

Nummernverzeichnis der Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Nr. neu	Abkürzung	Vernehmlasser	Eingangsdatum
Behörden			
0000	Kantone		
0001	ZH	Staatskanzlei Kanton Zürich	5.7.11
0001a	Stadt ZH	Stadt Zürich	29.6.11
0002	BE	Regierungsrat des Kantons Bern	23.6.11
0002a	BE Fako-öA	Fachkommission ökologischer Ausgleich des Kantons Bern	27.6.11
0002b	BE BSF	Fachstelle Bodenschutz des Kantons Bern	28.6.11
0003	LU	Regierung des Kantons Luzern	21.6.11
0004	UR	Regierung des Kantons Uri	30.6.11
0005	SZ	Regierungsrat des Kantons Schwyz	29.6.11
0006	OW	Regierung des Kantons Obwalden	28.6.11
0007	NW	Regierung des Kantons Nidwalden	27.6.11
0008	GL	Regierung des Kantons Glarus	24.6.11
0009	ZG	Regierung des Kantons Zug	27.6.11
0010	FR	Gouvernement du canton de Fribourg	28.6.11
0010a	SEn-FR	Service de l'environnement du canton de FR	30.6.11
0010b	FR / SAAV	Service de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires	8.6.11
0011	SO	Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn	28.6.11
0012	BS	Regierung des Kantons Basel-Stadt	24.6.11
0013	BL	Regierung des Kantons Basel-Landschaft	11.7.11
0014	SH	Regierungsrat des Kantons Schaffhausen	23.6.11
0015	AR	Regierung des Kantons Appenzell-Ausser rhoden	27.6.11
0016	AI	Standeskommission des Kantons Appenzell-Innerrhoden	28.6.11
0017	SG	Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St.Gallen	29.6.11
0018	GR	Regierung des Kantons Graubünden	28.6.11
0019	AG	Regierungsrat des Kantons Aargau	24.6.11
0020	TG	Regierungsrat des Kantons Thurgau	29.6.11
0021	TI	Governo del Cantone Ticino	21.6.11
0021a	SPAAS-TI	Sezione della protezione dell'aria, dell'acqua e del suolo	22.6.11
0022	VD	Gouvernement du canton de Vaud	30.6.11
0022a	Lausanne	Commune de Lausanne	5.7.11
0023	VS	Regierung des Kantons Wallis	4.7.11
0024	NE	Gouvernement du canton de Neuchâtel	30.6.11
0025	GE	Gouvernement du canton de Genève	27.6.11
0026	JU	Gouvernement du canton du Jura	7.7.11
0029	LDK	Konferenz Kantonaler Landwirtschaftsdirektoren	27.6.11
0030	BPUK	Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz	20.6.11
0031	KOLAS	Konferenz der Landwirtschaftsämtler der Schweiz	4.7.11
0032	VKSC	Verband der Kantonschemiker der Schweiz	21.6.11
0033	VSKT	Vereinigung Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte	27.6.11
0034	KBNL	Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz	14.6.11
0035	KVU	Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzamtstellen der Schweiz	27.5.11
0100	Politische Parteien		
0101	FDP	Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz	28.6.11
0102	SPS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	29.6.11
0103	SVP	Schweizerische Volkspartei	29.6.11
0104	CVP	Christlichdemokratische Volkspartei Schweiz	29.6.11
0104a	CVP Luzern	CVP Landwirtschaftskommission Kt. Luzern	29.6.11
0105	GLP	Grünliberale Partei Schweiz	29.6.11
0106	BDP	Bürgerlich-Demokratische Partei	29.6.11
0106a	BDP Luzern	Bürgerlich-Demokratische Partei Luzern	29.6.11
0107	Grüne	Grüne Partei	29.6.11
0108	EDU	Eidgenössisch-Demokratische Union	29.6.11
0110	UFS	Umweltfreisinnige St.Gallen	30.6.11
0200	Bäuerliche, berufsständische Organisationen		
0200	Nationale Organisationen		
0201	SBV	Schweizerischer Bauernverband	29.6.11
0202	AGORA	Association des groupements et organisations romands de l'agriculture	28.6.11
0203	VKMB	Schweizerische Vereinigung zum Schutz der kleinen und mittleren Bauern	29.6.11
0204	Uniterre	Uniterre	27.6.11
0205	BZS	Bäuerliches Zentrum Schweiz	22.6.11

Nr. neu	Abkürzung	Vernehmlasser	Eingangsdatum
0206	SBLV	Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband	29.6.11
0207	SRAKLA	Schweizerische Reformierte Arbeitsgemeinschaft Kirche und Landwirtschaft	29.6.11
0208	SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	26.5.11
0209	SAV	Schweizerischer Alpwirtschaftlicher Verband	17.6.11
0210	SPV	Schweizerischer Pächterverband	30.6.11
0211	BIO-Suisse	Vereinigung schweizerischer biologischer Landbauorganisationen	29.6.11
0212	IP-Suisse	Schweizerische Vereinigung integriert produzierender Bauern und Bäuerinnen	28.6.11
0213	ZBB	Zentralschweizer Bauernbund	28.6.11
0214	FBS	Freisinnige Bäuerinnen und Bauern Schweiz	15.6.11
0215	Demeter	Verein für biologisch-dynamische Landwirtschaft und Schweiz. Demeter-Verband	29.6.11
0216	PIOCH	Groupement pour la production intégrée dans l'ouest de la Suisse	30.6.11
0217	ZBLV	Zentralschweizerische Bäuerinnen- und Landfrauenverbände	30.6.11
0218	CIPBJ	Commission intercantonale des pâturages boisés jurassiens	30.6.11
0219	Schweizer Bergheimat	Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung kleiner und mittlerer Bio-Bergbauernhöfe	29.6.11
0219.1	NBKS	Neue Bauernkoordination Schweiz	27.6.11
0219.2	Agrotourismus CH	Agrotourismus Schweiz	16.8.11
0220 Kantonale Organisationen			
0221	LOBAG	Landwirtschaftliche Organisation Bern und angrenzende Gebiete Berner Oberland	28.6.11
0222	Prométerre	Association vaudoise de promotion des métiers de la terre	28.6.11
0224	BBV	Bündner Bauernverband	24.6.11
0225	CJA	Chambre jurassienne d'agriculture	28.6.11
0226	CNAV	Chambre neuchâteloise d'agriculture et de viticulture	1.7.11
0227	uct	Unione Contadini Ticinesi	22.6.11
0228	BVAR	Bauernverband Appenzell Ausserrhoden	6.6.11
0229	Landfrauen AR	Landfrauenvereinigung AR	31.5.11
0230	SHBV	Schaffhauser Bauernverband	29.6.11
0231	SOBV	Solothurnischer Bauernverband	27.6.11
0233	CVA	Chambre valaisanne d'agriculture	29.6.11
0234	BIOVALAIS	association des producteurs bio du Valais Romand	30.6.11
0235	BioGrischun	Bio Grischun	22.6.11
0236	BVSZ	Bauernvereinigung des Kantons Schwyz	28.6.11
0237	BVUR	Bauernverband Uri	29.6.11
0238	Agri Genève	L'association faîtière de l'agriculture genevoise	29.6.11
0239	BVOW	Bauernverband Obwalden	29.6.11
0240	ZGBV	Zuger Bauernverband	6.6.11
0241	Bioring AI/AR	Bioring Appenzellerland	6.6.11
0242	BV AI	Bäuerinnen und Bauernverband Appenzell Innerrhoden	3.6.11
0244	VTL	Verband Thurgauer Landwirtschaft	20.6.11
0245	Agri- Pige	Association genevoise des paysans et paysannes pratiquant la production intégrée	27.6.11
0246	CAJB	Chambre d'agriculture du Jura bernois	27.6.11
0247	ZHBV	Zürcher Bauernverband	27.6.11
0248	LUBV	Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband	28.6.11
0249	Bio OW/ NW	Bio Bauern Obwalden/Nidwalden	28.6.11
0250	LPV	Luzerner Pächterverband	28.6.11
0251	IG Agrotourismus Schwyz	Interessengemeinschaft Agrotourismus Kanton Schwyz und Umgebung	28.6.11
0252	BVA	Bauernverband Aargau	28.6.11
0253	IKL	Interkantonaless Labor und Umweltschutz SH	28.6.11
0254	BBB	Bärner Bio Bure	29.6.11
0255	VUB	Verein Urner Biobauern	29.6.11
0256	BVNW	Bauernverband Nidwalden	29.6.11
0257	Bio LU	Bio Luzern	29.6.11
0258	BVBSBL	Bauerverband beider Basel	29.6.11
0259	Bio-Vaud	Bio Vaud	29.6.11
0259.02	BioSZ	Bio Schwyz	30.6.11
0259.04	Bio Ostschweiz	Verein Bio Ostschweiz	30.6.11
0259.05	BioGL	Bio Glarus	30.6.11
0259.06	BioZHSH	Bio Zürich & Schaffhausen	30.6.11
0259.07	BioTI	Bio Ticino	30.6.11

Nr. neu	Abkürzung	Vernehmlasser	Eingangsdatum
0259.08	BioZG	Bio Zug	1.7.11
0259.09	GLBV	Glamer Bauerverband	1.7.11
0260	BBK	Bernisch Bäuerliches Komitee	30.6.11
andere Organisationen			
0265	Lw AG ZRA	Landwirtschaft AG der Zuckerrübenfabrik Aarberg	17.5.11
0266	LOS	Landwirtschaftliche Organisation Seeland	23.6.11
0268	Grenzbauern Elsass	Interessengemeinschaft der Schweizer Grenzbauern zum Elsass	17.6.11
0269	LBVD	Landwirtschaftlicher Bezirksverein Dielsdorf	22.6.11
0270	Biofarm	Biofarm Genossenschaft	24.6.11
0272	Landwirtschaft Emmental	Landwirtschaft Emmental	28.6.11
0273	OLK	Oberwalliser Landwirtschaftskammer	28.6.11
0274	ERHE Leiter	Erhebungsstellenleiter der Gemeinden im Oberen Emmental	28.6.11
0277	BV Amt Thun	Bauernvereinigung Amt Thun	29.6.11
0278	Bio Oberwallis	Biovereinigung Oberwallis	30.6.11
0279	AG Berggebiet Luzern	Arbeitsgruppe Berggebiet des Solidaritätsfonds Luzerner Bergbevölkerung	30.6.11
0283	AVL	Alpwirtschaftlicher Verein Luzern	30.6.11
0287	LOBAG BeO	LOBAG Kreiskommission Berner Oberland	29.6.11
0290 Agrarpolitisch fokussierte Organisationen			
0291	Agrarallianz	Agrarallianz	30.6.11
0292	Vision Landwirtschaft	Verein Vision Landwirtschaft	22.6.11
0293	ASSAF	L'Association suisse pour un secteur agroalimentaire fort	30.6.11
0294	IGAS	Interessengemeinschaft Agrarstandort Schweiz	30.6.11
0295	SVIL	Schweizerische Vereinigung Industrie und Landwirtschaft	29.6.11
0296	Allianz Berggebiet	Interessenvertreter Berggebiet	5.5.11
0297	AOC-IGP	Association suisse des AOC-IGP	21.6.11
0298	SWISS NO-TILL	Schweizerische Gesellschaft für bodenschonende Landwirtschaft	22.6.11
0299	AMS	Agro- Marketing Schweiz	22.6.11
0299.1	agrisodu	Plateforme pour une agriculture socialement durable	30.6.11
0299.2	IG Regionalprodukte	IG Regionalprodukte	4.7.11
0300 Produktionsmittel			
0304	swisssem	Schweizerischer Saatgutproduzenten-Verband	21.6.11
0305	ASS	Association Suisse des Sélectionneurs	21.6.11
0312	VSF	Vereinigung Schweizerischer Futtermittelfabrikanten	20.6.11
0320	Swiss-Seed	Schweizer Vereinigung für Samenhandel und Sortenschutz	28.6.11
0322	UFA AG	UFA AG Herzogenbuchsee	27.6.11
0323	SLV	Schweizerischer Landmaschinen-Verband	14.6.11
0400 Milchwirtschaft			
0400 Nationale Organisationen			
0401	SMP	Schweizer Milchproduzenten	16.6.11
0402	BOB	Branchenorganisation Butter	28.6.11
0403	BSM	Branchenorganisation Schweizer Milchpulver	28.6.11
0404	TSM	Treuhandstelle Milch Treuhand GmbH	16.6.11
0420 Milchverbände			
0421	Laiteries-réunies	Fédération des producteurs de lait de Genève et environs	21.6.11
0422	Prolait	OP PROLAIT SA	30.6.11
0423	Milchthurgau	Thurgauer Milchproduzenten	10.6.11
0424	FSFL	Fédération des Sociétés Fribourgeoises de Laiterie	28.6.11
0425	Milchbauern Mitte-Ost	Vereinigte Milchbauern Mitte-Ost	22.6.11
0427	ZMP	Genossenschaft Zentralschweizer Milchproduzenten	9.6.11
0428	APLC	Association des producteurs de lait de Cremo	28.6.11
0429	FLV	Fédération laitière valaisanne	28.6.11
0430	VMI	Vereinigung der Schweizerischen Milchindustrie	29.6.11
0431	MPM	Milchproduzenten Mittelland	29.6.11
0432	OMV	Genossenschaft Ostschweizer Milchverarbeiter	29.6.11
0440 Firmen			
0441	Emmi	Emmi Schweiz AG	22.6.11
0443	Thur Milch	Thur Milch Ring AG	29.6.11
0444	Swiss Milk	Hochdorf Swiss Milk AG	30.6.11
0450 Käseorganisationen			
0451	CasAlp	Sortenorganisation Berner Alp- und Hobelkäse AOC	28.6.11
0452	Fromarte	Fromarte, die Schweizer Käsespezialisten	17.6.11
0453	Gruyère	Interprofession du Gruyère	27.6.11

Nr. neu	Abkürzung	Vernehmlasser	Eingangsdatum
0454	Tête de Moine	Interprofession Tête de Moine	29.6.11
0457	SOR	Sortenorganisation Raclette du Valais AOC	15.6.11
0458	SO Appenzeller Käse	Sortenorganisation Appenzeller Käse	22.6.11
0459	SCM	Switzerland Cheese Marketing AG	27.6.11
0460	AFR	L'association des Artisans fromagers romands	27.6.11
0500	Viehwirtschaft		
0500	Nationale Organisationen		
0501	Proviande	Proviande	1.7.11
0502	SVV	Schweizerischer Viehhändler-Verband	29.6.11
0503	SFF	Schweizer Fleisch-Fachverband	29.6.11
0510	Rind		
0511	SRP	Schweizer Rindviehproduzenten SRP	22.6.11
0512	Braunvieh	Schweizer Braunviehzuchtverband SBZV	26.5.11
0513	Mutterkuh	Mutterkuh Schweiz	28.6.11
0514	SKMV	Schweizerischer Kälbermäster-Verband	29.6.11
0515	Swiss Beef	Swiss Beef CH	22.6.11
0516	VSA	Verband für Simmentaler Alpfleckviehzucht und Alpwirtschaft	27.6.11
0522	swissgenetics	Swissgenetics, Zollikofen	17.6.11
0523	Simmentaler	Rassenclub Simmental Suisse	27.6.11
0524	SwissAngus	SwissAngus	27.6.11
0525	IG Swiss Hereford	Interessengemeinschaft Swiss Hereford	27.6.11
0526	IGöM	Interessengemeinschaft öffentliche Märkte	27.6.11
0527	Club Suisse Arabic	Club Suisse Arabic	27.6.11
0528	Highland Cattle	The Highland Cattle Society (Switzerland Section)	28.6.11
0529	SGS	Swiss Galloway Society	28.6.11
0530	Grauvieh	Rassenclub Grauvieh	28.6.11
0531	Piemontese	Rassenclub Piemontese	29.6.11
0532	swissherdbook	Swissherdbook, Rindviehzuchtverband	30.6.11
0533	ASR	Arbeitsgemeinschaft Schweizer Rindviezüchter	30.6.11
0534	Holstein	Schweizerischer Holsteinzuchtverband	30.6.11
0534.01	Swissluing	Rassenclub Swissluing	30.6.11
0534.02	Dexter	Dexter Club Schweiz	30.6.11
0535	Schwein		
0536	Suisseporcs	Suisseporcs	30.6.11
0540	Geflügel		
0541	GalloSuisse	Vereinigung der Schweizer Eierproduzenten	6.6.11
0542	SGP	Schweizer Geflügelproduzenten	27.6.11
0543	PAKO	Paritätische Kommission der Eierproduzenten und des Handels	29.6.11
0544	Bell AG Zell	Bell AG Geflügel, Tierproduktion, 6144 Zell	29.6.11
0550	Pferde		
0551	VSP	Verband Schweizerischer Pferdezüchterorganisationen	15.6.11
0552	FSFM	Fédération suisse d'élevage du cheval de la race des Franches-Montagnes	16.6.11
0553	SVPS	Schweizerischer Verband für Pferdesport	28.6.11
0554	ZVCH	Zuchtverband CH-Sportpferde	29.6.11
0555	SHV	Schweizerischer Haflingerverband	29.6.11
0570	Schafe und Ziegen		
0571	Schafe	Schweizerischer Schafzuchtverband	28.6.11
0572	Ziegen	Schweizerischer Ziegenzuchtverband	29.6.11
0577	BSZV	Bündner Schafzuchtverband	20.6.11
0578	ZV-GR	Ziegenzuchtverband Graubünden	29.6.11
0579	SG-SZV	St. Gallischer Schafzuchtverband	30.6.11
0580	Swiss Boer	Verein Burenziegenzüchter	4.7.11
0600	Pflanzenbau und Weinwirtschaft		
0610	Getreide und Ölsaaten		
0611	Swiss granum	Swiss granum	21.6.11
0612	SGPV	Schweizerischer Getreideproduzentenverband	28.6.11
0613	VGS	Verband der Getreidesammelstellen der Schweiz	
0614	VSGF	Vereinigung des Schweizer Getreide- und Futtermittelhandels	30.6.11
0615	VKGS	Verband kollektiver Getreidesammelstellen der Schweiz	28.6.11
0616	DSM	Dachverband Schweizer Müller	28.6.11
0617	Swiss Olio	Verband Schweizerischer Hersteller von Speiseölen, Speisefetten und Margarinen	28.6.11

Nr. neu	Abkürzung	Vernehmlasser	Eingangsdatum
0621	GZPK	Getreidezüchtung Peter Kunz, Verein für Kulturpflanzenentwicklung	30.6.11
0630	Hackfrüchte		
0631	SVZ	Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer	31.5.11
0632	Zuckerfabriken	Zuckerfabriken Aarberg + Frauenfeld AG	23.5.11
0633	swisspatat	Swisspatat	29.6.11
0634	swisscofel	Verband des Schweiz. Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels	21.6.11
0636	VSKP	Vereinigung Schweizer Kartoffelproduzenten	28.6.11
0650	Spezialkulturen ohne Rebbau		
0651	SOV	Schweizerischer Obstverband	15.6.11
0652	Champignons	Verband Schweizer Pilzproduzenten VSP	21.6.11
0653	AZO	Arbeitsgemeinschaft Zentralschweizer Obstproduzenten	14.6.11
0654	SwissTabac	SwissTabac	27.6.11
0655	Swiss Silk	Vereinigung Schweizer Seidenproduzenten	29.6.11
0656	Hochstammobstbau	Hochstammobstbau Schweiz	1.7.11
0657	VSGP	Verband Schweizerischer Gemüseproduzenten	7.7.11
0658	Beratungsring Gemüse	Beratungsring Gemüse, Ins	22.6.11
0659	AFT	Associazione frutticoltori Ticinesi	1.6.11
0670	Weinwirtschaft		
0671	FSV	Fédération suisse des vignerons	5.7.11
0673	FVV	Fédération vaudoise des vignerons	28.6.11
0676	IVVT	Interprofessione della Vite e del Vino Ticinese	28.6.11
0677	FPVS	Fédération des pépiniéristes-viticulteurs suisses	28.6.11
0678	ANCV	Association nationale des coopératives vitivinicoles suisses	29.6.11
0682	IVN, FNV, ANVEi, CPEN	4 associations viti-vinicoles neuchâteloises : Interprofession viti-vinicole neuchâteloise (IVN), la Fédération neuchâteloise des vignerons (FNV), l'Association neuchâteloise des vignerons encaveurs indépendants (ANVEi), la Compagnie des propriétaires encaveurs neuchâtelois (CPEN)	28.6.11
0683	ASCV	Association suisse du commerce des vins	29.6.11
0684	SEVS	Société des encaveurs de vins suisses	29.6.11
0685	GVVT	Groupement vaudois des Vignerons-Tâcherons	30.6.11
0686	GOV	Groupement des Organisations Viticoles Valaisannes	7.7.11
0687	ASVEI	Association suisse des vignerons-encaveurs indépendants	5.7.11
0688	VitiSwiss	VitiSwiss	5.7.11
0689	Federviti	Federazione die viticoltori della svizzera italiana	5.8.11
0690	Futterbau		
0691	AGFF	Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Futterbaues	10.6.11
0700	Detailhandel und Konsum		
0700	Detailhandel		
0701	MGB	Migros-Genossenschafts-Bund	29.6.11
0702	Coop	Coop Genossenschaft	27.6.11
0703	Denner	Denner	1.7.11
0710	Konsum		
0711	kf	Konsumentenforum	28.6.11
0714	SKS	Stiftung für Konsumentenschutzfragen	29.6.11
0715	FRC	Fédération romande des consommateurs	5.7.11
0750	Wirtschaftsverbände und Nahrungsmittelindustrie		
0750	Wirtschaftsverbände		
0751	economiesuisse	economiesuisse - Verband der Schweizer Unternehmen	29.6.11
0752	SGV	Schweizerischer Gewerbeverband	27.6.11
0753	GastroSuisse	Verband für Hotellerie und Restauration	5.7.11
0754	WEKO	Wettbewerbskommission	29.6.11
0755	Centre Patronal	Centre Patronal	22.6.11
0756	VELEDES	Schweizerischer Verband der Lebensmittel-Detailisten	21.6.11
0757	Unia	Gewerkschaft Unia, Sektor Bau	22.6.11
0758	bauenschweiz	Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft	27.6.11
0759	SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund	30.6.11
0760	VSIG	Dachverband des Schweizerischen Handels	30.6.11
0761	arbeitgeber	Schweizerischer Arbeitgeberverband	5.7.11
0762	hotelleriesuisse	Schweizer Hoteller-Verein, SHV	30.6.11
0763	l'autre syndicat	l'autre syndicat	9.6.11
0770	Nahrungsmittelindustrie		
0771	FIAL	Föderation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien	29.6.11
0772	réserveuisse	réserveuisse genossenschaft	27.6.11

Nr. neu	Abkürzung	Vernehmlasser	Eingangsdatum
0774	SCFA	Swiss Convenience Food Association (früher Vereinigung Schweiz. Hersteller von Konserven, Kühl- und Tiefkühlprodukten)	28.6.11
0775	SBKV	Schweizerischer Bäcker-Konditorenmeister-Verband	27.6.11
0776	SKCV	Schweizerischer Konditor-Confiseurmeister-Verband	27.6.11
0800	Umwelt-, Natur-, Landschafts-, Tierschutz		
0801	Greenpeace	Greenpeace Schweiz	28.6.11
0802	kagfreiland	kagfreiland, Für die Tiere auf dem Bauernhof	14.6.11
0803	CerclAir	Schweizerische Gesellschaft der Lufthygiene-Fachleute	28.6.11
0804	EKL	Eidgenössische Kommission für Lufthygiene	28.6.11
0805	Pro Natura	Pro Natura	28.6.11
0806	STS	Schweizer Tierschutz	20.5.11
0807	SVS	Schweizer Vogelschutz - Birdlife Schweiz	22.6.11
0808	Vier Pfoten	Stiftung für Tierschutz	16.6.11
0809	Vogelwarte	Schweizerische Vogelwarte Sempach	27.6.11
0810	WWF	Stiftung WWF Schweiz für die natürliche Umwelt	17.6.11
0811	OceanCare	OceanCare zum Schutz der Meeressäuger, Wädenswil	24.5.11
0812	GWS	Gruppe Wolf Schweiz (GWS)	25.5.11
0813	TS Basel	Tierschutz beider Basel	6.6.11
0814	TS Glarus	Kantonaler Glarner Tierschutzverein	10.6.11
0815	TS Oberwallis	Tierschutz Oberwallis	6.6.11
0816	TS Stadt SG	Tierschutzverein der Stadt St. Gallen und Umgebung	6.6.11
0817	TS Sirmach	Tierschutzverein Sirmach und Umgebung	6.6.11
0818	TS Bund Basel	Tierschutzbund Basel	6.6.11
0819	TS Kreuzlingen	Tierschutzverein Kreuzlingen und Umgebung	7.6.11
0820	TS Frutigen	Tierschutzverein Frutigen	9.6.11
0821	TS Thun	Tierschutz Region Thun	9.6.11
0822	TS Rorschach	Tierschutzverein Rorschach	8.6.11
0823	TS Biel	Tierschutzverein Biel-Seeland	9.6.11
0824	TS Obersimmental	Tierschutzverein Obersimmental	9.6.11
0825	TS Graubünden	Graubündner Tierschutzverein	9.6.11
0826	TS Zug	Tierschutzverein Zug	9.6.11
0827	TS Aargau	Tierschutzverein im Aargau	9.6.11
0828	TS Steckbron	Tierschutzverein Steckborn und Umgebung	13.6.11
0829	AKUT	Aktion Kirche und Tier	20.6.11
0830	Rattenfreunde	Club der Rattenfreunde	16.6.11
0831	SPA La Côte	Section Protection des Animaux de la Côte, Nyon	16.6.11
0832	TS Linth	Tierschutz Linth	17.6.11
0833	SL	Stiftung Landschaftschutz Schweiz	16.6.11
0834	AJPA	Association Jurassienne de Protection des Animaux	20.6.11
0835	Animal Life	Animal Life Schweiz	21.6.11
0836	TS Nidwalden	Tierschutzverein Nidwalden	22.6.11
0837	TS Emmental	Tierschutz Emmental	22.6.11
0838	TS Schaffhausen	Schaffhauser Tierschutz	23.6.11
0839	STVT	Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz	23.6.11
0840	TIR	Stiftung für das Tier im Recht	23.6.11
0841	ATF	Association Terre et Faune	22.6.11
0842	Le Refuge de Darwyn	Association de défense des chevaux maltraités	23.6.11
0843	LVPA	Ligue Valaisanne pour la protection des Animaux	23.6.11
0844	FFW	Helvetia Nostra, Fondation Franz Weber	23.6.11
0845	TS Winterthur	Tierschutzverein Winterthur	27.6.11
0846	DBT	Dachverband Berner Tierschutzorganisationen	27.6.11
0847	SAG	Schweizerische Arbeitsgruppe Gentechnologie	27.6.11
0848	BFO	Bernische Fachorganisation für den ökologischen Leistungsnachweis und für tierfreundliche Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere	27.6.11
0849	BGS	Bodenkundliche Gesellschaft der Schweiz	28.6.11
0850	TVL	Tierärztliche Vereinigung für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit	28.6.11
0851	Gen Au	Verein Gen Au Rheinau	29.6.11
0852	AefU	Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz	29.6.11
0853	karch	Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz	29.6.11
0854	Forum Landschaft	Forum Landschaft	29.6.11
0855	StopOGM	la coordination romande sur le génie génétique	29.6.11
0856	TPS	Tierpartei Schweiz	30.6.11

Nr. neu	Abkürzung	Vernehmlasser	Eingangsdatum
0857	baslerappell	Basler Appell gegen Gentechnologie	30.6.11
0858	LSCV	Ligue Suisse contre la vivisection et pour les droits de l'animal	29.6.11
0859	BSLA	Bund Schweizer Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen	1.7.11
0900	Forschung, Bildung, Beratung		
0900	Forschung und Bildung		
0919	Forum Biodiversität	Forum Biodiversität Schweiz, Platform of the Swiss Academic of Science	30.6.11
0920	WSL	Eidg. Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft	1.7.11
0950	Beratung		
0951	Agridea	Développement de l'agriculture et de l'espace rural - Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums Lindau	27.6.11
0952	KIP	Koordination Richtlinien Tessin und Deutschweiz für den ökologischen Leistungsnachweis ÖLN	28.6.11
0953	BFS	Beratungsforum Schweiz	28.6.11
0936	BöA und AGÖAA	BeraterInnengruppe Ökologischer Ausgleich und Arbeitsgruppe für den ökologischen Ausgleich im Ackerbau	29.6.11
0937	IG Agroforst	Interessensgruppe Agroforst	27.6.11
2000	Andere Gruppierungen		
2001	Grundeigentum	Verein zum Schutz des landwirtschaftlichen Grundeigentums	28.6.11
2002	ACAR	Action Chrétienne Agricole Romande	14.6.11
2004	NGO-Allianz Ernährung, Bewegung und Körpergewicht	NGO-Allianz Ernährung, Bewegung und Körpergewicht	9.6.11
2005	Gemeinde Diemtigen	Gemischte Gemeinde Diemtigen	3.6.11
2006	Seelandheim Worben	Seelandheim Worben	15.6.11
2007	LKL	Landwirtschaftliche Kreditkasse des Kantons Luzern	16.6.11
2008	Herzstiftung	Schweizerische Herzstiftung	16.6.11
2009	SVDE	Schweizerische Verband dipl. Ernährungsberater/innen HF/FH	20.6.11
2010	VBRH	Vorort Bernischer Regionalheim	20.6.11
2011	EvB	Erklärung von Bern	22.6.11
2012	Biosphäre Entlebuch	Landwirtschaftsforum UNESCO Biosphäre Entlebuch	22.6.11
2013	Wanderwege	Schweizer Wanderwege	27.6.11
2014	CPC	Commission suisse pour la conservation des plantes cultivées	27.6.11
2015	suissemelio	Schweizerische Vereinigung für Ländliche Entwicklung, Kommission Hochbau und Soziales	27.6.11
2016	SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches	27.6.11
2017	LEBeO	Ländliche Entwicklung Berner Oberland	27.6.11
2019	GFS	Gesundheitsförderung Schweiz	28.6.11
2020	berneroberland	Destination Berner Oberland	29.6.11
2021	Volkswirtschaftsbeo	Verein Volkswirtschaft Berner Oberland	29.6.11
2022	Krebsliga	Krebsliga Schweiz	29.6.11
2023	EEK	Eidgenössische Ernährungskommission	29.6.11
2024	Jardin Suisse	Unternehmervverband Gärtner Schweiz	29.6.11
2025	gleiche Bedingungen	Verein Gleiche Bedingungen für alle Leistungserbringer	29.6.11
2026	swissaid	swissaid, Schweizerische Stiftung für Entwicklungszusammenarbeit	1.7.11
2027	Public Health	The Swiss Society for Public Health	29.6.11
2029	SEK	Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund	30.6.11
2030	GZM	GZM Extraktionswerk AG	30.6.11
2031	STV	Schweizer Tourismus-Verband	1.7.11
2032	Blumenhandel	Vereinigung des Schweizerischen Blumenhandel	1.7.11
2033	Werk- und Wohnhaus zur Weid	Werk- und Wohnhaus zur Weid, Stadt Zürich	29.6.11
2100	Einzelpersonen		
2101	Alex Schneider	Alex Schneider, 5024 Küttigen	27.4.11
2102	Wismer/Capaul	Daniel Wismer, 3926 Embd, Armin Capaul 2742 Perrefitte	21.4.11
2103	Thomas Janka	Thomas Janka, Ing. HTL / Berufsschullehrer / Landwirt, 8192 Glattfelden	16.5.11
2104	Beat Fuchs	Beat Fuchs, Bio- und Bergbauer, 6103 Schwarzenberg	17.5.11
2105	Aimé Gay	Famille Aimé Gay, LA FERME DU NANT, Choëx	5.4.11
2106	Kehrli Hanspeter	Hanspeter Kehrli, 8001 Zürich	7.6.11
2107	Baur Armin	Armin Baur, Eichrütli, 8197 Rafz	9.6.11
2108	Andreas + H. Vogel	Andreas + H. Vogel	15.6.11
2109	Franz A. Wolf	Franz A. Wolf, Ing.agr. FH / MLaw, 6024 Hildisrieden	16.6.11
2110	Heinzpeter Studer	Heinzpeter Studer, 8408 Winterthur	16.6.11
2111	Irma Spillmann	Irma Spillmann	16.6.11

Nr. neu	Abkürzung	Vernehmlasser	Eingangsdatum
2112	Lotti Graf-Siebenmann	Lotti Graf-Siebenmann, 9000 St.Gallen	16.6.11
2113	Andrea Graf	Andrea Graf, 9000 St.Gallen	16.6.11
2114	Christina Köb	Christina Köb	16.6.11
2115	Christian Vetsch	Christian Vetsch, 8215 Hallau	16.6.11
2116	Sabina Brodbeck-Jucker	Sabina Brodbeck-Jucker	16.6.11
2117	Karin von Burg	Karin von Burg, 7260 Davos Dorf	16.6.11
2118	Dora Wenger	Dora Wenger	16.6.11
2119	Nomita Kreis	Nomita Kreis	16.6.11
2120	Sibylle Haudenschild	Sibylle Haudenschild	16.6.11
2121	Barbara Suter	Barbara Suter	16.6.11
2122	Richi Gossweiler	Richi Gossweiler, 8492 Wila	16.6.11
2123	Daniel Caprez	Daniel Caprez	16.6.11
2124	Martgrit Schwarz	Margrit Schwarz	16.6.11
2125	Ursula Moor	Ursula Moor, 5022 Rombach	16.6.11
2126	Verena Schläfli	Verena Schläfli, 8416 Flaach	16.6.11
2127	Elisabeth Gujer	Elisabeth Gujer, 8008 Zürich	16.6.11
2128	Katharina Nägeli	Katharina Nägeli	16.6.11
2129	Mirjam Schöberl	Mirjam Schöberl	16.6.11
2130	Hubert Marquis	Hubert Marquis, 1945 Liddes	17.6.11
2131	Rachel Neuenschwander	Rachel Neuenschwander	17.6.11
2132	Anita Kunz	Anita Kunz, 8713 Uerikon	17.6.11
2133	Mario Huberli	Mario Huberli, 8405 Winterthur	17.6.11
2134	Stefania Birchmeier	Stefania Birchmeier, 8707 Uetikon am See	17.6.11
2135	Barbara Bieri	Barbara Bieri, 3612 Steffisburg	17.6.11
2136	Isabelle Grob	Isabelle Grob	17.6.11
2137	Raphael Sigrist	Raphael Sigrist, 8474 Dinhard	17.6.11
2138	Sara Zbinden	Sara Zbinden	17.6.11
2139	Beatrice Felber	Beatrice Felber	17.6.11
2140	Erhard Schrage	Erhard Schrage, 3920 Zermatt	17.6.11
2141	Heidi Hofmann	Heidi Hofmann, 8610 Uster	17.6.11
2142	José Barreira	José Barreira	17.6.11
2143	Lucia Tieni	Lucia Tieni	17.6.11
2144	Sonja Jeker	Sonja Jeker	17.6.11
2145	Felix Kurth	Felix Kurt, Dr.med., 4057 Basel	17.6.11
2146	Leo Wiederkehr	Leo Wiederkehr, 8050 Zürich	17.6.11
2147	Monika Gartmann	Monika Gartmann	17.6.11
2148	Brigitte Herzig	Brigitte Herzig, 9435 Heerbrugg	17.6.11
2149	R. + U. Moser	Ruth und Urs Moser, 9400 Porto Santo (P)	17.6.11
2150	Ruth Zbinden Lehmann	Ruth Zbinden Lehmann	17.6.11
2151	Gabi Baumann	Gabi Baumann, 5423 Feienwil	17.6.11
2152	M. + S. Patterson	Martina und Shawn Patterson	17.6.11
2153	Heinz Lehmann	Heinz Lehmann	17.6.11
2154	David Lehmann	David Lehmann	17.6.11
2155	Simon Lehmann	Simon Lehmann	17.6.11
2156	Colette Pfister	Colette Pfister Abdel-Khalek	17.6.11
2157	Heinz Weder	Heinz Weder, 9042 Speicher AR	17.6.11
2158	Guido Lüthi	Guido Lüthi, 8041 Zürich	17.6.11
2159	Silvia Stauffer	Silvia Stauffer	17.6.11
2160	Doris Häuptli	Doris Häuptli	17.6.11
2161	Corinna Foss-Winterstein	Corinna Foss-Winterstein	17.6.11
2162	Max Graf-Siebenmann	Max Graf- Siebenmann, 9000 St.Gallen	17.6.11
2163	Jutta Neundorf	Jutta Neundorf, 3186 Düringen	17.6.11
2164	Peter Merz	Peter Merz	17.6.11
2165	Milena Burri	Milena Burri	17.6.11
2166	Andrea Hecker	Andrea Hecker	17.6.11
2167	Karin I. Burgmeister	Karin I. Burgmeister, 8700 Küssnacht	17.6.11
2168	C. Wälchli und M. Grünenfelder	Corinne Wälchli und Michael Grünenfelder	17.6.11
2169	Karin A. Facheris	Karin A. Facheris	17.6.11
2170	Michael Hafner	Michael Hafner, 9500 Will	17.6.11
2171	Christine Greder	Christine Greder , 6276 Hohenrain	17.6.11

Nr. neu	Abkürzung	Vernehmlasser	Eingangsdatum
2172	Brigitte Terzer	Brigitte Terzer, 8804 Au	17.6.11
2173	Elisabeth Hamburger	Elisabeth Hamburger	17.6.11
2174	Michèle Schilling	Michèle Schilling, 8713 Uerikon	17.6.11
2175	Jeanne- Rose Mettler	Jeanne- Rose Mettler, 8044 Gockhausen	17.6.11
2176	Nicola Hauri	Nicola Hauri, 8890 Flums SG	17.6.11
2177	Claudia Walser- Gredig	Claudia Walser- Gredig, 8863 Buttikon	17.6.11
2178	Hanspeter Frey	Hanspeter Frey, 9032 Engelburg	20.6.11
2179	Anita Röögli	Anita Röögli, 4414 Füllinsdorf	20.6.11
2180	Claudia Mertens	Claudia Mertens	20.6.11
2181	Hulda Reichling	Hulda Reichling, 4144 Arlesheim	20.6.11
2182	Martine Isenring	Martine Isenring, 8702 Zollikon	20.6.11
2183	Jeanette Wipf	Jeanette Wipf, 4414 Füllinsdorf	20.6.11
2184	Martina Fraefel	Martina Fraefel	20.6.11
2185	Ulrike Eiber	Ulrike Eiber mit Familie	20.6.11
2186	Nadja Brodmann	Nadja Brodmann, 4416 Bubendorf	20.6.11
2187	Monika Freimann	Monika Freimann, 8955 Oetwil an der Limmat	20.6.11
2188	Diana Borer	Diana Borer	20.6.11
2189	Oliver Kälin	Oliver Kälin, Dr., 8008 Zürich	20.6.11
2190	Barbara Padrutt	Barbara Padrutt	20.6.11
2191	T. und M Müller - Oehrli	Thomas und Marianne Müller-Oehrli, 3018 Bern	20.6.11
2192	Leonhard Ziltener	Leonhard Ziltener	20.6.11
2193	Annabelle Eggert	Annabelle Eggert	20.6.11
2194	Saskia Sanders	Saskia Sanders	20.6.11
2195	Daniela Brunner	Daniela Brunner	20.6.11
2196	Marianne Monstein	Marianne Monstein, 9500 Will	20.6.11
2197	Angelika Wohlfarth	Angelika Wohlfahrt	20.6.11
2198	Fridolin Steiner	Fridolin Steiner	20.6.11
2199	Helga Haus-Seuffer	Helga Haus-Seuffert, München (D)	20.6.11
2200	Gerda Gracin	Gerda Gracin	20.6.11
2201	Manfred Krammerer	Manfred Krammerer, 71706 Markgröningen (D)	20.6.11
2202	Irene Bircher	Irene Bircher, 6962 Viganello (Ti)	20.6.11
2203	Karin Pesse	Karin Pesse	20.6.11
2204	Leni Huggenberger	Leni Huggenberger	20.6.11
2205	Nancy Brunmayr	Nancy Brunmayr	20.6.11
2206	Roman Weibel	Roman Weibel, 9000 St.Gallen	20.6.11
2207	Fam. Silvia Ayoub	Familie Silvia Ayoub, 82110 Germering (D)	20.6.11
2208	Daniel Gnägi	Daniel Gnägi, 4704 Niederbipp	20.6.11
2209	Francesca Helfer	Francesca Helfer	20.6.11
2210	Ester von Arx	Esther von Arx, 8700 Küssnacht	20.6.11
2211	Jürg Bertschinger	Jürg Bertschinger, 8405 Winterthur	20.6.11
2212	Silvia Bertschinger	Silvia Bertschinger, 8405 Winterthur	20.6.11
2213	Diana Müller	Diana Müller, 8172 Niederglatt	20.6.11
2214	Doris Schacher	Doris Schacher, 4657 Dulliken	20.6.11
2215	E. + E. Hagmann	Elisabeth und Ernst Hagmann, 4536 Attiswil	20.6.11
2216	Rene Stalder	Rene Stalder	20.6.11
2217	Christina und Manfred Berger-Schmid	Christina und Manfred Berger-Schmid	20.6.11
2218	Marion Kraus	Marion Kraus	20.6.11
2219	Irene Beglinger-Flückiger	Irene Beglinger- Flückiger, 4125 Riehen	20.6.11
2220	Sabine Otto	Sabine Otto, 9000 St. Gallen	20.6.11
2221	M. Ruckerbauer	M. Ruckerbauer	20.6.11
2222	Philipp Rechtsteiner	Philipp Rechtsteiner, 88471 Lampheim (D)	20.6.11
2223	Bernadette Camenzind	Bernadette Camenzind	20.6.11
2224	K. + E. Kälin	Karl und Elly Kälin, 8853 Lachen	20.6.11
2225	Liliane, Lesny-Poyda	Liliane Lesny-Poyda, 8593 Kesswil	20.6.11
2226	Monika Schärer-Meier	Monika Schärer-Meier, 5036 Oberentfelden	20.6.11
2227	Katrin Schreiber	Katrin Schreiber, 8200 Schaffhausen	20.6.11
2228	Doris Lo Russo-Leuzinger	Doris Lo Russo-Leunzinger, 8610 Uster	20.6.11
2229	Monika Spescha Baumann	Monika Spescha Baumann	20.6.11

Nr. neu	Abkürzung	Vernehmlasser	Eingangsdatum
2230	Ursula Spescha	Ursula Spescha	20.6.11
2231	Ruedi Baumann	Ruedi Baumann	20.6.11
2232	Evelyn Enderli	Evelyn Enderli	20.6.11
2233	Monika Sedlmayr	Monika Sedlmayr	20.6.11
2234	DI Anton Sutterlüty	DI Anton Sutterlüty, 84564 Oberbergkirchen (D)	20.6.11
2235	Nicole Attinger	Nicole Attinger	20.6.11
2236	MaLu Mateus	Marie Luise Mateus	21.6.11
2237	Brigitte Vetter	Brigitte Vetter, 9032 Engelburg	21.6.11
2238	Catherine Favre	Catherine Favre, 8400 Winterthur	21.6.11
2239	Erika Rubli	Erika Rubli, 3053 Diemerswil	21.6.11
2240	Beat Stocker	Beat Stocker	21.6.11
2241	Claudia Glanzmann	Claudia Glanzmann, 8132 Egg bei Zürich	21.6.11
2242	Christoph Müller	Christoph Müller, Prof. Dr. theol., 3098 Köniz	21.6.11
2243	Madeleine Halbeis - Probst	Madeleine Halbeis-Probst, 4513 Langendorf	21.6.11
2244	Franz Halbeis	Franz Halbeis, 4513 Langendorf	21.6.11
2245	Alice Itin	Alice Itin	21.6.11
2246	Heidi Lehmann	Heidi Lehmann	21.6.11
2247	R. + J.-P. Christen	Ruth und Jean-Pierre Christen, 5430 Wettingen	21.6.11
2248	Martina Fraefel	Martina Fraefel	21.6.11
2249	Myrta Gerstel	Myrta Gerstel, 8713 Uerikon	21.6.11
2250	Andreas Edelmann	Andreas Edelmann, 8003 Zürich	21.6.11
2251	Rosmarie Schulthess	Rosmarie Schulthess, 8606 Greifensee	21.6.11
2252	P. + E. Brem-Gassmann	Peter und Edith Brem-Gassmann, 6110 Wolhusen-Markt	21.6.11
2253	Regula Hänni	Regula Hänni	21.6.11
2254	Ursina Künti	Ursina Künti	21.6.11
2255	Dominique Graf	Dominique Graf, 8052 Zürich	21.6.11
2256	E. + W. Suter	Elisabeth und Willi Suter	21.6.11
2257	Ariane C. Datz	Ariane Claudia Datz, 8008 Zürich	22.6.11
2258	Sibylle Graf	Sibylle Graf, 8252 Schlatt TG	22.6.11
2259	Anita Weiss	Anita Weiss	22.6.11
2260	S. + P. Marthaler	Sabine und Peter Marthaler, 8115 Hüttikon	22.6.11
2261	Monika Obrist	Monika Obrist	22.6.11
2262	Gaby Zeller	Gaby Zeller	22.6.11
2263	F. + Maja Hernandez-Schaub	F. + Maja Hernandez-Schaub, 4127 Birsfelden	22.6.11
2264	Anita Stettler Hellstern	Anita Stettler Hellstern, 6949 Comano	22.6.11
2265	Therese Kunz	Therese Kunz, 8500 Frauenfeld	22.6.11
2266	Hugo Braun	Hugo Braun, 8002 Zürich	22.6.11
2267	Ines Fleischmann	Ines Fleischmann, 3013 Bern	22.6.11
2268	Roger Hoffmann	Roger Hoffmann, 8610 Uster	22.6.11
2269	Christoph Frei	Christoph Frei, 8044 Zürich	22.6.11
2270	Erica Bänziger	Erica Bänziger	22.6.11
2271	Silvia Kraus-Billeter	Silvia Kraus-Billeter, 8702 Zollikon	22.6.11
2272	Rita D'Agosta	Rita D'Agosta, 8475 Ossingen	22.6.11
2273	Verena Frigerle	Verena Frigerle	22.6.11
2274	Erwin Noser	Erwin Noser, 8400 Winterthur	22.6.11
2275	D. + U. Gessner	Dorothea und Urs Gessner, Dipl. Ing. ETH, 8590 Romanshorn	22.6.11
2276	Katharina Seibel	Katharina Seibel, 8048 Zürich	22.6.11
2277	Ursula Amstutz	Ursula Amstutz, 4503 Solothurn	22.6.11
2278	Claude Spengler	Claude Spengler, 8006 Zürich	22.6.11
2279	Jacqueline Batt	Jacqueline Batt, 8335 Hittnau	22.6.11
2280*	Anton Kurmann	Anton Kurmann, 6130 Willisau	22.6.11
2281	Beatrix Westreicher	Beatrix Westreicher	24.6.11
2282	Therese Haldemann	Therese Haldemann, 3110 Münsingen	24.6.11
2283	Friedrich Müller	Friedrich Müller, 8051 Zürich	24.6.11
2284	Urs Arter	Urs Arter, 8610 Uster	24.6.11
2285	Ursula Boner-Schefer	Ursula Boner-Schefer	24.6.11
2286	Truddi Jaccoud	Trudi Jaccoud, 9230 Flawil	24.6.11
2287	Marlies Böschenstein	Marlies Böschenstein, 8330 Pfäffikon	24.6.11
2288	Ines Wirz Stampfli	Ines Wirz Stampfli, 3270 Aarberg	24.6.11
2289	Margit Schnetzler	Margit Schnetzler	24.6.11
2290	Cornelia Flury	Cornelia Flury, 8545 Rickenbach Sulz	24.6.11
2291	Rudolf Weiler	Rudolf Weiler, Dr. phil., 8712 Stäfa	24.6.11

Nr. neu	Abkürzung	Vernehmlasser	Eingangsdatum
2292	Ursula Weissert	Ursula Weissert	24.6.11
2293	Urula Urech	Ursula Urech, 8004 Zürich	24.6.11
2294	Markus Muntwyler	Markus Muntwyler	24.6.11
2295	Viola Schulz	Viola Schulz	24.6.11
2296	Kathrin Nigg Muntwyler	Kathrin Nigg Muntwyler, 8546 Menzengrüt	24.6.11
2297	Isabel Messmer-Meile	Isabelle Messmer-Meile, 2560 Nidau	24.6.11
2298	Nicole Blättler	Nicole Blättler, 6006 Luzern	24.6.11
2299	Ralph Oster	Ralph Oster, 8200 Schaffhausen	24.6.11
2300	Julie Raz	Julie Raz, 4053 Basel	24.6.11
2301	Olivier Kohler	Olivier Kohler	24.6.11
2302	Martha Müller Geisselhardt	Martha Müller Geisselhardt, 6340 Baar-Inwil	27.6.11
2303	Alex Baschung	Alex Baschung, 4225 Brislach	27.6.11
2304	Barbara Perkinzi	Barbara Perkinzi, 4056 Basel	27.6.11
2305	Käthy Schumacher	Käthy Schumacher	27.6.11
2306	Maya Bizaj	Maya Bizaj	27.6.11
2307	Magdalena Parpan	Magdalena Parpan, 7077 Valbella	27.6.11
2308	Angelika Burgard	Angelika Burgard	27.6.11
2309	Lis Farrèr	Lis Farrèr, 8404 Winterthur	27.6.11
2310	Margrit Moser	Margrit Moser	27.6.11
2311	Adeline Buol	Adeline Buol, 8049 Zürich	27.6.11
2312	Hans-Rudolf Buol	Hans-Rudolf Buol, 8005 Zürich	27.6.11
2313	Aldo Beretta	Aldo Beretta	27.6.11
2314	Mona El Baradie	Mona El Baradie, 7213 Valzeina	27.6.11
2315	Rosmarie Buol	Rosmarie Buol, 8057 Zürich	27.6.11
2316	Jürg Bächtold	Jürg Bächtold, 8126 Zumikon	27.6.11
2317	Heinz Jud	Heinz Jud, 8704 Herrliberg	27.6.11
2318	R. + S. Rusterholz	René und Susanna Rusterholz	27.6.11
2319	Theres Stirnimann	Theres Stirnimann, 6416 Steinerberg	27.6.11
2320	Katharina Budliger	Katharina Budliger, 8125 Zollikerberg	27.6.11
2321	Peter Fäh	Peter Fäh, 8630 Rüti/ZH	27.6.11
2322	U. + M. Gangel-Schlatter	Urs und Monica Gangel-Schlatter, 8704 Herrliberg	27.6.11
2323	Nils Rusterholz	Nils Rusterholz	27.6.11
2324	Denise Weisskopf	Denise Weisskopf	27.6.11
2325	Yvonne Steiner-Locher	Yvonne Steiner-Locher, 8965 Berikon	27.6.11
2326	Heidi Kuchler-Müller	Heidi Kuchler-Müller, 5624 Bünzen	27.6.11
2327	Maria Grazia Grilli	Maria Grazia Grilli, 6678 Lodano	27.6.11
2328	Anita Schmid	Anita Schmid, 8712 Stäfa	27.6.11
2329	Margot de Kloet	Margot de Kloet, 6678 Lodano	27.6.11
2330	Patricia Ohnsorg	Patricia Ohnsorg, 8824 Schönenberg	27.6.11
2331	Walter Sgier	Walter Sgier	27.6.11
2332	Nina Masopust	Nina Masopust	27.6.11
2333	S. + R. Affentranger	Susanne und Roman Affentranger, 4464 Maisprach	27.6.11
2334	Nina Joho	Nina Joho, 6370 Stans	27.6.11
2335	Peter Modalek	Peter Modalek	27.6.11
2336	Susanne Ganter	Susanne Ganter	27.6.11
2337	Caroline Fischer	Caroline Fischer	27.6.11
2338	Annelies Koudelka-Pfeiffer	Annelies Koudelka-Pfeiffer, 9010 St.Gallen	27.6.11
2339	Rolf Ensner	Rolf Ensner, 8104 Weiningen	27.6.11
2340	Gabriela Müller Schmid	Gabriela Müller Schmid, 9103 Schwellbrunn	27.6.11
2341	Regula Keller	Regula Keller, 8340 Hinwil	27.6.11
2342	Martin Lobsiger	Martin Lobsiger, 3145 Oberscherli	27.6.11
2343	Stephanie Johanna Goldbach	Stephanie Johanna Goldbach, 10629 Berlin-Charlottenburg (D)	27.6.11
2344	Christina Beerli Imhof	Christina Beerli Imhof	27.6.11
2345	Marianne Paprotny-Gasser	Marianne Paprotny-Gasser, Wallisellen	28.6.11
2346	Astrid Suchanek	Astrid Suchanek, Mannheim (D)	28.6.11
2347	Helgard Böhme	Helgard Böhme, (D)	28.6.11
2348	Annabelle Lipke	Annabelle Lipke, 13353 Berlin (D)	28.6.11

Nr. neu	Abkürzung	Vernehmlasser	Eingangsdatum
2349	Barbara Zimmermann	Barbara Zimmermann	28.6.11
2350	Katharina Steingruber	Katharina Steingruber, 8712 Stäfa	28.6.11
2351	Esther Ramirez	Esther Ramirez	28.6.11
2352	Adrian von Kaenel	Adrian von Kaenel	28.6.11
2353	Monica Stämpfli	Monica Stämpfli	28.6.11
2354	Niklaus Kuhn	Niklaus Kuhn, 9242 Oberuzwil	28.6.11
2355	Danielle von Kaenel	Danielle von Kaenel	28.6.11
2356	Rosmarie Kuhn	Rosmarie Kuhn, 9242 Oberuzwil	28.6.11
2357	Nina Höhn	Nina Höhn	28.6.11
2358	Monika Schrepfer	Monika Schrepfer	28.6.11
2359	Verena Peter-Bögli	Verena Peter-Bögli, 4103 Bottmingen	28.6.11
2360	Urs Joller	Urs Joller	28.6.11
2361	Regina Frey	Regina Frey, 8415 Berg am Irchel	28.6.11
2362	Helen Hagemann	Helen Hagemann, 3770 Zweisimmen	28.6.11
2363	Karla Müller	Karla Müller, (D)	28.6.11
2364	Martin Reifinger	Martin Reifinger, Dr., 2114 Weisteig (A)	28.6.11
2365	Mirjam Huber	Mirjam Huber, 5034 Suhr	29.6.11
2366	Marco Martinaglia	Marco Martinaglia, 6023 Rothenburg	29.6.11
2367	Christian Herzig	Christian Herzig, 9435 Heerbrugg	29.6.11
2368	André Wernli	André Wernli	29.6.11
2369	Ruedi Ziegler	Ruedi Ziegler, 7214 Grösch	29.6.11
2370	Rösli Noser	Rösli Noser, 8400 Winterthur	29.6.11
2371	Barbara Schwengler	Barbara Schwengler, 8492 Wila	29.6.11
2372	Thomas Brunner	Thomas Brunner	29.6.11
2373	Silvia Forster	Silvia Forster	29.6.11
2374	Rita Wich	Rita Wich	29.6.11
2375	Brigitte Eggimann	Brigitte Eggimann	29.6.11
2376	Elvira Heim	Elvira Heim	29.6.11
2377	Silvia Schweizer	Silvia Schweizer, 5503 Schafisheim	29.6.11
2378	Ingrid Schneider	Ingrid Schneider, 71397 Leutenbach (D)	29.6.11
2379	Eliane Walthert	Eliane Walthert, 3374 Wangenried	29.6.11
2380	Markus Schmutz	Markus Schmutz, Landwirt, 3132 Riggisberg	29.6.11
2381	P.A. Fauvre	P.A. Fauvre, Prof., 8730 Uznach	29.6.11
2382	Yolanda Lehmann	Yolanda Lehmann	30.6.11
2383	Nicole Stadelmann	Nicole Stadelmann	30.6.11
2384	Adriano Diolaiuti	Adriano Diolaiuti, 8645 Jona	30.6.11
2385	Kurt Schneeberger	Kurt Schneeberger, 4704 Niederbipp	30.6.11
2386	Margaretha Segesser	Margaretha Segesser, 8200 Schaffhausen	30.6.11
2387	Petra Happle	Petra Happle, 8200 Schaffhausen	30.6.11
2388	Silvia Zwahlen	Silvia Zwahlen	30.6.11
2389	Anna-Katharina Sherry-Bienz	Anna-Katharina Sherry-Bienz	30.6.11
2390	Stefan Hildebrand	Stefan Hildebrand, 8902 Urdorf	30.6.11
2391	Alice Hildebrand	Alice Hildebrand, 8902 Urdorf	30.6.11
2392	R. + M. Fatzer	Rosmarie und Marc Fatzer	30.6.11
2393	Blumer Ruedi	Blumer Ruedi, Kantonsrat, 9200 Gossau	30.6.11
2394	Simone Louis	Simone Louis	30.6.11
2395	Christina Lüthi	Christina Lüthi	30.6.11
2396	Markus von Gunten	Markus von Gunten, Landwirtschaftlicher Betriebsberater im Emmental, 3552 Bärau	30.6.11
2397	Beat Schneider	Beat Schneider, 3413 Heimiswil	30.6.11
2398	Esther Bühlmann	Esther Bühlmann, 8001 Zürich	30.6.11
2399	Priska Messmer	Priska Messmer	30.6.11
2400	Willy Messmer	Willy Messmer, 6333 Hüneneberg See	30.6.11
2401	Cora Weber-Ness	Cora Weber-Ness, Bio-Schafzucht am Bach, 8342 Wernetshausen	30.6.11
2402	Roland Scheuber	Roland Scheuber, 6372 Ennetmoos	30.6.11
2403	Margrit Messmer	Margrit Messmer	30.6.11
2404	Mariola Heinrich	Mariola Heinrich, (D)	1.7.11
2405	Advokatur Rüegg	Advokatur Rüegg, 6011 Kriens	1.7.11
2406	Ingrid Fasel	Ingrid Fasel, 2201 Gerasdorg bei Wien (A)	1.7.11
2407	Lena Stämpfli	Lena Stämpfli	4.7.11
2408	Margrit Trüb	Margrit Trüb	4.7.11
2409	Alfred Meier	Alfred Meier, 9055 Bühler	1.7.11
2410	P. + R. Hinderling-Beck	Peter und Regula Hinderling-Beck, 8598 Bottighofen	7.7.11

Nr. neu	Abkürzung	Vernehmlasser	Eingangsdatum
2411	A. Capaul + D. Wismer	Armin Capaul und Daniel Wismer	1.7.11
2412	Margrit Hulliger	Margrit Hulliger	4.7.11
2413	Inauen Josef	Inauen Josef, a. Landeshauptmann, 9050 Appenzell	1.7.11
2414	Jeannette Stehlin	Jeannette Stehlin	15.7.11
2415	Franz Stehlin	Franz Stehlin	15.7.11
2416	Robert Willimann	Robert Willimann	15.7.11
2417	Elisabeth Ettlin	Elisabeth Ettlin	15.7.11
2418	Claudette Willimann	Claudette Willimann	15.7.11
2419	Chantal Wenger	Chantal Wenger	15.7.11
2420	Mirjam Aragón	Mirjam Aragón	15.7.11
2421	Marianne Maurer	Marianne Maurer, 8475 Ossingen	22.7.11
			688



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZÜRICH

an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement
(Zustelladresse: Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5,
3003 Bern, und per E-Mail an: geko.blw@evd.admin.ch)

0001 ZH Staatskanzlei Kanton Zürich 0001 ZH Staatskanzlei Kanton Zürich 5.7.11

Agrarpolitik 2014–2017 (Vernehmlassung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014–2017 und den entsprechenden Gesetzesanpassungen und äussern uns wie folgt:

Allgemeine Bemerkungen:

Im Kanton Zürich bewirtschafteten 2010 rund 3200 direktzahlungsberechtigte Landwirtschaftsbetriebe 73 000 Hektaren landwirtschaftliche Nutzfläche. Damit gehört Zürich zu den fünf bedeutendsten Agrarkantonen der Schweiz. Es ist dem Kanton Zürich ein zentrales Anliegen, dass die Agrarpolitik des Bundes die Entwicklung wettbewerbsfähiger und professionell produzierender Landwirtschaftsbetriebe fördert. Vorrangiger Auftrag der Landwirtschaft ist die Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig produzierten Nahrungsmitteln. Gleichzeitig sollen die gemeinwirtschaftlichen Aufgaben des Agrarsektors sichergestellt werden.

Wir begrüssen die Stossrichtung der Agrarpolitik (AP) 2014–2017. Diese Strategie soll es der Schweizer Landwirtschaft mit den vorgeschlagenen Massnahmen ermöglichen, mit einer ökonomisch erfolgreichen, ökologisch optimalen und sozial verantwortungsbewussten Nahrungsmittelproduktion die Bedürfnisse der Konsumentinnen und Konsumenten und die Erwartungen der Bevölkerung zu erfüllen. Die Ziele der neuen Strategie lassen sich allerdings nur erreichen, wenn das Gesamtpaket ohne grössere Veränderungen oder Herausbrechen einzelner Elemente beschlossen wird. So erachten wir es beispielsweise als richtig, künftig auf die Ausrichtung von Tierbeiträgen zu verzichten. Die Aufhebung der Vermögens- und Einkommensgrenzen lehnen wir indes-

1

9

10

rung nicht verstanden, wenn vermögende Landwirtinnen und Landwirte oder solche mit hohen zusätzlichen Einkommen noch Direktzahlungen erhalten. Die Grenzwerte können aber angemessen erhöht werden.

Mit der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems werden Massnahmen mit unspezifischer Zielausrichtung durch zielgerichtete Instrumente ersetzt. Die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft sollen durch weitere Produktivitäts- und Effizienzsteigerungen bei gleich bleibenden finanziellen Mitteln verbessert werden. Die Einteilung in sieben Beitragskategorien (Direktzahlungsinstrumente sowie Anpassungs- und Ressourceneffizienzbeiträge) ist unseres Erachtens gut kommunizierbar und stärkt die Transparenz der Direktzahlungen.

9

Die vorgeschlagenen Anpassungsbeiträge zur Abfederung des Systemwechsels sind indessen nicht sozialverträglich ausgestaltet. Aufgrund von Berechnungen zeigt sich, dass die Anpassungsbeiträge pro Betrieb zwischen 33% und 50% der allgemeinen Direktzahlungszahlungen ausmachen. Das sind sehr hohe Beträge für einen Betrieb, der sein Betriebskonzept um diese Summen anpassen muss, um weiterhin gleich viele Direktzahlungen zu erhalten. Da der Anpassungsbeitrag auch schwanken kann, fehlt es zudem an einer gewissen Planungssicherheit. Neueinsteigerinnen und Neueinsteiger per 2014 erhalten zudem keinen Anpassungsbeitrag, was eine Ungleichbehandlung darstellt und den Strukturwandel und die Flächenmobilität hemmt. Andererseits wird der Anpassungsbeitrag direkt an eine Person gebunden und nicht übertragbar sein. Dies betrifft insbesondere die Betriebsübergabe im familiären Rahmen. Der Wegfall des Anpassungsbeitrags nach der Übernahme führt zu einer Verschärfung der oft schwierigen finanziellen Situation der jungen Landwirtinnen und Landwirte, die nach der Übernahme wichtige Investitionen tätigen müssen. Der Anteil der vorgesehenen Anpassungsbeiträge von 20% des Totals der Direktzahlungen muss daher vermindert werden. Dafür sind die Summen bei den Versorgungssicherheits-, Kulturlandschafts-, Produktionssystem- und Biodiversitätsbeiträgen dort entsprechend zu erhöhen, wo Ziellücken bestehen.

19

Im Hinblick auf eine nachhaltige, wettbewerbsfähige Landwirtschaft müssen die Ziele der Agrar-, der Raumordnungs- und der Umweltpolitik des Bundes besser aufeinander abgestimmt werden. Nach wie vor formulieren die Bundesbehörden teilweise losgelöst voneinander Schutzziele für Boden, Wasser und Luft, Raumordnungskonzepte für die Landschaft und Leitbilder für die Landwirtschaft. Die Abstimmung mit der Raumplanung ist insbesondere beim Schutz des Kulturlandes und im Bewilligungsverfahren zu verstärken. Die Einführung eines Beschwerderechts für das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) beim Verbrauch von Fruchtfolgeflächen halten wir hier nicht für zielführend. Die geförderte Diversifizierung in landwirtschaftsnahe Betriebszweige ist vorgängig auf ihre raumplanerische Auswirkung im Nichtsiedlungs-

1

21

gebiet zu überprüfen. Die Markttöffnung in der Landwirtschaft darf im Endeffekt nicht dazu führen, dass ausserhalb der Bauzone Tätigkeiten nachgegangen wird, die zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Bei den Begründungen der ökologischen Ziele wird weder die Biodiversitätsstrategie des Bundes noch die gemeinsam vom BLW und dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) erarbeiteten Umweltziele Landwirtschaft (Umweltziele Landwirtschaft / Umweltwissen 0820, UZL) berücksichtigt. Die Erfüllung der UZL mit Zielerreichung bis 2025 soll in den Bericht aufgenommen werden.

1

Die administrative Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Behörden von Bund und Kanton und eine gute Koordination der Aufgaben und des Vollzuges sind sehr wichtig. Die Ausrichtung der Biodiversitätsbeiträge zum Beispiel muss deshalb von den Landwirtschaftsämtern und den Natur- und Landschaftsschutzfachstellen gemeinsam vollzogen werden, mit fachlicher Federführung beim Natur- und Landschaftsschutz. Es ist zwingend notwendig, dass der Bund die Kantone zumindest zu einem gemeinsamen Vollzug verpflichtet. Aufgrund der starken Verflechtung von Agrarpolitik und kantonaler Naturschutzpolitik sind bei der Erarbeitung der Verordnungen für alle Bestimmungen, die sich mit den Biodiversitätsförderflächen befassen, die kantonalen Fachstellen für Natur- und Landschaftsschutz frühzeitig einzubeziehen, sodass die nötigen Anpassungen für den kantonalen Vollzug und in der kantonalen Naturschutzpolitik rechtzeitig möglich ist.

1

Die Vorlage wird bei den Kantonen zu einem personellen und finanziellen Mehraufwand führen. Gerade die neue Beitragskategorie «Landschaftsqualitätsbeiträge» wird zu neuen administrativen und personellen Mehraufwendungen im Kanton führen. Zudem wird verlangt, dass in Zukunft die Daten zur Berechnung der Direktzahlungen auf einem geografischen Informationssystem (GIS) beruhen müssen. Wir rechnen für die Einführung eines dafür erforderlichen GIS-Systems im Kanton Zürich mit Investitionen von Fr. 600 000 bis zu 1 Mio. Franken, ohne laufende Betriebskosten. Dieser technologische Quantensprung kann zudem frühestens auf 2016, statt 2014 wie im Gesetz vorgesehen, vollständig in die Praxis eingeführt werden. Das Ziel einer weiteren Vereinfachung der Administration wird nicht erreicht, mit Ausnahme der Einführung der elektronischen Verwaltung der Hofdüngerflüsse. Im Gegenteil wird der personelle und finanzielle Aufwand aufgrund der Komplexität um voraussichtlich mindestens 50% steigen. Wichtig ist, dass das Prinzip, auf einem zentralen System Daten zu erfassen oder Daten aus Drittsystemen zu liefern, erhalten bleibt.

9

28

Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln und Gesetzestexten:

Die Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln und Gesetzestexten sind, wie gewünscht, in der nachfolgenden Tabelle erfasst worden:

-

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln

Kapitel, Seite	Antrag	Begründung / Bemerkung
Kap. 1.2	Der ökologische Leistungsnachweis, der durch den Bundesrat noch zu konkretisieren sein wird, muss die einwandfreie Gewässerqualität (Grundwasser und Oberflächengewässer) gewährleisten. Insbesondere die Einträge von Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln in die Gewässer sind deutlich zu reduzieren.	Die Entwicklung des Indikators Stickstoffeffizienz bei der landwirtschaftlichen Produktion wird im erläuternden Bericht des Bundes als positiv bewertet. Die Ergebnisse der Umweltbeobachtung zeigen jedoch ein anderes Bild. Die Stickstoffkonzentrationen im Waldboden und in den zu Trinkzwecken genutzten und nutzbaren Grundwasservorkommen des Mittellandes sind nach wie vor zu hoch, insbesondere in jenen, die ausschliesslich aus versickerndem Niederschlag gespeist und nicht durch infiltrierendes, nitratarmes Flusswasser verdünnt werden. Am Beispiel des Stickstoffs kann aufgezeigt werden, dass die detaillierte Ausgestaltung des ökologischen Leistungsnachweises nicht dazu führt, dass die gewässerschutzrechtlichen Qualitätsanforderungen im Grundwasser erreicht werden können. Häufig wird sogar der lebensmittelrechtliche Toleranzwert überschritten. An beinahe 50% der Messstellen, die in Einzugsgebieten mit Hauptbodenutzung Ackerbau liegen, wird der Anforderungswert der Gewässerschutzverordnung für Nitrat überschritten. Der Indikator Verkäufe von Pflanzenschutzmittel (PSM) gibt keine verlässliche Auskunft über die Entwicklung der Emissionen in die Umwelt. Massgeblich für das Schutzgut Wasser sind die tatsächlichen Einträge ins Grundwasser und in die Oberflächengewässer. Alle bisherigen Ergebnisse der Umweltbeobachtung zeigen, dass weitere Massnahmen zur Verkleinerung der Einträge von PSM und insbesondere auch deren Abbauprodukte dringend erforderlich sind. Die AP 2014–2017 muss diese Ziellücken konsequent aufzeigen und schliessen. Der ökologische Leistungsnachweis, muss derart gestaltet werden, dass die ökologischen Ziele für die Gewässer auch tatsächlich erreicht werden können.
Kap. 1.3.3	Forschung und Entwicklung effizienter Bewässerungsmethoden sind zu verstärken.	Die Auswirkungen des Klimawandels mit der damit einhergehenden Zunahme von Naturkatastrophen decken sich mit unseren Einschätzungen. Die landwirtschaftliche Nutzfläche, insbesondere die Ackerfläche, die künftig bewässert werden muss, wird stark zunehmen. Mit der heute gängigen Bewässerungstechnik, die nicht auf Effizienz ausgerichtet ist, sind Engpässe bei der Wasserbeschaffung in Zukunft unausweichlich.

12

4

1

Kapitel, Seite	Antrag	Begründung / Bemerkung
		Es sind deshalb effiziente Bewässerungstechniken zu entwickeln, die mit einem Bruchteil des heutigen Wasserverbrauchs der Sprinkleranlagen auskommen und die die Dünger- und Pflanzenschutzmittel-Auswaschungen in die Gewässer wesentlich vermindern. Die entsprechende Forschung und Entwicklung sind zu verstärken. Die daraus gewonnenen Ergebnisse müssen auf die Mittelverteilung in der AP 2018–2021 Einfluss haben.
Kap. 1.6	Die konkreten Umweltziele gemäss Bericht BLW und BAFU «Umweltziele Landwirtschaft / Umwelt-Wissen 0820» (UZL, 2008) mit entsprechenden Etappenzielen und einem wirksamen Controllingsystem sind in die Agrarpolitik 2014–2017 aufzunehmen. Es ist aufzuzeigen, wie die Umweltziele in der Landwirtschaft gemäss «Konzept betreffend lufthygienische Massnahmen des Bundes» für Ammoniak und Dieselluss erreicht werden sollen. Zudem sind für beide Schadstoffe Zwischenziele für substanzielle Verminderungen der Emissionen festzulegen und Massnahmen in die Vorlage aufzunehmen, welche die Erreichung dieser Zwischenziele ermöglichen.	Verbindliche Umweltziele dienen der Akzeptanz und Glaubwürdigkeit der Schweizer Landwirtschaft. Es ist wichtig für die Schweizer Landwirtschaft, dass für die Bereiche Klimaschutz, Luftreinhaltung, Gewässerschutz und Biodiversität konkrete Ziele bestehen. Ein Abseitsstehen der Landwirtschaft im Vergleich zu den klar kommunizierten Anstrengungen anderer Branchen würde zu einem Argumentationsnotstand führen, was nicht im Interesse einer nachhaltigen Landwirtschaft sein kann. Die Umweltziele gehören zur Qualitätsstrategie der Landwirtschaft und werden von den Kundinnen und Kunden der Premium-Produkte der Schweizer Landwirtschaft auch erwartet. Leider lassen sich die lufthygienischen Ziele mit den in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehenen Anpassungen der Direktzahlungen nicht erreichen. Gemäss dem UZL-Bericht müssen die Ammoniak-Emissionen auf höchstens 25 000 Tonnen Stickstoff pro Jahr gesenkt werden. Im Gegensatz dazu wird in der Tabelle 13 im Erläuterungsbericht (Seite 87) ein Ziel von 43 000 Tonnen Stickstoff pro Jahr für 2017 aufgeführt. Dieser Wert wurde gemäss dem Bericht «Agrarpolitik 2011, Weiterentwicklung der Agrarpolitik» jedoch bereits 2002 erreicht. Dies bedeutet, dass mit der AP 2014–2017 keine weiteren Verbesserungen bezüglich der Ammoniak-Emissionen angestrebt werden, obwohl diese immer noch weit über den Belastungsgrenzen empfindlicher Ökosysteme liegen. Für Dieselluss legt der UZL-Bericht ein Emissions-Ziel von höchstens 100 Tonnen pro Jahr fest, in der AP 2014–2017 fehlt jedoch der entsprechende Zielwert. Im Rahmen des «Konzeptes betreffend lufthygienische Massnahmen des Bundes» hat der Bundesrat am 11. September 2009 beschlossen, dass in der AP 2014–2017 aufzuzeigen ist, wie die erwähnten Umweltziele erreicht werden sollen: «Bei der Weiterent-

1

Kapitel, Seite	Antrag	Begründung / Bemerkung
		wicklung der Agrarpolitik wird skizziert, wie die vom BAFU und BLW gemeinsam erarbeiteten Umweltziele Landwirtschaft (UZL) im Bereich Luftreinhaltung (Ammoniak, Dieselruss) erreicht werden sollen. Zwischenziele für substanzielle Verminderungen der Luftschadstoffemissionen werden festgelegt und entsprechende Massnahmen verwirklicht.» Die Vernehmlassungsvorlage kommt diesem Auftrag zu wenig nach.
Kap. 2.3.2.2	Der Begriff der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) ist beizubehalten bzw. integrativ zu definieren. Auf die Schaffung des neuen Begriffs der landwirtschaftlichen Pflegefläche ist zu verzichten.	Die vorgeschlagene Aufteilung in «landwirtschaftliche Nutzfläche» und «landwirtschaftliche Pflegefläche» verursacht einen grossen administrativen Aufwand und ist ein starkes Zeichen von Trennung zwischen Produktion und Pflege. Eine solches Zeichen ist aber völlig falsch, entspricht nicht der Konzeption der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems und widerspricht zudem dem Verfassungsauftrag.
Kap. 2.3.2.3	Bereich Gewässerschutz: Im Rahmen des noch durch den Bundesrat zu konkretisierenden ökologischen Leistungsnachweises (siehe dazu Art. 70a Abs. 3 Bst. a [neu] LWG) ist ein deutlich verbesserter Bodenschutz für den gesamten Gewässerschutzbereich A_u, das heisst für jene Grundwassergebiete, die zu Trinkzwecken nutzbar sind, festzulegen.	Die 2004 eingeführte Lockerung des Bodenschutzes hat zu einer deutlichen Erhöhung der Nitratkonzentrationen im Grundwasser geführt. Vermehrte Brachen führen zu grösseren Auswaschungen von Stickstoffverbindungen mit entsprechend negativen Folgen für Grund- und Trinkwasser. Dieser Missstand ist nun dringend zu korrigieren. Der Kanton Zürich hat bereits im Rahmen der Anhörung zum zweiten Verordnungspaket der AP 2011 Verbesserungen des Bodenschutzes aus Gründen des Grund- und Trinkwasserschutzes gefordert. Gemäss Bericht (vgl. S. 156) sollen Massnahmen zur Bodenbedeckung jedoch ausschliesslich auf Grundwasserschutzzonen und Zuströmbereiche sowie auf besondere Kulturen wie Raps und Getreide ausgerichtet werden. Auf den übrigen Ackerflächen muss lediglich eine minimale Bodenbedeckung über den Winter vorhanden sein. Dieser Vorschlag ist untauglich, um die Qualitätsziele für Grundwasser gemäss GSchV zu erreichen.

11

12

Kapitel, Seite	Antrag	Begründung / Bemerkung
	Bereich Lufthygiene: Es soll geprüft werden, wie der ökologische Leistungsnachweis mit geeigneten Massnahmen zur Luftreinhaltung, insbesondere zur Ammoniak-Verminde- rung ergänzt werden kann. Zudem soll ein grösserer Anteil der Direktzahlungen über die Ressourceneffizienzbeiträge ausbezahlt werden. Die landwirtschaftliche Forschung im Bereich Stickstoff (effizienterer Einsatz mit tolerierbaren Auswirkungen auf Gewässer und Luft) ist mit zusätzlichen Mitteln auszustatten.	Eine wichtige Voraussetzung zur Senkung der Ammoniak-Emissionen ist die Aufnahme der lufthygienischen Anforderungen in den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN). Spätestens für die AP 2018–2021 müssen der Einsatz von emissionsarmen Ausbringtonen für Hofdünger (z. B. Schleppschlauch) und weitere geeignete Massnahmen zur Emissionsminderung verbindlich in den ÖLN aufgenommen werden. Im Rahmen der Erarbeitung des «Ammoniak-Projekt Zürich» wurden 2010 erhebliche Wissenslücken bei den zuständigen Forschungsanstalten festgestellt und dem BLW in einem Schreiben der Baudirektion mitgeteilt. Um weitere geeignete Massnahmen zu ermitteln, erachten wir es als dringend notwendig, zusätzliches Wissen bezüglich Ammoniak-mindernder Massnahmen zu erzeugen. Die landwirtschaftliche Forschung sollte in diesem Bereich mit zusätzlichen Mitteln gestärkt werden.
Kap. 2.3.2.5	Die Versorgungssicherheitsbeiträge für Ackerland und Dauerkulturen gemäss Art. 72 LWG sind mit einer obligatorischen Winterbegrünung zu koppeln.	Ackerflächen liegen naturgemäss vor allem in den Schotterfluren des Mittellandes, also da, wo auch die mächtigen Grundwasservorkommen sind, die das Rückgrat der Trinkwasserversorgung bilden. Die Versorgungssicherheitsbeiträge werden eine Intensivierung zur Folge haben mit entsprechend negativen Auswirkungen auf die Grundwasserqualität. Winterbegrünungen können diese Auswirkungen deutlich mildern, indem in den Wintermonaten, in denen die Grundwasserneubildung vorwiegend stattfindet, weniger Stickstoff aus den Böden ausgewaschen wird. Es ist deshalb zu fordern, dass die Beiträge für Ackerflächen und Dauerkulturen zwingend von einer Winterbegrünung abhängig gemacht werden.

Kapitel, Seite	Antrag	Begründung / Bemerkung	
Kap. 2.3.2.6	Artensets und Standardmassnahmen in Vernetzungsprojekten müssen Empfehlungen sein.	Die Erarbeitung von regional differenzierten Vorschlägen von Artensets, abgestützt auf die UZL, ist sehr zu begrüßen. Im Sinne von Empfehlungen sind auch die Standardmassnahmen zu begrüßen. Diese dürfen jedoch keinesfalls vorgeschrieben werden.	16
Kap. 2.3.2.6	Die Beschränkung auf Vernetzungsprojekte und Landschaftsqualitätsprojekte ist zu streichen. Aufzunehmen ist die Abstimmung mit den kant. Fachstellen für Natur- und Landschaftsschutz.	Es ist nicht ersichtlich, warum dieser Beitragstyp nur in Projektgebieten entrichtet werden soll. Viel wichtiger ist es, dass die Aufwertung konzeptionell und fachlich richtig ist. Dies kann gewährleistet werden, wenn die Abstimmung mit den entsprechenden kantonalen Fachstellen als Anforderung festgelegt wird.	16
Kap. 2.3.2.9	Projekte gemäss Art. 62a GschG sollen nach Massgabe der ökologischen Zielerreichung finanziell unterstützt werden.	Die befristeten Ressourceneffizienzbeiträge sind zu begrüßen. Da die Förderung national erfolgt, ist der Vollzugsaufwand viel geringer als bei den bisherigen (und weiterhin möglichen) projektbezogenen und nur regional wirkenden Ressourcenprogrammen. Bis heute werden regionale Projekte gemäss Art. 62a GschG zur Verminderung der Auswaschung von Stickstoff, Phosphor und Pflanzenschutzmittel in die Gewässer nur dann finanziell unterstützt, wenn die ökologischen Ziele gemäss GSchV vollständig erfüllt werden. Bezogen auf den Stickstoff heisst das zum Beispiel, dass nur solche Projekte unterstützt werden, die eine Senkung des Nitrats im Grundwasser auf höchstens 25 mg/l zum Ziel haben. Die Massnahmen seitens Landwirtschaft, die notwendig sind, um dieses Ziel zu erreichen, sind häufig dermassen einschneidend, dass entsprechende Projekte von Anfang an zum Scheitern verurteilt sind. Aus Sicht des Gewässerschutzes wird daher beantragt, dass auch Projekte mit geringerem Reduktionspotenzial finanziell unterstützt werden. Solche haben grössere Realisierungschancen, weil sie nicht die völlige Extensivierung ganzer Zuströmbereiche bedingen.	18 ∞
Kap. 4.5	Zur Beurteilung der Ökologie sind anstelle der Pflanzenschutzmittelverkäufe die Daten der Gewässer-Umweltbeobachtung zu verwenden.	Pflanzenschutzmittelverkäufe zur Beurteilung der Nachhaltigkeit sind ein untauglicher Indikator. Für die Beurteilung der Einträge in die Gewässer stehen heute umfassende Datensätze von nationalen und kantonalen Untersuchungsprogrammen über die Wasserqualität zur Verfügung, die eine konkrete Beurteilung erlauben.	1

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln im LwG

Artikel im LwG	Antrag	Begründung / Bemerkung	
Art. 38 Zulage für verkäste Milch	Art. 38. Abs. 2. Der Bundesrat bestimmt die Höhe der Zulage und die Voraussetzungen insbesondere mit einer Untergrenze für den Fettgehalt. Er kann die Zulage nach Fettgehalt des Käses abstufen.	Wir schlagen als Voraussetzung für die Zulage für verkäste Milch vor, eine Untergrenze für den Fettgehalt pro Kilogramm Käse festzulegen (150g/kg). Die Abstufung der Zulage nach Fettgehalt entspricht einem Anliegen der gesamten Branche, um nicht Anreiz zur Produktion von Magerkäse zu geben. Der Bundesrat kann für regionale Käse, die auf einer Tradition beruhen, auch Ausnahmen festlegen.	7
Art. 70a, Voraussetzungen, Bst. e, SAK	Zustimmung zur Erhöhung auf 0,4 SAK und Einführung zusätzlicher SAK-Werte.	Mit der Erhöhung der SAK-Werte sind wir grundsätzlich einverstanden. Neben der Erhöhung der Eintrittsschwelle für die Direktzahlungen erhöht sich indirekt auch die Gewerbegrenze im bäuerlichen Bodenrecht. Wir erhoffen uns dadurch eine weitere Stärkung der Familienbetriebe, die den Hauptteil ihres Einkommens aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit bestreiten. Es ist aber nicht klar, ob die neuen SAK-Werte auf Praxisberechnungen beruhen oder aufgrund von Plausibilitätsüberlegungen hergeleitet wurden. Wir erachten es als fraglich, ob der den Zahlen unterlegte technische Fortschritt sich tatsächlich in diesem Ausmass bei allen Betrieben und Betriebstypen auswirkt. Auch können kleinere Betriebe oder Betriebe mit schlechter Kapitalausstattung nicht wesentlich vom technischen Fortschritt profitieren. Der technische Fortschritt darf nur dort angerechnet werden, wo er tatsächlich stattgefunden hat. Weiter muss auch für Flächen mit Hanglagen über 50% und für die drei neuen Hangneigungsstufen im Talgebiet ein SAK-Wert berechnet werden. Zusätzlich braucht es auch für die gleichermassen wichtige wie aufwendige Bienenhaltung SAK-Werte.	10
Art. 70a, Abs. 1, neue Bst. i, Einkommen und Vermögen oder SAK-Limite	Grenzwerte für Einkommen und Vermögen oder Direktzahlungen pro SAK: bisherige Werte um 20% erhöhen.	Die Aufhebung der Einkommens- und Vermögensgrenzen lehnen wir aus gesellschaftspolitischen Gründen ab. Die Grenzwerte können aber angemessen erhöht werden. Die Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge könnten von diesen Grenzwerten ausgenommen werden.	10

Artikel im LwG	Antrag	Begründung / Bemerkung	
Art. 70a, Abs. 2, ÖLN-Bodenschutz	Es ist wieder der frühere Bodenschutz-Index einzuführen.	Im Kanton Zürich wird seit der Abschaffung des Bodenschutz-Indexes wieder eine steigende Tendenz bei den Nitratwerten festgestellt. Diese Tatsache steht in direktem Zusammenhang mit der abnehmenden Winterbegrünung. Der jetzige Bodenschutz hat klar zu einer Abnahme der winterbegrünten Fläche geführt.	12
Art. 73 Abs. 1 Bst. a	... ausgerichtet für BFF-Flächen, die faunenschonend bewirtschaftet werden.	Es ist dringend nötig, dass die BFF-Flächen faunenschonend bewirtschaftet werden.	15
Art. 75, Produktionssystembeiträge	Zustimmung mit Ergänzung: Bei einem graslandbasierten System soll der Beitrag von Fr. 200 auf Fr. 400 angehoben werden, analog Extenso-Beiträge.	Die Ökoprogramme Extenso, Etho (RAUS, BTS) mit Ergänzung und Biolandbau sind im Sinne der Kontinuität unbedingt wie bisher weiterzuführen.	17
Art. 76, Ressourceneffizienzbeiträge	Zustimmung mit Vorbehalt	Bereits laufende Projekte müssen in Projekte für Ressourcenbeiträge übernommen werden. Es ist festzuhalten, was nach der sechsjährigen Dauer geschieht, insbesondere ob dann eine Überführung in den ÖLN stattfindet.	18
Art. 77, Anpassungsbeiträge	Der Anteil der vorgesehenen Anpassungsbeiträge von 20% des Totals der Direktzahlungen muss vermindert werden. Dafür sind die Summen bei den Versorgungssicherheits-, Kulturlandschafts-, Produktionssystem- und Biodiversitätsbeiträgen entsprechend zu erhöhen.	Die vorgeschlagenen Anpassungsbeiträge zur Abfederung des Systemwechsels auf das neue AP-2014–2017-System sind nicht sozialverträglich ausgestaltet. Berechnungen zeigen, dass die Anpassungsbeiträge pro Betrieb zwischen 33% und 50% der allgemeinen Direktzahlungszahlungen ausmachen. Das sind sehr hohe Beträge für einen Betrieb, der sein Betriebskonzept anpassen muss, um weiterhin gleich viele Direktzahlungen zu erhalten. Da der Anpassungsbeitrag auch schwanken kann, fehlt es an einer gewissen Planungs- und Investitionssicherheit. Für die AP 2014–2017 muss der Anteil des Anpassungsbeitrages an den gesamten Direktzahlungen deutlich verringert werden. Für die Planungsperiode der AP 2018–2021 sind die Anpassungsbeiträge entsprechend allfälliger Ziellücken vollständig auf die anderen Beitragstypen zu verteilen.	19

Artikel im LwG	Antrag	Begründung / Bemerkung	
Art. 77 Abs. 3, Anpassungsbeiträge	Streichen von: «Die Anpassungsbeiträge werden personenbezogen ausgerichtet.»	Neueinsteigerinnen und Neueinsteiger per 2014 erhalten keine Anpassungsbeiträge, was eine Ungleichbehandlung darstellt. Die Tatsache, dass die Anpassungsbeiträge nicht übertragbar sind, wird nach 2014 zu einem starken Rückgang der Betriebsübergaben führen. Der natürliche Strukturwandel zwischen den Generationen wird somit beeinträchtigt. Dies hat keine positive Auswirkung auf den Strukturwandel und die Flächenmobilität. Junge Landwirtinnen und Landwirte, die ihre Ausbildung frisch absolviert haben, müssen unterstützt werden. Die Schweizer Landwirtschaft braucht junge Landwirtinnen und Landwirte, denn sie sind die Garantinnen und Garanten einer professionellen Landwirtschaft. Es ist auch widersprüchlich, ihnen damit den Anpassungsbeitrag nicht zu gewähren, sie andererseits zu motivieren, ihren Betrieb durch Investitionskredite zu finanzieren.	19
Art. 178 Abs. 5, GIS	Die GIS-Einführung ist auf 2014 nicht möglich.	Die Einführung eines geografischen Informationssystems als Datengrundlage zur Berechnung der Direktzahlungen wird begrüsst. Es hilft, die Flächenverhältnisse besser zu erfassen. Die Erfahrung hat aber gezeigt, dass die Einführung neuer Technologien bei den Landwirtinnen und Landwirten mehr Zeit braucht. Die Einführung der elektronischen Datenerfassung für den Bezug der Direktzahlungen hat bis zum Vollbetrieb fünf Jahre gedauert (einschliesslich Pilotphase). Die bis 2014 verbleibende Zeit reicht nicht aus, ein benutzerfreundliches GIS einzuführen. Voraussichtliche Kosten für den Kanton Zürich: Fr. 600 000 bis 1 Mio. Franken.	28 I
Art. 185, Zentrales Datensystem	Zustimmung unter Vorbehalt	Das Bundessystem ist grundsätzlich so zu gestalten, dass Daten im System erfasst und verwaltet werden können und gleichzeitig auch die Datenlieferung aus Drittsystemen möglich ist (Äquivalenzprinzip). Vgl. dazu auch die Zusicherung des BLW/BVet bezüglich Acontrol. Im Übrigen ist auch zu berücksichtigen, dass die Naturschutzfachstellen der Kantone mit verschiedenen Systemen arbeiten.	28

Artikel im LwG	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 20 LPG Erleichterung der Bewirtschaftungsarrondierung	Zustimmung unter Vorbehalt: Das Verfahren der Pachtlandarrondierung ist besser zu regeln und mit dem BGGB abzugleichen. Art. 7 BGGB ist in folgendem Punkt zu revidieren: Berücksichtigung des Pachtlandes bei der Definition des landwirtschaftlichen Gewerbes.	Mit der Anpassung von Art. 20 LPG im Sinne einer Erleichterung von Bewirtschaftungsarrondierungen sind wir einverstanden. Die geplante neue Bestimmung ist indessen ergänzungsbedürftig. Es bleibt unklar, was geschieht, wenn sich eine Verpächterin oder ein Verpächter nicht einverstanden erklärt, nachdem sie oder er von der Unterpacht vernommen hat. Die Bewilligung zum Erwerb von Grundstücken kann nur erteilt werden, wenn der Erwerber das Grundstück tatsächlich selber bewirtschaftet. Eine Erwerbsbewilligung mit Ziel der Verpachtung ist bis anhin ausgeschlossen. Innerhalb der erwähnten Bewirtschaftungsarrondierungen sollten auch Selbstbewirtschaftserinnen und Selbstbewirtschaftser eine Erwerbsbewilligung erhalten können, die das zu erwerbende Grundstück zwecks Arrondierung pachtweise abtreten wollen. Es besteht sonst die Gefahr, dass eine Selbstbewirtschaftserin oder ein Selbstbewirtschaftser von ausserhalb des Arrondierungsperimeters bevorzugt werden muss. Die Schwelle für die Bewilligung der parzellenweisen Verpachtung (10% der ursprünglichen Nutzfläche des Gewerbes) ist schnell erreicht, es braucht eine entsprechende Ausnahme in Art. 30 LPG. In Art. 7 des Bundesgesetzes über das bürgerliche Bodenrecht (BGGB) wird das landwirtschaftliche Gewerbe definiert. In Abs. 4 Bst. c. wird festgehalten, dass die für längere Dauer zugepachteten Grundstücke zu berücksichtigen sind. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind beim Vorkaufsrecht der Pächterin oder des Pächters die zugepachteten Grundstücke nicht zu berücksichtigen bei der Beurteilung, ob die Pächterin oder der Pächter Eigentümerin bzw. Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes ist. Es darf nicht zwei unterschiedliche Definitionen des landwirtschaftlichen Gewerbes geben.
Art. 34 Abs. 3 RPG	Abs. 3 ist zu streichen.	Wir erachten es nicht als zielführend, dass das BLW zur Beschwerde gegen Entscheide, die Fruchtfolgeflächen gemäss Sachplan des Bundes betreffen, berechtigt sein soll. Zudem besteht die Gefahr des Missbrauchs, wenn es um den Bau wichtiger öffentlicher Werke oder Infrastrukturanlagen geht.

23

21

Artikel im LwG	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 14 GschG	Das zentrale Informationssystem (HODUFLU) muss in der Lage sein, sämtliche Hofdüngerverschiebungen gesetzskonform zu steuern.	Ein bundesweites Erfassungssystem wird begrüsst. Das System muss jedoch in der Lage sein, Hofdünger- bzw. Nährstoffüberschüsse sowie ungenügende Lagerkapazitäten auf Seite Lieferant wie auch Abnehmer einwandfrei zu erkennen, um die Ausstellung entsprechender Lieferscheine fallweise zu verweigern. Es gilt auch zu vermeiden, dass Hofdüngerüberschüsse entstehen (z. B. bei Neubauten oder Betriebserweiterungen), die nicht abgesetzt werden können, da die notwendigen Ausbringflächen vorgängig nicht gesichert wurden.

12

– 14 –

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, die Versicherung
unserer ausgezeichneten Hochachtung.



Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin:

Der Staatschreiber:

RRB Nr. 826/2011



Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

0001a Stadt ZH Stadt Zürich 29.6.11

Zürich, 24. Juni 2011

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017 - Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems

Stellungnahme von Grün Stadt Zürich

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung. Gerne benutzen wir die Gelegenheit, unsere Einschätzung und unsere Anregungen aus Sicht der Stadt Zürich zu äussern.

Wichtige Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems

Der vorliegende Entwurf zur Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems stellt einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung dar. Wir begrüssen daher die Bestrebungen, die Direktzahlungen an die Leistungen der Landwirtschaft für den Erhalt und die Weiterentwicklung der Landschaft in all ihren Facetten auszurichten. Es ist richtig, die Beiträge konsequent an Zielen auszurichten und vornehmlich die bodenbewirtschaftenden Landwirtschaftsbetriebe zu stärken.

Für die Bauern in den Stadt- und Agglomerationsgebieten zeigen die neuen Direktzahlungen eine neue Zukunftsperspektive auf: Die Abgeltung ihrer Leistungen zu Gunsten der Bevölkerung und der Landschaft stärkt ihre Position bei räumlichen Konflikten und Verteilkämpfen.

Ausschüttung von Landschaftsqualitätsbeiträgen auf der Basis von umfassenden Landschaftsqualitätsprojekten

Besonders unterstützen wir die Abgeltung der landschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft durch die neu einzuführenden Landschaftsqualitätsbeiträge. Die Landschaftsqualitätsbeiträge bieten die Möglichkeit, gemeinnützige Landschaftsleistungen abzugelten. Diese sollen auf jeden Fall auf der Basis von umfassenden Landschaftsqualitätsprojekten mit entsprechenden Qualitätsanforderungen ausgeschüttet werden. Diese sollen dem Standard von Landschaftsentwicklungskonzepten entsprechen. Nur diese Landschaftsqualitätsprojekte garantieren eine umfassende Betrachtungsweise des landwirtschaftlich geprägten Raumes und sind in der Lage, die vielfältigen Ansprüche an die Landschaft zu koordinieren. Mit der Erarbeitung der Projekte in partizipativen Prozessen ist zudem gewährleistet, dass die Anlie-

9

16



2 / 2

gen der Bevölkerung an die Landschaft angemessen berücksichtigt sind. Grün Stadt Zürich hat mit Landschaftsentwicklungskonzepten bereits langjährige, positive Erfahrungen gesammelt.

Landschaftsqualitätsprojekte haben zudem im Besonderen öffentliche Interessen wie die Erholungsqualität und die Erlebbarkeit der Landschaft, die Qualität des Landschaftsbildes und auch die Qualitätsanforderungen an landwirtschaftliche Bauten zu berücksichtigen.

Landschaftsqualitätsprojekte sind zudem zwingend mit den Biodiversitätsprogrammen (z. B. Vernetzungsprojekten) und Kulturlandschaftsförderung zu koppeln und aufeinander abzustimmen.

Beibehaltung des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN)

Der ökologische Leistungsnachweis ist unbedingt zu erhalten. Die zielgerichtete Bewirtschaftung von Objekten aus Inventaren soll im ÖLN verankert werden. Damit kann dem Anliegen eines einheitlichen Vollzugs von NHG und LWG und zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten Rechnung getragen werden. Wichtig für die Biodiversität sind nicht nur die nationalen Inventare, sondern auch die regionalen und kommunalen Inventare, welche zusätzlich berücksichtigt werden sollten.

12

Auf die 7%-Anforderung im ÖLN soll hingegen keinesfalls verzichtet werden. In der Stadt Zürich sind aktuell 18% der Landwirtschaftlichen Nutzfläche im Sinne des ökologischen Ausgleichs genutzt und im Grünbuch der Stadt Zürich wird explizit festgehalten, dass dieser hohe Anteil auch künftig gehalten werden soll. Die Abschaffung dieser Regel würde ein völlig widersprüchliches Signal an die Landwirtschaft im Zusammenhang mit den Umweltzielen aussenden.

Neue Biodiversitätsförderflächen-Typen einführen

Die Einführung von neuen Biodiversitätsförderflächen-Typen (ehemals ökologische Ausgleichsflächen-Typen) wird explizit begrüsst. Neben den erwähnten Typen "Pufferflächen entlang von Mooren", "Uferbereich entlang von Gewässern" und "Waldrandsäumen" schlagen wir einen Typ "Fromental- / Glatthaferwiesen" vor. Um eine weitere Intensivierung dieser ökologisch wie auch futterbaulich wichtigen Wiesen zu stoppen, sind gezielte Anreize zu schaffen.

15

Wir hoffen, Ihnen mit unserer Stellungnahme einen Impuls zur Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems geben zu können und sind für Rückfragen, insbesondere im Zusammenhang mit unseren Erfahrungen aus den Landschaftsentwicklungskonzepten, offen.

Freundliche Grüsse

Ernst Tschannen
Direktor

Herr Bundesrat
Johann N. Schneider-Amman
Eidgenössisches
Volkswirtschaftsdepartement
Bundeshaus Ost
3003 Bern

1062

Bern, 22. Juni 2011

VOL C

0002 BE Regierungsrat des Kantons Bern 23.6.11



Weiterentwicklung der Agrarpolitik in den Jahren 2014 bis 2017; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

- 1 Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017 (AP 2017) teilnehmen zu können.

Der Regierungsrat begrüsst die Stossrichtung der Vorlage. Wir sind überzeugt, dass die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems, das Kernelement der AP 2017, eine Chance für die Landwirtschaft und somit für den Agrarkanton Bern darstellt. Mit dem vorliegenden Schreiben äussert sich der Regierungsrat zu den Grundzügen der Vorlage im Zusammenhang mit den verfassungsmässigen Aufgaben der Land- und Ernährungswirtschaft, zum finanziellen Engagement von Bund und Kantonen in der AP 2017 und zum Einklang der Vorlage mit den Richtlinien der Regierungspolitik und mit den Grundsätzen der regierungsrätlichen Politik. Des Weiteren kommentiert er den Bericht „Optimierung des Importsystems Fleisch“. Im Anhang zu diesem Schreiben nimmt er zu den Gesetzesänderungen gemäss Vernehmlassungsentwurf konkret Stellung.

1. Einleitende Bemerkungen zur Vorlage

Die Landwirtschaftspolitik der Schweiz soll weiterhin auf die nachhaltige Produktion von Nahrungsmitteln und auf das Erfüllen der in Artikel 104 der Bundesverfassung definierten gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft ausgerichtet sein (multifunktionale Landwirtschaft). Diese Ausrichtung auf eine nachhaltige Entwicklung entspricht auch der Grundmaxime der Regierungsarbeit des Kantons Bern.

Die Bäuerinnen und Bauern und ihre Unternehmen sind auf verlässliche politische Rahmenbedingungen mit fairen Produzentenpreisen sowie eine angemessene Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen mit Direktzahlungen angewiesen. Dank der zurückliegenden Agrarreformen konnte auch die Berner Landwirtschaft in den letzten Jahren entscheidende Verbesserungen erzielen. So produziert sie heute marktgerechter und ökologischer als noch vor 20 Jahren. Der wirtschaftliche Druck ist jedoch nach wie vor sehr hoch. Zudem ist die Ziellücke hinsichtlich Offenhaltung der Kulturlandschaft in Berg- und Sömmerungsgebieten grösser geworden. Im Mittelland ist der Druck auf die Fruchtfolgeflächen weiterhin sehr hoch. Die Ziele im Bereich Biodiversität und

Umwelt wurden nicht erreicht. Zugleich wird der hohe Anteil der Ausgaben des Bundes für die Landwirtschaft immer häufiger in Frage gestellt. Die Bevölkerung ist langfristig nur dann bereit, hohe Direktzahlungen zu finanzieren, wenn dafür klare und ausgewiesene Gegenleistungen erbracht werden. Zentral ist deshalb unseres Erachtens die konsequente Leistungsorientierung der AP 2017.

1 2. Grundzüge der Vorlage und Anliegen aus Sicht der Berner Landwirtschaft

Um die agrarpolitischen Ziele gemäss Artikel 104 der Bundesverfassung zu erreichen, hat der Bundesrat die vier strategischen Schwerpunkte der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft gegenüber der AP 2011 nochmals umfassender definiert:

1. Sichere und wettbewerbsfähige Nahrungsmittelproduktion und -versorgung gewährleisten;
2. Ressourcen effizient nutzen und den nachhaltigen Konsum fördern;
3. Vitalität und Attraktivität des ländlichen Raums stärken;
4. Innovation und Unternehmertum in der Land- und Ernährungswirtschaft fördern.

Diese gesamtstrategische Ausrichtung der AP 2017 – namentlich die Erhaltung des fruchtbaren Kulturbodens, die Konkretisierung einer Qualitätsstrategie und die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems – begrüsst der Regierungsrat ausdrücklich.

9 Das Kernelement der AP 2017 ist die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems (WDZ). Die Direktzahlungen werden künftig konsequenter auf die von der Bevölkerung gewünschten, gemeinwirtschaftlichen Leistungen ausgerichtet. Die Leistungsorientierung und die Transparenz werden deutlich verbessert. Jedoch braucht es aus unserer Sicht im Rahmen der Ausgestaltung für die Biodiversitäts-, die Landschaftsqualitäts-, die Produktionssystem- und die Ressourceneffizienzbeiträge mehr Bundesmittel. Nur so können im Umwelt- und Naturschutzbereich die gesetzten Ziele erreicht werden.

Mit seinen vielen Beitragsarten und Teilbeiträgen bleibt das System trotz den Vereinfachungen sehr komplex. Für die Landwirtschaftsbetriebe wäre eine weitere Vereinfachung eine wichtige Hilfestellung. Wir erwarten vom Bund, dass die Umstellung auf das neue Direktzahlungssystem so umgesetzt wird, dass für die Bewirtschaftenden und für die Kantone eine möglichst hohe Planungssicherheit gegeben ist und kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht.

Mit Blick auf die Akzeptanz in der Bevölkerung erachten wir es zudem als wichtig und sinnvoll, dass weiterhin eine Begrenzung der Direktzahlungen pro Standardarbeitskraft vorgenommen wird (vgl. unseren Antrag zu Art. 70a (Voraussetzungen)).

- 3. Stellungnahme zu den Vorschlägen gemäss Vernehmlassungsentwurf

Unsere Anträge und Begründungen zu den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen gehen aus dem Anhang zu diesem Schreiben hervor.

29 4. Zum Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die AP 2017

Gemäss Bundesbeschlussentwurf sollen die drei landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen (ZR) auf eine Gesamtsumme von höchstens 13'670 Mio. Franken festgelegt und wie folgt auf die Jahre 2014-2017 verteilt werden:

- a. ZR 'Grundlagenverbesserung und Sozialmassnahmen': höchstens 758 Mio. Franken;
- b. ZR 'Produktion und Absatz': höchstens 1'648 Mio. Franken;
- c. ZR 'Ausrichtung von Direktzahlungen': höchstens 11'264 Mio. Franken.

Positiv werten wir aus Sicht der Berner Land- und Alpwirtschaft, dass der Zahlungsrahmen 'Ausrichtung von Direktzahlungen' gegenüber der AP 2011 unverändert bleibt, die Zielorientierung der Direktzahlungen verbessert und mit der Einführung von Anpassungsbeiträgen die einzelbetriebliche Sozialverträglichkeit des Systemübergangs bestmöglich sichergestellt wird. Wir sind der Meinung, dass die politische Akzeptanz verbessert und der Finanzmitteleinsatz 2014-2017 positive Wirkungen in der Landwirtschaft und in der Ökologie erzielen wird. Dies insbesondere weil,

1

- die Ausrichtung der Land- und Ernährungswirtschaft auf eine gemeinsame Qualitätsstrategie im Landwirtschaftsgesetz verankert wird;
- die Attraktivität des Ackerbaus gegenüber dem Grünland erhöht und der Schweizer Ackerbau gesamthaft gestärkt wird;
- der Schutz der Fruchtfolgeflächen (FFF) verstärkt wird;
- den Bewirtschaftungerschwernissen künftig besser Rechnung getragen wird als bisher, sodass sich im *Berggebiet* und im *Sömmerungsgebiet* die bestehende Ziellücke hinsichtlich Offenhaltung der Kulturlandschaft schliessen lässt;
- die Biodiversität und Landschaftsqualität neuerdings auch im *Sömmerungsgebiet* mit leistungsbezogenen Beiträgen gefördert werden;
- die Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter – sofern sie sich unternehmerisch verhalten und ihre Betriebe auf die neuen Rahmenbedingungen ausrichten – in Bezug auf Entschädigung für die eigene Arbeit und das eingesetzte Kapital in allen Zonen vom Systemwechsel profitieren können. Gemäss Modellrechnungen soll der Einkommensanstieg dank der AP 2017 im Berggebiet am stärksten ausfallen.

29 Um die „Umweltziele Landwirtschaft“ tatsächlich erreichen zu können, braucht es jedoch wie bereits erwähnt mehr Bundesmittel für die Biodiversitäts-, die Landschaftsqualitäts-, die Produktionssystem- und die Ressourceneffizienzbeiträge. Die Anpassungsbeiträge, die einen sozialverträglichen Systemwechsel sicherstellen sollen, sind zeitlich zu befristen, um die Strukturentwicklung nicht zu stark zu behindern. Dies umso mehr, weil im Falle einer weiteren Marktöffnung (allfälliges in Kraft treten eines Freihandelsabkommens mit der EU) im Zeitraum 2014 bis 2017 zusätzliche finanzielle Mittel zur Finanzierung von Begleitmassnahmen vorgesehen sind. Nach Ablauf der Frist sollen die frei werdenden Gelder der Anpassungsbeiträge in die Biodiversitäts-, die Landschaftsqualitäts-, die Produktionssystem- und die Ressourceneffizienzbeiträge umgeleitet werden, da hier die grössten Zielerreichungsdefizite bestehen.

7 5. Kommentar zum Bericht „Optimierung des Importsystems Fleisch“

Der Bericht der Arbeitsgruppe „Optimierung des Importsystems Fleisch“ (AG) vom 6. Oktober 2010 zuhanden des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements, der auf die Motion Büttiker „Neues Importsystem für Fleisch“ (09.3547) zurückgeht, ist aus Sicht des Regierungsrats unausgewogen, zumal unter anderem die Konsumentenorganisationen und der Detailhandel nicht in der AG vertreten waren. Aus ordnungspolitischer Sicht ist die Wiedereinführung einer Inlandleistung unerwünscht, weil die vorgeschlagenen Prozentanteile zu geringeren Einnahmen von schätzungsweise 60 Mio. Franken pro Jahr in der Bundeskasse führen würden und diese tieferen Einnahmen Kürzungen bei den Fördergeldern zu Gunsten der Landwirtschaft zur Folge hätten. Wir regen deshalb an, diese Frage eingehender zu behandeln und nochmals – unter Einbezug der Konsumentenorganisationen – zu prüfen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

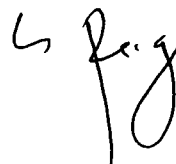
Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident



Der Staatsschreiber



Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Bern Anhang zum regierungsrätlichen Schreiben vom 22. Juni 2011
Adresse / Indirizzo	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	20. Mai 2011 Mitberichtsfassung

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Allgemeine Bemerkungen: Siehe regierungsrätliches Schreiben vom 22. Juni 2011 (Entwurf).

Bei denjenigen Artikeln, die wir nicht erwähnt haben, stimmen wir den Anpassungen ohne weitere Bemerkungen zu.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Landwirtschaftsgesetz (LwG)			
Art. 2 Abs. 1 Bst. b und Abs. 3	Wir unterstützen die Anpassung von Art. 2.	Die Einführung von Abs. 3 eröffnet auf LwG-Basis die Möglichkeit, Massnahmen zur Ausrichtung der Land- und Ernährungswirtschaft auf eine gemeinsame Qualitätsstrategie ergreifen zu können. Diese Qualitätsstrategie wird auch der Berner Landwirtschaft die Möglichkeit eröffnen, ihre Agrar- und Lebensmittelproduktion auf dem In- und Auslandmarkt besser zu positionieren.	2
Art. 11	Wir unterstützen die Neuformulierung von Art. 11.	Die Schweizer Landwirtschaft muss sich auf einem hohen Qualitätsniveau positionieren, sei dies für den In- oder Auslandmarkt. Die Sicherstellung der Nachhaltigkeit der Produktion ist ein zentraler Punkt der Qualitätsstrategie. Wir begrüssen, dass der neue Art. 11 zur Qualitätssicherung die Unterstützung gemeinschaftlicher Initiativen, die eine Verbesserung der Qualität und Effizienz von Prozessen entlang der Wertschöpfungskette sowie eine Förderung der Innovation und der Berücksichtigung der Nachhaltigkeit bezwecken, nun nicht mehr ausschliesst. Massnahmen nach Abs. 2 Bst. a entsprechen unseres Erachtens auch den Erwartungen der Konsumentinnen und Konsumenten. Wir begrüssen, dass gestützt auf Abs. 3 Bst. a dank der Unterstützung bei Vorabklärungen vor Projektstart auf eine professionelle Betreuung (Coaching) zurückgegriffen werden kann. Wir erachten es als positiv, dass bei der Beteiligung der Produzenten an Qualitätssicherungsprogrammen mehrere Förderoptionen denkbar sind.	4
Art. 12 Abs. 2 und 3	Wir begrüssen die Anpassung von Art. 12 Abs. 2 und 3.	Unseres Erachtens ist es wichtig, die Kommunikation/Öffentlichkeitsarbeit über die gemeinschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft klar von der produktbezogenen Marketingkommunikation zu trennen. Dies erhöht die Transparenz und die Glaubwürdigkeit.	4
Art. 14 Abs. 4	Wir begrüssen die Anpassung von Art. 14 Abs. 4.	Abs. 4 gibt dem Bund die Möglichkeit, für die Kennzeichnung nach Art. 14-16 und Art. 63 Symbole zu definieren. Im Kanton Bern besteht ein Interesse an offiziellen Zeichen, z.B. „BERG / ALP“, PRODUKTELABEL BAFU für Parkprodukte. Aus unserer Sicht ist es ebenfalls wichtig, dass Artikel 14 auch als Grundlage für eine umfassende Nachhaltigkeitskennzeichnung von Agrarprodukten dienen kann.	4

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 70 Grundsatz	Wir begrüßen die Neuregelung von Art. 70, sofern unser Anliegen zur Transparenz berücksichtigt wird.	Abs. 2: Wir begrüßen die Aufzählung der einzelnen Beitragsarten. Wir beantragen, dass in der Staatsrechnung künftig pro Beitragsart der Direktzahlungen eine Rubrik geschaffen wird, um die Transparenz und das Vertrauen zu fördern. Wichtig ist unseres Erachtens, dass mit der WDZ die Leistungsorientierung deutlich verbessert wird. Vor allem damit lässt sich die Akzeptanz der Direktzahlungen bei der Bevölkerung langfristig sichern. Wir sind einverstanden, dass der Bundesrat mit Abs. 3 die Kompetenz erhält, die Beitragshöhe so festzulegen, dass die gemeinwirtschaftlichen Leistungen erbracht und die definierten Ziele erreicht werden.	9
Art. 70a (neu) Voraussetzungen	Wir begrüßen den neuen Artikel 70 a im Grundsatz, sofern unsere Anliegen berücksichtigt werden.	Wir legen Wert darauf, dass der Bundesrat bei der Konkretisierung des ÖLN und der Festlegung der Anforderungen wirksame Massnahmen zum Abbau der Bürokratie und zur Vereinfachung der Vollzugsverfahren in der Landwirtschaft ergreift. Wir beantragen, dass der Bundesrat, • weiterhin eine Begrenzung der Direktzahlungen pro Standardarbeitskraft festlegt (zur Zeit Art. 21 Abs. 1 DZV), • Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben im Berggebiet, deren Bewirtschaftung weniger als 0.5 SAK erfordert, weiterhin von den Anforderungen nach Abs. 1 Bst. h ausnimmt, • nach Abs. 3 Bst. c ausschliesslich Ausnahmen festlegt, die sich auf den nichtbäuerlichen Betrieb beziehen (um reine Sömmerungsbetriebe nicht auszuschliessen).	10/ 12
Art. 70a (neu)	Wir beantragen, dass Abs. 3 um den Buchstaben e ergänzt wird: (neu) legt Etappenziele für Ökologie und Tierwohl mit Zeitvorgaben fest. Er gestaltet die Direktzahlungen so, dass die vorgegebenen Ziele innerhalb des gesetzten Zeitrahmens erreicht werden.	Sichere Versorgung mit Nahrungsmitteln, Erhaltung der Lebensgrundlagen, Landschaftspflege und dezentrale Besiedlung sind die verfassungsmässig definierten Aufgaben der Landwirtschaft. Demnach hat die Landwirtschaft einerseits eine Produktionsaufgabe und andererseits einen gemeinwirtschaftlichen Leistungs- und Pflegeauftrag zu erfüllen. Die Umweltziele Landwirtschaft UZL geben die Ziele vor, welche der Bundesrat in Etappen umsetzen muss. Ansonsten ist die Vorlage unseres Erachtens nicht verfassungskonform.	9
Art. 71 (neu) Kulturlandschaftsbeiträge	Wir begrüßen den neuen Artikel 71 im Grundsatz, sofern unsere Anliegen berücksichtigt werden.	Zonenbeitrag OFFENHALTUNG: Die Zonenbeiträge nach Bst. a sind so zu bemessen, dass sich die gemäss Vorlage identifizierte Ziellücke hinsichtlich <i>Offenhaltung der Kulturlandschaft</i> im <i>oberen Berggebiet</i> und auf <i>Grenzertragsflächen</i> schliessen lässt. KL-Sömmerungsbeitrag: Der neue KL-Sömmerungsbeitrag nach Abs. 1 Bst. c soll so bemessen sein, dass sich die	13

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		aufgrund der Vernehmlassungsvorlage ausgemachte Ziellücke hinsichtlich <i>Offenhaltung der Kulturlandschaft im Sömmerungsgebiet</i> schliessen lässt. Wir unterstützen den Vorschlag, dass bei der <i>Umtriebsweide</i> im Einklang mit der neuen Bestimmung nach Art. 12 Abs. 5 JSG pro Schaf-Normalstoss ein gleich hoher Sömmerungsbeitrag ausgerichtet wird wie bei der <i>ständigen Behirtung</i>. Die Erfahrungen des Kantons Bern im Bereich Grossraubtiermanagement zeigen, dass diese Änderung sachgerecht ist und die Gestaltung von sinnvollen Massnahmen auf regionaler Ebene erleichtern kann.
Art. 72 (neu) Versorgungssicherheitsbeiträge	Wir sind mit der Einführung der Versorgungssicherheitsbeiträge einverstanden.	Wir sind mit der Idee der Einführung der Versorgungssicherheitsbeiträge einverstanden, weil wir die Umwandlung der Tierbeiträge (RGVE- und TEP-Beiträge) in die für Steuerzahlende und Konsumierende besser verständlichen „Versorgungssicherheitsbeiträge“ aus folgenden Gründen unterstützen: • Die Kommunikationsfähigkeit der Direktzahlungen kann verbessert werden; • Durch die Änderung lässt sich die negative Rückkopplung am Markt, die durch den Intensivierungsanreiz der „Tierbeiträge“ bedingt ist, abschwächen und der Direktzahlungsabfluss von den Produzenten in die nachgelagerten Sektoren kann etwas gebremst werden.
Art. 73 (neu) Biodiversitätsbeiträge	Wir begrüssen die Einführung der Biodiversitätsbeiträge und beantragen, dass für dieses Instrument mehr Mittel zur Verfügung gestellt werden.	Wir begrüssen, dass • die Beiträge gemäss DZV sowie der Beitrag für ÖQV-Qualität in den neuen Qualitätsbeitrag nach Abs. 1 Bst. a integriert werden, • der Bund neu 100 Prozent des Qualitätsbeitrags nach Abs. 1 Bst. a übernimmt (bisher Kofinanzierung Bund/Kanton im Verhältnis 80/20), • die Qualität verstärkt gefördert wird, indem die Beiträge für qualitativ wertvolle Biodiversitätsförderflächen (BFF) erhöht werden und auf dem Grünland nach Qualitätsstufen differenziert wird, • der Qualitätsbeitrag nach Abs. 1 Bst. a neu auch auf sogenannten landwirtschaftlichen Pflegeflächen und insbesondere auf den BFF im Sömmerungsgebiet entrichtet werden kann. Hingegen beantragen wir, dass bei Abs. 1 Buchstaben a und b die Abstufung nach Zonen gestrichen wird. Diese Abstufung ist nicht sachgerecht, weil es gerade in den Bergzonen viele <u>sehr wertvolle Flächen</u> hat, die es zu erhalten gilt. Und damit sie erhalten bleiben, muss in der Regel viel Arbeit geleistet werden, weil es sich oft um schwer zugängliche und steile Grenzertragsflächen handelt. Beiträge auszurichten, um qualitativ hochstehende und gut vernetzte Flächen im Berggebiet zu erhalten, ist eine sehr gute Investition in die Biodiversität. Wir beantragen, Abs. 1 Bst. c wie folgt zu ändern: „... einen nach Art der Biodiversitätsför-

14

15

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		derfläche oder des Biodiversitätsförderobjekts bemessenen Beitrag je Hektare oder je Objekt zur Aufwertung und Neuschaffung von Biodiversitätsförderflächen". Wenn die Kleinstrukturen im Kulturland (Wassergräben, Tümpel, Teiche, Trockenmauern, "Steingrinde", Bäume, Hecken, etc.) erhalten und gefördert werden sollen, dann muss eher ein Beitrag pro Objekt als ein Beitrag pro Fläche ausgerichtet werden. Die Mäh- und Bewirtschaftungshindernisse lassen sich mit einem flächenbezogenen Beitrag nicht ausgleichen, zumal für den Bauern die Bewirtschaftungerschwernis das Problem ist, nicht der Flächenanteil der Kleinstrukturen. Aufgrund der spezifischen Verhältnisse im Sömmerungsgebiet legen wir Wert darauf, dass die Qualitätskriterien einfach und für Sömmerungsbetriebe praktikabel sind und dass sie einen unkomplizierten Vollzug gewährleisten.
Art. 74 (neu) Landschaftsqualitätsbeiträge	Wir begrüßen den neuen Artikel 74 im Grundsatz, sofern unsere Anliegen berücksichtigt werden.	Die Landschaftsqualitätsbeiträge im Rahmen von Landschaftsqualitätsprojekten auf der <i>landwirtschaftlichen Nutzfläche</i> und im <i>Sömmerungsgebiet</i> werden von Bund und Kanton im Verhältnis 80:20 finanziert. Für den Kanton Bern ist es wichtig, dass die Erkenntnisse der BLW-Pilotprojekte einbezogen werden und der Ablauf dieser Projekte in den drei vom Bund vorgegebenen Projektphasen <i>Festlegung von Landschaftszielen</i>, <i>Verfassen eines Projektberichts</i> und <i>Umsetzung im Rahmen von gesamtbetrieblichen Bewirtschaftungsvereinbarungen</i> für die Vertragsnehmenden keine aufwändigen Bewilligungsverfahren zur Folge haben wird. Vor diesem Hintergrund legen wir Wert darauf, dass die <i>zu erarbeitenden Landschaftsziele</i> und die <i>vom Kanton vorgeschlagenen Massnahmen</i> sowie der <i>zu verfassende Projektbericht</i> für die Bewirtschafter von Betrieben und Sömmerungsbetrieben leicht verständlich und praktikabel sind und einen unkomplizierten Vollzug der Landschaftsqualitätsprojekte gewährleisten.¹
Art. 75 (neu) Produktionssystembeiträge	Wir begrüßen die Einführung der Produktionssystembeiträge und beantragen, dass für dieses	Wir begrüßen diese neue Beitragsart, da die Wechselwirkung mit den Marktprogrammen dieses Instrument für die Wertschöpfung der Land- und Ernährungswirtschaft attraktiv macht und da es einen Beitrag zur Qualitätsstrategie leistet. Zudem entsprechen die mit Produktionssystembeiträgen geförderten Projekte in der Regel einem privaten Qualitätslabel-

16

17

¹ Im Zusammenhang mit den Landschaftsqualitätsprojekten stellt sich für den Kanton Bern die Frage, wer für diese Projekte zuständig sein soll – das LANAT oder das AGR (Landschaft = Aufgaben-gebiet AGR) – und wer die im Rahmen der Kofinanzierung zu leistenden Kantonsbeiträge bezahlen soll (JGK/AGR oder VOL/LANAT)

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Instrument mehr Mittel zur Verfügung gestellt werden.	Programm.
Art. 76 (neu) Ressourceneffizienzbeiträge	Wir begrüßen die Einführung der Ressourceneffizienzbeiträge und beantragen, dass für dieses Instrument mehr Mittel zur Verfügung gestellt werden.	Die gesetzten Ziele im Umwelt- und Naturschutzbereich können nur erreicht werden, wenn die entsprechenden Mittel für die Ressourceneffizienzbeiträge zur Verfügung gestellt werden. 18
Art. 77 (neu) Anpassungsbeiträge	Wir sind mit der Einführung der Anpassungsbeiträge einverstanden. Wir beantragen jedoch, dass diese befristet werden.	Wir sind mit dem sozialverträglichen Wirkungsprinzip der Anpassungsbeiträge einverstanden. Die Anpassungsbeiträge, die einen sozialverträglichen Systemwechsel sicherstellen sollen, sind zeitlich zu befristen, um die Strukturentwicklung nicht zu stark zu behindern. Dies umso mehr, weil im Falle einer weiteren Markttöffnung (allfälliges in Kraft treten eines Freihandelsabkommens mit der EU) im Zeitraum 2014 bis 2017 zusätzliche finanzielle Mittel zur Finanzierung von Begleitmassnahmen vorgesehen sind. Nach Ablauf der Frist sollen die frei werdenden Gelder der Anpassungsbeiträge in die Biodiversitäts-, die Landschaftsqualitäts-, die Produktionssystem- und die Ressourceneffizienzbeiträge umgeleitet werden, da hier die grössten Zielerreichungsdefizite bestehen. 19
Art. 89a (neu)	Wir beantragen, auf das Kriterium der Wettbewerbsneutralität zu verzichten.	Der Regierungsrat zweifelt daran, dass gegenüber direkt betroffenen Gewerbebetrieben im unmittelbaren Einzugsgebiet eine wettbewerbsneutrale staatliche Förderung überhaupt möglich ist. Jede subventionierte Verbesserung der Produktionsstrukturen eines Konkurrenten verschlechtert nämlich in irgendeiner Weise die Wettbewerbsposition der andern Konkurrenten. Die Wettbewerbsneutralität strukturverbesserungsrechtlicher Förderung ist zudem bereits unter einem andern Blickwinkel gewährleistet: Die entsprechenden Subventionen stehen allen Konkurrenten offen, welche die einschlägigen Voraussetzungen erfüllen. Sollte das Kriterium der Wettbewerbsneutralität trotzdem beibehalten werden, stimmen wir der Neuregelung des Verfahrens zu. Insbesondere begrüßen wir es, dass die Wettbewerbsneutralität der zu unterstützenden Massnahme, die gegenüber direkt betroffenen Gewerbebetrieben im unmittelbaren Einzugsgebiet einzuhalten ist, frühzeitig abschliessend geklärt werden soll und kann. Damit kann der derzeitigen totalen Blockierung der Verfahren entgegengewirkt werden. 23

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Raumplanungsgesetz		
Art. 34 Abs. 3 (neu)	Wir lehnen diese Neuregelung ab.	Die Möglichkeit des Bundesamts für Raumentwicklung (ARE), Behördenbeschwerde zu ergreifen, gewährleistet die Berücksichtigung des Kulturlandschutzes in genügendem Masse. Das ARE ist im Rahmen der interdepartementalen Arbeitsgruppe Fruchtfolgeflächen sehr gut über das Thema Fruchtfolgeflächen informiert und kann bei Bedarf rasch und gezielt reagieren. Das Instrument des <i>Behördenbeschwerderechts für Fachämter wie das BLW</i> soll sehr zurückhaltend eingesetzt werden, sonst werden in der Schweiz die räumliche Planung unnötig verkompliziert, die Verfahrenswege verlängert und die Rechtssicherheit geschwächt. Der zur Diskussion gestellte <i>Sanktionsmechanismus</i> , wonach die Kantone neu verpflichtet werden könnten, einen Teil der Direktzahlungen aus eigenen Mitteln abzugelten, sofern der Bund im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der kantonalen Richtpläne feststellt, dass der Kulturlandverlust zu gross ist bzw. das dem Kanton zugeteilte Kontingent der FFF unterschritten wird, wird als ungeeignet und ungerecht beurteilt und deshalb abgelehnt.
Jagdgesetz		
Art. 12 Abs. 5	Wir begrüssen den neuen Absatz 5.	Wir unterstützen den Vorschlag, dass bei der <i>Umtriebsweide</i> pro Schaf-Normalstoss ein gleich hoher Sömmerungsbeitrag ausgerichtet wird wie bei der <i>ständigen Behirtung</i> . Die Erfahrungen des Kantons Bern im Bereich Grossraubtiermanagement zeigen, dass diese Änderung sachgerecht ist und die Gestaltung von sinnvollen Massnahmen auf regionaler Ebene erleichtern kann.

21

13

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0002a BE Fako-öA Fachkommission ökologischer Ausgleich des Kantons Bern 27.6.11

Organisation / Organisation / Organizzazione	Fachkommission ökologischer Ausgleich
Adresse / Indirizzo	Schwand , 3110 Münsingen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	17.06.2011

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen des Landwirtschaftsgesetzes grundsätzlich und stellen fest, dass sich der Bundesrat dem 1996 von der Schweizer Bevölkerung mit überwältigender Mehrheit gutgeheissenen Abstimmungsergebnisses (neue Verfassungsgrundlage) zugunsten einer ökologischen Landwirtschaft nähert. Jeder Schweizer Haushalt zahlt im Durchschnitt pro Jahr etwa 2'500 Franken für die Landwirtschaft, resp. die Schweizer Steuerzahler gesamthaft jährlich gut 3 Mia. Franken. Wir finden dies richtig, nur hat die Bevölkerung damit auch das Recht zu sagen, wofür sie diese finanziellen Mittel zur Verfügung stellt. Mit den gemachten Vorschlägen dürfte denn auch der Verfassungsauftrag an die Landwirtschaft erfüllt werden können, insbesondere auch jener welcher die "Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und Pflege der Kulturlandschaft" fordert. Wir sehen in den vorgeschlagenen Änderungen aber nicht nur Verbesserungen für die Umwelt, sondern auch gute Chancen für die Schweizer Landwirtschaft. Wir begrüssen insbesondere, dass die Zahlungen transparenter auf den Verfassungsauftrag ausgerichtet sind, bestehende Ineffizienzen eliminiert wurden und die gemeinwirtschaftlichen Leistungen besser und gezielter als bisher abgegolten werden sollen.

1

Allerdings berücksichtigen die Vernehmlassungsunterlagen die vom Bundesrat gemäss Bericht vom Mai 2009 gesetzten Ziele und Grundsätze noch nicht in allen Punkten oder zu wenig. Aus unserer Sicht sind noch Verbesserungen in folgenden Bereichen notwendig:

12

Allgemeine Bemerkung: Die Summe der Vorschriften im ÖLN hat das Mass des Überblickbaren überschritten. Es ist dringend notwendig, eine Vereinfachung und mehr Transparenz zu erreichen.

1

Berg- und Sömmerungsgebiet: Wenn die Berglandwirtschaft ihre unbestritten wichtigen gemeinwirtschaftlichen Leistungen – insbesondere in den Zielbereichen Offenhaltung / flächendeckende Bewirtschaftung, Biodiversität und dezentrale Besiedlung – halten und in Zukunft für die Erreichung der Ziele teilweise wieder ausbauen soll, braucht sie deutlich bessere Anreize und Unterstützung als bisher. Ein besonderes Augenmerk ist dabei einerseits auf die Bewirtschaftung der Steillagen und andererseits auf eine Erhaltung auch der kleineren Betriebe zu richten.

29

Zahlungsrahmen Biodiversität: Die gemäss Zahlungsrahmen vorgesehenen rund 300 Mio. Franken jährlich für ökologische Direktzahlungen im engeren Sinn sind noch deutlich zu wenig! Wir möchten nur daran erinnern, dass z.B. das Ziel von 65'000 ha ökologischen Ausgleichflächen im Talgebiet immer noch nicht erreicht ist. Dafür müssen bessere finanzielle Anreize geschaffen werden.

1

Koordination LwG – NHG: Zudem stellen wir fest, dass die Koordination zwischen Massnahmen der Landwirtschaft (z.B. Biodiversitätsbeiträge) sowie Natur- und Landschaftsschutz zwar erwähnt wird, konkret dazu aber kein Wort gesagt wird. Auf Seite 90 wird zwar in Pkt. 2.4 erwähnt, dass "der Vollzug von LwG und NHG im Bereich Biodiversität effizienter gestaltet werden soll" doch wird diese Vorgabe nirgends mehr aufgegriffen.

Es ist zwingend notwendig, dass der Bund die Kantone zumindest zu einem gemeinsamen Vollzug verpflichtet. Beide Politikbereiche haben gemäss Bundesverfassung Aufgaben im Natur- und Landschaftsschutz wahrzunehmen und für beide haben die Kantone Ämter, resp. Fachstellen zu führen. Überdies liegt die Verantwortung für den Natur- und Heimatschutz gem. BV bei den Kantonen.

Umweltziele Landwirtschaft: Im Weiteren sollten bei den Begründungen der ökologischen Ziele die Biodiversitätsstrategie des Bundes und die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) herangezogen werden. Allenfalls sind Ziele daraus direkt zu übernehmen.

Definition der Standardarbeitskraft auf Biodiversitätsförderflächen (Ökologische Ausgleichsflächen): Die Festlegung der SAK für BFF muss neu überarbeitet werden. In diesem Bereich werden Arbeiterschwernisse wie die Erschliessung, die Neigung, die aufwändige Heckenpflege oder zusätzliche Neophytenbekämpfung kaum berücksichtigt.

Beitragsbegrenzung pro SAK: Diese soll nicht aufgehoben werden. Dies wird von den Steuerzahlern längerfristig nicht akzeptiert.

Die Nährstoffbilanz muss unbedingt weitergeführt werden: Eine Beschränkung der Tierzahlen nach GVE-Grenzen pro Zone wird den natürlichen Standortverhältnissen in keiner Weise gerecht, führt zu Ungerechtigkeiten und dient weder der Natur noch sonst jemandem.

Der Bund unterstützt finanziell die Weiterbildung der Bäuerinnen und Bauern in Arbeitskreisen: Arbeitskreise sind erwiesenermassen die effizienteste Weiterbildungsform.

Der Bund fördert das Unternehmertum der Betriebsleiter durch finanzielle Unterstützung von Coaching Die Herausforderung des Managements eines Landwirtschaftsbetriebes ist sehr anspruchsvoll. Für den ländlichen Raum und somit für die Öffentlichkeit sind effizient geführte, ökonomisch rentable und ökologisch produzierende Landwirtschaftsbetriebe die sinnvollste Investition im ländlichen Raum.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.3.2.1 Eintretens- und Begrenzungskriterien: Mindestarbeitsaufkommen in Standardarbeitskräften	Grundsätzlich ist es angebracht, den Arbeitszeitbedarf dem technischen Fortschritt anzupassen. Bei BFF soll der Berechnungsfaktor angehoben werden und für die jeweiligen BFF-Typen ein dem effektiven Arbeitsaufwand entsprechender SAK-Zuschlag eingeführt werden. Insbesondere bei BFF mit Qualität oder Vernetzung sind Korrekturen nötig. Falls die landwirtschaftlichen Pflegeflächen (z.B. Hecken) eingeführt werden, muss sichergestellt werden, dass diese bei der SAK-Berechnung und der Gewerbebeurteilung mitberücksichtigt werden	Bei BFF können oder sollten oft technisch neue Lösungen (z. B. Grasaufbereiter, Gebläse, Schlegel mit Saugvorrichtung, schwere, schnelle, rationelle Maschinen) nicht angewendet werden, da Flora und Fauna darunter leiden. Es werden sogar, insbesondere bei Flächen mit Qualität oder Vernetzung, besondere Pflegevorschriften oder Strukturen (Sträucher, Bäume, Ast- und Steinhaufen usw.) verlangt werden, die rationelles arbeiten behindern. Dieser Mehraufwand ist heute bei der Berechnung der Standardarbeitskräfte (SAK) nur ungenügend berücksichtigt. Wenn gleichzeitig das Mindestarbeitsaufkommen erhöht und der SAK-Faktor pro Fläche reduziert wird, werden viele kleinere Betriebe gezwungen sein, zu intensivieren oder aufzugeben. In beiden Fällen wird es zu Verlusten von wertvollen BFF kommen, da Vollerwerbslandwirte häufig Kapazität und Motivation (z.B. unangepasster Maschinenpark siehe oben) fehlt, diese BFF sachgerecht zu pflegen. Bezogen auf die Direktvermarktung sollten die SAK ebenfalls überdacht werden.
2.3.2.1 Eintretens- und Begrenzungskriterien: landwirtschaftliche Grundbildung	In der Aus- und Weiterbildung der Landwirtschaft müssen die gemeinwirtschaftlichen Leistungen zur Erfüllung des Verfassungsauftrags einen adäquaten Stellenwert haben.	Im Lehrplan zur Ausbildung zum Landwirt/Landwirtin muss sichergestellt werden, dass genug Zeit für die Wissensvermittlung um biologische Zusammenhänge und die Wechselwirkungen von Produktion und Erhaltung naturnaher Lebensräume vorhanden ist. Es kann nicht sein, dass das BLW von den Bauern Ressourcenschutz, Biodiversitätsförderung und Landschaftsgestaltung fordert, sich aber der grösste Anteil der landw. Ausbildung um Produktionssteigerung dreht. Grundausbildung auch für Sömmerungsbetriebe

10

10

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Aufhebung Art. 38	Die Käseproduktion ist weiterhin mit Bundesbeiträgen zu unterstützen	Im ländlichen Raum liegt hier auch in Zukunft wohl das grösste Produktionspotenzial. Standortnachteile können durch entsprechende Bundesbeiträge ausgeglichen werden. Der Bund ist dafür verantwortlich, dass solche Beiträge zu den Landwirten und nicht zu den Verarbeitenden gelangen.
Art. 54	Die Anbaubeiträge für Faserpflanzen sind nicht aufzuheben	Hier liegt ein enormes Potenzial, das unser Landwirtschaft neue Produktionsmöglichkeiten und Märkte bieten wird
Art. 70	Der ÖAF-Mindestanteil in den Bergzonen III und IV soll nicht aufgehoben werden.	Die Abschaffung der ÖLN-Anforderung von 7% ÖAF in den Bergzonen III und IV gibt ein völlig falsches Signal! Den von der Landwirtschaft betroffenen Arten im Berggebiet geht es schlechter denn je, sie sind durch den Doppeltrend Vergandung/Intensivierung gefährdet und bedürfen deutlich mehr Schutz und finanzielle Abgeltung als heute.
Art. 70a Abs. 1c	"....., der Umweltschutz, der Naturschutz und der Tierschutzgesetzgebung	Die Aufzählung der Gesetzgebungen ist nicht vollständig, fehlt!
Art. 70a Abs. 2d	die vorschriftgemässe Bewirtschaftung von Objekten, <u>welche nach NHG, kt. Naturschutzgesetzgebung oder kommunalen Nutzungsplänen eigentümerverschützlich geschützt sind;</u>	Die Stossrichtung der Integration dieser Leistung in den ÖLN begrüßen wir vorbehaltlos. Es kann aber nicht sein, dass der ÖLN betr. Abs. 2d. nur Naturschutzobjekte umfasst welche in nat. Inventaren festgehalten sind. Dies muss zwingend für alle rechtlich korrekt ausgewiesenen Naturschutzgebiete gelten. Nebenstehender Vorschlag garantiert, dass es sich dabei nur um allen bekannte Gebiete handelt.
Art. 70a Abs. 4 Definition LN	Keine Neudefinition der LN, insbesondere keine Einführung von Landwirtschaftlichen Pflegeflächen (LP)	Die Abspaltung von landwirtschaftlichen Pflegeflächen, Biodiversitätsförderflächen u.a., bedeutet einen bürokratischen Aufwand mit nicht absehbaren negativen Folgen im Denken und Handeln der Bäuerinnen und Bauern. Das trennende Denken in Produktion und Ökologie ist schon heute ein Problem, welches die Landwirte davon abhält, mehr gemeinwirtschaftliche Leistungen zu erbringen. Die AP 2014-17 sollte dieses Dilemma auflösen, nicht noch verstärken. Darum lehnen wir die Einführung der Begrifflichkeit landwirtschaftliche Pflegefläche strikt ab. Im LwG muss der integrative Ansatz der Landwirtschaft unbedingt beibehalten werden.

7

8

12

10

12

10

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Wir begrüßen hingegen, dass für Flächen, die rechtskräftig als Bauzonen nach der Raumplanungsgesetzgebung ausgeschieden sind, keine DZ (inkl. Biodiversitätsbeiträge) mehr ausgerichtet werden.
Art. 70 b	i.O. wie vorgeschlagen!	Die Einführung von Biodiversitätsbeiträgen im Sömmerungsgebiet ist sehr sinnvoll und unbedingt so wie vorgeschlagen zu belassen! Die Bewirtschaftung der NHG-Flächen und weiterer wertvollen Flächen muss über die Biodiversitätsbeiträge abgegolten werden. Die Arbeitsleistung muss dabei berücksichtigt werden.
Art. 71	Abs. 1a einen nach Zonen abgestuften Abs. 1b einen nach Hangneigung und <u>Erschliessung</u> abgestuften ... zur Förderung der Bewirtschaftung unter topografischen ar- <u>beitstechnischen</u> Erschwernissen; Die Hangbeiträge sind neu auch für Weiden über alle Zonen auszurichten Abs. 1c, Sömmerungsbeitrag	Die Abstufung nach Zonen macht aus unserer Sicht keinen Sinn ist da der Aufwand überall etwa gleich gross ist, dieser Teil ist deshalb zu streichen! Im Weiteren sind im Talgebiet Kulturlandschaftsbeiträge grundsätzlich zu streichen, da dort die Gefahr des Einwachsens kein Problem darstellt (Zielausrichtung der Beiträge!). Mit dem Erschwernisbeitrag soll ja v.a. die Mehrarbeit abgegolten werden. Damit sind aus unserer Sicht die Erschliessung sowie die arbeitstechnischen Erschwernisse bessere Kriterien. Eine dritte Hangneigungsstufe unterstützen wir, diese sollte aber auch im Sömmerungsgebiet zur Anwendung kommen. Weiden werden zunehmend das Landschaftsbild prägen. Weidepflege ist gerade in Steillagen aufwändig und anspruchsvoll. Andererseits ist die Verbuschungsgefahr in steilen Weiden sehr gross. Die bisherige Abstufung der Schafhaltungsbeiträge nach Beweidungssystem hat sich bewährt und soll beibehalten werden. Eine Angleichung der Beiträge bei Umtriebsweiden mit Herdenschutz und ständiger Behirtung lehnen wir ab, da sich eine entsprechende Kontrolle der Massnahmen zum Herdenschutz schwierig gestaltet und die Vollzugskosten erhöht.

10

13

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	weiden. Kulturlandschaftsbeiträge pro Fläche Für die Ausrichtung der Sömmerungsbeiträge muss eine Weideführung sichergestellt werden. Die Zufuhr von alpfremdem Dünger wird verboten.	Im Weiteren sind in Sömmerungsgebieten ebenfalls Kulturlandschaftsbeiträge – Offenhaltung und Hangbeitrag pro Fläche auszurichten, genau hier ist ja die Offenhaltung der Landschaft nötig! Die bisherige pauschale Ausschüttung der Sömmerungsbeiträge hat in den letzten Jahren gezeigt, dass auf der einen Seite die botanisch wertvollen Flächen nicht vor der Intensivierung geschützt werden können, auf der anderen Seite wächst insbesondere im Sömmerungsgebiet der Wald in die Weiden ein. Darum sollte es eine Beitragsausrichtung nur geben, wenn im ganzen Sömmerungsgebiet eine Weideführung sichergestellt werden kann und wenn zweitens ein generelles Verbot für die Zufuhr von alpfremden Dünger besteht.
Art. 72 Abs. 2	streichen	Versorgungssicherheitsbeiträge, s. Bemerkungen zu Art. 70 Abs. 2 Ein Mindesttierbesatz ist zu streichen weil dies ökologisch keinen Sinn macht.
Art. 73	Art. 73 Abs. 1a u. b nach Zonen ...	Grundsätzlich unterstützen wir die Neuausrichtung der Biodiversitätsbeiträge mit der stärkeren Fokussierung auf die Qualität der Flächen. Wir vermissen dabei aber die in Aussicht gestellten Massnahmen zur Vereinfachung des Vollzugs. So erachten wir eine weitere Regionalisierung (z.B. im Bereich der Landschaftsqualität) als problematisch im Hinblick auf die vorhandenen Personalressourcen im Agrarvollzug. Die neue Terminologie für ökologische Ausgleichsflächen beurteilen wir als problematisch. Der Ausdruck der Ökoflächen (oder ökologische Ausgleichsflächen) hat sich in der Landwirtschaft etabliert und bewährt. Wir empfehlen daher, bei dieser Benennung zu bleiben und nicht die schwerfällige Ausdrucksform „Biodiversitätsförderflächen“ zu wählen. Wir finden die Vorschläge betr. Biodiversitätsbeiträge grundsätzlich sehr gut! Wie in unseren Grundsatzforderungen unter allg. Bemerkungen erläutert sind aber speziell diese Beiträge mit gesamtschweizerischen Zielen (UZL) zu koppeln. Die Beiträge müssen überall gleich hoch sein und dürfen nicht nach Zonen abgestuft werden, da der Aufwand überall in etwa gleich ist. Diese weiterhin vorgesehene Degression der Beiträge mit zunehmender Höhenzone macht auch aus ökologischer Sicht keinen Sinn, da die

14

15

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Wenig intensiv genutzte Wiesen wie Fromental- und Goldhaferwiesen sind zu fördern: fachlich durch Anerkennung von Fromental und Goldhafer als Zeigerpflanzen ÖQV-Q Art. 73 Abs. 1c ... Art der Biodiversitätsförderfläche abgestuften Beitrag je Hektare zur Aufwertung	ökologische Leistung in den höheren Zonen genau so gross oder grösser ist wie in den tieferliegenden, und der Ertragsverzicht, der jeweils als Grund für die Degression angeführt wird auf den meisten Flächen nicht ins Gewicht fällt. Wichtig ist - auch eine Forderung in Ihrem Bericht, dass die Qualität der Flächen noch vermehrt honoriert wird. Dies kann z.B. dadurch geschehen, dass der Basisbeitrag Fr. 1'000.- beträgt und der Qualitätsbeitrag neu Fr. 1'500.- (Umkehr zu heute). Der neu Q+-Beitrag sollte der NHG-Qualität entsprechen. Wir begrüssen eine weitere Abstufung im Bereich der Qualität. Allerdings sollte nebst dem Q+ (für NHG-Qualität) auch ein Q- eingeführt werden. Im Vollzug stellen wir fest, dass die Eintrittskriterien für das Erreichen der Qualität häufig zu hoch sind und die Bewirtschafter daher auf Massnahmen im Hinblick auf die Verbesserung der Qualität verzichten (Erfolgsgarantie zu klein). Eine entsprechende Abstufung nach unten würde die Massnahmen zur Aufwertung der Ökoflächen vermehrt fördern. Fromental- und Goldhaferwiesen sind die standortgerechten, natürlichen Vegetationseinheiten des Mittellandes. Auf vielen Böden und Standorten des Mittellandes sind extensive Wiesen mit einer hohen Artenvielfalt nicht realisierbar. Mit Fromental- und Goldhaferwiesen können oekologisch hochwertige, artenreiche Bestände im Mittelland erreicht werden. Die neuen, Aufwertungsbeiträge für Hecken, Wiesenansaaen.. können nicht für alle Typen die Hektare als Grundkriterium haben (z.B. linienförmige Elemente wie Trockenmauern oder Gräben, oder punktförmige Elemente wie das Pflanzen von Einzelbäumen, Gebüsch etc.). Die Beiträge müssen in solchen Fällen aufwandbezogen ausgerichtet werden können. Der Aufwertungsbeitrag muss unabhängig von Vernetzungs- oder Landschaftsqualitätsprojekten möglich sein. Artenschutzmassnahmen lassen sich nicht auf die schon vorhandenen Projektperimeter reduzieren. Wir begrüssen die Ergänzung der bestehenden BFF mit neuen Typen. Die Einschränkung,

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 74	Landschaftsqualitätsbeiträge sind nicht einzuführen	Fachliche Argumente: - Eine Abgrenzung gegenüber der ÖQV-Vernetzung ist sehr anspruchsvoll. - Wenn schon von Landschaft gesprochen wird, sollte der Wald einbezogen werden. Dies ist auf der heutigen Rechtsgrundlage kaum möglich Vollzugsprobleme: - Der Planungsaufwand würde unverhältnismässig gross. Bezahlt würde die Übung letztlich doch wieder von der öffentlichen Hand und profitieren würden vor allem Planungsbüros. → ÖQV-Vernetzung ist entsprechend weiter zu entwickeln und auf die Landschaftsqualitätsbeiträge ist zu verzichten. Ein Konzept bzw. eine Strategie zu den LQB fehlt.

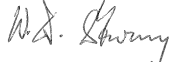
16

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0002b	BE BSF	Fachstelle Bodenschutz des Kantons Bern	28.6.11
-------	--------	---	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Fachstelle Bodenschutz des Kantons Bern
Adresse / Indirizzo	Wolfgang G. Sturny, Leiter Rütti, 3052 Zollikofen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	27. Juni 2011,  Wolfgang G. Sturny

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektroni an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017 (AP 2017) teilnehmen zu können.

In Einklang mit einer produzierenden Landwirtschaft ist die ökologische Stossrichtung in der Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017 zu begrüßen. Es gilt der Leitgedanke: beides verbinden, d. h. den Boden nutzen und ihn gleichzeitig schonen bzw. schützen. Grundsätzlich sehen wir den Erläuternden Bericht vom 23. März 2011 als gute, sehr ausführliche und nachvollziehbare Grundlage.

Trotz der zahlreichen förderlichen Ansätze beurteilen wir den grundlegend zu beschreitenden Weg aufgrund der umfassenden Vernehmlassungsunterlagen eher skeptisch, zumal für den Vollzug mehr Ressourcen benötigt werden. Die 2008 von BAFU und BLW gemeinsam ausgearbeiteten „Umweltziele Landwirtschaft“ sind sehr loblich (www.umwelt-schweiz.ch/uw-0820). Sie liegen der „Weiterentwicklung der Agrarpolitik in den Jahren 2014 bis 2017“ zugrunde. Diese gemeinsame Stossrichtung mündet in der gegenwärtigen Ausarbeitung von entsprechend umfangreichen Vollzugshilfen für den Umweltschutz in der Landwirtschaft (beispielsweise Erosions-Risikokarten als Teil von fünf Modulen). Letztere bedingen aber, dass die Kantone künftig bei deren Umsetzung mit den heutigen personellen und finanziellen Ressourcen zunehmend überlastet und womöglich fachlich überfordert sein werden – wo doch Sparen angesagt ist! Weniger wäre mehr...

Fazit: In der heutigen, intensiv betriebenen Landwirtschaft muss immer mehr produziert werden – dies erfordert einen wachsenden Energieaufwand. So kommt es weltweit zu schädigenden Auswirkungen auf unsere Lebensgrundlagen (IPCC-Bericht 2007 des UNO-Klimarats). Die Landwirtschaft der Zukunft soll auf einer möglichst Ressourcen schonenden Nahrungs- und Futtermittelproduktion mit geringer Zufuhr an nicht erneuerbaren Energieträgern basieren. Dies gelingt nur mit einer Neuausrichtung in der Bodennutzung und einem sparsamen Umgang mit der Ressource Boden.

Zollikofen, 28. Juni 2011

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
1.2.2.2 Seite 26	Natürliche Lebensgrundlagen	Betreffend natürliche Lebensgrundlagen fällt die Beurteilung der Bodenqualität dürftig aus, da gesicherte Zeitreihen fehlen. Demgegenüber existieren im Rahmen der langjährigen Kantonalen Bodenbeobachtung KABO Bern verlässliche Bodendaten – mit Wiederbeprobungen –, insbesondere im Bereich bodenphysikalischer Parameter (Bodenbericht 2009, Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern). Sie führten letztlich zur Überzeugung, das Förderprogramm Boden Kanton Bern zu initiieren.	1
1.3.3 Seite 65	Klimawandel und Naturkatastrophen: Wasser für Bewässerungszwecke restriktiv regeln	Tritt die prognostizierte Klimaänderung allmählich ein, kann es zu einer Häufung von Trockenjahren und zu noch extremeren Ereignissen als im Jahr 2003 kommen. Die Probleme und Interessenkonflikte um die Verteilung des Wassers unter diesen Voraussetzungen werden sich zweifelsohne verschärfen (Interner Bericht 2008 der Impulsgruppe „Umweltschutz“ in der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern zu „Klimaänderung: Verschärfung möglicher Konflikte zwischen Lebensraum Bäche und Wasserentnahmen für landwirtschaftliche Bewässerungen“). Schon heute werden im Gemüse- und Kartoffelbau bedeutende Flächen regelmässig bewässert. Diese Tendenz wird sich bei vermehrt trockeneren Sommerhalbjahren verstärken, demzufolge dürften die bewässerten Flächen auf Ackerkulturen wie Zuckerrüben, Mais und auch Getreide ausgedehnt werden. Nicht zuletzt ist die Rindviehhaltung immer wieder von Trockenperioden betroffen. Es ist daher durchaus denkbar, dass dem Bedürfnis, Wiesen zu bewässern (wie dies schon heute in den alpinen Trockentälern teilweise der Fall ist) in Zukunft – auch in Regionen fern von grossen Flüssen, Seen oder Grundwasserreserven – vermehrt nachgegeben werden muss. Diesem nicht Ressourcen schonenden Agieren wird im Vernehmlassungsbericht nicht Rechnung getragen.	1
2.3.2.2. Seite 149 ff	Beitragsberechtigte Flächen: DZ-Kürzung bei Freizeitveranstaltungen wie Tractor Pulling auf LN	Grundsätzlich ist es trotz den seitens der Behörden geforderten Bodenschutz-Massnahmen fraglich, ob ÖLN-Beiträge für kurzfristig von Freizeitveranstaltungen beanspruchte, landwirtschaftlich genutzte Flächen gerechtfertigt sind. Die Gefügeschäden im Ober- sowie zunehmend auch im Unterboden sind eine Tatsache und können irreversibel sein (Bodenbericht 2009, Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern: S. 32 ff.). Es müsste die Aufnahme von solchermassen belasteten Böden in die Richtlinie zur Kürzung der Direktzahlungen erfolgen oder im Kapitel Beitragsberechtigte Flächen	11

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		geregelt werden.
2.3.2.7 Seite 166 ff	Landschaftsqualitätsbeiträge zur Entwicklung regionalspezifischer Lösungsstrategien für die landwirtschaftliche Produktion auf organischen Böden wie das „Grosse Moos“	Die im Berner Seeland praktizierte, intensive landwirtschaftliche Nutzung verstärkt den Prozess der Torfsackung (Bodenbericht 2003, Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern: S. 9 f.). Aus der Perspektive des vorsorglichen Bodenschutzes, der Luftreinhaltung und des Gewässerschutzes ist eine Nutzungsänderung dieser Böden unumgänglich. Aufgabe der heute praktizierenden Landwirte ist u. a., die Lebensgrundlagen zukünftiger Generationen zu sichern. Entsprechende Massnahmen sind einzuleiten, ansonsten wird weiterhin ein grosser Teil der Kulturerde zerstört (allein im Berner Seeland belaufen sich die betroffenen Flächen auf 1888 ha tief- und flachtorfige Böden sowie 612 ha Anmoorgley). Aufgrund der komplexen Folgen der Torfsackung ist dringender Handlungsbedarf angezeigt. Denn ist die fruchtbare Torfschicht verschwunden, stösst man vielfach auf ungeeignete Seekreide. Der letzte Schritt kann die Hors-sol-Produktion in Gewächshäusern bedeuten. Um einen unkontrollierten „Wildwuchs“ zu vermeiden, könnten Landschaftsqualitätsbeiträge Abhilfe schaffen. Unter Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Umweltziels „Landschaft“ müssen im „Grossen Moos“ insbesondere politische, ökologische und sozioökonomische Aspekte für die Erhaltung und standortgerechte Nutzung der Böden mit einbezogen werden.
2.3.2.8 Seite 172	Auf dem Ackerland sollen Produktionssystembeiträge zur Förderung der umweltverträglichen Ackerproduktion und zum Klimaschutz eingeführt werden	Der ÖLN beinhaltete bis 2004 mit dem Bodenschutzindex ein wirkungsvolles Instrument zur Erosionsbekämpfung, weil hiermit die winterliche Schwarzbrache minimiert werden konnte. Auf das Anbaujahr 2004/05 hin wurde dieser in der Praxis akzeptierte Index aus dem ÖLN gestrichen und durch eine weniger wirksame Regelung ersetzt, was in der Folge vermehrt zu Erosionsereignissen führt. Davon betroffen sind insbesondere gepflügte Flächen. Dies steht auch im Widerspruch zu Art. 27 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG 1991), wonach Böden entsprechend dem Stand der Technik so zu bewirtschaften sind, dass die Gewässer nicht durch Abschwemmung und Auswaschung von Düngern und Pflanzenbehandlungsmitteln beeinträchtigt werden. Ein langjährig kontinuierliches Direktsaatsystem stellt eine Alternative zum herkömmlichen Pflugsystem dar: Es ist in der agronomischen Anwendung praxisreif, bewirkt einen biologisch aktiven, strukturstabilen und somit tragfähigen Boden, ist wassersparend, reduziert das Erosionsrisiko und die Anzahl Feldüberfahrten, vermindert den

16

17

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Treibstoffverbrauch und weist insgesamt eine günstigere Ökobilanz auf (Bodenbericht 2009, Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern: S. 84 ff).
2.3.2.9 Seite 174 ff	Ressourceneffizienzbeiträge: signifikante Reduktion des administrativen Aufwands bei projektbezogenen Ressourcenprogrammen nach Art. 77a und 77b LwG. Weiterführung der Ressourceneffizienzbeiträge und Förderung des Leguminosen-	Der zeitliche (mehrjährige!) und personelle Aufwand anlässlich der sich kontinuierlich ändernden Anforderungen und Vorgaben bei der Gesuchstellung zur Projekteingabe sowie die damit verbundene Erarbeitung der Ausgangslage und nun das Monitoring der Wirkungskontrollen gehen ins Unermessliche und drohen in einer Forschungsarbeit auszuufern. Sollen schweizweit weitere Projekte umgesetzt werden, muss das Prozedere drastisch vereinfacht werden. Dank dem guten Willen aller Beteiligten können wir an dieser Stelle ein erstes positives Feedback geben: Durch die freiwillige Teilnahme am Förderprogramm Boden Kanton Bern erzielen die Landwirte – dies dank eines integral-nachhaltigen Ansatzes – ökologische und ökonomische Wirkungen, die sowohl den Betrieben wie auch der Öffentlichkeit Vorteile bringen: • Die Bodenfruchtbarkeit bleibt auf lange Sicht erhalten, womit eine hohe Nahrungsmittelsicherheit gewährleistet ist. • Schädliche Stickstoff-Einträge ins Trinkwasser und in die Luft werden vermindert. • Die biologische Artenvielfalt bleibt dank reduzierten Stickstoff-Einträgen in Boden (!), Wald, Gewässern und anderen naturnahen Ökosystemen erhalten. • Mittel- und langfristig erfolgt eine Reduktion bzw. Optimierung der Produktionskosten bei mindestens gleich hohem Ertragsniveau. • Nicht erneuerbare Ressourcen wie Phosphor und fossile Energieträger werden zielgerichtet effizienter eingesetzt, d.h. die Ökobilanz wird insgesamt besser. • Das Image für eine Landwirtschaft, die nachhaltig und effizient produziert, wird gefördert. Nach Ablauf des Projekts im Jahr 2015 können die eingeführten Massnahmen ohne finanzielle Anreize für die Landwirte weiterhin umgesetzt werden, da sie wirtschaftlich tragbar sind. Aufgrund der produktionsorientierten Landwirtschaft sind Stickstoff-Verluste, insbesondere im landwirtschaftlich intensiv genutzten Mittelland, trotz aller Anstrengungen

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	anbaus	zugunsten der Nachhaltigkeit nach wie vor ein Problem (Bodenbericht 2009, Volkswirtschaftsdirection des Kantons Bern: S. 52 ff.). Um die erhöhten Nitrat-Einträge in die Gewässer sowie die Ammoniak-Depositionen in empfindliche Ökosysteme zu verhindern, ist eine effizientere Nutzung des Stickstoffs in der landwirtschaftlichen Produktion anzustreben; dies umso mehr, als die Revision der Grundlagen für die Düngung im Acker- und Futterbau (GRUDAF 2009) eher eine zusätzliche Intensivierung mit sich bringt, da höhere Stickstoff-Gaben im Ackerbau zulässig sind. Dennoch bleibt die Verringerung der Nitrat- und Ammoniak-Verluste ein Ziel im Interesse sowohl der Öffentlichkeit wie auch der Landwirtschaft. Dies umso mehr, als die Energie längerfristig knapper und teurer wird. Der Ackerbau der Zukunft muss mit möglichst wenig (fossilen) Brennstoffen möglichst viel Sonnenenergie mithilfe der Kulturpflanzen „einfangen“ und eine günstige Ökobilanz aufweisen. Insbesondere ist die mineralische Stickstoffdüngung durch die Förderung Stickstoff produzierender Leguminosen zu reduzieren. Ertragsstarke und düngerextensive Kulturen (d. h. auch Leguminosen) sollen sich abwechseln. So können die Bodenfruchtbarkeit und Ertragspotenziale anhaltend gesichert werden.
2.3.2.12 Seite 179 ff	Quantitativer Bodenschutz	Im Bereich des <i>quantitativen Bodenschutzes</i> ist die wirksame Eindämmung der Versiegelung eine Daueraufgabe der Raumplanungspolitik, flankiert von verschiedenen agrarpolitischen Massnahmen. Die Orientierung des Bundes durch die Kantone alle vier Jahre über Richtplanung und Fruchtfolgeflächen sowie Richtplananpassung mit allfälligen Sanktionen müssen zu einer haushälterischeren Nutzung des Kulturlandes führen. Ein hierfür flächendeckendes Bodeninformationssystem existiert noch nicht. Das kürzlich vom Bundesrat bewilligte NFP Boden 68 „Nachhaltige Nutzung der Ressource Boden: Neue Herausforderungen“ könnte die Grundlage dazu werden.



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 4168
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
Telefax 041 210 65 73
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Paketadresse:
Bahnhofstrasse 15, 6003 Luzern

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

0003 LU Regierung des Kantons Luzern 21.6.11

Luzern, 17. Juni 2011 / Protokoll-Nr. 774

Agrarpolitik 2014-2017

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. März 2011 hat das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement den Kantonsregierungen den Entwurf für die Weiterentwicklung der Agrarpolitik in den Jahren 2014 bis 2017 zur Vernehmlassung unterbreitet.

Im Auftrag des Regierungsrats teilen wir Ihnen mit, dass wir die Stossrichtung der Vorlage grundsätzlich begrüssen. Allerdings sind unseres Erachtens wesentliche Änderungen und Ergänzungen erforderlich, damit die Vorschläge den Vorgaben des Landwirtschaftsartikels in der Bundesverfassung und auch den Zielen des Kantons Luzern entsprechen. Die Anträge und Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen wollen Sie dem beiliegenden Formular entnehmen.

Freundliche Grüsse



Max Pfister
Regierungsrat

Beilage: Formular

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017
Consultation Politique agricole 2014-2017
Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Luzern Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Adresse / Indirizzo	Bahnhofstrasse 15 6002 Luzern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Max Pfister Regierungsrat

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Vorlage zur AP 2014-2017 vermag uns in der Stossrichtung zu überzeugen. Es sind aber wesentliche Ergänzungen und Änderungen erforderlich, damit sie dem Verfassungsartikel (Art. 104 BV) und den Zielen des Kantons Luzern genügt. Insbesondere ist das Ziel der dezentralen Besiedlung stärker zu berücksichtigen, das Konzept für die Anpassungsbeiträge zu überarbeiten und der administrative Aufwand aller Massnahmen wesentlich zu senken. Nachfolgend werden die nach unserer Auffassung positiven, negativen, zu ändernden und zu ergänzenden Punkte beschrieben.

1

Positive Punkte

+ **Globalbudget für die Landwirtschaft**

Der Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft (Zahlungsrahmen) in den Jahren 2014-2107 soll auf dem Niveau der Vorjahre weiter geführt werden, was wir grundsätzlich begrüssen. Allerdings fehlen ein Teuerungsausgleich und die Aufstockung der Mittel des BLW für die neu aus dem Bereich des BAFU übernommenen Aufgaben (20 Mio. Franken aufgrund des revidierten GSchG). Auch die Aufteilung auf die drei Zahlungsrahmen ist noch zu diskutieren. Wir fordern eine Aufstockung des Zahlungsrahmens für die Grundlagenverbesserung und Sozialmassnahmen um 100 Millionen Franken, alternativ die Verschiebung dieser Summe aus dem Zahlungsrahmen für die Direktzahlungen (Anpassungsbeitrag).

29

+ **NFA-Kompatibilität**

Insgesamt erachten wir die Vorlage als konform zur NFA. Ob die Vorlage für die Kantone auch haushaltneutral ist, kann nicht gesagt werden. Dies hängt zum einen von der Beteiligung der Landwirte an den verschiedenen neuen Programmen (z.B. Landschaftsqualität) und zum andern von den durch die Kantone effektiv realisierten Einsparungen im Bereich der ökologischen Qualität auf NHG-Flächen ab.

29

+ **Ernährungssouveränität**

Wir würden die zur Diskussion gestellte Aufnahme des Prinzips der Ernährungssouveränität in Art. 2 LwG in der Fassung des Mehrheitsantrages der WAK-N begrüssen. Damit ist zwar noch keine konkrete Umsetzung verbunden, doch wird damit zum Ausdruck gebracht, dass der Problematik einer sicheren Ernährung der Schweizer Bevölkerung auch aus einheimischer Produktion vermehrt Bedeutung zugemessen wird.

3

+ **Qualitätsstrategie**

Der Einführung des neuen Art. 2 Abs. 3 LwG, der die Entwicklung einer starken Strategie für die Förderung und Kommunikation der Qualität der Schweizer Produktion zum Gegenstand hat, stimmen wir zu. Eine über alle Stufen der Verarbeitungskette erkennbare und gelebte Qualitätsstrategie halten wir für den besten Weg, Marktanteile zu halten und gezielt Exportmärkte zu erobern. Schweizer Lebensmittel müssen dem positiven Image der Schweiz genügen. Die Qualitätsstrategie muss sich schliesslich in höheren Rohstoffpreisen manifestieren. Deshalb hat sich der Bund die nötigen Instrumente für die Durchsetzung und die Schaffung der notwendigen Markttransparenz zu geben.

4

+ **Schutz des Kulturlandes**

In der Raumplanung ist heute das Kulturland die Restgrösse. Es ist nicht nur durch übermässige Einzonungen, sondern zunehmend auch durch Entzug oder Nutzungseinschränkungen zugunsten von hohen Ökologieansprüchen und Freizeitbedürfnissen bedroht. Das vorgeschlagene Beschwerderecht des BLW kann bei Fruchtfolgeflächen ist dennoch abzulehnen. Den Stellenwert des Kulturlandes in der raumplanerischen Interessenabwägung vermag es allerdings nicht zu erhöhen. Die laufende Revision des Raumplanungsgesetzes soll hier Abhilfe schaffen. Wir schlagen vor, mit einer entsprechenden Änderung des RPG dem landwirtschaftlichen Kulturland (inkl. Sömmerungsgebiet) Vorrang zu geben. Das Kulturland erhält so das nötige Gewicht und andere Zweckwidmungen von Kulturland sind (besser) zu begründen. Die Änderung korrigiert auch einen seit Inkrafttreten des RPG bestehenden sys-

21

tematischen Mangel. Mit dem konsequenten Ausschluss der rechtmässigen Bauzone von der direktzahlungsberechtigten Fläche unterstützt das Landwirtschaftsrecht ein weiteres Mal den zentralen Grundsatz der Trennung von Baugebiet und Nicht-Baugebiet. In diesem Zusammenhang wird die unterstützende Wirkung des BGGB oftmals übersehen. Explizit begrüsst wir ausserdem, dass für eingezonte landwirtschaftliche Nutzflächen (LN) keine Direktzahlungen mehr ausgerichtet werden sollen.

+ **Direktzahlungssystem: Ausrichtung auf die Verfassungsziele**

Direktzahlungen sind die Abgeltung für die Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen. Zusätzlich enthalten sie eine Anreizkomponente. Die Ausrichtung von Direktzahlungen ist an Vorgaben geknüpft und verfolgt die in der Verfassung genannten Ziele. Die Benennung der einzelnen Beiträge nach diesen Zielen begrüssen wir.

+ **Gleichgewicht zwischen Berg und Tal, den einzelnen Produktionsbranchen und den Verfassungszielen**

Das neue Direktzahlungssystem ist so ausgelegt, dass ein Gleichgewicht zwischen den einzelnen Produktionsbranchen sowie zwischen Berg und Tal erreicht werden kann. Auch Nachjustierungen lässt das System zu, d.h. es ist flexibel. Aufgrund der Aufteilung der Beiträge auf die einzelnen Verfassungsziele muss neu auch zwischen diesen ein Gleichgewicht gefunden werden. Ob mit dem vorgelegten Entwurf tatsächlich ein Gleichgewicht erreicht werden kann, ist nur schwer abschätzbar. Zweifel hegen wir insbesondere hinsichtlich des Gleichgewichts zwischen Berg und Tal und jenem zwischen den einzelnen Verfassungszielen.

+ **Verzicht auf Beiträge für die Haltung Raufutter verzehrende Nutztiere (RGVE) und für die Tierhaltung unter erschwerenden Produktionsbedingungen (TEP)**

Die vorgeschlagene Streichung der RGVE- und TEP-Beiträge unterstützen wir explizit. Fehlanreize für die Bewirtschaftung von eher extensiven Landwirtschaftsbetrieben können damit korrigiert werden.

Negative Punkte

- **Kontrolle der Marktkräfte**

Der Bund hat sich aus den Marktordnungen mehrheitlich zurückgezogen, was wir positiv beurteilen. Marktstützungsmassnahmen und der Grenzschutz sind weitgehend abgebaut. Das noch bestehende Dispositiv soll genutzt werden, um gezielt Exportmärkte auf- oder auszubauen. Sodann hat sich der Bund die Mittel in die Hand zu geben, um die Marktkräfte zu korrigieren, wenn sie die mit der Agrarstützung beabsichtigte Wirkung zu untergraben drohen. Insbesondere die im Zahlungsrahmen für die Direktzahlungen eingesetzten Mittel sind den Bauernfamilien zugedacht. Sie dürfen von Handel und Verarbeitung nicht zur Senkung der Margen der Produzenten missbraucht werden.

- **Dezentrale Besiedlung**

Das Verfassungsziel der dezentralen Besiedlung wird nicht explizit mit einem spezifischen Direktzahlungs-Instrument angepeilt. Für die Zielerreichung wird neben den auf die anderen Verfassungsziele ausgerichteten Instrumenten insbesondere auf die Strukturverbesserung verwiesen. Für den Kanton Luzern spielen die eher abgelegenen Landwirtschaftsbetriebe als Teil der regionalen Wirtschaft eine wichtige Rolle. Sie verlassen als letzte eine Region. Solange sie als Arbeitgeber, Nachfrager von Dienstleistungen und Vorleistungen und als Produktlieferanten auftreten, tragen sie zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur einer Region bei. Die staatlichen Investitionshilfen unterstützen die Anpassung der Betriebe und der landwirtschaftlichen Infrastrukturen

9

9

9

1

20

an die sich ändernden Rahmenbedingungen und Anforderungen des Marktes mit dem Ziel, die Produktionskosten zu senken, die Ökologisierung zu fördern und die Wettbewerbsfähigkeit einer nachhaltig produzierenden Landwirtschaft zu stärken. Speziell die Programme zur regionalen Entwicklung zielen auf die Stärkung der Regionalwirtschaft ab. Damit ergänzen sie Massnahmen nach der Neuen Regionalpolitik und die Anstrengungen des Kantons für lebendige regionale Wirtschaften. Die Früchte der Investitionshilfen und der Programme zur regionalen Entwicklung kommen daher nicht nur der Landwirtschaft, sondern auch der übrigen Wirtschaft zugute. Diese bewährten und auf die Eigeninitiative einer Region setzenden Instrumente wurden bisher durch zu knappe Bundesmittel eingeschränkt. Wir schlagen daher vor, den Zahlungsrahmen Grundlagenverbesserung und Soziales und dort insbesondere die genannten Instrumente (gemeinschaftliche Massnahmen, periodische Wiederinstandsetzung und Projekte zur regionalen Entwicklung) um 100 Mio. Franken zu erhöhen. In Analogie zu den Direktzahlungen (Landschaftsqualitätsbeiträge) schlagen wir vor, dass neue Massnahmen im Bereich Strukturverbesserungen mit einem höheren Bundesanteil finanziert werden. Dieser Vorschlag bedingt zusätzliche Mittel aufgrund von höheren Beitragsätzen (Prozent). Die Erhöhung soll zulasten des Zahlungsrahmens Direktzahlungen, konkret der Anpassungsbeiträge gehen. Diese sollen betriebsbezogen und nicht personenbezogen ausgerichtet werden, womit das Ziel der dezentralen Besiedlung ebenfalls unterstützt würde. Damit die Strukturverbesserungen das Ziel der dezentralen Besiedlung vermehrt begünstigen, müssen die Kriterien (Standardarbeitskraft) in ländlichen Gebieten deutlich nach unten korrigiert werden.

- **Anpassungsbeitrag**

Wir schlagen eine Konzeptänderung vor: Das Gesamtvolumen der Anpassungsbeiträge ist zu reduzieren. Im Kanton Luzern betragen die Anpassungsbeiträge 25 % sämtlicher Direktzahlungen. Ein wesentlicher Teil der Mittel des Anpassungsbeitrages (100 Mio. Franken) soll in den Zahlungsrahmen Grundlagenverbesserung und Soziales bzw. vor allem zu den gemeinschaftlichen Massnahmen nach der Strukturverbesserungsverordnung und den Projekten nach Art. 93 Abs. 1 lit. c und d LwG umgelagert werden. Ein weiterer Teil (200 Mio. Franken) ist vor allem zur Erhöhung der Versorgungssicherheitsbeiträge zu verwenden. Diese beziehen sich immerhin auf den Hauptzweck der Landwirtschaft. Die punktuell bessere Stützung kann durch eine Erhöhung der Hangbeiträge aus der Kategorie der Kulturlandbeiträge und durch höhere Ansätze für Biodiversitätsbeiträge im Berggebiet erreicht werden. Der verbleibende Betrag ist nach dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Konzept nicht personenbezogen, sondern betriebsbezogen auszurichten. Damit kann dem Anspruch auf Planungssicherheit Genüge getan werden. Derart wird die Sozialverträglichkeit der AP 2014-2017 wesentlich verbessert.

- **Gewichtung der Verfassungsziele**

Die Verschiebung von Mitteln aus dem Anpassungsbeitrag zu den Versorgungssicherheitsbeiträgen und die Erhöhung der Hang- und Biodiversitätsbeiträge (konkret der ÖQV-Beiträge) im Berggebiet bedeutet eine Stärkung der Hauptziele der Landwirtschaft und zugleich eine „Belohnung“ für jene, die der bisherigen Agrarpolitik willig gefolgt sind.

- **Tiergebundene Beiträge**

Das neue Modell sieht keine Bindung von Beiträgen an Tiere mehr vor (ausgenommen BTS, RAUS und Sömmerung). Diesen Vorschlag unterstützen wir. Für die Versorgungssicherheitsbeiträge wird hingegen ein Mindesttierbesatz vorgeschlagen. Für einen höheren Tierbesatz muss der Landwirt eine Grenzkostenbetrachtung anstellen, d.h. sich nach unternehmerischen Gesichtspunkten und nach dem Markt richten. Da die tierische Produktion aber auch jene ist, wo der Kanton Luzern die grössten komparativen Kostenvorteile aufweist, sind wir der Ansicht, dass diese Betriebszweige dennoch speziell gefördert werden sollen. Wir schlagen daher vor, die Produktionssystembeiträge für das angekündigte Programm der grünlandbasierten Milch- und Fleischproduktion substanziell zu erhöhen.

19

1

9

- **Sömmerungsthematik**

Ökonomisch gesehen sollten die massiv erhöhten Sömmerungsbeiträge zur Verbilligung der Sömmerung, d.h. zur Stimulierung der Nachfrage verwendet werden. Wir zweifeln jedoch an der Wirkung dieses Mechanismus. Wir verlangen daher die Beibehaltung der bisherigen Push und Pull Strategie. Der Sömmerungsbeitrag soll zwischen den Sömmerungsbetrieben und jenen Betrieben, die Tiere zur Sömmerung geben, aufgeteilt werden.

- **Übernahme von Aufgaben ohne dazugehörige Kompetenzen und Finanzen**

Die Umsetzung der Inventare von nationaler Bedeutung, die Extensivierung des Gewässerraumes und die Massnahmen zur Verhütung von Grosswildschäden sollen neu über die Landwirtschaft laufen bzw. in den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) integriert werden. Die Vorlage sieht keine Übertragung der heutigen Budgets aus anderen Verwaltungsbereichen an das BLW vor (Herdenschutz: 1 Mio. Franken, Extensivierung Gewässerraum: 20 Mio. Franken). Gleichzeitig müssen auch die Zuständigkeiten angepasst werden.

- **Erhöhung administrativer Kosten / Projekte Verschärfung ÖLN**

Wir lehnen eine Verschärfung wie auch eine Verkomplizierung des ÖLN ab. Dafür besteht auch aus der Sicht der Umweltziele der Landwirtschaft keine Notwendigkeit. Die Kosten für die Kontrollen erreichen heute sowohl für die Einzelbetriebe als auch für die Kontrollorganisationen und den Kanton bereits das maximal Vertretbare.

- **Vereinfachung der Administration**

Gerade im Agrarbereich ist den Transferkosten grosse Beachtung zu schenken. Die heute günstige Situation muss beibehalten werden. Wir begrüssen daher die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die elektronische Agrarsystemadministration. Die Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung im Verbund erlauben Rationalisierungen. Die Systeme sind zwingend so auszugestalten, dass die Kantone wie bisher auch andere Bereiche und Massnahmen über ihre Agrardatensysteme administrieren können. Eine erste konkrete Massnahme zur Vereinfachung ist die Abschaffung der Hofdüngerverträge bzw. deren Ersatz durch ein elektronisches Lieferscheinsystem. In den Bereichen Biodiversitätsförderung, Landschaftsqualitätsbeiträge und bei gewissen Produktionssystembeiträgen sehen wir einen unerwünschten Ausbau der Administration. Vieles dürfte erst auf Verordnungsebene geregelt werden. Wir erwarten, dass für die Umsetzung in Zusammenarbeit mit den Kantonen ein pragmatischer Ansatz gefunden wird.

- **Einbezug der Umweltziele Landwirtschaft und Biodiversität**

Bei den Begründungen der ökologischen Ziele werden weder die Biodiversitätsstrategie des Bundes (welche allenfalls bis zur Verabschiedung der Botschaft bekannt sein dürfte) noch die gemeinsam mit dem BAFU erarbeiteten Umweltziele Landwirtschaft (UZL) herangezogen. Wir erwarten, dass die Erfüllung der UZL mit Zielerreichung zumindest in den Bericht aufgenommen wird. Gleichzeitig sind auch die dafür notwendigen Schritte und die bis dahin vorzunehmende Etappierung aufzuzeigen.

- **Berücksichtigung von Pachtland zur Ausrichtung von Direktzahlungen**

In Folge der fortschreitenden Strukturanpassungen in der Landwirtschaft und der zukünftig noch grösseren Bedeutung der Fläche für den Bezug von Direktzahlungen wird der Anteil des Pachtlandes der landwirtschaftlichen Betriebe deutlich zunehmen. Bereits heute ist die Tendenz festzustellen, dass auch weit entfernte Flächen gepachtet werden. Dies mag für den einzelnen Betrieb interessant sein, macht aber langfristig weder ökonomisch (Zeitaufwand, Kosten für Treibstoff und Maschinen, schlechte Auslastung der Maschinen) noch ökologisch (Leerfahrten, Emissionen) Sinn und rechnet sich nur wegen zusätzlichen Direktzahlungen und günstigem Treibstoff. Es werden falsche Anreize geschaffen, welche den Zielen der optimalen Arrondierung von Landwirtschaftsbetrieben, wie sie auch im bürgerlichen Bodenrecht definiert sind, entgegenstehen. Mit einer Streichung der Beiträge für Pachtgrundstücke, die mehr als 15 Kilometer vom Betriebszentrum entfernt sind, wird die Flächenmobilität gefördert und die Arrondierung von Landwirt-

13

29

30

30

1

11

schaftsbetrieben verbessert. Analog zur gesetzlich verankerten Mindestpachtdauer könnte eine Übergangsfrist von maximal 6 Jahren für diese Anpassung festgelegt werden. Gesamthaft gesehen wird diese Massnahme zu einer Kostensenkung und Effizienzsteigerung in der Landwirtschaft beitragen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Allgemeine Grundsätze		
Art. 2 Abs. 1 Bst. b (Massnahmen des Bundes)	Bisherige Formulierung bel- behalten <i>Er gilt den bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betrieben ökologische und gemeinwirtschaftliche Leistungen mit Direktzahlungen ab.</i>	Wir lehnen den Wechsel zum Leistungsförderungsprinzip ab. Die Erbringung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen ist aufwandgerecht abzugelten. Innerbetrieblich steht die Erbringung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen in Konkurrenz zur Erbringung marktfähiger Leistungen. Die Abgeltung muss daher zusätzlich eine Anreizkomponente enthalten und sich auch an der innerbetrieblichen Konkurrenz orientieren. 2
Art. 2 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 11 (Massnahmen des Bundes)	Zustimmung	Wir unterstützen die Einführung des Absatzes 3, der die Umsetzung einer gemeinsamen Qualitätsstrategie für den Agrar- und Lebensmittelsektor erlaubt. Diese Qualitätsstrategie entspricht einer Nachfrage seitens der Konsumentenkreise und erlaubt, die Schweizer Agrar- und Lebensmittelproduktion sowohl auf dem Inland- als auch auf dem Auslandmarkt gut zu positionieren. Sie muss auf allen Stufen der Verarbeitungskette erkennbar sein und gelebt werden. 4
Art. 2 Abs. 4 (neu) (Ernährungssouveränität)	Einführung der Ernährungssouveränität aufgrund des Mehrheitsantrags der WAK-N <i>Die Massnahmen des Bundes stützen sich auf das Prinzip der Ernährungssouveränität und berücksichtigen die Nachfrage der Konsumenten nach vielfältigen, nachhaltigen, saisongerechten und hochwertigen Schweizer Produkten.</i>	Wir beantragen die Ergänzung von Art. 2 mit einem neuen Absatz 4, der das Prinzip der Ernährungssouveränität in das LwG einführt. Dieses Prinzip muss den Schweizer Bedingungen angepasst werden, aber auch die internationale Entwicklung bezüglich Versorgung mit Nahrungsmitteln berücksichtigen. Ein hoher Selbstversorgungsgrad stellt offensichtlich eine günstige Basis für die Lebensmittelsicherheit des Landes dar. Die Ernährungssouveränität muss auch die Interessen der Konsumenten und Produzenten zusammenführen. Der Bund soll das Prinzip auf Verordnungsstufe in geeignete Massnahmen umsetzen. 3

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 1 Bst. d (neu) (Geltungsbereich)	Ergänzung: Paralandwirtschaftliche Aktivitäten <i>Paralandwirtschaft ist eine wirtschaftliche Aktivität, die in engem Bezug zur Nutztierhaltung, zum Pflanzenbau oder der Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen steht. Daraus entstehen Dienstleistungen, welche die Landwirtschaft neben der Produktion von Agrargütern anbietet. Die Paralandwirtschaft darf hinsichtlich Aufwand und Ertrag nur eine untergeordnete Stellung einnehmen. Die festzulegenden SAK-Werte werden nur für das Bodenrecht relevant.</i>	2 Die paralandwirtschaftlichen Aktivitäten müssen Teil der landwirtschaftlichen Aktivität bilden. Dieser Bezug setzt eine Definition dieser paralandwirtschaftlichen Aktivitäten voraus. Diese muss im Gesetz verankert werden, damit insbesondere die Probleme in Bezug auf die Raumplanung gelöst werden können. Wir beantragen eine entsprechende Definition in den Gesetzesentwurf aufzunehmen.
Art. 9 Abs. 1 (Unterstützung von Selbsthilfemassnahmen)	Änderung: <i>Sofern die Selbsthilfemassnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 durch Unternehmen gefährdet werden oder werden könnten, die sich nicht an den kollektiv beschlossenen Massnahmen beteiligen, kann erlässt der Bundesrat Vorschriften, wenn die Organisation:</i>	5 Werden die im Rahmen von Art. 8 Abs. 1 erlassenen Massnahmen nicht eingehalten, muss der Bundesrat im allgemeinen Interesse handeln. Die Formulierung, welche die Möglichkeit zu handeln offen lässt (kann), muss deshalb gestrichen werden. Konkret geht es um die Beendigung der Missstände in der Branchenorganisation Milch. Es kann nicht angehen, dass einzelne wenige Firmen oder Handelsstufen den Erfolg der Stützung durch eigennütziges Verhalten untergraben oder der öffentlichen Hand noch zusätzliche Kosten verursachen. Sind Beschlüsse einmal allgemeinverbindlich erklärt, sind sie durchzusetzen. Fehlbare Firmen oder Betriebe sind allenfalls im Ausmass des Schadens für die öffentliche Hand zu sanktionieren.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Produktion und Absatz		
Art. 11 (Verbesserung der Qualität und Nachhaltigkeit)	Zustimmung	Wir stimmen dieser Neuformulierung zu. Damit erhält der Bund die Möglichkeit, Aktivitäten entlang der Wertschöpfungskette, die im Sinne der Qualitätsstrategie oder der Nachhaltigkeit sind, zu unterstützen. Damit werden zugleich die Glieder der Wertschöpfungskette in die Pflicht genommen und die Innovativen honoriert.
Art. 12 Abs. 2 (Absatzförderung)	Verkaufsförderung, Basiswerbung und Marktforschung beibehalten	Mit der Unterstützung der Kommunikationsmassnahmen werden die bisherigen Massnahmen (Verkaufsförderung, Basiswerbung und Marktforschung) nicht mehr explizit erwähnt. Wir gehen davon aus, dass diese Massnahmen weiterhin nach Absatz 1 gefördert werden können.
Art. 13a (neu) (Risikoabsicherung)	Einführung eines neuen Artikels	Der Klimawandel erhöht die Wahrscheinlichkeit von extremen Wetterereignissen (z.B. Überschwemmungen oder Dürren). Zudem ist zu beobachten, dass die Volatilität auf den internationalen Märkten in der Tendenz aus verschiedenen Gründen zunimmt. Dies überträgt sich zunehmend auch auf die Schweizer Agrarmärkte. Um sich gegen diese wachsenden Risiken zu schützen, könnten sich die Landwirte bei Versicherungen absichern. Um den Aufbau solcher Versicherungen und die Partizipation der Landwirte zu fördern, sollte der Bund die Kompetenz haben, sich an den Prämien zu beteiligen. Diese Massnahmen tragen zur Versorgungssicherheit des Landes bei.
Art. 14, Abs. 4 (Kennzeichnung, Allgemeines)	Zustimmung	Die Definition "offizieller Zeichen", welche auch für obligatorisch erklärt werden können, wird ausdrücklich unterstützt.
Art. 36b (Milchkaufverträge)	Beibehalten	Die Milchmengen sind nur schon deshalb schwierig (durch die Branchenorganisationen) zu regulieren, weil die Kaufmengen bisher nicht, wie eigentlich gesetzlich vorgeschrieben, gemeldet wurden. Aber deswegen die Meldepflicht zu streichen, halten wir für falsch. Für eine funktionierende Marktordnung sind die rechtzeitigen Meldungen der Vertragsmengen, d.h. die Schaffung von Transparenz entscheidend.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 38 Abs. 2 (Zulage für verkäste Milch)	Änderung: <i>Der Bundesrat bestimmt die Höhe der Zulage und die Voraussetzungen, insbesondere mit einer Untergrenze für den Fettgehalt. Er kann die Zulage nach Fettgehalt des Käses abstufen.</i>	Als Voraussetzung für die Zulage für verkäste Milch ist eine Untergrenze für den Fettgehalt pro Kilogramm Käse festzulegen (150g/kg). Die Abstufung der Zulage nach Fettgehalt entspricht einem Anliegen der gesamten Branche, nicht einen Anreiz zur Produktion von Magerkäse zu geben. 7
Art. 38 Abs. 3 (Zulage für verkäste Milch und für Fütterung ohne Silage)	Beibehalten	Die Verkäsungs- und Siloverzichtszulagen sollen unbefristet mit 15 Rp. bzw. 3 Rp. weitergeführt werden. Die Streichung ist unbegründet. Die Verkäsungszulage ist eine sehr effektive Massnahme, um den Preis von zu Käse verarbeiteter Milch sowie den Preis der Molkereimilch zu stützen. Wir fordern die unbefristete Weiterführung dieser nach WTO-Richtlinien der greenbox zugeteilten Massnahmen. Die Hart- und Halbhartkäse aus silofreier Rohmilch sind die wichtigsten Käsesorten für den Export. Die Produktion von silofreier Milch ist mit höheren Kosten verbunden, die derzeit wegen der schwierigen Wechselkursproblematik noch nicht durch einen höheren Markterlös abgedeckt werden können. Der Kanton Luzern ist ein typischer Graswirtschaftskanton. Die Landwirte dieser Region sind aus topografischen und klimatischen Gründen auf die Milchproduktion und die Viehwirtschaft ausgerichtet. 7
Art. 54 Abs. 2 (Beitrag für einzelne Kulturen)	Änderung: <i>Alle in der Schweiz angebauten Kulturen können von einem Einzelkulturbeitrag profitieren. Die Höhe der Beiträge bestimmt der Bundesrat.</i>	Mit diesem neuen Absatz soll die Basis dafür geschaffen werden, dass im Bedarfsfall alle Kulturen unterstützt werden können, sofern die Inlandversorgung mit lebensnotwendigen oder für eine gesunde menschliche Ernährung notwendigen landwirtschaftlichen Rohstoffen zu stark abzusinken droht. 8
Direktzahlungen		
Allg. Bemerkungen		Das Konzept ist stimmig und wird grundsätzlich begrüsst. Die Ausgestaltung muss jedoch überprüft werden. Aus unserer Sicht sind in folgenden Bereichen Korrekturen unabdingbar: 9 Die Beiträge für die Versorgungssicherheit müssen substanziell erhöht werden. Sie zielen auf die Hauptleistung und den eigentlichen Zweck der Landwirtschaft ab. Ohne Nahrungs-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		und Futtermittelproduktion gibt es auch keine gemeinwirtschaftlichen Leistungen. - Die Anpassungsbeiträge sind sowohl als absolute Gesamtsumme wie auch als durchschnittlicher Anteil an den Direktzahlungen eines Betriebes (Luzern: 25 %) viel zu hoch. Die vorgesehene Gesamtsumme soll auf die Versorgungssicherheit, die Hangbeiträge, die Biodiversitätsbeiträge im Berggebiet und die dezentrale Besiedlung aufgeteilt werden. Ein Rest kann als betriebsbezogener Anpassungsbeitrag bestehen bleiben. - Die vorgeschlagene Regelung für die Sömmerung vermag nicht zu befriedigen. Nicht nur führt das neue Direktzahlungssystem insgesamt zu einem Rückgang der Tierbestände, sondern die Märkte erschweren die saisonale Produktion, wie sie mit der Sömmerung einher geht, ebenfalls. Heute ist die zu geringe Bestossung das Hauptproblem. Es braucht also Anreize für die Tierhalter, ihre Tiere zur Sömmerung zu geben. - Direktzahlungen sind Abgeltungen für Leistungen, die überprüft werden und an den ÖLN geknüpft sind. Der ÖLN in seiner heutigen Form ist ausreichend. Der ÖLN darf nicht zu einem Sonderrecht für Landwirte ausgestaltet werden, das es den Behörden erlaubt, Landwirte anstelle der vorgesehenen Massnahmen und Verfahrenswege mit einer Kürzung der Direktzahlungen zu bestrafen.
Art. 70 Abs. 1 (Direktzahlung, Grundsatz)	Änderung: Zur Abgeltung und Förderung der gemeinwirtschaftlichen (...)	Gemeinwirtschaftliche Leistungen sind Koppelprodukte der landwirtschaftlichen Produktion. Entsprechend können sie nicht einzeln „bestellt“ oder hergestellt werden. Weil von der Gesellschaft erwünscht, sind die abzugelten. Der Bundesrat verlangt aber ein Mehr an gemeinwirtschaftlichen Leistungen, als die vom Markt gesteuerte landwirtschaftliche Produktion bereitstellt. Deshalb müssen die Direktzahlungen auch eine Anreizkomponente enthalten.
Art. 70 Abs. 2 (Direktzahlungen, Beitragstypen)	Zustimmung	Wir begrüssen grundsätzlich die neuen Beitragstypen. Die Terminologie ist ausser den Produktionssystembeiträgen für die Kommunikation gut geeignet.

12

9

9

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 70 Abs. 3 (Direktzahlungen, Höhe der Beiträge)	Änderung: Anhebung - der Versorgungssicherheitsbeiträge - der Hangbeiträge (in allen Zonen) - der Beiträge für ÖQV im Berggebiet Kürzung des Anpassungsbeitrages	Siehe Begründungen bei den jeweiligen Artikeln.
Art. 70a Abs. 1	Ergänzung: Direktzahlungen für landwirtschaftliche Schulgutsbetriebe	Da landwirtschaftliche Schulgutsbetriebe einen Beitrag zur zukunftssträchtigen Entwicklung der Landwirtschaft beitragen und daher unterstützungswürdig sind, beantragen wir die Entrichtung von Direktzahlungen an diese Betriebe.
Art. 70a Abs. 1 Bst. b (Voraussetzungen: ÖLN)	Zustimmung	Keine Verschärfung des ökologischen Leistungsnachweises sowie der Gesetzesvorschriften im Bereich des Gewässerschutzes, des Umwelt- und Tierschutzes auf dem Gebiet der Landwirtschaft.
Art. 70a Abs. 1 Bst. d (Voraussetzungen: Ausschluss Bauzone)	Zustimmung	Wir unterstützen die konsequente Trennung zwischen Baugebiet und Nicht-Baugebiet.
Art. 70a Abs. 1 Bst. e (Voraussetzungen: minimale SAK)	Wer erstmals Direktzahlungen beantragt, soll ein Mindestarbeitsaufkommen von 0.4 SAK nachweisen müssen.	Wir unterstützen die Anpassung der SAK-Faktoren an den technischen Fortschritt. Diese hat strikte auf wissenschaftlicher Grundlage zu erfolgen. Eine Erhöhung der SAK-Grenze für bisherige Betriebe ist mit einer grosszügigen Übergangsfrist umzusetzen. Damit kann das Ziel der Flächenmobilität unterstützt werden. Die Beschränkung auf Neueinsteiger (Hofnachfolger und neue Betriebe) verschafft den Bauernfamilien zudem die nötige Zeit für Anpassungen und führt nicht zum Bruch, wie dies mit dem vom

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		Bundesrat vorgeschlagenen Anpassungsbeitrag der Fall wäre.	
Art. 70a Abs. 1 Bst. e (neu) (Voraussetzungen: minimale SAK)	SAK-Werte für die Fischzucht einführen	Bei der Fischzucht handelt es sich um einen neuen, vielversprechenden Produktionszweig.	10
Art. 70a Abs. 1 Bst. f (Voraussetzungen: betriebseigene Arbeitskräfte)	Streichen	Wegen mangelnder Vollzugstauglichkeit und unverhältnismässigem administrativem Aufwand bei der Beweisführung beantragen wir, diese Bestimmung zu streichen.	10
Art. 70a, Abs. 1 Bst. g (Voraussetzungen: Altersgrenze)	Zustimmung	Nach dem gesetzlich geregelten Ruhestand sollten keine Direktzahlungen mehr ausgerichtet werden (mit Ausnahme der Sömmerungsbeiträge).	10
Art. 70a, Abs. 1 Bst. h (Voraussetzungen: Ausbildung)	Änderung: nur Anerkennung von EFZ und EBA; keine Ausnahme im Berggebiet	Ziel ist es, die Professionalität in der Landwirtschaft zu stärken. Personen mit einer soliden Ausbildung (eidgenössisches Fähigkeitszeugnis [EFZ] oder Berufsattest [EBA] nach Art. 17 BBG) sind eher in der Lage, Leistungen im öffentlichen Interesse zu erbringen, die durch Direktzahlungen abgegolten werden. Für eine Ausnahme im Berggebiet gibt es keinen Grund.	10
Art. 70a Abs. 2 (Inhalt des ökologischen Leistungsnachweises [ÖLN])	Zustimmung	Wir unterstützen die Beibehaltung des ÖLN. Er ist für die Erreichung der Umweltziele in der Landwirtschaft zentral und hat sich bewährt. Wir warnen allerdings davor, alle möglichen Vorschriften in den ÖLN einzupacken. Zum einen nimmt seine Durchsetzbarkeit mit jeder zusätzlichen Vorschrift ab und zum andern wird er immer mehr zu einer Lex specialis für Landwirte. Bei der Ausformulierung der einzelnen Auflagen ist unbedingt an die praktische Kontrollierbarkeit zu denken.	12
Art. 70a Abs. 2 Bst. a (Inhalt ÖLN: Tierhaltung)	Zustimmung	Die bisherigen Regelungen haben sich bewährt und als genügend erwiesen.	12

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 70a Abs. 2 Bst. b (Inhalt ÖLN: Düngerbilanz)	Zustimmung	Die bisherige Methode der Suissebilanz hat sich bewährt und als genügend erwiesen. Sie kann dem aktuellen Kenntnisstand angepasst werden, darf jedoch nicht weiter gehen. Wünsche nach mehr Präzision und der Berücksichtigung zusätzlicher Faktoren sind gegen den administrativen Aufwand und die Schwierigkeiten bei der Kontrolle abzuwägen.	12
Art. 70a Abs. 2 Bst. c (Inhalt ÖLN: Anteil Biodiversitätsflächen)	ökologische Ausgleichsfläche	Wir lehnen die Aufhebung der fixen 7% Grenze in den Bergzonen III und IV ab, weil diese Leistung ohnehin erbracht wird und folglich auch kommunikativ als Teil eines Leistungsausweises verwendet werden kann.	12
Art. 70a Abs. 2 lit. d (Inhalt ÖLN: nationale Inventare)	Zustimmung	Wir unterstützen den Einbezug der Inventare von nationaler Bedeutung in den ÖLN. Dies führt zu einer besseren Harmonisierung zwischen dem LWG und dem NHG. Die Umsetzung erfolgt zielgerichteter (Umweltziele) und ohne Doppelspurigkeiten. Bei korrekter Umsetzung bedeutet das sowohl für die Landwirte als auch für die Kantone eine Vereinfachung und Effizienzgewinne. Dafür sind jedoch folgende Voraussetzungen zu schaffen: - NHG-Flächen müssen als zusätzliche Ökoelemente nach DZV aufgenommen werden. Die erweiterte Liste darf nicht mehr als 30 Elemente enthalten. Damit können die Flächen in der landwirtschaftlichen Strukturdatenerhebung erfasst und über die landwirtschaftlichen Datensysteme administriert werden. - Es dürfen sich keine Widersprüche zwischen der Nutzungsplanung nach Art. 14 ff. RPG und den Schutzreglementen der Grund- oder Quellwasserschutzzonen sowie den Bewirtschaftungsauflagen nach ÖLN ergeben. - Die Bewirtschaftungsauflagen sind für alle Elemente festzulegen. Es soll möglichst keine Freiheitsgrade geben. - In den letzten 20 Jahren haben die Landwirtschaftsämter bewiesen, dass sie für die Umsetzung des ÖLN kompetent sind. Mit der Übernahme der Inventare von nationaler Bedeutung in den ÖLN werden diese ausschliesslich über die Landwirtschaft abgegolten. Somit sollten die Zuständigkeit und das Budget des NHG für die Inventare von nationaler Bedeutung gänzlich zur Landwirtschaft übergehen.	12
	Änderung: ... Natur- und Heimatschutz <i>und rechtlich korrekt ausgeschle-</i>	Die bisherige Formulierung umfasst nur Naturschutzobjekte, welche in Inventaren von nationaler Bedeutung aufgeführt sind. Alle rechtlich korrekt ausgeschiedenen Natur-	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>denen Naturschutzgebieten.</i>	schutzgebiete müssen aber ebenfalls integriert werden.	
Art. 70a Abs. 2 Bst. f (Inhalt ÖLN: Bodenschutz)	Zustimmung	Der Schutz der Böden vor Erosion ist ein wichtiges Anliegen. Ein wirksamer Bodenschutz kann praktisch ausschliesslich mit einer standortgerechten Bewirtschaftung und Bodenbearbeitung gewährleistet werden.	12
Art. 70a Abs. 3 Bst. d (Ausnahmen Ausbildung)	Änderung: <i>Ausnahmen nur für bisherige Empfänger von Direktzahlungen</i>	Ausnahmen soll es nur noch geben für bisherige Empfänger von Direktzahlungen und nach Art. 2 Abs. 1quater DZV.	10
Art. 70a Abs. 4 (weitere Differenzierung)	Verzicht auf die Einführung der sog. Landwirtschaftlichen Pflegeflächen (LP).	Keine weitere Differenzierung bezüglich Landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN) und Landwirtschaftlicher Pflegefläche (LP). Dies führt automatisch zu einem massiv höheren Vollzugsaufwand und widerspricht der Handlungsachse 5: Abbau von administrativem Aufwand.	12
Art. 70b Abs. 1 (Auflagen im Sömmerungsgebiet)	Änderung: <i>Die Beiträge werden im Sömmerungsgebiet an den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eines Sömmerungsbetriebs, eines Gemeinschaftsweidebetriebs oder einer Sömmerungsfläche und im Berg- und Talgebiet an die auftreibenden Betriebe ausgerichtet.</i>	Wie bereits ausgeführt, kann die Zusammenarbeit Berg – Tal im Bereich der Sömmerung nicht den freien Marktkräften überlassen werden. Wir sind überzeugt, dass aus der Ausrichtung von Sömmerungsbeiträgen allein an die Sömmerungsbetriebe, wobei nicht einmal der volle Beitrag an die Bewirtschafter gehen muss (Art. 71 Abs. 3 LwG), für die Talbetriebe einen zu geringen Anreiz für die Alpung resultiert. Deshalb ist der Sömmerungsbeitrag zu einem Teil auch denjenigen Betrieben auszurichten, welche Vieh zur Sömmerung geben. Wir beantragen, den Sömmerungsbeitrag im Verhältnis 2/3 zu 1/3 zwischen Sömmerungsbetrieb und gesömmernten Tieren aufzuteilen. Diese Betriebe erhalten damit einen nennenswerten Anreiz zur Sömmerung, was sich auf die Bewirtschaftung der Alpen und damit die Landschaft positiv auswirken wird.	12
Art. 70b Abs. 2 (Auflagen im Sömmerungsgebiet)	Bisherige Regelung beibehalten	Die Auflagen im Sömmerungsgebiet müssen unbedingt standardisiert sein. Nur so können verlässliche, wirtschaftlich tragbare, administrativ bewältigbare und kontrollierbare Rahmenbedingungen geschaffen werden. Die Bewirtschaftungsauflagen sollen für die Sömmerungsbetriebe fix sein. Abweichungen vom Standard und individuelle Anpassungen aufgrund von	12

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		Absprachen sind zu vermeiden.	
Art. 71 Abs. 1 Bst. b (Kulturlandschaftsbeiträge: Hangbeiträge)	Zustimmung <i>Anpassung der SAK-Faktoren: neue Kategorie für Hangneigungen über 50 %</i>	Wir begrüßen die Ausdehnung der Hangbeiträge auf die Talzone und die Ergänzung durch eine Zusatzstufe für Hangneigungen über 50 %. Für diese Kategorie ist neu auch ein SAK-Faktor festzulegen.	13
Art. 71 Abs. 1 Bst. c (Kulturlandschaftsbeiträge: Sömmerung)	<i>Die Mittel für den Herdenschutz sind aus dem Budget des BAFU in das Budget des BLW zu transferieren.</i> <i>Anreiz für Tier-Abgeber und Tier-Abnehmer</i>	Zur Übernahme der Aufgabe gehören auch die finanziellen Mittel sowie die Zuständigkeit. Zuständigkeit und Budget sind an das BLW zu übertragen. Die Problematik der Sömmerung (Zusammenarbeit Tal-Berg) kann nicht gelöst werden, wenn kein Anreiz für den Tier-Abgeberbetrieb vorhanden ist. Wir beantragen daher die Beibehaltung der bisherigen Push und Pull Strategie. Der Sömmerungsbeitrag soll zwischen den Sömmerungsbetrieben und jenen Betrieben, die Tiere zur Sömmerung geben, aufgeteilt werden.	13
Art. 72 (Versorgungssicherheitsbeiträge)	Zustimmung <i>Erhöhung des Förderbeitrages für Spezialkulturen</i> <i>Mindesttierbesatz für BFF Flächen reduzieren</i>	Wir beantragen die Stärkung der Versorgungssicherheitsbeiträge (Basis- und Erschwernis-komponente) durch eine substanzielle Erhöhung der ursprünglich vorgeschlagenen Beiträge aus den Mitteln des Anpassungsbeitrages (siehe Zahlungsrahmen). Die Situation und Anliegen der Spezialkulturen mit deren spezifischen Problemen werden kaum berücksichtigt. Um diese arbeitsintensiven Kulturen entsprechend zu berücksichtigen, fordern wir eine Erhöhung des Förderbeitrages für Spezialkulturen. Betriebe mit viel Biodiversitätsförderfläche (BFF), welche heute Tiere unter dem neuen Mindesttierbesatz halten, könnten durch das System zur Intensivierung animiert werden (Erreichung des Mindesttierbesatzes). Andererseits ist die Kombination BFF und extensive Raufutterverzehr ideal (Futter aus BFF-Flächen).	14
Art. 73 Abs. 1 Bst. d (neu)	Ergänzung: <i>Zur Erhaltung und Förderung</i>	Durch das Verschwinden der Ökotypen gehen wertvolle genetische Ressourcen verloren,	15

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
(Biodiversitätsbeiträge)	<i>der genetischen Vielfalt innerhalb der Arten des Dauergrünlandes werden Beiträge zur Sicherung von Genressourcenflächen ausgerichtet.</i>	welche fortan unter anderem zur Entwicklung von neuen, an veränderte Umweltbedingungen angepassten Sorten fehlen. An die Erhaltung der Futterpflanzen werden hohe Anforderungen gestellt, da diese nicht nur wie bei den meisten Kulturarten ex situ in Genbanken erfolgen kann. Ein wesentlicher Teil der Erhaltung der genetischen Ressourcen der Futterpflanzen muss in situ, das heisst vor Ort in sogenannten Genressourcenflächen unter den natürlichen Bedingungen und der angestammten Bewirtschaftung erfolgen. Hinsichtlich der Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen hat die Schweiz die zwei Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die biologische Vielfalt und den internationalen Vertrag vom 3. November 2001 über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft abgeschlossen, welche auch Verpflichtungen beinhalten. Da die Schweiz ein Zentrum der Artenvielfalt an Wiesen- und Futterpflanzen ist, steht die Schweizer Landwirtschaft entsprechend in der Verantwortung, diese Ressource für die Zukunft zu erhalten. Wir beantragen deshalb, dass die langfristige Erhaltung der pflanzengenetischen Ressourcen unserer Wiesen- und Futterpflanzen als eigenständiges Instrument in die Biodiversitätsbeiträge integriert wird, indem ausgewählte pflanzengenetisch wertvolle Pflanzenbestände über Anreize als Genressourcenflächen gesichert und gefördert werden.
Art. 73 Abs. 2 (Biodiversitätsbeiträge)	Änderung: Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen Beiträge ausgerichtet werden. Die Anzahl Arten von Biodiversitätsförderflächen ist auf 30 begrenzt. <i>Der Bundesrat legt die Anforderungen an die Vernetzung fest. Er beschränkt sich auf das Nö-</i>	Das Konzept der Biodiversitätsflächen macht den Vollzug komplizierter und aufwändiger, deshalb müssen klare Grenzen gesetzt werden. Dazu • ist die maximale Anzahl der Typen von Biodiversitätsflächen zu begrenzen; • sind die Bewirtschaftungsregeln pro Typ Biodiversitätsförderfläche präzise und fix festzulegen; • sind keinen Amtsstellen besondere Rechte einzuräumen; • sind auf kantonaler oder regionaler Ebene vorhandene Grundlagen vorbehaltlos anzuerkennen (z.B. Vernetzungsprojekte); • sind die Mindestlaufzeiten für Vernetzungsprojekte auf 12 Jahre zu erhöhen, damit der Aufwand für Projekterarbeitung und Kontrolle reduziert werden kann. Für die Umsetzung der nationalen Inventare auf landwirtschaftlich genutzten Flächen (inkl.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>tigste.</i> Die langfristige Erhaltung der pflanzengenetischen Ressourcen unserer Wiesen- und Futterpflanzen bzw. Ihrer Ökotypenvielfalt ist als eigenständiges Ziel in diesem Kapitel aufzuführen. Entsprechend sind die Biodiversitätsbeiträge zu ergänzen.	Alp) müssen entsprechend die finanziellen Mittel und Kompetenzen von Seiten NHG zur Landwirtschaft verschoben werden. Es müssen die Kompetenzen und die finanziellen Mittel zusammengeführt werden. Die Abstufung der Qualitätsbeiträge vom Talgebiet zum Berggebiet ist zu gross. Die bereits erbrachten Leistungen im Berggebiet sollten weiterhin entsprechend honoriert werden. Deshalb sollen die Ansätze für die ÖQV im Berggebiet und im Talgebiet gleich hoch sein. Wiesen- und Futterpflanzen mit ihrer Vielfalt an Gras-, Klee- und Kräuterarten prägen die Schweizer Landwirtschaft ebenso wie unsere Kulturlandschaft. Von den 1,61 Mio. Hektaren produktiver, offener Agrarlandschaft, einschliesslich 0,54 Mio. ha Alpweiden, sind 80 % Grasland. Der Alpenraum und insbesondere die Schweiz sind ein Zentrum der Vielfalt an Wiesen- und Futterpflanzen. Der hierzulande nach dem Prinzip der abgestuften Bewirtschaftungsintensität praktizierte „Naturfutterbau“ ermöglichte es, dass sich unterschiedlichste natürliche Populationen von Wiesen- und Futterpflanzen über lange Zeit entwickeln konnten. Die natürlichen Populationen der Wiesen- und Futterpflanzen mit ihrer immensen Ökotypenvielfalt dürften heute stark gefährdet bzw. reduziert und vereinheitlicht worden sein. Fundiertes Wissen dazu ist erst in Ansätzen vorhanden. Vor allem Populationen der mittelintensiven Ausprägungen der Wiesen und Weiden sind bedroht, sei es durch Extensivierung an Grenzstandorten oder durch Intensivierung an landwirtschaftlich guten Standorten, aber auch durch verbreitete Übersaaten. Auch werden die mittelintensiven Ausprägungen nicht im Rahmen der ökologischen Ausgleichsflächen gefördert, da sie eine der Nutzung angepasste Düngung benötigen.
Art. 74 (Landschaftsqualitätsbeiträge)	Die Ausführungsbestimmungen sind schlank zu halten und langfristig anzulegen. Bestehende politische Aussagen zur Landschaft, sowie bestehende Konzepte sind anzuerkennen. Auf die Mitwirkung der Bevölkerung ist zu verzichten.	Wir begrüssen die Einführung der Landschaftsqualitätsbeiträge, haben aber gewisse Vorbehalte in Bezug auf den administrativen Aufwand bei deren Einführung. Wir befürchten, dass • die Umsetzung dieser Beiträge hohe administrative Kosten nach sich ziehen wird und der Transfer vom Bund zur Person, die zur Landschaftspflege beiträgt, nicht wirksam wird; • die Landschaftsqualität schlecht definiert werden kann, um den Beitrag objektiv verteilen zu können; • die Erarbeitung eines Landschaftsqualitätsprojektes langwierig ist, weshalb eine Beitragsauszahlung ab 2014 kaum möglich sein wird; • das vorgesehene Verfahren, insbesondere der Einbezug der Bevölkerung, die Landschaftsqualitätsbeiträge praktisch zu einem Instrument der Raumplanung machen, ohne

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		sich von ihr sauber abzugrenzen; • die Verknüpfung der Landschaftsqualitätsprojekte mit den übrigen Sektoralpolitiken und der Regionalpolitik äusserst schwierig ist und den kantonalen Handlungsspielraum einschränken könnte. Wir fordern daher folgende Anpassungen: • Auf die Mitwirkung der Bevölkerung ist zu verzichten. Die Mitwirkung der lokalen Gebietskörperschaft muss genügen. • Bestehende Grundlagen (Aussagen in Richtplänen, Untersuchungen etc.) sowie bestehende Projekte (Vernetzung, Landschaftsentwicklungskonzept [LEK], Projekte zur regionalen Entwicklung [PRE], Naturpärke u.a.) müssen genügen. • Der Bund muss einen Katalog der unterstützten Landschaftselemente festlegen. • Die administrativen Anforderungen (Verpflichtungsdauer, Vereinbarungen, Kontrolle, Weiterentwicklung/Verlängerung) an die Umsetzung sind tief zu halten (analog Vernetzungsprojekte). • Die Ausführungsbestimmungen des Bundes auf Verordnungsebene müssen eine ausserordentliche Beständigkeit aufweisen und dürfen nicht mit jeder Agrarreform angepasst werden. • Der Bund muss sich namhaft an den Kosten der Projekterarbeitung beteiligen. Ein Leitfaden des Bundes muss möglichst schnell (ab 2012) in (langfristig) verbindlicher Form vorliegen, damit Vorbereitungsarbeiten rechtzeitig in Angriff genommen werden können und die Spielregeln nicht immer wieder angepasst oder verschärft werden (vgl. Vernetzung, Ressourcenprojekte).
Art. 75 (Produktionssystembeiträge)	Benennung des Beitragstyps nochmals überdenken	Wir unterstützen die Weiterführung der in diesem Beitragstyp zusammengefassten Programme. Die Formulierung lässt zudem Raum für Neuentwicklungen. Ein besonderes Augenmerk sollte der Vollzugstauglichkeit (administrativer Aufwand und Kontrollierbarkeit) dieser Programme und der Abgrenzung gegenüber Label-Programmen geschenkt werden. Die Einführung weiterer Programme muss immer unter dem Aspekt der sinkenden Marktprämie, kritisch beurteilt werden. In der Vergangenheit haben finanzielle Unterstützungen von Produktions-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		systemen automatisch zu sinkenden Marktprämien geführt. Speziell befürworten wir die Einführung eines Programms für die raufutterbasierte Milch- und Fleischproduktion. Die Höhe der Beiträge soll von Fr. 200.– auf 400.– angehoben werden (analog Extenso). Die Mittel sind dem Topf der Anpassungsbeiträge zu entnehmen. Das Programm zu kontrollieren wird nicht einfach sein, da eine lückenlose Kontrolle der Futtermittelflüsse kaum kostengünstig machbar ist. Wir beantragen daher, die Beiträge nach dem effektiven Besatz auf dem Grünland auszurichten. Damit wären Vollzug und Kontrolle einfach. Im Zweifelsfalle liessen sich auf den Betrieben Futtermittel und Buchhaltung stichprobenweise kontrollieren. Mit Hilfe der Zollstatistik lässt sich auf nationaler Ebene eine Plausibilisierung vornehmen.
Art. 76 (Ressourceneffizienzbeiträge)	Zustimmung	Wir unterstützen die Möglichkeit, mit Ressourceneffizienzbeiträgen Ressourcen schonende Techniken und Verfahren zu unterstützen. Wir erwarten allerdings eine gewisse Zurückhaltung. Die nach Absatz 3 festgelegten Kriterien sind streng auszulegen. Heutige Ressourceneffizienz-Programme nach Art. 77a und b LwG und Art. 62a GSchG sollen bis zum Auslaufen der Vertragsperiode nach altem Recht weitergeführt werden. Danach soll den betroffenen Landwirten die Beteiligung am analogen Bundesprogramm möglich sein. Ressourceneffizienzbeiträge für eine bestimmte Technik sollten für längere Zeit ausgerichtet werden, da sie oftmals Investitionen oder Betriebsumstellungen bewirken. Die Beiträge müssen eine genügende Verlässlichkeit aufweisen, sonst ist ihr Anreizcharakter reduziert.
Art. 77 Abs 3 (Anpassungsbeiträge)	Änderung: Die Anpassungsbeiträge werden personenbezogen betriebsbezogen ausgerichtet. Der Beitrag für den einzelnen Betrieb richtet sich nach der Differenz zwischen den allgemeinen Direktzahlungen vor dem System-	Der Anteil des Anpassungsbeitrages an der Gesamtsumme der Direktzahlungen ist mit 25 % zu hoch. Eine Verschiebung der Mittel von rund einer halben Milliarde (2017) in die übrigen Direktzahlungstypen erachten wir nicht als realistisch. Dadurch besteht die Gefahr eines Sparpotenzials (Budgetkürzungen). Die Anpassungsbeiträge sind sowohl als absolute Gesamtsumme wie auch als durchschnittli-

17

19

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wechsel und den Beiträgen nach den Artikeln 71 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Artikel 72 nach dem Systemwechsel. Die Differenz wird auf der Basis der Strukturen festgelegt, die ein Betrieb vor dem Systemwechsel aufwies.	cher Anteil an den Direktzahlungen eines Betriebes (Luzern: 25 %) viel zu hoch. Die vorgesehene Gesamtsumme soll auf die Versorgungssicherheit, die Hangbeiträge, die Biodiversitätsbeiträge im Berggebiet und die dezentrale Besiedlung aufgeteilt werden. Der verbleibende Betrag ist nach dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Konzept nicht personenbezogen, sondern betriebsbezogen auszurichten.
Art. 77 Abs. 6 (neu) (Anpassungsbeiträge)	Die Anpassungsbeiträge sind auf 8 Jahre nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung zu befristen.	Die Anpassungsbeiträge sind zeitlich zu befristen, damit das System auch tatsächlich greift und angewendet wird. Die Mittel müssen spätestens nach 8 Jahren zielgerichtet eingesetzt sein.
Soziale Begleitmassnahmen		
Art. 78 Abs. 3 (Betriebshilfe, Grundsatz)	Streichen	Der Anwendungsbereich der Betriebshilfe soll nicht erweitert werden. Landwirtschaftsbetriebe haben sich grundsätzlich über den Kapitalmarkt zu finanzieren. Damit wird auch Druck für eine wirtschaftliche Betriebsführung gemacht. Wir beantragen, die kantonale Gegenleistung bei der Betriebshilfe zu streichen.
Art. 86a Abs. 3 (Befristung Umschulungsbeihilfen)	Änderung: keine Verlängerung	Die Befristung der Umschulungsbeihilfen bis Ende 2013 ist unverändert beizubehalten. Die frei werdenden Mittel sind für Betriebshilfedarlehen (soziale Begleitmassnahmen) zu verwenden.
Strukturverbesserungen		
Art. 89a (Wettbewerbsneutralität)	Zustimmung	Bisher konnte der Kanton bei Einsprachen gegen Investitionskredite in Sachen Wettbewerbsneutralität nicht abschliessend entscheiden. Bei Beiträgen jedoch schon. Die Unterscheidung ob es sich um Beiträge oder Investitionskredite handelt, fällt mit dem neuen Verfahren weg. Auf die Publikation von Photovoltaik-Anlagen im Kantonsblatt müsste aus administrativen

19

22

22

23

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		Gründen verzichtet werden.	
Art. 93 Abs. 4 (kantonale Gegenleistung)	Änderung: Art. 20 Abs. 1 Bst. a und b SVV	Als Beitrag zum Verfassungsziel der dezentralen Besiedlung sind die gemeinschaftlichen Massnahmen wichtig. Da dieses Ziel nicht direkt mit leistungsbezogenen Direktzahlungen gefördert werden kann, sollen die Bundesmittel für die gemeinschaftlichen Massnahmen und Projekte der regionalen Entwicklung erhöht werden. Wir schlagen vor, das Beitragsverhältnis Bund – Kanton auch bei den gemeinschaftlichen Massnahmen (inkl. Programme nach Art. 93 Abs. 1 Bst. c LwG) auf 80 % zu 20 % festzulegen. Wir beantragen deshalb, in Art. 20 Abs. 1 lit. a und b der Strukturverbesserungsverordnung (SVV) eine minimale kantonale Finanzhilfe von 20 Prozent vorzusehen. Die Bundesmittel sind aus Topf der Anpassungsbeiträge zu entnehmen. Die genaue Festlegung des jeweiligen Anteils soll sich an der NFA-Balance orientieren.	23
Art. 185 (Vollzugsdaten)	Zustimmung	Mit dieser Änderung wird der Berechnungsservice in der Agrarsektoradministration (ASA 2011) ermöglicht. Wir halten an der Position der Kantone zu ASA 2011 fest. Diese muss modular aufgebaut sein und auf die Bundesebene beschränkt bleiben. Die Nutzung von ASA 2011 auch für die kantonale Ebene ist den Kantonen freigestellt. Von den kantonalen Systemen zu ASA 2011 sind leistungsfähige Schnittstellen vorzusehen. Die zentrale Verwaltung muss sich an der Zweckmässigkeit orientieren. Sie darf die kantonalen Systeme nicht einschränken.	28
Raumplanungsgesetz			
Art. 34 Abs. 3 (Behördenbeschwerde bei Fruchtfolgeflächen)	Ablehnung	Die Kantone sind mit den Genehmigungen von Nutzungsplänen für die Umsetzung der Vorgaben verantwortlich. Zuständige Beschwerdemöglichkeiten sind generell falsch.	21
Art. 37b Abs. 4 (neu)	Ablehnung.	Als Alternative zum zwanzigjährigen Moratorium für Bauzonen gemäss Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative wird im Rahmen der Revision des RPG ein zeitlich beschränktes Morato-	21

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
(Mögliche Massnahme)		rium für die Gesamtfläche der Bauzonen pro Kanton vorgeschlagen werden. Demnach dürfen die Kantone die Fläche ihrer rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen insgesamt nicht vergrössern, solange der Bundesrat die Anpassung des kantonalen Richtplans an die im Gesetz neu formulierten Voraussetzungen für die Dimensionierung der Bauzonen nicht genehmigt hat. Die Kantone sollen gemäss Revision des RPG verpflichtet werden, ihre Richtpläne innert einer Frist von fünf Jahren an die neuen Anforderungen anzupassen. Um dieser Aufforderung und dem Schutz des Kulturlandes Nachdruck zu verleihen, könnte gemäss erläuterndem Bericht (S. 180) eine Massnahme ins Auge gefasst werden, welche säumige Kantone mittels einer Pflicht zur Kofinanzierung der Direktzahlungen sanktionieren würde. Bei der Berechnung des kantonalen Anteils müsste die Dauer der Fristüberschreitung eine wesentliche Rolle spielen. Wir lehnen diese Idee entscheidend ab. Mängel in der Raumplanung dürfen nicht über die Direktzahlungen korrigiert werden. Eine finanzielle Kompensation über Kantonsbeiträge für fehlende Fruchtfolgeflächen löst das Problem nicht und ist insbesondere alles andere als nachhaltig. Dies hat über das Raumplanungsgesetz zu erfolgen. Die Idee dürfte auch rechtlich kaum realisierbar sein. Denn der Bund richtet Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Landwirtschaftsbetrieben Direktzahlungen aus und nicht den Kantonen. Diese übernehmen lediglich die Aufgabe, die Höhe der Direktzahlungen für den einzelnen zu bestimmen und die Ansprüche zu überprüfen. Wie sie dabei vorzugehen haben, schreibt ebenfalls das Bundesrecht vor.
Bundesgesetz über die Landwirtschaftliche Pacht		
Art. 20 (Bewirtschaftungsarrondierung)	Zustimmung	Wir befürworten diese Änderung, welche die Effizienz bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, der Bewirtschaftung von Pachtland bei Güterzusammenlegungen oder Landzusammenlegungen steigert.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Gewässerschutzgesetz		
Art. 14 Abs. 5 (Betriebe mit Nutztierhaltung / Hofdüngerverträge)	Zustimmung	Mit Einführung des Informatik-basierten Lieferscheinsystems (HODUFLU) kann auf die Hofdüngerverträge verzichtet werden. Für die Kantone entsteht dadurch eine administrative Einsparung.
Art. 14a (neu) (HODUFLU)	Zustimmung	Wir begrüßen die Ablösung des Vertragssystems durch ein EDV basiertes Lieferscheinsystem.

12

12



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

0004 UR Regierung des Kantons Uri 30.6.11

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Weiterentwicklung Agrarpolitik 2014 bis 2017; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 23. März 2011 haben Sie uns eingeladen, uns zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik 2014 bis 2017 zu äussern. Dafür danken wir Ihnen bestens und schicken Ihnen als Beilagen den Beschluss des Regierungsrats vom 28. Juni 2011, der Grundsatzüberlegungen des Regierungsrats enthält, sowie die eigentliche Vernehmlassung. Wir danken Ihnen, wenn Sie unsere Anliegen berücksichtigen, und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 1. Juli 2011



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Markus Züst

Dr. Peter Huber

Beilagen:

- Regierungsratsbeschluss vom 28. Juni 2011
- Detaillierte Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014 bis 2017



fasst die Vorlage nur zusammen- keine Statements

Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

28. Juni 2011

Nr. 2011-431 R-101-11 Weiterentwicklung Agrarpolitik 2014 bis 2017; Vernehmlassung

Mit Schreiben vom 23. März 2011 hat das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung betreffend Weiterentwicklung der Agrarpolitik 2014 bis 2017 eingeladen. Die Kantone haben Gelegenheit, ihre Stellungnahmen bis zum 29. Juni 2011 abzugeben.

1. Vernehmlassung Agrarpolitik 2014 bis 2017

Mit der Agrarpolitik 2014 bis 2017 will der Bundesrat die landwirtschaftliche Produktion stärken, die Umweltleistungen steigern und die bäuerlichen Einkommen verbessern. Zur finanziellen Unterstützung der Landwirtschaft sieht er für die Periode 2014 bis 2017 in den drei landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen insgesamt 13,670 Mrd. Franken vor.

Strategie und Stossrichtung der Agrarpolitik 2014 bis 2017

Die agrarpolitischen Massnahmen sollen der Schweizer Landwirtschaft ermöglichen, mit einer ökonomisch erfolgreichen, ökologisch optimalen und sozial verantwortungsbewussten Nahrungsmittelproduktion die Bedürfnisse der Konsumentinnen und Konsumenten und die Erwartungen der Bevölkerung zu erfüllen. Um dies zu erreichen, hat der Bundesrat vier strategische Schwerpunkte definiert:

- Sichere und wettbewerbsfähige Nahrungsmittelproduktion und -versorgung gewährleisten
- Ressourcen effizient nutzen und nachhaltigen Konsum fördern
- Vitalität und Attraktivität des ländlichen Raums stärken
- Innovation und Unternehmertum in der Land- und Ernährungswirtschaft fördern.

Wichtigste Änderungen im Landwirtschaftsgesetz

Mit der Agrarpolitik 2014 bis 2017 (AP 14 bis 17) werden die Massnahmen zur Umsetzung dieser strategischen Schwerpunkte für die Jahre 2014 bis 2017 festgelegt. Folgende Änderungen sind vorgesehen:

Produktion und Absatz

Die Schweizer Landwirtschaft ist seit längerem bestrebt, ihre Produkte nach qualitativ hochstehenden Massstäben herzustellen. Aber erst angesichts der sich öffnenden Märkte wurde in den letzten Jahren erkannt, dass eine noch konsequentere Ausrichtung auf eine Qualitätsstrategie massgeblich zu einer erfolgreichen Positionierung der Schweizer Produkte auf in- und ausländischen Märkten und somit zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit beitragen kann. Die Akteure der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft haben deshalb eine kohärente Qualitätsstrategie erarbeitet, welche sie gemeinsam verfolgen wollen. Mit der expliziten Aufnahme dieses zentralen Themas in der AP 14 bis 17 und der Verstärkung der entsprechenden Instrumente soll auch der Bund die Ausrichtung der Land- und Ernährungswirtschaft auf eine gemeinsame Qualitätsstrategie noch gezielter unterstützen können. Konkret sollen Qualitätssicherungsmassnahmen, die Kooperation und die Innovation entlang der Wertschöpfungskette, welche die Qualität und Nachhaltigkeit der Produkte und Prozesse bezwecken, unterstützt werden können. Zudem wird vorgeschlagen, dass der Bundesrat die Verwendung von offiziellen Zeichen (Symbole, Logo) zur Kennzeichnung von Herstellungsverfahren und Ursprungsbezeichnungen obligatorisch erklären kann.

Direktzahlungen

Das Kernelement der AP 14 bis 17 ist die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems. Grundsätzlich wurden mit der Einführung des heutigen Direktzahlungssystems Verbesserungen in den Bereichen Ökologie und Tierwohl erreicht. Die Entwicklungen seit der Jahrtausendwende zeigen aber, dass die Fortschritte stagnieren und sich die Ziellücken bei einer Weiterführung der bestehenden Instrumente nicht schliessen lassen. Zudem können gewisse Leistungen, wie die Landschaftsvielfalt und die Biodiversität im Sömmerungsgebiet, nicht gezielt gefördert werden, da spezifische Instrumente fehlen. Die Hauptschwäche des heutigen Direktzahlungssystems ist die mangelnde Effizienz. Die Direktzahlungen sind zu wenig auf die Ziele ausgerichtet. Der allgemeine Flächenbeitrag ist unspezifisch und hemmt die Bodenmobilität. Mit den Tierbeiträgen entstehen unerwünschte Anreize zur Intensivierung der Tierhaltung mit negativen Folgen auf Kosten, Preise und Umwelt.

Das Parlament hat daher den Bundesrat beauftragt, die Direktzahlungen besser auf die agrarpolitischen Ziele auszurichten und einen Vorschlag für eine Gesetzesänderung vorzulegen. Um eine möglichst hohe Wirksamkeit und Effizienz der Direktzahlungen zu erreichen,

muss ein klarer Bezug zwischen den Zielen und den darauf ausgerichteten Instrumenten hergestellt werden. Deshalb soll mit dem weiterentwickelten Direktzahlungssystem jede gemeinwirtschaftliche Leistung gemäss Artikel 104 der Bundesverfassung mit einem spezifischen Direktzahlungssystem gefördert werden; diese sind jeweils nach deren Hauptzielsetzung benannt. Es sind dies:

- Kulturlandschaftsbeiträge zur Offenhaltung der Kulturlandschaft
- Versorgungssicherheitsbeiträge zur Erhaltung der sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln
- Biodiversitätsbeiträge zur Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt
- Landschaftsqualitätsbeiträge zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften
- Produktionssystembeiträge zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen.

Ergänzt werden diese fünf Instrumente durch zwei weitere Beitragsarten, die Anpassungsbeiträge und Ressourceneffizienzbeiträge. In Bereichen mit Ziellücken werden die Mittel ausgebaut und die Anpassungsbeiträge entsprechend vermindert.

Weitere Änderungsvorschläge

Die Instrumente im Bereich der Strukturverbesserungen haben sich bewährt und sollen grundsätzlich unverändert weitergeführt werden. Das Verfahren zur Feststellung der Wettbewerbsneutralität soll den Kantonen zugewiesen und der Rechtsschutz bei der Gewährung von Beiträgen und Investitionskrediten vereinheitlicht werden. Zudem soll die Befristung der Umschulungsbeihilfen um vier Jahre bis Ende 2019 verlängert werden.

Die Massnahmen zugunsten des Kulturlandschutzes werden verstärkt. Der bereits heute bestehende Grundsatz, dass für Flächen in rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen keine Direktzahlungen ausgerichtet werden, soll auf Gesetzesstufe verankert werden. Zudem soll das Behördenbeschwerderecht erweitert werden, so dass bei der Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen eine korrekte Interessenabwägung durch eine unabhängige Gerichtsstanz erfolgen kann.

Mit der Änderung des landwirtschaftlichen Pachtrechts soll die Umsetzung von Pachtlandarrondierungen und weiterer Formen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur erleichtert werden. Durch eine Neuordnung und Arrondierung der bewirtschafteten Parzellen können die Landwirte die Produktionskosten nachhaltig senken.

Der Grundsatz der Ernährungssouveränität soll gemäss der parlamentarischen Initiative Bourgeois ins Landwirtschaftsgesetz aufgenommen werden. Die Ernährungssouveränität dient den Bedürfnissen der gesamten Bevölkerung und nicht nur der Landwirtschaft. Sie umfasst die gesamte Land- und Ernährungswirtschaft. Es geht darum, Synergien zu schaffen, welche den Bedürfnissen der Konsumenten dienen, sei dies bezüglich Versorgungssicherheit, Qualität, Vielfalt der Produkte aber auch beim Preis. Die Wirtschaftskommission des Nationalrats hat diesbezüglich einen konkreten Vorschlag erarbeitet, den der Bundesrat in die vorliegende Vernehmlassungsunterlage integriert hat.

Landwirtschaftlicher Zahlungsrahmen für die Jahre 2014 bis 2017

Gleichzeitig mit der Gesetzesrevision sollen auch die Zahlungsrahmen für die wichtigsten agrarpolitischen Massnahmen des Bundes für die Jahre 2014 bis 2017 festgelegt werden. In Abstimmung mit der Botschaft zu den landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen 2012 bis 2013 vom 30. Juni 2010, der Botschaft zum Konsolidierungsprogramm (KOP) vom 1. September 2010 sowie der im Rahmen der Aufgabenüberprüfung festgelegten Zielwachstumsrate im Bereich Landwirtschaft und Ernährung von 0,1 Prozent pro Jahr hatte der Bundesrat am 17. September 2010 ursprünglich beschlossen, die Mittel für die drei landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen in den Jahren 2014 bis 2017 auf 13'494 Mio. Franken festzulegen. In der Zwischenzeit haben sich die Prognosen für die Entwicklung des Bundeshaushalts, insbesondere im Jahr 2012, deutlich verbessert und der Bundesrat hat deshalb dem Parlament beantragt, auf das Massnahmenpaket IV des KOP zu verzichten. Aufgrund dieser neuen Ausgangslage sieht der Bundesrat vor, das Total der drei Zahlungsrahmen 2014 bis 2017 gegenüber dem ursprünglichen Beschluss vom 17. September 2010 um insgesamt 176 Mio. Franken zu erhöhen (+ 44 Mio. pro Jahr). Damit ergibt sich für die drei Zahlungsrahmen in den Jahren 2014 bis 2017 eine Gesamtsumme von 13'670 Mio. Franken.

2. Mitberichte

Das Amt für Raumentwicklung, das Amt für Umweltschutz, das Amt für Forst und Jagd, das Amt für Wirtschaft und öffentlichen Verkehr und das Veterinäramt der Urkantone wurden zu einem Mitbericht eingeladen.

Das Amt für Wirtschaft und öffentlichen Verkehr, das Amt für Forst und Jagd und das Veterinäramt der Urkantone haben auf einen Mitbericht verzichtet. Das Amt für Raumentwicklung und das Amt für Umweltschutz haben eine Stellungnahme abgegeben. Die entsprechenden Anliegen konnten teilweise berücksichtigt werden.

3. Auswirkungen auf die Kantone

Personelle Auswirkungen

Grundsätzlich führen die vorgeschlagenen Änderungen des Bundes bei den Kantonen zu einem zeitlich befristeten Mehraufwand, damit die notwendigen Anpassungen des Systemwechsels bei den Direktzahlungen vorgenommen werden können. Dies kann jedoch durch entsprechende Prioritätensetzung bei der Aufgabenerledigung ohne personelle Aufstockung überbrückt werden. Der Mehraufwand für die Einführung neuer Massnahmen (z. B. Landschaftsqualitätsbeiträge) kann dank Entlastungen in anderen Bereichen und effizienteren Vollzugsinstrumenten sowie der noch dringend notwendigen Vereinfachung der Vollzugsvorschriften, wie sie die Vernehmlassung des Kantons fordert, mit den bisherigen personellen Ressourcen bewältigt werden.

Finanzielle Auswirkungen

Gesamthaft haben die Änderungen zu Beginn der Umsetzung AP 14 bis 17 eine Entlastung der Kantone zur Folge. Mit der erwarteten zunehmenden Beteiligung bei den kofinanzierten Landschaftsqualitätsbeiträgen in den Folgejahren kann der finanzielle Aufwand für den Kanton kurzfristig allenfalls steigen. Mittelfristig hat die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems keine Mehr- oder Minderbelastung der Kantone zur Folge und ist NFA-konform. Es ist zu beachten, dass der grösste Teil der Direktzahlungen durch alleinige Bundesgelder finanziert wird, ohne dass dabei der Kanton eine Gegenleistung zu erbringen hat.

4. Grundlagen

Die Vorsteher der Landwirtschaftsämter der Zentralschweiz erarbeiteten eine gemeinsame Vorlage, die als Grundlage zur Vernehmlassung diene. Es standen zudem Entwürfe der Vernehmlassungen der Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK), des Schweizerischen Bauernverbands, des Zentralschweizer Bauernbundes sowie der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) zur Verfügung. Die Stossrichtung dieser Organisationen deckt sich mehrheitlich mit der vorliegenden Vernehmlassung des Kantons.

5. Formelles

Aufgrund der umfangreichen Vorlage hat der Bund die Adressaten der Vernehmlassung gebeten, für die Stellungnahme die dafür vorbereitete Word-Vorlage zu verwenden. Damit kann die Auswertung der Stellungnahmen durch den Bund schneller und wesentlich einfacher erfolgen. Die vorliegende Vernehmlassung (siehe Beilage) wurde daher nach diesen Vorgaben erstellt.

Der Regierungsrat
zieht in Erwägung:

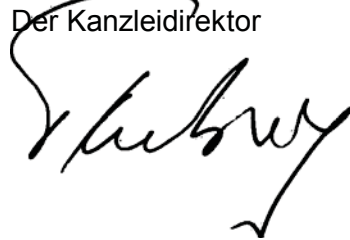
1. Der Regierungsrat ist mit der Stossrichtung der Weiterentwicklung der Agrarpolitik 2014 bis 2017 einverstanden.
2. Der Regierungsrat fordert wesentliche Nachbesserungen, damit die gesetzten Ziele für das Berggebiet, insbesondere für den Kanton Uri, erreicht werden können.

und beschliesst:

1. Dem Bundesamt für Landwirtschaft wird mit beiliegendem Vernehmlassungsschreiben geantwortet.
2. Die Standeskanzlei wird beauftragt, die Antwort zusätzlich auf elektronischem Weg mittels E-Mail an geko.blw@evd.admin.ch zu senden.

Mitteilung an eidgenössische Parlamentarier aus Uri; Mitglieder des Regierungsrats; Veterinäramt der Urkantone; Amt für Raumentwicklung; Amt für Umweltschutz; Amt für Forst und Jagd; Amt für Wirtschaft und öffentlichen Verkehr; Amt für Landwirtschaft; Direktionssekretariat Volkswirtschaftsdirektion und Volkswirtschaftsdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor



Beilage:

Brief an das Bundesamt für Landwirtschaft

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Uri
Adresse / Indirizzo	Rathausplatz 6460 Altdorf
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28.06.2011/mb Version 2.3

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Einleitung

Der Bundesrat will mit dem revidierten Landwirtschaftsgesetz die Agrarpolitik verstärkt auf die Förderung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft ausrichten und bestehende Ziellücken schliessen. Dadurch können die Bundesmittel effektiver eingesetzt und die Akzeptanz der Bevölkerung für die Stützung der Landwirtschaft gesteigert werden. Im Hinblick auf die Berglandwirtschaft bietet die Revision des Landwirtschaftsgesetzes auch die Gelegenheit, Schwächen des bestehenden Systems - wie beispielsweise der voranschreitende Kulturlandverlust im Berggebiet (Überbauung, Waldeinwuchs) - anzugehen und mit geeigneten Instrumenten zu beheben. Die Ansätze dazu sind mit dem neuen System vorhanden. Es sind aber noch wesentliche Nachbesserungen erforderlich, um die gesetzten Ziele erreichen zu können. Aus Sicht des Kantons Uri als Bergkanton, mit einer fast reinen Grünlandbewirtschaftung und raufutterbasierten Tierhaltung können die wesentlichsten Forderungen wie folgt beschrieben werden:

1. Angemessene Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen des Berggebiets

Die gemeinwirtschaftlichen Leistungen, welche gekoppelt mit der landwirtschaftlichen Produktion im Berggebiet erbracht werden, sind hinlänglich bekannt. Mit der Bewirtschaftung der landwirtschaftlich nutzbaren Flächen im Berg- und Sömmerungsgebiet leistet die Berglandwirtschaft einen Beitrag zur Nahrungsmittelversorgung. Neben der Sicherung der Produktionsstrukturen sorgt die Bewirtschaftung der Flächen für den Erhalt des Kulturlandes und den Schutz vor Naturgefahren. Zahlreiche Pflanzen- und Tiergemeinschaften im Berggebiet würden ohne Bewirtschaftung verschwinden. Ohne entsprechende Pflege verschwinden die artenreichen Bergwiesen. Auch wenn die Landwirtschaft alleine die dezentrale Besiedlung nicht mehr sichern kann, so ist eine dezentrale Besiedlung ohne Landwirtschaft nicht denkbar und ihr Beitrag in dieser Hinsicht ist dafür entscheidend, ob es in Zukunft noch ein besiedeltes Berggebiet gibt. In Anbetracht all dieser Leistungen sollte die Berglandwirtschaft mit dem neuen System, welches die gemeinwirtschaftlichen Leistungen von bodenbewirtschaftenden Betrieben im Landwirtschaftsgesetz explizit fördern will (vgl. Ausführungen S. 96ff und Art 2 Abs 1 Bst. B LWG), besser gestellt sein als mit dem alten System. Dies ist aber nicht der Fall. Gemäss Modellrechnungen des BLW verharret das durchschnittliche landwirtschaftliche Einkommen in den Bergzonen weiterhin auf tiefem Niveau, ohne Anpassungsbeiträge – welche mittelfristig abgebaut bzw. umgelagert werden - wären die Beiträge sogar tiefer als vor der Revision. Die Ursachen für diesen Umstand können wie folgt ausgemacht werden:

- Die Sömmerungsflächen und steilen Hänge verwalden rasch, wenn sie nicht bewirtschaftet werden. Die Bewirtschaftung dieser Grenzertragslagen ist aber sehr aufwändig. Mit den Kulturlandschafts- und Sömmerungsbeiträgen wird diese Leistung nur unzureichend gefördert.
- Die Bewirtschaftung der Grenzertragslagen im Sömmerungs- und Berggebiet bietet vielfältigen Artengemeinschaften eine Heimat. Die Bewirtschaftung dieser Flächen ist aber nicht gesichert und muss gezielt gefördert werden. Trotzdem werden mit der degressiven Ausrichtung der Biodiversitätsbeiträge diese Leistungen im Berggebiet weniger gefördert als in tieferen Lagen.
- Auch mit dem neuen System wird der Beitrag zur dezentralen Besiedlung nicht oder nur indirekt abgegolten (vgl. Vernehmlassungsbericht S. 178). Der Beitrag der Landwirtschaft zur dezentralen Besiedlung entspricht aber genauso wie z.B. der Beitrag zur sicheren Versorgung einem Verfassungsauftrag und sollte durch die Bereitstellung entsprechender Mittel für bergspezifische Instrumente wie Kulturlandschaftsbeiträge oder Hangbeiträge entsprechend gefördert werden.

Die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Berglandwirtschaft müssen verstärkt gefördert werden. Mit dem vorgeschlagenen System sind die dazu notwendigen Instrumente nur teilweise vorhanden. Bergspezifische Massnahmen sind so auszugestalten, dass die Leistungen der Berglandwirtschaft an die Gemeinschaft angemessen abgegolten werden.

2. Stärkere Berücksichtigung der Verhältnisse im Berggebiet

Die für die Erhaltung des Kulturlandes bedeutende Bewirtschaftung der Hanglagen ist mit sehr hohem Aufwand verbunden. Die Einführung einer weiteren Hangstufe ist ein Schritt in die richtige Richtung, doch muss der zusätzliche Aufwand für die Bewirtschaftung der Hanglagen grundsätzlich besser berücksichtigt werden.

Als Folge der Aufhebung der Flächen- und tierbezogenen Beiträge und der Neugestaltung des Direktzahlungssystems stehen der Berglandwirtschaft insgesamt mit dem neuen System weniger Mittel zur Verfügung, sieht man von den mittelfristig umzulagernden Anpassungsbeiträgen ab. Ein Teil der bisherigen Flächenbeiträge wird verwendet, um den Ackerbau zusätzlich zu fördern. Dies macht im Hinblick auf die Versorgungssicherheit Sinn und wir stellen dieses Vorgehen auch nicht infrage. Die Förderung des nur beschränkt wettbewerbsfähigen Ackerbaus, insbesondere der Spezialkulturen wie Zucker und Ölsaaten, darf aber nicht zu Lasten der über komparative Kostenvorteile verfügenden grünlandbasierten Milch- und Fleischproduktion geschehen.

Der Anteil der Direktzahlungen am landwirtschaftlichen Einkommen ist im Berggebiet vergleichsweise hoch. Entsprechend wirken sich Anpassungen am Direktzahlungssystem auf diese Einkommen aus. So verzeichneten die Betriebe in der Bergzone IV im Jahr 2008 trotz hohen Marktpreisen Einkommensverluste aufgrund von Kürzungen bei den Tierbeiträgen. Die Marktstützung, welche weiterhin einen wesentlichen Teil der landwirtschaftlichen Stützung ausmacht, fällt für die Betriebe im Berggebiet hingegen weniger ins Gewicht. Diesem Umstand wird bei der Ausgestaltung der Direktzahlungen zu wenig Rechnung getragen.

Die Möglichkeit, das landwirtschaftliche Einkommen über zusätzliche Beiträge steigern zu können wird mit der Teilnahme an sogenannten freiwilligen Programmen wie die Steigerung der ökologischen Qualität oder des Tierwohls begründet. Dies mag in intensiv genutzten Gebieten im Tal eine Alternative darstellen. Im Berggebiet ist die ökologische Qualität in zahlreichen Gebieten bereits heute sehr hoch. Die Möglichkeit, durch die Steigerung der ökologischen Qualität zusätzliche Beiträge zu erwirtschaften ist somit beschränkt. Die Umlagerung der Anpassungsbeiträge in diese Programme würde folglich im Berggebiet mittelfristig zu einem Netto- Beitragsverlust im Vergleich zum heutigen System führen – dies kann nicht akzeptiert werden und ist auf jeden Fall zu verhindern!

Landschaftsqualitätsbeiträge sind aus Sicht des Kantons Uri richtig. Dieser Beitragstyp wird befürwortet und unterstützt. Es ist ein pragmatisches Vorgehen zu wählen. Der administrative Aufwand für den Kanton, für die Projektierung und für die Landwirtschaft muss so gering wie möglich gehalten werden. Der Kanton Uri geht davon aus, dass über den ganzen Kanton ein entsprechendes Projekt lanciert werden kann.

Die spezifischen Verhältnisse im Berggebiet müssen vor dem Hintergrund der gemeinwirtschaftlichen Leistungen besser berücksichtigt werden. Dabei ist dem Aufwand der Bewirtschaftung in Hanglagen entsprechende Bedeutung beizumessen. Die bereits heute hohe ökologische Qualität im Berggebiet

muss bei der Ausgestaltung der Instrumente berücksichtigt werden.

Anders als im Talgebiet ist die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzfläche nicht gesichert. Durch den Strukturwandel angestrebte Grösseneffekte können sich hier nur bedingt entfalten. Um auch künftig die notwendigen Betriebsstrukturen für die Sicherung der Bewirtschaftung erhalten zu können, sollen im Berggebiet die Anpassungsbeiträge nicht an die Person, sondern an den Betrieb gebunden sein.

Die Anpassungsbeiträge sollen auf das notwendige Minimum reduziert und zeitlich begrenzt werden. Damit können unzureichend ausgestattete Instrumente alimentiert und die Planungssicherheit erhöht werden. Die Anpassungsbeiträge sollen im Berggebiet an den Betrieb gebunden werden, um die notwendigen Strukturen zur Sicherung der Bewirtschaftung zu erhalten.

3. Stärkung des Sömmerungsgebiets

Die Sömmerungsgebiete sind im vorgeschlagenen Direktzahlungssystem von zentralen Instrumenten wie den Versorgungssicherheitsbeiträgen oder den Produktionssystem-, Ressourceneffizienz- und Tierwohlbeiträgen ausgeschlossen, obwohl auch im Sömmerungsgebiet ein Beitrag zur Nahrungsmittelversorgung geleistet wird und Produktionsstrukturen aufrecht erhalten werden. Eine Ausweitung dieser Instrumente auf die Sömmerungsgebiete würde entsprechende Kontrollinstrumente erfordern und den Aufwand für den Vollzug deutlich erhöhen und ist folglich nicht erstrebenswert. Hingegen müssen bestehende, für die Förderung der Sömmerungsgebiete vorgesehene Instrumente wie die Sömmerungsbeiträge entsprechend mit mehr Mitteln ausgestattet werden. Zudem soll die gezielte Förderung von Milchvieh im Sömmerungsgebiet dazu beitragen, die Produktionseinrichtungen im Sömmerungsgebiet zu erhalten und die erschwerten bzw. mit Kostennachteilen verbundenen Produktionsbedingungen auszugleichen. Ausserdem sind weiterhin Anreize für die Tierhalter notwendig, um die Bestossung der Alpen mit genügenden Tieren sicherzustellen. Nur so kann auch künftig die nachhaltige Bewirtschaftung der Sömmerungsgebiete gewährleistet werden.

Mit der Bewirtschaftung der Sömmerungsgebiete werden gemeinwirtschaftliche Leistungen erbracht, welche mit den vorgesehenen Kulturlandschaftsbeiträgen nur ungenügend abgegolten werden. Die Leistungen sollen deshalb durch die Erhöhung der vorgesehenen Mittel für die Sömmerungsbeiträge und Strukturverbesserungsmassnahmen abgegolten werden. Zudem soll die Bestossung der Alpen weiterhin mit einem Beitrag an die Tierhalter, welche ihre Tiere zur Sömmerung auf die Alp geben, gesichert werden.

Mit der Verordnung über den Schutz der Trockenwiesen und –weiden von nationaler Bedeutung (TwwV) vom 13. Januar 2010 (SR 451.37) verlangt der Bundesrat, dass die Trockenwiesen von nationaler Bedeutung unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Land- und Waldwirtschaft geschützt und gefördert werden. Gleichzeitig verhindert die Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (LBV) vom 7. Dezember 1998 (SR 910.91), dass die Flächen von Heuwiesen im Sömmerungsgebiet ausgedehnt werden können. Da offensichtlich ein hohes öffentliches Interesse besteht, dass die Trockenwiesen von nationaler Bedeutung genutzt werden, sollte die LBV für diese Flächen eine Ausnahme vorsehen. Der Kanton Uri hat in diesem Bereich mit einem Wildheuprojekt entsprechende Arbeiten von sich aus geleistet und zahlt entsprechende kantonale Beiträge aus.

4. Administration und Planungssicherheit

Grundsätzlich erwarten wir von der Revision des Landwirtschaftsgesetzes eine **Verminderung des administrativen Aufwandes**, sowohl auf Ebene des Betriebes als auch bei der Umsetzung bzw. beim Vollzug. Die Instrumente sind in diesem Sinne auszugestalten. Zudem fordern wir den Bundesrat auf, künftig die agrarpolitischen Etappen zeitlich grosszügiger zu gestalten. Eine Neugestaltung des Systems alle vier Jahre erschwert die Planung auf betrieblicher Ebene. Wir würden deshalb eine **Ausdehnung der Kadenz der jeweiligen Revision der landwirtschaftlichen Gesetzgebung auf acht Jahre** begrüssen, um die Planungssicherheit signifikant zu verbessern.

Der Kanton Uri lehnt eine Verschärfung ebenso wie eine Verkomplizierung des ÖLN ab. Dazu besteht auch aus Sicht der Umweltziele Landwirtschaft keine Notwendigkeit und die Kosten für die Kontrollen erreichen heute schon das maximal Vertretbare sowohl auf Ebene Einzelbetrieb, Kontrollorganisation wie Kanton.

Richtigerweise werden die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) nicht im LWG oder in einer Verordnung festgeschrieben. Die UZL sind bereits bestehende gesetzliche oder in internationalen Verträgen eingegangene Verpflichtungen in den Bereichen Ökologie und stofflicher Umweltschutz.

In den Bereichen Biodiversitätsförderung, Landschaftsqualitätsbeiträge und bei gewissen Produktionssystembeiträgen sehen wir einen unerwünschten Ausbau der Administration. Vieles dürfte erst auf Verordnungsebene geregelt werden. Wir befürchten jedoch, dass hier Perfektionismus und falsch verstandener fachlicher Eifer den kantonalen Verwaltungen und den Landwirten erhebliche Mehrarbeit verursachen werden. Hinzu kommt die Frage der Kontrollierbarkeit und der steigenden Kontrollkosten. Wir erwarten, dass für die Umsetzung in Zusammenarbeit mit den Kantonen ein pragmatischer Ansatz gefunden wird.

Aus der Erfahrung mit der Umsetzung des ÖLN, von Vernetzungsprojekten, Ressourcenprogrammen, gemeinschaftlichen Investitionsmassnahmen und Projekten zur regionalen Entwicklung weist der Kanton Uri auf die Erkenntnis hin, dass sich die Landwirte an einsichtigen, einfachen Programmen beteiligen. Je erklärungsbedürftiger ein Programm und je aufwändiger die Teilnahme daran ist, desto tiefer ist die Beteiligung. Eine tiefe Beteiligung gefährdet aber die Erreichung der Ziele der Agrarpolitik insbesondere im Umweltbereich.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.1.1., S. 96 Förderung gemeinwirtschaftlicher Leistungen	Verhältnis der DZ am Einkommen berücksichtigen	Der Anteil der Direktzahlungen am landwirtschaftlichen Einkommen ist im Berggebiet standort- und leistungsbedingt grösser als der Anteil durch den Erlös aus Marktpreisen. Aus diesem Grund ist im Berggebiet auch bei hohen Marktpreisen nicht zwingend die Anpassung, d.h. Senkung der DZ gerechtfertigt (vgl. Argumentation landwirtschaftliches Einkommen in der Einführung). Eine Senkung der Beitragshöhe im Vergleich zum alten System, welche gemäss Modellrechnungen ohne Anpassungsbeiträge stattfinden würde, ist nicht begründbar. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen.
2.1.2., S. 97 Qualitätsstrategie	Verankerung der Qualitätsstrategie im Landwirtschaftsgesetz	Die Qualitätsstrategie ist eine wichtige Massnahme zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion in der Schweiz, nicht zuletzt im Hinblick auf eine mögliche Marköffnung. Die Verankerung der Qualitätsstrategie im LwG wird deshalb begrüsst.
2.1.3., S. 102 Ernährungssouveränität	Ernährungssouveränität : Unterstützung für Vorschlag WAK-Mehrheit	Die explizite Verankerung des Prinzips der Ernährungssouveränität ist aus unserer Sicht notwendig, um die Versorgung mit inländischen Produkten sicherzustellen. Dabei unterstützen wir den Vorschlag der WAK-N Mehrheit, weil dieser präziser formuliert ist und damit den Konsumentenbedürfnissen besser Rechnung getragen wird.
2.2.1.1.2, S. 108 Marktoffensive	Bund soll offizielle Zeichen definieren und deren Verwendung für obligatorisch erklären können	Mit einem einheitlichen Zeichen können Berg- und Alpprodukte eindeutig ausgezeichnet werden und einen transparenten Kaufentscheid ermöglichen. Damit das Zeichen auch angewendet wird, soll die Verwendung je nach Umständen auch für obligatorisch erklärt werden können. Der Bund soll die Markteinführung mit entsprechenden Mitteln aus der Absatzförderung unterstützen.
2.2.1.3., S. 114 Nachhaltiger Konsum	Massnahmen definieren, damit Cassis de Dijon-Prinzip nicht bestehende Vorschriften (z.B. BAIV) untergraben kann	Die Kennzeichnung von Berg- und Alpprodukten ist in der Berg- und Alpverordnung BAIV geregelt. Mit dem Cassis-de-Dijon-Prinzip besteht die Gefahr, dass auch Produkte, welche die Auflagen der BAIV nicht erfüllen, trotzdem mit den Kennzeichen Berg-Alp ausgezeichnet werden dürfen. Dies würde die Glaubwürdigkeit der Kennzeichnungen untergraben; die BAIV würde obsolet. Der Bund soll mit entsprechenden Massnahmen dafür sorgen, dass die BAIV nicht mit dem Cassis de Dijon-Prinzip untergraben werden kann.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.2.2.2, S. 125 Konzept Milch- und Viehwirtschaft	Sicherstellung der Verkäsungs- zulage auf Verordnungsstufe	Die Aufhebung von Art. 38 Abs. 3 auf Stufe Gesetz ist aus systematischen Überlegungen nachvollziehbar. Wir erwarten aber vom Bundesrat im Rahmen des Vernehmlassungsberichts zur Verordnung die klare Zusicherung zur Beibehaltung der Verkäsungszulagen auf dem heutigen Niveau.
2.2.2.2, S. 126	Sicherstellung der Zulage für Fütterung ohne Silage auf Ver- ordnungsstufe	Die Aufhebung von Art. 39 Abs. 3 auf Stufe Gesetz ist aus systematischen Überlegungen nachvollziehbar. Wir erwarten aber vom Bundesrat im Rahmen des Vernehmlassungsberichts zur Verordnung die klare Zusicherung zur Beibehaltung der Zulage für die Fütterung ohne Silage auf dem heutigen Niveau.
2.2.2.2, S. 128	Erhaltung der Beiträge zur Verwertung der Schafwolle	Das Parlament hat mehrmals ausdrücklich seine Zustimmung für die Beiträge zu Verwertung der Schafwolle zum Ausdruck gebracht. Wir begrüßen die Bereitschaft, den Willen des Parlaments zu respektieren und den Verzicht auf diese Beiträge nicht ein weiteres Mal zur Diskussion zu stellen.
2.3.2.1, S. 148 Eintretens- und Begren- zungskriterien	Altersgrenze 65 Begrenzung pro SAK Bildungsanforderung für Be- triebe	Der Kanton Uri begrüsst die Altersbegrenzung für die Ausrichtung von Direktzahlungen, insbesondere im Hinblick auf die damit zu erwartende positive Wirkung auf die Flächenmobilität. So wird auch eine rechtzeitige Regelung der Betriebsnachfolge gefördert. Um die Akzeptanz der Direktzahlungen zu gewährleisten soll der Bundesrat weiterhin die Beiträge je Standardarbeitskraft auf 70'000.-- je SAK beschränken. Eine sachgerechte Bewirtschaftung setzt eine gute Ausbildung voraus. Wir begrüßen die Ausdehnung der Ausbildungsanforderung auf alle Beitragstypen. Der Direktzahlungs-Schnellkurs soll gestrichen werden.
2.3.2.2. S. 149 Beitragsberechtigte Flächen	Verzicht auf die Einführung der neuen Flächenkategorie der landwirtschaftlichen Pflegeflä- che	Die vorgesehene Streichung von nicht direkt produktiven Elementen wie Hecken aus der LN bzw. die Abtrennung in „Landwirtschaftliche Pflegeflächen“ hätte in jeder Hinsicht kontraproduktive Effekte und würde das Direktzahlungssystem unnötig und wesentlich verkomplizieren (neue Kategorie mit vielseitigen Überschneidungen). Zudem wäre zur Erfassung dieser Flächen ein grosser administrativer Aufwand notwendig. Nichtproduktive Elemente, die ökologisch Bestandteil einer Nutzungsparzelle sind, müssen

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		deshalb weiterhin beziehungsweise einfacher als bisher als LN berücksichtigt werden können. Kleine an die LN angrenzende, naturschützerisch oft wertvolle Strukturen, die durch die Landwirtschaft gepflegt werden, sind der LN anzurechnen.
	Mähwiesen im Sömmerungsgebiet: Biotope von nationaler Bedeutung sollen sofort mit der Wiederaufnahme der Mähnutzung im Sinne des Natur- und Landschaftsschutz als LN anerkannt werden.	Trockenwiesen von nationaler Bedeutung (TWW) im Sömmerungsgebiet (Wildheu) sollen als LN anerkannt werden, wenn sie durch die Landwirtschaft bewirtschaftet werden. Diese Anerkennung als LN soll auch erfolgen, wenn die traditionelle Nutzung aufgegeben worden ist und nun neu über Anreizsysteme aktiviert wird. Es besteht gemäss TWW-Verordnung ein hohes öffentliches Interesse, dass diese Flächen genutzt werden. Der Artikel 19 Absatz 5 und 6 mit den dazugehörigen Weisungen und Erläuterungen verhindern die Ausdehnung der LN im Sömmerungsgebiet. In einem Ausnahmeartikel sollen nationale TWW von dieser Weisung ausgenommen werden. Die Aufnahme als LN ist heute praktisch nicht mehr möglich.
2.3.2.2, S. 151 Beitragsberechtigte Flächen	Beitragsberechtigung Sömmerungsfläche für Biodiversitätsbeiträge	Die Sömmerungsflächen tragen massgeblich zur biologischen Vielfalt bei. Es ist deshalb folgerichtig, dass die Sömmerungsgebiete für diese Leistungen auch beitragsberechtigt sind.
2.3.2.2, S. 151	Beibehaltung der Flächen in der Bauzone	Das heutige System soll beibehalten werden. Viele Flächen in der Bauzone sind gepachtet. Der Pächter kann auf den Verkauf einer Parzelle keinen Einfluss nehmen. Die Baulandhortung ist über das Raumplanungsrecht und nicht über das Landwirtschaftsgesetz zu regeln. Sport-, Freizeitzone (z.B. Golfplätze) oder Freihaltezone liegen je nach Kanton in der Bauzone, werden aber auch in Zukunft langfristig nur landwirtschaftlich genutzt. Die neue Regelung führt zu einer Ungleichbehandlung zwischen den Kantonen. Diesem Umstand ist zu Gunsten der Landwirtschaft Rechnung zu tragen.
2.3.2.3, S. 155 ÖLN	HODUFLU: Einführen der Internetapplikation	Falls die Pilotphase positiv ausfällt, begrüßen wir, dass ab 2014 alle Hof- und Recyclingdüngerverschiebungen mit HODUFLU erfasst werden.
2.3.2.3, S. 155	Ökologische Ausgleichsfläche: Beibehaltung der einzelbetrieblichen Anforderungen in BZ III	Der Kanton Uri wünscht die Beibehaltung des Mindestanteils der ökologischen Ausgleichsflächen für Betriebe der Bergzonen III und IV. Das Berggebiet erbringt in diesem Bereich wertvolle gemeinwirtschaftliche Leistungen. Diese sollen demgemäss auch transparent nach Aus-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und IV	sen kommuniziert werden.
2.3.2.3, S. 156	Bodenerosion: Einführen der Boden-Erosionsrisikokarte	Wir begrüßen die Einführung der Boden-Erosionsrisikokarte sehr und hoffen, dass damit die ungenügende Wirkung der bisherigen Bestimmungen aufgefangen wird.
2.3.2.4, S. 159, Hangbeiträge	Anpassung der Hangbeiträge an die mit der Bewirtschaftung gekoppelten Leistungen unter Berücksichtigung des zusätzlichen Aufwandes	Die Bewirtschaftung der Hanglagen mit einer Neigung von über 50% ist mit erheblichem Zusatzaufwand verbunden, deshalb begrüßen wir die verstärkte Abgeltung dieser Leistung. Die Hangbeiträge müssen aber deutlich höher ausgestattet werden als vorgesehen.
2.3.2.4, S. 159, Sömmerungsbeiträge	Bessere Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen, die durch die Bewirtschaftung der Sömmerungsflächen entstehen	Die Umlagerung des Sömmerungszuschlags auf die Sömmerungsbeiträge gibt den Bewirtschaftern der Sömmerungsflächen mehr Spielraum für die Organisation der Bestossung. Dies ist zu begrüßen. Wir sind jedoch der Meinung, dass nach wie vor auch für die Tierhalter ein Anreiz geschaffen werden muss, damit sie die Tiere auf die Alp verstellen. Gemäss Hochrechnungen des BLW ist mittelfristig mit einer Abnahme des Rindviehbesatzes zu rechnen. Zudem nimmt mit grösseren Futterflächen auf den Heimbetrieben infolge des Strukturwandels die Attraktivität der Sömmerung ab. Deshalb soll an die Tierhalter ein Zuschlag je gesömmerten Normalstoss und GVE ausgerichtet werden, um die Bestossung der Sömmerungsflächen sicherzustellen. Der Tierhalterzuschlag soll direkt an den Tierhalter ausgerichtet werden. Ausserdem möchten wir festhalten, dass es sich bei der Erhöhung der Sömmerungsbeiträge um eine reine Umlagerung innerhalb der Instrumente zur Förderung der Bewirtschaftung der Sömmerungsgebiete handelt und mit dem neuen System in diesem Sinne keine zusätzlichen Mittel generiert werden. In Anbetracht der gemeinwirtschaftlichen Leistungen, welche durch die Bewirtschaftung der Sömmerungsgebiete erbracht werden (z.B. Erhalt Kulturland, Erosionsschutz) müssen diesen Instrumenten mehr Mittel zukommen als bisher vorgesehen.
	Zusätzliche Förderung gemolkener Tiere auf der Alp	Im bisherigen System sind die Beiträge für gemolkene Nutztiere (Kühe, Ziegen und Schafe) gleich hoch wie für die übrigen GVE (abgesehen von den abgestuften Ansätzen für Schafe). Diese Ansätze sollen erhöht werden. Die gezielte Förderung von Milchvieh im Sömmerungsgebiet soll dazu beitragen, die Produktionseinrichtungen im Sömmerungsgebiet zu erhalten

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		und die erschwerten bzw. mit Kostennachteilen verbundenen Produktionsbedingungen auszugleichen. Die Finanzierung soll durch eine vorzeitige Umlagerung der Anpassungsbeiträge sichergestellt werden.
	Keine zusätzlichen Anforderungen bezüglich Herdenschutz	Die behirtete Schafhaltung bzw. Umtriebsweide verfolgt das Ziel einer artgerechten Tierhaltung und schonender Beweidung. Indirekt verbessern bzw. vereinfachen diese Massnahmen auch den Herdenschutz. Es sollen aber keine zusätzlichen Anforderungen betreffend Herdenschutz für den Erhalt der Sömmerungsbeiträge erforderlich sein. Die Verknüpfung an Herdenschutzmassnahmen, welche über die übliche Behirtung hinaus gehen (z.B. Haltung von Schutzhunden), lehnen wir ausdrücklich ab. Herdenschutzmassnahmen sollen von den zuständigen Ämtern getragen werden und dürfen nicht aus dem Agrarkredit finanziert werden.
2.3.2.6, S. 164 Biodiversitätsbeiträge	Keine Degression der Biodiversitätsbeiträge mit steigender Höhenlage	Die Leistungen der Berglandwirtschaft hinsichtlich Biodiversität sind gleich einzustufen wie im Talgebiet. Deshalb sollen auch die Förderinstrumente gleich ausgestaltet werden. Im Hinblick auf die Schliessung von Ziellücken ist eine Abnahme der Beiträge mit zunehmender Höhe nicht mehr haltbar. Die Degression der Beiträge mit zunehmender Höhenzone ist abzulehnen. Die ökologische Leistung ist in den höheren Zonen genau so gross oder grösser wie in den tieferliegenden. Der Ertragsverzicht, der jeweils als Grund für die Degression angeführt wird, fällt auf den meisten Flächen nicht mehr ins Gewicht. Artenreiche Wiesen können in den höheren Lagen im Gegensatz zur Talregion oft nicht einfach angesät werden (Erosionsgefahr an Hängen, fehlendes geeignetes Saatgut).
	Regulatorische Vereinfachung der Vernetzungsbeiträge	Die Vernetzungsprojekte werden heute sehr unterschiedlich umgesetzt. Unterschiedliche Anforderungen und Abläufe sorgen für Unsicherheit, vor allem bei Betrieben, welche Flächen über die Kantons- oder Gemeindegrenze hinaus haben. Hier sollen die Richtlinien auf Bundesebene für mehr Klarheit sorgen. Die administrativen und regulatorischen Aufwände bei Ausgestaltung der Instrumente und des Vollzugs sind dabei so tief als möglich zu halten.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Der Ökoflächentyp „wenig intensiv genutzte Wiesen“ ist so anzupassen, dass er eine nachhaltige, auch futterbaulich optimale Bewirtschaftung nicht intensivierbarer Bergwiesen erlaubt	Je nach Klima und Höhenlage lässt sich ein mehr oder weniger grosser Teil der Wiesenbestände im Berggebiet nicht intensivieren. Bei erhöhter Schnittfrequenz und Düngung verunkrauten diese Wiesen mit dem Resultat eines Ertragsrückgangs und eines gleichzeitigen Verlustes an Biodiversität. Im Gegensatz zum Talgebiet spielen deshalb im Berggebiet die wenig intensiv genutzten Wiesen, vor allem die Fromental- und Goldhaferwiesen, sowohl futterbaulich wie ökologisch eine bedeutende Rolle. Um eine weitere Intensivierung zu stoppen, drängen sich gezielte Anreize auf. Bisher fehlt ein entsprechendes Instrument. Der bisherige Ökoflächentyp der „wenig intensiven Wiesen“ hat u.a. aufgrund des teilweise zu späten frühesten Schnitzeitpunktes keine futterbaulich optimale Bewirtschaftung dieser moderat gedüngten Bergwiesen erlaubt. Eine Anpassung der Bedingungen ebenso wie der Beitragshöhe des Typs „wenig intensiv genutzten Wiesen“ erachten wir deshalb als wichtig.
	Auch in Nicht-Ökoflächen, inkl. Weiden, sind für ökologisch wertvolle Strukturen und Hindernisse Öko-Qualitätsbeiträge zu bezahlen (siehe auch „Beitragsberechtigte Flächen“ Kap. 2.3.2.2 S. 149 ff)	Im Berggebiet weisen beispielsweise aus topographischen Gründen viele intensiv oder mittel intensiv genutzte Flächen zahlreiche ökologisch wertvolle Strukturen wie Einzelbäume, Gebüsche, Hecken, Böschungen, Felsblöcke, Felspartien, Bachläufe, Gräben und Trockenmauern auf. Diese sind in der Regel viel zu klein, um als eigene Ökoflächen angemeldet zu werden. Da sie damit auch keine Beiträge generieren und für die Bewirtschaftung wesentliche Hindernisse darstellen können, werden diese Kleinstrukturen laufend weiter eliminiert. Der ökologisch-landschaftliche Verlust wird als gravierend eingeschätzt. Mit entsprechenden Anreizen, z.B. in Form eines Bonus, soll dieser Entwicklung entgegengewirkt werden.
2.3.2.6, S. 165 Vernetzungsbeitrag	Vernetzung: Beitrag durch Dritte auf 10% verringern	Wir sind einverstanden, dass die Region/der Kanton einen Teil der Finanzierung regionaler Projekte finanzieren muss. Damit die Vernetzungsprojekte aber nicht wegen zu knappen finanziellen Ressourcen der Kantone scheitern, ist der Anteil, der durch Dritte bezahlt werden muss, auf 10% zu reduzieren; der Bundesanteil steigt dadurch auf 90%.
2.3.2.7, S. 168 Landschaftsqualitätsbeiträge	Landschaftsqualitätsbeiträge als Möglichkeit für Zusatzeinkommen, nicht um Einkommen	Die Landschaftsqualitätsbeiträge können für das Berggebiet eine Unterstützung darstellen, um die Bewirtschaftung von Grenzlagen aufrecht zu halten. Wir erachten die Auswertung der Umsetzung in den Pilotprojekten, insbesondere was den

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mensausfälle zu kompensieren Dieser Beitragstyp wird befürwortet, unter Betonung eines pragmatischen Vorgehens	Vollzug betrifft, als sehr wichtig und hoffen, damit Erkenntnisse zu gewinnen, wie der Vollzug möglichst einfach erfolgen kann. Landschaftsqualitätsbeiträge sind insbesondere aus Sicht des Berggebietes zu unterstützen, da die landschaftsrelevanten Leistungen der Berglandwirtschaft ausgeprägt sind und bisher nicht unterstützt werden können. Wichtig bei diesen neuen Beiträgen ist aber auch, dass die Regionalität berücksichtigt werden kann (jeder Kanton weist andere wichtige Landschaftsqualitäten auf). Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung ist jedoch ein pragmatisches Vorgehen, welches den administrativen Aufwand so gering wie möglich hält. In welchem Ausmass von diesem Instrument Gebrauch gemacht wird bzw. kann, ist noch unklar. Ebenfalls noch nicht ersichtlich ist, ob die Beiträge den Landwirten oder verschiedenen regionalen Akteuren zukommen. Deshalb sollen diese Beiträge die Möglichkeit eines Zusatzeinkommens bieten und nicht dazu dienen, Ausfälle infolge des neuen Direktzahlungssystems zu kompensieren.
2.3.2.8, S. 172 Produktionssystembeiträge	Biobeiträge deutlich erhöhen	Im Sinne eines klaren Signals zu Gunsten des Biolandbaus sollen die Biobeiträge wesentlich erhöht werden.
2.3.2.8, S. 172	Förderung graslandbasierter Milch- und Fleischproduktion	Wir begrüssen die Förderung der graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion. Bei der Ausgestaltung dieses Instruments ist darauf zu achten, dass die Anforderungen hinsichtlich Raufutteranteil die Glaubwürdigkeit untermauern und nicht durch einen zu hohen Kraftfutteranteil unterhöhlen. Es ist aber zwingend darauf zu achten, den administrativen Aufwand für die Verwaltung so einfach wie möglich zu halten.
2.3.2.8. S173 Tierwohlbeiträge	Förderung des Tierwohls	Mit den Tierwohlbeiträgen wird ein wichtiges Anliegen der Bevölkerung abgedeckt. Wir unterstützen die Weiterführung dieser Instrumente, um die Akzeptanz des Direktzahlungssystems zu sichern.
2.3.2.10, S. 176 Anpassungsbeiträge	Anpassungsbeiträge müssen sich auf ein notwendiges Mini-	Die Anpassungsbeiträge sind notwendig, um einen sozialverträglichen Übergang zum neuen System zu gewährleisten. Hingegen ist das Ausmass der geplanten Anpassungsbeiträge zu

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mum beschränken, Reduktion um ca. 300 Mio. zugunsten der Kulturlandschafts-, Versorgungssicherheitsbeiträge, sowie Strukturverbesserungsmassnahmen	hoch. Verschiedene Leistungen des Berggebiets werden mit dem System WDZ nicht abgedeckt. Deshalb sollen die Mittel der Anpassungsbeiträge auf das notwendige Minimum reduziert werden, um die Beiträge für diese Leistungen alimentieren zu können.
	Anpassungsbeiträge bei Generationsübergabe an Betrieb koppeln	Laut Bericht haben « vollständig von der Produktion bzw. von Produktionsfaktoren entkoppelte Zahlungen die beste Einkommenswirkung (OECD 2002)». Mit der geplanten Umlagerung der Anpassungsbeiträge auf die Fläche wird die Entkoppelung der Zahlungen, mit der die Erhöhung der Flächenmobilität begründet wird, mittelfristig wieder aufgehoben. Zudem ist die Wirkung der Anpassungsbeiträge aus unserer Sicht aber nicht immer sozial verträglich. Es muss berücksichtigt werden, dass allfällige Investitionsentscheide vor der Betriebsübergabe und einer entsprechenden Verschuldung langfristige Auswirkungen mit sich bringen. Aus diesem Grund fordern wir, dass die Anpassungsbeiträge zumindest bei der Generationsübergabe an den Betrieb und nicht an den Betriebsleiter gebunden sind.
2.3.2.11, S. 178 Dezentrale Besiedlung	Leistung der dezentralen Besiedlung über berggebietsspezifische Instrumente abgelten	Die Landwirtschaft alleine kann die dezentrale Besiedlung nicht sicherstellen, sie ist aber für die Aufrechterhaltung der dezentralen Besiedlung unumgänglich und leistet diesbezüglich einen entscheidenden Beitrag (Erhalt des Kulturlandes, Schutz vor Naturgefahren, Verankerung in vor- und nachgelagerten Stufen, soziale Einrichtungen, Funktionieren des öffentlichen Gemeinwesens). Diese Leistung wird zwar gemäss Verfassung gefordert, wird aber auch im neuen System nicht abgegolten. Zwar dienen verschiedene Instrumente auch der Erhaltung der dezentralen Besiedlung, doch fehlt nach wie vor ein spezifisches Instrument. Deshalb muss diese Leistung der Berglandwirtschaft über berggebietsspezifische Instrumente (z.B. Erhöhung Hangbeiträge) gefördert werden. Die Mittel dazu sollen durch Umlagerung der Anpassungsbeiträge bereitgestellt werden.
2.3.2.12, S. 180 Quantitativer Bodenschutz	Kompensationspflicht für Bauzonen, Fruchtfolgeflächen auf gesetzlicher Ebene veran-	Wir lehnen die im Text vorgesehenen Sanktionsmassnahmen für die Kantone ab. Hingegen soll mit der Kompensationspflicht gesichert werden, dass die landwirtschaftliche Nutzfläche in ihrem Ausmass erhalten bleibt. Zudem sollen mit der Verankerung der Fruchtfolgeflächen

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	kern	auf gesetzlicher Ebene der Kulturlandverlust verhindert werden.
2.5.2., S. 183 Strukturverbesserungen	Präzisere Regelung zur Feststellung der Wettbewerbsneutralität	Mit der neuen Regelung wird das Verfahren zur Feststellung der Wettbewerbsneutralität präzisiert. So können im Vorfeld der Massnahmen für die Strukturverbesserung mögliche Konfliktpunkte mit dem angrenzenden Gewerbe frühzeitig aufgegriffen und geklärt werden. Auch die Rechtssicherheit wird mit dieser Regelung verbessert.
2.5.2, S. 184 Landumlegungen	Landumlegungen: Umsetzen des geplanten Konzepts	Wir begrüßen die geplanten Änderungen zur Stärkung des Kulturlandschutzes und der häuslicher Nutzung des Bodens.
2.5.2, S. 184 Baukredite	Keine Einschränkungen für das Berggebiet aufgrund einer Ausdehnung der Baukredite auch für das Talgebiet	Wir sind mit der Ausdehnung der Baukredite für das Talgebiet und somit mit der Anpassung von Art. 107 Abs. 2 einverstanden unter der Voraussetzung, dass mit dieser Anpassung keine Reduktion der Mittel für das Berggebiet verbunden ist.
2.5.2, S. 185 Bewirtschaftungsarrondierungen	Erleichterung von Bewirtschaftungsarrondierungen	Im Bereich der Produktions- bzw. Flächenstrukturen ist hinsichtlich der Bewirtschaftung Optimierungspotenzial vorhanden. Wir begrüßen deshalb die Absicht, die Ausschöpfung dieser Potenziale zu fördern und rechtliche Bestimmungen, welche unnötige Hindernisse darstellen, anzupassen.
2.6, S. 187 Forschung und Beratung	Beratung und praxisnahe Forschung: Die Beratung und praxisnahe Forschung sind im Umweltbereich zu stärken	Die Beratung und praxisnahe Forschung unterstützen die Landwirtschaft, die Ziele der Agrarpolitik 2014/17 (AP) umzusetzen und sind somit wichtige Partner der Politik. Besonders in der Beratung muss eine integrale Beratung gefördert werden, in der Produktionstechnik und Ökologie als ein untrennbares Ganzes behandelt werden. Die Forschung muss auf drängende Fragen des Umweltschutzes Antworten geben können. Insbesondere bei den Ressourcenschutzprojekten (z.B. Ammoniak) zeigt sich, dass noch viele Fragen offen sind.
2.6.1, S. 187 Tierzucht	Tierzucht: Einbezug des standortgerechten Potentials in der Tierzucht	Die Tierzucht darf nicht nur auf die hohe Produktion abzielen. Es sollen vor allem Tiere gezüchtet werden, die das standortgerechte Potenzial optimal ausnützen können und somit standortgerecht gehalten (und gefüttert) werden.
3.5.1, S.236 Zahlungsrahmen für	Aufstockung der Mittel für	Wir begrüßen die Umlagerung der Mittel, welche durch die Rückgängigmachung des Konsolidierungsprogramms (KOP) freigeworden sind, auf die Strukturverbesserungen. Damit wird

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Grundlagenverbesserung	Strukturverbesserungen	sichergestellt, dass die Mittel für die Gesamtmeliorationen und die zunehmend nachgefragten Regionalprojekte gemäss Art. 93 Abs.1 Buchst. C auch künftig vorhanden sind.
4.2, S. 252 Auswirkungen Kantone	Auswirkungen für Kantone: Unterstützung für die Umsetzung der regionalen Programme vorsehen	Die Kantone werden aufgrund der neuen AP sicherlich zu Beginn mehr Aufwand haben. Die Investitionen in eine gute Umsetzung lohnen sich jedoch. Damit die Kantone jedoch auch von den regionalen Projekten (nach 77a und b LWG, Art. 62a GSchG, LQ etc.) profitieren können und somit einen grossen Beitrag zur Zielerreichung leisten können, brauchen die Kantone Unterstützung, sei dies vom Bund oder von der Beratung (z.B. Wie können die Projekte koordiniert werden?; Wie können Synergien genutzt werden?; Wie kann der Vollzug einfach gestaltet werden?).
4.3., S. 257 Regulierung Staat	Rahmenbedingungen für Agrotourismus bereits jetzt angehen	Bezüglich Agrotourismus wird auf die 2. Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes verwiesen. In diesem Bereich herrscht in der Schweiz aber grosser Nachholbedarf, wenn man den Entwicklungsstand und das ökonomische Potential der Nachbarländer im Bereich Agrotourismus mit demjenigen der Schweiz vergleicht. Anstatt die Ergebnisse der 2. Etappe der Revision RPG abzuwarten, sollen bereits jetzt Massnahmen geplant werden, mit welchem der Agrotourismus in der Schweiz gefördert werden soll.
4.3.2.1, S. 258 SAK-Berechnung und SAK-Eintretensgrenze	Die Berechnung der SAK ist so anzupassen, dass die spezifischen Erschwernisse im Berggebiet dem tatsächlichen Arbeitsaufwand entsprechend berücksichtigt werden. Für die Hangneigungen von 35% bis 50% und über 50 % ist eine deutliche Erhöhung der SAK-Faktoren vorzunehmen Falls die SAK-Faktoren für Steillagen nicht erhöht werden, soll die Eintretensgrenze für Strukturverbesserungsmassnahmen	Bei der jetzigen SAK-Berechnung werden viele spezifische Erschwernisse des Berggebietes ungenügend oder gar nicht berücksichtigt, so dass die heutige SAK nicht dem realen Arbeitsaufwand entspricht. Damit werden Bergbetriebe mit hohem Anteil an Steillagen oft ungerechtfertigt von Investitionsbeihilfen und Direktzahlungen ausgeschlossen. Dies ist zu korrigieren. Kleine Betriebe im Berggebiet mit heute rund 1.0 SAK erbringen oft besonders wichtige gemeinwirtschaftliche Leistungen. Wir begrüssen die Anpassung der SAK-Faktoren, wenn die Hangneigung gemäss dem tatsächlichen Aufwand angepasst berücksichtigt wird. Insbesondere Hangneigungen von 35% bis 50% und über 50% generieren sehr grosse Handarbeiten. Werden die SAK-Faktoren für Steillagen nicht erhöht, fordern wir eine Reduktion der Eintretensgrenze für Strukturverbesserungsmassnahmen bei Betrieben im Berggebiet. Betrieben mit anteilmässig vielen Flächen in Steillagen sind aus arbeitstechnischen Gründen Grenzen im Flächenwachstum gesetzt. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Landschaftspflege

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	im Berggebiet gesenkt werden	kommen aber nicht in den Genuss von Strukturverbesserungsbeiträgen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Massnahmen des Bundes	Antrag: Aufrechterhaltung von Art. 2, Abs. 1, Bst. b in seiner heutigen Version Art. 2 Abs. 1 Bst. b. <i>Er fördert gilt gemeinwirtschaftliche Leistungen von bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betrieben mit Direktzahlungen ab.</i>	Der Kanton Uri ist strikt gegen die Änderung von Artikel 2, Abs. 1, Buchst. b. Der Begriff „fördern“ ist deutlich schwächer als der Begriff „abgelten“. Diese Anpassung steht in Widerspruch zum Absatz a des Artikels 104 der Bundesverfassung, der präzisiert: <i>„Er (der Bund) ergänzt das bäuerliche Einkommen durch Direktzahlungen zur Erzielung eines angemessenen Entgelts für die erbrachten Leistungen, unter der Voraussetzung eines ökologischen Leistungsnachweises“.</i> Die Direktzahlungen stellen eine Entschädigung für im öffentlichen Interesse erbrachte Leistungen und nicht nur einen Anreiz dazu dar. Ausserdem wird im erläuternden Bericht mehrmals erwähnt, dass die verlangten Anforderungen einen Mehraufwand verursachen. Diese Arbeit soll entschädigt werden.
Art. 2, Abs. 3 in Verbindung mit Art. 11 (Massnahmen des Bundes)	Zustimmung	Der Kanton Uri unterstützt die Einführung des Absatzes 3, der die Umsetzung einer gemeinsamen Qualitätsstrategie für den Agrar- und Lebensmittelsektor erlaubt. Diese Qualitätsstrategie entspricht einer Nachfrage seitens der Konsumentenkreise und erlaubt, die Schweizer Agrar- und Lebensmittelproduktion sowohl auf dem Inland- als auch auf dem Auslandmarkt gut zu positionieren. Sie muss auf allen Stufen der Wertschöpfungskette erkennbar sein und gelebt werden.
Art. 2 Abs. 4 (neu)	Antrag: Die Massnahmen des Bundes stützen sich auf das Prinzip der Ernährungssouveränität und berücksichtigen die Nachfrage der Konsumenten nach vielfältigen, nachhaltigen und hochwertigen Schweizer Produkten	Wir unterstützen die Ergänzung von Art. 2 mit Abs. 4 (neu), der das Prinzip der Ernährungssouveränität in das LWG einführt. Dieses Prinzip muss den Schweizer Bedingungen angepasst werden, aber auch die internationale Entwicklung bezüglich Versorgung mit Nahrungsmitteln berücksichtigen. Ein hoher Selbstversorgungsgrad stellt offensichtlich eine günstige Basis für die Lebensmittelsicherheit des Landes dar. Die Ernährungssouveränität muss auch die Interessen der Konsumenten und Produzenten zusammenführen. Der Bund soll das Prinzip auf Verordnungsstufe in geeignete Massnahmen umsetzen.
Art. 12, Abs. 2 (Absatzförderung)	Antrag: Öffentlichkeitsarbeit, Verkaufsförderung, Basiswerbung und	Mit der Unterstützung der Kommunikationsmassnahmen werden die bisherigen Massnahmen (Öffentlichkeitsarbeit, Verkaufsförderung, Basiswerbung und Marktforschung) nicht mehr explizit erwähnt. Wir gehen davon aus, dass diese weiterhin unter Absatz 1 gefördert

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Marktforschung explizit beibehalten	werden können.
Art. 22 Verteilung der Zollkontingente	Änderung: Mindestens die Hälfte der Zollkontingente soll an eine Inlandleistung gebunden werden.	Die Inlandleistung ist vorwiegend auf dem Fleischmarkt ein Thema. Bekanntlich lassen sich im Import von Fleisch gute Margen erzielen. Das Geschäft ist nicht zu verbieten, aber wer davon profitiert, soll eine Gegenleistung erbringen. Mit der Form der Inlandleistung erreicht der Bund mehr für die Zielerreichung gem. Art. 104 BV als mit einem monetären Versteigerungserlös. Damit der Markt auch für neue Teilnehmer offen bleibt, ist nur für einen Teil der Kontingente eine Inlandleistung vorauszusetzen.
Art. 38 Zulage für verkäste Milch	Änderung: von Art. 38. Abs. 2 Art. 38. Abs. 2 <i>Der Bundesrat bestimmt die Höhe der Zulage und die Voraussetzungen. Er muss die Zulage nach Fettgehalt des Käses abstufen.</i>	Die Abstufung der Zulage nach Fettgehalt entspricht einem Anliegen der gesamten Branche, um nicht Anreiz zur Produktion von Magerkäse zu geben. Weil sich die Behörden bis anhin auf den Standpunkt gestellt haben, dass eine Abstufung auf der Basis des geltenden Art. 38 nicht möglich ist, muss die Möglichkeit im Gesetz explizit vorgesehen werden. Der Bundesrat kann für regionale Käse, die auf einer Tradition beruhen, auch Ausnahmen festlegen.
	Annahme der Streichung von Art. 38 Abs. 3, aber Zusicherung in Verordnung	Die Aufhebung von Art. 38 Abs. 3 auf Stufe Gesetz ist aus systematischen Überlegungen nachvollziehbar. Wir erwarten aber vom Bundesrat im Rahmen des Vernehmlassungsberichts zur Verordnung die klare Zusicherung, dass er die Verkäsungszulage auf dem heutigen Niveau beibehalten will.
Art. 39 Zulage für Fütterung ohne Silage	Annahme der Streichung von Art. 39 Abs. 3, aber Zusicherung in Verordnung	Die Aufhebung von Art. 39 Abs. 3 auf Stufe Gesetz ist aus systematischen Überlegungen nachvollziehbar. Wir erwarten aber vom Bundesrat im Rahmen des Vernehmlassungsberichts zur Verordnung die klare Zusicherung, dass er die Zulage für die Fütterung ohne Silage auf dem heutigen Niveau beibehalten will.
Art. 48 Schlachtvieh... Verteilung der Zollkontingente	Änderung: Teilweise Zuteilung nach Inlandleistung	Der Kanton Uri ersucht den Bund, die Interessen der Fleischwertschöpfungskette zu berücksichtigen. Wir verlangen, dass ein Teil der Zollkontingente wiederum zugunsten der Schweizer Produktion anhand der Inlandleistung zugeteilt wird. Mit der Abschaffung der Inlandleistung ist der Anreiz zur Schlachtung von inländischem Vieh zurückgegangen. Z.B. bei Tieren der Schafgattung sind dadurch grosse Probleme entstanden, weil der Absatz nicht mehr ge-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		währleistet ist. Der Vorschlag, dass der mit der Teilbindung der Zollkontingente an die In- landleistung nach wie vor ein Teil der Kontingente versteigert wird, bleibt der Zugang zu Kontingente auch für Akteure gewährleistet, die nicht schlachten. Daher ist der Vorschlag wettbewerbsrechtlich unproblematisch. Konkret fordert der Kanton Uri, dass der von der Branche in der Arbeitsgruppe des EVD zur Zuteilung der Zollkontingente eingebrachte Vorschlag umgesetzt wird. Für Rind-, Kalb- und Schafffleisch sollen 50% der Kontingentsanteile nach der Inlandleistung zugeteilt werden, 40% sind zu versteigern und 10% sind nach der Zahl der auf öffentlichen Märkten ersteiger- ten Tiere zuzuteilen. Die Zollkontingente für Geflügel-, Pferde- und Ziegenfleisch sowie für Rindsbinden sind zu 1/3 nach der Inlandleistung zuzuteilen, die restlichen 2/3 sind zu ver- steigern.
Art. 70 Direktzahlun- gen, Grundsatz	Annahme der Änderung von Art. 70 Abs. 1 unter Berücksich- tigung folgender Bemerkungen: Art. 70 Abs. 1 <i>Zur Abgeltung der gemeinwirt- schaftlichen Leistungen werden Bewirtschaftern und Bewirt- schafterinnen von landwirt- schaftlichen Betrieben Direkt- zahlungen ausgerichtet.</i>	Zur Förderung... ersetzen durch zur Abgeltung. Der Kanton Uri weist darauf hin, dass gemäss Artikel 104 der Bundesverfassung „Er (der Bund) ergänzt das bäuerliche Einkommen durch Direktzahlungen zur Erzielung eines ange- messenen Entgelts für die erbrachten Leistungen, unter der Voraussetzung eines ökologi- schen Leistungsnachweises“. Es geht also nicht nur darum, im öffentlichen Interesse erbrach- te Leistungen zu fördern, sondern diese abzugelten.
Art. 70a Voraussetzun- gen	Annahme der Einführung von Art. 70a Abs. 1 unter Berück- sichtigung folgender Bemerkun- gen: Art. 70a Abs. 1 <i>Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn:</i>	Der Kanton Uri beantragt, folgende Bemerkungen zu berücksichtigen: - Keine Verschärfung des ökologischen Leistungsnachweises sowie der Gesetzesvorschrif- ten im Bereich des Gewässerschutzes, des Umwelt- und Tierschutzes auf dem Gebiet der Landwirtschaft. - Unterstützung einer moderaten Erhöhung der SAK-Faktoren, insbesondere unter Berück- sichtigung des technischen Fortschritts, der zur Steigerung der Professionalität und der Flächenmobilität beiträgt. Der Kanton Uri kann sich hingegen nicht für eine zusätzliche

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>b. der ökologische Leistungsnachweis erbracht wird;</i> <i>c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz- und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden;</i> <i>d. die Flächen nicht in rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen nach der Raumplanungsge-</i>	Erhöhung der SAK-Limiten aussprechen, ohne die Folgen der Anpassung der Berechnungsfaktoren der SAK für die landwirtschaftlichen Betriebe zu kennen. • Anpassung der Anforderungen bezüglich der erforderlichen landwirtschaftlichen Ausbildung für den Bezug von Direktzahlungen. Abschaffung der Ausnahme für Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen in Bergregionen, deren Bewirtschaftung weniger als 0.5 SAK ausmacht (Art. 2.1 ter der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft, DZV). Abschaffung der Möglichkeit, eine sogenannte „Direktzahlungs-Ausbildung“ im Sinne von Art. 2.1 bis der DZV zu absolvieren. • Generell stimmt der Kanton Uri den Änderungsvorschlägen der Eintretens- und Begrenzungskriterien für den Bezug von Direktzahlungen zu. Der Kanton Uri heisst vor allem die Abschaffung der Einkommens- und Vermögensgrenzen für die leistungsbezogenen Beiträge gut. Er ist jedoch der Auffassung, dass ein Höchstbetrag pro Standardarbeitskraft (SAK) aufrechterhalten werden muss. Die folgenden spezifischen Bemerkungen vervollständigen die allgemeinen Bemerkungen: b. Der Kanton Uri ist der Ansicht, dass der ökologische Leistungsnachweis (ÖLN) eine notwendige Voraussetzung zur Gewährung von Direktzahlungen darstellen muss. Der Kanton Uri ist jedoch gegen jegliche Anträge, die zu höheren ÖLN-Anforderungen, einer Mehrung der Kontrollen und einer Zunahme der administrativen Kosten führen würden. In diesem Sinne verlangt der Kanton Uri, dass bei der Planung des ÖLN Massnahmen zur Vereinfachung – insbesondere bei den Kontrollen – ergriffen werden. c. Der Kanton Uri stellt fest, dass die Vorschriften in der Schweiz bezüglich Gewässer-, Umwelt- und Tierschutz, die von der Landwirtschaft einzuhalten sind, im internationalen Vergleich sehr streng sind. Jede Verschärfung dieser Vorschriften würde zu einer Bestrafung der produzierenden und nachhaltigen Landwirtschaft und zu einem Verlust an Wettbewerbsfähigkeit führen. d. Der Kanton Uri hält an der bisherigen Regelung des Bundes (Ausschluss nur erschlossenes Bauland) fest. Viele Flächen in der Bauzone sind gepachtet. Die Landwirte haben keinen Einfluss auf den Verkauf oder die Bebauung der Flächen. Der Pächter verliert die entsprechen-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>setzung</i> Eventualantrag: <i>Art. 70a Abs 1 d soll ergänzt werden:</i> <i>landwirtschaftlich genutzte Flächen in Freizeit- und Sportanlagen, Freihaltezonen und ähnlich genutzten Flächen sind ausgenommen</i> <i>e. ein Mindestarbeitsaufkommen in Standardarbeitskräften auf dem bewirtschafteten Betrieb erreicht wird;</i> <i>f. ein Mindestanteil der Arbeiten durch betriebseigene Arbeitskräfte verrichtet wird;</i>	den Direktzahlungen. Der Eigentümer wird den möglichen Verlust des eher tiefen Pachtzinses in Kauf nehmen, da die Einzonung einer Parzelle oftmals aus strategischen und unternehmerischen Überlegungen erfolgt. Sollte die bisherige Regelung nicht beibehalten werden, sind Ausnahmebestimmungen zu erlassen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen in Freizeit- und Sportanlagen (z.B. Golfanlagen) oder auch Freihaltezonen sind von dieser Bestimmung auszunehmen. Je nach Kanton sind landwirtschaftlich genutzte Flächen systematisch der Bauzone zugewiesen. Diese landwirtschaftlich genutzten Flächen werden aber auch in Zukunft keine andere Nutzung erfahren. Im Weiteren verlangt der Kanton Uri, dass der Verlust an Direktzahlungen im Zusammenhang mit dieser Massnahme für die Betriebe vollständig durch den Anpassungsbeitrag kompensiert wird. e. Es muss ein minimales Arbeitsaufkommen, ausgedrückt in Standardarbeitskräften (SAK), für die bewirtschafteten Betriebe gefordert werden. In seinem Vorschlag sieht der Bundesrat vor, die Berechnungsfaktoren der SAK entsprechend des technischen Fortschritts zu korrigieren und das minimale Arbeitsaufkommen auf 0.4 SAK in der Talzone festzusetzen. In Bezug auf das Prinzip ist der Kanton Uri mit dem Vorschlag, die Berechnungsfaktoren der SAK aufgrund des technischen Fortschritts anzupassen, einverstanden. Die heutigen Faktoren wurden vor mehreren Jahren festgelegt. Der Kanton Uri möchte schnell über die neuen SAK Berechnungsfaktoren orientiert werden, damit die Konsequenzen für die Bauernfamilien ermittelt werden können. Der Kanton Uri wird sich anlässlich der Vernehmlassung zur Änderung der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung definitiv zu dieser Anpassung äussern. Bevor die neuen SAK-Berechnungsfaktoren nicht genau bekannt sind, ist der Kanton Uri gegen jede Änderung des für den bewirtschafteten Betrieb geforderten minimalen Arbeitsaufkommens in SAK. Im Speziellen soll eine Erhöhung der SAK-Faktoren für Steil- und Extremsteillagen überprüft werden. f. Der Kanton Uri ist mit dieser Massnahme einverstanden, die aufrechterhalten werden soll.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>g. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eine bestimmte Altersgrenze nicht überschreitet;</i> <i>h. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin über eine landwirtschaftliche Grundbildung verfügt.</i> <i>i. die Grenzwerte für die Beitragssumme pro Standardarbeitskraft nicht überschritten werden.</i> <i>j. die Parzellen im ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich des Betriebes liegen.</i>	g. Betreffend die Altersgrenze für den Bezug von Direktzahlungen ist der Kanton Uri mit dem Bund einverstanden, wonach nach dem gesetzlich geregelten Ruhestand keine Direktzahlungen mehr ausgerichtet werden. h. Der Kanton Uri ist für die Streichung der Möglichkeit, eine sogenannte „Direktzahlungsbildung“ im Sinne von Art. 2.1 bis der DZV. Ziel ist es, die Professionalität in der Landwirtschaft zu stärken. Personen mit einer soliden Ausbildung sind eher in der Lage, Leistungen im öffentlichen Interesse zu erbringen, die durch Direktzahlungen abgeglichen werden. Dabei soll die Ausnahme für die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben im Berggebiet, deren Bewirtschaftung weniger als 0.5 SAK ausmacht (Art. 2.1 ter Direktzahlungsverordnung, DZV) beibehalten werden. i. Der Kanton Uri stimmt dem Vorschlag zu, die Einkommens- und Vermögenslimiten sowie die Abstufung der flächen- und tierbezogenen Beiträge zu streichen. Aus Gründen der Kommunizierbarkeit und mit dem Ziel, unverhältnismässig hohe Direktzahlungen zu vermeiden, beantragt der Kanton Uri, Begrenzungswerte für die Beitragssumme pro Standardarbeitskraft beizubehalten. j. Im Kanton Uri sind die Betriebe eher kleinstrukturiert und die Nachfrage nach zusätzlichen Landwirtschaftsflächen gross. Das heutige Direktzahlungssystem führt dazu, dass Flächen auch über grosse Distanzen (z.B. 15 und mehr Kilometer) zu gepachtet werden. Dies ist aus ökonomischen, arbeitstechnischen und ökologischen Überlegungen abzulehnen. Daher erachten wir es als sinnvoll, auf Gesetzesstufe eine Vorgabe zu schaffen, die zu besser arrondierten Betrieben verhilft. Die Details (Bestimmung der Distanz, welche Betriebstypen, Ausnahmen) sollen auf Verordnungsstufe entsprechend präzisiert werden. Auf Verordnungsstufe kann den kantonalen und betriebsspezifischen Eigenheiten Rechnung getragen werden. Ackerbaubetriebe dürften von dieser Massnahme weniger betroffen sein, als Tierhaltungsbetriebe. Traditionell geführte Stufenbetriebe sollen als ortsüblich gelten.
	Annahme der Einführung von Art. 70a Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Bemerkun-	Der Kanton Uri beantragt die Aufrechterhaltung des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) in seiner heutigen Form als Bedingung für die Gewährung von Direktzahlungen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gen: Art. 70a Abs. 2 <i>Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:</i> <i>a. eine artgerechte Haltung der Nutztiere;</i> <i>b. eine ausgeglichene Düngerbilanz;</i> <i>c. einen angemessenen Anteil an Biodiversitätsförderflächen;</i> <i>d. die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 19663 über den Natur- und Heimatschutz;</i>	Heute werden 97% der landwirtschaftlichen Nutzfläche nach den Regeln des ÖLN bewirtschaftet. Diese haben sich bewährt und zu spürbaren Verbesserungen in den Bereichen Ökologie und Ethologie geführt. Der ÖLN darf aber nicht zu Lasten der beiden anderen Tragpfeiler der nachhaltigen Landwirtschaft gehen und soziale und wirtschaftliche Aspekte unberücksichtigt lassen. Aus diesem Grund sind sämtliche Verschärfungen der ÖLN-Anforderungen im Rahmen der AP 2014-2017 zu vermeiden. a. Der Kanton Uri stimmt der Bedingung zu, dass die Nutztierhaltung den gültigen Bestimmungen entsprechen muss, will aber keine Verschärfung des Tierschutzgesetzes. b. Die bisherige Methode der Suisse-Bilanz hat sich bewährt und als genügend erwiesen. Sie kann dem aktuellen Kenntnisstand angepasst werden, darf jedoch nicht weiter gehen. Wünsche nach mehr Präzision und der Berücksichtigung zusätzlicher Faktoren sind gegen den administrativen Aufwand und die Schwierigkeiten der Kontrolle abzuwägen. c. Der Kanton Uri wünscht die Beibehaltung des Mindestanteils von 7% Biodiversitätsförderflächen (3.5% für Spezialkulturen) für Betriebe der Bergzonen III und IV. Das Berggebiet erbringt in diesem Bereich wertvolle gemeinwirtschaftliche Leistungen. Diese sollen demgemäss auch transparent nach Aussen kommuniziert werden. d. Auch ist der Kanton Uri der Meinung, dass der ÖLN für die Bewirtschaftung von Objekten von nationaler Bedeutung sowie für die Pufferzonen, die sie umgeben, eingehalten werden muss. Dies führt zu einer grösseren Harmonisierung zwischen dem Bundesgesetz über die Landwirtschaft und dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz und erlaubt so, ihre Anwendung zu vereinfachen, zugleich aber die Umweltziele zu stärken. Die bewirtschafteten Flächen von Objekten von nationaler Bedeutung müssen ebenfalls als Biodiversitätsförderflächen gelten.
	Annahme der Einführung von Art. 70a Abs. 3	Der Kanton Uri ist aber gegen jegliche Erhöhung der Werte und Verschärfung der Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises.
Art. 70b (neu) Besondere Voraussetzungen für	Annahme der Einführung von Art. 70b Abs. 1	Bei der Erhöhung der Sömmerungsbeiträge handelt es sich um eine reine Umlagerung der RGVE- und TEP-Beiträge. Damit aber in Zukunft die Sömmerungsgebiete nachhaltig bewirt-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
das Sömmerungsgebiet	Antrag: <i>Neu Art. 70b Abs. 2: Betriebe, die ihre Tiere zur Sömmerung verstellen, erhalten einen angemessenen Beitrag.</i>	schaftet werden, müssen die Beiträge zusätzlich erhöht werden. Zusätzlich zum doppelten Sömmerungsbeitrag (Fr. 660.--) für die Bewirtschafter im Sömmerungsgebiet soll den Tierhaltern im Sinne eines Push-Effektes ein angemessener Beitrag (Fr. 330.--) ergänzend ausbezahlt werden. Somit wird für die Tierhalter auf den Heimbetrieben ein zusätzlicher Anreiz geschaffen, seine Tiere ins Sömmerungsgebiet zu verstellen. Der Beitrag wird an jeden Tierhalter, unabhängig ob er seine Tiere selber sömmert oder nicht, ausbezahlt. Ziel soll sein, dass nicht nur die besterschlossenen Alpen in Zukunft genügend Tiere erhalten. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Forderungen der Tierhalter an die Älpler (Übernahme der Transportkosten, Streichung des Futtergeldes) dermassen hoch ausfallen, dass somit die Erhöhung des Sömmerungsbeitrags wirkungslos wird. Die Umlagerung muss vollumfänglich zugunsten der Alpbewirtschafter ausfallen und damit eine langfristige Bewirtschaftung der Alpen sichern.
Art. 71 Kulturlandschaftsbeiträge	Annahme der Einführung von Art. 71 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 71 Abs. 1 <i>Zur Erhaltung einer offenen Kulturlandschaft werden Kulturlandschaftsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</i> <i>a. einen nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Bewirtschaftung in den einzelnen Zonen;</i> <i>b. einen nach Hangneigung und Nutzungsart abgestuften Erschwernisbeitrag je Hektare in Hang- und Steillagen zur Förde-</i>	Der Kanton Uri stimmt generell diesem Beitrag zur Aufrechterhaltung einer offenen Kulturlandschaft zu. Damit die Sömmerung weiterhin attraktiv bleibt, muss der Beitrag den wirtschaftlichen Gegebenheiten angepasst werden. a. Der Kanton Uri unterstützt die nach Zonen abgestuften Erschwernisbeiträge b. Der Kanton Uri unterstützt die nach Hangneigung und Nutzungsart abgestuften Erschwernisbeiträge. Der Kanton Uri unterstützt die Ausdehnung dieser Beiträge auf die Talzone und die Ergänzung durch eine Zusatzstufe für Hangneigungen über 50%. Betreffend Rebbau an

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>zung der Bewirtschaftung unter topografischen Erschwernissen;</i> <i>c. einen nach Tierkategorie abgestuften Sömmerungsbeitrag je gesömmerte Grossvieheinheit oder je Normalbesatz zur Förderung der Bewirtschaftung und zur Pflege von Sömmerungsflächen.</i>	Hängen und Terrassen müssen die heutigen Beiträge aufrechterhalten bleiben. Die Hangbeiträge müssen aber deutlich höher als vorgesehen ausgestattet werden, damit der erhebliche Zusatzaufwand, welcher bei der Bewirtschaftung dieser Flächen entsteht, korrekt abgegolten werden kann. Die Aufstockung soll über eine Reduktion der Anpassungsbeiträge erfolgen. Der Erschwernisbeitrag ist gegenüber dem Vorschlag WDZ zu erhöhen: Für 35-50% Neigung ist eine Verdoppelung (Fr. 1'240.--), ab 50% eine Verdreifachung (Fr. 2'400.--) nötig. Die Erhöhung führt zu einer substantiellen Verbesserung der Betriebsergebnisse, speziell für Landwirtschaftsbetriebe mit einem hohen Anteil an Steil- und Extremsteillagen. c. Der Kanton Uri unterstützt einen nach Tierkategorie abgestuften Sömmerungsbeitrag. Ziel dieses Beitrags muss es sein, eine nachhaltige Bewirtschaftung der Sömmerungsbetriebe und der Sömmerungsweiden aufrechtzuerhalten und zu fördern.
	Annahme der Einführung von Art. 71 Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 71 Abs. 2 Der Bundesrat bestimmt für den Sömmerungsbeitrag die zulässige Bestossung und die Tierkategorien, für die der Beitrag ausgerichtet wird	Der Kanton Uri erwartet vom Bundesrat die Prüfung der Konsequenzen der neuen Sömmerungsbeiträge auf die Bewirtschaftung der Flächen im Sömmerungsgebiet. Der Kanton Uri befürchtet, dass diese neuen Beiträge zu grossen Ungleichgewichten führen, und dass die gewünschten Ziele nicht erreicht werden können. Der Kanton Uri fordert insbesondere die Prüfung: • der Höhe der Sömmerungsbeiträge für die verschiedenen Tierkategorien • der Möglichkeit, die regionale Problematik im Zusammenhang mit der Sömmerung zu berücksichtigen. Das künftige System muss flexibel genug sein. Der Kanton Uri ist damit einverstanden, dass für Schafe, die auf den Umtriebsweiden mit Herdenschutz gesömmert werden, der gleiche Betrag entrichtet wird wie für Herden, die

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ständig behirtet werden. Im Kanton Uri werden viele kleine Schafalpen traditionell in Form der Standweide bewirtschaftet. Das unwegsame Gebiet und kleine Geländekammern verhindern eine Umstellung auf eine behirtete Weide. Die Kosten für eine Behirtung sind zu hoch, da keine grösseren Herden gebildet werden können. Trotzdem helfen diese Kleinherden mit, dass die Sömmerungsflächen offen gehalten werden und nicht verbuschen. Wir fordern daher auch eine Erhöhung der Beiträge für das Weidesystem der Standweide.
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	Annahme des Art. 72 Abs. 2 <i>Art. 72 Abs. 2 Für die Grünfläche werden die Beiträge nur ausgerichtet, wenn ein Mindesttierbesatz erreicht wird. Der Bundesrat bestimmt den minimalen Besatz an Raufutter verzehrenden Nutztieren.</i>	Der Kanton Uri unterstützt die Auszahlung des Versorgungssicherheitsbeitrags nur auf Flächen, die einen Mindesttierbesatz erreichen. Für die Berechnung des minimalen Besatzes an Raufutter verzehrenden Nutztieren soll für Ganzjahresbetriebe auch für gesömmerte Tiere der Tierbesatz angerechnet werden. Damit soll verhindert werden, dass eher extensiv geführte Betriebe, welche Tiere zur Sömmerung abgeben, nicht von den Beiträgen der Versorgungssicherheit auf dem Grünland ausgeschlossen werden und deshalb gezwungen werden, ihre Betriebe zu intensivieren oder die Sömmerung aufzugeben.
Art. 73 Abs. 1, Bst. a und b Biodiversitätsbeiträge	Änderung: <i>a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche abgestuften Beitrag (...)</i> <i>b. einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Vernetzung</i> <i>c. einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche abgestuften Beitrag je Hektare oder nach Kosten zur Aufwertung und</i>	Die Abstufung nach Zonen impliziert, dass die Biodiversität mit zunehmender Höhe weniger gefördert werden muss. Im Berggebiet sind intensive, biodiversitätsarme Produktionsmethoden zwar die Ausnahme, hingegen ist die Bewirtschaftung der Grenzlagen per se nicht gesichert und muss spezifisch gefördert werden. Zudem ist der Beitrag zur Förderung der Biodiversität – welche ja als Ziel den Biodiversitätsbeiträgen zugrunde liegt – ist im Berggebiet sicher nicht weniger Wert als im Talgebiet. Die Biodiversitätsbeiträge sind ausserdem ein Instrument zur Sicherung der dezentralen Besiedlung im Berggebiet – eine Leistung, die im vorhandenen System über kein Instrument gefördert wird, obwohl ausdrücklich in Art. 104 BV verankert. Deshalb ist eine degressive Ausrichtung der Beiträge mit zunehmender Höhe nicht gerechtfertigt Die Kosten für Aufwertungen oder Neuschaffungen von Biodiversitätsförderflächen hängen von zahlreichen weiteren Faktoren als der Fläche ab oder lassen sich nicht sinnvoll auf eine Fläche beziehen (z.B. linienförmige Elemente wie Trockenmauern oder Gräben, oder punkt-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Neuschaffung von Biodiversitätsförderflächen.</i>	förmige Elemente wie das Pflanzen von Einzelbäumen, Gebüsch etc.). Die Beiträge müssen in solchen Fällen aufwandbezogen ausgerichtet werden können.
Art 73, Abs. 2 Biodiversitätsbeiträge	Art. 73. Abs. 2 Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen Beiträge ausgerichtet werden.	Antrag: Einführung neuer Beitragstyp für „ökologisch wertvolle Kleinstrukturen ausserhalb von Ökoflächen“ Für die Ausarbeitung der Verordnung beantragen wir die Einführung des obgenannten neuen Ökoflächentyp (vgl. dazu die ausführliche Begründung unter den Anmerkungen zu Kap. 2.3.2.6 Biodiversitätsbeiträge oben in diesem Dokument, Punkt 2): Ausgangslage: Insbesondere im Berggebiet weisen viele Flächen ökologisch wertvolle Strukturen auf wie Einzelbäume, Gebüsche, Hecken, Böschungen, Felsblöcke, Felspartien, Bachläufe, Gräben, Trockenmauern u.a.. Diese sind in der Regel viel zu klein, um als selbständige Ökoflächen angemeldet zu werden. Da sie keine Beiträge generieren und für die Bewirtschaftung wesentliche Hindernisse darstellen können, werden diese Kleinstrukturen eliminiert. Der ökologisch-landschaftliche Verlust wird von verschiedenen Untersuchungen als gravierend eingeschätzt. Mit einem neuen Beitragstyp soll dieser Entwicklung entgegengewirkt werden und zugleich die betreffenden Leistungen fair abgegolten werden. Anträge im Einzelnen: - Ausserhalb von Biodiversitätsförderflächen, inkl. Weiden, werden für folgende ökologisch wertvollen Strukturen Biodiversitätsbeiträge bezahlt: Einzelbäume, Gebüsche, Hecken, Steilböschungen, Felsblöcke, Lesesteinhaufen, Felspartien, Bachläufe, Gräben, Trockenmauern. - Für diese Strukturen sind zudem Qualitäts- und Vernetzungsbeiträge möglich. Die Qualitätsanforderungen werden in einer Weisung definiert.
Art. 74 Landschaftsqualitätsbeiträge	Die Einführung von Art. 74 wird begrüsst. Wir beantragen geringfügige Anpassungen: <i>b. die Kantone mit den Bewirtschaftern und Bewirtschafterin-</i>	Wir erachten die Landschaftsqualitätsbeiträge als wichtiges neues Instrument der Direktzahlungsverordnung. Die Landschaftsqualitätsbeiträge bieten eine Chance für regionale Landschaftsprojekte und die Landwirtschaft. Dieses neue Instrument deckt einen bisher nicht berücksichtigten Aspekt des Verfassungsauftrages ab. Die Landschaftsqualitätsbeiträge sind geeignet, bisher vom Bund nicht unterstützte, gemeinwirtschaftliche Leistungen insbesondere

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>nen diesen Massnahmen entsprechende Bewirtschaftungs- und Projektvereinbarungen abgeschlossen haben; und</i>	re der Berglandwirtschaft zu fördern und wirtschaftlich tragbar zu machen. Folgende Eigenschaften scheinen uns für einen Erfolg dieser Direktzahlungskategorie von ausschlaggebender Bedeutung zu sein: Die Projekte müssen einfach, flexibel, an unterschiedliche Situationen anpassbar (Berücksichtigung der Regionalisierung), in den Zielen und der Umsetzung nachvollziehbar und finanziell gut dotiert sein. Zudem ist ein partizipativer Einbezug aller Betroffenen essentiell für nachhaltige Lösungen. Zudem erachten wir eine Mitfinanzierung des Projektierungs-, Beratungs- und Umsetzungsaufwandes durch den Bund als unerlässlich. Derzeit werden vom BLW in verschiedenen Regionen Pilotprojekte durchgeführt. Aufgrund der darin gemachten Erfahrungen sollen die Landschaftsqualitätsbeiträge konkretisiert werden. Vom BLW ist bisher nicht kommuniziert worden, wie, nach welchen Grundsätzen und mit welchen Zielen diese Projekte durchgeführt werden. Für das Berggebiet ist wichtig, dass nicht nur Aufwertungen, sondern auch die Erhaltung der traditionellen Kulturlandschaft unterstützt werden können. Zur Erarbeitung eines praxistauglichen, breit abgestützten Konzeptes fordern wir vom BLW eine offene Kommunikation und die Einsetzung einer fachlich ausgewiesenen Begleitgruppe (inklusive praktizierende Landwirte und Vollzugsorgane der Kantone).
Art. 75 Produktionssystembeiträge	Die Einführung der Produktionssystembeiträge wird begrüsst.	Wir unterstützen die Weiterführung der in diesem Beitragstyp zusammengefassten Programme. Die Formulierung lässt zudem Raum für Neuentwicklungen. Ein besonderes Augenmerk sollte der Vollzugstauglichkeit (Administrativer Aufwand und Kontrollierbarkeit) dieser Programme und der Abgrenzung gegenüber Label-Programmen gelten. Speziell befürworten wir die Einführung eines Programms für die Raufutter basierte Milch- und Fleischproduktion für alle Tiergattungen. Die Höhe der Beiträge soll von Fr. 200.- auf 400.- angehoben werden (analog Extenso). Die Mittel sind aus dem Topf der Anpassungsbeiträge zu entnehmen. Das Programm zu kontrollieren wird nicht einfach sein, da eine lücken-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		lose Kontrolle der Futtermittelflüsse kaum kostengünstig machbar ist. Der Kanton Uri beantragt, dass Ganzjahresbetriebe für die gesömmerten Tiere auch für die Dauer der Alpung die Tierwohlbeiträge (RAUS und BTS) ausgerichtet erhalten.
Art. 76 Ressourceneffizienzbeiträge	Die Einführung der Ressourceneffizienzbeiträge wird begrüsst.	Wir unterstützen die Möglichkeit mit Ressourceneffizienzbeiträgen Ressourcen schonende Techniken und Verfahren zu unterstützen. Heutige Ressourceneffizienz-Programme nach Art. 77a und b LWG und 62a GSchG müssen bis zum Auslaufen der Vertragsperiode nach altem Recht weitergeführt werden. Danach soll den betroffenen Landwirten die Beteiligung am analogen Bundesprogramm möglich sein. Die Mittel für die Programme nach 62a GSchG sind in das Budget des BLW zu transferieren.
Art. 77 Anpassungsbeiträge	Antrag: Art. 77 Abs. 3 Die Anpassungsbeiträge werden personenbezogen betriebsbezogen ausgerichtet. Der Beitrag für den einzelnen Betrieb richtet sich nach der Differenz zwischen den allgemeinen Direktzahlungen vor dem Systemwechsel und den Beiträgen nach den Artikeln 71 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Artikel 72 nach dem Systemwechsel. Die Differenz wird auf der Basis der Strukturen festgelegt, die ein Betrieb vor dem Systemwechsel aufwies.	Der Anteil des Anpassungsbeiträgen an der Gesamtsumme der Direktzahlungen ist mit bis zu 30% zu hoch. Eine Verschiebung der Mittel von rund einer halben Milliarde (2017) in die übrigen Direktzahlungstypen erachten wir nicht als realistisch. Somit besteht die Gefahr eines Sparpotenzials (Budgetkürzungen). Wir schlagen daher eine Konzeptänderung vor: Das Gesamtvolumen der Anpassungsbeiträge ist zu reduzieren. Die frei werdenden Mittel sollen zur Stärkung des Hauptauftrages der Landwirtschaft (Versorgungssicherheit), für das Ziel der dezentralen Besiedlung und für eine grössere Stützung des Berggebietes eingesetzt werden. Der verbleibende Betrag ist nach dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Konzept nicht personen- aber betriebsbezogen auszurichten. Damit kann dem Anspruch auf Planungssicherheit genüge getan werden. Derart wird die Sozialverträglichkeit der AP 2014-2017 wesentlich verbessert. Für die Bauernfamilien bleibt die Planungssicherheit gewahrt und die Unsicherheit beschränkt sich auf einen Anpassungsbeitrag, der bis 10 % der Direktzahlungen des Betriebs ausmacht. Das kann als verkraftbar angesehen werden. Eine höhere Flächenmobilität, soweit dies gesetzliche Massnahmen beeinflussen können, liesse sich durch die Erhöhung des Kriteriums des minimalen Arbeitsaufwandes bei den Direktzahlungen auf 0,5 SAK für Neueinsteiger erreichen. Ein wesentlicher Teil der Mittel des Anpassungsbeitrages (ca. 100 Millionen) soll in den Zah-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		lungsrahmen Grundlagenverbesserung und Soziales bzw. zu den gemeinschaftlichen Massnahmen nach SVV und den Projekten nach Art. 93 Abs. 1 Bst. c LWG umgelagert werden. Ein weiterer Teil (ca. 200 Millionen) ist zur Erhöhung der Versorgungssicherheits-, der Kulturlandschafts- (Hangbeiträge), Biodiversitäts- (Abstufung Berggebiet) und der Produktionssystembeiträge (Biobeiträge) einzusetzen. Diese beziehen sich notabene auf den Hauptzweck der Landwirtschaft.
Soziale Begleitmassnahmen		
Art. 85 Abs. 3 Betriebshilfedarlehen	Zustimmung	
Art. 86a Abs. 3 Befristung Umschulungsbeihilfen	Zustimmung	Das Instrument der Umschulung soll auslaufen, da es zu wenig beansprucht wird.
Strukturverbesserungen		
Art. 89a Wettbewerbsneutralität	Zustimmung	
Art. 93 Abs. 4 kantonale Gegenleistung	Änderung: Art. 20 Abs. 1 Bst. a und b SVV: Die Gewährung eines Beitrages setzt eine kantonale Finanzhilfe voraus. Die minimale kantonale Finanzhilfe beträgt: a. 20 Prozent des Beitrages bei umfassenden gemeinschaftlichen Massnahmen nach Artikel 11 Absatz 2 und bei Projekten zur regionalen Entwicklung nach	Als Beitrag zum Verfassungsziel der dezentralen Besiedlung, sind die gemeinschaftlichen Massnahmen wichtig. Da dieses Ziel nicht direkt mit leistungsbezogenen Direktzahlungen gefördert werden kann, sollen die Bundesmittel für die gemeinschaftlichen Massnahmen und Projekte der regionalen Entwicklung erhöht werden. Wir schlagen vor, das Beitragsverhältnis Bund – Kanton auch bei den gemeinschaftlichen Massnahmen (inkl. Programme nach Art. 93 Abs. 1 Bst. c LWG) auf 80% zu 20% festzulegen. Die Mittel sind dem Topf der Anpassungsbeiträge zu entnehmen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c; b. 20 Prozent des Beitrages bei den übrigen gemeinschaftlichen Massnahmen nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Artikel 18 Absatz 2;	
Art. 95 Abs. 4 Periodische Wiederin- standstellung	Antrag: Art. 16a Abs. 1 SVV: beitragsbe- rechtigte Kosten sind zu ver- dreifachen	Die pauschalen Beiträge sollen verdreifacht werden. Damit wird die Werterhaltung dieser Infrastrukturen im ländlichen Raum wesentlich verbessert.
Art. 100 Landumlegungen	Zustimmung	
Art. 107 Abs. 2 Baukredite	Zustimmung	
Art. 185 Vollzugsdaten	Zustimmung	Mit dieser Änderung wird der Berechnungsservice in ASA 2011 ermöglicht. Wir halten an der Position der Kantone zu ASA 2011 fest. Dieses muss modular aufgebaut sein und auf die Bundesebene beschränkt bleiben. Die Nutzung von ASA 2011 auch für die kantonale Ebene ist den Kantonen freigestellt. Von den kantonalen Systemen zu ASA 2011 sind leistungsfähige Schnittstellen vorzusehen. Die zentrale Verwaltung muss sich an der Zweckmässigkeit orientieren. Sie darf die kantonalen Systeme nicht einschränken.
Raumplanungsgesetz		
Art. 16 Abs. 1 Landwirtschaftszone	Antrag: <i>1 Landwirtschaftszonen dienen der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis des Landes, der Erhaltung der Landschaft und des Erholungsraums oder dem ökologischen Ausgleich und</i>	Der Kanton Uri unterstützt die Revision. Die Zersiedelung der Schweiz schreitet ungebremsst voran und damit auch der Verbrauch von Landwirtschaftsland (mit 1 m2 pro Sekunde). Neben der Überbauung und dem Waldeinwuchs (v.a. im Berggebiet), beanspruchen auch Ersatzaufforstungen Landwirtschaftsland. Für letzteres soll im Rahmen der laufenden Revision des Waldgesetzes eine Lösung gefunden werden. Zunehmend wird die landwirtschaftliche Nutzung aber auch von Schutzinteressen und Be-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>sollen entsprechend ihren verschiedenen Funktionen von Überbauungen weitgehend freigehalten werden. Sie umfassen das Land, das: (...)</i>	dürfnissen der Freizeit und Erholung eingeschränkt. In vielen Fällen unterliegt die landwirtschaftliche Nutzung und damit die Ernährungsgrundlage ungebremst diesen neuen Bedürfnissen. Der Kanton Uri schlägt daher vor, den Stellenwert der landwirtschaftlich nutzbaren Flächen in der raumplanerischen Interessenabwägung zu verstärken, indem sie für die Nutzungsplanung zu einer Ausgangslage erhoben werden, wie dies für den Wald der Fall ist.
Art. 34 Abs. 3 Behördenbeschwerde bei Fruchtfolgeflächen	Zustimmung	
Art. 37b Abs. 4 (Neue)	Ablehnung	Der Bund hat diesen Änderungsantrag der Botschaft zurückgezogen, wünscht aber, die Meinung der Vernehmlasser über eine finanzielle Beteiligung der Kantone an der Finanzierung der Direktzahlungen, falls diese Kantone ihre Fruchtfolgeflächen nicht einhalten. Der Kanton Uri lehnt diese Idee ab. Mängel in der Raumplanung dürfen nicht via die Direktzahlungen korrigiert werden. Dies hat über das Raumplanungsgesetz zu erfolgen.
Bundesgesetz über die Landwirtschaftliche Pacht		
Art. 20 Bewirtschaftungs- arrondierung	Zustimmung	Wir befürworten diese Änderung, welche die Effizienz bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, der Bewirtschaftung von Pachtland bei Güterzusammenlegungen oder Landzusammenlegungen steigert.
Gewässerschutzgesetz		
Art. 14a (neu) HODUFLU	Zustimmung	Wir begrüßen die Ablösung des Vertragssystems durch ein EDV basiertes Lieferscheinsystem.
Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft		

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
in den Jahren 2014-2017		
Art. 1 Bst. a	Antrag: 858 Millionen Franken	Wir beantragen den Zahlungsrahmen Grundlagenverbesserung und Sozialmassnahmen um 100 Million aus der allgemeinen Bundeskasse zu erhöhen. Damit soll das Verfassungsziel der dezentralen Besiedlung besser gefördert werden. Die Mittel sind für die gemeinschaftlichen Massnahmen der Strukturverbesserung und Regionalentwicklungsprojekte nach Art. 93 Abs. 1 Bst. LWG zu verwenden. Gleichzeitig schlagen wir vor, den für diese Massnahmen geltenden Zahlungsschlüssel Bund : Kanton von 1:1 auf 80:20 zu ändern. Damit würde in diesem Bereich der gleiche Schlüssel gelten wie für kofinanzierte Projekt/Beiträge im Zahlungsrahmen Direktzahlungen.
Art. 1 Bst. b	Eventualantrag: 1'548 Millionen Franken	Sollte die Erhöhung des Zahlungsrahmens Grundlagenverbesserung und Sozialmassnahmen aus der allgemeinen Bundeskasse nicht möglich sein, schlagen wir die Kürzung des Zahlungsrahmens Direktzahlungen um 100 Millionen Franken vor, wobei die Kürzung explizit zulasten der Anpassungsbeiträge gehen soll.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0004	UR	Regierung des Kantons Uri	30.6.11
------	----	---------------------------	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Uri
Adresse / Indirizzo	Rathausplatz 6460 Altdorf
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28.06.2011/mb Version 2.3

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Einleitung

Der Bundesrat will mit dem revidierten Landwirtschaftsgesetz die Agrarpolitik verstärkt auf die Förderung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft ausrichten und bestehende Ziellücken schliessen. Dadurch können die Bundesmittel effektiver eingesetzt und die Akzeptanz der Bevölkerung für die Stützung der Landwirtschaft gesteigert werden. Im Hinblick auf die Berglandwirtschaft bietet die Revision des Landwirtschaftsgesetzes auch die Gelegenheit, Schwächen des bestehenden Systems - wie beispielsweise der voranschreitende Kulturlandverlust im Berggebiet (Überbauung, Waldeinwuchs) - anzugehen und mit geeigneten Instrumenten zu beheben. Die Ansätze dazu sind mit dem neuen System vorhanden. Es sind aber noch wesentliche Nachbesserungen erforderlich, um die gesetzten Ziele erreichen zu können. Aus Sicht des Kantons Uri als Bergkanton, mit einer fast reinen Grünlandbewirtschaftung und raufutterbasierten Tierhaltung können die wesentlichsten Forderungen wie folgt beschrieben werden:

1. Angemessene Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen des Berggebiets

Die gemeinwirtschaftlichen Leistungen, welche gekoppelt mit der landwirtschaftlichen Produktion im Berggebiet erbracht werden, sind hinlänglich bekannt. Mit der Bewirtschaftung der landwirtschaftlich nutzbaren Flächen im Berg- und Sömmerungsgebiet leistet die Berglandwirtschaft einen Beitrag zur Nahrungsmittelversorgung. Neben der Sicherung der Produktionsstrukturen sorgt die Bewirtschaftung der Flächen für den Erhalt des Kulturlandes und den Schutz vor Naturgefahren. Zahlreiche Pflanzen- und Tiergemeinschaften im Berggebiet würden ohne Bewirtschaftung verschwinden. Ohne entsprechende Pflege verschwinden die artenreichen Bergwiesen. Auch wenn die Landwirtschaft alleine die dezentrale Besiedlung nicht mehr sichern kann, so ist eine dezentrale Besiedlung ohne Landwirtschaft nicht denkbar und ihr Beitrag in dieser Hinsicht ist dafür entscheidend, ob es in Zukunft noch ein besiedeltes Berggebiet gibt. In Anbetracht all dieser Leistungen sollte die Berglandwirtschaft mit dem neuen System, welches die gemeinwirtschaftlichen Leistungen von bodenbewirtschaftenden Betrieben im Landwirtschaftsgesetz explizit fördern will (vgl. Ausführungen S. 96ff und Art 2 Abs 1 Bst. B LWG), besser gestellt sein als mit dem alten System. Dies ist aber nicht der Fall. Gemäss Modellrechnungen des BLW verharret das durchschnittliche landwirtschaftliche Einkommen in den Bergzonen weiterhin auf tiefem Niveau, ohne Anpassungsbeiträge – welche mittelfristig abgebaut bzw. umgelagert werden - wären die Beiträge sogar tiefer als vor der Revision. Die Ursachen für diesen Umstand können wie folgt ausgemacht werden:

- Die Sömmerungsflächen und steilen Hänge verwalden rasch, wenn sie nicht bewirtschaftet werden. Die Bewirtschaftung dieser Grenzertragslagen ist aber sehr aufwändig. Mit den Kulturlandschafts- und Sömmerungsbeiträgen wird diese Leistung nur unzureichend gefördert.
- Die Bewirtschaftung der Grenzertragslagen im Sömmerungs- und Berggebiet bietet vielfältigen Artengemeinschaften eine Heimat. Die Bewirtschaftung dieser Flächen ist aber nicht gesichert und muss gezielt gefördert werden. Trotzdem werden mit der degressiven Ausrichtung der Biodiversitätsbeiträge diese Leistungen im Berggebiet weniger gefördert als in tieferen Lagen.
- Auch mit dem neuen System wird der Beitrag zur dezentralen Besiedlung nicht oder nur indirekt abgegolten (vgl. Vernehmlassungsbericht S. 178). Der Beitrag der Landwirtschaft zur dezentralen Besiedlung entspricht aber genauso wie z.B. der Beitrag zur sicheren Versorgung einem Verfassungsauftrag und sollte durch die Bereitstellung entsprechender Mittel für bergspezifische Instrumente wie Kulturlandschaftsbeiträge oder Hangbeiträge entsprechend gefördert werden.

1

2

20

Die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Berglandwirtschaft müssen verstärkt gefördert werden. Mit dem vorgeschlagenen System sind die dazu notwendigen Instrumente nur teilweise vorhanden. Bergspezifische Massnahmen sind so auszugestalten, dass die Leistungen der Berglandwirtschaft an die Gemeinschaft angemessen abgegolten werden.

2

2. Stärkere Berücksichtigung der Verhältnisse im Berggebiet

9

Die für die Erhaltung des Kulturlandes bedeutende Bewirtschaftung der Hanglagen ist mit sehr hohem Aufwand verbunden. Die Einführung einer weiteren Hangstufe ist ein Schritt in die richtige Richtung, doch muss der zusätzliche Aufwand für die Bewirtschaftung der Hanglagen grundsätzlich besser berücksichtigt werden.

Als Folge der Aufhebung der Flächen- und tierbezogenen Beiträge und der Neugestaltung des Direktzahlungssystems stehen der Berglandwirtschaft insgesamt mit dem neuen System weniger Mittel zur Verfügung, sieht man von den mittelfristig umzulagernden Anpassungsbeiträgen ab. Ein Teil der bisherigen Flächenbeiträge wird verwendet, um den Ackerbau zusätzlich zu fördern. Dies macht im Hinblick auf die Versorgungssicherheit Sinn und wir stellen dieses Vorgehen auch nicht infrage. Die Förderung des nur beschränkt wettbewerbsfähigen Ackerbaus, insbesondere der Spezialkulturen wie Zucker und Ölsaaten, darf aber nicht zu Lasten der über komparative Kostenvorteile verfügenden grünlandbasierten Milch- und Fleischproduktion geschehen.

Der Anteil der Direktzahlungen am landwirtschaftlichen Einkommen ist im Berggebiet vergleichsweise hoch. Entsprechend wirken sich Anpassungen am Direktzahlungssystem auf diese Einkommen aus. So verzeichneten die Betriebe in der Bergzone IV im Jahr 2008 trotz hohen Marktpreisen Einkommensverluste aufgrund von Kürzungen bei den Tierbeiträgen. Die Marktstützung, welche weiterhin einen wesentlichen Teil der landwirtschaftlichen Stützung ausmacht, fällt für die Betriebe im Berggebiet hingegen weniger ins Gewicht. Diesem Umstand wird bei der Ausgestaltung der Direktzahlungen zu wenig Rechnung getragen.

Die Möglichkeit, das landwirtschaftliche Einkommen über zusätzliche Beiträge steigern zu können wird mit der Teilnahme an sogenannten freiwilligen Programmen wie die Steigerung der ökologischen Qualität oder des Tierwohls begründet. Dies mag in intensiv genutzten Gebieten im Tal eine Alternative darstellen. Im Berggebiet ist die ökologische Qualität in zahlreichen Gebieten bereits heute sehr hoch. Die Möglichkeit, durch die Steigerung der ökologischen Qualität zusätzliche Beiträge zu erwirtschaften ist somit beschränkt. Die Umlagerung der Anpassungsbeiträge in diese Programme würde folglich im Berggebiet mittelfristig zu einem Netto- Beitragsverlust im Vergleich zum heutigen System führen – dies kann nicht akzeptiert werden und ist auf jeden Fall zu verhindern!

Landschaftsqualitätsbeiträge sind aus Sicht des Kantons Uri richtig. Dieser Beitragstyp wird befürwortet und unterstützt. Es ist ein pragmatisches Vorgehen zu wählen. Der administrative Aufwand für den Kanton, für die Projektierung und für die Landwirtschaft muss so gering wie möglich gehalten werden. Der Kanton Uri geht davon aus, dass über den ganzen Kanton ein entsprechendes Projekt lanciert werden kann.

16

Die spezifischen Verhältnisse im Berggebiet müssen vor dem Hintergrund der gemeinwirtschaftlichen Leistungen besser berücksichtigt werden. Dabei ist dem Aufwand der Bewirtschaftung in Hanglagen entsprechende Bedeutung beizumessen. Die bereits heute hohe ökologische Qualität im Berggebiet

9

muss bei der Ausgestaltung der Instrumente berücksichtigt werden.

Anders als im Talgebiet ist die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzfläche nicht gesichert. Durch den Strukturwandel angestrebte Grösseneffekte können sich hier nur bedingt entfalten. Um auch künftig die notwendigen Betriebsstrukturen für die Sicherung der Bewirtschaftung erhalten zu können, sollen im Berggebiet die Anpassungsbeiträge nicht an die Person, sondern an den Betrieb gebunden sein.

Die Anpassungsbeiträge sollen auf das notwendige Minimum reduziert und zeitlich begrenzt werden. Damit können unzureichend ausgestattete Instrumente alimentiert und die Planungssicherheit erhöht werden. Die Anpassungsbeiträge sollen im Berggebiet an den Betrieb gebunden werden, um die notwendigen Strukturen zur Sicherung der Bewirtschaftung zu erhalten.

3. Stärkung des Sömmerungsgebiets

Die Sömmerungsgebiete sind im vorgeschlagenen Direktzahlungssystem von zentralen Instrumenten wie den Versorgungssicherheitsbeiträgen oder den Produktionssystem-, Ressourceneffizienz- und Tierwohlbeiträgen ausgeschlossen, obwohl auch im Sömmerungsgebiet ein Beitrag zur Nahrungsmittelversorgung geleistet wird und Produktionsstrukturen aufrecht erhalten werden. Eine Ausweitung dieser Instrumente auf die Sömmerungsgebiete würde entsprechende Kontrollinstrumente erfordern und den Aufwand für den Vollzug deutlich erhöhen und ist folglich nicht erstrebenswert. Hingegen müssen bestehende, für die Förderung der Sömmerungsgebiete vorgesehene Instrumente wie die Sömmerungsbeiträge entsprechend mit mehr Mitteln ausgestattet werden. Zudem soll die gezielte Förderung von Milchvieh im Sömmerungsgebiet dazu beitragen, die Produktionseinrichtungen im Sömmerungsgebiet zu erhalten und die erschwerten bzw. mit Kostennachteilen verbundenen Produktionsbedingungen auszugleichen. Ausserdem sind weiterhin Anreize für die Tierhalter notwendig, um die Bestossung der Alpen mit genügenden Tieren sicherzustellen. Nur so kann auch künftig die nachhaltige Bewirtschaftung der Sömmerungsgebiete gewährleistet werden.

Mit der Bewirtschaftung der Sömmerungsgebiete werden gemeinwirtschaftliche Leistungen erbracht, welche mit den vorgesehenen Kulturlandschaftsbeiträgen nur ungenügend abgegolten werden. Die Leistungen sollen deshalb durch die Erhöhung der vorgesehenen Mittel für die Sömmerungsbeiträge und Strukturverbesserungsmassnahmen abgegolten werden. Zudem soll die Bestossung der Alpen weiterhin mit einem Beitrag an die Tierhalter, welche ihre Tiere zur Sömmerung auf die Alp geben, gesichert werden.

Mit der Verordnung über den Schutz der Trockenwiesen und –weiden von nationaler Bedeutung (TwwV) vom 13. Januar 2010 (SR 451.37) verlangt der Bundesrat, dass die Trockenwiesen von nationaler Bedeutung unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Land- und Waldwirtschaft geschützt und gefördert werden. Gleichzeitig verhindert die Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (LBV) vom 7. Dezember 1998 (SR 910.91), dass die Flächen von Heuwiesen im Sömmerungsgebiet ausgedehnt werden können. Da offensichtlich ein hohes öffentliches Interesse besteht, dass die Trockenwiesen von nationaler Bedeutung genutzt werden, sollte die LBV für diese Flächen eine Ausnahme vorsehen. Der Kanton Uri hat in diesem Bereich mit einem Wildheuprojekt entsprechende Arbeiten von sich aus geleistet und zahlt entsprechende kantonale Beiträge aus.

4. Administration und Planungssicherheit

Grundsätzlich erwarten wir von der Revision des Landwirtschaftsgesetzes eine **Verminderung des administrativen Aufwandes**, sowohl auf Ebene des Betriebes als auch bei der Umsetzung bzw. beim Vollzug. Die Instrumente sind in diesem Sinne auszugestalten. Zudem fordern wir den Bundesrat auf, künftig die agrarpolitischen Etappen zeitlich grosszügiger zu gestalten. Eine Neugestaltung des Systems alle vier Jahre erschwert die Planung auf betrieblicher Ebene. Wir würden deshalb eine **Ausdehnung der Kadenz der jeweiligen Revision der landwirtschaftlichen Gesetzgebung auf acht Jahre** begrüßen, um die Planungssicherheit signifikant zu verbessern.

Der Kanton Uri lehnt eine Verschärfung ebenso wie eine Verkomplizierung des ÖLN ab. Dazu besteht auch aus Sicht der Umweltziele Landwirtschaft keine Notwendigkeit und die Kosten für die Kontrollen erreichen heute schon das maximal Vertretbare sowohl auf Ebene Einzelbetrieb, Kontrollorganisation wie Kanton.

Richtigerweise werden die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) nicht im LWG oder in einer Verordnung festgeschrieben. Die UZL sind bereits bestehende gesetzliche oder in internationalen Verträgen eingegangene Verpflichtungen in den Bereichen Ökologie und stofflicher Umweltschutz.

In den Bereichen Biodiversitätsförderung, Landschaftsqualitätsbeiträge und bei gewissen Produktionssystembeiträgen sehen wir einen unerwünschten Ausbau der Administration. Vieles dürfte erst auf Verordnungsebene geregelt werden. Wir befürchten jedoch, dass hier Perfektionismus und falsch verstandener fachlicher Eifer den kantonalen Verwaltungen und den Landwirten erhebliche Mehrarbeit verursachen werden. Hinzu kommt die Frage der Kontrollierbarkeit und der steigenden Kontrollkosten. Wir erwarten, dass für die Umsetzung in Zusammenarbeit mit den Kantonen ein pragmatischer Ansatz gefunden wird.

Aus der Erfahrung mit der Umsetzung des ÖLN, von Vernetzungsprojekten, Ressourcenprogrammen, gemeinschaftlichen Investitionsmassnahmen und Projekten zur regionalen Entwicklung weist der Kanton Uri auf die Erkenntnis hin, dass sich die Landwirte an einsichtigen, einfachen Programmen beteiligen. Je erklärungsbedürftiger ein Programm und je aufwändiger die Teilnahme daran ist, desto tiefer ist die Beteiligung. Eine tiefe Beteiligung gefährdet aber die Erreichung der Ziele der Agrarpolitik insbesondere im Umweltbereich.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
2.1.1., S. 96 Förderung gemeinwirtschaftlicher Leistungen	Verhältnis der DZ am Einkommen berücksichtigen	Der Anteil der Direktzahlungen am landwirtschaftlichen Einkommen ist im Berggebiet standort- und leistungsbedingt grösser als der Anteil durch den Erlös aus Marktpreisen. Aus diesem Grund ist im Berggebiet auch bei hohen Marktpreisen nicht zwingend die Anpassung, d.h. Senkung der DZ gerechtfertigt (vgl. Argumentation landwirtschaftliches Einkommen in der Einführung). Eine Senkung der Beitragshöhe im Vergleich zum alten System, welche gemäss Modellrechnungen ohne Anpassungsbeiträge stattfinden würde, ist nicht begründbar. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen.	2
2.1.2., S. 97 Qualitätsstrategie	Verankerung der Qualitätsstrategie im Landwirtschaftsgesetz	Die Qualitätsstrategie ist eine wichtige Massnahme zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion in der Schweiz, nicht zuletzt im Hinblick auf eine mögliche Marköffnung. Die Verankerung der Qualitätsstrategie im LwG wird deshalb begrüsst.	4
2.1.3., S. 102 Ernährungssouveränität	Ernährungssouveränität : Unterstützung für Vorschlag WAK-Mehrheit	Die explizite Verankerung des Prinzips der Ernährungssouveränität ist aus unserer Sicht notwendig, um die Versorgung mit inländischen Produkten sicherzustellen. Dabei unterstützen wir den Vorschlag der WAK-N Mehrheit, weil dieser präziser formuliert ist und damit den Konsumentenbedürfnissen besser Rechnung getragen wird.	3
2.2.1.1.2, S. 108 Marktoffensive	Bund soll offizielle Zeichen definieren und deren Verwendung für obligatorisch erklären können	Mit einem einheitlichen Zeichen können Berg- und Alpprodukte eindeutig ausgezeichnet werden und einen transparenten Kaufentscheid ermöglichen. Damit das Zeichen auch angewendet wird, soll die Verwendung je nach Umständen auch für obligatorisch erklärt werden können. Der Bund soll die Markteinführung mit entsprechenden Mitteln aus der Absatzförderung unterstützen.	4
2.2.1.3., S. 114 Nachhaltiger Konsum	Massnahmen definieren, damit Cassis de Dijon-Prinzip nicht bestehende Vorschriften (z.B. BAIV) untergraben kann	Die Kennzeichnung von Berg- und Alpprodukten ist in der Berg- und Alpverordnung BAIV geregelt. Mit dem Cassis-de-Dijon-Prinzip besteht die Gefahr, dass auch Produkte, welche die Auflagen der BAIV nicht erfüllen, trotzdem mit den Kennzeichen Berg-Alp ausgezeichnet werden dürfen. Dies würde die Glaubwürdigkeit der Kennzeichnungen untergraben; die BAIV würde obsolet. Der Bund soll mit entsprechenden Massnahmen dafür sorgen, dass die BAIV nicht mit dem Cassis de Dijon-Prinzip untergraben werden kann.	6

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
2.2.2.2, S. 125 Konzept Milch- und Viehwirtschaft	Sicherstellung der Verkäsungs- zulage auf Verordnungsstufe	Die Aufhebung von Art. 38 Abs. 3 auf Stufe Gesetz ist aus systematischen Überlegungen nachvollziehbar. Wir erwarten aber vom Bundesrat im Rahmen des Vernehmlassungsberichts zur Verordnung die klare Zusicherung zur Beibehaltung der Verkäsungszulagen auf dem heutigen Niveau.	7
2.2.2.2, S. 126	Sicherstellung der Zulage für Fütterung ohne Silage auf Ver- ordnungsstufe	Die Aufhebung von Art. 39 Abs. 3 auf Stufe Gesetz ist aus systematischen Überlegungen nachvollziehbar. Wir erwarten aber vom Bundesrat im Rahmen des Vernehmlassungsberichts zur Verordnung die klare Zusicherung zur Beibehaltung der Zulage für die Fütterung ohne Silage auf dem heutigen Niveau.	7
2.2.2.2, S. 128	Erhaltung der Beiträge zur Verwertung der Schafwolle	Das Parlament hat mehrmals ausdrücklich seine Zustimmung für die Beiträge zu Verwertung der Schafwolle zum Ausdruck gebracht. Wir begrüßen die Bereitschaft, den Willen des Parlaments zu respektieren und den Verzicht auf diese Beiträge nicht ein weiteres Mal zur Diskussion zu stellen.	7
2.3.2.1, S. 148 Eintretens- und Begren- zungskriterien	Altersgrenze 65 Begrenzung pro SAK Bildungsanforderung für Be- triebe	Der Kanton Uri begrüsst die Altersbegrenzung für die Ausrichtung von Direktzahlungen, insbesondere im Hinblick auf die damit zu erwartende positive Wirkung auf die Flächenmobilität. So wird auch eine rechtzeitige Regelung der Betriebsnachfolge gefördert. Um die Akzeptanz der Direktzahlungen zu gewährleisten soll der Bundesrat weiterhin die Beiträge je Standardarbeitskraft auf 70'000.-- je SAK beschränken. Eine sachgerechte Bewirtschaftung setzt eine gute Ausbildung voraus. Wir begrüßen die Ausdehnung der Ausbildungsanforderung auf alle Beitragstypen. Der Direktzahlungs-Schnellkurs soll gestrichen werden.	10
2.3.2.2. S. 149 Beitragsberechtigte Flächen	Verzicht auf die Einführung der neuen Flächenkategorie der landwirtschaftlichen Pflegeflä- che	Die vorgesehene Streichung von nicht direkt produktiven Elementen wie Hecken aus der LN bzw. die Abtrennung in „Landwirtschaftliche Pflegeflächen“ hätte in jeder Hinsicht kontraproduktive Effekte und würde das Direktzahlungssystem unnötig und wesentlich verkomplizieren (neue Kategorie mit vielseitigen Überschneidungen). Zudem wäre zur Erfassung dieser Flächen ein grosser administrativer Aufwand notwendig. Nichtproduktive Elemente, die ökologisch Bestandteil einer Nutzungsparzelle sind, müssen	11

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		deshalb weiterhin beziehungsweise einfacher als bisher als LN berücksichtigt werden können. Kleine an die LN angrenzende, naturschützerisch oft wertvolle Strukturen, die durch die Landwirtschaft gepflegt werden, sind der LN anzurechnen.	
	Mähwiesen im Sömmerungsgebiet: Biotope von nationaler Bedeutung sollen sofort mit der Wiederaufnahme der Mähnutzung im Sinne des Natur- und Landschaftsschutz als LN anerkannt werden.	Trockenwiesen von nationaler Bedeutung (TWW) im Sömmerungsgebiet (Wildheu) sollen als LN anerkannt werden, wenn sie durch die Landwirtschaft bewirtschaftet werden. Diese Anerkennung als LN soll auch erfolgen, wenn die traditionelle Nutzung aufgegeben worden ist und nun neu über Anreizsysteme aktiviert wird. Es besteht gemäss TWW-Verordnung ein hohes öffentliches Interesse, dass diese Flächen genutzt werden. Der Artikel 19 Absatz 5 und 6 mit den dazugehörigen Weisungen und Erläuterungen verhindern die Ausdehnung der LN im Sömmerungsgebiet. In einem Ausnahmeartikel sollen nationale TWW von dieser Weisung ausgenommen werden. Die Aufnahme als LN ist heute praktisch nicht mehr möglich.	11
2.3.2.2, S. 151 Beitragsberechtigte Flächen	Beitragsberechtigung Sömmerungsfläche für Biodiversitätsbeiträge	Die Sömmerungsflächen tragen massgeblich zur biologischen Vielfalt bei. Es ist deshalb folgerichtig, dass die Sömmerungsgebiete für diese Leistungen auch beitragsberechtigt sind.	11
2.3.2.2, S. 151	Beibehaltung der Flächen in der Bauzone	Das heutige System soll beibehalten werden. Viele Flächen in der Bauzone sind gepachtet. Der Pächter kann auf den Verkauf einer Parzelle keinen Einfluss nehmen. Die Baulandhor- tung ist über das Raumplanungsrecht und nicht über das Landwirtschaftsgesetz zu regeln. Sport-, Freizeitzone (z.B. Golfplätze) oder Freihaltezone liegen je nach Kanton in der Bau- zone, werden aber auch in Zukunft langfristig nur landwirtschaftlich genutzt. Die neue Rege- lung führt zu einer Ungleichbehandlung zwischen den Kantonen. Diesem Umstand ist zu Gunsten der Landwirtschaft Rechnung zu tragen.	11
2.3.2.3, S. 155 ÖLN	HODUFLU: Einführen der Inter- netapplikation	Falls die Pilotphase positiv ausfällt, begrüßen wir, dass ab 2014 alle Hof- und Recyclingdü- gerverschiebungen mit HODUFLU erfasst werden.	12
2.3.2.3, S. 155	Ökologische Ausgleichsfläche: Beibehaltung der einzelbetrieb- lichen Anforderungen in BZ III	Der Kanton Uri wünscht die Beibehaltung des Mindestanteils der ökologischen Ausgleichsflä- chen für Betriebe der Bergzonen III und IV. Das Berggebiet erbringt in diesem Bereich wert- volle gemeinwirtschaftliche Leistungen. Diese sollen demgemäss auch transparent nach Aus-	12

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	und IV	sen kommuniziert werden.	
2.3.2.3, S. 156	Bodenerosion: Einführen der Boden-Erosionsrisikokarte	Wir begrüßen die Einführung der Boden-Erosionsrisikokarte sehr und hoffen, dass damit die ungenügende Wirkung der bisherigen Bestimmungen aufgefangen wird.	12
2.3.2.4, S. 159, Hangbeiträge	Anpassung der Hangbeiträge an die mit der Bewirtschaftung gekoppelten Leistungen unter Berücksichtigung des zusätzlichen Aufwandes	Die Bewirtschaftung der Hanglagen mit einer Neigung von über 50% ist mit erheblichem Zusatzaufwand verbunden, deshalb begrüßen wir die verstärkte Abgeltung dieser Leistung. Die Hangbeiträge müssen aber deutlich höher ausgestattet werden als vorgesehen.	13
2.3.2.4, S. 159, Sömmerungsbeiträge	Bessere Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen, die durch die Bewirtschaftung der Sömmerungsflächen entstehen	Die Umlagerung des Sömmerungszuschlags auf die Sömmerungsbeiträge gibt den Bewirtschaftern der Sömmerungsflächen mehr Spielraum für die Organisation der Bestossung. Dies ist zu begrüßen. Wir sind jedoch der Meinung, dass nach wie vor auch für die Tierhalter ein Anreiz geschaffen werden muss, damit sie die Tiere auf die Alp verstellen. Gemäss Hochrechnungen des BLW ist mittelfristig mit einer Abnahme des Rindviehbesatzes zu rechnen. Zudem nimmt mit grösseren Futterflächen auf den Heimbetrieben infolge des Strukturwandels die Attraktivität der Sömmerung ab. Deshalb soll an die Tierhalter ein Zuschlag je gesömmerten Normalstoss und GVE ausgerichtet werden, um die Bestossung der Sömmerungsflächen sicherzustellen. Der Tierhalterzuschlag soll direkt an den Tierhalter ausgerichtet werden. Ausserdem möchten wir festhalten, dass es sich bei der Erhöhung der Sömmerungsbeiträge um eine reine Umlagerung innerhalb der Instrumente zur Förderung der Bewirtschaftung der Sömmerungsgebiete handelt und mit dem neuen System in diesem Sinne keine zusätzlichen Mittel generiert werden. In Anbetracht der gemeinwirtschaftlichen Leistungen, welche durch die Bewirtschaftung der Sömmerungsgebiete erbracht werden (z.B. Erhalt Kulturland, Erosionsschutz) müssen diesen Instrumenten mehr Mittel zukommen als bisher vorgesehen.	13
	Zusätzliche Förderung gemolkener Tiere auf der Alp	Im bisherigen System sind die Beiträge für gemolkene Nutztiere (Kühe, Ziegen und Schafe) gleich hoch wie für die übrigen GVE (abgesehen von den abgestuften Ansätzen für Schafe). Diese Ansätze sollen erhöht werden. Die gezielte Förderung von Milchvieh im Sömmerungsgebiet soll dazu beitragen, die Produktionseinrichtungen im Sömmerungsgebiet zu erhalten	13

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		und die erschwerten bzw. mit Kostennachteilen verbundenen Produktionsbedingungen auszugleichen. Die Finanzierung soll durch eine vorzeitige Umlagerung der Anpassungsbeiträge sichergestellt werden.	
	Keine zusätzlichen Anforderungen bezüglich Herdenschutz	Die behirtete Schafhaltung bzw. Umtriebsweide verfolgt das Ziel einer artgerechten Tierhaltung und schonender Beweidung. Indirekt verbessern bzw. vereinfachen diese Massnahmen auch den Herdenschutz. Es sollen aber keine zusätzlichen Anforderungen betreffend Herdenschutz für den Erhalt der Sömmerungsbeiträge erforderlich sein. Die Verknüpfung an Herdenschutzmassnahmen, welche über die übliche Behirtung hinaus gehen (z.B. Haltung von Schutzhunden), lehnen wir ausdrücklich ab. Herdenschutzmassnahmen sollen von den zuständigen Ämtern getragen werden und dürfen nicht aus dem Agrarkredit finanziert werden.	13
2.3.2.6, S. 164 Biodiversitätsbeiträge	Keine Degression der Biodiversitätsbeiträge mit steigender Höhenlage	Die Leistungen der Berglandwirtschaft hinsichtlich Biodiversität sind gleich einzustufen wie im Talgebiet. Deshalb sollen auch die Förderinstrumente gleich ausgestaltet werden. Im Hinblick auf die Schliessung von Ziellücken ist eine Abnahme der Beiträge mit zunehmender Höhe nicht mehr haltbar. Die Degression der Beiträge mit zunehmender Höhenzone ist abzulehnen. Die ökologische Leistung ist in den höheren Zonen genau so gross oder grösser wie in den tieferliegenden. Der Ertragsverzicht, der jeweils als Grund für die Degression angeführt wird, fällt auf den meisten Flächen nicht mehr ins Gewicht. Artenreiche Wiesen können in den höheren Lagen im Gegensatz zur Talregion oft nicht einfach angesät werden (Erosionsgefahr an Hängen, fehlendes geeignetes Saatgut).	15
	Regulatorische Vereinfachung der Vernetzungsbeiträge	Die Vernetzungsprojekte werden heute sehr unterschiedlich umgesetzt. Unterschiedliche Anforderungen und Abläufe sorgen für Unsicherheit, vor allem bei Betrieben, welche Flächen über die Kantons- oder Gemeindegrenze hinaus haben. Hier sollen die Richtlinien auf Bundesebene für mehr Klarheit sorgen. Die administrativen und regulatorischen Aufwände bei Ausgestaltung der Instrumente und des Vollzugs sind dabei so tief als möglich zu halten.	15

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	Der Ökoflächentyp „wenig intensiv genutzte Wiesen“ ist so anzupassen, dass er eine nachhaltige, auch futterbaulich optimale Bewirtschaftung nicht intensivierbarer Bergwiesen erlaubt	Je nach Klima und Höhenlage lässt sich ein mehr oder weniger grosser Teil der Wiesenbestände im Berggebiet nicht intensivieren. Bei erhöhter Schnittfrequenz und Düngung verunkrauten diese Wiesen mit dem Resultat eines Ertragsrückgangs und eines gleichzeitigen Verlustes an Biodiversität. Im Gegensatz zum Talgebiet spielen deshalb im Berggebiet die wenig intensiv genutzten Wiesen, vor allem die Fromental- und Goldhaferwiesen, sowohl futterbaulich wie ökologisch eine bedeutende Rolle. Um eine weitere Intensivierung zu stoppen, drängen sich gezielte Anreize auf. Bisher fehlt ein entsprechendes Instrument. Der bisherige Ökoflächentyp der „wenig intensiven Wiesen“ hat u.a. aufgrund des teilweise zu späten frühesten Schnitzeitpunktes keine futterbaulich optimale Bewirtschaftung dieser moderat gedüngten Bergwiesen erlaubt. Eine Anpassung der Bedingungen ebenso wie der Beitragshöhe des Typs „wenig intensiv genutzten Wiesen“ erachten wir deshalb als wichtig.	15
	Auch in Nicht-Ökoflächen, inkl. Weiden, sind für ökologisch wertvolle Strukturen und Hindernisse Öko-Qualitätsbeiträge zu bezahlen (siehe auch „Beitragsberechtigte Flächen“ Kap. 2.3.2.2 S. 149 ff)	Im Berggebiet weisen beispielsweise aus topographischen Gründen viele intensiv oder mittel intensiv genutzte Flächen zahlreiche ökologisch wertvolle Strukturen wie Einzelbäume, Gebüsche, Hecken, Böschungen, Felsblöcke, Felspartien, Bachläufe, Gräben und Trockenmauern auf. Diese sind in der Regel viel zu klein, um als eigene Ökoflächen angemeldet zu werden. Da sie damit auch keine Beiträge generieren und für die Bewirtschaftung wesentliche Hindernisse darstellen können, werden diese Kleinstrukturen laufend weiter eliminiert. Der ökologisch-landschaftliche Verlust wird als gravierend eingeschätzt. Mit entsprechenden Anreizen, z.B. in Form eines Bonus, soll dieser Entwicklung entgegengewirkt werden.	15
2.3.2.6, S. 165 Vernetzungsbeitrag	Vernetzung: Beitrag durch Dritte auf 10% verringern	Wir sind einverstanden, dass die Region/der Kanton einen Teil der Finanzierung regionaler Projekte finanzieren muss. Damit die Vernetzungsprojekte aber nicht wegen zu knappen finanziellen Ressourcen der Kantone scheitern, ist der Anteil, der durch Dritte bezahlt werden muss, auf 10% zu reduzieren; der Bundesanteil steigt dadurch auf 90%.	15
2.3.2.7, S. 168 Landschaftsqualitätsbeiträge	Landschaftsqualitätsbeiträge als Möglichkeit für Zusatzeinkommen, nicht um Einkommen	Die Landschaftsqualitätsbeiträge können für das Berggebiet eine Unterstützung darstellen, um die Bewirtschaftung von Grenzlagen aufrecht zu halten. Wir erachten die Auswertung der Umsetzung in den Pilotprojekten, insbesondere was den	16

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	mensausfälle zu kompensieren Dieser Beitragstyp wird befürwortet, unter Betonung eines pragmatischen Vorgehens	Vollzug betrifft, als sehr wichtig und hoffen, damit Erkenntnisse zu gewinnen, wie der Vollzug möglichst einfach erfolgen kann. Landschaftsqualitätsbeiträge sind insbesondere aus Sicht des Berggebietes zu unterstützen, da die landschaftsrelevanten Leistungen der Berglandwirtschaft ausgeprägt sind und bisher nicht unterstützt werden können. Wichtig bei diesen neuen Beiträgen ist aber auch, dass die Regionalität berücksichtigt werden kann (jeder Kanton weist andere wichtige Landschaftsqualitäten auf). Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung ist jedoch ein pragmatisches Vorgehen, welches den administrativen Aufwand so gering wie möglich hält. In welchem Ausmass von diesem Instrument Gebrauch gemacht wird bzw. kann, ist noch unklar. Ebenfalls noch nicht ersichtlich ist, ob die Beiträge den Landwirten oder verschiedenen regionalen Akteuren zukommen. Deshalb sollen diese Beiträge die Möglichkeit eines Zusatzeinkommens bieten und nicht dazu dienen, Ausfälle infolge des neuen Direktzahlungssystems zu kompensieren.	
2.3.2.8, S. 172 Produktionssystembeiträge	Biobeiträge deutlich erhöhen	Im Sinne eines klaren Signals zu Gunsten des Biolandbaus sollen die Biobeiträge wesentlich erhöht werden.	17
2.3.2.8, S. 172	Förderung graslandbasierter Milch- und Fleischproduktion	Wir begrüssen die Förderung der graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion. Bei der Ausgestaltung dieses Instruments ist darauf zu achten, dass die Anforderungen hinsichtlich Raufutteranteil die Glaubwürdigkeit untermauern und nicht durch einen zu hohen Kraftfutteranteil unterhöhlen. Es ist aber zwingend darauf zu achten, den administrativen Aufwand für die Verwaltung so einfach wie möglich zu halten.	17
2.3.2.8. S173 Tierwohlbeiträge	Förderung des Tierwohls	Mit den Tierwohlbeiträgen wird ein wichtiges Anliegen der Bevölkerung abgedeckt. Wir unterstützen die Weiterführung dieser Instrumente, um die Akzeptanz des Direktzahlungssystems zu sichern.	17
2.3.2.10, S. 176 Anpassungsbeiträge	Anpassungsbeiträge müssen sich auf ein notwendiges Mini-	Die Anpassungsbeiträge sind notwendig, um einen sozialverträglichen Übergang zum neuen System zu gewährleisten. Hingegen ist das Ausmass der geplanten Anpassungsbeiträge zu	19

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	mum beschränken, Reduktion um ca. 300 Mio. zugunsten der Kulturlandschafts-, Versorgungssicherheitsbeiträge, sowie Strukturverbesserungsmassnahmen	hoch. Verschiedene Leistungen des Berggebiets werden mit dem System WDZ nicht abgedeckt. Deshalb sollen die Mittel der Anpassungsbeiträge auf das notwendige Minimum reduziert werden, um die Beiträge für diese Leistungen alimentieren zu können.	
	Anpassungsbeiträge bei Generationsübergabe an Betrieb koppeln	Laut Bericht haben « vollständig von der Produktion bzw. von Produktionsfaktoren entkoppelte Zahlungen die beste Einkommenswirkung (OECD 2002) ». Mit der geplanten Umlagerung der Anpassungsbeiträge auf die Fläche wird die Entkoppelung der Zahlungen, mit der die Erhöhung der Flächenmobilität begründet wird, mittelfristig wieder aufgehoben. Zudem ist die Wirkung der Anpassungsbeiträge aus unserer Sicht aber nicht immer sozial verträglich. Es muss berücksichtigt werden, dass allfällige Investitionsentscheide vor der Betriebsübergabe und einer entsprechenden Verschuldung langfristige Auswirkungen mit sich bringen. Aus diesem Grund fordern wir, dass die Anpassungsbeiträge zumindest bei der Generationsübergabe an den Betrieb und nicht an den Betriebsleiter gebunden sind.	19
2.3.2.11, S. 178 Dezentrale Besiedlung	Leistung der dezentralen Besiedlung über berggebietsspezifische Instrumente abgelten	Die Landwirtschaft alleine kann die dezentrale Besiedlung nicht sicherstellen, sie ist aber für die Aufrechterhaltung der dezentralen Besiedlung unumgänglich und leistet diesbezüglich einen entscheidenden Beitrag (Erhalt des Kulturlandes, Schutz vor Naturgefahren, Verankerung in vor- und nachgelagerten Stufen, soziale Einrichtungen, Funktionieren des öffentlichen Gemeinwesens). Diese Leistung wird zwar gemäss Verfassung gefordert, wird aber auch im neuen System nicht abgegolten. Zwar dienen verschiedene Instrumente auch der Erhaltung der dezentralen Besiedlung, doch fehlt nach wie vor ein spezifisches Instrument. Deshalb muss diese Leistung der Berglandwirtschaft über berggebietsspezifische Instrumente (z.B. Erhöhung Hangbeiträge) gefördert werden. Die Mittel dazu sollen durch Umlagerung der Anpassungsbeiträge bereitgestellt werden.	20
2.3.2.12, S. 180 Quantitativer Bodenschutz	Kompensationspflicht für Bauzonen, Fruchtfolgeflächen auf gesetzlicher Ebene verankern	Wir lehnen die im Text vorgesehenen Sanktionsmassnahmen für die Kantone ab. Hingegen soll mit der Kompensationspflicht gesichert werden, dass die landwirtschaftliche Nutzfläche in ihrem Ausmass erhalten bleibt. Zudem sollen mit der Verankerung der Fruchtfolgeflächen	21

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		auf gesetzlicher Ebene der Kulturlandverlust verhindert werden.	
2.5.2., S. 183 Strukturverbesserungen	Präzisere Regelung zur Feststellung der Wettbewerbsneutralität	Mit der neuen Regelung wird das Verfahren zur Feststellung der Wettbewerbsneutralität präzisiert. So können im Vorfeld der Massnahmen für die Strukturverbesserung mögliche Konfliktpunkte mit dem angrenzenden Gewerbe frühzeitig aufgegriffen und geklärt werden. Auch die Rechtssicherheit wird mit dieser Regelung verbessert.	23
2.5.2, S. 184 Landumlegungen	Landumlegungen: Umsetzen des geplanten Konzepts	Wir begrüssen die geplanten Änderungen zur Stärkung des Kulturlandschutzes und der haushälterischen Nutzung des Bodens.	23
2.5.2, S. 184 Baukredite	Keine Einschränkungen für das Berggebiet aufgrund einer Ausdehnung der Baukredite auch für das Talgebiet	Wir sind mit der Ausdehnung der Baukredite für das Talgebiet und somit mit der Anpassung von Art. 107 Abs. 2 einverstanden unter der Voraussetzung, dass mit dieser Anpassung keine Reduktion der Mittel für das Berggebiet verbunden ist.	23
2.5.2, S. 185 Bewirtschaftungsarrondierungen	Erleichterung von Bewirtschaftungsarrondierungen	Im Bereich der Produktions- bzw. Flächenstrukturen ist hinsichtlich der Bewirtschaftung Optimierungspotenzial vorhanden. Wir begrüssen deshalb die Absicht, die Ausschöpfung dieser Potenziale zu fördern und rechtliche Bestimmungen, welche unnötige Hindernisse darstellen, anzupassen.	23
2.6, S. 187 Forschung und Beratung	Beratung und praxisnahe Forschung: Die Beratung und praxisnahe Forschung sind im Umweltbereich zu stärken	Die Beratung und praxisnahe Forschung unterstützen die Landwirtschaft, die Ziele der Agrarpolitik 2014/17 (AP) umzusetzen und sind somit wichtige Partner der Politik. Besonders in der Beratung muss eine integrale Beratung gefördert werden, in der Produktionstechnik und Ökologie als ein untrennbares Ganzes behandelt werden. Die Forschung muss auf drängende Fragen des Umweltschutzes Antworten geben können. Insbesondere bei den Ressourcenschutzprojekten (z.B. Ammoniak) zeigt sich, dass noch viele Fragen offen sind.	25
2.6.1, S. 187 Tierzucht	Tierzucht: Einbezug des standortgerechten Potentials in der Tierzucht	Die Tierzucht darf nicht nur auf die hohe Produktion abzielen. Es sollen vor allem Tiere gezüchtet werden, die das standortgerechte Potenzial optimal ausnützen können und somit standortgerecht gehalten (und gefüttert) werden.	24
3.5.1, S.236 Zahlungsrahmen für	Aufstockung der Mittel für	Wir begrüssen die Umlagerung der Mittel, welche durch die Rückgängigmachung des Konsolidierungsprogramms (KOP) freigeworden sind, auf die Strukturverbesserungen. Damit wird	29

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Grundlagenverbesserung	Strukturverbesserungen	sichergestellt, dass die Mittel für die Gesamtmeliorationen und die zunehmend nachgefragten Regionalprojekte gemäss Art. 93 Abs.1 Buchst. C auch künftig vorhanden sind. ²³	
4.2, S. 252 Auswirkungen Kantone	Auswirkungen für Kantone: Unterstützung für die Umsetzung der regionalen Programme vorsehen	Die Kantone werden aufgrund der neuen AP sicherlich zu Beginn mehr Aufwand haben. Die Investitionen in eine gute Umsetzung lohnen sich jedoch. Damit die Kantone jedoch auch von den regionalen Projekten (nach 77a und b LWG, Art. 62a GSchG, LQ etc.) profitieren können und somit einen grossen Beitrag zur Zielerreichung leisten können, brauchen die Kantone Unterstützung, sei dies vom Bund oder von der Beratung (z.B. Wie können die Projekte koordiniert werden?; Wie können Synergien genutzt werden?; Wie kann der Vollzug einfach gestaltet werden?).	30
4.3., S. 257 Regulierung Staat	Rahmenbedingungen für Agrotourismus bereits jetzt angehen	Bezüglich Agrotourismus wird auf die 2. Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes verwiesen. In diesem Bereich herrscht in der Schweiz aber grosser Nachholbedarf, wenn man den Entwicklungsstand und das ökonomische Potential der Nachbarländer im Bereich Agrotourismus mit demjenigen der Schweiz vergleicht. Anstatt die Ergebnisse der 2. Etappe der Revision RPG abzuwarten, sollen bereits jetzt Massnahmen geplant werden, mit welchem der Agrotourismus in der Schweiz gefördert werden soll.	30
4.3.2.1, S. 258 SAK-Berechnung und SAK-Eintretensgrenze	Die Berechnung der SAK ist so anzupassen, dass die spezifischen Erschwernisse im Berggebiet dem tatsächlichen Arbeitsaufwand entsprechend berücksichtigt werden. Für die Hangneigungen von 35% bis 50% und über 50 % ist eine deutliche Erhöhung der SAK-Faktoren vorzunehmen Falls die SAK-Faktoren für Steillagen nicht erhöht werden, soll die Eintretensgrenze für Strukturverbesserungsmassnahmen	Bei der jetzigen SAK-Berechnung werden viele spezifische Erschwernisse des Berggebietes ungenügend oder gar nicht berücksichtigt, so dass die heutige SAK nicht dem realen Arbeitsaufwand entspricht. Damit werden Bergbetriebe mit hohem Anteil an Steillagen oft ungerechtfertigt von Investitionsbeihilfen und Direktzahlungen ausgeschlossen. Dies ist zu korrigieren. Kleine Betriebe im Berggebiet mit heute rund 1.0 SAK erbringen oft besonders wichtige gemeinwirtschaftliche Leistungen. Wir begrüssen die Anpassung der SAK-Faktoren, wenn die Hangneigung gemäss dem tatsächlichen Aufwand angepasst berücksichtigt wird. Insbesondere Hangneigungen von 35% bis 50% und über 50% generieren sehr grosse Handarbeiten. Werden die SAK-Faktoren für Steillagen nicht erhöht, fordern wir eine Reduktion der Eintretensgrenze für Strukturverbesserungsmassnahmen bei Betrieben im Berggebiet. Betrieben mit anteilmässig vielen Flächen in Steillagen sind aus arbeitstechnischen Gründen Grenzen im Flächenwachstum gesetzt. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Landschaftspflege	10

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	im Berggebiet gesenkt werden	kommen aber nicht in den Genuss von Strukturverbesserungsbeiträgen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 2 Massnahmen des Bundes	Antrag: Aufrechterhaltung von Art. 2, Abs. 1, Bst. b in seiner heutigen Version Art. 2 Abs. 1 Bst. b. <i>Er fördert gilt gemeinwirtschaftliche Leistungen von bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betrieben mit Direktzahlungen ab.</i>	Der Kanton Uri ist strikt gegen die Änderung von Artikel 2, Abs. 1, Buchst. b. Der Begriff „fördern“ ist deutlich schwächer als der Begriff „abgelten“. Diese Anpassung steht in Widerspruch zum Absatz a des Artikels 104 der Bundesverfassung, der präzisiert: <i>„Er (der Bund) ergänzt das bäuerliche Einkommen durch Direktzahlungen zur Erzielung eines angemessenen Entgelts für die erbrachten Leistungen, unter der Voraussetzung eines ökologischen Leistungsnachweises“.</i> Die Direktzahlungen stellen eine Entschädigung für im öffentlichen Interesse erbrachte Leistungen und nicht nur einen Anreiz dazu dar. Ausserdem wird im erläuternden Bericht mehrmals erwähnt, dass die verlangten Anforderungen einen Mehraufwand verursachen. Diese Arbeit soll entschädigt werden.	2
Art. 2, Abs. 3 in Verbindung mit Art. 11 (Massnahmen des Bundes)	Zustimmung	Der Kanton Uri unterstützt die Einführung des Absatzes 3, der die Umsetzung einer gemeinsamen Qualitätsstrategie für den Agrar- und Lebensmittelsektor erlaubt. Diese Qualitätsstrategie entspricht einer Nachfrage seitens der Konsumentenkreise und erlaubt, die Schweizer Agrar- und Lebensmittelproduktion sowohl auf dem Inland- als auch auf dem Auslandmarkt gut zu positionieren. Sie muss auf allen Stufen der Wertschöpfungskette erkennbar sein und gelebt werden.	4
Art. 2 Abs. 4 (neu)	Antrag: Die Massnahmen des Bundes stützen sich auf das Prinzip der Ernährungssouveränität und berücksichtigen die Nachfrage der Konsumenten nach vielfältigen, nachhaltigen und hochwertigen Schweizer Produkten	Wir unterstützen die Ergänzung von Art. 2 mit Abs. 4 (neu), der das Prinzip der Ernährungssouveränität in das LWG einführt. Dieses Prinzip muss den Schweizer Bedingungen angepasst werden, aber auch die internationale Entwicklung bezüglich Versorgung mit Nahrungsmitteln berücksichtigen. Ein hoher Selbstversorgungsgrad stellt offensichtlich eine günstige Basis für die Lebensmittelsicherheit des Landes dar. Die Ernährungssouveränität muss auch die Interessen der Konsumenten und Produzenten zusammenführen. Der Bund soll das Prinzip auf Verordnungsstufe in geeignete Massnahmen umsetzen.	3
Art. 12, Abs. 2 (Absatzförderung)	Antrag: Öffentlichkeitsarbeit, Verkaufsförderung, Basiswerbung und	Mit der Unterstützung der Kommunikationsmassnahmen werden die bisherigen Massnahmen (Öffentlichkeitsarbeit, Verkaufsförderung, Basiswerbung und Marktforschung) nicht mehr explizit erwähnt. Wir gehen davon aus, dass diese weiterhin unter Absatz 1 gefördert	4

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	Marktforschung explizit beibehalten	werden können.	
Art. 22 Verteilung der Zollkontingente	Änderung: Mindestens die Hälfte der Zollkontingente soll an eine Inlandleistung gebunden werden.	Die Inlandleistung ist vorwiegend auf dem Fleischmarkt ein Thema. Bekanntlich lassen sich im Import von Fleisch gute Margen erzielen. Das Geschäft ist nicht zu verbieten, aber wer davon profitiert, soll eine Gegenleistung erbringen. Mit der Form der Inlandleistung erreicht der Bund mehr für die Zielerreichung gem. Art. 104 BV als mit einem monetären Versteigerungserlös. Damit der Markt auch für neue Teilnehmer offen bleibt, ist nur für einen Teil der Kontingente eine Inlandleistung vorauszusetzen.	7
Art. 38 Zulage für verkäste Milch	Änderung: von Art. 38. Abs. 2 Art. 38. Abs. 2 <i>Der Bundesrat bestimmt die Höhe der Zulage und die Voraussetzungen. Er muss die Zulage nach Fettgehalt des Käses abstufen.</i>	Die Abstufung der Zulage nach Fettgehalt entspricht einem Anliegen der gesamten Branche, um nicht Anreiz zur Produktion von Magerkäse zu geben. Weil sich die Behörden bis anhin auf den Standpunkt gestellt haben, dass eine Abstufung auf der Basis des geltenden Art. 38 nicht möglich ist, muss die Möglichkeit im Gesetz explizit vorgesehen werden. Der Bundesrat kann für regionale Käse, die auf einer Tradition beruhen, auch Ausnahmen festlegen.	7
	Annahme der Streichung von Art. 38 Abs. 3, aber Zusicherung in Verordnung	Die Aufhebung von Art. 38 Abs. 3 auf Stufe Gesetz ist aus systematischen Überlegungen nachvollziehbar. Wir erwarten aber vom Bundesrat im Rahmen des Vernehmlassungsberichts zur Verordnung die klare Zusicherung, dass er die Verkäsungszulage auf dem heutigen Niveau beibehalten will.	7
Art. 39 Zulage für Fütterung ohne Silage	Annahme der Streichung von Art. 39 Abs. 3, aber Zusicherung in Verordnung	Die Aufhebung von Art. 39 Abs. 3 auf Stufe Gesetz ist aus systematischen Überlegungen nachvollziehbar. Wir erwarten aber vom Bundesrat im Rahmen des Vernehmlassungsberichts zur Verordnung die klare Zusicherung, dass er die Zulage für die Fütterung ohne Silage auf dem heutigen Niveau beibehalten will.	7
Art. 48 Schlachtvieh... Verteilung der Zollkontingente	Änderung: Teilweise Zuteilung nach Inlandleistung	Der Kanton Uri ersucht den Bund, die Interessen der Fleischwertschöpfungskette zu berücksichtigen. Wir verlangen, dass ein Teil der Zollkontingente wiederum zugunsten der Schweizer Produktion anhand der Inlandleistung zugeteilt wird. Mit der Abschaffung der Inlandleistung ist der Anreiz zur Schlachtung von inländischem Vieh zurückgegangen. Z.B. bei Tieren der Schafgattung sind dadurch grosse Probleme entstanden, weil der Absatz nicht mehr ge-	7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		währleistet ist. Der Vorschlag, dass der mit der Teilbindung der Zollkontingente an die In- landleistung nach wie vor ein Teil der Kontingente versteigert wird, bleibt der Zugang zu Kontingente auch für Akteure gewährleistet, die nicht schlachten. Daher ist der Vorschlag wettbewerbsrechtlich unproblematisch. Konkret fordert der Kanton Uri, dass der von der Branche in der Arbeitsgruppe des EVD zur Zuteilung der Zollkontingente eingebrachte Vorschlag umgesetzt wird. Für Rind-, Kalb- und Schafffleisch sollen 50% der Kontingentsanteile nach der Inlandleistung zugeteilt werden, 40% sind zu versteigern und 10% sind nach der Zahl der auf öffentlichen Märkten ersteiger- ten Tiere zuzuteilen. Die Zollkontingente für Geflügel-, Pferde- und Ziegenfleisch sowie für Rindsbinden sind zu 1/3 nach der Inlandleistung zuzuteilen, die restlichen 2/3 sind zu ver- steigern.
Art. 70 Direktzahlun- gen, Grundsatz	Annahme der Änderung von Art. 70 Abs. 1 unter Berücksich- tigung folgender Bemerkungen: Art. 70 Abs. 1 <i>Zur Abgeltung der gemeinwirt- schaftlichen Leistungen werden Bewirtschaftern und Bewirt- schafterinnen von landwirt- schaftlichen Betrieben Direkt- zahlungen ausgerichtet.</i>	Zur Förderung... ersetzen durch zur Abgeltung. Der Kanton Uri weist darauf hin, dass gemäss Artikel 104 der Bundesverfassung „Er (der Bund) ergänzt das bäuerliche Einkommen durch Direktzahlungen zur Erzielung eines ange- messenen Entgelts für die erbrachten Leistungen, unter der Voraussetzung eines ökologi- schen Leistungsnachweises“. Es geht also nicht nur darum, im öffentlichen Interesse erbrach- te Leistungen zu fördern, sondern diese abzugelten.
Art. 70a Voraussetzun- gen	Annahme der Einführung von Art. 70a Abs. 1 unter Berück- sichtigung folgender Bemerkun- gen: Art. 70a Abs. 1 <i>Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn:</i>	Der Kanton Uri beantragt, folgende Bemerkungen zu berücksichtigen: - Keine Verschärfung des ökologischen Leistungsnachweises sowie der Gesetzesvorschrif- ten im Bereich des Gewässerschutzes, des Umwelt- und Tierschutzes auf dem Gebiet der Landwirtschaft. - Unterstützung einer moderaten Erhöhung der SAK-Faktoren, insbesondere unter Berück- sichtigung des technischen Fortschritts, der zur Steigerung der Professionalität und der Flächenmobilität beiträgt. Der Kanton Uri kann sich hingegen nicht für eine zusätzliche

9

12

10

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>b. der ökologische Leistungsnachweis erbracht wird;</i> <i>c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz- und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden;</i> <i>d. die Flächen nicht in rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen nach der Raumplanungsge-</i>	Erhöhung der SAK-Limiten aussprechen, ohne die Folgen der Anpassung der Berechnungsfaktoren der SAK für die landwirtschaftlichen Betriebe zu kennen. • Anpassung der Anforderungen bezüglich der erforderlichen landwirtschaftlichen Ausbildung für den Bezug von Direktzahlungen. Abschaffung der Ausnahme für Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen in Bergregionen, deren Bewirtschaftung weniger als 0.5 SAK ausmacht (Art. 2.1 ter der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft, DZV). Abschaffung der Möglichkeit, eine sogenannte „Direktzahlungs-Ausbildung“ im Sinne von Art. 2.1 bis der DZV zu absolvieren. • Generell stimmt der Kanton Uri den Änderungsvorschlägen der Eintretens- und Begrenzungskriterien für den Bezug von Direktzahlungen zu. Der Kanton Uri heisst vor allem die Abschaffung der Einkommens- und Vermögensgrenzen für die leistungsbezogenen Beiträge gut. Er ist jedoch der Auffassung, dass ein Höchstbetrag pro Standardarbeitskraft (SAK) aufrechterhalten werden muss. Die folgenden spezifischen Bemerkungen vervollständigen die allgemeinen Bemerkungen: b. Der Kanton Uri ist der Ansicht, dass der ökologische Leistungsnachweis (ÖLN) eine notwendige Voraussetzung zur Gewährung von Direktzahlungen darstellen muss. Der Kanton Uri ist jedoch gegen jegliche Anträge, die zu höheren ÖLN-Anforderungen, einer Mehrung der Kontrollen und einer Zunahme der administrativen Kosten führen würden. In diesem Sinne verlangt der Kanton Uri, dass bei der Planung des ÖLN Massnahmen zur Vereinfachung – insbesondere bei den Kontrollen – ergriffen werden. c. Der Kanton Uri stellt fest, dass die Vorschriften in der Schweiz bezüglich Gewässer-, Umwelt- und Tierschutz, die von der Landwirtschaft einzuhalten sind, im internationalen Vergleich sehr streng sind. Jede Verschärfung dieser Vorschriften würde zu einer Bestrafung der produzierenden und nachhaltigen Landwirtschaft und zu einem Verlust an Wettbewerbsfähigkeit führen. d. Der Kanton Uri hält an der bisherigen Regelung des Bundes (Ausschluss nur erschlossenes Bauland) fest. Viele Flächen in der Bauzone sind gepachtet. Die Landwirte haben keinen Einfluss auf den Verkauf oder die Bebauung der Flächen. Der Pächter verliert die entsprechen-

12

11

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>setzung</i> Eventualantrag: <i>Art. 70a Abs 1 d soll ergänzt werden:</i> <i>landwirtschaftlich genutzte Flächen in Freizeit- und Sportanlagen, Freihaltezonen und ähnlich genutzten Flächen sind ausgenommen</i> <i>e. ein Mindestarbeitsaufkommen in Standardarbeitskräften auf dem bewirtschafteten Betrieb erreicht wird;</i> <i>f. ein Mindestanteil der Arbeiten durch betriebseigene Arbeitskräfte verrichtet wird;</i>	den Direktzahlungen. Der Eigentümer wird den möglichen Verlust des eher tiefen Pachtzinses in Kauf nehmen, da die Einzonung einer Parzelle oftmals aus strategischen und unternehmerischen Überlegungen erfolgt. Sollte die bisherige Regelung nicht beibehalten werden, sind Ausnahmebestimmungen zu erlassen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen in Freizeit- und Sportanlagen (z.B. Golfanlagen) oder auch Freihaltezonen sind von dieser Bestimmung auszunehmen. Je nach Kanton sind landwirtschaftlich genutzte Flächen systematisch der Bauzone zugewiesen. Diese landwirtschaftlich genutzten Flächen werden aber auch in Zukunft keine andere Nutzung erfahren. Im Weiteren verlangt der Kanton Uri, dass der Verlust an Direktzahlungen im Zusammenhang mit dieser Massnahme für die Betriebe vollständig durch den Anpassungsbeitrag kompensiert wird. e. Es muss ein minimales Arbeitsaufkommen, ausgedrückt in Standardarbeitskräften (SAK), für die bewirtschafteten Betriebe gefordert werden. In seinem Vorschlag sieht der Bundesrat vor, die Berechnungsfaktoren der SAK entsprechend des technischen Fortschritts zu korrigieren und das minimale Arbeitsaufkommen auf 0.4 SAK in der Talzone festzusetzen. In Bezug auf das Prinzip ist der Kanton Uri mit dem Vorschlag, die Berechnungsfaktoren der SAK aufgrund des technischen Fortschritts anzupassen, einverstanden. Die heutigen Faktoren wurden vor mehreren Jahren festgelegt. Der Kanton Uri möchte schnell über die neuen SAK Berechnungsfaktoren orientiert werden, damit die Konsequenzen für die Bauernfamilien ermittelt werden können. Der Kanton Uri wird sich anlässlich der Vernehmlassung zur Änderung der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung definitiv zu dieser Anpassung äussern. Bevor die neuen SAK-Berechnungsfaktoren nicht genau bekannt sind, ist der Kanton Uri gegen jede Änderung des für den bewirtschafteten Betrieb geforderten minimalen Arbeitsaufkommens in SAK. Im Speziellen soll eine Erhöhung der SAK-Faktoren für Steil- und Extremsteillagen überprüft werden. f. Der Kanton Uri ist mit dieser Massnahme einverstanden, die aufrechterhalten werden soll.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>g. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eine bestimmte Altersgrenze nicht überschreitet;</i> <i>h. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin über eine landwirtschaftliche Grundbildung verfügt.</i> <i>i. die Grenzwerte für die Beitragssumme pro Standardarbeitskraft nicht überschritten werden.</i> <i>j. die Parzellen im ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich des Betriebes liegen.</i>	g. Betreffend die Altersgrenze für den Bezug von Direktzahlungen ist der Kanton Uri mit dem Bund einverstanden, wonach nach dem gesetzlich geregelten Ruhestand keine Direktzahlungen mehr ausgerichtet werden. h. Der Kanton Uri ist für die Streichung der Möglichkeit, eine sogenannte „Direktzahlungsbildung“ im Sinne von Art. 2.1 bis der DZV. Ziel ist es, die Professionalität in der Landwirtschaft zu stärken. Personen mit einer soliden Ausbildung sind eher in der Lage, Leistungen im öffentlichen Interesse zu erbringen, die durch Direktzahlungen abgeglichen werden. Dabei soll die Ausnahme für die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben im Berggebiet, deren Bewirtschaftung weniger als 0.5 SAK ausmacht (Art. 2.1 ter Direktzahlungsverordnung, DZV) beibehalten werden. i. Der Kanton Uri stimmt dem Vorschlag zu, die Einkommens- und Vermögenslimiten sowie die Abstufung der flächen- und tierbezogenen Beiträge zu streichen. Aus Gründen der Kommunizierbarkeit und mit dem Ziel, unverhältnismässig hohe Direktzahlungen zu vermeiden, beantragt der Kanton Uri, Begrenzungswerte für die Beitragssumme pro Standardarbeitskraft beizubehalten. j. Im Kanton Uri sind die Betriebe eher kleinstrukturiert und die Nachfrage nach zusätzlichen Landwirtschaftsflächen gross. Das heutige Direktzahlungssystem führt dazu, dass Flächen auch über grosse Distanzen (z.B. 15 und mehr Kilometer) zu gepachtet werden. Dies ist aus ökonomischen, arbeitstechnischen und ökologischen Überlegungen abzulehnen. Daher erachten wir es als sinnvoll, auf Gesetzesstufe eine Vorgabe zu schaffen, die zu besser arrondierten Betrieben verhilft. Die Details (Bestimmung der Distanz, welche Betriebstypen, Ausnahmen) sollen auf Verordnungsstufe entsprechend präzisiert werden. Auf Verordnungsstufe kann den kantonalen und betriebsspezifischen Eigenheiten Rechnung getragen werden. Ackerbaubetriebe dürften von dieser Massnahme weniger betroffen sein, als Tierhaltungsbetriebe. Traditionell geführte Stufenbetriebe sollen als ortsüblich gelten.
	Annahme der Einführung von Art. 70a Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Bemerkun-	Der Kanton Uri beantragt die Aufrechterhaltung des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) in seiner heutigen Form als Bedingung für die Gewährung von Direktzahlungen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gen: Art. 70a Abs. 2 <i>Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:</i> <i>a. eine artgerechte Haltung der Nutztiere;</i> <i>b. eine ausgeglichene Düngerbilanz;</i> <i>c. einen angemessenen Anteil an Biodiversitätsförderflächen;</i> <i>d. die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 19663 über den Natur- und Heimatschutz;</i>	Heute werden 97% der landwirtschaftlichen Nutzfläche nach den Regeln des ÖLN bewirtschaftet. Diese haben sich bewährt und zu spürbaren Verbesserungen in den Bereichen Ökologie und Ethologie geführt. Der ÖLN darf aber nicht zu Lasten der beiden anderen Tragpfeiler der nachhaltigen Landwirtschaft gehen und soziale und wirtschaftliche Aspekte unberücksichtigt lassen. Aus diesem Grund sind sämtliche Verschärfungen der ÖLN-Anforderungen im Rahmen der AP 2014-2017 zu vermeiden. a. Der Kanton Uri stimmt der Bedingung zu, dass die Nutztierhaltung den gültigen Bestimmungen entsprechen muss, will aber keine Verschärfung des Tierschutzgesetzes. b. Die bisherige Methode der Suisse-Bilanz hat sich bewährt und als genügend erwiesen. Sie kann dem aktuellen Kenntnisstand angepasst werden, darf jedoch nicht weiter gehen. Wünsche nach mehr Präzision und der Berücksichtigung zusätzlicher Faktoren sind gegen den administrativen Aufwand und die Schwierigkeiten der Kontrolle abzuwägen. c. Der Kanton Uri wünscht die Beibehaltung des Mindestanteils von 7% Biodiversitätsförderflächen (3.5% für Spezialkulturen) für Betriebe der Bergzonen III und IV. Das Berggebiet erbringt in diesem Bereich wertvolle gemeinwirtschaftliche Leistungen. Diese sollen demgemäss auch transparent nach Aussen kommuniziert werden. d. Auch ist der Kanton Uri der Meinung, dass der ÖLN für die Bewirtschaftung von Objekten von nationaler Bedeutung sowie für die Pufferzonen, die sie umgeben, eingehalten werden muss. Dies führt zu einer grösseren Harmonisierung zwischen dem Bundesgesetz über die Landwirtschaft und dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz und erlaubt so, ihre Anwendung zu vereinfachen, zugleich aber die Umweltziele zu stärken. Die bewirtschafteten Flächen von Objekten von nationaler Bedeutung müssen ebenfalls als Biodiversitätsförderflächen gelten.
	Annahme der Einführung von Art. 70a Abs. 3	Der Kanton Uri ist aber gegen jegliche Erhöhung der Werte und Verschärfung der Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises.
Art. 70b (neu) Besondere Voraussetzungen für	Annahme der Einführung von Art. 70b Abs. 1	Bei der Erhöhung der Sömmerungsbeiträge handelt es sich um eine reine Umlagerung der RGVE- und TEP-Beiträge. Damit aber in Zukunft die Sömmerungsgebiete nachhaltig bewirt-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
das Sömmerungsgebiet	Antrag: <i>Neu Art. 70b Abs. 2: Betriebe, die ihre Tiere zur Sömmerung verstellen, erhalten einen angemessenen Beitrag.</i>	schaftet werden, müssen die Beiträge zusätzlich erhöht werden. Zusätzlich zum doppelten Sömmerungsbeitrag (Fr. 660.--) für die Bewirtschafter im Sömmerungsgebiet soll den Tierhaltern im Sinne eines Push-Effektes ein angemessener Beitrag (Fr. 330.--) ergänzend ausbezahlt werden. Somit wird für die Tierhalter auf den Heimbetrieben ein zusätzlicher Anreiz geschaffen, seine Tiere ins Sömmerungsgebiet zu verstellen. Der Beitrag wird an jeden Tierhalter, unabhängig ob er seine Tiere selber sömmert oder nicht, ausbezahlt. Ziel soll sein, dass nicht nur die besterschlossenen Alpen in Zukunft genügend Tiere erhalten. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Forderungen der Tierhalter an die Älpler (Übernahme der Transportkosten, Streichung des Futtergeldes) dermassen hoch ausfallen, dass somit die Erhöhung des Sömmerungsbeitrags wirkungslos wird. Die Umlagerung muss vollumfänglich zugunsten der Alpbewirtschafter ausfallen und damit eine langfristige Bewirtschaftung der Alpen sichern.
Art. 71 Kulturlandschaftsbeiträge	Annahme der Einführung von Art. 71 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 71 Abs. 1 <i>Zur Erhaltung einer offenen Kulturlandschaft werden Kulturlandschaftsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</i> <i>a. einen nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Bewirtschaftung in den einzelnen Zonen;</i> <i>b. einen nach Hangneigung und Nutzungsart abgestuften Erschwernisbeitrag je Hektare in Hang- und Steillagen zur Förde-</i>	Der Kanton Uri stimmt generell diesem Beitrag zur Aufrechterhaltung einer offenen Kulturlandschaft zu. Damit die Sömmerung weiterhin attraktiv bleibt, muss der Beitrag den wirtschaftlichen Gegebenheiten angepasst werden. a. Der Kanton Uri unterstützt die nach Zonen abgestuften Erschwernisbeiträge b. Der Kanton Uri unterstützt die nach Hangneigung und Nutzungsart abgestuften Erschwernisbeiträge. Der Kanton Uri unterstützt die Ausdehnung dieser Beiträge auf die Talzone und die Ergänzung durch eine Zusatzstufe für Hangneigungen über 50%. Betreffend Rebbau an

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>rung der Bewirtschaftung unter topografischen Erschwernissen;</i> <i>c. einen nach Tierkategorie abgestuften Sömmerungsbeitrag je gesömmerte Grossvieheinheit oder je Normalbesatz zur Förderung der Bewirtschaftung und zur Pflege von Sömmerungsflächen.</i>	Hängen und Terrassen müssen die heutigen Beiträge aufrechterhalten bleiben. Die Hangbeiträge müssen aber deutlich höher als vorgesehen ausgestattet werden, damit der erhebliche Zusatzaufwand, welcher bei der Bewirtschaftung dieser Flächen entsteht, korrekt abgegolten werden kann. Die Aufstockung soll über eine Reduktion der Anpassungsbeiträge erfolgen. Der Erschwernisbeitrag ist gegenüber dem Vorschlag WDZ zu erhöhen: Für 35-50% Neigung ist eine Verdoppelung (Fr. 1'240.--), ab 50% eine Verdreifachung (Fr. 2'400.--) nötig. Die Erhöhung führt zu einer substantiellen Verbesserung der Betriebsergebnisse, speziell für Landwirtschaftsbetriebe mit einem hohen Anteil an Steil- und Extremsteillagen. c. Der Kanton Uri unterstützt einen nach Tierkategorie abgestuften Sömmerungsbeitrag. Ziel dieses Beitrags muss es sein, eine nachhaltige Bewirtschaftung der Sömmerungsbetriebe und der Sömmerungsweiden aufrechtzuerhalten und zu fördern.
	Annahme der Einführung von Art. 71 Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 71 Abs. 2 Der Bundesrat bestimmt für den Sömmerungsbeitrag die zulässige Bestossung und die Tierkategorien, für die der Beitrag ausgerichtet wird	Der Kanton Uri erwartet vom Bundesrat die Prüfung der Konsequenzen der neuen Sömmerungsbeiträge auf die Bewirtschaftung der Flächen im Sömmerungsgebiet. Der Kanton Uri befürchtet, dass diese neuen Beiträge zu grossen Ungleichgewichten führen, und dass die gewünschten Ziele nicht erreicht werden können. Der Kanton Uri fordert insbesondere die Prüfung: • der Höhe der Sömmerungsbeiträge für die verschiedenen Tierkategorien • der Möglichkeit, die regionale Problematik im Zusammenhang mit der Sömmerung zu berücksichtigen. Das künftige System muss flexibel genug sein. Der Kanton Uri ist damit einverstanden, dass für Schafe, die auf den Umtriebsweiden mit Herdenschutz gesömmert werden, der gleiche Betrag entrichtet wird wie für Herden, die

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ständig behirtet werden. Im Kanton Uri werden viele kleine Schafalpen traditionell in Form der Standweide bewirtschaftet. Das unwegsame Gebiet und kleine Geländekammern verhindern eine Umstellung auf eine behirtete Weide. Die Kosten für eine Behirtung sind zu hoch, da keine grösseren Herden gebildet werden können. Trotzdem helfen diese Kleinherden mit, dass die Sömmerungsflächen offen gehalten werden und nicht verbuschen. Wir fordern daher auch eine Erhöhung der Beiträge für das Weidesystem der Standweide.
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	Annahme des Art. 72 Abs. 2 <i>Art. 72 Abs. 2 Für die Grünfläche werden die Beiträge nur ausgerichtet, wenn ein Mindesttierbesatz erreicht wird. Der Bundesrat bestimmt den minimalen Besatz an Raufutter verzehrenden Nutztieren.</i>	Der Kanton Uri unterstützt die Auszahlung des Versorgungssicherheitsbeitrags nur auf Flächen, die einen Mindesttierbesatz erreichen. Für die Berechnung des minimalen Besatzes an Raufutter verzehrenden Nutztieren soll für Ganzjahresbetriebe auch für gesömmerte Tiere der Tierbesatz angerechnet werden. Damit soll verhindert werden, dass eher extensiv geführte Betriebe, welche Tiere zur Sömmerung abgeben, nicht von den Beiträgen der Versorgungssicherheit auf dem Grünland ausgeschlossen werden und deshalb gezwungen werden, ihre Betriebe zu intensivieren oder die Sömmerung aufzugeben.
Art. 73 Abs. 1, Bst. a und b Biodiversitätsbeiträge	Änderung: <i>a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche abgestuften Beitrag (...)</i> <i>b. einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Vernetzung</i> <i>c. einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche abgestuften Beitrag je Hektare oder nach</i>	Die Abstufung nach Zonen impliziert, dass die Biodiversität mit zunehmender Höhe weniger gefördert werden muss. Im Berggebiet sind intensive, biodiversitätsarme Produktionsmethoden zwar die Ausnahme, hingegen ist die Bewirtschaftung der Grenzlagen per se nicht gesichert und muss spezifisch gefördert werden. Zudem ist der Beitrag zur Förderung der Biodiversität – welche ja als Ziel den Biodiversitätsbeiträgen zugrunde liegt – ist im Berggebiet sicher nicht weniger Wert als im Talgebiet. Die Biodiversitätsbeiträge sind ausserdem ein Instrument zur Sicherung der dezentralen Besiedlung im Berggebiet – eine Leistung, die im vorhandenen System über kein Instrument gefördert wird, obwohl ausdrücklich in Art. 104 BV verankert. Deshalb ist eine degressive Ausrichtung der Beiträge mit zunehmender Höhe nicht gerechtfertigt Die Kosten für Aufwertungen oder Neuschaffungen von Biodiversitätsförderflächen hängen von zahlreichen weiteren Faktoren als der Fläche ab oder lassen sich nicht sinnvoll auf eine Fläche beziehen (z.B. linienförmige Elemente wie Trockenmauern oder Gräben, oder punkt-

14

15

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Kosten zur Aufwertung und Neuschaffung von Biodiversitätsförderflächen.</i>	förmige Elemente wie das Pflanzen von Einzelbäumen, Gebüsch etc.). Die Beiträge müssen in solchen Fällen aufwandbezogen ausgerichtet werden können.
Art 73, Abs. 2 Biodiversitätsbeiträge	Art. 73. Abs. 2 Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen Beiträge ausgerichtet werden.	Antrag: Einführung neuer Beitragstyp für „ökologisch wertvolle Kleinstrukturen ausserhalb von Ökoflächen“ Für die Ausarbeitung der Verordnung beantragen wir die Einführung des obgenannten neuen Ökoflächentyp (vgl. dazu die ausführliche Begründung unter den Anmerkungen zu Kap. 2.3.2.6 Biodiversitätsbeiträge oben in diesem Dokument, Punkt 2): Ausgangslage: Insbesondere im Berggebiet weisen viele Flächen ökologisch wertvolle Strukturen auf wie Einzelbäume, Gebüsche, Hecken, Böschungen, Felsblöcke, Felspartien, Bachläufe, Gräben, Trockenmauern u.a.. Diese sind in der Regel viel zu klein, um als selbständige Ökoflächen angemeldet zu werden. Da sie keine Beiträge generieren und für die Bewirtschaftung wesentliche Hindernisse darstellen können, werden diese Kleinstrukturen eliminiert. Der ökologisch-landschaftliche Verlust wird von verschiedenen Untersuchungen als gravierend eingeschätzt. Mit einem neuen Beitragstyp soll dieser Entwicklung entgegengewirkt werden und zugleich die betreffenden Leistungen fair abgegolten werden. Anträge im Einzelnen: - Ausserhalb von Biodiversitätsförderflächen, inkl. Weiden, werden für folgende ökologisch wertvollen Strukturen Biodiversitätsbeiträge bezahlt: Einzelbäume, Gebüsche, Hecken, Steilböschungen, Felsblöcke, Lesesteinhaufen, Felspartien, Bachläufe, Gräben, Trockenmauern. - Für diese Strukturen sind zudem Qualitäts- und Vernetzungsbeiträge möglich. Die Qualitätsanforderungen werden in einer Weisung definiert.
Art. 74 Landschaftsqualitätsbeiträge	Die Einführung von Art. 74 wird begrüsst. Wir beantragen geringfügige Anpassungen: <i>b. die Kantone mit den Bewirt-</i>	Wir erachten die Landschaftsqualitätsbeiträge als wichtiges neues Instrument der Direktzahlungsverordnung. Die Landschaftsqualitätsbeiträge bieten eine Chance für regionale Landschaftsprojekte und die Landwirtschaft. Dieses neue Instrument deckt einen bisher nicht berücksichtigten Aspekt des Verfassungsauftrages ab. Die Landschaftsqualitätsbeiträge sind geeignet, bisher vom Bund nicht unterstützte, gemeinwirtschaftliche Leistungen insbesonde-

15

16

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>schaftern und Bewirtschafterinnen diesen Massnahmen entsprechende Bewirtschaftungs- und Projektvereinbarungen abgeschlossen haben; und</i>	re der Berglandwirtschaft zu fördern und wirtschaftlich tragbar zu machen. Folgende Eigenschaften scheinen uns für einen Erfolg dieser Direktzahlungskategorie von ausschlaggebender Bedeutung zu sein: Die Projekte müssen einfach, flexibel, an unterschiedliche Situationen anpassbar (Berücksichtigung der Regionalisierung), in den Zielen und der Umsetzung nachvollziehbar und finanziell gut dotiert sein. Zudem ist ein partizipativer Einbezug aller Betroffenen essentiell für nachhaltige Lösungen. Zudem erachten wir eine Mitfinanzierung des Projektierungs-, Beratungs- und Umsetzungsaufwandes durch den Bund als unerlässlich. Derzeit werden vom BLW in verschiedenen Regionen Pilotprojekte durchgeführt. Aufgrund der darin gemachten Erfahrungen sollen die Landschaftsqualitätsbeiträge konkretisiert werden. Vom BLW ist bisher nicht kommuniziert worden, wie, nach welchen Grundsätzen und mit welchen Zielen diese Projekte durchgeführt werden. Für das Berggebiet ist wichtig, dass nicht nur Aufwertungen, sondern auch die Erhaltung der traditionellen Kulturlandschaft unterstützt werden können. Zur Erarbeitung eines praxistauglichen, breit abgestützten Konzeptes fordern wir vom BLW eine offene Kommunikation und die Einsetzung einer fachlich ausgewiesenen Begleitgruppe (inklusive praktizierende Landwirte und Vollzugsorgane der Kantone).
Art. 75 Produktionssystembeiträge	Die Einführung der Produktionssystembeiträge wird begrüsst.	Wir unterstützen die Weiterführung der in diesem Beitragstyp zusammengefassten Programme. Die Formulierung lässt zudem Raum für Neuentwicklungen. Ein besonderes Augenmerk sollte der Vollzugstauglichkeit (Administrativer Aufwand und Kontrollierbarkeit) dieser Programme und der Abgrenzung gegenüber Label-Programmen gelten. Speziell befürworten wir die Einführung eines Programms für die Raufutter basierte Milch- und Fleischproduktion für alle Tiergattungen. Die Höhe der Beiträge soll von Fr. 200.- auf 400.- angehoben werden (analog Extenso). Die Mittel sind aus dem Topf der Anpassungsbeiträge zu entnehmen. Das Programm zu kontrollieren wird nicht einfach sein, da eine lücken-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		lose Kontrolle der Futtermittelflüsse kaum kostengünstig machbar ist. Der Kanton Uri beantragt, dass Ganzjahresbetriebe für die gesömmerten Tiere auch für die Dauer der Alpung die Tierwohlbeiträge (RAUS und BTS) ausgerichtet erhalten.	
Art. 76 Ressourceneffizienzbeiträge	Die Einführung der Ressourceneffizienzbeiträge wird begrüsst.	Wir unterstützen die Möglichkeit mit Ressourceneffizienzbeiträgen Ressourcen schonende Techniken und Verfahren zu unterstützen. Heutige Ressourceneffizienz-Programme nach Art. 77a und b LWG und 62a GSchG müssen bis zum Auslaufen der Vertragsperiode nach altem Recht weitergeführt werden. Danach soll den betroffenen Landwirten die Beteiligung am analogen Bundesprogramm möglich sein. Die Mittel für die Programme nach 62a GSchG sind in das Budget des BLW zu transferieren.	18
Art. 77 Anpassungsbeiträge	Antrag: Art. 77 Abs. 3 Die Anpassungsbeiträge werden personenbezogen betriebsbezogen ausgerichtet. Der Beitrag für den einzelnen Betrieb richtet sich nach der Differenz zwischen den allgemeinen Direktzahlungen vor dem Systemwechsel und den Beiträgen nach den Artikeln 71 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Artikel 72 nach dem Systemwechsel. Die Differenz wird auf der Basis der Strukturen festgelegt, die ein Betrieb vor dem Systemwechsel aufwies.	Der Anteil des Anpassungsbeiträgen an der Gesamtsumme der Direktzahlungen ist mit bis zu 30% zu hoch. Eine Verschiebung der Mittel von rund einer halben Milliarde (2017) in die übrigen Direktzahlungstypen erachten wir nicht als realistisch. Somit besteht die Gefahr eines Sparpotenzials (Budgetkürzungen). Wir schlagen daher eine Konzeptänderung vor: Das Gesamtvolumen der Anpassungsbeiträge ist zu reduzieren. Die frei werdenden Mittel sollen zur Stärkung des Hauptauftrages der Landwirtschaft (Versorgungssicherheit), für das Ziel der dezentralen Besiedlung und für eine grössere Stützung des Berggebietes eingesetzt werden. Der verbleibende Betrag ist nach dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Konzept nicht personen- aber betriebsbezogen auszurichten. Damit kann dem Anspruch auf Planungssicherheit genüge getan werden. Derart wird die Sozialverträglichkeit der AP 2014-2017 wesentlich verbessert. Für die Bauernfamilien bleibt die Planungssicherheit gewahrt und die Unsicherheit beschränkt sich auf einen Anpassungsbeitrag, der bis 10 % der Direktzahlungen des Betriebs ausmacht. Das kann als verkraftbar angesehen werden. Eine höhere Flächenmobilität, soweit dies gesetzliche Massnahmen beeinflussen können, liesse sich durch die Erhöhung des Kriteriums des minimalen Arbeitsaufwandes bei den Direktzahlungen auf 0,5 SAK für Neueinsteiger erreichen. Ein wesentlicher Teil der Mittel des Anpassungsbeitrages (ca. 100 Millionen) soll in den Zah-	19

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		lungsrahmen Grundlagenverbesserung und Soziales bzw. zu den gemeinschaftlichen Massnahmen nach SVV und den Projekten nach Art. 93 Abs. 1 Bst. c LWG umgelagert werden. Ein weiterer Teil (ca. 200 Millionen) ist zur Erhöhung der Versorgungssicherheits-, der Kulturlandschafts- (Hangbeiträge), Biodiversitäts- (Abstufung Berggebiet) und der Produktionssystembeiträge (Biobeiträge) einzusetzen. Diese beziehen sich notabene auf den Hauptzweck der Landwirtschaft.	
Soziale Begleitmassnahmen			22
Art. 85 Abs. 3 Betriebshilfedarlehen	Zustimmung		22
Art. 86a Abs. 3 Befristung Umschulungshilfen	Zustimmung	Das Instrument der Umschulung soll auslaufen, da es zu wenig beansprucht wird.	22
Strukturverbesserungen			23
Art. 89a Wettbewerbsneutralität	Zustimmung		23
Art. 93 Abs. 4 kantonale Gegenleistung	Änderung: Art. 20 Abs. 1 Bst. a und b SVV: Die Gewährung eines Beitrages setzt eine kantonale Finanzhilfe voraus. Die minimale kantonale Finanzhilfe beträgt: a. 20 Prozent des Beitrages bei umfassenden gemeinschaftlichen Massnahmen nach Artikel 11 Absatz 2 und bei Projekten zur regionalen Entwicklung nach	Als Beitrag zum Verfassungsziel der dezentralen Besiedlung, sind die gemeinschaftlichen Massnahmen wichtig. Da dieses Ziel nicht direkt mit leistungsbezogenen Direktzahlungen gefördert werden kann, sollen die Bundesmittel für die gemeinschaftlichen Massnahmen und Projekte der regionalen Entwicklung erhöht werden. Wir schlagen vor, das Beitragsverhältnis Bund – Kanton auch bei den gemeinschaftlichen Massnahmen (inkl. Programme nach Art. 93 Abs. 1 Bst. c LWG) auf 80% zu 20% festzulegen. Die Mittel sind dem Topf der Anpassungsbeiträge zu entnehmen.	23

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c; b. 20 Prozent des Beitrages bei den übrigen gemeinschaftlichen Massnahmen nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Artikel 18 Absatz 2;		
Art. 95 Abs. 4 Periodische Wiederin- standstellung	Antrag: Art. 16a Abs. 1 SVV: beitragsbe- rechtigte Kosten sind zu ver- dreifachen	Die pauschalen Beiträge sollen verdreifacht werden. Damit wird die Werterhaltung dieser Infrastrukturen im ländlichen Raum wesentlich verbessert.	23
Art. 100 Landumlegungen	Zustimmung		23
Art. 107 Abs. 2 Baukredite	Zustimmung		23
Art. 185 Vollzugsdaten	Zustimmung	Mit dieser Änderung wird der Berechnungsservice in ASA 2011 ermöglicht. Wir halten an der Position der Kantone zu ASA 2011 fest. Dieses muss modular aufgebaut sein und auf die Bundesebene beschränkt bleiben. Die Nutzung von ASA 2011 auch für die kantonale Ebene ist den Kantonen freigestellt. Von den kantonalen Systemen zu ASA 2011 sind leistungsfähige Schnittstellen vorzusehen. Die zentrale Verwaltung muss sich an der Zweckmässigkeit orientieren. Sie darf die kantonalen Systeme nicht einschränken.	28
Raumplanungsgesetz			
Art. 16 Abs. 1 Landwirtschaftszone	Antrag: <i>1 Landwirtschaftszonen dienen der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis des Landes, der Erhaltung der Landschaft und des Erholungsraums oder dem ökologischen Ausgleich und</i>	Der Kanton Uri unterstützt die Revision. Die Zersiedelung der Schweiz schreitet ungebremsst voran und damit auch der Verbrauch von Landwirtschaftsland (mit 1 m2 pro Sekunde). Neben der Überbauung und dem Waldeinwuchs (v.a. im Berggebiet), beanspruchen auch Ersatzaufforstungen Landwirtschaftsland. Für letzteres soll im Rahmen der laufenden Revision des Waldgesetzes eine Lösung gefunden werden. Zunehmend wird die landwirtschaftliche Nutzung aber auch von Schutzinteressen und Be-	21

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>sollen entsprechend ihren verschiedenen Funktionen von Überbauungen weitgehend freigehalten werden. Sie umfassen das Land, das: (...)</i>	dürfnissen der Freizeit und Erholung eingeschränkt. In vielen Fällen unterliegt die landwirtschaftliche Nutzung und damit die Ernährungsgrundlage ungebremst diesen neuen Bedürfnissen. Der Kanton Uri schlägt daher vor, den Stellenwert der landwirtschaftlich nutzbaren Flächen in der raumplanerischen Interessenabwägung zu verstärken, indem sie für die Nutzungsplanung zu einer Ausgangslage erhoben werden, wie dies für den Wald der Fall ist.	
Art. 34 Abs. 3 Behördenbeschwerde bei Fruchtfolgeflächen	Zustimmung		21
Art. 37b Abs. 4 (Neue)	Ablehnung	Der Bund hat diesen Änderungsantrag der Botschaft zurückgezogen, wünscht aber, die Meinung der Vernehmlasser über eine finanzielle Beteiligung der Kantone an der Finanzierung der Direktzahlungen, falls diese Kantone ihre Fruchtfolgeflächen nicht einhalten. Der Kanton Uri lehnt diese Idee ab. Mängel in der Raumplanung dürfen nicht via die Direktzahlungen korrigiert werden. Dies hat über das Raumplanungsgesetz zu erfolgen.	21
Bundesgesetz über die Landwirtschaftliche Pacht			
Art. 20 Bewirtschaftungsar- rondierung	Zustimmung	Wir befürworten diese Änderung, welche die Effizienz bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, der Bewirtschaftung von Pachtland bei Güterzusammenlegungen oder Landzusammenlegungen steigert.	23
Gewässerschutzgesetz			
Art. 14a (neu) HODUFLU	Zustimmung	Wir begrüßen die Ablösung des Vertragssystems durch ein EDV basiertes Lieferscheinsystem.	12
Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft			29

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
in den Jahren 2014-2017			
Art. 1 Bst. a	Antrag: 858 Millionen Franken	Wir beantragen den Zahlungsrahmen Grundlagenverbesserung und Sozialmassnahmen um 100 Million aus der allgemeinen Bundeskasse zu erhöhen. Damit soll das Verfassungsziel der dezentralen Besiedlung besser gefördert werden. Die Mittel sind für die gemeinschaftlichen Massnahmen der Strukturverbesserung und Regionalentwicklungsprojekte nach Art. 93 Abs. 1 Bst. LWG zu verwenden. Gleichzeitig schlagen wir vor, den für diese Massnahmen geltenden Zahlungsschlüssel Bund : Kanton von 1:1 auf 80:20 zu ändern. Damit würde in diesem Bereich der gleiche Schlüssel gelten wie für kofinanzierte Projekt/Beiträge im Zahlungsrahmen Direktzahlungen.	29
Art. 1 Bst. b	Eventualantrag: 1'548 Millionen Franken	Sollte die Erhöhung des Zahlungsrahmens Grundlagenverbesserung und Sozialmassnahmen aus der allgemeinen Bundeskasse nicht möglich sein, schlagen wir die Kürzung des Zahlungsrahmens Direktzahlungen um 100 Millionen Franken vor, wobei die Kürzung explizit zulasten der Anpassungsbeiträge gehen soll.	29

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0005	SZ	Regierungsrat des Kantons Schwyz	29.6.11
------	----	----------------------------------	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Schwyz
Adresse / Indirizzo	Regierungsrat des Kantons Schwyz Postfach 1260 6431 Schwyz
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Schwyz, 28. Juni 2011 Armin Hüppin, Landammann Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Schweizer Landwirtschaft hat seit Entkoppelung der Preis- von der Einkommenspolitik und speziell in den letzten 10 Jahren einen weiten Weg zurückgelegt. Sie ist rationeller, produktiver sowie ökologischer geworden und hat sich stärker auf die Nachfrage ausgerichtet. Im Vorwort zur Broschüre „Die Schweizer Landwirtschaft im Aufbruch; Das neue Landwirtschaftsgesetz, eine Bilanz nach 10 Jahren“ anerkannte dies auch die damals zuständige Bundesrätin Doris Leuthard.

Die grossen Rahmenbedingungen und Trends sehen heute für die Schweizer Landwirtschaft grundlegend anders aus als 1992 oder noch vor 10 Jahren. Weltweit steigen der Nahrungsmittelbedarf und die Zahl der hungernden Menschen. Ihre Bevölkerung genügend und zu korrekten Preisen zu ernähren, ist für Regierungen zunehmend von grösster Dringlichkeit. Als Antwort darauf haben Staaten riesige Landflächen in anderen Ländern erworben, in Knappheitssituationen Exportverbote erlassen und Volksaufstände erlebt. Europa kämpft mit Flüchtlingsströmen. Hunger dominiert als Fluchtmotiv. Die Segnungen des grenzenlosen Handels werden, bezogen auf den Agrarhandel, zunehmend hinterfragt. Die Doha-Runde steckt immer noch fest. Die Folgen des Klimawandels mögen noch umstritten sein. Klar ist hingegen, dass sie zu grösseren Wetterschwankungen und damit zu unsichereren Ernten führen. Die gebirgige Schweiz ist besonders betroffen. Veränderte Konsumgewohnheiten, wiederkehrende Lebensmittelskandale irgendwo auf der Welt, offenere Grenzen und die zunehmende Erkenntnis des Wertes einer gesunden Ernährung für die menschliche Gesundheit haben die Schweizer Lebensmittelherstellung in das Image der hohen Schweizer Qualität eingebunden. Als Folge davon muss auch die Schweiz wieder Wert auf eine ausreichende Ernährungssouveränität legen und zur ihrer landwirtschaftlich nutzbaren Fläche vermehrt Sorge tragen. Die Sorge bezieht sich sowohl auf die Quantität wie auf die Qualität. Schliesslich sollen Schweizer Lebensmittel von der Produktion über die gesamte Handels- und Verarbeitungskette bis hin zum Konsumenten dem hohen Image der Schweizer Qualität gerecht werden, was auch über alle Stufen erkennbar sein muss.

Das Agrarbudget des Bundes hat sich in den letzten Jahren stabilisiert. Die Ausgaben für Landwirtschaft und Ernährung haben nur noch einen Anteil von rund 5.5% an den Bundesaussgaben. Ursache ist v.a. das Ausgabenwachstum in anderen Bereichen. Der Rückzug des Staates aus dem Markt hat aber auch zu mehr Planbarkeit (Agrarbudget des Bundes, Direktzahlungen) geführt. Nach diesem Rückzug muss das Agrarbudget nicht mehr kurzfristig auf Schwankungen von Angebot und Nachfrage reagieren. Das stabile Agrarbudget ist auch Zeugnis der Politik, die Landwirtschaft im Sinne des vom Stimmvolk klar befürworteten Verfassungsauftrages zu unterstützen.

Die AP 2014-2017 reiht sich in die Serie der Agrarreformen ein, schreibt diese fort und versucht zugleich, sich an der Strategie Land- und Ernährungswirtschaft 2025 des BLW zu orientieren. Dennoch ist die AP 2014-2017 zu sehr vom Dogma der grenzenlosen Öffnung und der Nichteinmischung des Staates in die Agrarmärkte beherrscht. Ihr Glaube, die Verfassungsziele zur Hauptsache über die Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen steuern zu können, beurteilen wir als skeptisch. Schliesslich weisen wir darauf hin, dass von den umfangreichen Kostensenkungsprogrammen für die Landwirtschaft wie sie im Rahmen der AP 2011 versprochen wurden, nichts übrig geblieben ist. Die einseitige Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips erweist sich zunehmend als "Eigentor". Der verschärfte Wettbewerb der Grossverteiler durch den Markteintritt ausländischer Discounter hat für die Konsumenten wesentlich mehr bewirkt.

Die Vorschläge zur AP 2014-2017 vermögen uns in der Stossrichtung zu überzeugen. Wesentliche Ergänzungen und Änderungen sind dennoch erforderlich, damit die Vorschläge dem Verfassungsartikel genügen. Insbesondere ist das Ziel der dezentralen Besiedlung stärker zu berücksichtigen, für die Anpassungsbeiträge das Konzept zu überarbeiten und der administrative Aufwand aller Massnahmen wesentlich zu senken. Nachfolgend werden positive, negative, zu ändernde und zu ergänzende Punkte ausführlich beschrieben.

Positive Punkte

Die Vorschläge zur AP 2014-2017 setzen die zu Beginn der 90er Jahre begonnen Agrarreformen fort. Mit dem praktisch vollständigen Rückzug des Bundes aus den Märkten beenden sie diese Reformen in gewisser Weise. Zugleich sind sie ein Anfang. Mit seiner Beschränkung auf die Rolle des Bestellers von gemeinwirtschaftlichen Leistungen, glaubt der Bund sich auf Szenarien der (völligen) Grenzöffnung zu rüsten. Die Absicht wird begrüsst, die Beschränkung hingegen ist nicht nachvollziehbar. Die Vorlage wird weitere Verbesserungen in den Bereichen der Ökologie und der besseren Zielgenauigkeit der Massnahmen bringen. Besondere Punkte.

- **Globalbudget für die Landwirtschaft**

Die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft ist schwierig. Die wachsende Tendenz zur Öffnung der Märkte und die verstärkte Konkurrenz seitens der ausländischen Landwirtschaft verstärken diesen Druck. Die Einkommen bleiben tief und der Unterschied mit vergleichbaren Einkommen ist gross. Der Unterschied zwischen dem Vergleichslohn und den landwirtschaftlichen Einkommen darf nicht weiter vergrössert werden. Der Beruf Landwirt muss auch einkommensmässig attraktiv bleiben, damit die gewünschten gut ausgebildeten und unternehmerisch denkenden Personen ihn ergreifen. Die von einer multifunktionalen Landwirtschaft erbrachten (gemeinwirtschaftlichen) Leistungen müssen weiterhin zu einem korrekten Preis abgegolten werden.

Der Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel 2014-2107 sieht keine Kürzungen vor. Wir begrüssen das. Allerdings fehlen ein Teuerungsausgleich und die Aufstockung der Mittel des BLW um die neu aus dem Bereich des BAFU übernommenen Aufgaben. Ebenfalls ist die Aufteilung auf die drei Zahlungsrahmen noch zu diskutieren. Wir fordern eine Aufstockung des Zahlungsrahmen für die Grundlagenverbesserung und Sozialmassnahmen um 100 Millionen, alternativ die Verschiebung dieser Summe aus dem Zahlungsrahmen für die Direktzahlungen.

- **NFA-Kompatibilität**

Insgesamt erachten wir die Vorlage als konform zur NFA. Ob die Vorlage für die Kantone auch haushaltneutral ist, kann nicht gesagt werden. Zum einen hängt dies von der Beteiligung der Landwirte an den verschiedenen neuen Programmen (z.B. Landschaftsqualität) und zum andern von den von den Kantonen effektiv realisierten Einsparungen im Bereich der ökologischen Qualität auf NHG-Flächen ab.

- **Ernährungssouveränität**

Wir begrüssen die Aufnahme des Prinzips der Ernährungssouveränität in Art. 2 LwG in der Fassung des Mehrheitsantrages der WAK-S. Damit ist zwar noch keine konkrete Umsetzung verbunden, doch bringt der Bundesrat so zum Ausdruck, dass er der Problematik einer sicheren Ernährung der Schweizer Bevölkerung auch aus einheimischer Produktion vermehrt Bedeutung zumisst. Das Verbot Getreide zu exportieren, welches einige Staaten der ehemaligen Sowjetunion erliessen sowie Katastrophen der jüngsten Vergangenheit drängen diese Massnahme auf.

- **Qualitätsstrategie**

Wir begrüssen die Einführung eines Artikels zur Entwicklung einer starken Strategie für die Förderung und Kommunikation der Qualität der Schweizer

29

29

3

Produktion. Eine über alle Stufen der Verarbeitungskette erkennbare und gelebte Qualitätsstrategie scheint uns der beste Weg Marktanteile zu halten und gezielt Exportmärkte zu erobern. Schweizer Lebensmittel müssen dem positiven Image der Schweiz genügen. Die Qualitätsstrategie muss sich schliesslich in höheren Rohstoffpreisen manifestieren. Deshalb hat sich der Bund die nötigen Instrumente für deren Durchsetzung und die Schaffung der notwendigen Markttransparenz zu geben. Dem Erfolg der Qualitätsstrategie und der besseren Kommunizierbarkeit dient die Streichung des Cassis de Dijon-Prinzips für Lebensmittel. Damit ist auch eine Reduktion des Aufwandes für die Lebensmittelkontrolle verbunden.

4

- **Schutz des Kulturlandes**

In der Raumplanung ist heute das Kulturland die Restgrösse. Bedroht ist es in erster Linie durch übermässige Einzonungen und zunehmend durch den Entzug oder durch Nutzungseinschränkungen zugunsten von übermässigen Ökologieansprüchen und Freizeitbedürfnissen. Das vorgeschlagene Beschwerderecht des BLW bei Fruchtfolgeflächen wird deshalb sehr begrüsst und kann in Einzelfällen hilfreich sein. Den Stellenwert des Kulturlandes in der raumplanerischen Interessenabwägung vermag es allerdings nicht zu erhöhen. Die laufende Revision des Raumplanungsgesetzes soll hier Abhilfe schaffen.

21

Mit dem konsequenten Ausschluss der rechtmässigen Bauzone von der direktzahlungsberechtigten Fläche unterstützt das Landwirtschaftsrecht ein weiteres Mal den zentralen Grundsatz der Trennung von Baugebiet und Nicht-Baugebiet. In diesem Zusammenhang wird die unterstützende Wirkung des BGGB oftmals übersehen.

- **Direktzahlungssystem: Ausrichtung auf die Verfassungsziele**

Direktzahlungen sind die Abgeltung für die Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen. Zusätzlich enthalten sie eine Anreizkomponente. Die Ausrichtung von Direktzahlungen ist an Vorgaben geknüpft und verfolgt die in der Verfassung genannten Ziele. Die Benennung der einzelnen Beiträge nach diesen Zielen können wir nachvollziehen und erhoffen uns davon eine bessere Kommunizierbarkeit auch gegenüber der nicht landwirtschaftlichen Bevölkerung bzw. den Steuerzahlenden.

9

- **Gleichgewicht zwischen Berg und Tal, den einzelnen Produktionsbranchen und den Verfassungszielen**

Das neue Direktzahlungssystem ist so ausgelegt, dass ein Gleichgewicht zwischen den einzelnen Produktionsbranchen sowie zwischen Berg und Tal erreicht werden kann. Auch Nachjustierungen lässt das System zu, d.h. es ist flexibel. Allerdings zeigt bereits der Entwurf wie sehr die Beschränkung auf die Fläche als einzige Bezugsgrösse das Erreichen des Gleichgewichts erschwert. Aufgrund der Aufteilung der Beiträge auf die einzelnen Verfassungsziele muss neu auch zwischen ihnen ein Gleichgewicht gefunden werden. Ob der vom Bundesrat vorgelegte Entwurf tatsächlich ein Gleichgewicht erreicht, ist für uns nur schwer abschätzbar. Zweifel hegen wir insbesondere betreffend das Gleichgewicht zwischen Berg und Tal und jenem zwischen den einzelnen Verfassungszielen. Wir schlagen deshalb Änderungen vor.

9

Negative Punkte

- **Kontrolle der Marktkräfte**

Der Bund hat sich aus den Marktordnungen zurückgezogen. Dies beurteilen wir als positiv. Marktstützungsmassnahmen und Grenzschutz sind weitgehend abgebaut. Hier sollte nicht weiter gegangen werden, als die rechtskräftigen Beschlüsse der WTO es erfordern. Auf weitergehende Schritte ist zu verzichten. Das noch bestehende Dispositiv soll genützt werden, um gezielt Exportmärkte auf- oder auszubauen. Sodann hat sich der Bund die Mittel in die Hand zu geben, um die Marktkräfte zu korrigieren, wenn sie die mit der Agrarstützung beabsichtigte Wirkung zu untergraben drohen. Insbesondere die im Zahlungsrahmen Direktzahlungen eingesetzten Mittel sind den Bauernfamilien zugedacht. Sie dürfen von Handel und Verarbeitung nicht zur Senkung der Margen der Produzenten missbraucht werden. Diesbezüglich ebenfalls ein Risiko ist die in den Agrarmärkten stark ungleich verteilte Marktmacht. Ergänzend zu den Vorschlägen im Bereiche der Bearbeitung von Märkten, der Produktkennzeichnung und der Kommunikation, sind daher die Teilnehmer auf den Agrarmärkten zu grösst möglicher Transparenz zu zwingen (beispielsweise Mengenflüsse im Milchmarkt).

- **Dezentrale Besiedlung**

Das Verfassungsziel der dezentralen Besiedlung wurde schon im WZ-Bericht aus den Zielen des Direktzahlungssystems gestrichen. Für die Zielerreichung wird auf Massnahmen der Strukturverbesserung verwiesen. Wir verstehen zwar, dass die Förderung der dezentralen Besiedlung mit einer spezifischen Direktzahlung fragwürdig ist. Allerdings darf das Ziel nicht einfach so gekippt werden. Für die Kantone spielen die Landwirtschaftsbetriebe als Teil der regionalen Wirtschaft eine wichtige Rolle. Sie verlassen als letzte eine Region. Solange sie als Arbeitgeber, Nachfrager von Dienstleistungen und Vorleistungen und als Produktlieferanten auftreten, tragen sie zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur einer Region bei. In Tourismusregionen ermöglichen sie die Erwerbskombination indem sich der Arbeitsanfall im Sommer und im Winter ergänzen. Ist die regionale Wirtschaft diversifizierter oder liegt die Region näher an den Zentren, so wandeln sich die Rolle der Landwirtschaft und ihr Beitrag zur dezentralen Besiedlung. Letztendlich prägt die Nähe zum Markt (Güter, Arbeit, Kunden) eine regionale Wirtschaft wesentlich. Nähe definiert sich nicht nur über eine gute (Verkehrs-) Erschliessung, wie die bunte Palette der Initiativen im Rahmen der kantonalen Regionalpolitiken zeigt. Das LwG unterstützt die ländliche Verkehrserschliessung, gemeinschaftliche Bauten für die Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler, landwirtschaftlicher Produkte usw. mit den sog. gemeinschaftlichen Massnahmen und seit der AP 2011 auch mit regionalen Entwicklungsprojekten nach Art. 93 Abs. 1 Bst. c im Rahmen der Strukturverbesserung.

Die staatlichen Investitionshilfen ergänzen die Massnahmen nach der Neuen Regionalpolitik und die Anstrengungen der Kantone für lebendige regionale Wirtschaften. Die Früchte der Investitionshilfen und der Programme zur regionalen Entwicklung kommen daher nicht nur der Landwirtschaft, sondern auch der übrigen Wirtschaft zugute. Diese bewährten und auf die Eigeninitiative einer Region setzenden Instrumente wurden bisher durch zu knappe Bundesmittel eingeschränkt. Wir schlagen daher vor, den Zahlungsrahmen Grundlagenverbesserung und Soziales und dort insbesondere die genannten Instrumente (gemeinschaftliche Massnahmen und Projekte zur regionalen Entwicklung) zu erhöhen. Die Erhöhung soll zulasten des Zahlungsrahmens Direktzahlungen, konkret der Anpassungsbeiträge gehen. Diese sollen betriebsbezogen und nicht personenbezogen ausgerichtet werden, womit das Ziel der dezentralen Besiedlung ebenfalls unterstützt würde.

- **Sozialverträglichkeit nicht gegeben / Planungsunsicherheit**

1

20

1

Die Agrarpolitik hat jede Reform der letzten 20 Jahre jeweils versucht sozialverträglich auszugestalten. Darunter verstehen wir die Anpassung des Stützungssystems ohne schlagartige und tiefgreifende Einschnitte bei den landwirtschaftlichen Einkommen bzw. des Strukturwandels innerhalb des Generationenwechsels. Die Betriebe sollen Zeit haben, sich auf die neuen Bedingungen auszurichten. Das heutige Direktzahlungssystem hat gerade mal 10 Jahre bestanden. Damit dürften zahlreiche Investitionen erst zu einem kleineren Teil amortisiert sein. Da die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Landwirtschaftsbetriebe wesentlich vom Staat geprägt werden, steht dieser auch in der Verantwortung, die nötige Planungssicherheit zu gewährleisten. Die vorgeschlagene Ausgestaltung des Anpassungsbeitrages zerstört nun diese Planungssicherheit. Dies liegt an seinem relativ hohen Anteil an den gesamten Direktzahlungen eines Betriebes (bis über 1/4), wie auch an der Bindung an die Person, worunter nur heute aktive Landwirte zu verstehen sind, sowie an ihrem Charakter als Restgrösse des Zahlungsrahmens Direktzahlungen. Der Anpassungsbeitrag kann somit jährlich schwanken, ohne dass der einzelne Landwirt dies zu beeinflussen vermöchte. Auch erhält jener Landwirt den für seinen Betrieb maximalen Anpassungsbeitrag, welcher heute schon die allg. Direktzahlungen optimiert hat. Übernimmt hingegen ein junger Landwirt einen Betrieb per 2014, so erhält er keinen Anpassungsbeitrag. Das Ertragspotenzial des gleichen Betriebes sinkt dann Knall auf Fall um den Anpassungsbeitrag. Der Bundesrat erhofft sich davon mehr Betriebsaufgaben. Zwar werden die Betriebe in diesem Zeitpunkt weniger rentabel, doch erwarten wir keine erhöhte Flächenmobilität. Überall dort, wo es der Arbeitsmarkt der regionalen Wirtschaft erlaubt, werden diese Betriebe in arbeitsextensiver Weise weitergeführt werden. Der Anteil der Nebenerwerbslandwirtschaft wird steigen. Dies widerspricht aber den strategischen Zielen, wonach zur Hauptsache professionelle Haupterwerbsbetriebe die zukünftigen Herausforderungen am besten meistern können. In der vom Bundesrat vorgeschlagenen Gestalt kann der Anpassungsbeitrag seine Ziele somit nicht erreichen.

19

- **Anpassungsbeitrag**

Wir schlagen daher eine Konzeptänderung vor. Das Gesamtvolumen der Anpassungsbeiträge ist um Fr. 300 Mio. zu reduzieren. Die frei werdenden Mittel sollen zur Stärkung des Hauptauftrages der Landwirtschaft (Versorgungssicherheit), für das Ziel der dezentralen Besiedlung und für eine punktuell grössere Stützung des Berggebietes eingesetzt werden. Der verbleibende Betrag ist nach dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Konzept nicht personen- aber betriebsbezogen auszurichten. Damit kann dem Anspruch auf Planungssicherheit genüge getan werden. Und derart wird die Sozialverträglichkeit der AP 2014-2017 wesentlich verbessert. Für die Bauernfamilien bleibt die Planungssicherheit gewahrt und die Unsicherheit beschränkt sich auf einen Anpassungsbeitrag, der vielleicht 5 bis 10 % der Direktzahlungen des Betriebs ausmacht. Das kann als verkraftbar angesehen werden. Eine höhere Flächenmobilität, soweit dies gesetzliche Massnahmen beeinflussen können, liesse sich durch die Erhöhung des Kriteriums des minimalen Arbeitsaufwandes bei den Direktzahlungen auf 0,5 SAK für Neueinsteiger erreichen.

Ein kleinerer Teil der Mittel des Anpassungsbeitrages soll in den Zahlungsrahmen Grundlagenverbesserung und Soziales bzw. zu den gemeinschaftlichen Massnahmen nach SVV und den Projekten nach Art. 93 Abs. 1 Bst. c LwG umgelagert werden. Der grössere Teil ist zur Erhöhung der Versorgungssicherheitsbeiträge zu verwenden. Diese beziehen sich immerhin auf den Hauptzweck der Landwirtschaft. Ob auch die tierbezogenen Beiträge erhöht werden können, ist zumindest zu prüfen. Die punktuell bessere Stützung des Berggebietes kann durch eine Erhöhung der Hangbeiträge aus dem Bereich der Kulturlandbeiträge und durch höhere Ansätze für Biodiversitätsbeiträge im Berggebiet erreicht werden.

9

- **Gewichtung der Verfassungsziele**

Die Verschiebung von Mitteln aus dem Anpassungsbeitrag zu den Versorgungssicherheitsbeiträgen und die Erhöhung der Hang- und Biodiversitäts-

beitragen (konkret der ÖQV-Beiträge) im Berggebiet bedeutet eine Stärkung der Hauptziele der Landwirtschaft und zugleich eine „Belohnung“ für jene, die der bisherigen Agrarpolitik willig gefolgt sind. Dies stellt ein gewisses Pendant zu den Anreizstrategien dar, die darauf abzielen, Lücken zu schliessen, indem sie versuchen bisher Zurückhaltende mit Beiträgen doch noch zum erwünschten Verhalten zu motivieren.

- **Gleichgewicht zwischen Branchen und Berg- und Talgebiet**

Die quantitativen Auswirkungen des neuen Direktzahlungssystems auf die einzelnen Produktionsbranchen und Produktionszonen sind noch zu diskutieren. Die ausschliessliche Bindung an die Fläche lässt a) einen (weiteren) Run auf die Fläche und b) eine Benachteiligung von Gebieten mit hoher Dichte an Rauhfutterverzellern vermuten. Sodann führt die Verlagerung von Mitteln in die Beiträge für Biodiversität, Ressourcenschutz, Landschaftsqualität und Produktionssysteme dazu, dass Landwirte ihr Volumen an Direktzahlungen nur werden halten können, wenn sie zusätzliche Leistungen erbringen. Also gleiche Abgeltung für mehr Leistung oder Preissenkung. In den Bereichen Vernetzung, Ressourcenschutz und Landschaftsqualität setzt eine Beteiligung zudem ein entsprechendes Projekt voraus, welches nicht in der Hand der einzelnen Landwirte liegt. Quantitativen Abschätzungen, wie sie auch in der Vernehmlassungsunterlage dargestellt sind, liegen zwangsläufig Annahmen zugrunde. Vorliegend entscheidend sind die Annahmen über die Beteiligung an den freiwilligen Programmen, sowie die Aufhebung der Grössenbegrenzungen für Direktzahlungen (Tierbestand, Fläche, Einkommen, Vermögen, Maximum pro SAK). Unter diesen Annahmen erwartet der Bundesrat einen Rückgang der Rindfleischproduktion, eine Dämpfung der Milchproduktion, das Halten der Schweinefleischproduktion auf heutigem Stand und einen starken Anstieg der Getreideproduktion (S. 266 Abb. 46). Für die landwirtschaftlichen Einkommen erwartet er in allen Produktionszonen und für alle Betriebstypen positive Auswirkungen. Gerade für das Berggebiet dürften die Beteiligungsannahmen jedoch zu hoch sein. Insbesondere in den höheren Produktionszonen sind aus Sicht des Kantons Schwyz die Potenziale der Betriebe in den Bereichen Biodiversitätsförderung und Vernetzung bereits vollständig ausgeschöpft und die Chance für Ressourcenprogramme ist relativ gering. In den viehstarken Gebieten dürfte die Umlagerung der RGVE- und TEP-Beiträge auf die Fläche bei den vorgeschlagenen Ansätzen zu weniger Direktzahlungen führen.

Modellrechnungen der Kantone:

- **Widerspruch zwischen den Massnahmen in den Kapiteln Produktion und Absatz sowie Direktzahlungen**

Wie oben dargelegt erfährt die Raufutter basierte tierische Produktion einen Stützungsabbau im Unterschied zum Ackerbau. Damit soll ein bestehender Trend gebrochen werden. In der volkswirtschaftlichen Betrachtung ist dieses Vorhaben dennoch unlogisch. Die grösste Stützung würde demnach jenen Produkten zukommen, wo die Schweiz keine komparativen Kostenvorteile hat und die sich auf dem Markt nicht mit einem erkennbaren Mehrwert verkaufen lassen. Damit widerspricht die finanzielle Ausgestaltung des neuen Direktzahlungsmodells auch der Qualitätsstrategie, die wiederum mit mindestens einem Auge auf die sich öffnenden Grenzen und die Notwendigkeit des Ausbaus des Exportes schielt. Unter dem Blickwinkel der Kalorien betonten Landesversorgung ist die Stützung des Ackerbaus, insbesondere des Getreideanbaus einsichtig. In Zeiten eines insgesamt stabilen Umfeldes ist jedoch die wertschöpfungsorientierte Ernährungssouveränität zu bevorzugen. Sollte der inländische Anbau von Futtergetreide gefördert werden, so darf dies jedoch den komparativen Kostenvorteil in der tierischen Produktion keinesfalls gefährden.

- **Tiergebundene Beiträge**

9

7/9

8

17

Das neue Modell sieht keine Bindung von Beiträgen an Tiere mehr vor (ausgenommen BTS-, RAUS- und Sömmerungsbeiträge). Für die Versorgungssicherheitsbeiträge schlägt es hingegen einen Mindesttierbesatz vor. Für einen höheren Tierbesatz muss der Landwirt eine Grenzkostenbetrachtung anstellen, d.h. sich nach unternehmerischen Gesichtspunkten und nach dem Markt richten. Dieser Gedanke gefällt uns. Da die tierische Produktion aber auch jene ist, bei welcher die Schweiz die grössten komparativen Kostenvorteile aufweist, sind wir der Ansicht, dass diese Betriebszweige dennoch speziell gefördert werden sollen. Wir schlagen daher vor, die Beiträge für das angekündigte Programm der Grünland basierten Milch- und Fleischproduktion substanziell zu erhöhen.

- **Sömmerungsthematik**

Der Bundesrat schlägt vor, nur noch Sömmerungsbetrieben Sömmerungsbeiträge auszubezahlen. Das Sömmerungsgebiet leidet seit Jahren an mangelnder Auffuhr. Das liegt nicht nur an den Kosten und zu tiefen Anreizen, sondern auch an den veränderten Marktbedingungen für die Milch- und Fleischproduktion im Tal. Dies ist nicht zuletzt eine Auswirkung der bisherigen Agrarpolitik des Bundes. Das neue Direktzahlungssystem setzt zudem die Anreize so, dass mit einem Rückgang des Tierbestandes von ca. 7% zu rechnen ist. Damit verschärft sich der Kampf der Sömmerungsbetriebe um genügend Alptiere. Ökonomisch gesehen sollten die massiv erhöhten Sömmerungsbeiträge zur Verbilligung der Sömmerung, d.h. zur Stimulierung der Nachfrage verwendet werden. Wir zweifeln jedoch an der Umsetzung dieses Mechanismus. Da bestossene Alpen auch für den Tourismus ein wichtiges Kapital sind, wollen wir in diesem Bereich keine Experimente eingehen. Wir verlangen daher die Beibehaltung der bisherigen Push und Pull Strategie. Der Sömmerungsbeitrag soll zwischen den Sömmerungsbetrieben und jenen Betrieben, die Tiere zur Sömmerung geben, aufgeteilt werden.

- **Übernahme von Aufgaben ohne dazugehörige Kompetenzen und Finanzen**

Die Umsetzung der Inventare von nationaler Bedeutung, die Extensivierung des Gewässerraumes, die Massnahmen zur Verhütung von Grosswildschäden und die Projekte nach Art. 62a GSchG sollen neu über die Landwirtschaft laufen bzw. in den ÖLN integriert werden. Ausser für letztere Aufgabe sieht die Vorlage keine Übertragung der heutigen Budgets aus anderen Verwaltungsbereichen an das BLW vor (Herdenschutz: 1 Mio., Extensivierung Gewässerraum: 20 Mio.). Ebenso wenig werden die Zuständigkeiten geändert. Das ist nicht tolerierbar. Wer die Arbeit macht, muss auch das Budget und die Kompetenzen haben. Dies ist zu korrigieren.

- **Erhöhung administrative Kosten / Projekte zur Verschärfung des ÖLN**

Die Kantone lehnen eine Verschärfung ebenso wie eine Verkomplizierung des ÖLN ab. Dazu besteht auch aus Sicht der Umweltziele Landwirtschaft keine Notwendigkeit. Die Kosten für die Kontrollen erreichen heute schon das maximal Vertretbare sowohl auf Ebene Einzelbetrieb wie auch auf Stufe Kanton.

Richtigerweise werden die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) nicht im LwG oder in einer Verordnung festgeschrieben. Die UZL sind bereits bestehende gesetzliche oder in internationalen Verträgen eingegangene Verpflichtungen in den Bereichen Ökologie und stofflicher Umweltschutz.

- **Vereinfachung der Administration**

13

29

12

9

Gerade im Agrarbereich ist den Transferkosten grosse Beachtung zu schenken. Die heute günstige Situation muss beibehalten werden. Wir begrüssen daher die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die elektronische Agrarsystemadministration. Die Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung im Verbund erlauben Rationalisierungen, sofern man sich zu beschränken weiss! Die Systeme sind zwingend so auszugestalten, dass die Kantone wie bisher auch andere Bereiche und Massnahmen über ihre Agrardatensysteme administrieren können. Eine erste konkrete Massnahme zur Vereinfachung ist die Abschaffung der Hofdüngerverträge bzw. deren Ersatz durch ein elektronisches Lieferscheinsystem. Im Bereich der Bewirtschaftung der NHG-Inventare bietet sich eine analoge Gelegenheit. Auch hier kann das Vertragswesen abgeschafft werden.

In den Bereichen Biodiversitätsförderung, Landschaftsqualitätsbeiträge und bei gewissen Produktionssystembeiträgen sehen wir einen unerwünschten Ausbau der Administration. Vieles dürfte erst auf Verordnungsebene geregelt werden. Wir befürchten jedoch, dass hier Perfektionismus und falsch verstandener fachlicher Eifer den kantonalen Verwaltungen und den Landwirten erhebliche Mehrarbeit verursachen werden. Hinzu kommt die Frage der Kontrollierbarkeit und der steigenden Kontrollkosten. Wir erwarten, dass für die Umsetzung in Zusammenarbeit mit den Kantonen ein pragmatischer Ansatz gefunden wird.

Aus ihrer Erfahrung mit der Umsetzung des ÖLN, von Vernetzungsprojekten, Ressourcenprogrammen, gemeinschaftlichen Investitionsmassnahmen und Projekten zur regionalen Entwicklung weisen die Kantone auf die Erkenntnis hin, dass sich die Landwirte an einsichtigen, einfachen Programmen beteiligen. Je erklärungsbedürftiger ein Programm und je aufwändiger die Teilnahme daran ist, desto tiefer ist die Beteiligung. Eine tiefe Beteiligung gefährdet aber die Erreichung der Ziele der Agrarpolitik insbesondere im Umweltbereich.

Die Vorschläge zur AP 2014-2017 erfordert von den Kantonen ihre Vollzugsstrukturen und Zuständigkeiten zu überdenken. Die Integration der Umsetzung der nationalen Inventare nach NHG in den ÖLN führen im Kanton Schwyz zu Mehraufwendungen in der Koordination zwischen zwei Verwaltungseinheiten. Konsequenterweise müssten die entsprechenden Kompetenzen und Budgets in die Ämter für Landwirtschaft übertragen werden. Die Umsetzung der AP 2014-2017 auf der Ebene der Landwirtschaftsbetriebe (Biodiversitätsförderung, Ressourceneffizienzbeiträge) wird einen erheblichen Beratungsaufwand auslösen. Hier wird der Rückgriff auf das landwirtschaftliche Wissenssystem unverzichtbar sein. Weil noch weitgehend unbekannt, stellen die Landschaftsqualitätsbeiträge bzw. die hierzu erforderlichen Projekte eine eigentliche Herausforderung dar.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Allgemeine Grundsätze			
Art. 2 Abs. 1 Bst. b (Massnahmen des Bundes)	bisherige Formulierung beibehalten	Wir lehnen den Wechsel zum Leistungsförderungsprinzip ab. Die Erbringung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen ist aufwandgerecht abzugelten. Innerbetrieblich steht die Erbringung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen in Konkurrenz zur Erbringung marktfähiger Leistungen. Die Abgeltung muss daher zusätzlich eine Anreizkomponente enthalten und sich auch an der innerbetrieblichen Konkurrenz orientieren.	2
Art. 2 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 11 (Massnahmen des Bundes)	Zustimmung	Wir unterstützen die Einführung von Abs. 3, der die Umsetzung einer gemeinsamen Qualitätsstrategie für den Agrar- und Lebensmittelsektor erlaubt. Diese Qualitätsstrategie entspricht einer Nachfrage seitens der Konsumentenkreise und erlaubt, die Schweizer Agrar- und Lebensmittelproduktion sowohl auf dem Inland- als auch auf dem Auslandmarkt gut zu positionieren. Sie muss auf allen Stufen der Wertschöpfungskette erkennbar sein und gelebt werden.	4
Art. 2 Abs. 4 (neu)	Antrag: Die Massnahmen des Bundes stützen sich auf das Prinzip der Ernährungssouveränität und berücksichtigen die Nachfrage der Konsumenten nach vielfältigen, nachhaltigen und hochwertigen Schweizer Produkten.	Wir unterstützen die Ergänzung von Art. 2 mit Abs. 4 (neu), der das Prinzip der Ernährungssouveränität in das LwG einführt. Dieses Prinzip muss den Schweizer Bedingungen angepasst werden, aber auch die internationale Entwicklung bezüglich Versorgung mit Nahrungsmitteln berücksichtigen. Ein hoher Selbstversorgungsgrad stellt offensichtlich eine günstige Basis für die Lebensmittelsicherheit des Landes dar. Die Ernährungssouveränität muss auch die Interessen der Konsumenten und Produzenten zusammenführen. Der Bund soll das Prinzip auf Verordnungsstufe in geeignete Massnahmen umsetzen.	3
Produktion und Absatz			
Art. 11 (Verbesserung der Qualität und Nachhaltigkeit)	Zustimmung	Wir stimmen dieser Neuformulierung zu. Damit erhält der Bund die Möglichkeit Aktivitäten einzelner Glieder der Wertschöpfungskette oder die gesamte Wertschöpfungskette im Sinne der Qualitätsstrategie oder der Nachhaltigkeit zu unterstützen.	4

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 12 Abs. 2 (Absatzförderung)	Antrag: Verkaufsförderung, Basiswerbung und Marktforschung explizit beibehalten.	Mit der Unterstützung der Kommunikationsmassnahmen werden die bisherigen Massnahmen (Verkaufsförderung, Basiswerbung und Marktforschung) nicht mehr explizit erwähnt. Wir gehen davon aus, dass diese weiterhin unter Absatz 1 gefördert werden können. Ansonsten fordern wir, diese explizit zu ergänzen.	4
Art. 12 Abs. 3 (Koordination)	Zustimmung	Es geht darum, die Kräfte zu bündeln und Einzelinteressen zurückzubinden.	4
Art. 14 Abs. 4 (Kennzeichnung, Allgemeines)	Zustimmung	Die Definition "offizieller Zeichen", welche auch obligatorisch erklärt werden können, wird ausdrücklich unterstützt!	4
Art. 17 (Einfuhrzölle)	Änderung: Bei der Festsetzung der Einfuhrzölle sind die Versorgungslage im Inland und die Absatzmöglichkeiten für gleichartige inländische Erzeugnisse zu berücksichtigen. Dem Prinzip der Ernährungssouveränität ist Rechnung zu tragen.	In Übereinstimmung mit internationalen Verpflichtungen bleibt der Grenzschutz ein wichtiges Instrument um die Ziele des Art. 104 der Bundesverfassung zu erreichen. Parallel zum Versorgungssicherheitsbeitrag tragen die Einfuhrzölle für landwirtschaftliche Produkte wesentlich zur nachhaltigen, diversifizierten und qualitativ hochwertigen einheimischen Produktion bei. Nach Aufnahme des Prinzips der Ernährungssouveränität in Art. 2 Abs. 4 LwG, muss die Festlegung der Einfuhrzölle diesem Prinzip Rechnung tragen.	5
Art. 19a (Zweckbindung Zollerträge)	Änderung: Anpassung der Periode der Zweckbindung von 2009 bis 2016 auf die Periode 2009 bis 2017.	Die Periode der Zweckbindung sollte mit den Zahlungsrahmen und der Laufzeit der AP 2014-2017 in Übereinstimmung gebracht werden.	5

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 22 (Verteilung der Zollkontingente)	Änderung: Mindestens die Hälfte der Zollkontingente soll an eine Inlandleistung gebunden werden.	Die Inlandleistung ist vorwiegend auf dem Fleischmarkt ein Thema. Bekanntlich lassen sich im Import von Fleisch gute Margen erzielen. Das Geschäft ist nicht zu verbieten, aber wer davon profitiert, soll eine Gegenleistung erbringen. Hat diese die Form der Inlandleistung, erreicht der Bund mehr für die Zielerreichung gemäss Art. 104 BV als mit einem monetären Versteigerungserlös. Damit der Markt auch für neue Teilnehmer offen bleibt, ist nur für einen Teil der Kontingente eine Inlandleistung vorauszusetzen.	7
Art. 36b (Milchkaufverträge)	Antrag:	Der Milchmarkt ist unbefriedigend. Die Milchmengen sind nur schon deshalb schwierig (durch die BO) zu regulieren, weil die Kaufmengen bisher nicht, wie eigentlich gesetzlich vorgeschrieben, gemeldet wurden. Aber deswegen die Meldepflicht zu streichen ist zu einfach. Wir lehnen die Streichung ab. Für eine funktionierende Marktordnung sind die rechtzeitigen Meldungen der Vertragsmengen, d.h. die Schaffung von Transparenz entscheidend! Eine mindestens für die ersten beiden Stufen der Wertschöpfungskette obligatorische Vertragspflicht, gekoppelt mit der Meldepflicht und allfälligen Sanktionsmassnahmen, trägt massgeblich zur Schaffung von Markttransparenz bei und begrenzt die schädliche und auf den landwirtschaftlichen Rohstoffmärkten sehr ungleich verteilte Marktmacht.	7
Art. 38 Abs. 2 (Zulage für verkäste Milch)	Ändern: Der Bundesrat bestimmt die Höhe der Zulage und die Voraussetzungen. Er kann die Zulage nach Fettgehalt des Käses abstufen.	Der Anreiz zur Produktion von Magerkäse sollte nicht gegeben sein.	7
Art. 38 Abs. 3 (Zulage für verkäste Milch)	Beibehalten: Verkäsungs- und Siloverbotszulagen sollen unbefristet mit 15 Rp bzw. 3 Rp weitergeführt werden. Wir lehnen die Streichung der Höhe der Zulagen aus dem	Die Begründung der Streichung in den Erläuterungen ist zu einfach. Die Verkäsungszulage ist eine sehr effektive Massnahme, um den Preis von zu Käse verarbeiteter Milch sowie den Preis der Molkereimilch zu stützen. Wir fordern die unbefristete Weiterführung dieser nach WTO-Richtlinien der greenbox zugeteilten Massnahmen.	7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 39 Abs. 3 (Zulage für Fütterung ohne Silage)	Gesetz und die Delegation an den Bundesrat ab.	Die Hart- und Halbhartkäse aus silofreier Rohmilch sind die wichtigsten Käsesorten für den Export. Die Produktion von silofreier Milch ist mit höheren Kosten verbunden, die derzeit wegen der schwierigen Wechselkursproblematik noch nicht durch einen höheren Markterlös abgedeckt werden können. Die Zentralschweiz ist ein typisches Graslandgebiet. Die Landwirte dieser Region sind aus topografischen und klimatischen Gründen auf die Milchproduktion und die Viehwirtschaft ausgerichtet. Die EFK hat offenbar auch keinen Verstoß gegen die WTO-Normen feststellen können. Hingegen hat sie die "praxisfremde Weitergabe" dieser Massnahme kritisiert. Allerdings ist dies kein Grund, die Massnahme per se zu streichen.
Direktzahlungen		
Allg. Bemerkungen		Dem Konzept wird grundsätzlich zugestimmt. Die Ausgestaltung muss allerdings überprüft werden. Die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems ist ein Schlüsselement der Agrarpolitik 2014-2017. Das vorgeschlagene Konzept bringt gewisse Verbesserungen und kann grundsätzlich unterstützt werden. In den folgenden Bereichen sind jedoch umfassende Korrekturen erforderlich. Das LwG enthält nur die Grundzüge. Zahlreiche und weitreichende Einzelheiten werden erst auf Verordnungsebene festgelegt werden. Speziell gilt dies für die Biodiversitätsförderung und die Landschaftsqualitätsbeiträge. Hier vermuten wir den grössten administrativen Aufwand und sehen ein Potenzial für ungebremste Reglementierungswut. Deshalb äussern wir uns bereits an dieser Stelle zu den auf Verordnungsebene zu treffenden Regelungen. Aus Sicht der Kantone sind in folgenden Bereichen Korrekturen nötig: Die Beiträge für die Versorgungssicherheit müssen substanziell erhöht werden. Sie zielen auf die Hauptleistung und den eigentlichen Zweck der Landwirtschaft ab. Ohne Nahrungs- und Futtermittelproduktion gibt es auch keine gemeinwirtschaftlichen Leistungen! Gut ausgebildete Landwirte produzieren für den Markt und umweltgerecht. Solche Profis sind in den Regionen und in einer modernen Landwirtschaft erwünscht. Sie schaf-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		fen auch die von der Politik geforderten Anpassungen. • Aufrechterhaltung der tiergebundenen Beiträge (Raufutterverzehrer / TEP). Die Fleisch- und Milchproduktion auf der Grundlage von Gras entspricht in weiten Teilen der Topografie der Schweiz. Bei diesen Produkten hat sie auch die grössten komparativen Kostenvorteile was im Hinblick auf die immer stärkere Öffnung der Grenzen gefördert und unterstützt werden muss. • Die Anpassungsbeiträge sind sowohl als absolute Gesamtsumme wie auch als durchschnittlicher Anteil an den Direktzahlungen eines Betriebes (Zentralschweiz: 25%) zu hoch. Die Bindung an die Person und die vorgeschlagenen Modalitäten bestrafen die zu spät Geborenen und machen aus den Anpassungsbeiträgen asoziale Beiträge. Die Wirkung auf die Flächenmobilität wird überschätzt. Die vorgesehene Gesamtsumme soll auf die Ziele dezentrale Besiedlung und Versorgungssicherheit aufgeteilt werden. Ein Rest kann als betriebsbezogener Anpassungsbeitrag bestehen bleiben. • Die vorgeschlagene Regelung für die Sömmerung vermag nicht zu befriedigen. Nicht nur führt das neue Direktzahlungssystem insgesamt zu einem Rückgang der Tierbestände, sondern die Märkte erschweren die saisonale Produktion, wie sie mit der Sömmerung einhergeht, ebenfalls. Heute ist die zu geringe Bestossung das Hauptproblem. Es braucht also Anreize für die Tierhalter, ihre Tiere zur Sömmerung zu geben. • Wir treten allen Versuchen entschieden entgegen, Landwirten für die Nichteinhaltung beliebiger Vorschriften, Kürzungen der Direktzahlungen anzudrohen. Direktzahlungen sind Abgeltungen für Leistungen, die überprüft werden und an den ÖLN geknüpft sind. Sie stehen in keinem Zusammenhang zu weiteren Gesetzen. Der ÖLN in seiner heutigen Form genügt. Der ÖLN darf nicht zu einem Sonderrecht für Landwirte ausgestaltet werden, das es den Behörden erlaubt, Landwirte mit einer Kürzung zu bestrafen, anstatt die im jeweiligen Gesetz vorgesehenen Massnahmen und Verfahrenswege anzuwenden.
Art. 70 Abs. 1 (Direktzahlung, Grundsatz)	Änderung: Zur Abgeltung und Förderung der gemeinwirtschaftlichen (...)	Gemeinwirtschaftliche Leistungen sind Koppelprodukte der landwirtschaftlichen Produktion. Entsprechend können sie nicht einzeln „bestellt“ oder nicht hergestellt werden. Weil von der Gesellschaft erwünscht, sind sie abzugelten . Der Bundesrat wünscht aber ein Mehr an gemeinwirtschaftlichen Leistungen, als die vom Markt gesteuerte landwirtschaftliche Produktion bereitstellt. Deshalb müssen die Direktzahlungen auch eine Anreizkomponente enthalten.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 70 Abs. 2 (Direktzahlungen, Beitragstypen)	Zustimmung	Wir begrüßen grundsätzlich die neuen Beitragstypen. Die Terminologie ist für die Kommunikation gut geeignet.	9
Art. 70 Abs. 3 (Direktzahlungen, Höhe der Beiträge)	Änderung: Anhebung - der Versorgungssicherheitsbeiträge - der Sömmerungsbeiträge für Ziegenalpen - der Hangbeiträge im Berggebiet - der Beiträge für ÖQV im berggebiet - Die Kürzung des Anpassungsbeitrages	Siehe Erläuterungen bei den jeweiligen Artikeln.	9
Art. 70a Abs. 1 (Voraussetzungen)	Unterstützung Art. 70a Abs. 1 Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn		10
Art. 70a Abs. 1 Bst. a (Voraussetzungen: bodenbewirtschaftend und bäuerlich)	Zustimmung		10
Art. 70a Abs. 1 Bst. b (Voraussetzungen:	Zustimmung	Keine Verschärfung des ökologischen Leistungsnachweises sowie der Gesetzesvorschriften im Bereich des Gewässerschutzes, des Umwelt- und Tierschutzes auf dem Gebiet der Land-	12

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
ÖLN)		wirtschaft.	
Art. 70a Abs. 1 Bst. c (Voraussetzungen)	Änderung: c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der von Gewässerschutz-, der Umweltschutz- und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden;	Es ist der Begriff "Gesetz" und nicht "Gesetzgebung" zu verwenden. Letzterer ist unbestimmt und kann auch Weisungen, Richtlinien, Arbeitshilfen etc. umfassen, die hier nicht mitgemeint sind und sein dürfen.	10
Art. 70a Abs. 1 Bst. d (Voraussetzungen: Ausschluss Bauzone)	Antrag: landwirtschaftlich genutzte Flächen in Freizeit-, Sportanlagen Freihaltezonen und ähnlich genutzten Flächen sind ausgenommen	Wir unterstützen die Trennung von Baugebiet und Nicht-Baugebiet. Allerdings machen wir darauf aufmerksam, dass in Freizeit-, Sport-, Freihalte und ähnlichen Zonen die landwirtschaftliche Nutzung gewünscht ist. Zudem sind viele Flächen in der Bauzone gepachtet. Der Pächter verliert die entsprechenden Direktzahlungen. Für den Eigentümer ist der möglichen Verlust des eher tiefen Pachtzinses vernachlässigbar.	11
Art. 70a Abs. 1 Bst. e (Voraussetzungen: minimale SAK)	Zustimmung	Wir unterstützen die Anpassung der SAK-Faktoren an den technischen Fortschritt. Diese hat strikte auf wissenschaftlicher Grundlage zu erfolgen. Wir geben zu bedenken, dass dieser in den Hang- und Steillagen gering ist. Ebenso befürworten wir die Erhöhung auf mindestens 0.4 SAK für die Beitragsberechtigung in der Tal- und Hügelzone. Wir verlangen aber eine Senkung des erforderlichen Arbeitsbedarfs für Investitionshilfen nach Art. 3 Abs. 1 der Strukturverbesserungsverordnung (SVV, SR 913.1) von mindestens 1,25 SAK auf mindestens 1.0 SAK, ansonsten 25% (!) der Betriebe im Kanton Schwyz die Mindestvorsatzung verlieren würden.	10
Art. 70a Abs. 1, Bst. f (Voraussetzungen: betriebseigenen Arbeitskräften)	Zustimmung	Aus der Sicht des Vollzuges ist dieses Kriterium nur sehr schwer umzusetzen. Das Kriterium hat somit eher Signalwirkung.	10 10

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
te)			
Art. 70a Abs. 1 Bst. g (Voraussetzungen: Altersgrenze)	Zustimmung	Nach dem gesetzlich geregelten Ruhestand sollten keine Direktzahlungen mehr ausgerichtet werden (mit Ausnahme der Sömmerungsbeiträge).	10
Art. 70a Abs. 1 Bst. h (Voraussetzungen: Ausbildung)	Zustimmung	Ziel ist es, die Professionalität in der Landwirtschaft zu stärken. Personen mit einer soliden Ausbildung (EFZ, EBA nach Art. 17 BBG) sind eher in der Lage, Leistungen im öffentlichen Interesse zu erbringen, die durch Direktzahlungen abgegolten werden. Es gibt keinen Grund für eine Ausnahme im Berggebiet. Diese Anforderung ist auf Verordnungsebene weiter zu konkretisieren. Ausnahmen kann es nur noch geben für bisherige Empfänger von Direktzahlungen und nach Art. 2 Abs. 1quater DZV. Die Ausnahmen für das Berggebiet und die sog. Schnellbleiche (Art. 2 Abs. 1bis Bst. a DZV) sind zu streichen.	10
Art. 70a, Abs. 1, Bst. i (Voraussetzungen: Max. pro SAK)	Änderung: (neu) die Grenzwerte für die Beitragssumme pro Standardarbeitskraft nicht überschritten werden.	Aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit mit der übrigen Bevölkerung, schlagen wir vor, einen Maximalbetrag pro SAK beizubehalten. Im Gegenzug erklären wir uns mit der Abschaffung der Einkommens- und Vermögensgrenzen für die leistungsbezogenen Beiträge einverstanden.	10
Art. 70a, Abs. 2d (Inhalt ÖLN)	Zustimmung	Wir unterstützen die Beibehaltung des ÖLN. Er ist für die Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft zentral und hat sich bewährt. Wir warnen allerdings davor, alle möglichen Vorschriften in den ÖLN zu packen. Zum einen nimmt seine Durchsetzbarkeit mit jeder zusätzlichen Vorschrift ab und zum andern wird er immer mehr zu einer Lex specialis für Landwirte. Vor dem Gesetz sollten aber alle gleich sein. Bei der Ausformulierung der einzelnen Auflagen ist unbedingt an die praktische Kontrollierbarkeit zu denken. Ausserdem verfügen die Landwirte über eine sehr gute Ausbildung und ein breites Angebot an Weiterbildungen. Sie verstehen also ihren Beruf, weshalb ihnen nicht jedes Detail vorgeschrieben werden muss.	12

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 70a Abs. 2 Bst. a (Inhalt ÖLN: Tierhaltung)	Zustimmung	Die bisherigen Regelungen haben sich bewährt und als genügend erwiesen.	12
Art. 70a Abs. 2 Bst. b (Inhalt ÖLN: Düngerbilanz)	Zustimmung	Die bisherige Methode der Suissebilanz hat sich bewährt und als ausreichend erwiesen. Sie kann dem aktuellen Kenntnisstand angepasst werden, darf jedoch nicht weiter gehen. Wünsche nach mehr Präzision und der Berücksichtigung zusätzlicher Faktoren sind gegen den administrativen Aufwand und die Schwierigkeiten der Kontrolle abzuwägen. Trotz ihres Namens kann die Suissebilanz kein genaues Instrument sein, denn sie erfasst Stoffflüsse in einem natürlichen und nicht exakt messbaren Kreislauf.	12
Art. 70a Abs. 2 Bst. c (Inhalt ÖLN: Anteil Biodiversitätsflächen)	Antrag:	Auch in der Bergzone 3 und 4 soll ein minimaler Anteil an Biodiversitätsflächen gelten. Das Berggebiet erbringt in diesem Bereich wertvolle gemeinwirtschaftliche Leistungen. Diese sollen demgemäss auch transparent nach Aussen kommuniziert werden.	12
Art. 70a Abs. 2 Bst. d (Inhalt ÖLN: nationale Inventare)	Zustimmung	Wir unterstützen den Einbezug der nationalen Inventare in den ÖLN. Dies führt zu einer besseren Harmonisierung zwischen dem LwG und dem NHG. Allerdings müssten konsequenterweise Doppelspurigkeiten beim Kanton eliminiert werden. Die bewirtschafteten Flächen von Objekten von nationaler Bedeutung müssen ebenfalls als Biodiversitätsförderflächen gelten.	12
Art. 70a Abs. 3 Bst. d (Ausnahmen Ausbildung)	Antrag:	Vgl. Unsere Bemerkungen in Art. 70a Abs. 1 Bst. h . Ausnahmen soll es nur noch geben für bisherige Empfänger von Direktzahlungen und nach Art. 2 Abs. 1quater DZV.	10
Art. 70a Abs. 4 (weitere Differenzierung)	Antrag: Auf die Einführung sog. Landwirtschaftliche Pflegeflächen (LP) ist zu verzichten.	Wir lehnen die weitere Differenzierung in Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) und Landwirtschaftliche Pflegefläche (LP) ab. Das führt automatisch zu einem massiv höheren Vollzugsaufwand und widerspricht der Handlungsachse 5 der AP 2011: Abbau des administrativen Aufwand!	10
Art. 70b Abs. 1 (Auflagen im Sömmerungsgebiet)	Antrag: Art. 70b Abs. 1 Die Beiträge werden im Sömmerungsgebiet	Wie bereits ausgeführt, kann die Zusammenarbeit Berg – Tal im Bereich der Sömmerung nicht den freien Marktkräften überlassen werden. Wir sind überzeugt, dass aus der Ausrichtung von Sömmerungsbeiträgen allein an die Sömmerungsbetriebe, wobei nicht einmal der volle Beitrag an die Bewirtschafter gehen muss (Art. 71 Abs. 3 LwG), für die Talbetriebe einen	10

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	an den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eines Sömmerungsbetriebs, eines Gemeinschaftsweidebetriebs oder einer Sömmerungsfläche und im Berg- und Talgebiet an die auftreibenden Betriebe ausgerichtet	zu geringen Anreiz für die Alpfung resultiert. Deshalb ist der Sömmerungsbeitrag zu einem Teil auch denjenigen Betrieben auszurichten, welche Vieh zur Sömmerung geben. Wir schlagen vor, den Sömmerungsbeitrag im Verhältnis 2/3 zu 1/3 zwischen Sömmerungsbetrieb und gesömmernten Tieren aufzuteilen. Diese Betriebe erhalten damit einen nennenswerten Anreiz zur Sömmerung, was sich auf die Bewirtschaftung der Alpen und damit die Landschaft positiv auswirken wird.	
Art. 70b Abs. 2 (Auflagen im Sömmerungsgebiet)	Antrag: Bisherige Regelung beibehalten	Die Auflagen im Sömmerungsgebiet müssen unbedingt standardisiert sein. Nur so können verlässliche, wirtschaftlich tragbare, administrativ bewältigbare und kontrollierbare Rahmenbedingungen geschaffen werden. Die Bewirtschaftungsauflagen sollen für die Sömmerungsbetriebe fix sein. Abweichungen vom Standard und individuelle Anpassungen aufgrund von Absprachen sind zu vermeiden.	10
Art. 71 (Kulturlandschaftsbeiträge: Grundsatz)	Zustimmung	Wir begrüßen die Ausdehnung dieser Beiträge auf die Talzone und die Ergänzung durch eine Zusatzstufe für Hangneigungen über 50 %.	13
Art. 71 Abs. 1 b (Kulturlandschaftsbeiträge: Hangbeiträge)	Zustimmung Antrag: Anpassung der SAK-Faktoren: neue Kategorie für Hangneigungen über 50 %	Wir begrüßen die Ausdehnung der Hangbeiträge auf die Talzone und die Ergänzung durch eine Zusatzstufe für Hangneigungen über 50 %. Für diese Kategorie ist neu auch ein SAK-Faktor festzulegen.	13
Art. 71 Abs. 1 c (Kulturlandschaftsbeiträge: Sömmerung)	Antrag: Die Mittel für den Herdenschutz sind aus dem Budget des BAFU in das Budget des BLW zu	Zur Übernahme der Aufgabe, gehören auch die finanziellen Mittel sowie die Zuständigkeit. Beides ist an das BLW zu übertragen.	13

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	transferieren.		
Art. 72 (Versorgungssicherheitsbeiträge)	Zustimmung	Wir stimmen diesem neuen Versorgungssicherheitsbeitrag zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln generell zu. Dieser Beitrag sollte erlauben, langfristig eine produzierende und nachhaltige Landwirtschaft zu sichern. Die Versorgungssicherheitsbeiträge sind das Rückgrat des künftigen Direktzahlungssystems. Denn die primäre Rolle der Landwirtschaft besteht darin, qualitativ hochstehende Nahrungsmittel nachhaltig zu produzieren. Dieser Beitrag muss auch den Erhalt des Know-how garantieren. Zudem kann auf diesem Wege die Ernährungssouveränität der Schweiz sichergestellt werden Deshalb beantragen wir die Stärkung der Versorgungssicherheitsbeiträge (Basis- und Erschwerniskomponente) durch eine substanzielle Erhöhung der ursprünglich vorgeschlagenen Beiträge aus den Mitteln des Anpassungsbeitrages (siehe Zahlungsrahmen). Wir können uns vorstellen, die zusätzlichen Mittel als tierbezogenen Beitrag auszurichten, anstatt den Basis- und Zonenbeitrag zu erhöhen.	14
Art. 73 Abs. 1 Bst. a u. b (Biodiversitätsbeiträge) Art. 73 Abs. 1 Bst. c	Antrag: einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Vernetzung einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche abgestuften Beitrag je Hektare oder nach Kosten zur Aufwertung und Neuschaffung von Biodiversitätsförderflächen.	Die Abstufung nach Zonen impliziert, dass die Biodiversität mit zunehmender Höhe weniger gefördert werden muss oder die ökologische Leistung geringer ist. Im Berggebiet sind intensive, biodiversitätsarme Produktionsmethoden zwar die Ausnahme, hingegen ist Pflegeleistung in höheren Lagen keineswegs geringer einzustufen als in tieferen Lagen. Die Kosten für Aufwertungen oder Neuschaffungen von Biodiversitätsförderflächen hängen von zahlreichen weiteren oder überhaupt von anderen Faktoren als der Fläche ab. Sie lassen sich somit nicht stets sinnvoll auf eine Fläche beziehen (z.B. linienförmige Elemente wie Trockenmauern oder Gräben, oder punktförmige Elemente wie das Pflanzen von Einzelbäumen, Gebüsch etc.). Die Beiträge müssen in solchen Fällen aufwandbezogen ausgerichtet werden können.	15
Art. 74 (Landschaftsqualitätsbeiträge)	bedingte Zustimmung	Wir stehen der Einführung der Landschaftsqualitätsbeiträge skeptisch gegenüber, da wir befürchten, dass: die Umsetzung dieser Beiträge hohe administrative Kosten nach sich ziehen wird und der	16

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
beiträge)	Antrag: Die Ausführungsbestimmungen sind schlank zu halten und langfristig anzulegen. Bestehende politische Aussagen zur Landschaft, sowie bestehende Konzepte sind anzuerkennen. Auf die Mitwirkung der Bevölkerung ist zu verzichten.	Transfer vom Bund zur Person, die zur Landschaftspflege beiträgt, nicht wirksam wird. • die Landschaftsqualität nur schlecht definiert werden kann, was aber für eine objektive Verteilung der Beiträge notwendig ist. • Die Erarbeitung eines Landschaftsqualitätsprojektes langwierig ist. Eine Beitragsauszahlung ab 2014 ist somit kaum möglich. • Das vorgesehene Verfahren, insbesondere der Einbezug der Bevölkerung, die Landschaftsqualitätsbeiträge praktisch zu einem Instrument der Raumplanung machen, ohne sich von ihr genügend abzugrenzen. • Die Verknüpfung der Landschaftsqualitätsprojekte mit den übrigen Sektoralpolitiken und der Regionalpolitik äusserst schwierig ist und den kantonalen Handlungsspielraum einschränken könnte. Wir fordern daher folgende Anpassungen: • Auf die Mitwirkung der Bevölkerung ist zu verzichten. Die Mitwirkung der lokalen Gebietskörperschaft muss genügen. • Bestehende Grundlagen (Aussagen in Richtplänen, Untersuchungen etc.) sowie bestehende Projekte Vernetzung, LEK, PRE, Naturpärke u.a.) müssen genügen. • Der Bund muss einen Katalog der unterstützten Landschaftselemente festlegen. • Die administrativen Anforderungen (Verpflichtungsdauer, Vereinbarungen, Kontrolle, Weiterentwicklung/Verlängerung) an die Umsetzung sind tief zu halten analog Vernetzungsprojekte. • Die Ausführungsbestimmungen des Bundes auf Verordnungsebene müssen eine ausserordentliche Beständigkeit aufweisen und dürfen nicht mit jeder Agrarreform angepasst werden. • Der Bund soll sich namhaft an den Kosten der Projekterarbeitung beteiligen. Ein Leitfaden des Bundes muss möglichst schnell (ab 2012) in (langfristig) verbindlicher Form vorliegen, damit Vorbereitungsarbeiten rechtzeitig in Angriff genommen werden können. Die Spielregeln dürfen nicht immer wieder angepasst oder verschärft werden (vgl. Vernetzung, Ressourcenprojekte). Die bestehende Projektstruktur eines Vernetzungsprojekts sollte die Initiative übernehmen können. Somit sollte eine Integration der Landschaftsqualität in die Vernetzungsprojekte möglich sein.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 75 (Produktionssystembeiträge)	bedingte Zustimmung Antrag: Benennung des Beitragstyps nochmals überdenken	Wir unterstützen die Weiterführung der in diesem Beitragstyp zusammengefassten Programme. Die Formulierung lässt zudem Raum für Neuentwicklungen. Ein besonderes Augenmerk ist auf die Vollzugstauglichkeit (Administrativer Aufwand und Kontrollierbarkeit) dieser Programme und die Abgrenzung zu Label-Programmen zu richten. Die Einführung weiterer Programme muss jeweils unter dem Aspekt der sinkenden Marktpremie kritisch beurteilt werden. In der Vergangenheit haben finanzielle Unterstützungen von Produktionssystemen automatisch zu sinkenden Marktpremien geführt. Speziell befürworten wir die Einführung eines Programms für die Raufutter basierte Milch- und Fleischproduktion. Die Höhe der Beiträge soll von Fr. 200.- auf 400.- angehoben werden (analog Extenso). Die Mittel sind dem Topf der Anpassungsbeiträge zu entnehmen. Das Programm zu kontrollieren wird nicht einfach sein, da eine lückenlose Kontrolle der Futtermittelflüsse kaum kostengünstig machbar ist. Wir schlagen daher vor, die Beiträge nach dem effektiven Besatz auf dem Grünland zu gestalten. Damit wären Vollzug und Kontrolle einfach. Im Zweifelsfalle liessen sich auf den Betrieben Futtermittel und Buchhaltung stichprobenweise kontrollieren. Mit Hilfe der Zollstatistik lässt sich auf nationaler Ebene eine Plausibilisierung vornehmen.
Art. 76 (Ressourceneffizienzbeiträge)	Zustimmung	Wir unterstützen die Möglichkeit mit Ressourceneffizienzbeiträgen Ressourcen schonende Techniken und Verfahren zu unterstützen. Wir erwarten allerdings eine gewisse Zurückhaltung. Die nach Absatz 3 festgelegten Kriterien sind streng auszulegen. Wir erwarten, dass der Bund vor der Einführung von Beiträgen mit den Kantonen die Frage der Vollzugstauglichkeit klärt. Heutige Ressourceneffizienz-Programme nach Art. 77a und b LwG und 62a GSchG sollen bis zum Auslaufen der Vertragsperiode nach altem Recht weitergeführt werden können. Danach soll den betroffenen Landwirten die Beteiligung am analogen Bundesprogramm möglich sein.

17

18

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Ressourceneffizienzbeiträge für eine bestimmte Technik sollten für längere Zeit ausgerichtet werden, da sie oftmals Investitionen oder Betriebsumstellungen bewirken. Die Beiträge müssen eine genügende Verlässlichkeit aufweisen, sonst ist ihr Anreizcharakter reduziert. Die Mittel für die Programme nach 62a GSchG sind in das Budget des BLW zu transferieren.
Art. 77 (Anpassungsbeiträge)	Antrag: Art. 77 Abs. 3 Die Anpassungsbeiträge werden personenbezo- gen betriebsbezogen ausgerichtet. Der Beitrag für den einzelnen Betrieb richtet sich nach der Differenz zwischen den allgemeinen Direktzahlungen vor dem Systemwechsel und den Beiträgen nach den Artikeln 71 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Artikel 72 nach dem Systemwechsel. Die Differenz wird auf der Basis der Strukturen festgelegt, die ein Betrieb vor dem Systemwechsel aufwies.	Der Anteil des Anpassungsbeitrages an der Gesamtsumme der Direktzahlungen ist mit bis zu 25% und mehr eindeutig zu hoch. Eine Verschiebung der Mittel von rund einer halben Milliarde (2017) in die übrigen Direktzahlungstypen erachten wir nicht als realistisch. Wir geben zu bedenken, dass in den meisten Gemeinden Vernetzungsprojekte laufen. Die ökologischen Massnahmen sind somit praktisch ausgeschöpft. Somit besteht die Gefahr, dass viele Betriebe die abnehmenden Anpassungsbeiträge gar nicht mehr kompensieren können und dahinter ein Sparpotenzial für Budgetkürzungen besteht. Die ökologisch Aktiven wären dann die Geprellten. Wir schlagen daher eine Konzeptänderung vor: Das Gesamtvolumen der Anpassungsbeiträge ist zu reduzieren. Die frei werdenden Mittel sollen zur Stärkung des Hauptauftrages der Landwirtschaft (Versorgungssicherheit), für das Ziel der dezentralen Besiedlung und für eine punktuell grössere Stützung des Berggebietes eingesetzt werden. Der verbleibende Betrag ist nach dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Konzept nicht personen- sondern betriebsbezogen auszurichten. Damit kann dem Anspruch auf Planungssicherheit genüge getan werden. Derart wird die Sozialverträglichkeit der AP 2014-2017 wesentlich verbessert. Für die Bauernfamilien bleibt die Planungssicherheit gewahrt und die Unsicherheit beschränkt sich auf einen Anpassungsbeitrag, der vielleicht 5 bis 10 % der Direktzahlungen des Betriebs ausmacht. Das kann als verkraftbar angesehen werden. Eine höhere Flächenmobilität, soweit dies gesetzliche Massnahmen beeinflussen können, liesse sich durch die Erhöhung des Kriteriums des minimalen Arbeitsaufwandes bei den Direktzahlungen auf 0,5 SAK für Neueinsteiger erreichen. Ein ahnsehnlcher Teil der Mittel des Anpassungsbeitrages soll in den Zahlungsrahmen Grundlagenverbesserung und Soziales bzw. zu den gemeinschaftlichen Massnahmen nach SVV und den Projekten nach Art. 93 Abs. 1 Bst. c LwG umgelagert werden. Ein weiterer Teil (mehr als 200 Millionen) ist zur Erhöhung der Versorgungssicherheitsbeiträge einzusetzen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		Diese beziehen sich immerhin auf den Hauptzweck der Landwirtschaft. Die punktuell bessere Stützung des Berggebietes kann durch eine Erhöhung der Hangbeiträge aus der Familie der Kulturlandbeiträge und durch höhere Ansätze für Biodiversitätsbeiträge im Berggebiet erreicht werden.	
Art. 78 (Betriebshilfe, Grundsatz)	Zustimmung	Der Anwendungsbereich der Betriebshilfe soll nicht erweitert werden. Landwirtschaftsbetriebe haben sich grundsätzlich über den Kapitalmarkt zu finanzieren. Damit wird auch Druck für eine wirtschaftliche Betriebsführung gemacht.	22
Soziale Begleitmassnahmen			
Art. 85 Abs. 3 (Betriebshilfedarlehen)	Zustimmung		22
Art. 86a Abs. 3 (Befristung Umschulungsbeihilfen)	Zustimmung	Das Instrument der Umschulung soll auslaufen, da es zuwenig beansprucht wird.	22
Strukturverbesserungen			
	Minimaler Arbeitsbedarf für den Erhalt von Investitionshilfen	Bei der jetzt gültigen Eintrittsschwelle von mindestens 1.25 SAK für Investitionshilfen nach Art. 3 Abs. 1 der Strukturverbesserungsverordnung (SVV, SR 913.1) in Berücksichtigung der angepassten SAK-Faktoren würden im Kanton Schwyz 25% (!) der Betriebe die Mindestvoraussetzung nicht mehr erreichen. Wir verlangen deshalb eine Senkung des erforderlichen Arbeitsbedarfs für Investitionshilfen auf neu mindestens 1.0 SAK.	22

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 89a (Wettbewerbsneutralität)	Zustimmung		23
Art. 100 (Landumlegungen)	Zustimmung		23
Art. 107 Abs. 2 (Baukredite)	Zustimmung		23
Art. 178 Abs. 5 (neu) (GIS-Pflicht)	Zustimmung		28
Art. 185 (Vollzugsdaten)	Zustimmung	Mit dieser Änderung wird der Berechnungsservice in ASA 2011 ermöglicht. Wir halten an der Position der Kantone zu ASA 2011 fest. Dieses muss modular aufgebaut sein und auf die Bundesebene beschränkt bleiben. Von den kantonalen Systemen zu ASA 2011 sind leistungsfähige Schnittstellen vorzusehen. Die zentrale Verwaltung muss sich an der Zweckmässigkeit orientieren. Sie darf die kantonalen Systeme aber keinesfalls einschränken.	28
Raumplanungsgesetz			
Art. 34 Abs. 3 (Behördenbeschwerde bei Fruchtfolgeflächen)	Zustimmung	Wir begrüssen diese Kompetenzregelung für das BLW ausdrücklich.	21
Bundesgesetz über die Landwirtschaftliche			

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Pacht			
Art. 20 (Bewirtschaftungsarrondierung)	Zustimmung	Wir befürworten diese Änderung, welche die Effizienz bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, der Bewirtschaftung von Pachtland bei Güterzusammenlegungen oder Landzusammenlegungen steigert.	23
Gewässerschutzgesetz			
Art. 14 Abs. 4 (Betriebe mit Nutztierhaltung / Düngerbelastung)	Zustimmung	Es handelt sich hier um eine redaktionelle Anpassung.	12
Art. 14 Abs. 5 (Betriebe mit Nutztierhaltung / Hofdünerverträge)	Zustimmung	Mit Einführung des Informatik basierten Lieferscheinsystems (HODUFLU) kann auf die Hofdüngerverträge verzichtet werden. Für die Kantone entsteht dadurch eine administrative Einsparung.	12
Art. 14a (neu) (HODUFLU)	Zustimmung	Wir begrüßen die Ablösung des Vertragssystems durch ein EDV basiertes Lieferscheinsystem.	12



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

A-Post

Eidgenössisches
Volkswirtschaftsdepartement
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.850
Unser Zeichen: cb

Sarnen, 28. Juni 2011

Agrarpolitik 2014–2017

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf für die Weiterentwicklung der Agrarpolitik für die Jahre 2014 bis 2017.

Grundsätzlich sind wir mit der Stossrichtung der Weiterentwicklung der Agrarpolitik 2014–2017 einverstanden. Sie ist eine konsequente Weiterführung der bisherigen Reformschritte.

Die Schweizer Landwirtschaft und insbesondere auch die eher klein strukturierte Obwaldner Landwirtschaft hatte bereits mit den bisherigen Reformschritten mit der vermehrten Ausrichtung auf Markt und Ökologie sehr grosse Herausforderungen gemeistert. Die Landwirtschaft wurde ökologischer, rationeller, moderner, produktiver und hat sich dem Markt gestellt. Obwohl sich die Bauernfamilien rasch den neuen Erwartungen der Gesellschaft, des Markts und den Vorgaben der Agrarpolitik angepasst und qualitativ hochwertig und nachhaltig produziert haben, bleibt das landwirtschaftliche Einkommen deutlich unter dem vergleichbaren Lohn der übrigen Bevölkerung. Leider ist die Einkommenslage für viele Betriebe so angespannt, dass der ausserlandwirtschaftliche Nebenerwerb für viele immer wichtiger wird. Gleichzeitig steigen die Arbeitsbelastung sowie die sozialen und psychischen Risiken. Es muss auch festgestellt werden, dass das Verhalten einzelner nachfolgender Stufen des Handels und der Verarbeitung in den liberalisierten Märkten zunehmend die Anstrengungen der öffentlichen Hand und der Bauernfamilien gefährdet.

Unter Berücksichtigung des Verfassungsauftrages und in Abstimmung mit der Langfriststrategie für die Land- und Ernährungswirtschaft 2025 des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) hat die Agrarpolitik, AP 2014–2017 folgende Hauptziele zu verfolgen:

- Die Sicherstellung einer ausreichenden Produktion und Versorgung der Schweizer Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln unter Wahrung des Schutzes des Kulturlandes.
- Die Stärkung der Vitalität und Attraktivität der ländlichen Räume dank der Produktion von gesunden Nahrungsmitteln und dem Angebot von landwirtschaftsnahen Dienstleistungen vor Ort. Dabei ist der Landwirtschaft der dazu notwendige unternehmerische Handlungsspielraum und die Voraussetzungen für eine hochwertige Aus- und Weiterbildung sowie Beratung zu gewähren.

Im Weiteren ist die Agrarpolitik so zu gestalten, dass sie mit den anderen Sektoralpolitiken kompatibel ist. Zudem sind die Vollzugsvorschriften durch Vereinfachung so auszugestalten, dass der Aufwand für die Administration sowohl für Landwirtschaftsbetriebe als auch für den kantonalen Vollzug vermindert wird.

Die Vorlage bringt insbesondere substantielle Verbesserungen im Ökologiebereich und in der Effizienz der Massnahmen. Auch sollte sie ermöglichen, die Kommunikation des Direktzahlungssystems zu erleichtern.

Wir begrüssen, dass der Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel 2014–2107 keine Kürzungen vorsieht. Wir beantragen aber die Aufstockung der Mittel im Budget des BLW um die neu aus dem Bereich des BAFU übernommenen Aufgaben. Auch stellen wir fest, dass mit Mitteln aus dem Landwirtschaftsbudget vermehrt gemeinschaftliche Massnahmen unterstützt werden, die auch andere Sektoralpolitiken betreffen. Zu erwähnen sind dabei beispielsweise die Unterstützung von Projekten zur regionalen Entwicklung und Landschaftsentwicklungsprojekte. Es stellt sich die Frage, inwieweit eine teilweise Mitfinanzierung dieser Massnahmen aus dem Budget anderer Sektoralpolitiken angezeigt ist.

Wir begrüssen auch die Aufnahme des Prinzips der Ernährungssouveränität in Artikel 2 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG). Damit ist zwar noch keine konkrete Umsetzung verbunden, doch bringt der Bundesrat so zum Ausdruck, dass er einer sicheren Ernährung der Schweizer Bevölkerung aus einheimischer Produktion vermehrt Bedeutung zumisst. Ebenfalls schätzen wir die Einführung eines Artikels zur Entwicklung einer starken Strategie für die Förderung und Kommunikation der Qualität der Schweizer Produktion. Eine über alle Stufen der Verarbeitungskette erkennbare und gelebte Qualitätsstrategie scheint uns der beste Weg, Marktanteile zu halten und gezielt Exportmärkte zu erobern. Schweizer Lebensmittel müssen dem positiven Image der Schweiz genügen. Die Qualitätsstrategie muss sich schliesslich in höheren Rohstoffpreisen manifestieren. Deshalb hat sich der Bund die nötigen Instrumente für deren Durchsetzung und die Schaffung der notwendigen Markttransparenz zu geben.

Für die Zielerreichung der dezentralen Besiedlung wird in der Vorlage auf Massnahmen der Strukturverbesserung verwiesen. Wir verstehen, dass die Förderung der dezentralen Besiedlung mit einer spezifischen Direktzahlung fragwürdig ist. Der Bedeutung der dezentralen Besiedlung ist dennoch angemessene Rechnung zu tragen. Für die Kantone spielen die Landwirtschaftsbetriebe als Teil der regionalen Wirtschaft eine wichtige Rolle.

Die staatlichen Investitionshilfen unterstützen die Anpassung der Betriebe und der landwirtschaftlichen Infrastrukturen an die sich ändernden Rahmenbedingungen und Anforderungen des Marktes mit dem Ziel, die Produktionskosten zu senken, die Ökologisierung zu fördern und die Wettbewerbsfähigkeit einer nachhaltig produzierenden Landwirtschaft zu stärken. Insbesondere die Programme zur regionalen Entwicklung zielen auf die Stärkung der Regionalwirtschaft. Damit ergänzen sie Massnahmen nach der Neuen Regionalpolitik. Die Früchte der Investitionshilfen und der Programme zur regionalen Entwicklung kommen daher nicht nur der Landwirtschaft, sondern auch der übrigen Wirtschaft zu Gute. Diese bewährten und auf die Eigeninitiative einer Region setzenden Instrumente wurden bisher durch zu knappe Bundesmittel eingeschränkt. Wir schlagen daher vor, den Zahlungsrahmen Grundlagenverbesserung und Soziales und dort insbesondere die genannten Instrumente (gemeinschaftliche Massnahmen, periodische Wiederinstandsetzung und Projekte zur regionalen Entwicklung) beispielsweise durch Umlagerung von Mitteln aus den Anpassungsbeiträgen zu erhöhen. Wie bereits oben erwähnt, ist auch eine Mitfinanzierung über die Budgets anderer Sektoralpolitiken in Betracht zu ziehen.

Die systematische Orientierung der Direktzahlungen gemäss den in Art. 104 festgelegten Zielen der Bundesverfassung stellt eine klare Verbesserung dar. Die Benennung der einzelnen Beiträge nach diesen Zielen begrüssen wir grundsätzlich und erhoffen uns davon eine bessere Kommunizierbarkeit an die nicht landwirtschaftliche Bevölkerung.

Das neue Direktzahlungssystem ist so ausgelegt, dass ein Gleichgewicht zwischen den einzelnen Produktionsrichtungen sowie zwischen Berg und Tal erreicht werden soll. Allerdings zeigt sich, dass die Beschränkung auf die Fläche als einzige Bezugsgrösse das Erreichen des Gleichgewichts erschwert. Aufgrund der Aufteilung der Beiträge auf die einzelnen Verfassungsziele muss neu auch zwischen ihnen ein Gleichgewicht gefunden werden. Ob der vom Bundesrat vorgelegte Entwurf tatsächlich ein Gleichgewicht erreicht, ist schwer abschätzbar.

Die ausschliessliche Bindung an die Fläche lässt bei den Landwirten eine erhöhte Nachfrage nach zusätzlichen Flächen und eine Benachteiligung von Gebieten mit hoher Dichte an Raufutterverzehrerern vermuten. Sodann führt die Verlagerung von Mitteln in die Beiträge für Biodiversität, Ressourcenschutz, Landschaftsqualität und Produktionssysteme dazu, dass Landwirte ihre Summe an Direktzahlungen nur werden halten können, wenn sie zusätzliche ökologische Leistungen erbringen. Die produzierende Landwirtschaft wird somit benachteiligt. Besonders betroffen ist dabei die Produktion von Nahrungsmitteln tierischer Herkunft. Eine vielseitige und auf die Marktbedürfnisse ausgerichtete Nahrungsmittelproduktion trägt zur Erreichung der Lebensmittelsicherheit und der Ernährungssouveränität bei. Wir schlagen deshalb vor, die Stützung für eine produzierende und nachhaltige Landwirtschaft zu verstärken, insbesondere durch ein Aufrechterhalten der tiergebundenen Beiträge. Wir sind daher gegen die Streichung der Beiträge für die Haltung Raufutter verzehrender Nutztiere (RGVE-Beiträge) sowie der Beiträge für die Tierhaltung unter erschwerten Produktionsbedingungen (TEP-Beiträge). Der Befürchtung, dass damit unerwünschte Anreize zur Intensivierung der Tierhaltung entstehen, ist mit einer dem Standort angepassten oberen Förderlimite zu begegnen. Die Abschaffung der tierbezogenen Beiträge würde zu einer Minderung der Professionalität im Bereich der Milchproduktion und der Rindfleischproduktion und zu einem Verlust der wirtschaftlichen Attraktivität dieser Produktionsbranchen in allen Regionen und insbesondere in der Zentralschweiz führen. Schliesslich würden all diese Sektoren, für welche die Schweiz über komparative Kostenvorteile verfügt, an Wettbewerbsfähigkeit einbüßen. Die dazu notwendigen Finanzmittel sind von den Anpassungsbeiträgen umzulagern.

Grossen Wert legen wir auch auf die Vereinfachung der Agraradministration. Insbesondere im Agrarbereich ist den Transferkosten hohe Beachtung zu schenken. Wir begrüssen daher auch die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die elektronische Agrarsystemadministration. Die Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung im Verbund erlauben Rationalisierungen und Kostensenkungen sowohl für die Kantone als auch für die Landwirte. Die Systeme sind zwingend so auszugestalten, dass die Kantone wie bisher auch andere Bereiche und Massnahmen über ihre Agrardatensysteme administrieren können.

Detaillierte Bemerkungen zu einzelnen Artikeln haben wir in der Beilage festgehalten.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Hans Wallimann
Landammann



Dr. Stefan Hossli
Landschreiber

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0006	OW	Regierung des Kantons Obwalden	28.6.11
------	----	--------------------------------	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Obwalden
Adresse / Indirizzo	Rathaus Postfach 1562 6061 Sarnen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Im Namen des Regierungsrats Hans Wallimann Landammann Dr. Stefan Hossli Landschreiber Sarnen, 20. Juni 2011

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Grundsätzlich sind wir mit der Stossrichtung der Weiterentwicklung der Agrarpolitik 2014-2017 einverstanden. Für weitergehende allgemeine Bemerkungen verweisen wir auf das Begleitschreiben des Regierungsrats.

Der Regierungsrat dankt für die Berücksichtigung der Stellungnahme des Kantons Obwalden.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Allgemeine Grundsätze			
Art. 2, Abs. 1, Bst. b (Massnahmen des Bundes)	Änderung: Bisherige verbindlichere Formulierung beibehalten: Er fördert gilt gemeinwirtschaftliche Leistungen von bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betrieben mit Direktzahlungen ab .	Wir lehnen den Wechsel zum Leistungsförderungsprinzip ab. Die Erbringung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen ist aufwandgerecht abzugelten. Diese Anpassung steht im Widerspruch zu Art. 104 Abs. a der Bundesverfassung, wonach der Bund das bäuerliche Einkommen durch Direktzahlungen zur Erzielung eines angemessenen Entgelts für die erbrachten Leistungen zu ergänzen hat.	2
Art. 2, Abs. 3 in Verbindung mit Art. 11 (Massnahmen des Bundes)	Zustimmung	Der Kanton unterstützt die Einführung des Absatzes 3, der die Umsetzung einer gemeinsamen Qualitätsstrategie für den Agrar- und Lebensmittelsektor erlaubt. Diese Qualitätsstrategie entspricht einer Nachfrage seitens der Konsumentenkreise und erlaubt, die Schweizer Agrar- und Lebensmittelproduktion sowohl auf dem Inland- als auch auf dem Auslandmarkt gut zu positionieren. Sie muss auf allen Stufen der Verarbeitungskette erkennbar sein und umgesetzt werden.	4
Art. 2 Abs. 4 (neu) (Ernährungssouveränität)	Änderung: (gemäss Mehrheitsantrag WAK-NR) Die Massnahmen des Bundes stützen sich auf das Prinzip der Ernährungssouveränität und berücksichtigen die Nachfrage der Konsumenten nach vielfältigen, nachhaltigen und hochwertigen Schweizer Produkten.	Wir unterstützen die Ergänzung von Art. 2 mit Abs. 4 (neu), der das Prinzip der Ernährungssouveränität in das LwG einführt. Dieses Prinzip muss den Schweizer Bedingungen angepasst werden, aber auch die internationale Entwicklung bezüglich Versorgung mit Nahrungsmitteln berücksichtigen. Ein hoher Selbstversorgungsgrad stellt eine günstige Basis für die Lebensmittelsicherheit des Landes dar. Die Ernährungssouveränität muss auch die Interessen der Konsumenten und Produzenten zusammenführen. Der Bund soll das Prinzip auf Verordnungsstufe in geeignete Massnahmen umsetzen.	3

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 3 (Geltungsbereich)	Änderung: Ergänzung mit Paralandwirtschaft Die Landwirtschaft umfasst: a. die Produktion verwertbarer Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung; b. die Aufbereitung, die Lagerung und den Verkauf der entsprechenden Erzeugnisse auf den Produktionsbetrieben; c. die Bewirtschaftung von naturnahen Flächen. d. paralandwirtschaftliche Aktivitäten.	Der Einbezug der paralandwirtschaftlichen Tätigkeiten setzt eine Klärung der Definition dieser paralandwirtschaftlichen Aktivitäten voraus. Diese muss in der Begriffsverordnung verankert werden, damit insbesondere die Anforderungen in Bezug auf die Raumplanung geregelt werden können. Paralandwirtschaft muss eine wirtschaftliche Aktivität sein, die in engem Bezug zur Nutztierhaltung, zum Pflanzenbau oder zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen stehen muss. Daraus entstehen marktfähige Dienstleistungen, welche die Landwirtschaft, neben der Produktion von Agrargütern, anbietet. Wichtig ist auch, dass diese Aktivitäten sich der Landwirtschaft gemäss Art. 3 Bst. a bis c unterzuordnen haben, indem sie nicht das Haupteinkommen des Landwirtschaftsbetriebs ausmachen dürfen. Dies ist in der Begriffsverordnung genau zu umschreiben. Zudem sollen für die paralandwirtschaftlichen Aktivitäten dort auch SAK-Faktoren festgelegt werden. Mit der Unterordnung muss auch sichergestellt, dass bei einer Verkleinerung oder Aufgabe des Betriebs die entsprechenden Aktivitäten (inkl. die dazugehörenden Infrastrukturen) auch zurückgefahren bzw. aufgegeben werden müssen. Demnach muss dies mit den Bestimmungen der Raumplanung abgestimmt werden. Dies ist bei der laufenden Revision der Raumplanungsgesetzgebung zu berücksichtigen.	2
Art. 5 Abs. 2 (Massnahmen zur Verbesserung der Einkommen)	Änderung: Der Bundesrat ergreift Massnahmen für eine Verbesserung der Einkommen der bäuerlichen Familien.	Das landwirtschaftliche Einkommen entspricht nur zu rund 60 Prozent den vergleichbaren Einkommen anderer Branchen. Es liegt somit deutlich unter den Referenzwerten und gemäss Art. 5, Abs. 2 LwG hat der Bundesrat befristete Massnahmen zur Verbesserung der Einkommenssituation zu ergreifen. Anstelle der Referenzwerte der landwirtschaftlichen Einkommen der 25 Prozent der besten Betriebe müssten die Referenzwerte aller Betriebe beurteilt werden.	2
Art. 9 (Unterstützung von Selbsthilfemassnahmen)	Änderung: Art. 9 Abs. 1: Sofern die Selbsthilfemassnahmen nach Art. 8 Abs. 1 durch Unterneh-	Werden die im Rahmen von Art. 8 Abs. 1 erlassenen Massnahmen nicht eingehalten, muss der Bundesrat im allgemeinen Interesse handeln. Die Kann-Formulierung muss deshalb gestrichen werden. Konkret geht es aktuell um die Beendigung der Missstände in der BO Milch. Das Streichen der Kann-Formulierung ist auch aus Sicht des Steuerzahlers nötig. Immerhin	5

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	men gefährdet werden oder werden könnten, die sich nicht an den kollektiv beschlossenen Massnahmen beteiligen, erlässt der Bundesrat Vorschriften, wenn die Organisation:	stützt die öffentliche Hand die Landwirtschaft mit erheblichen Mitteln. Es kann nicht angehen, dass einzelne wenige Firmen oder Handelsstufen den Erfolg der Stützung durch eigennütziges Verhalten untergraben oder der öffentlichen Hand noch zusätzliche Kosten verursachen. Sind Beschlüsse einmal allgemeinverbindlich erklärt, sind sie durchzusetzen. Fehlbare Firmen oder Betriebe sind allenfalls im Ausmass des Schadens, der für die öffentliche Hand entsteht, zu büssen.	
Produktion und Absatz			
Art. 11 (Verbesserung der Qualität und Nachhaltigkeit)	Zustimmung	Wir stimmen dieser Neuformulierung zu. Damit erhält der Bund die Möglichkeit, Aktivitäten einzelner Glieder der Wertschöpfungskette oder integriert über die Wertschöpfungskette, die im Sinne der Qualitätsstrategie oder der Nachhaltigkeit sind, zu unterstützen.	4
Art. 12, Abs. 2 (Absatzförderung)	Zustimmung (mit Vorbehalt)	Mit der Unterstützung der Kommunikationsmassnahmen werden die bisherigen Massnahmen (Verkaufsförderung, Basiswerbung und Marktforschung) nicht mehr explizit erwähnt. Wir gehen davon aus, dass diese weiterhin unter Art. 12 Abs. 1 gefördert werden können.	4
Art. 12, Abs. 3 (Koordination)	Zustimmung	Es geht darum, die Kräfte zu bündeln und Einzelinteressen zurückzubinden.	4
Art. 14, Abs. 4 (Kennzeichnung, Allgemeines)	Zustimmung	Die Definition "offizielle Zeichen", welche auch für obligatorisch erklärt werden kann, wird ausdrücklich unterstützt.	4
Art. 17 (Einfuhrzölle)	Änderung: Bei der Festsetzung der Einfuhrzölle sind die Versorgungslage im Inland und die Absatzmöglichkeiten für gleichartige inländische Erzeugnisse zu berücksichtigen. Dem Prinzip der Ernährungssouveränität ist	In Übereinstimmung mit internationalen Verpflichtungen bleibt der Grenzschutz ein wichtiges Instrument um die Ziele des Art. 104 Bundesverfassung (BV) zu erreichen. Parallel zum Versorgungssicherheitsbeitrag tragen die Einfuhrzölle für landwirtschaftliche Produkte wesentlich zur nachhaltigen, diversifizierten und qualitativ hochwertigen einheimischen Produktion bei. Nach Aufnahme des Prinzips der Ernährungssouveränität in Art. 2 Abs. 4 LWG, muss die Festlegung der Einfuhrzölle diesem Prinzip Rechnung tragen.	5

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	Rechnung zu tragen.		
Art. 19a (Zweckbindung Zollerträge)	Änderung: Anpassung der Periode der Zweckbindung von 2009 bis 2016 auf die Periode 2009 bis 2017 .	Die Periode der Zweckbindung sollte mit den Zahlungsrahmen und der Laufzeit der AP 2014-2017 in Übereinstimmung gebracht werden.	5
Art. 22 (Verteilung der Zollkontingente)	Änderung: Mindestens die Hälfte der Zollkontingente soll an eine Inlandleistung gebunden werden.	Die Inlandleistung ist vorwiegend beim Fleischmarkt ein Thema. Bekanntlich lassen sich mit dem Import von Fleisch gute Margen erzielen. Wer davon profitiert, soll eine Gegenleistung erbringen. Hat diese die Form der Inlandleistung, erwirkt der Bund mehr für die Zielerreichung gemäss Art. 104 BV als mit einem monetären Versteigerungserlös. Damit der Markt auch für neue Teilnehmende offen bleibt, ist nur für einen Teil der Kontingente eine Inlandleistung vorauszusetzen.	7
Art. 36b Abs. 1 bis 4 (Milchkaufverträge)	Änderung: Bisherige Regelung beibehalten.	Die Milchmengen sind nur schon deshalb schwierig (durch die BO) zu regulieren, weil die Kaufmengen bisher nicht, wie eigentlich gesetzlich vorgeschrieben, gemeldet wurden. Aber deswegen die Meldepflicht bzw. die vertragliche Pflicht von mindestens einem Jahr mit Mengen- und Preisangaben zu streichen, ist falsch. Für eine funktionierende Marktordnung sind die rechtzeitigen Meldungen der Vertragsmengen mit Preisangaben und damit die Sicherstellung der Transparenz entscheidend. Auf Verordnungsstufe sind dabei die Einzelheiten der Milchkaufverträge und der Sanktionen bei Nichteinhaltung zu regeln.	7
Art. 38, Abs. 2 (Zulage für verkäste Milch)	Änderung: Der Bundesrat bestimmt die Höhe der Zulage und die Voraussetzungen. Er kann die Zulage nach Fettgehalt des Käses abstufen.	Der Anreiz zur Produktion von Magerkäse mit Hilfe von Zulagen des Bundes sollte nicht gegeben sein. Die Abstufung der Zulage nach Fettgehalt entspricht einer berechtigten Forderung der gesamten Branche, um nicht Anreiz zur Produktion von Magerkäse und damit verbunden einen Überschuss an Butter zu schaffen, welcher allenfalls wieder mit Bundegeldern abgebaut werden muss. Weil dies anscheinend mit der heutigen Gesetzesformulierung nicht möglich war, muss dies mit einer klaren Formulierung im Gesetz vorgesehen werden. Der Bundesrat kann für regionale, traditionelle Käse auch Ausnahmen festlegen.	7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 38, Abs. 3 (Zulage für verkäste Milch) Art. 39, Abs. 3 (Zulage für Fütterung ohne Silage)	Antrag: Beibehalten: Die Verkäsungs- und Siloverbotszulagen sollen mit mindestens 15 bzw. 3 Rappen weitergeführt werden.	Die Verkäsungszulage ist eine sehr wirksame Massnahme, um den Preis von zu Käse verarbeiteter Milch sowie den Preis der Molkereimilch zu stützen. Wir beantragen die Weiterführung dieser nach WTO-Richtlinien der greenbox zugeteilten Massnahmen. Die Hart- und Halbhartkäse aus silofreier Rohmilch sind die wichtigsten Käsesorten für den Export. Die Produktion von silofreier Milch ist mit höheren Kosten verbunden. Die Zentralschweiz ist ein typisches Graslandgebiet. Die Landwirte dieser Region sind aus topografischen und klimatischen Gründen auf diese Art der Milchproduktion ausgerichtet.	7
Art. 48 (Schlachtvieh, Verteilung der Zollkontingente)	Änderung: Teilweise Zuteilung nach Inlandleistung	Vergleiche dazu die Bemerkungen unter Art. 21.	7
Direktzahlungen			
Allgemeine Bemerkungen		Die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems ist ein Schlüsselement der AP 14-17. Dem Konzept der Neugestaltung des Direktzahlungssystems wird grundsätzlich zugestimmt. Die Ausgestaltung muss jedoch gestützt auf die nachfolgenden Ausführungen überprüft bzw. angepasst werden. Das Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG) enthält nur die Grundzüge des Direktzahlungssystems. Zahlreiche und weitreichende Einzelheiten werden erst auf Verordnungsebene festgelegt. Soweit möglich, äussern wir uns jetzt schon auch zu den auf Verordnungsebene zu regelnden Punkten. Aus Sicht des Kantons sind in folgenden Bereichen Anpassungen unabdingbar: Die Beiträge für die Versorgungssicherheit müssen mit tierbezogenen Beiträgen ergänzt und substanziell erhöht werden. Sie zielen auf die Hauptleistung und den eigentlichen Zweck der Landwirtschaft ab. Sie bilden das Rückgrat der Direktzahlungen. Ohne Nah-	9

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		rungs- und Futtermittelproduktion gibt es auch keine gemeinwirtschaftlichen Leistungen. Tiergebundene Beiträge sind beizubehalten. Die Fleisch- und Milchproduktion auf der Grundlage von Raufutter entspricht den natürlichen topografischen und klimatischen Gegebenheiten der Schweiz und insbesondere der Zentralschweiz. Bei diesen Produkten hat sie auch die grössten komparativen Kostenvorteile im Vergleich zur ausländischen Produktion. Dies muss im Hinblick auf die immer stärkere Öffnung der Grenzen unterstützt werden. Damit nicht unerwünschte Anreize zur Intensivierung der Tierhaltung entstehen, sind alle tiergebundenen Beiträge (einschliesslich BTS- und RAUS-Beiträge) mit einer dem Standort angepassten oberen Förderlimite zu begrenzen. • Die Anpassungsbeiträge sind sowohl als Gesamtsumme wie auch als durchschnittlicher Anteil an den Direktzahlungen der Betriebe zu hoch. Für die Obwaldner Betriebe mit bereits hoher ökologischer Zielerreichung beträgt dieser 27 Prozent. Eine Umlagerung der Mittel in die Versorgungssicherheitsbeiträge, die Kulturlandschaftsbeiträge (Hangbeiträge), die Biodiversitätsbeiträge (Ökoqualitätsbeiträge und Vernetzungsbeiträge im Berggebiet), die Produktionssystembeiträge sowie in Strukturverbesserungsbeiträge ist zwingend. • Die Erhöhung der Sömmerungsbeiträge wird begrüsst, jedoch vermag die vorgeschlagene Regelung der Beitragsempfänger nicht vollständig zu befriedigen. Das neue Direktzahlungssystem insgesamt führt zu einem Rückgang der Tierbestände, was sich auch auf die Sömmerung auswirken wird. Zudem erschweren die Märkte die saisonale Produktion, wie sie mit der Sömmerung einher geht. Die bereits heute in bestimmten Gebieten der Schweiz zu geringe Bestossung wird dadurch noch verschärft. Daher ist es ausserordentlich wichtig, dass auch Anreize für die Tierhalter geschaffen werden, damit sie ihre Tiere zur Sömmerung geben. Ein Teil der Sömmerungsbeiträge muss an die Tierhalter gehen, welche Tiere zur Sömmerung geben. • Wir beantragen eine Aufrechterhaltung eines Maximalbeitrags pro SAK. Diese Massnahme würde die Akzeptanz des künftigen Direktzahlungssystems beträchtlich verbessern. Sie gibt dem Antrag um Aufhebung der Vermögens- und Einkommenslimiten und Abstufung gemäss Fläche und Anzahl Tiere eine wirkliche politische Chance. • Wir treten allen Absichten entgegen, Landwirten für die Nichteinhaltung beliebiger Vorschriften Kürzungen der Direktzahlungen anzudrohen. Direktzahlungen sind Abgeltungen für Leistungen, die überprüft werden und an den Ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) geknüpft sind. Sie stehen in keinem Zusammenhang zu weiteren nicht landwirtschaftsrele-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		vanten Gesetzen. Der ÖLN in seiner heutigen Form genügt. Der ÖLN darf nicht zu einem Sonderrecht für Landwirte ausgestaltet werden, das es erlaubt, Landwirte mit einer Kürzung zu bestrafen anstatt die im jeweiligen Gesetz vorgesehenen Massnahmen und Verfahrenswege anzuwenden. Breits heute ist der administrative Aufwand für den Vollzug bei einzelnen Direktzahlungsarten (z.B. Vernetzungsbeiträge) recht hoch. Insbesondere bei der Umsetzung der Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge wird ein massiver Anstieg des administrativen Aufwands befürchtet. Dieser Entwicklung ist bei der Ausgestaltung der Bestimmungen auf Verordnungsebene zwingend entgegenzuwirken.	
Art. 70 Abs. 1 (Direktzahlung, Grundsatz)	Änderung: Zur Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen (...)	Gemeinwirtschaftliche Leistungen sind Koppelprodukte der landwirtschaftlichen Produktion. Wir weisen darauf hin, dass gemäss Art. 104 BV der Bund das bäuerliche Einkommen durch Direktzahlungen zur Erzielung eines angemessenen Entgelts für die erbrachten Leistungen unter der Voraussetzung eines ökologischen Leistungsnachweises abzugelten hat. Es geht also nicht nur darum, im öffentlichen Interesse erbrachte Leistungen zu fördern, sondern diese effektiv abzugelten. Diese gemeinwirtschaftlichen Leistungen verursachen entweder Arbeit oder besondere Investitionen, die abgegolten werden müssen.	9
Art. 70 Abs. 2 (Direktzahlungen, Beitragstypen)	Zustimmung	Wir begrüssen grundsätzlich die neuen Beitragstypen. Die Terminologie ist für die Kommunikation gut geeignet. Überprüfenswert sind allenfalls noch präzisere Begriffe für die Kulturlandschafts-, Produktionssystem- und Anpassungsbeiträge.	9
Art. 70 Abs. 3 (Direktzahlungen, Höhe der Beiträge)		Die Beitragshöhe der einzelnen Direktzahlungen wird auf Verordnungsstufe geregelt. Zu diesen äussern wir uns, soweit möglich, im Nachfolgenden bei den entsprechenden Gesetzesartikeln.	9
Art. 70a, Abs. 1, Bst. a (Voraussetzungen: bodenbewirtschaftend und bäuerlich)	Zustimmung		10

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 70a, Abs. 1, Bst. b (Voraussetzungen: ÖLN)	Zustimmung		12
Art. 70a, Abs. 1, Bst. c (Voraussetzungen)	Zustimmung		10
Art. 70a, Abs. 1, Bst. d (Voraussetzungen: Aus- schluss Bauzone)	Zustimmung	Sehr oft werden solche Baulandflächen von Landwirten im Pachtverhältnis genutzt. Die Landwirte haben dabei keinen Einfluss auf den Verkauf oder die Bebauung der Flächen. Trotzdem begrüßen wir den Vorschlag, dass für Flächen in rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen keine Direktzahlungen ausgerichtet werden. Dies ist für eine inhaltlich kohärente Ausgestaltung von Raumplanung und Landwirtschaftspolitik wichtig und kann eine Massnahme gegen Baulandhortung sein.	10
Art. 70a, Abs. 1, Bst. e (Voraussetzungen: mi- nimale SAK)	Zustimmung (mit Vorbehalt und Ergänzung)	Wir unterstützen die Anpassung der SAK-Faktoren an den technischen Fortschritt. Diese hat strikte auf wissenschaftlicher Grundlage zu erfolgen. Wir beantragen, die paralandwirtschaftlichen Aktivitäten ebenfalls für die Berechnung der SAK mit einzubeziehen. (Siehe dazu auch die Bemerkungen zu Art. 3). Eine Erhöhung der Grenze zur Direktzahlungsberechtigung in der Tal- und voralpinen Hügelzone auf 0.4 SAK, die insbesondere auch zur Professionalität und Flächenmobilität beiträgt, begrüßen wir. Im Übrigen ist zu überlegen, ob für Neueinsteiger die Eintrittshürde für Direktzahlungen in allen Zonen auf 0.5 SAK erhöht werden soll. Damit könnten die Ziele der Professionalität und der Flächenmobilität weiter gefördert werden. Die Regelung für Neueinsteiger (Hofnachfolger und neue Betriebe) verschafft den Bauernfamilien zudem die nötige Zeit für Anpassungen und führt nicht zum Bruch, wie dies mit dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Anpassungsbeitrag der Fall wäre.	10
Art. 70a, Abs. 1, Bst. f (Voraussetzungen: be-	Zustimmung		10

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
triebseigenen Arbeitskräften)			
Art. 70a, Abs. 1, Bst. g (Voraussetzungen: Altersgrenze)	Zustimmung	Wir unterstützen den Vorschlag, dass nach dem gesetzlich geregelten Ruhestand keine Direktzahlungen mehr ausgerichtet werden sollen. Die Ausnahme für die Sömmerungsbeiträge ist gerechtfertigt.	10
Art. 70a, Abs. 1, Bst. h (Voraussetzungen: Ausbildung)	Zustimmung	Ziel ist es, die Professionalität in der Landwirtschaft zu stärken. Personen mit einer soliden Ausbildung (eidgenössisches Fähigkeitszeugnis bzw. eidgenössisches Berufsattest nach Art. 17 BBG) sind besser in der Lage, Leistungen im öffentlichen Interesse zu erbringen, die durch Direktzahlungen abgegolten werden. Es gibt keinen Grund für eine Ausnahme im Berggebiet. Diese Anforderung ist auf Verordnungsebene weiter zu konkretisieren. Ausnahmen kann es nur noch geben für bisherige Empfänger von Direktzahlungen und nach Art. 2 Abs. 1 ^{quater} der Direktzahlungsverordnung (DZV). Die Ausnahmen für das Berggebiet und die sogenannte „Schnellbleiche“ (Art. 2 Abs. 1 ^{bis} Bst. a DZV) sind zu streichen.	10
Art. 70a, Abs. 1, Bst. i (Voraussetzungen: Max. pro SAK)	Änderung: (neu)die Grenzwerte für die Beitragssumme pro Standardarbeitskraft nicht überschritten werden.	Aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit mit der übrigen Bevölkerung schlagen wir vor, einen Maximalbetrag pro SAK beizubehalten. Im Gegenzug erklären wir uns mit der Abschaffung der Einkommens- und Vermögensgrenzen für die leistungsbezogenen Beiträge einverstanden.	10
Art. 70a, Abs. 2d (Inhalt ÖLN)	Zustimmung	Wir unterstützen die Beibehaltung des ÖLN. Er ist für die Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft zentral und hat sich bewährt. Bei der Ausformulierung der einzelnen Auflagen ist unbedingt an die praktische Kontrollierbarkeit zu denken. Ausserdem verfügen die Landwirte über eine sehr gute Ausbildung und ein breites Angebot an Weiterbildungen. Sie haben also hohe Kompetenzen, weshalb ihnen nicht alle Einzelheiten vorgeschrieben werden müssen. Die Eigenverantwortung soll vermehrt gefördert werden.	12
Art. 70a, Abs. 2, Bst. a (Inhalt ÖLN: Tierhaltung)	Zustimmung	Die bisherigen Regelungen haben sich bewährt und als genügend erwiesen.	12

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 70a, Abs. 2, Bst. b (Inhalt ÖLN: Düngerbilanz)	Zustimmung	Die bisherige Methode der Suisse-Bilanz hat sich bewährt und als fachlich genügend erwiesen. Die Suisse-Bilanz ist als Beratungs- und Kontrollinstrument sehr wertvoll und bildet die Stoffflüsse in einem natürlichen und nur teilweise bekannten Kreislauf mit genügender Genauigkeit ab.	12
Art. 70a, Abs. 2, Bst. c (Inhalt ÖLN: Anteil Biodiversitätsflächen)	Zustimmung	Wir befürworten die Aufhebung der Benennung des Mindestanteils von sieben Prozent Biodiversitätsförderflächen in den Bergzonen III und IV, da in diesen Gebieten der Anteil bereits jetzt wesentlich höher liegt. Über das Ausmass der Biodiversitätsflächen im Berggebiet äussern wir uns abschliessend, sobald auf Verordnungsstufe die Einzelheiten bekannt sind.	12
Art. 70a, Abs. 2, Bst. d (Inhalt ÖLN: nationale Inventare)	Zustimmung	Wir unterstützen den Einbezug der nationalen Inventare in den ÖLN. Dies führt zu einer besseren Harmonisierung zwischen dem LwG und dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG). Die Umsetzung erfolgt zielgerichteter (Umweltziele) und ohne Doppelspurigkeiten. Wir begrüssen insbesondere auch den Wegfall der finanziellen Gegenleistung der Kantone. Die bisherige Administration der NHG-Flächen durch die Naturschutzstellen entfällt, falls dies nicht bereits jetzt bei den Landwirtschaftsämtern umgesetzt wurde. Dies bedeutet sowohl für die Landwirte als auch für die Kantone eine Vereinfachung und Effizienzgewinne. Dafür sind jedoch folgende Voraussetzungen zu schaffen: NHG-Flächen müssen als zusätzliche Ökoelemente nach DZV aufgenommen werden. Die erweiterte Liste darf nicht mehr als 30 Elemente enthalten. Damit können die Flächen in der landwirtschaftlichen Strukturdatenerhebung erfasst und über die landwirtschaftlichen Daten-systeme administriert werden. • Es dürfen sich keine Widersprüche zwischen den auf der Nutzungsplanung nach Art. 14 ff. RPG und den Schutzreglementen der Grund- oder Quellwasserschutzzonen sowie den Bewirtschaftungsauflagen nach ÖLN ergeben. • Die Bewirtschaftungsauflagen sind für alle Elemente festzulegen. • Mit der Übernahme der nationalen Inventare in den ÖLN werden diese ausschliesslich über das Budget des BLW abgegolten. Daher sollen auch die bisherigen Budgets der NHG-Beiträge für die nationalen Inventare gänzlich zur Landwirtschaft übergehen.	12

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 70a Abs. 2 Bst. f (Inhalt ÖLN: Bodenschutz)	Zustimmung	Der Schutz der Böden vor Erosion ist ein wichtiges Anliegen. Deshalb werden die Landwirte in ihrer Ausbildung auch dazu geschult. Ein wirksamer Bodenschutz besteht praktisch ausschliesslich in einer standortgerechten Bewirtschaftung und Bodenbearbeitung. Das eröffnet einen breiten Fächer miteinander kombinierbarer Massnahmen. Die Ausformulierung der Vorschrift auf Verordnungsebene muss sich deshalb auf das Wesentliche konzentrieren, da die Auflagen sonst nicht kontrollier- und durchsetzbar sind.	12
Art. 70a Abs. 3 Bst. d (Ausnahmen Ausbildung)	Antrag:	Ausnahmen soll es nur noch geben für bisherige Empfänger von Direktzahlungen und nach Art. 2 Abs. 1 ^{quater} DZV (vgl. dazu Ausführungen zu Art. 70a, Abs. 1, Bst. h).	10
Art. 70a Abs. 4 (weitere Differenzierung)	Antrag: Auf die Einführung von sogenannten Landwirtschaftlichen Pflegeflächen (LP) ist zu verzichten.	Auf eine weitere Differenzierung in Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) und Landwirtschaftliche Pflegefläche (LP) ist zu verzichten. Das führt zu einem erheblich höheren Vollzugsaufwand. Die Abspaltung von landwirtschaftlichen Pflegeflächen und Biodiversitätsförderflächen verstärkt zudem das trennende Denken in Produktion und Ökologie. Der integrative Ansatz der Landwirtschaft soll im LWG unbedingt beibehalten werden.	11
Art. 70b Abs. 1 (Auflagen im Sömmerungsgebiet)	Antrag: Die Beiträge werden im Sömmerungsgebiet an den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eines Sömmerungsbetriebs, eines Gemeinschaftsweidebetriebs oder einer Sömmerungsfläche und an die auftreibenden Betriebe ausgerichtet.	Die Zusammenarbeit Alp – Tal im Bereich der Sömmerung kann nicht einfach den freien Marktkräften überlassen werden. Wir sind überzeugt, dass die Ausrichtung von Sömmerungsbeiträgen allein an die Sömmerungsbetriebe den Talbetrieben einen zu geringen Anreiz geben, ihr Vieh zur Sömmerung zu geben. Deshalb ist der Sömmerungsbeitrag zu einem Teil auch denjenigen Betrieben auszurichten, welche Vieh zur Sömmerung geben. Wir schlagen vor, den Sömmerungsbeitrag beispielsweise im Verhältnis zwei Drittel zu einem Drittel zwischen Sömmerungsbetrieb und dem Betrieb bzw. den Betrieben, die Tiere zur Sömmerung geben, aufzuteilen. Diese Betriebe erhalten damit einen nennenswerten Anreiz zur Sömmerung, was sich auf die standortgerechte Bewirtschaftung und Offenhaltung der Alpen und damit die Pflege der Landschaft positiv auswirkt.	10
Art. 70b Abs. 2 (Auflagen im Sömmerungsgebiet)	Antrag: Bisherige Regelung beibehalten	Die Auflagen im Sömmerungsgebiet sollen auch in Zukunft jenen der bisherigen Sömmerungsbeitragsverordnung entsprechen. Diese haben sich als ausreichend und gut erwiesen. Durch die stark gestiegenen Sömmerungsbeiträge für Schafe ist besonders der Entwicklung der standortgerechten Schafhaltung auf Grenzalpen genügend Beachtung zu schenken. Al-	10

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		lenfalls muss mittels alpwirtschaftlichen Nutzungsplanungen die Schafalping in Grenzstand-orten hinterfragt. Dazu hat die zukünftige Sömmerungsbeitragsverordnung die ausreichenden bisherigen Bestimmungen weiterzuführen.	
Art. 71 (Kulturlandschaftsbei- träge: Grundsatz)	Zustimmung	Wir begrüssen diese Beiträge, die der Offenhaltung durch eine flächendeckende Bewirtschaf- tung, dem Ausgleich von Bewirtschaftungerschwernissen und der Förderung der Sömme- rung dienen.	13
Art. 71 Abs. 1 b (Kulturlandschaftsbei- träge: Hangbeiträge)	Zustimmung (mit Ergänzung)	Wir begrüssen die Ausdehnung der Hangbeiträge auf die Talzone und die Ergänzung durch eine Zusatzstufe für Hangneigungen über 50 Prozent. Für diese Kategorie ist neu auch ein SAK-Faktor festzulegen. Die Hangbeiträge müssen aber deutlich höher als vorgesehen sein, damit der erhebliche Zusatzaufwand, welcher bei der Bewirtschaftung dieser Flächen ent- steht, angemessen abgegolten werden kann. Die Aufstockung soll aus Mitteln der Anpas- sungsbeiträge erfolgen (vgl. dazu einleitende und untenstehende Bemerkungen zu den Di- rektzahlungen).	13
Art. 71 Abs. 1 c (Kulturlandschaftsbei- träge: Sömmerung)	Zustimmung:	Zur Übernahme der Abgeltung des Herdenschutzes gehören auch die finanziellen Mittel. Die Mittel für den Herdenschutz sind daher aus dem Budget des BAFU in das Budget des BLW zu transferieren.	13
Art. 72 (Versorgungssicher- heitsbeiträge)	Zustimmung mit Ergänzungs- antrag: Die tierbezogene Beiträge sind beizubehalten	Wir stimmen dem neuen Versorgungssicherheitsbeitrag zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln grundsätzlich zu. Wir lehnen aber die Aufhebung der tierbe- zogenen Beiträge (RGVE und TEP) ab. Damit nicht unerwünschte Anreize zur Intensivierung der Tierhaltung entstehen, sind alle tiergebundenen Beiträge (einschliesslich BTS- und RAUS-Beiträge) mit einer dem Standort angepassten oberen Förderlimite zu begrenzen. Die entsprechenden finanziellen Mittel sind von den Anpassungsbeiträgen umzulagern. Der Versorgungssicherheitsbeitrag sollte erlauben, langfristig eine produzierende und nach- haltige Landwirtschaft zu sichern. Die Versorgungssicherheitsbeiträge sind das Rückgrat des künftigen Direktzahlungssystems, denn die primäre Rolle der Landwirtschaft besteht darin, qualitativ hochstehende Nahrungsmittel nachhaltig zu produzieren. Zudem kann auf diesem Wege die Ernährungssouveränität der Schweiz sichergestellt werden.	14

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Deshalb beantragen wir die Stärkung der Versorgungssicherheitsbeiträge (Basis- und Erschwerniskomponente) durch eine substanzielle Erhöhung der ursprünglich vorgeschlagenen Beiträge sowie die Wiederaufnahme der tierbezogenen Beiträge. Die Mittel sind von den Anpassungsbeiträgen umzulagern (siehe einleitende Bemerkungen zu den Direktzahlungen).
		Begründung der Ablehnung der Aufhebung der tiergebundenen Beiträge: • Die tiergebundenen Beiträge für Raufutter verzehrende Nutztiere haben vor allem den Vorteil, die Professionalität im Bereich der Tierhaltung zu fördern. • Die auf eine Raufutter verzehrende Tierproduktion spezialisierten Betriebe, wie wir sie in der Zentralschweiz haben, sind durch die Aufhebung dieser Beitragsart besonders betroffen. Oft gibt es keine Alternativen für diese Betriebe, sich neu auszurichten und oft wurden grosse Investitionen getätigt. • Durch die Aufhebung der RGVE- und TEP-Beiträge werden die Produktionsbranchen, für welche die Schweiz über komparative Vorteile verfügt, geschwächt. Ausserdem wären etliche Arbeitsplätze dadurch gefährdet. • Indem dazu angeregt wird, die Milch- und Fleischproduktion zu senken, wird die Schweizer Landwirtschaft Marktanteile zulasten der Importe verlieren. Als Folge davon werden die an die Tierproduktion gebundenen Ökoprobeme ins Ausland verlagert und verstärkt, denn die Transporte werden zunehmen und die Produktionsauflagen werden weniger streng sein. • Die Raufutter verzehrenden Nutztiere haben einen positiven Einfluss auf die Landschaftspflege (positiver externer Effekt). Sollte sich die Anzahl der RGVE verringern, würden gewisse Regionen im Berg- und Sömmerungsgebiet nicht mehr bewirtschaftet. Sollten diese Beiträge gestrichen werden, beantragen wir die Einführung eines nach effektivem Besatz an Raufutter verzehrenden Nutztieren abgestuften Beitrags. Die Abstufung sollte je nach Zone unterschiedlich und mit einer Förderlimite begrenzt sein.
Art. 73 (Biodiversitätsbeiträge)	Zustimmung (mit Änderungsanträgen)	Grundsätzlich stimmen wir den Biodiversitätsbeiträgen zur qualitativen Erhaltung und Förderung der Arten- und Lebensraumvielfalt zu. Für die Überprüfung der Zielerreichung sind diese mit den Umweltzielen Landwirtschaft (UZL) bzw. mit der Biodiversitätsstrategie des Bundes

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Art. 73 Abs. 1a u. b nach Zonen... Art. 73 Abs. 1c ... Art der Biodiversitätsförderfläche abgestuften Beitrag je Hektare zur Aufwertung Art. 73. Abs. 2: Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen Beiträge ausgerichtet werden. Die Anzahl Arten von Biodiversitätsförderflächen ist auf 30 begrenzt.	zu koppeln. Auch erachten wir eine Ausdehnung der Beiträge auf das Sömmerungsgebiet als richtig, obwohl der Vollzugsaufwand gross sein dürfte. Eine Ausdehnung der Beiträge auf das Sömmerungsgebiet ist aber zu rechtfertigen, da das Potenzial für Biodiversität in den Sömmerungsgebieten sehr gross ist. Auf NHG-Flächen muss die Beitragshöhe jener auf der LN entsprechen. Wir begrüssen auch, dass der Bund zukünftig die Beiträge für die biologische Qualität zu 100 Prozent übernimmt und demnach eine Gegenleistung der Kantone entfällt. Es stellt sich für uns die Frage, ob dies konsequenterweise nicht auch bei den Vernetzungsbeiträgen nach ÖQV der Fall sein müsste. Die Höhe der Beiträge ist über alle Zone gleich zu halten, da der Aufwand zur Zielerreichung der ökologischen Leistung insbesondere im Berggebiet nicht kleiner ist als im Talgebiet. Dementsprechend sind insbesondere die Beiträge im Berggebiet und jene für Qualität und Vernetzung zu erhöhen. Die bereits erbrachten Leistungen im Berggebiet werden damit zudem angemessen honoriert Die neuen, einmaligen Aufwertungsbeiträge für Hecken, Wiesenansaaen, usw., können nicht für alle unterschiedlichen Typen eine Hektare als Grundkriterium haben (z.B. linienförmige Elemente wie Trockenmauern oder Gräben, oder punktförmige Elemente wie das Pflanzen von Einzelbäumen, Gebüsch etc.). Die Beiträge sollten in solchen Fällen aufwandbezogen ausgerichtet werden können. Einzelheiten sind in der Verordnung zu regeln. Der Vollzug und die Kontrolle der Biodiversitätsflächen führt zu erheblichem administrativem Mehraufwand. Beispielsweise müssen die artenreichen Grünflächen auf Alpen bestimmt werden, neue Qualitätsstufen eingeführt werden, Bedingungen für den Aufwertungsbeitrag festgelegt werden usw.). Wir sind nur bereit, den zusätzlichen Aufwand zu übernehmen, wenn entsprechende Grenzen gesetzt werden: - Die maximale Anzahl der Typen von Biodiversitätsflächen ist zu begrenzen; - die Bewirtschaftungsregeln pro Typ sind genau zu umschreiben; - auf kantonaler oder regionaler Ebene bereits vorhandene Grundlagen müssen vorbehaltlos anerkannt werden (z.B. bei Vernetzungsprojekten); - im Sömmerungsgebiet die Biodiversitätsflächen mit vertretbarem Aufwand und einfachen

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Mitteln bestimmt werden können.
Art. 74 (Landschaftsqualitäts- beiträge)	Zustimmung (mit Vorbehalt)	Wir begrüßen grundsätzlich, dass erstmalig auch für intakte Kulturlandschaften Beiträge ausgerichtet werden sollen. Es bieten sich damit neue Chancen für regionale, branchenübergreifende Landschaftsprojekte. Gleichzeitig müssen wir aber bereits jetzt auf die grossen Vollzugsschwierigkeiten hinweisen, falls die Vorlage nicht angepasst wird. Auch weisen wir darauf hin, dass zu Lasten des Landwirtschaftsbudgets branchenübergreifende Massnahmen unterstützt werden. Es stellt sich daher die Frage, inwieweit eine zumindest teilweise Mitfinanzierung dieser Massnahmen aus dem Budget anderer Sektoralpolitiken angezeigt ist. Bei der Ausarbeitung der Verordnung und Richtlinien ist folgendes unbedingt zu beachten: • Die Umsetzung wird einen hohen administrativen Aufwand mit entsprechenden Kosten für den Vollzug aber auch für die Gesuchstellenden nach sich ziehen. Die Vorgaben sind so zu gestalten, dass diesem Umstand ausreichend entgegengewirkt wird. • Wir befürchten, dass die Effizienz der Landschaftsqualitätsbeiträge aufgrund der zu hohen Transaktionskosten sehr schlecht sein könnte. Ein Grossteil der für diese Beiträge gewährten Mittel riskiert nämlich, nicht direkt den landwirtschaftlichen Betrieben zugute zu kommen, welche die Landschaft seit Jahrzehnten pflegen, sondern den Planungsbüros dieser Projekte. Insofern ist es wichtig, dass vor allem die landwirtschaftlichen Organisationen die Regionalprojekte im Zusammenhang mit der Landschaftsqualität fördern sollten. • Die Erarbeitung eines Landschaftsqualitätsprojektes ist langwierig. Eine Beitragsauszahlung ab 2014 ist somit kaum möglich, insbesondere auch unter Berücksichtigung, dass die Pilotprojekte noch am Laufen sind. • Die Verknüpfung der Landschaftsqualitätsprojekte mit den übrigen Sektoralpolitiken und der Regionalpolitik sowie Raumplanung ist wichtig, aber äusserst schwierig. Wir fordern daher, dass: • bestehende Grundlagen (Aussagen in Richtplänen, Schutz- und Nutzungsplanungen) sowie bestehende Projekte (Vernetzung, Landschaftsentwicklungsprojekte, Projekte der re-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		gionalen Entwicklung, Naturpärke u.a.) direkt übernommen werden können; • der Bund einen Katalog der unterstützungswürdigen Landschaftselemente festlegen muss; • die administrativen Anforderungen (Verpflichtungsdauer, Vereinbarungen, Kontrolle, Weiterentwicklung/Verlängerung) an die Umsetzung möglichst tief zu halten sind; • die Ausführungsbestimmungen des Bundes auf Verordnungsebene eine langfristige Beständigkeit (Planungssicherheit) aufweisen müssen; • der Bund sich namhaft an den Kosten der Projekterarbeitung beteiligen muss. Ein Leitfaden des Bundes muss möglichst schnell (2011) vorliegen, damit Vorbereitungsarbeiten rechtzeitig in Angriff genommen werden können.
Art. 75 (Produktionssystembeiträge)	Zustimmung (mit Vorbehalt) Antrag: Das Programms für die auf Raufutter basierte Milch- und Fleischproduktion ist in Verbindung mit den geforderten tierbezogenen Beiträgen nochmals zu überdenken.	Wir unterstützen die Weiterführung der in diesem Beitragstyp zusammengefassten Programme (BTS, RAUS, BIO, Extenso). Die vorgeschlagene Formulierung im Gesetzestext lässt zudem Raum für Neuentwicklungen zu. Wie bereits einleitend bemerkt, sind die BTS- und RAUS-Beiträge mit einer dem Standort angepassten oberen Förderlimite zu begrenzen, damit nicht unerwünschte Anreize einer Intensivierung der Tierhaltung entsteht. Ein besonderes Augenmerk bei der Einführung neuer beitragsberechtigter Programme sollte der Vollzugstauglichkeit (administrativer Aufwand und Kontrollierbarkeit) und der Abgrenzung gegenüber Label-Programmen gelten. Vor der Einführung neuer Programme muss immer kritisch beurteilt werden, wie dadurch der Markt reagiert. Finanzielle Unterstützungen von Produktionssystemen können tendenzmässig zu sinkenden Marktpremien führen. Aus diesen Gründen haben wir grosse Vorbehalte zur Einführung eines Programms für die auf Raufutter basierte Milch- und Fleischproduktion. Wir beantragen, diese Programme nur weiter zu verfolgen, falls der von uns geforderte Wiederaufnahme der tierbezogenen RGVE/TEP-Beiträge nicht entsprochen würde. Die Kontrolle des Programms dürfte schwierig sein, da eine lückenlose Kontrolle der Futtermittelflüsse kaum machbar ist. Wir schlagen daher vor, die Beiträge nach dem effektiven Besatz auf dem Grünland an eine Förderlimite zu binden. Damit wären der Vollzug und die Kontrolle einfacher. Im Zweifelsfalle liessen sich auf den Betrieben immer noch die zugeführten Futtermittel bzw. die entsprechenden Buchhaltungsauszüge stichprobenweise kontrollieren. Mit Hilfe der Zollstatistik lässt sich auf nationa-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		ler Ebene eine Plausibilisierung vornehmen.	
Art. 76 (Ressourceneffizienzbeiträge)	Zustimmung	Wir unterstützen die Möglichkeit, mit Beiträgen ressourcenschonende Techniken und Verfahren zu fördern. Wir erwarten, dass der Bund vor der Einführung von Beiträgen mit den Kantonen die Frage der Vollzugstauglichkeit klärt. Heutige Ressourceneffizienz-Programme nach Art. 77a und b LWG und 62a GSchG sollen bis zum Auslaufen der Vertragsperiode nach altem Recht weitergeführt werden. Danach soll den betroffenen Landwirten die Beteiligung am analogen Bundesprogramm möglich sein. Ressourceneffizienzbeiträge für eine bestimmte Technik sollten für längere Zeit ausgerichtet werden, da sie oftmals Investitionen oder Betriebsumstellungen bewirken. Die Beiträge müssen auch eine angemessene Höhe haben, damit ein Anreiz zur Teilnahme entsteht. Die Mittel für die Programme nach 62a GSchG sind in das Budget des BLW zu transferieren.	18
Art. 77 (Anpassungsbeiträge)	Antrag: Art. 77 Abs. 3 Die Anpassungsbeiträge werden personenbezo- gen betriebsbezogen ausgerichtet. Der Beitrag für den einzelnen Betrieb richtet sich nach der Differenz zwischen den allgemeinen Direktzahlungen vor dem Systemwechsel und den Beiträgen nach den Art. 71 Abs. 1 Bst. a und b sowie Art. 72 nach dem Systemwechsel. Die Differenz wird auf der Basis der Strukturen festgelegt, die ein Betrieb vor dem Systemwechsel	Der Anteil des Anpassungsbeitrags an der Gesamtsumme der Direktzahlungen ist mit bis zu 30 Prozent zu hoch. Eine Verschiebung der Mittel von rund einer halben Milliarde Franken (bis 2017) in die übrigen Direktzahlungstypen erachten wir, wie bereits einleitend beschrieben, nicht als realistisch. Wir schlagen daher eine Konzeptänderung vor: Das Gesamtvolumen der Anpassungsbeiträge ist zu vermindern. Die frei werdenden Mittel sollen wie bereits oben erwähnt in die Kulturlandschaftsbeiträge, die Versorgungssicherheitsbeiträge, die Biodiversitätsbeiträge, insbesondere für eine grössere Stützung der ökologischen Leistungen des Berggebietes sowie für das Ziel der dezentralen Besiedlung eingesetzt werden. Der verbleibende Betrag ist nach dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Konzept nicht personen- sondern betriebsbezogen auszurichten. Damit kann dem Anspruch auf Planungssicherheit Genüge getan werden. Derart wird die Sozialverträglichkeit der AP 14-17 wesentlich verbessert. Für die Bauernfamilien bleibt die Planungssicherheit gewahrt und die Unsicherheit beschränkt sich auf einen Anpassungsbeitrag, der vielleicht noch 5 bis 10 Prozent der Direktzahlungen des Betriebs ausmacht. Das kann als verkraftbar angesehen werden. Eine höhere Flächenmobilität, soweit diese gesetzliche Massnahmen beeinflussen kann, liesse sich durch die Erhöhung des Kriteriums des mi-	19

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	aufwies.	nimalen Arbeitsaufwandes bei den Direktzahlungen für Neueinsteiger erreichen (siehe vorne). Ein Teil der Mittel des Anpassungsbeitrages (rund 100 Millionen Franken) soll vom Zahlungsrahmen der Direktzahlungen in den Zahlungsrahmen der Grundlagenverbesserung und Soziales bzw. zu den gemeinschaftlichen Massnahmen nach Strukturverbesserungsverordnung des Bundes (SVV) und den Projekten nach Art. 93 Abs. 1 Bst. c LWG umgelagert werden.
Betriebshilfe		
Art. 78 (Betriebshilfe, Grundsatz)	Zustimmung	Wir begrüssen grundsätzlich die Änderungen, die die Betriebshilfe betreffen. Der Anwendungsbereich der Betriebshilfe soll nicht erweitert werden.
Soziale Begleitmassnahmen		
Art. 85 Abs. 3 (Betriebshilfedarlehen)	Zustimmung	
Art. 86a Abs. 3 (Befristung Umschulungsbeihilfen)	Zustimmung	Das Instrument der Umschulung soll auslaufen, da es zu wenig beansprucht wird oder die Eintretenskriterien sollen so formuliert werden, dass der Anreiz ansteigt, vom Instrument Gebrauch zu machen.
Strukturverbesserungen		

22

22

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 89a (Wettbewerbsneutralität)	Zustimmung		23
Art. 93 Abs. 4 (kantonale Gegenleistung)	Antrag: Art. 20 Abs. 1 Bst. a und b SVV: Die Gewährung eines Beitrages setzt eine kantonale Finanzhilfe voraus. Die minimale kantonale Finanzhilfe beträgt: a. 80 20 Prozent des Beitrages bei umfassenden gemeinschaftlichen Massnahmen nach Art. 11 Abs. 2 und bei Projekten zur regionalen Entwicklung nach Art. 11 Abs. 1 Buchstabe c; b. 90 20 Prozent des Beitrages bei den übrigen gemeinschaftlichen Massnahmen nach Art. 11 Abs. 1 Bst. a und b sowie Art. 18 Abs. 2;	Als Beitrag zum Verfassungsziel der dezentralen Besiedlung sind die gemeinschaftlichen Massnahmen wichtig. Da dieses Ziel nicht direkt mit leistungsbezogenen Direktzahlungen gefördert werden kann, sollen die Bundesmittel für die gemeinschaftlichen Massnahmen und Projekte der regionalen Entwicklung erhöht werden. Wir schlagen vor, das Beitragsverhältnis Bund – Kanton auch bei den gemeinschaftlichen Massnahmen (inkl. Programme nach Art. 93 Abs. 1 Bst. c LWG) auf 80 Prozent (Bund) zu 20 Prozent (Kanton) festzulegen. Die Mittel sind aus dem Topf der Anpassungsbeiträge zu entnehmen.	23
Art. 100 (Landumlegungen)	Zustimmung		23
Art. 107 Abs. 2	Zustimmung		23

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
(Baukredite)			
Art. 178 Abs. 5 (neu) (GIS-Pflicht)	Zustimmung:	Für die Rationalisierung der Administration und die Vereinfachung der Verwaltungsprozesse ist die Zusammenführung von Daten aus verschiedenen Verwaltungsbereichen (z.B. Grundbuch, Raumplanung, Naturschutz, Gewässerschutz, Naturgefahren, kantonale Massnahmen etc.), ihre gemeinsame Haltung, Aufarbeitung und Nutzung für die Kantone von strategischer Bedeutung.	28
Art. 185 (Vollzugsdaten)	Zustimmung	Mit dieser Änderung wird der Berechnungsservice in ASA 2011 ermöglicht. Wir halten an der Position der Kantone zu ASA 2011 fest. Dieses muss modular aufgebaut sein und auf die Bundesebene beschränkt bleiben. Die Nutzung von ASA 2011 auch für die kantonale Ebene ist den Kantonen freigestellt. Von den kantonalen Systemen zu ASA 2011 sind leistungsfähige Schnittstellen vorzusehen. Die zentrale Verwaltung muss sich an der Zweckmässigkeit orientieren. Sie darf die kantonalen Systeme nicht einschränken.	28
Raumplanungsgesetz (RPG)			
Kapitel 2.3.2.12 (Vernehmlassungsbe- richt)	<i>Verzicht auf die Weiterverfol- gung des Vorschlags der Einfüh- rung einer Pflicht der Kantone zur Mitfinanzierung der Direkt- zahlungen bei ungenügender raumplanerischer Sicherung des Kanturlandes</i>	Wir begrüssen ausdrücklich, dass dieser Vorschlag nicht aufgenommen wurde. Diese Mass- nahme läuft Gefahr, zu einer einseitigen Beeinflussung der raumplanerischen Interessenab- wägung zu führen, indem eine Zurücksetzung des Interesses der Kulturlanderhaltung im Ver- gleich zu anderen wichtigen Anliegen der Raumplanung unverhältnismässig stark sanktioniert würde. Die Massnahme würde insbesondere Gebirgskantone, die einen hohen durchschnittli- chen Frankenbetrag Direktzahlungen pro ha landwirtschaftliche Nutzfläche aufweisen, beson- ders stark treffen.	21
Art. 34 Abs. 3 (Behördenbeschwerde bei Fruchtfolgeflächen)	Zustimmung		21

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Bundesgesetz über die Landwirtschaftliche Pacht (LPG)			
Art. 20 (Bewirtschaftungsarron- dierung)	Zustimmung	Wir befürwortet diese Änderung, welche die Effizienz bei der Bewirtschaftung der landwirt- schaftlichen Flächen, der Bewirtschaftung von Pachtland bei Güterzusammenlegungen oder Landzusammenlegungen steigert.	23
Gewässerschutzgesetz			12
Art. 14 Abs. 4 (Betriebe mit Nutztier- haltung / Düngerbelas- tung)	Zustimmung		
Art. 14 Abs. 5 (Betriebe mit Nutztier- haltung / Hofdüngerver- träge)	Zustimmung	Mit Einführung des auf EDV basierten Lieferscheinsystems (HODUFLU) kann auf die Hofdü- ngerverträge verzichtet werden. Für die Kantone entsteht dadurch eine administrative Einspa- rung.	12
Art. 14a (neu) (HODUFLU)	Zustimmung	Wir begrüßen die Ablösung des Vertragssystems durch ein EDV basiertes Lieferscheinsys- tem.	12
Tierseuchengesetz			

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art 37 Beiträge zur Entsorgung	Zustimmung		7
Jagdgesetz			
Art. 12 Abs. 5 Massnahmen Verhütung Wildschäden	Zustimmung	Die Finanzierung dieser Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden muss ausserhalb des Landwirtschaftsbudgets erfolgen.	13

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

0007	NW	Regierung des Kantons Nidwalden	27.6.11
------	----	---------------------------------	---------

Organisation	Kanton Nidwalden
Adresse	Regierungsgebäude 6370 Stans
Datum, Unterschrift	Im Namen des Regierungsrates: Landammann: Landschreiber: Gerhard Odermatt Hugo Murer Stans, 21. Juni 2011
Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch . Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.	

Allgemeine Bemerkungen:

Einleitung

Der Kanton Nidwalden dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014 – 2017. Gerne äussern wir uns zur Revision und danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Der Bundesrat will mit dem revidierten Landwirtschaftsgesetz die Agrarpolitik verstärkt auf die Abgeltung und Förderung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft ausrichten und bestehende Ziellücken schliessen. Dadurch können die Bundesmittel effektiver eingesetzt und die Akzeptanz der Bevölkerung für die Stützung der Landwirtschaft gesteigert werden. Im Hinblick auf die Berglandwirtschaft bietet die Revision des Landwirtschaftsgesetzes auch die Gelegenheit, Schwächen des bestehenden Systems - wie beispielsweise der voranschreitende Kulturlandverlust im Berggebiet - anzugehen und mit geeigneten Instrumenten zu beheben. Die Ansätze dazu sind mit dem neuen System vorhanden. Es sind aber noch wesentliche Nachbesserungen erforderlich, um die gesetzten Ziele erreichen zu können. Dies gilt besonders für die Berglandwirtschaft mit Grünlandbewirtschaftung und Tierhaltung wie in Nidwalden. Nachfolgend sind wichtige Anmerkungen aufgeführt

1

- **Globalbudget für die Landwirtschaft**

Die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft ist schwierig. Die wachsende Tendenz zur Öffnung der Märkte und die verstärkte Konkurrenz seitens der ausländischen Landwirtschaft verstärken diesen Druck. Die Einkommen bleiben tief und der Unterschied mit vergleichbaren Einkommen ist gross. Der Unterschied zwischen dem Vergleichslohn und den landwirtschaftlichen Einkommen darf nicht weiter vergrössert werden. Der Beruf Landwirt muss auch einkommensmässig attraktiv bleiben, damit gut ausgebildete und unternehmerisch denkende Personen ihn ergreifen. Die von einer multifunktionalen Landwirtschaft erbrachten (gemeinwirtschaftlichen) Leistungen müssen weiterhin zu einem korrekten Preis abgegolten werden.

29

Der Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel 2014-2107 sieht keine Kürzungen vor. Wir begrüssen das. Allerdings fehlen ein Teuerungsausgleich und die Aufstockung der Mittel der neu aus dem Bereich des BAFU übernommenen Aufgaben.

- **Anpassung der Bewilligungskriterien und der Begrenzungskriterien für die Direktzahlungen**

Generell befürwortet der Kanton Nidwalden die punktuellen Anpassungen an die Eintretens- und Begrenzungskriterien. Abweichungen bestehen in Bezug auf den auf dem Betrieb verlangten Mindestarbeitsaufwand, die Anforderungen hinsichtlich Ausbildung und die Abschaffung eines Maximalbeitrags pro Standardarbeitskraft. Diese Abweichungen werden später detailliert erörtert.

10

- **Ernährungssouveränität**

Wir begrüssen die Aufnahme des Prinzips der Ernährungssouveränität in Artikel 2 des LWG in der Fassung des Mehrheitsantrages der WAK-S. Damit ist zwar noch keine konkrete Umsetzung verbunden, doch bringt der Bundesrat so zum Ausdruck, dass er der Problematik einer sicheren Ernährung der Schweizer Bevölkerung auch aus einheimischer Produktion vermehrt Bedeutung zumisst. Entsprechend sind die Versorgungssicherheitsbeiträge zu erhöhen.

3

- **Qualitätsstrategie**

4

Wir begrüßen die Einführung eines Artikels zur Entwicklung einer starken Strategie für die Förderung und Kommunikation der Qualität der Schweizer Produktion. Eine über alle Stufen der Verarbeitungskette erkennbare und gelebte Qualitätsstrategie scheint uns der beste Weg, Marktanteile zu halten und gezielt Exportmärkte zu erobern. Schweizer Lebensmittel müssen dem positiven Image der Schweiz genügen. Die Qualitätsstrategie muss sich schliesslich in verbesserten Absatzchancen und höheren Rohstoffpreisen manifestieren. Deshalb hat sich der Bund die nötigen Instrumente für deren Durchsetzung und die Schaffung der notwendigen Markttransparenz zu geben.

- **Direktzahlungssystem: Ausrichtung auf die Verfassungsziele**

9

Direktzahlungen sind die Abgeltung für die Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen. Zusätzlich enthalten sie eine Anreizkomponente. Die Ausrichtung von Direktzahlungen ist an Vorgaben geknüpft und verfolgt die in der Verfassung genannten Ziele. Die Benennung der einzelnen Beiträge nach diesen Zielen begrüßen wir und erhoffen uns davon eine bessere Kommunizierbarkeit auch an die nicht landwirtschaftliche Bevölkerung bzw. die Steuerzahlenden.

- **Angemessene Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen des Berggebiets**

2

Die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Berglandwirtschaft müssen verstärkt gefördert werden. Mit dem vorgeschlagenen System sind die dazu notwendigen Instrumente nur teilweise vorhanden. Bergspezifische Massnahmen sind so auszugestalten, dass die Leistungen der Berglandwirtschaft an die Gemeinschaft angemessen abgegolten werden.

- **Stärkere Berücksichtigung der Verhältnisse im Berggebiet**

9

Die spezifischen Verhältnisse im Berggebiet müssen vor dem Hintergrund der gemeinwirtschaftlichen Leistungen besser berücksichtigt werden. Dabei ist dem Aufwand der Bewirtschaftung in Hanglagen durch eine zusätzliche Erhöhung der Beiträge entsprechende Bedeutung beizumessen. Die bereits heute hohe ökologische Qualität im Berggebiet muss bei der Ausgestaltung der Instrumente berücksichtigt werden.

Tierbezogene Beiträge (TEP- und RGVE-Beiträge) sollen weiterhin ausgerichtet werden, da sowohl innen- wie auch aussenpolitisch kein Anpassungsbedarf besteht und diese Massnahme ein wichtiges Instrument zur Sicherung der Tierhaltung im Berggebiet darstellt. Hingegen sollen mit einer Anpassung der Förderlimiten der Tierbesatz ökonomisch und ökologisch optimiert werden. Die Produktion auf Grünlandbasis muss stärker gefördert werden.

Die Anpassungsbeiträge sollen auf das notwendige Minimum reduziert und zeitlich begrenzt werden. Damit können unzureichend ausgestattete Instrumente alimentiert und die Planungssicherheit erhöht werden. Die Anpassungsbeiträge sollen an den Betrieb gebunden werden, um die notwendigen Strukturen zur Sicherung der Bewirtschaftung zu erhalten.

- **Stärkung des Sömmerungsgebiets**

13

Mit der Bewirtschaftung der Sömmerungsgebiete werden gemeinwirtschaftliche Leistungen erbracht, welche mit den vorgesehenen Kulturlandschaftsbeiträgen nur ungenügend abgegolten werden. Die Leistungen sollen deshalb durch die Erhöhung der vorgesehenen Mittel für die Sömmerungsbeiträge und Strukturverbesserungsmassnahmen abgegolten werden. Zudem soll die Bestossung der Alpen weiterhin mit einem Beitrag an die Tierhalter, welche ihre Tiere zur Sömmerung auf die Alp geben, gesichert werden.

- **Administration**

Grundsätzlich erwarten wir von der Revision des Landwirtschaftsgesetzes eine **Verminderung des administrativen Aufwandes**, sowohl auf Ebene des Betriebes als auch bei der Umsetzung bzw. beim Vollzug. Deshalb wird eine Verschärfung ebenso wie eine Verkomplizierung des ÖLN abgelehnt. Die Instrumente sind in diesem Sinne auszugestalten. In den Bereichen Biodiversitätsförderung, Landschaftsqualitätsbeiträge und bei gewissen Produktionssystembeiträgen sehen wir einen unerwünschten Ausbau der Administration. Hinzu kommt die Frage der Kontrollierbarkeit und der steigenden Kontrollkosten. Wir erwarten, dass für die Umsetzung in Zusammenarbeit mit den Kantonen ein pragmatischer Ansatz gefunden wird. Vieles dürfte erst auf Verordnungsebene geregelt werden.

- **Anpassung der SAK-Faktoren auf andere Bereiche**

Angesichts der erheblichen Auswirkung (Bäuerliches Bodenrecht, Raumplanungsrecht, Strukturverbesserungen, Steuerrecht, Pachtrecht) ist zusätzlich eine breite politische Diskussion über die SAK-Faktoren notwendig.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln

Kapitel, Seite	Antrag	Begründung / Bemerkung	
2.1.1., S. 96 Förderung gemeinwirtschaftlicher Leistungen	Verhältnis der DZ am Einkommen berücksichtigen	Der Anteil der Direktzahlungen am landwirtschaftlichen Einkommen ist im Berggebiet standort- und leistungsbedingt grösser als der Anteil durch den Erlös aus Marktpreisen. Aus diesem Grund ist im Berggebiet auch bei hohen Marktpreisen nicht zwingend die Anpassung, d.h. Senkung der DZ gerechtfertigt.	2
2.1.2., S. 97 Qualitätsstrategie	Verankerung der Qualitätsstrategie im Landwirtschaftsgesetz	Die Qualitätsstrategie ist eine wichtige Massnahme zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion in der Schweiz, nicht zuletzt im Hinblick auf eine mögliche Markttöffnung. Die Verankerung der Qualitätsstrategie im LwG wird deshalb begrüsst.	4
2.1.3., S. 102 Ernährungssouveränität	Ernährungssouveränität : Unterstützung für Vorschlag WAK-Mehrheit	Die explizite Verankerung des Prinzips der Ernährungssouveränität ist aus unserer Sicht notwendig, um die Versorgung mit inländischen Produkten sicherzustellen. Dabei unterstützen wir den Vorschlag der WAK-N Mehrheit, weil dieser präziser formuliert ist und damit den Konsumentenbedürfnissen besser Rechnung getragen wird.	3
2.2.2.2, S. 125 Konzept Milch- und Viehwirtschaft	Beibehaltung der Verkäsungszulage im Gesetz	Wir lehnen die Aufhebung von Art. 38 Abs. 3 ab. Der Betrag für die Verkäsungszulage ist auf gesetzlicher Stufe beizubehalten. Die Verkäsungszulage ist tragendes Element für die Schweizer Milchwirtschaft und muss deshalb auf gesetzlicher Ebene geregelt werden.	7
2.2.2.2, S. 126	Beibehaltung der Zulage für Fütterung ohne Silage im Gesetz	Analog der Argumentation bei der Verkäsungszulage lehnen wir die Aufhebung von Art. 39 Abs. 3 ab. Die Zulage für die Fütterung ohne Silage ist ebenso auf gesetzlicher Stufe beizubehalten. Die Zulage für die Fütterung ohne Silage muss in Zusammenhang mit der Verkäsungszulage betrachtet werden.	7
2.2.2.2, S. 128	Erhaltung der Beiträge zur Verwertung der Schafwolle	Das Parlament hat mehrmals ausdrücklich seine Zustimmung für die Beiträge zu Verwertung der Schafwolle zum Ausdruck gebracht. Wir begrüssen die Bereitschaft, den Willen des Parlaments zu respektieren und den Verzicht auf diese Beiträge nicht ein weiteres Mal zur Diskussion zu stellen.	7
2.3.2.1, S. 148 Eintretens- und Begrenzungskriterien	Altersgrenze 65 Begrenzung pro SAK Bildungsanforderung für Betriebe im Berggebiet unter 0.5 SAK	Der Kanton Nidwalden begrüsst die Altersbegrenzung für die Ausrichtung von Direktzahlungen. Die Begrenzungen der Direktzahlungen je Standardarbeitskraft sollen weiterhin Aufrecht erhalten werden. Eine sachgerechte Bewirtschaftung setzt eine gute Ausbildung voraus. Wir begrüssen die Ausdehnung der Ausbildungsanforderung auf alle Beitragstypen. Die Ausbildung soll für alle direktzahlungsberechtigten Landwirtschaftsbetriebe gelten.	10

2.3.2.2. S. 149 Beitragsberechtigte Flächen	Verzicht auf die Einführung der neuen Flächenkategorie der landwirtschaftlichen Pflegeflä- che	Die vorgesehene Streichung von nicht direkt produktiven Elementen wie Hecken aus der LN bzw. die Abtrennung in "Landwirtschaftliche Pflegeflächen" hätte in jeder Hinsicht kontra-produktive Effekte und würde das Direktzahlungssystem unnötig und wesentlich verkomplizieren (neue Kategorie mit vielseitigen Überschneidungen).	11
2.3.2.3, S. 155 ÖLN	HODUFLU: Einführen der Inter- netapplikation	Falls die Pilotphase positiv ausfällt, begrüßen wir, dass ab 2014 alle Hof- und Recyclingdüngerverschiebungen mit HODUFLU erfasst werden.	12
2.3.2.3, S. 155	Ökologische Ausgleichsfläche: Beibehaltung der einzelbetrieb- lichen Anforderungen in BZ III und IV	Auch wenn der bisherige Mindestanteil für Ökologische Ausgleichsflächen (ÖAF) erreicht wird, soll ein Mindestanteil beibehalten werden. Ziele sind so zu formulieren, dass sie die Landwirte animieren und ihnen eine langfristige Strategie aufgezeigt wird. Das Berggebiet erbringt in diesem Bereich wertvolle gemeinwirtschaftliche Leistungen. Diese sollen demgemäss auch transparent nach Aussen kommuniziert werden.	12
2.3.2.4, S. 159, Hangbeiträge	Anpassung der Hangbeiträge an die mit der Bewirtschaftung gekoppelten Leistungen unter Berücksichtigung des zusätzli- chen Aufwandes	Die Bewirtschaftung der Hanglagen mit einer Neigung von über 50 % ist mit erheblichem Zusatzaufwand verbunden, deshalb begrüßen wir die verstärkte Abgeltung dieser Leistung. Die Hangbeiträge müssen aber deutlich höher ausgestattet werden als vorgesehen (Verdoppelung der Beiträge über 35 % Hangneigung und Verdreifachung der Beiträge über 50 % Hangneigung).	13
2.3.2.4, S. 159, Sömmerungsbeiträge	Bessere Abgeltung der ge- meinwirtschaftlichen Leistun- gen, die durch die Bewirtschaf- tung der Sömmerungsflächen entstehen; Beitrag an die Tier- halter, welche Tiere zur Söm- merung abgeben	Die Umlagerung des Sömmerungszuschlags auf die Sömmerungsbeiträge gibt den Bewirtschaftern der Sömmerungsflächen mehr Spielraum für die Organisation der Bestossung. Dies ist zu begrüßen. Wir sind jedoch der Meinung, dass nach wie vor auch für die Tierhalter ein Anreiz geschaffen werden muss, damit sie die Tiere auf die Alp geben. Gemäss Hochrechnungen des BLW ist mittelfristig mit einer Abnahme des Rindviehbesatzes zu rechnen. Deshalb soll an die Tierhalter ein Zuschlag je gesömmerten Normalstoss und GVE ausgerichtet werden, um die Bestossung der Sömmerungsflächen sicherzustellen. Der Tierhalterzuschlag soll direkt an den Tierhalter ausgerichtet werden. Wir weisen an dieser Stelle auf die Bedeutung der TEP-und RGVE-Beiträge hin, um den für die Bewirtschaftung der Sömmerungsflächen notwendigen Tierbesatz zu gewährleisten. In Anbetracht der gemeinwirtschaftlichen Leistungen, welche durch die Bewirtschaftung der Sömmerungsgebiete erbracht werden (z.B. Erhalt Kulturland, Erosionsschutz) müssen diesen Beiträgen mehr Mittel zukommen als bisher vorgesehen.	13

2.3.2.5, S. 161 ff	Beibehaltung TEP und RGVE-Beiträge	Die TEP- Beiträge sind ein wichtiges Instrument zur Förderung der Tierhaltung im Berggebiet. Es besteht weder innen- noch aussenpolitisch Druck, diese Beiträge aufzuheben. Hingegen soll die Förderlimite angepasst werden. Auch die RGVE sollen beibehalten werden. Sie sind notwendig, um den Viehbestand in Grenzertragslagen zu erhalten und den notwendigen Tierbestand für die Bewirtschaftung der Sömmerungsgebiete sicherzustellen.	9
2.3.2.6, S. 164 Biodiversitätsbeiträge	Keine Degression der Biodiversitätsbeiträge mit steigender Höhenlage	Die Leistungen der Berglandwirtschaft hinsichtlich Biodiversität sind gleich einzustufen wie im Talgebiet. Deshalb sollen auch die Förderinstrumente gleich ausgestaltet werden.	15
2.3.2.7, S. 168 Landschaftsqualitätsbeiträge	Landschaftsqualitätsbeiträge als Möglichkeit für Zusatzeinkommen, nicht um Einkommensausfälle zu kompensieren Dieser Beitragstyp wird befürwortet, unter Betonung eines pragmatischen Vorgehens.	Die Landschaftsqualitätsbeiträge können für das Berggebiet eine Unterstützung darstellen, um die Bewirtschaftung von Grenzlagen aufrecht zu halten. Wir erachten die Auswertung der Umsetzung in den Pilotprojekten, insbesondere was den Vollzug betrifft, als sehr wichtig und hoffen, damit Erkenntnisse zu gewinnen, wie der Vollzug möglichst einfach erfolgen kann; Synergien sind zu nutzen. Diese Beiträge müssen die Möglichkeit eines Zusatzeinkommens bieten und nicht dazu dienen, Ausfälle infolge des neuen Direktzahlungssystems zu kompensieren.	16
2.3.2.8, S. 172 Produktionssystembeiträge	Förderung graslandbasierter Milch- und Fleischproduktion	Wir begrüssen die Förderung der graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion. Es ist aber zwingend darauf zu achten, den administrativen Aufwand für die Verwaltung so einfach wie möglich zu halten. Sollten die tierbezogenen Beiträge (TEP- und RGVE-Beitrag) nicht weitergeführt werden, ist dieser Beitrag zu verdoppeln.	17
2.3.2.8, S. 173 Tierwohlbeiträge	Förderung des Tierwohls	Mit den Tierwohlbeiträgen wird ein wichtiges Anliegen der Bevölkerung abgedeckt. Wir unterstützen die Weiterführung dieser Instrumente, um die Akzeptanz des Direktzahlungssystems zu sichern. Die Abwesenheit der Tiere (Sömmerung) darf nicht in Abzug gebracht werden und ist bei der Berechnung des Mindesttierbesatzes zu berücksichtigen. Für Mutterkühe ist der GVE-Faktor mit 1.0 festzulegen,	17
2.3.2.10, S. 176 Anpassungsbeiträge	Anpassungsbeiträge müssen sich auf ein notwendiges Minimum beschränken.	Die Anpassungsbeiträge sind notwendig, um einen sozialverträglichen Übergang zum neuen System zu gewährleisten. Hingegen ist das Ausmass der geplanten Anpassungsbeiträge zu hoch (Kanton Nidwalden ca. 24 % gemäss Modellrechnung). Verschiedene Leistungen des Berggebiets werden mit dem vorgeschlagenen System nicht abgedeckt. Deshalb sollen die Mittel der Anpassungsbeiträge auf das notwendige Minimum reduziert werden, um die Beiträge für diese Leistungen alimentieren zu können (Vorschlag 2014: max. 10 % des Zahlungsrahmen der Direktzahlungen).	19

	Anpassungsbeiträge an Betrieb koppeln	Die Wirkung der Anpassungsbeiträge aus unserer Sicht aber nicht immer sozial verträglich. Gerade bei der Hofübergabe ist der junge Betriebsleiter auf Startkapital angewiesen. Es muss berücksichtigt werden, dass allfällige Investitionsentscheide vor der Betriebsübergabe und einer entsprechenden Versch 2 g langfristige Auswirkungen mit sich bringen. Aus diesem Grund fordern wir, dass die Anpassungsbeiträge an den Betrieb und nicht an den Betriebsleiter gebunden sind.	19
2.5.2, S. 185 Bewirtschaftungsarrondierungen	Erleichterung von Bewirtschaftungsarrondierungen	Im Bereich der Produktions- bzw. Flächenstrukturen ist hinsichtlich der Bewirtschaftung Optimierungspotenzial vorhanden. Wir begrüßen deshalb die Absicht, die Ausschöpfung dieser Potenziale zu fördern und rechtliche Bestimmungen, welche unnötige Hindernisse darstellen, anzupassen.	24
2.6, S. 187 Forschung und Beratung	Beratung und praxisnahe Forschung: Die Beratung und praxisnahe Forschung sind zu stärken.	Die Beratung und praxisnahe Forschung unterstützen die Landwirtschaft, die Ziele der Agrarpolitik 2014-2017 (AP) umzusetzen und sind somit wichtige Partner der Politik. Besonders in der Beratung muss eine integrale Beratung gefördert werden, in der Produktionstechnik, Ökologie und Umwelt ein untrennbares Ganzes behandelt werden.	25
2.6.1, S. 187 Tierzucht	Tierzucht: Einbezug des standortgerechten Potentials in der Tierzucht	Die Tierzucht darf nicht nur auf die hohe Produktion abzielen. Es sollen vor allem Tiere gezüchtet werden, die das standortgerechte Potenzial optimal ausnützen können und somit standortgerecht gehalten (und gefüttert) werden.	24
4.3.2.1, S. 258 SAK-Berechnung und SAK-Eintretensgrenze	Es muss ein minimales Arbeitsaufkommen, ausgedrückt in Standardarbeitskräften (SAK), für die bewirtschafteten Betriebe gefordert werden	In seinem Vorschlag sieht der Bundesrat vor, die Berechnungsfaktoren der SAK entsprechend des technischen Fortschritts zu korrigieren und das minimale Arbeitsaufkommen auf 0.4 SAK in der Talzone festzusetzen. Eine moderate Erhöhung, insbesondere durch die Erhöhung des technischen Fortschrittes wird akzeptiert. Der Kanton Nidwalden möchte schnell über die neuen SAK-Berechnungsfaktoren orientiert werden, damit die Konsequenzen für die Bauernfamilien ermittelt werden können. Der Kanton Nidwalden wird sich anlässlich der Vernehmlassung zur Änderung der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung definitiv zu dieser Anpassung äussern. Ebenfalls ist zu prüfen, ob die paralandwirtschaftlichen Aktivitäten im Sinne von Artikel 3 LWG und die Bienenhaltung ebenfalls für die Berechnung der Arbeitsbelastung (SAK) der Landwirtschaftsbetriebe mit einbezogen werden können.	10

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Kapitel, Seite	Antrag	Begründung / Bemerkung	
Art. 2 Massnahmen des Bundes	Aufrechterhaltung von Art. 2, Abs. 1, Bst. b in seiner heutigen Version.	Der Kanton Nidwalden ist strikt gegen die Änderung von Artikel 2, Abs. 1, Buchst. b. Der Begriff "fördern" ist deutlich schwächer als der Begriff "abgelten". Diese Anpassung steht in Widerspruch zum Absatz a des Artikels 104 der Bundesverfassung.	2
Art. 2, Abs. 3 in Verbindung mit Art. 11 Massnahmen des Bundes	Zustimmung	Der Kanton Nidwalden unterstützt die Einführung des Absatzes 3, der die Umsetzung einer gemeinsamen Qualitätsstrategie für den Agrar- und Lebensmittelsektor erlaubt.	4
Art. 2 Abs. 4 (neu)	Antrag: Die Massnahmen des Bundes stützen sich auf das Prinzip der Ernährungssouveränität und berücksichtigen die Nachfrage der Konsumenten nach vielfältigen, nachhaltigen und hochwertigen Schweizer Produkten	Wir unterstützen die Ergänzung von Art. 2 mit Abs. 4 (neu), der das Prinzip der Ernährungssouveränität in das LWG einführt. Dieses Prinzip muss den Schweizer Bedingungen angepasst werden, aber auch die internationale Entwicklung bezüglich Versorgung mit Nahrungsmitteln berücksichtigen. Ein hoher Selbstversorgungsgrad stellt offensichtlich eine günstige Basis für die Lebensmittelsicherheit des Landes dar. Die Ernährungssouveränität muss auch die Interessen der Konsumenten und Produzenten zusammenführen. Der Bund soll das Prinzip auf Verordnungsstufe in geeignete Massnahmen umsetzen.	3
Art. 3 Begriff und Geltungsbereich	Abs. 3 Art. 1 Die Landwirtschaft umfasst ergänzen: d. paralandwirtschaftliche Aktivitäten.	Die paralandwirtschaftlichen Aktivitäten müssen Teil der landwirtschaftlichen Aktivität bilden. Dieser Einbezug setzt eine Klärung der Definition dieser paralandwirtschaftlichen Aktivitäten voraus. Der Kanton Nidwalden erachtet es als notwendig, dass die paralandwirtschaftlichen Aktivitäten auch für die Gewerbeberechnung gemäss BGGB berücksichtigt werden. Innovative Betriebe, welche meist auch ein positives Image der Landwirtschaft vermitteln, könnten mit dieser Anpassung gefördert und unterstützt werden	2
Art. 22 Verteilung der Zollkontingente	Änderung: Mindestens die Hälfte der Zollkontingente soll an eine Inlandleistung gebunden werden	Die Inlandleistung ist vorwiegend auf dem Fleischmarkt ein Thema. Bekanntlich lassen sich im Import von Fleisch gute Margen erzielen. Das Geschäft ist nicht zu verbieten, aber wer davon profitiert, soll eine Gegenleistung erbringen. Hat diese die Form der Inlandleistung, erreicht der Bund mehr für die Zielerreichung gem. Art. 104 BV als mit einem monetären Versteigerungserlös. Damit der Markt auch für neue Teilnehmer offen bleibt, ist nur für einen Teil der Kontingente eine Inlandleistung vorauszusetzen.	7

Art. 36b Milchkaufverträge	Beibehaltung und Ergänzung des bestehenden Artikel: Art. 36b Abs. 2: Zwischen Produzenten, Organisationen und Milchverwertern müssen auf allen Stufen schriftliche Milchkaufverträge abgeschlossen werden. Diese müssen mindestens für ein Jahr gelten oder jeweils für ein Jahr verlängert werden und dürfen während dieser Zeit nicht abgeändert werden. Die Verträge müssen zumindest Regelungen über die Mengen, die Preisfestsetzung und die Zahlungsmodalitäten enthalten. Abs. 5: aufheben. Art. 36b Abs. 6 (neu) Der Bundesrat muss in der Verordnung die Details zu den Milchkaufverträgen regeln und die Sanktionen beim Verstoss gegen die Vorgaben bestimmen.	Der Kanton Nidwalden beantragt, dass Artikel 36b angepasst wird, indem gemäss der Motion Bourgeois (10.3813, Stärkung der Milchkaufverträge) die Verpflichtung aufrechterhalten wird, Verträge mit einer Minstdauer von einem Jahr abzuschliessen und die gelieferte Milchmenge und die festgelegten Preise zu regeln. Die heutige Milchmarktlage ist nicht zufriedenstellend. Es ist wichtig, dass die Produzenten über Verträge verfügen, die ihnen bezüglich Menge und Preis eine gewisse Sicherheit verschaffen. Der Bund muss zudem die Möglichkeit haben, die Umsetzung dieser vertraglichen Vereinbarungen zu kontrollieren und bei Verstössen Sanktionen zu ergreifen. Es ist zudem wichtig, dass der Vertragsabschluss auf alle Akteure der Wertschöpfungskette bis hin zum Verarbeiter ausgeweitet wird. Die Milchproduktion kann nicht kurzfristig angepasst werden, und diese Verträge werden für mehr Stabilität sorgen und die Marktregeln spielen lassen.	7
Art. 38, Abs. 2 Zulage für verkäste Milch	Ändern: Das Parlament bestimmt die Höhe der Zulage und die Voraussetzungen. Der Bundesrat kann die Zulage nach Fettgehalt des Käses abstufen.	Die Abstufung der Zulage nach Fettgehalt entspricht einem Anliegen der gesamten Branche, um nicht Anreiz zur Produktion von Magerkäse zu geben.	7
Art. 38, Abs. 3 Zulage für verkäste Milch	Die am 1. Januar 2007 2011 geltende Zulage von 15 Rappen wird während der Periode 2008-2011 weitergeführt.	Die Verkäsungszulage ist tragendes Element für die Schweizer Milchwirtschaft und muss deshalb auf gesetzlicher Ebene geregelt werden.	7

Art. 39 Zulage für Fütterung ohne Silage	Die am 1. Januar 2007 2011 geltende Zulage von 3 Rappen wird während der Periode 2008-2011 weitergeführt.	Die Zulage für Fütterung ohne Silage ist tragendes Element für die Schweizer Milchwirtschaft und muss deshalb auf gesetzlicher Ebene geregelt werden. Die Zulage soll auch für Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet werden, welche silofrei produziert wird. Eine abweichende Handhabung gegenüber der Kuhmilch ist nicht gerechtfertigt.	7
Art. 48 Schlachtvieh Verteilung der Zollkontingente	Änderung: Teilweise Zuteilung nach In- landleistung	Der Kanton Nidwalden ersucht den Bund, die Interessen der Fleischwertschöpfungskette zu berücksichtigen. Letztere verlangt, dass ein Teil der Zollkontingente wiederum entsprechend der zugunsten der Schweizer Produktion gelieferten Leistung zugeteilt wird. Mit der Abschaffung der Inlandleistung ist der Anreiz zur Schlachtung von inländischem Vieh zurückgegangen.	7
Art. 70, Abs. 1 Direktzahlungen, Grundsatz	Änderung: Zur <u>Abgeltung</u> und Förderung der gemeinwirtschaftlichen (...)	Gemeinwirtschaftliche Leistungen sind Koppelprodukte der landwirtschaftlichen Produktion. Entsprechend können sie nicht einzeln "bestellt" oder nicht hergestellt werden. Weil von der Gesellschaft erwünscht, sind sie abzugelten. Der Bundesrat wünscht aber ein Mehr an gemeinwirtschaftlichen Leistungen, als die vom Markt gesteuerte landwirtschaftliche Produktion bereitstellt. Deshalb müssen die Direktzahlungen auch eine Anreizkomponente enthalten.	9
Art. 70a, Abs. 1, Bst. a; Voraussetzungen: bo- denbewirtschaftend und bäuerlich	Zustimmung		10
Art. 70a, Abs. 1, Bst. b; Voraussetzungen: ÖLN	Zustimmung	Keine Verschärfung des ökologischen Leistungsnachweises sowie der Gesetzesvorschriften im Bereich des Gewässerschutzes, des Umwelt- und Tierschutzes auf dem Gebiet der Landwirtschaft.	12
Art. 70a, Abs. 1, Bst. e Voraussetzungen: mi- nimale SAK	Konsequenzen für die Bauern- familien ermittelt	Es muss ein minimales Arbeitsaufkommen, ausgedrückt in Standardarbeitskräften (SAK), für die bewirtschafteten Betriebe gefordert werden. Eine moderate Erhöhung, insbesondere durch die Erhöhung des technischen Fortschrittes wird akzeptiert. Ein zusätzlicher SAK-Faktor für Steillagen über 50 % Hangneigung ist einzuführen. Zudem ist die Reduktion der SAK-Einheit bei den Mutterschweinen zu überprüfen. Die paralandwirtschaftlichen Aktivitäten und die Bienenhaltung sind neu in die SAK-Berechnung aufzunehmen.	10

Art. 70a, Abs. 1, Bst. f Voraussetzungen: betriebseigenen Arbeitskräfte	Zustimmung	Aus der Sicht des Vollzuges ist dieses Kriterium nur sehr schwer umzusetzen. Das Kriterium hat somit Signalwirkung.	10
Art. 70a, Abs. 1, Bst. g Voraussetzungen: Altersgrenze	Zustimmung	Nach dem gesetzlich geregelten Ruhestand sollten keine Direktzahlungen mehr ausgerichtet werden.	10
Art. 70a, Abs. 1, Bst. h Voraussetzungen: Ausbildung	Zustimmung	Ziel ist es, die Professionalität in der Landwirtschaft zu stärken. Personen mit einer soliden Ausbildung (EFZ, EBA nach Art. 17 BBG) sind eher in der Lage, Leistungen im öffentlichen Interesse zu erbringen, die durch Direktzahlungen abgegolten werden. Die Ausnahmen für das Berggebiet und die sog. Schnellbleiche (Art. 2 Abs. 1bis Bst. a DZV) sind zu streichen.	10
Art. 70a, Abs. 1, Bst. i Voraussetzungen: Max. Beitragssumme pro SAK	Änderung: (neu) die Grenzwerte für die Beitragssumme pro Standardarbeitskraft nicht überschritten werden.	Aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit mit der übrigen Bevölkerung, schlagen wir vor, einen Maximalbetrag pro SAK beizubehalten.	10
Art. 70a, Abs. 2d Inhalt ÖLN generell	Zustimmung	Wir unterstützen die Beibehaltung des ÖLN. Er ist für die Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft zentral und hat sich bewährt. Wir warnen allerdings davor, alle möglichen Vorschriften in den ÖLN zu packen.	12
Art. 70a, Abs. 2, Bst. a Inhalt ÖLN: Tierhaltung	Zustimmung	Die bisherigen Regelungen haben sich bewährt und als genügend erwiesen.	12
Art. 70a, Abs. 2, Bst. b Inhalt ÖLN: Düngerbilanz	Zustimmung	Die bisherige Methode der Suissebilanz hat sich bewährt und als genügend erwiesen. Sie kann dem aktuellen Kenntnisstand angepasst werden, darf jedoch nicht weiter gehen. Wünsche nach mehr Präzision und der Berücksichtigung zusätzlicher Faktoren sind gegen den administrativen Aufwand und die Schwierigkeiten der Kontrolle abzuwägen.	12
Art. 70a, Abs. 2, Bst. c Inhalt ÖLN: Anteil Biodiversitätsflächen	Änderung <i>einen angemessenen Anteil an Biodiversitätsförderflächen;</i>	Der Kanton Nidwalden wünscht die Beibehaltung des Mindestanteils von 7% Biodiversitätsförderflächen für Betriebe der Bergzonen III und IV. Das Berggebiet erbringt in diesem Bereich wertvolle gemeinwirtschaftliche Leistungen. Diese sollen demgemäss auch transparent nach aussen kommuniziert werden.	12
Art. 70a Abs. 4 weitere Differenzierung	Antrag: Auf die Einführung sog. Landwirtschaftliche Pflegeflächen (LP) ist zu verzichten.	Wir lehnen die weitere Differenzierung in Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) und Landwirtschaftliche Pflegefläche (LP) ab. Das führt automatisch zu einem massiv höheren Vollzugsaufwand und widerspricht der Handlungsachse 5: Abbau des administrativen Aufwands!	11

Art. 70b (neu) Besondere Voraussetzungen für das Sömmerungsgebiet	Annahme der Einführung von Antrag: Art. 70b Abs. 1 Die Beiträge werden im Sömmerungsgebiet an den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eines Sömmerungsbetriebs, eines Gemeinschaftsweidebetriebs oder einer Sömmerungsfläche <u>und im Berg- und Talgebiet an die auf-treibenden Betriebe</u> ausgerichtet	Bei der Erhöhung der Sömmerungsbeiträge handelt es sich um eine reine Umlagerung. Zusätzlich zum doppelten Sömmerungsbeitrag für die Bewirtschafter im Sömmerungsgebiet soll den Tierhaltern im Sinne eines Push-Effektes ein angemessener Beitrag ausbezahlt werden. Somit wird für die Tierhalter auf den Heimbetrieben ein zusätzlicher Anreiz geschaffen, seine Tiere ins Sömmerungsgebiet zu verstellen. Der Beitrag wird an jeden Tierhalter, unabhängig ob er seine Tiere selber sömmert oder nicht, ausbezahlt. Ziel soll sein, dass nicht nur die besterschlossenen Alpen in Zukunft genügend Tiere erhalten. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Forderungen (Übernahme der Transportkosten, Streichung des Futtergeldes) der Tierhalter an die Bewirtschafter des Sömmerungsgebiets dermassen hoch ausfallen und somit die Erhöhung des Sömmerungsbeitrags wirkungslos wird.	12
Art. 70b Abs. 2 Auflagen im Sömmerungsgebiet	Antrag: Bisherige Regelung beibehalten	Die Auflagen im Sömmerungsgebiet müssen unbedingt standardisiert sein. Nur so können verlässliche, wirtschaftlich tragbare, administrativ bewältigbare und kontrollierbare Rahmenbedingungen geschaffen werden. Die Bewirtschaftungsauflagen sollen für die Sömmerungsbetriebe fix sein. Abweichungen vom Standard und individuelle Anpassungen aufgrund von Absprachen sind zu vermeiden.	12
Art. 71 Kulturlandschaftsbeiträge	Annahme der Einführung von Art. 71 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 71 Abs. 1 Zur Erhaltung einer offenen Kulturlandschaft werden Kulturlandschaftsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: a. einen nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Bewirtschaftung in den einzelnen Zonen;	Der Kanton Nidwalden stimmt generell diesem Beitrag zur Aufrechterhaltung einer offenen Kulturlandschaft zu. Damit die Sömmerung weiterhin attraktiv bleibt, muss der Beitrag zusätzlich mit Mitteln aus den Anpassungsbeiträgen erhöht werden. a. Der Kanton Nidwalden unterstützt die nach Zonen abgestuften Erschwernisbeiträge.	13

	<i>b. einen nach Hangneigung und Nutzungsart abgestuften Erschwernisbeitrag je Hektare in Hang- und Steillagen zur Förderung der Bewirtschaftung unter topografischen Erschwernissen;</i> <i>c. einen nach Tierkategorie abgestuften Sömmerungsbeitrag je gesömmerte Grossvieheinheit oder je Normalbesatz zur Förderung der Bewirtschaftung und zur Pflege von Sömmerungsflächen.</i>	b. Der Kanton Nidwalden unterstützt die nach Hangneigung und Nutzungsart abgestuften Erschwernisbeiträge. Der Kanton Nidwalden unterstützt die Ausdehnung dieser Beiträge auf die Talzone und die Ergänzung durch eine Zusatzstufe für Hangneigungen über 50 %. Die Hangbeiträge müssen aber deutlich höher als vorgesehen ausgestattet werden, damit der erhebliche Zusatzaufwand, welcher bei der Bewirtschaftung dieser Flächen entsteht, korrekt abgegolten werden kann. Die Aufstockung soll über eine Reduktion der Anpassungsbeiträge erfolgen. Für 35-50 % Neigung ist eine Verdoppelung, ab 50 % eine Verdreifachung absolut notwendig. c. Der Kanton Nidwalden unterstützt einen nach Tierkategorie abgestuften Sömmerungsbeitrag. Ziel dieses Beitrags muss es sein, eine nachhaltige Bewirtschaftung der Sömmerungsbetriebe und der Sömmerungsweiden aufrechtzuerhalten und zu fördern. Zusätzlich ist der Sömmerungsbeitrag zu erhöhen.
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	Bedingte Zustimmung Antrag: Weiterführung der tierbezogenen Beiträge (RGVE- und TEP-Beiträge)	Wir stimmen diesem neuen Versorgungssicherheitsbeitrag zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln generell zu. Dieser Beitrag sollte erlauben, langfristig eine produzierende und nachhaltige Landwirtschaft zu sichern. Die Versorgungssicherheitsbeiträge sind das Rückgrat des künftigen Direktzahlungssystems. Denn die primäre Rolle der Landwirtschaft besteht darin, qualitativ hochstehende Nahrungsmittel nachhaltig zu produzieren. Dieser Beitrag muss auch den Erhalt des Know-how garantieren. Zudem kann auf diesem Wege die Ernährungssouveränität der Schweiz sichergestellt werden, Deshalb beantragen wir die Stärkung der Versorgungssicherheitsbeiträge durch eine substantielle Erhöhung der ursprünglich vorgeschlagenen Beiträge aus den Mitteln des Anpassungsbeitrages als tierbezogene Beiträge (RGVE- und TEP-Beiträge). Sollten die tierbezogenen Beiträge trotzdem gestrichen werden, verlangen wir trotzdem eine Erhöhung der Versorgungssicherheitsbeiträge (Grünland- und Erschwerniskomponente).

Art. 73 Biodiversitätsbeiträge	Zustimmung Anträge: Art. 73. Abs. 2: Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen Beiträge ausgerichtet werden. Die Anzahl Arten von Biodiversitätsförderflächen ist auf 30 begrenzt. Art. 73. Abs. 2a (neu): Der Bundesrat legt die Anforderungen an die Vernetzung fest. Er beschränkt sich auf das Nötigste. Art. 73 Abs. 3 Für die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen richtet der Bund höchstens 90 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher.	Die Abstufung der Qualitätsbeiträge ist vom Talgebiet zum Berggebiet zu gross. Die bereits erbrachten Leistungen im Berggebiet sollten weiterhin entsprechend honoriert werden. Deshalb sollen die Ansätze für die ÖQV im Berggebiet erhöht und somit gleich hoch wie im Talgebiet sein. Das Konzept der Biodiversitätsflächen macht den Vollzug komplizierter und aufwändiger (z.B. Festlegung der artenreichen Grünflächen auf Alpen, Einführung neuer Qualitätsstufen, Definition von LN und LP, Festlegen von Bedingungen für Aufwertungsbeitrag, Einbezug der nationalen Inventare usw.). Die Administration ist zu optimieren. An bestockte und unbestockte Uferbereiche von Fliessgewässern in der Landwirtschaftszone sollen Biodiversitätsbeiträge ausbezahlt werden können. Für die Umsetzung der nationalen Inventare auf landw. genutzten Flächen (inkl. Alp) müssen entsprechend die finanziellen Mittel und Kompetenzen von Seiten NHG zur Landwirtschaft verschoben werden. Der Kanton Nidwalden beantragt, dass 90 % der Beiträge für die Vernetzung vom Bund geleistet werden.	15
Art. 74 Landschaftsqualitätsbeiträge	Zustimmung	Wir erachten die Landschaftsqualitätsbeiträge als wichtiges neues Instrument der Direktzahlungsverordnung. Diese Landschaftsqualitätsbeiträge bieten eine grosse Chance für regionale Landschaftsprojekte und die Landwirtschaft. Dieses neue Instrument deckt einen bisher nicht berücksichtigten Aspekt des Verfassungsauftrages ab. Die Landschaftsqualitätsbeiträge sind geeignet, bisher vom Bund nicht unterstützte wichtige, gemeinwirtschaftliche Leistungen insbesondere der Berglandwirtschaft zu fördern und wirtschaftlich tragbar zu machen. Dabei ist unbedingt auf eine effiziente Umsetzung zu achten; Synergien sind zu nutzen. Ein Leitfaden des Bundes muss möglichst schnell (ab 2012) in (langfristig) verbindlicher Form vorliegen, damit Vorbereitungsarbeiten rechtzeitig in Angriff genommen werden können. Die Spielregeln dürfen nicht immer wieder angepasst oder verschärft werden (vgl. Vernetzung, Ressourcenprojekte).	16

Art. 75 Produktionssystembeiträge	Zustimmung	Wir unterstützen die Weiterführung der in diesem Beitragstyp zusammengefassten Programme. Die Formulierung lässt zudem Raum für Neuentwicklungen. Ein besonderes Augenmerk sollte der Vollzugstauglichkeit (Administrativer Aufwand und Kontrollierbarkeit) dieser Programme und der Abgrenzung gegenüber Label-Programmen gelten. Speziell befürworten wir die Einführung eines Programms für die Raufutter basierte Milch- und Fleischproduktion. Das Programm zu kontrollieren wird nicht einfach sein, da eine lückenlose Kontrolle der Futtermittelflüsse kaum kostengünstig machbar ist. Wir schlagen daher vor, die Beiträge nach dem effektiven Besatz auf dem Grünland zu gestalten. Damit wären Vollzug und Kontrolle einfach. Die Beiträge sind zu verdoppeln, falls die tierbezogenen Beiträge nicht weitergeführt werden. Der Kanton Nidwalden beantragt, dass Ganzjahresbetriebe für die gesömmerten Tiere auch für die Dauer der Sömmernung die Tierwohlbeiträge (RAUS und BTS) ausgerichtet erhalten.	17
Art. 76 Ressourceneffizienzbeiträge	Zustimmung	Wir unterstützen die Möglichkeit mit Ressourceneffizienzbeiträgen Ressourcen schonende Techniken und Verfahren zu unterstützen. Heutige Ressourceneffizienz-Programme nach Art. 77a und b LWG und 62a GSchG müssen bis zum Auslaufen der Vertragsperiode nach altem Recht weitergeführt werden. Danach soll den betroffenen Landwirten die Beteiligung am analogen Bundesprogramm möglich sein. Die Mittel für die Programme nach 62a GSchG sind in das Budget des BLW zu transferieren.	18
Art. 77 Anpassungsbeiträge	Art. 77 Abs. 3 Die Anpassungsbeiträge werden personenbe- <u>betriebsbezogen</u> ausgerichtet. Der Beitrag für den einzelnen Betrieb richtet sich nach der Differenz zwischen den allgemeinen Direktzahlungen vor dem Systemwechsel und den Beiträgen nach den Artikeln 71 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Artikel 72 nach dem Systemwechsel. Die Differenz wird auf der Basis der Strukturen festgelegt, die ein Betrieb vor dem Systemwechsel aufwies.	Der Anteil des Anpassungsbeiträgen an der Gesamtsumme der Direktzahlungen ist zu hoch (Nidwalden ca. 24 %). Wir schlagen daher eine Konzeptänderung vor. Ein Teil der Mittel des Anpassungsbeitrages soll in den Zahlungsrahmen Grundlagenverbesserung und Soziales bzw. zu den gemeinschaftlichen Massnahmen nach SVV und den Projekten nach Art. 93 Abs. 1 Bst. c LWG umgelagert werden. Ein wesentlicher Teil ist zur Erhöhung der Versorgungssicherheitsbeiträge einzusetzen. Diese beziehen sich immerhin auf den Hauptzweck der Landwirtschaft. Die punktuell bessere Stützung des Berggebietes kann zusätzlich durch eine Erhöhung der Hangbeiträge und Sömmernungsbeiträge aus der Familie der Kulturlandbeiträge und durch höhere Ansätze für Biodiversitätsbeiträge im Berggebiet erreicht werden. Damit kann dem Anspruch auf Planungssicherheit genüge getan werden. Für die Bauernfamilien bleibt die Planungssicherheit gewahrt und die Unsicherheit beschränkt sich auf einen Anpassungsbeitrag, der max. 10 % der Direktzahlungen ausmacht. Der Anpassungsbeitrag Betrag ist nach dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Konzept nicht personen- aber betriebsbezogen auszurichten.	19

Art. 78 Betriebshilfe, Grund- satz	Zustimmung	Der Anwendungsbereich der Betriebshilfe soll nicht erweitert werden. Landwirtschaftsbe- triebe haben sich grundsätzlich über den Kapitalmarkt zu finanzieren. Damit wird auch Druck für eine wirtschaftliche Betriebsführung gemacht.	22
<i>Soziale Begleitmass- nahmen</i>			
Art. 85 Abs. 3 Betriebshilfedarlehen	Zustimmung		22
Art. 86a Abs. 3 Befristung Umschu- lungsbeihilfen	Zustimmung	Das Instrument der Umschulung soll auslaufen, da es zu wenig beansprucht wird.	22
Strukturverbesserun- gen			
Art. 89a Wettbewerbsneutrali- tät	Zustimmung		23
Art. 93 Abs. 4 kantonale Gegenleis- tung	Antrag: Art. 20 Abs. 1 Bst. a und b SVV: Die Gewährung eines Beitrages setzt eine kantonale Finanzhilfe voraus. Die minimale kantonale Finanzhilfe beträgt: a. 80 20 Prozent des Beitrages bei umfassenden gemeinschaft- lichen Massnahmen nach Art. 11 Abs. 2 und bei Projekten zur regionalen Entwicklung nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c; b. 90 20 Prozent des Beitrages bei den übrigen gemeinschaft- lichen Massnahmen nach Art. 11 Abs. 1 Buchstaben a und b sowie Artikel 18 Absatz 2;	Als Beitrag zum Verfassungsziel der dezentralen Besiedlung, sind die gemeinschaftlichen Massnahmen wichtig. Da dieses Ziel nicht direkt mit leistungsbezogenen Direktzahlungen gefördert werden kann, sollen die Bundesmittel für die gemeinschaftlichen Massnahmen und Projekte der regionalen Entwicklung erhöht werden. Wir schlagen vor, das Beitragsverhältnis Bund – Kanton auch bei den gemeinschaftlichen Massnahmen (inkl. Programme nach Art. 93 Abs. 1 Bst. c LWG) auf 80 % zu 20 % festzulegen. Die Mittel sind dem Topf der Anpassungsbeiträge zu entnehmen.	23

Art. 95 Abs. 4 Periodische Wiederin- standstellung	Antrag: Art. 16a Abs. 1 SVV: beitragsbe- rechtigte Kosten sind zu ver- dreifachen	Die pauschalen Beiträge sollen verdreifacht werden. Damit wird die Werterhaltung dieser Infrastrukturen im ländlichen Raum wesentlich verbessert.	23
Art. 100 Landumlegungen	Zustimmung		23
Art. 107 Abs. 2 Baukredite	Zustimmung		23
Art. 185 Vollzugsdaten	Zustimmung	Mit dieser Änderung wird der Berechnungsservice in ASA 2011 ermöglicht. Von den kantonalen Systemen zu ASA 2011 sind leistungsfähige Schnittstellen vorzusehen. Die zentrale Verwaltung muss sich an der Zweckmässigkeit orientieren. Sie darf die kantonalen Systeme nicht einschränken.	28
<i>Raumplanungsgesetz</i>			
Art. 34 Abs. 3 Behördenbeschwerde bei Fruchtfolgeflächen	Zustimmung		21
Art. 37b Abs. 4 (Neue)	Ablehnung	Der Kanton Nidwalden lehnt diese Idee ab. Mängel in der Raumplanung dürfen nicht via die Direktzahlungen korrigiert werden. Dies hat über das Raumplanungsgesetz zu erfolgen.	21
<i>Bundesgesetz über die</i> <i>Landwirtschaftliche</i> <i>Pacht</i>			
Art. 20 Bewirtschaftungsar- rondierung	Zustimmung	Wir befürworten diese Änderung, welche die Effizienz bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, der Bewirtschaftung von Pachtland bei Güterzusammenlegungen oder Landzusammenlegungen steigert.	23
<i>Gewässerschutzgesetz</i>			
Art. 14a (neu) HODUFLU	Zustimmung	Wir begrüssen die Ablösung des Vertragssystems durch ein EDV basiertes Lieferscheinsystem.	12
<i>Bundesbeschluss über</i> <i>die finanziellen Mittel</i> <i>für die Landwirtschaft</i> <i>in den Jahren 2014-</i> <i>2017</i>			29

Art. 1 Bst. a	Antrag: <u>8</u>58 Millionen Franken	Wir beantragen den Zahlungsrahmen Grundlagenverbesserung und Sozialmassnahmen um 100 Million aus der allgemeinen Bundeskasse zu erhöhen. Damit soll das Verfassungsziel der dezentralen Besiedlung besser gefördert werden. Die Mittel sind für die gemeinschaftlichen Massnahmen der Strukturverbesserung und Regionalentwicklungsprojekte nach Art. 93 Abs. 1 Bst. LWG zu verwenden. Gleichzeitig schlagen wir vor, den für diese Massnahmen geltenden Zahlungsschlüssel Bund:Kanton von 1:1 auf 80:20 zu ändern. Damit würde in diesem Bereich der gleiche Schlüssel gelten wie für kofinanzierte Projekt/Beiträge im Zahlungsrahmen Direktzahlungen.
Art. 1 Bst. b	Eventualantrag: 1'<u>5</u>48 Millionen Franken	Sollte die Erhöhung des Zahlungsrahmens Grundlagenverbesserung und Sozialmassnahmen aus der allgemeinen Bundeskasse nicht möglich sein, schlagen wir die Kürzung des Zahlungsrahmens Direktzahlungen um 100 Millionen Franken vor, wobei die Kürzung explizit zulasten der Anpassungsbeiträge gehen soll.

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

0008 GL Regierung des Kantons Glarus 24.6.11

Glarus, 21. Juni 2011
Unsere Ref: 2011-78

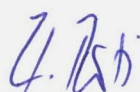
Vernehmlassung i. S. Agrarpolitik 2014-2017

Hochgeachteter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür bedanken wir uns und lassen Ihnen in der Beilage unsere diesbezügliche Stellungnahme zukommen.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Für den Regierungsrat



Röbi Marti
Landammann



Hansjörg Dürst
Ratsschreiber

Beilage: Stellungnahme

versandt am: 22. Juni 2011

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Organisation	Regierungsrat des Kantons Glarus
Adresse	Rathaus 8750 Glarus
Datum / Unterschrift	Glarus, 21. Juni 2011

Bemerkungen zum Dokument:

Das vorliegende Dokument zur Vernehmlassung der AP 14-17 basiert auf einem vorbereiteten Werkstoff des Sekretariates der Konferenz kantonaler Landwirtschaftsdirektoren (LDK) und der Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz (KOLAS). Dieser wurde durch den Vorstand der KOLAS CH (03.05.2011) und durch den Vorstand der LDK (11.05.2011) diskutiert und ergänzt. Diese Version wurde durch die Abteilung Landwirtschaft (17.05.2011) gekürzt und mit Fragen, Erläuterungen und Bemerkungen den Departementen zur Stellungnahme zugestellt. Zudem wurden die Vernehmlassungsantworten des Amtes für Landwirtschaft des Kantons Graubünden (8.6.2011) sowie des Kantons Uri (1.6.2011) zuhanden ihrer Regierungen teilweise von der Abteilung Landwirtschaft in die vorliegende Stellungnahme integriert.

Die Stellungnahme basiert auf fachlichen Argumenten.

Der Regierungsrat des Kantons Glarus hat an seiner Sitzung vom 21. Juni 2011 die Stellungnahme einer politischen Würdigung unterzogen.

1

Allgemeine einführende Bemerkungen

Die Schweizer Landwirtschaft hat seit der Einführung der Entkoppelung von Preis- und Einkommenspolitik und speziell in den letzten 10 Jahren, einen weiten Weg zurückgelegt. Sie ist rationeller, produktiver, ökologischer geworden und stärker auf die Nachfrage ausgerichtet.

Die AP 2014-2017 reiht sich in die Serie der Agrarreformen ein, schreibt diese fort und versucht sich zugleich an der Strategie Land- und Ernährungswirtschaft 2025 des BLW zu orientieren.

Unter Berücksichtigung des Verfassungsauftrages werden mit der Agrarpolitik folgende Hauptziele verfolgt:

- Stärkung der Vitalität und Attraktivität der ländlichen Räume dank Produktion vor Ort, unternehmerische Handlungsspielräume, einer mit den anderen Sektoralpolitiken kompatiblen Agrarpolitik und Spielraum für die Kantone.
- Sicherstellung einer genügenden Produktion und Versorgung mit qualitativ hochwertigen Schweizer Lebensmitteln durch besseren Schutz des Kulturlandes, der Einhaltung zweckdienlicher Umwelt- und Tierhaltungsvorschriften und durch die Förderung der produzierenden Landwirtschaft.
- Förderung des unternehmerischen Handelns und der Innovation durch hochwertige Ausbildung, Weiterbildung und Beratung.
- Reduktion der Agrarsektoradministration für Landwirtschaftsbetriebe, Kantone und Bund auf das Notwendige. Ein besonderes Augenmerk gilt den Freiheitsgraden für die Kantone und der Eliminierung unnötiger oder unnützer Vorschriften.

Die Vorschläge zur AP 2014-2017 vermögen den Kanton Glarus in der Stossrichtung zu überzeugen. Ergänzungen und Änderungen sind erforderlich. Insbesondere ist das Ziel der dezentralen Besiedlung mehr zu berücksichtigen, für die Anpassungsbeiträge das Konzept zu überarbeiten und der administrative Aufwand aller Massnahmen wesentlich zu senken.

Bemerkungen zu einzelnen Punkten / Themenfelder

Die Vorschläge zur AP 2014-2017 setzen die zu Beginn der 90er Jahre begonnen Agrarreformen fort. Mit dem praktisch vollständigen Rückzug des Bundes aus den Märkten werden diese Reformen abgeschlossen. Mit der Beschränkung der öffentlichen Hand auf die Rolle des Bestellers von gemeinwirtschaftlichen Leistungen, soll sich die Landwirtschaft auf Szenarien der weiteren Grenzöffnung rüsten. Die Vorlage wird weitere Verbesserungen in den Bereichen der Ökologie und der besseren Zielgenauigkeit der Massnahmen bringen. Diese Absicht wird begrüsst. Zu einzelnen Punkten sind folgende Bemerkungen anzubringen.

29

• Globalbudget für die Landwirtschaft

Die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft ist schwierig. Die wachsende Tendenz zur Öffnung der Märkte und die verstärkte Konkurrenz seitens der ausländischen Landwirtschaft verstärken diesen Druck. Die Einkommen bleiben tief und der Unterschied mit vergleichbaren Einkommen ist gross. Der Unterschied zwischen dem Vergleichslohn und den landwirtschaftlichen Einkommen soll nicht weiter vergrössert werden. Der Beruf Landwirt muss auch einkommensmässig attraktiv bleiben, damit die gewünschten gut ausgebildeten und unternehmerisch

denkenden Personen ihn ergreifen. Die von einer multifunktionalen Landwirtschaft erbrachten (gemeinwirtschaftlichen) Leistungen müssen weiterhin zu einem korrekten Preis entschädigt werden.

Der Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel 2014-2107 sieht keine Kürzungen vor. Wir begrüßen das. Allerdings fehlen ein Teuerungsausgleich und die Aufstockung der Mittel des BLW um die neu aus dem Bereich des BAFU übernommenen Aufgaben. Ebenfalls ist die Aufteilung auf die drei Zahlungsrahmen noch zu diskutieren. Die KOLAS fordert eine Aufstockung des Zahlungsrahmens für die Grundlagenverbesserung und Sozialmassnahmen um 100 Millionen. Der Kanton Glarus vertritt diesbezüglich eine andere Position: eine Aufstockung der kantonalen Mittel im Kanton Glarus scheint gegenwärtig politisch nicht durchsetzbar. Dies wäre aber notwendig, falls dank höheren Bundesmitteln der Kanton Glarus an der durch Bund und Kanton unterstützten Grundlagenverbesserung mitmachen will.

29

- **NFA-Kompatibilität**

Insgesamt erachtet die LDK / KOLAS die Vorlage als konform zur NFA. Ob die Vorlage für die Kantone auch haushaltneutral ist, kann nicht gesagt werden. Zum Einen hängt dies von der Beteiligung der Landwirte an den verschiedenen neuen Programmen (z.B. Landschaftsqualität) und zum Andern von den Kantonen effektiv realisierten Einsparungen im Bereich der ökologischen Qualität auf NHG-Flächen ab. Die Umsetzung der AP 2014 – 2017 wird im Kanton Glarus sehr wahrscheinlich nicht haushaltsneutral umgesetzt werden können. Die genauen Auswirkungen sind schwierig abzuschätzen. Netto ist nach unserer Schätzung mit einem kantonalen Aufwand zwischen 640'000.- und 360'000.- Franken pro Jahr zu rechnen¹.

3

- **Ernährungssouveränität**

Wir begrüßen die Aufnahme des Prinzips der Ernährungssouveränität in Artikel 2 des LWG in der Fassung des Mehrheitsantrages der WAK-S. Damit ist zwar noch keine konkrete Umsetzung verbunden, doch bringt der Bundesrat so zum Ausdruck, dass er der Problematik einer sicheren Ernährung der Schweizer Bevölkerung auch aus einheimischer Produktion vermehrt Bedeutung zumisst.

4

- **Qualitätsstrategie**

Wir begrüßen die Einführung eines Artikels zur Entwicklung einer starken Strategie für die Förderung und Kommunikation der Qualität der Schweizer Produktion. Eine über alle Stufen der Verarbeitungskette erkennbare und gelebte Qualitätsstrategie scheint uns der beste Weg, Marktanteile zu halten und gezielt Exportmärkte zu erobern. Schweizer Lebensmittel müssen dem positiven Image der Schweiz genügen. Die Qualitätsstrategie muss sich schliesslich in höheren Rohstoffpreisen manifestieren. Deshalb hat sich der Bund die nötigen Instrumente für deren Durchsetzung und die Schaffung der notwendigen Markttransparenz zu geben.

21

- **Schutz des Kulturlandes**

In der Raumplanung hat heute das Kulturland lediglich die Bedeutung einer Restgrösse. Bedroht ist es nicht nur durch den Siedlungsdruck, sondern zunehmend auch durch den Entzug oder durch Nutzungseinschränkungen zugunsten von teilweise überbordenden Ökologieansprüchen und Freizeitbedürfnissen. Das vorgeschlagene Beschwerderecht des BLW kann in Einzelfällen und bei

¹ + 580'000.- (resp. 300'000.-) Landschaftsqualitätsbeiträge, - 40'000 Ökobeiträge, + 100'000 Prozessberatung = 640'000.- (resp. 360'000.-)

Fruchtfolgeflächen hilfreich sein, den Stellenwert des Kulturlandes in der raumplanerischen Interessenabwägung vermag es allerdings nicht zu erhöhen. Die laufende Revision des Raumplanungsgesetzes soll hier Abhilfe schaffen. Wir schlagen jetzt eine zusätzliche Änderung des RPG vor. Dabei soll dem landwirtschaftlichen Kulturland (inkl. Sömmerungsgebiet) ein ähnlicher Stellenwert gegeben werden wie z.B. auch dem Wald, respektive sollte die Waldgesetzgebung zugunsten der Landwirtschaft gelockert werden. Die Änderung korrigiert auch einen seit Inkrafttreten des RPG bestehenden systematischen Mangel.

Mit dem konsequenten Ausschluss der rechtmässigen Bauzone von der direktzahlungsberechtigten Fläche unterstützt das Landwirtschaftsrecht ein weiteres Mal den zentralen Grundsatz der Trennung von Baugebiet und nicht Baugebiet. Der Kanton Glarus unterstützt ausdrücklich den vorgesehenen Ausschluss rechtmässiger Bauzonen von der direktzahlungsberechtigten Fläche. In diesem Zusammenhang wird die unterstützende Wirkung des BGGB oftmals übersehen.

- 9

 • **Direktzahlungssystem: Ausrichtung auf die Verfassungsziele**
Direktzahlungen sind die Abgeltung für die Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen. Zusätzlich enthalten sie eine Anreizkomponente. Die Ausrichtung von Direktzahlungen ist an Vorgaben geknüpft und verfolgt die in der Verfassung genannten Ziele. Die Benennung der einzelnen Beiträge nach diesen Zielen begrüßen wir und erhoffen uns davon eine bessere Kommunizierbarkeit auch an die nicht landwirtschaftliche Bevölkerung bzw. die Steuerzahlenden.

- 1

 • **Gleichgewicht zwischen Berg und Tal, den einzelnen Produktionsbranchen und den Verfassungszielen**
Das neue Direktzahlungssystem ist so ausgelegt, dass ein Gleichgewicht zwischen den einzelnen Produktionsbranchen sowie zwischen Berg und Tal erreicht werden kann. Auch Nachjustierungen lässt das System zu, d.h. es ist flexibel. Allerdings zeigt bereits der Entwurf wie sehr die Beschränkung auf die Fläche als einzige Bezugsgrösse das Erreichen des Gleichgewichts erschwert. Aufgrund der Aufteilung der Beiträge auf die einzelnen Verfassungsziele muss neu auch zwischen ihnen ein Gleichgewicht gefunden werden. Ob der vom Bundesrat vorgelegte Entwurf tatsächlich ein Gleichgewicht erreicht, ist für uns nur schwer abschätzbar. Zweifel hegen wir insbesondere betreffs des Gleichgewichts zwischen Berg und Tal und jenem zwischen den einzelnen Verfassungszielen. Die spezifischen Verhältnisse im Berggebiet müssen vor dem Hintergrund der gemeinwirtschaftlichen Leistungen adäquat berücksichtigt werden. Dabei ist dem Aufwand der Bewirtschaftung in Hanglagen entsprechende Bedeutung beizumessen.

- 20

 • **Dezentrale Besiedlung**
Das Verfassungsziel der dezentralen Besiedlung wurde schon im Wdz-Bericht aus den Zielen des Direktzahlungssystems gestrichen. Für die Zielerreichung wird auf Massnahmen der Strukturverbesserung verwiesen. Wir verstehen zwar, dass die Förderung der dezentralen Besiedlung mit einer spezifischen Direktzahlung fragwürdig ist. Allerdings darf das Ziel nicht einfach so gestrichen werden. Für den Kanton Glarus spielen die Landwirtschaftsbetriebe als Teil der regionalen Wirtschaft eine wichtige Rolle. Sie verlassen als letzte eine Region. Solange sie als Arbeitgeber, Nachfrager von Dienstleistungen und Vorleistungen und als Produktelieferanten auftreten, tragen sie zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur einer Region bei. Ist die regionale Wirtschaft diversifizierter oder liegt die Region näher an den Zentren, so wandeln sich die Rolle der Landwirtschaft und ihr Beitrag zur dezentralen Besiedlung. Letztendlich prägt die Nähe zum Markt (Güter, Arbeit, Kunden) eine regionale Wirtschaft wesentlich. Nähe definiert sich nicht nur über eine gute (Verkehrs-) Erschliessung. Das LWG

unterstützt diesen Weg mit den sog. gemeinschaftlichen Massnahmen und seit der AP 2011 auch mit regionalen Entwicklungsprojekten nach Art. 93 Abs. 1 Bst. c im Rahmen der Strukturverbesserung.

Die staatlichen Investitionshilfen unterstützen die Anpassung der Betriebe und der landwirtschaftlichen Infrastrukturen an die sich ändernden Rahmenbedingungen und Anforderungen des Marktes mit dem Ziel, die Produktionskosten zu senken, die Ökologisierung zu fördern und die Wettbewerbsfähigkeit einer nachhaltig produzierenden Landwirtschaft zu stärken. Speziell die Programme zur regionalen Entwicklung zielen auf die Stärkung der Regionalwirtschaft. Damit ergänzen sie Massnahmen nach der Neuen Regionalpolitik und die Anstrengungen der Kantone für lebendige regionale Wirtschaften. Die Früchte der Investitionshilfen und der Programme zur regionalen Entwicklung kommen daher nicht nur der Landwirtschaft, sondern auch der übrigen Wirtschaft zugute. Diese bewährten und auf die Eigeninitiative einer Region setzenden Instrumente wurden bisher durch zu knappe Bundesmittel eingeschränkt. Die KOLAS schlägt daher vor, den Zahlungsrahmen Grundlagenverbesserung und Soziales und dort insbesondere die genannten Instrumente (gemeinschaftliche Massnahmen, periodische Wiederinstandsetzung und Projekte zur regionalen Entwicklung) zu erhöhen. Die Erhöhung soll zulasten des Zahlungsrahmens Direktzahlungen, konkret der Anpassungsbeiträge gehen. Diese sollen betriebsbezogen und nicht personenbezogen ausgerichtet werden, womit das Ziel der dezentralen Besiedlung ebenfalls unterstützt würde. Der Kanton Glarus vertritt wie erwähnt diesbezüglich eine andere Position, da eine Aufstockung der kantonalen Mittel im Kanton Glarus gegenwärtig politisch schwierig durchsetzbar wäre. Zudem birgt der Vorschlag die Gefahr, dass dynamische Regionen / Kantone mit guten Beratungsstrukturen leichter Projekte für die Grundlagenverbesserungen erarbeiten können. Diese Mittel würden den strukturschwächeren Regionen verloren gehen. Nicht desto trotz sehen wir den Erfolg der Programme zur regionalen Entwicklung und wissen um die Notwendigkeit, mehr Mittel in die Grundlagenverbesserung umzulagern. Es sind jedoch andere Möglichkeiten für eine Aufstockung der Mittel zu prüfen, grösstmöglichst aus Bundesmitteln.

29

- **Sozialverträglichkeit nicht gegeben / Planungsunsicherheit**

Die Agrarpolitik hat jede Reform der letzten 20 Jahre jeweils versucht sozialverträglich auszugestalten. Darunter verstehen wir die Anpassung des Stützungssystems ohne schlagartige und tiefgreifende Einschnitte bei den landwirtschaftlichen Einkommen. Die Betriebe sollen Zeit haben, sich auf die neuen Bedingungen auszurichten. Das heutige Direktzahlungssystem ist rund 10 Jahre alt. Damit dürften zahlreiche Investitionen erst zu einem kleineren Teil amortisiert sein. Da die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Landwirtschaftsbetriebe wesentlich vom Staat geprägt werden, steht dieser auch in der Verantwortung die nötige Planungssicherheit zu gewährleisten. Die vorgeschlagene Ausgestaltung des Anpassungsbeitrages gefährdet nun diese Planungssicherheit. Dies liegt an seinem relativ hohen Anteil an den gesamten Direktzahlungen eines Betriebes (bis zu 1/3), wie auch an der Bindung an die Person, worunter nur heute aktive Landwirte zu verstehen sind, sowie an ihrem Charakter als Residualgrösse des Zahlungsrahmens Direktzahlungen. Der Anpassungsbeitrag kann somit jährlich abnehmen / schwanken, ohne dass der einzelne Landwirt dies zu beeinflussen vermöchte. Die Anpassungsbeiträge werden auf Grund von Berechnungen durch den Kanton Luzern im Kanton Glarus für alle Betriebe 5.18 Mio. Franken betragen (vgl. auch untenstehende Grafik und Bemerkungen zu den Anpassungsbeiträgen). Dies entspricht rund 25% aller Direktzahlungen. Die Anpassungsbeiträge werden über die Zeit in dem Masse reduziert, wie die Beitragssumme für die freiwilligen Direktzahlungsarten ansteigen werden. Ein einzelner Landwirt kann nur bedingt entscheiden, ob er an den freiwilligen Direktzahlungsarten teilnehmen will. Das gilt vor allem für die Landschaftsqualitätsbeiträge. Die personengebundenen Anpassungsbeiträge sind deshalb für alle diejenigen Betriebe nicht sozialverträglich, welche vor dem Generationenwechsel in den Betrieb investiert haben. Die vom Bund und Kanton gewährten

zinslosen Investitionskredite können durch diese Betriebe nicht mehr zurückbezahlt werden resp. à-fonds-perdu-Beiträge müssten bei zweckentfremdeter Nutzung infolge Betriebsaufgabe vom Kanton Glarus zurückgefordert werden. Der Kanton Glarus weist darauf hin, dass dies korrigiert und eine adäquate Lösung gefunden werden muss.

1 • Umweltschutzziele Landwirtschaft

Die KVV fordert in ihrer Stellungnahme die Integration der Umweltziele Landwirtschaft (UZL). Dies sind auf bestehenden rechtlichen Grundlagen durch das Bundesamt für Landwirtschaft und das Bundesamt für Umwelt abgeleitet worden. Die UZL bedeuten somit keine Verschärfung der heutigen gültigen Gesetze sondern nur eine Bekenntnis zur Umsetzung dieser. Der Kanton Glarus kann sich dieser Forderung der KVV anschliessen.

7 Verkäsungszulage / „Lex Glarner Schabziger“

Die AP 2014-2017 setzt auf eine sichere und wettbewerbsfähige Nahrungsmittelproduktion. Dieser Grundsatz wird vom Kanton Glarus mitgetragen. Gemäss Punkt 1.4 auf Seite 89 des Vernehmlassungsberichtes soll die Zulage für verkäste Milch bis zu einer vollständigen Öffnung des Milchmarktes weitergeführt werden. Dies begrüssen wir ausdrücklich. Die Kompetenz zur Festlegung der Höhe der Verkäsungszulage soll jedoch mit der Streichung des Art. 38 Abs. 3 neu an den Bundesrat übertragen werden. Wir stützen diese Kompetenzverschiebung, möchten aber auf die spezielle Situation des Glarner Schabzigers hinweisen. Als ältestes Markenprodukt der Schweiz (1463) ist der Schabziger ein bedeutendes Kulturgut, das in die ganze Welt exportiert wird. Eine vollständige Streichung (wie dies im Rahmen der Doha-Runde der WTO durchaus eintreffen könnte) resp. eine Reduktion (wie dies auch wieder im Rahmen des Budgets 2012 angedacht ist) der Verkäsungszulage bedeutet ein Gefährdung der Rohzigerproduktion, wirkt sich die Verkäsungszulage doch als eine Rohstoffverbilligung aus. Mit dem (heute) starken Franken kann eine Verteuerung des Rohstoffes des Glarner Schabzigers nicht auch noch auf die Konsumenten abgewälzt werden. Die hohen Investitionen durch Bund, Kanton, der GESKA AG sowie der Milchproduzenten Genossenschaft Glarus und Umgebung im Rahmen des PRE "Glarner Chäs und Ziger" in eine neue Rohzigerproduktion dürfen durch eine Reduktion der Verkäsungszulage nicht gefährdet werden. Bei übergeordneten Interessen zur einer allfälligen Reduktion oder Streichung der Verkäsungszulage ist eine „Lex Glarner Schabziger“ ins Auge zu fassen.

9 Bemerkungen zum Direktzahlungssystem

Im Folgenden wird auf einzelnen Massnahmen des Direktzahlungssystems eingegangen. Die Konzeption des Direktzahlungssystems ist in sich nach unserer Einschätzung sehr überzeugend. Wir unterstützen die Ausrichtung der einzelnen Beitragsarten auf klar umschriebene Ziele. Die Bindung der Direktzahlungen an die Fläche resp. der Verzicht der Bindung an die Tiere begrüsst der Kanton Glarus ausdrücklich. Der Tendenz zur Intensivierung der Tierhaltung wird somit entgegen gewirkt resp. eine an den Standort angepasste Tierhaltung wird damit gefördert.

- **Anpassungsbeitrag**

Berechnungen durch den Kanton Luzern, wie sich das neue Direktzahlungssystem im Kanton Glarus (vgl. Grafik unten) auswirken könnte, haben ergeben, dass rund 25% der Direktzahlungen als Anpassungsbeiträge ausbezahlt würden. Für die Betriebe in der Tal- und Hügelzone der Gemeinde Glarus Nord steigen diese im Durchschnitt auf rund 35% (vgl. Tabelle).

<u>Region / Gemeinde</u>	<u>Anteil Anpassungsbeiträge</u>
Kanton Glarus, alle Betriebe:	25%
Gemeinde Glarus Nord, alle Betriebe:	27%
Gemeinde Glarus Nord, Betriebe Tal und Hügelzone:	35%
Gemeinde Glarus Nord, Betriebe Bergzone 1 bis 4:	21%
Gemeinde Glarus, alle Betriebe	25%
Gemeinde Glarus Süd, alle Betriebe:	24%

Die vom Bundesrat vorgesehene Höhe der Anpassungsbeiträge ist zu reduzieren. Wir gehen davon aus, dass die Glarner Landwirtschaft nicht in der Lage sein wird, die auslaufenden Anpassungsbeiträge durch sogenannte freiwillige Programme innerhalb einer nützlichen Frist zu kompensieren. Das Gesamtvolumen der Anpassungsbeiträge erachtet der Kanton Glarus deshalb als zu hoch. Die frei werdenden Mittel sollen zur Stärkung des Hauptauftrages der Landwirtschaft, für das Ziel der dezentralen Besiedlung und für eine punktuell grössere Stützung des Berggebietes eingesetzt werden. Ein Teil dieser Mittel könnte dem vorgesehenen Kantonsanteil der Landschaftsqualitätsbeiträge zugeführt werden (vgl. Argumentation weiter unten). Ein weiterer Teil sollte zur Erhöhung anderer Beitragsarten dienen, wie beispielsweise für die bessere Abgeltung der Handarbeit in Steillagen (Hangbeiträge) und / oder höheren Ansätzen für Biodiversitätsbeiträge im Berggebiet.

Modellierung WDZ: Kanton Glarus

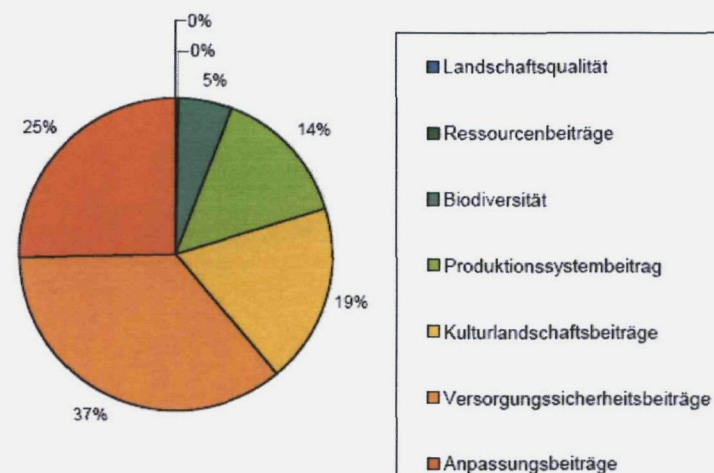
Datum 03.05.2011

	Filter 1	Filter 2	Filter 3
Selektionskriterium / en	Kanton Glarus	kein	kein

Betriebe selektioniert	387 Betriebe
LN total	6'850 Hektaren
LN / Betrieb	17.70 Hektaren / Betrieb
GVE total	8'200 GVE
GVE / LN	1.20 GVE / Hektaren

	DZ / Betrieb	DZ / LN
DZ 2009	52'384	2'960
DZ 2014	52'748	2'980

DZ-Typ	Fr. Total	%
Landschaftsqualität	52'727	0.28%
Ressourcenbeiträge	0	0.00%
Biodiversität	1'109'719	5.44%
Produktionssystembeitrag	2'953'712	14.47%
Kulturlandschaftsbeiträge	3'796'781	18.60%
Versorgungssicherheitsbeiträge	7'322'076	35.87%
Anpassungsbeiträge	5'178'592	25.37%
Total AP 2014	20'413'607	100.00%



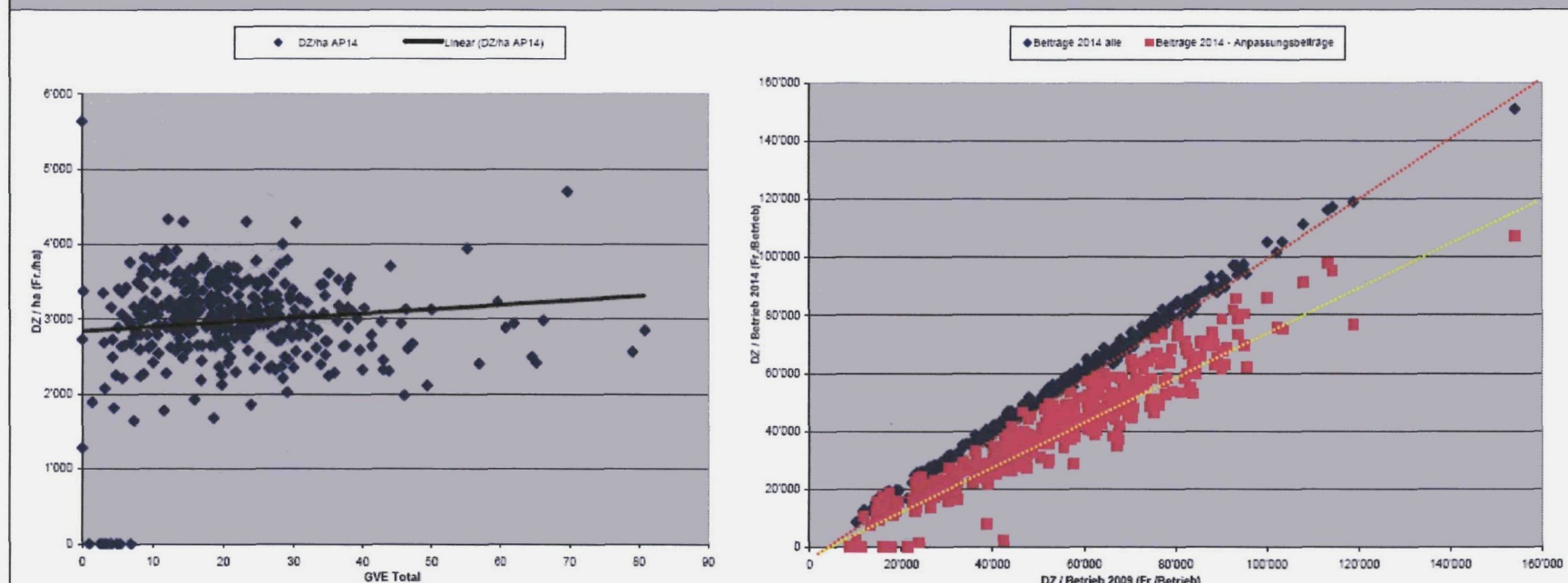
Einfluss des Mindesttierbestandes für Versorgungssicherheitsbeiträge im Grünland				Einfluss der neuen SAK-Limite		SAK 2009 / Betrieb	1.50
Betriebe ohne VS auf Grünland	13	davon auch wegen SAK-Limite	3	Betriebe ohne Beiträge	10		
LN ohne VS Grünland	177.71 ha	LN ohne VS Grün (ohne Einfluss SAK)	151.82 ha	Freiwerdende Fläche durch diese Betriebe	0.00 ha		

Kommentar

Modellierung WZ: Kanton Glarus

Datum 03.05.2011

Filter 1	Filter 2	Filter 3
Kanton Glarus	kein	kein



Funktion	DZ / Betrieb	Werte Selektion			Werte Kanton Glarus				Mi K - Mi S
		Mittelwert	Minimum	Maximum	unteres Quartil	Median	oberes Quartil	Mittelwert	
	DZ 2009	52'384	8'619	154'156	36'675	52'282	67'714	52'384	0
	DZ 2014 alle	52'748	0	150'871	36'358	53'220	68'344	52'748	0
	DZ 2014 - Anpassungs-B.	39'367	0	107'063	26'102	39'133	61'582	39'367	0

- Gleichgewicht zw. Branchen und Berg & Tal / Beteiligung an freiwilligen Programmen (z.B. Landschaftsqualitätsbeiträge)**
Die quantitativen Auswirkungen des neuen Direktzahlungssystems auf die einzelnen Produktionsbranchen und Produktionszonen sind noch zu diskutieren. Sodann führt die Verlagerung von Mitteln in die Beiträge für Biodiversität, Ressourcenschutz, Landschaftsqualität und Produktionssysteme dazu, dass Landwirte ihr Volumen an Direktzahlungen nur werden halten können, wenn sie zusätzliche Leistungen erbringen. In den Bereichen Vernetzung, Ressourcenschutz und Landschaftsqualität setzt eine Beteiligung zudem ein entsprechendes Projekt voraus, welches nicht in der Hand der einzelnen Landwirte liegt. Quantitativen Abschätzungen, wie sie auch in der

Vernehmlassungsunterlage dargestellt sind, liegen zwangsläufig Annahmen zugrunde. Vorliegend entscheidend sind die Annahmen über die Beteiligung an den freiwilligen Programmen, sowie die Aufhebung der Grössenbegrenzungen für Direktzahlungen (Tierbestand, Fläche, Einkommen, Vermögen, Maximum pro SAK). Unter diesen Annahmen erwartet der Bundesrat einen Rückgang der Rindfleischproduktion sowie eine Dämpfung der Milchproduktion. Für die landwirtschaftlichen Einkommen erwartet er in allen Produktionszonen und für alle Betriebstypen positive Auswirkungen. Gerade für das Berggebiet dürften die Beteiligungsannahmen wie schon angesprochen zu hoch sein. Insbesondere in den höheren Produktionszonen dürften die Potenziale der Betriebe in den Bereichen Biodiversitätsförderung und Vernetzung bereits ausgeschöpft und für Ressourcenprogramme relativ gering sein. Dies trifft sicherlich für die Gemeinde Glarus Süd zu. In den viehstarken Gebieten dürfte die Umlagerung der RGVE- und TEP-Beiträge auf die Fläche bei den vorgeschlagenen Ansätzen zu weniger Direktzahlungen führen. Dies wird für die Mehrzahl der Betriebe in Glarus Nord der Fall sein. Eine fundierte Abschätzung der Auswirkung erachten wir als sehr schwierig, weil letztlich die Ausgestaltung der Landschaftsqualitätsbeiträge noch vage ist. Das Potential für diese schätzen wir im Kanton Glarus als gross ein, da rund 60% der gesamten Kantonsfläche ins kantonale Landschaftsverzeichnis aufgenommen wurden. Würde rund 50% der land- und alpwirtschaftlich bewirtschafteten Fläche in einen Perimeter mit Landschaftsqualitätsbeiträgen integriert, so müsste der Kanton unter der Annahme einer 20%-Beteiligung rund 580'000.- Franken pro Jahr beisteuern. 300'000.- Franken wären es jährlich bei einer Berücksichtigung von 25% der land- und alpwirtschaftlich bewirtschafteten Fläche in ein Landschaftsqualitätsprogramm. Dies ist für den Kanton Glarus nicht mehr tragbar. Wir sind der Meinung, dass die Abgeltung der Leistung „Landschaftsqualität“ eine Bundesaufgabe darstellt und lehnen deshalb diese weitere Kostenverlagerung durch den Bund auf die Kantone ab.

- **Tiergebundene Beiträge**

Das neue Modell sieht keine Bindung von Beiträgen an Tiere mehr vor (ausgenommen BTS, RAUS und Sömmerung). Für die Versorgungssicherheitsbeiträge schlägt es hingegen einen Mindesttierbesatz vor. Für einen höheren Tierbesatz muss der Landwirt eine Grenzkostenbetrachtung anstellen, d.h. sich nach unternehmerischen Gesichtspunkten und nach dem Markt richten. Dieser Gedanke gefällt uns. Da die tierische Produktion aber auch jene ist, wo die Schweiz die grössten komparativen Kostenvorteile aufweist, sind wir der Ansicht, dass diese Betriebszweige dennoch speziell gefördert werden sollen. Wir schlagen daher vor, die Beiträge für das angekündigte Programm einer Grünland basierten Milch- und Fleischproduktion substanziell zu erhöhen.

13

- **Sömmerungsthematik**

Der Bundesrat schlägt vor, nur noch Sömmerungsbetrieben Sömmerungsbeiträge auszubezahlen. Das Sömmerungsgebiet leidet mehrheitlich an mangelnder Auffuhr (wobei die Alpen im Kanton Glarus davon weniger betroffen sind). Die geringe Ausstossung liegt nicht nur an den Kosten und zu tiefen Anreizen, sondern auch an den veränderten Marktbedingungen für die Milch- und Fleischproduktion im Tal. Das neue Direktzahlungssystem setzt zudem die Anreize so, dass mit einem Rückgang des Tierbestandes von ca. 7% zu rechnen ist. Damit verschärft sich der Kampf der Sömmerungsbetriebe um genügend Alptiere. Ökonomisch gesehen sollten die massiv erhöhten Sömmerungsbeiträge zur Verbilligung der Sömmerung, d.h. zur Stimulierung der Nachfrage verwendet werden. Wir zweifeln jedoch an der Umsetzung dieses Mechanismus. Da bestossene Alpen auch für den Tourismus ein wichtiges Kapital sind, sind in diesem Bereich keine Experimente einzugehen. Der Sömmerungsbeitrag soll deshalb zwischen den Sömmerungsbetrieben und jenen Betrieben, die Tiere zur Sömmerung geben, aufgeteilt werden. Eine Aufteilung von 2/3 für die Sömmerungsbetrieben zu 1/3 an die Tierhalter, welche ihre Tiere zur

Sömmerung auf die Alp geben erscheint uns ein gangbarer Weg. Damit kann dem ausgewiesenen Bedarf die Pflege und Offenhaltung der Alpenweiden zu verstärken Rechnung getragen werden.

9

Vereinfachung der Administration

Gerade im Agrarbereich ist den Transferkosten grosse Beachtung zu schenken. Die heute günstige Situation muss beibehalten werden. Wir begrüssen daher die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die elektronische Agrarsystemadministration. Die Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung im Verbund erlauben Rationalisierungen. Die Systeme sind zwingend so auszugestalten, dass die Kantone wie bisher auch andere Bereiche und Massnahmen über ihre Agrardatensysteme administrieren können. Eine erste konkrete Massnahme zur Vereinfachung ist die Abschaffung der Hofdüngerverträge bzw. deren Ersatz durch ein elektronisches Lieferscheinsystem. In den Bereichen Biodiversitätsförderung, Landschaftsqualitätsbeiträge und bei gewissen Produktionssystembeiträgen befürchten wir einen Ausbau der Administration. Vieles wird erst auf Verordnungsebene geregelt werden. Hinzu kommt die Frage der Kontrollierbarkeit und der steigenden Kontrollkosten. Wir erwarten, dass für die Umsetzung in Zusammenarbeit mit den Kantonen ein pragmatischer Ansatz gefunden wird.

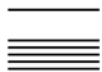
Aus unserer Erfahrung mit Umsetzung des ÖLN, von Vernetzungsprojekten, Ressourcenprogrammen, gemeinschaftlichen Investitionsmassnahmen und Projekten zur regionalen Entwicklung weisen wir auf die Erkenntnis hin, dass sich die Landwirte an einsichtigen, einfachen Programmen beteiligen. Je komplexer ein Programm und je aufwändiger die Teilnahme daran ist, desto tiefer ist die Beteiligung. Eine tiefe Beteiligung gefährdet aber die Erreichung der Ziele der Agrarpolitik.

Die Vorschläge zur AP 2014-2017 erfordert von den Kantonen ihre Vollzugsstrukturen und Zuständigkeiten zu überdenken. Die Integration der Umsetzung der nationalen Inventare nach NHG in den ÖLN lassen beispielsweise die Integration der entsprechenden Kompetenzen und Budgets in die Landwirtschaftsämter angezeigt erscheinen.

Die Umsetzung der AP 2014-2017 auf der Ebene der Landwirtschaftsbetriebe aber auch der Gemeinden (z.B. für die Landschaftsqualitätsbeiträge) wird einen erheblichen Beratungsaufwand auslösen. Hier wird der Rückgriff auf das landwirtschaftliche Wissenssystem unverzichtbar sein. Der Kanton Glarus hat gegenwärtig ein sehr schwaches Beratungssystem. Eine Analyse hat ergeben, dass die Beratungskapazitäten deutlich anzuheben sind. Für den Kanton Glarus wird eine kostenneutrale Umsetzung der AP 2014-2017 somit nicht möglich sein.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln und Artikeln

Wir verzichten darauf, auf einzelne Kapitel resp. auf einzelnen Artikeln gesondert einzugehen.



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

0009	ZG	Regierung des Kantons Zug	27.6.11
------	----	---------------------------	---------

Zug, 21. Juni 2011 hs

Vernehmlassung Agrarpolitik 2014-2017 - Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. März 2011 laden Sie die Kantonsregierungen zu obengenanntem Betreff zur Stellungnahme ein. Gerne lassen wir uns wie folgt vernehmen:

Bezüglich der Ausrichtung auf den Markt und der ökologischen Leistungen hat die Zuger Landwirtschaft in den letzten 10 Jahren beachtliche Fortschritte gemacht. Die Zuger Landwirtschaft ist innovativ, modern organisiert und effizient.

1

Kernstück der AP 2014-2017 ist das neue Direktzahlungssystem. Aus den Bereichen Produktion und Absatz hat sich der Bund weitgehend zurückgezogen und überlässt die Steuerung der Branche und den Marktteilnehmerinnen und -teilnehmern. Wir teilen grundsätzlich diese Haltung, weisen jedoch darauf hin, dass die Charakteristika der Agrarmärkte gewisse gesetzliche Leitplanken erfordern, beispielsweise zur Schaffung der notwendigen Markttransparenz oder zur Vermeidung unerwünschter Rentenbildungen.

9

Das neue Direktzahlungssystem beurteilen wir als verständlich. Wir schätzen dessen Flexibilität, womit auf unterschiedliche Marktsituationen, wie Grenzöffnung oder Ziellücken / Überangebote bei den gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft, reagiert werden kann. Hingegen lehnen wir den Anpassungsbeitrag in der vorgeschlagenen Form ab. Er bewirkt unserer Einschätzung zufolge einen zu grossen und zu abrupten Bruch in der Entwicklung der Landwirtschaftsbetriebe. Wir schlagen vor, das Finanzvolumen des Anpassungsbeitrages um ca. 2/3 in andere Beitragsarten zu verschieben und den Rest nach dem vorgeschlagenen Mechanismus, jedoch betriebsbezogen, zu verwenden.

Die skizzierte Ausgestaltung einzelner Beitragsarten lassen uns eine massive Zunahme des Verwaltungsaufwandes befürchten. Der Kanton Zug ist führend, was die koordinierte und effiziente Administration von Naturschutz- und Landwirtschaftsmassnahmen betrifft. Gerne laden wir Sie ein, Ihnen unsere Erfahrungen darzulegen.

21

Mit der AP 2014-2017 schlägt der Bundesrat auch Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung vor (Ergänzung von Art. 37b RPG, Seite 180 des Erläuternden Bericht). Wir stehen diesen skeptisch bis ablehnend gegenüber. Alternativ schlagen wir konkrete Änderungen des RPG vor (Anträge zu Art. 16 Abs. 1 und Art. 18 RPG sowie neue Art. 15a, 17 Abs. 3 und 17a RPG). Möglicherweise können sie auch im Rahmen der laufenden Revision des RPG berücksichtigt werden. Inhaltlich entsprechen sie dem aktuellen Stand der Diskussionen in der LDK und zumindest im Vorstand der BPUK.

Gerne hoffen wir, dass Sie die kritisierten Punkte ernst nehmen und unsere Anträge berücksichtigen. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Matthias Michel
Landammann

Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

Beilage:

- Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014 - 2017
(ebenfalls elektronisch an: geko.blw@evd.admin.ch)

Kopie an:

- Eidg. Parlamentarier des Kantons Zug
- Volkswirtschaftsdirektion
- Baudirektion
- Direktion des Innern

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0009	ZG	Regierung des Kantons Zug	27.6.11
------	----	---------------------------	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Zug
Adresse / Indirizzo	Regierungsrat des Kantons Zug, Seestrasse 2, Postfach 156, 6301 Zug
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	21.06.2011

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektroni an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Die ersten 10 Seiten sind identisch zur Stellungnahme 0029 LDK. Ich verzichte deshalb auf die Nummerierung am Rand. Ich bitte die Auswertenden trotzdem, den Inhalt noch kurz mit den vorgenannten Stellungnahmen abzugleichen.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Schweizer Landwirtschaft hat seit der Einführung der Entkoppelung von Preis- und Einkommenspolitik und speziell in den letzten 10 Jahren einen weiten Weg zurückgelegt. Sie ist rationeller, produktiver und ökologischer geworden sowie stärker auf die Nachfrage ausgerichtet. Im Vorwort zur Broschüre „Die Schweizer Landwirtschaft im Aufbruch; Das neue Landwirtschaftsgesetz, eine Bilanz nach 10 Jahren“ anerkennt das auch die damals zuständige Bundesrätin Doris Leuthard. Während sich die Bauernfamilien dem Wandel gestellt und ihn erfolgreich bewältigt haben, stehen heute die nachfolgenden Glieder von Handel und Verarbeitung zunehmend in der Kritik.

Die grossen Rahmenbedingungen und Trends sehen heute für die Schweizer Landwirtschaft grundlegend anders aus als 1992 oder noch vor 10 Jahren. Weltweit steigen der Nahrungsmittelbedarf und die Zahl der hungernden Menschen. Ihre Bevölkerung genügend und zu korrekten Preisen zu ernähren, ist für Regierungen zunehmend von grösster Dringlichkeit. Als Antwort darauf haben Staaten riesige Landflächen in anderen Ländern erworben, in Knappheitssituationen Exportverbote erlassen und Volksaufstände erlebt. Europa kämpft mit Flüchtlingsströmen. Hunger dominiert als Fluchtmotiv. Die Doha-Runde steckt immer noch fest. Die Folgen des Klimawandels mögen noch umstritten sein. Klar ist hingegen, dass sie zu grösseren Wetterschwankungen und damit zu unsichereren Ernten führen. Die gebirgige Schweiz ist besonders betroffen. Veränderte Konsumgewohnheiten, wiederkehrende Lebensmittelskandale irgendwo auf der Welt, offenere Grenzen und die zunehmende Erkenntnis des Wertes einer gesunden Ernährung für die menschliche Gesundheit haben die Schweizer Lebensmittelherstellung in das Image der hohen Schweizer Qualität eingebunden. Als Folge davon muss auch die Schweiz wieder Wert auf eine ausreichende Ernährungssouveränität legen und zur ihrer landwirtschaftlich nutzbaren Fläche vermehrt Sorge tragen. Die Sorge bezieht sich sowohl auf die Quantität wie auf die Qualität. Schliesslich sollen Schweizer Lebensmittel von der Produktion über die gesamte Handels- und Verarbeitungskette bis hin zum Konsumenten dem hohen Image der Schweizer Qualität gerecht werden, was auch über alle Stufen erkennbar sein muss.

Das Agrarbudget des Bundes hat sich in den letzten Jahren stabilisiert. Die Ausgaben für Landwirtschaft und Ernährung haben nur noch einen Anteil von rund 5.5% an den Bundesaussgaben. Ursache ist v.a. das Ausgabenwachstum in anderen Bereichen. Der Rückzug des Staates aus dem Markt hat aber auch zu mehr Planbarkeit (Agrarbudget des Bundes, Direktzahlungen) geführt. Nach dem Rückzug muss das Agrarbudget nicht mehr kurzfristig auf Schwankungen von Angebot und Nachfrage reagieren. Das stabile Agrarbudget ist auch Zeugnis der Politik, die Landwirtschaft im Sinne des Verfassungsauftrages und damit des Stimmvolkes zu unterstützen.

Die AP 2014-2017 reiht sich in die Serie der Agrarreformen ein, schreibt diese fort und versucht sich zugleich an der Strategie Land- und Ernährungswirtschaft 2025 des BLW zu orientieren. Die AP 2014-2017 versucht ein Szenario der Grenzöffnung mit zu berücksichtigen. Ihre Idee, die Verfassungsziele zur Hauptsache über die geldwerte Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen steuern zu können, beurteilen wir skeptisch. Schliesslich weisen wir darauf hin, dass von den umfangreichen Kostensenkungsprogrammen, wie sie im Rahmen der AP 2011 versprochen wurden, nichts übrig geblieben ist. Die einseitige Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips liegt weit hinter den Erwartungen (Einsparungen von 2 Mrd. Franken pro Jahr) zurück. Der Eintritt der Grossverteiler Aldi und Lidl in den Markt hat für die Konsumentinnen und Konsumenten wesentlich mehr bewirkt.

Unter Berücksichtigung des Verfassungsauftrages verfolgt der Kanton Zug mit der Agrarpolitik folgende Hauptziele:

- Stärkung der Vitalität und Attraktivität der ländlichen Räume dank Produktion vor Ort, unternehmerischen Handlungsspielräumen, einer mit den anderen Sektoralpolitiken kompatiblen Agrarpolitik und Spielraum für die Kantone.
- Wahrung der Gleichgewichte zwischen den Regionen, insbesondere Berg- und Talgebiet.
- Sicherstellung einer genügenden Produktion und Versorgung mit qualitativ hochwertigen Schweizer Lebensmitteln durch besseren Schutz des Kulturlandes, der Einhaltung zweckdienlicher Umwelt- und Tierhaltungsvorschriften und durch die Förderung der produzierenden Landwirtschaft.
- Förderung des unternehmerischen Handelns und der Innovation durch hochwertige Ausbildung, Weiterbildung und Beratung.
- Reduktion der Agrarsektoradministration für Landwirtschaftsbetriebe, Kantone und Bund auf das Notwendige. Ein besonderes Augenmerk gilt den Freiheitsgraden für die Kantone und der Eliminierung unnötiger oder unnützer Vorschriften.

Die Vorschläge zur AP 2014-2017 vermögen den Kanton Zug in der Stossrichtung zu überzeugen. Wesentliche Ergänzungen und Änderungen sind dennoch erforderlich, damit die Vorschläge dem Verfassungsartikel und den Zielen des Kantons Zug genügen. Insbesondere ist das Ziel der dezentralen Besiedlung mehr zu berücksichtigen, für die Anpassungsbeiträge das Konzept zu überarbeiten und der administrative Aufwand aller Massnahmen wesentlich zu senken. Nachfolgend werden positive, negative, zu ändernde und zu ergänzende Punkte ausführlich beschreiben.

Positive Punkte

Die Vorschläge zur AP 2014-2017 setzen die zu Beginn der 90er Jahre begonnenen Agrarreformen fort. Mit dem praktisch vollständigen Rückzug des Bundes aus den Märkten beenden sie diese Reformen in gewisser Weise. Zugleich sind sie ein Anfang. Mit seiner Beschränkung auf die Rolle des Bestellers von gemeinwirtschaftlichen Leistungen, glaubt der Bund sich auf Szenarien der Grenzöffnung zu rüsten. Die Absicht wird begrüsst, die Beschränkung hingegen ist nicht nachvollziehbar. Die Vorlage wird weitere Verbesserungen in den Bereichen der Ökologie und der besseren Zielgenauigkeit der Massnahmen bringen.

Besondere Punkte:

- **Globalbudget für die Landwirtschaft**

Die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft ist schwierig. Die wachsende Tendenz zur Öffnung der Märkte und die verstärkte Konkurrenz seitens der ausländischen Landwirtschaft verstärken diesen Druck. Die Einkommen bleiben tief und der Unterschied mit vergleichbaren Einkommen ist gross. Der Unterschied zwischen dem Vergleichslohn und den landwirtschaftlichen Einkommen darf nicht weiter vergrössert werden. Der Beruf Landwirt / Landwirtin muss auch einkommensmässig attraktiv bleiben, damit die gewünschten gut ausgebildeten und unternehmerisch denkenden Personen ihn ergreifen. Die von einer multifunktionalen Landwirtschaft erbrachten (gemeinwirtschaftlichen) Leistungen müssen weiterhin zu einem korrekten Preis abgegolten werden.

Der Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel 2014-2107 sieht keine Kürzungen vor. Wir begrüssen das. Allerdings fehlen ein Teuerungsausgleich und die Aufstockung der Mittel des BLW um die neu aus dem Bereich des BAFU übernommenen Aufgaben. Ebenfalls ist die Aufteilung auf die drei Zahlungsrahmen noch zu diskutieren. Wir fordern eine Aufstockung des Zahlungsrahmens für die Grundlagenverbesserung und Sozialmassnahmen um 100

Millionen Franken, alternativ die Verschiebung dieser Summe aus dem Zahlungsrahmen für die Direktzahlungen.

- **NFA-Kompatibilität**

Insgesamt erachten wir die Vorlage als konform zur NFA. Ob die Vorlage für die Kantone auch haushaltneutral ist, kann nicht gesagt werden. Zum einen hängt dies von der Beteiligung der Landwirte an den verschiedenen neuen Programmen (z.B. Landschaftsqualität) und zum andern von den von den Kantonen effektiv realisierten Einsparungen im Bereich der ökologischen Qualität auf NHG-Flächen ab.

- **Ernährungssouveränität**

Wir begrüssen die Aufnahme des Prinzips der Ernährungssouveränität in Artikel 2 des LwG in der Fassung des Mehrheitsantrages der WAK-S. Damit ist zwar noch keine konkrete Umsetzung verbunden, doch bringt der Bundesrat so zum Ausdruck, dass er der Problematik einer sicheren Ernährung der Schweizer Bevölkerung auch aus einheimischer Produktion vermehrt Bedeutung zumisst.

- **Qualitätsstrategie**

Wir begrüsst die Einführung eines Artikels zur Entwicklung einer starken Strategie für die Förderung und Kommunikation der Qualität der Schweizer Produktion. Eine über alle Stufen der Verarbeitungskette erkennbare und gelebte Qualitätsstrategie scheint uns der beste Weg Marktanteile zu halten und gezielt Exportmärkte zu erobern. Schweizer Lebensmittel müssen dem positiven Image der Schweiz genügen. Die Qualitätsstrategie muss sich schliesslich in höheren Rohstoffpreisen manifestieren. Deshalb hat sich der Bund die nötigen Instrumente für deren Durchsetzung und die Schaffung der notwendigen Markttransparenz zu geben.

- **Schutz des Kulturlandes**

In der Raumplanung ist heute das Kulturland die Restgrösse. Bedroht ist es nicht nur durch übermässige Einzonungen, sondern zunehmend auch durch den Entzug oder durch Nutzungseinschränkungen zugunsten von übermässigen Ökologieansprüchen und Freizeitbedürfnissen. Das vorgeschlagene Beschwerderecht des BLW kann in Einzelfällen und bei Fruchtfolgeflächen hilfreich sein, den Stellenwert des Kulturlandes in der raumplanerischen Interessenabwägung vermag es allerdings nicht zu erhöhen. Die laufende Revision des Raumplanungsgesetzes soll hier Abhilfe schaffen. Wir schlagen jetzt eine zusätzliche Änderung des RPG vor. Damit soll dem landwirtschaftlichen Kulturland (inkl. Sömmerungsgebiet) Vorrang gegeben werden. Die Natur soll die Landwirtschaftszone bestimmen und nicht mehr die Planerinnen und Planer, analog wie dies beim Wald der Fall ist. Damit erhält das Kulturland das nötige Gewicht und andere Zweckwidmungen von Kulturland sind (besser) zu begründen. Die Änderung korrigiert auch einen seit Inkrafttreten des RPG bestehenden systematischen Mangel.

Mit dem konsequenten Ausschluss der rechtmässigen Bauzone von der direktzahlungsberechtigten Fläche unterstützt das Landwirtschaftsrecht ein weiteres Mal den zentralen Grundsatz der Trennung von Baugebiet und Nicht-Baugebiet. In diesem Zusammenhang wird die unterstützende Wirkung des BGGB oftmals übersehen.

- **Direktzahlungssystem: Ausrichtung auf die Verfassungsziele**

Direktzahlungen sind die Abgeltung für die Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen. Zusätzlich enthalten sie eine Anreizkomponente. Die Ausrichtung von Direktzahlungen ist an Vorgaben geknüpft und verfolgt die in der Verfassung genannten Ziele. Die Benennung der einzelnen Beiträge nach diesen Zielen können wir nachvollziehen und erhoffen uns davon eine bessere Kommunizierbarkeit auch gegenüber der nicht landwirtschaftlichen Bevölkerung bzw. den Steuerzahlenden.

- **Gleichgewicht zwischen Berg und Tal, den einzelnen Produktionsbranchen und den Verfassungszielen**

Das neue Direktzahlungssystem ist so ausgelegt, dass ein Gleichgewicht zwischen den einzelnen Produktionsbranchen sowie zwischen Berg und Tal erreicht werden kann. Auch Nachjustierungen lässt das System zu, d.h. es ist flexibel. Allerdings zeigt bereits der Entwurf, wie sehr die Beschränkung auf die Fläche als einzige Bezugsgrösse das Erreichen des Gleichgewichts erschwert. Aufgrund der Aufteilung der Beiträge auf die einzelnen Verfassungsziele muss neu auch zwischen ihnen ein Gleichgewicht gefunden werden. Ob der vom Bundesrat vorgelegte Entwurf tatsächlich ein Gleichgewicht erreicht, ist für uns nur schwer abschätzbar. Zweifel hegen wir insbesondere betreffs des Gleichgewichts zwischen Berg und Tal und jenem zwischen den einzelnen Verfassungszielen. Wir schlagen deshalb Änderungen vor.

Negative Punkte

- **Kontrolle der Marktkräfte**

Der Bund hat sich aus den Marktordnungen zurückgezogen. Das beurteilen wir positiv. Marktstützungsmassnahmen und Grenzschutz sind weitgehend abgebaut. Hier sollte nicht weiter gegangen werden, als die rechtskräftigen Beschlüsse der WTO es erfordern. Auf weitergehende Schritte ist zu verzichten. Das noch bestehende Dispositiv soll genützt werden, um gezielt Exportmärkte auf- oder auszubauen. Sodann hat sich der Bund die Mittel in die Hand zu geben, um die Marktkräfte zu korrigieren, wenn sie die mit der Agrarstützung beabsichtigte Wirkung zu untergraben drohen. Insbesondere die im Zahlungsrahmen Direktzahlungen eingesetzten Mittel sind den Bauernfamilien zugedacht. Sie dürfen von Handel und Verarbeitung nicht zur Senkung der Margen der Produzentinnen und Produzenten usurpiert werden. Diesbezüglich ebenfalls ein Risiko ist die in den Agrarmärkten stark ungleich verteilte Marktmacht. Ergänzend zu den Vorschlägen im Bereiche der Bearbeitung von Märkten, der Produktkennzeichnung und der Kommunikation, sind daher die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf den Agrarmärkten zu grösst möglicher Transparenz zu zwingen (beispielsweise Flüsse auf dem Milchmarkt). Für den Handel mit landwirtschaftlichen Rohprodukten ist ein gesetzlicher Vertrag mit Mindestanforderungen und entsprechenden Strafbestimmungen vorzusehen. Gegebenenfalls soll der Bund Branchen zur Übernahme einer international ausgehandelten Produktkennzeichnung zwingen können. Als unschönes Beispiel mag hier die Weigerung der Branchenorganisation Emmentaler zur Übernahme der Bezeichnung Emmental Switzerland AOC herhalten. Die Marktkräfte müssen gezügelt werden, damit sie die Wirkung der direkt auf die Produktion wirkenden Stützung nicht zunichte machen oder sich der Qualitätsstrategie entziehen können. Ein besonderes Anliegen ist den Kantonen die Verteilung der Produktion in der Fläche.

- **Dezentrale Besiedlung**

Das Verfassungsziel der dezentralen Besiedlung wurde schon im Wdz-Bericht aus den Zielen des Direktzahlungssystems gestrichen. Für die Zielerreichung wird auf Massnahmen der Strukturverbesserung verwiesen. Wir verstehen zwar, dass die Förderung der dezentralen Besiedlung mit einer spezifischen Direktzahlung fragwürdig ist. Allerdings darf das Ziel nicht einfach so gekippt werden. Für die Kantone spielen die Landwirtschaftsbetriebe als Teil der regionalen Wirtschaft eine wichtige Rolle. Sie verlassen als Letzte eine Region. Solange sie als Arbeitgebende, Nachfragende von Dienstleistungen und Vorleistungen und als Produktelieferantinnen und -lieferanten auftreten, tragen sie zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur einer Region bei. In Tourismusregionen ermöglichen sie die Erwerbskombination, indem sich der Arbeitsanfall im Sommer und im Winter ergänzt. Ist die regionale Wirtschaft diversifizierter oder liegt die Region näher an den Zentren, so wandeln sich die Rolle der Landwirtschaft und ihr Beitrag zur dezentralen Besiedlung. Letztendlich prägt die Nähe zum Markt (Güter, Arbeit, Kundinnen und Kunden) eine regionale Wirtschaft wesentlich. Nähe definiert sich nicht nur über eine gute (Verkehrs-) Erschliessung, wie die bunte Palette der Initiativen im Rahmen der kantonalen Regionalpolitiken zeigt. Das LwG unterstützt diese Wege mit den sog. gemeinschaftlichen Massnahmen und seit der AP 2011 auch mit regionalen Entwicklungsprojekten nach Art. 93 Abs. 1 Bst. c LwG im Rahmen der Strukturverbesserung.

Die staatlichen Investitionshilfen unterstützen die Anpassung der Betriebe und der landwirtschaftlichen Infrastrukturen an die sich ändernden Rahmenbedingungen und Anforderungen des Marktes mit dem Ziel, die Produktionskosten zu senken, die Ökologisierung zu fördern und die Wettbewerbsfähigkeit einer nachhaltig produzierenden Landwirtschaft zu stärken. Speziell die Programme zur regionalen Entwicklung zielen auf die Stärkung der Regionalwirtschaft. Damit ergänzen sie Massnahmen nach der Neuen Regionalpolitik und die Anstrengungen der Kantone für lebendige regionale Wirtschaften. Die Früchte der Investitionshilfen und der Programme zur regionalen Entwicklung kommen daher nicht nur der Landwirtschaft, sondern auch der übrigen Wirtschaft zugute. Diese bewährten und auf die Eigeninitiative einer Region setzenden Instrumente wurden bisher durch zu knappe Bundesmittel eingeschränkt. Wir schlagen daher vor, den Zahlungsrahmen Grundlagenverbesserung und Soziales und dort insbesondere die genannten Instrumente (gemeinschaftliche Massnahmen, periodische Wiederinstandsetzung und Projekte zur regionalen Entwicklung) zu erhöhen. Die Erhöhung soll zulasten des Zahlungsrahmens Direktzahlungen, konkret der Anpassungsbeiträge, gehen. Diese sollen betriebsbezogen und nicht personenbezogen ausgerichtet werden, womit das Ziel der dezentralen Besiedlung ebenfalls unterstützt würde.

- **Sozialverträglichkeit nicht gegeben / Planungsunsicherheit**

Die Agrarpolitik hat jede Reform der letzten 20 Jahre jeweils versucht sozialverträglich auszugestalten. Darunter verstehen wir die Anpassung des Stützungssystems ohne schlagartige und tiefgreifende Einschnitte bei den landwirtschaftlichen Einkommen. Die Betriebe sollen Zeit haben, sich auf die neuen Bedingungen auszurichten. Das heutige Direktzahlungssystem hat gerade mal 10 Jahre angehalten. Damit dürften zahlreiche Investitionen erst zu einem kleineren Teil amortisiert sein. Da die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Landwirtschaftsbetriebe wesentlich vom Staat geprägt werden, steht dieser auch in der Verantwortung, die nötige Planungssicherheit zu gewährleisten. Die vorgeschlagene Ausgestaltung des Anpassungsbeitrages zerstört nun diese Planungssicherheit. Dies liegt an seinem relativ hohen Anteil an den gesamten Direktzahlungen eines Betriebes (bis über 1/3), wie auch an der Bindung an die Person, worunter nur heute aktive Landwirtinnen und Landwirte zu verstehen sind, sowie an ihrem Charakter als Residualgrösse des Zahlungsrahmens Direktzahlungen. Der Anpassungsbeitrag kann somit jährlich schwanken, ohne dass der einzelne Landwirt / die einzelne Landwirtin dies zu beeinflussen vermöchte. Auch erhält jener Landwirt / jene Landwirtin den für seinen / ihren Betrieb maximalen Anpassungsbeitrag, welcher heute schon die allg. Direktzahlungen optimiert hat. Übernimmt hingegen ein Junger / eine Junge einen Betrieb per 2014, so erhält er / sie

keinen Anpassungsbeitrag. Das Ertragspotenzial des gleichen Betriebes sinkt dann Knall auf Fall um den Anpassungsbeitrag. Der Bundesrat erhofft sich davon mehr Betriebsaufgaben. Zwar werden die Betriebe in diesem Zeitpunkt weniger rentabel, doch erwarten wir keine erhöhte Flächenmobilität. Überall dort, wo es der Arbeitsmarkt der regionalen Wirtschaft erlaubt, werden diese Betriebe in arbeitsextensiver Weise weitergeführt werden. Der Anteil der Nebenerwerbslandwirtschaft wird steigen. Die Erfahrung zeigt, dass insbesondere kleinere Betriebe in dieser Art und Weise umgewandelt werden. In der vom Bundesrat vorgeschlagenen Gestalt kann der Anpassungsbeitrag seine Ziele nicht erreichen.

- **Anpassungsbeitrag**

Wir schlagen daher eine Konzeptänderung vor. Das Gesamtvolumen der Anpassungsbeiträge ist zu reduzieren. Die frei werdenden Mittel sollen zur Stärkung des Hauptauftrages der Landwirtschaft (Versorgungssicherheit), für das Ziel der dezentralen Besiedlung und für eine punktuell grössere Stützung des Berggebietes eingesetzt werden. Der verbleibende Betrag ist nach dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Konzept nicht personen- aber betriebsbezogen auszurichten. Damit kann dem Anspruch auf Planungssicherheit Genüge getan werden. Und derart wird die Sozialverträglichkeit der AP 2014-2017 wesentlich verbessert. Für die Bauernfamilien bleibt die Planungssicherheit gewahrt und die Unsicherheit beschränkt sich auf einen Anpassungsbeitrag, der vielleicht 5 bis 10 % der Direktzahlungen des Betriebs ausmacht. Das kann als verkraftbar angesehen werden. Eine höhere Flächenmobilität, soweit dies gesetzliche Massnahmen beeinflussen können, liesse sich durch die Erhöhung des Kriteriums des minimalen Arbeitsaufwandes bei den Direktzahlungen auf 0,5 SAK für Neueinsteiger bzw. Neueinsteigerinnen erreichen.

Ein wesentlicher Teil der Mittel des Anpassungsbeitrages (100 Millionen) soll in den Zahlungsrahmen Grundlagenverbesserung und Soziales bzw. zu den gemeinschaftlichen Massnahmen nach SVV und den Projekten nach Art. 93 Abs. 1 Bst. c LWG umgelagert werden. Ein weiterer Teil (200 Millionen) ist zur Erhöhung der Versorgungssicherheitsbeiträge zu verwenden. Diese beziehen sich immerhin auf den Hauptzweck der Landwirtschaft. Ob die Erhöhung auch als tierbezogenen Beiträge ausgerichtet werden kann, ist zumindest zu prüfen. Die punktuell bessere Stützung des Berggebietes kann durch eine Erhöhung der Hangbeiträge aus der Familie der Kulturlandbeiträge und durch höhere Ansätze für Biodiversitätsbeiträge im Berggebiet erreicht werden.

- **Gewichtung der Verfassungsziele**

Die Verschiebung von Mitteln aus dem Anpassungsbeitrag zu den Versorgungssicherheitsbeiträgen und die Erhöhung der Hang- und Biodiversitätsbeiträge (konkret der ÖQV-Beiträge) im Berggebiet bedeutet eine Stärkung der Hauptziele der Landwirtschaft und zugleich eine „Belohnung“ für jene, die der bisherigen Agrarpolitik willig gefolgt sind. Das stellt ein gewisses Pendant zu den Anreizstrategien dar, die darauf abzielen, Lücken zu schliessen, indem sie versuchen bisher Zurückhaltende mit Beiträgen doch noch zum erwünschten Verhalten zu motivieren.

- **Gleichgewicht zw. Branchen und Berg & Tal**

Die quantitativen Auswirkungen des neuen Direktzahlungssystems auf die einzelnen Produktionsbranchen und Produktionszonen sind noch zu diskutieren. Die ausschliessliche Bindung an die Fläche lässt a) einen (weiteren) Run auf die Fläche und b) eine Benachteiligung von Gebieten mit hoher Dichte an Rohfuttermitteln vermuten. Sodann führt die Verlagerung von Mitteln in die Beiträge für Biodiversität, Ressourcenschutz, Landschaftsqualität und Produktionssysteme dazu, dass Landwirte / Landwirtinnen ihr Volumen an Direktzahlungen nur werden halten können, wenn sie zusätzliche Leis-

tungen erbringen. Also gleiche Abgeltung für mehr Leistung oder Preissenkung. In den Bereichen Vernetzung, Ressourcenschutz und Landschaftsqualität setzt eine Beteiligung zudem ein entsprechendes Projekt voraus, welches nicht in der Hand der einzelnen Landwirte / Landwirtinnen liegt. Quantitativen Schätzungen, wie sie auch in der Vernehmlassungsunterlage dargestellt sind, liegen zwangsläufig Annahmen zugrunde. Vorliegend entscheidend sind die Annahmen über die Beteiligung an den freiwilligen Programmen sowie die Aufhebung der Grössenbegrenzungen für Direktzahlungen (Tierbestand, Fläche, Einkommen, Vermögen, Maximum pro SAK). Unter diesen Annahmen erwartet der Bundesrat einen Rückgang der Rindfleischproduktion, eine Dämpfung der Milchproduktion, das Halten der Schweinefleischproduktion auf heutigem Stand und einen starken Anstieg der Getreideproduktion (S. 266 Abb. 46). Für die landwirtschaftlichen Einkommen erwartet er in allen Produktionszonen und für alle Betriebstypen positive Auswirkungen. Gerade für das Berggebiet dürften die Beteiligungsannahmen jedoch zu hoch sein. Insbesondere in den höheren Produktionszonen dürften die Potenziale der Betriebe in den Bereichen Biodiversitätsförderung und Vernetzung bereits ziemlich ausgeschöpft und für Ressourcenprogramme relativ gering sein. In den viehstarken Gebieten dürfte die Umlagerung der RGVE- und TEP-Beiträge auf die Fläche bei den vorgeschlagenen Ansätzen zu weniger Direktzahlungen führen.

- **Widerspruch zwischen den Massnahmen in den Kapiteln Produktion und Absatz sowie Direktzahlungen**

Wie oben dargelegt erfährt die Raufutter basierte tierische Produktion einen Stützungsabbau im Unterschied zum Ackerbau. Damit soll ein bestehender Trend gebrochen werden. In der volkswirtschaftlichen Betrachtung ist dieses Vorhaben dennoch unlogisch. Die grösste Stützung würde demnach jenen Produkten zukommen, wo die Schweiz keine komparativen Kostenvorteile hat und die sich auf dem Markt nicht mit einem erkennbaren Mehrwert verkaufen lassen. Damit widerspricht die finanzielle Ausgestaltung des neuen Direktzahlungsmodells auch der Qualitätsstrategie, die wiederum mit mindestens einem Auge auf die sich öffnenden Grenzen und die Notwendigkeit des Ausbaus des Exportes schielt. Unter dem Blickwinkel der Landesversorgung ist die Stützung des Ackerbaus, insbesondere des Getreideanbaus, einsichtig. In unserer Beurteilung erfordert die heutige Situation jedoch keine zusätzlichen Massnahmen. Auch erscheint es uns falsch, den Anbau von Futtergetreide zu stark zu fördern, da hiermit die innerlandwirtschaftlichen Kosten gegenüber dem Import von Futtergetreide ansteigen und so der komparative Kostenvorteil auch in der tierischen Produktion sinkt. Die Stossrichtungen der Kapitel Produktion und Absatz sowie Direktzahlungen müssen in Übereinstimmung gebracht werden.

- **Tiergebundene Beiträge**

Das neue Modell sieht keine Bindung von Beiträgen an Tiere mehr vor (ausgenommen BTS, RAUS und Sömmerung). Für die Versorgungssicherheitsbeiträge schlägt es hingegen einen Mindesttierbesatz vor. Für einen höheren Tierbesatz muss der Landwirt / die Landwirtin eine Grenzkostenbetrachtung anstellen, d.h. sich nach unternehmerischen Gesichtspunkten und nach dem Markt richten. Dieser Gedanke gefällt uns. Da die tierische Produktion aber auch jene ist, wo die Schweiz die grössten komparativen Kostenvorteile aufweist, sind wir der Ansicht, dass diese Betriebszweige dennoch speziell gefördert werden sollen. Wir schlagen daher vor, die Beiträge für das angekündigte Programm der Grünland basierten Milch- und Fleischproduktion substanziell zu erhöhen.

- **Sömmerungsthematik**

Der Bundesrat schlägt vor, nur noch Sömmerungsbetrieben Sömmerungsbeiträge auszubezahlen. Das Sömmerungsgebiet leidet seit Jahren an mangelnder Auffuhr. Das liegt nicht nur an den Kosten und zu tiefen Anreizen, sondern auch an den veränderten Marktbedingungen für die Milch- und

Fleischproduktion im Tal. Das neue Direktzahlungssystem setzt zudem die Anreize so, dass mit einem Rückgang des Tierbestandes von ca. 7% zu rechnen ist. Damit verschärft sich der Kampf der Sömmerungsbetriebe um genügend Alptiere. Ökonomisch gesehen sollten die massiv erhöhten Sömmerungsbeiträge zur Verbilligung der Sömmerung, d.h. zur Stimulierung der Nachfrage verwendet werden. Wir zweifeln jedoch an der Umsetzung dieses Mechanismus. Da bestossene Alpen auch für den Tourismus ein wichtiges Kapital sind, wollen wir in diesem Bereich keine Experimente eingehen. Wir verlangen daher die Beibehaltung der bisherigen Push und Pull Strategie. Der Sömmerungsbeitrag soll zwischen den Sömmerungsbetrieben und jenen Betrieben, die Tiere zur Sömmerung geben, aufgeteilt werden.

- **Übernahme von Aufgaben ohne dazugehörige Kompetenzen und Finanzen**

Die Umsetzung der Inventare von nationaler Bedeutung, die Extensivierung des Gewässerraumes, die Massnahmen zur Verhütung von Grosswildschäden und die Projekte nach Art. 62a GSchG sollen neu über die Landwirtschaft laufen bzw. in den ÖLN integriert werden. Ausser für letztere Aufgabe sieht die Vorlage keine Übertragung der heutigen Budgets aus anderen Verwaltungsbereichen an das BLW vor (Herdenschutz: 1 Mio., Extensivierung Gewässerraum: 20 Mio.). Ebenso wenig werden die Zuständigkeiten geändert. Das ist nicht tolerierbar. Wer die Arbeit macht, muss auch das Budget und die Kompetenzen haben. Dies ist zu korrigieren.

- **Erhöhung administrative Kosten / Projekte Verschärfung ÖLN**

Die Kantone lehnen eine Verschärfung ebenso wie eine Verkomplizierung des ÖLN ab. Dazu besteht auch aus Sicht der Umweltziele Landwirtschaft keine Notwendigkeit und die Kosten für die Kontrollen erreichen heute schon das maximal Vertretbare sowohl auf Ebene Einzelbetrieb, Kontrollorganisation wie Kanton.

Richtigerweise werden die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) nicht im LwG oder in einer Verordnung festgeschrieben. Die UZL sind bereits bestehende gesetzliche oder in internationalen Verträgen eingegangene Verpflichtungen in den Bereichen Ökologie und stofflicher Umweltschutz.

- **Vereinfachung der Administration**

Gerade im Agrarbereich ist den Transferkosten grosse Beachtung zu schenken. Die heute günstige Situation muss beibehalten werden. Wir begrüssen daher die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die elektronische Agrarsystemadministration. Die Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung im Verbund erlauben Rationalisierungen, sofern man sich zu beschränken weiss! Die Systeme sind zwingend so auszugestalten, dass die Kantone wie bisher auch andere Bereiche und Massnahmen über ihre Agrardatensysteme administrieren können. Eine erste konkrete Massnahme zur Vereinfachung ist die Abschaffung der Hofdüngerverträge bzw. deren Ersatz durch ein elektronisches Lieferscheinsystem. Im Bereich der Bewirtschaftung der NHG-Inventare bietet sich eine analoge Gelegenheit. Auch hier kann das Vertragswesen abgeschafft werden.

In den Bereichen Biodiversitätsförderung, Landschaftsqualitätsbeiträge und bei gewissen Produktionssystembeiträgen sehen wir einen unerwünschten Ausbau der Administration. Vieles dürfte erst auf Verordnungsebene geregelt werden. Wir befürchten jedoch, dass hier Perfektionismus und falsch verstandener fachlicher Eifer den kantonalen Verwaltungen und den Landwirten / Landwirtinnen erhebliche Mehrarbeit verursachen werden. Hinzu kommt die Frage der Kontrollierbarkeit und der steigenden Kontrollkosten. Wir erwarten, dass für die Umsetzung in Zusammenarbeit mit den Kantonen ein

pragmatischer Ansatz gefunden wird.

Aus ihrer Erfahrung mit der Umsetzung des ÖLN, von Vernetzungsprojekten, Ressourcenprogrammen, gemeinschaftlichen Investitionsmassnahmen und Projekten zur regionalen Entwicklung weisen die Kantone auf die Erkenntnis hin, dass sich die Landwirte / Landwirtinnen an einsichtigen, einfachen Programmen beteiligen. Je erklärungsbedürftiger ein Programm und je aufwändiger die Teilnahme daran ist, desto tiefer ist die Beteiligung. Eine tiefe Beteiligung gefährdet aber die Erreichung der Ziele der Agrarpolitik insbesondere im Umweltbereich.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung	
1.1.1.2.6 Waldpolitik	Zustimmung	Der Waldpolitik, wie sie in Kapitel 1.1.1.2.6 der Ausgangslage dem Bericht zu Grunde gelegt wird, stimmen wir zu.	1
1.2.2.2.3 Kulturpolitik		Auch die Aussagen zum Waldeinwuchs in Kapitel 1.2.2.2.3 sind richtig. Jedoch darf auch in den Regionen Alpen und Alpensüdseite die traditionell extensive Bewirtschaftung im Sinne der Beweidung durch Rinder (Rinderalpen) nicht durch die Beweidung mit Schafen oder Ziegen ersetzt werden.	1
1.6 Ziele im Zeithorizont 2014-2017		Im Bereich Kulturlandschaft ist eine Reduktion des Waldeinwuchses um 20% gefordert. Dies scheint aus Sicht des Kantons Zug sehr wenig.	1
2.3.2.4 Kulturlandschaftsbeiträge	Zusätzlich zum Zonenbeitrag zur Offenhaltung ist ein Beitrag an die fallweise zu ergreifenden Massnahmen "Offenhaltung einwachsender Flächen" vorzusehen.	Wir unterstützen das Ziel des Kulturlandbeitrages, welches darin besteht, die dauerhafte Pflege der LN bis an den Waldrand zu fördern. Mit dem Beitrag wird dazu ein wirtschaftlicher Anreiz gesetzt. Wir bezweifeln allerdings, ob dieser Anreiz stark genug ist, das unerwünschte Verbuschenlassen von Flächen und deren periodische Rückführung in landwirtschaftlich nutzbares Land noch vor Erreichen des Waldstatus zu verhindern. Diese Gefahr besteht insbesondere in Gebieten, wo ein gestufter und verzahnter Waldrand auch von Seiten der Forstverwaltung erwünscht ist (da Mehraufwand für den Bewirtschafter / die Bewirtschafterin der angrenzenden Landwirtschaftsfläche). Zur Wahrung bzw. gelegentlichen Wiederherstellung des erwünschten Zustandes sollte in diesen Gebieten eine zusätzliche Massnahme "Offenhaltung einwachsender Flächen" vorgesehen werden. Den Hangbeitrag in steilem Gelände mit einem stärker gewichteten Zuschlag für das Mähen von Hand (Handmad) erachten wir im Übrigen als zielführend.	13

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung	
Allgemeine Grundsätze			
Art. 2 Abs. 1 Bst. b (Massnahmen des Bundes)	bisherige Formulierung beibehalten	Wir lehnen den Wechsel zum Leistungsförderungsprinzip ab. Die Erbringung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen ist aufwandgerecht abzugelten. Innerbetrieblich steht die Erbringung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen in Konkurrenz zur Erbringung marktfähiger Leistungen. Die Abgeltung muss daher zusätzlich eine Anreizkomponente enthalten und sich auch an der innerbetrieblichen Konkurrenz orientieren.	2
Art. 2 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 11 (Massnahmen des Bundes)	Zustimmung	Die Kantone unterstützen die Einführung des Absatzes 3, der die Umsetzung einer gemeinsamen Qualitätsstrategie für den Agrar- und Lebensmittelsektor erlaubt. Diese Qualitätsstrategie entspricht einer Nachfrage seitens der Konsumentenkreise und erlaubt, die Schweizer Agrar- und Lebensmittelproduktion sowohl auf dem Inland- als auch auf dem Auslandmarkt gut zu positionieren. Sie muss auf allen Stufen der Wertschöpfungskette erkennbar sein und gelebt werden.	4
Art. 2 Abs. 4 (neu)	Antrag: Die Massnahmen des Bundes stützen sich auf das Prinzip der Ernährungssouveränität und berücksichtigen die Nachfrage der Konsumenten nach vielfältigen, nachhaltigen und hochwertigen Schweizer Produkten.	Wir unterstützen die Ergänzung von Art. 2 mit Abs. 4 (neu), der das Prinzip der Ernährungssouveränität in das LwG einführt. Dieses Prinzip muss den Schweizer Bedingungen angepasst werden, aber auch die internationale Entwicklung bezüglich Versorgung mit Nahrungsmitteln berücksichtigen. Ein hoher Selbstversorgungsgrad stellt offensichtlich eine günstige Basis für die Lebensmittelsicherheit des Landes dar. Die Ernährungssouveränität muss auch die Interessen der Konsumentinnen und Konsumenten sowie Produzentinnen und Produzenten zusammenführen. Der Bund soll das Prinzip auf Verordnungsstufe in geeignete Massnahmen umsetzen.	3
Art. 3 (Geltungsbereich)	Antrag: Bisherige Formulierung beibehalten.	Wir wollen am bisherigen Geltungsbereich festhalten und lehnen die Ausdehnung auf die Paralandwirtschaft bzw. die Einführung dieses Begriffes ab. Die Definition ist unklar. Selbst eine Umschreibung als Dienstleistungen, die nur im Zusammenhang mit einem Landwirtschaftsbetrieb erbracht werden können, aber kein Lebens-, Futtermittel oder Zuchtprodukt hervorbringen, ist nur schwierig mit den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes in Ein-	2

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung	
		klang zu bringen. Die Landwirtschaftszone soll nicht weiter geöffnet werden.	
Art. 9 (Unterstützung von Selbsthilfemassnahmen)	Antrag: Streichung der Kann-Formulierung: Art.9 Abs. 1: Sofern die Selbsthilfemassnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 durch Unternehmen gefährdet werden oder werden könnten, die sich nicht an den kollektiv beschlossenen Massnahmen beteiligen, erlässt der Bundesrat Vorschriften, wenn die Organisation:	Werden die im Rahmen von Artikel 8 Abs. 1 erlassenen Massnahmen nicht eingehalten, muss der Bundesrat im allgemeinen Interesse handeln. Die Formulierung, welche die Möglichkeit offen lässt, zu handeln ("kann"), muss deshalb gestrichen werden. Konkret geht es um die Beendigung der Missstände in der Branchenorganisation Milch. Das Streichen der Kann-Formulierung ist auch aus Sicht der Steuer Zahlenden nötig. Immerhin stützt die öffentliche Hand die Landwirtschaft mit erheblichen Mitteln. Es kann nicht angehen, dass einzelne wenige Firmen oder Handelsstufen den Erfolg der Stützung durch eigennütziges Verhalten untergraben oder der öffentlichen Hand noch zusätzliche Kosten verursachen. Sind Beschlüsse einmal allgemeinverbindlich erklärt, sind sie durchzusetzen. Fehlbare Firmen oder Betriebe sind allenfalls im Ausmass des Schadens für die öffentliche Hand zu büssen.	5
Produktion und Absatz			
Art. 11 (Verbesserung der Qualität und Nachhaltigkeit)	Zustimmung	Wir stimmen dieser Neuformulierung zu. Damit erhält der Bund die Möglichkeit, Aktivitäten einzelner Glieder der Wertschöpfungskette oder integriert über die Wertschöpfungskette, die im Sinne der Qualitätsstrategie oder der Nachhaltigkeit sind, zu unterstützen. Damit werden zugleich die Glieder der Wertschöpfungskette in die Pflicht genommen und die innovativen honoriert.	4
Art. 12 Abs. 2 (Absatzförderung)	Antrag: Verkaufsförderung, Basiswerbung und Marktforschung explizit beibehalten.	Mit der Unterstützung der Kommunikationsmassnahmen werden die bisherigen Massnahmen (Verkaufsförderung, Basiswerbung und Marktforschung) nicht mehr explizit erwähnt. Wir gehen davon aus, dass diese weiterhin unter Absatz 1 gefördert werden können.	4
Art. 12 Abs. 3 (Koordination)	Zustimmung	Es geht darum, die Kräfte zu bündeln und Einzelinteressen zurückzubinden.	4

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung	
Art. 13 (Marktentlastung)	Eventualantrag: Art. 13 Abs. 2 (neu): Der Bundesrat kann eine Organisation nach Artikel 8 beauftragen, Massnahmen zur Erschliessung oder vorübergehenden Entlastung des Marktes, beispielsweise Lagerungen, zu ergreifen.	Falls Art. 55 (Getreide) gestrichen wird, muss dessen Absatz 2 in Art. 13 aufgenommen werden. Die bisher auf das Getreide beschränkte Regelung würde dann für weitere Produkte möglich.	5
Art. 14 Abs. 4 (Kennzeichnung, Allgemeines)	Zustimmung	Die Definition "offizielle Zeichen", welche auch für obligatorisch erklärt werden können, wird ausdrücklich unterstützt!	4
Art. 17 (Einfuhrzölle)	Änderung: Bei der Festsetzung der Einfuhrzölle sind die Versorgungslage im Inland und die Absatzmöglichkeiten für gleichartige inländische Erzeugnisse zu berücksichtigen. Dem Prinzip der Ernährungssouveränität ist Rechnung zu tragen.	In Übereinstimmung mit internationalen Verpflichtungen bleibt der Grenzschutz ein wichtiges Instrument um die Ziele des Art. 104 der Bundesverfassung zu erreichen. Parallel zum Versorgungssicherheitsbeitrag tragen die Einfuhrzölle für landwirtschaftliche Produkte wesentlich zur nachhaltigen, diversifizierten und qualitativ hochwertigen einheimischen Produktion bei. Nach Aufnahme des Prinzips der Ernährungssouveränität in Art. 2 Abs. 4 LwG muss die Festlegung der Einfuhrzölle diesem Prinzip Rechnung tragen.	5
Art. 19a (Zweckbindung Zollerträge)	Änderung: Anpassung der Periode der Zweckbindung von 2009 bis 2016 auf die Periode 2009 bis 2017.	Die Periode der Zweckbindung sollte mit den Zahlungsrahmen und der Laufzeit der AP 2014-2017 in Übereinstimmung gebracht werden.	5

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung	
Art. 22 (Verteilung der Zollkontingente)	Änderung: Mindestens die Hälfte der Zollkontingente soll an eine Inlandleistung gebunden werden.	Die Inlandleistung ist vorwiegend auf dem Fleischmarkt ein Thema. Bekanntlich lassen sich im Import von Fleisch gute Margen erzielen. Das Geschäft ist nicht zu verbieten, aber wer davon profitiert, soll eine Gegenleistung erbringen. Hat diese die Form der Inlandleistung, erreicht der Bund mehr für die Zielerreichung gem. Art. 104 BV als mit einem monetären Versteigerungserlös. Damit der Markt auch für neue Teilnehmerinnen und Teilnehmer offen bleibt, ist nur für einen Teil der Kontingente eine Inlandleistung vorauszusetzen.	7
Art. 36b (Milchkaufverträge)	Antrag: Verzicht auf Streichung	Der Milchmarkt läuft unbefriedigend. Die Milchmengen sind nur schon deshalb schwierig (durch die BO) zu regulieren, weil die Kaufmengen bisher nicht, wie eigentlich gesetzlich vorgeschrieben, gemeldet wurden. Aber deswegen die Meldepflicht zu streichen ist zu einfach. Wir lehnen die Streichung ab. Für eine funktionierende Marktordnung sind die rechtzeitigen Meldungen der Vertragsmengen, d.h. die Schaffung von Transparenz entscheidend! Eine mindestens für die ersten beiden Stufen der Wertschöpfungskette obligatorische Vertragspflicht, gekoppelt mit der Meldepflicht und allfälligen Sanktionsmassnahmen, trägt massgeblich zur Schaffung von Markttransparenz bei und begrenzt die schädliche und auf den landwirtschaftlichen Rohstoffmärkten sehr ungleich verteilte Marktmacht. Grundsätzlich sollte ein solcher Standardvertrag auch für die übrigen landwirtschaftlichen Rohstoffe gesetzlich vorgeschrieben sein.	7
Art. 38 Abs. 2 (Zulage für verkäste Milch)	Ändern: Der Bundesrat bestimmt die Höhe der Zulage und die Voraussetzungen. Er kann die Zulage nach Fettgehalt des Käses abstufen.	Der Anreiz zur Produktion von Magerkäse sollte nicht gegeben sein.	7
Art. 38 Abs. 3 (Zulage für verkäste Milch)	Beibehalten: Verkäsungs- und Siloverbotszulagen sollen unbefristet mit 15	Die Begründung der Streichung in den Erläuterungen ist zu einfach. Die Verkäsungszulage ist eine sehr effektive Massnahme, um den Preis von zu Käse verarbeiteter Milch sowie den Preis der Molkereimilch zu stützen. Wir fordern die unbefristete Weiterführung dieser nach	7

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 39 Abs. 3 (Zulage für Fütterung ohne Silage)	Rp. bzw. 3 Rp. weitergeführt werden. Wir lehnen die Streichung der Höhe der Zulagen aus dem Gesetz und die Delegation an den Bundesrat ab.	WTO-Richtlinien der greenbox zugeteilten Massnahmen. Die Hart- und Halbhartkäse aus silofreier Rohmilch sind die wichtigsten Käsesorten für den Export. Die Produktion von silofreier Milch ist mit höheren Kosten verbunden, die derzeit wegen der schwierigen Wechselkursproblematik noch nicht durch einen höheren Markterlös abgedeckt werden können. Die Zentralschweiz ist ein typisches Graslandgebiet. Die Landwirte dieser Region sind aus topografischen und klimatischen Gründen auf die Milchproduktion und die Viehwirtschaft ausgerichtet. Die EFK hat offenbar auch keinen Verstoß gegen die WTO-Normen feststellen können. Hingegen hat sie die "praxisfremde Weitergabe" dieser Massnahme kritisiert. Allerdings ist dies kein Grund, die Massnahme per se zu streichen.
Art. 48 (Schlachtvieh, Verteilung der Zollkontingente)	Änderung: Teilweise Zuteilung nach Inlandleistung	Siehe Art. 21.
Art. 54 (Beitrag für einzelne Kulturen)	Zustimmung	Wir teilen die Auffassung, dass die Anbaubeiträge neu allgemein formuliert sein sollen. Es genügt auf Verordnungsebene die einzelnen Kulturen und Beiträge zu benennen. Wir erinnern daran, dass die Ausrichtung eines Einzelkulturbeitrages die Erfassung der entsprechenden Kultur erfordert, wozu die kantonalen Agrardatensysteme erst in der Lage sein müssen. Deshalb muss ein evtl. Beitrag vor Jahresende beschlossen werden und kann erst für das folgende Kalenderjahr ausgerichtet werden.
Art. 55 (Getreideartikel)	bedingte Zustimmung	Artikel 55 kann aufgehoben werden, vorausgesetzt, dass Abs. 1 des Art. 55 in Artikel 17 übernommen und wie vorgeschlagen verschärft wird, und dass der Art. 55 Abs. 2 in den Artikel 13 integriert wird, sowie dass Art. 55 Abs. 3 durch die Art. 9 und 13 LwG abgedeckt wird.

7

8

8

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung	
Direktzahlungen			
Allg. Bemerkungen		Das Konzept ist stimmig und ihm wird somit grundsätzlich zugestimmt. Die Ausgestaltung muss überprüft werden. Die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems ist ein Schlüsselement der Agrarpolitik 2014-2017. Das vorgeschlagene Konzept bringt gewisse Verbesserungen und kann grundsätzlich unterstützt werden. In den folgenden Bereichen sind jedoch umfassende Korrekturen erforderlich. Das LwG enthält nur die Grundzüge. Zahlreiche und weitreichende Einzelheiten werden erst auf Verordnungsebene festgelegt werden. Speziell gilt dies für die Biodiversitätsförderung und die Landschaftsqualitätsbeiträge. Hier vermuten wir den grössten administrativen Aufwand und sehen ein Potenzial für ungebremste Reglementierungswut. Deshalb äussern wir uns jetzt schon auch zu auf Verordnungsebene zu regelnde Punkte. Aus Sicht des Kantons Zug sind in folgenden Bereichen Korrekturen nötig: - Die Beiträge für die Versorgungssicherheit müssen substanziell erhöht werden. Sie zielen auf die Hauptleistung und den eigentlichen Zweck der Landwirtschaft ab. Ohne Nahrungs- und Futtermittelproduktion gibt es auch keine gemeinwirtschaftlichen Leistungen! Gut ausgebildete Landwirte und Landwirtinnen produzieren für den Markt und umweltgerecht. Solche Profis sind in den Regionen und in einer modernen Landwirtschaft erwünscht. Sie schaffen auch die von der Politik geforderten Anpassungen. - Aufrechterhaltung der tiergebundenen Beiträge (Raufutterverzehr / TEP). Die Fleisch- und Milchproduktion auf der Grundlage von Gras entspricht der Topografie der Schweiz. Bei diesen Produkten hat sie auch die grössten komparativen Kostenvorteile, was im Hinblick auf die immer stärkere Öffnung der Grenzen gefördert und unterstützt werden muss. - Die Anpassungsbeiträge sind sowohl als absolute Gesamtsumme wie auch als durchschnittlicher Anteil an den Direktzahlungen eines Betriebes (Zentralschweiz: 25%) zu hoch. Die Bindung an die Person und die vorgeschlagenen Modalitäten bestrafen die zu spät Geborenen und machen aus den Anpassungsbeiträgen asoziale Beiträge. Die Wirkung auf die Flächenmobilität wird überschätzt. Die vorgesehene Gesamtsumme soll auf die Ziele dezentrale Besiedlung und Versorgungssicherheit aufgeteilt werden. Ein Rest	9 14 19

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung	
	Ziegenalpen - der Hangbeiträge im Berggebiet - der Beiträge für ÖQV im Berggebiet - Kürzung des Anpassungsbeitrages		
Art. 70a Abs. 1 (Voraussetzungen)	Unterstützung Art. 70a Abs. 1 Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn		10
Art. 70a Abs. 1 Bst. a (Voraussetzungen: bodenbewirtschaftend und bäuerlich)	Zustimmung		10
Art. 70a Abs. 1 Bst. b (Voraussetzungen: ÖLN)	Zustimmung	Keine Verschärfung des ökologischen Leistungsnachweises sowie der Gesetzesvorschriften im Bereich des Gewässerschutzes, des Umwelt- und Tierschutzes auf dem Gebiet der Landwirtschaft.	12
Art. 70a Abs. 1 Bst. c (Voraussetzungen)	Änderung: c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der von Gewässerschutz-, der Umweltschutz- und	Es ist der Begriff "Gesetz" und nicht "Gesetzgebung" zu verwenden. Letzterer ist unbestimmt und kann auch Weisungen, Richtlinien, Arbeitshilfen etc. umfassen, die hier nicht mitgemeint sind und sein dürfen.	12

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung	
	der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden;		
Art. 70a Abs. 1 Bst. d (Voraussetzungen: Aus- schluss Bauzone)	Zustimmung	Wir unterstützen die konsequente Trennung von Baugebiet und Nicht-Baugebiet. Viel Wirkung wird der Vorschlag zwar nicht zeitigen, da die Beweggründe für eine Einzonung vielfältig sind. Aber er setzt ein klares Zeichen.	11
Art. 70a Abs. 1 Bst. e (Voraussetzungen: mi- nimale SAK)	Antrag: Das Mindestarbeitsaufkom- men soll weiterhin bei 0.25 SAK festgelegt werden. Wer erstmals Direktzahlungen beantragt, soll ein Mindestar- beitsaufkommen von 0.4 SAK nachweisen müssen.	Wir unterstützen die Anpassung der SAK-Faktoren an den technischen Fortschritt. Diese hat strikte auf wissenschaftlicher Grundlage zu erfolgen. Wir geben zu bedenken, dass dieser in den Hang- und Steillagen gering ist. Eine Erhöhung der SAK-Grenze für bisherige Betriebe lehnen wir hingegen ab. Hingegen befürworten wir die Erhöhung auf 0.4 SAK für Neueinsteigerinnen und Neueinsteiger. Damit könnte das Ziel der Flächenmobilität unterstützt werden. Die Beschränkung auf Neueinsteiger und Neueinsteigerinnen (Hofnachfolgerinnen und Hofnachfolger sowie neue Betriebe) ver- schafft den Bauernfamilien zudem die nötige Zeit für Anpassungen und führt nicht zum Bruch, wie dies mit dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Anpassungsbeitrag der Fall wäre.	10
Art. 70a Abs. 1 Bst. f (Voraussetzungen: be- triebseigene Arbeitskräf- te)	Zustimmung	Aus der Sicht des Vollzuges ist dieses Kriterium nur sehr schwer umzusetzen. Das Kriterium hat somit eher Signalwirkung.	10
Art. 70a Abs. 1 Bst. g (Voraussetzungen: Al- tersgrenze)	Zustimmung	Nach dem gesetzlich geregelten Ruhestand sollten keine Direktzahlungen mehr ausgerichtet werden (mit Ausnahme der Sömmerungsbeiträge).	10
Art. 70a Abs. 1 Bst. h (Voraussetzungen: Aus- bildung)	Zustimmung	Ziel ist es, die Professionalität in der Landwirtschaft zu stärken. Personen mit einer soliden Ausbildung (EFZ, EBA nach Art. 17 BBG) sind eher in der Lage, Leistungen im öffentlichen Interesse zu erbringen, die durch Direktzahlungen abgegolten werden. Es gibt keinen Grund für eine Ausnahme im Berggebiet. Diese Anforderung ist auf Verordnungsebene weiter konkretisiert. Ausnahmen kann es nur	10

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung	
		noch geben für bisherige Empfängerinnen und Empfänger von Direktzahlungen und nach Art. 2 Abs. 1quater DZV. Die Ausnahmen für das Berggebiet und die sog. Schnellbleiche (Art. 2 Abs. 1bis Bst. a DZV) sind zu streichen.	
Art. 70a Abs. 1 Bst. i (Voraussetzungen: Max. pro SAK)	Änderung: (neu) die Grenzwerte für die Beitragssumme pro Standardarbeitskraft nicht überschritten werden.	Aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit mit der übrigen Bevölkerung, schlagen wir vor, einen Maximalbetrag pro SAK beizubehalten. Im Gegenzug erklären wir uns mit der Abschaffung der Einkommens- und Vermögensgrenzen für die leistungsbezogenen Beiträge einverstanden.	10
Art. 70a Abs. 2d (Inhalt ÖLN)	Zustimmung	Wir unterstützen die Beibehaltung des ÖLN. Er ist für die Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft zentral und hat sich bewährt. Wir warnen allerdings davor, alle möglichen Vorschriften in den ÖLN zu packen. Zum einen nimmt seine Durchsetzbarkeit mit jeder zusätzlichen Vorschrift ab und zum andern wird er immer mehr zu einer Lex specialis für Landwirte und Landwirtinnen. Vor dem Gesetz sollten aber alle gleich sein. Bei der Ausformulierung der einzelnen Auflagen ist unbedingt an die praktische Kontrollierbarkeit zu denken. Ausserdem verfügen die Landwirte und Landwirtinnen über eine sehr gute Ausbildung und ein breites Angebot an Weiterbildungen. Sie verstehen also ihren Beruf, weshalb ihnen nicht jedes Detail vorgeschrieben werden muss.	12
Art. 70a Abs. 2 Bst. a (Inhalt ÖLN: Tierhaltung)	Zustimmung	Die bisherigen Regelungen haben sich bewährt und als genügend erwiesen.	12
Art. 70a Abs. 2 Bst. b (Inhalt ÖLN: Düngerbilanz)	Zustimmung	Die bisherige Methode der Suissebilanz hat sich bewährt und als genügend erwiesen. Sie kann dem aktuellen Kenntnisstand angepasst werden, darf jedoch nicht weiter gehen. Wünsche nach mehr Präzision und der Berücksichtigung zusätzlicher Faktoren sind gegen den administrativen Aufwand und die Schwierigkeiten der Kontrolle abzuwägen. Trotz ihres Namens kann die Suissebilanz kein genaues Instrument sein, denn sie erfasst Stoffflüsse in einem natürlichen und nur teilweise bekannten Kreislauf.	12
Art. 70a Abs. 2 Bst. c (Inhalt ÖLN: Anteil Bio-)	Zustimmung	Wir befürworten die Aufhebung der fixen 7% Grenze in den Bergzonen III und IV.	12

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung	
diversitätsflächen)			
Art. 70a Abs. 2 Bst. d (Inhalt ÖLN: nationale Inventare)	Zustimmung	Wir unterstützen den Einbezug der nationalen Inventare in den ÖLN. Dies führt zu einer besseren Harmonisierung zwischen dem Bundesgesetz über die Landwirtschaft und dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz. Die Umsetzung erfolgt zielgerichteter (Umweltziele) ohne Doppelspurigkeiten. Die bisherige Administration der NHG-Flächen durch die Naturschutzstellen entfällt. Bei korrekter Umsetzung bedeutet das sowohl für die Landwirte und Landwirtinnen wie für die Kantone eine Vereinfachung und Effizienzgewinne. Dafür sind jedoch folgende Voraussetzungen zu schaffen: • NHG-Flächen müssen als zusätzliche Ökoelemente nach DZV aufgenommen werden. Die erweiterte Liste darf nicht mehr als 30 Elemente enthalten. Damit können die Flächen in der landwirtschaftlichen Strukturdatenerhebung erfasst und über die landwirtschaftlichen Datensysteme administriert werden. • Es dürfen sich keine Widersprüche zwischen den auf der Nutzungsplanung nach Art. 14 ff. RPG und den Schutzreglementen der Grund- oder Quellwasserschutzzonen sowie den Bewirtschaftungsauflagen nach ÖLN ergeben. Im Zweifelsfall muss der ÖLN vorgehen. • Die Bewirtschaftungsauflagen sind für alle Elemente festzulegen. Es soll möglichst keine Freiheitsgrade geben. • In den letzten 20 Jahren haben die Landwirtschaftsämter bewiesen, dass sie für die Umsetzung des ÖLN kompetent sind. Mit der Übernahme der nat. Inventare in den ÖLN, werden diese ausschliesslich über die Landwirtschaft abgegolten. Nach dem Grundsatz, wer zahlt befiehlt, sollen auch die Zuständigkeit sowie die bisherigen Budgets des NHG für die nat. Inventare gänzlich zur Landwirtschaft übergehen.	12
Art. 70a Abs. 2 Bst. f (Inhalt ÖLN: Bodenschutz)	Zustimmung	Der Schutz der Böden vor Erosion ist ein wichtiges Anliegen. Deshalb werden die Landwirte und Landwirtinnen in ihrer Ausbildung auch in diesem Thema geschult. Ein wirksamer Bodenschutz besteht praktisch ausschliesslich in einer standortgerechten Bewirtschaftung und Bodenbearbeitung. Das eröffnet einen breiten Fächer miteinander kombinierbarer Massnahmen. Die Ausformulierung der Vorschrift auf Verordnungsebene muss sich deshalb auf das absolut Wesentliche konzentrieren, da die Auflagen sonst nicht kontrollier- und durchsetzbar sind.	12
Art. 70a Abs. 3 Bst. d (Ausnahmen Ausbildung)	Antrag:	Ausnahmen soll es nur noch geben für bisherige Empfängerinnen und Empfänger von Direktzahlungen und nach Art. 2 Abs. 1quater DZV.	12

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung	
Art. 70a Abs. 4 (weitere Differenzierung)	Antrag: Auf die Einführung sog. Landwirtschaftliche Pflegeflächen (LP) ist zu verzichten.	Wir lehnen die weitere Differenzierung in Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) und Landwirtschaftliche Pflegeflächen (LP) ab. Das führt automatisch zu einem massiv höheren Vollzugsaufwand und widerspricht der Handlungsachse 5: Abbau des administrativen Aufwands!	11
Art. 70b Abs. 1 (Auflagen im Sömmerungsgebiet)	Antrag: Art. 70b Abs. 1 Die Beiträge werden im Sömmerungsgebiet an den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eines Sömmerungsbetriebs, eines Gemeinschaftsweidebetriebs oder einer Sömmerungsfläche und im Berg- und Talgebiet an die auftreibenden Betriebe ausgereicht	Wie bereits ausgeführt, kann die Zusammenarbeit Berg – Tal im Bereich der Sömmerung nicht den freien Marktkräften überlassen werden. Wir sind überzeugt, dass aus der Ausrichtung von Sömmerungsbeiträgen allein an die Sömmerungsbetriebe, wobei nicht einmal der volle Beitrag an die Bewirtschafter gehen muss (Art. 71 Abs. 3 LwG), für die Talbetriebe ein zu geringer Anreiz für die Alpengang resultiert. Deshalb ist der Sömmerungsbeitrag zu einem Teil auch denjenigen Betrieben auszurichten, welche Vieh zur Sömmerung geben. Wir schlagen vor, den Sömmerungsbeitrag im Verhältnis 2/3 zu 1/3 zwischen Sömmerungsbetrieb und gesömmernten Tieren aufzuteilen. Diese Betriebe erhalten damit einen nennenswerten Anreiz zur Sömmerung, was sich auf die Bewirtschaftung der Alpen und damit die Landschaft positiv auswirken wird.	12
Art. 70b Abs. 2 (Auflagen im Sömmerungsgebiet)	Antrag: Bisherige Regelung beibehalten	Die Auflagen im Sömmerungsgebiet müssen unbedingt standardisiert sein. Nur so können verlässliche, wirtschaftlich tragbare, administrativ bewältigbare und kontrollierbare Rahmenbedingungen geschaffen werden. Die Bewirtschaftungsauflagen sollen für die Sömmerungsbetriebe fix sein. Abweichungen vom Standard und individuelle Anpassungen aufgrund von Absprachen sind zu vermeiden.	12
Art. 71 (Kulturlandschaftsbeiträge: Grundsatz)	Zustimmung	Wir begrüßen die Ausdehnung dieser Beiträge auf die Talzone und die Ergänzung durch eine Zusatzstufe für Hangneigungen über 50 %.	13
Art. 71 Abs. 1 Bst. b (Kulturlandschaftsbeiträge: Hangbeiträge)	Zustimmung Antrag:	Wir begrüßen die Ausdehnung der Hangbeiträge Beiträge auf die Talzone und die Ergänzung durch eine Zusatzstufe für Hangneigungen über 50 %. Für diese Kategorie ist neu auch ein SAK-Faktor festzulegen.	13

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung	
	Anpassung der SAK-Faktoren: neue Kategorie für Hangneigungen über 50 %		
Art. 71 Abs. 1 Bst. c (Kulturlandschaftsbeiträge: Sömmerung)	Antrag: Die Mittel für den Herdenschutz sind aus dem Budget des BAFU in das Budget des BLW zu transferieren.	Zur Übernahme der Aufgabe, gehören auch die finanziellen Mittel sowie die Zuständigkeit. Beides ist an das BLW zu übertragen.	13
Art. 72 (Versorgungssicherheitsbeiträge)	Zustimmung	Wir stimmen diesem neuen Versorgungssicherheitsbeitrag zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln generell zu. Dieser Beitrag sollte erlauben, langfristig eine produzierende und nachhaltige Landwirtschaft zu sichern. Die Versorgungssicherheitsbeiträge sind das Rückgrat des künftigen Direktzahlungssystems. Denn die primäre Rolle der Landwirtschaft besteht darin, qualitativ hochstehende Nahrungsmittel nachhaltig zu produzieren. Dieser Beitrag muss auch den Erhalt des Know-how garantieren. Zudem kann auf diesem Wege die Ernährungssouveränität der Schweiz sichergestellt werden Deshalb beantragen wir die Stärkung der Versorgungssicherheitsbeiträge (Basis- und Erschwerniskomponente) durch eine substanzielle Erhöhung der ursprünglich vorgeschlagenen Beiträge aus den Mitteln des Anpassungsbeitrages (siehe Zahlungsrahmen). Wir können uns vorstellen, die zusätzlichen Mittel als tierbezogenen Beitrag auszurichten, anstatt den Basis- und Zonenbeitrag zu erhöhen.	14
Art. 73 (Biodiversitätsbeiträge)	Zustimmung Anträge: Art. 73 Abs. 2: Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen Beiträge ausgerichtet werden. Die Anzahl Arten von Biodiversitätsförderflächen ist auf 30	Das Konzept der Biodiversitätsflächen macht den Vollzug komplizierter und aufwändiger (z.B. Festlegung der artenreichen Grünflächen auf Alpen, Einführung neuer Qualitätsstufen, Definition von LN und LP, Festlegen von Bedingungen für Aufwertungsbeitrag, Einbezug der nationalen Inventare usw.). Die Kantone sind nur bereit, den zusätzlichen Aufwand zu übernehmen, wenn diesem Grenzen gesetzt werden. Dazu sind: Die maximale Anzahl der Typen von Biodiversitätsflächen zu begrenzen;	15

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
	begrenzt. Art. 73 Abs. 2a (neu): Der Bundesrat legt die Anforderungen an die Vernetzung fest. Er beschränkt sich auf das Nötigste.	- Die Bewirtschaftungsregeln pro Typ Biodiversitätsförderfläche präzise und fix zu regeln; - Keinen Amtsstellen besondere Rechte einzuräumen. - Auf kantonaler oder regionaler Ebene vorhandene Grundlagen müssen vorbehaltlos anerkannt werden (z.B. Vernetzungsprojekte etc.). - Die Mindestlaufzeiten für Vernetzungsprojekte muss auf 12 Jahre erhöht werden, damit Aufwand für Projekterarbeitung und Kontrolle reduziert werden können. Für die Umsetzung der nationalen Inventare auf landw. genutzten Flächen (inkl. Alp) müssen entsprechend die finanziellen Mittel und Kompetenzen von Seiten NHG zur Landwirtschaft verschoben werden. Die Abstufung der Qualitätsbeiträge ist vom Talgebiet zum Berggebiet zu gross. Die bereits erbrachten Leistungen im Berggebiet sollten weiterhin entsprechend honoriert werden. Deshalb sollen die Ansätze für die ÖQV im Berggebiet und im Talgebiet gleich hoch sein.
Art. 74 (Landschaftsqualitätsbeiträge)	bedingte Zustimmung Antrag: Die Ausführungsbestimmungen sind schlank zu halten und langfristig anzulegen. Bestehende politische Aussagen zur Landschaft, sowie bestehende Konzepte sind anzuerkennen. Auf die Mitwirkung der Bevölkerung ist zu verzichten.	Wir stehen der Einführung der Landschaftsqualitätsbeiträge skeptisch gegenüber, da wir befürchten, dass: - die Umsetzung dieser Beiträge hohe administrative Kosten nach sich ziehen wird und der Transfer vom Bund zur Person, die zur Landschaftspflege beiträgt, nicht wirksam wird. - die Landschaftsqualität nur schlecht definiert werden kann, was aber für eine objektive Verteilung der Beiträge notwendig ist. - Die Erarbeitung eines Landschaftsqualitätsprojektes langwierig ist. Eine Beitragsauszahlung ab 2014 ist somit kaum möglich. - Das vorgesehene Verfahren, insbesondere der Einbezug der Bevölkerung, die Landschaftsqualitätsbeiträge praktisch zu einem Instrument der Raumplanung machen, ohne sich von ihr genügend abzugrenzen. - Die Verknüpfung der Landschaftsqualitätsprojekte mit den übrigen Sektoralpolitiken und der Regionalpolitik äusserst schwierig ist und den kantonalen Handlungsspielraum einschränken könnte. Wir fordern daher folgende Anpassungen:

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
		• Auf die Mitwirkung der Bevölkerung ist zu verzichten. Die Mitwirkung der lokalen Gebietskörperschaft muss genügen. • Bestehende Grundlagen (Aussagen in Richtplänen, Untersuchungen etc.) sowie bestehende Projekte Vernetzung, LEK, PRE, Naturpärke u.a.) müssen genügen. • Der Bund muss einen Katalog der unterstützten Landschaftselemente festlegen. • Die administrativen Anforderungen (Verpflichtungsdauer, Vereinbarungen, Kontrolle, Weiterentwicklung/Verlängerung) an die Umsetzung sind tief zu halten analog Vernetzungsprojekte. • Die Ausführungsbestimmungen des Bundes auf Verordnungsebene müssen eine ausserordentliche Beständigkeit aufweisen und dürfen nicht mit jeder Agrarreform angepasst werden. • Der Bund soll sich namhaft an den Kosten der Projekterarbeitung beteiligen. Ein Leitfaden des Bundes muss möglichst schnell (ab 2012) in (langfristig) verbindlicher Form vorliegen, damit Vorbereitungsarbeiten rechtzeitig in Angriff genommen werden können. Die Spielregeln dürfen nicht immer wieder angepasst oder verschärft werden (vgl. Vernetzung, Ressourcenprojekte).
Art. 75 (Produktionssystembeiträge)	bedingte Zustimmung Antrag: Benennung des Beitragstyps nochmals überdenken	Wir unterstützen die Weiterführung der in diesem Beitragstyp zusammengefassten Programme. Die Formulierung lässt zudem Raum für Neuentwicklungen. Ein besonderes Augenmerk sollte auf die Vollzugstauglichkeit (Administrativer Aufwand und Kontrollierbarkeit) dieser Programme und der Abgrenzung gegenüber Label-Programmen gelegt werden. Die Einführung weiterer Programme muss jeweils unter dem Aspekt sinkende Marktprämie kritisch beurteilt werden. In der Vergangenheit haben finanzielle Unterstützungen von Produktionssystemen automatisch zu sinken Marktprämien geführt. Speziell befürworten wir die Einführung eines Programms für die Raufutter basierte Milch- und Fleischproduktion. Die Höhe der Beiträge soll von Fr. 200.- auf 400.- angehoben werden (analog Extenso). Die Mittel sind dem Topf der Anpassungsbeiträge zu entnehmen. Das Pro-

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
		gramm zu kontrollieren wird nicht einfach sein, da eine lückenlose Kontrolle der Futtermittelflüsse kaum kostengünstig machbar ist. Wir schlagen daher vor, die Beiträge nach dem effektiven Besatz auf dem Grünland zu gestalten. Damit wären Vollzug und Kontrolle einfach. Im Zweifelsfalle liessen sich auf den Betrieben Futtermittel und Buchhaltung stichprobenweise kontrollieren. Mit Hilfe der Zollstatistik lässt sich auf nationaler Ebene eine Plausibilisierung vornehmen.
Art. 76 (Ressourceneffizienzbeiträge)	Zustimmung	Wir unterstützen die Möglichkeit, mit Ressourceneffizienzbeiträgen Ressourcen schonende Techniken und Verfahren zu unterstützen. Wir erwarten allerdings eine gewisse Zurückhaltung. Die nach Absatz 3 festgelegten Kriterien sind streng auszulegen. Der Kanton Zug erwartet, dass der Bund vor der Einführung von Beiträgen mit den Kantonen die Frage der Vollzugstauglichkeit klärt. Heutige Ressourceneffizienz-Programme nach Art. 77a und b LwG und Art. 62a GSchG sollen bis zum Auslaufen der Vertragsperiode nach altem Recht weitergeführt werden. Danach soll den betroffenen Landwirten und Landwirtinnen die Beteiligung am analogen Bundesprogramm möglich sein. Ressourceneffizienzbeiträge für eine bestimmte Technik sollten für längere Zeit ausgerichtet werden, da sie oftmals Investitionen oder Betriebsumstellungen bewirken. Die Beiträge müssen eine genügende Verlässlichkeit aufweisen, sonst ist ihr Anreizcharakter reduziert. Die Mittel für die Programme nach Art. 62a GSchG sind in das Budget des BLW zu transferieren.
Art. 77 (Anpassungsbeiträge)	Antrag: Art. 77 Abs. 3 Die Anpassungsbeiträge werden personenbezogen betriebsbezogen ausgerichtet. Der Beitrag für den einzelnen Betrieb richtet sich nach	Der Anteil des Anpassungsbeitrages an der Gesamtsumme der Direktzahlungen ist mit bis zu 30% zu hoch. Eine Verschiebung der Mittel von rund einer halben Milliarde (2017) in die übrigen Direktzahlungstypen erachten wir nicht als realistisch. Somit besteht die Gefahr eines Sparpotenzials (Budgetkürzungen). Wir schlagen daher eine Konzeptänderung vor: Das Gesamtvolumen der Anpassungsbeiträge ist zu reduzieren. Die frei werdenden Mittel sollen zur Stärkung des Hauptauftrages der

18

19

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
	der Differenz zwischen den allgemeinen Direktzahlungen vor dem Systemwechsel und den Beiträgen nach den Artikeln 71 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Artikel 72 nach dem Systemwechsel. Die Differenz wird auf der Basis der Strukturen festgelegt, die ein Betrieb vor dem Systemwechsel aufwies.	Landwirtschaft (Versorgungssicherheit), für das Ziel der dezentralen Besiedlung und für eine punktuell grössere Stützung des Berggebietes eingesetzt werden. Der verbleibende Betrag ist nach dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Konzept nicht personen- sondern betriebsbezogen auszurichten. Damit kann dem Anspruch auf Planungssicherheit Genüge getan werden. Derart wird die Sozialverträglichkeit der AP 2014-2017 wesentlich verbessert. Für die Bauernfamilien bleibt die Planungssicherheit gewahrt und die Unsicherheit beschränkt sich auf einen Anpassungsbeitrag, der vielleicht 5 bis 10 % der Direktzahlungen des Betriebs ausmacht. Das kann als verkraftbar angesehen werden. Eine höhere Flächenmobilität, soweit dies gesetzliche Massnahmen beeinflussen kann, liesse sich durch die Erhöhung des Kriteriums des minimalen Arbeitsaufwandes bei den Direktzahlungen auf 0,5 SAK für Neueinsteigerinnen und Neueinsteiger erreichen. Ein wesentlicher Teil der Mittel des Anpassungsbeitrages (100 Millionen) soll in den Zahlungsrahmen Grundlagenverbesserung und Soziales bzw. zu den gemeinschaftlichen Massnahmen nach SVV und den Projekten nach Art. 93 Abs. 1 Bst. c LwG umgelagert werden. Ein weiterer Teil (200 Millionen) ist zur Erhöhung der Versorgungssicherheitsbeiträge einzusetzen. Diese beziehen sich immerhin auf den Hauptzweck der Landwirtschaft. Die punktuell bessere Stützung des Berggebietes kann durch eine Erhöhung der Hangbeiträge aus der Familie der Kulturlandbeiträge und durch höhere Ansätze für Biodiversitätsbeiträge im Berggebiet erreicht werden.
Art. 78 (Betriebshilfe, Grundsatz)	Zustimmung	Der Anwendungsbereich der Betriebshilfe soll nicht erweitert werden. Landwirtschaftsbetriebe haben sich grundsätzlich über den Kapitalmarkt zu finanzieren. Damit wird auch Druck für eine wirtschaftliche Betriebsführung gemacht.
Soziale Begleitmassnahmen		
Art. 85 Abs. 3 (Betriebshilfedarlehen)	Zustimmung	

22

22

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung	
Art. 86a Abs. 3 (Befristung Umschulungsbeihilfen)	Zustimmung	Das Instrument der Umschulung soll auslaufen, da es zu wenig beansprucht wird.	22
Strukturverbesserungen			
Art. 89a (Wettbewerbsneutralität)	Zustimmung		23
Art. 93 Abs. 4 (kantonale Gegenleistung)	Antrag: Art. 20 Abs. 1 Bst. a und b SVV: Die Gewährung eines Beitrages setzt eine kantonale Finanzhilfe voraus. Die minimale kantonale Finanzhilfe beträgt: a. 80 20 Prozent des Beitrages bei umfassenden gemeinschaftlichen Massnahmen nach Artikel 11 Absatz 2 und bei Projekten zur regionalen Entwicklung nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c; b. 90 20 Prozent des Beitrages bei den übrigen gemeinschaftlichen Massnahmen nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Artikel 18 Absatz 2;	Als Beitrag zum Verfassungsziel der dezentralen Besiedlung sind die gemeinschaftlichen Massnahmen wichtig. Da dieses Ziel nicht direkt mit leistungsbezogenen Direktzahlungen gefördert werden kann, sollen die Bundesmittel für die gemeinschaftlichen Massnahmen und Projekte der regionalen Entwicklung erhöht werden. Wir schlagen vor, das Beitragsverhältnis Bund – Kanton auch bei den gemeinschaftlichen Massnahmen (inkl. Programme nach Art. 93 Abs. 1 Bst. c LwG) auf 80% zu 20% festzulegen. Die Mittel sind dem Topf der Anpassungsbeiträge zu entnehmen.	23

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung	
Art. 95 Abs. 4 (Periodische Wiederinstandstellung)	Antrag: Art. 16a Abs. 1 SVV: beitragsberechtigte Kosten sind zu verdreifachen	Die pauschalen Beiträge sollen verdreifacht werden. Damit wird die Werterhaltung dieser Infrastrukturen im ländlichen Raum wesentlich verbessert.	23
Art. 100 (Landumlegungen)	Zustimmung		23
Art. 107 Abs. 2 (Baukredite)	Zustimmung		23
Art. 147 Abs. 1 (eidg. Gestüt)	Änderung: Art. 147 Abs. 1 Zur Unterstützung der Pferdezucht kann be- treibt der Bund ein eidgenössisches Gestüt betreiben .	Das Nationalgestüt ist das einzige Kompetenzzentrum für Pferdehaltung, -zucht und -ausbildung und zudem auf die Freibergerrasse ausgerichtet, welche in den letzten Jahren beachtliche Exporterfolge erzielen konnte, was die Landwirtschaft ganzer Regionen fördert. Ausserdem bestehen gerade in der nicht landwirtschaftlichen Pferdehaltung Tierschutzmängel, die mit einer besseren Schulung der Halterinnen und Halter behoben werden könnten. Das Nationalgestüt ist auch in der Ausbildung für den vom Tierschutzgesetz geforderten Fachkenntnisnachweis tätig bzw. es ist die einzige für diese Ausbildung anerkannte Institution. Deshalb soll das Nationalgestüt beibehalten werden.	24
Art. 178 Abs. 5 (neu) (GIS-Pflicht)	Ablehnung: Art. 178 Abs. 5 Zum Vollzug der Massnahmen im Direktzahlungsbereich verwenden die Kantone definierte Basisdaten, können erfassen die nötigen Flächen und deren Nutzung sowie die übrigen notwendigen Objekte in einem geografischen	Wir lehnen einen Zwang zur Nutzung eines GIS-Systems ab. Der Stand der Nutzung von GIS-Systemen ist in den Kantonen sehr unterschiedlich. Während einige schon weit sind, steckt die GIS-Nutzung in andern Kantonen noch in den Anfängen. Im Rahmen von ASA 2011 arbeitet der Bund zur Zeit an einer eigenen GIS-Lösung. Ob sie 2014 betriebsbereit ist, ist allerdings äusserst fraglich. Für die Rationalisierung der Administration und die Vereinfachung der Verwaltungsprozesse ist die Zusammenführung von Daten aus verschiedenen Verwaltungsbereichen (z.B. Grundbuch, Raumplanung, Naturschutz, Gewässerschutz, Naturgefahren, kantonale Massnahmen etc.), ihre gemeinsame Haltung, Aufarbeitung und Nutzung für die Kantone von strategischer	28

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung	
	Informationssystem erfassen und berechnen die Beiträge je Betrieb anhand dieser Daten.	Bedeutung. Sie haben ihre kantonalen Agrardatenverwaltungssysteme auf dieses Ziel hin ausgerichtet. Der Zwang zur Nutzung eines Bundes-GIS, das einzig auf die Landwirtschaft fokussiert ist, verunmöglicht dieses Ziel und führt bei den Kantonen zu Mehrarbeit und Mehrkosten.	
Art. 185 (Vollzugsdaten)	Zustimmung	Mit dieser Änderung wird der Berechnungsservice in ASA 2011 ermöglicht. Wir halten an der Position der Kantone zu ASA 2011 fest. Dieses muss modular aufgebaut sein und auf die Bundesebene beschränkt bleiben. Die Nutzung von ASA 2011 auch für die kantonale Ebene ist den Kantonen freigestellt. Von den kantonalen Systemen zu ASA 2011 sind leistungsfähige Schnittstellen vorzusehen. Die zentrale Verwaltung muss sich an der Zweckmässigkeit orientieren. Sie darf die kantonalen Systeme nicht einschränken.	28
Raumplanungsgesetz			
Art. 15a (neu) (Waldzone)	Antrag: Die Waldzone umfasst den Wald nach Waldgesetz.	Der Wald bedeckt rund einen Viertel der Fläche und spielt eine wichtige Rolle als Rohstofflieferant, als Natur- und Lebensraum für zahlreiche Pflanzen und Tiere, als Schutz von Siedlungen und Infrastrukturen vor Naturgefahren und für die Freizeit und Erholung. Dennoch räumt die Raumplanung dem Wald nur den Stellenwert einer Ausgangslage ein. Von der raumplanerischen Interessenabwägung bleibt der Wald ausgeschlossen. Der neue Artikel soll dies korrigieren und den Wald ebenbürtig in die Raumplanung integrieren. Die Umschreibung der Waldzone zielt bewusst auf den hohen Stellenwert des Waldes ab und umfasst den Gedanken der flächenmässigen Walderhaltung, indem auf das Waldgesetz verwiesen wird. Damit legt auch künftig das Waldgesetz die Waldflächenpolitik fest.	21
Art. 16 Abs. 1 (Landwirtschaftszone)	Antrag: ¹ Landwirtschaftszonen dienen der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis des Landes, der Erhaltung der Landschaft	Die Zersiedelung der Schweiz schreitet ungebremst voran und damit auch der Verbrauch von Landwirtschaftsland (mit 1 m ² pro Sekunde). Neben der Überbauung und der Verwaltung (v.a. im Berggebiet) beanspruchen auch Ersatzaufforstungen Landwirtschaftsland. Für letzteres soll im Rahmen der laufenden Revision des Waldgesetzes eine Lösung gefunden werden. Wir unterstützen deshalb die Revision.	21

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
	und des Erholungsraums oder dem ökologischen Ausgleich und sollen entsprechend ihren verschiedenen Funktionen von Überbauungen weitgehend freigehalten werden. Sie umfassen das Land, das: (...)	Zunehmend wird die landwirtschaftliche Nutzung aber auch von Schutzinteressen und Bedürfnissen der Freizeit und Erholung eingeschränkt. In vielen Fällen unterliegt die landwirtschaftliche Nutzung und damit unsere Ernährungsgrundlage zu einfach diesen neuen Bedürfnissen. Wir schlagen daher vor, den Stellenwert der landwirtschaftlich nutzbaren Flächen in der raumplanerischen Interessenabwägung zu verstärken, indem sie für die Nutzungsplanung zu einer Ausgangslage erhoben werden, wie dies für den Wald der Fall ist.
Art. 17 Abs. 3 (neu) (Schutzzonen)	Antrag: Schutzzonen überlagern die Grundnutzung und können diese einschränken oder geringfügig erweitern, soweit es das Schutzziel erfordert.	Mit der Ausdehnung der Landwirtschaftszone auf alles landwirtschaftlich nutzbare Land muss die heute unklare Stellung der Schutzzonen geklärt werden. Schutzzonen sollen die Grundnutzung überlagern und einschränken, soweit das Schutzziel dies erfordert. Im Baugebiet ist diese Systematik heute schon weitgehend Standard. Ausserhalb des Baugebietes hingegen nicht. Die vorgeschlagene Änderung schafft eine Klärung und bringt Landwirtschafts- und Raumplanungsrecht sowie das NHG in Übereinstimmung.
Art. 17a (neu) (Zone für Freizeit und Erholung)	Antrag: Abs. 1: Zonen für Freizeit und Erholung umfassen grossräumige Flächen ausserhalb der Bauzone, die überwiegend oder saisonal der Freizeit oder Erholung dienen. Abs. 2: Zonen für Freizeit und Erholung überlagern die Grundnutzung und können diese einschränken oder erweitern, soweit es der Zweck der Zone erfordert.	Die steigenden Bedürfnisse für Freizeit und Erholung sind mit einem eigenen Zonentyp aufzufangen. Es handelt sich im Prinzip um eine Nicht-Bauzone, welche die Grundnutzung überlagert. Sie kann diese einschränken oder auch erweitern. Anwendungsfälle könnten beispielsweise Allemendnutzungen sein (Bsp. Teile des Aarauer Schachens) oder Skigebiete. Zonen für Freizeit und Erholung sind im Prinzip nicht Bauzonen, womit die Bewilligungskompetenz beim Kanton bleibt und gleichzeitig das Ausmass der zulässigen Bauten und Anlagen beschränkt wird. Eine Zone für Freizeit und Erholung erlaubt eine umfassende raumplanerische Abwägung für grossflächige Projekte ausserhalb der Bauzone, was bessere Ergebnisse bringen müsste, als wenn dies im Rahmen jeder Baubewilligung einzeln erfolgen muss (z. B. für ein Skigebiet). Für die Nutzerinnen und Nutzer bringt eine Zone für Freizeit und Erholung mehr Rechtssicherheit, als dies heute möglich ist, wo derartige Vorhaben grundsätzlich auf den Ausnahmen nach Art. 24 ff. beruhen.

21

21

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung	
Art. 18 Weitere Zonen und Gebiete	Antrag ¹ Das kantonale Recht kann weitere Nutzungszonen nach Art. 15 bis 17a vorsehen. ² Es kann Vorschriften enthalten über Gebiete, deren Nutzung noch nicht bestimmt ist oder in denen eine bestimmte Nutzung erst später zugelassen wird. ³ Das Waldareal ist durch die Forstgesetzgebung umschrieben und geschützt	Das heutige RPG erfordert nicht zwingend eine flächendeckende Nutzungsplanung und legt die Typen der Nutzungszonen nicht abschliessend fest. Mochte das zu Beginn der Raumplanung noch verständlich sein, so erfordern heute die Raumknappheit und die wachsende Vielfalt der Nutzungsbedürfnisse gerade im Raum ausserhalb der Bauzone die Schliessung dieser systematischen Lücke. Die Änderung von Art. 18 Abs. 1 setzt dies um. Art. 18 Abs. 3 kann aufgehoben werden, wenn die Waldzone nach Art. 15a eingeführt wird.	21
Art. 34 Abs. 3 (Behördenbeschwerde bei Fruchtfolgeflächen)	Zustimmung		21
Art. 37b Abs. 4 (neu)	Ablehnung Art. 37b Abs. 4 (neu) Falls der Kanton nach Ablauf der Frist von Absatz 1 über keine vom Bundesrat genehmigte Richtplananpassung verfügt, ist er verpflichtet, pro Jahr der Fristüberschreitung 10 Prozent der im Kanton ausbezahlten Direktzahlungen selber zu finanzieren.	Der Bund hat diesen Änderungsantrag der Botschaft zurückgezogen, wünscht aber, die Meinung der Vernehmlasserinnen und Vernehmlasser über eine finanzielle Beteiligung der Kantone an der Finanzierung der Direktzahlungen, falls diese Kantone ihre Fruchtfolgeflächen nicht einhalten. Der Kanton Zug lehnt diese Idee ab. Mängel in der Raumplanung dürfen nicht via die Direktzahlungen korrigiert werden. Dies hat über das Raumplanungsgesetz zu erfolgen. Die Idee dürfte auch rechtlich kaum realisierbar sein. Denn der Bund richtet Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von Landwirtschaftsbetrieben Direktzahlungen aus und nicht den Kantonen. Diese übernehmen lediglich die Aufgabe, die Höhe der Direktzahlungen für den	21

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
	Falls er das im Sachplan vom Bundesrat festgelegte Kontingent der Fruchtfolgeflächen unterschreitet, entspricht der Anteil des Kantons zur Finanzierung der Direktzahlungen dem zehnfachen Betrag der Unterschreitung des Kontingents in Prozent. Der Bundesrat bestimmt die Zahlungsmodalitäten.	Einzelnen / die Einzelne zu bestimmen und die Ansprüche zu überprüfen. Wie sie dabei vorgehen haben, schreibt ebenfalls das Bundesrecht vor.
Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht		
Art. 62h (Ausnahmen)	Antrag: Streichung	Diese Ausnahme für Kantone oder Gemeinden zum Zweck des Hochwasserschutzes, der Revitalisierung von Gewässern, des Baus von Ausgleichs- und Pumpspeicherbecken bei Wasserkraftwerken sowie des Realersatzes für diese Bedürfnisse ist umgehend wieder zu streichen. Sie ist systemfremd und mit Artikel 65 bereits abgedeckt.
Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht		
Art. 20 (Bewirtschaftungsarrondierung)	Zustimmung	Wir befürworten diese Änderung, welche die Effizienz bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, der Bewirtschaftung von Pachtland bei Güterzusammenlegungen oder Landzusammenlegungen steigert.

21

23

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung	
Gewässerschutzgesetz			
Art. 14 Abs. 4 (Betriebe mit Nutztierhaltung / Düngerbelastung)	Zustimmung	Es handelt sich hier um eine redaktionelle Anpassung.	12
Art. 14 Abs. 5 (Betriebe mit Nutztierhaltung / Hofdüngerverträge)	Zustimmung	Mit Einführung des Informatik basierten Lieferscheinsystems (HODUFLU) kann auf die Hofdüngerverträge verzichtet werden. Für die Kantone entsteht dadurch eine administrative Einsparung.	12
Art. 14a (neu) (HODUFLU)	Ergänzung von Art. 14a Abs. 2 GSchG: Betriebe, die Nährstoffe abgeben, müssen sämtliche Lieferungen einzel n im Informationssystem eingeben.	Im Bereich der Hofdüngerverschiebungen soll die gesetzliche Grundlage für Hofdüngerverträge im Gewässerschutzgesetz gestrichen werden. Die Verschiebungen sollen ohne Vertragszwang mit einem elektronischen System (HODUFLU) erfasst werden. Der Abgeber / die Abgeberin verliert dadurch eine gewisse Sicherheit bei der Verwertung, andererseits ist er / sie flexibler bei der Wahl der Abnehmerinnen und Abnehmer, sofern diese in vertretbarer Nähe sind und genügend Abnahmekapazitäten vorhanden sind. Auch bei der elektronischen Lieferscheinerfassung kann die erfasste Menge und die tatsächlich verschobenen Menge ohne weiteres voneinander abweichen, wie die Erfahrungen mit der bisherigen Buchhaltungspflicht zeigt. Unbestritten ist, dass die Kontrollmöglichkeiten der Behörde für die erfasste Menge (aber nicht für die verschobene Menge) einfacher wird. Damit eine Vergleichsmöglichkeit mit den obligatorischen Felddaufzeichnungen erfolgen kann, sind die Lieferungen einzeln im System zu erfassen.	12
Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2014-			

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung	
2017			
Art. 1 Bst. a	Antrag: 858 Millionen Franken	Wir beantragen, den Zahlungsrahmen Grundlagenverbesserung und Sozialmassnahmen um 100 Million aus der allgemeinen Bundeskasse zu erhöhen. Damit soll das Verfassungsziel der dezentralen Besiedlung besser gefördert werden. Die Mittel sind für die gemeinschaftlichen Massnahmen der Strukturverbesserung und Regionalentwicklungsprojekte nach Art. 93 Abs. 1 Bst. LwG zu verwenden. Gleichzeitig schlagen wir vor, den für diese Massnahmen geltenden Zahlungsschlüssel Bund : Kanton von 1:1 auf 80:20 zu ändern. Damit würde in diesem Bereich der gleiche Schlüssel gelten wie für kofinanzierte Projekt-Beiträge im Zahlungsrahmen Direktzahlungen.	29
Art. 1 Bst. b	Eventualantrag: 1'548 Millionen Franken	Sollte die Erhöhung des Zahlungsrahmens Grundlagenverbesserung und Sozialmassnahmen aus der allgemeinen Bundeskasse nicht möglich sein, schlagen wir die Kürzung des Zahlungsrahmens Direktzahlungen um 100 Millionen Franken vor, wobei die Kürzung explizit zulasten der Anpassungsbeiträge gehen soll.	29



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/cha

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

28 JUNI 2011

Département fédéral de l'économie
Monsieur le Conseiller fédéral
Johann N. Schneider-Ammann
Palais fédéral est
3003 Berne

0010 FR Gouvernement du canton de Fribourg 28.6.11

Fribourg, le 21 juin 2011

Politique agricole 2014–2017, procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le 23 mars 2011, la procédure de consultation de la nouvelle politique agricole 2014 – 2017 a été ouverte. Par la présente, nous vous communiquons notre prise de position.

Nous nous permettons de formuler quelques remarques générales sur les points centraux du projet, les remarques de détails figurent dans le formulaire ad hoc en annexe.

Le Conseil fédéral souhaite faire entrer l'agriculture suisse dans le cadre des accords internationaux (ALEA, OMC) et également lui donner une plus grande transparence aux yeux des citoyens de notre pays. Si dans le cadre des bilatérales, il est parfaitement légitime de négocier le paquet agricole avec l'Europe (ALEA), il existe une volonté pour conserver une indépendance et un pouvoir de décision. Les récents scandales alimentaires (*Escherichia coli* entérohémorragique) et les conséquences négatives de l'introduction du Cassis de Dijon ont donné des ailes aux opposants comme l'indique la récente décision du Conseil national de suspendre les négociations en la matière.

Par conséquent, avant toute chose, il est primordial de s'inquiéter de la situation de l'agriculture suisse, cette dernière a fait de gros efforts et son image s'est améliorée, pourtant la situation économique n'est toujours pas bonne et la situation sociale s'est plutôt détériorée. Le Conseil fédéral doit donc effectivement conserver la possibilité d'intervenir rapidement lorsque la situation l'exige (par ex. : Cassis de Dijon).

L'agriculture suisse a montré ces vingt dernières années un dynamisme important, l'évolution des structures a été régulière et les restructurations nombreuses. Malgré la professionnalisation du secteur et l'agrandissement de la taille des exploitations, la pratique de l'agriculture en Suisse n'est pas viable économiquement sans soutien.

Dans ce sens, l'enveloppe budgétaire pour la période 14-17 n'est pas suffisante puisque le projet propose de nouvelles contributions. Nous demandons que le projet présenté soit adapté sur le fond dans le sens du maintien des contributions de base. Le système actuel des paiements directs a fait ses preuves, c'est un outil efficace. La volonté de mieux orienter les paiements directs sur des prestations concrètes est juste. Malheureusement le projet actuel ne donne encore qu'une vague idée

1

29

9

de ce que pourraient être ces nouvelles mesures. Les contributions de base, à la surface, sont transformées, pour l'essentiel, en contribution à l'adaptation, à l'exploitant. Ces contributions, qui représentent plus de 30% des paiements directs, vont augmenter l'insécurité et rendre difficile les prises de décisions des familles paysannes. Les contributions à la qualité paysagère ne reposent pas suffisamment sur des bases existantes et vont engendrer des frais de développement et administratifs importants. Pour les contributions à la biodiversité, les agriculteurs sont tributaires des bureaux spécialisés leur permettant d'établir les projets, les contrôles sont également malaisés puisque des connaissances techniques particulières en fonction de chaque projet sont nécessaires. Le Canton de Fribourg soutient le projet dans le sens où celui-ci permet de nouvelles contributions. Il demande de mettre à disposition les montants supplémentaires nécessaires. Il émet en revanche de grandes réserves sur le modèle actuel qui aurait des conséquences négatives, notamment sur la production agricole.

L'analyse des chiffres montre que l'agriculture du Canton de Fribourg touchera moins de contributions ; en effet, les zones de grandes cultures ainsi que les zones de moyenne et haute montagne seront favorisées. A l'inverse, la région intermédiaire, chargée en bétail, sera plutôt pénalisée. Plus de 50% des exploitations fribourgeoises se situent dans cette zone. Par ailleurs, l'agriculture fribourgeoise, fortement axée sur la production animale, et qui a beaucoup investi dans les infrastructures ces dernières années, n'aura pas autant de flexibilité pour réorienter sa production sur les nouvelles prestations mieux rémunérées. On encourt ainsi le risque que les contributions à l'adaptation disparaissent petit à petit au profit d'autres régions.

Le marché suisse des produits agricoles et des denrées alimentaires est dépendant du marché international. L'ouverture progressive des frontières va se poursuivre. Les entreprises actives dans le secteur agroalimentaire suisse sont obligées de s'adapter au marché international, qui peut réserver des fluctuations importantes et imprévisibles (politique, climatique, scandale alimentaire). Dans ce contexte, la difficulté réside à garantir une prise en charge régulière, et à un prix correct, de la production agricole indigène. L'objectif de compenser les surcoûts de la production suisse par rapport aux moyennes européennes et internationales est difficile dans le sens où les prix fluctuent fortement. La gestion des quantités et des prix par des interprofessions est un outil qui doit encore être renforcé. La Confédération, qui souhaite se retirer du marché, doit néanmoins conserver un rôle de contrôle et être prête à corriger les situations problématiques.

Si les contributions à l'adaptation doivent être diminuées, alors, de l'avis du Canton de Fribourg, elles doivent l'être au profit des contributions à la sécurité alimentaire. Il y a lieu de favoriser encore plus les terres ouvertes dans les régions qui s'y prêtent ainsi que mieux soutenir la mise en valeur des surfaces herbagères en trouvant des solutions pour le maintien du nombre d'animaux consommant des fourrages grossiers. La Suisse, pays montagneux, touristique et château d'eau de l'Europe a le privilège de conserver un paysage ouvert, cultivé et des surfaces couvertes (protection des eaux). C'est dans la production de denrées alimentaires animales issues de fourrages grossiers et notamment des surfaces herbagères, que l'agriculture suisse est la plus compétitive en comparaison internationale. Cette branche de production doit donc encore être renforcée. En parallèle, les grandes cultures jouent un rôle essentiel dans la sécurité de l'approvisionnement ainsi que dans le cycle des éléments (mise en valeur des engrais de ferme et production de protéines), il est par conséquent primordial de conserver le savoir-faire et les infrastructures dans les régions qui s'y prêtent (régions de plaine, faible pente, possibilité d'irrigation hors zone de protection des eaux, etc.). Les contributions prévues doivent donc être encore augmentées si l'on souhaite effectivement atteindre ces objectifs.

5

9

Nous voyons d'un bon œil la remise à jour des facteurs UMOS qui doivent mieux correspondre à la pratique actuelle. Nous soutenons également la hausse de la charge de travail minimale pour l'octroi des paiements directs. Lors de la modification de l'ordonnance sur la terminologie agricole, il y aura lieu de mieux détailler les facteurs UMOS, également en fonction des étapes de transformation des produits effectuées sur l'exploitation et également prendre en considération les activités parallèles conformes à la zone agricole.

10

Nous soutenons également une clarification des exigences minimales de formation des exploitants et exploitantes de ce pays permettant l'accès aux paiements directs. Nous favorisons dans ce sens une référence claire aux formations et systèmes prévus dans la loi sur la formation professionnelle.

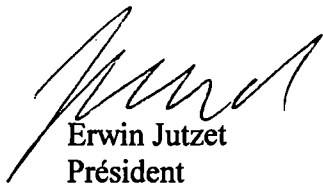
Finalement, l'inscription de la stratégie qualité est une bonne chose ; cependant les habitudes des consommateurs évoluent rapidement. La production de denrées alimentaires de qualité à l'intention des consommateurs suisses est un objectif non seulement de souveraineté alimentaire, mais également de santé publique. A nouveau, les interprofessions ont une importance prépondérante dans la mise en valeur de la production agroalimentaire suisse, en particulier au niveau de la communication.

4

En conclusion, nous soutenons le projet sur le fond, et nous exigeons que les cantons soient intégrés à la préparation des projets d'ordonnances. Les cantons sont des partenaires privilégiés, chargés de l'application des mesures de politique agricole. Dans ce sens, ils disposent d'une expérience et d'une connaissance pratique qu'il serait fâcheux de ne pas mettre en valeur.

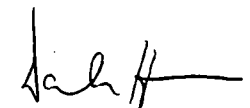
1

Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de nos sentiments distingués.


Erwin Jutzet
Président

Au nom du Conseil d'Etat:




Danielle Gagnaux
Chancelière d'Etat

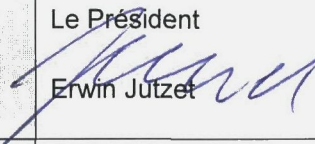
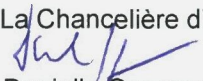
Annexe mentionnée

Copie à geko.blw@evd.admin.ch

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organisation / Organizzazione	Etat de Fribourg	
Adresse / Indirizzo	p.a. Direction des institutions, de l'agriculture et des forêts Ruelle de Notre-Dame 2, CP, 1701 Fribourg	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Fribourg, le 21 juin 2011 Au nom du Conseil d'Etat: Le Président  Erwin Jützel  La Chancelière d'Etat  Danielle Gagnaux	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektroni an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

1. Politique agricole : L'objectif de la Confédération qui transparait du projet mis en consultation est de rendre l'outil « paiements directs » encore mieux orienté sur les prestations et de le libérer du marché. Ceci certainement avec l'idée de rendre une copie propre au niveau international. Les différentes négociations en cours, ALEA et OMC notamment, sont une préoccupation du Conseil fédéral qui souhaite ainsi pouvoir mieux vendre le dossier agricole. Si cette volonté est justifiée, il n'en reste pas moins que la situation actuelle de l'agriculture doit être prise en compte pour pouvoir assurer une continuité de la branche. Le Canton de Fribourg soutient le projet présenté en émettant des réserves sur l'application de certaines mesures. Récemment le Conseil national a remis en question l'accord de libre échange agricole (ALEA), la difficulté de trouver des solutions acceptables dans le domaine agricole sont certainement une cause de cette décision. Le Conseil fédéral doit veiller à conserver un cadre qui permet à l'agriculture de vivre de sa production avant autre chose.
2. Souveraineté alimentaire : Les changements climatiques, l'insécurité politique et les scandales alimentaires font que la Suisse a le devoir de conserver une capacité de production agricole. Les notions de sécurité à l'approvisionnement et de souveraineté alimentaire prennent toutes leur importance. L'objectif est de pouvoir continuer à produire des denrées alimentaires de base, de qualité, à l'intention des consommateurs suisses, et à un prix abordable.
3. Cassis de Dijon : La mise en place d'une stratégie qualité et de la souveraineté alimentaire peut être rendue difficile par l'ouverture des frontières. L'exemple du Cassis de Dijon est édifiant, les produits étrangers peuvent être commercialisés en Suisse sous la dénomination suisse. Le résultat est simple, le prix des denrées alimentaires n'a pas baissé et les consommateurs sont trompés sur la qualité des produits. Les prochaines étapes de l'ouverture des frontières devront mieux être abordées.
4. Exploitations fribourgeoises pénalisées : D'après les projets esquissés, il semble que les exploitations situées dans la région intermédiaires (zone colline et montagne 1), spécialisée dans la production animale, soient le plus fortement pénalisées. Cette région est très importante pour l'agriculture fribourgeoise où se situent 45% des exploitations. Les agriculteurs fribourgeois ont su mettre en valeur les zones herbagères en se positionnant à la pointe de l'élevage suisse. Ils se sont spécialisés dans la production bovine et ont beaucoup investi ces dernières années (vaches laitières en SST : moyenne suisse en 2009 = 33,6% selon rapport agricole 2010 de l'OFAG et moyenne cantonale = 38,5% selon base de données GELAN). Cette professionnalisation bienvenue est le résultat des précédentes politiques agricoles, le nouveau projet présente une certaine incohérence dans le sens où il pénalise ces mêmes exploitations. Le calcul fait sur la base des premiers chiffres communiqués montrent en effet que les contributions à l'adaptation pour des exploitations en production laitière avec SST et SRPA, 7% de surface de compensation et sans estivage se montent à près de 35% du montant des paiements directs actuels. Pour ces exploitations, il sera difficile de s'adapter du fait qu'elles ont récemment investi, qu'elles sont limitées en surface et chargées en travail. De notre compréhension, comme le facteur de calcul du montant de l'adaptation diminuera et qu'elles ne pourront que peu gagner sur les autres prestations, alors elles perdront une part importante des paiements directs dans les 10 ans à venir ? Ce mécanisme n'est pas acceptable, il met les exploitants en concurrence, alors que la volonté serait de les unifier, notamment pour faire face à l'ouverture des marchés. Les contributions devraient donc plutôt être attribuées aux exploitations et ne devraient pas dépendre directement de l'évolution des autres contributions, mais plutôt de critères concrets permettant de mesurer la position sociale des exploitants agricoles.

1

3

4

9

5. D'un point de vue global, en 2010, pour le Canton de Fribourg, les contributions de base représentaient 39,2% des paiements directs (36,4% moyenne suisse). D'après les modèles présentés 80 à 90% des contributions de base seraient affectées aux contributions à l'adaptation, cela représente donc plus de 30% des contributions. Il n'est pas acceptable de remettre en question le tiers des paiements directs des exploitations en question. Nous demandons à ce que le principe des contributions de base soit conservé. 9
6. Sécurité de l'approvisionnement : Alors que tout le projet PA 17 tend à découpler les subventions de la production, la sécurité de l'approvisionnement vient rappeler qu'il ne faut pas oublier la production. Les objectifs de cette contribution sont doubles, d'une part il est essentiel de maintenir la capacité de production de la Suisse mais d'autre part, elle justifie les efforts faits en matière de formation, de vulgarisation et de recherche agronomique. Dans le système actuel, une bonne part de ces contributions était liée aux UGB (UGBFG et GACD), la nouvelle mouture ne réserve que des contributions à la surface. Ce changement va probablement avoir pour conséquence une diminution de la charge en bétail et peut-être une augmentation des terres ouvertes (si les contributions sont plus élevées que dans le projet actuel). La région de plaine va se trouver favorisée, ainsi que la zone de montagne, notamment les exploitations avec estivage, la zone intermédiaire se verra pénalisée et avec peu de possibilités d'adaptation. Il ne faut pas oublier que cette zone de la Suisse est une région à fourrage grossier et que la détention d'animaux consommant ces fourrages est optimale. Une agriculture mixte avec des terres ouvertes et du bétail est optimum, que ce soit du point de vue de la production de calories, du bilan global de fumure et du cycle des éléments, ou de la capacité à répondre aux situations extraordinaires (climatiques, politiques, marché, structurel). L'équilibre n'est pas évident à trouver, mais la suppression des contributions à l'UGB est trop brutale. Il faut poursuivre la professionnalisation de l'agriculture et encore encourager les exploitants à se spécialiser en fonction du potentiel de leur exploitation. Il faut éviter que le nouveau projet incite les agriculteurs à augmenter le nombre de branches de production, par exemple par la mise en place de grandes cultures en altitude. 9
7. Diminution des contributions à l'adaptation : Si les contributions à l'adaptation doivent être diminuées, alors elles doivent l'être au profit des contributions à la sécurité alimentaire. Il y a lieu de favoriser encore plus les terres ouvertes dans les régions qui s'y prêtent ainsi que mieux soutenir la mise en valeur des surfaces herbagères en trouvant des solutions pour le maintien du nombre d'animaux consommant des fourrages grossiers. La Suisse, pays montagneux, touristique et château d'eau de l'Europe est contrainte de conserver un paysage ouvert, cultivé et des surfaces couvertes (protection des eaux). C'est dans la production de denrées alimentaires animales issues de fourrages grossiers et notamment des surfaces herbagères, que l'agriculture suisse est la plus compétitive en comparaison internationale. Cette branche de production doit donc encore être renforcée. En parallèle, les grandes cultures jouent un rôle essentiel dans la sécurité de l'approvisionnement ainsi que dans le cycle des éléments (mise en valeur des engrais de ferme et production de protéines), il est par conséquent primordial de conserver le savoir-faire et les infrastructures dans les régions qui s'y prêtent (régions de plaine, faible pente, possibilité d'irrigation, hors zone de protection des eaux, ...). Les contributions prévues doivent donc être encore augmentées si l'on souhaite effectivement atteindre ces objectifs. 19
8. Surfaces en zone à bâtir : Les contributions à la sécurité alimentaire doivent mieux prendre en compte les surfaces d'assolement et également les questions d'aménagement du territoire. Le simple fait d'exclure les paiements directs pour les surfaces situées en zone à bâtir ne résout absolument rien, il est nécessaire d'aborder le problème d'une manière plus large, notamment du point de vue de l'aménagement du territoire. Si la surface exploitée en zone à bâtir n'est pas très conséquente, il y a cependant des exploitations qui ont l'essentiel de leur surface agricole utile en zone à bâtir. Par ailleurs, l'exclusion des paiements directs pour la zone à bâtir induirait des carences d'entretien de ces surfaces avec les risques que cela com- 11

porte (néophytes, adventices). Au vu de ces motifs, nous nous opposons à l'exclusion des zones à bâtir.

9. Surfaces donnant droit aux contributions : l'expérience montre que les surfaces donnant droit aux paiements directs sont mieux exploitées et mieux entretenues que les surfaces ne donnant droit à aucune contribution. Ceci est particulièrement vrai pour les surfaces difficilement exploitables et nécessitant beaucoup de travail manuel comme les bords de ruisseaux, haies ou talus. L'agriculture a certainement un rôle important à jouer dans l'entretien des surfaces présentant un intérêt général (forêts de protection, zones de protection, lisières, haies, bords de ruisseau). Pour obtenir des résultats dans ces endroits, il y a lieu de définir, en accord avec les milieux concernés, des contributions permettant de rétribuer le travail de l'agriculteur et également en adaptant les facteurs UMOS à chaque cas de figure. 11
10. Taille minimale des exploitations : Art 70a. Limite des 0,4 UMOS pour la plaine et la montagne pour ouvrir le droit aux paiements directs. Cette hausse de la limite est acceptable pour Fribourg. Cependant, l'évaluation est rendue difficile car les coefficients UMOS vont être également modifiés au niveau de l'Ordonnance sur la terminologie agricole. L'évaluation du nombre d'exploitations touchées a été effectuée. Environ 120 exploitations PD sont entre 0.25 et 0.4 UMOS sans modification des coefficients. Si on prend comme hypothèse une diminution linéaire de 20%, ce sont environ 80 exploitations supplémentaires qui seraient concernées par la limite UMOS, soit au total quelques 7% du nombre total d'exploitations. Ces diminutions devraient pouvoir être compensées dans une certaine mesure par la prise en compte des activités para-agricoles dans le calcul des UMOS. 10
11. Qualité : La Confédération voit dans la qualité des produits le salut de l'agriculture suisse. Le projet swissness règle l'utilisation de la marque « suisse ». Pourtant, ce qui est vrai pour les produits manufacturés (comme ceux de l'horlogerie, par exemple, et qui sont exportés pour l'essentiel), ne correspond plus entièrement aux denrées alimentaires qui sont, ou qui devraient, essentiellement être consommées à l'intérieur du pays. Le swissness permet effectivement de coordonner les efforts de communication pour mettre en valeur le savoir-faire helvétique à l'étranger, mais il ne permet pas véritablement de faire prendre conscience à la population suisse que consommer des produits alimentaires suisses est un avantage. Preuve en est que le Gruyère AOC, dont la politique est clairement tournée vers l'exportation, figure régulièrement dans les exemples cités, notons encore que le Gruyère AOC est déjà plus un produit haut-de-gamme qu'un produit de consommation courante. 4
12. Participation des cantons: Pour les contributions à la biodiversité et les contributions à la qualité du paysage, nous sommes d'avis que la participation des cantons doit être réduite de 20% à 10%. Cela assurera une meilleure égalité de chance sur l'ensemble du territoire national. Il en va de même pour les contributions à l'utilisation durable des ressources naturelles. 29
13. Objectifs environnementaux : Nous regrettons que le projet PA 2014-2017 ne reprenne pas de manière explicite les objectifs environnementaux pour l'agriculture tels qu'ils ont été fixés dans la publication commune de l'OFAG et de l'OFEV, intitulée "Objectifs environnementaux pour l'agriculture". En conséquence des engagements concrets font défaut, engagements qui devraient mentionner explicitement les voies et les étapes par lesquelles ces objectifs pourront être atteints. Cette demande s'inscrit aussi dans la perspective d'une prise en compte adéquate du mandat constitutionnel. Ceci concerne notamment les « exigences du développement durable » et « la conservation des ressources naturelles ». Dès lors, il serait difficilement compréhensible que la PA 2014-2017 ne contienne pas d'objectifs concrets dans les domaines de la préservation du climat, de la protection de l'air ou de celle des eaux. Une dérogation pour l'agriculture, alors que d'autres branches de l'économie ont manifesté clairement leurs engagements dans le domaine environnemental, desservirait inutilement les efforts déployés en faveur d'une agriculture suisse durable et porterait atteinte à sa crédibilité dans la population et auprès des consommateurs. 1

14. Coûts administratifs: Le développement du système des paiements directs conduit à une augmentation des coûts administratifs au niveau fédéral et cantonal et aussi au niveau des exploitations agricoles. Pour cette raison, nous sommes opposés aux mesures qui, en raison de leur complexité, augmenteraient fortement les coûts administratifs lors de leur mise en application. Dans cette optique, nous sommes sceptiques vis-à-vis des contributions à la qualité du paysage, des contributions à la biodiversité et de certaines contributions au système de production.

9

15. Questions posées à la page 106 (F)

1. Le principe de la souveraineté alimentaire doit-il être inscrit à l'art. 2 LAgr? **Oui**

3

2. Dans l'affirmative, faut-il opter pour la proposition de la majorité ou pour celle de la minorité de la CER-N? **Proposition de la majorité**

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art.2 Mesures de la Confédération	Maintenir l'Art. 2 al. 1 let. b dans sa version actuelle Art. 2 al. 1 let. b. Rémunérer, au moyen de paiements directs, les prestations d'intérêt public fournies par les exploitations paysannes cultivant le sol;	Remplacer le mot « encourager » par le mot « rémunérer » Les prestations d'intérêt public impliquent soit du travail ou des investissements particuliers qui méritent une <i>rémunération</i> , et pas seulement un encouragement.	2
	Art. 2 al. 4 Les mesures de la Confédération se fondent sur le principe de la souveraineté alimentaire pour prendre en compte les besoins des consommateurs en produits suisses diversifiés, durables et de haute qualité	Ce principe doit être adapté aux conditions suisses, mais aussi tenir compte de l'évolution internationale au niveau de l'approvisionnement en denrées alimentaires. Un taux d'auto-approvisionnement élevé constitue manifestement un élément favorable à la sécurité alimentaire du pays. La souveraineté alimentaire doit également rapprocher les intérêts des consommateurs et des producteurs. L'USP demande à la Confédération de mettre en place des mesures permettant de concrétiser ce principe, notamment au niveau des ordonnances, dans le cadre par exemple du renforcement des organisations de producteurs, d'une meilleure contractualisation et d'une plus grande transparence des marchés.	3
Art. 5 Revenu	Demander au Conseil fédéral de prendre des mesures pour améliorer les revenus des familles paysannes	Dans la figure 24, page 55, le revenu des exploitations faisant partie du 4^{ème} quartile sont comparée avec le salaire moyen des autres groupes. Cette comparaison masque la vérité. Il y a largement plus du quart des exploitations qui remplissent les critères de durabilité et de performance !	2
Art. 8, al. 2 LAgr	Art 8 al. 2 Par organisation d'une branche (interprofession), on entend une organisation fondée par des producteurs d'un produit ou d'un groupe de produits et par des transformateurs ainsi que, le cas échéant, par des commerçants. Les organisations ayant pour but la promotion d'un ou plusieurs produits au bénéfice d'un signe officiel de qualité re-	Dans un but d'égalité de traitement entre les organisations de branche, nous demandons que la possibilité d'imposer la force obligatoire aux non-membres dans le cadre de mesures d'entraide soit également offerte aux filières qui regroupent uniquement des transformateurs et des commerçants (par exemple certaines filières IGP)	5

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	connu par la Confédération sont également concernées		
Art. 11, al. 1 LAgr.	A corriger comme suit : « ¹ La Confédération peut soutenir à titre subsidiaire des mesures collectives de producteurs, de transformateurs ou de commerçants, qui contribuent à (nouveau) garantir ou à améliorer la qualité ou la durabilité des produits et des processus. »	Pour des raisons d'équité, les mesures de soutien prévues ne doivent pas uniquement concerner celles qui visent à améliorer la qualité, mais également celles, déjà existantes, qui ont été prises dans ce but il y a un certain temps, comme par ex. les produits au bénéfice d'un signe de qualité officiel reconnu par la Confédération, tels les AOC et IGP.	4
Art. 14, al. 4 LAgr.	A réaliser tel que proposé dans la PA 2014-17	Nous saluons et soutenons pleinement la proposition du CF de pouvoir désormais déclarer obligatoire l'utilisation des signes officiels (nouvel alinéa 4). Il est souhaitable de renforcer la visibilité des 2 logos AOC et IGP de l'Association AOC-IGP.	4
Art. 38 Supplément versé pour le lait transformé en fromage	Maintien de l'Art. 38 al. 3 en supprimant la période limite Art. 38, al. 3 Le supplément de 15 centimes applicable le 1er janvier 2011 est reconduit. Le Conseil fédéral peut adapter le montant du supplément compte tenu de l'évolution des quantités et en fonction des crédits accordés.	La production laitière ayant une grande importance pour l'agriculture fribourgeoise, il convient de soutenir le maintien de l'alinéa 3, en l'adaptant. Il est important de maintenir au niveau de la loi le montant de ce supplément qui constitue un élément central du soutien à l'agriculture.	7
Art. 39 Supplément de non-ensilage	Maintien de l'Art. 39 al. 3 en supprimant la période limite Art. 39 al. 3 Le supplément de 3 centimes applicable le 1er janvier 2011 est reconduit.	La production laitière ayant une grande importance pour l'agriculture fribourgeoise, il convient de soutenir le maintien de l'alinéa 3, en l'adaptant. Il est important de maintenir au niveau de la loi le montant de ce supplément qui constitue un élément central du soutien à l'agriculture.	7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>Le Conseil fédéral peut adapter le montant du supplément compte tenu de l'évolution des quantités et en fonction des crédits accordés.</i>		
Art. 70 Principe	Art. 70 al. 1 Des paiements directs sont octroyés aux exploitants d'entreprises agricoles dans le but de les rémunérer conformément aux prestations d'intérêt public qu'elles fournissent.	Remplacer le mot « encourager » par « rémunérer ». Les prestations d'intérêt public impliquent soit du travail ou des investissements particuliers qui méritent une <i>rémunération</i> , et pas seulement un encouragement.	9
Art 70, al.2	a. Les contributions de base	Il est nécessaire de conserver le principe des contributions de base	9
Art. 70a, al. 1, lettre d (Conditions)	Maintien des surfaces agricoles situées dans les zones à bâtir « que les surfaces situées dans une zone à bâtir légalisée selon la loi sur l'aménagement du territoire aient une surface minimale de 25 ares et que l'exploitant soit au bénéfice d'un contrat de location d'une durée minimale d'une année pour cette surface. »	Afin d'éviter des situations de rigueur, nous soutenons le maintien du droit au paiement pour certaines surfaces exploitées par l'agriculture et situées dans les zones à bâtir. En effet, l'exploitant fermier a peu d'influence sur le fait qu'une surface soit en zone à bâtir ou pas et sur le changement d'affectation de ces terres. Lorsque ces surfaces sont exploitées par des exploitants respectant les prestations écologiques requises, cette prestation doit pouvoir être rémunérée. La surface minimale de 25 ares ainsi que la conclusion d'un contrat de location d'une durée minimale d'une année permettraient ainsi à l'agriculteur de disposer de cette surface durant l'année tout en évitant des problèmes d'envahissement de mauvaises herbes voire de plantes toxiques. Cela permettrait de contribuer à l'approvisionnement en denrées alimentaires sur toutes les terres non-construites. Ainsi la prestation est justifiée.	11
Art. 70a, al. 1, lettre e. (Conditions)	Acceptation « Qu'une charge de travail minimale exprimée en unités de main-d'œuvre standard soit atteinte dans l'entreprise exploitée ; »	Nous soutenons la proposition d'un rehaussement du facteur UMOS de 0.25 à 0.4 dans les zones de plaine et de colline. Cela permettra de freiner l'expansion des exploitations dites « accessoires » et de favoriser les exploitations productives qui cherchent à évoluer en s'adaptant aux contraintes du marché. Toutefois l'influence des modifications des facteurs UMOS est aujourd'hui difficilement quantifiable car les nouveaux facteurs ne sont pas encore connus. Une réserve est donc émise à ce sujet.	10

Art. 70, al. 5, lit.c (Conditions)	Maintien de la limite des paiements directs par UMOS	La limite des paiements directs par UMOS permet une justification par rapport au contribuable. Les exploitations dynamiques seront peu ou pas pénalisées. Par contre, le maintien de la limite des paiements directs par UMOS permettra de freiner la tendance à l'extensification à l'extrême sur de grandes surfaces et parallèlement de maintenir un taux d'approvisionnement en calorie respectable.	10
Art. 70a, al.1, lit.5	<i>Que l'exploitant dispose d'une formation professionnelle initiale dans le champs professionnel de l'agriculture et de ses professions.</i> En allemand <i>...berufliche Grundbildung aus dem Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe</i>	L'utilisation des termes prévus dans la Loi sur la Formation professionnelle (LFPr) permet de cibler la formation minimale pour l'obtention des paiements directs. La LFPr et ses directives d'application permettent d'obtenir une attestation fédérale pratique (AFP) ou d'un certificat fédéral de capacité (CFC) de manière différenciés répondant bien aux besoins des agriculteurs (art. 32, Validation des acquis de l'expérience, formation raccourcie etc.).	10
Art. 70a, al. 2, lettre b. (PER)	Acceptation selon remarque : « un bilan de fumure équilibré »	Les contrats de reprise d'engrais de ferme sont nécessaires, car ils lient clairement le livreur et le repreneur. Ce procédé est simple et efficace et doit être ainsi maintenu à l'avenir. Avant de pouvoir se prononcer sur l'introduction dans l'ordonnance d'application de la solution internet HODOFLU, visant à améliorer la saisie et le contrôle du flux des engrais de ferme, il est souhaitable de connaître les résultats du projet pilote débuté avec les cantons en 2011 (cf. Modification des Art. 14 et 14a de Loi fédéral sur la protection des eaux). Le système doit être simple, efficace et permettre une réduction des coûts administratifs.	12
Art. 70a, al. 3, let. a (Décisions CF)	Accepté avec remarque « Le Conseil fédéral définit les prestations écologiques requises »	Le Conseil fédéral ne doit en aucun cas définir plus sévèrement les prestations écologiques requises.	12
Art. 70a, al. 4 (SAU)	Pas de différenciation entre la SAU et les surfaces d'entretien	Les haies, bosquets champêtres et berges boisées avec bande herbeuse doivent faire partie de la SAU. L'entretien de ces surfaces fait partie intégrale de l'exploitation. Ces surfaces sont utiles au niveau écologique. Elles permettent d'assurer la durabilité de la biodiversité de base. Les maintenir dans la SAU permettra d'assurer leur pérennité et d'éviter leur disparition au profit d'autres surfaces. Une différenciation inclurait une charge administrative importante.	11

Art. 70b (Contr. estivage)	Acceptation avec remarques	L'augmentation des contributions d'estivage est positive afin de maintenir un paysage ouvert. Par contre selon le projet, les contributions pour les UGBFG n'étant plus prises en compte, le supplément pour les exploitations de plaine estivant du bétail bovin est également supprimé. D'une manière théorique, la forte augmentation des contributions d'estivage uniquement pour les exploitants d'estivage devrait permettre de baisser le prix des pensions demandées. Nous ne pouvons que douter de la mise en pratique de cet effet indirect souhaité. Afin d'encourager l'estivage du bétail, il serait plus judicieux que les contributions d'estivage soient partagées entre les exploitations d'estivage et les exploitations de base estivant du bétail. Grâce à la BDTA, cette mesure peut être réalisée sans besoin administratif supplémentaire. D'autre part, les habitudes d'estivage ont considérablement évolué depuis les années de références 1996-1998 (plus de vaches mères, les génisses sont plus jeunes en raison de la baisse de l'âge du premier veau), ainsi il serait nécessaire d'instaurer une nouvelle période de référence, par exemple 2011-2013. La baisse des charges seraient ainsi compensée par la hausse des contributions.	13
	Art. 70b Abs. 2	Il est nécessaire de bien réfléchir aux critères à mettre en place pour l'estivage. Les échantillons de sol et le bilan de fumure ne doivent pas être exigés, il en résulterait une charge administrative et financière beaucoup trop importante pour un bénéfice très relatif. Les limites de fourrage concentré introduites en 2009 doivent être éliminées, elles ne sont pas contrôlables.	12
2.3.2.1 contributions d'estivages	Pas d'exigence supplémentaire de protection des troupeaux pour l'estivage des moutons	Nous saluons la hausse des contributions actuelles pour la détention de moutons sur pâture tournant. La protection des troupeaux ne doit cependant pas remettre en question le mode de détention.	13
Art. 71, al. 1, lettre b. Pente	Accepté.	Le concept des contributions actuelles pour les terrains en pente pour les surfaces viticoles doit être maintenu.	13
Art 71, al. 3		Cet alinéa ouvre la possibilité aux cantons de verser une partie des contributions d'estivage aux personnes qui ne sont pas exploitants à titre personnel, mais qui couvrent les dépenses liées à l'infrastructure considérée et procèdent aux améliorations d'alpage nécessaires. <u>Remarque</u> : on ressort du tiroir la possibilité de verser une partie des contributions d'estivage aux propriétaires et en plus à d'autres personnes. Cette possibilité était déjà offerte de 1980 à 2000, année de son abandon. Nous saluons cette proposition.	13

Art. 72, al. 2 Contributions à la sécurité de l'approvisionnement	Echelonner la charge minimale de bétail à la surface herbagère, ainsi que les montants	Dans le cas où les contributions UGBFG et GACD devaient tout de même être supprimées, un échelonnement en fonction de la zone et de la charge effective en bétail devrait être introduit. Il serait lacunaire d'introduire, dans le cadre d'une contribution visant à maintenir la sécurité de l'approvisionnement, une contribution qui ne tienne pas compte de différentes charges en bétail des exploitations effective et qui inciterait indirectement à l'extensification.	14
Art. 73. Contribution à la biodiversité	AI.3 La Confédération prend en charge 90% ...	Contribution à la biodiversité (qualité) : L'introduction d'un troisième niveau de qualité OQE+ correspond à la contribution actuelle LPN dont le financement est assumé par l'OFEV. Le financement ne doit pas être pris dorénavant par le portfolio de l'OFAG. Les surfaces d'estivage devraient déjà être des surfaces avec une grande biodiversité et qualité car l'exploitation est limitée dans le temps, fumure, nombre de bétail etc. donc très contrôlées et réglementée. L'échelonnement des contributions selon « zone » pour la contribution à la biodiversité est à supprimer car maintenir et/ou augmenter la biodiversité est une prestation qui est indépendante de la zone. Contribution réseau : La contribution devrait être prise au minimum à 90 % par la Confédération et la contribution pourrait être augmentée. 1. Mettre moins en péril ou danger la promotion des nouveaux réseaux voir aussi des anciens réseaux provoqué par une crise budgétaire cantonale. 2. La visibilité de la biodiversité dans le cadre d'un réseau est significative, proche des consommateurs et surtout où il y a encore un fort potentiel pour un paysage biodivers. 3. L'introduction des nouveaux éléments de microstructures trouveront une mise en œuvre plus rapide et le contrôle sous le chapeau du porteur de projet éviterait une lourde administration L'introduction des « surfaces d'entretien agricole » hors SAU est à combattre. La mise en application et le contrôle hors réseau serait lourd, n'apporte que des confusions et peut mettre une fausse image sur l'agriculture productrice, parce qu'on dissocie la production de l'entretien et de l'écologie. Pourtant production/entretien/écologie forment un tout, par exemple les images IP-Suisse, coccinelle etc.	15

Art. 74 Contributions à la qualité du paysage	Attendre les résultats des projets pilotes pour introduire la contribution à la qualité du paysage et pour accepter l'introduction de l'article 74. Art. 74 al. 1 Des contributions à la qualité du paysage peuvent être octroyées pour la préservation, la promotion et le développement de paysages cultivés diversifiés.	Dans la mesure où les résultats des projets pilotes ne sont pas encore connus, il est demandé de formuler l'article 74 al. 1 sous la forme d'une possibilité (peut). Nous doutons de l'efficacité de ces contributions pour les raisons suivantes : – La mise en application de ces contributions est très coûteuse administrativement et l'efficacité du transfert depuis la Confédération vers la personne contribuant à l'entretien du paysage est mauvaise. – La qualité paysagère est trop difficile à définir pour que la contribution puisse être distribuée de manière objective. – Une confusion existe entre les projets de mise en réseaux des surfaces de compensation écologique et les projets visant à promouvoir la qualité paysagère.	16
Art. 74 al.3	La part de la Confédération s'élève à 90% ...	Vu l'importance du projet, il est nécessaire d'augmenter la part de la Confédération, sans quoi certains cantons ne pourront pas suivre.	16
Art. 75 Contributions au système de production	Accepter l'introduction de l'Art. 75 en tenant compte des remarques suivantes :	Nous soutenons les contributions au système de production. La formulation permet la mise en place de nouvelle contribution. Il y a cependant lieu de veiller à la mise en œuvre de telles mesures (contrôle et coût administratif) et aux effets (marché, production, ...) que ces contributions peuvent avoir. Les contributions à la production de lait et de viande basée sur les herbages sont un bon exemple, de telles contributions peuvent avoir des effets inattendus, il faudra bien définir les objectifs si l'on souhaite que l'application soit transparente.	17
Art. 76 l'efficience des ressources	Art. 76 al. 3 Le Conseil fédéral fixe les mesures à encourager. Les contributions sont octroyées lorsque: a. l'efficacité de la mesure est prouvée; b. la mesure est poursuivie au-delà de la période d'encouragement; c. la mesure est économiquement supportable à moyen terme pour les exploitations agricoles.	L'alinéa 3, litera b est à supprimer. Ces mesures doivent rester volontaires et adaptées aux différentes régions.	18
Art. 77 Contributions à l'adaptation	Refuser tel que présentée dans le projet. Voir remarques générales	Application administrative extrêmement compliquée en cas d'acceptation. Liée à l'exploitation : ne pas soutenir le fait de verser des contributions à des anciens exploitants qui n'effectuent plus aucune prestation, durant deux années suivant la remise. La contribution à l'adaptation doit être liée à l'exploitation, et non à l'exploitant. Elle doit être transmissible lors d'une reprise de l'exploitation.	19

		Doit correspondre à une part minimale du total des contributions : Sur le modèle d'une exploitation de taille moyenne, dynamique, avec bétail laitier et grandes cultures, cette contribution représente environ 30% du total des paiements directs. Si cette contribution est rediscutée chaque année, en fonction du coût de la participation des agriculteurs dans des projets communautaires, elle ne peut pas atteindre son but de garantir un développement acceptable sur le plan social. Echelonnement de la contribution à la sécurité de l'approvisionnement En diminuant la part de la contribution à l'adaptation, le solde libéré sera utilisé pour la contribution à la sécurité de l'approvisionnement (échelonnement progressif selon la charge en UGBFG/ha de surface fourragère : 0.5 UGB/ha ; 1UGB/ha ; 1.5 UGB/ha). Voir remarque de l'art. 72. Ne doit pas servir de vase communicant pour les projets communautaires Comme présenté, afin de maintenir son revenu, l'agriculteur devrait alors s'investir dans d'autres projets communautaires afin de combler la diminution suite au nouveau système. Il est impensable d'envisager que les prestations supplémentaires fournies par les agriculteurs pour s'engager dans des projets communautaires les pénalisent directement car les contributions ainsi touchées diminuent d'autre part leur propre contribution à l'adaptation.	
Art. 77b	... Il s'élève à 90% des coûts ...	Au vu de la participation des cantons aux contributions à la biodiversité et à la qualité du paysage, il est nécessaire d'augmenter la part de la Confédération aux contributions de l'utilisation durable des ressources naturelles.	19
Art. 89 a (neutralité concurrentielle)		La publication suffisamment tôt du projet, notamment sur la base du concept est une bonne solution sur son principe. Toutefois, il faudra être tout de même suffisamment précis pour éviter que les éléments du concept restent suffisamment proches de la solution finale retenue.	23
Art 107,a12	Accepter la modification de l'art 107 et introduire des contributions à fonds perdus (AF) pour les bâtiments ruraux aussi en zone de plaine	Nous sommes favorables à cette modification qui permet d'accorder des crédits de construction dans le cadre de projets importants non seulement en zone de montagne mais aussi en zone de plaine. Dans le même ordre d'idée, nous demandons à la Confédération, d'accorder des contributions à fonds perdus (AF) pour les projets de constructions rurales, non seulement en zone de montagne, mais aussi en zone de plaine. Le canton de FR a fait à plusieurs reprises une telle requête qui n'a malheureusement pas abouti (modifications des art. 18 et 19 OAS).	23
Axe stratégique 4 : Point 4.3 page 96	Réduction des facteurs UMOS. Aides à l'investissement.	La réduction des facteurs de calcul des UMOS ne devrait engendrer qu'une modification proportionnée des valeurs définissant une entrée en matière pour les aides à l'investissement (Art. 3 OAS). Le tableau de la page 12 de la présentation de l'OFAG du 06.05.11 démontre globalement une réduction du calcul des UMOS de 16%. Dès lors, le seuil d'entrée en matière ne devrait pas être inférieur à 1.05.	23

Modifier la notion de prorata temporis		<u>Notion de prorata temporis</u> Le maintien des 30 ans n'est pas discuté en cas d'arrêt respectivement de vente de l'exploitation. Par contre, dans le cadre d'une poursuite d'activités, la réduction opérée au titre de prorata temporis pour des aides déjà accordées pénalisent le financement de nouveaux projets.	23
Art. 178 Cantons	Accepter le nouvel alinéa 5 pour l'article 178 . Art. 178 al. 5 <i>En vue de l'exécution des mesures dans le domaine des paiements directs, les cantons utilisent des données de base définies, enregistrent les surfaces nécessaires et leur utilisation, ainsi que les autres objets nécessaires au calcul dans un système d'information géographique, et calculent les contributions pour chaque exploitation au moyen de ces données.</i>	Nous sommes favorables à la mise en place par les cantons d'un système d'information géographique qui servira notamment pour le calcul des paiements directs. En revanche le délai prévu en 2014 est trop ambitieux. Dans le projet ASA 2011, et malgré des dépassements conséquents de budget, actuellement aucun outil fonctionnel ne permet la réalisation de ces exigences.	28
Art. 185 Données indispensables à l'exécution de la loi	Accepter la modification de l'article 185 avec un complément Art. 185, al. 5 <i>La Confédération peut, au moyen d'un système en réseau automatisé et centralisé:</i> <i>a. saisir, reprendre, enregistrer les données, et les rendre accessibles en ligne aux organes d'exécution compétents et à d'autres personnes;</i> <i>b. permettre aux organes d'exécution compétents et à</i>	Nous demandons de compléter l'art. 185, al 5 avec « dûment autorisées » ; il faut en effet que la protection des données personnelles soit garantie ; Variante : supprimer « et à d'autres personnes » <i>b. permettre aux organes d'exécution compétents et à d'autres personnes de calculer les paiements directs pour chaque exploitation.</i>	28

	<i>d'autres personnes dûment autorisées de calculer les paiements directs pour chaque exploitation.</i>		
Art. 182, LAgr.	A réaliser	Cet article, qui prévoit l'entrée en fonction d'un service central chargé de détecter les fraudes, n'a jamais été concrétisé, si bien que chaque canton continue d'interpréter la loi à sa guise et agit en fonction de ses moyens et propres intérêts. Pour des raisons de cohérence dans sa politique agricole, le CF se doit de mettre ce service central de coordination enfin sur pied.	28
LAT. Art. 34 al.3 (nouveau)	Accepter l'introduction de l'art. 34 al. 3	L'octroi de la qualité pour recourir à l'Office fédéral de l'agriculture est salué. Cet instrument marque en effet la volonté de renforcer la protection des surfaces d'assolement.	21

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
2.3.2.1 contributions d'estivages Axe stratégique 4 : Point 4.3 page 96	Pas d'exigence supplémentaire de protection des troupeaux pour l'estivage des moutons	Nous saluons la hausse des contributions actuelles pour la détention de moutons sur pâture tournant. La protection des troupeaux ne doit cependant pas remettre en question le mode de détention.	13
	Réduction des facteurs UMOS. Aides à l'investissement.	La réduction des facteurs de calcul des UMOS ne devrait engendrer qu'une modification proportionnée des valeurs définissant une entrée en matière pour les aides à l'investissement (Art. 3 OAS). Le tableau de la page 12 de la présentation de l'OFAG du 06.05.11 démontre globalement une réduction du calcul des UMOS de 16%. Dès lors, le seuil d'entrée en matière ne devrait pas être inférieur à 1.05.	23
Modifier la notion de prorata temporis		<u>Notion de prorata temporis</u> Le maintien des 30 ans n'est pas discuté en cas d'arrêt respectivement de vente de l'exploitation. Par contre, dans le cadre d'une poursuite d'activités, la réduction opérée au titre de prorata temporis pour des aides déjà accordées pénalisent le financement de nouveaux projets.	23
1.2.2.2.2 p. 26 ss.	Les objectifs environnementaux pour l'agriculture (OEA) doivent être présentés de manière complète en tant que stratégie à long terme. Des étapes et objectifs intermédiaires doivent être définis pour y parvenir.	Le rapport de l'OFAG et de l'OFEV « Objectifs environnementaux pour l'agriculture » (OEA) définit un cadre clair par rapport aux exigences fixées dans la législation fédérale sur l'environnement. L'agriculture dispose ainsi des buts auxquels elle peut se référer à long terme. Dans le texte du rapport explicatif on constate dans le chapitre 1.1.1.2.2. que le mandat donné par le Conseil fédéral au DFE n'a pas été exécuté car l'existence du rapport du Conseil fédéral du 11 septembre 2009 « Stratégie fédérale de protection de l'air » n'est pas connue. Il est écrit « Ce rapport est en préparation ». Le rapport du 11 septembre 2009 exige pourtant ce qui suit : « Lors des futurs développements de la politique agricole, il sera esquissé comment les objectifs agro-écologiques élaborés conjointement par l'OFAG et l'OFEV dans le secteur de la protection de l'air (ammoniac et suies de diesel) pourront être atteints. Des objectifs intermédiaires de réduction des émissions polluantes seront fixés et les mesures né-	1

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		<i>cessaires réalisées. »</i>	
	Les étapes agro-écologiques de la PA 2014-2017 sont à fixer sur la base de l'OAE	Produits phytosanitaires : respect des valeurs limites dans les eaux Produits phytosanitaires : respect des valeurs de tolérances pour les résidus dans les nappes phréatiques et l'eau potable.	1
1.2.2.2.2 p. 29 1.6 p. 89 ff.	Un objectif écologique plus ambitieux doit être fixé pour les émissions d'ammoniac. Un objectif doit être fixé pour les émissions de suie.	L'objectif fixé pour l'ammoniac est identique à celui fixé dans le cadre de la PA 2011 (- 23 % par rapport à 1990). En considérant l'objectif dans le rapport sur les OEA, on constate que cela est largement insuffisant. Un objectif intermédiaire en vue d'atteindre à terme l'OEA pour la suie manque. Cette lacune n'est pas acceptable : d'une part il faut considérer que la suie est cancérigène et que le principe de minimisation des émissions est par conséquent applicable ; d'autre part il faut tenir compte du fait que des systèmes d'épuration efficace (filtres à particules) sont disponibles sur le marché.	1
1.6 p. 86	L'efficacité du phosphore et de l'azote doit être complétée par des objectifs plus ambitieux pour les excédents de phosphore et d'azote.	Pour l'environnement ce sont les excédents de phosphore et d'azote qui sont déterminants en termes d'atteintes. Des objectifs doivent donc être fixés dans ce domaine comme c'était le cas dans les deux PA précédents. Ces objectifs doivent permettre d'améliorer la situation par rapport aux programmes définis précédemment.	1
1.6 p. 91	Des objectifs écologiques intermédiaires de la PA 2014-17 doivent être formulés sur la base des OEA.	Le tableau 13 est incomplet en ce qui concerne le choix des objectifs, les étapes ainsi que les mesures nécessaires pour atteindre les objectifs.	1
Formation agricole de base p. 154		Le terme « formation agricole de base » n'a aucun lien avec la terminologie utilisée en formation professionnelle. Cela laisse la porte ouverte à plusieurs interprétations et donc à l'accès aux paiements directs avec des formations non reconnues dans le système de la formation professionnelle. Cela est regrettable pour deux raisons :	10

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		l'obtention d'un CFC ou d'une AFP permet à un professionnel de se raccrocher dans les filières de formation professionnelle supérieure (brevet, diplôme, Ecole Supérieure, HES), formations utiles pour la gestion de l'exploitation mais aussi en cas de « recyclage » ; le contenu de la formation professionnelle initiale permettant de se présenter à la procédure de qualification est géré par les professionnels de l'agriculture et est donc garant d'un savoir de base indispensable pour tout agriculteur.	



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de l'environnement
Route de la Fonderie 2, 1701 Fribourg

Service de l'environnement SEn
Amt für Umwelt AfU

Route de la Fonderie 2, 1701 Fribourg

T +41 26 305 37 60, F +41 26 305 10 02
www.fr.ch/sen

Département fédéral de l'économie
p.a. Office fédéral de l'agriculture
Mattenhofstrasse 5
3003 Berne

Réf: HG
T direct: +41 26 305 3750
Courriel: marc.chardonens@fr.ch

0010a	SEn-FR	Service de l'environnement du canton de FR	28.6.11
-------	--------	--	---------

Fribourg, le 29 juin 2011

Politique agricole 2014-2017 – procédure de consultation par le DFE

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous nous référons à votre courrier du 23 mars dernier relatif à la politique agricole 2014-17 et vous faisons parvenir ci-après notre prise de position.

1

Approbation sur le fond du projet PA 2014-2017

Le rapport explicatif accompagnant le projet précise que, grâce aux mesures proposées, la stratégie de la politique agricole PA 2014-2017 doit « permettre à l'agriculture suisse de répondre aux besoins des consommateurs et aux attentes de la population par une production de denrées alimentaires compétitive, optimale au plan écologique et socialement responsable ». Nous tenons à souligner notre accord de principe avec la direction prise par la PA 2014-2017 afin d'atteindre ces objectifs. Nous relevons cependant aussi que les buts de cette nouvelle stratégie ne pourront être atteints qu'à la condition que le projet ne subisse pas de grandes modifications ou que certains de ses éléments clés n'en soient pas retirés. Ainsi il est par exemple d'une importance capitale de renoncer à l'avenir à l'octroi des contributions à la détention des animaux, comme cela est proposé. Si cette condition n'était pas respectée, un des éléments principaux de la justification de la nouvelle stratégie de PA 2014-2017 disparaîtrait. C'est à cette condition de maintien des éléments essentiels de la nouvelle stratégie que nous pouvons soutenir formellement le projet de politique agricole mis en consultation.

—
Direction de l'aménagement, de l'environnement et des constructions DAEC
Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion RUBD
—

9

Nécessité de changer le système des paiements directs

Nous saluons en particulier le changement lié au développement du système des paiements directs qui va dans le sens d'objectifs et de prestations clairs. Nous sommes d'avis que ce changement renforcera fondamentalement l'agriculture, dans le sens où celle-ci répondra de manière encore plus conséquente aux critères de durabilité. L'agriculture suisse sera ainsi mieux armée pour affronter les exigences futures. Elle bénéficiera également de la sécurité qu'offre une planification à long terme. Grâce au développement proposé dans le système des paiements directs, la lisibilité des contributions agricoles se verra notablement améliorée. Ceci conduira à une meilleure acceptation par la population et à une crédibilité renforcée de la politique agricole. Les propositions faites dans le cadre du développement du système des paiements directs constituent par ailleurs un soutien bienvenu à l'agriculture de montagne, ce qui est tout à fait conforme avec le cadre fixé par la nouvelle politique régionale. Finalement, une agriculture suisse plus durable contribuera encore plus que maintenant à la protection du climat, à la protection de l'air, à la biodiversité ainsi qu'à d'autres domaines environnementaux. Ceci aidera à combler plus rapidement et plus avantageusement les déficits qui subsistent encore dans divers domaines environnementaux.

Manque d'objectifs environnementaux concrets **Respect du mandat constitutionnel**

L'avenir de l'agriculture suisse appartient sans doute aux nouvelles formes de la production agricole durable. Sur le fond, personne ne conteste ce point de vue. Concrètement, il importe surtout de réaliser le réglage fin entre les trois dimensions de la durabilité: économie, social et environnement. Nous constatons que le développement du système des paiements directs définit des objectifs clairs notamment dans le domaine de la production et de la garantie du revenu. Par contre, il n'y en a pas de semblables dans le domaine environnemental. Dès lors, nous ne comprenons pas que le projet PA 2014-2017 ne reprenne pas de manière explicite les objectifs environnementaux pour l'agriculture tels qu'ils ont été fixés dans la publication commune de l'OFAG et de l'OFEV, intitulée "Objectifs environnementaux pour l'agriculture". En conséquence des engagements concrets font défaut, engagements qui devraient mentionner explicitement les voies et les étapes par lesquelles ces objectifs pourront être atteints. Nous considérons que cette absence d'engagements concrets constitue une carence majeure du projet et demandons qu'elle soit comblée.

Cette demande s'inscrit aussi dans la perspective d'une prise en compte adéquate du mandat constitutionnel. Ceci concerne notamment les « exigences du développement durable » et « la conservation des ressources naturelles ». Dès lors, il serait difficilement compréhensible que la PA 2014-2017 ne contienne pas d'objectifs concrets dans les domaines de la préservation du climat, de la protection de l'air ou de celle des eaux. Une dérogation pour l'agriculture, alors que d'autres branches de l'économie ont manifesté clairement leurs engagements dans le domaine environnemental, desservirait inutilement les efforts déployés en faveur d'une agriculture suisse durable et porterait atteinte à sa crédibilité dans la population et auprès des consommateurs.

Lacunes dans les domaines de la vulgarisation, de la recherche et de l'élevage

Une vulgarisation professionnelle efficace constitue un des éléments cruciaux pour permettre à l'agriculture suisse de se développer dans le sens de la durabilité. Toutefois, celle-ci reste pour le moment trop peu développée, en particulier dans le domaine de la protection des plantes. L'agriculture paraît en effet encore trop dépendante des conseils dispensés directement par les entreprises qui commercialisent les produits phytosanitaires. On peut dès lors douter du succès décou-

25

lant d'une telle situation. Il est également important d'allouer des moyens supplémentaires à la vulgarisation afin qu'elle puisse répondre aux défis liés au développement du système des paiements directs.

La recherche agricole en matière d'environnement devrait également être renforcée en lui affectant des ressources supplémentaires. Il en va ainsi par exemple de la problématique de l'ammoniac, pour laquelle la pratique manque toujours de bases scientifiques fiables, ce qui complique à son tour la tâche de la vulgarisation agricole et engendre souvent des contestations. Le constat vaut aussi pour le domaine des produits phytosanitaires et de la gestion durable des engrais.

Une autre lacune provient de l'absence d'orientation claire dans le domaine de l'élevage des animaux. Cette activité est aujourd'hui confrontée à l'énorme défi de retourner à des modes d'enrichissement des bovins utilisant les herbages et cultures indigènes. Cette option devrait permettre de réduire les impacts environnementaux importants provoqués par l'importation de fourrages à haute valeur énergétique, principalement basés sur du soja d'Amérique du Sud, produit sur des sols issus de la déforestation. Finalement nous demandons d'évaluer et d'offrir pour l'élevage porcin et la volaille des programmes d'affouragement basés également sur les ressources locales comme cela est le cas en matière d'affouragement herbager. De notre point de vue, toutes les mesures permettant de réduire les importations de fourrages sont à encourager, car elles contribuent à diminuer la surcharge de l'environnement avec des substances nutritives, notamment azotées.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, nos salutations les meilleures.

M. Chardonens
Chef de service

Copie

- DAEC, M. le Secrétaire général, P. Aeby, Céans

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Organisation / Organisation	Service de l'environnement (SEn)
Adresse	Marc Chardonnens, chef de service, Service de l'environnement, route de la Fonderie 2, 1700 Fribourg
Datum, Unterschrift / Date et signature	29 juin 2011

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales :

Cf. lettre d'accompagnement

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres

Kapitel, Seite Chapitre, page	Antrag Proposition	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques	
1.2.2.2.2 p. 26 ss.	Les objectifs environnementaux pour l'agriculture (OEA) doivent être présentés de manière complète en tant que stratégie à long terme. Des étapes et objectifs intermédiaires doivent être définis pour y parvenir.	Le rapport de l'OFAG et de l'OFEV « Objectifs environnementaux pour l'agriculture » (OEA) définit un cadre clair par rapport aux exigences fixées dans la législation fédérale sur l'environnement. L'agriculture dispose ainsi des buts auxquels elle peut se référer à long terme. Dans le texte du rapport explicatif on constate dans le chapitre 1.1.1.2.2. que le mandat donné par le Conseil fédéral au DFE n'a pas été exécuté car l'existence du rapport du Conseil fédéral du 11 septembre 2009 « Stratégie fédérale de protection de l'air » n'est pas connue. Il est écrit « Ce rapport est en préparation ». Le rapport du 11 septembre 2009 exige pourtant ce qui suit : « <i>Lors des futurs développements de la politique agricole, il sera esquissé comment les objectifs agro-écologiques élaborés conjointement par l'OFAG et l'OFEV dans le secteur de la protection de l'air (ammoniac et suies de diesel) pourront être atteints. Des objectifs intermédiaires de réduction des émissions polluantes seront fixés et les mesures nécessaires réalisées.</i> »	1
1.2.2.2.2 p. 29 1.6 p. 89 ff.	Un objectif écologique plus ambitieux doit être fixé pour les émissions d'ammoniac. Un objectif doit être fixé pour les émissions de suie.	L'objectif fixé pour l'ammoniac est identique à celui fixé dans le cadre de la PA 2011 (- 23 % par rapport à 1990). En considérant l'objectif dans le rapport sur les OEA, on constate que cela est largement insuffisant. Un objectif intermédiaire en vue d'atteindre à terme l'OEA pour la suie manque. Cette lacune n'est pas acceptable : d'une part il faut considérer que la suie est cancérigène et que le principe de minimisation des émissions est par conséquent applicable ; d'autre part il faut tenir compte du fait que des systèmes d'épuration efficace (filtres à particules) sont disponibles sur le marché.	1

1.6 p. 86	L'efficience du phosphore et de l'azote doit être complétée par des objectifs plus ambitieux pour les <i>excédents</i> de phosphore et d'azote.	Pour l'environnement ce sont les excédents de phosphore et d'azote qui sont déterminants en termes d'atteintes. Des objectifs doivent donc être fixés dans ce domaine comme c'était le cas dans les deux programmes de PA précédents. Ces objectifs doivent permettre d'améliorer notablement la situation par rapport aux programmes définis précédemment.	1
1.6 p. 91	Des objectifs écologiques intermédiaires de la PA 2014-17 doivent être formulés sur la base des OEA.	Le tableau 13 est incomplet en ce qui concerne le choix des objectifs, les étapes ainsi que les mesures nécessaires pour atteindre les objectifs.	1
1.7 p. 93	Assurer la cohérence de la politique agricole (point 1.3).	Le projet vise un encouragement de la culture de céréales. Dans les projets selon l'article 62a LEaux, la mesure la plus efficace consiste à remplacer les cultures par des prairies. Au cas où les contributions pour les cultures seraient augmentées, il faudra également augmenter les indemnités pour les projets d'assainissement afin que ceux-ci restent concurrentiels.	1
2.1.2 p. 101	Stratégie de qualité : définir des objectifs intermédiaires	La stratégie de qualité est indispensable pour positionner des produits suisses à l'intérieur et à l'extérieur du pays. Des prestations écologiques crédibles sont indispensables, et pour les atteindre, il faudra définir des objectifs écologiques intermédiaires.	4
2.3.2.2 p. 157	Exclusion des paiements directs pour les surfaces situées en zone à bâtir.	Nous saluons cette proposition d'exclure le terrain mis en zone à bâtir des paiements directs car elle contribue à réduire la pression sur les terrains agricoles.	22
2.3.2.3 p. 161	HODUFLU: introduction de l'application Internet	Pour autant que les tests pendant la phase pilote soient concluants, nous saluons l'intention de gérer les flux d'engrais de ferme à partir de 2014 à l'aide d'un outil informatique tel qu'HODUFLU. Nous souhaitons toutefois de la souplesse et qu'on puisse recourir à d'autres solutions informatiques dans la mesure où elles permettent d'atteindre les mêmes objectifs, comme cela est le cas avec le programme GELAN développé conjointement par les cantons de Berne, Soleure et Fribourg pour plusieurs millions de francs. Il faut considérer que cette solution recouvre tout de même le tiers des exploitations agricoles de Suisse.	12

2.3.2.3 p. 162	L'exigence selon laquelle une part minimale par exploitation doit être affectée aux surfaces de promotion de la biodiversité ne doit pas être supprimée dans les zones de montagne III et IV.	Même si la part minimale est actuellement respectée, une suppression n'est pas judicieuse et peut donner un mauvais signal aux agriculteurs. Les objectifs doivent être formulés de manière à motiver les agriculteurs et à montrer une stratégie à long terme.	12
2.3.2.3 p. 162	Erosion du sol: introduction de cartes de risque d'érosion.	Nous saluons l'introduction de cartes de risque d'érosion et espérons qu'elles puissent contribuer à une meilleure protection du sol que les dispositions actuelles, qui sont manifestement insuffisantes.	12
2.3.2.5 p. 168	Réallocation des contributions par tête de bétail (UGBFG) sous la forme d'une contribution de base.	Nous saluons particulièrement la réallocation des contributions par tête de bétail sous la forme d'une contribution de base. Elle constitue un élément central de la PA 2014-17. Si cette proposition n'était pas acceptée, toute la réforme serait remise en question, car elle ne pourrait plus atteindre les objectifs principaux.	14
2.3.2.6 p. 170 ss.	Des objectifs intermédiaires pour la diversité biologique doivent être introduits.	Nécessaire pour la mise en œuvre des OEA.	15
2.3.2.6 p. 172	Contribution à la mise en réseaux: réduire la part des tiers à 10 %.	Nous sommes d'accord avec la proposition selon laquelle le financement du solde continuera d'être assuré par des tiers. Pour que les projets de mise en réseau n'échouent pas en raison de ressources financières insuffisantes, nous proposons de réduire la part des tiers à 10 % et d'augmenter ainsi la part de la Confédération à 90 %.	15
2.3.2.7 p. 174	Contributions à la qualité du paysage.	Nous saluons l'introduction de ces nouvelles contributions. Des projets pilotes seront à évaluer avec le but de profiter des enseignements en vue d'une mise en œuvre aussi simple que possible.	16
2.3.2.8 p. 181	Introduction de contributions à la production de lait et de viande basée sur les herbages.	Nous saluons cette proposition qui contribue notamment à diminuer l'importation problématique du soja.	17
2.5.2 p. 193	Remaniements parcellaires dans le contexte de plans d'affectation.	Nous saluons ces modifications destinées à protéger les terrains agricoles et à promouvoir une utilisation rationnelle du sol.	23

2.6.1 p. 196	Encouragement de la sélection animale: prise en considération de critères environnementaux.	La sélection ne doit pas uniquement viser une production élevée, mais également une détention respectueuse de l'environnement et une adaptation au fourrage indigène.	24
2.6 p. 196	La vulgarisation ainsi que la recherche orientée vers la pratique seront à renforcer.	La vulgarisation et la recherche appliquées sont indispensables pour une mise en œuvre optimale de la politique agricole 2014-17. La vulgarisation doit considérer la production et l'écologie de manière intégrale. La recherche doit être en mesure de donner des conseils pratiques pour la mise en œuvre de la législation sur la protection de l'environnement, p.ex. concernant les émissions d'ammoniac.	24

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0011	SO	Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn	28.6.11
------	----	---	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Regierungsrat Kanton Solothurn
Adresse / Indirizzo	c/o Amt für Landwirtschaft, Hauptgasse 72, 4509 Solothurn
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28. Juni 2011

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektroni an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorliegenden Vernehmlassungsunterlagen sind sehr umfassend. Aus der Sicht des Kantons Solothurn steht das weiterentwickelte Direktzahlungssystem im Zentrum. Wir beschränken deshalb unsere Stellungnahme primär auf diesen Bereich, möchten aber betonen, dass auch wir das im Kapitel Produktion und Markt vorgesehene Prinzip der <u>Ernährungssouveränität</u> und die vorgeschlagene <u>Qualitätsstrategie</u> ausdrücklich unterstützen. Weiter stellen wir mit Genugtuung fest, dass die von der Landwirtschaft bisher erbrachten Leistungen in den Bereichen Produktivität, Umwelt und Natur in den Unterlagen anerkannt werden. Die noch vorhandenen Defizite sollen richtigerweise mit einer Anreizstrategie abgebaut werden. Ein wichtiges Anliegen stellt auch in unserem Kanton der stete Schwund der landwirtschaftlich nutzbaren Flächen dar. Diesem Problem muss jedoch mit Mitteln der Raumplanung wirkungsvoll begegnet werden. <i>Zahlungsrahmen / Kantonsbeteiligung / Kostenneutralität</i> Wir nehmen mit Befriedigung Kenntnis, dass der Zahlungsrahmen für die Periode 2014-17 auf der Höhe der Vorjahresperioden gehalten werden soll. Wir erachten dies aber als ungenügend, da der Landwirtschaft insbesondere bei den Strukturverbesserungen mit den Programmen für die regionale Entwicklung neue Aufgaben zugedacht sind, ohne dafür zusätzliche Mittel vorzusehen. Ein Teuerungsausgleich fehlt zudem vollständig. Wir kommen in den Detailbemerkungen auf diese Problematik zurück. Gegen eine Kostenbeteiligung der Kantone vor allem in den Bereichen Biodiversität, Landschaftsqualität und Strukturverbesserungen ist an sich nichts einzuwenden, jedoch befürchten wir, dass mit der vorgesehenen Entwicklung bei diesen Massnahmen die Kostenneutralität für die Kantone auf die Dauer nicht gegeben ist. Darauf werden wir in den Detailbemerkungen eingehen. <i>Weiterentwicklung des Direktzahlungssystem</i> Auch wenn im vorgeschlagenen neuen Direktzahlungssystem nicht alles grundlegend neu ist, so dürften mit den vorgeschlagenen Massnahmen die vorhandenen Lücken im Bereich Ökologie weiter abgebaut und eine bessere Zielgenauigkeit und Kommunikation der Massnahmen erreicht werden. In diesem Sinne können wir die Vorschläge grundsätzlich unterstützen. Zudem ist das neue Direktzahlungssystem flexibel, weist aber noch verschiedene Mängel auf, die vor allem in den noch zu erarbeitenden Verordnungen behoben werden müssen. Entsprechende Hinweise folgen bei den Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln. Hauptmangel ist nach unserem Dafürhalten die einseitige Ausrichtung der Massnahmen auf die Fläche. Dadurch werden die in unserem Kanton in einzelnen Regionen (primär Talgebiet) häufig vorhandenen Aufstockungsbetriebe eindeutig benachteiligt. Um diesen Nachteil mindestens teilweise zu mildern, schlagen wir bei den Versorgungssicherheitsbeiträgen ein zusätzliches tierbezogenes Element bzw. bei den Produktionssystembeiträgen ein zusätzliches System der graslandbetonten Milch- und Fleischproduktion vor. <i>SAK-Limite</i> Wir begrüssen grundsätzlich die vorgesehene Erhöhung der Mindestanforderungen in Bezug auf den Arbeitskraftbedarf für den Erhalt von Direktzahlungen.	1 3/4 29 9 10
--	--

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Reduktion der Berechnungsansätze erachten wir aber eine Erhöhung auf 0.4 SAK als zu massiv. Falls die Berechnungsansätze, wie angekündigt, reduziert werden, halten wir eine Erhöhung der Eintretensschwelle auf 0.3 SAK für angemessen. Sollte jedoch auf eine Reduktion der Berechnungsansätze verzichtet werden, können wir einer Erhöhung auf 0.4 SAK zustimmen.

Problematik Anpassungsbeiträge

Die vorgeschlagene Ausgestaltung der Anpassungsbeiträge dürfte zu einem unverhältnismässig hohen Anteil an den gesamten Direktzahlungen eines Betriebes (bis zu 1/3) führen. Zudem sind die Anpassungsbeiträge zu stark auf die Betriebsaufgabe ausgelegt und klammern die geordnete Betriebsübergabe völlig aus. Mindestens für die landwirtschaftlichen Gewerbe nach BGGB muss hier eine Lösung gefunden werden, welche die Anpassungsbeiträge auf dem Betrieb belassen. Zudem bezweifeln wir, ob mit diesem Instrument wirklich mehr Flächenflexibilität entsteht. Wir befürchten durch diese Rentenbildung vielmehr den unnötigen Abfluss von Mitteln aus der Landwirtschaft. Der dafür vorgesehene Betrag muss deshalb deutlich reduziert werden.

Sömmerung

Das Sömmerungsgebiet leidet auch bei uns seit Jahren an mangelnder Auffuhr. Das liegt nicht nur an den Kosten und zu tiefen Anreizen, sondern auch an den veränderten Marktbedingungen für die Milch- und Fleischproduktion im Tal. Das neue Direktzahlungssystem setzt zudem die Anreize so, dass mit einem Rückgang des Tierbestandes zu rechnen ist. Damit verschärft sich der Kampf der Sömmerungsbetriebe um genügend Alptiere. Wir bezweifeln aber, dass die massiv erhöhten Sömmerungsbeiträge zur Verbilligung der Sömmerung, d.h. zur Stimulierung der Nachfrage verwendet werden. Deshalb verlangen wir, dass der Sömmerungsbeitrag zwischen den Sömmerungsbetrieben und jenen Betrieben, die Tiere zur Sömmerung geben, aufgeteilt werden soll (Push und Pull Strategie).

Keine Verschärfung des ÖLN / Bewirtschaftung von NHG-Flächen

Wir lehnen jegliche Verschärfung und Verkomplizierung des ÖLN ab. Dazu besteht auch keine Notwendigkeit und die Kosten für die Kontrollen erreichen heute schon das maximal vertretbare Mass sowohl auf Ebene Einzelbetrieb, wie auch Kontrollorganisationen und Kanton.

Ebenso erachten wir die Aufnahme der vorschriftsgemässen Bewirtschaftung von NHG-Flächen in den ÖLN als überflüssig. Diese wird bereits heute durch die zuständige Abteilung Natur und Landschaft sichergestellt. Allfällige Verstösse werden uns gemeldet, was zu Kürzungen bei den Direktzahlungen führen kann.

Ressourceneffizienz

Wesentlich zielführender als vermehrte Auflagen erachten wir die Anreizstrategie mit den Ressourcenbeiträgen. Diese werden richtigerweise zeitlich befristet. Dabei ist aber zu beachten, dass die Einführung solcher Massnahmen nicht immer gleich viel Zeit beansprucht, weshalb diese Zeitlimiten nicht fix (z.B. immer 6 Jahre) vorgegeben werden dürfen. Auch darf es nicht sein, dass solche Methoden nach Ablauf der Unterstützungsfrist ohne vertiefte weitere Abklärungen automatisch zur „guten landwirtschaftlichen Praxis“ erklärt werden!

19

13

12

18

Ressourcenorientierte Milchproduktion

Wir unterstützen ausdrücklich die in unserem Kanton lancierte Idee einer ressourcenorientierten Milchproduktion mit einem Minimum an importierten Protein- und Energieträgern. Dabei bevorzugen wir eine generelle Anreizstrategie über die Versorgungssicherheitsbeiträge.

Vereinfachung der Administration

Bei allen Massnahmen ist auf eine schlanke Administration zu achten. Diesem Prinzip wird bei den Landschaftsqualitätsbeiträgen nicht genügend Rechnung getragen. Bei dieser Massnahme scheint uns der Aufwand für die Projekte in keinem Verhältnis zu den Beiträgen zu stehen. Hier sind wesentliche Vereinfachungen vorzunehmen.

Weiter erlauben die Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung nur dann Rationalisierungseffekte, wenn man sich zu beschränken weiss! Die Systeme sind daher zwingend so auszugestalten, dass die Kantone wie bisher auch andere Bereiche und Massnahmen über ihre Agrardatensysteme administrieren können. Dabei ist immer auch auf eine einfache und pragmatische Abwicklung auf dem einzelnen Landwirtschaftsbetrieb zu achten. Ein früher Einbezug der Kantone bei der Ausarbeitung der Verordnungen ist absolut nötig.

Die Umsetzung der AP 2014 - 17 auf der Ebene der Landwirtschaftsbetriebe (Biodiversitätsförderung, Ressourceneffizienzbeiträge, etc.) wird bei den Kantonen einen erheblichen Beratungsaufwand auslösen. Hier wird der Rückgriff auf das landwirtschaftliche Wissenssystem unverzichtbar sein. Ohne entsprechende Vorkehrungen bei der Kostenbeteiligung ist eine kostenneutrale Umsetzung für die Kantone eine Illusion. Möglicherweise werden wegen fehlender kantonaler Mittel sogar die Massnahmen selber gefährdet.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Allgemeine Grundsätze			
keine Bemerkungen			
Produktion und Absatz			
Art. 22 (Zollkontingente)	Zustimmung	Zustimmung zur vorgeschlagenen Koppelung an die Inandleistung. Es darf aber keine Übertragung von nicht ausgeschöpften Kontingenten auf die nächste Periode erfolgen. Durch den Systemwechsel dürfen keine Mehrkosten für die Schlachtabfallentsorgung auf die Produzenten abgewälzt werden. In der Geflügelbranche sollte die Schlachtabfallentsorgung nicht mehr durch die Produzenten getragen werden. In diesem Bereich ist eine gleichwertige Lösung wie beim Rindvieh zu finden, denn der Bund erzielt ja auch Erträge aus der Versteigerung der Importkontingente.	7
Art. 54 (Beitrag für einzelne Kulturen)	Zustimmung	Wir teilen die Auffassung, dass die Anbaubeiträge allgemein formuliert sein sollen. Sie sollen vor allem dazu dienen, den Ackerbau in der Schweiz attraktiv zu halten. Es genügt, auf Verordnungsebene die einzelnen Kulturen und Beiträge zu benennen. Wir erinnern aber daran, dass die Ausrichtung eines Einzelkulturbeitrages die Erfassung der entsprechenden Kultur erfordert, wofür die kantonalen Agrardatensysteme zuerst in der Lage sein müssen. Deshalb sind allfällige Beiträge frühzeitig zu beschliessen, damit die kantonalen Agrardatensysteme angepasst und die Beiträge für das folgende Kalenderjahr auch ausgerichtet werden können.	8
Direktzahlungen			
Art. 70a, Abs. 1, Bst. c (Einhaltung Gesetze)		Wir lehnen es entschieden ab, dass Landwirte für die Nichteinhaltung beliebiger Vorschriften mit Kürzungen der Direktzahlungen zusätzlich bestraft werden. Direktzahlungen sind Abgeltungen für Leistungen, die überprüft werden und an den ÖLN geknüpft sind. Dieser genügt in seiner heutigen Form.	12

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 70a, Abs. 1, Bst. d (Ausschluss Bauzone)	Zustimmung	Wir unterstützen grundsätzlich die konsequente Trennung von Baugebiet und nicht Baugebiet. Da jedoch Rückzonungen einem langwierigen Prozess unterliegen, ist mit einer geeigneten Übergangsfrist sicherzustellen, dass die Bewirtschafter (zumeist Pächter) von grossen Bau- landgrundstücken nicht vorübergehend die Direktzahlungen verlieren.	11
Art. 70a, Abs. 1, Bst. e (minimale SAK)	Das Mindestarbeitsaufkommen soll (bei Anpassung der Berechnungsfaktoren) auf 0.3 SAK festgelegt werden.	Wir unterstützen die Anpassung (Reduktion) der SAK-Faktoren an den technischen Fortschritt. Diese hat aber strikte auf wissenschaftlicher Grundlage zu erfolgen. Dabei ist auch zu beachten, dass gerade kleine Betriebe mit einem hohen Anteil an aufwändigen Biodiversitätsflächen wichtige Leistungen zu Gunsten von Natur und Landschaft erbringen, was mindestens mit einem Zuschlag für die Berechnung des Landw. Gewerbe berücksichtigt werden sollte.. Eine gleichzeitige Erhöhung der Limite auf 0.4 SAK erachten wir aber als zu krass und schlagen deshalb als neue Limite von 0.3 SAK vor. Einer Limite von 0.4 SAK könnten wir jedoch zustimmen, wenn nicht gleichzeitig die Berechnungsfaktoren reduziert werden.	10
Art. 70a, Abs. 1, Bst. h (Ausbildung)	- der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin über eine landwirtschaftliche Grundbildung Ausbildung verfügt;	Ziel ist es, die Professionalität in der Landwirtschaft zu stärken. Personen mit einer soliden Ausbildung mit Abschluss (EFZ, EBA nach Art. 17 BBG) sind eher in der Lage, Leistungen im öffentlichen Interesse zu erbringen, die durch Direktzahlungen abgegolten werden. Auch gibt es keinen Grund für eine Ausnahme im Berggebiet. Ausnahmen sollen nur sehr restriktiv möglich sein.	10
Art. 70a, Abs. 1, Bst. i (Max. pro SAK, EK +VM)	(neu) die Grenzwerte für die Beitragssumme pro Standardarbeitskraft sowie gewisse Einkommens- und Vermögenslimiten nicht überschritten werden.	Aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit mit der übrigen Bevölkerung und der gesellschaftlichen Akzeptanz halten wird die Beibehaltung von SAK-Oberlimiten sowie Einkommens- und Vermögensgrenzen für angezeigt.	10
Art. 70a, Abs. 1	(neu) Ausrichtung von Direktzahlungen auch an Betriebe, die der Ausbildung, der Beratung und der Forschung die-	Analog dem bäuerlichen Bodenrecht, welches für Versuchs- und Schulbetriebe eine Ausnahme vom Prinzip der Selbstbewirtschaftung vorsieht, sollten für solche Betrieb auch Direktzahlungen ausgerichtet werden. Damit würde der wirtschaftliche Druck für die Verpachtung solcher Betriebe gemildert, bei welcher die eigentliche Zielsetzung meist nur ungenügend und mit	10

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	nen.	Mehraufwand sichergestellt werden kann.	
Art. 70a, Abs. 2c	Beibehalten des Mindestanteiles von 7 % Biodiversitätsflächen auch für die Bergzonen 3 und 4.	Auch wenn das Einhalten dieser Limite nur in den seltensten Fällen ein Problem ist, so setzt doch ihre Aufhebung in den Bergzonen 3 und 4 ein falsches Signal.	12
Art. 70a, Abs. 2d (NHG nicht in ÖLN)	streichen	Wir unterstützen die Beibehaltung des bisherigen ÖLN. Er ist für die Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft zentral und hat sich bewährt. Die Aufnahme des Vollzuges des NHG in den ÖLN ist überflüssig und führt bei uns nur zu zusätzlichem administrativem Aufwand und Abgrenzungsproblemen. Allfällige Verstösse können zudem analog dem Gewässerschutz mit Kürzungen belegt werden. Wir warnen sowieso davor, alle möglichen Vorschriften in den ÖLN zu packen. Zum einen nimmt seine Durchsetzbarkeit mit jeder zusätzlichen Vorschrift ab und zum andern wird mit Anreizen wesentlich mehr bewirkt als mit - oft ohnehin nicht mit vernünftigen Aufwand kontrollierbaren - zusätzlichen Auflagen.	12
Art. 70a Abs. 2 Bst. f (Bodenschutz)	Zustimmung	Der Schutz der Böden vor Erosion ist ein wichtiges Anliegen. Deshalb werden die Landwirte in ihrer Ausbildung auch in diesem Thema geschult. Ein wirksamer Bodenschutz besteht praktisch ausschliesslich in einer standortgerechten Bewirtschaftung und Bodenbearbeitung. Deshalb haben wir nach einem kantonalen Pilotversuch erfolgreich ein entsprechendes Ressourcenprojekt gestartet. Wir sind überzeugt, dass auf diesem Weg einiges erreicht werden kann.	12
Art. 70a Abs. 3 Bst. d (Ausnahmen Ausbildung)		Ausnahmen soll es nur noch geben für bisherige Empfänger von Direktzahlungen und nach Art. 2 Abs. 1quater DZV.	10
Art. 70a Abs. 4 (weitere Differenzierung)	Auf die Einführung sog. Landwirtschaftlicher Pflegeflächen (LP) ist zu verzichten.	Wir lehnen eine Differenzierung in Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) und Landwirtschaftliche Pflegefläche (LP) ab. Dies führt zu einem massiv höheren Vollzugsaufwand und widerspricht einer einheitlichen Betrachtungsweise für die Aufgaben der Landwirtschaft gemäss Verfassungsartikel (Integration von Produktion und Natur/Landschaft). Eine genaue Grenzziehung ist ohnehin fast nicht machbar.	11

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 70b Abs. 1 (Auflagen im Sömmerungsgebiet)	Art. 70b Abs. 1 Die Beiträge werden anteilmässig an den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eines Sömmerungsbetriebs, eines Gemeinschaftsweidebetriebs oder einer Sömmerungsfläche und an die auf-treibenden Betriebe ausgerichtet	Die vorgeschlagene Regelung für die Sömmerung vermag nicht zu befriedigen. Einerseits führt das neue Direktzahlungssystem insgesamt zu einem Rückgang der Tierbestände, andererseits erschweren die Märkte eine saisonale Produktion, wie sie mit der Sömmerung einher geht. Hauptproblem auf den Sömmerungsweiden ist auch bei uns die sinkende Bestossung. Um den Talbetrieben einen entsprechenden Anreiz zu geben, ist der Sömmerungsbeitrag mindestens teilweise auch dem auftreibenden (Tal-)betrieb auszurichten (Push-System).	12
Art. 70b Abs. 2 (Auflagen im Sömmerungsgebiet)	Bisherige Regelung beibehalten	Die Auflagen im Sömmerungsgebiet müssen unbedingt standardisiert sein. Nur so können verlässliche, wirtschaftlich tragbare, administrativ bewältig- und kontrollierbare Rahmenbedingungen geschaffen werden. Die Bewirtschaftungsauflagen sollen für die Sömmerungsbetriebe möglichst fix sein. Abweichungen vom Standard und individuelle Anpassungen aufgrund von Absprachen sollen die Ausnahme sein.	12
Art. 71 Abs. 1 b (Kulturlandschaftsbeiträge: Hangbeiträge)	Anpassung der SAK-Faktoren: neue Kategorie der Hangneigungen über 50 %	Wir begrüssen die Ausdehnung der Hangbeiträge auf die Talzone und die Ergänzung durch eine Zusatzstufe für Hangneigungen über 50 %. Für diese Kategorie ist neu auch ein SAK-Faktor festzulegen.	13
Art. 71 Abs. 1 c (Kulturlandschaftsbeiträge: Sömmerung)	Die Mittel für den Herdenschutz sind aus dem Budget des BAFU in das Budget des BLW zu transferieren.	Zur Übernahme der Aufgabe, gehören auch die finanziellen Mittel; diese sind vom BAFU an das BLW zu übertragen.	13
Art. 72 (Versorgungssicherheitsbeiträge)	d. (neu) ein nach Massgabe der Ressourcen-Orientierung abgestufter Beitrag pro raufutterverzehrende Grossvieheinheit .	Die Beiträge für die Versorgungssicherheit zielen auf eine Hauptleistung der Landwirtschaft ab und müssen substanziell erhöht werden. Die Fleisch- und Milchproduktion auf der Grundlage von Gras entspricht der Topografie der Schweiz. Ohne Nahrungs- und Futtermittelproduktion gibt es auch keine gemeinwirtschaftlichen Leistungen! Weiter sollen sich die Versorgungssicherheitsbeiträge nicht ausschliesslich auf Fläche beziehen. Die bisherigen Beiträge an raufutterverzehrende Tiere und die Beiträge für Tierhaltung unter erschwerten Produktionsbedingungen können zwar in die Kategorie der Versorgungssicherheitsbeiträge überführt werden. Es gibt aber unseres Erachtens keinen Grund, dass die Versorgungssicherheit ausschliesslich	14

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		über Flächenbeiträge sichergestellt werden muss. Zur Versorgungssicherheit gehört auch die Haltung von raufutterverzehrenden Tieren für die Produktion einer ausreichenden Eiweissversorgung unserer Bevölkerung. Zur Förderung einer ressourcenorientierten Milchproduktion sind die Raufutterverzehrer-Beiträge an Milchvieh zudem entsprechend der Produktionsintensität abzustufen. <i>(allenfalls könnte die ressourcenorientierte Milchproduktion bei den Produktionssystembeiträgen aufgenommen werden)</i>
Art. 73 (Biodiversitätsbeiträge)	Bisheriges System von ÖQV und NHG beibehalten.	Das Konzept der Biodiversitätsflächen macht den Vollzug komplizierter und aufwändiger (z.B. Festlegung der artenreichen Grünflächen auf Alpen, Einführung neuer Qualitätsstufen, Festlegen von Bedingungen für Aufwertungsbeitrag, Einbezug der nationalen Inventare usw.). Zudem lässt es bisher ausgezeichnet funktionierende kantonale Systeme völlig ausser acht. Unser Kanton verfügt nämlich mit dem Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft und dem zugehörigen Stufenmodell für den Vollzug über ein ausgezeichnetes Instrument für LN- und Sömmerungsgebiet und die dazu notwendigen kantonalen Mittel sind in einem Verpflichtungskredit langfristig gesichert. Mit dem nun vorgesehenen Umbau des Bundessystems wird für uns ein nicht zu unterschätzender Mehraufwand entstehen und es ist angesichts der düsteren Finanzprognosen ungewiss, ob die bisher eingestellten Mittel auch wirklich zu den vom Bund vorgesehenen neuen Massnahmen transferiert werden können. Sollte am vorgesehenen Konzept festgehalten werden, ist auf eine Abstufung der Beiträge nach Zonen zu verzichten, da eine solche nicht begründbar ist. Biodiversität ist in allen Zonen gleich wertvoll und der Ertragsverzicht fällt nicht derart ins Gewicht. Ferner sind die Beiträge für die Aufwertung gemäss unseren langjährigen Erfahrungen nach Aufwand (zB. Prozentsatz der effektiven Kosten; allenfalls mit Kostendach) und nicht nach Hektare abzugelten. Auch dürfen solche Aufwertungsbeiträge nicht an Projekte und Konzepte gebunden sein; es genügt, wenn diese in Absprache mit der entsprechenden Fachstelle Natur und Landschaft erfolgen. Unschön ist zudem, dass innerhalb der gleichen Massnahme einesteils 100 % der Beiträge vom Bund übernommen werden und ein einem zweiten Teil eine Kantonsbeteiligung vorgesehen ist.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 74 (Landschaftsqualitätsbeiträge)	Die Ausführungsbestimmungen sind schlank zu halten und langfristig anzulegen (es gibt genügend bestehende politische Aussagen und Konzepte zur Landschaft). Auf die Mitwirkung der Bevölkerung ist zu verzichten. Ev. sind die Landschaftsqualitätsbeiträge mit den Beiträgen für die Vernetzung zusammen zu legen. Die Kostenbeteiligung der Kantone ist auf 10 % zu reduzieren.	Grundsätzlich befürworten wir, dass dem Aspekt der Landschaft vermehrt Rechnung getragen wird und Anreize für deren Erhalt oder Aufwertung geschaffen werden sollen. Wir befürchten aber, dass die Einführung und Umsetzung der Landschaftsqualitätsbeiträge in der vorgesehenen Form hohe administrative Kosten nach sich ziehen wird und die Beiträge in keinem Verhältnis zum Aufwand stehen werden. Zudem wird durch diesen langwierigen Prozess eine Beitragsauszahlung ab 2014 kaum möglich sein. Nach unserer Meinung bestehen aus der Raumplanung genügend Grundlagen (Richtplanung, regionale Entwicklungskonzepte etc.) die auch in der Bevölkerung genügend abgestützt sind. Es wäre deshalb nach unserer Meinung ein leichtes, den Aspekt der Landschaft ohne grossen Aufwand in die bestehenden und in Vorbereitung befindlichen Vernetzungsprojekte einfließen zu lassen. Lokale Trägerschaften und eine Vollzugsorganisation sind hier nämlich bereits vorhanden. Auch können Biodiversität und Landschaftsqualität sachlich kaum von einander getrennt werden. Zudem würde damit die nicht ganz einfach kommunizierbare Unterscheidung von Kulturlandschafts- und Landschaftsqualitätsbeiträgen entfallen. Hilfreich wäre allerdings, wenn der Bund einen Katalog der unterstützten Landschaftselemente und längerfristig gültige Richtlinien (möglichst bereits ab 2012) zur Verfügung stellen würde. Da mit der Neuausrichtung der Direktzahlungen in diesem Bereich eine Ausdehnung der Flächenziele angestrebt wird, könnte die an sich richtige Kostenbeteiligung der Kantone zum Bumerang werden. Um die Entwicklung für die Kantone kostenneutral zu halten ist, eine Reduktion des Beteiligungssatzes auf 10 % unabdingbar.	16
Art. 75 (Produktionssystembeiträge)	Zustimmung	Wir unterstützen die Weiterführung der in diesem Beitragstyp zusammengefassten bisherigen Programme. Die Formulierung lässt zudem Raum für Neuentwicklungen. Dabei muss allerdings ein besonderes Augenmerk auf die Vollzugstauglichkeit (administrativer Aufwand und Kontrollierbarkeit) dieser Programme und ihre Abgrenzung gegenüber den Label-Programmen gerichtet werden. Speziell befürworten wir die Einführung eines Programms für die Raufutter basierte Milch- und Fleischproduktion. Die Beiträge müssen aber von Fr. 200.- auf 400.- angehoben werden (analog Extenso). Ein solches Programm zu kontrollieren wird allerdings nicht einfach sein, da eine lückenlose Kontrolle der Futtermittelflüsse kaum kostengünstig machbar ist. Wir schlagen deshalb vor, die Beiträge nach dem effektiven Besatz auf dem Grünland zu bemessen.	17

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Damit wären Vollzug und Kontrolle einfach. Im Zweifelsfalle liessen sich auf den Betrieben Futtermittel und Buchhaltung stichprobenweise kontrollieren. Mit Hilfe der Zollstatistik könnte zudem auf nationaler Ebene eine Plausibilisierung vorgenommen werden.
Art. 76 (Ressourceneffizienzbeiträge)	Zustimmung	Nebst dem Erhalt des Kulturlandes ist der Erhalt der Bodenfruchtbarkeit ein wichtiges Element für eine nachhaltige Produktionsbereitschaft. Wir unterstützen deshalb die Möglichkeit, dass Ressourcen schonende Techniken und Verfahren mit Ressourceneffizienzbeiträgen im Sinne einer Anschubfinanzierung in der Praxis verbreitet werden können. Gemäss unseren Erfahrungen mit Pilotprojekten und den zwei laufenden Ressourcenprojekten ARES und BORES konnten auf diesem Wege neue Anbauverfahren wie bodenschonende und Humus fördernde Anbausysteme in Problemgebieten und Techniken zur Ammoniakminderung wirkungsvoll eingeführt werden. Hier ist allerdings noch ein beachtliches Potenzial vorhanden, indem diese Techniken auch in nicht ausgesprochenen Problemgebieten verbreitet werden. Wir erwarten allerdings, dass der Bund vor der Einführung von national geltenden Beiträgen mit den Kantonen die Frage der Vollzugstauglichkeit klärt. Ressourceneffizienzbeiträge für eine bestimmte Technik müssen in der Regel für eine längere Zeit ausgerichtet werden, da sie oftmals Investitionen oder Betriebsumstellungen bewirken. Die Beiträge müssen zudem eine genügende Verlässlichkeit aufweisen, sonst ist ihr Anreizcharakter reduziert. Auch macht es wenig Sinn, wenn sich die Bewirtschafter bereits zu Beginn für eine Weiterführung ohne Beitrag verpflichten müssen. Dies erhöht die Einstiegshürde unnötig und reduziert die Bereitschaft zur Teilnahme an Programmen. Die heutigen Ressourceneffizienz-Programme nach Art. 77a und b LWG und 62a GSchG sollen bis zum Auslaufen der Vertragsperiode nach altem Recht weitergeführt werden. Danach ist den betroffenen Landwirten die Beteiligung an analogen Bundesprogrammen zu ermöglichen. Auch sind die Mittel für die Programme nach 62a GSchG in das Budget des BLW zu transferieren.
Art. 77 (Anpassungsbeiträge)		Der Anteil des Anpassungsbeitrages an der Gesamtsumme der Direktzahlungen eines Betriebes ist mit bis zu 30% wesentlich zu hoch. Eine Verschiebung der Mittel von rund einer halben Milliarde Franken (2017) in die übrigen Direktzahlungstypen erachten wir zudem nicht als realistisch. Somit besteht die Gefahr von Budgetkürzungen. Ein wesentlicher Teil der Mittel des

18

19

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Anpassungsbeitrages soll deshalb zu den Strukturverbesserungen und den Versorgungssicherheitsbeiträgen verschoben werden. Ein wesentliches Problem im Konzept der Anpassungsbeiträge ist die Personenbindung dieser Beiträge. Diese macht nämlich nur Sinn für Betriebe, die aufgelöst werden, weil dadurch (allenfalls) eine gewisse Flächenmobilität erreicht werden kann (was wir sehr bezweifeln). Für Betriebe, die weitergeführt werden, müssen auch die Anpassungsbeiträge weiter zur Verfügung stehen. Die Anpassungsbeiträge sind deshalb mindestens für landwirtschaftliche Gewerbe im Sinne des bürgerlichen Bodenrechtes an den Betrieb zu binden. Weiter gilt es zu beachten, dass bei der vorgesehenen Bemessungsperiode (2012/2013) aus Tierschutzgründen nötige Anpassungen der Tierbestände nicht oder nur möglichst spät vorgenommen werden, da sich diese in der Höhe der Anpassungsbeiträge auswirken.
Strukturverbesserungen		
Art. 93 Abs. 4 (kantonale Gegenleistung)		Die gemeinschaftlichen Massnahmen und Projekte der regionalen Entwicklung sind ein wichtigen Instrument für den ländlichen Raum generell. Für diese zusätzlichen Aufgaben der Landwirtschaft sind aber auch zusätzliche Mittel von ausserhalb des Landwirtschaftsbudgets nötig. Ähnlich wie bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen befürchten wir, dass die Kantone mit dem heute geltenden Kostenteiler nicht genügend Mittel bereit stellen können. Wir schlagen deshalb vor, das Beitragsverhältnis Bund – Kanton auch bei den gemeinschaftlichen Massnahmen (inkl. Programme nach Art. 93 Abs. 1 Bst. c LWG) auf 80% zu 20% festzulegen.
Art. 95 Abs. 4 (Periodische Wiederinstandstellung)	beitragsberechtigte Kosten sind zu verdreifachen	Die pauschalen Beiträge sollen verdreifacht werden. Damit wird die Werterhaltung dieser Infrastrukturen im ländlichen Raum wesentlich verbessert.

23

23

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 107 Abs. 2 (Baukredite)	Zustimmung	Gemeinschaftliche Massnahmen erfordern häufig grössere Vorbereitungsarbeiten, welche mit Kosten verbunden sind. Diese Kosten fallen aber an, bevor ein definitiver Entscheid über die Durchführung und damit auch über die Mitfinanzierung durch Beiträge, Baukredite oder Kredite nach bisheriger Regelung möglich ist. Mit der Einführung von Projektinitiativkrediten kann ein Beitrag zur Finanzierung dieser Vorbereitungsarbeiten geleistet werden. Wir begrüssen deshalb die vorgesehene Ausdehnung der Möglichkeit zur Gewährung von Baukrediten an gemeinschaftliche Unternehmen ausdrücklich.	23
Art. 108 Abs. 1bis	streichen	Die bisherige Praxis hat sich bewährt und sollte nicht durch ein administrativ aufwändigeres Verfahren abgelöst werden. Wir lehnen deshalb diese Präzisierung ab, da dies in der Praxis dazu führt, dass das Bewilligungsverfahren des Bundes allen anderen Verfahren nachgelagert und damit eine zusätzliche Verzögerung des Projektstarts erfolgen würde. Es muss weiterhin möglich sein, dass allfällige kantonale Bewilligungsverfahren parallel mit dem Bewilligungsverfahren des Bundes laufen.	23
Art. 185 (Vollzugsdaten)	Zustimmung	Mit dieser Änderung wird der Berechnungsservice in ASA 2011 ermöglicht. Wir halten aber an der Position der Kantone zu ASA 2011 fest, dass dieses modular aufgebaut wird und auf die Bundesebene beschränkt bleibt. Die Nutzung von ASA 2011 auch für die kantonale Ebene muss den Kantonen freigestellt bleiben. Von den kantonalen Systemen zu ASA 2011 sind leistungsfähige Schnittstellen vorzusehen. Die zentrale Verwaltung muss sich an der Zweckmässigkeit orientieren. Sie darf die kantonalen Systeme nicht einschränken.	28
Raumplanungsgesetz			
		Wir befürworten das vorgesehene Beschwerderecht des BLW bezüglich des Sachplanes Fruchtfolgeflächen.	21
	Erhalt der Landwirtschaftsflächen (insbesondere FFF) besser sicherstellen	Die Zersiedelung der Schweiz schreitet ungebremst voran und damit auch der Verbrauch von bestem Landwirtschaftsland (1 m ² pro Sekunde). Neben der Überbauung und der Verwaldung (v.a. im Berggebiet), beanspruchen auch Ersatzaufforstungen Landwirtschaftsland. Hier soll im Rahmen der laufenden Revisionen des Raumplanungs- und des Waldgesetzes in dem Sinne eine Lösung gefunden werden, wonach die landwirtschaftlichen Vorrangflächen einen effektiven Schutzes erhalten, sei dies mittels raumplanerischer Instrumente oder der Schaf-	21

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		fung eines Kulturlanderhaltungsartikels analog dem Walderhaltungsgebot im Waldgesetz. Wir verlangen deshalb ausdrücklich, dass bei der Ausdehnung von Bauzonen und der Realisierung von grösseren Infrastrukturprojekten eine echte Interessensabwägung aller Bedürfnisse (auch der Landwirtschaftlichen!) durchgeführt werden muss.	
		Im übrigen ist die Revision des Raumplanungsgesetzes (Teil 2) unverzüglich fort zu setzen, damit im Bezug auf Schutzzonen, Freizeitnutzungen etc. bald Klarheit herrscht.	21
Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht			
Art. 62 h (Ausnahmen)	streichen	Diese Ausnahme für Kantone oder Gemeinden zum Zweck des Hochwasserschutzes, der Revitalisierung von Gewässern, des Baus von Ausgleichs- und Pumpspeicherbecken bei Wasserkraftwerken sowie des Realersatzes für diese Bedürfnisse ist umgehend wieder zu streichen. Sie ist systemfremd und mit Artikel 65 bereits abgedeckt.	21
Bundesgesetz über die Landwirtschaftliche Pacht			
Art. 20 (Bewirtschaftungsarrondierung)	Zustimmung	Wir befürwortet diese Änderung, welche die Effizienz bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, der Bewirtschaftung von Pachtland bei Güterzusammenlegungen oder Landzusammenlegungen steigert.	23
Gewässerschutzgesetz			
Art. 14 Abs. 4 (Betriebe mit Nutztierhaltung / Düngerbelastung)	Zustimmung Neuregelung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs	Es handelt sich hier um eine redaktionelle Anpassung. Die Beschränkung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs auf 6 km ist allerdings nicht mehr zeitgemäss und sollte gleich sein, wie die Grenze bei Betriebsgemeinschaften (15 km).	12

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 14 Abs. 5 (Betriebe mit Nutztierhaltung / Hofdüngerverträge)	Zustimmung	Mit Einführung des Informatik basierten Lieferscheinsystems (HODUFLU) kann auf die Hofdüngerverträge verzichtet werden. Für die Kantone entsteht dadurch eine administrative Entlastung.	12
Art. 14a (neu) (HODUFLU)	Zustimmung	Wir begrüßen die Ablösung des Vertragssystems durch ein EDV basiertes Lieferscheinsystem.	12

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0012	BS	Regierung des Kantons Basel-Stadt	24.6.11
------	----	-----------------------------------	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Basel-Stadt
Adresse / Indirizzo	Staatskanzlei Rathaus 4001 Basel
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	22. Juni 2011 Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt   Dr. Guy Morin Präsident Barbara Schüpbach-Guggenbühl Staatsschreiberin

--	--

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Agrarpolitik 2014 – 2017 setzt die zu Beginn der 90er-Jahre begonnenen Agrarreformen fort. Die Neuausrichtung der Direktzahlungen nach den Grundzielen der Landwirtschaft gemäss Bundesverfassung überzeugt, weil sie an Transparenz gewinnt. Die bisher ausbezahlten Pauschalzahlungen für Flächen und Nutztiere werden durch leistungsbezogene Zahlungen ersetzt. Positiv ist, dass die Themen Ernährungssouveränität, Qualitätsstrategie und Schutz des Kulturlandes einen höheren Stellenwert erhalten. Der Kanton Basel-Stadt begrüsst ferner, dass die finanziellen Mittel nicht gekürzt werden und der Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft ein hoher Stellenwert zukommt. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt legt aber Wert auf die Feststellung, dass gemeinwirtschaftliche Leistungen nicht nur von der Landwirtschaft erbracht werden. So sollten zum Beispiel die Zentrumslasten der Städte eine vergleichbare Anerkennung verdienen.

Da die Landwirtschaft im Kanton Basel-Stadt eine untergeordnete Bedeutung einnimmt, verzichten wir auf eine detaillierte Stellungnahme und verweisen auf jene der LDK bzw. der KOLAS.

Aus der Sicht des Gesundheitsschutzes begrüssen wir, dass die Einhaltung der Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung integraler Bestandteil des ÖLN (Ökologischen Leistungsnachweis) bleibt und auch künftig in diesem Rahmen umgesetzt wird. Beim *Tierwohl* wird angestrebt, die Beteiligung bei den bestehenden BTS- und RAUS-Programmen weiter zu erhöhen. Erfreulich ist, dass ein spezifischer Fokus im RAUS-Programm auf die Kälber gelegt wird.

Die Umsetzung der Tierschutzvorschriften bei den Nutztieren wird wesentlich begünstigt, wenn auch künftig die Tierschutzkontrolle Bestandteil des ÖLN bleibt und damit für die Bemessung der Direktzahlungen relevant sein werden.

Wir unterstützen speziell die folgenden Schwerpunkte:

S. 90: 2.5 Stärkung der umwelt- und tierfreundlichen Produktionsformen: Die bestehenden Programme zur Förderung des biologischen Landbaus und der integrierten Produktion sollen weitergeführt werden. Gleiches gilt für die bewährten Tierwohlprogramme.

S. 92: 4.6 Verhältnismässiger administrativer Aufwand: Die technischen Möglichkeiten zur Reduktion des Vollzugsaufwands sollen noch konsequenter genutzt werden und mit dem nationalen Kontrollplan und einem gemeinsamen Datenmanagement die amtlichen Kontrollen über die gesamte Lebensmittelkette hinweg koordiniert werden.

1

12/
17

1

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Kap. 1.1.1.2.7, S.10/ Kap. 2.2.1.3, S. 114	Alle drei Ziele des LMG sind aufzuzählen	Das alte, noch geltende LMG kennt drei Schutzziele: Gesundheitsschutz, Täuschungsschutz bei Lebensmitteln und hygienischer Umgang mit Lebensmitteln. Das neue, vom Parlament noch nicht beratene und verabschiedete LMG differiert bei den Schutzzielen leicht (hygienischer Umgang wird unter Gesundheitsschutz subsumiert, neu als Schutzziel wird die sachkundige Wahl der Konsumentinnen und Konsumenten angeführt).	1/6
Kap. 1.7/ S. 89	Schwerpunkt 1.6. ist neu wie folgt zu formulieren: 1.6 Aufrechterhaltung des hohen Niveaus der Lebensmittelsicherheit Die Lebensmittelsicherheit in der Schweiz ist seit Jahren auf einem hohen Niveau. Mit der Koordination der mehrjährigen nationalen Kontrollpläne für die gesamte Lebensmittelkette durch die Bundesämter für Landwirtschaft, Veterinärwesen und Gesundheit soll das Niveau der Futtermittelsicherheit, der Lebensmittelsicherheit, der Tiergesundheit, des Tierwohls sichergestellt und die Rückverfolgbarkeit vom Produzenten bis hin zum Konsumenten verbessert werden.	Die alte Formulierung suggeriert, dass in der Schweiz die Lebensmittelsicherheit schwach ist und gestärkt werden muss. Die Kantone wehren sich gegen diesen Pauschalvorwurf, umso mehr sie die Hauptlast für die Aufrechterhaltung der Lebensmittelsicherheit tragen. Die neue Formulierung trägt den heutigen Umständen Rechnung und betont die Koordinationsaufgabe der drei involvierten Bundesämter. Flankierend soll mit dem mehrjährigen nationalen Kontrollplan der Bundesämter für Landwirtschaft, Veterinärwesen und Gesundheit für die gesamte Lebensmittelkette die Futtermittelsicherheit, Lebensmittelsicherheit, die Tiergesundheit, das Tierwohl und die Rückverfolgbarkeit vom Produzenten bis hin zum Konsumenten sichergestellt werden. Wie bereits an anderen Stellen mehrmals gefordert, erachten wir in diesem Zusammenhang die Schaffung eines Bundesamts für Verbraucherschutz aus den drei involvierten Bundesämtern als vordringlich, um die Lebensmittelsicherheit in der Schweiz weiter zu stärken.	1



LIESTAL, 5. Juli 2011

**DER REGIERUNGSRAT
DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT**

An das

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement

0013 BL Regierung des Kantons Basel-Landschaft 11.7.11

GENERALSEKRETARIAT	
07. JULI 2011	
GS	
SECO	
BLW	X
BVET	
BBT	
BWL	
BWO	
WEKO	
PÜ	
ZIVI	
KF	
Reg. Nr. _____	

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann
sehr geehrte Damen und Herren

Sie erhalten als Beilage unsere Stellungnahme zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik 2014-2017.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme, hoffen, dass Sie unsere Anliegen übernehmen können und grüssen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, mit vorzüglicher Hochachtung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Der Präsident:

Der Landschreiber:

Beilage: Stellungnahme

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organisation / Organizzazione	Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft
Adresse / Indirizzo	Regierungsgebäude 4410 Liestal
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektroni an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Vorschläge zur AP 2014-2017 setzen die zu Beginn der 90er Jahre begonnen Agrarreformen fort. Mit dem praktisch vollständigen Rückzug des Bundes aus den Märkten beenden sie diese Reformen in gewisser Weise. Zugleich sind sie ein Anfang. Mit seiner Beschränkung auf die Rolle des Bestellers von gemeinwirtschaftlichen Leistungen, glaubt der Bund sich auf Szenarien der (völligen) Grenzöffnung zu rüsten. Die Absicht wird begrüsst, die Beschränkung hingegen ist nicht nachvollziehbar. Die Vorlage wird weitere Verbesserungen in den Bereichen der Ökologie und der besseren Zielgenauigkeit der Massnahmen bringen. Besondere Punkte:

1

Ernährungssouveränität

Wir begrüssen die Aufnahme des Prinzips der Ernährungssouveränität in Artikel 2 des LWG. Damit ist zwar noch keine konkrete Umsetzung verbunden, doch bringt der Bundesrat so zum Ausdruck, dass er der Problematik einer sicheren Ernährung der Schweizer Bevölkerung auch aus einheimischer Produktion vermehrt Bedeutung zumisst.

3

Das Getreide bildet die Grundlage unserer Ernährung. Brot ist unser wichtigstes Nahrungsmittel überhaupt. Wenn die Ernährungssouveränität nicht nur eine leere Worthölse bleiben soll, dann kann dies nur auf der Grundlage des Brotgetreideanbaues sein. Es sei daran erinnert, dass die weltweiten Lagerbestände für Getreide selten mehr als 3 Monate betragen. Wegen des Interesses der Industrie an Getreide zwecks Herstellung von Treibstoffen wird der Markt je länger je mehr zum Spielball von Spekulanten. Hier gilt es, die bisherigen Massnahmen zum Schutz der Getreideversorgung aufrecht zu erhalten.

Wir weisen auch darauf hin, dass die Energie und bald auch das Wasser die limitierenden Faktoren für die Ernährungssicherheit sind. Bezüglich der Energie besteht eine zu hohe Abhängigkeit von den fossilen Energieträgern, die sich alle im Ausland befinden. Mit dem angestrebten Ausstieg aus der Atomenergie verschärft sich dieses Problem. Der Bedarf an Wasser nimmt ebenfalls zu, hingegen die Verfügbarkeit ab. Der Bund ist aufgerufen, in Zusammenarbeit mit den Kantonen zu beiden Themen klare und griffige Lösungen zu erarbeiten.

Qualitätsstrategie

Wir begrüssen die Einführung eines Artikels zur Entwicklung einer starken Strategie für die Förderung und Kommunikation der Qualität der Schweizer Produktion. Eine über alle Stufen der Verarbeitungskette erkennbare und gelebte Qualitätsstrategie scheint uns der beste Weg Marktanteile zu halten und gezielt Exportmärkte zu erobern. Schweizer Lebensmittel müssen dem positiven Image der Schweiz genügen. Die Qualitätsstrategie muss sich schliesslich in höheren Rohstoffpreisen manifestieren. Deshalb hat sich der Bund die nötigen Instrumente für deren Durchsetzung und die Schaffung der notwendigen Markttransparenz zu geben. Dem Erfolg der Qualitätsstrategie und der besseren Kommunizierbarkeit dient die Streichung des Cassis de Dijon-Prinzips für Lebensmittel. Damit ist auch eine Reduktion des Aufwandes für die Lebensmittelkontrolle verbunden.

4

Direktzahlungssystem: Ausrichtung auf die Verfassungsziele, Begriffsdefinitionen

Wir begrüssen die konsequente Ausrichtung der Direktzahlungen auf die verfassungsmässigen Ziele. Wir können die Benennung der einzelnen Beiträge in den meisten Fällen nachvollziehen und erhoffen uns davon eine bessere Kommunizierbarkeit auch gegenüber der nicht landwirtschaftlichen Bevölkerung bzw. den Steuerzahlenden.

9

Wir lehnen die unlogische Trennung zwischen landwirtschaftlicher Nutzfläche und Pflegeflächen ab. Wenn die multifunktionalen Aufgaben gemäss BV

Art. 104 zugrunde gelegt werden, sind die Pflegeflächen genauso zu den Landwirtschaftsflächen zu zählen. Der Begriff der Pflegeflächen ist gar nicht erst einzuführen. Der zur Begründung angeführte Vergleich mit der EU kann leicht auf statistisch-rechnerischem Wege gemacht werden. Die Trennung der Flächen wird bei der Landwirtschaft emotional zu einer Priorisierung und zu einer ungleichen Wertschätzung der Aufgaben führen.

Direktzahlungen: Mangelnde Sozialverträglichkeit

Die Agrarpolitik hat jeweils versucht, jede Reform der letzten 20 Jahre sozialverträglich auszugestalten. Darunter verstehen wir die Anpassung des Stützungssystems ohne schlagartige und tiefgreifende Einschnitte bei den landwirtschaftlichen Einkommen. Die Betriebe sollen Zeit haben, sich auf die neuen Bedingungen auszurichten. Das heutige Direktzahlungssystem hat gerade mal 10 Jahre angehalten. Damit dürften zahlreiche Investitionen erst zu einem kleineren Teil amortisiert sein. Übernimmt eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger den Betrieb nach 2013, so erhält er keinen Anpassungsbeitrag. Das Ertragspotenzial des gleichen Betriebes sinkt dann erheblich. Der Bundesrat erhofft sich davon mehr Betriebsaufgaben. Dies kann aber nicht das Ziel der Agrarpolitik sein. Junge Landwirtinnen und Landwirte sind meist sehr initiativ und richten den Betrieb auf die Verhältnisse am Markt aus. Es gilt sie zu unterstützen statt zu bestrafen.

Deshalb ist das Gesamtvolumen der Anpassungsbeiträge zu reduzieren. Die frei werdenden Mittel sollen zur Stärkung der anderen Aufträge der Landwirtschaft eingesetzt werden. Der verbleibende Betrag ist nach dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Konzept nicht personen-, sondern betriebsbezogen auszurichten. Damit kann dem Anspruch auf Planungssicherheit genüge getan werden.

Schutz des Kulturlandes

In der Raumplanung ist heute das Kulturland die Restgrösse. Bedroht ist es nicht nur durch übermässige Einzonungen, sondern zunehmend auch durch den Entzug oder durch Nutzungseinschränkungen zugunsten von übermässigen Ökologieansprüchen und Freizeitbedürfnissen. Das vorgeschlagene Beschwerderecht des BLW kann in Einzelfällen und bei Fruchtfolgeflächen hilfreich sein, den Stellenwert des Kulturlandes in der raumplanerischen Interessenabwägung vermag es allerdings nicht zu erhöhen. Die laufende Revision des Raumplanungsgesetzes soll hier Abhilfe schaffen.

Kongruenz zu den Umweltzielen Landwirtschaft und der Biodiversitätsstrategie

Der Bericht legt neue agrarökologische Ziele fest. Es fehlt jedoch eine Abgleichung mit den Umweltzielen Landwirtschaft (UZL). Der Bericht an das Parlament muss sich mit der Frage auseinandersetzen, wie weit die UZL in der Periode 2014-17 erreicht werden können und in welchen Teilen dies aus welchen Gründen nicht der Fall ist.

Dasselbe gilt für die Biodiversitätsstrategie des Bundes, die zurzeit in Erarbeitung ist und noch 2011 von Bundesrat und Parlament genehmigt werden sollte. In diesem Bereich gilt es auch die Abgrenzung zu den Biotop- und Artenförderungsmassnahmen im Sinne von Art. 18 NHG zu klären.

Ein Widerspruch zwischen der Produktion zur Versorgungssicherheit und den Umweltzielen ergibt sich auch bei den Ackerbaubeiträgen. Je grösser die Ackerfläche, umso grösser die Auswaschung insbesondere von Nitrat. Es ist deshalb zu prüfen, ob in den Gewässerschutzgebieten anstelle der Ackerbaubeiträge Entschädigungen zur Förderung der emissionsarmen Nutzung gezahlt werden sollten.

Finanzielle Mittel

Das Agrarbudget des Bundes hat in den letzten Jahren leicht abgenommen. Die Ausgaben für Landwirtschaft und Ernährung haben nur noch einen Anteil von rund 5.5% an den Bundesaussgaben. Der Antrag für die finanziellen Mittel 2014-2107 sieht keine Kürzungen vor, was wir begrüssen. Allerdings fehlt der Teuerungsausgleich.

9

9,29

21

1

29

Vereinfachung der Administration

Die agrarpolitischen Massnahmen werden heute - mindestens soweit sie unseren Kanton betreffen und verglichen mit dem Umfang des Auftrages - verhältnismässig schlank umgesetzt. Das sollte so bleiben. Der immer umfassendere Aufgabenkatalog, den der Bund den Kantonen überträgt, ist einzugrenzen statt auszudehnen. Oft werden die Aufgaben stillschweigend übertragen, das heisst, dass sich der Bund nicht einmal die Mühe nimmt, die Kantone formell zu informieren. Die kantonalen Verwaltungen erfahren es via Medienmitteilung oder per Mail durch ihre Kollegen vom Bund. Das ist ein rechtstaatlich fragwürdiges Verhalten.

In den Bereichen Biodiversitätsförderung, Landschaftsqualitätsbeiträge und bei gewissen Produktionssystembeiträgen befürchten wir einen unerwünschten Ausbau der Administration. Wir befürchten auch, dass auf Verordnungsstufe der Perfektionismus und falsch verstandener fachlicher Eifer den kantonalen Verwaltungen und den Landwirten erhebliche Mehrarbeit verursachen werden. Hinzu kommt die Frage der Kontrollierbarkeit und der steigenden Kontrollkosten. Wir erwarten, dass für die Umsetzung in Zusammenarbeit mit den Kantonen pragmatische Lösungen gesucht werden.

Aus der Erfahrung mit der Umsetzung des ÖLN, von Vernetzungsprojekten, Ressourcenprogrammen, gemeinschaftlichen Investitionsmassnahmen und Projekten zur regionalen Entwicklung wissen wir, dass sich die Landwirte leichter überzeugen lassen, an einsichtigen, einfachen Programmen mitzumachen. Je erklärungsbedürftiger ein Programm und je aufwändiger die Teilnahme daran ist, desto schlechter ist die Beteiligung. Eine tiefe Beteiligung gefährdet aber die Erreichung der Ziele der Agrarpolitik insbesondere im Umweltbereich. Dieses Defizit kann dann nur mit einem erhöhten Beratungsaufwand wett gemacht werden. Aber auch dazu braucht es verfügbares Personal.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Wir äussern uns nur zu einzelnen Punkten, wenn wir mit dem Bericht nicht einverstanden sind.			
1.2.2.2.2, S. 26 ff.	UZL als langfristige Strategie der Landwirtschaft darstellen	Die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) geben der Landwirtschaft gesetzlich abgestützte Rahmenbedingungen im Umweltbereich. Der Bericht muss darauf eingehen.	1
1.6, S. 86-88	Die agrarökologischen Etappenziele der AP2014 -17 sind auf der Grundlage der UZL zu formulieren.	Die Ziele 2014-17 müssen sich mit den UZL auseinandersetzen. Wo es möglich ist, sollen sie als Ziele übernommen werden, wo nicht, sind die Abweichungen zu begründen.	1
1.7, S. 89	Keine Beiträge, die zu einer höheren Nitratkonzentration im Grundwasser führen (Punkt 1.3)	Der Ackerbau soll mit Direktzahlungen gefördert werden. Dies leistet der Nitratauswaschung und damit der Belastung des Grundwassers mit Nitrat Vorschub. Art. 62a GSchG-Projekte haben gezeigt, dass der Ersatz von Ackerbau durch Dauergrünland eine der wirksamsten Massnahmen in der Bekämpfung von hohen Nitratkonzentrationen im Grundwasser darstellt. Aus diesem Grund sind Beiträge auf Gebiete ausserhalb der Gewässerschutzbereiche zu beschränken. In den Gewässerschutzbereichen sind die alternativen Bewirtschaftungsformen mit Beiträgen gemäss GSchG 62a oder neu mit Ressourcenbeiträgen zu fördern.	1
2.1.3. S. 98 ff	Vorschlag Mehrheit WAK-N aufnehmen	Der Vorschlag der Mehrheit der WAK-N ist präziser und nimmt auch die Anliegen der Konsumentinnen und Konsumenten auf.	3
2.2.1.3, S. 113	Abschnitt überarbeiten	Die Schweizer Landwirtschaft schneidet in einem Vergleich der Umweltgesetzgebung mit derjenigen der umliegenden EU-Länder nicht besser ab. In Teilbereichen schneidet sie sogar schlechter ab. Insbesondere die einleitenden Sätze dieses Abschnittes sind daher falsch und legen den Grundstein für eine Irreführung von Konsumentinnen und Konsumenten.	6
		Die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln orientiert sich an den Bedürfnissen der Landwirtschaft und trägt dem Schutz der Ressource "Wasser" zu wenig Rechnung. Der Persistenz von Abbauprodukten wird zu wenig Rechnung getragen. Abbauprodukte als "nicht relevant" zu deklarieren (z.B. im Falle von Abbauprodukten von Chloridazon), greift zu kurz.	6
2.3.2.1, S. 147	Nicht gleichzeitig SAK-Grenze erhöhen und Faktoren senken	Die doppelte Anpassung der SAK, einerseits der Untergrenze zum Erhalt von Direktzahlungen, andererseits die Anpassung an den technischen Fortschritt, ist abzulehnen. Im Kanton Basel-Landschaft würden per 2014 auf einen Schlag 10 % der Betriebe aus der Direktzahlungsberechtigung fallen. Es ist nicht anzunehmen, dass die Flächen damit automatisch ver-	10

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		fügar wären. Auf den Flächen, die nicht freigegeben werden, gehen u. U. auch die gemeinwirtschaftlichen Leistungen verloren. Die Wirkung auf die Flächenmobilität wird auch stark überschätzt: Die Flächen, die von den Betrieben zwischen 0.25 und 0.4 SAK bewirtschaftet werden, betragen ca. 2 % der LN.	
2.3.2.1, S. 148	Abstufung der Beiträge nach Fläche beibehalten	Ein vollständiger Verzicht der Abstufung bewirkt eine einseitige und zu grosse Verlagerung der DZ zugunsten der grossen Betriebe. Eine Erhöhung der Grenzen kann analog der SAK-Faktoren periodisch geprüft und umgesetzt werden. Man kann die Beiträge sehr wohl flächenbezogen abstufen. Die Abstufung ist aufgrund der "economy of scale" absolut gerechtfertigt. Grosse Betriebe können die multifunktionalen Leistungen rationeller erbringen. Zudem besteht die Gefahr, dass die Beiträge für einzelne Betrieb in astronomische Höhen steigen, was die Akzeptanz durch die Steuerzahler in Frage stellt.	10
2.3.2.1, S. 148	Einkommens- und Vermögensgrenze beibehalten	Die Begründungen zur Abstufung nach der Fläche gelten sinngemäss auch hier.	10
2.3.2.3, S. 155	Geregelte Fruchtfolge bei mehr als 5 ha	Eine Erhöhung dieser Grenze sollte analog dem Strukturwandel vollzogen werden.	10
2.3.2.3, S. 156	Begründung von Massnahmen der Bodenbedeckung in Grundwasserschutzzonen auf PSM ausdehnen	Die Massnahmen zur Bodenbedeckung gründen im Bericht nur auf die Nitratauswaschung. Auch PSM können das Trinkwasser gefährden und sind als Begründung für Massnahmen aufzunehmen.	12
2.3.2.6, S. 164	Finanzierung ÖQV-Beiträge für Qualität und Vernetzung auf 90% Bund, 10% Kanton festlegen	Eine Trennung der Finanzierung bei der ÖQV wie vorgeschlagen Qualität =100% Bund, Vernetzung 80% Bund macht keinen Sinn.	15
	ÖQV+ weglassen	Die Einführung einer 3. Qualitätsstufe ÖQV+ würde unweigerlich die NHG-Stufe konkurrenzieren. Das bisheriges System (DZV, ÖQV und NHG) ist beizubehalten. Dies fördert die Zusammenarbeit von Landwirtschaft und Naturschutz und ist politisch breit abgestützt.	15
2.3.2.7, S. 166	Landschaftsqualitätsbeiträge in	Die Einführung einer neuen Direktzahlungskategorie für "nur" 1.5% der Gesamtsumme ist	16

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	die Biodiversitätsbeiträgen integrieren. DZV=Landschaftsqualität ÖQV=ÖQV ÖQV+=NHG	ineffizient. V.a. bei der vorgeschlagenen Idee, man würde die "Bevölkerung" fragen und die Raumplanung mit einbeziehen, werden die Transaktionskosten enorm ansteigen und in keinem vernünftigen Verhältnis zu den angestrebten Zielen und den letztlich bescheidenen Beiträgen mehr stehen. Die jetzigen DZV-Beiträge für den Ökologischen Ausgleich würden zu den künftigen Landschaftsqualitätsbeiträgen. Jedes Ökoelement ist auch ein Landschaftsqualitätselement. Damit könnten auch auf der 1. Stufe Qualitätskriterien eingeführt werden. Dies vereinfacht das System resp. macht es künftig nicht noch komplizierter. Die Höhe der Beiträge für die versch. Stufen müssten im Rahmen der Vernehmlassung der VO diskutiert werden.	
2.3.2.9, S. 174	Administrativen Aufwand möglichst gering halten	Ähnlich wie bei den LQ-Beiträgen gilt es auch hier darauf zu achten, dass die Transaktionskosten nicht aus dem Ruder laufen. Die Kantone werden angesichts der finanziellen Situation keine neuen Ressourcen erhalten, solche Projekte zu begleiten.	18
2.3.2.10, S. 176 ff	Gesamtsumme der Anpassungsbeiträge unter 15% (ca. 420 Mio) senken	Gegenüber dem Bericht zur Weiterentwicklung der Direktzahlungssysteme wurde der Umfang der Anpassungsbeträge von 900 Mio auf 653 Mio reduziert, was wir sehr begrüßen. Der Anteil der Anpassungsbeiträge ist aber nach wie vor zu hoch angesetzt. Wir bezweifeln, dass die Betriebe in so kurzer Zeit die nötige Flexibilität haben werden, um sich auf das neue System auszurichten. Die zu kürzende Summe von rund 230 Mio. ist von Anfang an auf die anderen DZ-Kategorien zu verteilen. Eine weitere Umverteilung kann schrittweise erfolgen.	19
2.3.2.12, S. 179 (finanzielle Beteiligung der Kantone an den DZ, falls Fruchtfolgeflächen nicht eingehalten)	Ablehnung	Der Bund hat diesen Änderungsantrag der Botschaft zurückgezogen, wünscht aber, die Meinung der Kantone über eine finanzielle Beteiligung an der Finanzierung der Direktzahlungen zu erfahren, falls diese Kantone ihre Fruchtfolgeflächen nicht einhalten. Wir lehnen diese Idee ab. Mängel in der Raumplanung dürfen nicht via die Direktzahlungen korrigiert werden. Dies hat über das Raumplanungsgesetz zu erfolgen. Die Idee dürfte auch rechtlich kaum realisierbar sein. Denn der Bund richtet Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von Landwirtschaftsbetrieben Direktzahlungen aus und nicht den Kantonen. Diese übernehmen lediglich die Aufgabe, die Höhe der Direktzahlungen für den einzelnen Betrieb zu bestimmen und die Ansprüche zu überprüfen.	21
2.5.1, S. 182ff	Änderung Bundesanteil an gemeinschaftlichen Massnahmen	Als Beitrag zum Verfassungsziel der dezentralen Besiedlung sind die gemeinschaftlichen Massnahmen der Strukturverbesserungen wichtig. Da dieses Ziel nicht direkt mit leistungsbe-	23

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	auf Verordnungsstufe	zogenen Direktzahlungen gefördert werden kann, sollen a) die Bundesmittel für die gemeinschaftlichen Massnahmen und Projekte der regionalen Entwicklung gesamthaft erhöht werden, und b) auf Verordnungsstufe die kantonale Gegenleistung reduziert werden: Das Beitragsverhältnis Bund - Kanton ist neu auf 80 : 20 % festzulegen	
3.5.1., S. 235	Erhöhung der Mittel für Strukturverbesserungen	Die Projekte für die regionale Entwicklung (nach Art. 93 Abs. 1c) werden zunehmend Mittel beanspruchen. Damit die Landwirtschaft wie bis anhin ihre Strukturen wettbewerbsfähig erhalten und erweitern kann, sind die Mittel für die bisherigen Massnahmen der Strukturverbesserung beizugehalten resp. die gesamten Mittel für die Strukturverbesserungen zu erhöhen.	23,29

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Allgemeine Grundsätze			
Art. 2, Abs. 1, Bst. b (Massnahmen des Bundes)	bisherige Formulierung beibehalten	Wir lehnen den Wechsel zum Leistungsförderungsprinzip ab. Die Erbringung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen ist aufwandgerecht abzugelten. Innerbetrieblich steht die Erbringung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen in Konkurrenz zur Erbringung marktfähiger Leistungen. Die Abgeltung muss daher zusätzlich eine Anreizkomponente enthalten und sich auch an der innerbetrieblichen Konkurrenz orientieren.	2
Art. 2, Abs. 3 (Massnahmen des Bundes)	Weglassen	Der Satz stellt lediglich fest, wozu die Massnahmen von Absatz 1 dienen und wirkt dadurch eher einschränkend, denn unterstützend. Die Motion Borgeois verlangt hingegen eine aktive Haltung des Bundes bezüglich der Qualitätsstrategie.	4

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 2 Abs. 4 (neu)	Die Massnahmen des Bundes stützen sich auf das Prinzip der Ernährungssouveränität und berücksichtigen die Nachfrage der Konsumenten nach vielfältigen, nachhaltigen und hochwertigen Schweizer Produkten.	Wir schlagen einen konkreten Gesetzestext zur Umsetzung von Abschnitt 2.1.3. des Berichtes vor.	3
Art. 9 (Unterstützung von Selbsthilfemassnahmen)	Streichung der Kann-Formulierung: Art.9 Abs. 1: Sofern die Selbsthilfemassnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 durch Unternehmen gefährdet werden oder werden könnten, die sich nicht an den kollektiv beschlossenen Massnahmen beteiligen, erlässt der Bundesrat Vorschriften, wenn die Organisation:	Werden die im Rahmen von Artikel 8, Abs. 1, erlassenen Massnahmen nicht eingehalten, muss der Bundesrat im allgemeinen Interesse handeln. Die Formulierung, welche die Möglichkeit offen lässt, zu handeln (kann), muss deshalb gestrichen werden. Konkret geht es um die Beendigung der Missstände in der Branchenorganisation Milch. Das Streichen der Kann-Formulierung ist auch aus Sicht des Steuerzahlers nötig. Immerhin stützt die öffentliche Hand die Landwirtschaft mit erheblichen Mitteln. Es kann nicht angehen, dass einzelne wenige Firmen oder Handelsstufen den Erfolg der Stützung durch eigennütziges Verhalten untergraben oder der öffentlichen Hand noch zusätzliche Kosten verursachen. Sind Beschlüsse einmal allgemeinverbindlich erklärt, sind sie durchzusetzen. Fehlbare Firmen oder Betriebe sind allenfalls im Ausmass des Schadens für die öffentliche Hand zu büssen.	5
Produktion und Absatz			
Art. 11 (Verbesserung der Qualität und Nachhaltigkeit)	Grundsätzlich Zustimmung; das Wort "subsidiär" streichen	Wir stimmen dieser Neuformulierung zu. Dabei soll der Bund nicht nur subsidiär handeln können. Schon in Art. 8 wird die Verantwortung zur Förderung der Qualität den Organisationen übertragen. Wenn der Bund eine wirksame Qualitätsführerschaft der Schweiz anstrebt, muss er auch aktiv eine starke Rolle übernehmen.	4
Art. 12, Abs. 2 (Absatzförderung)	Verkaufsförderung, Basiswerbung und Marktforschung explizit beibehalten. Aufforderung an die Akteure zu koordinieren beibehalten	Mit der Unterstützung der Kommunikationsmassnahmen werden die bisherigen Massnahmen (Verkaufsförderung, Basiswerbung und Marktforschung) nicht mehr explizit erwähnt. Wir gehen davon aus, dass diese weiterhin unter Absatz 1 gefördert werden können. Mit der neuen Formulierung geht die Aufforderung an die Akteure sich zu koordinieren verloren. Damit geht auch die Möglichkeit verloren, dass der Bundesrat via Verordnung oder ein-	4

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		zelne Massnahme ein gemeinsames Vorgehen fördert.	
Art. 13 Abs. 2 (neu) (Marktentlastung)	Eventualantrag: Der Bundesrat kann eine Organisation nach Artikel 8 beauftragen, Massnahmen zur Erschliessung oder vorübergehenden Entlastung des Marktes, beispielsweise Lagerungen, zu ergreifen.	Falls Art. 55 (Getreide) gestrichen wird, muss dessen Absatz 2 in Art. 13 aufgenommen werden. Die bisher auf das Getreide beschränkte Regelung würde dann für weitere Produkte möglich.	5
Art. 19a (Zweckbindung Zollerträge)	Änderung: Anpassung der Periode der Zweckbindung von 2009 bis 2016 auf die Periode 2009 bis 2017.	Die Periode der Zweckbindung sollte mit den Zahlungsrahmen und der Laufzeit der AP 2014-2017 in Übereinstimmung gebracht werden. Dies wäre umso wünschbarer, wenn die Anpassungsbeiträge auf dem unserer Ansicht nach zu hohen Anteil bleiben sollten.	5
Art. 36b (Milchkaufverträge)	Beibehalten	Der Milchmarkt läuft unbefriedigend. Eine mindestens für die ersten beiden Stufen der Wertschöpfungskette obligatorische Vertragspflicht, gekoppelt mit der Meldepflicht und allfälligen Sanktionsmassnahmen, trägt massgeblich zur Schaffung von Markttransparenz bei und begrenzt die schädliche und auf den landwirtschaftlichen Rohstoffmärkten sehr ungleich verteilte Marktmacht. Wenn die Vertragspflicht aufgegeben wird, wird das wichtigste landwirtschaftliche Produkt der Schweiz, die Milch, zu einem Spekulationsobjekt.	7
Art. 38, Abs. 2 (Zulage für verkäste Milch)	Ergänzen: Er kann die Zulage nach Fettgehalt des Käses abstufen.	Die Produktion von Magerkäse sollte nicht speziell gefördert werden.	7
Art. 38, Abs. 3 (Zulage für verkäste Milch) Art. 39, Abs. 3 (Zulage für Fütterung ohne Silage)	Beibehalten. Verkäsungs- und Siloverbotszulagen sollen unbefristet mit 15 Rp bzw. 3 Rp weitergeführt werden. Wir lehnen die Streichung der Höhe der Zulagen aus dem Gesetz und die Delegation an	Die Begründung der Streichung in den Erläuterungen ist zu einfach. Die Verkäsungszulage ist eine sehr effektive Massnahme, die indirekt den Preis der gesamten Milchmenge stützt. Die Hart- und Halbhartkäse aus silofreier Rohmilch sind die wichtigsten Käsesorten für den Export. Die Produktion von silofreier Milch ist mit höheren Kosten verbunden. Es geht hier auch um die Qualitätsführerschaft. Die Schweiz muss sich gerade mit solchen Besonderheiten vom übrigen europäischen Markt abheben.	7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	den Bundesrat ab.		
Art. 54 (Beitrag für einzelne Kulturen)	Zustimmung	Wir teilen die Auffassung, dass die Anbaubeiträge neu allgemein formuliert sein sollen. Es genügt auf Verordnungsebene die einzelnen Kulturen und Beiträge zu benennen. Wir erinnern daran, dass die Ausrichtung eines Einzelkulturbeitrages die Erfassung der entsprechenden Kultur erfordert, wozu die kantonalen Agrardatensysteme angepasst werden müssen. Deshalb muss ein evtl. Beitrag vor Jahresende beschlossen werden und kann frühestens für das folgende Kalenderjahr ausgerichtet werden.	8
Art. 55 (Getreideartikel)	Beibehalten	Brot ist das wichtigste Nahrungsmittel überhaupt. Wenn die Ernährungssouveränität nicht nur eine leere Worthülse bleiben soll, dann kann dies nur auf der Grundlage des Brotgetreideanbaues sein. Es sei daran erinnert, dass die weltweiten Lagerbestände für Getreide selten mehr als 3 Monate betragen. Wegen des Interesses der Industrie an Getreide zwecks Herstellung von Treibstoffen wird der Markt je länger je mehr zum Spielball von Spekulanten. Hier gilt es, die bisherigen Massnahmen zum Schutz der Getreideversorgung aufrecht zu erhalten.	8
Direktzahlungen			
Art. 70 Abs. 1 (Direktzahlung, Grundsatz)	Änderung: Zur Abgeltung und Förderung der gemeinwirtschaftlichen (...)	Gemeinwirtschaftliche Leistungen sind Koppelprodukte der landwirtschaftlichen Produktion. Entsprechend können sie nicht einzeln „bestellt“ oder nicht hergestellt werden. Weil von der Gesellschaft erwünscht, sind sie abzugelten. Der Bundesrat wünscht aber ein Mehr an gemeinwirtschaftlichen Leistungen, als die vom Markt gesteuerte landwirtschaftliche Produktion bereitstellt. Deshalb müssen die Direktzahlungen auch eine Anreizkomponente enthalten.	9
Art. 70 Abs. 2 (Direktzahlungen, Beitragstypen)	Landschaftsqualitätsbeiträge in die Biodiversitätsbeiträgen integrieren. DZV=Landschaftsqualität ÖQV=ÖQV ÖQV+=NHG	Wir verweisen auf die Begründung zu Abschnitt 2.3.2.7.	9
Art. 70a, Abs. 1, Bst. e (Voraussetzungen: mi-	Das Mindestarbeitsaufkommen soll weiterhin bei 0.25 SAK fest-	Wir unterstützen die Anpassung der SAK-Faktoren an den technischen Fortschritt. Wir geben zu bedenken, dass dieser in den Hang- und Steillagen gering ist.	10

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
nimale SAK)	gelegt werden.	Eine Erhöhung der SAK-Grenze für bisherige Betriebe lehnen wir hingegen ab.	
Art. 70a, Abs. 1, Bst. h (Voraussetzungen: Aus- bildung)	Ablehnung	Wir lehnen die Vorschriften betreffend die Ausbildung grundsätzlich ab. Die Direktzahlungen sollen an den erbrachten Leistungen, nicht an unnötigen Formalitäten gemessen werden. Es bestehen bereits Vorschriften bezüglich der Ausbildung, die für die Anwendung der PSM zwingend ist. Es ist nicht verständlich, dass die Bedingungen für die Umweltleistungen der Landwirtschaft an weitere Anforderungen geknüpft werden sollen. Wenn schon eine Ausbildung, genügen die bisherigen Kurse für Nebenerwerbslandwirte vollauf. Zum Vergleich: Es bestehen keine Vorschriften bezüglich der Ausbildung jener Personen, die so heikle Produkte wie die Milch erzeugen. Für die Frischprodukte müssen die privaten Bedingungen der Swiss-GAP eingehalten werden.	10
Art. 70a, Abs. 2d (Inhalt ÖLN)	Zustimmung	Der ÖLN ist für die Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft zentral und hat sich bewährt. Wir lehnen es jedoch ab, alle möglichen Vorschriften in den ÖLN zu packen. Zum einen nimmt seine Durchsetzbarkeit mit jeder zusätzlichen Vorschrift ab und zum andern wird er immer mehr zu einer speziellen Gerichtsbarkeit für Landwirte. Vor dem Gesetz sollten aber alle gleich sein. Bei der Ausformulierung der einzelnen Auflagen ist unbedingt an die praktische Kontrollierbarkeit zu denken.	12
Art. 70a Abs. 3 Bst. d (Ausnahmen Ausbil- dung)	Streichen	Unter Bst. b ist bereits geklärt, dass der Bundesrat die Einzelheiten festlegt. Bst. d ist somit überflüssig. Zudem lehnen wir besondere Anforderungen an die Ausbildung ab. Nicht die Ausbildung ist entscheidend, sondern die erbrachten Leistungen.	10
Art. 70a Abs. 4 (weitere Differenzierung)	Die bisherigen Bestimmungen betreffend die Abstufung der Beiträge nach der Fläche sowie dem Einkommen und Vermögen der Bewirtschaftenden sind beizubehalten	Ein vollständiger Verzicht der Abstufung bewirkt eine einseitige und zu grosse Verlagerung der DZ zugunsten der grossen Betriebe. Eine Erhöhung der Grenzen kann analog der SAK-Faktoren periodisch geprüft und umgesetzt werden. Man kann die Beiträge sehr wohl flächenbezogen abstufen. Die Abstufung ist aufgrund der "economy of scale" absolut gerechtfertigt. Grosse Betriebe können die multifunktionalen Leistungen rationeller erbringen. Zudem besteht die Gefahr, dass die Beiträge für einzelne Betriebe in astronomische Höhen steigen, was die Akzeptanz durch die Steuerzahler in Frage stellt. Die Akzeptanz durch die Steuerzahler leidet auch, wenn Grossverdiener oder besonders Wohlhabende Direktzahlungen erhalten. Leider wird diese Problematik auch nicht dadurch ausgeschaltet, dass mindestens die Hälfte der Arbeit durch betriebseigene Arbeitskräfte erledigt werden sollen. Denn dies können auch Angestellte sein.	10

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 70b (Auflagen im Sömmerungsgebiet)	Verzicht auf Stellungnahme	Wir verzichten hierzu ausdrücklich auf eine Stellungnahme, da uns die Kenntnisse fehlen.	12
Art. 71 (Kulturlandschaftsbeiträge: Grundsatz)	Verzicht auf höhere Beiträge für Hanglagen über 50 % oder klare Bewirtschaftungsvorschriften zur Verhinderung der Erosion.	Wir begrüßen die Ausdehnung dieser Beiträge auf die Talzone. Die Ergänzung durch eine Zusatzstufe für Hangneigungen über 50 % fördert die Nutzung von Flächen, die erosionsgefährdet sind. Deshalb lehnen wir höhere Beiträge ab oder fordern, dass sie an erhöhte Bedingungen geknüpft werden. Schon Flächen ab 35 % sollten zusätzliche Beiträge nur erhalten, wenn sie als Mähwiese genutzt oder mit leichten Tieren beweidet werden.	13
Art. 72 (Versorgungssicherheitsbeiträge)	Grundsätzlich Zustimmung Vorgesehenen minimalen Tierbesatz reduzieren (Talzone 0.8 GVE/ha etc.)	Wir stimmen diesem neuen Versorgungssicherheitsbeitrag zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln generell zu. Wir beantragen die Stärkung der Versorgungssicherung durch eine substanzielle Erhöhung der ursprünglich vorgeschlagenen Beiträge aus den Mitteln des Anpassungsbeitrages. Der vorgesehene Mindesttierbesatz ist zu hoch. Im ganzen Jurabogen haben viele Betriebe einen ausserordentlich tiefen Tierbesatz. Wenn sie Kürzungen in Kauf nehmen müssen, werden sie versucht sein, ihre Betriebe zu intensivieren, was nicht im Sinne der angestrebten Ökologisierung ist.	14
Art. 73 (Biodiversitätsbeiträge)	Landschaftsqualitätsbeiträgen in die Biodiversitätsbeiträge integrieren. Erhöhung des Bundesbeitrages auf 90 %.	Wir verweisen auf die Begründung zu Abschnitt 2.3.2.7. Sollten unser Antrag nicht aufgenommen werden, beantragen wir angesichts der zunehmenden Komplexität, die der Bund verlangt und damit einen erhöhten Planungs- und Verwaltungsaufwand von den Kantonen erzwingt, den Bundesbeitrag auf 90 % zu erhöhen.	15
Art. 74 (Landschaftsqualitätsbeiträge)	Siehe auch unser Antrag zu Art. 73. Erhöhung des Bundesanteils auf 90 % der Beiträge	Wir verweisen auf die Begründung zu Abschnitt 2.3.2.7. Wir stehen der Einführung der Landschaftsqualitätsbeiträge skeptisch gegenüber, da wir befürchten, dass: • die Umsetzung dieser Beiträge hohe administrative Kosten nach sich ziehen wird und der Transfer vom Bund zur Person, die zur Landschaftspflege beiträgt, nicht wirksam wird. • Die Erarbeitung eines Landschaftsqualitätsprojektes langwierig und eine Beitragsauszah-	16

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		lung ab 2014 ist somit kaum möglich ist. • Das vorgesehene Verfahren, insbesondere der Einbezug der Bevölkerung, die Landschaftsqualitätsbeiträge praktisch zu einem Instrument der Raumplanung machen, ohne sich von ihr genügend abzugrenzen. • Die Verknüpfung der Landschaftsqualitätsprojekte mit den übrigen Sektoralpolitiken und der Regionalpolitik äusserst schwierig ist und den kantonalen Handlungsspielraum einschränken könnte. Wir verlangen daher folgende Anpassungen: • Auf die Mitwirkung der Bevölkerung ist zu verzichten. Die Mitwirkung der lokalen Gebietskörperschaft muss genügen. • Bestehende Grundlagen (Aussagen in Richtplänen, Untersuchungen etc.) sowie bestehende Projekte Vernetzung, LEK, PRE, Naturpärke u.a.) müssen genügen. • Die administrativen Anforderungen (Verpflichtungsdauer, Vereinbarungen, Kontrolle, Weiterentwicklung/Verlängerung) an die Umsetzung sind tief zu halten analog Vernetzungsprojekte. • Die Ausführungsbestimmungen des Bundes auf Verordnungsebene müssen eine ausserordentliche Beständigkeit aufweisen und dürfen nicht mit jeder Agrarreform angepasst werden. • Der Bund muss sich namhaft an den Kosten der Projekterarbeitung beteiligen. Ein Leitfaden des Bundes muss möglichst schnell (ab 2012) in (langfristig) verbindlicher Form vorliegen, damit Vorbereitungsarbeiten rechtzeitig in Angriff genommen werden können
Art. 75 (Produktionssystembeiträge)	Bedingte Zustimmung	Wir unterstützen die Weiterführung der in diesem Beitragstyp zusammengefassten Programme. Die Formulierungen sind sehr unbestimmt, was einen (zu) grossen Raum für die Interpretation durch den Bundesrat erlaubt, aber auch Neuentwicklungen zulässt. Speziell befürworten wir die Einführung eines Programms für die Raufutter basierte Milch- und Fleischproduktion.
Art. 75 (Produktionssystembeiträge)	Ergänzung: neuer Abs. 3 analog Art. 72 Abs. 3	Die Produktionssysteme wie Biolandbau und Extensio sind stets gesamtbetrieblich ausgerichtet. Folgerichtig ist auch deren Unterstützung auf die gesamte beitragsberechtigte landwirtschaftliche Nutzfläche inkl. der angestammten Flächen in der ausländischen Wirtschaftszone

16

17

17

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		zu erweitern. Wir fordern deshalb die Ergänzung von Art. 75 mit einem neuen Absatz 3 analog Art. 72 Abs. 3, welcher die Ausrichtung der Beiträge nach Art. 75 Abs. 1 Bst. a und b in der ausländischen Wirtschaftszone ermöglicht.	
Art. 76 (Ressourceneffizienzbeiträge)	Skepsis überwiegt.	Die bedeutendste Massnahme, die in den letzten Jahren zum Zuge kam, ist die Zahlung von Beiträgen an den Einsatz von Schleppschlauchverteilern. Diese Massnahme, so wie sie meistens ausgestaltet wird, ist unseres Erachtens zu teuer. Sie wird nicht mehr wirken, wenn die Beiträge aufhören. Deshalb sind wir skeptisch. Ressourceneffizienzbeiträge für eine bestimmte Technik sollten für eine längere Zeit ausgerichtet werden, da sie oftmals Investitionen oder Betriebsumstellungen bewirken. Die Beiträge müssen eine genügende Verlässlichkeit aufweisen, sonst ist ihr Anreizcharakter reduziert.	18
Art. 77 Abs. 3 (Anpassungsbeiträge)	Die Anpassungsbeiträge werden personenbezogen betriebsbezogen ausgerichtet.	Der Anteil des Anpassungsbeitragen an der Gesamtsumme der Direktzahlungen ist zu hoch. Das Gesamtvolumen der Anpassungsbeiträge ist zu reduzieren. Die frei werdenden Mittel sollen zur Stärkung der anderen Ziele der Direktzahlungen, insbesondere der Versorgungssicherheit, eingesetzt werden. Der verbleibende Betrag ist nach dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Konzept nicht personen-, sondern betriebsbezogen auszurichten. Damit kann dem Anspruch auf Planungssicherheit genüge getan werden und die Sozialverträglichkeit wird verbessert.	19
Strukturverbesserungen			
Art. 89a (Wettbewerbsneutralität)	Zustimmung	Die Umsetzung dieses Artikels dürfte einerseits zusätzliche Arbeit verursachen und andererseits zu schwierigen Abgrenzungsfällen führen.	23
Art. 97 Abs. 7	Ablehnung Oder Ergänzung: Der Bund arbeitet mit den Kantonen bei der Vorbereitung des Projektes zusammen.	Es ist verständlich, dass der Bund das fertige Projekt erst genehmigen will, wenn es rechtskräftig ist. Andererseits kann der Bund sich mit dieser Bestimmung darum drücken, rechtzeitig Hinweise auf mögliche Schwächen des Projektes zu geben. Es wäre mindestens im Gesetz vorzusehen, dass der Bund die Zusammenarbeit mit den Kantonen schon bei der Projekterarbeitung vorsieht.	23

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 108 Abs. 1 bis	Wie Art. 97 Abs. 7	Wie Art. 97 Abs. 7	23
Art. 147 Abs. 1 (eidg. Gestüt)	Änderung: Art. 147 Abs. 1 Zur Unterstützung der Pferdezucht kann betreibt der Bund ein eidgenössisches Gestüt betreiben .	Das Nationalgestüt ist das einzige Kompetenzzentrum für Pferdehaltung, -zucht und -ausbildung und zudem auf die Freibergerrasse ausgerichtet, welche in den letzten Jahren beachtliche Exporterfolge erzielen konnte, was die Landwirtschaft ganzer Regionen fördert. Ausserdem bestehen gerade in der nicht landwirtschaftlichen Pferdehaltung Tierschutzmängel, die mit einer besseren Schulung der Halter behoben werden könnten. Das Nationalgestüt ist auch in der Ausbildung für den vom Tierschutzgesetz geforderten Fachkenntnisnachweis tätig bzw. es ist die einzige für diese Ausbildung anerkannte Institution.	24
Art. 178 Abs. 5 (neu) (GIS-Pflicht)	Ablehnung	Wir lehnen einen Zwang zur Nutzung eines GIS-Systems ab. Der Stand der Nutzung von GIS-Systemen ist in den Kantonen sehr unterschiedlich. Während einige schon weit sind, steckt die GIS-Nutzung in andern Kantonen noch in den Anfängen. Im Rahmen von ASA 2011 arbeitet der Bund zurzeit an einer eigenen GIS-Lösung. Ob sie 2014 betriebsbereit ist, ist fraglich. Die zusätzliche Genauigkeit, die durch das GIS-System erhofft wird, ist zu bescheiden im Vergleich zu den Kosten, die das System verursacht. Für die Rationalisierung der Administration und die Vereinfachung der Verwaltungsprozesse ist die Zusammenführung von Daten aus verschiedenen Verwaltungsbereichen (z.B. Grundbuch, Raumplanung, Naturschutz, Gewässerschutz, Naturgefahren, kantonale Massnahmen etc.), ihre gemeinsame Haltung, Aufarbeitung und Nutzung für die Kantone von strategischer Bedeutung. Sie haben ihre kantonalen Agrardatenverwaltungssysteme auf dieses Ziel ausgerichtet. Der Zwang zur Nutzung eines Bundes-GIS, das einzig auf die Landwirtschaft fokussiert ist, verunmöglicht dieses Ziel und führt bei den Kantonen zu Mehrarbeit und Mehrkosten.	28
Art. 183 (Auskunftspflicht)	Anpassung: 1. Geschlechtsneutralität 2. Einschränkung der Personen	1. Der Begriff "jedermann" ist verpönt, da er nicht geschlechtsneutral ist. 2. Das alle Menschen Auskunft geben sollen, ist zu umfassend. Mit dieser Ausdruckweise können Nachbarn zur Denunziation verpflichtet werden, und das ist in einem Rechtsstaat nicht erstrebenswert.	28
Art. 185 (Vollzugsdaten)	Bedingte Zustimmung	Mit dieser Änderung wird der Berechnungsservice in ASA 2011 ermöglicht. Wir halten an der Position der Kantone zu ASA 2011 fest. Dieses muss modular aufgebaut sein und auf die Bundesebene beschränkt bleiben. Die Nutzung von ASA 2011 auch für die kantonale Ebene	28

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ist den Kantonen freigestellt. Von den kantonalen Systemen zu ASA 2011 sind leistungsfähige Schnittstellen vorzusehen. Die zentrale Verwaltung muss sich an der Zweckmässigkeit orientieren. Sie darf die kantonalen Systeme nicht einschränken.
Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht		
Art. 62 h (Ausnahmen)	Streichung	Diese Ausnahme für Kantone oder Gemeinden zum Zweck des Hochwasserschutzes, der Revitalisierung von Gewässern, des Baus von Ausgleichs- und Pumpspeicherbecken bei Wasserkraftwerken sowie des Realersatzes für diese Bedürfnisse ist umgehend wieder zu streichen. Sie ist systemfremd und mit Artikel 65 bereits abgedeckt. Dieser Artikel erlaubt den Kantonen und Gemeinden, ohne Kontrolle durch die Bewilligungsstelle, Landwirtschaftsland zu kaufen. Sofern ein Projekt im Sinne des GschG vorliegt, würde die Bewilligung selbstverständlich erteilt. Ohne Bewilligung geht die nachträgliche Kontrolle verloren, d.h., dass die gekauften Ersatzgrundstücke anderen Zwecken als den erwähnten zugeführt werden können.
Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft 2014-2017		
Art. 1 Bst. a	Antrag: Deutliche Erhöhung	Wir beantragen den Zahlungsrahmen Grundlagenverbesserung und Sozialmassnahmen um spürbar zu erhöhen. Damit soll das Verfassungsziel der dezentralen Besiedlung besser gefördert werden. Die Mittel sind für die gemeinschaftlichen Massnahmen der Strukturverbesserung und Regionalentwicklungsprojekte nach Art. 93 Abs. 1 Bst. LwG zu verwenden.

23

29

Telefon +41 (0)52 632 71 11
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

0014 SH Regierungsrat des Kantons Schaffhausen 23.6.11

Vernehmlassung Agrarpolitik 2014-2017

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. März 2011 haben Sie uns eingeladen, zur Agrarpolitik 2014-2017 Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zur geplanten Fortführung der Reformen in der schweizerischen Landwirtschaftspolitik äussern zu dürfen.

1

Grundsätzliche Bemerkungen zur AP 2014-2017

Die Schweizer Landwirtschaft hat seit der Einführung der Entkoppelung von Preis- und Einkommenspolitik und speziell in den letzten 10 Jahren einen weiten Weg zurückgelegt. Sie ist rationeller, produktiver und ökologischer geworden sowie stärker auf die Nachfrage ausgerichtet. Die grossen Rahmenbedingungen und Trends sehen heute für die Schweizer Landwirtschaft grundlegend anders aus als noch vor 10 Jahren. Weltweit steigt der Nahrungsmittelbedarf und die Sicherstellung von genügend Nahrungsmitteln zu korrekten Preisen ist von zunehmender Dringlichkeit. Als Folge davon muss auch die Schweiz wieder Wert auf eine ausreichende Ernährungssouveränität legen und ihrer landwirtschaftlich nutzbaren Fläche vermehrt Sorge tragen. Die Sorge bezieht sich sowohl auf die Quantität wie auf die Qualität. Schliesslich sollen Schweizer Lebensmittel von der Produktion über die gesamte Handels- und Verarbeitungskette bis hin zum Konsumenten dem hohen Image der Schweizer Qualität gerecht werden. Dabei dürfen in Bezug auf Ökologie und Ressourcenschutz keine Abstriche gemacht werden. Überall dort, wo es um zentrale Bereiche wie Boden, Gewässer (v.a. auch Grund- und Trinkwasser), Luft und Biodiversität geht, hat auch die Landwirtschaft ihren we-

sentlichen Beitrag zu leisten. Es ist deshalb wichtig, dass die Agrarpolitik Anreize für die Erhaltung und Förderung des naturnahen Kulturlandes sowie von intakten Landschaften schafft.

Die AP 2014-2017 reiht sich in die Serie der Agrarreformen ein, schreibt diese fort und versucht sich zugleich an der Strategie Land- und Ernährungswirtschaft 2025 des BLW zu orientieren. Die Vorschläge des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vermögen in der Stossrichtung zu überzeugen. Positiv zu werten ist insbesondere, dass mit der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems die Kommunizierbarkeit der Zahlungen verbessert wird und die ökologischen Leistungen zielgerichteter abgegolten werden als bis anhin.

In der AP 2014-2017 sind zwei wesentliche, neue Elemente enthalten, die wir begrüssen:

3

- **Ernährungssouveränität**

Wir begrüssen die Aufnahme des Prinzips der Ernährungssouveränität in Artikel 2 des LWG in der Fassung des Mehrheitsantrages der WAK-S. Damit ist zwar noch keine konkrete Umsetzung verbunden, doch bringt der Bundesrat zum Ausdruck, dass er der Problematik einer sicheren Ernährung der Schweizer Bevölkerung auch aus einheimischer Produktion vermehrt Bedeutung zumisst.

4

- **Qualitätsstrategie**

Wir begrüssen die Einführung eines Artikels zur Entwicklung einer starken Strategie für die Förderung und Kommunikation der Qualität der Schweizer Produktion. Eine über alle Stufen der Verarbeitungskette erkennbare und gelebte Qualitätsstrategie scheint uns der beste Weg, Marktanteile zu halten und gezielt Exportmärkte zu erobern. Schweizer Lebensmittel müssen dem positiven Image der Schweiz genügen. Zudem kann ein Festschreiben von glaubwürdigen Umweltleistungen eine wichtige Basis für die zukünftige Ausgestaltung der Agrarpolitik darstellen.

Kritisch beurteilen wir die folgenden drei zentralen Aspekte:

1

- **Gebührende Gewichtung der Verfassungsziele**

Die vorliegende Reform trägt dem verfassungsmässigen Auftrag der Landwirtschaft, der sicheren Versorgung der Bevölkerung sowie der dezentralen Besiedlung des Landes, nur zu Teilen oder zu wenig Rechnung. Das Verfassungsziel der dezentralen Besiedlung wurde schon im ersten Bericht zur Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems gestrichen. Dies bedauern wir. Die Landwirtschaftsbetriebe tragen eine wichtige Rolle als Teil der regionalen Wirtschaft.

Daher schlagen wir eine Umlagerung der Gelder für beide Bereiche zu Lasten der Anpassungsbeiträge vor.

1

- **Planungssicherheit**

Die Agrarpolitik hat die Reformen der letzten 20 Jahre jeweils möglichst sozialverträglich ausgestaltet. Darunter verstehen wir die Anpassung des Stützungssystems ohne schlagartige und tiefgreifende Einschnitte bei den landwirtschaftlichen Einkommen. Die Betriebe sollen Zeit haben, sich auf die neuen Bedingungen auszurichten. Das heutige Direktzahlungssystem hat gerade mal 10 Jahre angehalten. Damit dürften zahlreiche Investitionen erst zu einem kleinen Teil amortisiert sein. Da die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Landwirtschaftsbetriebe wesentlich vom Staat geprägt werden, steht der Staat auch in der Verantwortung, die nötige Planungssicherheit zu gewährleisten. Mit der tiefgreifenden Umgestaltung, welche mit der jetzigen Reform angestrebt wird, ist diese Sicherheit nicht in allen Belangen gegeben. Insbesondere lehnen wir die Einführung von Anpassungsbeiträgen und den damit verbundenen sukzessiven Abbau dieser Beiträge ab.

9

- **Administrativer Aufwand**

Wir begrüßen die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die elektronische Agrarsystemadministration. Die Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung im Verbund erlauben Rationalisierungen. Die Systeme sind aber zwingend so auszugestalten, dass die Kantone wie bisher auch andere Bereiche und Massnahmen über ihre Agrardatensysteme administrieren können. Eine erste konkrete Massnahme zur Vereinfachung ist die Abschaffung der Hofdüngerverträge bzw. deren Ersatz durch ein elektronisches Lieferscheinsystem. Im Bereich der Bewirtschaftung der NHG-Inventare bietet sich eine analoge Gelegenheit.

In den Bereichen Biodiversitätsförderung, Landschaftsqualitätsbeiträge und bei gewissen Produktionssystembeiträgen sehen wir einen unerwünschten Ausbau der Administration. Hinzu kommt die Frage der Kontrollierbarkeit und der steigenden Kontrollkosten. Wir erwarten, dass für die Umsetzung in Zusammenarbeit mit den Kantonen ein pragmatischer Ansatz gefunden wird. Aufgrund der gemachten Erfahrungen bei der Umsetzung des Ökologischen Leistungsnachweises sowie bei der Umsetzung von Vernetzungsprojekten, Ressourcenprogrammen, gemeinschaftlichen Investitionsmassnahmen und Projekten zur regionalen Entwicklung weisen wir darauf hin, dass sich die Landwirte an einsichtigen, einfachen Programmen beteiligen. Je erklärungsbedürftiger ein Programm (z.B. ÖQV +) und je aufwändiger die Teilnahme daran ist, desto tiefer ist die Beteiligung. Eine tiefe Beteiligung gefährdet die Erreichung der Ziele der Agrarpolitik insbesondere im Umweltbereich.



Die Vorschläge zur AP 2014-2017 machen erforderlich, dass die Kantone ihre Vollzugsstrukturen und Zuständigkeiten überdenken. Die Umsetzung der AP 2014 auf der Ebene der Landwirtschaftsbetriebe (Biodiversitätsförderung, Ressourceneffizienzbeiträge) wird einen erheblichen Beratungsaufwand auslösen. Weil noch weitgehend unbekannt, stellen die Landschaftsqualitätsbeiträge bzw. die hierzu erforderlichen Projekte eine eigene Herausforderung dar, welche für die Kantone im Bereich der Projektierung noch nicht abschätzbare Kosten zur Folge haben wird.

Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen im LwG

11 Art. 70a, Abs. 1, Bst. d

Wir unterstützen die konsequente Trennung von Baugebiet und Nicht-Baugebiet nur teilweise. Rechtskräftig ausgeschiedene Bauzonen sollen ab 2014 generell von den Direktzahlungen ausgeschlossen werden, auch wenn sie noch nicht erschlossen sind und auch wenn sie landwirtschaftlich genutzt werden. Gemäss Raumplanungsgesetz umfassen Bauzonen Land, das voraussichtlich innert 15 Jahren benötigt und erschlossen wird. Bei korrektem Vollzug müsste nicht benötigtes Bauland nach dieser Frist zurückgezont werden. Der Bundesrat stellt sich in der Vernehmlassungsunterlage auf den Standpunkt, dass die Zweckbestimmung der Bauzonen nicht landwirtschaftlich sei und deren Bewirtschaftungsdauer begrenzt ist. Auf diesen Flächen könne die Landwirtschaft ihre Verfassungsaufträge nicht erfüllen, deshalb fehle die Grundlage für Direktzahlungen. Gemäss Berechnungen des BLW sind rund 23'000 ha oder 2% der LN davon betroffen. Vielfach handelt es sich dabei um grosse Gewerbezone. Obwohl diese schon lange eingezont sind und nicht im Eigentum des Bewirtschafters stehen, ist deren Überbauung noch nicht fortgeschritten. Diese Flächen stellen weiterhin eine wichtige landwirtschaftliche Produktionsbasis dar und sind nicht zuletzt auch angesichts der drohenden Verunkrautung (u.a. mit Neophyten) weiterhin vorschriftsgemäss zu bewirtschaften.

Antrag: Für Flächen über 25 Aren ist die bisherige Praxis gemäss Art. 16 LBV beizubehalten.

10 Art. 70a, Abs. 1, Bst. e

Mit den in den Vernehmlassungsunterlagen vorgeschlagenen Anpassungen der Faktoren für Standardarbeitskräfte (SAK-Faktoren) wird vorab der viehlose Ackerbaubetrieb weiter geschwächt. Auch sind die geplanten, punktuellen Anpassungen nicht nachvollziehbar.

Grundsätzlich hat es bei allen Betriebszweigen einen technischen Fortschritt gegeben. Dieser kann jedoch unterschiedlich stark sein. Wir schlagen deshalb vor, diese Anpassungen über al-

le SAK-Faktoren vorzunehmen oder gänzlich darauf zu verzichten. Darüber hinaus halten wir es für angemessen, dass aufgrund der fortschreitenden Diversifizierung der Landwirtschaft die SAK-Bewertung von paralandwirtschaftlichen Aktivitäten eingehend geprüft und zusätzliche SAK-Faktoren in den Ausführungsbestimmungen zum LwG vorgeschlagen werden. Gemäss den rechtlichen Grundlagen wurde für die Verarbeitung von in der Region erzeugten, üblichen Produkten in bereits bestehenden Anlagen der ersten Verarbeitungsstufe ein Zuschlag nach effektivem Arbeitsaufwand gewährt. Dieses System ist weiterhin beizubehalten und auf die Aktivitäten mit einem engen sachlichen Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe auszudehnen.

Die SAK-Faktoren haben ebenfalls einen wesentlichen Einfluss auf das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB). Durch die geplante Reduktion der SAK-Einheiten werden auch die Anforderungen an den Gewerbebegriff erhöht. Bei der letzten Revision des BGBB wurde eine Erhöhung auf 1.25 SAK abgelehnt. Deshalb ist zu überdenken, falls die SAK-Faktoren angehoben werden, ob nicht die Anforderung an die Gewerbedefinition gesenkt werden muss.

12 Art. 70a, Abs. 2, Bst. d

Durch die stärkere Förderung des Ackerbaus erhöht sich der Druck auf das Dauergrünland, insbesondere auch auf die Trockenwiesen und -weiden und auf Flachmoore von regionaler und kommunaler Bedeutung. Es ist deshalb wichtig, dass die Pflicht zur vorschriftsgemässen Bewirtschaftung auf die Schutzobjekte von regionaler und kommunaler Bedeutung ausgedehnt wird.

Antrag zur Ergänzung: ...«sowie von Naturschutzobjekten von regionaler und kommunaler Bedeutung»

12 Art. 70a, Abs. 3, Bst. c (neu)

Damit die notwendigen Umwelleistungen der Landwirtschaft erbracht werden, sollen für die Bereiche Stickstoff- und Phosphoremissionen sowie den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln griffige Instrumente vorgesehen werden. Es ist daher beispielsweise eine Lenkungsabgabe als wirkungsvolles Instrument zu prüfen.

Antrag: Der Bundesrat prüft die Einführung von Reduktionsmassnahmen beispielsweise mittels einer Lenkungsabgabe.

12 Art. 70a, Abs 3, Bst d (neu)

Der technische Fortschritt ermöglicht ressourcenschonende Anbauweisen, die im ÖLN Eingang finden müssen. Der Bundesrat soll die Einzelheiten dazu regeln, d.h. er soll festlegen, was unter einer guten Landwirtschaftspraxis zu verstehen ist.

Antrag: *Der Bundesrat legt fest, was unter einer guten Landwirtschaftspraxis zur Emissionsbegrenzung zu verstehen ist.*

11 Art. 70a, Abs. 4

Wir begrüßen, dass neu auch reine Pflegeflächen mit Direktzahlungen unterstützt werden. Die Aufteilung der bewirtschafteten Fläche in landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) und landwirtschaftliche Pflegefläche (LP) ist aber problematisch. Extensiv genutzte Wiesen/Streuwiesen und die darin enthaltenen Biotopstrukturen (Lesesteinhaufen, Trockenmauern, Hecken und Kleingewässer) bilden eine Einheit. Die Aufteilung dieser Biotope in LN und LP macht aus biologischer Sicht keinen Sinn und verursacht beim Vollzug einen Mehraufwand. Wir befürchten, dass bei einer Aufteilung in LN und LP bei den ökologischen Ausgleichsflächen auf der LN (z.B. Trockenwiesen und -weiden) der Nutzungsaspekt (Produktion und Veredelung von landwirtschaftlichen Produkten) zu stark gewichtet wird und die Naturschutzziele gefährdet werden. Dies könnte dazu führen, dass wichtige Massnahmen zur Förderung der Biodiversität nicht mehr möglich sind, z.B. die biologisch sehr wichtige Staffelung des Schnittzeitpunktes bei den Trockenwiesen- und weiden (TWW) bis in den Spätsommer, da das Schnittgut bei sehr später Pflege nicht mehr landwirtschaftlich verwertet werden kann.

Antrag a): *Auch reine Pflegeflächen sollen weiterhin als LN gelten.*

Antrag b): *Bei Schutzobjekten auf der LN muss sichergestellt sein, dass die Erhaltung und Förderung der Biodiversität Priorität hat, auch wenn kein landwirtschaftlich verwertbares Produkt erwirtschaftet wird.*

14 Art. 72

In der AP 2014-2017 werden die Buntbrachen gegenüber den extensiven Wiesen benachteiligt, da sie von den Versorgungssicherheitsbeiträgen ausgeschlossen sind. Dies ist unverständlich, da auch Buntbrachen und Säume grundsätzlich als Fruchtfolgeflächen gelten.

Antrag: *Für Buntbrachen und Säume sind ebenfalls Versorgungssicherheitsbeiträge zu bezahlen.*

15

Art. 73

Das Konzept der Biodiversitätsflächen macht den Vollzug komplizierter und aufwendiger (z.B. Einführung neuer Qualitätsstufen ÖQV+, Definition von LN und LP, Festlegen von Bedingungen für Aufwertungsbeitrag, Einbezug der nationalen Inventare usw.). Die Kantone sind nur bereit, den zusätzlichen Aufwand zu übernehmen, wenn diesem Grenzen gesetzt sind. Dazu sind:

- die fachgerechte Pflege der Trockenwiesen und -weiden von nationaler und kantonaler Bedeutung und vieler Flachmoore weiterhin sicherzustellen;
- die maximale Anzahl der Typen von Biodiversitätsflächen zu begrenzen;
- die Bewirtschaftungsregeln pro Typ Biodiversitätsförderfläche präzise und fix zu regeln;
- auf kantonaler oder regionaler Ebene vorhandene Grundlagen vorbehaltlos anzuerkennen (z.B. Vernetzungsprojekte, etc.);
- die Mindestlaufzeiten für Vernetzungsprojekte auf 12 Jahre zu erhöhen, damit der Aufwand für Projekterarbeitung und Kontrolle reduziert werden kann.

16

Art. 74

Grundsätzlich stehen wir der Einführung von Landschaftsqualitätsbeiträgen positiv gegenüber. Hingegen befürchten wir, dass die Umsetzung dieser Beiträge hohe administrative Kosten nach sich ziehen wird. Im Weiteren sind die Projektierungskosten für ein Landschaftsqualitätsprojekt nicht mit Landschaftsqualitätsbeiträgen finanzierbar. Angesichts der Vorgaben sind solche Projekte recht aufwendig, zumal die ganze Bevölkerung partizipieren soll. Die Landschaftsqualitätsbeiträge sollen zudem durch die Kantone kofinanziert werden. Damit werden Planungskosten und Beiträge in unbekannter Höhe generiert.

Antrag: *Planungs- und Projektierungskosten sind vollständig durch den Bund zu übernehmen.*

17

Art. 75, Abs. 3 (neu)

Wie für die Versorgungssicherheitsbeiträge sollten auch für Produktionssystembeiträge nach Art. 75 Abs.1 Bst. a und b Beiträge zur Förderung gesamtbetrieblicher Produktionssysteme sowie bei Einschränkung bestimmter Produktionsmittel (z.B. Extenso) Beiträge auf Auslandflächen analog der heutigen Regelung ausbezahlt werden können.

Antrag: *Der Bundesrat kann Produktionssystembeiträge für Flächen auf ausländischem Gebiet der Grenzzone nach Art. 43 Absatz 2 des Zollgesetzes (SR 631.0) ausrichten.*

18 Art. 76

Wir unterstützen die Möglichkeit, mit Ressourceneffizienzbeiträgen Ressourcen schonende Techniken und Verfahren zu unterstützen. Heutige Ressourceneffizienz-Programme nach Art. 77a und b LWG sollen bis zum Auslaufen der Vertragsperiode nach altem Recht weitergeführt werden. Danach soll den betroffenen Landwirten die Beteiligung am analogen Bundesprogramm möglich sein. Bei der Ausgestaltung der Massnahmen mit Anspruch auf Ressourceneffizienzbeiträge sollte spezifisch die Direktsaat aufgeführt werden.

19 Art. 77

Der Anteil der Anpassungsbeiträge an der Gesamtsumme der Direktzahlungen ist mit bis zu 30% zu hoch. Eine Verschiebung der Mittel von rund einer halben Milliarde (2017) in die übrigen Direktzahlungstypen erachten wir als nicht realistisch. Wir schlagen daher eine Konzeptänderung vor: Das Gesamtvolumen der Anpassungsbeiträge ist zu reduzieren. Die frei werdenden Mittel sollen zur Stärkung des Hauptauftrages der Landwirtschaft (Versorgungssicherheit), für das Ziel der dezentralen Besiedlung und für eine punktuell grössere Stützung des Berggebietes eingesetzt werden. Der verbleibende Beitrag ist nach dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Konzept nicht personenbezogen, sondern betriebsbezogen auszurichten. Damit kann dem Anspruch auf Planungssicherheit genüge getan und die Sozialverträglichkeit der AP 2014-2017 wesentlich verbessert werden.

Ein wesentlicher Teil der Mittel des Anpassungsbeitrages (100 Millionen) soll in den Zahlungsrahmen Grundlagenverbesserung und Soziales bzw. zu den gemeinschaftlichen Massnahmen nach Strukturverbesserungsverordnung und den Projekten nach Art. 93 Abs. 1 Bst. c LWG umgelagert werden. Ein weiterer Teil (200 Millionen) ist zur Erhöhung der Versorgungssicherheitsbeiträge zu verwenden.

Antrag: Die Anpassungsbeiträge werden ~~personenbezogen~~ betriebsbezogen ausgerichtet.

23 Art. 97, Abs. 7

Bei Massnahmen zur Bodenverbesserung sind die biologisch wertvollen Kleinstrukturen gebührend zu berücksichtigen. Falls nicht anderweitig möglich, sind entsprechende Ersatzmassnahmen zu leisten.

Antrag zur Ergänzung: Bundesbeiträge werden nur ausbezahlt, wenn bei Bodenverbesserungen den biologisch wertvollen Kleinstrukturen gebührend Rechnung getragen wird.

Bemerkungen zu Änderungen in weiteren Gesetzen

21 Raumplanungsgesetz (SR 700), Art. 34, Abs. 3

Grundsätzlich begrüssen wir die Bestrebungen des Bundes, die wertvollen Fruchtfolgeflächen vermehrt zu schützen. Hingegen beurteilen wir die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Massnahme als äusserst fragwürdig. In der heutigen Situation müssen die Fruchtfolgeflächen dringend schweizweit nach einheitlichen Kriterien ausgeschieden werden. Zudem wird das Beschwerderecht, wie in den Vernehmlassungsunterlagen dargelegt wird, höchstens bei grossen Projekten mit einem hohen Flächenbedarf zur Anwendung kommen, während die Verluste von Fruchtfolgeflächen vor allem durch Umzonungen von Kleinflächen entstehen, welche keiner Meldepflicht gegenüber dem Bund unterstehen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen zu dienen, und ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen.



Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:

Dr. Reto Dubach

Der Staatsschreiber-Stv.:

Christian Ritzmann



Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

0015	AR	Regierung des Kantons Appenzell-Ausserrhoden	27.6.11
------	----	--	---------

Herisau, 24. Juni 2011 / jbu

Weiterentwicklung der Agrarpolitik in den Jahren 2014 bis 2017; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 23. März 2011 lud das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement EVD ein, zur Agrarpolitik 2014-2017 Stellung zu nehmen.

Allgemeine Bemerkungen:

- 1 Wir sind mit der Stossrichtung der landesinternen Massnahmen der Agrarpolitik 2014-2017, bei welcher die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems (WDZ) im Mittelpunkt steht, einverstanden.

Wir befürworten insbesondere folgende Zielsetzungen:

- Die angestrebte Qualitätsstrategie im gesamten Agrar- und Lebensmittelsektor
- Die neue Gliederung der Direktzahlungen gemäss den Zielen der Bundesverfassung
- Die Stärkung Ernährungssouveränität
- Die Verbesserung der Ressourceneffizienz
- Die Verbesserung des Schutzes der Fruchtfolgeflächen
- Die Kontinuität bei den Marktordnungen

Nicht folgen kann der Regierungsrat weiteren Bestrebungen zur Beschleunigung der Markttöffnung und Abbau des Grenzschutzes, soweit dieser über die Vereinbarungen mit der WTO hinaus gehen. Der dadurch entstehende Preisdruck auf die Schweizer Produkte gefährdet die Ziele und Wirkung der Agrarpolitik.

- 9 Nicht einverstanden sind wir mit den Massnahmen, welche sich nachteilig für die produzierende Landwirtschaft, insbesondere der Grünlandbetriebe im Voralpengebiet auswirken. Nach Einführung der WDZ erfolgt teilweise eine Verlagerung der Direktzahlungen auf Betriebe, die in grossräumigen Regionen wirtschaften. Die Tierhaltungsbetriebe in Gebieten mit einem ertragreichen Futterbau haben das Nachsehen.



Gemäss dem erläuternden Bericht zur Vernehmlassung (Abbildung 44, Seite 255) würden die Betriebe in Appenzell Ausserrhoden deutlich weniger Direktzahlungen erhalten als bisher.

Die Tierhaltungsbetriebe müssen auf Biodiversitätsbeiträge umstellen und extensivieren, damit sie weiterhin mit angemessenen Direktzahlungen rechnen können. Wenn sie diesen Schritt machen, gehen als Folge die Erlöse und die Wertschöpfung aus der Produktion zurück. Das Bundesamt für Landwirtschaft schätzt, dass die Tierbestände im Umfang von rund 7% sinken, was zu einer Erhöhung des Imports bei tierischen Produkten führen wird.

Die Strategie, dass die Schweizer Landwirtschaft mit der hohen Qualität und hochwertigen Spezialitäten konkurrenzfähig bleibt, kann in den Grünlandregionen nur mit der tierischen Produktion erreicht werden. Das Ausweichen auf andere spezialisierte Betriebszweige ist kaum möglich. Wir sind der Meinung, dass mit den Direktzahlungen eine Landwirtschaft unterstützt werden soll, die auf Wertschöpfung in der Nahrungsmittelproduktion setzt.

29

Zahlungsrahmen

Der Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel 2014-2107 sieht keine Kürzungen vor. Es ist positiv, dass der Zahlungsrahmen für die Landwirtschaft grundsätzlich am bisherigen Niveau anknüpft, um die gemeinwirtschaftlichen Leistungen in einem angemessenen Umfang abzugelten.

Allerdings fehlt die Aufstockung der Mittel für das BLW, um die neu aus dem Bereich des BAFU übernommenen Aufgaben zu erfüllen. Wir beantragen zudem zusätzliche Mittel für die Grundlagenverbesserung und Sozialmassnahmen. Bei den Grundlagenverbesserungen werden seit einigen Jahren neue Massnahmen unterstützt (z.B. Projekte zur regionalen Entwicklung, Gewerbebetriebe), welche zusätzliche finanzielle Mittel erfordern.

Bei der Verteilung der Direktzahlungen auf die einzelnen Massnahmen muss eine sinnvolle Balance zwischen Produktion und Ökologisierung gefunden werden. Eine wesentliche Verschiebung der Mittel in ökologische Massnahmen, welche zu einer extensiven Landwirtschaft mit geringer wirtschaftlicher Leistung führen, lehnen wir ab.

1

Berggebiet

Von besonderer Bedeutung ist, dass mit der AP 2014 bis 2017 die Berglandwirtschaft gestärkt wird. Die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Berglandwirtschaft müssen vermehrt gefördert werden, um bisherige Defizite beim Einkommen auszugleichen.

19

Anpassungsbeiträge

Die mit WDZ vorgeschlagenen Anpassungsbeiträge sind notwendig, um einen sozialverträglichen Übergang zum neuen System zu gewährleisten. Die Betriebe sollen Zeit haben, sich auf die neuen Bedingungen auszurichten.

Der Anteil des Anpassungsbeitrages an der Gesamtsumme der Direktzahlungen ist mit bis zu 30% an den Direktzahlungen eines Betriebes zu hoch. Gemäss Modellrechnungen würden die Anpassungsbeiträge für die Betriebe von Appenzell Ausserrhoden im Durchschnitt 23.5% der Direktzahlungen betragen. Durch den hohen Anteil an Anpassungsbeiträgen ist für die Familienbetriebe die Planungssicherheit nicht gewährleistet. Zudem ist es besonders für die mittelgrossen Betriebe im Voralpengebiet schwierig, von den Anpassungsbeiträgen auf



die Biodiversitätsprogramme umzusteigen. Infolge der Extensivierung aufgrund dieser Umstellung sinken demgegenüber die produktgebundenen Erlöse.

Wir beantragen, dass die **Anpassungsbeiträge auf maximal 5 bis 10 % der Direktzahlungen zu beschränken sind**. Die frei werdenden Mittel sollen zur Stärkung des Hauptauftrages der Landwirtschaft (Versorgungssicherheit), für das Ziel der dezentralen Besiedlung und für eine punktuell grössere Stützung des Berggebietes eingesetzt werden.

Den Vorschlag, dass die Anpassungsbeiträge an die Person gebunden und bei der Betriebsübergabe dem Hofnachfolger verwehrt werden, lehnen wir vehement ab. Dieses Vorgehen würde dem Instrument Starthilfe mit zinslosen Darlehen klar widersprechen und den Nutzen der Starthilfe in Fragen stellen. Die Existenz der Familienbetriebe wäre gefährdet. Es besteht zudem die Gefahr, dass vor der Einführung die Betriebe an zu junge Personen übergeben werden und nach 2014 die Hofübergaben verzögert werden. Das würde zu Spannungen und Streitigkeiten innerhalb der Familien führen. Die Hofübergabe ist für die Bauernfamilien häufig ein schwieriger Prozess. Hier darf sich der Staat nicht einmischen. Wir beantragen, dass die Anpassungsbeiträge an den Betrieb gebunden werden.

Aus dem erläuternden Bericht geht nicht hervor, wie die Anpassungsbeiträge nach dem Jahr 2017 weitergeführt werden. Wir beantragen, dass in der Botschaft für das Parlament dieser Aspekt klar aufzeigt wird.

9

Tiergebundene Beiträge

Die aktuellen Direktzahlungen basieren auf den tierbezogenen Beiträgen für Raufutterverzehrer und den Beiträgen für erschwerte Produktionsbedingungen. In Appenzell Ausserrhoden beträgt ihr Anteil an den gesamten Direktzahlungen knapp ca. 50%. Im Berggebiet, wo alternative Produktionsformen aufgrund der klimatischen Bedingungen nicht möglich sind, führt der Wegfall der RGVE/TEP-Beiträge zu einer Schwächung der Wettbewerbsfähigkeit. Die Umlagerung des Grossteils der Direktzahlungen auf die Bezugsgrösse Fläche, wird zudem die Pachtlandpreise in die Höhe treiben.

Die Schweizer Landwirtschaft im Hügel- und Berggebiet produziert auf der Basis des Naturfutterbaus Milch und Fleisch von hoher Qualität. Über die Wiederkäuer wird das Grünfutter zu hochwertigen Nahrungsmitteln veredelt. Wir sind der Meinung, die Milch- und Fleischproduktion auf Raufutterbasis bietet ein grosses Potential für die Versorgungssicherheit und die Qualitätsstrategie.

Wir beantragen, dass insbesondere im Berggebiet weiterhin ein tiergebundener Beitrag für die nachhaltige Produktion in der Viehwirtschaft bezahlt wird. Durch das Instrument sollte die Produktion, welche auf dem betriebseigenen Grünfutter basiert, gefördert werden.

10

Anpassung bzw. Herabsetzung der Faktoren für die Berechnung der Standardarbeitskräfte (SAK):

Gemäss den Vernehmlassungsunterlagen und den Ausführungen des Bundesamtes für Landwirtschaft werden im Rahmen der Agrarpolitik 2014 bis 2017 die SAK Faktoren im Durchschnitt 16% herabgesetzt (z.B. der Faktor für Landwirtschaftliche Nutzfläche von 0.028 SAK/ha auf 0.02 SAK/ha oder für Milchkühe von 0.043 auf 0.036 SAK pro GVE). Besonders die Faktoren, welche für die Betriebe im Berggebiet zählen, werden verändert.



Mit Hilfe der SAK Faktoren werden die Grenzwerte für den Bezug von Direktzahlungen und Investitionshilfen berechnet. Sie sind relevant für die Festlegung der landwirtschaftlichen Gewerbe und damit massgebende Werte im bürgerlichen Bodenrecht, im Pachtrecht und in der Raumplanung.

Die Anpassung der SAK Faktoren im vorgeschlagenen Umfang erachten wir vor allem in Bezug auf die Investitionshilfen für problematisch. Je nach Region würden bis zu ca. ein Viertel der Betriebe die Eintretensgrösse für Investitionshilfen nicht mehr erreichen. Für die Erreichung des agrarpolitischen Ziels der dezentralen Besiedelung ist es wichtig, dass die mittelgrossen Betriebe im Berggebiet auch in Zukunft Investitionshilfen erhalten. Wir sind gegen eine Erhöhung der Mindestbetriebsgrösse (bzw. eine indirekte Erhöhung über tiefere Faktoren) in Bezug auf die Investitionshilfen und in Bezug auf das bürgerliche Boden- und Pachtrecht.

9/12

Erhöhung administrative Kosten / Projekte Verschärfung ÖLN

Es ist äusserst wichtig, dass die Massnahmen so ausgestaltet werden, damit der Vollzug ohne steigenden Aufwand umgesetzt werden kann.

Wir lehnen eine Verschärfung ebenso wie eine Verkomplizierung des Ökologischen Leistungsnachweises ÖLN ab. Dazu besteht auch aus Sicht der Umweltziele Landwirtschaft keine Notwendigkeit und die Kosten für die Kontrollen erreichen heute schon das maximal Vertretbare sowohl auf Ebene Einzelbetrieb, Kontrollorganisation wie Kanton.

In den Bereichen Biodiversitätsförderung, Landschaftsqualitätsbeiträge und bei gewissen Produktionssystembeiträgen sehen wir einen unerwünschten Ausbau der Administration. Vieles dürfte erst auf Verordnungsebene geregelt werden. Wir befürchten jedoch, dass hier Perfektionismus und falsch verstandener fachlicher Eifer den Landwirten und den kantonalen Verwaltungen erhebliche Mehrarbeit verursachen werden. Hinzu kommt die Frage der Kontrollierbarkeit und der steigenden Kontrollkosten.

16

Landschaftsqualitätsbeiträge

Die Zielsetzung, Beiträge für die Pflege einer vielfältigen Landschaft zu entrichten und dabei regionale Gegebenheiten zu berücksichtigen, ist richtig. Es ist aber schwierig, diesen Aspekt in Wert zu setzen. Das Konzept der Landschaftsqualitätsbeiträge setzt einen grossen regionalen Aufwand voraus. Bei der Umsetzung ist es kaum möglich, Landschaftsqualitätsbeiträge von bestehenden Ökoprogrammen zu unterscheiden. Die kantonale Beteiligung an der Finanzierung des Programms erachten wir als problematisch. Für eine hohe Beteiligung an einem solchen Programm fehlen in unserem Kanton die finanziellen Voraussetzungen. Wir lehnen die Einführung von Landschaftsqualitätsbeiträgen ab. Falls Landschaftsqualitätsbeiträge mit der AP 2014 bis 2017 eingeführt werden, soll es für die Kantone möglich sein, Vernetzungsprojekte mit Landschaftsqualitätsmodulen bzw. Massnahmen zu ergänzen. Dadurch wird die Verständlichkeit der Massnahmen für die Landwirte und die Bevölkerung verbessert. Die Mitwirkung der Bevölkerung erachten wir als nicht umsetzbar.

1

Nachhaltige Schweizer Landwirtschaft und Umweltziele Landwirtschaft

Die Zukunft der Schweizer Landwirtschaft gehört zweifelsohne einer nachhaltig produzierenden Landwirtschaft. Deshalb ist es für uns aber nicht verständlich, dass im Vernehmlassungsbericht zur Agrarpolitik 2014 - 2017 die existierenden Umweltziele für die Landwirtschaft nicht explizit thematisiert werden. Mit der vorgeschlagenen Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems wird eine zielorientiertere Landwirtschaft



angestrebt. Dazu gehören neben den Produktions- und Einkommenszielen selbstverständlich auch Umweltziele. Erst mit der Erreichung dieser Ziele kann der Schweizer Landwirtschaft auch der Status der „legal compliance“ zugestanden werden. Dies hilft letztlich auch der Akzeptanz und Glaubwürdigkeit der Schweizer Landwirtschaft im Allgemeinen.

25

Fehlende Elemente in der Vernehmlassungsvorlage In den Bereichen Beratung und Forschung

Ein wesentliches Element für die Weiterentwicklung der Schweizer Landwirtschaft ist eine professionelle Beratung. Diese ist aber insbesondere im Umweltbereich nach wie vor zu schwach. So nehmen im Bereich des Pflanzenschutzes die Verkäufer die Rolle der kantonalen Beratung wahr, mit zweifelhaftem Erfolg für die Umwelt. Auch die landwirtschaftliche Forschung im Umweltbereich sollte mit zusätzlichen Mitteln gestärkt werden. So fehlen beispielsweise gerade im Bereich der Ammoniak-Problematik wichtige wissenschaftliche Grundlagen und Empfehlungen. Nur mit zusätzlichen Ressourcen für die Forschung und für die Beratung ist es möglich, die mit dem Systemwechsel der Direktzahlungen auf die Beratung zukommenden grossen Herausforderungen bewältigen zu können.

4

Cassis de Dijon-Prinzip

Das Festhalten am Cassis de Dijon-Prinzip untergräbt die Qualitätsstrategie gem. LWG und verwirrt die Konsumenten und Konsumentinnen. Seit Einführung des Prinzips ist die Konsumenteninformation erheblich erschwert, weil kein Verlass mehr auf die Herkunftsbezeichnung Schweiz ist. Der Käufer muss zusätzlich prüfen, ob auch das Herstellungsverfahren Schweizer Normen genügt. Diese Information ist nur selten auf den Produkten deklariert.

Bis heute sind erst eine Handvoll Produkte zugelassen. Der Beitrag des Cassis de Dijon-Prinzips zum Abbau der Hochpreisinsel Schweiz geht, bezogen auf die Lebensmittel, gegen Null. Zu dieser Zielsetzung haben der Markteintritt von Aldi und Lidl wesentlich mehr beigetragen.

1

Intervall zwischen den Reformetappen in der Agrarpolitik

Die alle vier Jahre angekündigten Reformetappen verursachen an diversen Stellen einen grossen Aufwand. Eine Neugestaltung des Systems alle vier Jahre erschwert die Planung auf betrieblicher Ebene. Wir würden deshalb eine **Ausdehnung der Kadenz der jeweiligen Revision der landwirtschaftlichen Gesetzgebung auf sechs Jahre** begrüßen.



Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln:

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung	
Art. 2, Abs. 1, Bst. b (Massnahmen des Bundes)	bisherige Formulierung beibehalten	Die Erbringung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen ist aufwandgerecht abzugelten. Der Begriff „fördern“ ist deutlich schwächer als der Begriff „abgelten“. Die bisherige Formulierung wird dem Auftrag gemäss Bundesverfassung Artikel 104, Absatz 3a besser gerecht.	2
Art. 2, Abs. 3 in Verbindung mit Art. 11 (Massnahmen des Bundes)	Zustimmung	Wir unterstützen die Einführung des Absatzes 3, der die Umsetzung einer gemeinsamen Qualitätsstrategie für den Agrar- und Lebensmittelsektor erlaubt. Diese Qualitätsstrategie entspricht einer Nachfrage seitens der Konsumenten und erlaubt, die Schweizer Agrar- und Lebensmittelproduktion sowohl auf dem Inland- als auch auf dem Auslandmarkt gut zu positionieren. Sie muss auf allen Stufen der Verarbeitungskette erkennbar sein und gelebt werden.	4
Art. 2 Abs. 4 (neu)	Antrag: Die Massnahmen des Bundes stützen sich auf das Prinzip der Ernährungssouveränität und berücksichtigen die Nachfrage der Konsumenten nach vielfältigen, nachhaltigen und hochwertigen Schweizer Produkten.	Wir unterstützen die Ergänzung von Art. 2 mit Abs. 4 (neu), der das Prinzip der Ernährungssouveränität in das LWG einführt. Dieses Prinzip muss den Schweizer Bedingungen angepasst werden, aber auch die internationale Entwicklung bezüglich Versorgung mit Nahrungsmitteln berücksichtigen. Ein hoher Selbstversorgungsgrad stellt offensichtlich eine günstige Basis für die Lebensmittelsicherheit des Landes dar. Die Ernährungssouveränität muss auch die Interessen der Konsumenten und Produzenten zusammenführen. Der Bund soll das Prinzip auf Verordnungsstufe in geeignete Massnahmen umsetzen.	3
Art. 11 (Verbesserung der Qualität und Nachhaltigkeit)	Zustimmung		4
Art. 12, Abs. 3 (Koordination)	Zustimmung	Es geht darum, die Kräfte zu bündeln und Einzelinteressen zurückzubinden.	4
Art. 14, Abs. 4 (Kennzeichnung, Allgemeines)	Zustimmung	Die Definition "offizieller Zeichen", welche auch für obligatorisch erklärt werden können, wird ausdrücklich unterstützt!	4
Art. 17 (Einfuhrzölle)	Änderung: Bei der Festsetzung der Einfuhrzölle sind die Versorgungslage im Inland und die	In Übereinstimmung mit internationalen Verpflichtungen bleibt der Grenzschutz ein wichtiges Instrument um die Ziele des Art. 104 der Bundesverfassung zu erreichen. Parallel zum Versorgungssicherheitsbeitrag tragen die Einfuhrzölle für landwirtschaftliche Produkte	5

	Absatzmöglichkeiten für gleichartige inländische Erzeugnisse zu berücksichtigen. Dem Prinzip der Ernährungssouveränität ist Rechnung zu tragen.	wesentlich zur nachhaltigen, diversifizierten und qualitativ hochwertigen einheimischen Produktion bei. Nach Aufnahme des Prinzips der Ernährungssouveränität in Art. 2 Abs. 4 LWG, muss die Festlegung der Einfuhrzölle diesem Prinzip Rechnung tragen.	
Art. 22 (Verteilung der Zollkontingente)	Änderung: Mindestens die Hälfte der Zollkontingente soll an eine Inlandleistung gebunden werden.	Die Inlandleistung ist vorwiegend auf dem Fleischmarkt ein Thema. Bekanntlich lassen sich im Import von Fleisch gute Margen erzielen. Das Geschäft ist nicht zu verbieten, aber wer davon profitiert, soll eine Gegenleistung erbringen. Hat diese die Form der Inlandleistung, erreicht der Bund mehr für die Zielerreichung gem. Art. 104 BV als mit einem monetären Versteigerungserlös. Damit der Markt auch für neue Teilnehmer offen bleibt, ist nur für einen Teil der Kontingente eine Inlandleistung vorauszusetzen.	7
Art. 38, Abs. 2 (Zulage für verkäste Milch)	Ändern: Antrag: Schaffung einer Eintrittsschwelle von 150 g Fett pro kg Trockenmasse für den Erhalt der Verkäsungszulage	Die Schaffung einer Eintrittsschwelle beantragen wir, weil seit einiger Zeit vermehrt Magerkäse hergestellt wird, um überschüssige Milchmengen zu verwerten. Das dabei anfallende MilCHFett bleibt im Inland und belastet den ohnehin schon übersättigten Buttermarkt. Obwohl für den hergestellten Magerkäse kaum eine vernünftige Verwendungsmöglichkeit besteht, kann dieser problemlos verkauft werden, weil er dank unserer tiefen Eiweissbewertung und der Ausrichtung einer Zulage von total 18 Rp./kg Milch (15 Rp. Zulage auf der verkästen Milch und 3 Rp. Siloverzichtszulage) zu Tiefstpreisen verschleudert werden kann. Diese Verwertungsart hat mit unserer Qualitätskäseproduktion nichts zu tun, widerspricht damit dem Zweck der Zulage auf der verkästen Milch, ist für den Bund und die Branche sehr teuer und kann vor dem Steuerzahler nicht begründet werden. Aus diesem Grunde drängt es sich auf, die Zulage für verkäste Milch bei der Herstellung von Magerkäse nicht mehr auszurichten.	7
Art. 38, Abs. 3 (Zulage für verkäste Milch) Art. 39, Abs. 3 (Zulage für Fütterung ohne Silage)	Beibehalten: Verkäsungs- und Siloverbotszulagen sollen unbefristet mit 15 Rp. bzw. 3 Rp. weitergeführt werden.	Die Verkäsungszulage ist eine sehr effektive Massnahme, um den Preis der zu Käse verarbeiteter Milch sowie den Preis der Molkereimilch zu stützen. Wir fordern die unbefristete Weiterführung dieser nach WTO-Richtlinien der greenbox zugeteilten Massnahmen. Die Hart- und Halbhartkäse aus silofreier Rohmilch sind die wichtigsten Käsesorten für den Export. Die Produktion von silofreier Milch ist mit höheren Kosten verbunden, die derzeit wegen der schwierigen Wechselkursproblematik noch nicht durch einen höheren Markterlös abgedeckt werden können.	7
Direktzahlungen Allgemeine Bemerkungen		- Die Beiträge für die Versorgungssicherheit müssen substanziell erhöht werden. Sie zielen auf die Hauptleistung und den eigentlichen Zweck der Landwirtschaft ab. Ohne Nahrungs- und Futtermittelproduktion gibt es auch keine gemeinwirtschaftlichen	9



		Leistungen! Gut ausgebildete Landwirte produzieren für den Markt und umweltgerecht. Solche Profis sind in den Regionen und in einer modernen Landwirtschaft erwünscht. Sie schaffen auch die von der Politik geforderten Anpassungen. - Aufrechterhaltung der tiergebundenen Beiträge. Die Fleisch- und Milchproduktion auf der Grundlage von Gras entspricht der Topografie der Schweiz. Bei diesen Produkten hat sie auch die grössten komparativen Kostenvorteile, was im Hinblick auf die immer stärkere Öffnung der Grenzen gefördert und unterstützt werden muss. - Die Anpassungsbeiträge sind sowohl als absolute Gesamtsumme wie auch als durchschnittlicher Anteil an den Direktzahlungen eines Betriebes viel zu hoch. Die Bindung an die Person und die vorgeschlagenen Modalitäten bestrafen die zu spät Geborenen und machen aus den Anpassungsbeiträgen asoziale Beiträge. Die Wirkung auf die Flächenmobilität wird überschätzt. Die vorgesehene Gesamtsumme soll auf die Ziele Versorgungssicherheit, Hangbeitrag Berggebiet und Produktionssysteme aufgeteilt werden. Ein Rest kann als betriebsbezogener Anpassungsbeitrag bestehen bleiben. - Die vorgeschlagene Regelung für die Sömmerung vermag nicht zu befriedigen. Nicht nur führt das neue Direktzahlungssystem insgesamt zu einem Rückgang der Tierbestände, sondern die Märkte erschweren die saisonale Produktion, wie sie mit der Sömmerung einher geht, ebenfalls. Heute ist die zu geringe Bestossung das Hauptproblem. Es braucht also Anreize für die Tierhalter, ihre Tiere zur Sömmerung zu geben. Wir treten allen Versuchen entschieden entgegen, Landwirten für die Nichteinhaltung beliebiger Vorschriften, Kürzungen der Direktzahlungen anzudrohen. Direktzahlungen sind Abgeltungen für Leistungen, die überprüft werden und an den ÖLN geknüpft sind. Sie stehen in keinem Zusammenhang zu weiteren Gesetzen. Der ÖLN in seiner heutigen Form genügt. Der ÖLN darf nicht zu einem Sonderrecht für Landwirte ausgestaltet werden, das es den Behörden erlaubt, Landwirte mit einer Kürzung zu bestrafen anstatt die im jeweiligen Gesetz vorgesehenen Massnahmen und Verfahrenswege anzuwenden.	13
			12
Art. 70 Abs. 2 (Direktzahlungen, Beitragstypen)	Zustimmung	Wir begrüssen grundsätzlich die neuen Beitragstypen. Die Terminologie ist für die Kommunikation geeignet.	9

		Bei den Begriffen Kulturlandschaftsbeiträge, Versorgungssicherheitsbeiträge, Biodiversitätsbeiträge und die Landschaftsqualitätsbeiträge geht die Zweckbestimmung klar aus dem Begriff hervor. Weniger klar sind hingegen die Bezeichnungen Produktionssystembeiträge, Ressourceneffizienzbeiträge und Anpassungsbeiträge.	
Art. 70 Abs. 3 (Direktzahlungen, Höhe der Beiträge)	Änderung: Anhebung - der Versorgungssicherheitsbeiträge - der Hangbeiträge im Berggebiet - der Beiträge für Biodiversität im Berggebiet - Kürzung des Anpassungsbeitrages	Siehe Erläuterungen bei den jeweiligen Artikeln.	9
Art. 70a, Abs. 1, Bst. a (Voraussetzungen: bodenbewirtschaftend und bäuerlich)	Zustimmung		10
Art. 70a, Abs. 1, Bst. b (Voraussetzungen: ÖLN)	Zustimmung	Keine Verschärfung des ökologischen Leistungsnachweises sowie der Gesetzesvorschriften im Bereich des Gewässerschutzes, des Umwelt- und Tierschutzes auf dem Gebiet der Landwirtschaft.	12
Art. 70a, Abs. 1, Bst. d (Voraussetzungen: Ausschluss Bauzone)	Antrag Während Übergangsregelung von 6 Jahren unerschlossenes Baulandflächen über 25 Aren nicht von den DZ ausschliessen Flächen, die neu eingezont werden, ausschliessen	Einzelne Betriebe, die Flächen in und um die Siedlungsgebiete bewirtschaften, wären stark betroffen und müssten unverhältnismässig grosse Einbussen in Kauf nehmen. Für diese Betriebe braucht es deshalb eine längere Übergangsregelung. Das Bauland wird meist zugepachtet. Nur sehr wenige Landwirte bewirtschaften Baulandflächen im Eigentum.	11
Art. 70a Abs.1, Bst. e	SAK Faktoren nicht im geplanten Umfang herabsetzen Auf Stufe Verordnungen neue SAK Elemente, z.B. für Bienenhaltung vorsehen	Wir sind einverstanden mit einer moderaten Erhöhung des Grenzwertes für den Bezug von Direktzahlungen. Durch die vorgeschlagenen Änderungen mit mindestens 0.4 SAK im Talgebiet und der Herabsetzung der SAK Faktoren um durchschnittlich 16% wird der Schritt aber zu gross. Für Betriebe, die Hang und Steillagen bewirtschaften, ist der technische Fortschritt nicht im gleichen Mass nutzbar wie für die Talbetriebe. Die Bienenhaltung ist arbeitsintensiv. Es ist angebracht, dass dieser Betriebszweig für die Berechnung der Standardarbeitskräfte berücksichtigt wird.	10

Art. 70a, Abs. 1, Bst. f (Voraussetzungen: betriebseigenen Arbeitskräfte)	Zustimmung		10
Art. 70a, Abs. 1, Bst. g (Voraussetzungen)	Unterstützung	Nach dem gesetzlich geregelten Ruhestand sollten keine Direktzahlungen mehr ausgerichtet werden (mit Ausnahme der Sömmerungsbeiträge).	10
Art. 70a, Abs. 1, Bst. h (Voraussetzungen)	keine Ausnahmen für das Berggebiet	Ziel ist es, die Professionalität in der Landwirtschaft zu stärken. Personen mit einer soliden Ausbildung (EFZ, EBA) sind eher in der Lage, Leistungen im öffentlichen Interesse zu erbringen, die durch Direktzahlungen abgegolten werden. Es gibt keinen Grund für eine Ausnahme im Berggebiet. Die DZV und SVV müssen entsprechend angepasst werden.	10
Art. 70a, Abs. 1, Bst. i (Voraussetzungen: Max. pro SAK)	Änderung: (neu) die Grenzwerte für die Beitragssumme pro Standardarbeitskraft nicht überschritten werden.	Aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit mit der übrigen Bevölkerung, schlagen wir vor, einen Maximalbetrag pro SAK beizubehalten. Im Gegenzug erklären wir uns mit der Abschaffung der Einkommens- und Vermögensgrenzen für die leistungsbezogenen Beiträge einverstanden.	10
Art. 70a, Abs. 2d (Inhalt ÖLN)	Zustimmung	Wir unterstützen die Beibehaltung des ÖLN. Er ist für die Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft zentral und hat sich bewährt. Wir warnen allerdings davor, weitere Vorschriften in den ÖLN zu packen. Zum einen nimmt seine Durchsetzbarkeit mit jeder zusätzlichen Vorschrift ab und zum andern wird er immer mehr zu einer Lex spezial für Landwirte. Vor dem Gesetz sollten aber alle gleich sein. Bei der Ausformulierung der einzelnen Auflagen ist unbedingt an die praktische Kontrollierbarkeit zu denken. Ausserdem verfügen die Landwirte über eine sehr gute Ausbildung und ein breites Angebot an Weiterbildungen. Sie verstehen also ihren Beruf, weshalb ihnen nicht jedes Detail vorgeschrieben werden muss.	12
Art. 70a, Abs. 4 (Voraussetzungen)	Landwirtschaftliche Pflegeflächen (PL) streichen	Keine weitere Differenzierung in Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) und Landwirtschaftliche Pflegefläche (LP). Führt automatisch zu einem höheren Vollzugsaufwand. Handlungsachse 5: Abbau administrativer Aufwand!	11
Art. 70b Abs. 1 (Auflagen im Sömmerungsgebiet)	Antrag: Art. 70b Abs. 1 Die Beiträge werden im Sömmerungsgebiet an den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eines Sömmerungsbetriebs, eines	Wie bereits ausgeführt, kann die Zusammenarbeit Berg – Tal im Bereich der Sömmerung nicht den freien Marktkräften überlassen werden. Wir sind überzeugt, dass aus der Ausrichtung von Sömmerungsbeiträgen allein an die Sömmerungsbetriebe, wobei nicht einmal der volle Beitrag an die Bewirtschafter gehen muss (Art. 71 Abs. 3 LWG), für die Talbetriebe ein zu geringer Anreiz für die Alpung resultiert. Deshalb ist	12



	Gemeinschaftsweidebetriebs oder einer Sömmerungsfläche und im Berg- und Talgebiet an die auftreibenden Betriebe ausgerichtet	der Sömmerungsbeitrag zu einem Teil auch denjenigen Betrieben auszurichten, welche Vieh zur Sömmerung geben. Wir schlagen vor, den Sömmerungsbeitrag im Verhältnis 2/3 zu 1/3 zwischen Sömmerungsbetrieb und gesömmerten Tieren aufzuteilen. Diese Betriebe erhalten damit einen nennenswerten Anreiz zur Sömmerung, was sich auf die Bewirtschaftung der Alpen und damit die Landschaft positiv auswirken wird.	
Art. 71 (Kulturlandschaftsbeiträge)	Zustimmung Antrag in Bezug auf Mittelverteilung: Anhebung der Hangbeiträge im Berggebiet zu Lasten der Anpassungsbeiträge	Die Bewirtschaftung der Hanglagen im Berggebiet ist arbeits- und kostenaufwändig. Die Ausrichtung von Hangbeiträgen ist eine Massnahme, die verständlich kommuniziert werden kann.	13
	Sömmerung: Anreiz für Tier-Abgeber und Tier-Abnehmer	Die Problematik der Sömmerung (Zusammenarbeit Tal-Berg) kann nicht gelöst werden, wenn kein Anreiz für den Tier-Abgeberbetrieb vorhanden ist.	
Art. 72 (Versorgungssicherheitsbeitrag)	Antrag c. einen nach Zonen abgestuften Erschwernisbeitrag im Berg- und Hügelgebiet je Hektare und je RGVE zur Erhaltung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen.	Wir beantragen, im Berggebiet einen Tierbeitrag beizubehalten: - Die Beiträge haben sich bewährt und stützen die produzierende Landwirtschaft. - Die Beiträge sind insbesondere im Berggebiet, wo keine Produktionsalternativen bestehen, wichtig für die Aufrechterhaltung einer qualitativ hochstehenden Nahrungsmittelproduktion - Die Befürchtung einer Überproduktion kann nicht geteilt werden, es bestehen diesbezüglich bereits heute genügend Kriterien zur Begrenzung des Tierbesatzes. - Der Anreiz zur Produktionssenkung führt dazu, dass die inländische Produktion zugunsten der Importe Marktanteile verliert. - In gewissen Regionen könnte beim Wegfall der tierbezogenen Beiträge die flächendeckende Bewirtschaftung in Frage gestellt werden.	14
Art. 73 (Biodiversitätsbeiträge)	Zustimmung Anträge: Art. 73 Absatz 1a Keine Degression der Biodiversitätsbeiträge mit steigender	Das Konzept der Biodiversitätsflächen macht den Vollzug komplizierter und aufwändiger (z.B. Festlegung der artenreichen Grünflächen auf Alpen, Einführung neuer Qualitätsstufen, Definition von LN und LP, Festlegen von Bedingungen für Aufwertungsbeitrag, Einbezug der nationalen Inventare usw.). Die Kantone sind nur bereit, den zusätzlichen Aufwand zu übernehmen, wenn diesem Grenzen gesetzt sind. Dazu sind:	15

	Höhenlage Art. 73. Abs. 2: Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen Beiträge ausgerichtet werden. Die Anzahl Arten von Biodiversitätsförderflächen ist auf 30 begrenzt. Art. 73. Abs. 2a (neu): Der Bundesrat legt die Anforderungen an die Vernetzung fest. Er beschränkt sich auf das Nötigste.	- Die maximale Anzahl der Typen von Biodiversitätsflächen zu begrenzen; - Die Bewirtschaftungsregeln pro Typ Biodiversitätsförderfläche präzise und fix zu regeln; - Auf kantonaler oder regionaler Ebene vorhandene Grundlagen müssen vorbehaltlos anerkannt werden (z.B. Vernetzungsprojekte, etc.). - Die Mindestlaufzeiten für Vernetzungsprojekte muss auf 12 Jahre erhöht werden, damit der Aufwand für die Projekterarbeitung und Kontrolle reduziert werden kann. Für die Umsetzung der nationalen Inventare auf landw. genutzten Flächen (inkl. Alp) müssen entsprechend die finanziellen Mittel und Kompetenzen von Seiten NHG zur Landwirtschaft verschoben werden. Die Abstufung der Qualitätsbeiträge ist vom Talgebiet zum Berggebiet zu gross. Die bereits erbrachten Leistungen im Berggebiet sollten weiterhin entsprechend honoriert werden. Deshalb sollen die Ansätze für die ÖQV im Berggebiet und im Talgebiet gleich hoch sein.
Art. 74 (Landschaftsqualitätsbeiträge)	Ablehnung Antrag: Falls die Landschaftsqualitätsbeiträge eingeführt werden: Die Ausführungsbestimmungen sind schlank zu halten und langfristig anzulegen. Bestehende politische Aussagen zur Landschaft, sowie bestehende Konzepte sind anzuerkennen. Auf die Mitwirkung der Bevölkerung ist zu verzichten. Es soll für die Kantone möglich sein, Vernetzungsprojekte mit Landschaftsqualitätsmodulen bzw. Massnahmen zu ergänzen	Wir lehnen die Einführung der Landschaftsqualitätsbeiträge ab, da wir befürchten, dass: - Abgrenzungsschwierigkeiten zu bestehenden Programmen (Biodiversität, Vernetzung) entstehen - die Umsetzung dieser Beiträge hohe administrative Kosten nach sich ziehen wird und der Transfer vom Bund zur Person, die zur Landschaftspflege beiträgt, nicht wirksam wird. - die Landschaftsqualität schlecht definiert werden kann, um den Beitrag objektiv verteilen zu können. - die Erarbeitung eines Landschaftsqualitätsprojektes langwierig ist. Eine Beitragsauszahlung ab 2014 ist somit kaum möglich. - das vorgesehene Verfahren, insbesondere der Einbezug der Bevölkerung, die Landschaftsqualitätsbeiträge praktisch zu einem Instrument der Raumplanung machen, ohne sich von ihr sauber abzugrenzen. - die Verknüpfung der Landschaftsqualitätsprojekte mit den übrigen Sektoralpolitiken und der Regionalpolitik äusserst schwierig ist und den kantonalen



		Handlungsspielraum einschränken könnte. Falls die Landschaftsqualitätsbeiträge eingeführt werden, fordern wir folgende Anpassungen: - Auf die Mitwirkung der Bevölkerung ist zu verzichten. - Bestehende Grundlagen (Aussagen in Richtplänen, Untersuchungen etc.) sowie bestehende Projekte Vernetzung, LEK, PRE, Naturpärke u.a.) müssen genügen. - Die administrativen Anforderungen (Verpflichtungsdauer, Vereinbarungen, Kontrolle, Weiterentwicklung/Verlängerung) an die Umsetzung sind tief zu halten analog Vernetzungsprojekte. - Die Ausführungsbestimmungen des Bundes auf Verordnungsebene müssen eine ausserordentliche Beständigkeit aufweisen und dürfen nicht mit jeder Agrarreform angepasst werden. - Der Bund sich namhaft an den Kosten der Projekterarbeitung beteiligt.
Art. 75 (Produktionssystembeiträge)	bedingte Zustimmung Antrag: Benennung des Beitragstyps nochmals überdenken	Wir unterstützen die Weiterführung der in diesem Beitragstyp zusammengefassten Programme. Die Formulierung lässt zudem Raum für Neuentwicklungen. Ein besonderes Augenmerk sollte der Vollzugstauglichkeit (Administrativer Aufwand und Kontrollierbarkeit) dieser Programme und der Abgrenzung gegenüber Label-Programmen gelten. Die Einführung weiterer Programme muss immer unter dem Aspekt, sinkende Marktprämie, kritisch beurteilt werden. In der Vergangenheit haben finanzielle Unterstützungen von Produktionssystemen automatisch zu sinkenden Marktprämien geführt. Speziell befürworten wir die Einführung eines Programms für die Raufutter basierte Milch- und Fleischproduktion. Die Höhe der Beiträge soll von Fr. 200.- auf 400.- angehoben werden (analog Extenso). Die Mittel sind aus dem Topf der Anpassungsbeiträge zu entnehmen. Das Programm zu kontrollieren wird nicht einfach sein, da eine lückenlose Kontrolle der Futtermittelflüsse kaum kostengünstig machbar ist. Wir schlagen daher vor, die Beiträge nach dem effektiven Besatz auf dem Grünland

		zu gestalten. Damit wären Vollzug und Kontrolle einfach. Im Zweifelsfalle liessen sich auf den Betrieben Futtermittel und Buchhaltung stichprobenweise Kontrollieren. Mit Hilfe der Zollstatistik lässt sich auf nationaler Ebene eine Plausibilisierung vornehmen.
Heutige Ressourceneffizienz-Programme nach Art. 77a und b LWG und 62a GSchG sollen bis zum Auslaufen der Vertragsperiode nach altem Recht weitergeführt werden. Danach soll den betroffenen Landwirten die Beteiligung am analogen Bundesprogramm möglich sein. Ressourceneffizienzbeiträge für eine bestimmte Technik sollten für längere Zeit ausgerichtet werden, da sie oftmals Investitionen oder Betriebsumstellungen bewirken. Die Beiträge müssen eine genügende Verlässlichkeit aufweisen, sonst ist ihr Anreizcharakter reduziert. Die Mittel für die Programme nach 62a GSchG sind in das Budget des BLW zu transferieren.	Zustimmung	
Der Anteil des Anpassungsbeitrages an der Gesamtsumme der Direktzahlungen ist mit bis zu	Antrag: Art. 77 Abs. 3 Die Anpassungsbeiträge werden personenbezogen betriebsbezogen ausgerichtet. Der Beitrag für den einzelnen	



30% zu hoch. Der Anteil der Anpassungsbeiträge am Zahlungsrahmen sollte deutlich auf 5 bis 10% der Direktzahlungen vermindert werden. Die dadurch freiwerdenden Mittel sind auf die Zielsetzung Versorgungssicherheit Grünland und Förderung Produktionssysteme sowie die Erhöhung der Hangbeiträge im Berggebiet zu verschieben. Mit dem hohen Anteil an Anpassungsbeiträgen ist für die Landwirte die Planungssicherheit nicht gewährleistet. Zudem ist es besonders für die mittelgrossen Betrieb im Voralpengebiet schwierig, von den Anpassungsbeiträgen auf die Biodiversitätsprogramme umzusteigen. Infolge der Extensivierung aufgrund dieser Umstellung sinken demgegenüber die produktgebundenen Erlöse. Ein wesentlicher Teil der Mittel des Anpassungsbeitrages ist zur Erhöhung der	Betrieb richtet sich nach der Differenz zwischen den allgemeinen Direktzahlungen vor dem Systemwechsel und den Beiträgen nach den Artikeln 71 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Artikel 72 nach dem Systemwechsel. Die Differenz wird auf der Basis der Strukturen festgelegt, die ein Betrieb vor dem Systemwechsel aufwies.“ Anteil am Zahlungsrahmen vermindern Freiwerdende Mittel für die Zielsetzung Versorgungssicherheit, Kulturlandschaft, Förderung Produktionssysteme einsetzen	
---	---	--



Versorgungssicherheitsbeiträge, der Kulturlandschaftsbeiträge und Produktionssystembeiträge umzulagern. Diese Instrumente beziehen sich auf den Hauptzweck der Landwirtschaft. Die bessere Stützung des Berggebietes kann durch eine Erhöhung der Hangbeiträge höhere Ansätze für Biodiversitätsbeiträge im Berggebiet erreicht werden. Den Vorschlag, dass die Anpassungsbeiträge an die Person gebunden und bei der Betriebsübergabe dem Hofnachfolger verwehrt werden, lehnen wir vehement ab. Dieses Vorgehen würde dem Instrument Starthilfe mit zinslosen Darlehen klar widersprechen und den Nutzen der Starthilfe in Fragen stellen. Die Existenz der Familienbetriebe wäre gefährdet. Es besteht zudem die Gefahr, dass vor der Einführung, die Betriebe an zu junge Personen übergeben werden und nach 2014 die Hofübergaben verzögert werden. Das würde zu Spannungen und Streitigkeiten



innerhalb der Familien führen. Aus dem erläuternden Bericht geht nicht hervor, wie die Anpassungsbeiträge nach dem Jahr 2017 weitergeführt werden. Wir beantragen, dass in der Botschaft an das Parlament dieser Aspekt klar aufgezeigt wird.			
Strukturverbesserungen			
Art. 78 Absatz 3 (Beteiligung des Kantons)	Antrag Art. 16 Verordnung SBMV Angemessenen finanzielle Beteiligung des Kantons beträgt 30% der Bundesleistung	Die Betriebshilfemittel würden vermehrt beansprucht, wenn die Hürde für die Kantone weniger hoch ist. Der Bund hat die Möglichkeit, die Mittel innerhalb der Kantone und innerhalb der Jahre auszugleichen.	22
Art.89 Absatz 1 a und Absatz 2 b, Art. 80 Absatz 2a	Antrag Nach Änderung der SAK Faktoren muss der Kanton den Spielraum erhalten, die Eintretensschwelle für die Investitionshilfen auf dem heutigen Niveau zu belassen.	Die Eintretensschwelle in Bezug auf die Betriebsgrösse für Investitionshilfen darf nicht indirekt über die Herabsetzung der SAK Faktoren erhöht werden. Durch die Herabsetzung der SAK Faktoren werden viele mittelgrosse Betriebe von den Investitionshilfen ausgeschlossen. In Appenzell Ausserrhoden wären ca. 95 Betriebe von aktuell 445 Betrieben betroffen. Darunter sind viele innovative Betriebe, die Erwerbschancen nutzen, ohne die Betriebsfläche zu vergrössern (z.B. Agrotourismus). Diese Betriebe sind für die Strukturen und für die Aufrechterhaltung der dezentralen Besiedelung im Berggebiet wichtig. Zudem ist für Betriebe, die Hang- und Steillagen bewirtschaften, der technische Fortschritt nicht im gleichen Mass nutzbar, wie für die Talbetriebe. Die Matrix, welches es den Kantonen erlaubt eine Herabsetzung der Eintretensschwelle festzulegen, muss erweitert werden auf Gebiete, die nicht unmittelbar in der Besiedelung gefährdet sind. Die Eintretensschwelle ist auch an den bestehenden Strukturen zu messen.	23



Art. 89a (Wettbewerbsneutralität)	Zustimmung		23
Art. 93 Abs. 4 (kantonale Gegenleistung)	Antrag: Art. 20 Abs. 1 Bst. a und b SVV: Die Gewährung eines Beitrages setzt eine kantonale Finanzhilfe voraus. Die minimale kantonale Finanzhilfe beträgt: a. 80 20 Prozent des Beitrages bei umfassenden gemeinschaftlichen Massnahmen nach Artikel 11 Absatz 2 und bei Projekten zur regionalen Entwicklung nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c; b. 90 20 Prozent des Beitrages bei den übrigen gemeinschaftlichen Massnahmen nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Artikel 18 Absatz 2;	Als Beitrag zum Verfassungsziel der dezentralen Besiedlung, sind die gemeinschaftlichen Massnahmen wichtig. Da dieses Ziel nicht direkt mit leistungsbezogenen Direktzahlungen gefördert werden kann, sollen die Bundesmittel für die gemeinschaftlichen Massnahmen und Projekte der regionalen Entwicklung erhöht werden. Wir schlagen vor, das Beitragsverhältnis Bund – Kanton auch bei den gemeinschaftlichen Massnahmen (inkl. Programme nach Art. 93 Abs. 1 Bst. c LWG) auf 80% zu 20% festzulegen.	23
Art. 95 Abs. 4 (Periodische Widerinstandstellung)	Antrag: Art. 16a Abs. 1 SVV: beitragsberechtigte Kosten sind zu verdreifachen	Die pauschalen Beiträge sollen verdreifacht werden. Damit wird die Werterhaltung dieser Infrastrukturen im ländlichen Raum wesentlich verbessert.	23
Raumplanungsgesetz			
Art. 34 Abs. 3 (Behördenbeschwerde bei Fruchtfolgeflächen)	Zustimmung		21
Bundesgesetz über die Landwirtschaftliche Pacht			
Art. 20 (Bewirtschaftungsarrondierung)	Zustimmung	Wir befürworten diese Änderung, welche die Effizienz bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, der Bewirtschaftung von Pachtland bei Güterzusammenlegungen oder Landzusammenlegungen steigert.	23



Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag des Regierungsrates

Martin Birchler, Ratschreiber



KANTON
APPENZEL INNERRHODEN

Landammann und Standeskommission

Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon 071 788 93 25
Telefax 071 788 93 39
karin.rusch@rk.ai.ch
<http://www.ai.ch/>

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

0016 AI Standeskommission des Kantons Appenzell-Innerrhoden 28.6.11

Appenzell, 27. Juni 2011

**Vernehmlassung / Agrarpolitik 2014-2017
Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 23. März 2011, mit welchem Sie die Vernehmlassungsunterlagen zur Agrarpolitik 2014-2017 zustellten.

In der Beilage übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme des Kantons Appenzell I.Rh.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie, sehr geehrte Damen und Herren, freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
Nationalrat Arthur Loepfe, Schönenbüel 46, 9050 Appenzell Steinegg

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Appenzell Innerrhoden
Adresse / Indirizzo	Ratskanzlei, 9050 Appenzell
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Bundesrat will mit dem revidierten Landwirtschaftsgesetz die Agrarpolitik verstärkt auf die Förderung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft ausrichten und bestehende Ziellücken schliessen. Die Ständekommission begrüsst diese Absicht. Dadurch können die Bundesmittel effektiver eingesetzt und die Akzeptanz der Bevölkerung für die Stützung der Landwirtschaft gesteigert werden. Im Hinblick auf die Berglandwirtschaft bietet die Revision des Landwirtschaftsgesetzes auch die Gelegenheit, Schwächen des bestehenden Systems - wie beispielsweise der voranschreitende Kulturlandverlust im Berggebiet - anzugehen und mit geeigneten Instrumenten zu beheben. Die Ansätze dazu sind mit dem neuen System vorhanden. Es sind aber noch wesentliche Nachbesserungen erforderlich, um die gesetzten Ziele erreichen zu können. Aus Sicht des Bergkantons können die wesentlichsten Forderungen wie folgt beschrieben werden:

1

Angemessene Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen des Berggebiets

1

Die gemeinwirtschaftlichen Leistungen, welche gekoppelt mit der landwirtschaftlichen Produktion im Berggebiet erbracht werden, sind hinlänglich bekannt. Mit der Bewirtschaftung der landwirtschaftlich nutzbaren Flächen im Berg- und Sömmerungsgebiet leistet die Berglandwirtschaft einen Beitrag zur Nahrungsmittelversorgung. Neben Sicherung der Produktionsstrukturen sorgt die Bewirtschaftung der Flächen für den Erhalt des Kulturlandes und den Schutz vor Naturgefahren. Zahlreiche Pflanzen- und Tiergemeinschaften im Berggebiet würden ohne Bewirtschaftung verschwinden. Auch wenn die Landwirtschaft alleine die dezentrale Besiedlung nicht mehr sichern kann, so ist eine dezentrale Besiedlung ohne Landwirtschaft nicht denkbar und ihr Beitrag in dieser Hinsicht ist dafür entscheidend, ob es in Zukunft noch ein besiedeltes Berggebiet gibt. In Anbetracht all dieser Leistungen sollte die Berglandwirtschaft mit dem neuen System, welches die gemeinwirtschaftlichen Leistungen von bodenbewirtschaftenden Betrieben im Landwirtschaftsgesetz explizit fördern will (vgl. Ausführungen S. 96ff und Art 2 Abs. 1 Bst. B LwG), besser gestellt sein als mit dem alten System. Nach Ansicht der Ständekommission trifft dies aber nicht zu. Berechnungen auf Stufe des Kantons haben ergeben, dass der sogenannte Anpassungsbeitrag rund einen Drittel ausmacht, was der Ständekommission zu hoch erscheint. Auch gemäss den Modellrechnungen des BLW verharret das durchschnittliche landwirtschaftliche Einkommen in den Bergzonen weiterhin auf tiefem Niveau, ohne Anpassungsbeiträge – welche mittelfristig abgebaut bzw. umgelagert werden – wäre dieses vermutlich gar tiefer als vor der Revision.

- Sicherstellung einer genügenden Produktion und Versorgung mit qualitativ hochwertigen Schweizer Lebensmitteln durch besseren Schutz des Kulturlandes, der Einhaltung zweckdienlicher Umwelt- und Tierhaltungsvorschriften und durch die Förderung der produzierenden Landwirtschaft
- Stärkung der Attraktivität des Berggebietes dank Produktion vor Ort, unternehmerischen Handlungsspielräumen, einer mit den anderen Sektoralpolitiken kompatiblen Agrarpolitik und Spielraum für die Kantone.
- Förderung des unternehmerischen Handelns und der Innovation durch hochwertige Ausbildung, Weiterbildung und Beratung.
- Reduktion der Agrarsektoradministration für Landwirtschaftsbetriebe, Kantone und Bund auf das Notwendige. Ein besonderes Augenmerk gilt den Freiheitsgraden für die Kantone und der Eliminierung unnötiger oder unnützer Vorschriften.
- Die Leistungen der Berglandwirtschaft muss verstärkt gefördert werden. Mit dem vorgeschlagenen System sind die dazu notwendigen Instrumente nur teilweise vorhanden, respektive würden gar abgeschafft (TEP-Beiträge, RGVE-Beiträge)
- Auch mit dem neuen System wird der Beitrag zur dezentralen Besiedlung nicht oder nur indirekt abgegolten (vgl. Vernehmlassungsbericht S. 178). Der Beitrag der Landwirtschaft zur dezentralen Besiedlung entspricht aber genauso wie z.B. der Beitrag zur sicheren Versorgung einem Verfas-

sungsauftrag und sollte durch die Bereitstellung entsprechender Mittel für bergspezifische Instrumente wie Kulturlandschaftsbeiträge oder Hangbeiträge entsprechend gefördert werden

Positive Punkte

Die Vorschläge zur AP 2014-2017 setzen die zu Beginn der 90er Jahre begonnen Agrarreformen fort. Mit dem praktisch vollständigen Rückzug des Bundes aus den Märkten beenden sie diese Reformen in gewisser Weise. Zugleich sind sie ein Anfang. Mit seiner Beschränkung auf die Rolle des Bestellers von gemeinwirtschaftlichen Leistungen, glaubt der Bund sich auf Szenarien der (völligen) Grenzöffnung zu rüsten. Die Absicht kann nachvollzogen werden, die Beschränkung hingegen ist nicht nachvollziehbar. Die Vorlage wird weitere Verbesserungen in den Bereichen der Ökologie und der besseren Zielgenauigkeit der Massnahmen bringen. Besondere Punkte.

- **Globalbudget für die Landwirtschaft**

Die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft ist schwierig. Die wachsende Tendenz zur Öffnung der Märkte und die verstärkte Konkurrenz seitens der ausländischen Landwirtschaft verstärken diesen Druck. Die Einkommen bleiben tief und der Unterschied mit vergleichbaren Einkommen ist gross. Der Unterschied zwischen dem Vergleichslohn und den landwirtschaftlichen Einkommen darf nicht weiter vergrössert werden. Der Beruf Landwirt muss auch einkommensmässig attraktiv bleiben, damit die gewünschten gut ausgebildeten und unternehmerisch denkenden Personen ihn ergreifen. Die von einer multifunktionalen Landwirtschaft erbrachten (gemeinwirtschaftlichen) Leistungen müssen weiterhin zu einem korrekten Preis entschädigt werden.

Der Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel 2014-2107 sieht keine Kürzungen vor. Der Standeskommission fehlen allerdings ein Teuerungsausgleich und die Aufstockung der Mittel des BLW um die neu aus dem Bereich des BAFU übernommenen Aufgaben. Ebenfalls ist die Aufteilung auf die drei Zahlungsrahmen noch zu diskutieren. Wir fordern eine Aufstockung des Zahlungsrahmens für die Grundlagenverbesserung und Sozialmassnahmen um 100 Millionen, alternativ die Verschiebung dieser Summe aus dem Zahlungsrahmen für die Direktzahlungen.

- **Ernährungssouveränität**

Die Standeskommission befürwortet die Aufnahme des Prinzips der Ernährungssouveränität in Artikel 2 des LWG in der Fassung des Mehrheitsantrages der WAK-S. Damit ist zwar noch keine konkrete Umsetzung verbunden, doch bringt der Bundesrat so zum Ausdruck, dass er der Problematik einer sicheren Ernährung der Schweizer Bevölkerung auch aus einheimischer Produktion vermehrt Bedeutung zumisst.

- **Qualitätsstrategie**

Die Standeskommission ist mit der Einführung eines Artikels zur Entwicklung einer starken Strategie für die Förderung und Kommunikation der Qualität der Schweizer Produktion einverstanden. Eine über alle Stufen der Verarbeitungskette erkennbare und gelebte Qualitätsstrategie scheint der beste Weg Marktanteile zu halten und gezielt Exportmärkte zu erobern. Schweizer Lebensmittel müssen dem positiven Image der Schweiz Rechnung tragen. Die Qualitätsstrategie muss sich schliesslich in höheren Rohstoffpreisen manifestieren. Deshalb hat sich der Bund die nötigen Instrumente für deren Durchsetzung und die Schaffung der notwendigen Markttransparenz zu geben. Dem Erfolg der Qualitätsstrategie und der besseren Kommunizierbarkeit dient die Streichung des einseitigen Cassis de Dijon-Prinzips für Lebensmittel. Unter der Berücksichtigung der grossen Qualitätsanforderungen im Lebensmittelbereich ist es für die Schweizer Landwirtschaft wichtig, am Erhalt der Lebensmittelgesetzgebung festzuhalten und keine Vereinheitlichung mit EU Normen anzustreben. Dies würde dem hohen Standard enorm schaden.

29

2

4

- **Direktzahlungssystem: Ausrichtung auf die Verfassungsziele**

9

Direktzahlungen sind die Abgeltung für die Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen. Zusätzlich enthalten sie eine Anreizkomponente. Die Ausrichtung von Direktzahlungen ist an Vorgaben geknüpft und verfolgt die in der Verfassung genannten Ziele. Die Standeskommission bezweifelt eine bessere Kommunizierbarkeit der Leistungen der Landwirtschaft gegenüber der übrigen Bevölkerung.

Negative Punkte

- **Kontrolle der Marktkräfte**

5

Der Bund hat sich aus den Marktordnungen zurückgezogen, der Abbau der Marktstützungsmassnahmen und Grenzschutz darf nicht weitergehen, als es die rechtskräftigen Beschlüsse der WTO erfordern. Das noch bestehende Dispositiv soll genützt werden, um gezielt Exportmärkte auf- oder auszubauen. Sodann hat sich der Bund die Mittel in die Hand zu geben, um die Marktkräfte zu korrigieren, wenn sie die mit der Agrarstützung beabsichtigte Wirkung zu untergraben drohen. Insbesondere die im Zahlungsrahmen Direktzahlungen eingesetzten Mittel sind den Bauernfamilien zugeordnet. Ein Abfliessen der Direktzahlungen zugunsten von Handel und Verarbeitung muss verhindert werden. Diesbezüglich ebenfalls ein Risiko ist die in den Agrarmärkten stark ungleich verteilte Marktmacht. Ergänzend zu den Vorschlägen im Bereiche der Bearbeitung von Märkten, der Produktkennzeichnung und der Kommunikation, sind daher die Teilnehmer auf den Agrarmärkten zu grösstmöglicher Transparenz zu zwingen (beispielsweise Flüsse auf dem Milchmarkt). Für den Handel mit landwirtschaftlichen Rohprodukten ist ein gesetzlicher Vertrag mit Mindestanforderungen und entsprechende Strafbestimmungen vorzusehen. Gegebenenfalls soll der Bund Branchen zur Übernahme einer internationalen ausgehandelten Produktkennzeichnung zwingen können. Als Beispiel mag hier das Traverspiel um den Emmentaler bzw. die Weigerung der Branchenorganisation zur Übernahme der Bezeichnung Emmentaler Switzerland AOC erhalten. Die Marktkräfte müssen gezügelt werden, damit sie die Wirkung der direkt auf die Produktion wirkenden Stützung nicht zunichtemachen oder sich der Qualitätsstrategie entziehen können. Ein besonderes Anliegen ist den Kantonen die Verteilung der Produktion in der Fläche.

- **Dezentrale Besiedlung**

20

Das Verfassungsziel der dezentralen Besiedlung wurde schon im WDZ-Bericht aus den Zielen des Direktzahlungssystems gestrichen. Für die Zielerreichung wird auf Massnahmen der Strukturverbesserung verwiesen. Der Standeskommission ist bewusst, dass die Förderung der dezentralen Besiedlung mit einer spezifischen Direktzahlung schwierig umzusetzen ist. Allerdings darf ein Verfassungsziel nicht einfach so vernachlässigt werden. Für Appenzell Innerrhodens spielen die Landwirtschaftsbetriebe als Teil der regionalen Wirtschaft eine wichtige Rolle. Solange sie als Arbeitgeber, Nachfrager von Dienstleistungen und Vorleistungen und als Produktelieferanten auftreten, tragen sie zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur einer Region bei. In Tourismusregionen wie dem Appenzellerland ermöglichen sie die Erwerbskombination indem sich der Arbeitsanfall im Sommer und im Winter ergänzt. Ist die regionale Wirtschaft diversifizierter oder liegt die Region näher an den Zentren, so wandeln sich die Rolle der Landwirtschaft und ihr Beitrag zur dezentralen Besiedlung. Letztendlich prägt die Nähe zum Markt (Güter, Arbeit, Kunden) eine regionale Wirtschaft wesentlich. Nähe definiert sich nicht nur über eine gute (Verkehrs-) Erschliessung, wie die bunte Palette der Initiativen im Rahmen der kantonalen Regionalpolitiken zeigt. Das LWG unterstützt diesen Weg mit den sog. gemeinschaftlichen Massnahmen und seit der AP 2011 auch mit regionalen Entwicklungsprojekten nach Art. 93 Abs. 1 Bst. c im Rahmen der Strukturverbesserung.

Die staatlichen Investitionshilfen unterstützen die Anpassung der Betriebe und der landwirtschaftlichen Infrastrukturen an die sich ändernden Rahmenbedingungen und Anforderungen des Marktes mit dem Ziel, die Produktionskosten zu senken, die Ökologisierung zu fördern und die Wettbewerbsfähig-

keit einer nachhaltig produzierenden Landwirtschaft zu stärken. Speziell die Programme zur regionalen Entwicklung zielen auf die Stärkung der Regionalwirtschaft. Damit ergänzen sie Massnahmen nach der Neuen Regionalpolitik und die Anstrengungen der Kantone für lebendige regionale Wirtschaften. Die Früchte der Investitionshilfen und der Programme zur regionalen Entwicklung kommen daher nicht nur der Landwirtschaft, sondern auch der übrigen Wirtschaft zugute. Diese bewährten und auf die Eigeninitiative einer Region setzenden Instrumente wurden bisher durch zu knappe Bundesmittel eingeschränkt. Wir schlagen daher vor, den Zahlungsrahmen Grundlagenverbesserung und Soziales und dort insbesondere die genannten Instrumente (gemeinschaftliche Massnahmen, periodische Wiederinstandsetzung PWI und Projekte zur regionalen Entwicklung) zu erhöhen. Die Erhöhung soll zulasten des Zahlungsrahmens Direktzahlungen, konkret der Anpassungsbeiträge gehen. Diese sollen betriebsbezogen und nicht personenbezogen ausgerichtet werden, womit das Ziel der dezentralen Besiedlung ebenfalls unterstützt würde.

- **Sozialverträglichkeit nicht gegeben / Planungsunsicherheit**

1

Die Agrarpolitik hat jede Reform der letzten 20 Jahre jeweils versucht sozialverträglich auszugestalten. Darunter verstehen wir die Anpassung des Stützungssystems ohne schlagartige und tiefgreifende Einschnitte bei den landwirtschaftlichen Einkommen. Die Betriebe sollen Zeit haben, sich auf die neuen Bedingungen auszurichten. Das heutige Direktzahlungssystem hat gerade mal 10 Jahre angehalten. Damit dürften zahlreiche Investitionen erst zu einem kleineren Teil amortisiert sein. Da die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Landwirtschaftsbetriebe wesentlich vom Staat geprägt werden, steht dieser auch in der Verantwortung die nötige Planungssicherheit zu gewährleisten. Die vorgeschlagene Ausgestaltung des Anpassungsbeitrages gefährdet diese Planungssicherheit. Dies liegt an seinem relativ hohen Anteil an den gesamten Direktzahlungen eines Betriebes (rund 1/3), wie auch an der Bindung an die Person, worunter nur heute aktive Landwirte zu verstehen sind, sowie an ihrem Charakter als Restgrösse des Zahlungsrahmens Direktzahlungen. Der Anpassungsbeitrag kann somit jährlich schwanken, ohne dass der einzelne Landwirt dies zu beeinflussen vermöchte. Auch erhält jener Landwirt den für seinen Betrieb maximalen Anpassungsbeitrag, welcher heute schon die allg. Direktzahlungen optimiert hat. Übernimmt hingegen ein Junger einen Betrieb per 2014, so erhält er keinen Anpassungsbeitrag. Das Ertragspotenzial des gleichen Betriebes sinkt dann Knall auf Fall um den Anpassungsbeitrag. Der Bundesrat erhofft sich davon mehr Betriebsaufgaben im Generationenwechsel. Zwar werden die Betriebe in diesem Zeitpunkt weniger rentabel, doch erwarten wir keine erhöhte Flächenmobilität. Überall dort, wo es der Arbeitsmarkt der regionalen Wirtschaft erlaubt, werden diese Betriebe in arbeitsextensiver Weise weitergeführt werden. Der Anteil der Nebenerwerbslandwirtschaft wird steigen. Die Erfahrung zeigt, dass insbesondere kleinere Betriebe in dieser Art und Weise umgewandelt werden. In der vom Bundesrat vorgeschlagenen Gestalt kann der Anpassungsbeitrag seine Ziele nicht erreichen. Im Dienste einer besseren Planungssicherheit schlägt die Standeskommission die Prüfung einer Verlängerung des Zahlungsrahmens vor. Die Landwirtschaft ist auf Kontinuität angewiesen, deshalb schlagen wir vor, künftige Zahlungsrahmen auf sechs Jahre zu befristen.

- **Anpassungsbeitrag**

19

Die Standeskommission schlägt eine Konzeptänderung vor: Das Gesamtvolumen der Anpassungsbeiträge ist zu reduzieren. Die frei werdenden Mittel sollen zur Stärkung des Hauptauftrages der Landwirtschaft (Versorgungssicherheit), für das Ziel der dezentralen Besiedlung und für eine punktuell grössere Stützung des Berggebietes eingesetzt werden. Der verbleibende Betrag ist nach dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Konzept nicht personen- sondern betriebsbezogen auszurichten. Damit kann dem Anspruch auf Planungssicherheit genüge getan werden. Derart wird die Sozialverträglichkeit der AP 2014-2017 wesentlich verbessert. Für die Bauernfamilien bleibt die Planungssicherheit gewahrt und die Unsicherheit beschränkt sich auf einen Anpassungsbeitrag, der vielleicht 5 bis 10 % der Direktzahlungen des Betriebs ausmacht. Das kann als verkraftbar angesehen werden. Eine höhere Flächenmobilität, soweit dies gesetzliche Massnahmen beeinflussen können, liesse sich durch die Erhöhung des Kriteriums des minimalen Arbeitsaufwandes bei den Direktzahlungen auf 0,4 SAK für Neueinsteiger erreichen.

Ein wesentlicher Teil der Mittel des Anpassungsbeitrages (100 Millionen) soll in den Zahlungsrahmen Grundlagenverbesserung und Soziales bzw. zu den gemeinschaftlichen Massnahmen nach SVV und den Projekten nach Art. 93 Abs. 1 Bst. c LWG umgelagert werden. Ein weiterer Teil (200 Millionen) ist zur Erhöhung der Versorgungssicherheitsbeiträge im Bereich der RGVE und der TEP-Beiträge. Diese beziehen sich immerhin auf den Hauptzweck der Landwirtschaft. Die punktuell bessere Stützung kann durch eine Erhöhung der Hangbeiträge aus der Familie der Kulturlandbeiträge und durch höhere Ansätze für Biodiversitätsbeiträge im Berggebiet erreicht werden.

- **Gewichtung der Verfassungsziele**

9

Die Verschiebung von Mitteln aus dem Anpassungsbeitrag zu den Versorgungssicherheitsbeiträgen und die Erhöhung der Hang- und Biodiversitätsbeiträgen (konkret der ÖQV-Beiträge) im Berggebiet bedeutet eine Stärkung der Hauptziele der Landwirtschaft und zugleich eine „Belohnung“ für jene, die der bisherigen Agrarpolitik willig gefolgt sind. Das stellt ein gewisses Pendant zu den Anreizstrategien dar, die darauf abzielen, Lücken zu schliessen, indem sie versuchen bisher Zurückhaltende mit Beiträgen doch noch zum erwünschten Verhalten zu bewegen.

- **Gleichgewicht zwischen Branchen und zwischen Berg & Tal**

9

Die ausschliessliche Bindung an die Fläche wird zu einem noch stärkerem Druck auf das Pachtland und somit der Pachtzinse führen. Zudem führt die Verlagerung von Mitteln in die Beiträge für Biodiversität, Ressourcenschutz, Landschaftsqualität und Produktionssysteme dazu, dass Landwirte ihr Volumen an Direktzahlungen nur werden halten können, wenn sie zusätzliche Leistungen erbringen. Die Möglichkeit, das landwirtschaftliche Einkommen über zusätzliche Beiträge steigern zu können wird mit der Teilnahme an sogenannten freiwilligen Programmen wie die Steigerung der ökologischen Qualität oder des Tierwohls begründet. Dies mag in intensiv genutzten Gebieten im Tal eine Alternative darstellen.

Im Berggebiet ist die ökologische Qualität in zahlreichen Gebieten bereits heute sehr hoch. Die Möglichkeit, durch die Steigerung der ökologischen Qualität zusätzliche Beiträge zu erwirtschaften ist somit beschränkt. Die Umlagerung der Anpassungsbeiträge in diese Programme würde folglich im Berggebiet mittelfristig zu einem Netto- Beitragsverlust im Vergleich zum heutigen System führen – dies kann nicht akzeptiert werden und ist auf jeden Fall zu verhindern! Vorliegend entscheidend sind die Annahmen über die Beteiligung an den freiwilligen Programmen, sowie die Aufhebung der Gröszenbegrenzungen für Direktzahlungen (Tierbestand, Fläche, Einkommen, Vermögen, Maximum pro SAK). Unter diesen Annahmen erwartet der Bundesrat einen Rückgang der Rindfleischproduktion, eine Dämpfung der Milchproduktion, das Halten der Schweinefleischproduktion auf heutigem Stand und einen starken Anstieg der Getreideproduktion (S. 266 Abb. 46). Für die landwirtschaftlichen Einkommen erwartet er in allen Produktionszonen und für alle Betriebstypen positive Auswirkungen. Gerade für das Berggebiet dürften die Beteiligungsannahmen zu hoch sein. Insbesondere in den höheren Produktionszonen dürften die Potenziale der Betriebe in den Bereichen Biodiversitätsförderung und Vernetzung bereits ziemlich ausgeschöpft und für Ressourcenprogramme relativ gering sein. In den viehstarken Gebieten dürfte die Umlagerung der RGVE- und TEP-Beiträge auf die Fläche bei den vorgeschlagenen Ansätzen zu weniger Direktzahlungen führen, was unbedingt verhindert werden muss.

- **Widerspruch zwischen den Massnahmen in den Kapiteln Produktion und Absatz sowie Direktzahlungen**

7/9

Wie oben dargelegt erfährt die Raufutter basierte tierische Produktion einen Stützungsabbau im Unterschied zum Ackerbau. Damit soll ein bestehender Trend gebrochen werden. In der volkswirtschaftlichen Betrachtung ist dieses Vorhaben dennoch unlogisch. Die grösste Stützung würde demnach jenen Produkten zukommen, wo die Schweiz keine komparativen Kostenvorteile hat und die sich auf dem Markt nicht mit einem erkennbaren Mehrwert verkaufen lassen. Damit widerspricht die Finanzielle Ausgestaltung des neuen Direktzahlungsmodells auch der Qualitätsstrategie, die wiederum mit mindestens einem Auge auf die sich öffnenden Grenzen und die Notwendigkeit des Ausbaus des Exportes schielt. Unter dem Blickwinkel der Landesversorgung ist die Stützung des Ackerbaus, insbesondere des Getreidebaus einsichtig. In unserer Beurteilung erfordert die heutige Situation jedoch keine zusätzlichen

Massnahmen. Auch erscheint es uns falsch, den Anbau von Futtergetreide zu stark zu fördern, da hiermit die innerlandwirtschaftlichen Kosten gegenüber dem Import von Futtergetreide ansteigen und so der komparative Kostenvorteil auch in der tierischen Produktion sinkt. Die Stossrichtungen der Kapitel Produktion und Absatz sowie Direktzahlungen müssen in Übereinstimmung gebracht werden.

9

- **Tiergebundene Beiträge**

Das neue Modell sieht keine Bindung von Beiträgen an Tiere mehr vor (ausgenommen BTS, RAUS und Sömmerung). Für die Versorgungssicherheitsbeiträge schlägt es hingegen einen Mindesttierbesatz vor. Für einen höheren Tierbesatz muss der Landwirt eine Grenzkostenbetrachtung anstellen, d.h. sich nach unternehmerischen Gesichtspunkten und nach dem Markt richten. Dieser Gedanke gefällt uns. Da die tierische Produktion aber auch jene ist, wo die Schweiz die grössten komparativen Kostenvorteile aufweist, sind wir der Ansicht, dass diese Betriebszweige dennoch speziell gefördert werden sollen. Die TEP Beiträge sind ein wichtiges Instrument zur Förderung der Tierhaltung im Berggebiet. Diese ist Voraussetzung für die Erhaltung der Produktionsstrukturen, zudem prägen die Nutztiere das Bild der Kulturlandschaft. Die Nutztierhaltung ermöglicht zahlreichen Pflanzengemeinschaften ideale Wachstumsbedingungen und fördert die Artenvielfalt. Die TEP-Beiträge sind spezifisch und zielgerichtet (« tailored and targeted », wie von der OECD gefordert) ausgerichtet, leicht kommunizierbar und politisch akzeptiert. Es besteht weder innen- noch aussenpolitischer Druck, diese Beiträge aufzuheben. Die WTO - Notifizierung in Paragraph 13 kann weiterhin mit der regionalpolitischen Zielsetzung bzw. Förderung benachteiligter Gebiete begründet werden.

Der Umstand, dass die TEP-Beiträge in gewissen Gebieten einen zu stark intensivierenden Anreiz darstellen, kann mit der Beschränkung des Tierbesatzes pro Betrieb einfach entschärft werden. Zudem wird mit der Erhaltung der TEP- Beiträge die Flächenbindung der Direktzahlungen reduziert. Dies ist vor allem hinsichtlich der Auswirkungen auf den Bodenmarkt (Pachtzinse etc.) ein wichtiger Aspekt.

Auch die RGVE sollen beibehalten werden. Sie sind notwendig, um den Viehbestand in Grenzertragslagen zu erhalten und den für die Bewirtschaftung der Sömmerungsgebiete notwendigen Tierbestand sicherzustellen. Ihre Wirkung für das Berggebiet ist jedoch nicht gleichzustellen mit den TEP- Beiträgen. Bereits hält die Verbuschung und Vergandung in gewissen Gebieten im Berggebiet Einzug. Nicht zuletzt aus diesem Grund musste auch die Sömmerungsbeitragsverordnung (in Art. 14 SöBV) dahingehend angepasst werden, dass es nicht soweit kommt. Mit Bundesmitteln unterstützte Projekte zielen darauf hin, verbuschte Flächen wieder freizumachen und für die landwirtschaftliche Nutzung zugänglich zu machen. Es ist deshalb besser, jetzt zu agieren und die RGVE- sowie die TEP-Beiträge zu belassen, statt später wieder mit viel Engagement Projekte ausarbeiten zu müssen.

Die TEP- und RGVE-Beiträge sollen weiterhin ausgerichtet werden, da sowohl innen- wie auch aussenpolitisch kein Anpassungsbedarf besteht und diese Massnahme ein wichtiges Instrument zur Sicherung der Tierhaltung im Berggebiet darstellt. Die bisherigen Förderlimiten sollen beibehalten werden. Bei den TEP-Beiträgen soll eine Obergrenze die Förderlimiten ersetzen.

- **Sömmerungsbeiträge**

13

Der Bundesrat schlägt vor, nur noch Sömmerungsbetrieben Sömmerungsbeiträge auszubezahlen. Das Sömmerungsgebiet leidet seit Jahren an mangelnder Auffuhr. Das liegt nicht nur an den Kosten und zu tiefen Anreizen, sondern auch an den veränderten Marktbedingungen für die Milch- und Fleischproduktion im Tal. Das neue Direktzahlungssystem setzt zudem die Anreize so, dass mit einem Rückgang des Tierbestandes von ca. 7% zu rechnen ist. Damit verschärft sich der Kampf der Sömmerungsbetriebe um genügend Alptiere. Ökonomisch gesehen sollten die massiv erhöhten Sömmerungsbeiträge zur Verbilligung der Sömmerung, d.h. zur Stimulierung der Nachfrage verwendet werden. Wir zweifeln jedoch an der Umsetzung dieses Mechanismus. Da bestossene Alpen auch für den Tourismus ein wichtiges Kapital sind, wollen wir in diesem Bereich keine Experimente eingehen. Wir verlangen daher die Beibehaltung der bisherigen Push und Pull Strategie. Der Sömmerungsbeitrag soll zwischen den Sömmerungsbetrieben und jenen Betrieben, die Tiere zur Sömmerung geben, aufgeteilt werden.

- **Übernahme von Aufgaben ohne dazugehörige Kompetenzen und Finanzen**

Die Umsetzung der Inventare von nationaler Bedeutung, die Extensivierung des Gewässerraumes, die Massnahmen zur Verhütung von Grosswildschäden und die Projekte nach 62a GSchG sollen neu über die Landwirtschaft laufen bzw. in den ÖLN integriert werden. Ausser für letztere Aufgabe sieht die Vorlage keine Übertragung der heutigen Budgets aus anderen Verwaltungsbereichen an das BLW vor (Herdenschutz: 1 Mio., Extensivierung Gewässerraum: 20 Mio.). Ebenso wenig werden die Zuständigkeiten geändert. Das ist nicht tolerierbar. Wer die Arbeit macht, muss auch das Budget und die Kompetenzen haben. Dies ist zu korrigieren.

- **Erhöhung administrative Kosten / Projekte Verschärfung ÖLN**

Die Standeskommission lehnt eine Verschärfung ebenso wie eine Verkomplizierung des ÖLN ab. Dazu besteht auch aus Sicht der Umweltziele Landwirtschaft keine Notwendigkeit und die Kosten für die Kontrollen erreichen heute schon das maximal Vertretbare sowohl auf Ebene Einzelbetrieb, Kontrollorganisation wie Kanton.

- **Vereinfachung der Administration**

Gerade im Agrarbereich ist den Transferkosten grosse Beachtung zu schenken. Die heute günstige Situation muss beibehalten werden. Wir begrüssen daher die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die elektronische Agrarsystemadministration. Die Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung im Verbund erlauben Rationalisierungen, sofern man sich zu beschränken weiss! Die Systeme sind zwingend so auszugestalten, dass die Kantone wie bisher auch andere Bereiche und Massnahmen über ihre Agrardatensysteme administrieren können. Ob die erste konkrete Massnahme zur Vereinfachung, die Abschaffung der Hofdüngerverträge bzw. deren Ersatz durch ein elektronisches Lieferscheinsystem Vereinfachungen bringt, muss erst noch erwiesen werden. Im Bereich der Bewirtschaftung der NHG-Inventare bietet sich eine analoge Gelegenheit. Auch hier ist die Abschaffung des Vertragswesens geplant.

In den Bereichen Biodiversitätsförderung, Landschaftsqualitätsbeiträge und bei gewissen Produktionssystembeiträgen sehen wir einen unerwünschten Ausbau der Administration. Vieles dürfte erst auf Verordnungsstufe geregelt werden. Wir befürchten jedoch, dass hier Perfektionismus und falsch verstandener fachlicher Eifer den kantonalen Verwaltungen und den Landwirten erhebliche Mehrarbeit verursachen werden. Hinzu kommt die Frage der Kontrollierbarkeit und der steigenden Kontrollkosten. Wir erwarten, dass für die Umsetzung in Zusammenarbeit mit den Kantonen ein pragmatischer Ansatz gefunden wird.

Aus ihrer Erfahrung mit Umsetzung des ÖLN, von Vernetzungsprojekten, Ressourcenprogrammen, gemeinschaftlichen Investitionsmassnahmen und Projekten zur regionalen Entwicklung weisen die Kantone auf die Erkenntnis hin, dass sich die Landwirte an einsichtigen, einfachen Programmen beteiligen. Je erklärungsbedürftiger ein Programm und je aufwändiger die Teilnahme daran ist, desto tiefer ist die Beteiligung. Eine tiefe Beteiligung gefährdet aber die Erreichung der Ziele der Agrarpolitik insbesondere im Umweltbereich.

Die Vorschläge zur AP 2014-2017 erfordert von den Kantonen ihre Vollzugsstrukturen und Zuständigkeiten zu überdenken. Die Integration der Umsetzung der nationalen Inventare nach NHG in den ÖLN lassen beispielsweise die Integration der Entsprechenden Kompetenzen und Budgets in die Landwirtschaftsämter angezeigt erscheinen. Die Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz mit dem Ziel, das unerwünschte Abgraben der den Bauernfamilien zugedachten Stützung durch die vor- oder nachgelagerten Glieder der Wertschöpfungskette zu unterbinden, sollte die Kantone zur Überprüfung ihrer Sy-

steme der Pachtzinskontrolle anregen. Der heutige Informationsstand und die technischen Möglichkeiten der Verwaltung sind doch wesentlich anders als bei der Einführung des LPG 1986. Die Umsetzung der AP 2014 auf der Ebene der Landwirtschaftsbetriebe (Biodiversitätsförderung, Ressourceneffizienzbeiträge) wird einen erheblichen Beratungsaufwand auslösen. Hier wird der Rückgriff auf das landwirtschaftliche Wissenssystem unverzichtbar sein. Weil noch weitgehend unbekannt, stellen die Landschaftsqualitätsbeiträge bzw. die hierzu erforderlichen Projekte eine eigene Herausforderung dar.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 2, Abs. 1, Bst. b (Massnahmen des Bundes)	bisherige Formulierung beibehalten	Wir lehnen den Wechsel zum Leistungsförderungsprinzip ab. Die Erbringung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen ist aufwandgerecht abzugelten. Innerbetrieblich steht die Erbringung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen in Konkurrenz zur Erbringung marktfähiger Leistungen. Die Abgeltung muss daher zusätzlich eine Anreizkomponente enthalten und sich auch an der innerbetrieblichen Konkurrenz orientieren.	1
Art. 2, Abs. 3 in Verbindung mit Art. 11 (Massnahmen des Bundes)	Zustimmung	Die Standeskommission unterstützt die Einführung des Absatzes 3, der die Umsetzung einer gemeinsamen Qualitätsstrategie für den Agrar- und Lebensmittelsektor erlaubt. Diese Qualitätsstrategie entspricht einer Nachfrage seitens der Konsumentenkreise und erlaubt, die Schweizer Agrar- und Lebensmittelproduktion sowohl auf dem Inland- als auch auf dem Auslandmarkt gut zu positionieren. Sie muss auf allen Stufen der Verarbeitungskette erkennbar sein und gelebt werden.	4
Art. 2 Abs. 4 (neu)	Antrag: Die Massnahmen des Bundes stützen sich auf das Prinzip der Ernährungssouveränität und berücksichtigen die Nachfrage der Konsumenten nach vielfältigen, nachhaltigen und hochwertigen Schweizer Produkten.	Wir unterstützen die Ergänzung von Art. 2 mit Abs. 4 (neu), der das Prinzip der Ernährungssouveränität in das LWG einführt. Dieses Prinzip muss den Schweizer Bedingungen angepasst werden, aber auch die internationale Entwicklung bezüglich Versorgung mit Nahrungsmitteln berücksichtigen. Ein hoher Selbstversorgungsgrad stellt offensichtlich eine günstige Basis für die Lebensmittelsicherheit des Landes dar. Die Ernährungssouveränität muss auch die Interessen der Konsumenten und Produzenten zusammenführen. Der Bund soll das Prinzip auf Verordnungsstufe in geeignete Massnahmen umsetzen.	3
Art. 6 (Zahlungsrahmen)	Indexierung des Betrags für den Zahlungsrahmen an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten und Ausschluss dieses Zahlungsrahmens von einem eventuellen Sparprogramm des Bundes.	Die Standeskommission beantragt, dass der Zahlungsrahmen an den Index der Lebenshaltungskosten gebunden wird. Schliesslich sind auch die Bäuerinnen und Bauern von der Kostenentwicklung betroffen und verdienen es ebenso, dass die Abgeltung ihrer Leistungen zumindest der Inflation angepasst wird. Die Ausgaben im Agrarsektor dürfen nicht in ein eventuelles Sparprogramm des Bundes einbezogen werden. Die gemeinwirtschaftlichen Zusatzleistungen der Landwirtschaft sollen zum richtigen Wert entschädigt werden und der Zahlungsrahmen ist entsprechend anzupassen.	29

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 7	Verankerung des hohen CH-Standards bei Lebensmitteln.	Die Ständekommission ist klar der Meinung, dass im Bereich der Lebensmittelqualität und im Sinne der Lebensmittelsicherheit der autonome Nachvollzug von EU-Richtlinien keinen Sinn macht. Die hohe Qualität soll nicht durch Übernahme von EU-Recht verwässert werden. Dieser Grundsatz soll im Lebensmittel- wie auch im Landwirtschaftsbereich verankert werden.	5
Art. 9 (Unterstützung von Selbsthilfemassnahmen)	Antrag: Streichung der Kann-Formulierung: Art.9 Abs. 1: Sofern die Selbsthilfemassnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 durch Unternehmen gefährdet werden oder werden könnten, die sich nicht an den kollektiv beschlossenen Massnahmen beteiligen, erlässt der Bundesrat Vorschriften, wenn die Organisation:	Werden die im Rahmen von Artikel 8, Abs. 1, erlassenen Massnahmen nicht eingehalten, muss der Bundesrat im allgemeinen Interesse handeln. Die Formulierung, welche die Möglichkeit offen lässt, zu handeln (kann), muss deshalb gestrichen werden. Konkret geht es um die Beendigung der Missstände in der BO Milch. Das Streichen der Kann-Formulierung ist auch aus Sicht des Steuerzahlers nötig. Immerhin stützt die öffentliche Hand die Landwirtschaft mit erheblichen Mitteln. Es kann nicht angehen, dass einzelne wenige Firmen oder Handelsstufen den Erfolg der Stützung durch eigennütziges Verhalten untergraben oder der öffentlichen Hand noch zusätzliche Kosten verursachen. Sind Beschlüsse einmal allgemeinverbindlich erklärt, sind sie durchzusetzen. Fehlbare Firmen oder Betriebe sind allenfalls im Ausmass des Schadens für die öffentliche Hand zu büssen.	5
Produktion und Absatz			
Art. 11 (Verbesserung der Qualität und Nachhaltigkeit)	Zustimmung	Wir stimmen dieser Neuformulierung zu. Damit erhält der Bund die Möglichkeit Aktivitäten einzelner Glieder der Wertschöpfungskette oder integriert über die Wertschöpfungskette, die im Sinne der Qualitätsstrategie oder der Nachhaltigkeit sind zu unterstützen. Damit werden zugleich die Glieder der Wertschöpfungskette in die Pflicht genommen und die innovativen honoriert.	4
Art. 12, Abs. 2 (Absatzförderung)	Verkaufsförderung, Basiswerbung und Marktforschung beibehalten	Mit der Unterstützung der Kommunikationsmassnahmen werden die bisherigen Massnahmen (Verkaufsförderung, Basiswerbung und Marktforschung) nicht mehr explizit erwähnt. Wir gehen davon aus, dass diese weiterhin unter Absatz 1 gefördert werden können.	4
Art. 12, Abs. 3 (Koordination)	Zustimmung	Es geht darum, die Kräfte zu bündeln und Einzelinteressen zurückzubinden.	4
Art. 13	ändern	Im Falle der Streichung Art. 55	5

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
(Marktentlastung)			
Art. 13b (neu) Risikoabsicherung	Einführung eines neuen Artikels <i>Art. 13b Der Bund kann sich an der Finanzierung von Massnahmen beteiligen, welche die klimatischen, wetterbedingten und im Zusammenhang mit der zunehmenden Preisvolatilität stehenden Risiken der Landwirtinnen und Landwirte begrenzen.</i>	Der Klimawandel erhöht die Wahrscheinlichkeit von extremen Wetterereignissen wie Überschwemmungen oder Dürren. Zudem ist zu beobachten, dass die Volatilität auf den internationalen Märkten in der Tendenz aus verschiedenen Gründen zunimmt. Dies überträgt sich zunehmend auch auf die Schweizer Agrarmärkte. Um sich gegen diese wachsenden Risiken zu schützen, könnten sich die Landwirte bei Versicherungen absichern. Um den Aufbau solcher Versicherungen und die Partizipation der Landwirte zu fördern, sollte der Bund die Kompetenz haben, sich an den Prämien zu beteiligen. Diese Massnahmen tragen zur Versorgungssicherheit des Landes bei. Eine weitere Gefährdung und somit ein Marktverlust in der Schweiz sieht die Standeskommission, wenn im Ausland Tier- oder andere Seuchen auftreten. Auch Risikolösungen in dieser Hinsicht sollten unterstützungsbedürftig sein.	5
Art. 14, Abs. 4 (Kennzeichnung, Allgemeines)	Zustimmung	Die Definition "offizieller Zeichen", welche auch für obligatorisch erklärt werden können, wird ausdrücklich unterstützt!	4
Art. 17 (Einfuhrzölle)	Änderung: Bei der Festsetzung der Einfuhrzölle sind die Versorgungslage im Inland und die Absatzmöglichkeiten für gleichartige inländische Erzeugnisse zu berücksichtigen. Dem Prinzip der Ernährungssouveränität ist Rechnung zu tragen.	In Übereinstimmung mit internationalen Verpflichtungen bleibt der Grenzschutz ein wichtiges Instrument um die Ziele des Art. 104 der Bundesverfassung zu erreichen. Parallel zum Versorgungssicherheitsbeitrag tragen die Einfuhrzölle für landwirtschaftliche Produkte wesentlich zur nachhaltigen, diversifizierten und qualitativ hochwertigen einheimischen Produktion bei. Nach Aufnahme des Prinzips der Ernährungssouveränität in Art. 2 Abs. 4 LWG, muss die Festlegung der Einfuhrzölle diesem Prinzip Rechnung tragen.	5
Art. 18 (Massnahmen für Produkte aus verbotenen Produktionsmethoden)	Streichung der Nahrungsmittel aus dem Cassis de Dijon-Prinzip	Die Standeskommission vertritt die Ansicht, dass die Anwendung des Cassis de Dijon-Prinzips im Widerspruch zu diesem Artikel steht und verlangt, die Nahrungsmittel aus der Cassis de Dijon-Regelung zu streichen.	5

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 19a (Zweckbindung Zollerträge)	Änderung: Anpassung der Periode der Zweckbindung von 2009 bis 2016 auf die Periode 2009 bis 2017.	Die Periode der Zweckbindung sollte mit den Zahlungsrahmen und der Laufzeit der AP 2014-2017 in Übereinstimmung gebracht werden. 5
Art. 22 (Verteilung der Zollkontingente)	Änderung: Mindestens die Hälfte der Zollkontingente soll an eine Inlandleistung gebunden werden.	Die Inlandleistung ist vorwiegend auf dem Fleischmarkt ein Thema. Bekanntlich lassen sich im Import von Fleisch gute Margen erzielen. Das Geschäft ist nicht zu verbieten, aber wer davon profitiert, soll eine Gegenleistung erbringen. Hat diese die Form der Inlandleistung, erreicht der Bund mehr für die Zielerreichung gem. Art. 104 BV als mit einem monetären Versteigerungserlös. Damit der Markt auch für neue Teilnehmer offen bleibt, ist nur für einen Teil der Kontingente eine Inlandleistung vorauszusetzen. 7
Art. 36b (Milchkaufverträge)	beibehalten	Die Milchmengen sind nur schon deshalb schwierig (durch die BO) zu regulieren, weil die Kaufsmengen bisher nicht, wie eigentlich gesetzlich vorgeschrieben, gemeldet wurden. Aber deswegen die Meldepflicht zu streichen ist etwas zu einfach. Für eine funktionierende Marktordnung sind die rechtzeitigen Meldungen der Vertragsmengen, d.h. die Schaffung von Transparenz entscheidend! Dem Vollzug inklusive zielführender Sanktionen ist Beachtung zu schenken. Die Standeskommission erachtet es aber als nötig, dass ein Landwirt mehrere Abnehmer haben kann. Insbesondere bei Betrieben mit eigener Sömmerung ist es oft so, dass auf dem Sömmerungsbetrieb ein anderer Abnehmer vorhanden ist als beim Talbetrieb. Hier sollten flexible Lösungen möglich sein. 7
Art. 38, Abs. 2 (Zulage für verkäste Milch)	Ändern: Der Bundesrat bestimmt die Höhe der Zulage und die Voraussetzungen. Er kann die Zulage nach Fettgehalt des Käses abstufen.	Der Anreiz zur Produktion von Magerkäse sollte nicht gegeben sein. 7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 38, Abs. 3 (Zulage für verkäste Milch) Art. 39, Abs. 3 (Zulage für Fütterung ohne Silage)	Beibehalten: Verkäsungs- und Siloverbotszulagen sollen unbefristet mit 15 Rp bzw. 3 Rp weitergeführt werden.	Die Begründung der Streichung in den Erläuterungen ist zu einfach. Die Verkäsungszulage ist eine sehr effektive Massnahme, um den Preis von zu Käse verarbeiteter Milch sowie den Preis der Molkereimilch zu stützen. Wir fordern die unbefristete Weiterführung dieser nach WTO-Richtlinien der Green Box zugeteilten Massnahmen. Die Hart- und Halbhartkäse aus silofreier Rohmilch sind die wichtigsten Käsesorten für den Export. Die Produktion von silofreier Milch ist mit höheren Kosten verbunden, die derzeit wegen der schwierigen Wechselkursproblematik noch nicht durch einen höheren Markterlös abgedeckt werden können. Die Zentralschweiz ist ein typisches Graslandgebiet. Die Landwirte dieser Region sind aus topografischen und klimatischen Gründen auf die Milchproduktion und die Viehwirtschaft ausgerichtet. Die EFK hat offenbar auch keinen Verstoß gegen die WTO-Normen feststellen können. Hingegen hat sie die "praxisfremde Weitergabe" dieser Massnahme kritisiert. Allerdings ist dies kein Grund, die Massnahme per se zu streichen.
Art. 48 (Schlachtvieh, Verteilung der Zollkontingente)	Änderung: Teilweise Zuteilung nach Inlandleistung	Siehe Art. 21 und 22. Die Inlandleistung ab öffentlichen Märkten soll auf 20% angehoben werden.
Art. 50 Absatz 3 (neu)	Der Bund kann Beiträge für den Export von Zuchtvieh ins Ausland ausrichten	Viehexportbeiträge sind ein wirksames Instrument, um die Absetzung von Aufzuchtvieh zu gewährleisten. Dies ist nicht zuletzt auch im Interesse der Berg- und Alpwirtschaft, wo die Aufzucht einen wichtigen wirtschaftlichen Faktor darstellt. Der Viehexport trägt zudem dazu bei, den einheimischen Schlacht- und Nutztviehmarkt zu entlasten.
Art. 54 (Beitrag für einzelne Kulturen)	Zustimmung	Wir teilen die Auffassung, dass die Anbaubeiträge neu allg. formuliert sein sollen. Es genügt auf Verordnungsebene die einzelnen Kulturen und Beiträge zu benennen. Wir erinnern daran, dass die Ausrichtung eines Einzelkulturbeitrages die Erfassung der entsprechenden Kultur erfordert, wofür die kantonalen Agrardatensysteme erst in der Lage sein müssen. Deshalb muss ein evtl. Beitrag vor Jahresende beschlossen werden und kann erst für das folgende Kalenderjahr ausgerichtet werden.

7

7

7

8

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 55 (Getreideartikel)		Artikel 55 kann aufgehoben werden, vorausgesetzt, dass Abs. 1 des Art. 55 in Artikel 17 übernommen und wie vorgeschlagen verschärft wird, und dass der Art. 55 Abs. 2 in den Artikel 13 integriert wird, sowie dass Art. 55 Abs. 3 durch die Art. 9 und 13 LwG abgedeckt wird. 8
Direktzahlungen		
Allg. Bemerkungen		Das Konzept hat gegenüber der nichtbäuerlichen Bevölkerung noch Erklärungsbedarf. Insbesondere im Bereich der Ausgleichsbeträge, der tierbezogenen Beträge und der Landschaftsqualitätsbeiträge besteht noch Handlungsbedarf. 9 Die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems ist ein Schlüsselement der Agrarpolitik 2014-2017. Das vorgeschlagene Konzept bringt nur in gewissen Bereichen Verbesserungen, teilweise sind nach Ansicht der Ständekommission umfassende Korrekturen erforderlich. Das LWG enthält nur die Grundzüge. Zahlreiche und weitreichende Einzelheiten werden erst auf Verordnungsebene festgelegt werden. Speziell gilt dies für die Biodiversitätsförderung und die Landschaftsqualitätsbeiträge. Hier vermuten wir den grössten administrativen Aufwand und sehen ein Potenzial für ungebremste Reglementierungswut. Deshalb äussern wir uns jetzt schon auch zu auf Verordnungsebene zu regelnde Punkte. Aus Sicht der Kantone sind in folgenden Bereichen Korrekturen unabdingbar: - Die Beiträge für die Versorgungssicherheit müssen substanziell erhöht werden. Sie zielen auf die Hauptleistung und den eigentlichen Zweck der Landwirtschaft ab. Ohne Nahrungs- und Futtermittelproduktion gibt es auch keine gemeinwirtschaftlichen Leistungen! Gut ausgebildete Landwirte produzieren für den Markt und umweltgerecht. Solche Profis sind in den Regionen und in einer modernen Landwirtschaft erwünscht. Sie schaffen auch die von der Politik geforderten Anpassungen. - Aufrechterhaltung der tiergebundenen Beiträge (Rauhfuttermittelverzehrer und TEP-Beiträge). Die Fleisch- und Milchproduktion auf der Grundlage von Gras entspricht der Topografie der Schweiz. Bei diesen Produkten hat sie auch die grössten komparativen

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Kostenvorteile was im Hinblick auf die immer stärkere Öffnung der Grenzen gefördert und unterstützt werden muss. - Die Anpassungsbeiträge sind sowohl als absolute Gesamtsumme wie auch als durchschnittlicher Anteil an den Direktzahlungen eines Betriebes (Berechnungen AI: rund 1/3) viel zu hoch. Die Bindung an die Person und die vorgeschlagenen Modalitäten bestrafen die zu spät Geborenen und machen aus den Anpassungsbeiträgen asoziale Beiträge. Die Wirkung auf die Flächenmobilität wird überschätzt. Die vorgesehene Gesamtsumme soll auf die Ziele dezentrale Besiedlung und Versorgungssicherheit aufgeteilt werden. Ein Rest kann als betriebsbezogener Anpassungsbeitrag bestehen bleiben. 13 - Die vorgeschlagene Regelung für die Sömmerung vermag nicht zu befriedigen. Nicht nur führt das neue Direktzahlungssystem insgesamt zu einem Rückgang der Tierbestände, sondern die Märkte erschweren die saisonale Produktion, wie sie mit der Sömmerung einhergeht, ebenfalls. Heute ist die zu geringe Bestossung das Hauptproblem. Es braucht also Anreize für die Tierhalter, ihre Tiere zur Sömmerung zu geben. 12 - Wir treten allen Versuchen entschieden entgegen, Landwirten für die Nichteinhaltung beliebiger Vorschriften, Kürzungen der Direktzahlungen anzudrohen. Direktzahlungen sind Abgeltungen für Leistungen, die überprüft werden und an den ÖLN geknüpft sind. Sie stehen in keinem Zusammenhang zu weiteren Gesetzen. Der ÖLN in seiner heutigen Form genügt. Der ÖLN darf nicht zu einem Sonderrecht für Landwirte ausgestaltet werden, das es den Behörden erlaubt, Landwirte mit einer Kürzung zu bestrafen anstatt die im jeweiligen Gesetz vorgesehenen Massnahmen und Verfahrenswege anzuwenden.
Art. 70 Abs. 1 (Direktzahlung, Grund- satz)	Änderung: Zur Abgeltung und Förderung der gemeinwirtschaftlichen (...)	Gemeinwirtschaftliche Leistungen sind Koppelprodukte der landwirtschaftlichen Produktion. Entsprechend können sie nicht einzeln „bestellt“ oder nicht hergestellt werden. Weil von der Gesellschaft erwünscht, sind die abzugelten. Der Bundesrat wünscht aber ein Mehr an gemeinwirtschaftlichen Leistungen, als die vom Markt gesteuerte landwirtschaftliche Produktion bereitstellt. Deshalb müssen die Direktzahlungen auch eine Anreizkomponente enthalten. 9

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 70 Abs. 2 (Direktzahlungen, Beitragstypen)	Zustimmung	Wir können die neuen Beitragstypen grundsätzlich nachvollziehen. Fraglich erscheinen die Landschaftsqualitätsbeiträge.	9
Art. 70 Abs. 3 (Direktzahlungen, Höhe der Beiträge)	Änderung: Anhebung - der Versorgungssicherheitsbeiträge - der Hangbeiträge im Berggebiet - der Beiträge für ÖQV im berggebiet - Kürzung des Anpassungsbeitrages - Beibehaltung der RGVE- und TEP-Beiträge	Siehe Erläuterungen bei den jeweiligen Artikeln.	
Art. 70a, Abs. 1, Bst. a (Voraussetzungen: bodenbewirtschaftend und bäuerlich)	Zustimmung		10
Art. 70a, Abs. 1, Bst. b (Voraussetzungen: ÖLN)	Zustimmung	Keine Verschärfung des ökologischen Leistungsnachweises sowie der Gesetzesvorschriften im Bereich des Gewässerschutzes, des Umwelt- und Tierschutzes auf dem Gebiet der Landwirtschaft.	12
Art. 70a, Abs. 1, Bst. c (Voraussetzungen)	Änderung: c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der von Gewässerschutz-, der Umweltschutz- und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden;	Keine Verschärfung des ökologischen Leistungsnachweises sowie der Gesetzesvorschriften im Bereich des Gewässerschutzes, des Umwelt- und Tierschutzes auf dem Gebiet der Landwirtschaft. Es ist der Begriff "Gesetz" und nicht "Gesetzgebung" zu verwenden. Letzterer ist unbestimmt und kann auch Weisungen, Richtlinien, Arbeitshilfen etc. umfassen, die hier nicht mitgemeint sind und sein dürfen.	12

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 70a, Abs. 1, Bst. d (Voraussetzungen: Ausschluss Bauzone)	Beibehaltung bisheriger Regelung	Obwohl wir die konsequente Trennung von Baugebiet und nicht Baugebiet unterstützen, ist die jetzige Regelung (Flächen überwiegend landwirtschaftlich genutzt und über 25 Aren) in der Praxis unproblematisch.	11
Art. 70a, Abs. 1, Bst. e (Voraussetzungen: minimale SAK)	Antrag: Das Mindestarbeitsaufkommen für bestehende Betriebe soll weiterhin bei 0.25 SAK festgelegt werden. Wer erstmals Direktzahlungen beantragt, soll ein Mindestarbeitsaufkommen von 0.4 SAK nachweisen müssen.	Die Standeskommission bezweifelt, ob der technische Fortschritt im Berggebiet so stark fortgeschritten ist und lehnt die Reduktion der SAK-Faktoren ab. Alternativ wäre zu prüfen, ob für das Tal- und Berggebiet unterschiedliche Faktoren Anwendung finden müssten. Besonders problematisch erachtet die Standeskommission die SAK-Faktoren im Hinblick auf die Eintrenskriterien im Bereich der Strukturverbesserungen, das bäuerliche Bodenrecht sowie in Bezug auf das Raumplanungsrecht. Eine Erhöhung der SAK-Grenze für den Erhalt von Direktzahlungen für bisherige Betriebe ist schwierig durchzuführen. Für neue Betriebe könnte unter dem Vorbehalt der Korrektur der SAK-Faktoren, einer leichten Erhöhung sowohl für das Tal- wie auch das Berggebiet zugestimmt werden. Damit könnte das Ziel der Flächenmobilität unterstützt werden. Die Beschränkung auf Neueinsteiger (Hofnachfolger und neue Betriebe) verschafft den Bauernfamilien zudem die nötige Zeit für Anpassungen und führt nicht zum Bruch, wie dies mit dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Anpassungsbeitrag der Fall wäre.	10
Art. 70a, Abs. 1, Bst. f (Voraussetzungen: betriebseigenen Arbeitskräfte)	Zustimmung	Aus der Sicht des Vollzuges ist dieses Kriterium nur sehr schwer umzusetzen. Das Kriterium hat somit eher Signalwirkung.	10
Art. 70a, Abs. 1, Bst. g (Voraussetzungen: Altersgrenze)	Zustimmung	nach dem gesetzlich geregelten Ruhestand sollten keine Direktzahlungen mehr ausgerichtet werden (mit Ausnahme der Sömmerungsbeiträge).	10

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 70a, Abs. 1, Bst. h (Voraussetzungen: Ausbildung)	Zustimmung	Ziel ist es, die Professionalität in der Landwirtschaft zu stärken. Personen mit einer soliden Ausbildung (EFZ, EBA nach Art. 17 BBG) sind eher in der Lage, Leistungen im öffentlichen Interesse zu erbringen, die durch Direktzahlungen abgegolten werden. Die Standeskommission ist der Meinung, dass ein Attest nicht zu einem tieferen Niveau führen darf als der jetzige „Direktzahlungskurs“ gemäss Art. 2 Abs. 1bis Bst.a DZV. Der Versuch zur Absolvierung einer Attestausbildung kann ohne vorgängigen Schulbesuch gemacht werden. Die Chancen zu bestehen sind für eine normalintelligente Person nicht einmal ganz ausgeschlossen. Da wäre es eventuell im Sinne der Landwirtschaft besser, die jetzige Kursmöglichkeit aufrecht zu erhalten, da dieser Gewähr bietet, dass sich die Auszubildenden mit der Materie auseinandersetzen.	10
Art. 70a, Abs. 1, Bst. i (Voraussetzungen: Max. pro SAK, Einkommens- und Vermögensgrenzen)	Antrag: Die bisherigen Grenzwerte für die Beitragssumme pro Standardarbeitskraft sowie die Einkommens- und Vermögensgrenzen sind beizubehalten.	Aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit mit der übrigen Bevölkerung ist die Standeskommission der Ansicht, dass die bisherigen Grenzen (Maximalbetrag pro SAK sowie Einkommens- und Vermögensgrenzen) beizubehalten sind.	10
Art. 70a, Abs. 2d (Inhalt ÖLN)	Zustimmung	Wir unterstützen die Beibehaltung des ÖLN. Er ist für die Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft zentral und hat sich bewährt. Wir warnen allerdings davor, alle möglichen Vorschriften in den ÖLN zu packen. Zum einen nimmt seine Durchsetzbarkeit mit jeder zusätzlichen Vorschrift ab und zum andern wird er immer mehr zu einer Lex speciales für Landwirte. Vor dem Gesetz sollten aber alle gleich sein. Bei der Ausformulierung der einzelnen Auflagen ist unbedingt an die praktische Kontrollierbarkeit zu denken. Ausserdem verfügen die Landwirte über eine sehr gute Ausbildung und ein breites Angebot an Weiterbildungen. Sie verstehen also ihren Beruf, weshalb ihnen nicht jedes Detail vorgeschrieben werden muss.	12

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 70a, Abs. 2, Bst. a (Inhalt ÖLN: Tierhaltung)	Zustimmung	Die bisherigen Regelungen haben sich bewährt und als genügend erwiesen.	12
Art. 70a, Abs. 2, Bst. b (Inhalt ÖLN: Düngerbilanz)	Zustimmung	Die bisherige Methode der Suissebilanz hat sich bewährt und als genügend erwiesen. Sie kann dem aktuellen Kenntnisstand angepasst werden, darf jedoch nicht weiter gehen. Wünsche nach mehr Präzision und der Berücksichtigung zusätzlicher Faktoren sind gegen den administrativen Aufwand und Schwierigkeiten der Kontrolle abzuwägen. Trotz ihres Namens kann die Suissebilanz kein genaues Instrument sein, denn sie erfasst Stoffflüsse in einem natürlichen und nur teilweise bekannten Kreislauf.	12
Art. 70a, Abs. 2, Bst. c (Inhalt ÖLN: Anteil Biodiversitätsflächen)	Ablehnung	Wir vertreten die Ansicht, dass die Anforderungen in allen Zonen gleich sein sollen. Erleichterungen einerseits und Beibehaltung der Vorschriften andererseits sprechen gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung.	12
Art. 70a, Abs. 2, Bst. d (Inhalt ÖLN: nationale Inventare)	Zustimmung	Wir unterstützen den Einbezug der nat. Inventare in den ÖLN. Dies führt zu einer besseren Harmonisierung zwischen dem Bundesgesetz über die Landwirtschaft und dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz. Die Umsetzung erfolgt zielgerichteter (Umweltziele) ohne Doppelspurigkeiten. Die bisherige Administration der NHG-Flächen durch die Naturschutzstellen entfällt. Bei korrekter Umsetzung bedeutet das sowohl für die Landwirte wie für die Kantone eine Vereinfachung und Effizienzgewinne. Dafür sind jedoch folgende Voraussetzungen zu schaffen: - NHG-Flächen müssen als zusätzliche Ökoelemente nach DZV aufgenommen werden. Die erweiterte Liste darf nicht mehr als 30 Elemente enthalten. Damit können die Flächen in der landwirtschaftlichen Strukturdatenerhebung erfasst und über die landwirtschaftlichen Datensysteme administriert werden. - Es dürfen sich keine Widersprüche zwischen den auf der Nutzungsplanung nach Art. 14 ff. RPG und den Schutzreglementen der Grund- oder Quellwasserschutzzonen sowie den Bewirtschaftungsauflagen nach ÖLN ergeben. Im Zweifelsfall muss der ÖLN vorgehen. - Die Bewirtschaftungsauflagen sind für alle Elemente festzulegen. Es soll möglichst keine Freiheitsgrade geben.	12

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		In den letzten 20 Jahren haben die Landwirtschaftsämter bewiesen, dass sie für die Umsetzung des ÖLN kompetent sind. Mit der Übernahme der nat. Inventare in den ÖLN, werden diese ausschliesslich über die Landwirtschaft abgegolten. Nach dem Grundsatz, wer zahlt befiehlt, soll auch die Zuständigkeit sowie die bisherigen Budgets des NHG für die nat. Inventare gänzlich zur Landwirtschaft übergehen.
Art. 70a Abs. 2 Bst. f (Inhalt ÖLN: Bodenschutz)	Zustimmung	Der Schutz der Böden vor Erosion ist ein wichtiges Anliegen. Deshalb werden die Landwirte in ihrer Ausbildung auch in diesem Thema geschult. Ein wirksamer Bodenschutz besteht praktisch ausschliesslich in einer standortgerechten Bewirtschaftung und Bodenbearbeitung. Das eröffnet einen breiten Fächer miteinander kombinierbarer Massnahmen. Die Ausformulierung der Vorschrift auf Verordnungsebene muss sich deshalb auf das absolut Wesentliche konzentrieren, da die Auflagen sonst nicht kontrollier- und durchsetzbar sind. 12
Art. 70a Abs. 3 Bst. d (Ausnahmen Ausbildung)	Antrag:	Ausnahmen soll es nur noch geben für bisherige Empfänger von Direktzahlungen und nach Art. 2 Abs. 1quater DZV. 10
Art. 70a Abs. 4 (weitere Differenzierung)	Antrag: Auf die Einführung sog. Landwirtschaftliche Pflegeflächen (LP) ist zu verzichten.	Keine weitere Differenzierung in Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) und Landwirtschaftliche Pflegefläche (LP). Das führt automatisch zu einem massiv höheren Vollzugsaufwand und widerspricht der Handlungsachse 5: Abbau administrativer Aufwand! 11
Art. 70b Abs. 1 (Auflagen im Sömmerungsgebiet)	Antrag: Art. 70b Abs. 1 Die Beiträge werden im Sömmerungsgebiet an den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eines Sömmerungsbetriebs, eines Gemeinschaftsweidebetriebs oder einer Sömmerungsfläche und im Berg- und Talgebiet an die	Wie bereits ausgeführt, kann die Zusammenarbeit Berg – Tal im Bereich der Sömmerung nicht den freien Marktkräften überlassen werden. Wir sind überzeugt, dass aus der Ausrichtung von Sömmerungsbeiträgen allein an die Sömmerungsbetriebe, wobei nicht einmal der volle Beitrag an die Bewirtschafter gehen muss (Art. 71 Abs. 3 LWG), für die Talbetriebe einen zu geringen Anreiz für die Alpung resultiert. Deshalb ist der Sömmerungsbeitrag zu einem Teil auch denjenigen Betrieben auszurichten, welche Vieh zur Sömmerung geben. Die Standeskommission schlägt vor, den Sömmerungsbeitrag im Verhältnis 2/3 zu 1/3 zwischen Sömmerungsbetrieb und gesömmernten Tieren aufzuteilen. Diese Betriebe erhalten damit einen nennenswerten Anreiz zur Sömmerung, was sich auf die Bewirtschaftung der 12

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	auftreibenden Betriebe ausgerichtet	Alpen und damit die Landschaft positiv auswirken wird.	
Art. 70b	Streichung Abs. 2	Die Sömmerung ist auf nationaler sowie auf kantonaler Ebene mit Gesetzen und Verordnungen genügend geregelt. Das bisherige System hat sich bewährt. Mit der Festsetzung des Normalbesatzes sind die Sömmerungsbetriebe optimal auf das Produktionspotential ausgerichtet. Eine Anforderung analog des ÖLN erachten wir nicht als dienlich, da wie erwähnt die bisherigen Bestimmungen genügend ausgebaut sind. Die Bewirtschaftung der Sömmerungsbetriebe ist zunehmend gefährdet, deshalb macht ja auch der Bund Ausnahmebestimmungen hinsichtlich der Altersgrenze oder der Ausbildung. Erhöhte Anforderungen im administrativen Bereich werden abgelehnt. Die Bewirtschaftung der Alpen hat diese in der heutigen Form erhalten. Schon unsere Vorfahren waren sich der besonderen Art der Bewirtschaftung und der erhöhten Abhängigkeit der Witterung bewusst. Dass nun auf nationaler Basis eine Art ÖLN kommen soll, erachten wir als völlig unnötig und der Bewirtschaftung der Alpen nicht dienlich.	12
Art. 71 (Kulturlandschaftsbeiträge: Grundsatz)	Zustimmung	Die Zusatzstufe für Hangneigungen über 50 % wird begrüsst	13
Art. 71 Abs. 1 b (Kulturlandschaftsbeiträge: Hangbeiträge)	Zustimmung Antrag: Anpassung der SAK-Faktoren: neue Kategorie für Hangneigungen über 50 %	Für die neue Hangkategorie über 50 % ist auch ein SAK-Faktor festzulegen.	13

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71 Abs. 1 c (Kulturlandschaftsbeiträge: Sömmerung)	Antrag: Die Mittel für den Herdenschutz sind aus dem Budget des BAFU in das Budget des BLW zu transferieren.	Zur Übernahme der Aufgabe, gehören auch die Finanziellen Mittel sowie die Zuständigkeit. Beides ist an das BLW zu übertragen.
Art. 72 (Versorgungssicherheitsbeiträge)	Art. 72 Abs. 1 <i>Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</i> <i>a. einen einheitlichen Basisbeitrag in allen Zonen je Hektare oder RGVE zur Erhaltung der Produktionskapazität;</i> <i>c. einen nach Zonen abgestuften Erschwernisbeitrag im Berg- und Hügelgebiet je Hektare und je RGVE zur Erhaltung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen.</i>	Die Ständekommission stimmt diesem neuen Versorgungssicherheitsbeitrag zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln generell zu. Dieser Beitrag sollte erlauben, langfristig eine produzierende und nachhaltige Landwirtschaft zu sichern. Der Vorschlag des Bundesrats für die Bemessung der Mittel für den Basisbeitrag ist viel zu tief. Der Bundesrat unterschätzt den Stellenwert der Produktion von qualitativ hochstehenden, in ausreichender Menge und nach den Regeln des ÖLN produzierten Nahrungsmitteln. Gemäss dem Prinzip der Ernährungssouveränität muss die Schweizer Produktion vorrangig und langfristig gesichert sein. Die Ständekommission beantragt die Erhöhung des Basisbeitrages pro Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche. Für die Grünflächen fordert die Ständekommission einerseits die Einführung eines Basisbeitrags pro Hektar unabhängig vom effektiven Tierbesatz und andererseits die Aufrechterhaltung der RGVE-Beiträge. Die Ständekommission unterstützt eine schrittweise Erhöhung des Beitrags nach Zone aufgrund der erschwerten Produktionsbedingungen. Der Ständekommission beantragt, dass dieser nach Zonen abgestufte Erschwernisbeitrag pro Hektar und pro RGVE (TEP) zugeteilt wird. Die Ständekommission ist klar gegen die Aufhebung der tiergebundenen Beiträge (RGVE und TEP). Diese Ablehnung der Aufhebung der tiergebundenen Beiträge gründet auf folgender Argumentation: - Die tiergebundenen Beiträge für Raufutter verzehrende Nutztiere haben vor allem den Vorteil, die Professionalität im Bereich der Tierhaltung zu fördern. - Diese Beiträge können in einigen Bergregionen zu Überkapazitätsproblemen führen, was aber kein Grund dafür ist, sie ganz abzuschaffen. Die Beiträge haben sich in der Schweiz bewährt, zudem bestehen Kriterien zur Begrenzung des maximalen Tierbesatzes pro Hek-

13

14

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		tar (Höchstbesatz in GVE, Düngerbilanz). • Die auf eine Raufutter verzehrende Tierproduktion spezialisierten Betriebe sind durch die Aufhebung dieser Beitragsart besonders betroffen. Oft gibt es keine Alternativen für diese Betriebe, um sich neu auszurichten und oft wurden grosse Investitionen getätigt. • Durch die Aufhebung der RGVE- und TEP-Beiträge werden die Produktionsbranchen, für welche die Schweiz über gewisse komparative Vorteile verfügt – insbesondere im Rahmen der Qualität und der Typizität der Produktion – geschwächt. Ausserdem wären etliche Arbeitsplätze dadurch gefährdet. • Indem dazu angeregt wird, die Milch- und Fleischproduktion zu senken, wird die Schweizer Landwirtschaft Marktanteile zulasten der Importe verlieren. Als Folge davon werden die an die Tierproduktion gebundenen Ökoprobleme ins Ausland verlagert und verstärkt, denn die Transporte werden zunehmen und die Produktionsauflagen werden weniger streng sein. • Die Raufutter verzehrenden Nutztiere haben einen positiven Einfluss auf die Landschaftspflege (positiver externer Effekt). Sollte sich die Anzahl der RGVE verringern, würden gewisse Regionen im Berg- und Sömmerungsgebiet nicht mehr bewirtschaftet. • Der Zusammenhang zwischen den RGVE- und TEP-Beiträgen und der Grösse des Tierbestands ist nicht nachgewiesen. Im Jahr 2010 nahmen die Beiträge für Raufutter verzehrende Nutztiere zu und die Anzahl Milchkühe ging um 1% zurück. Demzufolge ist eine Senkung des Überbestands an Tieren durch diese Aufhebung nicht gesichert.
Art. 73 (Biodiversitätsbeiträge)	Zustimmung Anträge: Art. 73. Abs. 2: Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen Beiträge ausgerichtet werden. Die Anzahl Arten von Biodiversi-	Das Konzept der Biodiversitätsflächen macht den Vollzug komplizierter und aufwändiger (z.B. Festlegung der artenreichen Grünflächen auf Alpen, Einführung neuer Qualitätsstufen, Definition von LN und LP, Festlegen von Bedingungen für Aufwertungsbeitrag, Einbezug der nationalen Inventare usw.). Die Kantone sind nur bereit, den zusätzlichen Aufwand zu übernehmen, wenn diesem Grenzen gesetzt sind. Dazu sind: • Die maximale Anzahl der Typen von Biodiversitätsflächen zu begrenzen;

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tätsförderflächen ist auf 30 begrenzt. Art. 73. Abs. 2a (neu): Der Bundesrat legt die Anforderungen an die Vernetzung fest. Er beschränkt sich auf das Nötigste.	• Die Bewirtschaftungsregeln pro Typ Biodiversitätsförderfläche präzise und fix zu regeln; • Keinen Amtsstellen besondere Rechte einzuräumen. • Auf kantonaler oder regionaler Ebene vorhandene Grundlagen müssen vorbehaltlos anerkannt werden (z.B. Vernetzungsprojekte, etc.). • Die Mindestlaufzeiten für Vernetzungsprojekte muss auf 12 Jahre erhöht werden damit Aufwand für Projekterarbeitung und Kontrolle reduziert werden kann. Für die Umsetzung der nationalen Inventare auf landw. genutzten Flächen (inkl. Alp) müssen entsprechend die finanziellen Mittel und Kompetenzen von Seiten NHG zur Landwirtschaft verschoben werden. Die Abstufung der Qualitätsbeiträge ist vom Talgebiet zum Berggebiet zu gross. Die bereits erbrachten Leistungen im Berggebiet sollten weiterhin entsprechend honoriert werden. Deshalb sollen die Ansätze für die ÖQV im Berggebiet und im Talgebiet gleich hoch sein.
Art. 74 (Landschaftsqualitätsbeiträge)	bedingte Zustimmung Antrag: Die Ausführungsbestimmungen sind schlank zu halten und langfristig anzulegen. Bestehende politische Aussagen zur Landschaft, sowie bestehende Konzepte sind anzuerkennen. Auf die Mitwirkung der Bevölkerung ist zu verzichten.	Die Ständekommission steht der Einführung der Landschaftsqualitätsbeiträge skeptisch gegenüber, da befürchtet wird, dass: • die Umsetzung dieser Beiträge hohe administrative Kosten nach sich ziehen wird und der Transfer vom Bund zur Person, die zur Landschaftspflege beiträgt, nicht wirksam wird. • die Landschaftsqualität (z.B. im Streusiedlungsgebiet) schlecht definiert werden kann, um den Beitrag objektiv verteilen zu können. • Die Erarbeitung eines Landschaftsqualitätsprojektes langwierig ist. Eine Beitragsauszahlung ab 2014 ist somit kaum möglich. • Das vorgesehene Verfahren, insbesondere der Einbezug der Bevölkerung, die Landschaftsqualitätsbeiträge praktisch zu einem Instrument der Raumplanung machen, ohne sich von ihr sauber abzugrenzen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		• Die Verknüpfung der Landschaftsqualitätsprojekte mit den übrigen Sektoralpolitiken und der Regionalpolitik äusserst schwierig ist und den kantonalen Handlungsspielraum einschränken könnte. Die Standeskommission fordert entweder eine grundlegende Umlagerung der vorgesehenen Mittel in andere Beitragsarten (z.B. Vernetzung) oder aber mindestens folgende Anpassungen: • Auf die Mitwirkung der Bevölkerung ist zu verzichten. Die Mitwirkung der lokalen Gebietskörperschaft muss genügen. • Bestehende Grundlagen (Aussagen in Richtplänen, Untersuchungen etc. sowie bestehende Projekte Vernetzung u.a.) müssen genügen. • Der Bund muss einen Katalog der unterstützten Landschaftselemente festlegen. • Die administrativen Anforderungen (Verpflichtungsdauer, Vereinbarungen, Kontrolle, Weiterentwicklung/Verlängerung) an die Umsetzung sind tief zu halten analog Vernetzungsprojekte. • Die Ausführungsbestimmungen des Bundes auf Verordnungsebene müssen eine ausserordentliche Beständigkeit aufweisen und dürfen nicht mit jeder Agrarreform angepasst werden. • Der Bund sich namhaft an den Kosten der Projekterarbeitung beteiligt. Ein Leitfaden des Bundes muss möglichst schnell (ab 2012) in (langfristig) verbindlicher Form vorliegen, damit Vorbereitungsarbeiten rechtzeitig in Angriff genommen werden können und die Spielregeln nicht immer wieder angepasst oder verschärft werden (vgl. Vernetzung, Ressourcenprojekte).

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 75 (Produktionssystembeiträge)	bedingte Zustimmung Antrag: Benennung des Beitragstyps nochmals überdenken	17 Wir unterstützen die Weiterführung der in diesem Beitragstyp zusammengefassten Programme. Die Formulierung lässt zudem Raum für Neuentwicklungen. Ein besonderes Augenmerk sollte der Vollzugstauglichkeit (Administrativer Aufwand und Kontrollierbarkeit) dieser Programme und der Abgrenzung gegenüber Label-Programmen gelten werden. Die Einführung weiterer Programme muss immer unter dem Aspekt, sinkende Marktprämie, kritisch beurteilt werden. In der Vergangenheit haben finanzielle Unterstützungen von Produktionssystemen automatisch zu sinken Marktprämien geführt. Das Projekt der rauhfutterbasierten Milch- und Fleischproduktion muss noch genauer konkretisiert werden. Das Programm zu kontrollieren wird nicht einfach sein, da eine lückenlose Kontrolle der Futtermittelflüsse kaum kostengünstig machbar ist. Wir schlagen daher vor, die Beiträge nach dem effektiven Besatz auf dem Grünland zu gestalten. Damit wären Vollzug und Kontrolle einfach. Im Zweifelsfalle liessen sich auf den Betrieben Futtermittel und Buchhaltung stichprobenweise kontrollieren. Mit Hilfe der Zollstatistik lässt sich auf nationaler Ebene eine Plausibilisierung vornehmen.
Art. 76 (Ressourceneffizienzbeiträge)	Zustimmung	18 Wir unterstützen die Möglichkeit mit Ressourceneffizienzbeiträgen Ressourcen schonende Techniken und Verfahren zu unterstützen. Wir erwarten allerdings eine gewisse Zurückhaltung. Die nach Absatz 3 festgelegten Kriterien sind streng auszulegen. Die Kantone erwarten, dass der Bund vor der Einführung von Beiträgen mit den Kantonen die Frage der Vollzugstauglichkeit klärt. Heutige Ressourceneffizienz-Programme nach Art. 77a und b LWG und 62a GSchG soll bis zum Auslaufen der Vertragsperiode nach altem Recht weitergeführt werden. Danach soll den betroffenen Landwirten die Beteiligung am analogen Bundesprogramm möglich sein. Ressourceneffizienzbeiträge für eine bestimmte Technik sollten für längere Zeit ausgerichtet werden, da sie oftmals Investitionen oder Betriebsumstellungen bewirken. Die Beiträge müssen eine genügende Verlässlichkeit aufweisen, sonst ist ihr Anreizcharakter reduziert. Die Mittel für die Programme nach 62a GSchG sind in das Budget des BLW zu transferieren.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 77 (Anpassungsbeiträge)	Antrag: Art. 77 Abs. 3 Die Anpassungsbeiträge werden personenbezo- gen betriebsbezogen ausgerichtet. Der Beitrag für den einzelnen Betrieb richtet sich nach der Differenz zwischen den allgemeinen Direktzahlungen vor dem Systemwechsel und den Beiträgen nach den Artikeln 71 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Artikel 72 nach dem Systemwechsel. Die Differenz wird auf der Basis der Strukturen festgelegt, die ein Betrieb vor dem Systemwechsel aufwies.	Der Anteil des Anpassungsbeitrages an der Gesamtsumme der Direktzahlungen ist mit bis zu 30% zu hoch. Eine Verschiebung der Mittel von rund einer halben Milliarde (2017) in die übrigen Direktzahlungstypen erachten wir nicht als realistisch. Somit besteht die Gefahr eines Sparpotenzials (Budgetkürzungen). Wir schlagen daher eine Konzeptänderung vor: Das Gesamtvolumen der Anpassungsbeiträge ist zu reduzieren. Die frei werdenden Mittel sollen zur Stärkung des Hauptauftrages der Landwirtschaft (Versorgungssicherheit), für das Ziel der dezentralen Besiedlung und für eine punktuell grössere Stützung des Berggebietes eingesetzt werden. Der verbleibende Betrag ist nach dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Konzept nicht personen- aber betriebsbezogen auszurichten. Damit kann dem Anspruch auf Planungssicherheit genüge getan werden. Derart wird die Sozialverträglichkeit der AP 2014-2017 wesentlich verbessert. Für die Bauernfamilien bleibt die Planungssicherheit gewahrt und die Unsicherheit beschränkt sich auf einen Anpassungsbeitrag, der vielleicht 5 bis 10 % der Direktzahlungen des Betriebs ausmacht. Das kann als verkraftbar angesehen werden. Eine höhere Flächenmobilität, soweit dies gesetzliche Massnahmen beeinflussen können, liesse sich durch die Erhöhung des Kriteriums des minimalen Arbeitsaufwandes bei den Direktzahlungen auf 0,5 SAK für Neueinsteiger erreichen. Ein wesentlicher Teil der Mittel des Anpassungsbeitrages (100 Millionen) soll in den Zahlungsrahmen Grundlagenverbesserung und Soziales bzw. zu den gemeinschaftlichen Massnahmen nach SVV und den Projekten nach Art. 93 Abs. 1 Bst. c LWG oder in den Bereich der tierbezogenen Beiträge (Versorgungssicherheitsbeitrag Berggebiet: TEP-Beitrag) umgelagert werden. Ein weiterer Teil (200 Millionen) ist zur Erhöhung der Versorgungssicherheitsbeiträge. Diese beziehen sich immerhin auf den Hauptzweck der Landwirtschaft. Die punktuell bessere Stützung kann durch eine Erhöhung der Hangbeiträge aus der Familie der Kulturlandbeiträge und durch höhere Ansätze für Biodiversitätsbeiträge im Berggebiet erreicht werden.
Art. 78 (Betriebshilfe, Grundsatz)	Zustimmung	Der Anwendungsbereich der Betriebshilfe soll nicht erweitert werden. Landwirtschaftsbetriebe haben sich grundsätzlich über den Kapitalmarkt zu finanzieren. Damit wird auch Druck für eine wirtschaftliche Betriebsführung gemacht.

19

22

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Soziale Begleitmassnahmen			
Art. 85 Abs. 3 (Betriebshilfedarlehen)	Zustimmung		22
Art. 86a Abs. 3 (Befristung Umschulungsbeihilfen)	Zustimmung	Das Instrument der Umschulung soll auslaufen, da es zu wenig beansprucht wird.	22
Strukturverbesserungen			
Art. 89a (Wettbewerbsneutralität)	Zustimmung		23
Art. 89f	Anforderung EFZ für neue Betriebe.	Nach Ansicht der Standeskommission kann es nicht sein, dass jemand über den einfachen Weg des Berufsattestes mit nachfolgender erfolgreicher dreijähriger Betriebsführung in den Genuss von Geldern über die Strukturverbesserungsverordnung kommt. Hier sind wir der Meinung, dass für neue Betriebe klar das Eidgenössische Fähigkeitszeugnis gemäss Art. 38 BBG als Voraussetzung gelten soll. Davon ausgenommen sollen die bisherigen Betriebe sein.	23
Art. 93 Abs. 4 (kantonale Gegenleistung)	Antrag: Art. 20 Abs. 1 Bst. a und b SVV: Die Gewährung eines Beitrages setzt eine kantonale Finanzhilfe voraus. Die minimale kantonale Finanzhilfe beträgt:	Als Beitrag zum Verfassungsziel der dezentralen Besiedlung, sind die gemeinschaftlichen Massnahmen wichtig. Da dieses Ziel nicht direkt mit leistungsbezogenen Direktzahlungen gefördert werden kann, sollen die Bundesmittel für die gemeinschaftlichen Massnahmen und Projekte der regionalen Entwicklung erhöht werden. Wir schlagen vor, das Beitragsverhältnis Bund – Kanton auch bei den gemeinschaftlichen Massnahmen (inkl. Programme nach Art. 93 Abs. 1 Bst. c LWG) auf 80% zu 20% festzulegen. Die Mittel sind aus dem Topf der Anpassungsbeiträge zu entnehmen.	23

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. 80 20 Prozent des Beitrages bei umfassenden gemeinschaftlichen Massnahmen nach Artikel 11 Absatz 2 und bei Projekten zur regionalen Entwicklung nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c; b. 90 20 Prozent des Beitrages bei den übrigen gemeinschaftlichen Massnahmen nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Artikel 18 Absatz 2;	
Art. 95 Abs. 4 (Periodische Wiederinstandstellung)	Antrag: Art. 16a Abs. 1 SVV: beitragsberechtigte Kosten sind zu verdreifachen	Die pauschalen Beiträge sollen verdreifacht werden. Damit wird die Werterhaltung dieser Infrastrukturen 23 dlichen Raum wesentlich verbessert.
Art. 100 (Landumlegungen)	Zustimmung	
Art. 107 Abs. 2 (Baukredite)	Zustimmung	
Art. 147 Abs. 1 (eidg. Gestüt)	Änderung: Art. 147 Abs. 1 Zur Unterstützung der Pferdezucht kann betreibt der Bund ein eidgenössisches Gestüt betreiben.	Das Nationalgestüt ist das einzige Kompetenzzentrum für Pferdehaltung, -zucht und -ausbildung und zudem auf die Freibergerrasse ausgerichtet, welche in den letzten Jahren beachtliche Exporterfolge erzielen konnte, was die Landwirtschaft ganzer Regionen fördert. Ausserdem bestehen gerade in der nicht landwirtschaftlichen Pferdehaltung Tierschutzmängel, die mit einer besseren Schulung der Halter behoben werden könnten. Das Nationalgestüt ist auch in der Ausbildung für den vom Tierschutzgesetz geforderten Fachkenntnisnachweis tätig bzw. es ist die einzige für diese Ausbildung anerkannte Institution. Deshalb soll das Nationalgestüt beibehalten werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 177 Schlussbestimmungen, Vollzug, Bundesrat	Prüfung GVE-, und SAK-Faktoren	Im Rahmen der Revision der Verordnungen sind nach Meinung der Standeskommission die GVE – Faktoren des Jungviehs dem effektiven Futterbedarf anzupassen. Teilweise scheinen die Faktoren zu niedrig zu sein. In diesen Bereich gehört auch die korrekte Prüfung der SAK-Kriterien, bei welchen die Notwendigkeit einer Anpassung im Berggebiet bezweifelt wird. Es ist zu prüfen, ob im Berggebiet aufgrund der Parzellenstruktur eine andere Berechnung zugrunde gelegt werden soll als im Talgebiet. Eventualiter ist zu prüfen, ob nicht andere Eintretenskriterien, insbesondere im Bereich der Strukturverbesserungen und dem Bäuerlichen Bodenrecht angebracht sind. Für die Paralandwirtschaft sollen geeignete Faktoren zur Berücksichtigung des für diesen Bereich notwendigen Arbeitsanfalls erarbeitet werden.
Art. 178 Abs. 5 (neu) (GIS-Pflicht)	Ablehnung: Art. 178 Abs. 5 Zum Vollzug der Massnahmen im Direktzahlungsbereich verwenden die Kantone definierte Basisdaten, können erfassen die nötigen Flächen und deren Nutzung sowie die übrigen notwendigen Objekte in einem geografischen Informationssystem erfassen und berechnen die Beiträge je Betrieb anhand dieser Daten.	Die Standeskommission lehnt einen Zwang zur Nutzung eines GIS-Systems ab. Der Stand der Nutzung von GIS-Systemen ist in den Kantonen sehr unterschiedlich. Während einige schon sehr weit sind, steckt die GIS-Nutzung in andern noch in den Anfängen. Im Rahmen von ASA 2011 arbeitet der Bund zurzeit an einer eigenen GIS-Lösung. Ob sie 2014 betriebsbereit ist, ist allerdings äusserst fraglich. Für die Rationalisierung der Administration und die Vereinfachung der Verwaltungsprozesse ist die Zusammenführung von Daten aus verschiedenen Verwaltungsbereichen (z.B. Grundbuch, Raumplanung, Naturschutz, Gewässerschutz, Naturgefahren, kantonale Massnahmen etc.), ihre gemeinsame Haltung, Aufarbeitung und Nutzung für die Kantone von strategischer Bedeutung. Sie haben ihre kantonalen Agrardatenverwaltungssysteme auf dieses Ziel hin ausgerichtet. Der Zwang zur Nutzung eines Bundes-GIS, das einzig auf die Landwirtschaft fokussiert ist, verunmöglicht dieses Ziel und führt bei den Kantonen zu Mehrarbeit und Mehrkosten.
Art. 185 (Vollzugsdaten)	Zustimmung	Mit dieser Änderung wird der Berechnungsservice in ASA 2011 ermöglicht. Die Standeskommission hält an der Position der Kantone zu ASA 2011 fest. Dieses muss modular aufgebaut sein und auf die Bundesebene beschränkt bleiben. Die Nutzung von ASA 2011 auch für die kantonale Ebene ist den Kantonen freigestellt. Von den kantonalen Systemen zu ASA 2011 sind leistungsfähige Schnittstellen vorzusehen. Die zentrale Verwaltung muss sich an der Zweckmässigkeit orientieren. Sie darf die kantonalen Systeme nicht einschränken.

28

28

28

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Raumplanungsgesetz		
Art. 15a (neu) (Waldzone)	Antrag: Die Waldzone umfasst den Wald nach Waldgesetz.	Der Wald bedeckt rund einen Viertel der Fläche und spielt eine wichtige Rolle als Rohstofflieferant, als Natur- und Lebensraum für zahlreiche Pflanzen und Tiere, als Schutz von Siedlungen und Infrastrukturen vor Naturgefahren und für die Freizeit und Erholung. Dennoch räumt die Raumplanung dem Wald nur den Stellenwert einer Ausgangslage ein. Von der Raumplanerischen Interessenabwägung bleibt der Wald ausgeschlossen. Der neue Artikel soll dies korrigieren und den Wald ebenbürtig in die Raumplanung integrieren. Die Umschreibung der Waldzone zielt bewusst auf den hohen Stellenwert des Waldes ab und umfasst den Gedanken der flächenmässigen Walderhaltung, indem auf das Waldgesetz verwiesen wird. Damit legt auch künftig das Waldgesetz die Waldflächenpolitik fest.
Art. 16 Abs. 1 (Landwirtschaftszone)	Antrag: ¹ Landwirtschaftszonen dienen der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis des Landes, der Erhaltung der Landschaft und des Erholungsraums oder dem ökologischen Ausgleich und sollen entsprechend ihren verschiedenen Funktionen von Überbauungen weitgehend freigehalten werden. Sie umfassen das Land, das: (...)	Die Zersiedelung der Schweiz schreitet ungebremst voran und damit auch der Verbrauch von Landwirtschaftsland (mit 1 m ² pro Sekunde). Neben der Überbauung und der Verwaldung (v.a. im Berggebiet), beanspruchen auch Ersatzaufforstungen Landwirtschaftsland. Für letzteres soll im Rahmen der laufenden Revision des Waldgesetzes eine Lösung gefunden werden. Wir unterstützen deshalb die Revision. Zunehmend wird die landwirtschaftliche Nutzung aber auch von Schutzinteressen und Bedürfnissen der Freizeit und Erholung eingeschränkt. In vielen Fällen unterliegt die landwirtschaftliche Nutzung und damit unsere Ernährungsgrundlage diesen neuen Bedürfnissen. Wir schlagen daher vor den Stellenwert der landwirtschaftlich nutzbaren Flächen in der raumplanerischen Interessenabwägung zu verstärken, indem sie für die Nutzungsplanung zu einer Ausgangslage erhoben werden, wie dies für den Wald der Fall ist.
Art. 17 Abs. 3 (neu) (Schutzzonen)	Antrag: Schutzzonen überlagern die Grundnutzung und können diese Einschränken oder geringfügig erweitern soweit es das Schutzziel erfordert.	Mit der Ausdehnung der Landwirtschaftszone auf alles landwirtschaftlich nutzbare Land, muss die heute unklare Stellung der Schutzzonen geklärt werden. Schutzzonen sollen die Grundnutzung überlagern und einschränken, soweit das Schutzziel dies erfordert. Im Baugebiet ist diese Systematik heute schon weitgehend Standard. Ausserhalb des Baugebietes hingegen nicht. Die vorgeschlagene Änderung schafft eine Klärung und bringt Landwirtschafts- und Raumplanungsrecht sowie das NHG in Übereinstimmung.

21

21

21

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 17a (neu) (Zone für Freizeit und Erholung)	Antrag: Abs. 1: Zonen für Freizeit und Erholung umfassen grossräumige Flächen ausserhalb der Bauzone, die überwiegend oder saisonal der Freizeit oder Erholung dienen. Abs. 2: Zonen für Freizeit und Erholung überlagern die Grundnutzung und können diese einschränken oder erweitern soweit es der Zweck der Zone erfordert.	Die steigenden Bedürfnisse für Freizeit und Erholung sind mit einem eigenen Zonentyp aufzufangen. Es handelt sich im Prinzip um eine Nicht-Bauzone, welche die Grundnutzung überlagert. Sie kann diese einschränken oder auch erweitern. Anwendungsfälle könnten beispielsweise Allmendnutzungen sein (Bsp. Teile des Aarauer Schachens) oder Skigebiete. Zonen für Freizeit und Erholung sind im Prinzip nicht Bauzonen, womit die Bewilligungskompetenz beim Kanton bleibt und gleichzeitig das Ausmass der zulässigen Bauten und Anlagen beschränkt wird. Eine Zone für Freizeit und Erholung erlaubt eine umfassende raumplanerische Abwägung für grossflächige Projekte ausserhalb der Bauzone, was bessere Ergebnisse bringen müsste, als wenn dies im Rahmen jeder Baubewilligung erfolgen würde (z. B. für ein Skigebiet). Für die Nutzer bringt eine Zone für Freizeit und Erholung mehr Rechtssicherheit, als dies heute möglich ist, wo derartige Vorhaben grundsätzlich auf den Ausnahmen nach Art. 24ff beruhen.	21
Art. 18 Weitere Zonen und Gebiete	Antrag ¹ Das kantonale Recht kann weitere Nutzungszonen nach Art. 15 bis 17a vorsehen. ² Es kann Vorschriften enthalten über Gebiete, deren Nutzung noch nicht bestimmt ist oder in denen eine bestimmte Nutzung erst später zugelassen wird. ³ Das Waldareal ist durch die Forstgesetzgebung umschrieben und geschützt	Das heutige RPG erfordert nicht zwingend eine flächendeckende Nutzungsplanung und legt die Typen der Nutzungszonen nicht abschliessend fest. Mochte da zu Beginn der Raumplanung noch verständlich sein, so erfordern heute die Raumknappheit und die wachsende Vielfalt der Nutzungsbedürfnisse gerade im Raum ausserhalb der Bauzone, die Schliessung dieser systematischen Lücke. Die Änderung von Art. 18 Abs. 1 setzt dies um. Art. 18 Abs. 3 kann aufgehoben werden, wenn die Waldzone nach Art. 15a eingeführt wird.	21

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 34 Abs. 3 (Behördenbeschwerde bei Fruchtfolgeflächen)	Ablehnung	Das Bundesamt für Raumentwicklung ist im Bereich der Raumplanung zur Beschwerde nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege berechtigt. Es ist nicht ersichtlich, wieso ein zweites Bundesamt für einen Teilbereich der Raumplanung ebenfalls mit einem Beschwerderecht ausgestattet werden soll. Dies führt zu Doppelspurigkeiten und einer Überüberwachung der Kantone. Das BLW kann sich mit dem ARE genauso gut koordinieren und bei Bedarf kann letzteres ein Rechtsmittel ergreifen.
Art. 37b Abs. 4 (Neue)	Ablehnung Art. 37b, Abs. 4 (neu) Falls der Kanton nach Ablauf der Frist von Absatz 1 über keine vom Bundesrat genehmigte Richtplananpassung verfügt, ist er verpflichtet, pro Jahr der Fristüberschreitung 10 Prozent der im Kanton ausbezahlten Direktzahlungen selber zu finanzieren. Falls er das im Sachplan vom Bundesrat festgelegte Kontingent der Fruchtfolgeflächen unterschreitet, entspricht der Anteil des Kantons zur Finanzierung der Direktzahlungen dem zehnfachen Betrag der Unterschreitung des Kontingents in Prozent. Der Bundesrat bestimmt die Zahlungsmodalitäten.	Der Bund hat diesen Änderungsantrag der Botschaft zurückgezogen, wünscht aber, die Meinung der Vernehmlasser über eine finanzielle Beteiligung der Kantone an der Finanzierung der Direktzahlungen, falls diese Kantone ihre Fruchtfolgeflächen nicht einhalten! Die Ständekommission lehnt diese Idee ab. Mängel in der Raumplanung dürfen nicht via die Direktzahlungen korrigiert werden. Dies hat über das Raumplanungsgesetz zu erfolgen. Die Idee dürfte auch rechtlich kaum realisierbar sein. Denn der Bund richtet Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Landwirtschaftsbetrieben Direktzahlungen aus und nicht den Kantonen. Diese übernehmen lediglich die Aufgabe, die Höhe der Direktzahlungen für den einzelnen zu bestimmen und die Ansprüche zu überprüfen. Wie sie dabei vorzugehen haben, schreibt ebenfalls das Bundesrecht vor.
Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht		

21

21

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 62 h (Ausnahmen)	Antrag: Streichung	Diese Ausnahme für Kantone oder Gemeinden zum Zweck des Hochwasserschutzes, der Revitalisierung von Gewässern, des Baus von Ausgleichs- und Pumpspeicherbecken bei Wasserkraftwerken sowie des Realersatzes für diese Bedürfnisse ist umgehend wieder zu streichen. Sie ist systemfremd und mit Artikel 65 bereits abgedeckt.	21
Bundesgesetz über die Landwirtschaftliche Pacht			
Art. 20 (Bewirtschaftungsarron- dierung)	Zustimmung	Die Standeskommission befürwortet diese Änderung, welche die Effizienz bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, der Bewirtschaftung von Pachtland bei Güterzusammenlegungen oder Landzusammenlegungen steigert.	23
Gewässerschutzgesetz			
Art. 14 Abs. 4 (Betriebe mit Nutztier- haltung / Düngerbela- stung)	Zustimmung	Es handelt sich hier um eine redaktionelle Anpassung.	12
Art. 14 Abs. 5 (Betriebe mit Nutztier- haltung / Hofdüngerver- träge)	Zustimmung	Mit Einführung des Informatik-basierten Lieferscheinsystems (HODUFLU) kann auf die Hofdüngerverträge verzichtet werden. Die Standeskommission befürchtet aufgrund der nötigen Beratung ein Mehraufwand für die Kantone. Ob sich dies längerfristig in einer Vereinfachung niederschlägt, wird vorderhand noch bezweifelt. Die Standeskommission ist der Meinung, dass die Vertragspflicht für beide Parteien eine gewisse Sicherheit bietet und ist deshalb für eine Beibehaltung der Vertragspflicht.	12

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 14a (neu) (HODUFLU)	Zustimmung	Wir begrüßen die Ablösung des Vertragssystems nicht, da es insbesondere für den Abgeber zu wenig Sicherheit bietet. Die Verbindlichkeit für den Abnehmer ist beim heutigen System höher.	12
THG			
Art. 16a (Cassis de Dijon-Prinzip)	Änderung: Art. 16a Grundsatz: ¹ Produkte, ausgenommen Lebensmittel , dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie: (...) Streichung von Art. 16c und 16d	Das Festhalten am Cassis de Dijon-Prinzip untergräbt die Qualitätsstrategie gem. LWG und verwirrt die Konsumenten und Konsumentinnen. Seit Einführung des Prinzips ist die Konsumenteninformation erheblich erschwert, weil kein Verlass mehr auf die Herkunftsbezeichnung Schweiz ist. Der Käufer muss zusätzlich prüfen, ob auch das Herstellungsverfahren Schweizer Normen genügt. Diese Information ist nur selten auf den Produkten deklariert. Die Bedingungen der Schweiz sollen uneingeschränkt auch für ausländische Produkte gelten, ansonsten müssen Massnahmen ergriffen werden. Bis heute sind erst eine Handvoll Produkte zugelassen. Der Beitrag des Cassis de Dijon-Prinzips zum Abbau der Hochpreisinsel Schweiz geht, bezogen auf die Lebensmittel, gegen Null. Zu dieser Zielsetzung haben der Markteintritt von Aldi und Lidl wesentlich mehr beigetragen.	4



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement
Bundeshaus Ost
3003 Bern

GENERALSEKRETARIAT	
29. JUNI 2011	
GE	
SECO	
BLW	☒
BVET	
BBT	
BWL	
BWO	
WEKO	
PÜ	
ZIV	
KF	
Reg. Nr. _____	

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 32 60
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 28. Juni 2011

0017 SG Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St.Gallen 29.6.11

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 23. März 2011, mit welchem Sie uns einladen, zur eingangs erwähnten Angelegenheit bis spätestens 29. Juni 2011 Stellung zu nehmen. Gern lassen wir uns wie folgt vernehmen:

1

1. Die Schweizer Landwirtschaft hat seit der Entkoppelung der Preis- und Einkommenspolitik anfangs der 90er Jahre einen weiten Weg zurückgelegt. Sie ist vielfältiger, rationeller, produktiver sowie ökologischer geworden und hat sich stärker auf die Marktkräfte ausgerichtet. Das stabile Agrarbudget des Bundes ist Zeugnis der Politik, die Landwirtschaft im Sinne des Verfassungsauftrages zu unterstützen. Problematisch zu bewerten sind - allen Anstrengungen zum Trotz - die ungenügende Einkommensentwicklung (trotz steigender Arbeitsbelastung), aber auch gewisse Ziellücken bei den natürlichen Lebensgrundlagen sowie der grosse administrative Aufwand von Bauernfamilien und kantonalen Vollzugsbehörden. Die ungenügende betriebliche Einkommensbildung zwingt sehr viele Bauernfamilien zu einem ausserbetrieblichen Zusatzverdienst und führt in Verbindung mit der sehr hohen Arbeitsbelastung zu erhöhten Spannungen in den Betriebsleiterfamilien, aber auch zwischen den Generationen.

2. Die agrarpolitischen Massnahmen der Agrarpolitik 2014-2017 (nachfolgend AP 14-17) sollen der Schweizer Landwirtschaft ermöglichen, mit einer ökonomisch erfolgreichen, ökologisch optimalen und sozial verantwortungsbewussten Nahrungsmittelproduktion die Bedürfnisse der Konsumentinnen und Konsumenten sowie die Erwartungen der Bevölkerung zu erfüllen. Damit reiht sich die AP 14-17 in die Serie der bisherigen Agrarreformen ein und orientiert sich an der Strategie Land- und Ernährungswirtschaft 2025 des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW). Mittels vier strategischen Schwerpunkten will der Bundesrat diese Ziele erreichen:

- 1) Sichere und wettbewerbsfähige Nahrungsmittelproduktion und -versorgung gewährleisten;
- 2) Ressourcen effizient nutzen und nachhaltigen Konsum fördern;



- 3) Vitalität und Attraktivität des ländlichen Raums stärken;
- 4) Innovation und Unternehmertum in der Land- und Ernährungswirtschaft fördern.

Diese vier strategischen Schwerpunkte des Bundesrates entsprechen den sechs Leitsätzen der St.Galler Landwirtschaftspolitik. Gemäss diesen Leitsätzen sollen:

- a. die Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft der Betriebe gestärkt;
- b. die Strukturentwicklung unterstützt und die Zusammenarbeit gefördert;
- c. eine umweltgerechte und gesunde Produktion unterstützt;
- d. die Landschaft gepflegt und die dezentrale Besiedlung erhalten;
- e. die Professionalität und der Wissenstransfer gefördert;
- f. die staatlichen Mittel zielgerichtet eingesetzt werden.

3. Ferner befürworten wir die allgemeinen Grundsätze, die der Bundesrat in der AP 14-17 formuliert. Demnach gilt der Bund die Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen durch die Landwirtschaft mit Direktzahlungen ab. Diese Abgeltung soll im Landwirtschaftsgesetz (LwG) verankert werden. In Anbetracht der weltweiten Verknappung des Nahrungsmittelangebots infolge zunehmender Weltbevölkerung, abnehmender Bodenfruchtbarkeit und ungünstiger Klimaveränderungen unterstützt die Regierung des Kantons St.Gallen die Verankerung des Begriffs "Ernährungssouveränität" gemäss Vorschlag der Mehrheit WAK-N im Landwirtschaftsgesetz. Im Zusammenhang mit der zunehmenden weltweiten Verknappung von Rohstoffen und Energie ist die Verbesserung der Ressourceneffizienz von höchster Bedeutung. Die Schweizer Landwirtschaft kann auf den internationalen Märkten nur mittels einer konsequenten Qualitätsstrategie erfolgreich sein. Deshalb ist die Ausrichtung der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft auf eine gemeinsame Qualitätsstrategie sehr zu begrüßen.

4. Im Weiteren unterstützen wir die Absicht des Bundesrates, einen klaren Bezug zwischen den angestrebten Zielen und den einzelnen Direktzahlungsinstrumenten zu schaffen und die gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss Art. 104 Abs. 1 und 3 der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV) je mit einem spezifischen Instrument zu fördern. Wichtig ist, dass die Finanzierung der agrarpolitischen Massnahmen auch für die Vierjahresperiode 2014-17 gesichert ist. Damit bestehen für die Schweizer Landwirtschaft im Gesamten gesehen klare Planungs- und Investitionsperspektiven. Fraglich ist hingegen, ob trotz der Mittelausstattung auf dem Niveau der Vorjahre infolge des Strukturwandels und einer erwarteten Zunahme der Arbeitsproduktivität die einzelbetrieblichen Einkommen im Mittel um 13 Prozent steigen werden. Kritisch zu hinterfragen sind auch Umfang und Ausgestaltung der vorgeschlagenen Anpassungsbeiträge, da sie u.a. als personengebunden vorgesehen sind und damit für Betriebsnachfolger nach der Hofübernahme mit erheblichen Einbussen zu rechnen ist.

9

5. Für den Fall, dass internationale Abkommen im Agrarbereich im Zeitraum 2014-17 in Kraft treten und Auswirkungen im Inland zur Folge haben sollten, sind - wie vom Bundesrat beabsichtigt - entsprechende Begleitmassnahmen und deren Finanzierung in einer separaten Vorlage zu behandeln. Wir begrüßen diese Entkoppelung der AP 14-17 von weiteren Grenzöffnungsschritten im Agrar- und Lebensmittelbereich ausdrücklich.

1



6. Wir unterstützen die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) wie sie das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und das Bundesamt für Umwelt (BAFU) formuliert haben. Wir nehmen zur Kenntnis, dass diese UZL in der Vernehmlassungsvorlage nicht explizit erwähnt werden, da sich die AP 14-17 im Wesentlichen auf die Massnahmen fokussiert, wie diese Umweltziele erreicht werden können und ersuchen den Bundesrat zu prüfen, wie im Rahmen der Agrarpolitik 2014-2017 die von den beiden Bundesämtern für Landwirtschaft und Umwelt verabschiedeten "Umweltziele Landwirtschaft" mit dazugehörigen Etappenzielen aufgenommen werden können. Wir teilen die Ansicht des Bundesrates, dass -übers Ganze gesehen- die vorgeschlagenen agrarpolitischen Massnahmen wesentlich dazu beitragen werden, die Umweltziele Landwirtschaft mittel- und längerfristig zu erreichen. Wichtig ist, dass der umweltgerechten Nutzung der natürlichen Ressourcen Luft, Wasser und Boden sowie dem effizienten Einsatz von Hilfsmitteln (Energie, Nährstoffe, Pflanzenschutzmittel etc.) hohe Beachtung geschenkt wird.

1

7. Die Beurteilung der einzelnen vorgeschlagenen Massnahmen ist aus der detaillierten Vernehmlassung (Anhang) ersichtlich.

8. Zusammenfassend begrüssen wir grundsätzlich die vom Bundesrat vorgeschlagene Weiterentwicklung der Agrarpolitik. Die strategischen Schwerpunkte der Vorlage mit der beabsichtigten Stärkung des ländlichen Raums, die anvisierte Steigerung der Wertschöpfung, die Unterstützung von Innovation und Unternehmertum entsprechen den sechs Leitsätzen der St.Galler Landwirtschaftspolitik. Die geplante Einführung des Begriffs Ernährungssouveränität ins nationale Landwirtschaftsrecht und die vorgeschlagene Qualitätsstrategie des Ernährungssektors wird befürwortet. Die stärker zielorientierte Ausrichtung der Direktzahlungen erlaubt die Schliessung bestehender Lücken im Bereich der natürlichen Lebensgrundlagen. Überprüfungs- und Korrekturbedarf ortet die Regierung bei der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen, bei der Ausgestaltung und Gewichtung einzelner Massnahmen wie z.B. den Anpassungsbeiträgen. Die Regierung erwartet vom Bund, dass die AP 14-17 so ausgestaltet wird, dass für die Kantone sowohl in finanzieller wie in personeller Hinsicht keine Mehraufwendungen entstehen. Die Vorlage ist mit Bezug auf die verwaltungsökonomischen Aspekte nochmals kritisch zu überarbeiten und substanziell zu verbessern.

Im Namen der Regierung

Karin Keller-Sutter
Präsidentin

Canisius Braun
Staatssekretär



Anhang

Detaillierte Vernehmlassung der Regierung des Kantons St.Gallen

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organisation / Organizzazione	Regierung des Kantons St. Gallen
Adresse / Indirizzo	Staatskanzlei Regierungsgebäude, 9001 St. Gallen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektroni an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Würdigung der bisherigen Agrarpolitik

Die Schweizer Landwirtschaft hat seit der Entkoppelung der Preis- und Einkommenspolitik anfangs der 90er Jahre einen weiten Weg zurückgelegt. Sie ist vielfältiger, rationeller, produktiver sowie ökologischer geworden und hat sich stärker auf die Marktkräfte ausgerichtet. Das stabile Agrarbudget des Bundes ist Zeugnis der Politik, die Landwirtschaft im Sinne des Verfassungsauftrages zu unterstützen. Problematisch zu bewerten sind -allen Anstrengungen zum Trotz- die ungenügende Einkommensentwicklung (trotz steigender Arbeitsbelastung), der Kulturlandverlust, aber auch gewisse Ziellücken bei den natürlichen Lebensgrundlagen sowie der grosse administrative Aufwand von Bauernfamilien und kantonalen Vollzugsbehörden. Die ungenügende betriebliche Einkommensbildung zwingt sehr viele Bauernfamilien zu einem ausserbetrieblichen Zusatzverdienst und führt in Verbindung mit der sehr hohen Arbeitsbelastung zu erhöhten Spannungen in den Betriebsleiterfamilien, aber auch zwischen den Generationen.

Würdigung Stossrichtung Agrarpolitik 2014/ 17 (AP 14-17)

Die agrarpolitischen Massnahmen der AP 14-17 sollen der Schweizer Landwirtschaft ermöglichen, mit einer ökonomisch erfolgreichen, ökologisch optimalen und sozial verantwortungsbewussten Nahrungsmittelproduktion die Bedürfnisse der Konsumentinnen und Konsumenten sowie die Erwartungen der Bevölkerung zu erfüllen. Damit reiht sich die AP 14-17 in die Serie der bisherigen Agrarreformen ein und orientiert sich an der Strategie Land- und Ernährungswirtschaft 2025 des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW). Mittels vier strategischen Schwerpunkten will der Bundesrat diese Ziele erreichen:

1. Sichere und wettbewerbsfähige Nahrungsmittelproduktion und –versorgung gewährleisten;
2. Ressourcen effizient nutzen und nachhaltigen Konsum fördern;
3. Vitalität und Attraktivität des ländlichen Raums stärken;
4. Innovation und Unternehmertum in der Land- und Ernährungswirtschaft fördern.

Die Regierung des Kantons St.Gallen unterstützt diese vier strategischen Schwerpunkte des Bundesrates. Sie entsprechen den sechs Leitsätzen der (subsidiären) St.Galler Landwirtschaftspolitik. Gemäss diesen Leitsätzen sollen:

- a. die Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft der Betriebe gestärkt;
- b. die Strukturentwicklung unterstützt und die Zusammenarbeit gefördert;
- c. eine umweltgerechte und gesunde Produktion unterstützt;
- d. die Landschaft gepflegt und die dezentrale Besiedlung erhalten;
- e. die Professionalität und der Wissenstransfer gefördert;
- f. die staatlichen Mittel zielgerichtet eingesetzt werden.

Die Regierung des Kantons St.Gallen befürwortet die allgemeinen Grundsätze, die der Bundesrat in der AP 14-17 formuliert. Demnach gilt der Bund die Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen durch die Landwirtschaft mit Direktzahlungen ab. Diese Abgeltung soll im Landwirtschaftsgesetz (LwG) verankert werden. In Anbetracht der weltweiten Verknappung des Nahrungsmittelangebots infolge zunehmender Weltbevölkerung, abnehmender Bodenfruchtbarkeit und ungünstiger Klimaveränderungen unterstützt die Regierung des Kantons St.Gallen die Veran-

kerung des Begriffs "Ernährungssouveränität" gemäss Vorschlag der Mehrheit WAK-N im Landwirtschaftsgesetz. Im Zusammenhang mit der zunehmenden weltweiten Verknappung von Rohstoffen und Energie ist die Verbesserung der Ressourceneffizienz von höchster Bedeutung. Die Schweizer Landwirtschaft kann auf den internationalen Märkten nur mittels einer konsequenten Qualitätsstrategie erfolgreich sein. Deshalb ist die Ausrichtung der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft auf eine gemeinsame Qualitätsstrategie sehr zu begrüßen.

Regierung des Kantons St.Gallen befürwortet im weiteren die Absicht des Bundesrates, einen klaren Bezug zwischen den angestrebten Zielen und den einzelnen Direktzahlungsinstrumenten zu schaffen und die gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss Art. 104 Abs. 1 und 3 der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV) je mit einem spezifischen Instrument zu fördern. Wichtig ist, dass die Finanzierung der agrarpolitischen Massnahmen auch für die Vierjahresperiode 2014-17 gesichert ist. Damit bestehen für die Schweizer Landwirtschaft im Gesamten gesehen klare Planungs- und Investitionsperspektiven. Fraglich ist hingegen, ob trotz der Mittelausstattung auf dem Niveau der Vorjahre infolge des Strukturwandels und einer erwarteten Zunahme der Arbeitsproduktivität die einzelbetrieblichen Einkommen im Mittel um 13 Prozent steigen werden. Kritisch zu hinterfragen sind auch Umfang und Ausgestaltung der vorgeschlagenen Anpassungsbeiträge, da sie u.a. als personengebunden vorgesehen sind und damit für Betriebsnachfolger nach der Hofübernahme mit erheblichen Einbussen zu rechnen ist.

Für den Fall, dass internationale Abkommen im Agrarbereich im Zeitraum 2014-17 in Kraft treten und Auswirkungen im Inland zur Folge haben sollten, sind –wie vom Bundesrat beabsichtigt– entsprechende Begleitmassnahmen und deren Finanzierung in einer separaten Vorlage zu behandeln. Die Regierung des Kantons St.Gallen begrüsst diese Entkoppelung der AP 14-17 von weiteren Grenzöffnungsschritten im Agrar- und Lebensmittelbereich ausdrücklich.

Regierung des Kantons St.Gallen unterstützt die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) wie sie das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und das Bundesamt für Umwelt (BAFU) formuliert haben (<http://www.bafu.admin.ch/publikationen/publikation/00097/index.html?lang=de>). Sie nimmt zur Kenntnis, dass diese UZL in der Vernehmlassungsvorlage nicht explizit erwähnt werden, da sich die AP 14-17 im Wesentlichen auf die Massnahmen fokussiert, wie diese Umweltziele erreicht werden können, unterwartet vom Bundesrat die im Rahmen der Agrarpolitik 2014-2017 von den beiden Bundesämtern für Landwirtschaft und Umwelt verabschiedeten "Umweltziele Landwirtschaft" mit dazugehörigen Etappenzielen umzusetzen. Die Regierung des Kantons St.Gallen teilt die Ansicht des Bundesrates, dass -übers Ganze gesehen- die vorgeschlagenen agrarpolitischen Massnahmen wesentlich dazu beitragen, die Umweltziele Landwirtschaft mittel- und längerfristig zu erreichen. Wichtig ist, dass der umweltgerechten Nutzung der natürlichen Ressourcen Luft, Wasser und Boden sowie dem effizienten Einsatz von Hilfsmitteln (Energie, Nährstoffe, Pflanzenschutzmittel etc.) hohe Beachtung geschenkt wird.

Die vorgeschlagenen Massnahmen beurteilt die Regierung des Kantons St.Gallen im Sinn einer Übersicht wie folgt (Gliederung gemäss Vernehmlassungsunterlage S. I-VI):

- **Produktion und Absatz:** Die Verkäsungszulage soll in Anbetracht der naturbedingt sehr hohen Bedeutung der Grünland-, Milch- und Käsewirtschaft in der Schweiz und im Kanton St.Gallen beibehalten und weiterhin auf Gesetzesstufe geregelt werden. 7
- **Direktzahlungen:** die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems bildet das Kernstück der AP 14-17 und beinhaltet im Grundsatz ein kohärentes Konzept. Mit dem klaren Bezug zwischen den Zielen und den eingesetzten Instrumenten darf eine Verbesserung der Wirksamkeit und Effizienz der Direktzahlungen gegenüber heute erwartet werden. Bei einigen Punkten besteht jedoch Anpassungsbedarf. Als positiv gilt zu vermerken, dass die Anpassungsbeiträge ein flexibles Reagieren auf Veränderungen des Umfeldes ermöglichen und dass vorgese- 9

hen ist, Ressourceneffizienzbeiträge (REB) zur nachhaltigen Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft einzuführen und ausschliesslich durch den Bund zu finanzieren. Die vorgeschlagenen Anpassungsbeiträge würden für die St.Galler Betriebe schätzungsweise 60 Mio. Franken oder rund 25-30% aller heutigen Direktzahlungen betragen. Dieser hohe Gesamtanteil im Verbund mit der vorgeschlagene Ausgestaltung (Stichwort: Personengebundenheit) bedeutet für die Betriebe eine sehr grosse Unsicherheit. Die Regierung des Kantons St.Gallen beantragt, die Anpassungsbeiträge nicht personengebunden auszugestalten und auf die Hälfte des vorgeschlagenen Umfangs zu reduzieren. Die damit frei werdenden Mittel sollen in die Kulturlandschafts-, Versorgungssicherheits-, Biodiversitäts-, Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge umgelagert werden. Als problematisch werden die vorgeschlagenen Landschaftsqualitätsbeiträge (LQB) beurteilt, da eine Umsetzung sehr kompliziert und sehr aufwändig ist und darüberhinaus Koordinationsprobleme mit anderen Förderinstrumenten (z.B. Beiträge an Naturpärke) entstehen würden.

- **Technische Anpassung der Standardarbeitskraftfaktoren (SAK-Faktoren):** die Anpassung der Faktoren an den technischen Fortschritt ist grundsätzlich eine konsequente und notwendige Abbildung des heutigen Arbeitsaufwandes, d.h. des technischen Fortschritts. Es stellt sich jedoch die Frage, ob für Arbeiten, die nach wie vor einen hohen Handarbeitsaufwand bedingen (z.B. Biotop-, Waldrand-, Heckenpflege) oder ob die erhöhten Anforderungen bezüglich Präventionsmassnahmen (z.B. integrierter Pflanzenschutz) oder bezüglich Tierwohl (z.B. Einstreuen) und die immer umfangreicheren Administrationsaufwendungen (z.B. Aufzeichnungs- und Meldepflichten) bei der Festlegung der SAK-Faktoren ausreichend berücksichtigt sind. Aufgrund der zunehmenden Bedeutung von paralandwirtschaftlichen Tätigkeiten (Agrotourismus, Direktvermarktung, hofeigene Veredelung etc.) ist zu prüfen, ob und wie solche Tätigkeiten in der SAK-Berechnung angemessen berücksichtigt werden müssen. Dabei darf nicht vergessen werden, dass die technische Anpassung der SAK-Faktoren nicht nur für die Anspruchsberechtigung von Direktzahlungen von Bedeutung sind, sondern dass sie auch eine wesentliche Rolle bei den Strukturverbesserungsmassnahmen (Investitionsbeiträge und –kredite) sowie beim Bäuerlichen Bodenrecht (erbrechtliche Zuweisungsansprüche, gesetzliche Vorkaufsrechte) und im Raumplanungsrecht (Zonenkonformität von Bauten) haben. 10
- **Erhöhung der SAK-Anforderungen für die Anspruchsberechtigung von Direktzahlungen in der Tal- und Hügelzone von 0.25 auf 0.4 SAK:** die Regierung des Kantons St.Gallen unterstützt diese Anpassung unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen zu den technischen Anpassungen SAK-Faktoren.
- **Umsetzung AP 14-17 auf Stufe Kanton:** bisher war der Vollzug der Direktzahlungen gekennzeichnet durch eine hohe Transfereffizienz und einem vertretbarem Vollzugaufwand. Im Kanton St.Gallen wurden in den vergangenen beiden Jahren Direktzahlungen im Umfang von rund als 200 Millionen Franken an landwirtschaftliche Betriebe und Sömmerungsbetriebe ausbezahlt (2009: 201.0 Mio. Franken und 2010 202.9 Mio. Franken). Der Vollzug erfolgte unter Einbezug der politischen Gemeinden mit einem vertretbarem Aufwand. Pro direktzahlungsberechtigtem Betrieb (insgesamt rund 4'000 im Kanton St.Gallen) wurden im Durchschnitt rund Fr. 50'000 ausbezahlt. Die St.Galler Landwirtschaft entwickelt sich damit in die angestrebte Richtung. Die Betriebe wurden wirtschaftlich effizienter, marktorientierter sowie umwelt- und tierfreundlicher. Es ist aber festzustellen, dass die administrativen Anforderungen sowohl für die Betriebe wie auch für die Vollzugsorgane jedes Jahr markant steigen. So müssen beispielsweise ab Herbst 2011 alle Kontrolldaten in Bezug auf Landwirtschaftsbetriebe ins Bundessystem Acontrol eingetragen werden. Die Checklisten betreffend einen Landwirtschaftsbetrieb in den Bereichen Landwirtschaft, Veterinärwesen, Umwelt und Lebensmittelsicherheit umfassen heute mehr als 80 Seiten. In den letzten Jahren erfolgten ferner neu Kontrollen im Bereich Primärproduktion, Tiermedikamenteneinsatz und Seuchenbekämpfung. Bewirtschafter und Tierhalter mussten in den letzten drei Jahren neu den Tierverkehr von Schweinen und Equiden sowie die Haltungformen in Bezug auf Auslauf bei Schweinen und Geflügel, 09

Standorte und Anzahl der Bienenvölker deklarieren. Das Bundesamt für Veterinärwesen stellt zusätzlich neue und steigende Anforderungen an den Vollzug im Bereich Tierschutz. Die Agrarpolitik 2014-17 verstärkt diese Entwicklung nach Ansicht der Regierung des Kantons St.Gallen wesentlich. Für die Erfassung der landwirtschaftlichen Nutzungen wird ein Geoinformationssystem (GIS) vorgeschlagen. Bei diesem Erfassungssystem sollen die Landwirte die Eintragungen machen. Alle Hofdüngerlieferungen müssen per Internet erfasst und beim Tierverkehr müssen neben Rindvieh noch weitere Tiergattungen gemeldet werden. Neu sollen auch im Talgebiet Hangbeiträge ausbezahlt werden und es soll eine dritte Hangneigungsstufe über 50 Prozent ausgeschieden werden. Von den Anpassungen im Bereich Hangneigung sind im Kanton St. Gallen über 30'000 Grundbuchparzellen betroffen. Daneben sind bereits heute 8'000 Flächen mit Naturschutzbeiträgen im GIS erfasst und es gibt rund 70'000 Parzellen mit verschiedenen Nutzungsarten sowie rund 15'000 Parzellen mit Beiträgen nach Ökoqualitätsverordnung. Alle mehr als 100'000 verschiedenen Flächen (Hangneigung, GAöL, ÖQV und Nutzungsarten) müssen in einem GIS jährlich nachgeführt werden. Falls die vorgeschlagenen Landschaftsqualitätsbeiträge eingeführt würden, hätte dies eine markante Zunahme der Umsetzungs- und Vollzugsaufgaben auf allen dem Bund nachgelagerten Ebenen (Grundeigentümer, Bewirtschafter, Gemeinden, Kanton) zur Folge. Zudem müsste der Kanton eine Gesetzesgrundlage für die Mitfinanzierung schaffen und die entsprechenden Mittel bereitstellen. Erfahrungsgemäss sind alle Aufgabenbereiche, die eine Kofinanzierung von Bund und Kanton vorsehen, äusserst aufwändig. Controlling, Budgetierung und Abrechnung müssen für zwei statt nur eine Stelle erstellt werden. Bereits heute ist der Vollzug im Bereich Öko-Qualität und Vernetzung sehr aufwändig. Trägerschaften müssen sich bilden und es müssen Vernetzungskonzepte erarbeitet, dann implementiert, weiterentwickelt und kontrolliert werden. Ein genau gleich aufwändiger Vollzug wäre im Bereich des Landschaftsqualitätsbeiträge zu erwarten. Für den Kanton St.Gallen wird der Verwaltungsaufwand um schätzungsweise 30 – 50 Prozent beim Personalaufwand und um einen markanten Beitrag bei den Informatikkosten steigen. Dies obwohl die Zahl der Landwirtschaftsbetriebe mit Direktzahlungen und Sömmerungsbeiträgen heute nur noch 4'400 beträgt und jährlich um 1 – 2 Prozent sinkt. Angesichts des strukturellen Defizits des Staatshaushalts und der daraus resultierenden Aufgaben- und Verzichtsplanung, die keine weiteren finanziellen Belastungen der Staatsrechnung zulässt, erwartet die Regierung des Kantons St.Gallen, dass die AP 14-17 so ausgestaltet wird, dass für die Kantone im Vergleich zu heute keine zusätzliche Gesamtbelastung resultiert. **Die die Vorlage ist mit Bezug auf die verwaltungsökonomischen Aspekte nochmals kritisch zu überarbeiten und substanziell zu verbessern.**

- **Investitionshilfen:** Das Instrumentarium der Strukturverbesserungen wurde im Rahmen der AP 2007 und AP 2011 erweitert. Der hohe Anpassungsdruck der Betriebe (z.B. infolge erhöhter Tierschutz- und lebensmittelrechtlicher Vorschriften oder infolge des Rationalisierungsdrucks oder infolge von notwendigen Investitionen in neue Geschäftsfelder wie z.B. in die Verarbeitung von Rohstoffen oder zur Energiegewinnung) sowie neue Fördertatbestände (z.B. gemeinschaftliche Regionale Entwicklungsprojekte) haben den Mittelbedarf stark erhöht. Sowohl die Mittelausstattung wie der Kofinanzierungsschlüssel und die Risikoverteilung (bezüglich der Rückzahlung von Investitionsdarlehen) zwischen Bund und Kantonen sind deshalb zu überprüfen und anzupassen. Die Regierung des Kantons St.Gallen erwartet, dass der Bund einen höheren Anteil bei Investitions- und Betriebshilfen als bisher übernimmt. Mit den zusätzlichen Unterstützungsmöglichkeiten, den höheren Kreditlimiten, neu unterstützten Geschäftsfeldern bzw. Anspruchsgruppen (gewerbliche Kleinbetriebe im Berggebiet wie z.B. Käsereien), reduziertem Grenzschutz und höherer Volatilität der Märkte ist Kreditausfallrisiko für die Kantone deutlich grösser geworden. Da der Bund im Rahmen der Gesetzgebung die Anspruchsberechtigung für Investitionshilfen wie auch in zunehmend kürzeren Zeitabschnitten die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen festlegt, hat er auch einen substanziellen Anteil des Kreditrisikos zu übernehmen.

- **Forschung und Beratung:** bilden zentrale Pfeiler des Landwirtschaftlichen Wissenssystems und leisten einen wesentlichen Beitrag in der Umsetzung des Verfassungsauftrages der Landwirtschaft (Art. 104 BV). Die Regierung des Kantons St.Gallen erwartet in Anbetracht der ausserordentlich hohen Herausforderungen der gesamten Lebensmittelkette und in der Ökologie ein klares Bekenntnis zu Gunsten von Forschung und Beratung begleitet durch entsprechende Mittelausstattung getreu dem Grundsatz "Forschung in der Landwirtschaft ist Aufgabe des Bundes". Der steigenden Tendenz der eidg. Forschungsinstitutionen infolge rückläufiger Bundesmittel, die Kantone um Kofinanzierungen für Forschungsprojekte anzugehen, ist Einhalt zu gebieten.

25

- **Kulturlandschutz und quantitativer Bodenschutz:** Auf Seite 179f. des erläuternden Berichts wird auf die Wichtigkeit der quantitativen Erhaltung des Kulturlands hingewiesen. Der quantitative Bodenschutz ist hauptsächlich Aufgabe der Raumplanungspolitik und soll gemäss den Ausführungen des Bundesrates im Rahmen der laufenden Revision des Raumplanungsgesetzes thematisiert werden. Obwohl im vorliegenden Geschäft demnach keine Anpassungen erfolgen, wird im erläuternden Bericht bereits eine bestimmte Massnahme zum quantitativen Bodenschutz zur Diskussion gestellt. Demgemäss wird in der laufenden Revision des Raumplanungsgesetzes als Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative, die ein zwanzigjähriges Moratorium für Bauzonen vorsieht, ein temporäres Moratorium für die Gesamtfläche der Bauzonen pro Kanton vorgeschlagen. Dieses Moratorium gilt so lange, bis der Bundesrat die Anpassung des kantonalen Richtplans an die im Gesetz neu formulierten Voraussetzungen für die Dimensionierung der Bauzonen genehmigt hat. Dabei sollen die Kantone verpflichtet werden, ihre Richtpläne innert einer Frist von fünf Jahren an die neuen Anforderungen anzupassen. Mit der nun im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung zur Diskussion gestellten Massnahme sollen Kantone, die dieser Pflicht nicht nachkommen, mit einer Pflicht zur Kofinanzierung der Direktzahlungen sanktioniert werden. Ebenfalls zur Mitfinanzierung der Direktzahlungen sollen die Kantone verpflichtet werden können, wenn sie das vom Bundesrat zugeteilte Kontingent an Fruchtfolgeflächen unterschreiten. Auch wenn der Erhalt von Kulturland ein wichtiges Anliegen ist und im Rahmen der Revision des Raumplanungsgesetzes thematisiert werden muss, verbindet die im vorliegenden Vernehmlassungsentwurf zur Diskussion gestellte Sanktionsmassnahme jedoch zwei verschiedene Bereiche, nämlich das Direktzahlungssystem der Landwirtschaft und die Raumplanung, was zu Intransparenz führt. Die Regierung des Kantons St.Gallen lehnt diesen entschieden Sanktionsmechanismus ab.

21

- **Kongruenz und Koordination der Agrarpolitik mit weiteren Politikbereichen:** es ist sicherzustellen, dass die Agrarpolitik mit weiteren, den ländlichen Raum betreffenden Politikbereichen (z.B. Wald-, Naturschutz-, Raumplanungs- und Regionalpolitik) kongruent ausgestaltet wird.

1

Zusammenfassend begrüsst die Regierung des Kantons St.Gallen grundsätzlich die vom Bundesrat vorgeschlagene Weiterentwicklung der Agrarpolitik. Die strategischen Schwerpunkte der Vorlage mit der beabsichtigte Stärkung des ländlichen Raums, die anvisierte Steigerung der Wertschöpfung, die Unterstützung von Innovation und Unternehmertum entsprechen den sechs Leitsätzen der (subsidiären) St.Galler Landwirtschaftspolitik. Die geplante Einführung des Begriffs Ernährungssouveränität ins nationale Landwirtschaftsrecht und die vorgeschlagene Qualitätsstrategie des Ernährungssektors wird befürwortet. Die stärker zielorientierte Ausrichtung der Direktzahlungen erlaubt die Schliessung bestehender Lücken im Bereich der natürlichen Lebensgrundlagen. Überprüfungs- und Korrekturbedarf ortet die Regierung bei der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen, bei der Ausgestaltung und Gewichtung einzelner Massnahmen wie z.B. den Anpassungsbeiträgen. Die Regierung erwartet vom Bund, dass die AP 14-17 so ausgestaltet wird, dass für die Kantone sowohl in finanzieller wie in personeller Hinsicht keine Mehraufwendungen entstehen und dass verwaltungsökonomischen Überlegungen gebührend Rechnung getragen wird.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Massnahmen des Bundes	Aufrechterhaltung von Art. 2 Abs. 1 Bst. b in seiner heutigen Version Art. 2 Abs. 1 Bst. b. <i>Er fördert gilt gemeinwirtschaftliche Leistungen von bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betrieben mit Direktzahlungen ab.</i>	Der Begriff "abgelten" bringt das auf Leistung bezogene Direktzahlungssystem besser zum Ausdruck. 2
	Art. 2 Abs. 3 <i>Sie (die Massnahmen) unterstützen die Ausrichtung der Land- und Ernährungswirtschaft auf eine gemeinsame Qualitätsstrategie.</i>	Zustimmung 4
	Einführung des neuen Absatzes Art. 2 Abs. 4 gemäss Mehrheitsantrag der WAK-NR Art. 2 Abs. 4 <i>Die Massnahmen des Bundes stützen sich auf das Prinzip der Ernährungssouveränität und berücksichtigen die Nachfrage der Konsumentinnen und Konsumenten nach vielfältigen, nachhaltigen und hochwertigen Schweizer Produkten.</i>	Der Regierung des Kantons St.Gallen unterstützt eine Ergänzung von Art. 2 mit Abs. 4, der das Prinzip der Ernährungssouveränität im Bundesgesetz über die Landwirtschaft einführt. Dieses Prinzip muss den Schweizer Bedingungen angepasst werden, aber auch die internationale Entwicklung bezüglich Versorgung mit Nahrungsmitteln und völkerrechtlichen Verpflichtungen berücksichtigen. Ein angemessener Selbstversorgungsgrad stellt eine wichtige Grundlage für die Lebensmittelsicherheit des Landes dar. Die Ernährungssouveränität muss die Interessen der Konsumentinnen und Konsumenten mit jenen der Produzentinnen und Produzenten zusammenführen. Der Bund soll Massnahmen zu ergreifen, welche die Konkretisierung dieses Prinzips erlauben, insbesondere auf Verordnungsebene (z.B. im Rahmen der Stärkung von Produzentenorganisationen und einer grösseren Markttransparenz sowie mittels zwingenden Deklarationsbestimmungen über die Produktionsbedingungen eingeführter Produkte). 3

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Begriff und Geltungsbereich	Abs. 3 Art. 1 <i>Die Landwirtschaft umfasst:</i> <i>a. die Produktion verwertbarer Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung;</i> <i>b. die Aufbereitung, die Lagerung und den Verkauf der entsprechenden Erzeugnisse auf den Produktionsbetrieben;</i> <i>c. die Bewirtschaftung von naturnahen Flächen.</i> d. paralandwirtschaftliche Aktivitäten (neu)	1 Die paralandwirtschaftlichen Aktivitäten sollen Teil der landwirtschaftlichen Tätigkeit bilden. Dieser Einbezug macht eine Klärung des Begriffs "paralandwirtschaftlichen Aktivitäten" und eine Koordination mit den Anliegen der Raumplanung nötig. Die Regierung des Kantons St.Gallen schlägt folgende Definition vor: "Paralandwirtschaft ist eine wirtschaftliche Aktivität, die in engem Bezug zur Nutztierhaltung, zum Pflanzenbau oder zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen steht. Daraus entstehen Dienstleistungen, welche die Landwirtschaft neben der Produktion von Agrargütern anbietet." Im weitesten Sinn geht es dabei um eine Stärkung des ländlichen Raums insgesamt.
Art. 11 Qualitätssicherung	Art. 11 Abs. 1 <i>Der Bund kann subsidiär gemeinschaftliche Massnahmen unterstützen, die zur Verbesserung oder zur Sicherung der Qualität und oder Nachhaltigkeit von Erzeugnissen und Prozessen beitragen.</i>	Die Regierung des Kantons St.Gallen begrüsst die Einführung der Neuformulierung von Art. 11. Die Schweizer Landwirtschaft muss sich auf einem hohen Qualitätsniveau positionieren, sei dies auf dem Inland- oder Auslandmarkt. Die Nachhaltigkeit der Produktion stellt ebenfalls einen wichtigen Aspekt dar. Diese Gesichtspunkte entsprechen den Erwartungen der Konsumentinnen und Konsumenten. Qualitätssicherungsmassnahmen müssen subsidiär durch den Bund auch unterstützt werden können. Dabei müssen sowohl bestehende als auch neue Massnahmen aus der Unterstützung Nutzen ziehen können. Aus Gründen der Gleichbehandlung sollen die vorgesehenen Unterstützungsmassnahmen nicht nur die Massnahmen zur Verbesserung der Qualität betreffen, sondern es sollen auch die seit längerer Zeit angewendeten Qualitätsmassnahmen berücksichtigt werden. Dies trifft zu bei den anerkannten Qualitäts- und Herkunftsbezeichnungen (wie AOC und IGP sowie anerkannte Regionalmarken).

4

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 12 Absatzförderung	Art. 12 Abs. 2 <i>Zu diesem Zweck kann der Bund auch Kommunikationsmassnahmen über die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft unterstützen.</i> Ablehnen: Art. 12 Abs. 3 <i>Er kann für die Koordination der unterstützten Massnahmen im In- und Ausland sorgen</i>	Akquisitionmassnahmen sollen ebenfalls in den Geltungsbereich der gemäss Art. 12 unterstützten Massnahmen fallen. Die Einführung dieses Absatzes 3 in das Gesetz wird abgelehnt, da er unnötig ist. Die Bemühungen des Bundes, eine Qualitätsstrategie für die gesamte Lebensmittelbranche zu entwickeln, kann je nach Bedarf in Zusammenarbeit mit der OSEC und Schweiz Tourismus erfolgen.
Art. 14 Allgemeines	Art. 14 Abs. 4 <i>Der Bund kann für die Kennzeichnungen nach diesem Artikel sowie nach den Artikeln 15, 16 und 63 Absatz 1 Buchstaben a und b offizielle Zeichen definieren. Er kann deren Verwendung für obligatorisch erklären.</i>	Die Regierung des Kantons St.Gallen stimmt diesem Vorschlag des Bundesrates zu. Insbesondere ein einheitliches Zeichen für Alpprodukte, das einer Verwendungspflicht unterstellt wird, kann verhindern, dass eine Täuschung der Konsumentinnen und Konsumenten erfolgt.
Art. 30 – 36a (Milchwirtschaft/ Produktionslenkung)		Die Regierung des Kantons St.Gallen stimmt der Aufhebung zu.
Art. 36b (Milchwirtschaft/ Produktionslenkung) Milchkaufverträge	Anpassung von Art. 36b unter Beibehaltung einer minimalen	

4

4

7

7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Vertragsdauer von einem Jahr und der Festsetzung von Menge und Preis gemäss nachfolgendem Wortlaut: Art. 36b Abs. 2: <i>Zwischen Produzenten, Organisationen und Milchverwertern müssen auf allen Stufen schriftliche Milchkaufverträge abgeschlossen werden. Diese müssen mindestens für ein Jahr gelten oder jeweils für ein Jahr verlängert werden und dürfen während dieser Zeit nicht abgeändert werden. Die Verträge müssen zumindest Regelungen über die Mengen, die Preisfestsetzung und die Zahlungsmodalitäten enthalten.</i> Abs. 5: aufheben. Art. 36b Abs. 6 (neu) <i>Der Bundesrat regelt in der Verordnung die Details zu den Milchkaufverträgen und die Sanktionen bei einem Verstoß.</i>	Die Regierung des Kantons St.Gallen beantragt aufgrund des hohem Anteils an Industrielmilch im Kanton St. Gallen, dass Artikel 36b nicht wie vorgeschlagen vollständig aufgehoben, sondern angepasst wird. Wie die Motion Bourgeois (10.3813, Stärkung der Milchkaufverträge) fordert, soll die Verpflichtung aufrechterhalten werden, Verträge mit einer Mindestdauer von einem Jahr abzuschliessen und die gelieferte Milchmenge sowie die festgelegten Preise zu regeln. Die heutige Milchmarktlage ist für die Ostschweizer Milchproduzenten nicht zufriedenstellend und nicht selten existenzbedrohend. Es ist wichtig, dass die Produzenten über Verträge verfügen, die ihnen bezüglich Menge und Preis während einer bestimmten Frist eine gewisse Sicherheit verschaffen. Der Bund muss zudem die Möglichkeit haben, die Umsetzung dieser vertraglichen Vereinbarungen zu kontrollieren und bei Verstössen Sanktionen zu ergreifen. Zudem ist wichtig, dass der Vertragsabschluss auf alle Akteure der Wertschöpfungskette bis hin zum Verarbeiter ausgeweitet wird. Da die Milchproduktion infolge ihrer Naturabhängigkeit nicht kurzfristig erhöht oder gedrosselt werden kann, müssen Verträge mit klaren Rahmenbedingungen den Produzenten eine minimale Sicherheit gewähren.
Art. 38 Abs. 2 Zulage für verkäste Milch	Änderung von Art. 38 Abs. 2 Art. 38. Abs. 2 <i>Der Bundesrat bestimmt die Höhe der Zulage und die Voraussetzungen. Er kann die Zulage nach Fettge-</i>	Die Abstufung der Zulage nach Fettgehalt entspricht einem Anliegen der gesamten Branche, um nicht Anreiz zur Produktion von Magerkäse zu geben. In der Vergangenheit haben verschiedene Milchverwerter unter legitimen Optimierungsaspekten einen mit Verwertungszulagen unterstützten Magerkäse produziert. Die dabei anfallende Butter musste unter hoher Kostenbeteiligung der Produzenten vergünstigt verkauft werden. Bis anhin vertraten die Bundesbehörden den Standpunkt, dass eine Abstufung auf der Basis des geltenden Art. 38

7 inkl.
folgen
de

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>halt des Käses abstufen.</i>	nicht möglich sei. Deshalb muss die Möglichkeit einer Abstufung der Zulage nach Fettgehalt im Gesetz explizit vorgesehen werden. Wichtig ist jedoch, dass für regionale Magerkäse, die auf einer längeren Tradition beruhen (im Kanton St.Gallen z.B. der herkunftsgeschützte Sauer- und Ploderkäse), weiterhin die vollen Zulagen gewährt werden können. Dieser Antrag ist auf Verordnungsebene umzusetzen.
Art. 38 Abs. 3 Zulage für verkäste Milch	Sinngemässe Beibehaltung der bisherigen Regelung: <i>Die am 31. Dezember 2013 geltende Zulage wird während der Periode 2014-2017 weitergeführt. Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung und nach Massgabe der gewährten Kredite anpassen.</i>	Es ist wichtig, die bisherige Regelung auf Stufe LwG weiterbestehen zu lassen, stellt sie doch einen wichtigen Pfeiler für die Stützung der Schweizer Landwirt- und Milchwirtschaft dar.
Art. 39 Zulage für Fütterung ohne Silage	Aufhebung von Art. 39 unter der Voraussetzung, dass dieser Fördertatbestand im selben Umfang und in geeigneter Weise unter dem Titel Produktionssystembeiträge weitergeführt wird.	Die Siloverbotszulage ist ein wirksames Mittel zur Stärkung der silofreien Rohmilchproduktion und damit zur ausreichenden Bereitstellung des Rohstoffs für die entsprechende Käseproduktion. Deshalb soll dieser Fördertatbestand weiterhin im Gesetz verankert bleiben. Im neuen Konzept der AP 14-17 gehört der Fördertatbestand jedoch zu den Produktionssystembeiträgen. Die Beiträge sollen weiterhin im selben Umfang (33 Mio. Franken) ausbezahlt werden.
Art. 48 Schlachtvieh Verteilung der Zollkontingente	Die Inandleistung ist für einen Teil der zugeteilten Zollkontingente wieder zu berücksichtigen.	Ein Teil der Zollkontingente soll wiederum entsprechend der Inandleistung zugeteilt werden. Mit der Abschaffung der Inandleistung ist der Anreiz zur Schlachtung von inländischem Vieh zurückgegangen. Dadurch sind z.B. bei Tieren der Schafigattung grosse Probleme entstanden. Der Absatz ist nicht mehr gewährleistet. Mit dem Vorschlag der Teilbindung der Zollkontingente an die Inandleistung wird nach wie vor ein Teil der Kontingente versteigert. Damit bleibt der Zugang zu Kontingenten auch für Akteure gewährleistet, die nicht schlachten. Daher ist der Vorschlag wettbewerbsrechtlich unproblematisch. Die Möglichkeit der Zuteilung

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		von Importkontingenten anhand von Tieren, die auf überwachten Märkten aufgeführt und durch die Proviande auf der Basis der CH-TAX eingeschätzt wurden, ist beizubehalten.
Art. 54 Beitrag für einzelne Kulturen	Abs. 1 <i>Der Bund richtet Einzelkulturbeiträge aus zur Erhaltung und Förderung der Produktionskapazitäten und der Funktionsfähigkeit einzelner Verarbeitungsketten für eine angemessene Versorgung der Bevölkerung.</i> Abs. 2 <i>Der Bundesrat bezeichnet die Kulturen und bestimmt die Höhe der Beiträge.</i>	Mit den vorgeschlagenen Beiträgen sollen nicht nur bereits angebaute Kulturen erhalten, sondern auch neue, innovative Kulturen gefördert werden. Das grosse Anbaupotenzial von einzelnen Kulturen wie z.B. Braugerste oder Hartweizen wird derzeit in der Schweiz nicht ausgenützt. Mittels gezielten Anreizbeiträgen soll der Anbau solcher Kulturen unterstützt werden. Die spezifischen Beiträge für Ölsaaten, Zuckerrüben, Proteinpflanzen, Pflanzgut von Kartoffeln und für Saatgut von Mais und Futterpflanzen sollen beibehalten werden. Gerade bei diesen Kulturen und insbesondere bei der Produktion von Saat- und Pflanzgut werden hohe Anforderungen an das Fachwissen der Landwirte gestellt.

Direktzahlungen

Die Regierung des Kantons St.Gallen erwartet, dass die künftige Ausgestaltung des Direktzahlungssystems folgenden Ansprüchen gerecht wird:

1. Die staatliche Förderung der Landwirtschaft erfolgt sowohl in ökonomischer, ökologischer und sozialer Hinsicht nachhaltig und verlässlich;
2. Die Sicherstellung einer ausreichenden Nahrungsmittelproduktion (Produktionsfunktion) bildet die zentrale Aufgabe der Landwirtschaft;
3. Die Direktzahlungen bilden weiterhin eine verlässliche Grundlage für die Einkommensbildung der Bauernfamilien und beachten die Aspekte des Investitionsschutzes;
4. Die klimatisch und topographisch bedingte Grünland-, Milch- und Käsewirtschaft wird nicht geschwächt;
5. Natürliche Produktionsschwernisse werden angemessen abgegolten;
6. Die Massnahmen werden derart ausgestaltet, dass der Administrations- und Vollzugsaufwand für die Kantone gegenüber heute gesamthaft nicht erhöht wird. Dem Grundsatz der Verwaltungsökonomie ist die gebührende Beachtung zu schenken;
7. Die AP 14-17 darf zu keinen Mehrbelastungen der Kantone führen, da Agrarpolitik grundsätzlich Bundesaufgabe ist.

Um diese Ziele zu erreichen, müssen gegenüber den Vernehmlassungsvorschlägen die Kulturlandschafts-, Versorgungssicherheits-, Biodiversitäts-, Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge zu Lasten der Anpassungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge erhöht werden. Die Versorgungssicherheitsbeiträge müssen das Rückgrat der Direktzahlungen darstellen. Sie fördern eine produzierende und nachhaltige Landwirtschaft und gehören in das Konzept der Ernährungssouveränität. Die Versorgungssicherheitsbeiträge sind weiterhin teilweise tiergebunden auszurichten. Um Fehlanreize auszumerzen, müssen die Tierlimiten pro Hektaren zonenabhängig angemessen reduziert werden. Fleisch- und Milchproduktion auf der Grundlage von Gras entsprechen den klimatischen und topografischen Bedingungen der Schweiz. Sie bilden den Kern Schweizer Landwirtschaft. Die Schweiz braucht einen wettbewerbsfähigen Milch- und Fleischsektor. Mit dem vorgesehenen Umbau der tierbezogenen Beiträge würden die tierintensiven Futterbaubetriebe im Hügelgebiet und Voralpengürtel markante Einbussen erleiden. Ferner muss der Grundsatz gelten, dass nur Leistungen abgegolten werden (keine Rentenbildung) und dass die Ausgestaltung der Anpassungsbeiträge nicht personengebunden erfolgen soll. Die Anpassungsbeiträge müssen bei Betriebsübergaben innerhalb der Bauernfamilie auf den Betriebsnachfolger übertragen werden können. Ansonsten werden Investitionen, die die abtretende Generation getätigt hat, untragbar oder die Betriebsübergaben werden hinausgezögert. Auf Landschaftsqualitätsbeiträge ist zu verzichten, da über bestehende Instrumente wie Vernetzungsbeiträge und Beiträge an Naturpärke diesselben Ziel verfolgt und einfacher erreicht werden können.

Art. 70 Direktzahlungen, Grundsatz

Annahme der Änderung von
Art. 70 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen:

Art. 70 Abs. 1
*Zur **Förderung Abgeltung** der
gemeinwirtschaftlichen Leistungen
werden Bewirtschaftern*

Gemäss Art. 104 der Bundesverfassung ergänzt der Bund das bäuerliche Einkommen durch Direktzahlungen zur Erzielung eines angemessenen **Entgelts** für die erbrachten Leistungen, unter der Voraussetzung eines ökologischen Leistungsnachweises. Es geht also nicht nur

	<i>und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben Direktzahlungen ausgerichtet.</i>	darum, im öffentlichen Interesse erbrachte Leistungen zu fördern, sondern diese abzugelten.
	Annahme der Änderung von Art. 70 Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: <i>Die Direktzahlungen umfassen:</i> <i>a. Kulturlandschaftsbeiträge;</i> <i>b. Versorgungssicherheitsbeiträge;</i> <i>c. Biodiversitätsbeiträge;</i> <i>d. Landschaftsqualitätsbeiträge;</i> <i>e. Produktionssystembeiträge;</i> <i>f. Ressourceneffizienzbeiträge ;</i> <i>g. Anpassungsbeiträge.</i>	Landschaftsqualitätsbeiträge sind zu streichen, da über bestehende Instrumente wie Vernetzungsbeiträge und Beiträge an Naturparks dieselben Ziel verfolgt und erreicht werden können.
Art. 70a Voraussetzungen	Annahme der Einführung von Art. 70a Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 70a Abs. 1 Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn: <i>a. der Betrieb bodenbewirtschaftend und bäuerlich ist;</i> <i>b. der ökologische Leistungsnachweis erbracht wird;</i>	Der ökologische Leistungsnachweis (ÖLN) soll weiterhin eine notwendige Voraussetzung für die Gewährung von Direktzahlungen darstellen. Es ist zu prüfen, ob die derzeit etwas starren Regeln durch eine flexiblere Handhabung ersetzt und die verschiedenen regionalen, klimatischen und marktwirtschaftlichen Rahmenbedingungen vermehrt berücksichtigt werden können. Von höheren ÖLN-Anforderungen mit einer Zunahme des Kontrollauf-

	c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, Naturschutz und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden; d. die Flächen nicht-in rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen nach der Raumplanungsgesetzgebung mindestens 25 Aren umfassen; e. ein Mindestarbeitsaufkommen in Standardarbeitskräften auf dem bewirtschafteten Betrieb erreicht wird; f. ein Mindestanteil der Arbeiten durch betriebseigene Arbeitskräfte verrichtet wird; g. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eine bestimmte Altersgrenze nicht überschreitet; h. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin über eine landwirtschaftliche Grundbildung verfügt.	wandes und der administrativen Kosten ist abzusehen. In diesem Sinne sollen Massnahmen zur Vereinfachung – insbesondere bei den technischen Richtlinien und bei den Kontrollen – geprüft werden. Mais soll in der Fruchtfolge gleich behandelt werden wie Getreide. - Die Aufzählung ist nicht vollständig, der Naturschutz fehlt. - Ein Mindestarbeitsaufkommen von 0.4 SAK in der Tal- und voralpinen Hügelzone für die Berechtigung zu Direktzahlungen wird (auch unter gleichzeitiger Anpassung der SAK-Faktoren) unterstützt. Allerdings ist zu prüfen, ob die deutlich erhöhten Aufwendungen der Betriebe für die ökologischen Leistungen (z.B. Heckenpflege, ökologische Ausgleichsflächen) sowie zu Gunsten des Tierwohls ausreichend berücksichtigt werden. - Die Anforderungen betreffend der erforderlichen landwirtschaftlichen Berufsbildung zum Bezug von Direktzahlungen müssen angepasst und gegenüber heute verschärft werden. Ziel muss sein, die Professionalität in der Landwirtschaft zu stärken. Personen mit einer soliden Ausbildung sind eher in der Lage, Leistungen im öffentlichen Interesse zu erbringen, die durch Direktzahlungen abgegolten werden. Die landwirtschaftliche Ausbildung
--	---	---

	<i>(neu)</i> i. die Grenzwerte für die Beitragssumme pro Standardarbeitskraft nicht überschritten werden.	muss sich den heutigen Abschlüssen in der Berufsbildung anpassen: Eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ) und Eidg. Berufsattest (EBA). Für einen allfälligen Direktzahlungskurs müssen mindestens die gleichen Anforderungen wie für den EBA gelten. • Aus Gründen der Kommunizierbarkeit und mit Blick auf das Ziel, unverständlich hohe Direktzahlungen zu vermeiden, sollen Grenzwerte für die Beitragssumme pro Standardarbeitskraft beibehalten werden. Die Grenzwerte sind jedoch der Teuerung anzupassen.
	Annahme der Einführung von Art. 70a Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 70a Abs. 2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst: <i>a. eine artgerechte Haltung der Nutztiere;</i> <i>b. eine ausgeglichene Düngerbilanz;</i> <i>c. einen angemessenen Anteil an Biodiversitätsförderflächen;</i> <i>d. die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten, welche gemäss den in Inventaren von nationaler Bedeutung nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz, kantonalen Naturschutzgesetzgebung und kommunalen Nutzungsplänen grundeigentümerverschrieben geschützt sind;</i>	• Die Beibehaltung des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) in seiner heutigen Form als Bedingung für die Gewährung von Direktzahlungen wird grundsätzlich unterstützt. • Voraussetzung für den Anspruch auf Direktzahlungen soll nicht nur die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Naturschutzobjekten nationaler Bedeutung, sondern auch jene rechtlich verbindlich ausgeschiedener Objekte von regionaler und kommunaler Bedeutung sein.

12

	e. eine geregelte Fruchtfolge; f. einen geeigneten Bodenschutz; g. eine gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel.	• Bezüglich der Anforderungen an eine geregelte Fruchtfolge soll die Selbstverantwortung der Landwirt gestärkt werden. Dementsprechend sollen Fruchtfolgeregelungen die regionale Verhältnisse und das Terroir berücksichtigen und somit flexibilisiert werden. • Ein angemessener Bodenschutz ist für die Zukunft der Landwirtschaft und die langfristige Sicherstellung einer angemessenen Ernährungssouveränität vorrangig ist. Der Schutz der Bodenqualität muss daher verstärkt, der Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche gestoppt und wo nötig und möglich müssen Wiederherstellungsmassnahmen (z.B. von meliorierten Böden) in Betracht gezogen werden. In Bezug auf den Schutz der Bodenqualität stimmt die Regierung des Kantons St.Gallen dem Vorschlag des Bundesrats zu, den problematischen Flächen verstärkte Aufmerksamkeit zukommen zu lassen und spezifische Lösungsinstrumente zu entwickeln.
	Art. 70a Abs. 4 Der Bundesrat kann für die Ausrichtung der Direktzahlungen weitere Voraussetzungen und Auflagen festlegen. Insbesondere kann er die Flächen festlegen, für die Beiträge ausgerichtet werden.	Die Entlassung von sogenannten landwirtschaftlichen Pflegeflächen und Biodiversitätsförderflächen aus der Landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) bedeutet einen bürokratischen Mehraufwand mit nicht absehbaren negativen Folgen für das Denken und Handeln der Bäuerinnen und Bauern. Das trennende Denken in Produktion und Ökologie ist schon heute ein Problem, welches die Landwirte davon abhält, mehr gemeinwirtschaftliche Leistungen zu erbringen. Die AP 2014-17 sollte dieses Dilemma auflösen, nicht noch verstärken. Darum wird die Einführung der Begrifflichkeit "landwirtschaftliche Pflegefläche" abgelehnt. Im LwG muss der integrative Ansatz der Landwirtschaft unbedingt beibehalten werden.
Art. 70b (neu) Besondere Voraussetzungen für das Sömmerungsgebiet	Art. 70b Abs. 1 Die Beiträge werden im Sömmerungsgebiet an den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eines Sömmerungsbetriebs, eines Gemeinschaftsweidebetriebs oder einer Sömmerungsfläche ausgerichtet.	
	Art. 70b Abs. 2 Der Bundesrat legt für das	Die Anforderungen an den ökologischen Leistungsnachweis im Sömmerungsgebiet sollen angesichts des grossen Aufwandes, den Kontrollen in diesem Gebiet zur Folge haben, der

11

12

	<i>Sömmerungsgebiet Bewirtschaftungsanforderungen fest, die dem ökologischen Leistungsnachweises entsprechen.</i>	oft sehr einfachen Lebens- und Betriebsverhältnisse sowie der kurzen Sömmerungszeit und des häufig wechselnden Personals einfach formuliert werden. Es reicht, wenn (wie heute) verlangt wird, dass die Vorschriften des Tier- und Gewässerschutzes eingehalten werden, Dünger nur mit Bewilligung zugeführt werden dürfen und Naturschutzflächen gemäss den spezifisch geltenden Auflagen bewirtschaftet werden. Die Aufzeichnungen sind auf das absolut Notwendige zu beschränken. Dünger- und Pflanzenschutzmitteljournal reichen aus.
Art. 71 Kulturlandschaftsbeiträge	Art. 71 Abs.1 Zur Erhaltung einer offenen Kulturlandschaft werden Kulturlandschaftsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: a. einen nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Bewirtschaftung in den einzelnen Zonen; b. einen nach Hangneigung und Nutzungsart abgestuften Erschwernisbeitrag je Hektare in Hang- und Steillagen zur Förderung der Bewirtschaftung unter topografischen Erschwernissen; c. einen nach Tierkategorie abgestuften Sömmerungsbeitrag je gesömmerte Grossvieheinheit oder je Normalbesatz zur Förderung der Bewirtschaftung und zur Pflege von Sömmerungsflächen.	- Regierung des Kantons St.Gallen unterstützt die nach Hangneigung und Nutzungsart abgestuften Erschwernisbeiträge mit der vorgesehenen Ausdehnung dieser Beiträge auf die Talzone und die Ergänzung durch eine Zusatzstufe für Hangneigungen über 50%. Neu soll diese Abgeltung jedoch nicht mehr einheitlich über alle Zonen und unabhängig der Anzahl der Nutzungen erfolgen. Vielmehr soll die Anzahl Nutzungen mitberücksichtigt werden. Die Hangzulage soll sich also künftig aus einem Erschwernisbeitrag (Beitrag nach Neigung in 3 Stufen und für alle Zonen gleich) und einem Nutzungsbeitrag (Anzahl Schnitte definiert pro Zone) errechnen. Mit dieser Neuregelung wird dem tatsächlichen Aufwand in der Praxis besser entsprochen. Neu sollen auch Weideflächen (keine Sömmerungsflächen) mit einem abgestuften Beitrag für die Bewirtschaftung entschädigt werden, da diese häufig einen hohen Unterhalt verursachen und oftmals 1 bis 2 Pflegeschnitte notwendig sind. - Die bisherige indirekte Förderung der Bewirtschaftung des Sömmerungsgebiets mittels der tierbezogenen Beiträge (RGVE- und TEP-Beiträge) an die Heimbetriebe soll (ebenso wie diese -> Bemerkungen zu Art. 72 LwG) beibehalten werden. Es ist sehr unwahrscheinlich, dass das vorgeschlagene Konzept einer deutlichen Erhöhung der Sömmerungsbeiträge (unter Verzicht auf tierbezogene Beiträge an die Heimbetriebe) zur Senkung der Sömmerungsgelder in Praxis umgesetzt werden kann. Zur Aufrechterhaltung einer ausreichenden Alpbestossung sind auch bei einer Beibehaltung der push-Wirkung mittels tierbezogenen Beiträgen für die Heimbetriebe die Sömmerungsbeiträge gegenüber heute zu erhöhen. Dies weil die Tierzahl in den Heimbetrieben mit der AP 14-17 rückläufig sein wird. - Massnahmen zu Gunsten des Herdenschutzes sind nicht aus Mitteln des Agrarbudgets zu finanzieren.

Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	Art. 72 Abs. 1 <i>Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</i> <i>Bst. a: einen einheitlichen Basisbeitrag in allen Zonen je Hektare und im Sömmerungsgebiet pro Normalstoss zur Erhaltung der Produktionskapazität.</i> <i>Bst. c: einen nach Zonen abgestuften Erschwernisbeitrag im Berg- und Hügелgebiet je Hektare sowie einen abgestuften Erschwernisbeitrag im Sömmerungsgebiet pro Normalstoss gemolkener Tiere, deren Milch im Sömmerungsgebiet verarbeitet wird, zur Erhaltung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen.</i> <i>Bst. d (neu): einen nach GVE ausgerichteten Beitrag für Raufutterverzehr und Haltung unter erschwerten Produktionsbedingungen</i> Art. 72 Abs. 2 <i>wird abgelehnt</i>	- Die Alpwirtschaft trägt ebenfalls zur Versorgungssicherheit und somit auch zum Erhalt der Produktionskapazitäten bei. Auf den Sömmerungsweiden werden Milch, Milchprodukte, Fleisch und Zuwachs von Aufzuchtieren produziert – dies auf Raufutterbasis und mit grosser Auslandsabhängigkeit (geringer Hilfsstoff- und Kraftfuttereinsatz). Die Bewirtschaftung der Sömmerungsweiden ist nicht allein auf die Kulturlandschaftspflege zu reduzieren. Es soll ein Basisbeitrag für Normalstösse und einen Zusatzbeitrag für gemolkene Tiere eingeführt werden. Gemolkene Tiere leisten einen grösseren Beitrag zur Versorgungssicherheit als z.B. Aufzuchtjunge. Der Erhalt der Strukturen für die Alpmilchverwertung ist wichtig für die Aufrechterhaltung der Produktionskapazitäten. - Die Beibehaltung der tierbezogenen Beiträge (TEP, RGVE) ist wichtig, weil diese ein zentrales Instrument zur Förderung der Tierhaltung und somit der Versorgungssicherheit bilden. - Damit die teilweise bestehenden Intensivierungsanreize abgeschwächt werden, ist eine tiefere Förderlimite zu prüfen. Mit den Raufutterverzehrbeiträgen sollen auch jene Be-
---	---	--

		litätsbeiträge zu verzichten.	
Art. 75 Produktions- systembeiträge	Art. 75 Abs. 1 <i>Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</i> ...	Die Regierung des Kantons St.Gallen plädiert grundsätzlich für die Beibehaltung der bisher bestehenden Massnahmen. Eine Ausdehnung der Massnahmen wird nicht als notwendig oder zwingend erachtet. Es besteht eine gewisse Gefahr, dass Beiträge für die Produktionssysteme teilweise nicht den Produzenten zu gute kommen und daher die Transfereffizienz dieser Beiträge fraglich ist. Es sollen keine neuen Labels und Fördertatbestände eingeführt werden und zudem soll der Mehrwert, der direkt am Markt realisiert werden kann, bei Festlegung der Beitragshöhe berücksichtigt werden. Es ist zu prüfen, ob eine Ausweitung der Produktionssystembeiträge auf das Sömmerungsgebiet zweckmässig ist. Es ist nicht konsequent, wenn für das Sömmerungsgebiet keine Produktionssystembeiträge ausgerichtet werden. Insbesondere auf Bioalpen ist der Aufwand für die Unkrautbekämpfung ohne Herbizid ausserordentlich gross.	17
Art. 76 Ressourcen- effizienzbeiträge	Art. 76 Abs. 1 <i>Zur Förderung der nachhaltigen Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln und der Energie werden Ressourceneffizienzbeiträge ausgerichtet.</i>	Die Regierung des Kantons St.Gallen stimmt der Einführung von Ressourceneffizienzbeiträgen zu. Sie stellen eine zweckmässige und zielführende Erweiterung von Art. 62a GschG und 77a und 77b LwG dar. Diese Massnahme führt zu einer Vereinfachung des administrativen Vorgehens. Es ist richtig, dass der Bund diese Massnahme zu 100% finanziert. Mit den Beiträgen müssen auch Massnahmen zur Umsetzung der Vollzugshilfen Umweltschutz unterstützt werden können. Eine effiziente Energienutzung ist in der heutigen Situation zentral. Es ist zu prüfen, ob Massnahmen im Bereich Ressourceneffizienz auch im Sömmerungsgebiet (z.B. Trinkwasser) zweckmässig wären. Die Entwicklung von Massnahmen zur nachhaltigen Nutzung von Ressourcen steht erst in den Anfängen. So ist es durchaus möglich, dass beispielsweise beim Ressourcenschutz Wasserprojekte mit Einbezug des Sömmerungsgebietes initiiert werden.	18
Art. 77 Anpassungsbeiträge	Allgemein	Die Anpassungsbeiträge sollen 2014 einen maximalen Anteil von 10% an den Direktzahlungen ausmachen. Die im Vergleich zur Botschaft frei werdenden Mittel sollen in die Kulturlandschafts-, Versorgungssicherheits-, Biodiversitäts-, Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge transferiert werden. Die vorgeschlagene Regelung mit der Bindung der Anpassungsbeiträge an die Person befriedigt nicht und führt zu Problemen bei innerfamiliären Betriebsübergaben (Vater an Sohn bei hoher Betriebsverschuldung infolge von Investitionen, plötzlicher Todesfall mit Verpachtung des Betriebes, bei Scheidungen etc.).	19

	Streichen Abs. 5 <i>An Personen, die die Bewirtschaftung eingestellt haben, können Anpassungsbeiträge noch für eine bestimmte Zeit ausgerichtet werden. Dabei gilt von den Voraussetzungen nach Artikel 70a nur die Altersgrenze</i> Neu Abs. 5 <i>Bei Bewirtschafterwechseln von Betrieben, welche nach landwirtschaftlichen Bodenrecht als ganze Gewerbebetriebe gelten, geht der Anspruch auf den Anpassungsbeitrag <u>bei ordentlichen Übergaben an die nächste Generation</u> zu 100% auf den neuen Bewirtschafter über.</i>	Es ist stossend, wenn Landwirte, die ihren Betrieb aufgegeben haben, Direktzahlungen beziehen, Junglandwirte sich mit tieferen Beiträgen begnügen müssen. Ob die vorgeschlagene Regelung die Bodenmobilität fördert, ist fraglich.
Art. 78ff. Betriebshilfe	Art. 78 Abs. 3 <i>Der Einsatz von Bundesmitteln setzt eine angemessene finanzielle Beteiligung des Kantons voraus.</i>	Die Regierung des Kantons St.Gallen regt an, zu prüfen, ob die Bereitstellung neuer Mittel für die Gewährung von Betriebshilfedarlehen gemäss Art. 78ff. LwG künftig alleinige Bundesaufgabe sein kann. Der Grund dafür liegt darin, dass ausschliesslich der Bund die Voraussetzungen für die Beanspruchung von Betriebshilfedarlehen bestimmt und auch in zunehmend rascheren Intervallen die agrarpolitischen Rahmenbedingungen (Grenzöffnung, Marktliberalisierungen etc.) für die Betriebe festlegt. Betriebshilfedarlehen dienen in der überwiegenden Zahl dazu, die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe zu verbessern oder erhalten (Umschuldungen). Dies gehört in den ausschliesslichen Aufgaben- und Finanzierungsbereich des Bundes.
Art. 86 Verluste	Art. 86 neu <i>Verluste aus der Gewährung von Darlehen sind durch Bund und Kanton je zur Hälfte zu tragen.</i>	Der Grund für diesen Antrag liegt (wie bereits unter Art. 78ff. dargelegt) darin, dass ausschliesslich der Bund die Voraussetzungen für die Beanspruchung von Betriebshilfedarlehen bestimmt und auch in zunehmend rascheren Intervallen die agrarpolitischen Rahmenbedingungen (Grenzöffnung, Marktliberalisierungen etc.) für die Betriebe festlegt. Betriebshilfedarlehen haben in den meisten Fällen eine Laufzeit von 15 Jahren. Die Kantone haben nur ei-

22

22

		nen geringen Einfluss auf die Gestaltung der agrarpolitischen Rahmenbedingungen während dieser langen Laufzeit. Es ist nicht richtig, wenn die Kantone das alleinige Kreditausfallrisiko tragen müssen.	
Art.89a Wettbewerbs- neutralität		Im Hinblick auf die Revision der Strukturverbesserungsverordnung ist zu prüfen, ob die Einsprachefrist gesetzlich verankert werden soll. Derzeit wird im Kanton St.Gallen die Ausschreibungen im Amtsblatt mit einer Einsprachefrist von 14 Tagen publiziert.	23
Art. 93 Beitragsgewährung, Grundsatz		Infolge neuer Fördertatbestände (z.B. Projekte zur regionalen Entwicklung) und des hohen Anpassungsbedarfes der Betriebe (Tierwohl, Gewässerschutz etc.) sind zusätzliche Strukturverbesserungsmittel notwendig. Der Finanzrahmen für Investitionshilfen auf Bundesebene ist zu erhöhen und die Kantone sind bei der Kofinanzierung gegenüber heute zu entlasten.	23
Art. 96 Landwirtschaftliche Gebäude		Gebäude für die Paralandwirtschaft gelten als landwirtschaftliche Gebäude, sofern Wettbewerbsneutralität und Zonenkonformität gewahrt sind.	23
Art. 100 Angeordnete Landumlegungen	Art. 100 <i>Die kantonale Regierung kann Landumlegungen und die Zuteilung von Alprechten privatrechtlicher Korporationen anordnen, wo Interessen der Landwirtschaft durch öffentliche Werke oder Nutzungsplanungen tangiert werden.</i>	In Gebieten, in den die Alpen im Eigentum privatrechtlicher Korporationen stehen, besteht ebenfalls Handlungsbedarf. Aufgrund des starken Strukturwandels kann auch im Sömmerungsgebiet die Notwendigkeit bestehen, Eigentumsverhältnisse und Bewirtschaftung anzupassen. In Alpregionen mit privatrechtlichen Korporationen mit Anteilsrechten wird eine rationelle Bewirtschaftung zunehmend erschwert, weil die Anteilsrechte und Alpgebäude im Besitz von Nichtlandwirten sind, die wenig Interesse zeigen, die notwendigen Alpverbesserungen vorzunehmen. Ein 'Umlegungsverfahren' könnte beispielsweise im Sinne des neuen Artikels 93 Abs. 1 Bst. c des eidg. Landwirtschaftsgesetzes (LwG, SR 910.1) aufgebaut werden.	23
Art. 111 Verluste	Neu: Verluste aus der Gewährung von Investitionskrediten werden in Abhängigkeit des Kreditbetrages durch Bund und Kanton getragen: a. Verluste, die einen bestimmten Betrag (Grenzbetrag) nicht übersteigen, sind	Das Instrumentarium der Strukturverbesserungen wurde durch den Bund im Rahmen der AP 2007 und AP 2011 erweitert. Mit den zusätzlichen Unterstützungsmöglichkeiten, den höheren Kreditlimiten und Marktliberalisierungen hat sich das Kreditausfallrisiko in neue Geschäftsfelder (z.B. gewerbliche Käsereien) ausgedehnt und ist insgesamt deutlich grösser geworden. Bei der Gewährung von Investitionskrediten über dem Grenzbetrag, beteiligt sich das Bundesamt am Verfahren, indem es den Investitionskredit genehmigt. In den Fällen der partizipativen Entscheidung von Bund und Kanton, soll auch das Kreditrisiko gemeinsam getragen werden.	23

	von den Kantonen zu tragen. b. Verluste, die den Grenzbe- trag übersteigen, sind auf Bund und Kanton aufzutei- len.	
Art. 149 Pflanzenschutz, Grundlagen	Neu Abs. 3 <i>Der Bundesrat unterstützt die überregional relevanten Aktivitäten der Kantone nach Art. 150.</i> Neu Abs. 4 <i>Der Bund kann Beiträge für den Einsatz von biologi- schen und biotechnischen Pflanzenschutzmitteln und - methoden ausrichten.</i>	Zum Schutz der Kulturen vor Schadorganismen fördert der Bund eine geeignete Pflanzen- schutzpraxis durch die Kantone. Die Erfahrungen beim Trichogramma-Einsatz haben gezeigt, wie schnell ausschliesslich chemische Bekämpfungsmethoden zum Einsatz gelangen, wenn biologische Bekämpfungs- methoden zu teuer sind.
Art. 177 Schluss- bestimmungen, Vollzug, Bundesrat		Im Rahmen der Revision der Verordnungen sind die Faktoren betreffend die Raufutterver- zehrenden Grossvieheinheiten (RGVE), insbesondere für Mutterkühe und Ziegen zu über- prüfen und gegebenenfalls neu festzulegen.
Art. 178 Kantone	Art. 178 Abs. 5 (neu) <i>Zum Vollzug der Massnahmen im Direktzahlungsbereich ver- wenden die Kantone definierte Basisdaten, erfassen die nöti- gen Flächen und deren Nut- zung sowie die übrigen not- wendigen Objekte in einem geografischen Informations- system und berechnen die Beiträge je Betrieb anhand dieser Daten.</i>	Die Regierung des Kantons St.Gallen macht darauf aufmerksam, dass durch diese Forde- rung der Verwaltungsaufwand der Kantone markant ansteigen wird. Für die Einführung wer- den Investitionen von mehreren Hunderttausend Franken notwendig sein. Es gibt verschie- denste Ebenen bei den Direktzahlungen: Nutzungsart, Hangneigung, Öko-Qualität Vernet- zung, Öko-Qualität Qualität, Kulturlandschaftsqualität sowie Naturschutz. Auf all diesen Ebe- nen müssen neu GIS-Daten geführt werden. Das Sömmerungsgebiet, wo bis anhin keine Flächeninformationen notwendig waren, kommt neu dazu. Im Kanton St.Gallen werden mo- mentan rund 50'000 Parzellen bewirtschaftet. Wenn auf diesen 50'000 Parzellen mit den wie oben dargelegten verschiedenen Informationsebenen nur jährlich 2 – 3 % Mutationen auftre- ten, so müssen jährlich tausende von GIS-Datensätzen nachgeführt werden. Dies bedingt auch nach der arbeitsintensiven Einführungsphase massiv höhere Verwaltungskosten als heute. Wie die Kantone in Anbetracht der harten Sparvorgaben der Legislativen, diese zusätz- lichen Kosten ohne anderweitige Kompensationen tragen können, ist fraglich. Es ist zu prüfen,

25

28

28

		ob der Bund sich an den Folgekosten von Art. 178 Abs. 5 beteiligen kann oder ob für die Kantone auf Bundesebene eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden kann, die es erlaubt, für den Verwaltungsaufwand Gebühren erheben zu können.
Art. 185 Vollzugsdaten	Art. 185 Abs. 5 Der Bund kann durch ein vernetztes, automatisiertes und zentral verwaltetes System: a. die Daten erheben, übernehmen, speichern und durch ein Abrufverfahren den zuständigen Vollzugsorganen sowie weiteren Personen zugänglich machen; b. den zuständigen Vollzugsorganen sowie weiteren Personen die Berechnung der Direktzahlungen je Betrieb ermöglichen.	Die Speisung dieser Datenbank verursacht dem Kanton sehr viel Mehraufwand. Es ist zudem zu erwarten, dass die Anforderungen an die Datenqualität sehr viel höher werden als bisher (z.B. wenn Adressen oder Telefonnummern für die ganze Schweiz harmonisiert werden) ohne dass dadurch für den Kanton ein Mehrwert entsteht. Es ist wichtig, dass auf Stufe Gesetz verankert wird, dass der Verwaltungsaufwand für die Kantone nicht wesentlich zunehmen darf. Zudem ist den Belangen des Datenschutzes genügend Aufmerksamkeit zu schenken.
<u>Zolltarifgesetz</u>		
<u>Raumplanungsgesetz</u>		
<u>Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht</u>		
<u>Gewässerschutzgesetz</u>		
<u>Tierseuchengesetz</u>		
<u>Jagdgesetz</u>		
Art. 12 Abs. 5	Art. 12 Abs.5 Der Bund fördert und koordiniert Massnahmen	Der Änderung von Art. 12 des Jagdgesetzes wird zugestimmt. Die Finanzierung der Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden muss jedoch ausserhalb des Landwirtschaftsbud-

28

13

	zur Verhütung von Wildschäden, die durch Grossraubtiere an Nutztieren verursacht werden.	gets erfolgen.
Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2014-2017	<i>Der Bundesbeschluss schlägt für die Periode 2014 bis 2017 finanzielle Mittel vor, die sich wie folgt zusammensetzen:</i> - <i>Massnahmen zur Verbesserung der Produktionsgrundlagen und Sozialmassnahmen: 758 Millionen Franken</i> - <i>Massnahmen zur Produktions- und Verkaufsförderung: 1'648 Millionen Franken</i> - <i>Direktzahlungen : Fr 11'264 Millionen Franken</i> Antrag: Anpassung der Beträge und Erhöhung des Budgets zur Verbesserung der Produktionsgrundlagen.	Die Beiträge sollen dem Lebenshaltungskostenindex angepasst werden. Aufgrund der Einführung neuer Massnahmen im Rahmen der Grundlagenverbesserung ist eine Verbesserung des diesen Massnahmen zugestandenen Kredits um 20 Millionen Franken pro Jahr, d.h. eine Erhöhung des Budgets für diese Massnahmen von 758 Millionen Franken auf 838 Millionen Franken notwendig.
<u>Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht (BGBB; SR 211.412.11)</u>		
Art. 73 Abs. 3 BGBB Belastungsgrenze		Gemäss Art. 73 Abs. 3 letzter Satz BGBB werden für die Beurteilung, ob die Belastungsgrenze erreicht wird, die Grundpfandrechte nach Art. 75 Abs. 1 BGBB nicht mitgezählt.
Art. 75 Abs. 1 Bst. c BGBB Ausnahmen von der Belastungsgrenze		Art. 75 Abs. 1 Bst. c BGBB führt Grundpfandrechte zur Sicherung von Darlehen, die nach LwG als Betriebshilfe oder Investitionskredite gewährt wurden, auf.
	Antrag	Betriebshilfedarlehen (BHD) zur Umschuldung werden von existenzfähigen Betrieben zur Reduktion der Strukturkosten verwendet. Verzinsliche Darlehen, welche durch zinslose Be-

29

22

	<i>Art. 73 Abs. 3 letzter Satz BGGB soll wie gestrichen werden.</i>	triebshilfedarlehen ersetzt werden, sind in der Regel grundpfandgesicherte Bankdarlehen. Nach einer Umschuldung von verzinslichen Darlehen durch ein BHD, ist es für den Schuldner ohne Zustimmung durch den BHD-Gläubiger möglich, sich neu mit grundpfandgesicherten Bankdarlehen zu verschulden, soweit diese gesamthaft die Belastungsgrenze nicht überstiegen. Eine einschränkende Auflage im Kreditvertrag, zum Verzicht des Schuldners auf das Recht, weitere Lasten auf das verpfändete Grundstück zu legen, ist unverbindlich (Art. 812 Abs. 1 ZGB) und bleibt somit wirkungslos. Kreditsuchenden mit Zugang zu staatlichen BHD, sollen nicht besser gestellt werden, als Kreditnehmer denen dieser Zugang nicht möglich ist. Die freiwillige Inanspruchnahme von BHD soll nicht dazu führen, dass die zur Verhinderung der „Überschuldung“ eingeführte Belastungsgrenze aufgehoben wird. Die Anstrengungen zu Umschuldungen und Entschuldungen von Landwirtschaftsbetrieben werden mit der bestehenden Ausnahmeregelung unterlaufen.
--	--	--

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0018	GR	Regierung des Kantons Graubünden	28.6.11
------	----	----------------------------------	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Graubünden
Adresse / Indirizzo	Amt für Landwirtschaft und Geoinformation Grabenstrasse 8 7000 Chur
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	21. Juni 2011

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

1. Einleitung

Der Bundesrat will mit dem revidierten Landwirtschaftsgesetz die Agrarpolitik verstärkt auf die Förderung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft ausrichten und bestehende Ziellücken schliessen. Der Kanton Graubünden begrüsst diese Absicht. Dadurch können die Bundesmittel effektiver eingesetzt und die Akzeptanz der Bevölkerung für die Stützung der Landwirtschaft gesteigert werden. Im Hinblick auf die Berglandwirtschaft bietet die Revision des Landwirtschaftsgesetzes auch die Gelegenheit, Schwächen des bestehenden Systems - wie beispielsweise der voranschreitende Kulturlandverlust, den beitragsbedingten Futterzukauf und die dadurch gesteigerte Überproduktion - anzugehen und mit geeigneten Instrumenten zu beheben. Die Ansätze dazu sind mit dem neuen System vorhanden. Es sind aber noch wesentliche Nachbesserungen erforderlich, um die gesetzten Ziele erreichen zu können. Aus Sicht des Kantons Graubünden können die wesentlichsten Forderungen wie folgt beschrieben werden.

2. Angemessene Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen

Die gemeinwirtschaftlichen Leistungen, welche gekoppelt mit der landwirtschaftlichen Produktion speziell im Berggebiet erbracht werden, sind hinlänglich bekannt. Mit der Bewirtschaftung der landwirtschaftlich nutzbaren Flächen im Tal-, Berg- und Sömmerungsgebiet leistet die Landwirtschaft einen Beitrag zur Nahrungsmittelversorgung. Neben Sicherung der Produktionsstrukturen sorgt die Bewirtschaftung der Flächen auch für den Erhalt des Kulturlandes und den Schutz vor Naturgefahren. Zahlreiche Pflanzen- und Tiergemeinschaften würden ohne Bewirtschaftung verschwinden. Ohne entsprechende Pflege verwalden oder verwildern die artenreichen Bergwiesen. Auch wenn im Berggebiet die Landwirtschaft alleine die dezentrale Besiedlung nicht mehr sichern kann, so ist sie doch die Basis für ein in Zukunft besiedeltes Berggebiet. Für den Sommer- und den Wintertourismus ist das im Kanton Graubünden von hoher Wichtigkeit. In Anbetracht all dieser Leistungen sollte die Berglandwirtschaft mit dem neuen System, welches die gemeinwirtschaftlichen Leistungen von bodenbewirtschaftenden Betrieben im Landwirtschaftsgesetz explizit fördern will (vgl. Ausführungen S. 96 ff. und Art 2 Abs. 1 Bst. b LwG), besser gestellt sein als mit dem alten System. Dies ist aber nicht der Fall. Gemäss Modellrechnungen des BLW verharrt das durchschnittliche landwirtschaftliche Einkommen in den Bergzonen weiterhin auf tiefem Niveau, ohne Anpassungsbeiträge – welche mittelfristig abgebaut bzw. umgelagert werden – sind die Beiträge sogar tiefer als vor der Revision. Das vorgeschlagene DZ-System ist deshalb zu korrigieren, aus folgenden Gründen:

- Die Sömmerungsflächen und steilen Hänge verwalden ohne Bewirtschaftung rasch. Die Bewirtschaftung dieser Grenzertragslagen ist aber sehr aufwendig. Mit den neuen Kulturlandschafts- und Sömmerungsbeiträgen wird diese Leistung nur unzureichend gefördert.
- Die Bewirtschaftung der Grenzertragslagen im Sömmerungs- und Berggebiet bietet vielfältigen Artengemeinschaften eine Heimat. Die Bewirtschaftung dieser Flächen ist aber nicht gesichert und muss gezielt gefördert werden. Trotzdem werden mit der vorgeschlagenen degressiven Ausrichtung der Biodiversitätsbeiträge diese Leistungen im Berggebiet weniger gefördert als in tieferen Lagen.
- Auch mit dem neuen System wird der Beitrag zur dezentralen Besiedlung nicht oder nur indirekt abgegolten (vgl. Vernehmlassungsbericht S. 178). Der Beitrag der Landwirtschaft zur dezentralen Besiedlung entspricht aber genauso wie z.B. der Beitrag zur sicheren Versorgung einem Verfassungsauftrag und sollte durch die Bereitstellung entsprechender Mittel für bergspezifische Instrumente wie Kulturlandschaftsbeiträge oder Hangbeiträge entsprechend gefördert werden.

Die gemeinwirtschaftlichen Leistungen, besonders der Berglandwirtschaft, müssen verstärkt gefördert werden. Mit dem vorgeschlagenen System sind die dazu notwendigen Instrumente nur teilweise vorhanden. Bergspezifische Massnahmen sind so auszugestalten, dass die Leistungen der Berglandwirtschaft an die Gemeinschaft angemessen abgegolten werden.

3. Stärkere Berücksichtigung der Verhältnisse im Berggebiet

Die für die Erhaltung des Kulturlandes bedeutende Bewirtschaftung der Hanglagen ist mit sehr hohem Aufwand verbunden. Die Einführung

einer weiteren Hangstufe ist ein Schritt in die richtige Richtung, doch muss der zusätzliche Aufwand für die Bewirtschaftung der Hanglagen grundsätzlich besser berücksichtigt werden.

Als Folge der Neugestaltung des Direktzahlungssystems stehen der Berglandwirtschaft insgesamt mit dem neuen System weniger Mittel zur Verfügung, sieht man von den mittelfristig umzulagernden Anpassungsbeiträgen ab. Ein Teil der bisherigen Flächenbeiträge wird verwendet, um den Ackerbau zusätzlich zu fördern. Dies macht im Hinblick auf die Versorgungssicherheit Sinn und wir stellen dieses Vorgehen auch nicht in Frage. Die Förderung des nur beschränkt wettbewerbsfähigen Ackerbaus, insbesondere der Spezialkulturen wie Zucker und Ölsaaten, darf aber nicht zu Lasten der über komparative Kostenvorteile verfügenden grünlandbasierten Milch- und Fleischproduktion geschehen.

Der Anteil der Direktzahlungen am landwirtschaftlichen Einkommen ist im Berggebiet vergleichsweise hoch. Entsprechend wirken sich Anpassungen am Direktzahlungssystem auf diese Einkommen aus. So verzeichneten die Betriebe in der Bergzone IV im Jahr 2008 trotz hohen Marktpreisen Einkommensverluste aufgrund von Kürzungen bei den Tierbeiträgen. Die Marktstützung, welche weiterhin einen wesentlichen Teil der landwirtschaftlichen Stützung ausmacht, fällt für die Betriebe im Berggebiet hingegen weniger ins Gewicht. Diesem Umstand wird bei der Ausgestaltung der Direktzahlungen zu wenig Rechnung getragen.

Die Möglichkeit, das landwirtschaftliche Einkommen über zusätzliche Beiträge steigern zu können, wird mit der Teilnahme an sogenannten freiwilligen Programmen wie die Steigerung der ökologischen Qualität oder des Tierwohls begründet. Dies mag in intensiv genutzten Gebieten im Tal eine Alternative darstellen. Im Berggebiet ist die ökologische Qualität in zahlreichen Gebieten bereits heute sehr hoch. Die Möglichkeit, durch die Steigerung der ökologischen Qualität und des Tierwohls zusätzliche Beiträge zu erwirtschaften, ist somit beschränkt. Die Umlagerung der Anpassungsbeiträge in diese Programme würde folglich im Berggebiet mittelfristig zu einem Netto-Beitragsverlust im Vergleich zum heutigen System führen – dies kann nicht akzeptiert werden und ist auf jeden Fall zu verhindern!

Die spezifischen Verhältnisse im Berggebiet müssen vor dem Hintergrund der gemeinwirtschaftlichen Leistungen besser berücksichtigt werden. Dabei ist dem Aufwand der Bewirtschaftung in Hanglagen entsprechende Bedeutung beizumessen. Die bereits heute hohe ökologische Qualität und hohe Teilnahme an Tierwohlprogrammen im Berggebiet muss bei der Ausgestaltung der Instrumente berücksichtigt werden und darf nicht zu Nachteilen gegenüber dem Talgebiet führen. Eine Umlagerung der Anpassungsbeiträge in die freiwilligen Programme (Tierwohl, Öko-Qualität) ist inakzeptabel.

Die Anpassungsbeiträge sind notwendig, um einen sozialverträglichen Übergang zum neuen System zu gewährleisten. Der Bezug der Anpassungsbeiträge muss jedoch zeitlich befristet werden. Um die Planungssicherheit zu gewährleisten, sollen die Anpassungsbeiträge so tief als möglich gehalten und bereits heute verstärkt auf die zielfördernden Instrumente umgelagert werden. Zudem wäre es auf politischer Ebene schwierig nachzuvollziehen, weshalb der Landwirtschaft pauschal ein wesentlicher Teil des Budgets ohne Leistungsnachweis zur Verfügung stehen soll.

Anders als im Talgebiet ist die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzfläche im Berggebiet nicht gesichert. Durch den Strukturwandel angestrebte Grösseneffekte können sich hier nur bedingt entfalten. Um auch künftig die notwendigen Betriebsstrukturen für die Sicherung der Bewirtschaftung erhalten zu können, sollen im Berggebiet die Anpassungsbeiträge nicht an die Person, sondern an den Betrieb gebunden sein.

Die Anpassungsbeiträge sollen auf das notwendige Minimum reduziert und zeitlich begrenzt werden. Damit können unzureichend ausgestattete Instrumente alimentiert und die Planungssicherheit erhöht werden. Die Anpassungsbeiträge sollen im Berggebiet an den Betrieb gebunden werden, um die notwendigen Strukturen zur Sicherung der Bewirtschaftung zu erhalten.

Die staatlichen Investitionshilfen in Strukturverbesserungen bilden eine wichtige Massnahme für die dezentrale Besiedlung und unterstützen die Anpassung der Betriebe und der landwirtschaftlichen Infrastrukturen an die sich ändernden Rahmenbedingungen und Anforderungen des Marktes mit dem Ziel, die Produktionskosten zu senken, die Ökologisierung zu fördern und die Wettbewerbsfähigkeit einer nachhaltig produzierenden Landwirtschaft zu stärken. Speziell die Programme zur regionalen Entwicklung zielen auf die Stärkung der Regionalwirtschaft. Damit ergänzen sie Massnahmen nach der Neuen Regionalpolitik und die Anstrengungen der Kantone für lebendige regionale Wirtschaften. Die Früchte der Investitionshilfen und der Programme zur regionalen Entwicklung kommen daher nicht nur der Landwirtschaft, sondern auch der übrigen Wirtschaft zugute. Diese bewährten und auf die Eigeninitiative einer Region setzenden Instrumente wurden bisher durch zu knappe Bundesmittel eingeschränkt. Wir schlagen daher vor, den Zahlungsrahmen Grundlagenverbesserung und Soziales und dort insbesondere die genannten Instrumente (gemeinschaftliche Massnahmen (Meliorationen), periodische Wiederinstandsetzung und Projekte zur regionalen Entwicklung) zu erhöhen. Die Erhöhung soll zulasten des Zahlungsrahmens Direktzahlungen, konkret der Anpassungsbeiträge, gehen.

4. TEP-Beiträge im Berggebiet

Das neue Direktzahlungsmodell sieht keine Bindung von Beiträgen an Tiere mehr vor, werden BTS, RAUS und die Sömmerung ausser Acht gelassen. Im Rahmen der Versorgungssicherheitsbeiträge soll aber ein Mindestbesatz von 0.5 GVE pro Hektare gelten. Grundsätzlich tragen wir diesen Gedanken.

Für das Berggebiet mit mehrheitlicher Graswirtschaft ist die Tierhaltung allerdings von besonderer Bedeutung und muss unbedingt erhalten bleiben. Insofern ist der Mindestbesatz von 0.5 GVE pro ha für die Verhältnisse im Berggebiet und im Kanton Graubünden eine unzureichende Massnahme. Aus diesen Gründen sind die TEP-Beiträge beizubehalten. Diese Beiträge würden unseren Bedürfnissen gerecht werden, da sie nur dort ausgerichtet werden, wo die Tierhaltung von Bedeutung ist und einen Mehraufwand verursacht, also im Berggebiet. Zudem sind sie nach den Zonen im Berggebiet abgestuft – in der Bergzone IV sind die Beiträge am höchsten, in der Hügelizeone am geringsten. Auch dies kommt den Verhältnissen im Berggebiet gelegen.

Die Beiträge wären zu begrenzen bis max. 25 GVE pro Betrieb.

Zusammenfassend beantragt die Regierung des Kantons Graubünden die Beibehaltung der TEP-Beiträge nach bisherigem Modell.

5. Stärkung des Sömmerungsgebiets

Die Sömmerungsgebiete sind im vorgeschlagenen Direktzahlungssystem von zentralen Instrumenten wie den Versorgungssicherheitsbeiträgen oder den Produktionssystem-, Ressourceneffizienz- und Tierwohlbeiträgen ausgeschlossen, obwohl auch im Sömmerungsgebiet ein Beitrag zur Nahrungsmittelversorgung geleistet wird und Produktionsstrukturen aufrecht erhalten werden. Eine Ausweitung dieser Instrumente auf die Sömmerungsgebiete würde entsprechende Kontrollinstrumente erfordern und den Aufwand für den Vollzug deutlich erhöhen und wäre folglich nicht erstrebenswert. Hingegen müssen bestehende, für die Förderung der Sömmerungsgebiete vorgesehene Instrumente wie die Sömmerungsbeiträge entsprechend mit mehr Mitteln ausgestattet werden. Zudem soll die gezielte Förderung von Milchvieh im Sömmerungsgebiet dazu beitragen, die Produktionseinrichtungen im Sömmerungsgebiet zu erhalten und die erschwerten bzw. mit Kostennachteilen verbundenen Produktionsbedingungen auszugleichen. Ausserdem sind weiterhin Anreize für die Tierhalter notwendig, um die Bestossung der Alpen mit genügend Tieren sicherzustellen. Nur so kann auch künftig die nachhaltige Bewirtschaftung der Sömmerungsgebiete gewährleistet

9

9

werden.

Mit der Bewirtschaftung der Sömmerungsgebiete werden gemeinwirtschaftliche Leistungen erbracht, welche mit den vorgesehenen Kulturlandschaftsbeiträgen nur ungenügend abgegolten werden. Die Leistungen sollen deshalb durch die Erhöhung der vorgesehenen Mittel für die Sömmerungsbeiträge und Strukturverbesserungsmassnahmen abgegolten werden. Zudem soll die Bestossung der Alpen weiterhin mit einem Beitrag an die Tierhalter, welche ihre Tiere zur Sömmerung auf die Alp geben, gesichert werden.

Mit der Verordnung über den Schutz der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (TWWV; SR 451.37) vom 13. Januar 2010 verlangt der Bundesrat, dass die Trockenwiesen von nationaler Bedeutung unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Land- und Waldwirtschaft geschützt und gefördert werden. Gleichzeitig verhindert die Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (LBV; SR 910.91) vom 7. Dezember 1998, dass die Flächen von Heuwiesen im Sömmerungsgebiet ausgedehnt werden können. Da offensichtlich ein hohes öffentliches Interesse besteht, dass die Trockenwiesen von nationaler Bedeutung genutzt werden, sollte die LBV für diese Flächen eine Ausnahme vorsehen.

6. Administration und Planungssicherheit

Grundsätzlich erwarten wir von der Revision des Landwirtschaftsgesetzes eine **Verminderung des administrativen Aufwandes**, sowohl auf Ebene des Betriebes als auch bei der Umsetzung bzw. beim Vollzug. Die Instrumente sind in diesem Sinne auszugestalten. Zudem fordern wir den Bundesrat auf, künftig die agrarpolitischen Etappen zeitlich grosszügiger zu gestalten. Eine Neugestaltung des Systems alle vier Jahre erschwert die Planung auf betrieblicher Ebene. Wir würden deshalb eine **Ausdehnung der Kadenz der jeweiligen Revision der landwirtschaftlichen Gesetzgebung auf sechs Jahre** begrüssen, um die Planungssicherheit signifikant zu verbessern.

7. Tierseuchengesetz

Die vorgeschlagenen Änderungen im Tierseuchengesetz werden ausdrücklich begrüsst. Der neu definierte Artikel 37 soll die Rechtsgrundlage dazu bilden, dass unabhängig von der BSE-Situation Beiträge zur Entsorgung tierischer Nebenprodukte gesprochen werden können. Diese Beibehaltung ist zudem evident für die Aufrechterhaltung einer wirkungsvollen Tierverkehrskontrolle.

8. Weinwirtschaft (Klassierung)

Im Kanton Graubünden wird ein Grossteil der Trauben der Mesolcina (Misox) im Kanton Tessin gekeltert. Aus diesem Grunde drängt es sich auf, eine kantonsübergreifende kontrollierte Ursprungsbezeichnung im Sinne von Art. 21 Abs. 3 der Weinverordnung mit dem Kanton Tessin zu vereinbaren. Das Problem besteht nun allerdings darin, dass einige Traubenproduzenten aus der Mesolcina ihren Wein im Kanton Graubünden keltern und auch mit einer AOC-Bezeichnung des Kantons Graubünden versehen wollen. Dies ist aus unserer Sicht ein berechtigtes Interesse, da die Trauben im Gebiet des Kantons Graubünden gewachsen sind und weiterverarbeitet werden. Wir bitten Sie daher, dieses Anliegen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens aufzunehmen. Dementsprechend unterstützen wir auch den Vorschlag des Kantons Tessin (Einfügung eines Art. 63 Abs. 7 LwG). Ebenfalls unterstützen wir den Antrag des Kantons Tessin, die Verwendung synonyme Begriffe bzw. von Adjektiven zuzulassen (Einfügung eines Art. 63 Abs. 8 LwG).

1

7

8

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
2.1.2., S. 97 Qualitätsstrategie	Verankerung der Qualitätsstrategie im Landwirtschaftsgesetz	Die Qualitätsstrategie ist eine wichtige Massnahme zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion in der Schweiz, nicht zuletzt im Hinblick auf eine mögliche Marköffnung. Die Verankerung der Qualitätsstrategie im LwG wird deshalb begrüsst.	4
2.1.3., S. 102 Ernährungssouveränität	Ernährungssouveränität : Unterstützung für Vorschlag WAK-Mehrheit	Die Verankerung des Prinzips der Ernährungssouveränität ist aus unserer Sicht notwendig, um die Versorgung mit inländischen Produkten sicherzustellen. Dabei unterstützen wir den Vorschlag der WAK-N Mehrheit, weil dieser präziser formuliert ist und damit den Konsumentenbedürfnissen besser Rechnung getragen wird	3
2.2.1.1.2, S. 108 Art. 14 Abs. 4	Bund soll offizielle Zeichen definieren und deren Verwendung für obligatorisch erklären können	Mit einem einheitlichen Zeichen können Berg- und Alpprodukte eindeutig ausgezeichnet werden und einen transparenten Kaufentscheid ermöglichen. Damit das Zeichen auch angewendet wird, soll die Verwendung je nach Umständen auch für obligatorisch erklärt werden können. Der Bund soll die Markteinführung mit entsprechenden Mitteln aus der Absatzförderung unterstützen.	4
2.2.1.3., S. 114	Massnahmen definieren, damit Cassis de Dijon-Prinzip nicht bestehende Vorschriften (z.B. BAIV) untergraben kann	Die Kennzeichnung von Berg- und Alpprodukten ist in der Berg- und Alpverordnung BAIV geregelt. Mit dem Cassis-de-Dijon-Prinzip besteht die Gefahr, dass auch Produkte, welche die Auflagen der BAIV nicht erfüllen, trotzdem mit den Kennzeichen Berg-Alp ausgezeichnet werden dürfen. Dies würde die Glaubwürdigkeit der Kennzeichnungen untergraben. Der Bund soll mit entsprechenden Massnahmen dafür sorgen, dass die BAIV nicht mit dem Cassis-de-Dijon-Prinzip untergraben werden kann.	4
2.2.2.2, S. 125	Sicherstellung der Verkäusungszulage auf Verordnungsstufe	Die Aufhebung von Art. 38 Abs. 3 auf Stufe Gesetz ist aus systematischen Überlegungen nachvollziehbar. Wir erwarten aber vom Bundesrat im Rahmen der Botschaft die klare Zusicherung zur Beibehaltung der Verkäusungszulagen auf dem heutigen Niveau.	7
2.2.2.2, S. 125	Sicherstellung der Zulage für Fütterung ohne Silage auf Verordnungsstufe	Die Aufhebung von Art. 39 Abs. 3 auf Stufe Gesetz ist aus systematischen Überlegungen nachvollziehbar. Wir erwarten aber vom Bundesrat im Rahmen der Botschaft die klare Zusicherung zur Beibehaltung der Zulage für die Fütterung ohne Silage auf mindestens dem heutigen Niveau. Spätreifer Käse ist das Markenzeichen des Schweizerkäses und kann trotz technischem Fortschritt nachhaltig nur aus silofreier Milch hergestellt werden.	7
2.2.2.2, S. 128 Milch- und Viehwirt-	Erhaltung der Beiträge zur	Das Parlament hat mehrmals ausdrücklich seine Zustimmung für die Beiträge zu Verwertung der Schafwolle zum Ausdruck gebracht. Wir begrüssen die Bereitschaft,	7

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
schaft	Verwertung der Schafwolle	den Willen des Parlaments zu respektieren und den Verzicht auf diese Beiträge nicht ein weiteres Mal zur Diskussion zu stellen. Der Druck auf die Inlandwollzentrale muss aufrecht erhalten bleiben, die Wolle wirtschaftlich in neuen Segmenten einzusetzen, wie Beispiele zeigen.	
2.3.2.1, S. 147 Eintretens- und Begrenzungskriterien	Altersgrenze 65	Der Kanton Graubünden begrüsst die Altersbegrenzung für die Ausrichtung von Direktzahlungen, insbesondere im Hinblick auf die damit zu erwartende positive Wirkung auf die Flächenmobilität. So wird auch eine rechtzeitige Regelung der Betriebsnachfolge gefördert.	10
	Begrenzung pro SAK	Um die Akzeptanz der Direktzahlungen zu gewährleisten, sollen weiterhin die Beiträge je Standardarbeitskraft auf Fr. 70'000.- je SAK beschränkt werden.	10
	Beitragsberechtigung für juristische Personen	Der Entscheid, die juristischen Personen von den Direktzahlungen auszuschliessen, hat dazu geführt, dass die Mehrheit der Betriebe von Stiftungen verpachtet wurde. Damit schuf man aus dem Allgemeingut eine private, abgegrenzte Situation auf den Betrieben. Die Stiftungen haben in der Regel einen gemeinnützigen Auftrag, oft einen Bildungsauftrag. Die Betriebe wirken in der Region und darüber hinaus als Vorzeigebetriebe. Mit der Verpachtung ist ein Bruch entstanden zwischen dem Stiftungsauftrag und dem Pachtbetrieb. Kantonale Betriebe, im Speziellen Schulen und Anstalten sowie Stiftungen, die den Betrieb noch in eigener Regie führen, müssen heute den Betrieb subventionieren. Die Betriebe erbringen wie alle andern die gemeinwirtschaftlichen Leistungen. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum diese Betriebe von den Beiträgen ausgeschlossen werden sollten. Der Kanton Graubünden fordert deshalb, dass auch juristische Personen für ihre Leistungen abgegolten werden und beitragsberechtigt werden.	10
2.3.2.1, S. 148	Bildungsanforderung für Betriebe im Berggebiet unter 0.5 SAK	Eine sachgerechte Bewirtschaftung setzt eine gute Ausbildung voraus. Wir begrüssen die Ausdehnung der Ausbildungsanforderung auf alle Beitragstypen. Die Ausbildung soll aber für alle direktzahlungsberechtigten Landwirtschaftsbetriebe gelten. Auf Verordnungsstufe soll deshalb die Ausbildung zum Agrarpraktiker EBA (eidg. Betriebsattest) im Minimum verlangt werden.	10
2.3.2.2. S. 149 Beitragsberechtigte Flächen	Verzicht auf die Einführung der neuen Flächenkategorie der landwirtschaftlichen Pflegefläche	Die vorgesehene Streichung von nicht direkt produktiven Elementen wie Hecken aus der LN bzw. die Abtrennung in „Landwirtschaftliche Pflegeflächen“ hätte in jeder Hinsicht kontraproduktive Effekte und würde das Direktzahlungssystem unnötig und wesentlich verkomplizieren (neue Kategorie mit vielseitigen Überschneidungen). Zudem	10

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		wäre zur Erfassung dieser Flächen ein grosser administrativer Aufwand notwendig. Nichtproduktive Elemente, die ökologisch Bestandteil einer Nutzungsparzelle sind, müssen deshalb weiterhin, beziehungsweise einfacher als bisher, als LN berücksichtigt werden können (z.B. Trockenmauern). Kleine, an die LN angrenzende, naturschützerisch oft wertvolle Strukturen, die durch die Landwirtschaft gepflegt werden, sind der LN anzurechnen.	
	Mähwiesen im Sömmerungsgebiet: Biotope von nationaler Bedeutung sollen sofort mit der Wiederaufnahme der Mähnutzung im Sinne des Natur- und Landschaftsschutz als LN anerkannt werden.	Trockenwiesen von nationaler Bedeutung (TWW) im Sömmerungsgebiet (Wildheu) sollen als LN anerkannt werden, wenn sie durch die Landwirtschaft bewirtschaftet werden. Diese Anerkennung als LN soll auch erfolgen, wenn die traditionelle Nutzung aufgegeben worden ist und nun neu über Anreizsysteme aktiviert wird. Es besteht gemäss TWW-Verordnung ein hohes öffentliches Interesse, dass diese Flächen genutzt werden. Die Vorgaben der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung mit den dazugehörigen Weisungen und Erläuterungen verhindern die Ausdehnung der LN im Sömmerungsgebiet (LBV Art. 19 Abs. 5 und 6; SR 910.91). In einem Ausnahmeartikel sollen nationale TWW von dieser Weisung ausgenommen werden. Die Aufnahme als LN ist heute praktisch nicht mehr möglich ist.	10
2.3.2.2, S. 151 Beitragsberechtigte Flächen	Beitragsberechtigung Sömmerungsfläche für Biodiversitätsbeiträge	Die Sömmerungsflächen tragen massgeblich zur biologischen Vielfalt bei. Es ist deshalb folgerichtig, dass die Sömmerungsgebiete für diese Leistungen auch beitragsberechtigt sind.	10
S. 151	Beibehaltung der Flächen in der Bauzone	Das heutige System soll beibehalten werden. Viele Flächen in der Bauzone sind gepachtet. Der Pächter kann keinen Einfluss auf den Verkauf einer Parzelle nehmen. Der Einkommensverlust kann je nach Betrieb einen grösseren Betrag ausmachen. Sport-, Freizeitzone (z.B. Golfplätze) oder Freihaltezone liegen je nach Kanton in der Bauzone, werden aber auch in Zukunft langfristig nur landwirtschaftlich genutzt. Die Probleme der Baulandhortung oder -verfügbarkeit sind nicht auf dem Rücken der Landwirtschaft gelöst werden.	10
2.3.2.3 S. 155	HODUFLU: Einführen der Internetapplikation.	Falls die Pilotphase positiv ausfällt, begrüßen wir, dass ab 2014 alle Hof- und Recyclingdüngerverschiebungen mit HODUFLU erfasst werden.	12
2.3.2.3, S. 155 ÖLN	Ökologische Ausgleichsfläche: Beibehaltung der einzelbetrieblichen Anforderungen in BZ III und IV	Der Kanton Graubünden wünscht die Beibehaltung des Mindestanteils von 7% Biodiversitätsförderflächen (3.5% für Spezialkulturen) für Betriebe der Bergzonen III und IV. Das Berggebiet erbringt in diesem Bereich wertvolle gemeinwirtschaftliche Leistungen. Diese sollen demgemäss auch transparent nach aussen kommuniziert werden.	12

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		Die Argumentation in der Vernehmlassungsunterlage und die Folgerung daraus, dass in diesen Zonen bereits 25% Biodiversitätsförderflächen existieren und die 7%-Anforderung deshalb nicht nötig sei, ist nur die halbe Wahrheit. Je nach Region in BZ III und IV sind die Ökoflächen- bzw. Biodiversitätsförderflächenanteile extrem unterschiedlich. Insbesondere in intensiv genutzten Tälern ist der ÖAF-Anteil auch in BZ III und IV bereits heute tief. Würde die 7%-Limite aufgehoben, würden die wenigen ÖAF in diesen Regionen in kurzer Zeit intensiviert oder deren Bewirtschaftung aufgegeben. Kommt dazu, dass die Abschaffung der 7%-Regel ein völlig widersprüchliches Signal senden würde an die Landwirtschaft im Zusammenhang mit den Umweltzielen Landwirtschaft, gemäss welchen in den Bergzonen III und IV mehr als doppelt so hohe Biodiversitätsförderflächenanteile als 7% gefordert werden.	
2.3.2.3 S. 156	Bodenerosion: Einführen der Boden-Erosionsrisikokarte.	Der Kanton Graubünden begrüsst die Einführung der Boden-Erosionsrisikokarte sehr und hofft, dass damit die ungenügende Wirkung der bisherigen Bestimmungen aufgefangen wird. Die heutige Regelung bezüglich der Bodenbedeckung bei offenen Ackerflächen hat zu mehr Erosion beigetragen und den Bodenschutz verschlechtert. Vermehrt bleiben Flächen im Herbst und Winter brach.	12
2.3.2.4, S. 159, Hangbeiträge	Anpassung der Hangbeiträge an die mit der Bewirtschaftung gekoppelten Leistungen unter Berücksichtigung des zusätzlichen Aufwandes	Die Bewirtschaftung der Hanglagen mit einer Neigung von über 50% ist mit erheblichem Zusatzaufwand verbunden. Deshalb begrüssen wir die verstärkte Abgeltung dieser Leistung. Die Hangbeiträge müssen aber deutlich höher ausgestattet werden als vorgesehen. Die mit der Hangbewirtschaftung gekoppelten gemeinwirtschaftlichen Leistungen wie der Erhalt der Kulturlandschaft, Schutz vor Erosion etc. müssen angemessen entschädigt werden. Zudem muss der zusätzliche Aufwand, der bei der Bewirtschaftung dieser Grenzertragslagen entsteht, besser berücksichtigt werden.	13
2.3.2.4, S. 159, Sömmerungsbeiträge	Bessere Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen, die durch die Bewirtschaftung der Sömmerungsflächen entstehen	Die Umlagerung des Sömmerungszuschlags auf die Sömmerungsbeiträge gibt den Bewirtschaftern der Sömmerungsflächen mehr Spielraum für die Organisation der Bestossung. Dies ist zu begrüssen. Wir sind jedoch der Meinung, dass nach wie vor auch für die Tierhalter ein Anreiz geschaffen werden muss, damit sie die Tiere auf die Alp geben, nach dem Prinzip "pull and push". Gemäss Hochrechnungen des BLW ist mittelfristig mit einer Abnahme des Rindviehbesatzes zu rechnen. Zudem nimmt mit	13

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		grösseren Futterflächen auf den Heimbetrieben infolge des Strukturwandels die Attraktivität der Sömmerung ab. Deshalb soll den Tierhalter*innen ein Zuschlag je gesömmerten Normalstoss und GVE ausgerichtet werden, um die Bestossung der Sömmerungsflächen sicherzustellen. Der Tierhalterzuschlag soll direkt an den Tierhalter ausgerichtet werden. Damit schafft das BLW ein doppelwirkendes Steuerungssystem. Wir schlagen vor, den Sömmerungsbeitrag im Verhältnis 55 % zu 45 % auf den Sömmerungsbetrieb und den Heimbetrieb aufzuteilen. Für den Kanton Graubünden mit den langen Transportwegen und den kürzeren Alpzeiten in Konkurrenz zu den Weiden im Ausland ist dies sehr wichtig. Ausserdem möchten wir festhalten, dass es sich bei der Erhöhung der Sömmerungsbeiträge um eine reine Umlagerung innerhalb der Instrumente zur Förderung der Bewirtschaftung der Sömmerungsgebiete handelt und mit dem neuen System in diesem Sinne keine zusätzlichen Mittel nötig werden. Durch die Bewirtschaftung erbringen die Sömmerungsgebiete bezüglich der gemeinwirtschaftlichen Leistungen wichtige Beiträge zum Erhalt des Kulturlandes und zum Erosionsschutz, um nur zwei zu nennen.
	Zusätzliche Förderung gemolkener Tiere auf der Alp	Im bisherigen System sind die Beiträge für gemolkene Nutztiere (Kühe, Ziegen und Schafe) gleich hoch wie für die übrigen GVE (abgesehen von den abgestuften Ansätzen für Schafe). Diese Ansätze sollen erhöht werden, da der Aufwand bedeutend höher ist. Die gezielte Förderung von Milchvieh im Sömmerungsgebiet soll dazu beitragen, die Produktion im Sömmerungsgebiet zu erhalten und die erschwerten bzw. mit Kostennachteilen verbundenen Produktionsbedingungen, insbesondere bei den Milchziegen und den Milchschaafen, auszugleichen. Die Finanzierung soll durch eine vorzeitige Umlagerung der Anpassungsbeiträge sichergestellt werden.
	Keine zusätzlichen Anforderungen bezüglich Herdenschutz	Die behirtete Schafhaltung bzw. Umtriebsweide verfolgt das Ziel einer artgerechten Tierhaltung und schonenden Beweidung. Indirekt verbessern bzw. vereinfachen diese Massnahmen auch den Herdenschutz. Es sollen aber keine zusätzlichen Anforderungen betreffend Herdenschutz für den Erhalt der Sömmerungsbeiträge erforderlich sein. Die Verknüpfung an Herdenschutzmassnahmen, welche über die übliche Behirtung hinaus gehen (z.B. Haltung von Schutzhunden), lehnen wir ausdrücklich ab.

13

13

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Herdenschutzmassnahmen sollen von den zuständigen Ämtern vollumfänglich getragen werden und dürfen nicht aus dem Agrarkredit finanziert oder den Kantonen angelastet werden.
2.3.2.6, S. 164 Biodiversitätsbeiträge	1. Keine Degression der Biodiversitätsbeiträge mit steigender Höhenlage 2. Regulatorische Vereinfachung der Vernetzungsbeiträge Der Ökoflächentyp „wenig intensiv genutzte Wiesen“ ist so anzupassen, dass er eine nachhaltige, auch Futterbaulich optimale Bewirtschaftung nicht intensivierbarer Bergwiesen erlaubt. Auch in Nicht-Ökoflächen, inkl. Weiden, sind für ökologisch wertvolle Strukturen und Hindernisse Öko-Qualitätsbeiträge zu bezahlen (siehe auch „Beitragsberechtigte Flächen“ Kap. 2.3.2.2 S. 149 ff).	1. Die Leistungen der Berglandwirtschaft hinsichtlich Biodiversität sind gleich einzu-stufen wie im Talgebiet. Die Differenz sollte nur hinsichtlich der Ertragseinbusse abgestuft werden. 2. Die Vernetzungsprojekte werden heute sehr unterschiedlich umgesetzt. Unterschiedliche Anforderungen und Abläufe sorgen für Unsicherheit, vor allem bei Betrieben, welche Flächen über die Kantons- oder Gemeindegrenze hinaus haben. Hier sollen die Richtlinien auf Bundesebene für mehr Klarheit sorgen. Die administrativen und regulatorischen Aufwände bei Ausgestaltung der Instrumente und des Vollzugs sind dabei so tief als möglich zu halten. Je nach Klima und Höhenlage lässt sich ein mehr oder weniger grosser Teil der Wiesenbestände im Berggebiet nicht intensivieren. Bei erhöhter Schnittfrequenz und Düngung (v.a. Gülleeinsatz) verunkrauten diese Wiesen mit dem Resultat eines Ertragsrückgangs und eines gleichzeitig markanten Verlustes an Biodiversität. Dieser Prozess einer Überintensivierung ist im Berggebiet seit vielen Jahren im Gang und in vielen Regionen bereits weit fortgeschritten. Er dürfte eine wesentliche Erklärung für den in der Vernehmlassungsunterlage erwähnten „unerklärlichen“ Rückgang der Produktion im Grünland sein. Im Gegensatz zum Talgebiet spielen deshalb im Berggebiet die wenig intensiv genutzten Wiesen – das sind, vegetationskundlich betrachtet, die sogenannten Fromental- und v.a. die Goldhaferwiesen – sowohl Futterbaulich wie ökologisch eine herausragende Rolle. Um eine weitere Intensivierung und Degradierung zu stoppen, drängen sich gezielte Anreize auf, die unter dem Aspekt der Biodiversitätsförderung begründet werden können – auch wenn sie gleichzeitig eine Futterbaulich optimale Produktion unterstützen. Bisher fehlt ein entsprechendes Instrument. Der bisherige Ökoflächentyp der „wenig intensiven Wiesen“ hat u.a. aufgrund des teilweise zu späten frühesten Schnittzeitpunktes keine Futterbaulich optimale Bewirtschaftung dieser moderat gedüngten Bergwiesen erlaubt. Eine entspre-

15

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		chende Anpassung der Bedingungen ebenso wie der – heute nicht mehr attraktiven – Beitragshöhe des Typs „wenig intensiv genutzten Wiesen“ erachten wir deshalb als wichtig.	
2.3.2.6, S. 165 Vernetzungsbeitrag	Vernetzung: Beitrag durch Dritte auf 10% verringern.	Wir sind einverstanden, dass die Region/der Kanton regionale Projekte mitfinanzieren muss. Damit die Vernetzungsprojekte aber nicht wegen zu knappen finanziellen Ressourcen der Kantone scheitern, ist der Anteil, der durch Dritte bezahlt werden muss, auf 10% zu reduzieren; der Bundesanteil steigt dadurch auf 90%.	15
2.3.2.7, S. 168 Landschaftsqualitätsbeiträge	Landschaftsqualitätsbeiträge als Möglichkeit für Zusatzeinkommen, nicht um Einkommensausfälle zu kompensieren Dieser Beitragstyp wird befürwortet, unter Betonung eines pragmatischen Vorgehens.	Die Landschaftsqualitätsbeiträge können für das Berggebiet eine Unterstützung darstellen, um die Bewirtschaftung von Grenzlagen aufrecht zu halten. Wir erachten die Auswertung der Umsetzung in den Pilotprojekten, insbesondere was den Vollzug betrifft, als sehr wichtig und hoffen, damit Erkenntnisse zu gewinnen, wie der Vollzug möglichst einfach erfolgen kann. Landschaftsqualitätsbeiträge sind insbesondere aus Sicht Berggebiet zu unterstützen, da die landschaftsrelevanten Leistungen der Berglandwirtschaft ausgeprägt sind und bisher nicht unterstützt werden können. Im Berggebiet weisen beispielsweise aus topographischen Gründen viele intensiv oder mittel intensiv genutzte Flächen zahlreiche ökologisch wertvolle Strukturen wie Einzelbäume, Gebüsche, Hecken, Böschungen, Felsblöcke, Felspartien, Bachläufe, Gräben und Trockenmauern auf. Diese sind in der Regel viel zu klein, um als eigene Ökoflächen angemeldet zu werden. Da sie damit auch keine Beiträge generieren und für die Bewirtschaftung wesentliche Hindernisse darstellen können, werden diese Kleinstrukturen laufend weiter eliminiert. Der ökologisch-landschaftliche Verlust wird als gravierend eingeschätzt. Mit entsprechenden Anreizen über die Landschaftsqualität soll dieser Entwicklung entgegengewirkt werden. Wichtig bei diesen neuen Beiträgen ist aber auch, dass die Regionalität berücksichtigt werden kann (jeder Kanton weist andere wichtige Landschaftsqualitäten auf). Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung ist jedoch ein pragmatisches Vorgehen, welches den administrativen Aufwand so gering wie möglich hält.	16

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		In welchem Ausmass von diesem Instrument Gebrauch gemacht werden wird bzw. kann, ist noch unklar. Ebenfalls noch schwer abzuschätzen ist, in welchem Umfang die regionalen Akteure Zeit und Kosten in Anspruch nehmen.	
2.3.2.8, S. 172 Produktionssystem- beiträge	Förderung graslandbasier- ter Milch- und Fleischpro- duktion	Wir begrüßen die Förderung der graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion. Bei der Ausgestaltung dieses Instruments ist darauf zu achten, dass die Anforderungen hinsichtlich des Raufutteranteils die Glaubwürdigkeit untermauern und nicht durch einen zu hohen Kraftfutteranteil untergraben. Es ist aber zwingend darauf zu achten, den administrativen Aufwand für die Verwaltung so einfach wie möglich zu halten.	17
	Förderung des Tierwohls	Mit den Tierwohlbeiträgen wird ein wichtiges Anliegen der Bevölkerung abgedeckt. Wir unterstützen die Weiterführung dieser Instrumente, um die Akzeptanz des Direktzahlungssystems zu sichern.	17
2.3.2.10, S. 176 Anpassungsbeiträge	1. Anpassungsbeiträge müssen sich auf ein not- wendiges Minimum be- schränken, Reduktion um ca. 200 - 300 Mio. 2. Befristete Ausschüttung der Anpassungsbeiträge	1. Die Anpassungsbeiträge sind notwendig, um einen sozialverträglichen Übergang zum neuen System zu gewährleisten. Hingegen ist das Ausmass der geplanten Anpassungsbeiträge zu hoch. Verschiedene Leistungen des Berggebiets werden mit dem System WDZ nicht abgedeckt. Deshalb sollen die Mittel der Anpassungsbeiträge auf das notwendige Minimum reduziert werden, um die Beiträge für diese Leistungen alimentieren zu können. 2. Der Bezug der Anpassungsbeiträge soll zeitlich befristet werden. Um die Planungssicherheit zu gewährleisten, sollen die Anpassungsbeiträge so tief als möglich ausfallen und bereits heute verstärkt auf die zielfördernden Instrumente umgelagert werden. Zudem wäre es auf politischer Ebene schwierig nachzuvollziehen, weshalb der Landwirtschaft pauschal ein wesentlicher Teil des Budgets ohne Leistungsnachweis zur Verfügung stehen soll.	19
	Anpassungsbeiträge bei Generationsübergabe an Betrieb koppeln	Wir anerkennen die beste Einkommenswirkung vollständig von der Produktion bzw. von Produktionsfaktoren entkoppelter Zahlungen. Wir begrüßen grundsätzlich den Ansatz, die Flächenmobilität zu fördern. Mit der geplanten Umlagerung der Anpassungsbeiträge auf die Fläche wird die Entkoppelung der Zahlungen, mit der die Erhöhung der Flächenmobilität begründet wird, mittelfristig aber wieder aufgehoben. Zudem ist die Wirkung der Anpassungsbeiträge aus unserer Sicht aber nicht immer	19

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		sozial verträglich. Gerade bei der Generationsübergabe ist der junge Betriebsleiter auf Startkapital angewiesen und kann vor und während der Phase der Anpassungsbeiträge zu personell schwierigen Situationen auf den Betrieben führen, weil der Betrieb zu früh übernommen wird oder erst zu spät übernommen werden kann. Aus diesen Gründen fordern wir, dass die Anpassungsbeiträge zumindest bei der Generationsübergabe an den Betrieb und nicht an den Betriebsleiter gebunden sind.	
2.3.2.11, S. 178 Dezentrale Besiedlung	Leistung der dezentralen Besiedlung über berggebietsspezifische Instrumente abgelten	Die Landwirtschaft alleine kann die dezentrale Besiedlung nicht sicherstellen. Sie ist aber für die Aufrechterhaltung der dezentralen Besiedlung unumgänglich und leistet diesbezüglich einen entscheidenden Beitrag (Erhalt des Kulturlandes, Schutz vor Naturgefahren, Verankerung in vor- und nachgelagerten Stufen, soziale Einrichtungen, Funktionieren des öffentlichen Gemeinwesens). Diese Leistung wird zwar gemäss Verfassung gefordert, wird aber auch im neuen System nicht abgegolten. Zwar dienen verschiedene Instrumente auch der Erhaltung der dezentralen Besiedlung, doch fehlt nach wie vor ein spezifisches Instrument. Deshalb muss diese Leistung der Berglandwirtschaft über berggebietsspezifische Instrumente (z.B. Erhöhung Hangbeiträge) gefördert werden. Die Mittel dazu sollen durch Umlagerung der Anpassungsbeiträge bereitgestellt werden.	20
2.5.2., S. 183 Strukturverbesserungen	Präzisere Regelung zur Feststellung der Wettbewerbsneutralität	Mit der neuen Regelung wird das Verfahren zur Feststellung der Wettbewerbsneutralität präzisiert. So können im Vorfeld der Massnahmen für die Strukturverbesserung mögliche Konfliktpunkte mit dem angrenzenden Gewerbe frühzeitig aufgegriffen und geklärt werden. Auch die Rechtssicherheit wird mit dieser Regelung verbessert.	23
2.5.2 S. 184	Landumlegungen: Umsetzen des geplanten Konzepts.	Wir begrüssen die geplanten Änderungen zur Stärkung des Kulturlandschutzes und dem haushälterischen Nutzung des Bodens.	23
S. 184	Keine Einschränkungen für das Berggebiet aufgrund einer Ausdehnung der Baukredite auch für das Talgebiet	Wir sind mit der Ausdehnung der Baukredite für das Talgebiet und somit mit der Anpassung von Art. 107 Abs. 2 einverstanden unter der Voraussetzung, dass mit dieser Anpassung keine Reduktion der Mittel für das Berggebiet verbunden ist.	23
S. 185	Erleichterung von Bewirtschaftungsarrondierungen	Im Bereich der Produktions- bzw. Flächenstrukturen ist hinsichtlich der Bewirtschaftung Optimierungspotenzial vorhanden. Wir begrüssen deshalb die Absicht, die Ausschöpfung dieser Potenziale zu fördern und rechtliche Bestimmungen, welche unnötige Hindernisse darstellen, anzupassen.	23

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
2.6.1 S. 187	Tierzucht: Einbezug des standortgerechten Potentials in der Tierzucht	Die Tierzucht darf nicht nur auf die hohe Produktion abzielen. Es sollen vor allem Tiere gezüchtet werden, die das standortgerechte Potenzial optimal ausnützen können und somit standortgerecht gehalten (und gefüttert) werden.	24
2.6 S. 187	Beratung und praxisnahe Forschung: Die Beratung und praxisnahe Forschung sind im Umweltbereich zu stärken.	Die Beratung und praxisnahe Forschung unterstützen die Landwirtschaft, die Ziele der Agrarpolitik 2014/17 umzusetzen und sind somit wichtige Partner der Politik. Besonders in der Beratung muss eine integrale Beratung gefördert werden, in der Produktionstechnik und Ökologie als ein untrennbares Ganzes behandelt werden. Die Forschung muss auf drängende Fragen des Umweltschutzes Antworten geben können. Insbesondere bei den Ressourcenschutzprojekten (z.B. Ammoniak) zeigt sich, dass noch viele Fragen offen sind.	25
3.5.1, S.236 Zahlungsrahmen für Grundlagenverbesserung	Aufstockung der Mittel für Strukturverbesserungen	Wir begrüßen ausdrücklich die Umlagerung der Mittel, welche durch die Rückgängigmachung des Konsolidierungsprogramms (KOP) freigeworden sind, auf die Strukturverbesserungen. Damit wird sichergestellt, dass die Mittel für die Gesamtmeliorationen und die zunehmend nachgefragten Regionalprojekte gemäss Art. 93 Abs.1 lit. c LwG auch künftig vorhanden sind.	29
4.2, S. 252	Auswirkungen für Kantone: Unterstützung für die Umsetzung der regionalen Programme vorsehen.	Die Kantone werden aufgrund der neuen AP in einer ersten Phase durch die Umstellungen und durch die Projekte mehr Aufwand auf sich nehmen müssen. Die Investitionen in eine gute Umsetzung lohnen sich hingegen. Damit können die Kantone von den regionalen Projekten (nach 77a und b LWG, Art. 62a GSchG, LQ etc.) profitieren und einen grossen Beitrag zur Zielerreichung leisten. Dafür brauchen die Kantone Unterstützung, sei dies vom Bund oder von der Beratung (z.B. wie können die Projekte koordiniert werden? Wie können Synergien genutzt werden? Wie kann der Vollzug einfach gestaltet werden?).	30
4.3, S. 257	Rahmenbedingungen für Agrotourismus bereits jetzt angehen	Bezüglich Agrotourismus wird auf die 2. Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes verwiesen. In diesem Bereich herrscht in der Schweiz aber grosser Nachholbedarf, wenn man den Entwicklungsstand und das ökonomische Potential der Nachbarländer im Bereich Agrotourismus mit demjenigen der Schweiz vergleicht. Anstatt die Ergebnisse der 2. Etappe der Revision RPG abzuwarten, sollen bereits jetzt Massnahmen geplant werden, mit welchem der Agrotourismus in der Schweiz gefördert werden soll.	30
4.3.2.1, S. 258 SAK-Berechnung und SAK-	Die Berechnung der SAK ist so anzupassen, dass die spezifischen Erschwernis-	Bei der jetzigen SAK-Berechnung werden viele spezifische Erschwernisse des Berggebietes ungenügend oder gar nicht berücksichtigt, so dass die heutige SAK nicht dem realen Arbeitsaufwand entspricht. Damit werden Bergbetriebe mit hohem Anteil	10

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Eintretensgrenze	se im Berggebiet dem tatsächlichen Arbeitsaufwand entsprechend berücksichtigt werden. Für die Hangneigungen von 35% bis 50% und über 50 % ist eine deutliche Erhöhung der SAK-Faktoren vorzunehmen. Falls die SAK-Faktoren für Steillagen nicht erhöht werden, sollen die Eintretensgrenze (DZV, SVV) für das Berggebiet gesenkt werden.	an Steillagen oft ungerechtfertigt von Investitionsbeihilfen und von Direktzahlungen ausgeschlossen. Dies ist zu korrigieren. Kleine Betriebe im Berggebiet mit heute rund 1.0 SAK erbringen oft besonders wichtige gemeinwirtschaftliche Leistungen. Wir begrüßen die Anpassung der SAK-Faktoren, wenn die Hangneigung gemäss dem tatsächlichen Aufwand angepasst berücksichtigt wird. Insbesondere Hangneigungen von 35% bis 50% und über 50 % generieren sehr grosse Handarbeiten. Sollten die SAK-Faktoren für Steillagen nicht erhöht werden, fordern wir eine Reduktion der Eintretensgrenze (DZV, SVV) für Betriebe im Berggebiet. Betriebe mit anteilmässig vielen Flächen in Steillagen sind aus arbeitstechnischen Gründen Grenzen im Flächenwachstum gesetzt. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Landschaftspflege, kommen aber nicht in den Genuss von Strukturverbesserungsbeiträgen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 2 Abs. 4 (neu)	Antrag: <i>Die Massnahmen des Bundes stützen sich auf das Prinzip der Ernährungssouveränität und berücksichtigen die Nachfrage der Konsumenten nach vielfältigen, nachhaltigen und hochwertigen Schweizer Produkten.</i>	Wir unterstützen die Ergänzung von Art. 2 mit Abs. 4 (neu), der das Prinzip der Ernährungssouveränität in das LwG einführt. Dieses Prinzip muss den Schweizer Bedingungen angepasst werden, aber auch die internationale Entwicklung bezüglich Versorgung mit Nahrungsmitteln berücksichtigen. Ein hoher Selbstversorgungsgrad stellt offensichtlich eine günstige Basis für die Lebensmittelsicherheit des Landes dar. Die Ernährungssouveränität muss auch die Interessen der Konsumenten und Produzenten zusammenführen. Der Bund soll das Prinzip auf Verordnungsstufe in geeignete Massnahmen umsetzen.	2
Art. 9 (Unterstützung von Selbsthilfemassnahmen)	Antrag: Streichung der Kann-Formulierung:	Werden die im Rahmen von Artikel 8 Abs. 1 erlassenen Massnahmen nicht eingehalten, muss der Bundesrat im allgemeinen Interesse handeln. Die Formulierung, welche die Möglichkeit offen lässt, zu handeln (kann), muss deshalb gestrichen werden. Konkret geht es um die Beendigung der Missstände in der BO Milch.	5
Art. 22 (Verteilung der Zollkontingente)	Änderung: Mindestens die Hälfte der Zollkontingente soll an eine Inlandleistung gebunden werden.	Die Inlandleistung ist vorwiegend auf dem Fleischmarkt ein Thema. Bekanntlich lassen sich im Import von Fleisch gute Margen erzielen. Das Geschäft ist nicht zu verbieten, aber wer davon profitiert, soll eine Gegenleistung erbringen. Hat diese die Form der Inlandleistung, erreicht der Bund mehr für die Zielerreichung gemäss Art. 104 BV als mit einem monetären Versteigerungserlös. Damit der Markt auch für neue Teilnehmer offen bleibt, ist nur für einen Teil der Kontingente eine Inlandleistung vorzusetzen.	7
Art. 38 Zulage für verkäste Milch	Änderung von Art. 38. Abs. 2: <i>Der Bundesrat bestimmt die Höhe der Zulage und die Voraussetzungen. Er kann die Zulage nach Fett-</i>	Die Abstufung der Zulage nach Fettgehalt entspricht einem Anliegen der gesamten Branche, um nicht Anreiz zur Produktion von Magerkäse zu geben. Weil sich die Behörden bis anhin auf den Standpunkt gestellt haben, dass eine Abstufung auf der Basis des geltenden Art. 38 nicht möglich ist, muss die Möglichkeit im Gesetz explizit vorgesehen werden. Der Bundesrat kann für regionale Käse, die auf einer Tradition	7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	gehalt des Käses abstufen.	beruhen, auch Ausnahmen festlegen.	
	Annahme der Streichung von Art. 38 Abs. 3, aber Zusicherung für Verordnung	Die Aufhebung von Art. 38 Abs. 3 auf Stufe Gesetz ist aus systematischen Überlegungen nachvollziehbar. Wir erwarten aber vom Bundesrat im Rahmen der Botschaft die klare Zusicherung, dass er die Verkäsungszulage auf dem heutigen Niveau beibehalten will.	7
Art. 39 Zulage für Fütterung ohne Silage	Annahme der Streichung von Art. 39 Abs. 3, aber Zusicherung für Verordnung	Die Aufhebung von Art. 39 Abs. 3 auf Stufe Gesetz ist aus systematischen Überlegungen nachvollziehbar. Wir erwarten aber vom Bundesrat im Rahmen der Botschaft die klare Zusicherung, dass er die Zulage für die Fütterung ohne Silage auf dem heutigen Niveau beibehalten will, respektive erhöht.	7
Art. 48 (Schlachtvieh, Verteilung der Zollkontingente)	Änderung: Teilweise Zuteilung nach Inlandleistung	Siehe Art. 22.	7
Art. 70	Antrag: Beibehaltung TEP-Beiträge	Es wird beantragt, die TEP-Beiträge beizubehalten (Begründung s. unter Einleitung Ziff. 3, Seite 4).	9
Art. 70a Voraussetzungen	Annahme der Einführung von Art. 70a Abs. 1 unter folgenden Bedingungen (s. nebenstehende Bemerkungen): Art. 70a Abs. 1 Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn:	Der Kanton Graubünden beantragt, Folgendes zu berücksichtigen: - Keine Verschärfung des ökologischen Leistungsnachweises sowie der Gesetzesvorschriften im Bereich des Gewässerschutzes, des Umwelt- und Tierschutzes auf dem Gebiet der Landwirtschaft. - Unterstützung einer moderaten Erhöhung der SAK-Faktoren, insbesondere unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts, der zur Steigerung der Professionalität und der Flächenmobilität beiträgt. - Anpassung der Anforderungen bezüglich der erforderlichen landwirtschaftlichen Ausbildung für den Bezug von Direktzahlungen und Abschaffung der Ausnahme für Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen in Bergregionen, deren Bewirtschaftung weniger als 0.5 SAK ausmacht (Art. 2 Abs. 1^{ter} der Verordnung über die Di-	10

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. der Betrieb bodenbewirtschaftend und bäuerlich ist; b. der ökologische Leistungsnachweis erbracht wird; c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestim-	rektzahlungen an die Landwirtschaft, DZV) und der Möglichkeit, eine sogenannte „Direktzahlungs-Ausbildung“ im Sinne von Art. 2 Abs.1^{bis} der DZV zu absolvieren. • Generell stimmt der Kanton Graubünden den Änderungsvorschlägen der Eintrens- und Begrenzungskriterien für den Bezug von Direktzahlungen zu. Der Kanton Graubünden heisst vor allem die Abschaffung der Einkommens- und Vermögensgrenzen für die leistungsbezogenen Beiträge gut. Er ist jedoch der Auffassung, dass ein Höchstbetrag pro Standardarbeitskraft (SAK) aufrechterhalten werden muss. Konkreter ausgedrückt: a. Der Kanton beantragt, dass Betriebe von juristischen Personen auch als bäuerlich anerkannt werden. Kantonale Anstalts- und Schulbetrieb erbringen gemeinwirtschaftliche Leistungen im doppelten Sinn, so auch Stiftungen. Mit der Verpachtung dieser Betriebe wird die Doppelzweckbindung gelöst und die Betriebe verlieren an Vorbildwirkung in der Region. In der gegenwärtigen Situation werden diese Betriebe mit Bildungs- oder Sozialgeldern subventioniert. b. Der Kanton Graubünden ist der Ansicht, dass der ökologische Leistungsnachweis (ÖLN) eine notwendige Voraussetzung zur Gewährung von Direktzahlungen darstellen muss. Der Kanton ist jedoch gegen jegliche Anträge, die zu höheren ÖLN-Anforderungen, einer Mehrung der Kontrollen und einer Zunahme der administrativen Kosten führen würden. In diesem Sinne verlangt der Kanton, dass bei der Planung des ÖLN Massnahmen zur Vereinfachung – insbesondere bei den Kontrollen – ergriffen werden. c. Der Kanton Graubünden stellt fest, dass die Vorschriften in der Schweiz bezüglich Gewässer-, Umwelt- und Tierschutzes, die von der Landwirtschaft einzuhalten sind, im internationalen Vergleich sehr streng sind und in kurzen Zeitabständen kontrolliert werden. Jede Verschärfung dieser Vorschriften würde zu einer Bestrafung der produzierenden und nachhaltigen Landwirtschaft und zu einem Verlust an Wettbewerbsfä-

12

10

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>mungen der Gewässer- schutz-, der Umweltschutz- und der Tierschutzgesetz- gebung eingehalten wer- den;</i> <i>d. die Flächen nicht in rechtskräftig ausgeschie- denen Bauzonen nach der Raumplanungsgesetzge- bung liegen;</i> Art. 70a Abs. 1 d soll er- gänzt werden: <i>landwirtschaftlich genutzte Flächen in Freizeit-, Sport- anlagen Freihaltezonen und ähnlich genutzten Flä- chen sind ausgenommen</i> e. ein Mindestarbeitsauf- kommen in Standardar- beitskräften auf dem be- wirtschafteten Betrieb er- reicht wird; f. ein Mindestanteil der Ar-	higkeit führen. d. Der Kanton Graubünden hält an der bisherigen Regelung (Ausschluss nur erschlossenes Bauland) fest. Viele Flächen in der Bauzone sind gepachtet. Der Pächter verliert die entsprechenden Direktzahlungen. Der Einkommensverlust kann je nach Betrieb einen grösseren Betrag ausmachen. Der Eigentümer wird den möglichen Verlust des eher tiefen Pachtzinses in Kauf nehmen, da die Einzonung einer Parzelle oftmals aus strategischen und unternehmerischen Überlegungen erfolgt. Sollte die bisherige Regelung nicht beibehalten werden, sind Ausnahmerebestimmungen zu erlassen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen in Freizeit- und Sportanlagen (z.B. Golfanlagen) oder auch Freihaltezonen sind von dieser Bestimmung auszunehmen. Je nach Kanton sind landwirtschaftlich genutzte Flächen systematisch der Bauzone zugewiesen. Diese landwirtschaftlich genutzten Flächen werden aber auch in Zukunft keine andere Nutzung erfahren. e. Es muss ein minimales Arbeitsaufkommen, ausgedrückt in Standardarbeitskräften (SAK), für die bewirtschafteten Betriebe gefordert werden. In seinem Vorschlag sieht der Bundesrat vor, die Berechnungsfaktoren der SAK entsprechend des technischen Fortschritts zu korrigieren und das minimale Arbeitsaufkommen auf 0.4 SAK in der Talzone festzusetzen. Der Kanton ist mit dem Vorschlag, die Berechnungsfaktoren der SAK aufgrund des technischen Fortschritts anzupassen, einverstanden, fordert hingegen, dass die Einstiegsgrenze von 0.25 SAK auch im Talgebiet beibehalten wird. Kleine differenzierte Betriebe im Talgebiet leisten eine grosse Öffentlichkeitsarbeit für die regionalen Produkte. f. Der Kanton ist mit dieser Massnahme, die aufrechterhalten werden soll, einverstanden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>beiten durch betriebseigene Arbeitskräfte verrichtet wird;</i> <i>g. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eine bestimmte Altersgrenze nicht überschreitet;</i> <i>h. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin über eine landwirtschaftliche Grundbildung verfügt.</i> <i>i. die Grenzwerte für die Beitragssumme pro Standardarbeitskraft nicht überschritten werden.</i>	g. Der Kanton Graubünden unterstützt die Beibehaltung der Altersgrenze, wonach nach dem gesetzlich geregelten Ruhestand keine Direktzahlungen mehr ausgerichtet werden. h. Der Kanton Graubünden wünscht, dass die Anforderungen betreffend die erforderlichen landwirtschaftlichen Berufsbildung zum Bezug von Direktzahlungen angepasst werden. Dabei soll die Ausnahme für die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben im Berggebiet, deren Bewirtschaftung weniger als 0.5 SAK ausmacht (Art. 2 Abs.1^{ter} DZV) gestrichen werden. Der Kanton Graubünden ersucht um Streichung der Möglichkeit, eine sogenannte „Direktzahlungs- Ausbildung“ im Sinne von Art. 2 Abs. 1 bis der DZV. Ziel ist es, die Professionalität in der Landwirtschaft zu stärken. Personen mit einer soliden Ausbildung sind eher in der Lage, Leistungen im öffentlichen Interesse zu erbringen, die durch Direktzahlungen abgeglichen werden. Es gibt keinen Grund, weshalb die Anforderungen in den Bergregionen punkto Berufsausbildung weniger streng sein sollten. i. Der Kanton Graubünden stimmt dem Vorschlag zu, die Einkommens- und Vermögenslimiten sowie die Abstufung der flächen- und tierbezogenen Beiträge zu streichen, wünscht aber, die Grenzwerte für die Beitragssummen pro Standardarbeitskraft aufrechtzuerhalten. Es ist kohärent, die Begrenzungskriterien für die leistungsbezogenen Direktzahlungen zu streichen. Wird die Leistung erbracht, muss diese unabhängig vom Einkommen oder Vermögen des Bewirtschafters entschädigt werden. Die Schranken eines natürlichen Strukturwandels sollten im Rahmen des Möglichen beseitigt werden. Dies trifft für die Begrenzungskriterien zu. Aus Gründen der Kommunizierbarkeit und mit dem Ziel, unverhältnismässig hohe Direktzahlungen zu vermeiden, beantragt der Kanton, die Begrenzungswerte für die Beitragssumme pro

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		Standardarbeitskraft beizubehalten.	
	Annahme der Einführung von Art. 70a Abs. 2 unter folgenden Bedingungen (s. nebenstehende Bemerkungen): Art. 70a Abs. 2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst: a. eine artgerechte Haltung der Nutztiere; c. einen angemessenen Anteil an Biodiversitätsförderflächen; d. die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1963 über den Natur- und Heimatschutz;	Der Kanton Graubünden beantragt die Aufrechterhaltung des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) in seiner heutigen Form als Bedingung für die Gewährung von Direktzahlungen. Heute werden 97 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche nach den Regeln des ÖLN bewirtschaftet. Diese haben sich bewährt und zu spürbaren Verbesserungen in den Bereichen Ökologie und Ethologie geführt. Der ÖLN darf aber nicht zu Lasten der beiden anderen Tragpfeiler der nachhaltigen Landwirtschaft gehen und soziale und wirtschaftliche Aspekte unberücksichtigt lassen. Aus diesem Grund sind sämtliche Verschärfungen der ÖLN-Anforderungen im Rahmen der AP 2014-2017 zu vermeiden. a. Der Kanton Graubünden stimmt der Bedingung zu, dass die Nutztierhaltung den gültigen Bestimmungen entsprechen muss, will aber keine Verschärfung des Tierschutzgesetzes. c. Der Kanton wünscht die Beibehaltung des Mindestanteils von 7% Biodiversitätsförderflächen (3.5% für Spezialkulturen) für Betriebe der Bergzonen III und IV. d. Auch ist der Kanton Graubünden der Meinung, dass der ÖLN für die Bewirtschaftung von Objekten von nationaler Bedeutung sowie für die Pufferzonen, die sie umgeben, eingehalten werden muss. Dies führt zu einer grösseren Harmonisierung zwischen dem Bundesgesetz über die Landwirtschaft und dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz und erlaubt so, ihre Anwendung zu vereinfachen, zugleich aber die Umweltziele zu stärken. Die bewirtschafteten Flächen von Objekten von nationaler Bedeutung müssen ebenfalls als Biodiversitätsförderflächen gelten.	12
	Annahme der Einführung von Art. 70a Abs. 3		12

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Art. 70a Abs. 3 Der Bundesrat: a. konkretisiert den ökologischen Leistungsnachweis; b. legt die Werte und Anforderungen nach Absatz 1 Buchstaben a und e-h fest; c. kann für den Sömmerungsbeitrag, für die Biodiversitäts- und für die Landschaftsqualitätsbeiträge Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe a festlegen; d. kann Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe h festlegen.	a. Der Kanton Graubünden ist gegen jegliche Erhöhung der Werte und Verschärfung der Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises. Der Kanton unterstützt die Kompetenzzuteilung gemäss Ziffer b - d.
Art. 70b (neu) Besondere Voraussetzungen für das Sömmerungsgebiet	Annahme der Einführung von Art. 70b Abs. 1 Art. 70b Abs. 1 Die Beiträge werden im Sömmerungsgebiet an den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eines Sömmerungsbetriebs, eines Gemeinschaftsweidebetriebs oder einer Sömmerungsfläche ausgerichtet.	Bei der Erhöhung der Sömmerungsbeiträge handelt es sich um eine reine Umlagerung der RGVE- und TEP-Beiträge. Damit aber in Zukunft die Sömmerungsgebiete nachhaltig bewirtschaftet werden, ist diesem Beitrag hohe Beachtung zu schenken.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Neu Abs. 2: Betriebe, die ihre Tiere zur Sömmerung verstellen, erhalten einen angemessenen Beitragsanteil.	Mit der geplanten Verdoppelung des Sömmerungsbeitrags für die Bewirtschafter im Sömmerungsgebiet soll den Tierhaltern im Sinne eines Push-Effektes ein angemessener Beitragsanteil ausbezahlt werden. Somit wird für die Tierhalter auf den Heimbetrieben ein zusätzlicher Anreiz geschaffen, seine Tiere ins Sömmerungsgebiet zu verstellen. Der minimale Raufutterverzehranteil auf dem Grünland kann dazu führen, dass auch im Berggebiet die Tiere den Sommer über auf der LN gehalten werden. Ohne raufutterbezogene Direktzahlungen fehlt für den Talbetrieb der Anreiz, seine Tiere in der Schweiz zu sömmern. Ziel muss es sein, dass nicht nur die besterschlossenen Alpen in Zukunft genügend Tiere erhalten, sondern dass eine flächendeckende Bewirtschaftung auch im Sömmerungsgebiet angestrebt wird zur Erhaltung und Pflege der alpinen Landschaft der Schweiz. Für den Tourismuskanton Graubünden ist dies ein wichtiges Anliegen.
Art. 71 Kulturlandschaftsbeiträge	Annahme der Einführung von Art. 71 Abs. 1 unter folgenden Bedingungen (s. nebenstehende Bemerkungen): Art. 71 Abs.1 Zur Erhaltung einer offenen Kulturlandschaft werden Kulturlandschaftsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: a. einen nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Bewirtschaftung in den einzelnen Zonen;	Der Kanton Graubünden stimmt generell diesem Beitrag zur Aufrechterhaltung einer offenen Kulturlandschaft zu und fordert die Beibehaltung des Sömmerungsbeitrags. Damit die Sömmerung weiterhin attraktiv bleibt, muss der Beitrag den wirtschaftlichen Gegebenheiten angepasst werden. a. Der Kanton Graubünden unterstützt die nach Zonen abgestuften Erschwernisbeiträge

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>b. einen nach Hangneigung und Nutzungsart abgestuften Erschwernisbeitrag je Hektare in Hang- und Steillagen zur Förderung der Bewirtschaftung unter topografischen Erschwernissen;</i> <i>c. einen nach Tierkategorie abgestuften Sömmerungsbeitrag je gesömmerte Grossvieheinheit oder je Normalbesatz zur Förderung der Bewirtschaftung und zur Pflege von Sömmerungsflächen.</i>	b. Der Kanton Graubünden unterstützt die nach Hangneigung und Nutzungsart abgestuften Erschwernisbeiträge. Der Kanton unterstützt die Ausdehnung dieser Beiträge auf die Talzone und die Ergänzung durch eine Zusatzstufe für Hangneigungen über 50%. Betreffend Rebbau an Hängen und Terrassen müssen die heutigen Beiträge aufrechterhalten bleiben. Die Hangbeiträge müssen aber deutlich höher als vorgesehen ausgestatten werden, damit der erhebliche Zusatzaufwand, welcher bei der Bewirtschaftung dieser Flächen entsteht, korrekt abgegolten werden kann. Die Aufstockung soll über eine Reduktion der Anpassungsbeiträge erfolgen. Der Erschwernisbeitrag ist gegenüber dem Vorschlag WDZ zu erhöhen: Für 35-50% Neigung ist eine Veranderthalbfachung, ab 50% eine Verdoppelung nötig. Es sind diese Flächen, die gegenwärtig die geringste Attraktion zur Bewirtschaftung geniesen, weil sie personalintensiv sind und im Vergleich zu den übrigen im Bodenmass gering ausfallen für das Landschaftsbild aber einen wichtigen Beitrag leisten. c. Der Kanton Graubünden unterstützt einen nach Tierkategorie abgestuften Sömmerungsbeitrag. Ziel dieses Beitrags muss es sein, eine nachhaltige Bewirtschaftung der Sömmerungsbetriebe und der Sömmerungsweiden aufrechtzuerhalten und zu fördern.
	Annahme der Einführung von Art. 71 Abs. 2 unter folgenden Bedingungen (s. nebenstehende Bemerkun-	Der Kanton Graubünden erwartet vom Bundesrat die Prüfung der Konsequenzen der neuen Sömmerungsbeiträge auf die Bewirtschaftung der Flächen im Sömmerungsgebiet. Der Kanton befürchtet, dass diese neuen Beiträge zu grossen Ungleichgewichten führen und die gewünschten Ziele nicht erreicht werden können. Der Kanton

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gen): Art. 71 Abs. 2 Der Bundesrat bestimmt für den Sömmerungsbeitrag die zulässige Bestossung und die Tierkategorien, für die der Beitrag ausgerichtet wird	fordert insbesondere die Prüfung: • der Höhe der Sömmerungsbeiträge für die verschiedenen Tierkategorien • Eine Differenzierung zwischen verkehrsmilch- oder käseiremilchproduzierenden Raufutterverzehren. Der Kanton ist damit einverstanden, dass für Schafe, die auf den Umtriebsweiden mit Herdenschutz gesömmert werden, der gleiche Betrag entrichtet wird wie für Herden, die ständig behirtet werden.
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	Annahme des Art. 72 Abs. 2 Art. 72 Abs. 2 Für die Grünfläche werden die Beiträge nur ausgerichtet, wenn ein Mindesttierbesatz erreicht wird. Der Bundesrat bestimmt den minimalen Besatz an Raufutter verzehrenden Nutztieren.	Der Kanton Graubünden unterstützt die Auszahlung des Versorgungssicherheitsbeitrags nur auf Flächen, die einen Mindesttierbesatz erreichen. Obwohl die tierbezogenen TEP- und RGVE-Beiträge für die Menge und Qualität der Tierhaltung viele Vorteile bringen, so verhindern sie ein produktbezogenes marktwirtschaftliches Verhalten und führen zu beachtlichen Futterimporten. Die Folgen sind Betriebskosten, Marktüberlastung, Nährstoffüberbelastung im Feld und Viehexportbeiträge.
Art. 73 Abs. 1, Buchstaben a und b	Annahme von Art. 73 Abs. 1 unter der Bedingung: Art. 73 Abs. 1 Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche	Der Kanton Graubünden begrüsst die Einführung von Art. 73 Abs. 1 unter Voraussetzung geringfügiger Anpassungen: a. und b.: Eine Abstufung der Biodiversitätsbeiträge nach Zonen ist in der geplanten Höhe kaum begründbar. Die ökologische Leistung ist in den höheren Zonen genau

14

15

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Vielfalt von Arten und Lebensräumen; b. einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Vernetzung; c. einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche oder nach Kosten abgestuften Beitrag je Hektare zur Aufwertung und Neuschaffung von Biodiversitätsförderflächen	so gross oder grösser als in den tieferliegenden, und der Ertragsverzicht, der jeweils als Grund für die Degression angeführt wird, fällt auf einigen Flächen nicht ins Gewicht. Ausserdem sind gerade die Biodiversitätsförderflächen in höheren Lagen von einer Aufgabe der Nutzung bedroht. Daher ist die differenzierte, auf die Bedürfnisse von Ziel- und Leitarten abgestimmte Bewirtschaftung gerade im Berggebiet besonders aufwändig. c. Die Kosten für Aufwertungen oder Neuschaffungen von Biodiversitätsförderflächen hängen von zahlreichen weiteren oder überhaupt von anderen Faktoren als der Fläche ab oder lassen sich gar nicht sinnvoll auf eine Fläche beziehen (z.B. linienförmige Elemente wie Trockenmauern oder Gräben, oder punktförmige Elemente wie das Pflanzen von Einzelbäumen, Gebüsch etc.). Die Beiträge müssen in solchen Fällen aufwandbezogen ausgerichtet werden können. Diese Forderung gilt, sofern das Instrument Landschaftsqualität nicht zur Wirkung kommen sollte.
Art 73 Abs. 2 Biodiversitätsbeiträge	Art. 73 Abs. 2 Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen Beiträge ausgerichtet werden.	Erfahrungen mit dem Vollzug der Ökoqualitätsverordnung haben klar gezeigt, dass es nicht möglich ist, gesamtschweizerische Qualitätsstandards für die einzelnen Biodiversitätsförderflächen zu definieren. Den Kantonen muss deshalb die nötige Freiheit bei der Definition regionaler Qualitätsanforderungen zugestanden werden. Insbesondere im Berggebiet weisen viele intensiv genutzter Flächen ökologisch wertvolle Strukturen auf wie Einzelbäume, Gebüsch, Hecken, Böschungen, Felsblöcke, Felspartien, Bachläufe, Gräben, Trockenmauern u.a. Diese sind in der Regel viel zu klein, um als selbständige Ökoflächen angemeldet zu werden. Da sie keine Beiträge generieren und für die Bewirtschaftung wesentliche Hindernisse darstellen können, werden diese Kleinstrukturen laufend weiter eliminiert. Der ökologisch-landschaftliche Verlust wird von verschiedenen Untersuchungen als gravierend eingeschätzt. Mit

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		einem neuen Beitragstyp soll dieser Entwicklung entgegengewirkt werden und zugleich die betreffenden Leistungen fair abgegolten werden. Antrag: Einführung neuer Beitragstyp für „ökologisch wertvolle Kleinstrukturen ausserhalb von Ökoflächen“
Art. 74 Landschaftsqualitätsbeiträge	Die Einführung von Art. 74 mit dem nachfolgenden Antrag begrüsst: <i>b. die Kantone mit den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen diesen Massnahmen entsprechende Bewirtschaftungs- und Projektvereinbarungen abgeschlossen haben; und</i>	Wir erachten die Landschaftsqualitätsbeiträge als wichtiges neues Instrument der Direktzahlungsverordnung. Diese Landschaftsqualitätsbeiträge bieten eine grosse Chance für regionale Landschaftsprojekte und die Landwirtschaft. Dieses neue Instrument deckt einen bisher nicht berücksichtigten Aspekt des Verfassungsauftrages ab. Die Landschaftsqualitätsbeiträge sind geeignet, bisher vom Bund nicht unterstützte wichtige, gemeinwirtschaftliche Leistungen insbesondere der Berglandwirtschaft zu fördern und wirtschaftlich tragbar zu machen. Folgende Eigenschaften scheinen uns für einen Erfolg dieser Direktzahlungskategorie von ausschlaggebender Bedeutung zu sein: Die Projekte müssen einfach, flexibel, an unterschiedliche Situationen anpassbar (Berücksichtigung der Regionalisierung), in den Zielen und der Umsetzung nachvollziehbar und finanziell gut dotiert sein. Zudem ist ein partizipativer Einbezug aller Betroffenen essentiell für nachhaltige Lösungen. Zudem erachten wir eine Mitfinanzierung des Projektierungs-, Beratungs- und Umsetzungsaufwandes durch das BLW als unerlässlich. Derzeit werden vom BLW in verschiedenen Regionen Pilotprojekte durchgeführt. Aufgrund der darin gemachten Erfahrungen sollen die Landschaftsqualitätsbeiträge konkretisiert werden. Vom BLW ist bisher nicht kommuniziert worden, wie, nach welchen Grundsätzen und mit welchen Zielen diese Projekte durchgeführt werden. Für das Berggebiet ist wichtig, dass nicht nur Aufwertungen, sondern auch die Erhaltung der traditionellen Kulturlandschaft unterstützt werden können. Antrag im Detail Zur Erarbeitung eines praxistauglichen, breit abgestützten Konzeptes fordern wir vom BLW eine offene Kommunikation und die Einsetzung einer fachlich ausgewiesenen Begleitgruppe (inklusive praktizierende Landwirte und Vollzugsorgane der Kantone).

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Falls das Instrument der Landschaftqualität nicht umgesetzt würde, lautet der Antrag wie folgt: Biodiversitätsbeiträge, Landschaftsqualitätsbeiträge und Vernetzungskonzepte sind in einer Säule zu vereinen. Landschaftsqualitätsbeiträge sollen in jedem Fall in die bestehenden Vertragssysteme nach dem bewährten Domleschger Modell integriert werden.
Art. 75 Produktionssystem- beiträge	Die Einführung der Produktionssystembeiträge wird begrüsst.	Der Kanton Graubünden unterstützt die Weiterführung der in diesem Beitragstyp zusammengefassten Programme. Die Formulierung lässt zudem Raum für Neuentwicklungen zu. Ein besonderes Augenmerk sollte der Vollzugstauglichkeit (administrativer Aufwand und Kontrollierbarkeit) dieser Programme und der Abgrenzung gegenüber Label-Programmen gelten. Speziell befürworten wir die Einführung eines Programms für die Raufutter basierte Milch- und Fleischproduktion. Die Höhe der Beiträge soll von Fr. 200.- auf 400.- angehoben werden (analog Extenso). Zusätzlich fordert der Kanton eine Verdoppelung der Biobeiträge von Fr. 200.- auf Fr. 400.-. Der Mehraufwand kann durch die Produkte nicht abgegolten werden. Speziell im Ackerbau ist diesbezüglich eine Förderung nötig, weil die Ergänzungsfutter grossmehrheitlich importiert werden müssen. Die Mittel sind aus dem Topf der Anpassungsbeiträge zu entnehmen. Das Programm zu kontrollieren wird nicht einfach sein, da eine lückenlose Kontrolle der Futtermittelflüsse kaum kostengünstig machbar ist. Der Kanton schlägt daher vor, die Beiträge nach dem effektiven Besatz auf dem Grünland zu gestalten. Damit wären Vollzug und Kontrolle einfach. Im Zweifelsfalle liessen sich auf den Betrieben Futtermittel und Buchhaltung stichprobenweise kontrollieren. Mit Hilfe der Zollstatistik lässt sich auf nationaler Ebene eine Plausibilisierung vornehmen.
Art. 76 Ressourceneffizienzbeiträge	Die Einführung der Ressourceneffizienzbeiträge wird begrüsst.	Der Kanton Graubünden unterstützt die Möglichkeit, mit Ressourceneffizienzbeiträgen Ressourcen schonende Techniken und Verfahren zu unterstützen. Wir erwarten allerdings eine gewisse Zurückhaltung. Die nach Absatz 3 festgelegten Kriterien sind streng auszulegen.

17

18

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Der Kanton erwartet, dass der Bund vor der Einführung von Beiträgen mit den Kantonen die Frage der Vollzugstauglichkeit klärt. Heutige Ressourceneffizienz-Programme nach Art. 77a und b LWG und 62a GSchG sollen bis zum Auslaufen der Vertragsperiode nach altem Recht weitergeführt werden. Danach soll den betroffenen Landwirten die Beteiligung am analogen Bundesprogramm möglich sein. Einzelne Techniken, deren Förderung der Bund innerhalb der Vertragsdauer übernimmt, sollen direkt durch den Bund abgelöst werden (Schleppschlauch innerhalb der Ammoniakprojekte). Ressourceneffizienzbeiträge für eine bestimmte Technik sollten für längere Zeit ausgerichtet werden, da sie oftmals Investitionen oder Betriebsumstellungen bewirken. Die Beiträge müssen eine genügende Verlässlichkeit aufweisen, ansonsten ist ihr Anreizcharakter bescheiden.
Art. 77 (Anpassungsbeiträge)	Antrag: Art. 77 Abs. 3: Die Anpassungsbeiträge werden personenbezogen betriebsbezogen ausgerichtet. Der Beitrag für den einzelnen Betrieb richtet sich nach der Differenz zwischen den allgemeinen Direktzahlungen vor dem Systemwechsel und den Beiträgen nach den Artikeln 71 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Artikel 72 nach dem Systemwechsel. Die Differenz wird auf der Basis der Strukturen festgelegt, die	Der Kanton Graubünden unterstützt das Übergangsinstrument der Anpassungsbeiträge, ist aber der Meinung, dass der Anteil der Anpassungsbeiträge an der Gesamtsumme der Direktzahlungen mit bis zu 30% zu hoch ist. Eine Verschiebung der Mittel in die übrigen Direktzahlungstypen birgt die Gefahr in sich, Einsparungen im Budget Vorschub zu leisten. Der Kanton schlägt vor, das Gesamtvolumen der Anpassungsbeiträge zu reduzieren. Die frei werdenden Mittel sollen zur Stärkung des Hauptauftrages der Landwirtschaft (Versorgungssicherheit), für das Ziel der dezentralen Besiedlung, namentlich der Strukturverbesserungen, und für eine punktuell grössere Stützung des Berggebietes eingesetzt werden. Der verbleibende Betrag ist nach dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Konzept nicht personen-, sondern betriebsbezogen, zumindest bei der Betriebsübergabe, auszurichten. Damit kann dem Anspruch auf Planungssicherheit genüge getan werden. Derart wird die Sozialverträglichkeit der AP 2014-2017 wesentlich verbessert. Für die Bauernfamilien bleibt die Planungssicherheit gewahrt und die Unsicherheit beschränkt sich auf einen Anpassungsbeitrag, der ca. 5 bis 10 % der Direktzahlungen des Betriebs ausmacht.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>ein Betrieb vor dem Systemwechsel aufwies.</i>	Im Kanton Graubünden ist das mögliche Kompensationspotenzial auf die Förderung der Raufutter basierten Milch- und Fleischproduktion und die Landschaftsqualität beschränkt, weil 53 % der Betriebe bereits nach den Biorichtlinien produzieren und die Vernetzungskonzepte nahezu umgesetzt sind. Ein wesentlicher Teil der Mittel der Anpassungsbeiträge (ca. 100 Millionen) soll in den Zahlungsrahmen Grundlagenverbesserung und Soziales bzw. zu den gemeinschaftlichen Massnahmen nach SVV und den Projekten nach Art. 93 Abs. 1 Bst. c LwG umgelagert werden. Ein weiterer Teil (ca. 200 Millionen) ist zur Erhöhung der Versorgungssicherheits-, der Kulturlandschafts- (Hangbeiträge), Biodiversitäts- (Abstufung Berggebiet) und der Produktionssystembeiträge (Biobeiträge) einzusetzen. Diese beziehen sich notabene auf den Hauptzweck der Landwirtschaft.
	Anpassungsbeiträge auf den Basisjahren 2010/2011 berechnen	Der Kanton Graubünden beantragt, für die Berechnung der Anpassungsbeiträge die Basisjahre 2010/11 beizuziehen. Liegen die Basisjahre in der Zukunft, werden die Betriebe alles unternehmen, um die Tierbestände aufzustocken und hoch zu halten, damit die Ausgleichsbeiträge möglichst hoch ausfallen. Die Situation beim Einstieg in die Milchkontingentierung sollte einigen noch bekannt sein.
Art. 147 Abs. 1 (eidg. Gestüt)	Änderung: Art. 147 Abs. 1 Zur Unterstützung der Pferdezucht kann betreibt der Bund ein eidgenössisches Gestüt betreiben.	Der Kanton Graubünden beantragt die Führung eines Nationalgestüts als eine feste Aufgabe des Bundes. Das Nationalgestüt ist das einzige Kompetenzzentrum für Pferdehaltung, -zucht und -ausbildung und zudem auf die Freibergerrasse ausgerichtet, welche in den letzten Jahren beachtliche Exporterfolge erzielen konnte, was die Landwirtschaft ganzer Regionen fördert. Ausserdem bestehen gerade in der nicht landwirtschaftlichen Pferdehaltung Tierschutzmängel, die mit einer besseren Schulung der Halter behoben werden könnten. Das Nationalgestüt ist auch in der Ausbildung für den vom Tierschutzgesetz geforderten Fachkenntnisnachweis tätig bzw. es ist die einzige für diese Ausbildung anerkannte Institution.
Art. 178 Abs. 5 (neu)	Ablehnung: Art. 178 Abs. 5 Zum Vollzug	Der Kanton Graubünden lehnt einen Zwang zur Nutzung eines GIS-Systems zum gegenwärtigen Zeitpunkt ab. Der Stand der Nutzung von GIS-Systemen ist in den

24

28

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
(GIS-Pflicht)	der Massnahmen im Direktzahlungsbereich verwenden die Kantone definierte Basisdaten, können erfassen die nötigen Flächen und deren Nutzung sowie die übrigen notwendigen Objekte in einem geografischen Informationssystem erfassen und berechnen die Beiträge je Betrieb anhand dieser Daten.	Kantonen sehr unterschiedlich. Während einige schon sehr weit sind, steckt die GIS-Nutzung in andern noch in den Anfängen. Im Rahmen von ASA 2011 arbeitet der Bund zurzeit an einer eigenen GIS-Lösung (GADES). Ob sie 2014 betriebsbereit ist, ist noch sehr offen. Der Zeitpunkt eines Obligatoriums kann erst ausgesprochen werden, wenn das System einsatztauglich ist. Für die Rationalisierung der Administration und die Vereinfachung der Verwaltungsprozesse ist die Zusammenführung von Daten aus verschiedenen Verwaltungsbereichen (z.B. Grundbuch, Raumplanung, Naturschutz, Gewässerschutz, Naturgefahren, kantonale Massnahmen etc.), ihre gemeinsame Haltung, Aufarbeitung und Nutzung für die Kantone von strategischer Bedeutung. Sie haben ihre kantonalen Agrardatenverwaltungssysteme auf dieses Ziel hin ausgerichtet. Der Zwang zur Nutzung eines Bundes-GIS, das einzig auf die Landwirtschaft fokussiert ist. Verunmöglicht dieses Ziel und führt bei den Kantonen zu Mehrarbeit und Mehrkosten.	
Art. 185 (Vollzugsdaten)	Zustimmung	Der Kanton Graubünden unterstützt das Projekt ASA 2011. Hingegen hält der Kanton am Grundsatz fest, dass ASA 2011 modular aufgebaut sein muss und auf die Bundesebene beschränkt bleiben muss. Die Nutzung von ASA 2011 auch für die kantonale Ebene ist den Kantonen freigestellt. Von den kantonalen Systemen zu ASA 2011 sind leistungsfähige Schnittstellen vorzusehen. Die zentrale Verwaltung muss sich an der Zweckmässigkeit orientieren. Sie darf die kantonalen Systeme nicht einschränken.	28
Raumplanungs-gesetz			
Art. 34 Abs. 3 (Behördenbeschwerde bei Fruchtfolgeflächen)	Die Behördenbeschwerde wird begrüsst Die FFF sollen denselben Schutzstatus erhalten wie die Waldfläche oder der Gewässerraum. Der Schutz der FFF ist	Der Kanton Graubünden unterstützt die Behördenbeschwerde. Nur durch einen umfassenden und vollständigen Schutz der FFF kann langfristig der Erhalt dieser Flächen sichergestellt werden. Es ist eine Tatsache, dass die FFF abnehmen und deshalb ihr Schutz verbessert	21

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nicht nur auf Stufe Sachplan Bund, sondern auch auf der Ebene „Kanton“ mit geeigneten Massnahmen sicherzustellen (Verbandsbeschwerderecht, Beschwerdemöglichkeit auf Stufe Kanton durch Landwirtschaftsamt oder Amt für Umwelt?). Einführung eines neuen Versorgungssicherheitsbeitrages „Fruchtfolgefläche“	werden muss. Wir begrüßen deshalb die vorgeschlagene Beschwerdemöglichkeit des BLW gegen Entscheide, die den Sachplan des Bundes betreffen. Trotzdem erachten wir dadurch den Schutz der FFF aus folgenden Gründen als noch nicht genügend: 1. Die FFF nehmen ab, weil z.T. die Kantone im Sachplan FFF die Flächen verkleinern. (Der Vernehmlassungsvorschlag richtet sich gegen diese Art des Verlustes von FFF.) 2. Trotz Sachplan FFF gehen innerhalb der Kantone FFF durch Überbauungen (Strassen, Gewächshäuser, Stallerweiterungen usw.) verloren. Oft ist zudem die FFF zweimal betroffen, einerseits durch den direkten Verlust infolge Überbauung, andererseits infolge der als Kompensation folgenden Extensivierung bzw. Ökologisierung weiterer FFF. Dieser kleinräumige FFF-Verlust summiert sich über die Jahre in der Schweiz. Wir wünschen uns im Rahmen AP 2014/17 ein griffiges Instrument, um die FFF vor diesen kleinräumigen Verlusten besser schützen zu können. Bei den FFF handelt es sich in der Schweiz um die fruchtbarsten Böden. Die Versorgungssicherheit der Schweiz basiert langfristig und in Krisenfällen in wesentlichen Teilen auf dem Erhalt dieser Flächen. Es ist sinnvoll, dass auf den FFF Ackerbau betrieben wird. Die Betriebsleiter, welche auf den FFF Ackerbau betreiben stellen sicher, dass die notwendige Infrastruktur und das benötigte Know-how vorhanden sind. Mit der Umlagerung von Anpassungsbeiträgen in einen neuen Beitrag für FFF (nur für Ackerkulturen) wird der Bedeutung der FFF Rechnung getragen, eine standortgerechte Bewirtschaftung gefördert und die Bauern auf den Erhalt der FFF sensibilisiert. Zu prüfen ist auch, inwieweit unbelastetes Aushubmaterial (Humus) zur geplante Aufwertung von nicht FFF verwendet werden könnte.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Bundesgesetz über das bäuerliche Bo- denrecht			
Bundesgesetz über die Landwirtschaftli- che Pacht			
Art. 20 (Bewirtschaftungsar- rondierung)	Die Bewirtschaftsarrondie- rung wird begrüsst	Der Kanton Graubünden befürwortet diese Änderung, welche die Effizienz bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, der Bewirtschaftung von Pachtland bei Güterzusammenlegungen oder Landzusammenlegungen steigert.	23
Gewässerschutzge- setz			
Art. 14 Abs. 4 (Betriebe mit Nutztier- haltung / Düngerbe- lastung)	Die Begrenzung auf drei DGVE/ha und die minimale Verwertung auf dem Be- trieb wird unterstützt.	Es handelt sich hier um eine redaktionelle Anpassung.	12
Art. 14 Abs. 5 (Betriebe mit Nutztier- haltung / Hofdüner- verträge)	Die Aufhebung der Hof- düngerverträge wird be- grüsst.	Mit Einführung des Informatik basierten Lieferscheinsystems (HODUFLU) kann auf die Hofdüngerverträge verzichtet werden. Für die Kantone entsteht dadurch eine administrative Einsparung.	12
Art. 14a (neu)	Die Ablösung der Verträge durch die Informatik wird	Der Kanton Graubünden begrüsst die Ablösung des Vertragssystems durch ein EDV basiertes Lieferscheinsystem.	12

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
(HODUFLU)	begrüsst	

Postadresse:
Regierungsrat des Kantons Aargau
Regierungsgebäude
5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
E-Mail regierungsrat@ag.ch

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

0019 AG Regierungsrat des Kantons Aargau 24.6.11

Aarau, 22. Juni 2011

Agrarpolitik 2014–2017; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. März 2011 sind die Kantone eingeladen worden, zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik 2014–2017 Stellung zu beziehen. Gerne nehmen wir die uns gebotene Gelegenheit zu einer Meinungsäusserung wahr.

1

Wir unterstützen die mit der Weiterentwicklung der Agrarpolitik verbundenen Stossrichtungen und die konsequente Zielorientierung seit Beginn der neunziger Jahre. Mit einem umfassenden Massnahmenpaket wird richtigerweise versucht, die heutige Übergangsphase in der Agrarpolitik in Richtung einer noch stärkeren Marktorientierung und Grenzöffnung abzuferdern.

Ausdrücklich begrüssen wir den in der Agrarpolitik 2014–2017 verankerten Grundsatz einer wirtschaftlich erfolgreichen, ökologisch optimalen und sozial verantwortungsbewussten Nahrungsmittelproduktion mit den vier strategischen Schwerpunkten:

- Sichere und wettbewerbsfähige Nahrungsmittelproduktion und -versorgung gewährleisten
- Ressourcen effizient nutzen und nachhaltigen Konsum fördern
- Vitalität und Attraktivität des ländlichen Raums stärken
- Innovation und Unternehmertum in der Land- und Ernährungswirtschaft fördern.

Der Kanton Aargau liegt mit seiner primär auf eine nachhaltige Nahrungsmittelproduktion und auf die Versorgungssicherheit ausgerichteten Landwirtschaftspolitik ganz auf der Linie der eidgenössischen Agrarpolitik. Im Zentrum der kantonalen Agrarpolitik steht heute die Revision der Landwirtschaftsgesetzgebung. Der Regierungsrat hat sich dabei zum Ziel

gesetzt, möglichst vorteilhafte Rahmenbedingungen für eine fortschrittliche und nachhaltig produzierende Landwirtschaft zu schaffen. Ein grosses Gewicht legt der Regierungsrat nach wie vor auf die Weiterentwicklung der Ökologie, und zwar insbesondere auf eine qualitative Verbesserung der Biodiversitätsförderflächen (BFF). Im Hinblick auf eine gesunde, qualitativ einwandfreie Ernährung müssen diese ökologischen Mehrwerte vermehrt auch an landwirtschaftliche Nahrungsmittelprodukte gekoppelt werden.

Unsere Detailbemerkungen zum erläuternden Bericht und zu den Gesetzestexten finden Sie in der Beilage zu diesem Schreiben. Wir ersuchen Sie, unsere Anträge zum Bericht und zu den Gesetzesanpassungen zu prüfen und so weit als möglich zu berücksichtigen.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer ausgezeichneten Wertschätzung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Dr. Urs Hofmann

Staatsschreiber:

Dr. Peter Grünenfelder

Beilage:

- Weiterentwicklung der Agrarpolitik 2014–2017 (AP 14–17)

Kopie an:

- geko.blw@evd.admin.ch
- Departement Finanzen und Ressourcen
- Landwirtschaft Aargau DFR

Weiterentwicklung der Agrarpolitik 2014–2017 (AP 14–17)

I. Erläuternder Bericht

Allgemeine Bemerkungen

1

Im erläuternden Bericht des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) wird das Spannungsfeld klar aufgezeigt, in welchem sich die Landwirtschaft in den nächsten Jahren behaupten muss. Wir unterstützen dabei grundsätzlich die Stossrichtung der AP 14–17, welche eine nachhaltig produzierende Landwirtschaft im Fokus hat. Ebenso begrüssen wir, dass als Voraussetzung für die Ausrichtung von Direktzahlungen weiterhin der ökologische Leistungsnachweis (ÖLN) zu erfüllen ist. Eine Verschärfung der Auflagen für die Landwirtschaft – beispielsweise im Rahmen des qualitativen Bodenschutzes – darf indessen nicht ohne zusätzliche finanzielle Abgeltungen erfolgen.

9

Die Anerkennung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft im Bereich der Biodiversität und der Kulturlandschaftsqualität in der AP 14–17 ist zu begrüssen, ebenso wie deren integraler Bestandteil der landwirtschaftlichen Tätigkeit. Diese Leistungen werden von der Bevölkerung nachweislich anerkannt und geschätzt. Bei der Ausarbeitung der Direktzahlungsverordnung ist zu gewährleisten, dass die Höhe der sieben geplanten Beitragstypen so festgelegt wird, dass der finanzielle Anreiz zur Produktionsgestaltung genügend attraktiv bleibt.

21

Richtig dargestellt wird im Bericht auch die Problematik des Kulturlandverlusts durch Waldeinwuchs. Neben flankierenden Massnahmen durch Anpassungen der Waldgesetzgebung wird richtigerweise die Initiative im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzung gesucht. Die vorgesehenen abgestuften Kulturlandschaftbeiträge können einen Beitrag zur Lösung des Problems leisten. Aus unserer Sicht würde jetzt die Gelegenheit bestehen, die subventionstechnisch harte Grenze bei Vernetzungsvorhaben zwischen Wald und Offenland anzugehen. Bei Bewirtschaftungsvereinbarungen mit Landwirten ist es regelmässig erschwerend, heckenartige Bestockungen, die rechtlich als Wald gelten, und Waldränder aus zwei verschiedenen finanziellen "Gefässen" (Naturschutz/Landwirtschaft beziehungsweise Wald) zu unterstützen. Die neue Kategorie der landwirtschaftlichen Pflegeflächen (LP) in Kombination mit den Landschaftsqualitätsprojekten würden eigentlich die Instrumente liefern, um dieses Problem zu lösen. Dieser Punkt ist zu überprüfen und allenfalls eine entsprechende gesetzliche Grundlage im LwG zu schaffen.

21

Trotz den angestrebten und von uns auch begrüsstten Verbesserungen beim quantitativen Bodenschutz darf der qualitative Bodenschutz nicht ausser Acht gelassen werden. Die stoffliche Bodenbelastung wird durch die Nationale Bodenbeobachtung (NABO) und die verschiedenen kantonalen Bodenbeobachtungsnetze gut erfasst und überwacht. Anders präsentiert sich die Situation bei physikalischen und biologischen Beeinträchtigungen der Bodenfruchtbarkeit. Die Förderung des Ackerbaus stellt durch den technischen Fortschritt in Form immer schwererer Maschinen eine potenzielle Gefährdung der Böden dar. Wir sind uns aber bewusst, dass die Gefahr der Bodenverdichtung sich durch die AP 14–17 nicht beseitigen lässt. Sie wird primär durch die Bewirtschaftung bei ungünstigen Witterungsverhältnissen verursacht.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln

1

1.4.3 Ressourceneffizienz (S.79 f.)

Antrag: Die Bewässerungsinfrastruktur darf nicht zu Lasten der Wasserführung von mittleren und kleineren Gewässern optimiert werden.

Begründung: Die Wasserführung wird in den Sommermonaten in kleineren Gewässern zukünftig regelmässig problematisch werden. Damit sind typische Lebensgemeinschaften schon ohne zusätzliche Wasserentnahmen gefährdet.

1

1.6 Ziele im Zeithorizont (S. 86 ff.)

1. Antrag: Die Ziele bei der Qualität der Biodiversitätsförderflächen (BFF) sind bei der Vernetzung und bei der Qualität um je 10 % zu erhöhen.

Begründung: Die höheren finanziellen Inputs sollten auch einen höheren Zielerreichungsgrad ermöglichen.

2. Antrag: Bei Nichterreichen der dargestellten Zielgrössen sind konkrete Massnahmen zur Effizienzsteigerung zu formulieren.

Begründung: Angestrebt wird die Verbesserung der Stickstoff- und der Phosphoreffizienz um durchschnittlich 1,3 beziehungsweise 1,0 % pro Jahr sowie eine Verringerung der Ammoniakemission auf 43'000 Tonnen. Dies erscheint wenig aussichtsreich, wenn bei Nichterreichen dieser Ziele keine Massnahmen vorgesehen werden.

3

2.1.3 Ernährungssouveränität (S. 98 ff.)

Antrag: Grundsätzlich begrüssen wir die Zielsetzung, die hinter der geplanten Einführung des Begriffs "Ernährungssouveränität" im Sinne einer Stärkung der nachhaltigen Nahrungsmittelproduktion steckt. Die Verwendung dieses Begriffs ist aber auf seine Verfassungskonformität hin zu überprüfen.

Begründung: Der Begriff der Ernährungssouveränität geht über den verfassungsrechtlichen Rahmen für die Landwirtschaft hinaus, die nur einen Beitrag zur sicheren Versorgung der Bevölkerung leisten (siehe Art. 104 BV), aber nicht die gesamte Ernährung beschlagen soll.

5 2.2.1.1 Qualitätsstrategie (S. 103 ff.)

Antrag: Grundsätzlich begrüssen wir eine Qualitätsstrategie für die gesamte Lebensmittelbranche. Wir fragen uns aber, ob der Bund über die notwendigen rechtlichen Grundlagen und Instrumente zu deren Durchsetzung verfügt.

Begründung: Die Zuständigkeit des Bundes beschränkt sich grundsätzlich auf die Landwirtschaft. Für den Rest der Beteiligten an der Wertschöpfungskette gilt – unter Vorbehalt der Gesetzgebung über die Lebensmittelpolizei – grundsätzlich die Wirtschaftsfreiheit (siehe Art. 94 BV). Mit anderen Worten, die Unterstützung einer gemeinsamen Qualitätsstrategie ist im Prinzip keine Aufgabe der öffentlichen Hand, sondern durch die Branche selbst zu lösen.

8 2.2.3.2 Konzept (S. 134 ff.)

Antrag: Auf eine Senkung des Referenzpreises sowie der maximalen Grenzbelastung für Brotgetreide um Fr. 3.– je q per 1. Juli 2014 ist zu verzichten.

Begründung: Die vorgesehene Reduktion des Grenzschatzes führt primär zu einer hohen Wertvernichtung bei der Brotgetreideproduktion ohne Garantie für eine wünschenswerte Ausdehnung des Futtergetreideanbaus. Innerhalb der Fruchtfolge richtet sich der Kulturanteil nach der wirtschaftlichen Attraktivität der Einzelkulturen. So gesehen verbleibt das Futtergetreide ohne eigene Veredelung auf den hinteren Rängen nach Hackfrüchten und Brotgetreide. Punkto Versorgungssicherheit gehört die Brotgetreideproduktion wegen der propagierten Versorgungssicherheit zu den strategisch wichtigen Kulturen. Eine Schwächung dieser Produktion steht im Widerspruch dazu. WTO-seitig besteht kein Druck zur vorgesehenen Senkung.

10 2.3.2.1 Eintretens- und Begrenzungskriterien (S. 146 ff.)

1. Antrag: Die SAK-Limite ist anzuheben. Ihre definitive Festlegung hat jedoch auf Verordnungsstufe zu erfolgen.

Begründung: Zur Unterstützung einer professionellen bäuerlichen Landwirtschaft ist die SAK-Limite, namentlich im Talgebiet, zu erhöhen. Es ist volkswirtschaftlich nicht zu rechtfertigen, dass Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Kleinst- und Hobbybetrieben, die ihr Haupteinkommen ausserhalb der Landwirtschaft verdienen, neben steuerlichen Vorteilen und Sonderrechten bezüglich der Raumplanung zusätzliche Privilegien durch Direktzahlungen erhalten. Je höher die SAK-Limite festgelegt wird, desto eher überlegen sich die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, an sich unerwünschte Anpassungen (z.B. Aufstockungen) vorzunehmen und die beabsichtigte Be-

triebsaufgabe in Betracht zu ziehen. Aus Sicht der produzierenden Landwirtschaft ist jede mobile Hektare LN zu begrüssen.

2. Antrag: Beschränkung auf die effektiv in Feld und/oder Stall geleisteten Tätigkeiten ohne die administrativen Arbeiten.

Begründung: Die Praxis der vergangenen Jahre hat gezeigt, dass diese Massnahme kaum zu vollziehen ist. Da es sich hierbei um eine Grundanforderung zum Bezug von Direktzahlungen handelt, muss diese Anforderung prüfbar sein. Wir schlagen daher vor, dass nur die effektive und messbare Feld- und Stallarbeit berücksichtigt wird. Die Restarbeit wie die administrative Arbeit ist wegzulassen. Grund: Die Restarbeit macht bei einem arbeitsextensiv wirtschaftenden Betrieb im Verhältnis zur gesamten anfallenden Arbeit sehr viel aus. Zudem kann nicht überprüft werden, wer die Restarbeit effektiv ausführt. Dieser Aspekt könnte eventuell auf Stufe Verordnung geregelt werden.

3. Antrag: Da die Einkommens- und Vermögensgrenzen nur noch bei den Anpassungsbeiträgen zur Anwendung kommen sollen, sind sie gänzlich wegzulassen.

Begründung: Die Anpassungsbeiträge machen von den total auszahlenden Beiträgen von Jahr zu Jahr einen kleineren Anteil aus. Der Aufwand zur Prüfung dieser Massnahme steht in keinem Verhältnis zu den allfälligen Kürzungen. – Die Beibehaltung der Altersgrenze und der landwirtschaftlichen Grundbildung wird von uns dagegen begrüsst. Ebenso einverstanden erklären wir uns mit der Aufhebung der Beitragsabstufung sowie mit der Begrenzung pro Standardarbeitskraft; letzteres zeigte schon bisher nur sehr wenig Wirkung.

4. Antrag: Es ist zu prüfen, ob juristischen Personen ebenfalls Direktzahlungen gewährt werden sollen für erbrachte Leistungen, die im öffentlichen Interesse liegen.

Begründung: Bisher betrachtete das Gesetz die Betriebe juristischer Personen – darunter fallen auch die kantonalen Schulguts- und Versuchsbetriebe – als "nicht bäuerlich" und schloss sie deshalb von den allgemeinen Direktzahlungen aus. Da aber auch diese Betriebe die geforderten Leistungen (Beitrag zur Versorgungssicherheit und zur Landschaftspflege) erbringen, stellt sich die grundsätzliche Frage, ob ihnen nicht auch Anspruch auf Direktzahlungen gewährt werden sollte.

11

2.3.2.2 Beitragsberechtigte Flächen (S. 150 ff.)

1. Antrag: Die Verwendung des Begriffs LN nur noch für die „pflanzenbauliche Produktion“ ist zu überdenken. Wenn die Bedeutung des Begriffs "Landwirtschaftliche Nutzfläche" im Landwirtschaftsgesetz beziehungsweise in der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung geändert wird, müssen die Konsequenzen auf die übrige Gesetzgebung geprüft werden.

Begründung: Eine Trennung in Flächen zur pflanzenbaulichen Produktion und in solche mit Pflegecharakter ist zwar nachvollziehbar. Im Interesse einer klaren Begrifflichkeit sollten Erstere jedoch besser als „Produktionsflächen“ oder „LN im engeren Sinne“ bezeichnet werden. Aktuell wird gestützt auf das Geoinformationsgesetz ein minimales Geodatenmodell für die landwirtschaftlichen Kulturfächen erstellt. Gemäss diesem Modell sollen die Kulturen auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche räumlich erfasst werden. Gemeint wäre dann wohl "auf der landwirtschaftlichen Nutz- und Pflegefläche".

2. Antrag: Land in der Industriezone mit einer zusammenhängenden Fläche von mindestens 100 Aren sollte von der LN nicht ausgeschlossen werden.

Begründung: Die Industriezonen beinhalten zum Teil Flächen, die von der Landwirtschaft in grösserem Umfang genutzt werden. Mit der Streichung grösserer Flächen würde sich die Problematik mit der SAK-Korrektur noch verschärfen (kumulativer Effekt).

3. Antrag: Die Konstruktion beziehungsweise der Bemessungszeitraum für Flächen im Ausland ist grundsätzlich zu überdenken.

Begründung: Der Bemessungszeitraum (1984) liegt weit zurück.

12

2.3.2.3 Ökologischer Leistungsnachweis (S. 153 ff.)

1. Antrag: Biodiversitätsförderflächen: Die Anforderungen des ÖLN sind nicht nur auf Flächen von nationaler, sondern auch von kantonaler und kommunaler Bedeutung auszudehnen.

Begründung: Dem einheitlichen Vollzug und der Vermeidung von Doppelspurigkeiten kann damit auch auf kantonaler (Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung) und lokaler (Kurlandplan) Ebene Rechnung getragen werden. – Aus politischen Gründen begrüssen wir die Umbenennung des Begriffs "ökologische Ausgleichsflächen" in "Biodiversitätsförderflächen" (auch wenn dieser Ausdruck ein eigentlicher Zungenbrecher ist).

- 2. Antrag:** Die ÖLN-Anforderungen sind in allen Zonen beizubehalten.
- Begründung:** Durch eine Beibehaltung der bisherigen ÖLN-Anforderungen wird ein unnötiger administrativer Mehraufwand vermieden. Ansonsten entstünde eine Vollzugsproblematik bei Betrieben, die in verschiedenen Bergzonen Flächen bewirtschaften.
- 3. Antrag:** Auf zusätzliche Bodenschutzmassnahmen in Grundwasserschutzzonen und in Zuströmbereichen ist zu verzichten, wenn dies eine Verschärfung der ÖLN-Anforderungen nach sich zieht.
- Begründung:** Das Vorgehen widerspricht der Absicht, Ziellücken im Umweltbereich mit entsprechenden Anreizen zu begegnen. Zusätzliche Bodenschutzmassnahmen würden höhere Anforderungen an die Landwirtschaft stellen und zu einer eigentlichen Regionalisierung des ÖLN-Niveaus führen. Anforderungen, die über das heutige ÖLN-Level hinausgehen, sind deshalb gezielt abzugelten. Abgesehen davon sind die Grundwasserschutzzonen, die für einen maximalen bakteriologischen Schutz dimensioniert sind, in den meisten Fällen zu klein, um chemische Verunreinigungen wie Nitratbelastungen zu reduzieren. Die Reduktion der Nitratbelastung im Grundwasser soll wie bisher lokal mittels Projekten nach Art.62a GSchG erfolgen, allenfalls ergänzt durch Ressourceneffizienzbeiträge.
- 4. Antrag:** Die Anwendung und Umsetzung der neu lancierten Erosions-Risikokarten ist mangels personeller Ressourcen nicht vollziehbar.
- Begründung:** Die bisherigen Erfahrungen betreffend Umsetzen von verbindlichen Massnahmen bei Erosionsschäden im Rahmen des ÖLN lassen erahnen, dass die Anwendung der Erosions-Risikokarten sehr grosse personelle Ressourcen voraussetzt. Der erwartete hohe Vollzugs- und Verwaltungsaufwand würde eine Aufstockung des Personalbestandes bedingen. Grundsätzlich geht es bei der Erosionsproblematik um die Frage eines standortgerechten Ackerbaus. Im Rahmen dieses Vernehmlassungsverfahrens besteht die einmalige Möglichkeit, die Anreize zur Förderung der ackerbaulichen Produktion richtig zu setzen. Ab einer bestimmten Hangneigung sollen zukünftig keine Ackerbaubeiträge mehr geltend gemacht werden können. Dies setzt allerdings voraus, dass das BLW interne Zielkonflikte der Agrarpolitik (Kalorienproduktion vs. ökologische Indikatoren) löst. Aus den genannten Gründen eignen sich Erosions-Risikokarten zwar als Beratungs-, nicht aber als Vollzugsinstrument.

- 5. Antrag:** Die im Abschnitt "Handlungsbedarf und Konzept" angesprochenen EDV-Instrumente werden den Kantonen zur Verfügung gestellt.
- Begründung:** Die erwähnten EDV-Instrumente (Bodenerosion) müssen vom Bund den Kantonen (Landwirtschaftsämter und Bodenschutzfachstellen) zur Verfügung gestellt werden, damit in der Praxis effektiv und zielgerichtet gearbeitet werden kann.

14

2.3.2.5 Versorgungssicherheitsbeiträge (S. 163 ff.)

- Antrag:** Für die Bemessung der Versorgungssicherheitsbeiträge ist der für Grünflächen vorausgesetzte Mindesttierbesatz wegzulassen oder aber zumindest ein abgestuftes Modell anzuwenden.
- Begründung:** Grünlandflächen tragen in jedem Fall zur Versorgungssicherheit bei – unabhängig davon, ob der Betrieb selbst Raufutterverzehrer hält oder ob er das Futter einem Betrieb mit Raufutterverzehrer weitergibt. Deshalb sollen nicht nur Grünlandflächen mit einem Mindesttierbesatz, sondern alle Grünlandflächen entsprechend abgegolten werden. Durch den Mindesttierbesatz würde zudem ein falscher Anreiz geschaffen, die Tierhaltung zu intensivieren. Denn Betriebe, die den Mindestbesatz knapp nicht erreichen, werden entsprechend investieren. Gleichzeitig würden Betriebe "bestraft", die über einen hohen Anteil an Ökoflächen verfügen, was nicht im Sinne einer auf Kontinuität und Verlässlichkeit basierenden Agrarpolitik sein kann. Die Verknüpfung von Mindesttierbesatz und Grünland hätte zudem zur Folge, dass komplizierte Kooperationskonstrukte entstehen, um die Beitragszahlungen zu optimieren. Denn das anfallende Futter wird ja irgendwo verbraucht, und zwar meist auf einem Betrieb, mit dem ohnehin schon entsprechende Kontakte existieren. Der Vollzug solcher Konstrukte wäre unseres Erachtens nur sehr schwierig zu handhaben. – Im Hinblick auf die Versorgungssicherheit erachten wir es aber als zweckmässig, wenn weiterhin Beiträge für raufutterverzehrende Nutztiere ausgerichtet werden. Deren Finanzierung kann durch eine Umlagerung der Anpassungsbeiträge sichergestellt werden.

15

2.3.2.6 Biodiversitätsbeiträge (S. 163 ff.)

- 1. Antrag:** Die maximale Anzahl der Typen von Biodiversitätsförderflächen (BFF) ist zu begrenzen (maximal auf 30 Elemente), wobei aber den unterschiedlichen kantonalen Gegebenheiten Rechnung getragen werden muss.
- Begründung:** Das Konzept der BFF macht den Vollzug komplizierter und aufwändiger. Der Kanton Aargau ist nur bereit, den zusätzlichen Aufwand zu übernehmen, wenn diesem gewisse Grenzen gesetzt sind. – Im Übrigen befürworten wir eine substanzielle Erhöhung der Beiträge für

qualitativ wertvolle BFF sowie die volle Übernahme der Qualitätsbeiträge durch den Bund.

2. Antrag: Bei den Vernetzungsbeiträgen ist die angestrebte Standardisierung auf grundlegende Pflege- und Förderungsmassnahmen zu beschränken.

Begründung: Die Kantone sollen weiterhin ihre zum Teil über Jahrzehnte aufgebaute Biodiversitätsförderstrategie sowie die regionalen Unterschiede und Zielsetzungen weiterverfolgen können. Werden Standardmassnahmen vorgeschrieben, besteht die Gefahr der Trivialisierung der Lebensräume.

3. Antrag: Bei den Aufwertungsbeiträgen sollte der Bund den notwendigen Beratungsaufwand finanziell mittragen.

Begründung: Eine erfolgreiche Umsetzung der Ziele und Massnahmen erfordert einen relativ hohen Beratungsaufwand. Damit stehen und fallen die Erfolge im Bereich der Biodiversität. Der Kanton Aargau hat diesbezüglich grosse Erfahrungen gemacht und ist überzeugt, dass gerade im Mittelland zur angestrebten Verbesserung der BFF eine professionelle Beratung bei den Aufwertungsmassnahmen erforderlich ist.

16

2.3.2.7 Landschaftsqualitätsbeiträge (S. 166 ff.)

Antrag: Die Landschaftsqualitätsbeiträge sind im Rahmen der Ausführung mit Vernetzungsprojekten zu kombinieren. Die Administration ist so weit als möglich zu vereinfachen. – Grundsätzlich stimmen wir diesem neuen Instrument zu.

Begründung: Im Bereich der Biodiversität bestehen fließende Grenzen, die auch eine Koordination erfordern. Zudem ist darauf zu achten, dass nicht jedes Projekt von Grund auf neu zu lancieren ist. Es könnten zum Beispiel Landschaftstypen vordefiniert oder bestehende Konzepte übernommen werden. Es muss aber auch genügend Spielraum verbleiben, um auf regionale Besonderheiten eingehen zu können. Zu diskutieren sind auch die Kontrollintervalle oder die Vertragsdauer von einzelnen Projekten.

17

2.3.2.8 Produktionssystembeiträge (S. 171 ff.)

- 1. Antrag:** Der Begriff "Produktionssystembeiträge" ist zu überprüfen.
- Begründung:** Wir erachten z.B. "Produktionsqualitätsbeiträge" als einen zutreffenderen Begriff.
- 2. Antrag:** Auf eine Erweiterung der extensiven Produktion auf zusätzliche Kulturen wie etwa Kartoffeln ist zu verzichten.
- Begründung:** Nachdem ähnliche Absichten bereits im Rahmen von Überlegungen für ein Ressourcenprojekt nach Art. 77a und b LwG scheiterten, ist kein Grund ersichtlich, dies erneut zu versuchen. Ein Extenso-Anbau im Bereich Kartoffeln ist pflanzenbaulich gesehen praktisch unmöglich.

19,
29**2.3.2.10 Anpassungsbeiträge (S. 176 ff.)**

- Antrag:** Anpassungsbeiträge sind nicht an die Person, sondern an den Betrieb zu binden und für eine bestimmte Zeit (z.B. 3 Jahre) zu gewähren. Zudem ist ein anderer Begriff zu wählen. Sie sind zudem auf ein Minimum zu reduzieren und mittels RGVE-Beiträge auf die Versorgungssicherheitsbeiträge (ca. 200 Mio. Fr.) sowie in den Zahlungsrahmen Grundlagenverbesserung und Soziales (ca. 100 Mio. Fr.) zu verlagern.
- Begründung:** Das Ertragspotenzial eines Betriebs ist abhängig von der Faktorausstattung. Wenn nun die Anpassungsbeiträge an die Person gebunden werden, verliert ein Betrieb bei einem Bewirtschafterwechsel Ertragspotenzial. Dies könnte zu unerwünschten vorzeitigen (vor Einführung der AP 14–17) oder zu verzögerten (nach Einführung der AP 14–17) Betriebsübergaben führen. Da ihnen keine unmittelbare Leistung gegenübersteht, unterbinden Anpassungsbeiträge zudem das Unternehmertum. – An der Gesamtsumme der Direktzahlungen ist der Anteil der Anpassungsbeiträge von rund 30 % zu hoch. Eine Verschiebung der Mittel in die übrigen Direktzahlungstypen bis 2017 ist nicht realistisch. Dadurch besteht bei Budgetkürzungen die Gefahr eines Sparpotenzials. – Der Begriff „Anpassungsbeitrag“ ist irreführend; besser wäre wohl „Betriebsbeitrag“ oder „Ausgleichsbeitrag“.

II. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz; LwG)

Allgemeine Bemerkungen

Unsere bisherigen Bemerkungen zum erläuternden Bericht des BLW finden in der Regel auch Eingang in die Gesetzestexte. Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, verzichten wir auf unnötige Wiederholungen.

7/8

Im Weiteren bleibt zu bemerken, dass die Art. 40-42 bis Ende 2008 befristet waren und daher gar nicht mehr aufgehoben werden können. Dasselbe gilt für die beiden Artikel 58 und 66, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die LwG-Revision bereits inexistent sind und daher ebenfalls nicht mehr aufgehoben werden können.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

2

Art. 2 Abs. 1 lit. b (Massnahmen des Bundes)

Antrag: Auf die geplante Anpassung dieser Norm ist zu verzichten.

Begründung: Die heutige Formulierung ("abgelten") entspricht der Formulierung von Art. 104 BV besser.

2

Art. 3 Abs. 1 lit. b (Begriff und Geltungsbereich)

Antrag: Die Tätigkeiten im Rahmen von Direktvermarktungen sind bei der Berechnung der SAK zu berücksichtigen.

Begründung: Gemäss dieser Norm gehört die Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte zu den landwirtschaftlichen Tätigkeiten. Wir beantragen deshalb, dass der dazu erforderliche Arbeitsaufwand künftig bei der Berechnung der Standardarbeitskraft generell berücksichtigt wird. Dies ist bisher nur für den Rebbaubau mit Kelterung oder für die Erstverarbeitung bei bestehenden Anlagen der Fall. Eine Gleichbehandlung für alle Arten von Verarbeitung und Verkauf auf den Produktionsbetrieben ist für uns ein Muss. Der entsprechende Aufwand ist auf Grundlage des effektiven Arbeitsaufwandes oder als Zuschlag pro Hektare zu berechnen.

4

Art. 12 (Absatzförderung)

Antrag: Spirituosen sind im Rahmen von Absatzförderungsmassnahmen ebenfalls miteinzubeziehen.

Begründung: Aus unserer Sicht dürfen die Spirituosen aus Absatzförderungsmassnahmen nicht mehr ausgeschlossen werden. Bei einem Anteil von 3 % am gesamten Alkoholkonsum oder von 14 % am Spirituosenkonsum stellt der Bereich der inländischen, im Hochpreissegment angesiedelten Spirituosen keinen schädlichen Konsum dar. Dieser Konsum ist im Vergleich zu anderen Spirituosen in den letzten 10 Jahren überproportional um 50 % gesunken. Gerade für die vom Bund geförderte Hochstammproduktion sind diese Absatzmärkte wichtig und erhaltenswürdig.

5

Art. 13b neu (Risikoabsicherung)

Antrag: Unter der Marginalie "Risikoabsicherung" ist ein neuer Artikel mit folgenden Wortlaut anzufügen: *"Der Bund kann sich an der Finanzierung von Massnahmen beteiligen, welche die klimatischen, wetterbedingten und im Zusammenhang mit der zunehmenden Preisvolatilität stehenden Risiken der Landwirtinnen und Landwirte begrenzen."*

Begründung: Der Klimawandel erhöht die Wahrscheinlichkeit von extremen Witterungsbedingungen wie Überschwemmungen oder Dürreperioden. Zudem ist zu beobachten, dass die Volatilität auf den internationalen Märkten in der Tendenz aus verschiedenen Gründen zunimmt. Dies überträgt sich zunehmend auch auf die Schweizer Agrarmärkte. Um sich gegen diese wachsenden Risiken zu schützen, könnten sich die Landwirte bei Versicherungen absichern. Um den Aufbau solcher Versicherungen und die Partizipation der Landwirte zu fördern, sollte dem Bund auf Stufe Gesetz die Kompetenz erteilt werden, sich an den Prämien zu beteiligen. Solche Massnahmen tragen entscheidend zur Versorgungssicherheit des Landes bei.

4

Art. 14 Abs. 4 (Kennzeichnung; Allgemeines)

Antrag: Umformulierung dieser Norm wie folgt: *"Der Bundesrat (statt der Bund) kann für die Kennzeichnung..."*.

Begründung: Die Zuständigkeit sollte genau geklärt werden.

5

Art. 17 (Einfuhrzölle)

Antrag: Diese Norm ist wie folgt zu ergänzen: "*..., mit dem Ziel, eine angemessene Versorgung mit einheimischen landwirtschaftlichen Produkten zu erreichen.*"

Begründung: In Übereinstimmung mit internationalen Verpflichtungen bleibt der Grenzschutz ein wichtiges Instrument, um die Ziele von Art. 104 der Bundesverfassung zu erreichen. Parallel zum Versorgungssicherheitsbeitrag tragen die Einfuhrzölle für landwirtschaftliche Produkte wesentlich zur nachhaltigen, diversifizierten und qualitativ hochwertigen einheimischen Produktion und damit zur Versorgungssicherheit bei.

5

Art. 18 (Massnahmen für Produkte aus verbotenen Produktionsmethoden)

Antrag: Lebensmittel sind vom Cassis-de-Dijon-Prinzip auszuschliessen.

Begründung: Um der in Art. 2 Abs. 3 neu auf Stufe Gesetz verankerten Qualitätsstrategie zum Durchbruch zu verhelfen, ist es unerlässlich, dass Lebensmittel nicht nach den Vorschriften des Cassis-de-Dijon-Prinzips in Verkehr gebracht werden können. Zumindest dürfen sie nicht unter derselben Sachbezeichnung wie das qualitativ hochstehende Schweizer Produkt vermarktet werden.

7

Art. 22 (Verteilung von Zollkontingenten)

Antrag: Die Inandleistung ist bei der Vergabe der Zollkontingente stärker zu gewichten. Dieser Antrag gilt auch für Art. 48 LwG.

Begründung: Eine solche Änderung liegt ganz auf der Linie der Stärkung der inländischen Nahrungsmittelproduktion.

7

Art. 36b (Milchkaufverträge)

Antrag: Art. 36b ist nicht aufzuheben, sondern wie folgt anzupassen:
Abs. 2: "*Zwischen Produzenten, Organisationen und Milchverwertern müssen auf allen Stufen schriftliche Milchkaufverträge abgeschlossen werden. Diese müssen mindestens für ein Jahr gelten oder jeweils für ein Jahr verlängert werden und dürfen während dieser Zeit nicht geändert werden. Die Verträge müssen zumindest Regelungen über die Mengen, die Preisfestsetzung und die Zahlungsmodalitäten enthalten.*"

Abs. 5: Aufheben

Abs. 6 neu: *"Der Bundesrat muss in der Verordnung die Details zu den Milchkaufverträgen regeln und die Sanktionen beim Verstoss gegen die Vorgaben bestimmen."*

Begründung: Die aktuelle Lage auf dem Milchmarkt erweist sich unbefriedigend. Die Liberalisierung der Liefermengen hat zu grossen Unsicherheiten in der Branche geführt und die Landwirte sind den Verarbeitern unterlegen. Durch schriftliche Milchkaufverträge kann den Landwirten Sicherheit und Schutz gewährleistet werden. Verträge auf allen Stufen der Wertschöpfungskette werden für mehr Stabilität sorgen. Dies ist vor allem wichtig, da die Milchproduktion nicht kurzfristig angepasst werden kann. – Damit die Umsetzung der Milchkaufverträge funktioniert und die Stabilität auf dem Milchmarkt grösser wird, ist die Kontrolle sowie die Sanktionen bei Verstössen entscheidend. Deshalb muss der Bund die Möglichkeit haben, die Umsetzung dieser vertraglichen Vereinbarungen zu kontrollieren und bei Verstössen Sanktionen ergreifen zu können.

7 Art. 38 (Zulage für verkäste Milch)

Antrag: Abs. 3 ist – entsprechend aktualisiert – beizubehalten und Abs. 2 ist wie folgt anzupassen: *"Der Bundesrat bestimmt die Höhe der Zulage und die Voraussetzungen insbesondere mit einer Untergrenze für den Fettgehalt. Er kann die Zulage nach Fettgehalt des Käses abstufen."*

Begründung: Es soll kein Anreiz geschaffen werden, Magerkäse zu produzieren. Das dabei entstehende Nebenprodukt Butter würde den Milchmarkt zusätzlich belasten. Eine Abstufung macht bezüglich der zusätzlichen Butterproduktion Sinn und wird schon seit Längerem von der gesamten Branche gefordert.

7 Art. 39 (Zulage für Fütterung ohne Silage)

Antrag: Abs. 2 ist wie folgt zu ergänzen: *"Der Bundesrat legt die Käsesorten, die zu einer Zulage berechtigen, die Zulage und die Voraussetzungen fest. Alle vom Bund eingetragenen Schweizer Käsesorten, die ein offizielles Qualitätszeichen tragen, kommen in den Genuss dieser Zulage."* – Abs. 3 ist entsprechend aktualisiert beizubehalten.

Begründung: Zur Unterstützung der Landwirtschaft ist es wichtig, den Betrag der Zulage gesetzlich verankert zu haben.

8

Art. 58 (Früchte und Gemüse)

Antrag: Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen: "Der Bund kann Massnahmen ergreifen zur Verwertung von Kernobst, Steinobst, *Beerenobst* sowie..."

Begründung: Die für Kernobst und Steinobst bestehenden Massnahmen haben sich bewährt. Bei Beerenobst entwickeln sich seit einiger Zeit ebenfalls erfolgreiche Verwertungsprojekte und -produkte, die aus unserer Sicht genauso wie die übrigen Obstprodukte unterstützt werden sollten. Diese Grundstoffe auf Basis Beeren sind wie Kern- und Steinobst zu behandeln, da sie praktisch auch zollfrei in die Schweiz gelangen.

10

Art. 70a Abs. 1 lit. h (Voraussetzungen)

Antrag: Was die landwirtschaftliche Grundbildung als Voraussetzung für den Erhalt von Direktzahlungen betrifft, beantragen wir folgende Neuformulierung: "*h. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin über das eidgenössische Fähigkeitszeugnis oder das eidgenössische Berufsattest gemäss Art. 17 BBG verfügt.*"

Begründung: Die Professionalität in der Landwirtschaft ist zu stärken. Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen mit einer soliden Ausbildung, sind eher in der Lage, mittels Direktzahlungen abgegoltene Leistungen im öffentlichen Interesse zu erbringen.

10

Art. 70a Abs. 1 lit. i (Voraussetzungen)

Antrag: Art. 70a Abs. 1 ist durch lit. i wie folgt zu ergänzen: "*i. der Grenzwert für die Beitragssumme pro Standardarbeitskraft darf nicht überschritten werden.*"

Begründung: Aus politischen Gründen beantragen wir, einen Maximalbetrag pro Standardarbeitskraft (z.B. wie heute Fr. 70'000.--) beizubehalten. Im Kanton Aargau mussten im Jahr 2010 zwar lediglich 11 Bewirtschafter eine Kürzung der Direktzahlungen von insgesamt rund Fr. 13'000.-- hinnehmen. Mit dieser Massnahme wird jedoch ein Signal gesetzt, welches zur sozialen Zufriedenheit der Bevölkerung beiträgt.

13

Art. 71 Abs. 1 lit. b (Kulturlandschaftsbeiträge)

Antrag: In der Talzone sind Hangbeiträge nur für die Grünlandnutzung zu gewähren. Für die neue Kategorie "Hangneigungen über 50 %" ist ein neuer SAK-Faktor festzulegen.

Begründung: In Anlehnung an die Problematik rund um die Anwendung der Erosions-Risikokarte soll in der Talzone die Auszahlung von Hangbeiträgen und von Ackerbaubeiträgen ausgeschlossen werden. Hangackerbau mit erhöhtem Erosionsrisiko soll nicht gefördert werden. Für Grünland mit Hangneigungen über 50 % ist wegen des Mehraufwands ein erhöhter SAK-Faktor aber durchaus gerechtfertigt.

14 Art. 72 Abs. 1 (Versorgungssicherheitsbeiträge)

Antrag: Als Kriterium für die Beiträge ist nicht nur die Fläche, sondern auch die Arbeitsleistung (SAK) heranzuziehen. Lit. a-c sind entsprechend zu ergänzen.

Begründung: Die arbeitsintensiven Spezialkulturen, welche verhältnismässig wenig Fläche beanspruchen, werden massiv benachteiligt, wenn nur das Kriterium Fläche beachtet wird. Ein solches System wird der hohen Wertschöpfung und dem unbestrittenen Stellenwert der Produkte aus Obst- und Gemüsebau für eine gesunde menschliche Ernährung nicht genügend gerecht. Eine angemessenere Unterstützung der Spezialkulturen über Direktzahlungen würde, ausgehend vom heutigen niedrigen Niveau im Vergleich zu deren Wertschöpfung, die Bundesfinanzen vergleichsweise wenig belasten. Die genaue Ausgestaltung der Instrumente bedarf einer vertieften Diskussion und muss später auf Verordnungsstufe begleitet werden.

16 Art. 74 Abs. 2 lit. a (Landschaftsqualitätsbeiträge)

Antrag: Diese Norm ist zu klären und entsprechend zu überarbeiten.

Begründung: Es ist unklar, was unter regionalen Trägerschaften zu verstehen ist. Auf gleicher Ebene wie die Kantone gibt es unseres Erachtens keine anderen Trägerschaften.

18 Art. 76 Abs. 4 neu (Ressourceneffizienzbeiträge)

Antrag: In diese Norm ist neu Abs. 4 mit folgendem Wortlaut zu integrieren:
"Der Bund fördert bodenschonende, erosions- und auswaschungsmindernde Bearbeitungssysteme."

Begründung: Bodenschonende, erosions- und auswaschungsmindernde Bearbeitungssysteme sind im Rahmen einer nachhaltigeren Landwirtschaft zu verstärken, gerade auch um das Hauptkapital der Landwirtschaft, den Boden, in seinen Funktionen dauerhaft zu erhalten. Dafür müssen die entsprechenden Bearbeitungssysteme seitens des Bundes gefördert und unterstützt werden.

23 Art. 89a (Wettbewerbsneutralität)

Antrag: Auf ein separates Abklärungsverfahren im Sinne von Abs. 2 dieser Norm ist zu verzichten.

Begründung: Die Wettbewerbsneutralität eines Strukturverbesserungsprojekts kann nicht losgelöst vom Projekt selbst beurteilt werden. Das vorgesehene eigenständige Verfahren verkompliziert zudem das ohnehin schon schwierige Verfahren bei den Strukturverbesserungen.

23 Art. 100 (Angeordnete Landumlegungen)

Antrag: Diese Norm ist wie folgt anzupassen: "*Die kantonal zuständige Behörde* (statt "der Kanton") kann Landumlegungen..."

Begründung: Das Bundesrecht sollte nicht in die kantonale Organisationshoheit eingreifen.

28 Art. 178 Abs. 5 (Kantone)

Antrag: Diese Norm ist wie folgt anzupassen: "Zum Vollzug der Massnahmen im Direktzahlungsbereich verwenden die Kantone definierte *Geobasisdaten* (statt "Basisdaten"), *können* die nötigen Flächen und deren Nutzung sowie die übrigen notwendigen Objekte in einem geografischen Informationssystem *erfassen* und berechnen die Beiträge je Betrieb anhand dieser Daten."

Begründung: Die verwendete Terminologie sollte dem Bundesgesetz über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeolG) vom 5. Oktober 2007 (Stand am 1. Oktober 2009) angepasst werden (vgl. dazu Art. 3 dieses Gesetzes). – Wir lehnen den Zwang zur Nutzung eines GIS-Systems grundsätzlich ab. Aus diesem Grunde beantragen wir eine kann-Formulierung.

28 Art. 186a (Beratende Kommission)

Antrag: Diese Norm ist ins Bundespersonalgesetz zu verschieben.

Begründung: Diese Bestimmung gehört unseres Erachtens nicht ins Landwirtschaftsgesetz.

III. Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979 (SR 700)

21 Die ursprüngliche Absicht des Bundesrats, die Kantone bei Nichterfüllung von Richtplananpassungen oder bei Unterschreitung der notwendigen Fruchtfolgeflächen zur Übernahme von Bundes-Direktzahlungen zu verpflichten, lehnen wir kategorisch ab. Allfällige Mängel in der Raumplanung dürfen nicht via Direktzahlungen korrigiert werden; dies hat einzig und allein über das RPG zu erfolgen. Die ursprüngliche Idee des Bundesrats dürfte auch rechtlich kaum realisierbar sein. Denn der Bund richtet Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Landwirtschaftsbetrieben Direktzahlungen aus und nicht den Kantonen. Diese übernehmen lediglich die Aufgabe, die Höhe der Direktzahlungen für den Einzelnen zu bestimmen sowie die Ansprüche und Anforderungen zu überprüfen. Wie sie dabei vorgehen haben, schreibt ebenfalls das Bundesrecht vor.

Dem im RPG vorgesehenen neuen Art. 34 Abs. 3 bezüglich Behördenbeschwerde bei Fruchtfolgeflächen können wir dagegen vorbehaltlos zustimmen.

23 IV. Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG) vom 4. Oktober 1985 (SR 221.213.2)

Wir befürworten die in Art. 20 (Güterzusammenlegung und andere Formen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur) vorgesehene Änderung, welche die Effizienz bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, der Bewirtschaftung von Pachtland bei Güter- oder Landzusammenlegungen steigert.

23 V. Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) vom 4. Oktober 1991 (SR 211.412.11)

Betreffend landwirtschaftlicher Pacht schlagen wir vor, die vorliegende Revision des LWG auch hinsichtlich Artikel 47, Abs. 2 Bst. b BGBB im Bezug auf das Vorkaufsrecht und die SAK-Anrechenbarkeit von Pachtland kritisch zu hinterfragen.

Antrag: Abänderung des Art. 47, Abs. 2 Bst. b neu: "...der Pächter über ein Gewerbe gemäss Art. 7 BGBB (insbes. Abs. 4 Bst. c: die für längere Dauer zugepachteten Grundstücke) verfügt."

Begründung: In der heutigen Zeit erfolgt der effektive Strukturwandel in der Landwirtschaft grösstenteils über Pachtverhältnisse. Auch Unterstützungen in Form von Investitionshilfen für Bauten und Aufstockungen ori-

entieren sich nicht nur über Eigentumsflächen, sondern gleichermaßen an Pachtflächen. Eine einseitige Auslegung von Art. 47 BGGB würde Betriebe, welche über grosse Anteile an Pachtflächen verfügen, hinsichtlich Vorkaufsrecht dieser Flächen und Anrechenbarkeit der SAK stark benachteiligen.

7 VI. Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (SR 916.40)

Art. 37 (Beiträge zur Entsorgung tierischer Nebenprodukte)

Antrag: Einführung von Abs. 6 neu: *"Die Bundesämter für Landwirtschaft, Veterinärwesen und Gesundheit legen einen Massnahmenplan vor, der die Wiederverwertung tierischer Abfälle erlaubt."*

Begründung: Durch die Wiederverwertung von tierischen Abfällen ergibt sich die Möglichkeit, Kraftfutterimporte zu reduzieren. Dies ist ökologisch und ökonomisch sinnvoll und muss daher geprüft werden.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0021	TI	Governo del Cantone Ticino	21.6.11
------	----	----------------------------	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Repubblica e Cantone Ticino
Adresse / Indirizzo	Consiglio di Stato del Cantone Ticino 6501 Bellinzona
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektroni an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Il Cantone Ticino sostiene e condivide le osservazioni e rivendicazioni espresse dalla Conferenza dei direttori cantonali dell'agricoltura (LDK) e dalla Conferenza dei capi dei servizi dell'agricoltura svizzeri (KOLAS). Dette osservazioni devono quindi essere ritenute parte integrante delle presenti osservazioni, ad eccezione di esplicite prese di posizione che si distanziano da quelle formulate dagli organi citati e che sono in tal caso riportate di seguito.

Il Cantone Ticino condivide pure le osservazioni generali formulate dal Gruppo svizzero per le regioni di montagna (SAB), mentre che per le prese di posizione sui singoli articoli rimanda a quanto indicato nelle pagine che seguono.

In generale

Le condizioni quadro per l'agricoltura svizzera e le tendenze attuali sono diverse da quelle del 1992 e di 10 anni fa. La domanda mondiale di alimentari e il numero di persone affamate aumentano. Il compito dei Governi di alimentare i propri popoli a dei prezzi abbordabili diventa sempre più un'urgenza. Di conseguenza alcuni Paesi hanno rispettivamente acquistato molti terreni in altri Paesi, adottato i divieti di esportazione in situazioni di scarsità e vissuto insurrezioni popolari. In agricoltura, i cambiamenti climatici, le maggiori fluttuazioni delle condizioni meteorologiche, portano a maggiori rischi colturali e di resa. Cambiamenti d'abitudini di consumo, ricorrenti scandali alimentari, l'apertura delle frontiere e il crescente riconoscimento del valore di una dieta sana per la salute umana fanno risaltare l'aspetto qualitativo e di prossimità della produzione alimentare svizzera. La Svizzera deve pertanto dare più peso e valore alla sovranità alimentare (auto approvvigionamento) e proteggere maggiormente il proprio suolo agricolo considerando gli aspetti quantitativi e qualitativi. Tutta la filiera agroalimentare deve contribuire a evidenziare e a garantire la qualità svizzera.

Condividiamo i concetti proposti della PA 14-17. Riteniamo che siano però necessarie significative aggiunte e modifiche per realizzare gli obiettivi costituzionali. In particolare, vanno elaborati dei provvedimenti per garantire un'occupazione decentrata, come nelle valli ticinesi, e reintrodotti i contributi per gli animali che consumano foraggio grezzo. I contributi d'adeguamento vanno ridotti e ripartiti su altri tipi di contributo per garantire un reddito e una maggior sicurezza non solo agli attuali gestori, ma anche alle nuove leve.

L'efficacia attuale del sistema è messa a repentaglio da una più fitta regolamentazione e dai conseguenti maggiori oneri lavorativi e finanziari per la loro esecuzione (adeguamento procedure, applicativi informatici, SIG, ecc.). I termini di realizzazione sono molto ambiziosi. Volendo rispettare le nostre procedure cantonali, non possiamo garantirvi di poter concretizzare tutte le misure per una completa esecuzione della PA 14-17 (p. es. SIG al più presto nel 2018, gestione sup. regione d'estivazione, ecc.). In quest'ottica auspichiamo delle drastiche semplificazioni, principalmente delle misure per la qualità del paesaggio e la biodiversità. Di seguito ci esprimiamo sui punti positivi, negativi, da modificare o completare. C'è da chiedersi se per l'ulteriore sviluppo dei pagamenti diretti non fosse stato più opportuno mantenere il sistema attuale e completarlo con delle nuove misure o degli aggiornamenti.

Mezzi finanziari per l'agricoltura

Il sostegno della Confederazione all'agricoltura si è stabilizzato negli ultimi anni. La spesa per l'agricoltura e l'alimentazione hanno solo una quota di circa il 5,5% della uscite della Confederazione. La causa è dovuta principalmente alle maggiori spese negli altri settori. Un decreto federale sulle risorse finanziarie

1

20
9

29

non prevede tagli in campo agricolo.

Nel pacchetto finanziario agricolo manca un adeguamento al rincaro e all'inflazione, come pure il trasferimento di fondi dall'UFAM per l'esecuzione di compiti suoi. Nell'ambito della biodiversità, la Confederazione non si assume pure tutto il finanziamento del contributo per l'interconnessione e partecipa in minima parte alla pianificazione dei progetti. Pure a livello di nuove tecnologie (SIG, ASA, adeguamenti informatici, ecc.) sono sottovalutati gli impatti finanziari e organizzativi a carico dei Cantoni, motivo per cui abbiamo dei dubbi sulla compatibilità con la NPC.

Sovranità alimentare e strategia della qualità e protezione del suolo agricolo

Sosteniamo l'introduzione del principio della sovranità alimentare e chiediamo di abbinarlo alla strategia della qualità per sfruttare le molteplici sinergie. Purtroppo, il grado di auto approvvigionamento, quale indice della sovranità alimentare, non è previsto espressamente. Considerazioni etico-politiche, gli aspetti di sostenibilità e la limitatezza delle risorse, richiederanno in futuro una maggiore autosufficienza. Questo obiettivo può essere perseguito con successo solo se proteggiamo maggiormente il suolo coltivato. Nel rapporto esplicativo si riconosce la problematica. In questo senso non sono state formulate delle proposte concrete nel rapporto, ad eccezione dell'obiettivo di riduzione della perdita di terreno agricolo a -1'000 ha all'anno.

Il Cantone Ticino si è dotato della Legge sulla conservazione del territorio agricolo che richiede un compenso pecuniario o reale in caso di altra destinazione di aree agricole. Nonostante questa misura sia un deterrente, è necessaria, a livello federale, una maggior protezione rispetto all'erosione continua di terreno agricolo. Per questo motivo riteniamo che nella revisione della legge sulla pianificazione del territorio siano adottate le misure appropriate per la protezione del terreno agricolo. In sostanza il grado di protezione deve essere parificato a quello delle foreste.

La proposta di escludere le superfici edificabili dai pagamenti diretti è solo una goccia su di un ferro rovente e penalizza gli agricoltori che possono decidere ben poco nell'ambito della pianificazione. Inoltre, con la PA 14-17 si vogliono remunerare maggiormente le prestazioni d'interesse generali che non dipendono dalla eventuale futura destinazione.

Un altro tassello a garanzia della produzione di qualità e della sovranità alimentare è la revisione del principio denominato Cassis de Dijon.

Il proposto diritto di ricorso dell'UFAG nell'ambito delle superfici di avvicendamento colturale federale non avrà l'impatto auspicato in virtù della ponderazione degli interessi (art. 34 cpv. 3 LPT).

Sistema dei pagamenti diretti

L'orientamento verso gli obiettivi costituzionali e le prestazioni d'interesse pubblico rappresentano un miglioramento a livello di comunicazione e comprensione nei confronti della popolazione, anche se l'obiettivo costituzionale dell'occupazione decentrata del nostro territorio non trova riscontri concreti (solo mezza pagina nel rapporto). Già da anni la nostra **agricoltura di montagna**, in particolare nelle zone marginali, è critica, motivo per cui auspichiamo un maggior sostegno di quest'ultima e l'elaborazione di misure per l'**occupazione decentrata del territorio**. In quest'ambito rifiutiamo l'adeguamento dei coefficienti USM, in quanto nella regione di montagna è pressoché impercettibile il progresso tecnico. Vanno aggiunti dei coefficienti per superfici con declività superiore al 45-50% e per la diversificazione aziendale. La soglia delle 0,25 USM nella regione di montagna deve essere mantenuta.

3

21

11

4

21

9

10

Il concetto finora presentato è condiviso dal punto di vista teorico. Dal lato pratico, la sua realizzazione causerà un notevole onere amministrativo supplementare, dei maggiori costi di transizione (qualità del paesaggio, altri progetti, ecc.) e partecipazione alle spese per i Cantoni, come pure vincoli supplementari per gli agricoltori. Pertanto riteniamo che un'ottimizzazione delle attuali misure porterebbe ad un miglior risultato e a più sicurezza per gli agricoltori/rici.

Nel caso l'ulteriore sviluppo dei pagamenti diretti non fosse rigettato, sono necessarie delle modifiche sostanziali principalmente per:

- l'agricoltura di montagna;
- l'occupazione decentrata del territorio;
- la promozione della biodiversità;
- la qualità del paesaggio;
- la riduzione delle normative;
- la semplificazione delle normative;
- la riduzione dei costi di cofinanziamento (p.es. interconnessione) e adeguamento per i Cantoni.

Contrariamente a quanto proposto dalla Confederazione, non ci sarà una semplificazione amministrativa e gli sforzi di coordinamento e adeguamento non saranno indifferenti sia dal punto di vista finanziario sia in risorse umane. L'adeguamento e il coordinamento non devono essere delegati unicamente ai Cantoni.

L'approvvigionamento del nostro Paese, in base a uno studio del Politecnico federale di Zurigo, dovrebbe essere garantito già grazie alla coltivazione, anche senza aiuti statali, della regione di pianura, per cui potrebbero essere adottate delle misure complementari per la montagna. In tal senso, va pure intesa la nostra rivendicazione di definire i criteri per i vigneti terrazzati affinché quelli presenti in Ticino possano ottenere i relativi contributi. In questo modo non sussisterà più una disparità di trattamento rispetto ad altre regioni viticole della Svizzera. Chiediamo inoltre un aumento lineare del contributo di declività per i vigneti di fr. 1'000.- per ogni categoria, visti gli oneri lavorativi (fino a ca. 1'200 h/ha).

Dal nostro punto di vista pure la ripartizione dei mezzi finanziari risulta a sfavore dei contadini di montagna, in quanto l'aumento del contributo d'estivazione non va integralmente a favore di quest'ultimi. Rimanendo su questo tema, togliendo i contributi per gli animali che consumano foraggio grezzo viene a meno un incentivo indiretto per invogliare gli agricoltori del piano a estivare il proprio bestiame.

Per suddetto motivo e per una produzione animale che sfrutta la foraggicoltura, predominante e tipica del nostro territorio, auspichiamo il **mantenimento del contributo per gli animali che consumano foraggio grezzo** e l'aumento del contributo per la produzione basata sulla superficie inerbita da fr. 200.- a 400.-.

Un moderato aumento dei limiti di reddito e sostanza è auspicabile, ma l'abrogazione di tali limiti potrebbe compromettere l'accettazione del nuovo sistema. La popolazione e i media sono sensibili a remunerazioni elevate. I contributi di biodiversità e di qualità del paesaggio possono essere esentati da tali limiti.

I contributi di adeguamento sono da ridurre quale importo totale e per singola azienda. Il vincolo alla persona è controproducente per gli avvicendamenti generazionali che dovrebbero avvenire nei primi anni della riforma. L'effetto sulla mobilità delle superfici è sovrastimato e difficilmente avrà ripercussioni in Ticino, dove la quota di terreni in affitto o in comodato è molto elevata.

La quota del 20% del totale dei pagamenti diretti del contributo di adeguamento va ridotta al 7%. I mezzi finanziari sono da destinare:

- all'occupazione decentrata del territorio,
- alla parificazione delle aliquote per le prestazioni nell'ambito della biodiversità tra regione di pianura e di montagna,
- ad assumere il finanziamento completo da parte della Confederazione dei contributi per l'interconnessione,
- al mantenimento dei contributi per il foraggio grezzo,

9,
29

10

19

9,
29

- all'aumento del contributo per la produzione basata sulla superficie inerbita (da fr. 200.- a 400.-/ha),
- all'aumento del contributo di declività per vigneti (+ fr. 1'000.- per ogni categoria),
- all'aumento del contributo per la produzione biologica (+ fr. 400 / ha per la SAU) e
- al sostegno di misure atte a incentivare l'estivazione di animali da reddito.

Il sistema d'informazione centralizzato essendo in rete, deve permettere lo scambio reciproco tra Confederazione e Cantoni (importazione ed esportazione di dati). Auspichiamo che la collaborazione sia effettiva e non come ora unilaterale, nel senso che i sistemi informatici cantonali devono adeguarsi alle richieste della Confederazione, talvolta impossibili o che generano degli elevati costi. Il sistema federale non deve condizionare quelli cantonali.

Coordinamento con altre leggi

Per evitare conflitti di competenze tra differenti uffici delle amministrazioni cantonali, è necessario che tutte le leggi che si occupano delle medesime tematiche, quali la biodiversità e la qualità del paesaggio, vengano elaborate in modo tale che non possano sorgere conflitti di competenza, sovrapposizioni o contraddizioni. Si pensa in particolare a quanto attiene alla determinazione e alla gestione delle superfici per la promozione della biodiversità e alla definizione e applicazione dei criteri di valutazione della qualità del paesaggio.

Gli effetti auspicati con l'adeguamento della LA potranno essere conseguiti solo se gli importi dei diversi tipi di contributi previsti saranno stabiliti in base a delle priorità chiaramente mirate ad incentivare gli agricoltori su scelte aziendali e orientamenti significativi dal profilo della strategia della qualità ambientale.

Sosteniamo pure le osservazioni generali dell'Associazione dei chimici svizzeri volte a migliorare e coordinare i disposti di altre leggi in modo da perseguire un obiettivo comune con la Legge sull'agricoltura (limitare l'accumularsi di residui pericolosi nelle acque e nel suolo e una coerente protezione della natura e degli animali). Non possiamo invece sostenere misure generalizzate volte a penalizzare aziende che non sono responsabili per eventuali situazioni critiche che si possono riscontrare negli ambiti citati; pensiamo in particolare al voler inserire nella PER l'obbligo di non superare il limite di determinati residui nell'acqua potabile in quanto un'eventuale "colpa" non è necessariamente riconducibile ad un singolo agricoltore. Lo stesso vale in parte per la campicoltura e la concentrazione di nitrati. Voler rinunciare a produrre cereali, ortaggi, verdura perché questo aumenta l'attività microbica del suolo e libera maggiori quantità di azoto non è una soluzione al problema, perché da qualche parte questi beni devono essere prodotti (a meno che non si voglia produrli in hors sol o importarli). Sosteniamo invece la proposta di escludere determinati perimetri problematici per i quali non si debbano pagare supplementi per la campicoltura.

9

1

12

1

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
<i>LAgr, principi generali</i>			
Art. 2 cpv. 1, lett. b (Provvedimenti della Confederazione)	accogliere	Siamo favorevoli all'intento di incentivare le prestazioni di interesse generale e di una remunerazione più mirata, benché la nostra agricoltura di montagna stenti a tenere il passo con la politica agricola federale in quanto le prestazioni d'interesse generale non vengono sufficientemente remunerate per le particolarmente difficili condizioni di produzione (i contributi [vigneti terrazzati non riconosciuti] e i fattori USM non rispecchiano tali situazioni) e per la debolezza strutturale delle aziende.	2
Art. 2 cpv. 3 (Provvedimenti della Confederazione)	accogliere e completare: ... e la sovranità alimentare.	Con piacere constatiamo che la Confederazione segue la via che abbiamo intrapreso con la nostra Legge cantonale sull'agricoltura. Oltre l'aspetto qualitativo, la sovranità alimentare è estremamente importante per la produzione agricola indigena e la sicurezza alimentare. Il binomio qualità e sovranità alimentare rafforzano l'immagine dei prodotti e deve servire a sensibilizzare i consumatori sui vantaggi degli alimenti prodotti dalla propria regione. Per questo motivo appoggiamo la definizione di sovranità alimentare della CET-N. A livello di ordinanze dovranno essere definiti dei provvedimenti concreti.	3
Art. 9 (Sostegno alle misure di solidarietà)	stralciare la forma potestativa dell'art. 9 cpv. 1: il Consiglio federale emana :	Speriamo che l'esperienza fatta nell'ambito dell'abolizione dei contingenti lattieri faccia scuola. Nel caso in cui le organizzazioni dei produttori o quelle di categoria non siano sufficientemente efficaci, il Consiglio federale deve intervenire anche per evitare uno scredito del settore agricolo nell'opinione pubblica.	5
<i>LAgr, produzione e smercio</i>			
Art. 11 (Assicurazione della	accogliere	Necessaria precisazione e miglior garanzia per gli intenti atti a favorire la qualità dei prodotti e la sostenibilità della produzione agricola.	4

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
qualità)			
Art. 12, cpv. 2 (Promozione dello smercio)	accogliere	Il sostegno mette l'accento sulle prestazioni d'interesse generale che fanno da vettore per la vendita dei prodotti agricoli.	4
Art. 12, cpv. 3 (Coordinazione)	accogliere	Il coordinamento delle misure può contribuire a un maggior impatto delle misure di sostegno e d'informazione (comunicazione).	4
Art. 14, cpv. 4 (Designazione)	accogliere	La possibilità di dichiarare obbligatori i simboli per le designazioni è un elemento a garanzia della qualità.	4
Art. 17 (Dazi)	completare: tener conto della sovranità alimentare	La protezione alla frontiera rimane uno strumento importante. Analogamente alla proposta di modifica dell'art. 2 cpv. 4 LAgr, bisogna considerare la sovranità alimentare nell'allestimento di provvedimenti atti a promuovere un'agricoltura sostenibile, diversificata e realizzatrice di prodotti di qualità.	5
Art. 22 (ripartizione dei contin- genti doganali)	modifica: Almeno metà dei contingenti doganali sono legati a presta- zioni interne	La ripartizione dei contingenti doganali è tematizzata principalmente nel settore della carne. Con la reintroduzione delle prestazioni interne, la Confederazione si allinea maggiormente all'art. 104 Cost. rispetto a un guadagno monetario.	7
Art. 36b (Contratti d'acquisto latte)	mantenere	Onde evitare maggiori sovrapproduzioni (burro) è necessario acquisire i dati di mercato. Il libero mercato può svilupparsi unicamente quando vi è trasparenza sulla domanda e sull'offerta. Rimane da chiedersi se il campo d'applicazione dell'art. vada ampliato su altri prodotti.	7
Art. 39, cpv. 3 (Supplemento foraggia-	mantenere e raddoppiare l'indennizzo a 6 cts.	Sia il supplemento per il latte trasformato in formaggio, sia quello per il foraggiamento senza insilati dovrebbero andare a beneficio dei produttori di latte. In realtà servono principalmente a	7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
mento senza insilati)		ridurre i costi a livello di trasformazione ed essere concorrenziali con i prezzi all'estero. La produzione di latte senza insilati è di molto più onerosa rispetto a quella con insilati e permette alle regioni di montagna di produrre dei formaggi di qualità. Per questo motivo proponiamo di raddoppiare l'indennizzo per foraggiamento senza insilati.	
Art. 48 (ripartizione contingenti doganali)	modifica: parziale ripartizione in base alle prestazioni interne	Vedi art. 22.	7
Art. 54 (Contributo per singole colture)	accogliere con riserva	A livello di ordinanza dovranno essere definiti i criteri per stabilire quali colture debbano essere promosse in modo oggettivo e non su pressione da parte dei vari gruppi d'interesse. Per ridurre l'onere lavorativo legato all'amministrazione del contributo bisognerà tenere in considerazione eventuali modifiche delle banche dati cantonali e dei processi di erogazione degli aiuti. Le colture devono poter essere censite e l'ammontare stabilito l'anno precedente quello di contribuzione.	8
Art. 60	modifica "In accordo con le interprofessioni, il Cantone può vietare, temporaneamente e eventualmente anche per regione, l'impianto di nuovi vigneti per la produzione di vino se sono finanziati provvedimenti di sgravio del mercato o di riconversione di superfici viticole o se la situazione del mercato lo esige."	Si propone di modificare l'articolo come indicato a lato. La formulazione attuale, letta in modo rigido, non permetterebbe ad un Cantone di vietare la piantagione di nuove vigne su tutto il territorio cantonale, ma solo per regione, ciò che non avrebbe senso se si vuole effettivamente limitare la produzione globale in caso di situazione tesa sul mercato.	8

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 63 cpv. 7 nuovo	nuovo "Un'area geografica può includere più DOC a condizione che le esigenze applicabili alle DOC e la tracciabilità siano garantite."	Proponiamo questo nuovo articolo al fine di permettere di avere più vini DOC all'interno di un medesimo perimetro come avviene per tutti gli altri prodotti agricoli. Questo è giustificato dal fatto che in Ticino si sono sempre vinificate le uve Mesolcinesi come se appartenessero ad un unico perimetro (Ticino + Mesolcina). Per i vini prodotti con le uve Mesolcinesi deve però sempre ancora essere possibile usare una denominazione DOC locale (Grigioni o Mesolcina) la quale non può però assolutamente essere messa in relazione con il termine DOC Ticino. Da qui la necessità di poter disporre della possibilità proposta, per cui le uve prodotte all'interno di detto perimetro (Ticino + Mesolcina) possano portare una DOC Ticino se vinificate in Ticino e una DOC Mesolcina se vinificate in Mesolcina. Questa richiesta è vitale per la viticoltura mesolcinese che altrimenti sarebbe costretta a vendere le proprie uve come uve da taglio, chiaramente ad un prezzo pari al 50% rispetto a quanto ottenuto fino ad ora. Ricordiamo che 2/3 della produzione di uve mesolcinesi viene elaborata in Ticino.	8
Art. 63 cpv. 8 nuovo	nuovo "Una DOC può essere definita da un nome o suoi sinonimi e/o aggettivi."	Proponiamo questo nuovo articolo perché dall'introduzione della DOC dei vini i nostri prodotti sono sempre stati definiti da due espressioni "Ticino" e "Ticinese" che sono palesemente sinonimi. Ciò non è mai stato contestato dai funzionari federali se non ultimamente, allorquando i testi di legge non sono cambiati. Per fare chiarezza contro questi formalismi estremi, chiediamo l'introduzione di questo nuovo articolo.	8
LAgr, pagamenti diretti			
Art. 70 cpv. 2 (Principio)	complemento: h. contributi per animali che	Vedi sopra: osservazioni generali. Nel caso non vi siano delle notevoli semplificazioni per i contributi per la qualità del paesag-	9

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	consumano foraggio grezzo; i. contributi per un'occupazione decentrata del territorio	gio e per la biodiversità chiediamo che siano stralciati. Per questo importante obiettivo, ancorato nella Costituzione, e rilevante per le valli ticinesi ¹ , non sono stati previsti dei provvedimenti concreti. Capiamo la difficoltà nell'elaborare delle misure, ma constatiamo che la tematica non è stata approfondita (mezza pagina nel rapporto esplicativo). A livello di ordinanze dovranno essere formulati dei provvedimenti concreti.	
Art. 70a cpv. 1 lett. d, (Condizioni) (zona edificabile)	stralciare	Per le prestazioni d'interesse generale è insignificante se la superficie si trova in zona edificabile o agricola. L'agricoltore/rice deve saper valutare se la gestione di fondi in zona edificabile è necessaria alla sua impresa e/o se è a rischio. Questa valutazione imprenditoriale è maggiormente accentuata nei Cantoni come il Ticino con una debole quota di fondi in proprietà e con i contratti d'affitto di un anno per le zone edificabili. Eventualmente con questa misura viene accelerata l'edificazione, compromettendo il ritorno alla zona agricola (dezonamento). Riteniamo più importante garantire una maggior protezione del territorio agricolo. Come da noi adottato, è necessario introdurre in una normativa federale il compenso pecuniario o reale per le superfici tolte alla zona agricola (cfr. Legge cantonale sulla conservazione del territorio, RL 8.1.1.2).	11
Art. 70a, cpv. 1, lett. e (Condizioni, USM)	accogliere l'aumento a 0.4 USM in pianura, mantenimento dei coefficienti attuali	Siamo contro un aumento della soglia nella regione di montagna. Ciò contribuirebbe a incrementare l'abbandono dei vigneti di collina e colpirebbe altre piccole aziende, già attualmente penalizzate dalle aliquote USM troppo poco diversificate, che contribuiscono in modo non indifferente a fornire prestazioni d'interesse generale gestendo superfici marginali. In generale, si può dire che il Ticino è già penalizzato sia dalla situazione fondiaria e sia dalla conseguente debolezza strutturale. Ciò porta le aziende a gestire superfici a distanze elevate, esigenti tempo, mezzi e spese, ma che non sono considerate nei coefficienti. Proprio per le di-	10

¹ Buchli S., Kopainsky B., Rieder P. 2005. Landwirtschaft und dezentrale Besiedlung. Agrarforschung 12(7): 288-293: "Aus Abbildung 2 wird ersichtlich, dass die gefährdeten Gemeinden vorwiegend in den drei Südalpenkantonen Wallis, Tessin und Graubünden sowie im Jurabogen liegen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	aggiunta di nuovi coefficienti	verse forme dei processi di lavorazione e di detenzione, constatiamo che nella regione di montagna il progresso tecnico non ha potuto prendere piede come nella regione di pianura e che non potrà instaurarsi così velocemente. Per il medesimo motivo riteniamo che i coefficienti attuali debbano essere mantenuti o al limite completati con delle diversificazioni. Tanto più che i dati dettagliati relativi al fabbisogno lavorativo sono stati quantificati da Agroscope Tänikon. Nel caso di una simile opzione dovranno essere tenuti in particolare considerazione gli oneri lavorativi in condizioni difficili. Un indirizzo della politica agricola e della pianificazione è quello di avere delle aziende diversificate, le quali possano arrotondare il reddito agricolo grazie ad un'attività accessoria. Pertanto, le attività secondarie (agriturismo, vendita diretta, ecc.), necessarie per aumentare le entrate aziendali, non dovrebbero portare a delle penalizzazioni, come ora, perché non sono considerate nel calcolo USM. Al contrario, proprio nell'ottica di un'occupazione decentrata, bisogna valutare seriamente se non inserire queste attività nel calcolo delle USM. Vanno pure aggiunti dei coefficienti USM per: • le zone con declività maggiore al 45-50% dove macchinari a più assi non sono utilizzabili; • l'apicoltura; • la piscicoltura e • ev. altri animali da reddito.	10
Art. 70a, cpv. 1, lett. i (nuovo) limiti di reddito e sostanza	mantenere i limiti di reddito e sostanza, ma aumentarli del 20%	Respingiamo l'abrogazione dei limiti di reddito e sostanza. La popolazione fa fatica a capire il versamento di elevati aiuti finanziari a gestori benestanti.	10

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 70a, cpv. 2, lett. d (Condizioni)	da rivedere e coordinare le questioni riguardanti il rispetto delle disposizioni della protezione della natura e del paesaggio	L'armonizzazione dei dati dovrebbe avvenire preferibilmente a livello tecnologico, di banche dati e di sistemi d'informazione geografico. La LPN stabilisce la procedura per garantire la gestione appropriata dei biotopi (art. 18) che, di regola, richiede il consenso del proprietario. Questo fatto potrebbe causare problemi giuridici. In considerazione della diversità delle misure di gestione, si complica eccessivamente l'amministrazione e la verifica della corretta gestione di tali superfici. Quest'ultima rischia di aumentare considerevolmente i costi dei controlli. Per gli agricoltori questa condizione comporta maggiori oneri da rispettare. Per correttezza si dovrebbero integrare "le superfici d'importanza regionale e locale, le superfici protette dai piani regolatori e il rispetto delle condizioni poste per la conservazione delle specie protette". Nel caso questo punto non venisse stralciato, i mezzi finanziari della protezione della natura dovrebbero essere trasferiti all'agricoltura, ma in prima analisi si chiede un miglior coordinamento come richiesto nel preambolo per evitare conflitti di competenza e altro.	11
Art. 70a, cpv. 2, lett. f (Condizioni)	mantenere	La soluzione attuale ha dato buoni risultati in Ticino, visto che la campicoltura non è praticata su suoli declivi. Nel caso dovesse essere mantenuta la proposta, la carta del rischio dovrebbe basarsi su di una diluizione dei punti di misurazione per calcolare le declività come attuato nel Cantone di Svitto, invece del modello digitale a 2 m (DM2)	10
Art. 70a, cpv. 3, lett.. d formazione	si condivide la proposta U-FAG	Si condivide la proposta UFAG perché in zona di montagna non si può chiedere a chi gestisce un'azienda a tempo parziale di avere 2 formazioni concluse! Per le piccole aziende l'eccezione deve rimanere.	10
Art. 70a, cpv. 4 (Condizioni)	stralciare	Una differenziazione in quest'ambito non è appropriata, anzi causa inutili oneri amministrativi nel registrare i nuovi tipi di superficie: semplificare l'esecuzione.	11

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71 (Paesaggio rurale)	accogliere aggiungere un coefficiente USM per la nuova categoria di declività (45-50%) vigneti terrazzati: modifica condizioni aumento del contributo di declività per vigneti di fr. 1'000 all'ha protezione greggi: trasferimento mezzi finanziari estivazione: incentivi per alpeggiare animali	Siamo favorevoli all'estensione del versamento alla zona di pianura e all'introduzione di un'ulteriore categoria di declività per zone in forte pendenza. Per la forte pendenza vi chiediamo di abbassare la declività al 45% di declività, in quanto sopra questa soglia difficilmente è possibile una lavorazione con mezzi a più assi. È necessario stabilire un coefficiente USM per la nuova categoria di declività. Attualmente i vigneti terrazzati ticinesi sono penalizzati dalle condizioni fissate a livello di ordinanza benché richiedano un fabbisogno lavorativo maggiore (fino a 1'200 h/ha), siano dal punto di vista della biodiversità più ricchi (maggior inerbimento, ecc.) e contraddistinguano il nostro paesaggio collinare. La differenza di contributo è di franchi 2'000 o 3'500 a dipendenza della declività. Una differenza consistente del contributo che si fa sentire con l'abbandono di vigneti di collina, oltre a creare una chiara concorrenza sleale tra regioni viticole. Si chiede che a livello di ordinanza finalmente le rivendicazioni del Cantone Ticino vengano tenute in considerazione. Visti gli oneri lavorativi necessari e l'abbandono dei vigneti in collina è necessario aumentare gli incentivi. I mezzi finanziari per la protezione dei greggi vanno trasferiti dall'UFAM all'UFAG. Nel caso non dovessero essere mantenuti i contributi per il foraggio grezzo, vanno trovati degli incentivi per le aziende che affittano il loro bestiame per l'alpeggio.
Art. 72 (Sicurezza dell'approvvigionamento)	accogliere, ma rivedere la ripartizione tra montagna e la pianura	Le difficoltà di produzione dovrebbero essere meglio remunerate nella regione di montagna. Abbassando il contributo di base c'è spazio di manovra per aumentare quello legato alle difficoltà di produzione Una densità minima non deve andare in contrasto con gli obiettivi posti con la strategia della

13

14

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		qualità, semmai è necessario fissare una densità massima.
Art. 73 (Biodiversità)	semplificazione amministrativa gli elementi da promuovere devono essere definiti e circoscritti chiaramente Inserire contributo per prestazione specifica Inserire criteri valutazione su scala regionale Sostituire "livello qualitativo" con un riferimento chiaro ai biotopi parificare le aliquote del contributo di qualità in zona di montagna a quello di pianura e adeguamento criteri di qualità per il sud delle alpi esecuzione inventari LPN	L'esecuzione sarà onerosa: catalogare superfici nella regione d'estivazione, nuovi livelli di qualità, obbligatorietà delle norme sulla protezione della natura, superfici agricole di cura, misure di valorizzazione, ecc.. Il riconoscimento di determinate prestazioni ecologiche non può essere sostenuto con un contributo all'ettaro. Ad esempio la cura di strutture lineari (siepi, muri a secco, ...) o puntuali (singoli alberi). Meglio sarebbe un contributo per prestazione che tenga conto dell'onere del lavoro impiegato. L'ordinanza dovrà specificare la graduazione del contributo per tipo e livello qualitativo delle superfici per la protezione della biodiversità. In questo senso, oltre alla promozione della diversità delle specie e degli habitat naturali secondo priorità e criteri riconosciuti dalla protezione della natura, occorre considerare e comprendere parametri di valutazione definiti su scala regionale. Occorre garantire un sostegno particolare alla gestione delle superfici d'interesse naturalistico inserite negli inventari non solo nazionali ma anche regionali o locali. La graduazione dei contributi di qualità tra la regione di pianura e quella di montagna è troppo elevata. Gli sforzi già effettuati nella regione di montagna, dove non vi è più margine di manovra per aumentare le superficie di qualità, devono essere onorate con un contributo maggiore, tanto più che i criteri per ottenere la qualità biologica sono più severi a sud delle Alpi. I mezzi finanziari per l'esecuzione degli inventari vanno trasferiti dall'UFAM all'agricoltura.
Art. 73 cpv. 3 (Biodiversità)	prolungamento della durata dei progetti d'interconnessione a dieci	Riduzione dei costi di transizione (progettazione e controllo) e maggior garanzia per gli agricoltori.

15

15

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	anni assunzione del 100% della promozione da parte della Confederazione	Per motivi di perequazione finanziaria e con l'aumento dei progetti, come presumiamo per altri Cantoni, diventerà difficile garantire il cofinanziamento di questa misura di politica agricola federale a scapito di misure cantonali più mirate. Rammentiamo che il Cantone si impegna già oggi e dovrà contribuire alla progettazione. Approviamo pertanto l'introduzione di misure standard per l'interconnessione.
Art. 74 (Qualità del paesaggio)	stralciare elaborare un catalogo di misure per mantenere e valorizzare il paesaggio evitare disparità di trattamento dovute a differenze cantonali, ecc. nelle disponibilità finanziarie e di risorse da dedicare alla tematica	Esecuzione molto difficile rispetto ai mezzi finanziari preventivati (progetti interdisciplinari con il coinvolgimento di innumerevoli attori come per esempio lo sviluppo regionale, la protezione della natura, ecc). Visto che i tipi di paesaggio non sono innumerevoli, proponiamo di allestire un catalogo che elenchi le misure standard atte a mantenere o a valorizzare i singoli paesaggi. Gli agricoltori possono annunciarsi per i vari provvedimenti e sono retribuiti equamente. Nel caso la nostra proposta non fosse accettata, proponiamo i correttivi seguenti: - i progetti esistenti (interconnessione, torbiere/paludi, ecc.) e la loro organizzazione devono essere ripresi 1:1; - le decisioni politiche e le dichiarazioni in materia di sviluppo del paesaggio nei Piani direttori cantonali, ecc., devono essere riprese senza essere ridiscusse in quanto già concepite nell'ambito di un processo partecipativo; - una guida o direttiva federale deve essere disponibile il più presto possibile e esser vincolante a lungo termine in modo tale che i lavori preparatori possano essere iniziati tempestivamente e che le regole del gioco rimangano invariate (cfr. progetti d'interconnessione e sulle risorse naturali) e uguali fra le varie regioni; - un inizio nel 2014 è irrealistico, dal momento che non sono nemmeno disponibili i risultati dei progetti pilota.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		- riduzione dei costi di transazione: elaborazione progetto, accompagnamento e controllo; - trovare gli sponsor (enti regionali) o promotori è più che problematico - tener conto di criteri di valutazione su scala regionale. Nei progetti deve poter confluire abbastanza liberamente l'espressione delle caratteristiche paesaggistiche regionali e locali.	
Art. 75 (Sistemi di produzione)	modifica della denominazione „metodi di produzione rispettosi“ aumento del contributo per la produzione basata sulla superficie inerbita da fr. 200.- a 400.- aumento del contributo per la produzione biologica di fr. 400/ha per la SAU	Compensazione del contributo per le condizioni difficili Le aziende biologiche sembrano rimanere penalizzate dal nuovo sistema dei pagamenti diretti in quanto rimane loro poco margine di manovra per partecipare a nuovi programmi (biodiversità, sistemi di produzione, ecc.) e in modo da far diminuire la percentuale di contributo di adeguamento. Rimangono ciò nonostante le aziende che teoricamente forniscono più prestazioni d'interesse generale.	17
Art. 76, (Efficienza delle risorse)	accogliere	Dopo i 6 anni iniziali come si continua? Diventerà un'esigenza PER?	18
Art. 77 (Adeguamento)	Ridurre al 7% l'ammontare di questo contributo rispetto alla somma dei pagamenti diretti. Ridistribuire il 13% a favore degli aumenti del contributo	La proposta attuale volta ad attenuare il passaggio dal regime precedente al nuovo sistema PA 14-17 non risulta per il momento accettabile. In base a calcoli fatti, i contributi d'adeguamento corrispondono ad oltre il 33% e fino al 50% dei pagamenti diretti. Si tratta di ingenti somme. Per aziende che si trovano in questa situazione è estremamente difficile adeguarsi al nuovo sistema e compensare la sostanziale perdita di reddito con una massiccia partecipazione ad altri programmi visto che il contributo d'adeguamento dovrebbe diminuire	19

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	per l'approvvigionamento legato alle difficoltà di produzione, di quello per la biodiversità nella regione di montagna, per la produzione biologica, per la produzione basata sulla superficie inerbita	gradatamente. Per la tipologia di aziende sopraindicate manca una pianificazione certa e una garanzia per gli investimenti effettuati. Nel concreto con questa misura si tolgono contributi ai nuovi gestori che si troveranno ad affrontare le difficoltà di sempre, ma con meno mezzi! Se già oggi in montagna è quasi impossibile sopravvivere vivendo di agricoltura, con questa misura la Confederazione vuole annullare tutti gli sforzi fatti fino ad ora per mantenere un'agricoltura nelle zone periferiche. La proposta è inaccettabile. Questi mezzi finanziari devono rimanere a favore delle aziende agricole e non essere destinati a sedicenti progetti per il paesaggio. Già oggi, con il loro lavoro, gli agricoltori di montagna garantiscono la qualità del paesaggio: inutile quindi voler inventare nuovi contributi se il loro finanziamento viene fatto sulle spalle di chi già ora garantisce questo servizio.	
Art. 77 cpv. 3 (Adeguamento)	Versati all'azienda	Nel caso di un avvicendamento generazionale il contributo d'adeguamento deve poter essere trasmesso al successore in modo da non penalizzare le giovani leve. Chi riprende è pure sollecitato a diminuire l'importo d'adeguamento.	19
LAgr, miglioramenti strutturali		La riduzione dei coefficienti USM, la loro insoddisfacente differenziazione e considerazione delle attività accessorie portano a una forte riduzione delle aziende che potranno in futuro beneficiare degli aiuti per i miglioramenti strutturali. Vista la debole situazione strutturale delle nostre aziende, il basso tasso di persone dedite all'agricoltura rispetto alla popolazione attiva (ca. 1%), si rischia di compromettere, al di fuori della regione di pianura, il futuro sviluppo e adeguamento strutturale delle aziende agricole ticinesi. Un'incognita è rappresentata dal cambiamento climatico che potrebbe far aumentare le richieste per strutture d'irrigazione (acquedotti, ecc).	23
Art. 100 (Ricomposizione particellare)	accogliere	Siamo favorevoli a una facilitazione della gestione, in particolare considerando il fatto che la maggior parte delle particelle aziendali sono in affitto o comodato. La ricomposizione particellare a livello di proprietari non ha purtroppo mai avuto un impatto importante. Speriamo sia l'opposto con questa nuova misura.	23

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 178, cpv. 5, SIG	accogliere con modifica, ossia introduzione della formula potestativa in quanto non realizzabile per il 2014: ⁵, possono registrare le su- perfici necessarie e i rispettivi utilizzi....	L'introduzione di un sistema di informazione geografica per il calcolo dei pagamenti diretti è condivisa. Essa contribuisce a gestire i dati relativi alle superfici gestite in modo più accurato. L'esperienza nell'adozione di servizi via internet da parte degli agricoltori (BDTA, rilevamento dati tramite internet, ecc.) ci insegna che ci vuole più tempo per l'introduzione di nuove tecnologie. I due anni e mezzo che rimangono fino al 2014 non sono sufficienti per introdurre un SIG. Va inoltre considerato che attualmente non tutti i Comuni hanno una digitalizzazione dei loro fondi, in particolare quelli nella regione d'estivazione. Queste mancanze faranno lievitare ulteriormente i costi per adeguarsi a questa nuova tecnologia.	28
Art. 185, (Sistema d'informazione)	accogliere con riserva	Il sistema d'informazione centralizzato essendo in rete, deve permettere lo scambio reciproco tra Confederazione e Cantoni (importazione ed esportazione dati). Auspichiamo che la collaborazione sia effettiva e non come ora unilaterale, nel senso che i sistemi informatici cantonali devono adeguarsi alle richieste della Confederazione, talvolta impossibili o che generano degli elevati costi. Il sistema federale non deve condizionare quelli cantonali.	28
LAAgr			
Art. 20, (Raggruppamento fon- di),	accogliere con riserva La Confederazione dovrebbe definire le norme quadro di procedura per la costituzione e il sostegno dei raggruppa- mento di terreni in affitto.	Rimangono da regolare eventuali problematiche relative al subaffitto, al diritto di prelazione e all'affitto particella per particella (art. 30 LAAgr) in caso di raggruppamento di terreni in affitto. Altrimenti la modifica rischia di non essere sufficiente per la messa in pratica dei raggruppa- menti.	7
Art. 62h (Eccezioni)	stralciare	Questa eccezione deve essere abrogata in quanto estranea al sistema e già contemplata all'articolo 65.	7
LPT			
Art. 15a (nuovo) (Zona forestale)	L'area boschiva è definita dalla legislazione forestale.	L'introduzione del concetto foresta nella LPT permette una ponderazione degli interessi come per altre superfici assegnandogli la medesima importanza..	21

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 16 cpv. 1 (Zone agricole)	Modifica del capoverso 1: ¹comprendono a. i terreni utilizzati per la coltivazione agricola e all'orticoltura prodotti-va necessari all'adempimento dei vari compiti dell'agricoltura; b. i terreni	L'edificazione del suolo svizzero continua inesorabilmente (1 m ² al secondo di terreno agricolo). Riteniamo che nella revisione della Legge sulla pianificazione del territorio siano adottate le misure appropriate per la protezione del terreno agricolo. In sostanza il grado di protezione deve essere parificato a quello delle foreste per cui va ampliato a tutte le superfici gestite in modo agricolo.	21
Art. 17 cpv. 3 (nuovo) (Zone protette)	Le zone di protezione si sovrappongono all'utilizzo originale e possono limitarlo o ampliarlo in funzione dell'obiettivo di protezione.	Con l'espansione della zona agricola su tutti i terreni utilizzati per l'agricoltura, deve essere chiarita l'ambigua valenza delle zone di protezione. Zone di protezione dovrebbero sovrapporsi all'uso originale e limitarlo in funzione dell'obiettivo di protezione. Nella zona edificabile questo assioma è già acquisito, mentre che non lo è all'infuori. L'emendamento proposto chiarisce e allinea il disposto di legge della pianificazione, della protezione della natura e dell'agricoltura.	21
Art. 18 (Altre zone e comprensori)	¹ Il diritto cantonale può prevedere altre zone d'utilizzazione conformemente agli art. 15 fino a 17. ² Esso può contenere prescrizioni su comprensori non attribuiti o il cui azionamento è differito. ³ L'area boschiva è definita e protetta dalla legislazione forestale.	La LPT di oggi non richiede necessariamente una completa pianificazione del territorio e non definisce le zone d'utilizzazione in modo esaustivo. La modifica dell'articolo 18 cpv. 1 vuole colmare questo vuoto vista anche la forte pressione sul territorio agricolo dalle le crescenti esigenze della società. Art. 18 cpv. 3 può essere abrogato nel caso fosse ripreso nel nuovo art. 15a.	21

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 34 cpv. 3 (Facoltà di ricorso)	Accogliere con riserva	Il proposto diritto di ricorso dell'UFAG nell'ambito delle superfici di avvicendamento colturale federale non avrà l'impatto auspicato a causa della ponderazione degli interessi. Come da noi adottato, è necessario introdurre il compenso pecuniario o reale per le superfici tolte alla zona agricola in una normativa federale (cfr. Legge cantonale sulla conservazione del territorio, RL 8.1.1.2).	21
Art. 37b cpv. 4 (nuovo)	respingere	Siamo contrari a questa idea. Errori nella pianificazione del territorio non devono essere corretti con i pagamenti diretti, ma con la LPT.	21
LPAc			
Art. 14 cpv. 5 e 14a (nuovo)	accogliere	Rappresenta una semplificazione, in particolare l'abolizione dell'esigenza di stipulare un contratto di cessione.	12
LOTc			
Art. 16a (Cassis de Dijon)	modifica: Art. 16a Principi: ¹ I prodotti, eccetto quelli alimentari , possono essere.... abrogazione degli art. 16c e 16d	Il principio del Cassis de Dijon mina la strategia della qualità nell'ambito agroalimentare e inganna i consumatori. Dall'introduzione del principio la corretta informazione dei consumatori è molto più difficile, in quanto non è più sufficiente la denominazione di origine Svizzera. L'acquirente deve anche poter verificare se il processo di fabbricazione soddisfa gli standard svizzeri. Queste informazioni vengono raramente dichiarate sui prodotti. Ad oggi, solo pochi prodotti sono stati ammessi. Il contributo del principio del Cassis de Dijon nel ridurre i prezzi in Svizzera appare nullo. L'ingresso sul mercato di Aldi e Lidel ha contribuito maggiormente.	5

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0021a	SPAAS-TI	Sezione della protezione dell'aria, dell'acqua e del suolo	22.6.11
-------	----------	--	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Sezione della protezione dell'aria, dell'acqua e del suolo
Adresse / Indirizzo	Via Salvioni 2a 6500 Bellinzona
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	22.6.2011

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Premessa

La presente presa di posizione considera gli aspetti trattati dalla nostra sezione e quindi: la protezione delle acque, del suolo e dell'aria, gli aspetti energetici, i prodotti fitosanitari, gli organismi e, in via subordinata per questa consultazione, i rifiuti. Non sono invece di nostra competenza gli aspetti legati alla protezione della natura e del paesaggio, per i quali rimandiamo alle osservazioni del servizio preposto.

1. In generale

In generale salutiamo positivamente la strategia della politica agricola 2014-2017, che prosegue nel voler tenere conto delle esigenze ambientali. Negli ultimi anni sono stati fatti numerosi sforzi da parte degli uffici federali dell'agricoltura e dell'ambiente per integrare gli aspetti ambientali nel settore agricolo. Uno dei documenti base di questo progetto è sicuramente la pubblicazione del 2008 „Umweltziele Landwirtschaft“ (Umwelt-Wissen 20/08), che propone un'analisi approfondita dello stato attuale e gli obiettivi da raggiungere nel settore dell'agricoltura. Riteniamo dunque che sia molto positiva l'impostazione della PA 14-17 di dare contributi per la gestione rispettosa dal punto di vista ambientale.

2. Obiettivi ambientali

Per poter verificare l'efficacia della strategia intrapresa, delle misure e per valutare la necessità di intervenire ulteriormente, siamo dell'opinione che sia innanzitutto necessario stabilire degli obiettivi chiari e che inoltre lo sviluppo di un controlling e dunque di indicatori adeguati, sia uno degli strumenti che devono affiancare la PA 14-17. Sia per la PA 2011, sia per la PA 14-17 sono stati fissati degli obiettivi sulla base di indicatori di sostenibilità (p. 17 del documento in consultazione), sui quali torneremo in seguito nelle osservazioni ai singoli capitoli. In generale possiamo anticipare che a nostro modo di vedere mancano alcuni aspetti importanti per valutare l'impatto sull'ambiente e di conseguenza per incentivare le misure idonee. Ci riferiamo alla protezione qualitativa del suolo e delle acque, al clima e agli aspetti energetici. In particolare pensiamo qui alle ripercussioni dell'utilizzo dei fitosanitari sulla qualità del suolo e delle acque (metalli pesanti o altre sostanze attive che si ripercuotono negativamente sull'ambiente), al fatto che l'agricoltura, tramite la produzione animale, contribuisce alle emissioni non solo di CO₂, ma anche di CH₄ e N₂O (che hanno un potenziale gas serra maggiore rispetto alla CO₂) e alla correlazione tra gestione del suolo e al potenziale di immagazzinamento di CO₂ nel suolo (legata sia al suolo come organismo vivente, che al clima). Riteniamo che questa lacuna attorno agli obiettivi vada colmata.

3. Suolo e clima

Cogliamo l'occasione per rendere attenti sullo studio DOK (Demeter, Organisch, Konventionell) condotto dal FiBL sull'arco di 30 anni e che mette in relazione il sistema di produzione con diversi parametri come la resa, il consumo energetico e i costi di produzione per unità prodotta. Sul lungo termine, stando ai risultati di questo studio, una gestione rispettosa dell'ambiente (bio e Demeter) ha evidenti benefici su parametri come lo strato di humus o la biomassa - più marcati nei campi gestiti bio e Demeter - ma anche ad esempio sui costi di produzione, minori

rispetto al convenzionale. Riteniamo che una visione sul lungo termine sia assolutamente da integrare anche nelle politiche più a corto termine. <u>In questo senso valutiamo positivamente i Contributi per i sistemi di produzione</u> , che vanno proprio in questa direzione e favoriscono l'integrazione armoniosa tra agricoltura e protezione dell'ambiente, grazie ai cicli chiusi e alla rinuncia di prodotti chimici. Sempre in quest'ottica siamo dell'idea che <u>in termini di sostenibilità sarebbe meglio mantenere e aumentare le superfici coltivabili</u> - contrastando l'espansione degli insediamenti, dezonando o difendendo le zone SAC - piuttosto che rendere più intensa la produzione. D'altronde la problematica legata alla perdita di suolo fertile è stata riconosciuta e descritta nel capitolo 2.3.2.12.	21
4. Acque	
Rimarchiamo che il tema della <u>disponibilità di acqua e il suo utilizzo in agricoltura</u> attualmente non è trattato. A nostro modo di vedere esso dovrebbe invece essere regolato tramite misure adeguate, a tal proposito si veda anche il recente comunicato stampa dell'Agroscope "Wasser wird für die Landwirtschaft knapp" del 9 maggio 2011 (www.news.admin.ch/message/?lang=de&msg-id=39062).	1
<u>Siamo favorevoli all'introduzione del sistema di informazione centrale HODUFLU</u> che permette una visione d'insieme sui nutrienti e concordiamo con la conseguente modifica della LPac.	12
5. Procedure, risorse finanziarie e formazione continua	
Per quanto attiene ai <i>Contributi per l'efficienza delle risorse</i> , condividiamo l'opinione che la procedura è ora semplificata rispetto al progetto Programma sulle risorse, a tutto vantaggio degli agricoltori che volessero farne uso.	18
Sosteniamo inoltre l'impiego di maggiori risorse finanziarie per i progetti a favore della protezione dell'ambiente.	29
Una particolare attenzione, a nostro avviso, andrebbe data, oltre che alla formazione di base, anche alla <u>formazione continua</u> . Gli adeguamenti legali in fatto di protezione dell'ambiente come pure i provvedimenti e le nuove tecniche, infatti, renderebbero necessaria un'offerta adeguata di formazione continua, per assicurare una gestione rispettosa ed evitare situazioni conflittuali con conseguenze sul diritto di ottenere contributi.	10

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni													
1.2.2.1.2. testo e ta- bella 2	La stabilità nella vendita di prodotti fitosanitari e nell'efficienza energetica è da valutare negativamente per l'ambiente.	Nonostante la valutazione si basi sul fatto che la produzione sia aumentata e l'utilizzo di prodotti fitosanitari e l'efficienza energetica siano restati costanti, l'impatto sull'ambiente, in termini assoluti, non è migliorato. Ciò è da valutare negativamente e non in maniera neutra.	1												
1.2.2.2.2 tabella 4	Nella tabella mancano indica- tori sulla qualità delle acque e del suolo e l'impatto sul clima (emissioni CO2 e CH4, con- sumo energia) e gli obiettivi per questi parametri		1												
1.6	Nella tabella mancano indica- tori e soprattutto obiettivi sul- la qualità delle acque e del suolo e l'impatto sulla qualità dell'aria (fuliggine da diesel, NO2) e sul clima (emissioni CO2 e CH4, consumo ener- gia), come pure l'impiego di sostanze fitosanitarie. Le misure per ridurre l'impatto ambientale relativi a queste sostanze/risorse rischiano di essere vaghe Sono inoltre da reintrodurre gli obiettivi di riduzione di	Riportiamo di seguito il confronto di alcuni indicatori secondo il doc. in consultazione tra gli obiettivi 2011 e quelli 14-17. C'è stato un palese ritocco degli obiettivi, la tabella sottostante parla da sé, <u>da un punto di vista ambientale tale peggioramento rispetto alla PA 2011 è inaccettabile</u> . A tal proposito si noti che nel documento « Umweltziele Landwirtschaft » l'obiettivo di riduzione delle emissioni di ammoniaca è di 25'000 tN/a, mentre per la fuliggine da diesel per l'agricoltura è stato fissato un tetto massimo di 20 t/a ! <table><tr><td></td><td>PA 2011</td><td>PA 14-17</td></tr><tr><td>Riduzione eccedenze azoto</td><td>95'900 tN (2015)</td><td>98'000 tN (2017)</td></tr><tr><td>Riduzione emissioni ammoni- aca</td><td>43'700 tN (2009)</td><td>43'000 tN (2017)</td></tr><tr><td>Riduzione eccedenze fosforo</td><td>5'000 tP (2009)</td><td>5'400 tP (2017)</td></tr></table>		PA 2011	PA 14-17	Riduzione eccedenze azoto	95'900 tN (2015)	98'000 tN (2017)	Riduzione emissioni ammoni- aca	43'700 tN (2009)	43'000 tN (2017)	Riduzione eccedenze fosforo	5'000 tP (2009)	5'400 tP (2017)	1
	PA 2011	PA 14-17													
Riduzione eccedenze azoto	95'900 tN (2015)	98'000 tN (2017)													
Riduzione emissioni ammoni- aca	43'700 tN (2009)	43'000 tN (2017)													
Riduzione eccedenze fosforo	5'000 tP (2009)	5'400 tP (2017)													

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	eccedenze di azoto e fosforo. Gli obiettivi posti sono inoltre in contrasto con quelli formulati nel 2008 dal documento « Umweltziele Landwirtschaft » (BAFU e BLW, 2008) e sono molto meno ambiziosi di quelli posti con la PA 2011. Non per tutti gli indicatori inoltre gli obiettivi sono quantificati chiaramente.	Evitare di formulare obiettivi relativi a sostanze risp. risorse ha come conseguenza che le misure correlate risultano essere vaghe. Devono essere formulati obiettivi pure per le sostanze attive nei prodotti fitosanitari.
Cap. 2.5 Miglioramenti strutturali	I contributi devono essere elargiti anche per interventi strutturali a favore della riduzione dell'impatto sull'ambiente	Qualora già non fosse previsto, riteniamo che questo strumento debba favorire concretamente infrastrutture per la riduzione dell'impatto sull'ambiente, come gli interventi per ridurre le emissioni di inquinanti (ammoniaca e fuliggine da diesel), il consumo energetico o favorire le energie rinnovabili.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Lagr	Non è stato affrontato il tema degli organismi geneticamente modificati, chiediamo che esso sia trattato e integrato		5
Lagr 70a, cpv. 1, litt. c	I pagamenti diretti vengono versati se: c. sono rispettate le disposizioni della legislazione in materia di protezione delle acque, dell'ambiente e degli animali determinanti per la produzione agricola	Benché questa formulazione sia corretta, si richiede che <u>nell'ordinanza o nella PER essa sia esplicitata in maniera più concreta</u> , come ad esempio la riduzione di emissioni di ammoniaca (ad es. utilizzo tubi flessibili per lo spandimento del letame), i depositi conformi alla protezione delle acque sotterranee e superficiali oppure le misure per preservare il suolo (semina diretta, utilizzo di macchinari adeguati per evitare compattazione,...).	12
Lagr, art. 70a, cpv. 1 litt. h	Il gestore possiede una formazione di base agricola e <u>partecipa regolarmente a corsi di aggiornamento</u>	La formazione continua permette di essere al passo con gli aggiornamenti legislativi e le nuove tecniche strutturali ma anche gestionali e di adeguare l'attività dell'azienda di conseguenza.	10

0022 VD Gouvernement du canton de Vaud 30.6.11

Réf. : PM/15008820

Lausanne, le 29 juin 2011

Politique agricole 2014-2017 : réponse à la consultation du 23 mars 2011

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud a l'honneur de vous adresser sa prise de position en réponse à la mise en consultation du projet cité en titre. La présente est accompagnée de remarques plus détaillées et spécifiques qui figurent en annexe, et qui sont parties intégrantes de la position cantonale vaudoise.

Entrée en matière

PA 2014-2017, quatrième paquet quadriennal de la réforme de la politique agricole fédérale entrée en vigueur dès 1999, est aussi la première étape de la Stratégie 2025 pour l'agriculture et la filière agroalimentaire de la Confédération. Le volet mis en consultation fait abstraction, à juste titre, de l'évolution encore incertaine des éléments de régulation du marché dépendant des accords internationaux actuellement en cours de négociations. Ces dernières auront néanmoins un tel impact supplémentaire sur notre agriculture qu'il sera indispensable d'adopter des mesures d'accompagnement additionnelles au présent projet, au moment où les accords entreront en vigueur.

Le Conseil d'Etat est favorable à une entrée en matière sur le paquet mis en consultation, en particulier avec l'orientation qui valorisera de manière plus ciblée les prestations d'intérêt public de l'agriculture. Cela va résolument dans le sens du développement durable d'un secteur socio-économique très particulier au sein de notre économie cantonale et régionale, qui laisse une empreinte décisive dans le territoire rural avec une grande responsabilité en faveur de l'efficacité de l'utilisation des ressources, de la biodiversité et du paysage. L'agriculture peut ainsi poursuivre dans la voie d'une intégration harmonieuse au sein de notre société postindustrielle, de plus en plus citadine, avec des défis valorisants dans les domaines de l'alimentation saine et de proximité et de la sécurité alimentaire.

Bien qu'assurant une appréciable stabilité financière pour les prochaines années, le projet est cependant encore imparfait en regard des objectifs principaux qui doivent être atteints pour l'agriculture vaudoise, ceux-ci étant également valables au niveau national:

- une **rémunération équitable** des prestations d'intérêt public en regard des attentes de la société mais surtout en application de l'article 104 de la Constitution;
- un **revenu décent** des familles paysannes en comparaison des autres secteurs de l'économie ou de la société;
- la matérialisation effective du **principe de souveraineté alimentaire** qui figure déjà dans la loi sur l'agriculture vaudoise.

Le projet semble rechigner à donner à la Confédération tous les moyens pour parvenir à remplir à satisfaction ces objectifs centraux, notamment en ce qui concerne la nécessité de combler le fossé qui sépare le revenu agricole du revenu comparable ou la mise en œuvre d'instruments plus performants destinés à l'efficacité du marché intérieur.

Souveraineté alimentaire

Le Conseil d'Etat soutient fermement la proposition de la majorité de la Commission de l'économie et des redevances du Conseil national à ce sujet (propos. art. 12, al. 4 LAgr). Il demande cependant que des éléments concrets de ce principe soient intégrés ou renforcés au sein de la loi fédérale sur l'agriculture (LAgr), en particulier avec un but d'auto-approvisionnement minimal du pays (60% net) et des moyens d'intervention renforcés sur le marché intérieur. Cette orientation justifie également d'allouer davantage de moyens financiers aux contributions à la sécurité de l'approvisionnement et aux cultures, ainsi qu'aux améliorations structurelles des entreprises agricoles, afin de consolider le potentiel de production agricole de notre pays.

Stratégie Qualité

Le Conseil d'Etat approuve sans réserve l'ancrage dans la loi d'une solide stratégie pour la qualité agro-alimentaire en Suisse. Toutefois, celle-ci doit être orientée vers des résultats qui se traduisent aussi en terme de prix plus élevés pour les matières premières correspondant à cette qualité recherchée. La promotion d'une consommation durable dans notre pays, comme le soutien à la certification, à la promotion et à la communication, sont des éléments essentiels pour le dynamisme de nos filières agro-alimentaires. Il est regrettable dans ce contexte que la Stratégie Qualité ne puisse s'appuyer sur un véritable dispositif de répression des fraudes, coordonné au niveau fédéral, et permettant d'assurer que les règles d'encadrement et de mise en marché de la production primaire sont respectées et le restent.

A cela s'ajoute le caractère indispensable du positionnement d'un "swissness" crédible, transparent et loyal vis-à-vis des consommateurs et des producteurs des denrées de base, à l'exact opposé de l'introduction malheureuse, précipitée et unilatérale du principe du Cassis de Dijon par la LETC. A cet égard, si aucun bilan économique positif (baisse des prix en Suisse) ne peut être tiré de la révision inopportune de cette loi, le Conseil fédéral devra sérieusement envisager une réforme de la LETC en y excluant les denrées alimentaires, s'il veut assurer un minimum de crédibilité à sa Stratégie Qualité.

Soutien au marché et production

5

Bien que le projet PA 2014-2017 n'intègre pas la composante marché liée aux accords internationaux en cours de négociations, la Confédération annonce une réduction de la protection à la frontière des céréales panifiables couplée à une baisse des contributions à des cultures particulières, opérant une sorte de nivellement par le bas du soutien aux grandes cultures, dans le but de ramener de l'intérêt pour les céréales fourragères. Le Conseil d'Etat rejette cette option en demandant au contraire de renforcer et d'adapter les contributions aux cultures stratégiques, y compris pour les céréales fourragères au besoin, mais sans toucher aux protections actuelles à la frontière.

Le Conseil d'Etat salue par contre les autres mesures proposées dans le projet, que ce soit le renforcement du soutien à la promotion des ventes et à la communication, ou la valorisation de la prestation indigène en vue de la répartition des quotas d'importation de viande, ainsi que le maintien des suppléments laitiers (fabrication de fromage et non-ensilage). Dans la ligne de la stratégie Qualité, le gouvernement vaudois propose d'augmenter le supplément pour le lait de non-ensilage à l'avenir. Il appuie également dans ce registre les revendications des milieux agricoles demandant une régulation plus stricte et plus opérante du marché intérieur des produits agricoles de base, notamment en instaurant des instruments de lutte anti-dumping, un élargissement de la force obligatoire pour les mesures d'entraide, une contractualisation obligatoire pour toutes les denrées agricoles, un cofinancement d'une assurance contre les risques climatiques ou mercantiles, ou encore une exclusion des aliments du champ d'application de la LETC (Cassis de Dijon).

Développement des paiements directs

Le Conseil d'Etat se déclare satisfait du système proposé, qui répond à la demande des Chambres en clarifiant ces instruments centraux de la politique agricole. Les objectifs plus précis et des mesures plus ciblées permettront aux citoyens et contribuables une compréhension plus aisée et plus fine de la justification des moyens financiers importants qui sont consacrés aux paiements directs. Bien que l'imbrication complexe de l'activité agricole dans le territoire et l'économie générale ne permette pas de déboucher sur un système évitant toute interaction, voire contradiction, entre les différents objectifs visés, la finalité d'assurer un revenu correct aux familles paysannes et la nécessité de garantir une relative simplicité d'exécution, pour les cantons comme pour les agriculteurs, justifient d'en rester pour l'essentiel au dispositif avec 7 types de contributions, tel que proposé et sans le compliquer. Le Conseil d'Etat est inquiet des conséquences de la suppression de toute contribution de base en faveur des animaux consommant des fourrages grossiers. Il souhaite que l'OFAG examine une révision du système de contribution en faveur des animaux consommant des fourrages grossiers qui ne soit pas une incitation à détenir un maximum de bétail sur l'exploitation. L'encouragement prévu des prestations d'intérêt public identifiées permettra de continuer sur le chemin d'une agriculture suisse durable, pour autant que le principe constitutionnel d'une rémunération équitable de ces prestations soit réellement transposé dans la loi, dans son exécution de détail via les ordonnances à venir, et au travers d'un financement suffisant pour diminuer les écarts de revenus des familles paysannes avec les revenus comparables des autres couches de la population.

9

Pour y parvenir, le Conseil d'Etat soutient une demande reprise de la Conférence des directeurs cantonaux de l'agriculture et qui va dans le sens d'une concrétisation du principe de souveraineté alimentaire. Il s'agit de réduire de 300 millions de francs les moyens prévus dès 2014 pour la nouvelle et très contestée contribution à l'adaptation de l'art. 77 du projet (but de développement supportable au plan social). La proposition consiste à les transférer à raison de 100 millions vers le soutien aux investissements agricoles considérés comme des améliorations structurelles (projets régionaux, bâtiments en zone de plaine, irrigation, remises en état périodiques des ouvrages et installations foncières) et de 200 millions pour renforcer les contributions à la sécurité de l'approvisionnement (terres ouvertes, cultures spéciales) et au paysage cultivé (exploitation dans des conditions difficiles, surtout en montagne) prévues aux art. 71 et 72. Cette demande d'adaptation dans le cadre de l'enveloppe financière totale résulte pour une part du constat de notre Canton, contrairement au rapport explicatif, que les dotations financières de la Confédération sont nettement insuffisantes pour satisfaire les besoins actuels en matière d'améliorations structurelles, instrument maître au service de l'occupation décentralisée du territoire. Ce manque de moyens a pour effet de devoir retarder les investissements nécessaires à la rationalisation des processus de production, ce qui affaiblit d'autant la compétitivité des entreprises qui est indispensable pour l'avenir. Pour l'autre part, une dotation trop élevée de la contribution à l'adaptation, sans autre but spécifique que celui d'assurer une transition socialement supportable, est impossible à défendre à moyen terme et fait courir un risque très probable de coupes budgétaires linéaires, faute de prestations précises à rétribuer. Enfin, cette nouvelle contribution devrait être liée à l'exploitation et non à la personne de l'exploitant.

29

Le Conseil d'Etat s'oppose en revanche clairement au cofinancement cantonal des contributions issues de la politique agricole fédérale, en particulier en ce qui concerne la biodiversité (réseaux écologiques) et la qualité du paysage (projets régionaux), priant la Confédération de prendre ici ses responsabilités. En effet, l'accès à ces mesures étant indiqué aux agriculteurs comme une alternative à aller chercher pour compenser la baisse progressive des contributions à l'adaptation, la plus ou moins bonne capacité financière des cantons à en assurer le cofinancement risque d'entraîner des disparités inacceptables de traitement dans le pays, les agriculteurs de certains cantons étant empêchés d'exploiter l'entier du potentiel de développement du nouveau dispositif des paiements directs. Dans la réalité, ce cofinancement cantonal est aussi partiellement un report de charges, puisque pour le Canton de Vaud il représente à l'horizon 2017 une charge supplémentaire nette estimée à 2 millions de francs par rapport à 2010.

Parmi les modifications importantes demandées, les critères d'entrée en matière pour obtenir les paiements directs devraient être revus en renonçant à l'exclusion de ceux-ci dans les zones à bâtir et en rejetant toute nouvelle condition au titre des prestations écologiques requises (PER). Le Conseil d'Etat salue en revanche la suppression des limites d'accès aux paiements directs dans la mesure où elles empêchent l'accomplissement ou la rémunération équitable des prestations encouragées, au contraire d'une exigence plus stricte en matière de formation de base qui se justifie pleinement. Si la révision à la hausse du seuil d'accès exprimé en unités de main-d'œuvre standard (UMOS) n'est pas contestée, l'intention de l'OFAG d'adapter à la baisse les coefficients techniques UMOS implique par contre une accélération insidieuse de l'évolution structurelle de l'agriculture suisse, qui échappe ainsi à la volonté du Parlement fédéral. Le Conseil d'Etat vaudois s'oppose à une telle accélération du rythme

10

de disparition des exploitations de notre pays, les coefficients UMOS ayant principalement une forte influence négative au travers du droit successoral paysan, bien davantage qu'avec le droit ponctuel aux paiements directs.

10

En matière agro-environnementale (promotion de la biodiversité, qualité du paysage, efficacité des ressources, systèmes de production), le Conseil d'Etat est attaché au principe intangible de l'adhésion volontaire des agriculteurs aux mesures et programmes concernés. Toute autre posture contraignante signifierait une déresponsabilisation ou une démotivation profonde des intéressés, au détriment de la nature assurément.

15

Dans le domaine de la promotion de la biodiversité, il doit être voué une attention particulière à l'agriculture de montagne où la biodiversité agricole est le plus souvent supérieure et nécessite de ce fait un soutien égal aux régions de plaine et des collines, en particulier sans échelonnement des contributions selon la zone.

Le Conseil d'Etat est aussi favorable à la généralisation au niveau national de mesures destinées à améliorer l'efficacité de l'utilisation des ressources naturelles (sols, eaux, air), ceci en remplacement des lourds programmes régionaux ou cantonaux issus des articles 77a et 77b LAgr, souvent multipliés en parallèle et à l'identique dans l'ensemble du pays. Il serait opportun d'y rajouter l'efficacité énergétique dans la production agricole, ce qui participe aussi de la souveraineté alimentaire. Néanmoins le caractère temporaire des mesures soutenues, avec une intégration automatique au sein des PER obligatoires à leur échéance, est un marché de dupes qui freinera leur adoption par les agriculteurs. Au surplus, de telles contraintes supplémentaires d'exploitation renchériront à terme les coûts de production de toute l'agriculture suisse.

18

De manière générale, le Conseil d'Etat demande enfin des simplifications draconiennes dans la mise en œuvre du développement des paiements directs. Contrairement au rapport explicatif, la marge de manoeuvre cantonale, à court et moyen terme, ne permettra pas d'absorber la transition de manière neutre. L'exécution administrative sera plus complexe (utilisation généralisée des SIG, accompagnement de projets collectifs, mesures affinées pour la biodiversité, vulgarisation à renforcer, projets pour la qualité du paysage inexpérimentés, etc.) et donc forcément plus coûteuse avec une charge supplémentaire annuelle évaluée entre un demi-million et un million de francs pour le Canton de Vaud, à tout le moins dans la phase d'adaptation.

9

Modifications d'autres législations

LAT (loi sur l'aménagement du territoire)

Le Conseil d'Etat est opposé à l'instauration d'un droit de recours de l'OFAG dans le cas d'atteinte aux surfaces d'assolement (SDA). L'aménagement du territoire est avant tout une affaire de compétence cantonale et c'est à ce niveau que doit s'exercer prioritairement la pesée des intérêts, dont la protection des SDA est évidemment une composante. Dans la même veine, il est hors de question d'accepter une pénalisation des agriculteurs des cantons n'ayant pu préserver leur quota de SDA, par le biais d'une réduction forfaitaire de leur enveloppe annuelle des paiements directs.

21

LBFA (loi sur le bail à ferme agricole)

Sans contester la justification de cette proposition devant faciliter les remaniements de terres affermées, à l'égal des remaniements parcellaires en propriété, le Conseil d'Etat demande une vérification plus approfondie, d'une part de la faisabilité, et d'autre part de la conformité de la modification légale avec notre ordre juridique, ceci dans un contexte de collectivisation foncière dépourvue d'expériences probantes. La restriction faite au bailleur à la liberté de disposer de ses biens est importante, notamment avec l'instauration d'un consentement tacite qui contredit le Code des obligations.

23

Arrêté fédéral sur les moyens financiers destinés à l'agriculture pour 2014-2017

Le Conseil d'Etat soutient le Conseil fédéral dans sa volonté de stabiliser l'enveloppe financière destinée à soutenir l'agriculture de notre pays, sous réserve des propositions de la CDA-LDK impliquant de transférer 100 millions de francs du volet "Paiements directs" au volet "Amélioration des bases de la production et mesures sociales" (voir ci-dessus sous Développement des paiements directs). Même si les projections en terme de revenu sectoriel agricole semblent trop optimistes, les intentions budgétaires sont de nature à alimenter la confiance des agriculteurs dans leur avenir, leur permettant de planifier et de réaliser les investissements à court terme dans une perspective de stabilisation bienvenue, en attendant les résultats des négociations internationales.

29

Haras national

En raison du probable dépôt d'une initiative cantonale du Canton de Vaud demandant de supprimer le caractère potestatif de l'exploitation d'un haras par la Confédération (art. 147 LAgr), en complément des interventions parlementaires déjà en cours et en partie acceptées par le Parlement, le Conseil d'Etat demande expressément au Conseil fédéral d'intégrer cette modification légale au Message sur PA 2014-2017.

24

En vous remerciant d'avoir donné la possibilité au Conseil d'Etat du Canton de Vaud de s'exprimer sur cet objet déterminant pour l'avenir de l'agriculture vaudoise, mais naturellement suisse, et de l'attention que vous porterez à notre prise de position et à son annexe, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre considération très distinguée.

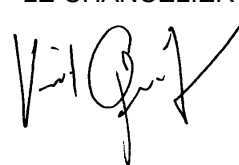
AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LE PRESIDENT



Pascal Broulis

LE CHANCELIER



Vincent Grandjean

Annexe

- Tableau des commentaires et propositions spécifiques

Copies

- Députation vaudoise aux Chambres fédérales
- DEC, Service de l'agriculture
- DFIRE - Office des affaires extérieures

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0022	VD	Gouvernement du canton de Vaud	30.6.11
------	----	--------------------------------	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Canton de Vaud
Adresse / Indirizzo	Service de l'agriculture av. de Marcelin 29a 1110 MORGES
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Annexe à la lettre du Conseil d'Etat du 29 juin 2011

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Remarques générales par rapport aux différents chapitres

cf prise de position et lettre d'accompagnement du Conseil d'Etat au sujet des principaux enjeux du projet PA 2014-2017 pour le Canton de Vaud.

Remarques complémentaires

Evolution des structures et calcul des UMOs (Conséquences générales, ad ch. 4.3.2.1 et 70a, al. 3)

L'adaptation prévue à la baisse des coefficients UMOs en raison du progrès technique, alors qu'ils avaient dès le départ été fixés sur une base politique ouvertement avouée, contient le germe d'une accélération insidieuse de l'évolution structurelle, sans que des modifications légales adoptées par le Parlement ne viennent la légitimer. Une telle accélération avait d'ailleurs été refusée lors de l'adoption de PA 2011. Dans ces conditions, toute révision du dispositif des UMOs devra absolument inclure les travaux qu'une exploitation agricole effectue pour mettre en valeur sa propre production et la commercialiser, en distinguant particulièrement la vente en circuit court ou directe ; il en va de même des activités de para-agriculture directement liées à l'entreprise agricole. Dans un souci de simplification, de transparence et de cohérence, la prise en compte des composantes agricoles et de ces activités dans le calcul des UMOs, pour une exploitation donnée, devrait en fin de compte être identique pour les paiements directs et les améliorations structurelles (LAGR), pour le droit foncier rural (LDFR) et le droit du bail à ferme agricole (LBFA) ou encore pour le droit des constructions agricoles (LAT). A titre d'exemple pour le Canton de Vaud, l'évolution annoncée des coefficients UMOs ferait passer d'un seul coup 360 exploitations (env. 10% des exploitations vaudoises) en dessous de la limite de 1 UMO au-dessous de laquelle un domaine peut être démantelé sans autorisation, resp. ne peut pas être repris à la valeur de rendement agricole dans le cadre familial. De la même manière avec le nouveau seuil à 0,4 UMOs en plaine, 120 exploitations seraient exclues des paiements directs avec le maintien des coefficients actuels, mais 230 avec les nouveaux coefficients, soit le double environ (env. 6% des exploitations vaudoises).

Rapport du groupe de travail « Système d'importation de la viande » (ad art. 48 LAgr et 37, al. 5 Loi sur les épizooties)

Les recettes actuelles provenant de la mise en adjudication des contingents sont attribuées à la Caisse générale de la Confédération. S'agissant de montants non affectés, leur diminution résultant de la modification proposée par le groupe de travail ne doit, ni ne peut être compensée par une réduction du budget fédéral en faveur de l'agriculture en général ou plus particulièrement de la filière de la viande. Le financement du soutien à l'élimination des sous-produits animaux, auquel elles contribuent semble-t-il indirectement, allégeant d'autant les finances fédérales, doit trouver son origine en relation avec les impératifs de santé publique qui les justifient, bien davantage que par le soutien à l'agriculture. La proposition de nouvelle répartition des contingents tarifaires doit ainsi être liée à la suppression de l'alinéa 5 de l'art 62 la loi du 1^{er} juillet 1966 sur les épizooties, article qu'il est proposé de transférer comme art. 37.

Céréales et grandes cultures (ad art. 54 LAgr) – cultures spéciales innovantes (ad art. 58, al. 2 LAgr)

Pour améliorer l'attractivité de la culture de céréales fourragères, la conception du Conseil fédéral entend réduire la protection douanière des céréales panifiables et diminuer les contributions aux cultures stratégiques, aux betteraves sucrières en particulier, ce qui n'est pas acceptable pour notre Canton. Cette promotion des céréales fourragères par le découragement des cultures concurrentes est en fait un nivellement par le bas qui exercera une pression intolérable sur les revenus tirés des grandes cultures, fortement représentées en Suisse romande. Cette diminution du soutien rendra vaine la revalorisation du soutien aux terres ouvertes prévue par le biais de la contribution à la sécurité à l'approvisionnement (nouveau paiement direct). Sans le fixer dans la loi,

10

7

8

nous proposons que la Confédération relance l'intérêt pour la culture des céréales fourragères en rétablissant des contributions particulières, comme celles que nous demandons de maintenir à un niveau correct pour les betteraves à sucre et les cultures oléagineuses et protéagineuses et d'introduire ou de maintenir pour l'innovation dans les cultures spéciales qui restent les parentes pauvres du nouveau système des paiements directs.

Prestations écologiques requises (PER – ad art. 70a, al. 2 LAgr)

La tentative d'intégrer le respect des prescriptions relatives aux biotopes d'importance nationale au sens de la LPN au sein des exigences PER, socle de base pour accéder à l'ensemble des contributions destinées aux exploitations agricoles est une annihilation du principe d'adhésion volontaire des agriculteurs aux mesures agro-écologiques. Avec un tel dispositif immédiatement contraignant, il est certain que la mise en œuvre des dispositions fédérales relatives aux PPS, comme la pérennisation de celles relatives aux milieux naturels marécageux, rencontreront une résistance farouche du monde agricole, en lieu et place d'une montée en puissance progressive, concertée et consensuelle. Le forcing sera totalement contreproductif et tendra à déresponsabiliser les agriculteurs là où on attend d'eux, non seulement le respect de prescriptions restreignant l'exploitation, mais surtout le maintien d'un minimum d'agriculture et d'entretien pour conserver la biodiversité encore existante (prairies et pâturages secs PPS). De même, il est demandé que l'octroi des contributions d'estivage, nouvellement assujetties à des PER spécifiques, n'entraîne aucune restriction supplémentaire à l'exploitation, les conditions actuelles de l'OCest impliquant déjà une gestion très extensive.

Contributions à la sécurité de l'approvisionnement et au paysage cultivé (ad art. 71 et 72 LAgr)

D'une manière générale, nous demandons le renforcement de ces deux contributions en augmentant leur dotation de départ de 200 millions, soit en faveur des grandes cultures et des cultures spéciales en région de plaine, soit en faveur des zones de production difficiles, en particulier en montagne dans les zones de déprise. Les montants nécessaires doivent être repris de l'enveloppe prévue pour la contribution à l'adaptation. **Dans ce contexte, le Conseil d'Etat souhaite que l'OFAG procède à un réexamen du système de contribution en faveur des animaux consommant des fourrages grossiers afin de le maintenir sous une forme qui ne soit plus une incitation à détenir un maximum de bétail sur l'exploitation.**

Il n'est au surplus pas judicieux, en terme de motivation comme de simplification administrative, de procéder à une ségrégation de la SAU qui aboutisse à ce que des surfaces agricoles importantes, réputées improductives (jachères, surfaces d'entretien agricole, bandes extensives) deviennent non éligibles à ces contributions, ce qui nécessitera d'en augmenter d'autant la contribution spécifique (biodiversité).

Nous craignons aussi qu'une contribution au paysage cultivé totalement découplée du soutien incitatif à la tête de bétail ne puisse atteindre sa cible dans les régions où la charge en bétail est déjà insuffisante pour lutter efficacement contre l'avance de la forêt ou des buissons. En particulier dans la région d'estivage et sans modifier le système actuel de contribution forfaitaire sans influence directe de la charge effective en bétail, le doublement des contributions par PN ne résoudra pas en soi le vrai problème des pâturages sur le déclin qui est le manque chronique de main-d'œuvre pour leur entretien manuel. Pour l'estivage, la réflexion doit encore porter sur un partage de la contribution ou une dotation complémentaire à celle des amodiataires, en guise d'incitation des éleveurs des régions basses à mettre en estivage leur jeune bétail.

Enfin pour les vignes en pente, il est proposé de fixer le troisième degré de pente à 45%, seuil plus proche de la pratique en matière de mécanisation, et de distinguer vignobles en terrasses et vignobles aménagés en banquettes pour fixer les contributions.

Contributions à la biodiversité (ad art. 73 LAgr)

Toute exigence ou prestation supplémentaire demandée, resp. rémunérée ou encouragée au titre de la biodiversité, doit faire l'objet d'une rétribution équitable (au sens de l'art. 104 Cst_CH), c'est-à-dire par des moyens supplémentaires proportionnés aux efforts ou aux contraintes supplémentaires concernées, qu'il y aurait en principe lieu de compenser par des transferts à partir des budgets spécifiques aux législations spécialisées concernées (nature, paysage, forêts, faune) vers le budget agricole. L'adage « qui paie commande » a aussi son pendant « qui commande paie ».

Conformément à l'objectif stratégique 4.6 Diminution de la charge administrative, les coûts administratifs liés à cette contribution ne doivent pas augmenter, notamment en se limitant à une mise en œuvre simple. Ce défi est d'autant plus grand qu'il est prévu d'ajouter de nouveaux types de surfaces écologiques, de moduler plus finement leur niveau de qualité et finalement de séparer la SAU des nouvelles surfaces d'entretien agricole.

La différenciation entre surface agricole utile (SAU) et surface d'entretien agricole (SEA) n'est pas une option qui va dans le sens de la simplification administrative. De ce fait, nous proposons d'en rester au principe où c'est l'appartenance à la SAU qui déclenche le droit aux paiements directs, avec des exceptions ciblées là où la SAU chevauche un territoire soumis à un autre régime légal (aire forestière, espace cours d'eau, biotopes protégés, etc.).

Concernant les niveaux de qualité écologique, le commentaire mentionne que le niveau OQE+ concernera les PPS. Nous demandons son extension aux biotopes et zones tampon de toutes les zones humides relevant des inventaires fédéraux, leur qualité n'étant potentiellement pas moindre que les PPS. Enfin, nous approuvons vivement la renonciation à intégrer l'appartenance à un réseau écologique comme un critère conditionnel préalable de la qualité écologique promue.

Contribution au système de production (ad art. 75 LAgr)

Nous saluons l'ouverture à un soutien possible à la production biologique sectorielle, voire par parcelles, qui découle de l'article 75, al. 1. lettre b, car s'il est un canton où l'exigence de produire BIO dans l'ensemble de l'exploitation constitue un inconvénient majeur au développement de la production BIO, c'est bien le nôtre. L'intérêt d'une contribution valorisant le lait produit principalement à partir des herbages indigènes est également une réponse positive à la concrétisation du principe de la souveraineté alimentaire.

Contribution à l'efficience des ressources (ad art. 76 LAgr)

La reprise au niveau national de certaines de ces mesures est bienvenue, car bien plus rationnelle pour l'exécution par les cantons comme pour les agriculteurs. Il faudra veiller cependant à assurer une transition simple et uniforme avec les programmes en cours, constitués en vertu des art. 77a et 77b LAgr, resp. 62a LEaux, en facilitant le passage immédiat aux nouvelles contributions par une libération anticipée des obligations conventionnelles antérieures. L'OFAG étant demandeur de propositions de mesures, nous suggérons d'une part d'ajouter l'efficience énergétique au dispositif prévu, et d'autre part de prendre en compte les idées suivantes : épandages d'amendements organiques de haute qualité (recyclage de déchets, boues pyrolysées, compost carbonnés); systèmes d'épuration biologique des résidus phytosanitaires ou du lactosérum; programmes volontaires de renonciation aux produits phytosanitaires à problème; assolement à rotation allongée des cultures ou couverture du sol ininterrompue.

15

19

18

Contributions à l'adaptation (ad art. 77 LAgr)

Notre proposition est de réduire au début de la période les moyens prévus pour la contribution à l'adaptation d'environ 300 millions de francs. La proposition consiste à transférer ces moyens à raison de 100 millions vers les améliorations structurelles (projets régionaux, bâtiments en zone de plaine, irrigation, remises en état périodiques des ouvrages et installations foncières) et de 200 millions pour renforcer les contributions à la sécurité de l'approvisionnement (terres ouvertes, cultures spéciales) et au paysage cultivé (exploitation dans des conditions difficiles, surtout en montagne) prévues aux art. 71 et 72. Par ailleurs, en raison des difficultés d'exécution qui sont d'ores et déjà prévisibles, cette nouvelle contribution doit être liée à l'exploitation et non pas à la personne de l'exploitant. En effet avant l'échéance de la « bascule de 2014 », nous craignons des manipulations importantes, parfois erronées, au niveau des exploitations (reprises retardées ou fictives d'exploitations, gonflement des éléments pourvoyeurs de primes au détriment de l'équilibre écologique ou économique de l'entreprise, associations de circonstances purement formelles, etc.) Par ailleurs, vu son importance relative, l'exclusion de la « transmissibilité » de cette contribution avec l'exploitation va hypothéquer l'avenir des générations montantes par le manque de liquidités financières lors de la phase délicate de la reprise (fonds de roulement à créer, gros investissements de départ, crédits avec de grosses annuités de remboursement). A terme, la différence injuste entre « anciennes exploitations » avec rente de situation et « exploitations nouvelles » privées de cette ressource essentielle ne sera pas défendable en terme de loyale concurrence. Enfin il est certain, malgré une éventuelle mobilité accrue des surfaces, que les prix des fermages ne seront en rien influencés à la baisse par ce dispositif, d'autres facteurs de nécessité économique étant bien trop virulents à leur côté (limites UMOS relevées, suppression de l'échelonnement et des limites personnelles, économies d'échelle des entreprises, etc.)

Exécution et simplification administratives (ad chap. 4 Conséquences et art. 178, al. 5)

Il est surprenant que la Confédération ne sache pas elle-même tirer parti du potentiel d'amélioration de l'efficacité de son administration, qui devrait enfler de près de 5 ETP, alors qu'elle demande une « amélioration de l'efficacité dans le secteur agricole (...) qui permettra de fournir les prestations supplémentaires indispensables attendues dans certains domaines et de répondre aux objectifs visés » (p. 244), et attend d'autre part des cantons qu'ils compensent les surcharges inévitables « grâce aux allègements dans d'autres domaines et à des instruments d'exécution plus efficaces » (p. 265). Nous ne partageons pas l'optimisme de l'OFAG dans la neutralité des sollicitations nouvelles, tant des cantons que des agriculteurs, et requérons un effort majeur de simplification des mesures, des critères, des contrôles et des procédures dans le cadre de l'élaboration des ordonnances d'application à venir. De plus, la généralisation d'un système d'information géographique pour la gestion des données agricoles, non contestée quant au principe bien qu'imposée aux cantons, nécessite une coordination, en terme de moyens disponibles, avec les délais impératifs découlant de la LGéo.

LEaux – Système d'information central sur les éléments fertilisants Hoduflu (ad art. 14a LEaux)

La simplification espérée grâce au nouveau système HODUFLU de gestion informatisée des flux d'engrais de ferme entre exploitations, qui soit dit en passant ne devait jamais devenir obligatoire, nécessite un pas supplémentaire en exemptant de l'inscription les exploitations cédantes qui n'ont pas d'excédent de N ou de P dans leur bilan de fumure. En effet, si ces exploitations sont soumises en vain (inutilement) à des formalités supplémentaires, elles risquent bien de ne jamais déclarer les exportations d'engrais de ferme, ni dans leur bilan, ni dans HODUFLU, ce qui ne les fera pas apparaître non plus chez leurs repreneurs dont les bilans seront également faussés. Ce qui compte, et c'est la seule chose importante, c'est que les exploitations dont le bilan nécessite des exportations d'engrais de ferme pour être équilibré les enregistrent dans HODUFLU, et par la force des choses obligent ainsi les repreneurs à les déclarer également comme importations dans leur propre bilan.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2, al. 1, lit b Mesures de la Confédération	« b. encourager, <i>en les rétribuant équitablement</i> au moyen de paiements directs, les exploitations paysannes (...) »	La Constitution fédérale (art. 104, al. 3, let a) mentionne la notion de rémunération équitable. Cette composante de revenu équitable est une des faiblesses de la politique agricole en regard de la comparaison des revenus des exploitations agricoles et de ceux des autres secteurs comparables. Il s'agit dès lors bien plus que de simplement encourager, les paiements directs étant progressivement devenus, dans la compréhension du public comme dans celle des agriculteurs, une juste rémunération de prestations de qualité et d'intérêt général, et non plus perçues comme une assistance ou un encouragement à faire mieux.
2, al. 4 Initiative parlementaire Bourgeois	reprenre la proposition de la majorité de la CER-N	La concrétisation de ce principe nécessite d'adapter les articles 17 (autoapprovisionnement minimal), 54 (contributions aux cultures, forme impérative), 76 (ajouter l'efficacité énergétique) et 77 (max. 10% des paiements directs), avec un transfert de moyens financiers des contributions à l'adaptation vers celles à la sécurité de l'approvisionnement et en faveur des améliorations structurelles (investissements pour la production agricole).
8, al. 2 Mesures d'entraide	« ² Par organisation d'une branche (interprofession), on entend (...) <i>les organisations ayant pour but la promotion d'un ou plusieurs produits au bénéfice d'une signe officiel de qualité sont également concernées.</i> »	Cette proposition, formulée par l'association suisse des AOC-IGP, vise à étendre également aux filières IGP la possibilité d'imposer la force obligatoire aux non-membres lors de mesures d'entraide promotionnelles. Pour le Canton de Vaud, les spécialités charcutières IGP ont une importance stratégique.
8b (nouveau) Interdiction du dumping des prix	« Art. 8b <i>Les produits d'origine agricole et les matières premières ne peuvent pas être vendues à un prix inférieur à leur prix d'acquisition.</i> »	Egalement en lien avec la souveraineté alimentaire, nous soutenons cette proposition de l'USP qui vise à interdire le dumping sur les prix, notamment dans les cas où la vente à perte de denrées alimentaires sert d'appât pour attirer la clientèle vers les lieux de grande consommation d'autres produits bien plus lucratifs.

2

3

5

5

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
12, al. 3 Promotion des ventes	Maintenir l'énumération des domaines dans lesquels la Confédération peut apporter son soutien : <i>a) Relations publiques</i> <i>b) Promotion des ventes</i> <i>c) Publicité générale pour l'agriculture suisse</i> <i>d) Prospection du marché</i>	Tels que proposés, les nouveaux alinéas 2 et 3 sont rédigés en termes généraux et, cas échéant, ne permettront plus le soutien des mesures énumérées exhaustivement dans la loi actuelle. C'est notamment le cas du soutien à la promotion de l'image de l'agriculture suisse car il est illusoire de vouloir séparer l'image de la paysannerie en tant que corps social ou professionnel (auquel le soutien de la Confédération serait désormais retiré) de celle – encore très artificielle – de fournisseurs de prestations agricoles d'intérêt public.
17 Droit de douane à l'importation	« Art. 17 Les droits de douane à l'importation doivent être fixés compte tenu de la situation de l'approvisionnement dans le pays et des débouchés existants pour les produits suisses similaires, <i>ceci dans le but d'assurer un auto approvisionnement net moyen de 60 % en produits agricoles indigènes.</i> »	En vue d'assurer dans la loi un objectif de taux d'auto approvisionnement minimal, comme concrétisation du principe de souveraineté alimentaire qui sera inscrit à l'article 2. La fixation d'un taux d'auto approvisionnement net moyen permet d'éviter d'entrer dans des discussions sans fin sur le niveau à atteindre pour concrétiser le principe.
36 b Contrat d'achat de lait	Renoncer à la suppression de l'obligation de contracter, resp. l'étendre à d'autres produits agricoles de base	L'obligation de conclure des contrats de livraison de lait d'une durée minimale d'un an permet de renforcer la position des producteurs et la gestion du marché laitier est impossible sans l'établissement de contrat. La contractualisation obligatoire devrait être développée et étendue aux autres relations de fourniture de produits agricoles de base.
38, al. 2 Supplément versé pour le lait transformé en fromage	« ² Le Conseil fédéral détermine le montant du supplément et les conditions d'octroi. <i>Il peut échelonner le montant en fonction de la teneur en matière grasse.</i> »	L'échelonnement du supplément en fonction de la teneur en matière grasse vise à ne pas inciter à la production de fromage maigre. Un soutien différencié selon la teneur permettrait d'éviter la production de matière grasse du lait conjointement à la perception du supplément. Par ailleurs, le montant du supplément versé pour le lait transformé en fromage devrait être progressivement réduit au profit du supplément au lait de non ensilage, comme élément incitatif intégrant la promotion des produits transformés au lait cru dans la stratégie Qualité.
48		En remplacement de la mise aux enchères, la prestation en faveur de la production indigène

4

5

7

7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Répartition des contingents tarifaires	Réintroduction de la prestation en faveur de la production suisse	devrait être le critère de répartition d'une partie des contingents d'importation, soit 50 % pour le bœuf et le mouton, et 1/3 pour la volaille, le cheval et la chèvre, ainsi que la cuisse de bœuf. La proposition de nouvelle répartition des contingents tarifaires doit se faire sans compensation des diminutions de recettes sur le budget de l'agriculture, le financement des contributions à l'élimination des sous-produits animaux selon le futur art. 37 de la loi sur les épizooties devant être assuré dans le cadre de la législation sur la santé publique.
54 Contributions à des cultures particulières	L'art. 54 al. 1 doit être rédigé dans la forme impérative : « La Confédération peut allouer à tout exploitant des contributions à des cultures particulières (...). »	L'abandon de la forme potestative permet ici aussi de concrétiser le principe de souveraineté alimentaire qui sera inscrit à l'article 2, al. 4. Il en va de même de l'attribution des contributions à tout exploitant – indépendamment de la qualité d'exploitation paysanne visée à l'art. 70a et qui concerne les seuls paiements directs. Dans la logique de la LAgr, le soutien à la production par les primes de culture doit continuer d'être apporté indépendamment des règles excluant des paiements directs les personnes morales ou les collectivités publiques.
58, al. 2 Fruits et légumes	Al. 2 nouveau (remplace l'al. 2 au lieu de le supprimer) : « ² Elle peut octroyer des contributions aux producteurs de cultures spéciales innovantes. »	En raison du mode d'attribution des paiements directs fondé sur les surfaces, les arboriculteurs et maraîchers sont et resteront relativement mal servis, proportionnellement à la valeur de leur production, en comparaison de leurs collègues éleveurs ou cultivateurs de grandes cultures. L'orientation des producteurs de cultures spéciales, généralement très proches du marché et de son évolution constante et rapide, nécessite une prise de risque importante dans le choix des productions, particulièrement lorsqu'il s'agit d'investir dans des plantes pérennes pour dix à quinze ans. Les cultures innovantes sont le levain de l'agriculture entrepreneuriale pour laquelle un soutien à l'initiative est le germe de la future valeur ajoutée.
Titre 3 Paiements directs 70, al. 1 Principe	Art. 70, al. 1 : « (...) dans le but de les encourager à fournir des prestations d'intérêt public, en les rétribuant équitablement. »	Même justification qu'à l'article 2, al. 1, lit b
70a, al. 1, lit d Conditions	Art. 70a, al. 1 lettre d) à supprimer d) que les surfaces ne soient	L'exclusion des paiements directs de près de 23'000 ha sis en zone à bâtir n'est économiquement pas acceptable, même si la sauvegarde des surfaces cultivées est un objectif stratégique que nous partageons entièrement. Néanmoins, l'aménagement du territoire ne ressortit pas à la loi sur l'agriculture et l'effet recherché de l'exclusion absolue proposée par le DFE sera certainement beaucoup moins grand que les conséquences dramatiques pour certaines

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>pas situées dans une zone à bâtir légalisée selon la loi sur l'aménagement du territoire.</i>	exploitations affermées. Dans la mesure où les diverses prestations agricoles d'intérêt public sont fournies sur ces surfaces, et tant que leur affectation constructible n'est pas réalisée et qu'il ne s'agit pas d'un simple entretien au profit de résidences privées, ces surfaces doivent être prises en compte, les mesures quadriennales de politique agricole n'étant pas définies pour les 15 ans à venir, au contraire des besoins selon l'art. 15 LAT. Supprimer les paiements directs dans les zones constructibles au motif de maintenir la surface cultivable sera inefficace. Ce ne sont pas les paiements directs qui déterminent le choix de construire ou non.
70a, al. 1, lit e Conditions	Favorable au relèvement du seuil à 0,4 UMOS, mais...	Toute révision du dispositif des UMOS devra absolument inclure les travaux qu'une entreprise effectue pour mettre en valeur sa propre production et la commercialiser, de même que les activités de para-agriculture directement liées à l'entreprise agricole.
70a, al. 2, lit d Conditions (PER)	lettre d à supprimer	Cette nouvelle exigence PER, ciblée sur les seuls biotopes d'importance nationale, n'a rien à faire ici, les sanctions éventuelles sur les paiements directs relevant des réductions qui peuvent être effectuées en vertu de l'art. 70a, al. 1 lettre c, lorsqu'une décision de justice exécutoire relevant de la législation environnementale au sens large constate et punit des infractions en lien avec l'activité agricole. En les cumulant, il s'agirait quasiment d'une triple peine pour la même faute. S'agissant des objets inscrits aux inventaires selon la LPN, leur exploitation conforme aux prescriptions légales constitue souvent des prestations supplémentaires fournies par les agriculteurs ou des restrictions d'usage qui entraînent des réductions de rendement. Ces prestations font en général l'objet de conventions particulières, sur la base d'un engagement volontaire et réciproque entre l'exploitant agricole et les autorités chargées de la mise en œuvre de la LPN. Les inclure dans les PER est une manière de se décharger sur la législation agricole du financement des exigences propres à la LPN.
70a, al. 3, lit c Conditions (Exceptions)	Art. 70a, al. 3 : Le Conseil fédéral : (...) c. peut fixer des exceptions (...) du paysage, <i>ainsi que pour les exploitations pédagogiques des collectivités publiques.</i>	Avec le transfert croissant du soutien à la rentabilité agricole par le biais des paiements directs ou des contributions aux cultures, les exploitations des cantons ou d'autres collectivités publiques, qui sont exclues de ces contributions publiques, vont rapidement disparaître, faute de recettes suffisantes, ceci au détriment de précieuses prestations pédagogiques dispensées dans les établissements de formation professionnelle agricole. L'intérêt public commande dans ces cas de prévoir une exception au principe exclusif de l'exploitation paysanne.
70b, al. 3	Art. 70b, al. 3	L'exclusion des zones à bâtir pour les exploitations d'estivage est totalement disproportionnée

10

12

12

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Conditions spécifiques en région d'estivage	Les exigences visées à l'art. 70a, al. 1, let d e à h ne doivent pas être remplies dans (...)	en terme d'application pratique, la capacité et le critère de subventionnement des alpages, soit la charge usuelle en pâquiers normaux et sa comparaison avec la charge effective, ne pouvant pas être saucissonnée en fonction des diverses affectations du sol que l'on peut trouver en région d'estivage, territoire d'utilisation multifonctionnel par excellence.
71, al. 1, lit c Contributions au paysage cultivé (estivage)	Art. 71, al. 1 : (...) Ces contributions comprennent : (...) c. une contribution d'estivage échelonnée selon la catégorie d'animaux, proportionnelle à la charge effective en bétail, exprimée en pâquiers normaux, (usuelle) visant à encourager (..)	Le système introduit en 2000 avec l'OCest favorise localement une sous-charge chronique en bétail puisque les cheptels estivés touchent la pleine contribution (sur la base d'une charge usuelle à 100%) même s'ils n'atteignent effectivement que 75% de la charge normale de l'alpage. Le maintien de ces contributions sans modification ne répond pas aux difficultés rencontrées dans les alpages, principalement dues au manque de main-d'œuvre pour l'entretien des pâturages. Si l'on veut maintenir des paysages ouverts dans les pâturages les plus difficiles à exploiter, on devrait inciter plus offensivement à charger ces montagnes en bétail dans la durée. Enfin, il n'est pas justifié, ni équitable en regard de la prestation fournie, de maintenir une allocation spéciale à l'UGB pour les animaux estivant par tradition durant à peine 60 jours et qui soit d'égale valeur à celle des animaux alpins normalement durant 120 jours.
72, al. 2 Contributions à la sécurité de l'approvisionnement (exception)	Art. 72, al. 2 : Concernant les surfaces herbagères sises en dehors de la surface de promotion de la biodiversité , les contributions ne sont octroyées que si une charge minimale en bétail est atteinte. (...)	Une charge minimale en bétail est justifiée pour garantir un équilibre dans l'exploitation des herbages sur un plan global. En revanche pour satisfaire les conditions PER ou le développement des réseaux écologiques, de nombreuses exploitations sans bétail, en particulier celles qui ont essentiellement des cultures spéciales, doivent exploiter des surfaces herbagères pour la promotion de la biodiversité mais que leur structure d'entreprise ne permet de valoriser avec du bétail dans des conditions raisonnables. Il convient là de prévoir une exception à la charge minimale en bétail.
73, al. 1 lit a & b Contributions à la biodiversité (montagne)	Art. 73, al. 1, lit a et b <i>Enlever l'échelonnement "selon la zone"</i>	Les régions de montagne et d'estivage comportent la plus grande biodiversité du territoire agricole. Or les contributions sont sensées encourager des prestations d'intérêt public, en fonction des résultats obtenus par rapport aux objectifs visés. Il est dès lors difficile de comprendre le fondement d'un échelonnement dégressif selon la zone pour cette mesure.
73, al. 1 lit c	Art. 73, al. 1, lit c Ajouter « c. (...) pour la valorisa-	Les instruments de mise en place de nouvelles surfaces font moins défaut que les soutiens financiers aux travaux d'entretien lourd, spécifiques ou périodiques, de certaines surfaces

13

14

15

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Contributions à la bio-diversité (entretien)	tion, la création <i>et l'entretien</i> de nouvelles surfaces (...). »	déjà en place, en particulier les haies qui peuvent représenter une charge importante en travail ou en matériel spécialisé si l'on veut en respecter les contraintes écologiques.
73, al. 3 Cofinancement cantonal à 20%	<i>alinéa à supprimer</i>	Comme pour la qualité écologique, le financement des contributions aux réseaux doit aussi être assuré à 100% par la Confédération (voir lettre du Conseil d'Etat).
74, al. 1 Contributions à la qualité du paysage	Art. 71, al. 1: « Des contributions (...) pour la préservation, la promotion et le développement de paysages cultivés diversifiés, <i>ainsi que pour les études de projets agricoles qui y sont spécifiquement destinées.</i> »	L'énorme difficulté pour l'émergence de tels projets est d'arriver à financer l'étude d'un projet dont on ne sait absolument pas à l'avance sur quoi il va déboucher, quel intérêt il pourra présenter pour les agriculteurs au-delà d'une promesse de contributions supplémentaires. Certes les études-pilote viennent de commencer, mais notre expérience des projets de développement régional agricole montre que la phase d'étude est un facteur de succès décisif alors même que personne, ni institution, ni groupement d'intérêts, n'est en mesure d'investir des moyens substantiels au vu des incertitudes et des risques excessifs que cela représente.
74, al. 2 Contributions à la qualité du paysage	Art. 71, al. 2, lit b: (...) « b. les cantons ont conclu avec les exploitants des conventions d'exploitation <i>une convention-cadre</i> en accord avec ces mesures, et que (...).»	Dans un souci de simplification administrative, il faut éviter une généralisation des conventions individualisées avec chaque exploitant, ces derniers étant déjà sollicités pour les mesures liées à la protection des biotopes ou à l'efficience des ressources dans une mesure qui devient ingérable en relation avec les contrôles et les versements de contributions. La solution proposée est de définir une convention cadre, unique, qui lie l'ensemble des exploitants d'un périmètre de projet au paquet de mesures individualisées.
74, al. 3 Cofinancement cantonal à 20%	<i>alinéa à supprimer</i>	Comme pour la promotion de la biodiversité, le financement des contributions à la qualité du paysage doit aussi être assuré à 100% par la Confédération qui en a inventé le concept (voir lettre du Conseil d'Etat).
76, al 1 Contributions à l'efficience des ressources	Art. 76, al. 1 : « Des contributions (...) dans le but d'encourager (...) l'utilisation efficiente des moyens de production <i>et de l'énergie.</i> »	L'agriculture dispose d'un potentiel important dans la production de l'énergie renouvelable, mais également dans l'utilisation efficiente de l'énergie. Toutes les pistes permettant une amélioration d'efficacité énergétique doivent être explorées. L'utilisation optimale de l'énergie entre parfaitement dans le cadre de contributions à l'efficience des ressources.
76, al 2	Art. 76, al. 2 :	Les contributions à l'efficience des ressources seraient en quelque sorte destinées à « lancer » de nouveaux systèmes d'utilisation des ressources plus efficaces. Mais une fois le sou-

15

16

18

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Contributions à l'efficience des ressources	supprimer la phrase « ² (...) Elles sont limitées dans le temps. »	tien initial échoué, la technique nouvelle ferait partie des exigences PER. Cette manière d'accroître les exigences de base n'est pas admissible, les mesures encouragées n'allant pas miraculeusement devenir gratuites pour les agriculteurs. Si l'on veut vraiment améliorer l'efficience agricole dans l'utilisation des ressources, il faut implanter un système d'encouragement durable, soumis périodiquement à réexamen certes, mais en aucun cas qui soit automatiquement transféré dans le standard de production à une échéance arbitraire.
77, al. 1 Contributions à l'adaptation (but)	Art. 77, al. 1 : « Des contributions (...) sont octroyées dans le but de garantir un développement une transition acceptable sur le plan socio- socio-économique. »	Le but modifié correspond bien mieux aux résultats que l'on peut attendre de cette contribution transitoire, que ce soit vis-à-vis des personnes directement concernées, ou pour la communication envers le grand public. Il s'agit au demeurant plus d'un filet de sécurité pour les exploitations sans succession que du moteur d'un développement prometteur pour les repreneurs de domaines pleins d'avenir. A cet effet, cette contribution doit être cessible à celui qui reprend l'exploitation normalement, au changement de génération dans le cadre familial comme lors d'une transmission hors de la famille. Il en va de la relève de notre agriculture.
77, al. 1 Contributions à l'adaptation (calcul)	Art. 77, al. 2 à modifier : « Les contributions à l'adaptation sont calculées sur la base des crédits autorisés, après déduction des dépenses opérées sur la base des art. 71 à 76. art. 77a, 77b et art. 62a LEaux. » Art. 77, al 4, lit b' (nouv.) « Le Conseil fédéral fixe : b'. le coefficient annuel applicable au montant individuel déterminé par exploitation, au minimum une année avant la date du versement. »	Conformément aux demandes du Conseil d'Etat de réallocation à d'autres contributions (art. 71 et 72) de l'enveloppe pressentie pour cette contribution au début de la période quadriennale, il conviendra d'en réduire la dotation financière. Les contributions dont les dépenses sont à déduire dans le calcul sont celles qui relèvent de la dénomination "paiements directs" (art. 71 à 76), et non pas les primes de cultures (art. 54ss), ni les contributions versées dans le cadre des programmes particuliers de protection des ressources déjà en place. Le système proposé est particulièrement complexe du fait qu'il fait intervenir simultanément plusieurs variables d'ajustement, dont la possibilité technique de réduire globalement les paiements directs des agriculteurs n'est pas la moindre. Pour la sécurité économique et la prévisibilité minimale des entreprises agricoles, il est nécessaire que le coefficient appliqué annuellement au montant de "l'acquis individuel" de chaque exploitation soit connu préalablement des intéressés dans un délai adéquat.
77, al. 1 Contributions à l'adaptation	Art. 77, al. 5 à supprimer et à remplacer par :	Le versement de contributions après cessation complète de l'activité agricole n'est pas défendable à cause de la rente de situation injustifiée que cela constitue. En revanche, la reprise de d'une exploitation par la nouvelle génération sans avoir l'assurance de pouvoir bénéficier de

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	« Les contributions à l'adaptation peuvent être octroyées au nouvel exploitant pendant vingt ans après la remise de l'exploitation. »	ces contributions, au moment où les besoins de liquidités sont les plus aigus, va décourager, si ce n'est empêcher la transmission des entreprises agricoles. Il faut donc absolument introduire le principe de la cessibilité durable de cette mesure en cas de reprise de domaine.
147 Haras fédéral	Art. 147, al. 1 La Confédération exploite peut exploiter un haras pour promouvoir l'élevage du cheval.	Vu les interventions parlementaires et cantonales qu'a déclenchées l'idée saugrenue de fermer le Haras national d'Avenches, il est temps et justifié d'indiquer clairement au Conseil fédéral que c'est une tâche pérenne de la Confédération que d'exploiter un haras national.
LAT art. 34, al. 3 (nouv.)	proposition à supprimer	L'aménagement du territoire, notamment dans le cadre des planifications nécessitant une pesée des intérêts, est une tâche qui doit prioritairement rester de compétence cantonale.
LEaux art. 14a Système d'information central sur les éléments fertilisants Hoduflu	ajouter un al. 3 : « ³ Les exploitations ayant un bilan de fumure sans excédent en azote et en phosphore avant exportation sont exemptées de l'obligation fixée à l'al. 2. »	La simplification administrative nécessite un pas supplémentaire en exemptant de l'inscription les exploitations cédantes qui n'ont pas d'excédent de N ou de P dans leur bilan de fumure avant exportation d'engrais de ferme. L'objectif visé est que les exploitations dont le bilan nécessite des exportations d'engrais de ferme pour être équilibré les enregistrent dans HO-DUFLU et obligent ainsi les repreneurs à les déclarer également comme importations dans leur propre bilan avec la démonstration que ce dernier est aussi équilibré.
Loi sur les épizooties art. 37, al. 5 (act. art. 62, al. 5)	alinéa 5 à supprimer : « La somme des contributions ne doit pas dépasser les recettes de la mise aux enchères des contingents tarifaires pour le bétail de boucherie et la viande au sens de l'art. 48 de loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture. »	Voir commentaire à l'art. 48 LAgr.

24

21

12

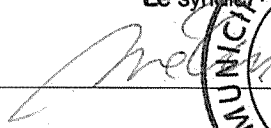
7

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0022a Commune de Lausanne Commune de Lausanne 5.7.11

Organisation / Organisation / Organizzazione	Commune de Lausanne
Adresse / Indirizzo	Hôtel de Ville Place de la Palud 2 Case postale 6904 1002 Lausanne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Lausanne, le 29 juin 2011 AU NOM DE LA MUNICIPALITÉ Le syndic:  Le secrétaire:  

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
 Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

La commune de Lausanne est propriétaire d'un patrimoine de terres cultivées de près de 900 ha. A travers la mise en oeuvre de son Agenda 21, elle a notamment développé une politique de promotion de l'agriculture de proximité. Cette politique s'est, par exemple, traduite par le soutien à la création d'associations d'agriculture contractuelle de proximité dans la région lausannoise, par la mise en valeur des produits du terroir au sein de son administration, par un soutien affirmé à ses fermiers, tous producteurs de lait, et par la prise en compte de la question de l'alimentation de proximité dans la cadre du développement du projet urbanistique « Métamorphose ».

La Municipalité de Lausanne répond à la présente consultation sur la « Politique agricole 2014-2017 » en saisissant l'opportunité, offerte par cette procédure, de soutenir l'introduction du concept de souveraineté alimentaire dans la politique agricole de la Confédération et dans la loi sur l'agriculture. L'introduction de ce concept est à saluer, d'autant plus s'il se rattache à la définition qu'en a fait la Via Campesina en 1996, soit le **Droit d'une population, d'une région ou d'un pays à définir leur politique agricole et alimentaire, sans dumping de prix vis-à-vis de pays tiers.**

Dans les documents soumis à consultation, deux propositions d'introduction du concept de souveraineté sont présentées par la Commission de l'économie et des redevances du Conseil national (CER-N).

La Municipalité de Lausanne soutient la proposition minoritaire de la CER-N qui cite simplement la souveraineté alimentaire au sens large, sans la définir donc sans la restreindre, ce qui laisse la porte ouverte à la prise en compte de la définition « originale » de la Via Campesina. Ce choix est motivé par le fait que la proposition majoritaire présente une définition restrictive visant essentiellement à satisfaire les consommateurs suisses sans prendre en compte les aspects liés à un commerce international juste, à l'accès aux terres et aux semences ou encore aux prix couvrant les frais de production.

Pour ce qui est de la prise en compte de ce concept dans les différents points soumis à consultation, la Municipalité s'en réfère et partage les remarques formulées par le Syndicat Uniterre tout en rajoutant un point qui lui semble très important, dont il n'est pas fait mention dans le projet soumis, et qui a aussi trait au concept de souveraineté. **La Municipalité de Lausanne demande à ce que la loi sur le droit foncier rural soit modifiée afin de permettre à des collectivités publiques d'acquérir des terres agricoles. Cette modification permettrait ainsi aux collectivités qui le souhaitent de mieux maîtriser (une partie de) la chaîne de l'alimentation des institutions (écoles, garderie, hôpitaux, EMS, etc.) qui sont sous leur gouvernance.** L'objectif de cette demande n'est évidemment pas de faire cultiver les terres par des fonctionnaires, elles resteraient aux mains de fermiers sous le régime de la loi sur le bail à ferme agricole, mais de renforcer et de matérialiser le lien ville-campagne en offrant la garantie de quelques pourcents d'autoapprovisionnement de la collectivité en produits de proximité frais et de saison, de limiter les transports et de promouvoir « sur place » des entreprises de 1^{ère} transformation.

Par les considérations générales ci-dessus, la Municipalité s'est volontairement concentrée sur le concept de souveraineté alimentaire et n'a pas désiré se prononcer sur les nouveaux mécanismes du système des paiements directs qui concerne directement les producteurs de ce pays. En conséquence, elle n'a rempli le tableau ci-dessous que pour ce qui concerne l'art 2 al 4 traitant du concept de la souveraineté selon la proposition minoritaire de la CER-N.

La Municipalité de Lausanne vous remercie de l'attention qui sera apporté à son point de vue et se tient à disposition pour tout complément d'information.

Lausanne, le 29 juin 2011.

-

3

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 2 Mesures de la Confédération	Art 2 al 4 Selon la proposition minoritaire de la CER-N, soit : « Les mesures de la Confédération se fondent sur le principe de la souveraineté alimentaire »	Pour la justification, merci de se référer aux commentaires figurant plus haut dans les remarques générales

3



4. JULI 2011

Confédération suisse
Département fédéral de l'économie
Monsieur Johann N. Schneider-Ammann
Palais fédéral
3003 Berne

GENERALSEKRETARIAT	
04. JULI 2011	
GS	
SECO	
ELW	X
ELT	
ELT	
ELT	
ELT	
ELT	
ELT	
ELT	
ELT	
ELT	
ELT	
Reg. nr.	

0023 VS Regierung des Kantons Wallis 4.7.11

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous vous remercions d'avoir consulté le canton du Valais sur votre projet de politique agricole PA 2014-2017 et vous transmettons, en annexe, notre prise de position détaillée y relative.

Nous saluons, sur le principe, la PA 2014-2017 et la réforme des paiements directs qui l'accompagne. Cela étant, le canton du Valais relève les 5 points essentiels suivants :

1. Plus de fonds aux améliorations structurelles et à la sécurité d'approvisionnement par redistribution d'une part des contributions à l'adaptation

Il convient de diminuer les contributions à l'adaptation de Fr. 300 millions, somme à dispatcher comme suit : 200 millions supplémentaires affectés à la sécurité d'approvisionnement et 100 millions supplémentaires mis au bénéfice des améliorations structurelles

2. Soutien réel aux cultures spéciales

Les cultures spéciales font figure de parents pauvres dans le système soumis. Nous proposons donc de prévoir des soutiens particuliers en leur faveur.

3. Poursuite des paiements directs dans les zones à bâtir

Le Valais propose que les paiements directs continuent d'être alloués dans les zones à bâtir selon les principes actuellement en vigueur (droits acquis). Une variante acceptable pourrait porter sur le non versement des paiements directs pour les surfaces nouvellement colloquées en zone à bâtir à partir de 2014

4. Maintien de la limite des 0,25 UMOS comme seuil d'accès aux paiements directs

Le Valais est favorable à la modification des coefficients pour le calcul des UMOS, mais les adaptations proposées doivent correspondre à une augmentation effective de la productivité et donc être revues. De plus, une augmentation générale du seuil d'entrée en matière de 0,25 UMOS à 0,4 UMOS n'est pas acceptable. En Valais, cette mesure conduirait à l'exclusion des paiements directs de 160 exploitations agricoles, essentiellement viticoles. Nous demandons donc clairement de maintenir ce seuil au niveau actuel de 0,25 UMOS pour l'ensemble du territoire.

5. Entretien du territoire par un cheptel suffisant et des exigences de formation raisonnables

10, 9

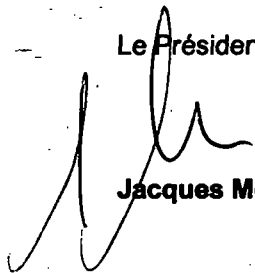
Le Valais constate des difficultés toujours plus grandes d'entretien du territoire. Il souffre déjà d'un déficit en matière de charge de bétail. Dès lors, l'entretien du territoire doit être assuré, d'une part, par le maintien d'une aide par UGBFG dans le cadre des contributions à la sécurité d'approvisionnement et, d'autre part, par la conservation des exigences de formation au niveau actuel.

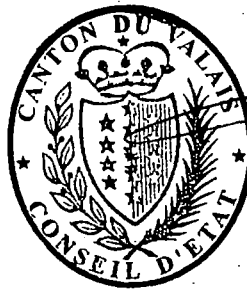
Pour le surplus, nous vous prions de prendre connaissance de notre prise de position détaillée annexée.

En restant à votre disposition pour tout complément utile, nous vous présentons, Monsieur le Conseiller fédéral, nos respectueuses salutations

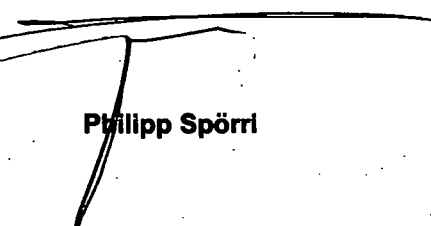
Au nom du Conseil d'Etat

Le Président


Jacques Melly



Le Chancelier


Philipp Spörri

Annexe mentionnée

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organisation / Organizzazione	Canton du Valais
Adresse / Indirizzo	Département de l'économie, de l'énergie et du territoire Place de la Planta 3, 1950 Sion
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Sion, le 22 juin 2011

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

1. Points essentiels pour le Valais

Le canton du Valais relève tout d'abord **5 points essentiels** concernant le projet mis en consultation :

1. Augmentation des fonds pour les améliorations structurelles et la sécurité d'approvisionnement par redistribution d'une part des contributions à l'adaptation

9, 29

Les améliorations structurelles constituent un outil indispensable à la durabilité et à la performance de l'agriculture. De nombreux projets essentiels sont insuffisamment soutenus, faute de moyens, alors qu'ils sont source d'avancées considérables tant au niveau technique que paysager. Il en est ainsi notamment pour la préservation des vignes en terrasses, des murs en pierres sèches, pour l'entretien des bisses et installations collectives, pour le soutien aux régions défavorisées et le maintien d'une occupation décentralisée du territoire. En termes de soutien aux exploitations agricoles et de défis futurs à relever, un soutien fort aux améliorations structurelles constitue une mesure toute aussi importante que les paiements directs.

Dans ce contexte, les contributions à l'adaptation, qui représentent 23% des paiements directs sur le plan suisse, s'avèrent trop élevées au regard des objectifs politiques poursuivis et de l'incertitude qui les entoure. En effet, leur versement est voué à disparaître plus ou moins rapidement, ce qui laisse planer un grand doute sur leur affectation future. Les paiements directs qui représentent une part significative du revenu paysan doivent être octroyés avec plus de garanties et de prévisibilité.

Nous demandons donc de diminuer les contributions à l'adaptation de Fr. 300 millions et de répartir cette somme de la manière suivante :

- a) 200 millions supplémentaires affectés à la sécurité d'approvisionnement
- b) 100 millions supplémentaires mis au bénéfice des améliorations structurelles

2. Soutien réel aux cultures spéciales

8

Les cultures spéciales font figure de parents pauvres dans le système proposé, les seules mesures de soutien spécifiques existantes étant même supprimées. Le développement souhaité des axes paysage et biodiversité porte atteinte aux cultures intensives en diminuant leurs capacités et possibilités de production, sans compensation suffisante. Ceci est d'autant plus dommageable que les cultures spéciales (vignes, vergers, plantations maraîchères, etc.) sont génératrices d'une très forte valeur ajoutée.

Nous demandons donc clairement de prévoir un soutien particulier en faveur des cultures spéciales. Ce soutien devrait notamment porter sur les aides structurelles, avec un soutien accru pour les murs en pierres sèches dans le vignoble et l'ouverture des crédits d'investissement au capital plante, ainsi que sur les paiements directs, par une rémunération renforcée liée aux difficultés d'exploitation.

3. Maintien des paiements directs dans les zones à bâtir

11

Les zones à bâtir couvrent en moyenne 13% de la surface agricole utile (SAU) des communes valaisannes, sans tenir compte des zones d'affectation différée (environ 700 ha) ni des zones des mayens (environ 2'300 ha). Certaines exploitations agricoles ont jusqu'à 50% de leur superficie située en zone à bâtir, voire même plus pour certaines d'entre-elles. La suppression des paiements directs pour les zones à bâtir aurait donc un impact catastrophique pour ces exploitations.

En renonçant à verser des paiements directs dans les zones à bâtir, sauf application stricte de certains règlements communaux, de nombreux terrains seront laissés en friche, car il n'y aura plus d'intérêt à les exploiter jusqu'à la construction d'un bâtiment. Une telle situation favorisera la propension aux incendies, avalanches et autres érosions des terrains. Par ailleurs, selon un principe fondamental des paiements directs bien ancré dans la législation, toute prestation effectuée mérite une rémunération. Il en va ainsi de l'égalité de traitement entre les différents exploitants.

La maîtrise des zones à bâtir relève de la politique d'aménagement du territoire et non pas de la politique agricole. Vouloir régler ce problème par le biais du droit agricole n'est donc pas pertinent et ne conduirait qu'à pénaliser les agriculteurs exploitant ces surfaces à moyen et long terme. Il faut également préciser que les agriculteurs ne sont dans la grande majorité des cas pas propriétaires de ces surfaces. La thésaurisation du sol est donc clairement un problème d'affectation et non pas d'exploitation du sol ; il ne peut par conséquent pas être réglé par le biais de la LAgr.

Le canton du Valais propose par conséquent que les paiements directs continuent d'être alloués dans les zones à bâtir selon les principes actuellement en vigueur (principe des droits acquis). Pour aller dans le sens de la proposition faite et de l'intérêt de la préservation des sols agricoles, une variante acceptable pourrait cependant porter sur le non versement des paiements directs pour les zones nouvellement affectées en zone à bâtir à partir de 2014.

4. Modification adaptée des coefficients UMOS et maintien de la limite à 0,25 UMOS comme seuil d'accès aux paiements directs

10

Le canton du Valais accepte le principe d'adaptation des coefficients pour le calcul des UMOS, dans la mesure où celle-ci correspond à une augmentation effective de la productivité. Ceci n'est cependant pas le cas dans les proportions présentées. Les modifications de 29% prévues pour les SAU sans cultures spéciales ainsi que de 16% pour les vaches, brebis et chèvres laitières ne correspondent en aucun cas à une augmentation correspondante de la productivité en montagne ! Les adaptations proposées devront donc être clairement revues en fonction de la réalité.

Cet aspect est d'autant plus important que ces modifications ont un effet réel sur les seuils d'entrée pour les améliorations structurelles. En Valais, la modification proposée de 16.3% des coefficients UMOS exclurait de facto 136 exploitations supplémentaires du droit aux améliorations structurelles, ce qui n'est pas acceptable. Dans ce contexte les dispositions d'application des aides structurelles devront dans tous les cas être flexibilisées, afin de tenir compte de la situation dans chaque région et d'assurer l'entretien du territoire dans les régions menacées.

De plus, une augmentation générale du seuil d'entrée en matière de 0,25 UMOS à 0,4 UMOS n'est pas acceptable. En Valais cette mesure conduirait à l'exclusion des paiements directs de 160 exploitations agricoles, dont essentiellement des exploitations viticoles qui ne bénéficient déjà pratiquement d'aucune mesure de soutien. Les tâches de vulgarisation, en particulier sur les aspects phytosanitaires, en seront rendues encore plus ardues, avec des conséquences négatives sur l'ensemble du vignoble. Le gain financier d'une augmentation du seuil d'accès aux paiements directs étant beaucoup plus faible que les inconvénients induits, nous demandons donc clairement de maintenir ce seuil au niveau actuel pour l'ensemble du territoire.

5. Entretien du territoire: maintien d'un cheptel suffisant et exigences raisonnables en matière de formation

9,10

Le canton du Valais constate des difficultés toujours plus grandes d'entretien du territoire. La baisse du nombre d'exploitations agricoles liée à l'évolution des conditions cadres en est une cause. Les perspectives en matières de succession sont, dans ce contexte, également négatives : selon une étude exhaustive récemment réalisée sur l'ensemble des exploitations agricoles valaisannes en zone de montagne, plus de 55% des exploitations dont les responsables ont 55 ans et plus n'auront avec certitude aucune succession dans les 10 prochaines années.

Une autre cause provient d'une charge en UGB insuffisante pour assurer un entretien approprié du territoire. L'exemple des alpages est à ce titre marquant : les alpages valaisans ont globalement une charge réelle inférieure de 20% à la charge normale, et 20% du bétail estivé provient de l'extérieur du canton.

Le Valais souffre donc actuellement déjà d'un déficit en matière de charge de bétail. Et les mesures proposées par le projet PA 2014-2017 risquent d'accentuer encore ce déficit. Dans ce contexte, deux éléments nous semblent indispensables pour éviter de péjorer encore la situation :

- le maintien d'une contribution par UGBFG dans le cadre des contributions à la sécurité d'approvisionnement. Cette contribution constitue une incitation claire au maintien du cheptel, ce qui apporte une contribution claire à la sécurité d'approvisionnement. Un système de contributions exclusives à la surface liée à une charge minimal conduirait bon nombre d'exploitations, vu l'évolution des prix du marché, à optimiser leurs paiements directs en réduisant leur cheptel à cette charge minimale, ce qui peut avoir des conséquences très négatives sur le cheptel global et l'entretien du territoire dans certaines régions;
- les exigences de formation doivent être conservées au niveau actuel. Un renforcement excessif de ces exigences conduirait clairement à l'abandon de l'agriculture dans certaines régions, avec des conséquences graves en termes d'entretien du territoire. Le mandat constitutionnel de l'agriculture ne pourrait donc plus être rempli. Dans certaines régions en effet, l'agriculture de montagne est clairement pluriactive. Ce modèle a clairement fait ses preuves, aussi bien en termes économiques que sociaux. Il correspond de plus à la diversification des activités prônée depuis plusieurs années par la politique fédérale. En conséquence, une augmentation des exigences de formation agricole imposée comme critère de base ne peut que préteriter ce modèle, et ceci notamment dans des régions où la pérennité de l'agriculture est menacée.

2. Remarques générales

De manière générale, le projet mis en consultation entraîne ensuite les remarques suivantes.

1. PA 2014-2017 dans le processus de PA 2025

1

La PA 2014-2017 constitue, à notre sens, la 1^{ère} étape d'une vision plus large développée dans le document de réflexion "Agriculture et filière 2025". Cette dernière préconise notamment une approche sur l'ensemble de la filière agro-alimentaire. Cette volonté d'inscrire les paquets quadriennaux dans une vision à plus long terme est bonne et nous la saluons. Nous constatons cependant que le projet PA 2014-2017 se focalise sur le stade production et ouvre un grand débat sur les paiements directs, qui va cristalliser les attentions des milieux agricoles durant les prochaines années. Les secteurs amonts et aval de la production, de même que le système de connaissance agricole ne sont par contre que très marginalement abordés. Le risque est donc réel que le débat interne sur la répartition des paiements directs occupe toutes les attentions sans que la place de l'agriculture suisse en ressorte globalement renforcée au sein de la filière agro-alimentaire. Le bilan des différentes réformes de politique agricole depuis l'introduction des paiements directs, en particuliers l'écart grandissant entre prix à la production et prix à la consommation, doit inciter à prendre les mesures politiques pour corriger cette tendance. Le projet mis en consultation nous paraît insuffisant sur ce point.

2. Renforcement à long terme de paiements directs

9

Nous saluons, sur le principe, la réforme des paiements directs qui permet de les renforcer politiquement à long terme. Cette réforme permet également à l'agriculture de se réapproprier la zone agricole en intégrant les activités liées au paysage et à la biodiversité dans sa politique sectorielle. Il incombe en effet à la politique agricole, et à elle seule, de trouver l'optimum entre sécurité d'approvisionnement, préservation et promotion des ressources naturelles.

3. Risque de surcharge administrative et de contrôle

9

La simplification administrative constituait l'un des objectifs majeurs de la PA 2011. Il faut malheureusement constater que cet objectif n'est pas atteint. De surcroît, cet aspect ne figure plus dans les objectifs majeurs du paquet mis en consultation. Vu l'évolution technologique (système d'information du territoire notamment) ainsi que la réforme des paiements directs, nous pensons que l'objectif de simplification administrative devrait être clairement maintenu. Nous craignons en effet que la réforme des paiements directs se réalise au prix d'une inflation administrative et de contrôle non maîtrisée. Ceci est particulièrement le cas pour les domaines liés à la biodiversité et à la qualité du paysage, qui exigent une approche à priori très pointue et ciblée. Les expériences négatives faites à ce jour concernant la qualité écologique doivent être ici prises en compte. Il faut impérativement éviter que les paiements directs soient détournés de leurs bénéficiaires finaux, en l'occurrence les agriculteurs, par une bureaucratie et des contrôles disproportionnés.

4. Souveraineté alimentaire

3

La souveraineté alimentaire est une valeur fondamentale dont le caractère essentiel a été maintes fois souligné par le parlement fédéral. Elle ne doit pas rester une notion creuse, mais être traduite dans la législation agricole et la pratique quotidienne. En ce sens, nous demandons de clairement fixer dans la loi fédérale sur l'agriculture l'exclusion des denrées alimentaires du principe du Cassis de Dijon et le maintien impératif d'un taux d'auto-provisionnement de 60%.

5. Protection des terres agricoles

21

Vu les pertes sévères de bonnes terres agricoles subies ces dernières années et l'évolution du contexte mondial en matière de sécurité d'approvisionnement, la protection des surfaces d'assolement – SDA doit impérativement être renforcée. Cet exercice ne relève toutefois pas matériellement de la législation sur l'agriculture, mais devrait être mené de manière forte dans le cadre de la révision de la loi fédérale sur l'aménagement du territoire - LAT. Une flexibilisation de la loi forestière paraît également souhaitable afin de faciliter la lutte contre la friche et l'avancée de la forêt dans les zones de montagne.

6. Stratégie qualité

4

Le canton du Valais adhère à une stratégie qualité forte et menée avec intelligence. Il demande toutefois une meilleure flexibilité par rapport au marketing régional. Les mesures de soutien à la promotion doivent être affectées selon le principe de l'efficacité. Elles doivent donc clairement s'adapter à chaque produit et à chaque marché. Si une campagne générique nationale peut être efficace pour certains produits peu identifiés ou sur des marchés étrangers, elle ne l'est pas du tout pour des produits avec une forte identité régionale sur le marché suisse. Les critères de soutien doivent donc offrir une flexibilité suffisante pour tenir compte de cette réalité, ceci afin d'engager les moyens publics de manière la plus efficace possible. Le risque de concurrence entre les régions n'est à notre sens pas vérifié car des produits fortement positionnés sur le marché en fonction de leur identité propre sont les mieux à même de résister valablement à la concurrence étrangère dans le futur.

7. Enveloppe financière globale

29

Le Valais salue le fait que l'enveloppe globale de 13,7 milliards ait été maintenue. Il faut toutefois veiller à ce que ces moyens soient réellement attribués aux agriculteurs, et ceci indépendamment de l'évolution des programmes volontaires liés aux nouveaux paiements directs. Il convient également d'indexer cette enveloppe à l'évolution du coût de la vie et de la préserver des éventuels programmes d'économie futurs.

8. ALEA et OMC

4

Il est très apprécié que la signature des accords ALEA ou OMC n'entre pas dans les objectifs visés par la PA 2014-2017. En effet, des décisions politiques en ce sens mettraient en grave péril toutes les mesures prises au niveau national, rendant vains les efforts induits par la PA 2014-2017.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 al. 1 let. b	Utiliser le terme « rémunérer » au lieu de la notion « encourager »	Le canton du Valais est opposé à la modification du paragraphe 2 al. 1 let. b, le terme « encourager » étant nettement plus faible que la notion « rémunérer ». Cet affaiblissement est particulièrement mal venu dans un contexte où les gains des agriculteurs sont en moyenne 40% inférieurs au salaire comparable. Cette adaptation est en total contradiction avec l'art. 104 Cst qui précise : « <i>elle (la Confédération) complète le revenu paysan par des paiements directs aux fins de rémunérer équitablement les prestations fournies, à condition que l'exploitant apporte la preuve qu'il satisfait à des exigences de caractère écologique</i> ». Les paiements directs constituent clairement une rémunération, certes parfois partielle, des prestations d'intérêt public et non pas uniquement une incitation. Il est d'ailleurs mentionné à plusieurs reprises dans le rapport explicatif que les exigences demandées provoquent un travail supplémentaire. Celui-ci doit être indemnisé. 2
Art. 2 al. 4	Accepter l'introduction du nouvel art. 2 al. 4 selon la majorité du CER-N	Le Valais soutient la création de l'art. 2 al. 4 qui introduit dans la loi sur l'agriculture le principe de souveraineté alimentaire. Ce dernier doit être adapté aux conditions suisses, mais aussi tenir compte de l'évolution internationale au niveau de l'approvisionnement en denrées alimentaires. Un taux d'auto-approvisionnement élevé constitue manifestement un élément favorable à la sécurité alimentaire du pays. La souveraineté alimentaire doit également rapprocher les intérêts des consommateurs et des producteurs. Le canton demande à la Confédération de mettre en place des mesures permettant de concrétiser ce principe, notamment au niveau des ordonnances, dans le cadre par exemple du renforcement des organisations de producteurs, d'une meilleure contractualisation et d'une plus grande transparence des marchés. 3 Le Valais soutient la proposition majoritaire du CER-N. Elle place le principe de la souveraineté alimentaire en conformité avec la situation de notre pays, notamment en mentionnant les utilisateurs finaux des produits alimentaires, à savoir les consommateurs. Elle relève aussi les besoins de ceux-ci par rapport aux produits suisses.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 3	Il faut une adjonction (lettre d) liée aux activités para-agricoles	Les activités para-agricoles appartiennent à l'agriculture. Cette intégration nécessite une clarification de leur définition, à fixer au niveau légal, de manière à répondre notamment aux problématiques en relation avec l'aménagement du territoire. Il est proposé la définition suivante : « <i>La para-agriculture renvoie à l'ensemble des activités économiques liées à la garde d'animaux de rente, à la production végétale ou à l'exploitation de terres agricoles. Il en résulte des services que l'agriculture propose à côté de la production de produits agricoles.</i> »	2
Art. 5	Le Conseil fédéral doit prendre des mesures pour améliorer les revenus des familles paysannes	Le canton du Valais constate que cet article n'est pas appliqué et demande à la Confédération d'entreprendre les mesures nécessaires de manière à respecter son contenu. En effet, le revenu agricole correspond au 60% du revenu comparable. Il est donc très inférieur au niveau de référence et conformément à l'art. 5 al. 2 : « <i>le Conseil fédéral doit prendre des mesures temporaires visant à les (les revenus) améliorer</i> ».	2
Art. 6	Indexer le montant de l'enveloppe financière à l'évolution du coût de la vie et ne pas intégrer cette enveloppe dans un éventuel programme d'économie de la Confédération	Le Valais demande que les enveloppes financières soient indexées à l'évolution du coût de la vie. Les agriculteurs sont aussi confrontés à l'évolution des coûts et méritent également que leur rétribution pour leurs prestations soit, au moins, adaptée à l'inflation. Il est demandé également que le secteur agricole qui représente un pourcentage de plus en plus faible des dépenses de la Confédération ne soit pas intégré dans un éventuel programme d'économie fédéral.	29
Art. 11 al. 2	Il faut reconnaître à des organisations de producteurs régionales le droit de s'adresser directement à l'OFAG	L'interprofession nationale peut être informée a posteriori par l'OFAG des décisions d'octroi, mais ne doit pas constituer un filtre aux demandes de projets élaborés sur le plan local. Assurer à la fois les confidentialités des informations commerciales et la coordination des projets au niveau national ne semblent ni compatibles ni réalistes.	4
Art. 12	Soutien aux projets régionaux	Le canton du Valais demande une plus grande flexibilité dans les conditions de soutien pour les projets promotionnels. Les critères d'octroi doivent pouvoir s'adapter aux produits et aux marchés considérés afin de garantir une efficience maximale des moyens investis. Des produits régionaux bien identifiés et positionnés, portés par des interprofessions régionales, doivent donc pouvoir directement bénéficier de soutiens promotionnels, sur la base de critères à définir par voie d'ordonnance.	4

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13b (nouveau)	Il faut créer une assurance contre les risques dus aux aléas du climat et des marchés	Le changement climatique augmente la probabilité de phénomènes météorologiques extrêmes, tels que les inondations ou les sécheresses. On observe en outre que, sur les marchés internationaux, la tendance à la volatilité est croissante pour différentes raisons. Cette situation se répercute de plus en plus sur les marchés agricoles suisses. Afin de se protéger contre ces risques croissants, les agriculteurs pourraient s'assurer auprès des compagnies d'assurance. Pour promouvoir la souscription de telles assurances et la participation des agriculteurs, la Confédération devrait avoir la compétence de participer au paiement des primes. Ces mesures contribuent à la sécurité de l'approvisionnement du pays.
Art. 14 al. 4	Il faut renoncer à l'introduction de signes obligatoires par le Conseil fédéral, notamment pour les vins	Encore une fois la règle marketing doit être pensée en fonction des produits et des marchés. Dans ce contexte, une disposition générale impérative pour le vin par exemple ne serait ni pertinente ni acceptable. Les compétences et le positionnement des AOC vinicoles sont clairement cantonaux et un signe uniforme national ne correspondrait à aucune identité, notoriété ou image. Les signes doivent donc être modulés selon les produits et les marchés. Ils doivent sur le principe, rester volontaires et non obligatoires. Nous rejetons cette tendance à la nationalisation de la promotion agricole, contraire aux règles du marketing et du marché.
Art. 17	Il faut compléter l'art. 17 in fine par : « dans le but d'assurer un auto-approvisionnement net moyen de 60% en produits agricoles indigènes »	Dans le respect des engagements internationaux, la protection à la frontière reste toujours un outil prioritaire pour atteindre les objectifs fixés dans l'art. 104 de la Constitution. Parallèlement à la contribution à la sécurité d'approvisionnement, la protection douanière des matières premières agricoles participe largement à la garantie d'une production indigène durable, diversifiée et de haute qualité. Celle-ci s'inscrit parfaitement dans le principe de la souveraineté alimentaire.
Art. 27	Mettre en évidence que l'observation du marché porte sur <u>tous</u> les échelons de la filière	Cet instrument est capital pour accroître la transparence et le bon fonctionnement des marchés agricoles. Il doit être renforcé. Le Valais observe un certain nombre de problèmes quant à sa mise en application : - Dans le cadre du recensement des prix, des problèmes de définition existent encore (par exemple quant à la notion précise du prix payé aux producteurs) - Les observations sur la répartition des marges (marge transformateur, marge du commerce, etc.) sont insuffisantes. Il y a un manque de transparence à ce niveau - Les déclarations faites par les acteurs du marché à la section Observation du marché ne peuvent pas être vérifiées

5

4

5

5

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		- L'observation du marché ne doit pas se limiter aux matières premières, elle doit aussi s'étendre à certains produits transformés - Les OP et les IP n'ont pas suffisamment de moyens financiers et légaux pour réaliser une observation efficace des prix. L'intervention de la Confédération est nécessaire dans ce domaine pour une bonne transparence du marché L'observation du marché doit s'étendre à toutes les marchandises faisant l'objet de mesures fédérales de politique agricole, et ce à tous les échelons de la filière. Dans ce sens, la version allemande de l'art. 27 L'Agr doit être corrigée (la version française est correcte). Pour les autres produits agricoles, la Confédération devrait pouvoir participer au financement de l'observation du marché. Par ailleurs, les observations devraient être renforcées et étayées au niveau de la répartition des marges dans la filière, et ce également pour la production sous label.
Art. 36b	Il faut maintenir l'obligation des contrats d'achat du lait pour 1 an au moins	Ces contrats doivent comprendre au minimum un accord sur la quantité du lait livré et les prix arrêtés, conformément à la motion Bourgeois (10.3813, Lait : renforcement des contrats d'achat). La situation actuelle du marché du lait n'est pas satisfaisante. Il est important que les producteurs disposent de contrats leur apportant une certaine sécurité au niveau de la quantité à livrer et des prix. La Confédération doit également avoir la possibilité de contrôler la mise en application de cette contractualisation et de sanctionner les manquements constatés. Il est aussi essentiel que cette obligation soit étendue à tous les acteurs de la chaîne de commercialisation jusqu'au transformateur. La production laitière ne peut pas être adaptée à court terme et ces contrats apporteront davantage de stabilité, tout en permettant aux règles du marché de fonctionner.
Art. 38 al. 3 Art. 39 al. 3	Il faut renoncer à la suppression des suppléments pour le lait transformé en fromage et de non-ensilage	Il est important de garder dans le texte de loi le montant de ces suppléments qui s'avèrent des éléments centraux du soutien à l'agriculture. Sinon, cela va provoquer une diminution des produits d'origine animale authentiques et spécifiques aux régions. La production laitière en zone de montagne, ainsi que celle de fourrage grossier sec (sans ensilage) exigent des forces de travail souvent familiales. Le canton du Valais propose de diminuer le supplément pour le lait transformé en fromage à 10 cts (moins 5 cts) et d'augmenter le supplément de non-ensilage à 8 cts ou plus en fonction des montants disponibles, afin de renforcer les critères de proximité et de terroir, les produits artisanaux et naturels.

7

7

Kapitel, Selte Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		De par leur qualité intrinsèque et en tant que vecteurs d'image positive, les fromages produits avec du lait cru obtenu à partir de fourrage de base non fermenté sont de véritables ambassadeurs de l'agriculture suisse. Le soutien de ces produits-phares doit, par conséquent, être accordé sans équivoque.	
Art. 46	Il faut maintenir l'exception pour les porcs nourris avec du petit-lait	Les exploitations qui remplissent une tâche d'utilité publique d'importance régionale en nourrissant des porcs avec des sous-produits issus de la transformation du lait ou de la fabrication de denrées alimentaires ne doivent pas être pénalisées.	7
Art. 48	Il faut recréer un lien entre importation et prestation interne	Il est important, pour assurer un entretien du territoire basé sur la production animale, de maintenir un lien entre les importations et la prise en charge de la production indigène. Pour les viandes de bœuf, de veau, de cheval et de mouton, 50% des contingents tarifaires devraient être attribués en fonction de la prestation en faveur de la production suisse, 30% devraient être mis aux enchères et 20% devraient être octroyés en fonction du nombre d'animaux achetés aux enchères sur des marchés publics. Un tiers des contingents tarifaires pour la viande de volaille et de chèvre, ainsi que pour les morceaux parés de bœuf, doit être attribué en fonction de la prestation en faveur de la production suisse, les deux tiers restants doivent être mis aux enchères.	7
Art. 58 al. 2	Il faut renoncer à la suppression de l'aide à la reconversion des fruits et légumes	Les contributions existantes soutiennent des initiatives de diversification bienvenues dans un contexte de réduction des surfaces arboricoles pour cause d'excédents structurels. L'ensemble de l'effort a été jusqu'à présent principalement supporté par le canton, il faut que la Confédération y participe plus intensément. Il conviendrait aussi d'allouer des aides à la production de fruits et légumes, comme souligné en page 2, notamment dans le cadre des cultures essentielles à la sécurité d'approvisionnement et importantes en termes de santé publique.	8
Art. 58 al. 3	Il faut octroyer des contributions aux cultures innovantes	Les cultures innovantes sont le levain de l'agriculture entrepreneuriale. On peut notamment penser aux vergers truffiers dont l'intérêt a été manifesté au travers, précisément, des soutiens de la Confédération au lancement et à l'installation. Il serait regrettable d'y renoncer.	8

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 66	Si l'aide à la reconversion dans la viticulture est supprimée, il faut la compenser par un appui plus marqué aux vignes en terrasses et aux murs en pierres sèches aux travers des améliorations structurelles	Il est renvoyé à cet effet aux commentaires de notre point majeur No 1 des remarques générales.	8
Art. 70 al. 1	Il faut considérer la notion de paiements directs comme une rémunération (un dû) et non pas comme une simple incitation (encouragement)	Il sied de rappeler que, conformément à l'art. 104 de la Constitution, la Confédération complète le revenu paysan par des paiements directs aux fins de rémunérer équitablement les prestations fournies, à condition que l'exploitant apporte la preuve qu'il satisfait à des exigences de caractère écologique. Il ne s'agit donc pas uniquement d'encourager les prestations d'intérêt public, mais de les payer. Ces dernières impliquent soit du travail ou des investissements particuliers qui méritent une indemnisation.	9
Art. 70 al. 1	Les cultures couvertes doivent être assimilées à l'agriculture	Les cultures couvertes contribuent sensiblement à la souveraineté alimentaire et à une production ménageant les ressources en Suisse. Il est donc demandé que les paiements directs soient aussi versés à l'avenir pour les surfaces couvertes avec des fondations fixes, indépendamment du système de production.	9
Art. 70 al. 2 et art. 72	Les contributions pour les UGBFG et les GACD doivent être maintenues	Le canton du Valais est opposé à la suppression des contributions liées aux animaux (UGBFG et GACD). Cette opposition se base sur l'argumentation suivante : - Les animaux consommant du fourrage grossier ont un impact positif sur l'entretien du paysage (externalité positive). Si le nombre d'UGBFG venait à diminuer, certaines régions de montagne et d'estivage ne seraient plus exploitées. - Déjà actuellement, en Valais, il y a un manque net de charge en bétail pour entretenir le territoire tant dans la SAU que dans les zones d'estivage. - L'augmentation des primes d'estivage ne va pas forcément résoudre ce problème, car il ne sert à rien de doubler les contributions d'estivage s'il n'y a pas suffisamment de bétail à alper. - Les aides liées aux UGBFG ont aussi comme avantage d'encourager le professionnalisme dans le domaine de la détention des animaux.	9

Kapitel, Selte Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		Le canton du Valais demande donc clairement le maintien d'une allocation par UGBFG dans le cadre des contributions pour la sécurité d'approvisionnement. Au cas où celles-ci seraient malgré tout supprimées, nous demandons que la limite inférieure de charges pour l'obtention des paiements directs soit fixée, selon la zone, au minimum au 75 de la charge maximale actuelle. Ceci est une exigence pour maintenir un entretien approprié de l'ensemble du territoire.	
Art. 70 al. 2	Il faut créer une prime par corne (subvention spéciale pour les animaux à corne – vaches, chèvres)	Une telle prime favoriserait le bien-être des animaux, la corne jouant un rôle non négligeable dans le métabolisme général des ruminants et compenserait les frais supplémentaires d'exploitation qui en résultent.	9
Art. 70 al. 2	Des prestations supplémentaires (écologiques, environnementales, etc.) ne peuvent pas être exigées pour un revenu identique, voire inférieur.	Il faut procéder à un calcul du salaire horaire de l'agriculteur. En effet, produire autant d'aliments, de paysage cultivé et de biodiversité avec moins de ressources et moins d'émissions paraît a priori utopiste.	9
Art. 70a al. 1 let. a	Il faut une ouverture plus grande aux personnes morales, dont les sociétés anonymes - SA	Le versement des paiements directs à des personnes morales gérant une exploitation agricole doit être rendu possible ou facilité. A l'avenir, il est aussi envisageable que la collaboration inter-entreprise soit assurée de manière plus durable, et en tenant mieux compte des risques, avec des personnes morales plutôt qu'avec des sociétés simples. A cela s'ajoute que chaque agriculteur doit avoir la possibilité de gérer son exploitation via une société unipersonnelle (« Ich AG »), dans le sens d'un bail à ferme, de manière à mieux protéger sa propriété foncière d'éventuels retours liés à la responsabilité civile. De plus, les paiements directs devraient également être servis aux collectivités publiques pour les activités agricoles qu'elles accomplissent (une prestation = une rémunération).	10
Art. 70a al. 1 let. c	Il doit être complété par la notion de « protection de la nature et du paysage »	L'énumération qui cite déjà la protection des eaux, de l'environnement et des animaux doit comprendre aussi la protection de la nature et du paysage.	12

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 70 al. 1 let. d	Il faut conserver les paiements directs en zones à bâtir	Il est renvoyé à cet effet aux commentaires de notre point majeur No 3 des remarques générales.	11
Art. 70a al. 1 let. e	Il faut renoncer à élever le seuil minimal à 0,4 UMOS	Il est renvoyé à cet effet aux commentaires de notre point majeur No 4 des remarques générales.	10
Art. 70a al. 1 let. h	Il faut maintenir les critères de formation actuels	Il est renvoyé à cet effet aux commentaires de notre point majeur No 5 des remarques générales. Le Valais souhaite encore que la profession de caviste fasse partie de l'Ortra AgriAliForm et donc du champ professionnel de l'agriculture. Elle doit donc donner droit aux paiements directs. Il s'agit d'éviter les incohérences actuelles où un exploitant vitivinicole ayant le CFC de caviste et le diplôme de l'Ecole de Changins, voire une maîtrise de caviste, n'a pas droit aux paiements directs.	
Art. 70a al. 2 let. d	Il faut renoncer à intégrer les normes de la LPN dans les exigences minimales relatives aux PER	Les paiements directs ne doivent pas servir de levier de la mise en œuvre des normes de la LPN. Il ne s'agit pas de la même législation. Cela peut engendrer d'importants problèmes de compétences au niveau des instances cantonales.	12
Art. 71 al. 1 let. b	Il faut ramener le seuil de supplément dans les vignes à une pente de 18%, comme pour les autres cultures, au lieu de la limite actuelle de 30% et repenser l'échelonnement	Aucune raison valable ne justifie une différence de traitement entre les vignes et les autres cultures. Les contributions pour les vignes en pente doivent donc commencer dès 18% de déclivité. Il faut aussi instituer une contribution pour les vignes en banquettes. Les catégories déterminées actuellement pour ces contributions ne répondent pas aux réelles difficultés rencontrées dans l'exploitation de ces parcelles. Si la mécanisation viticole ne pose pas de problème majeur jusqu'à 30% de pente, elle devient nettement plus difficile au-dessus de cette valeur. Par ailleurs, l'expérience a montré que la mécanisation, face à la pente, reste possible avec des engins tractés adaptés jusqu'à 45% de pente. Au-delà de cette déclivité, la conduite d'engins tractés devient très dangereuse, car une fois engagé, le conducteur n'a plus d'autre solution que celle de suivre les rangs de vigne en ayant une maîtrise totale de la vitesse et de la trajectoire. On observe donc que dans les régions où la pente est forte de manière généralisée, le vignoble s'organise en banquettes ou en terrasses.	13

Kapitel, Selte Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Les suppléments pour la pente en arboriculture doivent être identiques à ceux servis en viticulture	Compte tenu de ce qui précède, le canton du Valais propose de modifier les critères et les contributions pour vignes en pente inscrits dans l'ordonnance sur le vin de la manière suivante : 18-30% de pente : CHF 1'000.00/hectare 30-45% de pente : CHF 1'500.00/hectare plus de 45% de pente : CHF 3'000.00/hectare vignes en banquettes : CHF 5'000.00/hectare vignes en terrasses : CHF 5'000.00/hectare La modification de l'abaissement du plancher des vignes à forte pente à 45% n'entraînerait pas d'importants coûts supplémentaires. Pour le vigneron concerné par contre, ce complément financier lui permettrait de mieux valoriser son vignoble et de rationaliser son travail. Cela devrait l'aider à rester compétitif par rapport aux vignobles moins pentus dans lesquels le travail est moins difficile et dangereux. De plus, le Valais soutient l'attribution d'allocations spécifiques pour les vergers en pente, sur le modèle des vignes en pente. Le montant de la contribution doit être adapté au travail fourni par les exploitants de ce type de culture.
Art. 72	Il faut augmenter les contributions à la sécurité d'approvisionnement de 40%	Cette contribution doit constituer la colonne vertébrale du futur système des paiements directs, car le rôle premier de l'agriculture est de produire de la nourriture de qualité de manière durable. Elle doit également permettre de garantir et de perpétuer le savoir-faire des agriculteurs et leurs revenus. C'est enfin par son biais que la souveraineté alimentaire de la Suisse peut être assurée. Il est faux de sous-estimer l'importance de la production d'une nourriture de qualité et en suffisance, répondant aux prescriptions écologiques requises.
Art. 73	Il faut supprimer la part minimale de surfaces favorisant la biodiversité pour les cultures spéciales dans toutes les régions	Il s'agit de procéder à une approche régionale. Les exploitations intensives dans les meilleures zones de cultures arables ne conviennent parfois par à la mise en place de surfaces de biodiversité. Cela restreint le nombre de terres assolées, ce qui affaiblit la compétitivité et se répercute négativement sur la souveraineté alimentaire.

14

15

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 73	Il faut prévoir d'autres contributions que les montants par hectares	Les prestations écologiques peuvent, dans bien des cas, ne pas pouvoir correspondre à un montant par hectare, par exemple : entretien des bisses, murs en pierres sèches, soin des haies vives, etc.	15
Art. 73	Lutte contre l'expansion de la forêt	Les contributions pour la biodiversité sont un excellent instrument pour empêcher sur le long terme l'expansion de la forêt. Elles permettent d'accentuer le débroussaillage de certaines prairies extensives qui resteraient à défaut en état de friches.	15
Art. 73 al. 4	Les prestations fournies par l'agriculture en faveur d'objets inscrits aux inventaires nationaux, régionaux et locaux sont indemnisées par le biais de la législation sur la protection de la nature	Les objets inscrits aux inventaires LPN ne doivent en aucun cas être inclus dans les PER. Ces prestations supplémentaires fournies par les agriculteurs entraînent des réductions de rendement. Elles relèvent de la LPN et doivent être défrayées par le biais de cette législation. De type purement environnemental, elles entrent dans des conventions particulières d'engagement volontaire et réciproque entre l'exploitation et les autorités LPN. Leur glissement vers les exigences de base agricoles est une manière pour l'OFEV de se décharger du financement de ses propres missions sur le budget agricole.	15
Art. 74	Il faut attendre les résultats des projets pilotes avant de lancer les contributions à la qualité du paysage	Il faut avoir une approche applicable et pragmatique. Le Valais est sceptique quant à l'introduction de ces contributions, car : - leur mise en application pourrait être très coûteuse administrativement et l'efficacité du transfert depuis la Confédération vers la personne contribuant à l'entretien du paysage pourrait s'avérer mauvaise - la qualité paysagère pourrait être trop difficile à définir pour que l'aide puisse être distribuée de manière objective - une confusion pourrait exister entre les projets de mise en réseaux des surfaces de compensation écologiques et ceux visant à promouvoir la qualité paysagère.	16
Art. 75	Il faut renoncer à l'élargissement des mesures actuelles pour le système de production (dont Extenso)	Elles ne profiteront qu'aux échelons en aval (commerce, etc.). Il ne faut pas perdre de vue que, dans de nombreux cas, les contributions au système de production entraînent une diminution de la prime commerciale accordée pour les produits qui en sont issus.	17

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		Lorsque dans un système de production, les produits sont fabriqués en raison des appuis étatiques, la nécessité pour le marché de rémunérer adéquatement les coûts supplémentaires générés diminue, voire disparaît. Il existe donc un risque que ces allocations profitent en grande partie aux échelons supérieurs.	
Art. 76	Il faut encourager l'optimisation de l'énergie	Une utilisation efficiente de l'énergie est, dans la situation actuelle, cruciale et la Confédération doit explicitement encourager toutes mesures qui visent à son optimisation.	18
Art. 77	Il faut réduire les contributions à l'adaptation jusqu'à un maximum de 10%. Elles doivent en outre être attribuées par exploitation et non par exploitant	Ces contributions à l'adaptation représenteraient aujourd'hui, en Valais, entre 25% et 30% des revenus agricoles. Cela est beaucoup trop. Leur réduction au fil du temps pourrait condamner de nombreuses exploitations, car les futures autres aides ne pourront pas les combler. Par ailleurs, les transferts d'exploitations (du père au fils par exemple) doivent être préservés et la cessation des contributions à l'adaptation dans pareils cas sonnerait leur fin prématurée.	19
Art. 87 al. 1	Il faut augmenter les moyens alloués aux améliorations structurelles	Il est renvoyé à cet effet aux commentaires de notre point majeur No 1 des remarques générales. Un effort particulier doit être entrepris en faveur des régions défavorisées.	23
Art. 106	Art. 106 al. 1 let. d : d. pour des mesures destinées à améliorer la production et l'adaptation au marché des cultures spéciales, ainsi que pour le renouvellement des cultures pérennes	La plantation d'un verger ou d'une vigne représente un investissement financier très lourd pour les arboriculteurs et les viticulteurs. Il leur est impossible d'amortir cet investissement dans une période inférieure à 15-20 ans, ce qui ne leur permet pas de suivre l'évolution rapide et forte de la demande des consommateurs. L'accès aux crédits d'investissements pour le renouvellement des cultures pérennes (arbres et vignes) permettrait donc de soutenir et de favoriser les efforts d'adaptation au marché consentis par les arboriculteurs et les viticulteurs. Ceci permettrait également de supprimer une inégalité de traitement majeure entre les différentes branches de production, les cultures spéciales étant, contrairement à la production animale, exclues des soutiens structurels pour leur infrastructure principale de production.	23

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	Art. 106 al. 2 let. e : e. pour des mesures destinées à améliorer la production et l'adaptation au marché des cultures spéciales, ainsi que pour le renouvellement des cultures pérennes	Cette proposition permet d'améliorer la compétitivité internationale de la production fruitière et viticole suisse et de dynamiser l'adaptation au marché telle que souhaitée par le Conseil fédéral. Elle n'occasionne pas de coûts supplémentaires pour la Confédération, ce type d'aide devant être financé par les fonds de crédits d'investissements actuellement disponibles.	
Art. 182	Création d'un service central de répression des fraudes	Il faut instituer un service central chargé de détecter les fraudes. Actuellement, chaque canton continue d'interpréter la loi et agit en fonction de ses moyens et propres intérêts. Pour des raisons évidentes de cohérence, le Conseil fédéral ne peut pas d'un côté afficher sa double volonté de continuer à ouvrir les frontières et de promouvoir une stratégie qualité pour l'ensemble de la branche agroalimentaire, et d'un autre côté ne pas mettre tout en œuvre pour protéger de manière crédible et unifiée les produits suisses de qualité. Les acteurs du secteur agroalimentaire national ne doivent plus être les victimes des problèmes liés à la mise en fonction d'un service de répression des fraudes	28
Aménagement du territoire - LAT	Il faut pouvoir loger le personnel saisonnier dans l'aire agricole	Un assouplissement de la LAT pour le personnel saisonnier des exploitations (notamment pour les cultures spéciales) faciliterait grandement le travail de leurs titulaires. Certaines plantations, comme les cultures spéciales ou le tabac, sont intensives en personnel saisonnier. Il est demandé que cette spécificité soit prise en compte et que le bâti existant puisse être transformé afin d'accueillir cette main-d'œuvre saisonnière. Si cette proposition n'est pas reprise dans le cadre de PA 2014-2017, il s'agira d'en tenir compte lors de la révision prochaine de la LAT.	21
Art. 34 LAT	Droit de recours de l'OFAG	L'Etat du Valais refuse d'octroyer un droit de recours à l'OFAG dans le contexte de la politique agricole et propose plutôt de traiter cet aspect de manière globale et cohérente, simultanément avec la révision de la LAT.	21

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Protection des eaux – LEaux	Eviter les charges administratives liées au nouveau système d'information centralisé sur les données nutritives	Le canton du Valais demande que ce nouveau système n'entraîne pas de charges administratives supplémentaires. Il doit être souple, adapté aux pratiques des agriculteurs et à la problématique de chaque canton.	12
Administratif	Il faut instaurer un meilleur contrôle du dumping sur les prix	Le Valais souhaite une étude approfondie sur les moyens de lutte contre les prix d'appel planchers et le dumping sur le prix des denrées agricoles, en lien avec les autres législations.	5
Administratif	Veiller à maîtriser les travaux administratifs et de contrôles selon le principe de la proportionnalité	Le développement du système des paiements directs risque de conduire à une augmentation des coûts administratifs et de contrôle à tous les niveaux. Nous demandons donc clairement d'analyser, pour chaque mesure de détail, leurs conséquences en termes administratif et de contrôle, et ceci avant leur adoption. Le principe de proportionnalité entre objectifs et coûts de mise en œuvre doit être respecté, sans quoi les paiements directs risquent d'être détournés de leurs bénéficiaires naturels.	9

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0024	NE	Gouvernement du canton de Neuchâtel	30.6.11
------	----	-------------------------------------	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	CANTON DE NEUCHATEL DEPARTEMENT DE L'ECONOMIE PAR LE SERVICE DE L'AGRICULTURE
Adresse / Indirizzo	SERVICE DE L'AGRICULTURE ROUTE DE L'AUORE 1 2053 CERNIER
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	30 JUIN 2011, LAURENT LAVANCHY CHEF DU SERVICE DE L'AGRICULTURE

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Les réformes fondamentales demandées par la Commission d'économie et de redevances, qui sont développées dans le projet de Politique agricole 2014-2017, et que vous soumettez à consultation, reçoivent de manière générale notre approbation.

Le concept de politique agricole exposé dans le rapport explicatif est à soutenir, même si la sécurité et la souveraineté alimentaires visées restent très fortement dépendantes des ressources d'énergies fossiles, ce qui constitue une menace.

De même, la politique proposée reste timorée quant à l'enjeu de la protection des eaux. Dans ce contexte, toutefois, la suppression des contributions liées à la garde des animaux (y compris pour la garde d'animaux dans des conditions difficiles) paraît une mesure cohérente, malgré les implications nouvelles pour les exploitants.

1

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
2.2.2.2, 144		Favoriser le supplément pour le non-ensilage Les dispositions au sujet des contributions pour le lait transformé en fromage et le non-ensilage doivent restées ancrées dans la loi sur l'agriculture, comme jusqu'ici. Les contributions pour le non-ensilage sont à favoriser au détriment de celles accordées pour la transformation du lait en fromage, car elles profitent directement aux producteurs de lait de fromagerie.	7
2.3.2.1, 154		Contributions d'estivage Par mesure de simplification administrative, il serait très souhaitable que ces contributions d'estivage soient versées intégralement aux exploitants des estivages. Toutefois, pour assurer à l'avenir également une charge suffisante des alpages, un partage des contributions entre exploitant d'estivage et détenteur de bétail paraît indiqué.	10
2.3.2.2, 157		Suppression des paiements directs pour les terres situées en zone à bâtir L'exclusion des terrains à bâtir des paiements directs ne paraît pas justifiée pour plusieurs raisons. Fondamentalement, ces surfaces fournissent les mêmes prestations que les autres terrains cultivés. De plus, les agriculteurs ne sont pas forcément propriétaires de ces terrains et, finalement, l'affectation des parcelles en zone d'urbanisation n'est pas de la compétence des agriculteurs. La problématique du surdimensionnement des zones à bâtir doit être résolue par une révision de la LAT et non pas par une pénalisation de l'agriculture qui entretient ces terrains.	10
2.3.2.3, 160		Bilan de fumure équilibré Il convient de limiter fortement les transferts d'engrais de ferme entre exploitations agricoles et de supprimer le "tourisme" des engrais de ferme. Le concept HODUFLU envisagé favorise au contraire le trafic d'engrais de ferme, ce qui est contraire aux objectifs de durabilité.	12
2.3.2.4, 164		Extension des contributions pour terrains en pente L'introduction d'un nouveau barème pour les contributions pour terrains en pente,	13

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		notamment en zone de plaine, est à saluer.
2.3.2.1, 166		Critères d'entrée en matière et critères de limitation pour les exploitations agricoles <i>Limite d'âge des exploitants</i> Nous proposons la suppression des paiements directs pour les associations entre personnes, lorsqu'un des partenaires est atteint par la limite d'âge de 65 ans. <i>Exigences en matière de formation des agriculteurs</i> Le maintien du statu quo en matière de formation des agriculteurs pour être au bénéfice des paiements directs est souhaité. <i>Limites de revenu et de fortune</i> Les échelonnements des paiements directs en fonction du revenu, de la fortune et des surfaces doivent être abandonnés. Nous soutenons cette proposition. <i>Charge minimale de travail pour les exploitations bénéficiant de paiements directs</i> Les adaptations proposées pour la charge minimale de travail en région de plaine sont conformes à l'objectif visé de garantir l'acceptation sociale des paiements directs. Discrimination entre les surfaces donnant droit aux contributions L'établissement d'un nouvel inventaire, pour distinguer les surfaces consacrées à la production de celles dévolues à des prestations d'entretien (surfaces d'entretien agricole), demandera des efforts administratifs disproportionnés par rapport aux résultats escomptés. Nous demandons en revanche que ces microstructures d'entretien soient mieux valorisées par des contributions en faveur du paysage et de la biodiversité.
2.3.2.6, 171		Part appropriée de surfaces de promotion de la biodiversité et exploitation conforme aux prescriptions des objets figurant dans les inventaires d'importance nationale Nous proposons d'étendre les exigences relatives aux inventaires d'importance na-

10

15

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		tionale à tous les objets naturels bénéficiant de mesures de protection cantonales et communales. De surcroît, il convient de maintenir les exigences minimales de 7% de surfaces de compensation écologique dans les zones de montagne III et IV, même si cet objectif est déjà atteint aujourd'hui.	
2.3.2.8, 179		Contributions pour la qualité du paysage Nous saluons et soutenons vivement l'introduction de contributions pour la qualité du paysage (qui profitent notamment aux pâturages-boisés). En revanche, la quote-part du financement cantonal doit être réduite et portée à 10% de la contribution (la Confédération en assumant 90%), les cantons n'ayant pas tous la capacité financière pour assurer le financement des nouvelles mesures.	17
2.3.2.10, 185		Enveloppe financière globale et augmentation des contributions pour les adaptations structurelles L'enveloppe financière globale de 13,67 mia de francs pour 4 ans qui est prévue nous paraît appropriée, mais les contributions à l'adaptation pour assurer une évolution sociale acceptable devraient être diminués de 100 millions de francs au profit des aides relevant des adaptations structurelles, afin qu'elles disposent des montants nécessaires pour augmenter la compétitivité des exploitations agricoles, rationaliser l'outil de travail et contribuer au bien-être des animaux. Ce transfert des contributions permettrait de ne pas soutenir d'éventuelles rentes de situation des exploitations existantes et d'éviter de pénaliser les nouveaux exploitants agricoles.	19, 29
2.3.2.7, 188		Contribution à la qualité La Confédération assumant dorénavant intégralement le financement des surfaces OQE qualité (OQE+), il convient toutefois de maintenir la possibilité de développer des critères régionaux. Les contributions OQE pour les pâturages ne paraissent cependant pas assez incitatives et doivent être augmentées. L'introduction d'un échelon supplémentaire (OQE+) doit aussi s'appliquer aux pâturages de l'inventaire fédéral des prairies et pâturages secs d'importance nationale.	16

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
4.2, 264		Contraintes administratives supplémentaires pour l'exécution des nouvelles mesures La mise en œuvre et le suivi du nouveau système d'attribution et de répartition des paiements directs n'est pas réalisable sans un travail administratif supplémentaire des cantons. Nous constatons que cet effort supplémentaire des cantons n'est pas considéré dans le rapport.	30
Article 71, 299		Vignes en banquette Nous soutenons la proposition d'accorder 5'000 francs par hectare de subvention pour les vignes en banquette. Cette aide nous paraît pleinement justifiée en regard des frais importants qu'engendrent la création et l'exploitation de telles vignes, sans oublier leur intérêt écologique.	13



Genève, le 22 juin 2011

24. JUNI 2011

Le Conseil d'Etat

4958-2011

Département fédéral de l'économie
M. Johann N. Schneider-Ammann
Conseiller fédéral
Palais fédéral
3033 Berne

0025 GE Gouvernement du canton de Genève 27.6.11

Concerne : **Politique agricole 2014-2017** **Procédure de consultation**

Monsieur le Conseiller fédéral,

La consultation du département fédéral de l'économie du 23 mars 2011 relative au développement de la politique agricole 2014-2017 nous est bien parvenue et a retenu toute notre attention.

L'adaptation du système des paiements directs constitue l'un des éléments majeurs de la politique agricole 2014-2017. Notre Conseil considère que la clarification des objectifs poursuivis au travers de l'octroi de ces contributions publiques, ainsi que l'adaptation des instruments d'application, répond à la nécessité d'une meilleure lisibilité de la politique poursuivie et d'un renforcement de sa légitimité. Nous observons une meilleure corrélation entre les contributions octroyées et les prestations fournies. Nous saluons ainsi de nombreuses améliorations proposées par le Conseil fédéral dans le cadre du projet de révision de la loi fédérale sur l'agriculture.

9

Toutefois de manière générale, la lecture que nous faisons d'un certain nombre de nouvelles dispositions nous conduit à émettre les réserves et commentaires généraux suivants.

S'agissant tout d'abord des contributions à la sécurité de l'approvisionnement visant à maintenir la capacité de production en cas de pénurie, il nous paraît indispensable que celles-ci soient fortement renforcées dans la perspective d'une juste prise en considération des concepts de sécurité et de souveraineté alimentaire. En effet, les aléas climatiques récents recensés de par le monde, les importantes fluctuations des prix des matières premières agricoles - à tendance fortement haussière - ainsi que les pénuries constatées de ces mêmes matières premières dans certaines parties du globe, nous incitent à préconiser l'application d'un principe de précaution dans le domaine de la sécurité de l'approvisionnement alimentaire du pays.

14

Le renforcement des contributions à la sécurité alimentaire peut reposer sur une diminution correspondante des contributions à l'adaptation. Il est par ailleurs nécessaire que celles-ci soient liées à l'exploitation agricole et non à l'exploitant, au risque de grever fortement l'avenir des jeunes générations d'agriculteurs sans pour autant remettre en cause la mobilité des terres agricoles et partant l'indispensable évolution des structures.

19

Nous relevons également la pertinence de l'introduction des contributions à la qualité du paysage. Toutefois, nous nous interrogeons sur ce système, lequel présente une complexité administrative et un impact financier manifestement disproportionnés.

16

Enfin de façon générale, il convient de renoncer à toute mesure conduisant à un alourdissement de la charge administrative de la politique agricole, tant pour les agriculteurs que pour les instances chargées de sa mise en œuvre, notamment les cantons. L'administration de cette politique a atteint aujourd'hui un niveau de complexité tel que la recherche d'une meilleure efficacité doit primer sur toute autre considération.

9

Pour le surplus, nous vous prions de bien vouloir vous reporter au document ci-joint qui relate notre prise de position détaillée.

Vous remerciant de l'intérêt que vous porterez à ces lignes, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre parfaite considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :


Anja Wyden Guelpa

Le président :


Mark Muller

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organisation / Organizzazione	République et canton de Genève
Adresse / Indirizzo	Rue de l'Hôtel-de-Ville 2 1211 Genève 3
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektroni an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L'adaptation du **système des paiements directs** constitue l'un des éléments majeurs de la Politique agricole 2014-2017. Nous considérons que la clarification des objectifs poursuivis au travers de l'octroi de ces contributions publiques, ainsi que l'adaptation des instruments d'application, répond à la nécessité d'une meilleure lisibilité de la politique poursuivie et d'un renforcement de sa légitimité. Nous saluons ainsi de nombreuses améliorations proposées par le Conseil Fédéral dans la cadre de la présente révision de la loi fédérale sur l'agriculture. Cependant, la lecture que nous faisons d'un certain nombre de nouvelles dispositions nous conduit à émettre les réserves et commentaires généraux suivants :

Dans la perspective d'une juste prise en considération des concepts de sécurité et de souveraineté alimentaire, il nous paraît indispensable que **les contributions à la sécurité de l'approvisionnement** soient fortement renforcées. Les aléas climatiques récents recensés de par le monde, les importantes fluctuations des prix des matières premières agricoles - à tendance fortement haussière - ainsi que les pénuries constatées de ces mêmes matières premières dans certaines parties du globe, nous incitent à préconiser l'application d'un principe de précaution dans le domaine de la sécurité de l'approvisionnement alimentaire du pays.

Le renforcement des contributions à la sécurité alimentaire peut reposer sur une diminution correspondante **des contributions à l'adaptation** qui doivent être liées à notre avis à l'exploitation et non à l'exploitant, au risque dans le cas contraire de grever fortement l'avenir des jeunes générations d'agriculteurs et sans pour autant remettre en cause la mobilité des terres agricoles et partant l'indispensable évolution des structures.

S'agissant des **contributions à la qualité du paysage**, nous relevons leur indéniable pertinence sur le fond. Toutefois, compte tenu de leur complexité administrative et leur impact financier, leur introduction nécessiterait à tout le moins l'établissement d'un catalogue de mesures paysagères, afin de limiter non seulement l'impact financier de ces mesures, mais également la charge administrative pour le canton. Une solution consisterait également à les intégrer dans les contributions à la biodiversité.

S'agissant des conditions d'accès aux paiements directs, nous considérons notamment que le relèvement du seuil d'octroi des paiements directs **de 0,25 à 0,4 UMOS** est à proscrire, compte tenu de l'actualisation des coefficients UMOS à laquelle nous sommes favorables, qui impacteront nécessairement le seuil actuel à la hausse.

Au surplus, il convient selon nous de renoncer à toute mesure conduisant à un alourdissement de la **charge administrative** de la politique agricole, tant pour les agriculteurs que pour les instances chargées de sa mise en œuvre, notamment les cantons, ou du moins à tendre vers une simplification des mesures. L'administration de cette politique a atteint aujourd'hui un niveau de complexité tel que la recherche d'une meilleure efficacité doit primer sur toute autre considération. Or, il est à craindre que le présent projet conduise à un alourdissement supplémentaire en la matière.

En ce qui concerne enfin les **améliorations structurelles** et en particulier les crédits d'investissement, nous saluons les assouplissements envisagés. Dans la perspective de convergence de notre politique avec celle de l'union européenne, nous regrettons toutefois que l'occasion n'ait pas été saisie pour proposer des subventions à fonds perdu, à l'instar de ce qui se pratiquerait au-delà de nos frontières.

9

14

19

16

10

9

23

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Néant.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, al. 1 Mesures de la Confédération	Conserver la formulation actuelle	Pour la profession (agriculteurs) , la notion de "rétribution" (rémunérer) est certainement plus claire et plus sûre que celle d'"incitation"; elle correspond à une reconnaissance sociétale plus directe de ses prestations pour le paysage et la biodiversité (et pas seulement comme découlant "naturellement" de l'activité de production de biens alimentaires).
Art 2. al. 3	Accepter la modification proposée	L'intégration du concept de stratégie qualité participe au souci d'intégrer l'agriculture dans la chaîne en aval de la production proprement dite; une tendance actuelle importante.
Art 2. al. 4	Accepter l'introduction du nouvel Art. 2 al. 4, proposition majoritaire du CER-N	La proposition majoritaire du CER-N doit être soutenue. Cette proposition place le principe de la souveraineté alimentaire en conformité avec la situation de notre pays, notamment en mentionnant les utilisateurs finaux des produits alimentaires, à savoir les consommateurs. Elle mentionne aussi les besoins de ces consommateurs par rapport aux produits suisses.
Art. 11 Amélioration de la qualité et de la durabilité	Accepter la modification proposée	Il s'agit d'une nouvelle formulation plus claire et plus large (inclusion de la notion de durabilité) de la notion d'assurance qualité.
Art 18 Produits issus de modes de production interdits	Sortir les denrées alimentaires du principe de Cassis de Dijon	Nous considérons que l'application du principe de Cassis de Dijon est en contradiction avec cette disposition et demandons d'exclure les denrées alimentaires dudit principe.
Art. 38, al. 3 et 39, al. 3	Prolonger le soutien au lait transformé en fromage et de non-ensilage tout en diminuant le montant	Dans la situation actuelle du marché laitier, il est préférable que la fin du soutien au prix se fasse progressivement par pallier et non pas d'un seul coup.

2

2

3

4

5

7

Art. 59 Matières premières renouvelables		Contrairement à certaines attentes, la production de matières premières renouvelables autres qu'alimentaires n'a pas connu de développements importants ces dernières années; et ce type de production soulève effectivement de nombreuses questions et critiques. Ce domaine reste néanmoins en évolution rapide et il s'emblerait judicieux de conserver une possibilité d'intervention et d'incitation de la part de la Confédération.
Art. 70, al. 2 Paiements directs - principe	Accepter la modification proposée	Nous saluons les modifications sémantiques apportées à la désignation des instruments dans l'optique de favoriser la compréhension des objectifs poursuivis par les mesures appliquées.
Art. 70a Conditions	Accepter l'introduction de l'art. 70a al.1 en tenant compte des remarques suivantes : a. que l'exploitation bénéficiaire soit une exploitation paysanne; b. que les prestations écologiques requises soient fournies; c. que l'exploitant respecte les dispositions de la législation sur la protection des eaux, de l'environnement et de la protection de la nature et des animaux applicables à la production agricole; d. que les surfaces ne soient pas situées dans une zone à bâtir légale-	La limite inférieure d'octroi des paiements directs doit être maintenue à 0,25 UMOS. Nous considérons que les PER doivent demeurer une condition obligatoire pour l'obtention des contributions. Cependant, nous sommes opposés à toute proposition qui conduirait à une augmentation de la charge administrative de la gestion et du contrôle de ces exigences. Nous constatons que les dispositions en la matière de la législation suisse sont parmi les plus exigeantes qui soient en comparaison internationale. Un éventuel durcissement de ces dispositions conduirait inévitablement à un affaiblissement de la position concurrentielle de notre agriculture, ce qui n'est pas acceptable. Nous demandons par ailleurs d'intégrer le respect des législations applicables en matière de protection de la nature. <u>Nous nous opposons à cette nouvelle restriction</u> qui va à l'encontre du principe de la rémunération de la prestation fournie. Il n'est pas admissible que l'exploitant non propriétaire d'un terrain, non valorisé à des fins de construction par son propriétaire, soit pénalisé financière-

8

9

10

12

11

	sée selon la loi sur l'aménagement du territoire; e. qu'une charge de travail minimale exprimée en unités de main-d'œuvre standard soit atteinte dans l'entreprise exploitée; f. qu'une part minimale des travaux soit accomplie par la main-d'œuvre de l'exploitation; g. que l'exploitant n'ait pas dépassé une certaine limite d'âge; h. que l'exploitant dispose d'une formation professionnelle agricole de base;.	ment à la place de ce dernier, alors même que cet exploitant se verra amputé dans le futur d'une partie de son outil de production. Nous demandons le <u>maintien du seuil d'entrée en matière à 0,25 UMOS</u> en zone de plaine, eu égard à l'adaptation des facteurs de calcul des UMOS. Nous adhérons au maintien de cette mesure et considérons qu'il importe que cette part représente au minimum 50% des travaux, sous peine de favoriser par trop des exploitants "fictifs" tributaires des travaux de tiers par exemple. Nous considérons que les paiements directs ne doivent pas être versés au-delà de l'âge de la retraite. Le maintien de cette exigence nous semble approprié afin de garantir la qualité et le professionnalisme du travail et des prestations fournies. Nous sommes en revanche <u>opposés à un durcissement</u> de ces exigences qui nous paraissent aujourd'hui non seulement bien acceptées mais également tout à fait appropriées et soutenons dès lors le <u>maintien du système actuel</u>.
Art. 70a al. 2	Sont requises les prestations écologiques suivantes : b. un bilan de fumure équilibré; f. une protection appropriée du sol;	Nous adhérons à l'article 70a al. 2, sous réserve que les exigences en matière de PER ne soient pas augmentées. Nous nous opposons à l'obligation prévue d'imposer la solution informatique HODUFLU sur l'ensemble du territoire national. Une telle obligation engendrerait une surcharge administrative non négligeable pour un canton comme le nôtre, sans qu'il en résulte de plus value au niveau de la gestion des engrais de ferme. Nous considérons que de nombreux cantons sont dans la même situation que Genève. Nous estimons qu'il est essentiel de préserver les sols agricoles dans une perspective de souveraineté alimentaire. Cette préservation doit s'entendre d'un point de vue non seulement qualitatif, mais également quantitatif. Il nous paraît qu'en ce qui concerne la préservation qua-

10

12

		litative des sols, ce sont les cantons qui sont les mieux à même pour légiférer sur les mesures pertinentes à prendre dans ce domaine.
Art. 72 Contributions à la sécurité de l'approvisionnement	Accepter l'introduction de cet article en tenant compte des remarques ci-après.	Comme indiqué dans les considérations générales, nous demandons une augmentation des montants initialement prévus pour cet instrument. Cette nouvelle contribution doit constituer l'élément principal du système des paiements directs en vue de garantir la sécurité de l'approvisionnement de la population en denrées alimentaires. En outre, la fonction première de l'agriculture doit demeurer la production vivrière de qualité et durable.
Art. 73, al. 1, litt. c Contributions à la biodiversité		Il apparaît indispensable de concevoir un catalogue de mesures ou un règlement à cet effet afin de cadrer les demande.
Art. 74 Contributions à la qualité du paysage	Accepter l'introduction de la mesure sous réserve des éléments suivants.	Bien que pertinente sur le fond, nous estimons l'introduction de cette mesure comme étant manifestement disproportionnée du point de vue de la complexité administrative, mais également de l'impact financier. Sa mise en œuvre nécessiterait d'établir un catalogue de mesures paysagères, afin de ne pas réitérer les erreurs commises lors de l'établissement de projets de mise en réseau en laissant un large pouvoir d'appréciation et de mise en œuvre aux mandataires. Cela permettrait également de limiter non seulement l'impact financier de ces mesures, mais également la charge administrative pour le canton. Par ailleurs, une solution consisterait également à les intégrer dans les contributions à la biodiversité.
Art. 75 Contributions au système de production	Accepter l'introduction de l'art. 75 en tenant compte des remarques ci-après.	Nous considérons qu'il convient d'encourager particulièrement les modes de production respectueux de l'environnement. Un soutien accru pour des modes de production reconnus tels que l'agriculture biologique, indépendamment des prix pratiqués sur le marché se justifie pour une politique volontariste dans ce domaine porteur d'avenir.

14

15

16

17

Art. 77, al. 1 Contributions à l'adaptation	S'opposer à l'introduction d'une contribution à l'adaptation comme proposée dans l'article 77: réduire les contributions à l'adaptation et redistribuer une partie en faveur des contributions à la sécurité de l'approvisionnement et des améliorations structurelles.	Nous sommes opposés aux contributions à l'adaptation telles que proposées par le Conseil fédéral. La Confédération mentionne au point 2.3.1.3 de son rapport que « le problème essentiel réside cependant dans le fait que le rapport entre les différents instruments des paiements directs et les objectifs n'est souvent pas clair ». Il est également mentionné au point 2.3.2 qu'il faut « établir un rapport clair entre les objectifs et les instruments utilisés ». Malheureusement, on retrouve ce même problème au niveau des nouvelles contributions à l'adaptation qui comprennent plusieurs objectifs en partie contradictoire. Il est mentionné d'une manière générale que les contributions à l'adaptation sont destinées à assurer une évolution socialement supportable. Sous cette formulation se cachent les objectifs suivants : garantir le revenu, effectuer sans heurt le passage de l'actuel au nouveau système des paiements directs et favoriser la mobilité des surfaces. L'atteinte simultanée de ces trois objectifs n'est pas réaliste. Il n'est pas possible de garantir le revenu en partant du principe que les fonds destinés au financement des contributions à l'adaptation baisseront en proportion des moyens disponibles pour les paiements directs et de l'augmentation des besoins de financement des paiements directs liés aux prestations. Il est nécessaire de disposer de montants stables pour <i>garantir le revenu à long terme. De plus les contributions à l'adaptation « récompensent »</i> celui qui réduit son activité. Pire encore, le jeune homme ou la jeune femme qui reprend une exploitation ne toucherait plus de contributions à l'adaptation alors que l'on encourage son installation par l'intermédiaire de crédits d'investissement. L'argument de la mobilité des surfaces est discutable. La Confédération veut d'un côté généraliser les paiements directs à la surface en supprimant les paiements directs à l'UGB et d'un autre côté introduire un paiement direct lié à la personne et plus à la surface. Mais comme à moyen terme les montants pour les contributions à l'adaptation seront redistribués pour des paiements directs qui seront à la surface, la contradiction est manifeste. Finalement, un autre effet pervers du principe mis en place par les contributions à l'adaptation est que les montants seront progressivement réduits et utilisés pour le financement de paiements directs liés aux prestations. En d'autres termes, les agriculteurs devront globalement fournir des prestations supplémentaires, en particulier dans les domaines de l'écologie et du paysage, pour le même montant. Les contributions à l'adaptation devraient représenter au maximum 10% de l'enveloppe totale destinée aux paiements directs et soient transmissible au minimum dans le cas des reprises d'exploitation dans le cadre familial. L'argent libéré par la réduction de la contribution à l'adaptation doit majoritairement être réaffecté pour l'encouragement d'une agriculture productrice et durable. Au niveau de l'exploitation agricole, la sécurité de la planification doit être assurée à moyen terme.
---	--	---

Art. 77 al. 3	<i>En cas de remise d'exploitation, la contribution à l'adaptation est transférée au nouvel exploitant.</i>	Le fait que les contributions à l'adaptation soient non-transmissibles va introduire une forte diminution des remises d'exploitation après 2014. L'évolution naturelle des structures entre les générations est ainsi préteritée. Cela n'a pourtant aucun effet positif sur l'évolution des structures et sur la mobilité des surfaces. Les jeunes agriculteurs et agricultrices en sortie de formation souhaitent, pour la grande majorité, travailler sur leur exploitation agricole. Ils ne vont pas y renoncer pour des raisons de contributions à l'adaptation. Ils doivent au contraire être soutenus. L'agriculture suisse a besoin des jeunes agriculteurs et agricultrices, ils sont les garants pour l'avenir d'une agriculture professionnelle et productrice. Il est également contradictoire d'un côté de les priver des contributions à l'adaptation et d'affaiblir ainsi leur capacité de financement et d'un autre côté d'encourager leur installation par des crédits d'investissement.
Art. 77 al. 4		L'aménagement des contributions à l'adaptation proposé par le Conseil fédéral introduit une insécurité de la planification au niveau des exploitations inacceptable pour tout entrepreneur. Le canton de Genève partage néanmoins le point de vue du Conseil fédéral que si des contributions à l'adaptation devaient être introduites, une limite d'âge, des limites de revenu et de fortune imposables devraient être fixées.
Art. 77 al. 5		Nous demandons que ce soit le futur exploitant qui soit au bénéfice du solde des contributions à l'adaptation en cas de remise de l'exploitation, en particulier dans le cadre familial, et pas les personnes qui ont cessé l'activité agricole.
Art. 85, al. 3 Utilisation des prêts remboursés et des intérêts	Accepter la modification proposée	Nous saluons la proposition faite, apportant plus de flexibilité dans l'utilisation des fonds disponibles.
Art. 107, al. 2 Crédits d'investissements accordés pour des mesures collectives	Accepter la modification proposée	Si cette possibilité nouvelle offerte aux collectivités est la bienvenue, la charge en travail administratif qui l'accompagne n'est pas négligeable. Le canton de Genève n'ayant jamais accordé de crédits de construction, de nouveaux processus seront à développer. De plus, la faisabilité de cette mesure n'est pas assurée, compte tenu des délais de paiements de l'Etat importants par rapport aux échéances des factures. Les conditions et charges devraient être réglementées par le Conseil fédéral au travers de l'OAS.

19

22

23

<u>Loi fédérale sur la protection des eaux du 24 janvier 1991</u>			
Art. 14a		S'agissant du système informatique centralisé de contrôle de flux d'engrais de ferme (HODU-FLU), nous observons que l'application de ce système au niveau du canton de Genève n'est pas pertinente. En effet, si l'on tient compte du ratio entre le cheptel UGB et les surfaces agricoles utiles (SAU), la mise en place et l'application d'un tel système impliquerait un énorme travail, très disproportionné au vu de la plus-value en terme de protection des eaux. A Genève, nous sommes très éloignés des 2,5 UGB/ha maximum en plaine. Ainsi, au vu de la situation genevoise, une application des normes de fumure (bilan de fumure équilibré) suffirait largement à assurer une gestion harmonieuse des engrais de ferme.	12
<u>Loi du 1^{er} juillet 1966 sur les épizooties</u>			
Art. 37		Nous demandons d'inclure également la volaille (grippe aviaire).	7
<u>Arrêté fédéral sur les moyens financiers destinés à l'agriculture pour les années 2014 à 2017</u>	Demander une indexation des montants et une augmentation de l'enveloppe pour l'amélioration des bases de production.		29

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0026	JU	Gouvernement du canton du Jura	7.7.11
------	----	--------------------------------	--------

Organisation / Organisation / Organizzazione	République et Canton du Jura Service de l'économie rurale
Adresse / Indirizzo	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

1

La PA 2014 - 2017 doit s'inscrire dans la continuité des réformes exigées de l'agriculture depuis le début des années nonante. Dans le contexte actuel, nous pensons que la pression que provoque la conclusion d'accords internationaux (OCM, ALEA) sera moins forte et devrait offrir un peu de répit aux agriculteurs qui ont fait de grands efforts d'adaptation ces dernières décennies. Dans cette optique, nous pensons que le temps doit être mis à profit pour assurer et préparer l'avenir à long terme et souhaitons que cette prochaine étape apporte une contribution qui:

- Garantisse une production et un approvisionnement, notamment, en protégeant la durabilité des terres cultivables et en encourageant une agriculture productrice.
- Renforce la vitalité et l'attractivité de l'espace rural grâce à des instruments permettant aux exploitations agricoles d'obtenir des revenus conformes aux prestations fournies. Une perspective de développement économique à long terme est indispensable, pour le secteur dans son ensemble et aussi pour les exploitations agricoles prises individuellement.
- Elargisse la marge de manœuvre entrepreneuriale dans la filière agroalimentaire en évitant les contraintes inutiles et en valorisant les restrictions de manière à encourager l'innovation et l'esprit d'entreprise.
- Réduise les procédures administratives sur les exploitations agricoles, dans les administrations cantonales et fédérales.
- Garantisse un équilibre entre les différentes productions traditionnelles de notre pays. Tous les acteurs de l'agriculture, de l'environnement et du marché ont intérêt à ce que cet équilibre entre les branches de production soit garanti.

Nous observons que la production de biens alimentaires ou plus généralement la valeur des matières premières reprend de la vigueur au niveau international. Dès lors, nous pensons qu'il est plus que jamais nécessaire que l'agriculture suisse bénéficie d'un cadre légal fort qui offre des perspectives d'avenir et assure le maintien du savoir-faire, des compétences techniques et agronomiques aux personnes qui sont actives dans ce secteur. Nous sommes convaincus qu'à l'avenir, une grande partie de l'industrie agroalimentaire suisse dépendra de la production de biens alimentaires de proximité.

Dans ce sens, nous craignons que le projet qui nous est proposé n'atteigne pas les objectifs qui nous sont chers sans corrections importantes de quelques éléments centraux.

Les conséquences de certaines propositions avancées seraient négatives pour les exploitations agricoles et pour l'ensemble du secteur agro-alimentaire. Le projet ne tient pas suffisamment compte d'objectifs prioritaires énumérés ci-dessus et met en péril la durabilité de l'agriculture suisse sur les plans économiques et sociaux.

Par la présente, nous vous adressons la position du Gouvernement jurassien et ses propositions d'adaptation.

1

• Production agricole

Nous regrettons que la production agricole perde de l'importance dans le projet qui nous est soumis. La production de nourriture va diminuer, notamment en ce qui concerne la production animale. La population suisse augmentant, on peut affirmer qu'il faudra accroître les importations. Nous peinons à croire que les prix à la production en Suisse profiteront de cette nouvelle situation de marché. Nous avons observé ces dernières années et dans plusieurs branches de production que l'importation a tendance à plutôt augmenter la pression sur les prix intérieurs (lait de fromage, viande de moutons,...) que le contraire.

Selon les estimations de l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG), le système développé des paiements directs devrait conduire à une diminution des ef-

fectifs d'animaux d'environ 8%, soit une perte de revenu sectoriel de l'ordre de Fr. 50 millions. Cela est inacceptable et contraire aux principes de durabilité et de souveraineté alimentaire.

Nous demandons au Conseil fédéral de renforcer son soutien pour une agriculture suisse productrice, nourricière et durable, notamment en revenant sur sa proposition de supprimer les contributions liés aux animaux. Nous pensons qu'une correction des effets négatifs de la contribution UGBFG serait tout à fait possible en octroyant plus de compétences aux cantons dans ce domaine afin d'éviter une surcharge en bétail dans les zones inappropriées ou au travers d'une autre contribution liée à la production animale. Enfin, nous craignons que cette suppression induise une grande extensification de la production dans les régions déjà extensives et n'améliore pas la situation des zones traditionnellement très intensives. Dès lors, nous sommes fermement opposés à la suppression des contributions UGBFG et GACD tel que proposé.

Nous constatons par ailleurs que les nouvelles mesures vont inciter les agriculteurs qui possèdent des grandes surfaces à "extensifier" leur production. Il deviendra économiquement tout aussi intéressant d'installer des prairies extensives avec vente du foin que de garder et d'élever du bétail. La rémunération de la main-d'œuvre pour la garde des animaux est affaiblie avec le nouveau système. L'impact sur l'emploi et l'économie du pays en sera affecté. Le renforcement des liaisons des paiements directs avec la surface que propose le nouveau système induit un net affaiblissement des liaisons avec la production animale et renforce la "course aux terres" et par là le prix des terres. Le Jura étant couvert d'herbe sur trois quart de sa SAU, cette évolution nous inquiète et nous pousse à demander des corrections allant dans le sens exprimé ci-dessus. Nous sommes fermement convaincus que l'incitation à créer de la valeur ajoutée doit être maintenu au travers de contributions encourageant la garde du bétail.

L'élevage chevalin occupe une place importante dans l'agriculture de notre canton. La rentabilité de cet élevage reste néanmoins très faible. L'abandon des mesures liées à la détention des animaux la vulnérabilisera un peu plus. D'autre part, il n'est fait nulle part référence au maintien des races d'origine suisse ce qui, à notre sens, constitue une lacune dans l'optique de changement souhaité.

24

Si contre toute attente, cette suppression était néanmoins confirmée, il conviendrait de définir un nouveau concept à appliquer pour assurer la sauvegarde des différentes races d'animaux d'origine suisse. Dans ce but, nous soutenons intégralement et faisons nôtres les propositions formulées par la Fédération suisse du cheval de la race des Franches-Montagnes.

- **Revenu agricole et contribution à l'adaptation**

Selon les analyses de l'OFAG, cette politique devrait améliorer le revenu des agriculteurs. Nous espérons vraiment que cet objectif pourra être atteint, toutefois nous sommes plus que réservés sur la mesure "contribution à l'adaptation" qui prendra dans la constitution du revenu une importance considérable. Nous nous interrogeons en particulier sur le fait que cette contribution sera revue chaque année et dépendra de l'évolution de projets collectifs. Une telle pratique posera plusieurs nouveaux problèmes:

- Augmentation de l'insécurité du revenu paysan déjà soumis à une forte volatilité imposée par les fluctuations du marché.
- Accroissement des difficultés financières qui vont limiter les investissements dans le renouvellement des installations de production.
- Traitement inique des agriculteurs qui pourraient se trouver dans des régions où aucun projet collectif n'est lancé.
- La capacité financière des cantons influencera distinctement le lancement de certains projets, à l'exemple de la contribution à la qualité du paysage qui ne pourra être obtenue que si le canton en finance 20%. Au vu des nouvelles compressions budgétaires qui s'an-

19

noncent dans certains cantons à faible capacité contributive, cette réaffectation de moyen posera des problèmes. Il se pourrait, par ailleurs, que seuls les agriculteurs situés dans des cantons riches puissent profiter de l'ensemble des mesures qu'offrira la PA 14-17.

- **L'intransmissibilité de la contribution à l'adaptation va poser un grand problème aux exploitations dont les surfaces sont importantes. Les repreneurs auront la lourde tâche de devoir rechercher plusieurs dizaines de milliers de francs de nouveaux revenus dès la première année de reprise. Selon nos estimations, la contribution à l'adaptation pour une exploitation de 40 ha de SAU située en zone de plaine se montera de 23'000 à 34'000 francs. La transmission des grands domaines deviendra très difficile, pour ne pas dire inaccessible dans le cadre familial dans de nombreuses situations. La grandeur moyenne des exploitations jurassienne étant d'environ 40 ha, nous ne pouvons pas accepter cette manière de procéder et prions le Conseil fédéral de modifier son projet.**

Pour toutes ces raisons, nous exigeons que la contribution à l'adaptation soit revue sérieusement à la baisse, elle ne devrait pas excéder 10% du budget des paiements directs. Elle doit être transmissible lorsque l'exploitation est économiquement viable. Nous préconisons que les montants économisés soient affectés vers une contribution à la détention des animaux telle que nous l'avons formulée ci-dessus ou à la sécurité à l'approvisionnement.

Nous observons aussi que la communicabilité de cette mesure sera difficile puisqu'aucune prestation n'en découlera. Dès lors, une faible affectation de moyens est aussi justifiée.

- **Contribution à l'estivage**

La hausse des contributions à l'estivage vise à améliorer l'attractivité des pâturages d'estivage. De nombreuses collectivités publiques exploitent des pâturages d'estivage sans obligation de rétrocession d'au moins 80 % des montants obtenus. **Dès lors et afin d'éviter que la hausse des contributions ne servent pas la cause prévue, nous souhaitons que l'augmentation de cette contribution soit versée à l'exploitation détentrice des animaux estivés.** Cette manière de procéder ne devrait pas occasionner de grandes difficultés administratives, les données nécessaires pourront être extraites de la banque de données sur le trafic des animaux sans difficulté. L'attractivité d'estiver du bétail sera renforcée par le fait que le détenteur d'animaux bénéficiera directement de paiements directs complémentaires en cas d'estivage.

13

- **Cofinancement des mesures par les cantons.**

Nous avons pris note que plusieurs mesures ne seront financées par la Confédération que si le canton les cofinance à hauteur de 20 %. La marge de manœuvre financière de certains cantons se restreignant de plus en plus en raison de nouvelles charges que les cantons sont appelés à financer, d'une part, ou de la diminution de rentrées, d'autre part (part aux produits de la Banque Nationale Suisse), nous préconisons que la Confédération assure le financement de :

29

- o 100 % de toutes les contributions OQE (réseau et qualité)
- o 100% des nouveaux projets visant à renforcer la durabilité de l'agriculture (préservation des ressources, système de production, etc)
- o 100% des contributions à la qualité du paysage.

- **Surfaces d'entretien agricoles**

Nous nous opposons à l'introduction de la nouvelle notion de surface d'entretien agricole qui générera beaucoup de complications administratives sans apporter d'améliorations substantielles à l'agriculture. La plupart de ces zones bénéficiant de protections légales très exigeantes, nous ne voyons pas l'intérêt d'une définition supplémentaire qui, une fois encore, occasionnera un travail d'identification très conséquent sans améliorations tangibles pour aucun des milieux socioprofessionnels intéressés par ces types de surface.

11

- **Suppression des contributions aux surfaces agricoles situées en zone à bâtir.**

Nous nous opposons à la suppression de paiements directs alloués à des SAU situées en zone à bâtir qui sanctionnerait certains agriculteurs dont l'exploitation est proche d'un centre urbain et qui pourraient se retrouver fortement pénalisés à court terme. Nous comprenons néanmoins les préoccupations et objectifs visés par cette mesure et proposons de limiter cette suppression aux surfaces qui seront à l'avenir dézonées, soit affectées à la zone à bâtir. Cette manière de faire obligera les propriétaires concernés à mieux considérer les conséquences d'une telle mise en zone.

- **Adaptation de l'enveloppe budgétaire globale destinée à l'agriculture**

Le contexte actuel rend la situation économique de l'agriculture difficile et compliquée. Les revenus agricoles restent sous une forte pression et le gain de valeur ajoutée qu'engendre l'innovation reste limité dans la mesure où le secteur primaire produit avant tout des matières premières qui sont facilement substituables. Les familles paysannes doivent pouvoir vivre et évoluer au même rythme que le reste de la population et pour cela obtenir un revenu satisfaisant et comparable aux autres secteurs. Sans maintien d'une enveloppe importante, il ne serait pas possible à l'agriculture suisse de remplir les multiples mandats que lui confère la Constitution. Par conséquent, il nous paraît opportun d'adapter l'enveloppe agricole en fonction du renchérissement.

- **Nouvelle dénomination des paiements directs et orientation vers les objectifs fixés par l'article 104 de la Constitution**

L'article 104 de la Constitution offre une base légale solide pour le développement d'une agriculture multifonctionnelle et durable. Une orientation systématique des paiements directs selon les objectifs qui y sont définis constitue une amélioration. Cette nouvelle dénomination des contributions renforce la transparence des paiements directs. Concernant les contributions au paysage cultivé, les contributions à la sécurité de l'approvisionnement, les contributions à la biodiversité et les contributions à la qualité du paysage, les dénominations renvoient clairement à des objectifs compréhensibles. Par contre, pour les contributions au système de production, les contributions à l'efficacité des ressources et les contributions à l'adaptation, les dénominations sont inadéquates, peu compréhensibles et ne correspondent pas à l'objectif final.

Nous émettons quelques doutes sur la répartition des montants et la complexité du système dont la communicabilité restera malgré tout difficile dans le projet actuel.

- **Objectif de maintenir un certain équilibre entre les branches de production et entre les zones de plaine, de colline et de montagnes**

Le maintien des équilibres entre les branches de production, les zones de production et les différentes régions du pays sont indispensables à une agriculture multifonctionnelle et durable. Nous craignons que le nouveau système n'écarte un peu plus certaines régions ou zone de production des objectifs de productions agricoles. Une diminution des volumes produits pourrait remettre en question les structures de collectes ou de prise en charge, certaines productions pourraient être abandonnées. Dans ce sens, nous soutenons que les contributions à la sécurité de l'approvisionnement doivent être renforcées.

- **Adaptation des critères d'octroi et des critères de limitation pour les paiements directs**

Nous adhérons aux nouveaux critères d'entrée, toutefois nous pensons qu'il serait opportun de maintenir certaines limites notamment celle d'un montant maximal octroyé par unité de main-d'œuvre, ceci aussi dans le but d'éviter la naissance de nouvelles rentes de situation.

- **Stratégie qualité**

Nous saluons positivement la mise en place d'un article permettant de développer une stratégie forte de promotion et de communication de la qualité de la production suisse.

- **Consommation durable et nouveaux instruments dans un marché plus ouvert**

Le message du Conseil fédéral comprend une bonne analyse concernant la consommation durable et les problèmes de volatilité des prix. Il est évident que les marchés agricoles deviendront de moins en moins stables dans les années à venir et il est important que la Confédération anticipe cette situation. Dans ce contexte, nous demandons de mieux prendre en compte les besoins spécifiques des différentes filières et de mettre en place certaines mesures concrètes.

- **Souveraineté alimentaire**

Nous regrettons que la notion de souveraineté alimentaire ne figure pas plus clairement dans le projet de loi qui nous est soumis. Les Chambres fédérales ayant accepté l'inscription de ce principe l'année dernière, nous demandons au Conseil fédéral d'inclure cette nouvelle notion de manière claire et sans équivoque dans la loi sur l'agriculture. La sécurité alimentaire est néanmoins plus crédible s'agissant de la qualité des produits.

- **Sécurité de l'approvisionnement**

Les montants alloués à la sécurité de l'approvisionnement sont trop faibles. Avec le système développé des paiements directs, la contribution absolue pour les grandes cultures et cultures pérennes diminuera au minimum de Fr. 600.- par hectare. La sécurité de l'approvisionnement pour les denrées d'origine animale sera également affaiblie en raison de l'abandon des contributions UGBFG et GACD. Pour cette raison, il nous semble opportun de revoir à la hausse la contribution à la sécurité de l'approvisionnement, voire d'introduire une nouvelle contribution liée à la production animale.

- **Contribution à la qualité du paysage**

Nous saluons l'introduction de cette mesure qui devrait nous permettre de mieux valoriser les pâturages boisés de l'Arc jurassien, par ailleurs, péjorés dans le système actuel. En tant que canton retenu pour un projet pilote dans le domaine, nous allons suivre avec intérêt l'évolution de ce dossier. Nous souhaitons néanmoins que les conditions d'attribution de cette nouvelle prime soient simples et faciles à mettre en place. Nous craignons à ce stade que la constitution d'un projet éligible à cette subvention n'implique des études compliquées et coûteuses.

Le financement de la part cantonale nous posera des problèmes si les agriculteurs et les collectivités locales montrent de l'intérêt à cette nouvelle mesure sur l'ensemble de notre territoire. Nous sommes convaincus que ce problème de financement ne concernera pas seulement le Jura. Nous estimons par conséquent que cette mesure doit être soutenue à 100 % par la Confédération et qu'il ne faut en aucun cas envisager une part cantonale de 20% comme prévu dans le projet.

- **Augmentation des coûts administratifs et des exigences**

La mise en place des nouvelles mesures présente un risque élevé d'augmentation des mesures administratives et donc de coûts. Nous ne saurions suffisamment insister sur la nécessité de rechercher des processus qui soient simples tant à mettre en place qu'à contrôler. Les entreprises agricoles ont dû faire face à une augmentation importante des exigences en matière d'administration; il est souhaitable que la charge administrative soit allégée et en aucun cas augmentée.

9

- **Régulation du marché**

Nous souhaitons que les fonctions des interprofessions soit renforcées dans le but d'atteindre un meilleur équilibre des marchés que nous ne l'avons connu ces dernières années. La position dominante qu'exerce quelques grands distributeurs ou transformateurs sur le marché doit être compensée par un cadre légal qui impose une entente entre les acteurs du marché.

5

- **Mesures de soutien au marché**

Au niveau des mesures de soutien du marché, des prescriptions légales sont supprimées et leur contenu est nouvellement transféré au niveau d'une ordonnance. Dans d'autres cas, leur contenu devient moins précis et plus aléatoire. Dans le cadre des accords internationaux actuels, il n'y a aucune obligation de réduire le soutien au marché. Ces mesures ont un effet souvent important pour le maintien des prix et leur suppression se répercutera plus que proportionnellement sur les revenus agricoles. Dans ce sens, nous nous opposons à la proposition du Conseil fédéral de réduire la protection douanière des céréales panifiables dans l'objectif de renforcer l'attractivité relative des céréales fourragères. Les pertes importantes des surfaces de céréales fourragères nécessitent d'encourager davantage ce type de production, mais en aucun cas en exerçant une pression supplémentaire sur le secteur des céréales qui doit être considéré dans son ensemble.

5

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art.2 Mesures de la Confédération	Maintenir l'Art. 2 al. 1 let. b dans sa version actuelle Art. 2 al. 1 let. b. Rémunérer, au moyen de paiements directs, les prestations d'intérêt public fournies par les exploitations paysannes cultivant le sol;	Cette adaptation est en totale contradiction avec l'article 104 de la Constitution fédérale qui précise : « <i>elle (la Confédération) complète le revenu paysan par des paiements directs aux fins de rémunérer équitablement les prestations fournies, à condition que l'exploitant apporte la preuve qu'il satisfait à des exigences de caractère écologique</i> ». Les paiements directs constituent clairement une rémunération des prestations d'intérêt public.	2
	Accepter l'introduction du nouvel Art. 2 al.3 Art. 2 al. 3 Les mesures visées à l'al. 1 soutiennent l'orientation de l'agriculture et de la filière alimentaire sur une stratégie de qualité commune.	Nous soutenons l'introduction du paragraphe 3 permettant la mise en place d'une stratégie commune de qualité pour les secteurs agricoles et agroalimentaires. Cette stratégie qualité répond à une demande des consommateurs et permet de positionner positivement la production agricole et agroalimentaire suisse aussi bien sur les marchés indigènes que sur les marchés d'exportation.	4
	Accepter l'introduction du nouvel Art. 2 al. 4, proposition majoritaire du CER-N Art. 2 al. 4 Les mesures de la Confédération se fondent sur le principe de la souveraineté alimentaire pour prendre en compte les besoins des consommateurs en produits suisses diversifiés, durables et de haute qualité.	Nous soutenons la création de l'Art. 2 al.4 qui introduit dans la loi sur l'agriculture le principe de souveraineté alimentaire. Ce principe doit être adapté aux conditions suisses, mais aussi tenir compte de l'évolution internationale au niveau de l'approvisionnement en denrées alimentaires.	3

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art.3 Définition et champ d'application	Modifier l'Art. 3 en introduisant la notion d'activité para-agricole, let. d. Art. 3 al. 1 <i>L'agriculture comprend:</i> <i>a. la production de denrées se prêtant à la consommation et à la transformation et provenant de la culture de végétaux et de la garde d'animaux de rente;</i> <i>b. le traitement, le stockage et la vente des produits dans l'exploitation de production;</i> <i>c. l'exploitation de surfaces proches de leur état naturel.</i> d. des activités para-agricoles.	Les activités para-agricoles doivent faire partie des activités de l'agriculture. Cette intégration nécessite une clarification de la définition de ces activités para-agricoles à faire figurer au niveau légal ou d'une ordonnance, de manière à répondre notamment aux problématiques en relation avec l'aménagement du territoire. Nous proposons la définition suivante: « <i>La para-agriculture renvoie à l'ensemble des activités économiques liées à la garde d'animaux de rente, à la production végétale ou à l'exploitation de terres agricoles. Il en résulte des services que l'agriculture propose à côté de la production de produits agricoles</i> ».	2
Art. 5 Revenu	Demander au Conseil fédéral de prendre des mesures pour améliorer les revenus des familles paysannes	Nous constatons que cet article n'est pas appliqué. En effet, le revenu agricole correspond au 60 % du revenu comparable. Ils sont donc très inférieurs au niveau de référence et conformément à l'Art. 5 al. 2, « <i>le Conseil fédéral doit prendre des mesures temporaires visant à les (les revenus) améliorer</i> ».	2
Art.6 Enveloppes financières	Indexer le montant de l'enveloppe financière à l'évolution du coût de la vie et ne pas intégrer cette enveloppe dans un éventuel programme d'économie de la Confédération	L'augmentation des coûts de la vie n'épargne pas les familles paysannes. L'évolution structurelle ne justifie pas de renoncer à cette indexation. Les conditions d'existences des familles paysannes suisses doivent suivre celles des autres secteurs comparables. L'agriculture n'est pas épargnée par l'augmentation des coûts de la vie et les familles paysannes doivent pouvoir faire face à leurs obligations.	29
Art. 8 Mesures d'entraides	Compléter cet article avec des dispositions relatives à l'organisation des marchés. C'est à ce niveau qu'il faut veiller à renfor-	D'une manière générale, nous saluons et soutenons activement les articles 8 et 9 qui permettent aux organisations de branches et de producteurs de répondre efficacement aux exigences du marché et des consommateurs. Ces articles offrent une base solide et ont fait leur preuve dans la plupart des secteurs. Par ailleurs, ces mesures sont très peu coûteuses pour la Confédération.	5

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	cer la position des producteurs. Art. 8 al. 1 Les mesures d'entraide ont pour but de promouvoir et de définir la qualité des produits et les ventes ainsi que d'adapter la production et l'offre aux exigences du marché. Elles incombent aux organisations des producteurs ou des branches concernées (organisations).	Ces articles contribuent directement à une meilleure transparence des marchés et constituent des éléments de concrétisation du principe de souveraineté alimentaire pour notre pays. Dans l'objectif de renforcer des relations contractuelles équitables entre les différents acteurs de la chaîne de valeur ajoutée agroalimentaire, nous estimons qu'une modification de l'article 8 alinéa 1 est nécessaire. Pour accroître la transparence sur les marchés agricoles, les mesures d'entraide doivent être étendues à la définition de la qualité. En permettant aux organisations de producteurs et de branches de définir la qualité pour un produit et d'étendre les normes qualitatives aux non-membres, la filière gagne en transparence, ce qui est bénéfique pour le consommateur également. Cette adaptation contribue également à renforcer la stratégie qualité soutenue par la Confédération
	Introduire un nouvel article 8 alinéa 1 bis Art. 8 al 1 bis (nouveau) Les organisations des producteurs ou des branches peuvent définir des contrats-type.	En ajoutant un article 8 alinéa 1 bis, la base légale est renforcée. Elle permet de recourir à une contractualisation adaptée aux réalités de chaque branche. Des clauses obligatoires devraient être incluses dans les contrats-types, notamment des clauses sur la détermination des prix, les quantités et la durée de validité. Si des mesures contractuelles sont compromises par des entreprises qui ne les appliquent pas, des décisions concrètes requises de la Confédération dans le domaine de la contractualisation devraient alors contribuer à améliorer les règles de commercialisation entre les acteurs du marché. La Confédération pourrait fixer un échéancier au terme duquel certaines interprofessions auraient l'obligation d'adopter un contrat-type et statuer sur des paramètres devant obligatoirement être pris en compte dans l'élaboration de ces contrats-types. La contractualisation est un pilier incontournable de la souveraineté alimentaire.
	Compléter l'article 8 alinéa 2 Art 8 al. 2 Par organisation d'une branche (interprofession), on entend une organisation fondée par des producteurs d'un produit ou d'un groupe de produits et par des transformateurs	Dans un but d'égalité de traitement entre les organisations de branche, nous demandons que la possibilité d'imposer la force obligatoire aux non-membres dans le cadre de mesures d'entraide soit également offerte aux filières qui regroupent uniquement des transformateurs et des commerçants (par exemple certaines filières IGP)

5

5

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>ainsi que, le cas échéant, par des commerçants. Les organisations ayant pour but la promotion d'un ou plusieurs produits au bénéfice d'un signe officiel de qualité reconnu par la Confédération sont également concernées</i>		
Art. 8b (nouveau): Interdiction du dumping des prix	Introduire un nouvel article 8b <i>Art. 8b. Les produits d'origine agricole et les matières premières ne peuvent pas être vendus meilleur marché que leur prix d'acquisition.</i>	La concurrence effrénée qui règne dans le commerce des denrées alimentaires a pour conséquence qu'elles deviennent de simples générateurs de fréquentation des magasins. Pour établir une limite inférieure en la matière, la LAgr doit interdire le dumping sur les prix. Les financements de la part d'institutions publiques pouvant avoir un effet spéculatif, devraient également être fortement restreints, voir interdits dans le cas des matières premières agricoles.	5
Art. 9 Soutien des mesures d'entraide	Modifier l'article 9 al.1 en remplaçant le « peut » par une forme impérative. <i>Art.9 al. 1 Si les mesures d'entraide prévues à l'art. 8, al. 1, sont compromises ou pourraient l'être par des entreprises qui n'appliquent pas les mesures décidées à titre collectif, le Conseil fédéral édicte des dispositions lorsque l'organisation :</i> a. est représentative ; b. n'exerce pas elle-même d'activités dans les secteurs de la production, de la transformation et de la vente ;	Dans le cas où les mesures prévues dans le cadre de l'Art. 8 al. 1 ne sont pas respectées, le Conseil fédéral doit agir dans l'intérêt collectif. Le « peut » doit être remplacé par une formulation impérative.	5

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. a adopté les mesures d'entraide à une forte majorité de ses membres	
	Supprimer l'article 9 alinéa 3 Art 9 al. 3 Pour ce qui est d'adapter la production et l'offre aux exigences du marché, le Conseil fédéral peut uniquement édicter des dispositions pour faire face à des développements extraordinaires, non liés à des problèmes d'ordre structurel.	L'article 9 alinéa 3 doit être supprimé. La Confédération doit responsabiliser la branche et la considérer comme un partenaire digne de confiance. Dans ce sens, il n'est pas nécessaire de préciser sous quelles conditions des dispositions peuvent être édictées pour adapter la production et l'offre aux exigences du marché par des mesures d'entraide. L'agriculture doit être préparée de manière optimale en perspective d'une ouverture des frontières et d'une augmentation de la volatilité des prix des produits agricoles. Par la suppression de cet alinéa, la souveraineté alimentaire est renforcée.
Art. 11 Amélioration de la qualité et de la durabilité	Accepter la modification de l'article 11 avec des adaptations Art. 11 al. 1 La Confédération peut soutenir à titre subsidiaire des mesures collectives de producteurs, de transformateurs ou de commerçants, qui contribuent à garantir ou à améliorer la qualité et ou la durabilité des produits et des processus.	L'agriculture suisse doit se positionner dans un niveau de qualité élevé que ce soit pour le marché indigène ou pour les marchés d'exportation. La durabilité de la production est également un élément essentiel. Ces aspects correspondent aux attentes des consommateurs. Les mesures en relation avec des assurances qualité doivent pouvoir être encouragées explicitement. Il s'agit de ne pas soutenir uniquement les nouvelles mesures, mais aussi les mesures existantes, sinon celles-ci seraient désavantagées en termes de concurrence. En outre, il ne faut pas demander à la fois qualité et durabilité, notamment parce que la notion de durabilité n'est pas toujours très claire.

Art. 16 Appellations d'origine, indications géographiques	Maintenir le niveau actuel de la protection des AOC-IGP	L'article 16 doit être maintenu. Face à l'ouverture croissante des marchés et notamment en prévision de la reconnaissance mutuelle des AOC et IGP avec l'UE, il est primordial de maintenir un niveau de protection élevé des appellations suisses. Plus précisément, il faut, d'une part, continuer à préserver la réputation et les intérêts de toute dénomination protégée, d'autre part, éviter tout risque de tromperie du consommateur.	4
Art. 17 Droits de douane à l'importation	Modifier l'article 17 en prenant compte du principe de la souveraineté alimentaire. Art. 17 <i>Les droits de douane à l'importation doivent être fixés compte tenu de la situation de l'approvisionnement dans le pays et des débouchés existant pour les produits suisses similaires, dans le but d'assurer un approvisionnement significatif en produits agricoles indigènes.</i>	L'Art. 17 doit être renforcé. Dans le respect des engagements internationaux, la protection à la frontière reste toujours un outil prioritaire pour atteindre les objectifs fixés dans l'Art. 104 de la Constitution. Parallèlement à la contribution à la sécurité de l'approvisionnement, la protection douanière des matières premières agricoles contribue largement à garantir une production indigène durable, diversifiée et de haute qualité. Celle-ci s'inscrit parfaitement dans le principe de la souveraineté alimentaire. Nous pouvons accepter la suppression de l'Art 55 uniquement sous condition que les modifications de l'Art. 17 soient retenues.	5
Art. 18 Produits issus de modes de production interdits	Sortir les denrées alimentaires du principe du Cassis de Dijon.	L'application du principe du Cassis de Dijon est en contradiction avec cet article; dès lors, nous demandons de sortir de la réglementation du Cassis de Dijon les denrées alimentaires.	5
Art. 19a Affectation du produit des droits de douane	Modifier la période prévue dans l'Art. 19a al. 1 : 2009 à 2017. Art 19a al. 1 <i>Le produit des droits de douane à l'importation grevant les produits agricoles et les denrées alimentaires pendant la période 2009 à 2016 2017 est affecté au financement des mesures d'accompagnement qui découlent de la mise en œuvre d'un accord de libre-échange agro-alimentaire avec l'Union euro-</i>	Il faut prolonger la durée d'affectation jusqu'à la fin 2017 de manière à être en conformité avec le programme de 4 ans (2014 à 2017).	5

	<i>péenne ou d'un accord OMC.</i>		
Art.22 Répartition des contingents tarifaires	Demander à la Confédération de mieux tenir compte des demandes des filières, notamment pour la filière de la viande	La Confédération doit mieux tenir compte des demandes des filières dans le cadre de la répartition des contingents tarifaires. Dans la filière de la viande notamment, il convient notamment qu'une part des contingents tarifaires soit attribuée à nouveau en fonction des prestations fournies en faveur de la production suisse. C'est particulièrement le cas pour la filière de la viande chevaline dont les structures d'abattage spécialisées disparaissent dans certaines régions en raison de la forte pression qu'exerce l'importation dans ce secteur.	7
Art 27. Observation du marché	Introduire des instruments de correction lorsque ce marché présente des dysfonctionnements, par exemple, lorsqu'une évolution anormale des marges est constatée. Pas de modification (Adaptation de la version allemande) Art 27 al. 1 <i>Le Conseil fédéral soumet à observation les prix des marchandises faisant l'objet de mesures fédérales de politique agricole, et ce, à tous les échelons de la filière allant de la production à la consommation. Il règle les modalités de la collaboration avec les acteurs du marché.</i> Art 27 al. 2 <i>Il désigne le service chargé d'effectuer les enquêtes nécessaires et d'informer le public.</i>	Cet instrument est capital pour accroître la transparence et le bon fonctionnement des marchés agricoles et il doit être renforcé. L'observation du marché doit s'étendre à toutes les marchandises faisant l'objet de mesures fédérales de politique agricole, et ce, à tous les échelons de la filière. Pour les autres produits agricoles, la Confédération devrait pouvoir participer au financement de l'observation du marché. Par ailleurs, les observations devraient être renforcées et étayées au niveau de la répartition des marges dans la filière, et ce, également pour la production sous label. De manière générale, la transparence des marges devrait être améliorée.	5
Art. 36 b Contrat d'achat du lait	Adapter l'article 36b en maintenant le principe d'une contractualisation d'une durée minimale d'un an et intégrant la quantité et les prix sur la base de la te-	L'article 36b doit être adapté en maintenant l'obligation de conclure des contrats d'une durée minimale d'un an comprenant au moins un accord sur la quantité de lait livré et les prix arrêtés, conformément à la motion Bourgeois (10.3813, Lait renforcement des contrats d'achat). La situation actuelle du marché du lait n'est pas satisfaisante. Il est important que les producteurs disposent de contrat leur apportant une certaine sécurité au niveau de la quantité à livrer et des prix.	7

	neur suivante : Art. 36b al. 2 <i>Les contrats d'achat de lait sont obligatoires pour les producteurs, les organisations actives dans la commercialisation et les transformateurs. Les contrats doivent être conclus par écrit et ne peuvent pas être modifiés pour une durée minimale d'une année. Leur prolongation est possible pour une durée minimale d'une année. Les contrats comportent des prescriptions sur la quantité, le prix et les modalités de paiements.</i> Art. 36b al. 5 <i>Abrogation</i> Art. 36b al. 6 (nouveau) <i>Le Conseil fédéral règle les détails des contrats d'achats de lait au niveau de l'Ordonnance. Il définit les sanctions en cas de non-respect des prescriptions.</i>	La Confédération doit également avoir la possibilité de contrôler la mise en application de cette contractualisation et de sanctionner les manquements constatés. Il est également important que la contractualisation soit étendue à tous les acteurs de la chaîne de commercialisation jusqu'au transformateur. La production laitière ne peut pas être adaptée à court terme et ces contrats apporteront davantage de stabilité, tout en permettant aux règles du marché de fonctionner.
Art. 38 Supplément versé pour le lait transformé en fromage	Modifier l'Art. 38. al. 2 Art. 38. al. 2 <i>Le Conseil fédéral détermine le montant du supplément et les conditions d'octroi, dont un seuil minimal de teneur en matière grasse. Il peut échelonner le montant en fonction de la teneur en matière grasse.</i>	L'échelonnement du supplément en fonction de la teneur en matière grasse, qui vise à ne pas inciter à la production de fromage maigre, a le soutien de l'ensemble de la branche. Jusqu'ici, les autorités se basaient sur l'art. 38 en vigueur pour déclarer impossible un échelonnement. Il est donc nécessaire que la loi prévoie explicitement cette possibilité. Le Conseil fédéral peut également fixer des exceptions pour des fromages régionaux qui reposent sur une tradition. Comme condition d'octroi, le Conseil fédéral doit fixer un seuil minimal de teneur en matière grasse par kilogramme de fromage (150 gr par kg) à partir duquel le supplément pour le lait transformé en fromage est attribué.

Art. 39 Supplément de non-ensilage	Compléter l'article 39 alinéa 2 Art 39 al. 2 <i>Le Conseil fédéral fixe les sortes de fromage donnant droit au supplément, le montant de celui-ci et les conditions d'octroi. Toutes les sortes de fromage suisses enregistrées par la Confédération et porteuses d'un signe officiel de qualité bénéficient de ce supplément</i>	De par leur qualité intrinsèque et en tant que vecteurs d'image positive, les fromages produits avec du lait obtenu à partir de fourrage de base non fermenté sont de véritables ambassadeurs de l'agriculture suisse. Le soutien de ces produits-phares doit, par conséquent, être accordé sans équivoque.	7
Art. 48 Bétail... Répartition des contingents tarifaires	La Confédération doit mieux tenir compte des demandes dans les filières de la viande, en modifiant l'article en fonction des demandes formulées dans les remarques ci-contre.	La Confédération doit mieux tenir compte des intérêts de la filière de la viande qui demande qu'une part des contingents tarifaires soit attribuée à nouveau en fonction de la prestation fournie en faveur de la production suisse. La suppression de la prestation en faveur de la production suisse a entraîné un affaiblissement de l'incitation à l'abattage de bétail indigène. Cette situation a, par exemple, créé de grands problèmes pour les animaux de l'espèce ovine et chevaline dont l'écoulement n'est plus garanti. La proposition de lier une partie des contingents tarifaires mis aux enchères à la prestation en faveur de la production suisse assure aux acteurs qui ne font pas d'abattage d'avoir également accès aux contingents. Cette proposition ne pose donc aucun problème en matière de droit de la concurrence. Concrètement, nous demandons l'application de la proposition faite par la branche au sein du groupe de travail du DFE concernant l'attribution des contingents tarifaires. Pour les viandes de bœuf, de veau, de mouton et de cheval, 50 % des contingents tarifaires devraient être attribués en fonction de la prestation en faveur de la production suisse, 30% devraient être mis aux enchères et 20% devraient être attribués en fonction du nombre d'animaux achetés aux enchères sur des marchés publics. Un tiers des contingents tarifaires pour la viande de volaille, de cheval et de chèvre, ainsi que pour les morceaux parés de bœuf, doit être attribué en fonction de la prestation en faveur de la production suisse, les deux tiers restants doivent être mis aux enchères. Pour la viande chevaline, on observe déjà que les entreprises qui ont les structures et surtout les compétences pour mettre en valeur ce type de viande ont diminué de manière inquiétante depuis l'entrée en vigueur du nouveau système. Si le Conseil fédéral ne corrige pas le système, on ris-	7

		que de voir disparaître les bouchers capable d'abattre les chevaux de réforme et de mettre en valeur ce type de viande. Cette situation n'est pas logique dans un contexte où le nombre d'équidés gardés en Suisse est en augmentation et où la consommation de viande de cheval est globalement en augmentation (hausse des importations).	
Art. 54 Sucre	Accepter la modification de l'article 54 al. 1 et l'abrogation de l'article 56 en tenant compte des modifications et pour autant que la Confédération maintienne les aides spécifiques aux betteraves sucrières, aux oléagineux et aux légumineuses à graines. Art. 54 al.1 <i>La Confédération peut allouer des contributions à des cultures particulières afin d'assurer</i> <i>a. l'approvisionnement approprié en matières premières indigènes</i> <i>b. la capacité de fonctionnement de certaines chaînes de transformation</i>	La Confédération abroge les anciens articles 54 et 56 qui mentionnaient explicitement que la Confédération pouvait allouer des contributions pour la production de betteraves sucrières, d'oléagineux et de légumineuses à graines. La Confédération introduit une notion plus souple et plus générale. Nous demandons que la Confédération maintienne les aides spécifiques aux betteraves sucrières, aux oléagineux et aux légumineuses à graines. Le nouvel article 54 permettrait toutefois de soutenir aussi d'autres cultures si elles devenaient menacées. Nous demandons à la Confédération d'étudier la possibilité d'étendre les contributions à d'autres cultures. La Confédération doit clarifier son approche en y intégrant les principes de souveraineté alimentaire qui impliquent, pour certaines denrées alimentaires vitales, une production indigène minimale. Il est également nécessaire, dans le cadre de cette approche, d'être attentif à maintenir, en Suisse, les industries de première transformation. Par ailleurs, dans le cadre de la PA 2014-2017, à côté des cultures nécessaires à l'alimentation de la population, les cultures de céréales et de protéines fourragères doivent être encouragées économiquement dans le but de freiner le recul de la production indigène d'aliments concentrés. Contrairement aux intentions exprimées dans le message, l'attractivité de la culture de céréales fourragères ne doit pas être augmentée en réduisant le soutien de la protection douanière accordée aux céréales panifiables. Cette attractivité doit être renforcée via des mesures d'encouragement spécifiques.	8
	Introduire le nouvel article 54 al. 2. Art. 54 al.2 <i>Toutes cultures cultivées en Suisse peuvent bénéficier des contributions à des cultures particulières. Le Conseil fédéral détermine les cultures et fixe le montant des contributions.</i>	Nous demandons à ce qu'il soit explicitement mentionné dans la LAgr que toutes les cultures cultivées en Suisse puissent avoir accès à des contributions spécifiques.	8

Art. 59 Matières premières renouvelables	Maintenir l'article 59 en tenant compte des adaptations suivantes <i>Art. 59 La Confédération peut allouer des contributions pour:</i> <i>a. la production de végétaux utilisés comme matières premières dans des secteurs autres que ceux de l'alimentation de l'homme ou des animaux;</i> <i>b. la transformation, dans des installations pilotes ou de démonstration, de matières premières pouvant aussi servir de denrées alimentaires.</i>	L'utilisation de matières premières renouvelables en dehors du secteur alimentaire présente un potentiel de développement. En raison des progrès techniques et de la raréfaction généralisée des matières premières non renouvelables, on peut s'attendre à voir apparaître, pour les matières premières renouvelables, des champs d'application aujourd'hui encore inconnus. Il est par conséquent important que la Confédération maintienne dans la LAgr la possibilité d'offrir un soutien dans ce domaine, afin que l'on puisse réagir rapidement lors de nouveaux développements. De plus, les installations de transformation de matières premières agricoles pouvant aussi servir de denrées alimentaires ont un effet positif important sur la régulation et la stabilisation des marchés. Par ailleurs, nous estimons que les contributions pour la transformation des matières premières renouvelables ne doit pas se limiter aux installations pilotes ou de démonstrations, ce qui biaise la neutralité de la concurrence.
--	--	--

Paielements directs			
Le système développé des paiements directs constitue un élément clé de la Politique agricole 2014 – 2017. Même si nous estimons que le concept proposé apporte des améliorations, nous ne pouvons pas soutenir certains éléments centraux des modifications du système des paiements directs avancées par le Conseil fédéral. Nous demandons au Conseil fédéral qu'il corrige son projet dans le sens suivant: • Renforcer les contributions à la sécurité de l'approvisionnement. Celles-ci doivent être la colonne vertébrale du système des paiements directs. Elles encouragent une agriculture productrice et durable et s'inscrivent dans le concept de la souveraineté alimentaire. Les montants qui y sont destinés doivent être augmentés de 40% et répartis selon le critère de la surface. Une certaine garantie des revenus doit aussi faire partie de la sécurité de l'approvisionnement. En effet, cette sécurité ne peut être assurée que s'il existe en Suisse des agriculteurs et des agricultrices disposant de bonnes compétences, du savoir-faire et d'un revenu décent. • Maintenir les contributions liées aux animaux. La production de viande et de lait basée sur une base herbagère correspond à la topographie de la Suisse et représente l'ossature de l'agriculture suisse. Celle-ci doit être encouragée et soutenue dans la perspective d'une ouverture toujours plus grande des frontières. La Suisse a besoin d'un secteur laitier et d'une production de viande compétitifs et forts. • Maintenir une contribution maximale par UMOS. Cette mesure améliorerait considérablement l'acceptation du futur système des paiements directs. Elle donne réellement une chance politique à la proposition de supprimer les limites de fortune et de revenu ainsi qu'à la suppression de l'échelonnement selon la surface et le nombre d'animaux. La notion de limite exprimée dans les conditions d'octroi des contributions à l'adaptation n'est pas suffisante dans la mesure où nous souhaitons que cette contribution soit distinctement diminuée par rapport à ce qui est prévu. • Renforcer les mesures qui permettent de réduire les coûts administratifs et limiter au maximum toutes les propositions qui conduisent à une augmentation de ces derniers.			9
Art. 70 Paiements directs, principe	Accepter la modification de l'Art. 70 al. 1 en tenant compte des remarques suivantes : Art. 70 al. 1 Des paiements directs sont octroyés aux exploitants d'entreprises agricoles dans le but de les encourager rémunérer conformément aux à fournir des prestations d'intérêt public qu'elles fournissent.	• Remplaçant en vue d'encourager... par en vue de rémunérer. Nous tenons à rappeler que conformément à l'article 104 de la Constitution « La Confédération complète le revenu paysan par des paiements directs aux fins de rémunérer équitablement les prestations fournies, à condition que l'exploitant apporte la preuve qu'il satisfait à des exigences de caractère écologique ... ». Il ne s'agit donc pas uniquement d'encourager les prestations d'intérêt public mais de les rémunérer. Ces prestations d'intérêt public impliquent soit du travail ou des investissements particuliers qui méritent une rémunération.	10

	Accepter la modification de l'Art. 70 Art. 70 al. 2 Les paiements directs comprennent: a. les contributions au paysage cultivé; b. les contributions à la sécurité de l'approvisionnement; c. les contributions à la biodiversité; e. les contributions au système de production; f. les contributions à l'efficience des ressources;	Nous saluons l'introduction de la contribution à la qualité du paysage qui devrait nous permettre de trouver une solution pour maintenir et mieux valoriser les pâturages boisés exclus, à certains égards, du système actuel.	
Art. 70a Conditions	Accepter l'introduction de l'Art. 70a al.1 en tenant compte de la remarque suivante : Art. 70a al.1 Les paiements directs sont octroyés à condition: a. que l'exploitation bénéficiaire soit une exploitation paysanne cultivant le sol; b. que les prestations écologiques requises soient fournies;	Nous souhaitons que l'on tienne compte de la remarque suivante : Globalement, nous adhérons aux propositions de modification des critères d'entrée en matière et des critères de limitation pour l'octroi des paiements directs. Nous estimons toutefois qu'une contribution maximale par unité de main-d'œuvre standard (UMOS) doit être maintenue. Les commentaires spécifiques suivants complètent la remarque générale : a. Les dispositions actuelles sont suffisantes et ne doivent pas être adaptées. Il faut veiller à ce que l'agriculture reste en mains de familles paysannes. Dans le contexte actuel de marché, on assiste à une forte intégration de la production pilotée par l'industrie agroalimentaire dans certaines filières. Il faut maintenir un cadre légal qui exclu l'industrie et les autres sociétés, exploitées en nom collectif, d'obtenir des paiements directs. b. Nous sommes d'avis que les prestations écologiques requises (PER) doivent rester une condition nécessaire pour l'octroi des paiements directs. Cependant, nous nous opposons à toutes propositions qui conduiraient à une augmentation des exigences PER, à une multiplication des contrôles et à une croissance des coûts administratifs.	10 12

	c. que l'exploitant respecte les dispositions de la législation sur la protection des eaux, de l'environnement et des animaux applicables à la production agricole; d. que les nouvelles surfaces qui sont mises en zones à bâtir en sont exclues; e. qu'une charge de travail minimale exprimée en unités de main-d'œuvre standard soit atteinte dans l'entreprise exploitée; f. qu'une part minimale des travaux soit accomplie par la main-d'œuvre de l'exploitation; g. que l'exploitant n'ait pas dépassé une certaine limite d'âge; h. que l'exploitant dispose d'un diplôme d'une formation professionnelle agricole de base; i. que des valeurs limites pour la somme des contributions par unité de main-d'œuvre standard ne soient pas dépassées.	c. Nous observons que les dispositions suisses relatives à la protection des eaux, de l'environnement et des animaux applicables à l'agriculture sont, en comparaison internationale, très sévères. Tout durcissement de ces dispositions conduirait à une pénalisation de l'agriculture productrice et durable et à une perte de compétitivité. d. Nous demandons que seules les nouvelles terres mises en zone à bâtir ne puissent plus obtenir de paiements directs. Nous pensons que cette mesure devrait inciter les collectivités publiques à plus d'attention à l'avenir. De même les agriculteurs proches des centres urbains disposeront à l'avenir d'un nouvel argument pour contrer les extensions de zones démesurées. e. Nous acceptons que le facteur minimal des UMOS soit relevé à 0,4; toutefois, nous restons réservés sur l'adaptation des facteurs UMOS. Le progrès technique a certes permis des améliorations; cependant, il nous semble que les modifications annoncées pourraient causer de nouveaux problèmes dont il nous est impossible en l'état d'évaluer toutes les conséquences. Nous proposons de maintenir, pour l'instant, les facteurs UMOS au niveau actuel. f. Nous adhérons à cette mesure qui doit être maintenue; toutefois, nous demandons la fixation d'instruments, au niveau de l'ordonnance, permettant aux cantons de contrôler cette disposition avec efficacité. g. Nous partageons l'avis du Conseil fédéral, aucun paiement direct ne doit être versé au-delà de l'âge de la retraite légale. h. Nous souhaitons que les dispositions existantes en matière de formation professionnelle soient maintenues. i. Nous adhérons à la proposition de supprimer toutes les limites de revenu, de fortune et l'échelonnement des contributions en fonction de la surface et du nombre d'animaux, mais souhaitons maintenir des valeurs limites pour la somme des contributions par unité de main-d'œuvre standard. Il est cohérent de supprimer les critères de limitation pour les paiements directs rémunérant des prestations. Si la prestation est fournie, celle-ci doit être rémunérée indépendamment du revenu ou de la fortune de l'exploitant.	11
			10
	Accepter l'introduction de l'Art. 70a al.2 en tenant compte des remarques suivantes :	Actuellement, les PER sont respectées sur 97% de la surface agricole utile. Celles-ci ont fait leur preuve et ont conduit à des améliorations sensibles dans les domaines de l'écologie et de l'éthologie. Cependant, les PER ne doivent pas nuire aux aspects sociaux et économiques, les deux autres piliers de l'agriculture durable. Pour cette raison, tous durcissements des exigences	12

	Art. 70a al. 2 <i>Sont requises les prestations écologiques suivantes:</i> <i>a. une garde des animaux de rente conforme aux dispositions en vigueur;</i> <i>b. un bilan de fumure équilibré;</i> <i>c. une part équitable de surfaces de promotion de la biodiversité;</i> <i>d. une exploitation conforme aux prescriptions des objets inscrits dans les inventaires fédéraux d'importance nationale selon la loi fédérale du 1er juillet 1966 sur la protection de la nature et du paysage;</i> <i>e. un assolement régulier;</i> <i>f. une protection appropriée du sol;</i>	PER dans le cadre de la PA 14 – 17 ne sont pas acceptables. Par ailleurs, dans le système développé des paiements directs, les PER sont exigées, mais ne sont pas directement rémunérées par une contribution. a. pas de remarque. b. Concernant l'exigence du bilan de fumure équilibré, la méthode Suisse - Bilan a fait ses preuves et permet d'atteindre un bilan de fumure équilibré à l'échelle suisse. Il ne semble pas nécessaire de réexaminer entièrement cette méthode. Dans tous les cas, l'optimisation éventuelle de celle-ci ne devrait pas conduire à des contraintes et à des coûts administratifs supplémentaires pour les familles paysannes. Il est impératif que l'introduction d'HODOFLU avec Internet ne conduise pas à la suppression du Rayon normal d'exploitation REU dans la loi sur la protection des eaux. Il n'est pas acceptable que, sous prétexte de simplification administrative, on accentue le flux des engrais de ferme d'EST en OUEST. Nous estimons que les productions agricoles doivent garder une liaison minimale au sol dans un rayon donné qui peut, certes, dépasser le niveau de l'exploitation. Nous ne pourrions pas tolérer que des engrais de ferme provenant de porcheries soient exportés vers notre région, alors que la population a émis de grande réserve et s'est parfois opposé au développement des porcheries dans notre canton notamment en raison des problèmes que peuvent poser les engrais de ferme. c. Nous saluons la nouvelle dénomination proposée d. Nous soutenons que l'exploitant doit pouvoir continuer de choisir où il souhaite installer les surfaces de compensations écologiques qu'il exploite. Le cadre légal actuel impose déjà certaines restrictions minimum que l'exploitant est tenu de respecter sous peine d'amendes. Les exigences PER étant déjà très importantes, nous ne pensons pas qu'il faille ajouter ce complément. f. Concernant la protection qualitative du sol, nous estimons que le système actuel permet d'intervenir lorsque des problèmes sont observés. L'érosion dépend de plusieurs facteurs et pas seulement de la pente d'un terrain, la structure du sol, le mode d'exploitation et les conditions locales influencent directement les risques d'érosion. Dès lors, nous ne pensons pas que l'introduction
--	--	--

	<i>g. une sélection et une utilisation ciblées des produits phytosanitaires.</i>	d'une surveillance sur la base de plan généraux améliorera distinctement la situation, mais elle pourrait engendrer de nouveaux coûts importants. En conséquent, nous suggérons de ne pas modifier les dispositions actuelles. g. Nous adhérons pleinement au maintien des exigences actuelles dans le cadre d'une sélection et d'une utilisation ciblées des produits de traitement des plantes.	
Art. 70b (nouveau) Conditions spécifiques pour la région d'estivage	Accepter l'introduction de l'Art. 70b al. 1 Art. 70b al. 1 <i>Dans la région d'estivage, les contributions sont octroyées aux exploitants d'une exploitation d'estivage, d'une exploitation de pâturages communautaires ou d'une surface d'estivage.</i>	Les conditions d'exploitation des pâturages étant très différentes en Suisse (bétail provenant de la zone de plaine, pâturage communautaire attenant aux exploitations, fortes charges de structures pour les chalets d'alpage et les accès, ...), nous pensons qu'il est fondamental de donner à chaque canton la possibilité de déterminer le % des contributions qui doivent impérativement être restitués aux propriétaires du bétail ou de verser l'augmentation prévue directement aux propriétaires des animaux.	12
Art. 71 Contribution au paysage cultivé	Art. 71 al.1 <i>Des contributions au paysage cultivé sont octroyées dans le but de maintenir un paysage cultivé ouvert. Ces contributions comprennent:</i> <i>a. une contribution par hectare échelonnée par zone visant à encourager l'exploitation dans les différentes zones;</i> <i>b. une contribution par hectare pour la difficulté d'exploitation des terrains en pente et en forte pente, échelonnée selon la pente du terrain et le mode d'utilisation des terres, visant à encourager l'exploitation dans des conditions topographiques difficiles;</i>	Nous adhérons globalement à cette contribution en vue de maintenir un paysage cultivé ouvert et demandons d'aménager la contribution d'estivage en l'adaptant au contexte économique de manière à conserver une attractivité pour l'estivage. a. Nous soutenons les contributions à la difficulté échelonnées selon la zone.	13

	<i>c. une contribution d'estivage échelonnée selon la catégorie d'animaux, par unité de gros bétail ou par charge usuelle, visant à encourager l'exploitation et l'entretien des surfaces d'estivage.</i>		
	Accepter l'introduction de l'Art. 71 al. 2 en tenant compte des remarques suivantes: Art. 71 al. 2 <i>Le Conseil fédéral fixe la charge admise en bétail et les catégories d'animaux donnant droit à la contribution d'estivage.</i>	Nous demandons que le système actuel avec un calcul des pâquiers normaux soit maintenu. Nous souhaitons par contre, que l'Ocest soit revue afin d'offrir plus de compétences aux cantons dans le système de gestion des pâtures d'estive pour améliorer: - o La mise en valeur des fourrages grossiers que produisent ces surfaces doit mieux être considérée à l'avenir. - o Les possibilités de prendre en compte les problématiques régionales liées à l'estivage. Le futur système doit offrir plus de souplesse.	13
	Accepter l'introduction de l'Art. 71 al. 3 en tenant compte des remarques suivantes : Art. 71 al. 3 <i>Les cantons peuvent verser une partie des contributions d'estivage aux personnes qui ne sont pas exploitants à titre personnel, mais qui couvrent les dépenses liées à l'infrastructure considérée et procèdent aux améliorations d'alpage nécessaires.</i>	La contribution à l'estivage doit offrir suffisamment de souplesse et prendre en compte les spécificités régionales. L'objectif est de maintenir l'exploitation des estives à long terme.	13
Art. 72 Contributions à la sécurité de l'approvisionnement	Accepter l'introduction de l'Art. 72 al. 1 en tenant compte des remarques suivantes : Art. 72 al. 1 <i>Des contributions à la sécurité de l'approvisionnement sont octroyées dans le but</i>	Nous demandons de renforcer les contributions à la sécurité de l'approvisionnement en augmentant les montants initialement proposés de 40 % et nous nous opposons à la suppression des contributions liées aux animaux (UGBFG et GACD). Afin de diminuer les effets négatifs des contributions UGBFG/GACD, nous proposons qu'on recherche une solution qui permette une approche plus fine des conditions locales d'exploitation. Dans ce contexte, une augmentation des responsabilités des cantons est envisageable. Nous constatons, par ailleurs que cette suppression pèsera fortement sur la rentabilité de l'élevage chevalin laquelle est déjà très faible. Si contre toute attente, cette contribution devait tout de même être supprimée, nous exigeons	14

	<i>d'assurer la sécurité de l'approvisionnement de la population en denrées alimentaires. Ces contributions comprennent:</i> <i>a. une contribution de base par hectare et par UGBFG, identique dans toutes les zones, pour le maintien de la capacité de production;</i> <i>b. une contribution de base par hectare, identique dans toutes les zones, pour garantir une proportion appropriée de terres ouvertes et de surfaces affectées aux cultures pérennes;</i> <i>c. une contribution par hectare et par UGBFG à la difficulté d'exploitation, échelonnée selon la zone, pour les surfaces situées dans la région de montagne et des collines, visant à maintenir la capacité</i>	l'introduction d'une contribution qui participe à la rémunération des détenteurs de bétail et/ou la sauvegarde des races suisses au sens exposé par la Fédération suisse d'élevage du cheval de la race des Franches-Montagnes. Nous adhérons globalement à cette nouvelle contribution à la sécurité de l'approvisionnement en vue de garantir la sécurité de l'approvisionnement de la population en denrées alimentaires. Cette contribution devrait permettre de garantir une agriculture productrice et durable à long terme. Nous estimons par ailleurs que cette contribution doit constituer la colonne vertébrale du futur système des paiements directs, car le rôle premier de l'agriculture est de produire de la nourriture de qualité de manière durable. Cette contribution doit également permettre de garantir et de maintenir le savoir-faire des agricultrices et des agriculteurs et leurs revenus. C'est également par le biais de cette contribution que la souveraineté alimentaire de la Suisse pourra être assurée. a. Nous pensons que le Conseil fédéral sous-estime l'importance de la production de biens alimentaires conditionnée par de nombreuses prescriptions suisses qui la renchérit. Nous demandons les corrections suivantes : - o La contribution de base par hectare de surface agricole utile devrait être augmentée sur l'ensemble des surfaces. Pour les surfaces herbagères, nous pensons que, d'une part, l'introduction d'une contribution de base, par hectare, indépendante de la charge effective en bétail et, d'autre part, le maintien des contributions UGBFG permettrait de trouver un chemin qui donne satisfaction à une majorité des milieux concernés. - o En cas d'ouverture des frontières, la contribution de base devrait être rapidement réévaluée et augmentée. Le financement de cette augmentation devrait être assuré par une augmentation de l'enveloppe budgétaire accordée aux paiements directs. b. Nous soutenons la contribution pour garantir une proportion appropriée de terres ouvertes et de surfaces affectées aux cultures pérennes. Vu l'importance des grandes cultures et des cultures pérennes pour la sécurité de l'approvisionnement, cette contribution doit être fixée de manière à ce qu'un taux d'auto-approvisionnement prépondérant soit garanti sur le long terme. c. Nous soutenons une augmentation progressive de la contribution en fonction des difficultés d'exploitation. Nous demandons à ce que la contribution à la difficulté d'exploitation, échelonnée selon la zone, soit attribuée par hectare et par UGBFG (GACD). En cas de suppression des contributions GACD et afin d'encourager et de maintenir la compétitivité de la production de lait et de viande à base de fourrages grossiers, la contribution à la difficulté destinée aux surfaces herbagères doit être échelonnée selon la charge effective en unité de bétail consommant du fourrage grossier (UGBFG);
--	---	--

	<i>d'exploitation dans des conditions climatiques difficiles.</i> Le Conseil fédéral fixe le montant de la contribution allouée par animal ou par unité de gros bétail. Il peut : a. décider l'octroi de contributions pour d'autres catégories d'animaux; b. moduler les contributions selon la catégorie ou le nombre d'animaux ou encore le nombre d'unités de gros bétail; c. limiter le nombre d'animaux ou d'unités de gros bétail par hectare donnant droit à la contribution; d. réduire les contributions allouées aux exploitations laitières en fonction du lait commercialisé et compte tenu des moyens financiers engagés pour le soutien du marché laitier. Dans le cas où les contributions UGBFG et GACD devaient tout de même être supprimées, l'article 72 devrait alors être modifié comme suit :	Nous sommes opposés à la suppression des contributions liées aux animaux (UGBFG et GACD). Cette opposition à la suppression des contributions liées aux animaux se base sur l'argumentation suivante : - o Les contributions liées aux animaux consommant du fourrage grossier ont surtout comme avantage d'encourager le professionnalisme dans le domaine de la détention des animaux. - o Ces contributions ont fait leurs preuves au niveau suisse; certes, elles peuvent conduire à des problèmes de surcapacité dans certaines régions de montagne, mais ce n'est pas une raison pour les supprimer complètement et nous pensons qu'il serait plus opportun d'adapter le système afin d'en corriger les effets négatifs. - o Des critères existent déjà pour limiter la charge maximale par hectare en animaux (charge maximale en UGB, Bilan de fumure). - o Les exploitations spécialisées dans une stratégie axée sur la production d'animaux consommant des fourrages grossiers sont particulièrement concernées par la suppression de cette forme de contribution. La réorientation de ces exploitations pourrait créer de nouveaux problèmes. - o En supprimant les contributions UGBFG et GACD, les branches de production pour lesquelles la Suisse dispose de certains avantages comparatifs, notamment dans le cadre de la qualité et de la typicité de la production, sont affaiblies. De plus, un certain nombre de places de travail seraient compromis. - o En incitant à réduire la production dans le domaine du lait et de la viande, l'agriculture suisse perdrait des parts de marché au détriment des importations. En conséquence, les problèmes écologiques liés à la production animale seraient exportés à l'étranger et accentués, car les transports augmenteraient et les normes de production y seraient moins contraignantes. De plus, l'expérience de ces dernières années a montré que l'augmentation de l'importation exerce très souvent une pression supplémentaire sur les prix à la production. Ceci a été particulièrement le cas pour la viande de mouton, de cheval, voire le marché des fromages qui continue de perdre des parts au niveau national. - o Les animaux consommant du fourrage grossier ont un impact positif sur l'entretien du paysage (externalité positive). Dans la mesure où ces contributions devaient être supprimées, nous militons pour l'introduction d'une contribution échelonnée en fonction de la charge effective en animaux de rente consommant des fourrages grossiers et/ou une contribution au maintien des races indigènes. L'échelonnement devrait être différent en fonction de la zone. La contribution pour les surfaces herbagères devrait comporter au minimum 3 échelons (un échelonnement en dessous de la limite minimale et un échelonnement supérieur à la limite minimale). La charge en bétail effective à partir de laquelle commence l'échelon supérieur se situe en dessous du nombre d'animaux ou
--	---	---

	Art. 72 al. 1 Des contributions à la sécurité de l'approvisionnement sont octroyées dans le but d'assurer la sécurité de l'approvisionnement de la population en denrées alimentaires. Ces contributions comprennent: a. une contribution de base par hectare, identique dans toutes les zones, pour le maintien de la capacité de production Introduire une contribution pour les animaux qui mettent en valeur les herbages. Introduire une contribution pour de préservation de la diversité génétique (préservation des races) pour des animaux consommant du fourrage grossier. b. une contribution de base par hectare, identique dans toutes les zones, pour garantir une proportion appropriée de terres ouvertes et de surfaces affectées aux cultures pérennes; c. une contribution par hectare à la difficulté d'exploitation, échelonnée selon la zone, pour les surfaces situées dans la région de montagne et des collines, visant à maintenir la capacité d'exploitation dans des conditions climatiques difficiles. La contribution à la difficulté est également échelonnée selon	d'unités de gros bétail par hectare donnant droit à la contribution dans la législation actuelle. Les avantages d'une contribution échelonnée en fonction de la charge effective en animaux de rente consommant des fourrages grossiers sont : - o Renforcement de la compatibilité avec le droit international par rapport à la situation actuelle. - o Possibilité pour les exploitations avec une charge en bétail inférieure à la charge minimale, exigée dans la proposition du Conseil fédéral, de toucher des paiements directs pour les surfaces herbagères. Leur prestation en faveur de la sécurité à l'approvisionnement serait ainsi rémunérée. - o Prise en compte du travail. Les exploitations qui ont plus de bétail et, en conséquence, plus de travail, recevraient plus de paiements directs. - o Diminution des fausses incitations (surcharge en bétail) par rapport aux contributions actuelles directement liées aux UGBFG. - o Rémunération conforme aux prestations fournies pour la sécurité de l'approvisionnement. Les exploitations productrices avec une charge en bétail relativement élevée seraient ainsi rémunérées conformément à leur prestation en faveur de la sécurité à l'approvisionnement.
--	---	---

	<i>la charge effective en unité de bétail consommant du fourrage grossier pour les surfaces herbagères situées dans la région de montagne ou celle des collines.</i>		
	Refuser l'introduction de l'Art. 72 al. 2 Art. 72 al.2 Concernant les surfaces herbagères, les contributions ne sont octroyées que si une charge minimale de bétail est atteinte. Le Conseil fédéral fixe la charge minimale en animaux de rente consommant des fourrages grossiers 2 Le Conseil fédéral détermine l'échelonnement selon la charge effective en animaux de rente consommant des fourrages grossiers pour les surfaces herbagères. Il définit le montant des contributions à la sécurité de l'approvisionnement qui peut être accordé.	Nous nous opposons à une charge minimale unique en animaux de rente consommant des fourrages grossiers par hectare. Cette mesure créera de nouvelles situations de rente dans l'agriculture et ceci n'est souhaité par personne. Dans le cas où les contributions UGBFG et GACD devaient, malgré notre opposition, tout de même être supprimées, un échelonnement en fonction de la zone et de la charge effective en bétail devrait être introduit, de même qu'une contribution à la préservation des races indigènes. Nous ne souhaitons pas que les nouvelles mesures incitent par trop les agriculteurs à diminuer les volumes produits.	14
	Accepter l'introduction de l'Art. 72 al. 3 avec la remarque suivante: Art 72 al. 3 Le Conseil fédéral peut octroyer des contributions à la sécurité de l'approvisionnement pour les surfaces situées dans le territoire étranger de la zone frontière	Nous adhérons à la proposition du Conseil fédéral de pouvoir allouer des contributions à la sécurité de l'approvisionnement pour les surfaces situées dans le territoire étranger de la zone frontière définie à l'art. 43, al. 2, de la loi du 18 mars 2005 sur les douanes. Pour les terres par tradition, la contribution devrait être égale aux montants obtenus sur territoire suisse.	14

	<i>définie à l'art. 43, al. 2, de la loi du 18 mars 2005 sur les douanes.</i>		
Art. 73 Contributions à la biodiversité	Accepter l'introduction de l'Art. 73 al. 1 en tenant compte des remarques suivantes : Art. 73. al. 1 <i>Des contributions à la biodiversité sont octroyées dans le but de promouvoir et de préserver la biodiversité. Ces contributions comprennent:</i> <i>a. une contribution par hectare, échelonnée selon la zone, le type et le niveau de qualité de la surface de promotion de la biodiversité, visant à encourager la diversité des espèces et des habitats naturels;</i> <i>b. une contribution par hectare, échelonnée selon la zone et le type de surface de promotion de la biodiversité, visant à encourager la mise en réseau;</i> <i>c. une contribution par hectare, échelonnée selon le type de surface de promotion de la biodiversité, pour la valorisation et la création de nouvelles surfaces de promotion de la biodiversité.</i> Art. 73, al. 2 (nouveau) <i>Des contributions à la qualité du paysage peuvent être accordées pour la préservation et la promotion des paysages cultivés</i> Accepter l'introduction de l'Art. 73 al. 2 en tenant compte	Nous nous opposons à une différenciation des surfaces entre les surfaces d'entretien agricoles et les surfaces agricoles utiles. Cette proposition impliquera un travail de cartographie et d'identification des zones très conséquent et qui n'améliorera en rien la biodiversité. b. Les travaux et effets de la mise en réseaux sont, à notre sens, comparables et ne doivent pas être échelonnés selon la zone de production. c. Nous ne pensons pas que la création de nouvelles surfaces doit être soutenue par l'Etat. Les primes allouées doivent prendre en compte ce genre d'investissement pour les éléments spécifiques. Les contributions ne devraient être octroyées que si les prestations sont fournies par les exploitants agricoles. Nous soutenons qu'un lien étroit avec l'agriculture doit être garanti pour que ces soutiens soient octroyés sans quoi ils devraient être financés par des moyens autres que ceux destinés à l'agriculture. Nous souhaitons que l'attribution des contributions à la biodiversité soit simple et implique un minimum de contraintes administratives.	15 15

	des remarques suivantes :		15
	Art. 73 al. 2 <i>Le Conseil fédéral fixe les types de surface de promotion de la biodiversité, exploités à des fins agricoles, donnant droit à des contributions.</i>	Nous saluons l'extension des contributions à la biodiversité dans les régions d'estivage. Nous demandons que seules les surfaces exploitées à des fins agricoles, au sens de l'article 3 de la LAgr, bénéficient de ces prestations.	
	Art. 73 al. 3 <i>La Confédération prend en charge au maximum 100 % des contributions pour la mise en réseau de surfaces de promotion de la biodiversité. Les cantons assurent le financement du solde.</i>	Nous estimons que la Confédération devrait financer la totalité de ces contributions dans la mesure où la marge de manœuvre des cantons est tout de même assez limitée. Au vu de la situation financière de certains cantons, on peut craindre que l'accès à cette contribution ne puisse pas être garanti aux agriculteurs des cantons à faible capacité contributives.	
Art. 74 Contributions à la qualité du paysage	Art. 74 al. 2 <i>La Confédération met à la disposition des cantons des moyens financiers par hectare ou par charge usuelle lorsque:</i> <i>a. les cantons ou d'autres promoteurs de projets régionaux ont fixé des objectifs et ont défini des mesures visant à atteindre ces objectifs;</i> <i>b. les cantons ont conclu avec les exploitants des conventions d'exploitation en accord avec ces mesures, et que</i> <i>c. les objectifs et les mesures remplissent les conditions d'un développement territorial durable.</i>	A ce stade, nous craignons encore que les exigences pour les contributions à la qualité du paysage n'imposent des études préalables très coûteuses et difficiles à mettre en place. Nous souhaitons que le système qui sera proposé soit simple et limite au maximum les études et autres analyses technocratiques.	16

	Accepter la modification: Art. 74 al. 3 <i>La part de la Confédération s'élève à 100% des contributions accordées par le canton.</i>	Nous estimons que cette nouvelle contribution provient du crédit affecté jusqu'ici par la Confédération à l'agriculture. Dès lors, il n'est pas nécessaire que les cantons participent à ce financement.	
Art. 75 Contributions au système de production	Accepter l'introduction de l'Art. 75 en tenant compte des remarques suivantes : Art. 75 al. 1 a <i>Une contribution par hectare échelonnée selon le type d'utilisation visant à promouvoir les systèmes de production particulièrement proches de la nature et respectueux de l'environnement et des animaux portant sur l'ensemble de l'exploitation;</i>	Nous ne souhaitons pas un élargissement des mesures actuelles existantes dans ce domaine et demandons que le Conseil fédéral tienne compte de la plus-value pouvant être réalisée directement sur le marché dans le cadre de ces contributions. La contribution publique ne doit être captée par le marché.	17
Art. 76 Contribution à l'efficacité des ressources	Accepter l'introduction de l'article 76 en tenant compte des remarques suivantes : Art. 76 al. 1 <i>Des contributions à l'efficacité des ressources sont octroyées dans le but d'encourager l'utilisation durable des ressources telles que le sol, l'eau et l'air et d'améliorer l'utilisation efficace des moyens de production et de l'énergie.</i> Art. 76 al. 2 <i>Les contributions sont octroyées pour les mesures visant à l'introduction de techniques permettant de préserver</i>	Nous tenons à ce que ce type de contribution soit financé à 100 % par la Confédération. Dans le contexte actuel, nous affirmons que des mesures propres à soutenir l'efficacité en matière d'énergie méritent d'obtenir le soutien de la Confédération. Nous soutenons cette proposition, toutefois la limite de 6 ans nous semble trop restrictive dans certains cas où on constaterait des effets très intéressants d'un programme mais uniquement viable avec un soutien de l'Etat.	18

	<i>les ressources. Elles sont limitées dans le temps, mais peuvent être reconduites si nécessaire.</i>		
Art. 77 Contributions à l'adaptation	Nous acceptons la proposition pour autant que la contribution soit transmissible et n'excède pas 10 % du montant global des paiements directs.	Si nous ne nous opposons pas au principe d'introduire une nouvelle contribution à l'adaptation, nous sommes par contre fermement opposés à l'ampleur que celle-ci prendra dans le nouveau système. Il est mentionné d'une manière générale que les contributions à l'adaptation sont destinées à assurer une évolution socialement supportable. Cette notion ne sera pas atteinte pour les exploitants qui remettront le domaine à leur descendant, de même que pour ceux qui acquerront un domaine pour l'exploiter dès 2013. Le nouvel exploitant verra son revenu amputé de plusieurs milliers ou dizaines de milliers de francs de manière abrupte et dans un contexte de marché de plus en plus volatile. Les jeunes agriculteurs risquent fort d'être confrontés à des situations de précarité sans précédent, même si ceux-ci ont obtenu des aides initiales à l'investissement sous forme de crédit sans intérêt. De même, l'objectif de la mobilité des surfaces est discutable. En effet, plus le domaine sera grand plus le montant des contributions qui tomberont seront importantes et donc rendront la reprise du domaine difficile. Dès lors, on peut craindre que les grandes exploitations soient morcelées plutôt que d'être reprise en bloc. En clair, cette contribution ne devrait pas être liée à l'agriculteur exploitant un domaine, mais plutôt à l'exploitation. Elle ne doit pas dépasser 10% du crédit affecté aux paiements directs.	19
Art. 85 Utilisation des prêts remboursés et des intérêts	Accepter la modification mais en inversant l'ordre des let. a et b. Art. 85 al. 3 <i>Si, dans un canton donné, les sommes remboursées et les intérêts excèdent les besoins, l'office peut:</i> a. le mettre à la disposition du canton pour des crédits d'investissement, ou b. exiger la restitution de l'excédent et l'allouer à un	L'utilisation des montants disponibles pour les crédits d'investissement dans le canton concerné doit être en première priorité.	22

	autre canton		
Art. 96 Bâtiments ruraux	Pas de modification	Les bâtiments destinés aux activités para-agricoles sont considérés comme des bâtiments ruraux, pour autant que la neutralité concurrentielle soit assurée.	23
Art.110 Utilisation des prêts remboursés et des intérêts	Inverser l'ordre des paragraphes a et b. En effet, l'utilisation des montants disponibles pour l'aide aux exploitations paysannes dans le canton concerné doit être en première priorité. Art 110 al 2 Si, dans un canton donné, les sommes remboursées et les intérêts excèdent les besoins, l'office peut: a. les laisser à la disposition du canton pour l'aide aux exploitations paysannes. b. exiger la restitution des fonds non utilisés et les al-louer à un autre canton;	Adaptation conformément à l'article 85.	23
Art. 147 Haras fédéral	Adapter l'article 147 al.1 Art. 147 al.1 La Confédération exploite peut exploiter un haras pour promouvoir l'élevage du cheval	Nous demandons de modifier la forme potestative en forme impérative afin d'assurer durablement le maintien d'un haras national. L'évolution positive et très importante des effectifs équins, des emplois et du chiffre d'affaire de cette branche justifie pleinement l'engagement de la Confédération dans un tel centre de compétences et de recherche.	24
Art. 177 Dispositions pénales, exécution, Conseil fédéral		Dans le cadre de la révision des ordonnances, nous souhaitons que le Conseil fédéral ré-évalue les facteurs concernant les unités de bétail consommant des fourrages grossiers (UGBFG), notamment pour les vaches – mères (0.8 UGBFG → 1 UGBFG).	7
Art. 182 Répression des fraudes	Demander au Conseil fédéral de mettre en place un service de répression des fraudes	Nous observons que cette disposition n'est toujours pas appliquée. Nous demandons au Conseil fédéral d'instituer sans tarder un service central chargé de détecter les fraudes. La délégation de cette compétence aux cantons n'est pas satisfaisante dans la mesure où cette tâche est assumée de manière très diverse selon les cantons. D'autre part, les interprofessions devraient pouvoir compter sur l'appui d'une telle centrale lors de constatation de fraude à l'étranger.	28

Loi fédérale sur le tarif des douanes			
Art. 10 Fixation des taux du droit	Accepter la modification de l'article 10 avec les adaptations suivantes Art. 10 al. 3 <i>Si la situation sur les marchés exige de fréquentes adaptations, le Conseil fédéral peut déléguer cette compétence au Département fédéral de l'économie ou à l'Office fédéral de l'agriculture, à condition que les modalités de calcul des droits de douane soient clairement établies dans l'Ordonnance.</i>	Nous acceptons la proposition; cependant, nous souhaitons que l'ordonnance fixe précisément les conditions de calcul de ces droits de douanes.	8
Loi fédérale sur l'aménagement du territoire			
Art. 37b al.4 nouveau	Refuser l'introduction de l'article 37b. Art. 37b, al. 4 (nouveau) <i>Si le canton ne dispose d'aucune adaptation du plan directeur approuvée par le Conseil fédéral après l'expiration du délai mentionné à l'al. 1, il est tenu de financer lui-même, pour chaque année de dépassement du délai, 10 % des paiements directs versés dans le canton. S'il est en deçà du contingent de surfaces d'assolement fixé dans le plan sectoriel du Conseil fédéral, la part du canton au financement des paiements directs représente 10 % du montant du contingent sous-utilisé. Le Conseil fédéral fixe les modalités de paiement.</i>	Nous refusons l'introduction de ce nouvel article qui couple les paiements directs à d'autres dispositions d'aménagement du territoire.	21

Loi fédérale sur le bail à ferme agricole			23
Art. 31bis (nouveau):	Art. 31bis: <i>Les cantons peuvent refuser l'autorisation d'affermage par parcelles pour les entreprises qui remplissent les conditions suivantes:</i> a. <i>l'entreprise est propriété d'une personne morale de droit public ou privé;</i> b. <i>l'entreprise exige au moins le nombre d'unités de main-d'œuvre (UMOS) fixé par le droit cantonal, celui-ci ne pouvant être inférieur à 2 UMOS;</i> c. <i>l'entreprise est située principalement en dehors de la zone à bâtir au sens de l'art. 15 de la loi du 22 juin 1979 sur l'aménagement du territoire;</i> d. <i>l'entreprise est peu morcelée.</i>	En application de l'art. 31 al. 2bis LBFA, plusieurs entreprises avec des structures très intéressantes (domaines d'un seul tenant de plus de 40 ha de SAU) qui, de plus, appartenaient à des collectivités publiques ont fait l'objet d'affermages par parcelles durant ces dernières années dans la Chaîne jurassienne. Dans plusieurs cas, et en application du cadre légal actuel, le Tribunal cantonal a autorisé le démantèlement de domaines. Ce fut notamment le cas de l'entreprise agricole "Les Orties", appartenant à la Bourgeoisie de Soyhières, dont la surface agricole utile s'établissait à 47 hectares en zone de montagne 1 d'un seul tenant et qui a été affermée par parcelles récemment. Sans intervention du législateur fédéral, le danger est réel de voir en Suisse d'autres exploitations aux structures viables, fonctionnelles et compétitives être à leur tour affermées par parcelles ces prochaines années. L'article 31bis est à insérer dans la LBFA à l'image de l'art. 32bis qui fut introduit dès 2004, suite à la révision de la politique agricole 2002, afin de favoriser le changement de structure. Le but de l'art. 31bis est d'empêcher un éclatement intempestif des structures sous certaines conditions, ceci afin d'éviter notamment que de grandes exploitations viables soient démantelées.	
Loi fédérale sur la protection de l'eau			12
Art. 14 Exploitations pratiquant la garde d'animaux de rente	Accepter les modifications de l'article 14. Art. 14, al. 4 <i>La quantité d'engrais par ha de surface utile ne doit pas dépasser trois unités de gros bétail-fumure. Si une partie des engrais de ferme provenant de l'exploitation est épandue hors du rayon d'exploitation normal pour la localité, le nombre d'animaux de rente doit permettre l'épandage, sur la surface utile, en propre ou en fermage, de la moitié au moins</i>	Il est impératif que l'introduction d'HODOFLU avec l'Internet ne conduise pas à la suppression du Rayon normal d'exploitation REU dans la loi sur la protection des eaux. Il n'est pas acceptable que, sous prétexte de simplification administrative, on accentue le flux des engrais de ferme d'EST en OUEST.	

	<i>de la quantité d'engrais de ferme provenant de l'exploitation.</i> Art. 14, al. 5 abrogé		
Art 14 a Système d'information centralisé sur les données nutritives	Accepter l'introduction de l'article 14a. Art. 14a (nouveau) Système d'information central sur les éléments fertilisants <i>1 La Confédération gère un système d'information complet et standardisé pour l'enregistrement des flux d'éléments fertilisants dans l'agriculture.</i> <i>2 Les exploitations qui cèdent des éléments fertilisants doivent enregistrer toutes les livraisons dans le système d'information.</i>	Nous pouvons accepter la proposition, toutefois nous souhaitons que le système soit simple et puisse être utilisé facilement par les agriculteurs.	12

Loi fédérale sur les épizooties			7
Art. 37 Contributions à l'élimination des sous-produits animaux	Accepter les propositions de modifications de l'art. 37 en tenant compte des adaptations ci-dessous (actuellement article 62) et maintenir l'article 37 al. 6 Art 37 al. 1 <i>En rapport avec les mesures d'élimination ordonnées dans des situations exceptionnelles, la Confédération peut, dans le cadre des crédits approuvés, octroyer des contributions aux frais d'élimination des sous-produits animaux ainsi qu'aux frais supplémentaires découlant des mesures ordonnées dans le cadre du droit des épizooties pour la détention des animaux de rente dans l'agriculture.</i> Art. 37 al. 2 <i>Les contributions sont versées aux détenteurs d'animaux des espèces bovine, ovine, caprine et porcine et chevaline, ainsi qu'aux abattoirs.</i> Art. 37 al. 3 <i>Le Conseil fédéral fixe le montant des contributions par animal. Ce faisant, il tient compte de l'évolution des possibilités de recyclage des sous-produits animaux et adapte les contributions en conséquence.</i> Art. 37 al. 4 <i>Les contributions ne sont versées aux abattoirs que si les sous-produits ani-</i>	Nous demandons d'adapter l'article 37 al. 1 et de maintenir l'article 37 al. 6 (actuellement 62 al. 6). D'une manière générale, le Conseil fédéral doit avoir la compétence de décider des contributions versées pour les frais découlant des mesures d'élimination. La limitation aux situations exceptionnelles réduit la marge de manœuvre. En outre, le Conseil fédéral doit aussi pouvoir octroyer des contributions aux frais engendrés pour les exploitations agricoles par les mesures ordonnées dans le cadre du droit sur les épizooties. 37 Al.2 Nous demandons que l'espèce chevaline puisse aussi bénéficier des contributions puisque cette espèce doit maintenant remplir des conditions équivalentes aux autres animaux en matière de trafic et d'inscriptions des animaux. Aujourd'hui, les éleveurs de chevaux - qui sont pour la plupart agriculteurs - financent plus que proportionnellement la banque de données sur le trafic des chevaux (AGATE). Cette situation n'est pas acceptable.	

	<i>maux ont été éliminés dans des entreprises d'élimination agréées. L'abattoir doit le prouver en présentant des contrats et les factures établies par les entreprises d'élimination.</i> Art. 37 al. 5 <i>La somme des contributions ne doit pas dépasser les recettes de la mise aux enchères des contingents tarifaires pour le bétail de boucherie et la viande au sens de l'art. 48 de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture.</i> Art. 37 al.6 <i>L'Office fédéral de l'agriculture, l'Office vétérinaire fédéral et l'Office fédéral de la santé publique établissent un plan de mesures qui permet le recyclage des déchets animaux.</i>		
	Accepter l'abrogation de l'article 62		7
Loi sur la chasse			
Art. 12, al. 5	Accepter la modification de l'article 12. Art. 12 al.5 <i>La Confédération encourage et coordonne des mesures visant à prévenir les dommages causés par le gibier, notamment ceux causés aux animaux de rente par les grands prédateurs.</i>		13
Arrêté fédéral sur les moyens financiers destinés à l'agriculture	<i>L'arrêté fédéral propose pour la période de 2014 à 2017 une enveloppe financière composée</i>	Nous demandons que les montants soient, sur la base du montant attribué la première année (2014), indexés au coût de la vie pour les 3 années suivantes (2015, 2016, 2017). En 2017, l'enveloppe agricole représenterait alors moins de 5 % des dépenses fédérales, soit un pourcen-	29

pour les années 2014 à 2017	<i>des montants suivants :</i> - <i>Mesures destinées à améliorer les bases de production et mesures sociales : Fr 758 millions de francs</i> - <i>Mesures destinées à promouvoir la production et les ventes : Fr 1'648 millions de francs</i> - <i>Paielements directs : Fr 11'264 millions de francs</i> <i>Demander une indexation des montants et une augmentation de l'enveloppe pour l'amélioration des bases de production.</i>	tage en diminution depuis plus de 10 ans. Vu l'introduction de nouvelles mesures dans le cadre de l'amélioration des bases de production, nous demandons une amélioration du crédit accordé à ce groupe de mesures de 20 millions de francs par année. Avec moins de 90 millions de francs actuellement par an, c'est manifestement insuffisant pour financer notamment les projets 93.1c, REP, etc.
---	---	--

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0027	FR / SAAV	Service de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires	8.6.11
------	-----------	---	--------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Service de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires / SAAV
Adresse / Indirizzo	Chemin de la Madeleine 1 1763 Granges-Paccot
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	08.06.2011

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Le SAAV est en principe favorable à l'orientation proposée. L'agriculture doit devenir plus durable et contribuer encore davantage à la protection des ressources. Cela notamment dans le secteur de l'eau. Il faut notamment mieux protéger nos eaux de source et nos nappes phréatiques, qui constituent les ressources de notre eau potable, contre des souillures telles que les engrais et les produits phytosanitaires. L'eau potable est une denrée alimentaire essentielle. De ce point de vue, le système actuel a montré ses limites. Ainsi, on mesure couramment – et à des concentrations élevées - de nouveaux produits de dégradation de produits phytosanitaires. Ce n'est pas en déclarant une substance "non pertinente" (nicht relevant) que l'on résout un problème. D'ailleurs, comparé par exemple à l'Allemagne ou à l'Autriche, la Suisse utilise deux fois plus de pesticides.

Le SAAV demande :

- que le Conseil fédéral démontre comment et jusqu'à quand les objectifs environnementaux pour l'agriculture (OAE) doivent être remplis. La réalisation de ces OAE doit faire partie de la stratégie de qualité de l'agriculture. Des produits Premium avec une garantie "Swissness" ne sont crédibles (et non trompeurs au sens de la législation sur les denrées alimentaires) que s'ils apportent une valeur ajoutée effective. Celle-ci doit se baser sur une prestation supplémentaire mesurable et écologique par rapport à des produits étrangers.
- en ce qui concerne l'azote et le phosphore, ainsi que les produits phytosanitaires, des déclarations concrètes concernant les objectifs de réduction ainsi que les différentes étapes et mesures permettant d'atteindre ces objectifs. Au niveau des produits phytosanitaires, il ne faut pas seulement prendre en considération les quantités des produits mais également leur efficacité et les produits dérivés.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1.2.2.2.2, p. 26	Présenter les OAE en tant que stratégie à long terme de l'agriculture.	Les Objectifs environnementaux pour l'agriculture (OAE) fixent à l'agriculture des conditions cadre claires et réglementaires au niveau de l'écologie. Elle dispose ainsi d'objectifs transparents.
1.6, p. 86-88	Les étapes agro-écologiques de la PA2014-2017 sont à fixer sur la base de l'OAE.	Justification: voir préface Les OAE concrètes à atteindre d'ici 2017 doivent impérativement contenir: • produits phytosanitaires: respect des valeurs limites dans les eaux en tant qu'élément obligatoire des PER (prestations écologiques requises); • produits phytosanitaires: respect des valeurs de tolérance pour les résidus dans les nappes phréatiques et l'eau potable de 0.1 µg/L (OSEC et OEaux) en tant qu'élément obligatoire des PER (remarque: sont considérés comme produits phytosanitaires également l'ensemble des produits de dégradation, ceux qui ne se trouvent pas à l'état naturel = produits de dégradation pertinents).
1.7, p. 89	Pas de contributions pouvant mener à une concentration plus élevée de nitrates dans la nappe phréatique (point 13)	Les paiements directs ont pour but d'encourager les cultures ouvertes, ce qui favorise le lessivage de nitrates et charge ainsi la nappe phréatique en nitrates. Les projets selon l'art 62a de LEaux ont démontré que le remplacement des cultures ouvertes par des prairies permanentes représente l'une des mesures les plus efficaces dans la lutte contre les concentrations de nitrates élevées dans les eaux souterraines. Pour cette raison, il faut renoncer à attribuer des contributions plus élevées ou éventuellement les limiter à des secteurs situés à l'extérieur des zones de protection des eaux.
2.2.2, p. 97	Stratégie de qualité, définir des étapes OAE	Des prestations écologiques crédibles constituent la base d'une stratégie de qualité. Voir préface.
2.3.2.3, p. 156	Les prestations écologiques requises PER au niveau de pro-	L'autorisation de produits phytosanitaires est trop fortement axée sur les besoins de l'agriculture et ne tient que très peu compte de la protection de la ressource « eau ». La per-

1

1

1

12

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	duits phytosanitaires et leurs produits de décomposition sont à étoffer avec : - Interdiction de l'utilisation de PPS dans des zones de protection des eaux - si des substances actives isolées ou leurs produits de décomposition sont décelés dans l'eau potable, l'autorisation pour cette substance active est retirée	sistance des produits de décomposition n'est également pas assez prise en compte. Déclarer des produits de décomposition « non pertinents » (p.ex. produits de décomposition de chloridazone) n'est pas sérieux.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
art. 70a al. 2 chap. b, S. 284 Complément	b. un bilan de fumure équilibré qui tient compte des réserves de sol.	Selon ORRChim (Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques, RS 814.81), il faut prendre en considération les éléments nutritifs présents dans le sol et les besoins des plantes en éléments nutritifs lors de l'épandage des engrais. (annexe 2.6, chiffre 3.1). Cette disposition est judicieuse puisqu'elle englobe le circuit des éléments nutritifs dans son ensemble.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0028	TG	Regierungsrat des Kantons Thurgau	29.6.11
------	----	-----------------------------------	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Thurgau Regierungsrat
Adresse / Indirizzo	Verwaltungsgebäude Promenadenstrasse 8 8510 Frauenfeld
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28.06.2011 Dr. Kaspar Schläpfer, Regierungspräsident

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di**

documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Schweizer Landwirtschaft hat seit der Einführung der Entkoppelung von Preis- und Einkommenspolitik 1993 und speziell in den letzten zehn Jahren, einen weiten Weg zurückgelegt. Sie ist rationeller, produktiver und ökologischer geworden sowie stärker auf die Nachfrage ausgerichtet. In vielen Bereichen wurden die Ziele ganz oder doch zu einem hohen Grade erreicht. Dies wird auch vom Bundesrat und vom Parlament anerkannt. Viele Bauernfamilien haben sich dem Wandel gestellt und ihn erfolgreich bewältigt; der massvolle Strukturwandel ermöglicht aber nur ein beschränktes Wachstum. Die nachfolgenden Glieder von Handel und Verarbeitung stehen teilweise stark in der Kritik. Ihre Schwierigkeiten beim Umgang mit den liberalisierten Märkten gefährden zunehmend die Anstrengungen der öffentlichen Hand und der Bauernfamilien, die Schweizer Landwirtschaft im Sinne des Verfassungsauftrages zu gestalten. Der allgemein hohe Lebensstandard, das daraus folgende hohe Kostenumfeld und die Kleinräumigkeit der Märkte, welche sich auf den internationalen Beschaffungsmärkten nachteilig bemerkbar macht, verhindern eine namhafte Kostensenkung für die Landwirtschaftsbetriebe.

Die Landwirtschaft als Teil der Volkswirtschaft kann sich den grossen Trends einer zunehmend globalisierten Welt nicht entziehen. Die Rahmenbedingungen für die Nahrungsmittelproduktion haben sich vor allem in den letzten zehn Jahren stark und zunehmend verändert. Weltweit steigen der Nahrungsmittelbedarf und die Zahl der hungernden Menschen. Preisfluktuationen für Nahrungsmittel werden zum Problem für Regierungen und ganze Volkswirtschaften. Ihre Bevölkerung ausreichend und zu korrekten Preisen zu ernähren, ist für Regierungen zunehmend von grösster Dringlichkeit. Als Antwort darauf haben verschiedene Staaten riesige Landflächen in anderen Ländern erworben („land grabbing“). In Knappheitssituationen wurden bereits Exportverbote erlassen und es gab auch Volksaufstände. Europa kämpft mit Flüchtlingsströmen. Hunger ist ein wichtiges Fluchtmotiv.

Der Freihandel wird bezogen auf den Agrarbereich zunehmend hinterfragt. Die WTO-Doha-Runde steckt immer noch fest, ebenso wie das FHAL mit der EU. Die Folgen des Klimawandels mögen noch umstritten sein. Klar ist hingegen, dass sie zu grösseren Wetterschwankungen führen und damit zu unsicheren Ernten. Vor diesem Hintergrund wird die strategische Bedeutung einer eigenen Nahrungsmittelproduktion wieder neu erkannt, obwohl es dabei in der Schweiz nicht um eine 100%-ige Selbstversorgung gehen kann. Es ist auch unbestritten, dass die Schweiz trotz des hohen Gebirgsanteils mit ihren klimatischen Bedingungen und der guten Wasserversorgung mittel- und längerfristig einen Beitrag zur sicheren Ernährung leisten kann und muss. Als Folge davon muss auch die Schweiz wieder Wert auf eine ausreichende Ernährungssouveränität legen und zur ihrer landwirtschaftlich nutzbaren Fläche vermehrt Sorge tragen. Die Sorge bezieht sich sowohl auf die Quantität wie auf die Qualität. Veränderte Konsumgewohnheiten, wiederkehrende Lebensmittelskandale irgendwo auf der Welt, offenere Grenzen und die zunehmende Erkenntnis des Wertes einer gesunden Ernährung für die menschliche Gesundheit haben die Schweizer Lebensmittelherstellung in das Image der hohen Schweizer Qualität eingebunden. Schliesslich sollen Schweizer Lebensmittel von der Produktion über die gesamte Handels- und Verarbeitungskette bis hin zum Konsumenten dem hohen Image der Schweizer Qualität gerecht werden, was auch über alle Stufen erkennbar sein muss.

Das Agrarbudget des Bundes hat sich in den letzten Jahren stabilisiert. Die Ausgaben für Landwirtschaft und Ernährung haben nur noch einen Anteil von rund 5.5% an den Bundesausgaben. Ursache ist vor allem das Ausgabenwachstum in anderen Bereichen. Der Rückzug des Staates aus dem Markt hat aber auch zu mehr Planbarkeit (Agrarbudget des Bundes, Direktzahlungen) geführt. Nach dem Rückzug muss das Agrarbudget nicht mehr kurzfristig auf Schwankungen von Angebot und Nachfrage reagieren. Das stabile Agrarbudget ist auch Zeugnis der Politik, die Landwirtschaft im Sinne des Verfassungsauftrages und damit des Stimmvolkes zu unterstützen.

Die AP 2014-2017 reiht sich in die Serie der Agrarreformen ein, schreibt diese fort und versucht sich zugleich an der Strategie Land- und Ernährungswirtschaft 2025 des BLW zu orientieren. Dennoch ist die AP 2014-2017 stark vom Dogma der grenzenlosen Öffnung und der Nichteinmischung des Staates in die Agrarmärkte beherrscht. Wir bezweifeln, dass die Verfassungsziele zur Hauptsache über die Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen gesteuert werden können. Schliesslich weisen wir darauf hin, dass von den umfangreichen Kostensenkungsprogrammen, wie sie im Rahmen der AP 2011 versprochen wurden, nicht viel übrig geblieben ist. Die einseitige Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips erweist sich im Landwirtschaftsbereich zunehmend als nachteilig.

Die Ziele der Agrarpolitik müssen aus unserer Sicht sein:

- Stärkung der Vitalität und Attraktivität der ländlichen Räume dank Produktion vor Ort, unternehmerischen Handlungsspielräumen, einer mit den anderen Sektoralpolitiken kompatiblen Agrarpolitik und Spielraum für die Kantone.
- Wahrung der Gleichbehandlung der Regionen, insbesondere von Berg- und Talgebiet.
- Sicherstellung einer genügenden Produktion und Versorgung mit qualitativ hochwertigen Schweizer Lebensmitteln durch besseren Schutz des Kulturlandes, der Einhaltung zweckdienlicher Umwelt- und Tierhaltungsvorschriften und durch die Förderung der produzierenden Landwirtschaft.
- Förderung des unternehmerischen Handelns und der Innovation durch hochwertige Ausbildung, Weiterbildung und Beratung.
- Reduktion der Agrarsektoradministration für Landwirtschaftsbetriebe, Kantone und Bund auf das Notwendige.

Das bisherige System der Direktzahlungen hat sich im Grossen und Ganzen bewährt. Es zeigen sich aber auch Mängel und Ziellücken. Die Vorschläge zur AP 2014-2017 vermögen mit ihrer Leistungsorientierung in der Stossrichtung mehrheitlich zu überzeugen. Wesentliche Ergänzungen und Änderungen sind jedoch erforderlich, damit die Vorschläge dem Verfassungsartikel und den Zielen genügen. Insbesondere ist das Konzept für die Anpassungsbeiträge zu überarbeiten und der administrative Aufwand aller Massnahmen zu senken. Nachfolgend werden positive und zu ändernde Punkte ausführlicher beschrieben.

Positive Punkte

Die Vorschläge zur AP 2014-2017 setzen die zu Beginn der 1990er Jahre begonnenen Agrarreformen fort. Mit dem praktisch vollständigen Rückzug des Bundes aus den Märkten beenden sie diese Reformen in gewisser Weise. Zugleich sind sie ein Anfang. Mit seiner Beschränkung auf die Rolle des Bestellers von gemeinwirtschaftlichen Leistungen glaubt der Bund, sich auf Szenarien der (völligen) Grenzöffnung zu rüsten. Die Absicht wird begrüsst, die Beschränkung hingegen ist nicht nachvollziehbar. Die Vorlage wird weitere Verbesserungen in den Bereichen der Ökologie und der besseren Zielgenauigkeit der Massnahmen bringen.

- **Globalbudget für die Landwirtschaft**

Die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft ist schwierig. Die wachsende Tendenz zur Öffnung der Märkte und die verstärkte Konkurrenz seitens der ausländischen Landwirtschaft verstärken diesen Druck. Die Einkommen bleiben tief und der Unterschied mit vergleichbaren Einkommen ist gross. Der Unterschied zwischen dem Vergleichslohn und den landwirtschaftlichen Einkommen darf nicht weiter vergrössert werden. Der Beruf Landwirt muss auch einkommensmässig attraktiv bleiben, damit gut ausgebildete und unternehmerisch denkende Personen ihn ergreifen. Die von einer multifunktionalen Landwirtschaft erbrachten (gemeinwirtschaftlichen) Leistungen müssen weiterhin zu einem korrekten Preis abgegolten werden.

Wir begrüssen, dass der Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel 2014-2107 keine Kürzungen vorsieht. Der Zahlungsrahmen muss im Hinblick auf eine sozialverträgliche Wirkung und die Erfüllung des Verfassungsauftrages der Landwirtschaft unbedingt beibehalten werden. Allerdings fehlen ein Teuerungsausgleich und die Aufstockung der Mittel des BLW für die Erfüllung der neu aus dem Bereich des BAFU übernommenen Aufgaben. Die Aufteilung auf die drei Zahlungsrahmen ist ebenfalls noch zu diskutieren. Wir fordern eine Aufstockung des Zahlungsrahmens für die Grundlagenverbesserung und Sozialmassnahmen um Fr. 100 Mio., alternativ die Verschiebung dieser Summe aus dem Zahlungsrahmen für die Direktzahlungen.

- **NFA-Kompatibilität**

Insgesamt erachten wir die Vorlage als NFA-konform. Ob die Vorlage für die Kantone auch haushaltneutral ist, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beur-

1

29

29

teilt werden. Dies hängt zum einen von der Beteiligung der Landwirte an den verschiedenen neuen Programmen (z.B. Landschaftsqualität) und zum andern von den in den Kantonen effektiv realisierten Einsparungen im Bereich der ökologischen Qualität auf NHG-Flächen ab.

3

- **Ernährungssouveränität**

Wir begrüssen die Aufnahme des Prinzips der Ernährungssouveränität in Art. 2 LWG in der Fassung des Mehrheitsantrages der WAK-S. Damit ist zwar noch keine konkrete Umsetzung verbunden, doch bringt der Bundesrat so zum Ausdruck, dass er der Problematik einer sicheren Ernährung der Schweizer Bevölkerung auch aus einheimischer Produktion vermehrt Bedeutung zumisst. Wir begrüssen im Hinblick auf die Erhaltung des Produktionspotenzials insbesondere auch die Einführung von Versorgungssicherheitsbeiträgen.

4

- **Qualitätsstrategie**

Wir begrüssen die Einführung eines Artikels zur Entwicklung einer starken Strategie für die Förderung und Kommunikation der Qualität der Schweizer Produktion. Eine über alle Stufen der Verarbeitungskette erkennbare und gelebte Qualitätsstrategie scheint uns der beste Weg, Marktanteile zu halten und gezielt Exportmärkte zu erobern. Schweizer Lebensmittel müssen dem positiven Image der Schweiz genügen. Die Qualitätsstrategie muss sich schliesslich in höheren Rohstoffpreisen manifestieren. Deshalb hat sich der Bund die nötigen Instrumente für deren Durchsetzung und die Schaffung der notwendigen Markttransparenz zu geben.

21

- **Schutz des Kulturlandes**

Das Kulturland ist heute in der Raumplanung lediglich die Restgrösse. Bedroht ist es nicht nur durch übermässige Einzonung, sondern zunehmend auch durch Nutzungseinschränkungen zugunsten von übermässigen Ökologieansprüchen und Freizeitbedürfnissen. Problematisch ist auch die Tatsache, dass bei öffentlichen Bauvorhaben, die Kulturland benötigen, in der Regel weitere Flächen mit gutem Produktionspotenzial ökologisiert und damit der Produktion entzogen werden. Das vorgeschlagene Beschwerderecht des BLW kann in Einzelfällen und bei Fruchtfolgeflächen hilfreich sein, den Stellenwert des Kulturlandes in der raumplanerischen Interessenabwägung vermag es allerdings nicht zu erhöhen. Die laufende Revision des Raumplanungsgesetzes soll hier Abhilfe schaffen.

Dem Ausschluss der rechtmässigen Bauzone von der direktzahlungsberechtigten Fläche stimmen wir nur soweit zu, als es sich um voll erschlossenes Bauland handelt.

9

- **Direktzahlungssystem: Ausrichtung auf die Verfassungsziele**

Direktzahlungen sind die Abgeltung für die Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen. Zusätzlich enthalten sie eine Anreizkomponente. Die Ausrichtung von Direktzahlungen ist an Vorgaben geknüpft und verfolgt die in der Verfassung genannten Ziele. Die Benennung der einzelnen Beiträge nach diesen Zielen erscheint nachvollziehbar. Wir erhoffen uns davon eine bessere Kommunizierbarkeit auch gegenüber der nicht landwirtschaftlichen Bevölkerung bzw. den Steuerzahlenden.

9

- **Versorgungssicherheit**

Wir begrüssen die Stossrichtung der Agrarpolitik. Es wurde erkannt, dass für die gewünschte breitgefächerte, vielfältige Landwirtschaft auch der Ackerbau gefördert werden muss. Die Versorgungssicherheit bei pflanzlichen Produkten kann durch die relative Besserstellung des Ackerbaus gehalten oder verbessert werden. Es erscheint auch sinnvoll, die tierische Produktion auf Basis eigener Futterproduktion zu fördern. Das Gleichgewicht zwischen der Grünland- und der Ackerbauförderung ist zu wahren.

Zu ändernde Punkte

- **Kontrolle der Marktkräfte**

Der Bund hat sich aus den Marktordnungen zurückgezogen, was wir grundsätzlich als positiv erachten. Marktstützungsmassnahmen und Grenzschutz sind weitgehend abgebaut. Auf weitergehende Schritte ist zu verzichten, insbesondere sollte nicht weiter gegangen werden, als die rechtskräftigen Beschlüsse der WTO es erfordern. Das noch bestehende Dispositiv soll genutzt werden, um gezielt Exportmärkte auf- oder auszubauen. Sodann hat sich der Bund die Mittel zu geben, um die Marktkräfte korrigieren zu können, wenn sie die mit der Agrarstützung beabsichtigte Wirkung zu untergraben drohen. Insbesondere die im Zahlungsrahmen Direktzahlungen eingesetzten Mittel sind den Bauernfamilien zugedacht und dürfen nicht von Handel und Verarbeitung zur Senkung der Margen der Produzenten usurpiert werden. Diesbezüglich ebenfalls ein Risiko ist die in den Agrarmärkten stark ungleich verteilte Marktmacht. Ergänzend zu den Vorschlägen im Bereiche der Bearbeitung von Märkten, der Produktkennzeichnung und der Kommunikation sind daher die Teilnehmer auf den Agrarmärkten zu grösstmöglicher Transparenz zu zwingen (beispielsweise Flüsse auf dem Milchmarkt). Für den Handel mit landwirtschaftlichen Rohprodukten ist ein gesetzlicher Vertrag mit Mindestanforderungen und entsprechenden Strafbestimmungen vorzusehen. Gegebenenfalls soll der Bund Branchen zur Übernahme einer international ausgehandelten Produktkennzeichnung zwingen können. Als unschönes Beispiel mag hier die Weigerung der Branchenorganisation Emmentaler zur Übernahme der Bezeichnung Emmental Switzerland AOC dienen. Die Marktkräfte müssen gezügelt werden, damit sie die Wirkung der direkt auf die Produktion wirkenden Stützung nicht zunichte machen oder sich der Qualitätsstrategie entziehen können. Ein besonderes Anliegen ist uns auch, dass auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine umweltschonende und nachhaltige, aber auch effiziente und intensive Produktion möglich bleibt.

Mit Blick auf die Umsetzung der gesamten Strategie 2025 ist die Gesetzesänderungsvorlage AP 2014-2017 zu wenig umfassend. Weitere Gesetzesartikel sind anzupassen, vor allem mit Bezug auf die Stabilisierung der Märkte mit geeigneten Instrumenten. Für die produktive, auf Transparenz und geordnete Abläufe in den Märkten angewiesene Thurgauer Landwirtschaft ist es besonders wichtig, jetzt die nötigen Massnahmen bereitzustellen. Wir unterstützen deshalb Forderungen des Schweizerischen Bauernverbandes in dieser Hinsicht, insbesondere auch aufgrund der guten Erfahrungen mit den bisherigen Massnahmen im Bereich Früchte und Gemüse. Die AP 2014–2017 muss Verbesserungen bringen, bzw. Vorhandenes stärken. So muss beispielsweise die Marktbeobachtung (Art. 27 LwG) auf möglichst alle Wertschöpfungsketten ausgedehnt werden, die Milchkaufverträge (Art. 36b LwG) und die Meldepflicht (Art. 43 LwG) müssen über das Jahr 2012 hinaus beibehalten werden. Unerlässlich ist auch die Förderung der Produzentenorganisationen als Instrument der Selbsthilfe in der heutigen Marktstruktur. Art. 8 und 9 LWG sind entsprechend anzupassen und in den Anwendungsbereich der Allgemeinverbindlichkeit einzubeziehen.

Die Vorlage geht davon aus, dass internationale Abkommen in der Zeit zwischen 2014 bis 2017 keine grossen Auswirkungen auf den Grenzschutz haben werden. Sollte dies trotzdem der Fall sein, wären Anpassungen im Sinne von Begleitmassnahmen zwingend nötig.

- **Dezentrale Besiedlung**

Die staatlichen Investitionshilfen unterstützen die Anpassung der Betriebe und der landwirtschaftlichen Infrastrukturen an die sich ändernden Rahmenbedingungen und Anforderungen des Marktes mit dem Ziel, die Produktionskosten zu senken, die Ökologisierung zu fördern und die Wettbewerbsfähigkeit einer nachhaltig produzierenden Landwirtschaft zu stärken. Speziell die Programme zur regionalen Entwicklung zielen auf die Stärkung der Regionalwirtschaft. Damit ergänzen sie Massnahmen der Neuen Regionalpolitik und die Anstrengungen der Kantone für lebendige regionale Wirtschaften. Die Früchte der Investitionshilfen und der Programme zur regionalen Entwicklung kommen daher nicht nur der Landwirtschaft, sondern auch der übrigen Wirtschaft zugute. Diese bewährten und auf die Eigeninitiative einer Region setzenden Instrumente wurden bisher durch zu knappe Bundesmittel eingeschränkt. Wir schlagen daher vor, den Zahlungsrahmen „Grundlagenverbesserung und Soziales“ und dort insbesondere die genannten Instrumente (gemeinschaftliche Massnahmen, periodische Wiederinstandsetzung und Projekte zur regionalen Entwicklung) zu erhöhen. Die Erhöhung soll zu Lasten des Zahlungsrahmens „Direktzahlungen“, konkret der Anpassungsbeiträge erfolgen. Diese sollen betriebsbezogen und nicht personenbezogen ausgerichtet werden, womit das Ziel der dezentralen Besiedlung ebenfalls unterstützt würde.

- **Sozialverträglichkeit / Planungsunsicherheit / Anpassungsbeitrag**

Die Agrarpolitik hat in den letzten zwanzig Jahren jeweils versucht, die Reformen sozialverträglich auszugestalten. Darunter verstehen wir die Anpassung des Stützungssystems ohne schlagartige und tiefgreifende Einschnitte bei den landwirtschaftlichen Einkommen. Die Betriebe sollen Zeit haben, sich auf die neuen Bedingungen auszurichten. Das heutige Direktzahlungssystem hat nur zehn Jahre Bestand gehabt. Zahlreiche Investitionen dürften erst zu einem kleineren Teil amortisiert sein. Da die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Landwirtschaftsbetriebe wesentlich vom Staat geprägt werden, steht dieser auch in der Verantwortung, die nötige Planungssicherheit zu gewährleisten. Die vorgeschlagene Ausgestaltung des Anpassungsbeitrages zerstört nun diese Planungssicherheit. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der Anpassungsbeitrag einen relativ hohen Anteil (bis über einen Drittel) der gesamten Direktzahlungen, die ein Betrieb erhält, ausmacht, dass er an die Person gebunden ist, wobei darunter nur heute aktive Landwirte zu verstehen sind, sowie dass der Anpassungsbeitrag eine Residualgrösse des Zahlungsrahmens „Direktzahlungen“ ist. Der Anpassungsbeitrag kann somit jährlich schwanken, ohne dass der einzelne Landwirt dies zu beeinflussen vermöchte. Auch erhält der Landwirt, welcher heute schon die allgemeinen Direktzahlungen optimiert hat, den für seinen Betrieb maximalen Anpassungsbeitrag. Ein junger Landwirt hingegen, der per 2014 einen Betrieb übernimmt, soll keinen Anpassungsbeitrag erhalten. Das Ertragspotenzial des gleichen Betriebes sinkt dann jäh um den Anpassungsbeitrag. Der Bundesrat erhofft sich davon mehr Betriebsaufgaben. Zwar werden die Betriebe in diesem Zeitpunkt weniger rentabel, doch erwarten wir nur bedingt eine erhöhte Flächenmobilität. Überall dort, wo es der Arbeitsmarkt der regionalen Wirtschaft erlaubt, werden diese Betriebe in arbeitsextensiver Weise weitergeführt werden. Der Anteil der Nebenerwerbslandwirtschaft wird steigen. Die Erfahrung zeigt, dass insbesondere kleinere Betriebe in dieser Art und Weise umgewandelt werden. In der vom Bundesrat vorgeschlagenen Gestalt kann der Anpassungsbeitrag seine Ziele nicht erreichen und wird von uns abgelehnt.

Wir schlagen deshalb eine Konzeptänderung vor. Der durchschnittliche Anteil der Anpassungsbeiträge würde im Kanton Thurgau aufgrund von Modellrechnungen 22% betragen. Dieser Anteil ist auf 10% zu reduzieren. Die frei werdenden Mittel sollen zur Stärkung des Hauptauftrages der Landwirtschaft (Versorgungssicherheit), zur Förderung des Ziels der dezentralen Besiedlung und für eine punktuell grössere Stützung des Berggebietes eingesetzt werden. Der verbleibende Betrag ist nach dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Konzept nicht personen-, sondern betriebsbezogen auszurichten. Für den Fall der Betriebsübergabe sind Regelungen zu finden, die einen Investitionsschutz bewirken. Damit kann dem Anspruch auf Planungssicherheit Genüge getan und die Sozialverträglichkeit der AP 2014-2017 wesentlich verbessert werden. Für die Bauernfamilien bleibt die Planungssicherheit gewahrt und die Unsicherheit beschränkt sich auf einen Anpassungsbeitrag, der lediglich 10% der Direktzahlungen des Betriebs ausmacht, was als verkraftbar anzusehen ist. Eine betriebsbezogene Ausrichtung wäre auch im Hinblick auf die oft über den Generationenwechsel hinaus getätigten Investitionen wünschenswert.

Ein wesentlicher Teil der Mittel des Anpassungsbeitrages (Fr. 100 Mio.) ist in den Zahlungsrahmen „Grundlagenverbesserung und Soziales“ bzw. zu den gemeinschaftlichen Massnahmen nach SVV und den Projekten nach Art. 93 Abs. 1 Bst. c LWG umzulagern. Ein weiterer Teil (Fr. 200 Mio.) ist zur Erhöhung der Versorgungssicherheitsbeiträge zu verwenden, beziehen sich diese doch auf den Hauptzweck der Landwirtschaft. Ob die Erhöhung auch als tierbezogene Beiträge ausgerichtet werden kann, ist zumindest zu prüfen. Die punktuell bessere Stützung des Berggebietes kann durch eine Erhöhung der Hangbeiträge (aus der Gruppe der Kulturlandbeiträge) und durch höhere Ansätze für Biodiversitätsbeiträge im Berggebiet erreicht werden.

- **Gewichtung der Verfassungsziele**

Die Verschiebung von Mitteln aus dem Anpassungsbeitrag zu den Versorgungssicherheitsbeiträgen und die Erhöhung der Hang- und Biodiversitätsbeiträge (konkret der ÖQV-Beiträge) im Berggebiet bedeutet eine Stärkung der Hauptziele der Landwirtschaft und zugleich eine „Belohnung“ für jene, die der bisherigen Agrarpolitik willig gefolgt sind. Das stellt ein gewisses Pendant zu den Anreizstrategien dar, die darauf abzielen, Lücken zu schliessen, indem sie versuchen, Landwirte, die sich bisher zurückgehalten haben, mit Beiträgen doch noch zum erwünschten Verhalten zu motivieren.

- **Gleichgewicht zwischen Branchen und zwischen Berg und Tal**

Die quantitativen Auswirkungen des neuen Direktzahlungssystems auf die einzelnen Produktionsbranchen und Produktionszonen, wie beispielsweise die Auswirkung der Bindung an die Fläche auf die Nachfrage nach der Fläche und auf die Gebiete mit hoher Dichte an Raufutterverzehrern, müssen abgewartet werden. Die Verlagerung von Mitteln in die Beiträge für Biodiversität, Ressourcenschutz, Landschaftsqualität und Produktionssysteme führt dazu, dass Landwirte nur Direktzahlungen in der bisherigen Höhe erhalten werden, wenn sie zusätzliche Leistungen erbringen. Das bedeutet gleiche Abgeltung für mehr Leistung oder Preissenkung. In den Bereichen Vernetzung, Ressourcenschutz und Landschaftsqualität setzt eine Beteiligung zudem ein entsprechendes Projekt voraus, welches nicht allein in der Hand der einzelnen Landwirte liegt. Quantitativen Abschätzungen, wie sie auch in der Vernehmlassungsunterlage dargestellt sind, liegen zwangsläufig Annahmen zugrunde. Vorliegend entscheidend sind die Annahmen über die Beteiligung an den freiwilligen Programmen, sowie die Aufhebung der Grössenbegrenzungen für Direktzahlungen (Tierbestand, Fläche, Einkommen, Vermögen, Maximum pro SAK). Unter diesen Annahmen erwartet der Bundesrat einen Rückgang der Rindfleischproduktion, eine Dämpfung der Milchproduktion, das Halten der Schweinefleischproduktion auf heutigem Stand und einen starken Anstieg der Getreideproduktion (vgl. S. 266, Abb. 46). Für die landwirtschaftlichen Einkommen erwartet er in allen Produktionszonen und für alle Betriebstypen positive Auswirkungen. Insbesondere in den höheren Produktionszonen dürften die Potenziale der Betriebe in den Bereichen Biodiversitätsförderung und Vernetzung bereits ziemlich ausgeschöpft und für Ressourcenprogramme relativ gering sein. In den viehstarken Gebieten könnte die Umlagerung der RGVE- und TEP-Beiträge auf die Fläche bei den vorgeschlagenen Ansätzen zu geringeren Direktzahlungen führen.

- **Widerspruch zwischen den Massnahmen in den Kapiteln Produktion und Absatz sowie Direktzahlungen**

Wie oben dargelegt erfolgt in der Raufutter-basierten tierischen Produktion ein Stützungsabbau gegenüber dem Ackerbau. Damit soll ein bestehender Trend gebrochen werden. Die grösste Stützung würde demnach jenen Produkten zukommen, bei denen die Schweiz keine komparativen Kostenvorteile hat und die sich auf dem Markt nicht mit einem erkennbaren Mehrwert verkaufen lassen. Damit widerspricht die finanzielle Ausgestaltung des neuen Direktzahlungsmodells teilweise der Qualitätsstrategie, die wiederum mit mindestens einem Auge auf die sich öffnenden Grenzen und die Notwendigkeit des Ausbaus des Exportes schielt. Unter dem Blickwinkel der Landesversorgung ist die Stützung des Ackerbaus, insbesondere des Getreideanbaus, nachvollziehbar. Zu bedenken ist aber, dass die Förderung des Anbaus von Futtergetreide die innerlandwirtschaftlichen Kosten gegenüber dem Import von Futtergetreide ansteigen lässt und so der komparative Kostenvorteil auch in der tierischen Produktion sinkt. Die Stossrichtungen der Kapitel Produktion und Absatz sowie Direktzahlungen müssen hier besser in Übereinstimmung gebracht werden.

7/9/
8

- **Tiergebundene Beiträge**

Das neue Modell sieht grundsätzlich keine Bindung von Beiträgen an Tiere mehr vor. Für die Versorgungssicherheitsbeiträge schlägt es hingegen einen Mindesttierbesatz vor. Für einen höheren Tierbesatz muss der Landwirt eine Grenzkostenbetrachtung anstellen, d.h. sich nach unternehmerischen Gesichtspunkten und nach dem Markt richten. Wir begrüssen diesen Ansatz. Da die tierische Produktion aber auch jene ist, in der die Schweiz die grössten komparativen Kostenvorteile aufweist, sind wir der Ansicht, dass diese Betriebszweige dennoch speziell gefördert werden sollen. Wir schlagen daher vor, die Beiträge für das angekündigte Programm der grünlandbasierten Milch- und Fleischproduktion substanziell zu erhöhen.

17

- **Sömmerungsthematik**

Der Bundesrat schlägt vor, Sömmerungsbeiträge nur noch an Sömmerungsbetriebe auszubezahlen. Das Sömmerungsgebiet leidet seit Jahren an mangelnder Auffuhr. Das liegt nicht nur an den Kosten und zu tiefen Anreizen, sondern auch an den veränderten Marktbedingungen für die Milch- und Fleischproduktion im Tal. Das neue Direktzahlungssystem setzt die Anreize so, dass mit einem Rückgang des Tierbestandes von ca. 7% zu rechnen ist. Damit verschärft sich der Kampf der Sömmerungsbetriebe um genügend Alptiere. Ökonomisch gesehen sollten die massiv erhöhten Sömmerungsbeiträge zur Verbilligung der Sömmerung, d.h. zur Stimulierung der Nachfrage verwendet werden. Wir zweifeln jedoch an der Umsetzung dieses Mechanismus. Bestossene Alpen sind auch für den Tourismus ein wichtiges Kapital, so dass in diesem Bereich keine Experimente eingegangen werden sollten. Wir beantragen daher, die bisherige Push-and-Pull-Strategie beizubehalten und den Sömmerungsbeitrag zwischen den Sömmerungsbetrieben

13

und jenen Betrieben, die Tiere zur Sömmerung geben, aufzuteilen.

- **Übernahme von Aufgaben ohne dazugehörige Kompetenzen und finanzielle Mittel**

Die Umsetzung der Inventare von nationaler Bedeutung, die Extensivierung des Gewässerraumes, die Massnahmen zur Verhütung von Grosswildschäden und die Projekte nach Art. 62a GSchG sollen neu über die Landwirtschaft laufen bzw. in den ÖLN integriert werden. Ausser für letztere Aufgabe sieht die Vorlage keine Übertragung der heutigen Budgets aus anderen Verwaltungsbereichen an das BLW vor (Herdenschutz: Fr. 1 Mio., Extensivierung Gewässerraum: Fr. 20 Mio.). Ebenso wenig werden die Zuständigkeiten geändert. Dies ist zu korrigieren. Wer die Arbeit macht, muss auch das dafür vorgesehene Budget und die notwendigen Kompetenzen haben.

- **Erhöhung administrative Kosten / Projekte Verschärfung ÖLN**

Der Kanton Thurgau lehnt eine Verschärfung ebenso wie eine Verkomplizierung des ÖLN ab. Dazu besteht auch aus Sicht der Umweltziele Landwirtschaft (UZL) keine Notwendigkeit. Die Kosten für die Kontrollen erreichen heute schon das maximal Vertretbare sowohl auf Ebene Einzelbetrieb, Kontrollorganisation wie Kanton.

Richtigerweise werden die UZL nicht im LWG oder in einer Verordnung festgeschrieben. Die UZL sind bereits bestehende gesetzliche oder in internationalen Verträgen eingegangene Verpflichtungen in den Bereichen Ökologie und stofflicher Umweltschutz.

- **Vereinfachung der Administration**

Gerade im Agrarbereich ist den Transferkosten grosse Beachtung zu schenken. Die heute günstige Situation muss beibehalten werden. Wir begrüssen daher die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die elektronische Agrarsystemadministration. Die Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung im Verbund erlauben Rationalisierungen, sofern man sich zu beschränken weiss! Die Systeme sind zwingend so auszugestalten, dass die Kantone, wie bisher, auch andere Bereiche und Massnahmen über ihre Agrardatensysteme administrieren können. Eine erste konkrete Massnahme zur Vereinfachung ist die Abschaffung der Hofdüngerverträge bzw. deren Ersatz durch ein elektronisches Lieferscheinsystem. Im Bereich der Bewirtschaftung der NHG-Inventare bietet sich eine analoge Gelegenheit. Auch hier kann das Vertragswesen abgeschafft werden.

Das WDZ ist komplex und mit neuem administrativem Aufwand verbunden, insbesondere auch in den Bereichen, in denen zur Beitragsauslösung Projektorganisationen nötig sind (Landschaftsqualitätsbeiträge) und / oder die Qualitätskriterien zur Biodiversität im Zentrum stehen. Damit sind der „Umsetzungsindustrie“ und der „Projektitis“ Tür und Tor geöffnet. Der Anteil „grauer Energie“ im System wächst unaufhaltsam. Dem ist auf Verordnungsstufe Einhalt zu gebieten durch einfache Kriterienkataloge, Vertragsmodelle und Förderung der Selbstkontrolle. Andernfalls nimmt auch das Arbeitsaufkommen bei den kantonalen Beratungsdiensten unverhältnismässig zu.

In den Bereichen Biodiversitätsförderung, Landschaftsqualitätsbeiträge und bei gewissen Produktionssystembeiträgen sehen wir einen hohen Beratungsbedarf und einen unerwünschten Ausbau der Administration. Vieles dürfte erst auf Verordnungsebene geregelt werden. Wir befürchten, dass Perfektionismus und falsch verstandener fachlicher Eifer den kantonalen Verwaltungen und den Landwirten erhebliche Mehrarbeit verursachen werden. Hinzu kommt die Frage der Kontrollierbarkeit und der steigenden Kontrollkosten. Wir erwarten, dass für die Umsetzung in Zusammenarbeit mit den Kantonen ein pragmatischer Ansatz gefunden wird.

Aus unserer Erfahrung mit der Umsetzung des ÖLN, des Vernetzungsprojekts, des Ressourcenprogramms sowie weitere Projekte wir auf die Erkenntnis hin, dass sich die Landwirte an einsichtigen, einfachen Programmen beteiligen. Je erklärungsbedürftiger ein Programm und je aufwändiger die Teilnah-

29

12

9

me daran ist, desto tiefer ist die Beteiligung. Eine tiefe Beteiligung gefährdet aber die Erreichung der Ziele der Agrarpolitik insbesondere im Umweltbereich.

Die Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz mit dem Ziel, das unerwünschte Abgraben der den Bauernfamilien zugedachten Stützung durch die vor- oder nachgelagerten Glieder der Wertschöpfungskette zu unterbinden, sollte die Kantone zur Überprüfung ihrer Systeme der Pachtzinskontrolle anregen. Der heutige Informationsstand und die technischen Möglichkeiten der Verwaltung sind heute wesentlich anders als bei der Einführung des LPG 1986. Die Umsetzung der AP 2014-2017 auf der Ebene der Landwirtschaftsbetriebe (Biodiversitätsförderung, Ressourceneffizienzbeiträge) wird einen erheblichen Beratungsaufwand auslösen. Hier wird der Rückgriff auf das landwirtschaftliche Wissenssystem unverzichtbar sein. Noch weitgehend unbekannt sind die Projekte für die Landschaftsqualitätsbeiträge, sie stellen eine eigene Herausforderung dar. Die Effizienz und die Transferkosten solcher Projekte müssen sehr genau im Auge behalten werden.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
1.1 Ausgangslage		Die verbindliche Sicherung und Vernetzung der Biodiversitätsvorrangflächen ist positiv und findet in der Waldpolitik eine Ergänzung Wir begrüßen die Beibehaltung der strikten Walderhaltungspolitik, aber auch eine Flexibilisierung der Pflicht zum Rodungsersatz in den Gebieten mit Waldeinwuchsflächen. Die Ausdehnung der Waldfläche im Berggebiet ist kein forstliches, sondern ein landwirtschaftliches Problem.	1
1.6 Ziele im Zeithorizont 2014-2017	Konkretisierung Die Ziele bezüglich Phosphor- und Stickstoffeffizienz und den Ammoniakemissionen dürfen im Vergleich zu den Zielen 2015 nicht gesenkt werden, sondern sind zu verschärfen. Neue Ziele für 2017: Phosphor-Überschuss max. 4'500 t (-10% Basis Ziel 2015) Stickstoff-Überschuss max. 81'000 t (-15% Basis Ziel 2015) Es sind Ziele zur Bodenerosion aufzunehmen. Es sind Ziele zu den Pflanzenschutzmitteln aufzunehmen.	Die Reduktion des Waldeinwuchses um 20% betrifft das Berggebiet und nicht das Mittelland. Ziele 2015: Phosphor-Überschuss 5'000 t, Stickstoff-Überschuss 95'500 t, Ammoniaküberschuss 41'000 t. Vorgesehene Ziele 2017: Phosphor-Überschuss 5'400 t, Stickstoff-Überschuss 98'000 t, Ammoniaküberschuss 43'700 t. Die Ziele 2017 stellen gegenüber den Zielen 2015 eine Verschlechterung um 400 t (8%) bei Phosphor, 2'500 t (2.6%) bei Stickstoff und 2'700 t (6.5%) bei Ammoniak vor. Einer solchen Zielverschlechterung kann nicht zugestimmt werden. Zur Zeit laufen in vielen Kantonen Ressourcenprojekte zur Reduktion der Ammoniakemissionen. Die AP 2014-2017 sieht weitere finanzielle Unterstützungen für die Erhöhung der Ressourceneffizienz vor (Ressourceneffizienzbeiträge). Solche finanziellen Unterstützungen lassen sich ohne griffige Reduktionsziele nicht rechtfertigen. Im erläuternden Bericht (S. 153 und 156) wird klar auf das Problem der Bodenerosion hingewiesen. Parallel zum quantitativen ist auch der qualitative Bodenschutz zu stärken. Untersuchungen bei Grund- und Oberflächengewässern der Kantone und des Bundes zeigen, dass in diesem Bereich Handlungsbedarf besteht.	1

1.7 Schwerpunkte	Den Gutsbetrieben von kantonalen Bildungs- und Beratungszentren sowie Gutsbetrieben von Gemeinden und Institutionen mit gemeinnützigen Aufträgen / Trägerschaften sind neu auch Direktzahlungen gemäss Art. 70a Abs. 1 LWG auszurichten.	In Verbindung mit der Umsetzung von Schwerpunkt 2 der bundesrätlichen Strategie bekommt gemäss Punkt 2.6 auf Seite 90 mit Blick auf die Absatzförderung heimischer Erzeugnisse die Kundeninformation eine zentrale Bedeutung. An den BBZ der Kantone (Beispiel BBZ Arenenberg) lässt sich zeigen, dass an einem Bildungs- und Beratungszentrum mit einem eigenen, auf die Informationsfunktion ausgerichteten Schulgutsbetrieb, diese Kundeninformation sehr wirkungsvoll betrieben werden kann.	1
1.7 Schwerpunkte	In AP 2014-2017 sind konkrete Massnahmen festzulegen, wie die Politik das Vorhaben „bessere Kundeninformation“ unterstützen will.	Für die Entwicklung eines nachhaltigen Konsumverhaltens wird im Bericht vorgeschlagen, Kundeninformationen weiterzuentwickeln und weitere Ansätze zu prüfen. Die Schweizer Produkte stehen im Wettbewerb zum europäischen, schnelllebigen Markt. Mit dem sehr starken Druck vom Ausland sind für die Sensibilisierung der Konsumenten konkrete und griffige Massnahmen in naher Zukunft notwendig. Die Politik muss ihren Beitrag dazu leisten. Es ist denkbar, den kantonalen landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentren eine Aufgabe mit entsprechenden finanziellen Mitteln zuzuweisen.	1
1.7 Schwerpunkte		Verbesserte Rahmenbedingungen für die Paralandwirtschaft (Schwerpunkt 3, 3.2) können die Einkommenssituation bei den Landwirtschaftsbetrieben verbessern. Es ist jedoch darauf zu achten, dass dieselben Vorgaben (Gewässerschutz etc.) eingehalten werden müssen wie bei Gewerbebetrieben innerhalb der Bauzone.	1
2.1.3 Ernährungssouveränität	Aufnahme des Prinzips der Ernährungssouveränität in Artikel 2 des LWG in der Fassung des Mehrheitsantrages der WAK-S.	Damit ist zwar noch keine konkrete Umsetzung verbunden, doch bringt der Bundesrat so zum Ausdruck, dass er der Problematik einer sicheren Ernährung der Schweizer Bevölkerung auch aus einheimischer Produktion vermehrt Bedeutung zumisst. Wir begrüssen im Hinblick auf die Erhaltung des Produktionspotenzials insbesondere auch die Einführung von Versorgungssicherheitsbeiträgen.	3
2.3.2.1 Eintretens- und Begrenzungskriterien	Tätigkeiten in der Paralandwirtschaft sind in die SAK-Berechnung mit einzubeziehen	Die Erhöhung der SAK Eintrittskriterien wie auch die Anpassung der SAK Faktoren ist grundsätzlich zu begrüssen. Die Diversifikation der Landwirtschaft (Direktvermarktung, Agrotourismus) wird aus politischer	10

		Sicht begrüsst. Eine paralandwirtschaftliche Tätigkeit mit einem engen Bezug zur Landwirtschaft soll deshalb in die SAK-Berechnung des Betriebes miteinbezogen werden können. Sie muss zonenkonform sein und allenfalls begrenzt werden, zum Beispiel auf maximal 50% der gesamten SAK des Betriebes. Sie soll zudem einem noch zu bestimmenden Qualitätsstandard entsprechen. Mit dem neuen Direktzahlungssystem wird die Beitragsbegrenzung nach SAK aufgehoben, der Einbezug der Paralandwirtschaft in die SAK-Berechnung hat daher keine Beitragserhöhung zur Folge.	
2.3.2.1 Eintretens- und Begrenzungskriterien	Es ist präziser zu prüfen und darzustellen, welche Auswirkungen die Reduktion der SAK-Faktoren auf andere Verordnungen und Gesetze zur Landwirtschaft hat.	Die Reduktion der SAK-Faktoren wirkt sich auf andere Gesetzen und Verordnungen aus, wie beispielsweise das BGGB (Gewerbegrenze für die Berechtigung der Zuteilung zum Ertragswert), die SVV (Höhe und Berechtigung der Starthilfe; Eintretenskriterium zur Berechtigung zum Bezug von Investitionskrediten – bei Milchviehbetrieben reduzieren sich die SAK-Werte mit der WDZ auf rund 80% der bisherigen Werte), LPG, RPG, SBMV. Diese Auswirkungen sind zu prüfen.	10
2.3.2.1 Eintretens- und Begrenzungskriterien	Es ist zu prüfen, ob für Bienenhaltung auch ein SAK-Wert eingeführt werden sollte.	Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Bienen wird erst in neuerer Zeit erkannt. Im Sinne der Bienenförderung könnte sich ein SAK-Faktor positiv auswirken.	10
2.3.2.4 Kulturlandschaftsbeiträge	Die Beiträge für Umtriebsweiden sind gleich hoch anzusetzen wie diejenigen für ständige Behirtung.	Mit der Rückkehr des Wolfes in die Schweiz hat sich für die Sömmerung – vor allem von Schafen – einiges geändert. So müssen Schafherden in Gebieten mit Wolfpräsenz geschützt werden. Der Einsatz von Herdenschutzhunden zeigt dabei einen guten Erfolg. Damit ein Herdenschutzhund aber effizient arbeiten kann, ist es unumgänglich, dass die Schafe zusammenbleiben und nicht über die ganze Alp verstreut sind. Ob dies mit dem Einsatz eines Hirten oder dank gezielter Umtriebsweiden erreicht wird, ist nicht von Bedeutung. Bis anhin lohnte sich der Einsatz eines Hirten nur bei grösseren Herden, wodurch kleinere Schafherden benachteiligt waren. Auch zukünftig muss von Alp zu Alp (Topografie, vorhandene Infrastruktur etc.) entschieden werden, ob eine Sömmerung in Umtriebsweiden oder eine ständige Behirtung sinnvoller ist.	13
2.3.2.6 Biodiversitätsbeiträge		Wir begrüssen, dass die Biodiversität auch in der künftigen Landwirtschaftspolitik einen wichtigen Stellenwert einnehmen wird und die Qualität der Flächen an Bedeutung gewinnt. Wir unterstützen die zusätzlichen Bestrebungen zur Förderung der Biodiversität auf Sömmerungsflächen, denn genau in diesen Gebieten ist die Artenvielfalt gross und reagiert sehr sensibel auf Veränderungen.	15

		Wir erachten es als sinnvoll, Vorschriften zur richtigen Bewirtschaftung von ausgeschiedenen Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung zu formulieren. Die richtige Bewirtschaftung dieser Flächen ist zentral für die Stärkung der Biodiversität. Die Förderung zur Offenhaltung der Kulturlandschaft ist zu begrüßen und bietet ein grosses Potenzial. Mosaikartige Strukturen, wie Waldweiden, bieten Wildtieren einen geeigneten Lebensraum.	
2.3.2.7 Landschaftsqualitätsbeiträge		Die vorgesehenen Landschaftsqualitätsbeiträge erscheinen vielversprechend und können sowohl für den Menschen wie auch für die einheimischen Wildtiere positive Auswirkungen haben. Mit der gezielten Schaffung von Infrastruktur, wie beispielsweise Wegen, kann eine Entflechtung von Wildtierlebensraum und menschlicher Nutzung gezielt gefördert werden.	16
2.3.2.9 Ressourceneffizienzbeiträge	Bisherige Projekte nach Art. 77a LWG, welche von überregionaler Bedeutung sind z.B. Ammoniakprojekte der Kantone, sind nahtlos in sogenannte Ressourceneffizienzbeiträge zu überführen. Zudem ist eine Übergangsregelung für auslaufende Projekte einzuführen. Der Bund soll in den Jahren 2012/13 bekanntgeben, welche Projekte er ab Beginn der Umsetzung der AP 2014-17 unterstützt. Es ist eine klare Abgrenzung von Projekten nach Art. 77a LWG und den Projekten nach Art. 76 LwG (Ressourceneffizienzbeiträge) vorzunehmen. Der Fortführungszwang darf sich	Im Sinne einer effizienten Umsetzung von anerkannten Projekten nach Art. 77a LWG ist es zu begrüßen, wenn in der ganzen Schweiz die gleichen Anforderungen gelten. Zudem begrüßen wir es, wenn der Bund die Finanzierung der Ressourceneffizienzbeiträge zu 100% übernimmt. Der nahtlose Übergang bzw. die nahtlose Finanzierung von kantonalen Ressourcenprojekten, welche vor bzw. während der Einführung der AP 2014-17 ablaufen und im Rahmen der AP 2014-17 vom Bund weitergeführt werden, muss in einer Übergangsbestimmung geregelt werden. Damit wird erreicht, dass das Projekt ununterbrochen läuft und die Projektbeiträge jährlich und ohne Unterbruch an die Bewirtschafter ausgerichtet werden. Zudem ist die Gleichbehandlung der Projekte sicherzustellen. Damit sich die Landwirte bereits ab Beginn der Umsetzung AP 2014-17 an den Programmen beteiligen und von den Beiträgen profitieren können, erwarten wir vom Bund in den Jahren 2012/2013 eine Konkretisierung der unterstützten Massnahmen, z. B. Schleppschlauch. Um Doppelspurigkeiten für die Kantone/Regionen zu vermeiden, soll der Bund klare Richtlinien für Projekte nach Art. 77a LWG und Projekte nach Art. 76 LwG (Ressourceneffizienzbeiträge) erlassen. Es besteht ein Widerspruch zwischen der Freiwilligkeit bei der Teilnahme an Projekten nach	18

	– wenn überhaupt - nur auf Betriebe beschränken, welche beim Projekt mitgemacht haben. Eine Integration der Massnahme in den ÖLN ist zu streichen oder erst dann umzusetzen, wenn mindestens zwei Drittel der ÖLN-Betriebe die Massnahme anwenden.	Artikel 76 LWG und der Formulierung in Artikel 76 Absatz 3 Bst. b LWG, wonach die Massnahme nach Ablauf der Förderung weitergeführt werden muss. Es kann sein, dass der Bund ein Projekt lanciert, bei welchem sich nur wenige Landwirte beteiligen bzw. viele Landwirte sich nicht daran beteiligen können, z.B. wegen der Kosten, aus betrieblichen oder persönlichen Gründen. Mit der jetzigen Formulierung besteht nach Ablauf des vom Bund lancierten Projektes ein Fortführungszwang des Projektes. Wir lehnen es ab, dass auch Landwirte in die Pflicht genommen werden, die sich während der sechsjährigen Startphase nicht beteiligt haben. Ein Wechsel von der Freiwilligkeit hin zu einem Obligatorium darf nur vorgenommen werden, wenn sich während der sechsjährigen Projektdauer mindestens zwei Drittel der ÖLN-Betriebe an den Massnahmen beteiligt haben.
2.5 Strukturverbesserungen	Art. 5 Bst. b SVV ist zu streichen Starthilfe: Junglandwirte, die bei der bevorstehenden Pacht- oder Betriebsübernahme ein klar ungenügendes Eigenkapital ausweisen, sollen durch die dafür zuständige kantonale Stelle vom Bezug der Starthilfe ausgeschlossen werden können. Energieeffizienz: Mit Förderungen über die Strukturverbesserungen sollen vermehrt Anreize zur Energieeffizienz geschaffen werden.	Wenn ein Selbstbewirtschafter ein ganzes Gewerbe zum Verkehrswert übernommen hat, soll er trotzdem Zugang zu den zinslosen Investitionskrediten haben. In der SVV bleiben die Vermögens- und Einkommensgrenzen weiterhin bestehen. Damit ist gewährleistet, dass Investitionskredite nicht unberechtigt bezogen werden können. In den Weisungen ist für den Minergie-Standard ein Zuschlag vorzusehen, analog zu den BTS-Stallsystemen.

4.2 Kantone (Personell, Finanziell, Informatik)	Im Bereich der kantonalen Beratung entsteht eine erhebliche Mehrbelastung	Bleiben die Anpassungsbeiträge, wie vorgeschlagen, personengebunden, so löst dies eine Welle von vorgezogenen Generationenwechseln aus. Es ist damit zu rechnen, dass sich die Anzahl der Beratungen für Generationenwechsel während zwei Jahren verdreifachen würden. Die Erhöhung des Eintrittskriteriums Mindestarbeitsaufkommen auf 0.4 SAK und die gleichzeitige Senkung der SAK-Werte wird bei den betroffenen Betrieben im Bereich der zukünftigen Betriebsentwicklung und Einkommenssicherung einen zusätzlichen Beratungsbedarf auslösen. Der bis 2017 geplante Abbau von ca. 25% der vorgesehenen Anpassungsbeiträge bedingt auf den Betrieben eine Neuausrichtung im ökologischen Bereich oder im Gebiet der Landschaftsqualitätsbeiträge. Diese sehr anspruchsvollen Programme werden ebenfalls einen zusätzlichen Beratungsaufwand mit sich bringen. Allgemein wird in den nächsten zwei Jahren ein sehr grosser Informationsbedarf gegenüber der Landwirtschaft auf die kantonalen Beratungsdienste zukommen. Zudem besteht bei den Beratern selber ein hoher Weiterbildungsbedarf. Diese Beratungsbedürfnisse entstehen zusätzlich zu den heutigen Aufgaben und bedingen eine Aufstockung der Beratungsdienste.
--	--	---

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Landwirtschaftsgesetz			
Allgemeine Grundsätze			
Art. 2, Abs. 1, Bst. b (Massnahmen des Bundes)	bisherige Formulierung beibehalten	Wenn gemeinwirtschaftliche Leistungen Produkte sind, so ist deren Erbringung gemäss dem Aufwand abzugelten. Wir lehnen den Wechsel zum Leistungsförderungsprinzip ab. Innerbetrieblich steht die Erbringung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen in Konkurrenz zur Erbringung marktfähiger Leistungen. Die Abgeltung muss daher zusätzlich eine Anreizkomponente enthalten und sich auch an der innerbetrieblichen Konkurrenz orientieren.	2
Art. 2, Abs. 3 in Verbindung mit Art. 11 (Massnahmen des Bundes)	Zustimmung	Wir unterstützen die Einführung von Absatz 3, der die Umsetzung einer gemeinsamen Qualitätsstrategie für den Agrar- und Lebensmittelsektor erlaubt. Diese Qualitätsstrategie entspricht einer Nachfrage seitens der Konsumentenkreise und erlaubt, die Schweizer Agrar- und Lebensmittelproduktion sowohl auf dem Inland- als auch auf dem Auslandmarkt gut zu positionieren. Sie muss auf allen Stufen der Wertschöpfungskette erkennbar sein und gelebt werden.	4
Art. 2 Abs. 4 (neu)	Die Massnahmen des Bundes orientieren sich am Grundsatz der Ernährungssouveränität und berücksichtigen das Bedürfnis der Konsumentinnen und Konsumenten nach qualitativ hochwertigen, vielfältigen und nachhaltigen inländischen Produkten.	Wir unterstützen die Ergänzung von Art. 2 mit Abs. 4 (neu), der das Prinzip der Ernährungssouveränität in das LwG einführt. Dieses Prinzip muss den Schweizer Bedingungen angepasst werden, aber auch die internationale Entwicklung bezüglich Versorgung mit Nahrungsmitteln berücksichtigen. Ein hoher Selbstversorgungsgrad stellt offensichtlich eine günstige Basis für die Lebensmittelsicherheit des Landes dar. Die Ernährungssouveränität muss auch die Interessen der Konsumenten und Produzenten zusammenführen. Der Bund soll das Prinzip auf Verordnungsstufe in geeignete Massnahmen umsetzen.	3
Art. 3 (Geltungsbereich)	Art. 3 Abs.1 LwG ist zu ergänzen. Bst. d (neu): paralandwirtschaftliche Aktivitäten	Betriebszweige wie Agrotourismus, Direktvermarktung, Lohnunternehmung, Betreuungsleistungen und Leistungen im Energie- sowie im Umweltbereich usw. (Paralandwirtschaft) sind als SAK-Faktoren anzuerkennen. Für dem Bereich der Paralandwirtschaft sollen keine Fördergelder beansprucht werden. Er	2

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		soll jedoch für den SAK-Nachweis bei diversen landwirtschaftsrelevanten Rechtsgrundlagen, wie bäuerliches Bodenrecht, Strukturverbesserung, Raumplanung, Direktzahlungen usw., mitberücksichtigt werden. Zugleich ist dafür zu sorgen, dass nur ein Teil des Einkommens aus der Paralandwirtschaft stammt und diese immer mit anderen landwirtschaftlichen Betriebszweigen kombiniert wird, damit keine „Schauhöfe“ wie in Österreich entstehen.	
Art. 9 Abs. 1 (Unterstützung von Selbsthilfemassnahmen)	Streichung der Kann-Formulierung: Sofern die Selbsthilfemassnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 durch Unternehmen gefährdet werden oder werden könnten, die sich nicht an den kollektiv beschlossenen Massnahmen beteiligen, erlässt der Bundesrat Vorschriften, wenn die Organisation [...].	Werden die im Rahmen von Art. 8 Abs. 1 LwG, erlassenen Massnahmen nicht eingehalten, muss der Bundesrat im allgemeinen Interesse handeln. Die Formulierung, welche die Möglichkeit offen lässt, zu handeln (kann), muss deshalb gestrichen werden. Konkret geht es um die Beendigung der Missstände in der Branchenorganisation Milch. Das Streichen der Kann-Formulierung ist auch aus Sicht des Steuerzahlers nötig. Immerhin stützt die öffentliche Hand die Landwirtschaft mit erheblichen Mitteln. Es kann nicht angehen, dass einzelne wenige Firmen oder Handelsstufen den Erfolg der Stützung durch eigennütziges Verhalten untergraben oder der öffentlichen Hand noch zusätzliche Kosten verursachen. Sind Beschlüsse einmal allgemeinverbindlich erklärt, sind sie durchzusetzen. Fehlbare Firmen oder Betriebe sind allenfalls im Ausmass des Schadens für die öffentliche Hand zu büssen.	5
Produktion und Absatz			
Art. 11 (Verbesserung der Qualität und Nachhaltigkeit)	Zustimmung	Wir stimmen dieser Neuformulierung zu. Damit erhält der Bund die Möglichkeit, Aktivitäten einzelner Glieder der Wertschöpfungskette, die im Sinne der Qualitätsstrategie oder der Nachhaltigkeit sind, zu unterstützen. Damit werden zugleich die Glieder der Wertschöpfungskette in die Pflicht genommen und Innovationen werden honoriert.	4
Art. 12, Abs. 2 (Absatzförderung)	Die Förderung der bisherigen Massnahmen (Verkaufsförderung, Basiswerbung und Marktforschung) ist weiterzuführen.	Mit der Unterstützung der Kommunikationsmassnahmen werden die bisherigen Massnahmen (Verkaufsförderung, Basiswerbung und Marktforschung) nicht mehr explizit erwähnt. Wir gehen davon aus, dass diese weiterhin unter Abs. 1 gefördert werden können.	4
Art. 12, Abs. 3 (Koordination)	Zustimmung	Es geht darum, die Kräfte zu bündeln und Einzelinteressen zurückzubinden.	4

Art. 13 (Marktentlastung)	Eventualantrag: Es ist ein neuer Absatz 2 aufzunehmen. Art. 13 Abs. 2 (neu): Der Bundesrat kann eine Organisation nach Artikel 8 beauftragen, Massnahmen zur Erschliessung oder vorübergehenden Entlastung des Marktes, beispielsweise Lagerungen, zu ergreifen.	Falls Art. 55 LwG (Getreide) gestrichen wird, muss dessen Absatz 2 in Art. 13 aufgenommen werden. Die bisher auf das Getreide beschränkte Regelung würde dann auch für weitere Produkte gelten.	5
Art. 14, Abs. 4 (Kennzeichnung, Allgemeines)	Zustimmung	Die Definition offizieller Zeichen, welche auch für obligatorisch erklärt werden können, wird ausdrücklich unterstützt.	4
Art. 17 (Einfuhrzölle)	Änderung: Bei der Festsetzung der Einfuhrzölle sind die Versorgungslage im Inland und die Absatzmöglichkeiten für gleichartige inländische Erzeugnisse zu berücksichtigen. Dem Prinzip der Ernährungssouveränität ist Rechnung zu tragen.	In Übereinstimmung mit internationalen Verpflichtungen bleibt der Grenzschutz ein wichtiges Instrument, um die Ziele von Art. 104 BV zu erreichen. Parallel zum Versorgungssicherheitsbeitrag tragen die Einfuhrzölle für landwirtschaftliche Produkte wesentlich zur nachhaltigen, diversifizierten und qualitativ hochwertigen einheimischen Produktion bei. Nach Aufnahme des Prinzips der Ernährungssouveränität in Art. 2 Abs. 4 LwG, muss die Festlegung der Einfuhrzölle diesem Prinzip Rechnung tragen.	5
Art. 19a (Zweckbindung Zollerträge)	Änderung: Anpassung der Periode der Zweckbindung von 2009 bis 2016 auf die Periode 2009 bis 2017.	Die Periode der Zweckbindung sollte mit den Zahlungsrahmen und der Laufzeit der AP 2014-2017 in Übereinstimmung gebracht werden.	5
Art. 22 (Verteilung der Zollkontingente)	Änderung: Mindestens die Hälfte der Zollkontingente soll an eine Inlandleistung gebunden werden.	Die Inlandleistung ist vorwiegend auf dem Fleischmarkt ein Thema. Bekanntlich lassen sich im Import von Fleisch gute Margen erzielen. Das Geschäft ist nicht zu verbieten, aber wer davon profitiert, soll eine Gegenleistung erbringen. Hat diese die Form der Inlandleistung, erreicht der Bund mehr für die Zielerreichung gemäss Art. 104 BV als mit einem monetären Versteigerungserlös. Damit der Markt auch für neue Teilnehmer offen bleibt, ist nur für einen Teil der Kontingente eine Inlandleistung vorauszusetzen.	7

Art. 36b (Milchkaufverträge)	Art. 36b LwG ist beizubehalten. Abs. 2 ist wie folgt zu ändern: Zwischen Produzenten, Organisationen und Milchverwertern müssen auf allen Stufen schriftliche Verträge abgeschlossen werden. Diese müssen mindestens für ein Jahr gelten oder jeweils für ein Jahr verlängert werden und dürfen während dieser Zeit nicht abgeändert werden. Die Verträge müssen mindestens Regelungen über die Mengen, die Preisfestsetzung und die Zahlungsmodalitäten enthalten. Abs. 5 ist zu streichen.	Der Milchmarkt läuft unbefriedigend. Die Milchmengen sind nur schon deshalb schwierig (durch die BO) zu regulieren, weil die Kaufmengen bisher nicht, wie eigentlich gesetzlich vorgeschrieben, gemeldet wurden. Es rechtfertigt sich aber nicht, deswegen die Meldepflicht zu streichen. Wir lehnen die Streichung ab. Für eine funktionierende Marktordnung sind die rechtzeitigen Meldungen der Vertragsmengen, d.h. die Schaffung von Transparenz, entscheidend. Eine mindestens für die ersten beiden Stufen der Wertschöpfungskette obligatorische Vertragspflicht, gekoppelt mit der Meldepflicht und allfälligen Sanktionsmassnahmen, trägt massgeblich zur Schaffung von Markttransparenz bei und begrenzt die schädliche und auf den landwirtschaftlichen Rohstoffmärkten sehr ungleich verteilte Marktmacht. Grundsätzlich sollte ein solcher Standardvertrag auch für die übrigen landwirtschaftlichen Rohstoffe gesetzlich vorgeschrieben sein.	7
Art. 38, Abs. 2 (Zulage für verkästete Milch)	Abs.2 ist wie folgt zu ändern: Der Bundesrat bestimmt die Höhe der Zulage und die Voraussetzungen. Er kann die Zulage nach Fettgehalt des Käses abstufen.	Es sollte kein Anreiz zur Produktion von Magerkäse gegeben sein.	7
Art. 38, Abs. 3 (Zulage für verkästete Milch) Art. 39, Abs. 3 (Zulage für Fütterung ohne Silage)	Diese Bestimmungen sind beizubehalten. Verkäsungs- und Siloverbotszulagen sollen unbefristet mit 15 Rp. bzw. 3 Rp. weitergeführt werden. Die Streichung der Höhe der Zulagen aus dem Gesetz und die Delegation an den Bundesrat ist abzulehnen.	Die Begründung der Streichung in den Erläuterungen überzeugt nicht. Die Verkäsungszulage ist eine sehr effektive Massnahme, um den Preis von zu Käse verarbeiteter Milch sowie den Preis der Molkereimilch zu stützen. Wir fordern die unbefristete Weiterführung dieser nach WTO-Richtlinien der greenbox zugeteilten Massnahmen. Die Hart- und Halbhartkäse aus silofreier Rohmilch sind die wichtigsten Käsesorten für den Export. Die Produktion von silofreier Milch ist mit höheren Kosten verbunden, die derzeit wegen der schwierigen Wechselkursproblematik noch nicht durch einen höheren Markterlös abgedeckt werden können. Die Zentralschweiz ist ein typisches Graslandgebiet. Die Landwirte dieser Region sind aus topografischen und klimatischen Gründen auf die Milchproduktion und die Viehwirtschaft ausgerichtet. Die EFK hat offenbar auch keinen Verstoß gegen die WTO-Normen feststellen können. Hingegen hat sie die "praxisfremde Weitergabe" dieser Massnahme kritisiert. Allerdings	7

		ist dies kein Grund, die Massnahme zu streichen.	
Art. 48 (Schlachtvieh, Verteilung der Zollkontingente)	Diese Bestimmung ist zu ändern. Die Zuteilung der Zollkontingente soll teilweise an eine Inlandleistung gebunden werden.	Siehe Art. 22.	7
Art. 54 (Beitrag für einzelne Kulturen)	Zustimmung	Wir teilen die Auffassung, dass die Anbaubeiträge neu allgemein formuliert sein sollen. Es genügt, auf Verordnungsebene die einzelnen Kulturen und Beiträge zu benennen. Wir erinnern daran, dass die Ausrichtung eines Einzelkulturbeitrages die Erfassung der entsprechenden Kultur erfordert, wozu die kantonalen Agrardatensysteme erst in der Lage sein müssen. Deshalb muss ein eventueller Beitrag vor Jahresende beschlossen werden und kann erst für das folgende Kalenderjahr ausgerichtet werden. Neben der Fläche sollte auch die eingesetzte Arbeit für eine Kultur als Bezugskriterium berücksichtigt werden.	8
Art. 55 (Getreideartikel)	bedingte Zustimmung	Art. 55 LwG kann unter der Voraussetzung aufgehoben werden, dass Abs. 1 in Art. 17 LwG übernommen und wie vorgeschlagen verschärft wird, dass Abs. 2 in Art. 13 LwG integriert wird und dass Abs. 3 durch die Art. 9 und 13 LwG abgedeckt wird.	8
Direktzahlungen			
		Wir stimmen dem Konzept der Direktzahlungen grundsätzlich zu. Die Ausgestaltung muss jedoch überprüft werden. Die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems ist ein Schlüsselement der Agrarpolitik 2014-2017. Das vorgeschlagene Konzept bringt gewisse Verbesserungen und kann grundsätzlich unterstützt werden. Es sind jedoch noch Korrekturen vorzunehmen. Das LwG enthält nur die Grundzüge. Zahlreiche und weitreichende Einzelheiten werden erst auf Verordnungsebene festgelegt werden. Dies gilt speziell für die Biodiversitätsförderung und die Landschaftsqualitätsbeiträge. Hier vermuten wir den grössten administrativen Aufwand und sehen ein Potenzial für ungebremsste Reglementierungswut. Wir äussern uns deshalb auch jetzt schon zu Punkten, die auf Verordnungsebene zu regeln sind..	9

		Aus Sicht des Kantons Thurgau sind in folgenden Bereichen Korrekturen nötig: - Die Beiträge für die Versorgungssicherheit müssen substanziell erhöht werden. Sie zielen auf die Hauptleistung und den eigentlichen Zweck der Landwirtschaft ab. Ohne Nahrungs- und Futtermittelproduktion gibt es auch keine gemeinwirtschaftlichen Leistungen. Gut ausgebildete Landwirte produzieren für den Markt und umweltgerecht. Solche Profis sind in den Regionen und in einer modernen Landwirtschaft erwünscht. Sie schaffen auch die von der Politik geforderten Anpassungen. - Die Anpassungsbeiträge sind sowohl als absolute Gesamtsumme wie auch als durchschnittlicher Anteil an den Direktzahlungen eines Betriebes (Thurgau: 22%) zu hoch. Der Personenbezug führt zu Problemen bei der Amortisation von Investitionen, vor allem beim Generationenwechsel bzw. bei der Betriebsübergabe. Die Wirkung auf die Flächenmobilität wird überschätzt. Die vorgesehene Gesamtsumme soll auf die Ziele „dezentrale Besiedlung“ und „Versorgungssicherheit“ aufgeteilt werden. Ein Rest kann als betriebsbezogener Anpassungsbeitrag bestehen bleiben. - Die vorgeschlagene Regelung für die Sömmerung vermag nicht zu befriedigen. Zum einen führt das neue Direktzahlungssystem insgesamt zu einem Rückgang der Tierbestände, zum anderen erschweren die Märkte die saisonale Produktion, wie sie mit der Sömmerung einher geht. Heute ist die zu geringe Bestossung das Hauptproblem. Es braucht also Anreize für die Tierhalter, ihre Tiere zur Sömmerung zu geben.	
Art. 70 Abs. 1 (Direktzahlung, Grundsatz)	Die Bestimmung ist wie folgt zu ergänzen: Zur Abgeltung und Förderung der gemeinwirtschaftlichen [...]	Gemeinwirtschaftliche Leistungen sind Koppelprodukte der landwirtschaftlichen Produktion. Entsprechend können sie nicht einzeln „bestellt“ oder hergestellt werden. Da die gemeinwirtschaftlichen Leistungen von der Gesellschaft erwünscht sind, sind sie abzugelten. Der Bundesrat wünscht aber mehr gemeinwirtschaftliche Leistungen, als die vom Markt gesteuerte landwirtschaftliche Produktion bereitstellt. Die Direktzahlungen müssen deshalb auch eine Anreizkomponente enthalten.	9
Art. 70 Abs. 2 (Direktzahlungen, Beitragstypen)	Zustimmung	Wir begrüßen grundsätzlich die neuen Beitragstypen. Die Terminologie ist für die Kommunikation gut geeignet.	9

Art. 70 Abs. 2 Bst. a (Kulturlandschaftsbeiträge)	Umbenennung der „Kulturlandschaftsbeiträge“ in „Offenhaltungsbeiträge“.	Das Ziel dieser Beiträge ist gemäss dem Erläuternden Bericht die Offenhaltung der Landschaft. Konsequenterweise müssten die Beiträge somit „Offenhaltungsbeiträge“ heissen.	9
Art. 70 Abs. 3 (Direktzahlungen, Höhe der Beiträge)	Die Versorgungssicherheitsbeiträge sind anzuheben. Der Anpassungsbeitrag ist zu kürzen.	Siehe die Erläuterungen bei den jeweiligen Artikeln.	9
Art. 70a Abs. 1 (Voraussetzungen)		Wir unterstützen die vorgeschlagenen Voraussetzungen zum Erhalt von Direktzahlungen.	10
Art. 70a Abs. 1 Bst. a (Voraussetzungen: bodenbewirtschaftend und bäuerlich)	Zustimmung		10
Art. 70a Abs. 1 Bst. b (Voraussetzungen: ÖLN)	Zustimmung	Keine Verschärfung des ökologischen Leistungsnachweises sowie der Gesetzesvorschriften im Bereich des Gewässerschutzes, des Umwelt- und Tierschutzes auf dem Gebiet der Landwirtschaft.	12
Art. 70a Abs. 1 Bst. c (Voraussetzungen: Einhaltung der Bestimmungen des GSchG, des USG und des TSchG)	Zustimmung		10
Art. 70a Abs. 1 Bst. d (Voraussetzungen: Ausschluss Bauzone)	Zustimmung nur teilweise	Die Bestimmung, dass auf rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen nach RPG keine Direktzahlungen ausgerichtet werden, wird nur soweit unterstützt, als es sich um vollständig erschlossenes Bauland handelt. Für nicht voll erschlossenes Bauland sind die Direktzahlungen weiterhin auszurichten. Die Zuteilung von speziellen Gebieten wie Golfplätze, Waffenplätze, Kiesabbauzonen, Freihaltezonen usw. zu einer Zone des Baugebietes bzw. zu einer Zone des Nicht-Baugebietes wird nicht in allen Kantonen gleich gehandhabt. Diese unterschiedliche Zuteilung darf nicht zu einem ungleichen Vollzug desselben Sachverhaltes führen.	10

Art. 70a Abs. 1 Bst. e (Voraussetzungen: minimale SAK)	Zustimmung	Wir unterstützen die Anhebung der SAK-Grenze auf 0.4. Wir unterstützen auch die Anpassung der SAK-Faktoren an den technischen Fortschritt. Diese hat strikte auf wissenschaftlicher Grundlage zu erfolgen. Wir geben aber zu bedenken, dass die Auswirkungen des technischen Fortschritts in den Hang- und Steillagen gering ist.	10
Art. 70a Abs. 1 Bst. f (Voraussetzungen: betriebseigene Arbeitskräfte)	Zustimmung	Aus der Sicht der vollziehenden Behörden ist dieses Kriterium nur sehr schwer umzusetzen. Es hat somit eher Signalwirkung.	10
Art. 70a Abs. 1 Bst. g (Voraussetzungen: Altersgrenze)	Zustimmung	Nach dem gesetzlich geregelten Ruhestand sollten keine Direktzahlungen mehr ausgerichtet werden (mit Ausnahme der Sömmerungsbeiträge).	10
Art. 70a Abs. 1 Bst. h (Voraussetzungen: Ausbildung)	Zustimmung. Wir beantragen aber folgende Präzisierung: h. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin über eine abgeschlossene landwirtschaftliche Grundausbildung mit einem entsprechenden Abschluss (eidg. Fähigkeitszeugnis) verfügt	Ziel ist es, die Professionalität in der Landwirtschaft zu stärken. Personen mit einer soliden Ausbildung (EFZ, EBA nach Art. 17 BBG) sind eher in der Lage, Leistungen im öffentlichen Interesse zu erbringen, die durch Direktzahlungen abgegolten werden. Es gibt keinen Grund für eine Ausnahme im Berggebiet. Diese Anforderung ist auf Verordnungsebene weiter zu konkretisieren. Ausnahmen kann es nur noch geben für bisherige Empfänger von Direktzahlungen und nach Art. 2 Abs. 1^{quater} DZV. Die Ausnahmen für das Berggebiet und die sog. Schnellbleiche (Art. 2 Abs. 1^{bis} Bst. a DZV) sind zu streichen. Die WdZ wird als System mit unternehmerischem Gestaltungsspielraum gepriesen und begründet. Dementsprechend ist bei der Voraussetzung „landwirtschaftliche Grundbildung“ zwingend die EFZ Ausbildung als Minimum explizit gesetzlich vorzuschreiben. Mit einem tieferen Standard sind die fachlichen Anforderungen, die das System nach der Weiterentwicklung stellt, definitiv nicht zu erfüllen. Die Forderung nach dem EFZ-Niveau würde auch dem Wildwuchs der „Direktzahlungskurse“ Einhalt gebieten. Dass eine im Betrieb eines Berechtigten langjährig (bisher 3 Jahre) mitarbeitende Person (Ehefrau, Partnerin, Nachfolger oder Gemeinschaftspartner) die Anforderung auch ohne Ausbildung erfüllen kann, sollte weiterhin möglich sein, wenn durch die Umstände bedingt eine Übergabe der Betriebsleitung an eine solche Person erfolgt. Im Strukturwandel bekommt die überbetriebliche Zusammenarbeit in Verbindung mit der Flächenmobilität eine zunehmende Bedeutung. Es soll weiterhin genügen, wenn einer	10

		der Gemeinschafter einer Betriebsgemeinschaft oder einer Betriebszweiggemeinschaft die Ausbildungsanforderung erfüllt.	
Art. 70a Abs. 1 Bst. i (neu) (Voraussetzungen: Maximalbetrag pro SAK)	Bst. i ist einzufügen: i. die Grenzwerte für die Beitragssumme pro Standardarbeitskraft nicht überschritten werden.	Aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit sowie der besseren Kommunizierbarkeit und Akzeptanz der Direktzahlungen schlagen wir vor, einen Maximalbetrag pro SAK beizubehalten. Es ist dabei zu bemerken, dass diese Bestimmung faktisch nur eine geringe Wirkung entfaltet.	10
Art. 70a Abs. 1 Bst. k (neu) (Voraussetzungen: Gutsbetriebe)	Bst. k ist einzufügen: k. Gutsbetrieben von kantonalen Bildungs- und Beratungszentren sowie Gutsbetrieben von Gemeinden und Institutionen mit gemeinnützigen Aufträgen / Trägerschaften	In Verbindung mit der Umsetzung von Schwerpunkt 2 der bundesrätlichen Strategie erhält die Kundeninformation mit Blick auf die Absatzförderung heimischer Erzeugnisse eine zentrale Bedeutung (vgl. Punkt 2.6, S. 90). An den BBZ der Kantone (z.B. BBZ Arenenberg) zeigt sich, dass an einem Bildungs- und Beratungszentrum mit einem eigenen, auf die Informationsfunktion ausgerichteten Schulgutsbetrieb, diese Kundeninformation sehr wirkungsvoll betrieben werden kann.	10
Art. 70a Abs. 2 (Inhalt ÖLN)	Zustimmung	Wir unterstützen die Beibehaltung des ÖLN. Er ist für die Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft zentral und hat sich bewährt. Wir warnen allerdings davor, alle möglichen Vorschriften in den ÖLN zu packen. Zum einen nimmt seine Durchsetzbarkeit mit jeder zusätzlichen Vorschrift ab und zum andern wird er immer mehr zu einer Lex specialis für Landwirte. Vor dem Gesetz sollten aber alle gleich sein. Bei der Ausformulierung der einzelnen Auflagen ist unbedingt an die praktische Kontrollierbarkeit zu denken. Ausserdem verfügen die Landwirte über eine sehr gute Ausbildung und ein breites Angebot an Weiterbildungen. Sie verstehen also ihren Beruf, weshalb ihnen nicht jedes Detail vorgegeschrieben werden muss.	12
Art. 70a Abs. 2 Bst. a (Inhalt ÖLN: Tierhaltung)	Zustimmung	Die bisherigen Regelungen haben sich bewährt und als genügend erwiesen.	12
Art. 70a Abs. 2 Bst. b (Inhalt ÖLN: Düngerbilanz)	Zustimmung	Die bisherige Methode der Suissebilanz hat sich bewährt und als genügend erwiesen. Sie kann dem aktuellen Kenntnisstand angepasst werden, darf jedoch nicht weiter gehen. Wünsche nach mehr Präzision und der Berücksichtigung zusätzlicher Faktoren sind gegen den administrativen Aufwand und die Schwierigkeiten der Kontrolle abzuwägen. Trotz ihres Namens kann die Suissebilanz kein genaues Instrument sein, denn sie er-	12

		fasst Stoffflüsse in einem natürlichen und nur teilweise bekannten Kreislauf.	
Art. 70a Abs. 2 Bst. c (Inhalt ÖLN: Anteil Biodiversitätsflächen)	Zustimmung	Wir befürworten die Aufhebung der fixen 7%-Grenze in den Bergzonen III und IV.	12
Art. 70a Abs. 2 Bst. d (Inhalt ÖLN: nationale Inventare)	Bedingte Zustimmung	Wir unterstützen den Einbezug der nationalen Inventare in den ÖLN. Dies führt zu einer besseren Harmonisierung zwischen dem Bundesgesetz über die Landwirtschaft und dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz. Die Umsetzung erfolgt zielgerichteter (Umweltziele), ohne Doppelspurigkeiten. Die bisherige Administration der NHG-Flächen durch die Naturschutzstellen entfällt. Bei korrekter Umsetzung bedeutet das sowohl für die Landwirte wie für die Kantone eine Vereinfachung und Effizienzgewinne. Dafür sind jedoch folgende Voraussetzungen zu schaffen: • NHG-Flächen müssen als zusätzliche Ökoelemente nach DZV aufgenommen werden. Die erweiterte Liste darf nicht mehr als 30 Elemente enthalten. Damit können die Flächen in der landwirtschaftlichen Strukturdatenerhebung erfasst und über die landwirtschaftlichen Datensysteme administriert werden. • Es dürfen sich keine Widersprüche zwischen den auf der Nutzungsplanung nach Art. 14 ff. RPG und den Schutzreglementen der Grund- oder Quellwasserschutzzonen sowie den Bewirtschaftungsauflagen nach ÖLN ergeben. Im Zweifelsfall muss der ÖLN vorgehen. • Die Bewirtschaftungsauflagen sind für alle Elemente festzulegen. Es soll möglichst keine Freiheitsgrade geben. Inventarerweiterungen dürfen nur mit Zustimmung der Kantone erfolgen.	12
Art. 70a Abs. 2 Bst. f (Inhalt ÖLN: Bodenschutz)	Zustimmung	Der Schutz der Böden vor Erosion ist ein wichtiges Anliegen. Deshalb werden die Landwirte in ihrer Ausbildung auch in diesem Thema geschult. Ein wirksamer Bodenschutz besteht praktisch ausschliesslich in einer standortgerechten Bewirtschaftung und Bodenbearbeitung. Das eröffnet einen breiten Fächer miteinander kombinierbarer Massnahmen. Die Ausformulierung der Vorschrift auf Verordnungsebene muss sich deshalb auf das absolut Wesentliche beschränken, da die Auflagen sonst nicht kontrollier- und durchsetzbar sind.	12

Art. 70a Abs. 3 Bst. d (Ausnahmen Ausbildung)		Ausnahmen soll es nur noch geben für bisherige Empfänger von Direktzahlungen und nach Art. 2 Abs. 1 ^{quater} DZV.	
---	--	--	--

Art. 70a Abs. 4 (weitere Differenzierung)	Auf die Einführung sog. Landwirtschaftlicher Pflegeflächen (LP) ist zu verzichten.	Wir lehnen die weitere Differenzierung in Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) und Landwirtschaftliche Pflegefläche (LP) ab. Das führt automatisch zu einem massiv höheren Vollzugsaufwand und widerspricht der Handlungsachse 5 (Abbau des administrativen Aufwands). Eine weitere Kategorie von Nutzungsflächen kompliziert das ganze System. Einmal LP – nie mehr LN!? Man hat die Landwirte aufgefordert z.B. Hecken auf der LN (auf produktivem Land) zu pflanzen. Könnte die LP nach Ablauf der Vertragsdauer (z.B. 6 Jahre) wieder zu LN werden? Durch die Aufteilung könnten in einem weiteren, späteren Schritt z.B. unterschiedliche Auflagen oder Beiträge folgen. Flexibilität und Eigenbestimmung des Betriebs geht zurück. Auch von der Kontrollseite her ist eine solche Differenzierung schwierig umzusetzen. Unter Umständen könnten auch jetzt bestehende Hecken gerodet werden, was kontraproduktiv wäre.	11
Art. 70b Abs. 1 (Auflagen im Sömmerungsgebiet)	Art. 70b Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen: Die Beiträge werden im Sömmerungsgebiet an den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eines Sömmerungsbetriebs, eines Gemeinschaftsweidebetriebs oder einer Sömmerungsfläche und im Berg- und Talgebiet an die auftreibenden Betriebe ausgerichtet.	Wie bereits ausgeführt, kann die Zusammenarbeit Berg – Tal im Bereich der Sömmerung nicht den freien Marktkräften überlassen werden. Wir sind überzeugt, dass aus der Ausrichtung von Sömmerungsbeiträgen allein an die Sömmerungsbetriebe (wobei nicht einmal der volle Beitrag an die Bewirtschafter gehen muss, s. Art. 71 Abs. 3 LwG), für die Talbetriebe ein zu geringer Anreiz für die Alpung resultiert. Der Sömmerungsbeitrag ist deshalb zu einem Teil auch denjenigen Betrieben auszurichten, welche Vieh zur Sömmerung geben. Wir schlagen vor, den Sömmerungsbeitrag im Verhältnis zwei Drittel zu ein Drittel zwischen Sömmerungsbetrieb und Eigentümerbetrieb der gesömmerten Tieren aufzuteilen. Diese Betriebe erhalten damit einen nennenswerten Anreiz zur Sömmerung, was sich auf die Bewirtschaftung der Alpen und damit die Landschaft positiv auswirken wird.	12
Art. 71 Abs. 1 Bst. b (Kulturlandschaftsbeiträge: Hangbeiträge)	Zustimmung. Wir beantragen zudem bei den SAK-Faktoren die Einführung einer neuen Kategorie für Hangneigungen über 50%.	Wir begrüßen die Ausdehnung der Hangbeiträge auf die Talzone und die Ergänzung durch eine Zusatzstufe für Hangneigungen über 50%. Für diese Kategorie ist neu auch ein SAK-Faktor festzulegen.	13

Art. 71 Abs. 1 Bst. c (Kulturlandschaftsbeiträge: Sömmerung)	Die Mittel für den Herdenschutz sind aus dem Budget des BAFU in das Budget des BLW zu transferieren.	Die Übernahme der Aufgabe durch das BLW bedingt auch die Übertragung der finanziellen Mittel sowie der Zuständigkeit an das BLW.	13
Art. 72 (Versorgungssicherheitsbeiträge)	Zustimmung. Wir beantragen aber eine substantielle Erhöhung der vorgeschlagenen Beiträge aus den für den Anpassungsbeitrag vorgesehenen Mitteln.	Wir begrüßen diesen neuen Versorgungssicherheitsbeitrag zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln. Mit diesem Beitrag sollte langfristig eine produzierende und nachhaltige Landwirtschaft gesichert und die Ernährungssouveränität der Schweiz sichergestellt werden können. Die Versorgungssicherheitsbeiträge sind das Rückgrat des künftigen Direktzahlungssystems. Die primäre Rolle der Landwirtschaft besteht darin, qualitativ hochstehende Nahrungsmittel nachhaltig zu produzieren. Der Versorgungssicherheitsbeitrag muss auch den Erhalt des Know-how garantieren. Wir beantragen deshalb die Stärkung der Versorgungssicherheitsbeiträge (Basis- und Erschwerungskomponente) durch eine substantielle Erhöhung der ursprünglich vorgeschlagenen Beiträge aus den Mitteln des Anpassungsbeitrages (siehe Zahlungsrahmen).	14
Art. 72 Abs. 2 (Mindesttierbesatz)	Nebst dem Mindest- ist auch ein maximaler Tierbesatz festzulegen.	Für Grünflächen werden Beiträge nur ausgerichtet, wenn ein Mindesttierbesatz erreicht wird. Ohne Festlegung eines maximalen Besatzes könnten falsche Anreize für hohe Besatzdichten gegeben werden. Zu hohe Besatzdichten sind aus Sicht des Boden- und Gewässerschutzes unerwünscht.	14
Art. 73 (Biodiversitätsbeiträge)	Grundsätzliche Zustimmung. Wir beantragen die Ergänzung von Abs. 2 und die Einführung eines neuen Abs. 2a: Abs. 2: Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen Beiträge ausgerichtet werden. Die Anzahl Arten von Biodiversitätsförderflächen ist auf 30 begrenzt. Abs. 2a (neu):	Das Konzept der Biodiversitätsflächen macht den Vollzug komplizierter und aufwändiger (z.B. Festlegung der artenreichen Grünflächen auf Alpen, Einführung neuer Qualitätsstufen, Definition von LN und LP, Festlegen von Bedingungen für Aufwertungsbeitrag, Einbezug der nationalen Inventare usw.). Die Kantone sind nur bereit, den zusätzlichen Aufwand zu übernehmen, wenn diesem Grenzen gesetzt werden. Dazu sind • die maximale Anzahl der Typen von Biodiversitätsflächen zu begrenzen; • die Bewirtschaftungsregeln pro Typ Biodiversitätsförderfläche präzise und fix zu regeln; • keinen Amtsstellen besondere Rechte einzuräumen. • auf kantonaler oder regionaler Ebene vorhandene Grundlagen z.B. Vernetzungsprojekte, etc.) vorbehaltlos anzuerkennen; und • die Mindestlaufzeiten für Vernetzungsprojekte auf 12 Jahre zu erhöhen, damit der Aufwand für die Projekterarbeitung und die Kontrolle reduziert werden können.	15

	Der Bundesrat legt die Anforderungen an die Vernetzung fest. Er beschränkt sich auf das Nötigste.	Für die Umsetzung der nationalen Inventare auf landwirtschaftlich genutzten Flächen (inkl. Alp) müssen die entsprechenden finanziellen Mittel und Kompetenzen vom Natur- und Heimatschutz zur Landwirtschaft verschoben werden. Die Abstufung der Qualitätsbeiträge vom Talgebiet zum Berggebiet ist zu gross. Die bereits erbrachten Leistungen im Berggebiet sollten weiterhin entsprechend honoriert werden. Die Ansätze für die ÖQV sollten deshalb im Berggebiet und im Talgebiet gleich hoch sein.	
Art. 74 (Landschaftsqualitätsbeiträge)	Bedingte Zustimmung. Die Ausführungsbestimmungen sind schlank zu halten und langfristig anzulegen. Bestehende politische Aussagen zur Landschaft sowie bestehende Konzepte sind anzuerkennen. Auf die Mitwirkung der Bevölkerung ist zu verzichten.	Wir stehen der Einführung der Landschaftsqualitätsbeiträge skeptisch gegenüber, da wir befürchten, dass: • die Umsetzung dieser Beiträge hohe administrative Kosten nach sich ziehen wird und der Transfer vom Bund zur Person, die zur Landschaftspflege beiträgt, nicht wirksam wird. Es sollten nicht in erster Linie die Beratungsbüros, sondern die Landwirte von den eingesetzten Mitteln profitieren; • die Landschaftsqualität nur schlecht definiert werden kann, was aber für eine objektive Verteilung der Beiträge notwendig ist; • die Erarbeitung eines Landschaftsqualitätsprojektes langwierig ist. Eine Beitragsauszahlung ab 2014 ist somit kaum möglich; • das vorgesehene Verfahren, insbesondere der Einbezug der Bevölkerung, die Landschaftsqualitätsbeiträge praktisch zu einem Instrument der Raumplanung machen, ohne sich von ihr genügend abzugrenzen; • die Verknüpfung der Landschaftsqualitätsprojekte mit den übrigen Sektoralpolitiken und der Regionalpolitik äusserst schwierig ist und den kantonalen Handlungsspielraum einschränken könnte. Wir fordern daher folgende Anpassungen: • Auf die Mitwirkung der Bevölkerung ist zu verzichten. Die Mitwirkung der lokalen Gebietskörperschaft muss genügen. • Bestehende Grundlagen (Aussagen in Richtplänen, Untersuchungen etc.) sowie bestehende Projekte (Vernetzung, LEK, PRE, Naturpärke u.a.) müssen genügen. • Der Bund muss einen Katalog der unterstützten Landschaftselemente festlegen. • Die administrativen Anforderungen (Verpflichtungsdauer, Vereinbarungen, Kontrolle, Weiterentwicklung/Verlängerung) an die Umsetzung sind tief zu halten, wie bei den Vernetzungsprojekten. • Die Ausführungsbestimmungen des Bundes auf Verordnungsebene müssen eine ausserordentliche Beständigkeit aufweisen und dürfen nicht mit jeder Agrarreform angepasst werden. • Der Bund soll sich namhaft an den Kosten der Projekterarbeitung beteiligen.	16

		Ein Leitfaden des Bundes muss möglichst schnell (ab 2012) in (langfristig) verbindlicher Form vorliegen, damit Vorbereitungsarbeiten rechtzeitig in Angriff genommen werden können. Die Spielregeln dürfen nicht immer wieder angepasst oder verschärft werden (vgl. Vernetzung, Ressourcenprojekte).	
--	--	---	--

Art. 75 (Produktionssystembeiträge)	Bedingte Zustimmung. Wir beantragen, die Benennung des Beitragstyps nochmals zu überdenken.	Wir unterstützen die Weiterführung der in diesem Beitragstyp zusammengefassten Programme. Die Formulierung lässt zudem Raum für Neuentwicklungen. Ein besonderes Augenmerk sollte der Vollzugstauglichkeit (administrativer Aufwand und Kontrollierbarkeit) dieser Programme und der Abgrenzung gegenüber Label-Programmen gelegt werden. Die Einführung weiterer Programme muss jeweils unter dem Aspekt der sinkenden Marktprämie kritisch beurteilt werden. In der Vergangenheit haben finanzielle Unterstützungen von Produktionssystemen automatisch zu sinkenden Marktprämien geführt. Speziell befürworten wir die Einführung eines Programms für die Raufutter basierte Milch- und Fleischproduktion. Die Höhe der Beiträge soll von Fr. 200.- auf 400.- angehoben werden (analog Extenso). Die Mittel sind dem Topf der Anpassungsbeiträge zu entnehmen. Das Programm wird nicht einfach zu kontrollieren sein, da eine lückenlose Kontrolle der Futtermittelflüsse kaum kostengünstig machbar ist. Wir schlagen daher vor, die Beiträge nach dem effektiven Besatz auf dem Grünland zu gestalten. Damit wären Vollzug und Kontrolle einfach. Im Zweifelsfalle liessen sich auf den Betrieben Futtermittel und Buchhaltung stichprobenweise kontrollieren. Mit Hilfe der Zollstatistik lässt sich auf nationaler Ebene eine Plausibilisierung vornehmen.	17
Art. 76 (Ressourceneffizienzbeiträge)	Zustimmung	Wir unterstützen die Möglichkeit, mit Ressourceneffizienzbeiträgen ressourcenschonende Techniken und Verfahren zu unterstützen. Wir erwarten allerdings eine gewisse Zurückhaltung. Die in Absatz 3 festgelegten Kriterien sind streng auszulegen. Der Kanton Thurgau als Pilotkanton erwartet, dass der Bund vor der Einführung von Beiträgen mit den Kantonen die Frage der Vollzugstauglichkeit klärt. Der nahtlose Übergang bzw. die nahtlose Finanzierung von kantonalen Ressourcenprojekten, welche vor bzw. während der Einführung der AP 2014-2017 ablaufen und im Rahmen der AP 2014-2017 vom Bund weitergeführt werden, muss in einer Übergangsbestimmung geregelt werden. Damit wird erreicht, dass das Projekt ununterbrochen läuft und die Projektbeiträge jährlich und ohne Unterbruch an die Bewirtschafter ausgerichtet werden. Zudem ist die Gleichbehandlung der Projekte sicherzustellen. Damit sich die Landwirte bereits ab Beginn der Umsetzung der AP 2014-2017 an den Programmen beteiligen und von den Beiträgen profitieren können, erwarten wir vom Bund in den Jahren 2012/13 eine Konkretisierung der unterstützten Massnahmen, z.B.	18

		Schleppschlauch. Heutige Ressourceneffizienz-Programme nach Art. 77a und 77b LWG und Art. 62a GSchG sollen bis zum Auslaufen der Vertragsperiode nach altem Recht weitergeführt werden. Danach soll den betroffenen Landwirten die Beteiligung am analogen Bundesprogramm möglich sein. Ressourceneffizienzbeiträge für eine bestimmte Technik sollten für längere Zeit ausgerichtet werden, da sie oftmals Investitionen oder Betriebsumstellungen bewirken. Die Beiträge müssen eine genügende Verlässlichkeit aufweisen, sonst ist ihr Anreizcharakter reduziert. Die Mittel für die Programme nach Art. 62a GSchG sind in das Budget des BLW zu transferieren.	
Artikel 76 Abs. 3 Bst. c (wirtschaftliche Tragbarkeit)	Diese Bestimmung ist zu streichen.	Dieser Ansatz ist falsch. Die Wirtschaftlichkeitsberechnung ist eine momentane Angelegenheit. Es gibt auch umweltpolitische und strategische Überlegungen, die für eine Förderung wichtig sein können. Es sollen deshalb auch Massnahmen gefördert werden, die nicht unbedingt primär einen wirtschaftlichen sondern hauptsächlich einen ressourcenschonenden Fokus haben. Da es sich um freiwillige Projekte handelt, kann jeder Landwirt einzeln über eine Teilnahme entscheiden. Dies natürlich nur dann, wenn die Massnahme nicht nach sechs Jahren für alle Landwirte obligatorisch wird. Bei Massnahmen, bei welchen die Wirtschaftlichkeit in absehbarer Zeit nicht gegeben ist, soll der Bund während längerer Zeit oder mit höheren Beiträgen die Massnahmen fördern.	18
Art. 77 (Anpassungsbeiträge)	Wir beantragen folgende Änderung von Abs. 3: Die Anpassungsbeiträge werden betriebsbezogen ausgerichtet. [...] Alternativ ist Abs. 3 wie folgt zu ergänzen: Bei einer Betriebsübergabe ist der Anpassungsbeitrag auf den neuen Bewirtschafter übertragbar.	Der Anteil der Anpassungsbeiträge an der Gesamtsumme der Direktzahlungen ist mit bis zu 30%, im Kanton Thurgau durchschnittlich 22%, zu hoch. Eine Verschiebung der Mittel von rund einer halben Milliarde (2017) in die übrigen Direktzahlungstypen erachten wir nicht als realistisch. Somit besteht die Gefahr, dass in den Anpassungsbeiträgen ein Sparpotenzial gesehen wird (Budgetkürzungen). Wir schlagen daher eine Konzeptänderung vor. Das Gesamtvolumen der Anpassungsbeiträge ist zu reduzieren. Die dadurch frei werdenden Mittel sind zur Stärkung des Hauptauftrages der Landwirtschaft (Versorgungssicherheit), für das Ziel der dezentralen Besiedlung und für eine punktuell grössere Stützung des Berggebietes einzusetzen. Der verbleibende Betrag ist nach dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Konzept betriebs- und nicht personenbezogen auszurichten. Für den Fall der Betriebsübergabe sind Regelungen zu finden, die einen Investitionsschutz bewirken. Damit kann dem Anspruch auf Planungssicherheit Genüge getan werden. Die Sozialverträglichkeit der AP 2014-2017 wird so wesentlich verbessert. Für die Bauernfamilien bleibt die Planungssicherheit gewahrt und die Unsicherheit beschränkt sich auf einen Anpassungsbeitrag, der 10% der Direktzahlungen des Betriebs ausmacht, was als verkraftbar angesehen werden kann. Eine höhere Flächenmobilität liesse sich, soweit dies ge-	19

		setzliche Massnahmen überhaupt beeinflussen können, durch die Erhöhung des Kriteriums des minimalen Arbeitsaufwandes bei den Direktzahlungen auf 0,5 SAK für Neueinsteiger erreichen. Ein wesentlicher Teil der Mittel des Anpassungsbeitrages (Fr. 100 Mio.) ist in den Zahlungsrahmen „Grundlagenverbesserung und Soziales“ bzw. zu den gemeinschaftlichen Massnahmen nach SVV und den Projekten nach Art. 93 Abs. 1 Bst. c LwG umzulagern. Ein weiterer Teil (Fr. 200 Mio.) ist zur Erhöhung der Versorgungssicherheitsbeiträge zu verwenden, beziehen sich diese doch auf den Hauptzweck der Landwirtschaft. Die punktuell bessere Stützung des Berggebietes kann durch eine Erhöhung der Hangbeiträge (aus der Gruppe der Kulturlandbeiträge) und durch höhere Ansätze für Biodiversitätsbeiträge im Berggebiet erreicht werden.	
Art. 78 (Betriebshilfe, Grundsatz)	Zustimmung	Der Anwendungsbereich der Betriebshilfe soll nicht erweitert werden. Landwirtschaftsbetriebe haben sich grundsätzlich über den Kapitalmarkt zu finanzieren. Damit wird auch Druck für eine wirtschaftliche Betriebsführung gemacht.	22
Soziale Begleitmassnahmen			
Art. 85 Abs. 3 (Betriebshilfedarlehen)	Zustimmung		22
Art. 86a Abs. 3 (Befristung Umschulungsbeihilfen)	Zustimmung	Das Instrument der Umschulung soll auslaufen, da es zuwenig beansprucht wird.	22
Strukturverbesserungen			
Art. 89a (Wettbewerbsneutralität)	Zustimmung. Wir beantragen jedoch, Art. 89a um einen Abs. 5 zu ergänzen:		23

	Abs 5 (neu): Die Förderung erneuerbarer Energien im Rahmen der Strukturverbesserungen ist im Grundsatz wettbewerbsneutral und bedarf keiner öffentlichen Publikation.		
Art. 93 Abs. 4 (kantonale Gegenleistung)	Wir beantragen in diesem Zusammenhang folgende Änderungen von Art. 20 Abs. 1 Bst. a und b SVV: Die Gewährung eines Beitrages setzt eine kantonale Finanzhilfe voraus. Die minimale kantonale Finanzhilfe beträgt: a. 20 Prozent des Beitrages bei umfassenden gemeinschaftlichen Massnahmen nach Artikel 11 Absatz 2 und bei Projekten zur regionalen Entwicklung nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c; b. 20 Prozent des Beitrages bei den übrigen gemeinschaftlichen Massnahmen nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Artikel 18 Absatz 2;	Als Beitrag zum Verfassungsziel der dezentralen Besiedlung sind die gemeinschaftlichen Massnahmen wichtig. Da dieses Ziel nicht direkt mit leistungsbezogenen Direktzahlungen gefördert werden kann, sollen die Bundesmittel für die gemeinschaftlichen Massnahmen und Projekte der regionalen Entwicklung erhöht werden. Wir schlagen vor, das Beitragsverhältnis Bund – Kanton auch bei den gemeinschaftlichen Massnahmen (inkl. Programme nach Art. 93 Abs. 1 Bst. c LWG) auf 80% zu 20% festzulegen. Die Mittel sind dem Topf der Anpassungsbeiträge zu entnehmen.	23

Art. 95 Abs. 4 (Periodische Wiederinstandstellung)	Wir beantragen in diesem Zusammenhang die Erhöhung der nach Art. 16a Abs. 1 SVV vorgesehenen maximalen beitragsberechtigten Kosten um das Dreifache	Die pauschalen Beiträge sollen verdreifacht werden. Damit wird die Werterhaltung dieser Infrastrukturen im ländlichen Raum wesentlich verbessert.	23
Art. 100 (Landumlegungen)	Zustimmung		23
Art. 106 Abs. 1 Bst. b (Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen)	Diese Bestimmung ist in der Hinsicht zu ergänzen, dass im Talgebiet nur BTS-konforme Stallbauten unterstützt werden.	Unseres Erachtens ist eine Unterstützung von nicht BTS-konformen Ställen im Talgebiet nicht zukunftsweisend.	23
Art. 107 Abs. 2 (Baukredite)	Zustimmung		23
Art. 111 (Verluste)	Es ist ein neuer Absatz 2 einzufügen: Abs. 2: Bei Investitionskrediten, die den Grenzbetrag nach Artikel 81 Absatz 1 übersteigen, beteiligt sich der Bund zur Hälfte am Verlust.	Die geänderten agrarpolitischen Rahmenbedingungen und der verursachte Wettbewerbsdruck werden vor allem vom Bund und nicht von den Kantonen beeinflusst. Eine Mitbeteiligung bei allfälligen Verlusten analog Art. 86 Abs 2 LwG (Betriebshilfedarlehen) ist daher zwingend notwendig.	23
Art. 178 Abs. 5 (neu)	Zustimmung	Wir weisen darauf hin, dass dieses Ziel zwar zukunftsorientiert ist, bei den Kantonen aber	28

(GIS-Pflicht)		zu Mehrarbeit und Mehrkosten führen wird.	
Art. 185 (Vollzugsdaten)	Zustimmung	Mit dieser Änderung wird der Berechnungsservice in ASA 2011 ermöglicht. Wir halten an der Position der Kantone zu ASA 2011 fest. Dieses muss modular aufgebaut sein und auf die Bundesebene beschränkt bleiben. Die Nutzung von ASA 2011 auch für die kantonale Ebene ist den Kantonen freigestellt. Von den kantonalen Systemen zu ASA 2011 sind leistungsfähige Schnittstellen vorzusehen. Die zentrale Verwaltung muss sich an der Zweckmässigkeit orientieren. Sie darf die kantonalen Systeme nicht einschränken.	28
Raumplanungsgesetz			
Art. 34 Abs. 3 (Behördenbeschwerde bei Fruchtfolgeflächen)	Zustimmung	Nur durch einen umfassenden und vollständigen Schutz der FFF kann langfristig der Erhalt dieser Flächen sichergestellt werden. Es ist eine Tatsache, dass die FFF abnehmen und deshalb ihr Schutz verbessert werden muss. Wir begrüssen deshalb die vorgeschlagene Beschwerdemöglichkeit des BLW gegen Entscheide, die den Sachplan des Bundes betreffen. Trotzdem erachten wir den Schutz der FFF aus folgenden Gründen als noch nicht genügend: 1. Die FFF nehmen ab, weil z. T. die Kantone im Sachplan FFF die Flächen verkleinern. (Der Vernehmlassungsvorschlag richtet sich gegen diese Art des Verlustes von FFF.) 2. Trotz Sachplan FFF gehen innerhalb der Kantone FFF durch Überbauungen (Strassen, Gewächshäuser, Stallerweiterungen usw.) verloren. Oft sind zudem die FFF doppelt betroffen, einerseits durch den direkten Verlust infolge Überbauung, andererseits durch die als Kompensation folgende Extensivierung bzw. Ökologisierung weiterer FFF. Dieser kleinräumige FFF-Verlust summiert sich über die Jahre. Wir wünschen uns im Rahmen der AP 2014-17 ein griffiges Instrument, um die FFF vor diesen kleinräumigen Verlusten besser schützen zu können. Bei den FFF handelt es sich um die fruchtbarsten Böden. Die Versorgungssicherheit der Schweiz basiert langfristig und in Krisenfällen in wesentlichen Teilen auf dem Erhalt dieser Flächen. Es ist sinnvoll, dass auf den FFF Ackerbau betrieben wird. Die Betriebsleiter, welche auf den FFF Ackerbau betreiben, stellen sicher, dass die notwendige Infrastruktur und das benötigte Know-how vorhanden sind. Mit der Umlagerung von Anpassungsbeiträgen in einen neuen Beitrag für FFF (nur für Ackerkulturen) wird der Bedeutung der FFF Rechnung getragen, eine standortgerechte Bewirtschaftung gefördert und die Bauern	21

		werden für den Erhalt der FFF sensibilisiert. Zu prüfen ist auch, inwieweit unbelastetes Aushubmaterial (Humus) zur geplanten Aufwertung von Nicht-FFF verwendet werden könnte.	
Art. 37b Abs. 4 (neu)	Wir lehnen diese Bestimmung ab. (Art. 37b, Abs. 4 (neu) lautet: Falls der Kanton nach Ablauf der Frist von Absatz 1 über keine vom Bundesrat genehmigte Richtplananpassung verfügt, ist er verpflichtet, pro Jahr der Fristüberschreitung 10 Prozent der im Kanton ausbezahlten Direktzahlungen selber zu finanzieren. Falls er das im Sachplan vom Bundesrat festgelegte Kontingent der Fruchtfolgeflächen unterschreitet, entspricht der Anteil des Kantons zur Finanzierung der Direktzahlungen dem zehnfachen Betrag der Unterschreitung des Kontingents in Prozent. Der Bundesrat bestimmt die Zahlungsmodalitäten).	Der Bund hat diesen Änderungsantrag der Botschaft zurückgezogen, wünscht aber, dass die Vernehmlassungsteilnehmer ihre Meinung äussern über eine finanzielle Beteiligung der Kantone an der Finanzierung der Direktzahlungen, falls diese Kantone ihre Fruchtfolgeflächen nicht einhalten. Der Kanton Thurgau lehnt diese Idee ab. Mängel in der Raumplanung dürfen nicht via die Direktzahlungen korrigiert werden. Dies hat über das Raumplanungsgesetz zu erfolgen. Die Idee dürfte auch rechtlich kaum realisierbar sein. Denn der Bund richtet nicht den Kantonen, sondern den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern von Landwirtschaftsbetrieben Direktzahlungen aus. Die Kantone übernehmen lediglich die Aufgabe, die Höhe der Direktzahlungen für den einzelnen Bewirtschafter zu bestimmen und die Ansprüche zu überprüfen. Wie sie dabei vorzugehen haben, ist ebenfalls vom Bundesrecht vorgeschrieben.	21

Bundesgesetz über die Landwirtschaftliche Pacht			
Art. 20 (Bewirtschaftungsarrondierung)	Zustimmung	Wir befürworten diese Änderung, welche die Effizienz bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, der Bewirtschaftung von Pachtland bei Güterzusammenlegungen oder Landzusammenlegungen steigert.	23
Gewässerschutzgesetz			
Art. 14 Abs. 4 (Betriebe mit Nutztierhaltung / Düngerbelastung)	Zustimmung	Es handelt sich hier um eine redaktionelle Anpassung.	12
Art. 14 Abs. 5 (Betriebe mit Nutztierhaltung / Hofdüngerverträge)	Zustimmung	Wir sind grundsätzlich mit der Aufhebung der Düngerabnahmevertragspflicht einverstanden. Mit Einführung des informatikbasierten Lieferscheinsystems (HODUFLU) kann auf die Hofdüngerverträge verzichtet werden. Für die Kantone entsteht dadurch eine administrative Einsparung. Wir sind jedoch der Ansicht,	12
Art. 14a (neu) (HODUFLU)	Zustimmung	Wir begrüssen die Ablösung des Vertragssystems durch ein EDV-basiertes Lieferscheinsystem.	12
Tierseuchengesetz			
Art. 37 (Beiträge zur Entsorgung tierischer Nebenprodukte)	Zustimmung. Art. 37 ist noch um einen neuen Absatz 6 zu ergänzen: Abs. 6: Die Bundesämter für Landwirtschaft, Veterinärwesen und Gesundheit legen ein Konzept	Durch die Nichtnutzung tierischer Abfälle gehen wertvolle Rohstoffe verloren. Dies können wir uns auf die Länge nicht mehr leisten. Auch in der EU ist die Diskussion um die Verwertung tierischer Abfälle wieder neu aufgerollt worden.	7

	und einen Massnahmenplan vor, der die Wiederverwertung tierischer Abfälle erlaubt.		
<i>Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2014-2017</i>	Zustimmung	Die Verlässlichkeit des Zahlungsrahmens ist eine wichtige Grundlage für die Schweizer Agrarpolitik und die Akzeptanz bei den Betroffenen.	29

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0029	LDK	Konferenz Kantonaler Landwirtschaftsdirektoren	27.6.11
------	-----	--	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren (LDK)
Adresse / Indirizzo	Sekretariat LDK c/o Landwirtschaftsamt, Aabachstrasse 5, 6301 Zug
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Appenzell/Zug, 16.06.2011 Landeshauptmann Lorenz Koller Präsident Roger Bisig Sekretär

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

1

Die Schweizer Landwirtschaft hat seit der Einführung der Entkoppelung von Preis- und Einkommenspolitik und speziell in den letzten 10 Jahren einen weiten Weg zurückgelegt. Sie ist rationeller, produktiver und ökologischer geworden sowie stärker auf die Nachfrage ausgerichtet. Im Vorwort zur Broschüre „Die Schweizer Landwirtschaft im Aufbruch; Das neue Landwirtschaftsgesetz, eine Bilanz nach 10 Jahren“ anerkennt das auch die damals zuständige Bundesrätin Doris Leuthard. Während sich die Bauernfamilien dem Wandel gestellt und ihn erfolgreich bewältigt haben, stehen heute die nachfolgenden Glieder von Handel und Verarbeitung zunehmend in der Kritik.

Die grossen Rahmenbedingungen und Trends sehen heute für die Schweizer Landwirtschaft grundlegend anders aus als 1992 oder noch vor 10 Jahren. Weltweit steigen der Nahrungsmittelbedarf und die Zahl der hungernden Menschen. Ihre Bevölkerung genügend und zu korrekten Preisen zu ernähren, ist für Regierungen zunehmend von grösster Dringlichkeit. Als Antwort darauf haben Staaten riesige Landflächen in anderen Ländern erworben, in Knappheitssituationen Exportverbote erlassen und Volksaufstände erlebt. Europa kämpft mit Flüchtlingsströmen. Hunger dominiert als Fluchtmotiv. Die Vorteile des grenzenlosen Handels werden, bezogen auf den Agrarhandel, zunehmend hinterfragt. Die Doha-Runde steckt immer noch fest. Die Folgen des Klimawandels mögen noch umstritten sein. Klar ist hingegen, dass sie zu grösseren Wetterschwankungen und damit zu unsichereren Ernten führen. Die gebirgige Schweiz ist besonders betroffen. Veränderte Konsumgewohnheiten, wiederkehrende Lebensmittelskandale irgendwo auf der Welt, offenere Grenzen und die zunehmende Erkenntnis des Wertes einer gesunden Ernährung für die menschliche Gesundheit haben die Schweizer Lebensmittelherstellung in das Image der hohen Schweizer Qualität eingebunden. Als Folge davon muss auch die Schweiz wieder Wert auf eine ausreichende Ernährungssouveränität legen und zur ihrer landwirtschaftlich nutzbaren Fläche vermehrt Sorge tragen. Die Sorge bezieht sich sowohl auf die Quantität wie auf die Qualität. Schliesslich sollen Schweizer Lebensmittel von der Produktion über die gesamte Handels- und Verarbeitungskette bis hin zum Konsumenten dem hohen Image der Schweizer Qualität gerecht werden, was auch über alle Stufen erkennbar sein muss.

Das Agrarbudget des Bundes hat sich in den letzten Jahren stabilisiert. Die Ausgaben für Landwirtschaft und Ernährung haben nur noch einen Anteil von rund 5.5% an den Bundesaussgaben. Ursache ist v.a. das Ausgabenwachstum in anderen Bereichen. Der Rückzug des Staates aus dem Markt hat aber auch zu mehr Planbarkeit (Agrarbudget des Bundes, Direktzahlungen) geführt. Nach dem Rückzug muss das Agrarbudget nicht mehr kurzfristig auf Schwankungen von Angebot und Nachfrage reagieren. Das stabile Agrarbudget ist auch Zeugnis der Politik, die Landwirtschaft im Sinne des Verfassungsauftrages und damit des Stimmvolkes zu unterstützen.

Die AP 2014-2017 reiht sich in die Serie der Agrarreformen ein, schreibt diese fort und versucht sich zugleich an der Strategie Land- und Ernährungswirtschaft 2025 des BLW zu orientieren. Die AP 2014-2017 versucht gleichzeitig ein Szenario der Grenzöffnung mit zu berücksichtigen. Die Idee, die Verfassungsziele zur Hauptsache über die geldwerte Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen steuern zu können, beurteilen wir als skeptisch. Schliesslich weisen wir darauf hin, dass von den umfangreichen Kostensenkungsprogrammen, wie sie im Rahmen der AP 2011 versprochen wurden, nichts übrig geblieben ist. Von der einseitigen Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips erwartete der Bundesrat Kostensenkungen für die Konsumenten von bis zu 2 Milliarden. Bis heute liegen die Ergebnisse weit hinter den Erwartungen zurück. Der Eintritt der Grossverteiler Aldi und Lidl in den Markt hat für die Konsumenten wesentlich mehr bewirkt.

Unter Berücksichtigung des Verfassungsauftrages verfolgt die LDK mit der Agrarpolitik folgende Hauptziele:

- Stärkung der Vitalität und Attraktivität der ländlichen Räume dank Produktion vor Ort, unternehmerischen Handlungsspielräumen, einer mit den anderen Sektoralpolitiken kompatiblen Agrarpolitik und Spielraum für die Kantone.
- Wahrung der Gleichgewichte zwischen den Regionen, insbesondere Berg- und Talgebiet.
- Sicherstellung einer genügenden Produktion und Versorgung mit qualitativ hochwertigen Schweizer Lebensmitteln durch besseren Schutz des Kulturlandes, der Einhaltung zweckdienlicher Umwelt- und Tierhaltungsvorschriften und durch die Förderung der produzierenden Landwirtschaft.
- Förderung des unternehmerischen Handelns und der Innovation durch hochwertige Ausbildung, Weiterbildung und Beratung.
- Reduktion der Agrarsektoradministration für Landwirtschaftsbetriebe, Kantone und Bund auf das Notwendige. Ein besonderes Augenmerk gilt den Freiheitsgraden für die Kantone und der Eliminierung unnötiger oder unnützer Vorschriften.

Die Vorschläge zur AP 2014-2017 vermögen die LDK in der Stossrichtung zu überzeugen. Wesentliche Ergänzungen und Änderungen sind dennoch erforderlich, damit die Vorschläge dem Verfassungsartikel und den Zielen der LDK genügen. Insbesondere ist das Ziel der dezentralen Besiedlung mehr zu berücksichtigen, für die Anpassungsbeiträge das Konzept zu überarbeiten und der administrative Aufwand aller Massnahmen wesentlich zu senken. Nachfolgend werden positive, negative, zu ändernde und zu ergänzende Punkte ausführlich beschreiben.

Positive Punkte

Die Vorschläge zur AP 2014-2017 setzen die zu Beginn der 90er Jahre begonnenen Agrarreformen fort. Mit dem praktisch vollständigen Rückzug des Bundes aus den Märkten beenden sie diese Reformen in gewisser Weise. Zugleich sind sie ein Anfang. Mit seiner Beschränkung auf die Rolle des Bestellers von gemeinwirtschaftlichen Leistungen, glaubt der Bund sich auf Szenarien der (vollständigen) Grenzöffnung zu rüsten. Die Absicht wird begrüsst, die Beschränkung hingegen ist nicht nachvollziehbar. Die Vorlage wird weitere Verbesserungen in den Bereichen der Ökologie und der besseren Zielgenauigkeit der Massnahmen bringen.

Besondere Punkte.

• **Globalbudget für die Landwirtschaft**

Die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft ist schwierig. Die wachsende Tendenz zur Öffnung der Märkte und die verstärkte Konkurrenz seitens der ausländischen Landwirtschaft verstärken diesen Druck. Die Einkommen bleiben tief und der Unterschied mit vergleichbaren Einkommen ist gross. Der Unterschied zwischen dem Vergleichslohn und den landwirtschaftlichen Einkommen darf nicht weiter vergrössert werden. Der Beruf Landwirt muss auch einkommensmässig attraktiv bleiben, damit die gewünschten gut ausgebildeten und unternehmerisch denkenden Personen ihn ergreifen. Die von einer multifunktionalen Landwirtschaft erbrachten (gemeinwirtschaftlichen) Leistungen müssen weiterhin zu einem korrekten Preis abgegolten werden.

Der Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel 2014-2107 sieht keine Kürzungen vor. Wir begrüssen das. Allerdings fehlen ein Teuerungsausgleich und die Aufstockung der Mittel des BLW um die neu aus dem Bereich des BAFU übernommenen Aufgaben. Ebenfalls ist die Aufteilung auf die drei Zah-

lungsrahmen noch zu diskutieren. Wir fordern eine Aufstockung des Zahlungsrahmen für die Grundlagenverbesserung und Sozialmassnahmen um 100 Millionen Franken, alternativ die Verschiebung dieser Summe aus dem Zahlungsrahmen für die Direktzahlungen.

29

- **NFA-Kompatibilität**

Insgesamt erachten wir die Vorlage als konform zur NFA. Ob die Vorlage für die Kantone auch haushaltneutral ist, kann nicht gesagt werden. Zum einen hängt dies von der Beteiligung der Landwirte an den verschiedenen neuen Programmen (z.B. Landschaftsqualität) und zum andern von den von den Kantonen effektiv realisierten Einsparungen im Bereich der ökologischen Qualität auf NHG-Flächen ab.

3

- **Ernährungssouveränität**

Wir begrüssen die Aufnahme des Prinzips der Ernährungssouveränität in Artikel 2 des LWG in der Fassung des Mehrheitsantrages der WAK-S. Damit ist zwar noch keine konkrete Umsetzung verbunden, doch bringt der Bundesrat so zum Ausdruck, dass er der Problematik einer sicheren Ernährung der Schweizer Bevölkerung auch aus einheimischer Produktion vermehrt Bedeutung zumisst.

4

- **Qualitätsstrategie**

Wir begrüsst die Einführung eines Artikels zur Entwicklung einer starken Strategie für die Förderung und Kommunikation der Qualität der Schweizer Produktion. Eine über alle Stufen der Verarbeitungskette erkennbare und gelebte Qualitätsstrategie scheint uns der beste Weg Marktanteile zu halten und gezielt Exportmärkte zu erobern. Schweizer Lebensmittel müssen dem positiven Image der Schweiz genügen. Die Qualitätsstrategie muss sich schliesslich in höheren Rohstoffpreisen manifestieren. Deshalb hat sich der Bund die nötigen Instrumente für deren Durchsetzung und die Schaffung der notwendigen Markttransparenz zu geben. Dem Erfolg der Qualitätsstrategie und der besseren Kommunizierbarkeit dient die Streichung des Cassis de Dijon-Prinzips für Lebensmittel. Damit ist auch eine Reduktion des Aufwandes für die Lebensmittelkontrolle verbunden.

21

- **Schutz des Kulturlandes**

In der Raumplanung ist heute das Kulturland die Restgrösse. Bedroht ist es nicht nur durch übermässige Einzonungen, sondern zunehmend auch durch den Entzug oder durch Nutzungseinschränkungen zugunsten von übermässigen Ökologieansprüchen und Freizeitbedürfnissen. Das vorgeschlagene Beschwerderecht des BLW ist ein Eingriff in die Souveränität der Kantone, weshalb wir den Vorschlag nicht begrüssen. Es könnte zwar in Einzelfällen und bei Fruchtfolgeflächen hilfreich sein, den Stellenwert des Kulturlandes in der raumplanerischen Interessenabwägung vermag es allerdings nicht zu erhöhen. Die laufende Revision des Raumplanungsgesetzes soll hier Abhilfe schaffen. Wir schlagen jetzt eine zusätzliche Änderung des RPG vor. Damit soll dem landwirtschaftlichen Kulturland (inkl. Sömmerungsgebiet) Vorrang gegeben werden. Die Natur soll die Landwirtschaftszone bestimmen und nicht mehr die Planer, analog wie dies beim Wald der Fall ist. Damit erhält das Kulturland das nötige Gewicht und andere Zweckwidmungen von Kulturland sind (besser) zu begründen. Die Änderung korrigiert auch einen seit Inkrafttreten des RPG bestehenden systematischen Mangel.

Mit dem konsequenten Ausschluss der rechtmässigen Bauzone von der direktzahlungsberechtigten Fläche unterstützt das Landwirtschaftsrecht ein weiteres Mal den zentralen Grundsatz der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet. Dennoch lehnen wir eine weitergehende Regelung als die heutige ab. Die Problematik der zu grossen und nicht verfügbaren Bauzonen ist über das Raumplanungsgesetz bzw. dessen jetzt laufende Revision zu lösen. In

diesem Zusammenhang wird die unterstützende Wirkung des BGGB oftmals übersehen.

- **Direktzahlungssystem: Ausrichtung auf die Verfassungsziele**

9

Direktzahlungen sind die Abgeltung für die Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen. Zusätzlich enthalten sie eine Anreizkomponente. Die Ausrichtung von Direktzahlungen ist an Vorgaben geknüpft und verfolgt die in der Verfassung genannten Ziele. Die Benennung der einzelnen Beiträge nach diesen Zielen können wir nachvollziehen und erhoffen uns davon eine bessere Kommunizierbarkeit auch gegenüber der nicht landwirtschaftlichen Bevölkerung bzw. den Steuerzahlenden.

- **Gleichgewicht zwischen Berg und Tal, den einzelnen Produktionsbranchen und den Verfassungszielen**

9

Das neue Direktzahlungssystem ist so ausgelegt, dass ein Gleichgewicht zwischen den einzelnen Produktionsbranchen sowie zwischen Berg und Tal erreicht werden kann. Auch Nachjustierungen lässt das System zu, d.h. es ist flexibel. Allerdings zeigt bereits der Entwurf, wie sehr die Beschränkung auf die Fläche als einzige Bezugsgrösse das Erreichen des Gleichgewichts erschwert. Aufgrund der Aufteilung der Beiträge auf die einzelnen Verfassungsziele muss neu auch zwischen ihnen ein Gleichgewicht gefunden werden. Ob der vom Bundesrat vorgelegte Entwurf tatsächlich ein Gleichgewicht erreicht, ist für uns nur schwer abschätzbar. Zweifel hegen wir insbesondere betreffs des Gleichgewichts zwischen Berg und Tal und jenem zwischen den einzelnen Verfassungszielen. Wir schlagen deshalb Änderungen vor.

Negative Punkte

- **Kontrolle der Marktkräfte**

1

Der Bund hat sich aus den Marktordnungen zurückgezogen. Das beurteilen wir positiv. Marktstützungsmassnahmen und Grenzschutz sind weitgehend abgebaut. Hier sollte nicht weiter gegangen werden, als die rechtskräftigen Beschlüsse der WTO es erfordern. Auf weitergehende Schritte ist zu verzichten. Das noch bestehende Dispositiv soll genutzt werden, um gezielt Exportmärkte auf- oder auszubauen. Sodann hat sich der Bund die Mittel in die Hand zu geben, um die Marktkräfte zu korrigieren, wenn sie die mit der Agrarstützung beabsichtigte Wirkung zu untergraben drohen. Insbesondere die im Zahlungsrahmen Direktzahlungen eingesetzten Mittel sind den Bauernfamilien zugedacht. Sie dürfen von Handel und Verarbeitung nicht zur Senkung der Margen der Produzenten usurpiert werden. Diesbezüglich ebenfalls ein Risiko ist die in den Agrarmärkten stark ungleich verteilte Marktmacht. Ergänzend zu den Vorschlägen im Bereiche der Bearbeitung von Märkten, der Produktkennzeichnung und der Kommunikation, sind daher die Teilnehmer auf den Agrarmärkten zu grösst möglicher Transparenz zu zwingen (beispielsweise Flüsse auf dem Milchmarkt). Für den Handel mit landwirtschaftlichen Rohprodukten ist ein gesetzlicher Vertrag mit Mindestanforderungen und entsprechenden Strafbestimmungen vorzusehen. Gegebenenfalls soll der Bund Branchen zur Übernahme einer international ausgehandelten Produktkennzeichnung zwingen können. Als unschönes Beispiel mag hier die Weigerung der Branchenorganisation Emmentaler zur Übernahme der Bezeichnung Emmental Switzerland AOC herhalten. Die Marktkräfte müssen gezügelt werden, damit sie die Wirkung der direkt auf die Produktion wirkenden Stützung nicht zunichte machen oder sich der Qualitätsstrategie entziehen können. Ein besonderes Anliegen ist den Kantonen die Verteilung der Produktion in der Fläche.

- **Dezentrale Besiedlung**

Das Verfassungsziel der dezentralen Besiedlung wurde schon im WZ-Bericht aus den Zielen des Direktzahlungssystems gestrichen. Für die Zielerreichung wird auf Massnahmen der Strukturverbesserung verwiesen. Wir verstehen zwar, dass die Förderung der dezentralen Besiedlung mit einer spezifischen Direktzahlung fragwürdig ist. Allerdings darf das Ziel nicht einfach so gekippt werden. Für die Kantone spielen die Landwirtschaftsbetriebe als Teil der regionalen Wirtschaft eine wichtige Rolle. Sie verlassen als Letzte eine Region. Solange sie als Arbeitgeber, Nachfrager von Dienstleistungen und Vorleistungen und als Produktelieferanten auftreten, tragen sie zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur einer Region bei. In Tourismusregionen ermöglichen sie die Erwerbskombination, indem sich der Arbeitsanfall im Sommer und im Winter ergänzt. Ist die regionale Wirtschaft diversifizierter oder liegt die Region näher an den Zentren, so wandeln sich die Rolle der Landwirtschaft und ihr Beitrag zur dezentralen Besiedlung. Letztendlich prägt die Nähe zum Markt (Güter, Arbeit, Kunde) eine regionale Wirtschaft wesentlich. Nähe definiert sich nicht nur über eine gute (Verkehrs-) Erschliessung, wie die bunte Palette der Initiativen im Rahmen der kantonalen Regionalpolitiken zeigt. Das LWG unterstützt diese Wege mit den sog. gemeinschaftlichen Massnahmen und seit der AP 2011 auch mit regionalen Entwicklungsprojekten nach Art. 93 Abs. 1 Bst. c LWG im Rahmen der Strukturverbesserung.

Die staatlichen Investitionshilfen unterstützen die Anpassung der Betriebe und der landwirtschaftlichen Infrastrukturen an die sich ändernden Rahmenbedingungen und Anforderungen des Marktes mit dem Ziel, die Produktionskosten zu senken, die Ökologisierung zu fördern und die Wettbewerbsfähigkeit einer nachhaltig produzierenden Landwirtschaft zu stärken. Speziell die Programme zur regionalen Entwicklung zielen auf die Stärkung der Regionalwirtschaft. Damit ergänzen sie Massnahmen nach der Neuen Regionalpolitik und die Anstrengungen der Kantone für lebendige regionale Wirtschaften. Die Früchte der Investitionshilfen und der Programme zur regionalen Entwicklung kommen daher nicht nur der Landwirtschaft, sondern auch der übrigen Wirtschaft zugute. Diese bewährten und auf die Eigeninitiative einer Region setzenden Instrumente wurden bisher durch zu knappe Bundesmittel eingeschränkt. Wir schlagen daher vor, den Zahlungsrahmen Grundlagenverbesserung und Soziales und dort insbesondere die genannten Instrumente (gemeinschaftliche Massnahmen, periodische Wiederinstandsetzung und Projekte zur regionalen Entwicklung) zu erhöhen. Die Erhöhung soll zulasten des Zahlungsrahmens Direktzahlungen, konkret der Anpassungsbeiträge, gehen. Diese sollen betriebsbezogen und nicht personenbezogen ausgerichtet werden, womit das Ziel der dezentralen Besiedlung ebenfalls unterstützt würde.

- **Sozialverträglichkeit nicht gegeben / Planungsunsicherheit**

Die Agrarpolitik hat jede Reform der letzten 20 Jahre jeweils versucht sozialverträglich auszugestalten. Darunter verstehen wir die Anpassung des Stützungssystems ohne schlagartige und tiefgreifende Einschnitte bei den landwirtschaftlichen Einkommen. Die Betriebe sollen Zeit haben, sich auf die neuen Bedingungen auszurichten. Das heutige Direktzahlungssystem hat gerade mal 10 Jahre angehalten. Damit dürften zahlreiche Investitionen erst zu einem kleineren Teil amortisiert sein. Da die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Landwirtschaftsbetriebe wesentlich vom Staat geprägt werden, steht dieser auch in der Verantwortung, die nötige Planungssicherheit zu gewährleisten. Die vorgeschlagene Ausgestaltung des Anpassungsbeitrages zerstört nun diese Planungssicherheit. Dies liegt an seinem relativ hohen Anteil an den gesamten Direktzahlungen eines Betriebes (bis über 1/3), wie auch an der Bindung an die Person, worunter nur heute aktive Landwirte zu verstehen sind, sowie an ihrem Charakter als Residualgrösse des Zahlungsrahmens Direktzahlungen. Der Anpassungsbeitrag kann somit jährlich schwanken, ohne dass der einzelne Landwirt dies zu beeinflussen vermöchte. Auch erhält jener Landwirt den für seinen Betrieb maximalen Anpassungsbeitrag, welcher heute schon die allg. Direktzahlungen optimiert hat. Übernimmt hingegen ein Junger einen Betrieb per 2014, so erhält er keinen Anpassungsbeitrag. Das Ertragspotenzial des gleichen Betriebes sinkt dann Knall auf Fall um den Anpassungsbeitrag. Der Bundesrat erhofft sich davon mehr Betriebsaufgaben. Zwar werden die Betriebe in diesem Zeitpunkt we-

niger rentabel, doch erwarten wir keine erhöhte Flächenmobilität. Überall dort, wo es der Arbeitsmarkt der regionalen Wirtschaft erlaubt, werden diese Betriebe in arbeitsextensiver Weise weitergeführt werden. Der Anteil der Nebenerwerbslandwirtschaft wird steigen. Die Erfahrung zeigt, dass insbesondere kleinere Betriebe in dieser Art und Weise umgewandelt werden. In der vom Bundesrat vorgeschlagenen Gestalt kann der Anpassungsbeitrag seine Ziele nicht erreichen.

- **Anpassungsbeitrag**

Wir schlagen daher eine Konzeptänderung vor. Das Gesamtvolumen der Anpassungsbeiträge ist zu reduzieren. Die frei werdenden Mittel sollen zur Stärkung des Hauptauftrages der Landwirtschaft (Versorgungssicherheit), für das Ziel der dezentralen Besiedlung und für eine punktuell grössere Stützung des Berggebietes eingesetzt werden. Der verbleibende Betrag ist nach dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Konzept nicht personen- aber betriebsbezogen auszurichten. Damit kann dem Anspruch auf Planungssicherheit Genüge getan werden. Und derart wird die Sozialverträglichkeit der AP 2014-2017 wesentlich verbessert. Für die Bauernfamilien bleibt die Planungssicherheit gewahrt und die Unsicherheit beschränkt sich auf einen Anpassungsbeitrag, der vielleicht 5 bis 10 % der Direktzahlungen des Betriebs ausmacht. Das kann als verkraftbar angesehen werden. Eine höhere Flächenmobilität, soweit dies gesetzliche Massnahmen beeinflussen können, liesse sich durch die Erhöhung des Kriteriums des minimalen Arbeitsaufwandes bei den Direktzahlungen auf 0,5 SAK für Neueinsteiger erreichen.

Ein wesentlicher Teil der Mittel des Anpassungsbeitrages (100 Millionen) soll in den Zahlungsrahmen Grundlagenverbesserung und Soziales bzw. zu den gemeinschaftlichen Massnahmen nach SVV und den Projekten nach Art. 93 Abs. 1 Bst. c LWG umgelagert werden. Ein weiterer Teil (200 Millionen) ist zur Erhöhung der Versorgungssicherheitsbeiträge zu verwenden. Diese beziehen sich immerhin auf den Hauptzweck der Landwirtschaft. Ob die Erhöhung auch als tierbezogenen Beiträge ausgerichtet werden kann, ist zumindest zu prüfen. Die punktuell bessere Stützung des Berggebietes kann durch eine Erhöhung der Hangbeiträge aus der Familie der Kulturlandbeiträge und durch höhere Ansätze für Biodiversitätsbeiträge im Berggebiet erreicht werden.

- **Gewichtung der Verfassungsziele**

Die Verschiebung von Mitteln aus dem Anpassungsbeitrag zu den Versorgungssicherheitsbeiträgen und die Erhöhung der Hang- und Biodiversitätsbeiträge (konkret der ÖQV-Beiträge) im Berggebiet bedeutet eine Stärkung der Hauptziele der Landwirtschaft und zugleich eine „Belohnung“ für jene, die der bisherigen Agrarpolitik willig gefolgt sind. Das stellt ein gewisses Pendant zu den Anreizstrategien dar, die darauf abzielen, Lücken zu schliessen, indem sie versuchen bisher Zurückhaltende mit Beiträgen doch noch zum erwünschten Verhalten zu motivieren.

- **Gleichgewicht zw. Branchen und Berg & Tal**

Die quantitativen Auswirkungen des neuen Direktzahlungssystems auf die einzelnen Produktionsbranchen und Produktionszonen sind noch zu diskutieren. Die ausschliessliche Bindung an die Fläche lässt a) einen (weiteren) Run auf die Fläche und b) eine Benachteiligung von Gebieten mit hoher Dichte an Rohfuttermitteln vermuten. Sodann führt die Verlagerung von Mitteln in die Beiträge für Biodiversität, Ressourcenschutz, Landschaftsqualität und Produktionssysteme dazu, dass Landwirte ihr Volumen an Direktzahlungen nur werden halten können, wenn sie zusätzliche Leistungen erbringen. Also gleiche Abgeltung für mehr Leistung oder Preissenkung. In den Bereichen Vernetzung, Ressourcenschutz und Landschaftsqualität setzt eine Betei-

19

9

9

ligung zudem ein entsprechendes Projekt voraus, welches nicht in der Hand der einzelnen Landwirte liegt. Quantitativen Schätzungen, wie sie auch in der Vernehmlassungsunterlage dargestellt sind, liegen zwangsläufig Annahmen zugrunde. Vorliegend entscheidend sind die Annahmen über die Beteiligung an den freiwilligen Programmen, sowie die Aufhebung der Grössenbegrenzungen für Direktzahlungen (Tierbestand, Fläche, Einkommen, Vermögen, Maximum pro SAK). Unter diesen Annahmen erwartet der Bundesrat einen Rückgang der Rindfleischproduktion, eine Dämpfung der Milchproduktion, das Halten der Schweinefleischproduktion auf heutigem Stand und einen starken Anstieg der Getreideproduktion (S. 266 Abb. 46). Für die landwirtschaftlichen Einkommen erwartet er in allen Produktionszonen und für alle Betriebstypen positive Auswirkungen. Gerade für das Berggebiet dürften die Beteiligungsannahmen jedoch zu hoch sein. Insbesondere in den höheren Produktionszonen dürften die Potenziale der Betriebe in den Bereichen Biodiversitätsförderung und Vernetzung bereits ziemlich ausgeschöpft und für Ressourcenprogramme relativ gering sein. In den viehstarken Gebieten dürfte die Umlagerung der RGVE- und TEP-Beiträge auf die Fläche bei den vorgeschlagenen Ansätzen zu weniger Direktzahlungen führen.

- **Widerspruch zwischen den Massnahmen in den Kapiteln Produktion und Absatz sowie Direktzahlungen**

7/9

Wie oben dargelegt erfährt die Raufutter basierte tierische Produktion einen Stützungsabbau im Unterschied zum Ackerbau. Damit soll ein bestehender Trend gebrochen werden. In der volkswirtschaftlichen Betrachtung ist dieses Vorhaben dennoch unlogisch. Die grösste Stützung würde demnach jenen Produkten zukommen, wo die Schweiz keine komparativen Kostenvorteile hat und die sich auf dem Markt nicht mit einem erkennbaren Mehrwert verkaufen lassen. Damit widerspricht die finanzielle Ausgestaltung des neuen Direktzahlungsmodells auch der Qualitätsstrategie, die wiederum mit mindestens einem Auge auf die sich öffnenden Grenzen und die Notwendigkeit des Ausbaus des Exportes schielt. Unter dem Blickwinkel der Landesversorgung ist die Stützung des Ackerbaus, insbesondere des Getreideanbaus, einsichtig. In unserer Beurteilung erfordert die heutige Situation jedoch keine zusätzlichen Massnahmen. Auch erscheint es uns falsch, den Anbau von Futtergetreide zu stark zu fördern, da hiermit die innerlandwirtschaftlichen Kosten gegenüber dem Import von Futtergetreide ansteigen und so der komparative Kostenvorteil auch in der tierischen Produktion sinkt. Die Stossrichtungen der Kapitel Produktion und Absatz sowie Direktzahlungen müssen in Übereinstimmung gebracht werden.

8 (tag)

- **Tiergebundene Beiträge**

17

Das neue Modell sieht keine Bindung von Beiträgen an Tiere mehr vor (ausgenommen BTS, RAUS und Sömmerung). Für die Versorgungssicherheitsbeiträge schlägt es hingegen einen Mindesttierbesatz vor. Für einen höheren Tierbesatz muss der Landwirt eine Grenzkostenbetrachtung anstellen, d.h. sich nach unternehmerischen Gesichtspunkten und nach dem Markt richten. Dieser Gedanke gefällt uns. Da die tierische Produktion aber auch jene ist, wo die Schweiz die grössten komparativen Kostenvorteile aufweist, sind wir der Ansicht, dass diese Betriebszweige dennoch speziell gefördert werden sollen. Wir schlagen daher vor, die Beiträge für das angekündigte Programm der Grünland basierten Milch- und Fleischproduktion substanziell zu erhöhen.

- **Sömmerungsthematik**

13

Der Bundesrat schlägt vor, nur noch Sömmerungsbetrieben Sömmerungsbeiträge auszubezahlen. Das Sömmerungsgebiet leidet seit Jahren an mangelnder Auffuhr. Das liegt nicht nur an den Kosten und zu tiefen Anreizen, sondern auch an den veränderten Marktbedingungen für die Milch- und Fleischproduktion im Tal. Das neue Direktzahlungssystem setzt zudem die Anreize so, dass mit einem Rückgang des Tierbestandes von ca. 7% zu rechnen ist. Damit verschärft sich der Kampf der Sömmerungsbetriebe um genügend Alptiere. Ökonomisch gesehen sollten die massiv erhöhten Söm-

merungsbeiträge zur Verbilligung der Sömmerung, d.h. zur Stimulierung der Nachfrage verwendet werden. Wir zweifeln jedoch an der Umsetzung dieses Mechanismus. Da bestossene Alpen auch für den Tourismus ein wichtiges Kapital sind, wollen wir in diesem Bereich keine Experimente eingehen. Wir verlangen daher die Beibehaltung der bisherigen Push und Pull Strategie. Der Sömmerungsbeitrag soll zwischen den Sömmerungsbetrieben und jenen Betrieben, die Tiere zur Sömmerung geben, aufgeteilt werden.

- **Übernahme von Aufgaben ohne dazugehörige Kompetenzen und Finanzen**

29

Die Umsetzung der Inventare von nationaler Bedeutung, die Extensivierung des Gewässerraumes, die Massnahmen zur Verhütung von Grosswildschäden und die Projekte nach Art. 62a GSchG sollen neu über die Landwirtschaft laufen bzw. in den ÖLN integriert werden. Ausser für letztere Aufgabe sieht die Vorlage keine Übertragung der heutigen Budgets aus anderen Verwaltungsbereichen an das BLW vor (Herdenschutz: 1 Mio., Extensivierung Gewässerraum: 20 Mio.). Ebenso wenig werden die Zuständigkeiten geändert. Das ist nicht tolerierbar. Wer die Arbeit macht, muss auch das Budget und die Kompetenzen haben. Dies ist zu korrigieren.

- **Erhöhung administrative Kosten / Projekte / Verschärfung ÖLN**

12

Die Kantone lehnen eine Verschärfung ebenso wie eine Verkomplizierung des ÖLN ab. Dazu besteht auch aus Sicht der Umweltziele Landwirtschaft keine Notwendigkeit und die Kosten für die Kontrollen erreichen heute schon das maximal Vertretbare sowohl auf Ebene Einzelbetrieb, Kontrollorganisation wie Kanton.

1

Richtigerweise werden die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) nicht im LWG oder in einer Verordnung festgeschrieben. Die UZL sind bereits bestehende gesetzliche oder in internationalen Verträgen eingegangene Verpflichtungen in den Bereichen Ökologie und stofflicher Umweltschutz.

- **Vereinfachung der Administration**

9

Gerade im Agrarbereich ist den Transferkosten grosse Beachtung zu schenken. Die heute günstige Situation muss beibehalten werden. Wir begrüssen daher die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die elektronische Agrarsystemadministration. Die Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung im Verbund erlauben Rationalisierungen, sofern man sich zu beschränken weiss! Die Systeme sind zwingend so auszugestalten, dass die Kantone wie bisher auch andere Bereiche und Massnahmen über ihre Agrardatensysteme administrieren können. Eine erste konkrete Massnahme zur Vereinfachung ist die Abschaffung der Hofdüngerverträge bzw. deren Ersatz durch ein elektronisches Lieferscheinsystem. Im Bereich der Bewirtschaftung der NHG-Inventare bietet sich eine analoge Gelegenheit. Auch hier kann das Vertragswesen abgeschafft werden.

In den Bereichen Biodiversitätsförderung, Landschaftsqualitätsbeiträge und bei gewissen Produktionssystembeiträgen sehen wir einen unerwünschten Ausbau der Administration. Vieles dürfte erst auf Verordnungsebene geregelt werden. Wir befürchten jedoch, dass hier Perfektionismus und falsch verstandener fachlicher Eifer den kantonalen Verwaltungen und den Landwirten erhebliche Mehrarbeit verursachen werden. Hinzu kommt die Frage der Kontrollierbarkeit und der steigenden Kontrollkosten. Wir erwarten, dass für die Umsetzung in Zusammenarbeit mit den Kantonen ein pragmatischer Ansatz gefunden wird.

Aus ihrer Erfahrung mit der Umsetzung des ÖLN, von Vernetzungsprojekten, Ressourcenprogrammen, gemeinschaftlichen Investitionsmassnahmen und Projekten zur regionalen Entwicklung weisen die Kantone auf die Erkenntnis hin, dass sich die Landwirte an einsichtigen, einfachen Programmen beteiligen. Je erklärungsbedürftiger ein Programm und je aufwändiger die Teilnahme daran ist, desto tiefer ist die Beteiligung. Eine tiefe Beteiligung gefährdet aber die Erreichung der Ziele der Agrarpolitik insbesondere im Umweltbereich.

1

Die Vorschläge zur AP 2014-2017 erfordert von den Kantonen, ihre Vollzugsstrukturen und Zuständigkeiten zu überdenken. Die Integration der Umsetzung der nationalen Inventare nach NHG in den ÖLN lassen beispielsweise die Integration der entsprechenden Kompetenzen und Budgets in die Landwirtschaftsämtern angezeigt erscheinen. Die Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz mit dem Ziel, das unerwünschte Abgraben der den Bauernfamilien zugedachten Stützung durch die vor- oder nachgelagerten Glieder der Wertschöpfungskette zu unterbinden, sollten die Kantone zur Überprüfung ihrer Systeme der Pachtzinskontrolle anregen. Der Informationsstand und die technischen Möglichkeiten der Verwaltung sind heute doch wesentlich anders als bei der Einführung des LPG 1986. Die Umsetzung der AP 2014 auf der Ebene der Landwirtschaftsbetriebe (Biodiversitätsförderung, Ressourceneffizienzbeiträge) wird einen erheblichen Beratungsaufwand auslösen. Hier wird der Rückgriff auf das landwirtschaftliche Wissenssystem unverzichtbar sein. Weil noch weitgehend unbekannt, stellen die Landschaftsqualitätsbeiträge bzw. die hierzu erforderlichen Projekte eine eigene Herausforderung dar.

Für die Bemerkungen zu den Einzelnen Artikeln verweisen wir auf die Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsämter (Kolas).

BPUK, Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3000 Bern 7

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement
Bundesrat Johann N. Schneider-Ammann
Departementsvorsteher
Bundeshaus Ost
3003 Bern

0030	BPUK	Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz	20.6.11
------	------	---	---------

Bern, 20. Juni 2011

Gleiche Stellungnahme auch auf Französisch vorhanden,
jedoch ohne Nummerierung.

Agrarpolitik 2014 – 2017: Stellungnahme BPUK

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 23. März 2011 haben sie die Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014 – 2017 mit Frist bis 29. Juni 2011 eröffnet. Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme. Die BPUK als gesamtschweizerische Direktoren-Konferenz beschränkt ihre Bemerkungen auf wenige politische Schwerpunkte und verweist im Weiteren auf die Stellungnahme der Kantone. Die Kantone können vorliegende Stellungnahme zu ihrer eigenen machen, darauf verweisen oder ihre spezifischen Ergänzungen vorbringen.

Aus Umweltsicht enthält die Vorlage wichtige Punkte, zu welchen die BPUK Stellung nimmt. Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme der Landwirtschaftsdirektoren-Konferenz (LDK) sowie auf die Stellungnahmen der Fachkonferenzen.

A. ZUSAMMENFASSUNG

1. Kernelement der Vorlage „Agrarpolitik 2014 – 2017“ ist die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems. **Massnahmen mit unspezifischer Zielausrichtung sollen durch zielgerichtete Instrumente ersetzt werden.** Die BPUK unterstützt eine Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems in der Form, wie sie vom Bundesrat in seinem Bericht vom 6. Mai 2009 vorgeschlagen wird.
2. Strategie der Agrarpolitik 2014 – 2017 ist es, mit einer ökonomisch erfolgreichen ökologisch optimalen und sozial verantwortungsbewussten Nahrungsmittelproduktion die Bedürfnisse der Konsumentinnen und Konsumenten und die Erwartungen der Bevölkerung zu erfüllen. **Die BPUK kann sich dieser Stossrichtung grund-**

sätzlich anschliessen, d.h. zur Erreichung der Ziele kann das Gesamtpaket ohne grössere Veränderungen umgesetzt werden.

3. Die Förderung der Sömmerung und die Einführung von Hangbeiträgen werden begrüsst, da dadurch die Berglandwirtschaft gefördert wird. 9
4. Die BPUK unterstützt die Zielsetzung einer nachhaltigen Intensivierung der produzierenden Landwirtschaft. Wichtig ist dabei die konkrete Abstimmung zwischen den drei Nachhaltigkeitsbereichen Wirtschaft, Soziales und Umwelt. 1
5. Die **Administration** soll für die Kantone möglichst einfach gehalten werden. Der kantonale **Vollzug und die Kontrollen** müssen **einfach und effizient** möglich sein. 9

B. KERNELEMENTE DER AGRARPOLITIK 2014 – 2017 -

Kernelement der Agrarpolitik (AP) 2014 – 2017 ist die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems. Massnahmen mit unspezifischer Zielausrichtung sollen durch zielgerichtete Instrumente ersetzt werden. Die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft sollen durch weitere Produktivitäts- und Effizienzsteigerungen bei gleichbleibenden finanziellen Mitteln verbessert werden. Das neue System beinhaltet fünf permanente Direktzahlungsinstrumente:

- 1) Kulturlandschaftsbeiträge zur Offenhaltung der Kulturlandschaft;
- 2) Versorgungssicherheitsbeiträge zur Erhaltung der sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln;
- 3) Biodiversitätsbeiträge zur Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt;
- 4) Landschaftsqualitätsbeiträge zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften;
- 5) Produktionsbeiträge zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen.

Dazu kommen noch zwei weitere Beitragsarten, nämlich die Anpassungsbeiträge und die Ressourceneffizienzbeiträge.

C. BEMERKUNGEN

1. Gesamtpaket Agrarpolitik 2014 – 2017 1

Die Strategie der Agrarpolitik 2014 – 2017 soll es der Schweizer Landwirtschaft mit den vorgeschlagenen Massnahmen ermöglichen, „mit einer ökonomisch erfolgreichen, ökologisch optimalen und sozial verantwortungsbewussten Nahrungsmittelproduktion die Bedürfnisse der Konsumentinnen und Konsumenten und die Erwartungen der Bevölkerung zu erfüllen“. Die BPUK kann sich dieser Stossrichtung grundsätzlich anschliessen. Das heisst, dass zur Sicherung der Ziele der Agrarpolitik 2014 – 2017 das Gesamtpaket ohne grössere Veränderungen oder Herausbrechen einzelner Elemente umgesetzt werden kann. Der Ver-

zucht auf die Ausrichtung von Tierbeiträgen ist – wie vorgeschlagen – von zentraler Bedeutung.

2. Systemwechsel im Direktzahlungssystem

9

Aus unserer Sicht erfüllt die Vorlage zur Agrarpolitik 2014 – 2017 und insbesondere das Direktzahlungssystem den Auftrag, den das Parlament dem Bundesrat mit der Motion 09.3973 erteilt hat, nämlich, das Konzept „Weiterentwicklung des Direktzahlungssystem“ aus dem Jahr 2009 zu konkretisieren. Dieses Konzept wurde im Nachgang zur Agrarpolitik 2011 erarbeitet, nachdem Parlamentarier die Frage aufgeworfen haben, ob die Mittel mit dem heutigen Direktzahlungssystem zielführend und effizient eingesetzt werden. Es enthält die Grundlage dafür, dass gemeinwirtschaftliche Leistungen unter den zukünftigen Rahmenbedingungen gesichert und Direktzahlungen wirksam und effizient eingesetzt werden können.

Der Systemwechsel zu einer klaren Leistungs- und Zielorientierung wird von der BPUK begrüsst. Unserer Ansicht nach wird die schweizerische Landwirtschaft dadurch gestärkt. Dank dem neuen System der Direktzahlungen erhält die Landwirtschaft eine langfristige Planungssicherheit. Zudem wird das Beitragswesen in der Landwirtschaft transparenter, was zu mehr Glaubwürdigkeit und Akzeptanz in der Bevölkerung führt. Die Berglandwirtschaft wird mit dem vorgeschlagenen Direktzahlungssystem weiter gestärkt, was im Sinne der neuen Regionalpolitik ist. Zudem wird aus Sicht der Umwelt eine nachhaltigere Schweizer Landwirtschaft wesentliche Beiträge in den aktuellen Bereichen Klimaschutz und Biodiversität, aber in weiteren Umweltbereichen (Luftreinhaltung, Gewässerschutz usw.) leisten können als bisher.

3. Stärkung der Landwirtschaft

Das neue Direktzahlungssystem ist so ausgelegt, dass ein Gleichgewicht zwischen den einzelnen Produktionsbranchen sowie zwischen der Landwirtschaft im Berggebiet und derjenigen im Talgebiet erreicht werden kann. Wir begrüssen daher die Einführung von Sömmerungsbeiträgen und zusätzlichen finanziellen Mitteln für Hangbeiträge. Damit werden auch die ausserordentlichen ökologischen Leistungen in der Berglandwirtschaft künftig besser abgegolten und ein Anreiz für die Bewirtschaftung der Alpen ist gegeben.

4. Nachhaltigkeit

1

Die BPUK unterstützt die Zielsetzung einer nachhaltigen Intensivierung der produzierenden Landwirtschaft. Wichtig ist dabei die konkrete Abstimmung zwischen den drei Nachhaltigkeitsbereichen Wirtschaft, Soziales und Umwelt.

5. Finanzierung

29

Der Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel 2014 – 2017 sieht keine Kürzung vor und belässt die Mittel auf dem Niveau der Vorjahre. Die BPUK unterstützt diese Strategie. Wir sind jedoch der Meinung, dass die Mittel des Bundesamtes für Landwirtschaft BLW für die-

jenigen Aufgaben aufgestockt oder umgelagert werden müssen, die das BLW neu übernimmt.

Aus Sicht der Umwelt ist es von Bedeutung, dass – wie dies die Vorlage vorsieht – ökologische Leistungen zielgerichteter abgegolten werden als bis anhin. Insbesondere für den Bereich der Biodiversität sollen mehr Mittel zur Verfügung stehen. Dies, weil die vom Bundesamt für Landwirtschaft BLW und vom Bundesamt für Umwelt BAFU im Jahr 2008 formulierten „Umweltziele Landwirtschaft“ insbesondere im Biodiversitätsbereich erhebliche Ziel-lücken aufzeigen

6. Administration

9

Allgemein weisen wir darauf hin, dass die Administration für die Kantone möglichst einfach gehalten werden soll. Insbesondere der kantonale Vollzug und die Kontrollen müssen einfach und effizient möglich sein.

7. Beratung und Forschung

25

Für die Weiterentwicklung der Schweizer Landwirtschaft ist eine professionelle Beratung wichtig. Insbesondere im Umweltbereich ist die Beratung noch zu schwach. Z.B. wird die Beratung im Bereich Pflanzenschutz von Pflanzenschutzmittelverkäufern wahrgenommen. Für die Umwelt ist dies selten ein Vorteil.

Auch die landwirtschaftliche Forschung im Umweltbereich sollte mit zusätzlichen Mitteln gestärkt werden. So fehlen z.B. im Konfliktbereich Landwirtschaft und Ammoniak wissenschaftliche Grundlagen. Im Bereich der Tierzucht wiederum fehlen Umweltziele: allein die umweltgerechte Ausgestaltung der Fütterung ist aus Sicht der Umwelt nicht zielführend.

Bau-, Planungs- und Umwelt- direktoren-Konferenz BPUK

Der Präsident

Der Direktor

Markus Kägi

Dr. Benjamin Wittwer

Kopie: - Bundesamt für Landwirtschaft BLW, per Email (geko.blw@evd.admin.ch)

- Konferenz der Landwirtschaftsdirektoren LDK
- Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz KBNL
- Konferenz der Vorsteher der Umweltämter KVV

Konferenz der Landwirtschaftsämtler der Schweiz (KOLAS)
Conférence Suisse des Services de l'agriculture cantonaux (COSAC)

0031 KOLAS Konferenz der Landwirtschaftsämtler der Schweiz 4.7.11

Zug, 30. Juni 2011

Bundesamt für Landwirtschaft
Herr Manfred Bötsch, Direktor
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Agrarpolitik 2014-2017

Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bötsch
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsämtler der Schweiz (Kolas) nutzt gerne die Gelegenheit, zur Vernehmlassungsvorlage über die Agrarpolitik 2014-2017 Stellung zu nehmen. Die Kolas hat sich an mehreren Konferenzen mit der AP 2014-2014 befasst. Einzelne Mitglieder waren zeitweise auch in Arbeitsgruppen vertreten, welche das weiterentwickelte Direktzahlungssystem berieten. Aus dieser Kenntnis heraus ist die Haltung der Kolas konstruktiv-kritisch.

Für die allgemeinen Bemerkungen und die grundsätzlichen Überlegungen verweisen wir auf die Stellungnahme der LDK. Nachfolgend beschränken wir uns auf einige zentrale Punkte.

19

Anpassungsbeitrag

Das Kernelement der AP 2014-2017 ist die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems (WDZ). Die Direktzahlungen werden künftig konsequenter auf die Verfassungsziele ausgerichtet. Die Kolas begrüsst diese Stossrichtung und ist überzeugt, dass die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems eine Chance für die Landwirtschaft darstellt. Im Sinne der konstruktiv-kritischen Haltung beantragt die Kolas aber einige Anpassungen gegenüber dem Entwurf des Bundesrates. Denn wir halten das Gleichgewicht zwischen den Regionen, den Produktionszweigen und den Verfassungsaufträgen für noch ungenügend und sehen die Sozialverträglichkeit noch nicht gegeben.

Insbesondere der vorgeschlagene Anpassungsbeitrag ist unseres Erachtens nicht sozialverträglich ausgestaltet. Zum einen ist gemäss unseren Abschätzungen der Anteil des Anpassungsbeitrages an den gesamten Direktzahlungen eines Betriebes mit rund 25% zu hoch, das heisst, in die Anpassungsbeiträge müssen weniger finanzielle Mittel fliessen. Zum andern erachten wir die Personenbindung als äusserst problematisch. Bei Betriebsübernahmen ab 2014 wird der gleiche Betrieb plötzlich rund 25% weniger

Direktzahlungen erhalten. Die Begründung hierfür ist nicht gegeben. Das wird dazu führen, dass bis 2014 überstürzt Hofübernahmen vorgenommen werden und danach für längere Zeit nichts mehr geschieht. Dieser Bruch in der Betriebsnachfolge wird sich auch negativ auf die landwirtschaftliche Ausbildung niederschlagen. Sozialverträglich ist so etwas nicht. Wir schlagen deshalb, nebst der Reduktion der finanziellen Ausstattung des Anpassungsbeitrages, auch dessen Bindung an den Betrieb vor. Schliesslich erbringt der Betrieb die mit Direktzahlungen abzugeltenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen und der Betrieb passt sich veränderten politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen an.

9 tierbezogene Beiträge
Das neue Direktzahlungssystem sieht die Aufhebung der RGVE- und TEP-Beiträge vor. Damit erfährt die tierische Produktion einen Stützungsabbau und viehstarke Regionen werden unter dem Strich Einkommenseinbussen verzeichnen. Die mit einem hohen Viehbesatz verbundenen Umweltprobleme sind uns nicht fremd. Dennoch erscheint es uns widersprüchlich, gerade jene Produktionszweige zu schwächen, wo die Schweiz die grössten komparativen Kostenvorteile hat. Die Bemühungen für einen verstärkten Export werden unabhängig von den Entwicklungen an der Aussenwirtschaftsfront anhalten. Wir schlagen deshalb vor, einen wesentlichen Teil der dem Anpassungsbeitrag entzogenen finanziellen Mittel in die Familie der Versorgungssicherheitsbeiträge zu verschieben und deren Verteilung auf der Basis der Rauhfutterverzehr vorzunehmen.

9 administrativer Aufwand
Die Kolas unterstützt das Projekt ASA2011 und ist sich dessen Grösse auch bewusst. Wir ersuchen Sie jedoch dringend, den Realisierungszeitplan derart zu gestalten, dass die einzelnen Module im Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme auch zuverlässig funktionieren. Nur das erlaubt den Kantonen ihre Systeme auf ASA2011 abzustimmen. Bund und Kantone möchten die mit der Gesamterneuerung der Agrarsystemadministration verbundenen Einsparungen und Effizienzgewinne tatsächlich realisieren. Wir wehren uns allerdings gegen die Pflicht, sämtliche für die Direktzahlungen erforderlichen Basisdaten in einem GIS zu erfassen und dort die Beiträge zu berechnen. Das mag eine Wunschvorstellung sein. Aber die meisten Kantone sind nicht bereit, ihren Vollzug bis 2014 derart umzustellen. Die Verwendung eines GIS macht vor allem dann Sinn und hat die grössten Effizienzvorteile, wenn es nicht nur auf landwirtschaftliche Daten beschränkt ist, sondern auch kantonale Daten einbezieht.

9 Für die Biodiversitätsförder-, die Ressourceneffizienz- und die Landschaftsqualitätsbeiträge aber auch für den ÖLN werden die Einzelheiten zwar erst auf Verordnungsebene festgelegt werden. Dennoch ersuchen wir Sie jetzt schon, sich dann konsequent auf das Notwendige zu beschränken und der Vollzugstauglichkeit sowie der Kontrollierbarkeit der einzelnen Vorschriften grosse Beachtung zu schenken. Wir sind überzeugt, dass in diesen Bereichen weniger mehr ist. Mit dem nötigen agronomischen Wissen können die kritischen Stellen in den einzelnen Prozessen eruiert werden. Darauf ist zu fokussieren. Insbesondere für die Landschaftsqualitätsbeiträge wünschen wir längerfristig verlässliche Rahmenbedingungen. Denn nach heutiger Kenntnis wird die Erarbeitung der dafür nötigen Programme sehr aufwändig sein.

16

Gerne hoffen wir, sehr geehrter Herr Bötsch, dass Sie den Anliegen der kantonalen Landwirtschaftsämlter Rechnung tragen werden.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'F. Brand', written over a horizontal line.

Frédéric Brand
Präsident

Beilage:

- Antwortformular Vernehmlassung AP 2014-2017

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organisation / Organizzazione	Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsämter der Schweiz (Kolas)
Adresse / Indirizzo	Back-Office LDK / Kolas c/o Landwirtschaftsamt, Aabachstrasse 5, 6301 Zug
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Morges/Zug, 24.06.2011 Frédéric Brand Präsident Stefan Frey Back-Office LDK / Kolas

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Die Allgemeinen Bemerkungen sind identisch wie die Stellungnahme 0029 LDK Konferenz Kantonaler Landwirtschaftsdirektoren. Ich verzichte da deshalb auf die Nummerierung am Rand. Die Tabelle ab S. 11 ist nummeriert.

Die Schweizer Landwirtschaft hat seit der Einführung der Entkoppelung von Preis- und Einkommenspolitik und speziell in den letzten 10 Jahren einen weiten Weg zurückgelegt. Sie ist rationeller, produktiver und ökologischer geworden sowie stärker auf die Nachfrage ausgerichtet. Im Vorwort zur Broschüre „Die Schweizer Landwirtschaft im Aufbruch; Das neue Landwirtschaftsgesetz, eine Bilanz nach 10 Jahren“ anerkennt das auch die damals zuständige Bundesrätin Doris Leuthard. Während sich die Bauernfamilien dem Wandel gestellt und ihn erfolgreich bewältigt haben, stehen heute die nachfolgenden Glieder von Handel und Verarbeitung zunehmend in der Kritik.

Die grossen Rahmenbedingungen und Trends sehen heute für die Schweizer Landwirtschaft grundlegend anders aus als 1992 oder noch vor 10 Jahren. Weltweit steigen der Nahrungsmittelbedarf und die Zahl der hungernden Menschen. Ihre Bevölkerung genügend und zu korrekten Preisen zu ernähren, ist für Regierungen zunehmend von grösster Dringlichkeit. Als Antwort darauf haben Staaten riesige Landflächen in anderen Ländern erworben, in Knappheitssituationen Exportverbote erlassen und Volksaufstände erlebt. Europa kämpft mit Flüchtlingsströmen. Hunger dominiert als Fluchtmotiv. Die Vorteile des grenzenlosen Handels werden, bezogen auf den Agrarhandel, zunehmend hinterfragt. Die Doha-Runde steckt immer noch fest. Die Folgen des Klimawandels mögen noch umstritten sein. Klar ist hingegen, dass sie zu grösseren Wetterschwankungen und damit zu unsichereren Ernten führen. Die gebirgige Schweiz ist besonders betroffen. Veränderte Konsumgewohnheiten, wiederkehrende Lebensmittelskandale irgendwo auf der Welt, offenere Grenzen und die zunehmende Erkenntnis des Wertes einer gesunden Ernährung für die menschliche Gesundheit haben die Schweizer Lebensmittelherstellung in das Image der hohen Schweizer Qualität eingebunden. Als Folge davon muss auch die Schweiz wieder Wert auf eine ausreichende Ernährungssouveränität legen und zur ihrer landwirtschaftlich nutzbaren Fläche vermehrt Sorge tragen. Die Sorge bezieht sich sowohl auf die Quantität wie auf die Qualität. Schliesslich sollen Schweizer Lebensmittel von der Produktion über die gesamte Handels- und Verarbeitungskette bis hin zum Konsumenten dem hohen Image der Schweizer Qualität gerecht werden, was auch über alle Stufen erkennbar sein muss.

Das Agrarbudget des Bundes hat sich in den letzten Jahren stabilisiert. Die Ausgaben für Landwirtschaft und Ernährung haben nur noch einen Anteil von rund 5.5% an den Bundesaussgaben. Ursache ist v.a. das Ausgabenwachstum in anderen Bereichen. Der Rückzug des Staates aus dem Markt hat aber auch zu mehr Planbarkeit (Agrarbudget des Bundes, Direktzahlungen) geführt. Nach dem Rückzug muss das Agrarbudget nicht mehr kurzfristig auf Schwankungen von Angebot und Nachfrage reagieren. Das stabile Agrarbudget ist auch Zeugnis der Politik, die Landwirtschaft im Sinne des Verfassungsauftrages und damit des Stimmvolkes zu unterstützen.

Die AP 2014-2017 reiht sich in die Serie der Agrarreformen ein, schreibt diese fort und versucht sich zugleich an der Strategie Land- und Ernährungswirtschaft 2025 des BLW zu orientieren. Die AP 2014-2017 versucht gleichzeitig ein Szenario der Grenzöffnung mit zu berücksichtigen. Die Idee, die Verfassungsziele zur Hauptsache über die geldwerte Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen steuern zu können, beurteilen wir als skeptisch. Schliesslich weisen wir darauf hin, dass von den umfangreichen Kostensenkungsprogrammen, wie sie im Rahmen der AP 2011 versprochen wurden, nichts übrig geblieben ist. Von der einseitigen Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips erwartete der Bundesrat Kostensenkungen für die Konsumenten von bis zu 2 Milliarden. Bis heute liegen die Ergebnisse weit hinter den Erwartungen zurück. Der Eintritt der Grossverteiler Aldi und Lidl in den Markt hat für die Konsumenten wesentlich mehr bewirkt.

Unter Berücksichtigung des Verfassungsauftrages verfolgen die Kantone mit der Agrarpolitik folgende Hauptziele:

- Stärkung der Vitalität und Attraktivität der ländlichen Räume dank Produktion vor Ort, unternehmerischen Handlungsspielräumen, einer mit den anderen Sektoralpolitiken kompatiblen Agrarpolitik und Spielraum für die Kantone.
- Wahrung der Gleichgewichte zwischen den Regionen, insbesondere Berg- und Talgebiet.
- Sicherstellung einer genügenden Produktion und Versorgung mit qualitativ hochwertigen Schweizer Lebensmitteln durch besseren Schutz des Kulturlandes, der Einhaltung zweckdienlicher Umwelt- und Tierhaltungsvorschriften und durch die Förderung der produzierenden Landwirtschaft.
- Förderung des unternehmerischen Handelns und der Innovation durch hochwertige Ausbildung, Weiterbildung und Beratung.
- Reduktion der Agrarsektoradministration für Landwirtschaftsbetriebe, Kantone und Bund auf das Notwendige. Ein besonderes Augenmerk gilt den Freiheitsgraden für die Kantone und der Eliminierung unnötiger oder unnützer Vorschriften.

Die Vorschläge zur AP 2014-2017 vermögen die Kolas in der Stossrichtung zu überzeugen. Wesentliche Ergänzungen und Änderungen sind dennoch erforderlich, damit die Vorschläge dem Verfassungsartikel und den Zielen der Kantone genügen. Insbesondere ist das Ziel der dezentralen Besiedlung mehr zu berücksichtigen, für die Anpassungsbeiträge das Konzept zu überarbeiten und der administrative Aufwand aller Massnahmen wesentlich zu senken. Nachfolgend werden positive, negative, zu ändernde und zu ergänzende Punkte ausführlich beschreiben.

Positive Punkte

Die Vorschläge zur AP 2014-2017 setzen die zu Beginn der 90er Jahre begonnenen Agrarreformen fort. Mit dem praktisch vollständigen Rückzug des Bundes aus den Märkten beenden sie diese Reformen in gewisser Weise. Zugleich sind sie ein Anfang. Mit seiner Beschränkung auf die Rolle des Bestellers von gemeinwirtschaftlichen Leistungen, glaubt der Bund sich auf Szenarien der (vollständigen) Grenzöffnung zu rüsten. Die Absicht wird begrüsst, die Beschränkung hingegen ist nicht nachvollziehbar. Die Vorlage wird weitere Verbesserungen in den Bereichen der Ökologie und der besseren Zielgenauigkeit der Massnahmen bringen.

Besondere Punkte.

- **Globalbudget für die Landwirtschaft**

Die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft ist schwierig. Die wachsende Tendenz zur Öffnung der Märkte und die verstärkte Konkurrenz seitens der ausländischen Landwirtschaft verstärken diesen Druck. Die Einkommen bleiben tief und der Unterschied mit vergleichbaren Einkommen ist gross. Der Unterschied zwischen dem Vergleichslohn und den landwirtschaftlichen Einkommen darf nicht weiter vergrössert werden. Der Beruf Landwirt muss auch einkommensmässig attraktiv bleiben, damit die gewünschten gut ausgebildeten und unternehmerisch denkenden Personen ihn ergreifen. Die von einer multifunktionalen Landwirtschaft erbrachten (gemeinwirtschaftlichen) Leistungen müssen weiterhin zu einem korrekten Preis abgegolten werden.

Der Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel 2014-2107 sieht keine Kürzungen vor. Wir begrüssen das. Allerdings fehlen ein Teuerungsausgleich und die Aufstockung der Mittel des BLW um die neu aus dem Bereich des BAFU übernommenen Aufgaben. Ebenfalls ist die Aufteilung auf die drei Zah-

lungsrahmen noch zu diskutieren. Wir fordern eine Aufstockung des Zahlungsrahmen für die Grundlagenverbesserung und Sozialmassnahmen um 100 Millionen Franken, alternativ die Verschiebung dieser Summe aus dem Zahlungsrahmen für die Direktzahlungen.

- **NFA-Kompatibilität**

Insgesamt erachten wir die Vorlage als konform zur NFA. Ob die Vorlage für die Kantone auch haushaltneutral ist, kann nicht gesagt werden. Zum einen hängt dies von der Beteiligung der Landwirte an den verschiedenen neuen Programmen (z.B. Landschaftsqualität) und zum andern von den von den Kantonen effektiv realisierten Einsparungen im Bereich der ökologischen Qualität auf NHG-Flächen ab.

- **Ernährungssouveränität**

Wir begrüssen die Aufnahme des Prinzips der Ernährungssouveränität in Artikel 2 des LWG in der Fassung des Mehrheitsantrages der WAK-S. Damit ist zwar noch keine konkrete Umsetzung verbunden, doch bringt der Bundesrat so zum Ausdruck, dass er der Problematik einer sicheren Ernährung der Schweizer Bevölkerung auch aus einheimischer Produktion vermehrt Bedeutung zumisst.

- **Qualitätsstrategie**

Wir begrüsst die Einführung eines Artikels zur Entwicklung einer starken Strategie für die Förderung und Kommunikation der Qualität der Schweizer Produktion. Eine über alle Stufen der Verarbeitungskette erkennbare und gelebte Qualitätsstrategie scheint uns der beste Weg Marktanteile zu halten und gezielt Exportmärkte zu erobern. Schweizer Lebensmittel müssen dem positiven Image der Schweiz genügen. Die Qualitätsstrategie muss sich schliesslich in höheren Rohstoffpreisen manifestieren. Deshalb hat sich der Bund die nötigen Instrumente für deren Durchsetzung und die Schaffung der notwendigen Markttransparenz zu geben. Dem Erfolg der Qualitätsstrategie und der besseren Kommunizierbarkeit dient die Streichung des Cassis de Dijon-Prinzips für Lebensmittel. Damit ist auch eine Reduktion des Aufwandes für die Lebensmittelkontrolle verbunden.

- **Schutz des Kulturlandes**

In der Raumplanung ist heute das Kulturland die Restgrösse. Bedroht ist es nicht nur durch übermässige Einzonungen, sondern zunehmend auch durch den Entzug oder durch Nutzungseinschränkungen zugunsten von übermässigen Ökologieansprüchen und Freizeitbedürfnissen. Das vorgeschlagene Beschwerderecht des BLW ist ein Eingriff in die Souveränität der Kantone, weshalb wir den Vorschlag nicht begrüssen. Es könnte zwar in Einzelfällen und bei Fruchtfolgeflächen hilfreich sein, den Stellenwert des Kulturlandes in der raumplanerischen Interessenabwägung vermag es allerdings nicht zu erhöhen. Die laufende Revision des Raumplanungsgesetzes soll hier Abhilfe schaffen. Wir schlagen jetzt eine zusätzliche Änderung des RPG vor. Damit soll dem landwirtschaftlichen Kulturland (inkl. Sömmerungsgebiet) Vorrang gegeben werden. Die Natur soll die Landwirtschaftszone bestimmen und nicht mehr die Planer, analog wie dies beim Wald der Fall ist. Damit erhält das Kulturland das nötige Gewicht und andere Zweckwidmungen von Kulturland sind (besser) zu begründen. Die Änderung korrigiert auch einen seit Inkrafttreten des RPG bestehenden systematischen Mangel.

Mit dem konsequenten Ausschluss der rechtmässigen Bauzone von der direktzahlungsberechtigten Fläche unterstützt das Landwirtschaftsrecht ein weiteres Mal den zentralen Grundsatz der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet. Dennoch lehnen wir eine weitergehende Regelung als die heutige ab. Die Problematik der zu grossen und nicht verfügbaren Bauzonen ist über das Raumplanungsgesetz bzw. dessen jetzt laufende Revision zu lösen. In

diesem Zusammenhang wird die unterstützende Wirkung des BGGB oftmals übersehen.

- **Direktzahlungssystem: Ausrichtung auf die Verfassungsziele**

Direktzahlungen sind die Abgeltung für die Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen. Zusätzlich enthalten sie eine Anreizkomponente. Die Ausrichtung von Direktzahlungen ist an Vorgaben geknüpft und verfolgt die in der Verfassung genannten Ziele. Die Benennung der einzelnen Beiträge nach diesen Zielen können wir nachvollziehen und erhoffen uns davon eine bessere Kommunizierbarkeit auch gegenüber der nicht landwirtschaftlichen Bevölkerung bzw. den Steuerzahlenden.

- **Gleichgewicht zwischen Berg und Tal, den einzelnen Produktionsbranchen und den Verfassungszielen**

Das neue Direktzahlungssystem ist so ausgelegt, dass ein Gleichgewicht zwischen den einzelnen Produktionsbranchen sowie zwischen Berg und Tal erreicht werden kann. Auch Nachjustierungen lässt das System zu, d.h. es ist flexibel. Allerdings zeigt bereits der Entwurf, wie sehr die Beschränkung auf die Fläche als einzige Bezugsgrösse das Erreichen des Gleichgewichts erschwert. Aufgrund der Aufteilung der Beiträge auf die einzelnen Verfassungsziele muss neu auch zwischen ihnen ein Gleichgewicht gefunden werden. Ob der vom Bundesrat vorgelegte Entwurf tatsächlich ein Gleichgewicht erreicht, ist für uns nur schwer abschätzbar. Zweifel hegen wir insbesondere betreffs des Gleichgewichts zwischen Berg und Tal und jenem zwischen den einzelnen Verfassungszielen. Wir schlagen deshalb Änderungen vor.

Negative Punkte

- **Kontrolle der Marktkräfte**

Der Bund hat sich aus den Marktordnungen zurückgezogen. Das beurteilen wir positiv. Marktstützungsmassnahmen und Grenzschutz sind weitgehend abgebaut. Hier sollte nicht weiter gegangen werden, als die rechtskräftigen Beschlüsse der WTO es erfordern. Auf weitergehende Schritte ist zu verzichten. Das noch bestehende Dispositiv soll genützt werden, um gezielt Exportmärkte auf- oder auszubauen. Sodann hat sich der Bund die Mittel in die Hand zu geben, um die Marktkräfte zu korrigieren, wenn sie die mit der Agrarstützung beabsichtigte Wirkung zu untergraben drohen. Insbesondere die im Zahlungsrahmen Direktzahlungen eingesetzten Mittel sind den Bauernfamilien zugeordnet. Sie dürfen von Handel und Verarbeitung nicht zur Senkung der Margen der Produzenten usurpiert werden. Diesbezüglich ebenfalls ein Risiko ist die in den Agrarmärkten stark ungleich verteilte Marktmacht. Ergänzend zu den Vorschlägen im Bereiche der Bearbeitung von Märkten, der Produktkennzeichnung und der Kommunikation, sind daher die Teilnehmer auf den Agrarmärkten zu grösst möglicher Transparenz zu zwingen (beispielsweise Flüsse auf dem Milchmarkt). Für den Handel mit landwirtschaftlichen Rohprodukten ist ein gesetzlicher Vertrag mit Mindestanforderungen und entsprechenden Strafbestimmungen vorzusehen. Gegebenenfalls soll der Bund Branchen zur Übernahme einer international ausgehandelten Produktkennzeichnung zwingen können. Als unschönes Beispiel mag hier die Weigerung der Branchenorganisation Emmentaler zur Übernahme der Bezeichnung Emmentaler Switzerland AOC herhalten. Die Marktkräfte müssen gezügelt werden, damit sie die Wirkung der direkt auf die Produktion wirkenden Stützung nicht zunichte machen oder sich der Qualitätsstrategie entzie-

hen können. Ein besonderes Anliegen ist den Kantonen die Verteilung der Produktion in der Fläche.

- **Dezentrale Besiedlung**

Das Verfassungsziel der dezentralen Besiedlung wurde schon im WZ-Bericht aus den Zielen des Direktzahlungssystems gestrichen. Für die Zielerreichung wird auf Massnahmen der Strukturverbesserung verwiesen. Wir verstehen zwar, dass die Förderung der dezentralen Besiedlung mit einer spezifischen Direktzahlung fragwürdig ist. Allerdings darf das Ziel nicht einfach so gekippt werden. Für die Kantone spielen die Landwirtschaftsbetriebe als Teil der regionalen Wirtschaft eine wichtige Rolle. Sie verlassen als Letzte eine Region. Solange sie als Arbeitgeber, Nachfrager von Dienstleistungen und Vorleistungen und als Produktelieferanten auftreten, tragen sie zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur einer Region bei. In Tourismusregionen ermöglichen sie die Erwerbskombination, indem sich der Arbeitsanfall im Sommer und im Winter ergänzt. Ist die regionale Wirtschaft diversifizierter oder liegt die Region näher an den Zentren, so wandeln sich die Rolle der Landwirtschaft und ihr Beitrag zur dezentralen Besiedlung. Letztendlich prägt die Nähe zum Markt (Güter, Arbeit, Kunde) eine regionale Wirtschaft wesentlich. Nähe definiert sich nicht nur über eine gute (Verkehrs-) Erschliessung, wie die bunte Palette der Initiativen im Rahmen der kantonalen Regionalpolitiken zeigt. Das LWG unterstützt diese Wege mit den sog. gemeinschaftlichen Massnahmen und seit der AP 2011 auch mit regionalen Entwicklungsprojekten nach Art. 93 Abs. 1 Bst. c LWG im Rahmen der Strukturverbesserung.

Die staatlichen Investitionshilfen unterstützen die Anpassung der Betriebe und der landwirtschaftlichen Infrastrukturen an die sich ändernden Rahmenbedingungen und Anforderungen des Marktes mit dem Ziel, die Produktionskosten zu senken, die Ökologisierung zu fördern und die Wettbewerbsfähigkeit einer nachhaltig produzierenden Landwirtschaft zu stärken. Speziell die Programme zur regionalen Entwicklung zielen auf die Stärkung der Regionalwirtschaft. Damit ergänzen sie Massnahmen nach der Neuen Regionalpolitik und die Anstrengungen der Kantone für lebendige regionale Wirtschaften. Die Früchte der Investitionshilfen und der Programme zur regionalen Entwicklung kommen daher nicht nur der Landwirtschaft, sondern auch der übrigen Wirtschaft zugute. Diese bewährten und auf die Eigeninitiative einer Region setzenden Instrumente wurden bisher durch zu knappe Bundesmittel eingeschränkt. Wir schlagen daher vor, den Zahlungsrahmen Grundlagenverbesserung und Soziales und dort insbesondere die genannten Instrumente (gemeinschaftliche Massnahmen, periodische Wiederinstandsetzung und Projekte zur regionalen Entwicklung) zu erhöhen. Die Erhöhung soll zulasten des Zahlungsrahmens Direktzahlungen, konkret der Anpassungsbeiträge, gehen. Diese sollen betriebsbezogen und nicht personenbezogen ausgerichtet werden, womit das Ziel der dezentralen Besiedlung ebenfalls unterstützt würde.

- **Sozialverträglichkeit nicht gegeben / Planungsunsicherheit**

Die Agrarpolitik hat jede Reform der letzten 20 Jahre jeweils versucht sozialverträglich auszugestalten. Darunter verstehen wir die Anpassung des Stützungssystems ohne schlagartige und tiefgreifende Einschnitte bei den landwirtschaftlichen Einkommen. Die Betriebe sollen Zeit haben, sich auf die neuen Bedingungen auszurichten. Das heutige Direktzahlungssystem hat gerade mal 10 Jahre angehalten. Damit dürften zahlreiche Investitionen erst zu einem kleineren Teil amortisiert sein. Da die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Landwirtschaftsbetriebe wesentlich vom Staat geprägt werden, steht dieser auch in der Verantwortung, die nötige Planungssicherheit zu gewährleisten. Die vorgeschlagene Ausgestaltung des Anpassungsbeitrages zerstört nun diese Planungssicherheit. Dies liegt an seinem relativ hohen Anteil an den gesamten Direktzahlungen eines Betriebes (bis über 1/3), wie auch an der Bindung an die Person, worunter nur heute aktive Landwirte zu verstehen sind, sowie an ihrem Charakter als Residualgrösse des Zahlungsrahmens Direktzahlungen. Der Anpassungsbeitrag kann somit jährlich schwanken, ohne dass der einzelne Landwirt dies zu beeinflussen vermöchte. Auch erhält jener Landwirt den für seinen Betrieb maximalen Anpassungsbeitrag, welcher heute schon die allg. Direktzahlungen optimiert hat. Über-

nimmt hingegen ein Junger einen Betrieb per 2014, so erhält er keinen Anpassungsbeitrag. Das Ertragspotenzial des gleichen Betriebes sinkt dann Knall auf Fall um den Anpassungsbeitrag. Der Bundesrat erhofft sich davon mehr Betriebsaufgaben. Zwar werden die Betriebe in diesem Zeitpunkt weniger rentabel, doch erwarten wir keine erhöhte Flächenmobilität. Überall dort, wo es der Arbeitsmarkt der regionalen Wirtschaft erlaubt, werden diese Betriebe in arbeitsextensiver Weise weitergeführt werden. Der Anteil der Nebenerwerbslandwirtschaft wird steigen. Die Erfahrung zeigt, dass insbesondere kleinere Betriebe in dieser Art und Weise umgewandelt werden. In der vom Bundesrat vorgeschlagenen Gestalt kann der Anpassungsbeitrag seine Ziele nicht erreichen.

- **Anpassungsbeitrag**

Wir schlagen daher eine Konzeptänderung vor. Das Gesamtvolumen der Anpassungsbeiträge ist zu reduzieren. Die frei werdenden Mittel sollen zur Stärkung des Hauptauftrages der Landwirtschaft (Versorgungssicherheit), für das Ziel der dezentralen Besiedlung und für eine punktuell grössere Stützung des Berggebietes eingesetzt werden. Der verbleibende Betrag ist nach dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Konzept nicht personen- aber betriebsbezogen auszurichten. Damit kann dem Anspruch auf Planungssicherheit Genüge getan werden. Und derart wird die Sozialverträglichkeit der AP 2014-2017 wesentlich verbessert. Für die Bauernfamilien bleibt die Planungssicherheit gewahrt und die Unsicherheit beschränkt sich auf einen Anpassungsbeitrag, der vielleicht 5 bis 10 % der Direktzahlungen des Betriebs ausmacht. Das kann als verkraftbar angesehen werden. Eine höhere Flächenmobilität, soweit dies gesetzliche Massnahmen beeinflussen können, liesse sich durch die Erhöhung des Kriteriums des minimalen Arbeitsaufwandes bei den Direktzahlungen auf 0,5 SAK für Neueinsteiger erreichen.

Ein wesentlicher Teil der Mittel des Anpassungsbeitrages (100 Millionen) soll in den Zahlungsrahmen Grundlagenverbesserung und Soziales bzw. zu den gemeinschaftlichen Massnahmen nach SVV und den Projekten nach Art. 93 Abs. 1 Bst. c LWG umgelagert werden. Ein weiterer Teil (200 Millionen) ist zur Erhöhung der Versorgungssicherheitsbeiträge zu verwenden. Diese beziehen sich immerhin auf den Hauptzweck der Landwirtschaft. Ob die Erhöhung auch als tierbezogenen Beiträge ausgerichtet werden kann, ist zumindest zu prüfen. Die punktuell bessere Stützung des Berggebietes kann durch eine Erhöhung der Hangbeiträge aus der Familie der Kulturlandbeiträge und durch höhere Ansätze für Biodiversitätsbeiträge im Berggebiet erreicht werden.

- **Gewichtung der Verfassungsziele**

Die Verschiebung von Mitteln aus dem Anpassungsbeitrag zu den Versorgungssicherheitsbeiträgen und die Erhöhung der Hang- und Biodiversitätsbeiträge (konkret der ÖQV-Beiträge) im Berggebiet bedeutet eine Stärkung der Hauptziele der Landwirtschaft und zugleich eine „Belohnung“ für jene, die der bisherigen Agrarpolitik willig gefolgt sind. Das stellt ein gewisses Pendant zu den Anreizstrategien dar, die darauf abzielen, Lücken zu schliessen, indem sie versuchen bisher Zurückhaltende mit Beiträgen doch noch zum erwünschten Verhalten zu motivieren.

- **Gleichgewicht zw. Branchen und Berg & Tal**

Die quantitativen Auswirkungen des neuen Direktzahlungssystems auf die einzelnen Produktionsbranchen und Produktionszonen sind noch zu diskutieren. Die ausschliessliche Bindung an die Fläche lässt a) einen (weiteren) Run auf die Fläche und b) eine Benachteiligung von Gebieten mit hoher Dichte an Rohfuttermitteln vermuten. Sodann führt die Verlagerung von Mitteln in die Beiträge für Biodiversität, Ressourcenschutz, Landschaftsqualität

und Produktionssysteme dazu, dass Landwirte ihr Volumen an Direktzahlungen nur werden halten können, wenn sie zusätzliche Leistungen erbringen. Also gleiche Abgeltung für mehr Leistung oder Preissenkung. In den Bereichen Vernetzung, Ressourcenschutz und Landschaftsqualität setzt eine Beteiligung zudem ein entsprechendes Projekt voraus, welches nicht in der Hand der einzelnen Landwirte liegt. Quantitativen Schätzungen, wie sie auch in der Vernehmlassungsunterlage dargestellt sind, liegen zwangsläufig Annahmen zugrunde. Vorliegend entscheidend sind die Annahmen über die Beteiligung an den freiwilligen Programmen, sowie die Aufhebung der Grössenbegrenzungen für Direktzahlungen (Tierbestand, Fläche, Einkommen, Vermögen, Maximum pro SAK). Unter diesen Annahmen erwartet der Bundesrat einen Rückgang der Rindfleischproduktion, eine Dämpfung der Milchproduktion, das Halten der Schweinefleischproduktion auf heutigem Stand und einen starken Anstieg der Getreideproduktion (S. 266 Abb. 46). Für die landwirtschaftlichen Einkommen erwartet er in allen Produktionszonen und für alle Betriebstypen positive Auswirkungen. Gerade für das Berggebiet dürften die Beteiligungsannahmen jedoch zu hoch sein. Insbesondere in den höheren Produktionszonen dürften die Potenziale der Betriebe in den Bereichen Biodiversitätsförderung und Vernetzung bereits ziemlich ausgeschöpft und für Ressourcenprogramme relativ gering sein. In den viehstarken Gebieten dürfte die Umlagerung der RGVE- und TEP-Beiträge auf die Fläche bei den vorgeschlagenen Ansätzen zu weniger Direktzahlungen führen.

- **Widerspruch zwischen den Massnahmen in den Kapiteln Produktion und Absatz sowie Direktzahlungen**

Wie oben dargelegt erfährt die Raufutter basierte tierische Produktion einen Stützungsabbau im Unterschied zum Ackerbau. Damit soll ein bestehender Trend gebrochen werden. In der volkswirtschaftlichen Betrachtung ist dieses Vorhaben dennoch unlogisch. Die grösste Stützung würde demnach jenen Produkten zukommen, wo die Schweiz keine komparativen Kostenvorteile hat und die sich auf dem Markt nicht mit einem erkennbaren Mehrwert verkaufen lassen. Damit widerspricht die finanzielle Ausgestaltung des neuen Direktzahlungsmodells auch der Qualitätsstrategie, die wiederum mit mindestens einem Auge auf die sich öffnenden Grenzen und die Notwendigkeit des Ausbaus des Exportes schielt. Unter dem Blickwinkel der Landesversorgung ist die Stützung des Ackerbaus, insbesondere des Getreideanbaus, einsichtig. In unserer Beurteilung erfordert die heutige Situation jedoch keine zusätzlichen Massnahmen. Auch erscheint es uns falsch, den Anbau von Futtergetreide zu stark zu fördern, da hiermit die innerlandwirtschaftlichen Kosten gegenüber dem Import von Futtergetreide ansteigen und so der komparative Kostenvorteil auch in der tierischen Produktion sinkt. Die Stossrichtungen der Kapitel Produktion und Absatz sowie Direktzahlungen müssen in Übereinstimmung gebracht werden.

- **Tiergebundene Beiträge**

Das neue Modell sieht keine Bindung von Beiträgen an Tiere mehr vor (ausgenommen BTS, RAUS und Sömmerung). Für die Versorgungssicherheitsbeiträge schlägt es hingegen einen Mindesttierbesatz vor. Für einen höheren Tierbesatz muss der Landwirt eine Grenzkostenbetrachtung anstellen, d.h. sich nach unternehmerischen Gesichtspunkten und nach dem Markt richten. Dieser Gedanke gefällt uns. Da die tierische Produktion aber auch jene ist, wo die Schweiz die grössten komparativen Kostenvorteile aufweist, sind wir der Ansicht, dass diese Betriebszweige dennoch speziell gefördert werden sollen. Wir schlagen daher vor, die Beiträge für das angekündigte Programm der Grünland basierten Milch- und Fleischproduktion substanziell zu erhöhen.

- **Sömmerungsthematik**

Der Bundesrat schlägt vor, nur noch Sömmerungsbetrieben Sömmerungsbeiträge auszubezahlen. Das Sömmerungsgebiet leidet seit Jahren an mangelnder Auffuhr. Das liegt nicht nur an den Kosten und zu tiefen Anreizen, sondern auch an den veränderten Marktbedingungen für die Milch- und

Fleischproduktion im Tal. Das neue Direktzahlungssystem setzt zudem die Anreize so, dass mit einem Rückgang des Tierbestandes von ca. 7% zu rechnen ist. Damit verschärft sich der Kampf der Sömmerungsbetriebe um genügend Alptiere. Ökonomisch gesehen sollten die massiv erhöhten Sömmerungsbeiträge zur Verbilligung der Sömmerung, d.h. zur Stimulierung der Nachfrage verwendet werden. Wir zweifeln jedoch an der Umsetzung dieses Mechanismus. Da bestossene Alpen auch für den Tourismus ein wichtiges Kapital sind, wollen wir in diesem Bereich keine Experimente eingehen. Wir verlangen daher die Beibehaltung der bisherigen Push und Pull Strategie. Der Sömmerungsbeitrag soll zwischen den Sömmerungsbetrieben und jenen Betrieben, die Tiere zur Sömmerung geben, aufgeteilt werden.

- **Übernahme von Aufgaben ohne dazugehörige Kompetenzen und Finanzen**

Die Umsetzung der Inventare von nationaler Bedeutung, die Extensivierung des Gewässerraumes, die Massnahmen zur Verhütung von Grosswildschäden und die Projekte nach Art. 62a GSchG sollen neu über die Landwirtschaft laufen bzw. in den ÖLN integriert werden. Ausser für letztere Aufgabe sieht die Vorlage keine Übertragung der heutigen Budgets aus anderen Verwaltungsbereichen an das BLW vor (Herdenschutz: 1 Mio., Extensivierung Gewässerraum: 20 Mio.). Ebenso wenig werden die Zuständigkeiten geändert. Das ist nicht tolerierbar. Wer die Arbeit macht, muss auch das Budget und die Kompetenzen haben. Dies ist zu korrigieren.

- **Erhöhung administrative Kosten / Projekte / Verschärfung ÖLN**

Die Kantone lehnen eine Verschärfung ebenso wie eine Verkomplizierung des ÖLN ab. Dazu besteht auch aus Sicht der Umweltziele Landwirtschaft keine Notwendigkeit und die Kosten für die Kontrollen erreichen heute schon das maximal Vertretbare sowohl auf Ebene Einzelbetrieb, Kontrollorganisation wie Kanton.

Richtigerweise werden die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) nicht im LWG oder in einer Verordnung festgeschrieben. Die UZL sind bereits bestehende gesetzliche oder in internationalen Verträgen eingegangene Verpflichtungen in den Bereichen Ökologie und stofflicher Umweltschutz.

- **Vereinfachung der Administration**

Gerade im Agrarbereich ist den Transferkosten grosse Beachtung zu schenken. Die heute günstige Situation muss beibehalten werden. Wir begrüssen daher die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die elektronische Agrarsystemadministration. Die Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung im Verbund erlauben Rationalisierungen, sofern man sich zu beschränken weiss! Die Systeme sind zwingend so auszugestalten, dass die Kantone wie bisher auch andere Bereiche und Massnahmen über ihre Agrardatensysteme administrieren können. Eine erste konkrete Massnahme zur Vereinfachung ist die Abschaffung der Hofdüngerverträge bzw. deren Ersatz durch ein elektronisches Lieferscheinsystem. Im Bereich der Bewirtschaftung der NHG-Inventare bietet sich eine analoge Gelegenheit. Auch hier kann das Vertragswesen abgeschafft werden.

In den Bereichen Biodiversitätsförderung, Landschaftsqualitätsbeiträge und bei gewissen Produktionssystembeiträgen sehen wir einen unerwünschten Ausbau der Administration. Vieles dürfte erst auf Verordnungsebene geregelt werden. Wir befürchten jedoch, dass hier Perfektionismus und falsch verstandener fachlicher Eifer den kantonalen Verwaltungen und den Landwirten erhebliche Mehrarbeit verursachen werden. Hinzu kommt die Frage der Kontrollierbarkeit und der steigenden Kontrollkosten. Wir erwarten, dass für die Umsetzung in Zusammenarbeit mit den Kantonen ein pragmatischer An-

satz gefunden wird.

Aus ihrer Erfahrung mit der Umsetzung des ÖLN, von Vernetzungsprojekten, Ressourcenprogrammen, gemeinschaftlichen Investitionsmassnahmen und Projekten zur regionalen Entwicklung weisen die Kantone auf die Erkenntnis hin, dass sich die Landwirte an einsichtigen, einfachen Programmen beteiligen. Je erklärungsbedürftiger ein Programm und je aufwändiger die Teilnahme daran ist, desto tiefer ist die Beteiligung. Eine tiefe Beteiligung gefährdet aber die Erreichung der Ziele der Agrarpolitik insbesondere im Umweltbereich.

Die Vorschläge zur AP 2014-2017 erfordert von den Kantonen, ihre Vollzugsstrukturen und Zuständigkeiten zu überdenken. Die Integration der Umsetzung der nationalen Inventare nach NHG in den ÖLN lassen beispielsweise die Integration der entsprechenden Kompetenzen und Budgets in die Landwirtschaftsämtern angezeigt erscheinen. Die Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz mit dem Ziel, das unerwünschte Abgraben der den Bauernfamilien zugedachten Stützung durch die vor- oder nachgelagerten Glieder der Wertschöpfungskette zu unterbinden, sollten die Kantone zur Überprüfung ihrer Systeme der Pachtzinskontrolle anregen. Der Informationsstand und die technischen Möglichkeiten der Verwaltung sind heute doch wesentlich anders als bei der Einführung des LPG 1986. Die Umsetzung der AP 2014 auf der Ebene der Landwirtschaftsbetriebe (Biodiversitätsförderung, Ressourceneffizienzbeiträge) wird einen erheblichen Beratungsaufwand auslösen. Hier wird der Rückgriff auf das landwirtschaftliche Wissenssystem unverzichtbar sein. Weil noch weitgehend unbekannt, stellen die Landschaftsqualitätsbeiträge bzw. die hierzu erforderlichen Projekte eine eigene Herausforderung dar.

Für die Bemerkungen zu den Einzelnen Artikeln verweisen wir auf die Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsämter (Kolas).

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Allgemeine Grundsätze			
Art. 2, Abs. 1, Bst. b (Massnahmen des Bundes)	bisherige Formulierung beibehalten	Wir lehnen den Wechsel zum Leistungsförderungsprinzip ab. Die Erbringung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen ist aufwandgerecht abzugelten. Innerbetrieblich steht die Erbringung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen in Konkurrenz zur Erbringung marktfähiger Leistungen. Die Abgeltung muss daher zusätzlich eine Anreizkomponente enthalten und sich auch an der innerbetrieblichen Konkurrenz orientieren.	2
Art. 2, Abs. 3 in Verbindung mit Art. 11 (Massnahmen des Bundes)	Zustimmung	Die Kantone unterstützten die Einführung des Absatzes 3, der die Umsetzung einer gemeinsamen Qualitätsstrategie für den Agrar- und Lebensmittelsektor erlaubt. Diese Qualitätsstrategie entspricht einer Nachfrage seitens der Konsumentenkreise und erlaubt, die Schweizer Agrar- und Lebensmittelproduktion sowohl auf dem Inland- als auch auf dem Auslandmarkt gut zu positionieren. Sie muss auf allen Stufen der Wertschöpfungskette erkennbar sein und gelebt werden.	4
Art. 2 Abs. 4 (neu)	Antrag: Die Massnahmen des Bundes stützen sich auf das Prinzip der Ernährungssouveränität und berücksichtigen die Nachfrage der Konsumenten nach vielfältigen, nachhaltigen und hochwertigen Schweizer Produkten.	Wir unterstützen die Ergänzung von Art. 2 mit Abs. 4 (neu), der das Prinzip der Ernährungssouveränität in das LWG einführt. Dieses Prinzip muss den Schweizer Bedingungen angepasst werden, aber auch die internationale Entwicklung bezüglich Versorgung mit Nahrungsmitteln berücksichtigen. Ein hoher Selbstversorgungsgrad stellt offensichtlich eine günstige Basis für die Lebensmittelsicherheit des Landes dar. Die Ernährungssouveränität muss auch die Interessen der Konsumenten und Produzenten zusammenführen. Der Bund soll das Prinzip auf Verordnungsstufe in geeignete Massnahmen umsetzen.	3
Art. 3 (Geltungsbereich)	Antrag: Bisherige Formulierung beibehalten.	Wir wollen am bisherigen Geltungsbereich festhalten und lehnen die Ausdehnung auf die Paralandwirtschaft bzw. die Einführung dieses Begriffes ab. Die Definition ist unklar. Selbst eine Umschreibung als Dienstleistungen, die nur im Zusammenhang mit einem Landwirtschaftsbetrieb erbracht werden können, aber kein Lebens-, Futtermittel oder Zuchtprodukt hervorbringen, ist nur schwierig mit den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes in Ein-	2

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		klang zu bringen. Die Landwirtschaftszone soll nicht weiter geöffnet werden.	
Art. 9 (Unterstützung von Selbsthilfemassnahmen)	Antrag: Streichung der Kann-Formulierung: Art.9 Abs. 1: Sofern die Selbsthilfemassnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 durch Unternehmen gefährdet werden oder werden könnten, die sich nicht an den kollektiv beschlossenen Massnahmen beteiligen, erlässt der Bundesrat Vorschriften, wenn die Organisation:	Werden die im Rahmen von Artikel 8 Abs. 1 erlassenen Massnahmen nicht eingehalten, muss der Bundesrat im allgemeinen Interesse handeln. Die Formulierung, welche die Möglichkeit offen lässt, zu handeln ("kann"), muss deshalb gestrichen werden. Konkret geht es um die Beendigung der Missstände in der Branchenorganisation Milch. Das Streichen der Kann-Formulierung ist auch aus Sicht des Steuerzahlers nötig. Immerhin stützt die öffentliche Hand die Landwirtschaft mit erheblichen Mitteln. Es kann nicht angehen, dass einzelne wenige Firmen oder Handelsstufen den Erfolg der Stützung durch eigennütziges Verhalten untergraben oder der öffentlichen Hand noch zusätzliche Kosten verursachen. Sind Beschlüsse einmal allgemeinverbindlich erklärt, sind sie durchzusetzen. Fehlbare Firmen oder Betriebe sind allenfalls im Ausmass des Schadens für die öffentliche Hand zu büssen.	5
Produktion und Absatz			
Art. 11 (Verbesserung der Qualität und Nachhaltigkeit)	Zustimmung	Wir stimmen dieser Neuformulierung zu. Damit erhält der Bund die Möglichkeit, Aktivitäten einzelner Glieder der Wertschöpfungskette oder integriert über die Wertschöpfungskette, die im Sinne der Qualitätsstrategie oder der Nachhaltigkeit sind, zu unterstützen. Damit werden zugleich die Glieder der Wertschöpfungskette in die Pflicht genommen und die innovativen honoriert.	4
Art. 12 Abs. 2 (Absatzförderung)	Antrag: Verkaufsförderung, Basiswerbung und Marktforschung explizit beibehalten.	Mit der Unterstützung der Kommunikationsmassnahmen werden die bisherigen Massnahmen (Verkaufsförderung, Basiswerbung und Marktforschung) nicht mehr explizit erwähnt. Wir gehen davon aus, dass diese weiterhin unter Absatz 1 gefördert werden können.	4
Art. 12 Abs. 3 (Koordination)	Zustimmung	Es geht darum, die Kräfte zu bündeln und Einzelinteressen zurückzubinden.	4

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 13 (Marktentlastung)	Eventualantrag: Art. 13 Abs. 2 (neu): Der Bundesrat kann eine Organisation nach Artikel 8 beauftragen, Massnahmen zur Erschliessung oder vorübergehenden Entlastung des Marktes, beispielsweise Lagerungen, zu ergreifen.	Falls Art. 55 (Getreide) gestrichen wird, muss dessen Absatz 2 in Art. 13 aufgenommen werden. Die bisher auf das Getreide beschränkte Regelung würde dann für weitere Produkte möglich.	5
Art. 14 Abs. 4 (Kennzeichnung, Allgemeines)	Zustimmung	Die Definition "offizieller" Zeichen, welche auch für obligatorisch erklärt werden können, wird ausdrücklich unterstützt!	4
Art. 17 (Einfuhrzölle)	Änderung: Bei der Festsetzung der Einfuhrzölle sind die Versorgungslage im Inland und die Absatzmöglichkeiten für gleichartige inländische Erzeugnisse zu berücksichtigen. Dem Prinzip der Ernährungssouveränität ist Rechnung zu tragen.	In Übereinstimmung mit internationalen Verpflichtungen bleibt der Grenzschutz ein wichtiges Instrument, um die Ziele des Art. 104 der Bundesverfassung zu erreichen. Parallel zum Versorgungssicherheitsbeitrag tragen die Einfuhrzölle für landwirtschaftliche Produkte wesentlich zur nachhaltigen, diversifizierten und qualitativ hochwertigen einheimischen Produktion bei. Nach Aufnahme des Prinzips der Ernährungssouveränität in Art. 2 Abs. 4 LWG, muss die Festlegung der Einfuhrzölle diesem Prinzip Rechnung tragen.	5
Art. 19a (Zweckbindung Zollerträge)	Änderung: Anpassung der Periode der Zweckbindung von 2009 bis 2016 auf die Periode 2009 bis 2017.	Die Periode der Zweckbindung sollte mit den Zahlungsrahmen und der Laufzeit der AP 2014-2017 in Übereinstimmung gebracht werden.	5

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 22 (Verteilung der Zollkontingente)	Änderung: Mindestens die Hälfte der Zollkontingente soll an eine Inlandleistung gebunden werden.	Die Inlandleistung ist vorwiegend auf dem Fleischmarkt ein Thema. Bekanntlich lassen sich im Import von Fleisch gute Margen erzielen. Das Geschäft ist nicht zu verbieten, aber wer davon profitiert, soll eine Gegenleistung erbringen. Hat diese die Form der Inlandleistung, erreicht der Bund mehr für die Zielerreichung gem. Art. 104 BV als mit einem monetären Versteigerungserlös. Damit der Markt auch für neue Teilnehmer offen bleibt, ist nur für einen Teil der Kontingente eine Inlandleistung vorauszusetzen.	7
Art. 36b (Milchkaufverträge)	Antrag: Verzicht auf Streichung	Der Milchmarkt läuft unbefriedigend. Die Milchmengen sind nur schon deshalb schwierig (durch die BO) zu regulieren, weil die Kaufmengen bisher nicht, wie eigentlich gesetzlich vorgeschrieben, gemeldet wurden. Aber deswegen die Meldepflicht zu streichen ist zu einfach. Wir lehnen die Streichung ab. Für eine funktionierende Marktordnung sind die rechtzeitigen Meldungen der Vertragsmengen, d.h. die Schaffung von Transparenz entscheidend! Eine mindestens für die ersten beiden Stufen der Wertschöpfungskette obligatorische Vertragspflicht, gekoppelt mit der Meldepflicht und allfälligen Sanktionsmassnahmen, trägt massgeblich zur Schaffung von Markttransparenz bei und begrenzt die schädliche und auf den landwirtschaftlichen Rohstoffmärkten sehr ungleich verteilte Marktmacht. Grundsätzlich sollte ein solcher Standardvertrag auch für die übrigen landwirtschaftlichen Rohstoffe gesetzlich vorgeschrieben sein.	7
Art. 38 Abs. 2 (Zulage für verkäste Milch)	Ändern: Der Bundesrat bestimmt die Höhe der Zulage und die Voraussetzungen. Er kann die Zulage nach Fettgehalt des Käses abstufen.	Der Anreiz zur Produktion von Magerkäse sollte nicht gegeben sein.	7
Art. 38 Abs. 3 (Zulage für verkäste Milch)	Beibehalten: Verkäsungs- und Siloverbotszulagen sollen unbefristet mit 15	Die Begründung der Streichung in den Erläuterungen ist zu einfach. Die Verkäsungszulage ist eine sehr effektive Massnahme, um den Preis von zu Käse verarbeiteter Milch sowie den Preis der Molkereimilch zu stützen. Wir fordern die unbefristete Weiterführung dieser nach	7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 39 Abs. 3 (Zulage für Fütterung ohne Silage)	Rp. bzw. 3 Rp. weitergeführt werden. Wir lehnen die Streichung der Höhe der Zulagen aus dem Gesetz und die Delegation an den Bundesrat ab.	WTO-Richtlinien der greenbox zugeteilten Massnahmen. Die Hart- und Halbhartkäse aus silofreier Rohmilch sind die wichtigsten Käsesorten für den Export. Die Produktion von silofreier Milch ist mit höheren Kosten verbunden, die derzeit wegen der schwierigen Wechselkursproblematik noch nicht durch einen höheren Markterlös abgedeckt werden können. Die Zentralschweiz ist ein typisches Graslandgebiet. Die Landwirte dieser Region sind aus topografischen und klimatischen Gründen auf die Milchproduktion und die Viehwirtschaft ausgerichtet. Die EFK hat offenbar auch keinen Verstoß gegen die WTO-Normen feststellen können. Hingegen hat sie die "praxisfremde Weitergabe" dieser Massnahme kritisiert. Allerdings ist dies kein Grund, die Massnahme per se zu streichen.	7
Art. 48 (Schlachtvieh, Verteilung der Zollkontingente)	Änderung: Teilweise Zuteilung nach Inlandleistung	Siehe Art. 21.	7
Art. 54 (Beitrag für einzelne Kulturen)	Zustimmung	Wir teilen die Auffassung, dass die Anbaubeiträge neu allgemein formuliert sein sollen. Es genügt auf Verordnungsebene die einzelnen Kulturen und Beiträge zu benennen. Wir erinnern daran, dass die Ausrichtung eines Einzelkulturbeitrages die Erfassung der entsprechenden Kultur erfordert, wozu die kantonalen Agrardatensysteme erst in der Lage sein müssen. Deshalb muss ein evtl. Beitrag vor Jahresende beschlossen werden und kann erst für das folgende Kalenderjahr ausgerichtet werden.	8
Art. 55 (Getreideartikel)	bedingte Zustimmung	Artikel 55 kann aufgehoben werden, vorausgesetzt, dass Abs. 1 des Art. 55 in Artikel 17 übernommen und wie vorgeschlagen verschärft wird, und dass der Art. 55 Abs. 2 in den Artikel 13 integriert wird, sowie dass Art. 55 Abs. 3 durch die Art. 9 und 13 LwG abgedeckt wird.	8

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Direktzahlungen		
Allg. Bemerkungen		Das Konzept ist stimmig und ihm wird somit grundsätzlich zugestimmt. Die Ausgestaltung muss überprüft werden. Die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems ist ein Schlüsselement der Agrarpolitik 2014-2017. Das vorgeschlagene Konzept bringt gewisse Verbesserungen und kann grundsätzlich unterstützt werden. In den folgenden Bereichen sind jedoch umfassende Korrekturen erforderlich. Das LWG enthält nur die Grundzüge. Zahlreiche und weitreichende Einzelheiten werden erst auf Verordnungsebene festgelegt werden. Speziell gilt dies für die Biodiversitätsförderung und die Landschaftsqualitätsbeiträge. Hier vermuten wir den grössten administrativen Aufwand und sehen ein Potenzial für ungebremste Reglementierungswut. Deshalb äussern wir uns jetzt schon auch zu auf Verordnungsebene zu regelnde Punkte. Aus Sicht der Kantone sind in folgenden Bereichen Korrekturen nötig: - Die Beiträge für die Versorgungssicherheit müssen substanziell erhöht werden. Sie zielen auf die Hauptleistung und den eigentlichen Zweck der Landwirtschaft ab. Ohne Nahrungs- und Futtermittelproduktion gibt es auch keine gemeinwirtschaftlichen Leistungen! Gut ausgebildete Landwirte produzieren für den Markt und umweltgerecht. Solche Profis sind in den Regionen und in einer modernen Landwirtschaft erwünscht. Sie schaffen auch die von der Politik geforderten Anpassungen. - Aufrechterhaltung der tiergebundenen Beiträge (Raufuttermittelverzehrer / TEP). Die Fleisch- und Milchproduktion auf der Grundlage von Gras entspricht der Topografie der Schweiz. Bei diesen Produkten hat sie auch die grössten komparativen Kostenvorteile was im Hinblick auf die immer stärkere Öffnung der Grenzen gefördert und unterstützt werden muss. - Die Anpassungsbeiträge sind sowohl als absolute Gesamtsumme wie auch als durchschnittlicher Anteil an den Direktzahlungen eines Betriebes (Zentralschweiz: 25%) zu hoch. Die Bindung an die Person und die vorgeschlagenen Modalitäten bestrafen die zu spät Geborenen und machen aus den Anpassungsbeiträgen asoziale Beiträge. Die Wirkung auf die Flächenmobilität wird überschätzt. Die vorgesehene Gesamtsumme soll auf die Ziele dezentrale Besiedlung und Versorgungssicherheit aufgeteilt werden. Ein Rest

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		kann als betriebsbezogener Anpassungsbeitrag bestehen bleiben. - Die vorgeschlagene Regelung für die Sömmerung vermag nicht zu befriedigen. Nicht nur führt das neue Direktzahlungssystem insgesamt zu einem Rückgang der Tierbestände, sondern die Märkte erschweren die saisonale Produktion, wie sie mit der Sömmerung einhergeht, ebenfalls. Heute ist die zu geringe Bestossung das Hauptproblem. Es braucht also Anreize für die Tierhalter, ihre Tiere zur Sömmerung zu geben. - Wir treten allen Versuchen entschieden entgegen, Landwirten für die Nichteinhaltung beliebiger Vorschriften, Kürzungen der Direktzahlungen anzudrohen. Direktzahlungen sind Abgeltungen für Leistungen, die überprüft werden und an den ÖLN geknüpft sind. Sie stehen in keinem Zusammenhang zu weiteren Gesetzen. Der ÖLN in seiner heutigen Form genügt. Der ÖLN darf nicht zu einem Sonderrecht für Landwirte ausgestaltet werden, das es den Behörden erlaubt, Landwirte mit einer Kürzung zu bestrafen anstatt die im jeweiligen Gesetz vorgesehenen Massnahmen und Verfahrenswege anzuwenden.	13 12
Art. 70 Abs. 1 (Direktzahlung, Grundsatz)	Änderung: Zur Abgeltung und Förderung der gemeinwirtschaftlichen (...)	Gemeinwirtschaftliche Leistungen sind Koppelprodukte der landwirtschaftlichen Produktion. Entsprechend können sie nicht einzeln „bestellt“ oder nicht hergestellt werden. Weil von der Gesellschaft erwünscht, sind sie abzugelten. Der Bundesrat wünscht aber ein Mehr an gemeinwirtschaftlichen Leistungen, als die vom Markt gesteuerte landwirtschaftliche Produktion bereitstellt. Deshalb müssen die Direktzahlungen auch eine Anreizkomponente enthalten.	9
Art. 70 Abs. 2 (Direktzahlungen, Beitragstypen)	Zustimmung	Wir begrüssen grundsätzlich die neuen Beitragstypen. Die Terminologie ist für die Kommunikation gut geeignet.	9
Art. 70 Abs. 3 (Direktzahlungen, Höhe der Beiträge)	Änderung: Anhebung - der Versorgungssicherheitsbeiträge - der Sömmerungsbeiträge für	Siehe Erläuterungen bei den jeweiligen Artikeln.	9

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	Ziegenalpen - der Hangbeiträge im Berggebiet - der Beiträge für ÖQV im berggebiet - Kürzung des Anpassungsbeitrages		
Art. 70a Abs. 1, (Voraussetzungen)	Unterstützung Art. 70a Abs. 1 Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn		-
Art. 70a Abs. 1 Bst. a (Voraussetzungen: bodenbewirtschaftend und bäuerlich)	Zustimmung und Antrag: Ebenfalls Direktzahlungsbe-rechtigt sollen Schulgutsbetriebe sein.	Schulgutsbetriebe erfüllen im Rahmen der landwirtschaftlichen Ausbildung eine wichtige Funktion. Sie ermöglichen den praktischen Unterricht am Anschauungsobjekt und Feldversuche zur Veranschaulichung / Erprobung von Anbaumethoden und Sorten. Aus diesem öffentlichen Interesse an einer fundierten Ausbildung der Landwirte, sollten die Schulgutsbetriebe ebenfalls direktzahlungsberechtigt sein.	10
Art. 70a Abs. 1 Bst. b (Voraussetzungen: ÖLN)	Zustimmung	Keine Verschärfung des ökologischen Leistungsnachweises sowie der Gesetzesvorschriften im Bereich des Gewässerschutzes, des Umwelt- und Tierschutzes auf dem Gebiet der Landwirtschaft.	12
Art. 70a Abs. 1 Bst. c (Voraussetzungen)	Änderung: c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der von Gewässer-	Es ist der Begriff "Gesetz" und nicht "Gesetzgebung" zu verwenden. Letzterer ist unbestimmt und kann auch Weisungen, Richtlinien, Arbeitshilfen etc. umfassen, die hier nicht mitgemeint sind und sein dürfen.	12

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	schutz-, der Umweltschutz- und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden;		
Art. 70a Abs. 1 Bst. d (Voraussetzungen: Ausschluss Bauzone)	Ablehnung	Mit diesem Vorschlag will das LWG ein Problem der Raumordnungspolitik angehen, das über das Raumplanungsgesetz zu lösen ist. Zwar können wir die Begründung für diesen Vorschlag nachvollziehen, sie erscheint uns jedoch zuwenig stichhaltig. Die Beweggründe der Grundeigentümer für eine Einzonung sind vielfältig. Weiterhin auf dieser Fläche Landwirtschaft betreiben zu wollen, ist in der Regel nur ein untergeordnetes Motiv. Gerade rund um Agglomerationen oder stark gewachsene Siedlungen, sind die Baulandreserven häufig in den Händen von Erbengemeinschaften, welche die Flächen nicht selber bewirtschaften. Hier trifft der Vorschlag des Bundesrates ins Leere.	11
Art. 70a Abs. 1 Bst. e (Voraussetzungen: minimale SAK)	Antrag: Das Mindestarbeitsaufkommen soll weiterhin bei 0.25 SAK festgelegt werden. Wer erstmals Direktzahlungen beantragt, soll ein Mindestarbeitsaufkommen von 0.4 SAK nachweisen müssen.	Wir unterstützen die Anpassung der SAK-Faktoren an den technischen Fortschritt. Diese hat strikte auf wissenschaftlicher Grundlage zu erfolgen. Wir geben zu bedenken, dass dieser in den Hang- und Steillagen gering ist. Eine Erhöhung der SAK-Grenze für bisherige Betriebe lehnen wir hingegen ab. Hingegen befürworten wir die Erhöhung auf 0.4 SAK für Neueinsteiger. Damit könnte das Ziel der Flächenmobilität unterstützt werden. Die Beschränkung auf Neueinsteiger (Hofnachfolger und neue Betriebe) verschafft den Bauernfamilien zudem die nötige Zeit für Anpassungen und führt nicht zum Bruch, wie dies mit dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Anpassungsbeitrag der Fall wäre.	10
Art. 70a Abs. 1 Bst. f (Voraussetzungen: betriebseigen Arbeitskräfte)	Zustimmung	Aus der Sicht des Vollzuges ist dieses Kriterium nur sehr schwer umzusetzen. Das Kriterium hat somit eher Signalwirkung.	10
Art. 70a Abs. 1 Bst. g (Voraussetzungen: Al-	Zustimmung	Nach dem gesetzlich geregelten Ruhestand sollten keine Direktzahlungen mehr ausgerichtet werden (mit Ausnahme der Sömmerungsbeiträge).	10

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
tersgrenze)			
Art. 70a Abs. 1 Bst. h (Voraussetzungen: Ausbildung)	Zustimmung	Ziel ist es, die Professionalität in der Landwirtschaft zu stärken. Personen mit einer soliden Ausbildung (EFZ, EBA nach Art. 17 BBG) sind eher in der Lage, Leistungen im öffentlichen Interesse zu erbringen, die durch Direktzahlungen abgegolten werden. Es gibt keinen Grund für eine Ausnahme im Berggebiet. Diese Anforderung ist auf Verordnungsebene weiter konkretisiert. Ausnahmen kann es nur noch geben für bisherige Empfänger von Direktzahlungen und nach Art. 2 Abs. 1quater DZV. Die Ausnahmen für das Berggebiet und die sog. Schnellbleiche (Art. 2 Abs. 1bis Bst. a DZV) sind zu streichen.	10
Art. 70a Abs. 1 Bst. l (Voraussetzungen: Max. pro SAK)	Änderung: (neu) die Grenzwerte für die Beitragssumme pro Standardarbeitskraft nicht überschritten werden.	Aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit mit der übrigen Bevölkerung, schlagen wir vor, einen Maximalbetrag pro SAK beizubehalten. Im Gegenzug erklären wir uns mit der Abschaffung der Einkommens- und Vermögensgrenzen für die leistungsbezogenen Beiträge einverstanden.	10
Art. 70a Abs. 2 (Inhalt ÖLN)	Zustimmung	Wir unterstützen die Beibehaltung des ÖLN. Er ist für die Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft zentral und hat sich bewährt. Wir warnen allerdings davor, alle möglichen Vorschriften in den ÖLN zu packen. Zum einen nimmt seine Durchsetzbarkeit mit jeder zusätzlichen Vorschrift ab und zum andern wird er immer mehr zu einer Lex spezialis für Landwirte. Vor dem Gesetz sollten aber alle gleich sein. Bei der Ausformulierung der einzelnen Auflagen ist unbedingt an die praktische Kontrollierbarkeit zu denken. Ausserdem verfügen die Landwirte über eine sehr gute Ausbildung und ein breites Angebot an Weiterbildungen. Sie verstehen also ihren Beruf, weshalb ihnen nicht jedes Detail vorgeschrieben werden muss.	12
Art. 70a Abs. 2 Bst. a (Inhalt ÖLN: Tierhaltung)	Zustimmung	Die bisherigen Regelungen haben sich bewährt und als genügend erwiesen.	12
Art. 70a Abs. 2 Bst. b (Inhalt ÖLN: Düngerbi-)	Zustimmung	Die bisherige Methode der Suissebilanz hat sich bewährt und als genügend erwiesen. Sie kann dem aktuellen Kenntnisstand angepasst werden, darf jedoch nicht weiter gehen. Wün-	12

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
lanz)		sche nach mehr Präzision und der Berücksichtigung zusätzlicher Faktoren sind gegen den administrativen Aufwand und die Schwierigkeiten der Kontrolle abzuwägen. Trotz ihres Namens kann die Suissebilanz kein genaues Instrument sein, denn sie erfasst Stoffflüsse in einem natürlichen und nur teilweise bekannten Kreislauf.	
Art. 70a Abs. 2 Bst. c (Inhalt ÖLN: Anteil Biodiversitätsflächen)	Zustimmung	Wir befürworten die Aufhebung der fixen 7% Grenze in den Bergzonen III und IV.	12
Art. 70a Abs. 2 Bst. d (Inhalt ÖLN: nationale Inventare)	Zustimmung	Wir unterstützen den Einbezug der nationalen Inventare in den ÖLN. Dies führt zu einer besseren Harmonisierung zwischen dem Bundesgesetz über die Landwirtschaft und dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz. Die Umsetzung erfolgt zielgerichteter (Umweltziele) ohne Doppelspurigkeiten. Die bisherige Administration der NHG-Flächen durch die Naturschutzstellen entfällt. Bei korrekter Umsetzung bedeutet das sowohl für die Landwirte wie für die Kantone eine Vereinfachung und Effizienzgewinne. Dafür sind jedoch folgende Voraussetzungen zu schaffen: • NHG-Flächen müssen als zusätzliche Ökoelemente nach DZV aufgenommen werden. Die erweiterte Liste darf nicht mehr als 30 Elemente enthalten. Damit können die Flächen in der landwirtschaftlichen Strukturdatenerhebung erfasst und über die landwirtschaftlichen Datensysteme administriert werden. • Es dürfen sich keine Widersprüche zwischen den auf der Nutzungsplanung nach Art. 14 ff. RPG und den Schutzreglementen der Grund- oder Quellwasserschutzzonen sowie den Bewirtschaftungsauflagen nach ÖLN ergeben. Im Zweifelsfall muss der ÖLN vorgehen. • Die Bewirtschaftungsauflagen sind für alle Elemente festzulegen. Es soll möglichst keine Freiheitsgrade geben. • In den letzten 20 Jahren haben die Landwirtschaftsämter bewiesen, dass sie für die Umsetzung des ÖLN kompetent sind. Mit der Übernahme der nat. Inventare in den ÖLN, werden diese ausschliesslich über die Landwirtschaft abgegolten. Nach dem Grundsatz, wer zahlt befiehlt, sollen auch die Zuständigkeit sowie die bisherigen Budgets des NHG für die nat. Inventare gänzlich zur Landwirtschaft übergehen.	12
Art. 70a Abs. 2 Bst. f (Inhalt ÖLN: Bodenschutz)	Zustimmung	Der Schutz der Böden vor Erosion ist ein wichtiges Anliegen. Deshalb werden die Landwirte in ihrer Ausbildung auch in diesem Thema geschult. Ein wirksamer Bodenschutz besteht praktisch ausschliesslich in einer standortgerechten Bewirtschaftung und Bodenbearbeitung. Das eröffnet einen breiten Fächer miteinander kombinierbarer Massnahmen. Die Ausformulie-	12

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		rung der Vorschrift auf Verordnungsebene muss sich deshalb auf das absolut Wesentliche konzentrieren, da die Auflagen sonst nicht kontrollier- und durchsetzbar sind.	
Art. 70a Abs. 3 Bst. d (Ausnahmen Ausbildung)	Antrag:	Ausnahmen soll es nur noch geben für bisherige Empfänger von Direktzahlungen und nach Art. 2 Abs. 1quater DZV.	10
Art. 70a Abs. 4 (weitere Differenzierung)	Antrag: Auf die Einführung sog. Landwirtschaftliche Pflegeflächen (LP) ist zu verzichten.	Wir lehnen die weitere Differenzierung in Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) und Landwirtschaftliche Pflegefläche (LP) ab. Das führt automatisch zu einem massiv höheren Vollzugsaufwand und widerspricht der Handlungsachse 5: Abbau des administrativen Aufwand!	11
Art. 70b Abs. 1 (Auflagen im Sömmerungsgebiet)	Antrag: Art. 70b Abs. 1 Die Beiträge werden im Sömmerungsgebiet an den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eines Sömmerungsbetriebs, eines Gemeinschaftsweidebetriebs oder einer Sömmerungsfläche und im Berg- und Talgebiet an die auftreibenden Betriebe ausgerichtet	Wie bereits ausgeführt, kann die Zusammenarbeit Berg – Tal im Bereich der Sömmerung nicht den freien Marktkräften überlassen werden. Wir sind überzeugt, dass aus der Ausrichtung von Sömmerungsbeiträgen allein an die Sömmerungsbetriebe, wobei nicht einmal der volle Beitrag an die Bewirtschafter gehen muss (Art. 71 Abs. 3 LWG), für die Talbetriebe ein zu geringer Anreiz für die Alpung resultiert. Deshalb ist der Sömmerungsbeitrag zu einem Teil auch denjenigen Betrieben auszurichten, welche Vieh zur Sömmerung geben. Wir schlagen vor, den Sömmerungsbeitrag im Verhältnis 2/3 zu 1/3 zwischen Sömmerungsbetrieb und gesömmernten Tieren aufzuteilen. Diese Betriebe erhalten damit einen nennenswerten Anreiz zur Sömmerung, was sich auf die Bewirtschaftung der Alpen und damit die Landschaft positiv auswirken wird.	12
Art. 70b Abs. 2 (Auflagen im Sömmerungsgebiet)	Antrag: Bisherige Regelung beibehalten	Die Auflagen im Sömmerungsgebiet müssen unbedingt standardisiert sein. Nur so können verlässliche, wirtschaftlich tragbare, administrativ bewältigbare und kontrollierbare Rahmenbedingungen geschaffen werden. Die Bewirtschaftungsauflagen sollen für die Sömmerungsbetriebe fix sein. Abweichungen vom Standard und individuelle Anpassungen aufgrund von Absprachen sind zu vermeiden.	12

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 71 (Kulturlandschaftsbeiträge: Grundsatz)	Zustimmung	Wir begrüßen die Ausdehnung dieser Beiträge auf die Talzone und die Ergänzung durch eine Zusatzstufe für Hangneigungen über 50 %.	13
Art. 71 Abs. 1 Bst. b (Kulturlandschaftsbeiträge: Hangbeiträge)	Zustimmung Antrag: Anpassung der SAK-Faktoren: neue Kategorie für Hangneigungen über 50 %	Wir begrüßen die Ausdehnung der Hangbeiträge Beiträge auf die Talzone und die Ergänzung durch eine Zusatzstufe für Hangneigungen über 50 %. Für diese Kategorie ist neu auch ein SAK-Faktor festzulegen.	13
Art. 71 Abs. 1 Bst. c (Kulturlandschaftsbeiträge: Sömmerung)	Antrag: Die Mittel für den Herdenschutz sind aus dem Budget des BAFU in das Budget des BLW zu transferieren.	Zur Übernahme der Aufgabe, gehören auch die finanziellen Mittel sowie die Zuständigkeit. Beides ist an das BLW zu übertragen.	13
Art. 72 (Versorgungssicherheitsbeiträge)	Zustimmung	Wir stimmen diesem neuen Versorgungssicherheitsbeitrag zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln generell zu. Dieser Beitrag sollte erlauben, langfristig eine produzierende und nachhaltige Landwirtschaft zu sichern. Die Versorgungssicherheitsbeiträge sind das Rückgrat des künftigen Direktzahlungssystems. Denn die primäre Rolle der Landwirtschaft besteht darin, qualitativ hochstehende Nahrungsmittel nachhaltig zu produzieren. Dieser Beitrag muss auch den Erhalt des Know-how garantieren. Zudem kann auf diesem Wege die Ernährungssouveränität der Schweiz sichergestellt werden Deshalb beantragen wir die Stärkung der Versorgungssicherheitsbeiträge (Basis- und Erschwerniskomponente) durch eine substanzielle Erhöhung der ursprünglich vorgeschlagenen Beiträge aus den Mitteln des Anpassungsbeitrages (siehe Zahlungsrahmen). Wir können uns vorstellen, die zusätzlichen Mittel als tierbezogenen Beitrag auszurichten, anstatt den Basis- und Zonenbeitrag zu erhöhen.	14

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 73 (Biodiversitätsbeiträge)	Zustimmung Anträge: Art. 73 Abs. 2: Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen Beiträge ausgerichtet werden. Die Anzahl Arten von Biodiversitätsförderflächen ist auf 30 begrenzt. Art. 73 Abs. 2a (neu): Der Bundesrat legt die Anforderungen an die Vernetzung fest. Er beschränkt sich auf das Nötigste.	Das Konzept der Biodiversitätsflächen macht den Vollzug komplizierter und aufwändiger (z.B. Festlegung der artenreichen Grünflächen auf Alpen, Einführung neuer Qualitätsstufen, Definition von LN und LP, Festlegen von Bedingungen für Aufwertungsbeitrag, Einbezug der nationalen Inventare usw.). Die Kantone sind nur bereit, den zusätzlichen Aufwand zu übernehmen, wenn diesem Grenzen gesetzt werden. Dazu sind: • Die maximale Anzahl der Typen von Biodiversitätsflächen zu begrenzen; • Die Bewirtschaftungsregeln pro Typ Biodiversitätsförderfläche präzise und fix zu regeln; • Keinen Amtsstellen besondere Rechte einzuräumen. • Auf kantonaler oder regionaler Ebene vorhandene Grundlagen müssen vorbehaltlos anerkannt werden (z.B. Vernetzungsprojekte etc.). • Die Mindestlaufzeiten für Vernetzungsprojekte muss auf 12 Jahre erhöht werden damit, Aufwand für Projekterarbeitung und Kontrolle reduziert werden können. Für die Umsetzung der nationalen Inventare auf landw. genutzten Flächen (inkl. Alp) müssen entsprechend die finanziellen Mittel und Kompetenzen von Seiten NHG zur Landwirtschaft verschoben werden. Die Abstufung der Qualitätsbeiträge ist vom Talgebiet zum Berggebiet zu gross. Die bereits erbrachten Leistungen im Berggebiet sollten weiterhin entsprechend honoriert werden. Deshalb sollen die Ansätze für die ÖQV im Berggebiet und im Talgebiet gleich hoch sein.	15
Art. 74 (Landschaftsqualitätsbeiträge)	bedingte Zustimmung Antrag: Die Ausführungsbestimmungen sind schlank zu halten und langfristig anzulegen. Bestehende politische Aussa-	Wir stehen der Einführung der Landschaftsqualitätsbeiträge skeptisch gegenüber, da wir befürchten, dass: • die Umsetzung dieser Beiträge hohe administrative Kosten nach sich ziehen wird und der Transfer vom Bund zur Person, die zur Landschaftspflege beiträgt, nicht wirksam wird. • die Landschaftsqualität nur schlecht definiert werden kann, was aber für eine objektive Verteilung der Beiträge notwendig ist. • Die Erarbeitung eines Landschaftsqualitätsprojektes langwierig ist. Eine Beitragsauszahlung ab 2014 ist somit kaum möglich.	16

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gen zur Landschaft, sowie bestehende Konzepte sind anzuerkennen. Auf die Mitwirkung der Bevölkerung ist zu verzichten.	• Das vorgesehene Verfahren, insbesondere der Einbezug der Bevölkerung, die Landschaftsqualitätsbeiträge praktisch zu einem Instrument der Raumplanung machen, ohne sich von ihr genügend abzugrenzen. • Die Verknüpfung der Landschaftsqualitätsprojekte mit den übrigen Sektoralpolitiken und der Regionalpolitik äusserst schwierig ist und den kantonalen Handlungsspielraum einschränken könnte. Wir fordern daher folgende Anpassungen: • Auf die Mitwirkung der Bevölkerung ist zu verzichten. Die Mitwirkung der lokalen Gebietskörperschaft muss genügen. • Bestehende Grundlagen (Aussagen in Richtplänen, Untersuchungen etc.) sowie bestehende Projekte Vernetzung, LEK, PRE, Naturpärke u.a.) müssen genügen. • Der Bund muss einen Katalog der unterstützten Landschaftselemente festlegen. • Die administrativen Anforderungen (Verpflichtungsdauer, Vereinbarungen, Kontrolle, Weiterentwicklung/Verlängerung) an die Umsetzung sind tief zu halten analog Vernetzungsprojekte. • Die Ausführungsbestimmungen des Bundes auf Verordnungsebene müssen eine ausserordentliche Beständigkeit aufweisen und dürfen nicht mit jeder Agrarreform angepasst werden. • Der Bund soll sich namhaft an den Kosten der Projekterarbeitung beteiligen. Ein Leitfaden des Bundes muss möglichst schnell (ab 2012) in (langfristig) verbindlicher Form vorliegen, damit Vorbereitungsarbeiten rechtzeitig in Angriff genommen werden können. Die Spielregeln dürfen nicht immer wieder angepasst oder verschärft werden (vgl. Vernetzung, Ressourcenprojekte).
Art. 75 (Produktionssystembeiträge)	bedingte Zustimmung Antrag: Benennung des Beitragstyps nochmals überdenken	Wir unterstützen die Weiterführung der in diesem Beitragstyp zusammengefassten Programme. Die Formulierung lässt zudem Raum für Neuentwicklungen. Ein besonderes Augenmerk sollte auf die Vollzugstauglichkeit (administrativer Aufwand und Kontrollierbarkeit) dieser Programme und der Abgrenzung gegenüber Label-Programmen gelegt werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Die Einführung weiterer Programme muss jeweils unter dem Aspekt sinkende Marktprämie kritisch beurteilt werden. In der Vergangenheit haben finanzielle Unterstützungen von Produktionssystemen automatisch zu sinken Marktprämien geführt. Speziell befürworten wir die Einführung eines Programms für die Raufutter basierte Milch- und Fleischproduktion. Die Höhe der Beiträge soll von Fr. 200.- auf 400.- angehoben werden (analog Extenso). Die Mittel sind dem Topf der Anpassungsbeiträge zu entnehmen. Das Programm zu kontrollieren wird nicht einfach sein, da eine lückenlose Kontrolle der Futtermittelflüsse kaum kostengünstig machbar ist. Wir schlagen daher vor, die Beiträge nach dem effektiven Besatz auf dem Grünland zu gestalten. Damit wären Vollzug und Kontrolle einfach. Im Zweifelsfalle liessen sich auf den Betrieben Futtermittel und Buchhaltung stichprobenweise kontrollieren. Mit Hilfe der Zollstatistik lässt sich auf nationaler Ebene eine Plausibilisierung vornehmen.
Art. 76 (Ressourceneffizienzbeiträge)	Zustimmung	Wir unterstützen die Möglichkeit, mit Ressourceneffizienzbeiträgen Ressourcen schonende Techniken und Verfahren zu unterstützen. Wir erwarten allerdings eine gewisse Zurückhaltung. Die nach Absatz 3 festgelegten Kriterien sind streng auszulegen. Die Kantone erwarten, dass der Bund vor der Einführung von Beiträgen mit den Kantonen die Frage der Vollzugstauglichkeit klärt. Heutige Ressourceneffizienz-Programme nach Art. 77a und b LWG und Art. 62a GSchG sollen bis zum Auslaufen der Vertragsperiode nach altem Recht weitergeführt werden. Danach soll den betroffenen Landwirten die Beteiligung am analogen Bundesprogramm möglich sein. Ressourceneffizienzbeiträge für eine bestimmte Technik sollten für längere Zeit ausgerichtet werden, da sie oftmals Investitionen oder Betriebsumstellungen bewirken. Die Beiträge müssen eine genügende Verlässlichkeit aufweisen, sonst ist ihr Anreizcharakter reduziert. Die Mittel für die Programme nach Art. 62a GSchG sind in das Budget des BLW zu transferieren.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 77 (Anpassungsbeiträge)	Antrag: Art. 77 Abs. 3 Die Anpassungsbeiträge werden personenbezo- gen betriebsbezogen ausgerichtet. Der Beitrag für den einzelnen Betrieb richtet sich nach der Differenz zwischen den allgemeinen Direktzahlungen vor dem Systemwechsel und den Beiträgen nach den Artikeln 71 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Artikel 72 nach dem Systemwechsel. Die Differenz wird auf der Basis der Strukturen festgelegt, die ein Betrieb vor dem Systemwechsel aufwies.	Der Anteil des Anpassungsbeitragen an der Gesamtsumme der Direktzahlungen ist mit bis zu 30% zu hoch. Eine Verschiebung der Mittel von rund einer halben Milliarde (2017) in die übrigen Direktzahlungstypen erachten wir nicht als realistisch. Somit besteht die Gefahr eines Sparpotenzials (Budgetkürzungen). Wir schlagen daher eine Konzeptänderung vor: Das Gesamtvolumen der Anpassungsbeiträge ist zu reduzieren. Die frei werdenden Mittel sollen zur Stärkung des Hauptauftrages der Landwirtschaft (Versorgungssicherheit), für das Ziel der dezentralen Besiedlung und für eine punktuell grössere Stützung des Berggebietes eingesetzt werden. Der verbleibende Betrag ist nach dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Konzept nicht personen- sondern betriebsbezogen auszurichten. Damit kann dem Anspruch auf Planungssicherheit Genüge getan werden. Derart wird die Sozialverträglichkeit der AP 2014-2017 wesentlich verbessert. Für die Bauernfamilien bleibt die Planungssicherheit gewahrt und die Unsicherheit beschränkt sich auf einen Anpassungsbeitrag, der vielleicht 5 bis 10 % der Direktzahlungen des Betriebs ausmacht. Das kann als verkraftbar angesehen werden. Eine höhere Flächenmobilität, soweit dies gesetzliche Massnahmen beeinflussen kann, liesse sich durch die Erhöhung des Kriteriums des minimalen Arbeitsaufwandes bei den Direktzahlungen auf 0,5 SAK für Neueinsteiger erreichen. Ein wesentlicher Teil der Mittel des Anpassungsbeitrages (100 Millionen) soll in den Zahlungsrahmen Grundlagenverbesserung und Soziales bzw. zu den gemeinschaftlichen Massnahmen nach SVV und den Projekten nach Art. 93 Abs. 1 Bst. c LWG umgelagert werden. Ein weiterer Teil (200 Millionen) ist zur Erhöhung der Versorgungssicherheitsbeiträge einzusetzen. Diese beziehen sich immerhin auf den Hauptzweck der Landwirtschaft. Die punktuell bessere Stützung des Berggebietes kann durch eine Erhöhung der Hangbeiträge aus der Familie der Kulturlandbeiträge und durch höhere Ansätze für Biodiversitätsbeiträge im Berggebiet erreicht werden.	19
Art. 78 (Betriebshilfe, Grundsatz)	Zustimmung	Der Anwendungsbereich der Betriebshilfe soll nicht erweitert werden. Landwirtschaftsbetriebe haben sich grundsätzlich über den Kapitalmarkt zu finanzieren. Damit wird auch Druck für eine wirtschaftliche Betriebsführung gemacht.	22

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Soziale Begleitmassnahmen			
Art. 85 Abs. 3 (Betriebshilfedarlehen)	Zustimmung		22
Art. 86a Abs. 3 (Befristung Umschulungsbeihilfen)	Zustimmung	Das Instrument der Umschulung soll auslaufen, da es zu wenig beansprucht wird.	22
Strukturverbesserungen			
Art. 89a (Wettbewerbsneutralität)	Zustimmung		23
Art. 93 Abs. 4 (kantonale Gegenleistung)	Antrag: Art. 20 Abs. 1 Bst. a und b SVV: Die Gewährung eines Beitrages setzt eine kantonale Finanzhilfe voraus. Die minimale kantonale Finanzhilfe beträgt: a. 80 20 Prozent des Beitrages bei umfassenden gemeinschaftlichen Massnahmen nach Artikel 11 Absatz 2 und bei Projekten zur regionalen Entwicklung nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c;	Als Beitrag zum Verfassungsziel der dezentralen Besiedlung sind die gemeinschaftlichen Massnahmen wichtig. Da dieses Ziel nicht direkt mit leistungsbezogenen Direktzahlungen gefördert werden kann, sollen die Bundesmittel für die gemeinschaftlichen Massnahmen und Projekte der regionalen Entwicklung erhöht werden. Wir schlagen vor, das Beitragsverhältnis Bund – Kanton auch bei den gemeinschaftlichen Massnahmen (inkl. Programme nach Art. 93 Abs. 1 Bst. c LWG) auf 80% zu 20% festzulegen. Die Mittel sind dem Topf der Anpassungsbeiträge zu entnehmen.	23

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	b. 90 20 Prozent des Beitrages bei den übrigen gemeinschaftlichen Massnahmen nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Artikel 18 Absatz 2;		
Art. 95 Abs. 4 (Periodische Wiederinstandstellung)	Antrag: Art. 16a Abs. 1 SVV: beitragsberechtigte Kosten sind zu verdreifachen	Die pauschalen Beiträge sollen verdreifacht werden. Damit wird die Werterhaltung dieser Infrastrukturen im ländlichen Raum wesentlich verbessert.	23
Art. 100 (Landumlegungen)	Zustimmung		23
Art. 107 Abs. 2 (Baukredite)	Zustimmung		23
Art. 147 Abs. 1 (eidg. Gestüt)	Änderung: Art. 147 Abs. 1 Zur Unterstützung der Pferdezucht kann betreibt der Bund ein eidgenössisches Gestüt betreiben.	Das Nationalgestüt ist das einzige Kompetenzzentrum für Pferdehaltung, -zucht und -ausbildung und zudem auf die Freibergerrasse ausgerichtet, welche in den letzten Jahren beachtliche Exporterfolge erzielen konnte, was die Landwirtschaft ganzer Regionen fördert. Ausserdem bestehen gerade in der nicht landwirtschaftlichen Pferdehaltung Tierschutzmängel, die mit einer besseren Schulung der Halter behoben werden könnten. Das Nationalgestüt ist auch in der Ausbildung für den vom Tierschutzgesetz geforderten Fachkenntnisnachweis tätig bzw. es ist die einzige für diese Ausbildung anerkannte Institution. Deshalb soll das Nationalgestüt beibehalten werden.	24
Art. 178 Abs. 5 (neu) (GIS-Pflicht)	Ablehnung: Art. 178 Abs. 5 Zum Vollzug der Massnahmen im Direktzah-	Wir lehnen einen Zwang zur Nutzung eines GIS-Systems ab. Der Stand der Nutzung von GIS-Systemen ist in den Kantonen sehr unterschiedlich. Während einige schon weit sind, steckt die GIS-Nutzung in andern Kantonen noch in den Anfängen. Im Rahmen von ASA 2011 arbeitet der Bund zur Zeit an einer eigenen GIS-Lösung. Ob sie 2014 betriebsbereit ist,	28

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	lungsbereich verwenden die Kantone definierte Basisdaten, können erfassen die nötigen Flächen und deren Nutzung sowie die übrigen notwendigen Objekte in einem geografischen Informationssystem erfassen und berechnen die Beiträge je Betrieb anhand dieser Daten.	ist allerdings äusserst fraglich. Für die Rationalisierung der Administration und die Vereinfachung der Verwaltungsprozesse ist die Zusammenführung von Daten aus verschiedenen Verwaltungsbereichen (z.B. Grundbuch, Raumplanung, Naturschutz, Gewässerschutz, Naturgefahren, kantonale Massnahmen etc.), ihre gemeinsame Haltung, Aufarbeitung und Nutzung für die Kantone von strategischer Bedeutung. Sie haben ihre kantonalen Agrardatenverwaltungssysteme auf dieses Ziel hin ausgerichtet. Der Zwang zur Nutzung eines Bundes-GIS, das einzig auf die Landwirtschaft fokussiert ist, verunmöglicht dieses Ziel und führt bei den Kantonen zu Mehrarbeit und Mehrkosten.
Art. 185 (Vollzugsdaten)	Zustimmung	Mit dieser Änderung wird der Berechnungsservice in ASA 2011 ermöglicht. Wir halten an der Position der Kantone zu ASA 2011 fest. Dieses muss modular aufgebaut sein und auf die Bundesebene beschränkt bleiben. Die Nutzung von ASA 2011 auch für die kantonale Ebene ist den Kantonen freigestellt. Von den kantonalen Systemen zu ASA 2011 sind leistungsfähige Schnittstellen vorzusehen. Die zentrale Verwaltung muss sich an der Zweckmässigkeit orientieren. Sie darf die kantonalen Systeme nicht einschränken.
Raumplanungsgesetz		
Art. 15a (neu) (Waldzone)	Antrag: Die Waldzone umfasst den Wald nach Waldgesetz.	Der Wald bedeckt rund einen Viertel der Fläche und spielt eine wichtige Rolle als Rohstofflieferant, als Natur- und Lebensraum für zahlreiche Pflanzen und Tiere, als Schutz von Siedlungen und Infrastrukturen vor Naturgefahren und für die Freizeit und Erholung. Dennoch räumt die Raumplanung dem Wald nur den Stellenwert einer Ausgangslage ein. Von der raumplanerischen Interessenabwägung bleibt der Wald ausgeschlossen. Der neue Artikel soll dies korrigieren und den Wald ebenbürtig in die Raumplanung integrieren. Die Umschreibung der Waldzone zielt bewusst auf den hohen Stellenwert des Waldes ab und umfasst den Gedanken der flächenmässigen Walderhaltung, indem auf das Waldgesetz verwiesen wird. Damit legt auch künftig das Waldgesetz die Waldflächenpolitik fest.

28

21

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16 Abs. 1 (Landwirtschaftszone)	Antrag: ¹ Landwirtschaftszonen dienen der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis des Landes, der Erhaltung der Landschaft und des Erholungsraums oder dem ökologischen Ausgleich und sollen entsprechend ihren verschiedenen Funktionen von Überbauungen weitgehend freigehalten werden. Sie umfassen das Land, das: (...)	Die Zersiedelung der Schweiz schreitet ungebremsst voran und damit auch der Verbrauch von Landwirtschaftsland (mit 1 m ² pro Sekunde). Neben der Überbauung und der Verwaldung (v.a. im Berggebiet) beanspruchen auch Ersatzaufforstungen Landwirtschaftsland. Für letzteres soll im Rahmen der laufenden Revision des Waldgesetzes eine Lösung gefunden werden. Wir unterstützen deshalb die Revision. Zunehmend wird die landwirtschaftliche Nutzung aber auch von Schutzinteressen und Bedürfnissen der Freizeit und Erholung eingeschränkt. In vielen Fällen unterliegt die landwirtschaftliche Nutzung und damit unsere Ernährungsgrundlage zu einfach diesen neuen Bedürfnissen. Wir schlagen daher vor, den Stellenwert der landwirtschaftlich nutzbaren Flächen in der raumplanerischen Interessenabwägung zu verstärken, indem sie für die Nutzungsplanung zu einer Ausgangslage erhoben werden, wie dies für den Wald der Fall ist.
Art. 17 Abs. 3 (neu) (Schutzzonen)	Antrag: Schutzzonen überlagern die Grundnutzung und können diese einschränken oder geringfügig erweitern, soweit es das Schutzziel erfordert.	Mit der Ausdehnung der Landwirtschaftszone auf alles landwirtschaftlich nutzbare Land muss die heute unklare Stellung der Schutzzonen geklärt werden. Schutzzonen sollen die Grundnutzung überlagern und einschränken, soweit das Schutzziel dies erfordert. Im Baugebiet ist diese Systematik heute schon weitgehend Standard. Ausserhalb des Baugebietes hingegen nicht. Die vorgeschlagene Änderung schafft eine Klärung und bringt Landwirtschafts- und Raumplanungsrecht sowie das NHG in Übereinstimmung.
Art. 17a (neu) (Zone für Freizeit und Erholung)	Antrag: Abs. 1: Zonen für Freizeit und Erholung umfassen grossräumige Flächen ausserhalb der Bauzone, die überwiegend oder saisonal der Freizeit oder Erholung dienen. Abs. 2: Zonen für Freizeit und	Die steigenden Bedürfnisse für Freizeit und Erholung sind mit einem eigenen Zonentyp aufzufangen. Es handelt sich im Prinzip um eine nicht Bauzone, welche die Grundnutzung überlagert. Sie kann diese einschränken oder auch erweitern. Anwendungsfälle könnten beispielsweise Allemendnutzungen sein (Bsp. Teile des Aarauer Schachens) oder Skigebiete. Zonen für Freizeit und Erholung sind im Prinzip nicht Bauzonen, womit die Bewilligungskompetenz beim Kanton bleibt und gleichzeitig das Ausmass der zulässigen Bauten und Anlagen beschränkt wird. Eine Zone für Freizeit und Erholung erlaubt eine umfassende raumplanerische Abwägung für grossflächige Projekte ausserhalb der Bauzone, was bessere Ergebnisse bringen müsste, als

21

21

21

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Erholung überlagern die Grundnutzung und können diese einschränken oder erweitern, soweit es der Zweck der Zone erfordert.	wenn dies im Rahmen jeder Baubewilligung einzeln erfolgen muss (z. B. für ein Skigebiet). Für die Nutzer bringt eine Zone für Freizeit und Erholung mehr Rechtssicherheit, als dies heute möglich ist, wo derartige Vorhaben grundsätzlich auf den Ausnahmen nach Art. 24ff. beruhen.
Art. 18 Weitere Zonen und Gebiete	Antrag ¹ Das kantonale Recht kann weitere Nutzungszonen nach Art. 15 bis 17a vorsehen. ² Es kann Vorschriften enthalten über Gebiete, deren Nutzung noch nicht bestimmt ist oder in denen eine bestimmte Nutzung erst später zugelassen wird. ³ Das Waldareal ist durch die Forstgesetzgebung umschrieben und geschützt	Das heutige RPG erfordert nicht zwingend eine flächendeckende Nutzungsplanung und legt die Typen der Nutzungszonen nicht abschliessend fest. Mochte das zu Beginn der Raumplanung noch verständlich sein, so erfordern heute die Raumknappheit und die wachsende Vielfalt der Nutzungsbedürfnisse gerade im Raum ausserhalb der Bauzone die Schliessung dieser systematischen Lücke. Die Änderung von Art. 18 Abs. 1 setzt dies um. Art. 18 Abs. 3 kann aufgehoben werden, wenn die Waldzone nach Art. 15a eingeführt wird.
Art. 34 Abs. 3 (Behördenbeschwerde bei Fruchtfolgeflächen)	Ablehnung	Das Beschwerderecht des BLW stellt einen Eingriff in die Souveränität der Kantone auf dem Gebiete der Raumplanung dar. Wenn schon müsste sich das Beschwerderecht gegen die Genehmigung des Richtplanes durch den Bundesrat richten, da sich die Kantone innerhalb des Richtplanes bewegen.
Art. 37b Abs. 4 (neu)	Ablehnung Art. 37b, Abs. 4 (neu) Falls der Kanton nach Ablauf der Frist	Der Bund hat diesen Änderungsantrag der Botschaft zurückgezogen, wünscht aber, die Meinung der Vernehmlasser über eine finanzielle Beteiligung der Kantone an der Finanzierung der Direktzahlungen, falls diese Kantone ihre Fruchtfolgeflächen nicht einhalten.

21

21

21

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	von Absatz 1 über keine vom Bundesrat genehmigte Richtplananpassung verfügt, ist er verpflichtet, pro Jahr der Fristüberschreitung 10 Prozent der im Kanton ausbezahlten Direktzahlungen selber zu finanzieren. Falls er das im Sachplan vom Bundesrat festgelegte Kontingent der Fruchtfolgeflächen unterschreitet, entspricht der Anteil des Kantons zur Finanzierung der Direktzahlungen dem zehnfachen Betrag der Unterschreitung des Kontingents in Prozent. Der Bundesrat bestimmt die Zahlungsmodalitäten.	Die Kantone lehnen diese Idee ab. Mängel in der Raumplanung dürfen nicht via die Direktzahlungen korrigiert werden. Dies hat über das Raumplanungsgesetz zu erfolgen. Die Idee dürfte auch rechtlich kaum realisierbar sein. Denn der Bund richtet Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Landwirtschaftsbetrieben Direktzahlungen aus und nicht den Kantonen. Diese übernehmen lediglich die Aufgabe, die Höhe der Direktzahlungen für den Einzelnen zu bestimmen und die Ansprüche zu überprüfen. Wie sie dabei vorzugehen haben, schreibt ebenfalls das Bundesrecht vor.
Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht		
Art. 62 Bst. h (Ausnahmen)	Antrag: Streichung	Diese Ausnahme für Kantone oder Gemeinden zum Zweck des Hochwasserschutzes, der Revitalisierung von Gewässern, des Baus von Ausgleichs- und Pumpspeicherbecken bei Wasserkraftwerken sowie des Realersatzes für diese Bedürfnisse ist umgehend wieder zu streichen. Sie ist systemfremd und mit Artikel 65 bereits abgedeckt.
Bundesgesetz über die landwirtschaftliche		

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Pacht			
Art. 20 (Bewirtschaftungsarrondierung)	Zustimmung	Wir befürworten diese Änderung, welche die Effizienz bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, der Bewirtschaftung von Pachtland bei Güterzusammenlegungen oder Landzusammenlegungen steigert.	23
Gewässerschutzgesetz			
Art. 14 Abs. 4 (Betriebe mit Nutztierhaltung / Düngerbelastung)	Zustimmung	Es handelt sich hier um eine redaktionelle Anpassung.	12
Art. 14 Abs. 5 (Betriebe mit Nutztierhaltung / Hofdüngerverträge)	Zustimmung	Mit Einführung des Informatik basierten Lieferscheinsystems (HODUFLU) kann auf die Hofdüngerverträge verzichtet werden. Für die Kantone entsteht dadurch eine administrative Einsparung.	12
Art. 14a (neu) (HODUFLU)	Zustimmung	Wir begrüßen die Ablösung des Vertragssystems durch ein EDV basiertes Lieferscheinsystem.	12
THG			
Art. 16a (Cassis de Dijon-Prinzip)	Änderung: Art. 16a Grundsatz: ¹ Produkte, ausgenommen	Das Festhalten am Cassis de Dijon-Prinzip untergräbt die Qualitätsstrategie gem. LWG und verwirrt die Konsumenten und Konsumentinnen. Seit Einführung des Prinzips ist die Konsumenteninformation erheblich erschwert, weil kein Verlass mehr auf die Herkunftsbezeichnung Schweiz ist. Der Käufer muss zusätzlich prüfen, ob auch das Herstellungsverfahren Schwei-	4

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Lebensmittel, dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie: (...) Streichung von Art. 16c und 16d	zer Normen genügt. Diese Information ist nur selten auf den Produkten deklariert. Bis heute sind erst eine Handvoll Produkte zugelassen. Der Beitrag des Cassis de Dijon-Prinzips zum Abbau der Hochpreisinsel Schweiz geht, bezogen auf die Lebensmittel, gegen Null. Zu dieser Zielsetzung haben der Markteintritt von Aldi und Lidl wesentlich mehr beigetragen.
Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2014-2017		
Art. 1 Bst. a	Antrag: 858 Millionen Franken	Wir beantragen, den Zahlungsrahmen Grundlagenverbesserung und Sozialmassnahmen um 100 Million aus der allgemeinen Bundeskasse zu erhöhen. Damit soll das Verfassungsziel der dezentralen Besiedlung besser gefördert werden. Die Mittel sind für die gemeinschaftlichen Massnahmen der Strukturverbesserung und Regionalentwicklungsprojekte nach Art. 93 Abs. 1 Bst. LWG zu verwenden. Gleichzeitig schlagen wir vor, den für diese Massnahmen geltenden Zahlungsschlüssel Bund : Kanton von 1:1 auf 80:20 zu ändern. Damit würde in diesem Bereich der gleiche Schlüssel gelten wie für kofinanzierten Projekte / Beiträge im Zahlungsrahmen Direktzahlungen.
Art. 1 Bst. b	Eventualantrag: 1'548 Millionen Franken	Sollte die Erhöhung des Zahlungsrahmens Grundlagenverbesserung und Sozialmassnahmen aus der allgemeinen Bundeskasse nicht möglich sein, schlagen wir die Kürzung des Zahlungsrahmens Direktzahlungen um 100 Millionen Franken vor, wobei die Kürzung explizit zulasten der Anpassungsbeiträge gehen soll.

29

29

PLR.Les Libéraux-Radicaux, Neuengasse 20, CP 6136, 3001 Berne

Département fédéral de l'économie DFE
Palais fédéral est
3003 Berne

Berne, le 28.06.2011

0101 FDP Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz 28.6.11

Politique agricole 2014-2017 – Procédure de consultation

Pour la poursuite des réformes ; contre la bureaucratie

Madame, Monsieur,

En vous remerciant de nous avoir consultés dans le cadre de la procédure sous rubrique, nous vous prions de trouver, ci-après, la prise de position du *PLR.Les Libéraux-Radicaux*.

Appréciation générale – Nous soutenons l'orientation générale proposée par la politique agricole 2014-2017 (PA 14-17) ainsi que les quatre objectifs principaux. Sa mise en œuvre garantira d'une part une certaine continuité pour les agriculteurs qui pourront orienter leurs décisions sur le long terme. Elle permettra d'autre part, avec une enveloppe financière stable, d'atteindre encore plus efficacement les objectifs fixés. Nous rejetons certaines critiques adressées au Conseil fédéral dénonçant « *la fin d'une agriculture productive* » ; nous pensons au contraire que cette réforme permettra à l'agriculture d'augmenter son rendement *net* (production et prestations annexes), qu'elle aura un effet positif sur le revenu agricole, tout en prenant en compte des intérêts de l'ensemble de la filière alimentaire et des consommateurs. Avec les objectifs formulés dans le cadre de la Stratégie 2025, le Conseil fédéral prend en compte l'évolution à long terme du secteur agricole dans et de son rôle dans la société. Notre parti est convaincu que ces quinze prochaines années doivent permettre au secteur agricole de se préparer à l'ouverture des marchés, en consolidant sa fonction productive en veillant à augmenter sa part de la valeur ajoutée de la filière alimentaire, en renforçant notamment les interprofessions et autres initiatives privées.

Bureaucratie – Nous demandons au Conseil fédéral qu'il accompagne la réforme PA 14-17 d'une véritable offensive contre la bureaucratie qui entrave l'activité des familles paysanne. Le nombre d'ordonnances et de dispositions tatillonnes touchant l'agriculture doivent être réduites ; le Conseil fédéral permettra ainsi une diminution des coûts des administrations fédérales et cantonales.

Compatibilité du projet dans le contexte international – Le contexte politique et économique international est incertain pour l'agriculture suisse et la filière alimentaire. Il est impossible de prédire aujourd'hui l'issue des négociations à l'OMC. Cependant, la globalisation des marchés va se poursuivre et il serait fatal pour la filière alimentaire suisse de s'isoler en tablant sur une protection à la frontière intangible. Même si momentanément, il est devenu difficile de réunir une majorité en faveur d'un accord de libre-échange dans le secteur agro-alimentaire avec l'Union européenne, notre parti soutien pleinement ce projet comme élément d'une stratégie proactive. Pour la période 2014-2017, il est important que le Conseil fédéral présente un paquet de mesures qui permette une évolution positive du secteur agricole et une ouverture progressive des marchés. De ce point de vue, le projet proposé nous semble bien ficelé. En cas d'ouverture complète de nos frontières avec l'UE, nous soutiendrions un paquet de mesures d'accompagnement.

Contributions liées à des objectifs concrets – Le volume de l'enveloppe allouée au soutien du secteur agricole justifie que chaque franc octroyé le soit en fonction d'objectifs clairs et mesurables. La Confédération doit également aider l'agriculture à améliorer son rendement *net* (mesuré tant à la valeur de sa production qu'aux prestations annexes qu'elle fournit, comme la valorisation du paysage ou la préservation des espaces naturels) avec des moyens financiers stables. Le remplacement des contributions actuelles, principalement forfaitaires, par des contributions orientées sur des objectifs concrets et mesurables permet d'améliorer l'efficacité du soutien à la branche agricole ainsi qu'une meilleure acceptation

pour le contribuable. En outre, pour les prochaines étapes de la réforme agricole, ce système permettra une meilleure prise en compte des résultats.

Contributions à la sécurité de l'approvisionnement – Le *PLR.Les Libéraux-Radicaux* rejette la proposition d'introduire des contributions à la sécurité de l'approvisionnement. La sécurité d'approvisionnement doit se baser sur une préservation à *long terme* des surfaces productives face à la pression de l'habitat et non sur un calcul annualisé des calories produites et consommées. Le Conseil fédéral doit veiller à ne pas introduire d'incitation en faveur de cultures à plus faible valeur ajoutée et davantage exposées à la volatilité des marchés mondiaux. Au contraire, une identité plus marquée de la production suisse permettrait de conserver une plus grande part de la valeur ajoutée sur l'exploitation agricole dans une chaîne de valeur de la filière alimentaire déséquilibrée, souvent défavorable aux agriculteurs. Si le secteur des grandes cultures a besoin d'un soutien, il faut le faire au travers d'instruments spécifiques et ponctuels.

14

Nous demandons au Conseil fédéral qu'il rééquilibre les paiements directs entre les objectifs non-marchands de l'agriculture et mette en réserve le solde des moyens prévus pour les contributions à la sécurité d'approvisionnement et les libère sous forme de contribution à l'adaptation en fonction de l'ouverture progressive des marchés.

Contribution à l'adaptation – Le *PLR.Les Libéraux-Radicaux* salue l'introduction de ce nouvel instrument. En découplant la contribution destinée à garantir le revenu de celle liée à des prestations concrètes, le système laisse à l'agriculteur la possibilité de décider lui-même de sa dynamique d'adaptation et de sa participation aux programmes volontaires. En plaine, cette contribution permettra de supprimer une incitation négative qui freine le transferts des terres, de baisser les prix des fermages et d'augmenter la mobilité des surfaces. En revanche, il nous semble important que le Conseil fédéral fixe une limite dans le temps pour ces contributions à l'adaptation, notamment si l'ouverture progressive des marchés devait être bloquée.

19

Supplément pour le lait transformé en fromage et supplément de non-ensilage – Les art. 38, al. 3 et art. 39, al. 3 de la LAgr doivent être abrogés et remplacés par des dispositions similaires au niveau des ordonnances. Il s'agit de « dépolitiser » ces suppléments destinés à l'économie laitière. Le Parlement doit pouvoir se prononcer sur le principe de ces suppléments ; le montant versé par kg de lait doit être décidé par le Conseil fédéral seul.

7

Stabilité des moyens financiers – Le PLR soutient dans l'immédiat la volonté du Conseil fédéral de maintenir stable l'enveloppe financière dévolue à l'agriculture. Cette stabilité ne peut se justifier sur le moyen et long terme que si l'ouverture des marchés se poursuit. Nous proposons que le Conseil fédéral maintienne son enveloppe en termes nominaux ce qui aura normalement pour effet une légère diminution du soutien en terme réels et nous nous réservons la possibilité de réévaluer cette position si les réformes et l'ouverture n'étaient pas résolument poursuivies.

29

Système d'importation de la viande – Nous demandons le maintien du système des enchères et rejetons fermement tout retour au système anticoncurrentiel de la prestation indigène.

7

En conclusion, le PLR salue les grandes lignes de la réforme PA 14-17, souhaite lier les contributions à l'approvisionnement du territoire à l'ouverture des frontières et une limitations dans le temps des contributions à l'adaptation.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à nos arguments, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, l'expression de nos plus cordiales salutations.

PLR.Les Libéraux-Radicaux
Le Président



Fulvio Pelli
Conseiller national

Le Secrétaire général



Stefan Brupbacher

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0102	SPS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	29.6.11
------	-----	--	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	SP Schweiz		
Adresse / Indirizzo	Spitalgasse 34 3001 Bern		
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28. Juni 2011   Christian Levrat Präsident Stefan Hostettler Politischer Fachsekretär		

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SP Schweiz bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014/17 und begrüsst im Grundsatz den vom Bundesrat mit der Vorlage eingeschlagenen Weg.

Es stehen dabei für die SP weiterhin die folgenden agrarpolitischen Anliegen im Vordergrund und daran gilt es die Vernehmlassungsvorlage auch zu messen:

- **Die Ökologisierung der Landwirtschaft ist zu beschleunigen und qualitativ zu verbessern, um die Chancen der Schweizer Landwirtschaft auf den zunehmend liberalisierten internationalen Märkten zu erhöhen und die umwelterhaltenden Leistungen des Agrarsektors zu verstärken.**
- **Die SP setzt sich für eine Landwirtschaftspolitik ein, welche die Rahmenbedingungen für eine erhöhte Wertschöpfung des ganzen landwirtschaftlichen Sektors durch vielfältige Innovation verbessert. Die Wertschöpfung des Agrarsektors soll in erster Linie durch eine konsequente Qualitätsstrategie erhöht werden. Demzufolge gilt es, Biolandbau und Regio-Produkte speziell zu fördern.**
- **Die SP wendet sich gegen eine verschärfte Strukturpolitik, die nur noch bäuerlichen Grossbetrieben eine Existenzberechtigung und eine Existenzbasis zugesteht. Es sollen möglichst viele Arbeitsplätze in der Landwirtschaft erhalten werden. Aus diesem Grund verlangen wir dezidiert, dass für Direktzahlungen Einkommens- und Vermögensobergrenzen sowie Grenzwerte betreffend Fläche und Tierzahl beibehalten werden.**
- **In der Landwirtschaftspolitik müssen die multifunktionellen Aufgaben der Landwirtschaft ein zentrales Anliegen sein. Der Einbettung der Landwirtschaft in eine nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raumes ist deshalb mehr Beachtung zu schenken.**
- **Alle an der Produktion beteiligten Personen in der Landwirtschaft müssen für ihre Arbeit mit einem würdigen Einkommen entschädigt werden.**
- **Die Schweizer Landwirtschaftspolitik ist auch an ihren Auswirkungen für Entwicklungs- und Schwellenländer zu messen. Sie dürfen darunter nicht leiden, sondern sollten im besseren Fall für ihre eigene Landwirtschaft profitieren können. Deshalb ist Kohärenz mit der Aussenwirtschaftspolitik und der Aussenpolitik zentral.**

Die vorgeschlagene Agrarpolitik 2014-17 ist ein weiterer entscheidender Schritt auf dem langen Weg zu einer nachhaltigeren, wettbewerbsfähigeren und international besser eingebetteten Land- und Ernährungswirtschaft. Dabei sollen soziale Härten abgefedert und das Einkommen für Boden bewirtschaftende Familienbetriebe gesichert werden. Die grossen Ineffizienzen im ökonomischen, ökologischen und sozialen Bereich konnten seit 1992 zwar teilweise abge-

baut werden. Tatsache bleibt aber, dass der Trend bei der Biodiversität weiterhin nach unten zeigt, und die Stickstoff- und Phosphorbilanz schlechter als erwartet ist. Darum darf die AP 2014–17 nicht einfach eine Fortschreibung der bisherigen Politik sein. Es braucht vielmehr deren Weiterentwicklung. Die AP 14–17 ist eine Chance, sich positiv und vorausblickend mit der Zukunft des schweizerischen Agrarsektors auseinander zu setzen. In diesem Sinne ist zu begrüßen, dass der Bundesrat und das BLW motiviert durch die WAZ-Motion der WAK des Ständerates die Reform des Direktzahlungssystems angeht.

Die SP setzt darauf, dass mit dem vorgeschlagenen System die Land- und Ernährungswirtschaft mehr Möglichkeiten als bisher erhält und nachhaltiger (ökonomisch, ökologisch und sozial) wird. Profitieren sollen dabei von der weiteren Öffnung und Professionalisierung gleichermassen LandwirtInnen, KonsumentInnen und SteuerzahlerInnen, Biodiversität/Umwelt sowie Tierwohl: Die AP 14–17 kann und muss nach dem Motto „Mehr Brot und mehr Blumen“ dazu führen, dass mehr (Lebensmittel, Brot, Blumen, Biodiversität) mit weniger (an fossiler Energie, importiertem Dünger oder Import-Futtermitteln) produziert wird. Die Nettoleistung ist massgebend. Die heute hohe Bruttoleistung der Schweizer Landwirtschaft wird teilweise mit hohen Fremdkosten, Importen und Umweltschäden erkaufte.

Für die SP ist leider unklar, ob der politische Wille aller zuständigen Instanzen vorhanden ist, jetzt auch die notwendigen Schritte zu tun. Für den Biolandbau sind die Signale im Vernehmlassungsbericht leider schwach. Die SP will deshalb den Bundesrat ermutigen, die richtigen Analysen des Berichts jetzt konsequenter mit griffigen Massnahmen umzusetzen. Darum schlagen wir entsprechende Verbesserungen vor.

- Im Sinne der WAK-Motion WAZ müssen die praxisgerecht aufbereiteten Umweltziele Landwirtschaft (UZL) in der Botschaft aufgeführt werden. Dabei spielt keine Rolle, dass einzelne Ziele nicht alle bis 2017 erfüllt werden können. Jedoch sind das Endziel 2025 und die bis dahin vorzunehmenden Etappierungsziele aufzuzeigen. Die UZL schaffen Transparenz, zeigen, woran in einem wichtigen Teil der Nachhaltigkeit die Leistungen der Landwirtschaft gemessen werden. Falls die UZL für den operativen Gebrauch in der Agrarpolitik noch Anpassungen brauchen (insbesondere Messbarkeit), so wäre dies rasch zu erledigen. Damit kann die Akzeptanz in der Landwirtschaft verbessert werden. Die Umweltziele sind kein Selbstzweck. Sie leiten sich aus gesetzlichen Verpflichtungen ab.
- Der Bundesrat hat nicht nur die UZL aufzuführen, sondern er muss auch SMART-Ziele beim Tierwohl formulieren. Mehr Tierwohl und mehr Ökologie sind die beiden wichtigsten Anliegen, welche die SteuerzahlerInnen zu Recht seit 15 Jahren an die Landwirtschaft und die Agrarpolitik haben.
- Die jährlich zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel in der AP 14–17 sind gut bemessen und sie bleiben konstant. Daher ist es legitim, dafür auch die entsprechende Leistung zu erwarten. Der Zahlungsrahmen ist zu kürzen, sofern die stärkere Leistungsorientierung durch das weiterentwickelte Direktzahlungssystem nicht Tatsache wird. Namentlich ist der Zahlungsrahmen zu kürzen, falls die TEP- und RGVE-Beiträge nicht abgeschafft werden.
- In der Botschaft soll der Bundesrat darlegen, dass und wie die Anpassungsbeiträge zu Gunsten der leistungsbezogenen Beiträge abgebaut werden und nicht in die Versorgungssicherheits- oder Kulturlandschaftsbeiträge umgelagert werden.
- Innerhalb der Direktzahlungen (Abb. 42, S. 244) sind die Beiträge für die Biodiversität, die Produktionssystem-, Ressourceneffizienz-, Erschwernis- und Sömmerungsbeiträge mit mehr Mitteln zu versehen. Die Mittel sind insbesondere bei den Versorgungssicherheitsbeiträgen einzusparen.
- Die Berglandwirtschaft muss die Möglichkeit haben, via wirtschaftlich lohnend entschädigte Leistungen ihre Einkommenssituation gegenüber heute zu verbessern. Die Direktzahlungen haben denn auch im Berggebiet durch die topographischen Nachteile eine höhere Bedeutung. Der Bundesrat muss das Gespräch mit den Bergkantonen, den Vertretern des Berggebietes suchen und mit konkreten Beispielen aufzeigen, wie sich die Situation mit WAZ verbessern kann. Dabei sind neue Ideen wie Betriebsbeiträge (Beitrag zur wirtschaftlichen Besserstellung von kleinen Betrieben, die kaum die Möglichkeiten haben zu wachsen), bessere Entschädigungen von Bewirtschaftern mit einem hohen Anteil von steilen Mähwiesen etc. offensiv zu suchen.
- Die Abschaffung von TEP und RGVE-Beiträgen ist richtig. Die Beiträge bilden nachweislich einen Anreiz, dass zu viele Tiere gehalten und mit viel zugekauftem Futter gefüttert werden, welches grossenteils aus dem Ausland stammt. Diese Korrektur muss konsequent durchgezogen werden. Auf eine Beibehaltung der tierbezogenen Pauschal-Beiträge in irgendeiner anderen Form ist zwingend zu verzichten.

- Ganzheitliche Produktionsformen, wie sie Bio- und IP SUISSE-Betriebe realisieren, verdienen als System eine besondere Förderung. Sie sind die kreativen, treibenden Elemente der Qualitätsstrategie. Schliesslich ist nicht zu unterschätzen, dass die Transaktionskosten für ganzheitliche Systeme überwiegend von den Teilnehmern übernommen werden, was dem Staat erhebliche Kosten erspart. Im Sinne eines klaren Signals zu Gunsten des Biolandbaus und an potenzielle Systemumsteller sollen die Bio-Flächenbeiträge ab 2014 verdoppelt werden. Damit sollen im wertschöpfungsstarken Biomarkt Marktanteile gehalten oder zurückerobert werden, welche sonst mehr und mehr durch Importe abgedeckt werden. Inländische Landwirte sollen ermuntert werden, ihre Chancen im wachsenden Biomarkt wahrzunehmen.
- Zudem sind Beiträge für Klima-Massnahmen (Reduktion CO2 durch Senkung Energieverbrauch und Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit) und für „Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion“ offensiv in die Praxis umzusetzen.
- Die AP 14-17 muss einen allgemeinverbindlichen Normalarbeitsvertrag in der Landwirtschaft einführen, der den schweizerischen Arbeitsbedingungen angepasst ist und eine Minimalentlohnung, so wie es bereits in gewissen Kantonen (GE, VD, NE, TI, JU) der Fall ist, vorsieht. Der Bundesrat sollte somit die Kompetenz erhalten, allgemeinverbindliche Arbeitsbedingungen in der ganzen Schweiz in Kraft zu setzen. Eine Anpassung der Gesetzgebung in der Landwirtschaft im Sinn einer wirklich nachhaltigen Entwicklung (ökonomisch, sozial *und* ökologisch) ist nicht nur notwendig, sondern unumgänglich.
- Die Frauen leisten auf den Bauernbetrieben genauso viel wie die Männer – oder noch mehr. Trotzdem werden sie systematisch benachteiligt. Sie haben meist keinen Lohn, keine Arbeitslosenversicherung, keine Pensionskasse und nur minimale Alters- und IV-Renten. (Ist falsch!) Die Gleichberechtigung ist endlich auch im landwirtschaftlichen Bereich systematisch umzusetzen. Benachteiligungen der Frauen sind aufzuheben, gleicher Lohn für gleichartige Arbeit zu gewährleisten.

17

1

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
1.2.2.1.2 Ökologie, S. 19	Offensive Nennung der Ziellücken	Einige Bereiche der schweizerischen Landwirtschaft befriedigen trotz Anstrengungen nicht. So konnte der Artenrückgang nicht gestoppt werden, der Bodenverlust (Erosion, Zersiedelung) und der Bodenschwund sind zu gross und der Eintrag von Phosphor (P), Stickstoff (N) und Pflanzenschutzmitteln (PSM) in die Gewässer ist mehr als unbefriedigend hoch. Diese Ziellücken zu nennen dient der Akzeptanz.	1
	Bessere Parameter bei den Pflanzenschutzmitteln	Der Austrag der PSM in die Gewässer und damit die Grenzwertüberschreitung muss zum Parameter werden.	1
1.2.2.1.4 Nachhaltigkeitsindikatoren, (S. 23)	Neben der P- N Effizienz sind auch Überschüsse aufzuführen	Die Überschüsse sind aussagekräftiger und für die Natur auch entscheidender. Von Relevanz ist, was aus dem System in die Umwelt gelangt. Die Bilanz-Überschüsse sind aufzuführen und mit Zahlen und Zielen zu versehen.	1
	Integrale Aufführung der UZL	Die Umweltziele Landwirtschaft schaffen Transparenz. Sie leiten sich aus der Kohärenz von geltenden Gesetzen ab, sind also kein Selbstzweck. Ziele, die bis 2017 nicht erreicht werden können, müssen ohne Probleme als Langfrist-Ziele mit Horizont 2025 aufgeführt werden.	1
S. 88, N- und P-Überschüsse, fehlende Ziele PSM	Kein Rückschritt bei den Zielen	Hier wurde eine nicht zu akzeptierende Konzession ans Prinzip der „Produktionsausdehnung ohne Rücksicht auf Verluste“ gemacht. Neu werden 98'000 t N-Überschuss bzw. ein P-Überschuss von 5'400 t in Kauf genommen. Die Ziele von AP 2011 für 2015 lagen tiefer (95'900 t N; 5'000 t P). Die Ziele wurden also nicht nur hinausgeschoben, sondern auch heruntergesetzt. Dieser Rückschritt ist eine Konzession an den politischen Druck und fachlich nicht zu verantworten. Ins Bild passt, dass Ziele im Bereich PSM gänzlich fehlen.	1
2.3.2.1, Eintretens- und Begrenzungskriterien (S. 146 ff)	Die Beitragsbegrenzung pro Standardarbeitskraft sowie die Abstufung der Beiträge nach Fläche müssen generell erhalten bleiben. Dito sind soll wie bisher das Gesetz Einkommens- und Vermögensgrenzen festlegen, ab denen die Direktzahlungen gekürzt werden können.	Die Direktzahlungen sollen leistungsbezogen ausgegeben werden. Dies ist lediglich das Ziel, denn die Realität in der AP 14-17 entspricht dem nicht. Die Versorgungssicherheitsbeiträge müssen weitgehend als einkommensstützende Pauschalbeiträge angesehen werden. Der Bundesrat hat mit dem geltenden Recht auf Verordnungsstufe die Abstufungen oder die max. Beiträge pro SAK in eigener Kompetenz anzupassen. Es ist unsinnig, dem Bundesrat die Möglichkeit gänzlich wegzunehmen, bei ungerechtfertigten Renten einschreiten zu können. Heute bekommen einzelne Betriebe mehrere 100'000.- Franken. Es ist daher sinnvoll, dass der Bundesrat diese Summen im Auge behalten kann. Dies auch aus Glaubwürdigkeitsgründen und eingangs erwähnt, weil die Leistungsbezogenheit noch nicht voll gegeben ist.	10
	Keine inhaltliche Änderung beim Mindestarbeitsaufkommen. Bagatellzahlungen ausschlies-	Die Erhöhung von 0.25 auf 0.4 SAK verbessert aber die Flächenmobilität kaum. Daher soll darauf verzichtet werden.	10

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	sen.		
2.3.2.2 Beitragsberechtigte Flächen (S. 149 ff)	Verzicht auf schädliche Segregation	Der Bundesrat will, dass die LN so definiert wird, dass nur noch Flächen mit pflanzenbaulicher Produktion darin enthalten sind. Hecken, Feld- und Ufergehölze sollen nicht mehr zur LN gezählt werden. Die Trennung von Produktion und Pflege erachten wir als technokratisch und abschreckend für den Goodwill der Landwirte, auf welchen die Politik angewiesen ist. Die Trennung ist in der Praxis nicht durchführbar, verursacht einen immensen Aufwand und gefährdet ökologisch und landschaftlich wertvolle Wiesen und Weiden, u.a. die sogenannten pâtures boisées. Eine intensive Durchmischung von „Produktionsflächen“ und „Pflegeflächen“ ist in unseren Augen erwünscht.	11
	Verzicht auf landwirtschaftliche Pflegeflächen	Dies als Konsequenz der obigen Forderungen. Zusätzlich auch, um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen, was nun dazu gehört und was nicht. Dies hält die Transaktionskosten tief und den Goodwill der Landwirte hoch.	11
	Einverstanden mit der Möglichkeit, auf Sömmerungsflächen auch Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge auszurichten. Neu auch Produktionssystembeiträge auf Sömmerungsflächen zulassen.	Damit wird eine willkommene Möglichkeit geschaffen, wertvolle Sömmerungsgebiete auf Qualität zu bringen. Auch weitere Leistungsbeiträge sind im Sömmerungsgebiet zu prüfen.	11
	Zustimmung zum Ausschluss von Flächen in der Bauzone; Begrüssung Behördenbeschwerderecht	Alle Massnahmen, die landwirtschaftliches Kulturland vor der Überbauung schützen, sind auszuschöpfen. Es soll von Anfang an Druck gemacht werden, dass wenig sinnvolle Einzonungen gar nicht stattfinden. Die Landwirtschaft braucht einen Anreiz um besser zu entscheiden, was ihr wichtiger ist: das schnelle, unverdiente Geld mit Einzonungen oder der langfristige Ertrag durch Bewirtschaftung. Flächen, die nicht innerhalb von 10 bis 15 Jahren überbaut werden, sollen in die Landwirtschaftszone umgezont werden.	11
2.3.2.4 Kulturlandschaftsbeiträge	Zustimmung zur Neuregelung der Hangbeiträge; Stärkung durch höhere Beiträge; Prüfung Betriebsbeitrag	Die Neuregelung macht Sinn. Steile, von Hand bewirtschaftete Flächen sind heute unterbewertet. Sie sollen auch im Tal entschädigt werden. Im Berggebiet sind zudem deutlich mehr Mittel zu verwenden. Betriebe mit einem hohen Steillandanteil Mähnutzung (SAM) sind von der Betriebsgrösse her enge Grenzen gesetzt. Der Bundesrat ist aufgefordert, einen Betriebsbeitrag im Berggebiet für diese Betriebe zu prüfen.	13
2.3.2.5 Versorgungssicherheitsbeiträge,	Obergrenzen (DGVE/ha) sind weiter notwendig	Auf Grünland dürfte es für einige Betriebe trotz den wegfallenden TEP bzw. RGVE-Beiträgen attraktiv sein, möglichst viele Tiere pro ha Grünland zu halten. Zudem bieten auch die BTS und RAUS-Beiträge einen gewissen Anreiz, möglichst viele Tiere zu halten. Um vor uner-	14

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
S. 161		wünschten Überraschungen abgesichert zu sein, ist es notwendig, abgestuft nach Standort auch Obergrenzen für den Tierbesatz zu haben.	
	Zustimmung zur Dreiteilung des Beitrags und zur Besserstellung des Ackerbaus	Durch die Neugestaltung der Beiträge, insbesondere aber durch die Abschaffung der RGVE-Beiträge, wird der Ackerbau bzw. der Getreidebau besser gestellt. Dies ist erwünscht und wird begrüsst. Begrüsst wird auch die Flexibilität der Beiträge. Die Orientierung an der Marktnachfrage ist richtig.	14
2.3.2.6 Biodiversitätsbeiträge, S. 163	Zustimmung zur Neugestaltung, ja zu neuen Typen, zu Qualitätsanforderungen, Vernetzungsbeiträgen und Aufwertungsbeiträgen.	Die Beiträge sind schon weitgehend zielgerichtet. Mit den Ergänzungen wird das System verbessert. Die neuen Typen wie artenreiche Grünflächen im Sömmerungsgebiet, Pufferstreifen für Inventurflächen oder wildtierfreundlicher Ackerbau sind zu begrüßen. Sie können mit Qualitätsanforderungen verbunden werden.	15
	Neue Leistungen aufnehmen	Neue Leistungsbeiträge: a) BFF-Typ „Waldrand“ als eine Massnahme mit grossem Biodiversitätspotential. b) Die Aufwertungsbeiträge sollen unter bestimmten Voraussetzungen auch Betrieben gewährt werden, die nicht Teil eines Projektes sind. Pflanzbeiträge für einheimische Einzelbäume sind auch in die Aufwertungsmassnahmen aufzunehmen. c) Erhaltung und Förderung der genetischen Vielfalt innerhalb der Arten des Dauergrünlandes. Dies zur langfristigen Sicherung der pflanzengenetischen Ressourcen der Wiesen und Futterpflanzen. d) Gezielte Beiträge zur Förderung der Fromental- und Goldhaferwiesen.	15
	Im Berggebiet nach Lösungen zur Attraktivitäts-Steigerung von Leistungen für die Biodiversität suchen.	a) Die Degression der Beiträge nach Höhenlage ist abzuschaffen oder zumindest abzuschwächen. b) Verfahren für Vernetzungsprojekte sind zu vereinfachen, um sie attraktiver zu machen. c) Klein-Ökoflächen sind zu berücksichtigen.	15
	Sömmerungsbeiträge stärken	Die Sömmerungsbeiträge sind so anzupassen, dass sie erstens leistungsbezogener werden und zweitens die TEP und RGVE-Ausfälle auffangen. Zusätzlich sollen die Beiträge jedoch real erhöht werden. Produktionssystembeiträge sollen hier genauso möglich sein (Bioalpen) wie Ressourcen-Effizienzbeiträge. Für die Sömmerungsbeiträge soll vorausgesetzt werden, dass nur alpeigener Dünger verwendet wird, d.h. kein Düngerimport.	15
2.3.2.8 Produktionssystembeiträge	Zustimmung für dieses wichtige Instrument; Unterbewertung	Produktionssysteme wie Bio (oder auch IP SUISSE) werden vom Bund noch immer unterschätzt. Unterschätzt werden: die Flexibilität von ganzheitlich verstandenen Betrieben, der	17

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	korrigieren. Biobeiträge von 1% auf 2% der Direktzahlungen verdoppeln.	Beitrag zu künftigen Herausforderungen wie Klimawandel, die umfassende Qualitätssicherung, die Möglichkeit Biodiversität und Marktleistungen miteinander zu verbinden etc. Betriebe von Bio Suisse und IP SUISSE können einen ganz wesentlichen Beitrag zur Positionierung der ganzen Schweizer Ernährungswirtschaft beitragen, können eine tragende Säule bei der Qualitätsstrategie sein. Nicht zuletzt sind diese Betriebe auch gegenüber Szenarien der Öffnung der Grenzen positiver eingestellt, glauben an die Zukunft. Der Bund unterschätzt die Leistungen von Bio und will partout keine Ausdehnung der heutigen Summe von 28 Mio. pro Jahr. Wir sind anderer Ansicht. Eine Verdoppelung der Direktzahlungen wäre ein klares Signal. Über die Details muss noch diskutiert werden.	
Graslandbasierte Produktion	Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion ab 2014; Pilotprojekte 2012 starten	Wir begrüßen den neuen Ansatz. Mit der Umsetzung soll nicht zugewartet werden. Die Förderung sollte sich vor allem auf die praxistauglichen Systeme z.B. von Mutterkuh Schweiz, IP-Suisse und Bio Suisse stützen. Damit können auch die Transaktionskosten für den Staat tief gehalten werden. Die Beiträge sind eine Chance für die besser Akzeptanz der Ablösung der TEP-Beiträge. Die Beiträge müssen mit der Einhaltung des RAUS-Programmes kombiniert werden.	17
Tierwohlbeiträge	BTS- sowie RAUS-Beiträge nach oben anpassen.	Generelle Erhöhung der BTS- und RAUS-Beiträge.	17
	Beiträge für behornste Tiere, Beiträge Weidemast, Jung-ebermast bzw. Zweinutzungs- rassen.	Der Bundesrat soll darlegen, wie Beiträge für eine Rinder- und Ziegenhaltung mit Behornung ausgestaltet werden könnten. Es würde Sinn machen, die BTS/RAUS-Beiträge für über einjährige Ziegen und Rinder, die horntragend sind, nach oben anzupassen. Ausserdem soll der Bundesrat Massnahmen prüfen zur Förderung von: a) Weidemast-Systemen, die auf den Einsatz von Kraftfutter verzichten b) Jungebermast und c) Zweinutzungsrasen	17

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 2, Vorschlag WAK, Ernährungssouveränität	Der Vorschlag der Minderheit wird bevorzugt, der Vorschlag der Mehrheit wird abgelehnt. Es ist jedoch generell daran zu zweifeln, ob die Verankerung des Begriffs im Landwirtschaftsgesetz Sinn macht.	Es ist ein Widerspruch, weiterhin Exportsubventionen zu fordern (Schoggi-Gesetz, Viehexport) und gleichzeitig die Ernährungssouveränität ins Gesetz zu schreiben. Nach der ursprünglichen Definition von Via Campesina sollte die Ernährungssouveränität gerade das „Preisdumping auf Agrarrohstoffen gegenüber anderen Ländern“ verhindern. Solange die Schweiz Exporte subventioniert, sollte sie sich so oder so hüten, den an sich guten und richtigen Gedanken der Ernährungssouveränität ins Gesetz zu schreiben.	3
Art. 2 Massnahmen des Bundes	Art. 2 Abs. 1 Bst.b. <i>Er fördert gilt gemeinwirtschaftliche Leistungen von bodenwirtschaftenden bäuerlichen Betrieben mit Direktzahlungen ab.</i> Art. 2 Abs. 1 Bst c ^{bis} (neu) <i>Er sorgt dafür, dass alle an der Produktion beteiligten Personen in der Landwirtschaft für ihre Arbeit mit einem würdigen Einkommen entschädigt werden.</i>	„Abgeltung“ beibehalten. Der Begriff Förderung wird als Abschwächung der heutigen Formulierung „Abgeltung“ aufgefasst.	2
Art. 5, Einkommen wird zu Nachhaltigkeits-Artikel	Neu Verankerung der Nachhaltigkeit statt „nur“ Einkommen. Neue Formulierung unter neuem Titel „Nachhaltigkeit“: <i>¹ Mit den Massnahmen dieses Gesetzes wird eine nachhaltige Landwirtschaft angestrebt. ² Der Bundesrat legt dazu Parameter für alle drei Bereiche der Nachhaltigkeit fest. ³ Nachhaltig wirtschaftende und ökonomisch leistungsfähige Betriebe sollen im Durchschnitt mehrerer Jahre Einkommen</i>	Der Art. 185 gibt dem Bund die Kompetenz, Daten zu erheben. Der Bund bekommt die Möglichkeit jedoch nicht, die ganze Agrargesetzgebung auf Parameter der Nachhaltigkeit auszurichten oder auch nur Ziele und Parameter festzulegen. Mit der vorgeschlagenen Formulierung erhalten die Komponenten „Soziales“ (Stellung der Bäuerinnen, soziale Strukturen), „Ökologie“ (inkl. Tierwohl) und „Ökonomie“ (bisher Einkommen) Gleichwertigkeit.	2

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>erzielen können, die ... (weiter wie bisherige Abs. 1-3).</i>		
Art. 15, Abs. 2, Bst. a	Art. 15, Abs.1 <i>a. die Anforderungen, denen die Produkte sowie Herstellungsverfahren, insbesondere in ökologischer und sozialer Hinsicht, genügen müssen.</i>	Es gilt auch, eine soziale Produktion zu gewährleisten, die folgende Punkte einschliesst: - die Einführung eines allgemeinverbindlichen, nationalen Normalarbeitsvertrages mit Mindestlöhnen im Bereich der Landwirtschaft in der AP 14-17 - die Unterordnung der Landwirtschaft/Pflanzenbau ans Arbeitsgesetz	4
Art. 70a, Abs. 1	Die Restriktionen im bisherigen Art. 70, Abs. 5 c, d und f sind sinngemäss beizubehalten. Art. 70, Abs. 1 ^{bis} (neu) <i>Der Bundesrat bestimmt Grenzwerte für die Summe der Beiträge pro Standardarbeitskraft sowie Grenzwerte bezüglich der Fläche, ab der die Beitragssätze abgestuft werden.</i> <i>Bisheriger Buchstabe f (Einkommens- und Vermögensgrenzen) ist beizubehalten.</i>		10
Art. 11 Abs. 1	Unterstützung der Neuformulierung von Artikel 11 mit folgenden Anpassungen: <i>Art. 11 Abs. 1 Der Bund kann subsidiär gemeinschaftliche Massnahmen unterstützen, die zur Verbesserung oder zur Sicherung der Qualität und Nachhaltigkeit von Erzeugnissen und Prozessen</i>	Es ist nicht nur die Verbesserung der Qualität, sondern auch die Sicherung der Qualität massgebend.	4

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>beitragen.</i>		
Art. 27a Gentechnik	Folgende Anpassung: ¹ <i>Gentechnisch veränderte landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Produktionsmittel dürfen nicht erzeugt, gezüchtet, eingeführt, freigesetzt oder in Verkehr gebracht werden.</i> ² <i>Vorbehalten bleibt die Verwendung von gentechnisch veränderten Pflanzen, Pflanzenteilen und Tieren zu Forschungszwecken. Diese bedarf einer Bewilligung durch den Bundesrat.</i>	Das Gentechnik-Moratorium läuft 2013 aus. Somit ist für die AP 2014-17 zu definieren, ob in der Schweiz mit oder ohne GVO produziert werden soll. Die Gentechnikfreiheit ist zentraler Bestandteil der Qualitätsstrategie. Gentechnik-Food wird von den KonsumentInnen nicht gewünscht, sondern im Gegenteil abgelehnt.	5
Art. 46, Höchsttierbestände	Abs. 3, Bst. a und b streichen; Rest belassen	Die gegebenen Rahmenbedingungen machen die bisherigen Ausnahmen obsolet. Zumindest sollen keine neuen Ausnahmen erteilt werden.	7
Art. 70-77, generell	Statt des Begriffs <u>Förderung</u> ist generell der Begriff <u>Abgeltung</u> zu verwenden		9
Art. 70a LwG Abs. 3 ist um den Buchstaben e zu ergänzen	<i>e. (neu) legt Etappenziele für Ökologie und Tierwohl mit Zeitvorgaben fest. Er gestaltet die Direktzahlungen so, dass die vorgegebenen Ziele innerhalb des gesetzten Zeitrahmens erreicht werden.</i>	Sichere Versorgung mit Nahrungsmitteln, Erhaltung der Lebensgrundlagen, Landschaftspflege und dezentrale Besiedlung sind die verfassungsmässig definierten Aufgaben der Landwirtschaft. Demnach hat die Landwirtschaft einerseits eine Produktionsaufgabe und andererseits einen gemeinwirtschaftlichen Leistungs- und Pflegeauftrag zu erfüllen. Die Umweltziele Landwirtschaft UZL geben die Ziele vor, welche der Bundesrat in Etappen umsetzen muss. Ansonsten ist die Vorlage nicht verfassungskonform. In die Ziele sind demnach auch Vorgaben für Tierkategorien zur Beteiligung an RAUS und BTS-Programmen einzubeziehen. Angaben sind auch zu machen, welche Ziele bei den Produktionssystemen und bei der Ressourceneffizienz zu erreichen sind. Beim Tierwohl und bei den Produktionssystemen sind bisher Zielvorgaben des Bundesrates gänzlich vermisst worden. Der Mangel an SMART-Zielen widerspricht auch dem Auftrag der Mo. WAK-S.	9
Art. 71, Kulturlandschaftsbeiträge	Einführung <i>eines nach Steillandanteil Mähnutzung abgestuften Betriebsbeitrages</i> ist zu prüfen.	Richtig wäre es, die Mähnutzung von Steillagen besser als bisher zu entschädigen. Dies könnte auch über einen Betriebsbeitrag geschehen. Hangbeiträge für Mähwiesen-Steillagen decken heute den Mehraufwand gegenüber wenig geneigten Flächen nicht. Die neigungsbezogenen Erschwernisbeiträge sind deshalb gegenüber dem Vorschlag des Bundesrates zu erhöhen.	13

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 72 Versorgungssi- cherheitsbeiträge	Abs. 2 ist so zu ändern, dass auch ein maximaler Besatz fest- geschrieben werden kann. 2 Für die Grünfläche werden Beiträge nur ausgerichtet, wenn ein Mindesttierbesatz erreicht wird und ein Höchsttierbesatz nicht überschritten wird. Der Bundesrat bestimmt den mini- malen Besatz und den maxima- len Besatz an Raufutter verzeh- renden Nutztieren.	Auf Grünland dürfte es sonst für einige Betriebe trotz den wegfallenden TEP bzw. RGVE- Beiträgen attraktiv sein, möglichst viele Tiere pro ha Grünland zu halten.	14
Art. 75 Produktionssys- tembeiträge	Die Beiträge sollen auch eine klimafreundliche Produktion fördern können. Falls dies mit der jetzigen Formulierung nicht möglich ist, so muss dies im Gesetz verankert werden.	Der Klimawandel sowie die Verknappung des Energieangebots werden im Vernehmlass- ungsbericht und u.a. im Bericht Stadler sehr gut thematisiert. Bei den greifbaren Massnah- men sieht es hingegen eher mager aus. Organisationen wie Bio Suisse oder IP SUISSE sind bereit, Massnahmen für den Klimaschutz bis 2014 zu entwickeln.	17
Art. 77 Anpassungsbei- träge	Abs. 3; <i>Streichung erster Satz;</i> neuer letzter Satz: <i>Die Anpassungsbeiträge werden über eine Dauer von max. 6-10 Jahren ausgerichtet.</i> Abs. 4: <i>die Betriebe, die (...);</i> Abs. 5: <i>streichen</i>	Die Anpassungsbeiträge sind zweifellos notwendig, auch für die Akzeptanz der ganzen Vorla- ge. Um Tricks und Übungen bei anstehenden Betriebsübergaben von vornherein zu vermei- den, sind die Beiträge bezogen auf den Betrieb und nicht die Personen auszurichten. Dies dürfte auch zur Akzeptanzförderung beitragen. Die Dauer von max. 10 Jahren muss genügen, damit sich die Betriebe neu orientieren können. Nach 10 Jahren sind folglich die Beiträge im Landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen in leistungsbezogene Zahlungen umzuleiten (nicht in Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge).	19
Anpassung Landwirt- schaftliche Begriffsver- ordnung	Genossenschaften sollen künftig auch berechtigt sein, Direktzah- lungen zu bekommen.		10
	Der GVE-Faktor für Mutterkühe (heute 0.8) ist demjenigen für	Im neuen System sind nur noch BTS- und RAUS-Beiträge an die Anzahl Tiere gebunden. Zudem sollen Leistungen bezahlt werden. Folglich ist für die gleiche Leistung der gleiche Be- trag zu bezahlen. Für die Einhaltung von RAUS und BTS entstehen pro Mutterkuh gleich ho-	7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Milchkühe (1.0) gleichzustellen.	he Kosten wie für Milchkühe. Die Abmessungen für Fress-, Liege- und Laufhöfflächen sind identisch. Identische Tiere (z.B. Kühe der Rassen Simmental, OB, Grauvieh, Hinterwälder) werden je nach Betriebsrichtung mit 1.0 oder 0.8 bewertet. Dies ist wenig sinnvoll.

Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausser-humanbereich (GTG)	Hauptsächliche Änderung in Art. 3 (Geltungsbereich): 2 Der Anbau, die Zucht und das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen und Pflanzenteilen, gentechnisch verändertem Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial sind verboten. 3 Die Haltung, die Zucht und das Inverkehrbringen gentechnisch veränderten Tieren zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder waldwirtschaftlichen Zwecken sind verboten.	Siehe auch Ausführungen zu Art. 27a LwG
---	--	---

5

Bundesgesetz über die Technischen Handelshemmnisse (THG)	Geltungsbereich Art. 16a Abs. 2 einschränken durch folgende Ausnahme: <i>f. Lebensmittel, welche gemäss Bioverordnung oder Berg- und Alpverordnung produziert werden</i> Den gesamtschweizerischen Verbänden der Nahrungsmittelbranche ist ein ideelles Beschwerderecht zu geben.	Der Bundesrat muss dafür sorgen, dass nicht Art. 16b (Massnahmen zur Verhinderung der Diskriminierung inländischer Hersteller) dazu missbraucht wird, die Qualitätsstrategie und die landwirtschaftliche Gesetzgebung der Schweiz insgesamt zu unterlaufen. 2011 hat es das Bundesverwaltungsgericht letztinstanzlich abgelehnt, auf eine Beschwerde des Schweizerischen Obstverbands¹ bzw. des Schweizerischen Bauernverbands² einzutreten, und zwar mangels Legitimation. Das hier angestrebte ideelle Verbandsbeschwerderecht würde es Verbänden der Nahrungsmittelbranche ermöglichen, Bewilligungen des zuständigen Amts von unabhängigen Gerichten überprüfen zu lassen.
---	--	--

¹ Bundesverwaltungsgericht, Abteilung III, Urteil C-6540/2010 vom 3. März 2011

² Bundesverwaltungsgericht, Abteilung III, Urteil C-6975/2010 vom 2. Mai 2011

**Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern**

0103 SVP Schweizerische Volkspartei 29.6.11

Bern, 28. Juni 2011

Agrarpolitik 2014-2017: Weiterentwicklung der Agrarpolitik in den Jahren 2014 bis 2017

Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

1 Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der oben genannten Anhörung Stellung zu nehmen. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt:

Die SVP weist die Vorlage „Weiterentwicklung der Agrarpolitik in den Jahren 2014 bis 2017“ zur Überarbeitung an den Bundesrat zurück. Aus Sicht der SVP schwächt der Vorschlag, wie die Agrarpolitik in den Jahren 2014-2017 ausgestaltet sein soll, die produzierende Landwirtschaft und fördert somit den weiteren Import von Nahrungsmitteln, was für die SVP unannehmbar ist.

Die SVP vertritt die Meinung, dass die produzierende Landwirtschaft, und damit die bäuerlichen Familienbetriebe im Zentrum der schweizerischen Landwirtschaft zu stehen haben, und konsequenterweise gefördert und gestärkt werden müssen, anstatt weiter geschwächt zu werden.

Die Schweiz ist bereits heute einer der weltweit grössten Nettoimporteure von Nahrungsmitteln. Während die Schweiz pro Einwohner und Jahr für rund 600 CHF Nahrungsmittel importiert, liegt dieser Wert in der EU etwa zehnmal tiefer, bei ca. 60 CHF. Deshalb spricht sich die SVP dafür aus, dass der Verfassungsauftrag der grösstmöglichen sicheren Versorgung der einheimischen Bevölkerung mit Nahrungsmitteln ernst genommen wird, und sich die Agrarpolitik dieser verbindlichen Vorgabe unterordnet.

9 Es ist daher nicht annehmbar, dass die produzierende schweizerische Landwirtschaft weiter geschwächt wird, und eine staatlich geförderte Extensivierung der schweizerischen Landwirtschaft zulasten der produzierenden Betriebe stattfindet. Deswegen gilt es, die Produktion von Nahrungsmitteln deutlich zu stärken, durch

eine massive Aufstockung der Versorgungssicherheitsbeiträge. Die dafür notwendigen finanziellen Mittel sollen gemäss den Wünschen der SVP bei den Anpassungsbeiträgen kompensiert werden. Die SVP fordert ausserdem ausdrücklich die Beibehaltung der tiergebundenen Beiträge.

16 Die Landschaftsqualitätsbeiträge werden seitens der SVP ebenfalls in Frage gestellt, eine vielfältige Kulturlandschaft wird bereits durch zahlreiche weitere Instrumente gewährleistet und gefördert.

9 Sämtliche Beiträge sollen zudem nicht wie vorgeschlagen neu personengebunden sein, sondern weiterhin betriebsgebunden bleiben, zukünftige Bauerngenerationen dürfen nicht mit unnötigen Hindernissen und Erschwernissen belastet werden. Vielmehr gilt es, das landwirtschaftliche Einkommen so zu verbessern, dass es vergleichbaren Einkommen entspricht und denen nicht länger hinterherhinkt.

1 Um dies zu bewerkstelligen, gilt es der schweizerischen Landwirtschaft auch möglichst viel Freiraum in Bezug auf gewerbliche und gewerbenähe Tätigkeiten wie dem Führen eines Hofladens etc. zu lassen, da diese oft erst eine bäuerliche Existenz ermöglichen. Abgesehen davon ergänzen diese den landwirtschaftlichen Haupterwerb zumeist ideal, oder bauen gar darauf auf.

Es gilt der produzierenden schweizerischen Landwirtschaft und deren Bedürfnissen, Sorgen und Nöte endlich in angemessener Weise Rechnung zu tragen. Schliesslich muss man sich vor Augen halten, dass die schweizerische Landwirtschaft ganz wesentlich zum weltweit positiven Image der Schweiz beiträgt, durch die Pflege der Kulturlandschaft, die Pflege von Bräuchen und Traditionen und die Herstellung ihrer erstklassigen Produkte. Davon profitiert nicht nur der schweizerische Tourismus, sondern eine Vielzahl weiterer Akteure aus zahlreichen Branchen.

Ebenso trägt die schweizerische Landwirtschaft mit ihren über die gesamte Schweiz verteilten Betrieben massgeblich zur dezentralen Besiedelung der Schweiz bei.

Aus diesen Gründen weist die SVP die präsentierte Vernehmlassungsunterlage an den Absender zurück, mit der Forderung, die produzierende schweizerische Landwirtschaft zu fördern, anstatt diese zu beeinträchtigen und zu hemmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär



Toni Brunner
Nationalrat



Martin Baltisser

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizerische Volkspartei SVP
Adresse / Indirizzo	Brückfeldstrasse 18, Postfach, 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 28. Juni 2011 Toni Brunner, Nationalrat, Parteipräsident Martin Baltisser, Generalsekretär

0103	SVP	Schweizerische Volkspartei	29.6.11
------	-----	----------------------------	---------

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

1

Die SVP bedankt sich für die Gelegenheit, sich zu der präsentierten Vernehmlassungsvorlage äussern zu dürfen. Es ist der SVP ein Anliegen, in aller Deutlichkeit herauszustreichen, dass die produzierende schweizerische Landwirtschaft während der letzten Jahre grosse Anstrengungen unternommen hat, um sich den veränderten Rahmenbedingungen anzupassen und sich den damit verbundenen Herausforderungen zu stellen. Wir vertreten die Ansicht, dass dies grösstenteils gelungen ist, was angesichts der schwierigen Umstände nicht selbstverständlich ist.

Obwohl seitens der Landwirtschaft zahlreiche Kompromisse eingegangen wurden und auch diverse schwerwiegende Opfer gebracht wurden, hat sich die landwirtschaftliche Einkommenssituation verschlechtert und liegt auch weiterhin markant unter den vergleichbaren Einkommen. Diese Situation ist nicht nur unbefriedigend, sondern gar existenzbedrohend für eine Vielzahl schweizerischer Landwirte. Wenn trotz den langen Arbeitstagen und den zahlreichen übrigen Entbehrungen, welche der bäuerliche Alltag mit sich bringt, dennoch keine gesicherte Existenz gewährleistet ist, so besteht dringender Handlungsbedarf. Gerade auch in Bezug auf das ungelöste Problem kommender Bauerngenerationen stellt das durchschnittliche landwirtschaftliche Salär ein Kernanliegen dar. Um den landwirtschaftlichen Beruf für junge Leute attraktiver zu gestalten, sind wesentliche Verbesserungen in dieser Hinsicht zu bewerkstelligen.

Die SVP vermisst in der präsentierten Vernehmlassungsvorlage die dringend notwendigen Massnahmen, durch welche diese überfällige Kurskorrektur vorgenommen würde. Ebenso wird aus Sicht der SVP der produzierenden Landwirtschaft viel zu wenig Rechnung getragen. Eine Vielzahl der in der Vernehmlassungsvorlage präsentierten Vorschläge wirkt sich unserer Meinung nach sehr zuungunsten der produzierenden Landwirtschaft aus. Dem in der Bundesverfassung unter Artikel 104 festgehaltenen Auftrag bezüglich der sicheren Versorgung der schweizerischen Bevölkerung mit Lebensmitteln wird klar zu wenig Beachtung geschenkt. Der Selbstversorgungsgrad der schweizerischen Eidgenossenschaft ist gemäss unserer Einschätzung markant zu steigern, weist die Schweiz doch den tiefsten Selbstversorgungsgrad ganz Europas aus. Die Schweiz importiert pro Kopf und Jahr Nahrungsmittel für rund 600 CHF, während dieser Wert im EU-Raum zehnmal tiefer liegt. Die produzierenden Familienbetriebe bilden das Rückgrat der schweizerischen Nahrungsmittelproduktion. Deshalb ist die hauptberufliche produzierende Landwirtschaft zu stärken und zu fördern. Die professionellen produzierenden bäuerlichen Betriebe sind gegenüber einer extensiv ausgerichteten Landwirtschaft zu bevorzugen. Der SVP ist aber auch bewusst, dass je nach regionalen Besonderheiten auch auf die Nebenerwerbslandwirtschaft in angemessener Art und Weise Rücksicht zu nehmen ist.

21

Grosser Handlungsbedarf besteht aus Sicht der SVP allerdings auch bei der Ausgestaltung des Raumplanungsgesetzes. Dieses gilt es dementsprechend abzuändern, dass bestehender Raum in Bauernhäusern vollumfänglich für den Wohnungszweck genutzt werden kann. Dadurch wird einerseits wirkungsvoll dem weiteren Kulturlandverlust entgegengewirkt, und andererseits gleichzeitig dem in der Verfassung verankerten Grundsatz der dezentralen Besiedelung Rechnung getragen.

4

Weiter vertreten wir die Ansicht, dass Schweizer Produkte zu wenig Unterstützung erfahren, und beantragen konsequenterweise, den Absatz schweizerischer Landwirtschaftserzeugnisse erheblich mehr zu fördern und zu unterstützen. Es darf nicht sein, dass ein Ungleichgewicht zulasten der produzierenden Landwirtschaft besteht. Deshalb gilt es, eine entsprechende Strategie zur Steigerung des Absatzes auszuarbeiten und umzusetzen.

9

Die beabsichtigte Streichung der Tierbeiträge kritisieren wir aufs Schärfste, und regen an, diese zu unterlassen. Mit der vorgeschlagenen Streichung dieser

Beiträge würden Betriebe, welche sich der Milch- und der Fleischproduktion widmen, in unzulässiger Weise benachteiligt.

Die SVP spricht sich auch klar gegen die Anpassungsbeiträge aus, stattdessen ist die Versorgungssicherheit entscheidend zu stärken, was in der präsentierten Vernehmlassungsvorlage leider nicht der Fall ist.

Des Weiteren gilt es, die verhängnisvolle Situation der schweizerischen Schlachtviehpreise zu entschärfen, dies liesse sich unter anderem durch eine vermehrte Bindung der Fleischimporte an die Inlandschlachtleistung bewerkstelligen.

Ebenso gilt es, liberale gesetzliche Rahmenbedingungen zu schaffen, welche den schweizerischen Landwirten unternehmerischen Freiraum lassen, um ihnen auch in Zukunft eine Existenz zu ermöglichen. Dazu gehören gesetzgeberische Regelungen, welche den schweizerischen Bauern weiterhin einen Nebenerwerb ermöglichen, solange sich dieser mit der hauptberuflichen Beschäftigung verbinden lässt oder gar darauf aufbaut. Dabei gilt es unter allen Umständen zu berücksichtigen, dass zahlreiche Bauern ohne diese Nebenerwerbstätigkeiten nicht länger bestehen könnten.

Gesamthaft gesehen kann sich die SVP mit einer Vielzahl wesentlicher Punkte und Bestandteile der Vernehmlassungsunterlage nicht identifizieren und einverstanden erklären. Dem eigentlichen Rückgrat der schweizerischen Landwirtschaft, den produzierenden Bauernbetrieben, wird mit den vorgeschlagenen Änderungen kaum geholfen, teilweise dürfte sich deren Situation gar erheblich verschlechtern. Aus diesem Grund weisen wir die Vorlage an den Absender zurück, mit dem Auftrag, wesentliche Verbesserungen vorzunehmen, in erster Linie in Bezug auf die produzierende Landwirtschaft, welche es in signifikanter Art und Weise zu stärken gilt.

Für die Berücksichtigung der von unserer Seite eingebrachten Kritikpunkte, Änderungs- und Verbesserungsvorschläge danken wir Ihnen bestens.

Anmerkung: Bei einer Vielzahl der zu ändernden Artikel teilen wir die Einschätzung und die Forderungen des Schweizerischen Bauernverbandes SBV und haben diese zum Teil übernommen.

19

7

1

1

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 1 Zweck	Keine Änderung		2
Art. 2 Massnahmen des Bundes	Art. 2 Abs. 1 Bst. b ist in der heutigen Form zu belassen Art. 2 Abs. 1 Bst. b Er fördert gilt gemeinwirtschaftliche Leistungen von bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betrieben mit Direktzahlungen ab .	Aus Sicht der SVP ist die Änderung des betreffenden Artikels zu unterlassen, da der neu vorgeschlagene Wortlaut wesentlich unpräziser wäre, als der bisherige.	2
	Art. 2 Abs. 3 ist anzunehmen Art. 2 Abs. 3 Die Massnahmen nach Absatz I unterstützen die Ausrichtung der Landwirtschaft und der Ernährungswirtschaft auf eine gemeinsame Qualitätsstrategie.	Die SVP unterstützt die Einführung von Absatz 3, welcher eine gemeinsame Qualitätsstrategie zum Ziel hat.	4
	Einführung eines zusätzlichen Absatzes Art. 2 Abs. 4, gemäss WAK-NR Art. 2 Abs. 4 Die Massnahmen des Bundes stützen sich auf das Prinzip der Ernährungssouveränität und berücksichtigen die Nachfrage der Konsumenten	Die Einführung des zusätzlichen Absatzes Art. 2 Abs. 4 im Bundesgesetz über die Landwirtschaft, welcher den Grundsatz der Ernährungssouveränität explizit festhält, wird von der SVP ausdrücklich erwünscht. Die Einführung von Abs. 4 trägt den Wünschen der Konsumenten nach einer möglichst hohen Verfügbarkeit von Schweizer Produkten Rechnung und stellt deshalb aus Sicht der SVP ein geeignetes Mittel dar, um die produzierende Schweizerische Landwirtschaft zu stärken..	3

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nach vielfältigen, nachhaltigen und hochwertigen Schweizer Produkten	
Art. 3 Begriff und Geltungsbereich	Einführung eines zusätzlichen Buchstabens d. unter Art. 3 Abs. 1 Art.3 Abs. 1 Die Landwirtschaft umfasst: a. die Produktion verwertbarer Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung; b. die Aufbereitung, die Lagerung und den Verkauf der entsprechenden Erzeugnisse auf den Produktionsbetrieben; c. die Bewirtschaftung von naturnahen Flächen-; <u>d. paralandwirtschaftliche Aktivitäten.</u>	Mit der Einführung des zusätzlichen Buchstabens d wird das ambivalente Verhältnis der Landwirtschaft und den paralandwirtschaftlichen Aktivitäten geklärt. Als paralandwirtschaftliche Aktivitäten sind Dienstleistungen und Produktionsgüter zu verstehen, welche in engem Bezug zur landwirtschaftlichen Aktivität stehen, oder gar darauf aufbauen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 4 Erschwerende Produktions- und Lebensbedingungen	Keine Änderung		2
Art. 5 Einkommen	Antrag an den Bundesrat, die bäuerliche Einkommenssituation erheblich zu verbessern	Aus Sicht der SVP sind die Voraussetzungen klar gegeben, um die unter Art. 5 aufgeführten Kriterien zu erfüllen. Der Bundesrat wird daher eindringlich ersucht, mit wirkungsvollen Massnahmen, Instrumenten und entsprechenden Anreizen zu einer wesentlichen Verbesserung der bäuerlichen Einkommenssituation beizutragen.	2
Art. 6 Zahlungsrahmen	Ergänzung der bestehenden Formulierung: <u>Im Zahlungsrahmen wird die Entwicklung der allgemeinen Teuerung berücksichtigt.</u>	Die Direktzahlungen, die künftig noch stärker an die konkreten gemeinwirtschaftlichen und ökologischen Leistungen geknüpft werden, müssen an die allgemeine Teuerung angepasst werden. Diese Leistungen entsprechen einem definierten Wert und werden unter entsprechenden Kostenfolgen erbracht. Wenn diese Kosten als Folge der Teuerung ansteigen, muss auch die nominale Abgeltung erhöht werden.	29
Art. 7 Grundsatz	Keine Änderung		5
Art. 8 Selbsthilfemassnahmen	Stärkung von Art. 8 Abs. 1 Art. 8 Abs. 1 Die Förderung <u>und Definition</u> der Qualität und des Absatzes sowie die Anpassung der Produktion und des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes sind Sache der Organisationen der Produzenten und Produzentinnen oder der entsprechenden Branchen.	Die SVP unterstützt jegliche Massnahmen, welche es den jeweiligen Produzentenorganisationen und Dachverbänden erlauben, auf allfällige Veränderungen im Konsumverhalten und Schwankungen auf den Absatzmärkten zu reagieren. Aus Sicht der SVP wird durch den Zusatz unter Art. 8 Abs. 1 gewährleistet, dass die Branchenorganisationen weiterreichende Befugnisse erlangen, welche diesen erlauben würde, geeignete Massnahmen zu ergreifen um die Qualitätsanforderungen sicherzustellen.	5

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	Einführung eines neuen Absatzes Art. 8 Abs. 1 bis <u>Art. 8 Abs. 1 bis Die Produzenten- und Branchenorganisationen können Standartverträge definieren.</u>	Mit der Einführung des zusätzlichen Absatzes 1 bis werden die gesetzlichen Rahmenbedingungen entscheidend gestärkt. Dies würde es den Branchenorganisationen erlauben auf die jeweiligen spezifischen Bedürfnisse zugeschnittene Standartverträge auszuarbeiten. Solche verbindlichen Standartverträge könnten sich als hilfreiches Instrument bei der Steuerung von Preisen, Mengen usw. erweisen.	
	Ergänzung von Art. 8 Abs. 2 Art. 8 Abs. 2 Als Branchenorganisation gilt der Zusammenschluss von Produzenten und Produzentinnen einzelner Produkte oder Produktgruppen mit den Verarbeitern und gegebenenfalls mit dem Handel. <u>Organisationen, welche die Absatzförderung eines oder mehrerer Produkte bezwecken, welche ein offiziell anerkanntes Qualitätszeichen oder Gütesiegel tragen, sind gleichermassen einzustufen.</u>	Auch Nichtmitgliedern muss eine Allgemeinverbindlichkeit auferlegt werden können.	5
Art. 8a	Keine Änderung		5
Art. 8b (neu) Verbot von Preisdumping	Einführung eines neuen Artikels 8b <u>Art. 8b Landwirtschaftliche Produkte und Erzeugnisse dürfen nicht unter dem Einstandspreis veräußert</u>	Aus Sicht der SVP stellt die Einführung des neuen Artikels 8b eine geeignete Massnahme dar, zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommenssituation beizutragen, indem dem mitunter ruinösen Verdrängungskampf gewisse Leitplanken gesetzt werden. Die schweizerische Landwirtschaft soll auch in Zukunft kleinen und mittleren Betrieben eine Existenzgrundlage bieten können.	5

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<u>werden.</u>		
Art. 9 Unterstützung von Selbsthilfemassnahmen	Streichen der „kann“-Formulierung Art. 9 Abs. 1 Sofern die Selbsthilfemassnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 durch Unternehmen gefährdet werden oder werden könnten, die sich nicht an den kollektiv beschlossenen Massnahmen beteiligen, kann erlässt der Bundesrat Vorschriften erlassen, wenn die Organisation: a. repräsentativ ist b. weder in der Produktion noch in der Verarbeitung noch im Verkauf tätig ist c. die Selbsthilfemassnahmen mit grossem Mehr beschlossen hat.	Wenn die unter Art. 8 Abs. 1 erwähnten Bedingungen nicht respektiert, so muss der Bundesrat im Interesse der Allgemeinheit reagieren. Aus diesem Grund ist die „kann“-Formulierung durch die angeführte Formulierung zu ersetzen.	5
	Art. 9 Abs. 3 aufheben <u>Einschränkende Vorgabe für Allgemeinverbindlichkeit streichen (Aufhebung von Abs. 3)</u>	Die Einschränkung der Kompetenz des Bundesrates ist weder notwendig noch sachgerecht. Wie im Bericht festgehalten, muss in Zukunft mit noch volatileren Agrarmärkten gerechnet werden. Die Notwendigkeit, frühzeitig Massnahmen zu treffen, um unerwünschte Marktungleichgewichte bei landwirtschaftlichen Produkten zu verhindern, oder bei Marktungleichgewichten durch gemeinsame Marktentlastungsmassnahmen eingreifen zu können, wird dadurch in Zukunft bei verschiedenen Branchen der Landwirtschaft eher zu- als abnehmen.	
Art. 10 Qualitätsvorschriften	Keine Änderung		4

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 11 Qualitätssicherung	Die Umbenennung von Art. 11 wie auch dessen Inhalt wird unterstützt / abgelehnt.	Aus Sicht der SVP besteht kein Bedarf, Art. 11 unter einem neuen Titel anders zu formulieren. Am bisherigen Wortlaut ist daher festzuhalten.	4
Art. 12 Absatzförderung	Die Neuformulierung von Art. 12 Abs. 2 und 3 wird unterstützt.		4
Art. 13 Marktentlastung	Keine Änderung		5
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 13b (neu)	Einführung eines neuen Artikels 13b. <u>Art. 13b Der Bund kann sich an der Finanzierung von Massnahmen beteiligen, welche die klimatischen, wetterbedingten und im Zusammenhang mit der zunehmenden Preisvolatilität stehenden Risiken der schweizerischen Landwirtschaft begrenzen.</u>	Aus Sicht der SVP ist die Einführung eines Artikels, welcher dem Bundesrat die Möglichkeit gibt, im Falle dramatischer Ereignisse und den fatalen Entwicklungen, welche üblicherweise aus solchen resultieren, helfend einzugreifen, überfällig. Damit wird ein wirkungsvolles Instrument geschaffen, mit welchem im Falle verheerender Naturkatastrophen wie etwa Dürreperioden oder Überschwemmungen genauso gut geholfen werden kann, wie im Falle von Spekulationen und den damit verbundenen Auswirkungen auf landwirtschaftliche Produkte.	5
Art. 14 Allgemeines	Die vorgeschlagene Änderung von Art. 14 wird abgelehnt.	Aus Sicht der SVP besteht kein Bedarf, den Bund mit zusätzlichen Kompetenzen auszustatten, in Bezug auf die Definition von verbindlichen Qualitätszertifikaten, Gütesiegeln und sonstigen Labels.	4

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 15 Herstellungsverfahren, spezifische Produkteigenschaften	Keine Änderung		4
Art. 16 Ursprungsbezeichnungen, geographische Angaben	Keine Änderung		4
Art. 16a Hinweise auf Eigenschaften oder Produktionsmethoden	Keine Änderung		4
Art. 16b Verteidigung der Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben auf internationaler Ebene	Keine Änderung		4
Art. 17 Einfuhrzölle	Änderung von Artikel 17, um die Ernährungssouveränität zu stärken. Art. 17 Bei der Festsetzung der Einfuhrzölle sind die Versorgungslage im Inland und die Absatzmöglichkeiten für gleichartige inländische Erzeugnisse zu berücksichtigen, <u>mit dem Ziel die grösstmögliche Ver-</u>	Aus Sicht der SVP ist die vorgeschlagene Änderung von Art. 17 unabdingbar, um dadurch den in der Bundesverfassung unter Art. 104 Abs. 1 Bst. a definierten Auftrag an die schweizerische Landwirtschaft besser umsetzen zu können. Durch die vorgeschlagene Änderung würde die produzierende schweizerische Landwirtschaft gestärkt, was besonders auch dem Bedürfnis der Konsumenten entspricht.	5

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<u>sorgung mit einheimischen landwirtschaftlichen Produkten und Erzeugnissen zu gewährleisten.</u>		
Art. 18 Massnahmen für Produkte aus verbotenen Produktionsmethoden	Streichung sämtlicher Nahrungsmittel aus dem Cassis de Dijon-Prinzip	Die SVP vertritt die Meinung, dass die Einfuhr von Lebensmitteln nach dem Cassis de Dijon-Prinzip sich nicht mit Art. 18 vereinbaren lässt, und beantragt deshalb, sämtliche Nahrungsmittel vom Cassis de Dijon-Prinzip auszunehmen.	5
Art. 19 Zollansätze	Keine Änderung		5
Art. 19a Zweckbindung von Zollerträgen	Änderung der unter Art. 19a Abs. 1 erwähnten Laufzeit Art.19a Abs. 1 Die Erträge aus Einfuhrzöllen auf Landwirtschaftsprodukten und Lebensmitteln sind für die Jahre 2009– 2016 2017 zweckgebunden; sie werden für die Finanzierung von Begleitmassnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung eines Freihandelsabkommens mit der Europäischen Union im Agrar- und Lebensmittelbereich oder eines WTO-Abkommens verwendet.	Aus Sicht der SVP sollte die Laufzeit mit dem Vierjahresprogramm synchronisiert werden.	5
Art. 20 Schwellenprei-	Keine Änderung		5

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
se			
Art. 21 Zollkontingente	Keine Änderung		5
Art. 22 Verteilung von Zollkontingenten	Keine Änderung		7
Art. 23 Ersatzleistung, Ersatzabgabe	Keine Änderung		5
Art. 24 Einfuhrbewilligung, Schutzmassnahmen	Keine Änderung		5
Art. 25 Freiwillige Beiträge	Keine Änderung		5
Art. 27 Marktbeobachtung	Keine Änderung		5
Art. 27a Gentechnik	Keine Änderung		5
Art. 27b Patentschutzte Produktionsmittel und landwirtschaftliche Investitionsgüter	Keine Änderung		5
Art. 28 Milchwirtschaft, Geltungsbereich	Die vorgeschlagene Änderung im Wortlaut von Art. 28 Abs. 2	Ergibt sich durch die erfolgte Aufhebung von Art. 44.	7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	wird unterstützt.		
Art.30 Milchkontingen- tierung	Annahme der Aufhebung von Art. 30		7
Art. 31 Anpassung der Gesamtmenge	Annahme der Aufhebung von Art. 31		7
Art. 32 Anpassung von Kontingenten	Annahme der Aufhebung von Art. 32		7
Art. 33 Sonderkontin- gente	Annahme der Aufhebung von Art. 33		7
Art. 34 Zusatzkontin- gente	Annahme der Aufhebung von Art. 34		7
Art. 35 Einhaltung der Höchstmenge je Hek- tare	Annahme der Aufhebung von Art. 35		7
Art. 36 Abgabe für Kontingentsüber- schreitungen	Annahme der Aufhebung von Art. 36		7
Art. 36a Aufhebung der Milchkontingentie- rung	Annahme der Aufhebung von Art. 36a		7
Art. 36b Milchkaufver- träge	Anpassung von Art. 36b unter Beibehaltung einer minimalen Vertragsdauer von einem Jahr und der Festsetzung von Menge	Die SVP fordert, dass Artikel 36b angepasst wird, indem gemäss der Motion Bourgeois (10.3813, Stärkung der Milchkaufverträge) die Pflicht aufrechterhalten wird, Verträge mit einer Mindestdauer von einem Jahr abzuschliessen und sowohl die gelieferte Milchmenge wie auch die festgelegten Preise zu regeln. Die momentane Situation auf dem schweizerischen Milch-	7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Preis gemäss nachfolgendem Wortlaut: Art. 36b Abs.2: Zwischen Produzenten, Organisationen und Milchverwertern müssen auf allen Stufen schriftliche Milchkaufverträge abgeschlossen werden. Diese müssen mindestens für ein Jahr gelten oder jeweils für ein Jahr verlängert werden und dürfen während dieser Zeit nicht abgeändert werden. Die Verträge müssen zumindest Regelungen über die Mengen, die Preisfestsetzung und die Zahlungsmodalitäten enthalten. Abs. 5: aufheben. Art. 36b Abs. 6 (neu) Der Bundesrat muss in der Verordnung die Details zu den Milchkaufverträgen regeln und die Sanktionen beim Verstoss gegen die Vorgaben bestimmen.	markt lässt nach wie vor zu wünschen übrig. Daher gilt es sicherzustellen, dass die schweizerischen Milchproduzenten über Verträge verfügen, welche ihnen bezüglich Menge und Preis mehr Sicherheit verschaffen. Der Bund soll ausserdem die Kompetenz haben, deren Umsetzung zu kontrollieren und bei Bedarf Sanktionen in die Wege zu leiten. Der Vertragsabschluss muss auf alle Akteure der Wertschöpfungskette bis zu den Verarbeitern ausgeweitet werden.
Art. 38 Zulage für verkäste Milch	Änderung von Art.38 Abs. 2 Art.38 Abs.2 Der Bundesrat bestimmt die Höhe der Zulage und die Voraussetzungen. <u>Dabei definiert er eine Untergrenze für den Fettgehalt. Die Höhe der Zulagen kann je nach Fettgehalt variieren.</u>	Die SVP verlangt, dass als Voraussetzung für die Zulage für verkäste Milch eine Untergrenze betreffend den Fettgehalt pro Kilogramm Käse festzulegen ist (150g/kg). Die angeregte Abstufung der Zulage nach Fettgehalt entspricht den Wünschen der gesamten Branche, um keinen Anreiz zur vermehrten Produktion von Magerkäse zu geben. Der Bundesrat kann für traditionelle regionale Käsesorten Ausnahmen bewilligen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Aufrechterhaltung von Art. 38 Abs. 3 mit sinngemässen Änderungen des Wortlauts Art. 38 Abs. 3 Die am 1. Januar 2007 2011 geltende Zulage von 15 Rappen wird während der Periode 2008–2011 2014–2017 weitergeführt. Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung und nach Massgabe der bewilligten Kredite anpassen.	Aus Sicht der SVP soll Art. 38 Abs. 3 nicht aufgehoben werden. Die Entrichtung der Zulage ist für die produzierende Landwirtschaft von grosser Bedeutung und stellt ein wichtiges Instrument dar, welches nicht leichtfertig aufgegeben werden sollte.
Art. 39 Zulage für Fütterung ohne Silage	Ergänzung von Artikel 39, Absatz 2 Art. 39, Abs. 2 Der Bundesrat legt die Käsesorten, die zu einer Zulage berechtigen, die Zulage und die Voraussetzungen fest. <u>Alle vom Bund eingetragenen Schweizer Käsesorten, die ein offizielles Qualitätszeichen tragen, kommen in den Genuss dieser Zulage.</u> Aufrechterhaltung von Art. 39 Abs. 3, der die Abschaffung der limitierten Periode festlegt Art. 39 Abs. 3 Die am 1. Januar 2007 2011 geltende Zulage von 3 Rappen wird während der Periode 2008–2011 weitergeführt.	Käsesorten, welche aus silagefreier Käsereimilch hergestellt wurden, sind exzellente Aushängeschilder der produzierenden Schweizer Landwirtschaft. Die Stützung dieser Produkte hat deshalb auch in Zukunft zu erfolgen. Die SVP spricht sich klar gegen die vorgeschlagene Änderung aus. Die Zulage hat ihre Berechtigung und ist deshalb unbedingt in dieser Form zu belassen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung und nach Massgabe der bewilligten genehmigten Kredite anpassen.		
Art. 40 Beihilfen zur Förderung des Inlandabsatzes	Ablehnung der vorgeschlagenen Aufhebung. Keine Änderung, Beibehaltung des geltenden Rechts.		7
Art. 41 Ausfuhrbeihilfen	Ablehnung der vorgeschlagenen Aufhebung. Keine Änderung, Beibehaltung des geltenden Rechts.		7
Art. 42 Buttereinfuhr	Ablehnung der vorgeschlagenen Aufhebung. Keine Änderung, Beibehaltung des geltenden Rechts.		7
Art. 43 Meldepflicht	Keine Änderung		7
Art. 45 Entschädigung der Mitarbeit	Keine Änderung		7
Art. 46 Höchstbestände	Annahme der vorgeschlagenen Änderung		7
Art. 47 Abgabe	Keine Änderung		7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 48 Schlachtvieh, Fleisch, Schafwolle und Eier – Verteilung der Zollkontingente	Antrag an den Bund, die Forderungen der Fleischbranche besser zu berücksichtigen, indem den Bemerkungen der SVP Rechnung getragen wird.	Der SVP fordert vom Bund, stärker auf die Interessen der Fleischwertschöpfungskette Rücksicht zu nehmen. Deshalb ist der von der Branche in der Arbeitsgruppe des EVD zur Zuteilung der Zollkontingente eingebrachte Vorschlag umzusetzen. Für Rind-, Kalb- und Schaffleisch sollen 50% der Kontingentsanteile nach der Inlandleistung zugeteilt werden, 40% sind zu versteigern und 10% sind nach der Zahl der auf öffentlichen Märkten ersteigerten Tiere zuzuteilen. Die Zollkontingente für Geflügel-, Pferde- und Ziegenfleisch sowie für Rindsbinden sind zu 1/3 nach der Inlandleistung zuzuteilen, die restlichen 2/3 sind zu versteigern.	
Art. 49 Einstufung der Qualität	Keine Änderung		7
Art. 50 Beiträge an Massnahmen zur Entlastung des Fleischmarktes	Keine Änderung		7
Art. 51 Übertragung von öffentlichen Aufgaben	Keine Änderung		7
Art. 51bis Verwertung von Schafwolle	Keine Änderung		7
Art. 52 Beiträge zur Stützung der Inlandeiherproduktion	Annahme der vorgeschlagenen Änderung	Die Schweizer Eierproduktion entspricht etwa zu 45% dem Inlandbedarf. Sie muss sehr strengen Anforderungen in Bezug auf das Tierwohl entsprechen. Da die Nachfrage zudem starken saisonalen Schwankungen ausgesetzt ist, stellen diese Stützungsmaßnahmen ein geeignetes Mittel dar, die Preisstabilität zu unterstützen.	7
Art. 54 Zucker	Annahme der Änderung von Artikel 54 und Aufhebung von Artikel 56, sofern der Bund seine	Die SVP fordert, dass die spezifischen Stützungen für Zuckerrüben, Ölsaaten und Körnerleguminosen beibehalten werden und beantragt dem Bund, zu prüfen, die Beiträge auf zusätzliche Kulturen auszudehnen. Abgesehen der für die Ernährung der schweizerischen Bevölke-	8

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	spezifischen Stützungen für die Zuckerrüben, Ölsaaten und Körnerleguminosen beibehält und Einführung folgender Änderung Art. 54 Abs.1 Der Bund kann richtet Einzelkulturbeiträge aus richten a. zur Sicherung einer angemessenen Versorgung mit inländischen Rohstoffen b. zur Erhaltung der Produktionskapazität und der Funktionsfähigkeit einzelner Verarbeitungsketten.	rung bedeutenden Kulturen ist im Rahmen der AP 2014-2017 auch der Anbau von Futtergetreide und -Proteinen wirtschaftlich zu stärken, um so den Rückgang der inländischen Kraftfutterproduktion zu bremsen.	
	Einführung des neuen Artikels 54 Abs. 2 <u>Art. 54 Abs.2 Alle in der Schweiz angebauten Kulturen können von einem Einzelkulturbeitrag profitieren.</u>	Die SVP fordert, dass sämtliche in der Schweiz angebauten Kulturen in den Genuss eines Einzelkulturbeitrags kommen können.	8
Art. 55 Getreide	Annahme der Aufhebung dieses Artikels 55 unter gewissen Bedingungen	Die SVP ist mit der Aufhebung von Artikel 55 einverstanden, sofern Abs. 1 des Art. 55 in Artikel 17 übernommen und verschärft wird, und dass der Art. 55 Abs. 2 in den Artikel 13 integriert wird, sowie dass Art. 55 Abs. 3 durch die Art. 9 und 13 LwG abgedeckt wird.	8
Art. 56 Ölsaaten und Körnerleguminosen	Siehe Bemerkungen unter Art. 54		8
Art. 58 Früchte und Gemüse	Annahme der vorgeschlagenen Aufhebung von Art. 58 Abs. 2		8

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 59 Nachwachsende Rohstoffe	Aufrechterhaltung von Artikel 59 unter Berücksichtigung folgender Anpassungen: Art. 59 Der Bund kann Beiträge ausrichten für: a. die Produktion von Pflanzen, die als Rohstoffe ausserhalb der Nahrungsmittel und der Futtermittelproduktion verwendet werden; b. die Verarbeitung von Rohstoffen, die auch als Nahrungsmittel dienen können, in Pilot- und Demonstrationsanlagen.	Die Verwendung von nachwachsenden Rohstoffen ausserhalb des Nahrungsmittelbereiches hat nach wie vor Potential. Auf Grund der technischen Entwicklungen und der allgemeinen Verknappung von nicht erneuerbaren Rohstoffen kann damit gerechnet werden, dass sich für nachwachsende Rohstoffe Verwendungsfelder öffnen, die man heute noch nicht kennt. Es ist daher wichtig, dass der Bund im LwG die Möglichkeit behält, in diesen Bereichen Unterstützung zu bieten, damit bei neuen Entwicklungen rasch reagiert werden kann. Darüber hinaus kann die Verarbeitung von nachwachsenden landwirtschaftlichen Rohstoffen einen positiven Effekt auf die Stabilität der Märkte haben. Ausserdem ist die SVP der Ansicht, dass die Beiträge für die Verarbeitung von erneuerbaren Rohstoffen nicht auf Pilot- oder Demonstrationsanlagen beschränkt sein sollten, da dadurch die Wettbewerbsneutralität nicht gewahrt wird.	8
Art. 60 Bewilligung und Meldung von Rebpfanzungen	Keine Änderung		8
Art. 61 Rebbaukataster	Keine Änderung		8
Art. 62 Rebsortenverzeichnis	Keine Änderung		8
Art. 63 Klassierung	Keine Änderung		8
Art. 64 Kontrollen	Keine Änderung		8
Art. 66 Umstellungsbeiträge	Annahme der vorgeschlagenen Aufhebung von Artikel 66		8
Direktzahlungen			9

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems ist zweifellos einer der Hauptpunkte der Agrarpolitik 2014-2017. Der SVP fordert, dass der Bundesrat folgende Anpassungen vornimmt: • Signifikante Stärkung der Versorgungssicherheitsbeiträge. Diese haben das unbestrittene Kernelement der Direktzahlungen darzustellen. Dadurch wird die produzierende Landwirtschaft gefördert und die Ernährungssouveränität gestärkt. Die vorgesehenen Beträge müssen um 40% erhöht und entsprechend der Fläche aufgeteilt werden. Für die SVP stellt auch die Garantie, ein angemessenes Einkommen zu erzielen ein wichtiges Element der Versorgungssicherheit dar. • Aufrechterhaltung der tiergebundenen Beiträge. Die Fleisch- und Milchproduktion ist der Grundpfeiler der produzierenden schweizerischen Landwirtschaft. Diese gilt es auch weiterhin zu fördern und zu unterstützen. • Korrektur betreffend Anpassungsbeiträge. Anpassungsbeiträge sollen höchstens 10% der Gesamtbeträge betragen und bei Betriebsübergaben im familiären Rahmen unbedingt übertragbar sein. • Aufrechterhaltung eines Maximalbeitrags pro SAK. • Markante Senkung der administrativen Kosten.			
Art. 70 Direktzahlungen, Grundsatz	Annahme der Änderung von Art. 70 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 70 Abs. 1 Zur Förderung Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben Direktzahlungen ausgerichtet.	Die abgeschwächte Formulierung mit „Förderung“ ist durch die unmissverständliche Formulierung mit „Abgeltung“ zu ersetzen.	9
	Annahme der Änderung von Art. 70 Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen:	Eines der Ziele des neuen Direktzahlungssystems besteht in der verbesserten Kommunizierbarkeit des Systems. Die Bevölkerung soll dafür sensibilisiert werden, indem ein klarer Bezug zwischen den Zielen und den verwendeten Instrumenten geschaffen wird. Die Aufgabe ist bei	9

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Die Direktzahlungen umfassen: a. Kulturlandschaftsbeiträge; b. Versorgungssicherheitsbeiträge; c. Biodiversitätsbeiträge; d. Landschaftsqualitätsbeiträge; e. Produktionssystembeiträge; f. Ressourceneffizienzbeiträge ; g. Anpassungsbeiträge.	folgenden Beiträgen erfüllt: - Kulturlandschaftsbeiträge - Versorgungssicherheitsbeiträge - Biodiversitätsbeiträge - Landschaftsqualitätsbeiträge Die Bezeichnungen der anderen Beiträge sind unangebracht und irreführend. Produktionssystembeiträge und Ressourceneffizienzbeiträge sollten besser als besondere Umwelt- und Tierschutzbeiträge bezeichnet werden. Der Anpassungsbeitrag gehört gekürzt, zudem gilt es, einen Übergangsbeitrag daraus zu machen.
	Annahme der Änderung von Art. 70 Abs. 3 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 70 Abs. 3 Der Bundesrat legt die Höhe der Beiträge so fest, dass die gemeinwirtschaftlichen Leistungen erbracht und die vom Bundesrat festgelegten Ziele erreicht werden. Er berücksichtigt dabei den mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen verbundenen Aufwand und die am Markt erzielbaren Erlöse.	Artikel 70 Abs. 3 übergibt dem Bundesrat die Kompetenz, die Höhe dieser Beiträge festzulegen, insbesondere unter Berücksichtigung des geleisteten Aufwandes. Der SVP fordert daher, dass dieser Aufwand angemessen abgegolten wird. Wird jedoch eine konkrete Leistung geliefert, darf ihre Entschädigung nicht aufgrund der am Markt realisierbaren Einnahmen geschmälert werden.
Art. 70a Voraussetzungen	Annahme der Einführung von Art. 70a Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 70a Abs. 1 Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn:	Der SVP fordert, dass folgende Bemerkungen unbedingt zu berücksichtigen sind: Es darf zu keiner Verschärfung des ökologischen Leistungsnachweises sowie der Gesetzesvorschriften im Bereich des Gewässerschutzes, des Umwelt- und Tierschutzes auf dem Gebiet der Landwirtschaft kommen.

9

10

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. der Betrieb bodenbewirtschaftend und bäuerlich ist; b. der ökologische Leistungsnachweis erbracht wird; c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz, der Umweltschutz- und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden; d. die Flächen nicht in rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen nach der Raumplanungsgesetzgebung liegen; e. ein Mindestarbeitsaufkommen in Standardarbeitskräften auf dem bewirtschafteten Betrieb	Die SVP befürwortet die Abschaffung der Einkommens- und Vermögensgrenzen für die leistungsbezogenen Beiträge, vertritt jedoch die Ansicht, dass ein Höchstbetrag pro Standardarbeitskraft (SAK) aufrechterhalten werden muss. Die folgenden spezifischen Bemerkungen ergänzen die allgemeinen Bemerkungen: a. Direktzahlungen an juristische Personen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften sind zu ermöglichen bzw. zu erleichtern. Denkbar ist künftig auch, dass an Stelle von einfachen Gesellschaften die überbetriebliche Zusammenarbeit mit juristischen Personen risikogerechter und nachhaltiger sichergestellt werden kann. Kommt hinzu, dass dem einzelnen Landwirt auch die Möglichkeit gegeben sein muss, seinen Betrieb durch eine eigene "Ich-AG" quasi in Pacht zu bewirtschaften und so sein Grundeigentum besser vor allfälligen Haftungsrisiken zu schützen. b. Die SVP ist kategorisch gegen jegliche Anträge, die zu höheren ÖLN-Anforderungen, einer Mehrung der Kontrollen und einer Zunahme der administrativen Kosten könnten. Deshalb verlangt die SVP, dass bei der Planung des ÖLN wirkungsvolle Massnahmen zur Vereinfachung – insbesondere bei den Kontrollen – ergriffen werden. c. Die SVP betont, dass die Vorschriften in der Schweiz bezüglich Gewässerschutz, Umwelt und Tierschutz, die von der Landwirtschaft einzuhalten sind, im internationalen Vergleich sehr streng sind. Jede Verschärfung dieser Vorschriften würde zu einer Bestrafung der produzierenden Landwirtschaft und zu einem enormen Verlust an Wettbewerbsfähigkeit führen. d. Die SVP ist nur damit einverstanden, dass Flächen, die sich gemäss Raumplanungsgesetzgebung rechtskräftig in Bauzonen befinden, von den Direktzahlungen ausgeschlossen sind, wenn dieser Verlust an Direktzahlungen im Zusammenhang mit dieser Massnahme für die Betriebe vollumfänglich durch den Anpassungsbeitrag kompensiert wird. e. Es muss ein minimales Arbeitsaufkommen, ausgedrückt in Standardarbeitskräften (SAK), für die bewirtschafteten Betriebe gefordert werden. In seinem Vorschlag sieht der Bundesrat

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	erreicht wird; f. ein Mindestanteil der Arbeiten durch betriebseigene Arbeitskräfte verrichtet wird; g. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eine bestimmte Altersgrenze nicht überschreitet; h. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin über einen Abschluss in der landwirtschaftlichen Grundbildung verfügt. i. die Grenzwerte für die Beitragssumme pro Standardarbeitskraft nicht überschritten werden.	vor, die Berechnungsfaktoren der SAK entsprechend des technischen Fortschritts zu korrigieren und das minimale Arbeitsaufkommen auf 0.4 SAK in der Talzone festzusetzen. Die SVP ist gegenüber dem Vorschlag, die Berechnungsfaktoren der SAK aufgrund des technischen Fortschritts anzupassen skeptisch und spricht sich dafür aus, dass die heutigen Berechnungsgrundlagen nicht geändert werden. Auch sollen die SAK nicht und wenn doch, dann nur minim nach oben korrigiert werden. Die SVP will sicherstellen, dass die neuen SAK-Berechnungen keine unmittelbaren nachteiligen Folgen in Form finanzieller Einbussen für die Bauernfamilien zur Folge haben. Die SVP wird sich anlässlich der Vernehmlassung zur Änderung der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung definitiv zu dieser Anpassung äussern. Bevor die neuen SAK-Berechnungsfaktoren genau bekannt sind, ist die SVP gegen jede Änderung des für den bewirtschafteten Betrieb geforderten minimalen Arbeitsaufkommens in SAK. Die SVP fordert den Bundesrat auf, zu überprüfen, ob die paralandwirtschaftlichen Aktivitäten im Sinne von Artikel 3 LwG ebenfalls für die Berechnung der Arbeitsbelastung der Landwirtschaftsbetriebe miteinbezogen werden können. f. Die SVP ist mit dieser Massnahme einverstanden, die aufrechterhalten werden muss. g. Betreffend die Altersgrenze für den Bezug von Direktzahlungen ist die SVP mit dem Bund einverstanden, wonach nach dem gesetzlich geregelten Ruhestand keine Direktzahlungen mehr ausgerichtet werden. h. Die SVP nimmt zur Kenntnis, dass die Anforderungen betreffend der erforderlichen landwirtschaftlichen Berufsbildung zum Bezug von Direktzahlungen angepasst werden. Dabei ist zu prüfen, ob für die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben im Berggebiet, deren Bewirtschaftung weniger als 0.5 SAK ausmacht (Art. 2.1 ter Direktzahlungsverordnung, DZV) gestrichen werden muss. i. Die SVP stimmt dem Vorschlag zu, die Einkommens- und Vermögenslimiten sowie die Abstufung der flächen- und tierbezogenen Beiträge zu streichen, wünscht aber, die Grenzwerte für die Beitragssummen pro Standardarbeitskraft aufrechtzuerhalten. Es ist kohärent, die Begrenzungskriterien für die leistungsbezogenen Direktzahlungen zu streichen. Wird die Leis-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		tung erbracht, muss diese unabhängig vom Einkommen oder Vermögen des Bewirtschafterts entschädigt werden. Die Schranken eines natürlichen Strukturwandels sollten im Rahmen des Möglichen beseitigt werden. Dies trifft für die Begrenzungskriterien zu. Aus Gründen der Kommunizierbarkeit und mit dem Ziel, unverhältnismässig hohe Direktzahlungen zu vermeiden, beantragt die SVP, Begrenzungswerte für die Beitragssumme pro Standardarbeitskraft beizubehalten.
	Annahme der Einführung von Art. 70a Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 70a Abs. 2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst: a. eine artgerechte Haltung der Nutztiere; b. eine ausgeglichene Düngerbilanz; c. einen angemessenen Anteil an Biodiversitätsförderflächen;	Die SVP beantragt die Aufrechterhaltung des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) in seiner heutigen Form als Bedingung für die Gewährung von Direktzahlungen. Heute werden 97% der landwirtschaftlichen Nutzfläche nach den Regeln des ÖLN bewirtschaftet. Diese haben sich bewährt und zu spürbaren Verbesserungen in den Bereichen Ökologie und Ethologie geführt. Der ÖLN darf aber nicht zu Lasten der beiden anderen Tragpfeiler der nachhaltigen Landwirtschaft gehen und soziale und wirtschaftliche Aspekte unberücksichtigt lassen. Aus diesem Grund sind sämtliche Verschärfungen der ÖLN-Anforderungen im Rahmen der AP 2014-2017 inakzeptabel. Ausserdem ist der ÖLN in der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems verlangt, wird aber nicht direkt durch einen Beitrag entschädigt. a. Die SVP stimmt der Bedingung zu, dass die Nutztierhaltung den gültigen Bestimmungen entsprechen muss, will aber keine Verschärfung des Tierschutzgesetzes. b. In Bezug auf die Forderung nach einer ausgewogenen Düngerbilanz, hat sich die Methode „Suisse-Bilanz“ bewährt und erlaubt, eine ausgeglichene Düngerbilanz auf nationaler Ebene zu erreichen. Gemäss SVP wäre es nicht notwendig, diese Methode vollständig zu überprüfen. Die eventuelle Optimierung derselben darf keinesfalls dazu führen, dass den bäuerlichen Familien zusätzliche Vorschriften und administrative Kosten auferlegt werden. Bevor sich die SVP zur Einführung der Internetlösung HODUFLU in der Durchführungsverordnung, die eine bessere Erfassung und Kontrolle der Hofdüngerflüsse bezweckt, äussern kann, möchte sie die Ergebnisse des mit den Kantonen im Jahr 2011 in Angriff genommenen Pilotprojekts (siehe Änderung der Art. 14 und 14a des Gewässerschutzgesetzes) kennen. Das System muss einfach und wirksam sein und eine Senkung der administrativen Kosten ermöglichen. c. Die SVP begrüsst die neue, vorgeschlagene Bezeichnung. Der Begriff „Biodiversitätsförderfläche“ ist treffender als der Begriff „ökologische Ausgleichsfläche“. Es handelt sich nämlich darum, die Biodiversität zu fördern und nicht darum, Fehlendes auf anderen Flächen auszugleichen. Die SVP befürwortet den Antrag des Bundesamts für Landwirtschaft zur Abschaffung des Mindestanteils von 7% Biodiversitätsförderflächen (3.5% für Spezialkulturen) für Betriebe der Bergzonen III und IV.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 19663 über den Natur- und Heimatschutz; e. eine geregelte Fruchtfolge; f. einen geeigneten Bodenschutz; g. eine gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel.	d. Auch ist die SVP der Meinung, dass der ÖLN für die Bewirtschaftung von Objekten von nationaler Bedeutung sowie für die Pufferzonen, die sie umgeben, eingehalten werden muss. Dies führt zu einer grösseren Harmonisierung zwischen dem Bundesgesetz über die Landwirtschaft und dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz und erlaubt so, ihre Anwendung zu vereinfachen. Die bewirtschafteten Flächen von Objekten von nationaler Bedeutung müssen ebenfalls als Biodiversitätsförderflächen gelten. e. Die SVP stimmt der Forderung nach einer geregelten Fruchtfolge zu. f. Die SVP ist der Ansicht, dass ein angemessener Bodenschutz für die Zukunft einer nachhaltigen Landwirtschaft und die langfristige Erfüllung der Prinzipien der Ernährungssouveränität vorrangig ist. Der Schutz der Bodenqualität muss daher verstärkt und der Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche gestoppt werden. In Bezug auf den Schutz der Bodenqualität stimmt die SVP dem Antrag des Bundesrats zu, dass den problematischen Flächen verstärkte Aufmerksamkeit zukommen muss und spezifische Instrumente entwickelt werden müssen. Die Erstellung einer Karte mit den erosionsgefährdeten Flächen sollte zu einer Beruhigung der Lage führen. Die SVP stellt aber noch einmal fest, dass die Einführung neuer Instrumente auf keinen Fall zu einer Verschärfung der Massnahmen und zu einer Zunahme der administrativen Kosten führen darf. g. Die SVP stimmt der Aufrechterhaltung der heutigen Anforderungen im Rahmen einer gezielten Wahl und eines gezielten Einsatzes der Pflanzenschutzmittel zu.
	Annahme der Einführung von Art. 70a Abs. 3 Art. 70a Abs. 3 Der Bundesrat: a. konkretisiert den ökologischen Leistungsnachweis; b. legt die Werte und Anforderungen nach Absatz 1 Buchstaben a und e-h fest; c. kann für den Sömmerungsbeitrag, für die Biodiversitäts- und für die Landschaftsqualitätsbeiträge Ausnahmen von	Die SVP ist kategorisch gegen jegliche Erhöhung der Werte und Verschärfung der Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	Absatz 1 Buchstabe a festlegen; d. kann Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe h festlegen.		
Art. 70b (neu) Besondere Voraussetzungen für das Sömmerungsgebiet	Annahme der Einführung von Art. 70b Abs. 1 Art. 70b Abs. 1 Die Beiträge werden im Sömmerungsgebiet an den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eines Sömmerungsbetriebs, eines Gemeinschaftsweidebetriebs oder einer Sömmerungsfläche ausgerichtet.		12
	Annahme der Einführung von Art. 70b Abs. 2 Art. 70b Abs. 2 Der Bundesrat legt für das Sömmerungsgebiet Bewirtschaftungsanforderungen fest, die dem ökologischen Leistungsnachweises entsprechen.		12
	Annahme der Einführung von Art. 70b Abs. 3 Art. 70b Abs. 3 Die Anforderungen nach Artikel 70a Absatz 1 Buchstaben e-h müssen im Sömmerungsgebiet nicht erfüllt werden.		12
Art. 71 Kulturland-	Annahme der Einführung von Art. 71 Abs. 1 unter Berücksich-	Die SVP unterstützt die Aufrechterhaltung einer offenen Kulturlandschaft und fordert die Beibehaltung des Sömmerungsbeitrags. Damit die Sömmerung weiterhin attraktiv bleibt, muss	13

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
schaftsbeiträge	tigung folgender Bemerkungen: Art. 71 Abs.1 Zur Erhaltung einer offenen Kulturlandschaft werden Kulturlandschaftsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: a. einen nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Bewirtschaftung in den einzelnen Zonen; b. einen nach Hangneigung und Nutzungsart abgestuften Erschwernisbeitrag je Hektare in Hang- und Steillagen zur Förderung der Bewirtschaftung unter topografischen Erschwernissen; c. einen nach Tierkategorie abgestuften Sömmerungsbeitrag je gesömmerte Grossvieheinheit oder je Normalbesatz zur Förderung der Bewirtschaftung und zur Pflege von Sömmerungsflächen.	der Beitrag den wirtschaftlichen Gegebenheiten angepasst werden. a. Die SVP unterstützt die nach Zonen abgestuften Erschwernisbeiträge b. Die SVP unterstützt die nach Hangneigung und Nutzungsart abgestuften Erschwernisbeiträge. Die SVP unterstützt die Ausdehnung dieser Beiträge auf die Talzone und die Ergänzung durch eine Zusatzstufe für Hangneigungen über 50%. Betreffend Rebbau an Hängen und Terrassen müssen die heutigen Beiträge aufrechterhalten bleiben. c. Die SVP unterstützt einen nach Tierkategorie abgestuften Sömmerungsbeitrag. Ziel dieses Beitrags muss es sein, eine nachhaltige Bewirtschaftung der Sömmerungsbetriebe und der Sömmerungsweiden aufrechtzuerhalten und zu fördern.
	Annahme der Einführung von Art. 71 Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 71 Abs. 2 Der Bundesrat bestimmt für den Sömmerungsbeitrag die zulässige Bestosung und die Tierkategorien, für die der Beitrag ausgerichtet wird	Die SVP erwartet vom Bundesrat die Prüfung der Konsequenzen der neuen Sömmerungsbeiträge auf die Bewirtschaftung der Flächen im Sömmerungsgebiet. Die SVP befürchtet, dass diese neuen Beiträge zu grossen Ungleichgewichten führen, und dass die gewünschten Ziele nicht erreicht werden können. Die SVP fordert insbesondere die Prüfung: - der Höhe der Sömmerungsbeiträge für die verschiedenen Tierkategorien - der Möglichkeit, die regionale Problematik im Zusammenhang mit der Sömmerung zu berücksichtigen. Das künftige System soll flexibel ausgestaltet sein.
	Annahme der Einführung von Art. 71 Abs. 3 unter Berücksich-	Der Sömmerungsbeitrag muss flexibel genug sein und den regionalen Besonderheiten Rechnung tragen. Ziel ist es, die Sömmerungsbetriebe langfristig zu erhalten.

13

13

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tigung folgender Bemerkungen: Art. 71 Abs. 3 Die Kantone können einen Teil des Sömmungsbeitrags Personen ausrichten, die nicht Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen sind, jedoch für die betreffende Infrastruktur und die notwendigen Alpverbesserungen aufkommen.	
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	Annahme der Einführung von Art. 72 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 72 Abs. 1 Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: a. einen einheitlichen Basisbeitrag in allen Zonen je Hektare oder RGVE zur Erhaltung der Produktionskapazität;	Die SVP beantragt die Stärkung des Versorgungssicherheitsbeitrags durch Erhöhung der ursprünglich vorgeschlagenen Beiträge um 40% und lehnt die Aufhebung der tierbezogenen Beiträge (RGVE und TEP) ab. Sollten diese tierbezogenen Beiträge trotzdem abgeschafft werden, fordert die SVP die Einführung eines auf den effektiven Besatz an Raufutter verzehrenden Nutztieren und die Zone abgestuften Flächenbeitrags. Die SVP stimmt diesem neuen Versorgungssicherheitsbeitrag zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln generell zu. Dieser Beitrag sollte erlauben, langfristig eine produzierende und nachhaltige Landwirtschaft zu sichern. Die SVP ist im Übrigen der Ansicht, dass dieser Beitrag das Rückgrat des künftigen Direktzahlungssystems darstellen muss, denn die primäre Rolle der Landwirtschaft besteht darin, qualitativ hochstehende Nahrungsmittel nachhaltig zu produzieren. Gemäss SVP muss dieser Beitrag auch erlauben, das Know-how und das Einkommen der Landwirtinnen und Landwirte zu garantieren und aufrechtzuerhalten. Zudem kann auf diesem Wege die Ernährungssouveränität der Schweiz sichergestellt werden. a. Aus den oben erwähnten Gründen sollte der Basisbeitrag überprüft und erhöht werden. Der Vorschlag des Bundesrats für die Bemessung der Mittel für den Basisbeitrag ist viel zu tief. Der Bundesrat unterschätzt den Stellenwert der Produktion von qualitativ hochstehenden, in ausreichender Menge und nach den Regeln des ÖLN produzierten Nahrungsmitteln. Gemäss dem Prinzip der Ernährungssouveränität muss die Schweizer Produktion vorrangig und langfristig gesichert sein. • Die SVP beantragt die Erhöhung des Basisbeitrages pro Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche. Für die Grünflächen wünscht die SVP einerseits die Einführung eines Basisbeitrags pro Hektar unabhängig vom effektiven Tierbesatz und andererseits die Aufrechterhaltung der RGVE Beiträge. • Bei einer Grenzöffnung sollte der Basisbeitrag schnell überprüft und erhöht werden. Die Finanzierung dieser Erhöhung sollte durch eine Erhöhung des Globalbudgets für die Direkt-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. einen einheitlichen Beitrag in allen Zonen je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen; c. einen nach Zonen abgestuften Erschwernisbeitrag im Berg und Hügelsgebiet je Hektare und je RGVE zur Erhaltung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen. <u>Der Bundesrat bestimmt die Beiträge je Tier oder je Grossvieheinheit.</u> <u>Er kann:</u> <u>a. bestimmen, dass die Beiträge für weitere Tierkategorien ausgerichtet werden;</u> <u>b. die Beiträge nach der Tierkategorie, der Tierzahl oder den Grossvieheinheiten abstufen;</u> <u>c. die Zahl der Tiere oder Grossvieheinheiten, für die pro Hektare Beiträge ausgerichtet werden, beschränken;</u> <u>d. bei Betrieben mit Milchproduktion die Beiträge entspre-</u>	zahlungen sichergestellt sein. b. Die SVP unterstützt den Beitrag zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Dauerkulturen. Aufgrund des Stellenwerts des Ackerbaus und der Dauerkulturen für die Versorgungssicherheit muss dieser Beitrag so festgesetzt werden, dass langfristig ein wesentlicher Beitrag zur Selbstversorgung garantiert ist. c. Die SVP unterstützt eine schrittweise Erhöhung des Beitrags nach Zone aufgrund der erschwerten Produktionsbedingungen. Die SVP beantragt, dass dieser nach Zonen abgestufte Erschwernisbeitrag pro Hektar und pro RGVE (TEP) zugeteilt wird. Im Falle einer Streichung der TEP-Beiträge muss der Erschwernisbeitrag für Grünflächen gemäss effektivem Besatz in Raufutter verzehrenden Grossvieheinheiten (RGVE) abgestuft werden. Diese Abstufung dient der Förderung und Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Milch- und Fleischproduktion auf der Grundlage von Raufutter. Die SVP ist gegen die Aufhebung der tiergebundenen Beiträge (RGVE und TEP). Diese Ablehnung der Aufhebung der tiergebundenen Beiträge gründet auf folgender Argumentation: • Die tiergebundenen Beiträge für Raufutter verzehrende Nutztiere haben vor allem den Vorteil, die Professionalität im Bereich der Tierhaltung zu fördern. • Diese Beiträge können in einigen Bergregionen zu Überkapazitätsproblemen führen, was aber kein Grund dafür ist, sie ganz abzuschaffen. Die Beiträge haben sich in der Schweiz bewährt. • Es bestehen bereits Kriterien zur Begrenzung des maximalen Tierbesatzes pro Hektar (Höchstbesatz in GVE, Düngerbilanz). Die auf eine Raufutter verzehrende Tierproduktion spezialisierten Betriebe sind durch die Aufhebung dieser Beitragsart besonders betroffen. Oft gibt es keine Alternativen für diese Betriebe, um sich neu auszurichten und oft wurden grosse Investitionen getätigt. • Durch die Aufhebung der RGVE- und TEP-Beiträge werden die Produktionsbranchen, für welche die Schweiz über gewisse komparative Vorteile verfügt – insbesondere im Rahmen der Qualität und der Typizität der Produktion – geschwächt. Ausserdem wä-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<u>chend der vermarkteten Milch und unter Berücksichtigung der für die Marktstützung eingesetzten Mittel kürzen.</u> Sollten trotz des heftigen Widerstands der SVP die RGVE- und TEP-Beiträge aufgehoben werden, ist Artikel 72 wie folgt zu ändern: Art. 72 Abs. 1 Der Bund richtet zur sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln Beiträge auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche aus. Die Beiträge bestehen aus: a. einem in allen Zonen einheitlichen Basisbeitrags zur Erhaltung der Produktionskapazität. <u>Zur Förderung und Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Milch- und Fleischproduktion auf Raufutterbasis wird der für Grünflächen bestimmte Basisbeitrag auf-</u>	ren etliche Arbeitsplätze dadurch gefährdet. • Indem dazu angeregt wird, die Milch- und Fleischproduktion zu senken, wird die Schweizer Landwirtschaft Marktanteile zugunsten der Importe verlieren. Als Folge davon werden die an die Tierproduktion gebundenen Ökoprobleme ins Ausland verlagert und verstärkt, denn die Transporte werden zunehmen und die Produktionsauflagen werden weniger streng sein. • Die Raufutter verzehrenden Nutztiere haben einen positiven Einfluss auf die Landschaftspflege (positiver externer Effekt). Sollte sich die Anzahl der RGVE verringern, würden gewisse Regionen im Berg- und Sömmerungsgebiet nicht mehr bewirtschaftet. • Der Zusammenhang zwischen den RGVE- und TEP-Beiträgen und der Grösse des Tierbestands ist nicht nachgewiesen. Im Jahr 2010 nahmen die Beiträge für Raufutter verzehrende Nutztiere zu und die Anzahl Milchkühe ging um 1% zurück. Demzufolge ist eine Senkung des Überbestands an Tieren durch diese Aufhebung nicht gesichert. Sollten diese Beiträge gestrichen werden, setzt sich die SVP für die Einführung eines nach effektivem Besatz an Raufutter verzehrenden Nutztieren abgestuften Beitrags ein. Die Abstufung sollte je nach Zone unterschiedlich sein. Der Beitrag für die Grünflächen sollte mindestens 3 Stufen beinhalten (eine Stufe unter dem vorgesehenen Mindesttierbesatz und eine Stufe über dem Mindesttierbesatz). Die obere Stufe liegt unter dem in der heutigen Gesetzgebung für die RGVE- und TEP-Beiträge geltenden Förderlimite. Die Vorteile eines auf den effektiven Besatz an Raufutter verzehrenden Nutztieren abgestuften Beitrags sind: • Stärkung der Kompatibilität mit dem internationalen Recht in Bezug auf die heutige Situation. • Möglichkeit für die Betriebe deren Tierbesatz unter dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Mindesttierbesatz liegt, Direktzahlungen für die Grünflächen zu erhalten. Somit würde ihr Beitrag zugunsten der Versorgungssicherheit entschädigt. • Berücksichtigung der Arbeit. Die Betriebe, die mehr Tiere halten und dementsprechend mehr Arbeit haben, würden mehr Direktzahlungen erhalten. • Abnahme der falschen Anreize (übermässiger Tierbesatz) gegenüber den heutigen, direkt an die RGVE gebundenen Beiträgen. • Eine angepasste Entschädigung für die Leistungen an die Versorgungssicherheit. Die produzierenden Betriebe mit einem relativ hohen Tierbesatz würden somit entsprechend ihrer Leistung zugunsten der Versorgungssicherheit entschädigt.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<u>grund des effektiven Besatzes an Raufutter verzehrenden Grossvieheinheiten abgestuft;</u> b. einem Basisbeitrag je Hektar, in allen Zonen einheitlich, zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen; c. einem nach Zonen abgestuften Erschwernisbeitrag für Flächen im Berg- und Hügelgebiet zur Erhaltung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen. <u>Der Erschwernisbeitrag wird ebenfalls auf den effektiven Besatz an Raufutter verzehrenden Grossvieheinheiten für Grünflächen in der Berg- oder Hügelregion abgestuft.</u>	
	Ablehnung der Einführung des Art. 72 Abs. 2 <u>2 Für die Grünfläche werden die Beiträge nur ausgerichtet, wenn ein Mindesttierbesatz erreicht wird. Der Bundesrat bestimmt den minimalen Besatz an Raufutter verzehrenden Nutztieren.</u> <u>2 Der Bundesrat legt die Abstufung gemäss effektivem Besatz an Raufutter verzeh-</u>	Die SVP ist gegen einen minimalen Besatz an Raufutter verzehrenden Nutztieren pro Hektar. Die SVP ist gegen die Einführung eines Mindesttierbesatzes für Raufutter verzehrende Nutztiere und gegen die Streichung der tiergebundenen Beiträge. Sollten die RGVE- und TEP-Beiträge trotz heftigem Widerstand der SVP dennoch aufgehoben werden, sollte eine Abstufung aufgrund der Zone und des effektiven Tierbesatzes eingeführt werden. Es wäre falsch, im Rahmen eines Versorgungssicherheitsbeitrags einen Beitrag einzuführen, der den effektiven Tierbesatz nicht berücksichtigt und zur Extensivierung anregt.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<u>rendem Grossvieh für die Grünflächen fest. Er definiert die Höhe der Versorgungssicherheitsbeiträge, die für jede Stufe gewährt werden können.</u>		
	Annahme der Einführung von Art. 72 Abs. 3 Art. 72 Abs. 3 Der Bundesrat kann Versorgungssicherheitsbeiträge für Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 ausrichten	Die SVP stimmt dem Vorschlag des Bundesrats zu, Versorgungssicherheitsbeiträge für die Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43, Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 auszurichten.	14
Art. 73 Biodiversitätsbeiträge	Annahme der Einführung von Art. 73 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 73. Abs. 1 Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur	Die SVP akzeptiert das Prinzip der Biodiversitätsbeiträge unter der Voraussetzung, dass die Verbesserungen die Qualität und nicht die Quantität betreffen. Die SVP fordert, dass die administrativen Kosten nicht steigen und die Anforderungen im Zusammenhang mit diesem Beitrag nicht zunehmen. Die SVP fordert eine einfache Umsetzung der Biodiversitätsbeiträge, die den Bauern ausreichend Handlungsspielraum lässt. Oberstes Ziel des Bundesrats muss es sein, die Qualität der Biodiversitätsförderflächen zu stärken. Die Flächen sollten keinesfalls zunehmen, insbesondere nicht in der Talzone, wo die Landwirtschaft hauptsächlich hochwertige und genügend Nahrungsmittel produzieren muss. Mit einem Selbstversorgungsgrad von 60% werden die Ziele heute längst nicht erfüllt. Die SVP duldet deshalb keinerlei Massnahmen mehr, die den tiefen Selbstversorgungsgrad weiter senken würden. Die landwirtschaftliche Fläche ist in der Talzone begrenzt. Deren Nutzung muss sich hauptsächlich auf die Produktion von hochwertiger, nachhaltiger Nahrung konzentrieren. Die Förderung der Biodiversität in der Schweiz darf nicht zu einer Erhöhung der Importe und in der Folge zu einer Senkung der Biodiversität im Ausland führen. Die SVP ist der Ansicht, dass das Direktzahlungssystem durch die Unterscheidung zwischen landwirtschaftlicher Nutzfläche und landwirtschaftlichen Pflegeflächen stark erschwert wird. Dieser Ansatz muss vereinfacht werden. a. Die SVP ist mit der Einführung eines nach Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderflächen differenzierten Beitrags einverstanden, vorausgesetzt, dass die Anforderungen nicht schrittweise verschärft werden, und eine einfache Umsetzung möglich ist.	15

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	Förderung der Vielfalt von Arten und Lebensräumen; b. einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Vernetzung; c. einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche abgestuften Beitrag je Hektare zur Aufwertung und Neuschaffung von Biodiversitätsförderflächen.	b. Die SVP ist der Ansicht, dass ein Teil der Finanzierung dieses Beitrags durch die Kantone sichergestellt werden muss. c. Die SVP steht einem Beitrag für die Aufwertung und Neuanlage von Biodiversitätsförderflächen kritisch gegenüber. Die Einführung dieser neuen Punkte darf der produzierenden Landwirtschaft nicht schaden und keine Zusatzkosten und zusätzliche Auflagen verursachen.	
	Annahme der Einführung von Art. 73 Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 73. Abs. 2 Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen, <u>die zu landwirtschaftlichen Zwecken bewirtschaftet werden</u>, Beiträge ausgerichtet werden.	Die SVP begrüsst die Ausweitung der Beiträge für die Biodiversität auf Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche und im Sömmerungsgebiet, verlangt aber die Bezifferung der Kosten dieser Massnahmen. Die SVP verlangt, dass nur die zu landwirtschaftlichen Zwecken bewirtschafteten Flächen im Sinne von Artikel 3 des LwG in den Genuss dieser Leistungen kommen.	15
	Annahme der Einführung von Art. 73 Abs. 3 Art. 73 Abs. 3 Für die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen richtet der Bund höchstens 80 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher.	Die SVP unterstützt eine Kofinanzierung zwischen dem Bund und den Kantonen für die Beiträge für die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen, denn die Kantone spielen bei der Umsetzung dieser Massnahmen eine entscheidende Rolle.	15
Art. 74 Landschaftsqualitätsbeiträge	Abwarten der Ergebnisse der Pilotprojekte vor Einführung der Landschaftsqualitätsbeiträge	Da die Ergebnisse der Pilotprojekte noch ausstehen, verlangt die SVP, Artikel 74, Abs. 1, in der Kann-Form zu formulieren.	16

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und vor Annahme der Einführung von Artikel 74. Art. 74 Abs. 1 Zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften <u>können werden</u> Landschaftsqualitätsbeiträge ausgerichtet <u>werden</u>.	Die SVP ist sehr skeptisch in Bezug auf die Einführung der Landschaftsqualitätsbeiträge. Sie befürchtet, dass: • die Umsetzung dieser Beiträge hohe administrative Kosten nach sich ziehen wird und der Transfer vom Bund zur Person, die zur Landschaftspflege beiträgt, nicht wirksam wird. • die Landschaftsqualität schlecht definiert werden kann, um den Beitrag objektiv verteilen zu können. • eine Konfusion zwischen den Projekten zur Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen und Projekten zur Förderung der Landschaftsqualität besteht. Solange die Resultate der Pilotprojekte nicht bekannt sind, kann sich die SVP aus den oben erwähnten Gründen nicht zugunsten von Landschaftsqualitätsbeiträgen aussprechen.
	Art. 74 Abs. 2 Der Bund stellt den Kantonen je Hektare oder je Normalbesatz finanzielle Mittel zur Verfügung, wenn: a. die Kantone oder andere regionale Trägerschaften Ziele festgelegt und auf diese Ziele ausgerichtete Massnahmen definiert haben; b. die Kantone mit den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen diesen Massnahmen entsprechende Bewirtschaftungsvereinbarungen abgeschlossen haben; und c. die Ziele und Massnahmen die Voraussetzungen einer nachhaltigen Raumentwicklung erfüllen.	Die SVP befürchtet, dass die Effizienz der Landschaftsqualitätsbeiträge aufgrund der zu hohen Transaktionskosten sehr schlecht sein könnte. Ein Grossteil der für diese Beiträge gewährten Mittel riskiert nämlich, nicht direkt den landwirtschaftlichen Betrieben zugute zu kommen, welche die Landschaft seit Jahrzehnten pflegen, sondern den Initiatoren, Consultants und Beratern dieser Projekte. Insofern ist es wichtig, dass vor allem die landwirtschaftlichen Organisationen die Regionalprojekte im Zusammenhang mit der Landschaftsqualität fördern sollten.
	Art. 74 Abs. 3 Der Anteil des Bundes beträgt höchstens 80 Prozent der vom Kanton g währ-	Im Falle einer Einführung der Landschaftsqualitätsbeiträge unterstützt die SVP eine Kofinanzierung dieser Beiträge zwischen dem Bund und den Kantonen, da die Kantone eine entscheidende Rolle im Rahmen der Umsetzung dieser Massnahmen spielen, die zweifellos

16

16

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ten Beiträge. Die Kantone verwenden die Mittel nach Massgabe eines projektspezifischen Schlüssels für die in den Bewirtschaftungsvereinbarungen festgelegten Leistungen.	Regionalcharakter haben.
Art. 75 Produktions-systembeiträge	Annahme der Einführung von Art. 75 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 75 Abs. 1 Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: a. einen nach Nutzungsart abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung <u>besonders umwelt- und tierfreundlicher gesamt-betrieblicher</u> Produktionssysteme. b. einen Beitrag je Hektare zur Förderung einer Pflanzen- und Tierproduktion, die den Einsatz	Die SVP wünscht keine Ausdehnung der heute bestehenden Massnahmen auf diesem Gebiet und fordert, dass der Bundesrat den Mehrwert berücksichtigt, der im Rahmen dieser Beiträge direkt auf dem Markt realisiert werden kann. Die SVP ist sehr skeptisch gegenüber • der Einführung eines Beitrags für neue EXTENSO-Kulturen • die Einführung eines Beitrags für graslandbasierte Wiederkäuerproduktion Grundsätzlich gilt es zu bedenken, dass die Beiträge zur Unterstützung von Produktionssystem in vielen Fällen dazu führen, dass die Marktprämie für diese speziellen in den Produktionssystemen hergestellten Produkte sinkt. Wenn die Produkte in den Produktionssystemen wegen den staatlichen Beiträgen hergestellt werden, besteht von Seiten des Marktes keine Notwendigkeit mehr, die Mehrkosten der Produktionssysteme adäquat zu entschädigen. Es besteht daher die Gefahr, dass die Beiträge für die Produktionssysteme teilweise bei den nachgelagerten Stufen oder allenfalls bei den Konsumenten landen. Nach der Beurteilung der SVP ist daher die Transfereffizienz dieser Beiträge teilweise fraglich. Trotz der Bedenken unterstützt die SVP die Beiträge für die Produktionssysteme. Sie fordert jedoch den Bund auf, die konkreten Unterstützungsmassnahmen unter Berücksichtigung der gemachten Einwände festzulegen. a. Im Weiteren sind generell Produktionssysteme zu fördern, die einen Beitrag zu Förderung von Ökosystemdienstleistungen auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche leisten. Die Bedingung der Gesamtbetrieblichkeit ist zu streichen, weil diese Vorgaben zu keiner zusätzlichen ökologischen Leistung führen. b. Die oben erwähnten Bemerkungen müssen bei der Gestaltung dieser Massnahme berücksichtigt werden. Die SVP fordert, dass diese Massnahme einfache und effiziente, in der Praxis leicht umsetzbare Lösungen bietet.

17

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	bestimmter Produktionsmittel einschränkt; c. einen nach Tierkategorie abgestuften Beitrag je Grossvieheinheit zur Förderung besonders tierfreundlicher Produktionsformen.	c. Die SVP befürwortet die Aufrechterhaltung dieser Ethobeiträge und die Erhöhung der Beiträge für das junge Rindvieh.	
	Art. 75 Abs. 2 Der Bundesrat bestimmt, welche Massnahmen gefördert werden. <u>Der Bundesrat legt die Beiträge für besonders im Einklang mit der Natur stehende, umwelt- und tierfreundliche Produktionssysteme fest, die wirtschaftlich nachhaltig sind. Er berücksichtigt den Mehrwert, der direkt am Markt erzielt werden kann.</u>	Der Artikel 75 Abs. 2 ist aufzunehmen, damit für die Festlegung der Beiträge eine allgemeine Vorgabe gilt, welche die in den vorhergehenden Bemerkungen geäusserten Bedenken aufnimmt.	17
Art. 76 Ressourceneffizienzbeiträge	Annahme der Einführung von Art. 76 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 76 Abs. 1 Zur Förderung der nachhaltigen Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln <u>und der Energie</u> werden Ressourceneffizienzbeiträge ausgerichtet.	Die SVP stimmt dem Ressourceneffizienzbeitrag zu, der in einer Erweiterung der Artikel 62a GschG und 77a und b LwG besteht. Diese Massnahme führt zu einer Vereinfachung des administrativen Vorgehens. Die SVP ist überzeugt, dass es folgerichtig ist, wenn der Bund diese Massnahme zu 100% finanziert. Mit den Beiträgen müssen explizit auch Massnahmen der Vollzugshilfen Umweltschutz unterstützt werden können. Diese sind basieren auf dem Umweltschutzgesetz und sind faktisch obligatorisch. Die SVP ist der Ansicht, dass eine effiziente Energienutzung in der heutigen Situation zentral ist, und dass der Bund sämtliche Massnahmen zu einer verbesserten Nutzung unbedingt fördern muss.	18
	Art. 76 al. 2 Die Beiträge werden für Massnahmen zur Einführung		18

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	von ressourcenschonenden Techniken gewährt. Sie sind zeitlich befristet.		
	Art. 76 al. 3 Der Bundesrat bestimmt, welche Massnahmen gefördert werden. Die Beiträge werden gewährt, wenn: a. die Wirksamkeit der Massnahme erwiesen ist; b. die Massnahme nach Ablauf der Förderung weitergeführt wird; c. die Massnahme für die Landwirtschaftsbetriebe in absehbarer Zeit wirtschaftlich tragbar ist.		18
Art. 77 Anpassungsbeiträge	Ablehnung der Einführung eines Anpassungsbeitrags, wie er in Artikel 77 vorgeschlagen wird Art. 77 Abs. 1 Zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Entwicklung werden Anpassungsbeiträge ausgerichtet.	Die SVP ist gegen die vom Bundesrat vorgeschlagenen Anpassungsbeiträge, die knapp 30% des für die Direktzahlungen vorgesehenen Budgets ausmachen. Der Bund erwähnt unter Punkt 2.3.1.3 seines erläuternden Berichts, dass „die Grundproblematik darin liegt, dass der Bezug zwischen den einzelnen Direktzahlungsinstrumenten und den angestrebten Zielen oft unklar ist“. Unter Punkt 2.3.2 wird ausserdem erwähnt, dass „ein klarer Bezug zwischen den Zielen und den eingesetzten Instrumenten hergestellt werden muss“. Leider besteht dieses Problem auch bei den neuen Anpassungsbeiträgen, welche zum Teil mehrere widersprüchliche Ziele beinhalten. Allgemein wird erwähnt, dass diese Anpassungsbeiträge der Sicherung einer sozialverträglichen Entwicklung dienen. Hinter dieser Formulierung verstecken sich mehrere Ziele, nämlich: • Einkommenssicherung • Reibungsloser Übergang vom heutigen zum neuen Direktzahlungssystem • Förderung der Flächenmobilität. Das gleichzeitige Erreichen dieser drei Ziele ist nicht realistisch. Es ist unmöglich, das Einkommen zu sichern, indem man vom Grundsatz ausgeht, dass der Fonds zur Finanzierung der Anpassungsbeiträge im Verhältnis zu den verfügbaren Mitteln für die Direktzahlungen und in Abhängigkeit vom steigenden Geldbedarf zur Finanzierung der leistungsbezogenen Direktzahlungen zurückgeht. Um das Einkommen langfristig zu sichern, ist es notwendig, über sta-	19

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		bile Beträge zu verfügen. Ausserdem „entschädigen“ die Anpassungsbeiträge jene, die ihre Aktivität reduzieren. Ein Landwirt beispielsweise, der beschliesst, seinen Viehbestand zu senken, indem er einen Teil seiner Fläche in extensiv genutzte Wiesen umwandelt und parallel dazu seinen Arbeiter entlässt, wird denselben Anpassungsbeitrag erhalten. Schlimmer noch: Der junge Mann oder die junge Frau, der/die einen Betrieb übernimmt, würde keinen Anpassungsbeitrag mehr erhalten, gleichzeitig würde man ihn/sie jedoch ermuntern, den neuen Betrieb über die Aufnahme von Investitionskrediten zu führen. Das Argument der Flächenmobilität ist zweifelhaft. Einerseits will der Bund die flächengebundenen Direktzahlungen vereinheitlichen, indem die Direktzahlungen für RGVE gestrichen werden, andererseits will er personenbezogene Direktzahlungen einführen. Da aber die Mittel für die Anpassungsbeiträge mittelfristig auf flächenbezogene Direktzahlungen umverteilt werden, ist der Widerspruch offensichtlich. Eine andere unlogische Auswirkung des Anpassungsbeitragssystems ist, dass die Beträge wie bereits erwähnt schrittweise gekürzt und dazu verwendet werden, um leistungsbezogene Direktzahlungen zu finanzieren. Anders ausgedrückt: Die Landwirtinnen und Landwirte werden generell Zusatzleistungen erbringen müssen, insbesondere auf dem Gebiet der Ökologie und der Landschaftspflege, und zwar zum gleichen Betrag. Die SVP fordert, dass die Anpassungsbeiträge maximal 10% des Globalbudgets für die Direktzahlungen ausmachen und zumindest bei Betriebsübergaben im familiären Rahmen übertragbar sind. Das durch die Kürzung des Anpassungsbeitrags frei gewordene Geld muss hauptsächlich der Förderung einer produzierenden und nachhaltigen Landwirtschaft zugutekommen. Bei den Landwirtschaftsbetrieben muss die Planungssicherheit mittelfristig gesichert sein.
	Art. 77 Abs. 2 Die Anpassungsbeiträge bemessen sich nach den bewilligten Krediten abzüglich der Ausgaben für die Beiträge nach den Artikeln 71 bis 76, 77a und 77b sowie Artikel 62a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991.	
	Art. 77 Abs. 3 Die Anpassungsbeiträge werden personenbezogen ausgerichtet. Der Beitrag für	Die Tatsache, dass die Anpassungsbeiträge nicht übertragbar sind, wird nach dem Jahr 2014 zu einem starken Rückgang der Betriebsübergaben führen. Der natürliche Strukturwandel zwischen den Generationen wird somit beeinträchtigt. Dies hat keine positive Auswirkung auf

19

19

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	den einzelnen Betrieb richtet sich nach der Differenz zwischen den allgemeinen Direktzahlungen vor dem Systemwechsel und den Beiträgen nach den Artikeln 71 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Artikel 72 nach dem Systemwechsel. Die Differenz wird auf der Basis der Strukturen festgelegt, die ein Betrieb vor dem Systemwechsel aufwies. <u>Bei einer Betriebsübergabe ist der Anpassungsbeitrag auf den neuen Bewirtschafter übertragbar.</u>	den Strukturwandel und die Flächenmobilität. Die jungen Landwirtinnen und Landwirte, die ihre Ausbildung frisch absolviert haben, wünschen meistens auf ihrem landwirtschaftlichen Betrieb arbeiten zu können. Sie werden aus Gründen des Anpassungsbeitrags nicht darauf verzichten. Sie müssen aber unterstützt werden. Die Schweizer Landwirtschaft braucht junge Landwirtinnen und Landwirte, denn sie sind die Garanten für die Zukunft einer professionellen und produzierenden Landwirtschaft. Es ist auch widersprüchlich, ihnen einerseits den Anpassungsbeitrag nicht zu gewähren und sie andererseits zu motivieren, ihren Betrieb durch Investitionskredite zu finanzieren.
	Art. 77 Abs. 4 Der Bundesrat legt fest: a. die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die Anrecht auf die Beiträge haben; b. die Berechnung der Beiträge für den einzelnen Betrieb; c. Grenzwerte bezüglich steuerbarem Einkommen und Vermögen der Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, ab denen die Beiträge gekürzt werden oder keine Beiträge ausgerichtet werden; für verheiratete Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen legt er höhere Grenzwerte fest.	Die vom Bundesrat vorgeschlagene Gestaltung der Anpassungsbeiträge führt zu einer Planungsunsicherheit für die Betriebe, was für jeden Unternehmer unhaltbar ist. Die SVP ist jedoch mit der Haltung des Bundesrates einverstanden, wonach bei einer Einführung der Anpassungsbeiträge Grenzwerte bezüglich Alter und steuerbarem Einkommen und Vermögen festgelegt werden sollen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	Art. 77 Abs. 5 An Personen, die die Bewirtschaftung eingestellt haben, können Anpassungsbeiträge noch für eine bestimmte Zeit ausgerichtet werden. Dabei gilt von den Voraussetzungen nach Artikel 70a nur die Altersgrenze.	Die SVP fordert, dass im Falle einer Betriebsübergabe – insbesondere im familiären Rahmen - der künftige Bewirtschafter in den Genuss des Anpassungsbeitragssaldos kommt und nicht die Person, welche die landwirtschaftliche Tätigkeit aufgegeben hat.	
Art. 78 Betriebshilfe, Grundsatz	Art. 78 Abs 2 Die Kantone können Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen eines bäuerlichen Betriebes Betriebshilfe gewähren, um unverschuldete oder durch veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen verursachte finanzielle Bedrängnis zu beheben oder zu verhindern.	Die SVP beantragt die Annahme von Artikel 78, Abs. 2. Die Notlagen sind per se meist selbst verschuldet. Auch bei Krankheit und Unfall fehlt es meist an einer "selbstverschuldeten" Unterversicherung. Die Schwelle für die Gewährung von Betriebshilfen ist tief zu halten. Da es sich nicht um A-fonds-perdu Beiträge handelt kommt der Staat nicht zu Schaden. Die sozialen Nachteile einer "unfreiwilligen" Betriebsaufgabe könnten aber wesentlich gemildert werden.	22
Art. 79 Gewährung der Betriebshilfe	Keine Änderung		22
Art. 80 Voraussetzungen	Ausweitung der bäuerlichen Betriebshilfe auf neue Voraussetzungen	Die Betriebshilfe könnte auch für die Abfederung eines vorzeitigen Ausstiegs aus der Landwirtschaft wertvolle Dienste leisten. Bei der Aufgabe der Landwirtschaft stehen meist Investitionen in die Kanalisation an. Bedingung wäre: Verpachtung des Landes an umliegende landwirtschaftliche Gewerbe zur Arrondierung. Im Gegensatz zur Umschulungsbeihilfe ist keine neue Ausbildung gefordert.	22
Art. 81 Genehmigung durch das Bundesamt	Keine Änderung		22
Art. 82 Rückerstattung bei gewinnbringender Veräusserung	Keine Änderung		22

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 83 Widerruf	Keine Änderung		22
Art. 84 Verwaltungskosten	Keine Änderung		22
Art. 85 Verwendung von Rückzahlungen und Zinsen	Annahme der Änderung unter Invertierung der Buchstaben a und b. Art. 85 Abs. 3 Übersteigen die Rückzahlungen und Zinsen im Kanton den Bedarf, so kann das Bundesamt den Bundesanteil an den nicht benötigten Mitteln: a. dem Kanton für Investitionskredite zur Verfügung stellen; oder a. zurückfordern und ihn einem anderen Kanton gewähren.	Die SVP ist mit der vorgeschlagenen Änderung einverstanden, welche eine flexiblere Mittelverwendung erlaubt. Es müssten jedoch die Gründe untersucht werden, warum die Kantone diese ihnen zugeteilten Mittel nicht voll ausschöpfen. Sollte der Grund die schlechte Finanzkraft des Kantons darstellen, so dürften die Bäuerinnen und Bauern dieses Kantons nicht zweifach bestraft werden. Erste Priorität muss die Verwendung der verfügbaren Beträge für die Investitionskredite im betreffenden Kanton haben.	22
Art. 86 Verluste	Keine Änderung		22
Art. 86a Umschulungsbeihilfen	Annahme der Änderung von Art. 86a Abs. 3 Art. 86a Abs. 3 Umschulungsbeihilfen werden längstens bis Ende 2019 ausgerichtet.	Die SVP ist mit der Ausweitung der Umschulungsbeihilfen bis Ende 2019 einverstanden.	23
Art. 87 Strukturverbesserungen, Grundsatz	Annahme der Abschaffung von Art. 87 Abs. 2		23

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 88 Voraussetzungen für umfassende gemeinschaftliche Massnahmen	Keine Änderung	Zu überdenken sind Kredite und Beiträge an gemeinschaftliche Massnahmen, wenn deren Sicherstellung nur auf einem einzigen Betrieb verlangt wird. Bei der Auflösung wird derjenige mit der Grundpfandverschreibung stärker in Bedrängnis geraten.	23
Art. 89 Voraussetzungen für einzelbetriebliche Massnahmen	Keine Änderung		23
Art. 89a Wettbewerbsneutralität	Annahme des neuen Artikels 89a Art. 89a Abs. 1 Die Massnahmen sind gegenüber direkt betroffenen Gewerbebetrieben im unmittelbaren Einzugsgebiet wettbewerbsneutral zu gestalten. Art. 89a Abs. 2 Der Kanton stellt vor der Genehmigung des Projekts fest, ob die Wettbewerbsneutralität gegeben ist. Art. 89a Abs. 3 Ist die Wettbewerbsneutralität rechtskräftig beurteilt, kann diese nicht mehr angefochten werden. Art. 89a Abs. 4 Gewerbebetriebe, die innerhalb der kantonalen Publikationsfrist zur Wettbewerbsneutralität kein Rechtsmittel ergriffen haben, können in einem späteren Verfahren keine Beschwerde mehr erheben.	Die SVP stimmt der auf die Wettbewerbsneutralität bezogenen Änderung zu.	23

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 90 Schutz von Objekten nationaler Bedeutung	Keine Änderung		23
Art. 91 Rückerstattung bei gewinnbringender Veräusserung	Keine Änderung		23
Art. 92 Aufsicht	Keine Änderung		23
Art. 93 Beitragsgewäh- rung, Grundsatz	Keine Änderung		23
Art. 94 Begriffe	Keine Änderung		23
Art. 95 Bodenverbes- serungen	Keine Änderung		23
Art. 96 Landwirtschaft- liche Gebäude	Keine Änderung	Gebäude für die Paralandwirtschaft gelten als landwirtschaftliche Gebäude, sofern die Wettbewerbsneutralität gewahrt ist.	23
Art. 97 Projektgeneh- migung	Annahme der Änderung von Artikel 97 Art. 97 Abs. 1 Der Kanton genehmigt die Projekte für Bodenverbesserungen, landwirtschaftliche Gebäude und zur regionalen Entwicklung, die mit Bundesbeiträgen unterstützt werden. Art. 97 Abs. 7 Über die Gewährung eines Bundesbeitrages entscheidet das Bundesamt	Die SVP befürwortet diese Änderung, welche das gesamte Vorgehen betrifft.	23

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	erst, wenn das Projekt rechtskräftig ist.		
Art. 98 Bereitstellung der Mittel	Keine Änderung		23
Art. 99 Anschluss weiterer Werke	Keine Änderung		23
Art. 100 Angeordnete Landumlegungen	Annahme der Änderung von Artikel 100 Art. 100 Die kantonale Regierung kann Landumlegungen anordnen, wo Interessen der Landwirtschaft durch öffentliche Werke oder Nutzungsplanungen tangiert werden.		23
Art. 101 Vertragliche Landumlegungen	Keine Änderung		23
Art. 102 Verbot der der Zweckentfremdung	Keine Änderung	Die Zweckänderung von einer landwirtschaftlichen Nutzung in eine andere landwirtschaftliche Nutzung oder für die Paralandwirtschaft gilt nicht als Zweckänderung. Präzisierung der Ausnahmen: Ausnahmen von der Zerstückelungen sind dann zu erteilen, wenn dadurch ein anderes Grundstück oder landwirtschaftliches Gewerbe besser arrondiert werden kann.	23
Art. 103 Unterhalt und Bewirtschaftung	Keine Änderung		23
Art. 104 Grundbuchanmerkung	Keine Änderung		23
Art. 105 Investitions-	Keine Änderung		23

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
kredite, Kredite			
Art. 106 Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen	Keine Änderung		23
Art. 107 Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen	Annahme der Änderung von Artikel 107 Art. 107 Abs. 2 Für grössere Projekte können Investitionskredite auch in Form von Baukrediten gewährt werden.	Die SVP ist mit dieser Änderung einverstanden, welche erlaubt, im Rahmen von grösseren Projekten Investitionskredite in Form von Baukrediten zu gewähren. Zu überdenken sind Kredite und Beiträge an gemeinschaftliche Massnahmen, wenn deren Sicherstellung nur auf einem einzigen Betrieb verlangt wird. Bei der Auflösung wird derjenige mit der Grundpfandverschreibung stärker in Bedrängnis geraten. Ähnlich wie bei der Rückerstattung bei einer gewinnbringenden Veräusserung sind Massnahmen angebracht, die eine raschere Tilgung verlangen, wird die Gemeinschaft innerhalb der ersten x Jahre aufgelöst. Grund: gemeinschaftliche Massnahmen können mit höheren Beiträgen rechnen als einzelbetriebliche Massnahmen. Zu diesem Zweck könnte in Art. 107 als Bedingung aufgenommen werden (Abs. 3): "3 Die Sicherstellung der Kredite bzw. die Grundbuchvormerkung des Zweckänderungs- oder Zerstückelungsverbot erfolgt auf dem Grundeigentum der involvierten Parteien. Der Bundesrat kann weitere Voraussetzungen und Auflagen festlegen."	23
Art. 108 Genehmigung	Annahme der Änderung von Artikel 108 Art. 108 Abs. 1bis Über die Genehmigung eines Investitionskredits entscheidet das Bundesamt erst, wenn das Projekt rechtskräftig ist. Art. 108 Abs. 2 Das Bundesamt teilt dem Kanton innerhalb von 30 Tagen mit, ob es den Entscheid genehmigt.	Die SVP befürwortet diese Änderungen, die das Vorgehen klären.	23
Art. 109 Widerruf	Keine Änderung		23

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art.110 Verwendung von Rückzahlungen und Zinsen	Inversion der Reihenfolge der Buchstaben a und b. Erste Priorität muss nämlich die Verwendung der verfügbaren Mittel für die Betriebshilfe des betreffenden Kantons haben. Art 110 Abs. 2 Übersteigen Rückzahlungen und Zinsen im Kanton den Bedarf, so kann das Bundesamt die nicht benötigten Mittel: <u>a. dem Kanton für die Betriebshilfe zur Verfügung stellen,</u> <u>oder</u> <u>b. zurückfordern und sie einem anderen Kanton gewähren.</u>	Die SVP schlägt eine Anpassung gemäss Artikel 85 vor.	23
Art. 111 Verluste	Keine Änderung		23
Art. 112 Verwaltungskosten	Keine Änderung		23
Art. 113 Forschung und Beratung sowie Förderung der Pflanzen- und Tierzucht, Grundsatz	Keine Änderung		25
Art. 114 Eidgenössische Versuchs- und Untersuchungs-	Keine Änderung		25

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
anstalten			
Art. 115 Aufgaben der Versuchs- und Unter- suchungsanstalten	Keine Änderung		25
Art. 116 Forschungs- aufträge und Finanzhil- fen	Keine Änderung		25
Art. 117 Landwirt- schaftlicher For- schungsrat	Keine Änderung		25
Art. 136 Beratung, Aufgaben und Organi- sation	Keine Änderung		25
Art. 140 Pflanzenzüch- tung	Keine Änderung		25
Art. 141 Tierzucht, Zuchtförderung	Keine Änderung		24
Art. 142 Beiträge	Keine Änderung		24
Art. 143 Vorausset- zungen	Keine Änderung		24
Art. 144 Anerkennung von Organisationen	Keine Änderung		24

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 145 Künstliche Besamung	Abschaffung dieses Artikels 145 Art. 145 Abs. 1 Der Bundesrat kann Gewinnung und Vertrieb von Sperma und Embryonen von Nutztieren sowie den Besamungsdienst der Bewilligungspflicht unterstellen. Art. 145 Abs. 2 Er legt die Bewilligungsvoraussetzungen fest. Art. 145 Abs. 3 Er sorgt insbesondere dafür, dass ein angemessener Anteil des eingesetzten Spermas von Tieren aus Zuchtprogrammen anerkannter inländischer Zuchtorganisationen stammt.	Die SVP unterstützt die Aufhebung dieses Artikels.	24
Art. 146 Tierzüchterische und genealogische Einfuhrbedingungen	Keine Änderung		24
Art. 146a Gentechnische veränderte Nutztiere	Keine Änderung		24
Art. 147 Eidgenössisches Gestüt	Anpassung des Art. 147 Abs. 1 Art. 147 Abs. 1 Zur Unterstützung der Pferdezucht kann betreibt der Bund ein eidgenössisches Gestüt betreiben .	Die SVP verlangt die Kann-Formulierung in Artikel 147, Abs. 1 durch die vorgeschlagene verbindliche Formulierung zu ersetzen.	24
Art. 148 Pflanzenschutz und Produktionsmittel, Ausführungsbestimmungen	Keine Änderung		25

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 148a Vorsorge- massnahmen	Keine Änderung		25
Art. 149 Pflanzen- schutz, Grundlagen	Keine Änderung		25
Art. 150 Kantone	Keine Änderung		25
Art. 151 Grundsätze des Pflanzenschutzes	Keine Änderung		25
Art. 152 Einfuhr, Aus- fuhr, Produktion und Inverkehrbringen	Keine Änderung		25
Art. 153 Bekämp- fungsmassnahmen	Keine Änderung		25
Art. 154 Aufwendun- gen für die Schador- ganismenbekämpfung, Leistungen der Kanto- ne	Keine Änderung		25
Art. 155 Leistungen des Bundes	Keine Änderung		25
Art. 156 Abfindung für Schäden	Keine Änderung		25
Art. 157 Beiträge	Keine Änderung		25
Art. 158 Produktions- mittel, Begriff und Gel- tungsbereich	Keine Änderung		25

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 159 Grundsätze	Keine Änderung		25
Art. 159a Vorschriften über Einfuhr, Inver- kehrbringen und Ver- wendung	Keine Änderung		25
Art. 160 Zulassungs- pflicht	Keine Änderung		25
Art. 160a Einfuhr	Keine Änderung		25
Art. 161 Kennzeich- nung und Verpackung	Keine Änderung		25
Art. 162 Sortenkatalo- ge	Keine Änderung		25
Art.163 Isolierungs- vorschriften	Keine Änderung		25
Art.164 Umsatzstatistik	Keine Änderung		25
Art.165 Aufklärung	Keine Änderung		25
Art. 166 Rechtsschutz, im Allgemeinen	Annahme der Änderung von Artikel 166 Art. 166 Abs. 2 Gegen Verfü- gungen der Bundesämter, der Departemente und letzter kan- tonaler Instanzen in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen kann beim Bundesverwaltungs- gericht Beschwerde erhoben	Die SVP stimmt der vorgeschlagenen Änderung zu.	28

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	werden. Ausgenommen sind kantonale Verfügungen über Strukturverbesserungen.		
Art. 167 Milchkontingentierung	Annahme der Aufhebung von Artikel 167	Die SVP stimmt der Aufhebung von Art. 167 zu.	28
Art. 168 Einspracheverfahren	Keine Änderung		28
Art. 169 Allgemeine Verwaltungsmassnahmen	Annahme der Änderung von Artikel 169 Abs. 3 Art. 169 Abs. 3 Zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes können zusätzlich folgende Massnahmen ergriffen werden: a. Verbot der Verwendung und des Inverkehrbringens von Produkten oder Kennzeichnungen; b. Rückweisung von Produkten im Falle einer Ein- oder Ausfuhr; c. Rückzug, Rückruf oder öffentliche Warnung vor allfälligen Risiken von Produkten; d. Neutralisierung und Vernichtung der Produkte; e. Einziehung der Produkte.	Die SVP stimmt der vorgeschlagenen Änderung zu.	28
Art. 170 Kürzung und Verweigerung von Beiträgen	Keine Änderung		28

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 171 Rückerstat- tung von Beiträgen	Keine Änderung		28
Art. 171a Gegenge- schäfte marktbeherr- schender Unterneh- men	Keine Änderung		28
Art. 172 Strafbestim- mungen, Vergehen und Verbrechen	Annahme der Änderung von Artikel 172 Abs. 2 Art. 172, Abs. 2, 3. Satz ... Im Falle einer Freiheitsstrafe wird auch eine Geldstrafe verhängt.	Die SVP stimmt diesem Änderungsvorschlag zu.	26
Art. 173 Übertretungen	Annahme der Änderung von Artikel 173 Abs. 1 Bst. a, abis und ater Art. 173 Abs 1 Sofern die Tat nicht nach einer anderen Be- stimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird mit Busse bis zu 40'000 Franken bestraft, wer vorsätzlich: a. den nach Artikel 12 erlasse- nen Vorschriften zum gemein- samen Erscheinungsbild zuwi- derhandelt; abis den nach den Artikeln 14 Absatz 1 Buchstaben a-c und e sowie 15 erlassenen oder aner- kannten Kennzeichnungsvor- schriften zuwiderhandelt; ater den nach Artikel 14 Absatz 4 erlassenen Vorschriften zur Verwendung der offiziellen Zei- chen zuwiderhandelt;	Die SVP stimmt diesem Änderungsvorschlag zu.	26

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 174 Personenge- meinschaften und ju- ristische Personen	Keine Änderung		28
Art. 175 Strafverfol- gung	Annahme des neuen Absatzes 3 des Artikels 175 Art. 175 Abs. 3 Erfüllt eine Handlung gleichzeitig eine Wi- derhandlung gemäss Absatz 2 und eine andere von der Eidge- nössischen Zollverwaltung zu verfolgende Widerhandlung, so wird die Strafe für die schwerere Widerhandlung verhängt; diese kann angemessen erhöht wer- den.	Die SVP stimmt diesem Änderungsvorschlag zu.	27
Art. 176 Ausschluss der Artikel 37-39 des Subventionsgesetzes	Keine Änderung		28
Art. 177 Schlussbe- stimmungen, Vollzug, Bundesrat		Im Rahmen der Revision der Verordnungen fordert die SVP den Bundesrat auf, die Faktoren betreffend die Raufutter verzehrenden Grossvieheinheiten (RGVE), insbesondere für Mutterkühe(0.8 RGVE → 1 RGVE) neu zu bewerten.	28
Art. 177a Internationa- le Vereinbarungen	Keine Änderung		28
Art. 177b Gewerbliche Leistungen	Keine Änderung		
Art. 178 Kantone	Annahme des neuen Absatzes 5 des Artikels 178 Art. 178 Abs. 5 Zum Vollzug der Massnahmen im Direktzah- lungsbereich verwenden die	Die SVP befürwortet die Umsetzung eines geografischen Informationssystems durch die Kan- tone für die notwendigen Daten, insbesondere für die Direktzahlungen.	28

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Kantone definierte Basisdaten, erfassen die nötigen Flächen und deren Nutzung sowie die übrigen notwendigen Objekte in einem geografischen Informationssystem und berechnen die Beiträge je Betrieb anhand dieser Daten.	
Art. 178a Duldungspflicht	Annahme des neuen Artikels 178a (aktuell Art. 71) Art. 178a Abs. 1 Die Grundeigentümer haben die Bewirtschaftung und die Pflege von Brachland unentgeltlich zu dulden, wenn dafür ein öffentliches Interesse besteht. Ein öffentliches Interesse liegt namentlich vor, wenn die Bewirtschaftung des Landes zur Erhaltung der Landwirtschaft, zum Schutz vor Naturgefahren oder zur Erhaltung besonders schützenswerter Tier- und Pflanzenarten notwendig ist. Art. 178a Abs. 2 Die Duldungspflicht besteht für mindestens drei Jahre. Wer das Grundstück nach Ablauf dieser Frist wieder selbst bewirtschaften oder durch einen Pächter oder eine Pächterin bewirtschaften lassen will, hat dies dem bisherigen Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin mindestens sechs Monate vorher mitzuteilen.	Die SVP stimmt der Einführung von Artikel 178a zu, der dem heutigen Artikel 71 entspricht.

28

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	Art. 178a Abs. 3 Die Kantone erlassen nötigenfalls die erforderlichen Ausführungsbestimmungen; sie bestimmen im Einzelfall, ob die Bewirtschaftung und Pflege zu dulden ist.		
Art. 179 Oberaufsicht des Bundes	Keine Änderung		28
Art. 180 Mitarbeit von Organisationen und Firmen	Keine Änderung		28
Art. 181 Kontrolle	Keine Änderung		28
Art. 182 Verfolgung von Zuwiderhandlungen	Antrag an den Bundesrat für die Bildung einer Zentralstelle zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen	Die SVP beantragt, diesen Artikel zu konkretisieren und ersucht den Bundesrat, gemäss Absatz 2 dieses Artikels, eine Zentralstelle zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen in den erwähnten Bereichen einzusetzen. Zurzeit legt jeder Kanton das Gesetz anders aus und handelt aufgrund seiner Mittel und Eigeninteressen. Aus klaren Kohärenzgründen kann der Bundesrat nicht einerseits den Willen nach einer zunehmenden Grenzöffnung und einer Förderung der Qualitätsstrategie für die gesamte Branche des Agrar- und Lebensmittelsektors äussern und andererseits nicht alles daran setzen, um die Schweizer Qualitätsprodukte glaubhaft und einheitlich zu schützen. Die Akteure des Agrar- und Lebensmittelsektors dürfen nicht länger die Opfer von Problemen sein, die mit der Umsetzung einer funktionstüchtigen Zentralstelle zur Verfolgung von Zuwiderhandlungen zusammenhängen.	28
Art. 183 Auskunftspflicht	Annahme der Änderung von Artikel 183 Art. 183 Soweit es der Vollzug dieses Gesetzes, der Ausführungsbestimmungen oder der gestützt darauf erlassenen Verfügungen erfordert, hat jeder-	Die SVP stimmt diesem Änderungsvorschlag zu.	28

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mann den zuständigen Organen insbesondere die verlangten Auskünfte zu erteilen sowie Belege vorzuweisen und zur Prüfung vorübergehend auszuhandigen; im weiteren hat jedermann den Zutritt zum Betrieb und zu Geschäfts- und Lageräumen sowie Einsicht in Bücher und Korrespondenzen zu gewähren und Probeentnahmen zu dulden.	
Art. 184 Administrative Zusammenarbeit	Annahme der Änderung von Artikel 184 Art. 184 Das Bundesamt und die übrigen Schweizer Behörden leisten einander administrativen Beistand, unterstützen sich gegenseitig und tauschen alle für die Erfüllung ihrer Aufgaben nützlichen Informationen aus.	Die SVP stimmt diesem Änderungsvorschlag zu.
Art. 185 Vollzugsdaten	Annahme der Änderung von Artikel 185 Art. 185 Abs. 5 Der Bund kann durch ein vernetztes, automatisiertes und zentral verwaltetes System: a. die Daten erheben, übernehmen, speichern und durch ein Abrufverfahren den zuständigen Vollzugsorganen sowie weiteren Personen zugänglich machen; b. den zuständigen Vollzugsorganen sowie weiteren Personen	Die SVP ist für die Schaffung einer vernetzten, automatisierten Datenbank. Er fordert jedoch, dass der persönliche Datenschutz gewährt bleibt und diese Daten ohne Zustimmung der betroffenen Personen nicht an Dritte weitergeleitet werden.

28

28

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	die Berechnung der Direktzahlungen je Betrieb ermöglichen.		
Art. 186 Beratende Kommission	Keine Änderung		28
Art. 186a Geistiges Eigentum	Annahme der Änderung von Artikel 186a Art. 186a Abs. 1 Die Rechte an Immaterialgütern, die von Mitarbeitenden, die beim Bundesamt, den Forschungsanstalten oder dem Gestüt in einem Arbeitsverhältnis im Sinne des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000 (BPG) stehen, bei Ausübung dienstlicher Tätigkeiten geschaffen werden, liegen beim Bund; die Urheberrechte sind von dieser Bestimmung nicht betroffen. Art. 186a Abs. 2 Bei Computerprogrammen, die von Personen in einem Arbeitsverhältnis im Sinne des BPG mit dem Bundesamt, den Forschungsanstalten oder dem Gestüt geschaffen worden sind, liegen die ausschliesslichen Verwendungsbe fugnisse beim Bundesamt, den Forschungsanstalten oder dem Gestüt. Für die Übertragung von Rechten im Bereich der übrigen urheberrechtlichen Werkkategorien können das Bundesamt, die	Die SVP stimmt diesem Änderungsvorschlag zu.	28

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	Forschungsanstalten und das Gestüt vertragliche Regelungen mit den Rechtsinhabern treffen. Art. 186a Abs. 3 Wer Immaterialgüter im Sinne von Absatz 1 und 2 geschaffen hat, ist zu einer angemessenen Beteiligung an einem allfälligen Gewinn bei kommerzieller Nutzung berechtigt. Art. 186a Abs. 4 Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung.		
Art. 187 Übergangsbestimmungen zum Landwirtschaftsgesetz	Annahme der vorgeschlagenen Aufhebungen gewisser Absätze im Artikel 187		28
Art. 187a Übergangsbestimmungen zur Aufhebung des Getreidegesetzes	Annahme der Aufhebung von Artikel 187a		28
Art. 187b Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 20. Juni 2003	Annahme der vorgeschlagenen Aufhebungen gewisser Absätze im Artikel 187b		28
Art. 187c Übergangsbestimmung zur Änderung vom 22. Juni 2007	Annahme der vorgeschlagenen Aufhebungen von Artikel 187c Abs. 2		28
Art. 188 Referendum und Inkrafttreten <u>Aufhebung und Änderung des geltenden Rechts</u>		Haltung der SVP: kein Kommentar.	28

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
<u>Zolltarifgesetz</u>			
Art. 10 Festsetzung der Zollansätze	Annahme der Änderung von Artikel 10 mit folgenden Anpassungen: Art. 10 Abs. 3 Erfordern die Marktverhältnisse häufige Anpassungen, so kann der Bundesrat diese Kompetenz dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement oder dem Bundesamt für Landwirtschaft übertragen, <u>vorausgesetzt, die Berechnungsmodalitäten der Zollansätze sind klar in der Verordnung geregelt.</u>	Die SVP ist damit einverstanden, dass die Kompetenz zur Festsetzung der Zollansätze dem BLW delegiert wird, wenn die Marktverhältnisse häufige Anpassungen verlangen und die Anpassungsmodalitäten der Zollansätze klar geregelt sind. Diese Anpassung verschafft dem System mehr Flexibilität und ermöglicht eine Senkung des Verwaltungsaufwands. Diese Regelung betrifft die landwirtschaftlichen Produkte mit variablen Zöllen (Brotgetreide, Zucker).	8
<u>Raumplanungsgesetz</u>			
Art. 34 Abs. 3 (neu)	Annahme der Einführung des Artikel 34 Abs. 3 Art. 34 Abs. 3 Das Bundesamt für Landwirtschaft ist zur Beschwerde berechtigt gegen Entschiede, die Fruchtfolgeflächen gemäss Sachplan des Bundes betreffen.	Die SVP stimmt diesem Änderungsvorschlag zu, der den Artikel 166a LwG ersetzt.	21
Art. 37b Abs. 4 (neu)	Ablehnung der Einführung des Artikels 37b	Der Bund hat diesen Änderungsantrag der Botschaft zurückgezogen, wünscht aber, die Meinung der Vernehmlasser über eine finanzielle Beteiligung der Kantone an der Finanzierung der Direktzahlungen, falls diese Kantone ihre Fruchtfolgeflächen nicht einhalten!	21

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Art. 37b, Abs. 4 (neu) Falls der Kanton nach Ablauf der Frist von Absatz 1 über keine vom Bundesrat genehmigte Richtplananpassung verfügt, ist er verpflichtet, pro Jahr der Fristüberschreitung 10 Prozent der im Kanton ausbezahlten Direktzahlungen selber zu finanzieren. Falls er das im Sachplan vom Bundesrat festgelegte Kontingent der Fruchtfolgeflächen unterschreitet, entspricht der Anteil des Kantons zur Finanzierung der Direktzahlungen dem zehnfachen Betrag der Unterschreitung des Kontingents in Prozent. Der Bundesrat bestimmt die Zahlungsmodalitäten.	Die SVP befürwortet Massnahmen, die einen Schutz der Fruchtfolgeflächen erlauben. Er ist aber skeptisch gegenüber der Einführung einer solchen Massnahme. Die Koppelung einer finanziellen Strafe an die Zahlung eines Teils der Direktzahlungen ist unangebracht. Sie würde einen kritischen Ansatz der Kantone gegenüber den Direktzahlungen schaffen und zu grosser Verwirrung führen. Dieser Antrag würde auch zu ungleichen Chancen zwischen den Kantonen, ihren Flächen, ihrem Baulandmarkt und ihrer finanziellen Situation führen. Die Direktzahlungen dürfen nicht als „Faustpfand“ dienen, um zu ermöglichen, dass die vom Bundesrat im Sachplan vorgeschriebenen Raumplanungsziele erzielt werden.
<u>Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht</u>		
Art. 20 Güterzusammenlegung und andere Formen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur	Annahme der Änderungen von Artikel 20 Art. 20 Abs. 1 Bringt eine Güterzusammenlegung, eine Umliegung von landwirtschaftlichem Boden oder eine Pachtlandarrondierung für ein verpachtetes Grundstück eine wesentliche Änderung in der Bewirtschaftung mit sich, so kann jede Partei den Pachtvertrag auf Antritt der neuen Bewirtschaftungsverhältnisse schriftlich auflösen.	Die SVP befürwortet diese Änderung, welche die Effizienz bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, der Bewirtschaftung von Pachtland bei Güterzusammenlegungen oder Landzusammenlegungen steigert.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Art. 20 Abs. 2 Ein Anspruch auf Entschädigung wegen vorzeitiger Beendigung der Pacht besteht nicht. Art. 20 Abs. 3 Beteiligt sich ein Pächter an einer Form zur Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur, ohne dass die Pachtverhältnisse aufgelöst werden, gilt stillschweigend das Einverständnis des Verpächters zur Unterpacht.	
<u>Gewässerschutzgesetz</u>		
Art. 14 Betriebe mit Nutztierhaltung	Annahme der Änderung von Artikel 14 Art. 14 Abs. 4 Auf 1 ha Nutzfläche darf der Dünger von höchstens drei Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden. Wird ein Teil des im Betrieb anfallenden Hofdüngers ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs verwertet, so dürfen nur so viele Nutztiere gehalten werden, dass mindestens die Hälfte des im Betrieb anfallenden Hofdüngers auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche verwertet werden kann.	Die SVP befürwortet die Änderungen von Artikel 14, Abs. 4, welche die Ausfuhr von Hofdünger auf höchstens die Hälfte der Menge begrenzt, die auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebs ausgebracht werden kann.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<u>Art. 14 Abs. 5 Aufgehoben</u>		
Art. 14a Zentrales Informationssystem über Nährstoffabgaben	Annahme der Einführung von Artikel 14a Art. 14a (neu) Zentrales Informationssystem über Nährstoffabgaben 1 Zur Erfassung von Nährstoffverschiebungen in der Landwirtschaft betreibt der Bund ein umfassendes und standardisiertes Informationssystem. 2 Betriebe, die Nährstoffe abgeben, müssen sämtliche Lieferungen im Informationssystem erfassen.	Die SVP kann die Einführung von Artikel 14a annehmen, der vom Bund die Betreibung eines umfassenden und standardisierten Informationssystems zur Erfassung der Nährstoffverschiebungen in der Landwirtschaft (HODUFLU) verlangt. Die SVP fordert, dass dieses System keine zusätzlichen administrativen Kosten verursacht. Das System muss flexibel und auf die Praktiken der Landwirte ausgerichtet sein.	12
<u>Tierseuchengesetz</u>			
Art. 37 Beiträge zur Entsorgung tierischer Nebenprodukte	Annahme der Änderung von Artikel 37 unter Berücksichtigung der nachstehenden Anpassungen (aktuell Art. 62) und Aufrechterhaltung von Artikel 37 Abs. 6 Art. 37 Abs. 1 Im Zusammenhang mit angeordneten Entsorgungsmassnahmen <u>in ausserordentlichen Situationen</u> kann der Bund im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten leisten	Die SVP fordert die Anpassung von Artikel 37, Abs. 6 (aktuell Art. 62, Abs. 6). Der Bundesrat soll allgemein die Kompetenz haben über Beiträge an die Kosten für Entsorgungsmassnahmen zu entscheiden. Die Einschränkung auf ausserordentliche Situationen beschneidet den Handlungsspielraum. Zudem sollen der Bundesrat auch Beiträge an die Kosten leisten können, die bei im Rahmen des Tierseuchenrechts angeordneten Massnahmen auf den Landwirtschaftsbetrieben entstehen.	7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<u>und an die im Rahmen des Tierseuchenrechtes angeordneten Massnahmen entstehenden Zusatzkosten in der Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere.</u> Art. 37 Abs. 2 Die Beiträge werden den Haltern von Tieren der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie den Schlachtbetrieben ausgerichtet. Art. 37 Abs. 3 Der Bundesrat legt die Höhe der Beiträge pro Tier fest. Dabei berücksichtigt er die Entwicklung der Wiederverwertungsmöglichkeiten der tierischen Nebenprodukte und passt die Beiträge an. Art. 37 Abs. 4 Beiträge an die Schlachtbetriebe werden nur dann ausgerichtet, wenn die tierischen Nebenprodukte in zugelassenen Entsorgungsbetrieben entsorgt worden sind. Der Schlachtbetrieb muss dies anhand von Verträgen und der Rechnungen der Entsorgungsbetriebe belegen. Art. 37 Abs. 5 Die Summe der Beiträge darf die Einnahmen aus der Versteigerung der Zoll-	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	kontingente für Schlachtvieh und Fleisch nach Artikel 48 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 nicht übersteigen. Art. 37 Abs.6 Die Bundesämter für Landwirtschaft, Veterinärwesen und Gesundheit legen einen Massnahmenplan vor, der die Wiederverwertung tierischer Abfälle erlaubt.		
Art. 62 Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 20. Juni 2003	Annahme Aufhebung von Artikel 62	Die SVP akzeptiert die Aufhebung dieses Artikels, soweit die Massnahmen durch Artikel 37 übernommen werden.	7
<u>Jagdgesetz</u>			
Art. 12, Abs. 5	Annahme Änderung von Art. 12 Abs. 5 Art. 12 Abs.5 Der Bund fördert und koordiniert Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden, die durch Grossraubtiere an Nutztieren verursacht werden.	Die SVP nimmt die Änderung von Artikel 12 des Jagdgesetzes an. Die Finanzierung dieser Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden muss ausserhalb des Landwirtschaftsbudgets erfolgen.	13
Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2014-2017	Der Bundesbeschluss schlägt für die Periode 2014 bis 2017 finanzielle Mittel vor, die sich wie folgt zusammensetzen: - Massnahmen zur Verbesserung der Produktionsgrundlagen und Sozialmassnahmen: 758 Millionen Franken	Die SVP verlangt, dass die Beträge auf der Grundlage des für das erste Jahr (2014) gewährten Betrags für die drei Folgejahre (2015, 2016, 2017) dem Lebenshaltungskostenindex angepasst werden. Im Jahr 2017 würde das landwirtschaftliche Budget weniger als 5% der Bundesausgaben entsprechen, also ein Prozentsatz, der seit über 10 Jahren rückläufig ist. Aufgrund der Einführung neuer Massnahmen im Rahmen der Grundlagenverbesserung verlangt die SVP eine Verbesserung des diesen Massnahmen zugestandenen Kredits um 20 Millionen Franken pro Jahr, d.h. eine Erhöhung des Budgets für diese Massnahmen von 758 Millionen Franken auf 838 Millionen Franken.	29

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	- Massnahmen zur Produktions und Verkaufsförderung: 1'648 Millionen Franken - Direktzahlungen : Fr 11'264 Millionen Franken Forderung einer Indexierung der Beträge und einer Erhöhung des Budgets zur Verbesserung der Produktionsgrundlagen.	

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0105	GLP	Grünliberale Partei Schweiz	29.6.11
------	-----	-----------------------------	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Grünliberale Partei Schweiz
Adresse / Indirizzo	Postfach 367, 3000 Bern 7
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28.6.2011, Martin Bäumle (Präsident)

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di**

documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

1 Grundsätzliche Positionen

Die Grünliberalen wollen eine unternehmerische, produktive und ökologische Landwirtschaft in der Schweiz.

Neuausrichtung der Direktzahlungen wird begrüsst

Das Hauptelement der Agrarpolitik 2014-2017, die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems mit stärkerer Ausrichtung der Beiträge auf konkrete Ziele, wird befürwortet. Ausdrücklich begrüsst wird die explizite Zweiteilung der Direktzahlungen auf Massnahmen einerseits, die gemeinwirtschaftliche Leistungen im Sinne der Bundesverfassung fördern und auf Zahlungen andererseits, die einkommenspolitische Zielsetzungen verfolgen (Anpassungsbeiträge). Die Grünliberalen unterstützen die im Zeitverlauf geplante Reduktion der Einkommen stützenden Anpassungsbeiträge zugunsten der Förderung konkreter Leistungen. Dass die Anpassungsbeiträge personenbezogen und zeitlich befristet sind, geht in die richtige Richtung.

Dennoch sind aus grünliberaler Sicht für einen erfolgreichen Umbau des agrarpolitischen Instrumentariums mehrere entscheidende Punkte zu ergänzen oder zu verbessern.

1. Ziele ungenügend definiert

Ein zentraler Schwachpunkt der Vorlage liegt bei der ungenügenden Zielorientierung der Agrarpolitik 2014-2017, obwohl dies einer Hauptstossrichtung der Vorlage entspricht. Die Ziele sind zu wenig konkret und verbindlich benannt, deren Überprüfung im Zeitablauf mittels Etappenzielen ist nicht ausreichend definiert und die Massnahmen bei Zielabweichungen sind nicht festgelegt. Obwohl bei der Umweltbelastung durch Pestizide, Stickstoff und Phosphor oder bei der Biodiversität erhebliche Ziellücken bestehen, wird nicht schlüssig gezeigt, wie diese mit den vorgeschlagenen neuen Massnahmen geschlossen werden. Eine klare Auslegeordnung der unterschiedlichen Zielsetzungen mit aktualisierter Priorisierung und beispielsweise dem Einbezug der Umweltziele Landwirtschaft (UZL) oder der Klimaziele fehlt. Somit kann auch nicht beurteilt werden, ob die vorgeschlagenen Massnahmen wirksam sind (Zielerreichung garantieren) und ob sie effizient sind (Ziele mit minimalem Mitteleinsatz erreichen).

2. Mitteleinsatz ist zu wenig zielgerichtet

Die vorgeschlagene Verteilung der Direktzahlungen ist aus mehreren Gründen problematisch:

- a) Von den gesamten Direktzahlungen von jährlich 2.8 Milliarden Franken entfallen auch im Jahr 2017 noch über 2 Milliarden Franken oder über 70% auf die Versorgungssicherheitsbeiträge, Kulturlandschaftsbeiträge und Anpassungsbeiträge. Für den Erhalt dieser Beitragsarten muss ein Betrieb zwar wie bisher den ökologischen Leistungsnachweis erfüllen, sonst aber keine weitere Umstellung vornehmen oder Mehrleistungen erbringen. Gegenüber heute ergibt sich daraus folglich keine Verbesserung bei der Zielorientierung.
- b) Insbesondere fliessen mit jährlich über einer Milliarde Franken zu viele Mittel in die unspezifisch wirkenden Versorgungssicherheitsbeiträge. Nur ein Teil davon dient tatsächlich dem Ziel einer sicheren Versorgung, der Rest ist als Besitzstandswahrung zu betrachten. Eine zeitlich befristete Besitzstandswahrung im Sinne eines Anspruchs auf eine gewisse Politikkonstanz ist durchaus legitim. Dafür sind jedoch die Anpassungsbeiträge vorgesehen. Ein wesentlicher Anteil der vorgeschlagenen Versorgungssicherheitsbeiträge ist folgerichtig zu den Anpassungsbeiträgen umzulagern.
- c) Die Anpassungsbeiträge sind im Zeitverlauf schneller zu reduzieren als vorgeschlagen. Damit werden schneller und mehr Mittel frei, die entweder für spezifische Leistungen eingesetzt werden können oder eine Reduktion des Zahlungsrahmens erlauben.
- d) Die neue Ziel- oder Leistungsorientierung wird zwar mit einer neuen Gliederung der Direktzahlungsarten umgesetzt, bei der Gestaltung im

1

1

29

Detail geht die Leistungsorientierung jedoch verloren. Mit den pauschalen Ansätzen pro Hektare wird zum Beispiel unterstellt, die Offenhaltung der Kulturlandschaft sei in der gesamten Hügelzone vom Appenzell bis zum Waadtländer Jura gleich teuer und gleich nachgefragt. Die unterschiedliche Knappheit der gewünschten Leistungen wird damit ausgeblendet. Auch marktwirtschaftliche Elemente bei der Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen, wie z.B. die Ausschreibung von Landschaftspflegeleistungen, werden vermisst.

3. **Zu viel Geld für zu wenig Leistung**

Der Zahlungsrahmen ist zu hoch, falls gemäss Vorschlag nur eine zaghafte Umlagerung der Mittel erfolgt und folglich die Defizite im Umweltbereich weiterbestehen. Damit werden zu viele Mittel weiterhin unspezifisch eingesetzt. Bei einer Fortsetzung des bisherigen Giesskannenprinzips lässt sich das Ausgabenvolumen nicht rechtfertigen.

29

4. **Strukturerhaltung statt mehr Fitness**

Die im internationalen Kontext mangelhafte Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Landwirtschaft kann unter anderem durch eine schnellere Strukturentwicklung verbessert werden. Mit mehr frei werdenden Flächen ergeben sich mehr Entwicklungsmöglichkeiten. Sozialverträglich, das heisst primär durch altersbedingte Betriebsaufgaben, könnte die Betriebszahl jährlich 2.5% bis 3% abnehmen. Die aktuelle Abnahmerate von deutlich unter 2% wird sich mit dem vorgeschlagenen Zahlungsrahmen kaum verändern. Die nach dem Giesskannenprinzip überwiegend unspezifisch verteilten Direktzahlungen wirken strukturerhaltend und bringen keine zusätzliche Fitness im Hinblick auf eine Öffnung der Märkte.

1

5. **Zeitliche Perspektive fehlt**

Eine klare Aussage fehlt, bis zu welchem Zeitpunkt die Direktzahlungen ausschliesslich für die Förderung gezielter Leistungen eingesetzt werden. Im Jahr 2017 würde gemäss Vorschlag immer noch ein sehr grosser Teil der Zahlungen in Einkommen stützende (Anpassungsbeiträge) oder relativ unspezifische Massnahmen fliessen (Versorgungssicherheitsbeiträge, Kulturlandschaftsbeiträge). Diese Abkehr vom ursprünglichen Konzept der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems (WDZ) ist nicht nachvollziehbar

(WDZ: Bericht des Bundesrates vom 6. Mai 2009 in Erfüllung der Motion der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (06.3635))

29
(9)

6. **Neue Gewichtung der Direktzahlungsarten erforderlich**

Abgeleitet aus den bisherigen Überlegungen ist aus Sicht der Grünliberalen eine neue Gewichtung zwischen den Direktzahlungsarten erforderlich und deren Entwicklung im Zeitverlauf ist zu ändern. Im Vordergrund steht eine Umlagerung von den Versorgungssicherheitsbeiträgen zu den Anpassungsbeiträgen.

	Vorschlag Vernehmlassung 2014 Mio. CHF	Vorschlag Vernehmlassung 2017 Mio. CHF		Korrektur Grünliberale 2014 Mio. CHF	Korrektur Grünliberale 2017 Mio. CHF	
Versorgungssicherheitsbeiträge *	1072	1072		deutlich tiefer	konstant	
Kulturlandschaftsbeiträge*	459	459				
Biodiversitätsbeiträge *	257	300		deutlich höher	stärkere Erhöhung	
Landschaftsqualitätsbeiträge*	10	80		mindestens		
Produktionssystembeiträge*	313	352		mindestens		
Ressourceneffizienzbeiträge*	52	73		mindestens		
Anpassungsbeiträge	653	480		deutlich höher	schnellere Reduktion	
Total Direktzahlungen	2816	2816				

* Vorbehalten bleiben die grundsätzlichen Anmerkung zu den Direktzahlungsarten mit Ziel der Zusammenfassung und Vereinfachung (vgl. unten)

7. Steigender Verwaltungsaufwand statt überfällige Vereinfachung

Die Erwartung, dass der Reformschritt der AP 2014-2017 eine Vereinfachung der agrarpolitischen Interventionen und des Vollzugsaufwands für Verwaltungen und für die Betriebe bringt, wird mit der Vorlage nicht erfüllt. Entsprechende Korrekturen gegenüber der Vernehmlassung sind unerlässlich, wobei einerseits grundsätzliche Vereinfachungen (z.B. weniger Direktzahlungsarten) und andererseits generell die Regelungstiefe zu prüfen sind. Konkret bestehen einerseits zwischen den Versorgungssicherheitsbeiträgen und den Kulturlandschaftsbeiträgen sachliche Zusammenhänge und Doppelspurigkeiten, beispielsweise beim Ausgleich der Erschwernisunterschiede. Dasselbe gilt für die Kulturlandschaftsbeiträge, Biodiversitätsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge. Wir erwarten diesbezüglich eine vertiefte Prüfung von Vereinfachungsmöglichkeiten. Damit muss eine Reduktion des Vollzugsaufwandes auf den Betrieben und in der Verwaltung erreicht werden. Darüber hinaus wird auch die Transparenz verbessert, was eine Voraussetzung für die Akzeptanz des neuen Systems darstellt. Verschiedene nachstehend genannte Vorschläge beabsichtigen neben der unmittelbar materiellen Zielsetzung auch eine Vereinfachung des Vollzugs.

8. Keine wirksame Bremse gegen Kulturlandverlust

Ein zentrales Problem stellen wir beim quantitativen Bodenschutz fest: Die genannte Zielsetzung, den Rückgang von 1900 ha auf 1000 ha pro Jahr reduzieren, teilen wir voll und ganz. Die vorgeschlagenen Massnahmen sind zwar Schritte in die richtige Richtung, dürften aber zu wenig Biss entwickeln.

- Die Idee einer zwingenden Anpassung der kantonalen Richtpläne (Fruchtfolgeflächen FFF) mit der Möglichkeit einer Verpflichtung zur Kofinanzierung von Direktzahlungen bei Fristüberschreitungen (S. 180), wird begrüsst und soll bezüglich Zielsetzung, Ausgestaltung und Wechselwirkung mit anderen Gesetzgebungen noch genauer geprüft werden.
- Auch die Behördenbeschwerde (S. 185, Art. 34 Abs. 3 RPG) als Möglichkeit zur Überprüfung grosser Verluste von Fruchtfolgeflächen wird ausdrücklich begrüsst.

- c) Keine Direktzahlungen in Bauzonen: Dies ist konzeptionell richtig, aber nur eine konsequente Folge der Zielausrichtung und eher ein Tropf auf den heißen Stein. Ohne Direktzahlungen für eingezontes aber noch nicht überbautes Land gibt es möglicherweise ökologische Qualitätsverluste auf siedlungsnahen und deshalb besonders beachteten Flächen, weil sich dort ökologische Mehrleistungen nicht mehr lohnen. Wenn die Nutzfläche in der Bauzon nur noch durch den Markterlös der Produktion einen Deckungsbeitrag abwirft, werden Ökomassnahmen auf andere Flächen verlegt. Wir erwarten vertiefte Antworten zu diesem Aspekt.
- d) Ohne eine **grundlegende Stärkung des Kulturlandschutzes** im Raumplanungsgesetz oder einen absoluten Schutz im Sinne des Waldgesetzes beurteilen wir die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Massnahmen insgesamt als ungenügend.

9. Flexibilität für internationale Verhandlungen wahren

Die Loslösung des Agrarpaketes AP2014-2017 von den WTO-Verhandlungen und einem Freihandelsabkommen mit der EU ist in der aktuellen Situation sinnvoll. Dennoch gilt für die AP2014-2017 die Anforderung, dass mit der konkreten Ausgestaltung für jedes plausible Szenario im WTO-Rahmen oder mit der EU eine erhöhte Flexibilität erreicht wird. Mit anderen Worten ist alles zu unternehmen, dass ein höheres Niveau gemeinwirtschaftlicher Leistungen und eine Produktion mit höherer Qualität zu tieferen Preisen erreicht wird. Dabei ist strikte darauf zu achten, dass die öffentlichen Transfers von absehbaren zukünftigen Abbauverpflichtungen ausgenommen sind.

1

10. Fehlender Kompass zur Strukturentwicklung

An verschiedenen Stellen der Vernehmlassung (Höhe des Zahlungsrahmens, Eintretenskriterien, Anpassungsbeiträge, etc.) erfolgen Aussagen zu Strukturwandel und Flächenmobilität. Was fehlt und für die Botschaft gefordert wird, ist eine klare Übersicht über alle Anreize oder Hemmnisse zum Einstieg oder Ausstieg bzw. zum Verhalten auf dem Boden- und Pachtmarkt. Nur diese Übersicht kann Klarheit über die verschiedenen Widersprüche zwischen den politischen Massnahmen schaffen. Wir vermuten, dass diese Übersicht beispielsweise im Bereich der Investitionshilfen oder Eintrittskriterien weiteren Handlungsbedarf und Vereinfachungsmöglichkeiten aufzeigen würde.

1

11. Wer investiert, trägt die Verantwortung

Die Subventionspolitik von Infrastrukturvorhaben, seien es à fonds perdu Zahlungen oder zinslose Investitionskredite, ist bei einer konsequenten Zielorientierung zu hinterfragen. Unternehmerische Bewirtschafter müssen selber entscheiden, welche Investitionen sie für die Produktion von Nahrungsmitteln für den Markt oder die Erbringung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen für den Staat als richtig erachten und wie sie diese finanzieren. Das Risiko, dass staatliche Subventionen und Mitentscheidungen auch zu Fehlinvestitionen führen können, ist immer vorhanden. Wir erwarten Vorschläge, wie sich der Staat aus dieser Verantwortung zurückzieht.

1

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

[illegible]

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 2 Abs. 4 LwG Ernährungssouveränität	Antrag: Nicht aufnehmen	Einer Aufnahme der Ernährungssouveränität im LwG stehen die Grünliberalen sehr kritisch gegenüber. Die Bedeutung der Ernährungssouveränität sehen wir primär darin, dass Staaten ein Recht auf eine eigenständige Politik im Bereich der Ernährungssicherung haben. Daraus leiten wir eine Verpflichtung der Schweiz ab, im internationalen Kontext die Ernährungssouveränität anderer Staaten oder Regionen anzuerkennen und gegebenenfalls zu fördern. Angeregt wird deshalb eher eine Verankerung der Ernährungssouveränität in der Gesetzgebung zur Entwicklungszusammenarbeit oder anderen strategischen Grundlagen der internationalen Zusammenarbeit. Gegen eine Verankerung im Landwirtschaftsgesetz spricht, dass erstens die produktive Funktion der Landwirtschaft und deren Beitrag zur Ernährung bereits grundlegender Bestandteil der Agrarpolitik darstellt (BZ Art 104 und LwG Art. 1 a.). Zweitens ist der Begriff schlecht definiert und im aktuellen agrarpolitischen Umfeld sehen wir ein latentes Risiko, dass mit dem Begriff Ernährungssouveränität vor allem protektionistische Massnahmen zugunsten der inländischen Produktion begründet werden. Dies wird gerade auch im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung deutlich. Darüber hinaus sehen wir offene Grenzen und klare internationale Handelsregeln (u.a. mit der klaren Bannung von Exportsubventionen) als elementare Voraussetzung für eine sichere Versorgung.	3
Art. 11-14 LwG Qualitätsstrategie	Antrag: kritisch überprüfen	Die treibende Kraft hinter einer Qualitätsstrategie muss das Eigeninteresse der Akteure in der Agrar- und Ernährungswirtschaft sein. Die subsidiäre Rolle des Staates ist strikte zu beachten. Staatliche Eingriffe sind nur dann gerechtfertigt, wenn entweder volkswirtschaftliche Gewinne sonst nicht realisierbar wären (z.B. durch Koordination, Entwicklung von Standards etc.) oder ein Nutzen im Bereich gemeinwirtschaftlicher Leistungen resultiert (Landschaftspflege dank erfolgreicher Exporte von Nahrungsmitteln). Ein wichtiger Beitrag des Bundes zu einer Qualitätsstrategie besteht indirekt in der Aufrechterhaltung hoher Grundanforderungen im Gesundheits-, Umwelt- und Tierschutzbereich und mit dem ökologischen Leistungsnachweis. Die primäre Motivation und politische Begründung	4

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		dafür liegt dabei aber in den direkten positiven Auswirkungen, z.B. auf die Gewässerqualität. Sekundär entsteht jedoch eine grundlegende Basis für Qualitätsstrategien verschiedenster Art. Ingesamt vermissen wir in den Vorschlägen zur Qualitätsstrategie die Optik souveräner und informierter Konsumenten. Diese sind auf transparente Informationen angewiesen. Die mit der vorgeschlagenen Agrarpolitik 2014-17 steigende Komplexität geht aus Sicht der Konsumentenden und der BürgerInnen in die falsche Richtung. Wir begrüssen, dass sich der Bund bei einer Qualitätsstrategie grundsätzlich in einer moderierenden Rolle sieht. Bei den konkreten Vorschlägen schwankt der Bund jedoch offensichtlich zwischen dieser Rolle und konkreter Regulierung und finanzieller Unterstützung. Die in LwG Art. 14 Abs. 4 vorgeschlagene obligatorische Verwendung von Kennzeichen lehnen wir in der absoluten Formulierung ab (S. 194), wie sie einen zu starken Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit darstellt.
Art 54-57 LwG Pflanzenbau: Zahlungen für Einzelkulturen	Antrag: Streichen oder Zusammenfassung mit Direktzahlungen zur Versorgungssicherheit prüfen	Die Förderung von Einzelkulturen (Kartoffeln, Zuckerrüben, Raps, etc.) ist in verschiedenster Hinsicht problematisch. Im internationalen Kontext sind diese Förderungen aufgrund der klar marktverzerrenden Wirkung geächtet und als Teil der WTO-„Amber-Box“ am ehesten dem Abbau unterworfen. Mit dem Streichen dieser Beiträge wären massive Vereinfachungen möglich. Gemäss Vernehmlassung sollen für die Bemessung der Beitragshöhe Kriterien wie die „relative wirtschaftliche Rentabilität der Kultur, das kalorienmässige Produktionspotenzial oder die Entwicklung des Selbstversorgungsgrads des Produktes bzw. der Produktgruppe berücksichtigt werden“ (S. 196). Diese rückwärtsgewandte Planwirtschaft wird nicht unterstützt. Wenn eine Legitimation für die Förderung bestimmter Kulturen besteht, dann am ehesten zu Bewahrung seltener Sorten oder mit Blick auf eine langfristig verstandene Versorgungssicherheit.
Art. 70a (neu) Eintretenskriterien für Direktzahlungen	Mehrere Anpassungen	Die Eintretenskriterien (S. 146ff) bedürfen einer generellen Überprüfung. Bei einer konsequenten Zielorientierung der Direktzahlungen muss auch das Ideal des „bodenbewirtschaftenden, bäuerlichen Familienbetriebes“ hinterfragt oder zumindest erweitert werden. Der Staat kauft Leistungen ein, wer diese anbietet muss nicht

8

10

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		der Staat bestimmen. Dass juristische Personen, z.B. Stiftungen oder Aktiengesellschaften von Beiträgen ausgeschlossen werden, ist nicht begründbar und führte in der bisherigen Praxis zu einer Vielzahl unübersichtlicher Ausnahmeregelungen. „z.B. bäuerliche Familien-AG“ • Es ist richtig, die Einkommens- und Vermögensgrenzen nur noch bei den Anpassungsbeiträgen anzuwenden. • Die Altersgrenze für Anpassungsbeiträge ist richtig. • Die Altersgrenze für zielgerichtete Direktzahlungen ist aufzuheben, weil mit der Trennung der einkommenspolitisch motivierten Anpassungsbeiträge die bisherige sozialpolitische Argumentation nicht mehr haltbar ist. • Das Anheben der Limite der minimalen Standardarbeitskräfte (SAK) von 0.25 auf 0.40 beurteilen wir kritisch. Bei einer konsequenten Zielorientierung der Direktzahlungen dürfen Untergrenzen nur noch nach Überlegungen des administrativen Aufwandes oder aufgrund mangelnder Zielerfüllung bei sehr kleinen Betrieben bestimmt werden. • Die bisherige Anforderung, dass mindestens 50% der anfallenden Arbeiten durch Betriebseigenes Personal auszuführen sind, ist äusserst mangelhaft begründet. Die vorgeschlagene Verankerung im Gesetz wird unter diesen Voraussetzungen abgelehnt. Wir erwarten in der Botschaft eine Stellungnahme zu einer Streichung dieser Anforderung mit einer umfassenden Prüfung der Wechselwirkungen mit ähnlichen Bestimmungen im Raumplanungsgesetz (RPG) und im bäuerlichen Bodenrecht (BGBB). • Die Aufhebung der Limite von max. 70000 CHF pro SAK und der Abstufung nach Betriebsgrösse (GVE) wird begrüsst.
Art. 72 LwG Versorgungssicherheitsbeiträge	In der vorgeschlagenen Form ablehnen	Versorgungssicherheitsbeiträge • Streichen der tierbezogenen Beiträge ist prinzipiell richtig. • Wir sehen die Erhaltung der Produktionskapazitäten als sehr langfristig orientierte Zielsetzung. Es ist nicht ersichtlich, warum für die Periode 2014-2017 die kalorienmässige Produktion einen so hohen Stellenwert bekommt und einen so grossen Anteil der Mittel beansprucht. In naher Zukunft müssen primär die Ziellücken im Umweltbereich und bei der Wettbewerbsfähigkeit geschlossen werden. Die hohen und strukturerhaltend wirkenden Versorgungssicherheitsbeiträge wirken in die falsche Richtung. Im Bereich der Versorgungssicherheit gibt es aktuell und absehbar keine Ziellücke.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		• Versorgungssicherheit wird zu stark von der <u>heutigen</u> und nationalen Primärproduktion, u.a. dem Getreidebau abhängig gemacht. Die ganze Wertschöpfungskette und gute internationale Handelsbeziehungen sind mindestens so wichtig. Das Erhalten der <u>mittelfristigen</u> Potenziale ist zudem wichtiger als der Ackerbau heute. • Der Mindesttierbesatz als Anforderung beim Basisbeitrag für Grünland ist zu streichen (S. 161). Dieser beruht auf der idealtypischen und nicht mehr zeitgemässen Vorstellung, dass ein Betrieb mit Grünland das produzierte Gras, Heu oder die Silage auf dem gleichen Betrieb verfüttert. Überbetriebliche Zusammenarbeit kann auch überbetriebliche Arbeitsteilung bei Futterbau und Tierhaltung beinhalten. Es gibt ja für Futtergetreideproduzenten auch keine Auflage, er müsse auf dem Betrieb Schweine oder Geflügel halten. Mit der Streichung dieser Anforderung wird die Komplexität erheblich reduziert. • Ausgleich der Erschwernis nach Zonen ist sinnvoll. • Mit der Förderung des Ackerbaus besteht das Risiko der Intensivierung, deren negative Umweltwirkungen mit Ressourceneffizienzbeiträgen wieder kompensiert werden müssen, um beispielsweise Nitrat- oder Pestizidbelastungen zu reduzieren. Dies gilt es mit der Ausgestaltung zu verhindern, beispielsweise mit entsprechenden Leitplanken beim ökologischen Leistungsnachweis (Winterbegrünung etc.). • Der Ausschluss von nachwachsenden Rohstoffen und Brachen von Versorgungssicherheitsbeiträgen ist aus langfristiger Optik nicht nachvollziehbar. Diese Flächen sind problemlos für die Nahrungsmittelproduktion umnutzbar (Vereinfachungsmöglichkeit für Vollzug). • Die Zusammenlegung mit den Kulturlandschaftsbeiträgen ist zu prüfen. • Zur finanziellen Ausstattung vgl. die einleitenden Bemerkungen
Art. 71 LwG Kulturlandschaftsbeiträgen (	Definition und Zusammenfassung mit anderen Beiträgen prüfen	Abgrenzung zwischen Kulturlandschaftsbeiträgen und Versorgungssicherheitsbeiträgen ist nicht klar. Die Zusammenlegung ist zu prüfen, weil viele Wirkungen parallel laufen. Die Offenhaltung der Landschaft und die Versorgungssicherheit setzen eine Bewirtschaftung voraus. Diese Grundanforderungen liegen zu nahe beieinander, um diese strikte Trennung zu rechtfertigen.

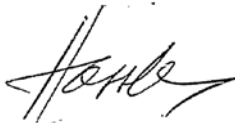
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 75 LwG Abs. 1, Bst. b Produktionssystem- beiträge	Nachweis der Vorteilhaftigkeit einer «graslandbasierten Wie- derkäuferproduktion» ist zu erbringen	Die beabsichtigte Einführung eines neuen Beitrages für die graslandbasierte Wiederkäuer- produktion wird sehr kritisch beurteilt. Sie ist nur zu rechtfertigen, wenn entscheidende Vortei- le bei Gewässerschutz, Klimaschutz, Landschaftsschutz, Tierschutz oder Biodiversität resul- tieren. Nur als Grundlage für «Grasland-Marketing»-Strategien lässt sich die zusätzliche Komplexität im Direktzahlungssystem nicht rechtfertigen, dies wäre die Aufgabe der Marktteil- nehmer. Zudem sind Widersprüche einer Strategie «Grasland Schweiz» zur Förderung der Ackerbaus in einer Vielzahl anderer Massnahmen zu klären.	17
Art. 76 LwG Ressourceneffizienz- beiträge	Antrag 1: Annahme Antrag 2: Ergänzung um Res- source « Energie »	Die generelle Schaffung der Möglichkeit, neue Verfahren zur Verbesserung der Ressourcen- effizienz befristet zu fördern, wird begrüsst. Die bisherige Problematik bleibt, dass mit Massnahmen nach Art. 77a und 77b LwG sowie Art. 62a GSchG primär negative Wirkungen anderer Massnahmen korrigiert werden (z.B. der Förderung des Ackerbaus). Generell muss das gesamte System agrarpolitischer Massnah- men so wirken, dass Ressourcen effizient genutzt und Umweltbelastungen minimiert werden. Das heisst: Ressourceneffizienzbeiträge sollten so tief wie möglich sein. Damit Ressourcenef- fizienzbeiträge nicht zum Lückenbüsser für Mängel bei anderen Massnahmen werden, muss der ökologische Leistungsnachweis entsprechend anspruchsvoll sein und widersprüchliche Förderung sind zu vermeiden (z.B. Förderung des Ackerbaus mit Versorgungssicherheitsbei- trägen in einem Nitrat-Problemgebiet oder bei Erosions-Gefährdung).	18
Art. 77 LwG Anpassungsbeiträge	Antrag 1 : Annahme im Grund- satz	Die personenbezogenen Anpassungsbeiträge sind eine der wichtigsten Verbesserungen im Rahmen der vorgeschlagenen Reform. Damit werden die explizit Einkommen stützenden Beiträge benannt. Es muss zwingend daran festgehalten werden, dass der Anspruch mit dem Pensionierungs- alter verfällt und keine Übertragung an andere natürliche oder juristische Personen möglich ist. Bei der Bemessung pro Betrieb im Jahr 2014 ist die vorgeschlagene Differenz zu den Direkt- zahlungen vor dem Systemwechsel sinnvoll, um das Ziel eines reibungslosen Übergangs vom heutigen zum neuen Direktzahlungssystem zu erreichen. Für Neueinsteiger ab 2014 fallen im Vergleich zu Neueinsteigern in den Vorjahren hohe Be-	19

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		träge weg. Dies könnte zu massenhaften gesteigerten Betriebsübergaben vor 2014 und anderen Umgehungsmöglichkeiten führen. Es werden Vorschläge erwartet, wie diesem Problem entgegnet wird. Zur finanziellen Ausstattung vgl. die einleitenden Bemerkungen
	Antrag 2 : Anpassung im Zeitverlauf überprüfen	Der Mechanismus, die Anpassungsbeiträge in dem Masse zu reduzieren, wie der Mittelbedarf für Bereiche mit Ziellücken steigt, ist nicht nachvollziehbar. Damit gäbe der Bund das Steuerungsinstrument aus der Hand. Im Unterschied zur vorgeschlagenen jährlichen Reduktion mit einem vom Bundesrat jährlich neu festgelegten Faktor (S. 205) ist bereits vor dem Systemwechsel die jährliche Degression bis zum vollständigen Wegfall, z.B. bis 2020, festzulegen. Dies entspricht im Übrigen auch der im WZ-Konzeptbericht 2009 genannten ursprünglichen Absicht. Zusätzlich wird Planungssicherheit für die Betriebe geschaffen, weil die Anpassungsbeiträge nicht wie vom Bundesrat vorgeschlagen unvorhersehbar schwanken. Mit der vorgesehenen Absenkung entsteht auch ein echter Anreiz, vermehrt gemeinwirtschaftliche Leistungen anzubieten.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0106	BDP	Bürgerlich-Demokratische Partei	29.6.11
Organisation / Organisation / Organizzazione		Bürgerlich-Demokratische Partei der Schweiz BDP	
Adresse / Indirizzo		BDP Schweiz Museumsstrasse 10 3000 Bern 6	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma		Bern, 29. Juni 2011  NR Hansjörg Hassler Nationalrat BDP Schweiz  Nina Zosso Geschäftsführerin BDP Schweiz	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektroni an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Einleitung

Die Bürgerlich-Demokratische Partei der Schweiz BDP dankt für die Gelegenheit, zur Revision des Landwirtschaftsgesetzes Stellung nehmen zu können.

Die BDP stellt an das revidierte Landwirtschaftsgesetz folgende Forderungen:

1. Einfach umsetzbares System, das keinen zusätzlich administrativen Mehraufwand generiert.

Der administrative Aufwand muss gesenkt werden, resp. darf mit den Ideen und Absichten der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems nicht weiter erhöht werden. Dies muss bei der Ausgestaltung der einzelnen Beiträge berücksichtigt werden

2. Beibehaltung der TEP- und RGVE Beiträge

Die TEP- und RGVE-Beiträge sollen weiterhin ausgerichtet werden, da sowohl innen- wie auch aussenpolitisch kein Anpassungsbedarf besteht und diese Massnahme ein wichtiges Instrument zur Sicherung der Tierhaltung im Berggebiet darstellt. Hingegen sollen mit einer Anpassung der Förderlimiten der Tierbesatz ökonomisch und ökologisch optimiert werden.

Wir begrüssen einen Produktionssystembeitrag für grünlandbasierte Fütterung, beantragen aber, diesen als „rauhfutterbasierte Fütterung“ zu bezeichnen. Im trockenen Kanton Graubünden ist Mais eine wichtige Futterpflanze und es ist unverständlich, weshalb auf dem eigenen Betrieb produzierter Futtermais ein Ausschlusskriterium für die vorgeschlagenen Produktionssystembeiträge sein soll.

3. Reduktion der Anpassungsbeiträge

Die Anpassungsbeiträge sollen auf das notwendige Minimum reduziert (max. 10 %) und zeitlich begrenzt werden. Bei einer Hofübergabe innerhalb der Familie sollen die Anpassungsbeiträge betriebsgebunden sein. Es ist kein Sinn einer weiterentwickelten Agrarpolitik, dass Betriebsübernahmen bis nach der Übergangsfrist hinausgeschoben werden, damit der Betrieb die für die Weiterexistenz notwendigen Anpassungsbeiträge nicht verliert.

4. Einbezug von ökologischen und sozialen Aspekten

Die Einfuhr und Deklaration von nachhaltig erzeugten Produkten (Seite 2-3 erläuternder Bericht): Die BDP steht der Initiative von 5 Kantonen, in welcher ein Einfuhrverbot von Lebensmitteln aus sozial und / oder ökologisch unhaltbaren Produktionsbedingungen gefordert wird, positiv gegenüber. Die ökologischen und sozialen Gesichtspunkte bezüglich WTO, Freihandel sollten in Zukunft unbedingt berücksichtigt werden. Der Bundesrat wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass bezüglich des freien Handels mit Nahrungsmitteln nicht nur die finanzielle Seite, sondern vermehrt auch die ökologischen und sozialen Aspekte einbezogen werden.

5. Angemessene Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen

Die spezifischen Verhältnisse in der Landwirtschaft und insbesondere im Berggebiet müssen vor dem Hintergrund der gemeinwirtschaftlichen Leistungen besser berücksichtigt werden. Dabei ist dem Aufwand der Bewirtschaftung in Hanglagen entsprechende Bedeutung beizumessen. Die bereits heute hohe ökologische Qualität in der Landwirtschaft muss bei der Ausgestaltung der Instrumente berücksichtigt werden. Es ist darauf zu achten, dass diese hohen ökologischen Leistungen im revidierten LwG angerechnet werden. Die BDP ist der Meinung, dass insbesondere die bäuerlichen Familienbetriebe gefördert werden sollen.

9

9

19

5

2



Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art 3 Begriff und Geltungsbereich	Abs. 3 Art. 1 Die Landwirtschaft umfasst: a. die Produktion verwertbarer Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung; b. die Aufbereitung, die Lagerung und den Verkauf der entsprechenden Erzeugnisse auf den Produktionsbetrieben; c. die Bewirtschaftung von naturnahen Flächen. d. paralandwirtschaftliche Aktivitäten.	Die paralandwirtschaftlichen Aktivitäten sollen gemäss Vorschlag des SBV in der Begriffsverordnung umschrieben und entsprechende SAK-Faktoren festgelegt werden. Die BDP erachtet es als notwendig, dass die paralandwirtschaftlichen Aktivitäten auch für die Gewerbeberechnung gemäss BGGB berücksichtigt werden. Innovative Betriebe, welche oft auch ein positives Image der Landwirtschaft vermitteln, könnten mit dieser Anpassung gefördert und unterstützt werden.	2
Art. 5 Einkommen	Antrag an den Bundesrat zur Ergreifung von Massnahmen für eine Verbesserung der Einkommen der bäuerlichen Familien.	Die BDP regt an, dass der Bund die Systematik der Einkommensbeurteilung der bäuerlichen Familien überprüft. Anstelle des Referenzwertes der 25% der bestehenden Betriebe, müsste das mittlere Einkommen aller Bauernfamilien berücksichtigt werden.	2
Art. 6 Zahlungsrahmen	Indexierung des Betrags für den Zahlungsrahmen an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten und Ausschluss dieses Zahlungsrahmens von einem eventuellen Sparprogramm des Bundes	Von Seiten des Bundes wird betont, dass der Zahlungsrahmen gleich bleibe. Real sinken jedoch teuerungsbedingt die Mittel für die Landwirtschaft. Auf der anderen Seite werden mehr gemeinwirtschaftliche Leistungen von der Landwirtschaft erwartet. Der LBV stützt hier die Haltung des SBV wonach die gemeinwirtschaftlichen Zusatzleistungen der Landwirtschaft zum richtigen Wert entschädigt werden sollen und der Zahlungsrahmen entsprechend angepasst werden muss.	29
Art. 13b (neu) Risikoabsicherung	Einführung eines neuen Artikels Art. 13b Der Bund kann sich an der Finanzierung von Massnahmen beteiligen, welche die	Der Klimawandel erhöht die Wahrscheinlichkeit von extremen Wetterereignissen wie Überschwemmungen oder Dürren. Zudem ist zu beobachten, dass die Volatilität auf den internationalen Märkten in der Tendenz aus verschiedenen Gründen zunimmt. Dies überträgt sich zunehmend auch auf die Schweizer Agrarmärkte. Um sich gegen diese wachsenden Risiken	5

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	klimalischen, wetterbedingten und im Zusammenhang mit der zunehmenden Preisvolatilität stehenden Risiken der Landwirtinnen und Landwirte begrenzen.	zu schützen, könnten sich die Landwirte bei Versicherungen absichern. Um den Aufbau solcher Versicherungen und die Partizipation der Landwirte zu fördern, sollte der Bund die Kompetenz haben, sich an den Prämien zu beteiligen. Diese Massnahmen tragen zur Versorgungssicherheit des Landes bei.	
Art. 17 Einfuhrzölle	Änderung des Artikels 17 zur Berücksichtigung des Prinzips der Ernährungssouveränität	Die BDP ist überzeugt, dass der Art. 17 gestärkt werden muss. Parallel zum Versorgungssicherheitsbeitrag tragen die Einfuhrzölle für landwirtschaftliche Produkte wesentlich zur nachhaltigen, diversifizierten und qualitativ hochwertigen einheimischen Produktion bei. Dies passt perfekt ins Prinzip der Ernährungssouveränität. Die BDP ist mit der Streichung des Art. 55 unter der Bedingung einverstanden, dass die Änderungsvorschläge des Art. 17 aufgenommen werden.	5
Art. 18 Massnahmen für Produkte aus verbotenen Produktionsmethoden	Streichung der Nahrungsmittel aus dem Cassis de Dijon-Prinzip	Der BDP ist der Ansicht, dass die Anwendung des Cassis de Dijon-Prinzips im Widerspruch zu diesem Artikel steht und würde es begrüßen, wenn die Nahrungsmittel aus der Cassis de Dijon-Regelung gestrichen werden.	5
Art. 36b Milchkaufverträge	Anpassung von Art. 36b unter Beibehaltung einer minimalen Vertragsdauer von einem Jahr und der Festsetzung von Menge und Preis gemäss nachfolgendem Wortlaut: <u>Art.36b Abs. 2: Zwischen Produzenten, Organisationen und Milchverwertern müssen auf allen Stufen schriftliche Milchkaufverträge abgeschlossen werden. Diese müssen mindestens für ein Jahr gelten oder jeweils ein Jahr verlängert werden und dürfen während</u>	Die BDP beantragt, dass Artikel 36b angepasst wird, indem gemäss der Motion Bourgeois (10.3813, Stärkung der Milchkaufverträge) die Verpflichtung aufrechterhalten wird, Verträge mit einer Mindestdauer von einem Jahr abzuschliessen und die geleiferte Milchmenge und die festgelegten Preise zu regeln. Die heutige Milchmarktlage ist nicht zufriedenstellend. Es ist wichtig, dass die Produzenten über Verträge verfügen, die ihnen bezüglich Menge und Preis eine gewisse Sicherheit verschaffen. Der Bund muss zudem die Möglichkeit haben, die Umsetzung dieser vertraglichen Vereinbarungen zu kontrollieren und bei Verstössen Sanktionen zu ergreifen. Es ist zudem wichtig, dass der Vertragsabschluss auf alle Akteure der Wertschöpfungskette bis hin zum Verarbeiter ausgeweitet wird. Die Milchproduktion kann nicht kurzfristig angepasst werden, und diese Verträge werden für mehr Stabilität sorgen und die Marktregeln spielen lassen.	7

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>dieser Zeit nicht abgeändert werden. Die Verträge müssen zumindest Regelungen über die Mengen, die Preisfestsetzung und die Zahlungsmodalitäten enthalten.</i> <u>Abs. 5: aufheben.</u> Art. 36b Abs. 6 (neu): Der Bundesrat muss in der Verordnung die Details zu den Milchkaufverträgen regeln und die Sanktionen beim Verstoss gegen die Vorgaben bestimmen.		
Art. 38 Zulage für verkäste Milch	Änderung von Art. 38. Abs. 2 Art. 38. Abs. 2 Der Bundesrat bestimmt die Höhe der Zulage und die Voraussetzungen insbesondere mit einer Untergrenze für den Fettgehalt. Er kann die Zulage nach Fettgehalt des Käses abstufen. Beibehaltung von Art. 38, Abs. 3	Die BDP ersucht den Bundesrat als Voraussetzung für die Zulage für verkäste Milch eine Untergrenze für den Fettgehalt pro Kilogramm Käse festzulegen. Die BDP lehnt die Aufhebung von Art. 38 Abs. 3 ab. Der Betrag für die Verkäsungszulage ist auf gesetzlicher Stufe beizubehalten. Die Verkäsungszulage ist tragendes Element für die Schweizer Milchwirtschaft und muss deshalb auf <u>gesetzlicher Ebene</u> geregelt werden.	7
Art. 39 Zulage für Fütterung	Beibehaltung von Art. 39, Abs. 3	Analog der Argumentation bei der Verkäsungszulage lehnen wir die Aufhebung von Art. 38 Abs. 3 ab. Die Zulage für die Fütterung ohne Silage ist ebenso auf gesetzlicher Stufe beizubehalten. Die Zulage für die Fütterung ohne Silage muss in Zusammenarbeit mit der Verkäsungszulage betrachtet werden. Aufgrund der Bedeutung muss auch hier der Betrag auf ge-	7

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
ohne Silo		setzlicher Ebene geregelt bleiben.	
Art. 48 Schlachtvieh... Verteilung der Zollkontingente	Importkontingente an Inlandleistungen binden.	Die BDP ersucht den Bund, die Interessen der Fleischwertschöpfungskette besser zu berücksichtigen. Letztere verlangt, dass ein Teil der Zollkontingente wiederum entsprechend der zugunsten der Schweizer Produktion gelieferten Leistung zugeteilt wird. Mit der Abschaffung der Inlandleistung ist der Anreiz zur Schlachtung von inländischem Vieh zurückgegangen. Z.B. bei Tieren der Schafgattung sind dadurch grosse Probleme entstanden, weil der Absatz nicht mehr gewährleistet ist. Der Vorschlag, dass der mit der Teilbindung der Zollkontingente an die Inlandleistung nach wie vor ein Teil der Kontingente versteigert wird, bleibt der Zugang zu Kontingente auch für die Akteure gewährleistet, die nicht schlachten. Daher ist der Vorschlag wettbewerbsrechtlich unproblematisch.	7
Art. 70a	Juristische Personen <i>Abs. 1a der Betrieb bodenbewirtschaftend und bäuerlich ist;</i>	Direktzahlungen an juristische Personen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften sind zu ermöglichen bzw. zu erleichtern. Denkbar ist künftig auch, dass an Stelle von einfachen Gesellschaften die überbetriebliche Zusammenarbeit mit juristischen Personen risikogerechter und nachhaltiger sichergestellt werden kann.	10
Art. 70a	Anpassung SAK-Faktoren <i>Abs. 1h der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin über einen Abschluss in der landwirtschaftlichen Grundbildung verfügt.</i> <i>Abs. 1i die Grenzwerte für die Beitragssumme pro Standardarbeitskraft nicht überschritten werden.</i>	Die BDP wünscht, dass für den Bezug von Direktzahlungen eine landwirtschaftliche Berufsbildung ohne Ausnahme erforderlich ist. Die BDP stimmt dem Vorschlag zu, die Einkommens- und Vermögenslimiten zu streichen, wünscht aber, die Grenzwerte für die Beitragssummen pro Standardarbeitskraft aufrechtzuerhalten.	10
Abs. 70a	Altersgrenze »Pensionsalter« beibehalten, Abs. 1g	Wir begrüssen die Altersbegrenzung für die Ausrichtung von Direktzahlungen, insbesondere im Hinblick auf die damit zu erwartende positive Wirkung auf die Flächenmobilität.	10

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 70a	Keine Einführung von Landwirtschaftlichen Pflegeflächen (LP)	Gemäss Vorschlag des Bundesrates sollen Hecken oder Feld- und Ufergehölz nicht mehr zur LN gezählt werden. Die Trennung von Produktion und Pflege macht aus unserer Sicht keinen Sinn und erzeugt unnötigen zusätzlichen administrativen Aufwand. Wir lehnen aus diesen Gründen die Einführung eines neuen beitragsberechtigten Flächentyps ab. Die BDP findet die Mindestanforderung von 0.4 SAK für den Bezug der Direktzahlungen im Tal- und Hügелgebiet als zu hoch. Die Mindestanforderung soll bei 0.25 SAK belassen werden.	11
Art. 71	Sömmerungsbeiträge aufteilen auf Tierhalter und Sömmerungsbetriebe (Push- und Pull-Vorschlag SAV) Erhöhung der Sömmerungsbeiträge für Milchkühe, Ziegen und Milchschafe	Im Falle einer Streichung der Tierbeiträge TEP und RGVE begrüsst die BDP grundsätzlich die vorgesehene Erhöhung der Sömmerungsbeiträge. Damit hier auch ein Anreiz zur Sömmerung der Tiere geschaffen wird, soll die Erhöhung des Sömmerungsbeitrages nicht nur dem Sömmerungsbetrieb zu Gute kommen. Eine Aufteilung des Beitrages unter Tierhalter und Sömmerungsbetrieb wäre sinnvoll. Die Aufteilung kann analog dem Vorschlag des alpwirtschaftlichen Vereins (SAV) vorgenommen werden. Obwohl Alpprodukte sehr geschätzt sind, wird die Bestossung der Alpen mit Milchkühen, Ziegen und Milchschaften immer schwieriger. Die Kosten für den Betrieb einer Milchalp sind sehr hoch. Wir fordern deshalb eine Erhöhung des Alpungsbeitrages für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen um Fr. 100.00 bis 150.00 pro GVE.	13
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	Art. 72 Abs. 1 Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfasse : a. Einen einheitlichen Basisbeitrag in allen Zonen je Hektare oder RGVE zur Erhaltung der	Die BDP stimmt diesem neuen Versorgungssicherheitsbeitrag zur Sicherung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln generell zu. Dieser Beitrag sollte erlauben. Langfristig eine produzierende und nachhaltige Landwirtschaft zu sichern. Wir sind der Ansicht, dass dieser Beitrag das Rückgrat des künftigen Direktzahlungssystems darstellen muss, denn die primäre Rolle der Landwirtschaft besteht darin, qualitativ hochstehende Nahrungsmittel nachhaltig zu produzieren. Die Produktion von Milch und Fleisch sind im Berggebiet nötig, um das Know-how und das Einkommen der Landwirtinnen und Landwirte zu garantieren und aufrechtzuerhalten. Eine Berglandwirtschaft, die mit einem minimalen Tierbesatz nur noch landschaftspflegerische	14

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Produktionskapazität ;</i> <i>b. einen einheitlichen Beitrag in allen Zonen je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen;</i> <i>c. einen nach Zonen abgestuften Erschwernisbeitrag im Berg- oder Hügelgebiet je Hektare und je RGVE zur Erhaltung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen.</i> Beibehaltung TEP Beiträge mit Förderlimite Beibehaltung der RGVE-Beiträge mit Förderlimite	Leistungen erbringt, wird gegenüber dem Steuerzahler unglaublich und austauschbar. Die BDP unterstützt den Beitrag zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Dauerkulturen. Aufgrund des Stellenwerts des Ackerbaus und der Dauerkulturen für die Versorgungssicherheit muss dieser Beitrag so festgesetzt werden, dass langfristig ein wesentlicher Beitrag zur Selbstversorgung garantiert ist. Die BDP unterstützt eine schrittweise Erhöhung des Beitrags nach Zone aufgrund der erschwerten Produktionsbedingungen. Wir beantragen, dass dieser nach Zonen abgestufte Erschwernisbeitrag pro Hektar und pro RGVE (TEP) zugeteilt wird. Im Falle einer Streichung der Tierbeiträge sollen für den Versorgungssicherheitsbeitrag der Mindesteinsatz pro Hektare mindestens 75% der heutigen Förderlimite betragen. So kann eine Bewirtschaftung der Flächen mit einer angemessenen Anzahl Tiere im Berggebiet weiterhin sichergestellt werden. Die TEP Beiträge sind ein wichtiges Instrument zur Förderung der Tierhaltung im Berggebiet. Diese ist Voraussetzung für die Erhaltung der Produktionsstrukturen, zudem sind das Bild der Kulturlandschaft und verschiedene Pflanzengemeinschaften geprägt von Nutztierhaltung. Die TEP-Beiträge sind spezifisch und zielgerichtet (tailored und targeted) ausgerichtet, leicht kommunizierbar und politisch akzeptiert. Es besteht weder innen- noch aussenpolitisch Druck, diese Beiträge aufzuheben. Allfällige negative Wirkungen auf einen zu hohen Tierbesatz können über die Senkung der Förderlimite einfach abgeschwächt werden. Das BLW soll eine angepasste Förderlimite definieren. Die tiergebundenen Beiträge für Raufutter verzehrende Nutztiere haben vor allem den Vorteil, die Professionalität im Bereich der Tierhaltung zu fördern. Die Raufutter verzehrenden Nutztiere haben einen positiven Einfluss auf die Landschaftspflege (positiver externer Effekt). Sollen sich die Anzahl der RGVE verringern, würden gewisse Regionen im Berg- und Sömmerungsgebiet nicht mehr bewirtschaftet und eine Bestossung

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		der Alpen könnte trotz erhöhter Sömmerungsbeiträge nicht mehr sichergestellt werden.
Art. 74	Landschaftsqualitätsbeiträge zusammen mit Biodiversitätsbeiträgen als eine Beitragssäule führen Anrechnung von hohen ökologischen Leistungen innerhalb der Vernetzungsprojekte bei der Überführung ins neue DZ-System	Die BDP steht der Einführung dieser neuen Beitragsart skeptisch gegenüber. Bei einer allfälligen Einführung sollten folgende Punkte beachtet werden: - Einfache Regelung der Perimeterfestsetzung - Freiwilliges Programm für die Betriebe - Klare Bereinigung der Programme Biodiversität und Landschaftsqualität. Bestehende NHG-Verträge sollen nahtlos ins neue WDZ überführt werden. Betriebe, die bereits heute innerhalb von Vernetzungsprojekten hohe ökologische Leistungen erbringen, haben keine Möglichkeit durch zusätzliche Leistungen wegfallende Direktzahlungen zu kompensieren. Bereits erbrachte Leistungen dieser Betriebe müssen beim Systemwechsel angerechnet werden können. Die BDP wünscht, dass eine Zusammenführung der Beiträge für Biodiversität und Landschaftsqualität geprüft wird. Die Schnittstellen sind sehr unklar und es ist zu befürchten, dass vor allem zusätzliche Kosten für Administration und Kontrolle entstehen,
Art. 77	Anpassungsbeiträge auf max. 10% reduzieren. Befristete Ausschüttung der Anpassungsbeiträge	Die Anpassungsbeiträge sind notwendig, um einen sozialverträglichen Übergang zum neuen System zu gewährleisten. Hingegen ist das Ausmass der geplanten Anpassungsbeiträge zu hoch. Verschiedene Leistungen des Berggebiets werden mit dem System WDZ nicht abgedeckt. Deshalb sollen die Mittel der Anpassungsbeiträge 10% reduziert werden, um die Beiträge für diese Leistungen alimentieren zu können. Der Bezug der Anpassungsbeiträge soll zeitlich befristet werden. Um die Planungssicherheit zu gewährleisten, sollen die Anpassungsbeiträge so tief als möglich ausfallen und bereits heute verstärkt auf die zielfördernden Instrumente umgelagert werden. Zudem wäre es auf politischer Ebene schwierig nachzuvollziehen, weshalb der Landwirtschaft pauschal ein wesentlicher Teil des Budgets ohne Leistungsnachweis zur Verfügung stehen soll.

16

19

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	Anpassungsbeiträge bei Generationsübergabe an Betrieb koppeln	Bei der Generationsübergabe ist der junge Betriebsleiter auf Startkapital angewiesen. Aus diesem Grund fordern wir, dass die Anpassungsbeiträge zumindest bei der Generationsübergabe an den Betrieb und nicht an den Betriebsleiter gebunden sind.	19
	Anpassungsbeiträge aus den Basisjahren 2010/2011 berechnen	Wenn für die Berechnung Basisjahre definiert werden, die in der Zukunft liegen, ist die Versuchung gross, dass die Betriebe in den nächsten Jahren die Tierzahl soweit wie möglich aufstocken, damit möglichst hohe allgemeine DZ in die Berechnung einfließen. Es sollten die Lehren aus Fehlern beim Ausstieg aus der Milchkontingentierung gezogen werden.	19

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0106a	BDP Luzern	Bürgerlich-Demokratische Partei Luzern
-------	------------	--

Organisation / Organisation / Organizzazione	Bürgerlich-Demokratische Partei BDP Luzern
Adresse / Indirizzo	BDP Markus Müller Trutigen 6203 Sempach-Station Natel: 079 216 40 30
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Sempach-Station, 29. Juni 2011 BDP Luzern Kurt Inderbitzin des. Präsident Markus Müller Landwirtschaftliche Fachkommission BDP Schweiz

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Die BDP Luzern lehnt die AP14/17 ab. Diese ist die Fortführung einer kostspieligen, marktfremden Planwirtschaft mit der Förderung von ungesunden Strukturen (Dies erinnert an die Kolkosenlandwirtschaft der ehemaligen UdSSR).

1

Die Konsequenz einer Weiterführung der bisherigen Landwirtschaftspolitik führt zu einer „to big to fail“ Landwirtschaft, die ohne massive staatliche Unterstützung (100'000 Fr. und mehr pro Jahr und Betrieb) nicht überleben kann. In 10 Jahren kassiert ein Betrieb damit über eine Million Franken.

Man sieht heute schon an den Überschussproduktionen bei Milch und Schweinefleisch, dass diese Landwirtschaftspolitik zum Ruin der Vollerwerbsfamilienbetriebe führen wird. Vorrangiges Ziel einer derartigen (Über-) Produktion ist die garantierte Weiterführung der Direktzahlungen. Die Berücksichtigung von Ökologie und die Bedürfnisse des Binnenmarktes bleiben dabei auf der Strecke.

Familienbetriebe, die gute Strukturen haben, verlieren, weil sie bei diesen ungleichen Marktverhältnissen nicht die gleichen finanziellen Mittel vom Staat erhalten und so auch nicht gleich „aufrüsten“ können oder auch nicht wollen, weil dies zu noch mehr Überschüssen führt. Auch die Berggebiete gehören zu den Verlierern bei diesem ungleichen Marktwettkampf. Dies zeitigt irgendwann auch Folgen im Tourismus dieser Regionen.

Zudem widerspricht dieses Fördersystem allen Marktwirtschaftlichen Regeln.

9

In der Wirtschaft gilt: wer gross ist kann grosse Mengen günstig produzieren. In der Landwirtschaft wird gegen dieses Marktgesetz verstossen, weil die Direktzahlungen auf Tiere und Flächen ausgerichtet werden.

Das Argument, dass grosse Betriebe auch mehr öffentliche Leistungen erbringen ist nicht stichhaltig und deshalb falsch. Es ist keine besondere Leistung mehr Kühe zu halten und Überschussmilch zu produzieren oder mit den Direktzahlungen überriessene Pachtlandzinse zu zahlen.

Es sollen alle Betriebe die gleiche Marktchance haben. Wer am Markt vorbei produziert soll nicht noch dafür belohnt werden.

Auf der einen Seite will man Strukturwandel, auf der anderen Seite fördert man die Nebenerwerbslandwirtschaft und stützt diese gleich wie die Vollerwerbsbetriebe. Dies entbehrt jeglicher Logik. Die BDP Luzern will eine Vollerwerbslandwirtschaft. Die Rahmenbedingungen müssen so gestaltet werden, dass Landwirte von ihrem „Kerngeschäft“ leben können.

1

Im Weiteren verkommt die landwirtschaftliche Arbeit immer mehr zum Bürojob. Es ist ein Unding, wenn jener Bauer der seine Tiere und sein Land pflegt, am Schluss weniger hat als jener, der seinen Betrieb vom Bürotisch aus betreibt.

Wir fordern darum eine neue Landwirtschaftspolitik:

- Die allen Betrieben eine Überlebenschance gibt
- Einführung einer Betriebspauschale zur Sicherung eines Familieneinkommen
- Eine marktgerechte Produktion
- Förderung von sinnvollen Projekten (Wildheuen)
- Beibehaltung der Stützung von speziellen Produktionsformen (Siloverbotszulagen, Verkäsungszulagen)
- Weniger Vorschriften

Fazit:

Mit der heutigen aktuellen und der neuen AP, finanziert der Steuerzahler, der einfache Bürger, eine marktfremde, unökologische Luxuslandwirtschaft.
Eine neue Betriebsleiter-/Familienfreundliche AP nach neuen Grundsätzen würde Sinn machen.

Markus Müller-Birrer
Trutigen
6203 Sempach Station
Natel: 079 216 40 30

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Bern, 29. Juni 2011

0107 Grüne Grüne Partei 29.6.11

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der Vernehmlassung „Agrarpolitik 2014-2017 haben Sie die Grüne Partei zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Vorlage äussern zu können.

1

In den Vernehmlassungsunterlagen zeichnet das Bundesamt für Landwirtschaft die Weiterentwicklung der Agrarpolitik in den Jahren 2014 bis 2017 auf und unterbreitet die dazu nötigen Gesetzesänderungen zur Stellungnahme. Die Grünen unterstützen klar die in der Vorlage zum Ausdruck kommende Stossrichtung. Diese zielt auf den Systemwechsel, bei dem die Direktzahlungen stärker als zuvor gemäss dem Prinzip der Leistungsorientierung ausgestaltet werden.

Die Landwirtschaft der Zukunft muss klimafreundlich sein. Die Ernährung ist für 17 Prozent der Treibhausgasemissionen verantwortlich wovon mehr als die Hälfte im Ausland verursacht wird. Bei der Produktion, dem Transport, der Verarbeitung und dem Verkauf von Lebensmitteln besteht ein grosses Potenzial für die Senkung des CO₂-Gehalts in der Atmosphäre. Aus diesem Grund muss die lokale landwirtschaftliche Produktion gestärkt werden.

Angesichts des weiter wachsenden Agrarfreihandels braucht es auch eine globale Perspektive. Die Grünen unterstützen daher mit Nachdruck die Einführung des Begriffs der Ernährungssouveränität in die Schweizer Agrarpolitik. Die Grünen unterstützen dabei eine breite Definition des Begriffs, welche gleichermassen die sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Aspekte der Nachhaltigkeit abdeckt. Damit folgen die Grünen dem Begriffsverständnis der Bewegung Via Campesina.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen wohlwollend zu prüfen und die Verordnung entsprechend anzupassen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Aline Trede
Vizepräsidentin



Urs Scheuss
Fachsekretär

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organisation / Organizzazione	Grüne Partei der Schweiz Les Verts suisses
Adresse / Indirizzo	Waisenhausplatz 21 3011 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	29. Juni 2011  Aline Trede Vizepräsidentin  Urs Scheuss Fachsekretär

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Einleitung

Mit der vorgelegten Agrarpolitik 2014-2017 wird ein weiterer Schritt in Richtung einer nachhaltigen Landwirtschaft unternommen. Das BLW beschränkt sich dabei nicht einfach auf eine Fortschreibung, sondern strebt eine Weiterentwicklung der bisherigen Politik an. Die Grünen begrüßen dabei die vom BLW vorgeschlagene Stärkung des Prinzips der Leistungsorientierung bei der Ausgestaltung des Direktzahlungssystems. Dadurch wird die Agrarpolitik mit dem Wortlaut der Verfassung besser in Übereinstimmung gebracht. Aus Sicht der Grünen soll künftig vermehrt statt der Produkte selber eine umweltfreundliche und soziale Produktionsweise gefördert werden. So können die Lücken bei den Umweltzielen der Landwirtschaft geschlossen werden, denn der Handlungsbedarf ist gross: der Trend bei der Biodiversität etwa zeigt weiterhin nach unten, und die Stickstoff- und Phosphorbilanz ist schlechter als erwartet. Bei abnehmenden Ressourcen weltweit und den Folgen des Klimawandels gewährt nur eine nachhaltige Landwirtschaft auch zukünftig genügend Essen für alle.

1

Klimafreundliche Landwirtschaft

Die Landwirtschaft ist besonders von den Auswirkungen des Klimawandels betroffen. Sie kann aber auch einen wichtigen Beitrag zu dessen Bekämpfung leisten. Die Ernährung ist für 17 Prozent der Treibhausgasemissionen verantwortlich, wovon mehr als die Hälfte im Ausland verursacht wird („Environmental Impacts of Swiss Consumption and Production“, Bafu, 2011, S. 66f.). Diese Emissionen werden durch die Produktion, den Transport, die Verarbeitung und den Verkauf von Lebensmitteln verursacht, wobei ein Grossteil durch die Fleischproduktion entsteht. Fast die Hälfte der in der Schweiz konsumierten Fleischprodukte wird importiert. Jenseits unserer Landesgrenzen werden riesige Regenwaldflächen zerstört, damit Soja für die Herstellung von Tierfutter angebaut werden kann. Die für den Schweizer Futtermittelimport im Ausland bebaute Fläche ist so gross, wie die gesamte Ackerfläche im Inland. Der Anbau von Gemüse in beheizten Treibhäusern sowie die oft absurden Strecken, über die die Lebensmittel transportiert werden, heizen den Klimawandel weiter an.

1

All diesen Problemen könnte durch eine Umstellung unserer Essgewohnheiten aber auch mit einer klimafreundlich gestalteten Landwirtschaft entgegengewirkt werden. Dazu gehört ein Speiseplan, der weniger Fleisch und weniger tierische Produkte enthält und hauptsächlich aus frischem, lokal angebautem, biologischem Obst und Gemüse aus Freilandproduktion besteht und Fleisch von Rindern, die nur Raufutter verzehren, das hier wächst.

Es gibt zwar bereits Massnahmen zur Förderung der lokalen landwirtschaftlichen Produktion in der Schweiz, doch diese Massnahmen könnten noch verbessert und in Klimaschutz-Strategie mit einbezogen werden. Ausserdem besteht Handlungsbedarf bei den Sensibilisierungsmassnahmen; sowohl die Konsumentinnen und Konsumenten als auch die im Lebensmittelsektor beschäftigten Personen müssten besser über den Zusammenhang zwischen Ernährungsverhalten und Klimaerwärmung informiert werden. Klima, Ressourcenschonung und Gesundheit gehen Hand in Hand.

Angesichts des weiter zunehmenden Freihandels von landwirtschaftlichen Produkten braucht es auch eine globale Perspektive. Die Grünen unterstützen daher mit Nachdruck die Einführung der Ernährungssouveränität in die Schweizer Agrarpolitik und das revidierte Landwirtschaftsgesetz. Allerdings darf dieser Begriff nicht auf die inländischen Produkte beschränkt werden und nur als Synonym für ernährungswirtschaftliche Autarkie Verwendung finden. Eine umfassende, alle Bereiche der nachhaltigen Entwicklung abdeckende Definition ist jene von Via Campesina. Auch der Weltlandwirtschaftsbericht der Uno und der Weltbank (IAASTD) betont deutlicher als je zuvor, dass die Landwirtschaft kein Produktionssystem wie jedes andere ist, sondern dass seine Funktionen für Natur und Gesellschaft ebenso wichtig sind. Der Bericht weist deutlich darauf hin, dass Staaten und Gemeinden demokratisch und souverän ihre Ernährungs- und Landwirtschaftspolitik selbst bestimmen müssen. Der Agrarfreihandel muss an sozialen und ökologische Kriterien gebunden werden.

Das Verständnis der Grünen von Ernährungssouveränität umfasst in diesem Sinne folgende Elemente, die sich in der gesamten Agrarpolitik und nicht nur in einigen wenigen allgemein gehaltenen Gesetzesartikeln wiederfinden müssen:

- a) Die lokale Produktion hat Vorrang für den Nahrungsmittelkonsum. Ein Mittel dazu ist die Stärkung der regionalen Märkte. In der Schweiz sind Fördermittel dazu bereits vorhanden. Die Zahl der Wochenmärkte soll bspw. erhöht werden und auch neue Modelle wie etwa die Vertragslandwirtschaft müssen Platz in der künftigen Agrarpolitik haben. Die in der Vernehmlassungsvorlage beantragte Erhöhung der Mindestarbeitsaufkommen für die Beitragsberechtigung von Direktzahlungen widerspricht diesem Anliegen. Gegenüber der industriellen Landwirtschaft muss die bäuerliche Landwirtschaft in Familien, Gemeinschaften, Kooperativen etc. den Vorrang haben. Daher muss auch der Zugang zum Boden und zu Krediten für junge Bewirtschaftende und bäuerliche Familienbetriebe gefördert werden. Eine grüne Landwirtschaft ist eine gentechfreie Landwirtschaft. Nach Ablauf des Moratoriums muss die Gentechfreiheit gesetzlich verankert werden.
- b) Status und Rechte der Bäuerinnen anerkennen - Gleichstellung auch in der Landwirtschaft! Frauen leisten in der Landwirtschaft einen wichtigen Beitrag und sind dabei einer dreifachen Belastung ausgesetzt. Neben der Arbeit auf dem Betrieb gehen viele Bäuerinnen und Landfrauen einer ausserbetrieblichen Tätigkeit nach und sind für die Familien- und Haushaltsarbeit verantwortlich. Diese hohe Arbeitsleistung von Frauen wird jedoch bisher kaum anerkannt und Bäuerinnen sind sowohl ökonomisch, sozial wie rechtliche gegenüber den Bauern benachteiligt. Im Falle einer Scheidung bleiben zum Beispiel Land und Betrieb im Besitz des Mannes, während die Frau oft leer ausgeht, selbst wenn sie mit ihrem Einkommen den landwirtschaftlichen Betrieb jahrelang quersubventioniert hat. Gemäss Landwirtschaftsbericht 2010 ist ausserdem eine deutliche Verschlechterung der Gesundheitssituation von Bäuerinnen und Landfrauen zu verzeichnen. Der Handlungsbedarf ist gross und es sind kaum Datengrundlagen vorhanden.
- c) Es braucht eine Garantie für gesunde, kulturell angemessene Nahrungsmittel sowie für Konsumentinnen und Konsumenten transparente Produkte, Produktions- und Verarbeitungsformen. Produktion, Verarbeitung, Handel und Konsum müssen gleichermassen ökologisch, sozial und wirtschaftlich nachhaltig sein. Das bedeutet unter anderem: Boden schützen und Bodenspekulation verhindern, biologische oder extensive Produktionsarten fördern, welche die Verwendung von Schadstoffeinträgen reduzieren, Klima und Energiepolitik einbeziehen sowie Lohnaspekte und Lebensqualität aller beteiligten Akteure integrieren. Eine verbindliche Qualitätsstrategie leistet einen Beitrag zur Erreichung dieser Ziele im Inland. Allerdings fehlen dazu die notwendigen Qualitätssicherungsprogramme. Die Kontrolle der Labels ist noch ungenügend und es braucht Sanktionen bei der Verletzung von Arbeitsstandards.

- d) Im Agrar- und Lebensmittelbereich braucht es überdies eine partizipative und unabhängige öffentliche Forschung, namentlich beim Saatgut und der Tiergenetik. Der Zugang, die Vermehrung, der Austausch und der Handel mit Saatgut muss garantiert sein. Dies trifft besonders auf den Erhalt traditionellen Saatgutes im Hinblick auf die Biodiversität zu. Die Vielfalt der genetischen Ressourcen für die Landwirtschaft kann aber nicht nur in Tresoren aufbewahrt werden. Es braucht auch eine nachhaltige Nutzung dieser Vielfalt auf dem Feld. Dies schreibt auch der Saatgutvertrag der FAO vor. Die Schweiz war bisher vorbildlich darin, die genetischen Ressourcen zu sammeln – diese Vielfalt muss nun aber auch *on farm* genutzt werden.
- e) Ernährungssouveränität umfasst schliesslich den Verzicht auf Exportsubventionen jeglicher Art für Lebensmittel und Agrarprodukte sowie das Recht, sich vor billigen oder sozial und ökologisch ungenügenden Importen zu schützen. Die bestehenden Handelsbeziehungen müssen kostendeckende Preise und faire Löhne ermöglichen. Gegebenenfalls müssen Freihandelsverträge aber auch wieder in Frage gestellt werden können. Damit transparenter Handel, ein Gleichgewicht der Marktkräfte und Kostenwahrheit ermöglicht werden, braucht es entsprechende Rahmenbedingungen. Das Handelsrecht ist den Menschenrechten, speziell dem Recht auf Nahrung, untergeordnet. Die Bevölkerung muss bei der Agrar- und Ernährungspolitik mitbestimmen.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
1.1.1.2.3 Raumplanung S. 6	Inhalt der Landschaftsinitiative korrekt wiedergeben	Die Landschaftsinitiative fordert kein Moratorium für neue Bauzonen. Sie verlangt vielmehr in den Übergangsbestimmungen, dass die Gesamtfläche der Bauzonen während 20 Jahren nicht vergrössert werden darf. Neue Bauzonen sind jederzeit möglich, sie müssen aber flächenmässig durch Auszonungen anderenorts kompensiert werden.	21
1.2.2.1.2 Ökologie S. 19	Bei den Indikatoren die angestrebten Ziele und die bestehenden Ziellücken nennen Besserer Parameter bei den PSM als die „Verkäufe von PSM in Gewichtseinheiten“	Die im Bereich der Ökologie bestehenden Ziellücken etwa beim Bodenverlust, bei der Biodiversität oder den Emissionen in die Umwelt sind explizit anzugeben. So wird der Handlungsbedarf verdeutlicht und die Akzeptanz zur Schliessung der Ziellücken kann verbessert werden. Die Grenzwertüberschreitung, das heisst der Austrag der PSM in den Gewässern muss als Parameter verwendet werden.	1
1.2.2.1.4 Nachhaltigkeitsindikatoren S. 23	Neben der P-N Effizienz auch Überschüsse angeben	Beim Phosphor und beim Stickstoff ist für die Belastung der Natur von Bedeutung, was aus dem System in die Umwelt gelangt. Die Bilanz-Überschüsse sind aufzuführen und mit Zahlen und Zielen zu versehen.	1
neues Kapitel UZL	Integrale Aufführung der UZL	Die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) schaffen Transparenz. Sie leiten sich aus der Kohärenz von geltenden Gesetzen ab und sind somit kein Selbstzweck. Ziele, die bis 2017 nicht erreicht werden können, sind als Langfrist-Ziele mit Horizont 2025 aufzuführen.	1
1.3 Künftige Rahmenbedingungen	Ergänzung mit einem Unterkapitel „Wissenssystem“	Dieser Punkt wird mit Verweis auf entsprechende Forschungsprogramme im Vernehmlassungsentwurf relativ kurz und bündig abgehandelt. Dies entspricht nicht den kommenden Herausforderungen, mit welchen die Landwirtschaft konfrontiert sein wird. Es ist daher zwingend notwendig, dass diese Aspekte in Forschung, Bildung und Beratung einfließen. Insbesondere sind Institutionen wie das FIBL, AGRIDEA oder Agroscope zu beauftragen und verstärkt zu finanzieren, welche diese Thematiken gezielt angehen. Forschungen im Bereich der Gentechnik sehen wir darin als nicht zielführend an.	1

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
1.6 Ziele im Zeithorizont 2014-2017 S. 86 - 88	Das Ziel zum Flächenverlust landwirtschaftlich genutzter Fläche im Dauersiedlungsgebiet auf 0 ha p.a. verschärfen Kein Rückschritt bei den Zielen N- und P-Überschüsse; Ziele für PSM definieren Ziel N-Überschuss: max. 91'000 t bis 2017; Ziel P-Überschuss: max. 4000 t; Ziel Ammoniak-Emissionen: max. 37'000 t N	Der Verlust an Kulturland muss gestoppt werden, je schneller desto besser. Das ist auch eines der Ziele der Landschaftsinitiative. Die Forderungen nach einer Plafonierung der Bauzonen- und Siedlungsentwicklung nach innen sind Elemente, um dieses Ziel zu erreichen. Das Ziel kann allerdings nicht nur mit der Agrarpolitik erreicht werden. Neu werden 98'000 t N-Überschuss bzw. ein P-Überschuss von 5'400 t in Kauf genommen. Die Ziele von AP 2011 für 2015 lagen tiefer (95'900 t N; 5'000 t P). Die Ziele wurden also nicht nur um Jahre hinausgeschoben, sondern auch noch heruntergesetzt. Zudem: Die Ammoniakemissionen lagen 2002 bei 43'700 t N, das Ziel für 2005 betrug 41'000 t N, und nun liegt das Ziel für 2017 bei 43'000 t N. Das Parlament forderte in der Motion zur Konkretisierung der WDK, dass die Etappenziele – gerade im Bereich Umwelt – anspruchsvoll sein sollen. Der Bundesrat kommt diesen Auftrag des Parlaments nun nicht nach. Ins Bild passt, dass Ziele im Bereich PSM gänzlich fehlen. Die in der AP 2011 genannten Ziele für 2015 sollen bis 2017 unterschritten und nicht überschritten werden. Etappenziele und Endziel müssen angegeben werden und sind mit Massnahmen zu versehen.	1
2.1.2 Qualitätsstrategie S. 97	Aufnahme der gentechnikfreien Produktion in die Qualitätsstrategie	Die Grünen unterstützen die Anstrengungen des Bundes für eine Qualitätsstrategie. Eine glaubwürdige Qualitätsstrategie muss zwingend auch die gentechnikfreie Produktion umfassen	4
2.1.3 Ernährungssouveränität S. 98	Ausdrückliche Zustimmung zur Aufnahme des Begriffs ins LwG. Eine falsche Verwendung des Begriffs bzw. eine Gleichsetzung mit Selbstversorgung, Protektionismus etc. muss vermieden werden.	Der Begriff der Ernährungssouveränität wird heute oftmals falsch verwendet und missinterpretiert. So leider auch im Mehrheitsvorschlag der WAK-N, wo speziell von „inländischen Produkten“ die Rede ist. Die Grünen befürworten die Aufnahme der Ernährungssouveränität in Artikel 2 gemäss Vorschlag der Minderheit der WAK-N: „Die Massnahmen des Bundes orientieren sich am Grundsatz der Ernährungssouveränität“. Die offene Formulierung dieses Vorschlags ermöglicht es, mehrere Artikel des Landwirtschaftsgesetzes entsprechend der Begriffsdefinition von La Via Campesina anzupassen.	3

2.3.2.1 Eintretens- und Begrenzungskriterien S. 146 - 149	Begrenzungskriterien nach Standardarbeitskraft, Einkommen, Vermögen sowie der Abstufung nach Fläche beibehalten SAK-Untergrenze von 0.25 auch im Talgebiet beibehalten Erschwernisse und neue Faktoren berücksichtigen	Für die Akzeptanz in der Bevölkerung, müssen die Obergrenzen der Direktzahlungen beibehalten werden. Eigentliches Ziel der Untergrenze für Direktzahlungen ist die Vermeidung von Bagatellzahlungen. Dies könnte auch mit Untergrenze in Franken erreicht werden. Der Ausschluss von Hobbybetrieben ist jedoch unnötig. Daher soll auch im Talgebiet auf die Erhöhung der SAK-Untergrenze verzichtet werden. Die Erhöhung der Faktoren hat auch unerwünschte Auswirkungen auf das Berggebiet. Dort fehlt es schon heute an genügend BewirtschafterInnen und Betriebsvergrößerungen sind aufgrund der Erschwernisse nur sehr begrenzt möglich. Die SAK-Berechnung muss Erschwernissen (Boden in Hanglage), ganzheitlichen Produktionssystemen (Biolandbau) sowie neuen Faktoren (z.B. Direktvermarktung, Imkerei) besser Rechnung tragen.	10
2.3.2.2 Beitragsberechtigte Flächen S. 149 - 153	Verzicht auf schädliche Segregation und die Einführung der Begrifflichkeit der landwirtschaftlichen Pflegeflächen	Der Bundesrat will, dass die landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) so definiert wird, dass nur noch Flächen mit pflanzenbaulicher Produktion darin enthalten sind. Hecken, Feld- und Ufergehölze sollen nicht mehr zur LN gezählt werden. Die Trennung von Produktion und Pflege erachten wir als unnötigen bürokratischen Aufwand mit negativen Auswirkungen auf das Denken und Handeln der Bäuerinnen und Bauern. Die Trennung ist in der Praxis nicht durchführbar, verursacht einen unnötig grossen Aufwand und gefährdet ökologisch und landschaftlich wertvolle Wiesen und Weiden, u.a. die sogenannten pâture boisées. Eine intensive Durchmischung von „Produktionsflächen“ und „Pflegeflächen“ ist in unseren Augen erwünscht. Der Landwirtschaftsbetrieb ist als Ganzes zu verstehen und nicht künstlich zu unterteilen. Um den standortgerechten Ackerbau zu fördern, ist es oft sinnvoll, die Zusammenarbeit mit dem Betriebsleitenden zu suchen und z.B. erosionsgefährdete Flächen aus der Produktion zu nehmen und statt dessen z.B. Hecken anzulegen. Gehört die Fläche nachher nicht mehr zur LN, so ist die Akzeptanz dieser Massnahme sehr tief.	11
2.3.2.2 Biodiversitäts und Landschaftsqualitätseiträge an Sömmerungsflächen S. 149 - 153	Die Möglichkeit, auf Sömmerungsflächen auch Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge wird unterstützt. Neu auch Produktionssystembeiträge auf Sömmerungsflächen zulassen.	Damit wird eine willkommene Möglichkeit geschaffen, wertvolle Sömmerungsgebiete nachhaltig zu bewirtschaften. Die Beiträge werden auch benötigt, um den Wegfall der TEP-Beiträge zu kompensieren.	15/16

2.3.2.2 Bauland S. 153	Der Ausschluss der Bauzonen bei der Gewährung von Direktzahlungen ist aufzuheben.	Der Ausschluss der Bauzonen bei der Gewährung von Direktzahlungen ist nach unserer Einschätzung wirkungslos. Er führt eher noch schneller zur Überbauung und wirkt wegen der enormen finanziellen Interessen kaum präventiv auf die Einzonung. Ausserdem besteht die Gefahr, dass bei heute landwirtschaftlich genutzten Bauzonen die Pächterinnen und Pächter mit der Streichung der Direktzahlungen bestraft werden und diese Flächen nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden. Das erschwert eine allfällige Rückzonung, mit der Kulturland langfristig zurückgewonnen werden könnte.	11
2.3.2.4 Kulturlandschaftsbeiträge S. 157 - 160	Zustimmung zur Neuregelung der Hangbeiträge; Stärkung durch höhere Beiträge; Prüfung Betriebsbeitrag	Diese Neuregelung ist sinnvoll. Steile, von Hand bewirtschaftete Flächen sind heute unterbewertet. Sie sollen auch im Tal entschädigt werden. Im Berggebiet sind zudem deutlich mehr Mittel zu verwenden. Betriebe mit einem hohen Steillandanteil Mähnutzung (SAM) sind von der Betriebsgrösse her enge Grenzen gesetzt. Der Bundesrat ist aufgefordert, einen Betriebsbeitrag im Berggebiet für diese Betriebe zu prüfen, damit Bergbetriebe ihre wirtschaftliche Situation im neuen System tatsächlich verbessern können.	13
2.3.2.5 Versorgungssicherheitsbeiträge, S. 160-163	Obergrenzen (DGVE/ha) sind weiterhin notwendig	Auf Grünland dürfte es für einige Betriebe trotz der wegfallenden TEP bzw. RGVE-Beiträgen attraktiv sein, möglichst viele Tiere pro ha Grünland zu halten. Zudem bieten auch die BTS- und RAUS-Beiträge einen gewissen Anreiz, möglichst viele Tiere zu halten. Um vor unerwünschten Überraschungen abgesichert zu sein, ist es notwendig, abgestuft nach Standort auch Obergrenzen für den Tierbesatz zu haben.	14
2.3.2.5 Versorgungssicherheitsbeiträge, S. 160-163	Ökologische Saatzucht mit Versorgungssicherheitsbeiträge fördern	Die Pflanzenzüchtung konzentriert sich immer mehr auf wenige grosse Anbieter und führt damit zu einer sehr beschränkten Sortenauswahl sowie einer Machtkonzentration. Diese Entwicklung gefährdet die sichere Versorgung. Die ökologische Saatzucht ist Grundlage für eine nachhaltige und standortgerechte Landwirtschaft. Sie ermöglicht eine unabhängige Versorgung mit Saatgut, als Grundlage für eine sichere Ernährung. Die ökologische Pflanzenzüchtung muss zu einem integralen Bestandteil der Agrarpolitik 2014-2017 werden.	14
2.3.2.5 Basisbeitrag S. 161	Basisbeitrag tief halten	Der Basisbeitrag wird im Wesentlichen mit den bisherigen „allgemeinen Flächenbeiträgen“ und den „RGVE-Beiträgen“ gerechtfertigt. Es ist anzunehmen, dass die Flächen im Tal auch ohne Basisbeiträge bewirtschaftet würden. Der Erschwernisbeitrag soll dagegen erhöht werden (vgl. 2.3.2.1).	14

2.3.2.5 Förderbeitrag Ackerfläche und Dauerkulturen S. 162	Zustimmung zur Dreiteilung des Beitrags und zur Besserstellung des Ackerbaus	Durch die Neugestaltung der Beiträge, insbesondere aber durch die Abschaffung der RGVE-Beiträge, wird der Ackerbau bzw. der Getreidebau besser gestellt. Dies ist so erwünscht und wird begrüsst. Begrüsst wird auch die Flexibilität der Beiträge. Die Orientierung an der Nachfrage auf dem Markt ist richtig.	14
2.3.2.6 Biodiversitätsbeiträge S. 163-166	Zustimmung zur Neugestaltung und zu neuen Typen (Qualitätsanforderungen, Vernetzungsbeiträge und Aufwertungsbeiträge).	Die Beiträge sind heute schon weitgehend zielgerichtet. Mit den Ergänzungen wird das System verbessert. Die neuen Typen wie artenreiche Grünflächen im Sömmerungsgebiet, Pufferstreifen für Inventurflächen oder wildtierfreundlicher Ackerbau sind zu begrüssen. Sie können mit Qualitätsanforderungen verbunden werden.	15
2.3.2.6 Biodiversitätsbeiträge S. 163-166	Biodiversitätsleistungen von Bio- und IP Betrieben berücksichtigen.	Es ist darauf zu achten, dass die Transaktionskosten tief gehalten werden. Bestehende Systeme z.B. von IP-Suisse oder Bio Suisse sind zu berücksichtigen oder als äquivalent gelten zu lassen.	15
2.3.2.6 Biodiversitätsbeiträge S. 163-166	Neue Leistungen aufnehmen	Neue Leistungsbeiträge: a) BFF-Typ „Waldrand“ als eine Massnahme mit grossem Biodiversitätspotential. b) Die Aufwertungsbeiträge sollen unter bestimmten Voraussetzungen auch Betrieben gewährt werden, die nicht Teil eines Projektes sind. Pflanzbeiträge für einheimische Einzelbäume sind auch in die Aufwertungsmassnahmen aufzunehmen. c) Erhaltung und Förderung der genetischen Vielfalt innerhalb der Arten des Dauergrünlandes. Dies zur langfristigen Sicherung der pflanzengenetischen Ressourcen der Wiesen und Futterpflanzen.	15
2.3.2.6 Biodiversitätsbeiträge S. 163-166	Im Berggebiet nach Lösungen zur Attraktivitätssteigerung von Leistungen für die Biodiversität suchen.	Die Degression der Beiträge nach Höhenlage ist abzuschaffen oder zumindest abzuschwächen. Die futterbaulich richtige Bewirtschaftung ist mit Anreizen zu fördern (Fromental- und Goldhaferwiesen). Vernetzungsprojekte sind zu vereinfachen, attraktiver zu machen. Klein-Ökoflächen sind zu berücksichtigen.	15

2.3.2.6 Biodiversitätsbeiträge S. 163-166	Sömmerungsbeiträge stärken	Die Sömmerungsbeiträge so anzupassen, dass sie erstens leistungsbezogener werden und zweitens die TEP und RGVE-Ausfälle auffangen. Zusätzlich sollen die Beiträge jedoch real erhöht werden. Produktionssystembeiträge sollen hier genauso möglich sein (Bioalpen) wie Ressourcen-Effizienzbeiträge. Für die Sömmerungsbeiträge soll vorausgesetzt werden, dass nur alpeigener Dünger verwendet wird.
2.3.2.7 Landschaftsqualitätsbeiträge S. 166-171	Zustimmung zum pragmatischen Lernen über Pilotprojekte	
2.3.2.8 Produktionssystembeiträge S. 171-174	Zustimmung für dieses wichtige Instrument; Unterbewertung korrigieren.	Die Wechselwirkung mit dem Markt macht dieses Instrument für die Wertschöpfung der Land- und Ernährungswirtschaft genauso attraktiv, wie es einen Beitrag zur Qualitätsstrategie leisten kann. Der Biolandbau profitiert wie andere Label-Programme (IP-suisse, Tierhaltungsprogramme) von den positiven Wechselwirkungen zwischen Verankerung bei den Konsumentinnen und Konsumenten bzw. in der Vermarktungskette (höhere Produzentenpreise) und den staatlichen Förderprogrammen. Wir stellen jedoch eine deutliche Unterbewertung der Produktionssystembeiträge in den Förderprogrammen fest. In den Entwürfen zur Agrarpolitik 2014-2017 existierten die Systembeiträge nicht. Extenso- und Biobeiträge sollten abgeschafft werden, da diese Systeme nicht in die reduktionistische Denkweise „Ein Ziel – eine Massnahme“ passte. Die aktuelle Version von Agrarpolitik 2014-2017 hat sich nicht ganz davon gelöst. Produktionssysteme wie Bio (oder auch IP-suisse) werden vom Bund noch immer unterschätzt. Unterschätzt werden: die Flexibilität von ganzheitlich verstandenen Betrieben, der Beitrag zu künftigen Herausforderungen wie Klimawandel, die umfassende Qualitätssicherung, die Möglichkeit Biodiversität und Marktleistungen miteinander zu verbinden etc. Betriebe von Bio Suisse und IP-suisse können einen wesentlichen Beitrag zur Positionierung der ganzen Schweizer Ernährungswirtschaft leisten und werden so zu einer tragende Säule der Qualitätsstrategie.

2.3.2.8 Produktions-systembeiträge S. 171-174	Biolandbau und insbesondere Bio-Ackerbau gemäss Leistungen mit Beiträgen angemessen entgelten.	Die offene Formulierung z.B. bei den gesamtbetrieblichen Produktionssystembeiträgen sowie die Möglichkeit namentlich die Beiträge nach Nutzungsart zu differenzieren, wird begrüsst. Es ist darauf zu achten, dass insbesondere die Beiträge für den Bio-Ackerbau den Leistungen entsprechend angesetzt werden. In die Beurteilung sind insbesondere auch die Leistungen zugunsten des Klimas und der Erhaltung der Bodenqualität miteinzubeziehen.	17
2.3.2.8 Sektorale Produktionsformen in der Pflanzenproduktion S. 172	Extenso-Produktion: Ausdehnung auf Kartoffeln ab 2014	Technisch und auf dem Markt bestehen hier keine Hindernisse.	17
2.3.2.8 Sektorale Produktionsformen in der Tierproduktion S. 172-173	Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion ab 2014; Pilotprojekte 2012 starten	Der neue Ansatz wird begrüsst. Damit soll nicht zu lange zugewartet werden. Wie bei der Biodiversität sollte sich die Förderung vor allem auf die praxistauglichen Systeme z.B. von IP-Suisse und Bio Suisse, die heute schon 90% Raufutter vorschreibt und somit Grasmilch produziert, stützen. Damit können auch die Transaktionskosten für den Staat tief gehalten werden. Dieses neue Element ist eine Chance für die Ablösung der Beiträge für die Tierhaltung unter erschwerenden Produktionsbedingungen (TEP) und sollte v.a. den Betrieben im Berggebiet als neue Möglichkeit zur Verfügung stehen. Denn die Schweiz umfasst viele nicht ackerfähige Böden, die sich aber bestens für Weidehaltung eignen. Die Förderung der Haltung von Raufutterverzehrern auf der Weide bedeutet einen Beitrag zum Klimaschutz, weil der resultierende Humusaufbau als CO2-Senke wirkt.	17
2.3.2.8 Tierwohlbeiträge S. 173-174	Tierwohlbeiträge: flexible Ausgestaltung zur Schliessung von Ziellücken. BTS-Beiträge für Rindermast sowie RAUS-Beiträge für Kaninchen und Poulets nach oben anpassen.	Die Absicht, die Beiträge noch verstärkt so auszugestalten, damit Ziellücken bzw. schwache Beteiligungen in einzelnen Tierkategorien verbessert werden, ist zu begrüssen. Dafür sollen zusätzlich Mittel verwendet werden. Die Prioritäten: 1. BTS-Beiträge für Mastmunis, Pferde, Ziegen und Kaninchen substantiell erhöhen. 2. RAUS-Beiträge für Mastpoulets, Mastmunis, Schweine und Kaninchen erhöhen. 3. Generelle Erhöhung der BTS- und RAUS-Beiträge.	17

2.3.2.8 Tierwohlbeiträge S. 173-174	Neue Tierwohlaspekte fördern: Beiträge für Ebermast, Zweinutzungsrasen/-geflügel, Weidemast und behornnte Tiere.	Der Bundesrat soll Weiterentwicklungen im Bereich tierfreundliche Haltung fördern. Beispiele hierfür sind: 1) Mast von Jungebern: Holland hat gezeigt, dass die Ebermast auch im grossen Stil praxistauglich ist – Direktzahlungen sollen helfen, dass sich diese tierfreundlichste Methode in der Schweiz etabliert; 2) Förderung von Zweinutzungsrasen, vor allen bei Geflügel. Beiträge für die Mast von Junghähnen: Anstelle der Hochleistungszucht sind robuste Zweinutzungsrasen gezielt zu fördern, um das Töten der männlichen Küken von Legelinien zu unterbinden; 3) Förderung von Weidemast-Systemen, die auf den Einsatz von Kraftfutter verzichten; 4) Beiträge für die Haltung von behornnten Rindern und Ziegen.	17
2.3.2.9 Ressourceneffizienzbeiträge S. 174	Zustimmung, auch zur Befristung der Beiträge; Ausrichtung auf Ziele	Auch bei diesen Beiträgen gilt: sie sind umso sinnvoller, je besser sie ins Zielsystem des Bundesrates passen. Die Ressourceneffizienzbeiträge sind als Massnahme zur Erfüllung der Umweltziele zu verstehen.	18
2.3.2.10 Anpassungsbeiträge S. 176-178	Anpassungsbeiträge nicht in Versorgungssicherheitsbeiträge umlagern, sondern in Biodiversitäts-, Landschaftsqualitäts-, Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge; Beiträge auf max. sechs Jahre befristen und an den Betrieb binden.	(Siehe unten die Anträge zu den einzelnen Artikeln)	19

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art 2, Abs 1, Bst. b	Abs. 1, Bst. b: Er <u>gilt</u> gemeinwirtschaftliche Leistungen von bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betrieben mit Direktzahlungen <u>ab</u>	„Abgeltung“ beibehalten. Der Begriff Förderung wird als Abschwächung der heutigen Formulierung „Abgeltung“ aufgefasst.	2
Art. 2, Abs. 2	Wir begrüßen grundsätzlich die Aufnahme des Begriffs Ernährungssouveränität ins LwG. Der Begriff ist jedoch ausschliesslich im Sinne der internationalen Organisation La Via Campesina zu verwenden. Der Vorschlag der WAK-N Mehrheit ist daher abzulehnen und der Minderheitsvorschlag der WAK-N zu präzisieren.	Der Vorschlag einer Mehrheit der WAK-N widerspricht der Definition der Ernährungssouveränität im Sinne von La Via Campesina und ist daher abzulehnen. Störend ist, dass von „inländischen Produkten“ gesprochen wird und damit möglichen protektionistischen Absichten Raum gegeben wird. Der Minderheitsvorschlag der WAK-N ist zu bevorzugen. Wir halten eine Präzisierung im Sinne der Definition von La Via Campesina für notwendig, damit der Begriff nicht widersprüchlich oder falsch interpretiert und verwendet wird. In der Schweiz besteht vor allem im Bereich Handelsbeziehungen (fairer Handel, keine Exportsubventionen) dringender Handlungsbedarf im Bereich der Ernährungssouveränität. Die Schweizer Landwirtschaft sollte dagegen möglichst auf qualitätsvolle Produkte produzieren und sich an der Qualitätscharta /Qualitätsstrategie orientieren.	3
Art. 2, Abs. 3	Die Verankerung der Qualitätsstrategie wird begrüsst.	Wir begrüßen, dass die Qualitätsstrategie im Gesetz verankert wird und der Schweizer Landwirtschaft damit eine Perspektive für die Zukunft erhält. Zur Qualitätsstrategie gehört für uns zwingend eine gentechfreie Produktion, so wie in der Charta vorgesehen.	4

Art. 5	Neu: Verankerung der Nachhaltigkeit statt „nur“ Einkommen. Neue Formulierung unter neuem Titel „Nachhaltigkeit“: Abs. 1: <u>Mit den Massnahmen dieses Gesetzes wird eine nachhaltige Landwirtschaft angestrebt.</u> Abs. 2: <u>Der Bundesrat legt dazu Parameter für alle drei Bereiche der Nachhaltigkeit fest.</u> Abs. 3: <u>Nachhaltig wirtschaftende und ökonomisch leistungsfähige Betriebe sollen im Durchschnitt mehrerer Jahre Einkommen erzielen können, die ... (weiter wie bisherige Abs. 1-3).</u>	Der Art. 185 gibt dem Bund die Kompetenz, Daten zu erheben. Der Bund bekommt die Möglichkeit jedoch nicht, die ganze Agrargesetzgebung auf Parameter der Nachhaltigkeit auszurichten oder auch nur solche Ziele und Parameter festzulegen. Mit der vorgeschlagenen Formulierung erhalten die Komponenten „Soziales“ (Stellung der Bäuerinnen und Bauern, soziale Strukturen), „Ökologie“ (inkl. Tierwohl) und „Ökonomie“ (bisher Einkommen) Gleichwertigkeit. Die Nachhaltigkeits-Verordnung wäre besser im Gesetz verankert und die Umweltziele Landwirtschaft hätten einen Aufhänger. Zusätzlicher Vorteil: dem Versuch des Auseinander-Dividierens von Lebensmittelproduktion und Ökologie könnte zumindest im Gesetz eine Antwort gegeben werden. Zudem ist unlogisch, in Art. 2 sämtliche Massnahmen aufzulisten und dann in Art. 5 explizit auf das Einkommen nochmals isoliert einzugehen.	2
Art 11, Abs. 1	Unterstützung der Neuformulierung von Art. 11 mit folgender Anpassung: Abs. 1: Der Bund kann subsidiär gemeinschaftliche Massnahmen unterstützen, die zur Verbesserung oder zur Sicherung der Qualität oder Nachhaltigkeit von Erzeugnissen und Prozessen beitragen.	Es ist nicht nur die Verbesserung der Qualität, sondern auch die Sicherung der Qualität massgebend.	4

Art. 13b neu	Neu: <u>Der Bund kann sich an der Finanzierung von Massnahmen beteiligen, welche die klimatischen, wetterbedingten und im Zusammenhang mit der zunehmenden Preisvolatilität stehenden Risiken der Landwirtinnen und Landwirte begrenzen.</u>		5
Art. 27, Abs. 1	Anpassung: Der Bundesrat unterstellt Warenpreise, die durch agrarpolitische Massnahmen des Bundes beeinflusst werden, einer Marktbeobachtung auf <u>allen</u> Stufen, von der Produktion bis zum Verbrauch. Er regelt die Mitwirkung der Marktteilnehmer.	Aus Sicht der Grünen sind auch die Importe zu beobachten, da sie die Preise massgeblich beeinflussen. Als Instrument zur besseren Transparenz sollen die eingeführten Güter nach „konventionell“ und „Bio“ unterschieden werden.	5
Art. 27a, Abs. 1 und 2	Abs. 1: <u>Gentechnisch veränderte landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Produktionsmittel dürfen nicht erzeugt, gezüchtet, eingeführt, freigesetzt oder in Verkehr gebracht werden.</u> Abs. 2: <u>Vorbehalten bleibt die Verwendung von gentechnisch veränderten Pflanzen, Pflanzenteilen und Tieren zu Forschungszwecken. Diese bedarf einer Bewilligung durch den Bundesrat.</u>	Das Gentechnik-Moratorium läuft 2013 aus. Somit ist für die AP 2014-17 zu definieren, DASS DIE Schweiz ohne GVO produziert. Die Gentechnikfreiheit ist zentraler Bestandteil der Qualitätsstrategie. Gentech-Lebensmittel werden von den KonsumentInnen abgelehnt; auch die grosse Mehrheit der LandwirtInnen will keinen GVO-ANBAU. Die Koexistenz von GVO-Anbau und der ökologischen Schweizer Landwirtschafts-Produktion wird wegen der Kleinräumigkeit unseres Landes nie möglich sein. Auch die EU gibt den einzelnen Ländern und Regionen die Möglichkeit, gentechnisch veränderte Tiere und Pflanzen auf ihrem Gebiet zu verbieten. Unser Hauptkonkurrent Österreich verfolgt eine Qualitätsstrategie mit hoher Wertschöpfung, welche auf Gentechnikfreiheit beruht.	5

Art. 36b	Beibehaltung des bisherigen Art. 36b und Aufhebung Abs. 5. Abs. 6 neu: <u>Der Bundesrat regelt die Details zu den Milchkaufverträgen und bestimmt Sanktionen bei deren Nichteinhaltung.</u>	Diese Regelung sorgt für Transparenz und Sicherheit auf der ganzen Wertschöpfungskette. 7
Art. 46, Abs. 1 und 2	beibehalten	Höchstbestände für die einzelnen Nutztierarten je Betrieb sind eine wichtige Massnahme, um Massentierhaltung zu verhindern, eine glaubwürdige Qualitätsstrategie zu verfolgen und an einer bäuerlichen Tierhaltung festzuhalten. 7
Art. 46, Abs. 3, Bst. a und b	streichen	Mit den neuen Rahmenbedingungen (Fütterungsverbot für Schlacht- und Speiseabfälle) sind die bisherigen Ausnahmen überflüssig geworden. 7
Art. 49, Abs. 4 neu	Abs. 4 neu: <u>Die Einstufung der Fleischqualität soll nachvollziehbaren, objektiven Kriterien folgen</u>	Die heutigen Farbabzüge bei (hell-)rötlichem Kalbfleisch bei ansonsten tadelloser Fleischqualität von bis zu CHF 3.-/kg verunmöglichen eine artgerechte und gesunde Haltung und Fütterung von Mastkälbern, was im Widerspruch zur Tierschutzgesetzgebung steht. Rötliches Kalbfleisch weist für Konsumenten keinerlei negative Qualitäten auf; entsprechende Abzüge basieren nicht auf objektiven, nachvollziehbaren Qualitätsmängeln. Im Gegenteil: Helles Kalbfleisch kann von Tieren stammen, die fehlerernährt wurden und unter Blutarmut und deren Folgen litten. Auch weitere ungerechtfertigte Abzüge (z.B. bei Innereien, welche sowieso nicht in die Verarbeitung für Produkte von hoher Qualität gelangen) sollen dadurch unterbunden werden. 7
Art. 70 - 77	Statt des Begriffs Förderung ist generell der Begriff Abgeltung zu verwenden.	„Abgeltung“ beibehalten. Der Begriff Förderung wird als Abschwächung der heutigen Formulierung „Abgeltung“ aufgefasst. 9

Art. 70, Abs. 1bis neu	Abs. 1bis neu: <u>Der Bundesrat bestimmt Grenzwerte für die Summe der Beiträge pro Standardarbeitskraft sowie Grenzwerte bezüglich der Fläche, ab der die Beitragssätze abgestuft werden.</u>	Für die Akzeptanz in der Bevölkerung, müssen die Obergrenzen der Direktzahlungen beibehalten werden. 10
Art. 70, Abs. 3	streichen: ... <u>in welchem Ausmass die gemeinwirtschaftlichen Leistungen erbracht werden.</u>	Die Beitragshöhe soll die nicht marktfähigen Komponenten der jeweiligen Leistung adäquat abgelden, unabhängig davon, wie hoch der Anteil Betriebe (Fläche, Tiere etc.) ist, welche diese Leistung heute oder in Zukunft erbringen. Gerade bei den Tierwohlbeiträgen müssen Bäuerinnen und Bauern Planungs-/Investitionssicherheit haben. Die Beitragssätze dürfen nicht innert weniger Jahre verringert werden, falls die Beteiligungsraten ansteigen sollten. Dies umso weniger, als möglichst hohe Beteiligungsraten von der Agrarpolitik und den KonsumentInnen/Steuerzahlenden ausdrücklich gewünscht werden und eine adäquate Abgeltung des Mehraufwandes beim Tierwohl grosse Unterstützung in der Bevölkerung findet. 9
Art. 70a, Abs. 1	Begrenzung der Direktzahlungsbeiträge wie im bisherigen Art. 70, Abs. 5, Bst. c, und f beibehalten	Die Voraussetzungen für Direktzahlungen gemäss den Bst. a-h sind grundsätzlich zielführend. Abgelehnt wird jedoch der Ausschluss von Bauzonen (Bst. d). Für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen ist es unerheblich, ob sich die Flächen in der Bauzone oder in der Landwirtschaftszone befinden. Im Tessin z.B. liegen 40 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) in Bauzonen. Von Einzonungen und dem Baulandverkauf profitieren jedoch in den seltensten Fällen die Landwirte, da ihnen nur knapp 20 % der LN gehört. Die Begrenzung nach Einkommen, Vermögen, Standardarbeitskraft und Fläche soll beibehalten werden. Für die Akzeptanz in der Bevölkerung sind diese Begrenzungen notwendig und damit ein wesentliches Element für die Glaubwürdigkeit der Schweizer Landwirtschaft. 11

Art. 70a, Abs. 1, Bst. e neu	Abs. 1, Bst. e neu: ein Mindestarbeitsaufkommen <u>von 0.25 Standardarbeitskräften ...</u>; Faktoranpassungen müssen nachvollziehbar sein und sollen dem Ziel der Vermeidung von Bagatellzahlungen untergeordnet werden. Keine pauschale Benachteiligung von Kleinbetrieben. Verbesserung der Faktoren für den arbeitsaufwändigen Biolandbau, Boden in Hanglage und neu: Faktor für Direktvermarktung einführen	Die Absicht, die Untergrenze für Direktzahlungen zu erhöhen (mit einer Erhöhung des Mindestarbeitsaufkommens (SAK) im Tal- und Hügелgebiet auf 0.4 SAK und durch eine Anpassung der Faktoren für die SAK-Berechnung) gefährdet über 4000 Kleinbetriebe. Kleine Bauernbetriebe tragen zur Vielfalt in der Landwirtschaft, dem regionalen Angebot an bäuerlichen Produkten sowie zur Deckung der verschiedenen Bedürfnisse der Bevölkerung bei und leisten damit einen wichtigen Beitrag an das Gemeinwohl. Dieser Beitrag sollte auch entsprechend durch Direktzahlungen abgegolten werden. Der Ausschluss der Kleinbetriebe ist gerade in einem leistungsorientierten System nicht nachvollziehbar. Im Gegensatz zu Grossbetrieben, welche sehr hohe Direktzahlungsbeiträge erhalten, gibt es bei kleinen Betrieben auch kein Akzeptanzproblem seitens der Bevölkerung. Die Anpassung der Faktoren der SAK-Berechnung in der beabsichtigten Grössenordnung, ist nicht durch den technischen Fortschritt begründbar und daher abzulehnen. (vgl. Bemerkungen oben). Zahlreiche Aufwände eines Landwirtschaftsbetriebs sind heute nicht oder zu wenig in den Faktoren für die SAK-Berechnung integriert. Eine Anpassung ist notwendig.	10
Art. 70a, Abs. 1	Eine <u>gentechfreie Produktion soll eine Voraussetzung werden, um Direktzahlungen zu erhalten.</u>	Eine gentechfreie Produktion gehört zur vorgeschlagenen Qualitätsstrategie zwingend dazu. Gentechfreiheit soll auf Gesetzesstufe verankert werden.	10

Art. 70a, Abs. 2, Bst. d	Ergänzung: die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten und Inventaren von nationaler, <u>regionaler und lokaler</u> Bedeutung nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz, <u>inklusive die Bewirtschaftung der Pufferzonen</u>	Die Aufnahme in den ÖLN wird begrüsst. Selbstverständlich gehören auch die regionalen und lokalen Inventare inklusive den Pufferstreifen dazu.	12
Art. 70a, Abs. 3	Ergänzung Bst. c: kann für den Sömmerungsbeitrag, für die Biodiversitäts-, <u>die Produktionssystem-</u> und für die Landschaftsqualitätsbeiträge Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe a festlegen	Insbesondere die Betriebe der öffentlichen Hand oder Stiftungen üben oft eine Vorreiterrolle aus, die nicht durch die Verweigerung dieser Beiträge verhindert werden soll. Sie kombinieren oft auf vorbildliche Weise soziale und ökologische Anliegen mit dem ökonomischen Betrieb und sind dadurch besonders nachhaltig.	10
Art. 70a, Abs. 3	Ergänzung Bst. e neu: <u>legt Etappenziele für Ökologie und Tierwohl mit Zeitvorgaben fest. Er gestaltet die Direktzahlungen so, dass die vorgegebenen Ziele innerhalb des gesetzten Zeitrahmens erreicht werden.</u>	Sichere Versorgung mit Nahrungsmitteln, Erhaltung der Lebensgrundlagen, Landschaftspflege und dezentrale Besiedlung sind die verfassungsmässig definierten Aufgaben der Landwirtschaft. Demnach hat die Landwirtschaft einerseits eine Produktionsaufgabe und andererseits einen gemeinwirtschaftlichen Leistungs- und Pflegeauftrag zu erfüllen. Die Umweltziele Landwirtschaft UZL geben die Ziele vor, welche der Bundesrat in Etappen umsetzen muss. Ansonsten ist die Vorlage nicht verfassungskonform. In die Ziele sind demnach auch Vorgaben für Tierkategorien zur Beteiligung an RAUS und BTS-Programmen einzubeziehen. Angaben sind auch zu machen, welche Ziele bei den Produktionssystemen und bei der Ressourceneffizienz zu erreichen sind. Beim Tierwohl und bei den Produktionssystemen sind bisher Zielvorgaben des Bundesrates gänzlich vermisst worden. Der Mangel an SMART-Zielen widerspricht auch dem Auftrag der Mo. WAK-S.	9

Art. 70a, Abs. 3	Ergänzung Bst. f neu: <u>Regelt die fachlichen Anforderungen an die landwirtschaftliche Aus- und Weiterbildung. Er achtet auf eine Ausgewogenheit zwischen Produktion, Biodiversität, Ressourcenschutz und Landschaftspflege.</u>	Ein Ungleichgewicht in der landwirtschaftlichen Bildung zwischen Produktion und Ökologie ist zu vermeiden. Die Bildung sollte als Ziel die Lehre einer nachhaltigen Produktion in ihrer Ganzheitlichkeit verfolgen. Wir begrüßen, dass die landwirtschaftliche Bildung heute gut den verschiedenen Gegebenheiten und Ansprüchen angepasst ist. Damit sich weiterhin genügend Menschen in der Landwirtschaft betätigen, ist die Ausbildung zum Nebenerwerbslandwirt wichtig. Ein gutes Aus- und Weiterbildungsangebot, welches auch Menschen ohne landwirtschaftliche Grundbildung offensteht, leistet einen wichtigen Beitrag dazu, dass die Bevölkerung die Landwirtschaft weiterhin unterstützt.	10
Art. 71	Zustimmung zu den Kulturlandschaftsbeiträgen und zur Erhöhung der Sömmerungsbeiträge	die „Zonenbeiträge Offenhaltung“ sind eher schwach leistungsorientiert sind. Folglich sind diese Beiträge nicht weiter auszubauen und sollen den Bergzonen vorbehalten bleiben. Die Erhöhung der Sömmerungsbeiträge ist sachlich gerechtfertigt und sollte die Kritik an der TEP-Abschaffung etwas entschärfen. Die Differenzierung für die Schafsömmerung je nach Beweidungs- bzw. Behirtungssystem ist zu begrüßen. Je nach Fall sollen für Sömmerungsflächen ohne Behirtung keine Beiträge gewährt werden.	13
Art. 72, Abs. 1, Bst. d neu	Abs.1, Bst. d neu: <u>In den Versorgungssicherheitsbeiträgen soll auch die Förderung einer ökologische Pflanzenzüchtung integriert werden: „Unterstützungsbeiträge zur Förderung und Sicherstellung der ökologische Pflanzenzüchtung“</u>	Saatgut ist Grundlage für eine sichere Ernährung. Die ökologische Pflanzenzüchtung muss daher unbedingt in der neuen Agrarpolitik integriert werden. Wir halten die Versorgungssicherheitsbeiträge als am besten geeignet, um die ökologische Saatzucht in Zukunft zu fördern.	14

Art. 72, Abs. 2	Abs. 2 ist so zu ändern, dass auch ein maximaler Besatz festgeschrieben werden kann.	Das Verhältnis von Grünflächen (Wiesen, Weiden) zu den Raufutterverzehrnern auf dem Betrieb muss in einem ausgewogenen Verhältnis stehen, weder zu wenig noch zu viel Tiere/Fläche sind wünschenswert. Um vor unerwünschten Überraschungen abgesichert zu sein, ist es notwendig, abgestuft nach Standort auch Obergrenzen für den Tierbesatz zu haben. Die Formulierungsvorschlag: Abs. 2 "Für die Grünfläche werden Beiträge nur ausgerichtet, wenn ein Mindesttierbesatz erreicht wird <u>und ein Höchsttierbesatz nicht überschritten wird</u> . Der Bundesrat bestimmt den minimalen Besatz <u>und den maximalen Besatz</u> an Raufutter verzehrenden Nutztieren."	14
Art. 75	Die Beiträge sollen auch eine klimafreundliche Produktion fördern können. Falls dies mit der jetzigen Formulierung nicht möglich ist, so muss dies im Gesetz verankert werden.	Der Klimawandel sowie die Verknappung des Energieangebots werden im Vernehmlassungsbericht sehr gut thematisiert. Griffige Massnahmen fehlen allerdings fast gänzlich (einzige Ausnahme: Graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion).	17
Art. 75	Neue Tierwohlaspekte fördern: Für horntragende Kühe und über einjährige Rinder und Ziegen: Höhere RAUS- und BTS-Beiträge für horntragende Tiere oder Beitrag pro behorntes Tier	Die Haltung von horntragenden Tieren in Norm-Laufställen kann zu Verletzungen unter den Tieren führen. Denn die vom Bund vorgegebenen Minimalmasse werden horntragenden Tieren nicht gerecht. Bäuerinnen und Bauern, die horntragende Rinder, Kühe oder Ziegen halten, nehmen bewusst einen Mehraufwand – auch im Anbindestall - und/oder Mehrkosten für einen angepassten Stallbau in Kauf. Diese Mehrleistungen sollen im neuen Direktzahlungssystem angemessen entschädigt werden. Der Trend geht in Richtung tierfreundlicher Laufstall. Es darf nicht sein, dass die Tiere die Bewegungsfreiheit mit dem Verlust ihrer Hörner bezahlen müssen.	17

Art. 75, Abs. 1, Bst. a und b	Abs. 1, Bst. a: einen nach Nutzungsart abgestuften Beitrag je Hektare <u>und je Normalstoss</u> zur Förderung gesamtbetrieblicher Produktionssysteme. Abs. 1, Bst. b: einen Beitrag je Hektare <u>und je Normalstoss</u> zur Förderung einer Pflanzen- und Tierproduktion, die den Einsatz bestimmter Produktionsmittel einschränkt.	Beitrag pro Normalstoss von Bioalpen.	17
Art. 77, Abs. 3 bis 5	Abs. 3 Anpassung: Streichung erster Satz; neuer letzter Satz: <u>Die Anpassungsbeiträge werden über eine Dauer von max. 6 Jahren ausgerichtet.</u> Abs. 4, Bst. a: <u>die Betriebe, die (....)</u> Abs. 5: streichen	Die Anpassungsbeiträge sind zweifellos notwendig, auch für die Akzeptanz der ganzen Vorlage. Um Tricks und Übungen bei anstehenden Betriebsübergaben von vornherein zu vermeiden, sind die Beiträge bezogen auf den Betrieb und nicht die Personen auszurichten. Dies dürfte auch zur Akzeptanzförderung beitragen. Die Dauer von sechs Jahren muss genügen, damit sich die Betriebe neu orientieren können. Nach sechs Jahren sind folglich die Beiträge im Landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen auf null zurückzufahren und in leistungsbezogene Zahlungen umzuleiten.	19
Art. 96, 106, 107	Für Leistungen nach diesen Artikeln muss eine besonders tierfreundliche Stallhaltung Voraussetzung sein.	Beiträge und IK sollen konsequent an die Förderung des Tierwohls gebunden werden.	23

Art. 140, Abs. 1, Bst. d neu, 2 und 4 neu	Abs. 1: Der Bund kann die Züchtung von Nutzpflanzen fördern, die: (...) Bst. d neu: <u>an Produktionsformen angepasst sind, die besonders naturnah, umwelt- und tierfreundlich sind</u> Abs. 2, Bst. d: <u>die nachhaltige Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen</u> Abs. 4 neu: <u>Die Zucht von transgenen Pflanzen ist von Beiträgen ausgeschlossen.</u>	Bereits heute fördert der Bund die ökologische Pflanzenzüchtung, und er hat sich im Rahmen internationaler Verträge zur Erhaltung der Biodiversität auch bei Nutzpflanzen verpflichtet. Will sich die Schweiz mit einer Qualitätsstrategie international positionieren, benötigt sie dazu auch die angepassten Pflanzensorten. Die Definitionen für eine ökologische Pflanzenzüchtung wurden zwischen Dezember 2010 von einer breit abgestützten Expertengruppe erarbeitet. Diese Pionierleistung sollte für die ökologische Positionierung der Schweiz genutzt werden. Die Formulierung zum Ausschluss transgener Pflanzen entspricht derjenigen im bestehenden Art. 142 (Tierzucht).	25
Art. 141, Abs. 1, Bst. d neu	Abs. 1: Der Bund kann die Zucht von Nutztieren fördern, die: (...) Bst. d neu: <u>an Produktionsformen angepasst sind, die besonders naturnah, umwelt- und tierfreundlich sind.</u>	Analog zur Pflanzenzucht. Die einseitige Hochleistungszucht hat heute zum Beispiel bei Masthühnern und Truten Linien auf den Markt gebracht, die sich nicht mehr artgerecht verhalten und bewegen können und durch das übermässige und einseitige Muskelwachstum ständig unter Schmerzen stehen. Die Folge davon ist, dass solche Linien sich kaum mehr bewegen und tierfreundlich gestaltete Ställe, Ausläufe und Weiden nicht mehr nutzen können. Diese und weitere Extremzuchten sind von der Zuchtförderung durch den Bund auszuschliessen.	24
Art. 142, Abs. 1	Abs. 1: Der Bund kann anerkannten Organisationen, <u>privaten Züchtungsbetrieben und Fachorganisationen, die Leistungen im öffentlichen Interesse erbringen</u>, Beiträge ausrichten, insbesondere für: (...) Bst. d neu <u>die nachhaltige Nutzung tiergenetischer Ressourcen.</u>	Anpassung der Formulierung an Art. 140 Abs. 2 (Pflanzenzüchtung)	25

Art. 146a	Art. 146a aufheben, wenn vorgeschlagene Regelung in Art. 27a angenommen wird.	Qualitätsstrategie und GVO-Tiere sind unvereinbar. Siehe Ausführungen zu Art. 27a.	25
Änderungen des Raumplandungs-, Pacht-, Gewässerschutz-, Tierseuchen- und Jagdgesetz	Ausdrückliche Unterstützung der Änderungen		23, 12, 7, 13
Anpassung Landwirtschaftliche Begriffsverordnung	Landwirtschaftliche Begriffsverordnung/Anhang/ Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten korrigieren für: Andere Kühe: 0.8 → 1.0 Genossenschaften sollen künftig auch berechtigt sein, Direktzahlungen zu bekommen.	Für die Einhaltung von RAUS und BTS entstehen pro Mutterkuh gleich hohe Kosten wie für Milchkühe. Die Abmessungen für Fress-, Liege- und Laufhöfflächen sind identisch. Es ist nicht verständlich, dass identische Tiere je nach Betriebsrichtung mit 1.0 oder 0.8 bewertet werden.	7

Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausser-humanbereich (GTG)	Hauptsächliche Änderung in Art. 3 (Geltungsbereich): Abs. 2: Der Anbau, die Zucht und das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen und Pflanzenteilen, gentechnisch verändertem Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial sind verboten. Abs. 3: Die Haltung, die Zucht und das Inverkehrbringen gentechnisch veränderten Tieren zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder waldwirtschaftlichen Zwecken sind verboten.	Das Gentechnik-Moratorium läuft 2013 aus. Somit ist für die AP 2014-17 zu definieren, ob in der Schweiz mit oder ohne GVO produziert werden soll. Die Gentechnikfreiheit ist zentraler Bestandteil der Qualitätsstrategie. Gentechnik-Food wird von den Konsumenten abgelehnt. Auch die EU gibt den einzelnen Ländern und Regionen die Möglichkeit, gentechnisch veränderte Tiere und Pflanzen auf ihrem Gebiet zu verbieten. Unser Hauptkonkurrent Österreich verfolgt eine Qualitätsstrategie mit hoher Wertschöpfung, welche auf Gentechnikfreiheit beruht.	5
--	--	--	--------------

Bundesgesetz über die Technischen Handelshemmnisse (THG)	Geltungsbereich Art. 16a Abs. 2 einschränken durch folgende Ausnahmen: Bst. f: Lebensmittel, welche gemäss Bioverordnung oder Berg- und Alpverordnung produziert werden Bst. g: Lebensmittel, welche für die Qualitätsstrategie gemäss Art. 2 Abs. 3 LwG eine besondere Bedeutung haben (Evtl. ist Art. 16b durch eine analoge Ausnahmeregelung zu ergänzen.) Den gesamtschweizerischen Verbänden der Nahrungsmittelbranche ist ein ideelles Beschwerderecht zu geben.	Der Bundesrat muss dafür sorgen, dass nicht Art. 16b (Massnahmen zur Verhinderung der Diskriminierung inländischer Hersteller) dazu missbraucht wird, die Qualitätsstrategie und die landwirtschaftliche Gesetzgebung der Schweiz insgesamt zu unterlaufen. 2011 hat es das Bundesverwaltungsgericht letztinstanzlich abgelehnt, auf eine Beschwerde des Schweizerischen Obstverbands bzw. des Schweizerischen Bauernverbands⁵ einzutreten, und zwar mangels Legitimation. Das hier angestrebte ideelle Verbandsbeschwerderecht würde es Verbänden der Nahrungsmittelbranche ermöglichen, Bewilligungen des zuständigen Amts von unabhängigen Gerichten überprüfen zu lassen.
---	---	--

5

Vorab-Mail:
geko.blw@evd.admin.ch

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Thun, 29. Juni 2011 hs

0108	EDU	Eidgenössisch-Demokratische Union	29.6.11
------	-----	-----------------------------------	---------

Entwurf der Agrarpolitik 2014 – 2017 des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes

Stellungnahme der EDU Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Geschäftsleitung der EDU-Schweiz (EDU-CH) bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung über den Entwurf des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes für die Agrarpolitik 2014 – 2017.

- 1 Mit Besorgnis beobachtet die EDU das weltweit zunehmende Auseinanderklaffen der Nahrungsmittelproduktion und des steigenden Bedarfs an Nahrungsmitteln. Dies vor dem Hintergrund einer Reduktion der potentiellen landwirtschaftlichen Produktionsflächen durch Bevölkerungswachstum und Siedlungsfläche einerseits und Verlust von landwirtschaftlichen Ernten und Produktionsflächen durch kriegereische Ereignisse, Wachstum von Wüsten, Naturkatastrophen, Überschwemmungen, usw. Diese weltweite Entwicklung darf aus der Sicht der EDU bei der Definition einer künftigen Agrarpolitik für unser eigenes Land nicht ausgeklammert werden. Vor diesem Hintergrund ist es zwingend, die für landwirtschaftliche Produktion geeigneten Flächen in unserem eigenen Land für eine effiziente Produktion von qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln effizienter zu nutzen und offen zu halten und der Landwirtschaft die dazu notwendigen Ressourcen nicht durch ideologisch begründete Schranken einer „Ballenberg-Landwirtschaft“ einzuschränken. Es ist aus Sicht der EDU unabdingbar, dass die Schweiz auf den noch verfügbaren landwirtschaftlichen Produktionsflächen eine möglichst hohe Selbstversorgung mit Nahrungsmitteln sicherstellt, damit nicht durch eine einheimische Extensio-Landwirtschaft mit entsprechend hohen Importquoten Agrarprodukte aus andern Ländern eingeführt werden müssen welche dann anderswo für die Versorgung fehlen. Dies bedingt eine gezielte Pflege und Nutzung der geeigneten Acker-, Weide-, Alpwirtschafts- und Waldflächen. Die berechtigten Anliegen des Naturschutzes sind primär auf dafür geeigneten Flächen, welche sich nicht für die landwirtschaftliche Produktion eignen mit entsprechenden Massnahmen zu realisieren. Die EDU ist zudem der Ansicht, dass unter dem Titel „Landwirtschaft“ primär die bodenabhängige landwirtschaftliche Produktion verstanden wird. Teilweise oder vollständig boden-unabhängige „Hors-sol-Landwirtschaft“ soll grundsätzlich als landwirtschaftsnahes Gewerbe in der Landwirtschaftszone behandelt werden, wie z.B. gartenbau-ähnliche Betriebszweige, Fisch- oder Pilzzuchten, usw.

Die Geschäftsleitung nimmt nachstehend zu einzelnen Punkten der Vorschläge Stellung, welche aus Sicht der EDU von besonderer Wichtigkeit sind.

Kurz-Zusammenfassung der Beurteilung der vorgeschlagenen AP 2014 – 2017 aus Sicht der EDU:

- Die EDU ist überzeugt, dass jedes Land das Recht und die Pflicht hat, seine Bevölkerung möglichst autonom mit Nahrungsmitteln aus eigenem Boden zu versorgen. Eine möglichst weitgehende Ernährungsautonomie mit hohem Selbstversorgungsgrad ist für alle Länder die beste Vorbeugung gegen Hunger- und Mangelsituationen und eine Voraussetzung für weitestgehend Unabhängigkeit von Nahrungsmittel-

EDU Schweiz

Zentralsekretariat / Secrétariat central, Postfach, 3601 Thun, Tel. 033 222 36 37, Fax 033 222 37 44
PC 30-23430-4, www.EDU-Schweiz.ch, info@EDU-Schweiz.ch

Preisschwankungen an den Rohstoffbörsen. Dieses Rechtsgut der Ernährungsautonomie der Länder ist höher zu werten als Vorgaben von WTO, EU, oder Ideen der Globalisierung.

- Gesamthaft betrachtet beurteilt die EDU die vorgeschlagenen Regelungen der Agrarpolitik 2014 – 2017 als ungenügend zur Lösung der aktuellen und zukünftigen Probleme unserer Landwirtschaft. Aus Sicht der EDU reicht für die Periode 2014 – 2017 eine Behebung offensichtlicher Mängel aus der AP 2004 – 2007, resp. 2011 aus, um unserer Landwirtschaft für die nächsten Jahre hilfreiche Anreize und Leitplanken zu geben und gleichzeitig den finanziellen Aufwand in vertretbarem Rahmen zu halten.

29

1

- Die vorgeschlagenen Regelungen der AP 2014 – 2017 legen der Landwirtschaft oeko-diktatorische Fesseln an, statt mehr unternehmerischen- und wirtschaftlichen Spielraum zu schaffen.

9

- Die vorgesehenen Ausweitungen und Detaillierungen bei den Direktzahlungen und deren Bedingungen führen zu einer massiven unverhältnismässigen Aufblähung der Vollzugs- und Kontroll-Administration bei Landwirtschaft und Staat, statt zu einem dringend nötigen Abbau der Subventions-Bürokratie.

- Die vorgesehenen Direktzahlungsregelungen der AP 2014 – 2017 ersticken unternehmerische Anreize für die Landwirte statt sie zu fördern und schaffen mit einem komplizierten, unübersichtlichen Oeko-Subventionsdschungel Anreize für Staats-Abzocker und Missbrauch.

1

- Die EDU fordert angesichts der weltweiten Ernährungssituation und deren Entwicklung in naher Zukunft eine Ausrichtung der Schweizer Landwirtschaft auf die effiziente Produktion von qualitativ einwandfreien Nahrungsmitteln und den sorgsamsten Umgang mit den Produktionsfaktoren von Boden, Natur und Ressourcen.

3

- Die EDU begrüsst das Ziel der Ernährungssouveränität oder –Autonomie der Schweiz mit Hilfe einer leistungsfähigen, produzierenden Landwirtschaft und fordert die notwendigen Weichenstellungen.

1

- Die EDU verlangt, dass auf dem Schweizer Lebensmittelmarkt die einheimischen Erzeugnisse unserer Landwirtschaft nicht durch überrissene Umweltschutz-, Tierschutz- und Bürokratie-Vorschriften benachteiligt werden. Das einseitig verfügte Cassis-de-Dijon-Prinzip ist zu korrigieren. Faire-trade auch für unsere Schweizer-Bauern!

- Die EDU verlangt daher den Verzicht auf die vorgeschlagene überrissene Revision des Landwirtschaftsgesetzes und die Vereinfachung und Straffung der bestehenden Direktzahlungsmodalitäten.

- Die EDU ist zudem überzeugt, dass mit einer Straffung des Subventions- und Bürokratieschungels im Bereich Landwirtschaft bei der Bundeskasse Geld eingespart werden kann, ohne dass es der Landwirtschaft dadurch schlechter geht!

1

1. Grundsätze der EDU im Bereich Landwirtschaft, Forstwirtschaft

Aus Sicht der EDU hat jedes Land das Recht und die Pflicht, seine land- und forstwirtschaftlichen Ressourcen verantwortungsbewusst zu nutzen und zu pflegen, um die eigene Bevölkerung mit Nahrungsmitteln zu versorgen und diese Landwirtschaft leistungsfähig an die nächste Generation weiterzugeben. Jedes Land hat ebenso eine Mitverantwortung für die weltweite Ernährungssituation. Dies durch eine möglichst hohe Eigenversorgung. Mit einer genügenden Selbstversorgung an Nahrungsmitteln wird ein Land zudem unabhängiger von Preisentwicklungen der Nahrungsmittel an den Rohstoffbörsen. Die Schweiz soll deshalb im Eigeninteresse und in Wahrnehmung ihrer Mitverantwortung für die weltweite Nahrungsmittelversorgung eine möglichst hohe Selbstversorgung aus eigenem Boden mit Lebensmitteln hoher Qualität anstreben. Der Erhalt einer inländischen Produktions- und Verarbeitungstechnologiekette bei wichtigen Grundnahrungsmitteln wie z.B. Getreide, Kartoffeln, Milch, pflanzlichen Fetten und Ölen, Zucker, usw. gehört ebenfalls zu dieser Selbstversorgung. Dies auf der Basis einer Faire-trade-Regelung, d.h. gerechte Produktpreise auch für unsere Schweizer Land- und Forstwirtschaft, welche dem Produzenten einen fairen Lohn für seine Arbeit bezahlen. Dazu ist aus Sicht der EDU einerseits bei Preisvergleichen mit den sogenann-

EDU Schweiz

Zentralsekretariat / Secrétariat central, Postfach, 3601 Thun, Tel. 033 222 36 37, Fax 033 222 37 44
PC 30-23430-4, www.EDU-Schweiz.ch, info@EDU-Schweiz.ch

ten „Weltmarktpreisen“ zwingend ein realer Vergleich von direkt vergleichbaren Parametern heranzuziehen. Auch ein sachdienlicher Grenzschutz gegen Billigimporte ist solange nötig, als international mit staatlich direkt- oder indirekt verbilligten Agrarprodukten zu Preisen gehandelt wird, welche im Erzeugerland dem Produzenten nicht einmal die Produktionskosten decken, geschweige denn einen fairen Lohn bezahlen. In diesem Bereich verlangt die EDU auch die Korrektur oder Aufhebung der einseitig verfügbaren Einführung des sogenannten Cassis-de-Dijon-Prinzips, welches die Einfuhr von in der EU zugelassenen Produkten in die Schweiz freigibt, auch wenn sie die Zulassungsvorschriften für gleiche Schweizerprodukte nicht erfüllen, während die Schweizerprodukte nicht in gleichem Masse durch die EU zugelassen sind. Das Cassis-de-Dijon-Prinzip beruht nämlich grundsätzlich auf Gegenseitigkeit.

- 29 Die EDU ist zudem überzeugt, dass bei entsprechender Ausgestaltung der AP 2014 – 2017 mit deutlichen Einsparungen gegenüber Bisher beim Bund, bessere und effizientere Resultate erzielt werden können. Dies durch eine radikale Reduktion des wuchernden administrativen Verwaltungs-, Kontroll- und Subventionsdschungels bei Staat und Landwirtschaft.

Angemerkt sei von Seiten der EDU noch, dass die in der Finanzrechnung des Bundes unter dem Titel „Landwirtschaft“ aufgeführten Ausgaben zum grössten Teil eigentlich als „Konsumenten-Subventionen“ bezeichnet werden müssten, weil sie dazu dienen, für die Konsumenten die Nahrungsmittelpreise auf ein Niveau zu drücken, welche dem Produzenten keinen fairen Lohn gestatten.

2. Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

- 1 Zu „Allgemeine Grundsätze LwG“ (Seiten 96ff)
Die EDU anerkennt die Grundsätze der Landwirtschaftspolitik innerhalb der allgemeinen Wirtschaftspolitik, wie sie in unserer Bundesverfassung in Art. 101 - 104 definiert sind. Dabei verweist die EDU auf die Tatsache, dass die Nahrungsmittel-Selbstversorgung nicht nur während des Zweiten Weltkrieges ein zentraler Faktor der Unabhängigkeit der Schweiz war, sondern dies auch heute noch so ist. Eine effizient produzierende Landwirtschaft ist auch heute ein zentraler Faktor der Selbstbehauptung und Unabhängigkeit für unser Land. Dies auch im Blick auf die Aussenwirtschaft (z.B. Freihandelsabkommen mit Agrarstaaten).

- 2 Zu „Förderung gemeinwirtschaftlicher Leistungen“ (Seite 96ff)
Aus Sicht der EDU müsste es hier eigentlich nicht „Förderung ...“ sondern „Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen“ heissen, weil es nicht primär um eine Förderung in qualitativem oder quantitativem Sinn geht, sondern um eine Entschädigung für, von der Landwirtschaft erbrachte gemeinwirtschaftliche Leistungen. Nach Meinung der EDU ist der Auftrag aus BV-Art. 104, Abs. 1 nur auf der Basis einer produzierenden Landwirtschaft zu erfüllen. Sie ist ein zentraler Ausgangspunkt für vor- und nachgelagertes Gewerbe in ländlichen Randgebieten und auch für die von der Bundesverfassung in Art. 104, Abs. 1, lit. c geforderte dezentrale Besiedlung unseres Landes.

Der bereits heute völlig unübersichtliche Subventionsdschungel von Vergütungen für verschiedenste mehr oder weniger überprüfbare gemeinwirtschaftliche Leistungen wird in der vorgeschlagenen AP 2014 – 2017 auf Gesetzesstufe völlig unnötig verkompliziert und ausgedehnt. Die vorgeschlagenen Detaillierungen verursachen einen beachtlichen administrativen Kontroll- und Verwaltungsaufwand für Staat und Landwirtschaft. Hier muss aus Sicht der EDU eine radikale Reduktion der Aufsplitterung der Bundesbeiträge erfolgen. Dies kann auf der Basis des bestehenden LwG-Artikels 70 erfolgen. Die Definition des ökologischen Leistungsausweises in LwG-Art. 70, Abs. 2 ist völlig ausreichend und Abs. 4 betont die Einhaltung der geltenden Vorschriften bezüglich Tierschutz, Umweltschutz und Gewässerschutz. Das genügt vollauf. Mehr braucht es aus Sicht der EDU nicht. Zusätzliche Subventionstatbestände für zusätzliche „ökologische Direktzahlungen“ wie im geltenden LwG-Art. 70, Abs. 3 mit „besonders naturnaher-, besonders umweltfreundlicher Produktion“ oder „besonders tierfreundlicher Tierhaltung“ ist überflüssig und sachlich nicht gerechtfertigt. Wer solche zusätzlichen Leistungen – falls sie einem Bedürfnis entsprechen – will, soll diese in separaten Leistungsvereinbarungen auf vertraglicher Basis direkt mit den Produzenten regeln und finanzieren, nicht generell wie im bestehenden Landwirtschaftsgesetz. Solche Formulierungen sind Gummi, lassen einen zu breiten Interpretationsspielraum offen und beinhalten ein beachtliches Missbrauchsrisiko. Zudem verursachen sie einen unverhältnismässigen administrativen Kontroll- und Verwaltungsaufwand. Auch die bestehenden Extensobeiträge im

Ackerbau sind aus unserer Sicht als Negativ-Prämierungen für schlechtere Produktequalität fehl am Platz, insbesondere beim Futtergetreide. Unsere Landwirtschaft braucht positiv-Anreize.

Deshalb muss hier bei den Direktzahlungen aus Sicht der EDU unbedingt gelten: radikale Vereinfachung im Interesse von Staat, Landwirtschaft und öffentlichen Finanzen. Zudem ist aus Sicht der EDU eine klare Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Bereich von Beiträgen und Subventionen für die Landwirtschaft ein Gebot der Zeit, um unnötige Doppelspurigkeiten bei Kosten, Vollzugs- und Verwaltungs- aufwand zu reduzieren, resp. zu vermeiden.

4 Zu „Qualitätsstrategie“ (Seite 97ff)

Hier ist aus Sicht der EDU eine Begriffsklärung nötig, weil es zwei Bereiche gibt, bei denen eine Qualitätsstrategie Sinn macht. Einerseits geht es um die Erhaltung der Qualität der Produktionsfaktoren Boden, Pflanzen, Tiere, Wasser, Fauna und Flora, sowie um den Tier- und Umweltschutz, etc. und andererseits um die Qualität der erzeugten Agrarprodukte. Ersteres ist aus unserer Sicht Aufgabe des Staates, nämlich die Erhaltung von genügend Anbauflächen, der Bodenfruchtbarkeit, von genügend Wasser, usw.

Bezüglich Produktequalität darf von der Schweizer Landwirtschaft nicht auf der einen Seite verlangt werden, sie müsse sich direkt dem sogenannten Weltmarkt öffnen und anpassen und gleichzeitig werden ihr z.B. bezüglich Umwelt- und Tierschutzvorschriften strengere Auflagen gemacht. Grundsätzlich müssen für alle auf dem Schweizer Nahrungsmittelmarkt angebotenen Produkte in diesen Bereichen vergleichbare Normen gelten. Die Definierung der Qualität der Agrarprodukte ist grundsätzlich Sache der Marktteilnehmer. Nachfrage und Angebot, resp. Produzenten, Abnehmer und Verarbeiter müssen gemeinsam klären, welche Qualität von Agrarprodukten in welchen Quantitäten zu welchen Preisen produziert und verkauft werden kann und soll. Hier sind die verschiedenen Branchen aufgefordert, sachdienliche vertragliche Regelungen in sozialpartnerschaftlicher Weise zu realisieren, wo dies noch nicht der Fall ist. Auch die Definition von Labels und deren Kontrolle und Überwachung ist grundsätzlich Aufgabe des Marktes, resp. der Produzenten-, Abnehmer- und Branchenorganisationen. Hier hat der Staat höchstens Leitplanken zu setzen und dafür zu sorgen, dass einheimische Produkte auf dem Schweizermarkt abgesetzt werden können und nicht von Billigimporten verdrängt werden.

3 Zur Definition des Begriffs „Ernährungssouveränität“ (Seite 98ff)

Die EDU definiert und versteht den Begriff „Ernährungssouveränität“ als Fähigkeit unseres Landes, die Versorgung mit Grundnahrungsmitteln aus einheimischer Produktion mit der eigenen Landwirtschaft sicherstellen zu können. Dazu gehören auch die notwendigen vor- und nachgelagerten Betriebe für die Versorgung mit Roh- und Hilfsstoffen, sowie für die Verarbeitung, Lagerung und Verteilung der produzierten Agrarprodukte und Nahrungsmittel. Insbesondere gilt dies auch für die Produktions- und Verarbeitungsketten für wichtige Grundnahrungsmittel wie Milch, Getreide, Kartoffeln, pflanzliche Öle und Fette, sowie Zucker. Die „Bedürfnisse“ von Wohlstands verwöhnten Uebergeichts-Konsumenten können aus Sicht der EDU nicht als Zielgrösse für die Ausrichtung der Landwirtschaftspolitik heran gezogen werden, wie dies im Vorschlag der WAK-Mehrheit formuliert ist (Seite 101). Auch völkerrechtliche Bestimmungen wie z.B. WTO-Regulierungen dürfen das Recht auf Ernährungsautonomie eines Landes nicht einschränken. Das Rechtsgut der Ernährungsautonomie oder Ernährungssouveränität ist höher zu werten als WTO-Regulierungen und Globalisierungsideologien. Zudem ist eine möglichst hohe Ernährungssouveränität aller Länder international gesehen eine äusserst wirksame Massnahme gegen Hunger und den Einfluss von Spekulationen an den Rohstoffbörsen auf die Nahrungsmittelpreise. Dies müsste eigentlich auch für die WTO ersichtlich sein. Generell befürwortet die EDU eine Verankerung des Ziels der Ernährungssouveränität oder Ernährungsautonomie im oben dargestellten Sinn auf Gesetzesstufe.

4 Zu „Qualitätsstrategie“ (Seite 103ff)

Wie bereits erwähnt, ist die EDU der Meinung, dass der Bereich der Qualitätssicherung, welcher die Produktesicherheit, Wahrung der Gesundheit von Mensch und Tier, Gewässerschutz von stehenden-, fliessenden Gewässern und Grundwasser, Bodenschutz, Einhaltung geltender gesetzlicher Bestimmungen im Bereich Umweltschutz, Tierschutz, Naturschutz, Gewässerschutz, Lebensmittelverordnung, gesetzliche Produktedeklaration, usw. Sache des Staates, resp. von Bund und Kanton ist. Hier sind die betreffenden Aufgaben und der Datenaustausch zwischen den zuständigen staatlichen Instanzen untereinander- und zusammen mit privaten Organisationen effizient zu koordinie-

ren, damit mit verhältnismässig tiefen Kosten eine optimale Qualitätssicherung erreicht wird. Aufgabe des Staates (Bund und Kantone) ist wiederum Forschung und Bildung auf dem Sektor Landwirtschaft, Nahrungsmitteltechnologie, usw. Bei der Beratung können geeignete gemeinsame Modelle von Staat und Branchenorganisationen sinnvolle Synergien nutzen und unnötige und teure Doppelspurigkeiten vermieden werden.

Der Bereich der Qualitätssicherung der Produkte auf dem Markt, Label-Definition und -Kontrolle, usw. ist primär Sache der Marktteilnehmer, resp. der entsprechenden Branchenorganisationen bei Produktion, Verarbeitung und Vermarktung, ebenso die Finanzierung dieses Bereichs der Qualitätssicherung. Mit einer entsprechenden Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure können hier beachtliche Synergien genutzt- und die Kosten gesenkt werden. Hier hat der Staat lediglich eine subsidiäre Funktion. Es ist aus Sicht der EDU deshalb nicht Sache des Bundes oder der Kantone, solche Qualitätssicherungsdienste mitzufinanzieren, wie dies auf Seite 104 dargestellt wird. Auch Marketingmassnahmen sind primär Aufgabe des Marktes, d.h. der betreffenden Branchenorganisationen von Produzenten, Verarbeitern und Vermarktung. Der Staat, resp. der Bund hat hier vor allem die Aufgabe, die Vermarktung nicht mit unsinnigen Vorschriften zu behindern. Hier sei auf die in der Vergangenheit höchst problematische Informationspolitik des Bundesamtes für Gesundheit bei Fällen von verdorbenen Nahrungsmitteln hingewiesen, welches bei Problem-Einzelfällen z.B mit Listerien auf Käse usw. jeweils via Medien eine Massenpanik auslöst und den betroffenen Branchen und Betrieben riesige wirtschaftliche Schäden organisiert.

5 Zu „Risikomanagement“ (Seite 110ff)

In jedem Wirtschaftsbereich bestehen wirtschaftliche Risiken. Es wäre falsch, diese in der Landwirtschaft einfach vollständig dem Staat unter den Hut zu schieben. Aus Sicht der EDU ist es richtig, dass die Landwirtschaft grundsätzlich auch ihre normalen Marktrisiken selber trägt. Diese dürfen aber nicht einseitig auf die Produzenten abgewälzt werden, wie dies heute teilweise durch die Abnehmer im Detailhandel der Fall ist. Grundsätzlich muss die Marketingverantwortung für die Vermarktung der landwirtschaftlichen Produktion direkt durch die Branche und ihre Organisationen selber wahrgenommen werden. Der Staat soll nur einschreiten, wo externe Faktoren wie Naturereignisse, politische Hindernisse, usw. zu Schwierigkeiten führen. Diese Marketing-Selbstverantwortung des Landwirtschaftsfaktors bedingt aber eine deutliche Reduktion der Regulierungsdichte und mehr unternehmerische Freiheit, sowie faire-trade für die Schweizer-Landwirtschaft gegenüber Billigimporten, durch einen sachgerechten Grenzschutz. Unternehmerische Initiativen der Landwirtschaft dürfen nicht durch Ueberregulierungen gelähmt werden. Die Landwirte sollen gemäss Ansicht der EDU ihr Einkommen primär durch ihre eigene Leistung und gerechte Produktpreise erzielen können, nicht durch Subventionen und Direktzahlungen unter irgendeinem Titel, wie dies heute teilweise der Fall ist. Diese aktuelle Direktzahlungsphilosophie dient mehr der Devise der Industriestaaten „Der Food darf nichts kosten“ damit mehr Einkommensteile für Freizeit und Vergnügen zur Verfügung steht. Damit haben Landwirtschafts-Direktzahlungen und -Subventionen aber de-facto den Zweck von Konsumenten-Subventionierungen.

Die EDU befürwortet für private Familien-Voll- oder Teilerwerbsbetriebe die Möglichkeit staatlicher Hilfe z.B. in Form von zinsgünstigen- oder zinsfreien Darlehen, à fonds-perdu-Beiträgen, Bürgschaften, usw. bei notwendigen Investitionsvorhaben z.B. bei Oekonomie-Gebäuden oder selbst bewohnten Wohnungen. Dabei sind auch kostengünstigere Verbesserungen der bestehenden Gebäudeinfrastruktur zu berücksichtigen, nicht nur (teilweise überdimensionierte) Neubauten. Maschinen-Investitionen sind nach Meinung der EDU grundsätzlich nicht durch den Staat abzusichern. Sie müssen in Relation zur wirtschaftlichen Tragbarkeit des Betriebes bleiben. Gegenwärtig besteht in der Schweizer Landwirtschaft in Teilbereichen eine Tendenz zur teuren Uebermechanisierung durch Maschinen mit ungenügender Auslastung.

7 Zu „Milch- und Viehwirtschaft“ (Seite 115ff)

Die EDU ist der Meinung, dass die Milchmarktregelung nach der Aufhebung der staatlichen Kontingentierung ohne Staat zwischen den Produzenten und Verarbeitern/Abnehmern direkt vereinbart werden muss durch Abnahmeverträge nach Qualität und Menge und einer Regelung für Ueberlieferungen. Dies bedingt ein Zusammenraufen der beteiligten Branchenverbände in deren Eigeninteresse. Ebenso dürfen Butter- und/oder Käseberge nicht einfach automatisch zu Lasten des Staatshaushaltes saniert werden, sondern müssen durch geeignete Branchenregelungen vermieden und/oder korrigiert werden. Dies ist möglich, wenn der Druck von Seiten des Marktes entsprechende

Einigungen „erzwingt“. So hat die Käsemarkt-Regelung mit der EU auf die Käseproduktion im Inland eine positive Wirkung gezeigt, indem vermehrt Käsesorten und –Qualitäten produziert werden, welche auch vermarktet werden können. Bereits früher hat die ehemalige Liberalisierung bei den Weinimporten dazu geführt, dass die einheimische Weinproduktion sich weg von der Massenproduktion (z.B. Fendant) hin zur Produktion von Qualitätsweinen entwickelt hat. Die damalige Beschränkung der Produktionsmengen pro m² bei Weiss- und Rotweinen hat die Qualität der Schweizer-Weine wesentlich verbessert. Solche Marktpulse können auch im Milchsektor günstige Entwicklungen für Qualitätsverbesserungen und Spezialitäten anstossen. Im Milch- und Fleischsektor ist mit geeigneten Rahmenbedingungen dafür zu sorgen, dass insbesondere die Berglandwirtschaft ihre Produkte ebenfalls vermarkten kann. Dabei sind unternehmerische Initiativen von Bergbauernseite für Alp- und Berg-Milch- und Fleischprodukte oder Tourismusangebote mit geeigneten Massnahmen zu begünstigen (siehe auch Anmerkungen zu Investitionshilfen).

Eher kritisch beurteilt die EDU die Entwicklung bei den privatwirtschaftlichen Milchverarbeitern zu international agierenden Konzernen mit Monopol-Charakter für die Schweizer-Milchproduzenten (z.B. Emmi). Spekulative Wachstumsstrategien können hier dazu führen, dass sich die Eigentumsverhältnisse schlagartig ändern könnten und damit auch die Abnahmebedingungen für die Lieferanten.

Die EDU ist der Auffassung, dass bei der Milch- und Viehwirtschaft primär die Produktion auf betriebs-eigener Futterbasis gefördert werden muss. Bodenunabhängige Betriebszweige wie z.B. Kälber- oder Pouletmast usw. sollen als zusätzliche Betriebszweige zur Verbesserung der wirtschaftlichen Basis ebenfalls möglich sein.

Die EDU begrüsst eine transparente Produktedeklaration im schweizerischen Nahrungsmittelsektor. Dies aber auch für importierte Produkte. Wenn von der Schweizer Landwirtschaft verlangt wird, dass sie z.B. bei der Tierproduktion die Rückverfolgbarkeit des Produktes bis zum Tier garantieren muss, dann muss bei den Importprodukten eine analoge Kennzeichnung verlangt werden können.

Die EDU befürwortet staatliche Anstrengungen zur besseren Nutzung von Ressourcen wie z.B. bei Düngung (Hof- und Mineraldünger), Energie und Reststoffverwertung. So ist z.B. die EDU der Meinung, dass die heutige Verbrennung von zu Tiermehl verarbeiteten Schlachtabfällen eine eigentliche Ressourcenverschwendung ist, die durch teure Futtermittelimporte (z.B. Soja) kompensiert wird. Die schweizerische Lösung der Verwertung der Schlachtabfälle ohne Gehirn, Rückenmark, etc. war eine intelligente und wirksame Massnahme gegen die Ausbreitung des Rinderwahnsinns. Die Übernahme der EU-Regelung widerspricht den Grundsätzen der sorgfältigen Nutzung von Ressourcen. Ebenso ist das Verbot der Verwertung von Küchen-, Kantinen- und Hotelabfällen in der Schweinemästerei eine Verschwendung von Ressourcen, die wiederum mit Futtermittelimporten kompensiert wird. Die Schweizerlösung mit entsprechender thermischer Vorbehandlung dieser Abfälle hat sich in der Vergangenheit bewährt. Auch die Verbrennung von Klärschlamm widerspricht den Grundsätzen der Ressourcenschonung. Gerade die Zurückgewinnung von Phosphor durch Düngung mit Klärschlamm macht durchaus Sinn. Mit konsequenter thermischer Klärschlammbehandlung konnte in der Vergangenheit die Verbreitung von Krankheitserregern weitgehend unterbunden werden. Die Verbreitung von Oestrogenspuren (Antibabypille) wird mit der Klärschlammverbrennung nicht eliminiert, weil via Einleitung von Abwasser in die Gewässer das Problem nicht gelöst-, sondern fortgeschwemmt wird. In diesen Bereichen wären Korrekturen aus Sicht der EDU prüfenswert, zumindest für den Binnenmarkt. Die EDU ist sich dabei bewusst, dass solche organischen Abfälle heute auch zur Biogasproduktion verwendet werden können. Trotzdem fallen dabei wiederum Reststoffe an, die thermisch für die Energiegewinnung verwertet werden müssten.

8

Zu „Pflanzenbau“ (Seite 129ff)

Die EDU betrachtet den konstanten Rückgang der Ackerfläche als negative Entwicklung für unser Land im Blick auf die Ernährungsautonomie/Ernährungssouveränität. Hier ist sowohl die Landwirtschaft aber auch die Raumplanung gefordert, angesichts des nicht vermehrbaren Produktionsfaktors Boden geeignete Massnahmen zu ergreifen. Während bei der Raumplanung eine bessere Ausnutzung der Bauzonen und insbesondere bessere Nutzung bereits bestehender Gebäude durch Abbruch/Neubau und/oder Umnutzung zur Debatte steht, muss in der Landwirtschaft eine effizientere Nutzung der verfügbaren Flächen erfolgen. Im Blick auf die zukünftige internationale Ernährungssituation muss auch die Schweiz die zur Nahrungsmittelproduktion zur Verfügung stehenden Flächen besser nutzen. Das bedeutet weniger Extensoflächen und intensivere Produktion. Auch auf Weideflächen und Alpweiden ist mit

einem angepassten Nutzungskonzept eine bessere Produktivität möglich. Zur wünschenswerten Erhaltung der Artenvielfalt ist es z.B. notwendig, einerseits geeignete Flächen z.B. als Dauer-Magerwiese zu bewirtschaften, während andere Flächen mit intensiveren Futterbau-Mischungen genutzt werden, um das notwendige Futter für einen Tierbestand eines Betriebes zu produzieren. Die intensivere Nutzung von Produktionsflächen ermöglicht so, parallel Flächen für Naturschutz- und Artenvielfalt auszusondern. Auch beim Ackerbau ist auf Extensokulturen und –beiträge zu verzichten und die verfügbaren Ackerflächen mit einer intelligenten Fruchtfolge und Anbautechnik intensiver zu nutzen. Gerade im Sektor Futtergetreide ist eine Erhöhung der inländischen Produktion sinnvoll. Der Staat soll im Bereich Anbautechnik/Anbaumethode keine Methoden vorschreiben. Der Markt selber soll entscheiden, wie viel Bio-, IP-, konventionell- usw. produziert und vermarktet werden soll.

Die EDU ist der Überzeugung, dass die Schweizer-Landwirtschaft im Interesse der Versorgung mit Nahrungsmitteln auf den Anbau von speziellen Energiepflanzen zur Produktion von Agrotreibstoffen verzichten soll. Ebenso sollen Bund und Kantone auf eine Förderung von Agrotreibstoffen verzichten wegen ihrer direkten oder indirekten Konkurrenz zur Nahrungsmittelproduktion. Die EDU ist aber auch überzeugt, dass die Landwirtschaft aus Abfall- und Nebenprodukten (z.B. Hofdünger, Ernteabfälle, usw.) die sich dazu eignen, z.B. via dezentrale Methangasanlagen Biogas produzieren soll, welches z.B. als Brenn- und/oder Treibstoff oder für Wärmekraftkoppelung verwendet werden kann. Hier sind der Landwirtschaft mit geeigneten effizienten Bewilligungsverfahren die Errichtung der notwendigen Infrastrukturanlagen zu ermöglichen.

Bei den Spezialkulturen ist die EDU der Ansicht, dass die Schweiz auch im Interesse einer gesunden Ernährung unbedingt eine genügende Eigenproduktion von Gemüse, Obst, usw. erhalten muss. Auch hier bestehen teilweise Ueberregulierungen gegenüber den zugelassenen Importprodukten.

Wichtig ist der EDU die Sicherstellung einer genügenden Eigenversorgung mit pflanzlichen Ölen und Fetten, pflanzlichen Eiweissen und Zucker aus eigenem Anbau. Dazu müssen auch die kompletten Produktions- und Verarbeitungsketten funktionsfähig erhalten werden. Bei den Oelsaaten, Körnerleguminosen ist deshalb aus Sicht der EDU, wie beim Futtergetreide zur Sicherung einer genügenden Anbaufläche die Ausrichtung von Anbauprämien zu prüfen. Beim Zucker ist ebenfalls eine komplette Produktionskette vom Saatgut bis zum Zucker zu sichern. Hier reicht es möglicherweise aus, wenn als Vergleichs- preise die effektiven Produktionskosten für Rübenzucker in den Nachbarländern für die Festlegung der Inlandpreise herangezogen werden und nicht die staatlich verbilligten Preise von Ueberschusszucker franko Grenze.

Beim Brotgetreideanbau ist sicherzustellen, dass die Schweizer Landwirtschaft Zugang zu Weichweizen-sorten mit hoher Backqualität hat. Dies am besten mit eigenen Züchtungen. Unser Land hat in diesem Bereich aus der Vergangenheit ein hervorragendes Know-how und kann in Zusammenarbeit mit Züchtern aus andern Ländern entsprechende Sorten zur Verfügung stellen. Die Produktionsmenge von Brotweizen, aber auch von Roggen, Dinkel, ist grundsätzlich branchenintern zwischen Produzenten und den Verarbeitern nach Menge, Qualität und Preis zu vereinbaren. Die EDU betrachtet Weizenimporte aus den arabischen Staaten und Ländern mit Versorgungsdefiziten als unnötig.

9 Zu „Direktzahlungen“ (Seite 137ff)

Aus Sicht der EDU sind bereits die heutigen Direktzahlungen gemäss LwG-Art. 70 und vor allem die sogenannten ökologischen Direktzahlungen gemäss LwG-Art. 70, Abs. 3 zu kompliziert und verursachen beim Vollzug sowohl beim Bund wie beim Landwirt einen unverhältnismässigen administrativen Aufwand. Gemäss der vorgeschlagenen Neuregelung sollen diese Direktzahlungen nochmals zusätzliche Elemente erhalten für die Auszahlung von Kulturlandschaftsbeiträgen, Versorgungssicherheitsbeiträgen, Biodiversitätsbeiträgen, Landschaftsqualitätsbeiträgen und Produktionssystembeiträge. Dies wird einen zusätzlichen enormen administrativen Aufwand verursachen. Dazu kommen noch diverse kantonale Förderprogramme und Beiträge. Das schafft falsche Anreize für die Landwirtschaft und kann nach Ansicht der EDU nicht der Sinn der schweizerischen Landwirtschaftspolitik sein.

Gemäss Staatsrechnung 2010 des Bundes hat das Bundesamt für Landwirtschaft 2010 für Direktzahlungen rund 2'200 Mio. Franken ausgegeben, dazu kommen rund 600 Mio. für die ökologischen Direktzahlungen. Würde man diese Summe von rund 2,8 Mia direkt auf die rund 60'000 voll- und teilzeitlichen Landwirtschaftsbetriebe in unserem

Land verteilen, könnte man jedem dieser Betriebe knapp Fr. 50'000.- überweisen. Zu diesen Direktzahlungskosten kommen noch beachtliche Vollzugskosten für die administrative Umsetzung dieser Direktzahlungen. Ebenso ist auf der Seite der Landwirtschaft ein enormes Kontroll- und Formularsystem nötig. Hier ist aus Sicht der EDU eine Korrektur fällig und nicht eine nochmalige Verkomplizierung und Erhöhung des administrativen Aufwandes. Die EDU fordert deshalb Vereinfachungen des Direktzahlungssystems in folgendem Sinne:

- Reduktion und Beschränkung der Direktzahlungen auf das geltende LwG-Art. 70, Abs. 1, 2 und 4. Streichung der zusätzlichen ökologischen Direktzahlungen gemäss LwG-Art. 70, Abs. 3 mit Ausnahme der Sömmerungsbeiträge. Die Absätze 1, 2 und 4 beinhalten die wesentlichen Bedingungen des ökologischen Leistungsausweises.
- Verzicht auf die vorgeschlagene Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems mit zusätzlichen Kulturlandschaftsbeiträgen, Versorgungssicherheitsbeiträgen, Biodiversitätsbeiträgen, Landschaftsqualitätsbeiträgen und Produktionssystembeiträgen. Einige dieser zusätzlichen Beitragskategorien sind schwer kontrollierbare Gummibegriffe und beinhalten zum Vornherein ein beachtliches Missbrauchspotential. Zudem wächst der notwendige administrative Vollzugaufwand für Staat und Landwirtschaft in unverhältnismässigem Ausmass.
- Anstelle von Versorgungssicherheitsbeiträgen ist die Ausrichtung von an Fläche und/oder Quantität/Qualität gebundenen Anbaubeiträgen mit Qualitätsprämien für wichtige Kulturen für die Ernährungssouveränität zu prüfen. Dies z.B. für Futtergetreide, Ölfrüchte, Körnerleguminosen, usw.
- 13 • Sömmerungsbeiträge für Kühe und Galtvieh nach Sömmerungsdauer zur besseren Besetzung und Bewirtschaftung von Alpweiden, ohne Zusatz von Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträgen. Die Sömmerungsbeiträge entschädigen ergänzend zur Eigenverantwortung gleichzeitig für den Unterhaltsaufwand der Weideflächen (z.B. Hofdüngerbewirtschaftung, Bekämpfung von Unkraut, Wald- und Buscheinwuchs, etc.). Zu prüfen sind ev. Qualitätsprämien für Alp- und Ziegenkäse zur Förderung der Produktion von Qualitäts-Alp- und Ziegenkäse.
- 11 • Grundsätzliche Ausgliederung von Flächen, welche dauerhaft für Naturschutz, Artenvielfalt, Biodiversität, Oekologie usw. genutzt werden. Separate Entschädigungen für solche Flächen gemäss Pflegeaufwand auf Vertragsbasis mit Leistungsvereinbarung zwischen Auftraggeber (Bund, Kantone, Gemeinden, Private) und Auftragnehmer.
- 10 • Einführung einer generellen maximalen jährlichen Betragslimite für die Summe aller Direktzahlungen, Unterstützungs- und Förderungsbeiträge von Bund und Kanton.
- Förderung von Formen von Betriebsgemeinschaften, bei denen jeder Partner seinen Teil an Flächen, Vieh, Gebäuden und Fahrhabe, usw. einbringen und nach Bedarf auch wieder herausnehmen kann.
- 11 • Die landwirtschaftliche Nutzung von noch nicht überbauten Bauzonenflächen soll für ein betreffendes Jahr grundsätzlich gleich behandelt werden wie Flächen der Landwirtschaftszone. Massgebend soll die im betreffenden Jahr erfolgte Nutzung der Fläche sein, nicht deren Zonenzugehörigkeit. In ländlichen Regionen werden noch nicht überbaute Flächen von Bau- und Reservezonen oft jahrelang landwirtschaftlich genutzt, ehe eine Überbauung realisiert wird.

- 20 Zu „Dezentrale Besiedlung“ (Seite 178ff)
Für das verfassungsmässige Ziel der dezentralen Besiedlung ist eine produzierende Landwirtschaft eine wesentliche Voraussetzung. Auf dieser Basis können vor- und nachgelagerte Gewerbe existieren und Arbeitsplätze generieren. Aber für dieses Ziel sind die Raum- und Siedlungsplanung, die verkehrsmässige Erschliessung, das touristische Potential einer Region, das Arbeitsplatzangebot durch industrielle- und gewerbliche Betriebe, usw. ebenfalls von

zentraler Bedeutung. Deshalb muss hier die Landwirtschaftspolitik zusammen mit andern Politikbereichen auf dieses Ziel hinwirken.

22 Zu „Soziale Begleitmassnahmen“ und „Strukturverbesserungen“ (Seite 180ff)

Aus Sicht der EDU sollen Investitionskredite und Betriebshilfedarlehen primär existenzfähigen Betrieben helfen, wirtschaftlich notwendige und –tragbare Massnahmen zu finanzieren. Sie dürfen nicht dazu dienen, massiv überschuldete Betriebe um jeden Preis zu retten. Bei den Umschulungsbeihilfen ist aus Sicht der EDU abzuklären, ob diese im Bedarfsfall nicht wie in andern Branchen ev. via Arbeitslosenversicherung finanziert werden sollen.

23 Bei den Strukturverbesserungen ist nach Meinung der EDU eine gute Koordination mit andern Geldgebern und Projekten mit gleicher Zielsetzung unbedingt notwendig. Die Massnahmen im Bereich Diversifizierung, Produktvermarktung haben bisher in den betreffenden Projekten positive Auswirkungen gezeigt.

Bei den Güterzusammenlegungen neigt die EDU eher zur Vorsicht, weil die relativ teuren Verfahren der Vergangenheit jeweils innerhalb der nächsten ca. 20 Jahre aufgrund von externen Faktoren wie Nachfolgeregelungen, Erbschaften, Landverkäufen, usw. wiederum zu stark veränderten Verhältnissen bei den Bewirtschaftern geführt haben. Dies allerdings auf grösseren Parzellen. Es ist deshalb kritisch zu hinterfragen, ob öffentliche Gelder in diesem Umfang für Zusammenlegungen aufgewendet werden dürfen, welche durch demographische Faktoren und Besitzerwechsel innert relativ kurzer Zeit überholt werden.

25 Zu „Forschung und Beratung sowie Förderung der Pflanzen- und Tierzucht“ (Seite 187ff)

Eine praxisorientierte Forschung und Bildung ist in der Landwirtschaft wie in andern Branchen eine zentrale Grundlage für die zukünftige Entwicklung der Landwirtschaft. Im Blick auf die weltweite Ernährungssituation sollte der landwirtschaftlichen Produktion von Nahrungsmitteln und deren Verarbeitung, Lagerung und Nutzung das Hauptinteresse gelten. Die Zucht und Vermehrung von leistungsfähigen gesunden Pflanzen und Tieren ist Grundlage für die Landwirtschaft, ebenso wie die Optimierung von Produktions-, Anbau- und Verwertungstechniken. Aus Sicht der EDU hat sich in diesen Bereichen eine Tendenz zur Überbetonung von Ökologie, Nachhaltigkeit, Umwelt, Klima usw. entwickelt, wie wenn diese Faktoren inhaltlich nicht schon früher im Bereich Landwirtschaft integriert gewesen wären, auch wenn man sie nicht so genannt hat. So ist z.B. die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit seit Generationen zentrales Anliegen der Landwirtschaft. Einen gewissen Widerspruch sieht die EDU in den Aussagen betreffend Artenvielfalt und Biodiversität und dem Laissez-faire z.B. im Bereich der künstlichen Besamung und des Embryo-Transfers bei landwirtschaftlichen Nutztieren. Diese technologischen Verfahren führen zu einem grösseren genetischen Verwandtschaftsgrad innerhalb der Rassen-Populationen und damit möglicherweise zu höheren Gesundheitsrisiken, falls sich einzelne genetische Gruppen als krankheitsanfällig erweisen sollten.

Mit bestem Dank für Ihre Bemühungen verbleiben wir mit vorzüglicher Hochachtung.

Für die Geschäftsleitung EDU Schweiz



Hans Moser,
Präsident



Christian Waber,
a.NR, Geschäftsführer



Andreas Brönnimann,
Nationalrat



PH, CVP Schweiz, Klaraweg 6, Postfach 5835, 3001 Bern

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

CVP Christlichdemokratische Volkspartei Schweiz 29.6.11

Bern, 29. Juni 2011

Vernehmlassung: Agrarpolitik 2014-2017

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zum Entwurf der Agrarpolitik 2014-2017 Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

1 Die CVP setzt sich für eine zukunftsgerichtete, durch Familienbetriebe getragene Landwirtschaft ein. Es ist wichtig, dass das unternehmerische Handeln der Landwirte nicht durch unnötige Regulationen und hohen administrativen Aufwand eingeschränkt wird. Am Verfassungsauftrag und den damit verbundenen multifunktionalen Aufgaben der Landwirtschaft hält die CVP fest. Die Schweiz verdankt einen Teil ihrer Attraktivität, speziell aber auch die hervorragend gepflegte Landschaft, dem vielfältigen Schaffen unserer Bäuerinnen und Bauern. Diese Landschaft stellt für viele Wirtschaftsbereiche die Visitenkarte unseres Landes dar.

Als Familienpartei setzt die CVP den Schwerpunkt in der Landwirtschaft bei den Familienbetrieben, welche ihre Lebensgrundlage aus der Landwirtschaft erzielen. Diese Familien haben Anrecht auf ein Einkommen, welches ihnen eine gute Lebensqualität ermöglicht.

4 CVP begrüsst Qualitätsstrategie:
Die CVP begrüsst eine Ausrichtung auf eine kohärente Qualitätsstrategie. Die Schweizer Landwirtschaft ist sowohl im In- als auch im Ausland für ihre hohe Qualität bekannt und wird deswegen sehr geschätzt. Daraus erwachsen grosse Wettbewerbsvorteile im In- und Ausland, welche insbesondere für eine nachhaltige Landwirtschaft besonders wichtig sind. Die

Christlichdemokratische Volkspartei

Klaraweg 6, Postfach 5835, 3001 Bern
T 031 357 33 33, F 031 352 24 30,
info@cvp.ch, www.cvp.ch, PC 30-3666-4

CVP unterstützt die Stärkung von Herkunftsdeklarationen wie AOC und Berg-Alp auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

9 CVP ist skeptisch gegenüber dem vom Bund neu vorgeschlagenen Direktzahlungssystem:
Aus der Sicht der CVP hat sich das heutige Direktzahlungssystem, wie es in der Agrarpolitik 2008-2012 mit Verlängerung bis 2014 betrieben wird, bewährt. Sicherlich sind da und dort noch kleine Verbesserungen möglich. Die CVP sieht aber zur Zeit keinen Grund, wieso dieses breit abgestützte und von den Landwirten gut getragene System erneut grundsätzlich geändert werden soll. Die CVP steht deswegen skeptisch gegenüber der vom Bundesrat vorgeschlagenen Agrarpolitik 2014-2017, deren Kerninhalt ein neues Direktzahlungssystem sein soll.

Die CVP spricht sich klar gegen die Absicht aus, die Direktzahlungen stärker auf den Ackerbau und die extensive Landwirtschaft auszurichten und damit die Viehwirtschaft zu benachteiligen. Besonders betroffen ist dabei die Produktion von Nahrungsmitteln tierischer Herkunft. Zur Erreichung der Versorgungssicherheit ist eine auf die Marktbedürfnisse ausgerichtete Nahrungsmittelproduktion wichtig. Weiter ist die Viehwirtschaft im internationalen Vergleich wettbewerbsfähiger als der Ackerbau und zieht eine hohe Wertschöpfungskette durch Veredelung nach sich. Deswegen ist gerade die Viehwirtschaft für die nachlagernden Industrien und damit zur Sicherstellung von Arbeitsplätzen wichtig. Ihr kommt ein hoher volkswirtschaftlicher Nutzen zu.

Die Grundsätze der CVP:

Bei einer Weiterentwicklung der bestehenden Agrarpolitik müssen aus der Sicht der CVP folgende Grundsätze beachtet werden:

- 1** 1. Es darf keine Umverteilung der finanziellen Mittel einerseits von Berg- hin zu Talgebieten und andererseits von der Viehwirtschaft hin zum Ackerbau stattfinden.
2. Die produktive Landwirtschaft darf nicht geschwächt werden. Der landwirtschaftliche Betrieb darf in seinem unternehmerischen Handeln nicht eingeschränkt werden.
3. Der administrative Aufwand für die bäuerlichen Betriebe muss möglichst klein gehalten werden.
4. Ein produzierender Familienbetrieb muss ein mit der Gesamtbevölkerung vergleichbares Einkommen erwirtschaften können.
- 7** 5. Die Verkäsungszulagen sowie die Zulagen für die Fütterung ohne Silo müssen aufrecht erhalten werden und die Bestimmung deren Höhe in der Kompetenz des Parlaments bleiben.
- 1** 6. Die Agrarpolitik muss auf den aktuellen Versorgungsgrad von mindestens 60 Prozent ausgerichtet werden.
- 29** 7. Der Zahlungsrahmen der Direktzahlungen darf nicht gekürzt werden und muss jährlich der Teuerung und der Indexierung angepasst werden.

1 Die CVP möchte an dieser Stelle auch noch auf die Situation der Bäuerinnen hinweisen. In der Empfindung der Bäuerinnen hat sich ihre Belastung auf den Betrieben in den letzten Jahren deutlich vergrößert. Dadurch wird das gesundheitliche Befinden und die Lebensqualität als schlechter beurteilt. Im Vorschlag des Bundesrats wird diesem Punkt viel zu wenig Gewicht eingeräumt. Nur wenn es der Bäuerin gut geht, geht es auch der Bauernfamilie gut!

Zur Vorlage des Bundesrats und den einzelnen Paragraphen:

- 7** Art. 38, Abs. 3, LwG
Die Milchproduktion steht nach wie vor unter sehr hohem internationalem Druck. Gerade auch im Sinne der Qualitätsstrategie muss dieser Sektor genügend gestützt werden. In der Schweiz ist der Grossteil des Käses aus Rohmilch hergestellt und verfügt gerade deswegen auch im internationalen Vergleich über eine sehr hohe Qualität. Die CVP begrüsst deswegen die Weiterführung der Milchzulagen in Form von Verkäsungszulagen und Zulagen für die Fütterung ohne Silage. Die CVP verlangt aber, dass die Kompetenz bezüglich der Bestimmung der Höhe der Zulage beim Parlament bleibt und nicht dem Bundesrat übertragen wird (Grundsatz 5). Der Richtwert von gegenwärtig 15 Rappen muss zum jetzigen Zeitpunkt aufrecht erhalten werden.
- 10** Art. 70a, LwG
Die CVP erachtet es als wünschenswert, bei der Berechnung aller Direktzahlungen nicht auf die Grenzwerte bezüglich steuerbarem Einkommen und Vermögen zu verzichten. Nur so ist das Direktzahlungssystem gegenüber den Schweizer Steuerzahlenden vertretbar.
- 11** Art. 70a, Abs. 1 Bst. d, LwG
Die sinnvolle Nutzung des Schweizer Kulturbodens ist sehr wichtig. Seit Jahrzehnten geht die landwirtschaftliche Fläche in der Schweiz zurück. Der wertvolle Kulturboden muss vor Überbauung respektive Vergandung geschützt werden. Dies ist essentiell, um die von der Verfassung vorgeschriebene Versorgungssicherheit und die Nachhaltigkeit der Schweizer Landwirtschaft gewährleisten zu können (siehe auch Grundsatz 6). Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Kulturlandschaftsbeiträge gehen diesbezüglich in die richtige Richtung. Es ist hingegen nicht ersichtlich, wieso in Zukunft auf erschlossenem Bauland keine Direktzahlungen mehr entrichtet werden sollen, solange die Hauptzweckbestimmung die landwirtschaftliche Nutzung ist. Dieses Land gehört meist nicht den Bauern selbst und somit haben diese auch keinen Einfluss auf eine etwaige Umzonung in die Landwirtschaftszone. Auf diesem Land wird landwirtschaftlich produziert, womit dieses Land gleichbehandelt werden soll wie Land in der Landwirtschaftszone.
- 10** Art. 70a, Abs. 1 Bst. e, LwG
Die CVP ist gegen die Erhöhung von SAK 0.25 auf SAK 0.4 als Grundvoraussetzung für das Beziehen von Direktzahlungen. Eine Erhöhung des SAK-Wertes ist mit keiner klaren Verbesserung verbunden und trifft die falschen bäuerlichen Betriebe. So haben Nebenerwerbsbetriebe in den letzten Jahren stark zugenommen und sich als sinnvolle und stabile Betriebsart etabliert. Eine Erhöhung des SAK-Wertes auf 0.4 SAK würde nur dazu führen, dass die betroffenen Betriebe durch Intensivierung sowie Erhöhung des Pachtlandanteils versuchen würden, die Grenze von 0.4 SAK zu erreichen. Dies ist aber ein falscher Anreiz.
- 16** Art. 74, LwG
Die CVP lehnt die Landschaftsqualitätsbeiträge innerhalb des Direktzahlungssystems und der nationalen Agrarpolitik ab. Die durch die Landschaftsqualitätsbeiträge geförderten Projekte erachtet die CVP zwar grundsätzlich als sinnvoll. Der Erhalt der landwirtschaftlichen Vielfalt aber auch gewisse Erholungslandschaften sind aus Sicht der CVP unterstützenswert. Aber die Finanzierung dieser Projekte soll nicht über das Direktzahlungssystem erfolgen. Hier handelt es sich um ein regionalpolitisches Anliegen. Deswegen würde es die CVP begrüssen, wenn die Gemeinden, Regionen und Kantone in diesen Bereichen vermehrt tätig werden. Die CVP sieht dies nicht als Aufgabe des Bundes und der nationalen Agrarpolitik.

Weiter würden die Landschaftsqualitätsbeiträge innerhalb des Direktzahlungssystems zu einem grossen administrativen Aufwand für die landwirtschaftlichen Betriebe führen. Dies widerspricht dem oben erwähnten Grundsatz 3 der CVP. Der administrative Aufwand ist bereits jetzt zu hoch und darf unter keinen Umständen weiter zunehmen. Im Gegenteil: Es muss alles unternommen werden, um die Bäuerinnen und Bauern möglichst von den administrativen Aufgaben zu entlasten.

19 Art 77 LwG (Anpassungsbeiträge)

Die CVP lehnt die Verlagerung von Flächenbeiträgen zu Anpassungsbeiträgen im vorgesehenen Ausmass aus folgenden vier Gründen ab:

1. Diese Verlagerung ist eine klare Umverteilung von der Viehwirtschaft und Bergregion hin zum Ackerbau und zur Talregion. Viehintensive Landwirtschaftsgebiete werden damit benachteiligt. Dies widerspricht unserem Grundsatz 1 von oben.
2. Durch diese Benachteiligung der Viehbetriebe entsteht ein Zwang Richtung Extensivierung. Dies ist mitnichten liberal und damit gegen die Grundeinstellung der CVP (Grundsatz 2). Weiter hat eine Extensivierung auch gravierende Folgen auf die der tierbezogenen Produktion nachlagernden Betriebe. Damit werden viele Arbeitsplätze gefährdet vor allem auch in Kleineren- und Mittleren Unternehmen. Dies muss aus Sicht der CVP unbedingt verhindert werden.
3. Die Anpassungsbeiträge sind personengebunden vorgesehen. Gerade für Familienbetriebe ist diese Regelung wenig sinnvoll und kann zu falschen Anreizen führen. Angenommen ein 56jähriger Vater übergibt seinen Betrieb in 4 Jahren an seinen Sohn oder seine Tochter, so verlieren diese alle Anpassungsbeiträge. Ein 30jähriger Bauer hingegen erhält auf lange Sicht solche Direktzahlungen. Dies ist ungerecht und nicht nachvollziehbar. Die Hofübergabe an die jüngere Generation wird durch die Regelung forciert und führt dadurch zu Scheinkonstrukten: Der Hof wird offiziell an die jüngere Generation übergeben, wird aber in Tat und Wahrheit noch von der älteren Generation bewirtschaftet. Oder aber eine Betriebsübergabe wird verzögert, da sonst die Anpassungsbeiträge verloren gingen. Dadurch verschärfen sich die bereits jetzt schwierigen finanziellen Umstände bei den jungen Landwirten und Landwirtinnen bei der Hofübernahme. Eine Übernahme ist oft mit wichtigen Investitionen verbunden und damit kostenintensiv. Weiter ist die Situation für innovative Betriebsorganisationen wie Betriebsgemeinschaften oder Generationengemeinschaften nicht klar geregelt.
4. Anpassungsbeiträge sind schwierig gegenüber dem Steuerzahlenden zu begründen. Es sind dies Zahlungen, welche zur reinen Einkommensunterstützung der Bäuerinnen und Bauern konzipiert sind. Eine direkte Gegenleistung wird nicht verlangt. Diese schlechte Begründbarkeit steht aber im Gegensatz zu dem in der Vorlage des Bundesrats vorgebrachten Ziel einer besseren Kommunizierbarkeit der Direktzahlungen. Diese wird als einer der wichtigen Gründe für die ganze Umkrempelung der Direktzahlungen angegeben.

Die CVP schlägt deswegen bezüglich den Anpassungsbeiträgen folgende Änderungen vor: Die Anpassungsbeiträge dürfen im Durchschnitt höchstens 10% des Betriebseinkommens ausmachen. Statt in die Anpassungsbeiträge soll mehr Geld in Direktzahlungen für die produzierende Landwirtschaft fliessen. Dies kann zum Beispiel durch Beibehaltung des Flächenbeitrags oder der TEP/RGVE-Beiträge erfolgen. Werden die TEP/RGVE-Beiträge weitergeführt, wäre zur Bekämpfung des starken Intensivierungsanreizes ein im Vergleich zum geltenden Recht tieferer Maximalbetrag der TEP/RGVE-Beiträge denkbar. Damit die Anpassungsbeiträge gegenüber der Allgemeinbevölkerung vertretbar sind, soll eine angemessene



Obergrenze gelten. Schliesslich verlangt die CVP, dass bei einer familieninternen Übergabe des Betriebs die Anpassungsbeiträge bestehen bleiben und innovative Betriebsgemeinschaften angemessen berücksichtigt werden.

Zu der im Rahmen der Vernehmlassung gestellten Frage

3 Art. 2, Abs.4, LwG

Die CVP begrüsst die Einführung des Begriffs der Ernährungssouveränität und unterstützt, dass durch die Berücksichtigung der Bedürfnisse der Konsumentinnen und Konsumenten die ganze Wertschöpfungskette darin einbezogen wird. Die CVP unterstützt somit den Vorschlag der Mehrheit der WAK-N.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Christophe Darbellay
Präsident CVP Schweiz

Sig. Tim Frey
Generalsekretär CVP Schweiz

CVP Landwirtschaftskommission Kt. Luzern
Josef Bircher
Stollen
6102 Malters

0109a CVP Luzern CVP Landwirtschaftskommission Kt. Luzern 29.6.11

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Stellungnahme zur AP 2014

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Landwirtschaftskommission der CVP Kanton Luzern bedankt sich beim Bundesrat und dem Bundesamt für Landwirtschaft für die Möglichkeit der Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017.

1 Die LK CVP ist mit den Grundzügen des vorliegenden Agrarpaketes einverstanden, insbesondere wird die bessere Zielorientierung des neuen Systems begrüsst. Durch die klare Zuweisung von einzelnen Massnahmen zu den entsprechenden Zielen wird das System transparenter. Wir unterstützen die vorgeschlagenen Handlungsachsen des Bundes grundsätzlich, erlauben uns jedoch entsprechende Bemerkungen.

29 Zahlungsrahmen
In der Botschaft mit der entsprechenden Kommunikation erwähnt der Bund, dass die Zahlungen für die Landwirtschaft konstant bleiben. Dies ist nur richtig wenn von einer nominalen Bewertung und einer gleich bleibenden Leistung ausgegangen wird. Tatsache ist jedoch, dass real aufgrund der Teuerung und zusätzlichen Leistungen die Abgeltung stetig abnimmt. Wir fordern hier den Bund auf die Teuerung und die Mehrleistungen der Landwirtschaft entsprechend zu berücksichtigen. Konsequenterweise müsste der Zahlungsrahmen zumindest um die Teuerung aufgestockt werden.

19 Reduktion der Anpassungsbeiträge
Die Landwirtschaftskommission verlangt eine massive Umlagerung der finanziellen Mittel von den Anpassungsbeiträgen hin vor allem zur Versorgungssicherheit. Dies erlaubt eine grössere Planungssicherheit und reduziert das Risiko eines möglichen Verlustes dieser Mittel aufgrund von Kürungsentscheiden des Bundes. Nicht an Leistung gebundene Mittel dürften eher gekürzt werden als zweckgebundene Mittel. Die Anpassungsbeiträge sollen nicht über 10% der totalen Direktzahlungssumme ausmachen. Ebenfalls sollen diese Beiträge an den Betrieb und nicht an die Person gebunden werden. Wir fordern konkret die freiwerdenden Mittel aus dieser Umlagerung in die Strukturverbesserung in Versorgungssicherheit und in die Ressourceneffizienz zu leiten.

1 Verlängerung der Perioden auf 6-8 Jahre
Anpassungen und Änderungen in der Agrarpolitik sind immer mit Unsicherheiten aber auch Investitionen verbunden. In den letzten Jahren wurden die Agrarpakete mit dem entsprechenden Zahlungsrahmen für vier Jahre verabschiedet. Ausgenommen von diesem Turnus ist die Verlängerung für die Jahre 2012 und 2013. Wir fordern den Bundesrat auf die agrarpolitischen Etappen grosszügiger zu gestalten. Dies gibt den einzelnen Landwirtschaftsbetrieben mehr Planungssicherheit. Wir würden eine Ausdehnung der

Kadenz der jeweiligen Revisionen der landwirtschaftlichen Gesetzgebung auf sechs bis acht Jahre begrüssen. Dies würde sowohl verwaltungsintern wie auch in der Landwirtschaft zu einer grösseren Planungssicherheit und tieferen Anpassungskosten führen.

10 Anpassung der SAK Faktoren

Die Landwirtschaftskommission ist grundsätzlich mit der moderaten Anpassung der SAK Faktoren aufgrund der Produktivitätssteigerung einverstanden. Er lehnt einzig die Reduktion bei den Muttersauen ab. Diese starke Reduktion des Arbeitsaufwandes entspricht nicht der Realität, zumal hier gerade im Bereich der Ferkelkastration in den letzten Jahren Mehraufwand entstanden ist. Sie bittet den Bundesrat diese Erhöhung noch einmal zu überprüfen bzw. die zugrunde gelegten Forschungsergebnisse noch einmal kritisch zu hinterfragen.

Des Weiteren fordern wir die Berücksichtigung von paralandwirtschaftlichen Tätigkeiten in der Berechnung der SAK für die einzelnen Betriebe. Insbesondere sind die verschiedenen Tätigkeiten zu berücksichtigen, welche nur im Verbund mit einer eigentlichen landwirtschaftlichen Tätigkeit ausgeübt werden können.

7 Art. 38, Zulagen für verkäste Milch

Wir fordern, dass die Zulagen für verkäste Milch entsprechend dem Fettgehalt des hergestellten Käses differenziert werden. Die Abstufung der Zulage nach Fettgehalt entspricht einem Anliegen der gesamten Branche, um nicht Anreiz zur Produktion von Magerkäse zu geben. Weil sich die Behörden bis anhin auf den Standpunkt gestellt haben, dass eine Abstufung auf der Basis des geltenden Art. 38 nicht möglich ist, muss die Möglichkeit im Gesetz explizit vorgesehen werden. Wir schlagen vor die Verkäsungszulage nur für Käseproduktion mit einem Fettgehalt über 15% zu entrichten, oder eine Abstufung der Zulage nach Fettgehalt des produzierten Käses vorzunehmen. Teilweise muss zudem die Zulage ausgerichtet werden, auch wenn die Herkunft der Milch fragwürdig ist oder Käse gesetzeswidrig vermarktet wird. Der Bundesrat soll auch hier die Möglichkeit haben, einschränkende Bestimmungen oder Vorgaben für die Bezugsberechtigung zu erlassen. Die gesetzliche Grundlage dazu ist im Rahmen der AP 2014-17 zu schaffen. Dies bedingt und ist aus unserer Sicht unerlässlich, dass die Verkäsungszulage im Landwirtschaftsgesetz entsprechend beibehalten wird. Das gleiche gilt für die Siloverbotzulage auch hier gilt es die gesetzliche Grundlage zu belassen.

23 Eintretenskriterium für Strukturverbesserungsverordnung

Mit dieser leichten Erhöhung der SAK Faktoren werden jedoch noch einmal mehr Betriebe die Eintretenskriterien für die SVV nicht mehr erreichen. Wir verstehen zwar aus Sicht des Vollzuges diese einfache Handhabung mittels SAK Grenzen. Sind aber der Meinung, dass diese Bewertung in einer komplexen und heterogenen Landwirtschaft nicht mehr zeitgemäss ist. Landwirtschaftliche Betriebe haben je nach Regionen unterschiedliche volkswirtschaftliche Aufgaben und entstammen unterschiedlichen Strukturen. Gerade im Berggebiet wird diese zusätzliche Erhöhung stärkere Auswirkungen auf die Fördermöglichkeiten haben. Wir fordern den Bundesrat auf die Eintretenskriterien für die SVV zu überprüfen und ein System zu entwickeln, welches den unterschiedlichen Aufgaben und Strukturen der Landwirtschaft entsprechend Rechnung trägt.

10 Art. 70, Voraussetzungen

In der vergangenen umfangreichen Diskussionen über die AP 2014-17 sind verschiedenste Vorschläge und Umformulierungen des Art. 70 gemacht worden. Aus unserer Sicht sind hier ein paar wichtige Punkte zu beachten:

- Die Streichung der Einkommens- und Vermögensgrenze wird von unserer Seite her begrüsst. Dagegen ist aus unserer Sicht die Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK zwingend aufrechtzuerhalten. Gerade für eine glaubhafte Kommunikation und für eine breite Akzeptanz finden wir diese Limitierung sehr wichtig und sinnvoll.

- Wir sind gegen die Gewährung von Beiträgen an juristische Personen, wir begrüßen jedoch die Entrichtung von DZ an landwirtschaftliche Schulgutsbetriebe. Wir sind der Meinung, dass die landwirtschaftlichen Schulgutsbetriebe einen Beitrag zur zukunftsfähigen Entwicklung der Landwirtschaft beitragen und daher unterstützungswürdig sind.
- Bezüglich der Ausbildungsanforderungen sehen wir einen Abschluss EBA/EFZ in Landwirt/in oder eines verwandten Berufes. Wir sind gegen eine unterschiedliche Regelung bezüglich Grösse noch der Lage des Betriebes (Berg-Tal).
- 11 - Die Landwirtschaftskommission lehnt den Ausschluss von den Direktzahlungen ausser bei den Versorgungssicherheitsbeiträgen für Baulandflächen ab. Sehr oft werden solche Baulandflächen von Landwirten im Pachtverhältnis genutzt. Wir sehen aber ein, dass die Versorgungssicherheitsbeiträge für eingezonte Baulandflächen nicht mehr opportun sind. Die Landwirte haben dabei keinen Einfluss auf den Verkauf oder die Bebauung der Flächen. Die Problematik der Baulandhortung ist aus unserer Sicht über das Raumplanungsrecht und nicht über das Landwirtschaftsgesetz zu regeln.
- 10 - Wir sind für eine Beibehaltung der Mindestbetriebsgrösse für den Bezug von Direktzahlungen von 0.25 SAK. Eine Erhöhung bringt unseres Erachtens den erhofften Effekt nicht.

- 9 Beibehaltung der tierbezogenen Beiträge Art. 71. bzw. 72
 Die Landwirtschaftskommission der CVP Kanton Luzern hält an den tierbezogenen Beiträgen fest. Wir sind ist zudem der Meinung, dass alleine die Erhöhung der Sömmerungsbeiträge die nachhaltige Bestossung der Alpen nicht sichert. Er verlangt daher die Prüfung verschiedenster Massnahmen, welche die bewährte Arbeitsteilung Berg-Tal fördert und unterstützt. Dabei geht es vor allem darum die Bewirtschaftung der Flächen im Berg- und Sömmerungsgebiet und die Bestossung der Alpen langfristig sicher zu stellen. Folgende Ansätze gilt es daher auf ihre Wirkung hin zu prüfen:
- Festhalten am Sömmerungszuschlag für Ganzjahresbetriebe, dieser wirkt sich positiv auf die Bestossung der Alpen aus.
 - Gewährung der BTS und RAUS Beiträge auch während der Sömmerungszeit, diese Massnahme steigert den Anreiz zur Alpung. Letztendlich sind die getätigten Investitionen für diese beiden Etho-Programme auch während der Abwesenheit der Tiere abzuschreiben und zu verzinsen.

Die Aufzucht von Jungvieh im Berggebiet ist mit entsprechenden Lenkungsprämien zu fördern. Für Jungvieh welches im Berggebiet aufgezogen wird und ins Talgebiet für die Weiternutzung wechselt, ist dem Talbetrieb ein entsprechender Beitrag zu entrichten. Mit dieser Massnahme kann anlog der früheren Zusatzkontingente die Zusammenarbeit Berg Tal aufrecht erhalten werden. Die dazu notwendigen Mittel können teilweise aus dem Topf der Anpassungsbeiträge bereitgestellt werden. Mit der TVD steht ein geeignetes und etabliertes Instrument für die Umsetzung zur Verfügung.

Diese Ablehnung der Aufhebung der tiergebundenen Beiträge gründet auf folgender Argumentation:

- Die tiergebundenen Beiträge für Raufutter verzehrende Nutztiere haben vor allem den Vorteil, die Professionalität im Bereich der Tierhaltung zu fördern.
- Die auf eine Raufutter verzehrende Tierproduktion spezialisierten Betriebe sind durch die Aufhebung dieser Beitragsart besonders betroffen. Oft gibt es keine Alternativen für diese Betriebe, um sich neu auszurichten und oft wurden grosse Investitionen getätigt.

Die Raufutter verzehrenden Nutztiere haben einen positiven Einfluss auf die Landschaftspflege. Sollte sich die Anzahl der RGVE verringern, würden gewisse Regionen im Berg- und Sömmerungsgebiet nicht mehr bewirtschaftet, was sich negativ auf die Attraktivität dieser Regionen auswirken würde.

7 GVE Ansatz für Mutterkühe

Im Rahmen der Revision der Verordnungen fordern wir den Bundesrat auf, die Faktoren betreffend der Raufutter verzehrenden Grossvieheinheiten (RGVE), insbesondere für Mutterkühe und Jungvieh (0.8 RGVE → 1 RGVE) neu zu bewerten. Die heutige Bewertung entspricht nicht mehr der heutigen Praxis.

16 Landschaftsqualitätsbeiträge

Im Gegensatz zu verschiedenen anderen landwirtschaftlichen Institutionen spricht sich die Landwirtschaftskommission für die Landschaftsqualitätsbeiträge aus. Er sieht in diesem Instrument eine Möglichkeit die Landschaft in verschiedenen Regionen noch attraktiver zu gestalten. Die Landwirtschaft kann so ein hohes Gut der schweizerischen Volks- und Landwirtschaft noch weiter pflegen. Die Landwirtschaftskommission teilt teilweise die Bedenken der ablehnenden Institutionen, sie plädiert daher für möglichst schlanke Strukturen und tiefe Transaktionskosten.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Sig, Josef Bircher
Präsident Landwirtschaftskommission
Kt. Luzern CVP

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organisation / Organizzazione	Umweltfreisinnige St.Gallen
Adresse / Indirizzo	Postfach 2111, 9001 St.Gallen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	St.Gallen, 29. Juni 2011  Nicole Zürcher Fausch, Präsidentin

0110 UFS Umweltfreisinnige St.Gallen 30.6.11

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Agrarpolitik 2014-2017

1 Die Umweltfreisinnigen St.Gallen befürworten das Konzept der Agrarpolitik 2014-2017 weitgehend. Die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems mit zielorientierten Instrumenten ist sinnvoll. Allerdings scheint uns die Leistungsorientierung der Direktzahlungen unzulänglich. Nach wie vor wird der grössere Teil der Mittel für nicht begründbare Pauschalzahlungen eingesetzt anstatt für konkrete Leistungen. Es braucht noch diverse Nachbesserungen, damit die gesteckten Ziele vor allem im Bereich "*Natürliche Lebensgrundlagen*" erreicht werden.

Bioproduktion

4 Der Anreiz zur Umstellung auf Bioproduktion fehlt grösstenteils. Obwohl diese auf dem Markt sehr gefragt sind, müssen sie zu einem ansehnlichen Teil importiert werden. Gleichzeitig müssen konventionelle Produkte auf dem Weltmarkt billig entsorgt werden. Der Biolandbau als gesamtbetriebliches System stellt die Speerspitze einer schweizerischen Qualitätsstrategie in der Lebensmittelproduktion dar. Daher ist mit einer massiven Erhöhung der Biobeiträge diese Produktionsform im Speziellen zu fördern.

Biodiversität

1 "*Während insbesondere in den höheren Zonen ein Anteil an ökologischen Ausgleichsflächen besteht, der deutlich über dem im Ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) geforderten Mindestanteil von 7 Prozent liegt, wurde die Zielsetzung von 65 000 Hektaren ökologischer Ausgleichsflächen im Talgebiet bisher nicht erreicht.*" Ob nun das unveränderte Ziel von 65'000 ha bis 2017 mit den vorgeschlagenen Massnahmen erreicht wird, ist mehr als fraglich.

Raumplanung

21 Wir sind einverstanden, dass in der Landwirtschaft Anreize gesetzt werden, die auch die Anstrengungen der Raumplanung zum Schutz des Kulturlandes unterstützen. Zu diesem Zweck wird neu auch landwirtschaftlich genutztes Bauland (erschlossen oder nicht erschlossen) im Direktzahlungssystem eingeschlossen sein. Damit sollen Auszonungen resp. Umzonungen in die Landwirtschaftszone gefördert werden.

Unvollständiger Bericht

1 Verschiedene Varianten mit ihren Auswirkungen, ihrer Effizienz und den Vor- und Nachteilen sind nicht dargestellt, detaillierte Analysen, Optimierungsvorschläge und Gegenüberstellungen fehlen. Das enorm umfangreiche Werk von 310 A4-Seiten zeigt sich recht verworren und intransparent, als ob es gar nicht gelesen werden wolle; weder von Landwirt/innen noch Politiker/innen noch von Journalist/innen und schon gar nicht von den Steuerzahler/innen, die wissen wollen, wohin die rund 3,4 Mia Franken pro Jahr zur "Finanzierung von agrarpolitischen Massnahmen" den nun fliessen werden.

Verbesserungsvorschläge

Wir verweisen auf die Verbesserungsvorschläge von Vision Landwirtschaft, von der Agrarallianz, von Bio Suisse und der Allianz Berggebiet, denen wir uns anschliessen können.



Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Herr Manfred Bötsch, Direktor
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Bern, 29. Juni 2011

Zuständig: Francis Egger
Sekretariat: Déborah Gisin-Perrin
Dokument: 110629_PA2014-2017_D

Per E-Mail zugestellt:
geko.blw@evd.admin.ch.

Vernehmlassung zur AP 2014-2017

Sehr geehrter Herr Direktor

In seiner Funktion als Dachorganisation der Schweizer Landwirtinnen und Landwirte hat der Schweizerische Bauernverband (SBV) Stellung zur Vernehmlassung Agrarpolitik 2014-2017 bezogen. Grundlage dazu bildete der am 23. März 2011 veröffentlichte, erläuternde Bericht.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Zustellung der geforderten Zusatzauskünfte danken wir Ihnen an dieser Stelle bestens.

Die Stellungnahme des SBV basiert auf einem einvernehmlichen und demokratischen Verfahren. Wir haben bei unseren Mitgliederorganisationen, d.h. den kantonalen Organisationen und Fachorganisationen, einen Entwurf in die Vernehmlassung gegeben. Über 50 Organisationen haben ihre Meinung geäußert und uns ihre Anträge zugestellt. Anschliessend wurde die Stellungnahme in einer SBV-internen Arbeitsgruppe und daraufhin im Vorstand diskutiert. An der Sitzung der Landwirtschaftskammer vom 27. Juni 2011 wurde sie schliesslich gutgeheissen.

Es ist klar, dass unsere Mitgliederorganisationen nach wie vor frei sind, Ihnen ihre Haltung direkt auszudrücken, und so ihre spezifische Sichtweise noch besser zur Geltung zu bringen. Wir bestätigen jedoch, dass unsere Stellungnahme von unseren Mitgliedern sehr breit unterstützt wird und demzufolge auch von den Schweizer Landwirtinnen und Landwirten, welche die Hauptakteure dieser Agrarpolitik 2014-2017 sind.

Wir bitten Sie deshalb, unsere Stellungnahme zu berücksichtigen. Für Diskussionen oder die Teilnahme an Arbeitsgruppen, welche es erlauben, Lösungen zu den vorgeschlagenen Änderungen zu suchen, sind wir jederzeit offen.

Wir danken Ihnen im Voraus für das Interesse, das Sie unserer Stellungnahme entgegenbringen und stehen für weitere Informationen gerne zur Verfügung.



Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bauernverband

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Walter'.

Hansjörg Walter
Präsident

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Bourgeois'.

Jacques Bourgeois
Direktor

Beilage: Stellungnahme des SBV in deutscher und französischer Sprache

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0201	SBV	Schweizerischer Bauernverband	29.6.11
------	-----	-------------------------------	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Bauernverband
Adresse / Indirizzo	Laurstrasse 10 5201 Brugg
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Stellungnahme SBV

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Im Vorwort der Broschüre¹ „Die Schweizer Landwirtschaft im Aufbruch; Das neue Landwirtschaftsgesetz, eine Bilanz nach 10 Jahren“ stellt Frau Bundesrätin Doris Leuthard fest: *„Die Fortschritte nach zehn Jahren sind bemerkenswert. Die Schweiz und auch unsere Landwirtschaft haben einen beachtlichen Wandel durchgemacht: Die Schweizer Landwirtschaft hat die grossen Herausforderungen der vergangenen Jahre angenommen. Sie ist heute moderner und produktiver, hat sich geöffnet und nimmt gleichzeitig mehr Rücksicht auf Tiere und Natur. Sie erfüllt ihren Verfassungsauftrag zur allgemeinen Zufriedenheit“*. Während sich die Bauernfamilien rasch den neuen Erwartungen der Gesellschaft und des Bundes angepasst und qualitativ hochwertige Nahrungsmittel nachhaltig produziert haben, bleibt jedoch das landwirtschaftliche Einkommen deutlich unter dem vergleichbaren Lohn der übrigen Bevölkerung. Die Bauernfamilien brauchen Anerkennung, Stabilität und Zukunftsaussichten. Sie verlangen eine Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Bedingungen, was aufgrund der tief greifenden Veränderungen, die sie erfahren haben, legitim und verdient ist. Wir erinnern auch daran, dass die Bauernfamilien die Basis des Schweizer Agrar- und Lebensmittelsektors bilden, der über 400'000 Personen beschäftigt. Ein Grossteil von ihnen arbeitet in den ländlichen Gebieten. Der Agrarsektor trägt also vollumfänglich zur Erhaltung der Attraktivität, der Vitalität und der Stabilität dieser ländlichen Regionen bei.

Die AP 2014-2017 stellt eine erste Etappe im Rahmen der Strategie für die Landwirtschaft und den Agrar- und Lebensmittelsektor bis zum Jahr 2025 dar. Der Schweizerische Bauernverband (SBV) hatte sich ganz allgemein für diese neue Strategie ausgesprochen. Er hatte aber auch Zielkonflikte zwischen den vier vorgeschlagenen strategischen Achsen festgestellt und die Gestaltung einer Agrarpolitik verlangt, die es den Bauernfamilien ermöglicht, mit den Leistungen im Einklang stehende Einkommen zu erzielen. Die Nachhaltigkeit beruht auf den folgenden drei Säulen: Ökologie, Ökonomie und Soziales. Bezüglich der Entwicklung des Agrar- und Lebensmittelsektors stellt der SBV fest, dass insbesondere aufgrund der ungenügenden Einkommenssituation der soziale Aspekt ungenügend erfüllt ist. Der SBV hatte auch unterstrichen, dass die vorgeschlagene Strategie durch die Unterzeichnung eines Agrarfreihandelsabkommens mit der EU (FHAL) viel zu stark konditioniert sei. Der SBV hatte deshalb erneut darauf hingewiesen, dass bei einer Umsetzung dieser Strategie die nachfolgenden drei Ziele unbedingt Vorrang haben müssen:

- Sicherstellung einer sicheren Produktion und Versorgung durch besseren Schutz des Kulturlandes und durch Förderung einer produzierenden Landwirtschaft. Der globale Selbstversorgungsgrad mit Nahrungsmitteln soll in der Schweiz auf dem aktuellen Niveau von 60% gehalten werden.
- Stärkung der Vitalität und Attraktivität des ländlichen Raums dank Instrumenten, die es den Agrarbetrieben erlauben, Einkommen zu erzielen, die im Einklang mit den Leistungen stehen. Eine langfristige wirtschaftliche Entwicklungsperspektive ist für den gesamten Sektor aber auch für die einzelnen Agrarbetriebe unerlässlich.
- Ausdehnung des unternehmerischen Gestaltungsfreiraums im Agrar- und Lebensmittelsektor, indem unnötige Vorschriften vermieden und die Einschränkungen so optimiert werden, dass Innovation und Unternehmergeist gefördert werden.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen **kann der SBV wesentliche Hauptpunkte der Vernehmlassungsvorlage der AP 2014-2017 nicht unterstützen. Ohne massive Korrekturen der vom Bundesrat vorgeschlagenen Instrumente behält sich der SBV vor, Druck für eine Rückweisung der ins Parlament kommenden Botschaft zu machen.**

Die vorgebrachten Vorschläge hätten sowohl für die Agrarbetriebe als auch für den gesamten Agrar- und Lebensmittelsektor negative Folgen. Zudem würden sie keine Verbesserungen für die Administration bringen und sind nicht besser kommunizierbar. Die Vorlage berücksichtigt die vom SBV verlangten Hauptziele nur ungenügend und gefährdet die Nachhaltigkeit der Schweizer Landwirtschaft in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht. Im vorliegenden Antrag legt der SBV die positiven und negativen Punkte der Vorlage zur AP 2014-2017 detailliert dar und schlägt die unerlässlichen Korrekturen vor, damit die AP 2014-2017 künftige Rahmenbedingungen zugunsten einer nachhaltigen, multifunktionellen und auf die Bedürfnisse der Konsumenten ausgerichteten Landwirtschaft definiert.

¹ Die Schweizer Landwirtschaft im Aufbruch ; Das neue Landwirtschaftsgesetz, eine Bilanz nach 10 Jahren / Bundesamt für Landwirtschaft, Bern 2009 (Seite 3)

Positive Punkte

Ganz allgemein passt die Gesetzesänderungsvorlage des Bundesrates in die 1990 begonnene und kontinuierlich weitergeführte Agrarpolitik. Die Vorlage bringt substantielle Verbesserungen im Ökologiebereich und in der Effizienz der Massnahmen. Auch sollte sie ermöglichen, die Kommunikation diesbezüglich zu erleichtern. Ausser dieser allgemeinen Beurteilung sind folgende positiven Punkte zu vermerken:

- **Globalbudget für die Landwirtschaft**

29

Die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft ist schwierig. Die wachsende Tendenz zur Öffnung der Märkte und die verstärkte Konkurrenz seitens der ausländischen Landwirtschaft verstärken diesen Druck. Die Einkommen bleiben tief und der Unterschied mit vergleichbaren Einkommen ist gross. Die Bauernfamilien dürfen aus finanzpolitischen Gründen nicht noch weiter vom materiellen Wohlstand, den die Schweiz kennt, weggedrängt werden. Ausserdem ist es notwendig, dass die von einer multifunktionellen Landwirtschaft erbrachten Leistungen weiterhin zu einem korrekten Preis entschädigt werden. In diesem Zusammenhang muss der für die Landwirtschaft für die Periode 2014-2017 bestimmte Finanzrahmen mindestens auf das Teuerungsniveau erhöht werden. Der SBV verlangt zudem, dass sämtliche Mehrleistungen der Landwirtschaft zu ihrem richtigen Wert entschädigt und das Globalbudget entsprechend angepasst werden.

- **Zweckorientiertere Benennung der künftigen Direktzahlungen gemäss Artikel 104 der Bundesverfassung**

1

Artikel 104 der Bundesverfassung bietet eine solide Rechtsgrundlage für die Entwicklung einer multifunktionellen und nachhaltigen Landwirtschaft. Eine systematische Orientierung der Direktzahlungen gemäss den festgelegten Zielen stellt eine klare Verbesserung dar. Diese neue Benennung der Beiträge verstärkt die Transparenz der Direktzahlungen. Was die Kulturlandschaftsbeiträge, die Versorgungssicherheitsbeiträge und die Biodiversitätsbeiträge anbelangt, so geht der Zweck klar hervor. Bei den Produktionssystembeiträgen, den Ressourceneffizienzbeiträgen und den Anpassungsbeiträgen hingegen sind die Bezeichnungen ungeeignet, unverständlich und entsprechen nicht dem Endziel.

Die Verteilung der Beträge und die Komplexität des Systems lassen jedoch starke Zweifel an der Aussicht auf eine verbesserte Effizienz der Direktzahlungen sowie an ihrer Kommunizierbarkeit aufkommen. Genau diese Ziele standen aber für die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-SR), welche die Systemänderung ausgelöst hat, im Vordergrund.

- **Aufrechterhaltung eines gewissen Gleichgewichts zwischen den Produktionsbranchen und zwischen den Tal, Hügel- und Bergzonen**

1

Zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit, des Umweltschutzes und der Landschaftspflege auf nationaler Stufe ist es unerlässlich, über ein gewisses Gleichgewicht zwischen den einzelnen Produktionsbranchen und zwischen den Tal-, Hügel- und Bergzonen zu verfügen. Das Direktzahlungssystem ermöglicht es, dieses Ziel teilweise zu erreichen, indem gewisse Lücken geschlossen werden. Es sind jedoch noch grosse Korrekturen notwendig, um die optimalste Lösung zu erreichen und auf lange Zeit ein Gleichgewicht zu garantieren, das für eine multifunktionelle und nachhaltige Landwirtschaft unerlässlich ist. Eine spezielle Betrachtung ist bei der Berglandwirtschaft angebracht, da diese von einem besonders hohen Einkommensdefizit betroffen ist. Insbesondere die Versorgungssicherheitsbeiträge müssen daher verstärkt werden.

- **Anpassung der Bewilligungskriterien und der Begrenzungskriterien für die Direktzahlungen**

10

Generell stimmt der SBV den punktuellen Anpassungen an die Eintretens- und Begrenzungskriterien zu, insbesondere die Aufgabe der Vermögens- und Einkommenslimiten für die leistungsgebundenen Beiträge. Grosse Abweichungen bestehen in Bezug auf den auf dem Betrieb verlangten Mindestarbeitsaufwand, die Anforderungen hinsichtlich Ausbildung und die Abschaffung eines Maximalbeitrags pro Standardarbeitskraft. Diese Abweichungen werden später detailliert erörtert.

- **Ernährungssouveränität** 3

Der SBV begrüsst die Einführung des Ernährungssouveränitätsprinzips in Artikel 2 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft. Das Parlament hat im Übrigen explizit vom Bundesrat verlangt, dass dieses Prinzip gemäss der parlamentarischen Initiative Bourgeois (08.457 Pa. Iv. Bourgeois, Ernährungssouveränität, 29. September 2008) im Gesetz eingeführt wird. Der SBV optiert für den Mehrheitsantrag der WAK-NR. Der SBV fordert, dass das Prinzip der Ernährungssouveränität konkret umgesetzt wird.
- **Qualitätsstrategie** 4

Der SBV begrüsst die Einführung eines Artikels zur Entwicklung einer starken Strategie für eine Förderung und Kommunikation der Qualität der Schweizer Produktion. Es handelt sich dabei um die Umsetzung der Motion Bourgeois (09.3612, Qualitätsstrategie in der Schweizer Landwirtschaft), die Massnahmen und Instrumente vorsieht, um die Stärken des Nahrungsmittelsektors zu konsolidieren und zu fördern.
- **Nachhaltiger Konsum und neue Instrumente in einem offeneren Markt** 6

Die Botschaft des Bundesrats umfasst eine gute Analyse in Bezug auf den nachhaltigen Konsum und die Probleme der Preisvolatilität. Leider ist es offensichtlich, dass die Agrarmärkte in den kommenden Jahren immer unstabiler werden und es ist daher wichtig, dass der Bund dieser Situation vorgreift. In diesem Zusammenhang fordert der SBV gemäss Antwort des Bundesrates auf das Postulat Bourgeois (10.3374 Massnahmen zur Stärkung der marktwirtschaftlichen Instrumente im Agrarsektor), die spezifischen Bedürfnisse der verschiedenen Wertschöpfungsketten besser zu berücksichtigen und einige konkrete Massnahmen umzusetzen. Der Handlungsspielraum der Branchen- und Produzentenorganisationen muss unbedingt ausgeweitet und die Vorschriften in Bezug auf den Vertragsabschluss müssen geklärt werden.
- **Schutz der Fruchtfolgeflächen** 21

Der SBV begrüsst die Massnahmen für den Erhalt der Fruchtfolgeflächen und die Bekämpfung der Zersiedelung. Seit Jahrzehnten geht die landwirtschaftliche Fläche in der Schweiz weiter zurück. Diese Tendenz bedroht die Nachhaltigkeit der Schweizer Landwirtschaft und steht im Widerspruch zur Ernährungssouveränität. Parallel zu den vorgeschlagenen Massnahmen im Rahmen des Landwirtschaftsgesetzes ist es zwingend notwendig, dass der Bund diese Entwicklung im Rahmen des Raumplanungsgesetzes und durch die Annahme der Motion Bourgeois (10.3659, Raumplanung und wirksamer Schutz von Kulturland) stoppt.
- **Anpassung der Strukturmassnahmen** 23

Die Anpassungen der Strukturmassnahmen gehen in die richtige Richtung und erlauben, bei der heutigen Anwendung festgestellte Fehler zu korrigieren. Es ist daher notwendig die finanziellen Mittel für diese Massnahmen zu erhöhen, ohne die Mittel für andere Massnahmen zu kürzen.

Negative Punkte

Parallel zu den oben erwähnten positiven Punkten sind tiefgreifende Anpassungen notwendig, damit die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen den Bauernfamilien echte Zukunftsaussichten eröffnen und zur Entwicklung einer auf die Multifunktionalität, die Nachhaltigkeit und die Prinzipien der Ernährungssouveränität ausgerichteten Agrarpolitik beitragen. Der SBV verlangt vom Bundesrat in erster Linie folgende negativen Punkte zu korrigieren:

- **Schwächung der produzierenden Landwirtschaft**

1

Der SBV bedauert, dass die vorgeschlagenen Massnahmen, insbesondere die Anpassungen des Direktzahlungssystems betreffend, zu einer Benachteiligung der produzierenden Landwirtschaft führen. Besonders betroffen ist dabei die Produktion von Nahrungsmitteln tierischer Herkunft. Eine vielseitige und auf die Marktbedürfnisse ausgerichtete Nahrungsmittelproduktion trägt voll zur Erreichung der Lebensmittelsicherheit und der Ernährungssouveränität bei. Ziele, die im Bundesgesetz über die Landwirtschaft verankert sind. Die Zukunft unseres Landes hängt von ihnen ab.

Gemäss Schätzungen des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) sollte die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems zu einer Senkung der Tierbestände um rund 7% führen, was einem sektoralen Einkommensverlust von rund CHF 50 Millionen entspricht. Dieser Rückgang der Schweizer Produktion, der durch strenge Vorschriften im Bereich Ökologie und Tierwohl verordnet wird, wird sich unweigerlich in einer Zunahme des Imports äussern. Dies ist inakzeptabel und läuft den Prinzipien der Nachhaltigkeit und der Ernährungssouveränität zuwider.

Der SBV verlangt vom Bundesrat, seine Stützung für eine produzierende und nachhaltige Landwirtschaft zu verstärken, insbesondere durch ein Rückkommen auf seinen Antrag, die tiergebundenen Beiträge zu streichen und durch Erhöhung der finanziellen Mittel für die Versorgungssicherheit.

- **Schwächung der Viehwirtschaft**

1

Der SBV ist gegen den Vorschlag des BLW, einen Beitrag für das Grünland einzuführen, der den Tierbesatz ungenügend berücksichtigt. Die Streichung der RGVE- und TEP-Beiträge würde zu einer Minderung der Professionalität im Bereich der Milch- und Rindfleischproduktion und zu einem Verlust der wirtschaftlichen Attraktivität dieser Produktionsbranchen in allen Regionen führen. Schliesslich würden all diese Sektoren, für welche die Schweiz über komparative Kostenvorteile verfügt, an Wettbewerbsfähigkeit einbüssen. Angesichts einer immer grösseren Marktöffnung fordert der SBV, dass die Tierbeiträge beibehalten werden. Falls dies nicht möglich ist, müssen die Versorgungssicherheitsbeiträge auf Grünland im Minimum in Abhängigkeit des Tierbesatzes festgelegt werden.

- **Unsicherheit für die Bauernfamilien**

1

Der SBV ist gegen den Anpassungsbeitrag, wie er vom Bundesrat vorgeschlagen wird, obwohl dieser eines der Herzstücke des künftigen Direktzahlungssystems darstellt. Der SBV ist einerseits der Ansicht, dass die für diesen Beitrag vorgesehenen Beträge viel zu hoch sind. Sie machen für die Betriebe bis zu 50% der künftigen Direktzahlungen aus. So wird der Antrag des Bundesrats die Bäuerinnen und Bauern, die ihren heutigen Direktzahlungsgrad beibehalten wollen, dazu zwingen Zusatzleistungen zu erbringen, was unweigerlich zu einer Extensivierung, d.h. zu einer Produktionssenkung, führen wird. Diese Situation führt die Bauernfamilie in ein gefährliches Dilemma: soll sie Nahrungsmittel produzieren oder die Direktzahlungen optimieren? Durch die Erzwingung dieser Wahl wird der unternehmerische Handlungsspielraum stark beschnitten.

Andererseits wird der Anpassungsbeitrag direkt an die Person gebunden und nicht übertragbar sein. Dies betrifft insbesondere die Betriebsübergabe im familiären Rahmen. Der natürliche strukturelle Wandel zwischen den Generationen wird behindert, indem die jungen Bäuerinnen und Bauern davon abgehalten werden, den Betrieb zu übernehmen. Der Wegfall des Anpassungsbeitrags nach der Übernahme führt zu einer Verschärfung der oft schwierigen finanziellen Situation der jungen Landwirtinnen und Landwirte, die nach der Übernahme wichtige Investitionen tätigen müssen.

- **Versorgungssicherheit und Anpassungsbeitrag**

Die für die Versorgungssicherheit gewährten Beträge sind viel zu tief. Mit der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems wird der absolute Betrag für den Ackerbau und die Dauerkulturen um mindestens CHF 600.– pro Hektar zurückgehen. Die Versorgungssicherheit für Nahrungsmittel tierischer Herkunft wird aufgrund der Aufgabe der RGVE- und TEP-Beiträge ebenfalls geschwächt. Aus diesem Grund fordert der SBV eine Heraufsetzung der Versorgungssicherheitsbeträge um 40%. Diese Erhöhung sollte sich in einer Anhebung des Grundbetrags pro Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche äussern. Zur Finanzierung dieser Erhöhung verlangt der SBV vom Bundesrat ausdrücklich, den Betrag des Anpassungsbeitrags auf maximal 10% des Gesamtlandwirtschaftsbudgets der Direktzahlungen zu senken und fordert, dass dieser Beitrag mindestens im familiären Rahmen übertragbar ist. Die Reduktion des Anpassungsbeitrages muss eine Umverteilung der Beiträge auf betrieblicher Ebene für eine produzierende und nachhaltige Landwirtschaft unter Berücksichtigung der höheren Produktionskosten in der Schweiz erlauben.

- **Erhöhung der administrativen Kosten und der Anforderungen**

Die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems führt ebenfalls zu einer Erhöhung der administrativen Kosten auf Bundes- und Kantonsebene sowie bei den Landwirtschaftsbetrieben. Aus diesem Grund ist der SBV gegen Massnahmen, die bei der Umsetzung aufgrund ihrer Komplexität zu einer starken Zunahme der administrativen Kosten führen würden. In diesem Sinne ist der SBV gegen die Einführung der Landschaftsqualitätsbeiträge und skeptisch gegenüber den Biodiversitätsbeiträgen und gewissen Produktionssystembeiträgen. Der SBV fordert zudem, dass die Anforderungen für die Erbringung des ökologischen Leistungsnachweises vereinfacht und optimiert werden. Der SBV unterstützt eine Erhöhung der Qualität der Biodiversitätsförderflächen, ist aber gegen die Zielsetzung des Bundes, die Biodiversitätsförderflächen quantitativ zu vergrössern.

- **Akzeptanz des künftigen Direktzahlungssystems**

Die Akzeptanz des künftigen Direktzahlungssystems muss steigen. Seine Kommunizierbarkeit gegenüber den landwirtschaftlichen aber auch nicht-landwirtschaftlichen Kreisen muss ebenfalls gestärkt werden. Aus diesem Grund wünscht sich der SBV ein einfaches, transparentes und leicht verständliches System, damit Letzteres breite Unterstützung findet.

Damit dieses Ziel erreicht werden kann, beantragt der SBV unter anderem, dass ein Höchstbetrag an Direktzahlungen pro Standardarbeitskraft (SAK) aufrechterhalten wird. Diese Massnahme ermöglicht, den Direktzahlungsbetrag in direkte Beziehung zum Potenzial an Betriebsarbeitskräften zu setzen und verhindert so Kritiken, wonach unvernünftige Direktzahlungsbeträge pro Arbeitskraft bezahlt werden. Dadurch werden der natürliche Strukturwandel und der Unternehmergeist nicht behindert.

- **Übertriebener Abbau der Marktstützungsmassnahmen**

Auf Stufe Marktstützungsmassnahmen werden Gesetzesvorschriften gestrichen und deren Inhalt wird neu auf die Stufe einer Verordnung übertragen. In anderen Fällen wird deren Inhalt weniger klar und ist deshalb zufallsbedingt. Im Rahmen der heutigen internationalen Abkommen gibt es keinerlei Verpflichtung, die Marktstützung zu kürzen. Diese Massnahmen sind für die Preiserhaltung oft sehr wichtig und ihre Kürzung wird sich überproportional auf die landwirtschaftlichen Einkommen auswirken. Aus diesem Grund ist der SBV gegen den Vorschlag des Bundesrates, den Grenzschatz beim Brotgetreide zu senken, um die Attraktivität des Futtergetreides relativ zum Brotgetreide zu erhöhen. Der SBV ist sich der Problematik bewusst und auch besorgt über den Verlust der wichtigen Futtergetreidefläche. Es ist wichtig, die Futtergetreideproduktion zu steigern, jedoch auf keinen Fall durch zusätzlichen Druck auf den Getreidesektor, der als Gesamtes betrachtet werden muss. Der SBV fordert, dass die Zulage für verkäste Milch und die Zulage für die Fütterung ohne Silage explizit im Landwirtschaftsgesetz verankert werden.

- Der SBV bemerkt zudem, dass der **Umsetzung eines nachhaltigen Konsums und neuer Instrumente in einem offeneren Markt**

Die Botschaft des Bundesrats umfasst eine gute Analyse im Verhältnis zum Euro und Dollar starke Franken die Rationalisierungsanstrengungen der

landwirtschaftlichen Produktion in der Schweiz sehr schnell zunichte macht. Daher fordert der SBV den Bundesrat auf, Massnahmen zur Abschwächung der Auswirkungen der Wechselkursänderungen zu ergreifen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Zut.
Art. 1 Zweck	Keine Änderung		2
Art. 2 Massnahmen des Bundes	Aufrechterhaltung von Art. 2, Abs. 1, Bst. b in seiner heutigen Version Art. 2 Abs. 1 Bst. b. Er <i>fördert</i> gilt gemeinwirtschaftliche Leistungen von bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betrieben mit Direktzahlungen <i>ab</i>.	Der SBV ist strikt gegen die Änderung von Artikel 2, Abs. 1, Buchst. b. Der Begriff „fördern“ ist deutlich schwächer als der Begriff „abgelten“. Diese Schwächung kommt zu einem besonders schlechten Zeitpunkt, wo das Einkommen der Bäuerinnen und Bauern im Schnitt 40% unter vergleichbaren Einkommen liegt. Diese Anpassung steht in komplettem Widerspruch zum Absatz a des Artikels 104 der Bundesverfassung, der präzisiert: „ <i>Er (der Bund) ergänzt das bäuerliche Einkommen durch Direktzahlungen zur Erzielung eines angemessenen Entgelts für die erbrachten Leistungen, unter der Voraussetzung eines ökologischen Leistungsnachweises</i> “. Die Direktzahlungen stellen klar eine, manchmal teilweise, Entschädigung für im öffentlichen Interesse erbrachte Leistungen und nicht nur einen Anreiz dazu dar. Ausserdem wird im erläuternden Bericht mehrmals erwähnt, dass die verlangten Anforderungen einen Mehraufwand verursachen. Diese Arbeit muss entschädigt werden.	2
	Annahme der Einführung des neuen Art. 2 Abs. 3 Art. 2 Abs. 3 Die Massnahmen nach Absatz 1 unterstützen die Ausrichtung der Landwirtschaft und der Ernährungswirtschaft auf eine gemeinsame Qualitätsstrategie.	Der SBV unterstützt die Einführung des Absatzes 3, der die Umsetzung einer gemeinsamen Qualitätsstrategie für den Agrar- und Lebensmittelsektor erlaubt. Diese Qualitätsstrategie entspricht einer Nachfrage seitens der Konsumentenkreise und erlaubt, die Schweizer Agrar- und Lebensmittelproduktion sowohl auf dem Inland- als auch auf dem Auslandmarkt gut zu positionieren.	4
	Annahme der Einführung des neuen Absatzes Art. 2 Abs. 4, Mehrheitsantrag der WAK-NR Art. 2 Abs. 4 Die Massnahmen des Bundes orientieren sich am Grundsatz der Ernährungssouveränität zur Berücksichtigung der Bedürfnisse der Konsumentinnen und Konsumenten nach qualitativ hochwertigen, vielfältigen und nachhaltigen inländischen Produkten.	Der SBV unterstützt die Ergänzung von Art. 2 mit Abs. 4, der das Prinzip der Ernährungssouveränität im Bundesgesetz über die Landwirtschaft einführt. Dieses Prinzip muss den Schweizer Bedingungen angepasst werden, aber auch die internationale Entwicklung bezüglich Versorgung mit Nahrungsmitteln berücksichtigen. Ein hoher Selbstversorgungsgrad stellt offensichtlich eine günstige Basis für die Lebensmittelsicherheit des Landes dar. Die Ernährungssouveränität muss auch die Interessen der Konsumenten und Produzenten zusammenführen. Der SBV ersucht den Bund, Massnahmen zu ergreifen, welche die Konkretisierung dieses Prinzips erlauben, insbesondere in Verordnungen (z.B. im Rahmen der Stärkung von Produzentenorganisationen, besseren Vertragsabschlüssen und einer grösseren Markttransparenz). Der SBV unterstützt den Mehrheitsantrag der WAK-NR. Dieser Antrag bringt das Prinzip der Ernährungssouveränität in Übereinstimmung mit der Lage unseres Landes, insbesondere unter Erwähnung der Konsumenten als Endverbraucher der Nahrungsmittel. Ausserdem erwähnt er auch die Bedürfnisse dieser Konsumenten nach Schweizer Produkten und übernimmt das Nachhaltigkeitsprinzip.	3

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Zut.
Art. 3 Begriff und Geltungsbereich	Anpassung des Art. 3 unter Einführung des Begriffs paralandwirtschaftliche Aktivität, Bst. d Abs. 3 Art. 1 Die Landwirtschaft umfasst: a. die Produktion verwertbarer Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung; b. die Aufbereitung, die Lagerung und den Verkauf der entsprechenden Erzeugnisse auf den Produktionsbetrieben; c. die Bewirtschaftung von naturnahen Flächen; d. paralandwirtschaftliche Aktivitäten.	Die paralandwirtschaftlichen Aktivitäten müssen Teil der landwirtschaftlichen Aktivität bilden. Dieser Einbezug setzt eine Klärung der Definition dieser paralandwirtschaftlichen Aktivitäten voraus. Diese muss in einem Gesetz oder einer Verordnung verankert werden, damit insbesondere die Probleme in Bezug auf die Raumplanung gelöst werden können. Der SBV beantragt folgende Definition: "Paralandwirtschaft ist eine wirtschaftliche Aktivität, die in engem Bezug zur Nutztierhaltung, zum Pflanzenbau oder zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlicher Flächen steht. Daraus entstehen Dienstleistungen, welche die Landwirtschaft, neben der Produktion von Agrargütern, anbietet."	2
Art. 4 Erschwerende Produktions- und Lebensbedingungen	Keine Änderung		2
Art. 5 Einkommen	Antrag an den Bundesrat zur Ergreifung von Massnahmen für eine Verbesserung der Einkommen der bäuerlichen Familien.	Der SBV stellt fest, dass dieser Artikel nicht angewandt wird und ersucht den Bund, die nötigen Massnahmen zu ergreifen, damit dessen Inhalt umgesetzt wird. In der Tat entspricht das landwirtschaftliche Einkommen zu 60% der vergleichbaren Einkommen. Es liegt somit deutlich unter den Referenzwerten und gemäss Art. 5, Abs. 2, „ergreift der Bundesrat befristete Massnahmen zur Verbesserung der Einkommenssituation“.	2
Art. 6 Zahlungsrahmen	Anpassung des Artikels 6 für die Einführung im Gesetz einer verbindlichen Indexierung des Betrags für den Zahlungsrahmen an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten. Ausschluss des Zahlungsrahmens von einem eventuellen Sparprogramm des Bundes. Erhöhung des Rahmenkredits für die Strukturverbesserungen und Anpassung des Rahmenkredits für Produkti-	Der SBV beantragt, dass der Zahlungsrahmen an den Index der Lebenshaltungskosten gebunden wird. Schliesslich sind auch die Bäuerinnen und Bauern von der Kostenentwicklung betroffen und verdienen es ebenso, dass die Abgeltung ihrer Leistungen zumindest der Inflation angepasst wird. Der SBV verlangt zudem, dass der Agrarsektor, der einen immer geringeren Anteil der Bundesausgaben ausmacht, nicht in ein eventuelles Sparprogramm des Bundes einbezogen wird. Der SBV beantragt, dass die gemeinwirtschaftlichen Zusatzleistungen der Landwirtschaft zum richtigen Wert entschädigt werden und der Zahlungsrahmen entsprechend angepasst wird. Die Strukturverbesserungen stellen eine wichtige Stütze der Landwirtschaft dar. Es ist wichtig, dass die Landwirtschaft ein rationelles Arbeitsinstrument beibehalten kann, das den heutigen gesetzlichen und technischen Anforderungen entspricht. Siehe Kommentare betreffend den Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den	29

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Zut.
	on und Absatz an die Marktentwicklung ohne Senkung des Rahmenkredits für die Direktzahlungen.	Jahren 2014 bis 2017.	
Art. 7 Grundsatz	Keine Änderung		5
Art. 8 Selbsthilfe	Aufrechterhaltung und Stärkung von Artikel 8, Absatz 1, und Ergänzung durch Absatz 1bis Art. 8, Abs. 1 Die Förderung und Definition der Qualität und des Absatzes sowie die Anpassung der Produktion und des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes sind Sache der Organisationen der Produzenten und Produzentinnen oder der entsprechenden Branchen.	Ganz allgemein begrüsst und unterstützt der SBV die Artikel 8 und 9, die den Branchen- und Produzentenorganisationen erlauben, wirksam auf die Anforderungen des Markts und der Konsumentenkreise zu reagieren. Diese Artikel stellen eine solide Grundlage dar und haben sich in den meisten Bereichen bewährt. Im Übrigen sind diese Massnahmen für den Bund sehr kostengünstig. Diese Artikel tragen direkt zu einer besseren Markttransparenz bei und stellen Konkretisierungselemente zur Umsetzung der Ernährungssouveränität in unserem Lande dar. Im Hinblick auf die Stärkung angemessener Vertragsbeziehungen zwischen den verschiedenen Akteuren der Wertschöpfungskette ist der SBV mit der Analyse des Bundesrates einverstanden (Antwort auf das Postulat 10.3374, Seite 49). Der SBV ist jedoch der Auffassung, dass eine Änderung von Artikel 8, Absatz 1, notwendig ist. Zur Erhöhung der Transparenz auf den Agrarmärkten müssen die Selbsthilfemassnahmen auf die Definition der Qualität ausgeweitet werden. Indem den Produzenten- und Branchenorganisationen erlaubt wird, die Qualität für ein Produkt zu definieren und die Qualitätsnormen auf die Nichtmitglieder auszuweiten, gewinnt die Wertschöpfungskette an Transparenz, was auch den Konsumentenkreisen zugute kommt. Diese Anpassung trägt auch dazu bei, die vom Bund unterstützte Qualitätsstrategie zu stärken.	5
	Einführung eines neuen Artikels 8, Absatz 1 bis Art. 8, Abs. 1 bis (neu) Die Produzenten- und Branchenorganisationen können Standardverträge definieren.	Durch Hinzufügung eines Artikels 8, Absatz 1 bis, wird die gesetzliche Grundlage verstärkt. Sie ermöglicht, auf einen den Realitäten jeder Branche angepassten Vertragsabschluss zurückzugreifen. In den Standardverträgen sollten obligatorische Klauseln enthalten sein, insbesondere Klauseln über die Festlegung der Preise, der Mengen und der Gültigkeitsdauer. Werden vertraglich vereinbarte Massnahmen von Unternehmen nicht eingehalten, sollten konkrete, vom Bund gefällte Entscheide im Bereich des Vertragsabschlusses helfen, die Vermarktungsregeln zwischen den Marktakteuren zu verbessern. Der Bund könnte einen Zeitplan erstellen, nach dessen Ablauf gewisse Branchenorganisationen gezwungen wären, einen Standardvertrag anzunehmen und könnten über Parameter entscheiden, die zwingend bei der Ausarbeitung dieser Standardverträge einbezogen werden müssten. Der Vertragsabschluss ist ein unumgänglicher Pfeiler der Ernährungssouveränität, insbesondere im Rahmen der unausgewogenen Struktur des Agrar- und Lebensmittelmarktes in der Schweiz.	5
	Ergänzung von Artikel 8, Absatz 2	Zwecks einer Gleichbehandlung zwischen den Branchenorganisationen fordern wir, dass die Möglichkeit, die Allgemeinverbindlichkeit den Nichtmitgliedern im Rahmen von	5

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Zut.
	Art. 8, Abs. 2 Als Branchenorganisation gilt der Zusammenschluss von Produzenten und Produzentinnen einzelner Produkte oder Produktgruppen mit den Verarbeitern und gegebenenfalls mit dem Handel. Die Organisationen, welche die Absatzförderung von einem oder mehrerer Produkte bezwecken, das/die ein offizielles, vom Bund anerkanntes Qualitätszeichen trägt/tragen, sind ebenfalls betroffen.	Selbsthilfemassnahmen aufzuerlegen auch jenen Wertschöpfungsketten zugestanden wird, welche nur Verarbeiter und Händler (zum Beispiel gewisse Wertschöpfungsketten IGP) umfassen.	
Art. 8a Richtpreise	Keine Änderung		5
Art. 8b (neu): Verbot von Preisdumping	Einführung eines neuen Artikels 8b Art. 8b. Produkte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Rohstoffen dürfen nicht unter dem Einstandspreis verkauft werden.	Der harte Wettbewerb im Lebensmittelhandel hat zur Folge, dass Lebensmittel zu reinen Frequenzbringern verkommen. Um diesbezüglich eine minimale Grenze zu setzen, muss das Verbot von Preisdumping im LwG festgehalten werden. Die Finanzierung durch öffentliche Institutionen kann einen spekulativen Effekt haben und sollte ebenfalls stark eingeschränkt und bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Rohstoffen untersagt werden.	5
Art. 9 Unterstützung von Selbsthilfemassnahmen	Änderung von Art. 9, Abs. 1 durch Ersatz der Kann-Formulierung durch eine Muss-Formulierung. Art. 9 Abs. 1 Sofern die Selbsthilfemassnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 durch Unternehmen gefährdet werden oder werden könnten, die sich nicht an den kollektiv beschlossenen Massnahmen beteiligen, kann erlässt der Bundesrat Vorschriften erlassen, wenn die Organisation: a. repräsentativ ist; b. weder in der Produktion noch in der Verarbeitung noch im Verkauf tätig ist; c. die Selbsthilfemassnahmen mit grossem Mehr beschlossen hat.	Werden die im Rahmen von Artikel 8 Abs. 1 erlassenen Massnahmen nicht eingehalten, muss der Bundesrat im allgemeinen Interesse handeln. Die Kann-Formulierung muss durch eine imperative Formulierung ersetzt werden.	5

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Zut.
	Anpassung des Art. 9, Abs. 2 durch Aufhebung der Kann-Formulierung Art. 9 Abs. 2 Der Bundesrat kann verpflichtet Nichtmitglieder einer Organisation verpflichten, Beiträge zur Finanzierung von Selbsthilfemassnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 zu leisten, wenn die Bedingungen nach Absatz 1 erfüllt sind und die Organisation von ihren Mitgliedern Beiträge für die Finanzierung von Selbsthilfemassnahmen erhebt. Mit den Beiträgen darf nicht die Verwaltung der Organisation finanziert werden.	Werden die im Rahmen von Artikel 8 Abs. 1 erlassenen Massnahmen nicht eingehalten, muss der Bundesrat im allgemeinen Interesse handeln. Die Kann-Formulierung muss durch eine imperative Formulierung ersetzt werden.	5
	Streichung von Art. 9, Abs. 3 Art. 9, Abs. 3 Im Bereich der Anpassung der Produktion und des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes kann der Bundesrat ausschliesslich Vorschriften erlassen für den Fall ausserordentlicher Entwicklungen, die nicht durch strukturelle Probleme bedingt sind.	Artikel 9, Absatz 3 muss gestrichen werden. Der Bund muss der Branche ihre Verantwortung bewusst machen und sie als vertrauenswürdige Partnerin ansehen. In diesem Sinne ist es nicht notwendig, zu präzisieren, unter welchen Bedingungen Vorschriften zur Anpassung der Produktion und des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes durch Selbsthilfemassnahmen erlassen werden können. Die Landwirtschaft muss optimal auf eine stärkere Öffnung der Grenzen und eine höhere Preisvolatilität der Agrarprodukte vorbereitet sein. Durch Streichung dieses Absatzes wird die Ernährungssouveränität gestärkt.	5
Art. 10 Qualitätsvorschriften	Keine Änderung		4
Art. 11 Sicherung und Förderung der Qualität und der Nachhaltigkeit	Unterstützung dieser Neuformulierung von Artikel 11 mit folgenden Anpassungen Art. 11 Abs. 1 Der Bund kann subsidiär gemeinschaftliche Massnahmen von Produzenten, Verarbeitern oder Händlern unterstützen, die zur Verbesserung oder zur Sicherung der Qualität	Der SBV begrüsst die Einführung dieser Neuformulierung von Artikel 11. Die Schweizer Landwirtschaft muss sich neu auf einem hohen Qualitätsniveau positionieren, sei dies auf dem Inland- oder Auslandmarkt. Die Nachhaltigkeit der Produktion stellt ebenfalls einen wichtigen Punkt dar. Diese Aspekte entsprechen den Erwartungen der Konsumentinnen und Konsumenten. Qualitätssicherungsmassnahmen müssen explizit auch unterstützt werden können. Dabei müssen auch bestehende und nicht nur neue Massnahmen unterstützt werden. Sonst entstehen für bestehende Massnahmen Wettbewerbsnachteile. Im Weiteren sollte Qualität und Nachhaltigkeit nicht kumulativ gefordert werden, insbesondere weil nicht immer klar ist,	4

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Zut.
	<i>und oder Nachhaltigkeit von Erzeugnissen und Prozessen beitragen.</i>	was unter Nachhaltigkeit genau zu verstehen ist. Aus Sicht des SBV sind unter Nachhaltigkeit auch Massnahmen zu verstehen, mit denen das Einkommen der Bauernfamilien verbessert werden kann.	
Art. 12 Absatzförderung	Beibehaltung von Art. 12, Abs. 2 und 3, in ihrer aktuellen Version und Berücksichtigung der entsprechenden Kommentare betreffend Abs. 4 <i>Art. 12 Abs. 2 Die Verantwortlichen koordinieren ihre Aktion und erarbeiten die gemeinsamen Richtlinien, insbesondere zur Verkaufsförderung auf regionaler oder nationaler Stufe und im Ausland.</i> <i>Art. 12 Abs. 3 Werden gemeinsame Massnahmen getroffen, kann der Bund diese Aktivitäten unterstützen, sofern sie im allgemeinen Wirtschaftsinteresse liegen. Es handelt sich insbesondere um Massnahmen in folgenden Bereichen:</i> <i>a. Public Relations;</i> <i>b. Verkaufsförderung;</i> <i>c. Allgemeine Werbung für die Schweizer Landwirtschaft</i> <i>d. Marktbearbeitung.</i> <i>Art. 12 Abs. 4 Der Bundesrat legt die Kriterien für die Verteilung der Mittel fest.</i>	Der SBV ist überrascht vom Inhalt des Kommentars unter Art. 12, Abs. 2 und 3 (S. 203 des Berichts), der besagt, dass die Kommunikationsmassnahmen zur Pflege des Images der Landwirtschaft nicht mehr gefördert würden. Konkret muss die Unterstützung der Kampagne „Gut, gibt's die Schweizer Bauern“ aufrechterhalten werden. Es ist deshalb wünschenswert, Art. 12, Abs. 2 und 3 in ihrer heutigen Version beizubehalten. Gemäss dem Prinzip der Qualitätsstrategie präzisiert dieser Artikel 12, Absatz 4, die Bedingungen, unter welchen vom Bund eine finanzielle Stützung für die Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse denkbar ist. Bei der Realisierung von Absatzförderungsmassnahmen berücksichtigt er insbesondere die strategische und wirtschaftliche Bedeutung der geförderten Produkte, die Einlage der Eigenmittel durch die antragstellenden Gruppierungen und die Nutzung der komparativen Vorteile des Produktionsstandorts gegenüber dem Ausland.	4
Art. 13 Marktentlastung	Einführung eines neuen Artikels 13 Abs. 2 an Stelle des geltenden Artikels 55 Abs. 2	Der SBV ist der Auffassung, dass im Falle der Streichung von Artikel 55 Getreide, der Artikel 13 ergänzt und gestärkt werden muss.	5

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Zut.
	<i>Art. 13 Abs. 2 Der Bundesrat kann eine Organisation nach Artikel 8 beauftragen, Massnahmen zur Erschliessung oder vorübergehenden Entlastung des Marktes, beispielsweise Lagerungen, zu ergreifen.</i>		
Art. 13b (neu) Risikoabsicherung	Einführung eines neuen Artikels <i>Art. 13b Der Bund kann sich an der Finanzierung von Massnahmen beteiligen, welche die klimatischen, wetterbedingten und im Zusammenhang mit der zunehmenden Preisvolatilität stehenden Risiken der Landwirtinnen und Landwirte und die Auswirkungen von sanitären Unfällen mit Einfluss auf den Gesamtmarkt begrenzen.</i>	Der Klimawandel erhöht die Wahrscheinlichkeit von extremen Wetterereignissen wie Überschwemmungen oder Dürren. Zudem ist zu beobachten, dass die Preisvolatilität auf den internationalen Märkten in der Tendenz aus verschiedenen Gründen zunimmt. Weiter haben die jüngsten Ereignisse gezeigt, dass sanitäre Unfälle, unabhängig von der Verantwortung der Produzenten, grosse Nachfrage- und Preiseinbrüche zur Folge haben können. Dies überträgt sich zunehmend auch auf die Schweizer Agrarmärkte. Um sich gegen diese wachsenden Risiken zu schützen, könnten sich die Landwirte bei Versicherungen absichern. Um den Aufbau solcher Versicherungen und die Partizipation der Landwirte zu fördern, sollte der Bund die Kompetenz haben, sich an den Prämien zu beteiligen. Diese Massnahmen tragen zur Versorgungssicherheit des Landes bei.	5
Art. 14 Allgemeines	Annahme der Änderung im Artikel 14 <i>Art. 14 Abs. 4 Der Bund kann für die Kennzeichnungen nach diesem Artikel sowie nach den Artikeln 15, 16 und 63 Absatz 1 Buchstaben a und b offizielle Zeichen definieren. Er kann deren Verwendung für obligatorisch erklären.</i>	Zwecks einer besseren Wahrnehmung und einer erhöhten Wirkung der Förderung der offiziellen Schweizer Qualitätszeichen in einem immer offeneren Markt begrüsst und unterstützt der SBV den Vorschlag des Bundesrates vollumfänglich, wonach künftig die Verwendung von offiziellen Zeichen für obligatorisch erklärt wird (neuer Absatz 4). Die Kann-Formulierung lässt dem Bund die Möglichkeit aufgrund der Besonderheiten des Marktes Ausnahmen zu erlassen.	4
Art. 15 Herstellungsverfahren, spezifische Produkteigenschaften	Keine Änderung		4
Art. 16 Ursprungsbezeichnungen, geographische Angaben	Keine Änderung	Artikel 16 muss beibehalten werden. Im Hinblick auf die zunehmende Markttöffnung und insbesondere entsprechend der gegenseitigen Anerkennung der AOC und IGP im europäischen Raum ist es fundamental, einen hohen Schutzgrad für Schweizer Ursprungsbezeichnungen beizubehalten. Genauer gesagt müssen einerseits weiterhin der Ruf und die Interessen sämtlicher geschützter Bezeichnungen erhalten und andererseits jegliche Irreführung der Konsumentinnen und Konsumenten vermieden werden.	4
Art 16a Hinweise auf Eigenschaften oder	Keine Änderung		4

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Zut.
Produktionsmethoden			
Art. 16b Verteidigung der Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben auf internationaler Ebene	Keine Änderung		4
Art. 17 Einfuhrzölle	Änderung des Artikels 17 unter Berücksichtigung des Prinzips der Ernährungssouveränität. <i>Art. 17 Bei der Festsetzung der Einfuhrzölle sind die Versorgungslage im Inland und die Absatzmöglichkeiten für gleichartige inländische Erzeugnisse zu berücksichtigen, mit dem Ziel, eine signifikante Versorgung mit einheimischen landwirtschaftlichen Produkten zu erreichen.</i>	Der SBV ist der Auffassung, dass der Art. 17 gestärkt werden muss. In Übereinstimmung mit internationalen Verpflichtungen bleibt der Grenzschutz ein wichtiges Instrument, um die in Art. 104 der Bundesverfassung festgelegten Ziele zu erreichen. Parallel zum Versorgungssicherheitsbeitrag tragen die Einfuhrzölle für landwirtschaftliche Produkte wesentlich zur nachhaltigen, diversifizierten und qualitativ hochwertigen einheimischen Produktion bei. Dies passt perfekt ins Prinzip der Ernährungssouveränität. Der SBV kann die Streichung des Art. 55 unter der Bedingung akzeptieren, dass die Änderungsvorschläge des Art. 17 aufgenommen werden.	
Art. 18 Massnahmen für Produkte aus verbotenen Produktionsmethoden	Streichung der Nahrungsmittel aus dem Cassis de Dijon-Prinzip	Der SBV ist der Ansicht, dass die einseitige Anwendung des Cassis de Dijon-Prinzips im Widerspruch zu diesem Artikel steht und zu einer Nivellierung der Qualität nach unten führt. Er verlangt, die Nahrungsmittel unter Einschränkung des Geltungsbereichs von Art. 16 des Bundesgesetzes über die Technischen Handelshemmnisse aus der Cassis de Dijon-Regelung zu streichen. Im Rahmen von internationalen Abkommen muss der Bundesrat gewährleisten, dass keine Produkte importiert werden können, welche die Schweizer Gesetzgebung nicht erfüllen.	5
Art. 19 Zollansätze	Keine Änderung		5
Art. 19a Zweckbindung von Zollerträgen	Änderung der in Art. 19a Abs. 1 vorgesehenen Periode: 2009 bis 2017 Art 19a Abs. 1 Die Erträge aus Einfuhrzöllen auf Landwirtschaftsprodukten und Lebensmitteln sind für die Jahre 2009 bis 2016 2017 zweckgebunden; sie werden für die Finanzierung von Begleitmassnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung ei-	Der SBV beantragt die Verlängerung der Zweckbindungsdauer bis Ende 2017, um so im Einklang mit dem Vierjahresprogramm zu stehen (2014 bis 2017).	5

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Zut.
	<i>nes Freihandelsabkommens mit der Europäischen Union im Agrar- und Lebensmittelbereich oder eines WTO-Abkommens verwendet.</i>		
Art. 20 Schwellenpreise	Keine Änderung		5
Art. 21 Zollkontingente	Keine Änderung		5
Art. 22 Verteilung von Zollkontingenten	Antrag an den Bund, dass den Anträgen der Wertschöpfungsketten, insbesondere des Fleischsektors, verstärkt Rechnung getragen wird.	Der SBV verlangt vom Bund, dass den Anträgen der Wertschöpfungsketten im Rahmen der Verteilung von Zollkontingenten besser Rechnung getragen wird. Insbesondere der Fleischsektor verlangt, dass ein Teil der Zollkontingente wieder entsprechend der zugunsten der Schweizer Produktion gelieferten Leistungen zugeteilt wird.	7
Art. 23 Ersatzleistung, Ersatzabgabe	Keine Änderung		5
Art. 24 Einfuhrbewilligung, Schutzmassnahmen	Keine Änderung		5
Art. 25 Freiwillige Beiträge	Keine Änderung		5
Art. 26			5
Art. 27 Marktbeobachtung	Keine Änderung (Anpassung der deutschen Version) <i>Art. 27, Abs. 1 Der Bundesrat unterstellt Warenpreise, die durch agrarpolitische Massnahmen des Bundes beeinflusst werden, einer Marktbeobachtung auf verschiedenen allen Stufen, von der Produktion bis zum Verbrauch. Er regelt die Mitwirkung der Marktteilnehmer.</i> <i>Art. 27, Abs. 2 Der Bundesrat bezeichnet die Stelle, welche die notwendigen Erhebungen durchführt und die Öffentlichkeit orientiert.</i>	Dieses Instrument ist für eine Erhöhung der Transparenz und eine gute Funktionsweise der Agrarmärkte zentral und muss verstärkt werden . Der SBV sieht gewisse Probleme bei seiner Umsetzung: • Im Rahmen der Preiserhebung bestehen noch Definitionsprobleme (zum Beispiel genaue Definition des Produzentenpreises) • Die Beobachtungen zur Margenverteilung (Verarbeitungsmarge, Handelsmarge usw.) sind ungenügend. Hier fehlt die nötige Transparenz. • Die Deklarationen der Marktakteure an die Marktbeobachtungs-Sektion sind nicht überprüfbar. • Die Marktbeobachtung darf nicht auf Rohstoffe beschränkt werden, sie muss auch auf gewisse verarbeitete Produkte ausgeweitet werden. • Die Produzenten- und Branchenorganisationen verfügen nicht über genügend finanzielle und gesetzliche Mittel, um eine wirksame Preisbeobachtung durchzuführen. Zwecks einer guten Markttransparenz ist in diesem Bereich eine Intervention des Bundes notwendig. Die Marktbeobachtung muss auf alle Waren ausgedehnt werden, die Gegenstand von agrarpolitischen Massnahmen des Bundes kommen, und zwar auf allen Stufen der Wert-	5

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Zut.
		schöpfungskette. In diesem Sinne muss die deutsche Version von Artikel 27 des LwG korrigiert werden (die französische Version ist richtig). Bei den anderen Agrarprodukten sollte sich der Bund an der Finanzierung der Marktbeobachtung beteiligen können. Im Übrigen sollten die Beobachtungen bei der Margenverteilung in der Wertschöpfungskette verstärkt und abgestützt werden. Dasselbe gilt für die Labelproduktion.	
Art. 27a Gentechnik	Keine Änderung	Der SBV schlägt in dieser Vernehmlassung im Zusammenhang mit dem Gentechnik-Moratorium, das im Jahr 2013 ausläuft, keine Anpassung dieses Artikels vor. Zuerst müssen zudem die Ergebnisse der laufenden Studien abgewartet werden.	5
Art. 27b Patentgeschützte Produktionsmittel und landwirtschaftliche Investitionsgüter	Keine Änderung		5
Art. 28 Milchwirtschaft, Geltungsbereich	Annahme der Änderung von Art. 28 <i>Art. 28, Abs. 2 Der Bundesrat kann einzelne Bestimmungen, insbesondere Artikel 38, auch auf Ziegen- und Schafmilch anwenden.</i>		7
Art. 29			7
Art. 30 Milchkontingentierung	Annahme der Aufhebung von Art. 30		7
Art. 31 Anpassung der Gesamtmenge	Annahme der Aufhebung von Art. 31		7
Art. 32 Anpassung von Kontingenten	Annahme der Aufhebung von Art. 32		7
Art. 33 Sonderkontingente	Annahme der Aufhebung von Art. 33		7
Art. 34 Zusatzkontingente	Annahme der Aufhebung von Art. 34		7
Art. 35 Einhaltung der Höchstmenge je Hektare	Annahme der Aufhebung von Art. 35		7
Art. 36 Abgabe für Kontingentsüber-	Annahme der Aufhebung von Art. 36		7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Zut.
schreitungen			
Art. 36a Aufhebung der Milchkontingentierung	Annahme der Aufhebung von Art. 36a		7
Art. 36b Milchkaufver- träge	Anpassung von Art. 36b unter Beibehaltung einer minimalen Vertragsdauer von einem Jahr und der Festsetzung von Menge und Preis gemäss nachfolgendem Wortlaut: Art. 36b Abs. 1: unverändert Abs. 2: Zwischen Produzenten, Organisationen und Milchverwertern müssen auf allen Stufen schriftliche Milchkaufverträge abgeschlossen werden. Diese müssen mindestens für ein Jahr gelten oder jeweils für ein Jahr verlängert werden und dürfen während dieser Zeit nicht abgeändert werden. Die Verträge müssen zumindest Regelungen über die Mengen, die Preisfestsetzung und die Zahlungsmodalitäten enthalten. Abs. 3: unverändert Abs. 4: Der Bundesrat regelt in einer Verordnung die Details zu den Milchkaufverträgen und die Sanktionen bei Verstössen gegen Produzenten, Organisationen und Milchverwerter. Abs. 5: aufheben.	Der SBV beantragt, dass Artikel 36b angepasst wird, indem gemäss der Motion Bourgeois (10.3813, Stärkung der Milchkaufverträge) die Verpflichtung aufrechterhalten wird, Verträge mit einer Mindestdauer von einem Jahr abzuschliessen und die gelieferte Milchmenge und die festgelegten Preise zu regeln. Die heutige Milchmarktlage ist nicht zufriedenstellend. Es ist wichtig, dass die Produzenten über Verträge verfügen, die ihnen bezüglich Menge und Preis eine gewisse Sicherheit verschaffen. Der Bund muss zudem die Möglichkeit haben, die Umsetzung dieser vertraglichen Vereinbarungen zu kontrollieren und bei Verstössen Sanktionen zu ergreifen. Es ist zudem wichtig, dass der Vertragsabschluss auf alle Akteure der Wertschöpfungskette bis hin zum Verarbeiter ausgeweitet wird. Die Milchproduktion kann nicht kurzfristig angepasst werden, und diese Verträge werden für mehr Stabilität sorgen und die Marktregeln spielen lassen. Im Falle eines Verstosses gegen die Vorgaben muss der Bundesrat Sanktionen für die Produzenten, Organisationen und Milchverarbeiter als allgemeinverbindlich erklären können.	7
Art. 37			7
Art. 38 Zulage für ver- käste Milch	Änderung von Art. 38 Abs. 2 Art. 38 Abs. 2 Der Bundesrat be-	Die Abstufung der Zulage nach Fettgehalt entspricht einem Anliegen der gesamten Branche, um nicht Anreiz zur Produktion von Magerkäse zu geben. Weil sich die Behörden bis anhin auf den Standpunkt gestellt haben, dass eine Abstufung auf der Basis des	7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Zut.
	stimmt die Höhe der Zulage und die Voraussetzungen insbesondere mit einer Untergrenze für den Fettgehalt. Er kann die Zulage nach Fettgehalt des Käses abstufen.	geltenden Art. 38 nicht möglich ist, muss die Möglichkeit im Gesetz explizit vorgesehen werden. Der Bundesrat kann für regionale Käse, die auf einer Tradition beruhen, auch Ausnahmen festlegen. Der SBV fordert vom Bundesrat als Voraussetzung für die Zulage für verkäste Milch eine Untergrenze für den Fettgehalt pro Kilogramm Käse festzulegen.	
	Aufrechterhaltung von Art. 38 Abs. 3, der die Abschaffung der limitierten Periode festlegt Art. 38. Abs. 3 Die am 1. Januar 2007 2011 geltende Zulage von 15 Rappen wird während der Periode 2008 à 2011 2014-2017 weitergeführt. Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung und nach Massgabe der bewilligten gewährten Kredite anpassen.	Der SBV ist gegen diese Änderung. Es ist wichtig, den Betrag im Gesetz stehen zu lassen, stellt er doch einen wichtigen Pfeiler für die Stützung der Landwirtschaft dar.	7
Art. 39 Zulage für Fütterung ohne Silage	Berücksichtigung der Bemerkungen zu Artikel 39, Absatz 2 Art. 39, Abs. 2 Der Bundesrat legt die Käsesorten, die zu einer Zulage berechtigen, die Zulage und die Voraussetzungen fest.	Der Bundesrat muss bei der Festlegung der Käsesorten beachten, dass die Zulage vor allem für Käse aus silofreier Milch und mit geschützter Ursprungsbezeichnung (AOC) gewährt wird. Der SBV fordert, dass diese Zulage auch für Käse aus Ziegen- und Schafmilch gewährt wird, insbesondere im Bezug auf die vorgesehenen Änderungen im Rahmen der RGVE-Beiträge.	7
	Aufrechterhaltung von Art. 39 Abs. 3, der die Abschaffung der limitierten Periode festlegt Art. 39 Abs. 3 Die am 1. Januar 2007 2011 geltende Zulage von 3 Rappen wird während der Periode 2008 à 2011 weitergeführt. Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung und nach Massgabe der bewilligten genehmigten Kredite anpassen.	Der SBV ist gegen diese Änderung. Es ist wichtig, diesen Betrag im Gesetz stehen zu lassen, stellt er doch einen wichtigen Pfeiler der Stützung für die Landwirtschaft dar.	7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Zut.
Art. 40 Beihilfen zur Förderung des Inlandabsatzes	Annahme der Aufhebung von Art. 40	Dieser Artikel ist seit Ende 2008 (siehe Artikel 188, Abs. 3) nicht mehr in Kraft. Er kann demzufolge gestrichen werden. Der SBV stellt aber fest, dass sich die Marktlage aufgrund des internationalen Umfeldes schnell verschlechtern kann. Es ist deshalb wichtig, über Marktstabilisierungsinstrumente zu verfügen. Auf Stufe Milchproduktion kann nicht kurzfristig reagiert werden und Interventionsmassnahmen existieren auch in anderen Ländern.	7
Art. 41 Ausfuhrbeihilfen	Annahme der Aufhebung von Art. 41	Dieser Artikel ist seit Ende 2008 (siehe Artikel 188, Abs.3) nicht mehr in Kraft. Er kann demzufolge gestrichen werden.	7
Art. 42 Buttereinfuhr	Annahme der Aufhebung von Art. 42	Dieser Artikel ist seit Ende 2008 (siehe Artikel 188, Abs.3) nicht mehr in Kraft. Er kann demzufolge nach Absprache mit der Branchenorganisation Butter gestrichen werden.	7
Art. 43 Meldepflicht	Keine Änderung	Dieser Artikel ist positiv und muss verstärkt werden, insbesondere gewisse Begriffe müssen geklärt werden (Milchverwerter). Parallel zu Artikel 36 b bietet er eine gute Grundlage zur Milchmarktbeobachtung.	7
Art. 45 Entschädigung der Mitarbeit	Keine Änderung		7
Art. 46 Höchstbestände	Annahme der Änderung von Art. 46, Abs. 3 Bst. b <i>Art. 46 Abs. 3 Bst. b Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen für: b. Betriebe, die eine im öffentlichen Interesse liegende Entsorgungsaufgabe von regionaler Bedeutung erfüllen, indem sie Nebenprodukte von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben an Schweine verfüttern.</i>	Der SBV stimmt dem Änderungsvorschlag zu.	7
Art. 47 Abgabe	Keine Änderung		7
Art. 48 Schlachtvieh... Verteilung der Zollkontingente	Antrag an den Bund, die Forderungen der Fleischbranche besser zu berücksichtigen, indem den Bemerkungen des SBV Rechnung getragen wird.	Der SBV ersucht den Bund, die Interessen der Fleischwertschöpfungskette besser zu berücksichtigen. Letztere verlangt, dass ein Teil der Zollkontingente wiederum entsprechend der zugunsten der Schweizer Produktion gelieferten Leistung zugeteilt wird. Mit der Abschaffung der Inlandleistung ist der Anreiz zur Schlachtung von inländischem Vieh zurückgegangen. Z.B. bei Tieren der Schafgattung sind dadurch grosse Probleme entstanden, weil der Absatz nicht mehr gewährleistet ist. Der Vorschlag, dass der mit der Teilbindung der Zollkontingente an die Inlandleistung nach wie vor ein Teil der Kontingente versteigert wird, bleibt der Zugang zu Kontingente auch für Akteure gewährleistet, die nicht schlachten. Daher ist der Vorschlag wettbewerbsrechtlich unproblematisch.	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Zut.
		Konkret fordert der SBV, dass der von der Branche in der Arbeitsgruppe des EVD zur Zuteilung der Zollkontingente eingebrachte Vorschlag umgesetzt wird. Für Rind-, Kalb- und Schaffleisch sollen 50% der Kontingentsanteile nach der Inlandleistung zugeteilt werden, 40% sind zu versteigern und 10% sind nach der Zahl der auf öffentlichen Märkten ersteigerten Tiere zuzuteilen. Die Zollkontingente für Geflügel-, Pferde- und Ziegenfleisch sowie für Rindsbinden sind zu 1/3 nach der Inlandleistung zuzuteilen, die restlichen 2/3 sind zu versteigern. Der SBV war in der Arbeitsgruppe zur Optimierung des Importsystems vertreten. Die im Bericht dem SBV zugeordnete Aussagen und Positionen haben nach wie vor ihre Gültigkeit und werden explizit unterstützt. Der SBV beurteilt den Bericht der Arbeitsgruppe als fundiert und korrekt. Bezüglich der Optimierungsvorschläge nimmt der SBV wie folgt Stellung: <u>Vorschlag 1:</u> Verbesserung Web-Applikationen - Die Landwirtschaft ist davon nicht direkt betroffen und unterstützt die Änderungen. <u>Vorschlag 2:</u> Variable Zuteilungsmenge - Der SBV unterstützt die Position im Bericht der Arbeitsgruppe. <u>Vorschlag 3:</u> Übertragung von Kontingentsmengen auf die nächste Periode - Der SBV könnte akzeptieren, dass maximal 5% der zugeteilten Kontingentsmenge auf die nachfolgende Einfuhrperiode übertragen werden. Dadurch kann gewährleistet werden, dass die ersteigerten Mengen auch ausgenutzt werden können. Aus Sicht des SBV ist es aber zwingend, dass die Übertragungen auf die nächste Periode nur auf dem Gesuchsweg gewährt werden und dass über die Überträge Transparenz geschaffen wird. <u>Vorschlag 4:</u> Überschneidung Einfuhrperioden - Der SBV lehnt die Überschneidung der Einfuhrperioden klar ab. Damit würde die Transparenz zu den Importen gesenkt. Die Problematik im Zusammenhang mit der Ausschöpfung der Kontingente kann mit Vorschlag 3 gelöst werden. <u>Vorschlag 5:</u> Wiedereinführung Inlandleistungskomponente - Der SBV unterstützt die von der Arbeitsgruppe gemachten Vorschläge zur Einführung einer Inlandleistungskomponente. Dadurch kann ein Beitrag zum verbesserten Absatz von Schlachtvieh geleistet werden. Namentlich bei Kategorien des roten Fleisches hat die Einführung der Versteigerung teilweise zu spürbar negativen Auswirkungen für die Landwirte geführt. Der SBV ist aber auch klar der Meinung, dass die mit der Einführung einer Inlandleistungskomponente sinkenden Einnahmen aus der Versteigerung in keinsten Weise zu Lasten der Kredite für die Landwirtschaft, zu Lasten der Entsorgungsbeiträge oder zu Lasten der öffentlichen Märkte kompensiert werden dürfen.	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Zut.
		<u>Vorschlag 6:</u> Reservierung 50% der Kontingente für schlachtende Betriebe - Die Realisierung des Vorschlages ist aus Sicht des SBV denkbar. Dies würde zu einem Vorteil für die schlachtenden Betriebe führen. Der Vorschlag müsste allenfalls noch vertieft werden. <u>Vorschlag 7:</u> <i>Verteilung auf Grund der Vorjahresmengen</i> - Der SBV lehnt diesen Vorschlag dezidiert ab. Mit einem solchen Mechanismus würde keinerlei Bezug zu einer Leistung im Schweizer Markt gemacht. Grosse Profiteure von diesem System wären die Importeure. <u>Vorschlag 8:</u> Senkung AKZA - Die Senkung der Ausserkontingentszölle kommt für den SBV nicht in Frage. Dies würde zu einem grossen Druck auf die Schweizer Produzentenpreise führen. <u>Vorschlag 9:</u> Entsorgungsbeiträge - Der SBV unterstützt den Vorschlag. Aus Sicht des SBV sollen jedoch in ausserordentlichen Situationen nicht nur Beiträge an die Entsorgung ausgerichtet werden können. Es sollen auch Beiträge an die Kosten geleistet werden können, die von im Rahmen des Tierseuchenrechts angeordneten Massnahmen auf den Landwirtschaftsbetrieben entstehen.	
Art. 49 Einstufung der Qualität	Art. 49, 50 und 51 beibehalten	SBV begrüsst, dass die Art. 49, 50 und 51 beibehalten werden. Die Massnahmen haben sich grundsätzlich bewährt. Die öffentlichen überwachten Schlachtviehmärkte sind ein bedeutendes und wichtiges Instrument zur Absatzsicherung sowie für die Preisbildung und die Schaffung von Markttransparenz beim Schlachtvieh. Dies gilt auch für Schlachtkälber, weshalb die Durchführung von öffentlichen Kälbermärkten auch künftig gewährleistet werden soll. <u>Ablauf der Kälbermärkte</u> Um die im erläuternden Bericht aufgeführten Mängel bei der Auffuhr und der Versteigerung der Schlachtkälber auszuräumen, sind auf Verordnungsstufe folgende Regelungen zu erlassen: 1. Die Schlachtkälber, welche auf einem öffentlichen Markt zur Versteigerung gelangen, müssen vom Produzenten vorgängig beim Marktorganisator angemeldet werden, inklusive Angabe der Bankverbindung zur Auszahlung des Schlachterlöses. 2. Die Abrechnung der auf öffentlichen Märkten versteigerten Schlachtkälber hat durch den Marktorganisator oder eine von ihm beauftragte neutrale Organisation zu erfolgen. Mit diesen Massnahmen kann gewährleistet werden, dass keine Scheinverkäufe getätigt werden und effektiv eine Handänderung stattfindet.	7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Zut.
		<u>Qualitätseinstufung</u> Bemängelt wird im erläuternden Bericht ausserdem, dass nicht die Qualität der lebenden Schlachtkälber einstuft wird und die Bezahlung der Kälber auf Grund des Schlachtgewichtes und der Handelsklasse des Schlachtkörpers erfolgt. Dieses Verfahren ist für Schlachtkälber sinnvoll und soll unbedingt aufrechterhalten werden. Zwischen der Auffuhr eines Kalbes auf dem öffentlichen Markt und der Schlachtung erfahren diese oft einen bedeutenden Gewichtsverlust, welcher am lebenden Tier nicht mit genügender Bestimmtheit abgeschätzt werden kann. Ausserdem ist es nicht möglich, die für die Preisbildung bei Schlachtkälbern sehr bedeutende Fleischfarbe am lebenden Tier zu bestimmen. Fehleinschätzungen am lebenden Kalb würden aufgrund des hohen Wertes von Kalbfleisch (Fr. 11 bis Fr. 16.-/kg SG) zu grossen Abweichungen mit entsprechenden Verlusten entweder für den Verkäufer oder den Käufer führen. Die Abrechnung auf Schlachtgewicht und Schlachtkörperklassifizierung ist daher unumgänglich.	
Art. 50 Beiträge an Massnahmen zur Entlastung des Fleischmarktes	Siehe Kommentar unter Art. 48 und 49 Wiedereinführung der Unterstützung für den Export von Zuchtvieh	Wie das Parlament Anfang 2011, fordert auch der SBV die Wiedereinführung der Unterstützung für den Export von Zuchtvieh. Diese Massnahme spielt eine wichtige Rolle, besonders für die Berggebiete mit eingeschränkten Produktionsalternativen und für die teilweise Kompensation der Preisdifferenz zwischen der Schweiz und der Europäischen Union.	7
Art. 51 Übertragung von öffentlichen Aufgaben	Siehe Kommentar unter Art. 48 und 49		7
Art. 51bis Verwertung von Schafwolle	Keine Änderung	Der SBV begrüsst die Beibehaltung der Stützung zur Verwertung von inländischer Schafwolle.	7
Art. 52 Beiträge zur Stützung der Inlandei-erproduktion	Annahme der Änderung im Art. 52 und Aufhebung der Kann-Formulierung <i>Art. 52 Der Bund kann richtet Beiträge für die Finanzierung von Verwertungsmassnahmen zu Gunsten der inländischen Eierproduktion ausfich-ten.</i>	Die Schweizer Eierproduktion entspricht etwa zu 45% dem Inlandbedarf. Sie muss sehr strengen Anforderungen in Bezug auf das Tierwohl gerecht werden. Ausserdem zeichnet sich die Nachfrage durch starke saisonale Schwankungen, insbesondere an Ostern, aus, was die Produktion erschwert. Diese Stützungsmassnahmen stellen geeignete Massnahmen dar, die zur Preisstabilität beitragen.	7
Art. 54 Beiträge für einzelne Kulturen	Annahme der Änderung von Artikel 54 und Aufhebung von Artikel 56, sofern der Bund seine spezifischen Stützungen für die Zuckerrüben, Ölsaaten und Körnerleguminosen beibehält und Ein-	Der SBV stellt fest, dass der Bund die ehemaligen Artikel 54 und 56 aufhebt, die explizit erwähnen, dass der Bund Beiträge für die Produktion von Zuckerrüben, Ölsaaten und Körnerleguminosen gewähren kann. Der Bund führt einen vageren und allgemeineren Begriff ein. Der SBV verlangt, dass der Bund die spezifischen Stützungen für Zuckerrüben, Ölsaaten und Körnerleguminosen beibehält. Der neue Artikel 54 würde jedoch er-	8

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Zut.
	führung folgender Änderung Art. 54 Abs.1 Der Bund kann richtet Einzelkulturbeiträge ausrichten <i>a. zur Sicherung einer angemessenen Versorgung mit inländischen Rohstoffen</i> <i>b. zur Erhaltung der Produktionskapazität und der Funktionsfähigkeit einzelner Verarbeitungsketten.</i>	lauben, auch andere, bedrohte Kulturen zu stützen. Der SBV beantragt dem Bund, die Möglichkeit zu prüfen, die Beiträge auf andere Kulturen auszudehnen. Der Bund muss seinen Ansatz klären, indem die Prinzipien der Ernährungssouveränität einbezogen werden, die für bestimmte lebensnotwendige Nahrungsmittel eine Mindestinlandproduktion beinhalten. Auch ist es im Rahmen dieses Ansatzes notwendig, dafür zu sorgen, dass die Industrie der ersten Verarbeitungsstufe in der Schweiz aufrechterhalten bleibt. Zudem muss neben den für die Ernährung der Bevölkerung wichtigen Kulturen im Rahmen der AP 2014-2017 auch der Anbau von Futtergetreide und -proteinen wirtschaftlich gestärkt werden, damit der Rückgang der inländischen Kraftfutterproduktion gebremst werden kann. Entgegen den in der Botschaft geäußerten Absichten darf die Attraktivität des Futtergetreideanbaus aber nicht gesteigert werden, indem die bewilligte Stützung des Grenzschutzes der Brotgetreide reduziert wird. Die Attraktivität muss durch Einführung eines Hektarbeitrags für Futtergetreide gestärkt werden, der durch eine Kürzung der Anpassungsbeiträge zu finanzieren ist. Der SBV fordert den Bund auf, bei der angemessenen Versorgung mit inländischen Rohstoffen nicht nur die Versorgung mit Kohlenhydraten zu berücksichtigen, sondern auch die Bedürfnisse für eine gesunde und ausgewogene Ernährung. In Abhängigkeit der Entwicklung der Versorgungssituation müssen die Spezialkulturen ebenfalls von den Einzelkulturbeiträgen profitieren können. Der SBV fordert die Einführung einer imperativen Formulierung unter Art. 54, Abs. 1.	
	Einführung des neuen Artikels 54 Abs. 2 Art. 54 Abs.2 Alle in der Schweiz angebauten Kulturen können von einem Einzelkulturbeitrag profitieren. Der Bundesrat bezeichnet die Kulturen und bestimmt die Höhe der Beiträge.	Der SBV fordert, dass im LwG explizit genannt wird, dass alle in der Schweiz angebauten Kulturen von einem Einzelkulturbeitrag profitieren können.	8
Art. 55 Getreide	Annahme der Aufhebung dieses Artikels 55 unter den bestimmten Bedingungen	Der SBV ist mit der Aufhebung von Artikel 55 einverstanden, vorausgesetzt, dass Abs. 1 des Art. 55 in Artikel 17 übernommen und wie vom SBV vorgeschlagen verschärft wird, und dass der Art. 55 Abs. 2 in den Artikel 13 integriert wird, sowie dass Art. 55 Abs. 3 durch die Art. 9 und 13 LwG abgedeckt wird.	8
Art. 56 Ölsaaten und Körnerleguminosen	Siehe Bemerkungen des SBV unter Artikel 54		8

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Zut.
Art. 58 Früchte und Gemüse	Anfügen von Beerenobst im Art. 58 Abs. 1 und Annahme der Aufhebung von Art. 58 Abs. 2 <i>Art. 58 Abs. 1 Der Bund kann Massnahmen ergreifen zur Verwertung von Kernobst, Steinobst und Beerenobst sowie deren Erzeugnissen und von Trauben. Er kann die Verwertung mit Beiträgen unterstützen.</i>		8
Art. 59 Nachwachsende Rohstoffe	Aufrechterhaltung von Artikel 59 unter Berücksichtigung nachfolgender Anpassungen : <i>Art. 59 Der Bund kann Beiträge ausrichten für: a. die Produktion von Pflanzen, die als Rohstoffe ausserhalb der Nahrungsmittel und der Futtermittelproduktion verwendet werden; b. die Verarbeitung von Rohstoffen, die auch als Nahrungsmittel dienen können, in Pilot- und Demonstrationsanlagen.</i>	Die Verwendung von nachwachsenden Rohstoffen ausserhalb des Nahrungsmittelbereiches hat nach wie vor Potential. Auf Grund der technischen Entwicklungen und der allgemeinen Verknappung von nicht erneuerbaren Rohstoffen kann damit gerechnet werden, dass sich für nachwachsende Rohstoffe Verwendungsfelder öffnen, die man heute noch nicht kennt. Es ist daher wichtig, dass der Bund im LwG die Möglichkeit behält, in diesen Bereichen Unterstützung zu bieten, damit bei neuen Entwicklungen rasch reagiert werden kann. Darüber hinaus kann die Verarbeitung von nachwachsenden landwirtschaftlichen Rohstoffen einen positiven Effekt auf die Stabilität der Märkte haben. Ausserdem ist der SBV der Ansicht, dass die Beiträge für die Verarbeitung von erneuerbaren Rohstoffen nicht auf Pilot- oder Demonstrationsanlagen beschränkt sein sollten, da dadurch die Wettbewerbsneutralität nicht gewahrt wird.	8
Art. 60 Bewilligung und Meldung von Reb-pflanzungen	Keine Änderung		8
Art. 61 Rebbaukataster	Keine Änderung		8
Art. 62 Rebsortenverzeichnis	Keine Änderung		8
Art. 63 Klassierung	Keine Änderung		8
Art. 64 Kontrollen	Keine Änderung		8
Art. 66 Umstellungsbeiträge	Annahme der Aufhebung von Artikel 66		8

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Zut.
Direktzahlungen			
Die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems stellt ein Schlüsselement der Agrarpolitik 2014-2017 dar. Auch wenn der SBV der Ansicht ist, dass das vorgeschlagene Konzept gewisse Verbesserungen mit sich bringt, kann er gewisse zentrale Punkte der vom Bundesrat zur Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems gemachten Änderungsvorschläge nicht unterstützen. Der SBV verlangt vom Bundesrat, dass dieser seine Vorlage korrigiert und den nachfolgenden Ergänzungs- und Änderungsanträgen des SBV Rechnung trägt. Nach der Änderung der Gesetzesgrundlage des Direktzahlungssystems werden zahlreiche Anpassungen bei der Revision des Verordnungspakets stattfinden. In seiner Stellungnahme äussert sich der SBV zur Änderung des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft und legt auch Anträge zur Anpassung der Verordnungen dar. Der SBV erwartet, dass der Bundesrat vorrangig folgende Änderungen des Direktzahlungssystems im Rahmen der AP 2014-2017 vornimmt: • Stärkung der Beiträge zur Versorgungssicherheit. Diese müssen das Rückgrat der Direktzahlungen darstellen. Sie fördern eine produzierende und nachhaltige Landwirtschaft und gehören in das Konzept der Ernährungssouveränität. Die dafür vorgesehenen Beträge müssen um 40% erhöht und entsprechend der Fläche aufgeteilt werden. Für den SBV gehört auch eine gewisse Einkommensgarantie zur Versorgungssicherheit. Diese Sicherheit kann nur gewährleistet werden, wenn es in der Schweiz Landwirtinnen und Landwirte gibt, die über ein gutes Know-how verfügen und ein angemessenes Einkommen erzielen. • Aufrechterhaltung der tiergebundenen Beiträge oder mindestens Berücksichtigung des Tierbesatzes. Die Fleisch- und Milchproduktion auf der Grundlage von Gras entspricht der Topografie der Schweiz und stellt das Grundgerüst der Schweizer Landwirtschaft dar. Diese muss im Hinblick auf die immer stärkere Öffnung der Grenzen gefördert und unterstützt werden. Die Schweiz braucht einen wettbewerbsfähigen Milch- und Fleischsektor. • Korrektur der Haltung bezüglich der Anpassungsbeiträge. Der Bundesrat muss unter allen Umständen den Betrag für diese Beiträge kürzen (maximal 10% der Gesamtbeträge) und diese Mittel für die Erhaltung einer produzierenden und nachhaltigen Landwirtschaft gewähren. Ausserdem müssen die Anpassungsbeiträge bei Betriebsübergaben im familiären Rahmen unbedingt übertragbar sein. • Aufrechterhaltung eines Maximalbeitrags der Direktzahlungen pro SAK. Diese Massnahme würde die Akzeptanz des künftigen Direktzahlungssystems beträchtlich verbessern. Sie gibt dem Antrag um Aufhebung der Vermögens- und Einkommenslimiten und Abstufung gemäss Fläche und Anzahl Tiere eine wirkliche politische Chance. Der SBV unterstützt diesen Antrag. • Senkung der administrativen Kosten durch die Verstärkung der Massnahmen, die eine Reduktion erlauben und eine maximale Begrenzung sämtlicher Anträge, die zu einem Anstieg dieser Kosten führen würden. Die administrativen Kosten müssen auf dem Niveau des Bundes, der Kantone, aber vor allem auf dem Niveau der Landwirtschaftsbetriebe gesenkt werden. • Das System der Sömmerungsbeiträge muss die Attraktivität der Sömmerung erhalten. Das ist ein zentraler Punkt, da praktisch keine Alternativen existieren und die Aufgabe der Sömmerung mittelfristig zu einer Zunahme des Waldeinwuchses in unerwünschter Masse führt. • Bei der Sanktionierung von Verstössen gegen die gesetzlichen Vorschriften muss verhindert werden, dass die betroffenen Landwirte zuerst mit strafrechtlichen Massnahmen und danach zusätzlich durch die Kürzung der Direktzahlungen doppelt bestraft werden. • Der SBV fordert vom Bund, dass die Kantone die Erlaubnis haben, Beiträge von allgemeinem Interesse, wie beispielsweise die Beiträge für die Tierseu-			1

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Zut.
chenkasse, direkt von den Direktzahlungen zu erheben.			
Art. 70 Direktzahlungen, Grundsatz	Annahme der Änderung von Art. 70 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 70 Abs. 1 Zur Förderung Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben Direktzahlungen ausgerichtet.	• Zur Förderung... ersetzen durch zur Abgeltung. Der SBV weist darauf hin, dass gemäss Artikel 104 der Bundesverfassung „Er (der Bund) ergänzt das bäuerliche Einkommen durch Direktzahlungen zur Erzielung eines angemessenen Entgelts für die erbrachten Leistungen, unter der Voraussetzung eines ökologischen Leistungsnachweises“. Es geht also nicht nur darum, im öffentlichen Interesse erbrachte Leistungen zu fördern, sondern diese abzugelten. Diese gemeinwirtschaftlichen Leistungen beinhalten entweder Arbeit oder besondere Investitionen, die abgegolten werden müssen.	9
	Annahme der Änderung von Art. 70 Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: <i>Die Direktzahlungen umfassen:</i> a. Versorgungssicherheitsbeiträge; b. Kulturlandschaftsbeiträge; c. Biodiversitätsbeiträge; d. Landschaftsqualitätsbeiträge ; e. Produktionssystembeiträge; f. Ressourceneffizienzbeiträge ; g. Anpassungsbeiträge.	Eines der Ziele des neuen Direktzahlungssystems besteht in der verbesserten Kommunizierbarkeit des Systems. Die Bevölkerung soll dafür sensibilisiert werden, insbesondere indem ein klarer Bezug zwischen den Zielen und den verwendeten Instrumenten geschaffen wird. Die Aufgabe ist bei folgenden Beiträgen erfüllt: • Kulturlandschaftsbeiträge – sie stehen für eine Sicherstellung und Förderung der Kulturlandschaft; • Versorgungssicherheitsbeiträge – sie stehen für die Sicherstellung unserer Versorgung ; • Biodiversitätsbeiträge – sie stehen für die Sicherstellung und die Verbesserung der Biodiversität in unserem Land; Die Bezeichnungen der anderen Beiträge sind unangebracht. Ist ein Produktionssystem ein Ziel als solches oder ist auch die Anpassung ein Ziel? Sicher nicht, diese Ausdrücke sind schlecht gewählt. Die Produktionssystembeiträge und die Ressourceneffizienzbeiträge sollten vielmehr als besondere Umwelt- und Tierschutzbeiträge bezeichnet werden. Was den Anpassungsbeitrag betrifft, so ist es wie bereits erwähnt notwendig, ihn zu kürzen und einen Übergangsbeitrag daraus zu machen. Diese Terminologie muss überprüft werden. Der SBV fordert unter Berücksichtigung der Wichtigkeit der vorgeschlagenen Beiträge, dass die Versorgungssicherheitsbeiträge unter Buchstabe a aufgeführt werden. Es gilt zu beachten, dass diese Direktzahlungen, insbesondere die Versorgungssicherheitsbeiträge, zur Konkretisierung der in Artikel 2 dieses Gesetzes eingeführten Ernährungssouveränität beitragen. Der SBV fordert die Streichung von Buchstabe d. (siehe Bemerkungen unter Art. 74)	9
	Annahme der Änderung von Art. 70 Abs. 3 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen:	Der Artikel 70 Abs. 3 übergibt dem Bundesrat die Kompetenz, die Höhe dieser Beiträge festzulegen, insbesondere unter Berücksichtigung des geleisteten Aufwandes. Der SBV verlangt demzufolge, dass dieser Aufwand angemessen bezahlt wird. Wird jedoch eine konkrete Leistung geliefert, darf ihre Entschädigung nicht aufgrund der am Markt reali-	9

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Zut.
	<i>b. der ökologische Leistungsnachweis erbracht wird;</i> <i>c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz- und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden;</i> <i>d. die Flächen nicht in rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen nach der Raumplanungsgesetzgebung liegen;</i> <i>e. ein Mindestarbeitsaufkommen in Standardarbeitskräften auf dem bewirtschafteten Betrieb erreicht wird;</i>	ist künftig auch, dass an Stelle von einfachen Gesellschaften die überbetriebliche Zusammenarbeit mit juristischen Personen risikogerechter und nachhaltiger sichergestellt werden kann. Kommt hinzu, dass dem einzelnen Landwirt auch die Möglichkeit gegeben sein muss, seinen Betrieb durch eine eigene "Ich-AG" quasi in Pacht zu bewirtschaften und so sein Grundeigentum besser vor allfälligen Haftungsrisiken zu schützen. Der SBV fordert vom Bundesrat, dass er eine mögliche Flexibilisierung in diese Richtung prüft und auf Verordnungsstufe Vorschläge einbringt. Obwohl die Produktion in Gewächshäusern nicht von Direktzahlungen profitiert, sollte diese als Landwirtschaftliche Produktion anerkannt werden, namentlich im Zusammenhang mit der Raumplanung. b. Der SBV ist der Ansicht, dass der ökologische Leistungsnachweis (ÖLN) eine notwendige Voraussetzung zur Gewährung von Direktzahlungen darstellen muss. Der SBV ist jedoch gegen jegliche Anträge, die zu höheren ÖLN-Anforderungen, einer Mehrung der Kontrollen und einer Zunahme der administrativen Kosten führen würden. In diesem Sinne verlangt der SBV, dass bei der Planung des ÖLN Massnahmen zur Vereinfachung – insbesondere bei den Kontrollen – ergriffen werden. c. Der SBV stellt fest, dass die Vorschriften in der Schweiz bezüglich Gewässerschutz, Umwelt- und Tierschutz, die von der Landwirtschaft einzuhalten sind, im internationalen Vergleich sehr streng sind. Jede Verschärfung dieser Vorschriften würde zu einer Bestrafung der produzierenden und nachhaltigen Landwirtschaft und zu einem Verlust an Wettbewerbsfähigkeit führen. d. Obwohl der SBV einen starken Schutz der Landwirtschaftsfläche fordert, akzeptiert er nicht, dass keine Direktzahlungen mehr auf Flächen in Bauzonen ausgerichtet werden. Diese Massnahme bestraft z.B. ungerechterweise Landwirte, die betroffene Flächen in Pacht bewirtschaften. Zudem muss die Problematik des Schutzes der Landwirtschaftsfläche im Rahmen der Raumplanungspolitik geregelt werden. e. Es muss ein minimales Arbeitsaufkommen, ausgedrückt in Standardarbeitskräften (SAK), für die bewirtschafteten Betriebe gefordert werden. In seinem Vorschlag sieht der Bundesrat vor, die Berechnungsfaktoren der SAK entsprechend des technischen Fortschritts zu korrigieren und das minimale Arbeitsaufkommen auf 0.4 SAK in der Talzone festzusetzen. In Bezug auf das Prinzip ist der SBV mit dem Vorschlag, die Berechnungsfaktoren der SAK aufgrund des technischen Fortschritts anzupassen, einverstanden. Die heutigen Faktoren wurden vor mehreren Jahren festgelegt. Die ersten Informationen zu	12 11 10

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Zut.
	<i>f. ein Mindestanteil der Arbeiten durch betriebseigene Arbeitskräfte verrichtet wird;</i> <i>g. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eine bestimmte Altersgrenze nicht überschreitet;</i> <i>h. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin über einen Abschluss in der landwirtschaftlichen Grundbildung verfügt.</i>	den vorgesehenen Anpassungen weisen Unregelmässigkeiten auf, die der SBV nicht akzeptieren werden kann. Der SBV wird sich anlässlich der Vernehmlassung zur Änderung der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung definitiv zu dieser Anpassung äussern. Er fordert, dass die Anpassung der SAK-Faktoren die Möglichkeit bietet, Faktoren für die Paralandwirtschaft, die Imkerei und die erschwerten Bedingungen der Betriebe in der Bergzone zu definieren. Unter Berücksichtigung der ersten Änderung der SAK-Faktoren, welche durch die Anpassung an den technischen Fortschritt hervorgerufen wird, akzeptiert der SBV nur eine minimale Erhöhung der SAK-Faktoren von 0.25 auf 0.3. f. Der SBV ist mit dieser Massnahme, die aufrechterhalten werden muss, einverstanden. g. Betreffend die Altersgrenze für den Bezug von Direktzahlungen ist der SBV mit dem Bund einverstanden, wonach nach dem gesetzlich geregelten Ruhestand, der als Limite gelten muss, keine Direktzahlungen mehr ausgerichtet werden. h. Der SBV wünscht, dass die Anforderungen betreffend der erforderlichen landwirtschaftlichen Berufsbildung zum Bezug von Direktzahlungen angepasst werden. Dabei soll die Ausnahme für die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben im Berggebiet, deren Bewirtschaftung weniger als 0.5 SAK ausmacht (Art. 2.1 ter Direktzahlungsverordnung, DZV) gestrichen werden. Es gibt keinen Grund, weshalb die Anforderungen in den Bergregionen punkto Berufsausbildung weniger streng sein sollten. Der SBV ersucht ebenfalls um Streichung der Möglichkeit, eine sogenannte „Direktzahlungsbildung“ im Sinne von Art. 2.1 bis der DZV zu streichen. Ziel ist es, die Professionalität in der Landwirtschaft zu stärken. Personen mit einer soliden Ausbildung sind eher in der Lage, Leistungen im öffentlichen Interesse zu erbringen, die durch Direktzahlungen abgegolten werden. Für die in Ausbildung stehenden jungen Erwachsenen, welche die Abschlussprüfung des EFZ nicht bestehen würden, und somit keinen Anspruch auf Direktzahlungen hätten, muss eine Lösung gefunden werden, denn ihre Kolleginnen und Kollegen, welche die Ausbildung mit einer Bestätigung abgeschlossen haben, die weniger anspruchsvoll ist und ein tieferes Niveau aufweist, könnten von Direktzahlungen profitieren. Die Ausbildungen des Berufsfeldes Landwirtschaft (OdA AgriAliForm) müssen als landwirtschaftliche Grundbildung akzeptiert werden.	
	Einführung eines neuen Artikels 70a Abs. 2	Der SBV stimmt dem Vorschlag zu, die Einkommens- und Vermögenslimiten sowie die Abstufung der flächen- und tierbezogenen Beiträge zu streichen, wünscht aber, die Grenz-	12

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Zut.
	(Neu) Art. 70a Abs. 2 Der Bundesrat legt Grenzwerte für die Beitragssumme pro Standardarbeitskraft fest.	werte für die Beitragssummen pro Standardarbeitskraft aufrechtzuerhalten. Es ist kohärent, die Begrenzungskriterien für die leistungsbezogenen Direktzahlungen zu streichen. Wird die Leistung erbracht, muss diese unabhängig vom Einkommen oder Vermögen des Bewirtschafters entschädigt werden. Die Schranken eines natürlichen Strukturwandels sollten im Rahmen des Möglichen beseitigt werden. Dies trifft für die Begrenzungskriterien zu. Aus Gründen der Kommunizierbarkeit und mit dem Ziel, unverhältnismässig hohe Direktzahlungen zu vermeiden, beantragt der SBV, Begrenzungswerte für die Beitragssumme pro Standardarbeitskraft beizubehalten.	
	Annahme der Einführung von Art. 70a Abs. 3 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 70a Abs. 3 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst: <i>a. eine artgerechte Haltung der Nutztiere;</i> <i>b. eine ausgeglichene Düngerbilanz;</i> <i>c. einen angemessenen Anteil an Biodiversitätsförderflächen;</i>	Der SBV beantragt die Aufrechterhaltung des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) in seiner heutigen Form als Bedingung für die Gewährung von Direktzahlungen. Heute werden 97% der landwirtschaftlichen Nutzfläche nach den Regeln des ÖLN bewirtschaftet. Diese haben sich bewährt und zu spürbaren Verbesserungen in den Bereichen Ökologie und Ethologie geführt. Der ÖLN darf aber nicht zu Lasten der beiden anderen Tragpfeiler der nachhaltigen Landwirtschaft gehen und soziale und wirtschaftliche Aspekte unberücksichtigt lassen. Aus diesem Grund sind sämtliche Verschärfungen der ÖLN-Anforderungen im Rahmen der AP 2014-2017 inakzeptabel. Ausserdem ist der ÖLN in der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems verlangt, wird aber nicht direkt durch einen Beitrag entschädigt. a. Der SBV stimmt der Bedingung zu, dass die Nutztierhaltung den gültigen Bestimmungen entsprechen muss, will aber keine Verschärfung des Tierschutzgesetzes. b. In Bezug auf die Forderung nach einer ausgewogenen Düngerbilanz, hat sich die Methode „Suisse-Bilanz“ bewährt und erlaubt, eine ausgeglichene Düngerbilanz auf nationaler Ebene zu erreichen. Gemäss SBV wäre es nicht notwendig, diese Methode vollständig zu überprüfen. Die eventuelle Optimierung derselben sollte jedenfalls nicht dazu führen, dass den bäuerlichen Familien zusätzliche Vorschriften und administrative Kosten auferlegt werden. Bevor sich der SBV zur Einführung der Internetlösung HODUFLU in der Durchführungsverordnung, die eine bessere Erfassung und Kontrolle der Hofdüngerflüsse bezweckt, äussern kann, möchte er die Ergebnisse des mit den Kantonen im Jahr 2011 in Angriff genommenen Pilotprojekts (siehe Änderung der Art. 14 und 14a des Gewässerschutzgesetzes) kennen. Das System muss einfach und wirksam sein und eine Senkung der administrativen Kosten ermöglichen. c. Der SBV begrüsst die neue, vorgeschlagene Bezeichnung. Der Begriff „Biodiversitätsförderfläche“ ist treffender als der Begriff „ökologische Ausgleichsfläche“. Es handelt sich	12

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Zut.
	<i>d. die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz;</i> <i>e. eine geregelte Fruchtfolge;</i> <i>f. einen geeigneten Bodenschutz;</i> <i>g. eine gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel.</i>	nämlich darum, die Biodiversität zu fördern und nicht darum, Fehlendes auf anderen Flächen auszugleichen. Der SBV befürwortet den Antrag des Bundesamts für Landwirtschaft zur Abschaffung des Mindestanteils von 7% Biodiversitätsförderflächen (3.5% für Spezialkulturen) für Betriebe der Bergzonen III und IV. d. Auch ist der SBV der Meinung, dass der ÖLN für die Bewirtschaftung von Objekten von nationaler Bedeutung sowie für die Pufferzonen, die sie umgeben, eingehalten werden muss. Dies führt zu einer grösseren Harmonisierung zwischen dem Bundesgesetz über die Landwirtschaft und dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz und erlaubt so, ihre Anwendung zu vereinfachen, zugleich aber die Umweltziele zu stärken. Die bewirtschafteten Flächen von Objekten von nationaler Bedeutung müssen ebenfalls als Biodiversitätsförderflächen gelten. Allerdings sollten diese Änderung keine Konsequenzen auf die Finanzierungsquelle haben und nicht zu einer Kürzung der Direktzahlungen führen, falls die Anforderungen des Natur- und Heimatschutzgesetzes nicht eingehalten werden. e. Der SBV stimmt der Forderung nach einer geregelten Fruchtfolge zu. f. Der SBV ist der Ansicht, dass ein angemessener Bodenschutz für die Zukunft einer nachhaltigen Landwirtschaft und die langfristige Erfüllung der Prinzipien der Ernährungssouveränität vorrangig ist. Der Schutz der Bodenqualität muss daher verstärkt und der Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche gestoppt werden. In Bezug auf den Schutz der Bodenqualität stimmt der SBV dem Antrag des Bundesrats zu, dass den problematischen Flächen verstärkte Aufmerksamkeit zukommen muss und spezifische Instrumente entwickelt werden müssen. Die Erstellung einer Karte mit den erosionsgefährdeten Flächen sollte zu einer Beruhigung der Lage führen. Der SBV stellt aber noch einmal fest, dass die Einführung neuer Instrumente nicht zu einer Verschärfung der Massnahmen und zu einer Zunahme der administrativen Kosten führen darf. g. Der SBV stimmt der Aufrechterhaltung der heutigen Anforderungen im Rahmen einer gezielten Wahl und eines gezielten Einsatzes der Pflanzenschutzmittel zu.	
	Annahme der Einführung von Art. 70a Abs. 4 Art. 70a Abs. 4 Der Bundesrat: <i>a. konkretisiert den ökologischen Leistungsnachweis;</i> <i>b. legt die Werte und Anforderungen</i>	Der SBV ist gegen jegliche Erhöhung der Werte und Verschärfung der Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises.	12

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Zut.
	nach Abs. 1 Buchstaben a und e-h fest; c. kann für den Sömmerungsbeitrag, für die Biodiversitäts- und für die Biodiversitätsbeiträge Landschaftsqualitätsbeiträge Ausnahmen von Abs. 1 Buchstabe a festlegen; d. kann Ausnahmen von Abs. 1 Buchstabe h festlegen.		
	Annahme der Einführung von Art. 70a Abs. 5 unter Berücksichtigung der Bemerkungen Art. 70a Abs. 5 Der Bundesrat kann für die Ausrichtung der Direktzahlungen weitere Voraussetzungen und Auflagen festlegen. Insbesondere kann er die Flächen festlegen, für die Beiträge ausgerichtet werden.	Der SBV lehnt die Einführung einer Differenzierung zwischen der Landwirtschaftlichen Nutzfläche und der Landwirtschaftlichen Pflegefläche ab. Diese Unterscheidung verursacht Komplikationen mit dem Direktzahlungssystem ohne einen Mehrwert zu bringen. Der SBV wünscht, dass die gesamte Landwirtschaftliche Nutzfläche für mindestens einen Beitragstyp berechtigt ist.	
Art. 70b (neu) Besondere Voraussetzungen für das Sömmerungsgebiet	Annahme der Einführung von Art. 70b Abs. 1 Art. 70b Abs. 1 Die Beiträge werden im Sömmerungsgebiet an den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eines Sömmerungsbetriebs, eines Gemeinschaftsweidebetriebs oder einer Sömmerungsfläche ausgerichtet.	Die Streichung der GVE-Beiträge würde die Attraktivität der Viehsömmerung stark senken. Der SBV fordert daher als erstes, die heutigen GVE-Beiträge aufrechtzuerhalten. Im Falle einer Änderung der GVE-Beiträge wäre es zwingend, die Zuteilung der Sömmerungsbeiträge zu überprüfen, indem sie zugleich den Bewirtschaftern des Sömmerungsbetriebs und den Viehhaltern, welche diese Tiere zur Sömmerung geben, gewährt würden. Die Umlagerung des Sömmerungszuschlags auf die Sömmerungsbeiträge gibt den Bewirtschaftern der Sömmerungsflächen mehr Spielraum für die Organisation der Bestossung. Dies ist zu begrüßen. Der SBV ist jedoch der Meinung, dass nach wie vor auch für die Tierhalter ein Anreiz geschaffen werden muss, damit sie die Tiere auf die Alp geben. Gemäss Hochrechnungen des BLW ist mittelfristig mit einer Abnahme des Rindviehbesatzes zu rechnen. Zudem nimmt mit grösseren Futterflächen auf den Heimbetrieben infolge des Strukturwandels die Attraktivität der Sömmerung ab. Deshalb soll an die Tierhalter ein Zuschlag je gesömmerten Normalstoss und GVE ausgerichtet werden, um die Bestossung der Sömmerungsflächen sicherzustellen. Der Tierhalterzuschlag soll direkt an den Tierhalter ausgerichtet werden. Zusätzliche Förderung gemolkener Tiere auf der Alp Im bisherigen System sind die Beiträge für gemolkene Nutztiere (Kühe, Ziegen und	12

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Zut.
		Schafe) gleich hoch wie für die übrigen GVE (abgesehen von den abgestuften Ansätzen für Schafe). Die gezielte Förderung von Milchvieh im Sömmerungsgebiet soll dazu beitragen, die Produktionseinrichtungen im Sömmerungsgebiet zu erhalten und die erschwerten bzw. mit Kostennachteilen verbundenen Produktionsbedingungen auszugleichen. Deshalb sollen die Ansätze für gemolkene Nutztiere gegenüber den übrigen GVE erhöht werden. Die Finanzierung soll durch eine vorzeitige Umlagerung der Anpassungsbeiträge sichergestellt werden. Einige Ganzjahresbetriebe im Berggebiet halten nur im Sommer Tiere und werden wie Sömmerungsbetriebe behandelt. Die Sömmerungsbeiträge müssen für diese Betriebe erhöht werden, vor allem im Zusammenhang mit den vorgesehenen Anpassungen der GVE-Beiträge.	
	Annahme der Einführung von Art. 70b Abs. 2 Art. 70b Abs. 2 <i>Der Bundesrat legt für das Sömmerungsgebiet Bewirtschaftungsanforderungen fest, die dem ökologischen Leistungsnachweis entsprechen.</i>	Die Bewirtschaftungsanforderungen im Sömmerungsgebiet sind über die SöBV geregelt, welche zum Teil strenger ausfällt als der ÖLN. Ein Querbezug zum ÖLN sorgt deshalb für zusätzliche Verwirrung und macht im Gesetzestext keinen Sinn. Er soll deshalb gestrichen werden. Folglich ist auch keine Präzisierung im Sinne des Absatzes 3 notwendig.	12
	Ablehnung der Einführung von Art. 70b Abs. 3 Art. 70b Abs. 3: Die Anforderungen nach Artikel 70a Absatz 1 Buchstaben e-h müssen im Sömmerungsgebiet nicht erfüllt werden.	Die Anforderungen für die Betriebe im Sömmerungsgebiet sind in der SöBV geregelt und nicht im Artikel 70a.	
Art. 71 Kulturlandschaftsbeiträge	Annahme der Einführung von Art. 71 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 71 Abs.1 <i>Zur Erhaltung einer offenen Kulturlandschaft werden Kulturlandschaftsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</i> <i>a. einen nach Zonen abgestuften Bei-</i>	Der SBV stimmt generell diesem Beitrag zur Aufrechterhaltung einer offenen Kulturlandschaft zu und fordert die Beibehaltung des Sömmerungsbeitrags. Damit die Sömmerung weiterhin attraktiv bleibt, muss der Beitrag den wirtschaftlichen Gegebenheiten angepasst werden.	12/13

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Zut.
	<i>trag je Hektare zur Förderung der Bewirtschaftung in den einzelnen Zonen;</i> <i>b. einen nach Hangneigung und Nutzungsart abgestuften Erschwernisbeitrag je Hektare in Hang- und Steillagen zur Förderung der Bewirtschaftung unter topografischen Erschwernissen;</i> <i>c. einen nach Tierkategorie abgestuften Sömmerungsbeitrag je gesömmerte Grossvieheinheit oder je Normalbesatz zur Förderung der Bewirtschaftung und zur Pflege von Sömmerungsflächen.</i>	a. Der SBV unterstützt die nach Zonen abgestuften Erschwernisbeiträge. b. Der SBV unterstützt die nach Hangneigung und Nutzungsart abgestuften Erschwernisbeiträge. Er fordert, dass die Beiträge an die Erschwernis und den Arbeitsaufwand angepasst werden, beispielsweise wenn Flächen von Hand gemäht werden müssen. Der SBV unterstützt die Ausdehnung dieser Beiträge auf die Talzone und die Ergänzung durch eine Zusatzstufe für Hangneigungen über 50%. Betreffend Rebbaue an Hängen und Terrassen müssen die heutigen Beiträge aufrechterhalten bleiben, aber überarbeitet werden. c. Der SBV unterstützt einen nach Tierkategorie abgestuften Sömmerungsbeitrag. Ziel dieses Beitrags muss es sein, eine nachhaltige Bewirtschaftung der Sömmerungsbetriebe und der Sömmerungsweiden aufrechtzuerhalten und zu fördern (siehe Kommentar Art. 70b Abs. 1).	
	Annahme der Einführung von Art. 71 Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 71 Abs. 2 Der Bundesrat bestimmt für den Sömmerungsbeitrag die zulässige Bestossung und die Tierkategorien, für die der Beitrag ausgerichtet wird	Der SBV erwartet vom Bundesrat die Prüfung der Konsequenzen der neuen Sömmerungsbeiträge auf die Bewirtschaftung der Flächen im Sömmerungsgebiet. Der SBV befürchtet, dass diese neuen Beiträge zu grossen Ungleichgewichten führen, und dass die gewünschten Ziele nicht erreicht werden können. Der SBV fordert insbesondere die Prüfung: • der Höhe der Sömmerungsbeiträge für die verschiedenen Tierkategorien • der Möglichkeit, die regionale Problematik im Zusammenhang mit der Sömmerung zu berücksichtigen. Das künftige System muss flexibel genug sein. Der SBV ist damit einverstanden, dass für Schafe, die auf den Umtriebsweiden mit Herdenschutz gesömmert werden, der gleiche Betrag entrichtet wird wie für Herden, die ständig behirtet werden.	12/13
	Annahme der Einführung von Art. 71 Abs. 3 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 71 Abs. 3 Die Kantone können einen Teil des Sömmerungsbeitrags Personen ausrichten, die nicht Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen sind, jedoch für die betreffende Infrastruktur und die notwendigen Alpverbesserun-	Der Sömmerungsbeitrag muss flexibel genug sein und den regionalen Besonderheiten Rechnung tragen. Ziel ist es, die Sömmerungsbetriebe langfristig zu erhalten. (Siehe Kommentar unter Artikel 71, Abs. 1).	12/13

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Zut.
	gen aufkommen. Annahme der Einführung von Art. 71 Abs. 4 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: (Neu) Art. 71 Abs. 4: Der Bundesrat richtet Sömmerungsbeiträge an Tiere, die traditionell auf im Ausland bewirtschafteten Flächen gesömmert werden, aus.	Die Beiträge betreffen Sömmerungsflächen, die von Schweizer Landwirten traditionell bereits vor dem Jahr 1982 im grenznahen Gebiet im Ausland bewirtschaftet wurden.	12/13
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	Annahme der Einführung von Art. 72 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 72 Abs. 1 Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: a. einen einheitlichen Basisbeitrag in allen Zonen je Hektare und RGVE zur Erhaltung der Produktionskapazität;	Der SBV beantragt die Stärkung des Versorgungssicherheitsbeitrags durch Erhöhung der ursprünglich vorgeschlagenen Beiträge um 40% und lehnt die Einführung eines Beitrages pro Hektare Grünland, der den Tierbesatz ungenügend berücksichtigt, ab. Der SBV fordert die Beibehaltung der tierbezogenen Beiträge (RGVE und TEP). Sollten diese tierbezogenen Beiträge trotzdem abgeschafft werden, fordert der SBV die Einführung eines auf den effektiven Besatz an Raufutter verzehrenden Nutztieren und die Zone abgestuften Flächenbeitrags. Der SBV stimmt diesem neuen Versorgungssicherheitsbeitrag zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln generell zu. Dieser Beitrag sollte erlauben, langfristig eine produzierende und nachhaltige Landwirtschaft zu sichern. Der SBV ist im Übrigen der Ansicht, dass dieser Beitrag das Rückgrat des künftigen Direktzahlungssystems darstellen muss, denn die primäre Rolle der Landwirtschaft besteht darin, qualitativ hochstehende Nahrungsmittel nachhaltig zu produzieren. Gemäss SBV muss dieser Beitrag auch erlauben, das Know-how und das Einkommen der Landwirtinnen und Landwirte zu garantieren und aufrechtzuerhalten. Zudem kann auf diesem Wege die Ernährungssouveränität der Schweiz sichergestellt werden. a. Aus den oben erwähnten Gründen sollte der Basisbeitrag überprüft und erhöht werden. Der Vorschlag des Bundesrats für die Bemessung der Mittel für den Basisbeitrag ist viel zu tief. Der Bundesrat unterschätzt den Stellenwert der Produktion von qualitativ hochstehenden, in ausreichender Menge und nach den Regeln des ÖLN produzierten Nahrungsmitteln. Gemäss dem Prinzip der Ernährungssouveränität muss die Schweizer Produktion vorrangig und langfristig gesichert sein. Der SBV beantragt die Erhöhung des Basisbeitrages pro Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche. Für die Grünflächen wünscht der SBV einerseits die Einführung eines Basisbeitrags pro Hektar unabhängig vom effektiven Tierbesatz und andererseits die Aufrechterhaltung der RGVE-Beiträge.	14

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Zut.
	<i>b. einen einheitlichen Beitrag in allen Zonen je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen;</i> <i>c. einen nach Zonen abgestuften Erschwernisbeitrag im Berg- und Hügelgebiet je Hektare und je RGVE zur Erhaltung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen.</i> Der Bundesrat bestimmt die Beiträge je Tier oder je Grossvieheinheit. Er kann: a. bestimmen, dass die Beiträge für weitere Tierkategorien ausgerichtet werden; b. die Beiträge nach der Tierkategorie, der Tierzahl oder den Grossvieheinheiten abstufen; c. die Zahl der Tiere oder Grossvieheinheiten, für die pro Hektare Beiträge ausgerichtet werden, beschränken; d. bei Betrieben mit Milchproduktion die Beiträge entsprechend der vermarkteten Milch und unter Berücksichtigung der für die Marktstützung eingesetzten Mittel kürzen.	- Bei einer Grenzöffnung sollte der Basisbeitrag schnell überprüft und erhöht werden. Die Finanzierung dieser Erhöhung sollte durch eine Erhöhung des Globalbudgets für die Direktzahlungen sichergestellt sein. b. Der SBV unterstützt den Beitrag zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Dauerkulturen. Aufgrund des Stellenwerts des Ackerbaus und der Dauerkulturen für die Versorgungssicherheit muss dieser Beitrag so festgesetzt werden, dass langfristig ein wesentlicher Beitrag zur Selbstversorgung garantiert ist. Der SBV fordert vom Bund eine Lösung für viehlose Betriebe zu suchen, die aus agronomischen Gründen Kunstwiese in ihre Fruchtfolge integrieren. c. Der SBV unterstützt eine schrittweise Erhöhung des Beitrags nach Zone aufgrund der erschwerten Produktionsbedingungen. Der SBV beantragt, dass dieser nach Zonen abgestufte Erschwernisbeitrag pro Hektar und pro RGVE (TEP) zugeteilt wird. Im Falle einer Streichung der TEP-Beiträge muss der Erschwernisbeitrag für Grünflächen gemäss effektivem Besatz in Raufutter verzehrenden Grossvieheinheiten (RGVE) abgestuft werden. Diese Abstufung dient der Förderung und Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Milch- und Fleischproduktion auf der Grundlage von Raufutter. Der SBV ist gegen die Aufhebung der tiergebundenen Beiträge (RGVE und TEP). Diese Ablehnung der Aufhebung der tiergebundenen Beiträge gründet auf folgender Argumentation: - Die tiergebundenen Beiträge für Raufutter verzehrende Nutztiere haben den Vorteil, die Professionalität im Bereich der Tierhaltung zu fördern. - Diese Beiträge können in einigen Bergregionen zu Überkapazitätsproblemen führen, was aber kein Grund dafür ist, sie ganz abzuschaffen. Die Beiträge haben sich in der Schweiz bewährt. Die Obergrenze könnte nach unten korrigiert werden, um die ökologischen Probleme, die in gewissen Regionen festgestellt werden, zu senken. Es bestehen jedoch bereits Kriterien zur Begrenzung des maximalen Tierbesatzes pro Hektar (Höchstbesatz in GVE, Düngerbilanz). - Die auf eine Raufutter verzehrende Tierproduktion spezialisierten Betriebe sind durch die Aufhebung dieser Beitragsart besonders betroffen. Oft gibt es keine Alternativen für diese Betriebe, um sich neu auszurichten und oft wurden grosse Investitionen getätigt. - Durch die Aufhebung der RGVE- und TEP-Beiträge werden die Produktionsbranchen, für welche die Schweiz über gewisse komparative Vorteile verfügt – insbesondere im Rahmen der Qualität und der Typizität der Produktion – geschwächt. Ausserdem würden dadurch Arbeitsplätze gestrichen.	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Zut.
	Sollten trotz des heftigen Widerstands des SBV die RGVE- und TEP-Beiträge aufgehoben werden, sollte Artikel 72 wie folgt geändert werden: Art. 72 Abs. 1 Der Bund richtet zur sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln Beiträge auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche aus. Die Beiträge bestehen aus: a. einem in allen Zonen einheitlichen Basisbeitrags zur Erhaltung der Produktionskapazität. Zur Förderung und Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Milch- und Fleischproduktion auf Raufutterbasis wird der für Grünflächen bestimmte Basisbeitrag aufgrund des effektiven Besatzes an Raufutter verzehrenden Grossvieheinheiten abgestuft; b. einem Basisbeitrag je Hektar, in allen Zonen einheitlich, zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen; c. einem nach Zonen abgestuften Erschwernisbeitrag für Flächen im Berg- und Hügelgebiet zur Erhaltung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen. Der Erschwernisbeitrag für Grünflächen in der Berg- oder Hügelregion wird ebenfalls aufgrund des effektiven Besatzes an Raufutter verzehrenden Grossvieh-	• Indem dazu angeregt wird, die Milch- und Fleischproduktion zu senken, wird die Schweizer Landwirtschaft Marktanteile verlieren, die durch höhere Importe kompensiert werden. Als Folge davon werden die an die Tierproduktion gebundenen Ökoprobleme ins Ausland verlagert und verstärkt, denn die Transporte werden zunehmen und die Produktions- und Tierhaltungsaufgaben werden weniger streng sein. • Die Raufutter verzehrenden Nutztier haben einen positiven Einfluss auf die Landschaftspflege (positiver externer Effekt). Sollte sich die Anzahl der RGVE verringern, riskiert man, dass gewisse Regionen im Berg- und Sömmerungsgebiet nicht mehr bewirtschaftet werden. • Der Zusammenhang zwischen den RGVE- und TEP-Beiträgen und der Grösse des Tierbestands ist nicht nachgewiesen. Im Jahr 2010 nahmen die Beiträge für Raufutter verzehrende Nutztier zu und die Anzahl Milchkühe ging um 1% zurück. Demzufolge ist eine Senkung des Überbestands an Tieren durch diese Aufhebung nicht gesichert. Sollten diese Beiträge gestrichen werden, fordert der SBV die Einführung eines nach effektivem Besatz an Raufutter verzehrenden Nutztieren abgestuften Beitrags. Die Abstufung sollte je nach Zone unterschiedlich sein. Der Beitrag für die Grünflächen sollte eine Abstufung nach Tierbesatz beinhalten und der Bund soll die Beitragsmodalitäten vorschlagen (Minimalbesatz, Maximalbesatz, Progression, etc.). Der SBV fordert, dass er zusammen mit den anderen beteiligten nationalen Organisationen in der Tierproduktion für die Ausarbeitung eines solchen Beitrags miteinbezogen wird. Die Vorteile eines auf den effektiven Besatz an Raufutter verzehrenden Nutztieren abgestuften Beitrags sind: • Möglichkeit für die Betriebe, deren Tierbesatz unter dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Mindesttierbesatz liegt, Direktzahlungen für die Grünflächen zu erhalten. Somit würde ihr Beitrag zugunsten der Versorgungssicherheit entschädigt. • Berücksichtigung der Arbeit. Die Betriebe, die mehr Tiere halten und dementsprechend mehr Arbeit haben, würden mehr Direktzahlungen erhalten. • Abnahme der falschen Anreize (übermässiger Tierbesatz) gegenüber den heutigen, direkt an die RGVE gebundenen Beiträgen. • Eine angepasste Entschädigung für die Leistungen an die Versorgungssicherheit. Die produzierenden Betriebe mit einem relativ hohen Tierbesatz würden somit entsprechend ihrer Leistung zugunsten der Versorgungssicherheit entschädigt.	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Zut.
	einheiten abgestuft.		
	Ablehnung der Einführung des Art. 72 Abs. 2 2 Für die Grünfläche werden die Beiträge nur ausgerichtet, wenn ein Mindesttierbesatz erreicht wird. Der Bundesrat bestimmt den minimalen Besatz an Raufutter verzehrenden Nutztieren. Art. 72 Abs. 2 Der Bundesrat legt die Abstufung gemäss effektivem Besatz an Raufutter verzehrendem Grossvieh für die Grünflächen fest. Er definiert die Höhe der Versorgungssicherheitsbeiträge, die für jede Stufe gewährt werden können.	Der SBV ist gegen einen minimalen Besatz an Raufutter verzehrenden Nutztieren pro Hektar. Der SBV ist gegen die Einführung eines Mindesttierbesatzes für Raufutter verzehrende Nutztiere und gegen die Streichung der tiergebundenen Beiträge. Sollten die RGVE- und TEP-Beiträge trotz heftigem Widerstand des SBV dennoch aufgehoben werden, sollte eine Abstufung aufgrund der Zone und des effektiven Tierbesatzes eingeführt werden. Es wäre falsch, im Rahmen eines Versorgungssicherheitsbeitrags einen Beitrag einzuführen, der den effektiven Tierbesatz nicht berücksichtigt und zur Extensivierung anregt.	
	Annahme der Einführung von Art. 72 Abs. 3 Art. 72 Abs. 3 Der Bundesrat kann Versorgungssicherheitsbeiträge für Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 ausrichten.	Der SBV stimmt dem Vorschlag des Bundesrats zu, Versorgungssicherheitsbeiträge für die Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43, Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 auszurichten.	
Art. 73 Biodiversitätsbeiträge	Annahme der Einführung von Art. 73 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 73. Abs. 1 Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:	Der SBV akzeptiert das Prinzip der Biodiversitätsbeiträge unter der Voraussetzung, dass die Verbesserungen die Qualität und nicht die Quantität betreffen. Der SBV verlangt, dass die administrativen Kosten nicht steigen und die Anforderungen im Zusammenhang mit diesem Beitrag nicht zunehmen. Die einheimischen Arten und Rassen, vor allem auch tierischer Herkunft, tragen ebenfalls zur Biodiversität bei. Der SBV fordert vom Bundesrat, die Möglichkeit zu überprüfen, Beiträge für die Erhaltung dieser Biodiversität auszurichten. Der SBV fordert eine einfache Umsetzung der Biodiversitätsbeiträge, die den Bäuerinnen und Bauern ausreichend Handlungsspielraum lässt. Oberstes Ziel des Bundesrats muss es sein, die Qualität der Biodiversitätsförderflächen zu stärken. Die Flächen sollten kei-	15

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Zut.
	<i>a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Vielfalt von Arten und Lebensräumen;</i> <i>b. einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Vernetzung;</i> <i>c. einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche abgestuften Beitrag je Hektare zur Aufwertung und Neuschaffung von Biodiversitätsförderflächen.</i>	nesfalls zunehmen, insbesondere nicht in der Talzone, wo die Landwirtschaft hauptsächlich hochwertige und genügend Nahrungsmittel produzieren muss. Mit einem Selbstversorgungsgrad von 60% werden die Ziele heute längst nicht erfüllt. Der SBV akzeptiert deshalb keinerlei Massnahmen mehr, die diesen Selbstversorgungsgrad senken würden. Die landwirtschaftliche Fläche ist in der Talzone begrenzt. Deren Nutzung muss sich hauptsächlich auf die Produktion von hochwertiger, nachhaltiger Nahrung konzentrieren. Die Förderung der Biodiversität in der Schweiz darf nicht zu einer Erhöhung der Importe und in der Folge zu einer Senkung der Biodiversität im Ausland führen. Der SBV ist der Ansicht, dass die Unterscheidung zwischen Landwirtschaftlicher Nutzfläche und Landwirtschaftlicher Pflegefläche das Direktzahlungssystem massgeblich verkompliziert. Er fordert die Aufhebung dieser Differenzierung. a. Der SBV ist mit der Einführung eines nach Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderflächen differenzierten Beitrags einverstanden, vorausgesetzt, dass die Anforderungen nicht schrittweise verschärft werden, und eine einfache Umsetzung möglich ist. b. Der SBV ist der Ansicht, dass ein Teil der Finanzierung dieses Beitrags durch die Kantone sichergestellt werden muss. Es muss eine Vereinfachung der Verfahren zur Vernetzung und eine Vereinheitlichung zwischen den Kantonen stattfinden. c. Der SBV steht einem Beitrag für die Aufwertung und Neuanlage von Biodiversitätsförderflächen kritisch gegenüber. Die Einführung dieser neuen Punkte darf der produzierenden Landwirtschaft nicht schaden und keine Zusatzkosten und zusätzliche Auflagen verursachen. Die Imkerei spielt eine wichtige Rolle für die Biodiversität. Dieser Betriebszweig ist heute bedroht. Der SBV fordert den Bund auf, Unterstützungsmassnahmen für den Erhalt der Imkerei in der Zukunft vorzuschlagen.	
	Annahme der Einführung von Art. 73 Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 73. Abs. 2 Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen, die zu landwirt-	Der SBV begrüsst die Ausweitung der Beiträge für die Biodiversität auf Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche und im Sömmerungsgebiet, verlangt aber die Bezifferung der Kosten dieser Massnahmen. Der SBV verlangt, dass nur die zu landwirtschaftlichen Zwecken bewirtschafteten Flächen im Sinne von Artikel 3 des LwG in den Genuss dieser Leistungen kommen.	15

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Zut.
	<i>schaftlichen Zwecken bewirtschaftet werden, Beiträge ausgerichtet werden.</i>		
	Annahme der Einführung von Art. 73 Abs. 3 Art. 73 Abs. 3 Für die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen richtet der Bund höchstens 80 90 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher.	Der SBV unterstützt eine Kofinanzierung zwischen dem Bund und den Kantonen für die Beiträge für die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen, denn die Kantone spielen bei der Umsetzung dieser Massnahmen eine entscheidende Rolle. Der Beitrag des Bundes soll jedoch auf 90% erhöht werden. Die Landwirtinnen und Landwirte finanzschwacher Kantone sollten durch diese Kofinanzierungs-Forderung aber nicht benachteiligt werden.	15
Art. 74 Landschaftsqualitätsbeiträge	Ablehnung der Einführung der Landschaftsqualitätsbeiträge Art. 74 Abs. 1 Zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften können werden Landschaftsqualitätsbeiträge ausgerichtet werden. Art. 74 Abs. 2 Der Bund stellt den Kantonen je Hektare oder je Normalbesatz finanzielle Mittel zur Verfügung, wenn: a. die Kantone oder andere regionale Trägerschaften Ziele festgelegt und auf diese Ziele ausgerichtete Massnahmen definiert haben; b. die Kantone mit den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen diesen Massnahmen entsprechende Bewirtschaftungsvereinbarungen abgeschlossen haben; und c. die Ziele und Massnahmen die Voraussetzungen einer nachhaltigen Raumentwicklung erfüllen. Art. 74 Abs. 3 Der Anteil des Bundes beträgt höchstens 80-90 Prozent der	Da die Ergebnisse der Pilotprojekte noch ausstehen, akzeptiert der SBV die Einführung dieses neuen Beitrags nicht. Der SBV ist sehr skeptisch in Bezug auf die Einführung der Landschaftsqualitätsbeiträge. Er befürchtet, dass: • die Umsetzung dieser Beiträge hohe administrative Kosten nach sich ziehen wird und der Transfer vom Bund zur Person, die zur Landschaftspflege beiträgt, nicht wirksam wird. • die Landschaftsqualität schlecht definiert werden kann, um den Beitrag objektiv verteilen zu können. • eine Konfusion zwischen den Projekten zur Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen und Projekten zur Förderung der Landschaftsqualität besteht. Allerdings muss eine Lösung für bestimmte Typen von bedrohten Landschaften gefunden werden, wie zum Beispiel die Waldweiden im Jura. Diese Letzteren müssten beispielsweise in Vernetzungsprojekte integriert werden können. Solange die Resultate der Pilotprojekte nicht bekannt sind, kann sich der SBV aus den oben erwähnten Gründen nicht zugunsten von Landschaftsqualitätsbeiträgen aussprechen.	16
	Art. 74 Abs. 3 Der Anteil des Bundes beträgt höchstens 80-90 Prozent der	Im Falle einer Einführung der Landschaftsqualitätsbeiträge unterstützt der SBV eine Kofinanzierung dieser Beiträge zwischen dem Bund und den Kantonen, da die Kantone eine	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Zut.
	vom Kanton gewährten Beiträge. Die Kantone verwenden die Mittel nach Massgabe eines projektspezifischen Schlüssels für die in den Bewirtschaftungsvereinbarungen festgelegten Leistungen.	entscheidende Rolle im Rahmen der Umsetzung dieser Massnahmen spielen, die zweifellos Regionalcharakter haben. Der Beitrag des Bundes soll jedoch auf 90% erhöht werden.	
Art. 75 Produktions-systembeiträge	Annahme der Einführung von Art. 75 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 75 Abs. 1 Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: a. einen nach Nutzungsart abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung gesamtbetrieblicher Produktionssysteme.	Der SBV wünscht keine Ausdehnung der heute bestehenden Massnahmen auf diesem Gebiet und fordert, dass der Bundesrat den Mehrwert berücksichtigt, der im Rahmen dieser Beiträge direkt auf dem Markt realisiert werden kann. Der SBV ist eher skeptisch in Bezug auf die Einführung eines EXTENSO-Beitrages für neue Kulturen und lehnt die Einführung eines Beitrages für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion ab. Grundsätzlich gilt es zu bedenken, dass die Beiträge zur Unterstützung von Produktionssystem in vielen Fällen dazu führen, dass die Marktpremie für diese speziellen in den Produktionssystemen hergestellten Produkte sinkt. Wenn die Produkte in den Produktionssystemen wegen den staatlichen Beiträgen hergestellt werden, besteht von Seiten des Marktes keine Notwendigkeit mehr, die Mehrkosten der Produktionssysteme adäquat zu entschädigen. Es besteht daher die Gefahr, dass die Beiträge für die Produktionssysteme teilweise bei den nachgelagerten Stufen (Verarbeitung und Vermarktung) landen. Nach der Beurteilung des SBV ist daher die Transfereffizienz dieser Beiträge teilweise fraglich. Trotz der Bedenken unterstützt der SBV die Beiträge für die Produktionssysteme. Er fordert jedoch den Bund auf, die konkreten Unterstützungsmassnahmen unter Berücksichtigung der gemachten Einwände festzulegen. a. Der SBV unterstützt die Förderung des biologischen Landbaus als gesamtbetriebliches System mit einem spezifischen Beitrag. Dagegen ist der SBV kritisch gegenüber der Einführung von neuen gesamtbetrieblichen Produktionssystemen. Der Mehrwert solcher Produktionssysteme muss in erster Priorität auf dem Markt realisiert werden. Der SBV ist gegen das Prinzip der Gesamtbetrieblichkeit für die integrierte Produktion (Extenso). Die Bedingung der Gesamtbetrieblichkeit ist gemäss Artikel 15 Absatz 2 „Herstellungsverfahren, spezifische Produkteigenschaften“ zu definieren. In der biologischen Landwirtschaft ist es beunruhigend festzustellen, dass die Produktion von Bioprodukten in gewissen Sektoren rückläufig ist, und dass die Schweizer Landwirtschaft so Marktanteile zugunsten von höheren Importen verliert. Zur Bekämpfung dieser Tendenz und zur Förderung der Schweizer Agrarproduktion – unabhängig vom Herstell-	17

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Zut.
	<i>b. einen Beitrag je Hektare zur Förderung einer Pflanzen- und Tierproduktion, die den Einsatz bestimmter Produktionsmittel einschränkt;</i> <i>c. einen nach Tierkategorie abgestuften Beitrag je Grossvieheinheit zur Förderung besonders tierfreundlicher Produktionsformen.</i>	lungsverfahren – ist der SBV der Ansicht, dass es notwendig ist, die Versorgungssicherheitsbeiträge zu verstärken. Andererseits wären gezielte Massnahmen zur Attraktivitätssteigerung der biologischen Landwirtschaft der gesamten Schweizer Landwirtschaft zuträglich. Es handelt sich insbesondere darum, die Höhe gewisser Beiträge zugunsten der biologischen Landwirtschaft nach oben zu korrigieren, somit Lücken zu schliessen und gewisse Vorschriften, die im europäischen Vergleich zu streng sind, zu lockern. Diese Anträge sollen erlauben, die Attraktivität der biologischen Landwirtschaft zu stärken, ohne dabei den wirtschaftlichen Druck auf die anderen Schweizer Betriebe, die ebenfalls hohe ökologische Normen erfüllen, zu verstärken. Es handelt sich in der Tat darum, gewisse Marktlücken zu schliessen. Es ist aber keinesfalls die Aufgabe des Bundes, über die Massen dazu zu ermuntern, nach diesem Herstellungsverfahren zu produzieren. Schlussendlich haben die Konsumentinnen und Konsumenten die Wahl. Entscheiden sich Letztere für Bioprodukte, dann sollten diese aus der Schweiz stammen. b. Die einleitenden Bemerkungen zu diesem Artikel müssen bei der Gestaltung dieser Massnahme berücksichtigt werden. Der SBV wünscht auch, dass diese Massnahme einfache und effiziente, in der Praxis leicht umsetzbare Lösungen bietet. c. Der SBV befürwortet die Aufrechterhaltung dieser Ethobeiträge und die Erhöhung der Beiträge für das junge Rindvieh.	
	Art. 75 Abs. 2 Der Bundesrat bestimmt, welche Massnahmen gefördert werden. Der Bundesrat legt die Beiträge für besonders im Einklang mit der Natur stehende, umwelt- und tierfreundliche Produktionssysteme fest, die wirtschaftlich nachhaltig sind. Er berücksichtigt den Mehrwert, der direkt am Markt erzielt werden kann.	Der Artikel 75 Abs. 2 ist aufzunehmen, damit für die Festlegung der Beiträge eine allgemeine Vorgabe gilt, welche die in den vorhergehenden Bemerkungen geäusserten Bedenken aufnimmt.	17
Art. 76 Ressourceneffizienzbeiträge	Annahme der Einführung von Art. 76 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen:	Der SBV stimmt dem Ressourceneffizienzbeitrag zu, der in einer Erweiterung der Artikel 62a GschG und 77a und b LwG besteht. Diese Massnahme führt zu einer Vereinfachung des administrativen Vorgehens. Der SBV ist der Ansicht, dass es folgerichtig ist, wenn der Bund diese Massnahme zu 100% finanziert.	18

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Zut.
	Art. 76 Abs. 1 Zur Förderung der nachhaltigen Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln und der Energie werden Ressourceneffizienzbeiträge ausgerichtet.	Mit den Beiträgen müssen explizit auch Massnahmen unterstützt werden können, die aufgrund der Vollzugshilfen Umweltschutz in der Landwirtschaft, die auf der Umweltgesetzgebung basieren, bereits obligatorisch sind. Der SBV ist der Ansicht, dass eine effiziente Energienutzung in der heutigen Situation zentral ist, und dass der Bund sämtliche Massnahmen zu einer verbesserten Nutzung unbedingt fördern muss. Die Sömmerungsbetriebe sollten auch die Möglichkeit haben, diese Art von Massnahmen zu entwickeln.	
	Art. 76 Abs. 2 Die Beiträge werden für Massnahmen zur Einführung von ressourcenschonenden Techniken gewährt. Sie sind zeitlich befristet.		18
	Art. 76 Abs. 3 Der Bundesrat bestimmt, welche Massnahmen gefördert werden. Die Beiträge werden gewährt, wenn: a. die Wirksamkeit der Massnahme erwiesen ist; b. die Massnahme nach Ablauf der Förderung weitergeführt wird; c. die Massnahme für die Landwirtschaftsbetriebe in absehbarer Zeit wirtschaftlich tragbar ist.		18
Art. 77 Anpassungsbeiträge	Ablehnung der Einführung eines Anpassungsbeitrags, wie er in Artikel 77 vorgeschlagen wird Art. 77 Abs. 1 Zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Entwicklung werden Anpassungsbeiträge ausgerichtet.	Der SBV ist gegen die vom Bundesrat vorgeschlagenen Anpassungsbeiträge, die knapp 30% des für die Direktzahlungen vorgesehenen Budgets ausmachen. Der Bund erwähnt unter Punkt 2.3.1.3 seines erläuternden Berichts, dass „die Grundproblematik darin liegt, dass der Bezug zwischen den einzelnen Direktzahlungsinstrumenten und den angestrebten Zielen oft unklar ist“. Unter Punkt 2.3.2 wird ausserdem erwähnt, dass „ein klarer Bezug zwischen den Zielen und den eingesetzten Instrumenten hergestellt werden muss“. Leider besteht dieses Problem auch bei den neuen Anpassungsbeiträgen, welche zum Teil mehrere widersprüchliche Ziele beinhalten. Allgemein wird erwähnt, dass diese Anpassungsbeiträge der Sicherung einer sozialverträglichen Entwicklung dienen. Hinter dieser Formulierung verstecken sich mehrere Ziele, nämlich: • Einkommenssicherung • Reibungsloser Übergang vom heutigen zum neuen Direktzahlungssystem • Förderung der Flächenmobilität. Das gleichzeitige Erreichen dieser drei Ziele ist nicht realistisch. Es ist unmöglich, das Einkommen zu sichern, indem man vom Grundsatz ausgeht, dass der Fonds zur Finan-	19

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Zut.
		zierung der Anpassungsbeiträge im Verhältnis zu den verfügbaren Mitteln für die Direktzahlungen und in Abhängigkeit vom steigenden Geldbedarf zur Finanzierung der leistungsbezogenen Direktzahlungen zurückgeht. Um das Einkommen langfristig zu sichern, ist es notwendig, über stabile Beträge zu verfügen. Ausserdem „entschädigen“ die Anpassungsbeiträge jene, die ihre Aktivität reduzieren. Ein Landwirt beispielsweise, der beschliesst, seinen Viehbestand zu senken, indem er einen Teil seiner Fläche in extensiv genutzte Wiesen umwandelt und parallel dazu seinen Arbeiter entlässt, wird denselben Anpassungsbeitrag erhalten. Schlimmer noch: Der junge Mann oder die junge Frau, der/die einen Betrieb übernimmt, würde keinen Anpassungsbeitrag mehr erhalten, gleichzeitig würde man ihn/sie jedoch ermuntern, den neuen Betrieb über die Aufnahme von Investitionskrediten zu führen. Das Argument der Flächenmobilität ist zweifelhaft. Einerseits will der Bund die flächengebundenen Direktzahlungen vereinheitlichen, indem die Direktzahlungen für RGVE gestrichen werden, andererseits will er personenbezogene Direktzahlungen einführen. Da aber die Mittel für die Anpassungsbeiträge mittelfristig auf flächenbezogene Direktzahlungen umverteilt werden, ist der Widerspruch offensichtlich. Eine andere unlogische Auswirkung des Anpassungsbeitragssystems ist, dass die Beträge wie bereits erwähnt schrittweise gekürzt und dazu verwendet werden, um an neue Leistungen gebundene Direktzahlungen zu finanzieren. Anders ausgedrückt: Die Landwirtinnen und Landwirte werden generell Zusatzleistungen erbringen müssen, insbesondere auf dem Gebiet der Ökologie und der Landschaftspflege, und zwar zum gleichen Betrag. Der SBV fordert, dass die Anpassungsbeiträge maximal 10% des Globalbudgets für die Direktzahlungen ausmachen und zumindest bei Betriebsübergaben im familiären Rahmen übertragbar sind. Das durch die Kürzung des Anpassungsbeitrags frei gewordene Geld muss hauptsächlich der Förderung einer produzierenden und nachhaltigen Landwirtschaft zugute kommen. Bei den Landwirtschaftsbetrieben muss die Planungssicherheit mittelfristig gesichert sein. Die Dauer der Anpassungsbeiträge darf nicht begrenzt werden, denn es bestehen noch zu viele Ungewissheiten in Bezug auf ihre Funktionsweise. Zudem können die gesetzlichen Massnahmen nach dem Jahr 2017 angepasst werden.	
	Art. 77 Abs. 2 Die Anpassungsbeiträge bemessen sich nach den bewilligten		19

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Zut.
	<i>Krediten abzüglich der Ausgaben für die Beiträge nach den Artikeln 71 bis 76, 77a und 77b sowie Artikel 62a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991.</i>		
	Art. 77 Abs. 3 Die Anpassungsbeiträge werden personenbezogen ausgerichtet. Der Beitrag für den einzelnen Betrieb richtet sich nach der Differenz zwischen den allgemeinen Direktzahlungen vor dem Systemwechsel und den Beiträgen nach den Artikeln 71 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Artikel 72 nach dem Systemwechsel. Die Differenz wird auf der Basis der Strukturen festgelegt, die ein Betrieb vor dem Systemwechsel aufwies. Bei einer Betriebsübergabe ist der Anpassungsbeitrag auf den neuen Bewirtschafter übertragbar.	Die Tatsache, dass die Anpassungsbeiträge nicht übertragbar sind, wird nach dem Jahr 2014 zu einem starken Rückgang der Betriebsübergaben führen. Der natürliche Strukturwandel zwischen den Generationen wird somit beeinträchtigt. Dies hat keine positive Auswirkung auf den Strukturwandel und die Flächenmobilität. Die jungen Landwirtinnen und Landwirte, die ihre Ausbildung frisch absolviert haben, wünschen meistens auf ihrem landwirtschaftlichen Betrieb arbeiten zu können. Sie werden aus Gründen des Anpassungsbeitrags nicht darauf verzichten. Sie müssen aber unterstützt werden. Die Schweizer Landwirtschaft braucht junge Landwirtinnen und Landwirte, denn sie sind die Garanten für die Zukunft einer professionellen und produzierenden Landwirtschaft. Es ist auch widersprüchlich, ihnen einerseits den Anpassungsbeitrag nicht zu gewähren und sie so wirtschaftlich zu schwächen, und sie anderseits dazu zu motivieren, ihren Betrieb durch Investitionskredite zu finanzieren.	19
	Art. 77 Abs. 4 Der Bundesrat legt fest: a. die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die Anrecht auf die Beiträge haben; b. die Berechnung der Beiträge für den einzelnen Betrieb; c. Grenzwerte bezüglich steuerbarem Einkommen und Vermögen der Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, ab denen die Beiträge gekürzt werden oder keine Beiträge ausgerichtet werden; für verheiratete Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen legt er höhere Grenzwerte fest.	Die vom Bundesrat vorgeschlagene Gestaltung der Anpassungsbeiträge führt zu einer Planungsunsicherheit für die Betriebe, was für jeden Unternehmer unhaltbar ist. Der SBV ist jedoch mit der Haltung des Bundesrates einverstanden, wonach bei einer Einführung der Anpassungsbeiträge Grenzwerte bezüglich Alter und steuerbarem Einkommen und Vermögen festgelegt werden sollen.	19
	Art. 77 Abs. 5 An Personen, die die Bewirtschaftung eingestellt haben, können Anpassungsbeiträge noch für eine bestimmte Zeit ausgerichtet wer-	Der SBV fordert, dass im Falle einer Betriebsübergabe – insbesondere im familiären Rahmen – der künftige Bewirtschafter in den Genuss des Anpassungsbeitragssaldos kommt und nicht die Person, welche die landwirtschaftliche Tätigkeit aufgegeben hat.	19

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Zut.
	den. Dabei gilt von den Voraussetzungen nach Artikel 70a nur die Altersgrenze.		
Soziale Begleitmassnahmen			
Art. 78 Betriebshilfe, Grundsatz	Art. 78 Abs. 2 Die Kantone können Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen eines bäuerlichen Betriebes Betriebshilfe gewähren, um unverschuldete oder durch veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen verursachte finanzielle Bedrängnis zu beheben oder zu verhindern.	Der SBV beantragt die Annahme von Artikel 78, Abs. 2. Die Notlagen sind per se meist selbst verschuldet. Auch bei Krankheit und Unfall fehlt es meist an einer "selbstverschuldeten" Unterversicherung. Die Schwelle für die Gewährung von Betriebshilfen ist tief zu halten. Da es sich nicht um A-fonds-perdu Beiträge handelt, kommt der Staat nicht zu Schaden. Die sozialen Nachteile einer "unfreiwilligen" Betriebsaufgabe könnten aber wesentlich gemildert werden.	22
Art. 79 Gewährung der Betriebshilfe	Keine Änderung		22
Art. 80 Voraussetzungen	Ausweitung der bäuerlichen Betriebshilfe auf neue Voraussetzungen	Die Betriebshilfe könnte auch für die Abfederung eines vorzeitigen Ausstiegs aus der Landwirtschaft wertvolle Dienste leisten. Bei der Aufgabe der Landwirtschaft stehen meist Investitionen in die Kanalisation an. Eine Bedingung könnte sein, dass das Land an das umliegende landwirtschaftliche Gewerbe zur Arrondierung verpachtet würde. Im Gegensatz zur Umschulungsbeihilfe ist keine neue Ausbildung gefordert.	22
Art. 81 Genehmigung durch das Bundesamt	Keine Änderung		22
Art. 82 Rückerstattung bei gewinnbringender Veräusserung	Keine Änderung		22
Art. 83 Widerruf	Keine Änderung		22
Art. 84 Verwaltungskosten	Keine Änderung		22
Art. 85 Verwendung von Rückzahlungen und Zinsen	Annahme der Änderung unter Inversion der Buchstaben a und b.	Der SBV ist mit der vorgeschlagenen Änderung einverstanden, welche eine flexiblere Mittelverwendung erlaubt. Es müssten jedoch die Gründe untersucht werden, warum die Kantone diese ihnen zugeteilten Mittel nicht voll ausschöpfen. Sollte der Grund die	22

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Zut.
	Art. 85 Abs. 3 Übersteigen die Rückzahlungen und Zinsen im Kanton den Bedarf, so kann das Bundesamt den Bundesanteil an den nicht benötigten Mitteln: a. dem Kanton für Investitionskredite zur Verfügung stellen ; oder a. zurückfordern und ihn einem anderen Kanton gewähren.	schlechte Finanzkraft des Kantons darstellen, so dürften die Bäuerinnen und Bauern dieses Kantons nicht zweifach bestraft werden. Erste Priorität muss die Verwendung der verfügbaren Beträge für die Investitionskredite im betreffenden Kanton haben.	
Art. 86 Verluste	Keine Änderung		22
Art. 86a Umschulungsbeihilfen	Annahme der Änderung von Art. 86a Abs. 3 Art. 86a Abs. 3 Umschulungsbeihilfen werden längstens bis Ende 2019 ausgerichtet.	Der SBV ist mit der Ausweitung der Umschulungsbeihilfen bis Ende 2019 einverstanden und fordert, dass im Falle einer Scheidung des Betriebsleiterehepaars beide Partner von den Umschulungsbeihilfen profitieren können.	22
Art. 87 Strukturverbesserungen, Grundsatz	Annahme der Aufhebung von Art. 87 Abs. 2		23
Art. 88 Voraussetzungen für umfassende gemeinschaftliche Massnahmen	Keine Änderung	Zu überdenken sind Kredite und Beiträge an gemeinschaftliche Massnahmen, wenn deren Sicherstellung nur auf einem einzigen Betrieb verlangt wird. Bei der Auflösung einer Zusammenarbeit wird derjenige mit der Grundpfandverschreibung stärker in Bedrängnis geraten.	23
Art. 89 Voraussetzungen für einzelbetriebliche Massnahmen	Keine Änderung		23
Art. 89a Wettbewerbsneutralität	Annahme des neuen Artikels 89a Art. 89a Abs. 1 Die Massnahmen sind gegenüber direkt betroffenen Gewerbebetrieben im unmittelbaren Einzugsgebiet wettbewerbsneutral zu gestalten. Art. 89a Abs. 2 Der Kanton stellt vor der Genehmigung des Projekts fest, ob die Wettbewerbsneutralität gegeben ist.	Der SBV stimmt der auf die Wettbewerbsneutralität bezogenen Änderung zu, insbesondere in Bezug auf die Klärung des Einspracheverfahrens.	23

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Zut.
	Art. 89a Abs. 3 Ist die Wettbewerbsneutralität rechtskräftig beurteilt, kann diese nicht mehr angefochten werden. Art. 89a Abs. 4 Gewerbebetriebe, die innerhalb der kantonalen Publikationsfrist zur Wettbewerbsneutralität kein Rechtsmittel ergriffen haben, können in einem späteren Verfahren keine Beschwerde mehr erheben.		
Art. 90 Schutz von Objekten nationaler Bedeutung	Keine Änderung		23
Art. 91 Rückerstattung bei gewinnbringender Veräusserung	Keine Änderung		23
Art. 92 Aufsicht	Keine Änderung		23
Art. 93 Beitragsgewährung, Grundsatz	Keine Änderung	Im Zusammenhang mit der Anpassung der SAK-Faktoren aufgrund des technischen Fortschritts ist es notwendig, die SAK-Mindestanforderungen für die Beiträge anzupassen. Die SAK-Mindestgrenzen müssen gesenkt werden.	23
Art. 94 Begriffe	Keine Änderung		23
Art. 95 Bodenverbesserungen	Keine Änderung	Der SBV fordert, dass die periodischen Wiederinstandstellungsbeiträge, besonders für den Unterhalt von Alpwegen aufrecht erhalten werden.	23
Art. 96 Landwirtschaftliche Gebäude	Keine Änderung	Gebäude für die Paralandwirtschaft gelten als landwirtschaftliche Gebäude, sofern die Wettbewerbsneutralität gewahrt ist.	23
Art. 97 Projektgenehmigung	Annahme der Änderung von Art. 97 Art. 97 Abs. 1 Der Kanton genehmigt die Projekte für Bodenverbesserungen, landwirtschaftliche Gebäude und zur regionalen Entwicklung, die mit Bundesbeiträgen unterstützt werden. Art. 97 Abs. 7 Über die Gewährung eines Bundesbeitrages entscheidet	Der SBV befürwortet diese Änderung, welche das gesamte Vorgehen betrifft.	23

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Zut.
	<i>das Bundesamt erst, wenn das Projekt rechtskräftig ist.</i>		
Art. 98 Bereitstellung der Mittel	Keine Änderung		23
Art. 99 Anschluss weiterer Werke	Keine Änderung		23
Art. 100 Angeordnete Landumlegungen	Annahme der Änderung von Art. 100 <i>Art. 100 Die kantonale Regierung kann Landumlegungen anordnen, wo Interessen der Landwirtschaft durch öffentliche Werke oder Nutzungsplanungen tangiert werden.</i>		23
Art. 101 Vertragliche Landumlegungen	Keine Änderung		23
Art. 102 Verbot der Zweckentfremdung und der Zerstückelung	Keine Änderung	Die Zweckänderung von einer landwirtschaftlichen Nutzung in eine andere landwirtschaftliche Nutzung oder für die Paralandwirtschaft gilt nicht an sich nicht als Wechsel. Im Ausnahmefall muss der Zerstückelung besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden, wenn dadurch ein anderes Grundstück oder landwirtschaftliches Gewerbe besser arrondiert werden kann.	23
Art. 103 Unterhalt und Bewirtschaftung	Keine Änderung		23
Art. 104 Grundbuchanmerkung	Keine Änderung		23
Art. 105 Investitionskredite, Grundsatz	Keine Änderung		23
Art. 106 Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen	Anpassung des Art. 106 Abs. 1 Bst. d: <i>Art. 106 Abs.1 Bst. d Für Massnahmen zur Verbesserung der Produktion und zur Anpassung an den Markt von Spezialkulturen, wie auch zur Erneuerung von Dauerkulturen.</i>	Zusätzlich zu den heute unterstützten Massnahmen sollten die Investitionskredite auch für Massnahmen gewährt werden, die der Verbesserung der Produktion und der Anpassung an den Markt dienen, insbesondere für Spezialkulturen im Falle der Erneuerung von Dauerkulturen. Im aktuellen Kontext ist es auch wichtig, dass die Möglichkeit verstärkt wird, Investitionskredite für Massnahmen zur Produktion von erneuerbaren Energien im Zusammenhang mit dem Landwirtschaftsbetrieb zu gewähren.	23
Art. 107 Investitionskredite für gemein-	Annahme der Änderung von Art. 107 unter Berücksichtigung der Ergänzung.	Der SBV ist mit dieser Änderung einverstanden, welche erlaubt, im Rahmen von grösseren Projekten Investitionskredite in Form von Baukrediten zu gewähren und wünscht	23

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Zut.
schaftliche Massnahmen	Art. 107 Abs. 2 Für Vorstudien und grössere Projekte können Investitionskredite auch in Form von Baukrediten gewährt werden	zudem, dass Investitionskredite zur Finanzierung von Vorstudien gewährt werden.	
Art. 108 Genehmigung	Ablehnung der Änderung von Art. 108 Art. 108 Abs. 1bis Über die Genehmigung eines Investitionskredits entscheidet das Bundesamt erst, wenn das Projekt rechtskräftig ist. Art. 108 Abs. 2 Das Bundesamt teilt dem Kanton innerhalb von 30 Tagen mit, ob es den Entscheid genehmigt.	Der SBV befürwortet Änderungen, die das Verfahren vereinfachen. Er fordert den Bund auf, Lösungen zu suchen, die das Genehmigungsverfahren beschleunigen. Die Vorschläge des Bundes gehen in die richtige Richtung, sind jedoch ungenügend.	23
Art. 109 Widerruf	Keine Änderung		23
Art. 110 Verwendung von Rückzahlungen und Zinsen	Inversion der Reihenfolge der Buchstaben a und b. Erste Priorität muss nämlich die Verwendung der verfügbaren Mittel für die Betriebshilfe des betreffenden Kantons haben. Art. 110 Abs. 2 Übersteigen Rückzahlungen und Zinsen im Kanton den Bedarf, so kann das Bundesamt die nicht benötigten Mittel: a. dem Kanton für die Betriebshilfe zur Verfügung stellen, oder b. zurückfordern und sie einem anderen Kanton gewähren	Der SBV schlägt eine Anpassung gemäss Artikel 85 vor.	23
Art. 111 Verluste	Keine Änderung		23
Art. 112 Verwaltungskosten	Keine Änderung		23
Art. 113 Forschung und Beratung sowie Förderung der Pflanzen- und Tierzucht,	Keine Änderung		25

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Zut.
Grundsatz			
Art. 114 Eidgenössische Versuchs- und Untersuchungsanstalten	Keine Änderung		25
Art. 115 Aufgaben der Versuchs- und Untersuchungsanstalten	Keine Änderung		25
Art. 116 Forschungsaufträge und Finanzhilfen	Keine Änderung		25
Art. 117 Landwirtschaftlicher Forschungsrat	Keine Änderung		25
Art. 136 Beratung, Aufgaben und Organisation	Keine Änderung		25
Art. 140 Pflanzenzüchtung	Keine Änderung	Die Beibehaltung der Beiträge für das Kartoffelpflanzgut, das Maissaatgut und Futterpflanzen (LwG, Art. 140, Abs. 3 und ABBV, Art. 1, Abs. 1) ist für die Zukunft der Produktion von Saat- und Pflanzgut in der Schweiz fundamental. Diese Stützung muss unbedingt aufrechterhalten bleiben. Dieser Sektor, der die Grundlage der Wertschöpfungskette im Agrar- und Lebensmittelsektor bildet, trägt weitgehend zur Versorgungssicherheit und Ernährungssouveränität unseres Landes bei. Im Rahmen des Klimawandels und der neuen Konsumentenbedürfnisse ist es nach Auffassung des SBV wichtig, dass die Pflanzenzüchtung unterstützt wird, damit die Bedürfnisse der einheimischen Produktion erfüllt werden können.	25
Art. 141 Tierzucht, Zuchtförderung	Keine Änderung		24
Art. 142 Beiträge	Keine Änderung		24
Art. 143 Voraussetzungen	Keine Änderung		24
Art. 144 Anerkennung von Organisationen	Keine Änderung		24
Art. 145 Künstliche Besamung	Ablehnung der Aufhebung dieses Artikels 145	Der SBV akzeptiert die Aufhebung dieses Artikels nicht. Der Import von Spermadosen im Rahmen des Zollkontingents muss an die Inlandleistung gekoppelt bleiben.	24

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Zut.
	Art. 145 Abs. 1 Der Bundesrat kann Gewinnung und Vertrieb von Sperma und Embryonen von Nutztieren sowie den Besamungsdienst der Bewilligungspflicht unterstellen. Art. 145 Abs. 2 Er legt die Bewilligungsvoraussetzungen fest. Art. 145 Abs. 3 Er sorgt insbesondere dafür, dass ein angemessener Anteil des eingesetzten Spermas von Tieren aus Zuchtprogrammen anerkannter inländischer Zuchtorganisationen stammt.		
Art. 146 Tierzüchterische und genealogische Einfuhrbedingungen	Keine Änderung		24
Art. 146a Gentechnisch veränderte Nutztiere	Keine Änderung		24
Art. 147 Eidgenössisches Gestüt	Anpassung des Art. 147 Abs. 1 Art. 147 Abs. 1 Zur Unterstützung der Pferdezucht kann betreibt der Bund ein eidgenössisches Gestüt betreiben.	Der SBV verlangt die Streichung der Kann-Formulierung in Artikel 147, Abs. 1.	24
Art. 148 Pflanzenschutz und Produktionsmittel, Ausführungsbestimmungen	Keine Änderung		25
Art. 148a Vorsorgemassnahmen	Keine Änderung		25
Art. 149 Pflanzenschutz, Grundlagen	Keine Änderung	Der SBV fordert vom Bundesrat die überregionalen Aktivitäten der Kantone nach Art. 150 zu unterstützen. Der Bund sollte Beiträge für den Einsatz von biologischen und biotechnischen Pflanzenschutzmitteln und Methoden ausrichten können.	25

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Zut.
Art. 150 Kantone	Keine Änderung		25
Art. 151 Grundsätze des Pflanzenschutzes	Keine Änderung		25
Art. 152 Einfuhr, Aus- fuhr, Produktion und Inverkehrbringen	Keine Änderung		25
Art. 153 Bekämp- fungsmassnahmen	Keine Änderung		25
Art. 154 Aufwendungen für die Schadorganis- menbekämpfung, Leis- tungen der Kantone	Keine Änderung		25
Art. 155 Leistungen des Bundes	Keine Änderung		25
Art. 156 Abfindung für Schäden	Keine Änderung		25
Art. 157 Beiträge	Keine Änderung		25
Art. 158 Produktions- mittel, Begriff und Gel- tungsbereich	Keine Änderung		25
Art. 159 Grundsätze	Keine Änderung		25
Art. 159a Vorschriften über Einfuhr, Inver- kehrbringen und Ver- wendung	Keine Änderung		25
Art. 160 Zulassungs- pflicht	Keine Änderung		25
Art. 160a Einfuhr	Keine Änderung		25
Art. 161 Kennzeich- nung und Verpackung	Keine Änderung		25
Art. 162 Sortenkataloge	Keine Änderung		25
Art. 163 Isolierungs- vorschriften	Keine Änderung		25
Art. 164 Umsatzstatistik	Keine Änderung		25

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Zut.
Art. 165 Aufklärung	Keine Änderung		25
Art. 166 Rechtsschutz, im Allgemeinen	Annahme der Änderung von Art. 166 <i>Art. 166 Abs. 2 Gegen Verfügungen der Bundesämter, der Departemente und letzter kantonaler Instanzen in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Ausgenommen sind kantonale Verfügungen über Strukturverbesserungen.</i>	Der SBV stimmt diesem Änderungsvorschlag zu.	28
Art. 167 Milchkontingentierung	Annahme der Aufhebung von Art. 167	Der SBV stimmt diesem Änderungsvorschlag der Aufhebung von Art. 167 zu.	28
Art. 168 Einspracheverfahren	Keine Änderung		28
Art. 169 Allgemeine Verwaltungsmassnahmen	Annahme der Änderung von Art. 169 Abs. 3 <i>Art. 169 Abs. 3 Zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes können zusätzlich folgende Massnahmen ergriffen werden: a. Verbot der Verwendung und des Inverkehrbringens von Produkten oder Kennzeichnungen; b. Rückweisung von Produkten im Falle einer Ein- oder Ausfuhr; c. Rückzug, Rückruf oder öffentliche Warnung vor allfälligen Risiken von Produkten; d. Neutralisierung und Vernichtung der Produkte; e. Einziehung der Produkte.</i>	Der SBV stimmt diesem Änderungsvorschlag zu.	28
Art. 170 Kürzung und Verweigerung von Beiträgen	Keine Änderung		28

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Zut.
Art. 171 Rückerstattung von Beiträgen	Keine Änderung		28
Art. 171a Gegengeschäfte marktbeherrschender Unternehmen	Keine Änderung		28
Art. 172 Strafbestimmungen, Vergehen und Verbrechen	Annahme der Änderung von Art. 172 Abs. 2 <i>Art. 172, Ab. 2, 3. Satz ... Im Falle einer Freiheitsstrafe wird auch eine Geldstrafe verhängt.</i>	Der SBV stimmt diesem Änderungsvorschlag zu.	26
Art. 173 Übertretungen	Annahme der Änderung von Art. 173 Abs. 1 Bst. a, abis und ater <i>Art. 173 Abs. 1 Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird mit Busse bis zur 40 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich: a. den nach Artikel 12 erlassenen Vorschriften zum gemeinsamen Erscheinungsbild zuwiderhandelt; abis den nach den Artikeln 14 Absatz 1 Buchstaben a-c und e sowie 15 erlassenen oder anerkannten Kennzeichnungsvorschriften zuwiderhandelt; ater den nach Artikel 14 Absatz 4 erlassenen Vorschriften zur Verwendung der offiziellen Zeichen zuwiderhandelt;</i>	Der SBV stimmt diesem Änderungsvorschlag zu.	26
Art. 174 Personengemeinschaften und juristische Personen	Keine Änderung		28
Art. 175 Strafverfolgung	Annahme des neuen Absatzes 3 des Artikels 175	Der SBV stimmt diesem Änderungsvorschlag zu.	27

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Zut.
	Art. 175 Abs. 3 <i>Erfüllt eine Handlung gleichzeitig eine Widerhandlung gemäss Absatz 2 und eine andere von der Eidgenössischen Zollverwaltung zu verfolgende Widerhandlung, so wird die Strafe für die schwerere Widerhandlung verhängt; diese kann angemessen erhöht werden.</i>		
Art. 176 Ausschluss der Artikel 37-39 des Subventionsgesetzes	Keine Änderung		28
Art. 177 Schlussbestimmungen, Vollzug, Bundesrat	Keine Änderung	Im Rahmen der Revision der Verordnungen fordert der SBV den Bundesrat auf, die Faktoren betreffend die Raufutter verzehrenden Grossvieheinheiten (RGVE), insbesondere für Mutterkühe neu zu bewerten.	28
Art. 177a Internationale Vereinbarungen	Keine Änderung		28
Art. 177b Gewerbliche Leistungen	Keine Änderung		28
Art. 178 Kantone	Annahme des neuen Absatzes 5 des Artikels 178 Art. 178 Abs. 5 <i>Zum Vollzug der Massnahmen im Direktzahlungsbe- reich verwenden die Kantone definierte Basisdaten, erfassen die nötigen Flä- chen und deren Nutzung sowie die übrigen notwendigen Objekte in einem geografischen Informationssystem und berechnen die Beiträge je Betrieb an- hand dieser Daten.</i>	Der SBV befürwortet die Umsetzung eines geografischen Informationssystems durch die Kantone für die notwendigen Daten, insbesondere für die Direktzahlungen. Der Bund berücksichtigt die Informatiklösungen, die durch die Kantone bereits entwickelt wurden.	28
Art. 178a Duldungs- pflicht	Annahme des neuen Artikels 178a (aktuell Art. 71) Art. 178a Abs. 1 <i>Die Grundeigentümer haben die Bewirtschaftung und die Pflege von Brachland unentgeltlich zu dulden, wenn dafür ein öffentliches</i>	Der SBV stimmt der Einführung von Artikel 178a zu, der dem heutigen Artikel 71 ent- spricht.	28

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Zut.
	<i>Interesse besteht. Ein öffentliches Interesse liegt namentlich vor, wenn die Bewirtschaftung des Landes zur Erhaltung der Landwirtschaft, zum Schutz vor Naturgefahren oder zur Erhaltung besonders schützenswerter Tier- und Pflanzenarten notwendig ist.</i> Art. 178a Abs. 2 Die Duldungspflicht besteht für mindestens drei Jahre. Wer das Grundstück nach Ablauf dieser Frist wieder selbst bewirtschaften oder durch einen Pächter oder eine Pächterin bewirtschaften lassen will, hat dies dem bisherigen Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin mindestens sechs Monate vorher mitzuteilen. Art. 178a Abs. 3 Die Kantone erlassen nötigenfalls die erforderlichen Ausführungsbestimmungen; sie bestimmen im Einzelfall, ob die Bewirtschaftung und Pflege zu dulden ist.		
Art. 179 Oberaufsicht des Bundes	Keine Änderung		28
Art. 180 Mitarbeit von Organisationen und Firmen	Keine Änderung		28
Art. 181 Kontrolle	Keine Änderung		28
Art. 182 Verfolgung von Zuwiderhandlungen	Antrag an den Bundesrat für die Bildung einer Zentralstelle zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen	Der SBV beantragt, diesen Artikel zu konkretisieren und ersucht den Bundesrat, gemäss Absatz 2 dieses Artikels, bis spätestens im Jahr 2014 eine Zentralstelle zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen in den erwähnten Bereichen einzusetzen. Zurzeit legt jeder Kanton das Gesetz anders aus und handelt aufgrund seiner Mittel und Eigeninteressen. Aus klaren Kohärenzgründen kann der Bundesrat nicht einerseits den Willen nach einer zunehmenden Grenzöffnung und einer Förderung der Qualitätsstrategie für die gesamte Branche des Agrar- und Lebensmittelsektors äussern und andererseits nicht alles daran setzen, um die Schweizer Qualitätsprodukte glaubhaft und einheitlich zu schützen. Die	28

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Zut.
		Akteure des Agrar- und Lebensmittelsektors dürfen nicht länger die Opfer von Problemen sein, die mit der Organisation der Dienststellen des Bundes zur Konkretisierung einer funktionstüchtigen Zentralstelle zur Verfolgung von Zuwiderhandlungen zusammenhängen.	
Art. 183 Auskunftspflicht	Ablehnung des Änderungsvorschlags und Beibehaltung des Artikels 183 in der aktuellen Form. <i>Art. 183 Soweit es der Vollzug dieses Gesetzes, der Ausführungsbestimmungen oder der gestützt darauf erlassenen Verfügungen erfordert, sind hat jedermann den zuständigen Organen insbesondere die verlangten Auskünfte zu erteilen sowie Belege vorzuweisen und zur Prüfung vorübergehend auszuhändigen; im weiteren hat jedermann den sind der Zutritt zum Betrieb und zu Geschäfts- und Lagerräumen sowie Einsicht in Bücher und Korrespondenzen zu gewähren und Probeentnahmen zu dulden.</i>	Der SBV lehnt die Neuformulierung ab, die keine Verbesserung bringt.	28
Art. 184 Administrative Zusammenarbeit	Annahme der Änderung von Art. 184 <i>Art. 184 Das Bundesamt und die übrigen Schweizer Behörden leisten einander administrativen Beistand, unterstützen sich gegenseitig und tauschen alle für die Erfüllung ihrer Aufgaben nützlichen Informationen aus.</i>	Der SBV stimmt dem Änderungsantrag zu, stellt sich aber dennoch die Frage, ob diese Problematik im Landwirtschaftsgesetz geregelt werden kann. Es handelt sich vor allem um ein Problem der internen Organisation.	28
Art. 185 Vollzugsdaten	Annahme der Änderung von Art. 185 <i>Art. 185 Abs. 5 Der Bund kann durch</i>	Der SBV ist für die Schaffung einer vernetzten, automatisierten Datenbank. Er fordert jedoch, dass der persönliche Datenschutz gewährt bleibt und diese Daten ohne Zustimmung der betroffenen Personen nicht an Dritte weitergeleitet werden.	28

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Zut.
	<i>ein vernetztes, automatisiertes und zentral verwaltetes System:</i> <i>a. die Daten erheben, übernehmen, speichern und durch ein Abrufverfahren den zuständigen Vollzugsorganen sowie weiteren Personen zugänglich machen;</i> <i>b. den zuständigen Vollzugsorganen sowie weiteren Personen die Berechnung der Direktzahlungen je Betrieb ermöglichen.</i>	Bezüglich Absatz 5 Buchstabe b fordert der SBV, dass der Datenschutz strikt garantiert wird.	
Art. 186 Beratende Kommission	Keine Änderung		28
Art. 186a Geistiges Eigentum	Annahme der Änderung von Art. 186a Art. 186a Abs. 1 <i>Die Rechte an Immaterialgütern, die von Mitarbeitenden, die beim Bundesamt, den Forschungsanstalten oder dem Gestüt in einem Arbeitsverhältnis im Sinne des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000 (BPG) stehen, bei Ausübung dienstlicher Tätigkeiten geschaffen werden, liegen beim Bund; die Urheberrechte sind von dieser Bestimmung nicht betroffen.</i> Art. 186a Abs. 2 <i>Bei Computerprogrammen, die von Personen in einem Arbeitsverhältnis im Sinne des BPG mit dem Bundesamt, den Forschungsanstalten oder dem Gestüt geschaffen worden sind, liegen die ausschliesslichen Verwendungsbefugnisse beim Bundesamt, den Forschungsanstalten oder dem Gestüt. Für die Übertragung von Rechten im Bereich der übrigen urheberrechtlichen Werkkategorien</i>	Der SBV stimmt dem Änderungsvorschlag zu, stellt sich aber trotzdem die Frage, ob es hilfreich ist, diese Problematik im Landwirtschaftsgesetz zu regeln. Diese Thematik könnte auch im Bundesgesetz über geistiges Eigentum und im Bundespersonalgesetz geregelt werden.	28

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Zut.
	<i>können das Bundesamt, die Forschungsanstalten und das Gestüt vertragliche Regelungen mit den Rechteinhabern treffen.</i> Art. 186a Abs. 3 <i>Wer Immaterialgüter im Sinne von Absatz 1 und 2 geschaffen hat, ist zu einer angemessenen Beteiligung an einem allfälligen Gewinn bei kommerzieller Nutzung berechtigt.</i> Art. 186a Abs. 4 <i>Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung.</i>		
Art. 187 Übergangsbestimmungen zum Landwirtschaftsgesetz	Annahme der vorgeschlagenen Aufhebungen gewisser Absätze im Artikel 187		28
Art. 187a Übergangsbestimmungen zur Aufhebung des Getreidegesetzes	Annahme der Aufhebung von Artikel 187a		28
Art. 187b Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 20. Juni 2003	Annahme der vorgeschlagenen Aufhebungen gewisser Absätze im Artikel 187b		28
Art. 187c Übergangsbestimmung zur Änderung vom 22. Juni 2007	Annahme der vorgeschlagenen Aufhebungen von Artikel 187c Abs. 2		28
Art. 188 Referendum und Inkrafttreten Aufhebung und Änderung des geltenden Rechts		Haltung des SBV: kein Kommentar.	28
<u>Zolltarifgesetz</u>			
Art. 10 Festsetzung der	Annahme der Änderung von Artikel 10	Der SBV ist damit einverstanden, dass die Kompetenzzendelegation zur Festsetzung der	8

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Zut.
Zollansätze	mit folgenden Anpassungen: <i>Art. 10 Abs. 3 Erfordern die Marktverhältnisse häufige Anpassungen, so kann der Bundesrat diese Kompetenz dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement oder dem Bundesamt für Landwirtschaft übertragen, vorausgesetzt, die Berechnungsmodalitäten der Zollansätze sind klar in der Verordnung geregelt.</i>	Zollansätze auf das Bundesamt für Landwirtschaft ausgeweitet wird, wenn die Marktverhältnisse häufige Anpassungen verlangen und die Anpassungsmodalitäten der Zollansätze klar geregelt sind. Diese Anpassung verschafft dem System mehr Flexibilität und ermöglicht eine Senkung des Verwaltungsaufwands. Diese Regelung betrifft die landwirtschaftlichen Produkte mit variablen Zöllen (Brotgetreide, Zucker).	
Raumplanungsgesetz			
Art. 37b Abs. 4 neu	Ablehnung der Einführung des Artikels 37b <i>Art. 37b, Abs. 4 (neu) Falls der Kanton nach Ablauf der Frist von Absatz 1 über keine vom Bundesrat genehmigte Richtplananpassung verfügt, ist er verpflichtet, pro Jahr der Fristüberschreitung 10 Prozent der im Kanton ausbezahlten Direktzahlungen selber zu finanzieren. Falls er das im Sachplan vom Bundesrat festgelegte Kontingent der Fruchtfolgeflächen unterschreitet, entspricht der Anteil des Kantons zur Finanzierung der Direktzahlungen dem zehnfachen Betrag der Unterschreitung des Kontingents in Prozent. Der Bundesrat bestimmt die Zahlungsmodalitäten.</i>	Der Bund hat diesen Änderungsantrag der Botschaft zurückgezogen, wünscht aber, die Meinung der Vernehmlasser über eine finanzielle Beteiligung der Kantone an der Finanzierung der Direktzahlungen, falls diese Kantone ihre Fruchtfolgeflächen nicht einhalten! Der SBV befürwortet Massnahmen, die einen Schutz der Fruchtfolgeflächen erlauben. Er ist aber skeptisch gegenüber der Einführung einer solchen Massnahme. Die Koppelung einer finanziellen Strafe an die Zahlung eines Teils der Direktzahlungen ist unangebracht. Sie würde einen kritischen Ansatz der Kantone gegenüber den Direktzahlungen schaffen und zu grosser Verwirrung führen. Dieser Antrag würde auch zu ungleichen Chancen zwischen den Kantonen, ihren Flächen, ihrem Baulandmarkt und ihrer finanziellen Situation führen. Die Direktzahlungen dürfen nicht als „Faustpfand“ dienen, um zu ermöglichen, dass die vom Bundesrat im Sachplan festgesetzten Raumplanungsziele erzielt werden.	21
Art. 34, Abs. 3 (neu)	Annahme der Einführung des Artikel 34 Abs. 3 <i>Art. 34 Abs. 3 Das Bundesamt für Landwirtschaft ist zur Beschwerde berechtigt gegen Entscheide, die</i>	Der SBV befürwortet diesen Änderungsvorschlag, der den Artikel 166a LwG ersetzt.	21

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Zut.
	Fruchtfolgeflächen gemäss Sachplan des Bundes betreffen.		
<u>Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht</u>			23
Art. 20 Güterzusammenlegung und andere Formen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur	Annahme der Änderungen von Art. 20 Art. 20 Abs. 1 Bringt eine Güterzusammenlegung, eine Umlegung von landwirtschaftlichem Boden oder eine Pachtlandarrondierung für ein verpachtetes Grundstück eine wesentliche Änderung in der Bewirtschaftung mit sich, so kann jede Partei den Pachtvertrag auf Antritt der neuen Bewirtschaftungsverhältnisse schriftlich auflösen. Art. 20 Abs. 2 Ein Anspruch auf Entschädigung wegen vorzeitiger Beendigung der Pacht besteht nicht. Art. 20 Abs. 3 Beteiligt sich ein Pächter an einer Form zur Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur, ohne dass die Pachtverhältnisse aufgelöst werden, gilt stillschweigend das Einverständnis des Verpächters zur Unterpacht.	Der SBV befürwortet diese Änderung, welche die Effizienz bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere bezüglich der Bewirtschaftung von Pachtland bei Güterzusammenlegungen oder Landzusammenlegungen steigert. Wird ein Landwirt durch eine solche Güterzusammenlegung bestraft, so sollte eine angemessene Entschädigung gezahlt werden.	
<u>Gewässerschutzgesetz</u>			12
Art. 14 Betriebe mit Nutztierhaltung	Annahme der Änderung von Art. 14 Art. 14 Abs. 4 Auf 1 ha Nutzfläche darf der Dünger von höchstens drei Düngergrossvieheinheiten gemäss den Limiten der Suisse-Bilanz ausgebracht werden. Wird ein Teil des im Betrieb anfallenden Hofdüngers aus-	Der SBV befürwortet die Änderungen von Artikel 14, Abs. 4, welche die Ausfuhr von Hofdünger auf höchstens die Hälfte der Menge begrenzt, die auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebs ausgebracht werden kann. Im Gegensatz dazu fordert der SBV, dass die Limitierung auf 3 Düngergrossvieheinheiten pro Hektare Nutzfläche durch die Limiten der Suisse-Bilanz ersetzt werden, die einen wissenschaftlicheren Ansatz verfolgen. Zudem soll der Bewirtschaftungsbereich gestrichen werden. Für diese Einschränkung gibt es aufgrund der technischen Entwicklung keinen Grund mehr.	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Zut.
	serhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs verwertet, so Es dürfen nur so viele Nutztiere gehalten werden, dass mindestens die Hälfte des im Betrieb anfallenden Hofdüngers auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche verwertet werden kann. Art. 14 Abs. 5 Aufgehoben		
Art 14a Zentrales Informationssystem über Nährstoffabgaben	Annahme der Einführung von Art. 14a Art.14a (neu) Zentrales Informationssystem über Nährstoffabgaben 1 Zur Erfassung von Nährstoffverschiebungen in der Landwirtschaft betreibt der Bund ein umfassendes und standardisiertes Informationssystem. 2 Betriebe, die Nährstoffe abgeben, müssen sämtliche Lieferungen im Informationssystem erfassen.	Der SBV kann die Einführung von Artikel 14a annehmen, der vom Bund die Betreuung eines umfassenden und standardisierten Informationssystems zur Erfassung der Nährstoffverschiebungen in der Landwirtschaft (HODUFLU) verlangt. Der SBV verlangt, dass dieses System keine zusätzlichen administrativen Kosten verursacht. Das System muss flexibel und auf die Praktiken der Landwirtinnen und Landwirte ausgerichtet sein.	12
<u>Tierseuchengesetz</u>			
Art. 14 Kennzeichnung und Registrierung	Keine Änderung	Im Rahmen der Revision der Verordnungen fordert der SBV, dass der Art. 15a Abs. 2 der Tierseuchenverordnung korrigiert wird. Die Kennzeichnung darf von Tierärztinnen und Tierärzten und von Personen mit einem eidgenössischen oder eidgenössisch vom BAV anerkannten beruflichen Abschluss durchgeführt werden, der dazu befähigt, Pferden einen Mikrochip zu implantieren Tieren Injektionen zu verabreichen.	7
Art. 37 Beiträge zur Entsorgung tierischer Nebenprodukte	Annahme der Änderung von Art. 37 unter Berücksichtigung der nachstehenden Anpassungen (aktuell Art. 62) und Aufrechterhaltung von Art. 37 Abs. 6 Art. 37 Abs. 1 Im Zusammenhang mit	Der SBV fordert die Anpassung von Artikel 37 Abs. 1 und die Aufrechterhaltung von Art. 37 Abs. 6 (aktuell Art. 62, Abs. 6). Der Bundesrat soll allgemein die Kompetenz haben über Beiträge an die Kosten für Ent-	7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Zut.
	angeordneten Entsorgungsmassnahmen in ausserordentlichen Situationen kann der Bund im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten und an die entstehenden Zusatzkosten durch die im Rahmen des Tierseuchenrechtes angeordneten Massnahmen für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere leisten. Art. 37 Abs. 2 Die Beiträge werden den Haltern von Tieren der Rinder-, Schaf-, Ziegen-, Schweine- und Pferdegattung sowie den Schlachtbetrieben ausgerichtet. Art. 37 Abs. 3 Der Bundesrat legt die Höhe der Beiträge pro Tier fest. Dabei berücksichtigt er die Entwicklung der Wiederverwertungsmöglichkeiten der tierischen Nebenprodukte und passt die Beiträge an. Art. 37 Abs. 4 Beiträge an die Schlachtbetriebe werden nur dann ausgerichtet, wenn die tierischen Nebenprodukte in zugelassenen Entsorgungsbetrieben entsorgt worden sind. Der Schlachtbetrieb muss dies anhand von Verträgen und der Rechnungen der Entsorgungsbetriebe belegen. Art. 37 Abs. 5 Die Summe der Beiträge darf die Einnahmen aus der Versteigerung der Zollkontingente für Schlachtvieh und Fleisch nach Artikel 48 des Landwirtschaftsgesetzes vom	sorgungsmassnahmen zu entscheiden. Die Einschränkung auf ausserordentliche Situationen beschneidet den Handlungsspielraum. Zudem soll der Bundesrat auch Beiträge an die Kosten leisten können, die bei im Rahmen des Tierseuchenrechtes angeordneten Massnahmen auf den Landwirtschaftsbetrieben entstehen. Der SBV fordert, dass die Tiere der Pferdegattung ebenfalls von diesen Beiträgen profitieren können.	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Zut.
	29. April 1998 nicht übersteigen. Art. 37 Abs. 6 Die Bundesämter für Landwirtschaft, Veterinärwesen und Gesundheit legen einen Massnahmenplan vor, der die Wiederverwertung tierischer Abfälle erlaubt.		
Art. 62 Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 20. Juni 2003	Annahme Aufhebung von Art. 62	Der SBV akzeptiert die Aufhebung dieses Artikels, soweit die Vorschriften durch Artikel 37 übernommen werden.	7
<u>Jagdgesetz</u>			
Art. 12, Abs. 5	Annahme Änderung von Art. 12 Abs. 5 und Einführung eines neuen Abs. 6 Art. 12 Abs. 5 Der Bund fördert und koordiniert Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden, die durch Grossraubtiere an Nutztieren verursacht werden. Art. 12 Abs. 6 Der Bund beteiligt sich finanziell an der Entschädigung und Vermeidung von Schäden durch Wild und Grossraubtiere im Ackerbau und an Nutztieren.	Der SBV nimmt die Änderung von Artikel 12 des Jagdgesetzes an. Er fordert, dass sich der Bund auch an der Vorbeugung und Entschädigung von Schäden durch Wild und Grossraubtiere an Kulturen und Nutztieren beteiligen muss. Die Finanzierung dieser Massnahmen zur Verhütung von Schäden durch Wild und Grossraubtiere muss ausserhalb des Landwirtschaftsbudgets erfolgen.	13
<u>Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel</u>			
Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2014-2017	Der Bundesbeschluss schlägt für die Periode 2014 bis 2017 finanzielle Mittel vor, die sich wie folgt zusammensetzen: - Massnahmen zur Verbesserung der Produktionsgrundlagen und Sozialmassnahmen: 758 Millionen Franken - Massnahmen zur Produktions- und Verkaufsförderung: 1'648 Millionen	Der SBV verlangt, dass die Beträge auf der Grundlage des für das erste Jahr (2014) gewährten Betrags für die drei Folgejahre (2015, 2016, 2017) dem Lebenshaltungskostenindex angepasst werden. Im Jahr 2017 würde das landwirtschaftliche Budget weniger als 5% der Bundesausgaben entsprechen, also ein Prozentsatz, der seit über 10 Jahren rückläufig ist. Aufgrund der Einführung neuer Massnahmen im Rahmen der Grundlagenverbesserung verlangt der SBV eine Verbesserung des diesen Massnahmen zugestandenen Kredits um 20 Millionen Franken pro Jahr, d.h. eine Erhöhung des Budgets für diese Massnahmen.	29

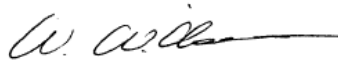
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Zut.
	<i>Franken</i> - Direktzahlungen : 11'264 Millionen Franken <i>Forderung einer Indexierung der Beträge und einer Erhöhung des Budgets zur Verbesserung der Produktionsgrundlagen.</i>	men von 758 Millionen Franken auf 838 Millionen Franken ohne Senkung der anderen Rahmenkredite.	

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0202	AGORA	Association des groupements et organisations romands de l'agriculture	28.6.11
------	-------	---	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	AGORA, Association des Groupements et Organisations Romands de l'Agriculture
Adresse / Indirizzo	Av. des Jordils 5 1006 Lausanne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28 juin 2011  Walter Willener, directeur

Die Stellungnahme ist identisch wie 0246 CAJB Chambre d'agriculture du Jura bernois 27.6.11. Ich verzichte deshalb auf die Nummerierung am Rand. Ich bitte die Auswertenden trotzdem, den Inhalt noch kurz mit den vorgenannten Stellungnahmen abzugleichen.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektroni an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Dans l'avant-propos de la brochure¹ « l'agriculture suisse en mouvement ; La nouvelle loi sur l'agriculture, un bilan 10 ans après », Madame La Conseillère fédérale Doris Leuthard a relevé : « *Le chemin parcouru en dix ans est remarquable. La Suisse et son agriculture ont opéré une mutation considérable. L'agriculture suisse a su relever le défi. Elle est aujourd'hui plus moderne et plus productrice; elle s'est ouverte tout en accordant toujours plus de considération au bien-être des animaux et à la nature. Elle assume à la satisfaction générale le mandat que lui confère la Constitution fédérale* ». Si les familles paysannes ont su rapidement s'adapter aux nouvelles attentes de la société et de la Confédération en produisant des produits de qualité et de manière durable, le revenu agricole demeure, par contre, largement inférieur au salaire comparable du reste de la population. Les familles paysannes ont besoin de reconnaissance, de stabilité et de perspectives d'avenir. Elles revendiquent une amélioration de leurs conditions économiques, ce qui est légitime et mérité, au vu des profondes mutations qu'elles ont connues. Rappelons aussi que ces familles paysannes forment la base de la filière agro-alimentaire suisse qui emploie plus de 400'000 personnes et dont un grand nombre travaille dans les zones rurales. Le secteur agricole contribue donc pleinement au maintien de l'attractivité, de la vitalité et de la stabilité de ces régions rurales.

La PA 2014 - 2017 constitue une première étape dans le cadre de la stratégie pour l'agriculture et la filière agroalimentaire à l'horizon 2025. AGORA s'était, d'une manière générale, prononcée en faveur de cette nouvelle stratégie. Toutefois, AGORA avait relevé les conflits d'objectifs entre les quatre axes stratégiques proposés et avait exigé l'aménagement d'une politique agricole permettant aux familles paysannes d'obtenir des revenus conformes aux prestations fournies. AGORA avait également souligné que la stratégie proposée était beaucoup trop conditionnée par la signature d'un accord de libre – échange agricole avec l'UE (ALEA). AGORA avait alors rappelé que lors de la mise en œuvre de cette stratégie, les trois objectifs suivants devaient absolument être prioritaires :

- Garantir une production et un approvisionnement sûr en protégeant mieux les terres cultivables et en encourageant une agriculture productrice.
- Renforcer la vitalité et l'attractivité de l'espace rural grâce à des instruments permettant aux exploitations agricoles d'obtenir des revenus conformes aux prestations fournies. Une perspective de développement économique à long terme est indispensable, pour le secteur dans son ensemble et aussi pour les exploitations agricoles prises individuellement.
- Elargir la marge de manœuvre entrepreneuriale dans la filière agroalimentaire en évitant les contraintes inutiles et en optimisant les restrictions de manière à encourager l'innovation et l'esprit d'entreprise.

Au vu de ce qui précède, **AGORA ne peut pas accorder son soutien à des éléments centraux du projet de PA 2014 – 2017 mis en consultation. Sans de fortes corrections des instruments avancés par le Conseil fédéral, AGORA demande un rejet en bloc du document mis en consultation.**

Les conséquences des propositions avancées seraient négatives pour les exploitations agricoles et pour l'ensemble du secteur agro-alimentaire. Le projet ne tient pas suffisamment compte des objectifs prioritaires exigés par AGORA et met en péril la durabilité de l'agriculture suisse sur les plans économiques et sociaux. Dans la présente proposition, AGORA expose en détail les points positifs et négatifs du projet de PA 2014 – 2017 et propose les corrections indis-

¹ L'agriculture suisse en mouvement ; la nouvelle loi sur l'agriculture, un bilan 10 ans après / Office fédéral de l'agriculture, Berne 2009 (page 3)

pensables pour que la PA 2014 – 2017 définisse de futures conditions-cadre en faveur d'une agriculture suisse durable, multifonctionnelle et axée sur les besoins des consommateurs.

Aspects positifs

D'une manière générale, le projet du Conseil fédéral de modifications légales s'inscrit dans la continuité de la politique agricole mise en œuvre depuis les années 1990. Il est porteur d'améliorations substantielles dans les domaines touchant à l'écologie et à l'efficacité des mesures. Il devrait également permettre de faciliter leur communication. Outre cette appréciation générale, les aspects positifs suivants sont à relever :

- **L'enveloppe budgétaire globale destinée à l'agriculture**

La situation économique de l'agriculture est difficile. La tendance à l'ouverture croissante des marchés et le renforcement de la compétitivité des agricultures étrangères ne font qu'augmenter la pression. Les revenus restent faibles et la différence avec les revenus comparables est importante. Les familles paysannes ne doivent pas, pour des raisons relevant de questions de politique financière, être écartées, encore d'avantage, du bien-être matériel que connaît la Suisse. De plus, il est essentiel que les prestations croissantes fournies par une agriculture multifonctionnelle continuent à être rémunérées à leur juste prix. Dans ce contexte, l'enveloppe financière destinée à l'agriculture pour la période 2014 – 2017 doit au minimum être augmentée à hauteur du renchérissement. AGORA demande aussi à ce que toute augmentation des prestations fournies par l'agriculture soient rémunérées à leur juste valeur et que l'enveloppe budgétaire soit adaptée en conséquence.

- **Dénomination des futurs paiements directs mieux orientée vers les objectifs fixés par l'article 104 de la Constitution**

L'article 104 de la Constitution offre une base légale solide pour le développement d'une agriculture multifonctionnelle et durable. Une orientation systématique des paiements directs selon les objectifs qui y sont définis constitue une nette amélioration. Cette nouvelle dénomination des contributions renforce la transparence des paiements directs. Concernant les contributions au paysage cultivé, les contributions à la sécurité de l'approvisionnement, les contributions à la biodiversité et les contributions à la qualité du paysage, les dénominations renvoient clairement à des objectifs compréhensibles. Par contre pour les contributions au système de production, les contributions à l'efficacité des ressources et les contributions à l'adaptation, les dénominations sont inadaptées, peu compréhensibles et ne correspondent pas à l'objectif final.

Cependant, la répartition des montants et la complexité du système mettent sérieusement en doute la possibilité d'améliorer l'efficacité des paiements directs, ainsi que leur communicabilité. Ces objectifs étaient alors prioritaires pour la Commission d'économie et redevances (CER - CE) qui est à l'origine de la modification du système.

- **Objectif de maintenir d'un certain équilibre entre les branches de production et entre les zones de plaine, de colline et de montagnes**

Pour garantir, au niveau national, la sécurité de l'approvisionnement, la préservation de l'environnement et l'entretien du paysage, il est indispensable de maintenir un certain équilibre entre les branches de production et entre les zones de plaine, de colline et de montagnes. Le système développé des paiements directs permet d'atteindre partiellement cet objectif en corrigeant certaines lacunes. Cependant, des corrections importantes sont encore nécessaires pour atteindre la solution optimale et garantir un équilibre, indispensable à une agriculture multifonctionnelle et durable, sur le long terme. Les contributions à la sécurité de l'approvisionnement doivent notamment être renforcées.

- **Adaptation des critères d'octroi et des critères de limitation pour les paiements directs**

Globalement, AGORA adhère aux adaptations ponctuelles apportées aux critères d'entrée en matière et critères de limitation, notamment en ce qui concerne l'abandon des limites de fortune et de revenu pour les contributions liées aux prestations. Des importantes divergences relatives à ces critères subsistent au niveau : de la charge de travail minimale exigée sur l'entreprise, des exigences en matière de formation, de l'abandon d'une contribution maximale par unité de main d'œuvre standard. Ces divergences seront détaillées ultérieurement.

- **Stratégie qualité**

AGORA salue positivement la mise en place d'un article permettant de développer une stratégie forte de promotion et de communication de la qualité de la production suisse. Il s'agit de concrétiser la motion Bourgeois (09.3612, Stratégie qualité au sein de l'agriculture suisse) par la mise en application de mesures et d'instruments complémentaires ayant pour but de consolider et promouvoir les atouts du secteur agroalimentaire suisse. La portée de l'article proposé doit cependant être relativisée dans la mesure où le niveau de qualité de la production agricole suisse est déjà très élevé. A l'étranger, plusieurs pays de l'UE développent aussi une stratégie qualité, ce qui atténue l'éventuel avantage commercial de la Suisse.

Il est aussi évident que la pierre de base pour une stratégie qualité doit être une législation "Swissness" forte, basée pour le moins sur le projet du Conseil fédéral actuellement à l'examen au Parlement.

- **Consommation durable et de nouveaux instruments dans un marché plus ouvert**

Le message du Conseil fédéral comprend une bonne analyse concernant la consommation durable et les problèmes de volatilité des prix. Il est évident que les marchés agricoles deviendront de moins en moins stables dans les années à venir et il est important que la Confédération anticipe cette situation. Dans ce contexte, AGORA demande, conformément à la réponse du Conseil fédéral au postulat Bourgeois (10.3374, Mesures de renforcement des instruments du marché agricole), de mieux prendre en compte les besoins spécifiques des différentes filières et de mettre en place certaines mesures concrètes. La marge de manœuvre des interprofessions et des organisations de producteurs doit absolument être renforcée, par exemple en clarifiant les prescriptions relatives à la contractualisation.

- **Protection des surfaces d'assolement**

AGORA salue les mesures qui permettent de lutter contre la perte et le mitage des surfaces d'assolement. Depuis des décennies les pertes des surfaces agricoles se poursuivent en Suisse. Cette tendance menace la durabilité de l'agriculture suisse et va à l'encontre du principe de souveraineté alimentaire. Parallèlement aux mesures proposées dans le cadre de la Loi sur l'agriculture, il est indispensable que la Confédération prenne des mesures pour stopper cette évolution dans le cadre de la Loi sur l'aménagement du territoire et suite à l'acceptation de la motion Bourgeois (10.3659, Aménagement du territoire et protection efficace des terres cultivables).

- **Adaptations des mesures structurelles**

Les adaptations des mesures structurelles vont dans le bon sens et permettent de corriger des erreurs constatées lors des applications actuelles.

Aspects négatifs

Parallèlement, aux aspects positifs énoncés ci-dessus, de profondes adaptations sont nécessaires pour que les modifications légales proposées offrent de réelles perspectives d'avenir aux familles paysannes et contribuent au développement d'une politique agricole axée sur la multifonctionnalité, sur la durabilité et sur les principes de la souveraineté alimentaire. AGORA exige du Conseil fédéral qu'il corrige prioritairement les aspects négatifs suivants :

- **Souveraineté alimentaire**

En fait, le Conseil fédéral ne propose pas de formulation à l'art. 2 de la LAgr, mais s'en remet à la consultation. Cela signifie que, malgré les décisions du Parlement, l'inscription d'une base légale dans la LAgr pourrait être contestée. Le manque de courage du Conseil fédéral ne peut être évalué positivement. L'inscription de la version majoritaire de la CER-N est indispensable. Même sans être parfaite, elle établit un lien entre les besoins des consommateurs et la production agricole suisse. La proposition minoritaire de la CER-N n'est pas acceptable, car trop sujette à interprétation.

- **Pénalisation de l'agriculture productrice et nourricière**

AGORA regrette que les mesures proposées en particulier les adaptations concernant le système des paiements directs conduisent à une pénalisation de l'agriculture nourricière, notamment en ce qui concerne la production de denrées alimentaires d'origine animale. Une production de nourriture diversifiée et axée selon les besoins du marché contribue pleinement à remplir les objectifs de sécurité d'approvisionnement et de souveraineté alimentaire fixés dans la loi sur l'agriculture. L'avenir de notre pays en dépend.

Selon les estimations de l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG), le système développé des paiements directs devrait conduire à une diminution des effectifs animaux d'environ 8%, soit une perte de revenu sectoriel de l'ordre de Fr. 50 millions. Cette diminution de la production suisse, régie par une réglementation sévère en matière d'écologie et de bien-être des animaux, se traduira inévitablement par une augmentation des importations. Cela est inacceptable et contraire aux principes de durabilité et de souveraineté alimentaire.

AGORA demande au Conseil fédéral de renforcer son soutien pour une agriculture suisse productrice, nourricière et durable, notamment en revenant sur sa proposition de supprimer les contributions liés aux animaux et en augmentant les moyens financiers octroyés à la sécurité de l'approvisionnement.

- **Affaiblissement de la production animale**

AGORA est opposée à la suppression des contributions UGBFG / GACD. Cette suppression conduirait à une réduction du professionnalisme dans le domaine de la production laitière et de la production de viande bovine et à une perte de l'attractivité économique de ces branches de production dans toutes les régions. Elle provoquerait finalement un affaiblissement de la compétitivité de ces secteurs pour lesquels la Suisse dispose d'avantages comparatifs. Dans une perspective d'ouverture toujours plus grande des marchés, AGORA estime qu'une suppression des contributions UGBFG et GACD serait contreproductive et inacceptable.

- **Amélioration du revenu paysan et quadrature du cercle**

Le revenu de la famille paysanne est déjà confronté à une grande pression. La LAgr ne laisse entrevoir aucune perspective d'amélioration. Contrairement aux affirmations de l'OFAG, basées notamment sur des calculs biaisés d'Agroscope ART, AGORA considère que PA 2014-17 ne permettra pas d'améliorer le revenu agricole.

Prendre des hypothèses de travail comme une baisse des prix des fermages ou des coûts de production est irréaliste et malhonnête.

AGORA relève aussi l'incohérence globale du projet PA 2014-2017 qui veut poursuivre des objectifs inconciliables, comme le maintien du taux d'autoapprovisionnement en augmentant la productivité pour tenir compte de la croissance de la population; faire face à des marchés plus ouverts et à la baisse des prix consécutives; produire de manière plus écologique; réduire le soutien de l'Etat et améliorer le revenu agricole. Ce n'est tout simplement pas possible. Nous en voulons comme preuve les prévisions de l'OFAG en matière d'évolution du cheptel animal d'ici 2017, avec 100'000 UGB en moins, ce qui représente de fait une baisse de production en Suisse.

- **Insécurité pour les familles paysannes**

AGORA est opposée à la contribution à l'adaptation telle que proposée par le Conseil fédéral, bien que celle-ci constitue l'une des pièces maîtresses du futur système des paiements directs. AGORA estime, d'une part, que les montants prévus pour cette contribution sont beaucoup trop élevés. Ils représenteront, au niveau des exploitations, jusqu'à 50% des futurs paiements directs. Ainsi, la proposition du Conseil fédéral contraindra les agriculteurs voulant maintenir leur niveau actuel de paiements directs à fournir des prestations supplémentaires qui entraîneront inévitablement une extensification, c'est-à-dire une réduction de la production. Cette situation placera les familles paysannes face à un dilemme pernicieux ; faut-il produire de la nourriture ou optimiser les paiements directs ? En forçant ce choix, la marge de manœuvre entrepreneuriale est fortement réduite.

D'autre part, la contribution à l'adaptation sera directement liée à la personne et non-transmissible, notamment en cas de remise de l'exploitation dans le cadre familial. Cela entrave l'évolution structurelle naturelle entre les générations en décourageant les jeunes agriculteurs et agricultrices à reprendre l'exploitation. Cela conduit également à fragiliser la situation financière souvent difficile des jeunes agricultrices et agriculteurs qui reprennent une exploitation et doivent faire face à des investissements importants.

- **Sécurité de l'approvisionnement et contribution à l'adaptation**

Les montants alloués à la sécurité de l'approvisionnement sont beaucoup trop faibles. Avec le système développé des paiements directs, la contribution absolue pour les grandes cultures et cultures pérennes diminuera au minimum de Fr. 600.- par hectare. La sécurité de l'approvisionnement pour les denrées d'origine animale sera également affaiblie en raison de l'abandon des contributions UGBFG et GACD. Pour cette raison, AGORA demande une augmentation des montants alloués à la sécurité de l'approvisionnement, aux systèmes de production et aux améliorations structurelles. Cette augmentation devrait se concrétiser par une augmentation de la contribution de base par hectare de surface agricole utile.

Pour financer ceci, AGORA demande entre autre de renoncer à la contribution à l'adaptation. Celle-ci signifie, à terme, une perte de moyens financiers pour le soutien à une agriculture productive. Ces montants devraient également être réalloués aux soutiens au marché, en particulier en faveur des cultures fourragères.

Sur la base du tableau de la page 261 du rapport, les montants prévus pour la contribution à l'adaptation vont passer de 653 mio en 2014 à 480 mio en 2017 pour autant que le transfert vers les contributions écologiques se fasse comme prévu, ce qui n'est absolument pas certain. Notre proposition d'affectation des moyens libérés par la renonciation à la contribution à l'adaptation est la suivante (2014) :

- sécurité de l'approvisionnement :	+ 300 mio
-------------------------------------	-----------

- système de production, notamment pour les céréales fourragères : + 200 mio

- améliorations structurelles : + 100 mio

Sur ce point de nouvelle répartition, nous relevons qu'il y aura lieu d'attendre les projets d'ordonnances pour affiner les répartitions ci-dessus.

- **Augmentation des coûts administratifs et des exigences**

Le développement du système des paiements directs conduit également à une augmentation des coûts administratifs au niveau fédéral et cantonal et aussi au niveau des exploitations agricoles. Pour cette raison, AGORA est opposée aux mesures qui, en raison de leur complexité, augmenteraient fortement les coûts administratifs lors de leur mise en application. Dans cette optique, AGORA est sceptique vis-à-vis des contributions à la qualité du paysage, des contributions à la biodiversité et de certaines contributions au système de production. AGORA demande également que les exigences relatives aux prestations écologiques requises soient davantage simplifiées et optimisées.

- **Acceptabilité du futur système des paiements directs**

L'acceptabilité du futur système des paiements directs doit augmenter. Sa communicabilité vers les milieux agricoles, tout comme vers les milieux non-agricoles doit aussi être renforcée. Pour cette raison, AGORA veut un système qui soit simple, transparent et facilement compréhensible, de manière à ce que ce dernier soit largement soutenu.

Pour atteindre cet objectif, AGORA demande, entre autre, le maintien d'un montant maximum de paiements directs par unité de main d'œuvre standard (UMOS). Cette mesure permet de mettre en relation le montant des paiements directs avec le potentiel de main d'œuvre de l'exploitation et évite ainsi des critiques concernant des montants déraisonnables de paiements directs attribués par unité main d'œuvre, sans pour autant entraver l'évolution naturelle des structures.

- **Asymétrie du marché**

AGORA demande de corriger la LAgr pour renforcer la position des producteurs face aux partenaires du marché. Cela passe par des corrections des articles relatifs aux interprofessions (art. 8 et 9) et à l'observation du marché (art. 27). Dans ce sens, AGORA constate que l'USP est entrée en matière sur ces points.

- **Démantèlement exagéré des mesures de soutien au marché**

Au niveau des mesures de soutien du marché, des prescriptions légales sont supprimées et leur contenu est nouvellement transféré au niveau d'une ordonnance. Dans d'autres cas, leur contenu devient moins précis et plus aléatoire. Dans le cadre des accords internationaux actuels, il n'y a aucune obligation de réduire le soutien au marché. Ces mesures ont un effet souvent important pour le maintien des prix et leur suppression se répercutera plus que proportionnellement sur les revenus agricoles. Dans ce sens, AGORA est opposée à la proposition du Conseil fédéral de réduire la protection douanière des céréales panifiables dans l'objectif de renforcer l'attractivité relative des céréales fourragères. AGORA est consciente et s'inquiète des pertes importantes des surfaces de céréales fourragères et estime qu'il est nécessaire d'encourager davantage leur production, mais en aucun cas en exerçant une pression supplémentaire sur le secteur des céréales qui doit être considéré dans son ensemble.

- **Aménagement du territoire et logement du personnel**

Bien que ne relevant pas du dossier en consultation, AGORA rappelle la problématique des restrictions de la législation de l'aménagement du territoire en matière de construction de logements pour le personnel. Certaines cultures, comme les cultures spéciales ou le tabac, sont intensives en personnel saisonnier. AGORA demande que cette spécificité soit prise en compte et que le bâti existant puisse être transformé afin d'accueillir cette main-d'œuvre saisonnière. Si ceci n'est pas repris dans le cadre de PA 2014 – 2017, il s'agira d'en tenir compte lors de la révision prochaine de la LAT.

Autres remarques

Une lecture attentive du rapport met en évidence le fait qu'il contient beaucoup d'affirmations hautement discutables, blessantes vis-à-vis des familles paysannes et inquiétantes. Nous les commentons ci-après :

- a) p. 15 : *Nous saluons l'hypothèse de travail selon laquelle aucun effet des accords internationaux ne sera tangible entre 2014 et 2017. Les objectifs peuvent être atteints avec le niveau de protection douanière actuel. Cette dernière affirmation est en contradiction avec la volonté de réduire de Fr. 3.- la protection à la frontière sur les céréales panifiables au 1^{er} juillet 2014 (p. 141).*
- b) p. 23 : *Dans le domaine social, le rapport juge positivement l'évolution du revenu agricole avec le reste de la population. Cette affirmation ne peut être partagée. Elle est en contradiction avec l'affirmation au base de la page 53 qui constate que depuis 2000/02, la part d'exploitations dont la situation financière est saine a diminué dans toutes les régions.*
- c) p. 57 : *Globalement, le point 1.2.2.5.2. "Situation et rôle de la femme dans l'agriculture" est blessant, notamment avec le passage "Pour qu'elles puissent accomplir de nouvelles tâches, les agricultrices doivent être déchargées dans les autres domaines (enfants, ménage, auto-alimentation)." Faut-il qu'elles abandonnent ces activités essentielles sur une exploitation familiale pour les lourds travaux de la ferme ou pour un travail à l'extérieur ? Nous ne partageons pas non plus l'interprétation étroite des enquêtes sur la santé, relativisant la surcharge de travail des paysans. Cette surcharge est une réalité.*
- d) p. 61 : *Au vu des expériences négatives en cours, il est indispensable de sortir les produits agricoles du "Cassis de Dijon". Il n'est pas acceptable d'imposer des exigences de qualité élevées pour la production indigène et de laisser le champ libre à des importations ou à la fabrication en Suisse de produits régis par des exigences inférieures.*
- e) p. 75 : *Nous partageons l'appréciation sur le caractère de plus en plus incertain des marchés agricoles. La conséquence de cette situation doit être le maintien en Suisse d'une agriculture productive et le maintien de la protection à la frontière.*
- f) p. 82 : *Selon le rapport, l'amélioration de la compétitivité passe par des baisses supplémentaires de coûts. Sur ce point, traité sous le chapitre 1.2.2.7. (p. 59), le constat est décevant. Au contraire, les modules relatifs à la mise en œuvre des règles environnementales pour l'agriculture vont totalement à l'encontre de baisser les coûts de production. AGORA a le désagréable sentiment que la baisse des coûts passe, pour l'OFAG, par une évolution structurelle accélérée.*
- g) p. 85 : *AGORA partage l'avis que les denrées alimentaires importées soient produites selon des règles écologiques et sociales acceptables. Dans*

les faits, les démarches politiques dans ce sens se heurtent régulièrement à l'affirmation que les accords internationaux ne permettent pas d'imposer de telles règles pour les importations.

h) p. 89 : Le rapport annonce clairement la couleur. Il est possible de réduire encore le soutien au secteur agroalimentaire et sa dépendance par rapport aux aides publiques. Cela annonce une baisse conséquente du soutien dès 2018. Ce n'est pas acceptable.

i) p. 96 La baisse des fermages mentionnée (pt. 4.4.) est une illusion.

Pour le chapitre 2 (loi sur l'agriculture), nous intégrerons d'autres remarques dans les commentaires relatifs aux articles de loi.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 But	Pas de modification	
Art.2 Mesures de la Confédération	Maintenir l'Art. 2 al. 1 let. b dans sa version actuelle Art. 2 al. 1 let. b. Rémunérer, au moyen de paiements directs, les prestations d'intérêt public fournies par les exploitations paysannes cultivant le sol;	AGORA est formellement opposée à la modification du paragraphe 2 al.1 let. b, le terme « encourager » est nettement plus faible que le terme « rémunérer ». Cet affaiblissement est particulièrement mal venu dans un contexte où le revenu des agriculteurs est en moyenne 40 % inférieur au revenu comparable. Cette adaptation est en total contradiction avec l'article 104 de la Constitution fédérale qui précise : « <i>elle (la Confédération) complète le revenu paysan par des paiements directs aux fins de rémunérer équitablement les prestations fournies, à condition que l'exploitant apporte la preuve qu'il satisfait à des exigences de caractère écologique</i> ». Les paiements directs constituent clairement une rémunération, certes parfois partielle, des prestations d'intérêt public et non pas uniquement une incitation. Il est d'ailleurs mentionné à plusieurs reprises dans le rapport explicatif que les exigences demandées provoquent un travail supplémentaire. Ce travail doit être rémunéré.
	Accepter l'introduction du nouvel Art. 2 al.3 Art. 2 al. 3 Les mesures visées à l'al. 1 soutiennent l'orientation de l'agriculture et de la filière alimentaire sur une stratégie de qualité commune.	AGORA soutient l'introduction du paragraphe 3 permettant la mise en place d'une stratégie commune de qualité pour les secteurs agricoles et agroalimentaires. Cette stratégie qualité répond à une demande des consommateurs et permet de positionner positivement la production agricole et agroalimentaire suisse aussi bien sur les marchés indigènes que sur les marchés d'exportation. Le projet Swissness, version du Conseil fédéral, doit être un élément central de la stratégie qualité.
	Accepter l'introduction du nouvel Art. 2 al. 4, proposition majoritaire du CER-N Art. 2 al. 4 Les mesures de la Confédération se fondent sur le principe de la souveraineté alimentaire pour prendre en compte les besoins des consommateurs en produits suisses diversifiés, durables et de haute quali-	AGORA soutient la création de l'Art. 2 al. 4 qui introduit dans la loi sur l'agriculture le principe de souveraineté alimentaire. Ce principe doit être adapté aux conditions suisses, mais aussi tenir compte de l'évolution internationale au niveau de l'approvisionnement en denrées alimentaires. Un taux d'auto-approvisionnement élevé constitue manifestement un élément favorable à la sécurité alimentaire du pays. La souveraineté alimentaire doit également rapprocher les intérêts des consommateurs et des producteurs. AGORA demande à la Confédération de mettre en place des mesures permettant de concrétiser ce principe, notamment au niveau des ordonnances, dans le cadre par exemple du renforcement des organisations de producteurs, d'une meilleure contractualisation et d'une plus grande transparence des marchés. AGORA soutient la proposition majoritaire de la CER-N. Cette proposition place le principe de la

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	té.	souveraineté alimentaire en conformité avec la situation de notre pays, notamment en mentionnant les utilisateurs finaux des produits alimentaires, à savoir les consommateurs. Elle mentionne aussi les besoins de ces consommateurs par rapport aux produits <u>suisses</u> .
Art.3 Définition et champ d'application	Modifier l'Art. 3 en introduisant la notion d'activité para-agricole, let. d. Art. 3 al. 1 <i>L'agriculture comprend:</i> <i>a. la production de denrées se prêtant à la consommation et à la transformation et provenant de la culture de végétaux et de la garde d'animaux de rente;</i> <i>b. le traitement, le stockage et la vente des produits dans l'exploitation de production;</i> <i>c. l'exploitation de surfaces proches de leur état naturel.</i> d. des activités para-agricoles.	Les activités para-agricoles doivent faire partie des activités de l'agriculture. Cette intégration nécessite une clarification de la définition de ces activités para-agricoles à faire figurer au niveau légal ou d'une ordonnance, de manière à répondre notamment aux problématiques en relation avec l'aménagement du territoire. AGORA propose la définition suivante: « <i>La para-agriculture renvoie à l'ensemble des activités économiques liées à la garde d'animaux de rente, à la production végétale ou à l'exploitation de terres agricoles. Il en résulte des services que l'agriculture propose à côté de la production de produits agricoles</i> ».
Art. 4 Conditions difficiles de vie et production	Pas de modification	
Art. 5 Revenu	Demander au Conseil fédéral de prendre des mesures pour améliorer les revenus des familles paysannes	AGORA constate que cet article n'est pas appliqué et demande à la Confédération d'entreprendre les mesures nécessaires de manière à respecter son contenu. En effet, le revenu agricole correspond au 60 % du revenu comparable. Ils sont donc très inférieurs au niveau de référence et conformément à l'Art. 5 al. 2, « <i>le Conseil fédéral doit prendre des mesures temporaires visant à les (les revenus) améliorer</i> ».
Art.6 Enveloppes financières	Indexer le montant de l'enveloppe financière à l'évolution du coût de la vie et ne	AGORA demande à ce que les enveloppes financières soient indexées à l'évolution du coût de la vie. En effet, les agriculteurs sont aussi confrontés à l'évolution des coûts et méritent également que leur rétribution pour leurs prestations soit, au moins, adaptée à l'inflation. AGORA demande

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	pas intégrer cette enveloppe dans un éventuel programme d'économie de la Confédération Augmenter l'enveloppe pour les améliorations structurelles de 100 mio de francs.	également que le secteur agricole qui représente un pourcentage de plus en plus faible des dépenses de la Confédération ne soit pas intégré dans un éventuel programme d'économie de la Confédération. AGORA demande que les prestations d'intérêt public supplémentaires fournies par l'agriculture soient rémunérées à leur juste valeur et que l'enveloppe financière soit adaptée en conséquence. Actuellement, et notamment au vu des projets de développement régionaux déjà déposés et à venir, les moyens financiers fédéraux et cantonaux, dans certains cantons, font défaut pour répondre à la demande. Nous demandons d'affecter 100 mio de plus à l'enveloppe des améliorations structurelles. Ce montant est à prendre sur les moyens prévus pour la contribution à l'adaptation. Par ailleurs, nous demandons de réexaminer, dans le cadre des ordonnances à venir, certaines répartitions cantons-Confédération pour les différentes mesures figurant dans les améliorations structurelles.
Art.7 Principe	Pas de modification	
Art. 8 Mesures d'entraides	Compléter cet article avec des dispositions relatives à l'organisation des marchés. C'est à ce niveau qu'il faut veiller à renforcer la position des producteurs. Art. 8 al. 1 <i>Les mesures d'entraide ont pour but de promouvoir et de définir la qualité des produits et les ventes ainsi que d'adapter la production et l'offre aux exigences du marché. Elles incombent aux organisations des producteurs ou des branches concernées (organisations).</i>	D'une manière générale, AGORA salue et soutient activement les articles 8 et 9 qui permettent aux organisations de branches et de producteurs de répondre efficacement aux exigences du marché et des consommateurs. Ces articles offrent une base solide et ont fait leur preuve dans la plupart des secteurs. Par ailleurs, ces mesures sont très peu coûteuses pour la Confédération. Ces articles contribuent directement à une meilleure transparence des marchés et constituent des éléments de concrétisation du principe de souveraineté alimentaire pour notre pays. Dans l'objectif de renforcer des relations contractuelles équitables entre les différents acteurs de la chaîne de valeur ajoutée agroalimentaire, AGORA partage l'analyse du Conseil fédéral (Réponse au postulat Bourgeois 10.3374, Page 47). AGORA estime toutefois qu'une modification de l'article 8 alinéa 1 est nécessaire. Pour accroître la transparence sur les marchés agricoles, les mesures d'entraide doivent être étendues à la définition de la qualité. En permettant aux organisations de producteurs et de branches de définir la qualité pour un produit et d'étendre les normes qualitatives aux non-membres, la filière gagne en transparence, ce qui est bénéfique pour le consommateur également. Cette adaptation contribue également à renforcer la stratégie qualité soutenue par la Confédération

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Introduire un nouvel article 8 alinéa 1 bis Art. 8 al 1 bis (nouveau) Les organisations des producteurs ou des branches peuvent définir des contrats-type.	En ajoutant un article 8 alinéa 1 bis, la base légale est renforcée. Elle permet de recourir à une contractualisation adaptée aux réalités de chaque branche. Des clauses obligatoires devraient être incluses dans les contrats-types, notamment des clauses sur la détermination des prix, les quantités et la durée de validité. Si des mesures contractuelles sont compromises par des entreprises qui ne les appliquent pas, des décisions concrètes requises de la Confédération dans le domaine de la contractualisation devraient alors contribuer à améliorer les règles de commercialisation entre les acteurs du marché. La Confédération pourrait fixer un échéancier au terme duquel certaines interprofessions auraient l'obligation d'adopter un contrat-type et statuer sur des paramètres devant obligatoirement être pris en compte dans l'élaboration de ces contrats types. La contractualisation est un pilier incontournable de la souveraineté alimentaire.
	Compléter l'article 8 alinéa 2 Art 8 al. 2 <i>Par organisation d'une branche (interprofession), on entend une organisation fondée par des producteurs d'un produit ou d'un groupe de produits et par des transformateurs ainsi que, le cas échéant, par des commerçants. Les organisations ayant pour but la promotion d'un ou plusieurs produits au bénéfice d'un signe officiel de qualité reconnu par la Confédération sont également concernées</i>	Dans un but d'égalité de traitement entre les organisations de branche, nous demandons que la possibilité d'imposer la force obligatoire aux non-membres dans le cadre de mesures d'entraide soit également offerte aux filières qui regroupent uniquement des transformateurs et des commerçants (par exemple certaines filières IGP)
Art. 8a Prix indicatifs	Pas de modification	
Art. 8b (nouveau): Interdiction du dum-	Introduire un nouvel article 8b	La concurrence effrénée qui règne dans le commerce des denrées alimentaires a pour conséquence qu'elles deviennent de simples générateurs de fréquentation des magasins. Pour établir

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
ping des prix	Art. 8b. <i>Les produits d'origine agricole et les matières premières ne peuvent pas être vendus meilleur marché que leur prix d'acquisition.</i>	une limite inférieure en la matière, la LAgr doit interdire le dumping sur les prix. Les financements de la part d'institutions publiques pouvant avoir un effet spéculatif, devraient également être fortement restreints, voir interdits dans le cas des matières premières agricoles.
Art. 9 Soutien des mesures d'entraide	Modifier l'article 9 al.1 en remplaçant le « peut » par une forme impérative. Art.9 al. 1 <i>Si les mesures d'entraide prévues à l'art. 8, al. 1, sont compromises ou pourraient l'être par des entreprises qui n'appliquent pas les mesures décidées à titre collectif, le Conseil fédéral édicte des dispositions lorsque l'organisation :</i> a. est représentative ; b. n'exerce pas elle-même d'activités dans les secteurs de la production, de la transformation et de la vente ; c. a adopté les mesures d'entraide à une forte majorité de ses membres	Dans le cas où les mesures prévues dans le cadre de l'Art. 8 al. 1 ne sont pas respectées le Conseil fédéral doit agir dans l'intérêt collectif. Le « peut » doit être remplacé par une formulation impérative.
	Supprimer l'article 9 alinéa 3 Art 9 al. 3 <i>Pour ce qui est d'adapter la production et l'offre aux exigences du marché, le Conseil fédéral peut uniquement édicter des dispositions pour</i>	L'article 9 alinéa 3 doit être supprimé. La Confédération doit responsabiliser la branche et la considérer comme un partenaire digne de confiance. Dans ce sens, il n'est pas nécessaire de préciser sous quelles conditions des dispositions pour adapter la production et l'offre aux exigences du marché par des mesures d'entraide peuvent être édictées. L'agriculture doit être préparée de manière optimale en perspective d'une ouverture des frontières et d'une augmentation de la volatilité des prix des produits agricoles. Par la suppression de cet alinéa, la souveraineté alimentaire est renforcée

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	faire face à des développements extraordinaires, non liés à des problèmes d'ordre structurel.	
Art. 10 Dispositions relatives à la qualité des produits	Pas de modification	
Art. 11 Amélioration de la qualité et de la durabilité	Accepter la modification de l'article 11 avec des adaptations Art. 11 al. 1 <i>La Confédération peut soutenir à titre subsidiaire des mesures collectives de producteurs, de transformateurs ou de commerçants, qui contribuent à garantir ou à améliorer la qualité et ou la durabilité des produits et des processus.</i>	AGORA salue positivement l'introduction de cette reformulation de l'article 11. L'agriculture suisse doit de se positionner dans un niveau de qualité élevé que soit pour le marché indigène ou pour les marchés d'exportation. La durabilité de la production est également un élément essentiel. Ces aspects correspondent aux attentes des consommateurs. Les mesures en relation avec des assurances qualité doivent pouvoir être encouragées explicitement. Il s'agit de ne pas soutenir uniquement les nouvelles mesures, mais aussi les mesures existantes, sinon celles-ci seraient désavantagées en termes de concurrence. En outre, il ne faut pas demander à la fois qualité et durabilité, notamment parce que la notion de durabilité n'est pas toujours très claire. Pour AGORA, la notion de durabilité peut aussi recouvrir des mesures visant à améliorer le revenu des familles paysannes.
Art. 12 Promotion des ventes	Art. 12, al. 2 <i>A cette fin, la Confédération peut aussi soutenir des mesures en matière de communication sur les prestations d'intérêt public fournies par l'agriculture.</i> Art. 12 al. 3 <i>Elle peut veiller à une bonne coordination des mesures soutenues en Suisse et à l'étranger</i> Art. 12 al. 4 <i>Le Conseil fédéral fixe les critères régissant la répartition des fonds.</i>	AGORA est surprise par la teneur du commentaire à l'art. 12, al. 2 et 3 (p. 203 du rapport) disant que les mesures de communication visant à soigner l'image de l'agriculture ne seraient plus encouragées. Concrètement, le soutien à la campagne "Proche de vous. Les paysans suisses" doit être maintenu. Dans ce sens, nous demandons le maintien de l'art. 12, al. 2 et 3 actuel. Dans le contexte d'un marché toujours plus ouvert et faisant face à une concurrence internationale très agressive et soutenue par des moyens publics, il est capital de mieux soutenir la promotion des produits indigènes. Pour ce faire, la clé de soutien des projets de promotion doit être rendue plus attractive pour les filières souhaitant intensifier leur marketing. AGORA propose ainsi que les projets régionaux soient également soutenus sur la base de 50-50, soit CHF 1.00 de fonds propres pour CHF 1.00 confédéral. L'enveloppe promotion des ventes doit donc être augmentée en utilisant partiellement la contribution à l'adaptation. Conformément au principe de la stratégie qualité, cet article 12 alinéa 4 précise les conditions pour lesquelles un soutien financier de la Confédération est envisageable pour des mesures de

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		promotion des produits de l'agriculture. Il notamment tient compte en particulier de l'importance stratégique et économique des produits promus, de l'apport des fonds propres par les groupements demandeurs, et de la mise en valeur des avantages comparatifs du lieu de production par rapport à l'étranger dans la réalisation des mesures de promotion
Art. 13 Allègement du marché	Art. 13 al. 2 <i>Le Conseil fédéral peut mandater une organisation au sens de l'art. 8 pour prendre des mesures destinées à l'allègement temporaire du marché, telles que le stockage.</i>	AGORA estime qu'en cas de suppression de l'article 55 Céréales, l'article 13 doit être complété et renforcé.
Art. 13b (nouveau) Assurance contre les risques liés aux aléas du climat et du marché	Introduire un nouvel article Art. 13b <i>La Confédération peut participer au financement des mesures visant à limiter les risques des agricultrices et des agriculteurs dus aux facteurs climatiques et météorologiques et en perspective d'une augmentation de la volatilité des prix</i>	Le changement climatique augmente la probabilité de phénomènes météorologiques extrêmes, tels que les inondations ou les sécheresses. On observe en outre que, sur les marchés internationaux, la tendance à la volatilité est croissante pour différentes raisons. Cette situation se répercute de plus en plus sur les marchés agricoles suisses. Afin de se protéger contre ces risques croissants, les agriculteurs pourraient s'assurer auprès de compagnies d'assurance. Afin de promouvoir la souscription de telles assurances et la participation des agriculteurs, la Confédération devrait avoir la compétence de participer au paiement des primes. Ces mesures contribuent à la sécurité de l'approvisionnement du pays.
Art. 14 Désignation généralités	Accepter la modification de l'article 14 Art. 14, al. 4 <i>La Confédération peut définir des signes officiels pour les dénominations prévues à cet article ainsi qu'aux art. 15, 16 et 63, al. 1, let. a et b. Elle peut déclarer leur utilisation obligatoire</i>	A des fins de meilleure visibilité et d'amélioration de l'efficacité de la promotion des signes officiels de qualité suisses dans un marché de plus en plus ouvert, AGORA salue et soutient pleinement la proposition du Conseil fédéral de pouvoir désormais déclarer obligatoire l'utilisation des signes officiels (nouvel alinéa 4).
Art. 15 Mode de production, caractéristiques spécifiques	Pas de modification	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
des produits		
Art. 16 Appellations d'origine, indications géographiques	Pas de modification	L'article 16 doit être maintenu. Face à l'ouverture croissante des marchés et notamment en prévision de la reconnaissance mutuelle des AOC et IGP avec l'UE, il est primordial de maintenir un niveau de protection élevé des appellations suisses. Plus précisément, il faut d'une part continuer à préserver la réputation et les intérêts de toute dénomination protégée, d'autre part éviter tout risque de tromperie du consommateur.
Art 16a Indication de caractéristiques ou de mode de production	Pas de modification	
Art. 16b Défense des appellations d'origine et des indications géographiques sur le plan international	Pas de modification	
Art. 17 Droits de douane à l'importation	Modifier l'article 17 en prenant compte du principe de la souveraineté alimentaire. Art. 17 <i>Les droits de douane à l'importation doivent être fixés compte tenu de la situation de l'approvisionnement dans le pays et des débouchés existant pour les produits suisses similaires, dans le but d'assurer un approvisionnement significatif en produits agricoles indigènes.</i>	AGORA estime que l'Art. 17 doit être renforcé. Dans le respect des engagements internationaux, la protection à la frontière reste toujours un outil prioritaire pour atteindre les objectifs fixés dans l'Art. 104 de la Constitution. Parallèlement à la contribution à la sécurité de l'approvisionnement, la protection douanière des matières premières agricoles contribue largement à garantir une production indigène durable, diversifiée et de haute qualité. Celle-ci s'inscrit parfaitement dans le principe de la souveraineté alimentaire. AGORA peut accepter la suppression de l'Art 55 uniquement sous condition que les modifications de l'Art. 17 soient retenues.
Art. 18 Produits issus de modes de production interdits	Sortir les denrées alimentaires du principe du Cassis de Dijon	AGORA estime que l'application du principe du Cassis de Dijon est en contradiction avec cet article et demande de sortir de la réglementation du Cassis de Dijon les denrées alimentaires.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 19 Taux des droits de douane	Pas de modification	
Art. 19a Affectation du produit des droits de douane	Modifier la période prévue dans l'Art. 19a al. 1 : 2009 à 2017 <i>Art 19a al. 1 Le produit des droits de douane à l'importation grevant les produits agricoles et les denrées alimentaires pendant la période 2009 à 2016 2017 est affecté au financement des mesures d'accompagnement qui découlent de la mise en œuvre d'un accord de libre échange agro-alimentaire avec l'Union européenne ou d'un accord OMC.</i>	AGORA demande de prolonger la durée d'affectation jusqu'à la fin 2017 de manière à être en conformité avec le programme de 4 ans (2014 à 2017).
Art. 20 Prix seuil	Pas de modification	
Art. 21 Contingents tarifaires	Pas de modification	
Art.22 Répartition des contingents tarifaires	Demander à la Confédération de mieux tenir compte des demandes des filières, notamment pour la filière de la viande	AGORA demande à la Confédération de mieux tenir compte des demandes des filières dans le cadre de la répartition des contingents tarifaires. Notamment la filière de la viande qui demande qu'une part des contingents tarifaires soient attribuée à nouveau en fonction des prestations fournies en faveur de la production suisse.
Art. 23 Prestations de compensation, taxe de compensation	Pas de modification	
Art. 24 Permis d'importation, mesu-	Pas de modification	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
res de protection		
Art. 25 Contributions volontaires	Pas de modification	
Art. 26		
Art 27. Observation du marché	<i>Art 27 al. 1 Le Conseil fédéral soumet à observation les prix des marchandises faisant l'objet de mesures fédérales de politique agricole, et ce, à tous les échelons de la filière allant de la production à la consommation. Il règle les modalités de la collaboration avec les acteurs du marché.</i> <i>Art 27 al. 2 Il désigne le service chargé d'effectuer les enquêtes nécessaires et d'informer le public.</i>	Cet instrument est capital pour accroître la transparence et le bon fonctionnement des marchés agricoles et il doit être renforcé. AGORA observe un certain nombre de problèmes quant à sa mise en application : • Dans le cadre du recensement des prix, des problèmes de définition existent encore (par exemple définition précise du prix payé aux producteurs) • Les observations sur la répartition des marges (marge transformateur, marge du commerce, etc.) sont insuffisantes. Il y a un manque de transparence à ce niveau. • Les déclarations faites par les acteurs du marché à la section Observation du marché ne peuvent pas être vérifiées. • L'observation du marché ne doit pas se limiter aux matières premières, elle doit aussi s'étendre à certains produits transformés • Les OP et les IP n'ont pas suffisamment de moyens financiers et légaux pour réaliser une observation efficace des prix. L'intervention de la Confédération est nécessaire dans ce domaine pour une bonne transparence du marché. L'observation du marché doit s'étendre à toutes les marchandises faisant l'objet de mesures fédérales de politique agricole, et ce, à tous les échelons de la filière. Dans ce sens, la version allemande de l'article 27 de la LAgr doit être corrigée (la version française est correcte). Pour les autres produits agricoles, la Confédération devrait pouvoir participer au financement de l'observation du marché. Par ailleurs, les observations devraient être renforcées et étayées au niveau de la répartition des marges dans la filière, et ce également, pour la production sous label.
Art. 27a Génie génétique	Pas de modification	
Art. 27b protection des.	Pas de modification	
Art. 28 Economie laitière, champ	Accepter la modification de l'article 28	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
d'application	<i>Art. 28, al. 2 Le Conseil fédéral peut appliquer au lait de chèvre et au lait de brebis certaines dispositions, notamment l'art.38</i>	
Art. 29		
Art. 30 Contingement laitier	Accepter l'abrogation de l'article 30	
Art. 31 Adaptation de la quantité totale	Accepter l'abrogation de l'article 31	
Art. 32 Adaptation des contingents	Accepter l'abrogation de l'article 32	
Art. 33 Contingents spéciaux	Accepter l'abrogation de l'article 33	
Art. 34 Contingents supplémentaires	Accepter l'abrogation de l'article 34	
Art. 35 Quantité maximale par hectare	Accepter l'abrogation de l'article 35	
Art. 36 Taxe pour dépassement de contingent	Accepter l'abrogation de l'article 36	
Art. 36a Suppression du contingentement laitier	Accepter l'abrogation de l'article 36a	
Art. 36 b Contrat d'achat du lait	Adapter l'article 36b en maintenant le principe d'une contractualisation d'une durée minimale d'un an et intégrant la quantité et les prix sur la base de la te- neur suivante	AGORA demande que l'article 36b soit adapté en maintenant l'obligation de conclure des contrats d'une durée minimale d'un an comprenant au moins un accord sur la quantité de lait livré et les prix arrêtés, conformément à la motion Bourgeois (10.3813, Lait renforcement des contrats d'achat). La situation actuelle du marché du lait n'est pas satisfaisante. Il est important que les producteurs disposent de contrat leur apportant une certaine sécurité au niveau de la quantité à livrer et des prix. La Confédération doit également avoir la possibilité de contrôler la mise en ap-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Art. 36b al. 2 <i>Les contrats d'achat de lait sont obligatoires pour les producteurs, les organisations actives dans la commercialisation et les transformateurs. Les contrats doivent être conclus par écrit et ne peuvent pas être modifié pour une durée minimale d'une année. Leur prolongation est possible pour une durée minimale d'une année. Les contrats comportent des prescriptions sur la quantité, le prix et les modalités de paiements.</i> Art. 36b al. 5 <i>Abrogation</i> Art. 36b al. 6 (nouveau) <i>Le Conseil fédéral règle les détails des contrats d'achats de lait au niveau de l'Ordonnance. Il définit les sanctions en cas de non-respect des prescriptions.</i>	plication de cette contractualisation et de sanctionner les manquements constatés. Il est également important que la contractualisation soit étendue à tous les acteurs de la chaîne de commercialisation jusqu'au transformateur. La production laitière ne peut pas être adaptée à court terme et ces contrats apporteront davantage de stabilité, tout en en permettant aux règles du marché de fonctionner.
Art. 37		
Art. 38 Supplément versé pour le lait transformé en fromage	Modifier l'Art. 38. al. 2 Art. 38. al. 2 <i>Le Conseil fédéral détermine le montant du supplément et les conditions d'octroi, dont un seuil minimal</i>	L'échelonnement du supplément en fonction de la teneur en matière grasse, qui vise à ne pas inciter à la production de fromage maigre, a le soutien de l'ensemble de la branche. Jusqu'ici, les autorités se basaient sur l'art. 38 en vigueur pour déclarer impossible un échelonnement. Il est donc nécessaire que la loi prévoie explicitement cette possibilité. Le Conseil fédéral peut également fixer des exceptions pour des fromages régionaux qui reposent sur une tradition. Comme condition d'octroi, AGORA demande au Conseil fédéral de fixer un seuil minimal de te-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	de teneur en matière grasse. Il peut échelonner le montant en fonction de la teneur en matière grasse.	neur en matière grasse par kilogramme de fromage (150 gr par kg) à partir duquel le supplément pour le lait transformé en fromage est attribué.
	Maintenir l'Art. 38 al. 3 en supprimant la période limite Art. 38. al. 3 <i>Le supplément de 13 centimes applicable le 1er janvier-2007 2011 est reconduit durant la période 2008 à 2011. Le Conseil fédéral peut adapter le montant du supplément compte tenu de l'évolution des quantités et en fonction des crédits autorisés accordés</i>	AGORA s'oppose à cette modification. Il est important de maintenir au niveau de la loi le montant de ce supplément qui constitue un élément central du soutien à l'agriculture. AGORA propose de revoir la répartition entre la contribution pour le lait transformé en fromage et le supplément de non ensilage. Concrètement, nous demandons de fixer la première à 13 cts et la seconde à 6 cts (sous réserve d'une calculation plus précise). Il s'agit de valoriser la production de fromages au lait cru et d'indemniser mieux la production de fourrages non ensilés. Nous pensons aussi que politiquement un renforcement du supplément de non-ensilage est plus solide à terme que la contribution pour le lait transformé en fromage.
Art. 39 Supplément de non-ensilage	Compléter l'article 39 alinéa 2 Art 39 al. 2 <i>Le Conseil fédéral fixe les sortes de fromage donnant droit au supplément, le montant de celui-ci et les conditions d'octroi. Toutes les sortes de fromage suisses enregistrées par la Confédération et porteuses d'un signe officiel de qualité bénéficient de ce supplément</i>	De par leur qualité intrinsèque et en tant que vecteurs d'image positive, les fromages produits avec du lait obtenu à partir de fourrage de base non fermenté sont de véritables ambassadeurs de l'agriculture suisse. Le soutien de ces produits-phares doit, par conséquent, être accordé sans équivoque.
	Maintenir l'Art. 39 al. 3 en supprimant la période limite Art. 39 al. 3 <i>Le supplément de 6</i>	AGORA s'oppose à cette modification. Il est important de maintenir au niveau de la loi le montant de ce supplément qui constitue un élément central du soutien à l'agriculture. Encore une fois, nous insistons sur la nécessité de valoriser la production de fromages au lait cru.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>centimes applicable le 1er janvier 2007 2011 est reconduit durant la période 2008 à 2011. Le Conseil fédéral peut adapter le montant du supplément compte tenu de l'évolution des quantités et en fonction des crédits autorisés accordés.</i>	
Art. 40 Promotion des ventes dans le pays	Accepter l'abrogation de l'article 40	Cet article n'est plus en vigueur depuis la fin de l'année 2008 (cf. article 188 al. 3). Il peut donc être supprimé. Cependant, AGORA remarque qu'en fonction d'une situation des marchés pouvant rapidement se dégrader, notamment en fonction du contexte international, il est important de disposer d'instruments pour stabiliser le marché. Il n'est pas possible au niveau de la production laitière de pouvoir réagir à court terme et des mesures d'interventions existent aussi dans d'autres pays.
Art. 41 Aides à l'exportation	Accepter l'abrogation de l'article 41	Cet article n'est plus en vigueur depuis la fin de l'année 2008 (cf. article 188 al. 3). Il peut donc être supprimé.
Art. 42 Importation de beurre	Accepter l'abrogation de l'article 42	Cet article n'est plus en vigueur depuis la fin de l'année 2008 (cf. article 188 al. 3). Il peut donc être supprimé.
Art. 43 Obligation d'annoncer	Pas de modification	Cet article est positif et il doit être renforcé, notamment certains termes doivent être clarifiés (Utilisateurs de lait). Il offre une bonne base, en parallèle avec l'article 36b, pour l'observation du marché du lait.
Art. 45 Rétribution des organisations laitières	Pas de modification	
Art. 46 Effectifs maximums	Accepter la modification de l'Art. 46 al. 3 let. b <i>Art. 46, al. 3, let. b Le Conseil fédéral peut prévoir des dérogations pour: b. les exploitations qui remplissent une tâche d'utilité publique</i>	AGORA accepte la proposition de modification

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>d'importance régionale en nourrissant des porcs avec des sous-produits issus de la transformation du lait ou de la fabrication de denrées alimentaires.</i>	
Art. 47 Taxes	Pas de modification	
Art. 48 Bétail... Répartition des contingents tarifaires	Formuler une proposition concrète pour cet article, en reprenant la proposition de la branche, modifiée selon les propositions d'AGORA sous "Remarques".	AGORA demande à la Confédération de mieux tenir compte des intérêts de la filière de la viande qui demande qu'une part des contingents tarifaires soit attribuée à nouveau en fonction de la prestation fournie en faveur de la production suisse. La suppression de la prestation en faveur de la production suisse a entraîné un affaiblissement de l'incitation à l'abattage de bétail indigène. Cette situation a, par exemple, créé de gros problèmes pour les animaux de l'espèce ovine dont l'écoulement n'est plus garanti. La proposition de lier une partie des contingents tarifaires mis aux enchères à la prestation en faveur de la production suisse assure aux acteurs qui ne font pas d'abattage d'avoir également accès aux contingents. Cette proposition ne pose donc aucun problème en matière de droit de la concurrence. Concrètement, AGORA demande l'application légèrement modifiée de la proposition faite par la branche au sein du groupe de travail du DFE concernant l'attribution des contingents tarifaires. Pour les viandes de bœuf, de veau, de cheval et de mouton, 50 % des contingents tarifaires devraient être attribués en fonction de la prestation en faveur de la production suisse, 30 % devraient être mis aux enchères et 20 % devraient être attribués en fonction du nombre d'animaux achetés aux enchères sur des marchés publics. Un tiers des contingents tarifaires pour la viande de volaille, de cheval et de chèvre, ainsi que pour les morceaux parés de bœuf, doit être attribué en fonction de la prestation en faveur de la production suisse, les deux tiers restants doivent être mis aux enchères.
Art. 49 Classification en fonction de la qualité	Pas de modification	
Art. 50 Contributions destinées à financer des mesures d'allègement du	Pas de modification	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
marché de la viande		
Art. 51 Transfert des tâches publiques	Pas de modification	
Art. 51bis Mise en valeur de la laine de mouton	Pas de modification	
Art. 52 Contributions destinées à soutenir la production d'œufs en Suisse	Accepter la modification de l'Art. 52 <i>Art. 52 La Confédération peut allouer des contributions destinées à financer des mesures de mise en valeur en faveur de la production indigène d'œufs.</i>	La production d'œufs suisses correspond à environ 45 % de la demande indigène. Elle doit répondre à des exigences très strictes dans le domaine du bien-être des animaux. De plus, la demande est caractérisée par des fortes fluctuations saisonnières, en particulier à Pâques, qui compliquent la production. Ces mesures de soutien constituent des mesures appropriées qui contribuent à maintenir une stabilité au niveau des prix.
Art. 54 Sucre	Accepter la modification de l'article 54 al. 1 et l'abrogation de l'article 56 en tenant compte des modifications et pour autant que la Confédération maintienne les aides spécifiques aux betteraves sucrières, aux oléagineux et aux légumineuses à graines. <i>Art. 54 al.1 La Confédération peut alloue des contributions à des cultures particulières afin d'assurer</i> <i>a. l'approvisionnement approprié en matières premières indigènes</i> <i>b. la capacité de fonctionnement de certaines chaînes de transformation</i>	AGORA constate que la Confédération abroge les anciens articles 54 et 56 qui mentionnaient explicitement que la Confédération pouvait allouer des contributions pour la production de betteraves sucrières, d'oléagineux et de légumineuses à graines. La Confédération introduit une notion plus souple et plus générale. AGORA demande que la Confédération maintienne les aides spécifiques aux betteraves sucrières, aux oléagineux et aux légumineuses à graines. Le nouvel article 54 permettrait toutefois de soutenir aussi d'autres cultures, si elles devenaient menacées. AGORA demande à la Confédération d'étudier la possibilité d'étendre les contributions à d'autres cultures. La Confédération doit clarifier son approche en y intégrant les principes de souveraineté alimentaire qui impliquent, pour certaines denrées alimentaires vitales, une production indigène minimale. Il est également nécessaire, dans le cadre de cette approche, d'être attentif à maintenir, en Suisse, les industries de première transformation. Par ailleurs, dans le cadre de la PA 2014-2017, à côté des cultures nécessaires à l'alimentation de la population, les cultures de céréales et de protéines fourragères doivent être encouragées économiquement dans le but de freiner le recul de la production indigène d'aliments concentrés. Contrairement aux intentions exprimées dans le message, l'attractivité de la culture de céréales fourragères ne doit pas être augmentée en réduisant le soutien de la protection douanière accordée aux céréales panifiables. Cette attractivité doit être renforcée via des mesures d'encouragement spécifiques.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Introduire le nouvel article 54 al. 2 Art. 54 al.2 <i>Toutes cultures cultivées en Suisse peuvent bénéficier des contributions à des cultures particulières. Le Conseil fédéral détermine les cultures et fixe le montant des contributions</i>	AGORA demande à ce qu'il soit explicitement mentionné dans la LAgr que toutes les cultures cultivées en Suisse puissent avoir accès à des contributions spécifiques.
Art. 55 Céréales	Accepter l'abrogation de l'article 55 sous conditions	AGORA accepte l'abrogation de l'article 55 à la condition que l'al. 1 soit repris dans l'article 17 et que celui-ci soit renforcé conformément aux propositions de AGORA, que l'al. 2 soit repris dans l'article 13 et que l'al. 3 de l'Art. 55 soient couverts par les Art. 9 et 13 LAgr.
Art. 56 Oléagineux et légumineuses à graines	Voir remarques de AGORA sous l'article 54	
Art. 58 Fruits et légumes	Accepter l'abrogation de l'article 58 al. 2	
Art. 59 Matières premières renouvelables	Maintenir l'article 59 en tenant compte des adaptations suivantes Art. 59 <i>La Confédération peut allouer des contributions pour:</i> <i>a. la production de végétaux utilisés comme matières premières dans des secteurs autres que ceux de l'alimentation de l'homme ou des animaux;</i> <i>b. la transformation, dans des installations pilotes ou de</i>	L'utilisation de matières premières renouvelables en dehors du secteur alimentaire présente un potentiel de développement. En raison des progrès techniques et de la raréfaction généralisée des matières premières non renouvelables, on peut s'attendre à voir apparaître, pour les matières premières renouvelables, des champs d'application aujourd'hui encore inconnus. Il est par conséquent important que la Confédération maintienne dans la LAgr la possibilité d'offrir un soutien dans ce domaine, afin que l'on puisse réagir rapidement lors de nouveaux développements. De plus, les installations de transformation de matières premières agricoles pouvant aussi servir de denrées alimentaires ont un effet positif important sur la régulation et la stabilisation des marchés. Par ailleurs, AGORA estime que les contributions pour la transformation des matières premières renouvelables ne doit pas se limiter aux installations pilotes ou de démonstrations, ce qui biaise la

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	démonstration , de matières premières pouvant aussi servir de denrées alimentaires.	neutralité de la concurrence.
Art. 60 Autorisation de planter de la vigne et obligation d'annoncer	Pas de modification	
Art. 61 Cadastre viticole	Pas de modification	
Art. 62 Assortiment des cépages	Pas de modification	
Art. 63 Classement	Pas de modification	
Art. 64. Contrôles	Pas de modification	
Art. 66 Contributions de reconversion	Accepter l'abrogation de l'article 66	
Paielements directs		
Le système développé des paiements directs constitue un élément clé de la Politique agricole 2014 – 2017. Même si AGORA estime que le concept proposé apporte certaines améliorations, elle ne peut pas soutenir certains éléments centraux des propositions de modifications du système des paiements directs avancées par le Conseil fédéral. AGORA exige du Conseil fédéral qu'il corrige son projet en se référant aux propositions de complément et de modification de AGORA qui suivent. Consécutivement à la modification de la base légale du système des paiements directs, de nombreuses adaptations interviendront lors de la révision du train d'ordonnances. Dans sa prise de position, AGORA se prononce sur la modification de la Loi sur l'agriculture et expose également ses propositions relatives à l'adaptation des ordonnances. AGORA attend que le Conseil fédéral apporte prioritairement les modifications suivantes au système des paiements directs dans le cadre de la PA 2014 – 2017 : • Renforcer les contributions à la sécurité de l'approvisionnement. Celles-ci doivent être la colonne vertébrale du système des paiements directs. Elles encouragent une agriculture productrice et durable et s'inscrivent dans le concept de la souveraineté alimentaire. Les montants qui y sont destinés doivent être augmentés de 40% et répartis selon le critère de la surface. Pour AGORA, une certaine garantie des revenus fait aussi partie de la sécurité de l'approvisionnement. En effet, cette sécurité ne peut être assurée que s'ils existent en Suisse des agriculteurs et des agricultrices disposant d'un bon savoir-faire et d'un revenu décent.		

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
- Maintenir les contributions liées aux animaux. La production de viande et de lait basée sur une base herbagère correspond à la topographie de la Suisse et représente l'ossature de l'agriculture suisse. Celle-ci doit être encouragée et soutenue dans la perspective d'une ouverture toujours plus grande des frontières. La Suisse a besoin d'un secteur laitier et d'une production de viande compétitifs. - Maintenir une contribution maximale par UMOS. Cette mesure améliorerait considérablement l'acceptation du futur système des paiements directs. Elle donne réellement une chance politique à la proposition de supprimer les limites de fortune et de revenu ainsi qu'à la suppression de l'échelonnement selon la surface et le nombre d'animaux, soutenues par AGORA. - Renforcer les mesures qui permettent de réduire les coûts administratifs et limiter au maximum toutes les propositions qui conduisent à une augmentation de ces derniers.		
Art. 70 Paiements directs, principe	Accepter la modification de l'Art. 70 al. 1 en tenant compte des remarques suivantes : Art. 70 al. 1 <i>Des paiements directs sont octroyés aux exploitants d'entreprises agricoles dans le but de les encourager rémunérer conformément aux à fournir des prestations d'intérêt public qu'elles fournissent.</i>	Remplaçant en vue d'encourager... par en vue de rémunérer. AGORA tient à rappeler que conformément à l'article 104 de la Constitution « La Confédération complète le revenu paysan par des paiements directs aux fins de rémunérer équitablement les prestations fournies, à condition que l'exploitant apporte la preuve qu'il satisfait à des exigences de caractère écologique ... ». Il ne s'agit donc pas uniquement d'encourager les prestations d'intérêt public mais de les rémunérer. Ces prestations d'intérêt public impliquent soit du travail ou des investissements particuliers qui méritent une rémunération.
	Accepter la modification de l'Art. 70 al. 2 en tenant compte des remarques suivantes : Art. 70 al. 2 <i>Les paiements directs comprennent:</i> <i>a. les contributions au paysage cultivé;</i> <i>b. les contributions à la sécurité de l'approvisionnement;</i> <i>c. les contributions à la biodiversité;</i>	Un des objectifs du nouveau système des paiements directs est d'améliorer la communicabilité du système en facilitant la sensibilisation de la population, notamment en établissant un rapport clair entre les objectifs et les instruments utilisés. L'exercice est réussi pour : - les contributions au paysage cultivé qui veulent sauvegarder et promouvoir un paysage cultivé, - les contributions à la sécurité de l'approvisionnement qui veulent assurer une sécurité de notre approvisionnement, - les contributions à la biodiversité qui veulent sauvegarder et améliorer la biodiversité dans notre pays, - les contributions à la qualité du paysage qui veulent conserver et développer la qualité de nos

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sité; d. les contributions à la qualité du paysage; e. les contributions au système de production; f. les contributions à l'efficience des ressources; g. supprimer	paysages ruraux. Par contre pour les autres contributions, les termes sont inadaptés. Est-ce qu'un système de production est un objectif en soi ou encore est-ce que l'adaptation est également un objectif ? Certainement pas, ces termes sont mal choisis. Les contributions au système de production et à l'efficience des ressources devraient être intitulées contributions particulières à la protection de l'environnement et des animaux. AGORA demande la suppression de la contribution à l'adaptation. Pour la répartition des moyens financiers libérés, nous renvoyons à la proposition figurant dans les remarques générales. Il est à noter que ces nouveaux paiements directs doivent contribuer, en particulier les contributions à la sécurité de l'approvisionnement, à la concrétisation du principe de souveraineté alimentaire introduit à l'article de 2 de cette loi.
	Accepter la modification de l'Art. 70 al. 3 Art. 70 al.3 <i>Le Conseil fédéral fixe le montant des contributions. Ce faisant, il tient compte de l'ampleur des prestations d'intérêt public fournies, du travail à effectuer pour fournir ces prestations et des recettes pouvant être réalisées sur le marché</i>	L'art. 70 al. 3 donne la compétence au Conseil fédéral de fixer le niveau des contributions, notamment en tenant compte du travail à effectuer. AGORA demande par conséquent que ce travail soit rétribué équitablement. Par contre, lorsqu'une prestation concrète est fournie, sa rémunération ne doit pas être diminuée en fonction des recettes pouvant être réalisées sur le marché.
Art. 70a Conditions	Accepter l'introduction de l'Art. 70a al.1 en tenant compte des remarques suivantes : Art. 70a al.1 <i>Les paiements directs sont octroyés à condition:</i>	AGORA demande de tenir compte des remarques suivantes : • Ne pas augmenter les exigences des prestations écologiques requises, ainsi que les dispositions légales sur la protection des eaux, de l'environnement et des animaux applicables à l'agriculture. • Globalement, AGORA adhère aux autres propositions de modification des critères d'entrée en matière et des critères de limitation pour l'octroi des paiements directs. AGORA approuve la suppression des limites de fortune et de revenu pour les contributions rémunérant des prestations. Elle estime toutefois qu'une contribution maximale par unité de main-d'œuvre standard (UMOS) doit être maintenue.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>a. que l'exploitation bénéficiaire soit une exploitation paysanne cultivant le sol;</i> <i>b. que les prestations écologiques requises soient fournies;</i> <i>c. que l'exploitant respecte les dispositions de la législation sur la protection des eaux, de l'environnement et des animaux applicables à la production agricole;</i> <i>d. supprimer;</i> <i>e. qu'une charge de travail minimale exprimée en unités de main-d'œuvre standard soit atteinte dans l'entreprise exploitée;</i> <i>f. qu'une part minimale des tra-</i>	Les commentaires spécifiques suivants complètent les remarques générales : a. Le versement de paiements directs à des personnes morales gérant une exploitation agricole doit être rendu possible ou facilité. À l'avenir, il est aussi envisageable que la collaboration inter-entreprise soit assurée de manière plus durable, et en tenant mieux compte des risques, avec des personnes morales plutôt qu'avec des sociétés simples. À cela s'ajoute que chaque agriculteur doit avoir la possibilité de gérer son exploitation via une société unipersonnelle (« Ich AG »), dans le sens d'un bail à ferme, de manière à mieux protéger sa propriété foncière d'éventuels risques liés la responsabilité civile. b. AGORA est d'avis que les prestations écologiques requises (PER) doivent rester une condition nécessaire pour l'octroi des paiements directs. Cependant, AGORA s'oppose à toutes propositions qui conduiraient à une augmentation des exigences PER, à une multiplication des contrôles et à une croissance des coûts administratifs. Dans cet objectif, AGORA exige que des mesures de simplification soient apportées dans l'aménagement des PER, notamment en ce qui concerne les contrôles. c. AGORA constate que les dispositions suisses relatives à la protection des eaux, de l'environnement et des animaux applicables à l'agriculture sont, en comparaison internationale, très sévères. Tout durcissement de ces dispositions conduirait à une pénalisation de l'agriculture productrice et durable et à une perte de compétitivité d. AGORA demande de maintenir le versement des paiements directs pour les surfaces en zone à bâtir, e. AGORA demande de maintenir la charge minimale en UMOS au niveau actuel. Elle est en revanche ouverte à une réévaluation des facteurs de calcul. f. AGORA adhère à cette mesure qui doit être maintenue, toutefois, demande la fixation d'instru-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>vaux soit accomplie par la main-d'œuvre de l'exploitation;</i> <i>g. que l'exploitant n'ait pas dépassé une certaine limite d'âge;</i> <i>h. que l'exploitant réponde à des exigences concernant la formation professionnelle agricole. Le Conseil fédéral règle les modalités et décide des exceptions.</i> <i>i. que des valeurs limites pour la somme des contributions par unité de main-d'œuvre standard ne soient pas dépassées.</i>	ments, au niveau de l'ordonnance, permettant aux cantons de contrôler cette disposition. g. Au niveau de limite d'âge pour pouvoir obtenir des paiements directs, AGORA partage le point de vue du Conseil fédéral, aucun paiement direct ne doit être versé au-delà de l'âge de la retraite légale. h. AGORA souhaite maintenir les dispositions existantes en matière de formation professionnelle, notamment la formation OPD. Elle rappelle par ailleurs que la profession de caviste fait partie de l'Ortra AgriAliForm et donc du champ professionnel de l'agriculture. Elle doit donc également donner droit aux paiements directs. Il s'agit d'éviter les incohérences actuelles où un exploitant vitivinicole ayant le CFC de caviste et le diplôme de l'Ecole de Changins, voire une maîtrise de caviste, n'a pas droit aux paiements directs. i. AGORA adhère à la proposition de supprimer toutes les limites de revenu, de fortune et l'échelonnement des contributions en fonction de la surface et du nombre d'animaux, mais souhaite maintenir des valeurs limites pour la somme des contributions par unité de main-d'œuvre standard. Il est cohérent de supprimer les critères de limitation pour les paiements directs rémunérant des prestations. Si la prestation est fournie, celle-ci doit être rémunérée indépendamment du revenu ou de la fortune de l'exploitant.
	Accepter l'introduction de l'Art. 70a al.2 en tenant compte des remarques suivantes : <i>Art. 70a al. 2</i> <i>Sont requises les prestations écologiques suivantes:</i> <i>a. une garde des animaux de rente conforme aux dispositions en vigueur;</i>	AGORA demande de maintenir les prestations écologiques requises dans leur forme actuelle en tant que condition d'octroi pour pouvoir bénéficier des paiements directs Actuellement, Les PER sont respectées sur 97% de la surface agricole utile. Celles-ci ont fait leur preuve et ont conduit à des améliorations sensibles dans les domaines de l'écologie et de l'éthologie. Cependant, les PER ne doivent pas nuire aux aspects sociaux et économiques, les deux autres piliers de l'agriculture durable. Pour cette raison, tous durcissements des exigences PER dans le cadre de la PA 14 – 17 ne sont pas acceptables. Par ailleurs, dans le système développé des paiements directs les PER sont exigées, mais ne sont pas directement rémunérées par une contribution. a. AGORA adhère à la condition que la détention des animaux de rente soit conforme aux dispositions en vigueur mais ne veut pas de durcissement de la Loi fédérale sur la protection des animaux.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>b. un bilan de fumure équilibré;</i> <i>c. une part équitable de surfaces de promotion de la biodiversité;</i> <i>d. une exploitation conforme aux prescriptions des objets inscrits dans les inventaires fédéraux d'importance nationale selon la loi fédérale du 1er juillet 1966 sur la protection de la nature et du paysage³;</i> <i>e. un assolement régulier;</i> <i>f. une protection appropriée du sol;</i>	b. Concernant l'exigence du bilan fumure équilibré, la méthode Suisse - Bilan a fait ses preuves et permet d'atteindre un bilan de fumure équilibré à l'échelle suisse. Selon AGORA, il ne serait pas nécessaire de réexaminer entièrement cette méthode. Dans tous les cas, l'optimisation éventuelle de celle-ci ne devrait pas conduire à des contraintes et à des coûts administratifs supplémentaires pour les familles paysannes. Avant de pouvoir se prononcer sur l'introduction dans l'ordonnance d'application de la solution internet HODOFLU, visant à améliorer la saisie et le contrôle du flux des engrais de ferme, AGORA souhaite connaître les résultats du projet pilote débuté avec les cantons en 2011 (cf. Modification des Art. 14 et 14a de Loi fédérale sur la protection des eaux). Le système doit être simple, efficace et permettre une réduction des coûts administratifs. c. AGORA salue la nouvelle dénomination proposée. Le terme « <i>Surface de promotion de la biodiversité</i> » est plus approprié que le terme « <i>Surfaces de compensation écologique</i> ». Il s'agit en effet de promouvoir la biodiversité et non pas de compenser des manquements qui existeraient sur d'autres surfaces. AGORA approuve la proposition de supprimer la limite inférieure de 7% de surface de promotion de la biodiversité (3.5% pour les cultures spéciales) pour les exploitations situées dans les zones de montagnes III et IV. d. AGORA est également d'avis que les PER doivent être respectées pour l'exploitation des objets d'importance nationale, ainsi que pour les zones tampons qui les entourent. Cela conduit à une plus grande harmonisation entre la Loi sur l'agriculture et la Loi sur la protection de la nature et du paysage et permet ainsi de simplifier leur mise en application, tout en renforçant les objectifs environnementaux. Les surfaces exploitées sur les objets d'importance nationale doivent compter également comme surface de promotion de la biodiversité. e. AGORA adhère à l'exigence d'un assolement régulier. f. AGORA estime qu'une protection appropriée du sol est prioritaire pour l'avenir d'une agriculture durable et pour répondre sur le long terme aux principes de la souveraineté alimentaire. Dans cette optique, la protection de la qualité du sol doit être renforcée et la perte de surface agricole utile doit être stoppée. Concernant, la protection qualitative du sol, AGORA adhère à la proposition du Conseil fédéral de

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>g. une sélection et une utilisation ciblées des produits phytosanitaires.</i>	concentrer l'attention sur les surfaces problématiques en développant des outils spécifiques. La mise en place d'une carte relevant les surfaces à risque en matière d'érosion devrait ainsi conduire à une amélioration de la situation. AGORA relève cependant, encore une fois, que l'introduction de nouveaux instruments ne doit pas conduire à un durcissement des mesures et à une augmentation des coûts administratifs. g. AGORA adhère au maintien des exigences actuelles dans le cadre d'une sélection et d'une utilisation ciblées des produits de traitement des plantes.
	Accepter l'introduction de l'Art. 70a al.3 Art. 70 al. 3 Le Conseil fédéral: a. définit les prestations écologiques requises; b. fixe les valeurs et les exigences selon les critères mentionnés à l'al. 1, let. a et e à h; c. peut fixer des exceptions à l'al. 1, let. a, en ce qui concerne les contributions à l'estivage, à la biodiversité et à la qualité du paysage;	AGORA est opposée à toute augmentation des valeurs et des exigences des prestations écologiques requises
	Accepter l'introduction de l'Art. 70a al.4 en tenant compte de remarque suivante : Art. 70a al.4 Le Conseil fédéral peut fixer des conditions et des charges supplémentaires pour l'octroi des paiements directs. Il peut notamment déterminer les surfaces donnant droit à des contributions. L'ensemble de la	A l'heure actuelle, un certain nombre de types de surfaces dont les pépinières situées à l'intérieur de la SAU ne donnent droit à aucune contribution. AGORA est donc satisfaite de trouver à la page 156 du rapport explicatif : « <i>Les contributions à la sécurité de l'approvisionnement restent limitées aux surfaces situées dans le périmètre de la SAU qui sont utilisées pour la production de denrées alimentaires (d'origine végétale ou animale, y compris les semences et les plants).</i> » En clair, les pépinières répondent dorénavant à ce critère. Par mesure de sécurité, AGORA souhaiterait cependant le voir inscrit dans la loi.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>surface agricole utile donne droit à au moins un type de contribution.</i>	
Art. 70b (nouveau) Conditions spécifiques pour la région d'estivage	Accepter l'introduction de l'Art. 70b al. 1 Art. 70b al. 1 Dans la région d'estivage, les contributions sont octroyées aux exploitants d'une exploitation d'estivage, d'une exploitation de pâturages communautaires ou d'une surface d'estivage.	
	Accepter l'introduction de l'Art. 70b al. 2 Art. 70b al. 2 Le Conseil fédéral fixe pour la région d'estivage des exigences en matière d'exploitation qui correspondent aux prestations écologiques requises.	
	Accepter l'introduction de l'Art. 70b al. 3 Art. 70b al. 3 Les exigences visées à l'art. 70a, al. 1, let. e à h, ne doivent pas être remplies dans la région d'estivage.	
	Introduire un nouvel alinéa 4 Art. 70b al. 4 Lorsque les contributions d'estivage sont	Dans certaines régions, les surfaces d'estivages sont en main et surtout exploitées par des personnes morales ou des collectivités publiques. Il s'agit d'éviter que l'argent des contributions d'estivage aille dans le budget général des collectivités ou des propriétaires et donc ne soient pas utilisées pour des activités agricoles.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>octroyées à des personnes morales ou des propriétaires, celles-ci doivent les restituer aux détenteurs de bétail.</i>	
Art. 71 Contribution au paysage cultivé	Accepter l'introduction de l'Art. 71 al. 1 en tenant compte des remarques suivantes : Art. 71 al.1 <i>Des contributions au paysage cultivé sont octroyées dans le but de maintenir un paysage cultivé ouvert. Ces contributions comprennent:</i> <i>a. une contribution par hectare échelonnée par zone visant à encourager l'exploitation dans les différentes zones;</i> <i>b. une contribution par hectare pour la difficulté d'exploitation des terrains en pente et en forte pente, échelonnée selon la pente du terrain et le mode d'utilisation des terres, visant à encourager l'exploitation dans des conditions topographiques difficiles;</i>	AGORA adhère globalement à cette contribution en vue de maintenir un paysage cultivé ouvert et demande d'aménager la contribution d'estivage en l'adaptant au contexte économique de manière à conserver une attractivité pour l'estivage. a. AGORA soutient les contributions à la difficulté échelonnées selon la zone. b. AGORA soutient les contributions à la difficulté échelonnées selon la pente du terrain et le mode d'utilisation. AGORA soutient l'extension de ces contributions à la zone de plaine et l'ajout d'un échelon supplémentaire pour les pentes supérieures à 50%. Concernant la vigne en pente et en terrasse, les contributions actuelles doivent être maintenues mais remaniées. Le léger surcoût pourra être financé par l'abandon et la réattribution de la contribution à l'adaptation. Ainsi, les catégories déterminées actuellement pour ces contributions ne répondent pas aux réelles difficultés rencontrées dans l'exploitation de ces parcelles. En effet, si la mécanisation viticole ne pose pas de problème majeur jusqu'à 30 % de pente, elle devient nettement plus difficile au-dessus de cette valeur. Par ailleurs, l'expérience a montré que la mécanisation, face à la pente, reste possible avec des engins tractés adaptés jusqu'à 45 % de pente. Au-delà de cette déclivité, la conduite d'engins tractés devient très dangereuse, car une fois engagé, le conducteur n'a plus d'autre solution que celle de suivre les rangs de vigne en ayant une maîtrise totale de la vitesse et de la trajectoire. Ainsi, on observe que dans les régions où la pente est forte de manière généralisée, le vignoble s'organise en banquettes ou en terrasses. La particularité du vignoble en banquettes n'a pas été reconnue à sa juste valeur dans le cadre

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>c. une contribution d'estivage échelonnée selon la catégorie d'animaux, par unité de gros bétail ou par charge usuelle, visant à encourager l'exploitation et l'entretien des</i>	des paiements directs par rapport à l'intérêt paysager et environnemental qu'on lui reconnaît. Ce sont les vignes en banquettes que l'on rencontre, notamment au Tessin, mais également dans des vignobles de plus de 40 % de pente. Le travail en banquettes permet la mécanisation des vignes en forte pente dans des conditions bien moins dangereuses que celles décrites précédemment. Ces banquettes constituent un important investissement financier qui n'est pas rétribué ou subventionné. Sur le plan environnemental, elles représentent un véritable intérêt pour lutter contre les problèmes d'érosion du sol souvent problématique dans les vignobles en pente conventionnels. En outre, les interlignes peuvent facilement être enherbés, contribuant ainsi favorablement au développement d'organismes vivants utiles. Par conséquent, ces vignes en banquettes devraient prétendre à l'octroi de contributions au tarif de CHF 5'000.00/hectare. Compte tenu de ce qui précède, AGORA propose de modifier les critères et les contributions pour vignes en pente inscrits dans l'ordonnance sur le vin de la manière suivante : - 18 – 30 % de pente CHF 1'000.00/hectare - > 30 – 45 % de pente CHF 1'500.00/hectare - > 45 % de pente CHF 3'000.00/hectare - vignes en banquettes CHF 5'000.00/hectare - vignes en terrasses CHF 5'000.00/hectare La modification de l'abaissement du plancher des vignes à forte pente à 45 % n'entraînerait pas d'importants coûts supplémentaires. Pour le vigneron concerné par contre, ce complément financier lui permettrait de mieux valoriser son vignoble et de rationaliser son travail. Cela devrait l'aider à rester compétitif par rapport aux vignobles moins pentus dans lesquels le travail est moins difficile et dangereux. L'intégration d'une contribution pour les surfaces de vignes en banquettes mérite pour le moins d'être étudiée. Leur surface n'est pas recensée dans les statistiques, mais leur importance, exprimée en surface, reste faible en comparaison au vignoble en pente dans son ensemble. Ces vignes ne devraient pas entraîner des charges supplémentaires disproportionnées, mais l'octroi d'une contribution serait considéré comme un signal politique encourageant pour les vignerons hésitant à investir dans ce type de vignoble. c. AGORA soutient une contribution d'estivage échelonnée selon la catégorie d'animaux. L'objectif de cette contribution doit être de maintenir et d'encourager une exploitation durable des

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>surfaces d'estivage.</i>	exploitations d'estivage et de pâturages d'estivage.
	Accepter l'introduction de l'Art. 71 al. 2 Art. 71 al. 2 <i>Le Conseil fédéral fixe la charge admise en bétail et les catégories d'animaux donnant droit à la contribution d'estivage.</i>	AGORA attend du Conseil fédéral qu'il évalue les conséquences des nouvelles contributions d'estivage pour l'exploitation des surfaces en zone d'estivage. AGORA craint que les nouvelles contributions n'engendrent d'importants déséquilibres et ne permettent pas d'atteindre les objectifs souhaités. AGORA demande notamment d'évaluer : • Le niveau des contributions d'estivage pour les différentes catégories d'animaux • La possibilité de prendre en compte les problématiques régionales liées à l'estivage. Le futur système doit offrir suffisamment de souplesse. AGORA approuve que le même montant soit accordé pour les moutons estivés sur des pâturages tournant avec protection des troupeaux que pour les troupeaux surveillés en permanence par un berger.
	Accepter l'introduction de l'Art. 71 al. 3 en tenant compte des remarques suivantes : Art. 71 al. 3 <i>Les cantons peuvent verser une partie des contributions d'estivage aux personnes qui ne sont pas exploitants à titre personnel, mais qui couvrent les dépenses liées à l'infrastructure considérée et procèdent aux améliorations d'alpage nécessaires.</i>	La contribution à l'estivage doit offrir suffisamment de souplesse et prendre en compte les spécificités régionales. L'objectif est de maintenir l'exploitation des estives à long terme.
Art. 72 Contributions à la sécurité de l'approvisionnement	Accepter l'introduction de l'Art. 72 al. 1 en tenant compte des remarques suivantes : Art. 72 al. 1 <i>Des contributions à la sécurité de l'approvisionnement sont oc-</i>	AGORA demande de renforcer les contributions à la sécurité de l'approvisionnement en augmentant les montants initialement proposés de 40 % et s'oppose à la suppression des contributions liées aux animaux (UGBFG et GACD). Dans la mesure où ces contributions devaient être supprimées, AGORA exige l'introduction d'une contribution échelonnée en fonction de la charge effective en animaux de rente consommant des fourrages grossiers et selon la zone. AGORA adhère globalement à cette nouvelle contribution à la sécurité de l'approvisionnement en vue garantir la sécurité de l'approvisionnement de la population en denrées alimentaires. Cette

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>troyées dans le but d'assurer la sécurité de l'approvisionnement de la population en denrées alimentaires. Ces contributions comprennent:</i> <i>a. une contribution de base par hectare et par UGBFG, identique dans toutes les zones, pour le maintien de la capacité de production;</i> <i>b. une contribution de base par hectare, identique dans toutes les zones, pour garantir une proportion appropriée de terres ouvertes et de surfaces affectées aux cultures pérennes;</i> <i>c. une contribution par hectare et par UGBFG à la difficulté d'exploitation, échelonnée selon la zone, pour les surfaces situées dans la région de montagne et des collines, visant à</i>	contribution devrait permettre de garantir une agriculture productrice et durable à long terme. AGORA estime par ailleurs que cette contribution doit constituer la colonne vertébrale du futur système des paiements directs, car le rôle premier de l'agriculture est de produire de la nourriture de qualité de manière durable. Selon AGORA, cette contribution doit également permettre de garantir et de maintenir le savoir-faire des agricultrices et des agriculteurs et leurs revenus. C'est également par le bais de cette contribution que la souveraineté alimentaire de la Suisse pourra être assurée. a. Pour les raisons évoquées ci-dessus, la contribution de base devrait être réévaluée et augmentée. La proposition du Conseil fédéral relative aux montants attribués à la contribution de base est beaucoup trop faible. Le Conseil fédérale sous-estime l'importance de la production d'une nourriture de qualité et en suffisance, répondant aux prescriptions écologiques requises. Selon le principe de la souveraineté alimentaire, la production suisse doit être prépondérante et garantie sur le long terme. - o AGORA demande à ce que la contribution de base par hectare de surface agricole utile soit augmentée sur l'ensemble des surfaces. Pour les surfaces herbagères, AGORA souhaite d'une part l'introduction d'une contribution de base par hectare indépendante de la charge effective en bétail et d'autre part le maintien des contributions UGBFG. - o En cas d'ouverture des frontières, la contribution de base devrait être rapidement réévaluée et augmentée. Le financement de cette augmentation devrait être assuré par une augmentation de l'enveloppe budgétaire accordée aux paiements directs. b. AGORA soutient la contribution pour garantir une proportion appropriée de terres ouvertes et de surfaces affectées aux cultures pérennes. Au vue de l'importance des grandes cultures et des cultures pérennes pour la sécurité de l'approvisionnement, cette contribution doit être fixée de manière à ce qu'un taux d'auto-approvisionnement prépondérant soit garanti sur le long terme. c. AGORA soutient une augmentation progressive de la contribution en fonction des difficultés d'exploitation. AGORA demande à ce que la contribution à la difficulté d'exploitation, échelonnée selon la zone, soit attribuée par hectare et par UGBFG (GACD). En cas de suppression des contributions GACD et afin d'encourager et de maintenir la compétitivité de la production de lait et de viande à base de fourrages grossiers, la contribution à la difficulté destinée aux surfaces her-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>maintenir la capacité d'exploitation dans des conditions climatiques difficiles.</i> Le Conseil fédéral fixe le montant de la contribution allouée par animal ou par unité de gros bétail. Il peut : a. décider l'octroi de contributions pour d'autres catégories d'animaux; b. moduler les contributions selon la catégorie ou le nombre d'animaux ou encore le nombre d'unités de gros bétail; c. limiter le nombre d'animaux ou d'unités de gros bétail par hectare donnant droit à la contribution; d. réduire les contributions allouées aux exploitations laitières en fonction du lait commercialisé et compte tenu des moyens financiers engagés pour le soutien du marché laitier. Dans le cas où les contributions UGBFG et GACD de-	bagères doit être échelonnée selon la charge effective en unité de bétail consommant du fourrage grossier (UGBFG); AGORA est opposée à la suppression des contributions liées aux animaux (UGBFG et GACD).. Cette opposition à la suppression des contributions liées aux animaux se base sur l'argumentation suivante : - o Les contributions liées aux animaux consommant du fourrage grossier ont surtout comme avantage d'encourager le professionnalisme dans le domaine de la détention des animaux. - o Ces contributions peuvent conduire à des problèmes de surcapacité dans certaines régions de montagne, mais ce n'est pas une raison pour les supprimer complètement. Ces contributions ont fait leurs preuves au niveau suisse. - o Des critères existent déjà pour limiter la charge maximale par hectare en animaux (charge maximale en UGB, Bilan de fumure). - o Les exploitations spécialisées dans une stratégie axée sur la production d'animaux consommant des fourrages grossiers sont particulièrement concernées par la suppression de cette forme de contribution. Il n'existe souvent pas d'alternatives permettant à ces exploitations de se réorienter et des investissements importants ont souvent été réalisés. - o En supprimant les contributions UGBFG et GACD, les branches de production pour lesquelles la Suisse dispose de certains avantages comparatifs notamment dans le cadre de la qualité et de la typicité de la production, sont affaiblies. De plus, un certains nombre de places de travail seraient compromis. - o En incitant à réduire la production dans le domaine du lait et de la viande, l'agriculture suisse perdrait des parts de marché au détriment des importations. En conséquence, les problèmes écologiques liés à la production animale seraient exportés à l'étranger et accentués, car les transports augmenteraient et les normes de production y sont moins contraignantes. - o Les animaux consommant du fourrage grossier ont un impact positif sur l'entretien du paysage (externalité positive). Si le nombre d'UGBFG venait à diminuer, certaines régions de montagne et d'estivage ne seraient plus exploitées. - o Le lien entre les contributions UGBFG et GACD et la dimension du cheptel n'est pas vérifié. En 2010, les contributions liées aux animaux consommant du fourrage grossier ont augmenté et le nombre de vaches laitières a baissé de plus de 1%. En conséquence, la diminution de la surcharge en animaux n'est pas assurée par cette suppression. Dans la mesure où ces contributions devaient être supprimées, AGORA milite pour l'introduction d'une contribution échelonnée en fonction de la charge effective en animaux de rente consom-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	vaient, malgré la vive opposition de AGORA, tout de même être supprimées, l'article 72 devrait alors être modifié comme suit : Art. 72 al. 1 <i>Des contributions à la sécurité de l'approvisionnement sont octroyées dans le but d'assurer la sécurité de l'approvisionnement de la population en denrées alimentaires. Ces contributions comprennent:</i> <i>a. une contribution de base par hectare, identique dans toutes les zones, pour le maintien de la capacité de production; Afin d'encourager et de maintenir la compétitivité de la production de lait et de viande à base de fourrages grossiers, la contribution de base destinée aux surfaces herbagères est échelonnée selon la charge effective en unité de bétail consommant du fourrage grossier;</i> <i>b. une contribution de base par hectare, identique dans toutes les zones, pour garantir une proportion appropriée de terres ouvertes et de surfaces affectées aux cultures pérennes;</i>	mant des fourrages grossiers. L'échelonnement devrait être différent en fonction de la zone. La contribution pour les surfaces herbagères devrait comporter au minimum 3 échelons (un échelonnement en dessous de la limite minimale et un échelonnement supérieur à la limite minimale). La charge en bétail effective à partir de laquelle commence l'échelon supérieur se situe en dessous du nombre d'animaux ou d'unités de gros bétail par hectare donnant droit à la contribution dans la législation actuelle. Les avantages d'une contribution échelonnée en fonction de la charge effective en animaux de rente consommant des fourrages grossiers sont : - o Renforcement de la compatibilité avec le droit international par rapport à la situation actuelle. - o Possibilité pour les exploitations avec une charge en bétail inférieure à la charge minimale, exigée dans la proposition du Conseil fédéral, de toucher des paiements directs pour les surfaces herbagères. Leur prestation en faveur de la sécurité à l'approvisionnement serait ainsi rémunérée. - o Prise en compte du travail. Les exploitations qui ont plus de bétail et, en conséquence plus de travail, recevraient plus de paiements directs. - o Diminution des fausses incitations (surcharge en bétail) par rapport aux contributions actuelles directement liées aux UGBFG. - o Rémunération conforme aux prestations fournies pour la sécurité de l'approvisionnement. Les exploitations productrices avec une charge en bétail relativement élevée seraient ainsi rémunérées conformément à leur prestation en faveur de la sécurité à l'approvisionnement.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>c. une contribution par hectare à la difficulté d'exploitation, échelonnée selon la zone, pour les surfaces situées dans la région de montagne et des collines, visant à maintenir la capacité d'exploitation dans des conditions climatiques difficiles. La contribution à la difficulté est également échelonnée selon la charge effective en unité de bétail consommant du fourrage grossier pour les surfaces herbagères situées dans la région de montagne ou celle des collines.</i>	
	Refuser l'introduction de l'Art. 72 al. 2 Art. 72 al.2 Concernant les surfaces herbagères, les contributions ne sont octroyées que si une charge minimale de bétail est atteinte. Le Conseil fédéral fixe la charge minimale en animaux de rente consommant des fourrages grossiers 2 Le Conseil fédéral détermine l'échelonnement selon la charge effective en animaux de rente consommant des	AGORA est opposée à une charge minimale unique en animaux de rente consommant des fourrages grossiers par hectare. AGORA s'oppose à l'introduction d'une charge minimale en animaux de rente consommant des fourrages grossiers et à la suppression des contributions liées aux animaux. Dans le cas où les contributions UGBFG et GACD devaient, malgré la vive opposition de AGORA, tout de même être supprimées, un échelonnement en fonction de la zone et de la charge effective en bétail devrait être introduit. Il serait faux d'introduire, dans la cadre d'une contribution visant à maintenir la sécurité de l'approvisionnement une contribution qui ne tienne pas compte de la charge en bétail effective et qui incite à l'extensification.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>fourrages grossiers pour les surfaces herbagères. Il définit le montant des contributions à la sécurité de l'approvisionnement qui peut être accordé pour chacun des échelons.</i>	
	Accepter l'introduction de l'Art. 72 al. 3 Art 72 al. 3 <i>Le Conseil fédéral peut octroyer des contributions à la sécurité de l'approvisionnement pour les surfaces situées dans le territoire étranger de la zone frontière définie à l'art. 43, al. 2, de la loi du 18 mars 2005 sur les douanes.</i>	AGORA adhère à la proposition du Conseil fédéral de pouvoir allouer des contributions à la sécurité de l'approvisionnement pour les surfaces situées dans le territoire étranger de la zone frontière définie à l'art. 43, al. 2, de la loi du 18 mars 2005 sur les douanes.
Art. 73 Contributions à la biodiversité	Accepter l'introduction de l'Art. 73 al. 1 en supprimant la lettre c et en tenant compte des remarques suivantes : Art. 73. al. 1 <i>Des contributions à la biodiversité sont octroyées dans le but de promouvoir et de préserver la biodiversité. Ces contributions comprennent:</i>	AGORA accepte le principe des contributions à la biodiversité à la condition que les améliorations concernent la qualité et non la quantité. AGORA demande que les coûts administratifs et les exigences liés à cette contribution n'augmentent pas. AGORA demande que la mise en application des contributions à la biodiversité soit simple et laisse à l'agriculteur une marge de manœuvre suffisante. L'objectif prioritaire du Conseil fédéral doit être de renforcer la qualité des surfaces de promotion de la biodiversité, leur quantité ne devrait, en aucun cas croître, principalement en zone de plaine où l'agriculture doit prioritairement garantir une production de denrées alimentaires de qualité et en suffisance. Avec un taux d'environ 60%, l'objectif de l'auto-approvisionnement du pays est déjà largement déficitaire aujourd'hui. AGORA n'accepte plus aucune mesure qui réduirait le taux d'auto-approvisionnement. En effet, la surface agricole est limitée en zone de plaine. Son utilisation doit prioritairement servir à la production de nourriture de qualité et durablement. L'encouragement de la biodiversité en Suisse ne doit pas conduire à une augmentation des importations et, en conséquence, à une diminution de la biodiversité à l'étranger. AGORA estime que la différenciation entre la surface agricole utile et les surfaces d'entretien

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>a. une contribution par hectare, échelonnée selon la zone, le type et le niveau de qualité de la surface de promotion de la biodiversité, visant à encourager la diversité des espèces et des habitats naturels;</i> <i>b. une contribution par hectare, échelonnée selon la zone et le type de surface de promotion de la biodiversité, visant à encourager la mise en réseau;</i> <i>c. une contribution par hectare, échelonnée selon le type de surface de promotion de la biodiversité, pour la valorisation et la création de nouvelles surfaces de promotion de la biodiversité.</i>	agricoles compliquent fortement le système des paiements directs. Il faut réfléchir à simplifier cette approche. a. AGORA adhère à l'introduction d'une contribution différenciée selon le niveau de qualité des surfaces de promotion de la biodiversité, pourvu que celle-ci ne conduise pas à une augmentation progressive des exigences et que sa mise en application soit simple. b. AGORA estime qu'une partie du financement de cette contribution doit être assuré par les cantons.
	Accepter l'introduction de l'Art. 73 al. 2 en tenant compte des remarques suivantes : Art. 73 al. 2 Le Conseil fédéral fixe les types de surface de promotion de la biodiversité, exploités à des fins agricoles, donnant droit à des contributions.	AGORA salue positivement l'extension des contributions à la biodiversité en dehors de la surface agricole utile et dans les régions d'estivage, mais demande de chiffrer le coût de cette mesure. AGORA demande que seules les surfaces exploitées à des fins agricoles, au sens de l'article 3 de la LAgr, bénéficient de ces prestations.
	Accepter l'introduction de l'Art.	AGORA soutient un cofinancement entre la Confédération et les cantons pour les contributions

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	73 al. 3 Art. 73 al. 3 La Confédération prend en charge au maximum 80 % des contributions pour la mise en réseau de surfaces de promotion de la biodiversité. Les cantons assurent le financement du solde.	pour la mise en réseau des surfaces de promotion de la biodiversité, car les cantons jouent un rôle déterminant dans le cadre de la mise en place de ces mesures.
Art. 74 Contributions à la qualité du paysage	Art. 74, al. 1 <i>Des contributions à la qualité du paysage peuvent être octroyées pour la préservation, la promotion et le développement de paysages cultivés diversifiés.</i>	Etant donné que les résultats des projets pilotes ne sont pas encore connus, AGORA demande de formuler l'art. 74, al. 1 sous la forme d'une possibilité (peut). En effet, elle est très sceptique quant à l'introduction des contributions à la qualité du paysage. Elle craint que - la mise en application de ces contributions soit très coûteuse administrativement et que l'efficacité du transfert depuis la Confédération vers la personne contribuant à l'entretien du paysage soit mauvaise - la qualité paysagère soit trop difficile à définir pour que la contribution puisse être distribuée de manière objective - une confusion existe entre les projets de mise en réseaux des surfaces de compensation écologique et les projets visant à promouvoir la qualité paysagère. Nous relevons que cette contribution est aussi contestée par une très forte minorité du comité d'AGORA qui rejoint l'USP dans le refus de cette mesure.
	Art. 74 al. 2 La Confédération met à la disposition des cantons des moyens financiers par hectare ou par charge usuelle lorsque: a. les cantons ou d'autres promoteurs de projets régionaux ont fixé des objectifs et ont défini des mesures visant à atteindre ces objectifs; b. les cantons ont conclu avec	AGORA craint que l'efficacité des contributions à la qualité du paysage soit très mauvaise en raison des coûts de transaction trop élevés. En effet, une grande partie des montants alloués à ces contributions, risque de ne pas bénéficier directement aux exploitations agricoles qui entretiennent le paysage depuis des décennies, mais aux promoteurs, consultants et conseillers engagés dans ces projets. Dans ce contexte, c'est prioritairement les organisations agricoles qui devraient promouvoir les projets régionaux de qualité paysagère.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>les exploitants des conventions d'exploitation en accord avec ces mesures, et que</i> <i>c. les objectifs et les mesures remplissent les conditions d'un développement territorial durable.</i> Art. 74 al. 3 <i>La part de la Confédération s'élève au maximum à 80 % des contributions accordées par le canton. En ce qui concerne les prestations définies dans les conventions d'exploitation, les cantons utilisent les moyens financiers selon une clé spécifique au projet.</i>	Dans le cas d'une introduction des contributions à la qualité paysagère, AGORA soutient un cofinancement entre la Confédération et les cantons pour ces contributions, car les cantons jouent un rôle déterminant dans le cadre de la mise en place de ces mesures, qui ont incontestablement un caractère régional.
Art. 75 Contributions au système de production	Accepter l'introduction de l'Art. 75 en tenant compte des remarques suivantes : Art. 75 al. 1 <i>Des contributions au système de production sont octroyées dans le but de promouvoir des modes de production particulièrement proches de la nature et respectueux de l'environnement et des animaux. Ces contributions comprennent:</i>	AGORA ne souhaite pas un élargissement des mesures actuelles existantes dans ce domaine et demande que le Conseil fédéral tienne compte de la plus-value pouvant être réalisée directement sur le marché dans le cadre de ces contributions. AGORA soutient - o L'introduction d'une contribution EXTENSO pour de nouvelles cultures - o L'introduction d'une contribution pour la production de ruminants sur une base herbagère Fondamentalement, il ne faut pas perdre de vue que, dans de nombreux cas, les contributions au système de production entraînent une diminution de la prime commerciale accordée pour les produits qui en sont issus. Lorsque dans un système de production les produits sont fabriqués en raison des contributions étatiques, la nécessité pour le marché de rémunérer adéquatement les coûts supplémentaires générés par ledit système, diminue, voire disparaît. Il existe donc un risque que les contributions au système de production profitent en grande partie aux échelons en aval. AGORA estime donc que l'efficacité de transfert de ces contributions est en partie discutable. Malgré ses réserves, AGORA soutient les contributions au système de production. Elle demande cependant à la Confédération de définir les mesures de soutien concrètes en tenant compte des objections émises.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>a. une contribution par hectare échelonnée selon le type d'utilisation visant à promouvoir les systèmes de production particulièrement proches de la nature et respectueux de l'environnement et des animaux portant sur l'ensemble de l'exploitation;</i> <i>b. une contribution par hectare visant à encourager une production végétale et animale réduisant l'utilisation de certains moyens de production;</i> <i>c. une contribution par unité de gros bétail, échelonné selon les catégories d'animaux, visant à encourager les modes de production particulièrement respectueux des animaux</i>	a. Par ailleurs, il faut encourager d'une manière générale les systèmes de production qui contribuent à promouvoir des prestations particulièrement proche de la nature et de l'environnement sur la surface agricole utile. La condition de la conformité au principe de la globalité doit être supprimée, car celle-ci n'entraîne pas de prestations écologiques supplémentaires. Il s'agit notamment d'offrir la possibilité du bio-sectoriel pour les grandes cultures et le bio-parcellaire pour les cultures pérennes. Cette manière serait la seule pour l'agriculteur ou le vigneron d'appréhender le mode de production biologique sans prendre de risques économiques disproportionnés. L'Europe l'a bien compris et le tolère. Sans ceci, l'agriculture biologique restera une production de niche comme une autre, alors que l'agriculture suisse doit relever ce défi pour assurer son avenir. La viticulture biologique par parcelle permettrait de ne sélectionner que les parcelles les plus propices à cette méthode culturale. Elle pourrait également déboucher sur une collaboration entre viticulteurs qui consacraient toutes les parcelles sises sur un coteau à la culture biologique, établissant ainsi un réseau des plus intéressants tant au niveau impact environnement qu'au niveau humain. Un des problèmes souvent évoqués est la question des dérives depuis les parcelles cultivées de manière traditionnelle. Cette question ne peut toutefois être résolue par la suppression de la viticulture biologique par parcelle. En effet, l'important morcellement des parcelles consacrées à la viticulture ne permet à aucun viticulteur de disposer d'un domaine d'un seul tenant. b. Les remarques ci-dessus doivent être prises en compte dans l'aménagement de cette mesure. AGORA tient également à ce que cette mesure offre des solutions simples et efficaces qui soient facilement applicables dans la pratique. c. AGORA est favorable au maintien de ces contributions éthologiques et à l'augmentation des contributions pour le jeune bétail bovin.
	Art. 75 al. 2 Le Conseil fédéral fixe les mesures à encourager. Il définit les contributions pour des systèmes de production particulièrement en accord avec la nature, respectueux	L'Art. 75 al. 2 doit être adopté pour définir une prescription générale pour la fixation des contributions, qui tienne compte des réserves émises précédemment.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>de l'environnement et des animaux qui sont durables sur un plan économique. Il prend en compte la plus-value qui peut être réalisée directement sur le marché.</i>	
Art. 76 Contribution à l'efficience des ressources	Accepter l'introduction de l'article 76 en tenant compte des remarques suivantes : Art. 76 al. 1 <i>Des contributions à l'efficience des ressources sont octroyées dans le but d'encourager l'utilisation durable des ressources telles que le sol, l'eau et l'air et d'améliorer l'utilisation efficiente des moyens de production et de l'énergie.</i>	AGORA adhère à la contribution à l'efficience des ressources qui consiste en un élargissement des articles 62a Leaux et 77a et b LAgr. Cette mesure conduit à une simplification des démarches administratives. AGORA estime qu'il est cohérent que la Confédération supporte 100% du financement de cette mesure. Les contributions doivent aussi explicitement pouvoir encourager des mesures qui sont de fait déjà obligatoires en vertu de l'« Aide à l'exécution pour la protection de l'environnement dans l'agriculture », qui est basée sur la législation sur l'environnement. AGORA estime qu'une utilisation efficiente de l'énergie est, dans la situation actuelle, cruciale et que la Confédération doit explicitement encourager toutes mesures qui visent à une optimisation de son utilisation.
	Art. 76 al. 2 <i>Les contributions sont octroyées pour les mesures visant à l'introduction de techniques permettant de préserver les ressources. Elles sont limitées dans le temps.</i>	
	Art. 76 al. 3 <i>Le Conseil fédéral fixe les mesures à encourager. Les contributions sont octroyées lorsque:</i> <i>a. l'efficacité de la mesure est prouvée;</i> <i>b. la mesure est poursuivie au-delà de la période</i>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>d'encouragement; c. la mesure est économiquement supportable à moyen terme pour les exploitations agricoles.</i>	
Art. 77 Contributions à l'adaptation	S'oppose à l'introduction d'une contribution à l'adaptation comme proposée dans l'article 77, qui est à supprimer	AGORA est opposée aux contributions à l'adaptation proposée par le Conseil fédéral qui représente près de 30% du budget destiné aux paiements directs. La Confédération mentionne au point 2.3.1.3 de son rapport que « le problème essentiel réside cependant dans le fait que le rapport entre les différents instruments des paiements directs et les objectifs n'est souvent pas clair ». Il est également mentionné au point 2.3.2 qu'il faut « établir un rapport clair entre les objectifs et les instruments utilisés ». Malheureusement, on retrouve ce même problème au niveau des nouvelles contributions à l'adaptation qui comprennent plusieurs objectifs en partie contradictoire. Il est mentionné d'une manière générale que les contributions à l'adaptation sont destinées à assurer une évolution socialement supportable. Sous cette formulation se cachent plusieurs objectifs qui sont les suivants : • garantir le revenu • effectuer sans heurt le passage de l'actuel au nouveau système des paiements directs • favoriser la mobilité des surfaces. L'atteinte simultanée de ces trois objectifs n'est pas réaliste. Il n'est pas possible de garantir le revenu en partant du principe que les fonds destinés au financement des contributions à l'adaptation baisseront en proportion des moyens disponibles pour les paiements directs et de l'augmentation des besoins de financement des paiements directs liés aux prestations. Il est nécessaire de disposer de montants stables pour garantir le revenu à long terme. De plus les contributions à l'adaptation « récompensent » celui qui réduit son activité. Par exemple un agriculteur qui décide de réduire son cheptel, en convertissant une part de ses surfaces en prairies extensives et en congédiant en parallèle son ouvrier touchera la même somme de contributions à l'adaptation. Pire encore, le jeune homme ou la jeune femme qui reprend une exploitation ne toucherait plus de contributions à l'adaptation alors que l'on encourage son installation par l'intermédiaire de crédits d'investissement. L'argument de la mobilité des surfaces est discutable. La Confédération veut d'un côté généraliser les paiements directs à la surface en supprimant les paiements directs à l'UGB et d'un autre

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		côté introduire un paiement direct lié à la personne et plus à la surface. Mais comme à moyen terme les montants pour les contributions à l'adaptation seront redistribués pour des paiements directs qui seront à la surface, la contradiction est manifeste. Finalement, un autre effet pervers du principe mis en place par les contributions à l'adaptation est que les montants seront progressivement réduits, comme déjà mentionné, et utilisés pour le financement de paiements directs liés aux prestations, en d'autres termes, les agriculteurs devront globalement fournir des prestations supplémentaires, en particulier dans les domaines de l'écologie et du paysage, pour le même montant.
Art. 78 Aides aux exploitations paysannes, principe	Art. 78 al.2 <i>Les cantons peuvent accorder une aide à ce titre aux exploitants d'une entreprise paysanne, afin de remédier ou de parer à des difficultés financières qui ne leur sont pas imputables ou qui résultent d'un changement des conditions-cadre économiques</i>	AGORA demande d'adapter l'article 78 al. 2. Dans la plupart des cas, les difficultés sont en soi imputables à l'exploitant. En cas de maladie ou d'accident, il n'y a pas, le plus souvent, de sous-assurance « imputable à l'exploitant ». Le seuil limite pour accorder une aide aux exploitations doit être maintenu bas. Étant donné qu'il ne s'agit pas de contributions à fonds perdu, l'État ne subit aucun préjudice. Les désavantages sociaux découlant d'une cessation d'exploitation « contrainte » pourraient cependant être considérablement atténués ?
Art. 79 Octroi de l'aide aux exploitations paysannes	Pas de modification	
Art. 80 Conditions	Etendre l'aide aux exploitations paysannes à de nouvelles conditions	L'aide aux exploitations pourrait aussi rendre de précieux services pour atténuer les effets d'un abandon anticipé de l'activité agricole. Lors d'une cessation d'activité agricole, il faut souvent investir à perte.. La condition serait : affermer les terres à des entreprises agricoles environnantes pour un regroupement parcellaire. Contrairement aux aides à la reconversion professionnelle, une nouvelle formation n'est pas nécessaire.
Art. 81 Approbation de l'offre	Pas de modification	
Art. 82 Restitution en cas d'aliénation avec	Pas de modification	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
profit		
Art. 83 Révocation	Pas de modification	
Art. 84 Frais d'administration	Pas de modification	
Art. 85 Utilisation des prêts remboursés et des intérêts	Accepter la modification mais en inversant l'ordre des let. a et b. Art. 85 al. 3 <i>Si, dans un canton donné, les sommes remboursées et les intérêts excèdent les besoins, l'office peut:</i> a. le mettre à la disposition du canton pour des crédits d'investissement, ou b. exiger la restitution de l'excédent et l'allouer à un autre canton	AGORA est favorable avec la modification proposée qui apporte plus de souplesse dans l'utilisation des fonds. Il y aurait cependant lieu d'analyser les causes qui empêchent les cantons d'utiliser pleinement les montants qui leur sont attribués. Si la cause devait être la faible capacité financière du canton, il ne faudrait pas que les agriculteurs de ce canton en soient doublement pénalisés. En effet, l'utilisation des montants disponibles pour les crédits d'investissement dans le canton concerné doit être en première priorité.
Art. 86 Pertes	Pas de modification	
Art. 86a Reconversion professionnelle	Accepter la modification de l'art. 86a al. 3 Art. 86 al. 3 Les aides à la reconversion professionnelle sont versées jusqu'à la fin de l'année 2019 au plus tard.	AGORA accepte d'étendre les aides à la reconversion professionnelle jusqu'à la fin de l'année 2019.
Art. 87 Améliorations des structures, principe	Accepter l'abrogation de l'article 87 al. 2	
Art. 88 Conditions régissant les mesures collectives d'envergure	Pas de modification	Les crédits et les contributions versés à des mesures collectives sont à reconsidérer au niveau de leur sûreté pour chaque exploitation engagée. Lors de la dissolution, la difficulté sera plus grande pour celui qui a l'hypothèque.
Art. 89 contributions	Pas de modification	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
régissant les mesures individuelles		
Art.89a Neutralité de concurrence	Accepter le nouvel article 89a Art. 89a al. 1 Les mesures ne doivent pas avoir d'incidence sur la concurrence avec les entreprises artisanales situées dans le rayon d'activité immédiat. Art. 89a al. 2 Le canton vérifie avant l'adoption du projet si la neutralité concurrentielle est assurée. Art. 89a al. 3 Si la neutralité concurrentielle est jugée exécutoire, elle ne peut plus être attaquée. Art. 89a al. 4 Les entreprises artisanales qui n'ont pas fait usage de la voie de recours dans les délais de publication cantonaux relatifs à la neutralité concurrentielle <i>ne peuvent plus faire recours dans le cadre d'une procédure ultérieure</i>	AGORA est favorable à la modification proposée qui se concentre sur la neutralité de concurrence, notamment en clarifiant la procédure d'opposition.
Art. 90 Protection d'objets d'importance nationale	Pas de modification	
Art. 91 Restitution en cas d'aliénation avec profit	Pas de modification	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 92 Surveillance	Pas de modification	
Art. 93 Octroi de contribution, principe	Pas de modification	
Art. 94 Définitions	Pas de modification	
Art. 95 Améliorations foncières	Pas de modification	
Art. 96 Bâtiments ruraux	Pas de modification	Les bâtiments destinés aux activités para-agricoles sont considérés comme des bâtiments ruraux, pour autant que la neutralité concurrentielle soit assurée.
Art. 97 Approbation des projets	Accepter les modifications de l'article 97 Art. 97 al. 1 <i>Le canton approuve les projets d'améliorations foncières, de bâtiments ruraux et de développement régional pour lesquels la Confédération accorde des contributions.</i> Art. 97 al. 7 <i>L'office ne décide de l'octroi d'une contribution fédérale qu'au moment où le projet est exécutoire</i>	AGORA est favorable à cette modification qui touche la procédure
Art. 98 Fonds disponibles	Pas de modification	
Art. 99 Raccordement à d'autres ouvrages	Pas de modification	
Art. 100 Remaniements parcellaires ordonnés d'office	Accepter la modification de l'article 100 Art. 100 <i>Le gouvernement cantonal peut ordonner des rema-</i>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>niements parcellaires lorsque des ouvrages publics ou des plans d'affectation touchent aux intérêts de l'agriculture.</i>	
Art. 101 Remaniements parcellaires contractuels	Pas de modification	
Art. 102 Interdiction de désaffecter et de morceler	Pas de modification	Le changement d'affectation, d'une utilisation agricole pour une autre, ou encore pour une activité para-agricole, ne constitue pas un changement de fin. Précision des exceptions : un statut exceptionnel doit être accordé en matière de morcellement, si cela permet un meilleur regroupement parcellaire pour un autre terrain ou une exploitation agricole.
Art. 103 Entretien et exploitation	Pas de modification	
Art. 104 Mention au registre foncier	Pas de modification	
Art.105 Crédits d'investissement, principe	Pas de modification	
Art. 106 Crédits d'investissement accordés pour des mesures individuelles	Pas de modification	
Art. 107 Crédits d'investissements accordés pour des mesures collectives	Accepter la modification de l'article 107. <i>Art. 107 al. 2 Les crédits d'investissements peuvent être accordés sous forme de crédits de construction, lorsqu'il s'agit de projets importants.</i>	AGORA est favorable à cette modification qui permet d'accorder des crédits d'investissement pour des crédits de construction dans le cadre de projets importants. Les crédits et les contributions versés à des mesures collectives sont à reconsidérer au niveau de leur sûreté pour chaque exploitation engagée. Lors de la dissolution, la difficulté sera plus grande pour celui qui a l'hypothèque. Comme lors du remboursement en cas de cession apportant un gain, il faut des mesures exigeant un amortissement plus rapide ; la communauté est dissoute après les x premières années.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Raison : les mesures collectives peuvent compter sur des contributions plus élevées que les mesures concernant une seule exploitation. Dans ce but, on pourrait intégrer comme condition à l'article 107 (alinéa 3) : « 3 La garantie des crédits ou la prénotation au registre foncier de l'interdiction de désaffecter ou de morceler a lieu sur le bien foncier des parties engagées. Le Conseil fédéral peut fixer d'autres conditions et charges. »
Art. 108 Approbation	Accepter la modification de l'article 108. Art. 108 al. 1bis <i>L'office ne décide de l'approbation d'un crédit d'investissement qu'au moment où le projet est exécutoire.</i> Art. 108 al. 2 <i>Dans un délai de 30 jours, l'office informe le canton s'il approuve la décision.</i>	AGORA est favorable à ces modifications qui clarifient la procédure.
Art. 109 Révocation du prêt	Pas de modification	
Art.110 Utilisation des prêts remboursés et des intérêts	Inverser l'ordre des paragraphes a et b. En effet l'utilisation des montants disponibles pour l'aide aux exploitations paysannes dans le canton concerné doit être en première priorité. Art 110 al 2 <i>Si, dans un canton donné, les sommes remboursées et les intérêts excèdent les besoins, l'office peut:</i> a. les laisser à la disposition du canton pour l'aide aux exploitations paysannes.	AGORA propose une adaptation conformément à l'article 85.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>b. exiger la restitution des fonds non utilisés et les al-louer à un autre canton;</i>	
Art. 111 Pertes	Pas de modification	
Art. 112 Frais d'administration	Pas de modification	
Art. 113 Recherche et vulgarisation, encouragement de la sélection végétale et animale, principe	Pas de modification	
Art. 114 Stations fédérales de recherches et d'essais	Pas de modification	
Art. 115 Tâches des stations fédérales de recherches et d'essais	Pas de modification	
Art. 116 Mandats de recherche et aides financières	Pas de modification	
Art. 117 Conseil de la recherche agronomique	Pas de modification	
Art. 136 Vulgarisation, tâches et organisation	Pas de modification	
Art. 140 Sélection végétale	Pas de modification	
Art. 141 Sélection animale, Promotion de l'élevage	Pas de modification	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 142 Contributions	Pas de modification	
Art. 143 Conditions	Pas de modification	
Art. 144 Reconnaissance des organisations	Pas de modification	
Art. 145 Insémination artificielle	Abrogation de cet article 145 Art.145 al. 1 <i>Le Conseil fédéral peut soumettre à autorisation la récolte et la distribution de la semence et des embryons d'animaux de rente ainsi que le service de l'insémination artificielle.</i> Art. 145 al. 2 <i>Il définit les conditions de l'autorisation.</i> Art. 145 al. 3 <i>Il veille en particulier à ce qu'une proportion équitable de la semence mise en place provienne de reproducteurs faisant partie de programmes établis par les organisations suisses reconnues.</i>	AGORA accepte la suppression de cet article.
Art. 146 Conditions zootechniques et généalogiques applicables aux importations	Pas de modification	
Art. 146a Animaux de rente génétiquement modifiés	Pas de modification	
Art. 147 Haras fédéral	Adapter l'article 147 al.1	AGORA demande de supprimer la formulation sous forme de possibilité (peut) de l'article 147 al.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Art. 147 al.1 <i>La Confédération exploite peut exploiter un haras pour promouvoir l'élevage du cheval</i>	1
Art. 148 Protection des végétaux et moyens de production, disposition d'exécution	Pas de modification	
Art. 148a Mesures de précaution	Pas de modification	
Art. 149 Protection des végétaux, principes	Pas de modification	
Art. 150 Cantons	Pas de modification	
Art. 151 Principes de la protection des végétaux	Pas de modification	
Art. 152 Importation, exportation production et mise en circulation	Pas de modification	
Art. 153 Mesures de lutte	Pas de modification	
Art. 154 Financement de la lutte contre les organismes nuisibles, Prestation des cantons	Pas de modification	
Art. 155 Prestations de la Confédération	Pas de modification	
Art. 156 Réparation des dommages	Pas de modification	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 157 Contributions	Pas de modification	
Art. 158 Moyens de production, Définition et champ d'application	Pas de modification	
Art. 159 Principes	Pas de modification	
Art. 159a Prescriptions sur l'importation, la mise en circulation et l'utilisation	Pas de modification	
Art. 160 Homologation obligatoire	Pas de modification	
Art. 160a Importation	Pas de modification	
Art. 161 Etiquetage et emballage	Pas de modification	
Art. 162 Catalogue des variétés	Pas de modification	
Art.163 Dispositions relatives aux intervalles de sécurité	Pas de modification	
Art.164 Statistique de commercialisation	Pas de modification	
Art.165 Renseignements	Pas de modification	
Art. 166 Voies de droit, Généralités	Accepter la modification de l'article 166 Art. 166 al. 2 <i>Les décisions des offices et des départements et les décisions cantonales de dernière instance relatives à l'application de la présente loi et</i>	AGORA accepte la proposition de modification.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>de ses dispositions d'exécution peuvent faire l'objet d'un recours devant le Tribunal administratif fédéral.</i>	
Art. 167 Contingentement laitier	Accepter l'abrogation de l'article 167	AGORA accepte la proposition d'abroger l'art. 167
Art. 168 Procédure d'opposition	Pas de modification	
Art. 169 Mesures administratives générales	Accepter la modification de l'article 169 al. 3 Art. 169, al. 3 <i>En vue du rétablissement d'une situation conforme au droit, les mesures supplémentaires suivantes peuvent être prises:</i> <i>a. l'interdiction d'utiliser et de mettre en circulation des produits ou des désignations;</i> <i>b. le refoulement des produits en cas d'importation ou d'exportation;</i> <i>c. le retrait, le rappel ou la mise en garde publique contre les éventuels risques des produits;</i> <i>d. la neutralisation et la destruction des produits;</i> <i>e. la confiscation des produits.</i>	AGORA accepte la proposition de modification
Art. 170 Réduction et refus de contribution	Pas de modification	
Art. 171 Restitution de contribution	Pas de modification	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 171a Opérations de compensation réalisées par des entreprises ayant une position dominante	Pas de modification	
Art. 172 Dispositions pénales, Délits et crimes	Accepter la modification de l'article 172 al. 2 <i>Art. 172, al. 2, 3e phrase ... En cas de peine privative de liberté, une peine pécuniaire est également prononcée.</i>	AGORA accepte la proposition de modification
Art. 173 Contraventions	Accepter la modification de l'article 173 <i>Art. 173, al. 1 Si l'acte n'est pas punissable plus sévèrement en vertu d'une autre disposition, est puni d'une amende de 40 000 francs au plus celui qui, intentionnellement:</i> <i>a. enfreint les dispositions édictées en vertu de l'art. 12 concernant l'identité visuelle commune;</i> <i>abis enfreint les dispositions reconnues ou édictées en vertu des art. 14, al. 1, let. a à c et e, et 15 concernant les désignations;</i> <i>ater enfreint les dispositions édictées en vertu de l'art. 14, al. 4, sur l'utilisation des logos;</i>	AGORA accepte la proposition de modification
Art. 174 Personnes morales et communau-	Pas de modification	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
tés		
Art. 175 Poursuite pénale	Accepter l'introduction de l'article 175 al. 3 <i>Art. 175 al. 3 En vue de l'exécution des mesures dans le domaine des paiements directs, les cantons utilisent des données de base définies, enregistrent les surfaces nécessaires et leur utilisation, ainsi que les autres objets nécessaires dans un système</i>	AGORA accepte la proposition de modification.
Art. 176 Exclusion des articles 37 à 39 de la loi sur les subventions	Pas de modification	
Art. 177 Dispositions pénales, exécution, Conseil fédéral	Pas de modification	Dans le cadre de la révision des ordonnances, AGORA demande au Conseil fédéral de réévaluer les facteurs concernant les unités de bétail consommant des fourrages grossiers (UGBFG), notamment pour les vaches – mères (0.8 UGBFG → 1 UGBFG).
Art. 177a Conventions internationales	Pas de modification	
Art. 177b Prestations commerciales	Pas de modification	
Art. 178 Cantons	Accepter le nouveau de l'article 178 al.5. <i>Art. 178 al. 5 En vue de l'exécution des mesures dans le domaine des paiements directs, les cantons utilisent des données de base définies, enregistrent les surfaces nécessaires et leur utilisation, ainsi que les autres objets nécessaires au</i>	AGORA est favorable à la mise en place par les cantons d'un système géographique d'information pour les données nécessaires, notamment pour les paiements directs.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>calcul dans un système d'information géographique, et calculent les contributions pour chaque exploitation au moyen de ces données.</i>	
Art. 178a Exploitation des terres en friche	Accepter le nouveau de l'article 178a (actuellement art. 71) Art 178a al. 1 <i>Si l'intérêt public l'exige, les propriétaires fonciers doivent tolérer sans indemnité l'exploitation et l'entretien de terres en friche. Ils y sont notamment tenus lorsque l'exploitation des terres est nécessaire au maintien de l'agriculture, à la protection contre des dangers naturels ou à la sauvegarde d'espèces animales ou végétales particulièrement dignes d'être protégées.</i> Art. 178a al. 2 <i>Cette obligation est valable pendant au moins trois ans. Celui qui, à l'expiration de ce délai, veut exploiter lui-même ses terres ou les céder en fermage, est tenu d'en informer l'exploitant au moins six mois auparavant.</i> Art. 178a al. 3 <i>Les cantons édictent au besoin des dispositions d'exécution; en cas de contestation, ils statuent sur l'obligation de tolérer l'exploitation ou l'entretien de</i>	AGORA est favorable à l'introduction de l'article 178a qui correspond à l'actuel article 71.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>terres en friche</i>	
Art. 179 Hautes surveillances de la Confédération	Pas de modification	
Art. 180 Coopération d'organisations et d'entreprises	Pas de modification	
Art. 181 Contrôle	Pas de modification	
Art. 182 Répression des fraudes	Demander au Conseil fédéral de mettre en place un service de répression des fraudes	AGORA demande de concrétiser cet article et demande au Conseil fédéral, conformément au paragraphe 2 de cet article, d'instituer un service central chargé de détecter les fraudes dans les domaines mentionnés. Actuellement, chaque canton continue d'interpréter la loi et agit en fonction de ses moyens et propres intérêts. Pour des raisons évidentes de cohérence, le Conseil fédéral ne peut pas d'un côté afficher sa double volonté de continuer à ouvrir les frontières et de promouvoir une stratégie qualité pour l'ensemble de la branche agroalimentaire, et d'un autre côté ne pas mettre tout en œuvre pour protéger de manière crédible et unifiée les produits de qualité suisses. Les acteurs du secteur agroalimentaire suisse ne doivent plus être les victimes des problèmes liés à la mise en application d'un service de répression des fraudes fonctionnels.
Art. 183 Obligation de renseigner	Accepter la modification de l'article 183 <i>Art. 183 Si l'application de la présente loi, de ses dispositions d'exécution ou des décisions qui en découlent le requiert, tout un chacun doit notamment fournir aux autorités les renseignements exigés, leur remettre temporairement pour examen les pièces justificatives demandées, leur accorder l'accès à ses locaux commerciaux et à ses entrepôts, les laisser consulter ses livres et sa correspondance et accepter le prélève-</i>	AGORA accepte la proposition de modification

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>ment d'échantillons.</i>	
Art. 184 Entraide administrative	Accepter la modification de l'article 184 Art. 184 <i>L'office et les autres autorités suisses se fournissent l'assistance administrative, se soutiennent mutuellement et s'échangent toutes les informations utiles à l'accomplissement de leurs tâches.</i>	AGORA accepte la proposition de modification
Art. 185 Données indispensables à l'exécution de la loi	Accepter la modification de l'article 185 Art. 185, al. 5 <i>La Confédération peut, au moyen d'un système en réseau automatisé et centralisé:</i> <i>a. saisir, reprendre, enregistrer les données, et le rendre accessibles en ligne aux organes d'exécution compétents et à d'autres personnes;</i> <i>b. permettre aux organes d'exécution compétents et à d'autres personnes de calculer les paiements directs pour chaque exploitation.</i>	AGORA est favorable à la mise en place d'une base de données centralisée et automatisée. Elle demande toutefois que la protection des données personnelles soient garantie et que ces données ne soient pas transmises à des tiers sans l'autorisation des personnes concernées.
Art. 186 Commission consultative	Pas de modification	
Art. 186a Propriété intellectuelle	Accepter la modification de l'article 186a Art 186a al.1 <i>Les droits sur les biens immatériels créés par des collaborateurs de l'office, des stations de recherche et du ha-</i>	AGORA accepte la proposition de modification

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>ras dans l'exercice de leur activité professionnelle appartiennent à la confédération; les droits d'auteur ne sont pas concernés par cette disposition.</i> Art 186a al.2 Les droits d'utilisation exclusifs des logiciels que les collaborateurs ont créés dans l'exercice de leur activité professionnelle reviennent à l'office, aux stations de recherche et au haras. Ces derniers peuvent convenir par contrat avec les ayants droits de se faire céder les droits d'auteur sur les autres catégories d'œuvres. Art 186a al.3 Les personnes qui ont créé des biens immatériels au sens des al. 1 et 2 ont droit à une participation appropriée au bénéfice éventuel d'une exploitation commerciale. Art 186a al.4 Le Conseil fédéral édicte les dispositions d'exécution dans une ordonnance.	
Art. 187 Dispositions transitoires concernant la loi sur l'agriculture	Accepter les abrogations proposées de l'article 187	
Art. 187a Dispositions transitoires concer-	Accepter l'abrogation de l'article 187a.	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
nant l'abrogation de la loi sur le blé		
Art. 187b Dispositions transitoires relatives à la modification du 20 juin 2003	Accepter les abrogations proposées des paragraphes de l'article 187b.	
Art. 187c Dispositions transitoires relatives à la modification du 22 juin 2007	Accepter l'abrogation de l'article 187c.	
Art. 188 Referendum et entrée en vigueur Abrogation et modification du droit en vigueur		Position de AGORA : pas de commentaires.
<u>Loi fédérale sur le tarif des douanes</u>		
Art. 10 Fixation des taux du droit	Accepter la modification de l'article 10 avec les adaptations suivantes <i>Art. 10 al. 3 Si la situation sur les marchés exige de fréquentes adaptations, le Conseil fédéral peut déléguer cette compétence au Département fédéral de l'économie ou à l'Office fédéral de l'agriculture, à condition que les modalités de calcul des droits de douane soient clairement établies dans l'Ordonnance.</i>	AGORA accepte d'étendre la délégation de compétence pour fixer les droits de douane, si les marchés exigent de fréquentes adaptations et que les modalités de calcul des droits de douane sont clairement définies, à l'Office fédéral de l'agriculture. Cette adaptation rend le système plus flexible et permet de réduire la charge administrative. Cette disposition concerne les produits agricoles avec des droits de douane variables (céréales panifiables, sucre).
<u>Loi fédérale sur l'aménagement du territoire</u>		

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 37b al.4 nouveau	Refuser l'introduction de l'article 37b. Art. 37b, al. 4 (nouveau) <i>Si le canton ne dispose d'aucune adaptation du plan directeur approuvée par le Conseil fédéral après l'expiration du délai mentionné à l'al. 1, il est tenu de financer lui-même, pour chaque année de dépassement du délai, 10 % des paiements directs versés dans le canton. S'il est en deçà du contingent de surfaces d'assolement fixé dans le plan sectoriel du Conseil fédéral, la part du canton au financement des paiements directs représente 10 % du montant du contingent sous-utilisé. Le Conseil fédéral fixe les modalités de paiement.</i>	La Confédération a retiré cette proposition de modification du message mais souhaite connaître l'avis des milieux consultés sur une participation financière des cantons au financement des paiements directs de leurs ressortissants dans le cas où ces cantons ne respectent pas leurs surfaces d'assolement! AGORA est favorable aux mesures qui permettent de protéger les surfaces d'assolement. Mais AGORA est très sceptique concernant l'introduction d'une telle mesure. Le couplage d'une sanction financière avec le versement d'une part des paiements directs est inappropriée. Elle créerait une approche critique des cantons vis-à-vis des paiements directs et apporterait une grande confusion. Cette proposition entraînerait également une inégalité des chances entre les cantons, selon leurs surfaces, leur marché des terrains à bâtir et l'état de leur finance. Les paiements directs ne doivent pas servir de « monnaie d'échange » pour permettre d'atteindre les objectifs d'aménagement du territoire dictés dans le plan sectoriel du Conseil fédéral.
Art. 34, al. 3 (nouveau)	Accepter l'introduction de l'article 34 al. 3 Art. 34 al. 3 <i>L'Office fédéral de l'agriculture a qualité pour recourir contre les décisions portant sur les surfaces d'assolement au sens du plan sectoriel de la Confédération.</i>	AGORA accepte cette proposition de modification.
<u>Loi fédérale sur le bail à ferme agricole</u>		
Art. 20 Réunion parcellaire	Accepter les modifications de l'article 20. Art. 20 al.1 <i>Si des immeubles</i>	AGORA est favorable à cette modification qui pourra apporter plus d'efficacité dans l'exploitation des surfaces agricoles, dans la situation des surfaces exploitées en fermage lors de remaniements parcellaires ou de regroupements de terres.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>affermés sont compris dans une réunion parcellaire, un remaniement parcellaire de terres agricoles ou un regroupement de terres affermées et que le mode d'exploitation subisse de ce fait une modification notable, chacune des parties a le droit de résilier le bail par écrit pour le début des nouvelles conditions d'exploitation.</i> Art. 20 al.2 Dans ce cas, la résiliation anticipée du bail ne donne pas droit à une indemnité. Art. 20 al.3 Si un fermier participe à une forme d'amélioration de la structure d'exploitation, sans que les rapports d'affermage soient résiliés, le consentement du bailleur pour le sous affermage est valable tacitement.	
<u>Loi fédérale sur la protection de l'eau</u>		
Art. 14 Exploitations pratiquant la garde d'animaux de rente	Accepter les modifications de l'article 14. Art. 14, al. 4 La quantité d'engrais par ha de surface utile ne doit pas dépasser trois unités de gros bétail-fumure. Si une partie des engrais de ferme provenant	AGORA accepte les modifications de l'article 14 al. 4 qui limitent les exportations des engrais de ferme à, au maximum, la moitié de la quantité pouvant être épandue sur la surface utile de l'exploitation.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>de l 'exploitation est épandue hors du rayon d'exploitation normal pour la localité, le nombre d'animaux de rente doit permettre l'épandage, sur la surface utile, en propre ou en fermage, de la moitié au moins de la quantité d'engrais de ferme provenant de l 'exploitation.</i> Art. 14, al. 5 abrogé	
Art 14 a Système d'information centralisé sur les données nutritives	Accepter l'introduction de l'article 14a. Art. 14a (nouveau) <i>Système d'information central sur les éléments fertilisants</i> <i>1 La Confédération gère un système d'information complet et standardisé pour l'enregistrement des flux d'éléments fertilisants dans l'agriculture.</i> <i>2 Les exploitations qui cèdent des éléments fertilisants doivent enregistrer toutes les livraisons dans le système d'information.</i>	AGORA peut accepter l'introduction de l'article 14a qui demande à la Confédération de gérer un système d'information complet et standardisé pour l'enregistrement des flux d'éléments fertilisants dans l'agriculture (HODUFLU). AGORA demande à ce que ce système n'entraîne pas de charges administratives supplémentaires. Le système doit être souple et adapté aux pratiques des agriculteurs.
<u>Loi fédérale sur les épizooties</u>		
Art. 37 Contributions à l'élimination des sous-produits animaux	Accepter les propositions de modifications de l'art. 37 en tenant compte des adaptations	AGORA demande d'adapter l'article 37 al. 1 et de maintenir l'article 37 al. 6 (actuellement 62 al. 6).

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ci-dessous (actuellement article 62) et maintenir l'article 37 al. 6 Art 37 al. 1 <i>En rapport avec les mesures d'élimination ordonnées dans des situations exceptionnelles, la Confédération peut, dans le cadre des crédits approuvés, octroyer des contributions aux frais d'élimination des sous-produits animaux ainsi qu'aux frais supplémentaires découlant des mesures ordonnées dans le cadre du droit des épizooties pour la détention des animaux de rente dans l'agriculture.</i> Art. 37 al. 2 <i>Les contributions sont versées aux détenteurs d'animaux des espèces bovine, ovine, caprine et porcine ainsi qu'aux abattoirs.</i> Art. 37 al. 3 <i>Le Conseil fédéral fixe le montant des contributions par animal. Ce faisant, il tient compte de l'évolution des possibilités de recyclage des sous-produits animaux et adapte les contributions en conséquence.</i> Art. 37 al. 4 <i>Les contributions ne sont versées aux abattoirs que si les sous-produits animaux ont été éliminés dans des entreprises d'élimination</i>	D'une manière générale, le Conseil fédéral doit avoir la compétence de décider des contributions versées pour les frais découlant des mesures d'élimination. La limitation aux situations exceptionnelles réduit la marge de manœuvre. En outre, le Conseil fédéral doit aussi pouvoir octroyer des contributions aux frais engendrés pour les exploitations agricoles par les mesures ordonnées dans le cadre du droit sur les épizooties.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>agrées. L'abattoir doit le prouver en présentant des contrats et les factures établies par les entreprises d'élimination.</i> Art. 37 al. 5 La somme des contributions ne doit pas dépasser les recettes de la mise aux enchères des contingents tarifaires pour le bétail de boucherie et la viande au sens de l'art. 48 de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture. Art. 37 al.6 L'Office fédéral de l'agriculture, l'Office vétérinaire fédéral et l'Office fédéral de la santé publique établissent un plan de mesures qui permet le recyclage des déchets animaux.	
Art. 62 Dispositions transitoires relatives à la modification du 20 juin 2003	Accepter l'abrogation de l'article 62	AGORA accepte l'abrogation de cet article dans la mesure où les mesures sont reprises par l'article 37.
Loi sur la chasse		
Art. 12, al. 5	Accepter la modification de l'article 12. Art. 12 al.5 La Confédération encourage et coordonne des mesures visant à prévenir les dommages causés par le gibier, notamment ceux causés aux	AGORA accepte la modification de l'article 12 de la Loi sur la chasse. Le financement des mesures visant à prévenir les dommages causés par le gibier doit être assuré hors de l'enveloppe agricole.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>animaux de rente par les grands prédateurs.</i>	
Arrêté fédéral sur les moyens financiers destinés à l'agriculture pour les années 2014 à 2017	<i>L'arrêté fédéral propose pour la période de 2014 à 2017 une enveloppe financière composée des montants suivants :</i> <i>- Mesures destinées à améliorer les bases de production et mesures sociales : Fr 758 millions de francs</i> <i>- Mesures destinées à promouvoir la production et les ventes : Fr 1'648 millions de francs</i> <i>- Paiements directs : Fr 11'264 millions de francs</i> <i>Demander une indexation des montants et une augmentation de l'enveloppe pour l'amélioration des bases de production.</i>	AGORA demande que les montants soient, sur la base du montant attribué la première année (2014), indexés au coût de la vie pour les 3 années suivantes (2015, 2016, 2017). En 2017, l'enveloppe agricole représenterait alors moins de 5 % des dépenses fédérales, soit un pourcentage en diminution depuis plus de 10 ans. Vu l'introduction de nouvelles mesures dans le cadre de l'amélioration des bases de production, AGORA demande une amélioration du crédit accordé à ce groupe de mesures de 100 millions de francs par an soit de faire passer l'enveloppe de la mesure de Fr 758 millions de francs à Fr 1'158 millions de francs.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0203	VKMB	Schweizerische Vereinigung zum Schutz der kleinen und mittleren Bauern	29.6.11
------	------	--	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kleinbauern-Vereinigung (VKMB)
Adresse / Indirizzo	Vereinigung zum Schutz der kleinen und mittleren Bauern (VKMB) Postfach 8319 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	27. Juni 2011  Barbara Küttel, Geschäftsleiterin

1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Einleitung

Mit der Agrarpolitik 2014-2017 wird der vor zwei Jahrzehnten begonnene Weg in Richtung einer nachhaltigen Landwirtschaft weiterverfolgt. Die Neugestaltung des Direktzahlungssystems hin zu einer besseren Zielausrichtung und einem klaren Leistungsbezug ist ein wichtiger Schritt, um Ziellücken in Zukunft besser schliessen und Leistungen gerechter abgelden zu können. Eine grössere Transparenz und die bessere Nachvollziehbarkeit der Direktzahlungen für BürgerInnen, erachten wir als besonders wichtig und notwendig. Es ist grundlegend, dass das Agrarsystem einfach, logisch und übersichtlich gestaltet ist, damit die BürgerInnen die Landwirtschaftspolitik verstehen und auch wirklich mitbestimmen können. Die gezieltere Ausrichtung der Agrarpolitik auf die zukünftigen Herausforderungen wie beispielsweise Biodiversität, Klima, Energie, Multifunktionalität ist wegweisend und muss jetzt vorangetrieben werden (vgl. Weltagrarbericht). Sie bietet der Schweizer Landwirtschaft eine echte Chance für die Zukunft.

Die Landwirtschaft in der Schweiz ist trotz den grossen Veränderungen in den letzten Jahren vielfältig geblieben. Die unterschiedlichen Betriebsgrössen, Strukturen und Bewirtschaftungsformen sind eine grosse Stärke und bereichern sowohl das Landschaftsbild als auch das Angebot an landwirtschaftlichen Produkten. Eine Angleichung an Betriebsgrössen wie im Ausland wird aufgrund der Topografie und Kleinräumigkeit der Schweiz nie möglich sein. Es ist daher umso wichtiger, dass die Schweizer Agrarwirtschaft ihre Stärke - die Vielfalt - nützt. Grundlage dafür müssen auch in Zukunft zahlreiche verschiedene Betriebe (grosse und kleine, Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe, spezialisierte und gemischte Betriebe) sein, deren Gemeinsamkeit eine nachhaltige und bodenbewirtschaftende Betriebsform ist.

2. Hauptforderung der Kleinbauern-Vereinigung: Keine Erhöhung der SAK-Untergrenze und der Faktoren für die SAK-Berechnung

In der Agrarpolitik 2014-2017 (AP 14-17) wird vorgeschlagen, das Mindestarbeitsaufkommen in Standardarbeitskraft (SAK) für Betriebe im Tal- und Hügelsgebiet von 0.25 auf 0.4 zu erhöhen. Zudem sollen die Faktoren für die SAK-Berechnung dem technischen Fortschritt angepasst werden. Diese Faktorangepassung ist in der Praxis gleichbedeutend mit einer zusätzlichen Erhöhung der SAK-Untergrenze und betrifft neben den Betrieben im Tal- und Hügelsgebiet auch diejenigen in der Bergzone. Mit dieser Änderung würden weit über viertausend Kleinbetriebe von den Direktzahlungen ausgeschlossen. Die Kleinbauern-Vereinigung fordert, dass die Arbeit und Anstrengungen der Kleinbetriebe weiterhin abgegolten werden.

Die ideale Grösse gibt es nicht

Eines der wichtigsten Ziele der AP 14-17 ist, das Unternehmertum und die Innovation in der Land- und Ernährungswirtschaft zu fördern. Diese beiden Eigenschaften lassen sich aber gerade nicht mit einer bestimmten Struktur, einem Betriebstyp oder der Grösse eines Betriebs erreichen. Die Betriebsvergrösserung ist längst kein sicheres Erfolgsrezept mehr. Und mit dem Wechsel von pauschalen zu leistungsabhängigen Direktzahlungen, gewinnt diese Feststellung an zusätzlicher Relevanz. Wesentlich wichtiger als die Grösse, ist die Wertschöpfung eines Betriebs. Die Vielfalt der Betriebe und die Ideen sowie das Unternehmertum der Betriebsleiter sind dabei entscheidende Faktoren für den Erfolg. Mit der AP 14-17 wird angestrebt, den Betrieben genau diese Spielräume zu lassen und nicht direkt in das Marktgeschehen einzugreifen. Warum dieser Grundsatz im Fall von Kleinbetriebe nicht gelten soll, ist nicht

nachvollziehbar.

Kein Nutzen für die Flächenmobilität

Eine grössere Flächenmobilität zugunsten der Entwicklungsmöglichkeit von Betrieben wäre ein Szenario. Es ist aber nicht Aufgabe des Staates, diese zugunsten oder zuungunsten von bestimmten Betrieben zu fördern. Vielmehr sind strukturelle Eingriffe des Staates zu vermeiden (vgl. Leitbild der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft, Beratende Kommission für Landwirtschaft). Die Kleinbauern-Vereinigung ist der Ansicht, dass eine Erhöhung der Untergrenze für Direktzahlungen die Flächenmobilität noch weiter verschärfen würde. Die Nachfrage nach Fläche wird zusätzlich gesteigert, da auch kleine Betriebe versuchen werden sich zu vergrössern, um wieder die direktzahlungsberechtigte Grösse zu erreichen.

Um eine weitere Verschärfung des Bodenangebots in der Landwirtschaft zu verhindern, muss eine Verbesserung des Kulturlandschutzes verfolgt werden. Hierzu ist eine Änderung auf Bundesebene, wie sie die Landschaftsinitiative vorschlägt, dringend notwendig. (vgl. S. 7).

Neuberechnung der SAK-Faktoren ist intransparent und nicht nachvollziehbar

Kleinbetriebe sollen nicht nur mit der Erhöhung der SAK-Untergrenze, sondern zusätzlich mit der Neuberechnung der SAK benachteiligt werden. Davon sind Bauernbetriebe in allen Zonen betroffen. Die Faktoren zur SAK-Berechnung sollen bei den Nutztieren und im Ackerbau gesenkt werden. Begründet wird diese Neuberechnung mit dem technischen Fortschritt. Technischer Fortschritt findet laufend statt und davon profitieren auch die Bauernbetriebe. Mass der Dinge soll aber nicht ein hochtechnologisierter Betrieb sein, sondern die durchschnittliche Technologisierung, welche auch dem Aspekt der Energieeffizienz die berechnete Beachtung schenkt.

Für kleine und im Bereich Ackerbau auch mittlere Betriebe wird die Neuberechnung negative Konsequenzen haben, indem sie die Direktzahlungsberechtigung verlieren und unter die 0.4 bzw. 0.25 SAK-Grenze fallen. Neben der bereits geäusserten Kritik, dass die unterschiedliche Behandlung der Betriebe nicht begründbar ist, stellen wir auch die Neuberechnung an sich in Frage. Wir bezweifeln, dass der technische Fortschritt insbesondere bei der Nutztierhaltung derart grosse Aufwandeinsparungen ermöglicht. Gerade bei den Zuchtschweinen konnten in den letzten Jahren grosse Fortschritte im Bereich des Tierwohls erreicht werden. Die verbesserten Tierhaltungsvorschriften sind jedoch mit einem höheren Arbeitsaufwand verbunden. Eine Reduktion des Aufwands um die Hälfte erscheint uns daher sehr unrealistisch. Ähnliches gilt auch für Milchkühe, -schafe und -ziegen sowie andere Nutztiere. Neue Infrastrukturen, wie beispielsweise Laufställe, haben die Arbeit von Bäuerinnen und Bauern hauptsächlich verändert, nicht aber wesentlich verkürzt. Gerade bei Laufställen benötigt ein Landwirt wenig Zeit für bisher körperlich anstrengende Arbeiten wie Reinigung und Fütterung. Es muss aber mehr Zeit für das Beobachten der Tiere eingesetzt werden, damit kranke oder auffällige Tiere frühzeitig entdeckt werden. Und für einen stress- und unfallfreien Umgang, ist ein enger Kontakt zwischen Mensch und Tier unumgänglich. Neben der generellen Benachteiligung von Kleinbetrieben, bemängelt die Kleinbauern-Vereinigung, dass diese Anpassung eine falsche Realität vermittelt. Eine artgerechte Haltung von Nutztieren ist nicht möglich, wenn immer mehr Tiere in kürzerer Zeit versorgt werden müssen.

Im Bereich Ackerbau wären durch diese Anpassung sogar Betriebe mittlerer Grösse betroffen (bis 19 ha). Bei einer Umsetzung befürchten wir eine Verarmung im Bereich von regionalen Produkten aus Getreide. Besonders im Direktverkauf ist die Nachfrage nach diesen Produkten vorhanden.

Die Umrechnungsfaktoren werden in der LBV (landwirtschaftliche Begriffsverordnung) Art. 3 als rein arbeitswirtschaftliche Betriebsgrösse beschrieben und für den effektiven Arbeitsbedarf als nicht geeignet bezeichnet. Die Gefahr, dass Änderungen der Umrechnungsfaktoren willkürlich oder nur unter Betrachtung von Teilaspekten geschieht, ist damit sehr gross.

Wir stellen grundsätzlich in Frage, ob die SAK ein geeignetes Messkriterium für die Direktzahlungsberechtigung darstellt. Eine grundlegende Vereinfachung ist wünschenswert. Die Aufhebung der SAK-Untergrenze und Einführung eines Minimalbeitrags (Bagatellgrenze), welche sich am durchschnittlichen

Verwaltungsaufwand für die Direktzahlungen pro Betrieb orientiert (ca. Fr. 2'000), würde zu einer deutlichen Vereinfachung des Systems und mehr Transparenz führen. Ein Minimalbeitrag kann aus unserer Sicht das Ziel der Vermeidung von Bagatellzahlungen besser erfüllen, als die bisherige SAK-Untergrenze. Die Kleinbauern-Vereinigung fordert daher die Einführung eines Minimalbeitrags anstelle der SAK-Untergrenze.

Vielfalt in der Landwirtschaft ist erwünscht

Kleinbäuerliche Landwirtschaft produziert heute weltweit einen Grossteil der Nahrungsmittel. Diese Tatsache darf nicht vergessen werden. Für eine nachhaltige Produktion, sind kleine Strukturen in zahlreichen Produktionsbereichen ebenso oder besser geeignet als grosse (vgl. Weltagrarbericht). Kleine Bauernbetriebe tragen wesentlich zur Vielfalt in der Landwirtschaft, an landwirtschaftlichen Produkten, dem regionalen Angebot sowie zur Deckung der Bedürfnisse der Bevölkerung bei und leisten damit einen wichtigen Beitrag an das Gemeinwohl. Dieser Beitrag sollte auch entsprechend von staatlicher Seite anerkannt und wie in Art. 104 der Bundesverfassung verankert, durch Direktzahlungen abgegolten werden.

3. Weitere wichtige Aspekte der Reform aus Sicht der Kleinbauern-Vereinigung:

Leistungsbezug und Transparenz erhöhen:

Eine vermehrte Leistungsorientierung ein wichtiges Ziel der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystem, welches von der Kleinbauern-Vereinigung unterstützt wird. Nach dem Systemwechsel kann aber erst bei einem Teil der Direktzahlungen von einem echten Leistungsbezug gesprochen werden. Besonders die Versorgungssicherheitsbeiträge und zum Teil die Kulturlandschaftsbeiträge haben einen geringen Leistungscharakter. Die Anpassungsbeiträge sollen daher innerhalb der nächsten Jahre in leistungsorientierte Beiträge umgelagert werden, nicht aber in die Versorgungssicherheits- oder Kulturlandschaftsbeiträge fliessen.

Obergrenzen beibehalten

Neben der bei Beginn der AP 14-17 erst teilweise umgesetzten Leistungsorientierung, aber vor allem aus Gründen der Akzeptanz von Seiten der Bevölkerung, halten wir es für notwendig die Obergrenzen und Abstufungen für Direktzahlungen (nach Einkommen, Vermögen, Standardarbeitskraft und Fläche) auch in Zukunft beizubehalten. Sehr grosse Direktzahlungsbeträge an einzelne Betriebe stossen bei der Bevölkerung auf wenig Verständnis und schaden der Glaubwürdigkeit sowie dem Image der Landwirtschaft. Die Kleinbauern-Vereinigung wünscht sich zudem eine grössere Transparenz bei den Direktzahlungen.

Mehr Ressourceneffizienz und Ökologie:

Die Herausforderungen der Landwirtschaft im Bereich Ökologie, natürliche Lebensgrundlage, Klimawandel, Rohstoff- und Ressourcenverfügbarkeit sowie Ressourceneffizienz werden im Vernehmlassungsbericht gut analysiert. In der Umsetzung erhalten diese Anliegen jedoch zu wenig Gewicht und werden richtiggehend vernachlässigt. Die Ziele sowie die Mittel im Bereich Biodiversitäts-, Produktionssystem-, Landschaftsqualitäts- und Ressourceneffizienzbeiträgen sind zu tief angesetzt. Dadurch kann auch die Qualitätsstrategie nicht konsequent genug verfolgt werden. Insbesondere die Umweltziele Landwirtschaft (ULZ) müssen als Zielvorgaben in die neue Agrarpolitik eingebunden werden.

Förderung ganzheitlicher Produktionssysteme

9

10

1

17

Ganzheitlichen Produktionssystemen, wie Bio werden bisher zu wenig gefördert. Die heutige Marktsituation (die Nachfrage übersteigt das Angebot), erfordert ein deutliches Zeichen für den Biolandbau. Die Kleinbauern-Vereinigung unterstützt aus diesem Grund die Bio-Offensive und den Aktionsplan Bio.

Abschaffung Tierbeiträge RGVE und TEP:

Die Abschaffung der RGVE und TEP Beiträge macht insofern Sinn, dass weniger Anreiz für eine Intensivierung der Viehhaltung und Grünlandbewirtschaftung auf Kosten der Umwelt (Biodiversität und Bodenbelastung) besteht. Die Kleinbauern-Vereinigung unterstützt die Abschaffung der RGVE und TEP grundsätzlich. Zudem wird die in den letzten Jahren stetig wachsende Importmenge an Kraftfutter, oftmals aus sehr bedenklichem Anbau stammend, nicht weiter angetrieben. Allerdings darf nicht vergessen werden, dass eine angemessene Bewirtschaftung des Dauergrünlandes wesentlich zum Klimaschutz beiträgt (CO²-Senken). Es ist ein Faktum, dass das landwirtschaftlich nutzbare Land in der Schweiz zu grossen Teilen aus nicht ackerbaufähigen Wiesen, Weiden und Alpen besteht, die nur mit raufutterverzehrenden Tieren sinnvoll bewirtschaftet werden können. Bei einer artgerechten Fütterung, besteht ausserdem keine Nahrungsmittelkonkurrenz zum Menschen. Wir begrüssen darum eine graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion, welche als Teiler-satz zu den bisherigen Raumfutterbeiträgen eingeführt werden muss, ohne allerdings einen neuen Anreiz für eine Intensivierung hervorzurufen. Im Berg-gebiet sind die heutigen TEP und RGVE Beiträge besonders wichtig. Der Bundesrat muss spätestens in der Botschaft aufzeigen, wie das Berggebiet auch ohne diese Beiträge die heute ungenügende wirtschaftliche Situation deutlich verbessern kann. Damit keine weitere Vergandung stattfindet, braucht es in diesen Gebieten einen standortangepassten Tierbestand. Nur so können diese Flächen auch in Zukunft in genügendem Mass bewirtschaften werden. Eine Erhöhung der Erschwernisbeiträge, erachten wir als sinnvoll und notwendig. Insbesondere die Mähnutzung bei Betrieben mit grossem Steillandanteil (SAM) sollte besser abgegolten werden.

Die Obergrenzen (DVGE/ha) sind trotzdem weiterhin beizubehalten, da es ansonsten je nach Betriebskonzept immer noch attraktiv sein könnte, möglichst viele Tiere zu halten.

Tierwohl fördern:

Die artgerechte Tierhaltung ist ein grosses Anliegen der Bevölkerung und bereits heute kann die Schweizerische Landwirtschaft gegenüber dem Ausland strengere Richtlinien ausweisen und hat damit einen bedeutenden Qualitätsvorteil. Dieser Weg muss fortgeführt werden, indem nicht nur die Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen, sondern auch deren Ausdehnung (Beteiligungsraten und neue Programme vorangetrieben werden. Damit dieses Ziel erreicht werden kann, braucht es einerseits genügende Abgeltung und andererseits eine angemessene Planungs- und Investitionssicherheit.

Die Kleinbauern-Vereinigung unterstützt die Förderung behornter Tiere (Kühe und Ziegen). Der Mehraufwand für die Haltung behornter Tiere soll neu entschädigt werden.

Qualitätsstrategie und gentechfreie Landwirtschaft konsequent weiterverfolgen

Die Qualitätsstrategie der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft soll umgesetzt und weiterentwickelt werden. Der Verzicht auf gentechnisch veränderte Organismen ist wichtiger Bestandteil dieser Strategie. Der Verzicht auf Gentechnik in der landwirtschaftlichen Produktion soll im Landwirtschaftsge-setz verankert werden.

Ökologische Pflanzenzüchtung unterstützen:

Der internationale Saatgutmarkt befindet sich in den letzten Jahrzehnten in einem zunehmenden Konzentrationsprozess. Das erhöht die Abhängigkeit der

9

17

4

25

Produzenten und der gesamten Wertschöpfungsketten der Ernährungsbranche vom Willen sowie der kommerziellen Ausrichtung weniger Unternehmen. Heute dominieren die grössten Agrochemiekonzerne den Saatgutverkauf. Diese konzentrieren ihr Geschäft immer mehr auf die Züchtung von gentechnisch veränderten Pflanzen (vgl. Howard, Philip H. 2009: Visualizing Consolidation in the Global Seed Industry: 1996-2008. Sustainability 2001/1.). Diese Entwicklung gefährdet nicht nur die Versorgungssicherheit weltweit, sondern bedeutet auch eine Gefahr für die Vielfalt an inländischen Nutzpflanzen. Die Pflanzenzüchtung ist ein stetiger Prozess und die andauernde Weiterentwicklung der Sorten ist notwendig, um kommende Herausforderungen (Klimaveränderung, Pflanzenkrankheiten, etc.) zu meistern. Damit weiterhin qualitativ hochwertiges Saatgut von Sorten, welche an die regionalen klimatischen Bedingungen angepasst sind zur Verfügung steht, ist ein grosser Effort von Saatgutzüchtern, Agrarforschung sowie der gesamten Landwirtschaft notwendig. Für eine nachhaltige Landwirtschaft sind spezielle Eigenschaften gefragt, wie zum Beispiel ein sparsamer Ressourceneinsatz. Aus diesen Gründen soll die ökologische Pflanzenzüchtung im Rahmen der AP 14-17 (Art. 140) stärker gefördert und unterstützt werden.

Fair Trade

Fairness und Transparenz sind zwingende Bestandteile einer nachhaltigen Produktion. Fair Trade muss die Basis für die Produktion und den Handel von in- und ausländischen Lebensmitteln sein. Bilaterale oder Freihandelsverträge sollen im Landwirtschaftsbereich nur mit Staaten und Staatengemeinschaften abgeschlossen werden, welche über äquivalente Regeln im sozialen und ökologischen Bereich verfügen (vgl. Standesinitiative der Kantone JU, GE, NE, FR, VD).

Landwirtschaftliche Ausbildung

Eine ganzheitliche Ausbildung, welche als Ziel die Lehre einer nachhaltigen Produktion in ihrer Ganzheitlichkeit verfolgt, gibt Bäuerinnen und Bauern ein solides Fundament um ökologisch und wirtschaftlich erfolgreiche Landwirtschaft zu betreiben. Neben der Grundausbildung soll jedoch auch die landwirtschaftliche Nebenerwerbsausbildung (berufsbegleitende bzw. modulare Ausbildung) weiterhin die Anforderungen für den Erhalt von Direktzahlungen erfüllen, damit auch in Zukunft genügend Menschen in der Landwirtschaft tätig sein werden.

Gleiche Rechte für Mann und Frau

Die Gleichberechtigung von Mann und Frau muss auch in der Landwirtschaft konsequent umgesetzt werden. Mehr noch als in anderen Branchen werden die Frauen in der Landwirtschaft oftmals schlicht und einfach vergessen und benachteiligt. Ein besonderes Augenmerk muss dabei auf den Bereich der Sozialversicherungen und die Vertretung der Frauen in landwirtschaftlichen Gremien gelegt werden. Arbeit die oftmals von den Bäuerinnen erledigt wird (Direktvermarktung, Hofverarbeitung) muss sich auch in den SAK-Faktoren widerspiegeln.

Umsetzung:

Nicht zuletzt muss die Umsetzung des neuen Direktzahlungssystems für die Bäuerinnen und Bauern echte Vorteile bringen. Eine bessere Abgeltung von Leistungen, speziell wenn diese unter erschwerten Bedingungen erbracht werden, ein grösserer unternehmerischer Spielraum, aber auch ein nachvollziehbares System ohne zusätzlichen bürokratischen Aufwand, sind dazu notwendig. Anzustreben ist eine Vereinfachung. Neue technischen Möglichkeiten (elektronische Hilfen und Vernetzung) und ein effektives und effizientes Kontrollsystem tragen dazu bei.

5

10

1

9

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
1.1.1.2.3 S. 6	Den Ausdruck Moratorium für neue Bauzonen streichen	Als eine der Trägerorganisation der Landschaftsinitiative betont die Kleinbauern-Vereinigung, dass die Landschaftsinitiative kein Moratorium für neue Bauzonen verlangt. Sie verlangt in den Übergangsbestimmungen, dass die Gesamtfläche der Bauzonen während 20 Jahren nicht vergrössert werden darf. Neue Bauzonen sind jederzeit möglich, sie müssen aber flächenmässig durch Auszonungen anderenorts kompensiert werden. Damit lässt sich die in der Bauzonenstatistik 2007 des ARE festgestellte ungünstige Verteilung der Bauzonen (Überfluss in einigen Gebieten, Mangel in anderen Gebieten) ausgleichen.	1
1.2.2.1.2 Ökologie S. 19	Ziellücken benennen Besserer Parameter bei den PSM als die „Verkäufe von PSM in Gewichtseinheiten“	Die im Bereich der Ökologie bestehenden Ziellücken (z.B. Bodenverlust, Erosion, Biodiversität, Emissionen in die Umwelt, etc.) müssen klar benannt werden, damit diese in Zukunft auch wirklich angegangen werden können. Die Grenzwertüberschreitung, das heisst der Austrag der PSM in den Gewässern muss als Parameter verwendet werden.	1
1.2.2.1.4 Nachhaltigkeitsindikatoren S. 23	Neben der P-N Effizienz sind auch Überschüsse aufzuführen	Die Überschüsse sind aussagekräftiger und für die Natur auch entscheidender. Von Relevanz ist, was aus dem System in die Umwelt gelangt. Die Bilanz-Überschüsse sind aufzuführen und mit Zahlen und Zielen zu versehen.	1
	Integrale Aufführung der UZL	Die Umweltziele Landwirtschaft schaffen Transparenz. Sie leiten sich aus der Kohärenz von geltenden Gesetzen ab, sind also kein Selbstzweck. Ziele, die bis 2017 nicht erreicht werden können, müssen ohne Probleme als Langfrist-Ziele mit Horizont 2025 aufgeführt werden.	1
1.6 S. 86-88	Das Ziel zum Flächenverlust landwirtschaftlich genutzter Fläche im Dauersiedlungsgebiet ist zu erhöhen: Reduktion auf 0 ha.	Der Verlust an Kulturland muss gestoppt werden, je schneller desto besser. Das ist eines der Ziele der Landschaftsinitiative. Die Forderungen nach einer Plafonierung der Bauzonengesamtfläche und einer Siedlungsentwicklung nach innen sind Elemente, um dieses Ziel zu erreichen. Das Ziel kann nicht nur durch die Agrarpolitik erreicht werden.	1
1.6 N- und P-Überschüsse, fehlende	Kein Rückschritt bei den Zielen	Hier wurde eine nicht zu akzeptierende Konzession ans Prinzip der „Produktionsausdehnung ohne Rücksicht auf Verluste“ gemacht. Neu werden 98'000 t N-Überschuss bzw. ein	1

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Ziele PSM S. 88	Ziel N-Überschuss: max. 91'000 t bis 2017; Ziel P-Überschuss: max. 4000 t; Ziel Ammoniak-Emissionen: max. 37'000 t N	P-Überschuss von 5'400 t in Kauf genommen. Die Ziele von AP 2011 für 2015 lagen tiefer (95'900 t N; 5'000 t P). Die Ziele wurden also nicht nur um Jahre hinausgeschoben, sondern auch heruntergesetzt. Dieser Rückschritt ist eine Konzession an den politischen Druck und fachlich nicht zu verantworten. Zudem: Die Ammoniakemissionen lagen 2002 bei 43'700 t N, das Ziel für 2005 betrug 41'000 t N, und nun liegt das Ziel für 2017 bei 43'000 t N. Wo liegt da der Fortschritt? Das Parlament forderte in der Motion zur Konkretisierung von WZ, dass die Etappenziele – gerade im Bereich Umwelt – anspruchsvoll sein sollen. Wir müssen klar festhalten: der Bundesrat hat diesen Auftrag des Parlaments missachtet. Ins Bild passt, dass Ziele im Bereich PSM gänzlich fehlen. Die in AP 2011 genannten Ziele für 2015 sollen bis 2017 unterschritten und nicht überschritten werden. Etappenziele und Endziel sind aufzuführen und mit Massnahmen zu versehen.	
2.1.3 Ernährungssouveränität S. 98	Eine falsche Verwendung des Begriffs bzw. eine Gleichsetzung mit Selbstversorgung, Protektionismus etc. muss vermieden werden.	Der Begriff der Ernährungssouveränität wird heute oftmals falsch verwendet und missinterpretiert. So leider auch im Mehrheitsvorschlag der WAK-N, wo speziell von „inländischen Produkten“ die Rede ist.	3
2.3.2.1 Begrenzungskriterien	Beibehalten der Begrenzungskriterien nach Standardarbeitskraft, Einkommen, Vermögen sowie der Abstufung nach Fläche	Um die Akzeptanz in der Bevölkerung zu sichern, müssen die Obergrenzen der Direktzahlungen beibehalten werden, auch wenn die Beträge neu leistungsorientierter werden.	10
2.3.2.1 Mindestarbeitsaufkommen in Standardarbeitskräften	Anpassung der Faktoren dem eigentlichen Ziel der Untergrenze für Direktzahlungen sowie der Transparenz unterordnen. Erschwernisse besser berücksichtigen (Faktorerhöhung) und neue Faktoren einführen:	Die Umrechnungsfaktoren werden in der LBV (landwirtschaftliche Begriffsverordnung) Art. 3 als rein arbeitswirtschaftliche Betriebsgrösse beschrieben und für den effektiven Arbeitsbedarf als nicht geeignet bezeichnet. Anpassungen sind dadurch weder nachvollziehbar noch transparent. Der Verdacht, dass die geplanten Anpassungen nicht dem eigentlichen Ziel der Untergrenze für Direktzahlungen untergeordnet werden, sondern als Mittel für eine Beschleunigung des Strukturwandels missbraucht werden, ist gross. Anders sind Anpassungen in der Grössenordnung einer Halbierung des Aufwands nicht erklärbar. Eigentliches Ziel der Untergrenze für Direktzahlungen ist es Bagatellzahlungen zu verhinder-	10

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	- Hofverarbeitung - Direktvermarktung - Imkerei - Biolandbau - Boden in Hanglage Keine Erhöhung der Untergrenze. Die SAK-Untergrenze aufheben und durch einen Mindestbeitrag ersetzen	dern. Ein Ausschluss von Hobbybetrieben ist durch das zukünftig leistungsorientierte Zahlungssystem nach Ansicht der Kleinbauern-Vereinigung unnötig. Eine Reduktion der Faktoren hätte Auswirkungen auf das Berggebiet, welche nicht erwünscht sind. Im Berggebiet fehlt es schon heute an genügend Bewirtschaftern und Betriebsvergrößerungen sind aufgrund der Erschwernisse nur sehr begrenzt möglich. Die SAK-Berechnung trägt aus Sicht der Kleinbauern-Vereinigung Erschwernissen (steile Hanglage, Mähnutzung von Hanglagen) ganzheitlichen Produktionssystemen (Biolandbau) und auch neuen Faktoren (Direktvermarktung, Hofverarbeitung, Imkerei) zu wenig Rechnung. Nachvollziehbare Faktoren, die das Ziel der Vermeidung von Bagatellzahlungen besser erfüllen, sollen angestrebt werden. Die SAK-Untergrenze soll durch einen Mindestbeitrag, gemessen am Verwaltungsaufwand für Direktzahlungen (ca.Fr. 2000.-), ersetzt werden. Bagatellzahlungen werden so verhindert und das System vereinfacht.
2.3.2.2 Beitragsberechtigte Flächen S. 149-153	Verzicht auf schädliche Segregation und die Einführung der Begrifflichkeit der landwirtschaftlichen Pflegeflächen	Der Bundesrat will, dass die LN so definiert wird, dass nur noch Flächen mit pflanzenbaulicher Produktion darin enthalten sind. Hecken, Feld- und Ufergehölze sollen nicht mehr zur LN gezählt werden. Die Trennung von Produktion und Pflege erachten wir als unnötigen bürokratischen Aufwand mit negativen Auswirkungen auf das Denken und Handeln der Bäuerinnen und Bauern. Die Trennung ist in der Praxis nicht durchführbar, verursacht einen unnötig grossen Aufwand und gefährdet ökologisch und landschaftlich wertvolle Wiesen und Weiden, u.a. die sogenannten „pâturage boisés“. Eine intensive Durchmischung von „Produktionsflächen“ und „Pflegeflächen“ ist in unseren Augen erwünscht. Der Landwirtschaftsbetrieb ist als Ganzes zu verstehen und nicht künstlich zu unterteilen. Um den standortgerechten Ackerbau zu fördern, ist es oft sinnvoll, die Zusammenarbeit mit dem Betriebsleiter zu suchen und z.B. erosionsgefährdete Flächen aus der Produktion zu nehmen und statt dessen z.B. Hecken anzulegen. Gehört die Fläche nachher nicht mehr zur LN, so ist die Akzeptanz dieser Massnahme sehr tief.
2.3.2.2 Biodiversitäts und Landschaftsqualitätseiträge an Sömmerungsflächen	Einverstanden mit der Möglichkeit, auf Sömmerungsflächen auch Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge auszurichten. Neu	Damit wird eine willkommene Möglichkeit geschaffen, wertvolle Sömmerungsgebiete auf Qualität zu bringen. Die Beiträge werden auch benötigt, um den Wegfall der TEP-Beiträge zu kompensieren.

11

9

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	auch Produktionssystembeiträge auf Sömmerungsflächen zulassen.		
2.3.2.2 Bauland S. 153	Direktzahlungen für Flächen in der Bauzone nur noch an Pächter	Eigentümer von Flächen in der Bauzone sollen dafür keine Direktzahlungen mehr erhalten, da sie direkte Nutzniesser eines Verkaufs sind. Aufgrund des heute sehr grossen Anteils der LN in Bauzonen in einzelnen Kantonen (z.B. Tessin) sollen Pächter jedoch weiterhin Direktzahlungen für diese Flächen erhalten.	11
2.3.2.4 Kulturland- schaftsbeiträge S. 157	Zustimmung zur Neuregelung der Hangbeiträge; Stärkung durch höhere Beiträge; Prüfung Betriebsbeitrag	Die Neuregelung macht Sinn. Steile, von Hand bewirtschaftete und schlecht erschlossene Flächen sind heute unterbewertet. Sie sollen auch im Tal entschädigt werden. Im Berggebiet sind deutlich mehr Mittel zu verwenden. Betriebe mit einem hohen Steillandanteil Mähnutzung (SAM) sind von der Betriebsgrösse her enge Grenzen gesetzt. Zusätzliche betriebsgebundene Beiträge, welche sich am SAM orientieren sind notwendig. Der Bundesrat ist aufgefordert, einen Betriebsbeitrag im Berggebiet für diese Betriebe zu prüfen, damit Bergbetriebe ihre wirtschaftliche Situation mit dem neuen System tatsächlich verbessern können und die nachhaltige Bewirtschaftung in Lagen mit hohem Steillandanteil auch in Zukunft sichergestellt werden kann.	13
2.3.2.5 Versorgungssi- cherheitsbeiträge, S. 160-163	Obergrenzen (DGVE/ha) sind weiter notwendig	Auf Grünland dürfte es für einige Betriebe trotz der wegfallenden TEP bzw. RGVE-Beiträgen attraktiv sein, möglichst viele Tiere pro ha Grünland zu halten. Zudem bieten auch die BTS- und RAUS-Beiträge einen gewissen Anreiz, möglichst viele Tiere zu halten. Um vor unerwünschten Überraschungen abgesichert zu sein, ist es notwendig, abgestuft nach Standort auch Obergrenzen für den Tierbesatz zu haben.	14
2.3.2.5 Basisbeitrag S. 161	Basisbeitrag tief halten	Der Basisbeitrag wird im Wesentlichen mit den bisherigen „allgemeinen Flächenbeiträgen“ und den „RGVE-Beiträgen“ gerechtfertigt. Es ist anzunehmen, dass die Flächen im Tal auch ohne Basisbeiträge bewirtschaftet würden. Hier handelt es sich also eher um eine Konzession an die Vergangenheit als um einen Leistungsbeitrag. Der Erschwernisbeitrag soll dagegen erhöht werden (vgl. 2.3.2.1).	14
2.3.2.5 Förderbeitrag Ackerfläche und Dauer-	Zustimmung zur Dreiteilung des Beitrags und zur Besserstellung	Durch die Neugestaltung der Beiträge, insbesondere aber durch die Abschaffung der RGVE-Beiträge, wird der Ackerbau bzw. der Getreidebau besser gestellt. Dies ist so er-	14

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
kulturen S. 162	des Ackerbaus	wünscht und wird begrüsst. Begrüsst wird auch die Flexibilität der Beiträge. Die Orientierung an der Marktnachfrage ist richtig.	
2.3.2.6 Biodiversitätsbeiträge S. 163-166	Zustimmung zur Neugestaltung und zu neuen Typen (Qualitätsanforderungen, Vernetzungsbeiträge und Aufwertungsbeiträge).	Die Beiträge sind heute schon weitgehend zielgerichtet. Mit den Ergänzungen wird das System verbessert. Die neuen Typen wie artenreiche Grünflächen im Sömmerungsgebiet, Pufferstreifen für Inventurflächen oder wildtierfreundlicher Ackerbau sind zu begrüßen. Sie können mit Qualitätsanforderungen verbunden werden.	15
2.3.2.6 Biodiversitätsbeiträge S. 163-166	Biodiversitäts-Leistungen von Bio- und IP Betrieben berücksichtigen.	Es ist darauf zu achten, dass die Transaktionskosten tief gehalten werden (Bestehende Systeme z.B. von IP-Suisse oder Bio Suisse sind zu berücksichtigen oder als äquivalent gelten zu lassen.	15
2.3.2.6 Biodiversitätsbeiträge S. 163-166	Neue Leistungen aufnehmen	Neue Leistungsbeiträge: a) BFF-Typ „Waldrand“ als eine Massnahme mit grossem Biodiversitätspotential. b) Die Aufwertungsbeiträge sollen unter bestimmten Voraussetzungen auch Betrieben gewährt werden, die nicht Teil eines Projektes sind. Pflanzbeiträge für einheimische Einzelbäume sind auch in die Aufwertungsmassnahmen aufzunehmen. c) Erhaltung und Förderung der genetischen Vielfalt innerhalb der Arten des Dauergrünlandes. Dies zur langfristigen Sicherung der pflanzengenetischen Ressourcen der Wiesen und Futterpflanzen.	15
2.3.2.6 Biodiversitätsbeiträge S. 163-166	Im Berggebiet nach Lösungen zur Attraktivitäts-Steigerung von Leistungen für die Biodiversität suchen.	a) Die Degression der Beiträge nach Höhenlage ist abzuschaffen oder zumindest abzu-schwächen. b) Die futterbaulich richtige Bewirtschaftung ist mit Anreizen zu fördern (Fromental- und Goldhaferwiesen). c) Vernetzungsprojekte sind zu vereinfachen, attraktiver zu machen. d) Klein-Ökoflächen sind zu berücksichtigen.	15
2.3.2.6 Biodiversitätsbeiträge	Sömmerungsbeiträge stärken	Die Sömmerungsbeiträge so anzupassen, dass sie erstens leistungsbezogener werden und zweitens die TEP und RGVE-Ausfälle auffangen. Zusätzlich sollen die Beiträge jedoch real	15

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
S. 163-166		erhöht werden. Produktionssystembeiträge sollen hier genauso möglich sein (Bioalpen) wie Ressourcen-Effizienzbeiträge. Für die Sömmerungsbeiträge soll vorausgesetzt werden, dass nur alpeigener Dünger verwendet wird.	
2.3.2.7 Landschaftsqualitätsbeiträge S. 166-171	Zustimmung zum pragmatischen Lernen über Pilotprojekte		16
2.3.2.8 Produktionssystembeiträge S. 171-174	Zustimmung für dieses wichtige Instrument; Unterbewertung korrigieren (bei Bio Verdoppelung der Direktzahlungen von 1% auf 2%).	Die Wechselwirkung mit dem Markt macht dieses Instrument für die Wertschöpfung der Land- und Ernährungswirtschaft genauso attraktiv wie es einen Beitrag zur Qualitätsstrategie leisten kann. Der Biolandbau profitiert wie andere Label-Programme (IP SUISSE, Tierhaltungsprogramme) von den positiven Wechselwirkungen zwischen Verankerung bei den Konsumenten bzw. in der Vermarktungskette (höhere Produzentenpreise) und den staatlichen Förderprogrammen. Wir stellen jedoch eine deutliche Unterbewertung der Produktionssystembeiträge in den Förderprogrammen fest. In den Entwürfen zur AP 14-17 existierten die Systembeiträge nicht. Extenso- und Biobeiträge sollten abgeschafft werden, da diese Systeme nicht in die reduktionistische Denkweise „Ein Ziel – eine Massnahme“ passte. Die aktuelle Version von AP 14-17 hat sich nicht ganz davon gelöst. Produktionssysteme wie Bio (oder auch IP SUISSE) werden vom Bund noch immer unterschätzt. Unterschätzt werden: die Flexibilität von ganzheitlich verstandenen Betrieben, der Beitrag zu künftigen Herausforderungen wie Klimawandel, die umfassende Qualitätssicherung, die Möglichkeit Biodiversität und Marktleistungen miteinander zu verbinden etc. Betriebe von Bio Suisse und IP SUISSE können einen ganz wesentlichen Beitrag zur Positionierung der ganzen Schweizer Ernährungswirtschaft beitragen, können eine tragende Säule bei der Qualitätsstrategie sein. Nicht zuletzt sind diese Betriebe auch gegenüber Szenarien der Öffnung der Grenzen positiver eingestellt, glauben an die Zukunft.	17
2.3.2.8 Produktionssystembeiträge S. 171-174	Biolandbau und insbesondere Bio-Ackerbau gemäss Leistungen mit Beiträgen angemessen entgelten.	Die offene Formulierung z.B. bei den gesamtbetrieblichen Produktionssystem-Beiträgen sowie die Möglichkeit namentlich die Beiträge nach Nutzungsart zu differenzieren, wird begrüsst. Es ist darauf zu achten, dass insbesondere die Beiträge für den Bio-Ackerbau den Leistungen entsprechend angesetzt werden. In die Beurteilung sind auch die Leistungen	17

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		zugunsten des Klimas und der Erhaltung der Bodenqualität miteinzubeziehen.	
2.3.2.8 Sektorale Produktionsformen in der Pflanzenproduktion S. 172	Extenso-Produktion: Ausdehnung auf Kartoffeln ab 2014	Technisch und am Markt bestehen keine Hindernisse.	17
2.3.2.8 Sektorale Produktionsformen in der Tierproduktion S. 172-173	Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion ab 2014; Pilotprojekte 2012 starten	Wir begrüßen den neuen Ansatz. Damit soll nicht zugewartet werden und bereits 2012 in Form von Pilotprojekten gestartet werden. Wie bei der Biodiversität sollte sich die Förderung vor allem auf die praxistauglichen Systeme z.B. von IP-Suisse und Bio Suisse stützen. Damit können auch die Transaktionskosten für den Staat tief gehalten werden. Dieses neue Element ist eine Chance für die Ablösung der Beiträge für die Tierhaltung unter erschwerenden Produktionsbedingungen (TEP) und sollte v.a. den Betrieben im Berggebiet als neue Möglichkeit zur Verfügung stehen. Denn die Schweiz umfasst viele nicht ackerfähige Böden, die sich aber bestens für Weidehaltung eignen. Die Förderung der Haltung von Raufutterverzehrern auf der Weide bedeutet einen Beitrag zum Klimaschutz, weil der resultierende Humusaufbau als CO ₂ -Senke wirkt.	17
2.3.2.8 Tierwohlbeiträge S. 173-174	Tierwohlbeiträge: flexible Ausgestaltung zur Schliessung von Ziellücken. BTS-Beiträge für Rindermast sowie RAUS-Beiträge für Kaninchen und Poulets nach oben anpassen.	Die Absicht, die Beiträge noch verstärkt so auszugestalten, damit Ziellücken bzw. schwache Beteiligungen in einzelnen Tierkategorien verbessert werden, ist zu begrüßen. Wir schlagen vor, dass zusätzliche Mittel dafür verwendet werden. Die Prioritäten: 1. BTS-Beiträge für Mastmunis, Pferde, Ziegen und Kaninchen substantiell erhöhen. 2. RAUS-Beiträge für Mastpoulets, Mastmunis, Schweine und Kaninchen erhöhen. 3. Generelle Erhöhung der BTS- und RAUS-Beiträge.	17
2.3.2.8 Tierwohlbeiträge S. 173-174	Neue Tierwohl-Aspekte fördern: Beiträge für Ebermast, Zweinutzungsrasen/-geflügel, Weidemast und behornte Tiere.	Der Bundesrat soll Weiterentwicklungen im Bereich tierfreundliche Haltung fördern. Beispiele hierfür sind: 1) Mast von Jungebern: Holland hat gezeigt, dass die Ebermast auch im grossen Stil praxistauglich ist – Direktzahlungen sollen helfen, dass sich diese tierfreundlichste Methode in der Schweiz etabliert; 2) Förderung von Zweinutzungsrasen, vor allen bei Geflügel Beiträge für die Mast von Junghähnen: Anstelle der Hochleistungszucht sind robuste Zweinutzungsrasen gezielt zu fördern, um das Töten der männlichen Küken von	17

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		Legelinien zu unterbinden; 3) Förderung von Weidemast-Systemen, die auf den Einsatz von Kraftfutter verzichten; 4) Beiträge für die Haltung von behornten Rindern und Ziegen (Die Vorschläge der Bauern Capaul/Widmer „offener Brief an das BLW“ sowie die Eingabe von KAGfreiland sind zu prüfen und ein geeignetes Programm umzusetzen).	
2.3.2.9 Ressourceneffizienzbeiträge S. 174	Zustimmung, auch zur Befristung der Beiträge; Ausrichtung auf Ziele	Auch bei diesen Beiträgen gilt: sie machen umso mehr Sinn, je besser sie ins Zielsystem des Bundesrates passen. Die Ressourceneffizienzbeiträge sind als Massnahme zur Erfüllung der UZL zu verstehen.	18
2.3.2.10 Anpassungsbeiträge S. 176-178	Anpassungsbeiträge nicht in Versorgungssicherheitsbeiträge umlagern, sondern in Biodiversitäts-, Landschaftsqualitäts-, Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge; Beiträge auf max. 6 Jahre befristen und an den Betrieb binden.	Siehe unten (Gesetzesanträge)	19

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 2 Abs. 2	Wir begrüßen die Aufnahme des Begriffs Ernährungssouveränität ins LwG grundsätzlich. Der Begriff ist jedoch ausschliesslich Sinne der internationalen Organisation La Via Campesina zu verwenden. Der Vorschlag der WAK-N Mehrheit ist daher abzulehnen und der Minderheitsvorschlag der WAK-N zu präzisieren.	Der Vorschlag einer Mehrheit der WAK-N widerspricht der Definition der Ernährungssouveränität im Sinne von La Via Campesina und ist daher abzulehnen. Störend ist, dass von „inländischen Produkten“ gesprochen wird und damit möglichen protektionistischen Absichten Raum gegeben wird. Der Minderheitsvorschlag der WAK-N ist zu bevorzugen. Wir halten eine Präzisierung im Sinne der Definition von La Via Campesina für notwendig, damit der Begriff nicht widersprüchlich oder falsch interpretiert und verwendet wird. In der Schweiz besteht vor allem im Bereich Handelsbeziehungen (fairer Handel, keine Exportsubventionen) dringender Handlungsbedarf im Zusammenhang mit der Ernährungssouveränität. Die Schweizer Landwirtschaft sollte dagegen möglichst auf qualitätsvolle Produkte setzen und sich an der Qualitätscharta /Qualitätsstrategie orientieren.	3
Art. 2 Massnahmen des Bundes	Art. 2 Abs. 1 Bst.b. Er fördert <u>gilt</u> gemeinwirtschaftliche Leistungen von bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betrieben mit Direktzahlungen <u>ab</u> .	„Abgeltung“ beibehalten. Der Begriff Förderung wird als Abschwächung der heutigen Formulierung „Abgeltung“ aufgefasst.	2
Art. 2 Abs. 3	Die Verankerung der Qualitätsstrategie wird begrüsst.	Wir begrüßen, dass die Qualitätsstrategie im Gesetz verankert wird und die Schweizer Landwirtschaft damit eine Perspektive für die Zukunft erhält. Zur Qualitätsstrategie gehört für uns zwingend eine gentechfreie Produktion, so wie in der Charta vorgesehen.	4
Art. 5	Neu: Verankerung der Nachhaltigkeit statt „nur“ Einkommen. Neue Formulierung unter neuem Titel „Nachhaltigkeit“: ¹ <u>Mit den Massnahmen dieses Gesetzes wird eine nachhaltige</u>	Der Art. 185 gibt dem Bund die Kompetenz, Daten zu erheben. Der Bund bekommt die Möglichkeit jedoch nicht, die ganze Agrargesetzgebung auf Parameter der Nachhaltigkeit auszurichten oder auch nur Ziele und Parameter festzulegen. Mit der vorgeschlagenen Formulierung erhalten die Komponenten „Soziales“ (Stellung der Bäuerinnen und Bauern, soziale Strukturen), „Ökologie“ (inkl. Tierwohl) und „Ökonomie“ (bisher Einkommen) Gleichwertigkeit.	2

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<u>Landwirtschaft angestrebt.</u> ² <u>Der Bundesrat legt dazu Parameter für alle drei Bereiche der Nachhaltigkeit fest.</u> ³ <u>Nachhaltig wirtschaftende und ökonomisch leistungsfähige Betriebe sollen im Durchschnitt mehrerer Jahre Einkommen erzielen können, die ... (weiter wie bisherige Abs. 1-3).</u>	Die Nachhaltigkeits-Verordnung wäre besser im Gesetz verankert und die Umweltziele Landwirtschaft hätten einen Aufhänger. Zusätzlicher Vorteil: dem Versuch des Auseinander-Dividierens von Lebensmittelproduktion und Ökologie könnte zumindest im Gesetz eine Antwort gegeben werden. Zudem ist unlogisch, in Art. 2 sämtliche Massnahmen aufzulisten und dann in Art. 5 noch explizit auf das Einkommen isoliert einzugehen. Wir könnten uns daher auch vorstellen, den Art. 3 gänzlich zu streichen, sofern er nicht zu einem Nachhaltigkeits-Artikel umgebaut wird.
Art. 13b: Risikoabsicherung	Art. 13b neu: <u>Der Bund kann sich an der Finanzierung von Massnahmen beteiligen, welche die klimatischen, wetterbedingten und im Zusammenhang mit der zunehmenden Preisvolatilität stehenden Risiken der Landwirtinnen und Landwirte begrenzen.</u>	
Art. 27a Gentechnik	1 Gentechnisch veränderte landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Produktionsmittel dürfen nicht erzeugt, gezüchtet, eingeführt, freigesetzt oder in Verkehr gebracht werden. 2 Vorbehalten bleibt die Verwendung von gentechnisch veränderten Pflanzen, Pflanzenteilen und	Das Gentechnik-Moratorium läuft 2013 aus. Somit ist für die AP 2014-17 zu definieren, ob in der Schweiz mit oder ohne GVO produziert werden soll. Die Gentechnikfreiheit ist zentraler Bestandteil der Qualitätsstrategie. Gentechnik-Food wird von den Konsumenten abgelehnt. Auch die EU gibt den einzelnen Ländern und Regionen die Möglichkeit, gentechnisch veränderte Tiere und Pflanzen auf ihrem Gebiet zu verbieten. Unser Hauptkonkurrent Österreich verfolgt eine Qualitätsstrategie mit hoher Wertschöpf-

5

5

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	Tieren zu Forschungszwecken. Diese bedarf einer Bewilligung durch den Bundesrat.	fung, welche auf Gentechnikfreiheit beruht.	
Art. 36b, Milchkaufver- trage	Beibehaltung des bisherigen Art. 36b. Aufhebung Abs. 5. Abs. 6 neu: <u>Der Bundesrat regelt die Details zu den Milchkaufver- trägen und bestimmt Sanktionen bei deren Nichteinhaltung.</u>	Die Regelung sorgt für Transparenz und Sicherheit auf der ganzen Wertschöpfungskette. Sie setzt die Motion Bourgeois optimal um.	7
Art. 46 Abs. 1 und 2	Beibehalten	Höchstbestände für die einzelnen Nutztierarten je Betrieb sind eine wichtige Massnahme, um Massentierhaltung zu verhindern, eine glaubwürdige Qualitätsstrategie zu verfolgen und an einer bäuerlichen Tierhaltung festzuhalten.	7
Art. 46 Abs. 3 Bst. a und b	Streichen	Mit den neuen Rahmenbedingungen (Fütterungsverbot für Schlacht- und Speiseabfälle) sind die bisherigen Ausnahmen überflüssig geworden.	7
Art. 49	Abs. 4 neu: <u>Die Einstufung der Fleischqualität soll nachvollziehba- ren, objektiven Kriterien folgen</u>	Die heutigen Farbabzüge bei (hell-)rötlichem Kalbfleisch bei ansonsten tadelloser Fleischqualität von bis zu CHF 3.-/kg verunmöglichen eine artgerechte und gesunde Hal- tung und Fütterung von Mastkälbern, was im Widerspruch zur Tierschutzgesetzgebung steht. Rötliches Kalbfleisch weist für Konsumenten keinerlei negative Qualitäten auf; ent- sprechende Abzüge basieren nicht auf objektiven, nachvollziehbaren Qualitätsmängeln. Im Gegenteil: Helles Kalbfleisch kann von Tieren stammen, die fehlerernährt wurden und unter Blutarmut und deren Folgen litten. Auch weitere ungerechtfertigte Abzüge (z.B. bei Innereien, welche sowieso nicht in die Verarbeitung für Produkte von hoher Qualität ge- langen) sollen dadurch unterbunden werden.	7
Art. 70 Abs. 3	Streichen: „... <u>in welchem Ausmass die gemeinwirtschaftlichen Leis- tungen erbracht werden</u> “.	Die Beitragshöhe soll die nicht marktfähigen Komponenten der jeweiligen Leistung adä- quat abgelten, unabhängig davon, wie hoch der Anteil Betriebe (Fläche, Tiere, etc.) ist, welche diese Leistung heute oder in Zukunft erbringen. Gerade bei den Tierwohl- Beiträgen müssen Bäuerinnen und Bauern Planungs-/Investitionssicherheit haben. Die	9

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Beitragsätze dürfen nicht innert weniger Jahre verringert werden, falls die Beteiligungsra- ten ansteigen sollten. Dies umso weniger, als möglichst hohe Beteiligungsra- ten von der Agrarpolitik und den Konsumenten/Steuerzahlern ausdrücklich gewünscht werden und eine adäquate Abgeltung des Mehraufwandes beim Tierwohl grosse Unterstützung durch die Bevölkerung findet.
Art. 70a Abs. 1	Abs. 1 Bst. d neu: ...nach der Raumplanungsgesetzgebung lie- gen, <u>sofern der Bewirtschafter auch Eigentümer der Fläche ist</u> ; Begrenzung der Direktzahlungsbei- träge wie im bisherigen Art. 70 Abs. 5 c, d und f beibehalten	Bst. d: Der Ausschluss von Bauzonen soll für Eigentümer, nicht aber für Pächter gelten. Wir beantragen zudem die Begrenzung nach Einkommen, Vermögen, Standardarbeitskraft und Fläche wie bisher beizubehalten. Für die Akzeptanz in der Bevölkerung sind diese Begrenzungen notwendig und damit wesentliches Element für die Glaubwürdigkeit der Schweizer Landwirtschaft.
Art. 70a Abs. 1 Bst. e	Abs. 1 Bst. e neu: „ <u>ein Mindestbei- trag erreicht wird, welcher sich nach dem Verwaltungsaufwand richtet</u> “; Faktoranpassungen müssen nach- vollziehbar sein und sollen dem Ziel der Vermeidung von Bagatell- zahlungen untergeordnet werden. Keine pauschale Benachteiligung von Kleinbetrieben. Verbesserung der Faktoren für den arbeitsaufwändigen Biolandbau, Boden in Hanglage und neu: Fak- tor für Hofverarbeitung, Direkt- vermarktung und Imkerei einfüh-	Die Absicht das Untergrenze für Direktzahlungen zu erhöhen (mit einer Erhöhung des Mindestarbeitsaufkommens (SAK) im Tal- und Hügellgebiet auf 0.4 SAK und durch eine Anpassung der Faktoren für die SAK-Berechnung) würde über 4000 Kleinbetriebe gefähr- det. Kleine Bauernbetriebe tragen zur Vielfalt in der Landwirtschaft, dem regionalen An- gebot an bäuerlichen Produkten sowie zur Deckung der verschiedenen Bedürfnisse der Bevölkerung bei und leisten damit einen wichtigen Beitrag an das Gemeinwohl. Dieser Beitrag muss auch entsprechend durch Direktzahlungen abgegolten werden. Der Aus- schluss der Kleinbetriebe macht besonders in einem leistungsorientierten System keinen Sinn und ist nicht nachvollziehbar. Im Gegensatz zu Grossbetrieben, welche sehr hohe Direktzahlungsbeiträge erhalten, gibt es auch kein Akzeptanzproblem seitens der Bevölke- rung. Es ist nicht die Aufgabe des Staates die Grösse der Betriebe zu bestimmen. Im Falle einer Ablehnung unseres Vorschlags eines Mindestbeitrags, soll die SAK-Untergrenze bei 0.25 belassen werden. Die Anpassung der Faktoren der SAK-Berechnung in der beabsichtigten Grössenordnung, ist nicht durch ein vernünftiges Mass an technischem Fortschritt (für den Durchschnittsbe- trieb und mit Berücksichtigung der Energieeffizienz) begründbar und daher abzulehnen. (Vgl. S. 2-4, 8-9)

11

10

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	ren	Zahlreiche Aufwände eines Landwirtschaftsbetriebs sind heute nicht oder zu wenig in den Faktoren für die SAK-Berechnung integriert. Eine Anpassung ist notwendig.	
Art. 70a Abs. 1	Eine <u>gentechfreie Produktion soll eine Voraussetzung werden, um Direktzahlungen zu erhalten.</u>	Eine gentechfreie Produktion gehört zur vorgeschlagenen Qualitätsstrategie zwingend dazu. Diese Gentechfreiheit muss auf Gesetzesstufe verankert werden.	10
Art. 70a, Abs. 2, Bst. d	Ergänzung: die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten und Inventaren von nationaler, <u>regionaler und lokaler</u> Bedeutung nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz, <u>inklusive die Bewirtschaftung der Pufferzonen</u>	Wir begrüssen die Aufnahme in den ÖLN. Selbstverständlich gehören jedoch auch die regionalen und lokalen Inventare inklusive den Pufferstreifen dazu.	12
Art. 70a Abs. 3	Ergänzung Bst. e: <u>legt Etappenziele für Ökologie und Tierwohl mit Zeitvorgaben fest. Er gestaltet die Direktzahlungen so, dass die vorgegebenen Ziele innerhalb des gesetzten Zeitrahmens erreicht werden.</u>	Sichere Versorgung mit Nahrungsmitteln, Erhaltung der Lebensgrundlagen, Landschaftspflege und dezentrale Besiedlung sind die verfassungsmässig definierten Aufgaben der Landwirtschaft. Demnach hat die Landwirtschaft einerseits eine Produktionsaufgabe und andererseits einen gemeinwirtschaftlichen Leistungs- und Pflegeauftrag zu erfüllen. Die Umweltziele Landwirtschaft UZL geben die Ziele vor, welche der Bundesrat in Etappen umsetzen muss. Ansonsten ist die Vorlage nicht verfassungskonform. In die Ziele sind demnach auch Vorgaben für Tierkategorien zur Beteiligung an RAUS und BTS-Programmen einzubeziehen. Angaben sind auch zu machen, welche Ziele bei den Produktionssystemen und bei der Ressourceneffizienz zu erreichen sind. Beim Tierwohl und bei den Produktionssystemen sind bisher Zielvorgaben des Bundesrates gänzlich vermisst worden. Der Mangel an SMART-Zielen widerspricht auch dem Auftrag der Mo. WAK-S.	12
Art. 70a Abs. 3	Bst. d	Neben der Grundausbildung soll auch die landwirtschaftliche Nebenerwerbsausbildung (berufsbegleitende bzw. modulare Ausbildung) weiterhin die die Anforderungen für den	10

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	Ergänzung Bst. f: <u>Regelt die fachlichen Anforderungen an die landwirtschaftliche Aus- und Weiterbildung. Er achtet auf eine Ausgewogenheit zwischen Produktion, Biodiversität, Ressourcenschutz und Landschaftspflege.</u>	Erhalt von Direktzahlungen erfüllen. Ein Ungleichgewicht in der landwirtschaftlichen Bildung zwischen Produktion und Ökologie ist zu vermeiden. Die Bildung sollte als Ziel die Lehre einer nachhaltigen Produktion in ihrer Ganzheitlichkeit verfolgen. Wir begrüßen, dass die landwirtschaftliche Bildung heute gut den verschiedenen Gegebenheiten und Ansprüchen angepasst ist. Damit sich weiterhin genügend Menschen in der Landwirtschaft betätigen. Ein gutes Aus- und Weiterbildungsangebot, welches auch Menschen ohne landwirtschaftliche Grundbildung offensteht, leistet zudem einen Beitrag an das Verständnis der Bevölkerung für die Natur bzw. eine nachhaltige Nahrungsmittelproduktion.	
Art. 71	Zustimmung Erhöhung Sömmerungsbeiträge	Die Erhöhung ist sachlich gerechtfertigt und sollte die Kritik an der TEP-Abschaffung etwas entschärfen. Die Differenzierung für die Schafsömmerung je nach Beweidungs- bzw. Behirtungssystem ist zu begrüßen. Je nach Fall soll für Sömmerungsflächen ohne Behirtung keine Beiträge gewährt werden. Die konsequente Umsetzung der Anforderungen und eine hohe Qualität, sind für die Erhöhung der Beiträge zentral.	13
Art. 72 Abs. 2	Abs. 2 ist so zu ändern, dass auch ein maximaler Besatz festgeschrieben werden kann.	Das Verhältnis von Grünflächen (Wiesen, Weiden) zu den Raufutterverzehrerinnen auf dem Betrieb muss in einem ausgewogenen Verhältnis stehen, weder zu wenig noch zu viel Tiere/Fläche sind wünschenswert. Um vor unerwünschten Überraschungen abgesichert zu sein, ist es notwendig, abgestuft nach Standort auch Obergrenzen für den Tierbesatz zu haben. Die konkrete Formulierung schlagen wir wie folgt vor: ² Für die Grünfläche werden Beiträge nur ausgerichtet, wenn ein Mindesttierbesatz erreicht wird <u>und ein Höchsttierbesatz nicht überschritten wird</u> . Der Bundesrat bestimmt den minimalen Besatz <u>und den maximalen Besatz</u> an Raufutter verzehrenden Nutztieren.	14
Art. 75	Die Beiträge sollen auch eine klimafreundliche Produktion fördern können. Falls dies mit der jetzigen Formulierung nicht möglich ist, so muss dies im Gesetz verankert werden.	Der Klimawandel sowie die Verknappung des Energieangebots werden im Vernehmlassungsbericht sehr gut thematisiert. Griffige Massnahmen fehlen in der Agrarpolitik 2014-2017 allerdings fast gänzlich (einzige Ausnahme: Graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion).	17

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 75	Neue Tierwohl-Aspekt fördern : Für horntragende Kühe und über einjährige Rinder und Ziegen: Hö- here RAUS- und BTS-Beiträge für horntragende Tiere oder Beitrag pro behorntes Tier	Die Haltung von horntragenden Tieren in Norm-Laufställen kann zu Verletzungen unter den Tieren führen. Denn die vom Bund vorgegebenen Minimalmasse werden horntragen- den Tieren nicht gerecht. Bäuerinnen und Bauern, die horntragende Rinder, Kühe oder Ziegen halten, nehmen bewusst einen Mehraufwand – auch im Anbindestall - und/oder Mehrkosten für einen angepassten Stallbau in Kauf. Diese Mehrleistungen sollen im neuen Direktzahlungssystem angemessen entschädigt werden. Der Trend geht in Richtung tier- freundlicher Laufstall. Es darf nicht sein, dass die Tiere die Bewegungsfreiheit mit dem Verlust ihrer Hörner bezahlen müssen.	17
Art. 77	Abs. 3 Anpassung: Streichung ers- ter Satz; neuer letzter Satz: <u>Die</u> <u>Anpassungsbeiträge werden über</u> <u>eine Dauer von max. 6 Jahren aus-</u> <u>gerichtet.</u> Abs. 4: <u>die Betriebe, die</u> <u>(....)</u> Abs. 5: streichen	Die Anpassungsbeiträge sind zweifellos notwendig, auch für die Akzeptanz der ganzen Vorlage. Um Tricks und Übungen bei anstehenden Betriebsübergaben von vornherein zu vermeiden, sind die Beiträge an den Bewirtschafter des Betriebs auszurichten. Dies dürfte auch zur Akzeptanzförderung beitragen. Die Dauer von 6 Jahren muss genügen, damit sich die Betriebe neu orientieren können. Nach 6 Jahren sind folglich die Beiträge im Landwirt- schaftlichen Zahlungsrahmen auf null zurückzufahren und in leistungsbezogene Zahlungen umzuleiten.	19
Art. 96, 106, 107	Für Leistungen nach diesen Arti- keln muss eine besonders tier- freundliche Stallhaltung Voraus- setzung sein.	Beiträge und IK sollen konsequent an die Förderung des Tierwohls gebunden werden.	23
Änderungen des Raum- plandungs-, Pacht-, Gewässerschutz-, Tier- seuchen- und Jagdge- setz	Ausdrückliche Begrüssung der Änderungen		21 23 12 7 13
Art. 140	Abs. 1 Der Bund kann die Züchtung von Nutzpflanzen fördern, die: (...) <u>Bst. d neu: an Produktionsformen</u> <u>angepasst sind, die besonders</u>	Bereits heute fördert der Bund die ökologische Pflanzenzüchtung, und er hat sich im Rah- men internationaler Verträge zur Erhaltung der Biodiversität auch bei Nutzpflanzen ver- pflichtet.	25

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<u>naturnah, umwelt- und tierfreundlich sind</u> Abs. 2 Er kann privaten Züchtungsbetrieben und Fachorganisationen, die Leistungen im öffentlichen Interesse erbringen, Beiträge ausrichten, namentlich für: (...) Bst. d neu: <u>die nachhaltige Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen</u> Abs. 4 neu: <u>Die Zucht von transgenen Pflanzen ist von Beiträgen ausgeschlossen.</u>	Will sich die Schweiz mit einer Qualitätsstrategie international positionieren, benötigt sie dazu auch die angepassten Pflanzensorten. Die Definitionen für eine ökologische Pflanzenzüchtung wurden zwischen Dezember 2010 von einer breit abgestützten Expertengruppe erarbeitet. Diese Pionierleistung sollte für die ökologische Positionierung der Schweiz genutzt werden. Die Formulierung zum Ausschluss transgener Pflanzen entspricht derjenigen im bestehenden Art. 142 (Tierzucht). Die Formulierung zum Ausschluss transgener Pflanzen entspricht derjenigen im bestehenden Art. 142 (Tierzucht).
Art. 141 Zuchtförderung	Abs. 1 Der Bund kann die Zucht von Nutztieren fördern, die: (...) Bst. d neu: <u>an Produktionsformen angepasst sind, die besonders naturnah, umwelt- und tierfreundlich sind.</u>	Analog zur Pflanzenzüchtung.
Art. 142 Beiträge	Abs. 1 Der Bund kann anerkannten Organisationen, neu: <u>privaten Züchtungsbetrieben und Fachorganisationen, die Leistungen im öffentlichen Interesse erbringen</u>, Beiträge ausrichten, insbesondere für: (...) Bst. d neu: <u>die nachhaltige Nutzung tiergenetischer Ressourcen.</u>	Anpassung der Formulierung an Art. 140 Abs. 2 (Pflanzenzüchtung)
Art. 146a Gentechnisch	Art. 146a aufheben, wenn vorgeschlagene Regelung in Art. 27a	Qualitätsstrategie und GVO-Tiere sind unvereinbar. Siehe Ausführungen zu Art. 27a.

24

24

24

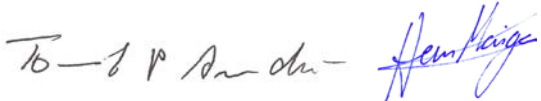
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
veränderte Nutztiere	angenommen wird.		
Landwirtschaftliche Begriffsverordnung	Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten korrigieren für: andere Kühe: 0.8 → 1.0	Für die Einhaltung von RAUS und BTS entstehen pro Mutterkuh gleich hohe Kosten wie für Milchkühe. Die Abmessungen für Fress-, Liege- und Laufhöfflachen sind identisch. Es ist nicht verständlich, dass identische Tiere je nach Betriebsrichtung mit 1.0 oder 0.8 bewertet werden. Geschätzter Finanzbedarf für Erhöhung bei RAUS/BTS: 100'000 Mutterkühe x 0.2 x 0.85 (geschätzte Beteiligung) x 270.- = 4.6 Mio. Franken	7
Bundesgesetz über die Technischen Handelshemmnisse (THG)	Geltungsbereich Art. 16a Abs. 2 einschränken durch folgende Aus- nahmen: f. Lebensmittel, welche gemäss Bioverordnung oder Berg- und Alpverordnung produziert werden g. Lebensmittel, welche für die Qualitätsstrategie gemäss Art. 2, Abs. 3 LwG eine besondere Bedeu- tung haben Ev. ist Art. 16b durch eine analoge Ausnahmeregelung zu ergänzen. Den gesamtschweizerischen Ver- bänden der Nahrungsmittelbran- che ist ein ideelles Beschwerde- recht zu geben.	Der Bundesrat muss dafür sorgen, dass nicht Art. 16b (Massnahmen zur Verhinderung der Diskriminierung inländischer Hersteller) dazu missbraucht wird, die Qualitätsstrategie und die landwirtschaftliche Gesetzgebung der Schweiz insgesamt zu unterlaufen. 2011 hat es das Bundesverwaltungsgericht letztinstanzlich abgelehnt, auf eine Beschwerde des Schweizerischen Obstverbands bzw. des Schweizerischen Bauernverbands einzutreten, und zwar mangels Legitimation. Das hier angestrebte ideelle Verbandsbeschwerderecht würde es Verbänden der Nahrungsmittelbranche ermöglichen, Bewilligungen des zustän- digen Amts von unabhängigen Gerichten überprüfen zu lassen.	5
Anpassung Landwirt- schaftliche Begriffsver- ordnung	Genossenschaften sollen künftig auch berechtigt sein, Direktzah- lungen zu erhalten.		10

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0204	Uniterre	Uniterre	27.6.11
------	----------	----------	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	UNITERRE
Adresse / Indirizzo	Av. du Grammont 9, 1007 Lausanne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	24 juin 2011,  Pierre-André Tombez Valentina Hemmeler Maïga Président d'Uniterre Chargée de dossier

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Une prise de position largement inspirée par la souveraineté alimentaire de La Via Campesina

Nous vous remercions pour l'opportunité qui nous est offerte de prendre position sur ce projet de politique agricole. Nous espérons que cette consultation est totalement ouverte et transparente et permettra de prendre en compte les divers avis exprimés par les personnes consultées.

Uniterre a pris l'option de prendre position sur une série d'articles soumis à modification ainsi que proposer quelques nouveaux changements. L'ensemble de la réponse a été élaborée avec comme toile de fond la réflexion sur la souveraineté alimentaire (voir plus bas). **Des propositions concrètes sont faites sur les aspects que sont : l'introduction de la souveraineté alimentaire, le fonctionnement dans les filières, le commerce international, la production diversifiée, l'environnement, la gestion des quantités, les paiements directs, la promotion des jeunes, les aspects sociaux, la recherche agronomique et les semences.**

Souveraineté alimentaire

Nous souhaitons rappeler le fait que la souveraineté alimentaire **est un concept proposé et défini par La Via Campesina en 1996, soit il y a 15 ans**. Par respect pour les 180 organisations paysannes provenant de plus de 70 pays sur les différents continents, nous estimons que les fondamentaux de ce concept ne doivent pas être galvaudés. **Nous rappelons la définition de base, reconnue tant par le rapport mondial sur l'agriculture IAASTD que par le Conseil des Droits de l'Homme de l'ONU.**

La souveraineté alimentaire désigne **le DROIT d'une population, d'une région ou d'un pays à définir leur politique agricole et alimentaire**, sans dumping de prix vis-à-vis de pays tiers.

La souveraineté alimentaire inclut :

- La priorité donnée à la production agricole locale pour nourrir la population, l'accès des paysan(ne)s et des sans-terres, à la terre, à l'eau, aux semences et au crédit. D'où la nécessité de réformes agraires, de la lutte contre les OGM pour le libre accès aux semences et de garder l'eau comme un bien public à répartir durablement.
- Le droit des paysan(ne)s à produire des aliments et le droit des consommateurs à pouvoir décider ce qu'ils veulent consommer et par qui et comment l'aliment est produit. - Le droit des Etats à se protéger des importations agricoles et alimentaires à trop bas prix.
- Des prix agricoles liés aux coûts de production. C'est possible à condition que les Etats ou les Unions aient le droit de taxer les importations à trop bas prix, et s'engagent pour une production paysanne durable et maîtrisent la production sur le marché intérieur pour éviter des excédents structurels.
- La participation des populations aux choix des politiques agricoles
- La reconnaissance des droits des paysannes, qui jouent un rôle majeur dans la production agricole et l'alimentation.

(définition de La Via Campesina, 1996)

Par ailleurs, la plateforme souveraineté alimentaire suisse (qui regroupe une vingtaine d'associations du monde paysan, consommateurs, société civile, ONG, syndicats ouvriers) a défini un certain nombre de critères minimaux dont il faut tenir compte lorsque l'on parle de souveraineté alimentaire :

1. Prioriser la production locale pour les besoins alimentaires des citoyen-ne-s.
2. Prioriser la production locale pour l'affouragement.
3. Garantir aux **consommateurs-trices** une alimentation saine *de proximité* et culturellement adaptée, une information transparente sur les produits,

leurs modes de production, de transformation et de commercialisation *ainsi qu'une participation active aux projets agricoles et alimentaires.*

4. Garantir une production, transformation, commercialisation et consommation durable (écologiquement, socialement et économiquement) :
 - o sauvegarder les sols, empêcher la spéculation foncière, *préserver la surface agricole actuelle* ;
 - o encourager les productions bio ou extenso qui réduisent les utilisations d'intrants ;
 - o intégrer les enjeux climatiques et énergétiques (production d'énergie et tendance vers l'autonomisation énergétique des exploitations) ;
 - o intégrer les aspects rémunérateurs et de qualité de vie pour toutes les personnes actives dans la filière.
5. Prioriser le modèle de l'agriculture paysanne (familiale, communautaire, coopérative, ... par rapport à l'agriculture de type industriel.
6. Favoriser l'accès à la terre notamment pour l'installation des jeunes.
7. Favoriser l'accès aux crédits pour l'agriculture paysanne (reconnaître les différentes formes).
8. Reconnaître le statut et les droits de la paysanne et les intégrer ainsi que les jeunes dans les différentes instances.
9. Garantir le droit à un accès aux semences, à leur multiplication, échange et commercialisation (notamment espèces traditionnelles, biodiversité).
10. Assurer une recherche publique participative et indépendante dans le domaine de l'agriculture et l'alimentation, notamment sur les semences et la génétique animale.
11. Gérer les quantités pour éviter les excédents structurels.
12. Renoncer aux subventions à l'exportation (sous toutes ses formes) pour les denrées alimentaires et produits agricoles.
13. Avoir le droit de se protéger d'importations à bas prix (taxes, fixation de normes sociales et environnementales, transports).
14. S'octroyer le droit de remettre en question les accords de libre-échange déjà en cours.
15. Subordonner le droit commercial aux droits humains et notamment au droit à l'alimentation.
16. Etablir les conditions cadres permettant un commerce transparent et un équilibre des forces en présence (paysan-nes/transformateurs/distributeurs: règlement des interprofessions, force obligatoire, contrats), intégrer les coûts cachés et interdire la spéculation sur les denrées alimentaires.
17. Développer des relations commerciales permettant d'obtenir des prix couvrant les coûts de production, des salaires justes *et des emplois stables et de qualité* dans la filière (prix équitables, conventions collectives à tous les échelons, valorisation et qualité de vie des travailleurs agricoles).
18. Garantir la participation de la population aux choix de politiques agricoles et alimentaires (agendas 21, constituantes, référendums lors d'accords de libre-échange, initiatives, etc.)
(état au 21 juin 2011)

Vous pourrez le constater plus bas, nous appuyons la proposition minoritaire de la Commission Economie et Redevances du Conseil national puisque c'est la seule qui ne viole pas l'esprit de la définition de base de la souveraineté alimentaire de la *via campesina*.

Paiements directs

Uniterre ne s'oppose pas au changement de système des paiements directs. Nous pensons que les familles paysannes devraient pouvoir s'adapter aux différents changements. Un système apportant plus de transparence quant aux buts souhaités est encourageant. Nous nous opposons par contre à différents aspects tels que les modifications au niveau des UMOS, la fin de certaines limites pour les paiements directs (échelonnements, paiements par UMOS etc.).

Protection des ressources, réduction de la consommation d'énergie et production d'énergie renouvelable

3

9

1

Uniterre étant favorable à ce que plus de paysans soient actifs en Suisse et qu'ils pratiquent une agriculture durable, cela ne peut être possible que par une extension du budget dévolu à la rémunération des prestations. Pour ce faire, sachant que les budgets de l'OFAG sont limités, nous estimons qu'il est **légitime et indispensable que d'autres offices contribuent** à la rémunération de ces prestations afin qu'elles se développent et que l'aspect économique ne soit pas un frein. Les aspects liés à la protection des ressources naturelles, aux économies d'énergie et à leur production de manière décentralisée, au changement climatique ne nous semblent pas suffisamment abordées dans le rapport et peu mis en avant avec des mesures incitatives via les paiements directs. **Afin de favoriser de véritables changements au niveau de l'exploitation et réduire les différents impacts négatifs sur le climat, les ressources naturelles et la consommation d'énergie et pour trouver des solutions novatrices notamment dans la production d'énergie renouvelables par les familles paysannes, nous proposons que l'office fédéral de l'environnement (OFEV) et l'office fédéral de l'énergie (OFEN) débloquent des fonds spécifiques permettant de mettre en place des mesures incitatives d'envergure volontaires ! Une collaboration transversale dynamique et pro active entre les trois offices fédéraux s'avère capitale !**

Améliorations structurelles

Afin de tenir compte des besoins nombreux et variés, notamment sur les exploitations mais aussi pour renforcer les unités de transformation régionales par exemple, nous doutons que le budget prévu pour les améliorations structurelles soit suffisant. La « base de production » doit pouvoir être développée, améliorée et diversifiée afin de maintenir une agriculture dynamique offrant une diversité de produits et prestations à la population.

Marchés

Si nous pouvons estimer que la Confédération s'engage tant en mettant les moyens financiers qu'en proposant des mesures dans le domaine des paiements directs, elle faillit à son devoir - notamment de contrôle et surveillance - dans le domaine du marché et des prix. On peut citer ici les articles 5, 8, 11, 27 etc. avec lesquels la Confédération a des outils pour agir afin de rééquilibrer les forces sur le marché mais n'en fait rien ! La barre doit être redressée. Nous ne demandons pas une administration des prix, mais nous voulons que l'Etat fixe des conditions-cadres efficaces et équitables permettant au marché de fonctionner de manière aussi correcte que possible. Ce qui n'est de loin pas le cas aujourd'hui. Sous prétexte de libéralisation, l'Etat se désengage complètement des marchés agricoles. Or, la structure de ces derniers ne permet absolument pas un fonctionnement correct des règles du marché.

Marché laitier

Dans la consultation, vous mentionnez des études prospectives qui projettent une augmentation de la production laitière (bien que plus faible qu'en continuant la politique agricole actuelle). Constater est une chose, ce qu'il faut c'est agir ! Aujourd'hui déjà, le marché laitier est en surproduction. Des mesures doivent donc être prises pour juguler la production. Et elles doivent être prises en amont et non à l'aval avec des allègements du marché pour dégager des quantités produites en trop ! Uniterre a fait déjà des propositions pour gérer les quantités : http://www.uniterre.ch/doc/CP_lait_ActionBerne_4avril_fr.pdf. Il faut absolument mettre en place des mécanismes de régulation permettant d'adapter l'offre à la demande dans l'optique d'obtenir des prix équitables. Les paysans doivent également avoir le droit de renoncer à produire certaines quantités pour lesquelles les prix sont jugés insuffisants.

Nous restons à disposition pour tout complément d'information.
Lausanne, le 24 juin 2011

23

5

7



Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	Art 1 La Confédération veille à ce que l'agriculture, par une production répondant à la fois aux exigences du développement durable et aux principes de la souveraineté alimentaire contribue substantiellement :	Le concept de souveraineté alimentaire aurait sa place dans cet article (voir argumentation plus bas). C'était la proposition initiale de l'initiative parlementaire	2
Art. 2 Mesures de la Confédération	Art 2 al 1 le b Rémunérer	Les paiements directs sont une rémunération	2
	Art 2 al 3 Les mesures visées à l'al 1 soutiennent l'orientation de l'agriculture et de la filière alimentaire sur une stratégie de qualité commune	Nous tenons à préciser qu'il est prioritaire de prospecter et d'améliorer les chances sur le marché indigène par rapport à la prospection à l'étranger. A diverses reprises nous avons rendu les autorités et les filières attentives au fait que le marché indigène est loin d'être saturé. Le marché indigène est plus stable et peut mieux répondre aux hautes exigences fournies par la production suisse c'est pourquoi il doit être favorisé. Par ailleurs, cette attitude répond à la vision de la souveraineté alimentaire qui demande à ce que priorité soit donnée au marché intérieur dans la stratégie qualité.	4
	Art 2 al 4 Proposition minoritaire de la CER-N Les mesures de la Confédération se fondent sur le principe de la souveraineté alimentaire	La souveraineté alimentaire a été définie il y a maintenant 15 ans par la Via Campesina. En tant que membre suisse de La Via Campesina, nous tenons à ce que cette vision, présentée plus haut dans les « remarques générales », soit prise en compte. Sur la base de cette argumentation, nous estimons qu'il est indispensable que l'alinéa 4 soit formulé de manière large et non restrictive. C'est pourquoi nous estimons que seule la proposition minoritaire de la Commission CER-N est acceptable. La proposition majoritaire restreint malheureusement fortement le champ d'action du concept de souveraineté alimentaire en réduisant celui-ci à la satisfaction des consommateurs en produits suisses de qualité. Les aspects liés à un commerce international juste (pas de subventions à l'exportation, droit de se protéger du dumping), à l'accès à la terre et aux semen-	3

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		ces, aux prix couvrant les coûts de production pour ne citer que ceux-ci sont de fait ignorés par ce nouvel alinéa. La proposition majoritaire, quoi qu’au premier coup d’œil séduisante, est en fait contraire au principe même de souveraineté alimentaire. Ce qui n’est pas acceptable. Si la demande de reprendre la formulation de la minorité de la CER-N n’est pas retenue, nous préférons que l’aspect souveraineté alimentaire ne soit pas intégré dans la loi sur l’agriculture pour le moment. Par ailleurs nous estimons que la notion de souveraineté alimentaire aurait plutôt sa place à l’article 1 de cette loi, dans les BUTS, comme l’avait proposé à l’origine l’initiative parlementaire Bourgeois en 2008. Tenant compte de l’introduction de ce nouvel alinéa, plusieurs mesures de la Confédération sont modifiées afin qu’elle soient fondées sur le principe de la souveraineté alimentaire.	
Art 3 Définition et champ d’application	Ajouter une let d à l’alinéa 3 : d. des activités para-agricoles	Aujourd’hui les activités para-agricoles font partie intégrante de l’agriculture ; elles doivent apparaître dans cet article.	2
Art 5 Revenu		Pour justifier son inaction, la Confédération compare régulièrement le revenu du 4^{ème} quartile du secteur agricole avec le revenu de celui de la population active dans d’autres secteurs économiques de la même région. Mais pour cela, il ne prend pas les revenus des 25% les « meilleurs ». Il y a donc distorsion. => Au vu de la situation très difficile d’une grande majorité des familles paysannes, la Confédération aurait dû agir à plusieurs reprises. Et doit agir à l’avenir.	2
Art 8 Mesures d’entraide	Art. 8 al. 1 Les mesures d’entraide ont pour but de promouvoir et de définir la qualité des produits et les ventes ainsi que d’adapter la production et l’offre aux exigences du marché. Elles incombent aux organisations	Uniterre estime qu’un travail conséquent a été effectué pour proposer des outils tels que les interprofessions ou organisations de producteurs, utiles aux filières. Il existe malheureusement un certain nombre de cas, celui de l’IP Lait étant le plus patent, où les interprofessions ne fonctionnent absolument pas puisqu’elles sont complètement dirigées par un seul des collègues. La position des producteurs dans ces interprofessions/organisations doit absolument	5

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	de producteurs ou des branches concernées (organisations)... Al 2 Par organisation de branche (interprofession) on entend une organisation fondée par des producteurs d'in produit ou d'un groupe de produits et par des transformateurs, ainsi que, le cas échéant, des commerçants.	être renforcée/protégée. Cela doit se refléter dans les ordonnances y liées. Nous soutenons également l'idée que la qualité doit être définie. Le vaste débat sur le swissness démontre à quel point les différents acteurs ont des avis divergeants. Nous gagnerions en transparence. Cela renforce la souveraineté alimentaire qui demande que le consommateur sache comment et par qui les produits ont été fabriqués.
	Art. 8 al 1 bis (nouveau) Les organisations des producteurs ou des branches définissent des contrats-types	Uniterre appelle à introduire des contrats comprenant obligatoirement : quantité, qualité, calendrier, prix, acomptes. A ce jour, rares sont les contrats dans le secteur agricole où tous ces points sont mentionnés et respectés. Les prix devraient être fixés pour au moins une année, voire plus lorsqu'on parle par exemple de la production laitière. Des contrats permettraient ainsi d'éviter la volatilité des prix et de garantir la livraison et ainsi l'approvisionnement. Le développement, à plus petite échelle, de l'agriculture contractuelle de proximité démontre que la transparence et le respect mutuel permet de construire la confiance et l'équité au sein de la filière. Cette pratique doit être élargie aux filières « traditionnelles ». Si des mesures contractuelles sont compromises par des entreprises qui ne les appliquent pas, des décisions concrètes requises de la Confédération dans le domaine de la contractualisation devraient alors contribuer à améliorer les règles de commercialisation entre les acteurs du marché. La Confédération devrait fixer un échéancier au terme duquel certaines interprofessions auraient l'obligation d'adopter un contrat-type et statuer sur des paramètres devant obligatoirement être pris en compte dans l'élaboration de ces contrats types. Un travail d'importance en ce sens doit être fait notamment dans l'amélioration des règlements des organisations de producteurs et des interprofessions. L'Etat peut ainsi jouer son rôle dans Cette mesure renforce la souveraineté alimentaire en favorisant la transparence dans

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		les filières.	
Art 9 Soutien des mesures d'entraide	Art.9 al. 1 Si les mesures d'entraide prévues à l'art. 8, al. 1, sont compromises ou pourraient l'être par des entreprises qui n'appliquent pas les mesures décidées à titre collectif, le Conseil fédéral édicte des dispositions lorsque l'organisation :...	Formulation impérative !	5
Art 11 Amélioration de la qualité et de la durabilité	Art. 11 al. 1 La Confédération peut soutenir à titre subsidiaire des mesures collectives de producteurs, de transformateurs ou de commerçants, qui contribuent à garantir ou à améliorer la qualité et la durabilité des produits et des processus. Al 1bis (nouveau) Le soutien de la Confédération est conditionné au respect des contrats types ou des conventions collectives de travail tout au long de la filière.	Nous saluons l'idée d'élargir le débat au processus de production et non seulement se limiter au produit. Nous estimons que les mesures déjà en cours méritent d'être soutenues et non seulement les nouvelles Le soutien aux filières qui misent sur le développement durable est souhaitable mais complexe à mettre en œuvre. Les travaux actuels sur les écobilans et l'étiquetage écologique montrent qu'une approche par profil serait préférable à une note pondérée unique. L'article 11 devrait permettre aux filières, sous l'égide de l'interprofession, d'établir les outils adéquats. Ceci peut paraître trop compliqué pour les consommateurs mais le succès de l'étiquetage nutritionnel des produits montre qu'il est possible d'être ambitieux dans ce domaine. Aspects sociaux : Pour tenir compte de la durabilité des processus, la question des conditions sociales tout au long de la chaîne doit être traitée. A l'image de ce qui se fait avec le label Genève Région Terre Avenir, le respect des contrats types de travail ou/et conventions collectives de travail des différents échelons, doit être une base pour soutenir ou non des mesures collectives. La reconnaissance des droits des travailleurs agricoles, l'amélioration des conditions de vie des personnes travaillant la terre, des prix et des revenus équitables font partie	4

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		intégrante de la notion de souveraineté alimentaire.	
	Art 11, al 2, let a contribuer à favoriser l'innovation, la coopération le long de la chaîne de valeur ajoutée et la juste répartition de celle-ci ou la participation à des programmes d'assurance qualité	Si la Confédération soutient certaines mesures collectives, elle doit s'assurer que les bénéfices engendrés soient correctement répartis au sein de la filière ! Nous estimons bien sûr que le premier maillon de la chaîne (paysan-ne-s, travailleurs agricoles), trop longtemps oublié, doit être particulièrement reconnu.	4
Art 12 Promotion des ventes	Art. 12 al. 4 Le Conseil fédéral fixe les critères régissant la répartition des fonds.	Selon le principe de la souveraineté alimentaire, la promotion des ventes doit cibler prioritairement le marché interne. Une part importante des consommatrices et des consommateurs suisses est d'ores et déjà consciente des modes de production et exprime une préférence et un consentement à payer pour les produits de l'agriculture durable. L'effort d'éducation et d'information doit être poursuivi. Les efforts déjà accomplis par les filières doivent être mieux communiqués aux consommateurs afin de renforcer la confiance et orienter les consommateurs / le marché vers plus de durabilité.	4
Art 13 Allègement du marché	Art 13 al.2 (nouveau) Le Conseil fédéral peut mandater une organisation au sens de l'art. 8 pour prendre des mesures destinées à l'allègement temporaire du marché	Suite à la suppression de l'article 55, Céréales, nous proposons un complément à l'article 13. Une des mesures serait de renoncer à produire certaines quantités (le DROIT de ne pas produire si les prix sont jugés insuffisants). Une rétribution, organisée par la branche, des producteurs qui réduisent leur production pourrait être envisagée. Ceci selon le principe qu'il faut agir en amont du problème, « en fermant le robinet », plutôt qu'en aval, en exportant ou détruisant des produits qui ont déjà coûté cher à leur production. La gestion des quantités pour éviter les excédents structurels fait partie du concept de souveraineté alimentaire et des projets très concrets ont été proposés par Uniterre. http://www.uniterre.ch/doc/CP_lait_ActionBerne_4avril_fr.pdf / http://www.uniterre.ch/doc/CPcereales_actionBerne_4avril2011_def.pdf	5

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Les subventions à l'exportation, quelle qu'elles soient sont des mesures à bannir. Par exemple il n'est pas admissible d'octroyer la force obligatoire aux prélèvements de centimes par litre de lait servant à dégager les stocks de poudre de lait et de beurre. Ainsi nous respectons la dimension internationale du concept de souveraineté alimentaire. La Confédération peut par contre rester active dans la gestion, financement des stocks notamment pour faire tampon lors des phénomènes météorologiques extrêmes et éviter ainsi la volatilité des prix tout en garantissant un approvisionnement.
Art 15 Mode de production, caractéristiques spécifiques des produits	Art 15 al 1 Le Conseil fédéral fixe : a. les exigences auxquelles doivent satisfaire les produits et les modes de production, notamment écologiques et sociales.	Les modes de production ne concernent pas uniquement les aspects écologiques mais aussi sociaux. Les consommateurs sont toujours plus soucieux de ces aspects. A ce niveau il serait indispensable que la Confédération s'emploie enfin à mettre sur pied, avec les partenaires sociaux, un contrat type de travail national contraignant qui inclut notamment un salaire minimal tel que c'est déjà le cas pour certains cantons (GE, VD, NE, TI, JU). Il faut pouvoir harmoniser les conditions cadres de travail minimales afin d'éviter des distorsion à la production qui peuvent atteindre 30% du coût du personnel. La soumission à la Loi sur le travail serait également nécessaire.
Art 17 Droits de douane à l'importation	Art. 17 Al 1 Les droits de douane à l'importation doivent être fixés compte tenu de la situation de l'approvisionnement, des coûts de production dans le pays, et des débouchés existant pour les produits suisses similaires, dans le but d'assurer un approvisionnement significatif en produits agricoles indigènes. Art 17 Al 2 (nouveau) Il est tenu compte des conditions de pro-	La souveraineté alimentaire demande à ce que la priorité soit donnée à la production locale pour la consommation. La protection à la frontière reste un outil prioritaire et « facile à appliquer » pour l'ensemble des pays. Les paysans du sud revendiquent également le droit d'avoir une protection à la frontière pour développer leur propre économie. Cet outil, dans le concept de souveraineté alimentaire, demeure un droit à utiliser en cas de besoin pour chaque pays. Une telle modification nous permettrait d'agir en cas de prix trop bas à l'importation, issus d'un éventuel dumping social ou environnemental. Ce type de coûts n'est pas calculé et cela engendre une concurrence déloyale. En lien avec l'article 18, il doit être possible d'interdire l'importation ou de relever les droits de

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	duction dans le pays producteur.	douanes pour des produits qui auraient été produits selon des normes sociales ou environnementales non acceptables. La dimension internationale de la souveraineté alimentaire est ainsi prise en compte.	
Art 18 Produits issus de modes de production interdits	Art 18, al 2 let c. (nouveau) au respect des conventions collectives de travail du lieu de production	Cet article fait écho à l'article 17 dans sa dimension dumping social et environnemental. Il fait également écho à l'article 15 et 11 pour les dimensions sociales. Cet article de la Lagr devrait être mieux utilisé qu'il ne l'est actuellement. Par exemple il devrait être possible d'interdire l'importation ou d'augmenter les droits de douane de produits pour lesquels le respect des conventions collectives de travail n'est pas assuré. (Par exemple en Espagne la Convention précise un salaire journalier de 38 euros alors que certains gagnent entre 12 et 15 euros /jour !). Nous sommes ouverts à ce que les produits de cette taxe supplémentaire soient reversés dans les zones de production afin de favoriser le travail des syndicats et les contrôles sur les conditions de production (écologiques et sociales)	5
Art 19 a Affectation du produit des droits de douanes	Art 19 Al 5 (nouveau) Le Conseil fédéral peut fixer des exceptions	Modifier la période et la faire courir jusqu'à 2017 Les droits de douanes sur les conditions sociales pourraient être reversées dans le pays d'origine. (voir ci-dessus). Les droits de douanes / taxes sur le fourrage commercialisé pourraient être reversés pour favoriser la production et l'utilisation de fourrages indigènes. (voir plus loin, art 54)	5
Art 27 Observation du marché	Art 27 al. 1 Le Conseil fédéral soumet à observation les prix des marchandises faisant l'objet de mesures fédérales de politique agricole, et ce, à tous les échelons de la filière allant de la production à la consommation. Il	Cet instrument est capital pour accroître la transparence et le bon fonctionnement des marchés agricoles et il doit être renforcé: • Dans le cadre du recensement des prix, des problèmes de définition existent encore (par exemple définition précise du prix payé aux producteurs) • Les observations sur la répartition des marges (marge transformateur, marge du commerce, etc.) sont insuffisantes. Il y a un manque de transparence à ce niveau qui empêche tout action concrète de rééquilibrage.	5

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	règle les modalités de la collaboration avec les acteurs du marché. Art 27 al. 2 Il désigne le service chargé d'effectuer les enquêtes nécessaires et d'informer le public.	• Les déclarations faites par les acteurs du marché à la section Observation du marché ne peuvent pas être vérifiées. • L'observation du marché ne doit pas se limiter aux matières premières, elle doit aussi s'étendre à certains produits transformés • Les OP et les IP n'ont pas suffisamment de moyens financiers et légaux pour réaliser une observation efficace des prix. L'intervention de la Confédération est nécessaire dans ce domaine pour une bonne transparence du marché. L'observation du marché doit s'étendre à toutes les marchandises faisant l'objet de mesures fédérales de politique agricole, et ce, à tous les échelons de la filière. Dans ce sens, la version allemande de l'article 27 de la LAgr doit être corrigée (la version française est correcte). Pour les autres produits agricoles, la Confédération devrait pouvoir participer au financement de l'observation du marché. Par ailleurs, les observations devraient être renforcées et étayées au niveau de la répartition des marges dans la filière, et ce également, pour la production sous label.
Art 27a génie génétique	Art 27a (modifié) al 1 La mise en circulation à des fins agricoles de plantes et de parties de plantes génétiquement modifiées, de semences ou d'autre matériel végétal de multiplication génétiquement modifiés ou d'animaux génétiquement modifiés est interdite. al. 2 Reste réservée l'utilisation de plantes, de parties de plantes et d'animaux génétiquement modifiés à des fins de recherche. Les autorisations sont délivrées par le Conseil fédéral.	Le moratoire introduit par l'initiative « pour une agriculture sans OGM » a été prolongé par le Parlement jusqu'en novembre 2013. Il convient donc de définir si la Suisse désire produire avec ou sans OGM durant la période de la PA 2014- 17. L'absence d'OGM dans l'agriculture est un élément central de la stratégie de qualité voulue par la Confédération. La majorité de la population ne veut pas d'OGM. De plus le PNR59 ne répond pas aux questions essentielles que se posent les citoyens, à savoir la question de l'innocuité des plantes GM pour l'alimentation animale et humaine. L'UE permet en son sein à des pays ou des régions d'interdire les OGM sur leur territoire. Notre principal concurrent, l'Autriche, suit par exemple une stratégie similaire à la Suisse en matière de qualité et de création de valeur ajoutée, sans OGM. Selon les résultats du PNR59, une ordonnance réglant la question de la coexistence entre cultures GM et conventionnelles ou bio sera difficile à mettre en place. De plus la culture de plantes génétiquement modifiées n'apporterait aucun avantage financier dans le contexte agricole suisse.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 36b Contrat d'achat de lait	Art. 36b al. 2 Les contrats d'achat de lait sont obligatoires pour les producteurs, les organisations actives dans la commercialisation et les transformateurs. Les contrats doivent être conclus par écrit et ne peuvent pas être modifiés pour une durée minimale d'une année. Leur prolongation est possible pour une durée minimale d'une année. Les contrats comportent des prescriptions sur la quantité, le prix et les modalités de paiements. Art. 36b al. 5 Abrogation Art. 36b al. 6 (nouveau) Le Conseil fédéral règle les détails des contrats d'achat de lait au niveau de l'Ordonnance. Il définit les sanctions en cas de non respect des prescriptions	La situation actuelle du marché du lait n'est pas satisfaisante. Il est important que les producteurs disposent de contrat leur apportant une certaine sécurité au niveau de la quantité à livrer et des prix. La Confédération doit également avoir la possibilité de contrôler la mise en application de cette contractualisation et de sanctionner les manquements constatés. Il est également important que la contractualisation soit étendue à tous les acteurs de la chaîne de commercialisation jusqu'au transformateur. La production laitière ne peut pas être adaptée à court terme et ces contrats apporteront davantage de stabilité, tout en en permettant aux règles du marché de fonctionner. Cela répond à l'attente de la souveraineté alimentaire de « maîtrise de la production sur le marché intérieur afin d'éviter les excédents structurels ».
Art 38 Supplément versé pour le lait transformé en fromage	Art. 38. al. 2 Le Conseil fédéral détermine le montant du supplément et les conditions d'octroi, dont un seuil minimal de teneur en matière grasse. Il peut échelonner le montant en fonction de la teneur en matière grasse. Art. 38. al. 3 Le supplément de 15 centimes applicable le 1er janvier 2011 est reconduit. Le Conseil fédéral peut adapter le montant du supplément	L'échelonnement du supplément en fonction de la teneur en matière grasse, qui vise à ne pas inciter à la production de fromage maigre, a le soutien de l'ensemble de la branche. Jusqu'ici, les autorités se basaient sur l'art. 38 en vigueur pour déclarer impossible un échelonnement. Il est donc nécessaire que la loi prévoie explicitement cette possibilité. Le Conseil fédéral peut également fixer des exceptions pour des fromages régionaux qui reposent sur une tradition. Comme condition d'octroi, un seuil minimal de teneur en matière grasse par kilogramme de fromage est fixé à partir duquel le supplément pour le lait transformé en fromage est attribué. Nous souhaitons le maintien de l'art 38, al 3 avec la suppression de la période limite.

7

7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	compte tenu de l'évolution des quantités et en fonction des crédits accordés.		
Art 39 Supplément de non ensilage	Art 39 al. 2 Le Conseil fédéral fixe les sortes de fromage donnant droit au supplément, le montant de celui-ci et les conditions d'octroi. Toutes les sortes de fromage suisses enregistrées par la Confédération et porteuses d'un signe officiel de qualité bénéficient de ce supplément. Art. 39. al. 3 Le supplément de 3 centimes applicable le 1er janvier 2011 est reconduit. Le Conseil fédéral peut adapter le montant du supplément compte tenu de l'évolution des quantités et en fonction des crédits accordés.	De par leur qualité intrinsèque et en tant que vecteurs d'image positive, les fromages produits avec du lait obtenu à partir de fourrage de base non fermenté sont de véritables ambassadeurs de l'agriculture suisse. Le soutien de ces produits-phares doit par conséquent être accordé sans équivoque.	7
Art 54 Contribution à des cultures particulières	Art. 54 al.1 La Confédération alloue des contributions à des cultures particulières afin d'assurer : a. l'approvisionnement approprié en matières premières indigènes b. la capacité de fonctionnement de certaines chaînes de transformation Art. 54 al.2 Toutes cultures cultivées en Suisse peuvent bénéficier des contributions à des cultures particulières. Le Conseil fédéral détermine les cultures et fixe le montant des	Nous demandons que la Confédération maintienne les aides spécifiques aux betteraves sucrières, aux oléagineux et aux légumineuses à graines. Le nouvel article 54 permettrait toutefois de soutenir aussi d'autres cultures, si elles devenaient menacées. Nous demandons à la Confédération d'étudier la possibilité d'étendre les contributions à d'autres cultures. La Confédération doit clarifier son approche en y intégrant les principes de souveraineté alimentaire qui impliquent, pour certaines denrées alimentaires vitales, une production indigène minimale non seulement en regard aux besoins suisses mais également pour éviter de « délocaliser » notre production (avec tous les effets négatifs que cela peut engendrer) dans d'autres régions du monde. Il est également nécessaire, dans le cadre de cette approche, d'être attentif à maintenir, en Suisse, les industries de première transformation. Par ailleurs, dans le cadre de la PA 2014-2017, à côté des cultures nécessaires à l'alimentation de la population, les cultures de céréales et de protéines fourragères doivent être encouragées économiquement dans le but de freiner le recul de la production indigène d'aliments concentrés. Contrairement aux intentions exprimées dans le message,	8

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	contributions	l'attractivité de la culture de céréales fourragères ne doit pas être augmentée en réduisant le soutien de la protection douanière accordée aux céréales panifiables. Cette attractivité doit être renforcée via des mesures d'encouragement spécifiques. Uniterre a par exemple proposé (en juin 2010 déjà) de taxer l'ensemble du fourrage commercialisé (principe de non discrimination) de 25 à 30% et de réutiliser cette taxe pour : encourager la production de cultures fourragères extenso et bio, valoriser notre production indigène en réduisant les coûts du fourrage indigène, créer un fonds de régulation en cas de surplus dans la production laitière. Cf : http://www.uniterre.ch/doc/CPcereales_actionBerne_4avril2011_def.pdf
Art 59 matières premières renouvelables	Maintenir l'article Art. 59 La Confédération peut allouer des contributions pour: a. la production de végétaux utilisés comme matières premières dans des secteurs autres que ceux de l'alimentation de l'homme ou des animaux; b. la transformation, dans des installations pilotes ou de démonstration, de matières premières pouvant aussi servir de denrées alimentaires.	Nous suggérons de maintenir cet article. Par contre nous tenons à rappeler la priorité de la production alimentaire sur tout autre type de production. Dans le dossier de consultation nous pouvons lire : « <i>La culture de plantes à fibres et la transformation de matières premières renouvelables dans des installations pilotes ou de démonstration sont encouragées par l'art. 59 LAgr. Malgré les contributions à la culture dont elles bénéficient, la compétitivité des plantes à fibre indigènes est faible. Le matériau récolté de moindre valeur ajoutée est utilisé entre autres comme combustible, litière ou matériau de couverture. En comparaison sur dix ans, la surface affectée à la culture du roseau de Chine pluriannuel a diminué de 11 % et couvre actuellement 230 ha »...</i> « <i>Les plantes à fibres n'ayant pas réussi leur percée sur le marché dans le domaine des utilisations techniques (p. ex. en tant que matériau de construction ou moules à forme) malgré les contributions accordées à leur culture et ne contribuant donc pas à la sécurité de l'approvisionnement, elles ne bénéficieront plus d'une contribution spécifique. La création de valeur ajoutée par la transformation de produits végétaux est plus importante dans le domaine des produits alimentaires et des fourrages. Aussi les nouvelles applications techniques testées dans des installations pilotes ou de démonstration ne seront-elles plus encouragées financièrement. L'art. 59 sera donc biffé sans remplacement ».</i> Cette analyse ne nous paraît pas justifier la suppression de cet article qui pourrait se révéler utile. A ce jour il est en effet difficile de savoir comment évoluera la demande en matière première renouvelable.

8

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art 70 Principe	Art. 70 al. 1 Des paiements directs sont octroyés aux exploitants d'entreprises agricoles dans le but de les rémunérer conformément aux prestations d'intérêt public qu'elles fournissent.	Nouvelle formulation : les exploitants sont rémunérés et non encouragés à...	9
Art 70a conditions	Al 1 let a. que l'exploitation bénéficiaire soit une exploitation paysanne ou une personne morale cultivant le sol ;	D'autres formes juridiques, par exemple les coopératives, devraient pouvoir être reconnues. Nombre de projets d'agriculture contractuelle de proximité n'ont pas accès aux paiements directs. Par contre des gardes fous doivent être mis en place pour éviter que des coopératives ou sociétés qui ne cultivent pas le sol bénéficient de cette ouverture.	10
	d. que les surfaces ne soient pas situées dans une zone à bâtir légalisée selon la loi sur l'aménagement du territoire	Nous ne sommes pas favorables à cette proposition. Sachant le temps mis pour construire quelque chose sur une zone à bâtir, c'est une mesure trop radicale. Elle pourrait se limiter à refuser les paiements directs pour des haies ou plantes perennes. Mais si un exploitant cultive ce terrain ou y installe des surfaces de promotion de la biodiversité, il n'y pas de raison qu'il soit désavantagé.	11
	e. qu'une charge de travail minimal exprimée en unités de main d'œuvre standard soit atteinte dans l'entreprise exploitée	⇒ Nous refusons toute modification des coefficients UMOS à la baisse et toute hausse des limites UMOS à atteindre pour bénéficier des paiements directs ou crédits (via les ordonnances y liées). ⇒ Nous demandons que des coefficients UMOS soient fixés pour : - o Les activités de transformation des produits de LA ferme - o Les activités de commercialisation des produits de LA ferme - o La gestion administrative (paiements directs, comptabilité, ressources humaines, personnels) de LA ferme ⇒ Ce travail, le plus souvent effectué par le conjoint (bien souvent la femme), est passé sous silence et donc non reconnu ! Les limites de contributions par UMOS doivent être maintenues afin d'assurer une légitimité des paiements directs vis-à-vis de la société. Uniterre étant favorable à une agri-	10
	Maintenir certaines limites : des valeurs limites pour la		

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	somme des contributions par unité de main-d'œuvre standard; la surface ou le nombre d'animaux par exploitation au-delà desquels les contributions sont réduites; f. que l'exploitant dispose d'une formation professionnelle de base. . des exigences concernant la formation professionnelle agricole. Le Conseil fédéral règle les modalités et décide les exceptions art 70 a, al 4 Le Conseil fédéral peut fixer des conditions et des charges supplémentaires pour l'octroi de paiements directs. Il peut notamment déterminer les surfaces donnant droit à des contributions.	culture occupant un grand nombre de personnes ce type de limite nous paraît tout à fait nécessaire. A cette condition uniquement nous pourrions envisager de supprimer les limites de revenu et fortune, ce qui est le plus déterminant est une limite par personne active. Il est nécessaire de maintenir un échelonnement (UGB et ha) afin de ne pas entrer dans les travers existant dans d'autres systèmes où la répartition des paiements n'est plus équitable. Ce sont alors les très grosses exploitations qui s'accaparent une part trop importante des sommes à disposition. Nous pourrions également envisager que les 5 premiers hectares soit « sur-rétribués » pour favoriser le maintien de « petites » fermes. Maintenir l'ancienne formulation : « let e. »; Maintenir la Surface agricole utile SAU comme unité de référence pour définir la surface utilisée par l'agriculture dans l'exercice de ses différentes fonctions. Il n'est pas judicieux de décliner la SAU en différentes sous-catégories : • Le système s'éloigne d'une approche holistique, qui intègre les questions environnementales avec les aspects de production. Alors que ces deux aspects doivent impérativement rester liés. • Le système n'est pas complètement cohérent puisqu'il semble que les jachères feront toujours partie de la SAU bien que leur vocation soit essentiellement la biodiversité – en plus de leur effet positif sur la fertilité du sol - et qu'elles soient exclues des contributions à la sécurité de l'approvisionnement. =>nous nous opposons à cette proposition !
Art 71 Contribution au	Accepter	

11

13

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
paysage cultivé			
Art 72 Contribution à la sécurité de l'approvisionnement	Accepter		14
Art 73 Contribution à la biodiversité	Accepter		15
Art 74 Contribution à la qualité du paysage	Accepter avec bémol	Les projets pilotes ne sont pas achevés. Il reste de nombreuses incertitudes quant à l'efficacité de cette mesure, notamment lié aux coûts qu'elle peut engendrer et à la péréquation entre les cantons. Néanmoins, pour autant que cette mesure reste volontaire nous n'y voyons pas d'inconvénients majeurs.	16
Art 75 Contribution au système de production	Accepter	Cette contribution est prévue pour le bio, l'extenso, les systèmes herbagers et le SST et SRPA. Nous soutenons le maintien du principe de la globalité. Il faut envisager d'étendre la prime extenso, notamment pour les protéagineux afin de réduire l'utilisation de produits phytosanitaires et favoriser la production fourragère indigène. Nous demandons que la Confédération « soutienne » la défense professionnelle afin que les contributions octroyées ne soient pas au final « récupérées » par les échelons en aval ; comme cela a été trop souvent le cas. Cela devrait pouvoir se faire via l'observatoire des marchés (art. 27), si cet article est correctement appliqué.	17
Art 76 Contribution à l'efficacité des ressources	Accepter avec extension Art. 76 al. 1 Des contributions à l'efficacité des ressources sont	Cet aspect doit être développé. Des mesures incitatives doivent être mises en place pour réduire notablement l'impact de l'agriculture sur les ressources naturelles et réduire les consommations d'énergie. De manière générale, PA 2014-17 n'est pas novatrice en ce qui concerne la contribution de l'agriculture à la réduction des impacts négatifs sur le climat et plus généralement	18

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	octroyées dans le but d'encourager l'utilisation durable des ressources telles que le sol, l'eau et l'air et d'améliorer l'utilisation efficiente des moyens de production et de l'énergie .	sur la préservation des ressources naturelles. Le sujet n'est que peu abordé dans le document de consultation et quand il l'est, c'est sur un ton souvent défensif notamment lorsque le rapport évoque la réduction des objectifs environnementaux (azote, phosphore, produits phytos). Des moyens incitatifs doivent être débloqués pour favoriser les efforts dans ce domaine avec l'appui de l'office fédéral de l'environnement et l'office fédéral de l'énergie. Ce dernier doit notamment contribuer de manière proactive à la production d'énergie décentralisée sur les fermes (panneaux solaires, biogaz, etc).
Art 77 Contribution à l'adaptation	Accepter le principe de cette contribution avec un complément Art 77, al 3 . (nouveau) En cas de remise d'exploitation, la contribution à l'adaptation est transférée au nouvel exploitant	Nous estimons que cette contribution est compréhensible mais : => elle doit être transmissible pour le repreneur (dans ou hors cadre familial). Sinon, celui-ci/celle-ci aura un net désavantage au démarrage. Ceci n'est pas favorable à l'installation des jeunes. =>de plus nous estimons que les montants qui seront réduits au fil des ans doivent pouvoir être réalloués à l'ensemble des contributions (art 71 à 76). Cette flexibilité doit permettre de répondre aux sollicitations. => au niveau global, l'articulation des contributions à l'adaptation avec les contributions liées aux prestations se comprend et paraît intéressante, mais les familles paysannes ne sont pas toutes dans une situation similaire : – Une exploitation avec des possibilités d'accroître ses prestations pour la biodiversité et un contexte favorable pour le développement de programmes collectifs a beaucoup de chances de développer des prestations rétribuées par les nouveaux programmes. – Les familles paysannes qui ont déjà beaucoup « adapté » leur exploitation ces dernières années et qui se sont déjà engagées dans des projets collectifs (exploitations « modèles » au regard de la PA 2014-2017), n'ont aujourd'hui plus beaucoup de possibilité de développer de nouvelles prestations... Vu le mode linéaire de baisse des contributions à l'adaptation, elles seront d'autant plus préjudicées par cette mesure qu'elles ont été actives jusqu'à présent.... =>cette problématique doit être prise en compte dans la finalisation du projet. => enfin, il faut garantir que ces montants resteront dans l'enveloppe budgétaire prévue pour

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		l'agriculture.	
Art 86a Aide à la re-conversion professionnelle	Supprimer la nécessité de vendre ou louer le domaine aux entreprises environnantes. Il faut permettre à de nouveaux exploitants de s'installer.	Il n'est pas correct d'obliger l'exploitant de remettre son domaine à une entreprise déjà en activité dans le rayon usuel. La remise (vente ou location) à un nouvel exploitant, pour favoriser notamment l'installation des jeunes , doit être autorisée et même facilitée !	22
Art 87 Principe	Art 87, al 1 let f (nouveau) La Confédération peut soutenir à titre subsidiaires le développement de projets et de prestations innovantes génératrices de valeur ajoutée.	Plusieurs lois cantonales permettent le soutien à des actions innovantes, que ce soit dans la valorisation de produits ou dans le développement de prestations. Les mesures actuellement disponibles sous les améliorations structurelles ne permettent pas de soutenir le développement de projets innovants où il n'y a que peu d'investissements en infrastructures. Le but est de faciliter aussi le développement de ce type de projet. Il s'agit ensuite de développer le mode d'intervention par soutien par crédit d'investissement, de contributions, à quel niveau de projet. Par ailleurs, de la même manière que pour l'innovation dans d'autres secteurs économiques, il faut réfléchir à un capital-risque. Prendre le risque de soutenir un projet particulièrement innovant sans être sûrs à 100% de la réussite.	23
Art 89 Conditions régissant les mesures individuelles	Afin de favoriser l'installation des jeunes : 0.75 UMOS	Les jeunes devraient pouvoir bénéficier des contributions en dessous de la limite de 1 UMOS.	23
Art 102 Interdiction de désaffecter ou de morceller	Al 3 le canton peut autoriser des dérogations à l'interdiction de désaffecter et de morceller lorsque des motifs importants le justifient, notamment pour favoriser l'installation des jeunes . Il	Afin de favoriser l'installation des jeunes plusieurs mesures incitatives doivent être prises dans la loi. L'article 102 est un exemple. Il faut autoriser des dérogations pour autant que la substance du domaine ne soit pas mise en danger. L'exploitant doit pouvoir morceller ou désaffecter, sans devoir rembourser les contributions si cela est fait en faveur de l'installation d'un jeune.	23

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	décide...		
Art 107a Crédits d'investissements pour les petites entreprises artisanales	Art 107a, al1 Des crédits d'investissements sont accordés aux petites entreprises artisanales dans les régions de montagne pour leurs bâtiments et installations, pour autant qu'elles transforment et commercialisent des produits agricoles, augmentant ainsi leur valeur ajoutée, et que leur activité comprenne au moins le premier échelon de transformation.	Ces crédits devraient être octroyés dans toutes les régions . Dans plusieurs régions, les structures de transformation ont disparu au profit d'une certaine concentration dans de grandes entités. Or, la diversification souhaitée par les consommateurs notamment, révèle l'importance d'avoir des petites unités dans les régions afin de maintenir la valeur ajoutée dans ces régions, réduire les transports, développer des produits avec une forte identité. Il faut donc offrir cette possibilité également en plaine.	23
Art 114 Recherche	Art 114, Al 1bis (nouveau) La Confédération garantit la présence d'une recherche agromique publique, indépendante et participative	La recherche publique est en perte de vitesse, de nombreux programmes ont été abandonnés. La situation doit être redressée afin de garantir une recherche répondant aux diverses attentes des paysans et de la société dans son ensemble et non seulement des attentes liées à des retours sur investissement importants.	25
Art 140 Sélection végétale	Art 140, Al 1 La Confédération encourage... Art 140, al 1 let d (nouveau) L'utilisation durable de ressources phytogénétiques Al 4 (nouveau) Elle encourage et soutient la mise en place de réseaux de semences paysannes	Formulation impérative Il est nécessaire également de favoriser l'utilisation des ressources et non seulement de les conserver ex-situ. Les organisations qui font ce travail « on farm » doivent être encouragées. Ainsi l'agrobiodiversité est développée. Au côté des programmes de sélection développés par les stations fédérales de recherche, qui sont élaborés dans des plans quadriennaux et qui correspondent à une certaine dimension, il est souhaitable que la Confédération puisse apporter un appui financier ou technique à des réseaux de semences paysannes, qui en raison de leur taille plus restreinte, peuvent également être plus réactifs aux demandes. (Par exemple nous pourrions envisager le développe-	25

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		ment d'un blé faible en gluten, souhaité par des personnes ayant une intolérance). Ou le développement de variétés boulangères spécifiques telles que celles qui sont sélectionnées par les paysans boulangers en France. Ou encore des semences fourragères locales pour des filières intégrées extenso ou bio, 100% suisses, de la semences au steak ou au verre de lait). Nous répondons ainsi à la souveraineté alimentaire qui affirme que l'accès aux semences pour les paysans est un droit et non un privilège.	
Art 141 Promotion de l'élevage	Art 141 al 1 La Confédération promeut	Formulation impérative Il serait également nécessaire d'encourager une sélection permettant de retrouver un bétail (notamment bovins) en mesure de valoriser de manière optimale le fourrage grossier.	24
Art 142 Contributions	Art 142, al 1, La Confédération peut octroyer des contributions à des organisations reconnues et à des organisations ou fondations qui s'engagent pour les ressources génétiques animales de Suisse, notamment pour : ... let d (nouveau) L'utilisation durable de ressources génétiques animales	De la même manière qu'à l'article 140, il faut également favoriser le travail « on farm » afin de mettre un frein à l'appauvrissement dramatique de la génétique animale.	24
Art 162 Catalogues des variétés	Al 4 (nouveau) les semences paysannes sont enregistrées dans un catalogue spécifique	Il faut avoir la possibilité de commercialiser des semences paysannes sans être soumis aux mêmes exigences que pour les autres variétés. Un catalogue parallèle, élaboré de manière participative entre les réseaux et les stations de recherche, avec un système d'autocontrôle doit être envisagé. Les critères pour l'inscription au catalogue parallèle sont définis par les paysans.	25

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art 178a Terres en friche	Accepter (ancien article 71)	Comme intérêt public doit figurer l'installation des jeunes dans le but de maintenir l'agriculture.	28
Art 182 Répression des fraudes	Demander au Conseil fédéral de mettre en place un service de répression des fraudes	Nous demandons de concrétiser cet article. Le Conseil fédéral doit, conformément au paragraphe 2 de cet article, instituer un service central chargé de détecter les fraudes dans les domaines mentionnés. Actuellement, chaque canton continue d'interpréter la loi et agit en fonction de ses moyens et propres intérêts. Pour des raisons évidentes de cohérence, le Conseil fédéral ne peut pas d'un côté afficher sa double volonté de continuer à ouvrir les frontières et de promouvoir une stratégie qualité pour l'ensemble de la branche agroalimentaire, et d'un autre côté ne pas mettre tout en œuvre pour protéger de manière crédible et unifiée les produits de qualité suisses. Les acteurs du secteur agroalimentaire suisse ne doivent plus être les victimes des problèmes liés à la mise en application d'un service de répression des fraudes fonctionnels.	28
Loi sur les tarifs douaniers			
Art. 10 Fixation des taux du droit	Accepter la modification de l'article 10 avec les adaptations suivantes Art. 10 al. 3 Si la situation sur les marchés exige de fréquentes adaptations, le Conseil fédéral peut déléguer cette compétence au Département fédéral de l'économie ou à l'Office fédéral de l'agriculture, à condition que les modalités de calcul des droits de douane soient clairement établies dans l'Ordonnance.		8



Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung Agrarpolitik 2014-2017

0205	BZS	Bäuerliches Zentrum Schweiz	22.6.11
------	-----	-----------------------------	---------

1

Die Landwirtschaft hat in den letzten Jahren grosse Anstrengungen unternommen um sich den Herausforderungen zu stellen. Trotzdem hat sich das landwirtschaftliche Einkommen nicht verbessert und hinkt dem vergleichbaren Einkommen hinten nach. Trotz den massiven Preissenkungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse hat sich deren Wettbewerbfähigkeit nicht verbessert. Ein typisches Beispiel dafür ist das Käsefreihandelsabkommen. Deshalb sind Korrekturen in dieser Richtung vordringlich.

Das BZS ist der Meinung, dass mit den Vorschlägen der neuen Agrarpolitik die für die Bauern nötigen Korrekturen nicht gemacht werden. **Deshalb ist die Vorlage zurückzuweisen mit dem Auftrag die für die produzierende Landwirtschaft nötigen Schwerpunkte zu korrigieren. Es war nicht die Meinung des Parlaments das ganze Direktzahlungssystem umzukrempeln.**

Wir sind überzeugt, dass mit den Vorschlägen des Bundesrates der Verfassungsauftrag, nämlich die sichere Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln nicht gewährleistet ist. Deshalb muss die produzierende Landwirtschaft gegenüber **der Neben- und Extensivlandwirtschaft besser gestellt**

10

werden. Darum verlangt das BZS eine SAK Bindung der DZ mit einer oberen Limite. (zum Beispiel für die 1. SAK, 50'000 und für die drei weiteren SAK, je 30'000 Franken) Im gleichen Zug sind die Einkommens und Vermögensgrenzen aufzuheben.

9

Die Landmobilität muss verbessert werden. Einem Bauer welcher sein Land mindestens fünf Jahre vor seinem 65. Altersjahr fremd verpachtet, könnten (Kostenneutral) die DZ als Vorruhestandsrente maximal fünf Jahre ausbezahlt werden. Der Pächter verzichtet während dieser Zeit auf die Direktzahlungen von diesem Land. Eine Rücknahme zur Selbstbewirtschaftung des Verpächters ist nicht mehr möglich. Mit dem 65. Altersjahr kann ein Betriebsleiter keine Betriebsgemeinschaft mehr eingehen. Das BZS ist klar der Meinung, dass sogenannte Scheinbetriebsgemeinschaften eingegangen werden und so die Landmobilität verhindert und das DZ System ausgehöhlt wird.

21

Das Raumplanungsgesetz ist dahin zu ändern, dass bestehender **Raum in Bauernhäusern für Wohnungszweck genutzt werden kann**. Dies reduziert den Kulturlandverlust und entspricht dem Verfassungsartikel der dezentralen Besiedelung. **Pferdehaltung und Anlagen** sollen generell in der Landwirtschaftszone ermöglicht werden. Das BZS sieht **keinen Grund bei Pferden unterschiedliche Kategorien zu machen**.

4

Weiter soll im Gesetz eine **Offensive für Schweizerprodukte**, statt Qualitätsstrategie eingebaut werden, Ökologie soll nicht nur beim Produzenten, sondern auch beim Konsumenten auf die Fahne geschrieben werden. Wir haben in der Schweiz hervorragende Qualitätsprodukte. Deshalb soll zur Qualitätsstrategie

zusätzlich eine Absatzstrategie welche dem Schweizerprodukt den Vorzug gibt entwickelt werden.

9

Das BZS hält an **den Flächenbeiträgen fest**. Das vorgeschlagene System fördert die Bürokratie und steckt die Bauern in eine noch grössere Zwangsjacke. Die Streichung der Flächen-, Raufutter-, BTS, RAUS Beiträgen schafft Ungerechtigkeit und benachteiligt **die Milch und Fleischproduktion** und ist deshalb abzulehnen. Grünland, Rüben und Silomais müssen zu 100 Prozent als Raufutter angerechnet werden. Eine spezielle Förderung von wiesenbezogener Milch- und Fleischprodukten lehnen wir ab, dies widerspricht der heute hochgepriesenen Strategie der Wettbewerbsfähigkeit. Mutterkühe sollen analog der Milchkuh als eine Grossvieheinheit gelten. Die Sömmerungsbeiträge müssen im bisherigen Rahmen weitergeführt werden. Es darf nur für Milchkühe eine Erhöhung von ca. Fr. 150. ermöglicht werden.

19

Die Anpassungsbeiträge lehnt das BZS ab, viel mehr soll mehr Gewicht auf die Versorgungssicherheit gelegt werden, der Verfassungsartikel wird mit den Vorschlägen des BLW kaum erfüllt werden können. Landumlagerung zur Nutzungsplanung und zur Pacht ist nicht Sache des Bundes.

Unsere Schlachtbetriebe stehen unter grossem Preisdruck. Deshalb sollen

7

Fleischimporte vermehrt an die Inlandschlachtleistung gebunden werden. Das Ungleichgewicht zwischen Handels-, Verarbeitungs- und Schlachtbetrieb muss in diesem Sinn korrigiert werden.

1

Wie bereits erwähnt kann das BZS wesentliche Hauptpunkte der Vorlage der AP 2014-2017 nicht unterstützen. Ohne wesentliche Verbesserungen zu Gunsten der produzierenden Landwirtschaft und deren Wertschöpfung muss diese Vorlage zurückgewiesen werden. Das BZS will mit den gemachten Vorschlägen dazu beitragen diese Vorlage in diesem Sinne zu korrigieren. Das BZS ist der Überzeugung, dass die gemachten Vorschläge der schweizerischen Landwirtschaft wieder Perspektiven bringen würden.

Viele im Entwurf gemachte Vorschläge in der AP 2014-17 hätten negative Folgen für die produzierende Landwirtschaft und die nachgelagerten Stufen. Im Hinblick auf eine sich anbahnende Lebensmittelverknappung ist einer produzierenden Landwirtschaft **die grösste Priorität einzuräumen** und Korrekturen in dieser Richtung vordringlich.

BZS 3.6.2011

Präsident Josef Kunz Nationalrat

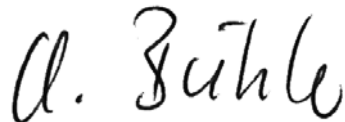
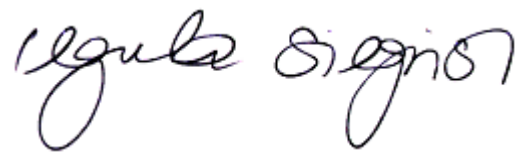
6022 Grosswangen

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0206	SBLV	Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband	29.6.11
------	------	---	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband		
Adresse / Indirizzo	Laurstrasse 10 5201 Brugg		
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Brugg, 29. Juni 2011   Christine Bühler Präsidentin SBLV Regula Siegrist Geschäftsführerin SBLV		

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektroni an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Stellungnahme des SBLV zur Agrarpolitik 2014-2017

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren



Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-2017 und bitten Sie, die Anliegen des Schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverbandes zu berücksichtigen.

Allgemeine Bemerkungen

1

Der Schweizerische Bäuerinnen- und Landfrauenverband setzt sich ein für das Wohl der Bauernfamilien in der Schweiz und für die Entwicklung des ländlichen Raumes. Was die Bauernfamilien in den letzten 10 Jahren geleistet haben ist enorm. Der Systemwechsel von der Preis- und Absatzgarantie hin zu einem System mit Marktpreisen und Direktzahlungen zur Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen hat die Landwirtschaft gemeistert. Die Betriebe präsentieren sich heute innovativ und produktiv und erfüllen ihre Aufgaben gemäss Bundesverfassung. Trotz all dieser Fortschritte hinken die landwirtschaftlichen Einkommen immer noch den Einkommen in der übrigen Wirtschaft hinterher. Es darf nicht sein, dass für das gleiche Einkommen immer mehr Leistung erbracht werden muss. Die Unsicherheit in der Landwirtschaft betreffend Zukunftsaussichten der Bauernfamilien ist sehr gross. Es fehlen Stabilität und verlässliche Eckpfeiler für langfristige Investitionsplanungen.

Die Bauernfamilien bilden das Rückgrat der ländlichen Bevölkerung. Eine Schwächung des Sektors Landwirtschaft führt direkt auch zu einer Schwächung des ländlichen Raums und somit zu einer Abnahme der Vitalität der ländlichen Regionen.

Vielfach wird heute ein unternehmerischer und innovativer Betrieb durch die „Verwaltung“ ausgebremst, indem unnötige Vorschriften, fehlende Flexibilität und fehlende Weitsicht interessante Projekte verhindern.

Der SBLV bekennt sich zu einer vielfältigen, nachhaltigen und sozial verträglichen schweizerischen Landwirtschaft, welche die Endlichkeit der natürlichen Ressourcen respektiert und den Bauernfamilien adäquate Einkommen zuerkennt.

Unsere Bäuerinnen stehen im Zentrum von Familie und Betrieb; sie halten beides zusammen. Untersuchungen des BLW zeigen, dass die Zufriedenheit der Bäuerinnen in den letzten Jahren abgenommen hat. Dies aufgrund von vermehrten gesundheitlichen Problemen und der Belastung und dem Druck, dem die Bäuerinnen unterworfen sind. Die Agrarpolitik muss dieser Tatsache Rechnung tragen und Rahmenbedingungen schaffen, die es den Bäuerinnen und somit den Bauernfamilien erlauben, ohne permanenten Druck, finanzieller Unsicherheit und stetig höherer Arbeitsbelastung ihrer Arbeit nachzugehen. Eine Möglichkeit bietet sich darin, paralandwirtschaftliche Tätigkeiten nicht nur zu empfehlen, sondern sie im Rahmen der SAK-Berechnungen auch zu anerkennen.

Positive Punkte:

29

Globalbudget

Der Zahlungsrahmen für die Landwirtschaft muss um die Teuerung bereinigt werden, denn Effizienzsteigerungen werden durch die Kostenentwicklung direkt kompensiert („weggefressen“). Werden von der Landwirtschaft neue Leistungen verlangt, dann sollen diese durch eine Erhöhung des Globalbudgets abgegolten werden.

An dieser Stelle möchte der SBLV betonen, dass bei einem allfälligen Freihandelsabkommen mit der EU permanente Begleitmassnahmen nicht über das Globalbudget finanziert werden dürfen (temporäre Massnahmen sollen gemäss Parlamentsbeschluss via Bilanzreserve finanziert werden). Das hätte unweigerlich einen Strukturwandel zur Folge, der nicht mehr sozialverträglich wäre.

Zukünftige Benennung der Direktzahlungen

Auf den ersten Blick ist das neue System bestechend einfach. Die Direktzahlungen werden nach ihren Zielen, die sie verfolgen, benannt. Das erhöht die Transparenz, vorallem auch für den Steuerzahler. Das trifft zu für die Direktzahlungen gemäss Art 70 Abs.2 , a – d. Auf den zweiten Blick allerdings ist das neue System sehr komplex, deshalb dürfte es auch schwierig zu kommunizieren sein.

Es ist bei den Bezeichnungen für die Produktionssystembeiträge und Ressourceneffizienzbeiträge darauf zu achten, dass nicht der gleiche Fehler passiert wie bei der Einführung der integrierten Produktion. Kein Konsument konnte sich darunter etwas vorstellen. Wir befürchten, dass das auch bei den Produktionssystembeiträgen und bei den Ressourceneffizienzbeiträgen eintreten wird.

9

Ernährungssouveränität

Der SBLV unterstützt das Prinzip der Ernährungssouveränität im Art. 2 LwG und stimmt für den Mehrheitsantrag der WAK-NR.

3

Anpassung der Bewilligungskriterien und der Begrenzungskriterien für Direktzahlungen

Wir begrüssen die Aufgabe der Vermögens- und Einkommensgrenzen für leistungsbezogene Direktzahlungen, setzen aber ein Fragezeichen hinter die Abschaffung des Maximalbeitrages pro Standardarbeitskraft.

10

Schutz der Fruchtfolgeflächen

Der SBLV unterstützt die Massnahmen für den Erhalt der FFF und die Bekämpfung der Zersiedelung. Wir sind der Ansicht, dass allein mit dem LwG und der Aenderung des Raumplanungsgesetzes die Fruchtfolgeflächen zu wenig geschützt werden. Unbedingt erforderlich ist auch eine Anpassung von Art. 18 b NHG. Heute können ökologische Ersatzmassnahmen wie Hecken in FFF durchgeführt werden. Hier muss unbedingt die Möglichkeit geschaffen werden, dass solche Ersatzmassnahmen auch im Wald geleistet werden können, sei das durch Auslichtung oder durch das Anpflanzen von standortgerechten Baumarten. Weiter ist der SBLV der Meinung, dass auf die Möglichkeit der Kompensation von FFF durch andere Kantone zu verzichten ist.

21

Nachhaltiger Konsum

Die Agrarmärkte werden in den nächsten Jahren unstabiler und Preisschwankungen werden zunehmen. Wie bringen wir aber die Konsumenten dazu, sich für schweizerische Produkte zu entscheiden? Mit der Deklaration allein ist es noch nicht getan. Nachhaltiger Konsum fängt bei der Erziehung und bei der Ausbildung an. Der SBLV setzt sich dafür ein, dass der Bund Massnahmen im Bildungsbereich unterstützt, welche darauf abzielen, Jugendliche für nachhaltigen Konsum zu sensibilisieren.

6

Qualitätsstrategie

Der SBLV unterstützt die Einführung von Massnahmen zur Qualitätsstrategie in der Schweizer Landwirtschaft. Wir verlangen aber, dass die Qualitätsstrategie auf der ganzen Wertschöpfungskette angewendet werden muss.

4

Negative Punkte:

Anpassungen an das neue Direktzahlungssystem sind notwendig, damit die Bauernfamilien auch in Zukunft ihren Verfassungsauftrag wahrnehmen können. Einzelne Auswirkungen widersprechen direkt der Zielsetzung von Massnahmen in der Botschaft oder der „Strategie 2025“. So wird bei der Streichung der RGVE/TEP-Beiträge hervorgehoben, dass dadurch die Futtermittelimporte zurückgehen. Gleichzeitig wird der Beitrag für den Anbau von Proteinpflanzen gekürzt, obwohl die Sojaimporte für Diskussionen sorgen.

9

Produktion von Nahrungsmitteln und ökolog. Leistungen

Die Landwirtschaft produziert Nahrungsmittel und ökolog. Leistungen. Mit der Weiterführung des Direktzahlungssystems gemäss Vernehmlassung wird die Nahrungsmittelproduktion erheblich geschwächt. Besonders davon betroffen ist die tierische Produktion, welche einen Rückgang von 7 % zu verzeichnen hat. Dieser Produktionsrückgang ist identisch mit dem Verlust von Marktanteilen. Die Folge davon werden höhere Importe sein; diese werden nicht gemäss unseren strengen Richtlinien produziert. Dies untergräbt das Prinzip der nachhaltigen Produktion und der Ernährungssouveränität und ist nicht akzeptabel. Deshalb sind Korrekturen unumgänglich.

Im Strategiebericht 2025 wird deutlich auf das Problem der Weltagrarmärkte und die Ernährungssituation hingewiesen. Deshalb ist es umso wichtiger, die einheimische Nahrungsmittelproduktion zu stärken, indem die finanziellen Mittel für die Versorgungssicherheitsbeiträge erhöht werden.

1

Schwächung der Viehwirtschaft

Der SBLV setzt sich für die Beibehaltung der RGVE/TEP-Beiträge ein, dies umso mehr, als die Beteiligung am RAUS und BTS-Programm von heute 36 % auf 44 % erhöht werden soll. Investitionen in diese Programme werden u.a. durch die RGVE-Beiträge finanziert. Durch eine Abschaffung dieser Beiträge werden jene Bauernfamilien bestraft, die bei der Einführung der RGVE und TEP-Beiträge Investitionen in diesen Betriebszweig getätigt haben.

Die Schweiz ist ein Grasland – und kann zum grossen Teil nur über die Viehwirtschaft genutzt werden. Die negativen regionalen Auswirkungen der RGVE/TEP-Beiträge können auf andere Art und Weise gelöst werden.

1

Anpassungsbeitrag

Der SBLV ist der Meinung, dass der Anpassungsbeitrag viel zu hoch ist. Im Durchschnitt beträgt er 23 %, kann aber je nach Betriebstyp bis zu 50 % ausmachen. Das zwingt die Bauernfamilien dazu, Zusatzleistungen zu erbringen, wollen sie das gleiche Niveau der Direktzahlungen halten wie heute. Das heisst, mehr Leistung erbringen für das gleiche Einkommen. In welcher Branche wird das akzeptiert? Die Zusatzleistungen sind nur über eine Extensivierung zu erhalten, da damit gerechnet wird, dass die Bauernfamilien den sinkenden Anpassungsbeitrag über freiwillige ökologische Programme kompensieren. Das schwächt direkt die Produktion von Nahrungsmitteln. Hier kann man nicht mehr von einem Anreizsystem sprechen, sondern von unternehmerischem Zwang („Vogel friss oder stirb“). Der Betrag des Anpassungsbeitrages darf nicht mehr als 10 % betragen. Im Gegenzug dazu soll der Versorgungssicherheitsbeitrag um den eingesparten Betrag erhöht werden.

Der Anpassungsbeitrag muss zudem in der Familie übertragbar sein.

19

Zunahme des administrativen Aufwandes

Die administrativen Kosten werden mit dem neuen System steigen, da gewisse Beiträge sehr komplex sind (Landschaftsqualitätsbeiträge). Das Controlling wird schwieriger, aufwändiger und somit teurer. Bis heute wurde es nicht geschafft, die Kontrollen auf den Landwirtschaftsbetrieben zu vereinfachen. Im Gegenteil. Wir haben Kontrollen welche die Einhaltung der Tierschutzvorschriften kontrolliert, die ÖLN-Auflagen, Suisse garantie, Swisssgap, etc. alles auf dem gleichen Betrieb, durch verschiedene Kontrolleure und zu verschiedenen Terminen. Es wäre jedoch dringend nötig, diesen Kontrollaufwand zu vereinfachen.

9

Akzeptanz

Ein neues Direktzahlungssystem muss neben der Transparenz auch vom Steuerzahler akzeptiert. Wird die Obergrenze für Direktzahlungen pro SAK fallengelassen, ist Kritik an der schweizerischen Landwirtschaft wieder vorprogrammiert. Wir sind deshalb gegen eine Aufhebung des Höchstbeitrages pro SAK.

10

Marktstützungsmassnahmen: Vom Gesetz zur Verordnung

Etliche Gesetzestexte werden gestrichen und neu auf Stufe Verordnung geregelt. Der SBLV lehnt dies klar ab; er befürchtet aus Erfahrung, dass dadurch unsere Landwirtschaft geschwächt wird.

Dagegen wehrt sich der SBLV und nimmt zu den geplanten Änderungen im Landwirtschaftsgesetz wie folgt Stellung:

28

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 1 Zweck	Keine Änderung		2
Art. 2 Massnahmen des Bundes	Aufrechterhaltung von Art. 2, Abs. 1, Bst. b in seiner heutigen Version Art. 2 Abs. 1 Bst. b. Er fördert gilt gemeinwirtschaftliche Leistungen von bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betrieben mit Direktzahlungen ab.	Der SBLV ist strikt gegen die Änderung von Artikel 2, Abs. 1, Buchst. b. Der Begriff „fördern“ ist deutlich schwächer als der Begriff „abgelten“. Diese Schwächung kommt zu einem besonders schlechten Zeitpunkt, wo das Einkommen der Bäuerinnen und Bauern im Schnitt 40% unter vergleichbaren Einkommen liegt. Diese Anpassung steht in komplettem Widerspruch zum Absatz a des Artikels 104 der Bundesverfassung, der präzisiert: „Er (der Bund) ergänzt das bäuerliche Einkommen durch Direktzahlungen zur Erzielung eines angemessenen Entgelts für die erbrachten Leistungen, unter der Voraussetzung eines ökologischen Leistungsnachweises“. Die Direktzahlungen stellen klar eine, manchmal teilweise, Entschädigung für im öffentlichen Interesse erbrachte Leistungen und nicht nur einen Anreiz dazu dar. Ausserdem wird im erläuternden Bericht mehrmals erwähnt, dass die verlangten Anforderungen einen Mehraufwand verursachen. Diese Arbeit muss entschädigt werden.	2
	Annahme der Einführung des neuen Art. 2 Abs. 3 Art. 2 Abs. 3 Sie (die Massnahmen) unterstützen die Ausrichtung der Land- und Ernährungswirtschaft auf eine gemeinsame Qualitätsstrategie.	Der SBLV unterstützt die Einführung des Absatzes 3, der die Umsetzung einer gemeinsamen Qualitätsstrategie für den Agrar- und Lebensmittelsektor erlaubt. Diese Qualitätsstrategie entspricht einer Nachfrage seitens der Konsumentenkreise und erlaubt, die Schweizer Agrar- und Lebensmittelproduktion sowohl auf dem Inland- als auch auf dem Auslandmarkt gut zu positionieren.	4
	Annahme der Einführung des neuen Absatzes Art. 2 Abs. 4, Mehrheitsantrag der WAK-NR Art. 2 Abs. 4 Die Massnahmen des Bundes stützen sich auf das Prinzip der Ernährungssouveränität und berücksichtigen die Nachfrage der Konsumenten nach vielfältigen, nachhaltigen und hochwertigen Schweizer Produkten.	Der SBLV unterstützt die Ergänzung von Art. 2 mit Abs. 4, der das Prinzip der Ernährungssouveränität im Bundesgesetz über die Landwirtschaft einführt. Dieses Prinzip muss den Schweizer Bedingungen angepasst werden, aber auch die internationale Entwicklung bezüglich Versorgung mit Nahrungsmitteln berücksichtigen. Ein hoher Selbstversorgungsgrad stellt offensichtlich eine günstige Basis für die Lebensmittelsicherheit des Landes dar. Die Ernährungssouveränität muss auch die Interessen der Konsumenten und Produzenten zusammenführen. Der SBLV ersucht den Bund, Massnahmen zu ergreifen, welche die Konkretisierung dieses Prinzips erlauben, insbesondere in Verordnungen (z.B. im Rahmen der Stärkung von Produzentenorganisationen, besseren Vertragsabschlüssen und einer grösseren Markttransparenz). Der SBLV unterstützt den Mehrheitsantrag der WAK-NR. Dieser Antrag bringt das Prinzip der Ernährungssouveränität in Übereinstimmung mit der Lage unseres Landes, insbesondere unter Erwähnung der Konsumenten als Endverbraucher der Nahrungsmittel. Ausserdem erwähnt er	3

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		auch die Bedürfnisse dieser Konsumenten nach Schweizer Produkten und übernimmt das Nachhaltigkeitsprinzip.	
Art. 3 Begriff und Geltungsbereich	Anpassung des Art. 3 unter Einführung des Begriffs paralandwirtschaftliche Aktivität, Bst. d Abs. 3 Art. 1 Die Landwirtschaft umfasst: a. die Produktion verwertbarer Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung; b. die Aufbereitung, die Lagerung und den Verkauf der entsprechenden Erzeugnisse auf den Produktionsbetrieben; c. die Bewirtschaftung von naturnahen Flächen. d. paralandwirtschaftliche Aktivitäten.	Die paralandwirtschaftlichen Aktivitäten sind bereits heute ein ständig wachsender Anteil der landwirtschaftlichen Aktivität. Dieser Bereich wird durch die Behörden empfohlen und gefördert. Die Paralandwirtschaft ist zudem ein wichtiger Imageträger und ein immer wichtiger werdendes Bindeglied zwischen Produzenten und Konsumenten. Der Einbezug ist aus den genannten Gründen vorzunehmen, setzt aber eine genaue Definition des Begriffes „Paralandwirtschaft“ voraus. Dieser muss gesetzlich verankert werden, damit Probleme in Bezug auf die Raumplanung und die Gewerbegrenze gelöst werden können. Der SBLV beantragt folgende Definition: "Paralandwirtschaft ist eine wirtschaftliche Aktivität, die in engem Bezug zur Nutztierhaltung, zum Pflanzenbau oder zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlicher Flächen steht. Daraus entstehen Dienstleistungen, welche die Landwirtschaft, neben der Produktion von Agrargütern, anbietet."	2
Art. 4 Erschwerende Produktions- und Lebensbedingungen	Keine Änderung		2
Art. 5 Einkommen	Änderung von 5, Abs. 2 durch eine „Muss“-Formulierung Art. 5, Abs. 2 Sinken die Einkommen wesentlich unter das vergleichbare Niveau, so muss der Bundesrat befristete Massnahmen zur Verbesserung der Einkommenssituation ergreifen.	Der SBLV betont, dass bei einem allfälligen Freihandelsabkommen mit der EU permanente Begleitmassnahmen nicht über das Globalbudget finanziert werden dürfen (temporäre Massnahmen sollen gemäss Parlamentsbeschluss via Bilanzreserve finanziert werden). Das hätte unweigerlich einen Strukturwandel zur Folge, der nicht mehr sozialverträglich wäre.	2

	Streichung eines Satzteils von Art 5 Abs. 3 Art. 5 Abs. 3 Auf die andern Wirtschaftszweige und die ökonomische Situation der nicht in der Landwirtschaft tätigen Bevölkerung sowie die Lage der Bundesfinanzen ist Rücksicht zu nehmen.	Laut Erläuterndem Bericht zur Vernehmlassung wird der Anteil der Landwirtschaftsausgaben an den Gesamtausgaben des Bundes gemäss der aktuellen Finanzplanung bis 2013 auf 5,5 Prozent sinken. Der SBLV ist der Meinung, dass aufgrund dieser Tatsache eine Rücksichtnahme auf die Bundesfinanzen nicht mehr angebracht sei.	
Art. 6 Zahlungsrahmen	Anpassung des Artikels 6 für die Einführung im Gesetz einer verbindlichen Indexierung des Betrags für den Zahlungsrahmen an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten. Ausschluss des Zahlungsrahmens von einem eventuellen Sparprogramm des Bundes. Erhöhung des Rahmenkredits für die Strukturverbesserungen und Anpassung des Rahmenkredits für Produktion und Absatz an die Marktentwicklung ohne Senkung des Rahmenkredits für die Direktzahlungen.	Der SBLV beantragt, dass der Zahlungsrahmen an den Index der Lebenshaltungskosten gebunden wird. Schliesslich sind auch die Bäuerinnen und Bauern von der Kostenentwicklung betroffen und verdienen es ebenso, dass die Abgeltung ihrer Leistungen zumindest der Inflation angepasst wird. Der SBLV verlangt zudem, dass der Agrarsektor, der einen immer geringeren Anteil der Bundesausgaben ausmacht, nicht in ein eventuelles Sparprogramm des Bundes einbezogen wird. Der SBLV beantragt, dass die gemeinwirtschaftlichen Zusatzleistungen der Landwirtschaft zum richtigen Wert entschädigt werden und der Zahlungsrahmen entsprechend angepasst wird. Die Strukturverbesserungen stellen eine wichtige Stütze der Landwirtschaft dar. Es ist wichtig, dass die Landwirtschaft ein rationelles Arbeitsinstrument beibehalten kann, das den heutigen gesetzlichen und technischen Anforderungen entspricht. Siehe Kommentare betreffend den Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2014 bis 2017.	29
Art. 7 Grundsatz	Keine Änderung		5
Art. 8 Selbsthilfemassnahmen	Aufrechterhaltung und Stärkung von Artikel 8, Absatz 1, und Ergänzung durch Absatz 1bis	Ganz allgemein begrüsst und unterstützt der SBLV die Artikel 8 und 9, die den Branchen- und Produzentenorganisationen erlauben, wirksam auf die Anforderungen des Markts und der Konsumentenkreise zu reagieren. Diese Artikel stellen eine solide Grundlage dar und haben sich in den meisten Bereichen bewährt. Im Übrigen sind diese Massnahmen für den Bund sehr kostengünstig. Diese Artikel tragen direkt zu einer besseren Markttransparenz bei und stellen Konkretisierungselemente zur Umsetzung der Ernährungssouveränität in unserem Lande dar.	5

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 8 Selbsthilfe-massnahmen	Art. 8, Abs. 1 <i>Die Förderung und Definition der Qualität und des Absatzes sowie die Anpassung der Produktion und des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes sind Sache der Organisationen der Produzenten und Produzentinnen oder der entsprechenden Branchen.</i>	Im Hinblick auf die Stärkung angemessener Vertragsbeziehungen zwischen den verschiedenen Akteuren der Wertschöpfungskette ist der SBLV mit der Analyse des Bundesrates einverstanden (Antwort auf das Postulat 10.3374, Seite 49). Der SBLV ist jedoch der Auffassung, dass eine Änderung von Artikel 8, Absatz 1, notwendig ist. Zur Erhöhung der Transparenz auf den Agrarmärkten müssen die Selbsthilfemassnahmen auf die Definition der Qualität ausgeweitet werden. Indem den Produzenten- und Branchenorganisationen erlaubt wird, die Qualität für ein Produkt zu definieren und die Qualitätsnormen auf die Nichtmitglieder auszuweiten, gewinnt die Wertschöpfungskette an Transparenz, was auch den Konsumentenkreisen zugutekommt. Diese Anpassung trägt auch dazu bei, die vom Bund unterstützte Qualitätsstrategie zu stärken.	5
	Einführung eines neuen Artikels 8, Absatz 1 bis Art. 8, Abs. 1 bis (neu) <i>Die Produzenten- und Branchenorganisationen können Standardverträge definieren.</i>	Durch Hinzufügung eines Artikels 8, Absatz 1 bis, wird die gesetzliche Grundlage verstärkt. Sie ermöglicht, auf einen den Realitäten jeder Branche angepassten Vertragsabschluss zurückzugreifen. In den Standardverträgen sollten obligatorische Klauseln enthalten sein, insbesondere Klauseln über die Festlegung der Preise, der Mengen und der Gültigkeitsdauer. Werden vertraglich vereinbarte Massnahmen von Unternehmen nicht eingehalten, sollten konkrete, vom Bund gefällte Entscheide im Bereich des Vertragsabschlusses helfen, die Vermarktungsregeln zwischen den Marktakteuren zu verbessern. Der Bund könnte einen Zeitplan erstellen, nach dessen Ablauf gewisse Branchenorganisationen gezwungen wären, einen Standardvertrag anzunehmen und könnten über Parameter entscheiden, die zwingend bei der Ausarbeitung dieser Standardverträge einbezogen werden müssten. Der Vertragsabschluss ist ein unumgänglicher Pfeiler der Ernährungssouveränität, insbesondere im Rahmen der unausgewogenen Struktur des Agrar- und Lebensmittelmarktes in der Schweiz.	5

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Ergänzung von Artikel 8, Absatz 2 Art. 8, Abs. 2 Als Branchenorganisation gilt der Zusammenschluss von Produzenten und Produzentinnen einzelner Produkte oder Produktgruppen mit den Verarbeitern und gegebenenfalls mit dem Handel. Die Organisationen, welche die Absatzförderung von einem oder mehrerer Produkte bezwecken, das/die ein offizielles, vom Bund anerkanntes Qualitätszeichen trägt/tragen, sind ebenfalls betroffen.	Zwecks einer Gleichbehandlung zwischen den Branchenorganisationen fordern wir, dass die Möglichkeit, die Allgemeinverbindlichkeit den Nichtmitgliedern im Rahmen von Selbsthilfemassnahmen aufzuerlegen auch jenen Wertschöpfungsketten zugestanden wird, welche nur Verarbeiter und Händler (zum Beispiel gewisse Wertschöpfungsketten IGP) umfassen.
Art. 8a Richtpreise	Keine Änderung	5
Art. 8b (neu): Verbot von Preisdumping	Einführung eines neuen Artikels 8b Art. 8b. Produkte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Rohstoffen dürfen nicht unter dem Einstandspreis verkauft werden.	Der harte Wettbewerb im Lebensmittelhandel hat zur Folge, dass Lebensmittel zu reinen Frequenzbringern verkommen. Um diesbezüglich eine minimale Grenze zu setzen, muss das Verbot von Preisdumping im LwG festgehalten werden. Die Finanzierung durch öffentliche Institutionen kann einen spekulativen Effekt haben und sollte ebenfalls stark eingeschränkt und bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Rohstoffen untersagt werden. 5

Art. 9 Unterstützung von Selbsthilfemassnahmen	Änderung von Art. 9, Abs. 1 durch Ersatz der „Kann“-Formulierung durch eine „Muss“-Formulierung. Art. 9 Abs. 1 <i>Sofern die Selbsthilfemassnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 durch Unternehmen gefährdet werden oder werden könnten, die sich nicht an den kollektiv beschlossenen Massnahmen beteiligen, kann erlässt der Bundesrat Vorschriften erlassen, wenn die Organisation:</i> a. <i>repräsentativ ist;</i> b. <i>weder in der Produktion noch in der Verarbeitung noch im Verkauf tätig ist;</i> c. <i>die Selbsthilfemassnahmen mit grossem Mehr beschlossen hat.</i>	Werden die im Rahmen von Artikel 8 Abs. 1 erlassenen Massnahmen nicht eingehalten, muss der Bundesrat im allgemeinen Interesse handeln. Die Formulierung „kann“ muss durch eine imperative Formulierung ersetzt werden.	5
	Anpassung des Art. 9 Abs. 2 durch Aufhebung der „Kann“-Formulierung Art. 9 Abs. 2 <i>Der Bundesrat kann verpflichtet Nichtmitglieder einer Organisation verpflichten, Beiträge zur Finanzierung von Selbsthilfemassnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 zu leisten, wenn die Bedingungen nach Absatz 1 erfüllt sind und die Organisation von ihren Mitgliedern Beiträge für die Finanzierung von Selbsthilfemass-</i>	Werden die im Rahmen von Artikel 8 Abs. 1 erlassenen Massnahmen nicht eingehalten, muss der Bundesrat im allgemeinen Interesse handeln. Die Formulierung „kann“ muss durch eine imperative Formulierung ersetzt werden.	5

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>nahmen erhebt. Mit den Beiträgen darf nicht die Verwaltung der Organisation finanziert werden.</i>	
	Streichung von Artikel 9, Absatz 3 Art. 9, Abs. 3 Im Bereich der Anpassung der Produktion und des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes kann der Bundesrat ausschliesslich Vorschriften erlassen für den Fall ausserordentlicher Entwicklungen, die nicht durch strukturelle Probleme bedingt sind.	Artikel 9, Absatz 3 muss gestrichen werden. Der Bund muss der Branche ihre Verantwortung bewusst machen und sie als vertrauenswürdige Partnerin ansehen. In diesem Sinne ist es nicht notwendig, zu präzisieren, unter welchen Bedingungen Vorschriften zur Anpassung der Produktion und des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes durch Selbsthilfemassnahmen erlassen werden können. Die Landwirtschaft muss optimal auf eine stärkere Öffnung der Grenzen und eine höhere Preisvolatilität der Agrarprodukte vorbereitet sein. Durch Streichung dieses Absatzes wird die Ernährungssouveränität gestärkt.
Art. 10 Qualitätsvorschriften	Keine Änderung	
Art. 11 Sicherung und Förderung der Qualität	Unterstützung dieser Neuformulierung von Artikel 11 mit folgenden Anpassungen Art. 11 Abs. 1 Der Bund kann subsidiär gemeinschaftliche Massnahmen unterstützen, die zur Verbesserung oder zur Sicherung der Qualität und oder Nachhaltigkeit von Erzeugnissen und Prozessen beitragen.	Der SBLV begrüsst die Einführung dieser Neuformulierung von Artikel 11. Die Schweizer Landwirtschaft muss sich neu auf einem hohen Qualitätsniveau positionieren, sei dies auf dem Inland- oder Auslandmarkt. Die Nachhaltigkeit der Produktion stellt ebenfalls einen wichtigen Punkt dar. Diese Aspekte entsprechen den Erwartungen der Konsumentinnen und Konsumenten. Qualitätssicherungsmassnahmen müssen explizit auch unterstützt werden können. Dabei müssen auch bestehende und nicht nur neue Massnahmen unterstützt werden. Sonst entstehen für bestehende Massnahmen Wettbewerbsnachteile. Im Weiteren sollte Qualität und Nachhaltigkeit nicht kumulativ gefordert werden, insbesondere weil nicht immer klar ist, was unter Nachhaltigkeit genau zu verstehen ist. Aus Sicht des SBLV sind unter Nachhaltigkeit auch Massnahmen zu verstehen, mit denen das Einkommen der Bauernfamilien verbessert werden kann.
Art. 12 Absatzförderung	Beibehaltung von Art. 12, Abs. 2 und 3, in ihrer aktuellen Version und Berücksichtigung der entsprechenden Kommentare	Der SBLV ist überrascht vom Inhalt des Kommentars unter Art. 12, Abs. 2 und 3 (S. 203 des Berichts), der besagt, dass die Kommunikationsmassnahmen zur Pflege des Images der Landwirtschaft nicht mehr gefördert würden. Konkret muss die Unterstützung der Kampagne „Gut, gibt's die Schweizer Bauern“ aufrechterhalten und ähnliche gefördert werden. Es ist deshalb wünschenswert, Art. 12, Abs. 2 und 3 in ihrer heutigen Version beizubehalten.

5

4

4

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	betreffend Abs. 4 Art. 12 Abs. 2 Die Verantwortlichen koordinieren ihre Aktion und erarbeiten die gemeinsamen Richtlinien, insbesondere zur Verkaufsförderung auf regionaler oder nationaler Stufe und im Ausland. Art. 12 Abs. 3 Werden gemeinsame Massnahmen getroffen, kann der Bund diese Aktivitäten unterstützen, sofern sie im allgemeinen Wirtschaftsinteresse liegen. Es handelt sich insbesondere um Massnahmen in folgenden Bereichen: a. Public Relations; b. Verkaufsförderung; c. Allgemeine Werbung für die Schweizer Landwirtschaft d. Marktbearbeitung. Art. 12 Abs. 4 Der Bundesrat legt die Kriterien für die Verteilung der Mittel fest.	Gemäss dem Prinzip der Qualitätsstrategie präzisiert dieser Artikel 12, Absatz 4, die Bedingungen, unter welchen vom Bund eine finanzielle Stützung für die Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse denkbar ist. Bei der Realisierung von Absatzförderungsmassnahmen berücksichtigt er insbesondere die strategische und wirtschaftliche Bedeutung der geförderten Produkte, die Einlage der Eigenmittel durch die antragstellenden Gruppierungen und die Nutzung der komparativen Vorteile des Produktionsstandorts gegenüber dem Ausland.
Art. 13 Marktentlastung	Einführung eines neuen Artikels 13 Abs. 2 an Stelle des geltenden Artikels 55 Abs. 2	Der SBLV ist der Auffassung, dass im Falle der Streichung von Artikel 55 Getreide, der Artikel 13 ergänzt und gestärkt werden muss.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>Art. 13 Abs. 2 Der Bundesrat kann eine Organisation nach Artikel 8 beauftragen, Massnahmen zur Erschliessung oder vorübergehenden Entlastung des Marktes, beispielsweise Lagerungen, zu ergreifen.</i>		
Art. 13b (neu) Risikoabsicherung	Einführung eines neuen Artikels <i>Art. 13b Der Bund kann sich an der Finanzierung von Massnahmen beteiligen, welche die klimatischen, wetterbedingten und im Zusammenhang mit der zunehmenden Preisvolatilität stehenden Risiken der Landwirt/innen und Bäuerinnen und die Auswirkungen von sanitären Unfällen mit Einfluss auf den Gesamtmarkt begrenzen.</i>	Der Klimawandel erhöht die Wahrscheinlichkeit von extremen Wetterereignissen wie Überschwemmungen oder Dürren. Zudem ist zu beobachten, dass die Preisvolatilität auf den internationalen Märkten in der Tendenz aus verschiedenen Gründen zunimmt. Weiter haben die jüngsten Ereignisse gezeigt, dass sanitäre Unfälle, unabhängig von der Verantwortung der Produzenten, grosse Nachfrage- und Preiseinbrüche zur Folge haben können. Dies überträgt sich zunehmend auch auf die Schweizer Agrarmärkte. Um sich gegen diese wachsenden Risiken zu schützen, könnten sich die Landwirte bei Versicherungen absichern. Um den Aufbau solcher Versicherungen und die Partizipation der Landwirte zu fördern, sollte der Bund die Kompetenz haben, sich an den Prämien zu beteiligen. Diese Massnahmen tragen zur Versorgungssicherheit des Landes bei.	5
Art. 14 Allgemeines	Annahme der Änderung im Artikel 14 <i>Art. 14 Abs. 4 Der Bund kann für die Kennzeichnungen nach diesem Artikel sowie nach den Artikeln 15, 16 und 63 Absatz 1 Buchstaben a und b offizielle Zeichen definieren. Er kann deren Verwendung für obligatorisch erklären.</i>	Zwecks einer besseren Wahrnehmung und einer erhöhten Wirkung der Förderung der offiziellen Schweizer Qualitätszeichen in einem immer offeneren Markt begrüsst und unterstützt der SBLV den Vorschlag des Bundesrates vollumfänglich, wonach künftig die Verwendung von offiziellen Zeichen für obligatorisch erklärt wird (neuer Absatz 4). Die Kann-Formulierung lässt dem Bund die Möglichkeit aufgrund der Besonderheiten des Marktes Ausnahmen zu erlassen.	4
Art. 15 Herstellungsverfahren, spezifische Produkteigenschaften	Keine Änderung		4

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 16 Ursprungsbezeichnungen, geographische Angaben	Keine Änderung	Artikel 16 muss beibehalten werden. Im Hinblick auf die zunehmende Marktöffnung und insbesondere entsprechend der gegenseitigen Anerkennung der AOC und IGP im europäischen Raum ist es fundamental, einen hohen Schutzgrad für Schweizer Ursprungsbezeichnungen beizubehalten. Genauer gesagt müssen einerseits weiterhin der Ruf und die Interessen sämtlicher geschützter Bezeichnungen erhalten und andererseits jegliche Irreführung der Konsumentinnen und Konsumenten vermieden werden.	4
Art 16a Hinweise auf Eigenschaften oder Produktionsmethoden	Keine Änderung		4
Art. 16b Verteidigung der Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben auf internationaler Ebene	Keine Änderung		4
Art. 17 Einfuhrzölle	Änderung des Artikels 17 unter Berücksichtigung des Prinzips der Ernährungssouveränität. <i>Art. 17 Bei der Festsetzung der Einfuhrzölle sind die Versorgungslage im Inland und die Absatzmöglichkeiten für gleichartige inländische Erzeugnisse zu berücksichtigen, mit dem Ziel, eine signifikante Versorgung mit einheimischen landwirtschaftlichen Produkten zu erreichen.</i>	Der SBLV ist der Auffassung, dass der Art. 17 gestärkt werden muss. In Übereinstimmung mit internationalen Verpflichtungen bleibt der Grenzschutz ein wichtiges Instrument, um die in Art. 104 der Bundesverfassung festgelegten Ziele zu erreichen. Parallel zum Versorgungssicherheitsbeitrag tragen die Einfuhrzölle für landwirtschaftliche Produkte wesentlich zur nachhaltigen, diversifizierten und qualitativ hochwertigen einheimischen Produktion bei. Dies passt perfekt ins Prinzip der Ernährungssouveränität. Der SBLV kann die Streichung des Art. 55 unter der Bedingung akzeptieren, dass die Änderungsvorschläge des Art. 17 aufgenommen werden.	5
Art. 18 Massnahmen für Produkte aus verbotenen Produktionsmethoden	Streichung der Nahrungsmittel aus dem Cassis de Dijon-Prinzip	Der SBLV ist der Ansicht, dass die einseitige Anwendung des Cassis de Dijon-Prinzips im Widerspruch zu diesem Artikel steht und zu einer Nivellierung der Qualität nach unten führt. Er verlangt die Nahrungsmittel unter Einschränkung des Geltungsbereichs von Art. 16 des Bundesgesetzes über die Technischen Handelshemmnisse aus der Cassis de Dijon-Regelung zu streichen. Im Rahmen von internationalen Abkommen muss der Bundesrat gewährleisten, dass keine Produkte importiert werden können, welche die Schweizer Gesetzgebung nicht erfüllen.	5

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 19 Zollansätze	Keine Änderung		
Art. 19a Zweckbindung von Zollerträgen	Änderung der in Art. 19a Abs. 1 vorgesehenen Periode: 2009 bis 2017 Art 19a Abs. 1 Die Erträge aus Einfuhrzöllen auf Landwirtschaftsprodukten und Lebensmitteln sind für die Jahre 2009 bis 2016 2017 zweckgebunden; sie werden für die Finanzierung von Begleitmassnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung eines Freihandelsabkommens mit der Europäischen Union im Agrar- und Lebensmittelbereich oder eines WTO-Abkommens verwendet.	Der SBLV beantragt die Verlängerung der Zweckbestimmungsdauer bis Ende 2017, um so im Einklang mit dem Vierjahresprogramm zu stehen (2014 bis 2017).	5
Art. 20 Schwellenpreise	Keine Änderung		5
Art. 21 Zollkontingente	Keine Änderung		
Art. 22 Verteilung von Zollkontingenten	Antrag an den Bund, dass den Anträgen der Wertschöpfungsketten, insbesondere des Fleischsektors, verstärkt Rechnung getragen wird.	Der SBLV verlangt vom Bund, dass den Anträgen der Wertschöpfungsketten im Rahmen der Verteilung von Zollkontingenten besser Rechnung getragen wird. Insbesondere der Fleischsektor verlangt, dass ein Teil der Zollkontingente wieder entsprechend der zugunsten der Schweizer Produktion gelieferten Leistungen zugeteilt wird.	7
Art. 23 Ersatzleistung, Ersatzabgabe	Keine Änderung		5
Art. 24 Einfuhrbewilligung, Schutzmassnahmen	Keine Änderung		5
Art. 25 Freiwillige Beiträge	Keine Änderung		
Art. 26			

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 27 Marktbeobachtung	Keine Änderung (Anpassung der deutschen Version) <i>Art. 27, Abs. 1 Der Bundesrat unterstellt Warenpreise, die durch agrarpolitische Massnahmen des Bundes beeinflusst werden, einer Marktbeobachtung auf allen Stufen, von der Produktion bis zum Verbrauch. Er regelt die Mitwirkung der Marktteilnehmer.</i> <i>Art. 27, Abs. 2 Der Bundesrat bezeichnet die Stelle, welche die notwendigen Erhebungen durchführt und die Öffentlichkeit orientiert.</i>	Dieses Instrument ist für eine Erhöhung der Transparenz und eine gute Funktionsweise der Agrarmärkte zentral und muss verstärkt werden. Der SBLV sieht gewisse Probleme bei seiner Umsetzung: • Im Rahmen der Preiserhebung bestehen noch Definitionsprobleme (zum Beispiel genaue Definition des Produzentenpreises) • Die Beobachtungen zur Margenverteilung (Verarbeitungsmarge, Handelsmarge usw.) sind ungenügend. Hier fehlt die nötige Transparenz. • Die Deklarationen der Marktakteure an die Marktbeobachtungs-Sektion sind nicht überprüfbar. • Die Marktbeobachtung darf nicht auf Rohstoffe beschränkt werden, sie muss auch auf gewisse verarbeitete Produkte ausgeweitet werden. • Die Produzenten- und Branchenorganisationen verfügen nicht über genügend finanzielle und gesetzliche Mittel, um eine wirksame Preisbeobachtung durchzuführen. Zwecks einer guten Markttransparenz ist in diesem Bereich eine Intervention des Bundes notwendig. Die Marktbeobachtung muss auf alle Waren ausgedehnt werden, die Gegenstand von agrarpolitischen Massnahmen des Bundes kommen, und zwar auf allen Stufen der Wertschöpfungskette. In diesem Sinne muss die deutsche Version von Artikel 27 des LwG korrigiert werden (die französische Version ist richtig). Bei den anderen Agrarprodukten sollte sich der Bund an der Finanzierung der Marktbeobachtung beteiligen können. Im Übrigen sollten die Beobachtungen bei der Margenverteilung in der Wertschöpfungskette verstärkt und abgestützt werden. Dasselbe gilt für die Labelproduktion.	5
Art. 27a Gentechnik	Keine Änderung	Der SBLV schlägt in dieser Vernehmlassung im Zusammenhang mit dem Gentechnik-Moratorium, das im Jahr 2013 ausläuft, keine Anpassung dieses Artikels vor. Zuerst müssen zudem die Ergebnisse der laufenden Studien abgewartet werden.	5
Art. 27b Patentgeschützte Produktionsmittel und landwirtschaftliche Investitionsgüter	Keine Änderung		5
Art. 28 Milchwirtschaft, Geltungsbereich	Annahme der Änderung von Art. 28 <i>Art. 28, Abs. 2 Der Bundesrat</i>		7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>kann einzelne Bestimmungen, insbesondere Artikel 38, auch auf Ziegen- und Schafmilch anwenden.</i>	
Art. 29		
Art. 30 Milchkontingentierung	Annahme der Aufhebung von Art. 30	
Art. 31 Anpassung der Gesamtmenge	Annahme der Aufhebung von Art. 31	
Art. 32 Anpassung von Kontingenten	Annahme der Aufhebung von Art. 32	
Art. 33 Sonderkontingente	Annahme der Aufhebung von Art. 33	
Art. 34 Zusatzkontingente	Annahme der Aufhebung von Art. 34	
Art. 35 Einhaltung der Höchstmenge je Hektare	Annahme der Aufhebung von Art. 35	
Art. 36 Abgabe für Kontingentsüberschreitungen	Annahme der Aufhebung von Art. 36	
Art. 36a Aufhebung der Milchkontingentierung	Annahme der Aufhebung von Art. 36a	
Art. 36b Milchkaufverträge	Anpassung von Art. 36b unter Beibehaltung einer minimalen Vertragsdauer von einem Jahr und der Festsetzung von Menge und Preis gemäss nachfolgendem Wortlaut: Art. 36b Abs. 1: unverändert	Der SBLV beantragt, dass Artikel 36b angepasst wird, indem gemäss der Motion Bourgeois (10.3813, Stärkung der Milchkaufverträge) die Verpflichtung aufrechterhalten wird, Verträge mit einer Minstdauer von einem Jahr abzuschliessen und die gelieferte Milchmenge und die festgelegten Preise zu regeln. Die heutige Milchmarktlage ist nicht zufriedenstellend. Es ist wichtig, dass die Produzenten über Verträge verfügen, die ihnen bezüglich Menge und Preis eine gewisse Sicherheit verschaffen. Der Bund muss zudem die Möglichkeit haben, die Umsetzung dieser vertraglichen Vereinbarungen zu kontrollieren und bei Verstössen Sanktionen zu ergreifen. Es ist zudem wichtig, dass der Vertragsabschluss auf alle Akteure der Wertschöpfungskette bis hin zum Verarbeiter ausgeweitet wird. Die Milchproduktion kann nicht kurzfristig angepasst wer-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<u>Abs. 2: Zwischen Produzenten, Organisationen und Milchverwertern müssen auf allen Stufen schriftliche Milchkaufverträge abgeschlossen werden. Diese müssen mindestens für ein Jahr gelten oder jeweils für ein Jahr verlängert werden und dürfen während dieser Zeit nicht abgeändert werden. Die Verträge müssen zumindest Regelungen über die Mengen, die Preisfestsetzung und die Zahlungsmodalitäten enthalten.</u> <u>Abs. 3: unverändert</u> <u>Abs. 4: Der Bundesrat regelt in einer Verordnung die Details zu den Milchkaufverträgen und die Sanktionen bei Verstössen gegen Produzenten, Organisationen und Milchverwerter.</u> <u>Abs. 5: aufheben.</u>	den, und diese Verträge werden für mehr Stabilität sorgen und die Marktregeln spielen lassen. Im Falle eines Verstosses gegen die Vorgaben muss der Bundesrat Sanktionen für die Produzenten, Organisationen und Milchverarbeiter als allgemeinverbindlich erklären können.
Art. 37		
Art. 38 Zulage für verkäste Milch	Änderung von Art. 38. Abs. 2 Art. 38. Abs. 2 Der Bundesrat bestimmt die Höhe der Zulage und die Voraussetzungen insbesondere mit einer Untergrenze für den Fettgehalt. Er kann die Zulage nach Fettgehalt des Käses abstufen.	Die Abstufung der Zulage nach Fettgehalt entspricht einem Anliegen der gesamten Branche, um nicht Anreiz zur Produktion von Magerkäse zu geben. Weil sich die Behörden bis anhin auf den Standpunkt gestellt haben, dass eine Abstufung auf der Basis des geltenden Art. 38 nicht möglich ist, muss die Möglichkeit im Gesetz explizit vorgesehen werden. Der Bundesrat kann für regionale Käse, die auf einer Tradition beruhen, auch Ausnahmen festlegen. Der SBLV fordert vom Bundesrat als Voraussetzung für die Zulage für verkäste Milch eine Untergrenze für den Fettgehalt pro Kilogramm Käse festzulegen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Aufrechterhaltung von Art. 38 Abs. 3, der die Abschaffung der limitierten Periode festlegt Art. 38. Abs. 3 Die am 1. Januar 2007 2011 geltende Zulage von 15 Rappen wird während der Periode 2008 à 2011 2014-2017 weitergeführt. Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung und nach Massgabe der bewilligten gewährten Kredite anpassen.	Der SBLV ist gegen diese Änderung. Es ist wichtig, den Betrag im Gesetz stehen zu lassen, stellt er doch einen wichtigen Pfeiler für die Stützung der Landwirtschaft dar.
Art. 39 Zulage für Fütterung ohne Silage	Ergänzung von Artikel 39, Absatz 2 Art. 39, Abs. 2 Der Bundesrat legt die Käsesorten, die zu einer Zulage berechtigen, die Zulage und die Voraussetzungen fest.	Der Bundesrat muss bei der Festlegung der Käsesorten beachten, dass die Zulage vor allem für Käse aus silofreier Milch und mit geschützter Ursprungsbezeichnung (AOC) gewährt wird. Der SBLV fordert, dass diese Zulage auch für Käse aus Ziegen- und Schafmilch gewährt wird, insbesondere im Bezug auf die vorgesehenen Änderungen im Rahmen der RGVE-Beiträge.
	Aufrechterhaltung von Art. 39 Abs. 3, der die Abschaffung der limitierten Periode festlegt Art. 39 Abs. 3 Die am 1. Januar 2007 2011 geltende Zulage von 3 Rappen wird während der Periode 2008 à 2011 weitergeführt. Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung und nach Massgabe der bewilligten genehmigten Kredite anpassen.	Der SBLV ist gegen diese Änderung. Es ist wichtig, diesen Betrag im Gesetz stehen zu lassen, stellt er doch einen wichtigen Pfeiler der Stützung für die Landwirtschaft dar.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 40 Beihilfen zur Förderung des Inlandabsatzes	Annahme der Aufhebung von Art. 40	Dieser Artikel ist seit Ende 2008 (siehe Artikel 188, Abs.3) nicht mehr in Kraft. Er kann demzufolge gestrichen werden. Der SBLV stellt aber fest, dass sich die Marktlage aufgrund des internationalen Umfeldes schnell verschlechtern kann. Es ist deshalb wichtig, über Marktstabilisierungsinstrumente zu verfügen. Auf Stufe Milchproduktion kann nicht kurzfristig reagiert werden und Interventionsmassnahmen existieren auch in anderen Ländern.
Art. 41 Ausfuhrbeihilfen	Annahme der Aufhebung von Art. 41	Dieser Artikel ist seit Ende 2008 (siehe Artikel 188, Abs.3) nicht mehr in Kraft. Er kann demzufolge gestrichen werden.
Art. 42 Buttereinfuhr	Annahme der Aufhebung von Art. 42	Dieser Artikel ist seit Ende 2008 (siehe Artikel 188, Abs.3) nicht mehr in Kraft. Er kann demzufolge nach Absprache mit der Branchenorganisation Butter gestrichen werden.
Art. 43 Meldepflicht	Keine Änderung	Dieser Artikel ist positiv und muss verstärkt werden, insbesondere gewisse Begriffe müssen geklärt werden (Milchverwerter). Parallel zu Artikel 36 b bietet er eine gute Grundlage zur Milchmarktbeobachtung.
Art. 45 Entschädigung der Mitarbeit	Keine Änderung	
Art. 46 Höchstbestände	Annahme der Änderung von Art. 46, Abs. 3 Bst. b <i>Art. 46 Abs.3 Bst. b Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen für: b. Betriebe, die eine im öffentlichen Interesse liegende Entsorgungsaufgabe von regionaler Bedeutung erfüllen, indem sie Nebenprodukte von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben an Schweine verfüttern.</i>	Der SBLV stimmt dem Änderungsvorschlag zu.
Art. 47 Abgabe	Keine Änderung	
Art. 48 Schlachtvieh... Verteilung der Zollkontingente	Antrag an den Bund, die Forderungen der Fleischbranche besser zu berücksichtigen, indem den Bemerkungen des SBV	Der SBLV ersucht den Bund, die Interessen der Fleischwertschöpfungskette besser zu berücksichtigen. Letztere verlangt, dass ein Teil der Zollkontingente wiederum entsprechend der zugunsten der Schweizer Produktion gelieferten Leistung zugeteilt wird. Mit der Abschaffung der Inlandleistung ist der Anreiz zur Schlachtung von inländischem Vieh zurückgegangen. Z.B. bei

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Rechnung getragen wird.	Schafgattung sind dadurch grosse Probleme entstanden, weil der Absatz nicht mehr gewährleistet ist. Der Vorschlag, dass der mit der Teilbindung der Zollkontingente an die Inlandleistung nach wie vor ein Teil der Kontingente versteigert wird, bleibt der Zugang zu Kontingente auch für Akteure gewährleistet, die nicht schlachten. Daher ist der Vorschlag wettbewerbsrechtlich unproblematisch. Konkret fordert der SBLV, dass der von der Branche in der Arbeitsgruppe des EVD zur Zuteilung der Zollkontingente eingebrachte Vorschlag umgesetzt wird. Für Rind-, Kalb-, Schaf- und Ziegenfleisch sollen 50% der Kontingentsanteile nach der Inlandleistung zugeteilt werden, 40% sind zu versteigern und 10% sind nach der Zahl der auf öffentlichen Märkten ersteigerten Tiere zuzuteilen. Die Zollkontingente für Geflügel-, Pferde- und Ziegenfleisch sowie für Rindsbinden sind zu 1/3 nach der Inlandleistung zuzuteilen, die restlichen 2/3 sind zu versteigern. Der SBLV beurteilt den Bericht der Arbeitsgruppe zur Optimierung des Importsystems als fundiert und korrekt. Bezüglich der Optimierungsvorschläge nimmt der SBLV wie folgt Stellung: <u>Vorschlag 1:</u> Verbesserung Web-Applikationen - Die Landwirtschaft ist davon nicht direkt betroffen und unterstützt die Änderungen. <u>Vorschlag 2:</u> Variable Zuteilungsmenge - Der SBLV unterstützt die Position im Bericht der Arbeitsgruppe. <u>Vorschlag 3:</u> Übertragung von Kontingentsmengen auf die nächste Periode - Der SBLV könnte akzeptieren, dass maximal 5% der zugeteilten Kontingentsmenge auf die nachfolgende Einfuhrperiode übertragen werden. Dadurch kann gewährleistet werden, dass die ersteigten Mengen auch ausgenutzt werden können. Aus Sicht des SBLV ist es aber zwingend, dass die Übertragungen auf die nächste Periode nur auf dem Gesuchsweg gewährt werden und dass über die Überträge Transparenz geschaffen wird. <u>Vorschlag 4:</u> Überschneidung Einfuhrperioden - Der SBLV lehnt die Überschneidung der Einfuhrperioden klar ab. Damit würde die Transparenz zu den Importen gesenkt. Die Problematik im Zusammenhang mit der Ausschöpfung der Kontingente kann mit Vorschlag 3 gelöst werden. <u>Vorschlag 5:</u> Wiedereinführung Inlandleistungskomponente - Der SBLV unterstützt die von der Arbeitsgruppe gemachten Vorschläge zur Einführung einer

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Inlandleistungskomponente. Dadurch kann ein Beitrag zum verbesserten Absatz von Schlachtvieh geleistet werden. Namentlich bei Kategorien des roten Fleisches hat die Einführung der Versteigerung teilweise zu spürbar negativen Auswirkungen für die Landwirte geführt. Der SBLV ist aber auch klar der Meinung, dass die mit der Einführung einer Inlandleistungskomponente sinkenden Einnahmen aus der Versteigerung in keinsten Weise zu Lasten der Kredite für die Landwirtschaft, zu Lasten der Entsorgungsbeiträge oder zu Lasten der öffentlichen Märkte kompensiert werden dürfen. <u>Vorschlag 6:</u> Reservierung 50% der Kontingente für schlachtende Betriebe - Die Realisierung des Vorschlages ist aus Sicht des SBLV denkbar. Dies würde zu einem Vorteil für die schlachtenden Betriebe führen. Der Vorschlag müsste allenfalls noch vertieft werden. <u>Vorschlag 7:</u> Verteilung auf Grund der Vorjahresmengen - Der SBLV lehnt diesen Vorschlag dezidiert ab. Mit einem solchen Mechanismus würde keinerlei Bezug zu einer Leistung im Schweizer Markt gemacht. Grosse Profiteure von diesem System wären die Importeure. <u>Vorschlag 8:</u> Senkung AKZA - Die Senkung der Ausserkontingentszölle kommt für den SBLV nicht in Frage. Dies würde zu einem grossen Druck auf die Schweizer Produzentenpreise führen. <u>Vorschlag 9:</u> Entsorgungsbeiträge - Der SBLV unterstützt den Vorschlag. Aus Sicht des SBLV sollen jedoch in ausserordentlichen Situationen nicht nur Beiträge an die Entsorgung ausgerichtet werden können. Es sollen auch Beiträge an die Kosten geleistet werden können, die von im Rahmen des Tierseuchenrechts angeordneten Massnahmen auf den Landwirtschaftsbetrieben entstehen.
Art. 49 Einstufung der Qualität	Art. 49, 50 und 51 beibehalten	Der SBLV begrüsst, dass die Art. 49, 50 und 51 beibehalten werden. Die Massnahmen haben sich grundsätzlich bewährt. Die öffentlichen überwachten Schlachtviehmärkte sind ein bedeutendes und wichtiges Instrument zur Absatzsicherung sowie für die Preisbildung und die Schaffung von Markttransparenz beim Schlachtvieh. Dies gilt auch für Schlachtkälber, weshalb die Durchführung von öffentlichen Kälbermärkten auch künftig gewährleistet werden soll. <u>Ablauf der Kälbermärkte</u> Um die im erläuternden Bericht aufgeführten Mängel bei der Auffuhr und der Versteigerung der Schlachtkälber auszuräumen, sind auf Verordnungsstufe folgende Regelungen zu erlassen:

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		1. Die Schlachtkälber, welche auf einem öffentlichen Markt zur Versteigerung gelangen, müssen vom Produzenten vorgängig beim Marktorganisator angemeldet werden, inklusive Angabe der Bankverbindung zur Auszahlung des Schlachterlöses. 2. Die Abrechnung der auf öffentlichen Märkten versteigerten Schlachtkälber hat durch den Marktorganisator oder eine von ihm beauftragte neutrale Organisation zu erfolgen. Mit diesen Massnahmen kann gewährleistet werden, dass keine Scheinverkäufe getätigt werden und effektiv eine Handänderung stattfindet. <u>Qualitätseinstufung</u> Bemängelt wird im erläuternden Bericht ausserdem, dass nicht die Qualität der lebenden Schlachtkälber eingestuft wird und die Bezahlung der Kälber auf Grund des Schlachtgewichtes und der Handelsklasse des Schlachtkörpers erfolgt. Dieses Verfahren ist für Schlachtkälber sinnvoll und soll unbedingt aufrechterhalten werden. Zwischen der Auffuhr eines Kalbes auf dem öffentlichen Markt und der Schlachtung erfahren diese oft einen bedeutenden Gewichtsverlust, welcher am lebenden Tier nicht mit genügender Bestimmtheit abgeschätzt werden kann. Ausserdem ist es nicht möglich, die für die Preisbildung bei Schlachtkälbern sehr bedeutende Fleischfarbe am lebenden Tier zu bestimmen. Fehleinschätzungen am lebenden Kalb würden aufgrund des hohen Wertes von Kalbfleisch (Fr. 11 bis Fr. 16.-/kg SG) zu grossen Abweichungen mit entsprechenden Verlusten entweder für den Verkäufer oder den Käufer führen. Die Abrechnung auf Schlachtgewicht und Schlachtkörperklassifizierung ist daher unumgänglich.
Art. 50 Beiträge an Massnahmen zur Entlastung des Fleischmarktes	Siehe Kommentar unter Art. 48 und 49 Wiedereinführung der Unterstützung für den Export von Zuchtvieh	Wie das Parlament Anfang 2011, fordert auch der SBLV die Wiedereinführung der Unterstützung für den Export von Zuchtvieh. Diese Massnahme spielt eine wichtige Rolle, besonders für die Berggebiete mit eingeschränkten Produktionsalternativen und für die teilweise Kompensation der Preisdifferenz zwischen der Schweiz und der Europäischen Union.
Art. 51 Übertragung von öffentlichen Aufgaben	Siehe Kommentar unter Art. 48 und 49	
Art. 51bis Verwertung von Schafwolle	Keine Änderung	Der SBLV begrüsst die Beibehaltung der Stützung zur Verwertung von inländischer Schafwolle.
Art. 52 Beiträge zur Stützung der Inlandei-erproduktion	Annahme der Änderung im Art. 52	Die Schweizer Eierproduktion entspricht etwa zu 45% dem Inlandbedarf. Sie muss sehr strengen Anforderungen in Bezug auf das Tierwohl gerecht werden. Ausserdem zeichnet sich die Nachfrage durch starke saisonale Schwankungen, insbesondere an Ostern, aus, was die Produktion er-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Art. 52 Der Bund kann Beiträge für die Finanzierung von Verwertungsmassnahmen zu Gunsten der inländischen Eierproduktion ausrichten.	schwert. Diese Stützungs-massnahmen stellen geeignete Massnahmen dar, die zur Preisstabilität beitragen.
Art. 54 Zucker	Annahme der Änderung von Artikel 54 und Aufhebung von Artikel 56, sofern der Bund seine spezifischen Stützungen für die Zuckerrüben, Ölsaaten und Körnerleguminosen beibehält und Einführung folgender Änderung Art. 54 Abs.1 Der Bund kann richtet Einzelkulturbeiträge aus richten <i>a. zur Sicherung einer angemessenen Versorgung mit inländischen Rohstoffen</i> <i>b. zur Erhaltung der Produktionskapazität und der Funktionsfähigkeit einzelner Verarbeitungsketten.</i>	Der SBLV stellt fest, dass der Bund die ehemaligen Artikel 54 und 56 aufhebt, die explizit erwähnen, dass der Bund Beiträge für die Produktion von Zuckerrüben, Ölsaaten und Körnerleguminosen gewähren kann. Der Bund führt einen vageren und allgemeineren Begriff ein. Der SBLV verlangt, dass der Bund die spezifischen Stützungen für Zuckerrüben, Ölsaaten und Körnerleguminosen beibehält. Der neue Artikel 54 würde jedoch erlauben, auch andere, bedrohte Kulturen zu stützen. Der SBLV beantragt dem Bund, die Möglichkeit zu prüfen, die Beiträge auf andere Kulturen auszudehnen. Der Bund muss seinen Ansatz klären, indem die Prinzipien der Ernährungssouveränität einbezogen werden, die für bestimmte lebensnotwendige Nahrungsmittel eine Mindestinlandproduktion beinhalten. Auch ist es im Rahmen dieses Ansatzes notwendig, dafür zu sorgen, dass die Industrie der ersten Verarbeitungsstufe in der Schweiz aufrechterhalten bleibt. Zudem muss neben den für die Ernährung der Bevölkerung wichtigen Kulturen im Rahmen der AP 2014-2017 auch der Anbau von Futtergetreide und -proteinen wirtschaftlich gestärkt werden, damit der Rückgang der inländischen Kraftfutterproduktion gebremst werden kann. Entgegen den in der Botschaft geäusserten Absichten darf die Attraktivität des Futtergetreideanbaus aber nicht gesteigert werden, indem die bewilligte Stützung des Grenzschutzes der Brotgetreide reduziert wird. Die Attraktivität muss durch Einführung eines Hektarbeitrags für Futtergetreide gestärkt werden, der durch eine Kürzung der Anpassungsbeiträge zu finanzieren ist. In Abhängigkeit der Entwicklung der Versorgungssituation müssen die Spezialkulturen ebenfalls von den Einzelkulturbeiträgen profitieren können. Der SBLV fordert die Einführung einer imperativen Formulierung unter Art. 54, Abs. 1.
	Einführung des neuen Artikels 54 Abs. 2 Art. 54 Abs.2 Alle in der Schweiz angebauten Kulturen können von einem Einzelkulturbeitrag profitieren.	Der SBLV fordert, dass im LwG explizit genannt wird, dass alle in der Schweiz angebauten Kulturen von einem Einzelkulturbeitrag profitieren können.
Art. 55 Getreide	Annahme der Aufhebung dieses	Der SBLV ist mit der Aufhebung von Artikel 55 einverstanden, vorausgesetzt, dass Abs. 1 des Art.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Artikels 55 unter den bestimmten Bedingungen	55 in Artikel 17 übernommen und wie vom SBLV vorgeschlagen verschärft wird, und dass der Art. 55 Abs. 2 in den Artikel 13 integriert wird, sowie dass Art. 55 Abs. 3 durch die Art. 9 und 13 LwG abgedeckt wird.
Art. 56 Ölsaaten und Körnerleguminosen	Siehe Bemerkungen des SBLV unter Artikel 54	
Art. 58 Früchte und Gemüse	Annahme der Aufhebung von Art. 58 Abs. 2	Der SBLV will keinen separaten Artikel für die Früchte und die Gemüse. Diese Kulturen müssen im gegebenen Fall ebenfalls von den Beiträgen gemäss Artikel 54 profitieren können.
Art. 59 Nachwachsende Rohstoffe	Aufrechterhaltung von Artikel 59 unter Berücksichtigung nachfolgender Anpassungen : <i>Art. 59 Der Bund kann Beiträge ausrichten für:</i> <i>a. die Produktion von Pflanzen, die als Rohstoffe ausserhalb der Nahrungsmittel und der Futtermittelproduktion verwendet werden;</i> <i>b. die Verarbeitung von Rohstoffen, die auch als Nahrungsmittel dienen können, in Pilot- und Demonstrationsanlagen.</i>	Die Verwendung von nachwachsenden Rohstoffen ausserhalb des Nahrungsmittelbereiches hat nach wie vor Potential. Auf Grund der technischen Entwicklungen und der allgemeinen Verknappung von nicht erneuerbaren Rohstoffen kann damit gerechnet werden, dass sich für nachwachsende Rohstoffe Verwendungsfelder öffnen, die man heute noch nicht kennt. Es ist daher wichtig, dass der Bund im LwG die Möglichkeit behält, in diesen Bereichen Unterstützung zu bieten, damit bei neuen Entwicklungen rasch reagiert werden kann. Darüber hinaus kann die Verarbeitung von nachwachsenden landwirtschaftlichen Rohstoffen einen positiven Effekt auf die Stabilität der Märkte haben. Ausserdem ist der SBLV der Ansicht, dass die Beiträge für die Verarbeitung von erneuerbaren Rohstoffen nicht auf Pilot- oder Demonstrationsanlagen beschränkt sein sollten, da dadurch die Wettbewerbsneutralität nicht gewahrt wird.
Art. 60 Bewilligung und Meldung von Rebplantzungen	Keine Änderung	
Art. 61 Rebbaukataster	Keine Änderung	
Art. 62 Rebsortenverzeichnis	Keine Änderung	
Art. 63 Klassierung	Keine Änderung	
Art. 64 Kontrollen	Keine Änderung	
Art. 66 Umstellungsbeiträge	Annahme der Aufhebung von Artikel 66	

Direktzahlungen

Die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems stellt ein Schlüsselement der Agrarpolitik 2014-2017 dar. Auch wenn der SBLV der Ansicht ist, dass das vorgeschlagene Konzept gewisse Verbesserungen mit sich bringt, kann er gewisse zentrale Punkte der vom Bundesrat zur Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems gemachten Änderungsvorschläge nicht unterstützen. Der SBLV verlangt vom Bundesrat, dass dieser seine Vorlage korrigiert und den nachfolgenden Ergänzungs- und Änderungsanträgen des SBLV Rechnung trägt.

9

Nach der Änderung der Gesetzesgrundlage des Direktzahlungssystems werden zahlreiche Anpassungen bei der Revision des Verordnungspakets stattfinden. In seiner Stellungnahme äussert sich der SBLV zur Änderung des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft und legt auch Anträge zur Anpassung der Verordnungen dar.

Der SBLV erwartet, dass der Bundesrat vorrangig folgende Änderungen des Direktzahlungssystems im Rahmen der AP 2014-2017 vornimmt:

- Stärkung der **Beiträge zur Versorgungssicherheit**. Diese müssen das Rückgrat der Direktzahlungen darstellen. Sie fördern eine produzierende und nachhaltige Landwirtschaft und gehören in das Konzept der Ernährungssouveränität. Die dafür vorgesehenen Beträge müssen um 40% erhöht und entsprechend der Fläche aufgeteilt werden. Für den SBLV gehört auch eine gewisse Einkommensgarantie zur Versorgungssicherheit. Diese Sicherheit kann nur gewährleistet werden, wenn es in der Schweiz Landwirtinnen, ~~und~~ Landwirte **und Bäuerinnen** gibt, die über ein gutes Know-how verfügen und ein angemessenes Einkommen erzielen.
- Aufrechterhaltung der **tiergebundenen Beiträge oder mindestens Berücksichtigung des Tierbesatzes**. Die Fleisch- und Milchproduktion auf der Grundlage von Gras entspricht der Topografie der Schweiz und stellt das Grundgerüst der Schweizer Landwirtschaft dar. Diese muss im Hinblick auf die immer stärkere Öffnung der Grenzen gefördert und unterstützt werden. Die Schweiz braucht einen wettbewerbsfähigen Milch- und Fleischsektor.
- Korrektur der Haltung bezüglich der **Anpassungsbeiträge**. Der Bundesrat muss unter allen Umständen den Betrag für diese Beiträge kürzen (maximal 10% der Gesamtbeträge) und diese Mittel für die Erhaltung einer produzierenden und nachhaltigen Landwirtschaft gewähren. Ausserdem müssen die Anpassungsbeiträge bei Betriebsübergaben im familiären Rahmen unbedingt übertragbar sein.
- Aufrechterhaltung **eines Maximalbeitrags der Direktzahlungen pro SAK**. Diese Massnahme würde die Akzeptanz des künftigen Direktzahlungssystems beträchtlich verbessern. Sie gibt dem Antrag um Aufhebung der Vermögens- und Einkommenslimiten und Abstufung gemäss Fläche und Anzahl Tiere eine wirkliche politische Chance. Der SBLV unterstützt diesen Antrag.
- **Senkung der administrativen Kosten durch die Verstärkung der Massnahmen, die eine Reduktion erlauben** und eine maximale Begrenzung sämtlicher Anträge, die zu einem Anstieg dieser Kosten führen würden. Die administrativen Kosten müssen auf dem Niveau des Bundes, der Kantone, aber vor allem auf dem Niveau der Landwirtschaftsbetriebe gesenkt werden.
- Das System der Sömmerungsbeiträge muss die Attraktivität der Sömmerung erhalten. Das ist ein zentraler Punkt, da praktisch keine Alternativen existieren und die Aufgabe der Sömmerung mittelfristig zu einer Zunahme des Waldeinwuchses in unerwünschter Masse führt.
- Bei der Sanktionierung von Verstössen gegen die gesetzlichen Vorschriften muss verhindert werden, dass die betroffenen Landwirte zuerst mit strafrechtlichen Massnahmen und danach zusätzlich durch die Kürzung der Direktzahlungen doppelt bestraft werden.

10

9

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 70 Direktzahlungen, Grundsatz	Annahme der Änderung von Art. 70 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 70 Abs. 1 <i>Zur Förderung Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben Direktzahlungen ausgerichtet.</i>	Zur Förderung... ersetzen durch zur Abgeltung. Der SBLV weist darauf hin, dass gemäss Artikel 104 der Bundesverfassung „Er (der Bund) ergänzt das bäuerliche Einkommen durch Direktzahlungen zur Erzielung eines angemessenen Entgelts für die erbrachten Leistungen, unter der Voraussetzung eines ökologischen Leistungsnachweises“. Es geht also nicht nur darum, im öffentlichen Interesse erbrachte Leistungen zu fördern, sondern diese abzugelten. Diese gemeinwirtschaftlichen Leistungen beinhalten entweder Arbeit oder besondere Investitionen, die abgegolten werden müssen.	9
	Annahme der Änderung von Art. 70 Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: <i>Die Direktzahlungen umfassen:</i> <i>a. Kulturlandschaftsbeiträge;</i> <i>b. Versorgungssicherheitsbeiträge;</i> <i>c. Biodiversitätsbeiträge;</i> <i>d. Landschaftsqualitätsbeiträge;</i> <i>e. Produktionssystembeiträge;</i> <i>f. Ressourceneffizienzbeiträge ;</i> <i>g. Anpassungsbeiträge.</i>	Eines der Ziele des neuen Direktzahlungssystems besteht in der verbesserten Kommunizierbarkeit des Systems. Die Bevölkerung soll dafür sensibilisiert werden, insbesondere indem ein klarer Bezug zwischen den Zielen und den verwendeten Instrumenten geschaffen wird. Die Aufgabe ist bei folgenden Beiträgen erfüllt: - Kulturlandschaftsbeiträge – sie stehen für eine Sicherstellung und Förderung der Kulturlandschaft; - Versorgungssicherheitsbeiträge – sie stehen für die Sicherstellung unserer Versorgung ; - Biodiversitätsbeiträge – sie stehen für die Sicherstellung und die Verbesserung der Biodiversität in unserem Land; Die Bezeichnungen der anderen Beiträge sind unangebracht. Ist ein Produktionssystem ein Ziel als solches oder ist auch die Anpassung ein Ziel? Sicher nicht, diese Ausdrücke sind schlecht gewählt. Die Produktionssystembeiträge und die Ressourceneffizienzbeiträge sollten vielmehr als besondere Umwelt- und Tierschutzbeiträge bezeichnet werden. Was den Anpassungsbeitrag betrifft, so ist es wie bereits erwähnt notwendig, ihn zu kürzen und einen Übergangsbeitrag daraus zu machen. Diese Terminologie muss überprüft werden. Es gilt zu beachten, dass diese Direktzahlungen, insbesondere die Versorgungssicherheitsbeiträge, zur Konkretisierung der in Artikel 2 dieses Gesetzes eingeführten Ernährungssouveränität beitragen. Der SBLV fordert die Streichung von Buchstabe d. (siehe Bemerkungen unter Art. 74)	9
	Annahme der Änderung von Art. 70 Abs. 3 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen:	Der Artikel 70 Abs. 3 übergibt dem Bundesrat die Kompetenz, die Höhe dieser Beiträge festzulegen, insbesondere unter Berücksichtigung des geleisteten Aufwandes. Der SBLV verlangt demzufolge, dass dieser Aufwand angemessen bezahlt wird. Wird jedoch eine konkrete Leistung	9

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Art. 70 Abs. 3 <i>Der Bundesrat legt die Höhe der Beiträge so fest, dass die gemeinwirtschaftlichen Leistungen erbracht und die vom Bundesrat festgelegten Ziele erreicht werden. Er berücksichtigt dabei den mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen verbundenen Aufwand und die am Markt erzielbaren Erlöse.</i>	geliefert, darf ihre Entschädigung nicht aufgrund der am Markt realisierbaren Einnahmen geschmälert werden. Betreffend der „Berücksichtigung der am Markt erzielbaren Erlöse“ fordert der SBLV, dass der Agrarsektor im Falle einer positiven Entwicklung der Erlöse ein vergleichbares Einkommen erwirtschaften kann, bevor die Beiträge gekürzt werden. Es versteht sich, dass bei der gegenteiligen Entwicklung (sinkende Erlöse), in Anbetracht der ungenügenden Einkommen, eine Erhöhung der Beiträge notwendig ist.
Art. 70a Voraussetzungen	Annahme der Einführung von Art. 70a Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 70a Abs. 1 <i>Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn:</i>	Der SBLV beantragt, folgende Bemerkungen zu berücksichtigen: • Keine Verschärfung des ökologischen Leistungsnachweises sowie der Gesetzesvorschriften im Bereich des Gewässerschutzes, des Umwelt- und Tierschutzes auf dem Gebiet der Landwirtschaft. • Unterstützung einer moderaten Anpassung der SAK-Faktoren, insbesondere unter Berücksichtigung des realen technischen Fortschritts, der seit Beginn des Jahres 2000 beobachtet wird. Diese Anpassung trägt zur Steigerung der Professionalität und der Flächenmobilität bei. Der SBLV ist hingegen nur mit einer leichten Erhöhung der Limite von 0.25 auf 0.3 SAK, ausschliesslich in der Tal- und Hügelzone einverstanden, welche zusätzlich zur Anpassung der SAK-Faktoren an den technischen Fortschritt durchgeführt würde. Der SBLV wird die Anpassung der SAK-Faktoren besonders aufmerksam verfolgen, welche im Rahmen einer Verordnung konkretisiert wird. Er fordert, dass man dies berücksichtigt, insbesondere die schwierigen Arbeitsbedingungen in der Bergzone. • Anpassung der Anforderungen bezüglich der erforderlichen landwirtschaftlichen Ausbildung für den Bezug von Direktzahlungen und Abschaffung der Ausnahme für Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen in Bergregionen, deren Bewirtschaftung weniger als 0.5 SAK ausmacht (Art. 2.1 ter Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft, DZV) und der Möglichkeit, eine sogenannte „Direktzahlungs-Ausbildung“ im Sinne von Art. 2.1 bis der DZV zu absolvieren. • Generell stimmt der SBLV den Änderungsvorschlägen der Eintretens- und Begrenzungskriterien für den Bezug von Direktzahlungen zu. Der SBLV heisst vor allem die Abschaffung der Einkommens- und Vermögensgrenzen für die leistungsbezogenen Beiträge gut. Er ist jedoch der Auffassung, dass ein Höchstbetrag pro Standardarbeitskraft (SAK) aufrechterhalten werden muss.

12

10

		Die folgenden spezifischen Bemerkungen komplettieren die allgemeinen Bemerkungen:	
	<i>a. der Betrieb bodenbewirtschaftend und bäuerlich ist;</i>	a. Direktzahlungen an juristische Personen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften sind unter bestimmten Umständen zu ermöglichen bzw. zu erleichtern. Denkbar ist künftig auch, dass an Stelle von einfachen Gesellschaften die überbetriebliche Zusammenarbeit mit juristischen Personen risikogerechter und nachhaltiger sichergestellt werden kann. Kommt hinzu, dass dem einzelnen Landwirt auch die Möglichkeit gegeben sein muss, seinen Betrieb durch eine eigene "Ich-AG" quasi in Pacht zu bewirtschaften und so sein Grundeigentum besser vor allfälligen Haftungsrisiken zu schützen. Jede/r Betriebsleiter/in soll auch die Möglichkeit haben, mit seinem/r Ehepartner/in oder/und mit einer Person, welche nicht zum Familienkreis gehört, eine Betriebsgemeinschaft zu gründen, wenn der/die Partner/in eine Ausbildung im landwirtschaftlichen Bereich oder eine äquivalente anerkannte Ausbildung ausweist und aktiv auf dem Betrieb mitarbeitet. Der SBLV fordert vom Bundesrat, dass er eine mögliche Flexibilisierung in diese Richtung prüft und auf Verordnungsstufe Vorschläge einbringt.	10
	<i>b. der ökologische Leistungsnachweis erbracht wird;</i>	b. Der SBLV ist der Ansicht, dass der ökologische Leistungsnachweis (ÖLN) eine notwendige Voraussetzung zur Gewährung von Direktzahlungen darstellen muss. Der SBLV ist jedoch gegen jegliche Anträge, die zu höheren ÖLN-Anforderungen, einer Mehrung der Kontrollen und einer Zunahme der administrativen Kosten führen würden. In diesem Sinne verlangt der SBLV, dass bei der Planung des ÖLN Massnahmen zur Vereinfachung – insbesondere bei den Kontrollen – ergriffen werden.	12
	<i>c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz- und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden;</i>	c. Der SBLV stellt fest, dass die Vorschriften in der Schweiz bezüglich Gewässerschutz, Umwelt- und Tierschutz, die von der Landwirtschaft einzuhalten sind, im internationalen Vergleich sehr streng sind. Jede Verschärfung dieser Vorschriften würde zu einer Bestrafung der produzierenden und nachhaltigen Landwirtschaft und zu einem Verlust an Wettbewerbsfähigkeit führen.	
	<i>d. die Flächen nicht in rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen nach der Raumplanungsgesetzgebung liegen;</i>	d. Obwohl der SBLV einen starken Schutz der Landwirtschaftsfläche fordert, akzeptiert er nicht, dass keine Direktzahlungen mehr auf Flächen in Bauzonen ausgerichtet werden. Diese Massnahme bestraft z.B. ungerechterweise Landwirte, die betroffene Flächen in Pacht bewirtschaften. Zudem muss die Problematik des Schutzes der Landwirtschaftsfläche im Rahmen der Raumplanungspolitik geregelt werden.	11
	<i>e. ein Mindestarbeitsaufkommen in Standardarbeitskräften auf dem bewirtschafteten Betrieb</i>	e. Es muss ein minimales Arbeitsaufkommen, ausgedrückt in Standardarbeitskräften (SAK), für die bewirtschafteten Betriebe gefordert werden. In seinem Vorschlag sieht der Bundesrat vor, die Berechnungsfaktoren der SAK entsprechend des technischen Fortschritts zu korrigieren und das	10

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>erreicht wird;</i> <i>f. ein Mindestanteil der Arbeiten durch betriebseigene Arbeitskräfte verrichtet wird;</i> <i>g. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eine bestimmte Altersgrenze nicht überschreitet;</i> <i>h. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin über einen Abschluss in der landwirtschaftlichen Grundbildung verfügt.</i>	minimale Arbeitsaufkommen auf 0.4 SAK in der Talzone festzusetzen. In Bezug auf das Prinzip ist der SBLV mit dem Vorschlag, die Berechnungsfaktoren der SAK aufgrund des technischen Fortschritts anzupassen, einverstanden. Die heutigen Faktoren wurden vor mehreren Jahren festgelegt. Die ersten Informationen zu den vorgesehenen Anpassungen weisen Unregelmässigkeiten auf, die der SBLV nicht akzeptieren werden kann. Der SBLV wird sich anlässlich der Vernehmlassung zur Änderung der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung definitiv zu dieser Anpassung äussern. Er fordert, dass die Anpassung der SAK-Faktoren die Möglichkeit bietet, Faktoren für die Paralandwirtschaft, die Imkerei und die erschwerten Bedingungen der Betriebe in der Bergzone zu definieren. Unter Berücksichtigung der ersten Änderung der SAK-Faktoren, welche durch die Anpassung an den technischen Fortschritt hervorgerufen wird, akzeptiert der SBLV nur eine minimale Erhöhung der SAK-Faktoren von 0.25 auf 0.3. f. Der SBLV ist mit dieser Massnahme, die aufrechterhalten werden muss, einverstanden. g. Betreffend die Altersgrenze für den Bezug von Direktzahlungen ist der SBLV mit dem Bund einverstanden, wonach nach dem gesetzlich geregelten Ruhestand, der als Limite gelten muss, keine Direktzahlungen mehr ausgerichtet werden. h. Der SBLV wünscht, dass die Anforderungen betreffend der erforderlichen landwirtschaftlichen Berufsbildung zum Bezug von Direktzahlungen angepasst werden. Dabei soll die Ausnahme für die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben im Berggebiet, deren Bewirtschaftung weniger als 0.5 SAK ausmacht (Art. 2.1 ter Direktzahlungsverordnung, DZV) gestrichen werden. Der SBLV ersucht ebenfalls um Streichung der Möglichkeit, eine sogenannte „Direktzahlungs-Ausbildung“ im Sinne von Art. 2.1 bis der DZV absolvieren zu können. Ziel ist es, die Professionalität in der Landwirtschaft zu stärken. Personen mit einer soliden Ausbildung sind eher in der Lage, Leistungen im öffentlichen Interesse zu erbringen, die durch Direktzahlungen abgeglichen werden. Es gibt keinen Grund, weshalb die Anforderungen in den Bergregionen punkto Berufsausbildung weniger streng sein sollten. Für die in Ausbildung stehenden jungen Erwachsenen, welche die Abschlussprüfung des EFZ nicht bestehen würden, und somit keinen Anspruch auf Direktzahlungen hätten, muss eine Lösung gefunden werden, denn ihre Kolleginnen und Kollegen, welche die Ausbildung mit einem EBA abgeschlossen haben, das weniger anspruchsvoll ist und ein tieferes Niveau aufweist, können von Direktzahlungen profitieren. Die Ausbildungen des Berufsfeldes Landwirtschaft (OdA AgriAliForm) müssen als landwirtschaftliche Grundbildung akzeptiert werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	Einführung eines neuen Artikels 70a Abs. 2 (Neu) Art. 70a Abs. 2 Der Bundesrat legt Grenzwerte für die Beitragssumme pro Standardarbeitskraft fest.	Der SBLV stimmt dem Vorschlag zu, die Einkommens- und Vermögenslimiten sowie die Abstufung der flächen- und tierbezogenen Beiträge zu streichen, wünscht aber, die Grenzwerte für die Beitragssummen pro Standardarbeitskraft aufrechtzuerhalten. Es ist kohärent, die Begrenzungskriterien für die leistungsbezogenen Direktzahlungen zu streichen. Wird die Leistung erbracht, muss diese unabhängig vom Einkommen oder Vermögen des Bewirtschafters entschädigt werden. Die Schranken eines natürlichen Strukturwandels sollten im Rahmen des Möglichen beseitigt werden. Dies trifft für die Begrenzungskriterien zu. Aus Gründen der Kommunizierbarkeit und mit dem Ziel, unverhältnismässig hohe Direktzahlungen zu vermeiden, beantragt der SBLV, Begrenzungswerte für die Beitragssumme pro Standardarbeitskraft beizubehalten.	10
	Annahme der Einführung von Art. 70a Abs. 3 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 70a Abs. 3 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst: a. eine artgerechte Haltung der Nutztiere; b. eine ausgeglichene Düngerbilanz;	Der SBLV beantragt die Aufrechterhaltung des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) in seiner heutigen Form als Bedingung für die Gewährung von Direktzahlungen. Heute werden 97% der landwirtschaftlichen Nutzfläche nach den Regeln des ÖLN bewirtschaftet. Diese haben sich bewährt und zu spürbaren Verbesserungen in den Bereichen Ökologie und Ethologie geführt. Der ÖLN darf aber nicht zu Lasten der beiden anderen Tragpfeiler der nachhaltigen Landwirtschaft gehen und soziale und wirtschaftliche Aspekte unberücksichtigt lassen. Aus diesem Grund sind sämtliche Verschärfungen der ÖLN-Anforderungen im Rahmen der AP 2014-2017 inakzeptabel. Ausserdem ist der ÖLN in der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems verlangt, wird aber nicht direkt durch einen Beitrag entschädigt. a. Der SBLV stimmt der Bedingung zu, dass die Nutztierhaltung den gültigen Bestimmungen entsprechen muss, will aber keine Verschärfung des Tierschutzgesetzes. b. In Bezug auf die Forderung nach einer ausgewogenen Düngerbilanz, hat sich die Methode „Suisse-Bilanz“ bewährt und erlaubt, eine ausgeglichene Düngerbilanz auf nationaler Ebene zu erreichen. Gemäss SBLV wäre es nicht notwendig, diese Methode vollständig zu überprüfen. Die eventuelle Optimierung derselben sollte jedenfalls nicht dazu führen, dass den bäuerlichen Familien zusätzliche Vorschriften und administrative Kosten auferlegt werden. Bevor sich der SBLV zur Einführung der Internetlösung HODUFLU in der Durchführungsverordnung, die eine bessere Erfassung und Kontrolle der Hofdüngerflüsse	12

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>c. einen angemessenen Anteil an Biodiversitätsförderflächen;</i> <i>d. die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz;</i> <i>e. eine geregelte Fruchtfolge;</i> <i>f. einen geeigneten Bodenschutz;</i> <i>g. eine gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel.</i>	möchte er die Ergebnisse des mit den Kantonen im Jahr 2011 in Angriff genommenen Pilotprojekts (siehe Änderung der Art. 14 und 14a des Gewässerschutzgesetzes) kennen. Das System muss einfach und wirksam sein und eine Senkung der administrativen Kosten ermöglichen. c. Der SBLV begrüsst die neue, vorgeschlagene Bezeichnung. Der Begriff „<i>Biodiversitätsförderfläche</i>“ ist treffender als der Begriff „<i>ökologische Ausgleichsfläche</i>“. Es handelt sich nämlich darum, die Biodiversität zu fördern und nicht darum, Fehlendes auf anderen Flächen auszugleichen. Der SBLV befürwortet den Antrag des Bundesamts für Landwirtschaft zur Abschaffung des Mindestanteils von 7% Biodiversitätsförderflächen (3.5% für Spezialkulturen) für Betriebe der Bergzonen III und IV. d. Auch ist der SBLV der Meinung, dass der ÖLN für die Bewirtschaftung von Objekten von nationaler Bedeutung sowie für die Pufferzonen, die sie umgeben, eingehalten werden muss. Dies führt zu einer grösseren Harmonisierung zwischen dem Bundesgesetz über die Landwirtschaft und dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz und erlaubt so, ihre Anwendung zu vereinfachen, zugleich aber die Umweltziele zu stärken. Die bewirtschafteten Flächen von Objekten von nationaler Bedeutung müssen ebenfalls als Biodiversitätsförderflächen gelten. Allerdings sollten diese Änderung keine Konsequenzen auf die Finanzierungsquelle haben und nicht zu einer Kürzung der Direktzahlungen führen, falls die Anforderungen des Natur- und Heimatschutzgesetzes nicht eingehalten werden. e. Der SBLV stimmt der Forderung nach einer geregelten Fruchtfolge zu. f. Der SBLV ist der Ansicht, dass ein angemessener Bodenschutz für die Zukunft einer nachhaltigen Landwirtschaft und die langfristige Erfüllung der Prinzipien der Ernährungssouveränität vorrangig ist. Der Schutz der Bodenqualität muss daher verstärkt und der Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche gestoppt werden. In Bezug auf den Schutz der Bodenqualität stimmt der SBLV dem Antrag des Bundesrats zu, dass den problematischen Flächen verstärkte Aufmerksamkeit zukommen muss und spezifische Instrumente entwickelt werden müssen. Die Erstellung einer Karte mit den erosionsgefährdeten Flächen sollte zu einer Beruhigung der Lage führen. Der SBLV stellt aber noch einmal fest, dass die Einführung neuer Instrumente nicht zu einer Verschärfung der Massnahmen und zu einer Zunahme der administrativen Kosten führen darf. g. Der SBLV stimmt der Aufrechterhaltung der heutigen Anforderungen im Rahmen einer gezielten Wahl und eines gezielten Einsatzes der Pflanzenschutzmittel zu.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	Annahme der Einführung von Art. 70a Abs. 4 Art. 70a Abs. 4 Der Bundesrat: <i>a. konkretisiert den ökologischen Leistungsnachweis;</i> <i>b. legt die Werte und Anforderungen nach Absatz 1 Buchstaben a und e-h fest;</i> <i>c. kann für den Sömmerungsbeitrag, für die Biodiversitäts- und für die Landschaftsqualitätsbeiträge Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe a festlegen;</i> <i>d. kann Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe h festlegen.</i>	Der SBLV ist gegen jegliche Erhöhung der Werte und Verschärfung der Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises.	12
	Annahme der Einführung von Art. 70a Abs. 5 unter Berücksichtigung der Bemerkungen Art. 70a Abs. 5 <i>Der Bundesrat kann für die Ausrichtung der Direktzahlungen weitere Voraussetzungen und Auflagen festlegen. Insbesondere kann er die Flächen festlegen, für die Beiträge ausgerichtet werden.</i>	Der SBLV lehnt die Einführung einer Differenzierung zwischen der Landwirtschaftlichen Nutzfläche und der Landwirtschaftlichen Pflegefläche ab. Diese Unterscheidung verursacht Komplikationen mit dem Direktzahlungssystem ohne einen Mehrwert zu bringen. Der SBLV wünscht, dass die gesamte Landwirtschaftliche Nutzfläche für mindestens einen Beitragstyp berechtigt ist.	11
Art. 70b (neu) Besondere Voraussetzungen für das Sömmerungsgebiet	Annahme der Einführung von Art. 70b Abs. 1 Art. 70b Abs. 1 Die Beiträge werden im Sömmerungsgebiet	Die Streichung der GVE-Beiträge würde die Attraktivität der Viehsömmerung stark senken. Der SBLV fordert daher als erstes, die heutigen GVE-Beiträge aufrechtzuerhalten. Im Falle einer Änderung der GVE-Beiträge wäre es zwingend, die Zuteilung der Sömmerungsbeiträge zu überprüfen, indem sie zugleich den Bewirtschaftern des Sömmerungsbetriebs und den Viehhaltern, welche diese Tiere zur Sömmerung geben, gewährt würden.	12

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>an den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eines Sömmerungsbetriebs, eines Gemeinschaftsweidebetriebs oder einer Sömmerungsfläche ausgerichtet.</i>	Die Umlagerung des Sömmerungszuschlags auf die Sömmerungsbeiträge gibt den Bewirtschaftern der Sömmerungsflächen mehr Spielraum für die Organisation der Bestossung. Dies ist zu begrüßen. Der SBLV ist jedoch der Meinung, dass nach wie vor auch für die Tierhalter ein Anreiz geschaffen werden muss, damit sie die Tiere auf die Alp geben. Gemäss Hochrechnungen des BLW ist mittelfristig mit einer Abnahme des Rindviehbesatzes zu rechnen. Zudem nimmt mit grösseren Futterflächen auf den Heimbetrieben infolge des Strukturwandels die Attraktivität der Sömmerung ab. Deshalb soll an die Tierhalter ein Zuschlag je gesömmernten Normalstoss und GVE ausgerichtet werden, um die Bestossung der Sömmerungsflächen sicherzustellen. Der Tierhalterzuschlag soll direkt an den Tierhalter ausgerichtet werden. Zusätzliche Förderung gemolkener Tiere auf der Alp Im bisherigen System sind die Beiträge für gemolkene Nutztiere (Kühe, Ziegen und Schafe) gleich hoch wie für die übrigen GVE (abgesehen von den abgestuften Ansätzen für Schafe). Die gezielte Förderung von Milchvieh im Sömmerungsgebiet soll dazu beitragen, die Produktionseinrichtungen im Sömmerungsgebiet zu erhalten und die erschwerten bzw. mit Kostennachteilen verbundenen Produktionsbedingungen aus- zugleichen. Deshalb sollen die Ansätze für gemolkene Nutztiere gegenüber den übrigen GVE erhöht werden. Die Finanzierung soll durch eine vorzeitige Umlagerung der Anpassungsbeiträge sichergestellt werden. Einige Ganzjahresbetriebe im Berggebiet halten nur im Sommer Tiere und werden wie Sömmerungsbetriebe behandelt. Die Sömmerungsbeiträge müssen für diese Betriebe erhöht werden, vor allem im Zusammenhang mit den vorgesehenen Anpassungen der GVE-Beiträge.
	Annahme der Einführung von Art. 70b Abs. 2 Art. 70b Abs. 2 <i>Der Bundesrat legt für das Sömmerungsgebiet Bewirtschaftungsanforderungen fest, die dem ökologischen Leistungsnachweis entsprechen.</i>	Die Bewirtschaftungsanforderungen im Sömmerungsgebiet sind über die SöBV geregelt, welche zum Teil strenger ausfällt als der ÖLN. Ein Querbezug zum ÖLN sorgt deshalb für zusätzliche Verwirrung und macht im Gesetzestext keinen Sinn. Er soll deshalb gestrichen werden. Folglich ist auch keine Präzisierung im Sinne des Absatzes 3 notwendig.
	Ablehnung der Einführung von Art. 70b Abs. 3 Art. 70b Abs. 3: Die Anforder-	Die Anforderungen für die Betriebe im Sömmerungsgebiet sind in der SöBV geregelt und nicht im Artikel 70a.

12

12

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>runge nach Artikel 70a Absatz 1 Buchstaben e-h müssen im Sömmerungsgebiet nicht erfüllt werden.</i>	
Art. 71 Kulturlandschaftsbeiträge	Annahme der Einführung von Art. 71 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 71 Abs.1 Zur Erhaltung einer offenen Kulturlandschaft werden Kulturlandschaftsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: a. einen nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Bewirtschaftung in den einzelnen Zonen; b. einen nach Hangneigung und Nutzungsart abgestuften Erschwernisbeitrag je Hektare in Hang- und Steillagen zur Förderung der Bewirtschaftung unter topografischen Erschwernissen; c. einen nach Tierkategorie abgestuften Sömmerungsbeitrag je gesömmerte Grossvieheinheit oder je Normalbesatz zur Förderung der Bewirtschaftung und zur Pflege von Sömmerungsflächen.	Der SBLV stimmt generell diesem Beitrag zur Aufrechterhaltung einer offenen Kulturlandschaft zu und fordert die Beibehaltung des Sömmerungsbeitrags. Damit die Sömmerung weiterhin attraktiv bleibt, muss der Beitrag den wirtschaftlichen Gegebenheiten angepasst werden. a. Der SBLV unterstützt die nach Zonen abgestuften Erschwernisbeiträge. b. Der SBLV unterstützt die nach Hangneigung und Nutzungsart abgestuften Erschwernisbeiträge. Er fordert, dass die Beiträge an die Erschwernis und den Arbeitsaufwand angepasst werden, beispielsweise wenn Flächen von Hand gemäht werden müssen. Der SBLV unterstützt die Ausdehnung dieser Beiträge auf die Talzone und die Ergänzung durch eine Zusatzstufe für Hangneigungen über 50%. Betreffend Rebbau an Hängen und Terrassen müssen die heutigen Beiträge aufrechterhalten bleiben, aber überarbeitet werden. c. Der SBLV unterstützt einen nach Tierkategorie abgestuften Sömmerungsbeitrag. Ziel dieses Beitrags muss es sein, eine nachhaltige Bewirtschaftung der Sömmerungsbetriebe und der Sömmerungsweiden aufrechtzuerhalten und zu fördern (siehe Kommentar Art. 70b Abs. 1).

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Annahme der Einführung von Art. 71 Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 71 Abs. 2 <i>Der Bundesrat bestimmt für den Sömmerungsbeitrag die zulässige Bestosung und die Tierkategorien, für die der Beitrag ausgerichtet wird</i>	Der SBLV erwartet vom Bundesrat die Prüfung der Konsequenzen der neuen Sömmerungsbeiträge auf die Bewirtschaftung der Flächen im Sömmerungsgebiet. Der SBLV befürchtet, dass diese neuen Beiträge zu grossen Ungleichgewichten führen, und dass die gewünschten Ziele nicht erreicht werden können. Der SBLV fordert insbesondere die Prüfung: • der Höhe der Sömmerungsbeiträge für die verschiedenen Tierkategorien • der Möglichkeit, die regionale Problematik im Zusammenhang mit der Sömmerung zu berücksichtigen. Das künftige System muss flexibel genug sein. Der SBLV ist damit einverstanden, dass für Schafe, die auf den Umtriebsweiden mit Herdenschutz gesömmert werden, der gleiche Betrag entrichtet wird wie für Herden, die ständig behirtet werden.
	Annahme der Einführung von Art. 71 Abs. 3 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 71 Abs. 3 <i>Die Kantone können einen Teil des Sömmerungsbeitrags Personen ausrichten, die nicht Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen sind, jedoch für die betreffende Infrastruktur und die notwendigen Alpverbesserungen aufkommen.</i>	Der Sömmerungsbeitrag muss flexibel genug sein und den regionalen Besonderheiten Rechnung tragen. Ziel ist es, die Sömmerungsbetriebe langfristig zu erhalten. (Siehe Kommentar unter Artikel 71, Abs. 1).
	Annahme der Einführung von Art. 71 Abs. 4 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 71 Abs. 4: <i>Der Bundesrat richtet Sömmerungsbeiträge an Tiere, die traditionell auf im Ausland bewirtschafteten Flächen gesömmert werden, aus.</i>	Die Beiträge betreffen Sömmerungsflächen, die von Schweizer Landwirten traditionell bereits vor dem Jahr 1982 im grenznahen Gebiet im Ausland bewirtschaftet wurden.
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	Annahme der Einführung von Art. 72 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen:	Der SBLV beantragt die Stärkung des Versorgungssicherheitsbeitrags durch Erhöhung der ursprünglich vorgeschlagenen Beiträge um 40% und lehnt die Einführung eines Beitrages pro

13

13

14

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tigung folgender Bemerkungen: Art. 72 Abs. 1 <i>Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</i> a. einen einheitlichen Basisbeitrag in allen Zonen je Hektare und RGVE zur Erhaltung der Produktionskapazität; b. einen einheitlichen Beitrag in allen Zonen je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen;	Hektare Grünland, der den Tierbesatz ungenügend berücksichtigt, ab. Der SBLV fordert die Beibehaltung der tierbezogenen Beiträge (RGVE und TEP). Sollten diese tierbezogenen Beiträge trotzdem abgeschafft werden, fordert der SBLV die Einführung eines auf den effektiven Besatz an Raufutter verzehrenden Nutztieren und die Zone abgestuften Flächenbeitrags. Der SBLV stimmt diesem neuen Versorgungssicherheitsbeitrag zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln generell zu. Dieser Beitrag sollte erlauben, langfristig eine produzierende und nachhaltige Landwirtschaft zu sichern. Der SBLV ist im Übrigen der Ansicht, dass dieser Beitrag das Rückgrat des künftigen Direktzahlungssystems darstellen muss, denn die primäre Rolle der Landwirtschaft besteht darin, qualitativ hochstehende Nahrungsmittel nachhaltig zu produzieren. Gemäss SBLV muss dieser Beitrag auch erlauben, das Know-how und das Einkommen der Landwirtinnen und Landwirte zu garantieren und aufrechtzuerhalten. Zudem kann auf diesem Wege die Ernährungssouveränität der Schweiz sichergestellt werden. a. Aus den oben erwähnten Gründen sollte der Basisbeitrag überprüft und erhöht werden. Der Vorschlag des Bundesrats für die Bemessung der Mittel für den Basisbeitrag ist viel zu tief. Der Bundesrat unterschätzt den Stellenwert der Produktion von qualitativ hochstehenden, in ausreichender Menge und nach den Regeln des ÖLN produzierten Nahrungsmitteln. Gemäss dem Prinzip der Ernährungssouveränität muss die Schweizer Produktion vorrangig und langfristig gesichert sein. • Der SBLV beantragt die Erhöhung des Basisbeitrages pro Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche. Für die Grünflächen wünscht der SBV einerseits die Einführung eines Basisbeitrags pro Hektar unabhängig vom effektiven Tierbesatz und andererseits die Aufrechterhaltung der RGVE-Beiträge. • Bei einer Grenzöffnung sollte der Basisbeitrag schnell überprüft und erhöht werden. Die Finanzierung dieser Erhöhung sollte durch eine Erhöhung des Globalbudgets für die Direktzahlungen sichergestellt sein. b. Der SBLV unterstützt den Beitrag zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Dauerkulturen. Aufgrund des Stellenwerts des Ackerbaus und der Dauerkulturen für die Versorgungssicherheit muss dieser Beitrag so festgesetzt werden, dass langfristig ein wesentlicher Beitrag zur Selbstversorgung garantiert ist.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. einen nach Zonen abgestuften Erschwernisbeitrag im Berg- und Hügелgebiet je Hektare und je RGVE zur Erhaltung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen. Der Bundesrat bestimmt die Beiträge je Tier oder je Grossvieheinheit. Er kann: a. bestimmen, dass die Beiträge für weitere Tierkategorien ausgerichtet werden; b. die Beiträge nach der Tierkategorie, der Tierzahl oder den Grossvieheinheiten abstufen; c. die Zahl der Tiere oder Grossvieheinheiten, für die pro Hektare Beiträge ausgerichtet werden, beschränken; d. bei Betrieben mit Milchproduktion die Beiträge entsprechend der vermarkteten Milch und unter Berücksichtigung der für die Marktstützung eingesetzten Mittel kürzen.	c. Der SBLV unterstützt eine schrittweise Erhöhung des Beitrags nach Zone aufgrund der erschwerten Produktionsbedingungen. Der SBLV beantragt, dass dieser nach Zonen abgestufte Erschwernisbeitrag pro Hektar und pro RGVE (TEP) zugeteilt wird. Im Falle einer Streichung der TEP-Beiträge muss der Erschwernisbeitrag für Grünflächen gemäss effektivem Besatz in Raufutter verzehrenden Grossvieheinheiten (RGVE) abgestuft werden. Diese Abstufung dient der Förderung und Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Milch- und Fleischproduktion auf der Grundlage von Raufutter. Der SBLV ist gegen die Aufhebung der tiergebundenen Beiträge (RGVE und TEP). Diese Ablehnung der Aufhebung der tiergebundenen Beiträge gründet auf folgender Argumentation: • Die tiergebundenen Beiträge für Raufutter verzehrende Nutztiere haben den Vorteil, die Professionalität im Bereich der Tierhaltung zu fördern. • Diese Beiträge können in einigen Bergregionen zu Überkapazitätsproblemen führen, was aber kein Grund dafür ist, sie ganz abzuschaffen. Die Beiträge haben sich in der Schweiz bewährt. Die Obergrenze könnte nach unten korrigiert werden, um die ökologischen Probleme, die in gewissen Regionen festgestellt werden, zu senken. Es bestehen jedoch bereits Kriterien zur Begrenzung des maximalen Tierbesatzes pro Hektar (Höchstbesatz in GVE, Düngerbilanz). • Die auf eine Raufutter verzehrende Tierproduktion spezialisierten Betriebe sind durch die Aufhebung dieser Beitragsart besonders betroffen. Oft gibt es keine Alternativen für diese Betriebe, um sich neu auszurichten und oft wurden grosse Investitionen getätigt. • Durch die Aufhebung der RGVE- und TEP-Beiträge werden die Produktionsbranchen, für welche die Schweiz über gewisse komparative Vorteile verfügt – insbesondere im Rahmen der Qualität und der Typizität der Produktion – geschwächt. Ausserdem würden dadurch Arbeitsplätze gestrichen. • Indem dazu angeregt wird, die Milch- und Fleischproduktion zu senken, wird die Schweizer Landwirtschaft Marktanteile verlieren, die durch höhere Importe kompensiert werden. Als Folge davon werden die an die Tierproduktion gebundenen Ökoprobeme ins Ausland verlagert und verstärkt, denn die Transporte werden zunehmen und die Produktions- und Tierhaltungsaufgaben werden weniger streng sein. • Die Raufutter verzehrenden Nutztiere haben einen positiven Einfluss auf die Landschaftspflege (positiver externer Effekt). Sollte sich die Anzahl der RGVE verringern, riskiert man, dass gewisse Regionen im Berg- und Sömmungsgebiet nicht mehr bewirtschaftet werden. • Der Zusammenhang zwischen den RGVE- und TEP-Beiträgen und der Grösse des Tierbestands ist nicht nachgewiesen. Im Jahr 2010 nahmen die Beiträge für Raufutter verzehrende

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Sollten trotz des heftigen Widerstands des SBLV die RGVE- und TEP-Beiträge aufgehoben werden, sollte Artikel 72 wie folgt geändert werden: Art. 72 Abs. 1 <i>Der Bund richtet zur sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln Beiträge auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche aus. Die Beiträge bestehen aus:</i> a. einem in allen Zonen einheitlichen Basisbeitrags zur Erhaltung der Produktionskapazität. Zur Förderung und Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Milch- und Fleischproduktion auf Raufutterbasis wird der für Grünflächen bestimmte Basisbeitrag aufgrund des effektiven Besatzes an Raufutter verzehrenden Grossvieheinheiten abgestuft; b. einem Basisbeitrag je Hektar, in allen Zonen einheitlich, zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen; c. einem nach Zonen abgestuften Erschwernisbeitrag für Flächen im Berg- und Hügelgebiet zur Erhaltung der Produktions-	Nutztiere zu und die Anzahl Milchkühe ging um 1% zurück. Demzufolge ist eine Senkung des Überbestands an Tieren durch diese Aufhebung nicht gesichert. Sollten diese Beiträge gestrichen werden, fordert der SBLV die Einführung eines nach effektivem Besatz an Raufutter verzehrenden Nutztieren abgestuften Beitrags. Die Abstufung sollte je nach Zone unterschiedlich sein. Der Beitrag für die Grünflächen sollte eine Abstufung nach Tierbesatz beinhalten und der Bund soll die Beitragsmodalitäten vorschlagen (Minimalbesatz, Maximalbesatz, Progression, etc.). Die Vorteile eines auf den effektiven Besatz an Raufutter verzehrenden Nutztieren abgestuften Beitrags sind: • Möglichkeit für die Betriebe, deren Tierbesatz unter dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Mindesttierbesatz liegt, Direktzahlungen für die Grünflächen zu erhalten. Somit würde ihr Beitrag zugunsten der Versorgungssicherheit entschädigt. • Berücksichtigung der Arbeit. Die Betriebe, die mehr Tiere halten und dementsprechend mehr Arbeit haben, würden mehr Direktzahlungen erhalten. • Abnahme der falschen Anreize (übermässiger Tierbesatz) gegenüber den heutigen, direkt an die RGVE gebundenen Beiträgen. • Eine angepasste Entschädigung für die Leistungen an die Versorgungssicherheit. Die produzierenden Betriebe mit einem relativ hohen Tierbesatz würden somit entsprechend ihrer Leistung zugunsten der Versorgungssicherheit entschädigt.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>Erschwernissen. Der Erschwernisbeitrag wird ebenfalls auf den effektiven Besatz an Raufutter verzehrenden Grossvieheinheiten für Grünflächen in der Berg- oder Hügelregion abgestuft.</i>		14
	Ablehnung der Einführung des Art. 72 Abs. 2 2 Für die Grünfläche werden die Beiträge nur ausgerichtet, wenn ein Mindesttierbesatz erreicht wird. Der Bundesrat bestimmt den minimalen Besatz an Raufutter verzehrenden Nutztieren. 2 Der Bundesrat legt die Abstufung gemäss effektivem Besatz an Raufutter verzehrendem Grossvieh für die Grünflächen fest. Er definiert die Höhe der Versorgungssicherheitsbeiträge, die für jede Stufe gewährt werden können.	Der SBLV ist gegen einen minimalen Besatz an Raufutter verzehrenden Nutztieren pro Hektar. Der SBLV ist gegen die Einführung eines Mindesttierbesatzes für Raufutter verzehrende Nutztiere und gegen die Streichung der tiergebundenen Beiträge. Sollten die RGVE- und TEP-Beiträge trotz heftigem Widerstand des SBLV dennoch aufgehoben werden, sollte eine Abstufung aufgrund der Zone und des effektiven Tierbesatzes eingeführt werden. Es wäre falsch, im Rahmen eines Versorgungssicherheitsbeitrags einen Beitrag einzuführen, der den effektiven Tierbesatz nicht berücksichtigt und zur Extensivierung anregt.	14
	Annahme der Einführung von Art. 72 Abs. 3 Art. 72 Abs. 3 Der Bundesrat kann Versorgungssicherheitsbeiträge für Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 ausrichten.	Der SBLV stimmt dem Vorschlag des Bundesrats zu, Versorgungssicherheitsbeiträge für die Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43, Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 auszurichten.	14

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 73 Biodiversitätsbeiträge	Annahme der Einführung von Art. 73 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 73. Abs. 1 <i>Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</i> <i>a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Vielfalt von Arten und Lebensräumen;</i> <i>b. einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Vernetzung;</i> <i>c. einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche abgestuften Beitrag je Hektare zur Aufwertung</i>	Der SBLV akzeptiert das Prinzip der Biodiversitätsbeiträge unter der Voraussetzung, dass die Verbesserungen die Qualität und nicht die Quantität betreffen. Der SBLV verlangt, dass die administrativen Kosten nicht steigen und die Anforderungen im Zusammenhang mit diesem Beitrag nicht zunehmen. Die einheimischen Arten und Rassen, vor allem auch tierischer Herkunft, tragen ebenfalls zur Biodiversität bei. Der SBLV fordert vom Bundesrat, die Möglichkeit zu überprüfen, Beiträge für die Erhaltung dieser Biodiversität auszurichten. Der SBLV fordert eine einfache Umsetzung der Biodiversitätsbeiträge, die den Bäuerinnen und Bauern ausreichend Handlungsspielraum lässt. Oberstes Ziel des Bundesrats muss es sein, die Qualität der Biodiversitätsförderflächen zu stärken. Die Flächen sollten keinesfalls zunehmen, insbesondere nicht in der Talzone, wo die Landwirtschaft hauptsächlich hochwertige und genügend Nahrungsmittel produzieren muss. Mit einem Selbstversorgungsgrad von 60% werden die Ziele heute längst nicht erfüllt. Der SBLV akzeptiert deshalb keinerlei Massnahmen mehr, die diesen Selbstversorgungsgrad senken würden. Die landwirtschaftliche Fläche ist in der Talzone begrenzt. Deren Nutzung muss sich hauptsächlich auf die Produktion von hochwertiger, nachhaltiger Nahrung konzentrieren. Die Förderung der Biodiversität in der Schweiz darf nicht zu einer Erhöhung der Importe und in der Folge zu einer Senkung der Biodiversität im Ausland führen. Der SBLV ist der Ansicht, dass die Unterscheidung zwischen Landwirtschaftlicher Nutzfläche und Landwirtschaftlicher Pflegefläche das Direktzahlungssystem massgeblich verkompliziert. Er fordert die Aufhebung dieser Differenzierung. a. Der SBLV ist mit der Einführung eines nach Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderflächen differenzierten Beitrags einverstanden, vorausgesetzt, dass die Anforderungen nicht schrittweise verschärft werden, und eine einfache Umsetzung möglich ist. b. Der SBLV ist der Ansicht, dass ein Teil der Finanzierung dieses Beitrags durch die Kantone sichergestellt werden muss. Es muss eine Vereinfachung der Verfahren zur Vernetzung und eine Vereinheitlichung zwischen den Kantonen stattfinden. c. Der SBLV steht einem Beitrag für die Aufwertung und Neuanlage von Biodiversitätsförderflächen

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>und Neuschaffung von Biodiversitätsförderflächen.</i>	kritisch gegenüber. Die Einführung dieser neuen Punkte darf der produzierenden Landwirtschaft nicht schaden und keine Zusatzkosten und zusätzliche Auflagen verursachen. Die Imkerei spielt eine wichtige Rolle für die Biodiversität. Dieser Betriebszweig ist heute bedroht. Der SBLV fordert den Bund auf, Unterstützungsmassnahmen für den Erhalt der Imkerei in der Zukunft vorzuschlagen.
	Annahme der Einführung von Art. 73 Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 73. Abs. 2 Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen, die zu landwirtschaftlichen Zwecken bewirtschaftet werden, Beiträge ausgerichtet werden.	Der SBLV begrüsst die Ausweitung der Beiträge für die Biodiversität auf Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche und im Sömmerungsgebiet, verlangt aber die Bezifferung der Kosten dieser Massnahmen. Der SBLV verlangt, dass nur die zu landwirtschaftlichen Zwecken bewirtschafteten Flächen im Sinne von Artikel 3 des LwG in den Genuss dieser Leistungen kommen.
	Annahme der Einführung von Art. 73 Abs. 3 Art. 73 Abs. 3 Für die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen richtet der Bund höchstens 80 90 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher.	Der SBLV unterstützt eine Kofinanzierung zwischen dem Bund und den Kantonen für die Beiträge für die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen, denn die Kantone spielen bei der Umsetzung dieser Massnahmen eine entscheidende Rolle. Der Beitrag des Bundes soll jedoch auf 90% erhöht werden. Die Landwirtinnen und Landwirte finanzschwacher Kantone sollten durch diese Kofinanzierungsforderung aber nicht benachteiligt werden.
Art. 74 Landschaftsqualitätsbeiträge	Ablehnung der Einführung der Landschaftsqualitätsbeiträge Art. 74 Abs. 1 Zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften können werden Landschaftsqualitätsbeiträge ausgerichtet werden.	Da die Ergebnisse der Pilotprojekte noch ausstehen, akzeptiert der SBLV die Einführung dieses neuen Beitrags nicht. Der SBLV ist sehr skeptisch in Bezug auf die Einführung der Landschaftsqualitätsbeiträge. Er befürchtet, dass: • die Umsetzung dieser Beiträge hohe administrative Kosten nach sich ziehen wird und der Transfer vom Bund zur Person, die zur Landschaftspflege beiträgt, nicht wirksam wird. • die Landschaftsqualität schlecht definiert werden kann, um den Beitrag objektiv verteilen zu können. • eine Konfusion zwischen den Projekten zur Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen und

15

15

16

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Projekten zur Förderung der Landschaftsqualität besteht. Allerdings muss eine Lösung für bestimmte Typen von bedrohten Landschaften gefunden werden, wie zum Beispiel die Waldweiden im Jura. Solange die Resultate der Pilotprojekte nicht bekannt sind, kann sich der SBLV aus den oben erwähnten Gründen nicht zugunsten von Landschaftsqualitätsbeiträgen aussprechen.
	Art. 74 Abs. 2 Der Bund stellt den Kantonen je Hektare oder je Normalbesatz finanzielle Mittel zur Verfügung, wenn: a. die Kantone oder andere regionale Trägerschaften Ziele festgelegt und auf diese Ziele ausgerichtete Massnahmen definiert haben; b. die Kantone mit den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen diesen Massnahmen entsprechende Bewirtschaftungsvereinbarungen abgeschlossen haben; und c. die Ziele und Massnahmen die Voraussetzungen einer nachhaltigen Raumentwicklung erfüllen.	
	Art. 74 Abs. 3 Der Anteil des Bundes beträgt höchstens 80-90 Prozent der vom Kanton gewährten Beiträge. Die Kantone verwenden die Mittel nach Massgabe eines projektspezifischen Schlüssels für die in den Bewirtschaftungsvereinbarungen festgelegten Leistungen.	Im Falle einer Einführung der Landschaftsqualitätsbeiträge unterstützt der SBLV eine Kofinanzierung dieser Beiträge zwischen dem Bund und den Kantonen, da die Kantone eine entscheidende Rolle im Rahmen der Umsetzung dieser Massnahmen spielen, die zweifellos Regionalcharakter haben. Der Beitrag des Bundes soll jedoch auf 90% erhöht werden.
Art. 75 Produktions-	Annahme der Einführung von	Der SBLV wünscht keine Ausdehnung der heute bestehenden Massnahmen auf diesem Gebiet

16

16

17

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
systembeiträge	Art. 75 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 75 Abs. 1 <i>Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</i> <i>a. einen nach Nutzungsart abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung gesamtbetrieblicher Produktionssysteme.</i>	und fordert, dass der Bundesrat den Mehrwert berücksichtigt, der im Rahmen dieser Beiträge direkt auf dem Markt realisiert werden kann. Der SBLV ist eher skeptisch in Bezug auf die Einführung eines EXTENSO-Beitrages für neue Kulturen und lehnt die Einführung eines Beitrages für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion ab. Grundsätzlich gilt es zu bedenken, dass die Beiträge zur Unterstützung von Produktionssystem in vielen Fällen dazu führen, dass die Marktpremie für diese speziellen in den Produktionssystemen hergestellten Produkte sinkt. Wenn die Produkte in den Produktionssystemen wegen den staatlichen Beiträgen hergestellt werden, besteht von Seiten des Marktes keine Notwendigkeit mehr, die Mehrkosten der Produktionssysteme adäquat zu entschädigen. Es besteht daher die Gefahr, dass die Beiträge für die Produktionssysteme teilweise bei den nachgelagerten Stufen (Verarbeitung und Vermarktung) landen. Nach der Beurteilung des SBLV ist daher die Transfereffizienz dieser Beiträge teilweise fraglich. Trotz der Bedenken unterstützt der SBLV die Beiträge für die Produktionssysteme. Er fordert jedoch den Bund auf, die konkreten Unterstützungsmassnahmen unter Berücksichtigung der gemachten Einwände festzulegen. a. Der SBLV unterstützt die Förderung des biologischen Landbaus als gesamtbetriebliches System mit einem spezifischen Beitrag. Dagegen ist der SBLV kritisch gegenüber der Einführung von neuen gesamtbetrieblichen Produktionssystemen. Der Mehrwert solcher Produktionssysteme muss in erster Priorität auf dem Markt realisiert werden. Der SBLV ist gegen das Prinzip der Gesamtbetrieblichkeit für die integrierte Produktion. Die Bedingung der Gesamtbetrieblichkeit ist gemäss Artikel 15 Absatz 2 „Herstellungsverfahren, spezifische Produkteigenschaften“ zu definieren. In der biologischen Landwirtschaft ist es beunruhigend festzustellen, dass die Produktion von Bioprodukten in gewissen Sektoren rückläufig ist, und dass die Schweizer Landwirtschaft so Marktanteile zugunsten von höheren Importen verliert. Zur Bekämpfung dieser Tendenz und zur Förderung der Schweizer Agrarproduktion – unabhängig vom Herstellungsverfahren – ist der SBLV der Ansicht, dass es notwendig ist, die Versorgungssicherheitsbeiträge zu verstärken. Andererseits wären gezielte Massnahmen zur Attraktivitätssteigerung der biologischen Landwirtschaft der gesamten Schweizer Landwirtschaft zuträglich. Es handelt sich insbesondere darum, die Höhe gewisser Beiträge zugunsten der biologischen Landwirtschaft nach oben zu korrigieren, somit Lücken zu schliessen und gewisse Vorschriften, die im europäischen Vergleich zu streng sind, zu lockern.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>b. einen Beitrag je Hektare zur Förderung einer Pflanzen- und Tierproduktion, die den Einsatz bestimmter Produktionsmittel einschränkt;</i> <i>c. einen nach Tierkategorie abgestuften Beitrag je Grossvieheinheit zur Förderung besonders tierfreundlicher Produktionsformen.</i>	Diese Anträge sollen erlauben, die Attraktivität der biologischen Landwirtschaft zu stärken, ohne dabei den wirtschaftlichen Druck auf die anderen Schweizer Betriebe, die ebenfalls hohe ökologische Normen erfüllen, zu verstärken. Es handelt sich in der Tat darum, gewisse Marktlücken zu schliessen. Es ist aber keinesfalls die Aufgabe des Bundes, über die Massen dazu zu ermuntern, nach diesem Herstellungsverfahren zu produzieren. Schlussendlich haben die Konsumentinnen und Konsumenten die Wahl. Entscheiden sich Letztere für Bioprodukte, dann sollten diese aus der Schweiz stammen. b. Die einleitenden Bemerkungen zu diesem Artikel müssen bei der Gestaltung dieser Massnahme berücksichtigt werden. Der SBLV wünscht auch, dass diese Massnahme einfache und effiziente, in der Praxis leicht umsetzbare Lösungen bietet. c. Der SBLV befürwortet die Aufrechterhaltung dieser Ethobeiträge und die Erhöhung der Beiträge für das junge Rindvieh.	17
	Art. 75 Abs. 2 Der Bundesrat bestimmt, welche Massnahmen gefördert werden. Der Bundesrat legt die Beiträge für besonders im Einklang mit der Natur stehende, umwelt- und tierfreundliche Produktionssysteme fest, die wirtschaftlich nachhaltig sind. Er berücksichtigt den Mehrwert, der direkt am Markt erzielt werden kann.	Der Artikel 75 Abs. 2 ist aufzunehmen, damit für die Festlegung der Beiträge eine allgemeine Vorgabe gilt, welche die in den vorhergehenden Bemerkungen geäusserten Bedenken aufnimmt.	17
Art. 76 Ressourceneffizienzbeiträge	Annahme der Einführung von Art. 76 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 76 Abs. 1 Zur Förderung	Der SBLV stimmt dem Ressourceneffizienzbeitrag zu, der in einer Erweiterung der Artikel 62a GschG und 77a und b LwG besteht. Diese Massnahme führt zu einer Vereinfachung des administrativen Vorgehens. Der SBLV ist der Ansicht, dass es folgerichtig ist, wenn der Bund diese Massnahme zu 100% finanziert. Mit den Beiträgen müssen explizit auch Massnahmen unterstützt werden können, die aufgrund	18

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>der nachhaltigen Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln und der Energie werden Ressourceneffizienzbeiträge ausgerichtet.</i>	der Vollzugshilfen Umweltschutz in der Landwirtschaft, die auf der Umweltgesetzgebung basieren, bereits obligatorisch sind. Der SBLV ist der Ansicht, dass eine effiziente Energienutzung in der heutigen Situation zentral ist, und dass der Bund sämtliche Massnahmen zu einer verbesserten Nutzung unbedingt fördern muss. Die Sömmerungsbetriebe sollten auch die Möglichkeit haben, diese Art von Massnahmen zu entwickeln.
	Art. 76 Abs. 2 Die Beiträge werden für Massnahmen zur Einführung von ressourcenschonenden Techniken gewährt. Sie sind zeitlich befristet.	18
	Art. 76 Abs. 3 Der Bundesrat bestimmt, welche Massnahmen gefördert werden. Die Beiträge werden gewährt, wenn: a. die Wirksamkeit der Massnahme erwiesen ist; b. die Massnahme nach Ablauf der Förderung weitergeführt wird; c. die Massnahme für die Landwirtschaftsbetriebe in absehbarer Zeit wirtschaftlich tragbar ist.	18
Art. 77 Anpassungsbeiträge	Ablehnung der Einführung eines Anpassungsbeitrags, wie er in Artikel 77 vorgeschlagen wird Art. 77 Abs. 1 Zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Entwicklung werden Anpassungsbeiträge ausgerichtet.	Der SBLV ist gegen die vom Bundesrat vorgeschlagenen Anpassungsbeiträge, die knapp 30% des für die Direktzahlungen vorgesehenen Budgets ausmachen. Der Bund erwähnt unter Punkt 2.3.1.3 seines erläuternden Berichts, dass „die Grundproblematik darin liegt, dass der Bezug zwischen den einzelnen Direktzahlungsinstrumenten und den angestrebten Zielen oft unklar ist“. Unter Punkt 2.3.2 wird ausserdem erwähnt, dass „ein klarer Bezug zwischen den Zielen und den eingesetzten Instrumenten hergestellt werden muss“. Leider besteht dieses Problem auch bei den neuen Anpassungsbeiträgen, welche zum Teil mehrere widersprüchliche Ziele beinhalten. Allgemein wird erwähnt, dass diese Anpassungsbeiträge der Sicherung einer sozialverträglichen Entwicklung dienen. Hinter dieser Formulierung verstecken sich mehrere Ziele, nämlich: • Einkommenssicherung

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		• Reibungsloser Übergang vom heutigen zum neuen Direktzahlungssystem • Förderung der Flächenmobilität. Das gleichzeitige Erreichen dieser drei Ziele ist nicht realistisch. Es ist unmöglich, das Einkommen zu sichern, indem man vom Grundsatz ausgeht, dass der Fonds zur Finanzierung der Anpassungsbeiträge im Verhältnis zu den verfügbaren Mitteln für die Direktzahlungen und in Abhängigkeit vom steigenden Geldbedarf zur Finanzierung der leistungsbezogenen Direktzahlungen zurückgeht. Um das Einkommen langfristig zu sichern, ist es notwendig, über stabile Beträge zu verfügen. Ausserdem „entschädigen“ die Anpassungsbeiträge jene, die ihre Aktivität reduzieren. Ein Landwirt beispielsweise, der beschliesst, seinen Viehbestand zu senken, indem er einen Teil seiner Fläche in extensiv genutzte Wiesen umwandelt und parallel dazu seinen Arbeiter entlässt, wird denselben Anpassungsbeitrag erhalten. Schlimmer noch: Der junge Mann oder die junge Frau, der/die einen Betrieb übernimmt, würde keinen Anpassungsbeitrag mehr erhalten, gleichzeitig würde man ihn/sie jedoch ermuntern, den neuen Betrieb über die Aufnahme von Investitionskrediten zu führen. Das Argument der Flächenmobilität ist zweifelhaft. Einerseits will der Bund die flächengebundenen Direktzahlungen vereinheitlichen, indem die Direktzahlungen für RGVE gestrichen werden, andererseits will er personenbezogene Direktzahlungen einführen. Da aber die Mittel für die Anpassungsbeiträge mittelfristig auf flächenbezogene Direktzahlungen umverteilt werden, ist der Widerspruch offensichtlich. Eine andere unlogische Auswirkung des Anpassungsbeitragssystems ist, dass die Beträge wie bereits erwähnt schrittweise gekürzt und dazu verwendet werden, um an neue Leistungen gebundene Direktzahlungen zu finanzieren. Anders ausgedrückt: Die Landwirtinnen und Landwirte werden generell Zusatzleistungen erbringen müssen, insbesondere auf dem Gebiet der Ökologie und der Landschaftspflege, und zwar zum gleichen Betrag. Der SBLV fordert, dass die Anpassungsbeiträge maximal 10% des Globalbudgets für die Direktzahlungen ausmachen und zumindest bei Betriebsübergaben im familiären Rahmen übertragbar sind. Das durch die Kürzung des Anpassungsbeitrags frei gewordene Geld muss hauptsächlich der Förderung einer produzierenden und nachhaltigen Landwirtschaft zugute kommen. Bei den Landwirtschaftsbetrieben muss die Planungssicherheit mittelfristig gesichert sein.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Die Dauer der Anpassungsbeiträge darf nicht begrenzt werden, denn es bestehen noch zu viele Ungewissheiten in Bezug auf ihre Funktionsweise. Zudem können die gesetzlichen Massnahmen nach dem Jahr 2017 angepasst werden.
	Art. 77 Abs. 2 Die Anpassungsbeiträge bemessen sich nach den bewilligten Krediten abzüglich der Ausgaben für die Beiträge nach den Artikeln 71 bis 76, 77a und 77b sowie Artikel 62a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991.	
	Art. 77 Abs. 3 Die Anpassungsbeiträge werden personenbezogen ausgerichtet. Der Beitrag für den einzelnen Betrieb richtet sich nach der Differenz zwischen den allgemeinen Direktzahlungen vor dem Systemwechsel und den Beiträgen nach den Artikeln 71 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Artikel 72 nach dem Systemwechsel. Die Differenz wird auf der Basis der Strukturen festgelegt, die ein Betrieb vor dem Systemwechsel aufwies. Bei einer Betriebsübergabe ist der Anpassungsbeitrag auf den neuen Bewirtschafter übertragbar.	Die Tatsache, dass die Anpassungsbeiträge nicht übertragbar sind, wird nach dem Jahr 2014 zu einem starken Rückgang der Betriebsübergaben führen. Der natürliche Strukturwandel zwischen den Generationen wird somit beeinträchtigt. Dies hat keine positive Auswirkung auf den Strukturwandel und die Flächenmobilität. Die jungen Landwirt/innen und Bäuerinnen, die ihre Ausbildung frisch absolviert haben, wünschen meistens auf ihrem landwirtschaftlichen Betrieb arbeiten zu können. Sie werden aus Gründen des Anpassungsbeitrags nicht darauf verzichten. Sie müssen aber unterstützt werden. Die Schweizer Landwirtschaft braucht junge Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter, denn sie sind die Garanten für die Zukunft einer professionellen und produzierenden Landwirtschaft. Es ist auch widersprüchlich, ihnen einerseits den Anpassungsbeitrag nicht zu gewähren und sie so wirtschaftlich zu schwächen, und sie andererseits dazu zu motivieren, ihren Betrieb durch Investitionskredite zu finanzieren.
	Art. 77 Abs. 4 Der Bundesrat legt fest: a. die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die Anrecht auf die Beiträge haben; b. die Berechnung der Beiträge	Die vom Bundesrat vorgeschlagene Gestaltung der Anpassungsbeiträge führt zu einer Planungsunsicherheit für die Betriebe, was für jeden Unternehmer unhaltbar ist. Der SBLV ist jedoch mit der Haltung des Bundesrates einverstanden, wonach bei einer Einführung der Anpassungsbeiträge Grenzwerte bezüglich Alter und steuerbarem Einkommen und Vermögen festgelegt werden sollen.

19

19

19

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>für den einzelnen Betrieb; c. Grenzwerte bezüglich steuer- barem Einkommen und Vermö- gen der Bewirtschafter und Be- wirtschafterinnen, ab denen die Beiträge gekürzt werden oder keine Beiträge ausgerichtet werden; für verheiratete Bewirt- schafter und Bewirtschafterin- nen legt er höhere Grenzwerte fest.</i>		
	Art. 77 Abs. 5 An Personen, die die Bewirtschaftung eingestellt haben, können Anpassungsbei- träge noch für eine bestimmte Zeit ausgerichtet werden. Dabei gilt von den Voraussetzungen nach Artikel 70a nur die Alters- grenze.	Der SBLV fordert, dass im Falle einer Betriebsübergabe – insbesondere im familiären Rahmen – die/der künftige Bewirtschafter/in in den Genuss des Anpassungsbeitragssaldos kommt und nicht die Person, welche die landwirtschaftliche Tätigkeit aufgegeben hat.	19
Soziale Begleitmassnahmen			
Art. 78 Betriebshilfe, Grundsatz	Art. 78 Abs. 2 Die Kantone können Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen eines bäu- erlichen Betriebes Betriebshilfe gewähren, um unverschuldete oder durch veränderte wirt- schaftliche Rahmenbedingun- gen verursachte finanzielle Be- drängnis zu beheben oder zu verhindern.	Der SBLV beantragt die Annahme von Artikel 78, Abs. 2. Die Notlagen sind per se meist selbst verschuldet. Auch bei Krankheit und Unfall fehlt es meist an einer "selbstverschuldeten" Unter- versicherung. Die Schwelle für die Gewährung von Betriebshilfen ist tief zu halten. Da es sich nicht um A-fonds-perdu Beiträge handelt, kommt der Staat nicht zu Schaden. Die sozialen Nachteile einer "unfreiwilligen" Betriebsaufgabe könnten aber wesentlich gemildert werden.	22
Art. 79 Gewährung der Betriebshilfe	Keine Änderung		
Art. 80 Voraussetzun- gen	Ausweitung der bäuerlichen Betriebshilfe auf neue Voraus- setzungen	Die Betriebshilfe könnte auch für die Abfederung eines vorzeitigen Ausstiegs aus der Landwirt- schaft wertvolle Dienste leisten. Bei der Aufgabe der Landwirtschaft stehen meist Investitionen in die Kanalisation an.	22

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Eine Bedingung könnte sein, dass das Land an das umliegende landwirtschaftliche Gewerbe zur Arrondierung verpachtet würde. Im Gegensatz zur Umschulungsbeihilfe ist keine neue Ausbildung gefordert.
Art. 81 Genehmigung durch das Bundesamt	Keine Änderung	
Art. 82 Rückerstattung bei gewinnbringender Veräusserung	Keine Änderung	
Art. 83 Widerruf	Keine Änderung	
Art. 84 Verwaltungskosten	Keine Änderung	
Art. 85 Verwendung von Rückzahlungen und Zinsen	Annahme der Änderung unter Inversion der Buchstaben a und b. <i>Art. 85 Abs. 3 Übersteigen die Rückzahlungen und Zinsen im Kanton den Bedarf, so kann das Bundesamt den Bundesanteil an den nicht benötigten Mitteln: a. dem Kanton für Investitionskredite zur Verfügung stellen ; oder a. zurückfordern und ihn einem anderen Kanton gewähren.</i>	Der SBLV ist mit der vorgeschlagenen Änderung einverstanden, welche eine flexiblere Mittelverwendung erlaubt. Es müssten jedoch die Gründe untersucht werden, warum die Kantone diese ihnen zugeteilten Mittel nicht voll ausschöpfen. Sollte der Grund die schlechte Finanzkraft des Kantons darstellen, so dürften die Bäuerinnen und Bauern dieses Kantons nicht zweifach bestraft werden. Erste Priorität muss die Verwendung der verfügbaren Beträge für die Investitionskredite im betreffenden Kanton haben.
Art. 86 Verluste	Keine Änderung	
Art. 86a Umschulungsbeihilfen	Annahme der Änderung von Art. 86a Abs. 3 <i>Art. 86a Abs. 3 Umschulungsbeihilfen werden längstens bis Ende 2019 ausgerichtet.</i>	Der SBLV ist mit der Ausweitung der Umschulungsbeihilfen bis Ende 2019 einverstanden und fordert, dass im Falle einer Scheidung des Betriebsleiterehepaars beide Partner von den Umschulungsbeihilfen profitieren können.

22

22

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	Artikel 86 b (neu) Umschulungsbeihilfe kann im Falle einer Ehescheidung von dem Ehepartner bzw. der Ehepartnerin in Anspruch genommen werden, der/die den Betrieb verlassen muss. Diese wird auch nach Ende 2019 ausgerichtet.	Begründung des SBLV: Der Anspruch auf Umschulungsbeihilfen, für Landwirte oder deren Ehepartner wird selten in Anspruch genommen. Dieses Budget wird nie ausgeschöpft. Mit einer Unterstützung im Falle einer Ehescheidung könnten mit verhältnismäßig wenig Aufwand viele soziale Folgekosten verhindert werden. Auf Grund der meist prekären finanziellen Verhältnisse gibt es nichts zu teilen, so dass der Partner, der den Betrieb verlassen muss, mit leeren Händen da steht. Diese Umschulungsbeihilfe muss nach Ansicht des SBLV auch nach Ende 2019 ausgerichtet werden können.	
Art. 87 Strukturverbesserungen, Grundsatz	Annahme der Abschaffung von Art. 87 Abs. 2		23
Art. 88 Voraussetzungen für umfassende gemeinschaftliche Massnahmen	Keine Änderung	Zu überdenken sind Kredite und Beiträge an gemeinschaftliche Massnahmen, wenn deren Sicherstellung nur auf einem einzigen Betrieb verlangt wird. Bei der Auflösung einer Zusammenarbeit wird derjenige mit der Grundpfandverschreibung stärker in Bedrängnis geraten.	23
Art. 89 Voraussetzungen für einzelbetriebliche Massnahmen	Art 89 Abs.1h Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin verfügt über einen Abschluss einer landwirtschaftlichen Grundbildung geeignete Ausbildung	Der SBLV ist der Meinung, dass in Art. 89 Abs. 1 f. die Terminologie von Art. 70a Abs. 1h verwendet werden muss.	23

Art. 89a Wettbewerbsneutralität	Annahme des neuen Artikels 89a Art. 89a Abs. 1 <i>Die Massnahmen sind gegenüber direkt betroffenen Gewerbebetrieben im unmittelbaren Einzugsgebiet wettbewerbsneutral zu gestalten.</i> Art. 89a Abs. 2 <i>Der Kanton stellt vor der Genehmigung des Projekts fest, ob die Wettbewerbsneutralität gegeben ist.</i> Art. 89a Abs. 3 <i>Ist die Wettbewerbsneutralität rechtskräftig beurteilt, kann diese nicht mehr angefochten werden.</i> Art. 89a Abs. 4 <i>Gewerbebetriebe, die innerhalb der kantonalen Publikationsfrist zur Wettbewerbsneutralität kein Rechtsmittel ergriffen haben, können in einem späteren Verfahren keine Beschwerde mehr erheben.</i>	Der SBLV stimmt der auf die Wettbewerbsneutralität bezogenen Änderung zu, insbesondere in Bezug auf die Klärung des Einspracheverfahrens.
--	---	--

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 90 Schutz von Objekten nationaler Bedeutung	Keine Änderung		
Art. 91 Rückerstattung bei gewinnbringender Veräusserung	Keine Änderung		
Art. 92 Aufsicht	Keine Änderung		
Art. 93 Beitragsgewäh- rung, Grundsatz	Keine Änderung	Im Zusammenhang mit der Anpassung der SAK-Faktoren aufgrund des technischen Fortschritts ist es notwendig, die SAK-Mindestanforderungen für die Beiträge anzupassen. Die SAK-Mindestgrenzen müssen gesenkt werden.	23
Art. 94 Begriffe	Keine Änderung		
Art. 95 Bodenverbes- serungen	Keine Änderung	Der SBLV fordert, dass die periodischen Wiederinstandstellungsbeiträge, besonders für den Unterhalt von Alpwegen aufrecht erhalten werden.	23
Art. 96 Landwirtschaft- liche Gebäude	Keine Änderung	Gebäude für die Paralandwirtschaft gelten als landwirtschaftliche Gebäude, sofern die Wettbewerbsneutralität gewahrt ist.	
Art. 97 Projektgeneh- migung	Annahme der Änderung von Artikel 97 <i>Art. 97 Abs. 1 Der Kanton ge- nehmigt die Projekte für Boden- verbesserungen, landwirtschaft- liche Gebäude und zur regiona- len Entwicklung, die mit Bun- desbeiträgen unterstützt wer- den.</i> <i>Art. 97 Abs. 7 Über die Gewäh- rung eines Bundesbeitrages entscheidet das Bundesamt erst, wenn das Projekt rechts- kräftig ist.</i>	Der SBLV befürwortet diese Änderung, welche das gesamte Vorgehen betrifft.	23

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 98 Bereitstellung der Mittel	Keine Änderung		
Art. 99 Anschluss weiterer Werke	Keine Änderung		
Art. 100 Angeordnete Landumlegungen	Annahme der Änderung von Artikel 100 <i>Art. 100 Die kantonale Regierung kann Landumlegungen anordnen, wo Interessen der Landwirtschaft durch öffentliche Werke oder Nutzungsplanungen tangiert werden.</i>		23
Art. 101 Vertragliche Landumlegungen	Keine Änderung		
Art. 102 Verbot der Zweckentfremdung und der Zerstückelung	Keine Änderung	Die Zweckänderung von einer landwirtschaftlichen Nutzung in eine andere landwirtschaftliche Nutzung oder für die Paralandwirtschaft gilt nicht an sich nicht als Wechsel. Im Ausnahmefall muss der Zerstückelung besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden, wenn dadurch ein anderes Grundstück oder landwirtschaftliches Gewerbe besser arrondiert werden kann.	23
Art. 103 Unterhalt und Bewirtschaftung	Keine Änderung		
Art. 104 Grundbuchanmerkung	Keine Änderung		
Art. 105 Investitionskredite, Grundsatz	Keine Änderung		
Art. 106 Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen	Keine Änderung	Zusätzlich zu den heute unterstützten Massnahmen sollten die Investitionskredite auch für Massnahmen gewährt werden, die der Verbesserung der Produktion und der Anpassung an den Markt dienen, insbesondere für Spezialkulturen im Falle der Erneuerung von Dauerkulturen. Im aktuellen Kontext ist es auch wichtig, dass die Möglichkeit verstärkt wird, Investitionskredite für Massnahmen zur Produktion von erneuerbaren Energien im Zusammenhang mit dem Landwirtschaftsbetrieb zu gewähren.	23
Art. 107 Investitions-	Annahme der Änderung von	Der SBLV ist mit dieser Änderung einverstanden, welche erlaubt, im Rahmen von grösseren Pro	23

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
kredite für gemeinschaftliche Massnahmen	Artikel 107 Art. 107 Abs. 2 Für grössere Projekte können Investitionskredite auch in Form von Baukrediten gewährt werden	jekten Investitionskredite in Form von Baukrediten zu gewähren. Zu überdenken sind Kredite und Beiträge an gemeinschaftliche Massnahmen, wenn deren Sicherstellung nur auf einem einzigen Betrieb verlangt wird. Bei der Auflösung wird derjenige mit der Grundpfandverschreibung stärker in Bedrängnis geraten. Ähnlich wie bei der Rückerstattung bei einer gewinnbringenden Veräusserung sind Massnahmen angebracht, die eine raschere Tilgung verlangen, wird die Gemeinschaft innerhalb der ersten x Jahre aufgelöst. Diese Forderung ist gerechtfertigt, denn die gemeinschaftlichen Massnahmen können mit höheren Beiträgen rechnen als einzelbetriebliche Massnahmen. Zu diesem Zweck könnte in Art. 107 als Bedingung aufgenommen werden (Abs. 3): "3 Die Sicherstellung der Kredite oder die Grundbuchvormerkung des Zweckänderungs- oder Zerstückelungsverbot es erfolgt auf dem Grundeigentum der involvierten Parteien. Der Bundesrat kann weitere Voraussetzungen und Auflagen festlegen."	23
Art. 108 Genehmigung	Annahme der Änderung von Artikel 108 Art. 108 Abs. 1bis Über die Genehmigung eines Investitionskredits entscheidet das Bundesamt erst, wenn das Projekt rechtskräftig ist. Art. 108 Abs. 2 Das Bundesamt teilt dem Kanton innerhalb von 30 Tagen mit, ob es den Entscheid genehmigt.	Der SBLV befürwortet diese Änderungen, die das Vorgehen klären.	23
Art. 109 Widerruf	Keine Änderung		
Art. 110 Verwendung von Rückzahlungen und Zinsen	Inversion der Reihenfolge der Buchstaben a und b. Erste Priorität muss nämlich die Verwendung der verfügbaren Mittel für die Betriebshilfe des betreffenden Kantons haben. Art 110 Abs. 2 Übersteigen	Der SBLV schlägt eine Anpassung gemäss Artikel 85 vor.	23

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Rückzahlungen und Zinsen im Kanton den Bedarf, so kann das Bundesamt die nicht benötigten Mittel:</i> a. dem Kanton für die Betriebshilfe zur Verfügung stellen, oder b. zurückfordern und sie einem anderen Kanton gewähren	
Art. 111 Verluste	Keine Änderung	
Art. 112 Verwaltungskosten	Keine Änderung	
Art. 113 Forschung und Beratung sowie Förderung der Pflanzen- und Tierzucht, Grundsatz	Keine Änderung	
Art. 114 Eidgenössische Versuchs- und Untersuchungsanstalten	Keine Änderung	
Art. 115 Aufgaben der Versuchs- und Untersuchungsanstalten	Keine Änderung	
Art. 116 Forschungsaufträge und Finanzhilfen	Keine Änderung	
Art. 117 Landwirtschaftlicher Forschungsrat	Keine Änderung	
Art. 136 Beratung, Aufgaben und Organi-	Keine Änderung	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
sation		
Art. 140 Pflanzenzüchtung	Keine Änderung	Die Beibehaltung der Beiträge für das Kartoffelpflanzgut, das Maissaatgut und Futterpflanzen (LwG, Art. 140, Abs. 3 und ABBV, Art. 1, Abs. 1) ist für die Zukunft der Produktion von Saat- und Pflanzgut in der Schweiz fundamental. Diese Stützung muss unbedingt aufrechterhalten bleiben. Dieser Sektor, der die Grundlage der Wertschöpfungskette im Agrar- und Lebensmittelsektor bildet, trägt weitgehend zur Versorgungssicherheit und Ernährungssouveränität unseres Landes bei. Im Rahmen des Klimawandels und der neuen Konsumentenbedürfnisse ist es nach Auffassung des SBLV wichtig, dass die Pflanzenzüchtung unterstützt wird, damit die Bedürfnisse der einheimischen Produktion erfüllt werden können.
Art. 141 Tierzucht, Zuchtförderung	Keine Änderung	
Art. 142 Beiträge	Keine Änderung	
Art. 143 Voraussetzungen	Keine Änderung	
Art. 144 Anerkennung von Organisationen	Keine Änderung	
Art. 145 Künstliche Besamung	Ablehnung der Abschaffung dieses Artikels 145 Art. 145 Abs. 1 Der Bundesrat kann Gewinnung und Vertrieb von Sperma und Embryonen von Nutztieren sowie den Besamungsdienst der Bewilligungspflicht unterstellen. Art. 145 Abs. 2 Er legt die Bewilligungsvoraussetzungen fest. Art. 145 Abs. 3 Er sorgt insbesondere dafür, dass ein angemessener Anteil des eingesetz-	Der SBLV akzeptiert die Aufhebung dieses Artikels nicht. Der Import von Spermadosen im Rahmen des Zollkontingents muss an die Inlandleistung gekoppelt bleiben.

25

24

24

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>ten Spermas von Tieren aus Zuchtprogrammen anerkannter inländischer Zuchtorganisationen stammt.</i>		24
Art. 146 Tierzüchterische und genealogische Einfuhrbedingungen	Keine Änderung		
Art. 146a Gentechnisch veränderte Nutztiere	Keine Änderung		
Art. 147 Eidgenössisches Gestüt	Anpassung des Art. 147 Abs. 1 Art. 147 Abs. 1 Zur Unterstützung der Pferdezucht kann betreibt der Bund ein eidgenössisches Gestüt betreiben .	Der SBLV verlangt die Streichung der Kann-Formulierung in Artikel 147, Abs. 1.	24
Art. 148 Pflanzenschutz und Produktionsmittel, Ausführungsbestimmungen	Keine Änderung		25
Art. 148a Vorsorgemassnahmen	Keine Änderung		
Art. 149 Pflanzenschutz, Grundlagen	Keine Änderung	Der SBLV fordert vom Bundesrat die überregionalen Aktivitäten der Kantone nach Art. 150 zu unterstützen. Der Bund sollte Beiträge für den Einsatz von biologischen und biotechnischen Pflanzenschutzmitteln und Methoden ausrichten können. Dafür darf der administrative Aufwand nicht vergrössert werden.	25
Art. 150 Kantone	Keine Änderung		
Art. 151 Grundsätze des Pflanzenschutzes	Keine Änderung		
Art. 152 Einfuhr, Ausfuhr, Produktion und	Keine Änderung		

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Inverkehrbringen		
Art. 153 Bekämpfungsmassnahmen	Keine Änderung	
Art. 154 Aufwendungen für die Schadorganismenbekämpfung, Leistungen der Kantone	Keine Änderung	
Art. 155 Leistungen des Bundes	Keine Änderung	
Art. 156 Abfindung für Schäden	Keine Änderung	
Art. 157 Beiträge	Keine Änderung	
Art. 158 Produktionsmittel, Begriff und Geltungsbereich	Keine Änderung	
Art. 159 Grundsätze	Keine Änderung	
Art. 159a Vorschriften über Einfuhr, Inverkehrbringen und Verwendung	Keine Änderung	
Art. 160 Zulassungspflicht	Keine Änderung	
Art. 160a Einfuhr	Keine Änderung	
Art. 161 Kennzeichnung und Verpackung	Keine Änderung	
Art. 162 Sortenkataloge	Keine Änderung	
Art. 163 Isolierungsvorschriften	Keine Änderung	
Art. 164 Umsatzstatistik	Keine Änderung	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 165 Aufklärung	Keine Änderung		25
Art. 166 Rechtsschutz, im Allgemeinen	Annahme der Änderung von Artikel 166 <i>Art. 166 Abs. 2 Gegen Verfügungen der Bundesämter, der Departemente und letzter kantonalen Instanzen in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Ausgenommen sind kantonale Verfügungen über Strukturverbesserungen.</i>	Der SBLV stimmt diesem Änderungsvorschlag zu.	28
Art. 167 Milchkontingentierung	Annahme der Aufhebung von Artikel 167	Der SBLV stimmt diesem Änderungsvorschlag der Aufhebung von Art. 167 zu.	28
Art. 168 Einspracheverfahren	Keine Änderung		
Art. 169 Allgemeine Verwaltungsmassnahmen	Annahme der Änderung von Artikel 169 Abs. 3 <i>Art. 169 Abs. 3 Zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes können zusätzlich folgende Massnahmen ergriffen werden: a. Verbot der Verwendung und des Inverkehrbringens von Produkten oder Kennzeichnungen; b. Rückweisung von Produkten im Falle einer Ein- oder Ausfuhr; c. Rückzug, Rückruf oder öffentliche Warnung vor allfälligen Risiken von Produkten;</i>	Der SBLV stimmt diesem Änderungsvorschlag zu.	28

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. Neutralisierung und Vernichtung der Produkte; e. Einziehung der Produkte.	
Art. 170 Kürzung und Verweigerung von Beiträgen	Keine Änderung	
Art. 171 Rückerstattung von Beiträgen	Keine Änderung	
Art. 171a Gegengeschäfte marktbeherrschender Unternehmen	Keine Änderung	
Art. 172 Strafbestimmungen, Vergehen und Verbrechen	Annahme der Änderung von Artikel 172 Abs. 2 Art. 172, Ab. 2, 3. Satz ... Im Falle einer Freiheitsstrafe wird auch eine Geldstrafe verhängt.	Der SBLV stimmt diesem Änderungsvorschlag zu.
Art. 173 Übertretungen	Annahme der Änderung von Artikel 173 Abs. 1 Bst. a, abis und ater Art. 173 Abs. 1 Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird mit Busse bis zur 40 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich: a. den nach Artikel 12 erlassenen Vorschriften zum gemeinsamen Erscheinungsbild zuwiderhandelt; abis den nach den Artikeln 14 Absatz 1 Buchstaben a-c und e	Der SBLV stimmt diesem Änderungsvorschlag zu.

26

26

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>sowie 15 erlassenen oder anerkannten Kennzeichnungsvorschriften zuwiderhandelt; ater den nach Artikel 14 Absatz 4 erlassenen Vorschriften zur Verwendung der offiziellen Zeichen zuwiderhandelt;</i>	
Art. 174 Personengemeinschaften und juristische Personen	Keine Änderung	
Art. 175 Strafverfolgung	Annahme des neuen Absatzes 3 des Artikels 175 Art. 175 Abs. 3 <i>Erfüllt eine Handlung gleichzeitig eine Widerhandlung gemäss Absatz 2 und eine andere von der Eidgenössischen Zollverwaltung zu verfolgende Widerhandlung, so wird die Strafe für die schwerere Widerhandlung verhängt; diese kann angemessen erhöht werden.</i>	Der SBLV stimmt diesem Änderungsvorschlag zu.
Art. 176 Ausschluss der Artikel 37-39 des Subventionsgesetzes	Keine Änderung	
Art. 177 Schlussbestimmungen, Vollzug, Bundesrat	Keine Änderung	Im Rahmen der Revision der Verordnungen fordert der SBLV den Bundesrat auf, die Faktoren betreffend die Raufutter verzehrenden Grossvieheinheiten (RGVE), insbesondere für Mutterkühe neu zu bewerten.
Art. 177a Internationale Vereinbarungen	Keine Änderung	
Art. 177b Gewerbliche Leistungen	Keine Änderung	

27

28

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 178 Kantone	Annahme des neuen Absatzes 5 des Artikels 178 Art. 178 Abs. 5 <i>Zum Vollzug der Massnahmen im Direktzahlungsbereich verwenden die Kantone definierte Basisdaten, erfassen die nötigen Flächen und deren Nutzung sowie die übrigen notwendigen Objekte in einem geografischen Informationssystem und berechnen die Beiträge je Betrieb anhand dieser Daten.</i>	Der SBLV befürwortet die Umsetzung eines geografischen Informationssystems durch die Kantone für die notwendigen Daten, insbesondere für die Direktzahlungen. Der Bund berücksichtigt die Informatiklösungen, die durch die Kantone bereits entwickelt wurden.
Art. 178a Duldungspflicht	Annahme des neuen Artikels 178a (aktuell Art. 71) Art. 178a Abs. 1 <i>Die Grundeigentümer haben die Bewirtschaftung und die Pflege von Brachland unentgeltlich zu dulden, wenn dafür ein öffentliches Interesse besteht. Ein öffentliches Interesse liegt namentlich vor, wenn die Bewirtschaftung des Landes zur Erhaltung der Landwirtschaft, zum Schutz vor Naturgefahren oder zur Erhaltung besonders schützenswerter Tier- und Pflanzenarten notwendig ist.</i> Art. 178a Abs. 2 <i>Die Duldungspflicht besteht für mindestens drei Jahre. Wer das Grundstück nach Ablauf dieser Frist wieder</i>	Der SBLV stimmt der Einführung von Artikel 178a zu, der dem heutigen Artikel 71 entspricht.

28

28

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>selbst bewirtschaften oder durch einen Pächter oder eine Pächterin bewirtschaften lassen will, hat dies dem bisherigen Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin mindestens sechs Monate vorher mitzuteilen.</i> Art. 178a Abs. 3 Die Kantone erlassen nötigenfalls die erforderlichen Ausführungsbestimmungen; sie bestimmen im Einzelfall, ob die Bewirtschaftung und Pflege zu dulden ist.		28
Art. 179 Oberaufsicht des Bundes	Keine Änderung		
Art. 180 Mitarbeit von Organisationen und Firmen	Keine Änderung		
Art. 181 Kontrolle	Keine Änderung		
Art. 182 Verfolgung von Zuwiderhandlungen	Antrag an den Bundesrat für die Bildung einer Zentralstelle zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen	Der SBLV beantragt, diesen Artikel zu konkretisieren und ersucht den Bundesrat, gemäss Absatz 2 dieses Artikels, bis spätestens im Jahr 2014 eine Zentralstelle zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen in den erwähnten Bereichen einzusetzen. Zurzeit legt jeder Kanton das Gesetz anders aus und handelt aufgrund seiner Mittel und Eigeninteressen. Aus klaren Kohärenzgründen kann der Bundesrat nicht einerseits den Willen nach einer zunehmenden Grenzöffnung und einer Förderung der Qualitätsstrategie für die gesamte Branche des Agrar- und Lebensmittelsektors äussern und anderseits nicht alles daran setzen, um die Schweizer Qualitätsprodukte glaubhaft und einheitlich zu schützen. Die Akteure des Agrar- und Lebensmittelsektors dürfen nicht länger die Opfer von Problemen sein, die mit der Organisation der Dienststellen des Bundes zur Konkretisierung einer funktionstüchtigen Zentralstelle zur Verfolgung von Zuwiderhandlungen zusammenhängen.	28
Art. 183 Auskunftspflicht	Annahme der Änderung von Artikel 183		28

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>Art. 183 Soweit es der Vollzug dieses Gesetzes, der Ausführungsbestimmungen oder der gestützt darauf erlassenen Verfügungen erfordert, hat jedermann den zuständigen Organen insbesondere die verlangten Auskünfte zu erteilen sowie Belege vorzuweisen und zur Prüfung vorübergehend auszuhandigen; im weiteren hat jedermann den Zutritt zum Betrieb und zu Geschäfts- und Lageräumen sowie Einsicht in Bücher und Korrespondenzen auf Anmeldung zu gewähren und Probeentnahmen zu dulden.</i>	Der SBLV ist einverstanden mit dem Änderungsvorschlag des Bundesrates, falls die vorgeschlagene Ergänzung „ auf Anmeldung “ eingefügt wird. Begründung: Es ist auch in der Wirtschaft üblich, umfassende Überprüfungen auf Anmeldung durchzuführen.	28
Art. 184 Administrative Zusammenarbeit	Annahme der Änderung von Artikel 184 <i>Art. 184 Das Bundesamt und die übrigen Schweizer Behörden leisten einander administrativen Beistand, unterstützen sich gegenseitig und tauschen alle für die Erfüllung ihrer Aufgaben nützlichen Informationen aus.</i>	Der SBLV stimmt dem Änderungsantrag zu, stellt sich aber dennoch die Frage, ob diese Problematik im Landwirtschaftsgesetz geregelt werden kann. Es handelt sich vor allem um ein Problem der internen Organisation.	28
Art. 185 Vollzugsdaten	Annahme der Änderung von Artikel 185 <i>Art. 185 Abs. 5 Der Bund kann durch ein vernetztes, automatisiertes und zentral verwaltetes System: a. die Daten erheben, überneh-</i>	Der SBLV ist für die Schaffung einer vernetzten, automatisierten Datenbank. Er fordert jedoch, dass der persönliche Datenschutz gewährt bleibt und diese Daten ohne Zustimmung der betroffenen Personen nicht an Dritte weitergeleitet werden. Bezüglich Absatz 5 Buchstabe b fordert der SBLV, dass der Datenschutz strikt garantiert wird.	28

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	men, speichern und durch ein Abrufverfahren den zuständigen Vollzugsorganen sowie weiteren Personen zugänglich machen; b. den zuständigen Vollzugsorganen sowie weiteren Personen die Berechnung der Direktzahlungen je Betrieb unter Berücksichtigung des Personen- und Datenschutzes ermöglichen.	
Art. 186 Beratende Kommission	Keine Änderung	

Art. 186a Geistiges Eigentum	Annahme der Änderung von Artikel 186a Art. 186a Abs. 1 <i>Die Rechte an Immaterialgütern, die von Mitarbeitenden, die beim Bundesamt, den Forschungsanstalten oder dem Gestüt in einem Arbeitsverhältnis im Sinne des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000 (BPG) stehen, bei Ausübung dienstlicher Tätigkeiten geschaffen werden, liegen beim Bund; die Urheberrechte sind von dieser Bestimmung nicht betroffen.</i> Art. 186a Abs. 2 <i>Bei Computerprogrammen, die von Personen in einem Arbeitsverhältnis im Sinne des BPG mit dem Bundesamt, den Forschungsanstalten oder dem Gestüt geschaffen worden sind, liegen die ausschliesslichen Verwendungsbeugnisse beim Bundesamt, den</i>	Der SBLV stimmt dem Änderungsvorschlag zu, stellt sich aber trotzdem die Frage, ob es hilfreich ist, diese Problematik im Landwirtschaftsgesetz zu regeln. Diese Thematik könnte auch im Bundesgesetz über geistiges Eigentum und im Bundespersonalgesetz geregelt werden.
-------------------------------------	--	---

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Forschungsanstalten oder dem Gestüt. Für die Übertragung von Rechten im Bereich der übrigen urheberrechtlichen Werkkategorien können das Bundesamt, die Forschungsanstalten und das Gestüt vertragliche Regelungen mit den Rechtsinhabern treffen.</i> Art. 186a Abs. 3 Wer Immaterialgüter im Sinne von Absatz 1 und 2 geschaffen hat, ist zu einer angemessenen Beteiligung an einem allfälligen Gewinn bei kommerzieller Nutzung berechtigt. Art. 186a Abs. 4 Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung.	
Art. 187 Übergangsbestimmungen zum Landwirtschaftsgesetz	Annahme der vorgeschlagenen Aufhebungen gewisser Absätze im Artikel 187	28
Art. 187a Übergangsbestimmungen zur Aufhebung des Getreidegesetzes	Annahme der Aufhebung von Artikel 187a	28
Art. 187b Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 20. Juni 2003	Annahme der vorgeschlagenen Aufhebungen gewisser Absätze im Artikel 187b	28
Art. 187c Übergangsbestimmung zur Änderung vom 22. Juni 2007	Annahme der vorgeschlagenen Aufhebungen von Artikel 187c Abs. 2	28

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 188 Referendum und Inkrafttreten Aufhebung und Änderung des geltenden Rechts		Haltung des SBLV: kein Kommentar.	28
Zolltarifgesetz			
Art. 10 Festsetzung der Zollansätze	Annahme der Änderung von Artikel 10 mit folgenden Anpassungen: <i>Art. 10 Abs. 3 Erfordern die Marktverhältnisse häufige Anpassungen, so kann der Bundesrat diese Kompetenz dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement oder dem Bundesamt für Landwirtschaft übertragen, vorausgesetzt, die Berechnungsmodalitäten der Zollansätze sind klar in der Verordnung geregelt.</i>	Der SBLV ist damit einverstanden, dass die Kompetenzzendelegation zur Festsetzung der Zollansätze auf das Bundesamt für Landwirtschaft ausgeweitet wird, wenn die Marktverhältnisse häufige Anpassungen verlangen und die Anpassungsmodalitäten der Zollansätze klar geregelt sind. Diese Anpassung verschafft dem System mehr Flexibilität und ermöglicht eine Senkung des Verwaltungsaufwands. Diese Regelung betrifft die landwirtschaftlichen Produkte mit variablen Zöllen (Brotgetreide, Zucker).	8

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Natur- und Heimatschutzgesetz			
Art. 18 b	Ergänzung von Art. 18 b Abs. 2 In intensiv genutzten Gebieten inner- und ausserhalb von Siedlungen sorgen die Kantone für ökologischen Ausgleich mit Feldgehölzen, Hecken, Uferbestockungen oder mit anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation. Dabei sind die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung zu berücksichtigen; <i>insbesondere darf kein ökologischer Ausgleich auf Fruchtfolgeflächen erfolgen. Ökologische Ersatzmassnahmen können auch im Wald durchgeführt</i>	Heute ist es möglich, dass bei ökologischen Ersatzmassnahmen der ökologische Ausgleich wie z.Bsp Hecken auf Fruchtfolgeflächen durchgeführt werden kann. Generell wird auf die Interessen der Landwirtschaft zuwenig Rücksicht genommen. Der SBLV ist der Meinung, dass solche Ersatzmassnahmen auch im Wald geleistet werden müssen, sei das durch Auslichtung oder durch das Anpflanzen von standortgerechten Baumarten. Dies umso mehr, als die Waldfläche zunimmt und der Verlust von landwirtschaftlichem Kulturland unvermindert weiter geht. Der aktuelle Artikel 18b Abs.2 steht im Widerspruch zur Ernährungssouveränität und Versorgungssicherheit.	21
Raumplanungsgesetz			
Art. 37b Abs. 4 neu	Ablehnung der Einführung des Artikels 37b <i>Art. 37b, Abs. 4 (neu) Falls der Kanton nach Ablauf der Frist von Absatz 1 über keine vom Bundesrat genehmigte Richtplananpassung verfügt, ist er verpflichtet, pro Jahr der Fristüberschreitung 10 Prozent der im Kanton ausbezahlten Direktzahlungen selber zu finanzieren. Falls er das im Sachplan vom</i>	Der Bund hat diesen Änderungsantrag der Botschaft zurückgezogen, wünscht aber, die Meinung der Vernehmlasser über eine finanzielle Beteiligung der Kantone an der Finanzierung der Direktzahlungen, falls diese Kantone ihre Fruchtfolgeflächen nicht einhalten! Der SBLV befürwortet Massnahmen, die einen Schutz der Fruchtfolgeflächen erlauben. Er ist aber skeptisch gegenüber der Einführung einer solchen Massnahme. Die Koppelung einer finanziellen Strafe an die Zahlung eines Teils der Direktzahlungen ist unangebracht. Sie würde einen kritischen Ansatz der Kantone gegenüber den Direktzahlungen schaffen und zu grosser Verwirrung führen. Dieser Antrag würde auch zu ungleichen Chancen zwischen den Kantonen, ihren Flächen, ihrem Baulandmarkt und ihrer finanziellen Situation führen. Die Direktzahlungen dürfen nicht als „Faustpfand“ dienen, um zu ermöglichen, dass die vom	21

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>Bundesrat festgelegte Kontingent der Fruchtfolgefleichen unterschreitet, entspricht der Anteil des Kantons zur Finanzierung der Direktzahlungen dem zehnfachen Betrag der Unterschreitung des Kontingents in Prozent. Der Bundesrat bestimmt die Zahlungsmodalitäten.</i>	Bundesrat im Sachplan festgesetzten Raumplanungsziele erzielt werden.	
Art. 34, Abs. 3 (neu)	Annahme der Einführung des Artikel 34 Abs. 3 <i>Art. 34 Abs. 3 Das Bundesamt für Landwirtschaft ist zur Beschwerde berechtigt gegen Entscheide, die Fruchtfolgefleichen gemäss Sachplan des Bundes betreffen.</i>	Der SBLV befürwortet diesen Aenderungsvorschlag. Der SBLV verlangt an dieser Stelle, dass auf die Möglichkeit der Kompensation von FFF durch andere Kantone zu verzichten ist.	21
<u>Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht</u>			
Art. 20 Güterzusammenlegung und andere Formen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur	Annahme der Änderungen von Artikel 20 <i>Art. 20 Abs. 1 Bringt eine Güterzusammenlegung, eine Umlegung von landwirtschaftlichem Boden oder eine Pachtlandarrondierung für ein verpachtetes Grundstück eine wesentliche Änderung in der Bewirtschaftung mit sich, so kann jede Partei den Pachtvertrag auf Antritt der neuen Bewirtschaftungsverhältnisse schriftlich auflösen.</i> <i>Art. 20 Abs. 2 Ein Anspruch auf</i>	Der SBLV befürwortet diese Änderung, welche die Effizienz bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere bezüglich der Bewirtschaftung von Pachtland bei Güterzusammenlegungen oder Landzusammenlegungen steigert.	23

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Entschädigung wegen vorzeiti- ger Beendigung der Pacht be- steht nicht.</i> Art. 20 Abs. 3 <i>Beteiligt sich ein Pächter an einer Form zur Ver- besserung der Bewirtschaf- tungsstruktur, ohne dass die Pachtverhältnisse aufgelöst werden, gilt stillschweigend das Einverständnis des Verpächters zur Unterpacht.</i>	
Gewässerschutzgesetz		
Art. 14 Betriebe mit Nutztierhaltung	Annahme der Änderung von Artikel 14 Art. 14 Abs. 4 <i>Auf 1 ha Nutzflä- che darf der Dünger gemäss den Limiten der Suisse-Bilanz ausgebracht werden. Wird ein Teil des im Betrieb anfallenden Hofdüngers ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungs- bereichs verwertet, so Es dürfen nur so viele Nutztiere gehalten werden, dass mindes- tens die Hälfte des im Betrieb anfallenden Hofdüngers auf der eigenen oder gepachteten Nutz- fläche verwertet werden kann.</i> Art. 14 Abs. 5 Aufgehoben	Der SBLV befürwortet die Änderungen von Artikel 14, Abs. 4, welche die Ausfuhr von Hofdünger auf höchstens die Hälfte der Menge begrenzt, die auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebs ausgebracht werden kann. Im Gegensatz dazu fordert der SBLV, dass die Limitierung auf 3 Düngergrossvieheinheiten pro Hektare Nutzfläche durch die Limiten der Suisse-Bilanz ersetzt werden, die einen wissenschaftlicheren Ansatz verfolgen. Zudem soll der Bewirtschaftungsbe- reich gestrichen werden. Für diese Einschränkung gibt es aufgrund der technischen Entwicklung keinen Grund mehr.
Art 14a Zentrales In- formationssystem über Nährstoffabgaben	Annahme der Einführung von Artikel 14a	Der SBLV kann die Einführung von Artikel 14a annehmen, der vom Bund die Betreibung eines umfassenden und standardisierten Informationssystems zur Erfassung der Nährstoffverschiebun- gen in der Landwirtschaft (HODUFLU) verlangt. Der SBLV verlangt, dass dieses System keine

12

12

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Art. 14a (neu) Zentrales Informationssystem über Nährstoffabgaben 1 Zur Erfassung von Nährstoffverschiebungen in der Landwirtschaft betreibt der Bund ein umfassendes und standardisiertes Informationssystem. 2 Betriebe, die Nährstoffe abgeben, müssen sämtliche Lieferungen im Informationssystem erfassen.	zusätzlichen administrativen Kosten verursacht. Das System muss flexibel und auf die Praktiken der Landwirtinnen und Landwirte ausgerichtet sein.
<u>Tierseuchengesetz</u>		
Art. 37 Beiträge zur Entsorgung tierischer Nebenprodukte	Annahme der Änderung von Artikel 37 unter Berücksichtigung der nachstehenden Anpassungen (aktuell Art. 62) und Aufrechterhaltung von Artikel 37 Abs. 6 Art. 37 Abs. 1 Im Zusammenhang mit angeordneten Entsorgungsmassnahmen in ausserordentlichen Situationen kann der Bund im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten leisten und an die im Rahmen des Tierseuchenrechtes angeordneten Massnahmen entstehenden Zusatzkosten in der Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere.	Der SBLV fordert die Anpassung von Artikel 37 Abs. 1 und die Aufrechterhaltung von Art. 37 Abs 6 (aktuell Art. 62, Abs. 6). Der Bundesrat soll allgemein die Kompetenz haben über Beiträge an die Kosten für Entsorgungsmassnahmen zu entscheiden. Die Einschränkung auf ausserordentliche Situationen beschneidet den Handlungsspielraum. Zudem soll der Bundesrat auch Beiträge an die Kosten leisten können, die bei im Rahmen des Tierseuchenrechts angeordneten Massnahmen auf den Landwirtschaftsbetrieben entstehen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Art. 37 Abs. 2 <i>Die Beiträge werden den Haltern von Tieren der Rinder-, Schaf-, Ziegen-, Schweine- und Pferdegattung sowie den Schlachtbetrieben ausgerichtet.</i> Art. 37 Abs. 3 <i>Der Bundesrat legt die Höhe der Beiträge pro Tier fest. Dabei berücksichtigt er die Entwicklung der Wiederverwertungsmöglichkeiten der tierischen Nebenprodukte und passt die Beiträge an.</i> Art. 37 Abs. 4 <i>Beiträge an die Schlachtbetriebe werden nur dann ausgerichtet, wenn die tierischen Nebenprodukte in zugelassenen Entsorgungsbetrieben entsorgt worden sind. Der Schlachtbetrieb muss dies anhand von Verträgen und der Rechnungen der Entsorgungsbetriebe belegen.</i> Art. 37 Abs. 5 <i>Die Summe der Beiträge darf die Einnahmen aus der Versteigerung der Zollkontingente für Schlachtvieh und Fleisch nach Artikel 48 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 nicht übersteigen.</i> Art. 37 Abs. 6 <i>Die Bundesämter für Landwirtschaft, Veterinärwe-</i>	Der SBLV fordert, dass die Tiere der Pferdegattung ebenfalls von diesen Beiträgen profitieren können.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>sen und Gesundheit legen einen Massnahmenplan vor, der die Wiederverwertung tierischer Abfälle erlaubt.</i>		
Art. 62 Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 20. Juni 2003	Annahme Aufhebung von Artikel 62	Der SBLV akzeptiert die Aufhebung dieses Artikels, soweit die Vorschriften durch Artikel 37 übernommen werden.	7
<u>Jagdgesetz</u>			
Art. 12, Abs. 5	Annahme Änderung von Art. 12 Abs. 5 <i>Art. 12 Abs. 5 Der Bund fördert und koordiniert Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden, die durch Grossraubtiere an Nutztieren verursacht werden.</i>	Der SBLV nimmt die Änderung von Artikel 12 des Jagdgesetzes an. Die Finanzierung dieser Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden muss ausserhalb des Landwirtschaftsbudgets erfolgen.	13
Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2014-2017	<i>Der Bundesbeschluss schlägt für die Periode 2014 bis 2017 finanzielle Mittel vor, die sich wie folgt zusammensetzen:</i> - <i>Massnahmen zur Verbesserung der Produktionsgrundlagen und Sozialmassnahmen: 758 Millionen Franken</i> - <i>Massnahmen zur Produktions- und Verkaufsförderung: 1'648 Millionen Franken</i> - <i>Direktzahlungen : Fr 11'264 Millionen Franken</i> <i>Forderung einer Indexierung der Beträge und einer Erhöhung des Budgets zur Verbesserung der Produktionsgrundlagen.</i>	Der SBLV verlangt, dass die Beträge auf der Grundlage des für das erste Jahr (2014) gewährten Betrags für die drei Folgejahre (2015, 2016, 2017) dem Lebenshaltungskostenindex angepasst werden. Im Jahr 2017 würde das landwirtschaftliche Budget weniger als 5% der Bundesausgaben entsprechen, also ein Prozentsatz, der seit über 10 Jahren rückläufig ist. Aufgrund der Einführung neuer Massnahmen im Rahmen der Grundlagenverbesserung verlangt der SBLV eine Verbesserung des diesen Massnahmen zugestandenen Kredits um 20 Millionen Franken pro Jahr, d.h. eine Erhöhung des Budgets für diese Massnahmen von 758 Millionen Franken auf 838 Millionen Franken ohne Senkung der anderen Rahmenkredite.	13

0207	SRAKLA	Schweizerische Reformierte Arbeitsgemeinschaft Kirche und Landwirtschaft	29.6.11
------	--------	---	---------

Stellungnahme zur Vernehmlassung der Agrarpolitik 2014-2017 (AP14-17)

GRUNDLAGEN

Unsere Stellungnahme beruht primär auf den uns durch die eigenen Statuten vorgegebenen Zielen und dem im Herbst 2010 veröffentlichten Grundsatzpapier „Wege zu einer zukunftsfähigen Agri-Kultur“ (siehe www.srakla.ch).

Unsere Statuten verpflichten uns, „die Sorgen und Ängste der Bauernfamilien ernst zu nehmen“ und die „Werte der bäuerlichen Kultur für unsere Gesellschaft“ aufzuzeigen. (Statuten srakla, Ingress K)

Weg-weisend für unsere Stellungnahme sind folgende Grundsätze im Papier „Wege zu einer zukunftsfähigen Agrikultur“:

- Die Förderung der Agrikultur umfasst viel mehr als die Förderung der Nahrungsmittelproduktion. Eine nachhaltige Entwicklung der Agrikultur optimiert wirtschaftliche, ökologische und soziale Ziele gleichermassen.
- Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die Länder und die Bevölkerungen, welche Nahrungsmittel zum Leben brauchen, souverän über die Gestaltung der Agrikultur-Politiken entscheiden können. Der Grundsatz der Ernährungssouveränität ist darum in der Verfassung und in der praktizierten Politik zu verankern.
- Wie auch der Weltagrarbericht deutlich gemacht hat, sind die „KMU“ der Landwirtschaft für die Erhaltung der Ernährungssicherheit weltweit von grösster Bedeutung. Die Erhaltung von kleineren und mittleren gesunden Landwirtschaftsbetrieben gerade auch hier in der Schweiz ist uns darum ein besonderes Anliegen.
- Damit einher geht die Auffassung, dass es nicht das Ziel sein kann, dass immer noch weniger Leute in der Agrikultur ein Auskommen finden. Die Landwirtschaft soll möglichst vielen Menschen Arbeit und Auskommen geben, ganz entsprechend der Feststellung in der Vision (Vernehmlassungsvorlage S.84): „Die Land- und Ernährungswirtschaft leistet einen wichtigen Beitrag für die Beschäftigung im ländlichen Raum.“

Im Folgenden nehmen wir zu denjenigen Punkten der Vernehmlassungsvorlage Stellung, die uns aus unserer Sicht wichtig erscheinen. Wir werden somit nicht zu allen Vorschlägen Stellung beziehen, sondern greifen einzelne Aspekte der Vorlage heraus.

Als Arbeitsgemeinschaft innerhalb der reformierten Kirchen verweisen wir auch auf die Stellungnahme des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes SEK, dessen

theologische Überlegungen zur Vernehmlassungsvorlage und die daraus sich ergebenden konkreten Anliegen wir voll und ganz unterstützen.

GRUNDZÜGE DER VORLAGE

1

Künftige Rahmenbedingungen und Herausforderungen

Wir sind mit der Analyse des BLW weitgehend einverstanden. Folgende Punkte möchten wir hervorheben:

Künftige Rahmenbedingungen

- **Klimawandel und Naturkatastrophen:** Da der Klimawandel zu einer Zunahme von Naturkatastrophen wie Unwetter und Stürme bzw. Trockenheit und Dürre führen wird, worauf übrigens die Statistiken der Versicherungskonzerne schon lange hinweisen, ist die Pflege und Bewirtschaftung der Landschaft zur Sicherung der Menschen und ihrer Wohnräume besonders wichtig, gerade auch in den Hügel- und Berggebieten.

- **Technischer Fortschritt:** Dass der technische Fortschritt weitergehen wird, davon ist, solange das westliche vom technischen Fortschritt getriebene marktwirtschaftliche Paradigma weitergeführt werden kann, auszugehen. Technischer Fortschritt ist aber nicht per se positiv. Es ist zu beachten, dass er in gewissen Bereichen kontraproduktiv sein kann und auch an natürliche Grenzen stösst. **So kann unserer Meinung nach die Arbeitsproduktivität in der Landwirtschaft nicht unendlich gesteigert werden, ohne dass sie der Natur Schaden zufügt und in gewissen Gebieten schlicht an ihre natürlichen Grenzen kommt. In der Landwirtschaft der Hügel- und Berggebiete ist diese Grenze aus topographischen Gründen nahezu erreicht.** Im Talgebiet sind Bodenübernutzung und Bodenverdichtung bereits ein bekanntes Problem.

- **Internationale Handelsabkommen:** Die Bemühungen um die weitere Liberalisierung des Welthandels in der Doha-Runde der WTO und die Gespräche über ein mögliches Agrarfreihandelsabkommen mit der EU folgen dem altbekannten, seit dem Höhenflug des Neoliberalismus in den 90er Jahren schon fast gebetsmühlenartig wiederholten Dogma, dass Freihandel das A und O der wirtschaftlichen Entwicklung seien. Sicher gehört die Schweiz insgesamt zu den grossen Gewinnern der Handelsliberalisierungen. **Wir sind jedoch dezidiert der Meinung, dass das Freihandels-Dogma nicht einfach auf den Bereich der Landwirtschaft übertragen werden kann und darf.** Insbesondere aus Gründen der Versorgungssicherheit und des Erhalts eines angemessenen Selbstversorgungsgrades. Aber auch, weil diese Theorie „schon in ihren Grundannahmen fundamental falsch ist.“ (H. Knoflacher in: M. Binswanger: „Globalisierung und Landwirtschaft - Mehr Wohlstand durch weniger Freihandel“ S.15).

Herausforderungen

- **Versorgungssicherheit:** Wir sind auch der Auffassung, dass der Versorgungssicherheit für die Zukunft eine grosse Bedeutung zukommt. (Klimawandel, begrenzte natürliche Ressourcen, steigende Nachfrage wegen Bevölkerungswachstum und ändernden Essgewohnheiten in Asien). **In der Schweiz bereitet uns vor allem die fortschreitende Bodenversiegelung grosse Sorgen. Der Rückgang der landwirtschaftlich nutzbaren Flächen muss unbedingt gebremst werden.** Dass dies auch in bäuerlichen Kreisen nicht nur Anklang finden wird, weil es den Handlungsspielraum mit Eigentum einschränkt, ist uns bewusst.

Ebenso beunruhigt uns der starke Rückgang der inländischen Futtermittelproduktion. Diese muss ebenso wie die Produktion von Schweizer Qualitätsfleisch gefördert werden (siehe unten S.6 zu „Versorgungssicherheitsbeiträge“). Wünschbar wäre auch, dass die Änderung der Ernährungsgewohnheiten gefördert wird (Konsum von weniger Fleisch generell, insbesondere von billigem Import-Fleisch, dafür Konsum von wertschöpfungsstärkerem schweizerischem Qualitätsfleisch) Dies wäre wohl nur durch eine Verknappung des Angebots an Importfleisch erreichbar. Versorgungssicherheit heisst für uns jedenfalls nicht, dass die Sicherheit eines verschwenderischen und luxuriösen Nahrungsmittelkonsums gewährleistet werden muss!

• **Wettbewerbsfähigkeit:** Wir sind auch der Meinung, dass die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft vor allem auch im Vergleich mit dem Ausland für die künftige Entwicklung eine wichtige Rolle spielt. Einerseits, weil realistischerweise damit zu rechnen ist, auch wenn wir keine Befürworter von grossen Liberalisierungen im Agrarbereich sind, dass es zu weiteren Liberalisierungsschritten kommen wird. Andererseits aber auch, weil sich das schweizerische Preisniveau für Nahrungsmittel nicht allzu weit weg vom Preisniveau in der EU bewegen darf, weil sonst die Schweizer Landwirtschaft bei den KonsumentInnen zunehmend in Ungnade fallen würde. Die Widersprüchlichkeit des Konsumentenverhaltens ist leider ein beunruhigendes Phänomen (vgl. unten zu „Nachhaltigem Konsum“): Die Fünfer-und-das-Weggli-Mentalität führt dazu, dass man möglichst günstig einkaufen will und gleichzeitig eine bäuerliche Landwirtschaft und eine gepflegte Landschaft behalten will. Alles soll möglich sein, aber alles darf nichts kosten. Bekanntermassen ist der Anteil der Ausgaben für Nahrungsmittel am Gesamtbudget eines Haushalts in der Schweiz stetig gesunken. Wir hier in den reichen Ländern finden das richtig und normal und es kümmert uns wenig, dass es in den armen Gegenden der Welt ganz anders ist. Wir sind der Meinung, dass hier ein Umdenken gefordert ist, das auch aktiv durch entsprechende Kampagnen in der Bevölkerung gefördert werden sollte, nämlich dass den Produkten der Landwirtschaft allgemein wieder mehr Wertschätzung entgegengebracht werden müsste. Die berühmte „In-Wert-Setzung“ der landwirtschaftlichen Produkte muss einerseits in den Köpfen der Konsumenten stattfinden aber noch viel mehr auch in den Köpfen der Verarbeiter und der Händler. **Vor allem die Preise für landwirtschaftliche Rohstoffe müssen wieder besser dem Wert dieser Rohstoffe entsprechen. Es kann nicht sein, dass die Bauern als Produzenten immer weniger an ihren Produkten verdienen, während sich der Handel und die verarbeitende Industrie eine goldene Nase verdient.** Wettbewerbsfähigkeit ja, aber nicht auf dem Buckel der Bauern. Auch nicht auf dem Buckel ihrer Arbeitskraft.

• **Ländlicher Raum:** Generell befürworten wir die Massnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums sehr. Ganz besonders **hervorstreichen möchten wir die Feststellung in der Vernehmlassungsunterlage: „Die Energieproduktion soll nicht auf Kosten der Nahrungsmittelproduktion erfolgen** (Flächenkonkurrenz).“ Wir würden noch schärfer formulieren: Landwirtschaftliche Nutzflächen dürfen nicht zur Produktion von Biotreibstoffen verwendet werden.

• **Nachhaltiger Konsum:** Massnahmen zur Förderung eines Konsums, der auf Nachhaltigkeitskriterien beruht, begrüssen wir natürlich. Aber die Nachhaltigkeit ist nicht ohne Konflikte zu haben, da die Optimierung von ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Zielen notwendigerweise Wertkonflikte beinhaltet. Wie oben schon angetönt (siehe das zur Wettbewerbsfähigkeit gesagte) können z.B. nicht Produkte produziert werden, die gleichzeitig möglichst ökologisch aber dann auch noch billig sind. Mengenmässige Leistungssteigerung steht in mancher Beziehung im Widerspruch zur Ökologie und somit auch im Widerspruch zu Konsumwünschen, die

den Fünfer und das Weggli haben wollen. Hier wäre tatsächlich eine massive Bewusstseinsbildung zu betreiben, die die teilweise illusionären Vorstellungen der KonsumentInnen bewusst macht. Zudem muss denjenigen Aktivitäten entgegengetreten werden, die mit Pseudolabeln den KonsumentInnen etwas vortäuschen. **Vom Bund kontrollierte Labels und Standards sind darum zu befürworten.** Wir könnten uns auch Lenkungsabgaben vorstellen, welche den Konsum nicht nachhaltig produzierter Lebensmittel weniger attraktiv machen, wie z.B. die vorgeschriebene Deklaration von Produkten, welche mit in der Schweiz verbotenen nicht nachhaltigen Produktionsmethoden erzeugt worden sind.

Vision und Strategie

Wir befürworten eine multifunktionale Landwirtschaft, wie sie im Artikel 104 der Verfassung festgehalten ist.

Insbesondere unterstützen wir Punkt 2 der Doppelstrategie: „Erweiterung der heutigen Agrarpolitik in Richtung einer integralen Politik für Landwirtschaft und Ernährung.“ Diese strategische Zielsetzung stimmt mit unserem Ziel überein, die Landwirtschaftspolitik in eine umfassenden Agrikultur-Politik zu integrieren.

1

LANDWIRTSCHAFTSGESETZ

Allgemeine Grundsätze

• **Qualitätsstrategie:** Die Worte Qualitätssteigerung und Qualitätssicherung haben seit längerer Zeit Konjunktur. Sicher ist es richtig, wenn dafür gesorgt wird, dass auch die landwirtschaftlichen Produkte einen qualitativ möglichst hohen Standard erreichen. Dass dies über das Engagement der Produzenten und ihrer Branchenorganisationen selbst gelingen kann, auch ohne grosse staatliche Einmischung, dies hat der Schweizer Weinbau vorgemacht. Wie unzählige Erfahrungen in Industrie und im Dienstleistungsbereich zeigen, führen Qualitätsvorschriften und dicke Handbücher noch lange nicht wirklich zu mehr Qualität. Oft geht mit sogenannten Qualitätsstrategien vor allem ein enormer administrativer und in der Folge auch finanzieller Aufwand einher, der in keinem Verhältnis steht zur Wirkung auf die Qualität die solche Verfahren zu bewirken vorgeben. Zudem werden die „Macher“ an der Basis durch solche Strategien immer mehr mit sachfremden Aufwänden eingedeckt, die sie von der eigentlich für die Qualität notwendigen Arbeiten abhalten.

Wir plädieren deshalb dafür, dass eine Qualitätsstrategie gefahren wird, die den administrativen Aufwand möglichst gering hält und vor allem Angelegenheit der Branchen und Produzenten selbst bleibt.

• **Ernährungssouveränität:** Im Sinne unserer Grundsätze befürworten wir die Aufnahme des Ernährungssouveränitätsprinzips in Art 2 des Landwirtschaftsgesetzes. Dieses Prinzip beinhaltet für uns das, was in der Vernehmlassungsvorlage als Sicht des Bundesrates dargestellt wird: „Für den Bundesrat bedeutet Ernährungssouveränität das Recht aller Völker, Länder und Ländergruppen, ihre Landwirtschafts- und Ernährungspolitik selbst zu definieren bzw. die Selbstbestimmung bezüglich Art und Weise, wie Nahrungsmittel produziert werden, und das Recht der Versorgung mit eigenen Nahrungsmitteln, soweit die eingegangenen völkerrechtlichen Vereinbarungen nicht verletzt werden.“

Diese bundesrätliche „Definition“ liegt einiges näher bei dem, was die Begründer des Ernährungssouveränitätskonzepts von La Via Campesina gemeint haben als das, was die WAK-N Mehrheit nun als Begriffsumschreibung für das Gesetz vorschlägt. **Der Mehrheitsvorschlag der WAK-N ist uns eindeutig zu restriktiv und schränkt**

4

3

das Konzept der Ernährungssouveränität allzu fest ein. Wir befürworten deshalb den Vorschlag der Minderheit WAK-N.

Direktzahlungen

Die Direktzahlungen als Abgeltung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft sind inzwischen sowohl von der Bevölkerung wie von den LandwirtInnen akzeptiert. Dass auf diese Weise die Herstellung von gemeinnützigen öffentlichen Gütern wie z.B. Biodiversität und Landschaftsschutz abgegolten werden, ist gut und wünschenswert und liegt ganz in unserem Verständnis der Landwirtschaft als Agri-Kultur. In gewissen Kreisen der Bevölkerung ist trotzdem ein gewisses Unbehagen spürbar, welches sich darin äussert, dass der Landwirtschaft vorgeworfen wird, sie beziehe in einem Mass staatliche Unterstützung, wie kein anderer Bereich der Gesellschaft. Gerade wegen dieser latenten Kritik ist es ausserordentlich wichtig, dass die Direktzahlungen transparent und klar an nachweisbare gemeinwirtschaftliche Leistungen gebunden sind, die dann auch als solche kommuniziert und verständlich gemacht werden können. In diesem Sinn befürworten wir eine bessere Ausrichtung der Direktzahlungen an festgesetzten Zielen und zu erbringenden Leistungen. Ob die nun vorgeschlagene Version der Ausgestaltung des Direktzahlungssystems dieser Anforderung gerecht wird, scheint uns nicht eindeutig.

9

• **Eintretens- und Begrenzungskriterien:** Bei den verschiedenen Eintretens- und Begrenzungskriterien, welche bei der Ausrichtung der Direktzahlungen zur Anwendung kommen, sind wir der Ansicht, dass der ökologische Leistungsnachweis (ÖLN) eine primär notwendige Voraussetzung zur Gewährung von Direktzahlungen darstellen muss. Auch die Kriterien dass der Betrieb „bodenbewirtschaftend und bäuerlich“ sein muss und „ein Mindestanteil der Arbeiten durch betriebseigene Arbeitskräfte verrichtet“ werden muss, befürworten wir.

Dass die Vermögensgrenzen für die leistungsbezogenen Beiträge abgeschafft werden, können wir befürworten, nicht jedoch, dass die Einkommensgrenzen abgeschafft werden. Hier könnte in anderer Form, z.B. durch die Festsetzung eines Höchstbeitrages pro Standard-Arbeitskraft (SAK) eine Grenze eingeführt werden.

Nicht einverstanden sind wir mit der vorgesehenen Erhöhung des Kriteriums des Mindestarbeitsaufkommens von 0,25 SAK auf 0,4 SAK, insbesondere da ja auch noch die SAK-Faktoren selbst angepasst werden sollen. Damit wird die Hürde zum Bezug von Direktzahlungen doppelt erhöht. Wie wir schon in früheren Stellungnahmen aufgezeigt haben, muss der Landwirt für eine Einheit SAK ohnehin schon mehr Arbeit leisten als andere Berufsgruppen. Oder anders gesagt: die notwendig zu leistende Arbeit des Landwirts ist unserer Meinung nach in den SAK-Faktoren nicht genügend berücksichtigt. Zudem sind wir grundsätzlich für die Erhaltung von möglichst vielen ländlichen Bauernbetrieben. Einer moderaten Anpassung der SAK-Faktoren gemäss dem technischen Fortschritt stellen wir uns allerdings nicht entgegen, sofern diese Anpassung tatsächlich nur den technisch induzierten Produktivitätsfortschritt widerspiegelt.

Die in Art.70a (neu) Absatz 1 Bst.d formulierte Voraussetzung für Direktzahlungen, welche bestimmt, dass „die Flächen nicht in rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen nach der Raumplanungsgesetzgebung“ liegen dürfen, lehnen wir ebenfalls ab. Der Zielsetzung dieser Bestimmung, wonach damit Auszonungen resp. Umzonungen in die Landwirtschaftszone gefördert werden, könnten wir zwar durchaus zustimmen, doch bezweifeln wir diesen Effekt. Wir sind der Meinung, dass solche Flächen für das Überleben von Betrieben für befristete Zeit durchaus entscheidend sein können. Ausnahmen von dieser Regelung sollten darum weiterhin möglich sein.

10

• **Kulturlandschaftsbeiträge:** Wir befürworten diese Beiträge zur Aufrechterhaltung einer offenen Kulturlandschaft. Insbesondere befürworten wir die Ausdehnung der nach Hangneigung und Nutzungsart abgestuften Erschwernisbeiträge auf die Talzone und die Einführung einer neuen Zusatzstufe für Hangneigungen über 50%. Letzteres scheint uns besonders zur Unterstützung der Bauern im Berggebiet, die in besonders schwierigen Lagen arbeiten müssen, notwendig. Wichtig ist uns aber auch, dass die Offenhaltung der Kulturlandschaft, wenn sie schon abgegolten wird, auch kontrolliert wird.

• **Versorgungssicherheitsbeiträge:** Die Versorgungssicherheit ist uns ein wichtiges Anliegen. Darum sind Beiträge, die die sichere Versorgung der Bevölkerung mit möglichst viel inländisch produzierten Nahrungsmitteln fördern und die langfristig dem Erhalt einer effizient und nachhaltig produzierenden Landwirtschaft dienen, zu begrüßen. So wie die Versorgungssicherheitsbeiträge neu konzipiert sind, sind wir uns nicht sicher, ob sie die angestrebten Ziele erreichen. Wenn wir richtig verstanden haben, so soll die Aufhebung der tierbezogenen Beiträge (RGVE und TEP) und deren Umwandlung in flächenbezogene Basisbeiträge u.a. dazu führen, dass weniger oder keine Überbestände an Tieren gehalten werden. **Unserer Meinung nach ist es richtig, wenn eine Tier-, resp. Fleischproduktion, die vorwiegend durch Futtermittelimporte betrieben wird zugunsten einer Tier-, resp. Fleischproduktion, die auf einheimischer Futterbasis basieren kann, eingedämmt wird.** Dafür sprechen sowohl ökologische Gründe, wie auch Gründe der grösseren Unabhängigkeit bei der sicheren Versorgung. Zudem besteht ein globales Ernährungsproblem gerade darin, dass die Futtermittelproduktion in ärmeren Ländern, welche zur Fleischproduktion in reicheren Ländern verwendet wird (z.B. Soja), die Ernährungssicherheit in diesen ärmeren Ländern gefährdet. Wir befürworten somit eine Strategie, die gerade auch mit dem Förderbeitrag für Ackerflächen und Dauerkulturen die inländische Futtermittelproduktion attraktiver macht und somit dafür sorgt, dass die Tier- und Fleischproduktion im Inland unabhängiger von Futtermittelimporten wird und primär die eigenen Ressourcen (Grünland) nutzt. Dass dies für diejenigen Produzenten schwierig ist, die sich auf die Produktion von tierischen Produkten ausgerichtet haben, ist verständlich. Dass damit aber die „produzierende Landwirtschaft bestraft wird“ glauben wir nicht. Sie wird vielmehr ganz im Sinne der Direktzahlungen in eine Richtung gelenkt, die gesellschaftlich und gemeinwirtschaftlich erwünscht ist. Das ist ja schliesslich der Sinn der Direktzahlungen. Was aus unserer Sicht aber schwer zu beurteilen ist, ist, ob diese Umstellung zu mehr oder zu weniger Einkommenssicherheit in der Landwirtschaft führt. Wie auch an anderen Stellen erwähnt, darf unserer Ansicht nach das Einkommen der Bauernfamilien im Verhältnis zu den Einkommen der übrigen Bevölkerung (Vergleichslohn) auf keinen Fall sinken.

• **Biodiversitätsbeiträge:** Die Erhaltung und Förderung der Biodiversität ist ein grundsätzliches Anliegen von uns. Dass die finanziellen Anreize zur Förderung der Qualität der Biodiversitätsförderflächen erhöht werden beurteilen wir deshalb als positiv. Trotzdem stellen wir in diesem Bereich einen grundsätzlichen Konflikt zwischen den ökologischen und ökonomischen Zielen der Agrarpolitik fest. Auch wenn uns die ökologischen Anliegen wichtig sind und wir die „Bewahrung der Schöpfung“ sehr ernst nehmen, **sind wir der Meinung dass die Ökologisierung der Landwirtschaft nicht auf Kosten der Versorgungssicherheit der Bevölkerung und der landwirtschaftlichen Einkommen gehen darf.**

Wir befürchten einerseits, dass durch den Umbau des Systems eine quantitative Zunahme der ökologischen Ausgleichsflächen angestrebt wird, welche dazu führen könnte, dass die Nahrungsmittelproduktion zurückgeht. Zudem befürchten wir, dass die zunehmende Ökologisierung in der Tierhaltung und im Pflanzenanbau zu mehr Aufwand, sprich konkret, zu zusätzlicher Handarbeit führen wird, welche die

Produktionseffizienz mindert. Wir bezweifeln, dass dieser Mehraufwand tatsächlich vollständig abgegolten wird. Dies wiederum würde bedeuten, dass entweder die landwirtschaftlichen Produkte aus der Schweiz noch teurer und damit international noch weniger konkurrenzfähig würden, oder aber, dass das erzielbare Einkommen der landwirtschaftlichen Betriebe weiter sinkt.

Die Versorgungssicherheit wird unserer Meinung nach einerseits durch die weitere Ökologisierung gefährdet, andererseits aber noch in viel grösserem Ausmass durch den stetigen Kulturlandverlust. **Unserer Meinung nach sollte nun vorerst vor allem beim Kulturlandverlust der Hebel angesetzt werden!**

• **Landschaftsqualitätsbeiträge:** Die Einführung von Beiträgen zur Erhaltung und Entwicklung einer vielfältigen Kulturlandschaft begrüssen wir. Wir sehen jedoch ein Problem darin, wie diese Landschaftsqualität definiert werden soll und was z.B. unter „ästhetisch begründeten Leistungen“ alles subsumiert werden kann. Da bekanntermassen die ästhetischen Ansprüche sehr unterschiedlich sind, wird es nicht leicht sein, hier einen klar begrenzten Leistungskatalog zu erstellen.

Dass die Ziele und Massnahmen durch regionale Trägerschaften unter Einbezug von Landwirtschaft und Bevölkerung definiert werden sollen, finden wir sehr wichtig, ebenso wie eine sektorübergreifende, überbetriebliche Umsetzung durch die Kantone.

• **Anpassungsbeiträge:** Das Ansinnen, leistungsbezogene und sozial motivierte Direktzahlungen klar zu unterscheiden, begrüssen wir. Insofern haben wir auch nichts dagegen, dass die Mittel zur Finanzierung der Anpassungsbeiträge allmählich zur Finanzierung der leistungsbezogenen Direktzahlungen umgelagert werden. Einmal mehr sind wir aber nicht sicher, ob auf dem Weg dieser Anpassungsbeiträge auch tatsächlich die Ziele erreicht werden, die angestrebt werden. Wenn nämlich die Mittel für die Anpassungsbeiträge allmählich auf flächenbezogenen Direktzahlungen umverteilt werden, wird z.B. die angestrebte „Flächenmobilität“ dadurch eher wieder behindert. Und wenn die Beiträge, die das bisherige Einkommen sichern sollen mit der Zeit nur durch die Erbringung von noch mehr Leistung hereingeholt werden können, dann verkommt das Wort Einkommenssicherung zur Farce. **Womit wir nicht einverstanden sind ist, dass die Beiträge personengebunden sind und bei einem Betriebswechsel nicht übertragen werden können. Diese letzte Bestimmung lehnen wir ab und plädieren dafür, dass zumindest bei Betriebübergaben innerhalb der Familie die Beiträge übertragbar sind.**

Soziale Begleitmassnahmen

• **Umschulungsbeihilfen:** Wir begrüssen es sehr, dass die Befristung der Umschulungsbeihilfen um vier weitere Jahre verlängert werden soll. Dies gibt Landwirtinnen und Landwirten, die sich überlegen (müssen), den Betrieb aufzugeben, die Sicherheit und den Rückhalt, bei einer Betriebsaufgabe die Möglichkeit zu haben, sich für eine ausserlandwirtschaftliche Tätigkeit zu qualifizieren.

Strukturverbesserungen

Wir begrüssen, dass die bewährten Massnahmen weitergeführt werden.

Zu bedauern ist die relativ hohe Eintrittsschwelle bei den SAK-Werten, welche dazu führt, dass zahlreiche Betriebe z.B. von zinslosen Investitionskrediten ausgeschlossen werden, obwohl sie einer Familie eine gute Existenzmöglichkeit bieten würden. Dieser Umstand wird noch verschärft durch die geplante Anpassung der SAK-Faktoren. Die Eintretensschwelle von z.B. 1,25 SAK erachten wir als zu hoch und zu starr; andere wichtige Kriterien für die

16

19

22

23

Wirtschaftlichkeit oder Existenzfähigkeit eines Betriebes wie unternehmerische Fähigkeiten, Anteil Eigenland, Zustand der Gebäude sind viel entscheidender für die „Überlebensfähigkeit“ eines Betriebes.

• **Behördenbeschwerde bei Fruchtfolgeflächen:** Wir befürworten die Aufnahme der Behördenbeschwerde in den Art. 34 des Raumplanungsgesetzes zum Schutz der Fruchtfolgeflächen. Der Schutz der Fruchtfolgeflächen der Landwirtschaft muss unbedingt gegen die vielfältigen Einzelinteressen durchgesetzt werden.

21

• **Erleichterung von Bewirtschaftungsarrondierungen:** Wir befürworten eine Anpassung des Artikels 20 des Landwirtschaftlichen Pachtgesetzes (LPG) zur Erleichterung neuer Formen der Bewirtschaftungsarrondierung.

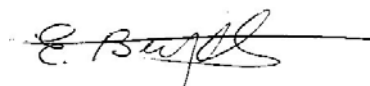
23

BUNDESBESCHLUSS ÜBER DIE FINANZIELLEN MITTEL 2014-2017

Damit eine bäuerliche Landwirtschaft im gesamten Gebiet der Schweiz weitergeführt werden kann, ist es notwendig, dass mindestens der bisherige Zahlungsrahmen erhalten bleibt, dass also die finanzielle Unterstützung der Landwirtschaft zumindest im bisherigen Rahmen weitergeführt wird. Eine Anpassung der Beiträge an den Lebenshaltungskostenindex wäre wünschenswert. Es muss unbedingt dafür gesorgt werden, dass sich die bäuerlichen Einkommen im Verhältnis zu den Einkommen anderer Berufsgruppen (Vergleichslohn) nicht negativ entwickeln.

29

Für diese Stellungnahme zeichnen:



Ernst Beyeler
Präsident srakla

sig. L.Schwyn

Lukas Schwyn
Geschäftsführer srakla

0208	SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	26.5.11
------	-----	--	---------

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB
Adresse / Indirizzo	Seilerstrasse 4, 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 25. Mai 2011 Der Präsident: Theo Maissen Der Direktor: Thomas Egger

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Einleitung

Der Bundesrat will mit dem revidierten Landwirtschaftsgesetz die Agrarpolitik verstärkt auf die Förderung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft ausrichten und bestehende Ziellücken schliessen. Die SAB begrüsst diese Absicht. Dadurch können die Bundesmittel effektiver eingesetzt und die Akzeptanz der Bevölkerung für die Stützung der Landwirtschaft gesteigert werden. Im Hinblick auf die Berglandwirtschaft bietet die Revision des Landwirtschaftsgesetzes auch die Gelegenheit, Schwächen des bestehenden Systems - wie beispielsweise der voranschreitende Kulturlandverlust im Berggebiet - anzugehen und mit geeigneten Instrumenten zu beheben. Die Ansätze dazu sind mit dem neuen System vorhanden. Es sind aber noch wesentliche Nachbesserungen erforderlich, um die gesetzten Ziele erreichen zu können. Aus Sicht des Berggebietes können die wesentlichsten Forderungen wie folgt beschrieben werden:

1. Angemessene Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen des Berggebietes

2

Die gemeinwirtschaftlichen Leistungen, welche gekoppelt mit der landwirtschaftlichen Produktion im Berggebiet erbracht werden, sind hinlänglich bekannt. Mit der Bewirtschaftung der landwirtschaftlich nutzbaren Flächen im Berg- und Sömmerungsgebiet leistet die Berglandwirtschaft einen Beitrag zur Nahrungsmittelversorgung. Neben Sicherung der Produktionsstrukturen sorgt die Bewirtschaftung der Flächen für den Erhalt des Kulturlandes und den Schutz vor Naturgefahren. Zahlreiche Pflanzen- und Tiergemeinschaften im Berggebiet würden ohne Bewirtschaftung verschwinden. Ohne entsprechende Pflege verfallen die artenreichen Bergwiesen. Auch wenn die Landwirtschaft alleine die dezentrale Besiedlung nicht mehr sichern kann, so ist eine dezentrale Besiedlung ohne Landwirtschaft nicht denkbar und ihr Beitrag in dieser Hinsicht ist dafür entscheidend, ob es in Zukunft noch ein besiedeltes Berggebiet gibt. In Anbetracht all dieser Leistungen sollte die Berglandwirtschaft mit dem neuen System, welches die gemeinwirtschaftlichen Leistungen von bodenbewirtschaftenden Betrieben im Landwirtschaftsgesetz explizit fördern will (vgl. Ausführungen S. 96ff und Art 2 Abs 1 Bst. B LwG), besser gestellt sein als mit dem alten System. Dies ist aber nicht der Fall. Gemäss Modellrechnungen des BLW verharret das durchschnittliche landwirtschaftliche Einkommen in den Bergzonen weiterhin auf tiefem Niveau, ohne Anpassungsbeiträge – welche mittelfristig abgebaut bzw. umgelagert werden - wären die Beiträge sogar tiefer als vor der Revision. Die Ursachen für diesen Umstand können wie folgt ausgemacht werden:

- Die Sömmerungsflächen und steilen Hänge verfallen rasch, wenn sie nicht bewirtschaftet werden. Die Bewirtschaftung dieser Grenzertragslagen ist aber sehr aufwändig. Mit den Kulturlandschafts- und Sömmerungsbeiträgen wird diese Leistung nur unzureichend gefördert.
- Die Bewirtschaftung der Grenzertragslagen im Sömmerungs- und Berggebiet bietet vielfältigen Artengemeinschaften eine Heimat. Die Bewirtschaftung dieser Flächen ist aber nicht gesichert und muss gezielt gefördert werden. Trotzdem werden mit der degressiven Ausrichtung der Biodiversitätsbeiträge diese Leistungen im Berggebiet weniger gefördert als in tieferen Lagen.
- Auch mit dem neuen System wird der Beitrag zur dezentralen Besiedlung nicht oder nur indirekt abgegolten (vgl. Vernehmlassungsbericht S. 178). Der Beitrag der Landwirtschaft zur dezentralen Besiedlung entspricht aber genauso wie z.B. der Beitrag zur sicheren Versorgung einem Verfassungsauftrag und sollte durch die Bereitstellung entsprechender Mittel für bergspezifische Instrumente wie Kulturlandschaftsbeiträge oder Hangbeiträge entsprechend gefördert werden.

Die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Berglandwirtschaft müssen verstärkt gefördert werden. Mit dem vorgeschlagenen System sind die dazu notwendigen Instrumente nur teilweise vorhanden. Bergspezifische Massnahmen sind so auszugestalten, dass die Leistungen der Berglandwirtschaft an die Gemeinschaft angemessen abgegolten werden.

2. Stärkere Berücksichtigung der Verhältnisse im Berggebiet

Die für die Erhaltung des Kulturlandes bedeutende Bewirtschaftung der Hanglagen ist mit sehr hohem Aufwand verbunden. Dieser beinhaltet aber nicht nur den Aufwand für die Flächenbewirtschaftung im engeren Sinn (Anzahl Schnittnutzungen), sondern umfasst auch zusätzliche Faktoren wie Steilheitsgrad, Zugang, Transportwege etc. Die Einführung einer weiteren Hangstufe ist ein Schritt in die richtige Richtung, doch muss der zusätzliche Aufwand für die Bewirtschaftung der Hanglagen grundsätzlich besser berücksichtigt werden.

Als Folge der Aufhebung der Flächenbeiträge und der Neugestaltung des Direktzahlungssystems stehen der Berglandwirtschaft insgesamt mit dem neuen System weniger Mittel zur Verfügung, sieht man von den mittelfristig umzulagernden Anpassungsbeiträgen ab. Ein Teil der bisherigen Flächenbeiträge wird verwendet, um den Ackerbau zusätzlich zu fördern. Dies macht im Hinblick auf die Versorgungssicherheit Sinn und wir stellen dieses Vorgehen auch nicht infrage. Die Förderung des nur beschränkt wettbewerbsfähigen Ackerbaus, insbesondere der Spezialkulturen wie Zucker und Ölsaaten, darf aber nicht zu Lasten der über komparative Kostenvorteile verfügenden grünlandbasierten Milch- und Fleischproduktion geschehen.

Der Anteil der Direktzahlungen am landwirtschaftlichen Einkommen ist im Berggebiet vergleichsweise hoch. Entsprechend wirken sich Anpassungen am Direktzahlungssystem auf diese Einkommen aus. So verzeichneten die Betriebe in der Bergzone IV im Jahr 2008 trotz hohen Marktpreisen Einkommensverluste aufgrund von Kürzungen bei den Tierbeiträgen. Die Marktstützung, welche weiterhin einen wesentlichen Teil der landwirtschaftlichen Stützung ausmacht, fällt für die Betriebe im Berggebiet hingegen weniger ins Gewicht. Diesem Umstand wird bei der Ausgestaltung der Direktzahlungen zu wenig Rechnung getragen.

Die Möglichkeit, das landwirtschaftliche Einkommen über zusätzliche Beiträge steigern zu können wird mit der Teilnahme an sogenannten freiwilligen Programmen wie die Steigerung der ökologischen Qualität oder des Tierwohls begründet. Dies mag in intensiv genutzten Gebieten im Tal eine Alternative darstellen. Im Berggebiet ist die ökologische Qualität in zahlreichen Gebieten bereits heute sehr hoch. Die Möglichkeit, durch die Steigerung der ökologischen Qualität zusätzliche Beiträge zu erwirtschaften ist somit beschränkt. Die Umlagerung der Anpassungsbeiträge in diese Programme würde folglich im Berggebiet mittelfristig zu einem Netto- Beitragsverlust im Vergleich zum heutigen System führen – dies kann nicht akzeptiert werden und ist auf jeden Fall zu verhindern!

Die spezifischen Verhältnisse im Berggebiet müssen vor dem Hintergrund der gemeinwirtschaftlichen Leistungen besser berücksichtigt werden. Dabei ist dem Aufwand der Bewirtschaftung in Hanglagen entsprechende Bedeutung beizumessen. Die bereits heute hohe ökologische Qualität im Berggebiet muss bei der Ausgestaltung der Instrumente berücksichtigt werden.

3. Beibehaltung der TEP- und RGVE Beiträge und Reduktion der Anpassungsbeiträge

Die TEP Beiträge sind ein wichtiges Instrument zur Förderung der Tierhaltung im Berggebiet. Diese ist Voraussetzung für die Erhaltung der Produktionsstrukturen, zudem prägen die Nutztiere das Bild der Kulturlandschaft. Die Nutztierhaltung ermöglicht zahlreichen Pflanzengemeinschaften ideale Wachstumsbedingungen und fördert die Artenvielfalt. Die TEP-Beiträge sind spezifisch und zielgerichtet (« tailored and targeted », wie von der OECD gefordert) ausgerichtet, leicht kommunizierbar und politisch akzeptiert. Es besteht weder innen- noch aussenpolitischer Druck, diese Beiträge aufzuheben. Die WTO - Notifizierung in Paragraph 13 kann weiterhin mit der regionalpolitischen Zielsetzung bzw. Förderung benachteiligter Gebiete begründet werden. Handlungsbedarf ist erst gegeben, falls a) die Doha-Runde einen Abschluss findet und b) die Notifizierung in Paragraph 13 nicht mehr begründet werden kann. Weder das Eine noch das Andere scheint in nächster Zeit wahrscheinlich. Der Umstand, dass die TEP-Beiträge in gewissen Gebieten einen zu stark intensivierenden Anreiz darstellen, kann mit der Beschränkung des Tierbesatzes pro Betrieb einfach entschärft werden. Zudem würde mit der Erhaltung der TEP- Beiträge die Flächenbindung der Direktzahlungen reduziert. Dies ist vor allem hinsichtlich der Auswirkungen auf den Bodenmarkt (Pachtzinse etc.) ein wichtiger Aspekt.

Auch die RGVE sollen beibehalten werden. Sie sind notwendig, um den Viehbestand in Grenzertragslagen zu erhalten und den für die Bewirtschaftung der Sömmerungsgebiete notwendigen Tierbestand sicherzustellen. Ihre Wirkung für das Berggebiet ist jedoch nicht gleichzustellen mit den TEP-Beiträgen.

Die TEP-und RGVE-Beiträge sollen weiterhin ausgerichtet werden, da sowohl innen- wie auch aussenpolitisch kein Anpassungsbedarf besteht und diese Massnahme ein wichtiges Instrument zur Sicherung der Tierhaltung im Berggebiet darstellt. Hingegen sollen mit einer Anpassung der Förderlimiten der Tierbesatz ökonomisch und ökologisch optimiert werden. Die Produktion auf Grünlandbasis muss stärker gefördert werden.

Die Anpassungsbeiträge sind wahrscheinlich notwendig, um einen sozialverträglichen Übergang zum neuen System zu gewährleisten. Der Bezug der Anpassungsbeiträge muss jedoch zeitlich befristet werden. Um die Planungssicherheit zu gewährleisten, sollen die Anpassungsbeiträge so tief als möglich ausfallen und bereits heute verstärkt auf die zielfördernden Instrumente umgelagert werden. Zudem wäre es auf politischer Ebene schwierig nachzuvollziehen, weshalb der Landwirtschaft pauschal ein wesentlicher Teil des Budget ohne Leistungsnachweis zur Verfügung stehen soll.

Anders als im Talgebiet ist die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzfläche nicht gesichert. Durch den Strukturwandel angestrebte Grösseneffekte können sich hier nur bedingt entfalten. Um auch künftig die notwendigen Betriebsstrukturen im für die Sicherung der Bewirtschaftung erhalten zu können, sollen im Berggebiet die Anpassungsbeiträge nicht an die Person, sondern an den Betrieb gebunden sein.

Die Anpassungsbeiträge sollen auf das notwendige Minimum reduziert und zeitlich begrenzt werden. Damit können unzureichend ausgestattete Instrumente alimentiert und die Planungssicherheit erhöht werden. Die Anpassungsbeiträge sollen im Berggebiet an den Betrieb gebunden werden, um die notwendigen Strukturen zur Sicherung der Bewirtschaftung zu erhalten.

4. Stärkung des Sömmerungsgebiets

Die Sömmerungsgebiete sind im vorgeschlagenen Direktzahlungssystem von zentralen Instrumenten wie den Versorgungssicherheitsbeiträgen oder den Produktionssystem-, Ressourceneffizienz- und Tierwohlbeiträgen ausgeschlossen, obwohl auch im Sömmerungsgebiet ein Beitrag zur Nahrungsmittelversorgung geleistet wird und Produktionsstrukturen aufrecht erhalten werden. Eine Ausweitung dieser Instrumente auf die Sömmerungsgebiete würde entsprechende Kontrollinstrumente erfordern und den Aufwand für den Vollzug deutlich erhöhen und ist folglich nicht erstrebenswert. Hingegen müssen bestehende, für die Förderung der Sömmerungsgebiete vorgesehene Instrumente wie die Sömmerungsbeiträge entsprechend mit mehr Mitteln ausgestattet werden. Zudem soll die gezielte Förderung von Milchvieh im Sömmerungsgebiet dazu beitragen, die Produktionseinrichtungen im Sömmerungsgebiet zu erhalten und die erschwerten bzw. mit kostennachteilen verbundenen Produktionsbedingungen auszugleichen. Ausserdem sind weiterhin Anreize für die Tierhalter notwendig, um die Bestossung der Alpen mit genügenden Tieren sicherzustellen. Nur so kann auch künftig die nachhaltige Bewirtschaftung der Sömmerungsgebiete gewährleistet werden.

Mit der Bewirtschaftung der Sömmerungsgebiete werden gemeinwirtschaftliche Leistungen erbracht, welche mit den vorgesehenen Kulturlandschaftsbeiträgen nur ungenügend abgegolten werden. Die Leistungen sollen deshalb durch die Erhöhung der vorgesehenen Mittel für die Sömmerungsbeiträge und Strukturverbesserungsmassnahmen abgegolten werden. Zudem soll die Bestossung der Alpen weiterhin mit einem Beitrag an die Tierhalter, welche ihre Tiere zur Sömmerung auf die Alp geben, gesichert werden.

Grundsätzlich erwarten wir von der Revision des Landwirtschaftsgesetzes eine **Verminderung des administrativen Aufwandes**, sowohl auf Ebene des Betriebes als auch bei der Umsetzung bzw. beim Vollzug. Die Instrumente sind in diesem Sinne auszugestalten. Zudem fordern wir den Bundesrat auf, künftig die agrarpolitischen Etappen zeitlich grosszügiger zu gestalten. Eine Neugestaltung des Systems alle vier Jahre erschwert die Planung auf betrieblicher Ebene. Wir würden deshalb eine **Ausdehnung der Kadenz der jeweiligen Revision der landwirtschaftlichen Gesetzgebung auf sechs Jahre** begrüssen, um die Planungssicherheit signifikant zu verbessern.

Die SAB behält sich vor, die Vorlage abzulehnen, sollte diesen Anliegen und vor allem der Beibehaltung der TEP-Beiträge nicht genügend Rechnung getragen werden.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
2.1.1., S. 96 Förderung gemeinwirtschaftlicher Leistungen	Verhältnis der DZ am Einkommen berücksichtigen	Der Anteil der Direktzahlungen am landwirtschaftlichen Einkommen ist im Berggebiet standort- und leistungsbedingt grösser als der Anteil durch den Erlös aus Marktpreisen. Aus diesem Grund ist im Berggebiet auch bei hohen Marktpreisen nicht zwingend die Anpassung, d.h. Senkung der DZ gerechtfertigt (vgl. Argumentation landwirtschaftliches Einkommen in der Einführung). Eine Senkung der Beitragshöhe im Vergleich zum alten System, welche gemäss Modellrechnungen ohne Anpassungsbeiträge stattfinden würde, ist nicht begründbar. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen.	2
2.1.2., S. 97 Qualitätsstrategie	Verankerung der Qualitätsstrategie im Landwirtschaftsgesetz	Die Qualitätsstrategie ist eine wichtige Massnahme zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion in der Schweiz, nicht zuletzt im Hinblick auf eine mögliche Markttöffnung. Die Verankerung der Qualitätsstrategie im LWG wird deshalb begrüsst.	4
2.1.3., S. 102 Ernährungssouveränität	Ernährungssouveränität : Unterstützung für Vorschlag WAK-Mehrheit	Die explizite Verankerung des Prinzips der Ernährungssouveränität ist aus unserer Sicht notwendig, um die Versorgung mit inländischen Produkten sicherzustellen. Dabei unterstützen wir den Vorschlag der WAK-N Mehrheit, weil dieser präziser formuliert ist und damit den Konsumentenbedürfnissen besser Rechnung getragen wird.	3
2.2.1.1.2, S. 108 Art. 14 Abs	Bund soll offizielle Zeichen definieren und deren Verwendung für obligatorisch erklären können	Mit einem einheitlichen Zeichen können Berg- und Alpprodukte eindeutig ausgezeichnet werden und einen transparenten Kaufentscheid ermöglichen. Damit das Zeichen auch angewendet wird, soll die Verwendung je nach Umständen auch für obligatorisch erklärt werden können. Der Bund soll die Markteinführung mit entsprechenden Mitteln aus der Absatzförderung unterstützen.	4
2.2.1.3., S. 114	Massnahmen definieren, damit Cassis de Dijon-Prinzip nicht bestehende Vorschriften (z.B. BAIV) untergraben kann	Die Kennzeichnung von Berg- und Alpprodukten ist in der Berg- und Alpverordnung BAIV geregelt. Mit dem Cassis-de-Dijon-Prinzip besteht die Gefahr, dass auch Produkte, welche die Auflagen der BAIV nicht erfüllen, trotzdem mit den Kennzeichen Berg-Alp ausgezeichnet werden dürfen. Dies würde die Glaubwürdigkeit der Kennzeichnungen untergraben; die BAIV würde obsolet. Der Bund soll mit entsprechenden Massnahmen dafür sorgen, dass die BAIV nicht mit dem Cassis de Dijon-Prinzip untergraben werden kann.	6
2.2.2.2, S. 125	Beibehaltung der Verkäsungszulage im Gesetz	Wir lehnen die Aufhebung von Art. 38 Abs. 3 ab. Der Betrag für die Verkäsungszulage ist auf gesetzlicher Stufe beizubehalten. Die Verkäsungszulage ist tragendes Element für die Schweizer Milchwirtschaft und muss deshalb auf gesetzlicher Ebene geregelt werden.	7

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
2.2.2.2, S. 125	Beibehaltung der Zulage für Fütterung ohne Silage im Gesetz	Analog der Argumentation bei der Verkäsungszulage lehnen die Aufhebung von Art. 38 Abs. 3 ab. Die Zulage für die Fütterung ohne Silage ist ebenso auf gesetzlicher Stufe beizubehalten. Die Zulage für die Fütterung ohne Silage muss in Zusammenhang mit der Verkäsungszulage betrachtet werden. Aufgrund der Bedeutung muss auch hier der Betrag auf gesetzlicher Ebene geregelt bleiben.	7
2.2.2.2, S. 128 Milch- und Viehwirtschaft	Erhaltung der Beiträge zur Verwertung der Schafwolle	Das Parlament hat mehrmals ausdrücklich seine Zustimmung für die Beiträge zu Verwertung der Schafwolle zum Ausdruck gebracht. Wir begrüßen die Bereitschaft, den Willen des Parlaments zu respektieren und den Verzicht auf diese Beiträge nicht ein weiteres Mal zur Diskussion zu stellen.	7
2.3.2.1, S. 148 Eintretens- und Begrenzungskriterien	Altersgrenze 65	Die SAB begrüsst die Altersbegrenzung für die Ausrichtung von Direktzahlungen, insbesondere im Hinblick auf die damit zu erwartende positive Wirkung auf die Flächenmobilität. So wird auch eine rechtzeitige Regelung der Betriebsnachfolge gefördert. Es ist jedoch im Sinne von Regionen wie z.B. dem Kanton Tessin, welche einen weniger dichten Betriebsbesatz aufweisen, dass künftigen flexibleren Altersgrenzen in Zusammenhang mit der AHV-Regelung Rechnung getragen wird.	10
	Einkommens- und Vermögensgrenzen sowie Begrenzung pro SAK	Um die Akzeptanz der Direktzahlungen zu gewährleisten soll der Bundesrat weiterhin eine Obergrenze für Einkommen und Vermögen der Bewirtschaftenden bestimmen, ab der die Summe der Beiträge gekürzt oder gar nicht mehr ausgerichtet werden sollen. Zudem sollen die Beiträge je Standardarbeitskraft auf 75'000.- je SAK beschränkt werden.	10
2.3.2.1, S. 148	Bildungsanforderung für Betriebe im Berggebiet unter 0.5 SAK	Eine sachgerechte Bewirtschaftung setzt eine gute Ausbildung voraus. Wir begrüßen die Ausdehnung der Ausbildungsanforderung auf alle Beitragstypen.	10
2.3.2.1, S. 148 Art. 70 b Abs. 2	Bewirtschaftungsanforderungen im Sömmerungsgebiet über SöBV und nicht über ÖLN	Die Bewirtschaftung der Sömmerungsflächen werden über die Sömmerungsbeitragsverordnung SöBV bereits ausgiebig geregelt, welche zum Teil strenger ausfällt als der ÖLN. Die Verhältnisse im Sömmerungsgebiet sind nicht vergleichbar mit anderen landwirtschaftlich genutzten Gebieten, da sie z.B. aufgrund der zeitlich beschränkten Nutzbarkeit nicht über die gleiche Infrastruktur verfügen. Ein Querbezug zum ÖLN erzeugt in dieser Hinsicht Verwirrung und macht im Gesetztestext keinen Sinn. Er soll deshalb gestrichen werden.	10

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
2.3.2.2. S. 149	Keine Einführung von neuen landwirtschaftlichen Pflegeflächen (LP)	Gemäss Vorschlag des Bundesrates sollen Hecken oder Feld- und Ufergehölze nicht mehr zur LN gezählt werden. Die Trennung von Produktion und Pflege macht aus unserer Sicht keinen Sinn und erzeugt unnötigen zusätzlichen administrativen Aufwand. Wir lehnen aus diesen Gründen die Einführung eines neuen beitragsberechtigten Flächentyps ab.	11
2.3.2.2, S. 151 Beitragsberechtigte Flächen	Beitragsberechtigung Sömmerungsfläche für Biodiversitätsbeiträge	Die Sömmerungsflächen tragen massgeblich zur biologischen Vielfalt bei. Es ist deshalb folgerichtig, dass die Sömmerungsgebiete für diese Leistungen auch beitragsberechtigt sind.	11
2.3.2.3, S. 155 ÖLN	Ökologische Ausgleichsfläche : Aufhebung der einzelbetrieblichen Anforderungen in BZ 3 und 4	Der Anteil an ökologischen Ausgleichsflächen ist in den Bergzonen 3 und 4 in der Regel deutlich über 7%. Wir begrüssen den Entschied, den administrativen Aufwand für diese Betriebe zu erleichtern und die einzelbetrieblichen Anforderungen in diesen Zonen aufzuheben.	12
2.3.2.4, S. 159, Hangbeiträge	Anpassung der Hangbeiträge an die mit der Bewirtschaftung gekoppelten Leistungen unter Berücksichtigung des zusätzlichen Aufwandes	Die Bewirtschaftung der Hanglagen mit einer Neigung von über 50% ist mit erheblichem Zusatzaufwand verbunden, deshalb begrüssen wir die verstärkte Abgeltung dieser Leistung. Die Hangbeiträge müssen aber deutlich höher ausgestattet werden als vorgesehen. Die mit der Hangbewirtschaftung gekoppelten gemeinwirtschaftlichen Leistungen wie der Erhalt der Kulturläche, Schutz vor Erosion etc. müssen angemessen entschädigt werden. Zudem muss der zusätzliche Aufwand, der bei der Bewirtschaftung dieser Grenzertragslagen entsteht, besser berücksichtigt werden. Dieser soll aber nicht nur den Aufwand für die Flächenbewirtschaftung im engeren Sinn (Anzahl Schnittnutzungen) beinhalten, sondern auch zusätzliche Faktoren wie Steilheitsgrad, Zugang, Futtertransporte etc. umfassen.	13

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
2.3.2.4, S. 159, Sömmerungsbeiträge	Bessere Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen, die durch die Bewirtschaftung der Sömmerungsflächen entstehen	Die Umlagerung des Sömmerungszuschlags auf die Sömmerungsbeiträge gibt den Bewirtschaftern der Sömmerungsflächen mehr Spielraum für die Organisation der Bestossung. Dies ist zu begrüßen. Wir sind jedoch der Meinung, dass nach wie vor auch für die Tierhalter ein Anreiz geschaffen werden muss, damit sie die Tiere auf die Alp geben. Gemäss Hochrechnungen des BLW ist mittelfristig mit einer Abnahme des Rindviehbesatzes zu rechnen. Zudem nimmt mit grösseren Futterflächen auf den Heimbetrieben infolge des Strukturwandels die Attraktivität der Sömmerung ab. Deshalb soll an die Tierhalter ein Zuschlag je gesömmerten Normalstoss und GVE ausgerichtet werden, um die Bestossung der Sömmerungsflächen sicherzustellen. Der Tierhalterzuschlag soll direkt an den Tierhalter ausgerichtet werden. Wir weisen an dieser Stelle auf die Bedeutung der TEP-Beiträge hin, um den für die Bewirtschaftung der Sömmerungsflächen notwendigen Tierbesatz zu gewährleisten. Ausserdem möchten wir festhalten, dass es sich bei der Erhöhung der Sömmerungsbeiträge um eine reine Umlagerung innerhalb der Instrumente zur Förderung der Bewirtschaftung der Sömmerungsgebiete handelt und mit dem neuen System in diesem Sinne keine zusätzlichen Mittel generiert werden. In Anbetracht der gemeinwirtschaftlichen Leistungen, welche durch die Bewirtschaftung der Sömmerungsgebiete erbracht werden (z.B. Erhalt Kulturland, Erosionsschutz) müssen diesen Instrumenten mehr Mittel zukommen als bisher vorgesehen.	13
	Zusätzliche Förderung gemolkener Tiere auf der Alp	Im bisherigen System sind die Beiträge für gemolkene Nutztiere (Kühe, Ziegen und Schafe) gleich hoch wie für die übrigen GVE (abgesehen von den abgestuften Ansätzen für Schafe). Diese Ansätze sollen erhöht werden. Die gezielte Förderung von Milchvieh im Sömmerungsgebiet soll dazu beitragen, die Produktionseinrichtungen im Sömmerungsgebiet zu erhalten und die erschwerten bzw. mit kostennachteilen verbundenen Produktionsbedingungen auszugleichen. Die Finanzierung soll durch eine vorzeitige Umlagerung der Anpassungsbeiträge sichergestellt werden.	13
	Keine zusätzlichen Anforderungen bezüglich Herdenschutz	Die behirtete Schafhaltung bzw. Umtriebsweide verfolgt das Ziel einer artgerechten Tierhaltung und schonender Beweidung. Indirekt verbessern bzw. vereinfachen diese Massnahmen auch den Herdenschutz. Es sollen aber keine zusätzlichen Anforderungen betreffend Herdenschutz für den Erhalt der Sömmerungsbeiträge erforderlich sein. Die Verknüpfung an Herdenschutzmassnahmen, welche über die übliche Behirtung hinaus gehen (z.B. Haltung von Schutzhunden), lehnen wir ausdrücklich ab. Herdenschutzmassnahmen sollen von den zuständigen Ämtern getragen werden und dürfen nicht aus dem Agrarkredit finanziert werden.	13

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
2.3.2.5, S. 161 ff	Beibehaltung TEP und RGVE-Beiträge	Die TEP- Beiträge sind ein wichtiges Instrument zur Förderung der Tierhaltung im Berggebiet. Diese ist Voraussetzung für die Erhaltung der Produktionsstrukturen, zudem sind das Bild der Kulturlandschaft und verschiedene Pflanzengemeinschaften geprägt von der Nutztierhaltung. Die TEP-Beiträge sind spezifisch und zielgerichtet (tailored and targeted) ausgerichtet, leicht kommunizierbar und politisch akzeptiert. Es besteht weder innen- noch aussenpolitisch Druck, diese Beiträge aufzuheben. Hingegen soll die Förderlimite angepasst werden. Auch die RGVE sollen beibehalten werden. Sie sind notwendig, um den Viehbestand in Grenzertragslagen zu erhalten und den notwendigen Tierbestand für die Bewirtschaftung der Sömmerungsgebiete sicherzustellen. Im Berggebiet ist ihre Wirkung im Vergleich mit den TEP-Beiträgen jedoch von untergeordneter Bedeutung.	14
2.3.2.6, S. 164 Biodiversitätsbeiträge	1. Keine Degression der Biodiversitätsbeiträge mit steigener Höhenlage 2. Regulatorische Vereinfachung der Vernetzungsbeiträge	1. Die Leistungen der Berglandwirtschaft hinsichtlich Biodiversität sind gleich einzustufen wie im Talgebiet. Deshalb sollen auch die Förderinstrumente gleich ausgestaltet werden. Im Hinblick auf die Schliessung von Ziellücken ist eine Abnahme der Beiträge mit zunehmender Höhe nicht mehr haltbar. 2. Die Vernetzungsprojekte werden heute sehr unterschiedlich umgesetzt. Unterschiedliche Anforderungen und Abläufe sorgen für Unsicherheit, vor allem bei Betrieben, welche Flächen über die Kantons- oder Gemeindegrenze hinaus haben. Hier sollen die Richtlinien auf Bundesebene für mehr Klarheit sorgen. Die administrativen und regulatorischen Aufwände bei Ausgestaltung der Instrumente und des Vollzugs sind dabei so tief als möglich zu halten.	15
2.3.2.7, S. 168 Landschaftsqualitätsbeiträge	Landschaftsqualitätsbeiträge als Möglichkeit für Zusatzeinkommen, nicht um Einkommensausfälle zu kompensieren	Die Landschaftsqualitätsbeiträge können für das Berggebiet eine Unterstützung darstellen, um die Bewirtschaftung von Grenzlagen aufrecht zu halten. Die Landschaftsqualitätsbeiträge sollen auch dazu beitragen, eine flexible Waldflächenpolitik zu unterstützen und beispielsweise die Problematik der Wytweiden zu entschärfen. In welchem Ausmass von diesem Instrument Gebrauch gemacht werden wird bzw. kann, ist noch unklar. Ebenfalls noch nicht ersichtlich ist, ob die Beiträge den Landwirten oder verschiedenen regionalen Akteuren zukommen. Deshalb soll diese Beiträge die Möglichkeit eines Zusatzeinkommens bieten und sollen nicht dazu dienen, um Ausfälle infolge des neuen Direktzahlungssystems zu kompensieren.	16

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
2.3.2.8, S. 172 Produktionssystem- beiträge	Förderung graslandbasierter Milch- und Fleischproduktion	Ebenfalls begrüßen wir die Förderung der graslandbasierter Milch- und Fleischproduktion. Bei der Ausgestaltung dieses Instruments ist darauf zu achten, dass die Anforderungen hinsichtlich Raufutteranteil die Glaubwürdigkeit untermauern und nicht durch eine zu hohen Kraftfutteranteil unterhöhlen.	17
	Förderung des Tierwohls	Mit den Tierwohlbeiträgen wird ein wichtiges Anliegen der Bevölkerung abgedeckt. Wir unterstützen die Weiterführung dieser Instrumente, um die Akzeptanz des Direktzahlungssystems zu sichern.	17
2.3.2.10, S. 176 Anpassungsbeiträge	1. Anpassungsbeiträge müssen sich auf ein notwendiges Minimum beschränken 2. Befristete Ausschüttung der Anpassungsbeiträge	1. Die Anpassungsbeiträge sind wahrscheinlich notwendig, um einen sozialverträglichen Übergang zum neuen System zu gewährleisten. Hingegen ist das Ausmass der geplanten Anpassungsbeiträge zu hoch. Verschiedene Leistungen des Berggebiets werden mit dem System WDZ nicht abgedeckt. Deshalb sollen die Mittel der Anpassungsbeiträge auf das notwendige Minimum reduziert werden, um die Beiträge für diese Leistungen alimentieren zu können. 2. Der Bezug der Anpassungsbeiträge soll zeitlich befristet werden. Um die Planungssicherheit zu gewährleisten, sollen die Anpassungsbeiträge so tief als möglich ausfallen und bereits heute verstärkt auf die zielfördernden Instrumente umgelagert werden. Zudem wäre es auf politischer Ebene schwierig nachzuvollziehen, weshalb der Landwirtschaft pauschal ein wesentlicher Teil des Budget ohne Leistungsnachweis zur Verfügung stehen soll.	19/ 29
	Anpassungsbeiträge bei Generationsübergabe an Betrieb koppeln	Laut Bericht haben « vollständig von der Produktion bzw. von Produktionsfaktoren entkoppelte Zahlungen die beste Einkommenswirkung (OECD 2002) ». Wir begrüßen grundsätzlich den Ansatz, die Flächenmobilität zu fördern. Mit der geplanten Umlagerung der Anpassungsbeiträge auf die Fläche wird die Entkoppelung der Zahlungen, mit der die Erhöhung der Flächenmobilität begründet wird, mittelfristig wieder aufgehoben. Zudem ist die Wirkung der Anpassungsbeiträge aus unserer Sicht aber nicht immer sozial verträglich. Gerade bei der Generationsübergabe ist der junge Betriebsleiter auf Startkapital angewiesen. Aus diesem Grund fordern wir, dass die Anpassungsbeiträge zumindest bei der Generationsübergabe an den Betrieb und nicht an den Betriebsleiter gebunden sind.	19

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
2.3.2.11, S. 178 Dezentrale Besiedlung	Leistung der dezentralen Besiedlung über Berggebiets-spezifische Instrumente abgelten	Die Landwirtschaft alleine kann die dezentrale Besiedlung nicht sicherstellen, sie ist aber für die Aufrechterhaltung der dezentralen Besiedlung unumgänglich und leistet diesbezüglich einen entscheidenden Beitrag (Erhalt des Kulturlandes, Schutz vor Naturgefahren, Verankerung in vor- und nachgelagerten Stufen, soziale Einrichtungen, Funktionieren des öffentlichen Gemeinwesens). Diese Leistung wird zwar gemäss Verfassung gefordert, wird aber auch im neuen System nicht abgegolten. Zwar dienen verschiedenen Instrumente auch der Erhaltung der dezentralen Besiedlung, doch fehlt nach wie vor ein spezifisches Instrument. Deshalb muss diese Leistung der Berglandwirtschaft über berggebietsspezifische Instrumente (z.B. Betriebsbeitrag für Berggebiete, Erhöhung TEP- und RGVE-Beiträge, Erhöhung Hangbeiträge) gefördert werden. Die Mittel dazu sollen durch Umlagerung der Anpassungsbeiträge bereitgestellt werden.	20
2.3.2.12, S. 180 Quantitativer Bodenschutz	Kompensationspflicht für Bauzonen, Fruchtfolgeflächen auf gesetzlicher Ebene verankern	Wir lehnen die im Text vorgesehenen Sanktionsmassnahmen für die Kantone ab. Hingegen sollen mit der Kompensationspflicht gesichert werden, dass die landwirtschaftliche Nutzfläche in ihrem Ausmass erhalten bleibt. Zudem sollen mit der Verankerung der Fruchtfolgefläche auf gesetzlicher Ebene der Kulturlandverlust verhindert werden.	21
2.5.2., S. 183 Strukturverbesserungen	Präzisere Regelung zur Feststellung der Wettbewerbsneutralität	Mit der neuen Regelung wird das Verfahren zur Feststellung der Wettbewerbsneutralität präzisiert. So können im Vorfeld der Massnahmen für die Strukturverbesserung mögliche Konfliktpunkte mit dem angrenzenden Gewerbe frühzeitig aufgegriffen und geklärt werden. Auch die Rechtssicherheit wird mit dieser Regelung verbessert.	23
S. 184	Keine Einschränkungen für das Berggebiet aufgrund einer Ausdehnung der Baukredite auch für das Talgebiet	Wir sind mit der Ausdehnung der Baukredite für das Talgebiet und somit mit der Anpassung von Art. 107 Abs. 2 einverstanden unter der Voraussetzung, dass mit dieser Anpassung keine Reduktion der Mittel für das Berggebiet verbunden ist.	23
S. 185	Erleichterung von Bewirtschaftungsarrondierungen	Im Bereich der Produktions- bzw. Flächenstrukturen ist hinsichtlich der Bewirtschaftung Optimierungspotenzial vorhanden. Wir begrüssen deshalb die Absicht, die Ausschöpfung dieser Potenziale zu fördern und rechtliche Bestimmungen, welche unnötige Hindernisse darstellen, anzupassen.	23
Änderung des bisherigen Gesetzes 6. Jagdgesetz, S. 217	Weiterhin räumliche und zeitliche Beschränkung für den Herdenschutz	Wir sind damit einverstanden, dass in der Jagdgesetzgebung eine Grundlage für den Herdenschutz geschaffen wird. Diese soll aber realistische Anforderungen stellen. Ein zeitlich und räumlich unbeschränkter Herdenschutz ist in der Praxis nicht realisierbar.	13

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
3.5.1, S.236 Zahlungsrahmen für Grundlagenverbesserung	Aufstockung der Mittel für Strukturverbesserungen	Wir begrüßen die Umlagerung der Mittel, welche durch die Rückgängigmachung des KOP freigeworden sind, auf die Strukturverbesserungen. Damit wird sichergestellt, dass die Mittel für die Gesamtmeliorationen und die zunehmend nachgefragten Regionalprojekte gemäss Art. 93 Abs.1 Buchst. C auch künftig vorhanden sind.	29
4.3., S. 257	Rahmenbedingungen für Agrotourismus bereits jetzt angehen	Bezüglich Agrotourismus wird auf die 2. Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes verwiesen. In diesem Bereich herrscht in der Schweiz aber grosser Nachholbedarf, wenn man den Entwicklungsstand und das ökonomische Potential der Nachbarländer im Bereich Agrotourismus mit demjenigen der Schweiz vergleicht. Anstatt die Ergebnisse der 2. Etappe der Revision RPG abzuwarten, sollen bereits jetzt Massnahmen geplant werden, mit welchem der Agrotourismus in der Schweiz gefördert werden soll.	23

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 38, Abs.3	Die am 1. Januar 2007 2011 geltende Zulage von 15 Rappen wird während der Periode 2008-2011 weitergeführt. Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung und nach Massgabe der bewilligten Kredite anpassen.	Die Verkäszulage ist tragendes Element für die Schweizer Milchwirtschaft und muss deshalb auf gesetzlicher Ebene geregelt werden.	7
Art. 39, Abs.3	Die am 1. Januar 2007 2011 geltende Zulage von 3 Rappen wird während der Periode 2008-2011 weitergeführt. Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung und nach Massgabe der bewilligten Kredite anpassen.	Die Zulage für Fütterung ohne Silage ist tragendes Element für die Schweizer Milchwirtschaft und muss deshalb auf gesetzlicher Ebene geregelt werden.	7
Art. 70a, Buchstabe i. (neu)	i. die Grenze für die Beitrags-somme pro Standardsarbeitskraft sowie die Einkommens- und Vermögensgrenzen nicht überschritten werden.	Zur Gewährleistung der Akzeptanz der Direktzahlungen sollen weiterhin Obergrenzen bezüglich SAK, Vermögen und Einkommen bestimmt werden. Allfällige künftige flexiblere Regelungen bei der Festlegung der AHV- Altersobergrenze sollen berücksichtigt werden.	10

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 70b (neu)	¹ Die Beiträge werden im Sömmerungsgebiet (...) oder einer Sömmerungsfläche sowie an die Tierhalter der gesömmerten Tiere ausgerichtet. ² Der Bundesrat legt für das Sömmerungsgebiet Bewirtschaftungsanforderungen fest, die dem ökologischen Leistungsnachweis entsprechen. ³ Die Anforderungen nach Artikel 70a Absatz 1 Buchstaben e-h müssen im Sömmerungsgebiet nicht erfüllt werden.	Die Sömmerungsbeiträge sowohl an die Bewirtschafter als auch diejenigen Tierhalter, welche ihre Tiere im Sömmerungsgebiet sömmern, ausgerichtet werden. Die Bewirtschaftungsanforderungen im Berggebiet sind über die SöBV geregelt, welche zum Teil strenger ausfällt als der ÖLN. Ein Querbezug zum ÖLN sorgt deshalb für zusätzliche Verwirrung und macht im Gesetzestext keinen Sinn. Er soll deshalb gestrichen werden. Folglich ist auch keine Präzisierung im Sinne des Absatz 3 notwendig.	10
Art. 73 Abs. 1, Buchstaben a und b	a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag (...) b. einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Vernetzung	Die Abstufung nach Zonen impliziert, dass die Biodiversität mit zunehmender Höhe weniger gefördert werden muss. Im Berggebiet sind intensive, biodiversitätsarme Produktionsmethoden zwar die Ausnahme, hingegen ist die Bewirtschaftung der Grenzlagen per se nicht gesichert und muss spezifisch gefördert werden. Zudem ist der Beitrag zur Förderung der Biodiversität – welche ja als Ziel den Biodiversitätsbeiträgen zugrunde liegt – ist im Berggebiet sicher nicht weniger Wert als im Talgebiet. Die Biodiversitätsbeiträge sind ausserdem ein Instrument zur Sicherung der dezentralen Besiedlung im Berggebiet – eine Leistung, die im vorhandenen System über kein Instrument gefördert wird, obwohl ausdrücklich in Art. 104 BV verankert.. Deshalb ist eine degressive Ausrichtung der Beiträge mit zunehmender Höhe nicht gerechtfertigt	15

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 50 Absatz 3 (neu)	Der Bund kann Beiträge für den Export von Zuchtvieh ins Ausland ausrichten	Viehexportbeiträge sind ein wirksames Instrument, um die Absetzung von Aufzuchtvieh zu gewährleisten. Dies ist nicht zuletzt auch im Interesse der Berg- und Alpwirtschaft, wo die Aufzucht einen wichtigen wirtschaftlichen Faktor darstellt. Der Viehexport trägt zudem dazu bei, den einheimischen Schlacht- und Nutzviehmarkt zu entlasten.

7

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0209	SAV	Schweizerischer Alpwirtschaftlicher Verband	17.6.11
------	-----	---	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Alpwirtschaftlicher Verband SAV
Adresse / Indirizzo	Seilerstrasse 4, 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 8. Juni 2011 Hansjörg Hassler, Präsident Anders Gautschi, Geschäftsführer  Zur Anzeige wird der QuickTime™ Dekompressor „TIFF (Unkomprimiert)“ benötigt.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Einleitung

Gemäss der Vernehmlassungsunterlage des Bundesrats zur Agrarpolitik 2014-17 soll mit einer nachhaltig ausgerichteten Nahrungsmittelproduktion den Bedürfnissen und Erwartungen der Bevölkerung entsprochen werden, anhand der folgenden vier strategischen Handlungsachsen: Gewährleistung einer sicheren und wettbewerbsfähigen Nahrungsmittelproduktion und –versorgung, effiziente Nutzung der Ressourcen und Förderung des nachhaltigen Konsums, Stärkung des ländlichen Raums und Förderung von Innovation und Unternehmertum in der Landwirtschaft. Der SAV unterstützt diese strategische Ausrichtung. Wir begrüssen zudem die Tatsache, dass mit dem vorliegenden Zahlungsrahmen die für die Umsetzung dieser Strategie notwendigen Mittel konstant bleiben sollen.

1

29

1

Die Revision des Landwirtschaftsgesetzes bietet auch die Gelegenheit, Schwächen des bestehenden Systems anzugehen und mit geeigneten Instrumenten zu beheben. Die Ansätze dazu sind mit dem neuen System vorhanden, aus unserer Sicht sind aber noch einige Nachbesserungen erforderlich. Das Einkommen im Berggebiet ist nach wie vor vergleichsweise tief: Im Jahr 2009 war das landwirtschaftliche Einkommen im Berggebiet gemäss Auswertungen der Buchhaltungszahlen 2009 rund 40% tiefer als im Talgebiet. Daraus wird deutlich, dass im Berg- und Sömmerungsgebiet nach wie vor Handlungsbedarf besteht. Neben einer besseren Abgeltung der erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen müssen Strukturverbesserungsmassnahmen mit den notwendigen Mitteln ausgestattet werden, um die Produktionsstrukturen sowie die Wettbewerbsfähigkeit der Produktions- und Verarbeitungsbetriebe im Sömmerungsgebiet zu verbessern. Aus Sicht der Alpwirtschaft können die wesentlichsten Forderungen wie folgt beschrieben werden:

1. Bessere Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen des Sömmerungsgebiets

2

Die Sömmerungsgebiete umfassen rund einen Drittel der landwirtschaftlich genutzten Fläche. Die Bewirtschaftung dieser Flächen trägt deshalb wesentlich dazu bei, dass die in Art.104 BV aufgeführten Ziele erfüllt werden können. Mit der Bewirtschaftung der Sömmerungsflächen wird massgeblich zur Erhaltung der Kulturlandschaftsfläche beigetragen; aber auch die Leistungen in Bezug auf die Förderung der biologischen Vielfalt oder die Versorgungssicherheit sind signifikant. Trotzdem sind die Sömmerungsflächen im vorgeschlagenen Direktzahlungssystem von zentralen Instrumenten wie den Versorgungssicherheitsbeiträgen oder den Produktionssystem-, Ressourceneffizienz- und Tierwohlbeiträgen ausgeschlossen. Der SAV ist sich aber bewusst, dass eine Ausweitung dieser Instrumente auf die Sömmerungsgebiete entsprechende Kontrollinstrumente erfordern und den Aufwand für den Vollzug deutlich erhöhen würde. Deshalb verzichten wir auf diese Forderung.

Hingegen müssen bestehende, für die Förderung der Sömmerungsgebiete vorgesehene Instrumente wie die Sömmerungsbeiträge entsprechend mit mehr Mitteln ausgestattet werden. Zudem soll die gezielte Förderung von Milchvieh im Sömmerungsgebiet dazu beitragen, die Produktionseinrichtungen im Sömmerungsgebiet zu erhalten und die erschwerten bzw. mit kostennachteilen verbundenen Produktionsbedingungen auszugleichen. Nur so kann auch künftig die nachhaltige Bewirtschaftung der Sömmerungsgebiete gewährleistet werden.

Ausserdem sind weiterhin Anreize für die Tierhalter notwendig, um die Bestossung der Alpen mit genügenden Tieren sicherzustellen. Aus diesem Grund

fordert der SAV, dass weiterhin Beiträge an die Tierhalter ausgerichtet werden für diejenigen Tiere, welche zur Sömmerung auf die Alp gegeben werden.

Mit der Bewirtschaftung der Sömmerungsflächen werden gemeinwirtschaftliche Leistungen erbracht, welche mit den vorgesehenen Kulturlandschaftsbeiträgen nur ungenügend abgegolten werden. Das Sömmerungsgebiet ist von wesentlichen Instrumenten des neuen Direktzahlungssystems - wie beispielsweise die Versorgungssicherheitsbeiträge - nach wie vor ausgeschlossen. Die Leistungen sollen deshalb durch die Erhöhung der vorgesehenen Mittel für die Sömmerungsbeiträge und Strukturverbesserungsmassnahmen abgegolten werden. Die dafür notwendigen zusätzlichen Mittel sollen aus den vorgesehenen Mitteln für die Anpassungsbeiträge generiert werden.

29

2. Stärkere Berücksichtigung der Verhältnisse im Berggebiet

Die für die Erhaltung des Kulturlandes bedeutende Bewirtschaftung der Hanglagen ist mit sehr hohem Aufwand verbunden. Dieser beinhaltet aber nicht nur den Aufwand für die Flächenbewirtschaftung im engeren Sinn (Anzahl Schnittnutzungen), sondern umfasst auch zusätzliche Faktoren wie Steilheitsgrad, Zugang, Abführung etc. Die Einführung einer weiteren Hangstufe ist ein Schritt in die richtige Richtung, doch muss der zusätzliche Aufwand für die Bewirtschaftung der Hanglagen insgesamt besser berücksichtigt werden.

2

Als Folge der Aufhebung der Flächenbeiträge und der Neugestaltung des Direktzahlungssystems stehen der Berglandwirtschaft insgesamt mit dem neuen System weniger Mittel zur Verfügung, sieht man von den mittelfristig abzubauenen Anpassungsbeiträgen ab. Ein Teil der bisherigen Flächenbeiträge wird verwendet, um den Ackerbau zusätzlich zu fördern. Dies macht im Hinblick auf die Versorgungssicherheit Sinn und wir stellen dieses Vorgehen auch nicht infrage. Die Förderung des nur beschränkt wettbewerbsfähigen Ackerbaus, insbesondere aufwendige Spezialkulturen wie Zucker und Ölsaaten, darf aber nicht zu Lasten der über komparative Kostenvorteile verfügenden grünlandbasierten Milch- und Fleischproduktion geschehen.

Der Anteil der Direktzahlungen am landwirtschaftlichen Einkommen ist im Berggebiet vergleichsweise hoch. Entsprechend wirken sich Anpassungen am Direktzahlungssystem auf diese Einkommen aus. So verzeichneten die Betriebe in der Bergzone IV im Jahr 2008 trotz hohen Preisen und Einkommensverluste aufgrund von Kürzungen bei den Tierbeiträgen. Die Marktstützung, welche weiterhin einen wesentlichen Teil der landwirtschaftlichen Stützung ausmacht, fällt für die Betriebe im Berggebiet hingegen weniger ins Gewicht. Diesem Umstand wird bei der Ausgestaltung der Direktzahlungen zu wenig Rechnung getragen.

Die Steigerung des landwirtschaftlichen Einkommens wird verschiedentlich mit der Zunahme an sogenannten freiwilligen Programmen wie die Steigerung der ökologischen Qualität oder des Tierwohls begründet. Dies mag in intensiv genutzten Gebieten im Tal eine Alternative darstellen. Im Berggebiet ist die ökologische Qualität in zahlreichen Gebieten bereits heute sehr hoch. Die Möglichkeit, durch die Steigerung der ökologischen Qualität zusätzliche Beiträge zu erwirtschaften ist somit beschränkt.

Die spezifischen Verhältnisse im Berggebiet müssen vor dem Hintergrund der gemeinwirtschaftlichen Leistungen besser berücksichtigt werden. Dabei ist dem Aufwand der Bewirtschaftung in Hanglagen entsprechende Bedeutung bei zumessen. Die ökonomisch und ökologisch sinnvolle Produktion auf Grünlandbasis muss stärker gefördert werden.

3. Beibehaltung der TEP-Beiträge und Reduktion der Anpassungsbeiträge

Die Bestossung der Alpen mit genügenden Tieren ist alles andere als gesichert. Die TEP-Beiträge sind ein wichtiges Instrument zur Sicherung des Tierbestandes im Berggebiet. Dieser ist auch Voraussetzung für die Erhaltung der Produktionsstrukturen, zudem prägen die Nutztiere das Bild der Kulturlandschaft. Die Nutztierhaltung ermöglicht zahlreichen Pflanzengemeinschaften ideale Wachstumsbedingungen und fördert somit die Artenvielfalt. Die TEP-Beiträge sind spezifisch und zielgerichtet (« tailored and targeted », wie von der OECD gefordert) ausgerichtet, leicht kommunizierbar und politisch akzeptiert. Es besteht weder innen- noch aussenpolitischer Druck, diese Beiträge aufzuheben. Die WTO - Notifizierung in Paragraph 13 kann weiterhin mit der regionalpolitischen Zielsetzung bzw. Förderung benachteiligter Gebiete begründet werden. Handlungsbedarf ist erst gegeben, falls a) die Doha-Runde einen Abschluss findet und b) die Notifizierung in Paragraph 13 nicht mehr begründet werden kann. Weder das Eine noch das Andere scheint in nächster Zeit wahrscheinlich. Die TEP-Beiträge tragen zudem bei, die Flächenbindung der Beiträge zu reduzieren, mit der entsprechenden entlastenden Wirkung auf den Bodenmarkt (Pachtzins etc.) und die Flächenmobilität. Dies ist vor allem im Hinblick auf die mittelfristig zu erwartende Umlagerung der Anpassungsbeiträge auf andere, flächengebundene Instrumente ein wichtiger Aspekt.

Die Ausrichtung der TEP-und RGVE-Beiträge im jetzigen System haben dazu geführt, dass in einigen Gebieten Tierbestände gehalten werden, welche die standortgerechte Nutzungsintensität übersteigen. Der SAV ist sich dieser Problematik bewusst. Wir schlagen deshalb vor, diese Problematik mit einer Senkung der Förderlimite zu entschärfen.

Die TEP-Beiträge sollen weiterhin ausgerichtet werden, da sowohl innen- wie auch aussenpolitisch kein Anpassungsbedarf besteht und diese Massnahme ein wichtiges Instrument zur Sicherung der Tierhaltung im Berggebiet darstellt. Hingegen soll die Förderlimite angepasst werden, um einen allfälligen Intensivierungsanreiz abzuschwächen.

Die Anpassungsbeiträge sind notwendig, um einen sozialverträglichen Übergang zum neuen System zu gewährleisten. Der Bezug der Anpassungsbeiträge soll jedoch zeitlich befristet werden. Um die Planungssicherheit zu gewährleisten, sollen die Anpassungsbeiträge so tief als möglich ausfallen und bereits heute verstärkt auf die zielfördernden Instrumente umgelagert werden. Zudem wäre es auf politischer Ebene schwierig nachzuvollziehen, weshalb der Landwirtschaft pauschal ein wesentlicher Teil des Budget ohne Leistungsnachweis zur Verfügung stehen soll.

Anders als im Talgebiet ist die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzfläche nicht gesichert. Die wachstumsbedingten Wirkungen des Strukturwandels können sich hier nur bedingt entfalten. Um auch künftig die notwendigen Betriebsstrukturen im für die Sicherung der Bewirtschaftung erhalten zu können, fordert der SAV, dass im Berggebiet die Anpassungsbeiträge nicht an die Person, sondern an den Betrieb gebunden sind.

Die Anpassungsbeiträge sollen auf das notwendige Minimum reduziert und zeitlich begrenzt werden. Damit können unzureichend ausgestattete Instrumente alimentiert und die Planungssicherheit erhöht werden. Für das Berggebiet sollen Anpassungsbeiträge an den Betrieb und nicht an die Person gebunden sein, um die Bewirtschaftung der Nutzflächen mit der notwendigen Anzahl Betriebe zu sichern.

Der SAV begrüsst die Bestrebungen des Bundesrats, die Qualität der landwirtschaftlichen Produktion zu fördern und unterstützt deshalb ausdrücklich die Verankerung der **Qualitätsstrategie** im Landwirtschaftsgesetz.

Ebenfalls begrüsst der SAV die Absicht des Bundesrats, ein **einheitliches Zeichen für Alpprodukte** zu schaffen. Damit können Alpprodukte besser positioniert und vermarktet werden und so zur Förderung des **nachhaltigen Konsums** beitragen. Um den Schutz dieser Kennzeichnungen zu verstärken, sollen Bestrebungen zur Vereinheitlichung der Kennzeichnung auf internationaler Ebene vorangetrieben werden.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
2.1.1., S. 96 Förderung gemein- wirtschaftlicher Leis- tungen	Verhältnis der DZ am Einkom- men berücksichtigen	Der Anteil der Direktzahlungen am landwirtschaftlichen Einkommen ist im Berggebiet stand- ort- und leistungsbedingt grösser als der Anteil durch den Erlös aus Marktpreisen. Aus diesem Grund ist im Berggebiet auch bei hohen Marktpreisen nicht zwingend die Anpassung, d.h. Senkung der DZ gerechtfertigt (vgl. Argumentation landwirtschaftliches Einkommen in der Einführung). Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen.	2
2.1.2., S. 97 Qualitätsstrategie	Verankerung der Qualitätsstra- tegie im Landwirtschaftsgesetz	Die Qualitätsstrategie ist eine wichtige Massnahme zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion in der Schweiz, nicht zuletzt im Hinblick auf eine mögliche Marköffnung. Die Ve- rankerung der Qualitätsstrategie im LwG wird deshalb begrüsst.	4
2.1.3., S. 102 Ernährungssouverä- nität	Ernährungssouveränität : Un- terstützung für Vorschlag WAK- Mehrheit	Die explizite Verankerung des Prinzips der Ernährungssouveränität ist aus unserer Sicht not- wendig, um die Versorgung mit inländischen Produkten sicherzustellen. Dabei unterstützen wir den Vorschlag der WAK-N Mehrheit, weil dieser präziser formuliert ist und damit den Kon- sumentenbedürfnissen besser Rechnung getragen wird.	3
2.2.1.1.2, S. 108 Art. 14 Abs	Bund soll offizielle Zeichen de- finieren und deren Verwendung für obligatorisch erklären kön- nen	Mit einem einheitlichen Zeichen können Berg- und Alpprodukte eindeutig ausgezeichnet wer- den und einen transparenten Kaufentscheid ermöglichen. Damit das Zeichen auch angewen- det wird, soll die Verwendung je nach Umständen auch für obligatorisch erklärt werden kön- nen. Der Bund soll die Markteinführung mit entsprechenden Mitteln aus der Absatzförderung unterstützen.	4
2.2.1.3., S. 114	Massnahmen definieren, damit Cassis de Dijon-Prinzip nicht bestehende Vorschriften (z.B. BAIV) untergraben kann	Die Kennzeichnung von Berg- und Alpprodukten ist in der Berg- und Alpverordnung BAIV geregelt. Mit dem Cassis-de-Dijon-Prinzip besteht die Gefahr, dass auch Produkte, welche die Auflagen der BAIV nicht erfüllen, trotzdem mit den Kennzeichen Berg-Alp ausgezeichnet wer- den dürfen. Dies würde die Glaubwürdigkeit der Kennzeichnungen untergraben, die BALV würde obsolet. Der Bund soll mit entsprechenden Massnahmen dafür sorgen, dass die BALV nicht mit dem Cassis de Dijon-Prinzip untergraben werden kann und international anerkannt werden.	6

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
2.2.2.2, S. 125	Beibehaltung von Art. 38, Abs. 3	Wir lehnen die Aufhebung von Art. 38 Abs. 3 ab. Der Betrag für die Verkäsungszulage ist auf gesetzlicher Stufe beizubehalten. Die Verkäsungszulage ist tragendes Element für die Schweizer Milchwirtschaft und muss deshalb auf gesetzlicher Ebene geregelt werden. Hingegen kann die Befristung aufgehoben werden.	7
2.2.2.2, S. 125	Beibehaltung von Art. 39, Abs. 3	Analog der Argumentation bei der Verkäsungszulage lehnen die Aufhebung von Art. 38 Abs. 3 ab. Die Zulage für die Fütterung ohne Silage ist ebenso auf gesetzlicher Stufe beizubehalten. Die Zulage für die Fütterung ohne Silage muss in Zusammenhang mit der Verkäsungszulage betrachtet werden. Aufgrund der Bedeutung muss auch hier der Betrag auf gesetzlicher Ebene geregelt bleiben. Hingegen kann die Befristung aufgehoben werden.	7
2.2.2.2, S. 128 Milch- und Viehwirtschaft	Erhaltung der Beiträge zur Verwertung der Schafwolle	Das Parlament hat mehrmals ausdrücklich seine Zustimmung für die Beiträge zu Verwertung der Schafwolle zum Ausdruck gebracht. Wir begrüßen die Bereitschaft, den Willen des Parlaments zu respektieren und den Verzicht auf diese Beiträge nicht ein weiteres Mal zur Diskussion zu stellen.	7
2.3.2.1, S. 148 Eintretens- und Begrenzungskriterien	Ausdehnung der Bildungsanforderung auf alle Beitragstypen	Wir sind mit der Ausdehnung der Ausbildungspflicht auch auf die Berggebiete einverstanden. Eine sachgerechte Bewirtschaftung setzt auch im Berggebiet eine gute Ausbildung voraus.	10
2.3.2.1, S. 148 Art. 70 Ziff. B Abs. 2	Keine zusätzlichen Bewirtschaftungsanforderungen für das Sömmerungsgebiet.	Die Bewirtschaftung der Sömmerungsflächen werden über die Sömmerungsbeitragsverordnung SöBV bereits ausgiebig geregelt. Aus dem Gesetzestext geht nicht eindeutig hervor, ob die ÖLN - entsprechenden Bewirtschaftungsanforderungen zusätzlich zur SöBV geplant sind oder diese ersetzen sollen. Wir würden Ersteres klar ablehnen. Die Bewirtschaftungsanforderungen sollen der SöBV entsprechen.	10
2.3.2.2, S. 151 Beitragsberechtigte Flächen	Beitragsberechtigung Sömmerungsfläche für Biodiversitätsbeiträge	Die Sömmerungsflächen tragen massgeblich zur biologischen Vielfalt bei. Es ist deshalb folgerichtig, dass die Sömmerungsgebiete für diese Leistungen auch beitragsberechtigt sind.	11
2.3.2.4, S. 159, Hangbeiträge	Anpassung der Hangbeiträge an die mit der Bewirtschaftung gekoppelten Leistungen unter	Die Bewirtschaftung der Hanglagen mit einer Neigung von über 50% ist mit erheblichem Zusatzaufwand verbunden, deshalb begrüßen wir die verstärkte Abgeltung dieser Leistung. Die	13

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Berücksichtigung des zusätzlichen Aufwandes	Hangbeiträge müssen aber deutlich höher ausgestattet werden als vorgesehen. Die mit der Hangbewirtschaftung gekoppelten gemeinwirtschaftlichen Leistungen wie der Erhalt der Kulturlfläche, Schutz vor Erosion etc. müssen angemessen entschädigt werden. Zudem muss der zusätzliche Aufwand, der bei der Bewirtschaftung dieser Grenzertragslagen entsteht, besser berücksichtigt werden. Dieser soll aber nicht nur den Aufwand für die Flächenbewirtschaftung im engeren Sinn (Anzahl Schnittnutzungen) beinhalten, sondern auch zusätzliche Faktoren wie Steilheitsgrad, Zugang, Abführung etc. umfassen.
2.3.2.4, S. 159, Sömmerungsbeiträge	Sömmerungsbeiträge sollen an Bewirtschafter <i>und</i> Tierhalter ausgerichtet werden (« push »-System weiterhin anwenden)	Die Umlagerung des Sömmerungszuschlags auf die Sömmerungsbeiträge gibt den Bewirtschaftern der Sömmerungsflächen mehr Spielraum für die Organisation der Bestossung. Dies ist zu begrüssen. Der SAV ist jedoch der Meinung, dass nach wie vor auch für die Tierhalter ein Anreiz geschaffen werden muss, damit sie die Tiere auf die Alp geben. Gemäss Hochrechnungen des BLW ist mittelfristig mit einer Abnahme des Rindviehbesatzes zu rechnen. Zudem nimmt mit grösseren Futterflächen auf den Heimbetrieben infolge des Strukturwandels die Attraktivität der Sömmerung ab. Deshalb soll an die Tierhalter ein Zuschlag je gesömmer-ten Normalstoss und GVE ausgerichtet werden werden, um die Bestossung der Sömme-rungsflächen sicherzustellen. Der Tierhalterzuschlag soll direkt an den Tierhalter ausgerichtet werden. Wir möchten an dieser Stelle ausserdem festhalten, dass es sich bei der Erhöhung der Söm-merungsbeiträge um eine reine Umlagerung der Mittel innerhalb der Instrumente zur Förde-rung der Bewirtschaftung der Sömmerungsgebiete handelt und mit dem neuen System in diesem Sinne keine neuen Mittel generiert werden. In Anbetracht der gemeinwirtschaftlichen Leistung, welche durch die Bewirtschaftung der Sömmerungsgebiete erbracht werden (z.B. Erhalt Kulturland, Erosionsschutz) müssen diesen Instrumenten mehr Mittel zukommen als bisher vorgesehen.
	Zusätzliche Förderung gemol- kener Tiere auf der Alp	Im bisherigen System sind die Beiträge für gemolkene Nutztiere (Kühe, Ziegen und Schafe) gleich hoch wie für die übrigen GVE (abgesehen von den abgestuften Ansätzen für Schafe). Die gezielte Förderung von Milchvieh im Sömmerungsgebiet soll dazu beitragen, die Produk-

13

13

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		tionseinrichtungen im Sömmerungsgebiet zu erhalten und die erschwerten bzw. mit kosten- nachteilen verbundenen Produktionsbedingungen auszugleichen. Deshalb sollen die Ansätze für gemolkene Nutztiere gegenüber den übrigen GVE erhöht werden. Die Finanzierung soll durch eine vorzeitige Umlagerung der Anpassungsbeiträge sichergestellt werden.	
	Keine zusätzlichen Anforderun- gen bezüglich Herdenschutz	Die behirtete Schafhaltung bzw. Umtriebsweide verfolgt das Ziel einer artgerechten Tierhal- tung und schonender Beweidung. Indirekt verbessern bzw. vereinfachen diese Massnahmen auch den Herdenschutz. Es sollen aber keine zusätzlichen Anforderungen betreffend Herden- schutz für den Erhalt der Sömmerungsbeiträge erforderlich sein. Die Verknüpfung an Herden- schutzmassnahmen, welche über übliche Behirtung hinaus gehen (z.B. Haltung von Schutz- hunden), lehnt der SAV ausdrücklich ab. Entsprechende zusätzliche Herdenschutzmassnahmen sind mit dem dafür vorgesehenen Jagdgesetz und nicht mit dem Landwirtschaftsgesetz zu regeln.	13
2.3.2.5, S. 161 Erschwernisbeiträge	Beibehaltung TEP Beiträge, Anpassung der Förderlimite	Die TEP Beiträge sind ein wichtiges Instrument zur Förderung der Tierhaltung im Berggebiet. Diese ist Voraussetzung für die Erhaltung der Produktionsstrukturen, zudem sind das Bild der Kulturlandschaft und verschiedene Pflanzengemeinschaften geprägt von der Nutztierhaltung. Die TEP-Beiträge sind spezifisch und zielgerichtet (tailored and targeted) ausgerichtet, leicht kommunizierbar und politisch akzeptiert. Es besteht weder innen- noch aussenpolitisch Druck, diese Beiträge aufzuheben. Der SAV ist sich jedoch bewusst, dass die TEP-Beiträge auch Fehlanreize schaffen können. Als Folge werden Tierbestände zu halten, welche über einer ökologisch und ökonomisch sinnvollen Anzahl hinausgehen. Wir schlagen deshalb vor, diese Problematik mit einer Senkung der Förderlimite zu entschärfen. Das BLW soll eine angepas- ste Förderlimite definieren.	14
2.3.2.6, S. 164 Biodiversitätsbeiträge	1. Keine Degression der Biodi- versitätsbeiträge mit steigender Höhenlage 2. Regulatorische Vereinfach-	1. Die Leistungen der Berglandwirtschaft hinsichtlich Biodiversität sind gleich einzustufen wie im Talgebiet. Deshalb sollen auch die Förderinstrumente gleich ausgestaltet werden. Im Hin- blick auf die Schliessung von Ziellücken ist eine Abnahme der Beiträge mit zunehmender Höhe nicht mehr haltbar.	15

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	chung der Vernetzungsbeiträge	2. Die Vernetzungsprojekte werden heute sehr unterschiedlich umgesetzt. Unterschiedliche Anforderungen und Abläufe sorgen für Unsicherheit, vor allem bei Betrieben, welche Flächen über die Kantons- oder Gemeindegrenze hinaus haben. Hier sollen die Richtlinien auf bündesebene für mehr Klarheit sorgen. Die administrativen und regulatorischen Aufwände bei Ausgestaltung der Instrumente und des Vollzugs sind dabei so tief als möglich zu halten.	
2.3.2.7, S. 168 Landschaftsqualitätsbeiträge	Landschaftsqualitätsbeiträge als Möglichkeit für Zusatzeinkommen, nicht um Einkommensausfälle zu kompensieren	Die Landschaftsqualitätsbeiträge können für das Berggebiet eine Unterstützung darstellen, um die Bewirtschaftung von Grenzlagen aufrecht zu halten. In welchem Ausmass von diesem Instrument Gebrauch gemacht werden wird bzw. kann, ist noch unklar. Ebenfalls noch nicht ersichtlich ist, ob die Beiträge den Landwirten oder verschiedenen regionalen Akteuren zukommen. Deshalb sollen diese Beiträge die Möglichkeit eines Zusatzeinkommens bieten und nicht dazu dienen, um Ausfälle infolge des neuen Direktzahlungssystems zu kompensieren. Zudem muss die Einfachheit des Vollzugs gewährleistet werden. Dabei ist es zwingend, dass auf bestehende Lösungen aufgebaut wird, bevor neue Konzepte und Strukturen aufgebaut werden.	16
2.3.2.8, S. 172 Produktionssystembeiträge	Förderung graslandbasierter Milch- und Fleischproduktion	Ebenfalls begrüßen wir die Förderung der graslandbasierter Milch- und Fleischproduktion. Bei der Ausgestaltung dieses Instruments ist darauf zu achten, dass die Anforderungen hinsichtlich Raufutteranteil die Glaubwürdigkeit untermauern und nicht durch eine zu hohen Kraftfutteranteil unterhöhlen.	17
	Förderung des Tierwohls	Mit den Tierwohlbeiträgen wird ein wichtiges Anliegen der Bevölkerung abgedeckt. Wir unterstützen die Weiterführung dieser Instrumente, um die Akzeptanz des Direktzahlungssystems zu verbessern.	17
	Prüfen, ob Ressourceneffizienzbeiträge auch für das Sömmerungsgebiet geltend gemacht werden können	Der Einsatz ressourcenschonender Produktionsmethoden könnte auch im Sömmerungsgebiet sinnvoll sein. Es bestehen aber noch Unklarheiten betreffend Vollzug und Möglichkeiten. Der Bundesrat soll prüfen, ob allenfalls auch für das Sömmerungsgebiet Anreize geschaffen werden sollen, um ressourcenschonende Produktionsmethoden einzusetzen.	17

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
2.3.2.10, S. 176 Anpassungsbeiträge	1. Anpassungsbeiträge müssen sich auf ein notwendiges Minimum beschränken 2. Befristete Ausschüttung der Anpassungsbeiträge	1. Die Anpassungsbeiträge sind notwendig, um einen sozialverträglichen Übergang zum neuen System zu gewährleisten. Hingegen ist das Ausmass der geplanten Anpassungsbeiträge zu hoch. Verschiedene Leistungen des Berggebiets werden mit dem System WDZ nicht abgedeckt. Deshalb sollen die Mittel der Anpassungsbeiträge reduziert werden, um die Beiträge für diese Leistungen alimentieren zu können. 2. Der Bezug der Anpassungsbeiträge soll zeitlich befristet werden. Um die Planungssicherheit zu gewährleisten, sollen die Anpassungsbeiträge so tief als möglich ausfallen und bereits heute verstärkt auf die zielfördernden Instrumente umgelagert werden. Zudem wäre es auf politischer Ebene schwierig nachzuvollziehen, weshalb der Landwirtschaft pauschal ein wesentlicher Teil des Budget ohne Leistungsnachweis zur Verfügung stehen soll.	19
	Anpassungsbeiträge im Berggebiet an Betrieb koppeln	Laut Bericht haben « vollständig von der Produktion bzw. von Produktionsfaktoren entkoppelte Zahlungen die beste Einkommenswirkung (OECD 2002) ». Wir begrüssen grundsätzlich den Ansatz, die Flächenmobilität zu fördern. Mit der Koppelung der Anpassungsbeiträge an den Betriebsleiter bleiben die Beiträge aber weiterhin an Produktionsfaktoren gebunden, nämlich dem Produktionsfaktor Arbeit. Zudem sollen die Anpassungsbeiträge mittelfristig wieder auf flächengebundene Instrumente umgelagert werden, womit die Wirkung auf die Flächenmobilität wieder aufgehoben wäre. Anders als im Talgebiet ist die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzfläche nicht gesichert. Die wachstumsbedingten Wirkungen des Strukturwandels können sich hier nur bedingt entfalten. Um auch künftig die notwendigen Betriebsstrukturen im für die Sicherung der Bewirtschaftung erhalten zu können, fordert der SAV, dass im Berggebiet die Anpassungsbeiträge nicht an die Person, sondern an den Betrieb gebunden sind.	19
2.3.2.11, S. 178 Dezentrale Besiedlung	Leistung der dezentralen Besiedlung über Berggebietsspezifische Instrumente abgelten	Die Landwirtschaft alleine kann die dezentrale Besiedlung nicht sicherstellen, sie ist aber für die aufrecht erhaltung der dezentralen Besiedlung unumgänglich und leistet diesebezüglich einen wesentlichen Beitrag (Erhalt des Kulturlandes, Schutz vor Naturgefahren, Verankerung in vor- und nachgelagerten Stufen, soziale Einrichtungen). Diese Leistung wird zwar gemäss Verfassung gefordert, wird aber auch im neuen System nicht abgegolten. Zwar dienen verschiedenen Instrumente auch der Erhaltung der dezentralen Besiedlung, doch fehlt nach wie vor ein spezifisches Instrument. Deshalb muss diese Leistung der Berglandwirtschaft über	20

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		berggebietsspezifische Instrumente (z.B. Betriebsbeitrag für Berggebiete, Erhöhung TEP-Beiträge, Erhöhung Hangbeiträge) gefördert werden. Die Mittel dazu sollen durch Umlagerung der Anpassungsbeiträge bereitgestellt werden.	
2.3.2.12, S. 180 Quantitativer Bodenschutz	Kompensationspflicht für Bauzonen, Fruchtfolgeflächen auf gesetzlicher Ebene verankern	Der SAV unterstützt grundsätzlich alle Instrumente des quantitativen Bodenschutzes, lehnt aber die im Text vorgesehenen Sanktionsmassnahmen für die Kantone ab. Hingegen unterstützen wir grundsätzliche Überlegungen, um griffige Massnahme für die Umsetzung der Massnahmen zu formulieren. Zudem soll mit der Kompensationspflicht gesichert werden, dass die Landwirtschaftliche Nutzfläche in ihrem Ausmass erhalten bleibt und mit der Verankerung der Fruchtfolgefläche auf gesetzlicher Ebene der Kulturlandverlust verhindert werden.	21
2.5.2., S. 183 Strukturverbesserungen	Präzisere Regelung zur Feststellung der Wettbewerbsneutralität	Mit der neuen Regelung wird das Verfahren zur Feststellung der Wettbewerbsneutralität präzisiert. So können im Vorfeld der Massnahmen für die Strukturverbesserung mögliche Konfliktpunkte mit dem angrenzenden Gewerbe frühzeitig aufgegriffen und geklärt werden. Auch die Rechtssicherheit wird mit dieser Regelung verbessert.	23
S. 185	Erleichterung von Bewirtschaftungsarrondierungen auch im Sömmerungsgebiet	Nicht nur auf der LN, auch im Sömmerungsgebiet ist im Bereich der Produktions- bzw. Flächenstrukturen hinsichtlich der Bewirtschaftung Optimierungspotenzial vorhanden. Oftmals wird eine rationelle Bewirtschaftung erschwert, weil die Anteilsrechte und Apgebäude in Besitz von Nicht-Landwirten, welche nicht an notwendigen Verbesserungsmassnahmen interessiert sind. Wir begrüssen deshalb die Absicht, die Ausschöpfung dieser Potenziale zu fördern und rechtliche Bestimmungen, welche unnötige Hindernisse darstellen, anzupassen und fordern eine Ausweitung der Möglichkeiten auf das Sömmerungsgebiet.	23
3.5.1, S.236 Zahlungsrahmen für Grundlagenverbesserung	Aufstockung der Mittel für Strukturverbesserungen	Wir begrüssen die Umlagerung der Mittel, welche durch die Rückgängigmachung des KOP freigeworden sind, auf die Strukturverbesserungen. Damit wird sichergestellt, dass die Mittel für die zunehmend nachgefragten Regionalprojekte gemäss Art. 93 Abs.1 Buchst. C auch künftig vorhanden sind.	29

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art 14, Abs 4	Einverstanden	Schaffung Kennzeichen Berg/Alp	4
Art. 38, Abs.3	Die am 1. Januar 2007 2011 geltende Zulage von 15 Rappen wird während der Periode 2008-2011 weitergeführt. Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung und nach Massgabe der bewilligten Kredite anpassen.	Die Verkäsungszulage ist tragendes Element für die Schweizer Milchwirtschaft und muss deshalb auf gesetzlicher Ebene geregelt werden.	7
Art. 39, Abs.3	Die am 1. Januar 2007 2011 geltende Zulage von 3 Rappen wird während der Periode 2008-2011 weitergeführt. Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung und nach Massgabe der bewilligten Kredite anpassen.	Die Zulage für Fütterung ohne Silage ist tragendes Element für die Schweizer Milchwirtschaft und muss deshalb auf gesetzlicher Ebene geregelt werden.	7
Art. 70a Abs3 Buchstabe c	Einverstanden		12
Art. 70b (neu)	¹ Die Beiträge werden im Sömmerungsgebiet (...) oder einer Sömmerungsfläche sowie an die Tierhalter der gesömmerten Tiere ausgerich-	Die Sömmerungsbeiträge sowohl an die Bewirtschafter als auch diejenigen Tierhalter, welche ihre Tiere im Sömmerungsgebiet sömmern, ausgerichtet werden.	12

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tet. ² Der Bundesrat legt für das Sömmerungsgebiet Bewirtschaftungsanforderungen fest, die dem ökologischen Leistungsnachweis entsprechen. ³ Die Anforderungen nach Artikel 70a Absatz 1 Buchstaben e-h müssen im Sömmerungsgebiet nicht erfüllt werden.	Die Bewirtschaftungsanforderungen im Berggebiet sind über die SöBV geregelt, welche zum Teil strenger ausfällt als der ÖLN. Ein Querbezug zum ÖLN sorgt deshalb für zusätzliche Verwirrung und macht im Gesetztestext keinen Sinn. Er soll deshalb gestrichen werden. Folglich ist auch keine Präzisierung im Sinne des Absatz 3 notwendig.
Art. 71, Abs. 1, Buchstabe c	Einverstanden	
Art. 71 Abs 2	Einverstanden	
Art. 71 Abs 3	Einverstanden	
Art. 73 Abs. 1, Buchstaben a und b	a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag (...) b. einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Vernetzung	Die Abstufung nach Zonen impliziert, dass die Biodiversität mit zunehmender Höhe weniger gefördert werden muss. Im Berggebiet sind intensive, biodiversitätsarme Produktionsmethoden zwar die Ausnahme, hingegen ist die Bewirtschaftung der Grenzlagen per se nicht gesichert und muss spezifisch gefördert werden. Zudem ist der Beitrag zur Förderung der Biodiversität – welche ja als Ziel den Biodiversitätsbeiträgen zugrunde liegt – ist im Berggebiet sicher nicht weniger Wert als im Talgebiet. Die Biodiversitätsbeiträge sind ausserdem ein Instrument zur Sicherung der dezentralen Besiedlung im Berggebiet – eine Leistung, die im vorhandenen System über kein Instrument gefördert wird, obwohl ausdrücklich in Art. 104 BV verankert.. Deshalb ist eine degressive Ausrichtung der Beiträge mit zunehmender Höhe nicht gerechtfertigt.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 100	Die kantonale Regierung kann Landumlegungen und <i>Zuteilung von Alprechten privatrechtlicher Korporationen an Alpbetriebe</i> anordnen, wo Interessen der Landwirtschaft durch öffentliche Werke oder Nutzungsplanungen tangiert werden.	

23

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017
Consultation Politique agricole 2014-2017
Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0210	SPV	Schweizerischer Pächterverband	30.6.11
------	-----	--------------------------------	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizer Pächterverband
Adresse / Indirizzo	Ansmatte, 3753 Oey
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	27.6. 2011 Walter Küng, Präsident Stefan Kälin, Vicepräsident

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Schweizer Pächterverband (SPV) bedankt sich beim Bundesrat und dem BLW für die Möglichkeit einer Stellungnahme zur AP 2014-2017.

Der SPV lehnt sich weitgehend an die Vernehmlassung des SBV.

Grundsätzlich hat der SPV Mühe mit der vorgeschlagenen Agrarpolitik. Sie bestraft ganz klar die produzierende Landwirtschaft. Der SPV ist überzeugt, dass die AP 2014-2017 zu einer Verminderung der Nahrungsmittelproduktion in der Schweiz führen wird. Dies lehnt der SPV strikte ab, da dies mittelfristig zu einer Unterversorgung an Lebensmittel in der Schweiz führen wird. Dies will der SPV dem Schweizervolk nicht zumuten. Als positiv zu werten ist, dass der Zahlungsrahmen beibehalten wird.

1

29

Die Forderungen des SPV sind:

- **Die Zunahmen an Oekoflächen** muss verhindert werden. Bereits mit der Revision des Gewässerschutzgesetzes werden hunderte Hektaren Kulturland aus der Nahrungsmittelproduktion genommen. Dies noch mehr zu fördern ist aus Sicht der Landesversorgung nicht zu akzeptieren. 9
- **Die Beiträge für Oekoflächen** müssen gesenkt werden. Zu hohe Beiträge wirken preistreibend auf die Pachtzinsen und behindern die Landmobilität
- Der SPV kann sich mit der **Förderung von oekologischen Produktionsmethoden** einverstanden erklären, sofern Beiträge an mindest Erträge gekoppelt sind. Nur so ist es möglich das Know How für eine oekologische Produktion zu fördern und zu wahren. Als Beispiel: Es wird Extenso-Raps angebaut, die Blüten werden vom Rapsglanzkäfer zerstört, der Raps wird mit 300kg/ha gedroschen (kosten Fr.500.-) nur damit der Extenso-und Oelsaatenbeitrag ausgelöst wird. So Etwas darf nicht mehr passieren! 17
- **Eine Anpassung SAK-Faktoren** infolge des technischen Fortschrittes kann der SPV nur bejahen, wenn in der Tierhaltung die Mehrarbeit durch tierfreundliche Haltungssysteme entsprechend berücksichtigt wird. Einer Erhöhung der SAK-Grenze stimmt der SPV zu, sofern sie nicht über 0,3 steigt und der administrative Aufwand (ca 20%) eingerechnet ist. Zu dem fordert der SPV eine Übergangsfrist von 5 Jahren, damit die Betriebsleiter auf die neue Situation reagieren können z.B.Umschulung) 10
- Die **Anpassungsbeiträge** dürfen 10% nicht übersteigen. Und müssen bei Betriesleiterwechsel übertragbar sein namentlich auch bei Pächterwechsel! 19
- Die **DZ dürfen nicht nur an die Fläche** gebunden sein. Dies treibt die Pachtzinsen in die Höhe=Verteuerung der Produktion. Die Arbeit soll besser berücksichtigt werden. 9
- Landwirtschaftlich genutzte **Flächen in der Bauzone** sollen auch DZ berechtigt sein. Hier handelt es sich vorwiegend um Parzellenpachten. Die Wertschöpfung aus der Umzonung oder dem Verkauf des Landes geht vorwiegend nicht zu den Pächter (Bewirtschafter). 11
- Der SPV fordert den Bundesrat und das BLW auf aktiv die **Förderung von Arrondierungen** voran zu treiben. Dies ermöglicht der Landwirtschaft rationeller zu arbeiten, und er ermöglicht den Rindviehhaltungsbetrieben eine Erhöhung des Weideganges. In die Arrondierung investiertes Geld wirkt sich nachhaltig und langfristig positiv auf die Produktionskosten und die Ökologie aus.
- Deshalb schlägt der SPV vor, **die Distanz** für DZ berichtigte **Pachtflächen auf 15-20km** zu limitieren (Ausnahmen können im Berggebiet, Sömmerung, Alpeng) gemacht werden.

- Der SPV fordert den Bundesrat, das BLW und die Kantone auf, in Zukunft die **DZ Quartalsweise** aus zu zahlen. Die DZ 9 nehmen immer einen grösseren Teil am Einkommen der Landwirtschaftsbetriebe ein. Die anfallenden Kosten müssen durch die Landwirtschaft jedoch fortlaufend beglichen werden.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art.3 Begriff und Geltungsbereich	Abs. 3 Art 1 Die Landwirtschaft umfasst: a. die Produktion verwertbarer Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Tierhaltung ; analog SBV	Soll auch für innovative Tierarten offen sein	2
Art. 36b Milchkaufverträge	Anpassung von Art. 36b unter Beibehaltung einer minimalen Vertragsdauer von einem Jahr und der Festsetzung von Menge und Preis gemäss nachfolgendem Wortlaut Art. 36 Abs. : Zwischen den Produzenten, Organisationen und Milchverwertern müssen auf allen Stufen schriftliche Milchkaufverträge abgeschlossen werden. In den Verträgen ist zwingend die Menge, die Vertragsdauer, die Preisfestsetzung und die Zah-	Der SPV beantragt die Anpassung von Art.36 im Sinne der Motion Bourgeois (10.3813, Stärkung der Milchkaufverträge). Es ist zwingend, dass die gesamte Wertschöpfungskette eingebunden wird und so der Milchmarkt eine gewisse Stabilität erhält. Die Verträge sind in kürzester Zeit zu kontrollieren und die Sanktionen sofort auszusprechen und durchzusetzen.	7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	lungsmodalität zu regeln. Art. 36b Abs. 6 (neu) Der Bundesrat muss in der Verordnung die Details zu den Milchkaufverträgen regeln. Er regelt die Kontrolle und gibt die Sanktionen bei Verstoss vor.	
Art. 38 Zulage für verkäste Milch	Aenderung Art.38. Abs. 2 Art. 38 Abs. 2. Der Bundesrat bestimmt die Höhe der Zulage und die Voraussetzungen, Er hat die Zulage nach Fettgehalt des Käses abzustufen.	Dies entspricht einem Wunsch der gesamten Branche. Es soll verhindert werden, dass Magerkäse nur der Zulage wegen produziert werden und so den Fettmarkt unnötig belasten. Traditionelle und regionale Ausnahmen kann der BR bewilligen
Art.59. Nachwachsen- de Rohstoffe	Aufrechterhaltung von Artikel 59 unter Berücksichtigung nachfolgender Anpassungen: Art.59 Der Bund kann Beiträge ausrichten für: a. Die Produktion von Pflanzen, die als Roh-	

7

8

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	stoffe ausserhalb der Nahrungsmittel und der Futtermittelproduktion verwendet werden; b. Die Beiträge müssen in der Höhe so festgelegt werden, dass sie die Nahrungsmittelproduktion nicht konkurrenzieren: c. Die Verarbeitung von Rohstoffen, die auch als Nahrungsmittel dienen können.	Bei Nachwachsenden Rohstoffen kann sich ein gewisses Produktionspotential öffnen, was auch wünschenswert sein kann. Der SPV möchte verhindern, dass die Gelderträge von Nachwachsenden Rohstoffen pro Hektar infolge von Bundesgeldern höher ausfallen als bei der Nahrungsmittelproduktion. Dadurch würde die Ernährungssouveränität gefährdet.
Art.70 Voraussetzungen	Annahmen der Einführung von Art.70 Abs. 1 unter Berücksichtigung der Bemerkungen gemäss SBV	Der SPV verlangt, dass eine Obergrenze für die Beitragssumme pro SAK beibehalten wird Der SPV unterstützt die Anforderung einer landw.Ausbildung für den Bezug von DZ. Der SPV fordert eine Begrenzung der Distanz von 5km zum Bezug von DZ auf Zupachtflächen. Ausnahmen zB. Alpwirtschaft sind vorzusehen.

10

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
qualitätsbeiträge		
Art.77 Anpassungsbeitrag	Ablehnung der Einführung eines Anpassungsbeitrages wie er in Art.77 vorgesehen ist. Der SPV schliesst sich weitgehend der Meinung des SBV an. Art.77 Abs.5 Der Anpassungsbeitragssaldo ist bei Betriebs- und Pachtübergabe an den nachfolgenden Betriebsleiter, oder Pächter aus zu richten	Der SPV verlangt, dass die Höhe des Anpassungsbeitrages max.10% beträgt. Sind die Anpassungsbeiträge nicht übertragbar können für den nachfolgenden Bewirtschafter erhebliche Nachteile entstehen. Es kann dazu führen, dass für Pachtbetriebe keine Nachfolger mehr gefunden was bedeutet, dass erstellte Strukturen nicht mehr genutzt werden. Es würde wohl in der Bevölkerung nicht verstanden, wenn ein Landwirt nach der Aufgabe der Landwirtschaft noch weiter DZ erhält.

19

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0211	BIO-Suisse	Vereinigung schweizerischer biologischer Landbauorganisationen	29.6.11
------	------------	--	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Bio Suisse
Adresse / Indirizzo	Margarethenstrasse 87, 4053 Basel
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	15. Juni 2011, Martin Bossard, Leiter Politik

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
 Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**
 Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

1 Generelle Bemerkungen

1

Die vorgeschlagene Agrarpolitik 2014-17 ist die fünfte, aber sicherlich nicht letzte Etappe auf dem Weg zu einer nachhaltigen Land- und Ernährungswirtschaft. Schrittweise soll die planwirtschaftlich aufgebaute Nachkriegs-Landwirtschaft in eine nachhaltigere, wettbewerbsfähigere und international besser eingebettete Form überführt werden. Dabei sollen soziale Härten abgefedert und das Einkommen für Boden bewirtschaftende Familienbetriebe gesichert werden. Dies ist bisher gut gelungen, wie die Analyse des Berichts zeigt.

Die grossen Ineffizienzen im ökonomischen, ökologischen und sozialen Bereich konnten seit 1992 teilweise abgebaut werden. Der Strukturwandel verlief weniger schnell als in den meisten europäischen Ländern, während die Einkommen im Durchschnitt höher lagen als im europäischen Umfeld. Der Markt funktioniert inzwischen in vielen Bereichen besser, während die Staatsfinanzen und die Konsumenten gleichzeitig entlastet wurden. Die Agrarpolitik ist bis auf wenige Bereiche WTO-konform und international gut eingebettet. Die Grundlage für eine weitere Öffnung ist für Importe und Exporte gegeben und wird von vielen Akteuren rege benutzt. Die nicht produktionsgebundenen Direktzahlungen gelten die gesellschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft ab. Lücken bestehen leider weiterhin bei den Umweltzielen. So zeigt der Trend bei der Biodiversität weiterhin nach unten, und die Stickstoff- und Phosphorbilanz ist schlechter als erwartet.

Die AP 2014–17 ist nicht einfach eine Fortschreibung, sondern eine Weiterentwicklung der bisherigen Politik in der eingeschlagenen Richtung. Das BLW hat die Gelegenheit benutzt, um mit der Branche und den Verantwortlichen in der Politik in einen umfassenden Dialog zu treten und grundsätzlich über die Zukunft der Landwirtschaft zu diskutieren. Der Souverän kann seine zukünftige Ernährung umfassend mitbestimmen und stellt die Weichen – Ernährungssouveränität im Sinn der ursprünglichen Definition von La Via Campesina ist damit gegeben: Ernährungssouveränität bezeichnet das Recht der Bevölkerung eines Landes oder einer Union, die Landwirtschafts- und Verbraucherpolitik selbst zu bestimmen, ohne Preis- Dumping auf Agrarrohstoffen gegenüber anderen Ländern zu betreiben.

Das BLW legt eine sehr umfassende, gut fundierte Analyse des Ist-Zustandes und der Entwicklungen vor. Es macht Vorschläge zur weiteren Entwicklungen im Rahmen des Verfassungsauftrages und der übergeordneten Strategien. Im Grundsatz unterstützt Bio Suisse die Analyse und die meisten Massnahmen. Bio Suisse kommt zum Schluss, dass mit dem vorgeschlagenen System die Land- und Ernährungswirtschaft mehr Möglichkeiten als bisher erhält und nachhaltiger wird – ökonomisch, ökologisch und sozial. Auch die Bürger/-innen ziehen als Konsument/-innen und die Steuerzahler/-innen ihren Nutzen. Sie bekommen für ihr Geld mehr Brot und mehr Blumen.

Allerdings ist auch zu erkennen, dass der politische Wille der übergeordneten Instanzen, aber auch der Branche noch zu wenig ausgeprägt ist, um die notwendigen Schritte zu tun. Für den Biolandbau sind die Signale mehr als schwach. Man muss ihn im Bericht fast mit der Lupe suchen. Wir bezweifeln stark, ob wegen dieses Berichts mehr Betriebe in den lukrativen und stark wachsenden Biomarkt einsteigen werden. Damit gehen den Schweizer Bauern Produktionsmöglichkeiten und Marktanteile in einem lukrativen, stark wachsenden Bereich verloren.

Wir möchten den Bundesrat ermutigen, die mutigen Analysen konsequenter in griffige Massnahmen umzusetzen. Wir möchten dies anhand einiger Elemente illustrieren, welche im Bericht aufscheinen. Und wir schlagen anschliessend einige Verbesserungen vor.

1.1 Ausrichtung auf Verfassungsziele

Positiv: Die Agrarpolitik wird auf den Wortlaut der Verfassung ausgerichtet. Die Direktzahlungen werden entsprechend benannt. Es werden neue Möglichkeiten für die Betriebe geschaffen, durch gesellschaftlich erwünschte Leistungen im ökologischen Bereich Beiträge abzuholen.

Negativ: Die Direktzahlungen werden zu drei Vierteln in Form von Beiträgen ausgerichtet, welche kaum durch Leistungen der Landwirte zu beeinflussen sind: Anpassungsbeiträge, Versorgungssicherheitsbeiträge, Kulturlandschaftsbeiträge. 1992 wurde bei der Einführung der Direktzahlungen in Aussicht gestellt, dass 50% der Direktzahlungen für ökologische Leistungen fliessen würden. Davon ist auch die AP 2014–17 noch weit entfernt.

No-Gos: Umlagerung von noch mehr Mitteln, insbesondere von Anpassungsbeiträgen, in Versorgungssicherheitsbeiträge. Dieser Extra-Bonus für Betriebe, welche sich nicht bewegen wollen, würde von den Steuerzahlenden kaum verstanden.

1.2 Ökologie und/versus Ökonomie?

Positiv: Der Bericht steht voll hinter dem Ansatz des Sowohl-als-auch. Biodiversität, Tierwohl und Ressourceneffizienz werden als Ziele weiterverfolgt. Die Instrumente werden verbessert. Wie statistisch unschwer zu erkennen ist, hat sich die Ökologie in der vergangenen Periode weiter entwickelt, während gleichzeitig we-

sentliche ökologische Verbesserungen möglich wurden. Die Landwirtschaft dürfte sich mit den vorgeschlagenen Massnahmen sowohl im ökologischen als auch im ökonomischen Bereich weiter entwickeln. Die Massnahmen sind zudem überwiegend WTO-kompatibel.

Negativ: Unter dem Druck von tonnen- und kalorienorientierten Produzentenverbänden wird der Begriff Ökologie im Bericht kaum mehr verwendet und konsequent ausgeblendet. Selbst der ökologische Leistungsnachweis steht unter Druck, die 7% ökologische Ausgleichsflächen zur Disposition. Die Umweltziele Landwirtschaft werden zwar erwähnt, aber nicht mit Etappenzielen und Massnahmen unterstützt. Wir sind der Auffassung, dass der Bund dezidiert zu seinem Verfassungsauftrag stehen soll.

No-Gos: Herstellung eines künstlichen und statistisch nicht belegbaren Widerspruchs zwischen Ökologie und Ökonomie, siehe auch Qualitätsstrategie und Wertschöpfungskette. Einbau von WTO-inkompatiblen Massnahmen.

4

1.3 **Qualitätsstrategie**

Positiv: Nachdem der Vorschlag einer Qualitätsstrategie bei den vergangenen Agrarpolitiken immer wieder vergeblich eingebracht wurde, hat er in der AP 2014–17 nun seinen Niederschlag gefunden. Bereits liegt eine Charta vor, welche die Vorstellungen der Wertschöpfungskette gut umreisst und die Basis für Aktivitäten bilden kann. Das Bericht geht richtigerweise davon aus, dass die Qualitätsstrategie mit oder ohne internationale Verträge (WTO, FHAL) ein wichtiges Anliegen ist, welches auf jeden Fall in der AP 2014–17 aufgenommen werden soll.

Erfreulich ist, dass man sich dabei auf die vorläufige Gentechnik-Freiheit einigen konnte, und dass Bio möglicherweise eine wichtige Rolle spielen soll. Der Bundesrat wies in Beantwortung von zwei Interpellationen von Nationalrat Hassler auf die besondere Rolle des Biolandbaus hin: *Der Biolandbau wird voraussichtlich ein wichtiger Eckpfeiler bei der Umsetzung der Qualitätsstrategie für die Schweizer Landwirtschaft im Rahmen der Agrarpolitik 2014-2017 sein.*

Negativ: Der Bundesrat kommt im nächsten Satz zum Fehlschluss. *Der Bundesrat ist deshalb der Ansicht, dass derzeit keine zusätzlichen Massnahmen notwendig sind.* Diese Einstellung zieht sich auch durch den Bericht. Bio Suisse bedauert, dass sich der Bundesrat noch nicht entschliessen konnte, wie Österreich den Biolandbau als zentralen Bestandteil der dortigen Qualitätsstrategie besonders zu fördern.

No-Gos: Die Qualitätsstrategie fällt aus der AP 2014–17 hinaus oder verbleibt ohne Inhalte, ohne Unterstützung durch die wesentlichen Akteure der Ernährungskette oder ohne adäquate finanzielle Mittel. Die biologische Land- und Ernährungswirtschaft erhält keine besondere Rolle innerhalb der Qualitätsstrategie und kann darum ihrem Anspruch auf Qualitätsführerschaft, –partnerschaft und Marktförderung nicht erfüllen. Die weitere internationale Öffnung wird ohne flankierende Qualitätsstrategie vorgenommen.

Aufgrund von Art. 16b THG werden im Inland in grossem Ausmass Produkte nach tieferen EU-Vorschriften produziert und in der Schweiz in Verkehr gebracht, z.B. Betriebszweig-Bio-Produkte.

1

1.4 **Wertschöpfungsketten**

Positiv: Agrarpolitik wird erstmals nicht mehr als rein produzentenorientierte Politik verstanden, welche sich ausschliesslich an die Landwirte richtet. Die Wertschöpfungskette taucht als neuer Begriff im Bericht auf, allerdings eher stark auf die Zukunft bezogen im Rahmen der BLW-Strategie 2025. Der Gedanke keimt auf, dass Netto mehr ist als Brutto: statt maximale Mengen von Tonnen und Kalorien wird eine maximale Wertschöpfung (Menge mal Preis minus Kosten) angestrebt.

Auch in der Europäischen Gemeinschaft findet eine entsprechende Entwicklung statt, indem z.B. Aktionspläne für eine ökologische Land- und Ernährungswirtschaft durchgeführt werden. Die ökonomische Analyse zeigt, dass die Schweiz im internationalen Umfeld Wettbewerbsvorteile aufweist, weil die Wertschöpfungsketten im internationalen Vergleich sehr gut integriert sind und zusammen arbeiten. Es wird erwartet, dass im sich öffnenden, internationalen Umfeld zukünftig stärker solche Wertschöpfungsketten konkurrenzieren werden. Die Schweiz ist somit gut positioniert, der Ansatz sollte unterstützt werden.

Negativ: Der Gedanke wird für die Zeit nach 2017 angedacht. Landwirtschaftspolitik wird hauptsächlich aus der Sicht des Produzenten und nur in Ansätzen aus Sicht des Konsumenten und Steuerzahlenden und allen Gliedern vorher und dazwischen betrieben..

No-Gos: Die AP 2014–17 fällt zurück in eine rein produktionsorientierte Politik. Vor lauter Bruttoproduktion verliert sie den Markt und die Wertschöpfung aus den Augen.

Der Staat erhöht die Direktzahlungen und macht damit die Landwirte zu reinen Lohnempfängern. Statt zum Landwirt fliessen die Gelder noch stärker an nichtbäuerliche Landbesitzer (Erhöhung Pachtzins, Landpreis) und an den Zwischenhandel.

Die Abschottungstendenz setzt sich durch, was Gegenreaktionen bei den Haupthandelspartnern hervorruft und u.a. Käse- und Schokolade-Exporte erschwert.

Gleichzeitig wird z.B. über das Schoggigesetz und die Exportverbilligung von Rindvieh Exportförderung betrieben. Diese läuft dem Gedanken von Via Campesina zuwider und setzt mit Steuergeldern die Preise der Mit-Bauern im Ausland unter Druck: „Ernährungssouveränität bezeichnet das Recht der Bevölkerung (...), die Landwirtschafts- und Verbraucherpolitik selbst zu bestimmen, ohne Preis- Dumping auf Agrarrohstoffen gegenüber anderen Ländern zu betreiben.“

Die Reduktion oder Nicht-Weiterentwicklung der ökologischen Vorteile der Schweiz verunmöglicht die angestrebte Qualitätsstrategie.

3 1.5 **Ernährungssouveränität**

Positiv: Der Begriff findet Aufnahme in der Landwirtschaftspolitik.

Negativ: Ernährungssouveränität wird von gewissen Kreisen bewusst mit falschen Inhalten gefüllt. Der Bericht konnte sich diesem Druck nicht ganz entziehen. Unter dem Titel Ernährungssouveränität müsste er sich nicht nur zu Produktionsfragen im Inland äussern, sondern auch zum Verhältnis der Schweiz zu ihren hauptsächlichlichen Lieferanten-Ländern, namentlich zur Europäischen Gemeinschaft. Sie liefert uns einen grossen Teil der fehlenden Kalorien und nimmt einen grossen Teil unserer Exporte auf. Ohne klare Aussagen zum angestrebten guten und geregelten Verhältnis zu unseren ausländischen Partnern ist Ernährungssouveränität völlig unzureichend abgehandelt.

No-Gos: Unter Hinweis auf eine falsch verstandene Ernährungssouveränität werden Ökologie und Tierwohl zu Gunsten einer marginalen inländischen Mehrproduktion abgebaut. Ernährungssouveränität wird als Kampfbegriff für eine rein produktionsorientierte Agrarpolitik, einen möglichst hohen Selbstversorgungsgrad, Kriegsvorsorge, Autarkiebestrebungen und/oder Isolation gegenüber der Europäische Gemeinschaft missbraucht.

1 1.6 **Ressourcenknappheit und –effizienz, Klima, Energie**

Positiv: Das Thema hat mit dem Ressourcenbericht (Postulat Stadler) eine sehr gute analytische Grundlage. Mit den Ressourceneffizienzbeiträgen steht auch ein relativ offenes Instrument für verschiedene Weiterentwicklungen zur Verfügung.

Negativ: Die Strategie 2025 geht von einem mittleren Szenarium mit wechselnden Knappheiten aus, welche gerade noch zu bewältigen sind. Der Klimawandel mit seiner grösser werdender Wasserknappheit und Erwärmung, das absehbare Ende der fossilen und nuklearen Brennstoffe, die Knappheiten einzelner wichtiger Nährstoffe wie Phosphor verlangen nach unserer Auffassung nach einer sehr viel stärker ökologisch orientierten Landwirtschaft. Während der Weltlandwirtschaftsbericht^{1,2} verlangt, die industrielle Agrarproduktion zugunsten des ökologischen Landbaus umzubauen, drückt sich der Bericht zur AP 2014–17 vor einer ebenso klaren Aussage. Für Bio Suisse ist klar: Die AP 2014-17 muss grosse Schritte auf dem Weg zum Bioland Schweiz machen.

No-Gos: Rein defensive Aussagen zum Biolandbau unter „ferner liefern“. Bio Suisse verlangt eine klare Aussage, dass der ökologische Landbau ein System mit Zukunft ist, welches offensiv und innovativ mit den Fragen der Ressourceneffizienz, dem Klima und der Energie umgeht.

¹ *International Assessment of Agricultural Knowledge IAASTD, Science and Technology for Development, 2009, Agriculture at a Crossroads, <http://www.agassessment.org/>*

² *Eva Schmidner, Stephan Dabbert, 2009, Nachhaltige Landwirtschaft und ökologischer Landbau im Bericht des Weltagarrates. Uni Hohenheim, http://orgprints.org/15924/1/15924%2D08OE149%2Duni_hohenheim%2Ddabbert%2D2009%2Dweltagarrat.pdf*

2 Hauptforderungen Bio Suisse

2.1 Mit AP 14-17 gewinnen

1

Konsumenten, Ernährungswirtschaft, Biodiversität, Umwelt, Tierwohl, Klima, Steuerzahler und natürlich die Landwirtschaft selbst sollten durch eine vorausschauende Politik gewinnen können.

Die eher defensive Tonalität, welche im Bericht aufscheint, muss in der Beratung der Gesetzesgrundlagen und im Bericht des Bundesrates einer optimistischen Haltung Platz machen, welche den Beteiligten Mut und nicht Angst macht.

Den Betrieben müssen Instrumente zur Verfügung gestellt, mit welchen sie individuell a) die finanziellen Auswirkungen auf ihren Betrieb und b) ihre neuen Möglichkeiten zur Generierung von zusätzlichen Einkommen ermitteln können³.

2.2 Bio-Offensive mit Aktionsplan Bio unterstützen

4

Zur Zeit werden wichtige Produktionsmöglichkeiten im Biobereich nicht im Inland wahrgenommen, sondern durch Importe abgedeckt. Der Markt wächst im insgesamt schrumpfenden Lebensmittelsektor jährlich um mehrere Prozent, während die Anzahl der Betriebe und die Biofläche stetig abnimmt.

Bio Suisse geht die Problematik mit einer Bio-Offensive an, in welcher sie die Umstellungshindernisse gezielt identifiziert und beseitigt und so mehr Bauern den Einstieg in die wertschöpfungsstarke Bio-Produktion erlaubt. Der von Bio Suisse geforderte *Aktionsplan* soll eine Strategie für eine ökologische Landwirtschaft und ökologisch erzeugte Lebensmittel formulieren und die dafür ohnehin geplanten Massnahmen des Bundes zusammenfassen. Er orientiert sich an erfolgreichen Aktionsplänen der Nachbarländer und wirkt in die gleiche Richtung wie die Bio-Offensive des Dachverbandes Bio Suisse. Bio Suisse setzt erhebliche Mittel ein, aber sie reichen nicht aus, um auf der ganzen Breite mit der nötigen Intensität vorzugehen. Damit gehen Wertschöpfungs- und Produktionsmöglichkeiten im Inland verloren. Die wesentlichen Bereiche umfassen:

- Markttransparenz, Marktordnung: Für einen funktionierenden Markt braucht es Transparenz und eine nach Branche unterschiedliche Marktordnung. Eine ETH-Studie untersuchte im Auftrag von Bio Suisse die verschiedenen Märkte und machte Vorschläge, welche nun umgesetzt werden. Ein besonderes Problem besteht bei der Erfassung der Importe bei den sich öffnenden Märkten. Bio Suisse verfügt nur über die Daten der Knospe-zertifizierten Produkte.
 - Massnahme: Erfassung der Bio-Importe an der Grenze durch die Zollbehörden
 - Massnahme: Anpassung der Aufträge an Statistik-Firmen, z.B. der Treuhandstelle Milch
 - Massnahme: Aufnahme der Problematik ins Agrarforschungsprogramm 2014-17
- Umstellmärkte: Mit den Abnehmern werden Vereinbarungen getroffen, um während der zweijährigen Umstellphase einen Absatzmarkt für die Umstellgüter zu haben.
 - Aufgabe der Marktpartner
- Regelwerk, Information: Das Regelwerk wird als zu kompliziert und zu rasch wechselnd aufgefasst. Es wird stark vereinfacht und besser zugänglich gemacht.
 - Aufgabe der Branchenverbände
- Soziale Fragen, Image: Bei der Umstellung auf Bio muss ein Betrieb einen Grossteil seines Beziehungsnetzes ändern. Von der Beratung über die Abnehmer bis zum Lohnunternehmer stehen Wechsel an. Dieser Übergang ist schwierig und soll besser begleitet werden.
 - Bildung und Beratung: Noch findet „konventionell“ und „bio“ in sehr getrennten Welten statt. Mit gezielten Massnahmen wird versucht, die Durchlässigkeit zu erhöhen und die konventionelle Beratung für Bio-Anliegen offener zu machen.
 - Einbezug der Umstellproblematik in Forschung, Beratung und Schulung; Annäherung Beratung für Bio und konventionell
 - Auftrag an AGRIDEA zur Optimierung des Umstellvorgangs
- Besonders bei jüngeren Landwirten ist das Image von Bio häufig schlecht. Mit einer gezielten Image-Kampagne wird es verbessert.
 - Berücksichtigung der internen Werbung bei der Absatzförderung
 - Förderung des Dialogs bei der Ausbildung und Beratung
- Politik, Kantone: Die Kantone sind bei der Umstellung der erste Ansprechpartner. Sie unterstützen die Umstellung sehr unterschiedlich. Bio Suisse und das FIBL stellen die unterschiedlichen Massnahmen

³ NB: Das von AGRIDEA zur Verfügung gestellte Excel-Dokument erfüllt Punkt a) bereits weitgehend.

zusammen und versuchen, eine „best practice“ zu ermitteln und zu empfehlen.

→ Finanzierung eines entsprechenden Auftrags (z.B. an FIBL, AGRIDEA und/oder Bio Suisse).

- Politik, positive Signale: Eine Untersuchung der Eidg. Forschungsanstalt Agroscope hat ergeben, dass die fehlenden positiven Signale aus der Politik einen Hauptgrund für den Ausstieg bzw. Nicht-Einstieg in die Bioproduktion darstellen. Die aktuellen Signale aus der Politik sind für umsteigewillige Betriebe nicht ermutigend. Die Direktzahlungen für Bio werden auf 28 Mio. oder 1% der Direktzahlungen eingefroren.
 - Verdoppelung der Bio-Flächenbeiträge
 - Signal „Aktionsplans Bio“
 - Mehr leistungsbezogene Beiträge, weniger Versorgungssicherheits- und Anpassungsbeiträge
- Forschung und Anbautechnik: Insbesondere im Ackerbau gibt es einige zu lösende Probleme wie den Rapsglanzkäfer im Raps, weshalb nur wenige Ackerbauern umsteigen. Hier sollte die Forschung intensiviert werden. Dass die Beiträge ans FIBL stark unter Druck sind, gibt ein Signal in die falsche Richtung.
 - Aufstockung des Beitrags an das Forschungsinstitut für den biologischen Landbau FIBL um 1 Mio. Franken pro Jahr
 - Stärkere Berücksichtigung der Anliegen der ökologischen Land- und Ernährungswirtschaft bei der Agrarforschung

Die Agrarpolitik verhält sich bisher passiv und lässt so Marktanteile und damit Produktionsmöglichkeiten für einheimische Betriebe verloren gehen. Das es auch anders geht, zeigt die Europäische Gemeinschaft. Das Instrument *Aktionsplan für ökologische Landwirtschaft und ökologisch erzeugte Lebensmittel* wird in den Ländern und Regionen der Europäischen Gemeinschaft seit 2004 systematisch angewendet, um verschiedene Strategien und Massnahmen zu kombinieren. In der Schweiz fehlt ein solcher Plan, obwohl einige der Massnahmen mit der AP 2014–17 umgesetzt werden. Der Bundesrat erachtet es bisher *als nicht notwendig, einen Aktionsplan analog zu jenem der EU zu erstellen* (IP 10.3935). Damit fehlt ein klares positives Signal der Politik an (potenzielle) Biobetriebe.

2.3 Klares Signal an Biobetriebe und an potenzielle Umsteller

Im Sinne eines klaren Signals zu Gunsten des Biolandbaus und an potenzielle Umsteller sollen die Bio-Flächenbeiträge ab 2014 verdoppelt werden.

Damit sollen im wertschöpfungsstarken Biomarkt Marktanteile gehalten oder zurückerobert werden, welche mehr und mehr durch Importe abgedeckt werden. Inländische Landwirte sollen ermuntert werden, ihre Chancen im wachsenden Biomarkt wahrzunehmen.

Bereits umgesetzte Anforderungen, z.B. die 100%-Biofütterung im Berggebiet, sollen mit der Verdoppelung abgegolten werden.

Der Betrag ist im Vergleich zu anderen Massnahmen vernachlässigbar. Der Biobeitrag steigt von 28 Mio. auf 56 Mio. oder von 1 auf 2% der gesamten Direktzahlungen.

Bereich	aktuell (Fr./ha und Jahr)	ab 2014 (Fr./ha und Jahr)
übrige offene Ackerfläche	950	1900
übrige landwirtschaftliche Nutzfläche	200	400
Spezialkulturen	1350	2700

2.4 Qualitätsstrategie mit Bio als wichtigem Imageträger, ohne Gentechnik

Die Schweiz beansprucht mit ihrer Qualitätsstrategie die Qualitätsführerschaft durch Natürlichkeit, Genuss, Sicherheit, Gesundheit, Authentizität und Nachhaltigkeit – genau die Positionierung, welche durch Bioprodukte abgedeckt wird. Während die Qualitätsstrategie unseres direkten Konkurrenten Österreich erfolgreich Bio ins Zentrum stellt, fehlt in der Schweiz bisher jeglicher Bezug zu Bio. Zwar schreibt der Bundesrat in Beantwortung der IP 10.3935: *Der Biolandbau wird voraussichtlich ein wichtiger Eckpfeiler bei der Umsetzung der Qualitätsstrategie für die Schweizer Landwirtschaft im Rahmen der Agrarpolitik 2014-2017 sein.* Eine Konkretisierung blieb bisher aber aus. Das Kapitel Qualitätsstrategie in den aktuellen Vernehmlassungsunterlagen zur Agrarpolitik 2014-17 ist ohne jeden Bezug zum Biolandbau. Hier muss der Bundesrat nachbessern.

Die Frage der Gentechnik wird mit dem Auslaufen des Moratoriums Ende 2013 neu zu entscheiden sein. Für Bio Suisse ist klar: die Schweizer Landwirtschaft kann sich nur erfolgreich am Markt profilieren, wenn sie sich ohne Wenn und Aber aus der Gentechnik verabschiedet und eine Qualitätsstrategie ohne GVO aufbaut. Österreich als Alpenland kann dabei durchaus als erfolgreiches Vorbild dienen. Ebenso macht der Aufbau

eines zweigeteilten Produktions- und Vertriebssystems keinen Sinn, da er die inländischen Produkte ohne Mehrnutzen wesentlich verteuert.

Die Konkurrenz mit ausländischer Massenproduktion ist mit den Schweizer Landwirtschaftsstrukturen von vornherein aussichtslos. Deshalb ist ab Agrarpolitik 2014-17 explizit Abschied von GVOs zu nehmen und eine Qualitätsstrategie ohne GVO aufzubauen.

6 2.5 Fokus nicht nur auf Produktion, sondern auch auf nachhaltigen Konsum richten

Agrarpolitik war bisher vor allem auf die Produktion ausgerichtet. Will man die Verfassungsziele erreichen, ist vermehrt auch der nachhaltige Konsum einzubeziehen. Nicht umsonst vereinigen viele Länder die Themen Landwirtschaft, Ernährung, Konsumentenschutz, Gesundheit und teilweise auch den Umweltschutz in einem einzigen grossen Ministerium. Die europäischen *Aktionspläne für ökologische Landwirtschaft und ökologisch erzeugte Lebensmittel* richten sich konsequent an die gesamte Ernährungskette. Entsprechende Entwicklungen sind auch bei der Gemeinsamen Agrarpolitik 2013+ in Diskussion, und die BLW-Strategie 2025 nimmt den Gedanken auf. Bio Suisse verlangt, dass sich der Bundesrat vertieft mit der Frage des nachhaltigen Konsums befasst und entsprechende Vorschläge macht.

1 2.6 Umweltziele Landwirtschaft umsetzen

Die Umweltziele sind kein Selbstzweck. Sie leiten sich aus gesetzlichen Verpflichtungen ab. In der Landwirtschaft sollen diese Ziele vom Bundesrat operationalisiert werden, auch wenn leider in anderen Bereichen wie Verkehr oder Energie solche Ziele erst in Vorbereitung sind.

Die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) sind vollständig und unmissverständlich aufzuführen und mit Zielen für die Periode 2014–17 zu versehen. Das Endziel 2025 und die bis dahin vorzunehmenden Etappierungsziele sind aufzuzeigen.

9 2.7 Umlagerung auf mehr Leistungsorientierung

Über 2 Mia. Franken gehen gemäss Bericht in Kategorien, welche wenig oder gar nicht leistungsbezogen ausgerichtet sind. Besonders kritisch sind Versorgungssicherheitsbeiträge, da sie durch Leistung nicht gesteigert werden können. Sie werden unter anderem als Pachterhöhungen oder in Form von höheren Landpreisen an die Landverkäufer und Verpächter weitergereicht, und sie werden in den Preisverhandlungen von den Käufern dazu benutzt, um die Marktpreise zu drücken. Zumindest im Talgebiet führen Versorgungssicherheitsbeiträge auch nicht zu mehr Produktion, zu mehr Versorgungssicherheit oder zu einem höheren Selbstversorgungsgrad. Diese Mittel sind somit nicht effizient im Sinne des Steuerzahlers und nicht marktorientiert im Sinne des Landwirtschaftsgesetzes eingesetzt.

Damit gehen wesentliche Mittel am Ziel vorbei, und es werden gleichzeitig die Möglichkeiten der Betriebe eingeschränkt, mit mehr Leistungen in den erwünschten Bereichen höhere Beiträge zu erhalten.

Die Motion 09.3973 der WAK-Ständerat ist darum auch in diesem Punkt vollständig umzusetzen. Es soll in Szenarien aufgezeigt werden, wie sich die verschiedenen Beitragshöhen auf die Zielerreichung auswirken. Konkret ist insbesondere darzulegen, was beim Versorgungssicherheits-Ziel passiert, falls diese Beiträge im Tal stark gekürzt oder auf null gesetzt werden. Falls kein wesentlicher Effekt auftritt, sind die Beiträge in Biodiversität, Produktionssystem, Landschaftsqualität oder Ressourceneffizienz umzulagern.

→ Die Beiträge unter dem Titel Versorgungssicherheit sind teilweise umzulagern auf Produktionssystem, Biodiversität, Landschaftsqualität und Ressourceneffizienz.

In der Botschaft soll der Bundesrat darlegen, dass die Anpassungsbeiträge zu Gunsten der leistungsbezogenen Beiträge abgebaut werden und nicht in die Versorgungsbeiträge umgelagert werden. Der Zahlungsrahmen ist substanziell zu kürzen, sofern die stärkere Leistungsorientierung nicht Tatsache wird, insbesondere auch, falls die TEP und RGVE-Beiträge nicht durch Flächenbeiträge ersetzt werden.

Unser Vorschlag (**fett dargestellt**):

	2014	2014 (Forderung Bio Suisse)	2017	2017 (Forderung Bio Suisse)
Biodiversität	+ 51	+ 70	+ 43	+ 80
Produktionssystem	+ 28	+ 100	+ 39	+ 100
(davon Bio-Beiträge)		(+ 28)		(+ 28)

Ressourceneffizienz	+ 10	+ 15	+ 21	+ 40
Total Verlagerung aus Anpassung / Versorgungssicherheit		+ 185		+ 320

17

2.8 **Produktionssysteme stärken**

Ganzheitliche Produktionsformen, wie sie insbesondere Bio- und IP SUISSE-Betriebe realisieren, sind darauf ausgerichtet, frühzeitig neue gesellschaftliche Herausforderungen (wie z.B. Biodiversität, Klimawandel, optimierte Produktion mit minimiertem Ressourceneinsatz, Wert von vielfältigen Fruchtfolgen) zu erkennen und für die Märkte zu integrieren. Sie sind damit die kreativen, treibenden Elemente der Landwirtschaft und unterstützen die Qualitätsstrategie in den angestrebten Bereichen Qualitätsführerschaft und Qualitätspartner-schaft optimal. Deshalb verdienen sie als System besondere Förderung.

Beiträge für Klima-Massnahmen (Reduktion CO₂ durch Senkung Energieverbrauch und Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit) und für Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion sind offensiv in die Praxis umzusetzen.

Die Transaktionskosten für ganzheitliche Systeme überwiegend von den Teilnehmern übernommen werden, was dem Staat erhebliche Kosten erspart.

9

2.9 **Berggebiet soll gewinnen können**

Das BLW muss Berechnungen für die verschiedenen Bergbetriebs-Typen vorlegen, aus welchen hervorgeht,

- wie sich die Änderungen im Detail für einzelne Betriebe, Gruppen und Regionen auswirken;
- welche Möglichkeiten insbesondere als Ersatz für die TEP/RGVE-Beiträge zur Verfügung stehen

Veränderungen werden von Landwirten insbesondere in Lagen mit begrenzten Möglichkeiten als Bedrohung wahrgenommen und deswegen abgelehnt. Damit sie als Chance begriffen werden können, müssen die neuen Möglichkeiten und deren potenzielle Erträge sauber dargestellt werden.

Es kann davon ausgegangen werden, dass Bio-Bergbetriebe bereits jetzt relativ viel ökologische Leistungen erbringen. Sind sie zukünftig gezwungen, noch mehr zu machen, um auf die vollen Direktzahlungen zu kommen, dürfte ihr Aufwand entsprechend hoch sein. Deshalb sollen die Möglichkeiten im Detail aufgezeigt werden, und es soll die Frage erörtert werden, ob die Grenzkosten nicht unverhältnismässig hoch sind und darum eine Nivellierung gegen unten stattfindet.

Die regionale Verarbeitung im Berggebiet sollte besonders unterstützt werden können, da diese wegen der weiten Transportwege benachteiligt sind. Auf Wunsch der Berggebietsvertreter von Bio Suisse ist der Vorschlag zu prüfen, ob den Produzenten analog zu den Verkäsungszulagen ein Beitrag pro Liter Milch / pro Kilo Fleisch ausgerichtet werden könnte, welcher regional oder auf dem Hof verarbeitet wird.

Da es bisher schwierig ist, als Berggebiets-Betrieb Ressourceneffizienzbeiträge zum Beispiel für Schleppschläuche und dergleichen zu erhalten, sollte hier die bisherige „best practice“ der Kantone aufgearbeitet werden und dem Berggebiet die Möglichkeiten aufzeigen.

9

2.10 **TEP/RGVE-Beiträge abschaffen**

Bio Suisse hält die Abschaffung für richtig. Die Beiträge bilden nachweislich einen Anreiz, dass zu viele Tiere gehalten und mit viel zugekauftem Futter gefüttert werden, welches grossenteils aus dem Ausland stammt.

Nach Auffassung des BLW sind sie zudem nicht mit den WTO-Regeln kompatibel, welche ausdrücklich Subventionen pro Tier verbieten.

WDZ bietet eine Reihe von Ansätzen, welche die RGVE- und TEP-Beiträge ersetzen, z.B. Versorgungssicherheitsbeiträge (mit Erschwernis), neue Stufe bei Erschwernis (Bergzone IV), Verzicht auf 7% ÖLN in Bergzone III und IV, Kulturlandschaftsbeiträge, Flächenbeiträge für graslandbasierte Produktion, Biodiversitätsbeiträge, Landschaftsqualitätsbeiträge auch in Sömmerungsgebieten, Ressourceneffizienzbeiträge.

Die graslandbasierte Produktion soll so ausgestaltet werden, dass Biobetriebe ohne zusätzlichen Kontrollaufwand Zugang zu den Beiträgen erhalten (90% Raufutter-Anforderung gemäss Bio Suisse-Richtlinien als Voraussetzung für Beiträge).

Unter dem Strich darf mit den Ersatzmassnahmen nicht weniger übrig bleiben, oder eine Umstellung auf eine andere Produktionsform muss ohne Verlust möglich sein.

Das BLW soll darum darstellen,

- wie sich die Änderungen im Detail für einzelne Betriebe, Gruppen und Regionen auswirken;

- welche Möglichkeiten insbesondere als Ersatz für die TEP/RGVE-Beiträge zur Verfügung stehen

1 2.11 **Gleiche Rechte für Mann und Frau auch in der Landwirtschaft**

Die Frauen leisten auf den Bauernbetrieben genauso viel wie die Männer – oder noch mehr. Trotzdem werden sie systematisch benachteiligt. Sie haben meist keinen Lohn, keine Arbeitslosenversicherung, keine Pensionskasse und nur minimale Alters- und IV-Renten. Erst seit kurzem erhalten Bauernfamilien Kinderzulagen.

Im Falle einer Trennung bleibt der Betrieb in aller Regel beim Mann – er wird vom Gesetz begünstigt. Reicht dessen Einkommen nicht für den Unterhalt der Frau und der Kinder, ist die Frau gezwungen, Sozialhilfe zu beziehen – und später zurückzubezahlen, wenn sich die Einkommenssituation gebessert hat.

In den landwirtschaftlichen Gremien sind die Frauen krass untervertreten. Im Vorstand des Bauernverbands findet sich eine Frau unter 21 Mitgliedern, in der 100-köpfigen Landwirtschaftskammer sind nur ein Dutzend Frauen vertreten. In den Verbänden sind kaum Frauen anzutreffen, ebenso in der Chefetage des Bundesamts für Landwirtschaft.

→ Die Gleichberechtigung ist endlich auch im landwirtschaftlichen Bereich systematisch umzusetzen. Benachteiligungen der Frauen sind aufzuheben, gleicher Lohn für gleichartige Arbeit zu gewährleisten.

31 2.12 **WTO-Kompatibilität gewährleisten**

Wie weiter oben ausgeführt, besteht kein Gegensatz zwischen ökonomischen und ökologischen Leistungen. Ein solcher soll auch nicht neu geschaffen werden.

Es besteht die Gefahr, dass das neue System durch unerlaubte Marktstützungen nicht mehr WTO-tauglich wird, da dieses vorwiegend Green-Box-taugliche Massnahmen erlaubt.

Es ist abzuklären, ob alle Beitragsarten WTO-tauglich sind. Dies gilt insbesondere für die Versorgungssicherheits- und Anpassungsbeiträge.

1 2.13 **Ernährungssouveränität, Versorgungssicherheit: Verhältnis zur Europäischen Gemeinschaft definieren**

Die Basis der Versorgungssicherheit und wichtigster Bestandteil der Ernährungssouveränität sind die durch die Schweizer Landwirtschaft für den Schweizer Bedarf hergestellten Produkte.

Wir halten es aber nicht für angebracht, unter dem Titel Ernährungssouveränität einen höheren Selbstversorgungsgrad oder sogar Autarkie bei der Lebensmittelversorgung anzustreben. Will man dies tun, sind die Konsequenzen aus folgenden Fakten zu ziehen:

- Die Schweiz exportiert erhebliche Mengen von landwirtschaftlichen Gütern und erzielt damit eine hohe Wertschöpfung. Man denke an die Exportschlager Schweizer Käse oder Schokolade.
- Die Importprodukte Kaffee, Kakao, Bananen etc. wachsen nicht in der Schweiz und werden trotzdem in grossen Mengen in der Schweiz konsumiert bzw. für den Export verarbeitet.
- Dem Nahrungsmittelkreislauf gehen rund 30% der Kalorien durch Verschwendung und Verderb im Inland verloren.
- Statt gesundheitlich zuträglichen 2000 bis 2700 Kalorien konsumieren Schweizer/-innen durchschnittlich 3400 Kalorien.
- Für die Fleischproduktion nimmt die Schweiz im Ausland eine Fläche in Anspruch, welche nochmals der gesamten Ackerfläche in der Schweiz entspricht.

Die effizientesten Massnahmen zur Steigerung des Selbstversorgungsgrads sind die starke Reduktion des Fleischkonsums sowie der Stopp der Verschwendung von Nahrungsmitteln. Die Politik hat über entsprechende Instrumente nachzudenken.

Die effizienteste Massnahme zur Verbesserung der Versorgungssicherheit ist ein geregeltes Verhältnis zu unserem wichtigsten Handelspartner Europäische Gemeinschaft. Bio Suisse ist damit einverstanden, dass die AP 2014-17 vom laufenden FHAL- (und WTO-) Prozess abgekoppelt wird. Es ist dabei richtig, dass die AP 2014-17 so konzipiert wird, dass sinnvolle internationale Verträge abgeschlossen werden können.

9 2.14 **Umsetzung einfach gestalten, Transaktionskosten niedrig halten**

Das neue System soll den administrativen Aufwand für den einzelnen Betrieb möglichst senken oder zumindest keinen Mehraufwand bringen. Die Transaktionskosten sind niedrig zu halten und gegebenenfalls durch den Staat zu tragen. Der gesunde Menschenverstand soll walten. Insbesondere sind:

- konsequent elektronische Hilfen zur Verfügung zu stellen und die Datenbanken miteinander zu vernetzen. Mehrfacheingaben sollten definitiv vermieden werden, einmal gemachte Eingaben sollten auch für

andere Jahre und andere Zwecke zur Verfügung stehen. Der Datenschutz ist dabei zu gewährleisten.

- der Kantönligeist auf ein Minimum zu reduzieren. Es sind zentrale, einheitliche, internetbasierte Lösungen anzustreben
- bestehende Regelungen / Systeme / Kontrollen zu nutzen
- in Zusammenarbeit mit den Betrieben und der Branche in regelmässigen Abständen Vereinfachungen zu suchen

25

2.15 **Wissenssystem fördern**

Dieser Punkt wird mit Verweis auf entsprechende Forschungsprogramme relativ kurz und bündig abgehandelt. Dies entspricht nicht den kommenden Herausforderungen, mit welchen die Landwirtschaft konfrontiert sein wird:

- Die Landwirtschaft wird wegen des Klimawandels und den rasch knapper werdenden Ressourcen einem enormen Anpassungsdruck unterworfen sein. Je vielfältiger das Wissen vorhanden ist, desto besser kann die Anpassung vollzogen werden
- Neue Ansprüche werden wegen der Globalisierung zu bewältigen sein. Will sich die Schweiz im internationalen Wettbewerb mit einer Qualitätsstrategie vorne positionieren, muss sie auch das entsprechende Know How entwickeln und verbreiten können. So ist eine angepasste Pflanzen- und Tierzüchtung für nachhaltige, ressourcensparende Produktionssysteme nötig. Oder es sind nachhaltigere Produktionstechniken zu entwickeln (z.B. Bodenbearbeitung, organische Düngung, Pflanzenschutz, Tiergesundheit, Anreicherung von CO₂ im Boden etc.)

Es ist daher zwingend notwendig, dass diese Aspekte in Forschung, Bildung und Beratung einfließen. Insbesondere sind Institutionen wie das FIBL, AGRIDEA oder Agroscope zu beauftragen und verstärkt zu finanzieren, welche diese Thematiken gezielt angehen.

5

2.16 **Fair Trade**

Es sind ökonomische Rahmenbedingungen zu entwickeln, welche die Entwicklung hin zu immer grösseren, industriell organisierten Einheiten stoppt. Gemäss dem Weltagrarbericht sind kleine Strukturen wesentlich besser geeignet, um die Ernährungssicherheit langfristig und nachhaltig zu gewährleisten.

Die reine Marktwirtschaft mit ihrer starken Betonung der Konkurrenz stösst im Bereich Landwirtschaft immer wieder an Grenzen. Zentral ist daher die Entwicklung neuer Modelle, welche Kooperation, Fairness und Transparenz über die ganze Wertschöpfungskette sicherstellen („Fair Trade). Diese sollen gleichzeitig geeignet sein, eine vielfältige, nachhaltige Produktion zu erhalten.

Es ist zu darzustellen, wie diese wirtschaftliche Thematik (Fair Trade) von staatlicher Seite angegangen und unterstützt werden kann.

Auf der Basis der Standesinitiativen der Kantone Jura ([08.301](#)), Neuenburg ([08.307](#)), Genf ([08.320](#)), Freiburg ([08.326](#)) und Waadt ([09.311](#)) sind Massnahmen zu treffen, welche verhindern, dass die hohen Schweizer Standards durch Billigimporte von ökologisch und sozial fragwürdig produzierten Nahrungsmitteln unterlaufen werden.

Bilaterale oder Freihandelsverträge sollen im Landwirtschaftsbereich nur mit Staaten und Staatengemeinschaften abgeschlossen werden, welche über äquivalente Regeln im sozialen und ökologischen Bereich verfügen.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln

Kapitel, Seite	Antrag	Begründung / Bemerkung	
1.1.1.2.3 Raumplanung (S. 6)	Die AP 2014-17 soll explizit die Landschaftsinitiative unterstützen. Der Schutzstatus des Landwirtschaftslandes sollte möglichst auf jenen des Waldes angehoben werden. Der Ausschluss der Bauzonen bei der Gewährung von Direktzahlungen ist aufzuheben.	Die Revision des Raumplanungsgesetzes ist bereits einmal gescheitert. Die Teilrevision in zwei Etappen hat wegen der enormen finanziellen Interessen keinen breiten Konsens. Seit Einreichung der Initiative bereits sehr viel Land verloren gegangen: über 100 Mio. m2! Der Ausschluss der Bauzonen bei der Gewährung von Direktzahlungen ist nach unserer Einschätzung wirkungslos. Er führt eher noch schneller zur Überbauung und wirkt wegen der enormen finanziellen Interessen kaum präventiv auf die Einzonung.	1
1.2.2.1.2 Ökologie, S. 19	Offensive Nennung der Ziellücken	Die Schweizer Agrarpolitik ist nicht perfekt. Einige Bereiche befriedigen trotz Anstrengungen nicht. So konnte der Artenrückgang nicht gestoppt werden, der Bodenverlust (Erosion, Zersiedelung) und der Bodenschwund sind zu gross. Der Eintrag von P, N und Pflanzenschutzmitteln in die Gewässer ist unbefriedigend hoch. Wir bitten den Bundesrat, zu den noch vorhandenen Ziellücken zu stehen und Probleme und massgebliche Akteure zu benennend.	1
	Bessere Parameter bei den Pflanzenschutzmitteln als die „Verkäufe von PSM in Gewichtseinheiten“	Der Austrag der PSM in die Gewässer und damit die Grenzwertüberschreitung muss zum Thema der Agrarpolitik werden.	1
1.2.2.1.4 Nachhaltigkeitsindikatoren, (S. 23)	Neben der P- N Effizienz sind auch Überschüsse aufzuführen	Neben der P- und N- Effizienz sind auch die Überschüsse in Tonnen aufzuführen. Sie sind für die Natur und für das Portemonnaie relevant. Der Biolandbau trägt nicht zu den Überschüssen bei, da er keine chemisch-synthetischen Dünger verwendet.	1
	Integrale Aufführung der UZL	Die Umweltziele Landwirtschaft schaffen Transparenz. Sie leiten sich aus der Kohärenz von geltenden Gesetzen ab, sind also kein Selbstzweck. Ziele, die bis 2017 nicht erreicht werden können, müssen als Langfristziele mit Horizont 2025 aufgeführt werden.	1
S. 88, N- und P Überschüsse, fehlende Ziele PSM	Kein Rückschritt bei den Zielen!	Hier wurde eine nicht zu akzeptierende Konzession ans Prinzip der „Produktionsausdehnung ohne Rücksicht auf Verluste“ gemacht. Neu werden 98'000 N-Überschuss bzw. ein P-Überschuss von 5'400 t in Kauf genommen. Die Ziele von AP 2011 für 2015 lagen tiefer (95'900 t N; 5'000 t P). Die Ziele wurden also nicht nur um Jahre hinausgeschoben, sondern auch heruntergesetzt. Dieser Rückschritt ist eine Konzession an den politischen Druck und fachlich nicht zu verantworten. Die Ammoniakemissionen lagen 2002 bei 43'000 t N, das Ziel für 2005 betrug 41'000 t N, und nun liegt das Ziel für 2017 bei 43'000 t N. Das	1

Kapitel, Seite	Antrag	Begründung / Bemerkung	
		Parlament forderte in der Motion zur Konkretisierung von Wdz, dass die Etappenziele – gerade im Bereich Umwelt – anspruchsvoll sein sollen. Der Bundesrat hat bisher diesen Auftrag des Parlaments missachtet. Ins Bild passt, dass Ziele im Bereich PSM gänzlich fehlen.	
	Ziel N-Überschuss: max. 91'000 t bis 2017; Ziel P-Überschuss: max. 4000 t	Die in AP 2011 genannten Ziele für 2015 sollen bis 2017 unterschritten und nicht überschritten werden. Etappenziele und Endziel sind aufzuführen und mit Massnahmen zu versehen.	1
2.3.2.1, Eintretens- und Begrenzungskriterien (S. 146 ff)	Die Beitragsbegrenzung pro Standardarbeitskraft sowie die Abstufung der Beiträge nach Fläche sollen generell erhalten bleiben.	Schutz der kleinen und mittleren Betriebe.	10
	Keine Änderung beim Mindestarbeitsaufkommen (min. 25% SAK). Neue Faktoren können akzeptiert werden, falls: • Verbesserungen der Zuschläge für das arbeitsaufwändige Bio (20% → 25%) und • neuer Zuschlag für Direktvermarkter (Faktoren nach LBV Art. 3 Bst. a plus 10%) • Faktor für besonders steile Hanglagen • Faktor für Imkerei	Die Erhöhung von 0.25 auf 0.4 SAK im Talgebiet verbessert die Flächenmobilität kaum. Im Gegenteil: die kleinen Betriebe versuchen sich auf das notwendige Arbeitsaufkommen zu vergrössern. Die Arbeit lässt sich bei Biobetrieben weit weniger rationalisieren, deshalb ist eine Erhöhung des Biofaktors angezeigt, wenn der SAK-Faktor für konventionelle Betriebe gesenkt werden kann. Direktvermarktung ist erwünscht und muss bei der SAK-Berechnung berücksichtigt werden.	10
2.3.2.2 Beitragsberechtigte Flächen (S. 149 ff)	Verzicht auf schädliche Trennung zwischen Produktions- und Schutzflächen	Der Bundesrat will, dass die LN so definiert wird, dass nur noch Flächen mit pflanzenbaulicher Produktion darin enthalten sind. Hecken, Feld- und Ufergehölze sollen nicht mehr zur LN gezählt werden. Die Trennung von Produktion und Pflege erachten wir als technokratisch und abschreckend für den Goodwill der Landwirte, auf welchen die Politik angewiesen ist. Die Trennung ist in der Praxis nicht durchführbar, verursacht einen immensen Aufwand und gefährdet ökologisch und landschaftlich wertvolle Wiesen und Weiden, u.a. die sogenannten pâture boisées. Eine intensive Durchmischung von „Produktionsflächen“ und „Pflegeflächen“ ist in unseren Augen erwünscht. Der Landwirtschaftsbetrieb ist als Ganzes zu verstehen und nicht künstlich zu unterteilen. Um den standortgerechten Ackerbau zu fördern, ist es oft sinnvoll, die Zusammenarbeit mit dem Betriebsleiter zu suchen und z.B. erosionsgefährdete Flächen aus der Produktion zu nehmen und statt dessen z.B. Hecken anzulegen. Gehört die Fläche nachher nicht mehr zur LN, so ist die Akzeptanz dieser Massnahme sehr tief.	11
	Einverstanden mit der Möglichkeit, auf Sömme-	Damit wird eine willkommene Möglichkeit geschaffen, wertvolle Sömme-	

Kapitel, Seite	Antrag	Begründung / Bemerkung	
	rungsflächen auch Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge auszurichten. Neu auch Produktionssystembeiträge auf Sömmerungsflächen zulassen.	rungsgebiete auf Qualität zu bringen. Die Beiträge werden auch benötigt, um den Wegfall der TEP-Beiträge zu kompensieren. Es ist nötig, darzustellen, wer als Empfänger des Betrags in Frage kommt. Dies ist insbesondere bei kollektiven Alpen und Korporationen wichtig, weil dort nicht direkt die einzelnen Landwirte profitieren können.	
2.3.2.3 Ökologischer Leistungsnachweis, S. 155 ff	Einverständnis (mit Vorbehalt) zur Streichung der 7%-Klausel in den BZ III und IV	Solche Erleichterungen steigern allenfalls die Akzeptanz. Wir können der Regelungsänderung nur zustimmen, sofern a) die TEP und RGVE-Beiträge tatsächlich vollständig abgeschafft werden und b) genügend Gelder für Qualitätszahlungen bereit gestellt werden.	12
2.3.2.4 Kulturlandschaftsbeiträge, S. 157	Zustimmung zur Neuregelung der Hangbeiträge; Stärkung durch höhere Beiträge; Prüfung Betriebsbeitrag	Die Neuregelung macht Sinn. Steile, von Hand bewirtschaftete Flächen sind heute unterbewertet. Sie sollen auch im Tal entschädigt werden. Im Berggebiet sind zudem deutlich mehr Mittel zu verwenden. Betriebe mit einem hohen Steillandanteil Mähnutzung (SAM) sind von der Betriebsgrösse her enge Grenzen gesetzt. Der Bundesrat ist aufgefordert, einen Betriebsbeitrag im Berggebiet für diese Betriebe zu prüfen.	13
2.3.2.5 Versorgungssicherheitsbeiträge, S. 161	Obergrenzen (DGVE/ha) sind weiter notwendig	Auf Grünland dürfte es für einige Betriebe trotz den wegfallenden TEP bzw. RGVE-Beiträgen attraktiv sein, möglichst viele Tiere pro ha Grünland zu halten. Zudem bieten auch die BTS- und RAUS-Beiträge einen gewissen Anreiz, möglichst viele Tiere zu halten. Um vor unerwünschten Überraschungen abgesichert zu sein, ist es notwendig, abgestuft nach Standort auch Obergrenzen für den Tierbesatz zu haben. Für Bio Suisse sind diese bereits über die Richtlinien vorgeschrieben.	14
	Basisbeitrag tief halten, Erschwernisbeitrag steigern.	Der Basisbeitrag wird im Wesentlichen mit den bisherigen „allgemeinen Flächenbeiträgen“ und den „RGVE-Beiträgen“ gerechtfertigt. Es ist anzunehmen, dass die Flächen im Tal auch ohne Basisbeiträge bewirtschaftet würden. Hier handelt es sich also eher um eine Konzession an die Vergangenheit als um einen Leistungsbeitrag.	14
2.3.2.6 Biodiversitätsbeiträge, S. 163	Zustimmung zur Neugestaltung, ja zu neuen Typen, zu Qualitätsanforderungen, Vernetzungsbeiträgen und Aufwertungsbeiträgen.	Die Beiträge sind heute schon weitgehend zielgerichtet. Mit den Ergänzungen wird das System verbessert. Die neuen Typen wie artenreiche Grünflächen im Sömmerungsgebiet, Pufferstreifen für Inventurflächen oder wildtierfreundlicher Ackerbau sind zu begrüßen. Sie können mit Qualitätsanforderungen verbunden werden.	15
	Möglichst einfacher Vollzug; Biodiversitätsleistungen von Bio- und IP Betrieben berücksichtigen.	Es ist darauf zu achten, dass die Transaktionskosten tief gehalten werden (Kontrollaufwand, Zielsetzungen einfach halten, bestehende Systeme z.B. von IP-Suisse oder Bio Suisse berücksichtigen oder als äquivalent gelten lassen). Je enger die Ziele, Massnahmen und Indikatoren gefasst sind, desto mehr werden alle anderen Elemente der Biodiversität vernachlässigt.	15

Kapitel, Seite	Antrag	Begründung / Bemerkung	
	Neue Leistungen aufnehmen	Neue Leistungsbeiträge: a) BFF-Typ „Waldrand“ als eine Massnahme mit grossem Biodiversitätspotential. b) Die Aufwertungsbeiträge sollen unter bestimmten Voraussetzungen auch Betrieben gewährt werden, die nicht Teil eines Projektes sind. Pflanzbeiträge für einheimische Einzelbäume sind auch in die Aufwertungsmassnahmen aufzunehmen. c) Erhaltung und Förderung der genetischen Vielfalt innerhalb der Arten des Dauergrünlandes. Dies zur langfristigen Sicherung der pflanzengenetischen Ressourcen der Wiesen und Futterpflanzen.	15
	Im Berggebiet nach Lösungen zur Attraktivitäts-Steigerung von Leistungen für die Biodiversität suchen.	Die Abnahme der Beiträge mit steigender Höhenlage ist abzuschaffen oder zumindest abzuschwächen. Die futterbaulich richtige Bewirtschaftung ist mit Anreizen zu fördern (Fromental- und Goldhaferwiesen). Vernetzungsprojekte sind zu vereinfachen und attraktiver zu machen. Klein-Ökoflächen sind zu berücksichtigen.	15
	Sömmerungsbeiträge stärken	Die Sömmerungsbeiträge sind so anzupassen, dass sie erstens leistungsbezogener werden und zweitens einen Teil der TEP- und RGVE-Ausfälle auffangen. Zusätzlich sollen die Beiträge jedoch real erhöht werden. Produktionssystembeiträge sollen hier genauso möglich sein (Bioalpen) wie Ressourcen-Effizienzbeiträge. Es ist auch zu diskutieren, ob die Zusammenarbeit zwischen Tal- und Bergbetrieb quasi als "Produktionssystem" abgegolten werden könnte.	13
2.3.2.7 Landschaftsqualitätsbeiträge	Zustimmung zum pragmatischen Lernen über Pilotprojekte	Diese Beiträge werden bisher weitgehend über die Kantone finanziert. Das Engagement des Bundes kann dazu führen, dass es einfacher wird, solche Beiträge zu erhalten.	16
2.3.2.8 Produktionssystembeiträge	Biobeiträge von 1% auf 2% der Direktzahlungen verdoppeln.	Der Bund unterschätzt die Leistungen von Bio und will partout keine Ausdehnung der heutigen Summe von 28 Mio. pro Jahr. Bio Suisse will ein positives Signal mit einer Verdoppelung. Über die Details muss noch diskutiert werden. Die heutigen Beiträge belaufen sich in der Regel auf 200 Franken/ha (offene Ackerfläche 950 Franken/ha, Spezialkulturen 1250 Franken/ha).	17
	Extenso: Ausdehnung auf Kartoffeln ab 2014	Davon profitieren auch Biobetriebe im Berggebiet.	17
	Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion ab 2014; Pilotprojekte 2012 starten	Dieses neue Element ist eine Chance für die Ablösung der TEP-Beiträge und sollte v.a. den Betrieben im Berggebiet als neue Möglichkeit zur Verfügung stehen. Die Zulassungsbedingungen sollen möglichst einfach, klar und streng gehalten werden und die praxisorientierten Systeme von Bio Suisse und	17

Kapitel, Seite	Antrag	Begründung / Bemerkung	
		IP-Suisse unterstützen. Die Systeme sollen bereits 2012/13 getestet werden können. Bedingungen (bezogen auf Trockenmasse, Definitionen Basis) 1. 90% Grundfutter gemäss <u>Definition Suisse-Bilanz</u> 2. 75% Gras (frisch, siliert, getrocknet) 3. RAUS	
	Tierwohlbeiträge: flexible Ausgestaltung zur Schliessung von Ziellücken. BTS-Beiträge nach oben anpassen.	Die Absicht wird begrüsst, die Beiträge noch verstärkt so auszugestalten, dass Ziellücken bzw. schwache Beteiligungen in einzelnen Tierkategorien verbessert werden. Wir schlagen vor, dass mehr Mittel dafür verwendet werden. Prioritäten: 1. BTS-Beiträge für Mastmunis, Pferde, Ziegen, Schafe und Kaninchen substantiell erhöhen. 2. RAUS-Beiträge für Mastpoulets und Kaninchen erhöhen. 3. Generelle Erhöhung der BTS- und RAUS-Beiträge.	17
	Neue Tierwohl-Aspekte fördern: Beiträge für behorn-te Tiere, Beiträge Weidemast, Jungebermast bzw. Zweinutzungsrasen.	Der Bundesrat soll darlegen, wie Beiträge für eine Rinder- und Ziegenhaltung mit Behornung ausgestaltet werden könnten. Es würde Sinn machen, die BTS/RAUS-Beiträge für über einjährige Ziegen und Rinder, die horntragend sind, nach oben anzupassen. Ausserdem soll der Bundesrat Massnahmen zur Förderung von Weidemast-Systemen vorschlagen, die auf den Einsatz von Kraftfutter verzichten.	17
	Landwirtschaftliche Begriffsverordnung/Anhang/ Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten korrigieren für: Andere Kühe: 0.8 → 1.0	Für die Einhaltung von RAUS und BTS entstehen pro Mutterkuh gleich hohe Kosten wie für Milchkühe. Die Abmessungen für Fress-, Liege- und Laufhöfflächen sind identisch. Es ist nicht verständlich, dass identische Tiere je nach Betriebsrichtung mit 1.0 oder 0.8 bewertet werden. Geschätzter Finanzbedarf für Erhöhung bei RAUS/BTS: 100'000 Mutterkühe x 0.2 x 0.85 (geschätzte Beteiligung) x 270.- = 4.6 Mio. Franken	17
2.3.2.9, Ressourceneffizienzbeiträge, S. 174	Zustimmung, auch zur Befristung der Beiträge; Ausrichtung auf Ziele	Auch bei diesen Beiträgen gilt: sie machen umso mehr Sinn, je besser sie ins Zielsystem des Bundesrates passen. Das Berggebiet ist besonders durch Überdüngung und Übernutzung betroffen und sollte deshalb bevorzugt profitieren können. Die Ressourceneffizienzbeiträge sind als Massnahme zur Erfüllung der Umweltziele Landwirtschaft zu verstehen.	18
2.3.2.10, Anpassungsbeiträge, S. 176	Anpassungsbeiträge keinesfalls in Versorgungssicherheitsbeiträge umlagern;	Die Anpassungsbeiträge garantieren, dass jeder Betrieb anfänglich gleich viel Direktzahlungen erhält wie in den Jahren 2011 bis 2013. Wie	19

Kapitel, Seite	Antrag	Begründung / Bemerkung
	Beiträge auf 6 bis 10 Jahre befristen und an den Betrieb binden. Umlagerung in Produktionssystem–, Landschaftsqualitäts–, Ressourceneffizienz– oder Biodiversitätsbeiträge.	der Name sagt, sind sie nur für eine beschränkte Zeit verfügbar. Das neue System sagt aber nichts über den Zeitraum, bis wann sie auf Null herunter gefahren werden. Damit bei einer Betriebsübergabe die Nachfolger nicht benachteiligt sind, soll der Anpassungsbeitrag an den Betrieb gebunden werden. Versorgungssicherheitsbeiträge setzen ausser dem Besitz oder der Pacht einer Fläche keinerlei Leistung voraus. Deshalb wird eine Umlagerung von Anpassungs- und Versorgungssicherheitsbeiträge nur zu erhöhten Pachtzinsen und mehr Preisdruck beim Produktverkauf führen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung	
Art. 2, Vorschlag WAK, Ernährungssouveränität	Der Vorschlag der Minderheit wird bevorzugt, der Vorschlag der Mehrheit wird abgelehnt. Es ist jedoch generell daran zu zweifeln, ob die Verankerung des Begriffs im Landwirtschaftsgesetz Sinn macht. Die Agrarallianz lehnt dies unter den heutigen Voraussetzungen ab. Die begonnene Arbeit zur Qualitätsstrategie ist genauso weiterzuverfolgen wie die Umsetzung der Charta.	Ernährungssouveränität macht nur im internationalen, sicher nicht im nationalen Kontext einen Sinn. Der Bezug im WAK-Vorschlag wird jedoch leider ausdrücklich zu inländischen Produkten gemacht. Dieses Verständnis widerspricht damit der Definition von Ernährungssouveränität und ergibt für uns keinen Sinn. Unter Ernährungssouveränität werden abwechselnd Ernährungssicherheit, hohe Selbstversorgung, ernährungswirtschaftliche Autarkie, Förderung der inländischen Produktion oder Krisenvorsorge verstanden. Dies halten wir für unprofessionell und politisch gefährlich. Der Artikel strotzt vor Begriffen, die so nur Missverständnisse auslösen. Es ist zudem ein eklatanter Widerspruch, weiterhin Exportsubventionen zu fordern (Schoggi-Gesetz, Viehexport, Verkäufszulage, Butterexport) und gleichzeitig die Ernährungssouveränität ins Gesetz zu schreiben. Nach der ursprünglichen Definition von Via Campesina sollte die Ernährungssouveränität gerade das „Preisdumping auf Agrarrohstoffen gegenüber anderen Ländern“ verhindern!	3
Art. 2 Massnahmen des Bundes	Art. 2 Abs. 1 Bst.b. Er fördert gilt gemeinwirtschaftliche Leistungen von bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betrieben mit Direktzahlungen ab .	„Abgeltung“ beibehalten. Der Begriff Förderung wird als Abschwächung der heutigen Formulierung „Abgeltung“ aufgefasst.	2
Art. 2, Qualitätsstrategie	Die Verankerung der Qualitätsstrategie wird begrüsst	Die Umsetzung der Qualitätsstrategie kann die Schweizer Landwirtschaft besser in die Ernährungswirtschaft einbetten. Das ist sehr wichtig, wichtiger als viele heiss diskutierte Bestimmungen des LwG. Die Weglassung des Begriffs der ökologischen Leistungen ist nicht zielführend und wird als problematisch erachtet.	4
Art. 11 Abs. 1	Unterstützung der Neuformulierung von Artikel 11 mit folgenden Anpassungen Art. 11 Abs. 1 Der Bund kann subsidiär gemeinschaftliche Massnahmen unterstützen, die zur Verbesserung oder zur Sicherung der Qualität und oder Nachhaltigkeit von Erzeugnissen und Prozessen beitragen.	Es ist nicht nur die Verbesserung der Qualität, sondern auch die Sicherung der Qualität massgebend.	4

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung	
Art. 13b (neu): Risikoabsicherung	Art. 13b Der Bund kann sich an der Finanzierung von Massnahmen beteiligen, welche die klimatischen, wetterbedingten und im Zusammenhang mit der zunehmenden Preisvolatilität stehenden Risiken der Landwirtinnen und Landwirte begrenzen.		5
Art. 27 Marktbeobachtung	1 Der Bundesrat unterstellt Warenpreise, die durch agrarpolitische Massnahmen des Bundes beeinflusst werden, einer Marktbeobachtung auf allen Stufen, von der Produktion bis zum Verbrauch. Er regelt die Mitwirkung der Marktteilnehmer. 2 Der Bundesrat bezeichnet die Stelle, welche die notwendigen Erhebungen durchführt und die Öffentlichkeit orientiert.	Siehe Ausführungen SBV. Aus Sicht Bio Suisse sind auch die Importe zu beobachten, da sie die Preise massgeblich beeinflussen. Als Instrument zur besseren Transparenz sollen die eingeführten Güter nach „konventionell“ und „Bio“ unterschieden werden.	5
Art. 27a Gentechnik	1 Gentechnisch veränderte landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Produktionsmittel dürfen nicht erzeugt, gezüchtet, eingeführt, freigesetzt oder in Verkehr gebracht werden. 2 Vorbehalten bleibt die Verwendung von gentechnisch veränderten Pflanzen, Pflanzenteilen und Tieren zu Forschungszwecken. Diese bedarf einer Bewilligung durch den Bundesrat.	Das Gentechnik-Moratorium läuft 2013 aus. Somit ist für die AP 2014-17 zu definieren, ob in der Schweiz mit oder ohne GVO produziert werden soll. Die Gentechnikfreiheit ist zentraler Bestandteil der Qualitätsstrategie. Gentechnik-Food wird von den Konsumenten abgelehnt. Auch die EU gibt den einzelnen Ländern und Regionen die Möglichkeit, gentechnisch veränderte Tiere und Pflanzen auf ihrem Gebiet zu verbieten. Unser Hauptkonkurrent Österreich verfolgt eine Qualitätsstrategie mit hoher Wertschöpfung, welche auf Gentechnikfreiheit beruht.	5
Art. 36b, Milchkaufverträge	Beibehaltung des bisherigen Art. 36b. Aufhebung Abs. 5. Neuer Abs. 6: Der Bundesrat regelt die Details zu den Milchkaufverträgen und bestimmt Sanktionen bei deren Nichteinhaltung.	Die Regelung sorgt für Transparenz und Sicherheit auf der ganzen Wertschöpfungskette. Sie setzt die Motion Bourgeois optimal um.	7
Art. 46, Höchsttierbestände	Abs. 3, Bst. a und b streichen; Rest belassen	Die gegebenen Rahmenbedingungen machen die bisherigen Ausnahmen obsolet. Zumindest sollen keine neuen Ausnahmen erteilt werden.	7
Art. 50, Marktentlastung Fleisch	Beibehaltung von Abs. 2 (Beiträge an öffentliche Märkte im Berggebiet)	Öffentliche Märkte sind im Berggebiet nach wie vor wichtig und werden genutzt. Mit der Kann-Formulierung und der Fo-	7

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung	
		kussierung auf das Berggebiet bleibt der Rahmen eng abgesteckt.	
Art. 70-77, generell	Zustimmung, Anträge bei der Mittelverteilung (siehe oben). Statt des Begriffs Förderung ist generell der Begriff Abgeltung zu verwenden.	Die Neuaufteilung und Benennung der Direktzahlungen ist zu begrüssen. Vorbehalte sind einzig bei der Mittelverteilung anzumelden.	9
Art. 70	Die Restriktionen im bisherigen Art. 70, Abs. 5 c und d sind sinngemäss beizubehalten. Art. 70, Abs. 1 ^{bis} (neu) <i>Der Bundesrat bestimmt Grenzwerte für die Summe der Beiträge pro Standardarbeitskraft sowie Grenzwerte bezüglich der Fläche, ab der die Beitragssätze abgestuft werden.</i>	Begründung: siehe auch oben, Bemerkungen zu S. 146/47 Zustimmung im Übrigen zur neuen Gliederung und den übrigen Voraussetzungen.	10
Art. 70a, Abs. 1	d. streichen	Für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen ist es unerheblich, ob sich die Flächen in der Bauzone oder in der Landwirtschaftszone befinden. Im Tessin z.B. liegen 40 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) in Bauzonen. Von Einzonungen und dem Baulandverkauf profitieren jedoch in den seltensten Fällen die Landwirte, da ihnen nur knapp 20 % der LN gehört.	11
Art. 70a, Abs. 2	d. Ergänzung: die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten <i>inklusive Pufferstreifen</i> in Inventaren (...).		12
Art. 70a Abs. 3	c. kann für den Sömmerungsbeitrag, für die Biodiversitäts-, die Produktionssystem- und für die Landschaftsqualitätsbeiträge Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe a festlegen;	Insbesondere die Betriebe der öffentlichen Hand oder Stiftungen üben oft eine Vorreiterrolle aus, die nicht durch die Verweigerung dieser Beiträge verhindert werden soll. Sie kombinieren oft auf vorbildliche Weise soziale und ökologische Anliegen mit dem ökonomischen Betrieb und sind dadurch besonders nachhaltig.	12
(Neu) Art. 70a LwG Abs. 3 ist um den Buchstaben e zu ergänzen	<i>e. (neu) legt Etappenziele für Ökologie und Tierwohl mit Zeitvorgaben fest. Er gestaltet die Direktzahlungen so, dass die vorgegebenen Ziele innerhalb des gesetzten Zeitrahmens erreicht werden.</i>	Sichere Versorgung mit Nahrungsmitteln, Erhaltung der Lebensgrundlagen, Landschaftspflege und dezentrale Besiedlung sind die verfassungsmässig definierten Aufgaben der Landwirtschaft. Demnach hat die Landwirtschaft einerseits eine Produktionsaufgabe und andererseits einen gemeinwirtschaftlichen Leistungs- und Pflegeauftrag zu erfüllen. Die Umweltziele Landwirtschaft UZL geben die Ziele vor, welche der Bundesrat in Etappen umsetzen muss. Ansonsten ist die Vorlage nicht verfassungskonform. In die Ziele sind demnach auch Vorgaben für Tierkategorien zur Beteiligung an RAUS und BTS-Programmen einzubeziehen.	12

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung	
		hen. Angaben sind auch zu machen, welche Ziele bei den Produktionssystemen und bei der Ressourceneffizienz zu erreichen sind. Beim Tierwohl und bei den Produktionssystemen sind bisher Zielvorgaben des Bundesrates gänzlich vermisst worden. Der Mangel an SMART-Zielen widerspricht auch dem Auftrag der Mo. WAK-S.	
Art. 71, Kulturlandschaftsbeiträge	Zustimmung zu Kulturlandschaftsbeiträgen	Die Regelung im Gesetz überzeugt. Wir möchten allerdings zu bedenken geben, dass die „Zonenbeiträge Offenhaltung“ eher schwach leistungsorientiert sind. Folglich sind diese Beiträge nicht weiter auszubauen und sollen den Bergzonen vorbehalten bleiben.	13
	Zustimmung Erhöhung Sömmerungsbeiträge	Die Erhöhung ist sachlich gerechtfertigt und sollte die Kritik an der TEP-Abschaffung etwas entschärfen. Die Differenzierung für die Schafsömmerung je nach Beweidungs- bzw. Behirtungssystem ist zu begrüßen. Je nach Fall soll für Sömmerungsflächen ohne Behirtung keine Beiträge gewährt werden.	13
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	Abs. 2 ist so zu ändern, dass auch ein maximaler Besatz festgeschrieben werden kann.	Begründung: siehe oben, Bemerkungen zu S. 161. Die konkrete Formulierung schlagen wir wie folgt vor: ² Für die Grünfläche werden Beiträge nur ausgerichtet, wenn ein Mindesttierbesatz erreicht wird <u>und ein Höchsttierbesatz nicht überschritten wird</u> . Der Bundesrat bestimmt den minimalen Besatz <u>und den maximalen Besatz</u> an Raufutter verzehrenden Nutztieren.	14
Art. 75 Produktionssystembeiträge	Die Beiträge sollen auch eine klimafreundliche Produktion fördern können. Falls dies mit der jetzigen Formulierung nicht möglich ist, so muss dies im Gesetz verankert werden.		17
	Beibehaltung: a. einen nach Nutzungsart abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung gesamtbetrieblicher Produktionssysteme;	Bisherige Fassung beibehalten. Dies ist die saubere, unmissverständliche Gesetzesgrundlage für die Bio-Flächenbeiträge.	17
	Abs. 1 lit. a einen nach Nutzungsart abgestuften Beitrag je Hektare und je Normalstoss zur Förderung gesamtbetrieblicher Produktionssysteme. b einen Beitrag je Hektare und je Normalstoss zur Förderung einer Pflanzen- und Tierproduktion, die den Einsatz bestimmter Produktionsmittel einschränkt ;	Beitrag pro Normalstoss von Bioalpen. Siehe auch 2.3.2.8.	17

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung	
Art. 77 Anpassungsbeiträge	Abs. 3: Die Anpassungsbeiträge werden personenbezogen ausgerichtet. Der Beitrag für den einzelnen Betrieb richtet sich nach der Differenz zwischen den allgemeinen Direktzahlungen vor dem Systemwechsel und den Beiträgen nach den Artikeln 71 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Artikel 72 nach dem Systemwechsel. Die Differenz wird auf der Basis der Strukturen festgelegt, die ein Betrieb vor dem Systemwechsel aufwies. Die Anpassungsbeiträge werden über eine Dauer von max. 6 (eventualiter 10) Jahren ausgerichtet. Abs. 5: streichen	Die Anpassungsbeiträge sind zweifellos notwendig, auch für die Akzeptanz der ganzen Vorlage. Um Tricks und Übungen bei anstehenden Betriebsübergaben von vornherein zu vermeiden, sind die Beiträge bezogen auf den Betrieb und nicht die Personen auszurichten. Dies dürfte auch zur Akzeptanzförderung beitragen. Die Dauer von 6, notfalls 10 Jahren sollte genügen, damit sich die Betriebe neu orientieren können. Nach Ablauf der Frist sind folglich die Beiträge im Landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen auf null zurückzufahren und in leistungsbezogene Zahlungen umzuleiten.	19
Art. 96, 106, 107 (Strukturverbesserung, IK)	Für Leistungen nach diesen Artikeln muss eine besonders tierfreundliche Stallhaltung Voraussetzung sein.	Beiträge und IK sollen konsequent an die Förderung des Tierwohls gebunden werden.	23
Art. 140	1 Der Bund kann die Züchtung von Nutzpflanzen fördern, die: (...) (neu) d. an Produktionsformen angepasst sind, die besonders naturnah, umwelt- und tierfreundlich sind 2 Er kann privaten Züchtungsbetrieben und Fachorganisationen, die Leistungen im öffentlichen Interesse erbringen, Beiträge ausrichten, namentlich für: (...) d. die nachhaltige Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen 4 (neu) Die Zucht von transgenen Pflanzen ist von Beiträgen ausgeschlossen.	Bereits heute fördert der Bund die ökologische Pflanzenzüchtung, und er hat sich im Rahmen internationaler Verträge zur Erhaltung der Biodiversität auch bei Nutzpflanzen verpflichtet. Will sich die Schweiz mit einer Qualitätsstrategie international positionieren, benötigt sie dazu auch die angepassten Pflanzensorten. Die Definitionen für eine ökologische Pflanzenzüchtung wurden zwischen Dezember 2010 von einer breit abgestützten Expertengruppe erarbeitet. Diese Pionierleistung sollte für die ökologische Positionierung der Schweiz genutzt werden. Die Formulierung zum Ausschluss transgener Pflanzen entspricht derjenigen im bestehenden Art. 142 (Tierzucht).	25
Art. 141 Zuchtförderung	1 Der Bund kann die Zucht von Nutztieren fördern, die: (...) (neu) d. an Produktionsformen angepasst sind, die besonders naturnah, umwelt- und tierfreundlich sind.	Analog zur Pflanzenzüchtung.	24
Art. 142 Beiträge	1 Der Bund kann anerkannten Organisationen, (neu) privaten Züchtungsbetrieben und Fachorganisationen, die Leistungen im öffentlichen Interesse erbringen, Beiträge ausrichten, insbesondere für: (...) d (neu) die nachhaltige Nutzung tiergenetischer Ressourcen.	Anpassung der Formulierung an Art. 140 Abs. 2 (Pflanzenzüchtung)	24
Art. 146a Gentechnisch veränderte	Art. 146a aufheben, wenn vorgeschlagene Regelung in	Qualitätsstrategie und GVO-Tiere sind unvereinbar. Siehe	24

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung	
Nutztiere	Art. 27a angenommen wird.	Ausführungen zu Art. 27a.	
Art. 177 Schlussbestimmungen, Vollzug, Bundesrat		Im Rahmen der Revision der Verordnungen fordert Bio Suisse den Bundesrat auf, die Faktoren betreffend die Raufutter verzehrenden Grossvieheinheiten (RGVE), insbesondere für Mutterkühe (0.8 RGVE → 1.0 RGVE) neu zu bewerten.	7
Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (GTG)	Hauptsächliche Änderung in Art. 3 (Geltungsbereich): 2 Der Anbau, die Zucht und das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen und Pflanzenteilen, gentechnisch verändertem Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial sind verboten. 3 Die Haltung, die Zucht und das Inverkehrbringen gentechnisch veränderten Tieren zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder waldwirtschaftlichen Zwecken sind verboten.	Siehe auch Ausführungen zu Art. 27a LwG	
Raumplanungsgesetz	Siehe 1.1.1.2.3 Raumplanung.	Siehe 1.1.1.2.3 Raumplanung.	21
Änderungen des Pacht-, Gewässerschutz-, Tierseuchen- und Jagdgesetz	Ausdrückliche Begrüssung der Änderungen		23,12, 7,13
Landwirtschaftliche Begriffsverordnung	Landwirtschaftliche Begriffsverordnung/Anhang/ Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten korrigieren für: Andere Kühe: 0.8 → 1.0	Für die Einhaltung von RAUS und BTS entstehen pro Mutterkuh gleich hohe Kosten wie für Milchkühe. Die Abmessungen für Fress-, Liege- und Laufhöfflächen sind identisch. Es ist nicht verständlich, dass identische Tiere je nach Betriebsrichtung mit 1.0 oder 0.8 bewertet werden. Geschätzter Finanzbedarf für Erhöhung bei RAUS/BTS: 100'000 Mutterkühe x 0.2 x 0.85 (geschätzte Beteiligung) x 270.- = 4.6 Mio. Franken	7
Bundesgesetz über die Technischen Handelshemmnisse (THG)	Geltungsbereich Art. 16a Abs. 2 einschränken durch folgende Ausnahmen: f. Lebensmittel, welche gemäss Bioverordnung oder Berg- und Alpverordnung produziert werden g. Lebensmittel, welche für die Qualitätsstrategie gemäss Art. 2 Abs. 3 LwG eine besondere Bedeutung haben	Der Bundesrat muss dafür sorgen, dass nicht Art. 16b (Massnahmen zur Verhinderung der Diskriminierung inländischer Hersteller) dazu missbraucht wird, die Qualitätsstrategie und die landwirtschaftliche Gesetzgebung der Schweiz insgesamt zu unterlaufen. 2011 hat es das Bundesverwaltungsgericht letztinstanzlich	5

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
	Eventualiter ist Art. 16b durch eine analoge Ausnahmeregelung zu ergänzen. Den gesamtschweizerischen Verbänden der Nahrungsmittelbranche ist ein ideelles Beschwerderecht zu geben.	abgelehnt, auf eine Beschwerde des Schweizerischen Obstverbands⁴ bzw. des Schweizerischen Bauernverbands⁵ einzutreten, und zwar mangels Legitimation. Das hier angestrebte ideelle Verbandsbeschwerderecht würde es Verbänden der Nahrungsmittelbranche ermöglichen, Bewilligungen des zuständigen Amts von unabhängigen Gerichten überprüfen zu lassen.

⁴ Bundesverwaltungsgericht, Abteilung III, Urteil C-6540/2010 vom 3. März 2011

⁵ Bundesverwaltungsgericht, Abteilung III, Urteil C-6975/2010 vom 2. Mai 2011

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0212	IP-Suisse	Schweizerische Vereinigung integriert produzierender Bauern und Bäuerinnen	28.6.11
Organisation / Organisation / Organizzazione		Schweizerische Vereinigung integriert produzierender Bauern und Bäuerinnen IP-SUISSE	
Adresse / Indirizzo		Rütti 3052 Zollikofen	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma		24. Juni 2011  A. Stalder  F. Rothen	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Für die Möglichkeit, zur Agrarpolitik 2014-2017 eine Stellungnahme abzugeben, danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Grundsätzliche Bemerkungen:

Die IP-SUISSE unterstützt die vom Bundesamt für Landwirtschaft vorgesehene Entwicklung der AP 14-17. Vorab begrüßen wir die vorgesehene Schaffung eines leistungsbezogenen, auf den Markt ausgerichteten Direktzahlungssystems. Unsere Erfahrungen am Markt zeigen, dass sowohl die Produktion von Nahrungsmitteln, wie auch die Anstrengungen für eine artgerechte Tierhaltung und ein naturnaher Anbau der Partner entlang der Wertschöpfungskette honoriert werden. D.h., der Markt beweist heute schon, dass nachhaltige, ökologische Leistungen, verbunden mit einer effizienten Produktion von Nahrungsmitteln, gefragt sind. Es ist deshalb dringend nötig, die heute geltenden gesetzlichen Grundlagen zu revidieren und zukunftssträchtig zu verbessern. Mit dem vorliegenden, qualitativ hochstehenden Bericht können die angestrebten Ziele erreicht werden.

Die Vorgaben, nicht leistungsorientierte Zahlungen (Abschaffung der RGVE und TEP Beiträge usw.) in leistungsorientierte Abgeltungen (Anpassungsbeiträge, Produktionssystembeiträge, Landschaftsschutzbeiträge...) umzulagern, bilden die Grundlage der Weiterentwicklung von AP 2014 bis 2017. Werden diese Massnahmen verhindert, wird eine Neuausrichtung nicht möglich sein.

Die Neuausrichtung darf nicht zu Lasten der Umwelt, aber auch nicht zu Lasten einzelner Regionen (Bergebiet- Talgebiet) erfolgen.

Der vorgesehene Zahlungsrahmen ist der Teuerung anzupassen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen und stehen für Fragen zur Verfügung.

IP-SUISSE

Andreas Stalder
Präsident

Fritz Rothen
Geschäftsführer

1

9

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
2.1.2. Qualitätsstrategie Art. 2 Abs. 3	Wird begrüsst	Die Qualitätsstrategie ist wichtig für die Schweizerische Nahrungsmittelproduktion. Bei der Umsetzung ist es wichtig, dass alle Partner der Wertschöpfungskette mit einbezogen werden.	4
2.1.3. Ernährungssouveränität		Der Begriff Ernährungssouveränität ist nicht klar definiert und führt deshalb zu unterschiedlicher Interpretation. Es stellt sich zudem die Frage, ob es sinnvoll ist, die Ernährungssouveränität im Landwirtschaftsgesetz zu verankern.	3
2.2.1.1.2. Konzept Qualitätsführerschaft Art. 11 (S. 107)	Ergänzen mit anderen Organisationen in den einzelnen Sektoren	Es sollen nicht nur Produzenten- oder Branchenorganisationen koordinieren, und dadurch staatliche Mittel erhalten dürfen, sondern beispielsweise auch Organisationen von anderen Akteuren der Wertschöpfungsketten. Aufgrund der Erfahrungen im Ausland, reicht es nicht aus, einzig die Rohstoffproduzenten zu fördern, ebenso wichtig ist die Förderung der inländischen Verarbeitung von Nahrungsmitteln.	4
Art. 12	Wird begrüsst	Dass neu auch gemeinwirtschaftliche Leistungen unterstützt werden, ist zu begrüssen.	4
2.2.1.1.2. Konzept Marktoffensive Art. 14 Abs. 4 (S. 109)	Der Bund soll keine offiziellen Zeichen als obligatorisch erklären	Unsere Erfahrungen zeigen, dass staatliche Zeichen den Markt hemmen und die Innovation behindern. Das IP-SUISSE Logo darf durch Massnahmen des Bundes nicht gefährdet werden.	4
Ackerbau/Beiträge für einzelne Kulturen (S. 134) Art. 54 LWG	Wird begrüsst	Es braucht eine Präzisierung. Insbesondere Körnerleguminosen, Ölsaaten, Brotgetreide und Futtergetreide müssen mit Beiträgen unterstützt werden.	8

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
2.3. Direktzahlungen (3. Titel LwG)			
2.3.1 Ausgangslage (S. 137)		Die Orientierung der Direktzahlungen an Leistungen und an den Zielen macht Sinn (leistungsorientiertes Anreizsystem). Leider haben sich die im WdZ-Bericht gemachten Forderungen nun im erläuternden Bericht etwas aufgeweicht. Insbesondere sind die Versorgungsbeiträge überbewertet. Auch fehlt die verstärkte Ausrichtung der Direktzahlungen hin zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Landwirtschaft. Immerhin wird mit den Anpassungsbeiträgen ein Instrument geschaffen, das in diese Richtung wirkt. IP-SUISSE verkörpert die Kombination von Ökologie (Mehrnutzen, der am Markt für Differenzierung insbesondere gegenüber Importen bringt) und Produktion (Ausrichtung auf Qualität und Marktbedürfnisse). Wir erwarten, dass diese erfolgreiche und eigentlich selbstverständliche Balance vom Staat auch bei den Direktzahlungen gesucht wird. Der Vorschlag des Bundesrates versucht dies, er darf auf keinen Fall abgeschwächt werden.	9
2.3.2. Konzept des weiterentwickelten Direktzahlungssystems (S. 143) Art. 70 LwG	Anpassungsbeiträge sind dringend notwendig	Wir sind mit dem Grundkonzept des weiterentwickelten Direktzahlungssystems einverstanden. Die Anpassungsbeiträge erlauben, auf zukünftige Veränderungen (z.B. Marktbedürfnisse) zu reagieren.	9

2.3.2.1. Eintretens- und Begrenzungskriterien (S. 146 ff.) Art. 70a	Wird begrüsst	Die im Bericht vorgesehenen Veränderungen werden unterstützt.	10 12
Anforderungen im Sömmerungsgebiet	Produktionssystembeiträge auch auf Sömmerungsflächen	Wir würden es begrüssen, wenn neu neben den Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträgen auch Produktionssystembeiträge ausgerichtet werden.	12
2.3.2.2 Beitragsberechtigte Flächen (S. 150), Art. 70a, Abs. 4	Aufteilung (in LN und LP) wird abgelehnt	Die vorgeschlagene Aufteilung der Flächen, scheint uns nicht sinnvoll. Sie beeinträchtigt die Akzeptanz von Umweltmassnahmen bei den Produzenten.	11
2.3.2.4 Kulturlandschaftsbeiträge (S.157)	Wird begrüsst	Sind jedoch nicht weiter zu erhöhen, da eher schwach leistungsorientiert.	13
2.3.2.5 Versorgungssicherheitsbeiträge (S. 161), Art. 72	Die Versorgungssicherheitsbeiträge sind zu hoch. Gelder sind in die Anpassungsbeiträge umzuleiten.	Die Versorgungssicherheitsbeiträge in der im Bericht vorgeschlagenen Höhe sind aufgrund der Analysen auf Seite 33 und in Tabelle 44 zu hoch (keine Ziellücken). Vor allem, wenn es sich dabei um Leistungsbeiträge handeln soll, ist die Höhe dieser Beiträge nicht gerechtfertigt. Wir begrüssen die Aufhebung der RGVE und der TEP-Beiträge (Abbau der Intensität im Hügel- und Berggebiet). Sollte die Abschaffung dieser Beiträge keine Mehrheit finden, wäre der Vorschlag SMP allenfalls vorzuziehen.	14
2.3.2.6 Biodiversitätsbeiträge (S. 163) Art. 73	Synergien mit Biodiversitäts-Leistungen von IP-Suisse-Betrieben beachten und fördern. Beiträge erhöhen	Die Anstrengungen der IP-SUISSE im Bereich Biodiversität (Punktesystem bereits in der Praxis umgesetzt) sind weder zu konkurrenzieren noch finanziell zu benachteiligen.	15

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
2.3.2.7 Land- schaftsqualitäts- beiträge (S. 166) Art. 74.	Wird begrüsst		16
2.3.2.8 Produkti- onssystembeiträge (S. 171) Art. 75	Produktionssystembei- träge sind sehr wichtig. Beiträge unbedingt er- höhen. Beiträge sollen auch eine klimafreundli- che Produktion fördern	Zusammen mit Partnern gelingt es der IP-SUISSE, mit ihren Produkten am Markt erfolgreich zu sein und eine erhöhte Zahlungsbereitschaft bei den Konsumentinnen und Konsumenten auszulösen. Dies allein reicht aber nicht aus. Es braucht die Wechselwirkung zwischen Markt und staatlicher Unterstützung. Vor diesem Hintergrund fordern wir den Ausbau der Produktionssystembeiträge. Die dafür notwendigen Mittel stehen zur Verfügung (Versorgungssi- cherheits- und Anpassungsbeiträge). Wir begrüssen insbesondere die Ausweitung der Beiträge für die extensive bzw. herbizidreduzierte Produktion wie Kartoffeln, sowie die Förderung der graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion. Ebenfalls soll eine klimafreundliche Produktion von einer Unterstützung profitieren. IP-SUISSE entwickelt aktuell zusammen mit der Forschung Massnahmen zum Klimaschutz.	17
2.3.2.9 Ressour- ceneffizienzbeiträ- ge (S. 174), Art. 76	Wird begrüsst		18

2.3.2.10 Anpassungsbeiträge (S. 176), Art. 77	Frei werdende Mittel aus einem allfälligen Abbau der Anpassungsbeiträge dürfen nicht in Versorgungssicherheitsbeiträge umgelagert werden.	Wir finden den Ansatz mit den Anpassungsbeiträgen sehr gut. Er ermöglicht einen gewissen Spielraum, um auf die zukünftigen Herausforderungen zu reagieren und erlaubt den Landwirten gleichzeitig, sich über einen Zeitraum von mehreren Jahren den veränderten Gegebenheiten anzupassen, sowie ihre Betriebe auf das neue, leistungsorientierte System der Direktzahlungen auszurichten. Es muss sichergestellt werden, dass die Mittel aus dem Abbau der Anpassungsbeiträge nicht in die Versorgungssicherheitsbeiträge umgelagert werden.	19
2.6 Forschung und Beratung/ Förderung der Pflanzen- und Tierzucht (6. Titel LwG)		Im Hinblick auf die zukünftigen Herausforderungen der Landwirtschaft sind gerade Forschung und Beratung sehr wichtig. Auch die Förderung der Pflanzen- und Tierzucht sind zur weiteren Verbesserung der Produktionsgrundlagen der Landwirtschaft und ihren nachgelagerten Bereiche von Bedeutung.	24 25

FBS

Freisinnige Bäuerinnen und Bauern Schweiz

Walter Müller
Präsident
Riethof

9478 Azmoos

0214 FBS Freisinnige Bäuerinnen und
Bauern Schweiz 15.6.11

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5

3003 Bern

Azmoos, 8. Juni 2011

Vernehmlassung AP 2014-2017

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage senden wir Ihnen die Vernehmlassung unserer Organisation zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik.

Für eine Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

FBS – Freisinnige Bäuerinnen und Bauern Schweiz

Der Präsident

Walter Müller

Der Sekretär

Peter Brügger

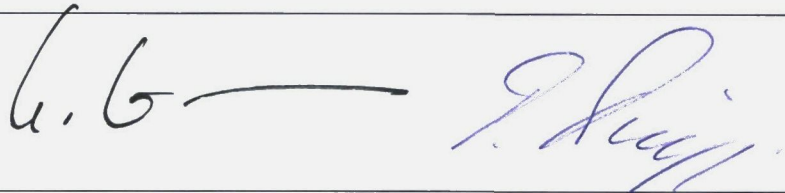
Beilage erwähnt

Vorstand: Walter Müller, 9478 Azmoos (Präsident); Peter Brügger, 4613 Langendorf, Peter Hodel, 5012 Schönenwerd; Andrea Moll, 5645 Ferkrieden; Fredy Kessler, 9200 Gossau; Walter Haas, 6016 Hellbühl; Albrecht Rhyner, 9105 Schönengrund ; Rosy Schmidli, 6017 Ruswil, Hans Telli, 7016 Trin-Mullin.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organisation / Organizzazione	Freisinnige Bäuerinnen und Bauern Schweiz (FBS)
Adresse / Indirizzo	pA Walter Müller, Präsident Riethof 1, 9478 Azmoos
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	6.6.2011 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir fordern eine nachhaltig produzierend Landwirtschaft

1

Mit der vorgesehen Revision sollte eine nachhaltig produzierende und nicht immer stärker eine nachhaltig pflegende Landwirtschaft gefördert werden. Aufgrund der absehbaren globalen Entwicklung im Nahrungsmittelbereich mit zunehmenden Versorgungsengpässen und unter Berücksichtigung der erreichten ökologischen Leistungen ist unseres Erachtens eine Anpassung der Ziele dieser Revision des Landwirtschaftsgesetzes angezeigt.

4

Wir befürworten die vom Bundesrat vorgeschlagene Qualitätsstrategie. Die Schweizer Landwirtschaft hat einen sehr hohen Qualitätslevel. Es gilt diese Stärke am Markt noch besser umzusetzen und marktorientiert weiter zu entwickeln. Die Qualitätsstrategie darf nicht durch andere politische Vorlagen wie Cassis de Dijon oder eine wenig griffige Swissnessdefinition unterlaufen werden.

Keine Dauerrenten für Verpächter

9

Mit dem neuen Direktzahlungsmodell können wir uns grundsätzlich einverstanden erklären. Die gesellschaftspolitische Akzeptanz der Direktzahlung lässt sich mit klar definierten Leistungen und den daran gebunden Abgeltungen sicher verbessern.

Eine weitgehende Flächenbindung aller Direktzahlungen erachten wir aber als problematisch. Es sind negative Strukturwirkungen zu erwarten und es ist zu befürchten, dass die Direktzahlungen zu einem wesentlichen Teil der Rentenbildung für die Verpächter und nicht als Entschädigung der Bewirtschafter wirkt.

Abbau der Regelungsdichte, mehr unternehmerische Freiheit

1

Wir vermissen, dass mit dieser Etappe der Agrarpolitik die Regelungsdichte nicht abgebaut wird. Im Gegenteil: Es werden zusätzlich Auflagen bei der Produktion erlassen. Wir erwarten vom Bundesrat, dass diese Vorlage dahingehend überarbeitet wird, dass die Vorschriften und Auflagen für die Bauern reduziert werden. Wünschbar wäre, eine paritätische Kommission zum Abbau der Regelungsdichte im Agrarbereich mit einem entsprechenden Auftrag einzusetzen. Die heutigen Vorschriften und Regelungen erfolgt nach wie vor weitgehend auf der Input-Seite. Es sollte ein Wechsel zu Ergebnis-orientierten Auflagen geprüft werden. Es ist nicht wichtig, wie der Bauer etwas macht, sondern welches Ergebnis für das Produkt (Qualität) oder für die Umwelt (Umweltqualität) dabei herauschaut. Wir erachten beispielsweise die Fruchtfolgevorschriften als übertriebene Bevormundung eines ausgebildeten Landwirts. Die Eigenverantwortung der Bauern sollte gestärkt werden.

Weiter vermissen wir, dass die Vorlagen keine konkreten Massnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Landwirtschaft enthält.

Als sehr wichtig erachten wir, dass der Zahlungsrahmen für die agrarpolitischen Massnahmen auf einer konstanten Höhe gehalten werden kann. Dies ist ein wichtiger Aspekt für die Verlässlichkeit der Agrarpolitik.

29

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Konzept Ernährungssouveränität		Dem Konzept der Ernährungssouveränität stimmen wir zu und befürworten den Mehrheitsantrag der WAK-N.	3
2.3 Direktzahlungen			
Kap. 2.3.2.1 S. 147	Eintretensvoraussetzungen SAK	Wir sind mit der vorgeschlagenen Mindestgrösse von 0.4 SAK: einverstanden. Wir setzen uns für eine professionelle produzierende Landwirtschaft ein. Da diese Verschärfung der Eintretensvoraussetzung politisch umstritten sein wird, erwarten wir, dass BR mit der Botschaft die Berechnungsgrundlagen bekannt gibt und auch die Auswirkungen aufzeigt.	10
Kap. 2.3.2.3, S 153ff ÖLN	Die Vorschriften des ÖLN sollen reduziert werden	Die heutige Regelungsdicht steht in Widerspruch zum eigenverantwortlichen Handeln jedes einzelnen Bauern. Im Sinne unserer einleitenden Bemerkungen sind die Vorschriften zu überprüfen und auf das wesentliche zu konzentrieren. Generell sollen Vorschriften mehr zielorientiert und weniger handlungsorientiert sein.	12
S. 158 Sömmerungsbeiträge	Vorgeschlagenes System verbessern	Die Sömmerungsbeiträge sollten nicht in dem vorgeschlagenen Umfang erhöht werden. Es muss ein System gefunden werden, dass für die Sömmerung weiterhin ein Preis bezahlt wird und damit auch einen Anreiz für eine gute Leistung der Alpbetriebe besteht. Allenfalls ist zu prüfen, ob ein Teil des Beitrages an den Talbetrieb, der Tiere auf die Sömmerung gibt, ausgerichtet werden. Eine andere Möglichkeit bestünde mit der von uns vorgeschlagenen Beibehaltung der bisherigen RF-Beiträge. Damit besteht ein „Push-System“, wie dies in der Botschaft richtigerweise festgestellt wurde.	13
Kap. 2.3.2.5 , S. 160 Versorgungssicherheitsbeiträge	Die Versorgungssicherheitsbeiträge sollen: • bereits zu Beginn deutlich stärker gewichtet	Entsprechend der steigenden Bedeutung der Versorgungssicherheit (steigende Bevölkerungszahlen, globale Versorgungsprobleme, Spekulation, Versorgung) sollen diese Beiträge in den nächsten Jahren sukzessive erhöht werden. Die Erhöhung soll durch eine Umlagerung aus den Anpassungsbeiträgen finanziert werden. Versorgungssicherheit ist eng gekoppelt mit der Haltung von raufutterverzehrenden Tieren.	14

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	werden. - dynamisch gestaltet werden - nicht ausschliesslich als Flächenbeiträge ausgerichtet werden.	Aus diesem Grund sollen die bisherigen RF-Beiträge weitergeführt werden.
Kap. 2.3.2.7, S. 166 Landschaftsqualitätsbeiträge	Auf Einführung verzichten	Wir lehnen diese neuen Instrumente im Bereich Ökologie ab. Es gibt genügend Instrumente, die diese Zielsetzung unterstützen (Vielfältige Landwirtschaft, Raumplanungsgesetzgebung, Naturpärke, ökologische DZ, Vernetzungsprojekte usw.). Bei Inkrafttreten der vorgeschlagenen Änderungen des Landwirtschaftsgesetzes sind es zwanzig Jahre her, seit in der Landwirtschaft eine Ökologisierung eingesetzt hat. Die Bauern haben in dieser Zeit enorme Anstrengungen im Bereich der Ökologie unternommen. Sicher lassen sich noch punktuelle Verbesserungen erzielen. Es sollen aber nicht neue Programme ausgearbeitet werden. Landschaftsqualitätsbeiträge wären ein weiteres Instrument, über welches der unternehmerische Bauer nicht selber entscheiden kann. Seine Beteiligung ist abhängig von den Initiativen auf regionaler Ebene und von der Bereitschaft der Kantone überhaupt die erforderliche Gegenleistung zu erbringen. Auch wird es in gewissen Gebieten diese Art der Direktzahlungen überhaupt nicht geben. Ein solches Abgeltungssystem widerspricht dem eigenverantwortlichen und unternehmerischen Handeln eines Bauern
Kap. 2.3.2.10, S. 176 Anpassungsbeiträge	Weniger stark gewichten Max. 10%	Die Anpassungsbeiträge sind zu stark gewichtet. Es sollen am Anfang maximal 10 % der bisher ausgerichteten DZ in diese Massnahme fliessen. Im Gegenzug sollen die Versorgungssicherheitsbeiträge und die Kulturlandschaftsbeiträge stärker gewichtet werden.

16

19/
29

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Gewässerschutzgesetz	Neuregelung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs	Die Beschränkung von 3 DGVE ist nicht mehr zeitgemäss. Die Düngung erfolgt heute nach Nährstoffbilanz und nicht aufgrund des Tierbesatzes. Die Beschränkung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs auf 6km ist nicht mehr zeitgemäss und sollte gleich sein, wie die Grenze bei Betriebsgemeinschaften (15 km).	12
Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Entwurf), S. 281			
Art. 70a Abs. 1 Bst d	Wir lehnen die vorgesehene Verschärfung des Ausschlusses von Bauland von der Direktzahlungs-Berechtigung ab. Die Regelung gemäss geltender Direktzahlungs- bzw. Begriffsverordnung soll beibehalten werden.	Auf eine Verschärfung soll verzichtet werden, weil viele Gemeinden und Kantone noch weit entfernt sind von einem haushälterischen Umgang mit dem Boden bei der Einzonung. Bereits die Regelung 2006 konnte vielerorts bis heute noch nicht vollumfänglich vollzogen werden. Eine Verschärfung ist daher nicht angezeigt. Bauland befindet sich meist nicht im Besitz des Bewirtschafters. Für viele Bauern sind aber häufig grosse Flächen in der Bauzone ein wesentlicher Bestandteil ihres Betriebes.	11
Art. 70 Abs. 2 Bst. d	Streichen	s.a. unsere grundsätzlichen Bemerkungen	12
Art. 107 Abs. 2		Wir begrüssen die vorgesehene Ausdehnung der Möglichkeiten zu Gewährung von Baukrediten an gemeinschaftliche Unternehmen ausdrücklich.	23
Gewässerschutzgesetz Art. 14 Abs. 4	Neuregelung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs	Die Beschränkung von 3 DGVE ist nicht mehr zeitgemäss. Die Düngung erfolgt heute nach Nährstoffbilanz und nicht aufgrund des Tierbesatzes.	12
		Die Beschränkung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs auf 6km ist nicht mehr zeitgemäss und sollte gleich sein, wie die Grenze bei Betriebsgemeinschaften (15 km).	

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0216	VKSC	Verband der Kantonschemiker der Schweiz	21.6.11
Organisation / Organisation / Organizzazione		Verband der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS)	
Adresse / Indirizzo		Dr. Otmar Deflorin, Kantonales Laboratorium Bern, Muesmattstr. 19, 3012 Bern	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma			

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektroni an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VKCS ist mit der vorgeschlagenen Stossrichtung grundsätzlich einverstanden. Positiv zu werten ist insbesondere, dass mit der WDZ die ökologischen Leistungen zielgerichteter abgegolten werden als bis anhin. Die Ziele der neuen Strategie lassen sich aber nur erreichen, wenn das Gesamtpaket ohne Herausbrechen einzelner Elemente beschlossen wird. Zudem sind wichtige Nachbesserungen vorzunehmen. Die Landwirtschaft muss nachhaltiger werden und einen wesentlichen Beitrag zum Ressourcenschutz leisten. Dies insbesondere in den Bereichen Luft, Boden, Biodiversität und Gewässer. So sind beispielsweise unsere Gewässer und unser Grundwasser, die Ressourcen unseres Trinkwassers, vor Einträgen von Düngern und Pflanzenschutzmitteln besser zu schützen. Trinkwasser ist das wichtigste Lebensmittel und leistet den wohl wichtigsten Beitrag an die Landesversorgung. Das bisherige Anreizsystem hat in diesem Bereich klar versagt. So werden im Grundwasser und im Trinkwasser laufend neue Abbauprodukte von Pflanzenschutzmitteln in hohen Konzentrationen gemessen. Das Problem ist nicht gelöst, in dem sie kurzerhand als "nicht relevant" eingestuft werden. In der Schweiz werden doppelt so viele Pestizide ausgebracht wie beispielsweise in Deutschland oder Österreich.

Der VKCS fordert:

- Der Bundesrat muss aufzeigen, wie und bis wann die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) erfüllt werden sollen. Rückschritte im Vergleich zur AP 2011-2014 sind inakzeptabel. Das Erreichen dieser UZL muss zur Qualitätsstrategie der Landwirtschaft gehören. Premium Produkte mit Swissness-Garantie sind nur dann glaubwürdig (und im Sinne des Lebensmittelrechts nicht täuschend), wenn ein Mehrwert erkennbar ist. Dieser muss auf einer messbaren, ökologischen Mehrleistung gegenüber ausländischen Produkten basieren.

- Auch im Bereich der Tierzucht müssen konkrete UZL aufgenommen werden. Dabei sind alle Massnahmen, die zu einer Reduktion der Futtermittelimporte beitragen, unterstützungswürdig, weil sie unsere Ressourcen schonen.

- Für Stickstoff und Phosphor, sowie für Pflanzenschutzmittel, braucht es konkrete Aussagen zu den Reduktionszielen (einschliesslich) Etappenzielen und es muss aufgezeigt werden, mit welchen Massnahmen diese Ziele erreicht werden sollen. Bei den Pflanzenschutzmitteln sind nicht nur die Mengen zu berücksichtigen, sondern auch ihre Wirksamkeit und ihre Folgeprodukte.

1

4

1

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Kap. 1.1.1.2.7, S.10/ Kap. 2.2.1.3, S. 114	Alle drei Ziele des LMG sind aufzuzählen	Das alte, noch geltende LMG kennt drei Schutzziele: Gesundheitsschutz, Täuschungsschutz bei Lebensmitteln und hygienischer Umgang mit Lebensmitteln. Das neue, vom Parlament noch nicht beratene und verabschiedete LMG differiert bei den Schutzzielen leicht (hygienischer Umgang wird unter Gesundheitsschutz subsumiert, neu als Schutzziel wird die sachkundige Wahl der Konsumentinnen und Konsumenten angeführt).	1/6
1.2.2.2.2, S. 26	UZL als langfristige Strategie der Landwirtschaft umfassend darstellen.	Die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) geben der Landwirtschaft klare, gesetzlich abgestützte Rahmenbedingungen im Umweltbereich. Damit verfügt sie über transparente Vorgaben.	1
1.6, S. 86-88	Die agrarökologischen Etappenziele der AP2014 -17 sind auf der Grundlage der UZL zu formulieren.	Begründung: siehe Einleitung. Zu den konkreten UZL, die bis 2017 erreicht werden müssen, gehören zwingend: - Pflanzenschutzmittel: Einhaltung der Grenzwerte in Gewässern als obligatorischer ÖLN-Bestandteil - Pflanzenschutzmittel: Einhaltung der Toleranzwerte für Rückstände im Grundwasser und Trinkwasser von 0.1 ug/L (FIV und GschV) als obligatorischer ÖLN-Bestandteil (Anmerkung: Dabei gehören zu den Pflanzenschutzmittel auch sämtliche Abbauprodukte, insbesondere jene, die in der Umwelt nicht natürlich vorkommen =relevante Abbauprodukte).	1
Kap. 1.7/ S. 89	Schwerpunkt 1.6. ist neu wie folgt zu formulieren: 1.6 Aufrechterhaltung des hohen Niveaus der Lebensmittelsicherheit	Die Formulierung im Entwurf suggeriert, dass in der Schweiz die Lebensmittelsicherheit schwach ist und gestärkt werden muss. Die Kantone wehren sich gegen diesen Pauschalvorwurf, umso mehr sie die Hauptlast für die Aufrechterhaltung der Lebensmittelsicherheit tragen. Die neue Formulierung trägt den heutigen Umständen Rechnung und betont die Koordinationsaufgabe der drei involvierten Bundesämter. Wie bereits an anderen Stellen mehrmals gefordert, erachten wir in diesem Zusammenhang	1

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Die Lebensmittelsicherheit in der Schweiz ist seit Jahren auf einem hohen Niveau. Mit der Koordination der mehrjährigen nationalen Kontrollpläne für die gesamte Lebensmittelkette durch die Bundesämter für Landwirtschaft, Veterinärwesen und Gesundheit soll das Niveau der Futtermittelsicherheit, der Lebensmittelsicherheit, der Tiergesundheit, des Tierwohls sichergestellt und die Rückverfolgbarkeit vom Produzenten bis hin zum Konsumenten verbessert werden.	die Schaffung eines Bundesamt für Verbraucherschutz aus den drei involvierten Bundesämter als vordringlich, um die Lebensmittelsicherheit in der Schweiz weiter zu stärken.
1.7, S. 89	Keine Beiträge, die zu einer höheren Nitratkonzentration im Grundwasser führen (Punkt 1.3)	Der Ackerbau soll mit Direktzahlungen gefördert werden. Dies leistet der Nitratauswaschung und damit der Belastung des Grundwassers mit Nitrat Vorschub. Art. 62a GSchG- Projekte haben gezeigt, dass der Ersatz von Ackerbau durch Dauergrünland eine der wirksamsten Massnahmen in der Bekämpfung von hohen Nitratkonzentrationen im Grundwasser darstellt. Aus diesem Grund ist von höheren Beiträgen abzusehen, oder sie allenfalls auf Gebiete ausserhalb der Gewässerschutzbereiche zu beschränken.
2.2.2, S. 97	Qualitätsstrategie: Etappenziele UZL definieren	Glaubwürdige Umweltleistungen bilden die Grundlage für eine Qualitätsstrategie. Siehe Einleitung.
2.2.1.3, S. 113	Abschnitt überarbeiten	Die Schweizer Landwirtschaft schneidet in einem Vergleich der Umweltgesetzgebung mit derjenigen der umliegenden EU-Länder nicht besser ab. In Teilbereichen schneidet sie sogar schlechter ab. Insbesondere die einleitenden Sätze dieses Abschnittes sind daher falsch und legen den Grundstein für eine Irreführung von Konsumentinnen und Konsumenten.

1

4

6

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.3.2.3, S. 156	Die Leistungsanforderung ÖLN im Bereich der Pflanzenschutzmittel und ihrer Abbauprodukte ist zu erweitern mit: - Verbot des Einsatzes von PSM in Grundwasserschutzzonen - Werden einzelne Wirkstoffe oder ihre Abbauprodukte regelmäßig in Trinkwasser nachgewiesen, wird die Zulassung für den Wirkstoff gestrichen	Die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln orientiert sich zu stark an den Bedürfnissen der Landwirtschaft und trägt dem Schutz der Ressource "Wasser" zu wenig Rechnung. Der Persistenz von Abbauprodukten wird zu wenig Rechnung getragen. Abbauprodukte als "nicht relevant" zu deklarieren (z.B. im Falle von Abbauprodukten von Chloridazon), greift zu kurz.

12

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0217	AOC-IGP	Association suisse des AOC-IGP	21.6.11
------	---------	--------------------------------	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Association suisse des AOC-IGP
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26, 3007 Berne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	16.05.2011 <i>Alain Berset, président</i> <i>Alain Farine, directeur</i>  

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

A. Produits AOC, IGP et Association suisse des AOC-IGP

Les produits AOC (Appellation d'origine contrôlée) et IGP (Indication géographique protégée) se caractérisent par le lien qui les lie à leur terroir ou leur origine, leur histoire souvent séculaire et la mise sur pied d'une filière économique (producteurs-transformateurs-affineurs). Cette dernière est chargée de gérer la production depuis la matière première jusqu'à la commercialisation du produit fini, de veiller à faire respecter le cahier des charges défini et d'assurer la défense et la promotion du produit. A ce jour, ce sont 27 AOC-IGP qui ont été enregistrées par l'OFAG et qui sont protégées contre la tromperie ou l'abus de notoriété par la législation en vigueur (Art. 16, LAgr).

L'Association suisse des AOC-IGP, fondée en 1999 pour promouvoir les deux signes de qualité AOC et IGP et défendre les intérêts des filières concernées, regroupe aujourd'hui 23 produits sur les 27 enregistrés à l'OFAG. C'est donc en toute légitimité qu'elle prend position et présente ses vues ci-dessous dans le cadre de la Politique agricole 2014-17.

B. Contexte

La plupart des AOC-IGP font partie des rares produits agricoles suisses qui bénéficient actuellement au niveau international d'un excellent positionnement sur leurs marchés respectifs. Dans un contexte d'ouverture des marchés, de tendance à la hausse des prix des denrées fourragères et alimentaires sur le marché mondial, d'évolution des habitudes de consommation vers plus de produits d'origine animale ainsi que de demande croissante de la part des consommateurs pour des produits plus respectueux de l'environnement, équitables et de proximité, les AOC-IGP représentent une véritable opportunité pour l'agriculture suisse. Toute politique agricole se doit donc de tenir compte de leur intérêt et d'en favoriser le développement par l'élaboration de conditions-cadres adéquates.

Une autre opportunité découle de la mise en valeur de la surface herbagère qui recouvre naturellement les $\frac{3}{4}$ de la surface agricole utile suisse. Une valorisation conséquente de ce patrimoine tout au long de la chaîne de production d'origine animale permettrait à l'agriculture suisse de limiter sa dépendance des fourrages importés, d'optimiser ses frais de production et de se démarquer des produits équivalents européens, beaucoup plus dépendants des fourrages étrangers.

C. Objectifs et stratégie

Dans le contexte relevé ci-dessus, l'Association suisse des AOC-IGP s'engage pour que l'agriculture suisse, en particulier la production de denrées alimentaires d'origine animale qui concerne la majorité des spécialités AOC et IGP, vise les objectifs généraux suivants :

- Renforcer la position des spécialités de haute qualité comme les AOC-IGP,
- Préserver et valoriser la surface herbagère suisse comme base fourragère principale,
- Profiler et promouvoir l'ensemble des spécialités agricoles dépendant de cette base fourragère (avantage comparatif).

Au niveau de la stratégie à suivre, nous prôtons la production et le positionnement des spécialités agricoles suisses de qualité comme **produits naturels et sains, issus d'une agriculture durable et responsable**. Cela implique la mise en œuvre d'une stratégie de communication qui différencie les produits concernés de leurs concurrents étrangers.

2. Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel Chapitre Capitolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Protection des AOC-IGP	Maintenir le niveau actuel de protection des AOC-IGP (art. 16, LAgr)	Face à l'ouverture croissante des marchés et notamment en prévision de la reconnaissance mutuelle des AOC et IGP avec l'UE, il est primordial de maintenir un niveau de protection élevé des appellations suisses. Plus précisément, il faut d'une part continuer à préserver la réputation et les intérêts de toute dénomination protégée, d'autre part éviter tout risque de tromperie du consommateur.	4
	Réaliser la mise en fonction d'un service central chargé de détecter les fraudes (art. 182, LAgr)	Le Conseil fédéral (CF) ne peut pas d'un côté afficher sa double volonté de continuer à ouvrir les frontières et de promouvoir une stratégie qualité pour l'ensemble de la branche agroalimentaire, et d'un autre côté ne pas mettre tout en œuvre pour protéger de manière crédible et unifiée les produits de qualité suisses, en particulier les AOC et IGP. L'Association suisse des AOC-IGP insiste donc pour qu'un service central de répression des fraudes soit enfin mis sur pied.	28
Promotion des ventes	Concevoir la stratégie qualité sur toute la chaîne de production, y compris au niveau de la communication (art. 8, 12 et 14, LAgr)	La confédération précise les conditions pour lesquelles un soutien financier est envisageable lors de mesures de promotion des produits de l'agriculture. Il nous paraît nécessaire d'adapter certains articles afin qu'ils soient tous en parfaite cohérence avec la stratégie qualité prônée par le CF.	4
Economie laitière	Insérer clairement dans la loi les montants minimaux consacrés au soutien de la fabrication de fromage (art. 38 et 39, LAgr)	Les fromages suisses, en particulier les AOC, font partie des rares produits agricoles ayant réussi à s'imposer sur les marchés étrangers. Il est donc primordial de continuer à les soutenir par le biais de suppléments qui doivent clairement être inscrits dans la loi.	7

Paiements directs (PD), principe	Segmenter et dénommer les différents types de contribution conformément aux attentes et objectifs	L'Association suisse des AOC-IGP salue et soutient l'effort du CF pour cibler au mieux les contributions en fonction des attentes des contribuables-consommateurs et des objectifs à atteindre pour chaque mesure.	9
PD, contributions à la sécurité de l'approvisionnement	Maintenir un soutien conséquent à la surface herbagère liée à une charge en bétail	Un soutien conséquent à la production herbagère se justifie pleinement par le fait que sa part à la surface agricole utile est de ¾. Dans le but de soutenir une agriculture productrice et écologiquement raisonnable, il est nécessaire que la contribution soit liée à une charge en bétail à l'hectare qui ne soit ni trop basse, ni trop élevée.	14
	Encourager la production de lait et de viande basée sur les herbages (art. 75, LAgr)	Nous saluons et soutenons pleinement les contributions par hectare qui encouragent la production de lait et de viande basée sur les herbages, par opposition à l'utilisation toujours plus importante d'aliments concentrés importés.	14
PD, contributions à l'adaptation	Diminuer la part des contributions à l'adaptation	La part (trop) importante des contributions à l'adaptation par rapport à l'ensemble des moyens à disposition des paiements directs représente une source d'insécurité pour l'ensemble des agriculteurs. En outre, sa substitution progressive risque d'engendrer des coûts supplémentaires à la production et donc nuire à la compétitivité de l'ensemble de la chaîne agroalimentaire, y compris les spécialités de haute qualité comme les AOC et IGP.	19
Souveraineté alimentaire	Introduire dans la loi la proposition majoritaire de la CER-N (art. 2, LAgr)	Dans l'élaboration de la politique agricole, il nous paraît judicieux de prendre en considération d'une part les intérêts de l'ensemble de la chaîne de valeur ajoutée de la filière alimentaire, d'autre part les besoins des consommateurs.	3
Stratégie qualité	Améliorer la qualité et la durabilité (art. 11, LAgr)	L'Association suisse des AOC-IGP salue la reformulation de cet article qui promeut un positionnement qualitatif de l'ensemble de la branche agroalimentaire.	4

3. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 2, al. 4 LAgr.	A compléter comme suit : « ⁴ (nouveau) Les mesures de la Confédération se fondent sur le principe de la souveraineté alimentaire pour prendre en compte les besoins des consommateurs en produits suisses diversifiés, durables et de haute qualité. »	Avec cet article, les besoins des consommateurs sont clairement associés à la politique agricole, ce qui nous paraît logique et indispensable.	3
Art. 8, al. 2 LAgr.	A compléter comme suit : « ² Par organisation d'une branche (interprofession), on entend une organisation fondée par des producteurs d'un produit ou d'un groupe de produits et par des transformateurs ainsi que, le cas échéant, par des commerçants. (nouveau) Les organisations ayant pour but la promotion d'un ou plusieurs produits au bénéfice d'un signe officiel de qualité sont également concernées. »	Dans un but d'égalité de traitement entre les organisations de branche, nous demandons que la possibilité d'imposer la force obligatoire aux non-membres lors de mesures d'entraide promotionnelles soit également offerte aux filières IGP (cf. art. 9, LAgr). Cette mesure est justifiée par le fait que l'IGP est un signe de qualité officiellement reconnu par la Confédération et qu'il contribue à l'écoulement de matières premières suisses par le biais de la mise sur le marché de produits de haute qualité.	5

Art. 11, al. 1 LAgr.	A corriger comme suit : « ¹ La Confédération peut soutenir à titre subsidiaire des mesures collectives de producteurs, de transformateurs ou de commerçants, qui contribuent à <i>(nouveau) garantir ou</i> à améliorer la qualité <i>ou</i> la durabilité des produits et des processus. »	Pour des raisons d'équité, les mesures de soutien prévues ne doivent pas uniquement concerner celles qui visent à améliorer la qualité, mais également celles, déjà existantes, qui ont été prises dans ce but il y a un certain temps, comme par ex. les produits au bénéfice d'un signe de qualité officiel reconnu par la Confédération, tels les AOC et IGP.	4
Art. 12, al. 3 LAgr.	A abroger	Nous sommes opposés à l'introduction formelle dans la loi de l'alinéa 3 qui vise à renforcer la légitimité d'intervention de la Confédération pour une promotion coordonnée. Si nous soutenons pleinement les efforts de la Confédération pour développer une stratégie qualité pour l'ensemble de la branche agroalimentaire, selon les besoins en coopération avec l'OSEC et Suisse Tourisme, il nous paraît indispensable de préserver toute latitude d'action aux branches et filières en fonction de leurs intérêts propres. Le principe de subsidiarité et le contrôle de l'efficacité des mesures de promotion sont les garants suffisants d'une utilisation judicieuse des fonds de soutien accordés par la Confédération.	4
Art. 12, al. 4 LAgr.	A compléter comme suit : « ⁴ Le Conseil fédéral fixe les critères régissant la répartition des fonds. <i>(nouveau) Il tient compte en particulier de l'importance stratégique et économique des produits promus, de l'apport des fonds propres par les groupements demandeurs, et de la mise en valeur des avantages comparatifs du lieu de production par rapport à l'étranger dans la réalisation des mesures de promotion.</i> »	La prise en compte, dans l'octroi des fonds de soutien, du message transmis par les campagnes promotionnelles, vise en particulier à ce que ces dernières mettent en avant le ou les avantages comparatifs de la production suisse par rapport à ses concurrents étrangers. Pour les produits d'origine animale, cela signifie qu'un lien avec la surface herbagère doit être clairement visible. Dans le cas contraire, les avantages comparatifs de l'agriculture suisse continueront à être ignorés d'une part non négligeable des consommateurs. Ces derniers seront donc d'autant moins enclins à préférer l'achat de denrées alimentaires suisses que la différence de prix avec des produits étrangers jugés équivalents sera élevée. Notre proposition de complément à l'alinéa 4 s'inscrit dans la logique de la stratégie qualité défendue par le CF, dont les effets recherchés seront rendus ainsi plus visibles pour les consommateurs.	4

Art. 14, al. 4 LAgr.	A réaliser tel que proposé dans la PA 2014-17	Nous saluons et soutenons pleinement la proposition du CF de pouvoir désormais déclarer obligatoire l'utilisation des signes officiels (nouvel alinéa 4). A des fins de meilleure visibilité et d'amélioration de l'efficacité de la promotion des AOC-IGP suisses dans un marché de plus en plus ouvert, nous insistons en outre pour que les 2 logos AOC et IGP de notre Association soient rendus officiels par le CF et imposés à l'ensemble des AOC et IGP suisses. Les montants investis depuis 10 ans dans leur promotion, dont la moitié provenant de fonds publics, et les résultats obtenus à ce jour justifient pleinement cette mesure.	4
Art. 16, LAgr.	À maintenir tel quel	Il est primordial pour l'agriculture suisse de continuer à préserver la réputation et les intérêts de toute dénomination protégée, et éviter tout risque de tromperie du consommateur. Le postulat 10.4029 déposé par HJ. Hassler le 16.12.2010 visant à « admettre la coexistence des AOC-IGP et des dénominations locales bien établies » est un exemple actuel pouvant conduire à l'affaiblissement du niveau de protection des AOC et IGP et contre lequel il faut agir fermement.	4
Art. 38, al. 3 LAgr.	À réintroduire dans la loi comme suit : « ³ (nouveau) Un supplément d'au moins 10 centimes par kg de lait transformé, dont la matière grasse représente au minimum 150 g par kg de lait, est appliqué durant la période 2014 à 2017. Le Conseil fédéral peut adapter le montant du supplément compte tenu de l'évolution des quantités et en fonction des crédits autorisés. »	En tant que fers de lance de l'agriculture suisse sur des marchés de plus en plus ouverts, les fromages, en particulier les AOC, doivent continuer à être soutenus par une contribution qui compense en partie la différence des coûts de production entre la Suisse et les pays concurrents. Le montant de cette contribution doit être clairement inscrit dans la loi. Afin de cibler cette importante mesure de soutien sur les fromages de qualité, il nous paraît en outre primordial de ne prendre en considération que ceux qui offrent un minimum de matière grasse.	7
Art. 39, al. 2 LAgr.	À compléter comme suit : « ² Le Conseil fédéral fixe les sortes de fromage donnant droit au supplément, le montant de celui-ci et les conditions d'octroi. (nouveau) Par sorte de fromage, on comprend tout fromage dont le nom à la fabrication est le même qu'à la vente.	De par leur qualité intrinsèque et en tant que vecteurs d'image positive, les fromages produits avec du lait obtenu à partir de fourrage de base non ensilé, en particulier les fromages AOC, sont de véritables ambassadeurs de l'agriculture suisse. Le soutien de ces produits-phares doit par conséquent être inscrit sans équivoque dans l'alinéa 3. Il faut par contre éviter que cette mesure de soutien soit détournée vers des sortes de fromage qui ne jouent pas le jeu de la transparence et de la qualité (al. 2).	7

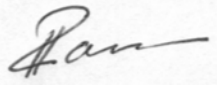
	<i>En tant que porteuses d'un signe officiel de qualité, toutes les sortes de fromage suisses enregistrées comme AOC bénéficient de ce supplément. »</i>		
Art. 39, al. 3 LAgr.	À réintroduire dans la loi : « ³ (nouveau) Un supplément de 8 centimes au minimum par kg de lait transformé, dont la matière grasse représente au minimum 150 g par kg de lait, est appliqué durant la période 2014 à 2017. Le Conseil fédéral peut adapter le montant du supplément compte tenu de l'évolution des quantités et en fonction des crédits autorisés. »		
Art. 75, al. 1 LAgr.	A compléter comme suit : « ¹ (nouveau) d. une contribution par unité de gros bétail, échelonnée selon la catégorie d'animaux, visant à encourager la valorisation des sous-produits d'origine animale dont la production est basée sur les herbages. »	Les contributions par hectare prévues à l'alinéa 1b encouragent la production de lait et de viande basée sur les herbages, ce qui est parfaitement conforme à la stratégie qualité. Dans le même but, nous demandons à ce que l'utilisation des sous-produits de cette production d'origine animale basée sur les herbages soit également soutenue de manière explicite, comme par ex. l'engraissement de porcs avec du petit-lait.	17
Art. 182, LAgr.	A réaliser	Cet article, qui prévoit l'entrée en fonction d'un service central chargé de détecter les fraudes, n'a jamais été concrétisé, si bien que chaque canton continue d'interpréter la loi à sa guise et agit en fonction de ses moyens et propres intérêts. Pour des raisons de cohérence dans sa politique agricole, le CF se doit de mettre ce service central de coordination enfin sur pied.	28

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0218	SWISS NO-TILI	Schweizerische Gesellschaft für bodenschonende Landwirtschaft	22.6.11
------	---------------	---	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	SWISS NO-TILL, Schweizerische Gesellschaft für bodenschonende Landwirtschaft
Adresse / Indirizzo	Präsident: Hanspeter Lauper, Grissenberg, 3266 Wiler b. Seedorf Geschäftsstelle: Regula Schwarz, Oberdorf 7, 2514 Ligerz
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	8. Juni 2011, 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektroni an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017 (AP 2017) teilnehmen zu können.

Die SWISS NO-TILL begrüsst die Stossrichtung der Vorlage. Wir sind jedoch der Meinung, dass im Bereich „Boden“ nach wie vor noch zusätzlicher Handlungsbedarf besteht. Einige Kantone, insbesondere Aargau, Bern und Luzern, weisen langjährige Erfahrungen mit pfluglosem Anbau zur nachhaltigen Erhaltung und Wiederherstellung der Bodenfruchtbarkeit auf. Dies ist ökologisch sinnvoll, ökonomisch und sozial tragbar und lässt sich ins Gesamtkonzept der Agrarpolitik AP 2017 einfügen. Eine solche Handlungsweise entspricht dem in der Bundesverfassung verankerten Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzip.

Fazit aus unseren Anträgen: In der heutigen, intensiv betriebenen Landwirtschaft muss immer mehr produziert werden – dies erfordert einen wachsenden Energieaufwand. So kommt es weltweit zu schädigenden Auswirkungen auf unsere Lebensgrundlagen (IPCC-Bericht 2007 des UNO-Klimarates). Die Landwirtschaft der Zukunft soll auf einer möglichst Ressourcen schonenden Nahrungs- und Futtermittelproduktion mit geringer Zufuhr an nicht erneuerbaren Energieträgern basieren. Dies gelingt nur mit einer Neuausrichtung in der Bodennutzung und mit einem sparsamen Umgang mit der Ressource Boden.

Wiler und Ligerz, 20. Juni 2011

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
2.3.2.8 Seite 171	Einführung von Produktions- systembeiträgen für Direkt- saat und Humusaufbau	Förderung von umweltverträglichem Ackerbau und Klimaschutz. Die Umwandlung von Grün- in Ackerland kann das Klima stark belasten. Dies zeigt eine Studie des vT-Instituts in Braunschweig (2011), die in der Fachzeitschrift „Global Change Biology“ veröffentlicht wurde. Durch die Umwandlung kann innerhalb weniger Jahre bis zu 40% des Humusgehalts des Bodens verloren gehen und durch vermehrte Kohlendioxidemissionen unser Klima beeinträchtigen. Es kann Jahrzehnte dauern, bis sich der Humus wieder angereichert hat. REICOSKY, SAUER & HATFIELD belegen in ihrem 2011 erschienenen Buch „Challenging balance between productivity and environmental quality: Tillage impacts“, dass organischer Kohlenstoff in einem Direktsaat-system im Boden angereichert statt als CO₂ emittiert werden kann. Ein langjähriges kontinuierliches Direktsaatsystem stellt eine Alternative zum herkömmlichen Pflugsystem dar: es ist in der agronomischen Anwendung praxisreif, bewirkt einen biologisch aktiven, strukturstabilen und somit tragfähigen Boden, ist Wasser sparend, reduziert das Erosionsrisiko und die Anzahl Feldüberfahrten, vermindert signifikant den Treibstoffverbrauch und weist insgesamt eine günstigere Oekobilanz auf (Bodenbericht 2009, Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern). Allgemein werden Bodenstruktur und Bodenfruchtbarkeit verbessert und dauerhaft erhalten (Klimastrategie Landwirtschaft, 2011, Teilziele Bodenbewirtschaftung, Trockenheit).	17
2.3.2.9	Weiterführung der Ressour- ceneffizienzbeiträge Förderung des Leguminosen- anbaus	Diese Anreizstrategie ermöglicht die für die Pflanzenproduktion benötigten Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft nachhaltiger zu nutzen sowie die Produktionsmittel Stickstoff, Phosphor, Pflanzenschutzmittel und Energie effizienter einzusetzen als bisher. Dazu muss eine effizientere Nutzung des Stickstoffs in der landwirtschaftlichen Produktion angestrebt werden. Dies angesichts der Tatsache, dass die Revision der Grundlagen für die Düngung im Acker- und Futterbau (GRUDAF 2009) eher eine zusätzliche Intensivierung mit sich bringt, da höhere Stickstoffgaben im Ackerbau zulässig sind. Dennoch bleibt die Verringerung der Nitrat- und Ammoniak-Verluste ein Ziel im	18

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Interesse sowohl der Öffentlichkeit wie auch der Landwirtschaft. Dies umso mehr, als die Energie längerfristig knapper und teurer wird. Der Ackerbau der Zukunft muss mit möglichst wenig (fossilen) Brennstoffen möglichst viel Sonnenenergie mit Hilfe der Kulturpflanzen „einfangen“ und eine günstigere Oekobilanz aufweisen. Insbesondere ist die mineralische Stickstoffdüngung durch die Förderung Stickstoff produzierender Leguminosen zu reduzieren. Ertragsstarke und düngerextensive Kulturen (d. h. auch Leguminosen) sollen sich abwechseln. So können die Bodenfruchtbarkeit und Ertragspotenziale auf lange Sicht gewährleistet werden.
		Quellenangabe : D.C. Reicosky, USDA-Agricultural Research Service, North Central Soil Conservation Research Lab, 803 Iowa Ave., Morris, MN 56267; 2 USDA-ARS National Laboratory for Agriculture and the Environment, 2110 University Boulevard, Ames, IA 50011. The USDA is an equal opportunity provider and employer. Corresponding author (e-mail: don.reicosky@ars.usda.gov).

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0219	AMS	Agro- Marketing Schweiz	22.6.11
Organisation / Organisation / Organizzazione	Agro-Marketing Suisse AMS		
Adresse / Indirizzo	Brunnmattstrasse 21 3007 Bern Name, Vorname von Ansprechperson: Hofstetter, Charlotte Telefon: 031 359 57 11 Fax: 031 381 11 88 *E-Mail: charlotte.hofstetter@swissmilk.ch		
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 22. Juni 2011  Urs Schneider Präsident AMS  Dr. Charlotte Hofstetter Geschäftsführerin AMS		

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektroni an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

geko.blw@evd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

1

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann
sehr geehrte Damen und Herren

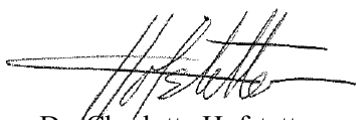
Mit Ihrem Schreiben vom 23. März 2011 haben Sie uns eingeladen, zum Bericht zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik 2014-2017 Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheiten zur Mitarbeit und übermitteln Ihnen nachfolgend unsere Bemerkungen und Anregungen zum Bericht zur Agrarpolitik 2014-2017.

Die Schweizer Landwirtschaft ist heute zunehmend mit existenziellen Problemen konfrontiert: Globalisierung der Märkte und damit zunehmende Konkurrenz der einheimischen Produkte durch ausländische Substitutionsprodukte, hohe Produktionskosten, harter Preis- und Margenkampf bei Lebensmitteln, abnehmende Solidarität mit der Landwirtschaft, sich verändernde Lebens- und Konsumgewohnheiten, von allen Seiten kräftig umworbene Konsumentinnen und Konsumenten sowie gesättigte Märkte machen professionelle Absatzförderung für die einheimischen Landwirtschaftsprodukte unerlässlich. In diesem Sinne koordiniert und fördert die AMS geeignete Informations- und Marketingmassnahmen für den Absatz einheimischer Nahrungsmittel.

Da die Agrarpolitik 2014-2017 in bedeutendem Umfang die Absatzförderungsaktivitäten der Landwirtschaft und damit unsere Zweckbestimmung betreffen, erlauben wir uns, Ihnen mit diesem Schreiben unsere Stellungnahme zu unterbreiten. Sowohl in der Qualitätsförderung als auch in der Absatzförderung hat die Schweizer Landwirtschaft bisher wesentliche Unterstützung durch den Bund erfahren, wofür wir Ihnen im Namen der AMS-Mitglieder unseren Dank aussprechen möchten. Wir begrüssen explizit, dass dieser Bereich in Zukunft noch ausgebaut werden soll. Dabei verweisen wir auf die sehr gut aufeinander abgestimmte Rollenteilung zwischen dem Bund und AMS und die daraus resultierende professionelle Absatzförderung von Schweizer Landwirtschaftsprodukten. Gerne leisten wir unseren Beitrag, dass dies auch in Zukunft so gelebt werden kann. Im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung und dem Ausbau der Qualitätsstrategie will die AMS eine führende Rolle wahrnehmen.

Sehr geehrte Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für eine Berücksichtigung der nachstehend genannten Bemerkungen und Vorschläge danken wir Ihnen im Namen unserer Mitglieder und der gesamten Schweizer Landwirtschaft bestens.


Urs Schneider
Präsident AMS


Dr. Charlotte Hofstetter
Geschäftsführerin AMS

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Produktion und Absatz (2. Titel LwG), S. 104ff., S. 107ff.	Bei der Koordination der Branchenanstrengungen, (insbesondere im Hinblick auf die Qualitätsführerschaft und Marktoffensive) nimmt der Bund eine subsidiäre Rolle ein.	Es entspricht unserer Überzeugung, dass nur eine konsequente Qualitätsstrategie und insbesondere ein starkes Herkunftsmarketing geeignet sind, die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft bei immer durchlässigeren Grenzen sicherzustellen: In der kontrollierten und zertifizierten Schweizer Herkunft sehen wir den entscheidenden zukünftigen Erfolgsfaktor am Markt, welcher gleichzeitig für die Konsumenten eine zuverlässige Entscheidungshilfe und Sicherheit beim Einkauf von Nahrungsmitteln bedeutet. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die beabsichtigte Mittelerhöhung im Sinne einer „Hilfe zur Selbsthilfe“ für die Absatz-/Exportförderung von Schweizer Agrarprodukten. Dabei sollte jedoch der Handlungsspielraum für die nationalen und regionalen Branchenorganisationen und Akteure nicht eingeschränkt werden. Wir sehen hier einen Widerspruch in der vom Bund klar postulierten Notwendigkeit zur Deregulierung/Liberalisierung einerseits und den insbesondere in Artikel 12 Abs. 3 und 4 LwG sowie Art. 14 Abs. 4 LwG beantragten Änderungen (lenkende Eingriffe durch den Bund) der Massnahmen andererseits. Zu viel Koordination schränkt die Eigenständigkeit der Organisationen ein und untergräbt die bereits vorhandene, freiwillige Koordination in der branchenübergreifenden Absatzförderung im Sinne einer Qualitätsführerschaft.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 12, Absatz 2	Kein Antrag	Zur Öffentlichkeitsarbeit der Landwirtschaft nimmt die AMS nicht wertend Stellung, dies ist Sache des SBV. Wir stellen jedoch fest, dass sich die Aufgabenteilung zwischen <i>produkt- bzw. herkunftsbezogenen Absatzförderungsmassnahmen</i> und der <i>Öffentlichkeitsarbeit für gemeinwirtschaftliche Leistungen</i> bewährt hat. Es spricht nichts gegen eine diesbezügliche gesetzliche Regelung, sofern die finanzielle Unterstützung des Bundes im gleichen Rahmen wie bisher ausfällt.	4
Art. 12, Absatz 3 Art. 14, Absatz 4	Die Rolle des Bundes ist subsidiär.	Die AMS sieht die primäre Rolle des Bundes als Vermittler und Koordinator zwischen den Branchen und zwischen den verschiedenen Stufen der Wertschöpfungskette.	4
Art. 18	Lebensmittel sind vom Cassis-de-Dijon-Prinzip auszunehmen.	Um der in Art. 2 neu aufzunehmenden Qualitätsstrategie zum Durchbruch zu verhelfen ist es unerlässlich, dass Lebensmittel nicht nach Vorschriften des Cassis-de-Dijon-Prinzips in Verkehr gebracht werden können.	5

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0219.01	SBKV	Schweizerischer Bäcker-Konditorenmeister-Verband	27.6.11
---------	------	--	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Bäcker-Konditorenmeister-Verband
Adresse / Indirizzo	Seilerstrasse 9, 3011 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 23. Juni 2011 Beat Kläy, Direktor Urs Wellauer, Leiter Politik und Wirtschaft

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Schweizerische Bäcker-Konditorenmeister-Verband (SBKV), vertritt die Interessen und Anliegen seiner über 1800 Mitglieder mit seinen ca. 3300 Verkaufsstellen und setzt sich für bestmögliche politische, wirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen im Bäcker-Konditor- Gewerbe ein.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu dieser wichtigen Vorlage Stellung beziehen zu können. Die Agrarpolitik 2014 – 2017 ist bei uns ausführlich behandelt worden.

Der SBKV äussert sich in der von seinen Gremien verabschiedetem Positionspapier wie folgt zur Agrarpolitik: *Die Landwirtschaft geniesst gegenüber der KMU-Wirtschaft vielfach eine Vorzugsbehandlung. Der SBKV wehrt sich gegen eine mit staatlichen Unterstützungsmassnahmen geförderte weitere Bevorzugung der Landwirtschaft und verlangt eine Angleichung der Wettbewerbsbedingungen und die Schaffung gleich langer Spiesse.*

Das Wichtigste in sechs Punkten:

1. Der SBKV steht zu einer produzierenden Landwirtschaft in der Schweiz und er unterstützt die Weiterführung der Agrarreformpolitik; er ist daher für Eintreten auf die Vorlage.
2. Die Rahmenbedingungen und Anreize sind so zu setzen, dass sich die Bauern wieder vermehrt ihrem Kerngeschäft, der eigentlichen landwirtschaftlichen Produktion, widmen können und nicht auf immer mehr Nebenerwerbstätigkeiten ausweichen müssen.
3. Das neue Direktzahlungssystem setzt den Akzent zu stark auf die Ökologie und den sozialen Ausgleich, die Produktionsfunktion der Landwirtschaft wird zu wenig gewichtet, der Strukturwandel zu stark abgebremst.
4. Falls die Bauern auf dem geschützten Landwirtschaftsland nebengewerbliche Tätigkeiten ausüben, muss dies unter der Voraussetzung gleicher Bedingungen gegenüber den Gewerbetreibenden, das heisst ohne staatliche Unterstützungs- und Förderungsmassnahmen, erfolgen. Das Landwirtschaftsgesetz hat sich auf die Urproduktion zu beschränken.
5. Die Vorlage ist äusserst kompliziert, den Bauern drohen (noch) mehr Auflagen und Kontrollen. Sie steht im Widerspruch zum Kampf des SBKV gegen die überbordenden Regulierungskosten und sie ist daher wesentlich zu vereinfachen.
6. Die Verankerung des Prinzips der Ernährungssouveränität lehnt der SBKV als unnötiges und gefährliches Präjudiz für noch mehr staatliche Eingriffe ab.

-

1

1

9

1

1

3

Grundsatz: Der SBKV sagt klar Ja zu einer produzierenden, wettbewerbsfähigen und effizienten Landwirtschaft in der Schweiz und damit zum Artikel 104 der Bundesverfassung. Die Landwirtschaft ist ein wichtiger Teil der Volkswirtschaft und staatspolitisch von grosser Bedeutung, auch wenn sie nur noch etwa 1 Prozent zum Bruttoinlandprodukt beisteuert. Zudem teilen Gewerbe und Landwirtschaft viele gemeinsame Grundwerte, haben teilweise ähnliche, eher kleinbetriebliche Strukturen und sind im ländlichen Raum stark verankert. Sie leisten zusammen einen wichtigen Beitrag für eine räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und sind zusammen tragende Säulen eines gesunden Mittelstandes.

Fortführung der Agrarreform: Der SBKV unterstützt die Weiterführung der Agrarreformpolitik, er ist daher klar für Eintreten auf die Vorlage. Schritte zurück Richtung Planwirtschaft wie die Motion Aebi zur faktischen Wiedereinführung der Milchkontingentierung durch die Hintertür lehnt der SBKV ab. Was es braucht, ist nicht weniger, sondern mehr Markt und unternehmerische Freiheit, auch in der Landwirtschaft. Die Zukunft liegt in einer produzierenden, markt-orientierten, weniger reglementierten und kontrollierten Landwirtschaft mit einer Qualitätsstrategie und dem Ausloben der „Swissness“.

Zum neuen Direktzahlungssystem: Die Produktionsfunktion der Landwirtschaft wird bei der Anreizstrategie zu wenig gewichtet. Die sieben vorgeschlagenen Direktzahlungsarten werden praktisch ausschliesslich nach ökologischen und sozialen Kriterien ausgerichtet, der ökonomische Ansatz kommt eindeutig zu kurz. Die Bauern sollten jedoch primär für die Erzeugung von gesunden und qualitativ hochstehenden Nahrungsmitteln und nicht für zu extensive Tätigkeiten entschädigt werden. Es darf nicht sein, dass mit Steuergeldern Anpassungsbeiträge ohne Leistungsbezug ausgerichtet werden, verbunden mit einem grossen Kontrollapparat. Mit diesen fehl geleiteten Anreizen wird einerseits der Strukturwandel zu stark abgebremst und die Unterbeschäftigung in der Landwirtschaft gefördert oder die Bauern werden sozusagen in den Nebenerwerb abgedrängt, um ein genügendes Einkommen zu generieren. Deshalb darf dies auf keinen Fall zulasten der landwirtschaftlichen Produktion erfolgen. Als Unternehmen der 2. Verarbeitungsstufe und damit indirekte Abnehmer der landwirtschaftlichen Rohprodukte ist für die Bäcker eine starke, produzierende Landwirtschaft von entscheidender Bedeutung. Im Übrigen ist zu prüfen, ob Betriebe in der Landwirtschaftszone, die ihr Einkommen zu mehr als der Hälfte aus nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten erwirtschaften, überhaupt noch in den Genuss von Direktzahlungen kommen sollen.

Weniger Strukturbremsen: Der Strukturwandel hat zwar sozialverträglich zu erfolgen, aber mit weniger als 2 % ist er gegenwärtig eindeutig zu langsam, der Abstand zur europäischen Landwirtschaft wird noch grösser, die Wettbewerbsfähigkeit des Agrarsektors sinkt. In den nachgelagerten Stufen, zum Beispiel im staatlich nicht unterstützten Bäckereigewerbe, liegt er bei jährlich über 3,5 Prozent. Der SBKV unterstützt daher die Aufhebung der Einkommens- und Vermögensgrenzen bei den Direktzahlungen, um die Bildung von grösseren und effizienteren Betrieben nicht zu behindern. Ebenso ist eine Erhöhung des minimalen Arbeitsbedarfs in der Tal- und Hügelzone von 0,25 auf 0,4 Standardarbeitskräfte (SAK) zwingend. Der sgV würde sogar eine Anhebung auf 0,5 SAK begrüssen. Ganz generell ist alles zu unterlassen, was die Bodenmobilität bremst und alles zu unternehmen, was sie fördert. Die Anreizstrategie ist so anzupassen, dass ein jährlicher Strukturwandel im Umfang von mindestens 2,5 Prozent erreicht wird.

Keine Unterstützung mehr für Nebenerwerbstätigkeiten. In der Landwirtschaftszone, die einen umfassenden Schutz verdient, dürfen die Bauern staatlich nur noch für ihr Kerngeschäft, die Produktion von qualitativ hochstehenden Nahrungsmitteln, unterstützt werden. Die verbleibenden Betriebe sollten durch das Kerngeschäft genügend hohe Einkommen erzielen können, ohne nach immer mehr Nebenerwerbstätigkeiten Ausschau halten zu müssen. Ein erster, allerdings ungenügender Ansatz in die richtige Richtung findet sich im Vernehmlassungsbericht in Artikel 89a, wo bei den Strukturverbesserungsmassnahmen die Wettbewerbsneutralität präzisiert werden soll.

1

1

9

10

1

Der Grundsatz der Beschränkung der staatlichen Unterstützung auf das Kerngeschäft und die Wettbewerbsneutralität hat jedoch in der ganzen Agrargesetzgebung und nicht nur bei den Strukturverbesserungsmassnahmen zu gelten, deshalb ist er im Artikel 2 (Massnahmen des Bundes) zu verankern (siehe entsprechende Vorschläge weiter hinten). Gewerbenähe Tätigkeiten der Landwirtschaft sind denjenigen gesetzlichen Grundlagen zu unterstellen, die auch für die übrigen Wirtschaftsbereiche gelten.

Das Landwirtschaftsgesetz hat sich daher auf die Förderung der Urproduktion zu beschränken. Es ist übrigens auch fraglich, ob gewerbenähe Tätigkeiten der Landwirtschaft überhaupt durch den Agrarartikel 104 der Bundesverfassung abgedeckt sind.

Kampf gegen zu viele Auflagen und Kontrollen: Es stellt sich die Frage – die von uns allerdings nicht abschliessend beantwortet werden kann –, ob es wirklich sieben verschiedene Direktzahlungsarten braucht, um die Ziele angestrebten Ziele zu erreichen. Eine Aufblähung der Bürokratie und mehr Kontrollen, Papierkrieg und Auflagen für die Bauern sind damit vorprogrammiert. Die Agrarpolitik 2014 – 2017 – der Vernehmlassungsbericht umfasst fast 300 Seiten – wird bestimmt nicht einfacher, sondern noch komplizierter, viele Details und Sonderfälle werden geregelt. Es fehlt der Mut zur Lücke. Je weniger Bauern es gibt, desto mehr Vorschriften und Auflagen werden erlassen, was sich für die Landwirtschaft als kostentreibender Faktor erweist. Der SBKV verlangt bekanntlich einen Abbau der Regulierungskosten; hier muss auch die Landwirtschaft miteinbezogen werden. Durch eine Senkung der Kosten in der Landwirtschaft kann selbst bei stagnierenden Erlösen eine Verbesserung der Nettoeinkommen erzielt werden.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Kapitel 1.2.2.5.1 Wirtschaftliche Lage S. 50; letzter Satz		Die beiden letzten Sätze, die aufzeigen, dass der Anteil der ausserlandwirtschaftlichen Einkommen am Gesamteinkommen laufend gestiegen sind, ist äusserst beunruhigend. Dieser Trend muss mit der Agrarpolitik 2014 – 2017 wieder gebrochen werden. Das Kerngeschäft der Landwirtschaft, das Produzieren von qualitativ hochstehenden Agrarprodukten muss gefördert werden, und nicht eine Verzettlung in X-beliebige Nebenerwerbstätigkeiten, die vielfach das professionelle Gewerbe konkurrenzieren.	1
Kapitel 1.4.4 Ländlicher Raum S. 80		Wir sind mit Entschiedenheit gegen die Aussage, wonach eine der zentralen Herausforderungen der Landwirtschaft darin bestehe, neue Tätigkeitsfelder ausserhalb ihres Kerngeschäftes zu erschliessen. Falls dies der Fall ist, dann ohne staatliche Unterstützung, um den Wettbewerb nicht zu verfälschen und das Gewerbe nicht zu benachteiligen. Wir lehnen deshalb die staatliche Förderung der Diversifikation der Landwirtschaft in Gewerblichen Aktivitäten mit allem Nachdruck ab.	1
Kapitel 1.7 Schwerpunkte der Agrar- politik 2014 – 2017 Kapitel 2.6 Entwicklung nachhaltiger Konsummuster S. 90		Wir sind gegen eine übertriebene Weiterentwicklung der Kundeninformation, beispielsweise mittels Choices Label oder Ampelsystem. Was es braucht, sind einfache und nachvollziehbare Informationen, ohne Bevormundungscharakter und sicherlich keinen „Label-Salat“.	1

Kapitel 1.7 Schwerpunkte der Agrarpolitik Kapitel 3.2 Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Paralandwirtschaft		Wir lehnen eine staatliche Förderung und Begünstigung der Paralandwirtschaft mit Entschiedenheit ab. Für gewerbliche Aktivitäten in der Landwirtschaft müssen in Zukunft „gleichlange Spiesse“ wie für das nicht-landwirtschaftliche Gewerbe geschaffen werden. Es ist nicht Aufgabe des Staates – und es entspricht auch nicht dem Verfassungsauftrag – gewerbliche Aktivitäten in der Landwirtschaftszone zu fördern bzw. den Strukturwandel zu Lasten des privatwirtschaftlichen Gewerbes abzufedern.
---	--	---

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Artikel 2, neuer Absatz 4	Die Unterstützungsmassnahmen des Bundes haben sich auf das Kerngeschäft der Landwirtschaft zu beschränken. Nebenerwerbstätigkeiten, die den Wettbewerb zulasten des Gewerbes verzerren, sind davon ausgeschlossen.	Das Gewerbe wird zunehmend von Bauern konkurrenziert, die im Nebenerwerb immer mehr gewerbenähe Tätigkeiten ausüben. Das Gewerbe wird hier in verschiedener Weise klar benachteiligt: Die Landwirtschaft profitiert nicht nur vom billigen Boden, sondern auch von verschiedenen staatlichen Unterstützungsmassnahmen, die teilweise für den Aufbau von Einrichtungen für gewerbenähe Tätigkeiten eingesetzt werden. Dieser Wettbewerbsverzerrung und Ungleichbehandlung muss auf Gesetzesstufe der Riegel geschoben werden, und zwar nicht nur bei den Strukturverbesserungen, sondern in der ganzen Agrargesetzgebung, weshalb eine entsprechende Bestimmung bei den allgemeinen Grundsätzen, im 1. Titel des Landwirtschaftsgesetzes, eingefügt werden muss.	3
Artikel 2, neuer Absatz 4 zur Ernährungssouveränität	Streichen	Der SBKV spricht sich gegen eine Verankerung der Ernährungssouveränität in Artikel 2 des Landwirtschaftsgesetzes aus. Zum einen ist der Begriff rechtlich zu ungenau definiert und dürfte in der Auslegung zu Interpretationsschwierigkeiten führen. Zum andern besteht die Gefahr, dass dieser programmatische Artikel als Vehikel für neue staatliche Eingriffe in die Agrarmärkte oder gar für protektionistische Massnahmen missbraucht werden könnte. Eventualiter würden wir die Formulierung der Mehrheit der WAK-Nationalrat bevorzugen.	3
Ziff. 2.2.3.1 „Grenzschutz“ (S. 132 ff.)	Die vorgeschlagene Zollsenkung bei Brotgetreide wird abgelehnt. Der aktuell geltende Maximalzollansatz ist beizubehalten.	Eine weitere Reduktion des Grenzschatzes für Brotgetreide und damit zusammenhängend für verarbeitetes Getreide zur menschlichen Ernährung ist weder angezeigt noch gerechtfertigt. Dies zumal sich der Bundesrat für eine klare Loslösung der AP 2014-2017 von der Frage einer allfälligen Öffnung der Märkte ausgesprochen hat und somit in diesem Rahmen ein weiterer Zollabbau nicht akzeptierbar ist. Die ins Feld geführten Argumente sind nicht stichhaltig. Die Zollsenkungsmassnahme würde ausschliesslich die Attraktivität des Brotgetreides gegenüber anderen Ackerbaukulturen verringern, jedoch entgegen der im Vernehmlassungsbericht dargestellten Annahme zu keiner erhöhten Attraktivität des Futtergetreides führen. Zur Steigerung der Attraktivität des Futtergetreides bedarf es anderer separater Massnahmen. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben aufgezeigt, dass die Entwicklungen im Brot- und Futtergetreidemarkt in keiner Relation stehen und entsprechend eine weitere Zollreduktion beim Brotgetreide keine Attraktivitätssteigerung des Futtergetreides mit sich bringen wird. Tatsache ist zudem, dass in den letzten Jahren die Brotgetreideflächen ebenfalls sanken und entsprechend dafür gesorgt werden muss, dass das aktuelle Niveau der Produktion gehalten werden	8

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		kann, um den Anforderungen der Selbstversorgung gerecht werden zu können.
Art. 89a		
Abs. 1	Die Massnahmen sind gegenüber den betroffenen Gewerbebetrieben in der Region wettbewerbsneutral zu gestalten.	Gewerbliche Betriebe in der Landwirtschaftszone stehen oftmals in direkter Konkurrenz zu den herkömmlichen Gewerbebetrieben. Es ist deshalb dafür zu sorgen, dass die Wettbewerbsneutralität tatsächlich und ernsthaft geprüft wird und auch zu Gunsten des Gewerbes entschieden werden kann. Die Kompetenz über die abschliessende Beurteilung der Wettbewerbsneutralität ist beim Bund zu belassen bzw. diesem zuzuordnen. Um eine gesamtschweizerisch einheitliche Handhabung sicherzustellen ist die Delegation des abschliessenden Entscheides an den Bund unverzichtbar.
Abs. 2	Der Bund stellt nach Abklärung durch die Kantone abschliessend fest, ob die Wettbewerbsneutralität gegeben ist.	Der Kreis der Einsprache berechtigten Gewerbebetriebe ist auszudehnen auf «Betriebe in der Region» Es ist nicht einzusehen, weshalb staatlich geförderte Landwirtschaftsbetriebe Rohstoffe aus der «ganzen Region» verarbeiten dürfen, die Berechtigung zur Einsprache hingegen auf Gewerbebetriebe « aus dem unmittelbaren Einzugsgebiet» eingeschränkt wird.
Abs. 3	streichen	
Abs. 4	streichen	
Abs 3 (neu)	Einspracheberechtigt sind betroffene Gewerbebetriebe in der Region, sowie deren Organisationen.	Das Einspracherecht soll zudem auch regionalen Gewerbeorganisationen und betroffenen Branchenverbänden zugestanden werden. Gewerbebetriebe sind letztlich überall dort betroffen, wo wettbewerbsverzerrende Massnahmen dazu führen können, dass in ihrem Einzugsgebiet Rohstoffe in andere Kanäle abfliessen. Gemäss LWG sind die Rohstoffe grundsätzlich «aus der Region» zu beziehen. Konsequenterweise ist auch die Einspracheberechtigung auf die Gewerbebetriebe im gleichen Einzugsgebiet, d.h. auf eben diese « Region » auszudehnen. Die vorgesehenen Einschränkungen des Beschwerderechts für Gewerbebetriebe ist zu restriktiv und zudem diskriminierend.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 107, Abs1, Buchst. b)	Bauten, Einrichtungen... ...und Vermarktung von zur Hauptsache in der Region erzeugten Produkten zu er- leichtern...	Verkauf und Verarbeitung auf Landwirtschaftsbetrieben: Die gewerblichen Aktivitäten in der Landwirtschaft sind von der landwirtschaftlichen Gesetzgebung auszuklammern und jener der übrigen Wirtschaft zu unterstellen. Überall dort, wo gewerbliche Aktivitäten durch Landwirte ausgeübt werden – was wir nicht explizit ausschliessen wollen –, müssen künftig dieselben Rahmenbedingungen gelten, wie sie auch im Gewerbe zur Anwendung gelangen.	23
Ziff. 2.3.2.10 „Anpassungsbeiträge“ (S. 176 ff.) Art. 77	<i>Von der Einführung der Anpassungsbeiträge soll abgesehen werden und die daraus frei werdenden Mittel sind in die Versorgungssicherheitsbeiträge umzulagern.</i>	Es mag zutreffen, dass der Anpassungsbeitrag in der Ausgestaltung gemäss Vernehmlassungsunterlage zu einer höheren Flächenmobilität führen wird. Dieser positive Aspekt wird anerkannt, es stehen ihm aber gewichtige Vorbehalte in Bezug auf die Höhe, die Ausgestaltung und letztlich auch der damit zusammenhängenden Unsicherheiten für die Produzenten gegenüber. Die vorgesehenen Anpassungsbeiträge werden dem grundsätzlichen Erfordernis nach verbesserter Klarheit des Direktzahlungssystems nicht gerecht. Für die betroffenen Produzenten besteht eine grosse Planungsunsicherheit bezüglich der effektiv zur Verfügung stehenden Mittel sowie in Bezug auf die relevanten Korrekturmechanismen. Für den Getreidebereich stammt ein Drittel des Gesamtbetrages der Direktzahlungen aus den Anpassungsbeiträgen. Dies zeigt das Ausmass der Entwicklungsunsicherheit für die betroffenen Landwirtschaftsbetriebe. Wir sind zudem der Meinung, dass es für die Getreidebetriebe nicht möglich sein wird, die Senkung des Anpassungsbeitrags durch andere Beiträge (Ressourceneffizienz-, Landschaftsqualitäts- oder Kulturlandschaftsbeiträge) zu kompensieren. Dementsprechend gilt es von der Einführung der Anpassungsbeiträge abzusehen und die daraus frei werdenden Mittel sind integral in die Versorgungssicherheitsbeiträge umzulagern.	19

			8
Art. 10 Abs. 3 ZTG	<i>Beibehaltung der aktuell geltenden Regelung (Delegation an EVD) und Verzicht auf eine weitergehende Delegation auf Stufe Bundesamt</i>	Die geltende Regelung, wonach der Bundesrat die Anpassung der Zollansätze an das zuständige Departement (EVD) delegieren kann, soll unverändert beibehalten werden. Eine weitere Delegation an das zuständige Bundesamt ist unserer Ansicht nach in keiner Art und Weise angezeigt und wird daher abgelehnt.	

Die Tabelle ist identisch wie 0219.01 SBKV. Ich verzichte deshalb auf die Nummerierung am Rand. Ich bitte die Auswertenden trotzdem, den Inhalt noch kurz mit den vorgenannten Stellungnahmen abzugleichen.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017
Consultation Politique agricole 2014-2017
Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0219.02	SKCV	Schweizerischer Konditor-Confiseurmeister-Verband	27.6.11
---------	------	---	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Konditor-Confiseurmeister-Verband
Adresse / Indirizzo	Seilerstrasse 9, 3011 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 23. Juni 2011 Stefan Romang, Zentralpräsident Urs Wellauer, Leiter Politik und Wirtschaft

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Schweizerische Konditor-Confiseurmeister-Verband (SKCV), vertritt die Interessen und Anliegen seiner Mitglieder und setzt sich für bestmögliche politische, wirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen im Konditor- Confiseur Gewerbe ein.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu dieser wichtigen Vorlage Stellung beziehen zu können. Die Agrarpolitik 2014 – 2017 ist bei uns ausführlich behandelt worden.

Der SKCV äussert sich in der von seinen Gremien verabschiedetem Positionspapier wie folgt zur Agrarpolitik: *Die Landwirtschaft geniesst gegenüber der KMU-Wirtschaft vielfach eine Vorzugsbehandlung. Der SKCV wehrt sich gegen eine mit staatlichen Unterstützungsmassnahmen geförderte weitere Bevorzugung der Landwirtschaft und verlangt eine Angleichung der Wettbewerbsbedingungen und die Schaffung gleich langer Spiesse.*

Das Wichtigste in sechs Punkten:

1. Der SKCV steht zu einer produzierenden Landwirtschaft in der Schweiz und er unterstützt die Weiterführung der Agrarreformpolitik; er ist daher für Eintreten auf die Vorlage.
2. Die Rahmenbedingungen und Anreize sind so zu setzen, dass sich die Bauern wieder vermehrt ihrem Kerngeschäft, der eigentlichen landwirtschaftlichen Produktion, widmen können und nicht auf immer mehr Nebenerwerbstätigkeiten ausweichen müssen.
3. Das neue Direktzahlungssystem setzt den Akzent zu stark auf die Ökologie und den sozialen Ausgleich, die Produktionsfunktion der Landwirtschaft wird zu wenig gewichtet, der Strukturwandel zu stark abgebremst.
4. Falls die Bauern auf dem geschützten Landwirtschaftsland nebengewerbliche Tätigkeiten ausüben, muss dies unter der Voraussetzung gleicher Bedingungen gegenüber den Gewerbetreibenden, das heisst ohne staatliche Unterstützungs- und Förderungsmassnahmen, erfolgen. Das Landwirtschaftsgesetz hat sich auf die Urproduktion zu beschränken.
5. Die Vorlage ist äusserst kompliziert, den Bauern drohen (noch) mehr Auflagen und Kontrollen. Sie steht im Widerspruch zum Kampf des SKCV gegen die überbordenden Regulierungskosten und sie ist daher wesentlich zu vereinfachen.
6. Die Verankerung des Prinzips der Ernährungssouveränität lehnt der SKCV als unnötiges und gefährliches Präjudiz für noch mehr staatliche Eingriffe ab.

Grundsatz: Der SKCV sagt klar Ja zu einer produzierenden, wettbewerbsfähigen und effizienten Landwirtschaft in der Schweiz und damit zum Artikel 104 der Bundesverfassung. Die Landwirtschaft ist ein wichtiger Teil der Volkswirtschaft und staatspolitisch von grosser Bedeutung, auch wenn sie nur noch etwa 1 Prozent zum Bruttoinlandprodukt beisteuert. Zudem teilen Gewerbe und Landwirtschaft viele gemeinsame Grundwerte, haben teilweise ähnliche, eher kleinbetriebliche Strukturen und sind im ländlichen Raum stark verankert. Sie leisten zusammen einen wichtigen Beitrag für eine räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und sind zusammen tragende Säulen eines gesunden Mittelstandes.

Fortführung der Agrarreform: Der SKCV unterstützt die Weiterführung der Agrarreformpolitik, er ist daher klar für Eintreten auf die Vorlage. Schritte zurück Richtung Planwirtschaft wie die Motion Aebi zur faktischen Wiedereinführung der Milchkontingentierung durch die Hintertür lehnt der SKCV ab. Was es braucht, ist nicht weniger, sondern mehr Markt und unternehmerische Freiheit, auch in der Landwirtschaft. Die Zukunft liegt in einer produzierenden, markt-orientierten, weniger reglementierten und kontrollierten Landwirtschaft mit einer Qualitätsstrategie und dem Ausloben der „Swissness“.

Zum neuen Direktzahlungssystem: Die Produktionsfunktion der Landwirtschaft wird bei der Anreizstrategie zu wenig gewichtet. Die sieben vorgeschlagenen Direktzahlungsarten werden praktisch ausschliesslich nach ökologischen und sozialen Kriterien ausgerichtet, der ökonomische Ansatz kommt eindeutig zu kurz. Die Bauern sollten jedoch primär für die Erzeugung von gesunden und qualitativ hochstehenden Nahrungsmitteln und nicht für zu extensive Tätigkeiten entschädigt werden. Es darf nicht sein, dass mit Steuergeldern Anpassungsbeiträge ohne Leistungsbezug ausgerichtet werden, verbunden mit einem grossen Kontrollapparat. Mit diesen fehl geleiteten Anreizen wird einerseits der Strukturwandel zu stark abgebremst und die Unterbeschäftigung in der Landwirtschaft gefördert oder die Bauern werden sozusagen in den Nebenerwerb abgedrängt, um ein genügendes Einkommen zu generieren. Deshalb darf dies auf keinen Fall zulasten der landwirtschaftlichen Produktion erfolgen. Als Unternehmen der 2. Verarbeitungsstufe und damit indirekte Abnehmer der landwirtschaftlichen Rohprodukte ist für die Konditorei-Confiserie eine starke, produzierende Landwirtschaft von entscheidender Bedeutung. Im Übrigen ist zu prüfen, ob Betriebe in der Landwirtschaftszone, die ihr Einkommen zu mehr als der Hälfte aus nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten erwirtschaften, überhaupt noch in den Genuss von Direktzahlungen kommen sollen.

Weniger Strukturbremsen: Der Strukturwandel hat zwar sozialverträglich zu erfolgen, aber mit weniger als 2 % ist er gegenwärtig eindeutig zu langsam, der Abstand zur europäischen Landwirtschaft wird noch grösser, die Wettbewerbsfähigkeit des Agrarsektors sinkt. In den nachgelagerten Stufen, zum Beispiel im staatlich nicht unterstützten Bäckereigewerbe, liegt er bei jährlich über 3,5 Prozent. Der SBKV unterstützt daher die Aufhebung der Einkommens- und Vermögensgrenzen bei den Direktzahlungen, um die Bildung von grösseren und effizienteren Betrieben nicht zu behindern. Ebenso ist eine Erhöhung des minimalen Arbeitsbedarfs in der Tal- und Hügelzone von 0,25 auf 0,4 Standardarbeitskräfte (SAK) zwingend. Der sgV würde sogar eine Anhebung auf 0,5 SAK begrüssen. Ganz generell ist alles zu unterlassen, was die Bodenmobilität bremst und alles zu unternehmen, was sie fördert. Die Anreizstrategie ist so anzupassen, dass ein jährlicher Strukturwandel im Umfang von mindestens 2,5 Prozent erreicht wird.

Keine Unterstützung mehr für Nebenerwerbstätigkeiten. In der Landwirtschaftszone, die einen umfassenden Schutz verdient, dürfen die Bauern staatlich nur noch für ihr Kerngeschäft, die Produktion von qualitativ hochstehenden Nahrungsmitteln, unterstützt werden. Die verbleibenden Betriebe sollten durch das Kerngeschäft genügend hohe Einkommen erzielen können, ohne nach immer mehr Nebenerwerbstätigkeiten Ausschau halten zu müssen. Ein erster, allerdings ungenügender Ansatz in die richtige Richtung findet sich im Vernehmlassungsbericht in Artikel 89a, wo bei den Strukturverbesserungsmassnahmen die Wettbewerbsneutralität präzisiert werden soll.

Der Grundsatz der Beschränkung der staatlichen Unterstützung auf das Kerngeschäft und die Wettbewerbsneutralität hat jedoch in der ganzen Agrargesetzgebung und nicht nur bei den Strukturverbesserungsmassnahmen zu gelten, deshalb ist er im Artikel 2 (Massnahmen des Bundes) zu verankern (siehe entsprechende Vorschläge weiter hinten). Gewerbenähe Tätigkeiten der Landwirtschaft sind denjenigen gesetzlichen Grundlagen zu unterstellen, die auch für die übrigen Wirtschaftsbereiche gelten.

Das Landwirtschaftsgesetz hat sich daher auf die Förderung der Urproduktion zu beschränken. Es ist übrigens auch fraglich, ob gewerbenähe Tätigkeiten der Landwirtschaft überhaupt durch den Agrarartikel 104 der Bundesverfassung abgedeckt sind.

Kampf gegen zu viele Auflagen und Kontrollen: Es stellt sich die Frage – die von uns allerdings nicht abschliessend beantwortet werden kann –, ob es wirklich sieben verschiedene Direktzahlungsarten braucht, um die Ziele angestrebten Ziele zu erreichen. Eine Aufblähung der Bürokratie und mehr Kontrollen, Papierkrieg und Auflagen für die Bauern sind damit vorprogrammiert. Die Agrarpolitik 2014 – 2017 – der Vernehmlassungsbericht umfasst fast 300 Seiten – wird bestimmt nicht einfacher, sondern noch komplizierter, viele Details und Sonderfälle werden geregelt. Es fehlt der Mut zur Lücke. Je weniger Bauern es gibt, desto mehr Vorschriften und Auflagen werden erlassen, was sich für die Landwirtschaft als kostentreibender Faktor erweist. Der SKCV verlangt bekanntlich einen Abbau der Regulierungskosten; hier muss auch die Landwirtschaft miteinbezogen werden. Durch eine Senkung der Kosten in der Landwirtschaft kann selbst bei stagnierenden Erlösen eine Verbesserung der Nettoeinkommen erzielt werden.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kapitel 1.2.2.5.1 Wirtschaftliche Lage S. 50; letzter Satz		Die beiden letzten Sätze, die aufzeigen, dass der Anteil der ausserlandwirtschaftlichen Einkommen am Gesamteinkommen laufend gestiegen sind, ist äusserst beunruhigend. Dieser Trend muss mit der Agrarpolitik 2014 – 2017 wieder gebrochen werden. Das Kerngeschäft der Landwirtschaft, das Produzieren von qualitativ hochstehenden Agrarprodukten muss gefördert werden, und nicht eine Verzettlung in X-beliebige Nebenerwerbstätigkeiten, die vielfach das professionelle Gewerbe konkurrenzieren.
Kapitel 1.4.4 Ländlicher Raum S. 80		Wir sind mit Entschiedenheit gegen die Aussage, wonach eine der zentralen Herausforderungen der Landwirtschaft darin bestehe, neue Tätigkeitsfelder ausserhalb ihres Kerngeschäftes zu erschliessen. Falls dies der Fall ist, dann ohne staatliche Unterstützung, um den Wettbewerb nicht zu verfälschen und das Gewerbe nicht zu benachteiligen. Wir lehnen deshalb die staatliche Förderung der Diversifikation der Landwirtschaft in Gewerblichen Aktivitäten mit allem Nachdruck ab.
Kapitel 1.7 Schwerpunkte der Agrarpolitik 2014 – 2017 Kapitel 2.6 Entwicklung nachhaltiger Konsummuster S. 90		Wir sind gegen eine übertriebene Weiterentwicklung der Kundeninformation, beispielsweise mittels Choices Label oder Ampelsystem. Was es braucht, sind einfache und nachvollziehbare Informationen, ohne Bevormundungscharakter und sicherlich keinen „Label-Salat“.

Kapitel 1.7 Schwerpunkte der Agrarpolitik Kapitel 3.2 Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Paralandwirtschaft		Wir lehnen eine staatliche Förderung und Begünstigung der Paralandwirtschaft mit Entschiedenheit ab. Für gewerbliche Aktivitäten in der Landwirtschaft müssen in Zukunft „gleichlange Spiesse“ wie für das nicht-landwirtschaftliche Gewerbe geschaffen werden. Es ist nicht Aufgabe des Staates – und es entspricht auch nicht dem Verfassungsauftrag – gewerbliche Aktivitäten in der Landwirtschaftszone zu fördern bzw. den Strukturwandel zu Lasten des privatwirtschaftlichen Gewerbes abzufedern.
---	--	---

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 2, neuer Absatz 4	<i>Die Unterstützungsmassnahmen des Bundes haben sich auf das Kerngeschäft der Landwirtschaft zu beschränken. Nebenerwerbstätigkeiten, die den Wettbewerb zulasten des Gewerbes verzerren, sind davon ausgeschlossen.</i>	Das Gewerbe wird zunehmend von Bauern konkurrenziert, die im Nebenerwerb immer mehr gewerbenähe Tätigkeiten ausüben. Das Gewerbe wird hier in verschiedener Weise klar benachteiligt: Die Landwirtschaft profitiert nicht nur vom billigen Boden, sondern auch von verschiedenen staatlichen Unterstützungsmassnahmen, die teilweise für den Aufbau von Einrichtungen für gewerbenähe Tätigkeiten eingesetzt werden. Dieser Wettbewerbsverzerrung und Ungleichbehandlung muss auf Gesetzesstufe der Riegel geschoben werden, und zwar nicht nur bei den Strukturverbesserungen, sondern in der ganzen Agrargesetzgebung, weshalb eine entsprechende Bestimmung bei den allgemeinen Grundsätzen, im 1. Titel des Landwirtschaftsgesetzes, eingefügt werden muss.
Artikel 2, neuer Absatz 4 zur Ernährungssouveränität	<i>Streichen</i>	Der SKCV spricht sich gegen eine Verankerung der Ernährungssouveränität in Artikel 2 des Landwirtschaftsgesetzes aus. Zum einen ist der Begriff rechtlich zu ungenau definiert und dürfte in der Auslegung zu Interpretationsschwierigkeiten führen. Zum andern besteht die Gefahr, dass dieser programmatische Artikel als Vehikel für neue staatliche Eingriffe in die Agrarmärkte oder gar für protektionistische Massnahmen missbraucht werden könnte. Eventualiter würden wir die Formulierung der Mehrheit der WAK-Nationalrat bevorzugen.
Ziff. 2.2.3.1 „Grenzschutz“ (S. 132 ff.)	<i>Die vorgeschlagene Zollsenkung bei Brotgetreide wird abgelehnt. Der aktuell geltende Maximalzollansatz ist beizubehalten.</i>	Eine weitere Reduktion des Grenzschatzes für Brotgetreide und damit zusammenhängend für verarbeitetes Getreide zur menschlichen Ernährung ist weder angezeigt noch gerechtfertigt. Dies zumal sich der Bundesrat für eine klare Loslösung der AP 2014-2017 von der Frage einer allfälligen Öffnung der Märkte ausgesprochen hat und somit in diesem Rahmen ein weiterer Zollabbau nicht akzeptierbar ist. Die ins Feld geführten Argumente sind nicht stichhaltig. Die Zollsenkungsmassnahme würde ausschliesslich die Attraktivität des Brotgetreides gegenüber anderen Ackerbaukulturen verringern, jedoch entgegen der im Vernehmlassungsbericht dargestellten Annahme zu keiner erhöhten Attraktivität des Futtergetreides führen. Zur Steigerung der Attraktivität des Futtergetreides bedarf es anderer separater Massnahmen. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben aufgezeigt, dass die Entwicklungen im Brot- und Futtergetreidemarkt in keiner Relation stehen und entsprechend eine weitere Zollreduktion beim Brotgetreide keine Attraktivitätssteigerung des Futtergetreides mit sich bringen wird. Tatsache ist zudem, dass in den letzten Jahren die Brotgetreideflächen ebenfalls sanken und entsprechend dafür gesorgt werden muss, dass das aktuelle Niveau der Produktion gehalten werden

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		kann, um den Anforderungen der Selbstversorgung gerecht werden zu können.
Art. 89a		
Abs. 1	<i>Die Massnahmen sind gegenüber den betroffenen Gewerbebetrieben in der Region wettbewerbsneutral zu gestalten.</i>	Gewerbliche Betriebe in der Landwirtschaftszone stehen oftmals in direkter Konkurrenz zu den herkömmlichen Gewerbebetrieben. Es ist deshalb dafür zu sorgen, dass die Wettbewerbsneutralität tatsächlich und ernsthaft geprüft wird und auch zu Gunsten des Gewerbes entschieden werden kann. Die Kompetenz über die abschliessende Beurteilung der Wettbewerbsneutralität ist beim Bund zu belassen bzw. diesem zuzuordnen. Um eine gesamtschweizerisch einheitliche Handhabung sicherzustellen ist die Delegation des abschliessenden Entscheides an den Bund unverzichtbar.
Abs. 2	<i>Der Bund stellt nach Abklärung durch die Kantone abschliessend fest, ob die Wettbewerbsneutralität gegeben ist.</i>	Der Kreis der Einsprache berechtigten Gewerbebetriebe ist auszudehnen auf «Betriebe in der Region» Es ist nicht einzusehen, weshalb staatlich geförderte Landwirtschaftsbetriebe Rohstoffe aus der «ganzen Region» verarbeiten dürfen, die Berechtigung zur Einsprache hingegen auf Gewerbebetriebe « aus dem unmittelbaren Einzugsgebiet» eingeschränkt wird.
Abs. 3	<i>streichen</i>	
Abs. 4	<i>streichen</i>	
Abs 3 (neu)	<i>Einspracheberechtigt sind betroffene Gewerbebetriebe in der Region, sowie deren Organisationen.</i>	Das Einspracherecht soll zudem auch regionalen Gewerbeorganisationen und betroffenen Branchenverbänden zugestanden werden. Gewerbebetriebe sind letztlich überall dort betroffen, wo wettbewerbsverzerrende Massnahmen dazu führen können, dass in ihrem Einzugsgebiet Rohstoffe in andere Kanäle abfliessen. Gemäss LWG sind die Rohstoffe grundsätzlich «aus der Region» zu beziehen. Konsequenterweise ist auch die Einspracheberechtigung auf die Gewerbebetriebe im gleichen Einzugsgebiet, d.h. auf eben diese « Region » auszudehnen. Die vorgesehenen Einschränkungen des Beschwerderechts für Gewerbebetriebe ist zu restriktiv und zudem diskriminierend.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 107, Abs1, Buchst. b)	Bauten, Einrichtungen... ...und Vermarktung von zur Hauptsache in der Region erzeugten Produkten zu er- leichtern...	Verkauf und Verarbeitung auf Landwirtschaftsbetrieben: Die gewerblichen Aktivitäten in der Landwirtschaft sind von der landwirtschaftlichen Gesetzgebung auszuklammern und jener der übrigen Wirtschaft zu unterstellen. Überall dort, wo gewerbliche Aktivitäten durch Landwirte ausgeübt werden – was wir nicht explizit ausschliessen wollen –, müssen künftig dieselben Rahmenbedingungen gelten, wie sie auch im Gewerbe zur Anwendung gelangen.
Ziff. 2.3.2.10 „Anpassungsbeiträge“ (S. 176 ff.) Art. 77	<i>Von der Einführung der Anpassungsbeiträge soll abgesehen werden und die daraus frei werdenden Mittel sind in die Versorgungssicherheitsbeiträge umzulagern.</i>	Es mag zutreffen, dass der Anpassungsbeitrag in der Ausgestaltung gemäss Vernehmlassungsunterlage zu einer höheren Flächenmobilität führen wird. Dieser positive Aspekt wird anerkannt, es stehen ihm aber gewichtige Vorbehalte in Bezug auf die Höhe, die Ausgestaltung und letztlich auch der damit zusammenhängenden Unsicherheiten für die Produzenten gegenüber. Die vorgesehenen Anpassungsbeiträge werden dem grundsätzlichen Erfordernis nach verbesserter Klarheit des Direktzahlungssystems nicht gerecht. Für die betroffenen Produzenten besteht eine grosse Planungsunsicherheit bezüglich der effektiv zur Verfügung stehenden Mittel sowie in Bezug auf die relevanten Korrekturmechanismen. Für den Getreidebereich stammt ein Drittel des Gesamtbetrages der Direktzahlungen aus den Anpassungsbeiträgen. Dies zeigt das Ausmass der Entwicklungsunsicherheit für die betroffenen Landwirtschaftsbetriebe. Wir sind zudem der Meinung, dass es für die Getreidebetriebe nicht möglich sein wird, die Senkung des Anpassungsbeitrags durch andere Beiträge (Ressourceneffizienz-, Landschaftsqualitäts- oder Kulturlandschaftsbeiträge) zu kompensieren. Dementsprechend gilt es von der Einführung der Anpassungsbeiträge abzusehen und die daraus frei werdenden Mittel sind integral in die Versorgungssicherheitsbeiträge umzulagern.

Art. 10 Abs. 3 ZTG	<i>Beibehaltung der aktuell geltenden Regelung (Delegation an EVD) und Verzicht auf eine weitergehende Delegation auf Stufe Bundesamt</i>	Die geltende Regelung, wonach der Bundesrat die Anpassung der Zollansätze an das zuständige Departement (EVD) delegieren kann, soll unverändert beibehalten werden. Eine weitere Delegation an das zuständige Bundesamt ist unserer Ansicht nach in keiner Art und Weise angezeigt und wird daher abgelehnt.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0219.03	VSKT	Vereinigung Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte	27.6.11
---------	------	---	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Vereinigung der Schweizerischen Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT)
Adresse / Indirizzo	p.A. Dr. Rolf Hanimann, Präsident Planaterrastrasse 11, 7000 Chur
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	24.06.2011

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Bundesrat will mit dem revidierten Landwirtschaftsgesetz die Agrarpolitik verstärkt auf die Förderung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft ausrichten und bestehende Ziellücken schliessen. Der VSKT begrüsst diese Absicht. Dadurch können die Bundesmittel effektiver eingesetzt und die Akzeptanz der Bevölkerung für die Stützung der Landwirtschaft gesteigert werden. Im Hinblick auf die Revision des Landwirtschaftsgesetzes bietet sich auch die Gelegenheit, Schwächen des bestehenden Systems - wie beispielsweise der voranschreitende Kulturlandverlust anzugehen und mit geeigneten Instrumenten zu beheben. Die Ansätze dazu sind mit dem neuen System vorhanden.

1

Die gemeinwirtschaftlichen Leistungen, welche gekoppelt mit der landwirtschaftlichen Produktion erbracht werden, sind hinlänglich bekannt. Mit der Bewirtschaftung der landwirtschaftlich nutzbaren Flächen im Tal-, Berg- und Sömmerungsgebiet leistet die Landwirtschaft einen Beitrag zur Nahrungsmittelversorgung. Neben Sicherung der Produktionsstrukturen sorgt die Bewirtschaftung der Flächen für den Erhalt des Kulturlandes und den Schutz vor Naturgefahren. Zahlreiche Pflanzen- und Tiergemeinschaften würden ohne Bewirtschaftung verschwinden. Ohne entsprechende Pflege verwalden oder verwildern die artenreichen Bergwiesen. Auch wenn die Landwirtschaft alleine die dezentrale Besiedlung des Landes und insbesondere des Berggebietes nicht mehr sichern kann, so ist diese ohne Landwirtschaft nicht denkbar und ihr Beitrag in dieser Hinsicht ist dafür entscheidend, ob es in Zukunft noch ein besiedeltes Berggebiet gibt.

9

Die Möglichkeit, das landwirtschaftliche Einkommen über zusätzliche Beiträge steigern zu können, wird mit der Teilnahme an sogenannten freiwilligen Programmen wie die Steigerung der ökologischen Qualität oder des Tierwohls begründet und unsererseits ausdrücklich begrüsst.

19

Die Anpassungsbeiträge sind notwendig, um einen sozialverträglichen Übergang zum neuen System zu gewährleisten. Der Bezug der Anpassungsbeiträge muss jedoch zeitlich befristet werden. Um die Planungssicherheit zu gewährleisten, sollen die Anpassungsbeiträge so tief als möglich gehalten werden und bereits heute verstärkt auf die zielfördernden Instrumente umgelagert werden. Zudem wäre es auf politischer Ebene schwierig nachzuvollziehen, weshalb der Landwirtschaft pauschal ein wesentlicher Teil des Budgets ohne Leistungsnachweis zur Verfügung stehen soll. Die Anpassungsbeiträge sollen auf das notwendige Minimum reduziert und zeitlich begrenzt werden. Damit können unzureichend ausgestattete Instrumente alimentiert und die Planungssicherheit erhöht werden. Die Anpassungsbeiträge sollen im Berggebiet an den Betrieb gebunden werden, um die notwendigen Strukturen zur Sicherung der Bewirtschaftung zu erhalten.

13

Mit der Bewirtschaftung der Sömmerungsgebiete werden gemeinwirtschaftliche Leistungen erbracht, welche mit den vorgesehenen Kulturlandschaftsbeiträgen nur ungenügend abgegolten werden. Die Leistungen sollen deshalb durch die Erhöhung der vorgesehenen Mittel für die Sömmerungsbeiträge und Strukturverbesserungsmassnahmen abgegolten werden. Zudem soll die Bestossung der Alpen weiterhin mit einem Beitrag an die Tierhalter, welche ihre Tiere zur Sömmerung auf die Alp geben, gesichert werden.

9

Grundsätzlich erwarten wir von der Revision des Landwirtschaftsgesetzes eine Verminderung des administrativen Aufwandes, sowohl auf Ebene des Betriebes als auch bei der Umsetzung bzw. beim Vollzug der entsprechenden Gesetzgebung. Die Instrumente sind in diesem Sinne auszugestalten.

In Bezug auf die einzelnen Artikel begrüßen wir insbesondere die vorgeschlagenen Änderungen in der Tierseuchengesetzgebung.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 37 Beiträge zur Entsorgung tierischer Nebenprodukte	Annahme der Änderung von Artikel 37 Art. 37 Abs. 1 Im Zusammenhang mit angeordneten Entsorgungsmassnahmen kann der Bund im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten leisten. Art. 37 Abs. 2 Die Beiträge werden den Haltern von Tieren der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie den Schlachtbetrieben ausgerichtet. Art. 37 Abs. 3 Der Bundesrat legt die Höhe der Beiträge pro Tier fest. Dabei berücksichtigt er die Entwicklung der Wiederverwertungsmöglichkeiten der tierischen Nebenprodukte und passt die Beiträge an. Art. 37 Abs. 4 Beiträge an die Schlachtbetriebe werden nur dann ausgerichtet, wenn die tierischen Nebenprodukte in zugelassenen Entsorgungsbetrieben entsorgt worden sind. Der Schlachtbetrieb muss dies anhand von Verträgen und der	Der Bundesrat soll die Kompetenz haben, über Beiträge an die Kosten für Entsorgungsmassnahmen zu entscheiden.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Rechnungen der Entsorgungsbetriebe belegen.</i> Art. 37 Abs. 5 Die Summe der Beiträge darf die Einnahmen aus der Versteigerung der Zollkontingente für Schlachtvieh und Fleisch nach Artikel 48 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 nicht übersteigen.	
Art. 62 Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 20. Juni 2003	Annahme Aufhebung von Artikel 62	Der SVKT akzeptiert die Aufhebung dieses Artikels, soweit die Massnahmen durch Artikel 37 übernommen werden

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0219.04	DSM	Dachverband Schweizer Müller	28.6.11
---------	-----	------------------------------	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Dachverband Schweizerischer Müller (DSM)
Adresse / Indirizzo	Thunstrasse 82, Postfach 1009, 3000 Bern 6
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 28. Juni 2011

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Agrarpolitik 2014-2017 stellt eine weitere Reformetappe dar, welche basierend auf Art. 104 der Bundesverfassung die agrarpolitischen Instrumente optimieren und an die veränderten Rahmenbedingungen anpassen soll. Die Umsetzung der Agrarpolitik 2011 führte weitgehend zu einer Entkoppelung der Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen von den marktfähigen Leistungen des Agrarsektors.

Positiv ist an der Agrarpolitik 2014-2017 aus Sicht der schweizerischen Mühlenwirtschaft zu werten, dass der generelle Zahlungsrahmen aufrechterhalten bleibt und dass die Direktzahlungen stärker auf die Ziele ausgerichtet werden sollen. Mit dem neuen Konzept sollen aber mehr ökologische und gemeinwirtschaftliche Leistungen durch die Bauern erbracht werden, ohne dass dafür insgesamt eine zusätzliche Abgeltung vorgesehen ist. Diese Umlagerung der Mittel ist kritisch zu hinterfragen, da sie automatisch zu einem Abbau in anderen Bereichen, insbesondere im Bereich der produzierenden Landwirtschaft führen kann. Muss der Produzent nämlich für die Erlangung von Öko- und anderen Beiträgen mehr Arbeitskraft investieren, fehlt ihm diese andernorts zur Erfüllung bestehender Aufgaben. In diesem Sinne anerkennt der Dachverband Schweizerischer Müller zwar die Bestrebungen, die ökologischen Aspekte mit zu berücksichtigen. Dies darf jedoch nicht zulasten der landwirtschaftlichen Produktion erfolgen. Als Unternehmen der 1. Verarbeitungsstufe und damit direkte Abnehmer der landwirtschaftlichen Rohprodukte ist für die Mühlen eine starke, produzierende Landwirtschaft von entscheidender Bedeutung.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Ziff. 1.5.3 (S. 84)		Die konsequente Optimierung der bisherigen Agrarpolitik wird unterstützt. Die Erweiterung der heutigen Agrarpolitik in Richtung einer integralen Politik für Landwirtschaft und Ernährung wird in dem Sinne unterstützt, dass sich die Agrarpolitik auch an den Chancen- und Möglichkeiten der nachgelagerten Stufen, insbesondere des verarbeitenden Gewerbes und der verarbeitenden Industrie ausrichten muss, um die Synergien optimal nutzen zu können.	1
Ziff. 1.8 (S. 93 f.)		Wie auch die Beratende Kommission Landwirtschaft (BeKo) befürworten wir die Loslösung der AP 2014 – 17 von der Frage einer allfälligen Öffnung der Märkte. Allerdings ist in diesem Zusammenhang die Forderung der BeKo zentral, dass das „Schoggigesetz“ in der heutigen Form beibehalten bzw. ausgebaut wird, solange und soweit dies aufgrund der internationalen Vorgaben möglich ist. Wie die BeKo zu Recht festhält, ermöglicht das „Schoggigesetz“ die Kompensation der <i>„beachtlichen Preisdifferenz, die bei landwirtschaftlichen Rohstoffen zwischen der EU und der Schweiz besteht“</i> . Dasselbe gilt umso mehr auch für die Differenzen zwischen den Weltmarktpreisen und den Schweizer Preisen.	1
Ziff. 2.1.3 (S. 98 ff.)	Einführung des neuen Absatzes 4 von Art. 2 LwG gemäss Mehrheitsantrag WAK-NR.	Die Einführung des Prinzips der Ernährungssouveränität im Landwirtschaftsgesetz wird begrüsst. Die Absicht, auf die spezifischen Bedürfnisse des Konsumenten Bezug zu nehmen erachten wir ebenfalls als angezeigt. Hauptziel des neuen Artikels muss jedoch darin liegen, einen ausreichend hohen Selbstversorgungsgrad sicherstellen zu können, und dies sowohl im Interesse der Produzenten wie auch der Konsumenten. In diesem Sinne unterstützen wir den Mehrheitsantrag der WAK-NR, wonach sich die Massnahmen am Prinzip der Ernährungssouveränität zur Berücksichtigung der Bedürfnisse der Konsumentinnen und Konsumenten nach qualitativ hochwertigen, vielfältigen und nachhaltigen inländischen Produkten orientieren sollen.	3
Ziff. 2.2.3.1 „Grenzschutz“ (S. 132 ff.)	Die vorgeschlagene Zollsenkung bei Brotgetreide wird mit aller Deutlichkeit abgelehnt. Der aktuell geltende Maximalzollansatz ist beizubehalten.	Eine weitere Reduktion des Grenzschatzes für Brotgetreide und damit zusammenhängend für verarbeitetes Getreide zur menschlichen Ernährung ist in keiner Art und Weise weder angezeigt noch gerechtfertigt. Dies zumal sich der Bundesrat für eine klare Loslösung der AP 2014-2017 von der Frage einer allfälligen Öffnung der Märkte ausgesprochen hat und somit in diesem Rahmen ein weiterer Zollabbau nicht akzeptierbar ist. Die ins Feld geführten Argumente sind nicht stichhaltig. Die Zollsenkungsmassnahme würde ausschliesslich die Attrakti-	8

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		vität des Brotgetreides gegenüber anderen Ackerbaukulturen verringern, jedoch entgegen der im Vernehmlassungsbericht dargestellten Annahme zu keiner erhöhten Attraktivität des Futtergetreides führen. Zur Steigerung der Attraktivität des Futtergetreides bedarf es anderer separater Massnahmen. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben mit aller Deutlichkeit aufgezeigt, dass die Entwicklungen im Brot- und Futtergetreidemarkt in keiner Relation stehen und entsprechend eine weitere Zollreduktion beim Brotgetreide keine Attraktivitätssteigerung des Futtergetreides mit sich bringen wird. Tatsache ist zudem, dass in den letzten Jahren die Brotgetreideflächen ebenfalls sanken und entsprechend dafür gesorgt werden muss, dass das aktuelle Niveau der Produktion gehalten werden kann, um den Anforderungen der Selbstversorgung gerecht werden zu können.
Ziff. 2.2.3.2 „Festsetzung der Zollansätze“ (S. 136)	Beibehaltung der geltenden Regelung (Delegation an Departement)	Die Delegation der Kompetenz zur Festlegung der Zollansätze an das zuständige Departement ist unseres Erachtens sachgerecht. Eine weitergehende Kompetenzdelegation an das zuständige Bundesamt – wie in den Vernehmlassungsunterlagen vorgeschlagen – ist jedoch in keiner Art und Weise angezeigt und wird abgelehnt.
Ziff. 2.3.2.1 „Eintretens- und Begrenzungskriterien“ (S. 146 ff.)		Der DSM befürwortet sowohl die Heraufsetzung des Mindestarbeitsaufkommens im Talgebiet von 0,25 auf 0,4 SAK als auch die Anpassung der Berechnungsmodalitäten an den technischen Fortschritt. Die Heraufsetzung des Mindestarbeitsaufkommens zur Bezugsberechtigung von Direktzahlungen führt dazu, dass Hobbybetriebe, welche den künftigen Herausforderungen bezüglich Professionalität bei der Produktion marktfähiger Güter und Bereitstellung gemeinwirtschaftlicher Leistungen weniger gut nachkommen könnten, die Beitragsberechtigung verlieren. Die Beiträge werden so auf Betriebe konzentriert, welche eine gewisse Grösse aufweisen. Dieser klare Akzent für eine starke, produzierende Landwirtschaft wird begrüsst. Die damit geschaffenen Anreize für eine erhöhte Professionalisierung und die Bildung grösserer Betriebseinheiten sind wichtig für die weitere Entwicklung hin zu einer auf Produktion ausgerichteten Landwirtschaft. Zudem wird die vorgesehene Erhöhung des Mindestarbeitsaufkommens zu einer Erhöhung der Flächenmobilität führen, was ebenso begrüssenswert ist. Es muss jedoch dafür gesorgt werden, dass die aufgrund der erhöhten Eintrittsschwelle allenfalls „frei werdenden“ landwirtschaftlichen Nutzflächen der Produktion erhalten bleiben und nicht künftig als ökologische Ausgleichsflächen dienen.

8

10

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Ebenfalls begrüsst wird die Aufhebung der Einkommens- und Vermögensgrenzen sowie der Begrenzung der Direktzahlungen pro Standardarbeitskraft. Diese Begrenzungen sind mit dem neuen Konzept der leistungsbezogenen Beiträge nicht mehr gerechtfertigt und folgerichtig aufzuheben. Gleichzeitig behinderten die bisherigen Grenzen das Wachstum der Betriebe und damit die Nutzung von Rationalisierungspotential. Dasselbe gilt für die nunmehr aufgegebene Abstufung der Beiträge ab einer gewissen Grösse des Betriebes. Sowohl die Aufhebung der Einkommens- und Vermögensgrenzen, als auch die Begrenzung der Direktzahlungen pro Standardarbeitskraft und die Abstufung der Direktzahlungen nach der Grösse des Betriebes entsprechen langjährigen Forderungen der Verarbeitungsindustrie und werden begrüsst.
Ziff. 2.3.2.10 „Anpassungsbeiträge“ (S. 176 ff.) Art. 77	Von der Einführung der Anpassungsbeiträge soll abgesehen werden und die daraus frei werdenden Mittel sind in die Versorgungssicherheitsbeiträge umzulagern.	Es mag zutreffen, dass der Anpassungsbeitrag in der Ausgestaltung gemäss Vernehmlassungsunterlage zu einer höheren Flächenmobilität führen wird. Dieser positive Aspekt wird anerkannt, es stehen ihm aber gewichtige Vorbehalte in Bezug auf die Höhe, die Ausgestaltung und letztlich auch der damit zusammenhängenden Unsicherheiten für die Produzenten gegenüber. Die vorgesehenen Anpassungsbeiträge werden dem grundsätzlichen Erfordernis nach verbesserter Klarheit des Direktzahlungssystems nicht gerecht. Für die betroffenen Produzenten besteht eine grosse Planungsunsicherheit bezüglich der effektiv zur Verfügung stehenden Mittel sowie in Bezug auf die relevanten Korrekturmechanismen. Für den Getreidebereich stammt ein Drittel des Gesamtbetrages der Direktzahlungen aus den Anpassungsbeiträgen. Dies zeigt das Ausmass der Entwicklungsunsicherheit für die betroffenen Landwirtschaftsbetriebe. Wir sind zudem der Meinung, dass es für die Getreidebetriebe nicht möglich sein wird, die Senkung des Anpassungsbeitrags durch andere Beiträge (Ressourceneffizienz-, Landschaftsqualitäts- oder Kulturlandschaftsbeiträge) zu kompensieren. Dementsprechend gilt es von der Einführung der Anpassungsbeiträge abzusehen und die daraus frei werdenden Mittel sind integral in die Versorgungssicherheitsbeiträge umzulagern.
Ziff. 4.3.2.2 „Vor- und nachgelagerte Stufen“ (S. 259)	Die Verarbeitungskapazitäten auf der ersten und zweiten Stufe sind zu erhalten.	Der Erhalt der Verarbeitungskapazität auf der ersten und zweiten Stufe ist prioritär, um die inländische landwirtschaftliche Produktion zu erhalten und die Ernährungssicherheitsziele zu erreichen.

19

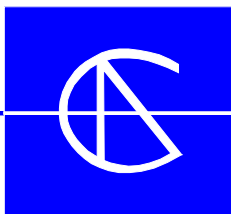
1

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 13 LwG	Einführung eines neuen Artikels 13 Abs. 2 anstelle des geltenden Artikels 55 Abs. 2 Art. 13 Abs. 2 <i>Der Bundesrat kann eine Organisation nach Artikel 8 beauftragen, Massnahmen zur Erschliessung oder vorübergehenden Entlastung des Marktes, beispielsweise Lagerungen, zu ergreifen.</i>	Die beantragte Einführung von Art. 13 Abs. 2 ist eine Bedingung, damit die Streichung von Art. 55 akzeptiert werden kann.	5
Art. 17 LwG	Änderung des Artikels 17 zur Berücksichtigung des Prinzips der Ernährungssouveränität Art. 17 <i>Bei der Festsetzung der Einfuhrzölle sind die Versorgungslage im Inland und die Absatzmöglichkeiten für gleichartige inländische Erzeugnisse zu berücksichtigen, mit dem Ziel, eine signifikante Versorgung mit einheimischen, landwirtschaftlichen Produkten zu erreichen.</i>	Die beantragte Ergänzung ist eine Bedingung, damit die Streichung von Art. 55 akzeptiert werden kann.	5
Art. 55 LwG	Annahme er Aufhebung des Artikels 55 unter folgenden Be-	Die Streichung des Art. 55 LwG kann akzeptiert werden, unter der Voraussetzung, dass fol-	8

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dingungen (vgl. rechts)	gende Bedingungen erfüllt sind: - Absatz 1 des geltenden Art. 55 ist im Art. 17 des neuen Gesetzes aufzunehmen; - Absatz 2 des geltenden Art. 55 ist im Art. 13 des neuen Gesetzes aufzunehmen; - Absatz 3 des geltenden Art. 55 ist neu durch die Art. 9 und 13 des neuen Gesetzes abzudecken.
Art. 10 Abs. 3 ZTG	Beibehaltung der aktuell geltenden Regelung (Delegation an EVD) und Verzicht auf eine weitergehende Delegation auf Stufe Bundesamt	Die geltende Regelung, wonach der Bundesrat die Anpassung der Zollansätze an das zuständige Departement (EVD) delegieren kann, soll unverändert beibehalten werden. Eine weitere Delegation an das zuständige Bundesamt ist unserer Ansicht nach in keiner Art und Weise angezeigt und wird daher abgelehnt.

8



Cercl'Air

Schweizerische Gesellschaft der Lufthygiene-Fachleute
Société suisse des responsables de l'hygiène de l'air
Società svizzera dei responsabili della protezione dell'aria
Swiss society of air protection officers

0219.05	Cercl'Air	Schweizerische Gesellschaft der Lufthygiene-Fachleute	28.6.11
---------	-----------	---	---------

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement
p.A. Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Freiburg, 28. Juni 2011

Agrarpolitik 2014-2017

Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zum Entwurf für die Weiterentwicklung der Agrarpolitik äussern zu dürfen. Als Schweizerischer Fachverband der Lufthygienefachleute befassen wir uns schon seit längerer Zeit mit den ökologischen Auswirkungen der Landwirtschaft im Bereich der Luftreinhaltung. Es ist uns deshalb ein wichtiges Anliegen, zu der Stossrichtung und den konkreten Vorschlägen der Vorlage unter dem Gesichtspunkt der Luftreinhaltung Stellung zu nehmen.

Allgemeine Bemerkungen

Im Bericht „Umweltziele Landwirtschaft“, publiziert vom BAFU und vom BLW im Jahr 2008, wurden für den Bereich Luftreinhaltung aus den bestehenden rechtlichen Grundlagen zwei Emissionsziele abgeleitet: für die Ammoniakemissionen maximal 25'000 t Stickstoff pro Jahr, und für die Dieselmotoremissionen maximal 100 t pro Jahr. Im Bericht „Konzept betreffend lufthygienische Massnahmen des Bundes“ vom 11. September 2009 hat der Bundesrat folgendes beschlossen (S. 6613):

„Bei der Weiterentwicklung der Agrarpolitik wird skizziert, wie die vom BAFU und BLW gemeinsam erarbeiteten Umweltziele Landwirtschaft (UZL) im Bereich Luftreinhaltung (Ammoniak, Dieselmotoren) erreicht werden sollen. Zwischenziele für substantielle Verminderungen der Luftschadstoffemissionen werden festgelegt und entsprechende Massnahmen verwirklicht.“

Wir müssen feststellen, dass die Vernehmlassungsvorlage diesem Auftrag nicht nachkommt. Aus den Ausführungen in Kapitel 1.1.1.2.2 des Erläuternden Berichts ist sogar ersichtlich, dass der Bundesratsbericht vom 11.9.09 offenbar nicht zur Kenntnis genommen wurde, da davon ausgegangen

wird, er sei noch in Erarbeitung!¹ Die Lektüre des Berichtes zeitigt bezüglich der genannten Emissionsziele folgendes Ergebnis:

- In den agrarpolitischen Zielen der Vorlage wird der Dieseleruss ignoriert, was angesichts des Minimierungsgebots für kanzerogene Schadstoffe und der technischen Verfügbarkeit wirksamer Abluftreinigungssysteme (Dieselpartikelfilter) besonders stossend ist.
- Bezüglich der Ammoniakemissionen findet gegenüber der Vorlage zur Agrarpolitik 2011 keinerlei Fortschritt statt. Dort wurde nämlich gegenüber dem Referenzjahr 1990 eine Reduktion von 23 % anvisiert, was ein Jahresemission von rund 43'000 t N ausmacht.² Dieses Ziel wird in der Agrarpolitik 2014-17 exakt übernommen, was bedeutet, dass sich die Vorlage überhaupt keine weitergehende Emissionsverminderung zum Ziel setzt. Auch dies ist angesichts der weiterhin übermässigen Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft nicht akzeptabel.

Wir stellen deshalb folgenden Antrag:

In der Vorlage an das Parlament ist dem Auftrag des Bundesrats vom 11.9.09 nachzukommen, d.h.:

- es ist aufzuzeigen, wie die Umweltziele Landwirtschaft im Bereich Luftreinhaltung (Ammoniak, Dieseleruss) erreicht werden sollen,
- es sind für beide Schadstoffe Zwischenziele für substanzielle Verminderungen der Emissionen festzulegen, um den noch existierenden grossen Abstand zu den Umweltzielen Landwirtschaft deutlich zu verringern;
- und es sind Massnahmen in die Vorlage aufzunehmen, welche die Erreichung dieser Zwischenziele ermöglicht.

Bemerkungen zur Revision des Landwirtschaftsgesetzes

Im Zusammenhang mit den Ammoniakemissionen sind die Bestimmungen über die Direktzahlungen (Art. 70 ff.) von Belang. Entscheidend ist hierbei der Ersatz der Beiträge für die Haltung rauhutterverzehrender Nutztiere (RGVE-Beiträge) durch die nicht mehr tierbezogenen **Versorgungssicherheitsbeiträge** (Art. 72). Ohne die Streichung der RGVE-Beiträge ist eine substantielle Reduktion der Emissionen nicht erreichbar; eine Beibehaltung könnte sogar dazu führen, dass zukünftige Ammoniakminderungen, welche mit stallbaulichen und betrieblichen (Schleppschlauch) Massnahmen getroffen wurden, infolge einer weiteren Intensivierung wieder zunichte gemacht würden. **Wir unterstützen deshalb ausdrücklich diesen Systemwechsel.**

Neu im Direktzahlungssystem sind auch die **Ressourceneffizienzbeiträge** (Art. 76). Sie sollen die Beiträge gemäss Artikel 77a ergänzen, welcher in vielen Kantonen genutzt wird, um im Rahmen von Programmen zur Reduktion der Ammoniakemissionen Massnahmen zu finanzieren. Gemäss Erläuterungsbericht könnten mit diesen neuen Beiträgen bei geringerem administrativem Aufwand in der ganzen Schweiz Ammoniakminderungsmassnahmen unterstützt werden, wobei angekündigt wird, dass nach Ablauf der befristeten Förderung eine Verankerung der Massnahmen im **ökologischen Leistungsnachweis** (ÖLN) erfolgen soll.

Die Etappen dieses Systems sind an sich sinnvoll konzipiert und vom Ablauf her logisch aufgebaut. Allerdings besteht ein wesentliches Problem darin, dass damit der Dringlichkeit der Verminderung der übermässigen Stickstoffeinträge in Wälder und naturnahe Biotope überhaupt nicht Rechnung getragen wird. Die Festlegung sinnvoller Zwischenziele zur Erreichung des Umweltziels bezüglich der

¹ Der angeblich in Erarbeitung stehende Bericht über das Konzept auf Grund der Motion 00.3184 der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK-N) ist der am 11.9.09 beschlossene Bericht des Bundesrats.

² Der Bericht zur Agrarpolitik 2011 erwähnt eine Emissionsmenge von 41'000 t, da eine Verminderung von 23 % bezüglich der alten Referenz von 1990 berechnet wurde, welche etwas tiefer liegt, als die Neuberechnung von 2009 ergab.

Ammoniakemissionen (vgl. Bemerkungen im ersten Abschnitt) hätte zweifellos gezeigt, dass ein schnelleres Voranschreiten bei der Einführung emissionsmindernder Massnahmen unerlässlich ist. So ist es nach unserer Überzeugung notwendig, die bereits in den zwei letzten grossen Reformschritten der Agrarpolitik geforderte Einführung lufthygienischer Anforderungen in der ÖLN endlich zu realisieren.

Wir stellen deshalb folgenden Antrag:

In Absatz 2 von Artikel 70a ist ein zusätzlicher Buchstabe mit folgendem Inhalt aufzunehmen:

² *Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:*

h. geeignete Massnahmen der Luftreinhaltung, insbesondere zur Reduktion der Ammoniakemissionen.

Die in der Verordnung zu präzisierenden Massnahmen müssten in einer ersten Etappe mindestens den Einsatz von emissionsarmen Ausbringtechniken für Hofdünger (z.B. Schleppschlauchverteiler), eine emissionsarme Lagerung von Hofdünger sowie andere betriebliche Massnahmen umfassen. Die Ressourceneffizienzbeiträge gemäss Artikel 76 könnten für weitere emissionsmindernde Massnahmen, insbesondere baulicher Natur (z.B. emissionsarme Stallsysteme), genutzt werden. Wir möchten ausserdem betonen, dass unser Antrag auch klimapolitisch begründet werden kann: Wie der am 31. Mai 2011 vom BLW publizierte Bericht „Klimastrategie Landwirtschaft“ zeigt, dienen viele Massnahmen zur Emissionsreduktion von Ammoniak auch der Verminderung von Treibhausgasen (Methan, Lachgas).

In diesem Zusammenhang möchten wir auch darauf hinweisen, dass wir der Zusammenarbeit mit den kantonalen Vollzugsbehörden und der landwirtschaftlichen Beratung eine grosse Bedeutung zumessen und es deshalb unerlässlich ist, die nötigen personellen und finanziellen Mittel hierfür bereitzustellen.

Wir hoffen, sehr geehrte Damen und Herren, Ihnen mit unserer Stellungnahme dienen zu können und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Dr. Hans Gygax
Präsident Cercl'Air



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Eidgenössische Kommission für Lufthygiene EKL
Commission fédérale de l'hygiène de l'air CFHA
Commissione federale per l'igiene dell'aria CFIA
Cumissiun federala per l'iglina da l'aria CFIA
Swiss Expert Commission for Air Hygiene SECA

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement
p. A. Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

0219.06 EKL Eidgenössische Kommission für Lufthygiene 28.6.11

Unser Zeichen: UB
Sachbearbeiter/in:
Zürich, 27. Juni 2011

Vernehmlassung Agrarpolitik 2014–2017

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Als beratendes Organ des Bundesrates hat die Eidgenössische Kommission für Lufthygiene (EKL) anlässlich von rund 25 Jahren Luftreinhaltungspolitik auf der Basis des Umweltschutzgesetzes (USG, in Kraft seit 1.1.1985) in einem Bericht¹ eine Gesamtschau vorgenommen. Sie hat hierbei festgestellt, dass ein *verstärkter Einbezug der Anforderungen der Luftreinhaltung in benachbarten Politikbereichen notwendig* ist und dass zusätzliche Anstrengungen *insbesondere in der Landwirtschaft* erforderlich sind. Im Rahmen der Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014–2017 nimmt die EKL deshalb im Folgenden Stellung zu der Stossrichtung und den konkreten Vorschlägen der Vorlage.

Eine Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems als Ganzes ist unerlässlich, um das Ziel einer nachhaltigen Schweizer Landwirtschaft effizient erreichen zu können. *Wir begrüßen deshalb den Systemwechsel zu einer klaren Leistungs- und Zielorientierung, wie er in der Agrarpolitik 2014–2017 vorgesehen ist, ausdrücklich.* Im Hinblick auf eine *kohärente Bundespolitik* bedürfen verschiedene Punkte der Vorlage aus unserer Sicht jedoch einer Anpassung.

1

Vorbemerkungen zu den lufthygienischen Zielen der Vorlage

Im Bericht „Umweltziele Landwirtschaft“² haben das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und das BLW im Jahr 2008 für den Bereich Luftreinhaltung aus den bestehenden rechtlichen

¹ Eidgenössische Kommission für Lufthygiene (EKL) 2010 : 25 Jahre Luftreinhaltung auf der Basis des Umweltschutzgesetzes. Thesen und Empfehlungen. Bern. 122 S (www.ekl.admin.ch/de/dokumentation/index.html).

² BAFU/BLW 2008: Umweltziele Landwirtschaft – Hergeleitet aus bestehenden rechtlichen Grundlagen. Bern. 221 S (www.bafu.admin.ch/publikationen/publikation/00097/index.html?lang=de).

Sekretariat EKL
Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Luftreinhaltung und NIS
CH 3003 Bern
Telefon: +41 31 322 99 84 Telefax : +41 31 324 01 37
<mailto:peter.straehl@bafu.admin.ch>

Grundlagen zwei Emissionsziele abgeleitet:

- für die Ammoniak-Emissionen maximal 25'000 t Stickstoff pro Jahr und
- für die Dieseleruss-Emissionen maximal 100 t pro Jahr.

Im zuhänden des Parlaments verfassten Bericht „Konzept betreffend lufthygienische Massnahmen des Bundes“ (LRK 2009)³ hat der Bundesrat 2009 beschlossen (S. 6613):

„Bei der Weiterentwicklung der Agrarpolitik wird skizziert, wie die vom BAFU und BLW gemeinsam erarbeiteten Umweltziele Landwirtschaft (UZL) im Bereich Luftreinhaltung (Ammoniak, Dieseleruss) erreicht werden sollen. Zwischenziele für substanzielle Verminderungen der Luftschadstoffemissionen werden festgelegt und entsprechende Massnahmen verwirklicht.“

Wir haben festgestellt, dass die Vernehmlassungsvorlage diesem Auftrag nicht nachkommt. Aus den Ausführungen in Kapitel 1.1.1.2.2 des Erläuternden Berichts zu dieser Vorlage wird vielmehr ersichtlich, dass der Bundesratsbericht vom 11.9.09 nicht zur Kenntnis genommen wurde, da davon ausgegangen wird, dass er sich noch in Erarbeitung befindet.

Dem entspricht die ungenügende Berücksichtigung von Anforderungen des Luftreinhalte-rechts:

- In den agrarpolitischen Zielen der Vorlage kommt *Dieseleruss* nicht vor. Dies ist angesichts des Minimierungsgebots für kanzerogene Schadstoffe (Ziff. 82 Abs. 2 Anhang 1 LRV), das gemäss Art. 4 USG nicht nur für landwirtschaftliche Maschinen, sondern auch für landwirtschaftliche Fahrzeuge als Massstab gilt, und angesichts der technischen Verfügbarkeit wirksamer Abluftreinigungssysteme (Dieselpartikelfilter) nicht akzeptabel.
- Bezüglich der *Ammoniak-Emissionen* findet gegenüber der Vorlage zur Agrarpolitik 2011 keinerlei Fortschritt statt. Dort wurde nämlich gegenüber dem Referenzjahr 1990 eine Reduktion von 23 % anvisiert, was noch eine Jahresemission von rund 43'000 t N zulässt. Genau dieses Ziel wird in die Agrarpolitik 2014–2017 übernommen. Das heisst, dass sich diese überhaupt keine darüber hinaus gehende Emissionsverminderung zum Ziel setzt. Die Vorlage wird damit dem zusätzlichen Bedarf für eine substanzielle Emissionsverminderung u.a. zum Schutz der naturnahen Ökosysteme nicht gerecht. Auch dies ist angesichts der weiterhin übermässigen Ammoniak-Emissionen aus der Landwirtschaft, die gemäss Art. 11 Abs. 3 USG zu verschärften Emissionsbegrenzungen führen müssten, nicht akzeptabel.

Unsere Kommission stellt deshalb den **Antrag**, in der Vorlage an das Parlament dem Auftrag des Bundesrats im LRK 2009 nachzukommen, d.h.:

- Massnahmen zur Minderung der Dieseleruss-Emissionen sind in der Agrarpolitik 2014-2017 ausdrücklich zu erwähnen.
- Es sind für die beiden Schadstoffe Ammoniak und Dieseleruss Zwischenziele für substanzielle Verminderungen der Emissionen festzulegen, um den noch existierenden grossen Abstand zu den Umweltzielen Landwirtschaft deutlich zu verringern.
- Es sind Massnahmen in die Vorlage aufzunehmen, welche die Erreichung dieser Zwischenziele ermöglichen.

³ Bundesrat 2009: Konzept betreffend lufthygienische Massnahmen des Bundes, Bericht vom 11. September 2009 zur Motion 00.3184 der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie, BBl 2009 6585.

Bemerkungen zu ausgewählten Punkten der Revision des Landwirtschaftsgesetzes

Im Zusammenhang mit den Ammoniak-Emissionen sind die Bestimmungen über die Direktzahlungen (Art. 70 ff.) von Belang. Entscheidend ist hierbei der Ersatz der Beiträge für die Haltung rauhfuttermittelverzehrender Nutztiere (RGVE-Beiträge) durch die *nicht mehr tierbezogenen Versorgungssicherheitsbeiträge* (Art. 72). Ohne die Streichung der RGVE-Beiträge ist eine wesentliche Reduktion der Emissionen nicht erreichbar; eine Beibehaltung könnte sogar dazu führen, dass zukünftige Ammoniakminderungen, welche mit stallbaulichen und betrieblichen (z.B. Schleppschlauch) Massnahmen getroffen wurden, infolge einer weiteren Intensivierung wieder zunichte gemacht würden. *Wir unterstützen deshalb ausdrücklich diesen Systemwechsel.*

14

Neu im Direktzahlungssystem sind auch die sogenannten Ressourceneffizienzbeiträge (Art. 76) enthalten. Sie sollen die heutigen Beiträge gemäss Artikel 77a ergänzen, der bereits heute in vielen Kantonen genutzt werden, um im Rahmen von Programmen zur Reduktion der Ammoniak-Emissionen Massnahmen zu finanzieren. Gemäss dem Erläuterungsbericht zur Vernehmlassung könnten mit diesen neuen Bundesbeiträgen bei geringerem administrativem Aufwand als mit dem System gemäss Artikel 77a in der ganzen Schweiz Ammoniakminderungsmassnahmen unterstützt werden. Zudem wird angekündigt, dass nach Ablauf der befristeten Förderung eine Verankerung der Massnahmen im ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) erfolgen soll.

18

Wir sind der Auffassung, dass die Etappen dieses Systems an sich richtig konzipiert sind und deren Ablauf logisch aufgebaut ist. Allerdings besteht ein wesentliches Problem darin, dass der *Dringlichkeit der Verminderung der übermässigen Stickstoffeinträge in Wälder und naturnahe Biotope nicht Rechnung getragen wird*. Die Festlegung sinnvoller Zwischenziele zur Erreichung des Umweltziels bezüglich der Ammoniak-Emissionen (vgl. Bemerkungen im ersten Abschnitt) hätte zweifellos gezeigt, dass ein schnelleres Vorschreiten bei der Einführung emissionsmindernder Massnahmen unerlässlich ist. So ist es nach unserer Überzeugung notwendig, die bereits früher geforderte Einführung lufthygienischer Anforderungen in der ÖLN endlich zu realisieren.

Unsere Kommission stellt deshalb folgenden **Antrag**:

12

In Absatz 2 von Artikel 70a ist ein zusätzlicher Buchstabe mit folgendem Inhalt aufzunehmen:

² *Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:*

h. geeignete Massnahmen der Luftreinhaltung, insbesondere zur Reduktion der Ammoniakemissionen.

Die in der Verordnung zu präzisierenden Massnahmen müssten in einer ersten Etappe mindestens den Einsatz von emissionsarmen Ausbringtechniken für Hofdünger (z.B. Schleppschlauchverteiler), eine emissionsarme Lagerung von Hofdünger sowie andere betriebliche Massnahmen umfassen. Die Ressourceneffizienzbeiträge gemäss Artikel 76 könnten für weitere emissionsmindernde Massnahmen, insbesondere baulicher Natur (z.B. emissionsarme Stallsysteme), genutzt werden.

Wir möchten ausserdem betonen, dass unser Antrag auch *klimapolitisch* begründet werden kann: Wie der am 31. Mai 2011 vom BLW publizierte Bericht „Klimastrategie Land-

wirtschaft⁴ zeigt, dienen viele Massnahmen zur Emissionsreduktion von Ammoniak auch der Verminderung von Treibhausgasen (Methan, Lachgas).

In diesem Zusammenhang möchten wir auch darauf hinweisen, dass wir der Zusammenarbeit mit den kantonalen Vollzugsbehörden und der landwirtschaftlichen Beratung eine grosse Bedeutung zumessen und es deshalb unerlässlich ist, die nötigen personellen und finanziellen Mittel hierfür bereitzustellen.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass wir die grundsätzliche Stossrichtung der Vorlage unterstützen können, dass aber bezüglich der spezifischen Ziele im Bereich der Luftreinhaltung (Ammoniak, Dieselschlacke) eine wesentliche Nachbesserung erforderlich ist.

Namens der Eidgenössischen Kommission für Lufthygiene bedanke ich mich für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Anliegen entgegenbringen.

Mit freundlichen Grüssen



Dr. iur. Ursula Brunner

Präsidentin der Eidgenössischen Kommission für Lufthygiene EKL

Kopie an:

- Mitglieder der EKL (per Mail)
- GS UVEK, 3003 Bern (per Mail)
- Herrn Direktor Bruno Oberle, BAFU, 3003 Bern (per Mail)

⁴ BLW, Klimastrategie Landwirtschaft – Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel für eine nachhaltige Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft, Bern 2011 (www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&print_style=yes&msg-id=39415).

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0219.07 SVIL Schweizerische Vereinigung Industrie und Landwirtschaft 29.6.11

Organisation / Organisation / Organizzazione	SVIL, Schweizerische Vereinigung Industrie und Landwirtschaft, SVIL
Adresse / Indirizzo	Dohlenweg 28, Postfach 6548, 8050 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28. Juni 2011 Der Vorstand der SVIL

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Stellungnahme der SVIL

0. Vorbemerkung

Die SVIL will eine Landwirtschaft, die modernen Erfordernissen gerecht wird. - Sie setzt sich namentlich für den Einbezug neuester Erkenntnisse ein, aber auch für die Verabschiedung von überholten Visionen. - Die SVIL ist seit 1918 eine der ersten institutionalisierten „Denkfabriken“ der Schweiz zur Landwirtschaftspolitik, speziell aus dem Kreis der Industrie und der Staatsbürger.

Der Freihandel im Agrar- und Lebensmittelsektor (FHAL) ist nicht Gegenstand der AP 14-17. Der FHAL liegt jedoch der zur Vernehmlassung vorgelegten AP 14-17 laut BLW-Auskunft als langfristige Prämisse zu Grunde. Auch wenn die AP 14-17 einen Agrarfreihandel nicht vorsieht, muss dennoch mit geprüft werden, ob die jetzt vorgeschlagene Umstellung in Bezug auf einen späteren FHAL nicht bereits jetzt eine Extensivierungsstrategie einleitet oder einer solchen entgegenkommt und sich somit negativ auf die produktive Landwirtschaft auswirkt. Agrarpolitische Neuerungen müssen deshalb nicht nur in Bezug auf die kurzfristigen Auswirkungen, sondern auch im Hinblick auf längerfristige Tendenzen abgeschätzt werden. Aus dieser Sorge um die Erhaltung der produktiven Landwirtschaft warnt die SVIL vor Massnahmen, welche in absehbarer Zeit den Schutz der eigenen Landwirtschaft preisgeben bzw. Konzepte im Sinne, 'there is no alternative' verfolgen. Mögliche Alternativen zur Erhaltung und Stärkung einer eigenen produktiven und nachhaltigen Landwirtschaft mit gesunden Lebensmitteln bleiben so ungenutzt. Die SVIL weist in ihrer Stellungnahme auf solche Alternativen hin.

Die sogenannte Multifunktionalität der Landwirtschaft versucht ergänzend zur Lebensmittelproduktion auch noch andere sogenannte Koppelprodukte der Landwirtschaft begrifflich ‚abzugrenzen‘. Diese Abgrenzung von Koppelprodukten bzw. gemeinwirtschaftlichen Leistungen hat die Begründung von besonderen bzw. ‚direkten‘ Einkommenszahlungen an die Landwirtschaft in Ergänzung zu den ungenügenden und laufend sinkenden Produktpreisen wesentlich erleichtert.

Direktzahlungen werden bisher unterteilt in allgemeine und ökologische Direktzahlungen:

- a) allgemeine Direktzahlungen sollen die wegen GATT/WTO reduzierten Preisstützungen teilweise ausgleichen. Sie werden mit der Multifunktionalität der Landwirtschaft begründet.
- b) ökologische Direktzahlungen entschädigen speziell definierte ökologische Leistungen als Alternative zur immer weniger einträglichen Lebensmittelproduktion.

Die Weiterentwicklung der Direktzahlungen (WDZ) als Kernelement der AP 14-17 versucht nun auch die allgemeinen Direktzahlungen nach dem Muster der ökologischen Direktzahlungen auf präzise formulierte Ziele auszurichten.

Die allgemeinen Direktzahlungen werden bisher zur Berechnung des Einkommensausgleichs nach Flächen und Tierzahl bemessen. Sie verursachen nur sehr tiefe Transaktionskosten, kommen den Produzenten zugute und sichern so die inländische Lebensmittelproduktion. Die ökologischen Direktzahlungen werden für zusätzliche Leistungen ausgerichtet, welche nicht direkt die Lebensmittelproduktion betreffen. Sie werden von der Allgemeinheit bestellt, da sich dafür systembedingt kein Markt bilden kann (vgl. Theorie der öffentlichen Güter). Es sind Leistungen, welche die Umweltqualität betreffen, in Feld und Stall

vom Staat als Auftraggeber kontrolliert werden müssen und bedeutend höhere Transaktionskosten bewirken. Streng genommen sind dies keine produktionsunabhängigen Direktzahlungen, sondern Entgelte für separate Leistungen, die von der Allgemeinheit nicht über einen freien Markt, sondern vom Staat separat bestellt und entschädigt werden.

Die Weiterentwicklung der Direktzahlungen und die vorliegende AP 14-17 setzen nun den tiefen Transaktionskosten der faktorgebundenen allgemeinen Direktzahlungen sogenannte Zielverfehlungskosten entgegen. Zielverfehlungskosten sind nichts anderes als nichtlandwirtschaftliche oder ausserlandwirtschaftliche Interessen in der Konkurrenz um den Raum ausgedrückt in monetären Einheiten. Damit wird die ursprünglich postulierte Koppelwirkung und Multifunktionalität der Landwirtschaft in separat steuerbare Interessenssphären aufgeteilt. Die bisher in ihrer Summe zusammengefassten gemeinwirtschaftlichen Leistungen werden nun einzeln zur Diskussion und den Zielverfehlungskosten gegenübergestellt.

Zum Beispiel wird neu vorgeschlagen, gezielt für die Offenhaltung der Kulturlandschaft einen separaten Kulturlandschaftsbeitrag auszurichten, der aus den um 30% reduzierten allgemeinen Direktzahlungen gespiesen wird. Wie wirkt sich das nun aus? An sich braucht es im Mittelland kaum Mittel für die Offenhaltung der Kulturlandschaft, zumal die Gewässeraufweitungsgebiete aus der LN herausgenommen werden. (Die Landwirtschaft verliert im Talgebiet bedeutende Flächen und wird dafür auch nicht mehr entschädigt.) Durch die Einführung des Kulturlandschaftbeitrages werden die finanziellen Mittel vermehrt in der voralpinen und alpinen Peripherie eingesetzt, wo beispielsweise der Wald vordringt oder die alpine Terrassenlandschaften zerfallen. Diese Direktzahlungen verschieben sich somit auf räumlich ganz spezifische eingeeengte Flächen. Sie verlieren ihre bisher faktorbezogene Einkommenswirksamkeit und wandeln sich in Entgelte für besondere arbeitsintensive Landschaftspflegeleistungen. Die als Einkommensausgleich definierten allgemeinen Direktzahlungen wandern also dorthin, wo die Gesellschaft zunehmend aus der zum Beispiel touristischen oder immobilienmarktlichen Interessenlage heraus Zielverfehlungskosten im Bereich der Kulturlandschafts- und Erholungsraumpflegeleistungen feststellt. Damit werden jedoch die allgemeinen Direktzahlungen immer mehr zweckentfremdet bzw. ihrer Einkommen stützenden Aufgabe beraubt. Je mehr nämlich die landschaftserhaltende Wirkung infolge der Abnahme der Betriebe, beschleunigt durch ein Agrarfreihandelsszenarium, einbricht, umso mehr fallen nichtlandwirtschaftliche Zielverfehlungskosten ins Gewicht. Damit stösst eine weitere (Multi)funktionalisierung der Direktzahlungen an Grenzen, bzw. ihre Wirkung geht zu Lasten einer produktiven Landwirtschaft.

Zurück zur Frage, wie wir eine nachhaltige konsumentennahe Landwirtschaft in der Schweiz erhalten können? Wir unterscheiden den ganzheitlichen Ansatz über kostendeckende Preise und den partikulären Ansatz der Erzeugung vieler segmentierter Einzelanreize.

Der **ganzheitliche Ansatz**, den wir auch in der SVIL-Schrift Nr. 135 vertreten, geht davon aus, dass die landwirtschaftliche Produktion der sicheren und gesunden Versorgung dient. Ökologie, Sicherheit, Gesundheit etc. sind dabei nicht alternative Optionen, sondern Rahmenbedingungen, die mit dem Ziel der sicheren Versorgung untrennbar verknüpft sein müssen. Daraus resultiert die Forderung nach einer nachhaltigen, d.h. in natürlichen, regionalen und nachhaltigen Kreisläufen verankerten Lebensmittelproduktion. Diese Bedarfsdeckung ist in der Volkswirtschaft durch einen gesellschaftlich notwendigen Preis eingebettet. Vereinfacht gesagt, welchen Preis muss ein Lebensmittel haben, damit es auf erneuerbarer Grundlage hergestellt werden kann und bei seiner Herstellung die erneuerbaren Produktionsgrundlagen nicht geschädigt werden? Die Qualitätsstrategie versucht in diese Richtung zu arbeiten und Produzenten und Konsumenten einander näher zu bringen. Allerdings wird *dadurch das industrielle Verarbeitungspotential eingeschränkt* und es müsste die Landwirtschaft aus der „Tretmühle“ (—> Prof. Mathias Binswanger) herausgeführt werden.

Der **Ansatz der partikulären Einzelanreize** beginnt begrifflich bei der Multifunktionalität der Landwirtschaft. Die Landwirtschaft wird in viele Funktionen aufgeteilt, die bei der Lebensmittelproduktion berührt werden. Anfänglich haben die Preise all diese Funktionen abgedeckt. Aus Gründen der Topographie, Zersiedelung, Externalitäten, öffentlicher Güter, Marktmachtassymetrie, weltweiter staatlicher Stützung der Landwirtschaft etc. kann die schweizerische Landwirtschaft ihre Kosten nicht aus den Produkteerlösen decken. Als die kostendeckenden Preise immer weniger erreicht wurden, wurden unter dem Titel der Multifunktionalität „direkte Einkommenszahlungen“, sprich Direktzahlungen ausgerichtet. Diese allgemeinen Direktzahlungen werden heute aus einer gewissen zeitlichen Distanz zu ihrer Konzeption und Entstehung nicht ganz korrekt als „Pauschalentschädigungen“ bezeichnet, um auf dieser Kritik eine Weiterentwicklung der Direktzahlungen (WDZ) zu begründen. Diese soll nun die allgemeinen Direktzahlungen umwandeln in immer detailliertere Entschädigungen einzelner ‚Funktionen‘, welche die Öffentlichkeit zusätzlich zur Lebensmittelproduktion nachfrage. Die Landwirtschaft wird somit als Bündel von Leistungen aufgefasst, welche nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch getrennt werden sollen und getrennt voneinander durch Anreize administriert werden sollen.

Insbesondere werden nun so Lebensmittelproduktion und ökologische Umweltleistungen separiert. Das WDZ-Konzept als Kernstück der vorliegenden AP 14-17 besteht darin, die einzelnen Leistungen *noch mehr* als bisher zu separieren und jeweils separat abzugelten. Dem Landwirt sollen damit weitere Wahlmöglichkeiten gegeben werden. Die Direktzahlungen verlieren dadurch zunehmend die Funktion des Einkommensausgleichs und wandeln sich immer mehr zu separaten Entgelten für einzelne von der Öffentlichkeit bestellte Umweltleistungen. Die Direktzahlungen als Einkommensergänzung für die Lebensmittelproduktion werden dadurch zu Gunsten alternativer Interessen deutlich zurückgenommen.

Zudem wird durch dieses Vorgehen die staatliche Administration weiterentwickelt, es werden neue konkurrenzierende Funktionsinteressen am ländlichen Raum eingeführt, und die erwünschte Rückeroberung des Marktes durch die Landwirtschaft selbst setzt nicht bei der uns wichtig scheinenden Achse Produzent – Konsument an, sondern bei den wiederum durch den Staat ausgelobten Ersatzeinkommen durch sogenannte Anreize in der ‚Grünraumbewirtschaftung‘.

Es stellt sich auch die Frage, wie „Versorgungssicherheit“ und „Einkommenssicherung“ im neuen Vorschlag auseinandergehalten werden können? Die Versorgungssicherheit hängt doch davon ab, ob die Landwirte genügend produzieren, und dies hängt wieder davon ab, ob ihre Einkommen dazu ausreichen.

Die ökologischen Direktzahlungen machen heute ca. 15 % der gesamten Direktzahlungen aus. Sie dienen der Entschädigung von ökologischen Umweltleistungen, die von der Öffentlichkeit bestellt und mit öffentlichen Mitteln abgegolten werden. Diese Zahlungen sind Leistungsentgelte und keine eigentlichen Direktzahlungen im Sinne des Einkommensausgleiches für gemeinwirtschaftliche Leistungen, wie sie die ‚allgemeinen Direktzahlungen‘ sind. Zwar können solche Leistungen ebenfalls als Teil der multifunktionalen Leistungen der Landwirtschaft aufgefasst werden. Wenn sie jedoch neben der Lebensmittelproduktion zu einer zusätzliche Arbeitsbelastung führen, stellt sich die Frage, ob eine Entschädigung für eine Zusatzleistung zusätzlich zum Produktionsaufwand für die Lebensmittelproduktion sachlich noch als ‚Direktzahlung‘ im bisher verstandenen Sinn betrachtet werden darf.

Die WDZ, Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems, reduziert die bisherigen allgemeinen und an die Faktorausstattung geknüpften ‚allgemeinen Direktzahlungen‘ um ca. 30 %. Dieser Betrag wird künftig als Anpassungsbeitrag ausbezahlt. Dieser Betrag wird nun unter den Bauern einem Wettbewerb um die Erbringung nichtlandwirtschaftlicher Leistungen ausgesetzt. Der Staat ist also befugt, diesen Anpassungsbeitrag an ökologische Vorhaben zu verteilen. In dem Masse, wie die einzelnen Betriebe solche an spezielle Ziele geknüpften Direktzahlungen beziehen, wird der Anpassungsbeitrag landesweit gesenkt, um den Zahlungsrahmen nicht zu überziehen. Betriebe, die solche Zusatzleistungen nicht in ihr Programm aufnehmen bzw. dazu keine geeignete betriebliche Ausgangslage haben, haben am Schluss eine Einkommenseinbusse in der Höhe des landesweit reduzierten Anpassungsbeitrags zu tragen. Im Maximum können das 30 % der bisherigen Direktzahlungen ausmachen. Die WDZ beinhaltet also eine Einkommensumschichtung von max. 30% der Direktzahlungen

von Betrieben, die keine zusätzlichen Direktzahlungen in den neu offerierten Sparten abholen konnten, zu den Betrieben, denen das gelungen ist. Dieser Prozess ist 2017 nicht abgeschlossen und dauert darüber hinaus. Im Falle eines FHAL (oder WTO)-Abkommens vermischt er sich mit zusätzlichen Anpassungs- oder Übergangsbeiträgen, welche den Ausstieg aus der landwirtschaftlichen Produktion sozial abfedern sollen.

Die Aufgabe der Direktzahlungen als (teilweiser) Einkommensausgleich für die Nahrungsmittelproduktion wird durch die WDZ als Kernstück der AP 14-17 in der Tendenz geschwächt.

Bevor wir zu einzelnen Punkten der vorgeschlagenen Gesetzesänderung Stellung nehmen, fassen wir unsere Ansicht in 9 Punkten zusammen:

1. Separierung von Produktion und Ökologie: Der ganzheitliche Ansatz der Landwirtschaftspolitik geht davon aus, dass die Separierung von Produktion und Ökologie (sowie Gesundheit, Tierwohl etc.) im Sinne der Multifunktionalität schädlich ist, wenn zugelassen wird, dass gleichzeitig die Preise für Agrargüter gesenkt werden können. In diesem Sinne ist der Schwerpunkt 1 der AP 14-17 „Sichere und wettbewerbsfähige Nahrungsmittelproduktion und -versorgung gewährleisten“ widersprüchlich. Die Nahrungsmittelproduktion kann nicht gleichzeitig sicher und wettbewerbsfähig sein. Wenn die Produktionsmethoden möglichst günstig sein müssen, so führt dies zwangsläufig zur Externalisierung der ökologischen (und gesundheitlichen, tierschützerischen etc.) Folgen und deren Kosten, wo immer möglich, wenn der Betrieb überleben will. Dies führt dazu, dass dann weitere Akteure die ökologischen Schäden wieder korrigieren müssen, die gar nicht entstanden wären, hätte man die Produktion von Anfang an ökologisch gestaltet und Vorkehrungen getroffen, dass die (höheren) Produktionskosten durch die Produktpreise (bzw. Direktzahlungen) abgegolten würden.

2. Reine Produktion zunehmend unrentabel: Die erweiterte Multifunktionalität bzw. die Ausweitung der Administration spezieller Leistungen zusätzlich zur Produktion birgt die Gefahr, dass auf diese Weise Anreize geschaffen werden, Boden, Arbeit, Know-how und Kapital zunehmend in andere, besser rentierende Bereiche ausserhalb der Lebensmittelproduktion zu lenken. Deshalb ist darauf zu achten, dass das Primat der produzierenden Landwirtschaft nicht tangiert wird. Die Paralandwirtschaft stellt bereits einen bedeutenden Einkommensanteil dar und gleicht die sinkenden Einkommen aus der Lebensmittelproduktion in den letzten Jahren aus. In der Statistik figuriert die Paralandwirtschaft immer noch unter dem landwirtschaftlichen Einkommen. Das ergibt in diesem Zusammenhang ein falsches Bild.

Im Bericht wird ausgeführt S. 80: „Da mit den knapper werdenden natürlichen Ressourcen langfristig gesehen stabile regionale Wirtschaftskreisläufe wieder an Bedeutung gewinnen, ist es wichtig, einen vitalen ländlichen Raum zu erhalten. Eine der zentralen Herausforderungen besteht deshalb darin, neue Tätigkeitsfelder zu erschliessen. Potenziale für neue Beschäftigungsmöglichkeiten bestehen im landwirtschaftsnahen Bereich und im Bereich der Diversifizierung. Beispiele für landwirtschaftsnahe Tätigkeiten sind die Aufbereitung, Lagerung, Verpackung und Vermarktung der landwirtschaftlichen Produkte. Mögliche Tätigkeitsfelder im Bereich der Diversifizierung sind beispielsweise der Agrotourismus, soziale Dienstleistungen (green care), die Forstwirtschaft sowie Umwelt- oder Kommunaldienstleistungen. Auch das Potenzial zur Produktion von erneuerbarer Energie in der Landwirtschaft gilt es verstärkt zu nutzen.“ Wir sind ebenfalls der Meinung, dass die Landwirtschaft für die Versorgung in Zukunft eine zunehmende Bedeutung hat. Gerade deshalb muss die Quantität der Lebensmittelproduktion erhalten werden. Deshalb sehen wir die Lösung nicht darin, die Landwirtschaft in landwirtschaftsnahe Tätigkeiten abzurängen, weil dies die Vermarktung der Landschaft quasi als Playground komplementär zu den überbordenden Agglomerationen fördert, die Landwirtschaftszone weiter zweckentfremdet und die weitere Verstädterung der Landschaft fördert. Die Landwirtschaft muss ihr Einkommen aus der Lebensmittelproduktion zusammen mit den Direktzahlungen realisieren können. Dazu braucht es Anstrengungen, um den Marktzugang der Landwirtschaft zu verbessern. Siehe nachfolgende Ziff. 5.

3. Gefahr der Tendenz zur Separierung von Produktion und Versorgungssicherheit, Stand-by-Landwirtschaft (vgl. dazu v.a. Art 72 LWG): Landwirtschaftlich nutzbare Flächen müssen für die Produktion genutzt werden. Die Idee, auf diesen Flächen in reduzierter Form zu produzieren und sie mittels extensiver Pflege einfach für den Bedarfsfall bereit zu halten (Separierung von Produktion und Versorgungssicherheit, Stand-by-Landwirtschaft), birgt die Ge-

fahr ungenügender Produktionsbereitschaft im Krisenfall. (Dieses Konzept wurde in den 70er Jahren vom Ökonomen Kleinewefers schon einmal vorgeschlagen, aber dann verworfen).

Aus diesem Grund können wir ausdrücklich der beabsichtigten weiteren Senkung des Brotgetreidezolles nicht zustimmen. – Wenn Produktion und Versorgungssicherheit (in Form betriebsbereiter, aber nicht produzierender Flächen) getrennt werden sollen, fordern wir vorgängig eine **Machbarkeitsstudie**. Diese muss Aussagen machen **a)** welche Kulturen/ Sektoren in welcher **Zeit** hochgefahren werden können, **b)** ob die **vor- und nachgelagerten Stufen** für diesen „Aufwuchs“ zeitgleich bereit sind, und **c)** was die Umstellung im Bedarfsfall für alle betroffenen Akteure **kosten** würde.

4. Kalorienproduktion: Die Simulationsberechnungen und v.a. die angenommenen exogenen Modellparameter (Prämissen) weisen eine Erhöhung der produzierten Kalorien mit der AP 14-17 um 5% (S. 266) aus. Uns erscheint die Behauptung aber zumindest unplausibel. Diese Behauptung stützt sich auf die Annahme, dass noch mehr Milch produziert werde, also eine erhöhte Bruttokalorienproduktion, mehr Milch anstatt Fleisch (mit und ohne Einsatz von Kraftfutter), und der Futtergetreidebau wieder erhöht werde bei gleichzeitiger Abnahme der Fleischproduktion (Siehe S. 87 im Vernehmlassungsbericht). Zur Relativierung dieser Zahlen ist zu bemerken, dass der prognostizierte Zuwachs der Kalorienproduktion sich im Bereich der natürlichen klimabedingten Schwankungen bewegt. Zudem heisst es auf S. 24, dass ohne Futtermittelimporte die Kalorienproduktion nicht um 3.4 sondern nur um 0.9% zugenommen hat. Das bedeutet, dass die Landwirtschaft aus Einkommensgründen den billigen Futtermittelimport vermehrt zu nutzen beginnt. So überlebt eine grössere Zahl aktiver Betriebe, die bei einer Versorgungskrise notwendig sind. Andererseits ist das aus ökologischen Gründen nicht sinnvoll. Die Korrektur muss deshalb bei der Förderung unserer eigenen inländischen, vielfältigen Lebensmittelproduktion beginnen. Wenn mit der präsentierten Kalorienrechnung dargetan werden sollte, dass die AP 14-17 zu einer intensiveren Lebensmittelproduktion in Inland führen werde, ist dies fraglich. Umso mehr, als gleichzeitig ja gemäss der AP 14-17 die Flächenbeiträge deutlich reduziert und die für die bezüglich Lebensmittel ‚unproduktiven‘ ökologischen Beiträge erhöht werden sollen.

5. Asymmetrische Marktmacht-Konstellation: Ein spezielles Problem stellt das chronische Marktmachtungleichgewicht zwischen den Landwirten und der Industrie der zweiten Verarbeitungsstufe bzw. dem Handel dar. Dieser Umstand wird gegenwärtig so gut wie nicht beachtet und im WDZ-Konzept nicht angegangen. Schwerpunktziel 4 „Innovation und Unternehmertum in der Land- und Ernährungswirtschaft fördern“ muss so ausgestaltet werden, dass die Landwirtschaft in die Lage versetzt wird, zusammen mit den Konsumenten die topographische, kulturelle und klimatische Vielfalt der regionalen Produktionsmöglichkeiten auch zu entwickeln und zu nutzen. Dies soll in Verbindung mit einer intensiven Kommunikation (Marketing aus der Hand der Landwirtschaftsbetriebe für den mündigen Konsumenten und Forderungen des mündigen Konsumenten zurück an die schweizerische Landwirtschaft) erfolgen. Die Landwirte können in der gegenwärtigen Konstellation an einer zusätzlichen Wertschöpfung, wie sie von der AP 14-17 ebenfalls als Ziel genannt ist, gar nicht partizipieren. Zudem ist in BV Art. 104, Abs. 2 ausdrücklich von der „bäuerlichen“ Landwirtschaft die Rede. Die Landwirtschaft darf nicht zu einem Rohstoff liefernden Anhängsel der zunehmend exportierenden Verarbeitungsindustrie der zweiten Stufe werden.

Das Unternehmertum der Landwirtschaft muss die Rückeroberung der Konsumenten zum Ziel haben. Denn die bisher flächendeckend geltenden staatlichen Marktordnungen haben die Bauern gegen ihren Willen aus dem Markt verdrängt.

Wie soll mehr Unternehmertum in der Landwirtschaft als Antwort auf die Ablösung von der staatlichen Marktordnung erreicht werden? Das kann nur dadurch erfolgen, dass die Produzenten eigene Organe bilden, welche in der Lage sind, die Konsumenten mit den Mitteln des Marketing zu erreichen. In diesem Sinne ist auch die Frage des Wettbewerbes zu beantworten. Die Landwirtschaft darf nicht ihre Wettbewerbsfähigkeit als Kostendruck zu Lasten der Natur, der Versorgungssicherheit, des sozialen Friedens etc. weitergeben, sondern sie muss die Möglichkeit ergreifen, die Qualität und die nachhaltige Herstellung der Lebensmittel dem Konsumenten auch bezüglich Kosten und Nutzen verständlich zu machen. Im Moment kommt dieser Nutzen aus strukturellen Gründen nur der zweiten Verarbeitungsstufe und dem Grosshandel zugute. Massnahmen der Strukturverbesserung, die der Bericht in diesem Zusammenhang vorschlägt, sind weniger Teil der zur Diskussion stehenden Innovationsstrategie, sondern mit öffentlich-rechtlichen Instrumenten verbunden und stellen eher technische Voraussetzungen des zu stärkenden Unternehmertums dar. Einem weiteren technischen Strukturwandel sind hier aus Sicht der Nachhaltigkeit, der Topogra-

fie und der Zersiedelung zunehmend Grenzen gesetzt.

6. Preisvolatilität: Das für alle sehr schädliche Phänomen der Preisvolatilität und der Spekulation auf Lebensmittel wird im Konzept AP 2014/17 in der Lagebeurteilung zu Recht als ernsthaftes Problem erkannt. - Aber bei den konkreten Massnahmen wird dann nicht mehr darauf eingetreten. Im Gegenteil: Obwohl die nützliche Funktion der Zölle gegen dieses Problem ausdrücklich anerkannt wird (S. 89), lässt der Bericht an mehreren Stellen (z.B. S. 89 oder 238) durchblicken, dass er trotzdem mit einer Zollbeseitigung (Agrarfreihandel) sympathisiert. Er unterstellt eine solche Zollbeseitigung, ohne jedoch für das Eintreffen dieser Annahme eine Begründung zu liefern. Mehr noch: Der eigene Handlungsspielraum in der Zollpolitik bleibt unerwähnt. Die Preisvolatilität ist aber ein viel zu wichtiges Thema, als dass vorzeitig ein mögliches Instrument dagegen nicht einmal in Betracht gezogen wird. V.a. werden aber keine weiteren Mechanismen gegen das Volatilitätsproblem in der AP 14-17 aufgezeigt.

7. Schutz der Massengüterproduktion und Erstverarbeitung im Inland (Commodity-Problematik): Lebensmittel sind ab Feld und Stall (und erster Verarbeitungsstufe) überwiegend homogene Massengüter. Sie haben bezüglich Frische und Qualität aber auch den höchsten Wert als Lebensmittel. Einer der grundlegenden Unterschiede zwischen Industrie und Landwirtschaft besteht darin, dass die Industrie nach wachsender Wertschöpfung strebt, die sie in der Verarbeitung realisieren kann. Diese Tendenz zur immer weiteren Verarbeitung führt zu einer zunehmenden Distanz zwischen industrieller Verarbeitungsqualität und der Qualität frischer unbearbeiteter Lebensmittel. Je mehr die industrielle Verarbeitung fortschreitet, je mehr wird das frische Lebensmittel ab Feld und Stall nur noch als anonymer Rohstoff ohne besondere Eigenschaften wahrgenommen. Diese Entwicklung verbunden mit der zunehmenden Marktmacht der Verarbeitungsindustrie führt zum Preisdruck auf die ‚Rohwaren‘ als homogene, austauschbare Massengüter. Die vorgesehenen Versorgungssicherheitsbeiträge erlauben hier offensichtlich keine wettbewerbsfähigen Preise z.B. für Getreide. Es stellt sich die Frage, wer dieses Getreide dann noch kaufen würde. Zudem würde dadurch auch die erste Verarbeitungsstufe in der Schweiz – nebst weiteren Standortnachteilen, denen diese gem. dem Bericht der HSG zur Müllerei von 2009 ausgesetzt ist - gefährdet. Die Beurteilung der produzierenden Landwirtschaft an ihren Opportunitätskosten leistet ökonomisch dem Ausstieg aus der Landwirtschaft klaren Vorschub. Dies ist nicht im Sinn von BV 104.

8. Transaktionskosten: Die zusätzliche Separierung von Leistungen im Bereich Landwirtschaft führt – im Gegensatz zu einem integralen Ansatz – zu höheren Transaktionskosten (neue Regelungen, Dokumentation, Kontrollaufwand etc.) und zwar sowohl auf Seite der Landwirte als auch auf Seite der Verwaltung. Den Transaktionskosten werden im Bericht Zielverfehlungskosten gegenübergestellt. Die Gegenüberstellung ist richtig, das gewählte Bewertungskonzept aber höchst problematisch und zu überprüfen. Der Grund ist Folgender: Freizeit, Erholung und sogar die Siedlungsentwicklung werden durch die produzierende Landwirtschaft behindert. Zielverfehlungskosten leiten sich aus dem Interessendruck der nichtlandwirtschaftlichen Ansprüche an den ländlichen Raum ab. Überspitzt gesagt, legen hohe Zielverfehlungskosten wie etwa die Verhinderung von Bauland durch die wertschöpfungsschwache Landbewirtschaftung die künftige Überbauung des Landwirtschaftslandes nahe. Zielverfehlungskosten können nichtlandwirtschaftlichen Ansprüchen, vor allem wenn sie sich mit neuen wirtschaftlichen Aktivitäten wie Freizeit, Erholung, Parklandschaften mischen, unverhältnismässigen Vorschub leisten.

9. Raumplanung, Kulturlandschutz: Es wird vorgeschlagen auf eingezontem, jedoch bewirtschaftetem Landwirtschaftsland keine Direktzahlungen mehr auszuzahlen. Teilweise handelt es sich dabei um hofnahes Land von am Siedlungsrand gelegenen Landwirtschaftsbetrieben. Die Rede ist im Bericht S. 258 von 23'000 ha, die innerhalb Bauzonen bewirtschaftet werden. Es handelt sich dabei um nichts anders als um die noch nicht überbauten Bauzonen, auf denen gemäss ARE nochmals 2.5 Mio. Einwohner Platz finden würden. Dass die Überbauung dieser Flächen beschleunigt werden soll, scheint uns aufgrund dieser Sachlage nicht dringlich. Zudem wird die Nutzung von in die Bauzone eingezontem Landwirtschaftsland beim Generationenwechsel spruchreif. Dann wandeln sich diese Flächen zu Pachtland und können für den Bauprozess jederzeit freigemacht werden. Oder aber, durch die von den Behörden angeordne-

te Baulanderschliessung kann die Bewirtschaftung durch den Selbstbewirtschafter jederzeit nach allgemeinem Erschliessungs- und Baufortschritt beendet werden. Damit werden Erschliessungsbeiträge in Grössenordnungen fällig, die mittels Baulandverkauf finanziert werden müssen. Die heute auf diesen immer noch landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen ausgerichteten Direktzahlungen sind für diese Vorgänge des Bodenverbrauches und den haushälterischen Umgang mit dem guten Landwirtschaftsland völlig unerheblich.

Viel wichtiger wäre die Thematisierung des Kulturlandverlustes durch vom Gewässerschutzgesetz verlangte Flussaufweitungen auf Kosten des guten Landwirtschaftslandes. Gemäss der Organisation Praktischer Umweltschutz Schweiz (PUSCH) sind dazu „bis zu 500 Quadratkilometer über die nächsten Jahre und Jahrzehnte nötig“, (PUSCH 4/2009 S. 1). Das sind 50'000 ha beste Landwirtschaftsflächen in der Rhoneebene, in der Rheinebene, entlang Aare, Thur, Birs, Emme, Reuss, Limmat etc.. Obwohl die „Zerstörung von Kulturland“ S. 6 im Bericht erwähnt wird und Massnahmen angekündigt werden, das Kulturland besser zu schützen, wird dieser gewaltige Flächenverlust in der Grösse von fast einem Fünftel (!) des offenen Ackerlandes der Schweiz nicht thematisiert. Selbstverständlich entfallen auch auf diesen Flächen die bisher ausgerichteten Direktzahlungen.

Im Bericht heisst es unter dem Titel „Quantitativer Bodenschutz“ S. 180: „Falls der Bund im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der kantonalen Richtpläne feststellt, dass der Kulturlandverlust zu gross ist, das heisst konkret, dass das gemäss Sachplan zugeteilte Kontingent der Fruchtfolgeflächen unterschritten wird, könnte ebenfalls ein Sanktionsmechanismus greifen. Die Kantone könnten demnach neu verpflichtet werden, einen Teil der Direktzahlungen aus eigenen Mitteln abzugelten, sofern das Kontingent unterschritten wird. Mit dieser Regelung könnte erreicht werden, dass der Bestand an Fruchtfolgeflächen das vom Bundesrat festgelegte Minimum nicht unterschreitet.“ Mit anderen Worten heisst das, dass jene Agglomerationskantone, welche die Fruchtfolgeflächen nicht mehr einhalten und gewinnträchtig überbauen wollen, dies durch eine direkte Kostenübernahme der „Grünraumpflege“ (siehe WDZ) für den Naherholungsbereich ihrer wachsenden Siedlungsgebiete gleich selbst übernehmen können. Damit überlässt man es der Bauentwicklung zu entscheiden, wo in Zukunft Fruchtfolgeflächen noch übrig bleiben werden.

Konklusion

Aus all diesen Gründen lehnt die SVIL die segregierende Stossrichtung des WDZ-Konzeptes aus Grundsatzüberlegungen ab.

Das WDZ-System als Ganzes sowie die Vorarbeiten sollen nicht vollumfänglich negiert werden. Durch konkrete Stellungnahmen zu einzelnen Artikeln des LWG möchten wir aufzeigen, wie wir dem Konzept einer modernen Landwirtschaft im Dienst einer nachhaltigen Ernährungssicherung näherkommen können.

Lesehilfe:

In der Rubrik ‚Anträge‘ sind die Gesetzesvorschläge des BLW in schwarzer Farbe und Times New Roman wiedergegeben. Die **Änderungsvorschläge der SVIL werden in roter Farbe und Arial** kenntlich gemacht.

In der Rubrik ‚Begründung‘ sind die aus dem Vernehmlassungsbericht des BLW zitierten Stellen in schwarzer Farbe und Times New Roman und Seitenhinweis wiedergegeben. Die **Bemerkungen der SVIL sind in Arial und ebenfalls schwarzer Farbe** dargestellt. Die Seitenhinweise beziehen sich auf den Vernehmlassungsbericht des BLW.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art.2 LWG Abs. 1 lit.b	b. Er fördert ökologische Leistungen der bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betriebe ökologische und gilt deren gemeinwirtschaftliche Leistungen mit Direktzahlungen als teilweisen Einkommensausgleich ab.	Die zusätzlichen ökologischen Leistungen und die allgemeinen Direktzahlungen haben sehr unterschiedliche Aufgaben. Diese sollen nicht vermischt und unkenntlich gemacht werden. Auch im Hinblick auf den FHAL oder WTO haben die Direktzahlungen die Aufgabe, die Preisunterschiede zwischen hochentwickelten Industrieländern und Weltmarkthandelspreisen auszugleichen.
Art.2 LWG Abs. 3	3 Die Massnahmen nach Absatz 1 unterstützen die Ausrichtung der Landwirtschaft und der Ernährungswirtschaft auf eine gemeinsame Qualitätsstrategie. Verarbeiter/Verteiler haben die Aufgabe, die Qualität der Lebensmittel der Produzenten an die Konsumenten weiterzugeben. Die eigene Wertschöpfung der Akteure darf nicht auf Kosten der Lebensmittelqualität erfolgen.	Die Geschäftsziele der bäuerlichen Produzenten und der Verarbeiter/Verteiler sind unterschiedlich. Produzenten und Konsumenten müssen die Möglichkeit haben, ihre eigenen Qualitätsziele durchsetzen zu können. Ernährungssicherheit, Qualität der Lebensmittel, welche den Qualitätsnachweis Herstellung einschliesst, stellen eine Ganzheit dar, welche die Produzenten direkt mit den Konsumenten zusammen bestimmen und selbst entwickeln. S. 97 Zitat: «In der Motion Bourgeois wird der Bundesrat aufgefordert, «in Zusammenarbeit mit den massgebenden Verbänden der Ernährungs- und Landwirtschaftskette eine Qualitätsstrategie für Schweizer Lebensmittel zu erarbeiten» und Massnahmen zu treffen, um ihre Positionierung sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene zu verstärken.,, Die Motion Bourgeois versucht diesen Gegensatz politisch und auf der Vorschriftenebene zu regulieren. Dies behindert die Produzenten, den Markt selbst mit den Konsumenten zu gestalten. <u>Man muss nach der Auflösung der staatlichen Marktordnungen diesem Markt in erster Linie zwischen Produzenten und Konsumenten auf die Beine helfen und nicht weiter das Heil wieder in der Regulierung in immer mehr Produktionsvorschriften suchen. In diesem Sinne stimmen wir der Bemerkung, dass ökologischer Auflagen die kreative Entwicklung eines nachhaltigen Angebotes auch behindern können zu: S. 142: „Einige der geltenden Eintretens- und Begrenzungskriterien und gewisse Bestimmungen des ÖLN schränken den unternehmerischen Spielraum ein und bremsen die Strukturentwicklung.“</u>
Art.2 LWG Abs. 4	4Die Massnahmen des Bundes orientieren sich am Grundsatz der Er-	Wir bevorzugen diese kürzere Fassung. Wir gehen davon aus, dass die Forderung von Via Campesina uneingeschränkt gelten muss und die vom Bundesrat im Bericht zur WdZ gemachte Einschränkung, dass die Ernährungssouveränität nur gelten könne, 'soweit bereits

2

4

3

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
(siehe vorhergehende Seite!)	nahrungssouveränität. (siehe vorhergehende Seite!)	eingegangene völkerrechtliche Vereinbarungen nicht verletzt würden', nicht gelten darf. Nur zwingendes Völkerrecht darf einschränkend wirken. In diesem Sinn muss die Ernährungssouveränität ein <u>unveräusserliches</u> Recht sein, da es sonst mit entsprechenden offenen oder verdeckten Druckversuchen jederzeit ausgehebelt werden kann. Gegebenfalls wäre die bundesrätliche Definition entsprechend anzupassen. Diese Klärung soll auch gemacht werden für den Fall, dass der Text der Kommissionsmehrheit übernommen wird. Dieser Begriff der Ernährungssouveränität soll als ein unveräusserliches Menschenrecht umfassend und ohne Einschränkung gelten. Der Begriff soll auch erlauben, ggfls. Bemühungen zu unterstützen, um z.B. die Landwirtschaft aus den WTO- Verhandlungen herauszunehmen und die Gestaltung der Ernährung vollständig der Bevölkerung eines Landes zu überlassen. Auch muss es möglich bleiben, intensive Kooperationsformen zwischen Bauern und Konsumenten in Zukunft aktiv zu unterstützen. Massnahmen, welche das Wohl des Konsumenten zum Ziel haben, dürfen nicht durch das Kartellgesetz verhindert werden. Den im Bericht gemachten Vorbehalt können wir nicht unterstützen. S.98 Zitat: «...das Recht der Versorgung mit eigenen Nahrungsmitteln, soweit die eingegangenen völkerrechtlichen Vereinbarungen nicht verletzt werden.“ Man kann nicht im Ernst von Souveränität reden, wenn man sie dann gleich grundsätzlich wieder einschränkt. Die Begründung im Bericht S. 98/99, der Begriff fokussiere weniger auf die landwirtschaftliche Produktion im eigenen Land als auf die Ernährung allgemein, greift zu kurz. Es geht auch um die Quantität der direkt und sicher im Inland verfügbaren Lebensmittel. Dabei spielt die eigene Landwirtschaft die grundlegende Rolle. Es geht viel weniger um die Verarbeitungskette. <u>Die Verarbeitung ersetzt nicht die Produktion!</u> So ist leider nur die Rede von verarbeiteten Nahrungsmitteln und nicht von der eigentlichen Lebensmittelproduktion.
Art. 8 LWG	Art. 8 Selbsthilfe 1 Die Förderung der Qualität und des Absatzes sowie die Anpassung der Produktion und des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes sind Sache der Organisationen der Produzenten und Produzentinnen	Selbsthilfe / Qualitätspartnerschaft S. 109 des Berichtes ist Art. 8 LwG erwähnt, wobei das Gewicht auf die Zusammenarbeit in der Branche/Wertschöpfungskette gelegt wird. Wir weisen darauf hin, dass die Interessen der landwirtschaftlichen Produzenten, der ersten Verarbeitungsstufe und der zweiten Verarbeitungsindustrie nicht deckungsgleich sind und

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	oder der entsprechenden Branchen. Der Bund unterstützt die Produzentenorganisationen in der Startphase. 2 Als Branchenorganisation gilt der Zusammenschluss von Produzenten und Produzentinnen einzelner Produkte oder Produktgruppen mit den Verarbeitern und gegebenenfalls mit dem Handel.	zudem die Marktmachtasymmetrien ein ungelöstes Problem darstellen. Es braucht deshalb den Aufbau von Produktions-, Absatz- und Informationsstrukturen in der Hand der Produzenten.
Art.11 LWG Abs. 2 lit b	b. die Beteiligung der Produzenten mit einem eigenen Marketing-konzept vorsehen und diesen in erster Linie zugute kommen;	Qualitätsführerschaft: Die wahre Qualitätsführerschaft beginnt mit den Lebensmitteln ab Feld und Stall, die konsumentennah produziert werden. Zudem muss die 1. Verarbeitungsstufe bestimmend dabei sein. Es kann keinesfalls darum gehen, durch internationale preisliche Kompetitivität weniger austauschbar zu sein. —> Bericht S. 105 Absatzförderung: Abs. 2 beschränkt sich auf «Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation». Aus dem Bericht S. 108, Zitat: „Damit soll das Verständnis gefördert werden, dass die Landwirtschaft mit der Produktion von Nahrungsmitteln <u>auch weitere Leistungen zu Gunsten der Gesellschaft erbringt</u> und dass die Konsumentinnen und Konsumenten mit dem Kauf von inländischen Produkten die Erbringung dieser Leistungen unterstützen.“ Bemerkung: Es geht doch in erster Linie um die eigenen Lebensmittel, die gut und gesund sind und einen gewissen Preis wert sind. Das muss in erster Linie die Botschaft sein und nicht das Bild einer naturnah produzierenden (reduzierten) Landwirtschaft, welche das Markenimage der Verarbeiter (reine Rohstoffe) verbessern oder die Erholungslandschaft für die Immobilienwirtschaft pflegen soll.
Art.12 LWG Abs. 1	Art. 12 Absatzförderung 1 Der Bund fördert Produzenten-zusammenschlüsse, welche Pro-	Die Landwirtschaft soll nicht lediglich als Werbebotschaft für die Nahrungsmittelindustrie dienen, sondern selbst an der Wertschöpfung partizipieren können. In erster Linie ist die

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
(siehe vorhergehende Seite!)	duktion und die inländische Angebotsvielfalt, Verkauf, Rechnungswesen, Marketing (mit Mengen- und Qualitätsmanagement bis zu den Konsumenten) zum Gegenstand haben. kann nationale oder regionale Massnahmen der Produzenten, der Verarbeiter oder des Handels zur Förderung des Absatzes schweizerischer Landwirtschaftsprodukte im In- und Ausland mit Beiträgen unterstützen. 2 Die Verantwortlichen Verarbeitung und Handel koordinieren ihre Massnahmen und erarbeiten gemeinsame Leitlinien, namentlich zur Förderung des Absatzes auf überregionaler Ebene oder im Ausland. 3 Werden solche Der Bund unterstützt Massnahmen gemeinsam durchgeführt, so kann der Bund diese unterstützen, wenn sie im gesamtwirtschaftlichen Interesse liegen. Dies gilt namentlich für Massnahmen in den Bereichen: .) der Lebensmittelproduktion .) der Konsumentenaufklärung .) der Starthilfe für die Erschliessung der Absatzmärkte in der Hand der Lebensmittelproduzenten; a. Öffentlichkeitsarbeit; b. Verkaufsförderung; c. Basiswerbung für die schweizerische Landwirtschaft; d. Marktforschung. 4 Der Bundesrat legt die Kriterien	landwirtschaftliche Produktion — nach Auflösung der staatlichen Marktordnungen, welche die Landwirtschaft gegen den Willen der Bauern dem Markt entwöhnt haben — wieder an den Markt heranzuführen. Die Bauern haben das Produkt in der Hand und müssen hier einiges an geschäftlichen Organen, um den Markt wieder erschliessen zu können, aufarbeiten. Dazu brauchen sie eine Art 'Reparationszahlung' des Staates an die 'Rekultivierung' des Verhältnisses zwischen Produzenten und Konsumenten. Es ist nicht plausibel, warum die Landwirtschaft gerade wegen ihrer grundlegenden Verschiedenheit zur Industrie nicht separat unterstützt werden soll, sondern nur in Verbindung mit den grossen Playern der Verarbeitung und Verteilketten, wo sie jedoch ständig wegen der Marktmachtasymmetrie (Oligopositionsituation) unterliegt.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	für die Verteilung der Mittel fest.	
Art.14 LWG Abs. 4	4 Der Bund kann für die Kennzeichnungen nach diesem Artikel sowie nach den Artikeln 15, 16 und 63 Absatz 1 Buchstaben a und b offizielle Zeichen definieren. Er kann deren Verwendung für obligatorisch erklären.	Wir sind der Auffassung, dass die bäuerlichen Produzenten die Pflicht und das Vorrecht haben, die Konsumenten direkt zu informieren. Die Konsumenten wollen die Wahrheit der Produktion selber aus erster Hand erfahren. Ein staatlicher Schiedsrichter bietet weniger Sicherheit als die Produzenten selbst. Wir warnen vor der Tendenz, das ungelöste Marktproblem direkt staatlich administrieren zu wollen. Vielmehr soll die Landwirtschaft im direkten Zugang zu den Konsumenten unterstützt werden.
Kooperation in der Wertschöpfungskette als Voraussetzung für die Qualitätsstrategie Bericht S. 110 Zur Milch	Stärkere Orientierung auf die Quantität der einheimisch produzierten Lebensmittel Die Produzentenorganisationen müssen Gelegenheit bekommen, sich zu reorganisieren und Milchverarbeitung und -absatz selber an die Hand zu nehmen! In einem Verbund völlig gegensätzlicher Geschäftsinteressen ist jedes Marketing der Milchproduzenten blockiert.	Der «Standard» wird mit dem Import gleichgesetzt. Die Qualität wird nur in den höheren Verarbeitungsstufen erwähnt im Zusammenhang mit Qualitätslabels. Diese Sicht ist nur dann verständlich, wenn man nicht mehr von einer einheimischen Massenproduktion ausgeht. Dieser Sachverhalt muss geklärt werden. Entsprechend ist die Antwort des BR zum <u>Postulat Bourgeois 10.3374</u> nicht ausreichend. Siehe auch unsere Bemerkungen zur Art. 72 LWG, Versorgungssicherheit. Der Ball geht zurück an die Branchen. Der Fall der BOM wird sich deshalb in Zukunft vermehrt wiederholen. Der Hinweis im Bericht S. 117, es handle sich bei der Aufhebung der Milchkontingentierung lediglich um ein Heranführen an den Fleisch und Getreidemarkt, wo es auch keine staatliche Produktionslenkung gebe, ist unbefriedigend. Wie wird man mit dem Getreideimport bei Freihandelsbedingungen umgehen? Die AP 14-17 äussert sich nicht dazu. Offenbar rechnet man bei Freihandel eben doch mit massivsten Produktionseinbrüchen... Deshalb werden jetzt die produktionsgebundenen Direktzahlungen beseitigt.
Art.54 LWG	Wir empfehlen diesen Artikel so zu ergänzen, dass die Produktionssicherheit auf Ebene der	Es ist zu begrüßen, dass der Bund zu Gunsten der Ernährungssicherung eingreifen kann. Diese Möglichkeit darf aber nicht so verstanden werden, grössere Risiken in der Ernährungssicherheit einzugehen, in der trügerischen Hoffnung im Notfall ausreichend

14

7

8

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Landwirtschaft gewährleistet ist und bleibt.	eingreifen zu können. Wir befürchten, dass eben doch die Meinung besteht, die Landwirtschaft lasse sich auf tieferem Produktionsniveau für spätere Krisensituationen bereithalten. Eine solche Sicht führt die Landwirtschaft nicht an den Markt mit den Konsumenten heran, sondern vertritt die Interessen des Agrarfreihandels und der anderen nichtlandwirtschaftlichen Nutzungsinteressen am ländlichen Raum.
Art.55 und 56 LWG	Diese Artikel können unter nebenstehenden Bedingungen aufgehoben werden.	Diese Artikel können aufgehoben werden unter der Bedingung, dass die Absätze 1, 2 und 3 von Art. 55 in die bestehenden Art. 17 13 und 9 LWG integriert werden.
Art.70a LWG	1 Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn: ... d. die Flächen nicht in rechtskräftig ausgewiesenen Bauzonen nach der Raumplanungsgesetzgebung liegen; ...	Lit. d soll gestrichen werden. Die heute auf diesen immer noch landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen ausgerichteten Direktzahlungen sind für diese Vorgänge des Bodenverbrauches und den häuslichen Umgang mit dem guten Landwirtschaftsland völlig unerheblich. Siehe unsere Begründung in Ziff. 9 , Raumplanung und Kulturlandschutz, oben.
Art.71 LWG Kulturlandschaftsbeiträge	Dieser Artikel müsste im Konzept nochmals überdacht werden.	Siehe unsere Begründung im allgemeinen Teil. Im Bericht heisst es S. 158 : «Ein Beitrag in der Talzone wäre nur bei tieferen Preisen z.B. aufgrund einer Marktöffnung nötig.“ Die Frage wird doch dann sein, ob es zulässig ist, über einen Kulturlandschaftsbeitrag eine Einkommensstützung wieder einzuführen, wenn doch das erklärte Ziel der „Offenhaltung“ auch ohne produktive Landwirtschaft möglich sein wird. Zudem ist die Behauptung (S. 160), die Pachtzinsen würden durch diesen Umbau der Direktzahlungen sinken, nicht zutreffend. Obwohl die Erträge aus der landwirtschaftlichen Produktion immer personen- gebunden waren, haben sich bei der Nutzung von Pachtland (Einzelparzellen) die marktüblichen Pacht- zinse ergeben.
Art.72 LWG Versorgungssicherheitsbeiträge	Der Versorgungssicherheits- beitrag ist in der Höhe der bisherigen allgemeinen Direktzahlungen	Auf Seite II heisst es : Versorgungssicherheitsbeiträge zur Erhaltung der Produktionskapazitäten für den Fall von Versorgungsengpässen (Art. 72 LWG); Hier wird die Extensivierungsstrategie angekündigt.

8

10

13

14

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
räge	weiterhin nach Fläche und Tierbesatz festzulegen.	Wir leisten uns heute erhöhte Produktionskapazitäten bzw. eine intensive, vielfältige und angepasste Landwirtschaft, um neben aktuell hoher Qualität auch in Zukunft von Versorgungsengpässen möglichst verschont zu bleiben. Denn wenn die Produktionskapazitäten nicht genügend ausgebildet sind, nützen kurzfristig steigende Versorgungssicherheitsbeiträge bei eingetretenen Versorgungsengpässen nichts. Die heute noch vorhandenen Suboptimalitäten und notwendige weitere Ökologisierung dürfen nicht dazu führen, die Extensivierung der Landwirtschaft zu einem reinen Bereitschaftsmodus zu stützen. S. 160 heisst es: “Mit den Versorgungssicherheitsbeiträgen wird eine landwirtschaftliche Produktion gefördert, <u>die über eine rein extensive Bewirtschaftung hinausgeht</u>. Dazu müssen Mindestanforderungen sowohl für die ackerbauliche Nutzung als auch für die Grünlandnutzung festgelegt werden. Weiter gleichen Versorgungssicherheitsbeiträge produktionsbedingte Erschwernisse und komparative Kostennachteile der ackerbaulichen Produktion aus und tragen zur Erhaltung von spezifischen Kulturen bei (vgl. Ziff. 2.2.3.2). Damit wird auch sichergestellt, dass die nötigen nachgelagerten Verarbeitungsstufen im Inland erhalten bleiben.“ Wir stellen die Frage, ob dieser Beitrag zur Einkommenssicherung und damit auch zur Aufrechterhaltung der Produktionsbereitschaft ausreicht ? Wenn der Anpassungsbeitrag für ökologische und andere nicht zur Lebensmittelproduktion gehörende Landschaftspflegeleistungen aufgebraucht wird, dann bleiben für den Versorgungssicherheitsbeitrag weniger Mittel übrig. Das darf so nicht Ergebnis der AP 14-17 sein. – Wie erwähnt, muss eine Machbarkeitsstudie a) den Zeitbedarf je Sektor, b) die Bereitschaft der vor- und nachgelagerten Branchen, und c) die Kosten eines « Hochfahrens » im Bedarfsfall aufzeigen. Ohne diese Kenntnisse ist eine Beurteilung nicht seriös möglich. Ohne die Erhöhung des Versorgungssicherheitsbeitrages auf die bisherige Höhe der allgemeinen Direktzahlungen wird die Lebensmittelproduktion zurückgehen. <u>Die neu vorgeschlagenen ‚Direktzahlungen‘ für zusätzliche Leistungen im Bereich Ökologie und Umwelt können diese Einkommenseinbusse bei der Lebensmittelproduktion nicht wettmachen.</u> S. 89 heisst es: „Je nach Tempo der aussenhandelspolitischen Öffnung braucht es in diesem Bereich mehr oder weniger Anreize.“ Hier stellt sich nun die konkrete Frage, ob die handelspolitische Öffnung das landwirtschaftliche Einkommen oder die Versorgungssicherheit betrifft? Wenn also die handelspolitische Öffnung erfolgt, dann reduzieren sich die Einkommen der Landwirtschaft und es wird vermehrt importiert. Dann wird man sagen, die handelspolitische Verflechtung garantiere die Versorgungssicherheit, sodass zur Zeit keine zusätzlichen Versorgungssicherheitsbeiträge zwingend notwendig seien. Heute haben die allgemeinen Direktzahlungen die Aufgabe, die sinkenden Preise teilweise oder so gut

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		es geht auszugleichen. Bei einer handelspolitischen Öffnung und sinkenden Preisen wären somit nach bisheriger Ordnung die ‚allgemeinen Direktzahlungen‘ gefordert. Man müsste also die ‚allgemeinen Direktzahlungen‘ anheben. Das ist der Kern der bisherigen Agrarreform. Doch genau diese Diskussion kann nun mit dem Umbau von den allgemeinen Direktzahlungen zu den Versorgungssicherheitsbeiträgen politisch nicht mehr stattfinden. Mit den ‚Versorgungssicherheitsbeiträgen‘ wird mit deutlich tieferen Sätzen, als sie die ‚allgemeinen Direktzahlungen‘ beinhaltet haben, Versorgungssicherheit supponiert. Man tut so, als könne man im Krisenfall mit diesem Beitrag die Produktion von einem tiefen quasiextensiven Stützungs niveau hochfahren. Doch dann ist es zu spät und dazu kommt, dass es im bereits eingetretenen Krisenfall gar keine Versorgungssicherheitsbeiträge mehr bräuchte, da die Preise viel schneller reagieren. Ob sich die Produktion kurzfristig steigern lässt, ist doch die massgebende Frage! Weiter heisst es S. 89: Um dem Rückgang des Ackerbaus zu begegnen, soll parallel dazu die Förderung des Ackerbaus mittels Direktzahlungen (Versorgungssicherheitsbeiträge) erhöht werden. Gemäss AP 14-17 sind die für den Ackerbau offerierten Direktzahlungen tiefer als die Direktzahlungen nach heutiger Ordnung. Warum dies dennoch für eine Trendwende im Ackerbau ausreichen soll, beruht auf der Annahme, dass durch eine Senkung der Flächen- und Tierhalterbeiträge die inländische Fleischproduktion sinkt und im Rahmen der Qualitätsstrategie höhere Fleischpreise und zur Sicherung hoher Qualität auch höhere Preise für einheimische Futtermittel erreicht werden. Zudem soll der inländische Futtergetreidebau auch durch die Reduktion der Beiträge an Zuckerrüben, Ölsaaten etc. attraktiver gemacht werden. Die Qualitätsstrategie versucht mit dem Argument hoher Umweltqualität und folglich hoher einheimischer Lebensmittelqualität ein kaufkräftiges Segment der Konsumenten im Inland und im Export zu nutzen. Ist eine solche störanfällige ‚Konstruktion‘ für die Ernährungssicherheit überhaupt brauchbar? S. 57 heisst es: <u>Vorschriften und Auflagen</u> stehen somit auch im Dienst einer wettbewerbsfähigen und nachhaltigen Produktion und begründen zu einem grossen Teil den guten Ruf und das Image der Schweizer Produkte im In- und Ausland. Eine glaubwürdige Deklaration, ethisch vertretbare Produktionsmethoden und umweltverträgliche Verfahren stellen auch in Zukunft die Voraussetzungen für den Markterfolg der Landwirtschaft dar und sind unabdingbarer Teil einer Qualitätsstrategie. Letztlich sind es die den Produzenten auferlegten staatlichen Vorschriften, die dann in Verarbeitung und Handel zu Markterfolgen im Hochqualitätssegment führen sollen. Wir verstehen unter Versorgungssicherheit nicht ein solches Konzept, welches die Bauern immer noch im Status der staatlich bevormundeten Rohstoffproduzenten hält und die Wertschöpfung in den nachgelagerten Stufen der exportierenden Nahrungsmittelindustrie zu erreichen versucht. Mit welchen Schwierigkeiten der Käse- und Milchprodukteexport aktuell zu kämpfen hat, zeigt die eklatante Unzuverlässigkeit dieser „Qualitätsstrategie“, welche dadurch, dass sie auf den FHAL zielt, die Versorgungssicherheit sicher nicht mehr gewährleisten kann.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Unter Versorgungssicherheit verstehen wir eine intensive inländische Lebensmittelproduktion, welche Frische, Nähe und risikolose Herstellung der Lebensmittel direkt von der Landwirtschaft dem einheimischen kaufkräftigen Konsumenten als gesunde Ernährung zugänglich macht. Hier geht es im ureigentlichen Sinne um ‚die Qualität‘ der Lebensmittelversorgung. Die Verarbeitungsindustrie der zweiten Stufe sieht dies als Wachstumsbremse und ist nicht am Wert des frischen Lebensmittels interessiert, sondern nur am unter strengen Vorschriften hergestellten Rohstoff, welcher erst durch die Verarbeitung mit der ‚naturnahen Landwirtschaft‘ im Branding markt- und somit auch exportfähig werden soll. Damit wird die einheimische Versorgung aufgesplittet in eine Premiumstrategie mit zusätzlichem Export und einem wachsenden Low cost-Teil mit zunehmendem Import. —> FHAL. Der Bundesrat führte deshalb das Cassis de Dijon-Prinzip einseitig ein und beabsichtigt gleichzeitig für die einheimische Produktion schärfere Vorschriften (S. 59) zu erlassen. Eine solche Strategie macht nur Sinn, wenn sie direkt auf einen künftigen FHAL hinarbeitet. Die einheimische bäuerliche Lebensmittelproduktion wird — mengenmässig stark dezimiert — nach diesem Aderlass an die exportierende Verarbeitungsindustrie angehängt. Sie liefert „reine“ Rohstoffe aus dem ‚Heidiland‘ zuhanden der Verarbeiter der zweiten Stufe und des Handels, die Pro Natura hat mehr Natur und die Immobilienwirtschaft einen höheren Erholungswert im Nahbereich der verstädterten Gebiete. Mehr Wettbewerb heisst nach dieser Vorstellung der AP 14-17 für die Bauern nur „weiter Kostensenken“ und für die Nachgelagerten heisst es „verbesserte Inwertsetzung der Qualität“ S. 79. S. 94 heisst es: „<u>Vorschriften und Auflagen</u> stehen somit auch im Dienst einer wettbewerbsfähigen und nachhaltigen Produktion und begründen zu einem grossen Teil den guten Ruf und das Image der Schweizer Produkte im In- und Ausland. Eine glaubwürdige Deklaration, ethisch vertretbare Produktionsmethoden und umweltverträgliche Verfahren stellen auch in Zukunft die Voraussetzungen für den Markterfolg der Landwirtschaft dar und sind unabdingbarer Teil einer Qualitätsstrategie.“ Wir verstehen jedoch unter ‚mehr Wettbewerb‘, dass die Landwirtschaft in die Lage versetzt wird, ihre Abhängigkeit von der vor- und nachgelagerten Marktmacht zu überwinden und ihr eigenes Angebot gesunder Lebensmittel zusammen mit den Konsumenten in unserem Land zu entwickeln. Mehr Wettbewerb bedeutet deshalb, die Oligopole und Oligopsone aufzubrechen oder zumindest die Landwirtschaft zu unterstützen und vor Sanktionen zu schützen, wenn sie versucht, ihr Verhältnis zu den Konsumenten selbst zu gestalten. Die Rolle des Staates darf nicht darin bestehen, dass er den Verarbeitern der zweiten Stufe zudient, indem er die Rohstoffqualität mit Vorschriften administriert. Der Staat muss umgekehrt den Produzenten direkt helfen, dass sie ihre Qualität der Lebensmittel zu einem den Markt bestimmenden Argument selber machen können. Im Bericht der Bundesrates zum Postulat Bourgeois 10.3374 heisst es: „Das Agrarrecht erlaubt es den Branchen- und Produzentenorganisationen insbesondere, Massnahmen zur Anpassung der Produktion und des Angebots zu erörtern und – für den einzelnen Betrieb nicht verbindliche – Richtpreise in Ab-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		hängigkeit von der Produktqualität festzusetzen. Grundsätzlich gilt, dass diese Organisationen repräsentativ und demokratisch sein müssen und dass ohne Konsens zwischen den verschiedenen angeschlossenen Berufsgruppen keine Beschlussfassung möglich ist, was den landwirtschaftlichen Produzenten ein grösseres Gewicht verleiht, als dies in der Realität des Marktes der Fall ist.“ Was jedoch der Bundesrat als Realität des Marktes bezeichnet, ist die festgestellte Asymmetrie, in welcher sich die Produzenten gegenüber den Verarbeitern der zweiten Stufe und den Verteilern befinden. Diese ‚Realität‘ des Marktes bleibt die herrschende Asymmetrie (statt einer Polypolsituation) und diese kann nicht als ‚Markt‘ im Sinne des Kartellgesetzes gelten. Im Bericht S. 110 heisst es: „Die Schweizerische Ernährungswirtschaft ist gefordert, selber eine Qualitätsstrategie zu definieren, welche auf entsprechenden Marktpartnerschaften basiert und diese fördert. Hier kommt dem Bund insbesondere eine moderierende Rolle zu.“ Aber wir betonen nochmals, dass aus dieser Asymmetrie keine Marktpartnerschaft möglich ist, welche der Landwirtschaft erlaubt, eine direkte Bearbeitung des kaufkraftstarken Binnenmarktes mit den Konsumenten zusammen aufzubauen. Der Bund muss nicht den Markt „moderieren“, sondern die Landwirtschaft bei der Bildung von Geschäftsstrukturen und der Bildung von Organen unterstützen, um die Asymmetrie zu beseitigen. Denn die Qualitätsstrategie hat keine Antwort auf den zunehmenden Import vor allem im Falle des FHAL. Stattdessen werden grosse Marktchancen im Export gesehen. Dies stimmt für die Verarbeiter der zweiten Stufe — jedoch nicht für die Landwirtschaft und noch weniger für die Bevölkerung und ihr Bedürfnis nach Ernährungssicherheit. Für eine gezielte Bewirtschaftung des einheimischen Kaufkraftpotentials durch die Landwirtschaft bietet die AP 14-17 ganz offensichtlich nichts an. Wenn sich die ‚Qualitätsstrategie‘ mangels Wachstum im Export und wegen der weiter geförderten Grenzöffnung und dem billigen Import nicht durchsetzen kann, sodass eine wesentliche einheimische Lebensmittelproduktion erhalten bleibt, dann werden — so ist zu vermuten — die Versorgungssicherheitsbeiträge ihre Bedeutung verlieren und durch die ökologisch orientierten Beiträge flankiert, damit nicht eine Brachlegung entsteht. Das Szenarium unterscheidet sich dann in nichts mehr vom FHAL. Durch eine in der Folge deutliche Reduktion der Betriebe wird sich dann das Problem des hohen Tierbestandes etc. von selbst erledigen. Das heisst, wenn die ‚Qualitätsstrategie‘ sich nicht breit durchsetzen kann, wird es zu einer Extensivierung der Landwirtschaft kommen. Das ist der Plan B, der hinter dieser waghalsigen Strategie steckt und letztlich auf eine Preisgabe der Landwirtschaft und auf eine weitere Verstärkung der Schweiz mit der Auflösung ihrer Grenzen hinausläuft — in Anbetracht der Knappheit der Ressourcen und der Sicherung der Ernährung zusammen mit der Reorganisation der Lebensräume in Richtung auf einen mehr nachhaltigen und krisenresistenten Lebensunterhalt ein veraltetes Konzept.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art.73 LWG Biodiversitätsbeiträge	Konzept überdenken !	Siehe vorangehende Ausführungen zu den Versorgungssicherheits- und nachfolgend zu den Anpassungsbeiträgen.
Art.74 LWG Landschaftsqualitätsbeiträge	Konzept überdenken !	Siehe vorangehende Ausführungen zu den Versorgungssicherheits- und nachfolgend zu den Anpassungsbeiträgen.
Art.75 LWG Produktionssystembeiträge	Konzept überdenken !	Siehe vorangehende Ausführungen zu den Versorgungssicherheits- und nachfolgend zu den Anpassungsbeiträgen.
Art.76 LWG Ressourceneffizienzbeiträge	Konzept überdenken !	Siehe vorangehende Ausführungen zu den Versorgungssicherheits- und nachfolgend zu den Anpassungsbeiträgen..
Art.77 LWG Anpassungsbeiträge	Konzept überdenken!	Die Anpassungsbeiträge werden heute aus den allgemeinen Direktzahlungen abgezweigt. Sie betragen ca. 30 % der bisherigen Allgemeinen Direktzahlungen. Diese Beiträge können nun sowohl für spezielle Pflegeleistungen, die die Lebensmittelproduktion nicht direkt betreffen, abgeholt werden. Sie können aber auch zur einkommensmässigen Stützung der Lebensmittelproduktion in Form von Versorgungssicherheitsbeiträgen verwendet werden. Dieser Prozess soll wenige Jahre dauern, bis der heutige Anteil von immerhin einem Drittel der gesamten Direktzahlungen auf Null reduziert ist. Damit sinken gesamthaft die für die Lebensmittelproduktion bisher ausgerichteten Direktzahlungen um einen gewissen nicht genau bezifferbaren Prozentsatz ab zu Gunsten von Dienstleistungen in den Bereichen Umwelt, Ökologie, Erholungslandschaften etc.. Da ungewiss ist, wie sich Futtergetreide- und Fleischpreise weiter entwickeln, dürfen die Anpassungsbeträge nicht beliebig für unproduktive Leistungen verausgabt werden. Dieses Geld fehlt dann letztlich der Produktion. Deshalb empfehlen wir, die Anpassungsbeiträge zu den Versorgungssicherheitsbeiträgen zu schlagen und zuerst zu sehen, wie sich die «Qualitätsstrategie» preislich entwickelt und wieviel Geld für das «Rohstoffbranding» wirklich aufgewendet werden muss.
Bericht S. 245, Grenzschutz beim Brotgetreide	Die AP 14-17 schlägt vor, den Brotgetreidezoll um 3 Fr. pro Dezitonne zu reduzieren. Dies komme einer zusätzlichen	Ein weiterer Abbau des Grenzschutzes beim Brotgetreide und damit zusammenhängend auch beim Mehl ist klar abzulehnen. Durch den sinkenden Mehlsatz wird weiter die Wettbewerbsfähigkeit des Müllereigewerbes geschwächt und auch die damit verbundene Versorgungsfunktion in einem sensiblen Bereich. Andererseits ist eine Attraktivitätssteigerung des Futtergetreideanbaus durch die

15

16

17

18

19

8

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Förderung des Ackerbaus insbesondere der Futtergetreideproduktion zugute. Wir beantragen, den Grenzschutz beim Brotgetreide und damit zusammenhängend auch beim Mehl nicht weiter abzubauen.	Massnahmen nicht zu erwarten.
Art. 10 Abs. 3 ZTG (Zolltarifgesetz)	Die AP 14-17 beabsichtigt, dass die Zollsätze künftig direkt vom BLW festgelegt werden. Wir beantragen, dass weiterhin der Bundesrat entscheidet.	1. Es handelt sich bei der Tarifpolitik um eine klare Bundesaufgabe. Die Festlegung der Zölle muss vom EVD oder besser vom Gesamtbundesrat entschieden werden. (Kongruenz von Aufgabe, Verantwortung und Kompetenz). 2. Zudem ist die volkswirtschaftliche und politische Tragweite zollpolitischer Entscheide wegen ihrer Lenkungswirkung viel zu gross, als dass sie an ein immer kleiner werdendes Gremium abdelegiert werden darf.
Art. 34 Abs. 3 (neu) RPG (Raumplanungsgesetz)	Art. 34 Abs. 3 (neu) 3 Das Bundesamt für Landwirtschaft ist zur Beschwerde berechtigt gegen Entscheide, die Fruchtfolgeflächen gemäss Sachplan des Bundes betreffen. Es legt die Qualitätsstandards, die bei der Festlegung von Fruchtfolgeflächen zwingend einhalten müssen, für die ganze Schweiz einheitlich fest und ist für die Information der Gemeinden besorgt.	Das Beschwerderecht des BLW ist sehr zu begrüßen. Doch sollte nicht erst eingegriffen werden, wenn die Konflikte bereits im fortgeschrittenen Stadium sind. Viele wichtige Kantone mit grossen Flächenkontingenten wie z.B. Bern, Zürich und die Waadt können heute die Fruchtfolgeflächen gemäss Bundessachplan nicht mehr ausweisen. Der Grund liegt darin, dass bisher die Kantone sich mit Erfolg dagegen gewehrt haben, schweizerisch einheitliche pedologische Standards bei der Ausscheidung der Fruchtfolgeflächen anzuwenden. Das hat bei den Ersterhebungen dazu geführt, dass die besten Böden gar nicht erhoben und unbesehen der Bauentwicklung überlassen wurden. Stattdessen wurden die vom Bundessachplan verlangten Kontingente in Gebiete mit weniger geeigneten Flächen verschoben. Dieser Entwicklung, dass gewisse Kantone versuchen, die nun weiter überbauten FFF in Gebieten mit geringerer Eignung zu ersetzen, muss sofort Einhalt geboten werden. Auch eine Lösung dafür gefunden werden, dass die Baudirektionen einzelner Kantone die Gemeinden über die Belange der FFF nicht oder nur ungenügend informieren. Neuestes Beispiel ist nun der Kanton Zürich, welcher die bisher festgelegten FFF nicht mehr ausweisen

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		kann und als Ersatz nun Flächen mit geringerer Eignung angibt.

SVIL, 28. Juni 2011 HD, MB, HB

Zürich-Oerlikon

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0219.08	Agrarallianz	Agrarallianz	30.6.11
---------	--------------	--------------	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Agrarallianz Alliance Agraire http://www.agrarallianz.ch/		
Adresse / Indirizzo	Kornplatz 2, 7000 Chur, T 081 257 12 21, F 081 257 12 29, info@agrarallianz.ch <i>Brot und Blumen: gut essen, intakte Natur. Das kann mit AP 14-17 politisch gesichert werden.</i> Lesen Sie hier weiter, wie dies Realität wird und wie der Vorschlag des Bundesrates verbessert werden muss.		
Datum, Unterschrift	Chur/ Basel, 7. Juni 2011  Marcel Liner Präsident  Christof Dietler Geschäftsstelle		

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Einleitung

Gesetzesreformen sind kein Selbstzweck. Sie leiten sich im Idealfall aus einer Analyse, Orientierung an künftigen Herausforderungen und aus einem Auftrag des Parlaments ab. Bei der Vorlage Agrarpolitik 2014-2017 (AP 14-17) ist dies zumindest formal mustergültig der Fall. Das Bundesamt für Landwirtschaft hat die Situation analysiert und eine langfristige Strategie 2025 vorgelegt. Grundlage für Beurteilung von AP 14-17 bilden auch zahlreiche Evaluationen und Berichte. Zudem fusst das Kernelement der AP 14-17, nämlich das „Weiterentwickelte Direktzahlungssystem“, auf einer Motion der WAK des Ständerates. Die AP 14-17 wäre also sorgfältig eingebettet und kann davon profitieren, dass AP 2011 um zwei Jahre verlängert wurde.

Wir gehen daher davon aus, dass AP 14-17 eine Chance ist, sich positiv und vorausschauend mit der Zukunft eines wichtigen Wirtschaftssektors der Schweiz auseinander zu setzen. Das bisherige Direktzahlungssystem einfach weiter zu führen, wäre keine vorausschauende Politik. In diesem Sinne ist sehr zu begrüßen, dass der Bundesrat und das BLW motiviert durch die Motion der WAK des Ständerates die Reform des Direktzahlungssystems angeht.

In der nachfolgenden Stellungnahme wird allerdings auch klar, dass der Bundesrat auf die Analyse der bisherigen Agrarpolitik und auf den Auftrag der WAK nicht in allen Teilen richtig reagiert hat.

1. Mit AP 14-17 gewinnen

„Es gilt, für die Wertschöpfungskette der Land- und Ernährungswirtschaft frühzeitig einen verlässlichen Rahmen zur Bewältigung der anstehenden Herausforderungen zu schaffen, was letztlich auch im Interesse der Konsumenten und Bürger ist.“ Mit diesen Worten begründet die WAK des Ständerates ihre Motion, die Grundlage für AP 14-17 bzw. den Vorschlag zur Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems ist.

Genau dieser Geist muss in AP 14-17 wieder erkennbar sein. Konsumenten, Ernährungswirtschaft, Biodiversität/Umwelt, Tierwohl, Steuerzahler und natürlich die Landwirtschaft selbst sollten durch eine vorausschauende Politik gewinnen. Wir möchten in diesem Zusammenhang auf das Papier „Gewinnen mit AP 14-17“ hinweisen (vgl. www.agrarallianz.ch). Dort zeigen wir auf, dass AP 14-17 vom System her geeignet wäre, als „Gewinner-Projekt“ verkauft zu werden. Der Bundesrat hat es jedoch verpasst, die Gewinn-Strategie konsequent umzusetzen.

1

1

2. Notwendige Ergänzungen in der Botschaft und beim Zahlungsrahmen

Wir gehen davon aus, dass aus den Änderungen AP 14-17 relativ wenige Gesetzesänderungen resultieren. Der Bundesrat muss ergänzend dazu in der Botschaft einige unmissverständliche Angaben machen.

1

Thema	Handlungsfeld
Erläuternder Bericht Vernehmlassung	Veränderung hin zur Botschaft Bundesrat Mehr Fakten in der Botschaft des Bundesrates - Vollständige Erfüllung der Mo. 09.3973, WAK S: So sollen die Auswirkungen auf die einzelnen Kantone dargestellt werden. Weiter verlangt die WAK, dass in Szenarien aufgezeigt wird, wie sich die verschiedenen Beitragshöhen auf die Zielerreichung auswirken. Konkret ist u.a. darzulegen, was beim Versorgungssicherheits-Ziel passiert, falls diese Beiträge im Tal stark gekürzt oder auf null gesetzt werden. - Im Sinne der WAK-Motion müssen die praxisgerecht aufbereiteten Umweltziele Landwirtschaft (UZL) in der Botschaft aufgeführt werden. Dabei spielt keine Rolle, dass einzelne Ziele nicht alle bis 2017 erfüllt werden können. Jedoch sind das Endziel 2025 und die bis dahin vorzunehmenden Etappierungsziele aufzuzeigen. Die UZL schaffen Transparenz, zeigen, woran in einem wichtigen Teil der Nachhaltigkeit die Leistungen der Landwirtschaft gemessen werden. Falls die UZL für den operativen Gebrauch in der Agrarpolitik noch Anpassungen brauchen (insbesondere Messbarkeit), so wäre dies rasch zu erledigen. Damit könnte die Akzeptanz in der Landwirtschaft verbessert werden. Die UZL müssten allerdings weiterhin gemeinsam von BLW und BAFU verantwortet werden. - Die Umweltziele sind kein Selbstzweck. Sie leiten sich aus gesetzlichen Verpflichtungen ab. In der Landwirtschaft sollen diese Ziele vom Bundesrat wie oben beschrieben operationalisiert werden, auch wenn leider in anderen Bereichen wie Verkehr oder Energie solche Ziele erst in Vorbereitung sind. - Der Bundesrat hat nicht nur die UZL aufzuführen, sondern er muss auch SMART-Ziele beim Tierwohl formulieren. Welche Beteiligungen werden für welche Tierkategorien bei den RAUS- und BTS Programmen angestrebt? Mehr Tierwohl und mehr Ökologie sind die beiden wichtigsten Anliegen, welche die Steuerzahler seit 15 Jahren an die Landwirtschaft und die Agrarpolitik haben (vgl. UNIVOX-Umfragen).

Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel Innerhalb des landw. Zahlungsrahmens	Bedingungen für Zustimmung zum Zahlungsrahmen  Mehr Leistung für dieses Geld Die jährlich zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel in AP 14-17 sind gut bemessen und sie bleiben konstant. Daher ist es legitim, dafür auch die entsprechende Leistung zu erwarten. Forderungen: - Der Zahlungsrahmen ist zu kürzen, sofern die stärkere Leistungsorientierung durch das weiterentwickelte Direktzahlungssystem nicht Tatsache wird. Namentlich ist der Zahlungsrahmen zu kürzen, falls die TEP und RGVE-Beiträge nicht abgeschafft werden. - In der Botschaft soll der Bundesrat darlegen, dass die Anpassungsbeiträge zu Gunsten der leistungsbezogenen Beiträge abgebaut werden und NICHT in die Versorgungssicherheits- oder Kulturlandschaftsbeiträge umgelagert werden. - Innerhalb der Direktzahlungen (Abb. 42, S. 244) sind die Beiträge für die Biodiversität, die Produktionssystem-, Ressourceneffizienz-, Erschwernis- und Sömmerungsbeiträge mit mehr Mitteln zu versehen. Die Mittel sind insbesondere bei den Versorgungssicherheitsbeiträgen einzusparen.
Finanzielle Mittel ausserhalb der 3 landw. Zahlungsrahmen	Zahlungen über Schoggi-Gesetz in Botschaft thematisieren  Bezug zu Q-Strategie Die Vernehmlassungsunterlage enthält keine Angaben zu den Ausfuhrbeiträgen über das Schoggi-Gesetz. Forderung: Der Bundesrat soll mit der Botschaft darlegen, wie er sich die Entwicklung der Zahlungen über das Schoggi-Gesetz vorstellt. Insbesondere ist dabei darzulegen, wie allfällige Zahlungen ab 2014 mit der Qualitätsstrategie verknüpft werden können. Es soll in diesem Zusammenhang gewährleistet werden, dass nur Rohstoffe von Zahlungen über das Schoggi-Gesetz erhalten, die von ÖLN-Betrieben stammen.

3. Unabdingbares und die NO-GOs

Nachfolgend die Punkte, die zentral für die Zukunft des Direktzahlungssystems und für die Glaubwürdigkeit der ganzen Vorlage sind.

3.1 Berggebiet soll Möglichkeit haben, durch Leistungen bezüglich Einkommen aufzuholen

Das neue Direktzahlungssystem ist leistungsorientiert. Es stellt sich also überall die Frage, ob die Leistungen mit den zur Verfügung gestellten Mitteln unter den geltenden Rahmenbedingungen (Marktpreise, Kostenumfeld etc.) erbracht werden. Daher fordern wir nicht einfach eine Umverteilung der Mittel ins Berggebiet. Die Berglandwirtschaft muss aber die Möglichkeit haben, via wirtschaftlich lohnend entschädigte Leistungen die Situation gegenüber heute bezüglich des Einkommens zu verbessern. Die Direktzahlungen haben denn auch im Berggebiet durch die topographischen Nachteile eine höhere Bedeutung.

Da die TEP und Raufutterverzehr-Beiträge wegfallen und durch leistungsbezogene Zahlungen ersetzt werden, besteht im Unterschied zum IST-Zustand weniger Gefahr von für die Natur schädlichen Intensivierungen. Der Bundesrat muss das Gespräch mit den Bergkantonen, den Vertretern des Berggebietes suchen und mit konkreten Beispielen aufzeigen, wie sich die Situation mit WdZ verbessern kann. Dabei sind neue Ideen wie Betriebsbeiträge (Beitrag zur wirtschaftlichen Besserstellung von kleinen Betrieben, die kaum die Möglichkeiten haben zu wachsen), bessere Entschädigungen von Bewirtschaftern mit einem hohen Anteil von steilen Mähwiesen etc. offensiv zu suchen (vgl. Rundtisch-Berggebiet).

No-go: Die Berglandwirtschaft wird im Ungewissen gelassen, ob sie mit AP 14-17 durch mehr wirtschaftlich lohnende Leistungen anstelle von Pauschalzahlungen pro Tier ihre wirtschaftliche Situation verbessern kann.

3.2 Abschaffung von TEP und RGVE-Beiträgen

Die Abschaffung soll konsequent durchgezogen werden.

No-go: Beibehaltung der tierbezogenen Pauschal-Beiträge in irgendeiner Form.

3.3 Reduktion der Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge (soweit sie nicht mit einer Zielerreichung begründet sind)

AP 14-17 wird als grosser Schritt zur Orientierung der Direktzahlungen an tatsächliche Leistungen angepriesen. Insbesondere die Versorgungssicherheitsbeiträge und teilweise auch die Kulturlandschaftsbeiträge haben einen tiefen Leistungscharakter. Sie haben starke Komponenten in Form der Besitzstandswahrung und der Einkommenssicherung. Das BLW soll in der Botschaft aufzeigen, wie die Beiträge auf die Zielerreichung wirken und mit welcher Beitragsbemessung die Produktion im Talgebiet aufgegeben würde. Nur so kann über Versorgungssicherheitsbeiträge diskutiert werden, welche eine Leistung abgelten soll.

No-go: Weitere Erhöhung der Mittel für die Versorgungs- und Kulturlandschaftsbeiträge bzw. für die Summe dieser beiden Zahlungen.

9

9

9

3.4 Brot und Blumen oder doch kurzfristiges Input-Output Denken auf Kosten unserer Böden und der Biodiversität?

„Brot und Blumen“ ist keine leerer Metapher. Artenvielfalt und Produktion haben immer zusammengehört. AP 14-17 kann dazu führen, dass mehr (Lebensmittel, Brot, Blumen) mit weniger (an fossiler Energie, importiertem Dünger oder Import-Futtermitteln) produziert wird. Die Nettoleistung ist massgebend. Die heute hohe Bruttoleistung der Schweizer Landwirtschaft wird mit hohen Fremdkosten, Importen und Umweltschäden erkaufte. Wer behauptet, die Schweiz habe in den letzten Jahren Produktion zugunsten der Ökologie verloren, der sei auf die Statistik verwiesen, welche belegt, dass die Kalorienproduktion zugenommen hat und die Umweltdefizite stagnieren. Wer fordert, die Produktion müsse jetzt in AP 14-17 auf Kosten von ökologischen Restriktionen ausgedehnt werden, verkennt die Chancen der Wertschöpfung und unterläuft die angestrebte Qualitätsstrategie. Einen Gegensatz zwischen Ökologie und Produktion herbei zu reden, ist auch angesichts der 2.8 Mia. Franken Steuergelder unverantwortlich. Wird dieser Gegensatz gewünscht, dann wäre die Konsequenz: Budget-Kürzungen, da die Leistungen für die Gesellschaft nicht mehr stimmen. Die Agrarallianz warnt zudem davor, die angestrebte WTO-Kompatibilität der AP 14-17 durch die Schwächung der Green-Box-tauglichen Zahlungen zu gefährden.

No-go: Der Bundesrat verlässt den bisherigen WTO-kompatiblen Kompromiss, welcher die gleichzeitige Entwicklung von Produktivität und Ökologie anstrebt. Er lässt sich zudem von dieser eigenartigen Welle des „Produktionismus“ anstecken, setzt auf Kalorienproduktion statt auf Leistungen und Wertschöpfung. Leider ist dies bereits geschehen. Wie anders ist es zu erklären, dass er auf Seite 88 des Erläuternden Berichtes die Ziele bei den N- und P-Überschüssen und bei den Ammoniak-Emissionen tiefer auslegt, als es die Ziele in AP 2011 waren (Stickstoff plus 2'500 Tonnen zusätzlichen Überschuss, Phosphor plus 400 Tonnen zusätzlichen Überschuss, Ammoniak-Emissionen plus 2000 Tonnen).

3.5 Marktöffnung

Wir sind einverstanden, dass AP 14-17 vom laufenden FHAL-Prozess abgekoppelt wird. Trotzdem ist es unangebracht, Konzessionen in Richtung Selbstversorgungsgrad zu machen und gleichzeitig die effizienteste Massnahme zur Verbesserung der Versorgungssicherheit (FHAL) zu verschweigen.

Wir halten es ungeachtet des FHAL- und WTO-Prozesses für sehr wichtig, dass die AP 2014-17 einen guten Rahmen für die Qualitätsstrategie bildet. Diese gewährleistet wie in anderen Branchen eine hohe Wertschöpfung für die Land- und Ernährungswirtschaft. Ein gutes, geregeltes Verhältnis zu unseren wichtigsten Handelspartnern ist ein zentrales Element der Ernährungssouveränität, und gewährleistet zusammen mit den Massnahmen der Agrarpolitik und der Krisenvorsorge die Versorgungssicherheit.

No-go: AP 2014 bietet keinen guten Rahmen für die Qualitätsstrategie und die Marktöffnung.

1

1

3.6 Produktionssysteme: zu stiefmütterlich behandelt (vgl. auch Kommentar zu Kapitel 2.3.2.8)

Reduktion von Futtermittelimporten, Milchproduktion ausgerichtet auf die Raufutter-Fütterung, wirksame Massnahmen damit landwirtschaftliche Böden zu CO₂-Senken werden oder die Umsetzung der Qualitätsstrategie: all das ist einfacher, wenn der Focus auf den Betrieben als Ganzes oder eine ganzheitlich verstandene Bewirtschaftung von einzelnen Kulturen (Extenso) liegt. Nur Einzelmassnahmen bringen die Schweizer Landwirtschaft nicht weiter.

Ganzheitliche Produktionsformen, wie sie Bio- und IP SUISSE-Betriebe realisieren, sind darauf ausgerichtet, frühzeitig neue gesellschaftliche Herausforderungen (wie z.B. Biodiversität, Klimawandel, optimierte Produktion mit minimiertem Ressourceneinsatz, Wert von vielfältigen Fruchtfolgen) zu erkennen und für die Märkte zu integrieren. Sie sind damit die kreativen, treibenden Elemente der Qualitätsstrategie. Auch deshalb verdienen sie als System besondere Förderung. Schliesslich ist nicht zu unterschätzen, dass die Transaktionskosten für ganzheitliche Systeme überwiegend von den Teilnehmern übernommen werden, was dem Staat erhebliche Kosten erspart.

Der Biobeitrag und die Extenso-Beiträge sind wie bisher „wirtschaftlich lohnend“ auszugestalten und teilweise zu erhöhen. Zudem sind Beiträge für Klima-Massnahmen (Reduktion CO₂ durch Senkung Energieverbrauch und Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit) und für „Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion“ offensiv in die Praxis umzusetzen.

No-go: Produktionssystembeiträge werden passiv weiterentwickelt, es besteht kein Ausdehnungswille.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
1.2.2.1.2 Ökologie, S. 19	Offensive Nennung der Ziellücken	Es ist keine Schande: die Schweizer Agrarpolitik ist nicht perfekt. Einige Bereiche befriedigen trotz Anstrengungen nicht. So konnte der Artenrückgang nicht gestoppt werden, der Bodenverlust (Erosion, Zersiedelung) und der Bodenschwund sind zu gross und der Eintrag von P, N und Pflanzenschutzmitteln in die Gewässer ist mehr als unbefriedigend hoch. Diese Ziellücken zu nennen dient der Akzeptanz. Wir bitten den Bundesrat mit mehr Mut zu den noch vorhandenen Ziellücken zu stehen: Ross und Reiter sind zu nennen.	1
	Bessere Parameter bei den PSM als die „Verkäufe von PSM in Gewichtseinheiten“	Der Austrag der PSM in die Gewässer und damit die Grenzwertüberschreitung muss zum Parameter werden.	1
1.2.2.1.4 Nachhaltigkeitsindikatoren, (S. 23)	Neben der P- N Effizienz sind auch Überschüsse aufzuführen	Die Überschüsse sind aussagekräftiger und für die Natur auch entscheidender. Von Relevanz ist, was aus dem System in die Umwelt gelangt. Die Bilanz-Überschüsse sind aufzuführen und mit Zahlen und Zielen zu versehen.	1
	Integrale Aufführung der UZL	Die Umweltziele Landwirtschaft schaffen Transparenz. Sie leiten sich aus der Kohärenz von geltenden Gesetzen ab, sind also kein Selbstzweck. Ziele, die bis 2017 nicht erreicht werden können, müssen ohne Probleme als Langfrist-Ziele mit Horizont 2025 aufgeführt werden.	1
S. 88, N- und P-Überschüsse, fehlende Ziele PSM	Kein Rückschritt bei den Zielen, Ziele PSM integrieren	Hier wurde eine nicht zu akzeptierende Konzession ans Prinzip der „Produktionsausdehnung ohne Rücksicht auf Verluste“ gemacht. Neu werden 98'000 t N-Überschuss bzw. ein P-Überschuss von 5'400 t in Kauf genommen. Die Ziele von AP 2011 für 2015 lagen tiefer (95'900 t N; 5'000 t P). Die Ziele wurden also nicht nur hinausgeschoben, sondern auch heruntergesetzt. Dieser Rückschritt ist eine Konzession an den politischen Druck und fachlich nicht zu verantworten. Zudem: Die Ammoniakemissionen lagen 2002 bei 43'700 t N, das Ziel für 2005 betrug 41'000 t N, und nun liegt das Ziel für 2017 bei 43'700 t N. Wo liegt da der Fortschritt? Das Parlament forderte in der Motion zur Konkretisierung von WdZ, dass die Etappenziele – gerade im Bereich Umwelt – anspruchsvoll sein sollen. Wir müssen klar festhalten: der Bundesrat hat diesen Auftrag des Parlaments missachtet. Ins Bild passt, dass Ziele im Bereich PSM gänzlich fehlen.	1

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	Ziel N-Überschuss: max. 91'000 t bis 2017; Ziel P-Überschuss: max. 4000 t; Ziel Ammoniak-Emissionen: max. 37'000 t N	Die in AP 2011 genannten Ziele für 2015 sollen bis 2017 unterschritten und nicht überschritten werden. Etappenziele und Endziel sind aufzuführen und mit Massnahmen zu versehen.	1
2.3.2.1, Eintretens- und Begrenzungskriterien (S. 146 ff)	Die Beitragsbegrenzung pro Standardarbeitskraft sowie die Abstufung der Beiträge nach Fläche sollen generell erhalten bleiben. Dito soll wie bisher das Gesetz Einkommens- und Vermögensgrenzen festlegen, ab denen die Direktzahlungen gekürzt werden können.	Die Direktzahlungen sollen leistungsbezogen ausgegeben werden. Dies ist lediglich das Ziel, denn die Realität in der AP 14-17 entspricht dem nicht. Die Versorgungssicherheitsbeiträge müssen weitgehend als einkommensstützende Pauschalbeiträge angesehen werden. Der Bundesrat hat mit dem geltenden Recht auf Verordnungsstufe die Abstufungen oder die max. Beiträge pro SAK in eigener Kompetenz anzupassen. Es ist unsinnig, dem Bundesrat die Möglichkeit gänzlich wegzunehmen, bei ungerechtfertigten Renten einschreiten zu können. Heute bekommen einzelne Betriebe mehrere 100'000.- Franken. Es ist daher sinnvoll, dass der Bundesrat diese Summen im Auge behalten kann. Dies auch aus Glaubwürdigkeitsgründen und eingangs erwähnt, weil die Leistungsbezogenheit noch nicht voll gegeben ist.	10
	Keine inhaltliche Änderung beim Mindestarbeitsaufkommen. Bagatellzahlungen ausschliessen.	Die Erhöhung von 0.25 auf 0.4 SAK verbessert die Flächenmobilität kaum. Im Gegenteil: die kleinen Betriebe versuchen sich auf das notwendige Arbeitsaufkommen zu vergrössern. Um Bagatellzahlungen zu vermeiden, könnte eine Untergrenze in Franken festgelegt werden.	10
2.3.2.2 Beitragsberechtigte Flächen (S. 149 ff)	Verzicht auf schädliche Segregation	Der Bundesrat will, dass die LN so definiert wird, dass nur noch Flächen mit pflanzenbaulicher Produktion darin enthalten sind. Hecken, Feld- und Ufergehölze sollen nicht mehr zur LN gezählt werden. Die Trennung von Produktion und Pflege erachten wir als technokratisch und abschreckend für den Goodwill der Landwirte, auf welchen die Politik angewiesen ist. Die Trennung ist in der Praxis nicht durchführbar, verursacht einen immensen Aufwand und gefährdet ökologisch und landschaftlich wertvolle Wiesen und Weiden, u.a. die sogenannten pâtures boisées. Eine intensive Durchmischung von „Produktionsflächen“ und „Pflgeflächen“ ist in unseren Augen erwünscht. Der Landwirtschaftsbetrieb ist als Ganzes zu verstehen und nicht künstlich zu unterteilen. Um den standortgerechten Ackerbau zu fördern, ist es oft sinnvoll, die Zusammenarbeit mit dem Betriebsleiter zu suchen und z.B. erosionsgefährdete Flächen aus der Produktion zu nehmen und statt dessen z.B. Hecken anzulegen. Gehört die Flä-	11

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		che nachher nicht mehr zur LN, so ist die Akzeptanz dieser Massnahme sehr tief.	
	Verzicht auf landwirtschaftliche Pflegeflächen	Dies als Konsequenz der obigen Forderungen. Zusätzlich auch, um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen, was nun dazu gehört und was nicht. Dies hält die Transaktionskosten tief und den Goodwill der Landwirte hoch.	11
	Einverstanden mit der Möglichkeit, auf Sömmerungsflächen auch Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge auszurichten. Neu auch Produktionssystembeiträge auf Sömmerungsflächen zulassen.	Damit wird eine willkommene Möglichkeit geschaffen, wertvolle Sömmerungsgebiete auf Qualität zu bringen. Auch weitere Leistungsbeiträge sind im Sömmerungsgebiet zu prüfen. Ideen dazu siehe Stellungnahme Rundtisch-Berggebiet.	11
	Zustimmung zum Ausschluss von Flächen in der Bauzone; Begrüssung Behördenbeschwerderecht	Alle Massnahmen, die landwirtschaftliches Kulturland vor der Überbauung schützen, sind auszuschöpfen. Es soll von Anfang an Druck gemacht werden, dass wenig sinnvolle Einzonungen gar nicht stattfinden. Die Landwirtschaft kann so besser entscheiden, was ihr wichtiger ist: das schnelle, unverdiente Geld mit Einzonungen oder der langfristige Ertrag durch Bewirtschaftung. Flächen, die nicht innerhalb von 10 bis 15 Jahren überbaut werden, sollen in die Landwirtschaftszone umgezont werden.	11
2.3.2.3 Ökologischer Leistungsnachweis, S. 155 ff	Vorbehalt zur Streichung der 7%-Klausel in den BZ III und IV	Solche Erleichterungen steigern allenfalls die Akzeptanz. Wir können der Regelungsänderung nur zustimmen, sofern die TEP und RGVE-Beiträge tatsächlich vollständig abgeschafft werden und genügend Gelder für Qualitätszahlungen bereitgestellt werden.	12
	Zustimmung zu Verzicht Vertragszwang Hofdüngerabgaben und Massnahmen zur Vermeidung von Erosion.	Diese Vereinfachung ist sinnvoll. Der verstärkte Erosionsschutz ist eine Massnahme zur Reduktion der festgestellten Ziellücke.	12

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
2.3.2.4 Kulturland- schaftsbeiträge, S. 157	Kein Versprechen auf Zonen- beiträge Offenhaltung im Tal, auch wegen der allgemein eher schwachen Leistungsorientie- rung dieser Beiträge.	Es ist richtig, dass die Kulturlandschaftsbeiträge abgestuft werden und dass sie vom Preis- und Kostenumfeld abhängig sind. Richtigerweise werden die ebenen Flächen in der Talzone von den Kulturlandschaftsbeiträgen ausgeschlossen. Auf S. 158 werden die Kulturland- schaftsbeiträge gleich auch noch für diese Flächen in Aussicht gestellt, falls eine Marktöffnung kommen sollte. Nachdem die Frage der Marktöffnung bewusst aus der AP 2014-17 ausge- klammert wird, ist ein solches Versprechen am falschen Platz und sollte gestrichen werden.	13
	Zustimmung zur Neuregelung der Hangbeiträge; Stärkung durch höhere Beiträge; Prüfung Betriebsbeitrag	Die Neuregelung macht Sinn. Steile, von Hand bewirtschaftete Flächen sind heute unterbe- wertet. Sie sollen auch im Tal entschädigt werden. Im Berggebiet sind zudem deutlich mehr Mittel zu verwenden. Betriebe mit einem hohen Steillandanteil Mähnutzung (SAM) sind von der Betriebsgrösse her enge Grenzen gesetzt. Der Bundesrat ist aufgefordert, einen Betriebs- beitrag im Berggebiet für diese Betriebe zu prüfen.	13
2.3.2.5 Versorgungssi- cherheitsbeiträge, S. 161	Obergrenzen (DGVE/ha) sind weiter notwendig	Auf Grünland dürfte es für einige Betriebe trotz den wegfallenden TEP bzw. RGVE-Beiträgen attraktiv sein, möglichst viele Tiere pro ha Grünland zu halten. Zudem bieten auch die BTS- und RAUS-Beiträge einen gewissen Anreiz, möglichst viele Tiere zu halten. Um vor uner- wünschten Überraschungen abgesichert zu sein, ist es notwendig, abgestuft nach Standort auch Obergrenzen für den Tierbesatz zu haben.	14
	Basisbeitrag tief halten	Der Basisbeitrag wird im Wesentlichen mit den bisherigen „allgemeinen Flächenbeiträgen“ und den „RGVE-Beiträgen“ gerechtfertigt. Hier handelt es sich also um eine Konzession an die Vergangenheit. Gemäss Vernehmlassungsunterlage (Tab. 44.) bestehen kaum Ziellücken im Bereich der Versorgungssicherheit. Eine Erhöhung der Produktion ist deshalb zum heutigen Zeitpunkt kein agrarpolitisches Ziel.	14
	Zustimmung zur Dreiteilung des Beitrags und zur Besserstellung des Ackerbaus	Durch die Neugestaltung der Beiträge, insbesondere aber durch die Abschaffung der RGVE- Beiträge, wird der Ackerbau bzw. der Getreidebau besser gestellt. Dies ist so erwünscht und wird begrüsst. Begrüsst wird auch die Flexibilität der Beiträge. Die Orientierung an der Markt- nachfrage ist richtig.	14

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
2.3.2.6 Biodiversitätsbeiträge, S. 163	Zustimmung zur Neugestaltung, ja zu neuen Typen, zu Qualitätsanforderungen, Vernetzungsbeiträgen und Aufwertungsbeiträgen.	Die Beiträge sind schon weitgehend zielgerichtet. Mit den Ergänzungen wird das System verbessert. Die neuen Typen wie artenreiche Grünflächen im Sömmerungsgebiet, Pufferstreifen für Inventurflächen oder wildtierfreundlicher Ackerbau sind zu begrüßen. Sie können mit Qualitätsanforderungen verbunden werden.	15
	Biodiversitäts-Leistungen von Bio/IP Betrieben beachten.	Bestehende Systeme zur Förderung der Biodiversität z.B. von IP-Suisse oder Bio Suisse sind zu berücksichtigen und im Vollzug sind Synergien zu suchen.	
	Neue Leistungen aufnehmen	Neue Leistungsbeiträge: a) BFF-Typ „Waldrand“ als eine Massnahme mit grossem Biodiversitätspotential. b) Die Aufwertungsbeiträge sollen unter bestimmten Voraussetzungen auch Betrieben gewährt werden, die nicht Teil eines Projektes sind. Pflanzbeiträge für einheimische Einzelbäume sind auch in die Aufwertungsmassnahmen aufzunehmen. c) Erhaltung und Förderung der genetischen Vielfalt innerhalb der Arten des Dauergrünlandes. Dies zur langfristigen Sicherung der pflanzengenetischen Ressourcen der Wiesen und Futterpflanzen. d) Gezielte Beiträge zur Förderung der Fromental- und Goldhaferwiesen.	
	Im Berggebiet nach Lösungen zur Attraktivitäts-Steigerung von Leistungen für die Biodiversität suchen.	a) Die Degression der Beiträge nach Höhenlage ist abzuschaffen oder zumindest abzuschwächen. b) Vernetzungsprojekte sind zu vereinfachen, attraktiver zu machen. c) Klein-Ökoflächen sind zu berücksichtigen.	15
	Sömmerungsbeiträge stärken	Die Sömmerungsbeiträge sind so anzupassen, dass sie erstens leistungsbezogener werden und zweitens die TEP und RGVE-Ausfälle auffangen. Zusätzlich sollen die Beiträge jedoch real erhöht werden. Produktionssystembeiträge sollen hier genauso möglich sein (Bioalpen) wie Ressourcen-Effizienzbeiträge. Für die Sömmerungsbeiträge soll vorausgesetzt werden, dass nur alpeigener Dünger verwendet wird, d.h. kein Düngerimport.	15
2.3.2.7 Landschaftsqualitätsbeiträge	Zustimmung zum pragmatischen Lernen über Pilotprojekte		16

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
2.3.2.8 Produktionssystembeiträge	Zustimmung für dieses wichtige Instrument; Unterbewertung korrigieren.	Die Wechselwirkung mit dem Markt macht dieses Instrument für die Wertschöpfung der Land- und Ernährungswirtschaft genauso attraktiv und leistet einen Beitrag zur Qualitätsstrategie. Der Biolandbau profitiert wie andere Label-Programme (IP SUISSE, Tierhaltungsprogramme) von den positiven Wechselwirkungen zwischen Verankerung bei den Konsumenten bzw. in der Vermarktungskette (höhere Produzentenpreise) und den staatlichen Förderprogrammen. Die staatlichen Programme bzw. die Direktzahlungen für den Biolandbau oder Extenso dürfen dabei nicht zur allein tragenden Säule werden. Dies wäre sowohl der Innovation, der Qualitätsstrategie als auch dem Sinn und Geist der Positionierung der Programme abträglich. Die Qualität der Programme besteht gerade darin, dass sie vom Markt bzw. den Konsumenten getragen werden und so zur positiven Positionierung der ganzen Landwirtschaft beitragen. Trotz dieser Sichtweise, die weitgehend mit derjenigen des Bundesrates übereinstimmen dürfte, stellen wir eine Unterbewertung der Produktionssystembeiträge fest. In den Entwürfen zur AP 14-17 existierten die Systembeiträge nicht. Extenso- und Biobeiträge sollten abgeschafft werden, da diese Systeme nicht in die reduktionistische Denkweise „Ein Ziel – eine Massnahme“ passte. Die aktuelle Version von AP 14-17 hat sich nicht ganz davon gelöst. Produktionssysteme wie Bio (oder auch IP SUISSE) werden vom Bund noch immer unterschätzt. Unterschätzt werden: die Flexibilität von ganzheitlich verstandenen Betrieben, der Beitrag zu künftigen Herausforderungen wie Klimawandel, die umfassende Qualitätssicherung, die Möglichkeit Biodiversität und Marktleistungen miteinander zu verbinden etc. Betriebe von Bio Suisse und IP SUISSE können einen ganz wesentlichen Beitrag zur Positionierung der ganzen Schweizer Ernährungswirtschaft beitragen, können eine tragende Säule bei der Qualitätsstrategie sein. Nicht zuletzt sind diese Betriebe auch gegenüber Szenarien der Öffnung der Grenzen positiver eingestellt, glauben an die Zukunft.	17
Bio	Biolandbau und insbesondere Bio-Ackerbau gemäss Leistungen mit Beiträgen angemessen entgelten.	Die offene Formulierung z.B. bei den gesamtbetrieblichen Produktionssystem-Beiträgen sowie die Möglichkeit namentlich die Beiträge nach Nutzungsart zu differenzieren, wird begrüsst. Es ist darauf zu achten, dass insbesondere die Beiträge für den Bio-Ackerbau den Leistungen entsprechend angesetzt werden. In die Beurteilung sind auch die Leistungen zugunsten des Klimas und der Erhaltung der Bodenqualität miteinzubeziehen.	17

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Extenso	Extenso-Produktion: Ausdehnung auf Kartoffeln ab 2014	Technisch und am Markt bestehen keine Hindernisse.	17
Graslandbasierte Produktion	Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion ab 2014; Pilotprojekte 2012 starten	Wir begrüßen den neuen Ansatz. Damit soll nicht zugewartet werden. Die Förderung sollte sich vor allem auf die praxistauglichen Systeme z.B. von Mutterkuh Schweiz, IP-Suisse und Bio Suisse stützen. Damit können auch die Transaktionskosten für den Staat tief gehalten werden. Die Beiträge sind eine Chance für die besser Akzeptanz der Ablösung der TEP-Beiträge. Die Beiträge müssen mit der Einhaltung des RAUS-Programmes kombiniert werden.	17
Tierwohlbeiträge	Pro Tierkategorie sind Zielvorgaben für BTS und RAUS-Beteiligungen zu formulieren. BTS-Beiträge für Rindermast sowie RAUS-Beiträge für Kaninchen und Poulets nach oben anpassen.	Die Absicht, die Beiträge noch verstärkt so auszugestalten, damit Ziellücken bzw. schwache Beteiligungen in einzelnen Tierkategorien verbessert werden, ist zu begrüßen. Wir schlagen vor, dass zusätzliche Mittel dafür verwendet werden. Die Prioritäten: 1. BTS-Beiträge für Mastmunis, Pferde, Ziegen und Kaninchen substantiell erhöhen. 2. RAUS-Beiträge für Mastpoulets, Mastmunis, Schweine und Kaninchen erhöhen. 3. Generelle Erhöhung der BTS- und RAUS-Beiträge.	17
	Neue Tierwohl-Aspekte fördern: Beiträge für behornte Tiere, Beiträge Weidemast, Jung-ebermast bzw. Zweinutzungs- rassen.	Der Bundesrat soll darlegen, wie Beiträge für eine Rinder- und Ziegenhaltung mit Behornung ausgestaltet werden könnten. Es würde Sinn machen, die BTS/RAUS-Beiträge für über ein- jährige Ziegen und Rinder, die horntragend sind, nach oben anzupassen. Ausserdem soll der Bundesrat Massnahmen prüfen zur Förderung von: a) Weidemast-Systemen, die auf den Ein- satz von Kraftfutter verzichten b) Jungebermast und c) Zweinutzungsrasen	
2.3.2.9, Ressourceneffi- zienzbeiträge, S. 174	Zustimmung, auch zur Befris- tung der Beiträge; Ausrichtung auf Ziele.	Auch bei diesen Beiträgen gilt: sie machen umso mehr Sinn, je besser sie ins Zielsystem des Bundesrates passen. Die Ressourceneffizienzbeiträge sind als Massnahme zur Erfüllung der UZL zu verstehen. Sie sollen auch für Sömmerungsbeiträge gelten.	18
2.3.2.10, Anpassungs- beiträge, S. 176	Die Beträge nicht in Versor- gungssicherheits-Beiträge um- lagern; Beiträge auf 6-10 Jahre befristen und an Betrieb binden.	Siehe unten (Gesetzesanträge)	19

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 2, Vorschlag WAK, Ernährungssouveränität	Der Vorschlag der Minderheit wird bevorzugt, der Vorschlag der Mehrheit wird abgelehnt. Es ist jedoch generell daran zu zweifeln, ob die Verankerung des Begriffs im Landwirtschaftsgesetz Sinn macht. Die Agrarallianz lehnt dies unter den heutigen Voraussetzungen ab. Die begonnene Arbeit zur Qualitätsstrategie ist genauso weiterzuverfolgen wie die Umsetzung der Charta.	Ernährungssouveränität macht nur im internationalen, sicher nicht im nationalen Kontext einen Sinn. Der Bezug im WAK-Vorschlag wird jedoch leider ausdrücklich zu inländischen Produkten gemacht. Der Bezug zu Bäuerinnen und Bauern in Ländern des Südens, zu internationalen (unfairen) Handelsmärkten fehlt. Dieses Verständnis widerspricht damit der Definition von Ernährungssouveränität und ergibt für uns keinen Sinn. Unter Ernährungssouveränität werden abwechselnd Ernährungssicherheit, hohe Selbstversorgung, ernährungswirtschaftliche Autarkie, Förderung der inländischen Produktion oder Krisenvorsorge verstanden. Dies ist unprofessionell und politisch gefährlich. Der Artikel strotzt vor Begriffen, die so nur Missverständnisse auslösen werden. Es ist zudem ein eklatanter Widerspruch, weiterhin Exportsubventionen zu fordern (Schoggi-Gesetz, Viehexport) und gleichzeitig die Ernährungssouveränität ins Gesetz zu schreiben. Nach der ursprünglichen Definition von Via Campesina sollte die Ernährungssouveränität gerade das „Preisdumping auf Agrarrohstoffen gegenüber anderen Ländern“ verhindern! Solange die Schweiz Exporte subventioniert, sollte sie sich so oder so hüten, den an sich guten und richtigen Gedanken der Ernährungssouveränität ins Gesetz zu schreiben.	3
Art. 2, Qualitätsstrategie	Die Verankerung der Qualitätsstrategie wird begrüsst.	Die Umsetzung der Qualitätsstrategie kann die Schweizer Landwirtschaft besser in die Ernährungswirtschaft einbetten. Das ist sehr wichtig, wichtiger als viele heiss diskutierte Bestimmungen des LWG.	4
Art. 5, Einkommen wird zu Nachhaltigkeits-Artikel	Neu Verankerung der Nachhaltigkeit statt „nur“ Einkommen. Neue Formulierung unter neuem Titel „Nachhaltigkeit“:	Der Art. 185 gibt dem Bund die Kompetenz, Daten zu erheben. Der Bund bekommt die Möglichkeit jedoch nicht, die ganze Agrargesetzgebung auf Parameter der Nachhaltigkeit auszurichten oder auch nur Ziele und Parameter festzulegen.	2

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	¹ <i>Mit den Massnahmen dieses Gesetzes wird eine nachhaltige Landwirtschaft angestrebt.</i> ² <i>Der Bundesrat legt dazu Parameter für alle drei Bereiche der Nachhaltigkeit fest.</i> ³ <i>Nachhaltig wirtschaftende und ökonomisch leistungsfähige Betriebe sollen im Durchschnitt mehrerer Jahre Einkommen erzielen können, die ... (weiter wie bisherige Abs. 1-3).</i>	Mit der vorgeschlagenen Formulierung erhalten die Komponenten „Soziales“ (Stellung der Bäuerinnen, soziale Strukturen), „Ökologie“ (inkl. Tierwohl) und „Ökonomie“ (bisher Einkommen) Gleichwertigkeit. Die Nachhaltigkeits-Verordnung wäre besser im Gesetz verankert und die Umweltziele Landwirtschaft hätten einen Aufhänger. Zusätzlicher Vorteil: dem Versuch des Auseinander-Dividierens von Lebensmittelproduktion und Ökologie könnte zumindest im Gesetz eine Antwort gegeben werden. Zudem ist unlogisch, in Art. 2 sämtliche Massnahmen aufzulisten und dann in Art. 5 auf das Einkommen nochmals isoliert einzugehen.	
Art. 46, Höchsttierbestände	Abs. 3, Bst. a und b <i>streichen</i> ; Rest belassen	Die gegebenen Rahmenbedingungen machen die bisherigen Ausnahmen obsolet. Zumindest sollen keine neuen Ausnahmen erteilt werden.	7
Art. 50, Marktentlastung Fleisch	<i>Streichung Abs. 2</i> (Beiträge an öffentliche Märkte)	Öffentliche Märkte weisen keine Vorteile mehr auf. Sie werden denn auch immer weniger genutzt. Es sind aber bezüglich Kosten, Transporte etc. Nachteile zu vermerken.	7
Art. 70a, Abs. 1	Die Restriktionen im bisherigen Art. 70, Abs. 5 c, d und f sind sinngemäss beizubehalten. Art. 70, Abs. 1^{bis} (neu) <i>Der Bundesrat bestimmt Grenzwerte für die Summe der Beiträge pro Standardarbeitskraft sowie Grenzwerte bezüglich der Fläche, ab der die Beitragssätze abgestuft werden.</i>	Begründung: siehe auch oben, Bemerkungen zu S. 146/47 Zustimmung im Übrigen zur neuen Gliederung, zum Ausschluss der Bauzonen und den übrigen Voraussetzungen.	10 11 12

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>Bisheriger Buchstabe f (Einkommens- und Vermögensgrenzen) ist beizubehalten.</i>		
Art. 70a, Abs. 2, Bst. d	Ergänzung: die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten und Inventaren von nationaler, <i>regionaler und lokaler</i> Bedeutung nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz, <i>inklusive die Bewirtschaftung der Pufferzonen</i>	Wir begrüssen die Aufnahme in den ÖLN. Selbstverständlich gehören jedoch auch die <u>regionalen und lokalen Inventare inklusive den Pufferstreifen</u> dazu.	12
(Neu) Art. 70a LwG Abs. 3 ist um den Buchstaben e zu ergänzen	<i>e. (neu) legt Etappenziele für Ökologie und Tierwohl mit Zeitvorgaben fest. Er gestaltet die Direktzahlungen so, dass die vorgegebenen Ziele innerhalb des gesetzten Zeitrahmens erreicht werden.</i>	Sichere Versorgung mit Nahrungsmitteln, Erhaltung der Lebensgrundlagen, Landschaftspflege und dezentrale Besiedlung sind die verfassungsmässig definierten Aufgaben der Landwirtschaft. Demnach hat die Landwirtschaft einerseits eine Produktionsaufgabe und andererseits einen gemeinwirtschaftlichen Leistungs- und Pflegeauftrag zu erfüllen. Die Umweltziele Landwirtschaft UZL geben die Ziele vor, welche der Bundesrat in Etappen umsetzen muss. Ansonsten ist die Vorlage nicht verfassungskonform. In die Ziele sind demnach auch Vorgaben für Tierkategorien zur Beteiligung an RAUS und BTS-Programmen einzubeziehen. Angaben sind auch zu machen, welche Ziele bei den Produktionssystemen und bei der Ressourceneffizienz zu erreichen sind. Beim Tierwohl und bei den Produktionssystemen sind bisher Zielvorgaben des Bundesrates gänzlich vermisst worden. Der Mangel an SMART-Zielen widerspricht auch dem Auftrag der Mo. WAK-S.	12
Art. 70-77, generell	Zustimmung, Anträge bei der Mittelverteilung (siehe oben)	Die Neuaufteilung und Benennung der Direktzahlungen ist zu begrüssen. Vorbehalte sind aber bei der Mittelverteilung anzumelden.	9

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71, Kulturlandschaftsbeiträge	Zustimmung zu Kulturlandschaftsbeiträgen; Einführung <i>eines nach Steillandanteil Mähnutzung abgestuften Betriebsbeitrages</i> ist zu prüfen.	Wir möchten zu bedenken geben, dass die „Zonenbeiträge Offenhaltung“ eher schwach leistungsorientiert sind. Folglich sind diese Beiträge nicht weiter auszubauen und sollen den Bergzonen vorbehalten bleiben. Richtig wäre es, die Mähnutzung von Steillagen besser als bisher zu entschädigen. Dies könnte auch über einen Betriebsbeitrag geschehen (vgl. Rundtisch Berggebiet). Hangbeiträge für Mähwiesen-Steillagen decken heute den Mehraufwand gegenüber wenig geneigten Flächen nicht. Zudem muss beim Erschwernisbeitrag die gegenüber der Senkrechtprojektion grössere Fläche infolge der Flächenneigung proportional berücksichtigt werden (vgl. Motion von Siebenthal). Die neigungsbezogenen Erschwernisbeiträge sind deshalb gegenüber dem Vorschlag des Bundesrates zu erhöhen. Die Erschwernis ist oft nicht nur parzellenbezogen definiert, sondern hängt wesentlich auch vom Flächenanteil des Steillandes ab, welcher gemäht wird. Je höher dieser Anteil ist, desto geringer ist die Betriebsfläche, welche mit Familienarbeitskräften bewirtschaftet werden kann. Diese Art von Erschwernis ist für die Einkommens- und Überlebensmöglichkeiten des Betriebes massgeblich und deshalb als separate Erschwerniskomponente via Betriebsbeitrag zu berücksichtigen.
	Wirksame Erhöhung Sömmerungsbeiträge und Differenzierung nach Erschliessung und Nährstoffzufuhr. <i>c. einen nach Tierkategorie, <u>Erschliessung und Nährstoffzufuhr</u> abgestuften Sömmerungsbeitrag je gesömmerte Grossvieheinheit oder je Normalbesatz zur Förderung der Bewirtschaftung und zur Pflege von Sömmerungsflächen.</i>	Die Erhöhung ist sachlich gerechtfertigt und sollte die Kritik an der TEP-Abschaffung etwas entschärfen. Die Differenzierung für die Schafsömmernung je nach Beweidungs- bzw. Behirtungssystem ist zu begrüßen. Je nach Fall soll für Sömmerungsflächen ohne Behirtung keine Beiträge gewährt werden. Innerhalb des Berggebietes werden die Ziele der Offenhaltung im Sömmerungsgebiet am wenigsten erreicht, und die Vergandung und Einwaldung schreitet rasch voran. Die Erhöhung der Sömmerungsbeiträge wird deshalb seit Jahren gefordert, u.a. auch als Resultat des Schwerpunktprogramms Alpen NFP 48. Um negative Auswirkungen erhöhter Zahlungen zu verhindern – beispielsweise Importe von mineralischem und Hof-Dünger aus dem Tal – sind dabei geeignete flankierende Anforderungen zu formulieren. Zudem ist der Beitrag ebenso wie in der Landwirtschaftlichen Nutzfläche nach einem einfachen Schema gemäss Erschwernis zu differenzieren.

13

13

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 72 Versorgungssi- cherheitsbeiträge	Die Einführung der Beiträge ist nur unter Berücksichtigung nebenstehender Bemerkungen zu sehen. ---- Abs. 2 ist so zu ändern, dass auch ein maximaler Besatz festgeschrieben werden kann. ² Für die Grünfläche werden Beiträge nur ausgerichtet, wenn ein Mindesttierbesatz erreicht wird <u>und ein Höchsttierbesatz nicht überschritten wird</u>. Der Bundesrat bestimmt den minimalen Besatz <u>und den maximalen Besatz</u> an Raufutter verzehrenden Nutztieren.	Die Versorgungssicherheit ist ein vorrangiges Ziel der Schweizer Landwirtschaft. Die Beiträge müssen aber, in Einklang mit dem Bericht des Bundesrates zur Wdz vom Mai 2009, effektiv und effizient die Versorgungssicherheit erhöhen. Gemäss Vernehmlassungsunterlage (Tab. 44 u.a.O.) bestehen kaum Ziellücken im Bereich der Versorgungssicherheit. Eine Erhöhung der Produktion ist deshalb zum heutigen Zeitpunkt kein agrarpolitisches Ziel. Gemäss Modellrechnungen der ART Reckenholz Tänikon sind unter den gegebenen Bedingungen keine pauschalen Versorgungssicherheitsbeiträge nötig, um das jetzige Versorgungsniveau aufrechtzuerhalten (Art. 71 Abs 1 Buchst a). Hohe Versorgungssicherheitsbeiträge können zur weiteren Intensivierung der Produktion, zu verringerter Ressourceneffizienz, einer weiteren Auslandabhängigkeit bei den Vorleistungen und v.a. mit weiteren Umweltschäden führen. All dies steht den Zielen der Reform entgegen. Gegenüber dem Vorschlag des Bundesrates sind die Beiträge daher unter den heute gegebenen Voraussetzungen zu kürzen. Die dadurch freiwerdenden Mittel werden für die im Vorschlag des Bundesrates nicht genügend gewichteten Leistungszahlungen benötigt. Begründung zu Abs. 2: siehe oben, Bemerkungen zu S. 161.	14
Art. 75 Produktionssys- tembeiträge	Die Beiträge sollen auch eine klimafreundliche Produktion fördern können. Falls dies mit der jetzigen Formulierung nicht möglich ist, so muss dies im Gesetz verankert werden.	Der Klimawandel sowie die Verknappung des Energieangebots werden im Vernehmlassungsbericht und u.a. im Bericht Stadler sehr gut thematisiert. Bei den greifbaren Massnahmen sieht es hingegen eher mager aus. Organisationen wie Bio Suisse oder IP Suisse sind bereit, Massnahmen für den Klimaschutz bis 2014 zu entwickeln.	17

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 77 Anpassungsbeiträge	Anpassung Abs. 3; <i>Streichung erster Satz</i> ; neuer letzter Satz: <i>Die Anpassungsbeiträge werden über eine Dauer von max. 6-10 Jahren ausgerichtet.</i> Abs. 4: <i>die Betriebe, die (...)</i> ; Abs. 5: <i>streichen</i>	Die Anpassungsbeiträge sind zweifellos notwendig, auch für die Akzeptanz der ganzen Vorlage. Um Tricks und Übungen bei anstehenden Betriebsübergaben von vornherein zu vermeiden, sind die Beiträge bezogen auf den Betrieb und nicht die Personen auszurichten. Dies dürfte auch zur Akzeptanzförderung beitragen. Die Dauer von max. 10 Jahren muss genügen, damit sich die Betriebe neu orientieren können. Nach 10 Jahren sind folglich die Beiträge im Landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen in leistungsbezogene Zahlungen umzuleiten (nicht in Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge).	19
Art. 96, 106, 107 (Strukturverbesserung, IK)	Für Leistungen nach diesen Artikeln muss eine besonders tierfreundliche Stallhaltung Voraussetzung sein.	Beiträge und IK sollen konsequent an die Förderung des Tierwohls gebunden werden.	23
Art. 140/142 Pflanzenzüchtung und Tierzucht, Beiträge	<u>Art. 140, d (neu): die nachhaltige Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen.</u> <u>Art. 142, 1</u> Der Bund kann anerkannten Organisationen(neu) sowie Organisationen und Trägerschaften, die sich für die tiergenetischen Ressourcen der Schweiz einsetzen, Beiträge ausrichten, insbesondere für: ... <u>Art. 142, d (neu): die nachhaltige Nutzung tiergenetischer Ressourcen.</u>	In beiden Artikel ist die <i>Nutzung</i> genetischer Ressourcen zu erwähnen, damit Organisationen, die darin eine Aufgabe erfüllen, mit Beiträgen entschädigt werden können. Während bei den pflanzengenetischen Ressourcen sämtliche Organisationen, die sich um die Förderung und Erhaltung dieser Ressourcen verdient machen, Zugang zu Förderungen erhalten, wurde diese Berechtigung bei den tiergenetischen Ressourcen auf Zuchtorganisationen beschränkt. Mit der neuen Formulierung soll diese Restriktion verschwinden und damit die on farm Erhaltung gestärkt und breiter abgestützt werden. Die Agro-Biodiversität (die Vielfalt der genetischen Ressourcen für die Landwirtschaft) können nicht nur in Tresoren aufbewahrt werden. Es braucht auch eine nachhaltige Nutzung dieser Vielfalt auf dem Feld. Dies schreibt auch der Saatgutvertrag der FAO vor. Die Schweiz war bisher vorbildlich darin, die genetischen Ressourcen zu sammeln – doch nun gilt es diese Vielfalt auch zu nutzen (on farm). Dafür muss der Bund mehr Verantwortung als bisher übernehmen. Die Gesetzesanpassung in Art. 142 legt die Grundlage dazu.	24 25

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Änderungen des RPG, Pacht-, Gewässerschutz-, Tierseuchen- und Jagdgesetz	Ausdrückliche Begrüssung der Änderungen. Beim Behörden-Beschwerderechts für das BLW stellen wir folgenden Antrag: Art. 34 Abs. 3 (neu) ³ Das Bundesamt für Landwirtschaft ist zur Beschwerde berechtigt gegen Entscheide <i>in Anwendung von Art. 15 RPG</i>, die Fruchtfolgeflächen gemäss Sachplan des Bundes betreffen.	Änderung RPG Die Beschwerdemöglichkeit soll eingeschränkt werden auf die wichtigste Ursache des Verlusts an FFF, die Umwandlung in Bauzonen	21 23 12 7 13
Anpassung Landwirtschaftliche Begriffsverordnung	Genossenschaften sollen künftig auch berechtigt sein, Direktzahlungen zu bekommen.		
	Der GVE-Faktor für Mutterkühe (heute 0.8) ist demjenigen für Milchkühe (1.0) gleichzustellen.	Im neuen System sind nur noch BTS- und RAUS-Beiträge an die Anzahl Tiere gebunden. Zudem sollen Leistungen bezahlt werden. Folglich ist für die gleiche Leistung der gleiche Betrag zu bezahlen. Für die Einhaltung von RAUS und BTS entstehen pro Mutterkuh gleich hohe Kosten wie für Milchkühe. Die Abmessungen für Fress-, Liege- und Laufhöfflächen sind identisch. Identische Tiere (z.B. Kühe der Rassen Simmental, OB, Grauvieh, Hinterwälder) werden je nach Betriebsrichtung mit 1.0 oder 0.8 bewertet. Dies ist wenig sinnvoll. Es besteht kein Grund, die direktzahlungsbedingte Regelung (abgestützt auf Tierschutzanforderungen) und die gewässerschutzbedingte Regelung (abgestützt auf Hofdüngeranfall) identisch zu handhaben.	7

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0221	LOBAG	Landwirtschaftliche Organisation Bern und angrenzende Gebiete Berner Oberland	28.6.11
------	-------	--	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Landwirtschaftliche Organisation Bern und angrenzende Gebiete LOBAG		
Adresse / Indirizzo	LOBAG Forelstrasse 1 3072 Ostermundigen		
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28.6.2011 Walter Balmer Präsident Donat Schneider Geschäftsführer		

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die LOBAG als Dachorganisation der landwirtschaftlichen Organisationen vertritt die Interessen von rund 11'000 Bäuerinnen und Bauern im Kanton Bern.	-
Die LOBAG stützt sich im Grundsatz auf die Stellungnahme vom Schweizerischen Bauernverband (SBV). Die LOBAG und der SBV verfolgen unbestritten dieselben Ziele, namentlich eine produktionsstarke, konkurrenzfähige und nachhaltige Landwirtschaft zu fördern und zu stärken . Trotz diesem gemeinsamen Ziel hat die LOBAG bei einigen wenigen Punkten eine differenzierte Ansicht gegenüber dem SBV.	
Wir bedanken uns schon jetzt, dass Sie unsere Meinungen, Forderungen und Erwägungen prüfen und berücksichtigen.	
Das Vorgehen vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) stellt teilweise widersprüchliche Anforderungen an die Landwirtschaft. Zum einen soll mehr in die Ökologie investiert werden, zum anderen soll gleichzeitig die Nahrungsproduktion hochgefahren werden. Dass in den Vernehmlassungsunterlagen dieser Zielkonflikt kaum aufgegriffen wird ist enttäuschend.	1
Dass das BLW nicht wirklich in die produzierende Landwirtschaft investieren will, zeigt sich am Beispiel des Versorgungssicherheitsbeitrags. Mit der totalen Aufhebung der RGVE und TEP Beiträge und dem Einführen eines tierbezogenen Grünlandbeitrags ohne Abstufung werden die Landwirte geradezu zur Extensivierung aufgerufen .	9
Paradox erscheinen uns auch die Anpassungsbeiträge. So will doch das BLW von den pauschalen Beiträgen weg zu leistungsorientierten Beiträgen und trotzdem sollen rund 23% der Direktzahlungen ohne Gegenleistung erbracht werden. Auch die Unsicherheit, die die Anpassungsbeiträge mit sich bringen, ist für die Landwirtschaft nicht zumutbar. Um das ganze Direktzahlungssystem erklärbar zu machen, fordert die LOBAG die Anpassungsbeiträge auf 10% der gesamten Direktzahlungen zu reduzieren und dafür mehr in die Versorgungssicherheit zu investieren. Zusätzlich verlangen wir, dass der Anpassungsbeitrag betriebsgebunden ist.	19
Der administrative Aufwand für die Betriebsleiter hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Dieser Trend muss gestoppt werden. Betriebskontrollen sollen besser koordiniert und so zusammengelegt werden. Um auf den wachsenden administrativen Aufwand hinzuweisen bietet der erläuternde Bericht zur Vernehmlassung zwei hervorragende Beispiele. Das erste sind die Landschaftsqualitätsbeiträge. Wir haben bei der Erarbeitung der Vernetzungsprojekte gesehen wie kompliziert das Umsetzen solcher Ideen ist. Das zweite Beispiel ist der Vorschlag, die landwirtschaftliche Pflegefläche (LP) von der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) zu trennen. Die LOBAG lehnt das Einführen solcher bürokratischen Hindernisse konsequent ab und fordert, dass in Zukunft im gesamten agrarpolitischen Sektor auf eine einfache Durchführung geachtet wird. Insbesondere denkt die LOBAG hierbei an die Vereinfachung der Vernetzungsprojekte ähnlich dem Vorschlag im „Bericht WDZ“.	9
Die Zoneneinteilung beizubehalten findet die LOBAG sinnvoll und unterstützt dies. Wir verstehen jedoch nicht, warum das Hügelgebiet immer wieder als Manipuliermasse missbraucht wird. Das Hügelgebiet wird je nach Situation zum Tal- oder zum Berggebiet gezählt. Um diesen Missbrauch in Zukunft zu vermeiden, fordert die LOBAG eine Stärkung des Hügelgebiets als eigene Zone .	9
Die LOBAG ist damit Einverstanden, dass die SAK Faktoren dem technischen Vorschrift angepasst werden , alle Änderungen müssen jedoch	10

klar begründet und wissenschaftlich belegt werden. Insbesondere ist der vorgeschlagene Faktor für Zuchtscheine nicht nachvollziehbar. Werden die SAK Faktoren geändert, so muss man auch die Grundlage der SAK, die Jahresarbeitsstunden, berücksichtigen. Momentan wird davon ausgegangen, dass ein Landwirt im Schnitt 2800h pro Jahr arbeitet. Ein landwirtschaftlicher Angestellter darf aber laut NAV Landwirtschaft höchstens knapp 2500h pro Jahr (53h pro Woche * 47 Arbeitswochen) arbeiten. Das Arbeitsvermögen von einem Angestellten reicht also nicht aus, um die Arbeiten für eine Standardarbeitskraft zu erledigen. Deshalb fordert die LOBAG, dass die Jahresarbeitsstunden der Höchstarbeitszeit nach NAV Landwirtschaft angepasst werden. Mit der Überprüfung der SAK Faktoren sind auch die GVE Faktoren zu überprüfen. Konkret fordert die LOBAG, dass Mutterkühe auch als 1 GVE gewertet werden.	
--	--

Zusammenfassung

In der Zusammenfassung sind die Abweichungen von der Stellungnahme vom SBV aufgelistet. In den „Bemerkungen zu einzelnen Artikeln“ sind die Änderungsanträge der LOBAG ausführlich dargelegt. Um die geänderten Artikel hervorzuheben, wurden sie alle gelb markiert. Art. 3 Abs. 1 Mit der Gleichstellung von paralandwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Tätigkeiten fordern wir auch eine Einführung von SAK Faktoren für die paralandwirtschaftlichen Tätigkeiten, im Speziellen für die Bienenhaltung und die Direktvermarktung. Art. 54 weitere Hinweise Der Beitrag pro ha Zuckerrüben darf nicht gesenkt werden und muss bei 1900.- Fr. / ha bleiben. Art. 59 Die LOBAG ist mit den Änderungen vom SBV im Art. 59 einverstanden. Sie fordert jedoch die Einführung von Art. 59 Abs. 1. In diesem Absatz soll geregelt werden, dass im Rahmen der DZV die Möglichkeit geschaffen wird, dass Flächen mit nachwachsenden Rohstoffen als ökologische Ausgleichsflächen angerechnet werden. Art. 70a Abs. 1 Bst. d Die LOBAG ist gegen die Einführung von Art. 70a Abs. 1 Bst. d. Nur ein kleiner Anteil vom Bauland wird vom Eigentümer bewirtschaftet, demnach	10 8 11
--	------------------------------

wird nur wenig Bauland in die Landwirtschaftszone rückgezont und die gewünschte Wirkung bleibt damit sehr gering.	
Art. 70a Abs. 1 Bst. e Das Mindestarbeitsaufkommen muss für alle Zonen bei 0.25 SAK bleiben. Eine Erhöhung der SAK Faktoren ist genaustens zu prüfen und muss klar begründet werden. Um den Erschwernissen der Bewirtschaftung Rechnung zu tragen fordern wir folgende SAK Zuschläge: • Steillagen >50% = 0.05 SAK/ha • Biodiversitätsförderfläche = 0.015 SAK/ha • Pro Bienenvolk = 0.005 SAK Die LOBAG bemängelt auch, dass für die SAK Berechnung immer noch von einem Wert von 2800 Akh/Jahr ausgegangen wird. Werden die Richtlinien des NAV Landwirtschaft befolgt, so kommt man auf eine höchstmögliche Arbeitsleistung von 2500 Akh/Jahr. Dieser Umstand muss berücksichtigt werden.	10
Art. 70a Abs. 1 Bst. h Die Ausnahme der Ausbildungsanforderung für Betriebe im Berggebiet mit weniger als 0.5 SAK muss bestehen bleiben und alle Bewirtschafter, welche bei der Einführung dieses Gesetzes bereits einen landwirtschaftlichen Betrieb führen, müssen weiterhin von dieser Bedingung ausgenommen sein.	10
Art. 70a Abs. 2 Im Bereich ÖLN – Bodenschutz ist die Einführung einer Erosionskarte geplant. Die LOBAG ist der Ansicht, dass mit der Einführung einer solchen Karte die Bewirtschafter in der Nutzung des Landes zum Teil zu stark eingeschränkt werden. Die LOBAG befürwortet ein System, welches betriebs-spezifische Lösungen zulässt.	12
Art. 70b Der alpökologische Leistungsnachweis im Sömmerungsgebiet soll weiterhin der geltenden SöBV entsprechen.	12
Art. 71 Abs. 1 Bst. b. Für die „Steillagen >50%“ ist ein deutlich höherer Beitrag als für die anderen Stufen einzusetzen.	13
Art. 71 Abs. 1 Bst. c. (neu) Die LOBAG fordert einen Beitrag in Abhängigkeit des Steillandanteils an Mähnutzungsfläche (SAM) der LN. Mit diesem Beitrag sollen Betriebe,	13

welche viel Land mit über 50% Neigung bewirtschaften, angemessen entschädigt werden.	
Art. 71 Bst. c. (neu d.)	13
Die Beiträge, welche heute als Push – Wirkung für die Sömmerung an die Talbetriebe ausbezahlt werden, sollen weiterhin direkt an die Talbetriebe gehen.	
Art. 72	14
Die LOBAG fordert die Beibehaltung der RGVE und TEP Beiträge . Sollte es nicht möglich sein an diesen Beiträgen festzuhalten, so verlangt die LOBAG eine deutliche Erhöhung der Versorgungssicherheitsbeiträge und eine Abstufung des Beitrags für Grünflächen. Die LOBAG orientiert sich hierbei an dem Vorschlag der Schweizer Milchproduzenten (SMP).	
Art. 73 Abs. 1	15
Im Rahmen vom Art. 12 DZV muss erwähnt werden, dass für den ÖLN auch eine Zusammenarbeit unter mehreren Betrieben möglich ist.	
Art. 73 Abs. 1 Bst a. und b.	
Kleinstrukturen in Kulturflächen sollen durch einen Beitrag je Objekt gefördert werden. Nebst den bestehenden Strukturelementen soll neu auch ein Bienenstand als Strukturelement angesehen und ebenfalls mit einem pauschalen Beitrag abgegolten werden.	15
Art. 74	16
Die LOBAG ist strikt gegen die Einführung von Landschaftsqualitätsbeiträgen . Die Planung und Organisation für diesen Beitragstyp sind viel zu aufwändig. Die Definition was „schön“ oder „unschön“ ist, basiert nicht auf fundierten wissenschaftlichen Erkenntnissen, ist somit subjektiv und stets zu hinterfragen .	
Art. 75	17
Eine Ausweitung der Beiträge auf neue Produktionssysteme wird von der LOBAG klar abgelehnt . Die LOBAG will nicht, dass der Bund neue Produkte ohne Nachfrage forciert. Verlangt der Markt ein neues Label oder Produktionssystem, so soll der zusätzliche Aufwand der Landwirte durch den Markt abgegolten werden.	
Art. 77 Abs. 3	19
Die LOBAG fordert, dass die Anpassungsbeiträge betriebsgebunden sind und stark reduziert werden.	

Art. 86a	22
Um in kritischen Fällen den Entscheid zur Betriebsaufgabe zu erleichtern, müssen die bereits bestehenden Umschulungsbeiträge gefördert werden.	

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 1 Zweck	Keine Änderung		2
Art. 2 Massnahmen des Bundes	Aufrechterhaltung von Art. 2, Abs. 1, Bst. b in seiner heutigen Version Art. 2 Abs. 1 Bst. b. Er <i>fördert</i> gilt gemeinwirtschaftliche Leistungen von bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betrieben mit Direktzahlungen ab .	Die LOBAG ist strikt gegen die Änderung von Artikel 2, Abs. 1, Buchst. b. Der Begriff „fördern“ ist deutlich schwächer als der Begriff „abgelten“. Diese Schwächung kommt zu einem besonders schlechten Zeitpunkt, wo das Einkommen der Bäuerinnen und Bauern im Schnitt 40% unter vergleichbaren Einkommen liegt. Diese Anpassung steht in komplettem Widerspruch zu Absatz a des Artikels 104 der Bundesverfassung, der präzisiert: „ <i>Er (der Bund) ergänzt das bäuerliche Einkommen durch Direktzahlungen zur Erzielung eines angemessenen Entgelts für die erbrachten Leistungen, unter der Voraussetzung eines ökologischen Leistungsnachweises</i> “. Die Direktzahlungen stellen klar eine, manchmal teilweise, Entschädigung für im öffentlichen Interesse erbrachte Leistungen und nicht nur einen Anreiz dazu dar. Ausserdem wird im erläuternden Bericht mehrmals erwähnt, dass die verlangten Anforderungen einen Mehraufwand verursachen. Diese Arbeit muss entschädigt werden.	2
	Annahme der Einführung des neuen Art. 2 Abs. 3 Art. 2 Abs. 3 Sie (die Massnahmen) unterstützen die Ausrichtung der Land- und Ernährungswirtschaft auf eine gemeinsame Qualitätsstrategie.	Die LOBAG unterstützt die Einführung des Absatzes 3, der die Umsetzung einer gemeinsamen Qualitätsstrategie für den Agrar- und Lebensmittelsektor erlaubt. Diese Qualitätsstrategie entspricht einer Nachfrage seitens der Konsumentenkreise und erlaubt, die Schweizer Agrar- und Lebensmittelproduktion sowohl auf dem Inland- als auch auf dem Auslandmarkt gut zu positionieren.	4
	Annahme der Einführung des neuen Absatzes Art. 2 Abs. 4, Mehrheitsantrag der WAK-NR Art. 2 Abs. 4 Die Massnahmen des Bundes stützen sich auf das Prinzip der Ernährungssouverä-	Die LOBAG unterstützt die Ergänzung von Art. 2 mit Abs. 4, welche das Prinzip der Ernährungssouveränität im Bundesgesetz über die Landwirtschaft einführt. Dieses Prinzip muss den Schweizer Bedingungen angepasst werden, aber auch die internationale Entwicklung bezüglich Versorgung mit Nahrungsmitteln berücksichtigen. Ein hoher Selbstversorgungsgrad stellt offensichtlich eine günstige Basis für die Lebensmittelsicherheit des Landes dar. Die Ernährungssouveränität muss auch die Interessen der Konsumenten und Produzenten zusammenführen. Die LOBAG ersucht den Bund, Massnahmen zu ergreifen, welche die Konkretisierung	3

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>nität und berücksichtigen die Nachfrage der Konsumenten nach vielfältigen, nachhaltigen und hochwertigen Schweizer Produkten.</i>	dieses Prinzips erlauben, insbesondere in Verordnungen (z.B. im Rahmen der Stärkung von Produzentenorganisationen, besseren Vertragsabschlüssen und einer grösseren Markttransparenz). Die LOBAG unterstützt den Mehrheitsantrag der WAK-NR. Dieser Antrag bringt das Prinzip der Ernährungssouveränität in Übereinstimmung mit der Lage unseres Landes, insbesondere unter Erwähnung der Konsumenten als Endverbraucher der Nahrungsmittel. Ausserdem erwähnt er auch die Bedürfnisse dieser Konsumenten nach Schweizer Produkten.	
Art. 3 Begriff und Geltungsbereich	Art. 3 ändern. Paralandwirtschaftliche Aktivitäten hinzufügen Art. 3 Abs. 1 Die Landwirtschaft umfasst: a. die Produktion verwertbarer Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung; b. die Aufbereitung, die Lagerung und den Verkauf der entsprechenden Erzeugnisse auf den Produktionsbetrieben; c. die Bewirtschaftung von naturnahen Flächen. d. paralandwirtschaftliche Aktivitäten.	Die paralandwirtschaftlichen Aktivitäten müssen Teil der landwirtschaftlichen Aktivität bilden. Dieser Einbezug setzt eine Klärung der Definition dieser paralandwirtschaftlichen Aktivitäten voraus. Diese muss in einem Gesetz oder einer Verordnung verankert werden, damit insbesondere die Probleme in Bezug auf die Raumplanung gelöst werden können. Die LOBAG beantragt folgende Definition: <i>"Paralandwirtschaft ist eine wirtschaftliche Aktivität, die in engem Bezug zur Nutztierhaltung, zum Pflanzenbau oder zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen steht. Daraus entstehen Dienstleistungen, welche die Landwirtschaft, neben der Produktion von Agrargütern, anbietet."</i> Da die paralandwirtschaftlichen Aktivitäten nun den landwirtschaftlichen Aktivitäten gleichgestellt sind, fordert die LOBAG, dass diesen Aktivitäten auch SAK Faktoren zugeteilt werden. Insbesondere denkt die LOBAG an SAK Faktoren für die Direktvermarktung. Aber auch die Bienenhaltung wird angesprochen. Es schwebt uns vor, pro Bienenvolk einen Faktor von 0.005 SAK einzusetzen. Die Bienenhaltung ist essentiell für die Landwirtschaft. Unsere Forderung ist vor diesem Hintergrund gerechtfertigt.	2
Art. 5 Einkommen	Antrag an den Bundesrat zur Ergreifung von Massnahmen für eine Verbesserung der Einkommen der bäuerlichen Familien.	Die LOBAG stellt fest, dass dieser Artikel nicht angewandt wird und ersucht den Bund, die nötigen Massnahmen zu ergreifen, damit dessen Inhalt umgesetzt wird. In der Tat entspricht das landwirtschaftliche Einkommen zu 60% den vergleichbaren Einkommen. Es liegt somit deutlich unter den Referenzwerten und gemäss Art. 5, Abs. 2, „ergreift der Bundesrat befristete Massnahmen zur Verbesserung der Einkommenssituation“.	2
Art. 6 Zahlungsrahmen	Indexierung des Betrags für den Zahlungsrahmen an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten und Ausschluss dieses Zahlungsrahmens von einem	Die LOBAG beantragt, dass der Zahlungsrahmen von eventuellen Sparprogrammen des Bundes ausgeschlossen wird. Auch verlangt die LOBAG, dass der Zahlungsrahmen der Teuerung angepasst wird. Die Landwirte sind bei der Anschaffung der Produktionsmittel auch der Teuerung ausgeliefert. Es kann nicht sein, dass die Landwirte die Leidtragenden dieses Missstandes sind.	29

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	eventuellen Sparprogramm des Bundes.		
Art. 8 Selbsthilfemassnahmen	Aufrechterhaltung und Stärkung von Artikel 8, Absatz 1, und Ergänzung durch Absatz 1bis Art. 8, Abs. 1 Die Förderung und Definition der Qualität und des Absatzes sowie die Anpassung der Produktion und des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes sind Sache der Organisationen der Produzenten und Produzentinnen oder der entsprechenden Branchen.	Ganz allgemein begrüsst und unterstützt die LOBAG die Artikel 8 und 9, die den Branchen- und Produzentenorganisationen erlauben, wirksam auf die Anforderungen des Markts und der Konsumentenkreise zu reagieren. Diese Artikel stellen eine solide Grundlage dar und haben sich in den meisten Bereichen bewährt. Im Übrigen sind diese Massnahmen für den Bund sehr kostengünstig. Diese Artikel tragen direkt zu einer besseren Markttransparenz bei und stellen Konkretisierungselemente zur Umsetzung der Ernährungssouveränität in unserem Lande dar. Im Hinblick auf die Stärkung von angemessenen Vertragsbeziehungen zwischen den verschiedenen Akteuren der Wertschöpfungskette ist die LOBAG mit der Analyse des Bundesrates einverstanden (Antwort auf das Postulat 10.3374, Seite 49). Die LOBAG ist jedoch der Auffassung, dass eine Änderung von Artikel 8, Absatz 1, notwendig ist. Zur Erhöhung der Transparenz auf den Agrarmärkten müssen die Selbsthilfemassnahmen auf die Definition der Qualität ausgeweitet werden. Indem den Produzenten- und Branchenorganisationen erlaubt wird, die Qualität für ein Produkt zu definieren und die Qualitätsnormen auf die Nichtmitglieder auszuweiten, gewinnt die Wertschöpfungskette an Transparenz, was auch den Konsumentenkreisen zugutekommt. Diese Anpassung trägt auch dazu bei, die vom Bund unterstützte Qualitätsstrategie zu stärken.	5
	Einführung eines neuen Artikels 8, Absatz 1 bis Art. 8, Abs. 1bis (neu) Die Produzenten- und Branchenorganisationen können Standardverträge definieren.	Durch Hinzufügung eines Artikels 8, Absatz 1bis, wird die gesetzliche Grundlage verstärkt. Sie ermöglicht auf einen, den Realitäten jeder Branche angepassten, Vertragsabschluss zurückzugreifen. In den Standardverträgen sollten obligatorische Klauseln enthalten sein, insbesondere Klauseln über die Festlegung der Preise, der Mengen und der Gültigkeitsdauer. Werden vertraglich vereinbarte Massnahmen von Unternehmen nicht eingehalten, sollten konkrete, vom Bund gefällte Entscheide im Bereich des Vertragsabschlusses helfen, die Vermarktungsregeln zwischen den Marktakteuren zu verbessern. Der Bund könnte einen Zeitplan erstellen, nach dessen Ablauf gewisse Branchenorganisationen gezwungen wären, einen Standardvertrag anzunehmen und könnten über Parameter entscheiden, die zwingend bei der Ausarbeitung dieser Standardverträge einbezogen werden müssten. Der Vertragsabschluss ist ein unumgänglicher Pfeiler der Ernährungssouveränität.	5
	Ergänzung von Artikel 8, Absatz 2 Art. 8, Abs. 2 Als Branchenorganisation gilt der Zusammen-	Zwecks einer Gleichbehandlung zwischen den Branchenorganisationen fordern wir, dass die Möglichkeit, die Allgemeinverbindlichkeit den Nichtmitgliedern im Rahmen von Selbsthilfemassnahmen aufzuerlegen, auch jenen Wertschöpfungsketten zugestanden wird, welche nur Verarbeiter und Händler (zum Beispiel gewisse Wertschöpfungsketten IGP) umfassen.	5

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	schluss von Produzenten und Produzentinnen einzelner Produkte oder Produktgruppen mit den Verarbeitern und gegebenenfalls mit dem Handel. Die Organisationen, welche die Absatzförderung von einem oder mehrerer Produkte bezwecken, das/die ein offizielles, vom Bund anerkanntes Qualitätszeichen trägt/tragen, sind ebenfalls betroffen		
Art. 8b (neu): Verbot von Preisdumping	Einführung eines neuen Artikels 8b <i>Art. 8b. Produkte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Rohstoffen dürfen nicht unter dem Einstandspreis verkauft werden.</i>	Der harte Wettbewerb im Lebensmittelhandel hat zur Folge, dass Lebensmittel zu reinen Frequenzbringern verkommen. Um diesbezüglich eine minimale Grenze zu setzen, muss das Verbot von Preisdumping im LwG festgehalten werden. Die Finanzierung durch öffentliche Institutionen kann einen spekulativen Effekt haben und sollte ebenfalls stark eingeschränkt und bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Rohstoffen untersagt werden.	5
Art. 9 Unterstützung von Selbsthilfemassnahmen	Änderung von Art. 9, Abs. 1, durch Ersatz der „Kann“-Formulierung durch eine „Muss“-Formulierung. <i>Art.9 Abs. 1 Sofern die Selbsthilfemassnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 durch Unternehmen gefährdet werden oder werden könnten, die sich nicht an den kollektiv beschlossenen Massnahmen beteiligen, erlässt der Bundesrat Vorschriften, wenn die Organisation:</i> <i>a. repräsentativ ist;</i>	Werden die im Rahmen von Artikel 8 Abs. 1, erlassenen Massnahmen nicht eingehalten, muss der Bundesrat im allgemeinen Interesse handeln. Die Formulierung „kann“ muss durch eine imperative Formulierung ersetzt werden.	5

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	b. <i>weder in der Produktion noch in der Verarbeitung noch im Verkauf tätig ist;</i> c. <i>die Selbsthilfemassnahmen mit grossem Mehr beschlossen hat.</i>		
	Anpassung des Art. 9 Abs. 2 durch Aufhebung der „Kann“-Formulierung Art. 9 Abs. 2 Der Bundesrat kann verpflichtet Nichtmitglieder einer Organisation verpflichten, Beiträge zur Finanzierung von Selbsthilfemassnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 zu leisten, wenn die Bedingungen nach Absatz 1 erfüllt sind und die Organisation von ihren Mitgliedern Beiträge für die Finanzierung von Selbsthilfemassnahmen erhebt. Mit den Beiträgen darf nicht die Verwaltung der Organisation finanziert werden.	Werden die im Rahmen von Artikel 8 Abs. 1 erlassenen Massnahmen nicht eingehalten, muss der Bundesrat im allgemeinen Interesse handeln. Die Formulierung „kann“ muss durch eine imperative Formulierung ersetzt werden.	5
	Streichung von Artikel 9, Absatz 3 Art. 9, Abs 3 Im Bereich der Anpassung der Produktion und des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes kann der Bundesrat ausschliesslich Vorschriften erlassen für den Fall ausserordentlicher Entwicklun-	Artikel 9, Absatz 3, muss gestrichen werden. Der Bund muss der Branche ihre Verantwortung bewusst machen und sie als vertrauenswürdige Partnerin ansehen. In diesem Sinne ist es nicht notwendig, zu präzisieren, unter welchen Bedingungen Vorschriften zur Anpassung der Produktion und des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes durch Selbsthilfemassnahmen erlassen werden können. Die Landwirtschaft muss optimal auf eine Öffnung der Grenzen und eine Preisvolatilität der Agrarprodukte vorbereitet sein. Durch Streichung dieses Absatzes wird die Ernährungssouveränität gestärkt.	5

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	gen, die nicht durch strukturelle Probleme bedingt sind.		
Art. 11 Qualitätssicherung	Unterstützung dieser Neuformulierung von Artikel 11 mit folgenden Anpassungen Art. 11 Abs. 1 Der Bund kann subsidiär gemeinschaftliche Massnahmen unterstützen, die zur Verbesserung oder zur Sicherung der Qualität und oder Nachhaltigkeit von Erzeugnissen und Prozessen beitragen.	Die LOBAG begrüsst die Einführung dieser Neuformulierung von Artikel 11. Die Schweizer Landwirtschaft muss sich neu auf einem hohen Qualitätsniveau positionieren, sei dies auf dem Inland- oder Auslandmarkt. Die Nachhaltigkeit der Produktion stellt ebenfalls einen wichtigen Punkt dar. Diese Aspekte entsprechen den Erwartungen der Konsumentinnen und Konsumenten. Qualitätssicherungsmassnahmen müssen explizit auch unterstützt werden können. Dabei müssen auch bestehende und nicht nur neue Massnahmen unterstützt werden. Sonst entstehen für bestehende Massnahmen Wettbewerbsnachteile. Im Weiteren sollte Qualität und Nachhaltigkeit nicht kumulativ gefordert werden, insbesondere weil nicht immer klar ist, was unter Nachhaltigkeit genau zu verstehen ist. Aus Sicht der LOBAG sind unter Nachhaltigkeit auch Massnahmen zu verstehen, mit denen das Einkommen der Bauernfamilien verbessert werden kann.	4
Art 12 Absatzförderung	Beibehaltung von Art. 12, Abs. 2 und 3, in ihrer aktuellen Version und Berücksichtigung der entsprechenden Kommentare betreffend Abs. 4 Art. 12 Abs. 2 Die Verantwortlichen koordinieren ihre Aktion und erarbeiten die gemeinsamen Richtlinien, insbesondere zur Verkaufsförderung auf regionaler oder nationaler Stufe und im Ausland. Art. 12 Abs. 3 Werden gemeinsame Massnahmen getroffen, kann der Bund diese Aktivitäten unterstützen, sofern sie im allgemeinen Wirtschaftsinteresse liegen. Es handelt sich insbesondere um Massnahmen in	Die LOBAG ist überrascht vom Inhalt des Kommentars unter Art. 12, Abs. 2 und 3 (S. 203 des Berichts), der besagt, dass die Kommunikationsmassnahmen zur Pflege des Images der Landwirtschaft nicht mehr gefördert würden. Konkret muss die Unterstützung der Kampagne „Gut, gibt's die Schweizer Bauern“ aufrechterhalten werden. Es ist deshalb wünschenswert, Art. 12, Abs. 2 und 3 in ihrer heutigen Version beizubehalten.	4

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	folgenden Bereichen: a. Public Relations; b. Verkaufsförderung; c. Allgemeine Werbung für die Schweizer Landwirtschaft d. Marktbearbeitung. Art. 12 Abs. 4 Der Bundesrat legt die Kriterien für die Verteilung der Mittel fest.	Gemäss dem Prinzip der Qualitätsstrategie präzisiert dieser Artikel 12, Absatz 4, die Bedingungen, unter welchen vom Bund eine finanzielle Stützung für die Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse denkbar ist. Bei der Realisierung von Absatzförderungsmassnahmen berücksichtigt er insbesondere die strategische und wirtschaftliche Bedeutung der geförderten Produkte, die Einlage der Eigenmittel durch die antragstellenden Gruppierungen und die Nutzung der komparativen Vorteile des Produktionsstandorts gegenüber dem Ausland.	
Art. 13 Marktentlastung	Einführung eines neuen Artikels 13 Abs. 2 an Stelle des geltenden Artikels 55 Abs. 2 Art. 13 Abs. 2 Der Bundesrat kann eine Organisation nach Artikel 8 beauftragen, Massnahmen zur Erschliessung oder vorübergehenden Entlastung des Marktes, beispielsweise Lagerungen, zu ergreifen.	Die LOBAG ist der Auffassung, dass im Falle der Streichung von Artikel 55 Getreide, der Artikel 13 ergänzt und gestärkt werden muss.	5
Art. 13b (neu) Risikoabsicherung	Einführen des neuen Artikels 13b. Art. 13b Der Bund kann sich an der Finanzierung von Massnahmen beteiligen, welche die klimatischen, wetterbedingten und im Zusammenhang mit der zunehmenden Preisvolatilität stehenden Risiken der Landwir-	Die LOBAG stimmt dem Vorschlag vom SBV zu. Die aktuellsten Ereignisse zeigen, dass trotz umfangreicher Schutzmassnahmen sanitäre Unfälle grosse Preis- und Nachfrageeinbrüche zur Folge haben können.	5

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>tinnen und Landwirte und die Auswirkungen von sanitären Unfällen mit Einfluss auf den Gesamtmarkt begrenzen.</i>		
Art. 14 Allgemeines	Annahme der Änderung im Artikel 14 <i>Art. 14 Abs. 4 Der Bund kann für die Kennzeichnungen nach diesem Artikel sowie nach den Artikeln 15, 16 und 63 Absatz 1 Buchstaben a und b offizielle Zeichen definieren. Er kann deren Verwendung für obligatorisch erklären.</i>	Zwecks einer besseren Wahrnehmung und einer erhöhten Wirkung der Förderung der offiziellen Schweizer Qualitätszeichen in einem immer offeneren Markt begrüsst und unterstützt die LOBAG den Vorschlag des Bundesrates vollumfänglich, wonach künftig die Verwendung von offiziellen Zeichen für obligatorisch erklärt wird (neuer Absatz 4).	4
Art. 16b	Verstärkung der gesetzlichen Grundlage und der Massnahmen zur Verteidigung der AOC/IGP und Missbrauchsbekämpfung; Erweiterung auf Marken von Branchenorganisationen	Die heutige Situation bei der Missbrauchsbekämpfung ist unbefriedigend. Es ist notwendig, dass bei Missbräuchen besser und rascher gehandelt werden kann. Marken im Besitz von Produzenten- und Branchenorganisationen sollen dabei, auch mit Bezug auf Art. 8 und 9, grundsätzlich den AOC/IGP gleichgestellt werden.	5
Art. 17 Einfuhrzölle	Änderung des Artikels 17 unter Berücksichtigung des Prinzips der Ernährungssouveränität. <i>Art. 17 Bei der Festsetzung der Einfuhrzölle sind die Versorgungslage im Inland und die Absatzmöglichkeiten für gleichartige inländische Erzeugnisse zu berücksichtigen, mit dem Ziel, eine signifikante Versor-</i>	Die LOBAG ist der Auffassung, dass der Art. 17 gestärkt werden muss. In Übereinstimmung mit internationalen Verpflichtungen bleibt der Grenzschutz ein wichtiges Instrument um die Ziele des Art. 104 der Bundesverfassung zu erreichen. Parallel zum Versorgungssicherheitsbeitrag tragen die Einfuhrzölle für landwirtschaftliche Produkte wesentlich zur nachhaltigen, diversifizierten und qualitativ hochwertigen einheimischen Produktion bei. Dies passt perfekt ins Prinzip der Ernährungssouveränität. Die LOBAG kann die Streichung des Art. 55 unter der Bedingung akzeptieren, dass die Änderungsvorschläge des Art. 17 aufgenommen werden.	5

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>gung mit einheimischen, landwirtschaftlichen Produkten zu erreichen.</i>		
Art. 18 Massnahmen für Produkte aus verbotenen Produktionsmethoden	Streichung der Nahrungsmittel aus dem Cassis de Dijon-Prinzip	Die LOBAG ist der Ansicht, dass die Anwendung des Cassis de Dijon-Prinzips im Widerspruch zu diesem Artikel steht und verlangt, die Nahrungsmittel unter Einschränkung des Geltungsbereichs von Art. 16 des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse aus der Cassis de Dijon-Regelung zu streichen. Im Rahmen von internationalen Abkommen muss der Bundesrat gewährleisten, dass keine Produkte importiert werden können, welche die Schweizer Gesetzgebung nicht erfüllen.	5
Art. 19a Zweckbindung von Zollerträgen	Änderung der in Art. 19a Abs. 1 vorgesehenen Periode: 2009 bis 2017 <i>Art 19a Abs. 1 Die Erträge aus Einfuhrzöllen auf Landwirtschaftsprodukten und Lebensmitteln sind für die Jahre 2009 bis 2016 2017 zweckgebunden; sie werden für die Finanzierung von Begleitmassnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung eines Freihandelsabkommens mit der Europäischen Union im Agrar- und Lebensmittelbereich oder eines WTO-Abkommens verwendet.</i>	Die LOBAG beantragt die Verlängerung der Zweckbindungsdauer bis Ende 2017, um so im Einklang mit dem Vierjahresprogramm zu stehen (2014 bis 2017).	5
Art.22 Verteilung von Zollkontingenten	Antrag an den Bund, dass den Anträgen der Wertschöpfungsketten, insbesondere des Fleischsektors, verstärkt Rechnung getragen wird.	Die LOBAG verlangt vom Bund, dass den Anträgen der Wertschöpfungsketten im Rahmen der Verteilung von Zollkontingenten besser Rechnung getragen wird. Insbesondere der Fleischsektor verlangt, dass ein Teil der Zollkontingente wieder entsprechend der zugunsten der Schweizer Produktion gelieferten Leistungen zugeteilt wird.	7
Art 27. Marktbeobachtung	<i>Art. 27, Abs. 1 Der Bundesrat unterstellt Warenpreise, die durch agrarpolitische Massnah-</i>	Dieses Instrument ist für eine Erhöhung der Transparenz und eine gute Funktionsweise der Agrarmärkte zentral und muss verstärkt werden . Die LOBAG sieht gewisse Probleme bei seiner Umsetzung:	5

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	men des Bundes beeinflusst werden, einer Marktbeobachtung auf allen Stufen, von der Produktion bis zum Verbrauch. Er regelt die Mitwirkung der Marktteilnehmer. Art. 27, Abs. 2 Der Bundesrat bezeichnet die Stelle, welche die notwendigen Erhebungen durchführt und die Öffentlichkeit orientiert.	- Im Rahmen der Preiserhebung bestehen noch Definitionsprobleme (zum Beispiel genaue Definition des Produzentenpreises) - Die Beobachtungen zur Margenverteilung (Verarbeitungsmarge, Handelsmarge usw.) sind ungenügend. Hier fehlt die nötige Transparenz. - Die Deklarationen der Marktakteure an die Marktbeobachtungs-Sektion sind nicht überprüfbar. - Die Marktbeobachtung darf nicht auf Rohstoffe beschränkt werden, sie muss auch auf gewisse verarbeitete Produkte ausgeweitet werden. - Die Produzenten- und Branchenorganisationen verfügen nicht über genügend finanzielle und gesetzliche Mittel, um eine wirksame Preisbeobachtung durchzuführen. Zwecks einer guten Markttransparenz ist in diesem Bereich eine Intervention des Bundes notwendig. Die Marktbeobachtung muss auf alle Waren ausgedehnt werden, die Gegenstand von agrarpolitischen Massnahmen des Bundes kommen, und zwar auf allen Stufen der Wertschöpfungskette. In diesem Sinne muss die deutsche Version von Artikel 27 des LwG korrigiert werden (die französische Version ist richtig). Bei den anderen Agrarprodukten sollte sich der Bund an der Finanzierung der Marktbeobachtung beteiligen können. Im Übrigen sollten die Beobachtungen bei der Margenverteilung in der Wertschöpfungskette verstärkt und abgestützt werden. Dasselbe gilt für die Labelproduktion.	
Art. 28 Milchwirtschaft, Geltungsbereich	Annahme der Änderung von Art. 28 Art. 28, Abs. 2 Der Bundesrat kann einzelne Bestimmungen, insbesondere Artikel 38, auch auf Ziegen- und Schafmilch anwenden.		5
Art. 29			
Art. 30 Milchkontingentierung	Annahme der Aufhebung von Art. 30		7
Art. 31 Anpassung der Gesamtmenge	Annahme der Aufhebung von Art. 31		7
Art. 32 Anpassung von	Annahme der Aufhebung von		7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Kontingenten	Art. 32		
Art. 33 Sonderkontingente	Annahme der Aufhebung von Art. 33		7
Art. 34 Zusatzkontingente	Annahme der Aufhebung von Art. 34		7
Art. 35 Einhaltung der Höchstmenge je Hektare	Annahme der Aufhebung von Art. 35		7
Art. 36 Abgabe für Kontingentsüberschreitungen	Annahme der Aufhebung von Art. 36		7
Art. 36a Aufhebung der Milchkontingentierung	Annahme der Aufhebung von Art. 36a		7
Art. 36b Milchkaufverträge	Anpassung von Art. 36b unter Beibehaltung einer minimalen Vertragsdauer von einem Jahr und der Festsetzung von Menge und Preis gemäss nachfolgendem Wortlaut: Abs. 1: unverändert Abs. 2: Zwischen Produzenten, Organisationen und Milchverwertern müssen auf allen Stufen Milchkaufverträge abgeschlossen werden. Diese müssen schriftlich vorliegen, mindestens für ein Jahr gelten oder jeweils für ein Jahr verlängert werden und dürfen während dieser Zeit nicht abgeändert werden. Die Verträge müssen zumindest Regelun-	Die LOBAG beantragt, dass Artikel 36b angepasst wird, indem gemäss der Motion Bourgeois (10.3813, Stärkung der Milchkaufverträge) die Verpflichtung aufrechterhalten wird, Verträge mit einer Mindestdauer von einem Jahr abzuschliessen und die gelieferte Milchmenge und die festgelegten Preise zu regeln. Die heutige Milchmarktlage ist nicht zufriedenstellend. Es ist wichtig, dass die Produzenten über Verträge verfügen, die ihnen bezüglich Menge und Preis eine gewisse Sicherheit verschaffen. Der Bund muss zudem die Möglichkeit haben, die Umsetzung dieser vertraglichen Vereinbarungen zu kontrollieren und bei Verstössen Sanktionen zu ergreifen. Es ist zudem wichtig, dass der Vertragsabschluss auf alle Akteure der Wertschöpfungskette bis hin zum Verarbeiter ausgeweitet wird. Die Milchproduktion kann nicht kurzfristig angepasst werden, und diese Verträge werden für mehr Stabilität sorgen und die Marktregeln spielen lassen.	7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	gen über die Mengen, die Preisfestsetzung und die Zahlungsmodalitäten enthalten. Abs. 3: unverändert Abs. 4: Der Bundesrat regelt die konkreten Bestimmungen zu den Milchkaufverträgen und die Sanktionen bei Verstössen gegenüber Produzenten, Organisationen und Milchverwertern in einer Verordnung. Abs. 5: streichen.		
Art. 38 Zulage für verkäste Milch	Änderung von Art. 38. Abs. 2 Art. 38. Abs. 2 Der Bundesrat bestimmt die Höhe der Zulage und die Voraussetzungen insbesondere mit einer Untergrenze für den Fettgehalt. Er kann die Zulage nach Fettgehalt des Käses abstufen.	Die LOBAG fordert vom Bundesrat als Voraussetzung für die Zulage für verkäste Milch eine Untergrenze für den Fettgehalt pro Kilogramm Käse festzulegen (150g/kg). Die Abstufung der Zulage nach Fettgehalt entspricht einem Anliegen der gesamten Branche, um nicht Anreiz zur Produktion von Magerkäse zu geben. Weil sich die Behörden bis anhin auf den Standpunkt gestellt haben, dass eine Abstufung auf der Basis des geltenden Art. 38 nicht möglich ist, muss die Möglichkeit im Gesetz explizit vorgesehen werden. Der Bundesrat kann für regionale Käse, die auf einer Tradition beruhen, auch Ausnahmen festlegen.	7
	Aufrechterhaltung von Art. 38 Abs. 3, der die Abschaffung der limitierten Periode festlegt Art. 38. Abs. 3 Die am 1. Januar 2007 2011 geltende Zulage von 15 Rappen wird während der Periode 2008 à 2011 2014-2017 weitergeführt. Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der	Die LOBAG ist gegen diese Änderung. Es ist wichtig, den Betrag im Gesetz stehen zu lassen, stellt er doch einen wichtigen Pfeiler für die Stützung der Landwirtschaft dar.	7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	Mengenentwicklung und nach Massgabe der bewilligten ge- währten Kredite anpassen.		
Art. 39 Zulage für Fütterung ohne Silage	Ergänzung von Artikel 39, Absatz 2 Art. 39, Abs. 2 Der Bundesrat legt die Käsesorten, die zu einer Zulage berechtigen, die Zulage und die Voraussetzungen fest. Alle vom Bund eingetragenen Schweizer Käsesorten, die ein offizielles Qualitätszeichen tragen, kommen in den Genuss dieser Zulage. Aufrechterhaltung von Art. 39 Abs. 3, der die Abschaffung der limitierten Periode festlegt Art. 39 Abs. 3 Die am 1. Januar 2007 2011 geltende Zulage von 3 Rappen wird während der Periode 2008 à 2011 weitergeführt. Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung und nach Massgabe der bewilligten genehmigten Kredite anpassen.	Aufgrund ihrer Qualität und als Träger eines positiven Images sind die Käse, die aus silagefreier Käsereimilch hergestellt wurden, wahrhaftige Botschafter der Schweizer Landwirtschaft. Die Stützung dieser herausragenden Produkte steht deshalb ausser Frage. Die LOBAG ist gegen diese Änderung. Es ist wichtig, diesen Betrag im Gesetz stehen zu lassen, stellt er doch einen wichtigen Pfeiler der Stützung für die Landwirtschaft dar.	7
Art. 40 Beihilfen zur Förderung des Inlandabsatzes	Annahme der Aufhebung von Art. 40	Dieser Artikel ist seit Ende 2008 (siehe Artikel 188, Abs.3) nicht mehr in Kraft. Er kann demzufolge gestrichen werden. Die LOBAG stellt aber fest, dass sich die Marktlage aufgrund des internationalen Umfeldes schnell verschlechtern kann. Es ist deshalb wichtig, über Marktstabilisierungsinstrumente zu verfügen. Auf Stufe Milchproduktion kann nicht kurzfristig reagiert werden und Interventionsmassnahmen existieren auch in anderen Ländern.	7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 41 Ausfuhrbeihilfen	Annahme der Aufhebung von Art. 41	Dieser Artikel ist seit Ende 2008 (siehe Artikel 188, Abs.3) nicht mehr in Kraft. Er kann demzufolge gestrichen werden.	7
Art. 42 Buttereinfuhr	Annahme der Aufhebung von Art. 42	Dieser Artikel ist seit Ende 2008 (siehe Artikel 188, Abs.3) nicht mehr in Kraft. Er kann demzufolge nach Absprache mit der Branchenorganisation Butter gestrichen werden.	7
Art. 46 Höchstbestände	Annahme der Änderung von Art. 46, Abs. 3 Bst. b <i>Art. 46 Abs.3 Bst. b Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen für: b. Betriebe, die eine im öffentlichen Interesse liegende Entsorgungsaufgabe von regionaler Bedeutung erfüllen, indem sie Nebenprodukte von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben an Schweine verfüttern.</i>	Die LOBAG stimmt dem Änderungsvorschlag zu.	7
Art. 48 Schlachtvieh... Verteilung der Zollkontingente	Antrag an den Bund, die Forderungen der Fleischbranche besser zu berücksichtigen, indem den Bemerkungen der LOBAG Rechnung getragen wird.	Die LOBAG ersucht den Bund, die Interessen der Fleischwertschöpfungskette besser zu berücksichtigen. Letztere verlangt, dass ein Teil der Zollkontingente wiederum entsprechend der zugunsten der Schweizer Produktion gelieferten Leistung zugeteilt wird. Mit der Abschaffung der Inandleistung ist der Anreiz zur Schlachtung von inländischem Vieh zurückgegangen. Z.B. bei Tieren der Schafgattung sind dadurch grosse Probleme entstanden, weil der Absatz nicht mehr gewährleistet ist. Der Vorschlag, dass der mit der Teilbindung der Zollkontingente an die Inandleistung nach wie vor ein Teil der Kontingente versteigert wird, bleibt der Zugang zu Kontingente auch für Akteure gewährleistet, die nicht schlachten. Daher ist der Vorschlag wettbewerbsrechtlich unproblematisch. Konkret fordert die LOBAG, dass der von der Branche in der Arbeitsgruppe des EVD zur Zuteilung der Zollkontingente eingebrachte Vorschlag umgesetzt wird. Für Rind-, Kalb- und Schaffleisch sollen 50% der Kontingentsanteile nach der Inandleistung zugeteilt werden, 40% sind zu versteigern und 10% sind nach der Zahl der auf öffentlichen Märkten ersteigerten Tiere zuzuteilen. Die Zollkontingente für Geflügel-, Pferde- und Ziegenfleisch sowie für Rindsbinden sind zu 1/3 nach der Inandleistung zuzuteilen, die restlichen 2/3 sind zu versteigern. Die LOBAG beurteilt den Bericht der Arbeitsgruppe als fundiert und korrekt. Bezüglich der Op-	7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		timierungsvorschläge nimmt die LOBAG wie folgt Stellung: Vorschlag 1: Verbesserung Web-Applikationen - Die Landwirtschaft ist davon nicht direkt betroffen und unterstützt die Änderungen. Vorschlag 2: Variable Zuteilungsmenge - Die LOBAG unterstützt die Position im Bericht der Arbeitsgruppe. Vorschlag 3: Übertragung von Kontingentsmengen auf die nächste Periode - Die LOBAG könnte akzeptieren, dass maximal 5% der zugeteilten Kontingentsmenge auf die nachfolgende Einfuhrperiode übertragen werden. Dadurch kann gewährleistet werden, dass die ersteigerten Mengen auch ausgenutzt werden können. Aus Sicht der LOBAG ist es aber zwingend, dass die Übertragungen auf die nächste Periode nur auf dem Gesuchsweg gewährt werden und dass über die Überträge Transparenz geschaffen wird. Vorschlag 4: Überschneidung Einfuhrperioden - Die LOBAG lehnt die Überschneidung der Einfuhrperioden klar ab. Damit würde die Transparenz zu den Importen gesenkt. Die Problematik im Zusammenhang mit der Ausschöpfung der Kontingente kann mit Vorschlag 3 gelöst werden. Vorschlag 5: Wiedereinführung Inandleistungskomponente - Die LOBAG unterstützt die von der Arbeitsgruppe gemachten Vorschläge zur Einführung einer Inandleistungskomponente. Dadurch kann ein Beitrag zum verbesserten Absatz von Schlachtvieh geleistet werden. Namentlich bei Kategorien des roten Fleisches hat die Einführung der Versteigerung teilweise zu spürbar negativen Auswirkungen für die Landwirte geführt. Der SBV ist aber auch klar der Meinung, dass die mit der Einführung einer Inandleistungskomponente sinkenden Einnahmen aus der Versteigerung in keinsten Weise zu Lasten der Kredite für die Landwirtschaft, zu Lasten der Entsorgungsbeiträge oder zu Lasten der öffentlichen Märkte kompensiert werden dürfen. Vorschlag 6: Reservierung 50% der Kontingente für schlachtende Betriebe - Die Realisierung des Vorschlages ist aus Sicht der LOBAG denkbar. Dies würde zu einem Vorteil für die schlachtenden Betriebe führen. Der Vorschlag müsste allenfalls noch vertieft werden. Vorschlag 7: Verteilung auf Grund der Vorjahresmengen - Die LOBAG lehnt diesen Vorschlag dezidiert ab. Mit einem solchen Mechanismus würde keinerlei Bezug zu einer Leistung im Schweizer Markt gemacht. Grosse Profiteure von diesem	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		System wären die Importeure. Vorschlag 8: Senkung AKZA - Die Senkung der Ausserkontingentszölle kommt für die LOBAG nicht in Frage. Dies würde zu einem grossen Druck auf die Schweizer Produzentenpreise führen. Vorschlag 9: Entsorgungsbeiträge - Die LOBAG unterstützt den Vorschlag. Aus Sicht der LOBAG sollen jedoch in ausserordentlichen Situationen nicht nur Beiträge an die Entsorgung ausgerichtet werden können. Es sollen auch Beiträge an die Kosten geleistet werden können, die von im Rahmen des Tierseuchenrechts angeordneten Massnahmen auf den Landwirtschaftsbetrieben entstehen.	
Art. 49 Einstufung der Qualität	Art. 49, 50 und 51 beibehalten	Die LOBAG begrüsst, dass die Art. 49, 50 und 51 beibehalten werden. Die Massnahmen haben sich grundsätzlich bewährt. Die öffentlichen überwachten Schlachtviehmärkte sind ein bedeutendes und wichtiges Instrument zur Absatzsicherung sowie für die Preisbildung und die Schaffung von Markttransparenz beim Schlachtvieh. Dies gilt auch für Schlachtkälber, weshalb die Durchführung von öffentlichen Kälbermärkten auch künftig gewährleistet werden soll. <u>Ablauf der Kälbermärkte</u> Um die im erläuternden Bericht aufgeführten Mängel bei der Auffuhr und der Versteigerung der Schlachtkälber auszuräumen, sind auf Verordnungsstufe folgende Regelungen zu erlassen: 1. Die Schlachtkälber, welche auf einem öffentlichen Markt zur Versteigerung gelangen, müssen vom Produzenten vorgängig beim Marktorganisator angemeldet werden, inklusive Angabe der Bankverbindung zur Auszahlung des Schlachterlöses. 2. Die Abrechnung der auf öffentlichen Märkten versteigerten Schlachtkälber hat durch den Marktorganisator oder eine von ihm beauftragte neutrale Organisation zu erfolgen. Mit diesen Massnahmen kann gewährleistet werden, dass keine Scheinverkäufe getätigt werden und effektiv eine Handänderung stattfindet. <u>Qualitätseinstufung</u> Bemängelt wird im erläuternden Bericht ausserdem, dass nicht die Qualität der lebenden Schlachtkälber einstuft wird und die Bezahlung der Kälber auf Grund des Schlachtgewichtes und der Handelsklasse des Schlachtkörpers erfolgt. Dieses Verfahren ist für Schlachtkälber sinnvoll und soll unbedingt aufrechterhalten werden. Zwischen der Auffuhr eines Kalbes auf dem öffentlichen Markt und der Schlachtung erfahren diese oft einen bedeutenden Gewichtsverlust, welcher am lebenden Tier nicht mit genügender	7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		Bestimmtheit abgeschätzt werden kann. Ausserdem ist es nicht möglich, die für die Preisbildung bei Schlachtkälbern sehr bedeutende Fleischfarbe am lebenden Tier zu bestimmen. Fehleinschätzungen am lebenden Kalb würden aufgrund des hohen Wertes von Kalbfleisch (Fr. 11 bis Fr. 16.-/kg SG) zu grossen Abweichungen mit entsprechenden Verlusten entweder für den Verkäufer oder den Käufer führen. Die Abrechnung auf Schlachtgewicht und Schlachtkörperklassifizierung ist daher unumgänglich.	
Art. 50 Beiträge an Massnahmen zur Entlastung des Fleischmarktes	Siehe Kommentar unter Art. 48 und 49 Wiedereinführung der Unterstützung für den Export von Zuchtvieh	Wie das Parlament Anfang 2011, fordert auch die LOBAG die Wiedereinführung der Unterstützung für den Export von Zuchtvieh. Diese Massnahme spielt eine wichtige Rolle, besonders für die Berggebiete mit eingeschränkten Produktionsalternativen und für die teilweise Kompensation der Preisdifferenz zwischen der Schweiz und der Europäischen Union.	7
Art. 54 Zucker	Annahme der Änderung von Artikel 54 und Aufhebung von Artikel 56, sofern der Bund seine spezifischen Stützungen für die Zuckerrüben, Ölsaaten und Körnerleguminosen beibehält und Einführung folgender Änderung Art. 54 Abs.1 Der Bund kann richtet Einzelkulturbeiträge aus richten <i>a. zur Sicherung einer angemessenen Versorgung mit inländischen Rohstoffen</i> <i>b. zur Erhaltung der Produktionskapazität und der Funktionsfähigkeit einzelner Verarbeitungsketten-</i>	Die LOBAG stellt fest, dass der Bund die ehemaligen Artikel 54 und 56 aufhebt, die explizit erwähnen, dass der Bund Beiträge für die Produktion von Zuckerrüben, Ölsaaten und Körnerleguminosen gewähren kann. Der Bund führt einen vageren und allgemeineren Begriff ein. Die LOBAG verlangt, dass der Bund die spezifischen Stützungen für Zuckerrüben, Ölsaaten und Körnerleguminosen beibehält. Der neue Artikel 54 würde jedoch erlauben, auch andere, bedrohte Kulturen zu stützen. Die LOBAG beantragt dem Bund, die Möglichkeit zu prüfen, die Beiträge auf andere Kulturen auszudehnen. Der Bund muss seinen Ansatz klären, indem die Prinzipien der Ernährungssouveränität einbezogen werden, die für bestimmte lebensnotwendige Nahrungsmittel eine Mindestinlandproduktion beinhalten. Auch ist es im Rahmen dieses Ansatzes notwendig, dafür zu sorgen, dass die Industrie der ersten Verarbeitungsstufe in der Schweiz aufrechterhalten bleibt. Zudem muss neben den für die Ernährung der Bevölkerung wichtigen Kulturen im Rahmen der AP 2014-2017 auch der Anbau von Futtergetreide und -Proteinen wirtschaftlich gestärkt werden, damit der Rückgang der inländischen Kraftfutterproduktion gebremst werden kann. Entgegen den in der Botschaft geäusserten Absichten darf die Attraktivität des Futtergetreideanbaus aber nicht gesteigert werden, indem die bewilligte Stützung des Grenzschatzes der Brotgetreide reduziert wird. Die Attraktivität muss gestärkt werden, indem dieser mit spezifischen Massnahmen unterstützt wird. In Abhängigkeit der Entwicklung der Versorgungssituation müssen die Spezialkulturen ebenfalls von den Einzelkulturbeiträgen profitieren können.	7
	Einführung des neuen Artikels 54 Abs. 2	Die LOBAG fordert, dass im LwG explizit genannt wird, dass alle in der Schweiz angebauten Kulturen von einem Einzelkulturbeitrag profitieren können.	7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>Art. 54 Abs.2 Alle in der Schweiz angebauten Kulturen können von einem Einzelkulturbeitrag profitieren.</i>	Auch Beiträge im Sinne vom heutigen Art. 58 Abs. 2 sollen weiterhin möglich sein.	
Art. 54 weitere Hinweise	Der Beitrag pro ha Zuckerrüben darf nicht gesenkt werden und muss bei CHF 1900.-/ha beibehalten werden.	Der Bereich Zucker ist der einzige Rohstoff aus dem Ackerbau, welcher sich auf EU-Niveau befindet und sich mit diesen Preisen messen muss, dessen Anbau aber unter Schweizer Kostenstrukturen erfolgt. Ein weiteres Absenken der Beihilfen ist vor diesem Hintergrund nicht gerechtfertigt.	8
Art. 55 Getreide	Annahme der Aufhebung dieses Artikels 55 unter gewissen Bedingungen	Die LOBAG ist mit der Aufhebung von Artikel 55 einverstanden, vorausgesetzt, dass Abs. 1 des Art. 55 in Artikel 17 übernommen und wie von der LOBAG vorgeschlagen verschärft wird, und dass der Art. 55 Abs. 2 in den Artikel 13 integriert wird, sowie dass Art. 55 Abs. 3 durch die Art. 9 und 13 LWG abgedeckt wird.	8
Art. 56 Ölsaaten und Körnerleguminosen	Siehe Bemerkungen der LOBAG unter Artikel 54		8
Art. 59 Nachwachsende Rohstoffe	Aufrechterhaltung von Artikel 59 unter Berücksichtigung nachfolgender Anpassungen : <i>Art. 59 Der Bund kann Beiträge ausrichten für:</i> <i>a. die Produktion von Pflanzen, die als Rohstoffe ausserhalb der Nahrungsmittel und der Futtermittelproduktion verwendet werden;</i> <i>b. die Verarbeitung von Rohstoffen, die auch als Nahrungsmittel dienen können, in Pilot- und Demonstrationsanlagen.</i>	Die Verwendung von nachwachsenden Rohstoffen ausserhalb des Nahrungsmittelbereiches hat nach wie vor Potential. Auf Grund der technischen Entwicklungen und der allgemeinen Verknappung von nicht erneuerbaren Rohstoffen kann damit gerechnet werden, dass sich für nachwachsende Rohstoffe Verwendungsfelder öffnen, die man heute noch nicht kennt. Es ist daher wichtig, dass der Bund im LWG die Möglichkeit behält, in diesen Bereichen Unterstützung zu bieten, damit bei neuen Entwicklungen rasch reagiert werden kann. Darüber hinaus kann die Verarbeitung von nachwachsenden landwirtschaftlichen Rohstoffen einen positiven Effekt auf die Stabilität der Märkte haben. Ausserdem ist die LOBAG der Ansicht, dass die Beiträge für die Verarbeitung von erneuerbaren Rohstoffen nicht auf Pilot- oder Demonstrationsanlagen beschränkt sein sollten, da dadurch die Wettbewerbsneutralität nicht gewahrt wird.	8
Art. 59, Abs 1	Anbau von nachwachsenden	Es muss im Rahmen der DZV die Möglichkeit geschaffen werden, nachwachsende Rohstoffe auch auf der Ökofläche, resp. der Biodiversitätsförderfläche anzubauen. Ökologie umfasst mehr als nur die Biodiversität und die Flora und Fauna. Ökologie heisst auch, Energie zu pro-	8

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	Rohstoffen auf der Ökofläche	duzieren und das kann, resp. muss auch Aufgabe der Landwirtschaft sein. Wir schlagen daher konkret vor, dass max. die Hälfte des betriebsindividuellen Anteils an ökologischen Ausgleichsflächen als Acker- oder Futterfläche zur Produktion von nachwachsenden Rohstoffen genutzt werden kann.	
Art. 66 Umstellungsbeiträge	Annahme der Aufhebung von Artikel 66		8
Direktzahlungen			
Die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems stellt ein Schlüsselement der Agrarpolitik 2014-2017 dar. Auch wenn die LOBAG der Ansicht ist, dass das vorgeschlagene Konzept gewisse Verbesserungen mit sich bringt, kann sie gewisse zentrale Punkte der vom Bundesrat zur Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems gemachten Änderungsvorschläge nicht unterstützen. Die LOBAG verlangt vom Bundesrat, dass dieser seine Vorlage korrigiert und den nachfolgenden Ergänzungs- und Änderungsanträgen der LOBAG Rechnung trägt. Nach der Änderung der Gesetzesgrundlage des Direktzahlungssystems werden zahlreiche Anpassungen bei der Revision des Verordnungspakets stattfinden. In seiner Stellungnahme äussert sich die LOBAG zur Änderung des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft und legt auch seine Anträge zur Anpassung der Verordnungen dar. Die LOBAG erwartet, dass der Bundesrat vorrangig folgende Änderungen des Direktzahlungssystems im Rahmen der AP 2014-2017 vornimmt: - Stärkung der Beiträge zur Versorgungssicherheit. Diese müssen das Rückgrat der Direktzahlungen darstellen. Sie fördern eine produzierende und nachhaltige Landwirtschaft und gehören in das Konzept der Ernährungssouveränität. Die dafür vorgesehenen Beträge müssen um 40% erhöht und entsprechend der Fläche aufgeteilt werden. Für die LOBAG gehört auch eine gewisse Einkommensgarantie zur Versorgungssicherheit. Diese Sicherheit kann nur gewährleistet werden, wenn es in der Schweiz Landwirtinnen und Landwirte gibt, die über ein gutes Know-how verfügen und ein angemessenes Einkommen erzielen. - Aufrechterhaltung der tiergebundenen Beiträge. Die Fleisch- und Milchproduktion auf der Grundlage von Gras entspricht der Topografie der Schweiz und stellt das Gerippe der Schweizer Landwirtschaft dar. Diese muss im Hinblick auf die immer stärkere Öffnung der Grenzen gefördert und unterstützt werden. Die Schweiz braucht einen wettbewerbsfähigen Milch- und Fleischsektor. - Korrektur der Haltung bezüglich der Anpassungsbeiträge. Der Bundesrat muss unter allen Umständen den Betrag für diese Beiträge kürzen (maximal 10% der Gesamtbeträge) und diese Mittel für die Erhaltung einer produzierenden und nachhaltigen Landwirtschaft gewähren. Zudem müssen die Anpassungsbeiträge Betriebsgebunden sein. - Aufrechterhaltung eines Maximalbeitrages pro SAK. Diese Massnahme würde die Akzeptanz des künftigen Direktzahlungssystems beträchtlich verbessern. Sie gibt dem Antrag um Aufhebung der Vermögens- und Einkommenslimiten und Abstufung gemäss Fläche und Anzahl Tiere eine wirkliche politische Chance. Die LOBAG unterstützt diesen Antrag.			9
			10

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	Stärkung der Massnahmen zur Senkung der administrativen Kosten und maximale Begrenzung sämtlicher Anträge, die zu einem Anstieg dieser Kosten führen würden.		
Art. 70 Direktzahlungen, Grundsatz	Annahme der Änderung von Art. 70 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 70 Abs. 1 <i>Zur Förderung Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben Direktzahlungen ausgerichtet.</i>	Zur Förderung... ersetzen durch zur Abgeltung. Die LOBAG weist darauf hin, dass gemäss Artikel 104 der Bundesverfassung „Er (der Bund) ergänzt das bäuerliche Einkommen durch Direktzahlungen zur Erzielung eines angemessenen Entgelts für die erbrachten Leistungen, unter der Voraussetzung eines ökologischen Leistungsnachweises“. Es geht also nicht nur darum, im öffentlichen Interesse erbrachte Leistungen zu fördern, sondern diese abzugelten. Diese gemeinwirtschaftlichen Leistungen beinhalten entweder Arbeit oder besondere Investitionen, die abgegolten werden müssen.	9
	Annahme der Änderung von Art. 70 Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: <i>Die Direktzahlungen umfassen:</i> a. Kulturlandschaftsbeiträge; b. Versorgungssicherheitsbeiträge; c. Biodiversitätsbeiträge; d. Landschaftsqualitätsbeiträge; e. Produktionssystembeiträge; f. Ressourceneffizienzbeiträge; g. Anpassungsbeiträge.	Eines der Ziele des neuen Direktzahlungssystems besteht in der verbesserten Kommunizierbarkeit des Systems. Die Bevölkerung soll dafür sensibilisiert werden, insbesondere indem ein klarer Bezug zwischen den Zielen und den verwendeten Instrumenten geschaffen wird. Die Aufgabe ist bei folgenden Beiträgen erfüllt: - Kulturlandschaftsbeiträge – sie stehen für eine Sicherstellung und Förderung der Kulturlandschaft; - Versorgungssicherheitsbeiträge – sie stehen für die Sicherstellung unserer Versorgung; - Biodiversitätsbeiträge – sie stehen für die Sicherstellung und die Verbesserung der Biodiversität in unserem Land Die Bezeichnungen der anderen Beiträge sind unangebracht. Ist ein Produktionssystem ein Ziel als solches oder ist auch die Anpassung ein Ziel? Sicher nicht, diese Ausdrücke sind schlecht gewählt. Die Produktionssystembeiträge und die Ressourceneffizienzbeiträge sollten	9

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		vielmehr als besondere Umwelt- und Tierschutzbeiträge bezeichnet werden. Was den Anpassungsbeitrag betrifft, so ist es wie bereits erwähnt notwendig, ihn zu kürzen und einen Übergangsbeitrag daraus zu machen. Diese Terminologie muss überprüft werden. Es gilt zu beachten, dass diese Direktzahlungen, insbesondere die Versorgungssicherheitsbeiträge, zur Konkretisierung der in Artikel 2 dieses Gesetzes eingeführten Ernährungssouveränität beitragen. Buchstabe d. ist zu streichen (siehe Art. 74)	
	Annahme der Änderung von Art. 70 Abs. 3 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen Art. 70 Abs. 3 <i>Der Bundesrat legt die Höhe der Beiträge fest. Er berücksichtigt dabei den mit der Erbringung dass die gemeinwirtschaftlichen Leistungen erbracht und die vom Bundesrat festgelegten Ziele erreicht der gemeinwirtschaftlichen Leistungen verbundenen Aufwand und die am Markt erzielbaren Erlöse.</i>	Der Artikel 70 Abs. 3 übergibt dem Bundesrat die Kompetenz, die Höhe dieser Beiträge festzulegen, insbesondere unter Berücksichtigung des geleisteten Aufwandes. Die LOBAG verlangt demzufolge, dass dieser Aufwand angemessen bezahlt wird. Wird jedoch eine konkrete Leistung geliefert, darf ihre Entschädigung nicht aufgrund der am Markt realisierbaren Einnahmen geschmälert werden. Betreffend der „Berücksichtigung der am Markt erzielbaren Erlöse“ fordert die LOBAG, dass der Agrarsektor im Falle einer positiven Entwicklung der Erlöse ein vergleichbares Einkommen erwirtschaften kann, bevor die Beiträge gekürzt werden. Es versteht sich, dass bei der gegenteiligen Entwicklung (sinkende Erlöse), in Anbetracht der ungenügenden Einkommen, eine Erhöhung der Beiträge notwendig ist.	9
Art. 70a Voraussetzungen	Annahme der Einführung von Art. 70a Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 70a Abs. 1 <i>Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn:</i>	Die LOBAG äussert sich gegenüber verschiedenen Voraussetzungen kritisch. Es scheint so, als ob diverse Kriterien willkürlich getroffen wurden und sich schlecht begründen lassen. Nachfolgende haben wir unsere Bedenken und Änderungsvorschläge geäußert:	10

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>a. der Betrieb bodenbewirtschaftend und bäuerlich ist;</i> <i>b. der ökologische Leistungsnachweis erbracht wird;</i> <i>c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz- und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden;</i> <i>Streichung von Bst. d.</i> <i>d. die Flächen nicht in rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen</i>	a. Die LOBAG unterstützt dies. b. Die LOBAG ist der Ansicht, dass der ökologische Leistungsnachweis (ÖLN) eine notwendige Voraussetzung zur Gewährung von Direktzahlungen darstellen muss. Die LOBAG ist jedoch gegen jegliche Anträge, die zu höheren ÖLN-Anforderungen, einer Mehrung der Kontrollen und einer Zunahme der administrativen Kosten führen würden. In diesem Sinne verlangt die LOBAG, dass bei der Planung des ÖLN Massnahmen zur Vereinfachung – insbesondere bei den Kontrollen – ergriffen werden. c. Die LOBAG stellt fest, dass die Vorschriften in der Schweiz bezüglich Gewässerschutz, Umwelt- und Tierschutz, die von der Landwirtschaft einzuhalten sind, im internationalen Vergleich sehr streng sind. Jede Verschärfung dieser Vorschriften würde zu einer Bestrafung der produzierenden und nachhaltigen Landwirtschaft und zu einem Verlust an Wettbewerbsfähigkeit führen. d. Die LOBAG ist gegen die Einführung von Bst. d. Nur ein kleiner Anteil vom Land in rechts-	12 11

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	nach der Raumplanungsgesetzgebung liegen; e. ein Mindestarbeitsaufkommen in Standardarbeitskräften auf dem bewirtschafteten Betrieb erreicht wird;	kräftig ausgeschiedenen Bauzonen ist in Bauernhand und wird vom Besitzer bewirtschaftet. Drittpersonen aus dem nicht landwirtschaftlichen Umfeld werden aus ökonomischen Überlegungen kaum ein Interesse an einer Rückzonung aus der Bauzone haben. Auch Land, welches der öffentlichen Hand oder juristischen Personen gehört und als strategische Reserve dient, wird kaum rückgezont werden. Dadurch, dass ausgeschiedenes Bauland direktzahlungsberechtigt ist, entsteht kein Druck auf die Landbesitzer und der haushälterische Umgang mit dem Bauland wird gewahrt. e. Die LOBAG fordert, dass das Mindestarbeitsaufkommen pro Betrieb bei 0.25 SAK bleibt. Die bestehenden SAK Faktoren müssen überprüft werden und können unter Berücksichtigung aller Faktoren dem tatsächlichen technischen Fortschritt angepasst werden. Insbesondere ist dem stets wachsenden administrativen Aufwand Rechnung zu tragen. Auch die immer stets aufwändigeren Tierschutzbestimmungen sind zu berücksichtigen. • besonders ist nebst den bestehenden SAK-Faktoren für Hanglagen „18-35 %“ (0.015 SAK/ha) und „35-50 %“ (0.030 SAK/ha) ein SAK-Faktor für Steillagen „> 50 %“ in der Grösse von 0.050 SAK/ha einzuführen; • Zudem sind neue SAK-Faktoren einzuführen, - für zielkonforme Bewirtschaftung von Biodiversitätsförderflächen (BFF) auf der LN und auf der übrigen Betriebsfläche in der Grössenordnung von 0.015 SAK/ha • Für die Bienenhaltung 0.005 SAK/Bienenvolk • Für die Direktvermarktung • Für die paralandwirtschaftlichen Tätigkeiten Ferner sind die Jahresarbeitsstunden (Akh/Jahr) von momentan 2800 Stunden durch einen realistischen Wert zu ersetzen. Die LOBAG bezieht sich dabei auf die maximale Arbeitszeit gemäss NAV Landwirtschaft von 53h/Woche. Zieht man von den 52 Wochen im Jahr die Ferien und Feiertage ab, so erhält man als Resultat 47 Arbeitswochen/Jahr. Demzufolge müsste der Ausgangswert Jahresarbeitsstunden auf 2400-2500 h/Jahr (53h*47 Wochen) festgelegt	10

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>f. ein Mindestanteil der Arbeiten durch betriebseigene Arbeitskräfte verrichtet wird;</i> <i>g. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eine bestimmte Altersgrenze nicht überschreitet;</i> <i>h. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin über einen Abschluss in der landwirtschaftlichen Grundbildung verfügt.</i> <i>i. die Grenzwerte für die Beitragssumme pro Standardarbeitskraft nicht überschritten werden.</i>	werden. Auch scheint der LOBAG der vorgeschlagene SAK-Faktor für Zuchtsauen unerklärlich. f. Die LOBAG ist mit dieser Massnahme einverstanden, die aufrechterhalten werden muss. g. Betreffend die Altersgrenze für den Bezug von Direktzahlungen ist die LOBAG mit dem Bund einverstanden, wonach nach dem gesetzlich geregelten Ruhestand keine Direktzahlungen mehr ausgerichtet werden. h. Die LOBAG wünscht, dass die Anforderungen betreffend der erforderlichen landwirtschaftlichen Berufsbildung zum Bezug von Direktzahlungen angepasst werden. Die LOBAG ersucht ebenfalls um Streichung der Möglichkeit, eine sogenannte „Direktzahlungs-Ausbildung“ im Sinne von Art. 2.1 bis der DZV zu streichen. Ziel ist es, die Professionalität in der Landwirtschaft zu stärken. Personen mit einer soliden Ausbildung sind eher in der Lage, Leistungen im öffentlichen Interesse zu erbringen, die durch Direktzahlungen abgeglichen werden. Die Ausnahme für Betriebe im Berggebiet unter 0.5 SAK soll erhalten bleiben. Diese kleinen Betriebe bewirtschaften oftmals kleine, unzugängliche Flächen und sind für die Offenhaltung der Kulturlandschaft besonders wertvoll. Die LOBAG verlangt zudem, dass alle Personen, welche bereits heute einen landwirtschaftlichen Betrieb führen auch weiterhin von dieser Anforderung ausgenommen sind. i. Die LOBAG stimmt dem Vorschlag zu, die Einkommens- und Vermögenslimiten sowie die Abstufung der flächen- und tierbezogenen Beiträge zu streichen, wünscht aber, die Grenzwerte für die Beitragssummen pro Standardarbeitskraft aufrechtzuerhalten. Es ist kohärent, die Begrenzungskriterien für die leistungsbezogenen Direktzahlungen zu streichen. Wird die Leistung erbracht, muss diese unabhängig vom Einkommen oder Vermögen des Bewirtschafters entschädigt werden. Die Schranken eines natürlichen Strukturwandels sollten im Rahmen des Möglichen beseitigt werden. Dies trifft für die Begrenzungskriterien zu. Aus Gründen der	10

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		Kommunizierbarkeit und mit dem Ziel, unverhältnismässig hohe Direktzahlungen zu vermeiden, beantragt die LOBAG, Begrenzungswerte für die Beitragssumme von 70000.- pro SAK beizubehalten.	
	Annahme der Einführung von Art. 70a Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 70a Abs. 2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst: <i>a. eine artgerechte Haltung der Nutztiere;</i> <i>b. eine ausgeglichene Düngerbilanz;</i> <i>c. einen angemessenen Anteil an Biodiversitätsförderflächen;</i>	Die LOBAG beantragt die Aufrechterhaltung des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) in seiner heutigen Form als Bedingung für die Gewährung von Direktzahlungen Heute werden 97% der landwirtschaftlichen Nutzfläche nach den Regeln des ÖLN bewirtschaftet. Diese haben sich bewährt und zu spürbaren Verbesserungen in den Bereichen Ökologie und Ethologie geführt. Der ÖLN darf aber nicht zu Lasten der beiden anderen Tragpfeiler der nachhaltigen Landwirtschaft gehen und soziale und wirtschaftliche Aspekte unberücksichtigt lassen. Aus diesem Grund sind sämtliche Verschärfungen der ÖLN-Anforderungen im Rahmen der AP 2014-2017 inakzeptabel. Ausserdem ist der ÖLN in der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems verlangt, wird aber nicht direkt durch einen Beitrag entschädigt. a. Die LOBAG stimmt der Bedingung zu, dass die Nutztierhaltung den gültigen Bestimmungen entsprechen muss, will aber keine Verschärfung des Tierschutzgesetzes. b. In Bezug auf die Forderung nach einer ausgewogenen Düngerbilanz, hat sich die Methode „Suisse-Bilanz“ bewährt und erlaubt, eine ausgeglichene Düngerbilanz auf nationaler Ebene zu erreichen. Gemäss LOBAG wäre es nicht notwendig, diese Methode vollständig zu überprüfen. Die eventuelle Optimierung derselben sollte jedenfalls nicht dazu führen, dass den bäuerlichen Familien zusätzliche Vorschriften und administrative Kosten auferlegt werden. Bevor sich die LOBAG zur Einführung der Internetlösung HODUFLU in der Durchführungsverordnung, die eine bessere Erfassung und Kontrolle der Hofdüngerflüsse bezweckt, äussern kann, möchte er die Ergebnisse des mit den Kantonen im Jahr 2011 in Angriff genommenen Pilotprojekts (siehe Änderung der Art. 14 und 14a des Gewässerschutzgesetzes) kennen. Das System muss einfach und wirksam sein und eine Senkung der administrativen Kosten ermöglichen. c. Die LOBAG begrüsst die neue, vorgeschlagene Bezeichnung. Der Begriff „Biodiversitätsförderfläche“ ist treffender als der Begriff „ökologische Ausgleichsfläche“. Es handelt sich nämlich darum, die Biodiversität zu fördern und nicht darum, Fehlendes auf anderen Flächen auszugleichen. Die LOBAG befürwortet den Antrag des Bundesamts für Landwirtschaft zur Abschaffung des Mindestanteils von 7% Biodiversitätsförderflächen (3.5% für Spezialkulturen) für	12

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>d. die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 19663 über den Natur- und Heimatschutz;</i> <i>e. eine geregelte Fruchtfolge;</i> <i>f. einen geeigneten Bodenschutz;</i> <i>g. eine gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel.</i>	Betriebe der Bergzonen III und IV. d. Auch ist Die LOBAG der Meinung, dass der ÖLN für die Bewirtschaftung von Objekten von nationaler Bedeutung sowie für die Pufferzonen, die sie umgeben, eingehalten werden muss. Dies führt zu einer grösseren Harmonisierung zwischen dem Bundesgesetz über die Landwirtschaft und dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz und erlaubt so, ihre Anwendung zu vereinfachen, zugleich aber die Umweltziele zu stärken. Die bewirtschafteten Flächen von Objekten von nationaler Bedeutung müssen ebenfalls als Biodiversitätsförderflächen gelten. e. Die LOBAG stimmt der Forderung nach einer geregelten Fruchtfolge zu. f. Die LOBAG ist der Ansicht, dass ein angemessener Bodenschutz für die Zukunft einer nachhaltigen Landwirtschaft und die langfristige Erfüllung der Prinzipien der Ernährungssouveränität vorrangig ist. Der Schutz der Bodenqualität muss daher verstärkt und der Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche gestoppt werden. In Bezug auf den Schutz der Bodenqualität stimmt die LOBAG dem Antrag des Bundesrats zu, dass den problematischen Flächen verstärkte Aufmerksamkeit zukommen muss und spezifische Instrumente entwickelt werden müssen. Die Erstellung einer Karte mit den erosionsgefährdeten Flächen sollte zu einer Beruhigung der Lage führen. Die LOBAG stellt aber noch einmal fest, dass die Einführung neuer Instrumente nicht zu einer Verschärfung der Massnahmen und zu einer Zunahme der administrativen Kosten führen darf. g. Die LOBAG stimmt der Aufrechterhaltung der heutigen Anforderungen im Rahmen einer gezielten Wahl und eines gezielten Einsatzes der Pflanzenschutzmittel zu.	
Art. 70a Abs. 2	ÖLN - Bodenschutz	Im Bereich vom Bodenschutz ist vorgesehen, die derzeitige Lösung mit einer Erosionskarte in heiklen Bereichen abzulösen. Damit ist die LOBAG nicht einverstanden. Solche Vorgehensweisen sind kompliziert und können einzelne Betriebe massiv einschränken. Zudem tragen Bodenbedeckungen dazu bei, dass weniger Stickstoff in das Grundwasser ausgewaschen wird. Soll von dieser Pflicht Abstand genommen werden, sind Konflikte mit den Wasserversorgungen im Ackerbaugebiet vorprogrammiert.	12

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		Für den Erosionsschutz wird eine betriebsspezifische Umsetzung ohne grossen administrativen Aufwand gefordert.	
	Annahme der Einführung von Art. 70a Abs. 3 Art. 70a Abs. 3 Der Bundesrat: <i>a. konkretisiert den ökologischen Leistungsnachweis;</i> <i>b. legt die Werte und Anforderungen nach Absatz 1 Buchstaben a und e-h fest;</i> <i>c. kann für den Sömmerungsbeitrag, für die Biodiversitäts- und für die Landschaftsqualitätsbeiträge Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe a festlegen;</i> <i>d. kann Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe h festlegen.</i>	Die LOBAG ist gegen jegliche Erhöhung der Werte und Verschärfung der Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises.	12
	Annahme der Einführung von Art. 70a Abs. 4 unter Berücksichtigung der Bemerkungen Art. 70a Abs. 4 Der Bundesrat kann für die Ausrichtung der Direktzahlungen weitere Voraussetzungen und Auflagen festlegen. Insbesondere kann er die Flächen festlegen, für die Beiträge ausgerichtet werden.	Die LOBAG lehnt die Einführung einer Differenzierung zwischen der Landwirtschaftlichen Nutzfläche und der Landwirtschaftlichen Pflegefläche ab. Diese Unterscheidung verursacht Komplikationen mit dem Direktzahlungssystem ohne einen Mehrwert zu bringen. Die LOBAG wünscht, dass die gesamte Landwirtschaftliche Nutzfläche für mindestens einen Beitragstyp berechtigt ist.	12
Art. 70b (neu) Besondere Voraussetzungen für das Sömmerungsgebiet	Annahme der Einführung von Art. 70b Abs. 1 Art. 70b Abs. 1 Die Beiträge	Bei Art. 70b beantragen wir eine Formulierung unter Berücksichtigung folgender Punkte: • Der 'alpökologische Leistungsnachweis im Sömmerungsgebiet' soll weiterhin den Bestimmungen gemäss erstem, zweitem und vor allem viertem Abschnitt der geltenden SöBV ent-	12

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	werden im Sömmerungsgebiet an den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eines Sömmerungsbetriebs, eines Gemeinschaftsweidebetriebs oder einer Sömmerungsfläche ausgerichtet.	sprechen; • Das Ausbringungsverbot für stickstoffhaltige Mineraldünger, Klärschlamm und alpfremde flüssige Dünger (gemäss Art. 15 Abs. 2 SöBV) soll beibehalten werden; • Die Bestimmungen betreffend Zufuhr von Futter (gemäss Art. 17 SöBV) sollen unverändert beibehalten werden;	12
	Annahme der Einführung von Art. 70b Abs. 2 Art. 70b Abs. 2 Der Bundesrat legt für das Sömmerungsgebiet Bewirtschaftungsanforderungen fest, die dem ökologischen Leistungsnachweises entsprechen.	Der Kürzungs-Meccano nach Art. 25 Abs. 2 SöBV sowie Anhang 2 zur SöBV hat sich in puncto Nachhaltigkeit bewährt und soll unverändert beibehalten werden. Die Bewirtschaftungsanforderungen um Sömmerungsgebiet sind über die SöBV geregelt, welche zum Teil strenger ausfällt als der ÖLN. Ein Querbezug zum ÖLN sorgt deshalb für zusätzliche Verwirrung und macht im Gesetzestext keinen Sinn. Er soll deshalb gestrichen werden. Folglich ist auch keine Präzisierung im Sinne des Absatzes 3 notwendig	
	Ablehnung der Einführung von Art. 70b Abs. 3 Art. 70b Abs. 3 Die Anforderungen nach Artikel 70a Absatz 1 Buchstaben e-h müssen im Sömmerungsgebiet nicht erfüllt werden.	Die Anforderungen für die Betriebe im Sömmerungsgebiet sind in der SöBV geregelt und nicht im Artikel 70a.	12
Art. 71 Kulturlandschaftsbeiträge	Annahme der Einführung von Art. 71 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 71 Abs.1 Zur Erhaltung einer offenen Kulturlandschaft werden Kulturlandschaftsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:	Die LOBAG stimmt generell diesem Beitrag zur Aufrechterhaltung einer offenen Kulturlandschaft zu und fordert die Beibehaltung des Sömmerungsbeitrags. Damit die Sömmerung weiterhin attraktiv bleibt, muss der Beitrag den wirtschaftlichen Gegebenheiten angepasst werden.	13

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	a. <i>einen nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Bewirtschaftung in den einzelnen Zonen;</i> b. <i>einen nach Hangneigung und Nutzungsart abgestuften Erschwernisbeitrag je Hektare in Hang- und Steillagen zur Förderung der Bewirtschaftung unter topografischen Erschwernissen;</i> c. [neu] einen nach Steillandanteil des Betriebes an Mähnutzungsflächen abgestuften Erschwernisbeitrag je Hektare zur Abgeltung des übermässigen Arbeitskräfteeinsatzes auf dem Betrieb (teilweise reine Handarbeit) c. d. <i>einen nach Tierkategorie abgestuften Sömmerungsbeitrag je gesömmerte Grossvieheinheit oder je Normalbesatz zur Förderung der Bewirtschaftung und zur Pflege von Sömmerungsflächen.</i>	a. Die LOBAG unterstützt die nach Zonen abgestuften Erschwernisbeiträge b. Wir begrüssen die Einführung einer dritten Neigungsstufe 'Steillage >50 %'. Da die Bewirtschaftung dieser Steillagen viel Handarbeit erfordert, erwarten wir für diese Stufe einen gegenüber den anderen Stufen deutlich höheren Hangbeitrag in der Grössenordnung von 850 - 900 Franken pro Hektare und Jahr. Betreffend Rebbau an Hängen und Terrassen müssen die heutigen Beiträge aufrechterhalten bleiben. c. [neu] Damit die bestehende Ziellücke hinsichtlich Offenhaltung im Berggebiet geschlossen werden kann, wird neu ein Zonenbeitrag für die Offenhaltung und beim Hangbeitrag eine dritte Neigungsstufe 'Steillage >50 %' eingeführt. Da die Bewirtschaftung der Flächen mit einer Neigung von mehr als 50 Prozent fast nur noch in Handarbeit möglich ist, soll den Betrieben mit einem hohen Steillandanteil an Mähnutzungsflächen im Sinne der Motion von Siebenthal zusätzlich zum Hangbeitrag nach Abs. 1 Bst. b ein nach Steillandanteil des Betriebes abgestufter Erschwernisbeitrag nach Abs. 1 Bst. c ausgerichtet werden. Mit diesem Erschwernisbeitrag kann eine sachgemässe und nachhaltige Bewirtschaftung von Trocken- und Magerwiesen in Steillagen auch in Zukunft sichergestellt werden. Beim Beitrag nach Abs. 1 Bst. c schlagen wir ungefähr die folgende Abstufung vor: a) Steillandanteil des Betriebes an Mähnutzungsflächen 0-25 %: kein Beitrag; b) Steillandanteil des Betriebes an Mähnutzungsflächen 26-50 %: 400 Franken pro Hektare; c) Steillandanteil des Betriebes an Mähnutzungsflächen >50 %: 800 Franken pro Hektare. c.d. Die LOBAG unterstützt einen nach Tierkategorie abgestuften Sömmerungsbeitrag. Ziel dieses Beitrags muss es sein, eine nachhaltige Bewirtschaftung der Sömmerungsbetriebe und der Sömmerungsweiden aufrechtzuerhalten und zu fördern. Da die Offenhaltung der Kulturlandschaft im Sömmerungsgebiet nicht nur von der absoluten Höhe des Sömmerungsbeitrags, sondern in starkem Masse auch von der Push-Wirkung des heutigen Sömmerungszuschlages bei den RGVE- und TEP-Beiträgen abhängig ist, darf das	13

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		bewährte Push-Wirkungsprinzip des heutigen Sömmerungszuschlags nicht abgeschafft werden. Damit würde für Ganzjahresbetriebe die heutige Anreizwirkung zur Alpengrazung ihrer Tiere gänzlich wegfallen. Wir schlagen deshalb vor, die Mittel in der Grössenordnung von 89 Millionen Franken, die heute über die RGVE- und TEP-Beiträge indirekt die Sömmerung stützen, weiterhin den Ganzjahresbetrieben im Berg- und Hügelgebiet für die bewährte Push-Wirkung 'Sömmerung' zu belassen, indem sie analog zum heutigen System in den Erschwernisbeitrag nach Art. 72 Abs. 1 Bst. c integriert werden (also nicht wie vorgeschlagen direkt dem neuen KL-Sömmerungsbeitrag anrechnen).	
	Annahme der Einführung von Art. 71 Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 71 Abs. 2 Der Bundesrat bestimmt für den Sömmerungsbeitrag die zulässige Bestossung und die Tierkategorien, für die der Beitrag ausgerichtet wird	Die LOBAG erwartet vom Bundesrat die Prüfung der Konsequenzen der neuen Sömmerungsbeiträge auf die Bewirtschaftung der Flächen im Sömmerungsgebiet. Die LOBAG befürchtet, dass diese neuen Beiträge zu grossen Ungleichgewichten führen, und dass die gewünschten Ziele nicht erreicht werden können. Die LOBAG fordert insbesondere die Prüfung: • der Höhe der Sömmerungsbeiträge für die verschiedenen Tierkategorien • der Möglichkeit, die regionale Problematik im Zusammenhang mit der Sömmerung zu berücksichtigen. Das künftige System muss flexibel genug sein. Die LOBAG ist damit einverstanden, dass für Schafe, die auf den Umtriebsweiden mit Herdenschutz gesömmert werden, der gleiche Betrag entrichtet wird wie für Herden, die ständig behirtet werden.	13
	Annahme der Einführung von Art. 71 Abs. 3 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 71 Abs. 3 Die Kantone können einen Teil des Sömmerungsbeitrags Personen ausrichten, die nicht Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen sind, jedoch für die betreffende Infrastruktur und die notwendigen Alpverbesserungen aufkommen.	Der Sömmerungsbeitrag muss flexibel genug sein und den regionalen Besonderheiten Rechnung tragen. Ziel ist es, die Sömmerungsbetriebe langfristig zu erhalten.	13
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	Annahme der Einführung von Art. 72 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen:	Die LOBAG beantragt die Stärkung des Versorgungssicherheitsbeitrags durch Erhöhung der ursprünglich vorgeschlagenen Beiträge um 40% und lehnt die Aufhebung der tierbezogenen Beiträge (RGVE und TEP) ab.	14

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	Art. 72 Abs. 1 <i>Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</i> a. einen einheitlichen Basisbeitrag in allen Zonen je Hektare oder RGVE zur Erhaltung der Produktionskapazität; b. einen einheitlichen Beitrag in allen Zonen je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen; c. einen nach Zonen abgestuften Erschwernisbeitrag im Berg- und Hügелgebiet je Hektare und je	Die LOBAG stimmt diesem neuen Versorgungssicherheitsbeitrag zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln generell zu. Dieser Beitrag sollte erlauben, langfristig eine produzierende und nachhaltige Landwirtschaft zu sichern. Die LOBAG ist im Übrigen der Ansicht, dass dieser Beitrag das Rückgrat des künftigen Direktzahlungssystems darstellen muss, denn die primäre Rolle der Landwirtschaft besteht darin, qualitativ hochstehende Nahrungsmittel nachhaltig zu produzieren. Gemäss LOBAG muss dieser Beitrag auch erlauben, das Know-how und das Einkommen der Landwirtinnen und Landwirte zu garantieren und aufrechtzuerhalten. Zudem kann auf diesem Wege die Ernährungssouveränität der Schweiz sichergestellt werden. a. Aus den oben erwähnten Gründen sollte der Basisbeitrag überprüft und erhöht werden. Der Vorschlag des Bundesrats für die Bemessung der Mittel für den Basisbeitrag ist viel zu tief. Der Bundesrat unterschätzt den Stellenwert der Produktion von qualitativ hochstehenden, in ausreichender Menge und nach den Regeln des ÖLN produzierten Nahrungsmitteln. Gemäss dem Prinzip der Ernährungssouveränität muss die Schweizer Produktion vorrangig und langfristig gesichert sein. • Die LOBAG beantragt die Erhöhung des Basisbeitrages pro Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche. Für die Grünflächen wünscht die LOBAG einerseits die Einführung eines Basisbeitrags pro Hektar unabhängig vom effektiven Tierbesatz und andererseits die Aufrechterhaltung der RGVE-Beiträge. • Bei einer Grenzöffnung sollte der Basisbeitrag schnell überprüft und erhöht werden. Die Finanzierung dieser Erhöhung sollte durch eine Erhöhung des Globalbudgets für die Direktzahlungen sichergestellt sein. b. Die LOBAG unterstützt den Beitrag zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Dauerkulturen. Aufgrund des Stellenwerts des Ackerbaus und der Dauerkulturen für die Versorgungssicherheit muss dieser Beitrag so festgesetzt werden, dass langfristig ein wesentlicher Beitrag zur Selbstversorgung garantiert ist. c. Die LOBAG unterstützt eine schrittweise Erhöhung des Beitrags nach Zone aufgrund der erschwerten Produktionsbedingungen. Die LOBAG beantragt, dass dieser nach Zonen abgestufte Erschwernisbeitrag pro Hektar und pro RGVE (TEP) zugeteilt wird. Diese Abstufung dient der Förderung und Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Milch- und Fleischproduktion auf der Grundlage von Raufutter.	14

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>RGVE zur Erhaltung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen.</i> <i>Der Bundesrat bestimmt die Beiträge je Tier oder je Grossvieheinheit. Er kann:</i> <i>a. bestimmen, dass die Beiträge für weitere Tierkategorien ausgerichtet werden;</i> <i>b. die Beiträge nach der Tierkategorie, der Tierzahl oder den Grossvieheinheiten abstimmen;</i> <i>c. die Zahl der Tiere oder Grossvieheinheiten, für die pro Hektare Beiträge ausgerichtet werden, beschränken;</i> <i>d. bei Betrieben mit Milchproduktion die Beiträge entsprechend der vermarkteten Milch und unter Berücksichtigung der für die Marktstützung eingesetzten Mittel kürzen.</i> Sollten trotz des heftigen Wi-	Die LOBAG ist gegen die Aufhebung der tiergebundenen Beiträge (RGVE und TEP). Diese Ablehnung der Aufhebung der tiergebundenen Beiträge gründet auf folgender Argumentation: • Die tiergebundenen Beiträge für Raufutter verzehrende Nutztiere haben vor allem den Vorteil, die Professionalität im Bereich der Tierhaltung zu fördern. • Diese Beiträge können in einigen Bergregionen zu Überkapazitätsproblemen führen, was aber kein Grund dafür ist, sie ganz abzuschaffen. Die Beiträge haben sich in der Schweiz bewährt. • Es bestehen bereits Kriterien zur Begrenzung des maximalen Tierbesatzes pro Hektar (Höchstbesatz in GVE, Düngerbilanz). • Die auf eine Raufutter verzehrende Tierproduktion spezialisierten Betriebe sind durch die Aufhebung dieser Beitragsart besonders betroffen. Oft gibt es keine Alternativen für diese Betriebe, um sich neu auszurichten und oft wurden grosse Investitionen getätigt. • Durch die Aufhebung der RGVE- und TEP-Beiträge werden die Produktionsbranchen, für welche die Schweiz über gewisse komparative Vorteile verfügt – insbesondere im Rahmen der Qualität und der Typizität der Produktion – geschwächt. Ausserdem wären etliche Arbeitsplätze dadurch gefährdet. • Indem dazu angeregt wird, die Milch- und Fleischproduktion zu senken, wird die Schweizer Landwirtschaft Marktanteile zulasten der Importe verlieren. Als Folge davon werden die an die Tierproduktion gebundenen Ökoprobeme ins Ausland verlagert und verstärkt, denn die Transporte werden zunehmen und die Produktionsauflagen werden weniger streng sein. • Die Raufutter verzehrenden Nutztiere haben einen positiven Einfluss auf die Landschaftspflege (positiver externer Effekt). Sollte sich die Anzahl der RGVE verringern, würden gewisse Regionen im Berg- und Sömmerungsgebiet nicht mehr bewirtschaftet.	14

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	derstands der LOBAG die RGVE- und TEP-Beiträge aufgehoben werden, verlangt die LOBAG eine Abstufung der Grünlandbeiträge nach RGVE Besatz. Man müsste etwa vier Stufen einführen und in der Bergzone die Produktionserschwerisse berücksichtigen. Werden die RGVE und TEP Beiträge nicht beibehalten, so verlangt die LOBAG, dass der Vorschlag der SMP eingeführt wird. <i>Beibehaltung des Tierbezugs der Beiträge durch Beiträge in Anhängigkeit des Tierbesatzes</i>	Sollten die RGVE und TEP Beiträge trotzdem gestrichen werden, so verlangt die LOBAG eine Abstufung der Grünlandbeiträge nach RGVE Besatz und eine deutliche Erhöhung der finanziellen Mittel für den Versorgungssicherheitsbeitrag. Ein tierintensiver Betrieb nimmt einen grösseren Aufwand auf sich, als ein Betrieb der nur den Minimalbesatz an Tieren hält. Mit einer Abstufung nach RGVE Besatz werden die Betriebe nicht zur Extensivierung gezwungen. So kann jeder Betriebsleiter selbst entscheiden, ob er prioritär einen Beitrag zur Artenvielfalt und Ökologie leisten will, oder ob ihm die Produktion von Nahrungsmittel wichtiger ist. Die Vorteile eines auf den effektiven Besatz an Raufutter verzehrenden Nutztieren abgestuften Beitrags sind: • Stärkung der Kompatibilität mit dem internationalen Recht in Bezug auf die heutige Situation. • Berücksichtigung der Arbeit. Die Betriebe, die mehr Tiere halten und dementsprechend mehr Arbeit haben, würden mehr Direktzahlungen erhalten. • Abnahme der falschen Anreize (übermässiger Tierbesatz) gegenüber den heutigen, direkt an die RGVE gebundenen Beiträgen. • Eine angepasste Entschädigung für die Leistungen an die Versorgungssicherheit. Die produzierenden Betriebe mit einem relativ hohen Tierbesatz würden somit entsprechend ihrer Leistung zugunsten der Versorgungssicherheit entschädigt. • Durch eine angepasste Festlegung der Abstufung in den verschiedenen Erschweinezonen kann der Kritik an möglichen Anreizen für unerwünscht hohe Tierbestände angemessen Rechnung getragen werden. Werden die RGVE und TEP Beiträge nicht beibehalten, verlangt die LOBAG, dass der Vorschlag der SMP eingeführt wird: Die Umlagerung der für die Rindviehhalter sehr wichtigen Beiträge für Raufutter verzehrende Nutztiere in Beiträge pro ha Grünfläche (Basisbeitrag von 850 CHF), die ab einem minimalen Tierbesatz unabhängig von der Anzahl GVE pro ha ausgerichtet werden, würden für viele Rindviehhalter zu einer deutlichen Verschlechterung der Situation führen. Zudem ist zu beachten, dass ein Tierhalter, der beispielsweise im Talgebiet bezo-	14

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		gen auf die Grünlandfläche lediglich eine GVE hält, eindeutig nicht den gleichen Beitrag an die Versorgungssicherheit leistet, wie derjenige mit 2 GVE. Eine Differenzierung nach Tierbesatz ist unter dem Titel „Versorgungssicherheit“ nicht nur zulässig, sondern sachlogisch und klar begründet. Im Übrigen sind die vorgesehenen Eintrittsschwellen sehr willkürlich gewählt. Mit einer Abstufung des Grünflächenbeitrages in Abhängigkeit des Besatzes an Raufutterverzehrer z.B. in vier Stufen lässt sich ein wesentlich sachgerechteres und konsistentes System realisieren. Durch eine angepasste Festlegung der Abstufung in den verschiedenen Erschwerniszonen kann der Kritik an möglichen Anreizen für unerwünscht hohe Tierbestände angemessen Rechnung getragen werden. Dabei ist aber auch zu berücksichtigen, dass bei einem Tierbesatz innerhalb der heutigen Förderlimiten (z.B. 2 RGVE/ha Grünfläche im Talgebiet) kaum von einer übermässig hohen Intensität die Rede sein kann. Wir schlagen vor, den Tierhaltern neben dem Basisbeitrag einen Zusatzbeitrag in Abhängigkeit des Tierbesatzes pro ha Grünfläche auszurichten. Dieser Vorschlag wäre ein ausgewogener Kompromiss zwischen den einseitigen Vorschlägen des BLW für undifferenzierte Grünlandbeiträge und der Beibehaltung der bisherigen Tierbeiträge. Die konkrete Ausgestaltung ist noch zu diskutieren.	14
	Annahme der Einführung von Art. 72 Abs. 3 Art. 72 Abs. 3 Der Bundesrat kann Versorgungssicherheitsbeiträge für Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 ausrichten	Die LOBAG stimmt dem Vorschlag des Bundesrats zu, Versorgungssicherheitsbeiträge für die Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43, Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 auszurichten.	14
Art. 73 Biodiversitätsbeiträge	Annahme der Einführung von Art. 73 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen:	Die LOBAG akzeptiert das Prinzip der Biodiversitätsbeiträge unter der Voraussetzung, dass die Verbesserungen die Qualität und nicht die Quantität betreffen. Die LOBAG verlangt, dass die administrativen Kosten nicht steigen und die Anforderungen im Zusammenhang mit diesem Beitrag nicht zunehmen.	15

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	Art. 73. Abs. 1 <i>Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</i> a. <i>einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche oder Biodiversitätsobjekt und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Vielfalt von Arten und Lebensräumen;</i> b. <i>einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche oder Biodiversi-</i>	Die LOBAG fordert eine einfache Umsetzung der Biodiversitätsbeiträge, die den Bäuerinnen und Bauern ausreichend Handlungsspielraum lässt. Oberstes Ziel des Bundesrats muss es sein, die Qualität der Biodiversitätsförderflächen zu stärken. Die Flächen sollten keinesfalls zunehmen, insbesondere nicht in der Talzone, wo die Landwirtschaft hauptsächlich hochwertige und genügend Nahrungsmittel produzieren muss. Mit einem Selbstversorgungsgrad von 60% werden die Ziele heute längst nicht erfüllt. Die LOBAG akzeptiert deshalb keinerlei Massnahmen mehr, die diesen Selbstversorgungsgrad senken würden. Die landwirtschaftliche Fläche ist in der Talzone begrenzt. Deren Nutzung muss sich hauptsächlich auf die Produktion von hochwertiger, nachhaltiger Nahrung konzentrieren. Die Förderung der Biodiversität in der Schweiz darf nicht zu einer Erhöhung der Importe und in der Folge zu einer Senkung der Biodiversität im Ausland führen. Die LOBAG ist der Ansicht, dass das Direktzahlungssystem durch die Unterscheidung zwischen landwirtschaftlicher Nutzfläche und landwirtschaftlichen Pflegeflächen stark erschwert wird. Dieser Ansatz muss vereinfacht werden. Die LOBAG ist der Ansicht, dass die Unterscheidung zwischen Landwirtschaftlicher Nutzfläche und Landwirtschaftlicher Pflegefläche das Direktzahlungssystem massgeblich verkompliziert. Sie fordert die Aufhebung dieser Differenzierung. Weiter fordert die LOBAG, dass im Rahmen von DZV Art. 12 die Möglichkeit einer einfachen, überbetrieblichen Zusammenarbeit zum Erreichen des ökologischen Leistungsnachweises erhalten bleibt. a. Die LOBAG ist mit der Einführung eines nach Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderflächen differenzierten Beitrags einverstanden, vorausgesetzt, dass die Anforderungen nicht schrittweise verschärft werden, und eine einfache Umsetzung möglich ist. Die Kleinstrukturen im Kulturland (Wassergräben, Tümpel, Trockenmauern, Hecken, etc.) sollen aufgrund ihrer geringen Fläche mit einem Beitrag pro Objekt abgegolten werden. Die Bienenhaltung ist für die Landwirtschaft essenziell. Aus diesem Grunde fordern wir, dass ein Bienenstand als Strukturelement angerechnet werden kann und mit einem Beitrag von 200.- abgegolten wird. Um eine Häufung von Bienenständen zu vermeiden ist eine Limite von 1 Bienenstand / Betrieb einzusetzen. b. Die LOBAG ist der Ansicht, dass ein Teil der Finanzierung dieses Beitrags durch die Kanto-	15

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	tätsobjekt und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Vernetzung; c. einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche abgestuften Beitrag je Hektare zur Aufwertung und Neuschaffung von Biodiversitätsförderflächen.	ne sichergestellt werden muss. Die Kleinstrukturen im Kulturland (Wassergräben, Tümpel, Trockenmauern, Hecken, etc.) sollen aufgrund ihrer geringen Fläche mit einem Beitrag pro Objekt abgegolten werden. c. Die LOBAG steht einem Beitrag für die Aufwertung und Neuanlage von Biodiversitätsförderflächen kritisch gegenüber. Die Einführung dieser neuen Punkte darf der produzierenden Landwirtschaft nicht schaden und keine Zusatzkosten und zusätzliche Auflagen verursachen. Die Imkerei spielt eine wichtige Rolle für die Biodiversität. Dieser Betriebszweig ist heute bedroht. Die LOBAG fordert den Bund auf, Unterstützungsmassnahmen für den Erhalt der Imkerei in der Zukunft Vorzuschlagen: Weiter verlangen wir, dass in der DZV die Möglichkeit für neue Öko Elemente eingeräumt wird. Insbesondere ist die von der LOBAG initiierte Bienenweide zu berücksichtigen.	
	Annahme der Einführung von Art. 73 Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 73. Abs. 2 Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen, die zu landwirtschaftlichen Zwecken bewirtschaftet werden, Beiträge ausgerichtet werden.	Die LOBAG begrüsst die Ausweitung der Beiträge für die Biodiversität auf Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche und im Sömmerungsgebiet, verlangt aber die Bezifferung der Kosten dieser Massnahmen. Die LOBAG verlangt, dass nur die zu landwirtschaftlichen Zwecken bewirtschafteten Flächen im Sinne von Artikel 3 des LwG in den Genuss dieser Leistungen kommen.	15
	Annahme der Einführung von Art. 73 Abs. 3 Art. 73 Abs. 3 Für die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen richtet der Bund höchstens 80 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher.	Die LOBAG unterstützt eine Kofinanzierung zwischen dem Bund und den Kantonen für die Beiträge für die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen, denn die Kantone spielen bei der Umsetzung dieser Massnahmen eine entscheidende Rolle.	
Art. 74 Landschafts-	Art. 74 Aufheben	Diese vorgesehene Beitragsart lehnt die LOBAG konsequent ab. Zum einen generieren wir mit	16

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
qualitätsbeiträge		einer solchen Massnahme nur zusätzlichen administrativen Aufwand und die Ansichten über das „schön“ und „unschön“ basieren auf keiner soliden wissenschaftlichen Grundlage sondern sind subjektiv und somit stets zu hinterfragen.	
Art. 75 Produktions-systembeiträge	Annahme der Einführung von Art. 75 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 75 Abs. 1 Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: a. einen nach Nutzungsart abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung besonders umwelt- und tierfreundlicher gesamt-betrieblicher Produktionssysteme. b. einen Beitrag je Hektare zur Förderung einer Pflanzen- und	Die LOBAG wünscht keine Ausdehnung der heute bestehenden Massnahmen auf diesem Gebiet und fordert, dass der Bundesrat den Mehrwert berücksichtigt, der im Rahmen dieser Beiträge direkt auf dem Markt realisiert werden kann. Die LOBAG wünscht keine Ausdehnung der heutigen Massnahmen. Die LOBAG lehnt unter anderem folgenden Beiträge ab: • der Einführung eines Beitrags für neue EXTENSO-Kulturen • die Einführung eines Beitrags für graslandbasierte Wiederkäuerproduktion Es gilt zu bedenken, dass die Beiträge zur Unterstützung von Produktionssystem in vielen Fällen dazu führen, dass die Marktpremie für diese speziellen in den Produktionssystemen hergestellten Produkte sinkt. Wenn die Produkte in den Produktionssystemen wegen den staatlichen Beiträgen hergestellt werden, besteht von Seiten des Marktes keine Notwendigkeit mehr, die Mehrkosten der Produktionssysteme adäquat zu entschädigen. Es besteht daher die Gefahr, dass die Beiträge für die Produktionssysteme teilweise bei den nachgelagerten Stufen oder allenfalls bei den Konsumenten landen. Nach der Beurteilung der LOBAG ist daher die Transfereffizienz dieser Beiträge fraglich. Keine Bedenke hat die LOBAG bei den bestehenden Beiträgen. a. Die LOBAG unterstützt die Förderung des biologischen Landbaus als gesamtbetriebliches System mit einem spezifischen Beitrag. Dagegen ist die LOBAG kritisch gegenüber der Einführung von neuen gesamtbetrieblichen Produktionssystemen. Der Mehrwert solcher Produktionssysteme muss in erster Priorität auf dem Markt realisiert werden. Die LOBAG ist gegen das Prinzip der Gesamtbetrieblichkeit für die integrierte Produktion. Die Bedingung der Gesamtbetrieblichkeit ist gemäss Artikel 15 Absatz 2 „Herstellungsverfahren, spezifische Produkteigenschaften“ zu definieren. b. Die oben erwähnten Bemerkungen müssen bei der Gestaltung dieser Massnahme berücksichtig-	17

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>Tierproduktion, die den Einsatz bestimmter Produktionsmittel einschränkt;</i> <i>c. einen nach Tierkategorie abgestuften Beitrag je Grossvieheinheit zur Förderung besonders tierfreundlicher Produktionsformen.</i>	sichtigt werden. Die LOBAG wünscht auch, dass diese Massnahme einfache und effiziente, in der Praxis leicht umsetzbare Lösungen bietet. Parallel zu den Versorgungssicherheitsbeiträgen sind die Produktionssystembeiträge zu erhöhen. c. Die LOBAG befürwortet die Aufrechterhaltung dieser. Parallel zu den Versorgungssicherheitsbeiträgen sind die Produktionssystembeiträge zu erhöhen.	
	Art. 75 Abs. 2 Der Bundesrat bestimmt, welche Massnahmen gefördert werden. Der Bundesrat legt die Beiträge für besonders im Einklang mit der Natur stehende, umwelt- und tierfreundliche Produktionssysteme fest, die wirtschaftlich nachhaltig sind. Er berücksichtigt den Mehrwert, der direkt am Markt erzielt werden kann.	Der Artikel 75 Abs. 2 ist aufzunehmen, damit für die Festlegung der Beiträge eine allgemeine Vorgabe gilt, welche die in den vorhergehenden Bemerkungen geäusserten Bedenken aufnimmt.	17
Art. 76 Ressourceneffizienzbeiträge	Annahme der Einführung von Art. 76 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 76 Abs. 1 Zur Förderung der nachhaltigen Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln und der Energie werden Ressourceneffizienzbeiträge ausgerichtet.	Die LOBAG stimmt dem Ressourceneffizienzbeitrag zu, der in einer Erweiterung der Artikel 62a GschG und 77a und b LwG besteht. Diese Massnahme führt zu einer Vereinfachung des administrativen Vorgehens. Die LOBAG ist der Ansicht, dass es folgerichtig ist, wenn der Bund diese Massnahme zu 100% finanziert. Mit den Beiträgen müssen explizit auch Massnahmen der Vollzugshilfen Umweltschutz unterstützt werden können. Diese sind basieren auf dem Umweltschutzgesetz und sind faktisch obligatorisch. Die LOBAG ist der Ansicht, dass eine effiziente Energienutzung in der heutigen Situation zentral ist, und dass der Bund sämtliche Massnahmen zu einer verbesserten Nutzung unbedingt fördern muss.	18

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	Art. 76 al. 2 Die Beiträge werden für Massnahmen zur Einführung von ressourcenschonenden Techniken gewährt. Sie sind zeitlich befristet.		18
	Art. 76 al. 3 Der Bundesrat bestimmt, welche Massnahmen gefördert werden. Die Beiträge werden gewährt, wenn: a. die Wirksamkeit der Massnahme erwiesen ist; b. die Massnahme nach Ablauf der Förderung weitergeführt wird; c. die Massnahme für die Landwirtschaftsbetriebe in absehbarer Zeit wirtschaftlich tragbar ist.		18
Art. 77 Anpassungsbeiträge	Ablehnung der Einführung eines Anpassungsbeitrags, wie er in Artikel 77 vorgeschlagen wird Art. 77 Abs. 1 Zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Entwicklung werden Anpassungsbeiträge ausgerichtet.	Die LOBAG ist gegen die vom Bundesrat vorgeschlagenen Anpassungsbeiträge, die 23% des für die Direktzahlungen vorgesehenen Budgets ausmachen. Der Bund erwähnt unter Punkt 2.3.1.3 seines erläuternden Berichts, dass „die Grundproblematik darin liegt, dass der Bezug zwischen den einzelnen Direktzahlungsinstrumenten und den angestrebten Zielen oft unklar ist“. Unter Punkt 2.3.2 wird ausserdem erwähnt, dass „ein klarer Bezug zwischen den Zielen und den eingesetzten Instrumenten hergestellt werden muss“. Leider besteht dieses Problem auch bei den neuen Anpassungsbeiträgen, welche zum Teil mehrere widersprüchliche Ziele beinhalten. Allgemein wird erwähnt, dass diese Anpassungsbeiträge der Sicherung einer sozialverträglichen Entwicklung dienen. Hinter dieser Formulierung verstecken sich mehrere Ziele, nämlich: • Einkommenssicherung • Reibungsloser Übergang vom heutigen zum neuen Direktzahlungssystem • Förderung der Flächenmobilität. Das gleichzeitige Erreichen dieser drei Ziele ist nicht realistisch. Es ist unmöglich, das Einkommen zu sichern, indem man vom Grundsatz ausgeht, dass der Fonds zur Finanzierung der Anpassungsbeiträge im Verhältnis zu den verfügbaren Mitteln für die Direktzahlungen und in Abhängigkeit vom steigenden Geldbedarf zur Finanzierung der leistungsbezogenen Direkt-	19

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		zahlungen zurückgeht. Um das Einkommen langfristig zu sichern, ist es notwendig, über stabile Beträge zu verfügen. Ausserdem „entschädigen“ die Anpassungsbeiträge jene, die ihre Aktivität reduzieren. Ein Landwirt beispielsweise, der beschliesst, seinen Viehbestand zu senken, indem er einen Teil seiner Fläche in extensiv genutzte Wiesen umwandelt und parallel dazu seinen Arbeiter entlässt, wird denselben Anpassungsbeitrag erhalten. Schlimmer noch: Der junge Mann oder die junge Frau, der/die einen Betrieb übernimmt, würde keinen Anpassungsbeitrag mehr erhalten, gleichzeitig würde man ihn/sie jedoch ermuntern, den neuen Betrieb über die Aufnahme von Investitionskrediten zu führen. Das Argument der Flächenmobilität ist zweifelhaft. Einerseits will der Bund die flächengebundenen Direktzahlungen vereinheitlichen, indem die Direktzahlungen für RGVE gestrichen werden, andererseits will er personenbezogene Direktzahlungen einführen. Da aber die Mittel für die Anpassungsbeiträge mittelfristig auf flächenbezogene Direktzahlungen umverteilt werden, ist der Widerspruch offensichtlich. Eine andere unlogische Auswirkung des Anpassungsbeitragssystems ist, dass die Beträge wie bereits erwähnt schrittweise gekürzt und dazu verwendet werden, um leistungsbezogene Direktzahlungen zu finanzieren. Anders ausgedrückt: Die Landwirtinnen und Landwirte werden generell Zusatzleistungen erbringen müssen, insbesondere auf dem Gebiet der Ökologie und der Landschaftspflege, und zwar zum gleichen Betrag. Die LOBAG fordert, dass die Anpassungsbeiträge maximal 10% des Globalbudgets für die Direktzahlungen ausmachen und zumindest bei Betriebsübergaben im familiären Rahmen übertragbar sind. Das durch die Kürzung des Anpassungsbeitrags frei gewordene Geld muss hauptsächlich der Förderung einer produzierenden und nachhaltigen Landwirtschaft zugutekommen. Bei den Landwirtschaftsbetrieben muss die Planungssicherheit mittelfristig gesichert sein.	
	Art. 77 Abs. 2 Die Anpassungsbeiträge bemessen sich nach den bewilligten Krediten abzüglich der Ausgaben für die Beiträge nach den Artikeln 71 bis 76,	Wie erwähnt, sollen die Anpassungsbeiträge höchstens 10% der gesamten Direktzahlungen ausmachen.	19

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	77a und 77b sowie Artikel 62a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991.		
	Art. 77 Abs. 3 Die Anpassungsbeiträge werden personenbezogen ausgerichtet. Der Beitrag für den einzelnen Betrieb richtet sich nach der Differenz zwischen den allgemeinen Direktzahlungen vor dem Systemwechsel und den Beiträgen nach den Artikeln 71 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Artikel 72 nach dem Systemwechsel. Die Differenz wird auf der Basis der Strukturen festgelegt, die ein Betrieb vor dem Systemwechsel aufwies. Änderung Abs. 3 Die Anpassungsbeiträge werden betriebsgebunden ausgerichtet.	Die Anpassungsbeiträge dürfen nicht personengebunden sein. Es kann nicht sein, dass man der übernehmenden Generation die Anpassungsbeiträge verwehrt, sie aber ermutigt, ihren Betrieb durch Investitionskredite zu finanzieren. Die LOBAG fordert, dass die Anpassungsbeiträge betriebsgebunden sind und somit in jedem Falle an die übernehmende Person ausgerichtet (sofern diese Person die Anforderungen gemäss Art. 70 LwG erfüllt).	19
	Art. 77 Abs. 4 Der Bundesrat legt fest: a. die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die Anrecht auf die Beiträge haben; b. die Berechnung der Beiträge für den einzelnen Betrieb; c. Grenzwerte bezüglich steuerbarem Einkommen und Vermögen der Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, ab denen die Beiträge gekürzt werden oder keine Beiträge ausgerichtet werden; für verheiratete Bewirtschafter	Die vom Bundesrat vorgeschlagene Gestaltung der Anpassungsbeiträge führt zu einer Planungsunsicherheit für die Betriebe, was für jeden Unternehmer unhaltbar ist. Die LOBAG ist jedoch mit der Haltung des Bundesrates einverstanden, wonach bei einer Einführung der Anpassungsbeiträge Grenzwerte bezüglich Alter und steuerbarem Einkommen und Vermögen festgelegt werden sollen.	19

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	ter und Bewirtschafterinnen legt er höhere Grenzwerte fest.		
	Abs. 5 Streichen <i>Art. 77 Abs. 5 An Personen, die die Bewirtschaftung eingestellt haben, können Anpassungsbeiträge noch für eine bestimmte Zeit ausgerichtet werden. Dabei gilt von den Voraussetzungen nach Artikel 70a nur die Altersgrenze.</i>	Da die Anpassungsbeiträge betriebsgebunden sein müssen, wird dieser Artikel überflüssig und kann gestrichen werden.	19
Art. 78 Betriebshilfe, Grundsatz	Art. 78 Abs 2 Die Kantone können Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen eines bäuerlichen Betriebes Betriebshilfe gewähren, um unverschuldete oder durch veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen verursachte finanzielle Bedrängnis zu beheben oder zu verhindern.	Die LOBAG beantragt die Annahme von Artikel 78, Abs. 2. Die Notlagen sind per se meist selbst verschuldet. Auch bei Krankheit und Unfall fehlt es meist an einer "selbstverschuldeten" Unterversicherung. Die Schwelle für die Gewährung von Betriebshilfen ist tief zu halten. Da es sich nicht um „A-fonds-perdu“ Beiträge handelt kommt der Staat nicht zu Schaden. Die sozialen Nachteile einer "unfreiwilligen" Betriebsaufgabe könnten aber wesentlich gemildert werden.	22
Art. 80 Voraussetzungen	Ausweitung der bäuerlichen Betriebshilfe auf neue Voraussetzungen	Die Betriebshilfe könnte auch für die Abfederung eines vorzeitigen Ausstiegs aus der Landwirtschaft wertvolle Dienste leisten. Bei der Aufgabe der Landwirtschaft stehen meist Investitionen in die Kanalisation an. Bedingung wäre: Verpachtung des Landes an umliegende landwirtschaftliche Gewerbe zur Arrondierung. Im Gegensatz zur Umschulungsbeihilfe ist keine neue Ausbildung gefordert.	22
Art. 85 Verwendung von Rückzahlungen und Zinsen	Annahme der Änderung unter Invertierung der Buchstaben a und b. Art. 85 Abs. 3 Übersteigen die Rückzahlungen und Zinsen im Kanton den Bedarf, so kann das Bundesamt den Bundesanteil an	Die LOBAG ist mit der vorgeschlagenen Änderung einverstanden, welche eine flexiblere Mittelverwendung erlaubt. Es müssten jedoch die Gründe untersucht werden, warum die Kantone diese ihnen zugeteilten Mittel nicht voll ausschöpfen. Sollte der Grund die schlechte Finanzkraft des Kantons darstellen, so dürften die Bäuerinnen und Bauern dieses Kantons nicht zweifach bestraft werden. Erste Priorität muss die Verwendung der verfügbaren Beträge für die Investitionskredite im betreffenden Kanton haben.	22

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	den nicht benötigten Mitteln: a. dem Kanton für Investitionskredite zur Verfügung stellen ; oder a. zurückfordern und ihn einem anderen Kanton gewähren.		
Art. 86a Umschulungsbeihilfen	Annahme der Änderung von Art. 86a Abs. 3 Art. 86a Abs. 3 Umschulungsbeihilfen werden längstens bis Ende 2019 ausgerichtet.	Die LOBAG ist mit der Ausweitung der Umschulungsbeihilfen bis Ende 2019 einverstanden. Um in kritischen Fällen den Entscheid zur Betriebsaufgabe zu erleichtern, sind die bereits existierenden Umschulungshilfen zu stärken und attraktiver zu gestalten. Gewünscht werden Förderprogramme, mit denen der ehemalige Landwirt berufsbegleitend eine Ausbildung erlangen kann. Da der Arbeitgeber durch die Umschulungsbeiträge nicht den vollen Lohn auszahlen muss, ist diese Situation für beide Parteien äusserst attraktiv.	22
Art. 87 Strukturverbesserungen, Grundsatz	Annahme der Abschaffung von Art. 87 Abs. 2		23
Art. 88 Voraussetzungen für umfassende gemeinschaftliche Massnahmen	Keine Änderung	Zu überdenken sind Kredite und Beiträge an gemeinschaftliche Massnahmen, wenn deren Sicherstellung nur auf einem einzigen Betrieb verlangt wird. Bei der Auflösung wird derjenige mit der Grundpfandverschreibung stärker in Bedrängnis geraten.	23
Art. 89a Wettbewerbsneutralität	Annahme des neuen Artikels 89a Art. 89a Abs. 1 Die Massnahmen sind gegenüber direkt betroffenen Gewerbebetrieben im unmittelbaren Einzugsgebiet wettbewerbsneutral zu gestalten. Art. 89a Abs. 2 Der Kanton stellt vor der Genehmigung des Projekts fest, ob die Wettbewerbsneutralität gegeben ist.	Die LOBAG stimmt der auf die Wettbewerbsneutralität bezogenen Änderung zu, insbesondere in Bezug auf die Klärung des Einspracheverfahrens.	23

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	Art. 89a Abs. 3 <i>Ist die Wettbewerbsneutralität rechtskräftig beurteilt, kann diese nicht mehr angefochten werden.</i> Art. 89a Abs. 4 <i>Gewerbebetriebe, die innerhalb der kantonalen Publikationsfrist zur Wettbewerbsneutralität kein Rechtsmittel ergriffen haben, können in einem späteren Verfahren keine Beschwerde mehr erheben.</i>		
Art. 96 Landwirtschaftliche Gebäude	Keine Änderung	Gebäude für die Paralandwirtschaft gelten als landwirtschaftliche Gebäude, sofern die Wettbewerbsneutralität gewahrt ist.	23
Art. 97 Projektgenehmigung	Annahme der Änderung von Artikel 97 Art. 97 Abs. 1 <i>Der Kanton genehmigt die Projekte für Bodenverbesserungen, landwirtschaftliche Gebäude und zur regionalen Entwicklung, die mit Bundesbeiträgen unterstützt werden.</i> Art. 97 Abs. 7 <i>Über die Gewährung eines Bundesbeitrages entscheidet das Bundesamt erst, wenn das Projekt rechtskräftig ist.</i>	Die LOBAG befürwortet diese Änderung, welche das gesamte Vorgehen betrifft.	23
Art. 100 Angeordnete Landumlegungen	Annahme der Änderung von Artikel 100 Art. 100 <i>Die kantonale Regierung kann Landumlegungen anordnen, wo Interessen der</i>		23

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>Landwirtschaft durch öffentliche Werke oder Nutzungsplanungen tangiert werden.</i>		
Art. 102 Verbot der Zweckentfremdung und der Zerstückelung	Keine Änderung	Die Zweckänderung von einer landwirtschaftlichen Nutzung in eine andere landwirtschaftliche Nutzung oder für die Paralandwirtschaft gilt nicht als Zweckänderung. Präzisierung der Ausnahmen: Ausnahmen von der Zerstückelungen sind dann zu erteilen, wenn dadurch ein anderes Grundstück oder landwirtschaftliches Gewerbe besser arrondiert werden kann.	23
Art. 107 Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen	Annahme der Änderung von Artikel 107 Art. 107 Abs. 2 <i>Für grössere Projekte können Investitionskredite auch in Form von Baukrediten gewährt werden</i>	Die LOBAG ist mit dieser Änderung einverstanden, welche erlaubt, im Rahmen von grösseren Projekten Investitionskredite in Form von Baukrediten zu gewähren. Zu überdenken sind Kredite und Beiträge an gemeinschaftliche Massnahmen, wenn deren Sicherstellung nur auf einem einzigen Betrieb verlangt wird. Bei der Auflösung wird derjenige mit der Grundpfandverschreibung stärker in Bedrängnis geraten. Ähnlich wie bei der Rückerstattung bei einer gewinnbringenden Veräusserung sind Massnahmen angebracht, die eine raschere Tilgung verlangen, wird die Gemeinschaft innerhalb der ersten x Jahren aufgelöst. Grund: gemeinschaftliche Massnahmen können mit höheren Beiträgen rechnen als einzelbetriebliche Massnahmen. Zu diesem Zweck könnte in Art. 107 als Bedingung aufgenommen werden (Abs. 3): "3 Die Sicherstellung der Kredite bzw. die Grundbuchvormerkung des Zweckänderungs- oder Zerstückelungsverbot erfolgt auf dem Grundeigentum der involvierten Parteien. Der Bundesrat kann weitere Voraussetzungen und Auflagen festlegen."	23
Art. 108 Genehmigung	Annahme der Änderung von Artikel 107 Art. 108 Abs. 1bis <i>Über die Genehmigung eines Investitionskredits entscheidet das Bundesamt erst, wenn das Projekt rechtskräftig ist.</i> Art. 108 Abs. 2 <i>Das Bundesamt teilt dem Kanton innerhalb von 30 Tagen mit, ob es den Entscheid genehmigt.</i>	Die LOBAG befürwortet diese Änderungen, die das Vorgehen klären.	23

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 110 Verwendung von Rückzahlungen und Zinsen	Inversion der Reihenfolge der Buchstaben a und b. Erste Priorität muss nämlich die Verwendung der verfügbaren Mittel für die Betriebshilfe des betreffenden Kantons haben. Art 110 Abs. 2 <i>Übersteigen Rückzahlungen und Zinsen im Kanton den Bedarf, so kann das Bundesamt die nicht benötigten Mittel:</i> a. dem Kanton für die Betriebshilfe zur Verfügung stellen, oder b. zurückfordern und sie einem anderen Kanton gewähren	Die LOBAG schlägt eine Anpassung gemäss Artikel 85 vor.	23
Art. 145 Künstliche Besamung	Abschaffung dieses Artikels 145 Art. 145 Abs. 1 <i>Der Bundesrat kann Gewinnung und Vertrieb von Sperma und Embryonen von Nutztieren sowie den Besamungsdienst der Bewilligungspflicht unterstellen.</i> Art. 145 Abs. 2 <i>Er legt die Bewilligungsvoraussetzungen fest.</i> Art. 145 Abs. 3 <i>Er sorgt insbesondere dafür, dass ein angemessener Anteil des eingesetzten Spermas von Tieren aus Zuchtprogrammen anerkannter inländischer Zuchtorganisationen</i>	Die LOBAG unterstützt die Aufhebung dieses Artikels.	24

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>stammt.</i>		
Art. 147 Eidgenössisches Gestüt	Anpassung des Art. 147 Abs. 1 Art. 147 Abs. 1 Zur Unterstützung der Pferdezucht kann betreibt der Bund ein eidgenössisches Gestüt betreiben .	Die LOBAG verlangt die Streichung der Kann-Formulierung in Artikel 147, Abs. 1.	24
Art. 166 Rechtsschutz, im Allgemeinen	Annahme der Änderung von Artikel 166 Art. 166 Abs. 2 Gegen Verfügungen der Bundesämter, der Departemente und letzter kantonalen Instanzen in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Ausgenommen sind kantonale Verfügungen über Strukturverbesserungen.	Die LOBAG stimmt diesem Änderungsvorschlag zu.	28
Art. 167 Milchkontingentierung	Annahme der Aufhebung von Artikel 167	Die LOBAG stimmt diesem Änderungsvorschlag der Aufhebung von Art. 167 zu.	28
Art. 169 Allgemeine Verwaltungsmassnahmen	Annahme der Änderung von Artikel 169 Abs. 3 Art. 169 Abs. 3 Zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes können zusätzlich folgende Massnahmen ergriffen werden: a. Verbot der Verwendung und des Inverkehrbringens von Produkten oder Kennzeichnungen; b. Rückweisung von Produkten	Die LOBAG stimmt diesem Änderungsvorschlag zu.	28

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>im Falle einer Ein- oder Ausfuhr; c. Rückzug, Rückruf oder öffentliche Warnung vor allfälligen Risiken von Produkten; d. Neutralisierung und Vernichtung der Produkte; e. Einziehung der Produkte.</i>		
Art. 172 Strafbestimmungen, Vergehen und Verbrechen	Annahme der Änderung von Artikel 172 Abs. 2 Art. 172, Ab. 2, 3. Satz ... <i>Im Falle einer Freiheitsstrafe wird auch eine Geldstrafe verhängt.</i>	Die LOBAG stimmt diesem Änderungsvorschlag zu.	26
Art. 173 Übertretungen	Annahme der Änderung von Artikel 173 Abs. 1 Bst. a, abis und ater Art. 173 Abs 1 <i>Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird mit Busse bis zur 40 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich:</i> <i>a. den nach Artikel 12 erlassenen Vorschriften zum gemeinsamen Erscheinungsbild zuwiderhandelt;</i> <i>abis den nach den Artikeln 14 Absatz 1 Buchstaben a-c und e sowie 15 erlassenen oder anerkannten Kennzeichnungsvorschriften zuwiderhandelt;</i> <i>ater den nach Artikel 14 Absatz 4 erlassenen Vorschriften zur Verwendung der offiziellen Zei-</i>	Die LOBAG stimmt diesem Änderungsvorschlag zu.	26

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>chen zuwiderhandelt;</i>		
Art. 175 Strafverfolgung	Annahme des neuen Absatzes 3 des Artikels 175 Art. 175 Abs. 3 <i>Erfüllt eine Handlung gleichzeitig eine Widerhandlung gemäss Absatz 2 und eine andere von der Eidgenössischen Zollverwaltung zu verfolgende Widerhandlung, so wird die Strafe für die schwerere Widerhandlung verhängt; diese kann angemessen erhöht werden.</i>	Die LOBAG stimmt diesem Änderungsvorschlag zu.	27
Art. 177 Schlussbestimmungen, Vollzug, Bundesrat	Keine Änderung	Im Rahmen der Revision der Verordnungen fordert die LOBAG den Bundesrat auf, die Faktoren betreffend die Raufutter verzehrenden Grossvieheinheiten (RGVE), insbesondere für Mutterkühe (0.8 RGVE → 1 RGVE) neu zu bewerten.	28
Art. 178 Kantone	Annahme des neuen Absatzes 5 des Artikels 178 Art. 178 Abs. 5 <i>Zum Vollzug der Massnahmen im Direktzahlungsbereich verwenden die Kantone definierte Basisdaten, erfassen die nötigen Flächen und deren Nutzung sowie die übrigen notwendigen Objekte in einem geografischen Informationssystem und berechnen die Beiträge je Betrieb anhand dieser Daten.</i>	Die LOBAG befürwortet die Umsetzung eines geografischen Informationssystems durch die Kantone für die notwendigen Daten, insbesondere für die Direktzahlungen.	28
Art. 178a Duldungspflicht	Annahme des neuen Artikels 178a (aktuell Art. 71) Art. 178a Abs. 1 <i>Die Grundei-</i>	Die LOBAG stimmt der Einführung von Artikel 178a zu, der dem heutigen Artikel 71 entspricht.	28

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>gentümer haben die Bewirtschaftung und die Pflege von Brachland unentgeltlich zu dulden, wenn dafür ein öffentliches Interesse besteht. Ein öffentliches Interesse liegt namentlich vor, wenn die Bewirtschaftung des Landes zur Erhaltung der Landwirtschaft, zum Schutz vor Naturgefahren oder zur Erhaltung besonders schützenswerter Tier- und Pflanzenarten notwendig ist.</i> Art. 178a Abs. 2 Die Duldungspflicht besteht für mindestens drei Jahre. Wer das Grundstück nach Ablauf dieser Frist wieder selbst bewirtschaften oder durch einen Pächter oder eine Pächterin bewirtschaften lassen will, hat dies dem bisherigen Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin mindestens sechs Monate vorher mitzuteilen. Art. 178a Abs. 3 Die Kantone erlassen nötigenfalls die erforderlichen Ausführungsbestimmungen; sie bestimmen im Einzelfall, ob die Bewirtschaftung und Pflege zu dulden ist.		
Art. 182 Verfolgung von Zuwiderhandlungen	Antrag an den Bundesrat für die Bildung einer Zentralstelle zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen	Die LOBAG beantragt, diesen Artikel zu konkretisieren und ersucht den Bundesrat, gemäss Absatz 2 dieses Artikels, eine Zentralstelle zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen in den erwähnten Bereichen einzusetzen. . Zur Zeit legt jeder Kanton das Gesetz anders aus und handelt aufgrund seiner Mittel und Eigeninteressen. Aus klaren Kohärenzgründen kann der Bundesrat nicht einerseits den Willen nach einer zunehmenden Grenzöffnung und einer Förderung	28

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		der Qualitätsstrategie für die gesamte Branche des Agrar- und Lebensmittelsektors äussern und anderseits nicht alles daran setzen, um die Schweizer Qualitätsprodukte glaubhaft und einheitlich zu schützen. Die Akteure des Agrar- und Lebensmittelsektors dürfen nicht länger die Opfer von Problemen sein, die mit der Umsetzung einer funktionstüchtigen Zentralstelle zur Verfolgung von Zuwiderhandlungen zusammenhängen.	
Art. 183 Auskunftspflicht	Annahme der Änderung von Artikel 183 <i>Art. 183 Soweit es der Vollzug dieses Gesetzes, der Ausführungsbestimmungen oder der gestützt darauf erlassenen Verfügungen erfordert, hat jedermann den zuständigen Organen insbesondere die verlangten Auskünfte zu erteilen sowie Belege vorzuweisen und zur Prüfung vorübergehend auszuhändigen; im weiteren hat jedermann den Zutritt zum Betrieb und zu Geschäfts- und Lageräumen sowie Einsicht in Bücher und Korrespondenzen zu gewähren und Probeentnahmen zu dulden.</i>	Die LOBAG stimmt dem Änderungsantrag zu.	28
Art. 184 Administrative Zusammenarbeit	Annahme der Änderung von Artikel 184 <i>Art. 184 Das Bundesamt und die übrigen Schweizer Behörden leisten einander administrativen Beistand, unterstützen sich gegenseitig und tauschen alle für die Erfüllung ihrer Aufgaben</i>	Die LOBAG stimmt dem Änderungsantrag zu.	8

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>nützlichen Informationen aus.</i>		
Art. 185 Vollzugsdaten	Annahme der Änderung von Artikel 185 Art. 185 Abs. 5 <i>Der Bund kann durch ein vernetztes, automatisiertes und zentral verwaltetes System:</i> <i>a. die Daten erheben, übernehmen, speichern und durch ein Abrufverfahren den zuständigen Vollzugsorganen sowie weiteren Personen zugänglich machen;</i> <i>b. den zuständigen Vollzugsorganen sowie weiteren Personen die Berechnung der Direktzahlungen je Betrieb ermöglichen.</i>	Die LOBAG ist für die Schaffung einer vernetzten, automatisierten Datenbank. Er fordert jedoch, dass der persönliche Datenschutz gewährt bleibt und diese Daten ohne Zustimmung der betroffenen Personen nicht an Dritte weitergeleitet werden.	28
Art. 186a Geistiges Eigentum	Annahme der Änderung von Artikel 186a Art. 186a Abs. 1 <i>Die Rechte an Immaterialgütern, die von Mitarbeitenden, die beim Bundesamt, den Forschungsanstalten oder dem Gestüt in einem Arbeitsverhältnis im Sinne des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 20006 (BPG) stehen, bei Ausübung dienstlicher Tätigkeiten geschaffen werden, liegen beim Bund; die Urheberrechte sind von dieser Bestimmung nicht betroffen.</i> Art. 186a Abs. 2 <i>Bei Computerprogrammen, die von Personen</i>	Die LOBAG stimmt dem Änderungsvorschlag zu	28

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>in einem Arbeitsverhältnis im Sinne des BPG mit dem Bundesamt, den Forschungsanstalten oder dem Gestüt geschaffen worden sind, liegen die ausschliesslichen Verwendungsbe fugnisse beim Bundesamt, den Forschungsanstalten oder dem Gestüt. Für die Übertragung von Rechten im Bereich der übrigen urheberrechtlichen Werkkatego rien können das Bundesamt, die Forschungsanstalten und das Gestüt vertragliche Regelungen mit den Rechtsinhabern treffen.</i> Art. 186a Abs. 3 Wer Immaterialgüter im Sinne von Absatz 1 und 2 geschaffen hat, ist zu einer angemessenen Beteiligung an einem allfälligen Gewinn bei kommerzieller Nutzung berech tigt. Art. 186a Abs. 4 Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestim mungen in einer Verordnung.		
Art. 187 Übergangsbestimmungen zum Landwirtschaftsgesetz	Annahme der vorgeschlagenen Aufhebungen gewisser Absätze im Artikel 187		28
Art. 187a Übergangsbestimmungen zur Aufhebung des Getreidegesetzes	Annahme der Aufhebung von Artikel 187a		28
Art. 187b Übergangsbestimmungen zur	Annahme der vorgeschlagenen Aufhebungen gewisser Absätze		28

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Änderung vom 20. Juni 2003	im Artikel 187b		
Art. 187c Übergangsbestimmung zur Änderung vom 22. Juni 2007	Annahme der vorgeschlagenen Aufhebungen von Artikel 187c Abs. 2		28
Art. 188 Referendum und Inkrafttreten Aufhebung und Änderung des geltenden Rechts		Haltung der LOBAG: kein Kommentar.	28
Zolltarifgesetz			
Art. 10 Festsetzung der Zollansätze	Annahme der Änderung von Artikel 10 mit folgenden Anpassungen: <i>Art. 10 Abs. 3 Erfordern die Marktverhältnisse häufige Anpassungen, so kann der Bundesrat diese Kompetenz dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement oder dem Bundesamt für Landwirtschaft übertragen, vorausgesetzt, die Berechnungsmodalitäten der Zollansätze sind klar in der Verordnung geregelt.</i>	Die LOBAG ist damit einverstanden, dass die Kompetenz zur Festsetzung der Zollansätze dem BLW delegiert wird, wenn die Marktverhältnisse häufige Anpassungen verlangen und die Anpassungsmodalitäten der Zollansätze klar geregelt sind. Diese Anpassung verschafft dem System mehr Flexibilität und ermöglicht eine Senkung des Verwaltungsaufwands. Diese Regelung betrifft die landwirtschaftlichen Produkte mit variablen Zöllen (Brotgetreide, Zucker).	8
Raumplanungsgesetz			
Art. 37b al.4 nouveau	Ablehnung der Einführung des Artikels 37b <i>Art. 37b, Abs. 4 (neu) Falls der Kanton nach Ablauf der Frist von Absatz 1 über keine vom</i>	Der Bund hat diesen Änderungsantrag der Botschaft zurückgezogen, wünscht aber, die Meinung der Vernehmlasser über eine finanzielle Beteiligung der Kantone an der Finanzierung der Direktzahlungen, falls diese Kantone ihre Fruchtfolgeflächen nicht einhalten! Die LOBAG befürwortet Massnahmen, die einen Schutz der Fruchtfolgeflächen erlauben. Er ist aber skeptisch gegenüber der Einführung einer solchen Massnahme.	21

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>Bundesrat genehmigte Richtplananpassung verfügt, ist er verpflichtet, pro Jahr der Fristüberschreitung 10 Prozent der im Kanton ausbezahlten Direktzahlungen selber zu finanzieren. Falls er das im Sachplan vom Bundesrat festgelegte Kontingent der Fruchtfolgeflächen unterschreitet, entspricht der Anteil des Kantons zur Finanzierung der Direktzahlungen dem zehnfachen Betrag der Unterschreitung des Kontingents in Prozent. Der Bundesrat bestimmt die Zahlungsmodalitäten.</i>	Die Koppelung einer finanziellen Strafe an die Zahlung eines Teils der Direktzahlungen ist unangebracht. Sie würde einen kritischen Ansatz der Kantone gegenüber den Direktzahlungen schaffen und zu grosser Verwirrung führen. Dieser Antrag würde auch zu ungleichen Chancen zwischen den Kantonen, ihren Flächen, ihrem Baulandmarkt und ihrer finanziellen Situation führen. Die Direktzahlungen dürfen nicht als „Faustpfand“ dienen, um zu ermöglichen, dass die vom Bundesrat im Sachplan vorgeschriebenen Raumplanungsziele erzielt werden.	
Art. 34, Abs. 3 (neu)	Annahme der Einführung des Artikel 34 Abs. 3 Art. 34 Abs. 3 Das Bundesamt für Landwirtschaft ist zur Beschwerde berechtigt gegen Entschiede, die Fruchtfolgeflächen gemäss Sachplan des Bundes betreffen.	Die LOBAG befürwortet diesen Änderungsvorschlag, der den Artikel 166a LwG ersetzt.	21
Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht			
Art. 20 Güterzusammenlegung und andere Formen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur	Annahme der Änderungen von Artikel 20 Art. 20 Abs. 1 Bringt eine Güterzusammenlegung, eine Umlegung von landwirtschaftlichem Boden oder eine Pachtlandarrondierung für ein verpachtetes Grundstück eine wesentliche Änderung in der Bewirtschaftung	Die LOBAG befürwortet diese Änderung, welche die Effizienz bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, der Bewirtschaftung von Pachtland bei Güterzusammenlegungen oder Landzusammenlegungen steigert.	23

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>mit sich, so kann jede Partei den Pachtvertrag auf Antritt der neuen Bewirtschaftungsverhältnisse schriftlich auflösen.</i> Art. 20 Abs. 2 Ein Anspruch auf Entschädigung wegen vorzeitiger Beendigung der Pacht besteht nicht. Art. 20 Abs. 3 Beteiligt sich ein Pächter an einer Form zur Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur, ohne dass die Pachtverhältnisse aufgelöst werden, gilt stillschweigend das Einverständnis des Verpächters zur Unterpacht.		
Gewässerschutzgesetz			
Art. 14 Betriebe mit Nutztierhaltung	Annahme der Änderung von Artikel 14 Art. 14 Abs. 4 Auf 1 ha Nutzfläche darf der Dünger von höchstens drei Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden. Wird ein Teil des im Betrieb anfallenden Hofdüngers ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs verwertet, so dürfen nur so viele Nutztiere gehalten werden, dass mindestens die Hälfte des im Betrieb anfallenden Hofdüngers auf der eigenen oder gepachteten Nutz-	Die LOBAG befürwortet die Änderungen von Artikel 14, Abs. 4, welche die Ausfuhr von Hofdünger auf höchstens die Hälfte der Menge begrenzt, die auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebs ausgebracht werden kann.	12

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>fläche verwertet werden kann.</i> Art. 14 Abs. 5 Aufgehoben		
Art 14a Zentrales Informationssystem über Nährstoffabgaben	Annahme der Einführung von Artikel 14a Art.14a (neu) Zentrales Informationssystem über Nährstoffabgaben <i>1 Zur Erfassung von Nährstoffverschiebungen in der Landwirtschaft betreibt der Bund ein umfassendes und standardisiertes Informationssystem.</i> <i>2 Betriebe, die Nährstoffe abgeben, müssen sämtliche Lieferungen im Informationssystem erfassen.</i>	Die LOBAG kann die Einführung von Artikel 14a annehmen, der vom Bund die Betreibung eines umfassenden und standardisierten Informationssystems zur Erfassung der Nährstoffverschiebungen in der Landwirtschaft (HODUFLU) verlangt. Die LOBAG verlangt, dass dieses System keine zusätzlichen administrativen Kosten verursacht. Das System muss flexibel und auf die Praktiken der Landwirtinnen und Landwirte ausgerichtet sein.	12
Tierseuchengesetz			
Art. 37 Beiträge zur Entsorgung tierischer Nebenprodukte	Annahme der Änderung von Artikel 37 unter Berücksichtigung der nachstehenden Anpassungen (aktuell Art. 62) und Aufrechterhaltung von Artikel 37 Abs. 6 Art. 37 Abs. 1 <i>Im Zusammenhang mit angeordneten Entsorgungsmassnahmen in ausserordentlichen Situationen kann der Bund im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge an die Kosten der Entsorgung von tieri-</i>	Die LOBAG fordert die Anpassung von Artikel 37, Abs. 6 (aktuell Art. 62, Abs. 6). Der Bundesrat soll allgemein die Kompetenz haben über Beiträge an die Kosten für Entsorgungsmassnahmen zu entscheiden. Die Einschränkung auf ausserordentliche Situationen beschneidet den Handlungsspielraum. Zudem sollen der Bundesrat auch Beiträge an die Kosten leisten können, die bei im Rahmen des Tierseuchenrechts angeordneten Massnahmen auf den Landwirtschaftsbetrieben entstehen.	7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>schen Nebenprodukten leisten und an die im Rahmen des Tierseuchenrechtes angeordneten Massnahmen entstehenden Zusatzkosten in der Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere.</i> Art. 37 Abs. 2 Die Beiträge werden den Haltern von Tieren der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie den Schlachtbetrieben ausgerichtet. Art. 37 Abs. 3 Der Bundesrat legt die Höhe der Beiträge pro Tier fest. Dabei berücksichtigt er die Entwicklung der Wiederverwertungsmöglichkeiten der tierischen Nebenprodukte und passt die Beiträge an. Art. 37 Abs. 4 Beiträge an die Schlachtbetriebe werden nur dann ausgerichtet, wenn die tierischen Nebenprodukte in zugelassenen Entsorgungsbetrieben entsorgt worden sind. Der Schlachtbetrieb muss dies anhand von Verträgen und der Rechnungen der Entsorgungsbetriebe belegen. Art. 37 Abs. 5 Die Summe der Beiträge darf die Einnahmen aus der Versteigerung der Zoll-		7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>kontingente für Schlachtvieh und Fleisch nach Artikel 48 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 nicht übersteigen.</i> Art. 37 Abs.6 Die Bundesämter für Landwirtschaft, Veterinärwesen und Gesundheit legen einen Massnahmenplan vor, der die Wiederverwertung tierischer Abfälle erlaubt.		7
Art. 62 Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 20. Juni 2003	Annahme Aufhebung von Artikel 62	Die LOBAG akzeptiert die Aufhebung dieses Artikels, soweit die Massnahmen durch Artikel 37 übernommen werden.	7
Jagdgesetz			
Art. 12, Abs. 5	Annahme Änderung von Art. 12 Abs. 5 Art. 12 Abs.5 Der Bund fördert und koordiniert Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden, die durch Grossraubtiere an Nutztieren verursacht werden.	Die LOBAG nimmt die Änderung von Artikel 12 des Jagdgesetzes an. Die Finanzierung dieser Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden muss ausserhalb des Landwirtschaftsbudgets erfolgen.	13
Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2014-2017	<i>Der Bundesbeschluss schlägt für die Periode 2014 bis 2017 finanzielle Mittel vor, die sich wie folgt zusammensetzen:</i> - Massnahmen zur Verbesserung der Produktionsgrundlagen und Sozialmassnahmen: 758 Millionen Franken - Massnahmen zur Produktions- und Verkaufsförderung: 1'648 Millionen Franken	Die LOBAG verlangt, dass die Beträge auf der Grundlage des für das erste Jahr (2014) gewährten Betrags für die drei Folgejahre (2015, 2016, 2017) dem Lebenshaltungskostenindex angepasst werden. Im Jahr 2017 würde das landwirtschaftliche Budget weniger als 5% der Bundesausgaben entsprechen, also ein Prozentsatz, der seit über 10 Jahren rückläufig ist. Aufgrund der Einführung neuer Massnahmen im Rahmen der Grundlagenverbesserung verlangt die LOBAG eine Verbesserung des diesen Massnahmen zugestandenen Kredits um 20 Millionen Franken pro Jahr, d.h. eine Erhöhung des Budgets für diese Massnahmen von 758 Millionen Franken auf 838 Millionen Franken.	29

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	- Direktzahlungen : Fr 11'264 Millionen Franken Forderung einer Indexierung der Beträge und einer Erhöhung des Budgets zur Verbesserung der Produktionsgrundlagen.		

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0222	Prométerre	Association vaudoise de promotion des métiers de la terre	28.6.11
------	------------	---	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Prométerre  <i>Association vaudoise de promotion des métiers de la terre</i>
Adresse / Indirizzo	Av. des Jordils 1 – CP 128 – 1000 Lausanne 6
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Lausanne, le 28 juin 2011 Y. Pellaux J.-L. Kissling

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- **Relation entre PA 2014 -2017 et le rapport « Agriculture et filières alimentaires 2025 »**

La politique agricole 2014-2017 représente la première étape du développement prévu dans le cadre de la stratégie pour l'agriculture et la filière agro-alimentaire 2025. C'est l'occasion pour nous de faire part de notre appréciation positive quant à l'étude du contexte et à la définition des scénarios prévisibles de celui-ci. L'énoncé des éléments stratégiques recueille également notre approbation.

C'est donc avec une certaine déception que nous prenons connaissance de la première étape de mise en œuvre de la politique agricole dans le cadre stratégique 2025. Le constat général est celui, signalé à plusieurs reprises par les milieux agricoles, d'un conflit d'objectifs. Le maintien prévu d'un taux d'auto-approvisionnement au niveau actuel, soit devant atteindre 54 % d'auto-approvisionnement net, la poursuite de l'ouverture des marchés, l'augmentation de la biodiversité, des revenus individuels des exploitants à la hausse, le tout couplé avec des charges réduites pour les finances publiques, relèvent, à l'évidence, de la quadrature du cercle. A cette objection, l'Office fédéral de l'agriculture répond en substance que les agriculteurs se sont adaptés jusqu'ici, à la fois aux contraintes des marchés et aux exigences de la préservation accrue des ressources naturelles. C'est à notre avis un peu court dans la mesure où cette appréciation ne tient absolument pas compte des pressions supplémentaires et sans cesse accrues sur les exploitations paysannes. Il en résulte des charges de travail qui mettent en péril la stabilité des exploitations et, de cas en cas, la santé des exploitants. Ces continuelles surcharges sont contraires à la durabilité du point de vue social.

- **Comparaison internationales des prix à la production et à la consommation**

Il est satisfaisant de constater que la compétitivité des exploitations individuelles s'est considérablement améliorée ces derniers dix ans. Le rapport explicatif relève également (§ 1.2.2.4, p. 50) une amélioration de la compétitivité des prix, tant ceux à la production que ceux à la consommation. Comme le rapport le précise, la comparaison est particulièrement significative, portant sur une période (2000/2002 à 2009) durant laquelle le taux de change Euro/CHF est resté à peu près constant. Entretemps toutefois, l'euro a perdu près de 20 % vis-à-vis du franc suisse. Ce dernier est maintenant manifestement surévalué en raison de son statut de valeur refuge. Et il est peu probable que cette situation s'inverse. Certes, d'autres pans de l'économie sont également soumis à ce désavantage. Mais l'agriculture familiale est, plus que n'importe quel autre secteur, entièrement liée aux coûts de production intérieurs et dans l'impossibilité de sous-traiter l'une ou l'autre phase de la production ailleurs qu'en Suisse. Le Conseil fédéral doit proposer, secteur par secteur, des solutions à ces difficultés. Dans le cas de l'agriculture, les soutiens aux marchés, directs ou indirects, sont l'instrument qui permet de compenser des situations de change durablement déséquilibrées, faute d'autre moyen. Nous pensons particulièrement au soutien à la production de lait transformé en fromage, ainsi qu'au maintien d'un droit de douane suffisant frappant les céréales.

- **Enveloppe budgétaire et objectifs de revenus de la branche**

Les autorités politiques en Suisse ne ménagent pas leur soutien aux secteurs économiques d'exportation. En témoignent les nombreux voyages à l'étranger des chefs successifs du Département de l'économie en vue de promouvoir les entreprises suisses à l'étranger. La signature de nombreux accords de libre-échange bilatéraux est également le signe de ce soutien. Ces efforts sont légitimes en vue d'accroître le bien-être économique de la po-

1

1

29

pulation. Toutefois, l'économie intérieure reste l'un des piliers de la prospérité dans notre pays. L'agriculture, liée au sol et soumise aux coûts de production élevés en Suisse, fait partie de cette structure économique intérieure solide et durable. Dans ces conditions, nous sommes surpris que les objectifs du Conseil fédéral ne visent pas à maintenir la substance économique du secteur agricole. Selon les modèles économétriques utilisés par la Station Agroscope ART, le revenu sectoriel serait réduit de 2,64 milliards pour la période 2005-2007 à 2,52 milliards à l'issue du programme 14-17. Encore faut-il remarquer que, si le revenu sectoriel s'améliore de quelque 100 millions de francs en regard de la simulation du maintien de la politique agricole actuelle, c'est en raison d'une économie de coûts. Or, l'expérience a montré qu'en dépit des prévisions économétriques réalisées jusqu'ici, la réduction prévue des coûts ne s'est jamais vérifiée.

Nous aurions souhaité dès lors qu'un objectif d'amélioration du revenu du secteur fasse partie de la stratégie générale pour le secteur agricole, seule mesure réelle de la vitalité d'une branche de l'économie.

- **Enveloppe budgétaire destinée à l'agriculture**

Nous saluons le fait que l'enveloppe budgétaire globale destinée à l'agriculture n'est pas réduite pour la période 2014-2017. Cependant, il n'est pas admissible que ces montants ne soient maintenus qu'au prix de prestations supplémentaires de l'agriculture, ainsi que l'affirme le Conseil fédéral. (Dans le journal Agri du 25 mars 2011, M. le Conseiller fédéral Johann Schneider-Ammann affirme : « le Conseil fédéral était devant le dilemme suivant : les mêmes prestations pour moins d'argent ou davantage de prestations pour autant d'argent. Il a clairement choisi la seconde option. ».)

Cette affirmation confirme l'appréciation générale que nous portons sur le nouveau système, à savoir que le maintien de la rétribution de l'agriculteur pour les prestations d'intérêt public qu'il fournit ne pourra être réalisé qu'au prix de prestations supplémentaires. Dans une période de prospérité économique sans précédent dans notre pays, cette conception visant à faire travailler plus pour, au mieux, maintenir une même rétribution, contribue à créer une discrimination sociale grave.

Pour le moins, l'enveloppe budgétaire destinée à l'agriculture doit être maintenue sans réduction et les taux de contributions calculés de manière telle que la totalité des montants prévus soient distribués. En outre, considérant la réduction continue de la part du budget agricole aux dépenses de la Confédération, Prométerre demande l'adaptation de l'enveloppe au renchérissement.

- **Axes stratégiques**

Axe 1. Production et approvisionnement sûr et compétitif

La stratégie *qualité* évoquée sous cet axe stratégique précise que l'agriculture doit utiliser de manière optimale le potentiel naturel de production, toutefois en observant les limites posées par la « portance » des écosystèmes. Cette vision conduit à des limitations dans la pleine utilisation des capacités de production et, en compensation, à valoriser mieux la qualité des produits. On relèvera que l'application du principe du Cassis de Dijon tel qu'introduit en Suisse sous forme unilatérale conduit de fait à l'importation de normes de production systématiquement choisies par les fabricants et commerçants suisses parmi les moins exigeantes de tous les pays européens. D'autre part, les attaques répétées des milieux de l'industrie alimentaire contre le projet du Conseil fédéral en matière de législation « Swissness » porte également atteinte à la promotion de la qualité. Dès lors, se dessinent dans notre pays des propositions incohérentes avec les ambitions de qualité affirmées dans le cadre de

29

1

PA 14-17, de sorte que l'atteinte de cet objectif de qualité reste incertaine.

Un approvisionnement sûr s'exprime également en termes de *quantités*. Depuis le changement de cap de la politique agricole au milieu des années nonante, notre taux d'auto-approvisionnement net n'a fait que régresser, passant en quinze ans de 58 % à 54 %. Cette évolution négative conduit à une dépendance accrue des importations pour assurer notre alimentation. Cette dépendance expose notre pays à la volatilité des marchés agricoles internationaux et aux risques de perturbations majeures de notre approvisionnement. En outre, la croissance de la population, évaluée à 0,6 % par an suppose, pour maintenir une part constante d'approvisionnement indigène, un accroissement la production dans une mesure identique. La conversion des paiements directs généraux pour une part importante vers l'incitation à des prestations non alimentaires va à l'encontre de l'objectif d'un approvisionnement sûr.

Dans le domaine encore de la production, Prométerre demande le renforcement de la position des producteurs face à ses partenaires des filières. De telles mesures sont indispensables pour accompagner l'agriculture dans le processus de démantèlement de la régulation des marchés.

Axe 2. Efficience des ressources

D'une manière générale, nous soutenons un objectif général visant à utiliser les ressources de la manière la plus efficiente possible. En revanche, nous refusons la surenchère des exigences dans ce domaine lorsqu'elles visent uniquement l'agriculture. Dans son rapport sur la stratégie fédérale de protection de l'air, du 11 septembre 2009, le Conseil fédéral, dressant un bilan et des perspectives dans ce domaine, ne fixe aucune exigence particulière en matière de trafic routier et d'aviation, notamment. Pour ces secteurs, il renonce à de nouvelles mesures visant à réduire les émissions d'oxyde d'azote, de COV et de poussières fines avant 2020, en raison des incertitudes frappant les prévisions. En revanche, une batterie de mesures contraignantes seront mises en place pour réduire les émissions d'ammoniac dans l'agriculture. Cette concentration des moyens s'apparente à l'usage du canon pour tuer les mouches. En effet, les émissions d'ammoniac se trouvent aujourd'hui à peu de chose près au même niveau que celles relevées pour l'année 1900. A ce qu'on sache, l'environnement ne se portait pas si mal en raison des émissions d'ammoniac au début du XXème siècle ! Les mesures en matière de réduction d'ammoniac forment l'un des pivots de cet axe stratégique. Il en découlera des coûts de production supplémentaires et inutiles pour l'agriculture, après une période de soutien de « lancement ». Toute cette gesticulation autour du NH3 prêterait à sourire si elle ne portait atteinte très directement à l'objectif d'amélioration du revenu de la branche.

Axe 3. Vitalité et attractivité de l'espace rural

Le soutien aux paysages cultivés et le développement de l'espace rural en harmonie avec les autres occupants de ces régions est une option positive que nous saluons. A notre avis, les aides aux paysages cultivés devraient encore être accentuées. Des moyens doivent être libérés en vue de favoriser la prestation des agriculteurs de plaine en faveur de paysages cultivés agréables.

Axe 4. Encouragement à l'innovation et à l'esprit d'entreprise

Nous nous élevons contre le principe affirmé selon lequel l'augmentation de la productivité rend possible une réduction du soutien accordé au

secteur agroalimentaire et, par conséquent, sa dépendance aux aides publiques. Réduire encore le soutien au secteur agroalimentaire en raison de l'augmentation de la productivité consiste en définitive à confisquer les gains de productivité de l'agriculture, de sorte que l'objectif de réduire l'écart des revenus du secteur primaire en regard des salaires comparables continue de s'éloigner.

- **Paiements directs**

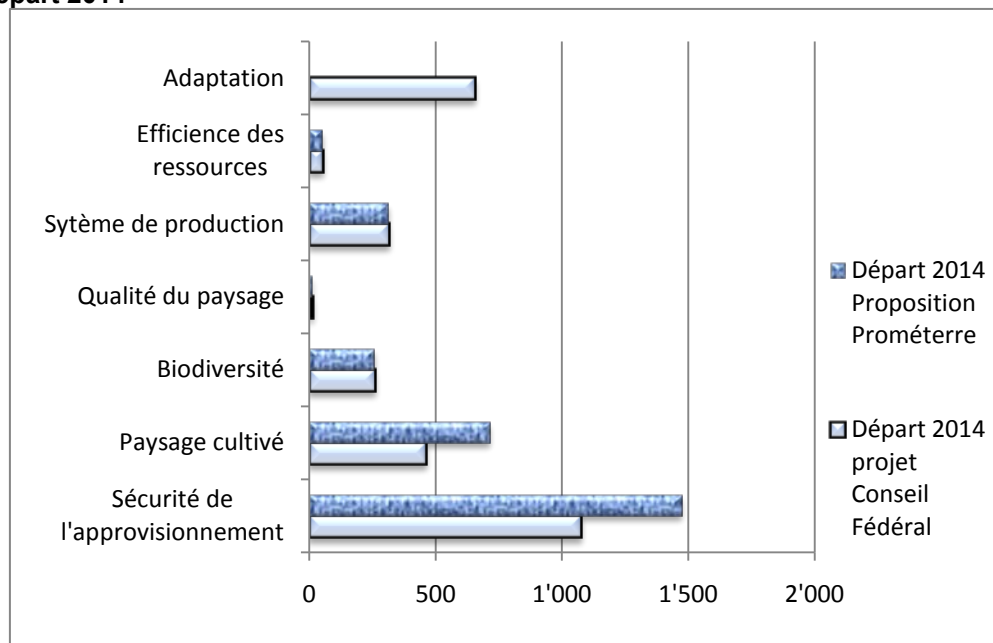
Sur le plan purement conceptuel, il est séduisant de viser une meilleure relation entre les objectifs et les instruments des paiements directs. Nous soutenons les efforts entrepris dans ce but, avec toutefois des objections importantes :

- o Le schéma ci-dessous résume notre position vis-à-vis de la répartition des paiements directs dans les différents instruments prévus. Globalement, nous refusons la contribution à l'adaptation. Destinée à garantir une évolution socialement supportable de l'agriculture, cette contribution est en fait une sorte de gisement d'économies pour les finances fédérales. La conversion de ces montants dans des prestations nouvelles et supplémentaires entraîne en réalité une réduction de la rétribution des prestations fournies actuellement par l'agriculture, ce que nous ne saurions admettre.
- o Par ailleurs, nous plaidons pour une stabilité des exigences en termes de prestations écologiques à niveau de rémunération égale. Dès lors, si des prestations supplémentaires sont fournies, elles doivent l'être avec des moyens financiers supplémentaires, venant augmenter l'enveloppe actuelle des paiements directs. D'une manière générale, les exploitants agricoles relèvent que les surcoûts et le travail supplémentaire exigés de leur part pour fournir les prestations nouvelles (mise en réseau, qualité, etc.) sont sous-évalués. Il en est de même des coûts administratifs pour les services publics cantonaux.
- o Enfin, nous souhaitons que les contributions pour les animaux consommant des fourrages grossiers soient maintenues. Dans la logique de notre proposition de répartition des paiements directs, nous nous prononçons pour une contribution par tête de bétail. Des contributions à l'hectare trop élevées entraînent en effet des effets pervers, notamment un transfert vers le propriétaire foncier pour les surfaces affermées. C'est donc l'abandon de la contribution à l'adaptation au profit d'une contribution supplémentaire à la sécurité d'approvisionnement qui permet de financer les contributions UGBFG et GACD. Par ailleurs, une partie du montant prévu au titre de la contribution à l'adaptation devrait être reconvertie dans les contributions aux paysages cultivés, permettant ainsi de rémunérer la prestation fournie en plaine au titre de l'entretien d'un paysage attrayant au travers de la culture des champs.

9

17

Répartition des paiements directs : Proposition de Prométerre pour la situation de départ 2014



• Conclusions

Dans sa forme actuelle, Prométerre rejette PA 2014-2017 avec détermination. La réalisation des quatre revendications qui suivent nous permettrait cependant d'entrer en matière :

1. Abandon total des contributions à l'adaptation et transfert du budget correspondant sur les contributions à la sécurité de l'approvisionnement et au paysage cultivé ;
2. Maintien des UGBFG comme critère d'octroi des paiements directs, parallèlement au critère de la surface ;
3. Redimensionnement des mesures écologiques de façon à stopper l'érosion de notre taux d'auto-approvisionnement ;
4. Financement d'éventuelles nouvelles prestations écologiques par un budget additionnel en lieu et place d'un transfert opéré au détriment des paiements directs généraux.

Si les conditions d'entrée en matière étaient réunies, les autres demandes d'adaptation sont exposées dans les observations et propositions figurant ci-après, article par article.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 2 Mesures de la Confédération	Maintien de l'art. 2, al. 1, let. b) de la loi actuelle sans changement. (..) <i>b. <u>rémunérer</u> encourager au moyens de paiements directs, les prestations écologiques et celles d'intérêt public fournies par les exploitations paysannes cultivant le sol ;</i> (...)	Une rémunération sous-entend un équilibre entre prestations et rétribution de celles-ci et en quelque sorte une clause d'un contrat. L'encouragement évoque au contraire la participation morale à l'effort que d'autres accomplissent. C'est un terme faible qui préfigure un affaiblissement du contrat entre l'agriculture et la société, tel que fixé à l'art. 104 de la Constitution. Et précisément, la nouvelle formulation n'est pas conforme à l'art. 104, al. 3, let. a) de la Constitution : « <i>elle (la Confédération) complète le revenu paysan par des paiements directs au fin de <u>rémunérer</u> équitablement les prestations fournies, (...)</i> ». Nous rejetons la formulation proposée pour l'art. 2, al.1, let. b)	4
	Art. 2, al. 3 Nous soutenons l'introduction du nouvel al. 3 ; <i>Les mesures visées à l'al. 1 soutiennent l'orientation de l'agriculture et de la filière alimentaire sur une stratégie de qualité commune.</i>	L'introduction de l'al. 3 permet la mise en place d'une stratégie commune de qualité pour les secteurs agricoles et agroalimentaires. La mise en œuvre efficace de cette disposition nécessite cependant que les rapports entre les différents échelons des filières restent équilibrés et équitables. Il est nécessaire d'introduire dans la loi sur l'agriculture une adjonction permettant d'éviter que, au sein d'une filière de production, l'un des partenaires use de sa position de force pour imposer à ses partenaires des pratiques commerciales coercitives. Nous nous référons notamment à la décision prise par la COMCO dans l'affaire Lüchinger & Schmid. Nous demandons que, par un complément à l'art. 2, par exemple, toute entreprise qui abuse de sa position de force envers d'autres échelons de la filière, entravant ainsi l'accès d'autres entreprises à la concurrence ou son exercice, ou désavantageant les partenaires commerciaux, soit réputée illicite, que cette entreprise ait ou non une position dominante au sens de la LCart.	4
	Art. 2, al. 4	Le concept de souveraineté alimentaire désigne le droit pour un peuple, un pays, ou un groupe de pays, de définir lui-même sa politique agricole et alimentaire et de déterminer lui-même	3

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Nous soutenons la proposition de la majorité de la CER-N soit : « <i>les mesures prises par la Confédération se fondent sur le principe de la souveraineté alimentaire pour prendre en compte les besoins des consommateurs en produits suisses diversifiés, durables et de bonne qualité.</i> ».	comment les denrées alimentaires sont produites. Ajouter, comme le fait le Conseil fédéral dans le rapport explicatif : « <i>pour autant que les accords internationaux qu'il a passés soient respectés</i> » vide complètement la notion de souveraineté alimentaire de sa substance. C'est précisément pour éviter d'avoir les mains liées par les accords internationaux que chaque pays doit pouvoir définir lui-même sa politique agroalimentaire. La notion de souveraineté alimentaire doit donc être inscrite dans la loi. S'agissant de sa formulation, nous nous rallions à la proposition de l'Union suisse des paysans (USP).
Art. 3 Introduction de la notion d'activité para-agricole	Art. 3, al. 1 L'agriculture comprend : (a à c) <i>d) des activités para-agricoles</i>	La diversification des activités de l'agriculture, largement appelée des vœux des autorités fédérales, nécessite d'inclure dans la définition de l'agriculture la notion d'activité para-agricole. Nous soutenons la proposition de l'USP. Les activités prises en considération devront être en rapport direct avec la production agricole.
Art. 5 Revenu	Des mesures pour améliorer les revenus des familles paysannes doivent être prises conformément à l'art. 5, al. 2.	Avec l'USP, nous constatons que cet article n'est pas appliqué et nous demandons à la Confédération de prendre les mesures nécessaires de manière à le respecter. Les revenus agricoles, correspondant à quelque 60 % du revenu comparable, sont « <i>très inférieurs au niveau de référence</i> », selon l'art. 5 al. 2. Le Conseil fédéral est donc prié de prendre des mesures temporaires visant à améliorer ces revenus.
Art. 6 Enveloppe financière	Compte tenu de la diminution croissante de la part du budget de la Confédération destinée à l'agriculture, nous demandons que le montant de l'enveloppe financière ne soit pas intégré à un éventuel nouveau programme d'économie de la Confédération.	Jusqu'ici, en dépit de la réduction du nombre d'exploitations agricoles, les prestations d'intérêt public ont toutes été fournies en atteignant, sauf de rares exceptions, les objectifs assignés. Elles doivent être rémunérées à leur juste valeur et l'enveloppe financière adaptée en conséquence. Si des prestations supplémentaires sont requises, elles doivent être rémunérées en plus.

2

2

29

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	tion.		
Art. 8 Mesures d'entraide	Art. 8, al. 2 à compléter comme suit : « ² Par organisation d'une branche (interprofession), on entend (...) <i>Les organisations ayant pour but la promotion d'un ou plusieurs produits au bénéfice d'une signe officiel de qualité sont également concernées</i> »	Nous soutenons la demande formulée par l'association suisse des AOC-IGP visant à étendre également aux filières IGP la possibilité d'imposer la force obligatoire aux non-membres lors de mesures d'entraide promotionnelles.	5
Article 8b) Interdiction du dumping des prix	Introduction d'un nouvel art. 8 b) Art. 8b) <i>Les produits d'origine agricole et les matières premières ne peuvent pas être vendues à un prix inférieur à leur prix d'acquisition.</i>	L'ancrage des mesures d'entraide de la branche et des producteurs dans la loi sur l'agriculture est central. Nous soutenons cette proposition de l'USP qui vise à interdire le dumping sur les prix.	5
Art. 9 Soutien des mesures d'entraide	Art. 9, al. 1 <i>si les mesures d'entraide prévues à l'art. 8, al. 1, sont compromises (...) le Conseil fédéral édicte des dispositions (...)</i> Art. 9, al. 3 Pour ce qui est d'adapter la production et l'offre	La formulation potestative est insuffisante dans le cas où les mesures prévues dans le cadre de l'art. 8, al. 1 ne sont pas respectées. Limitier les possibilités d'adaptation de la production aux exigences du marché en cas de si-	5

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	aux exigences du marché, le Conseil fédéral peut uniquement édicter des dispositions pour faire face à des développements extraordinaires, non liés à des problèmes d'ordre structurel	tuations extraordinaires seulement est en contradiction avec l'objectif stratégique de qualité étendu à l'ensemble des secteurs en aval de l'agriculture. La réalisation de cet objectif exige la coordination des objectifs commerciaux de manière permanente et pas seulement en situation exceptionnelle.
Art. 11 Amélioration de la qualité et de la durabilité	Nous acceptons la modification de l'art. 11 avec des adaptations. <i>Art. 11, al. 1 la Confédération peut soutenir à titre subsidiaire des mesures collectives de producteurs, de transformateurs ou de commerçants qui contribuent à garantir ou à améliorer la qualité ou la durabilité des produits et des processus, dans leurs dimensions économique, écologique et sociale.</i>	La notion de durabilité est essentiellement comprise sous son acception écologique. Nous demandons que l'amélioration de la durabilité concerne également le revenu des familles paysannes, pilier économique de la durabilité.
Art. 12 Promotion des ventes	Art. 12, al.3 : ³ <i>La Confédération peut apporter son soutien aux activités décrites à l'al. 1, notamment les mesures prises dans les domaines suivants</i> <i>a) <u>Relations publiques</u> ;</i>	Maintien du texte actuel fixant l'énumération des domaines dans lesquels la Confédération peut apporter son soutien. Tels que proposé, le nouvel alinéa 3 est rédigé en termes trop généraux et, cas échéant, ne permettra plus le soutien des mesures énumérées exhaustivement dans la loi actuelle. Nous proposons la rédaction ci-contre.

4

4

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b) <u>Promotion des ventes ;</u> c) <u>Publicité générale pour l'agriculture suisse ;</u> d) <u>Prospection du marché</u>	
Art. 13 b) (nouveau) Assurance contre les risques liés aux aléas du climat et du marché	Introduire un nouvel article. <i>Art. 13 b) La Confédération peut participer au financement des mesures visant à limiter les risques des agricultrices et des agriculteurs dus aux facteurs climatique, météorologique et sanitaires, et ainsi qu'en perspective d'une augmentation de la volatilité des prix.</i>	Nous faisons nôtre la proposition de l'USP dans le cadre d'une assurance contre les risques. Il n'est pas équitable de renvoyer les producteurs et les acteurs de la filière agroalimentaire à assumer seuls la gestion des risques, notamment ceux liés à une augmentation de la volatilité des prix. C'est en effet en raison de la politique généralisée d'ouverture des marchés que la volatilité des prix, néfaste tant pour le consommateur que pour le producteur, s'accroît sans cesse. Notre pays n'est bien sûr pas le seul responsable de cette évolution. Il n'en demeure pas moins que le Conseil fédéral est partie prenante à cette libéralisation des marchés agricoles. Dans d'autres pays, des assurances multirisques climatologiques sont pris en charge par les pouvoirs publics. Comme d'autres gouvernements, le Conseil fédéral doit adopter des mesures supplémentaires en vue de limiter les risques liés aux aléas du climat comme du marché. Il en va de la sécurité alimentaire du pays. L'actualité alimentaire en Europe démontre en outre la nécessité de mesures d'assurance contre les risques sanitaires. Le soutien des Etats dans ce domaine est indispensable.
Art. 17 Droit de douane à l'importation	Modification de l'art. 17 <i>Art. 17 les droits de douane à l'importation doivent être fixés compte tenu de la situation de l'approvisionnement dans le pays et des débouchés existants pour les produits suisses similaires, ceci dans le but d'assurer un auto-approvisionnement net moyen de 60 % en produits agricoles indigènes.</i>	La cible d'un taux d'auto-provisionnement minimum découle de l'inscription dans l'art. 2 du principe de la souveraineté alimentaire. La fixation d'un taux d'auto-provisionnement net moyen permet d'éviter d'entrer dans des discussions sans fin lorsqu'il s'agira de concrétiser le principe général. D'emblée, nous nous opposons à la réduction des droits de douanes sur les céréales panifiables et la farine. En tant que canton producteur d'environ 30 % des céréales suisses, nous soutenons pleinement l'avis de la FSPC demandant un retour au droit de douane fixe. Celui-ci doit être fixé au minimum à CHF 23.-/q.

5

5

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 18 Produits issus de modes de production interdits	Modification de la loi sur les entraves techniques au commerce liées au mode de production des denrées alimentaires : sortir les denrées alimentaires du principe	Bien que les produits issus de mode de production interdits en Suisse constituent une exception au principe général de la LETC, il apparaît à l'expérience que les denrées alimentaires importées au titre du Cassis de Dijon contribuent à un abaissement généralisé de la qualité des produits et à la confusion dans l'étiquetage et la désignation des produits. Cette tendance va complètement à l'encontre de la stratégie qualité des produits voulue par la présente loi. Nous demandons en conséquence de sortir les denrées alimentaires de la réglementation dite du Cassis de Dijon.	5
Art. 22 Répartition des contingents tarifaires	Tenir compte des demandes des filières quant à la répartition des contingents tarifaires, notamment pour la filière viande.	Le développement de cette proposition interviendra sous art. 48.	7
Art. 27 Observation du marché	Renforcer les mesures d'observation des marchés à tous les échelons de la filière	L'observation du marché doit être notablement renforcée dans le domaine de la répartition des marges aux différents échelons des filières. Elle doit être étendue à certains produits transformés, particulièrement cruciaux pour la mise en valeur des matières premières agricoles. De fait, cet article est en relation avec l'art. 182 relatif à la détection des fraudes. Nous renvoyons à notre commentaire à ce sujet.	5
Art. 28 Economie laitière – champ d'application	Nous acceptons la modification de l'art. 28, al. 2.		7
Art. 30 à 36 a) Orientation de la production dans le domaine du contingentement laitier		L'abrogation des articles du contingentement laitier est inévitable, malgré le marasme qui découle de l'absence de mesures d'encadrement du marché ensuite de la fin des quotas publics.	7
Art. 36 b) Contrat d'achat de lait	Nous refusons la suppression de l'obligation de contracter, avec les compléments ci-dessous :	L'obligation de conclure des contrats de livraison de lait d'une durée minimale d'un an permet de renforcer la position des producteurs, certes dans une faible mesure. Un contrat annuel apporte cependant une meilleure sécurité, pour autant qu'il comporte les prix et quantités. La gestion du marché laitier est impossible sans l'établissement de contrat.	7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Art. 36 b), al. 2 <i>Des contrats doivent être conclus à tous les échelons entre producteurs, organisations et transformateurs. Ils doivent être conclus par écrit et ne peuvent pas être modifiés pour une durée minimale d'une année. Une prolongation est possible pour une durée minimale d'une année. Les contrats comportent des prescriptions sur la quantité, le prix et les modalités de paiement.</i> Art 36 b), al. 5 : <i>Supprimer</i> Art. 36 b), al. 5 nouveau : <i>Le Conseil fédéral adopte par voie d'ordonnance les dispositions concrètes relatives aux contrats d'achat de lait. Il définit les sanctions envers les producteurs, les organisations et les transformateurs cas de violation des obligations contractuelles.</i>	Nous soutenons la proposition de la FPSL quant au nouvel art. 36b), al.2. Les modalités doivent être fixées par l'autorité fédérale, notamment dans le domaine des sanctions, sans lesquelles la législation reste lettre morte.
Art. 38 Supplément versé pour le lait transformé en fromage.	Art. 38, al. 2, complément : <i>Le Conseil fédéral détermine le montant du supplément et les</i>	L'échelonnement du supplément en fonction de la teneur en matière grasse vise à ne pas inciter à la production de fromage maigre. Un soutien différencié selon la teneur permet d'éviter la production de matière grasse du lait conjointement à la perception du supplément. Cette mesure a le soutien de l'ensemble de la branche. Il convient d'en fixer le principe dans

7

7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>conditions d'octroi. <u>Il peut échelonner le montant en fonction de la teneur en matière grasse.</u></i>	la loi.
	Nous demandons la reconduction de l'art. 38, al. 3 sans limitation de période Art. 38, al. 3 <i>Le supplément de 15 centimes applicable le 1^{er} janvier 2007 2011 est reconduit durant la période 2008 à 2011.</i> Le Conseil fédéral peut adapter le montant du supplément compte tenu de l'évolution des quantités et en fonction des crédits autorisés <u>accordés</u>.	Nous nous opposons à la suppression de l'art. 38, al. 3. Le montant du supplément pour le lait transformé en fromage constitue un élément central du soutien à la production laitière, il doit être ancré dans la loi. Le contexte et les conditions du marché sont les mêmes aujourd'hui que lors de l'adoption de la PA 2011. Compte tenu de la proposition formulée sous art. 39, il est admis que la conversion partielle du supplément fromager pourrait conduire à une réduction de celui-ci à <u>13 ct, simultanément à une augmentation à 6 ct.</u> du supplément non-ensilage.
Art. 39 Supplément de non-ensilage	Proposition identique à celle de l'art. 38, al. 3. Art. 39, al. 3 <i>Le supplément de 3 centimes applicable le 1^{er} janvier 2007 2011 est reconduit durant la période 2008 à 2011.</i> Le Conseil fédéral peut adapter le montant du supplément compte tenu de l'évolution des quantités en fonction des crédits autorisés <u>accordés</u>.	Le maintien de la mention du montant du supplément de non-ensilage dans la loi elle-même a une justification identique à celle exposée à l'art. 38, al. 3. Avec AGORA, nous proposons d'étudier la possibilité d'augmenter le supplément de non-ensilage afin de soutenir la production de fromage au lait cru produit à l'aide de fourrages non ensilés, soit à raison de <u>6 ct au lieu de 3 ct.</u> Les montants nécessaires sont repris, en tout ou en partie, du supplément sur le lait transformé en fromage.
Art. 40 à 42 Promotion des ventes dans le	Soutenir les aides à la promotion, ainsi qu'à l'exportation tant	Les articles 40 à 42 ne sont effectivement plus en vigueur depuis le 1 ^{er} janvier 2009. Cependant, la situation du marché du lait et des produits laitiers étant complètement déstabilisée, il

7

7

7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
pays, aide à l'exportation, importation de beurre	que les accords internationaux (OMC) le permettent. Limiter les importations de beurre dans le cadre du contingent tarifaire.	serait nécessaire de remplacer les mesures abrogées par des instruments de stabilisation. S'agissant de la production laitière, il convient de tenir compte du fait que la production nécessite de longs délais de réaction en raison du cycle de production des vaches laitières.
Art. 48 Répartition des contingents tarifaires	Réintroduction de la prestation en faveur de la production suisse en tant que critère pour la répartition d'une partie des contingents d'importation, soit 50 % des contingents d'importation de viande de bœuf et de mouton, ainsi que 1/3 des contingents de viande de volaille, de cheval et de chèvre, ainsi que les morceaux parés de la cuisse de bœuf, devront être répartis selon les critères d'une prestation en faveur de la production suisse.	La réintroduction du principe de la prestation en faveur de la production suisse, soit de lier les contingents tarifaires aux abattages d'animaux en Suisse a pour but de revitaliser la demande de bétail indigène. Par ailleurs, comme les recettes provenant de la mise en adjudication des contingents étaient jusqu'ici attribuées à la Caisse générale de la Confédération, cette modification ne doit pas avoir pour conséquence une réduction du budget fédéral pour l'agriculture en général et pour la filière de la viande en particulier. Passant par la Caisse générale de la Confédération, ces montants ont servi, pour une partie d'entre eux, au financement de l'élimination des sous-produits animaux, allégeant d'autant les finances fédérales. Afin de maintenir les soutiens à l'élimination des sous-produits animaux, laquelle est dictée par des impératifs de santé publique et pas uniquement par le soutien à l'agriculture, la proposition de nouvelle répartition des contingents tarifaires doit être liée à la suppression de l'art 37, al.5, de la loi du 1 ^{er} juillet 1966 sur les épizooties(cf. ce point en p. 30).
Art. 52 Contribution destinée à soutenir la production d'œufs suisses	Maintenir le soutien de la production des œufs suisses dans les exploitations paysannes. Art. 52, al. 1, let. a. A maintenir	La production d'œufs suisses correspond à quelque 45 % de la demande indigène. Cette production devrait pouvoir être accrue à hauteur de 50 % des besoins. Ce seuil constitue une cible psychologique. On voit que des propositions visant à définir la production indigène minimale en vue d'obtenir le droit à l'indication de provenance suisse (Swissness) vont dans ce sens. Par ailleurs, la production d'œufs dans des exploitations paysannes évite la production industrielle. Il n'est ainsi pas inutile de soutenir les investissements faits par les familles paysannes

7

7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		dans cette production.
Art. 54 Sucre	Sur le principe, nous acceptons la conversion des art. 54 et 56 de manière à permettre l'allocation de contributions à des cultures autres que celles indiquées spécifiquement. L'art. 54 al. 1 doit être rédigé dans la forme impérative et non potestative, soit : <i>« La Confédération peut allouer alloue des contributions à des cultures particulières (...).</i>	La nouvelle rédaction ne mentionne plus les cultures qui sont soutenues. Il va de soi que l'agriculture demande de maintenir les aides spécifiques aux betteraves sucrières, aux oléagineux et aux légumineuses à graines. S'agissant des céréales, nous nous opposons énergiquement à la conception du Conseil fédéral qui, pour améliorer l'attractivité de la culture de céréales fourragères, entend réduire la protection douanière des céréales panifiables. Cette manière de décourager les autres cultures représente un nivellement par le bas. Ce serait une pression supplémentaire intolérable sur les revenus des grandes cultures, fortement représentée en Suisse romande. C'est pourquoi nous demandons que la Confédération relance l'intérêt pour la culture des céréales fourragères par des contributions particulières supplémentaires.
Art. 55 Céréales	L'abrogation de l'art. 55 est acceptée sous conditions.	Prométerre se rallie aux avis de la FSPC et de l'USP qui ont indiqué les conditions dans lesquelles l'agriculture accepte l'abrogation de l'art. 55 par reprise de ces dispositions dans les articles 9, 13 et 17 de la loi. Si cette manière de procéder n'est pas admissible du point de vue de la systématique du droit, nous demandons de maintenir l'art. 55 sans modification.
Art. 56 Oléagineux et légumineuses à graines	Nous nous référons aux commentaires sur l'art. 54.	
Art. 58 Fruits et légumes	Nous demandons de modifier l'al. 2 de la manière suivante : <i>« La Confédération alloue des contributions à la production de fruits et légumes afin de compenser le désavantage de ces exploitations dans l'accès aux</i>	En raison du mode d'attribution des paiements directs, fondé sur les surfaces, les arboriculteurs et maraîchers sont relativement défavorisés par rapport à leurs collègues éleveurs ou cultivateurs de grandes cultures. Nous proposons en compensation des aides aux cultures spéciales, comme prévu pour les autres cultures à l'art. 54. Les cultures innovantes sont le levain de l'agriculture entrepreneuriale. On peut notamment

8

8

8

8

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>paiements directs</i> ». Al. 3 nouveau : <i>„Elle peut octroyer des contributions aux cultures innovantes.</i>	penser à l'installation de vergers truffiers dont l'intérêt a été manifesté au travers, précisément, des soutiens de la Confédération au lancement et à l'installation de ces vergers. Il serait regrettable d'y renoncer ; cela tuerait les projets en cours et, qui sait, la possibilité que le Conseil fédéral partage un jour un spaghetti al tartufo nero della Svizzera, ce qui serait, convenons-en, éminemment regrettable.
Art. 59 Matières premières renouvelables	Nous demandons le maintien de l'art. 59 en modifiant l'alinéa 1, let. b) comme suit : <i>« b) La transformation, dans des installations pilotes ou de démonstration, de matières premières pouvant aussi servir de denrées alimentaires».</i>	Les récents événements au Japon vont obliger nos sociétés à prendre des mesures radicalement nouvelles en matière de fourniture d'énergie. On peut donc s'attendre à un regain d'intérêt pour les matières premières renouvelables. Il est important que la Confédération ne se prive pas d'avance d'une base légale pour le soutien à ces matières premières, afin de stimuler, du moins dans une phase initiale, la production d'énergie renouvelable. Par ailleurs, en vue de maintenir l'activité de l'entreprise de biodiesel EEE à Etoy, seule entreprise de ce type en Suisse, des contributions doivent pouvoir être à nouveau allouées. En effet, les restrictions concernant les écobilans des biocarburants sont si mal adaptées à la production en Suisse et si restrictives qu'elles ne permettront pas à cette entreprise de poursuivre son activité. Or, celle-ci est particulièrement utile pour la régulation du marché des oléagineux à graines, principalement du colza.
3. Paiements directs		
Art. 70 Principes et conditions	Nous ne pouvons pas accepter les modifications de l'art. 70 telles que proposées et demandons les modifications suivantes : Art. 70, al. 1) <i>« des paiements directs sont octroyés aux exploitants d'entreprises agricoles dans le but de les encourager rémunérer conformément aux à</i>	Personne ne fournit des prestations supplémentaires sans rémunération correspondante. C'est pourquoi le principe « fournir des prestations supplémentaires pour la même rémunération » ne peut pas être accepté. Quant à la rémunération, nous nous référons aux commentaires de l'art. 2.

8

9

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	fournir des prestations d'intérêt public qu'elles fournissent.	
Art. 70, al. 2	<i>Les paiements directs comprennent :</i> <i>a) Les contributions aux paysages cultivés ;</i> <i>b) Les contributions à la sécurité de l'approvisionnement ;</i> <i>c) Les contributions à la biodiversité ;</i> <i>d) Les contributions à la qualité du paysage ;</i> <i>e) Les contributions au système de production ;</i> <i>f) Les contributions à l'efficacité des ressources ;</i> <i>g) Les contributions à l'adaptation</i>	Comme déjà indiqué, nous refusons catégoriquement le principe des contributions à l'adaptation. Cette contribution peu de chagrin vise en définitive à réduire le montant des paiements directs. Ainsi que l'a déclaré ouvertement le Conseiller fédéral Johann Schneider-Amman dans un interview paru dans le Journal Agri le 25 mars 2011, « <i>Le Conseil fédéral était devant le dilemme suivant : les mêmes prestations pour moins d'argent ou davantage de prestations pour autant d'argent. Il a clairement choisi la seconde option</i> ». Or, il devient de plus en plus évident que l'agriculture ne sera pas en mesure de fournir suffisamment de prestations pour compenser la réduction de la contribution à l'adaptation, soit que les surfaces destinées à la biodiversité ne puissent être accrues suffisamment, soit, surtout, parce que les ressources en main-d'œuvre ne seront pas suffisantes pour permettre à la fois la fourniture de prestations nouvelles en supplément simultanément à la production de biens alimentaires permettant de garantir un taux d'auto-approvisionnement constant pour une population en croissance. La réalité est que, sans doute, compte du tenu du système mis en place, les agriculteurs fourniront plus de prestations pour moins d'argent. En tout état de cause, les prestations fournies par les agriculteurs sont d'ores et déjà importantes et justifient pleinement le niveau actuel des paiements directs. Si les exploitations diminuent en nombre et, par voie de conséquence, reçoivent nominalement des paiements directs plus élevés, ce n'est que le juste prix des gains de productivité énormes que ce secteur enregistre depuis de nombreuses années (et bien avant la nouvelle politique agricole de 1999). Nous relevons encore que, pour l'heure, la contribution à la qualité du paysage (let. d) est particulièrement peu claire. Les critères de la beauté d'un paysage sont subjectifs et variables dans le temps. Le paysage est créé par l'exploitation agricole. Les autres paramètres du paysage (forêts, zones naturelles), reposent, eux, sur d'autres bases légales. Il conviendra de clarifier les critères. En outre, une grande partie des montants alloués seront consacrés à des coûts de transaction et échapperont aux principaux prestataires de la qualité du paysage : les paysans. Au demeurant, si les critères d'allocation de cette contribution ne peuvent être fixés simplement et avec sûreté, il faudra purement et simplement abandonner cette contribution et

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		réaffecter les montants prévus à la contribution au paysage cultivé. Enfin, nous tenons à préciser que la nouvelle subdivision des paiements directs ne devra en aucun cas servir de prétexte à un aménagement du territoire agricole en fonction des demandes spécifiques des autres secteurs de la population.
Art. 70, al. 3	<i>Le Conseil fédéral fixe le montant des contributions. Ce faisant, il tient compte de l'ampleur des prestations d'intérêt public fournies, <u>et</u> du travail à effectuer pour fournir ces prestations. Et des recettes pouvant être réalisées sur le marché.</i>	La rétribution équitable des prestations fournies doit être rétribuée pour elle-même. La rétribution ne doit pas être réduite en fonction des recettes pouvant être réalisées sur le marché.
Art. 70 a) (nouveau) Conditions	Nous demandons les modifications suivantes : Art. 70 a), al. 1 Les paiements directs sont octoyés à condition : (...) d) que les surfaces ne soient pas situées dans une zone à bâtir légalisée selon la loi sur l'aménagement du territoire. e) qu'une charge de travail minimale exprimée en unité de main-d'œuvre standard soit atteinte dans l'entreprise exploitée ;	d) Nous demandons de maintenir le versement des paiements directs pour les surfaces sises en zones à bâtir. La sauvegarde des surfaces cultivées est un objectif stratégique que nous partageons entièrement (axe prioritaire no 2). Néanmoins, l'aménagement du territoire ne ressortit pas à la loi sur l'agriculture. Dans la mesure où les prestations d'intérêt public sont fournies sur ces surfaces, ces prestations doivent être soutenues également. Au surplus, supprimer les paiements directs dans les zones constructibles au motif de maintenir la surface cultivable est inefficace. Ce ne sont pas les paiements directs qui déterminent le choix de construire ou non. Au demeurant, certaines exploitations disposent en fermage d'importantes surfaces en zones à bâtir. Si elles n'étaient plus éligibles aux paiements directs, cela signifierait tout bonnement la fin de l'entreprise. e) Une charge de travail minimale exprimée en UMOS doit être exigée. Cependant, l'élévation de 0,25 à 0,4 n'est pas justifiée. L'adaptation des normes de travail par unité permet de tenir compte suffisamment des progrès techniques. Au demeurant, de nombreuses exploitations taxées d'entreprises gérées à titre de loisirs sont en réalité des entreprises exploitées à temps partiel, type d'exploitation que le Conseil fédéral n'entend pas défavoriser. Tel est en particu-

9

11

10

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	h. <i>que l'exploitant réponde à des exigences concernant la formation professionnelle agricole. Le Conseil fédéral règle les modalités et décide des exceptions</i> i) (nouveau) <i>« que les valeurs limites pour la somme des contributions par unité de main-d'œuvre standard ne soient pas dépassées ».</i>	lier le cas en Suisse romande. En conclusion, il y a lieu de maintenir la charge minimale en travail à 0.25 UMOS. S'agissant de la modification des facteurs UMOS, nous demandons d'ores et déjà des ajustements de l'Oterm, le moment venu. Les incidences d'une adaptation des facteurs, aussi justifiée peut-elle paraître compte tenu du progrès techniques seraient beaucoup trop importantes en matière d'aide aux structures et de droit foncier rural. Si les adaptations des UMOS par branche que nous demandons (cf, art. 177) ne sont pas acceptées, alors nous requérons une réduction des seuils d'accès aux aides aux investissements et à l'aide aux exploitations à hauteur de 1 UMOS. Par ailleurs, nous demandons d'ores et déjà que les travaux qu'une entreprise effectue pour mettre en valeur sa propre production afin de la commercialiser en direct, de même que les activités de para-agriculture directement liées à l'entreprise agricole, soient prises en considération dans le calcul des UMOS, selon des modalités à définir. h. Prométerre souhaite maintenir les dispositions existantes en matière de formation professionnelle, notamment la formation dite « OPD ». Les personnes qui suivent cette formation sont, pour la plupart, de futurs exploitants au bénéfice d'autres expériences professionnelles. Ils apportent dynamisme et ouverture d'esprit dans le métier. Sur le même sujet, relevons que la profession de caviste fait partie du champ professionnel de l'Ortra AgrAliForm. La formation de caviste doit ainsi valoir respect de la condition de l'art. 70a, al.1, let. h. i. Nous nous rallions à la position de l'USP qui propose de maintenir des valeurs limites pour la somme des contributions par UMOS. Cette disposition est justifiée par la nécessité d'éviter des critiques risquant de mettre en cause l'acceptation du futur système. D'autre part, une contribution maximale par UMOS donne une chance meilleure à la proposition de supprimer les limites de revenu et de fortune. Il conviendra d'adapter le plafond afin de tenir compte de la réduction des normes UMOS par unité de surface ou d'UGB. Par ailleurs, nous sommes d'accord avec la suppression des limites de revenu et fortune, de même qu'avec l'abandon des échelonnements.

10

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 70 a), al. 2 et al. 3	Suppression de l'art. 70 a), al. 2, let. d) « une exploitation conforme aux prescriptions des objets inscrits dans les inventaires fédéraux d'importance nationale selon la loi fédérale du 1^{er} juillet 1966 sur la protection de la nature et du paysage ; »	Nous admettons, sauf exception, la teneur des al. 2 et 3 de l'art. 70 a). Toutefois, d'une manière générale, nous refusons toute surenchère dans les exigences des prestations écologiques requises (PER). Cette règle est valable tant pour l'al. 2 que l'al. 3. S'agissant des objets inscrits aux inventaires selon la LPN, nous nous opposons catégoriquement à ce qu'ils soient désormais inclus dans les exigences de base des PER. Il s'agit de prestations supplémentaires fournies par les agriculteurs, qui entraînent des réductions de rendement. Ces prestations relèvent de la LPN et doivent être indemnisées par le biais de cette législation. Au demeurant, ce type purement environnemental fait l'objet de conventions particulières et donc d'engagement volontaire et réciproque entre l'exploitation et, en l'occurrence, les autorités chargées de la mise en œuvre de la LPN. Le glissement de ces prestations particulières vers les exigences de base émises envers l'agriculture est une manière pour l'OFEV et les services cantonaux d'environnement de se décharger du financement de leurs propres exigences sur le budget agricole. On ne comprend pas que l'OFAG soit d'accord de jouer ce jeu-là.
Art. 70 b) Conditions spécifiques pour les régions d'estivage	Art. 70 b, al. 4 (proposition) « Le Conseil fédéral alloue des contributions d'estivage pour les animaux estivés sur les surfaces exploitées par tradition à l'étranger, dans les zones limitrophes. »	Au même titre que la possibilité d'obtenir des paiements directs pour des surfaces exploitées par tradition à l'étranger, nous demandons que les animaux estivés par tradition dans des territoires limitrophes à l'étranger donnent droit également aux contributions. Si ces pâturages, situés pour la plupart en France voisine, sont exploités par des éleveurs suisses, c'est d'une part qu'il n'existe pas suffisamment de réelles possibilités d'estivage sur les alpages suisses dans des régions proches et pour des troupeaux entiers. D'autre part, les exploitants sont eux-mêmes souvent propriétaires de ces pâturages en raison des échanges de territoires entre la Suisse et la France. Cette tradition remonte bien longtemps avant 1984, date de référence qui sera encore prise en compte dans la politique 2014-2017.
Art. 71 Contribution au paysage cultivé		Prométerre soutient l'attribution d'une part des paiements directs sous forme de contribution au paysage cultivé. Selon notre proposition (cf. graphique p. 6), nous demandons une augmentation de ces contributions par réaffectation de la contribution à l'adaptation. Les surfaces cultivées en plaine, contribuant à maintenir un paysage ouvert, méritent également une

12

12

13

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		contribution. Par ailleurs, nous soutenons les demandes des milieux concernés visant à accroître les soutiens aux vignes en pente, en y incluant les vignes en banquettes. Compte tenu des difficultés d'exploitation, nous demandons de rééchelonner les montants selon le degré de pente comme suit : • 18 – 30 % : CHF 1'000.-/ha • 30 – 45 % CHF 1'500.-/ha • > 45 % CHF 3'000.-/ha • vignes en banquettes CHF 5'000.-/ha • vignes en terrasses CHF 5'000.-/ha
Art. 72 Contributions à la sécurité de l'approvisionnement	Art. 72, al. 1, let. a. <i>a. une contribution de base par hectare <u>et par UGBFG</u>, identique pour toutes les zones, pour le maintien de la capacité de production</i>	D'une manière générale, nous demandons le renforcement du poste « Contributions à la sécurité de l'approvisionnement » en augmentant significativement les montants proposés. Afin de maintenir une production animale dynamique, seule à même d'assurer la valorisation des surfaces herbagères dans notre pays (70 % de la SAU, sans compter les alpages), il faut maintenir les contributions liées aux animaux (UGBFG GACD). Les montants nécessaires doivent être repris de l'enveloppe de la contribution à l'adaptation (cf. graphique p. 6).
	Art. 72, al. 3 Surfaces exploitées à l'étranger	Nous adhérons à la proposition du Conseil fédéral de continuer d'allouer des contributions à la sécurité de l'approvisionnement pour les surfaces situées dans le territoire étranger de la zone frontière telles que définies à l'art. 43, al. 2 de la loi du 18 mars 2005 sur les douanes. Nous demandons que le même régime soit appliqué aux estivages exploités par tradition à l'étranger (cf. proposition art. 70 b), al. 4).

14

14

Art. 73 Contributions à la biodiversité

Nous demandons la suppression de l'art. 73, al. 1 let. c)

Une contribution par hectare échelonnée selon le type de surfaces de promotion de la biodiversité pour la valorisation et la création de nouvelles surfaces de promotion de la biodiversité.

Nous admettons le principe de contribution à la biodiversité dans le but de la promouvoir et de la préserver. Toutefois, nous émettons les conditions suivantes :

- Les coûts administratifs liés à cette contribution ne doivent pas augmenter, conformément à l'objectif stratégique 4.6 Diminution de la charge administrative.
- La mise en œuvre de ces contributions devra être simple. D'autre part, les surfaces dédiées à la biodiversité ne devraient pas augmenter.
- Sur ce dernier point, une comparaison entre les objectifs énoncés dans le rapport et ceux de l'annexe 2 OQE (910.14) laisse perplexe : (chiffres pour la plaine uniquement (NB : SAU en plaine : ~646'000 ha)

(en ha)	<u>2009</u>	<u>2017</u>
SPB en plaine	58'800	65'000
SPB avec qualité	14'700 (25 %)	26'000 (40%)
SPB en réseau	19'400 (33 %)	32'500 (50 %)
	<u>Après les premiers 6 ans</u>	<u>Périodes suivantes</u>
OQE réseau	~32'000 (5 % SAU)	77'000 à 97'000 ha (12 % à 15 % SAU)
OQE qualité		38'500 à 48'500 ha (50 % des surfaces en réseau)

- Quels que soient les termes des comparaisons entre le rapport et l'OQE, on parvient au constat que les auteurs de l'OQE ont, pour ainsi dire, pris le mors aux dents ! Les objectifs énoncés dans le rapport explicatif, visant à faire passer 40 % des Surfaces de promotion de la biodiversité (SPB) de plaine en SPB avec qualité, conduisent en définitive à sortir de la production agricole quelque 11'000 ha supplémentaires, respectivement jusqu'à 48'500 ha si les objectifs de l'OQE étaient retenus ! Tout cela est déraisonnable et Prométerre ne peut accepter ces objectifs, ni ceux du rapport explicatif, ni ceux, après analyse, de l'OQE.

La différenciation entre surfaces agricoles utiles et surfaces d'entretien agricole est sans doute nécessaire pour préserver, sur des surfaces vouées à la promotion de la biodiversité, la rémunération des tâches accomplies par les exploitants. Cependant, ce principe de la sépara-

	Art. 73, al. 3 La Confédération prend en charge au maximum 80 % des contributions pour la mise en réseau de surfaces de promotion de la biodiversité. Les cantons assurent le financement du solde. Art. 73, al.4 (Proposition) <i>« Les prestations fournies par l'agriculture en faveur d'objets inscrits aux inventaires nationaux, régionaux et locaux sont indemnisées par le biais de la loi sur la protection de la nature »</i>	tion entre la SAU et les surfaces d'entretien agricole (SEA) est problématique. En effet, les SEA peuvent être créées par d'autres législations que la législation agricole, notamment celles liées à la renaturation des cours d'eau (art. 36 a, al. 3 LEaux). A cet égard, les budgets permettant d'indemniser une culture plus extensive de ces surfaces devraient provenir du budget de l'Office fédéral de l'environnement, par le biais de la LPN, et non du budget général des paiements directs. Il y a lieu de clarifier ce point dans la définition des surfaces d'entretien agricole (SEA). En tout état de cause, le niveau de contribution devra rester identique à celui de la SAU. Enfin, toute prestation supplémentaire dans le champ de l'art. 73, al. 1, let. a) et b) doit faire l'objet d'une rétribution supplémentaire. Nous rejetons le principe d'un cofinancement des mesures par les cantons. A prestations égales, les ressortissants de cantons financièrement faibles ou peu enclins à la dépense pourraient tout simplement ne pas bénéficier des contributions. Nous y voyons un risque d'inégalité de traitement. Nous rejetons le principe de nouvelles surfaces de promotion de la biodiversité, estimant que le catalogue existant est déjà suffisamment long. S'agissant de l'indemnisation des objets inscrits aux inventaires nationaux, régionaux et locaux, voir la justification dans le commentaire à l'art. 70 a), al.2), let. d).	15
Art. 74 Contributions à la qualité du paysage		Nous renvoyons ici à notre commentaire à l'art. 70), al. 2, let.d) (p.20).	16
Art. 75 Contributions au système de production	Art. 75, al. 1, let a) Une contribution par hectare échelonnée selon le type d'utilisation visant à promouvoir les systèmes de production <u>particulièrement proches de la nature et respectueux de l'environnement et des animaux portant sur l'ensemble</u>	L'art. 75, al. 1, let a) entraînerait pratiquement l'obligation pour les exploitations qui souhaitent obtenir une contribution au système de production de passer à des méthodes portant sur l'ensemble de l'exploitation. Cette condition doit être supprimée, les systèmes de production qui doivent être soutenus doivent viser des prestations particulièrement proches de la nature et de l'environnement sur la surface agricole utile de n'importe quelle exploitation et sans obligation de « reconversion » totale. De même, les systèmes de production particulièrement respectueux des animaux, par exemple SST et SRPA doivent pouvoir être rétribués en fonction du site de détention, par exemple une étable uniquement, alors même que l'exploitation	17

	<i>de l'exploitation;</i>	exploiterait par ailleurs un autre site ne répondant pas aux exigences SST et/ou SRPA.	
Art. 76 Contributions à l'efficience des ressources	Nous refusons un accroissement des exigences de base PER. Art. 76, al. 1 Des contributions à l'efficience des ressources sont octroyées dans le but d'encourager (...) l'utilisation efficiente des moyens de production <u>et de l'énergie</u>.	Le rapport explicatif expose (p.184) que les contributions à l'efficience des ressources seront en quelque sorte destinées à « lancer » de nouveaux systèmes d'utilisation des ressources plus efficaces. Il en irait ainsi de l'épandage des lisiers avec des rampes à pendillards. Mais une fois le soutien initial échu, la technique nouvelle ferait partie des exigences PER. Cette manière d'accroître insidieusement les exigences n'est pas admissible. Les rampes à pendillards ne vont pas miraculeusement devenir gratuites pour les agriculteurs par la grâce des exigences nouvelles des PER. Dès lors, si le tandem OFAG/OFEV entend réaliser son vœu, capricieux, de réduire encore les émissions d'ammoniac (actuellement équivalentes à celles de 1900 (mil neuf-cent), il faut pour le moins que les coûts supplémentaires qui en découlent pour les exploitants soient indemnisés pour eux-mêmes et à long terme. Il serait réellement scandaleux que l'accès général à l'ensemble des paiements directs soit dénié à un exploitant au prétexte qu'il ne dispose pas d'un épandage de lisier à pendillards. C'est pourtant ce qui risque d'arriver si l'on en croit le rapport explicatif. L'agriculture dispose d'un potentiel important dans la production de l'énergie renouvelable, mais également dans l'utilisation efficiente de l'énergie. Toutes les pistes permettant une amélioration d'efficacité énergétique doivent être explorées. L'utilisation optimale de l'énergie entre parfaitement dans le cadre de contributions à l'efficience des ressources.	18
Art. 77 Contributions à l'adaptation	Supprimer	Prométerre refuse d'entrer en matière sur une contribution à l'adaptation telle que la propose le système prévu de nouveaux paiements directs. Il n'y a aucune justification à cette contribution dégressive. Nous renvoyons à nos commentaires généraux sur les paiements directs.	19
4. Mesures d'accompagnement social			
Chapitre 1. Aide aux exploitations paysannes. Art. 78 Principe	Art. 78, al. 2 Les cantons peuvent accorder une aide à ce titre aux exploitations d'une entreprise paysanne afin de remédier ou de parer à des difficultés financières. qui ne leur sont pas imputables ou qui résultent d'un changement des conditions-	La condition de base selon laquelle les difficultés financières ne doivent pas être imputables à l'exploitant peut, en cas d'interprétation restrictive, fonder un refus à toute demande de soutien au titre de l'aide aux exploitations. Il faut renoncer à cette condition d'accès dans la législation et s'attacher uniquement à tenter de remédier aux difficultés financières des exploitations. Le changement des conditions-cadre économiques est à lui seul un facteur déclenchant suffisant.	22

	cadre économiques.		
Art. 86 a) Reconversion professionnelle	Nous saluons le report des aides à la reconversion professionnelle jusqu'à la fin de l'année 2019.	Les aides à la reconversion professionnelle sont jusqu'ici relativement peu utilisées. Toutefois, cet instrument doit rester à disposition.	22
Art. 87 Amélioration des structures, principes et art. 89 a) Neutralité de concurrence		Nous acceptons la nouvelle rédaction et la modification liée à la procédure d'opposition des entreprises artisanales situées dans le rayon d'activité immédiat	23
Art. 86 à 112	Globalement, nous acceptons les modifications proposées. Toutefois, nous émettons d'ores et déjà des réserves quant à l'incidence des modifications de facteurs UMOS sur l'accès aux améliorations structurelles.	Dans notre canton, environ 600 exploitations, soit près de 17 % des entreprises qui reçoivent des paiements directs, se situent entre 1 et 1,5 UMOS. Il ne s'agit toutefois ni de micro-entreprises, ni d'exploitations « hobby ». Cette relative faible intensité main-d'œuvre est due à la structure des entreprises dans notre canton, plus fortement tournées vers les grandes cultures avec des activités annexes. Nous demandons que le seuil d'accès aux aides à l'investissement, de même qu'à l'aide aux exploitations soit abaissé à 1 UMOS.	23
6. Recherche et vulgarisation, encouragement de la sélection végétale et animale (art. 113 à art. 144)	Pas de modification		24,25
Art. 145 Insémination artificielle		Prométerre accepte la suppression de cet article qui établissait un régime d'autorisations pour le prélèvement et la commercialisation de semences et d'embryons d'animaux de rente, régime déjà supprimé en 2007.	24
Art. 147 Haras fédéral	Art. 147, al. 1 <u>La Confédération exploite peut exploiter</u> un haras pour promouvoir l'élevage du cheval.	La promotion de l'élevage du cheval est nécessaire dans l'optique d'une diversification des activités de l'agriculture. Par ailleurs, l'élevage du cheval est une très bonne occasion de contact entre ville et campagne et son soutien public est entièrement mérité.	24
Art. 159 Principes et	<i>1. Les moyens de production ne peuvent être importés ou</i>	Prométerre signale que l'art. 159, al. 1, let. c) n'a plus qu'une portée très réduite depuis l'introduction des modifications de la loi sur les entraves techniques au commerce (LETC). En	28

159 a) Prescriptions (relatifs aux moyens de production importés, à leur mise en circulation et utilisation)	<i>mis en circulation que si :</i> (..) c. <i>Il est garanti que les denrées alimentaires et les objets usuels fabriqués à partir de produits de base traités avec ces moyens satisfont aux exigences de la législation sur les denrées alimentaires</i>	effet, l'introduction unilatérale du principe du Cassis de Dijon par la Suisse entraîne de fait une importation des normes de n'importe lequel des pays de l'Union européenne ou de l'AELE. Dès lors, il ne peut plus être garanti que les denrées alimentaires et les objets usuels fabriqués en Suisse à partir de produits de base traités avec des moyens de production (mis en circulation dans notre pays) satisfont aux exigences de la législation (suisse) sur les denrées alimentaires. La conséquence logique en est la sortie des produits alimentaires du principe helvétique et unilatéral dit du Cassis de Dijon.
Art. 177 Dispositions d'exécution - Conseil fédéral		En prévision de la mise en œuvre d'exécution de la loi, Prométerre formule d'ores et déjà quelques demandes en cohérence étroite avec la présente prise de position : • Oterm : réévaluer les facteurs relatifs aux UGBFG figurant dans l'annexe à l'Ordonnance sur la terminologie : autres vaches = 1 UGBFG (au lieu de 0.8 UGBFG) • Oterm : maintien de la valeur UMOS des grandes cultures à 0.028/ha, au minimum 0.025/ha. Introduction d'un supplément pour la culture de pommes de terre identique à la pratique en vigueur pour l'octroi de crédits d'investissement et ceci dans les autres cas d'application du critère des UMOS. • Oterm : Afin de tenir compte des progrès techniques, mais toutefois dans une mesure qui ne pénalise pas excessivement la production de porcs, abaisser le coefficient UGB pour porc d'élevage de 0.04 à 0.03 UMOS par truie. • OCest : Pour lutter contre l'embroussaillage, il faut assurer une charge suffisante sur les alpages. Dans ce but. Nous proposons de délimiter la fourchette pour l'octroi des contributions d'estivage entre 85 % (au lieu de 75%) et 110 % de la charge usuelle. • OQE : selon le ch. 1.2, let. c. de l'annexe 2 OQE, les objectifs quantitatifs de SCE de qualité particulièrement bonne devraient s'élever, dans les périodes ultérieures à la première période de 6 ans, à 50 % de 12 à 15 % de la SAU par zone. En plaine, ce taux représenterait des SCE (devenues SPB) de qualité représentant 38'500 à 48'500 ha (SAU en plaine : ~646'600 ha). Ces chiffres excèdent les objectifs de SPB de qualité indiqués à la p. 91 du rapport explicatif, soit 40 % des SPB visées = 26'000 ha. Il y a lieu de rectifier l'OQE.
Art. 182 Répression	Art. 182, al. 2 <u>Dans un délai échéant au 1er janvier 2014</u> , le	Resté lettre morte depuis l'approbation de la nouvelle politique agricole (loi sur l'agriculture du 29 avril 1998), le système de détection des fraudes, par ailleurs déjà édulcoré en regard du

28

28

des fraudes	Conseil fédéral institue un service central chargé de détecter les fraudes dans les domaines suivants : (...)	système de répression des fraudes que le Conseil fédéral avait l'intention de mettre en œuvre dans la PA 2002, doit maintenant être mis sur pieds. Un délai doit être fixé. Un système de détection, puis de répression des fraudes, est indispensable à l'atteinte des objectifs fixés en matière de qualité des produits (axe stratégique no 1). La lutte contre les fraudes est également essentielle pour mettre en place l'ensemble de la législation dite « swissness ». C'est une tâche que seul l'Etat peut accomplir. Au vu de la complexité des contrôles à opérer, des contrôleurs professionnels affectés à cette tâche dans le domaine particulier des produits alimentaires devront être formés.	
Art. 185 Données indispensables à l'exécution de la loi	Art. 185, al. 5, let. b) <i>Permettre aux organes d'exécution compétents et à d'autres personnes de calculer les paiements directs pour chaque exploitation.</i>	Prométerre demande instamment que la protection des données personnelles soit garantie et que, avant toute transmission des données à des tiers, les personnes concernées doivent donner leur autorisation. Dans le but de limiter l'accès aux données individuelles, nous proposons une modification de l'art. 185, al. 5, let. b).	28
LOI FEDERALE SUR LE TARIFS DES DOUANES			
Art. 10 Fixation des taux du droit	Art. 10, al. 3 <i>Si la situation sur les marchés exige de fréquentes adaptations, le Conseil fédéral peut déléguer cette compétence au Département fédéral de l'économie ou à l'Office fédéral de l'agriculture, à condition que <u>les modalités de calcul des droits de douanes soient clairement établies dans l'Ordonnance</u></i>	Prométerre accepte la délégation pour autant que les modalités d'application soient claires et transparentes. Au demeurant, rappelons que nous demandons d'en revenir à un droit de douane fixe de CHF 23.-/q au minimum pour les céréales panifiables.	8
LOI FEDERALE SUR L'AMENAGEMENT DU TERRITOIRE			
Art. 34, al. 3		Prométerre soutient la modification proposée octroyant à l'OFAG un droit de recours contre les décisions portant sur les surfaces d'assolement.	21

Sanctions des cantons en cas de retard dans l'établissement de leur plan directeur et si le contingent de surfaces d'assolement n'est pas atteint		En réponse aux questions posées dans le rapport explicatif au sujet de l'aménagement du territoire, Prométerre salue la volonté du Conseil fédéral de protéger les terres cultivables. Les moyens d'action sont malheureusement restreints. Malgré cela, nous ne pouvons pas soutenir des sanctions envers les cantons sous la forme d'une contrainte à participer au financement des paiements directs. Ce serait à coup sûr créer des inégalités entre les cantons et, par voie de conséquence, entre agriculteurs de différents cantons. Ce serait également le bon moyen de générer la grogne des cantons concernés envers tout le système de paiements directs. A notre avis, la lutte contre le bétonnage excessif du sol passe par des règles de construction permettant une meilleure densification des zones à bâtir, la réutilisation des friches industrielles, la création de logements dans les volumes inutilisés attenants aux logements agricoles.
---	--	--

LOI SUR LES EPIZOOTIES

Art. 37 Contributions à l'élimination des sous-produits animaux	Art. 37, al.1 <i>En rapport avec les mesures d'élimination ordonnées dans des situations exceptionnelles, la Confédération peut, dans le cadre des crédits approuvés, octroyer des contributions aux frais d'élimination des sous-produits animaux <u>ainsi qu'aux frais supplémentaires découlant des mesures ordonnées dans le cadre du droit des épizooties pour la détention des animaux de rente dans l'agriculture.</u></i> Art. 37, al. 5 Nous demandons de supprimer l'art. 37, al. 5 : « La somme des contributions ne doit pas dépasser les re-	Lorsque des mesures d'élimination sont ordonnées, c'est dans tous les cas en situation exceptionnelle. Il faut maintenir toute la marge de manœuvre pour la Confédération. Les moyens financiers inégaux entre cantons justifient des interventions de la Confédération aussi dans le cadre de la loi sur les épizooties.
---	--	---

7

	cettes de la mise aux enchères des contingents tarifaires pour le bétail de boucherie et la viande au sens de l'art. 48 de loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture »	Nous renvoyons sur ce point à notre commentaire à l'art. 48 Lagr.
ARRETE FEDERAL SUR LES MOYENS FINANCIERS DESTINES A L'AGRICULTURE POUR LES ANNEES 2014 A 2017		
		Nous demandons l'adaptation des moyens financiers au renchérissement.

29

Nous vous prions de croire, Mesdames et Messieurs, à l'assurance de nos sentiments distingués.



Y. Pellaux,
Président



J.-L. Kissling,
Secrétaire général

Lausanne, le 28 juin 2011

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0224	BBV	Bündner Bauernverband	24.6.11
------	-----	-----------------------	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Bündner Bauernverband
Adresse / Indirizzo	Bündner Bauernverband Bündner Arena 1 7408 Cazis
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Cazis, 7. Juni 2011 Bündner Bauernverband NR Hansjörg Hassler Barbara Buchli-DöNZ Präsident Geschäftsführerin

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektroni an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
 Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.
 Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di**

documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Einleitung

Der Bündner Bauernverband (BBV) dankt für die Gelegenheit, zur Revision des Landwirtschaftsgesetzes Stellung nehmen zu können. Der BBV vertritt die die rund 2500 Landwirtschaftsbetriebe im Kanton Graubünden.

Aus Sicht eines Bergkantones stellen wir an das revidierte Landwirtschaftsgesetz folgende Forderungen:

1. Angemessene Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen des Berggebiets

Die spezifischen Verhältnisse im Berggebiet müssen vor dem Hintergrund der gemeinwirtschaftlichen Leistungen besser berücksichtigt werden. Dabei ist dem Aufwand der Bewirtschaftung in Hanglagen entsprechende Bedeutung beizumessen. Die bereits heute hohe ökologische Qualität im Berggebiet muss bei der Ausgestaltung der Instrumente berücksichtigt werden. In Graubünden sind heute schon über 90 Prozent der bewirtschafteten Flächen in ein Vernetzungskonzept eingebunden. Es ist darauf zu achten, dass diese hohen ökologischen Leistungen im revidierten LWG angerechnet werden.

2. Beibehaltung der TEP- und RGVE Beiträge

Die TEP- und RGVE-Beiträge sollen weiterhin ausgerichtet werden, da sowohl innen- wie auch aussenpolitisch kein Anpassungsbedarf besteht und diese Massnahme ein wichtiges Instrument zur Sicherung der Tierhaltung im Berggebiet darstellt. Hingegen sollen mit einer Anpassung der Förderlimiten der Tierbesatz ökonomisch und ökologisch optimiert werden.

Wir begrüßen einen Produktionssystembeitrag für grünlandbasierte Fütterung, beantragen aber, diesen als „rauhfutterbasierte Fütterung“ zu bezeichnen. Im trockenen Kanton Graubünden ist Mais eine wichtige Futterpflanze und es ist unverständlich, weshalb auf dem eigenen Betrieb produzierter Futtermais ein Ausschlusskriterium für die vorgeschlagenen Produktionssystembeiträge sein soll.

3. Reduktion der Anpassungsbeiträge

Die Anpassungsbeiträge sollen auf das notwendige Minimum reduziert (Max. 10 %) und zeitlich begrenzt werden. Bei einer Hofübergabe innerhalb der Familie sollen die Anpassungsbeiträge betriebsgebunden sein. Es ist kein Sinn einer weiterentwickelten Agrarpolitik, dass Betriebsübernahmen bis nach der Übergangsfrist hinausgeschoben werden, damit der Betrieb die für die Weiterexistenz notwendigen Anpassungsbeiträge nicht verliert.

1

9

9

19

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 3 Begriff und Geltungsbereich	Abs. 3 Art. 1 Die Landwirtschaft umfasst: a. die Produktion verwertbarer Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung; b. die Aufbereitung, die Lagerung und den Verkauf der entsprechenden Erzeugnisse auf den Produktionsbetrieben; c. die Bewirtschaftung von naturnahen Flächen. d. paralandwirtschaftliche Aktivitäten.	Die paralandwirtschaftlichen Aktivitäten sollen gemäss Vorschlag des SBV in der Begriffsverordnung umschrieben und entsprechende SAK-Faktoren festgelegt werden. Der BBV erachtet es als notwendig, dass die paralandwirtschaftlichen Aktivitäten auch für die Gewerbeberechnung gemäss BGGB berücksichtigt werden. Innovative Betriebe, welche meist auch ein positives Image der Landwirtschaft vermitteln, könnten mit dieser Anpassung gefördert und unterstützt werden.	2
Art. 5 Einkommen	Antrag an den Bundesrat zur Ergreifung von Massnahmen für eine Verbesserung der Einkommen der bäuerlichen Familien.	Der BBV regt an, dass der Bund die Systematik der Einkommensbeurteilung der bäuerlichen Familien überprüft. Anstelle des Referenzwertes der 25% der besten Betriebe, müsste das mittlere Einkommen aller Bauernfamilien berücksichtigt werden.	2
Art. 6 Zahlungsrahmen	Indexierung des Betrags für den Zahlungsrahmen an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten und Ausschluss dieses Zahlungsrahmens von einem eventuellen Sparprogramm des Bundes.	Von Seiten des Bundes wird betont, dass der Zahlungsrahmen gleich bleibe. Real sinken jedoch teurerungsbedingt die Mittel für die Landwirtschaft, auf der anderen Seite werden mehr gemeinwirtschaftliche Leistungen von der Landwirtschaft erwartet. Der LBV stützt hier die Haltung des SBV wonach die gemeinwirtschaftlichen Zusatzleistungen der Landwirtschaft zum richtigen Wert entschädigt werden sollen und der Zahlungsrahmen entsprechend angepasst werden muss.	29
Art. 36b Milchkaufverträge	Anpassung von Art. 36b unter Beibehaltung einer minimalen Vertragsdauer von einem Jahr und der Festsetzung von Menge und Preis gemäss nachfolgendem Wortlaut:	Der BBV beantragt, dass Artikel 36b angepasst wird, indem gemäss der Motion Bourgeois (10.3813, Stärkung der Milchkaufverträge) die Verpflichtung aufrechterhalten wird, Verträge mit einer Mindestdauer von einem Jahr abzuschliessen und die gelieferte Milchmenge und die festgelegten Preise zu regeln. Die heutige Milchmarktlage ist nicht zufriedenstellend. Es ist wichtig, dass die Produzenten über Verträge verfügen, die ihnen bezüglich Menge und Preis eine gewisse Sicherheit verschaffen. Der Bund muss zudem die Möglichkeit haben, die Umsetzung dieser ver-	7

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<u>Art. 36b Abs.2:</u> <i>Zwischen Produzenten, Organisationen und Milchverwertern müssen auf allen Stufen schriftliche Milchkaufverträge abgeschlossen werden. Diese müssen mindestens für ein Jahr gelten oder jeweils für ein Jahr verlängert werden und dürfen während dieser Zeit nicht abgeändert werden. Die Verträge müssen zumindest Regelungen über die Mengen, die Preisfestsetzung und die Zahlungsmodalitäten enthalten.</i> <u>Abs. 5:</u> <i>aufheben.</i> <u>Art. 36b Abs. 6 (neu)</u> <i>Der Bundesrat muss in der Verordnung die Details zu den Milchkaufverträgen regeln und die Sanktionen beim Verstoss gegen die Vorgaben bestimmen.</i>	traglichen Vereinbarungen zu kontrollieren und bei Verstössen Sanktionen zu ergreifen. Es ist zudem wichtig, dass der Vertragsabschluss auf alle Akteure der Wertschöpfungskette bis hin zum Verarbeiter ausgeweitet wird. Die Milchproduktion kann nicht kurzfristig angepasst werden, und diese Verträge werden für mehr Stabilität sorgen und die Marktregeln spielen lassen.
Art. 38 Zulage für verkäste Milch	Änderung Art. 38. Abs. 2 <i>Der Bundesrat bestimmt die Höhe der Zulage und die Voraussetzungen insbesondere mit einer Untergrenze für den Fettgehalt. Er kann die Zulage nach Fettgehalt des Käses abstufen.</i>	Wir ersuchen den Bundesrat als Voraussetzung für die Zulage für verkäste Milch eine Untergrenze für den Fettgehalt pro Kilogramm Käse festzulegen.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	Beibehaltung von Art. 38, Abs. 3	Wir lehnen die Aufhebung von Art. 38 Abs. 3 ab. Der Betrag für die Verkäsungszulage ist auf gesetzlicher Stufe beizubehalten. Die Verkäsungszulage ist tragendes Element für die Schweizer Milchwirtschaft und muss deshalb auf gesetzlicher Ebene geregelt werden.	
Art. 39 Zulage für Fütterung ohne Silo	Beibehaltung von Art. 39, Abs. 3	Analog der Argumentation bei der Verkäsungszulage lehnen wir die Aufhebung von Art. 38 Abs. 3 ab. Die Zulage für die Fütterung ohne Silage ist ebenso auf gesetzlicher Stufe beizubehalten. Die Zulage für die Fütterung ohne Silage muss in Zusammenhang mit der Verkäsungszulage betrachtet werden. Aufgrund der Bedeutung muss auch hier der Betrag auf gesetzlicher Ebene geregelt bleiben.	7
Art. 48 Schlachtvieh... Verteilung der Zollkontingente	Importkontingente an Inlandleistung binden.	Der BBV ersucht den Bund, die Interessen der Fleischwertschöpfungskette besser zu berücksichtigen. Letztere verlangt, dass ein Teil der Zollkontingente wiederum entsprechend der zugunsten der Schweizer Produktion gelieferten Leistung zugeteilt wird. Mit der Abschaffung der Inlandleistung ist der Anreiz zur Schlachtung von inländischem Vieh zurückgegangen. Z.B. bei Tieren der Schafgattung sind dadurch grosse Probleme entstanden, weil der Absatz nicht mehr gewährleistet ist. Der Vorschlag, dass der mit der Teilbindung der Zollkontingente an die Inlandleistung nach wie vor ein Teil der Kontingente versteigert wird, bleibt der Zugang zu Kontingente auch für Akteure gewährleistet, die nicht schlachten. Daher ist der Vorschlag wettbewerbsrechtlich unproblematisch.	7
Art. 54 Zucker	Annahme der Änderung von Artikel 54 und Aufhebung von Artikel 56, sofern der Bund seine spezifischen Stützungen für die Zuckerrüben, Ölsaaten und Körnerleguminosen beibehält und Einführung folgender Änderung Art. 54 Abs.1 Der Bund kann richtet Einzelkulturbeiträge aus richten <i>a. zur Sicherung einer angemessenen Versorgung mit in-</i>	Der BBV stellt fest, dass der Bund die ehemaligen Artikel 54 und 56 aufhebt, die explizit erwähnen, dass der Bund Beiträge für die Produktion von Zuckerrüben, Ölsaaten und Körnerleguminosen gewähren kann. Der Bund führt einen vageren und allgemeineren Begriff ein. Der BBV verlangt, dass der Bund die spezifischen Stützungen für Zuckerrüben, Ölsaaten und Körnerleguminosen beibehält. Der neue Artikel 54 würde jedoch erlauben, auch andere, bedrohte Kulturen zu stützen. Der BBV beantragt dem Bund, die Möglichkeit zu prüfen, die Beiträge auf andere Kulturen auszudehnen. Der Bund muss seinen Ansatz klären, indem die Prinzipien der Ernährungssouveränität einbezogen werden, die für bestimmte lebensnotwendige Nahrungsmittel eine Mindestinlandproduktion beinhalten. Auch ist es im Rahmen dieses Ansatzes notwendig, dafür zu sorgen, dass die Industrie der ersten Verarbeitungsstufe in der Schweiz aufrechterhalten bleibt. Zudem muss neben den für die Ernährung der Bevölkerung wichtigen Kulturen im Rahmen der AP 2014-2017 auch der Anbau von Futtergetreide und -Proteinen wirtschaftlich gestärkt werden, damit der Rückgang der inländischen Kraffutterproduktion gebremst werden kann. Entgegen den	8

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>ländischen Rohstoffen b. zur Erhaltung der Produktionskapazität und der Funktionsfähigkeit einzelner Verarbeitungsketten-</i>	in der Botschaft geäußerten Absichten darf die Attraktivität des Futtergetreideanbaus aber nicht gesteigert werden, indem die bewilligte Stützung des Grenzschatzes der Brotgetreide reduziert wird. Die Attraktivität muss gestärkt werden, indem dieser mit spezifischen Massnahmen unterstützt wird.	
	Einführung des neuen Artikels 54 Abs. 2 Art. 54 Abs.2 (NEU) Alle in der Schweiz angebauten Kulturen können von einem Einzelkulturbeitrag profitieren.	Der BBV fordert, dass im LwG explizit genannt wird, dass alle in der Schweiz angebauten Kulturen von einem Einzelkulturbeitrag profitieren können..	8
Art. 55 Getreide	Annahme der Aufhebung dieses Artikels 55 unter gewissen Bedingungen	Der BBV ist mit der Aufhebung von Artikel 55 einverstanden, vorausgesetzt, dass Abs. 1 des Art. 55 in Artikel 17 übernommen und dass Art. 55 Abs. 2 in den Artikel 13 integriert wird, so dass Art. 55 Abs. 3 durch die Art. 9 und 13 LwG abgedeckt wird.	8
Art. 59 Nachwachsende Rohstoffe	Aufrechterhaltung von Artikel 59 unter Berücksichtigung nachfolgender Anpassungen : Art. 59 Der Bund kann Beiträge ausrichten für: <i>a. die Produktion von Pflanzen, die als Rohstoffe ausserhalb der Nahrungsmittel und der Futtermittelproduktion verwendet werden;</i> <i>b. die Verarbeitung von Rohstoffen, die auch als Nahrungsmittel dienen können, in Pilot- und Demonstrationsanlagen.</i>	Die Verwendung von nachwachsenden Rohstoffen ausserhalb des Nahrungsmittelbereiches hat nach wie vor Potential. Auf Grund der technischen Entwicklungen und der allgemeinen Verknappung von nicht erneuerbaren Rohstoffen kann damit gerechnet werden, dass sich für nachwachsende Rohstoffe Verwendungsfelder öffnen, die man heute noch nicht kennt. Es ist daher wichtig, dass der Bund im LwG die Möglichkeit behält, in diesen Bereichen Unterstützung zu bieten, damit bei neuen Entwicklungen rasch reagiert werden kann. Darüber hinaus kann die Verarbeitung von nachwachsenden landwirtschaftlichen Rohstoffen einen positiven Effekt auf die Stabilität der Märkte haben. Der BBV der Ansicht, dass die Beiträge für die Verarbeitung von erneuerbaren Rohstoffen nicht auf Pilot- oder Demonstrationsanlagen beschränkt sein sollten, da dadurch die Wettbewerbsneutralität nicht gewahrt wird.	8
Art. 70a	Juristische Personen	Direktzahlungen an juristische Personen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften	9

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	Abs. 1a <i>der Betrieb bodenbewirtschaftend und bäuerlich ist;</i>	sind zu ermöglichen bzw. zu erleichtern. Denkbar ist künftig auch, dass an Stelle von einfachen Gesellschaften die überbetriebliche Zusammenarbeit mit juristischen Personen risikogerechter und nachhaltiger sichergestellt werden kann. Der BBV begrüsst die Entrichtung von DZ an landwirtschaftliche Schulgutsbetriebe. Der BBV ist der Meinung, dass die landwirtschaftlichen Schulgutsbetriebe einen Beitrag zur zukunftssträchtigen Entwicklung der Landwirtschaft beitragen und daher unterstützungswürdig sind.	
Art. 70a	Anpassung SAK-Faktoren Abs. 1h <i>der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin über einen Abschluss in der landwirtschaftlichen Grundbildung verfügt.</i> Abs. 1i <i>die Grenzwerte für die Beitragssumme pro Standardarbeitskraft nicht überschritten werden.</i>	Der BBV wünscht, dass für den Bezug von Direktzahlungen eine landwirtschaftliche Berufsbildung ohne Ausnahmen erforderlich ist. Der BBV stimmt dem Vorschlag zu, die Einkommens- und Vermögenslimiten zu streichen, wünscht aber, die Grenzwerte für die Beitragssummen pro Standardarbeitskraft aufrechtzuerhalten.	10
Art. 70a	Altersgrenze «Pensionsalter» beibehalten Abs. 1g	Wir begrüssen die Altersbegrenzung für die Ausrichtung von Direktzahlungen, insbesondere im Hinblick auf die damit zu erwartende positive Wirkung auf die Flächenmobilität.	10
Art. 70a	Keine Einführung von Landwirtschaftlichen Pflegeflächen (LP)	Gemäss Vorschlag des Bundesrates sollen Hecken oder Feld- und Ufergehölze nicht mehr zur LN gezählt werden. Die Trennung von Produktion und Pflege macht aus unserer Sicht keinen Sinn und erzeugt unnötigen zusätzlichen administrativen Aufwand. Wir lehnen aus diesen Gründen die Einführung eines neuen beitragsberechtigten Flächentyps ab.	11
Art. 71	Sömmerungsbeiträge auftei-	Im Falle einer Streichung der Tierbeiräge TEP und RGVE begrüssen wir grundsätzlich die vorge-	13

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	len auf Tierhalter und Sömmerungsbetriebe (Push- und Pull-Vorschlag SAV) Erhöhung der Sömmerungsbeiträge für Milchkühe, Ziegen und Milchschafe	sehene Erhöhung der Sömmerungsbeiträge. Damit hier auch ein Anreiz zur Sömmerung der Tiere geschaffen wird, soll die Erhöhung des Sömmerungsbeitrages nicht nur dem Sömmerungsbetrieb zu Gute kommen. Eine Aufteilung des Beitrages unter Tierhalter und Sömmerungsbetrieb wäre sinnvoll. Die Aufteilung kann analog dem Vorschlag des alpwirtschaftlichen Vereins (SAV) vorgenommen werden. Obwohl Alpprodukte sehr geschätzt sind, wird die Bestossung der Alpen mit Milchkühen, Ziegen und Milchschafer immer schwieriger. Die Kosten für den Betrieb einer Milchalp sind sehr hoch. Wir fordern deshalb eine Erhöhung des Alpungsbeitrages für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen um Fr. 100.00 bis 150.00 pro GVE	
Art. 71	Keine zusätzlichen Anforderungen bezüglich Herdenschutz	Die behirtete Schafhaltung bzw. Umtriebsweide verfolgt das Ziel einer artgerechten Tierhaltung und schonender Beweidung. Indirekt verbessern bzw. vereinfachen diese Massnahmen auch den Herdenschutz. Es sollen aber keine zusätzlichen Anforderungen betreffend Herdenschutz für den Erhalt der Sömmerungsbeiträge erforderlich sein. Die Verknüpfung an Herdenschutzmassnahmen, welche über die Tierhaltung hinaus gehen (z.B. Haltung von Schutzhunden), lehnen wir ausdrücklich ab. Wir lehnen die Finanzierung des Herdenschutzes über die allgemeinen DZ ab.	13
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	Art. 72 Abs. 1 <i>Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</i> a. einen einheitlichen Basisbeitrag in allen Zonen je Hektare oder RGVE zur Erhaltung der Produktionskapazität;	Der BBV stimmt diesem neuen Versorgungssicherheitsbeitrag zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln generell zu. Dieser Beitrag sollte erlauben, langfristig eine produzierende und nachhaltige Landwirtschaft zu sichern. Wir sind der Ansicht, dass dieser Beitrag das Rückgrat des künftigen Direktzahlungssystems darstellen muss, denn die primäre Rolle der Landwirtschaft besteht darin, qualitativ hochstehende Nahrungsmittel nachhaltig zu produzieren. Die Produktion von Milch und Fleisch sind im Berggebiet nötig, um das Know-how und das Einkommen der Landwirtinnen und Landwirte zu garantieren und aufrechtzuerhalten. Eine Berglandwirtschaft, die mit einem minimalen Tierbesatz nur noch landschaftspflegerische Leistungen erbringt, wird gegenüber dem Steuerzahler unglaublich und austauschbar.	14

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>b. einen einheitlichen Beitrag in allen Zonen je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen;</i> <i>c. einen nach Zonen abgestuften Erschwernisbeitrag im Berg- und Hügelsgebiet je Hektare und je RGVE zur Erhaltung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen.</i> Beibehaltung TEP Beiträge mit Förderlimite Beibehaltung RGVE-Beiträge mit Förderlimite	Der BBV unterstützt den Beitrag zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Dauerkulturen. Aufgrund des Stellenwerts des Ackerbaus und der Dauerkulturen für die Versorgungssicherheit muss dieser Beitrag so festgesetzt werden, dass langfristig ein wesentlicher Beitrag zur Selbstversorgung garantiert ist. Der BBV unterstützt eine schrittweise Erhöhung des Beitrags nach Zone aufgrund der erschwerten Produktionsbedingungen. Wir beantragen, dass dieser nach Zonen abgestufte Erschwernisbeitrag pro Hektar und pro RGVE (TEP) zugeteilt wird. Im Falle einer Streichung der Tierbeiträge sollte für den Versorgungssicherheitsbeitrag der Mindestbesatz pro Hektare mindestens 75% der heutigen Förderlimite betragen. So kann eine Bewirtschaftung der Flächen mit einer angemessenen Anzahl Tiere im Berggebiet weiterhin sichergestellt werden. Die TEP Beiträge sind ein wichtiges Instrument zur Förderung der Tierhaltung im Berggebiet. Diese ist Voraussetzung für die Erhaltung der Produktionsstrukturen, zudem sind das Bild der Kulturlandschaft und verschiedene Pflanzengemeinschaften geprägt von der Nutztierhaltung. Die TEP-Beiträge sind spezifisch und zielgerichtet (tailored and targeted) ausgerichtet, leicht kommunizierbar und politisch akzeptiert. Es besteht weder innen- noch aussenpolitisch Druck, diese Beiträge aufzuheben. Allfällige negative Wirkungen auf einen zu hohen Tierbesatz können über die Senkung der Förderlimite einfach abgeschwächt werden. Das BLW soll eine angepasste Förderlimite definieren. Die tiergebundenen Beiträge für Raufutter verzehrende Nutztiere haben vor allem den Vorteil, die Professionalität im Bereich der Tierhaltung zu fördern. Die Raufutter verzehrenden Nutztiere haben einen positiven Einfluss auf die Landschaftspflege (positiver externer Effekt). Sollte sich die Anzahl der RGVE verringern, würden gewisse Regionen im Berg- und Sömmerungsgebiet nicht mehr bewirtschaftet und eine Bestossung der Alpen könnte trotz erhöhter Sömmerungsbeiträge nicht mehr sicher gestellt werden.
Art. 73	Anpassung Biodiversitätsbeiträge auch im Berggebiet	Der BBV fordert eine Erhöhung des Beitrages auf ökologischen Ausgleichsflächen auch im Berggebiet, im Sinne von gleichem Lohn für gleiche Arbeit. Der ökologische Beitrag der Wiesen im Talgebiet ist nicht höher als im Berggebiet.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 74	Landschaftsqualitätsbeiträge zusammen mit Biodiversitätsbeiträgen als eine Beitragssäule führen Anrechnung von hohen ökologischen Leistungen innerhalb der Vernetzungsprojekte bei der Überführung ins neue DZ-System	Der BBV steht der Einführung dieser neuen Beitragsart skeptisch gegenüber. Bei einer allfälligen Einführung sollten folgende Punkte beachtet werden: - Einfache Regelung der Perimeterfestsetzung. - Freiwilliges Programm für die Betriebe - Klare Bereinigung der Programme Biodiversität und Landschaftsqualität. Bestehende NHG-Verträge sollen nahtlos ins neue Wdz überführt werden. Betriebe, die bereits heute innerhalb von Vernetzungsprojekten hohe ökologische Leistungen erbringen, habe keine Möglichkeit durch zusätzliche Leistungen wegfallende Direktzahlungen zu kompensieren. Bereits erbrachte Leistungen dieser Betriebe müssen beim Systemwechsel angerechnet werden können. Der BBV wünscht, dass eine Zusammenführung der Beiträge für Biodiversität und Landschaftsqualität geprüft wird. Die Schnittstellen sind sehr unklar und es ist zu befürchten, dass vor allem zusätzliche Kosten für Administration und Kontrolle entstehen.	16
Art. 75 Produktionssystembeiträge	Erhöhung Biobeitrag Beitrag für rauhfutterbasierte Milch- und Fleischproduktion Tierwohlbeiträge erhöhen, falls TEP und RGVE-Beiträge wegfallen	Der BBV beantragt eine Erhöhung des Biobeitrages auf Fr. 300.00 pro Hektare. Die gesamtbetriebliche Produktion nach Biorichtlinien ist aufwändig und teuer. Durch eine Erhöhung kann der Beitrag den umliegenden Ländern angepasst werden. Für die angestrebte Qualitätsstrategie der Schweizer Landwirtschaft ist Bio ein wichtiger Faktor. Wir begrüßen einen Produktionssystembeitrag für grünlandbasierte Fütterung, beantragen aber, diesen als „rauhfutterbasierte Fütterung“ zu bezeichnen. Im trockenen Kanton Graubünden ist Mais eine wichtige Futterpflanze und es ist unverständlich, weshalb auf dem eigenen Betrieb produzierter Futtermais ein Ausschlusskriterium für die vorgeschlagenen Produktionssystembeiträge sein soll. Im Falle einer Streichung der Tierbeiträge beantragen wir eine Erhöhung der Tierwohlbeiträge BTS und RAUS.	17
Art. 77 Anpassungsbeiträge	Anpassungsbeiträge auf max. 10% reduzieren.	Die Anpassungsbeiträge sind notwendig, um einen sozialverträglichen Übergang zum neuen System zu gewährleisten. Hingegen ist das Ausmass der geplanten Anpassungsbeiträge zu hoch. Verschiedene Leistungen des Berggebiets werden mit dem System Wdz nicht abgedeckt. Deshalb sollen die Mittel der Anpassungsbeiträge auf 10% reduziert werden, um die Beiträge für	19

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	Befristete Ausschüttung der Anpassungsbeiträge	diese Leistungen alimentieren zu können. Der Bezug der Anpassungsbeiträge soll zeitlich befristet werden. Um die Planungssicherheit zu gewährleisten, sollen die Anpassungsbeiträge so tief als möglich ausfallen und bereits heute verstärkt auf die zielfördernden Instrumente umgelagert werden. Zudem wäre es auf politischer Ebene schwierig nachzuvollziehen, weshalb der Landwirtschaft pauschal ein wesentlicher Teil des Budgets ohne Leistungsnachweis zur Verfügung stehen soll.	
	Anpassungsbeiträge bei Generationsübergabe an Betrieb koppeln	Bei der Generationsübergabe ist der junge Betriebsleiter auf Startkapital angewiesen. Aus diesem Grund fordern wir, dass die Anpassungsbeiträge zumindest bei der Generationsübergabe an den Betrieb und nicht an den Betriebsleiter gebunden sind.	19
	Anpassungsbeiträge auf den Basisjahren 2010/2011 berechnen	Wenn für die Berechnung Basisjahre definiert werden, die in der Zukunft liegen, ist die Versuchung gross, dass die Betriebe in den nächsten Jahren die Tierzahlen soweit wie möglich aufstocken, damit möglichst hohe allgemeine DZ in die Berechnung einfließen. Es sollten die Lehren aus den Fehlern beim Ausstieg aus der Milchkontingentierung gezogen werden.	19
Art. 145 Künstliche Besamung	Art. 145 beibehalten	Es muss auf Gesetzesstufe sicher gestellt werden, dass Importe von Sperma innerhalb der Zollkontingente weiterhin an eine Inlandleistung gebunden wird. Wir fordern, dass wie bisher als Inlandleistung ein angemessener Anteil des eingesetzten Spermas von Tieren aus Zuchtprogrammen anerkannter inländischer Zuchtorganisationen stammt. Damit wird sichergestellt, dass reiner Spermahandel verhindert wird und Importeure von Sperma nur innerhalb der Zollkontingente importieren können, wenn sie sich an inländischen Zuchtprogrammen beteiligen. Diese haben zum Ziel, Genetik zur Verfügung zu stellen, welche den spezifischen Markt- und Standortbedingungen (Raufuttertiere) Rechnung tragen.	24

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0225	CJA	Chambre jurassienne d'agriculture	28.6.11
------	-----	-----------------------------------	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Chambre jurassienne d'agriculture (CJA)
Adresse / Indirizzo	CP 100 2853 Courfaivre
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Courfaivre, le 28 juin 2011 Michel Darbellay, directeur Philippe Jeannerat, président

Prise de position basée sur celle de l'USP. Divergences et compléments de la CJA surlignés en bleu.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektroni an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

La CJA ne peut pas accorder son soutien à des éléments centraux du projet de PA 2014 – 2017 mis en consultation. Sans de fortes corrections des instruments avancés par le Conseil fédéral, la CJA demande un rejet en bloc du document mis en consultation.

1

Les conséquences des propositions avancées seraient négatives pour les exploitations agricoles et pour l'ensemble du secteur agro-alimentaire. Le projet ne tient pas suffisamment compte des objectifs prioritaires exigés que sont la garantie d'une production et d'un approvisionnement sûr en protégeant mieux les terres cultivables et en encourageant une agriculture productrice, le renforcement de la vitalité et de l'attractivité de l'espace rural grâce à des instruments permettant aux exploitations agricoles d'obtenir des revenus conformes aux prestations fournies et l'élargissement de la marge de manœuvre entrepreneuriale en évitant les contraintes inutiles et en optimisant les restrictions de manière à encourager l'innovation et l'esprit d'entreprise. Le projet tel que proposé met en péril la durabilité de l'agriculture suisse sur les plans économiques et sociaux et accorde une importance exagérée aux aspects environnementaux, du point de vue soutiens financiers.

Aspects positifs

29

- **L'enveloppe budgétaire globale destinée à l'agriculture**

La situation économique de l'agriculture est difficile. La tendance à l'ouverture croissante des marchés et le renforcement de la compétitivité des agricultures étrangères ne font qu'augmenter la pression. Les revenus restent faibles et la différence avec les revenus comparables est importante. Les familles paysannes ne doivent pas, pour des raisons relevant de questions de politique financière, être écartées encore d'avantage du bien-être matériel que connaît la Suisse. De plus, il est essentiel que les prestations croissantes fournies par une agriculture multifonctionnelle continuent à être rémunérées à leur juste prix. Dans ce contexte, l'enveloppe financière destinée à l'agriculture pour la période 2014 – 2017 doit au minimum être augmentée à hauteur du renchérissement. La CJA demande aussi à ce que toute augmentation des prestations fournies par l'agriculture soient rémunérées à leur juste valeur et que l'enveloppe budgétaire soit adaptée en conséquence.

9

- **Dénomination des futurs paiements directs mieux orientée vers les objectifs fixés par l'article 104 de la Constitution**

L'article 104 de la Constitution offre une base légale solide pour le développement d'une agriculture multifonctionnelle et durable. Une orientation systématique des paiements directs selon les objectifs qui y sont définis constitue une nette amélioration. Cette nouvelle dénomination des contributions renforce la transparence des paiements directs. Concernant les contributions au paysage cultivé, les contributions à la sécurité de l'approvisionnement, les contributions à la biodiversité et les contributions à la qualité du paysage, les dénominations renvoient clairement à des objectifs compréhensibles. Par contre pour les contributions aux systèmes de production, les contributions à l'efficacité des ressources et les contributions à l'adaptation, les dénominations sont inadaptées, peu compréhensibles et ne correspondent pas à l'objectif final.

Cependant, la répartition des montants et la complexité du système mettent sérieusement en doute la possibilité d'améliorer l'efficacité des paiements directs, ainsi que leur communicabilité. Ces objectifs étaient alors prioritaires pour la Commission d'économie et redevances (CER - CE), à l'origine de la modification du système.

Pour la CJA, le projet tel que proposé accorde une importance disproportionnée à l'écologie et aux autres programmes facultatifs (paysage, protection des ressources, systèmes de production). La répartition de l'enveloppe financière entre les différents instruments s'avère bien plus problématique que les instruments eux-mêmes. Il y a lieu de corriger le projet en donnant davantage de poids à la sécurité de l'approvisionnement, entre autres, par la réduction sensible de la contribution à l'adaptation.

- **Objectif de maintenir d'un certain équilibre entre les branches de production et entre les zones de plaine, de colline et de montagnes**

1

Pour garantir, au niveau national, la sécurité de l'approvisionnement, la préservation de l'environnement et l'entretien du paysage, il est indispensable de maintenir un certain équilibre entre les branches de production et entre les zones de plaine, de colline et de montagnes. Le système développé des paiements directs permet d'atteindre partiellement cet objectif en corrigeant certaines lacunes. Cependant, des corrections importantes sont encore nécessaires pour atteindre la solution optimale et garantir un équilibre, indispensable à une agriculture multifonctionnelle et durable, sur le long terme. Les contributions à la sécurité de l'approvisionnement doivent notamment être renforcées.

- **Adaptation des critères d'octroi et des critères de limitation pour les paiements directs**

10

Globalement, la CJA adhère aux adaptations ponctuelles apportées aux critères d'entrée en matière et critères de limitation, notamment en ce qui concerne l'abandon des limites de fortune et de revenu pour les contributions liées aux prestations. La CJA insiste en revanche sur le maintien d'une contribution maximale par unité de main-d'œuvre standard et sur la poursuite de l'échelonnement des contributions (surface, animaux) – moyennant l'adaptation à l'évolution structurelle – dans le but de conserver l'acceptabilité du système.

- **Stratégie qualité**

4

La CJA salue positivement la mise en place d'un article permettant de développer une stratégie forte de promotion et de communication de la qualité de la production suisse. Il s'agit de concrétiser la motion Bourgeois (09.3612, Stratégie qualité au sein de l'agriculture suisse) par la mise en application de mesures et d'instruments complémentaires ayant pour but de consolider et promouvoir les atouts du secteur agroalimentaire suisse. Il est aussi évident que la pierre de base pour une stratégie qualité doit être une législation "Swissness" forte, basée pour le moins sur le projet du Conseil fédéral actuellement à l'examen au Parlement.

- **Consommation durable et de nouveaux instruments dans un marché plus ouvert**

6

Le message du Conseil fédéral comprend une bonne analyse concernant la consommation durable et les problèmes de volatilité des prix. Il est évident que les marchés agricoles deviendront de moins en moins stables dans les années à venir. Il est donc important que la Confédération anticipe cette situation. Dans ce contexte, la CJA demande, conformément à la réponse du Conseil fédéral au postulat Bourgeois (10.3374, Mesures de renforcement des instruments du marché agricole), de mieux prendre en compte les besoins spécifiques des différentes filières et de mettre en place certaines mesures concrètes. La marge de manœuvre des interprofessions et des organisations de producteurs doit absolument être renforcée, par exemple en clarifiant les prescriptions relatives à la contractualisation. La CJA demande en outre à ce que le dumping des prix des produits alimentaires soit interdit et à ce qu'un service central de répression des fraudes soit instauré.

- **Protection des surfaces d'assolement**

La CJA salue les mesures qui permettent de lutter contre la perte et le mitage des surfaces d'assolement. Depuis des décennies les pertes des surfaces agricoles se poursuivent en Suisse. Cette tendance menace la durabilité de l'agriculture suisse et va à l'encontre du principe de souveraineté alimentaire. Parallèlement aux mesures proposées dans le cadre de la Loi sur l'agriculture, il est indispensable que la Confédération prenne des mesures pour stopper cette évolution dans le cadre de la Loi sur l'aménagement du territoire et suite à l'acceptation de la motion Bourgeois (10.3659, Aménagement du territoire et protection efficace des terres cultivables).

Aspects négatifs

- **Revenu agricole**

Les revenus agricoles sont très inférieurs au niveau de référence (-40%). Il y a lieu de corriger cette situation. Or, la CJA ne croit pas aux projections de l'OFAG qui prévoient une progression moyenne de 13% des revenus agricoles à l'échelon de l'exploitation, entre 2008 et 2017. Prendre des hypothèses de travail comme une baisse des prix des fermages ou des coûts de production est irréaliste.

Les effets cumulés du démantèlement des soutiens au marché, de la baisse des paiements directs à la surface, de l'augmentation des contraintes administratives et de l'augmentation des coûts inhérente au système proposé sont en contradiction totale avec la projection d'augmentation des revenus agricoles présentés dans le projet en consultation. Les modélisations doivent être recalculées en considérant les effets probables du projet tel que proposé.

- **Souveraineté alimentaire**

En fait, le Conseil fédéral ne propose pas de formulation à l'art. 2 de la LAgr, mais s'en remet à la consultation. Cela signifie que, malgré les décisions du Parlement, l'inscription d'une base légale dans la LAgr pourrait être contestée. Le manque de courage du Conseil fédéral ne peut être évalué positivement. L'inscription de la version majoritaire de la CER-N est indispensable. Même sans être parfaite, elle établit un lien entre les besoins des consommateurs et la production agricole suisse. La proposition minoritaire de la CER-N n'est pas acceptable, car trop sujette à interprétation.

- **Pénalisation de l'agriculture productrice et nourricière**

La CJA voit dans le système tel que proposé une pénalisation de l'agriculture nourricière. Selon les estimations de OFAG, le système développé des paiements directs devrait conduire à une diminution des effectifs animaux d'environ 8%, soit une perte de revenu sectoriel de l'ordre de 50 millions de francs. Cette diminution de la production suisse, régie par une réglementation sévère en matière d'écologie et de bien-être des animaux, se traduira inévitablement par une augmentation des importations et une nouvelle pression sur les prix, comme l'on a d'ailleurs déjà fait le constat dans le domaine de la viande de cheval et celui de la viande de mouton. Cela est inacceptable et contraire aux principes de durabilité et de souveraineté alimentaire.

S'agissant des céréales, les modèles de prévision d'ART ne tiennent pas compte de la réalité et laissent croire à une augmentation de la production dès 2013, de quelque 2,5% par rapport à la moyenne 2005-2007. Selon ces modèles, la production en 2013 serait ainsi supérieure de 125'500 tonnes à la production 2010, alors que les surfaces ont continuellement reculé jusqu'ici. Ce scénario paraît par conséquent peu plausible, d'autant plus en prévoyant

d'affaiblir encore davantage la protection douanière des céréales panifiables dans le but de soi-disant encourager la production de céréales fourragères.

La CJA demande donc au Conseil fédéral de réévaluer les conséquences probables des mesures proposées par PA 2014-2017 sur des bases plus solides et plus proches de la réalité. De plus, la CJA exige du gouvernement un renforcement du soutien à une agriculture suisse productrice, nourricière et durable, notamment en revenant sur la proposition de supprimer les contributions liés aux animaux et en augmentant les moyens financiers octroyés à la sécurité de l'approvisionnement. Le démantèlement des soutiens au marché, notamment pour les céréales panifiables, doit impérativement être abandonné et les céréales fourragères doivent être encouragées par le biais des contributions aux cultures particulières (enveloppe sécurité à l'approvisionnement), comme le demande la Fédération suisse des producteurs de céréales. La CJA est consciente et s'inquiète des pertes importantes des surfaces de céréales fourragères et estime qu'il est nécessaire d'encourager davantage leur production, mais en aucun cas en exerçant une pression supplémentaire sur le secteur des céréales qui doit être considéré dans son ensemble.

1

- **Affaiblissement de la production animale**

La CJA est opposée à la suppression des contributions UGBFG / GACD. Cette suppression conduirait à une réduction du professionnalisme dans le domaine de la production laitière et de la production de viande bovine et à une perte de l'attractivité économique de ces branches de production dans toutes les régions. Elle provoquerait finalement un affaiblissement de la compétitivité de ces secteurs pour lesquels la Suisse dispose d'avantages comparatifs. Dans une perspective d'ouverture toujours plus grande des marchés, la CJA estime qu'une suppression des contributions UGBFG et GACD serait contreproductive et inacceptable. La CJA insiste sur le fait que les contributions UGBFG répondent à une logique de production modérée à base des herbages et contribue directement à la sécurité de l'approvisionnement (objectif constitutionnel donc justifié), qui plus est sans inciter aux excès. Pour la CJA, le maintien des contributions UGBFG et GACD ne justifie pas de nouvelles contributions aux systèmes de production à base d'herbages qui peuvent pour leur part faire l'objet de négociations commerciales dans le cadre de programmes spécifiques.

1

- **Insécurité pour les familles paysannes**

La CJA est opposée à la contribution à l'adaptation, bien que celle-ci constitue l'une des pièces maîtresses du futur système des paiements directs. La proposition du Conseil fédéral contraindra les agriculteurs voulant maintenir leur niveau actuel de paiements directs à fournir des prestations supplémentaires qui entraîneront inévitablement une extensification, c'est-à-dire une réduction de la production. Cette situation placera les familles paysannes face à un dilemme pernicieux ; faut-il produire de la nourriture ou optimiser les paiements directs ? En forçant ce choix, la marge de manœuvre entrepreneuriale est fortement réduite.

D'autre part, le projet prévoit que la contribution à l'adaptation sera directement liée à la personne et non-transmissible, notamment en cas de remise de l'exploitation dans le cadre familial. Cela entrave l'évolution structurelle naturelle entre les générations en décourageant les jeunes agriculteurs et agricultrices à reprendre l'exploitation. Cela conduit également à fragiliser la situation financière souvent difficile des jeunes agricultrices et agriculteurs qui reprennent une exploitation et doivent faire face à des investissements importants.

La CJA demande à ce que la contribution à l'adaptation, au cas où elle serait maintenue, soit transmissible au minimum dans le cadre familial.

L'argument d'une contribution à l'adaptation non transmissible pour favoriser la mobilité des surfaces ne tient pas. L'OFAG prétend d'un côté vouloir conserver une évolution du nombre d'exploitations au même tempo qu'actuellement (-2% par an) et d'un autre côté vouloir favoriser la mobilité surfaces. Si on peut comprendre qu'une contribution à l'adaptation non transmissible aurait pour effet dans un premier temps de favoriser quelque peu la mobilité des

terres, il faut remarquer, au fur et à mesure de la diminution prévisible de la contribution à l'adaptation, que la redistribution des contributions à la surface ne fera que faire renaître la problématique de la mobilité des terres, d'où une patente contradiction.

- **Sécurité de l'approvisionnement et contribution à l'adaptation**

9,29

Les montants alloués à la sécurité de l'approvisionnement sont beaucoup trop faibles. Avec le système développé des paiements directs, la contribution absolue pour les grandes cultures et cultures pérennes diminuera au minimum de Fr. 600.- par hectare. La sécurité de l'approvisionnement pour les denrées d'origine animale sera également affaiblie en raison de l'abandon des contributions UGBFG et GACD.

La CJA demande une augmentation des montants alloués à la sécurité de l'approvisionnement (+513 millions de francs), au paysage cultivé (+39 millions de francs), et aux améliorations structurelles (+100 millions de francs). Pour financer cette augmentation, la CJA demande expressément au Conseil fédéral d'utiliser la somme prévue pour la contribution à l'adaptation. Moyennant ces adaptations, la CJA accepte d'octroyer au maximum 248 millions supplémentaires aux programmes facultatifs, pour la période 2014-2017.

- **Augmentation des coûts administratifs et des exigences**

9

Le développement du système des paiements directs conduit également à une augmentation des coûts administratifs au niveau fédéral et cantonal et aussi au niveau des exploitations agricoles. Pour cette raison, la CJA est opposée aux mesures qui, en raison de leur complexité, augmenteraient fortement les coûts administratifs lors de leur mise en application. Dans cette optique, la CJA est sceptique vis-à-vis des contributions à la qualité du paysage, des contributions à la biodiversité et de certaines contributions aux systèmes de production. La CJA demande également que les exigences relatives aux prestations écologiques requises soient davantage simplifiées et optimisées.

- **Acceptabilité du futur système des paiements directs**

9

L'acceptabilité du futur système des paiements directs doit augmenter. Sa communicabilité vers les milieux agricoles, tout comme vers les milieux non-agricoles doit aussi être renforcée. Pour cette raison, la CJA veut un système qui soit simple, transparent et facilement compréhensible, de manière à ce que ce dernier soit largement soutenu.

Pour atteindre cet objectif, la CJA demande, entre autre, le maintien d'un montant maximum de paiements directs par unité de main d'œuvre standard (UMOS). Cette mesure permet de mettre en relation le montant des paiements directs avec le potentiel de main d'œuvre de l'exploitation et évite ainsi des critiques concernant des montants déraisonnables de paiements directs attribués par unité main d'œuvre, sans pour autant entraver l'évolution naturelle des structures. Dans le même esprit, la CJA souhaite le maintien de l'échelonnement des contributions (surface, bétail) mais en adaptant les seuils actuels à l'évolution des structures.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Voir commentaires d'Agora

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 1 But	Pas de modification		2
Art.2 Mesures de la Confédération	Maintenir l'Art. 2 al. 1 let. b dans sa version actuelle Art. 2 al. 1 let. b. <i>Rémunérer, au moyen de paiements directs, les prestations d'intérêt public fournies par les exploitations paysannes cultivant le sol;</i>	Idem USP. Pour la CJA, la rémunération des prestations concernant la protection des ressources naturelles doit être mesurée. Le poids doit être mis dans les prestations rémunérant la sécurité de l'approvisionnement, objectif premier cité dans l'art. 104 de la constitution fédérale.	2
	Accepter l'introduction du nouvel Art. 2 al.3 Art. 2 al. 3 <i>Les mesures visées à l'al. 1 soutiennent l'orientation de l'agriculture et de la filière alimentaire sur une stratégie de qualité commune.</i>	Idem USP.	4
	Accepter l'introduction du nouvel Art. 2 al. 4, proposition majoritaire du CER-N Art. 2 al. 4 <i>Les mesures de la Confédération se fondent sur le principe de la souveraineté alimentaire pour prendre en compte les besoins des consommateurs en produits suisses diversifiés, durables et de haute qualité.</i>	Idem USP. Pour la CJA, le principe de souveraineté alimentaire doit être concrétisé de manière crédible et factuelle. Or, le système de paiements directs tel que proposé incite à l'extensification de la production, en contradiction avec le principe de souveraineté alimentaire.	3
Art.3 Définition et champ d'application	Modifier l'Art. 3 en introduisant la notion d'activité para-agricole,	Idem USP.	2

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	let. d. Art. 3 al. 1 L'agriculture comprend: a. la production de denrées se prêtant à la consommation et à la transformation et provenant de la culture de végétaux et de la garde d'animaux de rente; b. le traitement, le stockage et la vente des produits dans l'exploitation de production; c. l'exploitation de surfaces proches de leur état naturel. d. des activités para-agricoles.		
Art. 4 Conditions difficiles de vie et production	Pas de modification		2
Art. 5 Revenu	Demander au Conseil fédéral de prendre des mesures pour améliorer les revenus des familles paysannes	Idem USP. L'article 5 de la LAgr n'est pas respecté. Avec 40% de différence, les revenus agricoles sont très inférieurs au niveau de référence. Le Conseil fédéral doit répondre à cette problématique par des mesures spécifiques, notamment par rapport à l'ouverture des marchés. Cela implique que le gouvernement renonce à toutes concessions sur le dos de l'agriculture suisse dans le cadre des négociations internationales. Sans cela, l'écart entre le revenu agricole et le revenu comparable ne ferait qu'encore plus se creuser.	2
Art.6 Enveloppes financières	Indexer le montant de l'enveloppe financière à l'évolution du coût de la vie et ne pas intégrer cette enveloppe dans un éventuel programme d'économie de la Confédération Augmenter l'enveloppe pour les	Idem AGORA. Les prestations fournies par les agriculteurs doivent également être adaptées à l'inflation puisque l'évolution des coûts n'épargne pas ce secteur. Pour la CJA, les moyens à disposition des projets de développement régional doivent être augmentés (pris sur la contribution à l'adaptation) puisqu'il s'agit-là d'un instrument essentiel pour la création de valeur ajoutée dans l'agriculture. Par ailleurs, nous demandons de réexaminer, dans le cadre des ordonnances à venir, certaines répartitions cantons-Confédération pour les différentes mesures figurant dans les améliorations structurelles.	29

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	améliorations structurelles de 100 millions de francs.		
Art.7 Principe	Pas de modification		5
Art. 8 Mesures d'entraides	Maintenir et renforcer l'article 8 alinéa 1 et ajouter un alinéa 1 bis <i>Art. 8 al. 1 Les mesures d'entraide ont pour but de promouvoir et de définir la qualité des produits et les ventes ainsi que d'adapter la production et l'offre aux exigences du marché. Elles incombent aux organisations des producteurs ou des branches concernées (organisations).</i>	Idem USP. La CJA est d'avis que l'extension des mesures d'entraides à la définition de la qualité contribuera directement à concrétiser la stratégie qualité soutenue par le Conseil fédéral.	5
	Introduire un nouvel article 8 alinéa 1 bis <i>Art. 8 al 1 bis (nouveau) Les organisations des producteurs ou des branches peuvent définir des contrats-type.</i>	Idem USP.	
	Compléter l'article 8 alinéa 2 <i>Art 8 al. 2 Par organisation d'une branche (interprofession),</i>	Idem USP.	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>on entend une organisation fondée par des producteurs d'un produit ou d'un groupe de produits et par des transformateurs ainsi que, le cas échéant, par des commerçants. Les organisations ayant pour but la promotion d'un ou plusieurs produits au bénéfice d'un signe officiel de qualité reconnu par la Confédération sont également concernées</i>		
Art. 8a Prix indicatifs	Pas de modification		5
Art. 8b (nouveau): Interdiction du dumping des prix	Introduire un nouvel article 8b <i>Art. 8b. Les produits d'origine agricole et les matières premières ne peuvent pas être vendus meilleur marché que leur prix d'acquisition majoré des taxes et des frais de transport.</i>	Idem USP. De nombreux pays interdisent la revente à perte dans l'objectif de protéger les fournisseurs et les petits détaillants contre la force de la grande distribution. En France, la revente à perte est systématiquement contrôlée depuis 1963. Elle fixe pour cela un seuil en dessous duquel les produits ne peuvent être vendus. Ce seuil est établi sur la base du prix figurant sur la facture d'achat, majoré des taxes et du transport. La CJA estime qu'en Suisse, au vu de la puissance du duopole de la grande distribution, une telle disposition est essentielle. Il s'agit non seulement de préserver la concurrence par le maintien des petits détaillants, mais aussi et surtout d'éviter des dérives du marché des matières premières agricoles. Les produits alimentaires ne doivent plus être des produits d'appel ne couvrant pas leurs coûts d'acquisition !	5
Art. 9 Soutien des mesures d'entraides	Modifier l'article 9 al.1 en remplaçant le « peut » par une forme impérative. <i>Art.9 al. 1 Si les mesures d'entraide prévues à l'art. 8, al. 1, sont compromises ou pourraient l'être par des entreprises</i>	Idem USP.	5

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	qui n'appliquent pas les mesures décidées à titre collectif, le Conseil fédéral édicte des dispositions lorsque l'organisation : a. est représentative ; b. n'exerce pas elle-même d'activités dans les secteurs de la production, de la transformation et de la vente ; c. a adopté les mesures d'entraide à une forte majorité de ses membres		
	Supprimer l'article 9 alinéa 3 Art 9 al. 3 Pour ce qui est d'adapter la production et l'offre aux exigences du marché, le Conseil fédéral peut uniquement édicter des dispositions pour faire face à des développements extraordinaires, non liés à des problèmes d'ordre structurel.	Idem USP.	5
Art. 10 Dispositions relatives à la qualité des produits	Pas de modification		4
Art. 11 Amélioration de la qualité et de la durabilité	Accepter la modification de l'article 11 avec des adaptations Art. 11 al. 1 La Confédération peut soutenir à titre subsidiaire des mesures collectives de pro-	Idem USP.	4

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>ducteurs, de transformateurs ou de commerçants, qui contribuent à garantir ou à améliorer la qualité et ou la durabilité des produits et des processus.</i>		
Art. 12 Promotion des ventes	Accepter la modification de l'article 12 en complétant l'alinéa 4 Art. 12, al. 2 A cette fin, la Confédération peut aussi soutenir des mesures en matière de communication sur les prestations d'intérêt public fournies par l'agriculture. Art. 12 al. 3 Elle peut veiller à une bonne coordination des mesures soutenues en Suisse et à l'étranger Art. 12 al. 4 Le Conseil fédéral fixe les critères régissant la répartition des fonds.	Idem USP et Agora. Pour la CJA, les mesures de communication de base visant à soigner l'image de la paysannerie doivent continuer à être soutenues par la confédération sans qu'elles ne doivent strictement se rapporter aux prestations d'intérêt général fournies. L'objectif étant prioritairement d'entretenir un lien de proximité avec le consommateur. La CJA soutient la revendication d'Agora qui demande à ce que les projets de promotion régionaux soient également soutenus sur la base de 50-50, soit 1 fr. de fonds propres pour 1 fr. confédéral. L'enveloppe promotion des ventes doit donc être augmentée en utilisant partiellement la contribution à l'adaptation.	4
Art. 13 Allègement du marché	Introduire un nouvel article 13 al. 2 en lieu et place de l'actuel article 55 al. 2. Art. 13 al. 2 Le Conseil fédéral peut mandater une organisation au sens de l'art. 8 pour prendre des mesures destinées à l'allègement temporaire du marché, telles que le stockage.	Idem USP.	5

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 13b (nouveau) Assurance contre les risques liés aux aléas du climat et du marché	Introduire un nouvel article <i>Art. 13b La Confédération peut participer au financement des mesures visant à limiter les risques des agricultrices et des agriculteurs dus aux facteurs climatiques et météorologiques et en perspective d'une augmentation de la volatilité des prix</i>	Idem USP. Pour la CJA, la Confédération doit apporter son soutien financier à la mise sur pied d'assurances contres les risques climatiques et ceux liés aux marchés. L'agriculture peut difficilement encaisser plusieurs chocs climatiques de suite et s'avère très vulnérable à la volatilité des prix. Or, la tendance à des phénomènes climatiques extraordinaires – comme c'est le cas avec la sécheresse actuelle – et à des marchés en dents de scie se remarque toujours plus fréquemment. Pour ne pas affaiblir la production et, partant, la sécurité alimentaire du pays, il y a lieu de couvrir les risques précités par une forme d'assurance spécifique.	5
Art. 14 Désignation généralités	Accepter la modification de l'article 14 <i>Art. 14, al. 4 La Confédération peut définir des signes officiels pour les dénominations prévues à cet article ainsi qu'aux art. 15, 16 et 63, al. 1, let. a et b. Elle peut déclarer leur utilisation obligatoire</i>	Idem USP.	4
Art. 15 Mode de pro- duction, caractéris- tiques spécifiques des produits	Pas de modification		4
Art. 16 Appellations d'origine, indica- tions géographiques	Introduire un article 16 al. 8	Idem USP.	4
Art 16a Indication de caractéristiques ou de mode de produc- tion	Pas de modification		4
Art. 16b Défense des	Pas de modification		4

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
appellations d'origine et des indi- cations géographi- ques sur le plan in- ternational			
Art. 17 Droits de douane à l'importation	Modifier l'article 17 en prenant compte du principe de la souveraineté alimentaire. <i>Art. 17 Les droits de douane à l'importation doivent être fixés compte tenu de la situation de l'approvisionnement dans le pays et des débouchés existant pour les produits suisses similaires, dans le but d'assurer un approvisionnement significatif en produits agricoles indigènes.</i>	Idem USP.	5
Art. 18 Produits is- sus de modes de production interdits	Sortir les denrées alimentaires du principe du Cassis de Dijon	Idem USP.	5
Art. 19 Taux des droits de douane	Pas de modification		5
Art. 19a Affectation du produit des droits de douane	Modifier la période prévue dans l'Art. 19a al. 1 : 2009 à 2017 <i>Art 19a al. 1 Le produit des droits de douane à l'importation grevant les produits agricoles et les denrées alimentaires pendant la période 2009 à 2016 2017 est affecté au financement</i>	Idem USP.	5

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>des mesures d'accompagnement qui découlent de la mise en œuvre d'un accord de libre échange agroalimentaire avec l'Union européenne ou d'un accord OMC.</i>		
Art. 20 Prix seuil	Pas de modification		5
Art. 21 Contingents tarifaires	Pas de modification		5
Art.22 Répartition des contingents tarifaires	Demander à la Confédération de mieux tenir compte des demandes des filières, notamment pour la filière de la viande	Idem USP.	7
Art. 23 Prestations de compensation, taxe de compensation	Pas de modification		5
Art. 24 Permis d'importation, mesures de protection	Pas de modification		5
Art. 25 Contributions volontaires	Pas de modification		5
Art. 26			5
Art 27. Observation du marché	Introduire des instruments de correction lorsque le marché présente des dysfonctionnements, par exemple, lorsqu'une évolution anormale des marges est constatée. Pas de modification (Adaptation	Idem USP. Pour la CJA, l'observation du marché doit aller davantage en profondeur et détailler les marges des différents maillons de la chaîne alimentaire. Il faut, pour cela, forcer les acteurs du marché à jouer la transparence, par des mesures adéquates.	5

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	de la version allemande) Art 27 al. 1 <i>Le Conseil fédéral soumet à observation les prix des marchandises faisant l'objet de mesures fédérales de politique agricole, et ce, à tous les échelons de la filière allant de la production à la consommation. Il règle les modalités de la collaboration avec les acteurs du marché.</i> Art 27 al. 2 <i>Il désigne le service chargé d'effectuer les enquêtes nécessaires et d'informer le public.</i>		
Art. 27a Génie génétique	Pas de modification		5
Art. 27b protection des.	Pas de modification		5
Art. 28 Economie laitière, champ d'application	Accepter la modification de l'article 28 Art. 28, al. 2 <i>Le Conseil fédéral peut appliquer au lait de chèvre et au lait de brebis certaines dispositions, notamment l'art.38</i>		7
Art. 29			7
Art. 30 Contingement laitier	Accepter l'abrogation de l'article 30		7
Art. 31 Adaptation	Accepter l'abrogation de l'article		7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
de la quantité totale	31		
Art. 32 Adaptation des contingents	Accepter l'abrogation de l'article 32		7
Art. 33 Contingents spéciaux	Accepter l'abrogation de l'article 33		7
Art. 34 Contingents supplémentaires	Accepter l'abrogation de l'article 34		7
Art. 35 Quantité maximale par hectare	Accepter l'abrogation de l'article 35		7
Art. 36 Taxe pour dépassement de contingent	Accepter l'abrogation de l'article 36		7
Art. 36a Suppression du contingentement laitier	Accepter l'abrogation de l'article 36a		7
Art. 36 b Contrat d'achat du lait	Adapter l'article 36b en maintenant le principe d'une contractualisation d'une durée minimale d'un an et intégrant la quantité et les prix sur la base de la teneur suivante <i>Art. 36b al. 2 Les contrats d'achat de lait sont obligatoires pour les producteurs, les organisations actives dans la commercialisation et les transformateurs. Les contrats doivent être conclus par écrit et ne peuvent pas être modifié pour une durée</i>	Idem USP. La CJA insiste sur l'importance de la mise en œuvre de cette disposition et de mesures de sanctions efficaces, essentielles à assurer la stabilité du marché.	7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>minimale d'une année. Leur prolongation est possible pour une durée minimale d'une année. Les contrats comportent des prescriptions sur la quantité, le prix et les modalités de paiements.</i> Art. 36b al. 5 Abrogation Art. 36b al. 6 (nouveau) Le Conseil fédéral règle les détails des contrats d'achats de lait au niveau de l'Ordonnance. Il définit les sanctions en cas de non-respect des prescriptions.		
Art. 37			7
Art. 38 Supplément versé pour le lait transformé en fromage	Modifier l'Art. 38. al. 2 Art. 38. al. 2 Le Conseil fédéral détermine le montant du supplément et les conditions d'octroi, dont un seuil minimal de teneur en matière grasse. Il peut échelonner le montant en fonction de la teneur en matière grasse.	L'échelonnement du supplément en fonction de la teneur en matière grasse, qui vise à ne pas inciter à la production de fromage maigre, a le soutien de l'ensemble de la branche. Jusqu'ici, les autorités se basaient sur l'art. 38 en vigueur pour déclarer impossible un échelonnement. Il est donc nécessaire que la loi prévoie explicitement cette possibilité. Le Conseil fédéral peut également fixer des exceptions pour des fromages régionaux qui reposent sur une tradition. Comme condition d'octroi, la CJA demande au Conseil fédéral de fixer un seuil minimal de teneur en matière grasse par kilogramme de fromage (150 gr par kg) à partir duquel le supplément pour le lait transformé en fromage est attribué.	7
	Maintenir l'Art. 38 al. 3 en supprimant la période limite Art. 38. al. 3 Le supplément de 15 centimes applicable le 1er	Idem USP.	7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	janvier-2007 2011 est reconduit durant la période 2008 à 2011. Le Conseil fédéral peut adapter le montant du supplément compte tenu de l'évolution des quantités et en fonction des crédits autorisés accordés		
Art. 39 Supplément de non-ensilage	Compléter l'article 39 alinéa 2 Art 39 al. 2 Le Conseil fédéral fixe les sortes de fromage donnant droit au supplément, le montant de celui-ci et les conditions d'octroi. Toutes les sortes de fromage suisses enregistrées par la Confédération et porteuses d'un signe officiel de qualité bénéficient de ce supplément	Idem USP.	7
	Maintenir l'Art. 39 al. 3 en supprimant la période limite Art. 39 al. 3 Le supplément de 3 centimes applicable le 1er janvier 2007 2011 est reconduit durant la période 2008 à 2011. Le Conseil fédéral peut adapter le montant du supplément compte tenu de l'évolution des quantités et en fonction des crédits autorisés accordés.	La CJA s'oppose à cette modification. Il est important de maintenir au niveau de la loi le montant de ce supplément qui constitue un élément central du soutien à l'agriculture.	7
Art. 40 Promotion	Accepter l'abrogation de l'article	Idem USP.	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
des ventes dans le pays	40		
Art. 41 Aides à l'exportation	Accepter l'abrogation de l'article 41	Cet article n'est plus en vigueur depuis la fin de l'année 2008 (cf. article 188 al. 3). Il peut donc être supprimé.	7
Art. 42 Importation de beurre	Accepter l'abrogation de l'article 42	Cet article n'est plus en vigueur depuis la fin de l'année 2008 (cf. article 188 al. 3). Il peut donc être supprimé.	7
Art. 43 Obligation d'annoncer	Compléter par un al. 4 Art. 43 al. 4 Le Conseil fédéral définit les sanctions en cas de non respect de l'obligation d'annoncer.	Cet article est positif et il doit être renforcé, notamment certains termes doivent être clarifiés (Utilisateurs de lait). Il offre une bonne base, en parallèle avec l'article 36b, pour l'observation du marché du lait. Pour la CJA, l'obligation d'annoncer doit être assortie de sanction en cas de non respect de cette prescription. A charge du Conseil fédéral de définir ces sanctions.	7
Art. 45 Rétribution des organisations laitières	Pas de modification		7
Art. 46 Effectifs maximums	Accepter la modification de l'Art. 46 al. 3 let. b Art. 46, al. 3, let. b Le Conseil fédéral peut prévoir des dérogations pour: <i>b. les exploitations qui remplissent une tâche d'utilité publique d'importance régionale en nourrissant des porcs avec des sous-produits issus de la transformation du lait ou de la fabrication de denrées alimentaires.</i>	La CJA accepte la proposition de modification	7
Art. 47 Taxes	Pas de modification		7
Art. 48 Bétail... Répartition des conti-	Demander à la Confédération de mieux tenir compte des deman-	La CJA demande à la Confédération de mieux tenir compte des intérêts de la filière de la viande qui demande qu'une part des contingents tarifaires soit attribuée à nouveau en fonction de la	7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
nents tarifaires	des la filière de la viande, en modifiant l'article en tenant compte des remarques de la CJA.	prestation fournie en faveur de la production suisse. La suppression de la prestation en faveur de la production suisse a entraîné un affaiblissement de l'incitation à l'abattage de bétail indigène. Cette situation a, par exemple, créé de gros problèmes pour les animaux des espèces ovine et équine dont l'écoulement n'est plus garanti, malgré une production indigène modérée. Les importations massives négligeant les prestations en faveur de la production indigène exercent actuellement une pression inacceptable sur les prix, surtout pour la viande de cheval et celle de mouton. La proposition de lier une partie des contingents tarifaires mis aux enchères à la prestation en faveur de la production suisse assure aux acteurs qui ne font pas d'abattage d'avoir également accès aux contingents. Cette proposition ne pose donc aucun problème en matière de droit de la concurrence. Concrètement, la CJA demande l'application du principe formulé par la branche au sein du groupe de travail du DFE concernant l'attribution des contingents tarifaires, à trois différences près (mentionnées en gras). Pour les viandes de bœuf, de veau, de cheval et de mouton, 50 % des contingents tarifaires devraient être attribués en fonction de la prestation en faveur de la production suisse, 30 % devraient être mis aux enchères et 20 % devraient être attribués en fonction du nombre d'animaux achetés aux enchères sur des marchés publics lesquels assurent un rôle de transparence du marché et l'établissement de prix de référence pour le bétail de boucherie. Un tiers des contingents tarifaires pour la viande de volaille, de cheval et de chèvre, ainsi que pour les morceaux parés de bœuf, doit être attribué en fonction de la prestation en faveur de la production suisse, les deux tiers restants doivent être mis aux enchères.	
Art. 49 Classification en fonction de la qualité	Pas de modification		7
Art. 50 Contributions destinées à financer des mesures d'allègement du marché de la viande	Pas de modification		7
Art. 51 Transfert des	Pas de modification		

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
tâches publiques			
Art. 51bis Mise en valeur de la laine de mouton	Pas de modification		7
Art. 52 Contributions destinées à soutenir la production d'œufs en Suisse	Accepter la modification de l'Art. 52 <i>Art. 52 La Confédération peut allouer des contributions destinées à financer des mesures de mise en valeur en faveur de la production indigène d'œufs.</i>	La production d'œufs suisses correspond à environ 45 % de la demande indigène. Elle doit répondre à des exigences très strictes dans le domaine du bien-être des animaux. De plus, la demande est caractérisée par des fortes fluctuations saisonnières, en particulier à Pâques, qui compliquent la production. Ces mesures de soutien constituent des mesures appropriées qui contribuent à maintenir une stabilité au niveau des prix.	7
Art. 54 Sucre	Accepter la modification de l'article 54 al. 1 et l'abrogation de l'article 56 en tenant compte des modifications et pour autant que la Confédération maintienne les aides spécifiques aux betteraves sucrières, aux oléagineux et aux légumineuses à graines. <i>Art. 54 al.1 La Confédération peut alloue des contributions à des cultures particulières afin d'assurer</i> <i>a. l'approvisionnement approprié en matières premières indigènes</i> <i>b. la capacité de fonctionnement de certaines chaînes de transformation</i>	Idem USP. Pour réduire la dépendance aux importations de concentrés, la CJA demande d'encourager la culture de céréales fourragères, ce qui contribuera à assurer un approvisionnement approprié en matières premières indigènes. L'attractivité de la culture de céréales fourragères ne doit se faire par la réduction de la protection douanière des céréales panifiables. Les 200 millions de francs requis par cette mesure doivent être pris sur la contribution à l'adaptation et alloués comme contributions pour cultures particulières (sécurité de l'approvisionnement).	8
	Introduire le nouvel article 54 al. 2	La CJA demande à ce qu'il soit explicitement mentionné dans la LAgr que toutes les cultures cultivées en Suisse puissent avoir accès à des contributions spécifiques.	8

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>Art. 54 al.2 Toutes cultures cultivées en Suisse peuvent bénéficier des contributions à des cultures particulières. Le Conseil fédéral détermine les cultures et fixe le montant des contributions</i>		
Art. 55 Céréales	Accepter l'abrogation de l'article 55 sous conditions	Idem USP.	8
Art. 56 Oléagineux et légumineuses à graines	Voir remarques de l'USP sous l'article 54		8
Art. 58 Fruits et légumes	Accepter l'abrogation de l'article 58 al. 2		8
Art. 59 Matières premières renouvelables	Maintenir l'article 59 en tenant compte des adaptations suivantes <i>Art. 59 La Confédération peut allouer des contributions pour:</i> <i>a. la production de végétaux utilisés comme matières premières dans des secteurs autres que ceux de l'alimentation de l'homme ou des animaux;</i> <i>b. la transformation, dans des installations pilotes ou de démonstration, de matières premières pouvant aussi servir de denrées alimentaires.</i>	Idem USP.	8

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 60 Autorisation de planter de la vigne et obligation d'annoncer	Pas de modification		8
Art. 61 Cadastre viti-cole	Pas de modification		8
Art. 62 Assortiment des cépages	Pas de modification		8
Art. 63 Classement	Pas de modification		8
Art. 64. Contrôles	Pas de modification		
Art. 66 Contributions de reconversion	Accepter l'abrogation de l'article 66		8
Paiements directs			
Art. 70 Paiements directs, principe	Accepter la modification de l'Art. 70 al. 1 en tenant compte des remarques suivantes : <i>Art. 70 al. 1 Des paiements directs sont octroyés aux exploitants d'entreprises agricoles dans le but de les encourager rémunérer conformément aux à fournir des prestations d'intérêt public qu'elles fournissent.</i>	• Remplaçant en vue d'encourager... par en vue de rémunérer. Idem USP.	9
	Accepter la modification de l'Art. 70 al. 2 en tenant compte des remarques suivantes : <i>Art. 70 al. 2 Les paiements directs comprennent: a. les contributions au paysage</i>	Un des objectifs du nouveau système des paiements directs est d'améliorer la communicabilité du système en facilitant la sensibilisation de la population, notamment en établissant un rapport clair entre les objectifs et les instruments utilisés. L'exercice est réussi pour : • les contributions au paysage cultivé qui veulent sauvegarder et promouvoir un paysage cultivé, • les contributions à la sécurité de l'approvisionnement qui veulent assurer une sécurité de notre approvisionnement,	9 29

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	cultivé; b. les contributions à la sécurité de l'approvisionnement; c. les contributions à la biodiversité; d. les contributions à la qualité du paysage; e. les contributions au système de production; f. les contributions à l'efficience des ressources; g. les contributions à l'adaptation.	- les contributions à la biodiversité qui veulent sauvegarder et améliorer la biodiversité dans notre pays, - les contributions à la qualité du paysage qui veulent conserver et développer la qualité de nos paysages ruraux. Par contre pour les autres contributions, les termes sont inadaptés. Est-ce qu'un système de production est un objectif en soit ou encore est-ce que l'adaptation est également un objectif ? Certainement pas, ces termes sont mal choisis. Les contributions au système de production et à l'efficience des ressources devraient être intitulées contributions particulières à la protection de l'environnement et des animaux. <u>Quant à la contribution à l'adaptation, la CJA demande sa suppression. Pour la CJA, les moyens ainsi libérés doivent en majeure partie bénéficier à la sécurité de l'approvisionnement (+513 millions de francs dont 200 pour les cultures particulières), au paysage cultivé (+39 millions de francs) et aux améliorations structurelles (+100 millions de francs). Moyennant ces adaptations, la CJA accepte d'octroyer au maximum 248 millions supplémentaires aux programmes facultatifs.</u> Il est à noter que ces nouveaux paiements directs doivent contribuer, en particulier les contributions à la sécurité de l'approvisionnement, à la concrétisation du principe de souveraineté alimentaire introduit à l'article de 2 de cette loi.	
	Accepter la modification de l'Art. 70 al. 3 Art. 70 al.3 Le Conseil fédéral fixe le montant des contributions. Ce faisant, il tient compte de l'ampleur des prestations d'intérêt public fournies, du travail à effectuer pour fournir ces prestations et des recettes pouvant être réalisées sur le marché	L'art. 70 al. 3 donne la compétence au Conseil fédéral de fixer le niveau des contributions, notamment en tenant compte du travail à effectuer. La CJA demande par conséquent que ce travail soit rétribué équitablement. Par contre, lorsqu'une prestation concrète est fournie, sa rémunération ne doit pas être diminuée en fonction des recettes pouvant être réalisées sur le marché.	9
Art. 70a Conditions	Accepter l'introduction de l'Art. 70a al.1 en tenant compte des		

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	remarques suivantes : Art. 70a al.1 Les paiements directs sont octroyés à condition: a. que l'exploitation bénéficiaire soit une exploitation paysanne cultivant le sol; b. que les prestations écologiques requises soient fournies; c. que l'exploitant respecte les dispositions de la législation sur la protection des eaux, de l'environnement et des animaux applicables à la production agricole; d. que les surfaces ne soient pas situées dans une zone à bâtir nouvellement légalisée selon la loi sur l'aménagement du territoire; e. qu'une charge de travail minimale exprimée en unités de main-d'œuvre standard soit atteinte dans l'entreprise exploitée;	a. Idem USP. b. Idem USP. c. Idem USP. d. La CJA s'oppose à ce que les surfaces actuellement situées dans une zone à bâtir légalisée selon la loi sur l'aménagement du territoire soient exclues des contributions, étant donné que du moment qu'elles sont encore exploitées à des fins agricoles, elles fournissent des prestations d'intérêt public. En revanche, la CJA est d'avis que les prochains déclassements de zones agricoles en zones à bâtir ne doivent plus donner droit aux contributions. Il s'agit par là de contribuer à la préservation des surfaces productives. e. Une charge de travail minimale exprimée en unités de main d'œuvre standard (UMOS) dans l'entreprise exploitée doit être exigée. Dans sa proposition, le Conseil fédéral prévoit de corriger les facteurs de calcul des UMOS en fonction du progrès technique et d'augmenter la charge de travail minimale à 0.4 UMOS en région de plaine. <u>La CJA demande que l'adaptation des coeffi-</u>	10 12 11 10

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>f. qu'une part minimale des travaux soit accomplie par la main-d'œuvre de l'exploitation;</i> <i>g. que l'exploitant n'ait pas dépassé une certaine limite d'âge;</i> <i>h. que l'exploitant dispose d'un diplôme d'une formation professionnelle agricole de base;</i> <u>i. que des valeurs limites de revenu et de fortune, ainsi que la somme des contributions par unité de main-d'œuvre standard ne soient pas dépassées.</u> <u>j. que la surface de l'exploitation et le nombre d'animaux soient soumis à un échelonnement des contributions.</u>	<u>cients UMOS soit l'occasion de définir des coefficients pour les activités paraagricoles, l'apiculture et les conditions particulières d'exploitation en zone de montagne. Compte tenu des incertitudes quant à l'adaptation des coefficients UMOS dans le cadre de l'ordonnance, la CJA n'accepte qu'une augmentation modérée de 0,25 à 0,3 UMOS.</u> f. Idem USP. g. Au niveau de limite d'âge pour pouvoir obtenir des paiements directs, la CJA, comme l'USP, partage le point de vue du Conseil fédéral : aucun paiement direct ne doit être versé au-delà de l'âge de la retraite légale. h. idem USP. Pour la CJA, un minimum de professionnalisme est essentiel à la fourniture des prestations attendues de l'agriculture. i. La CJA exige le maintien d'une somme de contributions maximale par unité de main-d'œuvre standard (UMOS), afin de conserver l'acceptation du système, de décourager les « chasseurs de primes » et d'éviter l'affaiblissement d'une agriculture productive. Moyennant le maintien de ce seuil maximal par UMOS, la CJA approuve la suppression des limites de revenu et de fortune pour les contributions destinées à rémunérer les prestations. Si la prestation est fournie, elle doit être rémunérée. j. La CJA demande le maintien de l'échelonnement des contributions en fonction de la surface et du nombre d'animaux mais en revoyant à la hausse les actuels échelons, en les adaptant à l'évolution structurelle. Il s'agit par là de conserver l'acceptation du système par les contribuables tout en considérant l'évolution naturelle des structures.	
	Accepter l'introduction de l'Art. 70a al.2 en tenant compte des remarques suivantes :	La CJA demande de maintenir les prestations écologiques requises dans leur forme actuelle en tant que condition d'octroi pour pouvoir bénéficier des paiements directs	12

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	Art. 70a al. 2 <i>Sont requises les prestations écologiques suivantes:</i> <i>a. une garde des animaux de rente conforme aux dispositions en vigueur;</i> <i>b. un bilan de fumure équilibré;</i> <i>c. une part équitable de surfaces de promotion de la biodiversité;</i> <i>d. une exploitation conforme aux prescriptions des objets inscrits dans les inventaires fédéraux d'importance nationale selon la loi fédérale du 1er juillet 1966 sur la protection de la nature et du paysage³;</i> <i>e. un assolement régulier;</i> <i>f. une protection appropriée du sol;</i>	a. Idem USP. b. <u>Pour la CJA, toute exploitation satisfaisant aux exigences des PER doit être à même d'utiliser sur ses surfaces au moins 50% des éléments fertilisants produits par ses animaux ; le solde pouvant faire l'objet de cessions</u> (Cf. art 14 al. 4 de la Loi fédérale sur la protection des eaux). Avant de pouvoir se prononcer sur l'introduction dans l'ordonnance d'application de la solution internet HODOFLU, visant à améliorer la saisie et le contrôle du flux des engrais de ferme, la CJA souhaite connaître les résultats du projet pilote débuté avec les cantons en 2011 (cf. Modification des Art. 14 et 14a de Loi fédérale sur la protection des eaux). Le système doit être simple, efficace et permettre une réduction des coûts administratifs. c. Idem USP d. Idem USP e. Idem USP f. Idem USP.	12

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>g. une sélection et une utilisation ciblées des produits phytosanitaires.</i>	g. Idem USP.	
	Accepter l'introduction de l'Art. 70a al.3 Art. 70 al. 3 Le Conseil fédéral: a. définit les prestations écologiques requises; b. fixe les valeurs et les exigences selon les critères mentionnés à l'al. 1, let. a et e à h; c. peut fixer des exceptions à l'al. 1, let. a, en ce qui concerne les contributions à l'estivage, à la biodiversité et à la qualité du paysage;	La CJA est opposée à toute augmentation des valeurs et des exigences des prestations écologiques requises	12
Art. 70b (nouveau) Conditions spécifiques pour la région d'estivage	Accepter l'introduction de l'Art. 70b al. 1 Introduire un art 70b al. 2 Art. 70b al. 1 Dans la région d'estivage, les contributions sont octroyées aux exploitants d'une exploitation d'estivage, d'une exploitation de pâturages communautaires ou d'une surface d'estivage.		12
	Modifier l'Art. 70b al. 2 Art. 70b al. 2 Le Conseil fédéral fixe pour la région d'estivage des exigences en matière d'exploitation qui correspondent	Idem argumentation USP si l'article 70b al. 4, proposé par la CJA, n'est pas retenu. D'autre part, la CJA souhaite que les cantons disposent d'une marge de manœuvre pour l'application des exigences relatives aux contributions d'estivage. Dans le canton du Jura, les	12

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>aux prestations écologiques requises et laisse aux cantons la possibilité de tenir compte des spécificités régionales.</i>	surfaces d'estivages ont cette particularité d'être attenantes aux exploitations de base. Il y a lieu de tenir compte de cette situation particulière pour résoudre le problème de l'alimentation du bétail face aux limitations de fumure et d'apports complémentaires de fourrages grossiers. Tenir compte des spécificités régionales avec une plus grande souplesse (fumure minérale et organique moyennant un bilan de fumure, apports de fourrages) permettrait, dans le cas du canton du Jura, de répondre aux besoins du marché (notamment en lait destiné à la Tête de Moine), de maintenir, pour les éleveurs, l'attractivité et la durabilité des exploitations d'estivage. Sans cela, le risque de sous-exploitation des estives ne fera que croître.	
	Accepter l'introduction de l'Art. 70b al. 3 Art. 70b al. 3 Les exigences visées à l'art. 70a, al. 1, let. e à h, ne doivent pas être remplies dans la région d'estivage.		12
	Introduire un nouvel alinéa 4 Art. 70b al. 4 Lorsque les contributions d'estivage sont octroyées à des personnes morales ou des propriétaires, celles-ci doivent restituer les 90% aux détenteurs de bétail.	La CJA exige la prise en compte des spécificités régionales lorsque les surfaces d'estivages sont exploitées par des collectivités publiques ou des propriétaires. L'argent des contributions d'estivage ne doit pas servir à alimenter d'autres postes de coûts des collectivités publiques ni, pour les propriétaires, à financer d'autres activités que celles liées à l'exploitation d'estivage. Ainsi, des mesures doivent être prises pour que les contributions d'estivage profitent bien aux agriculteurs et qu'elles incitent ces derniers à y placer leurs animaux. La CJA demande par conséquent que 90% des contributions d'estivage soient restituées aux détenteurs de bétail ; le solde devant servir à cofinancer l'entretien des pâturages d'estivage. Pour la CJA, il est préférable que les détenteurs de bétail participent aux frais effectifs de l'estivage par le versement d'une indemnité et qu'en contrepartie, ils bénéficient directement des contributions y relatives.	12
Art. 71 Contribution au paysage cultivé	Accepter l'introduction de l'Art. 71 al. 1 en tenant compte des remarques suivantes : Art. 71 al.1 Des contributions au paysage cultivé sont octroyées dans le but de maintenir un paysage cultivé ouvert. Ces contributions comprennent:	Idem USP.	13

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>a. une contribution par hectare échelonnée par zone visant à encourager l'exploitation dans les différentes zones;</i> <i>b. une contribution par hectare pour la difficulté d'exploitation des terrains en pente et en forte pente, échelonnée selon la pente du terrain et le mode d'utilisation des terres, visant à encourager l'exploitation dans des conditions topographiques difficiles;</i> <i>c. une contribution d'estivage échelonnée selon la catégorie d'animaux, par unité de gros bétail ou par charge usuelle, visant à encourager l'exploitation et l'entretien des surfaces d'estivage.</i>	a. Idem USP. b. Idem USP. c. Idem USP.	
	Accepter l'introduction de l'Art. 71 al. 2 Art. 71 al. 2 Le Conseil fédéral fixe la charge admise en bétail et les catégories d'animaux donnant droit à la contribution d'estivage.	Idem USP.	13
	Accepter l'introduction de l'Art. 71 al. 3 en tenant compte des remarques suivantes : Art. 71 al. 3 Les cantons peu-	La contribution à l'estivage doit offrir suffisamment de souplesse et prendre en compte les spécificités régionales. L'objectif est de maintenir l'exploitation des estives à long terme.	13

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>vent verser une partie des contributions d'estivage aux personnes qui ne sont pas exploitants à titre personnel, mais qui couvrent les dépenses liées à l'infrastructure considérée et procèdent aux améliorations d'alpage nécessaires.</i>	Voir commentaire CJA art. 70b al. 1.	
Art. 72 Contributions à la sécurité de l'approvisionnement	Accepter l'introduction de l'Art. 72 al. 1 en tenant compte des remarques suivantes : Art. 72 al. 1 Des contributions à la sécurité de l'approvisionnement sont octroyées dans le but d'assurer la sécurité de l'approvisionnement de la population en denrées alimentaires. Ces contributions comprennent: a. une contribution de base par hectare et par UGBFG, identique dans toutes les zones, pour le maintien de la capacité de production;	La CJA soutient globalement cette nouvelle contribution à la sécurité de l'approvisionnement en vue garantir la sécurité de l'approvisionnement de la population en denrées alimentaires. La CJA estime que cette contribution doit constituer la colonne vertébrale du futur système des paiements directs, car le rôle premier de l'agriculture est de produire de la nourriture de qualité de manière durable. Cette contribution doit également permettre de garantir et de maintenir le savoir-faire des agricultrices et des agriculteurs et leurs revenus. Pour que les objectifs de cette contribution puissent être atteints, la CJA demande d'augmenter les montants initialement proposés de 50 %. a. Pour les raisons évoquées ci-dessus, la contribution de base devrait être réévaluée et augmentée. La proposition du Conseil fédéral relative aux montants attribués à la contribution de base est beaucoup trop faible. Le Conseil fédéral sous-estime l'importance de la production d'une nourriture de qualité et en suffisance, répondant aux prescriptions écologiques requises. La CJA s'oppose à la suppression des contributions liées aux animaux (UGBFG et GACD) puisqu'elles contribuent directement à la sécurité de l'approvisionnement. Leur suppression diminuerait de 8% le cheptel bovin et augmenterait ainsi la dépendance aux importations, sans relâcher la pression sur les prix indigènes.	14

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>b. une contribution de base par hectare, identique dans toutes les zones, pour garantir une proportion appropriée de terres ouvertes et de surfaces affectées aux cultures pérennes;</i> <i>c. une contribution par hectare à la difficulté d'exploitation, échelonnée selon la zone, pour les surfaces situées dans la région de montagne et des collines, visant à maintenir la capacité d'exploitation dans des conditions climatiques difficiles.</i> Dans le cas où les contributions UGBFG et GACD devaient, malgré la vive opposition de la CJA, tout de même être supprimées, l'article 72 devrait alors être modifié comme suit : Art. 72 al. 1 <i>Des contributions à la sécurité de l'approvisionnement sont octroyées dans le but d'assurer la sécurité de</i>	b. Idem USP. c. Idem USP. Dans la mesure où ces contributions devaient être supprimées, la CJA, à l'instar de l'USP, milite pour l'introduction d'une contribution échelonnée en fonction de la charge effective en animaux de rente consommant des fourrages grossiers. L'échelonnement devrait être différent en fonction de la zone. La contribution pour les surfaces herbagères devrait comporter au minimum 3 échelons (un échelonnement en dessous de la limite minimale et un échelonnement supérieur à la limite minimale). La charge en bétail effective à partir de laquelle commence l'échelon supérieur se situe en dessous du nombre d'animaux ou d'unités de gros bétail par hectare donnant droit à la contribution dans la législation actuelle. Les avantages d'une contribution échelonnée en fonction de la charge effective en animaux de rente consommant des fourrages grossiers sont : - o Renforcement de la compatibilité avec le droit international par rapport à la situation actuelle. - o Possibilité pour les exploitations avec une charge en bétail inférieure à la charge minimale, exigée dans la proposition du Conseil fédéral, de toucher des paiements directs pour les sur-	14

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>l'approvisionnement de la population en denrées alimentaires. Ces contributions comprennent:</i> <i>a. une contribution de base par hectare, identique dans toutes les zones, pour le maintien de la capacité de production; Afin d'encourager et de maintenir la compétitivité de la production de lait et de viande à base de fourrages grossiers, la contribution de base destinée aux surfaces herbagères est échelonnée selon la charge effective en unité de bétail consommant du fourrage grossier;</i> <i>b. une contribution de base par hectare, identique dans toutes les zones, pour garantir une proportion appropriée de terres ouvertes et de surfaces affectées aux cultures pérennes;</i> <i>c. une contribution par hectare à la difficulté d'exploitation, échelonnée selon la zone, pour les surfaces situées dans la région de montagne et des collines, visant à maintenir la capacité d'exploitation dans des conditions climatiques difficiles. La contribution à la difficulté est également échelonnée selon</i>	faces herbagères. Leur prestation en faveur de la sécurité à l'approvisionnement serait ainsi rémunérée. - o Prise en compte du travail. Les exploitations qui ont plus de bétail et, en conséquence plus de travail, recevraient plus de paiements directs. - o Diminution des fausses incitations (surcharge en bétail) par rapport aux contributions actuelles directement liées aux UGBFG. - o Rémunération conforme aux prestations fournies pour la sécurité de l'approvisionnement. Les exploitations productrices avec une charge en bétail relativement élevée seraient ainsi rémunérées conformément à leur prestation en faveur de la sécurité à l'approvisionnement.	14

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>la charge effective en unité de bétail consommant du fourrage grossier pour les surfaces herbagères situées dans la région de montagne ou celle des collines.</i>		
	Refuser l'introduction de l'Art. 72 al. 2 Art. 72 al. 2 Concernant les surfaces herbagères, les contributions ne sont octroyées que si une charge minimale de bétail est atteinte. Le Conseil fédéral fixe la charge minimale en animaux de rente consommant des fourrages grossiers <i>2 Le Conseil fédéral détermine l'échelonnement selon la charge effective en animaux de rente consommant des fourrages grossiers pour les surfaces herbagères. Il définit le montant des contributions à la sécurité de l'approvisionnement qui peut être accordé pour chacun des échelons.</i>	Idem USP.	14
	Accepter l'introduction de l'Art. 72 al. 3 Art 72 al. 3 Le Conseil fédéral	Idem USP.	14

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>peut octroyer des contributions à la sécurité de l'approvisionnement pour les surfaces situées dans le territoire étranger de la zone frontière définie à l'art. 43, al. 2, de la loi du 18 mars 2005 sur les douanes.</i>		
Art. 73 Contributions à la biodiversité	Accepter l'introduction de l'Art. 73 al. 1 en tenant compte des remarques suivantes : Art. 73. al. 1 <i>Des contributions à la biodiversité sont octroyées dans le but de promouvoir et de préserver la biodiversité. Ces contributions comprennent:</i> <i>a. une contribution par hectare, échelonnée selon la zone, le type et le niveau de qualité de la surface de promotion de la biodiversité, visant à encourager la diversité des espèces et des habitats naturels;</i> <i>b. une contribution par hectare, échelonnée selon la zone et le type de surface de promotion de la biodiversité, visant à encourager la mise en réseau;</i> <i>c. une contribution par hectare, échelonnée selon le type de surface de promotion de la bio-</i>	Idem USP. a. Idem USP. b. c. Idem USP.	15

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>diversité, pour la valorisation et la création de nouvelles surfaces de promotion de la biodiversité.</i>		
	Accepter l'introduction de l'Art. 73 al. 2 en tenant compte des remarques suivantes : Art. 73 al. 2 <i>Le Conseil fédéral fixe les types de surface de promotion de la biodiversité, exploités à des fins agricoles, donnant droit à des contributions.</i>	La CJA salue positivement l'extension des contributions à la biodiversité en dehors de la surface agricole utile et dans les régions d'estivage. La CJA demande que seules les surfaces exploitées à des fins agricoles, au sens de l'article 3 de la LAgr, bénéficient de ces prestations.	15
	Modifier l'Art. 73 al. 3 Art. 73 al. 3 <i>La Confédération prend en charge au maximum 90 % des contributions pour la mise en réseau de surfaces de promotion de la biodiversité. Les cantons assurent le financement du solde.</i>	Idem USP. La CJA demande à ce que la Confédération prenne en charge jusqu'à 90% des contributions pour la mise en réseau des surfaces de promotion de la biodiversité. Ainsi, la part de cofinancement cantonal destiné aux réseaux OQE serait ramenée d'actuellement 20% à 10%, en raison des autres programmes collectifs (qualité du paysage par exemple) que les cantons seront également amenés à cofinancer. Sans cela, les cantons à faible capacité financière se verraient dans limites pour répondre aux nouvelles demandes de projets collectifs.	15
Art. 74 Contributions à la qualité du paysage	Refuser la contribution pour la qualité du paysage. Art. 74 al. 1 Des contributions à la qualité du paysage peuvent être octroyées pour la préservation, la promotion et le développement de paysages cultivés diversifiés.	Idem USP. Pour préserver certains types de paysages menacés, notamment les pâturages boisés de l'arc jurassien, une solution doit cependant être trouvée. En ce sens, la CJA demande à ce que les pâturages boisés de l'Arc jurassien situés en zone d'estivage puissent bénéficier des contributions réseaux selon l'OQE. Cela rétablirait un certain équilibre par rapport aux pâturages boisés situés dans la SAU.	16
	Art. 74 al. 2 <i>La Confédération met à la disposition des cantons des moyens financiers par hec-</i>	Idem USP.	16

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>tare ou par charge usuelle lorsque:</i> <i>a. les cantons ou d'autres promoteurs de projets régionaux ont fixé des objectifs et ont défini des mesures visant à atteindre ces objectifs;</i> <i>b. les cantons ont conclu avec les exploitants des conventions d'exploitation en accord avec ces mesures, et que</i> <i>c. les objectifs et les mesures remplissent les conditions d'un développement territorial durable.</i>		
	Art. 74 al. 3 La part de la Confédération s'élève au maximum à 90 % des contributions accordées par le canton. En ce qui concerne les prestations définies dans les conventions d'exploitation, les cantons utilisent les moyens financiers selon une clé spécifique au projet.	Idem USP. La CJA demande à ce que la Confédération prenne en charge jusqu'à 90% des contributions à la qualité du paysage. Sans cela, les cantons à faible capacité financière se verraient limités pour répondre aux nouvelles demandes de projets collectifs, d'autant plus que les réseaux OQE exigent également leur part de cofinancement cantonal.	16
Art. 75 Contributions au système de production	Accepter l'introduction de l'Art. 75 en tenant compte des remarques suivantes : Art. 75 al. 1 Des contributions au système de production sont octroyées dans le but de promouvoir des modes de production particulièrement proches de la nature et respectueux de l'environnement et des animaux. Ces contributions comprennent:	Voir commentaires de l'USP sous réserves des remarques suivantes :	17

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	a. <i>une contribution par hectare échelonnée selon le type d'utilisation visant à promouvoir les systèmes de production particulièrement proches de la nature et respectueux de l'environnement et des animaux portant sur l'ensemble de l'exploitation</i>; b. <i>une contribution par hectare visant à encourager une production végétale et animale réduisant l'utilisation de certains moyens de production</i>; c. <i>une contribution par unité de gros bétail, échelonné selon les catégories d'animaux, visant à encourager les modes de production particulièrement respectueux des animaux</i>	a. La CJA soutient l'introduction d'une contribution EXTENSO pour de nouvelles cultures. Par ailleurs, il faut encourager d'une manière générale les systèmes de production qui contribuent à promouvoir des prestations particulièrement proches de la nature et de l'environnement sur la surface agricole utile. La condition de la conformité au principe de la globalité doit être supprimée, car celle-ci n'entraîne pas de prestations écologiques supplémentaires. La possibilité de pratiquer le bio-sectoriel doit ainsi être admise, comme cela est déjà le cas en Europe. b. Pour la CJA : suppression moyennant le maintien des contributions UGBFG. La CJA ne souhaite pas une contribution pour la production de ruminants sur une base herbagère mais exige le maintien de la contribution UGBFG qui incite la production à base d'herbages. La production de ruminants sur une base herbagère peut être valorisée en négociant des primes dans le cadre de programmes commerciaux spécifiques. c. La CJA est favorable au maintien de ces contributions éthologiques et à l'augmentation des contributions pour le jeune bétail bovin.	
	Art. 75 al. 2 Le Conseil fédéral fixe les mesures à encourager. Il définit les contributions pour des systèmes de production particulièrement en accord avec la nature, respectueux de l'environnement et des animaux qui sont durables sur un plan économique. Il prend	Idem USP	17

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>en compte la plus-value qui peut être réalisée directement sur le marché.</i>		
Art. 76 Contribution à l'efficienne des res-sources	Accepter l'introduction de l'article 76 en tenant compte des remarques suivantes : Art. 76 al. 1 Des contributions à l'efficienne des ressources sont octroyées dans le but d'encourager l'utilisation durable des ressources telles que le sol, l'eau et l'air et d'améliorer l'utilisation efficiente des moyens de production et de l'énergie.	Idem USP.	18
	Art. 76 al. 2 Les contributions sont octroyées pour les mesures visant à l'introduction de techniques permettant de préserver les ressources. Elles sont limitées dans le temps.		18
	Art. 76 al. 3 Le Conseil fédéral fixe les mesures à encourager. Les contributions sont octroyées lorsque: a. l'efficacité de la mesure est prouvée; b. la mesure est poursuivie au-delà de la période d'encouragement; c. la mesure est économiquement supportable à moyen terme pour les exploitations agrico-		18

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	les.		
Art. 77 Contributions à l'adaptation	S'oppose à l'introduction d'une contribution à l'adaptation Art. 77 al. 1 Des contributions à l'adaptation sont octroyées dans le but de garantir un développement acceptable sur le plan social	A l'instar d'Agora, la CJA est opposée aux contributions à l'adaptation proposées par le Conseil fédéral qui représentent près de 30% du budget destiné aux paiements directs. Pour la CJA, les moyens ainsi libérés doivent en majeure partie bénéficier à la sécurité de l'approvisionnement (+513 millions de francs), au paysage cultivé (+39 millions de francs) et aux améliorations structurelles (+100 millions de francs). Pour la CJA, plusieurs motifs justifient le rejet du principe de la contribution à l'adaptation. La Confédération mentionne au point 2.3.1.3 de son rapport que « le problème essentiel réside cependant dans le fait que le rapport entre les différents instruments des paiements directs et les objectifs n'est souvent pas clair ». Il est également mentionné au point 2.3.2 qu'il faut « établir un rapport clair entre les objectifs et les instruments utilisés ». Malheureusement, on retrouve ce même problème au niveau des nouvelles contributions à l'adaptation qui comprennent plusieurs objectifs en partie contradictoire. Il est mentionné d'une manière générale que les contributions à l'adaptation sont destinées à assurer une évolution socialement supportable. Sous cette formulation se cachent plusieurs objectifs qui sont les suivants : • garantir le revenu • effectuer sans heurt le passage de l'actuel au nouveau système des paiements directs • favoriser la mobilité des surfaces. L'atteinte simultanée de ces trois objectifs n'est pas réaliste. Il n'est pas possible de garantir le revenu en partant du principe que les fonds destinés au financement des contributions à l'adaptation baisseront en proportion des moyens disponibles pour les paiements directs et de l'augmentation des besoins de financement des paiements directs liés aux prestations. Il est nécessaire de disposer de montants stables pour garantir le revenu à long terme. De plus les contributions à l'adaptation « récompensent » celui qui réduit son activité. Par exemple un agriculteur qui décide de réduire son cheptel, en convertissant une part de ses surfaces en prairies extensives et en congédiant en parallèle son ouvrier touchera la même somme de contributions à l'adaptation. Pire encore, le jeune homme ou la jeune femme qui reprend une exploitation ne toucherait plus de contributions à l'adaptation alors que l'on encourage son installation par	19

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		l'intermédiaire de crédits d'investissement. Avec les grandes et performantes structures agricoles présentes dans le canton du Jura, le repreneur se verrait amputé d'un important montant de contributions à l'adaptation dès le départ, ce qui hypothéquerait d'emblée ses perspectives de réussite. Pour de plus petites exploitations, il serait probablement plus facile à composer sans prime à l'adaptation par d'autres sources de revenu. L'argument de la mobilité des surfaces est discutable. La Confédération veut d'un côté généraliser les paiements directs à la surface en supprimant les paiements directs à l'UGB et d'un autre côté introduire un paiement direct lié à la personne et plus à la surface. Mais comme à moyen terme les montants pour les contributions à l'adaptation seront redistribués pour des paiements directs qui seront à la surface, la contradiction est manifeste. Finalement, un autre effet pervers du principe mis en place par les contributions à l'adaptation est que les montants seront progressivement réduits, comme déjà mentionné, et utilisés pour le financement de paiements directs liés aux prestations, en d'autres termes, les agriculteurs devront globalement fournir des prestations supplémentaires, en particulier dans les domaines de l'écologie et du paysage, pour le même montant. En l'absence de programmes collectifs ou si l'enveloppe du cofinancement cantonal est épuisée, certains agriculteurs pourraient être dans l'impossibilité de compenser la diminution de leur contribution à l'adaptation par d'autres contributions. Idem USP. Dans le cas où la contribution à l'adaptation serait maintenue par la Confédération, la CJA exige que les moyens soient limités au maximum à 10% de l'enveloppe totale destinée aux paiements directs. Dans ce cas également, la contribution à l'adaptation doit être transmissible au minimum pour les reprises d'exploitation dans le cadre familial. L'argent libéré par la réduction de la contribution à l'adaptation doit majoritairement être réaffecté pour l'encouragement d'une agriculture productrice et durable. Au niveau de l'exploitation agricole, la sécurité de la planification doit être assurée à moyen terme.	19
	Dans le cas où la contribution à l'adaptation serait maintenue. Art. 77 al. 2 Les contributions à l'adaptation sont calculées sur la base des crédits autorisés, après déduction des dépenses		19

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	opérées sur la base des art. 71 à 76, 77a et 77b, et art. 62a de la loi du 24 janvier 1991 sur la protection des eaux		
	Art. 77 al. 3 Les contributions à l'adaptation sont versées à titre personnel. La contribution revenant à chaque exploitation est fixée en fonction de la différence entre le montant des paiements directs octroyé avant le changement de système et le montant des contributions selon l'art. 71, al. 1, let. a et b, et 72 octroyées après le changement de système. La différence est fixée sur la base des structures de l'exploitation avant le changement de système. En cas de remise d'exploitation, la contribution à l'adaptation est transférée au nouvel exploitant.	Le fait que les contributions à l'adaptation soient non-transmissibles va introduire une forte diminution des remises d'exploitation après 2014. L'évolution naturelle des structures entre les générations est ainsi préteritée. Cela n'a pourtant aucun effet positif sur l'évolution des structures et sur la mobilité des surfaces. Les jeunes agriculteurs et agricultrices en sortie de formation souhaitent, pour la grande majorité, travailler sur leur exploitation agricole. Ils ne vont pas y renoncer pour des raisons de contributions à l'adaptation. Ils doivent au contraire être soutenus. L'agriculture suisse a besoin des jeunes agriculteurs et agricultrices, ils sont les garants pour l'avenir d'une agriculture professionnelle et productrice. Il est également contradictoire d'un côté de les priver des contributions à l'adaptation et d'affaiblir ainsi leur capacité de financement et d'un autre côté d'encourager leur installation par des crédits d'investissement. La CJA insiste pour que la contribution à l'adaptation soit transmissible au minimum dans le cas des reprises d'exploitation dans le cadre familial	19
	Art. 77 al. 4 Le Conseil fédéral fixe: a. les exploitants ayant droit aux contributions; b. le calcul des contributions pour chaque exploitation; c. le revenu et la fortune imposables des exploitants au-delà desquels les contributions sont réduites ou refusées; pour les exploitants mariés, le Conseil	L'aménagement des contributions à l'adaptation proposé par le Conseil fédéral introduit une insécurité de la planification au niveau des exploitations inacceptable pour tout entrepreneur. La CJA partage néanmoins le point de vue du Conseil fédéral que si des contributions à l'adaptation devaient être introduites, une limite d'âge, des limites de revenu et de fortune impossibles devraient être fixées.	19

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>fédéral fixe des valeurs limites plus élevées.</i>		
	Art. 77 al. 5 <i>Les contributions à l'adaptation ne peuvent être versées que pour un certain temps aux personnes qui ont cessé l'exploitation agricole. Sur les conditions fixées à l'art. 70a, seule celle concernant l'âge s'applique dans ce cas.</i>	La CJA demande que ce soit le futur exploitant qui soit au bénéfice du solde des contributions à l'adaptation en cas de remise de l'exploitation, en particulier dans le cadre familial, et pas les personnes qui ont cessé l'activité agricole.	19
Art. 78 Aides aux exploitations paysannes, principe	Art. 78 al.2 <i>Les cantons peuvent accorder une aide à ce titre aux exploitants d'une entreprise paysanne, afin de remédier ou de parer à des difficultés financières qui ne leur sont pas imputables ou qui résultent d'un changement des conditions-cadre économiques</i>	Idem USP.	22
Art. 79 Octroi de l'aide aux exploitations paysannes	Pas de modification		22
Art. 80 Conditions	Etendre l'aide aux exploitations paysannes à de nouvelles conditions	Idem USP.	22
Art. 81 Approbation de l'offre	Pas de modification		22
Art. 82 Restitution en cas d'aliénation avec profit	Pas de modification		22
Art. 83 Révocation	Pas de modification		22

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 84 Frais d'administration	Pas de modification		
Art. 85 Utilisation des prêts remboursés et des intérêts	Supprimer la let. a, accepter la let. b. Art. 85 al. 3 Si, dans un canton donné, les sommes remboursées et les intérêts excèdent les besoins, l'office peut: a. exiger la restitution de l'excédent et l'allouer à un autre canton b. le mettre à la disposition du canton pour des crédits d'investissement, ou	Si la cause qui empêche la pleine utilisation des montants attribués devait être la faible capacité financière du canton, il ne faudrait pas que les agriculteurs de ce canton en soient doublement pénalisés. Pour cette raison, la CJA s'oppose à la let. a qui pourrait contraindre à restituer l'excédent et l'allouer à un autre canton, vraisemblablement à plus forte capacité financière. En revanche, la CJA est favorable avec la modification proposée à la let. b qui apporte plus de souplesse dans l'utilisation des fonds.	22
Art. 86 Pertes	Pas de modification		22
Art. 86a Reconversion professionnelle	Accepter la modification de l'art. 86a al. 3 Art. 86 al. 3 Les aides à la reconversion professionnelle sont versées jusqu'à la fin de l'année 2019 au plus tard.	La CJA accepte d'étendre les aides à la reconversion professionnelle jusqu'à la fin de l'année 2019.	222
Art. 87 Améliorations des structures, principe	Accepter l'abrogation de l'article 87 al. 2		23
Art. 88 Conditions régissant les mesures collectives d'envergure	Pas de modification	Les crédits et les contributions versés à des mesures collectives sont à reconsidérer au niveau de leur sûreté pour chaque exploitation engagée. Lors de la dissolution, la difficulté sera plus grande pour celui qui a l'hypothèque.	23
Art. 89 contributions régissant les mesures individuelles	Pas de modification		23

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art.89a Neutralité de concurrence	Accepter le nouvel article 89a Art. 89a al. 1 Les mesures ne doivent pas avoir d'incidence sur la concurrence avec les entreprises artisanales situées dans le rayon d'activité immédiat. Art. 89a al. 2 Le canton vérifie avant l'adoption du projet si la neutralité concurrentielle est assurée. Art. 89a al. 3 Si la neutralité concurrentielle est jugée exécutoire, elle ne peut plus être attaquée. Art. 89a al. 4 Les entreprises artisanales qui n'ont pas fait usage de la voie de recours dans les délais de publication cantonaux relatifs à la neutralité concurrentielle ne peuvent plus faire recours dans le cadre d'une procédure ultérieure	La CJA est favorable à la modification proposée qui se concentre sur la neutralité de concurrence, notamment en clarifiant la procédure d'opposition.	
Art. 90 Protection d'objets d'importance nationale	Pas de modification		23
Art. 91 Restitution en cas d'aliénation avec profit	Pas de modification		23
Art. 92 Surveillance	Pas de modification		23
Art. 93 Octroi de	Pas de modification		23

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
contribution, principe			
Art. 94 Définitions	Pas de modification		23
Art. 95 Améliorations foncières	Pas de modification		23
Art. 96 Bâtiments ruraux	Pas de modification	Les bâtiments destinés aux activités para-agricoles sont considérés comme des bâtiments ruraux, pour autant que la neutralité concurrentielle soit assurée.	23
Art. 97 Approbation des projets	Accepter les modifications de l'article 97 <i>Art. 97 al. 1 Le canton approuve les projets d'améliorations foncières, de bâtiments ruraux et de développement régional pour lesquels la Confédération accorde des contributions. Art. 97 al. 7 L'office ne décide de l'octroi d'une contribution fédérale qu'au moment où le projet est exécutoire</i>	La CJA est favorable à cette modification qui touche la procédure	23
Art. 98 Fonds disponibles	Pas de modification		23
Art. 99 Raccordement à d'autres ouvrages	Pas de modification		23
Art. 100 Remaniements parcellaires ordonnés d'office	Accepter la modification de l'article 100 <i>Art. 100 Le gouvernement cantonal peut ordonner des remaniements parcellaires lorsque des ouvrages publics ou des</i>		23

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>plans d'affectation touchent aux intérêts de l'agriculture.</i>		
Art. 101 Remaniements parcellaires contractuels	Pas de modification		23
Art. 102 Interdiction de désaffecter et de morceler	Pas de modification	Le changement d'affectation, d'une utilisation agricole pour une autre, ou encore pour une activité para-agricole, ne constitue pas un changement de fin. Précision des exceptions : un statut exceptionnel doit être accordé en matière de morcellement, si cela permet un meilleur regroupement parcellaire pour un autre terrain ou une exploitation agricole.	23
Art. 103 Entretien et exploitation	Pas de modification		23
Art. 104 Mention au registre foncier	Pas de modification		23
Art.105 Crédits d'investissement, principe	Pas de modification		23
Art. 106 Crédits d'investissement accordés pour des mesures individuelles	Pas de modification		23
Art. 107 Crédits d'investissements accordés pour des mesures collectives	Accepter la modification de l'article 107. <i>Art. 107 al. 2 Les crédits d'investissements peuvent être accordés sous forme de crédits de construction, lorsqu'il s'agit de projets importants.</i>	Idem USP.	23
Art. 108 Approbation	Accepter la modification de l'article 108.	Idem USP.	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	Art. 108 al. 1bis L'office ne décide de l'approbation d'un crédit d'investissement qu'au moment où le projet est exécutoire. Art. 108 al. 2 Dans un délai de 30 jours, l'office informe le canton s'il approuve la décision.		
Art. 109 Révocation du prêt	Pas de modification		23
Art.110 Utilisation des prêts remboursés et des intérêts	Supprimer la let. a, accepter la let. b. Art 110 al 2 Si, dans un canton donné, les sommes remboursées et les intérêts excèdent les besoins, l'office peut: a. exiger la restitution des fonds non utilisés et les allouer à un autre canton; b. les laisser à la disposition du canton pour l'aide aux exploitations paysannes.	La CJA propose une adaptation conformément à l'article 85. Si la cause qui empêche la pleine utilisation des montants attribués devait être la faible capacité financière du canton, il ne faudrait pas que les agriculteurs de ce canton en soient doublement pénalisés. Pour cette raison, la CJA s'oppose à la let. a qui pourrait contraindre à restituer l'excédent et l'allouer à un autre canton, vraisemblablement à plus forte capacité financière. En revanche, la CJA est favorable avec la modification proposée à la let. b qui apporte plus de souplesse dans l'utilisation des fonds.	23
Art. 111 Pertes	Pas de modification		23
Art. 112 Frais d'administration	Pas de modification		23
Art. 113 Recherche et vulgarisation, encouragement de la sélection végétale et anima-	Pas de modification		25

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
le, principe			
Art. 114 Stations fédérales de recherches et d'essais	Pas de modification		25
Art. 115 Tâches des stations fédérales de recherches et d'essais	Pas de modification		25
Art. 116 Mandats de recherche et aides financières	Pas de modification		25
Art. 117 Conseil de la recherche agronomique	Pas de modification		25
Art. 136 Vulgarisation, tâches et organisation	Pas de modification		25
Art. 140 Sélection végétale	Pas de modification		25
Art. 141 Sélection animale, Promotion de l'élevage	Pas de modification		24
Art. 142 Contributions	Pas de modification		24
Art. 143 Conditions	Pas de modification		24
Art. 144 Reconnaissance des organisations	Pas de modification		24
Art. 145 Insémination artificielle	Abrogation de cet article 145 <i>Art.145 al. 1 Le Conseil fédéral peut soumettre à autorisation la récolte et la distribution de la semence et des embryons</i>	La CJA accepte la suppression de cet article.	24

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>d'animaux de rente ainsi que le service de l'insémination artificielle.</i> Art. 145 al. 2 Il définit les conditions de l'autorisation. Art. 145 al. 3 Il veille en particulier à ce qu'une proportion équitable de la semence mise en place provienne de reproducteurs faisant partie de programmes établis par les organisations suisses reconnues.		
Art. 146 Conditions zootechniques et généalogiques applicables aux importations	Pas de modification		24
Art. 146a Animaux de rente génétiquement modifiés	Pas de modification		24
Art. 147 Haras fédéral	Adapter l'article 147 al.1 Art. 147 al.1 La Confédération exploite peut exploiter un haras pour promouvoir l'élevage du cheval	La CJA demande de supprimer la formulation potestative de l'article 147 al. 1. Un haras est indispensable pour remplir les multiples tâches que la branche attend d'une telle institution, d'autant plus compte tenu de l'engouement croissant d'une partie de la population pour les équidés. Il en va également du maintien de la race Franches-Montagnes, l'unique race chevaline suisse.	24
Art. 148 Protection des végétaux et moyens de production, disposition d'exécution	Pas de modification		25
Art. 148a Mesures de	Pas de modification		25

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
précaution			
Art. 149 Protection des végétaux, principes	Pas de modification		25
Art. 150 Cantons	Pas de modification		
Art. 151 Principes de la protection des végétaux	Pas de modification		
Art. 152 Importation, exportation production et mise en circulation	Pas de modification		
Art. 153 Mesures de lutte	Pas de modification		
Art. 154 Financement de la lutte contre les organismes nuisibles, Prestation des cantons	Pas de modification		
Art. 155 Prestations de la Confédération	Pas de modification		
Art. 156 Réparation des dommages	Pas de modification		
Art. 157 Contributions	Pas de modification		
Art. 158 Moyens de production, Définition et champ d'application	Pas de modification		
Art. 159 Principes	Pas de modification		
Art. 159a Prescriptions sur l'importation, la mise en circulation et l'utilisation	Pas de modification		

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 160 Homologation obligatoire	Pas de modification		25
Art. 160a Importation	Pas de modification		25
Art. 161 Etiquetage et emballage	Pas de modification		25
Art. 162 Catalogue des variétés	Pas de modification		25
Art.163 Dispositions relatives aux intervalles de sécurité	Pas de modification		25
Art.164 Statistique de commercialisation	Pas de modification		25
Art.165 Renseignements	Pas de modification		25
Art. 166 Voies de droit, Généralités	Accepter la modification de l'article 166 <i>Art. 166 al. 2 Les décisions des offices et des départements et les décisions cantonales de dernière instance relatives à l'application de la présente loi et de ses dispositions d'exécution peuvent faire l'objet d'un recours devant le Tribunal administratif fédéral.</i>	La CJA accepte la proposition de modification.	28
Art. 167 Contingentement laitier	Accepter l'abrogation de l'article 167	La CJA accepte la proposition d'abroger l'art. 167	28
Art. 168 Procédure d'opposition	Pas de modification		28
Art. 169 Mesures administratives généra-	Accepter la modification de l'article 169 al. 3	La CJA accepte la proposition de modification	28

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
les	Art. 169, al. 3 <i>En vue du rétablissement d'une situation conforme au droit, les mesures supplémentaires suivantes peuvent être prises:</i> <i>a. l'interdiction d'utiliser et de mettre en circulation des produits ou des désignations;</i> <i>b. le refoulement des produits en cas d'importation ou d'exportation;</i> <i>c. le retrait, le rappel ou la mise en garde publique contre les éventuels risques des produits;</i> <i>d. la neutralisation et la destruction des produits;</i> <i>e. la confiscation des produits.</i>		
Art. 170 Réduction et refus de contribution	Pas de modification		28
Art. 171 Restitution de contribution	Pas de modification		28
Art. 171a Opérations de compensation réalisées par des entreprises ayant une position dominante	Pas de modification		28
Art. 172 Dispositions pénales, Délits et crimes	Accepter la modification de l'article 172 al. 2 Art. 172, al. 2, 3e phrase ... <i>En cas de peine privative de liberté, une peine pécuniaire est égale-</i>	La CJA accepte la proposition de modification	26

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>ment prononcée.</i>		
Art. 173 Contraven- tions	Accepter la modification de l'article 173 Art. 173, al. 1 <i>Si l'acte n'est pas punissable plus sévèrement en vertu d'une autre disposition, est puni d'une amende de 40 000 francs au plus celui qui, intentionnellement:</i> <i>a. enfreint les dispositions édictées en vertu de l'art. 12 concernant l'identité visuelle commune;</i> <i>abis enfreint les dispositions reconnues ou édictées en vertu des art. 14, al. 1, let. a à c et e, et 15 concernant les désignations;</i> <i>ater enfreint les dispositions édictées en vertu de l'art. 14, al. 4, sur l'utilisation des logos;</i>	La CJA accepte la proposition de modification	26
Art. 174 Personnes morales et communau- tés	Pas de modification		28
Art. 175 Poursuite pé- nale	Accepter l'introduction de l'article 175 al. 3 Art. 175 al. 3 <i>En vue de l'exécution des mesures dans le domaine des paiements directs, les cantons utilisent des données de base définies, enregistrent les surfaces nécessaires et leur utilisation, ainsi que les autres objets nécessaires dans</i>	La CJA accepte la proposition de modification.	27

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>un système</i>		
Art. 176 Exclusion des articles 37 à 39 de la loi sur les subventions	Pas de modification		28
Art. 177 Dispositions pénales, exécution, Conseil fédéral	Pas de modification	Dans le cadre de la révision des ordonnances, la CJA demande au Conseil fédéral de réévaluer les facteurs concernant les unités de bétail consommant des fourrages grossiers (UGBFG), notamment pour les vaches – mères (0.8 UGBFG → 1 UGBFG).	7
Art. 177a Conventions internationales	Pas de modification		28
Art. 177b Prestations commerciales	Pas de modification		28
Art. 178 Cantons	Accepter le nouveau de l'article 178 al.5. Art. 178 al. 5 <i>En vue de l'exécution des mesures dans le domaine des paiements directs, les cantons utilisent des données de base définies, enregistrent les surfaces nécessaires et leur utilisation, ainsi que les autres objets nécessaires au calcul dans un système d'information géographique, et calculent les contributions pour chaque exploitation au moyen de ces données.</i>	La CJA est favorable à la mise en place par les cantons d'un système géographique d'information pour les données nécessaires, notamment pour les paiements directs.	28
Art. 178a Exploitation des terres en friche	Accepter le nouvel alinéa de l'article 178a (actuellement art. 71) Art 178a al. 1 <i>Si l'intérêt public l'exige, les propriétaires fonciers doivent tolérer sans indemnité</i>	La CJA est favorable à l'introduction de l'article 178a qui correspond à l'actuel article 71.	28

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>l'exploitation et l'entretien de terres en friche. Ils y sont notamment tenus lorsque l'exploitation des terres est nécessaire au maintien de l'agriculture, à la protection contre des dangers naturels ou à la sauvegarde d'espèces animales ou végétales particulièrement dignes d'être protégées.</i> Art. 178a al. 2 Cette obligation est valable pendant au moins trois ans. Celui qui, à l'expiration de ce délai, veut exploiter lui-même ses terres ou les céder en fermage, est tenu d'en informer l'exploitant au moins six mois auparavant. Art. 178a al. 3 Les cantons édictent au besoin des dispositions d'exécution; en cas de contestation, ils statuent sur l'obligation de tolérer l'exploitation ou l'entretien de terres en friche		
Art. 179 Hautes surveillances de la Confédération	Pas de modification		28
Art. 180 Coopération d'organisations et d'entreprises	Pas de modification		28
Art. 181 Contrôle	Pas de modification		28
Art. 182 Répression	Demander au Conseil fédéral de	La CJA demande de concrétiser cet article et demande au Conseil fédéral, conformément au	28

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
des fraudes	mettre en place un service de répression des fraudes	paragraphe 2 de cet article, d'instituer un service central chargé de détecter les fraudes dans les domaines mentionnés. Actuellement, chaque canton continue d'interpréter la loi et agit en fonction de ses moyens et propres intérêts. Pour des raisons évidentes de cohérence, le Conseil fédéral ne peut pas d'un côté afficher sa double volonté de continuer à ouvrir les frontières et de promouvoir une stratégie qualité pour l'ensemble de la branche agroalimentaire, et d'un autre côté ne pas mettre tout en œuvre pour protéger de manière crédible et unifiée les produits de qualité suisses. Les acteurs du secteur agroalimentaire suisse ne doivent plus être les victimes des problèmes liés à la mise en application d'un service de répression des fraudes fonctionnels. Pour la CJA, une répression efficace des fraudes est essentielle au maintien de la réputation des produits à dénomination protégée. De plus, elle lutte contre le risque de tromperie du consommateur.	
Art. 183 Obligation de renseigner	Accepter la modification de l'article 183 <i>Art. 183 Si l'application de la présente loi, de ses dispositions d'exécution ou des décisions qui en découlent le requiert, tout un chacun doit notamment fournir aux autorités les renseignements exigés, leur remettre temporairement pour examen les pièces justificatives demandées, leur accorder l'accès à ses locaux commerciaux et à ses entrepôts, les laisser consulter ses livres et sa correspondance et accepter le prélèvement d'échantillons.</i>	La CJA accepte la proposition de modification	28
Art. 184 Entraide administrative	Accepter la modification de l'article 184 <i>Art. 184 L'office et les autres autorités suisses se fournissent l'assistance administrative, se soutiennent mutuellement et s'échangent toutes les informa-</i>	La CJA accepte la proposition de modification	28

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>tions utiles à l'accomplissement de leurs tâches.</i>		
Art. 185 Données indispensables à l'exécution de la loi	Accepter la modification de l'article 185 Art. 185, al. 5 <i>La Confédération peut, au moyen d'un système en réseau automatisé et centralisé:</i> <i>a. saisir, reprendre, enregistrer les données, et le rendre accessibles en ligne aux organes d'exécution compétents et à d'autres personnes;</i> <i>b. permettre aux organes d'exécution compétents et à d'autres personnes de calculer les paiements directs pour chaque exploitation.</i>	La CJA est favorable à la mise en place d'une base de données centralisée et automatisée. Elle demande toutefois que la protection des données personnelles soit garantie et que ces données ne soient pas transmises à des tiers sans l'autorisation des personnes concernées.	28
Art. 186 Commission consultative	Pas de modification		28
Art. 186a Propriété intellectuelle	Accepter la modification de l'article 186a Art 186a al.1 <i>Les droits sur les biens immatériels créés par des collaborateurs de l'office, des stations de recherche et du harras dans l'exercice de leur activité professionnelle appartiennent à la confédération; les droits d'auteur ne sont pas concernés par cette disposition.</i> Art 186a al.2 <i>Les droits d'utilisation exclusifs des logiciels que les collaborateurs ont</i>	La CJA accepte la proposition de modification	28

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>créés dans l'exercice de leur activité professionnelle reviennent à l'office, aux stations de recherche et au haras. Ces derniers peuvent convenir par contrat avec les ayants droits de se faire céder les droits d'auteur sur les autres catégories d'œuvres.</i> Art 186a al.3 Les personnes qui ont créé des biens immatériels au sens des al. 1 et 2 ont droit à une participation appropriée au bénéfice éventuel d'une exploitation commerciale. Art 186a al.4 Le Conseil fédéral édicte les dispositions d'exécution dans une ordonnance.		
Art. 187 Dispositions transitoires concernant la loi sur l'agriculture	Accepter les abrogations proposées de l'article 187		28
Art. 187a Dispositions transitoires concernant l'abrogation de la loi sur le blé	Accepter l'abrogation de l'article 187a.		28
Art. 187b Dispositions transitoires relatives à la modification du 20 juin 2003	Accepter les abrogations proposées des paragraphes de l'article 187b.		28
Art. 187c Dispositions	Accepter l'abrogation de l'article		28

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
transitoires relatives à la modification du 22 juin 2007	187c.		
Art. 188 Referendum et entrée en vigueur Abrogation et modification du droit en vigueur			28
<u>Loi fédérale sur le tarif des douanes</u>			
Art. 10 Fixation des taux du droit	Accepter la modification de l'article 10 avec les adaptations suivantes Art. 10 al. 3 <i>Si la situation sur les marchés exige de fréquentes adaptations, le Conseil fédéral peut déléguer cette compétence au Département fédéral de l'économie ou à l'Office fédéral de l'agriculture, à condition que les modalités de calcul des droits de douane soient clairement établies dans l'Ordonnance.</i>	La CJA accepte d'étendre la délégation de compétence pour fixer les droits de douane, si les marchés exigent de fréquentes adaptations et que les modalités de calcul des droits de douane sont clairement définies, à l'Office fédéral de l'agriculture. Cette adaptation rend le système plus flexible et permet de réduire la charge administrative. Cette disposition concerne les produits agricoles avec des droits de douane variables (céréales panifiables, sucre).	8
<u>Loi fédérale sur l'aménagement du territoire</u>			
Art. 37b al.4 nouveau	Refuser l'introduction de l'article 37b. Art. 37b, al. 4 (nouveau) <i>Si le canton ne dispose d'aucune adaptation du plan directeur approuvée par le Conseil fédéral après l'expiration du délai mentionné à l'al. 1, il est tenu de</i>	La CJA est favorable aux mesures qui permettent de protéger les surfaces d'assolement mais est très sceptique concernant l'introduction d'une telle mesure. Le couplage d'une sanction financière avec le versement d'une part des paiements directs est inapproprié. Elle créerait une approche critique des cantons vis-à-vis des paiements directs et apporterait une grande confusion. Cette proposition entraînerait également une inégalité des chances entre les cantons, selon leurs surfaces, leur marché des terrains à bâtir et l'état de leur finance.	21

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>financer lui-même, pour chaque année de dépassement du délai, 10 % des paiements directs versés dans le canton. S'il est en deçà du contingent de surfaces d'assolement fixé dans le plan sectoriel du Conseil fédéral, la part du canton au financement des paiements directs représente 10 % du montant du contingent sous-utilisé. Le Conseil fédéral fixe les modalités de paiement.</i>	Les paiements directs ne doivent pas servir de « monnaie d'échange » pour permettre d'atteindre les objectifs d'aménagement du territoire dictés dans le plan sectoriel du Conseil fédéral.	
Art. 34, al. 3 (nouveau)	Accepter l'introduction de l'article 34 al. 3 Art. 34 al. 3 L'Office fédéral de l'agriculture a qualité pour recourir contre les décisions portant sur les surfaces d'assolement au sens du plan sectoriel de la Confédération.	La CJA accepte cette proposition de modification.	21
Loi fédérale sur le bail à ferme agricole			
Art. 20 Réunion parcellaire	Accepter les modifications de l'article 20. Art. 20 al.1 Si des immeubles affermés sont compris dans une réunion parcellaire, un remaniement parcellaire de terres agricoles ou un regroupement de terres affermées et que le mode d'exploitation subisse de ce fait une modification notable, chacune des parties a le droit de	La CJA est favorable à cette modification qui pourra apporter plus d'efficience dans l'exploitation des surfaces agricoles, dans la situation des surfaces exploitées en fermage lors de remaniements parcellaires ou de regroupements de terres.	23

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>résilier le bail par écrit pour le début des nouvelles conditions d'exploitation.</i> Art. 20 al.2 Dans ce cas, la résiliation anticipée du bail ne donne pas droit à une indemnité. Art. 20 al.3 Si un fermier participe à une forme d'amélioration de la structure d'exploitation, sans que les rapports d'affermage soient résiliés, le consentement du bailleur pour le sous affermage est valable tacitement.		
Loi fédérale sur la protection de l'eau			
Art. 14 Exploitations pratiquant la garde d'animaux de rente	Accepter les modifications de l'article 14. Art. 14, al. 4 La quantité d'engrais par ha de surface utile ne doit pas dépasser <u>les limites autorisées par le Suisse-Bilan</u>. Si une partie des engrais de ferme provenant de l'exploitation est épandue hors du rayon d'exploitation normal pour la localité, le nombre d'animaux de rente doit permettre l'épandage, sur la surface utile, en propre ou en fermage, de la moitié au moins de la quantité d'engrais de ferme provenant de l'explo-	La CJA accepte les modifications de l'article 14 al. 4 qui limitent les exportations des engrais de ferme à, au maximum, la moitié de la quantité pouvant être épandue sur la surface utile de l'exploitation. La CJA demande de remplacer la limite des trois unités de gros bétail fumure par les limites autorisées par le Suisse-Bilan reposant sur une approche plus scientifique.	12

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	tation. Art. 14, al. 5 abrogé		
Art 14 a Système d'information centralisé sur les données nutritives	Accepter l'introduction de l'article 14a. Art. 14a (nouveau) Système d'information central sur les éléments fertilisants <i>1 La Confédération gère un système d'information complet et standardisé pour l'enregistrement des flux d'éléments fertilisants dans l'agriculture.</i> <i>2 Les exploitations qui cèdent des éléments fertilisants doivent enregistrer toutes les livraisons dans le système d'information.</i>	La CJA peut accepter l'introduction de l'article 14a qui demande à la Confédération de gérer un système d'information complet et standardisé pour l'enregistrement des flux d'éléments fertilisants dans l'agriculture (HODUFLU). La CJA demande à ce que ce système n'entraîne pas de charges administratives supplémentaires. Le système doit être souple et adapté aux pratiques des agriculteurs.	12
Loi fédérale sur les épizooties			
Art. 37 Contributions à l'élimination des sous-produits animaux	Accepter les propositions de modifications de l'art. 37 en tenant compte des adaptations ci-dessous (actuellement article 62) et maintenir l'article 37 al. 6 Art 37 al. 1 <i>En rapport avec les mesures d'élimination ordonnées dans des situations exceptionnelles, la Confédération peut, dans le cadre des crédits</i>	La CJA demande d'adapter l'article 37 al. 1 et de maintenir l'article 37 al. 6 (actuellement 62 al. 6). D'une manière générale, le Conseil fédéral doit avoir la compétence de décider des contributions versées pour les frais découlant des mesures d'élimination. La limitation aux situations exceptionnelles réduit la marge de manœuvre. En outre, le Conseil fédéral doit aussi pouvoir octroyer des contributions aux frais engendrés pour les exploitations agricoles par les mesures ordonnées	7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>approuvés, octroyer des contributions aux frais d'élimination des sous-produits animaux ainsi qu'aux frais supplémentaires découlant des mesures ordonnées dans le cadre du droit des épizooties pour la détention des animaux de rente dans l'agriculture.</i> Art. 37 al. 2 Les contributions sont versées aux détenteurs d'animaux des espèces bovine, ovine, caprine, porcine et chevaline ainsi qu'aux abattoirs. Art. 37 al. 3 Le Conseil fédéral fixe le montant des contributions par animal. Ce faisant, il tient compte de l'évolution des possibilités de recyclage des sous-produits animaux et adapte les contributions en conséquence. Art. 37 al. 4 Les contributions ne sont versées aux abattoirs que si les sous-produits animaux ont été éliminés dans des entreprises d'élimination agréées. L'abattoir doit le prouver en présentant des contrats et les factures établies par les entreprises d'élimination. Art. 37 al. 5 La somme des contributions ne doit pas dépasser les recettes de la mise aux	dans le cadre du droit sur les épizooties. Pour la CJA, l'espèce équine doit aussi pouvoir prétendre, le cas échéant, aux contributions aux frais d'élimination. L'octroi des contributions aux frais d'élimination des sous-produits animaux étant subordonné au fait que les éleveurs annoncent correctement leurs données à la BDTA signifie que l'espèce équine, nouvellement soumise à la BDTA, doit aussi pouvoir en bénéficier.	7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>enchères des contingents tarifaires pour le bétail de boucherie et la viande au sens de l'art. 48 de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture.</i> Art. 37 al.6 L'Office fédéral de l'agriculture, l'Office vétérinaire fédéral et l'Office fédéral de la santé publique établissent un plan de mesures qui permet le recyclage des déchets animaux.		
Art. 62 Dispositions transitoires relatives à la modification du 20 juin 2003	Accepter l'abrogation de l'article 62	La CJA accepte l'abrogation de cet article dans la mesure où les mesures sont reprises par l'article 37.	7
Loi sur la chasse			
Art. 12, al. 5	Accepter la modification de l'article 12. Art. 12 al.5 La Confédération encourage et coordonne des mesures visant à prévenir les dommages causés par le gibier, notamment ceux causés aux animaux de rente par les grands prédateurs.	La CJA accepte la modification de l'article 12 de la Loi sur la chasse. Le financement des mesures visant à prévenir les dommages causés par le gibier doit être assuré hors de l'enveloppe agricole.	13
Arrêté fédéral sur les moyens financiers destinés à l'agriculture pour les années 2014 à 2017	<i>L'arrêté fédéral propose pour la période de 2014 à 2017 une enveloppe financière composée des montants suivants :</i> <i>- Mesures destinées à amé-</i>	La CJA demande que les montants soient, sur la base du montant attribué la première année (2014), indexés au coût de la vie pour les 3 années suivantes (2015, 2016, 2017). En 2017, l'enveloppe agricole représenterait alors moins de 5 % des dépenses fédérales, soit un pourcentage en diminution depuis plus de 10 ans.	29

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>liorer les bases de production et mesures sociales : Fr 758 millions de francs</i> - Mesures destinées à promouvoir la production et les ventes : Fr 1'648 millions de francs - Paiements directs : Fr 11'264 millions de francs <i>Demander une indexation des montants et une augmentation de l'enveloppe pour l'amélioration des bases de production.</i>	<u>Proposition de la CJA</u> Amélioration des bases de production et mesures sociales (améliorations structurelles +100 millions de francs) : 858 millions de francs Paiements directs: 11164 millions de francs	29

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0226	CNAV	Chambre neuchâteloise d'agriculture et de viticulture	1.7.11
------	------	---	--------

Organisation / Organisation / Organizzazione	CNAV, Chambre neuchâteloise d'agriculture et de viticulture
Adresse / Indirizzo	Route de l'Aurore 4 2053 Cernier
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	27 juin 2011

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Dans l'avant-propos de la brochure¹ « l'agriculture suisse en mouvement ; La nouvelle loi sur l'agriculture, un bilan 10 ans après », Madame La Conseillère fédérale Doris Leuthard a relevé : « *Le chemin parcouru en dix ans est remarquable. La Suisse et son agriculture ont opéré une mutation considérable. L'agriculture suisse a su relever le défi. Elle est aujourd'hui plus moderne et plus productrice; elle s'est ouverte tout en accordant toujours plus de considération au bien-être des animaux et à la nature. Elle assume à la satisfaction générale le mandat que lui confère la Constitution fédérale* ». Si les familles paysannes ont su rapidement s'adapter aux nouvelles attentes de la société et de la Confédération en produisant des produits de qualité et de manière durable, le revenu agricole demeure, par contre, largement inférieur au salaire comparable du reste de la population. Les familles paysannes ont besoin de reconnaissance, de stabilité et de perspectives d'avenir. Elles revendiquent une amélioration de leurs conditions économiques, ce qui est légitime et mérité, au vu des profondes mutations qu'elles ont connues. Rappelons aussi que ces familles paysannes forment la base de la filière agro-alimentaire suisse qui emploie plus de 400'000 personnes et dont un grand nombre travaille dans les zones rurales. Le secteur agricole contribue donc pleinement au maintien de l'attractivité, de la vitalité et de la stabilité de ces régions rurales.

La PA 2014 - 2017 constitue une première étape dans le cadre de la stratégie pour l'agriculture et la filière agroalimentaire à l'horizon 2025. L'USP s'était, d'une manière générale, prononcée en faveur de cette nouvelle stratégie. Toutefois, l'USP avait relevé les conflits d'objectifs entre les quatre axes stratégiques proposés et avait exigé l'aménagement d'une politique agricole permettant aux familles paysannes d'obtenir des revenus conformes aux prestations fournies. L'USP avait également souligné que la stratégie proposée était beaucoup trop conditionnée par la signature d'un accord de libre – échange agricole avec l'UE (ALEA). L'USP avait alors rappelé que lors de la mise en œuvre de cette stratégie, les trois objectifs suivants devaient absolument être prioritaires :

- Garantir une production et un approvisionnement sûr en protégeant mieux les terres cultivables et en encourageant une agriculture productrice.
- Renforcer la vitalité et l'attractivité de l'espace rural grâce à des instruments permettant aux exploitations agricoles d'obtenir des revenus conformes aux prestations fournies. Une perspective de développement économique à long terme est indispensable, pour le secteur dans son ensemble et aussi pour les exploitations agricoles prises individuellement.
- Elargir la marge de manœuvre entrepreneuriale dans la filière agroalimentaire en évitant les contraintes inutiles et en optimisant les restrictions de manière à encourager l'innovation et l'esprit d'entreprise.

Au vu de ce qui précède, **la CNAV ne peut pas accorder son soutien à des éléments centraux du projet de PA 2014 – 2017 mis en consultation. Sans de fortes corrections des instruments avancés par le Conseil fédéral, la CNAV demande un rejet en bloc du document mis en consultation.**

Les conséquences des propositions avancées seraient négatives pour les exploitations agricoles et pour l'ensemble du secteur agro-alimentaire. Le projet ne tient pas suffisamment compte des objectifs prioritaires exigés par la CNAV et met en péril la durabilité de l'agriculture suisse sur les plans économiques et sociaux. Dans la présente proposition, la CNAV expose en détail les points positifs et négatifs du projet de PA 2014 – 2017 et propose les corrections indispensables pour que la PA 2014 – 2017 définisse de futures conditions-cadre en faveur d'une agriculture suisse durable, multifonctionnelle et axée sur les

¹ L'agriculture suisse en mouvement ; la nouvelle loi sur l'agriculture, un bilan 10 ans après / Office fédéral de l'agriculture, Berne 2009 (page 3)

besoins des consommateurs.

Aspects positifs

D'une manière générale, le projet du Conseil fédéral de modifications légales s'inscrit dans la continuité de la politique agricole mise en œuvre depuis les années 1990. Il est porteur d'améliorations substantielles dans les domaines touchant à l'écologie et à l'efficacité des mesures. Il devrait également permettre de faciliter leur communication. Outre cette appréciation générale, les aspects positifs suivants sont à relever :

- **L'enveloppe budgétaire globale destinée à l'agriculture**

29

La situation économique de l'agriculture est difficile. La tendance à l'ouverture croissante des marchés et le renforcement de la compétitivité des agricultures étrangères ne font qu'augmenter la pression. Les revenus restent faibles et la différence avec les revenus comparables est importante. Les familles paysannes ne doivent pas, pour des raisons relevant de questions de politique financière, être écartées, encore d'avantage, du bien-être matériel que connaît la Suisse. De plus, il est essentiel que les prestations croissantes fournies par une agriculture multifonctionnelle continuent à être rémunérées à leur juste prix. Dans ce contexte, l'enveloppe financière destinée à l'agriculture pour la période 2014 – 2017 doit au minimum être augmentée à hauteur du renchérissement. La CNAV demande aussi à ce que toute augmentation des prestations fournies par l'agriculture soient rémunérées à leur juste valeur et que l'enveloppe budgétaire soit adaptée en conséquence.

- **Dénomination des futurs paiements directs mieux orientée vers les objectifs fixés par l'article 104 de la Constitution**

9

L'article 104 de la Constitution offre une base légale solide pour le développement d'une agriculture multifonctionnelle et durable. Une orientation systématique des paiements directs selon les objectifs qui y sont définis constitue une nette amélioration. Cette nouvelle dénomination des contributions renforce la transparence des paiements directs. Concernant les contributions au paysage cultivé, les contributions à la sécurité de l'approvisionnement, les contributions à la biodiversité et les contributions à la qualité du paysage, les dénominations renvoient clairement à des objectifs compréhensibles. Par contre pour les contributions au système de production, les contributions à l'efficacité des ressources et les contributions à l'adaptation, les dénominations sont inadéquates, peu compréhensibles et ne correspondent pas à l'objectif final.

Cependant, la répartition des montants et la complexité du système mettent sérieusement en doute la possibilité d'améliorer l'efficacité des paiements directs, ainsi que leur communicabilité. Ces objectifs étaient alors prioritaires pour la Commission d'économie et redevances (CER - CE) qui est à l'origine de la modification du système.

- **Objectif de maintenir d'un certain équilibre entre les branches de production et entre les zones de plaine, de colline et de montagnes**

1

Pour garantir, au niveau national, la sécurité de l'approvisionnement, la préservation de l'environnement et l'entretien du paysage, il est indispensable de maintenir un certain équilibre entre les branches de production et entre les zones de plaine, de colline et de montagnes. Le système développé des paiements directs permet d'atteindre partiellement cet objectif en corrigeant certaines lacunes. Cependant, des corrections importantes sont encore nécessaires pour atteindre la solution optimale et garantir un équilibre, indispensable à une agriculture multifonctionnelle et durable, sur le long terme. Les contributions à la sécurité de l'approvisionnement doivent notamment être renforcées.

- **Adaptation des critères d'octroi et des critères de limitation pour les paiements directs** 10

Globalement, la CNAV adhère aux adaptations ponctuelles apportées aux critères d'entrée en matière et critères de limitation, notamment en ce qui concerne l'abandon des limites de fortune et de revenu pour les contributions liées aux prestations. Des importantes divergences relatives à ces critères subsistent au niveau : de la charge de travail minimale exigée sur l'entreprise, des exigences en matière de formation, de l'abandon d'une contribution maximale par unité de main d'œuvre standard. Ces divergences seront détaillées ultérieurement.
- **Stratégie qualité** 4

La CNAV salue positivement la mise en place d'un article permettant de développer une stratégie forte de promotion et de communication de la qualité de la production suisse. Il s'agit de concrétiser la motion Bourgeois (09.3612, Stratégie qualité au sein de l'agriculture suisse) par la mise en application de mesures et d'instruments complémentaires ayant pour but de consolider et promouvoir les atouts du secteur agroalimentaire suisse.
- **Consommation durable et de nouveaux instruments dans un marché plus ouvert** 6

Le message du Conseil fédéral comprend une bonne analyse concernant la consommation durable et les problèmes de volatilité des prix. Il est évident que les marchés agricoles deviendront de moins en moins stables dans les années à venir et il est important que la Confédération anticipe cette situation. Dans ce contexte, la CNAV demande, conformément à la réponse du Conseil fédéral au postulat Bourgeois (10.3374, Mesures de renforcement des instruments du marché agricole), de mieux prendre en compte les besoins spécifiques des différentes filières et de mettre en place certaines mesures concrètes. La marge de manœuvre des interprofessions et des organisations de producteurs doit absolument être renforcée, par exemple en clarifiant les prescriptions relatives à la contractualisation.
- **Protection des surfaces d'assolement** 21

La CNAV salue les mesures qui permettent de lutter contre la perte et le mitage des surfaces d'assolement. Depuis des décennies les pertes des surfaces agricoles se poursuivent en Suisse. Cette tendance menace la durabilité de l'agriculture suisse et va à l'encontre du principe de souveraineté alimentaire. Parallèlement aux mesures proposées dans le cadre de la Loi sur l'agriculture, il est indispensable que la Confédération prenne des mesures pour stopper cette évolution dans le cadre de la Loi sur l'aménagement du territoire et suite à l'acceptation de la motion Bourgeois (10.3659, Aménagement du territoire et protection efficace des terres cultivables).
- **Adaptations des mesures structurelles** 23

Les adaptations des mesures structurelles vont dans le bon sens et permettent de corriger des erreurs constatées lors des applications actuelles.

Aspects négatifs

Parallèlement, aux aspects positifs énoncés ci-dessus, de profondes adaptations sont nécessaires pour que les modifications légales proposées offrent de réelles perspectives d'avenir aux familles paysannes et contribuent au développement d'une politique agricole axée sur la multifonctionnalité, sur la durabilité et sur les principes de la souveraineté alimentaire. La CNAV exige du Conseil fédéral qu'il corrige prioritairement les aspects négatifs suivants :

- **Souveraineté alimentaire**

En fait, le Conseil fédéral ne propose pas de formulation à l'art. 2 de la LAgr, mais s'en remet à la consultation. Cela signifie que, malgré les décisions du Parlement, l'inscription d'une base légale dans la LAgr pourrait être contestée. L'inscription de la version majoritaire de la CER-N est indispensable. Le manque de courage du Conseil fédéral ne peut être évalué positivement. L'inscription de la version majoritaire de la CER-N est indispensable.

3

- **Pénalisation de l'agriculture productrice et nourricière**

La CNAV regrette que les mesures proposées en particulier les adaptations concernant le système des paiements directs conduisent à une pénalisation de l'agriculture nourricière, notamment en ce qui concerne la production de denrées alimentaires d'origine animale. Une production de nourriture diversifiée et axée selon les besoins du marché contribue pleinement à remplir les objectifs de sécurité d'approvisionnement et de souveraineté alimentaire fixés dans la loi sur l'agriculture. L'avenir de notre pays en dépend.

1

Selon les estimations de l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG), le système développé des paiements directs devrait conduire à une diminution des effectifs animaux d'environ 8%, soit une perte de revenu sectoriel de l'ordre de Fr. 50 millions. Cette diminution de la production suisse, régie par une réglementation sévère en matière d'écologie et de bien-être des animaux, se traduira inévitablement par une augmentation des importations. Cela est inacceptable et contraire aux principes de durabilité et de souveraineté alimentaire.

La CNAV demande au Conseil fédéral de renforcer son soutien pour une agriculture suisse productrice, nourricière et durable, notamment en revenant sur sa proposition de supprimer les contributions liés aux animaux et en augmentant les moyens financiers octroyés à la sécurité de l'approvisionnement.

- **Affaiblissement de la production animale**

La CNAV est opposée à la suppression des contributions UGBFG / GACD. Cette suppression conduirait à une réduction du professionnalisme dans le domaine de la production laitière et de la production de viande bovine et à une perte de l'attractivité économique de ces branches de production dans toutes les régions. Elle provoquerait finalement un affaiblissement de la compétitivité de ces secteurs pour lesquels la Suisse dispose d'avantages comparatifs. Dans une perspective d'ouverture toujours plus grande des marchés, la CNAV estime qu'une suppression des contributions UGBFG et GACD serait contreproductive et inacceptable.

1

- **Amélioration du revenu paysan et quadrature du cercle**

Le revenu de la famille paysanne est déjà confronté à une grande pression. La LAgr ne laisse entrevoir aucune perspective d'amélioration. Contrairement aux affirmations de l'OFAG, basées notamment sur des calculs biaisés d'Agroscope ART, la CNAV considère que PA 2014-17 ne permettra pas d'améliorer le revenu agricole. Nous ne croyons pas non plus à la quadrature du cercle proposée par l'OFAG qui dit que PA 2014-17, c'est

1

- davantage de production

- davantage d'écologie

- davantage de revenu

- à terme, moins de moyens publics

- **Insécurité pour les familles paysannes**

La CNAV est opposée à la contribution à l'adaptation telle que proposée par le Conseil fédéral, bien que celle-ci constitue l'une des pièces maîtresses du

1

futur système des paiements directs. La CNAV estime, d'une part, que les montants prévus pour cette contribution sont beaucoup trop élevés. Ils représenteront, au niveau des exploitations, jusqu'à 50% des futurs paiements directs. Ainsi, la proposition du Conseil fédéral contraindra les agriculteurs voulant maintenir leur niveau actuel de paiements directs à fournir des prestations supplémentaires qui entraîneront inévitablement une extensification, c'est-à-dire une réduction de la production. Cette situation placera les familles paysannes face à un dilemme pernicieux ; faut-il produire de la nourriture ou optimiser les paiements directs ? En forçant ce choix, la marge de manœuvre entrepreneuriale est fortement réduite.

D'autre part, la contribution à l'adaptation sera directement liée à la personne et non-transmissible, notamment en cas de remise de l'exploitation dans le cadre familial. Cela entrave l'évolution structurelle naturelle entre les générations en décourageant les jeunes agriculteurs et agricultrices à reprendre l'exploitation. Cela conduit également à fragiliser la situation financière souvent difficile des jeunes agricultrices et agriculteurs qui reprennent une exploitation et doivent faire face à des investissements importants.

9,29

- **Sécurité de l'approvisionnement et contribution à l'adaptation**

Les montants alloués à la sécurité de l'approvisionnement sont beaucoup trop faibles. Avec le système développé des paiements directs, la contribution absolue pour les grandes cultures et cultures pérennes diminuera au minimum de Fr. 600.- par hectare. La sécurité de l'approvisionnement pour les denrées d'origine animale sera également affaiblie en raison de l'abandon des contributions UGBFG et GACD. Pour cette raison, la CNAV demande une augmentation des montants alloués à la sécurité de l'approvisionnement de 40%. Cette augmentation devrait se concrétiser par une augmentation de la contribution de base par hectare de surface agricole utile. Pour financer cette augmentation, la CNAV demande expressément au Conseil fédéral de réduire le montant alloué à la contribution à l'adaptation à, au maximum, 10% de l'enveloppe agricole totale des paiements directs et exige que cette contribution soit transmissible dans le cadre familial.

9

- **Augmentation des coûts administratifs et des exigences**

Le développement du système des paiements directs conduit également à une augmentation des coûts administratifs au niveau fédéral et cantonal et aussi au niveau des exploitations agricoles. Pour cette raison, la CNAV est opposée aux mesures qui, en raison de leur complexité, augmenteraient fortement les coûts administratifs lors de leur mise en application. Dans cette optique, la CNAV est sceptique vis-à-vis des contributions à la qualité du paysage, des contributions à la biodiversité et de certaines contributions au système de production. La CNAV demande également que les exigences relatives aux prestations écologiques requises soient davantage simplifiées et optimisées.

9

- **Acceptabilité du futur système des paiements directs**

L'acceptabilité du futur système des paiements directs doit augmenter. Sa communicabilité vers les milieux agricoles, tout comme vers les milieux non-agricoles doit aussi être renforcée. Pour cette raison, la CNAV veut un système qui soit simple, transparent et facilement compréhensible, de manière à ce que ce dernier soit largement soutenu.

Pour atteindre cet objectif, la CNAV demande, entre autre, le maintien d'un montant maximum de paiements directs par unité de main d'œuvre standard (UMOS). Cette mesure permet de mettre en relation le montant des paiements directs avec le potentiel de main d'œuvre de l'exploitation et évite ainsi des critiques concernant des montants déraisonnables de paiements directs attribués par unité main d'œuvre, sans pour autant entraver l'évolution naturelle des structures.

- **Asymétrie du marché**

La CNAV demande de corriger la LAgr pour renforcer la position des producteurs face aux partenaires du marché. Cela passe par des corrections des articles relatifs aux interprofessions (art. 8 et 9) et à l'observation du marché (art. 27).

5

- **Démantèlement exagéré des mesures de soutien au marché**

Au niveau des mesures de soutien du marché, des prescriptions légales sont supprimées et leur contenu est nouvellement transféré au niveau d'une ordonnance. Dans d'autres cas, leur contenu devient moins précis et plus aléatoire. Dans le cadre des accords internationaux actuels, il n'y a aucune obligation de réduire le soutien au marché. Ces mesures ont un effet souvent important pour le maintien des prix et leur suppression se répercutera plus que proportionnellement sur les revenus agricoles. Dans ce sens, la CNAV est opposée à la proposition du Conseil fédéral de réduire la protection douanière des céréales panifiables dans l'objectif de renforcer l'attractivité relative des céréales fourragères. La CNAV est consciente et s'inquiète des pertes importantes des surfaces de céréales fourragères et estime qu'il est nécessaire d'encourager davantage leur production, mais en aucun cas en exerçant une pression supplémentaire sur le secteur des céréales qui doit être considéré dans son ensemble.

5

Autres remarques

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 1 But	Pas de modification		2
Art.2 Mesures de la Confédération	Maintenir l'Art. 2 al. 1 let. b dans sa version actuelle Art. 2 al. 1 let. b. <i>Rémunérer</i>, au moyen de paiements directs, les prestations d'intérêt public fournies par les exploitations paysannes cultivant le sol;	La CNAV est formellement opposée à la modification du paragraphe 2 al.1 let. b, le terme « encourager » est nettement plus faible que le terme « rémunérer ». Cet affaiblissement est particulièrement mal venu dans un contexte où le revenu des agriculteurs est en moyenne 40 % inférieur au revenu comparable. Cette adaptation est en total contradiction avec l'article 104 de la Constitution fédérale qui précise : « <i>elle (la Confédération) complète le revenu paysan par des paiements directs aux fins de rémunérer équitablement les prestations fournies, à condition que l'exploitant apporte la preuve qu'il satisfait à des exigences de caractère écologique</i> ». Les paiements directs constituent clairement une rémunération, certes parfois partielle, des prestations d'intérêt public et non pas uniquement une incitation. Il est d'ailleurs mentionné à plusieurs reprises dans le rapport explicatif que les exigences demandées provoquent un travail supplémentaire. Ce travail doit être rémunéré.	2
	Accepter l'introduction du nouvel Art. 2 al.3 Art. 2 al. 3 Les mesures visées à l'al. 1 soutiennent l'orientation de l'agriculture et de la filière alimentaire sur une stratégie de qualité commune.	La CNAV soutient l'introduction du paragraphe 3 permettant la mise en place d'une stratégie commune de qualité pour les secteurs agricoles et agroalimentaires. Cette stratégie qualité répond à une demande des consommateurs et permet de positionner positivement la production agricole et agroalimentaire suisse aussi bien sur les marchés indigènes que sur les marchés d'exportation.	4
	Accepter l'introduction du nouvel Art. 2 al. 4, proposition majoritaire du CER-N Art. 2 al. 4 Les mesures de la Confédération se fondent sur le principe de la souveraineté alimentaire pour prendre en compte les besoins des consommateurs en produits suisses diversifiés, durables et de haute quali-	La CNAV soutient la création de l'Art. 2 al.4 qui introduit dans la loi sur l'agriculture le principe de souveraineté alimentaire. Ce principe doit être adapté aux conditions suisses, mais aussi tenir compte de l'évolution internationale au niveau de l'approvisionnement en denrées alimentaires. Un taux d'auto-approvisionnement élevé constitue manifestement un élément favorable à la sécurité alimentaire du pays. La souveraineté alimentaire doit également rapprocher les intérêts des consommateurs et des producteurs. La CNAV demande à la Confédération de mettre en place des mesures permettant de concrétiser ce principe, notamment au niveau des ordonnances, dans le cadre par exemple du renforcement des organisations de producteurs, d'une meilleure contractualisation et d'une plus grande transparence des marchés. La CNAV soutient la proposition majoritaire du CER-N. Cette proposition place le principe de la	3

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	té.	souveraineté alimentaire en conformité avec la situation de notre pays, notamment en mentionnant les utilisateurs finaux des produits alimentaires, à savoir les consommateurs. Elle mentionne aussi les besoins de ces consommateurs par rapport aux produits <u>suisses</u> .	
Art.3 Définition et champ d'application	Modifier l'Art. 3 en introduisant la notion d'activité para-agricole, let. d. Art. 3 al. 1 <i>L'agriculture comprend:</i> <i>a. la production de denrées se prêtant à la consommation et à la transformation et provenant de la culture de végétaux et de la garde d'animaux de rente;</i> <i>b. le traitement, le stockage et la vente des produits dans l'exploitation de production;</i> <i>c. l'exploitation de surfaces proches de leur état naturel.</i> d. des activités para-agricoles.	Les activités para-agricoles doivent faire partie des activités de l'agriculture. Cette intégration nécessite une clarification de la définition de ces activités para-agricoles à faire figurer au niveau légal ou d'une ordonnance, de manière à répondre notamment aux problématiques en relation avec l'aménagement du territoire. La CNAV propose la définition suivante: « <i>La para-agriculture renvoie à l'ensemble des activités économiques liées à la garde d'animaux de rente, à la production végétale ou à l'exploitation de terres agricoles. Il en résulte des services que l'agriculture propose à côté de la production de produits agricoles</i> ».	2
Art. 4 Conditions difficiles de vie et production	Pas de modification		2
Art. 5 Revenu	Demander au Conseil fédéral de prendre des mesures pour améliorer les revenus des familles paysannes	La CNAV constate que cet article n'est pas appliqué et demande à la Confédération d'entreprendre les mesures nécessaires de manière à respecter son contenu. En effet, le revenu agricole correspond au 60 % du revenu comparable. Ils sont donc très inférieurs au niveau de référence et conformément à l'Art. 5 al. 2, « <i>le Conseil fédéral doit prendre des mesures temporaires visant à les (les revenus) améliorer</i> ».	
Art.6 Enveloppes financières	Indexer le montant de l'enveloppe financière à l'évolution du coût de la vie et ne	La CNAV demande à ce que les enveloppes financières soient indexées à l'évolution du coût de la vie. En effet, les agriculteurs sont aussi confrontés à l'évolution des coûts et méritent également que leur rétribution pour leurs prestations soit, au moins, adaptée à l'inflation. La CNAV	29

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	pas intégrer cette enveloppe dans un éventuel programme d'économie de la Confédération	demande également que le secteur agricole qui représente un pourcentage de plus en plus faible des dépenses de la Confédération ne soit pas intégré dans un éventuel programme d'économie de la Confédération. La CNAV demande que les prestations d'intérêt public supplémentaires fournies par l'agriculture soient rémunérées à leur juste valeur et que l'enveloppe financière soit adaptée en conséquence.	
Art.7 Principe	Pas de modification		5
Art. 8 Mesures d'entraides	Compléter cet article avec des dispositions relatives à l'organisation des marchés. C'est à ce niveau qu'il faut veiller à renforcer la position des producteurs. Art. 8 al. 1 <i>Les mesures d'entraide ont pour but de promouvoir et de définir la qualité des produits et les ventes ainsi que d'adapter la production et l'offre aux exigences du marché. Elles incombent aux organisations des producteurs ou des branches concernées (organisations).</i>	D'une manière générale, la CNAV salue et soutient activement les articles 8 et 9 qui permettent aux organisations de branches et de producteurs de répondre efficacement aux exigences du marché et des consommateurs. Ces articles offrent une base solide et ont fait leur preuve dans la plupart des secteurs. Par ailleurs, ces mesures sont très peu coûteuses pour la Confédération. Ces articles contribuent directement à une meilleure transparence des marchés et constituent des éléments de concrétisation du principe de souveraineté alimentaire pour notre pays. Dans l'objectif de renforcer des relations contractuelles équitables entre les différents acteurs de la chaîne de valeur ajoutée agroalimentaire, la CNAV partage l'analyse du Conseil fédéral (Réponse au postulat Bourgeois 10.3374, Page 47). La CNAV estime toutefois qu'une modification de l'article 8 alinéa 1 est nécessaire. Pour accroître la transparence sur les marchés agricoles, les mesures d'entraide doivent être étendues à la définition de la qualité,. En permettant aux organisations de producteurs et de branches de définir la qualité pour un produit et d'étendre les normes qualitatives aux non-membres, la filière gagne en transparence, ce qui est bénéfique pour le consommateur également. Cette adaptation contribue également à renforcer la stratégie qualité soutenue par la Confédération	5
	Introduire un nouvel article 8 alinéa 1 bis Art. 8 al 1 bis (nouveau) <i>Les organisations des produc-</i>	En ajoutant un article 8 alinéa 1 bis, la base légale est renforcée. Elle permet de recourir à une contractualisation adaptée aux réalités de chaque branche. Des clauses obligatoires devraient être incluses dans les contrats-types, notamment des clauses sur la détermination des prix, les quantités et la durée de validité. Si des mesures contractuelles sont compromises par des entreprises qui ne les appliquent pas, des décisions concrètes requises de la Confédération dans le	5

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	teurs ou des branches peuvent définir des contrats-type.	domaine de la contractualisation devraient alors contribuer à améliorer les règles de commercialisation entre les acteurs du marché. La Confédération pourrait fixer un échéancier au terme duquel certaines interprofessions auraient l'obligation d'adopter un contrat-type et statuer sur des paramètres devant obligatoirement être pris en compte dans l'élaboration de ces contrats types. La contractualisation est un pilier incontournable de la souveraineté alimentaire.	
	Compléter l'article 8 alinéa 2 Art 8 al. 2 <i>Par organisation d'une branche (interprofession), on entend une organisation fondée par des producteurs d'un produit ou d'un groupe de produits et par des transformateurs ainsi que, le cas échéant, par des commerçants. Les organisations ayant pour but la promotion d'un ou plusieurs produits au bénéfice d'un signe officiel de qualité reconnu par la Confédération sont également concernées</i>	Dans un but d'égalité de traitement entre les organisations de branche, nous demandons que la possibilité d'imposer la force obligatoire aux non-membres dans le cadre de mesures d'entraide soit également offerte aux filières qui regroupent uniquement des transformateurs et des commerçants (par exemple certaines filières IGP)	5
Art. 8a Prix indicatifs	Pas de modification		5
Art. 8b (nouveau): Interdiction du dumping des prix	Introduire un nouvel article 8b Art. 8b. <i>Les produits d'origine agricole et les matières premières ne peuvent pas être vendus meilleur marché que leur prix d'acquisition.</i>	La concurrence effrénée qui règne dans le commerce des denrées alimentaires a pour conséquence qu'elles deviennent de simples générateurs de fréquentation des magasins. Pour établir une limite inférieure en la matière, la LAgr doit interdire le dumping sur les prix. Les financements de la part d'institutions publiques pouvant avoir un effet spéculatif, devraient également être fortement restreints, voir interdits dans le cas des matières premières agricoles.	5
Art. 9 Soutien des mesures d'entraide	Modifier l'article 9 al.1 en remplaçant le « peut » par une forme impérative.	Dans le cas où les mesures prévues dans le cadre de l'Art. 8 al. 1 ne sont pas respectées le Conseil fédéral doit agir dans l'intérêt collectif. Le « peut » doit être remplacé par une formulation impérative.	5

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	Art.9 al. 1 Si les mesures d'entraide prévues à l'art. 8, al. 1, sont compromises ou pourraient l'être par des entreprises qui n'appliquent pas les mesures décidées à titre collectif, le Conseil fédéral édicte des dispositions lorsque l'organisation : a. est représentative ; b. n'exerce pas elle-même d'activités dans les secteurs de la production, de la transformation et de la vente ; c. a adopté les mesures d'entraide à une forte majorité de ses membres		
	Supprimer l'article 9 alinéa 3 Art 9 al. 3 Pour ce qui est d'adapter la production et l'offre aux exigences du marché, le Conseil fédéral peut uniquement édicter des dispositions pour faire face à des développements extraordinaires, non liés à des problèmes d'ordre structurel.	L'article 9 alinéa 3 doit être supprimé. La Confédération doit responsabiliser la branche et la considérer comme un partenaire digne de confiance. Dans ce sens, il n'est pas nécessaire de préciser sous quelles conditions des dispositions pour adapter la production et l'offre aux exigences du marché par des mesures d'entraide peuvent être édictées. L'agriculture doit être préparée de manière optimale en perspective d'une ouverture des frontières et d'une augmentation de la volatilité des prix des produits agricoles. Par la suppression de cet alinéa, la souveraineté alimentaire est renforcée	
Art. 10 Dispositions relatives à la qualité des produits	Pas de modification		5
Art. 11 Amélioration	Accepter la modification de	La CNAV salue positivement l'introduction de cette reformulation de l'article 11. L'agriculture suis-	4

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
de la qualité et de la durabilité	l'article 11 avec des adaptations <i>Art. 11 al. 1 La Confédération peut soutenir à titre subsidiaire des mesures collectives de producteurs, de transformateurs ou de commerçants, qui contribuent à garantir ou à améliorer la qualité et ou la durabilité des produits et des processus.</i>	se doit de se positionner dans un niveau de qualité élevé que soit pour le marché indigène ou pour les marchés d'exportation. La durabilité de la production est également un élément essentiel. Ces aspects correspondent aux attentes des consommateurs. Les mesures en relation avec des assurances qualité doivent pouvoir être encouragées explicitement. Il s'agit de ne pas soutenir uniquement les nouvelles mesures, mais aussi les mesures existantes, sinon celles-ci seraient désavantagées en termes de concurrence. En outre, il ne faut pas demander à la fois qualité et durabilité, notamment parce que la notion de durabilité n'est pas toujours très claire. Pour la CNAV, la notion de durabilité peut aussi recouvrir des mesures visant à améliorer le revenu des familles paysannes.	
Art. 12 Promotion des ventes	<i>Art. 12, al. 2 A cette fin, la Confédération peut aussi soutenir des mesures en matière de communication sur les prestations d'intérêt public fournies par l'agriculture.</i> <i>Art. 12 al. 3 Elle peut veiller à une bonne coordination des mesures soutenues en Suisse et à l'étranger</i> <i>Art. 12 al. 4 Le Conseil fédéral fixe les critères régissant la répartition des fonds.</i>	Si les questions relatives aux mesures dans le domaine de la prospection du marché ne sont pas comprises dans l'Art. 116, alors celles-ci doivent être réglées dans le cadre de l'Art. 12. La CNAV est surprise par la teneur du commentaire à l'art. 12, al. 2 et 3 (p. 203 du rapport) disant que les mesures de communication visant à soigner l'image de l'agriculture ne seraient plus encouragées. Concrètement, le soutien à la campagne "Proche de vous. Les paysans suisses" doit être maintenu. Conformément au principe de la stratégie qualité, cet article 12 alinéa 4 précise les conditions pour lesquelles un soutien financier de la Confédération est envisageable pour des mesures de promotion des produits de l'agriculture. Il notamment tient compte en particulier de l'importance stratégique et économique des produits promus, de l'apport des fonds propres par les groupements demandeurs, et de la mise en valeur des avantages comparatifs du lieu de production par rapport à l'étranger dans la réalisation des mesures de promotion Dans le contexte d'un marché toujours plus ouvert et faisant face à une concurrence internationale très agressive et soutenue par des moyens publics, il est capital de mieux soutenir la promotion des produits indigènes. Pour ce faire, la clé de soutien des projets de promotion doit être rendue plus attractive pour les filières souhaitant intensifier leur marketing. La CNAV propose que les projets régionaux soient soutenus sur la base de 50-50, soit CHF 1.00 de fonds propres pour CHF 1.00 confédéral. Pour ce qui est des projets nationaux, nous proposons la clé de 1/3-2/3, soit CHF 1.00 de fonds propres pour CHF 2.00 de la Confédération. L'enveloppe promotion des ventes doit donc être augmentée en utilisant partiellement la contribution à l'adaptation	4
Art. 13 Allègement du marché	<i>Art. 13 al. 2 Le Conseil fédéral peut mandater une organisation</i>	La CNAV estime qu'en cas de suppression de l'article 55 Céréales, l'article 13 doit être complété et renforcé.	5

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>au sens de l'art. 8 pour prendre des mesures destinées à l'allègement temporaire du marché, telles que le stockage.</i>		
Art. 13b (nouveau) Assurance contre les risques liés aux aléas du climat et du marché	Introduire un nouvel article <i>Art. 13b La Confédération peut participer au financement des mesures visant à limiter les risques des agricultrices et des agriculteurs dus aux facteurs climatiques et météorologiques et en perspective d'une augmentation de la volatilité des prix</i>	Le changement climatique augmente la probabilité de phénomènes météorologiques extrêmes, tels que les inondations ou les sécheresses. On observe en outre que, sur les marchés internationaux, la tendance à la volatilité est croissante pour différentes raisons. Cette situation se répercute de plus en plus sur les marchés agricoles suisses. Afin de se protéger contre ces risques croissants, les agriculteurs pourraient s'assurer auprès de compagnies d'assurance. Afin de promouvoir la souscription de telles assurances et la participation des agriculteurs, la Confédération devrait avoir la compétence de participer au paiement des primes. Ces mesures contribuent à la sécurité de l'approvisionnement du pays.	5
Art. 14 Désignation généralités	Accepter la modification de l'article 14 <i>Art. 14, al. 4 La Confédération peut définir des signes officiels pour les dénominations prévues à cet article ainsi qu'aux art. 15, 16 et 63, al. 1, let. a et b. Elle peut déclarer leur utilisation obligatoire</i>	A des fins de meilleure visibilité et d'amélioration de l'efficacité de la promotion des signes officiels de qualité suisses dans un marché de plus en plus ouvert, la CNAV salue et soutient pleinement la proposition du Conseil fédéral de pouvoir désormais déclarer obligatoire l'utilisation des signes officiels (nouvel alinéa 4).	4
Art. 15 Mode de production, caractéristiques spécifiques des produits	Pas de modification		4
Art. 16 Appellations d'origine, indications géographiques	Pas de modification	L'article 16 doit être maintenu. Face à l'ouverture croissante des marchés et notamment en prévision de la reconnaissance mutuelle des AOC et IGP avec l'UE, il est primordial de maintenir un niveau de protection élevé des appellations suisses. Plus précisément, il faut d'une part continuer à préserver la réputation et les intérêts de toute dénomination protégée, d'autre part éviter tout risque de tromperie du consommateur.	4

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art 16a Indication de caractéristiques ou de mode de production	Pas de modification		4
Art. 16b Défense des appellations d'origine et des indications géographiques sur le plan international	Pas de modification		4
Art. 17 Droits de douane à l'importation	Modifier l'article 17 en prenant compte du principe de la souveraineté alimentaire. <i>Art. 17 Les droits de douane à l'importation doivent être fixés compte tenu de la situation de l'approvisionnement dans le pays et des débouchés existant pour les produits suisses similaires, dans le but d'assurer un approvisionnement significatif en produits agricoles indigènes.</i>	La CNAV estime que l'Art. 17 doit être renforcé. Dans le respect des engagements internationaux, la protection à la frontière reste toujours un outil prioritaire pour atteindre les objectifs fixés dans l'Art. 104 de la Constitution. Parallèlement à la contribution à la sécurité de l'approvisionnement, la protection douanière des matières premières agricoles contribue largement à garantir une production indigène durable, diversifiée et de haute qualité. Celle-ci s'inscrit parfaitement dans le principe de la souveraineté alimentaire. La CNAV peut accepter la suppression de l'Art 55 uniquement sous condition que les modifications de l'Art. 17 soient retenues.	5
Art. 18 Produits issus de modes de production interdits	Sortir les denrées alimentaires du principe du Cassis de Dijon.	La CNAV estime que l'application unilatérale du principe du Cassis de Dijon est en contradiction avec cet article et conduit à un nivellement de la qualité vers le bas. Elle demande de sortir de la réglementation du Cassis de Dijon les denrées alimentaires en adaptant l'article 16 de Loi fédérale du 6 octobre 1995 sur les entraves techniques au commerce (LETC). Dans le cadre des accords internationaux, la Confédération doit veiller à ne pas autoriser des importations de produits ne respectant pas la législation suisse.	5
Art. 19 Taux des droits de douane	Pas de modification		5

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 19a Affectation du produit des droits de douane	Modifier la période prévue dans l'Art. 19a al. 1 : 2009 à 2017 <i>Art 19a al. 1 Le produit des droits de douane à l'importation grevant les produits agricoles et les denrées alimentaires pendant la période 2009 à 2016 2017 est affecté au financement des mesures d'accompagnement qui découlent de la mise en œuvre d'un accord de libre échange agro-alimentaire avec l'Union européenne ou d'un accord OMC.</i>	La CNAV demande de prolonger la durée d'affectation jusqu'à la fin 2017 de manière à être en conformité avec le programme de 4 ans (2014 à 2017).	5
Art. 20 Prix seuil	Pas de modification		5
Art. 21 Contingents tarifaires	Pas de modification		5
Art.22 Répartition des contingents tarifaires	Demander à la Confédération de mieux tenir compte des demandes des filières, notamment pour la filière de la viande	La CNAV demande à la Confédération de mieux tenir compte des demandes des filières dans le cadre de la répartition des contingents tarifaires. Notamment la filière de la viande qui demande qu'une part des contingents tarifaires soient attribuée à nouveau en fonction des prestations fournies en faveur de la production suisse.	7
Art. 23 Prestations de compensation, taxe de compensation	Pas de modification		5
Art. 24 Permis d'importation, mesures de protection	Pas de modification		5
Art. 25 Contributions	Pas de modification		5

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
volontaires			
Art. 26			5
Art 27. Observation du marché	Introduire des instruments de correction lorsque ce marché présente des dysfonctionnements, par exemple, lorsqu'une évolution anormale des marges est constatée. Pas de modification (Adaptation de la version allemande) Art 27 al. 1 <i>Le Conseil fédéral soumet à observation les prix des marchandises faisant l'objet de mesures fédérales de politique agricole, et ce, à tous les échelons de la filière allant de la production à la consommation. Il règle les modalités de la collaboration avec les acteurs du marché.</i> Art 27 al. 2 <i>Il désigne le service chargé d'effectuer les enquêtes nécessaires et d'informer le public.</i>	Cet instrument est capital pour accroître la transparence et le bon fonctionnement des marchés agricoles et il doit être renforcé. La CNAV observe un certain nombre de problèmes quant à sa mise en application : • Dans le cadre du recensement des prix, des problèmes de définition existent encore (par exemple définition précise du prix payé aux producteurs) • Les observations sur la répartition des marges (marge transformateur, marge du commerce, etc.) sont insuffisantes. Il y a un manque de transparence à ce niveau. • Les déclarations faites par les acteurs du marché à la section Observation du marché ne peuvent pas être vérifiées. • L'observation du marché ne doit pas se limiter aux matières premières, elle doit aussi s'étendre à certains produits transformés • Les OP et les IP n'ont pas suffisamment de moyens financiers et légaux pour réaliser une observation efficace des prix. L'intervention de la Confédération est nécessaire dans ce domaine pour une bonne transparence du marché. L'observation du marché doit s'étendre à toutes les marchandises faisant l'objet de mesures fédérales de politique agricole, et ce, à tous les échelons de la filière. Dans ce sens, la version allemande de l'article 27 de la LAgr doit être corrigée (la version française est correcte). Pour les autres produits agricoles, la Confédération devrait pouvoir participer au financement de l'observation du marché. Par ailleurs, les observations devraient être renforcées et étayées au niveau de la répartition des marges dans la filière, et ce également, pour la production sous label.	
Art. 27a Génie génétique	Pas de modification		5
Art. 27b protection des.	Pas de modification		5

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 28 Economie laitière, champ d'application	Accepter la modification de l'article 28 <i>Art. 28, al. 2 Le Conseil fédéral peut appliquer au lait de chèvre et au lait de brebis certaines dispositions, notamment l'art.38</i>		7
Art. 29			7
Art. 30 Contingement laitier	Accepter l'abrogation de l'article 30		7
Art. 31 Adaptation de la quantité totale	Accepter l'abrogation de l'article 31		7
Art. 32 Adaptation des contingents	Accepter l'abrogation de l'article 32		7
Art. 33 Contingents spéciaux	Accepter l'abrogation de l'article 33		7
Art. 34 Contingents supplémentaires	Accepter l'abrogation de l'article 34		7
Art. 35 Quantité maximale par hectare	Accepter l'abrogation de l'article 35		7
Art. 36 Taxe pour dépassement de contingent	Accepter l'abrogation de l'article 36		7
Art. 36a Suppression du contingentement laitier	Accepter l'abrogation de l'article 36a		7
Art. 36 b Contrat d'achat du lait	Adapter l'article 36b en maintenant le principe d'une contractualisation d'une durée minimale d'un an et intégrant la quantité	La CNAV demande que l'article 36b soit adapté en maintenant l'obligation de conclure des contrats d'une durée minimale d'un an comprenant au moins un accord sur la quantité de lait livré et les prix arrêtés, conformément à la motion Bourgeois (10.3813, Lait renforcement des contrats d'achat). La situation actuelle du marché du lait n'est pas satisfaisante. Il est important que les	7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	et les prix sur la base de la teneur suivante <i>Art. 36b al. 2 Les contrats d'achat de lait sont obligatoires pour les producteurs, les organisations actives dans la commercialisation et les transformateurs. Les contrats doivent être conclus par écrit et ne peuvent pas être modifié pour une durée minimale d'une année. Leur prolongation est possible pour une durée minimale d'une année. Les contrats comportent des prescriptions sur la quantité, le prix et les modalités de paiements.</i> <i>Art. 36b al. 5 Abrogation</i> <i>Art. 36b al. 6 (nouveau) Le Conseil fédéral règle les détails des contrats d'achats de lait au niveau de l'Ordonnance. Il définit les sanctions en cas de non-respect des prescriptions.</i>	producteurs disposent de contrat leur apportant une certaine sécurité au niveau de la quantité à livrer et des prix. La Confédération doit également avoir la possibilité de contrôler la mise en application de cette contractualisation et de sanctionner les manquements constatés. Il est également important que la contractualisation soit étendue à tous les acteurs de la chaîne de commercialisation jusqu'au transformateur. La production laitière ne peut pas être adaptée à court terme et ces contrats apporteront davantage de stabilité, tout en permettant aux règles du marché de fonctionner.	
Art. 37			7
Art. 38 Supplément versé pour le lait transformé en fromage	Modifier l'Art. 38. al. 2 <i>Art. 38. al. 2 Le Conseil fédéral détermine le montant du sup-</i>	L'échelonnement du supplément en fonction de la teneur en matière grasse, qui vise à ne pas inciter à la production de fromage maigre, a le soutien de l'ensemble de la branche. Jusqu'ici, les autorités se basaient sur l'art. 38 en vigueur pour déclarer impossible un échelonnement. Il est donc nécessaire que la loi prévoie explicitement cette possibilité. Le Conseil fédéral peut égale-	7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>plément et les conditions d'octroi, dont un seuil minimal de teneur en matière grasse. Il peut échelonner le montant en fonction de la teneur en matière grasse.</i>	ment fixer des exceptions pour des fromages régionaux qui reposent sur une tradition. Comme condition d'octroi, la CNAV demande au Conseil fédéral de fixer un seuil minimal de teneur en matière grasse par kilogramme de fromage (150 gr par kg) à partir duquel le supplément pour le lait transformé en fromage est attribué.	
	Maintenir l'Art. 38 al. 3 en supprimant la période limite Art. 38. al. 3 Le supplément de 13 centimes applicable le 1er janvier 2007 2011 est reconduit durant la période 2008 à 2011. Le Conseil fédéral peut adapter le montant du supplément compte tenu de l'évolution des quantités et en fonction des crédits autorisés accordés	La CNAV s'oppose à cette modification. Il est important de maintenir au niveau de la loi le montant de ce supplément qui constitue un élément central du soutien à l'agriculture. La CNAV propose de revoir la répartition entre la contribution pour le lait transformé en fromage et le supplément de non ensilage. Concrètement, nous demandons de fixer la première à 13 cts et la seconde à 6 cts (sous réserve d'une calculation plus précise). Il s'agit de valoriser la production de fromages au lait cru et d'indemniser mieux la production de fourrages non ensilés.	7
Art. 39 Supplément de non-ensilage	Compléter l'article 39 alinéa 2 Art 39 al. 2 Le Conseil fédéral fixe les sortes de fromage donnant droit au supplément, le montant de celui-ci et les conditions d'octroi. Toutes les sortes de fromage suisses enregistrées par la Confédération et porteuses d'un signe officiel de qualité bénéficient de ce supplément	De par leur qualité intrinsèque et en tant que vecteurs d'image positive, les fromages produits avec du lait obtenu à partir de fourrage de base non fermenté sont de véritables ambassadeurs de l'agriculture suisse. Le soutien de ces produits-phares doit, par conséquent, être accordé sans équivoque.	7
	Maintenir l'Art. 39 al. 3 en supprimant la période limite	La CNAV s'oppose à cette modification. Il est important de maintenir au niveau de la loi le montant de ce supplément qui constitue un élément central du soutien à l'agriculture.	7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	Art. 39 al. 3 Le supplément de 6 centimes applicable le 1er janvier 2007 2011 est reconduit durant la période 2008 à 2011. Le Conseil fédéral peut adapter le montant du supplément compte tenu de l'évolution des quantités et en fonction des crédits autorisés accordés.		
Art. 40 Promotion des ventes dans le pays	Accepter l'abrogation de l'article 40	Cet article n'est plus en vigueur depuis la fin de l'année 2008 (cf. article 188 al. 3). Il peut donc être supprimé. Cependant, la CNAV remarque qu'en fonction d'une situation des marchés pouvant rapidement se dégrader, notamment en fonction du contexte international, il est important de disposer d'instruments pour stabiliser le marché. Il n'est pas possible au niveau de la production laitière de pouvoir réagir à court terme et des mesures d'interventions existent aussi dans d'autres pays.	7
Art. 41 Aides à l'exportation	Accepter l'abrogation de l'article 41	Cet article n'est plus en vigueur depuis la fin de l'année 2008 (cf. article 188 al. 3). Il peut donc être supprimé.	7
Art. 42 Importation de beurre	Accepter l'abrogation de l'article 42	Cet article n'est plus en vigueur depuis la fin de l'année 2008 (cf. article 188 al. 3). Il peut donc être supprimé.	7
Art. 43 Obligation d'annoncer	Pas de modification	Cet article est positif et il doit être renforcé, notamment certains termes doivent être clarifiés (Utilisateurs de lait). Il offre une bonne base, en parallèle avec l'article 36b, pour l'observation du marché du lait.	7
Art. 45 Rétribution des organisations laitières	Pas de modification		7
Art. 46 Effectifs maximums	Accepter la modification de l'Art. 46 al. 3 let. b Art. 46, al. 3, let. b Le Conseil fédéral peut prévoir des dérogations pour:	La CNAV accepte la proposition de modification	7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>b. les exploitations qui remplissent une tâche d'utilité publique d'importance régionale en nourrissant des porcs avec des sous-produits issus de la transformation du lait ou de la fabrication de denrées alimentaires.</i>		
Art. 47 Taxes	Pas de modification		7
Art. 48 Bétail... Répartition des contingents tarifaires	Demander à la Confédération de mieux tenir compte des demandes la filière de la viande, en modifiant l'article en tenant compte des remarques de l'USP.	La CNAV demande à la Confédération de mieux tenir compte des intérêts de la filière de la viande qui demande qu'une part des contingents tarifaires soit attribuée à nouveau en fonction de la prestation fournie en faveur de la production suisse. La suppression de la prestation en faveur de la production suisse a entraîné un affaiblissement de l'incitation à l'abattage de bétail indigène. Cette situation a, par exemple, créé de gros problèmes pour les animaux de l'espèce ovine dont l'écoulement n'est plus garanti. La proposition de lier une partie des contingents tarifaires mis aux enchères à la prestation en faveur de la production suisse assure aux acteurs qui ne font pas d'abattage d'avoir également accès aux contingents. Cette proposition ne pose donc aucun problème en matière de droit de la concurrence. Concrètement, la CNAV demande l'application de la proposition faite par la branche au sein du groupe de travail du DFE concernant l'attribution des contingents tarifaires. Pour les viandes de bœuf, de veau et de mouton, 50 % des contingents tarifaires devraient être attribués en fonction de la prestation en faveur de la production suisse, 40 % devraient être mis aux enchères et 10 % devraient être attribués en fonction du nombre d'animaux achetés aux enchères sur des marchés publics. Un tiers des contingents tarifaires pour la viande de volaille, de cheval et de chèvre, ainsi que pour les morceaux parés de bœuf, doit être attribué en fonction de la prestation en faveur de la production suisse, les deux tiers restants doivent être mis aux enchères.	7
Art. 49 Classification en fonction de la qualité	Pas de modification		7
Art. 50 Contributions destinées à financer des mesures d'allègement du	Pas de modification		7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
marché de la viande			
Art. 51 Transfert des tâches publiques	Pas de modification		7
Art. 51bis Mise en valeur de la laine de mouton	Pas de modification		7
Art. 52 Contributions destinées à soutenir la production d'œufs en Suisse	Accepter la modification de l'Art. 52 <i>Art. 52 La Confédération peut allouer des contributions destinées à financer des mesures de mise en valeur en faveur de la production indigène d'œufs.</i>	La production d'œufs suisses correspond à environ 45 % de la demande indigène. Elle doit répondre à des exigences très strictes dans le domaine du bien-être des animaux. De plus, la demande est caractérisée par des fortes fluctuations saisonnières, en particulier à Pâques, qui compliquent la production. Ces mesures de soutien constituent des mesures appropriées qui contribuent à maintenir une stabilité au niveau des prix.	7
Art. 54 Sucre	Accepter la modification de l'article 54 al. 1 et l'abrogation de l'article 56 en tenant compte des modifications et pour autant que la Confédération maintienne les aides spécifiques aux betteraves sucrières, aux oléagineux et aux légumineuses à graines. <i>Art. 54 al.1 La Confédération peut alloue des contributions à des cultures particulières afin d'assurer</i> <i>a. l'approvisionnement approprié en matières premières indigènes</i> <i>b. la capacité de fonctionnement de certaines chaînes de transformation</i>	La CNAV constate que la Confédération abroge les anciens articles 54 et 56 qui mentionnaient explicitement que la Confédération pouvait allouer des contributions pour la production de betteraves sucrières, d'oléagineux et de légumineuses à graines. La Confédération introduit une notion plus souple et plus générale. La CNAV demande que la Confédération maintienne les aides spécifiques aux betteraves sucrières, aux oléagineux et aux légumineuses à graines. Le nouvel article 54 permettrait toutefois de soutenir aussi d'autres cultures, si elles devenaient menacées. La CNAV demande à la Confédération d'étudier la possibilité d'étendre les contributions à d'autres cultures. La Confédération doit clarifier son approche en y intégrant les principes de souveraineté alimentaire qui impliquent, pour certaines denrées alimentaires vitales, une production indigène minimale. Il est également nécessaire, dans le cadre de cette approche, d'être attentif à maintenir, en Suisse, les industries de première transformation. Par ailleurs, dans le cadre de la PA 2014-2017, à côté des cultures nécessaires à l'alimentation de la population, les cultures de céréales et de protéines fourragères doivent être encouragées économiquement dans le but de freiner le recul de la production indigène d'aliments concentrés. Contrairement aux intentions exprimées dans le message, l'attractivité de la culture de céréales fourragères ne doit pas être augmentée en réduisant le soutien de la protection douanière accordée aux céréales panifiables. Cette attractivité doit être renforcée via des mesures d'encouragement spécifiques.	8

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	Introduire le nouvel article 54 al. 2 <i>Art. 54 al.2 Toutes cultures cultivées en Suisse peuvent bénéficier des contributions à des cultures particulières. Le Conseil fédéral détermine les cultures et fixe le montant des contributions</i>	La CNAV demande à ce qu'il soit explicitement mentionné dans la LAgr que toutes les cultures cultivées en Suisse puissent avoir accès à des contributions spécifiques.	
Art. 55 Céréales	Accepter l'abrogation de l'article 55 sous conditions	La CNAV accepte l'abrogation de l'article 55 à la condition que l'al. 1 soit repris dans l'article 17 et que celui-ci soit renforcé conformément aux propositions de la CNAV, que l'al. 2 soit repris dans l'article 13 et que l'al. 3 de l'Art. 55 soient couverts par les Art. 9 et 13 LAgr.	8
Art. 56 Oléagineux et légumineuses à graines	Voir remarques de la CNAV sous l'article 54		8
Art. 58 Fruits et légumes	Accepter l'abrogation de l'article 58 al. 2		8
Art. 59 Matières premières renouvelables	Maintenir l'article 59 en tenant compte des adaptations suivantes <i>Art. 59 La Confédération peut allouer des contributions pour:</i> <i>a. la production de végétaux utilisés comme matières premières dans des secteurs autres que ceux de l'alimentation de l'homme ou des animaux;</i> <i>b. la transformation, dans des installations pilotes ou de</i>	L'utilisation de matières premières renouvelables en dehors du secteur alimentaire présente un potentiel de développement. En raison des progrès techniques et de la raréfaction généralisée des matières premières non renouvelables, on peut s'attendre à voir apparaître, pour les matières premières renouvelables, des champs d'application aujourd'hui encore inconnus. Il est par conséquent important que la Confédération maintienne dans la LAgr la possibilité d'offrir un soutien dans ce domaine, afin que l'on puisse réagir rapidement lors de nouveaux développements. De plus, les installations de transformation de matières premières agricoles pouvant aussi servir de denrées alimentaires ont un effet positif important sur la régulation et la stabilisation des marchés. Par ailleurs, la CNAV estime que les contributions pour la transformation des matières premières renouvelables ne doit pas se limiter aux installations pilotes ou de démonstrations, ce qui biaise la	8

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>démonstration, de matières premières pouvant aussi servir de denrées alimentaires.</i>	neutralité de la concurrence.	
Art. 60 Autorisation de planter de la vigne et obligation d'annoncer	Pas de modification		8
Art. 61 Cadastre viti- cole	Pas de modification		8
Art. 62 Assortiment des cépages	Pas de modification		8
Art. 63 Classement	Pas de modification		8
Art. 64. Contrôles	Pas de modification		8
Art. 66 Contributions de reconversion	Accepter l'abrogation de l'article 66		8
Paielements directs			
Le système développé des paiements directs constitue un élément clé de la Politique agricole 2014 – 2017. Même si la CNAV estime que le concept proposé apporte certaines améliorations, elle ne peut pas soutenir certains éléments centraux des propositions de modifications du système des paiements directs avancées par le Conseil fédéral. La CNAV exige du Conseil fédéral qu'il corrige son projet en se référant aux propositions de complément et de modification de la CNAV qui suivent. Consécutivement à la modification de la base légale du système des paiements directs, de nombreuses adaptations interviendront lors de la révision du train d'ordonnances. Dans sa prise de position, la CNAV se prononce sur la modification de la Loi sur l'agriculture et expose également ses propositions relatives à l'adaptation des ordonnances. La CNAV attend que le Conseil fédéral apporte prioritairement les modifications suivantes au système des paiements directs dans le cadre de la PA 2014 – 2017 : • Renforcer les contributions à la sécurité de l'approvisionnement. Celles-ci doivent être la colonne vertébrale du système des paiements directs. Elles encouragent une agriculture productrice et durable et s'inscrivent dans le concept de la souveraineté alimentaire. Les montants qui y sont destinés doivent être augmentés de 40% et répartis selon le critère de la surface. Pour la CNAV, une certaine garantie des revenus fait aussi partie de la sécurité de l'approvisionnement. En effet, cette sécurité ne peut être assurée que s'ils existent en Suisse des agriculteurs et des agricultrices disposant d'un bon savoir-faire et d'un revenu décent.			9

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	sité; d. les contributions à la qualité du paysage; e. les contributions au système de production; f. les contributions à l'efficience des ressources; g. les contributions à l'adaptation.	paysages ruraux. Par contre pour les autres contributions, les termes sont inadaptés. Est-ce qu'un système de production est un objectif en soi ou encore est-ce que l'adaptation est également un objectif ? Certainement pas, ces termes sont mal choisis. Les contributions au système de production et à l'efficience des ressources devraient être intitulées contributions particulières à la protection de l'environnement et des animaux. Quant à la contribution à l'adaptation, il est nécessaire comme déjà mentionné de la réduire et d'en faire une contribution de transition. Cette terminologie doit être vérifiée. Il est à noter que ces nouveaux paiements directs doivent contribuer, en particulier les contributions à la sécurité de l'approvisionnement, à la concrétisation du principe de souveraineté alimentaire introduit à l'article de 2 de cette loi.	
	Accepter la modification de l'Art. 70 al. 3 Art. 70 al.3 Le Conseil fédéral fixe le montant des contributions. Ce faisant, il tient compte de l'ampleur des prestations d'intérêt public fournies, du travail à effectuer pour fournir ces prestations et des recettes pouvant être réalisées sur le marché	L'art. 70 al. 3 donne la compétence au Conseil fédéral de fixer le niveau des contributions, notamment en tenant compte du travail à effectuer. La CNAV demande par conséquent que ce travail soit rétribué équitablement. Par contre, lorsqu'une prestation concrète est fournie, sa rémunération ne doit pas être diminuée en fonction des recettes pouvant être réalisées sur le marché.	9
Art. 70a Conditions	Accepter l'introduction de l'Art. 70a al.1 en tenant compte des remarques suivantes : Art. 70a al.1 Les paiements directs sont octroyés à condition:	La CNAV demande de tenir compte des remarques suivantes : • Ne pas augmenter les exigences des prestations écologiques requises, ainsi que les dispositions légales sur la protection des eaux, de l'environnement et des animaux applicables à l'agriculture. • Globalement, la CNAV adhère aux autres propositions de modification des critères d'entrée en matière et des critères de limitation pour l'octroi des paiements directs. La CNAV approuve la suppression des limites de fortune et de revenu pour les contributions rémunérant des prestations. Elle estime toutefois qu'une contribution maximale par unité de main-d'œuvre standard (UMOS) doit être maintenue.	12

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>a. que l'exploitation bénéficiaire soit une exploitation paysanne cultivant le sol;</i>	Les commentaires spécifiques suivants complètent les remarques générales : a. Le versement de paiements directs à des personnes morales gérant une exploitation agricole doit être rendu possible ou facilité. À l'avenir, il est aussi envisageable que la collaboration inter-entreprise soit assurée de manière plus durable, et en tenant mieux compte des risques, avec des personnes morales plutôt qu'avec des sociétés simples. À cela s'ajoute que chaque agriculteur doit avoir la possibilité de gérer son exploitation via une société unipersonnelle (« Ich AG »), dans le sens d'un bail à ferme, de manière à mieux protéger sa propriété foncière d'éventuels risques liés la responsabilité civile.	10
	<i>b. que les prestations écologiques requises soient fournies;</i>	b. La CNAV est d'avis que les prestations écologiques requises (PER) doivent rester une condition nécessaire pour l'octroi des paiements directs. Cependant, la CNAV s'oppose à toutes propositions qui conduiraient à une augmentation des exigences PER, à une multiplication des contrôles et à une croissance des coûts administratifs. Dans cet objectif, la CNAV exige que des mesures de simplification soient apportées dans l'aménagement des PER, notamment en ce qui concerne les contrôles.	12
	<i>c. que l'exploitant respecte les dispositions de la législation sur la protection des eaux, de l'environnement et des animaux applicables à la production agricole;</i>	c. La CNAV constate que les dispositions suisses relatives à la protection des eaux, de l'environnement et des animaux applicables à l'agriculture sont, en comparaison internationale, très sévères. Tout durcissement de ces dispositions conduirait à une pénalisation de l'agriculture productrice et durable et à une perte de compétitivité.	
	<i>d. supprimer;</i>	d. La CNAV demande de maintenir le versement des paiements directs pour les surfaces en zone à bâtir,	11
	<i>e. qu'une charge de travail minimale exprimée en unités de main-d'œuvre standard soit atteinte dans l'entreprise exploitée;</i>	e. La CNAV demande de maintenir la charge minimale en UMOS au niveau actuel, sachant que la révision des facteurs de calcul va se faire et devrait conduire à un relèvement moyen de 20%. De fait, la limite de 0.25 UMOS passera à 0,3.	10
	<i>f. qu'une part minimale des travaux soit accomplie par la main-d'œuvre de l'exploitation;</i>	f. La CNAV adhère à cette mesure qui doit être maintenue, toutefois, demande la fixation d'instruments, au niveau de l'ordonnance, permettant aux cantons de contrôler cette disposition.	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>g. que l'exploitant n'ait pas dépassé une certaine limite d'âge;</i> <i>h. que l'exploitant dispose d'un diplôme d'une formation professionnelle agricole de base;</i> <i>i. que des valeurs limites pour la somme des contributions par unité de main-d'œuvre standard ne soient pas dépassées.</i>	g. Au niveau de limite d'âge pour pouvoir obtenir des paiements directs, la CNAV partage le point de vue du Conseil fédéral, aucun paiement direct ne doit être versé au-delà de l'âge de la retraite légale. i. La CNAV adhère à la proposition de supprimer toutes les limites de revenu, de fortune et l'échelonnement des contributions en fonction de la surface et du nombre d'animaux, mais souhaite maintenir des valeurs limites pour la somme des contributions par unité de main-d'œuvre standard. Il est cohérent de supprimer les critères de limitation pour les paiements directs rémunérant des prestations. Si la prestation est fournie, celle-ci doit être rémunérée indépendamment du revenu ou de la fortune de l'exploitant.	
	Accepter l'introduction de l'Art. 70a al.2 en tenant compte des remarques suivantes : Art. 70a al. 2 <i>Sont requises les prestations écologiques suivantes:</i> <i>a. une garde des animaux de rente conforme aux dispositions en vigueur;</i> <i>b. un bilan de fumure équilibré;</i>	La CNAV demande de maintenir les prestations écologiques requises dans leur forme actuelle en tant que condition d'octroi pour pouvoir bénéficier des paiements directs Actuellement, Les PER sont respectées sur 97% de la surface agricole utile. Celles-ci ont fait leur preuve et ont conduit à des améliorations sensibles dans les domaines de l'écologie et de l'éthologie. Cependant, les PER ne doivent pas nuire aux aspects sociaux et économiques, les deux autres piliers de l'agriculture durable. Pour cette raison, tous durcissements des exigences PER dans le cadre de la PA 14 – 17 ne sont pas acceptables. Par ailleurs, dans le système développé des paiements directs les PER sont exigées, mais ne sont pas directement rémunérées par une contribution. a. La CNAV adhère à la condition que la détention des animaux de rente soit conforme aux dispositions en vigueur mais ne veut pas de durcissement de la Loi fédérale sur la protection des animaux. b. Concernant l'exigence du bilan fumure équilibré, la méthode Suisse - Bilan a fait ses preuves et permet d'atteindre un bilan de fumure équilibré à l'échelle suisse. Selon la CNAV, il ne serait pas nécessaire de réexaminer entièrement cette méthode. Dans tous les cas, l'optimisation éven-	12

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>c. une part équitable de surfaces de promotion de la biodiversité;</i> <i>d. une exploitation conforme aux prescriptions des objets inscrits dans les inventaires fédéraux d'importance nationale selon la loi fédérale du 1er juillet 1966 sur la protection de la nature et du paysage³;</i> <i>e. un assolement régulier;</i> <i>f. une protection appropriée du sol;</i>	tuelle de celle-ci ne devrait pas conduire à des contraintes et à des coûts administratifs supplémentaires pour les familles paysannes. Avant de pouvoir se prononcer sur l'introduction dans l'ordonnance d'application de la solution internet HODOFLU, visant à améliorer la saisie et le contrôle du flux des engrais de ferme, la CNAV souhaite connaître les résultats du projet pilote débuté avec les cantons en 2011 (cf. Modification des Art. 14 et 14a de Loi fédérale sur la protection des eaux). Le système doit être simple, efficace et permettre une réduction des coûts administratifs. c. La CNAV salue la nouvelle dénomination proposée. Le terme « <i>Surface de promotion de la biodiversité</i> » est plus approprié que le terme « <i>Surfaces de compensation écologique</i> ». Il s'agit en effet de promouvoir la biodiversité et non pas de compenser des manquements qui existaient sur d'autres surfaces. La CNAV approuve la proposition de supprimer la limite inférieure de 7% de surface de promotion de la biodiversité (3.5% pour les cultures spéciales) pour les exploitations situées dans les zones de montagnes III et IV. d. La CNAV s'oppose à une telle obligation même si elle souhaite que ces zones soient exploitées, ce qui est le cas, selon les règles PER. Des régions entières du canton de Neuchâtel sont concernées notamment par des zones IFP. Critères IFP et exigences PER ne sont pas à mettre en relation. e. La CNAV adhère à l'exigence d'un assolement régulier. f. La CNAV estime qu'une protection appropriée du sol est prioritaire pour l'avenir d'une agriculture durable et pour répondre sur le long terme aux principes de la souveraineté alimentaire. Dans cette optique, la protection de la qualité du sol doit être renforcée et la perte de surface agricole utile doit être stoppée. Concernant, la protection qualitative du sol, la CNAV adhère à la proposition du Conseil fédéral de concentrer l'attention sur les surfaces problématiques en développant des outils spécifiques. La mise en place d'une carte relevant les surfaces à risque en matière d'érosion devrait ainsi conduire à une amélioration de la situation. La CNAV relève cependant, encore une fois, que l'introduction de nouveaux instruments ne doit pas conduire à un durcissement des mesures et à une augmentation des coûts administratifs.	12

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>g. une sélection et une utilisation ciblées des produits phytosanitaires.</i>	g. La CNAV adhère au maintien des exigences actuelles dans le cadre d'une sélection et d'une utilisation ciblées des produits de traitement des plantes.	
	Accepter l'introduction de l'Art. 70a al.3 Art. 70 al. 3 Le Conseil fédéral: a. définit les prestations écologiques requises; b. fixe les valeurs et les exigences selon les critères mentionnés à l'al. 1, let. a et e à h; c. peut fixer des exceptions à l'al. 1, let. a, en ce qui concerne les contributions à l'estivage, à la biodiversité et à la qualité du paysage;	La CNAV est opposée à toute augmentation des valeurs et des exigences des prestations écologiques requises	12
Art. 70b (nouveau) Conditions spécifiques pour la région d'estivage	Accepter l'introduction de l'Art. 70b al. 1 Art. 70b al. 1 Dans la région d'estivage, les contributions sont octroyées aux exploitants d'une exploitation d'estivage, d'une exploitation de pâturages communautaires ou d'une surface d'estivage.		12
	Accepter l'introduction de l'Art. 70b al. 2 Art. 70b al. 2 Le Conseil fédéral fixe pour la région d'estivage des exigences en matière		12

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>d'exploitation qui correspondent aux prestations écologiques requises.</i>		
	Accepter l'introduction de l'Art. 70b al. 3 Art. 70b al. 3 <i>Les exigences visées à l'art. 70a, al. 1, let. e à h, ne doivent pas être remplies dans la région d'estivage.</i>		12
Art. 71 Contribution au paysage cultivé	Accepter l'introduction de l'Art. 71 al. 1 en tenant compte des remarques suivantes : Art. 71 al.1 <i>Des contributions au paysage cultivé sont octroyées dans le but de maintenir un paysage cultivé ouvert. Ces contributions comprennent:</i> <i>a. une contribution par hectare échelonnée par zone visant à encourager l'exploitation dans les différentes zones;</i> <i>b. une contribution par hectare pour la difficulté d'exploitation des terrains en pente et en forte pente, échelonnée selon la pente du terrain et le mode d'utilisation des terres, visant à encourager l'exploitation dans des conditions topographiques difficiles;</i>	La CNAV adhère globalement à cette contribution en vue de maintenir un paysage cultivé ouvert et demande d'aménager la contribution d'estivage en l'adaptant au contexte économique de manière à conserver une attractivité pour l'estivage. a. La CNAV soutient les contributions à la difficulté échelonnées selon la zone. b. La CNAV soutient les contributions à la difficulté échelonnées selon la pente du terrain et le mode d'utilisation. La CNAV soutient l'extension de ces contributions à la zone de plaine et l'ajout d'un échelon supplémentaire pour les pentes supérieures à 50%. Concernant la vigne en pente et en terrasse, les contributions actuelles doivent être maintenues mais remaniées. Le léger surcoût pourra être financé par la réattribution de la contribution à l'adaptation. Ainsi, les catégories déterminées actuellement pour ces contributions ne répondent pas aux réelles difficultés rencontrées dans l'exploitation de ces parcelles. En effet, si la mécanisation viticole ne pose pas de problème majeur jusqu'à 30 % de pente, elle devient nettement plus diffi-	13

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		cile au-dessus de cette valeur. L'utilisation de tracteurs ou de tracteurs enjambeurs se révèle alors précaire et dangereuse, en particulier en situation de dévers ou de sol nu / enherbé après une pluie. L'expérience a montré que la mécanisation, face à la pente, reste possible avec des engins tractés adaptés jusqu'à 45 % de pente. Au-delà de cette déclivité, la conduite d'engins tractés devient très dangereuse, car une fois engagé, le conducteur n'a plus d'autre solution que celle de suivre les rangs de vigne en ayant une maîtrise totale de la vitesse et de la trajectoire. Dès 45 % de pente, les risques d'accidents sont décuplés, car les engins sont régulièrement proches du point de rupture avec l'adhérence au sol. Des accidents ont déjà été dénombrés, ce qui justifie d'abaisser le plancher d'octroi de contribution pour fortes pentes à 45 %. On observe que dans les régions où la pente est forte de manière généralisée, le vignoble s'organise en banquettes ou en terrasses. La particularité du vignoble en banquettes n'a pas été reconnue à sa juste valeur dans le cadre des paiements directs par rapport à l'intérêt paysager et environnemental qu'on lui reconnaît. Ce sont les vignes en banquettes que l'on rencontre, notamment au Tessin, mais également dans des vignobles de plus de 40 % de pente. Le travail en banquettes permet la mécanisation des vignes en forte pente dans des conditions bien moins dangereuses que celles décrites précédemment. Ces banquettes constituent un important investissement financier qui n'est pas rétribué ou subventionné. Sur le plan environnemental, elles représentent un véritable intérêt pour lutter contre les problèmes d'érosion du sol souvent problématique dans les vignobles en pente conventionnels. En outre, les interlignes peuvent facilement être enherbés, contribuant ainsi favorablement au développement d'organismes vivants utiles. Par conséquent, ces vignes en banquettes devraient prétendre à l'octroi de contributions au tarif de CHF 5'000.00/hectare. Compte tenu de ce qui précède, la CNAV propose de modifier les critères et les contributions pour vignes en pente inscrits dans l'ordonnance sur le vin de la manière suivante : - 18 – 30 % de pente CHF 1'000.00/hectare - > 30 – 45 % de pente CHF 1'500.00/hectare - > 45 % de pente CHF 3'000.00/hectare - vignes en banquettes CHF 5'000.00/hectare - vignes en terrasses CHF 5'000.00/hectare La modification de l'abaissement du plancher des vignes à forte pente à 45 % n'entraîne pas	13

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>c. une contribution d'estivage échelonnée selon la catégorie d'animaux, par unité de gros bétail ou par charge usuelle, visant à encourager l'exploitation et l'entretien des surfaces d'estivage.</i>	d'importants coûts supplémentaires. Pour le vigneron concerné par contre, ce complément financier lui permet de mieux valoriser son vignoble et de rationaliser son travail. Cela devrait l'aider à rester compétitif par rapport aux vignobles moins pentus dans lesquels le travail est moins difficile et dangereux. L'intégration d'une contribution pour les surfaces de vignes en banquettes mérite pour le moins d'être étudiée. Leur surface n'est pas recensée dans les statistiques, mais leur importance, exprimée en surface, reste faible en comparaison au vignoble en pente dans son ensemble. Ces vignes ne devraient pas entraîner des charges supplémentaires disproportionnées, mais l'octroi d'une contribution serait considéré comme un signal politique encourageant pour les vignerons hésitant à investir dans ce type de vignoble. c. La CNAV soutient une contribution d'estivage échelonnée selon la catégorie d'animaux. L'objectif de cette contribution doit être de maintenir et d'encourager une exploitation durable des exploitations d'estivage et de pâturages d'estivage.	13
	Accepter l'introduction de l'Art. 71 al. 2 Art. 71 al. 2 <i>Le Conseil fédéral fixe la charge admise en bétail et les catégories d'animaux donnant droit à la contribution d'estivage.</i>	La CNAV attend du Conseil fédéral qu'il évalue les conséquences des nouvelles contributions d'estivage pour l'exploitation des surfaces en zone d'estivage. La CNAV craint que les nouvelles contributions n'engendrent d'importants déséquilibres et ne permettent pas d'atteindre les objectifs souhaités. La CNAV demande notamment d'évaluer : • Le niveau des contributions d'estivage pour les différentes catégories d'animaux • La possibilité de prendre en compte les problématiques régionales liées à l'estivage. Le futur système doit offrir suffisamment de souplesse. La CNAV approuve que le même montant soit accordé pour les moutons estivés sur des pâturages tournant avec protection des troupeaux que pour les troupeaux surveillés en permanence par un berger.	13
	Accepter l'introduction de l'Art. 71 al. 3 en tenant compte des remarques suivantes :		13

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	Art. 71 al. 3 <i>Les cantons peuvent verser une partie des contributions d'estivage aux personnes qui ne sont pas exploitants à titre personnel, mais qui couvrent les dépenses liées à l'infrastructure considérée et procèdent aux améliorations d'alpage nécessaires.</i>	La contribution à l'estivage doit offrir suffisamment de souplesse et prendre en compte les spécificités régionales. L'objectif est de maintenir l'exploitation des estives à long terme.	
Art. 72 Contributions à la sécurité de l'approvisionnement	Accepter l'introduction de l'Art. 72 al. 1 en tenant compte des remarques suivantes : Art. 72 al. 1 <i>Des contributions à la sécurité de l'approvisionnement sont octroyées dans le but d'assurer la sécurité de l'approvisionnement de la population en denrées alimentaires. Ces contributions comprennent:</i> <i>a. une contribution de base par hectare et par UGBFG, identique dans toutes les zones, pour le maintien de la capacité de production;</i>	La CNAV demande de renforcer les contributions à la sécurité de l'approvisionnement en augmentant les montants initialement proposés de 40 % et s'oppose à la suppression des contributions liées aux animaux (UGBFG et GACD). Dans la mesure où ces contributions devaient être supprimées, la CNAV exige l'introduction d'une contribution échelonnée en fonction de la charge effective en animaux de rente consommant des fourrages grossiers et selon la zone. La CNAV adhère globalement à cette nouvelle contribution à la sécurité de l'approvisionnement en vue garantir la sécurité de l'approvisionnement de la population en denrées alimentaires. Cette contribution devrait permettre de garantir une agriculture productrice et durable à long terme. La CNAV estime par ailleurs que cette contribution doit constituer la colonne vertébrale du futur système des paiements directs, car le rôle premier de l'agriculture est de produire de la nourriture de qualité de manière durable. Selon La CNAV, cette contribution doit également permettre de garantir et de maintenir le savoir-faire des agricultrices et des agriculteurs et leurs revenus. C'est également par le bais de cette contribution que la souveraineté alimentaire de la Suisse pourra être assurée. a. Pour les raisons évoquées ci-dessus, la contribution de base devrait être réévaluée et augmentée. La proposition du Conseil fédéral relative aux montants attribués à la contribution de base est beaucoup trop faible. Le Conseil fédérale sous-estime l'importance de la production d'une nourriture de qualité et en suffisance, répondant aux prescriptions écologiques requises. Selon le principe de la souveraineté alimentaire, la production suisse doit être prépondérante et garantie sur le long terme. o La CNAV demande à ce que la contribution de base par hectare de surface agricole utile soit augmentée sur l'ensemble des surfaces. Pour les surfaces herbagères, la CNAV souhaite	14

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>b. une contribution de base par hectare, identique dans toutes les zones, pour garantir une proportion appropriée de terres ouvertes et de surfaces affectées aux cultures pérennes;</i> <i>c. une contribution par hectare et par UGBFG à la difficulté d'exploitation, échelonnée selon la zone, pour les surfaces situées dans la région de montagne et des collines, visant à maintenir la capacité d'exploitation dans des conditions climatiques difficiles.</i> Le Conseil fédéral fixe le montant de la contribution allouée par animal ou par unité de gros bétail. Il peut : a. décider l'octroi de contributions pour d'autres catégories d'animaux; b. moduler les contributions selon la catégorie ou le nombre d'animaux ou encore le nombre d'unités de gros bé-	d'une part l'introduction d'une contribution de base par hectare indépendante de la charge effective en bétail et d'autre part le maintien des contributions UGBFG. o En cas d'ouverture des frontières, la contribution de base devrait être rapidement réévaluée et augmentée. Le financement de cette augmentation devrait être assuré par une augmentation de l'enveloppe budgétaire accordée aux paiements directs. b. La CNAV soutient la contribution pour garantir une proportion appropriée de terres ouvertes et de surfaces affectées aux cultures pérennes. Au vue de l'importance des grandes cultures et des cultures pérennes pour la sécurité de l'approvisionnement, cette contribution doit être fixée de manière à ce qu'un taux d'auto-approvisionnement prépondérant soit garanti sur le long terme. c. La CNAV soutient une augmentation progressive de la contribution en fonction des difficultés d'exploitation. La CNAV demande à ce que la contribution à la difficulté d'exploitation, échelonnée selon la zone, soit attribuée par hectare et par UGBFG (GACD). En cas de suppression des contributions GACD et afin d'encourager et de maintenir la compétitivité de la production de lait et de viande à base de fourrages grossiers, la contribution à la difficulté destinée aux surfaces herbagères doit être échelonnée selon la charge effective en unité de bétail consommant du fourrage grossier (UGBFG); La CNAV est opposée à la suppression des contributions liées aux animaux (UGBFG et GACD).. Cette opposition à la suppression des contributions liées aux animaux se base sur l'argumentation suivante : o Les contributions liées aux animaux consommant du fourrage grossier ont surtout comme avantage d'encourager le professionnalisme dans le domaine de la détention des animaux. o Ces contributions peuvent conduire à des problèmes de surcapacité dans certaines régions de montagne, mais ce n'est pas une raison pour les supprimer complètement. Ces contributions ont fait leurs preuves au niveau suisse. o Des critères existent déjà pour limiter la charge maximale par hectare en animaux (charge maximale en UGB, Bilan de fumure). o Les exploitations spécialisées dans une stratégie axée sur la production d'animaux consommant des fourrages grossiers sont particulièrement concernées par la suppression de cette	14

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>tail;</i> c. limiter le nombre d'animaux ou d'unités de gros bétail par hectare donnant droit à la contribution; d. réduire les contributions allouées aux exploitations laitières en fonction du lait commercialisé et compte tenu des moyens financiers engagés pour le soutien du marché laitier. Dans le cas où les contributions UGBFG et GACD devaient, malgré la vive opposition de la CNAV, tout de même être supprimées, l'article 72 devrait alors être modifié comme suit : Art. 72 al. 1 Des contributions à la sécurité de l'approvisionnement sont octroyées dans le but d'assurer la sécurité de l'approvisionnement de la population en denrées alimentaires. Ces contributions comprennent: <i>a. une contribution de base par</i>	forme de contribution. Il n'existe souvent pas d'alternatives permettant à ces exploitations de se réorienter et des investissements importants ont souvent été réalisés. - o En supprimant les contributions UGBFG et GACD, les branches de production pour lesquelles la Suisse dispose de certains avantages comparatifs notamment dans le cadre de la qualité et de la typicité de la production, sont affaiblies. De plus, un certains nombre de places de travail seraient compromis. - o En incitant à réduire la production dans le domaine du lait et de la viande, l'agriculture suisse perdrait des parts de marché au détriment des importations. En conséquence, les problèmes écologiques liés à la production animale seraient exportés à l'étranger et accentués, car les transports augmenteraient et les normes de production y sont moins contraignantes. - o Les animaux consommant du fourrage grossier ont un impact positif sur l'entretien du paysage (externalité positive). Si le nombre d'UGBFG venait à diminuer, certaines régions de montagne et d'estivage ne seraient plus exploitées. - o Le lien entre les contributions UGBFG et GACD et la dimension du cheptel n'est pas vérifié. En 2010, les contributions liées aux animaux consommant du fourrage grossier ont augmenté et le nombre de vaches laitières a baissé de plus de 1%. En conséquence, la diminution de la surcharge en animaux n'est pas assurée par cette suppression. Dans la mesure où ces contributions devaient être supprimées, la CNAV milite pour l'introduction d'une contribution échelonnée en fonction de la charge effective en animaux de rente consommant des fourrages grossiers. L'échelonnement devrait être différent en fonction de la zone. La contribution pour les surfaces herbagères devrait comporter au minimum 3 échelons (un échelonnement en dessous de la limite minimale et un échelonnement supérieur à la limite minimale). La charge en bétail effective à partir de laquelle commence l'échelon supérieur se situe en dessous du nombre d'animaux ou d'unités de gros bétail par hectare donnant droit à la contribution dans la législation actuelle. Les avantages d'une contribution échelonnée en fonction de la charge effective en animaux de rente consommant des fourrages grossiers sont : - o Renforcement de la compatibilité avec le droit international par rapport à la situation actuelle. - o Possibilité pour les exploitations avec une charge en bétail inférieure à la charge minimale, exigée dans la proposition du Conseil fédéral, de toucher des paiements directs pour les surfaces herbagères. Leur prestation en faveur de la sécurité à l'approvisionnement serait ainsi rémunérée. - o Prise en compte du travail. Les exploitations qui ont plus de bétail et, en conséquence plus de travail, recevraient plus de paiements directs. - o Diminution des fausses incitations (surcharge en bétail) par rapport aux contributions actuelles directement liées aux UGBFG.	14

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>hectare, identique dans toutes les zones, pour le maintien de la capacité de production; Afin d'encourager et de maintenir la compétitivité de la production de lait et de viande à base de fourrages grossiers, la contribution de base destinée aux surfaces herbagères est échelonnée selon la charge effective en unité de bétail consommant du fourrage grossier;</i> <i>b. une contribution de base par hectare, identique dans toutes les zones, pour garantir une proportion appropriée de terres ouvertes et de surfaces affectées aux cultures pérennes;</i> <i>c. une contribution par hectare à la difficulté d'exploitation, échelonnée selon la zone, pour les surfaces situées dans la région de montagne et des collines, visant à maintenir la capacité d'exploitation dans des conditions climatiques difficiles. La contribution à la difficulté est également échelonnée selon la charge effective en unité de bétail consommant du fourrage grossier pour les surfaces herbagères situées dans la région de montagne ou celle</i>	o Rémunération conforme aux prestations fournies pour la sécurité de l'approvisionnement. Les exploitations productrices avec une charge en bétail relativement élevée seraient ainsi rémunérées conformément à leur prestation en faveur de la sécurité à l'approvisionnement.	14

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>des collines.</i>		
	Refuser l'introduction de l'Art. 72 al. 2 <i>Art. 72 al. 2 Concernant les surfaces herbagères, les contributions ne sont octroyées que si une charge minimale de bétail est atteinte. Le Conseil fédéral fixe la charge minimale en animaux de rente consommant des fourrages grossiers</i> <i>2 Le Conseil fédéral détermine l'échelonnement selon la charge effective en animaux de rente consommant des fourrages grossiers pour les surfaces herbagères. Il définit le montant des contributions à la sécurité de l'approvisionnement qui peut être accordé pour chacun des échelons.</i>	La CNAV est opposée à une charge minimale unique en animaux de rente consommant des fourrages grossiers par hectare. La CNAV s'oppose à l'introduction d'une charge minimale en animaux de rente consommant des fourrages grossiers et à la suppression des contributions liées aux animaux. Dans le cas où les contributions UGBFG et GACD devaient, malgré la vive opposition de la CNAV, tout de même être supprimées, un échelonnement en fonction de la zone et de la charge effective en bétail devrait être introduit. Il serait faux d'introduire, dans la cadre d'une contribution visant à maintenir la sécurité de l'approvisionnement une contribution qui ne tienne pas compte de la charge en bétail effective et qui incite à l'extensification.	14
	Accepter l'introduction de l'Art. 72 al. 3 <i>Art 72 al. 3 Le Conseil fédéral peut octroyer des contributions à la sécurité de l'approvisionnement pour les surfaces situées dans le territoire étranger de la zone frontière</i>	La CNAV adhère à la proposition du Conseil fédéral de pouvoir allouer des contributions à la sécurité de l'approvisionnement pour les surfaces situées dans le territoire étranger de la zone frontière définie à l'art. 43, al. 2, de la loi du 18 mars 2005 sur les douanes.	14

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>définie à l'art. 43, al. 2, de la loi du 18 mars 2005 sur les douanes.</i>		
Art. 73 Contributions à la biodiversité	Accepter l'introduction de l'Art. 73 al. 1 en supprimant la lettre c et en tenant compte des remarques suivantes : Art. 73. al. 1 <i>Des contributions à la biodiversité sont octroyées dans le but de promouvoir et de préserver la biodiversité. Ces contributions comprennent:</i> <i>a. une contribution par hectare, échelonnée selon la zone, le type et le niveau de qualité de la surface de promotion de la biodiversité, visant à encourager la diversité des espèces et des habitats naturels;</i> <i>b. une contribution par hectare, échelonnée selon la zone et le type de surface de promotion de la biodiversité, visant à encou-</i>	La CNAV accepte le principe des contributions à la biodiversité à la condition que les améliorations concernent la qualité et non la quantité. La CNAV demande que les coûts administratifs et les exigences liés à cette contribution n'augmentent pas. La CNAV demande que la mise en application des contributions à la biodiversité soit simple et laisse à l'agriculteur une marge de manœuvre suffisante. L'objectif prioritaire du Conseil fédéral doit être de renforcer la qualité des surfaces de promotion de la biodiversité, leur quantité ne devrait, en aucun cas croître, principalement en zone de plaine où l'agriculture doit prioritairement garantir une production de denrées alimentaires de qualité et en suffisance. Avec un taux d'environ 60%, l'objectif de l'auto-approvisionnement du pays est déjà largement déficitaire aujourd'hui. La CNAV n'accepte plus aucune mesure qui réduirait le taux d'auto-approvisionnement. En effet, la surface agricole est limitée en zone de plaine. Son utilisation doit prioritairement servir à la production de nourriture de qualité et durablement. L'encouragement de la biodiversité en Suisse ne doit pas conduire à une augmentation des importations et, en conséquence, à une diminution de la biodiversité à l'étranger. La CNAV estime que la différenciation entre la surface agricole utile et les surfaces d'entretien agricoles compliquent fortement le système des paiements directs. Il faut réfléchir à simplifier cette approche. a. La CNAV adhère à l'introduction d'une contribution différenciée selon le niveau de qualité des surfaces de promotion de la biodiversité, pourvu que celle-ci ne conduise pas à une augmentation progressive des exigences et que sa mise en application soit simple.	15

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	rager la mise en réseau; c. une contribution par hectare, échelonnée selon le type de surface de promotion de la biodiversité, pour la valorisation et la création de nouvelles surfaces de promotion de la biodiversité.	c. L'USP est critique en ce qui concerne une contribution pour la valorisation et la création de nouvelles surfaces de promotion de la biodiversité. L'introduction de ses nouveaux éléments ne doit pas nuire à l'agriculture productrice et engendrer des coûts et des contraintes supplémentaires	
	Accepter l'introduction de l'Art. 73 al. 2 en tenant compte des remarques suivantes : diversifiés. Art. 73 al. 2 Le Conseil fédéral fixe les types de surface de promotion de la biodiversité, exploités à des fins agricoles, donnant droit à des contributions.	La CNAV salue positivement l'extension des contributions à la biodiversité en dehors de la surface agricole utile et dans les régions d'estivage, mais demande de chiffrer le coût de cette mesure. La CNAV demande que seules les surfaces exploitées à des fins agricoles, au sens de l'article 3 de la LAgr, bénéficient de ces prestations.	15
	Accepter l'introduction de l'Art. 73 al. 3 Art. 73 al. 3 La Confédération prend en charge au maximum 90 % des contributions pour la mise en réseau de surfaces de promotion de la biodiversité. Les cantons assurent le financement du solde.	La CNAV soutient un cofinancement entre la Confédération et les cantons pour les contributions pour la mise en réseau des surfaces de promotion de la biodiversité à hauteur de respectivement 90 % et 10 %.	15
Art. 74 Contributions à la qualité du paysage			
	Art. 74 al. 2 La Confédération met à la disposition des cantons des moyens financiers par hec-	La CNAV craint que l'efficacité des contributions à la qualité du paysage soit très mauvaise en raison des coûts de transaction trop élevés. En effet, une grande partie des montants alloués à ces contributions, risque de ne pas bénéficier directement aux exploitations agricoles qui entre-	16

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>tare ou par charge usuelle lorsque:</i> <i>a. les cantons ou d'autres promoteurs de projets régionaux ont fixé des objectifs et ont défini des mesures visant à atteindre ces objectifs;</i> <i>b. les cantons ont conclu avec les exploitants des conventions d'exploitation en accord avec ces mesures, et que</i> <i>c. les objectifs et les mesures remplissent les conditions d'un développement territorial durable.</i>	tiennent le paysage depuis des décennies, mais aux promoteurs, consultants et conseillers engagés dans ces projets. Dans ce contexte, c'est prioritairement les organisations agricoles qui devraient promouvoir les projets régionaux de qualité paysagère.	
	Art. 74 al. 3 <i>La part de la Confédération s'élève au maximum à 80 % des contributions accordées par le canton. En ce qui concerne les prestations définies dans les conventions d'exploitation, les cantons utilisent les moyens financiers selon une clé spécifique au projet.</i>	Dans le cas d'une introduction des contributions à la qualité paysagère, la CNAV soutient un cofinancement entre la Confédération et les cantons pour ces contributions, car les cantons jouent un rôle déterminant dans le cadre de la mise en place de ces mesures, qui ont incontestablement un caractère régional.	16
Art. 75 Contributions au système de production	Accepter l'introduction de l'Art. 75 en tenant compte des remarques suivantes : Art. 75 al. 1 <i>Des contributions au système de production sont octroyées dans le but de promouvoir des modes de production particulièrement proches de la nature et respectueux de l'environnement et des animaux. Ces contributions comprennent:</i>	La CNAV ne souhaite pas un élargissement des mesures actuelles existantes dans ce domaine et demande que le Conseil fédéral tienne compte de la plus-value pouvant être réalisée directement sur le marché dans le cadre de ces contributions. La CNAV soutient - o L'introduction d'une contribution EXTENSO pour de nouvelles cultures - o L'introduction d'une contribution pour la production de ruminants sur une base herbagère Fondamentalement, il ne faut pas perdre de vue que, dans de nombreux cas, les contributions au système de production entraînent une diminution de la prime commerciale accordée pour les produits qui en sont issus. Lorsque dans un système de production les produits sont fabriqués en	17

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>a. une contribution par hectare échelonnée selon le type d'utilisation visant à promouvoir les systèmes de production particulièrement proches de la nature et respectueux de l'environnement et des animaux portant sur l'ensemble de l'exploitation;</i> <i>b. une contribution par hectare visant à encourager une production végétale et animale réduisant l'utilisation de certains moyens de production;</i> <i>c. une contribution par unité de gros bétail, échelonné selon les catégories d'animaux, visant à encourager les modes de production particulièrement respectueux des animaux</i>	raison des contributions étatiques, la nécessité pour le marché de rémunérer adéquatement les coûts supplémentaires générés par ledit système, diminue, voir disparaît. Il existe donc un risque que les contributions au système de production profitent en grande partie aux échelons en aval. La CNAV estime donc que l'efficacité de transfert de ces contributions est en partie discutable. Malgré ses réserves, la CNAV soutient les contributions au système de production. Elle demande cependant à la Confédération de définir les mesures de soutien concrètes en tenant compte des objections émises. a. Par ailleurs, il faut encourager d'une manière générale les systèmes de production qui contribuent à promouvoir des prestations particulièrement proche de la nature et de l'environnement sur la surface agricole utile. La condition de la conformité au principe de la globalité doit être supprimée, car celle-ci n'entraîne pas de prestations écologiques supplémentaires. b. Les remarques ci-dessus doivent être prises en compte dans l'aménagement de cette mesure. La CNAV tient également à ce que cette mesure offre des solutions simples et efficaces qui soient facilement applicables dans la pratique. c. La CNAV est favorable au maintien de ces contributions éthologiques et à l'augmentation des contributions pour le jeune bétail bovin.	17
	Art. 75 al. 2 Le Conseil fédéral fixe les mesures à encourager. II définit les contributions pour des systèmes de production	L'Art. 75 al. 2 doit être adopté pour définir une prescription générale pour la fixation des contributions, qui tienne compte des réserves émises précédemment.	17

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>particulièrement en accord avec la nature, respectueux de l'environnement et des animaux qui sont durables sur un plan économique. Il prend en compte la plus-value qui peut être réalisée directement sur le marché.</i>		
Art. 76 Contribution à l'efficience des ressources	Accepter l'introduction de l'article 76 en tenant compte des remarques suivantes : Art. 76 al. 1 Des contributions à l'efficience des ressources sont octroyées dans le but d'encourager l'utilisation durable des ressources telles que le sol, l'eau et l'air et d'améliorer l'utilisation efficiente des moyens de production et de l'énergie.	La CNAV adhère à la contribution à l'efficience des ressources qui consiste en un élargissement des articles 62a Leaux et 77a et b LAgr. Cette mesure conduit à une simplification des démarches administratives. La CNAV estime qu'il est cohérent que la Confédération supporte 100% du financement de cette mesure. Les contributions doivent aussi explicitement pouvoir encourager des mesures qui sont de fait déjà obligatoires en vertu de l'« Aide à l'exécution pour la protection de l'environnement dans l'agriculture », qui est basée sur la législation sur l'environnement. La CNAV estime qu'une utilisation efficiente de l'énergie est, dans la situation actuelle, cruciale et que la Confédération doit explicitement encourager toutes mesures qui visent à une optimisation de son utilisation.	18
	Art. 76 al. 2 Les contributions sont octroyées pour les mesures visant à l'introduction de techniques permettant de préserver les ressources. Elles sont limitées dans le temps.		18
	Art. 76 al. 3 Le Conseil fédéral fixe les mesures à encourager. Les contributions sont octroyées lorsque: a. l'efficacité de la mesure est prouvée;		18

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>b. la mesure est poursuivie au-delà de la période d'encouragement;</i> <i>c. la mesure est économiquement supportable à moyen terme pour les exploitations agricoles.</i>		
Art. 77 Contributions à l'adaptation	S'oppose à l'introduction d'une contribution à l'adaptation comme proposée dans l'article 77	La CNAV est opposée aux contributions à l'adaptation proposée par le Conseil fédéral qui représente près de 30% du budget destiné aux paiements directs. La Confédération mentionne au point 2.3.1.3 de son rapport que « le problème essentiel réside cependant dans le fait que le rapport entre les différents instruments des paiements directs et les objectifs n'est souvent pas clair ». Il est également mentionné au point 2.3.2 qu'il faut « établir un rapport clair entre les objectifs et les instruments utilisés ». Malheureusement, on retrouve ce même problème au niveau des nouvelles contributions à l'adaptation qui comprennent plusieurs objectifs en partie contradictoire. Il est mentionné d'une manière générale que les contributions à l'adaptation sont destinées à assurer une évolution socialement supportable. Sous cette formulation se cachent plusieurs objectifs qui sont les suivants : • garantir le revenu • effectuer sans heurt le passage de l'actuel au nouveau système des paiements directs • favoriser la mobilité des surfaces. L'atteinte simultanée de ces trois objectifs n'est pas réaliste. Il n'est pas possible de garantir le revenu en partant du principe que les fonds destinés au financement des contributions à l'adaptation baisseront en proportion des moyens disponibles pour les paiements directs et de l'augmentation des besoins de financement des paiements directs liés aux prestations. Il est nécessaire de disposer de montants stables pour garantir le revenu à long terme. De plus les contributions à l'adaptation « récompensent » celui qui réduit son activité. Par exemple un agriculteur qui décide de réduire son cheptel, en convertissant une part de ses surfaces en prairies extensives et en congédiant en parallèle son ouvrier touchera la même somme de contributions à l'adaptation. Pire encore, le jeune homme ou la jeune femme qui reprend une exploitation ne toucherait plus de contributions à l'adaptation alors que l'on encourage son installation par l'intermédiaire de crédits d'investissement. L'argument de la mobilité des surfaces est discutable. La Confédération veut d'un côté générali-	19

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		ser les paiements directs à la surface en supprimant les paiements directs à l'UGB et d'un autre côté introduire un paiement direct lié à la personne et plus à la surface. Mais comme à moyen terme les montants pour les contributions à l'adaptation seront redistribués pour des paiements directs qui seront à la surface, la contradiction est manifeste.	
		Finalelement, un autre effet pervers du principe mis en place par les contributions à l'adaptation est que les montants seront progressivement réduits, comme déjà mentionné, et utilisés pour le financement de paiements directs liés aux prestations, en d'autres termes, les agriculteurs devront globalement fournir des prestations supplémentaires, en particulier dans les domaines de l'écologie et du paysage, pour le même montant.	
Art. 78 Aides aux exploitations paysannes, principe	Art. 78 al.2 Les cantons peuvent accorder une aide à ce titre aux exploitants d'une entreprise paysanne, afin de remédier ou de parer à des difficultés financières qui ne leur sont pas imputables ou qui résultent d'un changement des conditions-cadre économiques	La CNAV demande d'adapter l'article 78 al. 2. Dans la plupart des cas, les difficultés sont en soi imputables à l'exploitant. En cas de maladie ou d'accident, il n'y a pas, le plus souvent, de sous-assurance « imputable à l'exploitant ». Le seuil limite pour accorder une aide aux exploitations doit être maintenu bas. Étant donné qu'il ne s'agit pas de contributions à fonds perdu, l'État ne subit aucun préjudice. Les désavantages sociaux découlant d'une cessation d'exploitation « contrainte » pourraient cependant être considérablement atténués ?	22
Art. 79 Octroi de l'aide aux exploitations paysannes	Pas de modification		22
Art. 80 Conditions	Etendre l'aide aux exploitations paysannes à de nouvelles conditions	L'aide aux exploitations pourrait aussi rendre de précieux services pour atténuer les effets d'un abandon anticipé de l'activité agricole. Lors d'une cessation d'activité agricole, il faut souvent investir à perte.. La condition serait : affermer les terres à des entreprises agricoles environnantes pour un regrou-	22

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		pement parcellaire. Contrairement aux aides à la reconversion professionnelle, une nouvelle formation n'est pas nécessaire.	
Art. 81 Approbation de l'offre	Pas de modification		22
Art. 82 Restitution en cas d'aliénation avec profit	Pas de modification		22
Art. 83 Révocation	Pas de modification		22
Art. 84 Frais d'administration	Pas de modification		22
Art. 85 Utilisation des prêts remboursés et des intérêts	Accepter la modification mais en inversant l'ordre des let. a et b. <i>Art. 85 al. 3 Si, dans un canton donné, les sommes remboursées et les intérêts excèdent les besoins, l'office peut:</i> <i>a. le mettre à la disposition du canton pour des crédits d'investissement, ou</i> <i>b. exiger la restitution de l'excédent et l'allouer à un autre canton</i>	La CNAV est favorable avec la modification proposée qui apporte plus de souplesse dans l'utilisation des fonds. Il y aurait cependant lieu d'analyser les causes qui empêchent les cantons d'utiliser pleinement les montants qui leur sont attribués. Si la cause devait être la faible capacité financière du canton, il ne faudrait pas que les agriculteurs de ce canton en soient doublement pénalisés. En effet, l'utilisation des montants disponibles pour les crédits d'investissement dans le canton concerné doit être en première priorité.	22
Art. 86 Pertes	Pas de modification		22
Art. 86a Reconversion professionnelle	Accepter la modification de l'art. 86a al. 3 Art. 86 al. 3 Les aides à la reconversion professionnelle sont versées jusqu'à la fin de l'année 2019 au plus tard.	La CNAV accepte d'étendre les aides à la reconversion professionnelle jusqu'à la fin de l'année 2019.	22
Art. 87 Améliorations des structures, prin-	Accepter l'abrogation de l'article 87 al. 2		23

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
cipe			
Art. 88 Conditions régissant les mesures collectives d'envergure	Pas de modification	Les crédits et les contributions versés à des mesures collectives sont à reconsidérer au niveau de leur sûreté pour chaque exploitation engagée. Lors de la dissolution, la difficulté sera plus grande pour celui qui a l'hypothèque.	23
Art. 89 contributions régissant les mesures individuelles	Pas de modification		23
Art.89a Neutralité de concurrence	Accepter le nouvel article 89a Art. 89a al. 1 Les mesures ne doivent pas avoir d'incidence sur la concurrence avec les entreprises artisanales situées dans le rayon d'activité immédiat. Art. 89a al. 2 Le canton vérifie avant l'adoption du projet si la neutralité concurrentielle est assurée. Art. 89a al. 3 Si la neutralité concurrentielle est jugée exécutoire, elle ne peut plus être attaquée. Art. 89a al. 4 Les entreprises artisanales qui n'ont pas fait usage de la voie de recours dans les délais de publication cantonaux relatifs à la neutralité concurrentielle <i>ne peuvent plus faire recours dans le cadre d'une procédure ultérieure</i>	La CNAV est favorable à la modification proposée qui se concentre sur la neutralité de concurrence, notamment en clarifiant la procédure d'opposition.	23

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 90 Protection d'objets d'importance nationale	Pas de modification		23
Art. 91 Restitution en cas d'aliénation avec profit	Pas de modification		23
Art. 92 Surveillance	Pas de modification		
Art. 93 Octroi de contribution, principe	Pas de modification		
Art. 94 Définitions	Pas de modification		
Art. 95 Améliorations foncières	Pas de modification		
Art. 96 Bâtiments ruraux	Pas de modification	Les bâtiments destinés aux activités para-agricoles sont considérés comme des bâtiments ruraux, pour autant que la neutralité concurrentielle soit assurée.	23
Art. 97 Approbation des projets	Accepter les modifications de l'article 97 <i>Art. 97 al. 1 Le canton approuve les projets d'améliorations foncières, de bâtiments ruraux et de développement régional pour lesquels la Confédération accorde des contributions. Art. 97 al. 7 L'office ne décide de l'octroi d'une contribution fédérale qu'au moment où le projet est exécutoire</i>	La CNAV est favorable à cette modification qui touche la procédure	23
Art. 98 Fonds disponibles	Pas de modification		23
Art. 99 Raccordement	Pas de modification		23

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
à d'autres ouvrages			
Art. 100 Remaniements parcellaires ordonnés d'office	Accepter la modification de l'article 100 <i>Art. 100 Le gouvernement cantonal peut ordonner des remaniements parcellaires lorsque des ouvrages publics ou des plans d'affectation touchent aux intérêts de l'agriculture.</i>		23
Art. 101 Remaniements parcellaires contractuels	Pas de modification		
Art. 102 Interdiction de désaffecter et de morceler	Pas de modification	Le changement d'affectation, d'une utilisation agricole pour une autre, ou encore pour une activité para-agricole, ne constitue pas un changement de fin. Précision des exceptions : un statut exceptionnel doit être accordé en matière de morcellement, si cela permet un meilleur regroupement parcellaire pour un autre terrain ou une exploitation agricole.	23
Art. 103 Entretien et exploitation	Pas de modification		
Art. 104 Mention au registre foncier	Pas de modification		
Art.105 Crédits d'investissement, principe	Pas de modification		
Art. 106 Crédits d'investissement accordés pour des mesures individuelles	Modifier l'article 106 alinéa 1 lettre d. <i>Art 106 al. 1 let. d Pour des mesures destinées à améliorer la production et</i>	En plus des mesures actuellement soutenues, des crédits d'investissement devraient également pouvoir être accordés pour des mesures destinées à améliorer la production et l'adaptation au marché, notamment pour les cultures spéciales et en cas de renouvellement des cultures pérennes. Dans le contexte actuel, il est également important de renforcer les possibilités d'octroi des crédits d'investissement pour les installations de production d'énergie renouvelable en lien avec l'entreprise agricole.	23

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>l'adaptation au marché des cultures spéciales, ainsi que pour le renouvellement des cultures pérennes.</i>		
Art. 107 Crédits d'investissements accordés pour des mesures collectives	Accepter la modification de l'article 107. Art. 107 al. 2 <i>Les crédits d'investissements peuvent être accordés sous forme de crédits de construction, lorsqu'il s'agit de projets importants.</i>	La CNAV est favorable à cette modification qui permet d'accorder des crédits d'investissement pour des crédits de construction dans le cadre de projets importants. Les crédits et les contributions versés à des mesures collectives sont à reconsidérer au niveau de leur sûreté pour chaque exploitation engagée. Lors de la dissolution, la difficulté sera plus grande pour celui qui a l'hypothèque. Comme lors du remboursement en cas de cession apportant un gain, il faut des mesures exigeant un amortissement plus rapide ; la communauté est dissoute après les x premières années. Raison : les mesures collectives peuvent compter sur des contributions plus élevées que les mesures concernant une seule exploitation. Dans ce but, on pourrait intégrer comme condition à l'article 107 (alinéa 3) : « 3 La garantie des crédits ou la prénotation au registre foncier de l'interdiction de désaffecter ou de morceler a lieu sur le bien foncier des parties engagées. Le Conseil fédéral peut fixer d'autres conditions et charges. »	23
Art. 108 Approbation	Accepter la modification de l'article 108. Art. 108 al. 1bis <i>L'office ne décide de l'approbation d'un crédit d'investissement qu'au moment où le projet est exécutoire.</i> Art. 108 al. 2 <i>Dans un délai de 30 jours, l'office informe le canton s'il approuve la décision.</i>	La CNAV est favorable à ces modifications qui clarifient la procédure.	23
Art. 109 Révocation du prêt	Pas de modification		23

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art.110 Utilisation des prêts remboursés et des intérêts	Inverser l'ordre des paragraphes a et b. En effet l'utilisation des montants disponibles pour l'aide aux exploitations paysannes dans le canton concerné doit être en première priorité. <i>Art 110 al 2 Si, dans un canton donné, les sommes remboursées et les intérêts excèdent les besoins, l'office peut:</i> <i>a. les laisser à la disposition du canton pour l'aide aux exploitations paysannes.</i> <i>b. exiger la restitution des fonds non utilisés et les allouer à un autre canton;</i>	La CNAV propose une adaptation conformément à l'article 85.	23
Art. 111 Pertes	Pas de modification		23
Art. 112 Frais d'administration	Pas de modification		25
Art. 113 Recherche et vulgarisation, encouragement de la sélection végétale et animale, principe	Pas de modification		25
Art. 114 Stations fédérales de recherches et d'essais	Pas de modification		25
Art. 115 Tâches des stations fédérales de recherches et d'essais	Pas de modification		25
Art. 116 Mandats de recherche et aides	Pas de modification		25

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
financières			
Art. 117 Conseil de la recherche agronomique	Pas de modification		25
Art. 136 Vulgarisation, tâches et organisation	Pas de modification		25
Art. 140 Sélection végétale	Pas de modification		25
Art. 141 Sélection animale, Promotion de l'élevage	Pas de modification		24
Art. 142 Contributions	Pas de modification		24
Art. 143 Conditions	Pas de modification		24
Art. 144 Reconnaissance des organisations	Pas de modification		24
Art. 145 Insémination artificielle	Abrogation de cet article 145 <i>Art. 145 al. 1 Le Conseil fédéral peut soumettre à autorisation la récolte et la distribution de la semence et des embryons d'animaux de rente ainsi que le service de l'insémination artificielle.</i> <i>Art. 145 al. 2 Il définit les conditions de l'autorisation.</i> <i>Art. 145 al. 3 Il veille en particulier à ce qu'une proportion équitable de la semence mise en</i>	La CNAV accepte la suppression de cet article.	24

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>place provienne de reproducteurs faisant partie de programmes établis par les organisations suisses reconnues.</i>		
Art. 146 Conditions zootechniques et généalogiques applicables aux importations	Pas de modification		24
Art. 146a Animaux de rente génétiquement modifiés	Pas de modification		24
Art. 147 Haras fédéral	Adapter l'article 147 al.1 <i>Art. 147 al.1 La Confédération exploite peut exploiter un haras pour promouvoir l'élevage du cheval</i>	La CNAV demande de supprimer la formulation sous forme de possibilité (peut) de l'article 147 al. 1	24
Art. 148 Protection des végétaux et moyens de production, disposition d'exécution	Pas de modification		25
Art. 148a Mesures de précaution	Pas de modification		
Art. 149 Protection des végétaux, principes	Pas de modification		
Art. 150 Cantons	Pas de modification		
Art. 151 Principes de la protection des végétaux	Pas de modification		
Art. 152 Importation,	Pas de modification		

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
exportation production et mise en circulation			
Art. 153 Mesures de lutte	Pas de modification		25
Art. 154 Financement de la lutte contre les organismes nuisibles, Prestation des cantons	Pas de modification		
Art. 155 Prestations de la Confédération	Pas de modification		
Art. 156 Réparation des dommages	Pas de modification		
Art. 157 Contributions	Pas de modification		
Art. 158 Moyens de production, Définition et champ d'application	Pas de modification		
Art. 159 Principes	Pas de modification		
Art. 159a Prescriptions sur l'importation, la mise en circulation et l'utilisation	Pas de modification		
Art. 160 Homologation obligatoire	Pas de modification		
Art. 160a Importation	Pas de modification		
Art. 161 Etiquetage et emballage	Pas de modification		
Art. 162 Catalogue des variétés	Pas de modification		
Art.163 Dispositions	Pas de modification		

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
relatives aux intervalles de sécurité			
Art.164 Statistique de commercialisation	Pas de modification		25
Art.165 Renseignements	Pas de modification		25
Art. 166 Voies de droit, Généralités	Accepter la modification de l'article 166 <i>Art. 166 al. 2 Les décisions des offices et des départements et les décisions cantonales de dernière instance relatives à l'application de la présente loi et de ses dispositions d'exécution peuvent faire l'objet d'un recours devant le Tribunal administratif fédéral.</i>	La CNAV accepte la proposition de modification.	28
Art. 167 Contingentement laitier	Accepter l'abrogation de l'article 167	La CNAV accepte la proposition d'abroger l'art. 167	28
Art. 168 Procédure d'opposition	Pas de modification		
Art. 169 Mesures administratives générales	Accepter la modification de l'article 169 al. 3 <i>Art. 169, al. 3 En vue du rétablissement d'une situation conforme au droit, les mesures supplémentaires suivantes peuvent être prises: a. l'interdiction d'utiliser et de mettre en circulation des produits ou des désignations;</i>	La CNAV accepte la proposition de modification	28

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>b. le refoulement des produits en cas d'importation ou d'exportation;</i> <i>c. le retrait, le rappel ou la mise en garde publique contre les éventuels risques des produits;</i> <i>d. la neutralisation et la destruction des produits;</i> <i>e. la confiscation des produits.</i>		
Art. 170 Réduction et refus de contribution	Pas de modification		28
Art. 171 Restitution de contribution	Pas de modification		28
Art. 171a Opérations de compensation réalisées par des entreprises ayant une position dominante	Pas de modification		28
Art. 172 Dispositions pénales, Délits et crimes	Accepter la modification de l'article 172 al. 2 <i>Art. 172, al. 2, 3e phrase ... En cas de peine privative de liberté, une peine pécuniaire est également prononcée.</i>	La CNAV accepte la proposition de modification	26
Art. 173 Contraventions	Accepter la modification de l'article 173 <i>Art. 173, al. 1 Si l'acte n'est pas punissable plus sévèrement en vertu d'une autre disposition, est puni d'une amende de 40 000 francs au plus celui qui, inten-</i>	La CNAV accepte la proposition de modification	26

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>tionnellement:</i> a. enfreint les dispositions édictées en vertu de l'art. 12 concernant l'identité visuelle commune; abis enfreint les dispositions reconnues ou édictées en vertu des art. 14, al. 1, let. a à c et e, et 15 concernant les désignations; ater enfreint les dispositions édictées en vertu de l'art. 14, al. 4, sur l'utilisation des logos;		
Art. 174 Personnes morales et communautés	Pas de modification		28
Art. 175 Poursuite pénale	Accepter l'introduction de l'article 175 al. 3 Art. 175 al. 3 En vue de l'exécution des mesures dans le domaine des paiements directs, les cantons utilisent des données de base définies, enregistrent les surfaces nécessaires et leur utilisation, ainsi que les autres objets nécessaires dans un système	La CNAV accepte la proposition de modification.	27
Art. 176 Exclusion des articles 37 à 39 de la loi sur les subventions	Pas de modification		28
Art. 177 Dispositions pénales, exécution, Conseil fédéral	Pas de modification	Dans le cadre de la révision des ordonnances, la CNAV demande au Conseil fédéral de réévaluer les facteurs concernant les unités de bétail consommant des fourrages grossiers (UGBFG), notamment pour les vaches – mères (0.8 UGBFG → 1 UGBFG).	28

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 177a Conventions internationales	Pas de modification		28
Art. 177b Prestations commerciales	Pas de modification		28
Art. 178 Cantons	Accepter le nouveau de l'article 178 al.5. Art. 178 al. 5 <i>En vue de l'exécution des mesures dans le domaine des paiements directs, les cantons utilisent des données de base définies, enregistrent les surfaces nécessaires et leur utilisation, ainsi que les autres objets nécessaires au calcul dans un système d'information géographique, et calculent les contributions pour chaque exploitation au moyen de ces données.</i>	La CNAV est favorable à la mise en place par les cantons d'un système géographique d'information pour les données nécessaires, notamment pour les paiements directs.	28
Art. 178a Exploitation des terres en friche	Accepter le nouveau de l'article 178a (actuellement art. 71) Art 178a al. 1 <i>Si l'intérêt public l'exige, les propriétaires fonciers doivent tolérer sans indemnité l'exploitation et l'entretien de terres en friche. Ils y sont notamment tenus lorsque l'exploitation des terres est nécessaire au maintien de l'agriculture, à la protection contre des dangers naturels ou à la sauvegarde d'espèces animales ou végétales particulièrement dignes d'être protégées.</i>	La CNAV est favorable à l'introduction de l'article 178a qui correspond à l'actuel article 71.	28

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	Art. 178a al. 2 Cette obligation est valable pendant au moins trois ans. Celui qui, à l'expiration de ce délai, veut exploiter lui-même ses terres ou les céder en fermage, est tenu d'en informer l'exploitant au moins six mois auparavant. Art. 178a al. 3 Les cantons édictent au besoin des dispositions d'exécution; en cas de contestation, ils statuent sur l'obligation de tolérer l'exploitation ou l'entretien de terres en friche		
Art. 179 Hautes surveillances de la Confédération	Pas de modification		28
Art. 180 Coopération d'organisations et d'entreprises	Pas de modification		28
Art. 181 Contrôle	Pas de modification		28
Art. 182 Répression des fraudes	Demander au Conseil fédéral de mettre en place un service de répression des fraudes	La CNAV demande de concrétiser cet article et demande au Conseil fédéral, conformément au paragraphe 2 de cet article, d'instituer un service central chargé de détecter les fraudes dans les domaines mentionnés. Actuellement, chaque canton continue d'interpréter la loi et agit en fonction de ses moyens et propres intérêts. Pour des raisons évidentes de cohérence, le Conseil fédéral ne peut pas d'un côté afficher sa double volonté de continuer à ouvrir les frontières et de promouvoir une stratégie qualité pour l'ensemble de la branche agroalimentaire, et d'un autre côté ne pas mettre tout en œuvre pour protéger de manière crédible et unifiée les produits de qualité suisses. Les acteurs du secteur agroalimentaire suisse ne doivent plus être les victimes des problèmes liés à la mise en application d'un service de répression des fraudes fonctionnels.	28
Art. 183 Obligation de	Accepter la modification de	La CNAV accepte la proposition de modification	28

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
renseigner	l'article 183 Art. 183 <i>Si l'application de la présente loi, de ses dispositions d'exécution ou des décisions qui en découlent le requiert, tout un chacun doit notamment fournir aux autorités les renseignements exigés, leur remettre temporairement pour examen les pièces justificatives demandées, leur accorder l'accès à ses locaux commerciaux et à ses entrepôts, les laisser consulter ses livres et sa correspondance et accepter le prélèvement d'échantillons.</i>		28
Art. 184 Entraide administrative	Accepter la modification de l'article 184 Art. 184 <i>L'office et les autres autorités suisses se fournissent l'assistance administrative, se soutiennent mutuellement et s'échangent toutes les informations utiles à l'accomplissement de leurs tâches.</i>	La CNAV accepte la proposition de modification	28
Art. 185 Données indispensables à l'exécution de la loi	Accepter la modification de l'article 185 Art. 185, al. 5 <i>La Confédération peut, au moyen d'un système en réseau automatisé et centralisé:</i> <i>a. saisir, reprendre, enregistrer les données, et le rendre accessibles en ligne aux organes d'exécution compétents et à</i>	La CNAV est favorable à la mise en place d'une base de données centralisée et automatisée. Elle demande toutefois que la protection des données personnelles soient garantie et que ces données ne soient pas transmises à des tiers sans l'autorisation des personnes concernées.	28

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>d'autres personnes; b. permettre aux organes d'exécution compétents et à d'autres personnes de calculer les paiements directs pour cha- que exploitation.</i>		
Art. 186 Commission consultative	Pas de modification		28
Art. 186a Propriété intellectuelle	Accepter la modification de l'article 186a Art 186a al.1 <i>Les droits sur les biens immatériels créés par des collaborateurs de l'office, des stations de recherche et du ha- ras dans l'exercice de leur activi- té professionnelle appartiennent à la confédération; les droits d'auteur ne sont pas concernés par cette disposition.</i> Art 186a al.2 <i>Les droits d'utilisation exclusifs des logi- ciels que les collaborateurs ont créés dans l'exercice de leur activité professionnelle revien- nent à l'office, aux stations de recherche et au haras. Ces der- niers peuvent convenir par contrat avec les ayants droits de se faire céder les droits d'auteur sur les autres catégories d'œuvres.</i> Art 186a al.3 <i>Les personnes qui ont créé des biens immatériels</i>	La CNAV accepte la proposition de modification	28

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>au sens des al. 1 et 2 ont droit à une participation appropriée au bénéfice éventuel d'une exploitation commerciale.</i> Art 186a al.4 Le Conseil fédéral édicte les dispositions d'exécution dans une ordonnance.		
Art. 187 Dispositions transitoires concernant la loi sur l'agriculture	Accepter les abrogations proposées de l'article 187		28
Art. 187a Dispositions transitoires concernant l'abrogation de la loi sur le blé	Accepter l'abrogation de l'article 187a.		28
Art. 187b Dispositions transitoires relatives à la modification du 20 juin 2003	Accepter les abrogations proposées des paragraphes de l'article 187b.		28
Art. 187c Dispositions transitoires relatives à la modification du 22 juin 2007	Accepter l'abrogation de l'article 187c.		28
Art. 188 Referendum et entrée en vigueur Abrogation et modification du droit en vigueur		Position de la CNAV : pas de commentaires.	28
<u>Loi fédérale sur le tarif des douanes</u>			
Art. 10 Fixation des	Accepter la modification de	La CNAV accepte d'étendre la délégation de compétence pour fixer les droits de douane, si les	8

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
taux du droit	l'article 10 avec les adaptations suivantes Art. 10 al. 3 <i>Si la situation sur les marchés exige de fréquentes adaptations, le Conseil fédéral peut déléguer cette compétence au Département fédéral de l'économie ou à l'Office fédéral de l'agriculture, à condition que les modalités de calcul des droits de douane soient clairement établies dans l'Ordonnance.</i>	marchés exigent de fréquentes adaptations et que les modalités de calcul des droits de douane sont clairement définies, à l'Office fédéral de l'agriculture. Cette adaptation rend le système plus flexible et permet de réduire la charge administrative. Cette disposition concerne les produits agricoles avec des droits de douane variables (céréales panifiables, sucre).	8
Loi fédérale sur l'aménagement du territoire			
Art. 37b al.4 nouveau	Refuser l'introduction de l'article 37b. Art. 37b, al. 4 (nouveau) <i>Si le canton ne dispose d'aucune adaptation du plan directeur approuvée par le Conseil fédéral après l'expiration du délai mentionné à l'al. 1, il est tenu de financer lui-même, pour chaque année de dépassement du délai, 10 % des paiements directs versés dans le canton. S'il est en deçà du contingent de surfaces d'assolement fixé dans le plan sectoriel du Conseil fédéral, la part du canton au financement des paiements directs représente 10 % du montant du contingent sous-utilisé. Le Conseil fédéral fixe les modali-</i>	La Confédération a retiré cette proposition de modification du message mais souhaite connaître l'avis des milieux consultés sur une participation financière des cantons au financement des paiements directs de leurs ressortissants dans le cas où ces cantons ne respectent pas leurs surfaces d'assolement! La CNAV est favorable aux mesures qui permettent de protéger les surfaces d'assolement. Mais la CNAV est très sceptique concernant l'introduction d'une telle mesure. Le couplage d'une sanction financière avec le versement d'une part des paiements directs est inappropriée. Elle créerait une approche critique des cantons vis-à-vis des paiements directs et apporterait une grande confusion. Cette proposition entraînerait également une inégalité des chances entre les cantons, selon leurs surfaces, leur marché des terrains à bâtir et l'état de leur finance. Les paiements directs ne doivent pas servir de « monnaie d'échange » pour permettre d'atteindre les objectifs d'aménagement du territoire dictés dans le plan sectoriel du Conseil fédéral.	21

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>tés de paiement.</i>		
Art. 34, al. 3 (nouveau)	Accepter l'introduction de l'article 34 al. 3 Art. 34 al. 3 <i>L'Office fédéral de l'agriculture a qualité pour recourir contre les décisions portant sur les surfaces d'assolement au sens du plan sectoriel de la Confédération.</i>	La CNAV accepte cette proposition de modification.	21
Loi fédérale sur le bail à ferme agricole			
Art. 20 Réunion parcellaire	Accepter les modifications de l'article 20. Art. 20 al.1 <i>Si des immeubles affermés sont compris dans une réunion parcellaire, un remaniement parcellaire de terres agricoles ou un regroupement de terres affermées et que le mode d'exploitation subisse de ce fait une modification notable, chacune des parties a le droit de résilier le bail par écrit pour le début des nouvelles conditions d'exploitation.</i> Art. 20 al.2 <i>Dans ce cas, la résiliation anticipée du bail ne donne pas droit à une indemnité.</i> Art. 20 al.3 <i>Si un fermier parti-</i>	La CNAV est favorable à cette modification qui pourra apporter plus d'efficacité dans l'exploitation des surfaces agricoles, dans la situation des surfaces exploitées en fermage lors de remaniements parcellaires ou de regroupements de terres.	23

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>cipe à une forme d'amélioration de la structure d'exploitation, sans que les rapports d'affermage soient résiliés, le consentement du bailleur pour le sous affermage est valable tacitement.</i>		
Loi fédérale sur la protection de l'eau			
Art. 14 Exploitations pratiquant la garde d'animaux de rente	Accepter les modifications de l'article 14. Art. 14, al. 4 <i>La quantité d'engrais par ha de surface utile ne doit pas dépasser trois unités de gros bétail-fumure. Si une partie des engrais de ferme provenant de l'exploitation est épandue hors du rayon d'exploitation normal pour la localité, le nombre d'animaux de rente doit permettre l'épandage, sur la surface utile, en propre ou en fermage, de la moitié au moins de la quantité d'engrais de ferme provenant de l'exploitation.</i> Art. 14, al. 5 abrogé	La CNAV accepte les modifications de l'article 14 al. 4 qui limitent les exportations des engrais de ferme à, au maximum, la moitié de la quantité pouvant être épandue sur la surface utile de l'exploitation.	12
Art 14 a Système d'information centralisé sur les données nutritives	Accepter l'introduction de l'article 14a. Art. 14a (nouveau) <i>Système d'information central sur les éléments fertilisants</i>	La CNAV peut accepter l'introduction de l'article 14a qui demande à la Confédération de gérer un système d'information complet et standardisé pour l'enregistrement des flux d'éléments fertilisants dans l'agriculture (HODUFLU). La CNAV demande à ce que ce système n'entraîne pas de charges administratives supplémentaires. Le système doit être souple et adapté aux pratiques des agriculteurs.	12

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	1 La Confédération gère un système d'information complet et standardisé pour l'enregistrement des flux d'éléments fertilisants dans l'agriculture. 2 Les exploitations qui cèdent des éléments fertilisants doivent enregistrer toutes les livraisons dans le système d'information.		
Loi fédérale sur les épizooties			
Art. 37 Contributions à l'élimination des sous-produits animaux	Accepter les propositions de modifications de l'art. 37 en tenant compte des adaptations ci-dessous (actuellement article 62) et maintenir l'article 37 al. 6 Art 37 al. 1 En rapport avec les mesures d'élimination ordonnées dans des situations exceptionnelles, la Confédération peut, dans le cadre des crédits approuvés, octroyer des contributions aux frais d'élimination des sous-produits animaux ainsi qu'aux frais supplémentaires découlant des mesures ordonnées dans le cadre du droit des épizooties pour la détention des animaux de rente dans l'agriculture. Art. 37 al. 2 Les contributions sont versées aux détenteurs	La CNAV demande d'adapter l'article 37 al. 1 et de maintenir l'article 37 al. 6 (actuellement 62 al. 6). D'une manière générale, le Conseil fédéral doit avoir la compétence de décider des contributions versées pour les frais découlant des mesures d'élimination. La limitation aux situations exceptionnelles réduit la marge de manœuvre. En outre, le Conseil fédéral doit aussi pouvoir octroyer des contributions aux frais engendrés pour les exploitations agricoles par les mesures ordonnées dans le cadre du droit sur les épizooties.	7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>d'animaux des espèces bovine, ovine, caprine et porcine ainsi qu'aux abattoirs.</i> Art. 37 al. 3 <i>Le Conseil fédéral fixe le montant des contributions par animal. Ce faisant, il tient compte de l'évolution des possibilités de recyclage des sous-produits animaux et adapte les contributions en conséquence.</i> Art. 37 al. 4 <i>Les contributions ne sont versées aux abattoirs que si les sous-produits animaux ont été éliminés dans des entreprises d'élimination agréées. L'abattoir doit le prouver en présentant des contrats et les factures établies par les entreprises d'élimination.</i> Art. 37 al. 5 <i>La somme des contributions ne doit pas dépasser les recettes de la mise aux enchères des contingents tarifaires pour le bétail de boucherie et la viande au sens de l'art. 48 de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture.</i> Art. 37 al.6 <i>L'Office fédéral de l'agriculture, l'Office vétérinaire fédéral et l'Office fédéral de la santé publique établissent un plan de mesures qui permet le</i>		7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>recyclage des déchets animaux.</i>		
Art. 62 Dispositions transitoires relatives à la modification du 20 juin 2003	Accepter l'abrogation de l'article 62	La CNAV accepte l'abrogation de cet article dans la mesure où les mesures sont reprises par l'article 37.	7
Loi sur la chasse			
Art. 12, al. 5	Accepter la modification de l'article 12 alinéa 5 et introduire un nouvel alinéa 6 Art. 12 al.5 La Confédération encourage et coordonne des mesures visant à prévenir les dommages causés par le gibier, notamment ceux causés aux animaux de rente par les grands prédateurs. Art 12 al. 6 La Confédération participe financièrement à l'indemnisation et à la prévention des dégâts causés par le gibier et les grands prédateurs aux cultures et aux animaux de rente.	La CNAV accepte la modification de l'article 12 de la Loi sur la chasse. Elle estime que la Confédération doit également participer à la prévention et l'indemnisation des dégâts causés aux cultures et aux animaux de rente causé par le gibier et les grands prédateurs. Le financement des mesures visant à prévenir les dommages causés par le gibier et les grands prédateurs doit être assuré hors de l'enveloppe agricole.	13
Arrêté fédéral sur les moyens financiers destinés à l'agriculture pour les années 2014 à 2017	L'arrêté fédéral propose pour la période de 2014 à 2017 une enveloppe financière composée des montants suivants : - Mesures destinées à améliorer les bases de production et mesures sociales : Fr	La CNAV demande que les montants soient, sur la base du montant attribué la première année (2014), indexés au coût de la vie pour les 3 années suivantes (2015, 2016, 2017). En 2017, l'enveloppe agricole représenterait alors moins de 5 % des dépenses fédérales, soit un pourcentage en diminution depuis plus de 10 ans. Vu l'introduction de nouvelles mesures dans le cadre de l'amélioration des bases de production, la CNAV demande une amélioration du crédit accordé à ce groupe de mesures de 20 millions de francs par an soit de faire passer l'enveloppe de la mesure de Fr 758 millions de francs à 838	13

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>758 millions de francs</i> - <i>Mesures destinées à promouvoir la production et les ventes : Fr 1'648 millions de francs</i> - <i>Paielements directs : Fr 11'264 millions de francs</i> <i>Demander une indexation des montants et une augmentation de l'enveloppe pour l'amélioration des bases de production.</i>	millions de francs.	

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0228 BVAR Bauernverband Appenzell Ausserrhoden 6.6.11

Organisation / Organisation / Organizzazione	Bauernverband Appenzell Ausserrhoden BVAR
Adresse / Indirizzo	Scheibenböhl 2 9104 Waldstatt
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Waldstatt, 30. Mai 2011

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektroni an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**
Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Positive Punkte: Negative Punkte: Der BVAR hat den Revisionstakt von 4 Jahren der Gesetzgebung diskutiert und ist der Meinung, dass es ausschliesslich Arbeitsbeschaffung ist, im Vierjahrestakt die Gesetzgebung zu überarbeiten. Ein Erneuerungsrhythmus von 8 bis 10 Jahren würde vollauf genügen.	1
--	---

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 2 Massnahmen des Bundes	Art. 2 Abs. 1 Bst.b. Er fördert gilt gemeinwirtschaftliche Leistungen von bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betrieben mit Direktzahlungen ab .	Wir sind strikt gegen eine Abschwächung durch den Begriff Förderung. Auch die Leistungen der Angestellten des BLW werden durch die Zahlung der Löhne nicht primär gefördert sondern abgegolten.	2
Art. 3 Begriff und Geltungsbereich	Abs. 3, Art. 1 Die Landwirtschaft umfasst: ergänzen mit : d. paralandwirtschaftliche Aktivitäten.	Die Paralandwirtschaft wird immer bedeutender, ist doch Unternehmertum und Innovation gefragt. Deshalb müssen die paralandwirtschaftlichen Aktivitäten Teil der landwirtschaftlichen Aktivität bilden.	2
Art. 8: Selbsthilfemassnahmen	Keine Änderung		
Art. 9: Unterstützung von Selbsthilfemassnahmen	Keine Änderung		

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 11: Qualitätssicherung	Unterstützung dieser Neuformulierung von Artikel 11 mit folgenden Anpassungen Art. 11 Abs. 1 Der Bund kann subsidiär gemeinschaftliche Massnahmen unterstützen, die zur Verbesserung oder zur Sicherung der Qualität und oder Nachhaltigkeit von Erzeugnissen und Prozessen beitragen.	Es ist nicht nur die Verbesserung der Qualität, sondern auch die Sicherung der Qualität massgebend.	4
Art. 12: Absatzförderung	Kein Einwand		
Art. 13b (neu): Risikoabsicherung	Einführung eines neuen Artikels Art. 13b Der Bund kann sich an der Finanzierung von Massnahmen beteiligen, welche die klimatischen, wetterbedingten und im Zusammenhang mit der zunehmenden Preisvolatilität stehenden Risiken der Landwirtinnen und Landwirte begrenzen.	Wir unterstützen die Einführung eines neuen Artikels, so wie ihn der SBV vorgeschlagen hat.	5
Art. 17: Einfuhrzölle	Ergänzung des Art. 17 zur Berücksichtigung des Prinzips der Ernährungssouveränität:	Wir sind der Auffassung, dass der Artikel 17 gestärkt werden muss. Der Grenzschutz bleibt ein wichtiges Instrument, um die Ziele des Art. 104 der Bundesverfassung zu erreichen. Parallel zum Versorgungssicherheitsbeitrag tragen die Einfuhrzölle für landwirtschaftliche	5

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	Art. 17 Absatzmöglichkeiten für gleichartige inländische Erzeugnisse zu berücksichtigen, mit dem Ziel, eine sichere Versorgung mit einheimischen landwirtschaftlichen Produkten zu erreichen.	Produkte wesentlich zur nachhaltigen, diversifizierten und qualitativ hochwertigen einheimischen Produktion bei. Dies passt perfekt ins Prinzip der Ernährungssouveränität.	
Art. 27a Gentechnik	Der Bund sorgt für eine gentechfreie Lebensmittelproduktion in der Schweiz.	Wir wollen ein Zeichen setzen. Wir können uns nur mit qualitativ hochstehenden, glaubwürdigen und transparenten Erzeugnissen auf dem Markt etablieren. Im Wissen, dass der Konsument immer bewusster und anspruchsvoller und gesundheitsbewusster wird und wissen möchte, wie und wo die Produkte produziert wurden und woher sie stammen, haben wir nur eine Chance, wenn sich die Schweizer Produkte von den übrigen Erzeugnissen abheben und sich eindeutig unterscheiden → « <i>Die Lebensmittelproduktion in der Schweiz ist gentechfrei</i> » → ein Bekenntnis zu höchster Qualität und Nachhaltigkeit.	5
Art. 36b Milchkaufverträge	Anpassung von Art. 36 b unter Beibehaltung einer minimalen Vertragsdauer von einem Jahr und der Festsetzung von Menge und Preis gemäss nachfolgendem Wortlaut: Art. 36b Abs. 2: Zwischen Produzenten, Organisationen und Milchverwertern müssen auf allen Stufen schriftliche Milchkaufverträge abgeschlossen werden. Diese müssen mindestens für ein Jahr gelten oder jeweils für ein Jahr verlängert werden und dürfen während dieser Zeit nicht abgeändert werden.	Der BVAR beantragt, dass Artikel 36b angepasst wird, indem gemäss der Motion Bourgeois (10.3813, Stärkung der Milchkaufverträge) die Verpflichtung aufrechterhalten wird, Verträge mit einer Mindestdauer von einem Jahr abzuschliessen und die gelieferte Milchmenge und die festgelegten Preise zu regeln. Die heutige Milchmarktlage ist nicht zufriedenstellend. Es ist wichtig, dass die Produzenten über Verträge verfügen, die ihnen bezüglich Menge und Preis eine gewisse Sicherheit verschaffen. Der Bund muss zudem die Möglichkeit haben, die Umsetzung dieser vertraglichen Vereinbarungen zu kontrollieren und bei Verstössen Sanktionen zu ergreifen. Es ist zudem wichtig, dass der Vertragsabschluss auf alle Akteure der Wertschöpfungskette bis hin zum Verarbeiter ausgeweitet wird. Die Milchproduktion kann nicht kurzfristig angepasst werden, und diese Verträge werden für mehr Stabilität sorgen und die Marktregeln spielen lassen.	7

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	Die Verträge müssen zumindest Regelungen über die Mengen, die Preisfestsetzung und die Zahlungsmodalitäten enthalten. Abs. 5: aufheben. Art. 36b Abs. 6 (neu) Der Bundesrat muss in der Verordnung die Details zu den Milchkaufverträgen regeln und die Sanktionen beim Verstoß gegen die Vorgaben bestimmen.		
Art. 38 Zulage für verkäste Milch	Änderung von Art. 38 Abs. 2 Art. 38 Abs. 2 Der Bundesrat bestimmt die Höhe der Zulage und die Voraussetzungen insbesondere mit einer Untergrenze für den Fettgehalt. Er kann die Zulage nach Fettgehalt des Käses abstufen.	Der BVAR fordert vom Bundesrat als Voraussetzung für die Zulage für verkäste Milch eine Untergrenze für den Fettgehalt pro Kilogramm Käse festzulegen (150 g / kg). Die Abstufung der Zulage nach Fettgehalt entspricht einem Anliegen der gesamten Branche, um nicht Anreiz zur Produktion von Magerkäse zu geben. Weil sich die Behörden bis anhin auf den Standpunkt gestellt haben, dass eine Abstufung auf der Basis des geltenden Art. 38 nicht möglich ist, muss die Möglichkeit im Gesetz explizit vorgesehen werden. Der Bundesrat kann für regionale Käse, die auf einer Tradition beruhen, auch Ausnahmen festlegen.	7
Art. 39 Zulage für Fütterung ohne Silage	Ergänzung von Artikel 39, Absatz 2	Aufgrund ihrer Qualität und als Träger eines positiven Images sind die Käse, die aus silagefreier Käsereimilch hergestellt wurden, wahrhaftige Botschafter der Schweizer	7

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Art. 39, Abs. 2 Der Bundesrat legt die Käsesorten, die zu einer Zulage berechtigen, die Zulage und die Voraussetzungen fest. Alle vom Bund eingetragenen Schweizer Käsesorten, die ein offizielles Qualitätszeichen tragen, kommen in den Genuss dieser Zulage. <i>Aufrechterhaltung von Art. 39 Abs. 3, der die Abschaffung der limitierten Periode festlegt</i> Art. 39 Abs. 3 Die am 1. Januar 2007 2011 geltende Zulage von 3 Rappen wird während der Periode 2008 bis 2011 weitergeführt. Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung und nach Massgabe der bewilligten genehmigten Kredite anpassen.	Landwirtschaft. Die Stützung dieser herausragenden Produkte steht deshalb ausser Frage. Der BVAR ist gegen diese Änderung. Es ist wichtig, diesen Betrag im Gesetz stehen zu lassen, stellt er doch einen wichtigen Pfeiler der Stützung für die Landwirtschaft dar.
Art. 46 Höchstbestände	Annahme der Änderung von Art. 46, Abs. 3 Bst. b	Der BVAR stimmt dem Änderungsvorschlag zu.
Art. 50 Beiträge an Massnahmen zur Entlastung des Fleischmarktes	Keine Änderung	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Leistungsnachweis erbracht wird;</i> <i>c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz- und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden;</i> <i>d. die Flächen nicht in rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen nach der Raumplanungsgesetzgebung liegen;</i> <i>e. ein Mindestarbeitsaufkommen in Standardarbeitskräften auf dem bewirtschafteten Betrieb erreicht wird;</i>	gegen jegliche Anträge, die zu höheren ÖLN-Anforderungen, einer Mehrung der Kontrollen und einer Zunahme der administrativen Kosten führen würden. In diesem Sinne verlangt der BVAR, dass bei der Planung des ÖLN Massnahmen zur Vereinfachung – insbesondere bei den Kontrollen – ergriffen werden. c. Der BVAR stellt fest, dass die Vorschriften in der Schweiz bezüglich Gewässerschutz, Umwelt- und Tierschutz, die von der Landwirtschaft einzuhalten sind, im internationalen Vergleich sehr streng sind. Jede Verschärfung dieser Vorschriften würde zu einer Bestrafung der produzierenden und nachhaltigen Landwirtschaft und zu einem Verlust an Wettbewerbsfähigkeit führen. d. Der BVAR ist damit einverstanden, dass Flächen, die sich gemäss Raumplanungsgesetzgebung rechtskräftig in Bauzonen befinden, von den Direktzahlungen ausgeschlossen sind. Der BVAR verlangt jedoch, dass der Verlust an Direktzahlungen im Zusammenhang mit dieser Massnahme für die Betriebe vollständig durch den Anpassungsbeitrag kompensiert wird. Es muss ein minimales Arbeitsaufkommen, ausgedrückt in Standardarbeitskräften (SAK), für die bewirtschafteten Betriebe gefordert werden. In seinem Vorschlag sieht der Bundesrat vor, die Berechnungsfaktoren der SAK entsprechend des technischen Fortschritts zu korrigieren und das minimale Arbeitsaufkommen auf 0.4 SAK in der Talzone festzusetzen. In Bezug auf das Prinzip ist der BVAR mit dem Vorschlag, die Berechnungsfaktoren der SAK aufgrund des technischen Fortschritts anzupassen, einverstanden. Die heutigen Faktoren wurden vor mehreren Jahren festgelegt. Der BVAR möchte schnell über die neuen SAK Berechnungsfaktoren orientiert werden, damit die Konsequenzen für die Bauernfamilien ermittelt werden können. Der SBV wird sich anlässlich der Vernehmlassung zur Änderung der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung definitiv zu dieser Anpassung äussern. Bevor die neuen SAK-Berechnungsfaktoren genau bekannt sind, ist der BVAR gegen jede Änderung des für den bewirtschafteten Betrieb geforderten minimalen Arbeitsaufkommens in SAK. Der BVAR fordert den Bundesrat auf, zu überprüfen, ob die paralandwirtschaftlichen Aktivitäten im Sinne von Artikel 3 LwG ebenfalls für die Berechnung der Arbeitsbelastung der Landwirtschaftsbetriebe miteinbezogen werden können.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>f. ein Mindestanteil der Arbeiten durch betriebseigene Arbeitskräfte verrichtet wird;</i> <i>g. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eine bestimmte Altersgrenze nicht überschreitet;</i> <i>h. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin über einen Abschluss in der landwirtschaftlichen Grundbildung verfügt.</i> Es muss gewährleistet sein, dass jemand, der die Ausbildung abgeschlossen hat, aber die Schlussprüfung nicht bestanden hat, Direktzahlungen beziehen kann (gilt für EBA und EFZ). <i>i. die Grenzwerte für die Beitragssumme pro Standardarbeitskraft nicht überschritten werden.</i>	f. Der BVAR ist mit dieser Massnahme einverstanden, die aufrechterhalten werden muss. g. Betreffend die Altersgrenze für den Bezug von Direktzahlungen ist der SBV mit dem Bund einverstanden, wonach nach dem gesetzlich geregelten Ruhestand keine Direktzahlungen mehr ausgerichtet werden. h. Der BVAR wünscht, dass die Anforderungen betreffend der erforderlichen landwirtschaftlichen Berufsbildung zum Bezug von Direktzahlungen angepasst werden. Dabei soll die Ausnahme für die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben im Berggebiet, deren Bewirtschaftung weniger als 0.5 SAK ausmacht (Art. 2.1 ter Direktzahlungsverordnung, DZV) gestrichen werden. Der BVAR ersucht ebenfalls um Streichung der Möglichkeit, eine sogenannte „Direktzahlungs-Ausbildung“ im Sinne von Art. 2.1 bis der DZV zu streichen. Ziel ist es, die Professionalität in der Landwirtschaft zu stärken. Personen mit einer soliden Ausbildung sind eher in der Lage, Leistungen im öffentlichen Interesse zu erbringen, die durch Direktzahlungen abgeglichen werden. Es gibt keinen Grund, weshalb die Anforderungen in den Bergregionen punkto Berufsausbildung weniger streng sein sollten. i. Der BVAR stimmt dem Vorschlag zu, die Einkommens- und Vermögenslimiten sowie die Abstufung der flächen- und tierbezogenen Beiträge zu streichen, wünscht aber, die Grenzwerte für die Beitragssummen pro Standardarbeitskraft aufrechtzuerhalten. Es ist kohärent, die Begrenzungskriterien für die leistungsbezogenen Direktzahlungen zu streichen. Wird die Leistung erbracht, muss diese unabhängig vom Einkommen oder Vermögen des Bewirtschafters entschädigt werden. Die Schranken eines natürlichen Strukturwandels sollten im Rahmen des Möglichen beseitigt werden. Dies trifft für die Begrenzungskriterien zu. Aus Gründen der Kommunizierbarkeit und mit dem Ziel, unverhältnismässig hohe Direktzahlungen zu vermeiden, beantragt der BVAR, Begrenzungswerte für die Beitragssumme pro Standardarbeitskraft beizubehalten.
	Annahme der Einführung von Art. 70a Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 70a Abs. 2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:	Der BVAR beantragt die Aufrechterhaltung des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) in seiner heutigen Form als Bedingung für die Gewährung von Direktzahlungen. Heute werden 97% der landwirtschaftlichen Nutzfläche nach den Regeln des ÖLN bewirtschaftet. Diese haben sich bewährt und zu spürbaren Verbesserungen in den Bereichen Ökologie und Ethologie geführt. Der ÖLN darf aber nicht zu Lasten der beiden anderen Tragpfeiler der

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>a. eine artgerechte Haltung der Nutztiere;</i> <i>b. eine ausgeglichene Düngerbilanz;</i> <i>c. einen angemessenen Anteil an Biodiversitätsförderflächen;</i> <i>d. die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 19663 über den Natur- und Heimatschutz;</i> <i>e. eine geregelte Fruchtfolge;</i> <i>f. einen geeigneten Bodenschutz;</i>	nachhaltigen Landwirtschaft gehen und soziale und wirtschaftliche Aspekte unberücksichtigt lassen. Aus diesem Grund sind sämtliche Verschärfungen der ÖLN-Anforderungen im Rahmen der AP 2014- 2017 inakzeptabel. Ausserdem ist der ÖLN in der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems verlangt, wird aber nicht direkt durch einen Beitrag entschädigt. a. Der BVAR stimmt der Bedingung zu, dass die Nutztierhaltung den gültigen Bestimmungen entsprechen muss, will aber keine Verschärfung des Tierschutzgesetzes. b. In Bezug auf die Forderung nach einer ausgewogenen Düngerbilanz, hat sich die Methode „Suisse-Bilanz“ bewährt und erlaubt, eine ausgeglichene Düngerbilanz auf nationaler Ebene zu erreichen. Gemäss BVAR wäre es nicht notwendig, diese Methode vollständig zu überprüfen. Die eventuelle Optimierung derselben sollte jedenfalls nicht dazu führen, dass den bäuerlichen Familien zusätzliche Vorschriften und administrative Kosten auferlegt werden. Bevor sich der BVAR zur Einführung der Internetlösung HODUFLU in der Durchführungsverordnung, die eine bessere Erfassung und Kontrolle der Hofdüngerflüsse bezweckt, äussern kann, möchte er die Ergebnisse des mit den Kantonen im Jahr 2011 in Angriff genommenen Pilotprojekts (siehe Änderung der Art. 14 und 14a des Gewässerschutzgesetzes) kennen. Das System muss einfach und wirksam sein und eine Senkung der administrativen Kosten ermöglichen. c. Der BVAR begrüsst die neue, vorgeschlagene Bezeichnung. Der Begriff „Biodiversitätsförderfläche“ ist treffender als der Begriff „ökologische Ausgleichsfläche“. Es handelt sich nämlich darum, die Biodiversität zu fördern und nicht darum, Fehlendes auf anderen Flächen auszugleichen. Der BVAR befürwortet den Antrag des Bundesamts für Landwirtschaft zur Abschaffung des Mindestanteils von 7% Biodiversitätsförderflächen (3.5% für Spezialkulturen) für Betriebe der Bergzonen III und IV. d. Auch ist der BVAR der Meinung, dass der ÖLN für die Bewirtschaftung von Objekten von nationaler Bedeutung sowie für die Pufferzonen, die sie umgeben, eingehalten werden muss. Dies führt zu einer grösseren Harmonisierung zwischen dem Bundesgesetz über die Landwirtschaft und dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz und erlaubt so, ihre Anwendung zu vereinfachen, zugleich aber die Umweltziele zu stärken. Die bewirtschafteten Flächen von Objekten von nationaler Bedeutung müssen ebenfalls als Biodiversitätsförderflächen gelten. e. Der BVAR stimmt der Forderung nach einer geregelten Fruchtfolge zu. f. Der BVAR ist der Ansicht, dass ein angemessener Bodenschutz für die Zukunft einer nachhaltigen Landwirtschaft und die langfristige Erfüllung der Prinzipien der

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>g. eine gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel.</i>	Ernährungssouveränität vorrangig ist. Der Schutz der Bodenqualität muss daher verstärkt und der Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche gestoppt werden. In Bezug auf den Schutz der Bodenqualität stimmt der BVAR dem Antrag des Bundesrats zu, dass den problematischen Flächen verstärkte Aufmerksamkeit zukommen muss und spezifische Instrumente entwickelt werden müssen. Die Erstellung einer Karte mit den erosionsgefährdeten Flächen sollte zu einer Beruhigung der Lage führen. Der BVAR stellt aber noch einmal fest, dass die Einführung neuer Instrumente nicht zu einer Verschärfung der Massnahmen und zu einer Zunahme der administrativen Kosten führen darf. g. Der BVAR stimmt der Aufrechterhaltung der heutigen Anforderungen im Rahmen einer gezielten Wahl und eines gezielten Einsatzes der Pflanzenschutzmittel zu.	
	Annahme der Einführung von Art. 70a Abs. 3 Art. 70a Abs. 3 Der Bundesrat: <i>a. konkretisiert den ökologischen Leistungsnachweis; b. legt die Werte und Anforderungen nach Absatz 1 Buchstaben a und e-h fest; c. kann für den Sömmerungsbeitrag, für die Biodiversitätsund für die Landschaftsqualitätsbeiträge Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe a festlegen; d. kann Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe h festlegen.</i>	Der BVAR ist gegen jegliche Erhöhung der Werte und Verschärfung der Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises.	12
Art. 70b (neu) Besondere Voraussetzungen für das Sömmerungsgebiet	Annahme der Einführung von Art. 70b Abs. 1 Art. 70b Abs. 1 Die Beiträge werden im Sömmerungsgebiet an den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eines		10

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Sommerungsbetriebs, eines Gemeinschaftsweidebetriebs oder einer Sommerungsfläche ausgerichtet.</i> Annahme der Einführung von Art. 70b Abs. 2 Art. 70b Abs. 2 <i>Der Bundesrat legt für das Sommerungsgebiet Bewirtschaftungsanforderungen fest, die dem ökologischen Leistungsnachweises entsprechen.</i> Annahme der Einführung von Art. 70b Abs. 3 Art. 70b Abs. 3 <i>Die Anforderungen nach Artikel 70a Absatz 1 Buchstaben e-h müssen im Sommerungsgebiet nicht erfüllt werden.</i>	
Art. 71 (Kulturlandschaftsbeiträge):	Keine Änderung	

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 72: Versorgungssicherheitsbeiträge	Annahme der Einführung von Art. 72 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 72 Abs. 1 <i>Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</i> a. einen einheitlichen Basisbeitrag in allen Zonen je Hektare oder RGVE zur Erhaltung der Produktionskapazität; b. einen einheitlichen Beitrag in allen Zonen je Hektare zur Sicherstellung	Der BVAR beantragt die Stärkung des Versorgungssicherheitsbeitrags durch Erhöhung der ursprünglich vorgeschlagenen Beiträge um 40% und lehnt die Aufhebung der tierbezogenen Beiträge (RGVE und TEP) ab. Sollten diese tierbezogenen Beiträge trotzdem abgeschafft werden, fordert der BVAR die Einführung eines auf den effektiven Besatz an Raufutter verzehrenden Nutztieren und die Zone abgestuften Flächenbeitrags. Der BVAR stimmt diesem neuen Versorgungssicherheitsbeitrag zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln generell zu. Dieser Beitrag sollte erlauben, langfristig eine produzierende und nachhaltige Landwirtschaft zu sichern. Der BVAR ist im Übrigen der Ansicht, dass dieser Beitrag das Rückgrat des künftigen Direktzahlungssystems darstellen muss, denn die primäre Rolle der Landwirtschaft besteht darin, qualitativ hochstehende Nahrungsmittel nachhaltig zu produzieren. Gemäss BVAR muss dieser Beitrag auch erlauben, das Know-how und das Einkommen der Landwirtinnen und Landwirte zu garantieren und aufrechtzuerhalten. Zudem kann auf diesem Wege die Ernährungssouveränität der Schweiz sichergestellt werden. a. Aus den oben erwähnten Gründen sollte der Basisbeitrag überprüft und erhöht werden. Der Vorschlag des Bundesrats für die Bemessung der Mittel für den Basisbeitrag ist viel zu tief. Der Bundesrat unterschätzt den Stellenwert der Produktion von qualitativ hochstehenden, in ausreichender Menge und nach den Regeln des ÖLN produzierten Nahrungsmitteln. Gemäss dem Prinzip der Ernährungssouveränität muss die Schweizer Produktion vorrangig und langfristig gesichert sein. • Der BVAR beantragt die Erhöhung des Basisbeitrages pro Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche. Für die Grünflächen wünscht der BVAR einerseits die Einführung eines Basisbeitrags pro Hektar unabhängig vom effektiven Tierbesatz und andererseits die Aufrechterhaltung der RGVE Beiträge. • Bei einer Grenzöffnung sollte der Basisbeitrag schnell überprüft und erhöht werden. Die Finanzierung dieser Erhöhung sollte durch eine Erhöhung des Globalbudgets für die Direktzahlungen sichergestellt sein. b. Der BVAR unterstützt den Beitrag zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Dauerkulturen. Aufgrund des Stellenwerts des Ackerbaus und der Dauerkulturen für die Versorgungssicherheit muss dieser Beitrag so festgesetzt werden, dass langfristig ein wesentlicher Beitrag zur Selbstversorgung garantiert ist.

14

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen; c. einen nach Zonen abgestuften Erschwernisbeitrag im Berg und Hügелgebiet je Hektare und je RGVE zur Erhaltung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen. Der Bundesrat bestimmt die Beiträge je Tier oder je Grossvieheinheit. Er kann: a. bestimmen, dass die Beiträge für weitere Tierkategorien ausgerichtet werden; b. die Beiträge nach der Tierkategorie, der Tierzahl oder den Grossvieheinheiten abstufen; c. die Zahl der Tiere oder Grossvieheinheiten, für die pro Hektare Beiträge ausgerichtet werden, beschränken; d. bei Betrieben mit Milchproduktion die Beiträge entsprechend der vermarkteten Milch und unter Berücksichtigung der für die Marktstützung eingesetzten	c. Der BVAR unterstützt eine schrittweise Erhöhung des Beitrags nach Zone aufgrund der erschwerten Produktionsbedingungen. Der BVAR beantragt, dass dieser nach Zonen abgestufte Erschwernisbeitrag pro Hektar und pro RGVE (TEP) zugeteilt wird. Im Falle einer Streichung der TEP-Beiträge muss der Erschwernisbeitrag für Grünflächen gemäss effektivem Besatz in Raufutter verzehrenden Grossvieheinheiten (RGVE) abgestuft werden. Diese Abstufung dient der Förderung und Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Milch- und Fleischproduktion auf der Grundlage von Raufutter. Der BVAR ist gegen die Aufhebung der tiergebundenen Beiträge (RGVE und TEP). Diese Ablehnung der Aufhebung der tiergebundenen Beiträge gründet auf folgender Argumentation: • Die tiergebundenen Beiträge für Raufutter verzehrende Nutztiere haben vor allem den Vorteil, die Professionalität im Bereich der Tierhaltung zu fördern. • Diese Beiträge können in einigen Bergregionen zu Überkapazitätsproblemen führen, was aber kein Grund dafür ist, sie ganz abzuschaffen. Die Beiträge haben sich in der Schweiz bewährt. • Es bestehen bereits Kriterien zur Begrenzung des maximalen Tierbesatzes pro Hektar (Höchstbesatz in GVE, Düngerbilanz). Die auf eine Raufutter verzehrende Tierproduktion spezialisierten Betriebe sind durch die Aufhebung dieser Beitragsart besonders betroffen. Oft gibt es keine Alternativen für diese Betriebe, um sich neu auszurichten und oft wurden grosse Investitionen getätigt. • Durch die Aufhebung der RGVE- und TEP-Beiträge werden die Produktionsbranchen, für welche die Schweiz über gewisse komparative Vorteile verfügt – insbesondere im Rahmen der Qualität und der Typizität der Produktion – geschwächt. Ausserdem wären etliche Arbeitsplätze dadurch gefährdet. • Indem dazu angeregt wird, die Milch- und Fleischproduktion zu senken, wird die Schweizer Landwirtschaft Marktanteile zulasten der Importe verlieren. Als Folge davon werden die an die Tierproduktion gebundenen Ökoprobleme ins Ausland verlagert und verstärkt, denn die Transporte werden zunehmen und die Produktionsauflagen werden weniger streng sein. • Die Raufutter verzehrenden Nutztiere haben einen positiven Einfluss auf die Landschaftspflege (positiver externer Effekt). Sollte sich die Anzahl der RGVE verringern, würden gewisse Regionen im Berg- und Sömmerungsgebiet nicht mehr bewirtschaftet. • Der Zusammenhang zwischen den RGVE- und TEP-Beiträgen und der Grösse des

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Mittel kürzen. Sollten trotz des heftigen Widerstands des BVAR die RGVE und TEP-Beiträge aufgehoben werden, sollte Artikel 72 wie folgt geändert werden: Art. 72 Abs. 1 <i>Der Bund richtet zur sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln Beiträge auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche aus. Die Beiträge bestehen aus:</i> a. einem in allen Zonen einheitlichen Basisbeitrags zur Erhaltung der Produktionskapazität. Zur Förderung und Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Milch- und Fleischproduktion auf Raufutterbasis wird der für Grünflächen bestimmte Basisbeitrag aufgrund des effektiven Besatzes an Raufutter verzehrenden Grossvieheinheiten abgestuft; b. einem Basisbeitrag je Hektar,	Tierbestands ist nicht nachgewiesen. Im Jahr 2010 nahmen die Beiträge für Raufutter verzehrende Nutztiere zu und die Anzahl Milchkühe ging um 1% zurück. Demzufolge ist eine Senkung des Überbestands an Tieren durch diese Aufhebung nicht gesichert. Sollten diese Beiträge gestrichen werden, setzt sich der BVAR für die Einführung eines nach effektivem Besatz an Raufutter verzehrenden Nutztieren abgestuften Beitrags ein. Die Abstufung sollte je nach Zone unterschiedlich sein. Der Beitrag für die Grünflächen sollte mindestens 3 Stufen beinhalten (eine Stufe unter dem vorgesehenen Mindesttierbesatz und eine Stufe über dem Mindesttierbesatz). Die obere Stufe liegt unter dem in der heutigen Gesetzgebung für die RGVE_ und TEP-Beiträge geltenden Förderlimite. Die Vorteile eines auf den effektiven Besatz an Raufutter verzehrenden Nutztieren abgestuften Beitrags sind: • Stärkung der Kompatibilität mit dem internationalen Recht in Bezug auf die heutige Situation. • Möglichkeit für die Betriebe deren Tierbesatz unter dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Mindesttierbesatz liegt, Direktzahlungen für die Grünflächen zu erhalten. Somit würde ihr Beitrag zugunsten der Versorgungssicherheit entschädigt. • Berücksichtigung der Arbeit. Die Betriebe, die mehr Tiere halten und dementsprechend mehr Arbeit haben, würden mehr Direktzahlungen erhalten. • Abnahme der falschen Anreize (übermässiger Tierbesatz) gegenüber den heutigen, direkt an die RGVE gebundenen Beiträgen. • Eine angepasste Entschädigung für die Leistungen an die Versorgungssicherheit. Die produzierenden Betriebe mit einem relativ hohen Tierbesatz würden somit entsprechend ihrer Leistung zugunsten der Versorgungssicherheit entschädigt.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>in allen Zonen einheitlich, zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen;</i> <i>c. einem nach Zonen abgestuften Erschwernisbeitrag für Flächen im Berg- und Hügелgebiet zur Erhaltung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen.</i> <i>Der Erschwernisbeitrag wird ebenfalls auf den effektiven Besatz an Raufutter verzehrenden Grossvieheinheiten für Grünflächen in der Berg- oder Hügелregion abgestuft.</i>	
	Ablehnung der Einführung des Art. 72 Abs. 2 <i>2 Für die Grünfläche werden die Beiträge nur ausgerichtet, wenn ein Mindesttierbesatz erreicht wird. Der Bundesrat bestimmt den minimalen Besatz an Raufutter verzehrenden Nutztieren.</i> <i>2 Der Bundesrat legt die Abstufung gemäss effektivem Besatz an Raufutter verzehrendem Grossvieh für die Grünflächen fest. Er definiert die Höhe der Versorgungssicherheitsbeiträge, die für jede</i>	Der BVAR ist gegen einen minimalen Besatz an Raufutter verzehrenden Nutztieren pro Hektar. Der BVAR ist gegen die Einführung eines Mindesttierbesatzes für Raufutter verzehrende Nutztiere und gegen die Streichung der tiergebundenen Beiträge. Sollten die RGVE- und TEP-Beiträge trotz heftigem Widerstand des BVAR dennoch aufgehoben werden, sollte eine Abstufung aufgrund der Zone und des effektiven Tierbesatzes eingeführt werden. Es wäre falsch, im Rahmen eines Versorgungssicherheitsbeitrags einen Beitrag einzuführen, der den effektiven Tierbesatz nicht berücksichtigt und zur Extensivierung anregt.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Stufe gewährt werden können.	
	Annahme der Einführung von Art. 72 Abs. 3 Art. 72 Abs. 3 Der Bundesrat kann Versorgungssicherheitsbeiträge für Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 ausrichten	Der BVAR stimmt dem Vorschlag des Bundesrats zu, Versorgungssicherheitsbeiträge für die Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43, Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 auszurichten.
Art. 73 (Biodiversitätsbeiträge): Abs. 2:	Annahme der Einführung von Art. 73 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 73. Abs. 1 Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur	Der BVAR akzeptiert das Prinzip der Biodiversitätsbeiträge unter der Voraussetzung, dass die Verbesserungen die Qualität und nicht die Quantität betreffen. Der BVAR verlangt, dass die administrativen Kosten nicht steigen und die Anforderungen im Zusammenhang mit diesem Beitrag nicht zunehmen. Der BVAR fordert eine einfache Umsetzung der Biodiversitätsbeiträge, die den Bäuerinnen und Bauern ausreichend Handlungsspielraum lässt. Oberstes Ziel des Bundesrats muss es sein, die Qualität der Biodiversitätsförderflächen zu stärken. Die Flächen sollten keinesfalls zunehmen, insbesondere nicht in der Talzone, wo die Landwirtschaft hauptsächlich hochwertige und genügend Nahrungsmittel produzieren muss. Mit einem Selbstversorgungsgrad von 60% werden die Ziele heute längst nicht erfüllt. Der BVAR akzeptiert deshalb keinerlei Massnahmen mehr, die diesen Selbstversorgungsgrad senken würden. Die landwirtschaftliche Fläche ist in der Talzone begrenzt. Deren Nutzung muss sich hauptsächlich auf die Produktion von hochwertiger, nachhaltiger Nahrung konzentrieren. Die Förderung der Biodiversität in der Schweiz darf nicht zu einer Erhöhung der Importe und in der Folge zu einer Senkung der Biodiversität im Ausland führen. Der BVAR ist der Ansicht, dass das Direktzahlungssystem durch die Unterscheidung zwischen landwirtschaftlicher Nutzfläche und landwirtschaftlichen Pflegeflächen stark erschwert wird. Dieser Ansatz muss vereinfacht werden. a. Der BVAR ist mit der Einführung eines nach Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderflächen differenzierten Beitrags einverstanden, vorausgesetzt, dass die Anforderungen nicht schrittweise verschärft werden, und eine einfache Umsetzung möglich ist. b. Der BVAR ist der Ansicht, dass ein Teil der Finanzierung dieses Beitrags durch die

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>Förderung der Vielfalt von Arten und Lebensräumen; b. einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Vernetzung; c. einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche abgestuften Beitrag je Hektare zur Aufwertung und Neuschaffung von Biodiversitätsförderflächen.</i>	Kantone sichergestellt werden muss. c. Der BVAR steht einem Beitrag für die Aufwertung und Neuanlage von Biodiversitätsförderflächen kritisch gegenüber. Die Einführung dieser neuen Punkte darf der produzierenden Landwirtschaft nicht schaden und keine Zusatzkosten und zusätzliche Auflagen verursachen.	
	Annahme der Einführung von Art. 73 Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 73. Abs. 2 Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen, die zu landwirtschaftlichen Zwecken bewirtschaftet werden , Beiträge ausgerichtet werden.	Der BVAR begrüsst die Ausweitung der Beiträge für die Biodiversität auf Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche und im Sömmerungsgebiet, verlangt aber die Bezifferung der Kosten dieser Massnahmen. Der BVAR verlangt, dass nur die zu landwirtschaftlichen Zwecken bewirtschafteten Flächen im Sinne von Artikel 3 des LwG in den Genuss dieser Leistungen kommen.	15
	Annahme der Einführung von Art. 73 Abs. 3 Art. 73 Abs. 3 Für die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen richtet der Bund höchstens 80 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher.	Der BVAR unterstützt eine Kofinanzierung zwischen dem Bund und den Kantonen für die Beiträge für die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen, denn die Kantone spielen bei der Umsetzung dieser Massnahmen eine entscheidende Rolle.	15

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 74 (Landschaftsqualitäts- beiträge):	Abwarten der Ergebnisse der Pilotprojekte vor Einführung der Landschaftsqualitätsbeiträge und vor Annahme der Einführung von Artikel 74. Art. 74 Abs. 1 Zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften können werden Landschaftsqualitätsbeiträge ausgerichtet werden.	Da die Ergebnisse der Pilotprojekte noch ausstehen, verlangt der BVAR, Artikel 74, Abs. 1, in der Kann-Form zu formulieren. Der BVAR ist sehr skeptisch in Bezug auf die Einführung der Landschaftsqualitätsbeiträge. Er befürchtet, dass: • die Umsetzung dieser Beiträge hohe administrative Kosten nach sich ziehen wird und der Transfer vom Bund zur Person, die zur Landschaftspflege beiträgt, nicht wirksam wird. • die Landschaftsqualität schlecht definiert werden kann, um den Beitrag objektiv verteilen zu können. • eine Konfusion zwischen den Projekten zur Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen und Projekten zur Förderung der Landschaftsqualität besteht. Solange die Resultate der Pilotprojekte nicht bekannt sind, kann sich der BVAR aus den oben erwähnten Gründen nicht zugunsten von Landschaftsqualitätsbeiträgen aussprechen.	16
	Art. 74 Abs. 2 <i>Der Bund stellt den Kantonen je Hektare oder je Normalbesatz finanzielle Mittel zur Verfügung, wenn:</i> <i>a. die Kantone oder andere regionale Trägerschaften Ziele festgelegt und auf diese Ziele ausgerichtete Massnahmen definiert haben;</i> <i>b. die Kantone mit den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen diesen Massnahmen entsprechende Bewirtschaftungsvereinbarungen abgeschlossen haben; und</i> <i>c. die Ziele und Massnahmen die Voraussetzung einer nachhaltigen Raumentwicklung erfüllen.</i>	Der BVAR befürchtet, dass die Effizienz der Landschaftsqualitätsbeiträge aufgrund der zu hohen Transaktionskosten sehr schlecht sein könnte. Ein Grossteil der für diese Beiträge gewährten Mittel riskiert nämlich, nicht direkt den landwirtschaftlichen Betrieben zugute zu kommen, welche die Landschaft seit Jahrzehnten pflegen, sondern den Initiatoren, Consultants und Beratern dieser Projekte. Insofern ist es wichtig, dass vor allem die landwirtschaftlichen Organisationen die Regionalprojekte im Zusammenhang mit der Landschaftsqualität fördern sollten.	16

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Art. 74 Abs. 3 <i>Der Anteil des Bundes beträgt höchstens 80 Prozent der vom Kanton gewährten Beiträge. Die Kantone verwenden die Mittel nach Massgabe eines projektspezifischen Schlüssels für die in den Bewirtschaftungsvereinbarungen festgelegten Leistungen.</i>	Im Falle einer Einführung der Landschaftsqualitätsbeiträge unterstützt der BVAR eine Kofinanzierung dieser Beiträge zwischen dem Bund und den Kantonen, da die Kantone eine entscheidende Rolle im Rahmen der Umsetzung dieser Massnahmen spielen, die zweifellos Regionalcharakter haben.
Art. 77 (Anpassungsbeiträge):	Ablehnung der Einführung eines Anpassungsbeitrags, wie er in Artikel 77 vorgeschlagen wird Art. 77 Abs. 1 <i>Zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Entwicklung werden Anpassungsbeiträge ausgerichtet.</i>	Der BVAR ist gegen die vom Bundesrat vorgeschlagenen Anpassungsbeiträge, die knapp 30% des für die Direktzahlungen vorgesehenen Budgets ausmachen. Der Bund erwähnt unter Punkt 2.3.1.3 seines erläuternden Berichts, dass „die Grundproblematik darin liegt, dass der Bezug zwischen den einzelnen Direktzahlungsinstrumenten und den angestrebten Zielen oft unklar ist“. Unter Punkt 2.3.2 wird ausserdem erwähnt, dass „ein klarer Bezug zwischen den Zielen und den eingesetzten Instrumenten hergestellt werden muss“. Leider besteht dieses Problem auch bei den neuen Anpassungsbeiträgen, welche zum Teil mehrere widersprüchliche Ziele beinhalten. Allgemein wird erwähnt, dass diese Anpassungsbeiträge der Sicherung einer sozialverträglichen Entwicklung dienen. Hinter dieser Formulierung verstecken sich mehrere Ziele, nämlich: • Einkommenssicherung • Reibungsloser Übergang vom heutigen zum neuen Direktzahlungssystem • Förderung der Flächenmobilität. Das gleichzeitige Erreichen dieser drei Ziele ist nicht realistisch. Es ist unmöglich, das Einkommen zu sichern, indem man vom Grundsatz ausgeht, dass der Fonds zur Finanzierung der Anpassungsbeiträge im Verhältnis zu den verfügbaren Mitteln für die Direktzahlungen und in Abhängigkeit vom steigenden Geldbedarf zur Finanzierung der leistungsbezogenen Direktzahlungen zurückgeht. Um das Einkommen langfristig zu sichern, ist es notwendig, über stabile Beträge zu verfügen. Ausserdem „entschädigen“ die Anpassungsbeiträge jene, die ihre Aktivität reduzieren. Ein Landwirt beispielsweise, der beschliesst, seinen Viehbestand zu senken, indem er einen Teil seiner Fläche in extensiv genutzte Wiesen umwandelt und parallel dazu seinen Arbeiter entlässt, wird denselben Anpassungsbeitrag erhalten. Schlimmer noch: Der junge Mann oder die junge Frau, der/die einen Betrieb übernimmt, würde keinen Anpassungsbeitrag mehr erhalten, gleichzeitig würde man ihn/sie jedoch ermuntern, den neuen Betrieb über die Aufnahme von Investitionskrediten zu führen. Das Argument der Flächenmobilität ist zweifelhaft. Einerseits will der Bund die

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		flächengebundenen Direktzahlungen vereinheitlichen, indem die Direktzahlungen für RGVE gestrichen werden, andererseits will er personenbezogene Direktzahlungen einführen. Da aber die Mittel für die Anpassungsbeiträge mittelfristig auf flächenbezogene Direktzahlungen umverteilt werden, ist der Widerspruch offensichtlich. Eine andere unlogische Auswirkung des Anpassungsbeitragssystems ist, dass die Beträge wie bereits erwähnt schrittweise gekürzt und dazu verwendet werden, um leistungsbezogene Direktzahlungen zu finanzieren. Anders ausgedrückt: Die Landwirtinnen und Landwirte werden generell Zusatzleistungen erbringen müssen, insbesondere auf dem Gebiet der Ökologie und der Landschaftspflege, und zwar zum gleichen Betrag. Der BVAR fordert, dass die Anpassungsbeiträge maximal 10% des Globalbudgets für die Direktzahlungen ausmachen und zumindest bei Betriebsübergaben im familiären Rahmen übertragbar sind. Das durch die Kürzung des Anpassungsbeitrags frei gewordene Geld muss hauptsächlich der Förderung einer produzierenden und nachhaltigen Landwirtschaft zugute kommen. Bei den Landwirtschaftsbetrieben muss die Planungssicherheit mittelfristig gesichert sein.
	Art. 77 Abs. 2 Die Anpassungsbeiträge bemessen sich nach den bewilligten Krediten abzüglich der Ausgaben für die Beiträge nach den Artikeln 71 bis 76, 77a und 77b sowie Artikel 62a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991.	
	Art. 77 Abs. 3 Die Anpassungsbeiträge werden personenbezogen ausgerichtet. Der Beitrag für den einzelnen Betrieb richtet sich nach der Differenz zwischen den allgemeinen Direktzahlungen vor dem Systemwechsel und den Beiträgen nach den Artikeln 71 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Artikel 72 nach dem Systemwechsel. Die Differenz	Die Tatsache, dass die Anpassungsbeiträge nicht übertragbar sind, wird nach dem Jahr 2014 zu einem starken Rückgang der Betriebsübergaben führen. Der natürliche Strukturwandel zwischen den Generationen wird somit beeinträchtigt. Dies hat keine positive Auswirkung auf den Strukturwandel und die Flächenmobilität. Die jungen Landwirtinnen und Landwirte, die ihre Ausbildung frisch absolviert haben, wünschen meistens auf ihrem landwirtschaftlichen Betrieb arbeiten zu können. Sie werden aus Gründen des Anpassungsbeitrags nicht darauf verzichten. Sie müssen aber unterstützt werden. Die Schweizer Landwirtschaft braucht junge Landwirtinnen und Landwirte, denn sie sind die Garanten für die Zukunft einer professionellen und produzierenden Landwirtschaft. Es ist auch widersprüchlich, ihnen einerseits den Anpassungsbeitrag nicht zu gewähren und sie andererseits zu motivieren, ihren Betrieb durch Investitionskredite zu finanzieren.

19

19

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wird auf der Basis der Strukturen festgelegt, die ein Betrieb vor dem Systemwechsel aufwies. Bei einer Betriebsübergabe ist der Anpassungsbeitrag auf den neuen Bewirtschafter übertragbar.	
	Art. 77 Abs. 4 Der Bundesrat legt fest: a. die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die Anrecht auf die Beiträge haben; b. die Berechnung der Beiträge für den einzelnen Betrieb; c. Grenzwerte bezüglich steuerbarem Einkommen und Vermögen der Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, ab denen die Beiträge gekürzt werden oder keine Beiträge ausgerichtet werden; für verheiratete Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen legt er höhere Grenzwerte fest.	Die vom Bundesrat vorgeschlagene Gestaltung der Anpassungsbeiträge führt zu einer Planungsunsicherheit für die Betriebe, was für jeden Unternehmer unhaltbar ist. Der BVAR ist jedoch mit der Haltung des Bundesrates einverstanden, wonach bei einer Einführung der Anpassungsbeiträge Grenzwerte bezüglich Alter und steuerbarem Einkommen und Vermögen festgelegt werden sollen.
	Art. 77 Abs. 5 An Personen, die die Bewirtschaftung eingestellt haben, können Anpassungsbeiträge noch für eine bestimmte Zeit ausgerichtet werden. Dabei gilt von den Voraussetzungen nach Artikel 70a nur die Altersgrenze.	Der BVAR fordert, dass im Falle einer Betriebsübergabe – insbesondere im familiären Rahmen – der künftige Bewirtschafter in den Genuss des Anpassungsbeitragssaldos kommt und nicht die Person, welche die landwirtschaftliche Tätigkeit aufgegeben hat.

19

19

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0229 Landfrauenvereinigung AR 31.5.11

Organisation / Organisation / Organizzazione	Landfrauenvereinigung AR
Adresse / Indirizzo	Buchen 924 9427 Wolfhalden
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Wolfhalden, 31. Mai 2011

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektroni an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Positive Punkte: Negative Punkte: Die Landfrauenvereinigung AR hat den Revisionstakt von 4 Jahren der Gesetzgebung diskutiert und ist der Meinung, dass es ausschliesslich Arbeitsbeschaffung ist, im Vierjahrestakt die Gesetzgebung zu überarbeiten. Ein Erneuerungsrhythmus von 8 bis 10 Jahren würde vollauf genügen.	1
--	---

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 2 Massnahmen des Bundes	Art. 2 Abs. 1 Bst.b. Er fördert gilt gemeinwirtschaftliche Leistungen von bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betrieben mit Direktzahlungen ab .	Wir sind strikt gegen eine Abschwächung durch den Begriff Förderung. Auch die Leistungen der Angestellten des BLW werden durch die Zahlung der Löhne nicht primär gefördert sondern abgegolten.	2
Art. 3 Begriff und Geltungsbereich	Abs. 3, Art. 1 Die Landwirtschaft umfasst: ergänzen mit : d. paralandwirtschaftliche Aktivitäten.	Die Paralandwirtschaft wird immer bedeutender, ist doch Unternehmertum und Innovation gefragt. Deshalb müssen die paralandwirtschaftlichen Aktivitäten Teil der landwirtschaftlichen Aktivität bilden.	2
Art. 8: Selbsthilfemassnahmen	Keine Änderung		
Art. 9: Unterstützung von Selbsthilfemassnahmen	Keine Änderung		

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 11: Qualitätssicherung	Unterstützung dieser Neuformulierung von Artikel 11 mit folgenden Anpassungen Art. 11 Abs. 1 Der Bund kann subsidiär gemeinschaftliche Massnahmen unterstützen, die zur Verbesserung oder zur Sicherung der Qualität und oder Nachhaltigkeit von Erzeugnissen und Prozessen beitragen.	Es ist nicht nur die Verbesserung der Qualität, sondern auch die Sicherung der Qualität massgebend.	4
Art. 12: Absatzförderung	Kein Einwand		
Art. 13b (neu): Risikoabsicherung	Einführung eines neuen Artikels Art. 13b Der Bund kann sich an der Finanzierung von Massnahmen beteiligen, welche die klimatischen, wetterbedingten und im Zusammenhang mit der zunehmenden Preisvolatilität stehenden Risiken der Landwirtinnen und Landwirte begrenzen.	Wir unterstützen die Einführung eines neuen Artikels, so wie ihn der SBV vorgeschlagen hat.	5
Art. 17: Einfuhrzölle	Ergänzung des Art. 17 zur Berücksichtigung des Prinzips der Ernährungssouveränität: Art. 17 Absatzmöglichkeiten	Wir sind der Auffassung, dass der Artikel 17 gestärkt werden muss. Der Grenzschutz bleibt ein wichtiges Instrument, um die Ziele des Art. 104 der Bundesverfassung zu erreichen. Parallel zum Versorgungssicherheitsbeitrag tragen die Einfuhrzölle für landwirtschaftliche Produkte wesentlich zur nachhaltigen, diversifizierten und qualitativ hochwertigen	5

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	für gleichartige inländische Erzeugnisse zu berücksichtigen, mit dem Ziel, eine sichere Versorgung mit einheimischen landwirtschaftlichen Produkten zu erreichen.	einheimischen Produktion bei. Dies passt perfekt ins Prinzip der Ernährungssouveränität.	
Art. 27a Gentechnik	Der Bund sorgt für eine gentechfreie Lebensmittelproduktion in der Schweiz.	Wir wollen ein Zeichen setzen. Wir können uns nur mit qualitativ hochstehenden, glaubwürdigen und transparenten Erzeugnissen auf dem Markt etablieren. Im Wissen, dass der Konsument immer bewusster und anspruchsvoller und gesundheitsbewusster wird und wissen möchte, wie und wo die Produkte produziert wurden und woher sie stammen, haben wir nur eine Chance, wenn sich die Schweizer Produkte von den übrigen Erzeugnissen abheben und sich eindeutig unterscheiden → « Die Lebensmittelproduktion in der Schweiz ist gentechfrei » → ein Bekenntnis zu höchster Qualität und Nachhaltigkeit.	5
Art. 36b Milchkaufverträge	Anpassung von Art. 36 b unter Beibehaltung einer minimalen Vertragsdauer von einem Jahr und der Festsetzung von Menge und Preis gemäss nachfolgendem Wortlaut: Art. 36b Abs. 2: Zwischen Produzenten, Organisationen und Milchverwertern müssen auf allen Stufen schriftliche Milchkaufverträge abgeschlossen werden. Diese müssen mindestens für ein Jahr gelten oder jeweils für ein Jahr verlängert werden und dürfen während dieser Zeit nicht abgeändert werden. Die Verträge müssen	Der BVAR beantragt, dass Artikel 36b angepasst wird, indem gemäss der Motion Bourgeois (10.3813, Stärkung der Milchkaufverträge) die Verpflichtung aufrechterhalten wird, Verträge mit einer Mindestdauer von einem Jahr abzuschliessen und die gelieferte Milchmenge und die festgelegten Preise zu regeln. Die heutige Milchmarktlage ist nicht zufriedenstellend. Es ist wichtig, dass die Produzenten über Verträge verfügen, die ihnen bezüglich Menge und Preis eine gewisse Sicherheit verschaffen. Der Bund muss zudem die Möglichkeit haben, die Umsetzung dieser vertraglichen Vereinbarungen zu kontrollieren und bei Verstössen Sanktionen zu ergreifen. Es ist zudem wichtig, dass der Vertragsabschluss auf alle Akteure der Wertschöpfungskette bis hin zum Verarbeiter ausgeweitet wird. Die Milchproduktion kann nicht kurzfristig angepasst werden, und diese Verträge werden für mehr Stabilität sorgen und die Marktregeln spielen lassen.	7

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zumindest Regelungen über die Mengen, die Preisfestsetzung und die Zahlungsmodalitäten enthalten. Abs. 5: aufheben. Art. 36b Abs. 6 (neu) Der Bundesrat muss in der Verordnung die Details zu den Milchkaufverträgen regeln und die Sanktionen beim Verstoss gegen die Vorgaben bestimmen.	
Art. 38 Zulage für verkäste Milch	Änderung von Art. 38 Abs. 2 Art. 38 Abs. 2 Der Bundesrat bestimmt die Höhe der Zulage und die Voraussetzungen insbesondere mit einer Untergrenze für den Fettgehalt. Er kann die Zulage nach Fettgehalt des Käses abstufen.	Der BVAR fordert vom Bundesrat als Voraussetzung für die Zulage für verkäste Milch eine Untergrenze für den Fettgehalt pro Kilogramm Käse festzulegen (150 g / kg). Die Abstufung der Zulage nach Fettgehalt entspricht einem Anliegen der gesamten Branche, um nicht Anreiz zur Produktion von Magerkäse zu geben. Weil sich die Behörden bis anhin auf den Standpunkt gestellt haben, dass eine Abstufung auf der Basis des geltenden Art. 38 nicht möglich ist, muss die Möglichkeit im Gesetz explizit vorgesehen werden. Der Bundesrat kann für regionale Käse, die auf einer Tradition beruhen, auch Ausnahmen festlegen.
Art. 39 Zulage für Fütterung ohne Silage	Ergänzung von Artikel 39, Absatz 2 Art. 39, Abs. 2 Der Bundesrat legt die Käsesorten, die zu einer Zulage berechtigen, die Zulage	Aufgrund ihrer Qualität und als Träger eines positiven Images sind die Käse, die aus silagefreier Käsereimilch hergestellt wurden, wahrhaftige Botschafter der Schweizer Landwirtschaft. Die Stützung dieser herausragenden Produkte steht deshalb ausser Frage.

7

7

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	und die Voraussetzungen fest. Alle vom Bund eingetragenen Schweizer Käsesorten, die ein offizielles Qualitätszeichen tragen, kommen in den Genuss dieser Zulage. <i>Aufrechterhaltung von Art. 39 Abs. 3, der die Abschaffung der limitierten Periode festlegt</i> Art. 39 Abs. 3 Die am 1. Januar 2007 2011 geltende Zulage von 3 Rappen wird während der Periode 2008 bis 2011 weitergeführt. Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung und nach Massgabe der bewilligten genehmigten Kredite anpassen.	Der BVAR ist gegen diese Änderung. Es ist wichtig, diesen Betrag im Gesetz stehen zu lassen, stellt er doch einen wichtigen Pfeiler der Stützung für die Landwirtschaft dar.	
Art. 46 Höchstbestände	Annahme der Änderung von Art. 46, Abs. 3 Bst. b	Der BVAR stimmt dem Änderungsvorschlag zu.	7
Art. 50 Beiträge an Massnahmen zur Entlastung des Fleischmarktes	Keine Änderung		7
Art. 70 Direktzahlungen, Grundsatz:	Art. 70 Abs.1 Abgeltung der gemeinnützigen Leistungen – nicht Förderung.		9

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 70 a: Voraussetzungen	Annahme der Einführung von Art. 70a Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 70a Abs. 1 Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn: <i>a. der Betrieb bodenbewirtschaftend und bäuerlich ist;</i> <i>b. der ökologische Leistungsnachweis erbracht wird;</i>	Der BVAR beantragt, folgende Bemerkungen zu berücksichtigen: • Keine Verschärfung des ökologischen Leistungsnachweises sowie der Gesetzesvorschriften im Bereich des Gewässerschutzes, des Umwelt- und Tierschutzes auf dem Gebiet der Landwirtschaft. • Unterstützung einer moderaten Erhöhung der SAK-Faktoren, insbesondere unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts, der zur Steigerung der Professionalität und der Flächenmobilität beiträgt. Der BVAR kann sich hingegen nicht für eine zusätzliche Erhöhung der SAK-Limiten aussprechen, ohne die Folgen der Anpassung der Berechnungsfaktoren der SAK für die landwirtschaftlichen Betriebe zu kennen. • Anpassung der Anforderungen bezüglich der erforderlichen landwirtschaftlichen Ausbildung für den Bezug von Direktzahlungen und Abschaffung der Ausnahme für Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen in Bergregionen, deren Bewirtschaftung weniger als 0.5 SAK ausmacht (Art. 2.1 der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft, DZV) und der Möglichkeit, eine sogenannte „Direktzahlungs-Ausbildung“ im Sinne von Art. 2.1 bis der DZV zu absolvieren. • Generell stimmt der BVAR den Änderungsvorschlägen der Eintretens- und Begrenzungskriterien für den Bezug von Direktzahlungen zu. Der BVAR heisst vor allem die Abschaffung der Einkommens- und Vermögensgrenzen für die leistungsbezogenen Beiträge gut. Er ist jedoch der Auffassung, dass ein Höchstbetrag pro Standardarbeitskraft (SAK) aufrechterhalten werden muss. Die folgenden spezifischen Bemerkungen komplettieren die allgemeinen Bemerkungen: a. Direktzahlungen an juristische Personen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften sind zu ermöglichen bzw. zu erleichtern. Denkbar ist künftig auch, dass an Stelle von einfachen Gesellschaften die überbetriebliche Zusammenarbeit mit juristischen Personen risikogerechter und nachhaltiger sichergestellt werden kann. Kommt hinzu, dass dem einzelnen Landwirt auch die Möglichkeit gegeben sein muss, seinen Betrieb durch eine eigene "Ich-AG" quasi in Pacht zu bewirtschaften und so sein Grundeigentum besser vor allfälligen Haftungsrisiken zu schützen. b. Der BVAR ist der Ansicht, dass der ökologische Leistungsnachweis (ÖLN) eine notwendige Voraussetzung zur Gewährung von Direktzahlungen darstellen muss. Der BVAR ist jedoch gegen jegliche Anträge, die zu höheren ÖLN-Anforderungen, einer Mehrung der Kontrollen und einer Zunahme der administrativen Kosten führen würden. In diesem Sinne verlangt der BVAR, dass bei der Planung des ÖLN Massnahmen zur Vereinfachung – insbesondere bei den Kontrollen – ergriffen werden.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz- und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden;</i> <i>d. die Flächen nicht in rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen nach der Raumplanungsgesetzgebung liegen;</i> <i>e. ein Mindestarbeitsaufkommen in Standardarbeitskräften auf dem bewirtschafteten Betrieb erreicht wird;</i> <i>f. ein Mindestanteil der Arbeiten</i>	c. Der BVAR stellt fest, dass die Vorschriften in der Schweiz bezüglich Gewässerschutz, Umwelt- und Tierschutz, die von der Landwirtschaft einzuhalten sind, im internationalen Vergleich sehr streng sind. Jede Verschärfung dieser Vorschriften würde zu einer Bestrafung der produzierenden und nachhaltigen Landwirtschaft und zu einem Verlust an Wettbewerbsfähigkeit führen. d. Der BVAR ist damit einverstanden, dass Flächen, die sich gemäss Raumplanungsgesetzgebung rechtskräftig in Bauzonen befinden, von den Direktzahlungen ausgeschlossen sind. Der BVAR verlangt jedoch, dass der Verlust an Direktzahlungen im Zusammenhang mit dieser Massnahme für die Betriebe vollständig durch den Anpassungsbeitrag kompensiert wird. Es muss ein minimales Arbeitsaufkommen, ausgedrückt in Standardarbeitskräften (SAK), für die bewirtschafteten Betriebe gefordert werden. In seinem Vorschlag sieht der Bundesrat vor, die Berechnungsfaktoren der SAK entsprechend des technischen Fortschritts zu korrigieren und das minimale Arbeitsaufkommen auf 0.4 SAK in der Talzone festzusetzen. In Bezug auf das Prinzip ist der BVAR mit dem Vorschlag, die Berechnungsfaktoren der SAK aufgrund des technischen Fortschritts anzupassen, einverstanden. Die heutigen Faktoren wurden vor mehreren Jahren festgelegt. Der BVAR möchte schnell über die neuen SAK Berechnungsfaktoren orientiert werden, damit die Konsequenzen für die Bauernfamilien ermittelt werden können. Der SBV wird sich anlässlich der Vernehmlassung zur Änderung der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung definitiv zu dieser Anpassung äussern. Bevor die neuen SAK-Berechnungsfaktoren genau bekannt sind, ist der BVAR gegen jede Änderung des für den bewirtschafteten Betrieb geforderten minimalen Arbeitsaufkommens in SAK. Der BVAR fordert den Bundesrat auf, zu überprüfen, ob die paralandwirtschaftlichen Aktivitäten im Sinne von Artikel 3 LwG ebenfalls für die Berechnung der Arbeitsbelastung der Landwirtschaftsbetriebe miteinbezogen werden können. f. Der BVAR ist mit dieser Massnahme einverstanden, die aufrechterhalten werden muss. g. Betreffend die Altersgrenze für den Bezug von Direktzahlungen ist der SBV mit dem Bund einverstanden, wonach nach dem gesetzlich geregelten Ruhestand keine Direktzahlungen mehr ausgerichtet werden.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>durch betriebseigene Arbeitskräfte verrichtet wird;</i> <i>g. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eine bestimmte Altersgrenze nicht überschreitet;</i> <i>h. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin über einen Abschluss in der landwirtschaftlichen Grundbildung verfügt.</i> Es muss gewährleistet sein, dass jemand, der die Ausbildung abgeschlossen hat, aber die Schlussprüfung nicht bestanden hat, Direktzahlungen beziehen kann (gilt für EBA und EFZ). i. die Grenzwerte für die Beitragssumme pro Standardarbeitskraft nicht überschritten werden.	h. Der BVAR wünscht, dass die Anforderungen betreffend der erforderlichen landwirtschaftlichen Berufsbildung zum Bezug von Direktzahlungen angepasst werden. Dabei soll die Ausnahme für die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben im Berggebiet, deren Bewirtschaftung weniger als 0.5 SAK ausmacht (Art. 2.1 ter Direktzahlungsverordnung, DZV) gestrichen werden. Der BVAR ersucht ebenfalls um Streichung der Möglichkeit, eine sogenannte „Direktzahlungs-Ausbildung“ im Sinne von Art. 2.1 bis der DZV zu streichen. Ziel ist es, die Professionalität in der Landwirtschaft zu stärken. Personen mit einer soliden Ausbildung sind eher in der Lage, Leistungen im öffentlichen Interesse zu erbringen, die durch Direktzahlungen abgeglichen werden. Es gibt keinen Grund, weshalb die Anforderungen in den Bergregionen punkto Berufsausbildung weniger streng sein sollten. i. Der BVAR stimmt dem Vorschlag zu, die Einkommens- und Vermögenslimiten sowie die Abstufung der flächen- und tierbezogenen Beiträge zu streichen, wünscht aber, die Grenzwerte für die Beitragssummen pro Standardarbeitskraft aufrechtzuerhalten. Es ist kohärent, die Begrenzungskriterien für die leistungsbezogenen Direktzahlungen zu streichen. Wird die Leistung erbracht, muss diese unabhängig vom Einkommen oder Vermögen des Bewirtschafters entschädigt werden. Die Schranken eines natürlichen Strukturwandels sollten im Rahmen des Möglichen beseitigt werden. Dies trifft für die Begrenzungskriterien zu. Aus Gründen der Kommunizierbarkeit und mit dem Ziel, unverhältnismässig hohe Direktzahlungen zu vermeiden, beantragt der BVAR, Begrenzungswerte für die Beitragssumme pro Standardarbeitskraft beizubehalten.
	Annahme der Einführung von Art. 70a Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 70a Abs. 2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst: <i>a. eine artgerechte Haltung der Nutztiere;</i>	Der BVAR beantragt die Aufrechterhaltung des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) in seiner heutigen Form als Bedingung für die Gewährung von Direktzahlungen. Heute werden 97% der landwirtschaftlichen Nutzfläche nach den Regeln des ÖLN bewirtschaftet. Diese haben sich bewährt und zu spürbaren Verbesserungen in den Bereichen Ökologie und Ethologie geführt. Der ÖLN darf aber nicht zu Lasten der beiden anderen Tragpfeiler der nachhaltigen Landwirtschaft gehen und soziale und wirtschaftliche Aspekte unberücksichtigt lassen. Aus diesem Grund sind sämtliche Verschärfungen der ÖLN-Anforderungen im Rahmen der AP 2014- 2017 inakzeptabel. Ausserdem ist der ÖLN in der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems verlangt, wird aber nicht direkt durch einen Beitrag entschädigt. a. Der BVAR stimmt der Bedingung zu, dass die Nutztierhaltung den gültigen Bestimmungen entsprechen muss, will aber keine Verschärfung des Tierschutzgesetzes.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>b. eine ausgeglichene Düngerbilanz;</i> <i>c. einen angemessenen Anteil an Biodiversitätsförderflächen;</i> <i>d. die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 19663 über den Natur- und Heimatschutz;</i> <i>e. eine geregelte Fruchtfolge;</i> <i>f. einen geeigneten Bodenschutz;</i>	b. In Bezug auf die Forderung nach einer ausgewogenen Düngerbilanz, hat sich die Methode „Suisse-Bilanz“ bewährt und erlaubt, eine ausgeglichene Düngerbilanz auf nationaler Ebene zu erreichen. Gemäss BVAR wäre es nicht notwendig, diese Methode vollständig zu überprüfen. Die eventuelle Optimierung derselben sollte jedenfalls nicht dazu führen, dass den bäuerlichen Familien zusätzliche Vorschriften und administrative Kosten auferlegt werden. Bevor sich der BVAR zur Einführung der Internetlösung HODUFLU in der Durchführungsverordnung, die eine bessere Erfassung und Kontrolle der Hofdüngerflüsse bezweckt, äussern kann, möchte er die Ergebnisse des mit den Kantonen im Jahr 2011 in Angriff genommenen Pilotprojekts (siehe Änderung der Art. 14 und 14a des Gewässerschutzgesetzes) kennen. Das System muss einfach und wirksam sein und eine Senkung der administrativen Kosten ermöglichen. c. Der SBV begrüsst die neue, vorgeschlagene Bezeichnung. Der Begriff „Biodiversitätsförderfläche“ ist treffender als der Begriff „ökologische Ausgleichsfläche“. Es handelt sich nämlich darum, die Biodiversität zu fördern und nicht darum, Fehlendes auf anderen Flächen auszugleichen. Der BVAR befürwortet den Antrag des Bundesamts für Landwirtschaft zur Abschaffung des Mindestanteils von 7% Biodiversitätsförderflächen (3.5% für Spezialkulturen) für Betriebe der Bergzonen III und IV. d. Auch ist der BVAR der Meinung, dass der ÖLN für die Bewirtschaftung von Objekten von nationaler Bedeutung sowie für die Pufferzonen, die sie umgeben, eingehalten werden muss. Dies führt zu einer grösseren Harmonisierung zwischen dem Bundesgesetz über die Landwirtschaft und dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz und erlaubt so, ihre Anwendung zu vereinfachen, zugleich aber die Umweltziele zu stärken. Die bewirtschafteten Flächen von Objekten von nationaler Bedeutung müssen ebenfalls als Biodiversitätsförderflächen gelten. e. Der BVAR stimmt der Forderung nach einer geregelten Fruchtfolge zu. f. Der BVAR ist der Ansicht, dass ein angemessener Bodenschutz für die Zukunft einer nachhaltigen Landwirtschaft und die langfristige Erfüllung der Prinzipien der Ernährungssouveränität vorrangig ist. Der Schutz der Bodenqualität muss daher verstärkt und der Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche gestoppt werden. In Bezug auf den Schutz der Bodenqualität stimmt der SBV dem Antrag des Bundesrats zu, dass den problematischen Flächen verstärkte Aufmerksamkeit zukommen muss und spezifische Instrumente entwickelt werden müssen. Die Erstellung einer Karte mit den erosionsgefährdeten Flächen sollte zu einer Beruhigung der Lage führen. Der SBV stellt aber

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>g. eine gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel.</i>	noch einmal fest, dass die Einführung neuer Instrumente nicht zu einer Verschärfung der Massnahmen und zu einer Zunahme der administrativen Kosten führen darf. g. Der BVAR stimmt der Aufrechterhaltung der heutigen Anforderungen im Rahmen einer gezielten Wahl und eines gezielten Einsatzes der Pflanzenschutzmittel zu.	
	Annahme der Einführung von Art. 70a Abs. 3 Art. 70a Abs. 3 Der Bundesrat: <i>a. konkretisiert den ökologischen Leistungsnachweis;</i> <i>b. legt die Werte und Anforderungen nach Absatz 1 Buchstaben a und e-h fest;</i> <i>c. kann für den Sömmerungsbeitrag, für die Biodiversitätsund für die Landschaftsqualitätsbeiträge Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe a festlegen;</i> <i>d. kann Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe h festlegen.</i>	Der SBV ist gegen jegliche Erhöhung der Werte und Verschärfung der Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises.	12
Art. 70b (neu) Besondere Voraussetzungen für das Sömmerungsgebiet	Annahme der Einführung von Art. 70b Abs. 1 Art. 70b Abs. 1 <i>Die Beiträge werden im Sömmerungsgebiet an den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eines Sömmerungsbetriebs, eines Gemeinschaftsweidebetriebs oder einer Sömmerungsfläche ausgerichtet.</i>		10

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Annahme der Einführung von Art. 70b Abs. 2 Art. 70b Abs. 2 <i>Der Bundesrat legt für das Sömmerungsgebiet Bewirtschaftungsanforderungen fest, die dem ökologischen Leistungsnachweises entsprechen.</i> Annahme der Einführung von Art. 70b Abs. 3 Art. 70b Abs. 3 <i>Die Anforderungen nach Artikel 70a Absatz 1 Buchstaben e-h müssen im Sömmerungsgebiet nicht erfüllt werden.</i>	
Art. 71 (Kulturlandschaftsbeiträge):	Keine Änderung	

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 72: Versorgungssicherheitsbeiträge	Annahme der Einführung von Art. 72 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 72 Abs. 1 <i>Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</i> a. einen einheitlichen Basisbeitrag in allen Zonen je Hektare oder RGVE zur Erhaltung der Produktionskapazität; b. einen einheitlichen Beitrag in allen Zonen je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen	Der BVAR beantragt die Stärkung des Versorgungssicherheitsbeitrags durch Erhöhung der ursprünglich vorgeschlagenen Beiträge um 40% und lehnt die Aufhebung der tierbezogenen Beiträge (RGVE und TEP) ab. Sollten diese tierbezogenen Beiträge trotzdem abgeschafft werden, fordert der BVAR die Einführung eines auf den effektiven Besatz an Raufutter verzehrenden Nutztieren und die Zone abgestuften Flächenbeitrags. Der BVAR stimmt diesem neuen Versorgungssicherheitsbeitrag zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln generell zu. Dieser Beitrag sollte erlauben, langfristig eine produzierende und nachhaltige Landwirtschaft zu sichern. Der BVAR ist im Übrigen der Ansicht, dass dieser Beitrag das Rückgrat des künftigen Direktzahlungssystems darstellen muss, denn die primäre Rolle der Landwirtschaft besteht darin, qualitativ hochstehende Nahrungsmittel nachhaltig zu produzieren. Gemäss BVAR muss dieser Beitrag auch erlauben, das Know-how und das Einkommen der Landwirtinnen und Landwirte zu garantieren und aufrechtzuerhalten. Zudem kann auf diesem Wege die Ernährungssouveränität der Schweiz sichergestellt werden. a. Aus den oben erwähnten Gründen sollte der Basisbeitrag überprüft und erhöht werden. Der Vorschlag des Bundesrats für die Bemessung der Mittel für den Basisbeitrag ist viel zu tief. Der Bundesrat unterschätzt den Stellenwert der Produktion von qualitativ hochstehenden, in ausreichender Menge und nach den Regeln des ÖLN produzierten Nahrungsmitteln. Gemäss dem Prinzip der Ernährungssouveränität muss die Schweizer Produktion vorrangig und langfristig gesichert sein. • Der BVAR beantragt die Erhöhung des Basisbeitrages pro Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche. Für die Grünflächen wünscht der BVAR einerseits die Einführung eines Basisbeitrags pro Hektar unabhängig vom effektiven Tierbesatz und andererseits die Aufrechterhaltung der RGVE Beiträge. • Bei einer Grenzöffnung sollte der Basisbeitrag schnell überprüft und erhöht werden. Die Finanzierung dieser Erhöhung sollte durch eine Erhöhung des Globalbudgets für die Direktzahlungen sichergestellt sein. b. Der BVAR unterstützt den Beitrag zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Dauerkulturen. Aufgrund des Stellenwerts des Ackerbaus und der Dauerkulturen für die Versorgungssicherheit muss dieser Beitrag so festgesetzt werden, dass langfristig ein wesentlicher Beitrag zur Selbstversorgung garantiert ist.

14

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>und Flächen mit Dauerkulturen;</i> <i>c. einen nach Zonen abgestuften Erschwernisbeitrag im Berg und Hügelsgebiet je Hektare und je RGVE zur Erhaltung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen.</i> <i>Der Bundesrat bestimmt die Beiträge je Tier oder je Grossvieheinheit.</i> <i>Er kann:</i> <i>a. bestimmen, dass die Beiträge für weitere Tierkategorien ausgerichtet werden;</i> <i>b. die Beiträge nach der Tierkategorie, der Tierzahl oder den Grossvieheinheiten abstufen;</i> <i>c. die Zahl der Tiere oder Grossvieheinheiten, für die pro Hektare Beiträge ausgerichtet werden, beschränken;</i> <i>d. bei Betrieben mit Milchproduktion die Beiträge entsprechend der vermarkteten Milch und unter Berücksichtigung der für die</i>	c. Der BVAR unterstützt eine schrittweise Erhöhung des Beitrags nach Zone aufgrund der erschwerten Produktionsbedingungen. Der BVAR beantragt, dass dieser nach Zonen abgestufte Erschwernisbeitrag pro Hektar und pro RGVE (TEP) zugeteilt wird. Im Falle einer Streichung der TEP-Beiträge muss der Erschwernisbeitrag für Grünflächen gemäss effektivem Besatz in Raufutter verzehrenden Grossvieheinheiten (RGVE) abgestuft werden. Diese Abstufung dient der Förderung und Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Milch- und Fleischproduktion auf der Grundlage von Raufutter. Der BVAR ist gegen die Aufhebung der tiergebundenen Beiträge (RGVE und TEP). Diese Ablehnung der Aufhebung der tiergebundenen Beiträge gründet auf folgender Argumentation: • Die tiergebundenen Beiträge für Raufutter verzehrende Nutztiere haben vor allem den Vorteil, die Professionalität im Bereich der Tierhaltung zu fördern. • Diese Beiträge können in einigen Bergregionen zu Überkapazitätsproblemen führen, was aber kein Grund dafür ist, sie ganz abzuschaffen. Die Beiträge haben sich in der Schweiz bewährt. • Es bestehen bereits Kriterien zur Begrenzung des maximalen Tierbesatzes pro Hektar (Höchstbesatz in GVE, Düngerbilanz). Die auf eine Raufutter verzehrende Tierproduktion spezialisierten Betriebe sind durch die Aufhebung dieser Beitragsart besonders betroffen. Oft gibt es keine Alternativen für diese Betriebe, um sich neu auszurichten und oft wurden grosse Investitionen getätigt. • Durch die Aufhebung der RGVE- und TEP-Beiträge werden die Produktionsbranchen, für welche die Schweiz über gewisse komparative Vorteile verfügt – insbesondere im Rahmen der Qualität und der Typizität der Produktion – geschwächt. Ausserdem wären etliche Arbeitsplätze dadurch gefährdet. • Indem dazu angeregt wird, die Milch- und Fleischproduktion zu senken, wird die Schweizer Landwirtschaft Marktanteile zugunsten der Importe verlieren. Als Folge davon werden die an die Tierproduktion gebundenen Ökoprobleme ins Ausland verlagert und verstärkt, denn die Transporte werden zunehmen und die Produktionsauflagen werden weniger streng sein. • Die Raufutter verzehrenden Nutztiere haben einen positiven Einfluss auf die Landschaftspflege (positiver externer Effekt). Sollte sich die Anzahl der RGVE verringern, würden gewisse Regionen im Berg- und Sömmerungsgebiet nicht mehr bewirtschaftet. • Der Zusammenhang zwischen den RGVE- und TEP-Beiträgen und der Grösse des Tierbestands ist nicht nachgewiesen. Im Jahr 2010 nahmen die Beiträge für Raufutter verzehrende Nutztiere zu und die Anzahl Milchkühe ging um 1% zurück. Demzufolge ist eine Senkung des Überbestands an Tieren durch diese Aufhebung nicht gesichert.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Marktstützung eingesetzten Mittel kürzen. Sollten trotz des heftigen Widerstands des BVAR die RGVE und TEP-Beiträge aufgehoben werden, sollte Artikel 72 wie folgt geändert werden: Art. 72 Abs. 1 <i>Der Bund richtet zur sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln Beiträge auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche aus. Die Beiträge bestehen aus:</i> <i>a. einem in allen Zonen einheitlichen Basisbeitrags zur Erhaltung der Produktionskapazität.</i> Zur Förderung und Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Milch- und Fleischproduktion auf Raufutterbasis wird der für Grünflächen bestimmte Basisbeitrag aufgrund des effektiven Besatzes an Raufutter verzehrenden Grossvieheinheiten abgestuft;	Sollten diese Beiträge gestrichen werden, setzt sich der BVAR für die Einführung eines nach effektivem Besatz an Raufutter verzehrenden Nutztieren abgestuften Beitrags ein. Die Abstufung sollte je nach Zone unterschiedlich sein. Der Beitrag für die Grünflächen sollte mindestens 3 Stufen beinhalten (eine Stufe unter dem vorgesehenen Mindesttierbesatz und eine Stufe über dem Mindesttierbesatz). Die obere Stufe liegt unter dem in der heutigen Gesetzgebung für die RGVE_ und TEP-Beiträge geltenden Förderlimite. Die Vorteile eines auf den effektiven Besatz an Raufutter verzehrenden Nutztieren abgestuften Beitrags sind: • Stärkung der Kompatibilität mit dem internationalen Recht in Bezug auf die heutige Situation. • Möglichkeit für die Betriebe deren Tierbesatz unter dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Mindesttierbesatz liegt, Direktzahlungen für die Grünflächen zu erhalten. Somit würde ihr Beitrag zugunsten der Versorgungssicherheit entschädigt. • Berücksichtigung der Arbeit. Die Betriebe, die mehr Tiere halten und dementsprechend mehr Arbeit haben, würden mehr Direktzahlungen erhalten. • Abnahme der falschen Anreize (übermässiger Tierbesatz) gegenüber den heutigen, direkt an die RGVE gebundenen Beiträgen. • Eine angepasste Entschädigung für die Leistungen an die Versorgungssicherheit. Die produzierenden Betriebe mit einem relativ hohen Tierbesatz würden somit entsprechend ihrer Leistung zugunsten der Versorgungssicherheit entschädigt.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. einem Basisbeitrag je Hektar, in allen Zonen einheitlich, zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen; c. einem nach Zonen abgestuften Erschwernisbeitrag für Flächen im Berg- und Hügелgebiet zur Erhaltung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen. Der Erschwernisbeitrag wird ebenfalls auf den effektiven Besatz an Raufutter verzehrenden Grossvieheinheiten für Grünflächen in der Berg- oder Hügелregion abgestuft.	
	Ablehnung der Einführung des Art. 72 Abs. 2 2 Für die Grünfläche werden die Beiträge nur ausgerichtet, wenn ein Mindesttierbesatz erreicht wird. Der Bundesrat bestimmt den minimalen Besatz an Raufutter verzehrenden Nutztieren. 2 Der Bundesrat legt die Abstufung gemäss effektivem Besatz an Raufutter verzehrendem Grossvieh für die Grünflächen fest. Er definiert die Höhe der Versorgungssicherheitsbeiträge	Der BVAR ist gegen einen minimalen Besatz an Raufutter verzehrenden Nutztieren pro Hektar. Der BVAR ist gegen die Einführung eines Mindesttierbesatzes für Raufutter verzehrende Nutztiere und gegen die Streichung der tiergebundenen Beiträge. Sollten die RGVE- und TEP-Beiträge trotz heftigem Widerstand des SBV dennoch aufgehoben werden, sollte eine Abstufung aufgrund der Zone und des effektiven Tierbesatzes eingeführt werden. Es wäre falsch, im Rahmen eines Versorgungssicherheitsbeitrags einen Beitrag einzuführen, der den effektiven Tierbesatz nicht berücksichtigt und zur Extensivierung anregt.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ge, die für jede Stufe gewährt werden können.	
	Annahme der Einführung von Art. 72 Abs. 3 Art. 72 Abs. 3 Der Bundesrat kann Versorgungssicherheitsbeiträge für Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 ausrichten	Der BVAR stimmt dem Vorschlag des Bundesrats zu, Versorgungssicherheitsbeiträge für die Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43, Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 auszurichten.
Art. 73 (Biodiversitätsbeiträge): Abs. 2:	Annahme der Einführung von Art. 73 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 73. Abs. 1 Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Vielfalt von Arten und Lebensräumen; b. einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Vernetzung; c. einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche abgestuften Beitrag je Hektare	Der BVAR akzeptiert das Prinzip der Biodiversitätsbeiträge unter der Voraussetzung, dass die Verbesserungen die Qualität und nicht die Quantität betreffen. Der BVAR verlangt, dass die administrativen Kosten nicht steigen und die Anforderungen im Zusammenhang mit diesem Beitrag nicht zunehmen. Der SBV fordert eine einfache Umsetzung der Biodiversitätsbeiträge, die den Bäuerinnen und Bauern ausreichend Handlungsspielraum lässt. Oberstes Ziel des Bundesrats muss es sein, die Qualität der Biodiversitätsförderflächen zu stärken. Die Flächen sollten keinesfalls zunehmen, insbesondere nicht in der Talzone, wo die Landwirtschaft hauptsächlich hochwertige und genügend Nahrungsmittel produzieren muss. Mit einem Selbstversorgungsgrad von 60% werden die Ziele heute längst nicht erfüllt. Der BVAR akzeptiert deshalb keinerlei Massnahmen mehr, die diesen Selbstversorgungsgrad senken würden. Die landwirtschaftliche Fläche ist in der Talzone begrenzt. Deren Nutzung muss sich hauptsächlich auf die Produktion von hochwertiger, nachhaltiger Nahrung konzentrieren. Die Förderung der Biodiversität in der Schweiz darf nicht zu einer Erhöhung der Importe und in der Folge zu einer Senkung der Biodiversität im Ausland führen. Der SBV ist der Ansicht, dass das Direktzahlungssystem durch die Unterscheidung zwischen landwirtschaftlicher Nutzfläche und landwirtschaftlichen Pflegeflächen stark erschwert wird. Dieser Ansatz muss vereinfacht werden. a. Der BVAR ist mit der Einführung eines nach Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderflächen differenzierten Beitrags einverstanden, vorausgesetzt, dass die Anforderungen nicht schrittweise verschärft werden, und eine einfache Umsetzung möglich ist. b. Der BVAR ist der Ansicht, dass ein Teil der Finanzierung dieses Beitrags durch die Kantone sichergestellt werden muss. c. Der BVAR steht einem Beitrag für die Aufwertung und Neuanlage von

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>zur Aufwertung und Neuschaffung von Biodiversitätsförderflächen.</i>	Biodiversitätsförderflächen kritisch gegenüber. Die Einführung dieser neuen Punkte darf der produzierenden Landwirtschaft nicht schaden und keine Zusatzkosten und zusätzliche Auflagen verursachen.	
	Annahme der Einführung von Art. 73 Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 73. Abs. 2 Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen, die zu landwirtschaftlichen Zwecken bewirtschaftet werden, Beiträge ausgerichtet werden.	Der BVAR begrüsst die Ausweitung der Beiträge für die Biodiversität auf Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche und im Sömmerungsgebiet, verlangt aber die Bezifferung der Kosten dieser Massnahmen. Der BVAR verlangt, dass nur die zu landwirtschaftlichen Zwecken bewirtschafteten Flächen im Sinne von Artikel 3 des LwG in den Genuss dieser Leistungen kommen.	15
	Annahme der Einführung von Art. 73 Abs. 3 Art. 73 Abs. 3 Für die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen richtet der Bund höchstens 80 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher.	Der BVAR unterstützt eine Kofinanzierung zwischen dem Bund und den Kantonen für die Beiträge für die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen, denn die Kantone spielen bei der Umsetzung dieser Massnahmen eine entscheidende Rolle.	15
Art. 74 (Landschaftsqualitätsbeiträge):	Abwarten der Ergebnisse der Pilotprojekte vor Einführung der Landschaftsqualitätsbeiträge und vor Annahme der Einführung von Artikel 74. Art. 74 Abs. 1 Zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften können werden -Landschaftsqualitäts-	Da die Ergebnisse der Pilotprojekte noch ausstehen, verlangt der SBV, Artikel 74, Abs. 1, in der Kann-Form zu formulieren. Der SBV ist sehr skeptisch in Bezug auf die Einführung der Landschaftsqualitätsbeiträge. Er befürchtet, dass: • die Umsetzung dieser Beiträge hohe administrative Kosten nach sich ziehen wird und der Transfer vom Bund zur Person, die zur Landschaftspflege beiträgt, nicht wirksam wird. • die Landschaftsqualität schlecht definiert werden kann, um den Beitrag objektiv verteilen zu können. • eine Konfusion zwischen den Projekten zur Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen und Projekten zur Förderung der Landschaftsqualität besteht.	16

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	beiträge ausgerichtet werden.	Solange die Resultate der Pilotprojekte nicht bekannt sind, kann sich der SBV aus den oben erwähnten Gründen nicht zugunsten von Landschaftsqualitätsbeiträgen aussprechen.	
	Art. 74 Abs. 2 <i>Der Bund stellt den Kantonen je Hektare oder je Normalbesatz finanzielle Mittel zur Verfügung, wenn: a. die Kantone oder andere regionale Trägerschaften Ziele festgelegt und auf diese Ziele ausgerichtete Massnahmen definiert haben; b. die Kantone mit den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen diesen Massnahmen entsprechende Bewirtschaftungsvereinbarungen abgeschlossen haben; und c. die Ziele und Massnahmen die Voraussetzung einer nachhaltigen Raumentwicklung erfüllen.</i>	Der BVAR befürchtet, dass die Effizienz der Landschaftsqualitätsbeiträge aufgrund der zu hohen Transaktionskosten sehr schlecht sein könnte. Ein Grossteil der für diese Beiträge gewährten Mittel riskiert nämlich, nicht direkt den landwirtschaftlichen Betrieben zugute zu kommen, welche die Landschaft seit Jahrzehnten pflegen, sondern den Initiatoren, Consultants und Beratern dieser Projekte. Insofern ist es wichtig, dass vor allem die landwirtschaftlichen Organisationen die Regionalprojekte im Zusammenhang mit der Landschaftsqualität fördern sollten.	16
	Art. 74 Abs. 3 <i>Der Anteil des Bundes beträgt höchstens 80 Prozent der vom Kanton gewährten Beiträge. Die Kantone verwenden die Mittel nach Massgabe eines projektspezifischen Schlüssels für die in den Bewirtschaftungsvereinbarungen festgelegten Leistungen.</i>	Im Falle einer Einführung der Landschaftsqualitätsbeiträge unterstützt der BVAR eine Kofinanzierung dieser Beiträge zwischen dem Bund und den Kantonen, da die Kantone eine entscheidende Rolle im Rahmen der Umsetzung dieser Massnahmen spielen, die zweifellos Regionalcharakter haben.	
Art. 77 (Anpassungsbeiträge):	Ablehnung der Einführung eines Anpassungsbeitrags, wie er in Artikel 77 vorgeschlagen wird	Der BVAR ist gegen die vom Bundesrat vorgeschlagenen Anpassungsbeiträge, die knapp 30% des für die Direktzahlungen vorgesehenen Budgets ausmachen. Der Bund erwähnt unter Punkt 2.3.1.3 seines erläuternden Berichts, dass „die	19

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Art. 77 Abs. 1 <i>Zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Entwicklung werden Anpassungsbeiträge ausgerichtet.</i>	Grundproblematik darin liegt, dass der Bezug zwischen den einzelnen Direktzahlungsinstrumenten und den angestrebten Zielen oft unklar ist“. Unter Punkt 2.3.2 wird ausserdem erwähnt, dass „ein klarer Bezug zwischen den Zielen und den eingesetzten Instrumenten hergestellt werden muss“. Leider besteht dieses Problem auch bei den neuen Anpassungsbeiträgen, welche zum Teil mehrere widersprüchliche Ziele beinhalten. Allgemein wird erwähnt, dass diese Anpassungsbeiträge der Sicherung einer sozialverträglichen Entwicklung dienen. Hinter dieser Formulierung verstecken sich mehrere Ziele, nämlich: • Einkommenssicherung • Reibungsloser Übergang vom heutigen zum neuen Direktzahlungssystem • Förderung der Flächenmobilität. Das gleichzeitige Erreichen dieser drei Ziele ist nicht realistisch. Es ist unmöglich, das Einkommen zu sichern, indem man vom Grundsatz ausgeht, dass der Fonds zur Finanzierung der Anpassungsbeiträge im Verhältnis zu den verfügbaren Mitteln für die Direktzahlungen und in Abhängigkeit vom steigenden Geldbedarf zur Finanzierung der leistungsbezogenen Direktzahlungen zurückgeht. Um das Einkommen langfristig zu sichern, ist es notwendig, über stabile Beträge zu verfügen. Ausserdem „entschädigen“ die Anpassungsbeiträge jene, die ihre Aktivität reduzieren. Ein Landwirt beispielsweise, der beschliesst, seinen Viehbestand zu senken, indem er einen Teil seiner Fläche in extensiv genutzte Wiesen umwandelt und parallel dazu seinen Arbeiter entlässt, wird denselben Anpassungsbeitrag erhalten. Schlimmer noch: Der junge Mann oder die junge Frau, der/die einen Betrieb übernimmt, würde keinen Anpassungsbeitrag mehr erhalten, gleichzeitig würde man ihn/sie jedoch ermuntern, den neuen Betrieb über die Aufnahme von Investitionskrediten zu führen. Das Argument der Flächenmobilität ist zweifelhaft. Einerseits will der Bund die flächengebundenen Direktzahlungen vereinheitlichen, indem die Direktzahlungen für RGVE gestrichen werden, andererseits will er personenbezogene Direktzahlungen einführen. Da aber die Mittel für die Anpassungsbeiträge mittelfristig auf flächenbezogene Direktzahlungen umverteilt werden, ist der Widerspruch offensichtlich. Eine andere unlogische Auswirkung des Anpassungsbeitragssystems ist, dass die Beträge wie bereits erwähnt schrittweise gekürzt und dazu verwendet werden, um leistungsbezogene Direktzahlungen zu finanzieren. Anders ausgedrückt: Die Landwirtinnen und Landwirte werden generell Zusatzleistungen erbringen müssen, insbesondere auf dem Gebiet der Ökologie und der Landschaftspflege, und zwar zum gleichen Betrag. Der SBV fordert, dass die Anpassungsbeiträge maximal 10% des Globalbudgets für die Direktzahlungen ausmachen und zumindest bei Betriebsübergaben im familiären Rahmen übertragbar sind. Das durch die Kürzung des Anpassungsbeitrags frei gewordene Geld muss

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		hauptsächlich der Förderung einer produzierenden und nachhaltigen Landwirtschaft zugutekommen. Bei den Landwirtschaftsbetrieben muss die Planungssicherheit mittelfristig gesichert sein.	
	Art. 77 Abs. 2 Die Anpassungsbeiträge bemessen sich nach den bewilligten Krediten abzüglich der Ausgaben für die Beiträge nach den Artikeln 71 bis 76, 77a und 77b sowie Artikel 62a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991.		19
	Art. 77 Abs. 3 Die Anpassungsbeiträge werden personenbezogen ausgerichtet. Der Beitrag für den einzelnen Betrieb richtet sich nach der Differenz zwischen den allgemeinen Direktzahlungen vor dem Systemwechsel und den Beiträgen nach den Artikeln 71 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Artikel 72 nach dem Systemwechsel. Die Differenz wird auf der Basis der Strukturen festgelegt, die ein Betrieb vor dem Systemwechsel aufwies. Bei einer Betriebsübergabe ist der Anpassungsbeitrag auf den neuen Bewirtschafter übertragbar.	Die Tatsache, dass die Anpassungsbeiträge nicht übertragbar sind, wird nach dem Jahr 2014 zu einem starken Rückgang der Betriebsübergaben führen. Der natürliche Strukturwandel zwischen den Generationen wird somit beeinträchtigt. Dies hat keine positive Auswirkung auf den Strukturwandel und die Flächenmobilität. Die jungen Landwirtinnen und Landwirte, die ihre Ausbildung frisch absolviert haben, wünschen meistens auf ihrem landwirtschaftlichen Betrieb arbeiten zu können. Sie werden aus Gründen des Anpassungsbeitrags nicht darauf verzichten. Sie müssen aber unterstützt werden. Die Schweizer Landwirtschaft braucht junge Landwirtinnen und Landwirte, denn sie sind die Garanten für die Zukunft einer professionellen und produzierenden Landwirtschaft. Es ist auch widersprüchlich, ihnen einerseits den Anpassungsbeitrag nicht zu gewähren und sie andererseits zu motivieren, ihren Betrieb durch Investitionskredite zu finanzieren.	19
	Art. 77 Abs. 4 Der Bundesrat legt fest: a. die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen,	Die vom Bundesrat vorgeschlagene Gestaltung der Anpassungsbeiträge führt zu einer Planungsunsicherheit für die Betriebe, was für jeden Unternehmer unhaltbar ist. Der BVAR ist jedoch mit der Haltung des Bundesrates einverstanden, wonach bei einer Einführung der Anpassungsbeiträge Grenzwerte bezüglich Alter und steuerbarem Einkommen und Vermögen	19

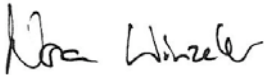
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>die Anrecht auf die Beiträge haben;</i> <i>b. die Berechnung der Beiträge für den einzelnen Betrieb;</i> <i>c. Grenzwerte bezüglich steuerbarem Einkommen und Vermögen der Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, ab denen die Beiträge gekürzt werden oder keine Beiträge ausgerichtet werden; für verheiratete Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen legt er höhere Grenzwerte fest.</i>	festgelegt werden sollen.
	Art. 77 Abs. 5 <i>An Personen, die die Bewirtschaftung eingestellt haben, können Anpassungsbeiträge noch für eine bestimmte Zeit ausgerichtet werden. Dabei gilt von den Voraussetzungen nach Artikel 70a nur die Altersgrenze.</i>	Der BVAR fordert, dass im Falle einer Betriebsübergabe – insbesondere im familiären Rahmen – der künftige Bewirtschafter in den Genuss des Anpassungsbeitragssaldos kommt und nicht die Person, welche die landwirtschaftliche Tätigkeit aufgegeben hat.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0230	SHBV	Schaffhauser Bauernverband	29.6.11
------	------	----------------------------	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schaffhauser Bauernverband
Adresse / Indirizzo	Schaffhauser Bauernverband Freudental 7 8200 Schaffhausen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Schaffhausen, 28. Juni 2011, 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Hier einige Erläuterungen zu Punkten, welche dem Schaffhauser Bauernverband besonders wichtig sind.

Unrealistische und widersprüchliche Ziele: Grundsätzlich positiv zu beurteilen ist aus unserer Sicht, dass das Globalbudget für die Schweizer Landwirtschaft auch mit der AP 2014-17 erhalten bleiben soll und nicht gekürzt wird. Auch der Ansatz, die Beiträge für die Landwirtschaft im Rahmen der Direktzahlungen an Leistungen zu knüpfen, ist sicher richtig, auch wenn wir der Meinung sind, dass das bisherige System gut funktioniert hat und nicht unbedingt einer Änderung bedurfte. Hingegen erachten wir die Ziele, welche mit der AP 2014-17 erreicht werden sollen, als unrealistisch und widersprüchlich. Wir glauben nicht, dass mit den vorgeschlagenen Massnahmen die Produktion wirklich gestärkt werden kann, wenn der Anreiz für weitere Ökoflächen weiter steigt und das Kulturland auch in den nächsten Jahren stetig weniger wird. Dies ist ein Widerspruch, der dringend ausgeräumt werden muss, da die Vorlage sonst nicht glaubwürdig ist.

1

Grosse Unsicherheit: Negativ ist aus unserer Sicht vor allem, dass die AP 2014-17 für die Bauernfamilien grosse Unsicherheit auslöst. Da viele wichtige Details, gerade im Rahmen der Direktzahlungen, erst auf der Verordnungsebene geklärt werden, bleibt es bis sicherlich 2013 offen, wie sich die neue Agrarpolitik konkret für den einzelnen Betrieb auswirken wird. Damit bleibt für die Bauernbetriebe viel zu wenig Zeit sich auf die Änderungen vorzubereiten und ihre Betriebe danach auszurichten. Deshalb verlangen wir, dass die im Rahmen dieser Vernehmlassung gemachten Bemerkungen auch für die Verordnungen Gültigkeit haben.

1

Berechnungen Standardarbeitskraft: Eine der vorgeschlagenen Änderungen, deren Auswirkungen zum heutigen Zeitpunkt nur sehr schwer zu beurteilen sind, jedoch für die Bauernbetriebe von enormer Wichtigkeit sind (da ganz viele weitere Bereiche damit zusammenhängen) ist das minimale Arbeitseinkommen für einen Betrieb um Direktzahlungen zu beziehen. Dabei ist vorgesehen, dass die Faktoren für die Berechnung der Standardarbeitskraft dem technischen Fortschritt angepasst werden sollen. Grundsätzlich können wir dem beipflichten, da der technische Fortschritt auf jeden Fall in gewissen Bereichen zu einer Erleichterung der Arbeit geführt hat. So wie die Anpassungen zur Zeit aber vorgesehen sind, entbehrt unseres Erachtens jeglicher Logik. Wir fordern deshalb, dass die Anpassung der Faktoren nochmals überprüft wird und nachvollziehbar sein muss. Zudem müssen nicht nur diejenigen Faktoren überprüft werden, welche für die Berechnung der Direktzahlungsberechtigung zugezogen werden, sondern auch die Faktoren, welche bei der Berechnung der SAK für Strukturverbesserungsmassnahmen oder beim bäuerlichen Bodenrecht gelten. Da aus heutiger Sicht nicht abschätzbar ist, wie beim Inkrafttreten der AP 2014-17 diese Faktoren berechnet werden, sind wir der Meinung, dass die SAK nicht wie vorgesehen von heute 0,25 auf neu 0,4 erhöht werden darf, um Direktzahlungen zu beziehen. Dies könnte sonst zu einem zu grossen Hindernis für kleine Betriebe werden.

10

Landwirtschaftliche Ausbildung: Um in Zukunft die Herausforderungen der Landwirtschaft meistern zu können, ist eine fundierte Ausbildung mehr denn je ein Muss, denn die Anforderungen an die Landwirte steigen stetig. Deshalb ist es wichtig, dass nur gut ausgebildete Fachkräfte Direktzahlungen beziehen können. Dies gilt es so im Landwirtschaftsgesetz zu verankern.

10

Begrenzung der Beitragssumme pro SAK: Grundsätzlich können wir der Streichung von Einkommens- und Vermögenslimiten zum Bezug von Direktzahlungen zustimmen. Wir sind aber der Meinung, dass auch in Zukunft eine Begrenzung der Beitragssumme pro Standardarbeitskraft beibehalten werden soll, da sonst gegenüber der nichtbäuerlichen Bevölkerung schnell der Eindruck entstehen könnte, Landwirte würden unverhältnismässig hohe Gelder vom Bund

10

erhalten.

Neue Beitragsformen Direktzahlungen: Wir können der grundsätzlichen Neuausrichtung der Beiträge zustimmen und unterstützen auch die Abschaffung der tierbezogenen Beiträge. Hingegen verlangen wir die **Streichung der beiden Beitragsformen: Anpassungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge**. Die Anpassungsbeiträge widersprechen den grundsätzlichen Zielen der Neuausrichtung, da sie nicht leistungsgebunden sondern personenbezogen ausbezahlt werden sollen. Da die Anpassungsbeiträge jedes Jahr wieder neu berechnet werden, mit dem Ziel sie ganz abzubauen, würden sie auch zu einer grossen Unsicherheit für die Bauernbetriebe sorgen. Zudem ist nicht nachvollziehbar, warum sie nicht bei einer Hofübernahme übertragen werden könnten. Da wir davon ausgehen, dass bei der Umsetzung der Landschaftsqualitätsbeiträge hohe Verwaltungskosten entstehen und deren Nutzen für uns nicht ersichtlich ist, verlangen wir ebenfalls deren Streichung. Viel mehr sollen die Gelder dieser zwei Beitragsformen für die Stärkung der produzierenden Landwirtschaft eingesetzt werden und auf die anderen Beitragsformen umgelagert werden.

Direktzahlungen auf Bauland: Wir verlangen, dass auch in Zukunft für die Bewirtschaftung von Bauland Direktzahlungen bezogen werden können. Wir befürchten, dass durch die vorgeschlagene Änderung plötzlich grosse Flächen Gewerbezone brachliegen könnten. Dies ist weder im Hinblick auf den knappen werdenden Boden sinnvoll und noch führt es zu einer Attraktivierung der Flächen um eine Überbauung zu beschleunigen. Hingegen akzeptieren wir, dass Direktzahlungen nur noch für eine Mindestfläche von 25 Aren zusammenhängendes Bauland ausbezahlt werden können.

In allen anderen Punkten, zu welchen wir im Rahmen dieser Vernehmlassung nicht explizit Stellung nehmen, erachten wir die **Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes** als sinnvoll und unterstützen diese.

9

11

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 3 Begriff und Geltungsbereich	Änderung des Art. 3, Abs 1 <i>Die Landwirtschaft umfasst:</i> <i>a. die Produktion verwertbarer Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung;</i> <i>b. die Aufbereitung, die Lagerung und den Verkauf der entsprechenden Erzeugnisse auf den Produktionsbetrieben;</i> <i>c. die Bewirtschaftung von naturnahen Flächen.</i> d. paralandwirtschaftliche Aktivitäten.	Wir begrüßen es sehr, wenn die Aufnahme von paralandwirtschaftlichen Aktivitäten überprüft wird. Klar ist aus unserer Sicht, dass paralandwirtschaftliche Aktivitäten einen engen Bezug zum landwirtschaftlichen Betrieb haben müssen, wie dies etwa bei der Direktvermarktung, Gästebewirtschaftung auf dem Hof oder Schule auf dem Bauernhof gegeben ist.	2
Art. 54 Zucker	Annahme der Änderung von Artikel 54 und Aufhebung von Artikel 56, sofern der Bund seine spezifischen Stützungen für die Zuckerrüben, Ölsaaten und Körnerleguminosen beibehält und Einführung folgender Änderung Art. 54 Abs.1 Der Bund kann richtet Einzelkulturbeiträge aus richten a. zur Sicherung einer angemessenen Versorgung mit inländischen Rohstoffen b. zur Erhaltung der Produkti-	Der Schaffhauser Bauernverband verlangt die Beibehaltung der Beiträge für die Produktion von Zuckerrüben, Ölsaaten und Körnerleguminosen auf dem heutigen Niveau. Dafür ist es wichtig, dass der Artikel nicht verwässert wird und durch einen allgemeineren Begriff ersetzt wird. Durch die vorgeschlagene Änderung ist zudem möglich, dass auch andere bedrohte Kulturen unterstützt werden können.	8

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>onskapazität und der Funktionsfähigkeit einzelner Verarbeitungsketten.</i>		
Art. 54 Zucker	Einführung des neuen Artikels 54 Abs. 2 <i>Art. 54 Abs.2 Alle in der Schweiz angebauten Kulturen können von einem Einzelkultur- beitrag profitieren</i>	Der Schaffhauser Bauernverband fordert, dass im LwG explizit genannt wird, dass alle in der Schweiz angebauten Kulturen von einem Einzelkulturbeitrag profitieren können, sei es für die menschliche Ernährung, zu Futterzwecken oder auch zu technischen Zwecken.	8
Art. 70, Abs. 1	Änderung des Art. 70 Abs. 1 Art. 70 Abs. 1 <i>Zur Förderung-Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistun- gen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von land- wirtschaftlichen Betrieben Direktzahlungen ausgerichtet.</i>	Aus Sicht des Schaffhauser Bauernverbandes ist es wichtig, die landwirtschaftlichen Leistungen abzugelten und nicht nur zu fördern. Wichtig dabei ist auch, dass das Abgelten von landwirtschaftlichen Leistungen gesamtheitlich betrachtet wird und sich nicht nur auf die Leistungen im Rahmen der Ökologie beschränkt.	9
Art. 70, Abs 2.	Änderung des Art. 70 Abs. 2 Art. 70 Abs. 2 <i>Die Direktzahlungen umfassen: a. Kulturlandschaftsbeiträge; b. Versorgungssicherheitsbei- träge; c. Biodiversitätsbeiträge; d. Landschaftsqualitätsbeiträge; e. Produktionssystembeiträge; f. Ressourceneffizienzbeiträge ;</i>	Der Schaffhauser Bauernverband ist grundsätzlich einverstanden mit der Stossrichtung der neuen Beitragsformen. Hingegen widersprechen die Anpassungsbeiträge den formulierten Zielen, da damit nicht Leistungen abgegolten werden, sondern Beiträge personengebunden ausgeschüttet werden. Wir sind der Meinung, dass diese Beiträge zu grosser Unsicherheit für die Bauernbetriebe führen da nicht absehbar ist, wie hoch diese Beiträge ausfallen werden. Es ist nicht nachvollziehbar, warum es diese Beiträge braucht, wenn die anderen Beitragsformen greifen. Wir fordern, dass die Beiträge für die Anpassungsbeiträge und die Landschaftsqualitätsbeiträge vollumfänglich in die Versorgungssicherheit fliessen, da nur damit eine sichere Versorgung der Schweizer Bevölkerung und eine Erhöhung der Produktion gewährleistet werden	9

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g. Anpassungsbeiträge.	kann und die produzierende Landwirtschaft gestärkt wird. Die Einführung eines Landschaftsqualitätsbeitrages ist aus unserer Sicht nicht nötig, da damit all diejenigen Landwirte bestraft würden, welche sich nicht an einem entsprechenden Projekt beteiligen können, wenn in ihrer Region kein Projekt gestartet wird. Aus Sicht des Schaffhauser Bauernverbandes ist es nicht nachvollziehbar, warum es ein Instrument für neue Projekte braucht, die in erster Linie einen enormen Verwaltungsaufwand bescheren und deren Nutzen für die Gesellschaft und insbesondere für die Landwirtschaft nur sehr beschränkt ist.
Art. 70 a Voraussetzungen	Änderung des Art. 70 a Abs. 1 Art. 70a Abs. 1 <i>Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn:</i> <i>a. der Betrieb bodenbewirtschaftend und bäuerlich ist;</i> <i>b. der ökologische Leistungsnachweis erbracht wird;</i> <i>c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz- und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden;</i> <i>d. die Flächen nicht in rechtskräftig ausgeschiedenen Bauze-</i>	Der Schaffhauser Bauernverband stimmt den Änderungsvorschlägen der Eintretens- und Begrenzungskriterien im Grundsatz zu, hat jedoch bei einzelnen Punkten folgende Einwände : a. es ist richtig, dass Direktzahlungen nur für Betriebe ausbezahlt werden, die das bäuerliche Handwerk weiterführen. Eine Erweiterung der Direktzahlungen auch für juristische Personen lehnt der Schaffhauser Bauernverband strikte ab, um dem Druck der Wirtschaft auf den bäuerlichen Boden keinen Raum zu geben. Wir befürchten, dass dadurch sonst das bäuerliche Bodenrecht ausgehebelt werden könnte. b. Der Schaffhauser Bauernverband ist damit einverstanden, dass auch im neuen LwG der ökologische Leistungsnachweis notwendig ist, um Direktzahlungen beziehen zu können. Jedoch dürfen die Anforderungen nicht noch weiter steigen, da die Landwirtschaft bereits jetzt ein sehr hohes Niveau an Ökologie gewährleistet. c. d. Wir verlangen die Streichung dieses Absatzes, da wir befürchten, dass durch eine solche Änderung plötzlich grosse Flächen, insbesondere in Gewerbezon, für welche in absehbarer Zeit keine Überbauung vorgesehen ist, brachliegen. Damit erhöht man einerseits die Gefahr, dass diese Flächen durch Neophyten überwuchert werden. Andererseits glauben wir nicht, dass durch diese Änderung solche Flächen wirklich schneller überbaut werden. Auch aus dem Blickwinkel der Ernährungssouveränität und angesichts des immer knapper werdenden landwirtschaftlichen Bodens wäre es

10

12

11

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nen nach der Raumplanungs- gesetzgebung liegen; <i>e. ein Mindestarbeitsaufkommen in Standardarbeitskräften auf dem bewirtschafteten Betrieb erreicht wird;</i>	eine Schande, diese Flächen nicht bis zu ihrer Überbauung für die landwirtschaftliche Produktion zu nutzen. Wir können uns aber mit der Einführung von Mindestmasse einverstanden erklären, so dass Flächen nur noch ab einer Grösse von 25 Aren für Direktzahlungen angemeldet werden können. e. Im Rahmen des Mindestarbeitsaufkommens ist die Änderung zweier Komponenten vorgeschlagen. Zum einen ist eine Anpassung der Faktoren an den technischen Fortschritt vorgesehen, zum anderen die Erhöhung der SAK im Talgebiet von 0,25 auf 0,4. Wir sind der Meinung, dass ein technischer Fortschritt zumindest in gewissen Bereichen sehr wohl stattgefunden hat und damit die Faktoren auf ihre heutige Gültigkeit überprüft werden müssen. So wie dies aber zum heutigen Zeitpunkt vorgesehen ist, ist für uns unlogisch und nicht nachvollziehbar. Wir verlangen daher, dass die Anpassung der Faktoren noch einmal eingehend überprüft wird und möglichst bald feststeht, wie diese aussehen werden, damit für die Betriebe klar ist, wie ihre Arbeit auf dem Feld oder im Stall bei der Berechnung der SAK berücksichtigt wird. Wir sind überzeugt, dass diese Anpassung an den technischen Fortschritt bereits zu einschneidenden Änderungen bei kleineren Betrieben führen wird und verlangen daher, dass auf eine Erhöhung der SAK im Talgebiet auf 0,4 abgesehen wird. Zudem sind wir der Meinung, dass nicht nur die Faktoren auf den technischen Fortschritt überprüft werden, welche für die SAK-Berechnung hinzugezogen werden, wenn es um die Bezugsberechtigung für Direktzahlungen geht, sondern auch die Faktoren, welche weiter bei der Berechnung der SAK für Strukturverbesserungsmassnahmen oder für die Berechnung der SAK für ein bäuerliches Gewerbe gelten. Weiter muss aus unserer Sicht in dem Zusammenhang auch überprüft werden, ob neu paralandwirtschaftliche Tätigkeiten bei der SAK-Berechnung einbezogen werden können. Damit sichergestellt ist, dass diese Tätigkeiten wirklich einen engen Bezug zum landwirtschaftlichen Betrieb haben, wäre zum Beispiel möglich, den Anteil der paralandwirtschaftlichen Tätigkeiten bei der SAK-Berechnung zu beschränken. f. g.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>f. ein Mindestanteil der Arbeiten durch betriebseigene Arbeitskräfte verrichtet wird;</i> <i>g. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eine bestimmte Altersgrenze nicht überschreitet;</i> <i>h. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin über einen anerkannten Abschluss in der landwirtschaftlichen Grundbildung verfügt.</i> <i>i. die Beitragssumme pro Standardarbeitskraft beschränkt wird.</i>	h. Da nicht zuletzt mit der AP 2014-17 die Anforderungen an die Landwirte eines produzierenden Betriebes weiter steigen, ist es unabdingbar, die Professionalität der Berufsleute hoch zu halten. Deshalb sind wir der Meinung, dass nur Personen, welche eine solide landwirtschaftliche Grundausbildung absolviert haben, direktzahlungsbe-rechtigt sein sollen. Die Möglichkeit einer sogenannten Direktzahlungsausbildung ist in Zukunft zu streichen. i. Wir sind der Meinung, dass es sinnvoll ist, die Beitragssumme pro Standardarbeitskraft auch weiterhin zu begrenzen. Andernfalls könnte leicht der Eindruck entstehen, dass die Landwirte unverhältnismässig hohe Beiträge vom Bund erhalten.
Art. 72 Versorgungssi- cherheitsbeiträge	Annahme der Einführung des Art. 72 Abs. 1 Art. 72 Abs. 1 Der Bund richtet zur sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln Beiträge auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche aus. Die Beiträge bestehen aus: a. einem in allen Zonen einheitlichen Basisbeitrags zur Erhaltung der Produktionskapa-	Wir können uns grundsätzlich mit dem Versorgungssicherheitsbeitrag einverstanden erklären und sind auch der Meinung, dass es richtig ist, den Versorgungssicherheitsbeitrag nicht mit der Anzahl Tiere zu verknüpfen. Damit fällt der Anreiz weg, möglichst viele Tiere zu halten, was aus unserer Sicht richtig ist. Zudem sind wir überzeugt, dass mit der Ausrichtung des Versorgungssicherheitsbeitrages der Ackerbau gestärkt wird, was wir begrüßen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	zität.b. einem Basisbeitrag je Hektar,in allen Zonen einheitlich, zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen; c. einem nach Zonen abgestuften Erschwernisbeitrag für Flächen im Berg- und Hügelgebiet zur Erhaltung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen.		
	Annahme der Einführung von Art. 72 Abs. 3 Art. 72 Abs. 3 Der Bundesrat kann Versorgungssicherheitsbeiträge für Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 ausrichten	Aus unserer Sicht ist es wichtig, dass auch weiterhin Direktzahlungen auf Flächen möglich sind, die im ausländischen Grenzgebiet von Schweizer Bauern bewirtschaftet werden. Der Schaffhauser Bauernverband begrüsst daher die Einführung dieses Abschnittes.	14
Art. 74 Landschaftsqualitätsbeiträge	Antrag auf Streichung des Art. 74 Art. 74 Abs. 1 Zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften werden Landschaftsqualitätsbeiträge ausgerichtet.	Wir verlangen, dass die Beitragsform der Landschaftsqualitätsbeiträge gestrichen wird und das Geld, welches hierfür vorgesehen ist, vollumfänglich in die Versorgungssicherheit fliesst. Die Einführung von Landschaftsqualitätsbeiträgen ist sehr kompliziert und verursacht einen hohen Verwaltungsaufwand. Zudem ist für uns der Nutzen eines solchen Beitrages nicht ersichtlich. Wir fordern die Stärkung einer produzierenden Landwirtschaft und nicht einer Landwirtschaft, die sich mehr denn je nur für den Erhalt der Landschaft einsetzt.	16
Art. 77	Antrag auf Streichung des Art. 77	Der Schaffhauser Bauernverband weist die Einführung dieser Beitragsart ab. Diese Beitragsform widerspricht den Zielen der Neuausrichtung der Direktzahlungen, Zahlungen an Leistun-	19

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anpassungsbeiträge	Art. 77 Abs. 1 Zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Entwicklung werden Anpassungsbeiträge ausgerichtet. ... Art. 77 Abs. 5 An Personen, die die Bewirtschaftung eingestellt haben, können Anpassungsbeiträge noch für eine bestimmte Zeit ausgerichtet werden. Dabei gilt von den Voraussetzungen nach Artikel 70a nur die Altergrenze.	gen zu knüpfen. Sie bringt für die Bauernbetriebe hohe Unsicherheiten, da für den einzelnen Betriebe nicht ersichtlich ist, wie hoch diese Beiträge sein werden. Zudem sind wir der Meinung, dass das System der neuen Direktzahlungen so weit ausgereift sein müsste, dass nicht eine neue Form von personengebundenen Beiträgen nötig ist, um die Reform sozialverträglich zu gestalten. Falls die Neuausrichtung der Direktzahlungen nicht auch ohne Anpassungsbeiträge sozialverträglich sein sollte, muss sie dringend nochmals in ihrer Gesamtheit überarbeitet werden.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0231	SOBV	Solothurnischer Bauernverband	27.6.11
------	------	-------------------------------	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Solothurnischer Bauernverband
Adresse / Indirizzo	Postfach 510 4503 Solothurn
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	31.5.2011 Soloth. Bauernverband Der Sekretär: 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektroni an geko.blw@evd.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mit der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage schlägt der Bundesrat einen grundlegenden Umbau des ganzen Direktzahlungssystems vor. Wir hätten es begrüsst, wenn im Sinne der Verlässlichkeit der Agrarpolitik, eine sukzessive, etappenweise Anpassung einzelner Direktzahlungselemente vorgenommen worden wäre.

1

Der erneute Systemwechsel bei den Direktzahlungen führt zu grossen Verunsicherungen bei den Bauern. Im Sinne einer grösseren Verlässlichkeit der Agrarpolitik sollten nicht im 4-Jahres-Rhythmus grundlegende Änderungen vorgenommen werden. Es sollte in der Agrarpolitik ein Planungshorizont von mindestens 10 Jahren angestrebt werden.

Als sehr wichtig erachten wir, dass der Zahlungsrahmen für die agrarpolitischen Massnahmen auf einer konstanten Höhe gehalten werden kann. Wünschbar wäre unseres Erachtens eine Anpassung im Rahmen der allgemeinen Teuerung.

Die vorgesehene Erhöhung der Mindestanforderungen in Bezug auf den Arbeitskräftebedarf für den Erhalt von Direktzahlungen begrüssen wir grundsätzlich. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Reduktion der Berechnungsansätze erachten wir aber eine Erhöhung auf 0.4 SAK als zu massiv. Unter der Voraussetzung, dass die Berechnungsansätze, wie angekündigt reduziert werden, erachten wir eine Erhöhung der Eintretensschwelle auf 0.3 SAK als angemessen. Sollte eine Reduktion der Berechnungsansätze verzichtet werden, würden wir eine Erhöhung auf 0.4 SAK begrüssen.

10

Wir vermissen, dass mit dieser Etappe der Agrarpolitik die Regelungsdichte nicht abgebaut wird. Im Gegenteil: Es werden zusätzliche Auflagen bei der Produktion erlassen. Wir erwarten vom Bundesrat, dass diese Vorlage dahingehend überarbeitet wird, dass die Vorschriften und Auflagen für die Bauern reduziert werden. Wünschbar wäre, eine paritätische Kommission zum Abbau der Regelungsdichte im Agrarbereich mit einem entsprechenden Auftrag einzusetzen. Die heutigen Vorschriften und Regelungen erfolgen nach wie vor weitgehend auf der Input-Seite. Es sollte ein Wechsel zu Ergebnis-orientierten Auflagen geprüft werden. Es ist nicht wichtig, wie der Bauer etwas macht, sondern welches Ergebnis für das Produkt (Qualität) oder für die Umwelt (Umweltqualität) dabei herauschaut. Wir erachten beispielsweise die Fruchtfolgevorschriften als übertriebene Bevormundung eines ausgebildeten Landwirts. Die Eigenverantwortung der Bauern sollte gestärkt werden.

1

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
2.1.3 S. 98		Dem Konzept der Ernährungssouveränität stimmen wir zu und befürworten den Mehrheitsantrag der WAK-N.	3
2.2.1.1 S. 103	Wir beantragen, dass konkrete Massnahme zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit vorgeschlagen werden.	Wir befürworten die vom Bundesrat vorgeschlagene Qualitätsstrategie. Nur mit einer Qualitätsstrategie, die den Bedürfnissen der Konsumentinnen und Konsumenten soweit als möglich entgegenkommt, hat die Schweizer Landwirtschaft die Chance, am Markt die notwendigen Produktpreise zu lösen. Wir vermissen in der Vorlage konkrete Massnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft bzw. der Schweizer Ernährungswirtschaft.	4
2.2.1.2 S. 110	Es braucht zusätzliche Massnahmen, um das Risiko der höheren Volatilität abzusichern.	Bei zunehmender Volatilität und auch bei grösseren Wetterrisiken reichen die bisherigen Risikoabsicherungen nicht. Für alle Selbständigerwerbenden sollte eine Möglichkeit zu einem freiwilligen Anschluss an die Arbeitslosenversicherung geschaffen werden.	5
2.2.1.3 Nachhaltiger Konsum	Schächtverbot	Durch Importe von Fleisch aus rituellen Schlachtungen wird die strenge Schweizer Gesetzgebung umgangen. Analog der konsequenten Umsetzung der Tierschutz- und Konsumentenschutzbestimmungen, sollte auch der Import von Fleisch aus rituellen Schlachtungen untersagt sein.	6
2.2.2.1 S. 120	Verteilung Zollkontingente	Zustimmung zur vorgeschlagenen Koppelung an die Inlandleistung. Es darf aber keine Übertragung nicht ausgeschöpfter Kontingente auf die nächste Periode erfolgen und die Kontingente dürfen nicht handelbar sein. Durch den Systemwechsel dürfen keine Mehrkosten für die Schlachtabfallentsorgung auf die Produzenten abgewälzt werden. In der Geflügelbranche sollte nicht mehr die Schlachtabfallentsorgung durch die Produzenten getragen werden. In diesem Bereich ist eine gleichwertige Lösung wie beim Rindvieh zu finden. Der Bund erzielt auch Erträge aus der Versteigerung der Importkontingente.	7
2.3.1.2, S. 139		Wir können uns mit dem neuen Direktzahlungsmodell grundsätzlich einverstanden erklären. Die gesellschaftspolitische Akzeptanz der Direktzahlungen lässt sich mit klar definierten Leis-	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		tungen und den daran gebunden Abgeltungen sicher verbessern.	
	Nicht alle Direktzahlungen sollen auf die Fläche bezogen werden	Eine weitgehende Flächenbindung aller Direktzahlungen erachten wir als problematisch. Es sind negative Auswirkungen auf die Strukturen zu erwarten (Fläche wird zu einem dominanten Erfolgsfaktor). Es gibt Leistungen der Landwirtschaft, die nicht oder nicht ausschliesslich über die Fläche erbracht werden. So ist im Bereich der Versorgungssicherheit die Zielerreichung auch stark gekoppelt mit den auf einem Betrieb vorhandenen GVE – insbesondere bei einer Tierhaltung,	9
2.3.2.5 Versorgungssicherheitsbeiträge	Stärkere Gewichtung Direktzahlungen für die Versorgungssicherheit; weniger starke Gewichtung der Anpassungsbeiträge.	Bei der vorgesehenen Mittelverteilung zwischen verschiedenen Kategorien der Direktzahlungen betrachten wir den Vorschlag des Bundesrates als zu sehr auf die Anpassungsbeiträge ausgerichtet. Insbesondere die Ansätze der Versorgungssicherheitsbeiträge sollten höher eingestuft werden, als dies offensichtlich vorgesehen ist.	14
Kap. 2.3.2.7, S. 166 Landschaftsqualitätsbeiträge	Auf Einführung verzichten	Wir lehnen diese neuen Instrumente im Bereich Ökologie ab. Es gibt genügend Instrumente, die diese Zielsetzung unterstützen (Vielfältige Landwirtschaft, Raumplanungsgesetzgebung, Naturpärke, ökologische DZ, Vernetzungsprojekte usw.). Bei Inkrafttreten der vorgeschlagenen Änderungen des Landwirtschaftsgesetzes sind es zwanzig Jahre her, seit in der Landwirtschaft eine Ökologisierung eingesetzt hat. Die Bauern haben in dieser Zeit enorme Anstrengungen im Bereich der Ökologie unternommen. Sicher lassen sich noch punktuelle Verbesserungen erzielen. Es sollen aber nicht neue Programme ausgearbeitet werden. Landschaftsqualitätsbeiträge wären ein weiteres Instrument, über welches der unternehmerische Bauer nicht selber entscheiden kann. Seine Beteiligung ist abhängig von den Initiativen auf regionaler Ebene und von der Bereitschaft der Kantone überhaupt, die erforderliche Gegenleistung zu erbringen. Auch wird es in gewissen Gebieten diese Art der Direktzahlungen überhaupt nicht geben. Ein solches Abgeltungssystem widerspricht dem eigenverantwortlichen und unternehmerischen Handeln eines Bauern	16

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kap. 2.3.2.10, S. 176 Anpassungsbeiträge	Weniger stark gewichten Max. 10%	Die Anpassungsbeiträge sind zu stark gewichtet. Es sollen am Anfang maximal 10 % der bisher ausgerichteten DZ in diese Massnahme fliessen. Im Gegenzug sollen die Versorgungssicherheitsbeiträge und die Kulturlandschaftsbeiträge stärker gewichtet werden.

19

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 11, Abs. 3 b.	die Startphase bei der Umsetzung...	Massnahmen zur Verbesserung der Qualität sollen nicht nur in der Startphase sondern je nach Situation auch dauernd unterstützt werden können.	4
Art. 14 Abs. 4		Wir begrüssen die Schaffung von offiziellen Kennzeichnungen. Dies kann bei richtiger Anwendung zu einer Verbesserung der Marktchancen auf ausländischen Märkten beitragen.	4
Art. 46 Abs. 3 Bst. b		Zustimmung.	7
Art. 54		Zustimmung.	8
Art. 70 Abs. 2 Bst. d	streichen	s. Begründung oben	9
Art. 70a Abs. 1 Bst d	Wir lehnen die vorgesehene Verschärfung des Ausschlusses von Bauland von der Direktzahlungs-Berechtigung ab. Die Regelung gemäss geltender Direktzahlungs- bzw. Begriffsverordnung soll beibehalten werden.	Auf eine Verschärfung soll verzichtet werden, weil viele Gemeinden und Kantone noch weit entfernt sind von einem häuslicherischen Umgang mit dem Boden bei der Einzonung. Bereits die Regelung 2006 konnte vielerorts bis heute noch nicht vollumfänglich vollzogen werden. Eine Verschärfung ist daher nicht angezeigt. Bauland befindet sich meist nicht im Besitz des Bewirtschafters. Für viele Bauern sind aber häufig grosse Flächen in der Bauzone ein wesentlicher Bestandteil ihres Betriebes.	11
Art. 70a Abs. 1 Bst h	der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin über eine landwirtschaftliche Grundbildung Ausbildung verfügt.	Wir setzen uns klar für eine professionelle Landwirtschaft ein. Das setzt voraus, dass die DZ-berechtigten Bewirtschafter über eine gut fundierte Ausbildung verfügen. Eine nicht genau definierte Grundbildung ist sicher nicht ausreichend. Voraussetzung soll der erfolgreiche Abschluss der Berufsbildung sein. Ausnahmen sollen nur sehr restriktiv möglich sein.	10
Art. 70a Abs. 1 Bst i	Das bundespflichtige Einkommen. Das steuerpflichtige Vermögen des Bewirtschafters oder	Aus Gründen der gesellschaftlichen Akzeptanz erachten wird die Beibehaltung von Vermögens- und Einkommensgrenzen als angezeigt.	10

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	der Bewirtschafterin soll einen vom Bundesrat festgelegten Grenzwert nicht überschreiten.		
Art. 71	Sömmerungsbeiträge	Die Sömmerungsbeiträge sollten nicht in dem vorgeschlagenen Umfang erhöht werden. Es muss ein System gefunden werden, dass für die Sömmerung weiterhin ein Preis bezahlt wird und damit auch einen Anreiz für eine gute Leistung der Alpbetriebe besteht. Allenfalls ist zu prüfen, ob ein Teil des Beitrages an den Talbetrieb, der Tiere auf die Sömmerung gibt, ausgerichtet werden. Eine andere Möglichkeit bestünde mit der von uns vorgeschlagenen Beibehaltung der bisherigen RF-Beiträge. Damit besteht ein „Push-System“, wie dies in der Botschaft richtigerweise festgestellt wurde.	13
Art. 72	d. ein nach Massgabe der Ressourcen-Orientierung abgestufter Beitrag pro raufutterverzehrende Grossvieheinheit.	Die Versorgungssicherheitsbeiträge sollen sich nicht ausschliesslich auf Flächenbeiträge beziehen. Die bisherigen Beiträge an raufutterverzehrende Tiere und die Beiträge für Tierhaltung unter erschwerten Produktionsbedingungen sollen in die Kategorie der Versorgungssicherheitsbeiträge überführt werden. Es gibt unseres Erachtens keinen Grund, dass die Versorgungssicherheit ausschliesslich über Flächenbeiträge sichergestellt werden soll. Zur Versorgungssicherheit gehört auch die Haltung von raufutterverzehrenden Tieren zur Produktion einer ausreichenden Eiweissversorgung unserer Bevölkerung. Zur Förderung einer ressourcenorientierten Milchproduktion sind die Raufutterverzehrerbeiträge an Milchvieh entsprechend der Produktionsintensität abzustufen.	14
Art. 74		Die neuen Landschaftsqualitätsbeiträge lehnen wir ab.	16
Art. 107 Abs. 2		Wir begrüssen die vorgesehene Ausdehnung der Möglichkeiten zur Gewährung von Baukrediten an gemeinschaftliche Unternehmen ausdrücklich.	
Art. 107 Abs. 2 bis	Kredite zur Finanzierung von Projektinitiativen von gemeinschaftlichen Massnahmen.	Gemeinschaftliche Massnahmen erfordern häufig grössere Vorbereitungsarbeiten, welche mit Mietkosten verbunden sind. Diese Kosten fallen an, bevor ein definitiver Entscheid über die Durchführung und damit auch über die Mitfinanzierung durch Beiträge Baukredite oder Kredite nach bisheriger Regelung möglich sind. Mit der Einführung von Projektinitiativkrediten kann	23

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		ein Beitrag zur Finanzierung dieser Vorbereitungsarbeiten geleistet werden.	
Art. 108 Abs. 1bis	streichen	Wir lehnen diese Präzisierung ab, da dies in der Praxis dazu führt, dass das Bewilligungsverfahren des Bundes allen anderen Verfahren nachgelagert würde und damit eine zusätzliche Verzögerung des Projektstarts erfolgen würde. Es sollte weiterhin möglich sein, dass allfällige kantonale Bewilligungsverfahren parallel mit dem Bewilligungsverfahren des Bundes laufen. Die bisherige Praxis hat sich bewährt und sollte nicht durch administrativ aufwendigere Verfahren abgelöst.	23
Gewässerschutzgesetz Art. 14 Abs. 4	Neuregelung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs	Die Beschränkung von 3 DGVE ist nicht mehr zeitgemäss. Die Düngung erfolgt heute nach Nährstoffbilanz und nicht aufgrund des Tierbesatzes.	12
		Die Beschränkung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs auf 6 km ist nicht mehr zeitgemäss und sollte gleich sein, wie die Grenze bei Betriebsgemeinschaften (15 km).	12

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organisation / Organizzazione	Chambre valaisanne d'agriculture (CVA)
Adresse / Indirizzo	Avenue de la Gare 2 1964 Conthey
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Conthey, le 29 juin 2011 Willy Giroud, président Pierre-Yves Felley, directeur

Avis de la CVA

0233	CVA	Chambre valaisanne d'agriculture	29.6.11
------	-----	----------------------------------	---------

Ce document se fonde sur la réponse de l'Union suisse des paysans. [Les remarques et propositions spécifiques de la CVA figurent en bleu.](#)

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Dans l'avant-propos de la brochure¹ « l'agriculture suisse en mouvement ; La nouvelle loi sur l'agriculture, un bilan 10 ans après », Madame La Conseillère fédérale Doris Leuthard a relevé : « *Le chemin parcouru en dix ans est remarquable. La Suisse et son agriculture ont opéré une mutation considérable. L'agriculture suisse a su relever le défi. Elle est aujourd'hui plus moderne et plus productrice; elle s'est ouverte tout en accordant toujours plus de considération au bien-être des animaux et à la nature. Elle assume à la satisfaction générale le mandat que lui confère la Constitution fédérale* ». Si les familles paysannes ont su rapidement s'adapter aux nouvelles attentes de la société et de la Confédération en produisant des produits de qualité et de manière durable, **le revenu agricole demeure, par contre, largement inférieur au salaire comparable du reste de la population. Les familles paysannes ont besoin de reconnaissance, de stabilité et de perspectives d'avenir. Elles revendiquent une amélioration de leurs conditions économiques, ce qui est légitime et mérité, au vu des profondes mutations qu'elles ont connues.** Rappelons aussi que ces familles paysannes forment la base de la filière agro-alimentaire suisse qui emploie plus de 400'000 personnes et dont un grand nombre travaille dans les zones rurales. Le secteur agricole contribue donc pleinement au maintien de l'attractivité, de la vitalité et de la stabilité de ces régions rurales.

Au vu de ce qui précède, **la CVA ne peut pas accorder son soutien à des éléments centraux du projet de PA 2014 – 2017 mis en consultation. Sans de fortes corrections des instruments avancés par le Conseil fédéral, la CVA demande un rejet en bloc du document mis en consultation.**

Les conséquences des propositions avancées seraient négatives pour les exploitations agricoles et pour l'ensemble du secteur agro-alimentaire. Le projet ne tient pas suffisamment compte des objectifs prioritaires exigés par la CVA et met en péril la durabilité de l'agriculture suisse sur les plans économiques et sociaux. Dans la présente proposition, la CVA expose en détail les points positifs et négatifs du projet de PA 2014 – 2017 et propose les corrections indispensables pour que la PA 2014 – 2017 définisse de futures conditions-cadre en faveur d'une agriculture suisse durable, multifonctionnelle et axée sur les besoins des consommateurs.

D'une manière générale, le projet du Conseil fédéral de modifications légales s'inscrit dans la continuité de la politique agricole mise en œuvre depuis les années 1990. Il est porteur d'améliorations substantielles dans les domaines touchant à l'écologie et à l'efficacité des mesures. Il devrait également permettre de faciliter leur communication. Outre cette appréciation générale, les aspects suivants sont à relever :

- **L'enveloppe budgétaire globale destinée à l'agriculture**

La situation économique de l'agriculture est difficile. La tendance à l'ouverture croissante des marchés et le renforcement de la compétitivité des agricultures étrangères ne font qu'augmenter la pression. Les revenus restent faibles et la différence avec les revenus comparables est importante. Les familles paysannes ne doivent pas, pour des raisons relevant de questions de politique budgétaire, être écartées, encore d'avantage, du bien-être matériel que connaît la Suisse. De plus, il est essentiel que les prestations croissantes fournies par une agriculture multifonctionnelle soient rémunérées à leur juste prix. La CVA demande aussi à ce que toute augmentation des prestations fournies par l'agriculture soient rémunérées à leur juste valeur et que l'enveloppe budgétaire soit adaptée en conséquence. **Dans ce contexte, l'enveloppe financière destinée à l'agriculture doit au minimum être aug-**

¹ L'agriculture suisse en mouvement ; la nouvelle loi sur l'agriculture, un bilan 10 ans après / Office fédéral de l'agriculture, Berne 2009 (page 3)

mentée à hauteur du renchérissement durant la période 2014 – 2017.

- **Dénomination des futurs paiements directs mieux orientée vers les objectifs fixés par l'article 104 de la Constitution**

1

L'article 104 de la Constitution offre une base légale solide pour le développement d'une agriculture multifonctionnelle et durable. Une orientation systématique des paiements directs selon les objectifs qui y sont définis constitue une nette amélioration. Cette nouvelle dénomination des contributions renforce la transparence des paiements directs. Concernant la contribution au paysage cultivé, la contribution à la sécurité de l'approvisionnement, la contribution à la biodiversité et la contribution à la qualité du paysage, les dénominations renvoient clairement à des objectifs compréhensibles. Par contre pour la contribution au système de production et la contribution à l'efficacité des ressources les dénominations sont inadaptées, peu compréhensibles et ne correspondent pas à l'objectif final. **Quant à la contribution à l'adaptation, elle poursuit plusieurs buts contradictoires: nous en demandons l'abandon.**

En outre, la répartition des montants et la complexité du système mettent sérieusement en doute la possibilité d'améliorer l'efficacité des paiements directs, ainsi que leur communicabilité. Ces objectifs étaient pourtant prioritaires pour la Commission d'économie et redevances (CER - CE) qui est à l'origine de la modification du système. **La complexité du système proposé s'inscrit aussi en contradiction avec l'un des buts poursuivis par la Politique agricole 2011, à savoir la diminution des charges administratives pour les exploitations agricoles.**

- **Objectif de maintenir d'un certain équilibre entre les branches de production et entre les zones de plaine, de colline et de montagnes**

1

Pour garantir, au niveau national, la sécurité de l'approvisionnement, la préservation de l'environnement et l'entretien du paysage, il est indispensable de maintenir un certain équilibre entre les branches de production et entre les zones de plaine, de colline et de montagnes. Le système développé des paiements directs permet d'atteindre partiellement cet objectif en corrigeant certaines lacunes. Cependant, des corrections importantes sont encore nécessaires pour atteindre la solution optimale et garantir un équilibre, indispensable à une agriculture multifonctionnelle et durable, sur le long terme. **En particulier, les contributions à la sécurité de l'approvisionnement doivent être renforcées.**

- **Adaptation des critères d'octroi et des critères de limitation pour les paiements directs**

10

Globalement, la CVA adhère aux adaptations ponctuelles apportées aux critères d'entrée en matière et critères de limitation, notamment en ce qui concerne l'abandon des limites de fortune et de revenu pour les contributions liées aux prestations. Mais d'importantes divergences relatives à ces critères subsistent quant à la charge de travail minimale exigée sur l'entreprise, aux exigences en matière de formation, à l'abandon d'une contribution maximale par unité de main d'œuvre standard. Ces divergences seront détaillées ultérieurement.

- **Stratégie qualité**

4

La CVA salue positivement la mise en place d'un article permettant de développer une stratégie forte de promotion et de communication de la qualité de la production suisse. Il s'agit de concrétiser la motion Bourgeois (09.3612, Stratégie qualité au sein de l'agriculture suisse) par la mise en application de mesures et d'instruments complémentaires ayant pour but de consolider et promouvoir les atouts du secteur agroalimentaire suisse. La portée de l'article proposé doit cependant être relativisée dans la mesure où le niveau de qualité de la production agricole suisse est déjà très élevé. A l'étranger, plusieurs pays de l'UE développent aussi une stratégie qualité, ce qui atténue l'éventuel avantage commercial de la Suisse.

Il est aussi évident que la pierre de base pour une stratégie qualité doit être une législation "Swissness" forte, basée pour le moins sur le projet du Conseil fédéral actuellement à l'examen au Parlement.

6

- **Consommation durable et de nouveaux instruments dans un marché plus ouvert**

Le message du Conseil fédéral comprend une bonne analyse concernant la consommation durable et les problèmes de volatilité des prix. Il est évident que les marchés agricoles deviendront de moins en moins stables dans les années à venir et il est important que la Confédération anticipe cette situation. Dans ce contexte, la CVA demande, conformément à la réponse du Conseil fédéral au postulat Bourgeois (10.3374, Mesures de renforcement des instruments du marché agricole), de mieux prendre en compte les besoins spécifiques des différentes filières et de mettre en place certaines mesures concrètes. **La marge de manœuvre des interprofessions et des organisations de producteurs doit absolument être renforcée**, par exemple en clarifiant les prescriptions relatives à la contractualisation.

21

- **Protection des surfaces d'assolement**

La CVA salue les mesures qui permettent de lutter contre la perte et le mitage des surfaces d'assolement. Depuis des décennies les pertes de surface agricole se poursuivent en Suisse. Cette tendance menace la durabilité de l'agriculture suisse et va à l'encontre du principe de souveraineté alimentaire. Parallèlement aux mesures proposées dans le cadre de la Loi sur l'agriculture, **il est indispensable que la Confédération prenne des mesures pour stopper cette évolution dans le cadre de la Loi sur l'aménagement du territoire, conformément à la motion Bourgeois** (10.3659, Aménagement du territoire et protection efficace des terres cultivables).

23

- **Adaptations des mesures structurelles**

Les adaptations des mesures structurelles vont dans le bon sens et permettent de corriger des erreurs constatées lors des applications actuelles.

De profondes adaptations sont nécessaires pour que les modifications légales proposées offrent de réelles perspectives d'avenir aux familles paysannes et contribuent au développement d'une politique agricole axée sur la multifonctionnalité, sur la durabilité et sur les principes de la souveraineté alimentaire. La CVA attend du Conseil fédéral qu'il corrige prioritairement les aspects négatifs suivants :

3

- **Souveraineté alimentaire**

En fait, le Conseil fédéral ne propose pas de formulation à l'art. 2 de la LAgr, mais s'en remet à la consultation. Cela signifie que, malgré les décisions du Parlement, l'inscription d'une base légale dans la LAgr pourrait être contestée. Le manque de courage du Conseil fédéral ne peut être évalué positivement. **L'inscription de la version majoritaire de la CER-N est indispensable.** Même sans être parfaite, elle établit un lien entre les besoins des consommateurs et la production agricole suisse. La proposition minoritaire de la CER-N n'est pas acceptable, car trop sujette à interprétation.

1

- **Pénalisation de l'agriculture productrice et nourricière**

La CVA regrette que les mesures proposées, en particulier les adaptations concernant le système des paiements directs, conduisent à une pénalisation de l'agriculture nourricière, notamment en ce qui concerne la production de denrées alimentaires d'origine animale. Une production de nourriture diversifiée et axée selon les besoins du marché contribue pleinement à remplir les objectifs de sécurité d'approvisionnement et de souveraineté alimentaire

fixés dans la loi sur l'agriculture. L'avenir de notre pays en dépend.

- **Affaiblissement de la production animale**

La CVA est opposée à la suppression des contributions UGBFG / GACD. Cette suppression conduirait à une réduction du professionnalisme dans le domaine de la production laitière et de la production de viande bovine et à une perte de l'attractivité économique de ces branches de production dans toutes les régions. Elle provoquerait finalement un affaiblissement de la compétitivité de ces secteurs pour lesquels la Suisse dispose d'avantages comparatifs. Dans une perspective d'ouverture toujours plus grande des marchés, la CVA estime qu'une suppression des contributions UGBFG et GACD serait contreproductive et inacceptable.

Selon les estimations de l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG), le système développé des paiements directs devrait conduire à une diminution des effectifs animaux d'environ 8%, soit une perte de revenu sectoriel de l'ordre de Fr. 50 millions. Cette diminution de la production suisse, régie par une réglementation sévère en matière d'écologie et de bien-être des animaux, se traduira inévitablement par une augmentation des importations. Cela est inacceptable et contraire aux principes de durabilité et de souveraineté alimentaire.

La CVA demande au Conseil fédéral de renforcer son soutien pour une agriculture suisse productrice, nourricière et durable, notamment en maintenant les contributions actuelles liées aux animaux et en augmentant les moyens financiers octroyés à la sécurité de l'approvisionnement.

- **Amélioration du revenu paysan et quadrature du cercle**

Le revenu de la famille paysanne est déjà confronté à une grande pression. La LAgr ne laisse entrevoir aucune perspective d'amélioration. Contrairement aux affirmations de l'OFAG, basées notamment sur des calculs biaisés d'Agroscope ART, la CVA considère que PA 2014-17 ne permettra pas d'améliorer le revenu agricole. Prendre comme hypothèses de travail une baisse des prix des fermages ou des coûts de production est irréaliste et trompeur.

La CVA doute sérieusement du bienfondé des simulations économétriques qui soutiennent tout l'édifice mis en consultation. Nous en voulons pour preuve les prévisions de l'OFAG en matière d'évolution du cheptel animal et de production céréalière. Avec 100'000 UGB en moins d'ici 2017, le volume de production dans le secteur animal ne pourra que baisser. Quant aux surfaces de céréales, elles devraient - malgré l'absence de tout programme incitatif - progresser de 20'000 ha d'ici 2013 pour atteindre les chiffres avancés par l'Office, alors qu'elles sont en baisse constante depuis plusieurs années.

La CVA relève aussi l'incohérence globale du projet PA 2014-2017 qui veut poursuivre des objectifs inconciliables, comme

- augmenter la productivité pour maintenir le taux d'auto-approvisionnement vu la croissance de la population tout en militant pour l'extensification de la production à travers de nouvelles contraintes environnementales;
- faire face à des marchés plus ouverts et à la baisse consécutive des prix des produits agricoles tout en produisant de manière plus écologique, donc plus coûteuse;
- réduire le soutien de l'Etat tout en améliorant le revenu agricole.

Ces buts antinomiques ne sont simplement pas réalistes.

1

1

- **Insécurité pour les familles paysannes**

La CVA est opposée à la contribution à l'adaptation telle que proposée par le Conseil fédéral, bien que celle-ci constitue l'une des pièces maîtresses du futur système des paiements directs. La CVA estime, d'une part, que les montants prévus pour cette contribution sont beaucoup trop élevés. Ils représenteront, au niveau des exploitations, jusqu'à 50% des futurs paiements directs. Ainsi, la proposition du Conseil fédéral contraindra les agriculteurs voulant maintenir leur niveau actuel de paiements directs à fournir des prestations supplémentaires qui entraîneront inévitablement une extensification et des coûts, c'est-à-dire une réduction et un renchérissement de la production. Cette situation placera les familles paysannes face à un dilemme pernicieux ; faut-il produire de la nourriture ou optimiser les paiements directs ? En forçant ce choix, la marge de manœuvre entrepreneuriale est fortement réduite.

D'autre part, la contribution à l'adaptation sera directement liée à la personne et non-transmissible, notamment en cas de remise de l'exploitation dans le cadre familial. Cela entrave l'évolution structurelle naturelle entre les générations en décourageant les jeunes agriculteurs et agricultrices à reprendre l'exploitation. Cela conduit également à fragiliser la situation financière souvent difficile des jeunes agricultrices et agriculteurs qui reprennent une exploitation et doivent faire face à des investissements importants.

- **Sécurité de l'approvisionnement et contribution à l'adaptation**

Les montants alloués à la sécurité de l'approvisionnement sont beaucoup trop faibles. Avec le système développé des paiements directs, la contribution absolue pour les grandes cultures et cultures pérennes diminuera au minimum de Fr. 600.- par hectare. La sécurité de l'approvisionnement pour les denrées d'origine animale sera également affaiblie en raison de l'abandon des contributions UGBFG et GACD. Pour cette raison, la CVA demande une augmentation des montants alloués à la sécurité de l'approvisionnement, aux systèmes de production et aux améliorations structurelles. Cette augmentation devrait se concrétiser par une augmentation de la contribution de base par hectare de surface agricole utile.

Pour financer ceci, la CVA demande entre autre de renoncer à la contribution à l'adaptation. Celle-ci signifie, à terme, une perte de moyens financiers pour le soutien à une agriculture productive. Ces montants devraient également être réalloués aux soutiens au marché, en particulier en faveur des cultures fourragères.

Sur la base du tableau de la page 261 du rapport, les montants prévus pour la contribution à l'adaptation vont passer de 653 mio en 2014 à 480 mio en 2017 pour autant que le transfert vers les contributions écologiques se fasse comme prévu, ce qui n'est absolument pas certain. Notre proposition d'affectation des moyens libérés par la renonciation à la contribution à l'adaptation est la suivante (2014) :

- sécurité de l'approvisionnement : + 300 mio
- système de production, notamment pour les céréales fourragères : + 200 mio
- améliorations structurelles : + 100 mio

S'agissant de la répartition des moyens, nous relevons qu'il y aura lieu d'attendre les projets d'ordonnances pour affiner les répartitions ci-dessus.

- **Augmentation des coûts administratifs et des exigences**

Le développement du système des paiements directs conduit également à une augmentation des coûts administratifs au niveau fédéral et cantonal et aussi au niveau des exploitations agricoles. Pour cette raison, la CVA est opposée aux mesures qui, en raison de leur complexité, augmenteraient fortement les coûts administratifs lors de leur mise en application. Dans cette optique, la CVA est sceptique vis-à-vis des contributions à la qualité du paysage, des contributions à la biodiversité et de certaines contributions au système de production. La CVA demande également que les exigences relatives aux prestations écologiques requises soient davantage simplifiées et optimisées.

- **Acceptabilité du futur système des paiements directs**

L'acceptabilité du futur système des paiements directs doit augmenter. Sa communicabilité vers les milieux agricoles, tout comme vers les milieux non agricoles doit aussi être renforcée. Pour cette raison, la CVA veut un système qui soit simple, transparent et facilement compréhensible, de manière à ce que ce dernier soit largement soutenu.

Pour atteindre cet objectif, la CVA demande, entre autre, le maintien d'un montant maximum de paiements directs par unité de main d'œuvre standard (UMOS). Cette mesure permet de mettre en relation le montant des paiements directs avec le potentiel de main d'œuvre de l'exploitation et évite ainsi des critiques concernant des montants déraisonnables de paiements directs attribués par unité main d'œuvre, sans pour autant entraver l'évolution naturelle des structures.

- **Asymétrie du marché**

La CVA demande de corriger la LAgr pour renforcer la position des producteurs face aux partenaires du marché. Cela passe par des corrections des articles relatifs aux interprofessions (art. 8 et 9) et à l'observation du marché (art. 27).

- **Démantèlement exagéré des mesures de soutien au marché**

Au niveau des mesures de soutien du marché, des prescriptions légales sont supprimées et leur contenu est nouvellement transféré au niveau d'une ordonnance. Dans d'autres cas, leur contenu devient moins précis et plus aléatoire. Dans le cadre des accords internationaux actuels, il n'y a aucune obligation de réduire le soutien au marché. Ces mesures ont un effet souvent important pour le maintien des prix et leur suppression se répercutera plus que proportionnellement sur les revenus agricoles. Dans ce sens, la CVA est opposée à la proposition du Conseil fédéral de réduire la protection douanière des céréales panifiables dans l'objectif de renforcer l'attractivité relative des céréales fourragères. La CVA est consciente et s'inquiète des pertes importantes des surfaces de céréales fourragères et estime qu'il est nécessaire d'encourager davantage leur production, mais en aucun cas en exerçant une pression supplémentaire sur le secteur des céréales panifiables. La CVA demande également que les suppléments pour le lait transformé en fromage et le lait de non ensilage demeurent explicitement inscrits dans la Loi sur l'agriculture.

- **Aménagement du territoire et logement du personnel**

Bien que ne relevant pas du dossier en consultation, la CVA rappelle la problématique des restrictions de la législation de l'aménagement du territoire en matière de construction de logements pour le personnel. Certaines cultures, comme les cultures spéciales ou le tabac, sont intensives en personnel saisonnier. La CVA demande que cette spécificité soit prise en compte et que le bâti existant puisse être transformé afin d'accueillir cette main-d'œuvre saisonnière. Si ceci n'est pas repris dans le cadre de PA 2014 – 2017, il s'agira d'en tenir compte lors de la révision prochaine de la LAT.

- **Cassis de Dijon et denrées alimentaires**

Au vu des expériences négatives en cours, il est indispensable de sortir les produits agricoles du "Cassis de Dijon". Il n'est pas acceptable d'imposer des exigences de qualité élevées pour la production indigène et de laisser le champ libre à des importations ou à la fabrication en Suisse de produits régis par des exigences inférieures

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 1 But	Pas de modification		2
Art.2 Mesures de la Confédération	Maintenir l'Art. 2 al. 1 let. b dans sa version actuelle Art. 2 al. 1 let. b. encourager rémunérer, au moyen de paiements directs, les prestations d'intérêt public fournies par les exploitations paysannes cultivant le sol;	La CVA est formellement opposée à la modification du paragraphe 2 al.1 let. b, le terme « encourager » est nettement plus faible que le terme « rémunérer ». Cet affaiblissement est particulièrement mal venu dans un contexte où le revenu des agriculteurs est en moyenne 40 % inférieur au revenu comparable. Cette adaptation est en total contradiction avec l'article 104 de la Constitution fédérale qui précise : « <i>elle (la Confédération) complète le revenu paysan par des paiements directs aux fins de rémunérer équitablement les prestations fournies, à condition que l'exploitant apporte la preuve qu'il satisfait à des exigences de caractère écologique</i> ». Les paiements directs constituent clairement une rémunération, certes parfois partielle, des prestations d'intérêt public et non pas uniquement une incitation. Il est d'ailleurs mentionné à plusieurs reprises dans le rapport explicatif que les exigences demandées provoquent un travail supplémentaire. Ce travail doit être rémunéré.	2
	Accepter l'introduction du nouvel Art. 2 al.3 Art. 2 al. 3 Les mesures visées à l'al. 1 soutiennent l'orientation de l'agriculture et de la filière alimentaire sur une stratégie de qualité commune.	La CVA soutient l'introduction du paragraphe 3 permettant la mise en place d'une stratégie commune de qualité pour les secteurs agricoles et agroalimentaires. Cette stratégie qualité répond à une demande des consommateurs et permet de positionner positivement la production agricole et agroalimentaire suisse aussi bien sur les marchés indigènes que sur les marchés d'exportation.	4
	Accepter l'introduction du nouvel Art. 2 al. 4, proposition majoritaire du CER-N Art. 2 al. 4 Les mesures de la Confédération se fondent sur le principe de la souveraineté alimentaire pour prendre en compte les besoins des consommateurs en produits suisses diversifiés, durables et de haute qualité	La CVA soutient la création de l'Art. 2 al.4 qui introduit dans la loi sur l'agriculture le principe de souveraineté alimentaire. Ce principe doit être adapté aux conditions suisses, mais aussi tenir compte de l'évolution internationale au niveau de l'approvisionnement en denrées alimentaires. Un taux d'auto-approvisionnement élevé constitue manifestement un élément favorable à la sécurité alimentaire du pays. La souveraineté alimentaire doit également rapprocher les intérêts des consommateurs et des producteurs. La CVA demande à la Confédération de mettre en place des mesures permettant de concrétiser ce principe, notamment au niveau des ordonnances, dans le cadre par exemple du renforcement des organisations de producteurs, d'une meilleure contractualisation et d'une plus grande transparence des marchés. La CVA soutient la proposition majoritaire du CER-N. Cette proposition place le principe de la	3

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		souveraineté alimentaire en conformité avec la situation de notre pays, notamment en mentionnant les utilisateurs finaux des produits alimentaires, à savoir les consommateurs. Elle mentionne aussi les besoins de ces consommateurs par rapport aux produits <u>suisses</u> .	
Art.3 Définition et champ d'application	Modifier l'Art. 3 en introduisant la notion d'activité para-agricole, let. d. Art. 3 al. 1 <i>L'agriculture comprend:</i> <i>a. la production de denrées se prêtant à la consommation et à la transformation et provenant de la culture de végétaux et de la garde d'animaux de rente;</i> <i>b. le traitement, le stockage et la vente des produits dans l'exploitation de production;</i> <i>c. l'exploitation de surfaces proches de leur état naturel.</i> <u>d. les activités para-agricoles.</u>	Les activités para-agricoles doivent faire partie des activités de l'agriculture. Cette intégration nécessite une clarification de la définition de ces activités para-agricoles à faire figurer au niveau légal ou d'une ordonnance, de manière à répondre notamment aux problématiques en relation avec l'aménagement du territoire. La CVA propose la définition suivante: « <i>La para-agriculture renvoie à l'ensemble des activités économiques liées à la garde d'animaux de rente, à la production végétale ou à l'exploitation de terres agricoles. Il en résulte des services que l'agriculture propose à côté de la production de produits agricoles</i> ».	2
Art. 4 Conditions difficiles de vie et production	Pas de modification		2
Art. 5 Revenu	Le Conseil fédéral doit prendre des mesures pour améliorer les revenus des familles paysannes	La CVA constate que cet article n'est pas appliqué et demande à la Confédération d'entreprendre les mesures nécessaires de manière à respecter son contenu. En effet, le revenu agricole correspond au 60 % du revenu comparable. Ils sont donc très inférieurs au niveau de référence et conformément à l'Art. 5 al. 2, « <i>le Conseil fédéral doit prendre des mesures temporaires visant à les (les revenus) améliorer</i> ».	2
Art.6 Enveloppes financières	Indexer le montant de l'enveloppe financière à l'évolution du coût de la vie et ne pas intégrer cette enveloppe	La CVA demande que les enveloppes financières soient indexées à l'évolution du coût de la vie. En effet, les agriculteurs sont aussi confrontés à l'évolution des coûts et méritent également que leur rétribution pour leurs prestations soit, au moins, adaptée à l'inflation. La CVA demande également que le secteur agricole qui représente un pourcentage de plus en plus faible des dépen-	29

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	dans un éventuel programme d'économie de la Confédération Augmenter l'enveloppe pour les améliorations structurelles de 100 mio de francs.	ses de la Confédération ne soit pas intégré dans un éventuel programme d'économie de la Confédération. La CVA demande que les prestations d'intérêt public supplémentaires fournies par l'agriculture soient rémunérées à leur juste valeur et que l'enveloppe financière soit adaptée en conséquence. Actuellement, et notamment au vu des projets de développement régionaux déjà déposés et à venir, les moyens financiers fédéraux et cantonaux, dans certains cantons, font défaut pour répondre à la demande. Nous demandons d'affecter 100 mio de plus à l'enveloppe des améliorations structurelles. Ce montant est à prendre sur les moyens prévus pour la contribution à l'adaptation. Par ailleurs, nous demandons de réexaminer, dans le cadre des ordonnances à venir, certaines répartitions cantons-Confédération pour les différentes mesures figurant dans les améliorations structurelles.	
Art.7 Principe	Pas de modification		5
Art. 8 Mesures d'entraides	Compléter cet article avec des dispositions relatives à l'organisation des marchés. C'est à ce niveau qu'il faut veiller à renforcer la position des producteurs. Art. 8 al. 1 <i>Les mesures d'entraide ont pour but <u>de définir et de promouvoir la qualité des produits et les ventes ainsi que d'adapter la production et l'offre aux exigences du marché.</u></i> Elles incombent aux organisations des producteurs ou des branches concernées (organisations).	D'une manière générale, la CVA salue et soutient activement les articles 8 et 9 qui permettent aux organisations de branches et de producteurs de répondre efficacement aux exigences du marché et des consommateurs. Ces articles offrent une base solide et ont fait leur preuve dans la plupart des secteurs. Par ailleurs, ces mesures sont très peu coûteuses pour la Confédération. Ces articles contribuent directement à une meilleure transparence des marchés et constituent des éléments de concrétisation du principe de souveraineté alimentaire pour notre pays. Dans l'objectif de renforcer des relations contractuelles équitables entre les différents acteurs de la chaîne de valeur ajoutée agroalimentaire, la CVA partage l'analyse du Conseil fédéral (Réponse au postulat Bourgeois 10.3374, cf. page 47 du rapport). La CVA estime toutefois qu'une modification de l'article 8 alinéa 1 est nécessaire. Pour accroître la transparence sur les marchés agricoles, les mesures d'entraide doivent être étendues à la définition de la qualité. En permettant aux organisations de producteurs et de branches de définir la qualité pour un produit et d'étendre les normes qualitatives aux non-membres, la filière gagne en transparence, ce qui est bénéfique pour le consommateur également. Cette adaptation contribue également à renforcer la stratégie qualité soutenue par la Confédération	5

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	Introduire un nouvel article 8 alinéa 1 bis <u>Art. 8 al 1 bis (nouveau) Les organisations des producteurs ou des branches peuvent définir des contrats-type.</u>	En ajoutant un article 8 alinéa 1 bis, la base légale est renforcée. Elle permet de recourir à une contractualisation adaptée aux réalités de chaque branche. Des clauses obligatoires devraient être incluses dans les contrats-types, notamment des clauses sur la détermination des prix, les quantités et la durée de validité. Si des mesures contractuelles sont compromises par des entreprises qui ne les appliquent pas, des décisions concrètes requises de la Confédération dans le domaine de la contractualisation devraient alors contribuer à améliorer les règles de commercialisation entre les acteurs du marché. La Confédération pourrait fixer un échéancier au terme duquel certaines interprofessions auraient l'obligation d'adopter un contrat-type et statuer sur des paramètres devant obligatoirement être pris en compte dans l'élaboration de ces contrats types. La contractualisation est un pilier incontournable de la souveraineté alimentaire.	
	Compléter l'article 8 alinéa 2 <i>Art 8 al. 2 Par organisation d'une branche (interprofession), on entend une organisation fondée par des producteurs d'un produit ou d'un groupe de produits et par des transformateurs ainsi que, le cas échéant, par des commerçants. <u>Les organisations ayant pour but la promotion d'un ou plusieurs produits au bénéfice d'un signe officiel de qualité reconnu par la Confédération sont également reconnues.</u></i>	Dans un but d'égalité de traitement entre les organisations de branche, nous demandons que la possibilité d'imposer la force obligatoire aux non-membres dans le cadre de mesures d'entraide soit également offerte aux filières qui regroupent uniquement des transformateurs et des commerçants (par exemple certaines filières IGP)	5
Art. 8a Prix indicatifs	Pas de modification		5
Art. 8b (nouveau): Interdiction du dumping des prix	Introduire un nouvel article 8b <u>Art. 8b (nouveau) Les produits d'origine agricole et les matières premières ne peuvent pas</u>	La concurrence effrénée qui règne dans le commerce des denrées alimentaires a pour conséquence qu'elles deviennent de simples produits d'appel dopant la fréquentation des magasins. Pour établir une limite inférieure en la matière, la LAgr doit interdire le dumping sur les prix.	5

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<u>être vendus meilleur marché que leur prix d'acquisition.</u>		
Art. 9 Soutien des mesures d'entraide	Modifier l'article 9 al.1 en remplaçant le « peut » par une forme impérative. Art.9 al. 1 <i>Si les mesures d'entraide prévues à l'art. 8, al. 1, sont compromises ou pourraient l'être par des entreprises qui n'appliquent pas les mesures décidées à titre collectif, le Conseil fédéral peut édicter édicte des dispositions lorsque l'organisation :</i> a. est représentative ; b. n'exerce pas elle-même d'activités dans les secteurs de la production, de la transformation et de la vente ; c. a adopté les mesures d'entraide à une forte majorité de ses membres	Dans le cas où les mesures prévues dans le cadre de l'Art. 8 al. 1 ne sont pas respectées le Conseil fédéral doit agir dans l'intérêt collectif. Le « peut » doit être remplacé par une formulation impérative.	5
	Modifier l'article 9 al.2 en remplaçant le « peut » par une forme impérative. Art.9 al. 1 <i>Lorsqu'une organisation perçoit des contributions de ses membres pour financer les mesures d'entraide prévues à l'art. 8, al. 1, le Conseil fédéral</i>	Le Conseil fédéral doit agir dans l'intérêt collectif. Le « peut » doit être remplacé par une formulation impérative.	5

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>peut astreindre astreint les non membres à verser eux aussi des contributions, pour autant que les conditions fixées à l'al. 1 soient remplies.</i>		
	Supprimer l'article 9 alinéa 3 Art 9 al. 3 Pour ce qui est d'adapter la production et l'offre aux exigences du marché, le Conseil fédéral peut uniquement édicter des dispositions pour faire face à des développements extraordinaires, non liés à des problèmes d'ordre structurel.	L'article 9 alinéa 3 doit être supprimé. La Confédération doit responsabiliser la branche et la considérer comme un partenaire digne de confiance. Dans ce sens, il n'est pas nécessaire de préciser sous quelles conditions des dispositions pour adapter la production et l'offre aux exigences du marché par des mesures d'entraide peuvent être édictées. L'agriculture doit être préparée de manière optimale en perspective d'une ouverture des frontières et d'une augmentation de la volatilité des prix des produits agricoles. Par la suppression de cet alinéa, la souveraineté alimentaire est renforcée	5
Art. 10 Dispositions relatives à la qualité des produits	Pas de modification		4
Art. 11 <u>Garantie et amélioration de la qualité et de la durabilité</u>	Accepter la modification de l'article 11 avec des adaptations Art. 11 al. 1 La Confédération peut soutenir à titre subsidiaire des mesures collectives de producteurs, de transformateurs ou de commerçants, qui contribuent <u>à garantir ou</u> à améliorer la qualité <u>et ou</u> la durabilité des produits et des processus.	La CVA salue positivement l'introduction de cette reformulation de l'article 11. L'agriculture suisse doit de se positionner dans un niveau de qualité élevé que soit pour le marché indigène ou pour les marchés d'exportation. La durabilité de la production est également un élément essentiel. Ces aspects correspondent aux attentes des consommateurs. Les mesures en relation avec des assurances qualité doivent pouvoir être encouragées explicitement. Il s'agit de ne pas soutenir uniquement les nouvelles mesures, mais aussi les mesures existantes, sinon celles-ci seraient désavantagées en termes de concurrence. En outre, il ne faut pas demander à la fois qualité et durabilité, notamment parce que la notion de durabilité n'est pas toujours très claire. Pour la CVA, la notion de durabilité peut aussi recouvrir des mesures visant à améliorer le revenu des familles paysannes.	4

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 12 Promotion des ventes	<i>Art. 12, al. 1 La Confédération peut, par des contributions, soutenir les mesures que les producteurs, les transformateurs et les commerçants prennent sur le plan national ou régional afin de promouvoir la vente des produits suisses dans le pays et à l'étranger. <u>Il s'agit notamment de mesures prises dans les domaines suivants :</u></i> <i><u>a. relations publiques ;</u></i> <i><u>b. promotion des ventes ;</u></i> <i><u>c. publicité générale pour l'agriculture suisse ;</u></i> <i><u>d. prospection du marché.</u></i> Art. 12, al. 2 A cette fin, la Confédération peut aussi soutenir des mesures en matière de communication sur les prestations d'intérêt public fournies par l'agriculture. Art. 12 al. 3 Elle peut veiller à une bonne coordination des mesures soutenues en Suisse et à l'étranger Art. 12 al. 4 Le Conseil fédéral fixe les critères régissant la répartition des fonds.	Si les questions relatives aux mesures dans le domaine de la prospection du marché ne sont pas comprises dans l'Art. 116, alors celles-ci doivent être réglées dans le cadre de l'Art. 12. A l'alinéa 1, la CVA demande de maintenir dans la loi les types de mesures de communication donnant droit à un soutien de la Confédération. La CVA est surprise par la teneur du commentaire à l'art. 12, al. 2 et 3 (p. 203 du rapport) disant que les mesures de communication visant à soigner l'image de l'agriculture ne seraient plus encouragées. Concrètement, le soutien à la campagne "Proche de vous. Les paysans suisses" doit être maintenu. Dans le contexte d'un marché toujours plus ouvert et faisant face à une concurrence internationale très agressive et soutenue par des moyens publics, il est capital de mieux soutenir la promotion des produits indigènes. Pour ce faire, la clé de soutien des projets de promotion doit être rendue plus attractive pour les filières souhaitant intensifier leur marketing. La CVA propose ainsi que les projets régionaux soient également soutenus sur la base de 50-50, soit CHF 1.00 de fonds propres pour CHF 1.00 confédéral. L'enveloppe promotion des ventes doit donc être augmentée en utilisant partiellement la contribution à l'adaptation. Conformément au principe de la stratégie qualité, cet article 12 alinéa 4 précise les conditions pour lesquelles un soutien financier de la Confédération est envisageable pour des mesures de promotion des produits de l'agriculture. Il tient compte en particulier de l'importance stratégique et économique des produits promus, de l'apport des fonds propres par les groupements demandeurs, et de la mise en valeur des avantages comparatifs du lieu de production par rapport à l'étranger dans la réalisation des mesures de promotion

4

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 13 Allègement du marché	Art. 13 al. 3 (nouveau) <u>Le Conseil fédéral peut mandater une organisation au sens de l'art. 8 pour prendre des mesures destinées à l'allègement temporaire du marché, telles que le stockage.</u>	La CVA estime qu'en cas de suppression de l'article 55 Céréales, l'article 13 doit être complété et renforcé.	5
Art. 13b (nouveau) Assurance contre les risques liés aux aléas du climat et du marché	Introduire un nouvel article Art. 13b (nouveau) <u>La Confédération peut participer au financement des mesures visant à limiter les risques des agricultrices et des agriculteurs dus aux facteurs climatiques et météorologiques et en perspective d'une augmentation de la volatilité des prix.</u>	Le changement climatique augmente la probabilité de phénomènes météorologiques extrêmes, tels que les inondations ou les sécheresses. On observe en outre que, sur les marchés internationaux, la tendance à la volatilité est croissante pour différentes raisons. Cette situation se répercute de plus en plus sur les marchés agricoles suisses. Afin de se protéger contre ces risques croissants, les agriculteurs pourraient s'assurer auprès de compagnies d'assurance. Afin de promouvoir la souscription de telles assurances et la participation des agriculteurs, la Confédération devrait avoir la compétence de participer au paiement des primes. Ces mesures contribuent à la sécurité de l'approvisionnement du pays.	5
Art. 14 Désignation généralités	Accepter la modification de l'article 14 sous condition. Art. 14, al. 4 <u>La Confédération peut définir des signes officiels pour les dénominations prévues à cet article ainsi qu'aux art. 15, 16 et 63, al. 1, let. a et b. Elle peut déclarer leur utilisation obligatoire. Leur utilisation est facultative.</u>	La volonté d'améliorer la visibilité sur le marché des produits agricoles et des denrées alimentaires au bénéfice d'une désignation (montagne, produit biologique, AOC, etc.) est louable et la création de signes officiels y contribuerait. Toutefois, les produits porteurs de ces désignations cherchent à se démarquer de la concurrence: les obliger à utiliser un signe officiel les restreindrait dans leur capacité à se démarquer. Ces désignations créent volontairement une segmentation sur le marché qui ne doit pas être soit annihilée par des éléments uniformisateurs. La CVA demande d'en rester à la situation prévalant actuellement et de laisser le choix aux metteurs en marché d'utiliser ou non le signe officiel..	4
Art. 15 Mode de production, caractéristiques spécifiques	Pas de modification		4

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
des produits			
Art. 16 Appellations d'origine, indications géographiques	Pas de modification	L'article 16 doit être maintenu. Face à l'ouverture croissante des marchés et suite à la reconnaissance mutuelle des AOC et IGP avec l'UE, il est primordial de maintenir un niveau de protection élevé des appellations suisses. Plus précisément, il faut d'une part continuer à préserver la réputation et les intérêts de toute dénomination protégée, d'autre part éviter tout risque de tromperie du consommateur.	4
Art 16a Indication de caractéristiques ou de mode de production	Pas de modification		4
Art. 16b Défense des appellations d'origine et des indications géographiques sur le plan international	Pas de modification		4
Art. 17 Droits de douane à l'importation	Modifier l'article 17 en prenant compte du principe de la souveraineté alimentaire. <i>Art. 17 Les droits de douane à l'importation doivent être fixés compte tenu de la situation de l'approvisionnement dans le pays et des débouchés existant pour les produits suisses similaires, dans le but d'assurer un auto approvisionnement net moyen de 60% en produits agricoles indigènes.</i>	La CVA estime que l'art. 17 doit être renforcé en vue d'assurer dans la loi le principe du maintien du taux d'auto approvisionnement. Dans le respect des engagements internationaux, la protection à la frontière reste toujours un outil prioritaire pour atteindre les objectifs fixés dans l'Art. 104 de la Constitution. Parallèlement à la contribution à la sécurité de l'approvisionnement, la protection douanière des matières premières agricoles contribue largement à garantir une production indigène durable, diversifiée et de haute qualité. Celle-ci s'inscrit parfaitement dans le principe de la souveraineté alimentaire. La CVA peut accepter la suppression de l'Art 55 uniquement sous condition que les modifications de l'art. 17 soient retenues.	5
Art. 18 Produits issus de modes de production interdits	Sortir les denrées alimentaires du principe du Cassis de Dijon	La CVA estime que l'application du principe du Cassis de Dijon est en contradiction avec cet article et demande de sortir les denrées alimentaires de la réglementation du Cassis de Dijon.	5

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 19 Taux des droits de douane	Pas de modification		5
Art. 19a Affectation du produit des droits de douane	Modifier la période prévue dans l'Art. 19a al. 1 : 2009 à 2017 Art 19a al. 1 <i>Le produit des droits de douane à l'importation grevant les produits agricoles et les denrées alimentaires pendant la période 2009 à 2016 <u>2017</u> est affecté au financement des mesures d'accompagnement qui découlent de la mise en œuvre d'un accord de libre échange agroalimentaire avec l'Union européenne ou d'un accord OMC.</i>	La CVA demande de prolonger la durée d'affectation jusqu'à la fin 2017 de manière à être en conformité avec le programme de 4 ans (2014 à 2017).	5
Art. 20 Prix seuil	Pas de modification		5
Art. 21 Contingents tarifaires	Pas de modification		5
Art.22 Répartition des contingents tarifaires	Demander à la Confédération de mieux tenir compte des demandes des filières, notamment pour la filière de la viande	La CVA demande à la Confédération de mieux tenir compte des demandes des filières dans le cadre de la répartition des contingents tarifaires. Notamment la filière de la viande qui demande qu'une part des contingents tarifaires soient attribuée à nouveau en fonction des prestations fournies en faveur de la production suisse. La demande est détaillée à l'article 48 ci-dessous.	7
Art. 23 Prestations de compensation, taxe de compensation	Pas de modification		7
Art. 24 Permis d'importation, mesu-	Pas de modification		7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
res de protection			
Art. 25 Contributions volontaires	Pas de modification		7
Art. 26			7
Art 27. Observation du marché	Introduire des instruments de correction lorsque ce marché présente des dysfonctionnements, par exemple, lorsqu'une évolution anormale des marges est constatée. Pas de modification (Adaptation de la version allemande) Art 27 al. 1 <i>Le Conseil fédéral soumet à observation les prix des marchandises faisant l'objet de mesures fédérales de politique agricole, et ce, à tous les échelons de la filière allant de la production à la consommation. Il règle les modalités de la collaboration avec les acteurs du marché.</i> Art 27 al. 2 <i>Il désigne le service chargé d'effectuer les enquêtes nécessaires et d'informer le public.</i>	Cet instrument est capital pour accroître la transparence et le bon fonctionnement des marchés agricoles et il doit être renforcé. La CVA observe un certain nombre de problèmes quant à sa mise en application : • Dans le cadre du recensement des prix, des problèmes de définition existent encore (par exemple définition précise du prix payé aux producteurs) • Les observations sur la répartition des marges (marge transformateur, marge du commerce, etc.) sont insuffisantes. Il y a un manque de transparence à ce niveau. • Les déclarations faites par les acteurs du marché à la section Observation du marché ne peuvent pas être vérifiées. • L'observation du marché ne doit pas se limiter aux matières premières, elle doit aussi s'étendre à certains produits transformés • Les OP et les IP n'ont pas suffisamment de moyens financiers et légaux pour réaliser une observation efficace des prix. L'intervention de la Confédération est nécessaire dans ce domaine pour une bonne transparence du marché. L'observation du marché doit s'étendre à toutes les marchandises faisant l'objet de mesures fédérales de politique agricole, et ce, à tous les échelons de la filière. Dans ce sens, la version allemande de l'article 27 de la LAgr doit être corrigée (la version française est correcte). Pour les autres produits agricoles, la Confédération devrait pouvoir participer au financement de l'observation du marché. Par ailleurs, les observations devraient être renforcées et étayées au niveau de la répartition des marges dans la filière, et ce également, pour la production sous label.	5
Art. 27a Génie génétique	Pas de modification		5

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 27b Moyens de production et biens d'investissement agricoles protégés par un brevet	Pas de modification		5
Art. 28 Economie laitière, champ d'application	Accepter la modification de l'article 28 <i>Art. 28, al. 2 Le Conseil fédéral peut appliquer au lait de chèvre et au lait de brebis certaines dispositions, notamment l'art.38</i>		7
Art. 29			7
Art. 30 Contingement laitier	Accepter l'abrogation de l'article 30		
Art. 31 Adaptation de la quantité totale	Accepter l'abrogation de l'article 31		
Art. 32 Adaptation des contingents	Accepter l'abrogation de l'article 32		
Art. 33 Contingents spéciaux	Accepter l'abrogation de l'article 33		
Art. 34 Contingents supplémentaires	Accepter l'abrogation de l'article 34		
Art. 35 Quantité maximale par hectare	Accepter l'abrogation de l'article 35		
Art. 36 Taxe pour dépassement de contingent	Accepter l'abrogation de l'article 36		
Art. 36a Suppression du contingentement	Accepter l'abrogation de l'article 36a		

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
laitier		
Art. 36 b Contrat d'achat du lait	Adapter l'article 36b en maintenant le principe d'une contractualisation d'une durée minimale d'un an et intégrant la quantité et les prix sur la base de la teneur suivante <u>Art. 36 b), al. 2 A cet effet, ils doivent conclure un contrat d'une durée minimale d'un an comprenant au moins un accord sur la quantité de lait livrée et les prix arrêtés. Les contrats d'achat de lait écrits sont obligatoires pour les producteurs, les organisations actives dans la commercialisation et les transformateurs. Les contrats sont conclus par écrit et ne peuvent pas être modifiés pour une durée minimale d'une année. Leur prolongation est possible pour une durée minimale d'une année. Les contrats comportent des prescriptions sur la quantité, le prix et les modalités de paiement.</u> <u>Art. 36 b), al. 4 Lorsqu'une interprofession ou un groupement</u>	La CVA refuse l'abrogation de l'obligation de contracter. Elle demande que l'article 36b soit adapté en maintenant l'obligation de conclure des contrats d'une durée minimale d'un an comprenant au moins un accord sur la quantité de lait livré et les prix arrêtés, conformément à la motion Bourgeois (10.3813, Lait renforcement des contrats d'achat). La situation actuelle du marché du lait n'est pas satisfaisante. Il est important que les producteurs disposent de contrat leur apportant une certaine sécurité au niveau de la quantité à livrer et des prix. Il est également important que la contractualisation soit étendue à tous les acteurs de la chaîne de commercialisation jusqu'au transformateur. La production laitière ne peut pas être adaptée à court terme et ces contrats apporteront davantage de stabilité, tout en permettant aux règles du marché de fonctionner.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	de producteurs pratique une réglementation quantitative par la conclusion de contrats exclusifs, le Conseil fédéral peut, sur demande, déclarer contraignantes les sanctions prévues. <u>Le Conseil fédéral règle les détails des contrats d'achat de lait dans une ordonnance. Il définit les sanctions applicables aux producteurs, aux organisations actives dans la commercialisation et aux transformateurs en cas de non respect des prescriptions.</u> <u>Art 36 b), al. 5 : Supprimer</u>	La Confédération doit également avoir la possibilité de contrôler la mise en application de cette contractualisation et de sanctionner les manquements constatés.	7
Art. 37			7
Art. 38 Supplément versé pour le lait transformé en fromage	Modifier l'Art. 38. al. 2 <u>Art. 38. al. 2 Le Conseil fédéral détermine le montant du supplément et les conditions d'octroi, dont un seuil minimal de teneur en matière grasse. Il peut échelonner le montant en fonction de la teneur en matière grasse.</u>	L'échelonnement du supplément en fonction de la teneur en matière grasse, qui vise à ne pas inciter à la production de fromage maigre, a le soutien de l'ensemble de la branche. Jusqu'ici, les autorités se basaient sur l'art. 38 en vigueur pour déclarer impossible un échelonnement. Il est donc nécessaire que la loi prévoie explicitement cette possibilité. Le Conseil fédéral peut également fixer des exceptions pour des fromages régionaux qui reposent sur une tradition. Comme condition d'octroi, la CVA demande au Conseil fédéral de fixer un seuil minimal de teneur en matière grasse par kilogramme de fromage (150 gr par kg) à partir duquel le supplément pour le lait transformé en fromage est attribué.	7
	Maintenir l'Art. 38 al. 3 en supprimant la période limite <u>Art. 38. al. 3 Le supplément de</u>	La CVA s'oppose à la suppression de cet alinéa. Il est important de maintenir au niveau de la loi le montant de ce supplément qui constitue un élément central du soutien à l'agriculture.	7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	15 centimes applicable le 1^{er} janvier 2007 2011 est reconduit durant la période 2008 à 2011. Le Conseil fédéral peut adapter le montant du supplément compte tenu de l'évolution des quantités et en fonction des crédits autorisés accordés.	La CVA s'oppose à la modification proposée. Il est important de maintenir au niveau de la loi le montant de ce supplément qui constitue un élément central du soutien à l'agriculture.	
Art. 39 Supplément de non-ensilage	Compléter l'article 39 alinéa 2 Art 39 al. 2 Le Conseil fédéral fixe les sortes de fromage donnant droit au supplément, le montant de celui-ci et les conditions d'octroi. <u>Toutes les sortes de fromage suisses enregistrées par la Confédération et porteuses d'un signe officiel de qualité bénéficient de ce supplément</u>	De par leur qualité intrinsèque et en tant que vecteurs d'image positive, les fromages produits avec du lait cru obtenu à partir de fourrage de base non fermenté sont de véritables ambassadeurs de l'agriculture suisse. Le soutien de ces produits-phares doit, par conséquent, être accordé sans équivoque.	7
	Maintenir l'Art. 39 al. 3 en supprimant la période limite Art. 39 al. 3 Le supplément de 3 centimes applicable le 1^{er} janvier 2007 2011 est reconduit durant la période 2008 à 2011. Le Conseil fédéral peut adapter le montant du supplément compte tenu de l'évolution des quantités et en fonction des crédits autorisés accordés.	La CVA s'oppose la suppression de cet alinéa. Il est important de maintenir au niveau de la loi le montant de ce supplément qui constitue un élément central du soutien à l'agriculture.	7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 40 Promotion des ventes dans le pays	Accepter l'abrogation de l'article 40	Cet article n'est plus en vigueur depuis la fin de l'année 2008 (cf. article 188 al. 3). Il peut donc être supprimé.	7
Art. 41 Aides à l'exportation	Accepter l'abrogation de l'article 41	Cet article n'est plus en vigueur depuis la fin de l'année 2008 (cf. article 188 al. 3). Il peut donc être supprimé.	7
Art. 42 Importation de beurre	Accepter l'abrogation de l'article 42	Cet article n'est plus en vigueur depuis la fin de l'année 2008 (cf. article 188 al. 3). Il peut donc être supprimé.	7
Art. 43 Obligation d'annoncer	Pas de modification	Cet article est positif et il doit être renforcé, notamment certains termes doivent être clarifiés (Utilisateurs de lait). Il offre une bonne base, en parallèle avec l'article 36b, pour l'observation du marché du lait.	7
Art. 45 Rétribution des organisations laitières	Pas de modification		7
Art. 46 Effectifs maximums	Accepter la modification de l'Art. 46 al. 3 let. b <i>Art. 46, al. 3, let. b Le Conseil fédéral peut prévoir des dérogations pour: a. b. les exploitations qui remplissent une tâche d'utilité publique d'importance régionale en nourrissant des porcs avec des sous-produits issus de la transformation du lait ou de la fabrication de denrées alimentaires.</i>	La CVA accepte la proposition de modification	7
Art. 47 Taxes	Pas de modification		7
Art. 48 Bétail... Répartition des contingents tarifaires	Formuler une proposition concrète pour cet article, en reprenant la proposition de la branche, modifiée selon les	La CVA demande à la Confédération de mieux tenir compte des intérêts de la filière de la viande qui demande qu'une part des contingents tarifaires soit attribuée à nouveau en fonction de la prestation fournie en faveur de la production suisse. La suppression de la prestation en faveur de la production suisse a entraîné un affaiblissement de l'incitation à l'abattage de bétail indigène.	7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	propositions de la CVA sous "Remarques".	Cette situation a, par exemple, créé de gros problèmes pour les animaux de l'espèce ovine dont l'écoulement n'est plus garanti. La proposition de lier une partie des contingents tarifaires mis aux enchères à la prestation en faveur de la production suisse assure aux acteurs qui ne font pas d'abattage d'avoir également accès aux contingents. Cette proposition ne pose donc aucun problème en matière de droit de la concurrence. Concrètement, la CVA demande l'application légèrement modifiée de la proposition faite par la branche au sein du groupe de travail du DFE concernant l'attribution des contingents tarifaires. Pour les viandes de bœuf, de veau, de cheval et de mouton, 50 % des contingents tarifaires devraient être attribués en fonction de la prestation en faveur de la production suisse, 30 % devraient être mis aux enchères et 20 % devraient être attribués en fonction du nombre d'animaux achetés aux enchères sur des marchés publics. Un tiers des contingents tarifaires pour la viande de volaille, de cheval et de chèvre, ainsi que pour les morceaux parés de bœuf, doit être attribué en fonction de la prestation en faveur de la production suisse, les deux tiers restants doivent être mis aux enchères.	7
Art. 49 Classification en fonction de la qualité	Pas de modification		7
Art. 50 Contributions destinées à financer des mesures d'allègement du marché de la viande	Pas de modification		7
Art. 51 Transfert des tâches publiques	Pas de modification		7
Art. 51bis Mise en valeur de la laine de mouton	Pas de modification		7
Art. 52 Contributions destinées à soutenir la production d'œufs	Accepter la modification de l'Art. 52 en supprimant la formulation potestative		7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
en Suisse	Art. 52 <i>La Confédération peut allouer <u>alloue</u> des contributions destinées à financer des mesures de mise en valeur en faveur de la production indigène d'œufs.</i>	La production d'œufs suisses correspond à environ 45 % de la demande indigène. Elle doit répondre à des exigences très strictes dans le domaine du bien-être des animaux. De plus, la demande est caractérisée par des fortes fluctuations saisonnières, en particulier à Pâques, qui compliquent la production. Ces mesures de soutien constituent des mesures appropriées qui contribuent à maintenir une stabilité au niveau des prix.	
Art. 54 Sucre	Accepter la modification de l'article 54 al. 1 et l'abrogation de l'article 56 en tenant compte des modifications et pour autant que la Confédération maintienne les aides spécifiques aux betteraves sucrières, aux oléagineux et aux légumineuses à graines. Art. 54 al.1 <i>La Confédération peut allouer <u>alloue</u> des contributions à des cultures particulières afin d'assurer</i> <i>a. l'approvisionnement approprié en matières premières indigènes</i> <i>b. la capacité de fonctionnement de certaines chaînes de transformation</i>	La CVA constate que la Confédération abroge les articles 54 et 56 qui mentionnent explicitement que la Confédération peut allouer des contributions pour la production de betteraves sucrières, d'oléagineux et de légumineuses à graines. La Confédération introduit une notion plus souple et plus générale. La CVA demande que la Confédération maintienne les aides spécifiques aux betteraves sucrières, aux oléagineux et aux légumineuses à graines. Le nouvel article 54 permettrait toutefois de soutenir aussi d'autres cultures, si elles devenaient menacées. La CVA demande à la Confédération d'étudier la possibilité d'étendre les contributions à d'autres cultures. La Confédération doit clarifier son approche en y intégrant les principes de souveraineté alimentaire qui impliquent, pour certaines denrées alimentaires vitales, une production indigène minimale. Il est également nécessaire, dans le cadre de cette approche, d'être attentif à maintenir, en Suisse, les industries de première transformation. Par ailleurs, dans le cadre de la PA 2014-2017, à côté des cultures nécessaires à l'alimentation de la population, les cultures de céréales et de protéines fourragères doivent être encouragées économiquement dans le but de freiner le recul de la production indigène d'aliments concentrés. Contrairement aux intentions exprimées dans le message, l'attractivité de la culture de céréales fourragères ne doit pas être augmentée en réduisant le soutien de la protection douanière accordée aux céréales panifiables. Cette attractivité doit être renforcée via des mesures d'encouragement spécifiques.	8
	Introduire le nouvel article 54 al. 2 Art. 54 al.2 (nouveau) <i>Toute culture cultivée en Suisse <u>peut bénéficier de contributions à des cultures particulières</u></i>	La CVA demande à ce qu'il soit explicitement mentionné dans la LAgr que toutes les cultures cultivées en Suisse puissent avoir accès à des contributions spécifiques.	8

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>res. Le Conseil fédéral détermine les cultures et fixe le montant des contributions.</i>		
Art. 55 Céréales	Accepter l'abrogation de l'article 55 sous conditions	La CVA accepte l'abrogation de l'article 55 à la condition que l'al. 1 soit repris dans l'article 17 et que celui-ci soit renforcé conformément aux propositions de la CVA, que l'al. 2 soit repris dans l'article 13 et que l'al. 3 de l'Art. 55 soient couverts par les Art. 9 et 13 LAgr.	8
Art. 56 Oléagineux et légumineuses à graines	Accepter l'abrogation de l'article 56 sous conditions	Voir remarques de la CVA sous l'article 54	8
Art. 58 Fruits et légumes	Refuser l'abrogation de l'art. 58 al. 2 et proposer de le modifier <i>Art. 58 al 2 La Confédération peut octroyer des contributions aux producteurs qui prennent des mesures conjointes destinées à adapter la production de fruits et de légumes aux besoins du marché. Les contributions sont versées jusqu'à la fin de l'année 2011 au plus tard <u>alloue des contributions à la production de fruits et légumes afin de compenser le désavantage de ces exploitations dans l'accès aux paiements directs</u> ».</i> Introduire le nouvel article 58 al. 3 <u>Art. 58 al. 3 (nouveau) Elle</u>	La CVA relève la faiblesse du soutien public en faveur des cultures spéciales. L'arboriculture et la culture maraîchère sont particulièrement négligées par la politique agricole fédérale. Ces productions offrent pourtant des prestations importantes du point de vue économique (source de vitamines essentielles) et écologique (niche naturel pour les oiseaux, diversité du paysage). L'article 58, al. 2 ouvre des possibilités pour que la PA14-17 corrige cette lacune. En raison du mode d'attribution des paiements directs, fondé sur les surfaces, les arboriculteurs et maraîchers sont relativement défavorisés par rapport à leurs collègues éleveurs ou cultivateurs de grandes cultures. Afin d'éviter que les critères d'allocations des paiements directs ne soient altérés par la prise en considération des unités de main-d'œuvre standards (UMOS) – ce qui ne manquerait pas de créer de nouvelles inégalités à l'intérieur de la profession - nous proposons en compensation des aides aux cultures spéciales, comme prévu pour les autres cultures à l'art. 54. Les cultures innovantes sont le levain de l'agriculture entrepreneuriale. On peut notamment penser à l'installation de vergers truffiers dont l'intérêt a été manifesté au travers, précisément, des soutiens de la Confédération au lancement et à l'installation de ces vergers. Il serait regrettable	8

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<u>peut octroyer des contributions aux cultures innovantes.</u>	d'y renoncer.	
Art. 59 Matières premières renouvelables	Maintenir l'article 59 en tenant compte des adaptations suivantes Art. 59 <i>La Confédération peut allouer des contributions pour:</i> <i>a. la production de végétaux utilisés comme matières premières dans des secteurs autres que ceux de l'alimentation de l'homme ou des animaux;</i> <i>b. la transformation, dans des installations pilotes ou de démonstration, de matières premières pouvant aussi servir de denrées alimentaires.</i>	L'utilisation de matières premières renouvelables en dehors du secteur alimentaire présente un potentiel de développement. En raison des progrès techniques et de la raréfaction généralisée des matières premières non renouvelables, on peut s'attendre à voir apparaître, pour les matières premières renouvelables, des champs d'application aujourd'hui encore inconnus. Il est par conséquent important que la Confédération maintienne dans la LAgr la possibilité d'offrir un soutien dans ce domaine, afin que l'on puisse réagir rapidement lors de nouveaux développements. De plus, les installations de transformation de matières premières agricoles pouvant aussi servir de denrées alimentaires ont un effet positif important sur la régulation et la stabilisation des marchés. Par ailleurs, la CVA estime que les contributions pour la transformation des matières premières renouvelables ne doivent pas se limiter aux installations pilotes ou de démonstrations, ce qui biaise la neutralité de la concurrence.	8
Art. 60 Autorisation de planter de la vigne et obligation d'annoncer	Pas de modification		8
Art. 61 Cadastre viticole	Pas de modification		8
Art. 62 Assortiment des cépages	Pas de modification		
Art. 63 Classement	Pas de modification		
Art. 64. Contrôles	Pas de modification		
Art. 66 Contributions de reconversion	Accepter l'abrogation de l'article 66		

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Paielements directs			
Le système développé des paiements directs constitue un élément clé de la Politique agricole 2014 – 2017. Même si la CVA estime que le concept proposé apporte certaines améliorations, elle ne peut pas soutenir certains éléments centraux des propositions de modification du système des paiements directs avancées par le Conseil fédéral. La CVA attend du Conseil fédéral qu'il corrige son projet en se référant aux propositions de complément et de modification qui suivent. Consécutivement à la modification de la base légale du système des paiements directs, de nombreuses adaptations interviendront lors de la révision du train d'ordonnances. Dans sa prise de position, la CVA se prononce sur la modification de la Loi sur l'agriculture et expose également ses propositions relatives à l'adaptation des ordonnances. La CVA attend que le Conseil fédéral apporte prioritairement les modifications suivantes au système des paiements directs dans le cadre de la PA 14-17 : • Renforcer les contributions à la sécurité de l'approvisionnement. Celles-ci doivent être la colonne vertébrale du système des paiements directs. Elles encouragent une agriculture productrice et durable et s'inscrivent dans le concept de la souveraineté alimentaire. Les montants qui y sont destinés doivent être augmentés de 40% et répartis selon le critère de la surface. Pour la CVA, une certaine garantie des revenus fait aussi partie de la sécurité de l'approvisionnement. En effet, cette sécurité ne peut être assurée que s'ils existent en Suisse des agriculteurs et des agricultrices disposant d'un bon savoir-faire et d'un revenu décent. • Maintenir les contributions liées aux animaux. La production de viande et de lait basée sur une base herbagère correspond à la topographie de la Suisse et représente l'ossature de l'agriculture suisse. Celle-ci doit être encouragée et soutenue dans la perspective d'une ouverture toujours plus grande des frontières. La Suisse a besoin d'un secteur laitier et d'une production de viande compétitifs. • Maintenir une contribution maximale par UMOS. Cette mesure améliorerait considérablement l'acceptation du futur système des paiements directs. Elle donne réellement une chance politique à la proposition de supprimer les limites de fortune et de revenu ainsi qu'à la suppression de l'échelonnement selon la surface et le nombre d'animaux, soutenues par la CVA. • Renforcer les mesures qui permettent de réduire les coûts administratifs et limiter au maximum toutes les propositions qui conduisent à une augmentation de ces derniers.			9
Art. 70 Paiements directs, principe	Accepter la modification de l'Art. 70 al. 1 en tenant compte des remarques suivantes : Art. 70 al. 1 Des paiements directs sont octroyés aux exploitants d'entreprises agricoles dans le but de les encourager	Remplacer "encourager à fournir des" par "rémunérer conformément aux". La CVA tient à rappeler que conformément à l'article 104 de la Constitution « La Confédération complète le revenu paysan par des paiements directs aux fins de rémunérer équitablement les prestations fournies, à condition que l'exploitant apporte la preuve qu'il satisfait à des exigences de caractère écologique ... ». Il ne s'agit donc pas uniquement d'encourager les prestations d'intérêt public mais de les rémunérer. Ces prestations d'intérêt public impliquent soit du travail ou	9

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<u>rémunérer conformément aux</u> à fournir des prestations d'intérêt public qu'elles fournis- sent.	des investissements particuliers qui méritent une rémunération.
	Accepter la modification de l'Art. 70 al. 2 en tenant compte des remarques suivantes : Art. 70 al. 2 Les paiements directs comprennent: a. <u>les contributions à la sécurité de l'approvisionnement</u>: b. les contributions au paysage cultivé; c. les contributions à la biodiversité; d. les contributions à la qualité du paysage; e. les contributions au système de production; f. les contributions à l'efficience des ressources; g. les contributions à l'adaptation	Un des objectifs du nouveau système des paiements directs est d'améliorer la communicabilité du système en facilitant la sensibilisation de la population, notamment en établissant un rapport clair entre les objectifs et les instruments utilisés. L'exercice est réussi pour : • les contributions au paysage cultivé qui veulent sauvegarder et promouvoir un paysage cultivé, • les contributions à la sécurité de l'approvisionnement qui veulent assurer une sécurité de notre approvisionnement, • les contributions à la biodiversité qui veulent sauvegarder et améliorer la biodiversité dans notre pays, Par contre pour les autres contributions, les termes sont inadaptés. Les contributions au système de production et à l'efficience des ressources devraient être intitulées contributions particulières à la protection de l'environnement et des animaux. La CVA demande de placer les contributions à la sécurité de l'approvisionnement en tête de liste sous lettre a. La CVA demande la suppression de la contribution à la qualité du paysage et de la contribution à l'adaptation. Pour la répartition des moyens financiers libérés, nous renvoyons à la proposition figurant dans les remarques générales. Il est à noter que ces nouveaux paiements directs doivent contribuer, en particulier les contributions à la sécurité de l'approvisionnement, à la concrétisation du principe de souveraineté alimentaire introduit à l'article de 2 de cette loi.
	Accepter la modification de l'Art. 70 al. 3 en refusant la déduction des recettes réalisées sur le marché	

9

9

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Art. 70 al.3 Le Conseil fédéral fixe le montant des contributions. Ce faisant, il tient compte de l'ampleur des prestations d'intérêt public fournies et du travail à effectuer pour fournir ces prestations et des recettes pouvant être réalisées sur le marché</i>	L'art. 70 al. 3 donne la compétence au Conseil fédéral de fixer le niveau des contributions, notamment en tenant compte du travail à effectuer. La CVA demande par conséquent que ce travail soit rétribué équitablement. Par contre, lorsqu'une prestation concrète est fournie, sa rémunération ne doit pas être diminuée en fonction des recettes pouvant être réalisées sur le marché.
Art. 70a Conditions	Accepter l'introduction de l'Art. 70a al.1 en tenant compte des remarques suivantes : Art. 70a al.1 Les paiements directs sont octroyés à condition: <i>a. que l'exploitation bénéficiaire soit une exploitation paysanne cultivant le sol;</i> <i>b. que les prestations écologiques requises soient fournies;</i> <i>c. que l'exploitant respecte les</i>	La CVA demande de tenir compte des remarques suivantes : • Ne pas augmenter les exigences des prestations écologiques requises, ainsi que les dispositions légales sur la protection des eaux, de l'environnement et des animaux applicables à l'agriculture. • Globalement, la CVA adhère aux autres propositions de modification des critères d'entrée en matière et des critères de limitation pour l'octroi des paiements directs. La CVA approuve la suppression des limites de fortune et de revenu pour les contributions rémunérant des prestations. Elle estime toutefois qu'une contribution maximale par unité de main-d'œuvre standard (UMOS) doit être maintenue. Les commentaires spécifiques suivants complètent les remarques générales : a. Le versement de paiements directs à des personnes morales gérant une exploitation agricole doit être rendu possible ou facilité. À l'avenir, il est aussi envisageable que la collaboration inter-entreprise soit assurée de manière plus durable, et en tenant mieux compte des risques, avec des personnes morales plutôt qu'avec des sociétés simples. b. La CVA est d'avis que les prestations écologiques requises (PER) doivent rester une condition nécessaire pour l'octroi des paiements directs. Cependant, la CVA s'oppose à toute proposition qui conduirait à une augmentation des exigences PER, à une multiplication des contrôles et à une croissance des coûts administratifs. Dans cet objectif, la CVA exige que des mesures de simplification soient apportées dans l'aménagement des PER, notamment en ce qui concerne les contrôles.

12

10

12

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	dispositions de la législation sur la protection des eaux, de l'environnement et des animaux applicables à la production agricole;	c. La CVA constate que les dispositions suisses relatives à la protection des eaux, de l'environnement et des animaux applicables à l'agriculture sont, en comparaison internationale, très sévères. Tout durcissement de ces dispositions conduirait à une pénalisation de l'agriculture productrice et durable et à une perte de compétitivité	12
	d. que les surfaces ne soient pas situées dans une zone à bâtir légalisée selon la loi sur l'aménagement du territoire;	d. La CVA demande de maintenir le versement des paiements directs pour les surfaces en zone à bâtir. La sauvegarde des surfaces cultivées est un objectif stratégique que nous partageons entièrement. Néanmoins, l'aménagement du territoire ne ressortit pas à la loi sur l'agriculture. Dans la mesure où les prestations d'intérêt public sont fournies sur ces surfaces, ces prestations doivent être soutenues également. Au surplus, supprimer les paiements directs dans les zones constructibles au motif de maintenir la surface cultivable est inefficace. Ce ne sont pas les paiements directs qui déterminent le choix de construire ou non. Au demeurant, certaines exploitations disposent en fermage de surfaces en zones à bâtir qui, si elles étaient construites, signifieraient tout bonnement la fin de l'entreprise.	11
	e. qu'une charge de travail minimale exprimée en unités de main-d'œuvre standard soit atteinte dans l'entreprise exploitée;	e. La CVA demande de maintenir la charge minimale en UMOS au niveau actuel, y compris en zone de plaine. L'élévation de 0,25 à 0,4 n'y est pas justifiée. La CVA est en revanche ouverte à une réévaluation des facteurs de calcul. Elle se prononcera en détail lorsque l'ordonnance y relative sera mise en consultation. L'adaptation des normes de travail par unité de main-d'œuvre permet de tenir compte suffisamment des progrès techniques. Au demeurant, de nombreuses exploitations taxées d'entreprises gérées à titre de loisirs sont en réalité des entreprises exploitées à temps partiel, type d'exploitation que le Conseil fédéral n'entend pas défavoriser. Tel en particulier le cas en Suisse romande. En conclusion, il y a lieu de maintenir la charge minimale en travail à 0.25 UMOS, les adaptations en raison du progrès technique étant admises, pour autant qu'elles correspondent à la réalité.	10
	f. qu'une part minimale des travaux soit accomplie par la main-d'œuvre de l'exploitation;	Par ailleurs, nous demandons d'ores et déjà que les travaux qu'une entreprise effectue pour mettre en valeur sa propre production afin de la commercialiser en direct, de même que les activités de para-agriculture directement liées à l'entreprise agricole, soient prises en considération dans le calcul des UMOS, selon des modalités à définir.	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>g. que l'exploitant n'ait pas dépassé une certaine limite d'âge;</i> <i>h. que l'exploitant réponde à des exigences concernant la formation professionnelle agricole. Le Conseil fédéral règle les modalités et décide des exceptions.</i> <u>i. (nouveau) que des valeurs limites pour la somme des contributions par unité de main-d'œuvre standard ne soient pas dépassées.</u>	g. Au niveau de limite d'âge pour pouvoir obtenir des paiements directs, la CVA partage le point de vue du Conseil fédéral, aucun paiement direct ne doit être versé au-delà de l'âge de la retraite légale. h. La CVA souhaite maintenir les dispositions existantes en matière de formation professionnelle, notamment la formation OPD. Elle rappelle par ailleurs que la profession de caviste fait partie de l'Ortra AgriAliForm et donc du champ professionnel de l'agriculture. Elle doit donc également donner droit aux paiements directs. Il s'agit d'éviter les incohérences actuelles où un exploitant vitivinicole ayant le CFC de caviste et le diplôme de l'Ecole de Changins, voire une maîtrise de caviste, n'a pas droit aux paiements directs. i. La CVA adhère à la proposition de supprimer toutes les limites de revenu, de fortune et l'échelonnement des contributions en fonction de la surface et du nombre d'animaux. Il est cohérent de supprimer les critères de limitation pour les paiements directs rémunérant des prestations. Si la prestation est fournie, celle-ci doit être rémunérée indépendamment du revenu ou de la fortune de l'exploitant. Mais la CVA souhaite maintenir des valeurs limites pour la somme des contributions par unité de main-d'œuvre standard afin d'augmenter l'acceptation du système et favoriser l'abolition des autres limites.	10
	Accepter l'introduction de l'Art. 70a al.2 en tenant compte des remarques suivantes : Art. 70a al. 2 <i>Sont requises les prestations écologiques suivantes:</i> <i>a. une garde des animaux de rente conforme aux dispositions en vigueur;</i> <i>b. un bilan de fumure équilibré;</i>	La CVA demande de maintenir les prestations écologiques requises dans leur forme actuelle en tant que condition d'octroi pour pouvoir bénéficier des paiements directs Actuellement, les PER sont respectées sur 97% de la surface agricole utile. Elles ont fait leurs preuves et ont conduit à des améliorations sensibles dans les domaines de l'écologie et de l'éthologie. Cependant, les PER ne doivent pas nuire aux aspects sociaux et économiques, les deux autres piliers de l'agriculture durable. Pour cette raison, tout durcissement des exigences PER dans le cadre de la PA 14 – 17 n'est pas acceptable. Par ailleurs, dans le système actuel et futur des paiements directs les PER sont exigées, mais ne sont pas directement rémunérées par une contribution. a. La CVA adhère à la condition que la détention des animaux de rente soit conforme aux dispositions en vigueur mais ne veut pas de durcissement de la Loi fédérale sur la protection des animaux. b. Concernant l'exigence du bilan fumure équilibré, la méthode Suisse - Bilan a fait ses preuves	12

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>c. une part équitable de surfaces de promotion de la biodiversité;</i> <i>d. une exploitation conforme aux prescriptions des objets inscrits dans les inventaires fédéraux d'importance nationale selon la loi fédérale du 1er juillet 1966 sur la protection de la nature et du paysage;</i> <i>e. un assolement régulier;</i> <i>f. une protection appropriée du sol;</i>	et permet d'atteindre un bilan de fumure équilibré à l'échelle suisse. Selon la CVA, il ne serait pas nécessaire de réexaminer entièrement cette méthode. Dans tous les cas, l'optimisation éventuelle de celle-ci ne devrait pas conduire à des contraintes et à des coûts administratifs supplémentaires pour les familles paysannes. Avant de pouvoir se prononcer sur l'introduction dans l'ordonnance d'application de la solution internet HODOFLU, visant à améliorer la saisie et le contrôle du flux des engrais de ferme, la CVA souhaite connaître les résultats du projet pilote débuté avec les cantons en 2011 (cf. Modification des Art. 14 et 14a de la Loi fédérale sur la protection des eaux). Le système doit être simple, efficace et permettre une réduction des coûts administratifs. c. La CVA salue la nouvelle dénomination proposée. Le terme « <i>Surface de promotion de la biodiversité</i> » est plus approprié que le terme « <i>Surfaces de compensation écologique</i> ». Il s'agit en effet de promouvoir la biodiversité et non pas de compenser des manquements qui existeraient sur d'autres surfaces. La CVA approuve la proposition de supprimer la limite inférieure de 7% de surface de promotion de la biodiversité (3.5% pour les cultures spéciales) pour les exploitations situées dans les zones de montagnes III et IV. d. S'agissant des objets inscrits aux inventaires selon la LPN, nous nous opposons catégoriquement à ce qu'ils soient désormais inclus dans les exigences de base des PER. Il s'agit de prestations supplémentaires fournies par les agriculteurs, qui entraînent des réductions de rendement. Ces prestations relèvent de la LPN et doivent être indemnisées par le biais de cette législation. Au demeurant, ce type purement environnemental fait l'objet de conventions particulières et donc d'engagement volontaire et réciproque entre l'exploitation et, en l'occurrence les autorités chargées de la mise en œuvre de la LPN. Le glissement de ces prestations particulières vers les exigences de base émises envers l'agriculture est une manière pour l'OFEV et les services cantonaux de se décharger du financement de leurs propres exigences sur le budget agricole. e. La CVA adhère à l'exigence d'un assolement régulier. f. La CVA estime qu'une protection appropriée du sol est prioritaire pour l'avenir d'une agriculture durable et pour répondre sur le long terme aux principes de la souveraineté alimentaire. Dans cette optique, la protection de la qualité du sol doit être renforcée et la perte de surface agricole utile doit être stoppée.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>g. une sélection et une utilisation ciblées des produits phytosanitaires.</i>	Concernant, la protection qualitative du sol, la CVA adhère à la proposition du Conseil fédéral de concentrer l'attention sur les surfaces problématiques en développant des outils spécifiques. La mise en place d'une carte relevant les surfaces à risque en matière d'érosion devrait ainsi conduire à une amélioration de la situation. La CVA relève cependant, encore une fois, que l'introduction de nouveaux instruments ne doit pas conduire à un durcissement des mesures et à une augmentation des coûts administratifs. g. La CVA adhère au maintien des exigences actuelles dans le cadre d'une sélection et d'une utilisation ciblées des produits de traitement des plantes.	12
	Accepter l'introduction de l'Art. 70a al.3 en supprimant la référence à la contribution à la qualité du paysage Art. 70a al. 3 Le Conseil fédéral: <i>a. définit les prestations écologiques requises;</i> <i>b. fixe les valeurs et les exigences selon les critères mentionnés à l'al. 1, let. a et e à h;</i> <i>c. peut fixer des exceptions à l'al. 1, let. a, en ce qui concerne les contributions à l'estivage et à la biodiversité et à la qualité du paysage;</i>	La CVA est opposée à toute augmentation des valeurs et des exigences des prestations écologiques requises.	12
	Accepter l'introduction de l'Art. 70a al.4 en tenant compte de remarque suivante : Art. 70a al.4 Le Conseil fédéral peut fixer des conditions et des charges supplémentaires pour l'octroi des paiements directs. Il	A l'heure actuelle, un certain nombre de types de surfaces dont les pépinières situées à l'intérieur de la SAU ne donnent droit à aucune contribution. La CVA est donc satisfaite de trouver à la page 156 du rapport explicatif : « <i>Les contributions à la sécurité de l'approvisionnement restent limitées aux surfaces situées dans le périmètre de la SAU qui sont utilisées pour la production de denrées alimentaires (d'origine végétale ou animale, y compris les semences et les plants).</i> » En clair, les pépinières répondent dorénavant à ce critère. Par mesure de sécurité, la CVA souhaiterait cependant le voir inscrit dans la loi.	12

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>peut notamment déterminer les surfaces donnant droit à des contributions. <u>L'ensemble de la surface agricole utile donne droit à au moins un type de contribution.</u></i>		
Art. 70b (nouveau) Conditions spécifiques pour la région d'estivage	Accepter l'introduction de l'Art. 70b al. 1 Art. 70b al. 1 Dans la région d'estivage, les contributions sont octroyées aux exploitants d'une exploitation d'estivage, d'une exploitation de pâturages communautaires ou d'une surface d'estivage.		12
	Accepter l'introduction de l'Art. 70b al. 2 Art. 70b al. 2 Le Conseil fédéral fixe pour la région d'estivage des exigences en matière d'exploitation qui correspondent aux prestations écologiques requises.		12
	Accepter l'introduction de l'Art. 70b al. 3 Art. 70b al. 3 Les exigences visées à l'art. 70a, al. 1, let. e à h, ne doivent pas être remplies dans la région d'estivage.		12

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71 Contribution au paysage cultivé	Accepter l'introduction de l'Art. 71 al. 1 en tenant compte des remarques suivantes : Art. 71 al.1 <i>Des contributions au paysage cultivé sont octroyées dans le but de maintenir un paysage cultivé ouvert. Ces contributions comprennent:</i> <i>a. une contribution par hectare échelonnée par zone visant à encourager l'exploitation dans les différentes zones;</i> <i>b. une contribution par hectare pour la difficulté d'exploitation des terrains en pente et en forte pente, échelonnée selon la pente du terrain et le mode d'utilisation des terres, visant à encourager l'exploitation dans des conditions topographiques difficiles;</i>	La CVA adhère globalement à cette contribution en vue de maintenir un paysage cultivé ouvert et demande d'aménager la contribution d'estivage en l'adaptant au contexte économique de manière à conserver une attractivité pour l'estivage. a. La CVA soutient les contributions à la difficulté échelonnées selon la zone. b. La CVA soutient les contributions à la difficulté échelonnées selon la pente du terrain et le mode d'utilisation. La CVA soutient l'extension de ces contributions à la zone de plaine et l'ajout d'un échelon supplémentaire pour les pentes supérieures à 50%. Concernant <u>la vigne en pente et en terrasse</u>, les contributions actuelles doivent être maintenues mais remaniées. Le léger surcoût pourra être financé par l'abandon de la contribution à l'adaptation et la réaffectation des moyens. Ainsi, les catégories déterminées actuellement pour ces contributions ne répondent pas aux réelles difficultés rencontrées dans l'exploitation de ces parcelles. En effet, si la mécanisation viticole ne pose pas de problème majeur jusqu'à 30 % de pente, elle devient nettement plus difficile au-dessus de cette valeur. Par ailleurs, l'expérience a montré que la mécanisation, face à la pente, reste possible avec des engins tractés adaptés jusqu'à 45 % de pente. Au-delà de cette déclivité, la conduite d'engins tractés devient très dangereuse, car une fois engagé, le conducteur n'a plus d'autre solution que celle de suivre les rangs de vigne en ayant une maîtrise totale de la vitesse et de la trajectoire. Ainsi, on observe que dans les régions où la pente est forte de manière généralisée, le vignoble s'organise en banquettes ou en terrasses. La particularité du vignoble en banquettes n'a pas été reconnue à sa juste valeur dans le cadre des paiements directs par rapport à l'intérêt paysager et environnemental qu'on lui reconnaît. Ce sont les vignes en banquettes que l'on rencontre, notamment au Tessin, mais également dans

13

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		des vignobles de plus de 40 % de pente. Le travail en banquettes permet la mécanisation des vignes en forte pente dans des conditions bien moins dangereuses que celles décrites précédemment. Ces banquettes constituent un important investissement financier qui n'est pas rétribué ou subventionné. Sur le plan environnemental, elles représentent un véritable intérêt pour lutter contre les problèmes d'érosion du sol souvent problématique dans les vignobles en pente conventionnels. En outre, les interlignes peuvent facilement être enherbés, contribuant ainsi favorablement au développement d'organismes vivants utiles. Par conséquent, ces vignes en banquettes devraient prétendre à l'octroi de contributions au tarif de CHF 5'000.00/hectare. Compte tenu de ce qui précède, la CVA propose de modifier les critères et les contributions pour vignes en pente inscrits dans l'ordonnance sur le vin de la manière suivante : - 18 – 30 % de pente CHF 1'000.00/hectare - > 30 – 45 % de pente CHF 1'500.00/hectare - > 45 % de pente CHF 3'000.00/hectare - vignes en banquettes CHF 5'000.00/hectare - vignes en terrasses CHF 5'000.00/hectare La modification de l'abaissement du plancher des vignes à forte pente à 45 % n'entraînerait pas d'importants coûts supplémentaires. Pour le vigneron concerné par contre, ce complément financier lui permettrait de mieux valoriser son vignoble et de rationaliser son travail. Cela devrait l'aider à rester compétitif par rapport aux vignobles moins pentus dans lesquels le travail est moins difficile et dangereux. L'intégration d'une contribution pour les surfaces de vignes en banquettes mérite pour le moins d'être étudiée. Leur surface n'est pas recensée dans les statistiques, mais leur importance, exprimée en surface, reste faible en comparaison au vignoble en pente dans son ensemble. Ces vignes ne devraient pas entraîner des charges supplémentaires disproportionnées, mais l'octroi d'une contribution serait considéré comme un signal politique encourageant pour les vignerons hésitant à investir dans ce type de vignoble. La CVA soutient l'attribution de <u>contributions spécifiques pour les vergers en pente</u>, sur le modèle des contributions aux vignes en pente. Le montant de la contribution doit être adapté au travail fourni par les exploitants de ce type de culture.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>c. une contribution d'estivage échelonnée selon la catégorie d'animaux, par unité de gros bétail ou par charge usuelle, visant à encourager l'exploitation et l'entretien des surfaces d'estivage.</i>	c. La CVA soutient une contribution d'estivage échelonnée selon la catégorie d'animaux. L'objectif de cette contribution doit être de maintenir et d'encourager une exploitation durable des exploitations d'estivage et de pâturages d'estivage.	13
	Accepter l'introduction de l'Art. 71 al. 2 Art. 71 al. 2 Le Conseil fédéral fixe la charge admise en bétail et les catégories d'animaux donnant droit à la contribution d'estivage.	La CVA attend du Conseil fédéral qu'il évalue les conséquences des nouvelles contributions d'estivage pour l'exploitation des surfaces en zone d'estivage. La CVA craint que les nouvelles contributions n'engendrent d'importants déséquilibres et ne permettent pas d'atteindre les objectifs souhaités. La CVA demande notamment d'évaluer : • Le niveau des contributions d'estivage pour les différentes catégories d'animaux • La possibilité de prendre en compte les problématiques régionales liées à l'estivage. Le futur système doit offrir suffisamment de souplesse. La CVA approuve que le même montant soit accordé pour les moutons estivés sur des pâturages tournant avec protection des troupeaux que pour les troupeaux surveillés en permanence par un berger.	13
	Accepter l'introduction de l'Art. 71 al. 3 : Art. 71 al. 3 Les cantons peuvent verser une partie des contributions d'estivage aux personnes qui ne sont pas exploitants à titre personnel, mais qui couvrent les dépenses liées à l'infrastructure considérée et procèdent aux améliorations d'alpage nécessaires.	La contribution à l'estivage doit offrir suffisamment de souplesse et prendre en compte les spécificités régionales. L'objectif est de maintenir l'exploitation des estives à long terme.	13
Art. 72 Contributions à la sécurité de l'approvisionnement	Accepter l'introduction de l'Art. 72 al. 1 en tenant compte des remarques suivantes :	La CVA demande de renforcer les contributions à la sécurité de l'approvisionnement en augmentant les montants initialement proposés de 40 % et s'oppose à la suppression des contributions liées aux animaux (UGBFG et GACD). Au cas où ces contributions devaient pourtant être supprimées, la CVA exige l'introduction d'une contribution échelonnée en fonction de la charge effective en animaux de rente consommant des fourrages grossiers et selon la zone.	14

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Art. 72 al. 1 <i>Des contributions à la sécurité de l'approvisionnement sont octroyées dans le but d'assurer la sécurité de l'approvisionnement de la population en denrées alimentaires. Ces contributions comprennent:</i> <i>a. une contribution de base par hectare et par UGBFG, identique dans toutes les zones, pour le maintien de la capacité de production;</i> <i>b. une contribution de base par hectare, identique dans toutes les zones, pour garantir une proportion appropriée de terres ouvertes et de surfaces affectées aux cultures pérennes;</i> <i>c. une contribution par hectare et par UGBFG à la difficulté d'exploitation, échelonnée selon</i>	La CVA adhère globalement à cette nouvelle contribution à la sécurité de l'approvisionnement en vue garantir la sécurité de l'approvisionnement de la population en denrées alimentaires. Cette contribution devrait permettre de garantir une agriculture productrice et durable à long terme. La CVA estime par ailleurs que cette contribution doit constituer la colonne vertébrale du futur système des paiements directs, car le rôle premier de l'agriculture est de produire de la nourriture de qualité de manière durable. Selon la CVA, cette contribution doit également permettre de garantir et de maintenir le savoir-faire des agricultrices et des agriculteurs et leurs revenus. C'est également par le bais de cette contribution que la souveraineté alimentaire de la Suisse pourra être assurée. a. Pour les raisons évoquées ci-dessus, la contribution de base devrait être réévaluée et augmentée. La proposition du Conseil fédéral relative aux montants attribués à la contribution de base est beaucoup trop faible. Le Conseil fédérale sous-estime l'importance de la production d'une nourriture de qualité et en suffisance, répondant aux prescriptions écologiques requises. Selon le principe de la souveraineté alimentaire, la production suisse doit être prépondérante et garantie sur le long terme. - o La CVA demande à ce que la contribution de base par hectare de surface agricole utile soit augmentée sur l'ensemble des surfaces. Pour les surfaces herbagères, la CVA souhaite d'une part l'introduction d'une contribution de base par hectare indépendante de la charge effective en bétail et d'autre part le maintien des contributions UGBFG. - o En cas d'ouverture des frontières, la contribution de base devrait être rapidement réévaluée et augmentée. Le financement de cette augmentation devrait être assuré par une augmentation de l'enveloppe budgétaire accordée aux paiements directs. b. La CVA soutient la contribution pour garantir une proportion appropriée de terres ouvertes et de surfaces affectées aux cultures pérennes. Au vue de l'importance des grandes cultures et des cultures pérennes pour la sécurité de l'approvisionnement, cette contribution doit être fixée de manière à ce qu'un taux d'auto-approvisionnement prépondérant soit garanti sur le long terme. c. La CVA soutient une augmentation progressive de la contribution en fonction des difficultés d'exploitation. La CVA demande à ce que la contribution à la difficulté d'exploitation, échelonnée selon la zone, soit attribuée par hectare et par UGBFG (GACD). En cas de suppression des

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>la zone, pour les surfaces situées dans la région de montagne et des collines, visant à maintenir la capacité d'exploitation dans des conditions climatiques difficiles.</i> Art. 72 al. 1 bis (nouveau) <u>Le Conseil fédéral fixe le montant de la contribution allouée par animal ou par unité de gros bétail. Il peut :</u> <u>a. décider l'octroi de contributions pour d'autres catégories d'animaux;</u> <u>b. moduler les contributions selon la catégorie ou le nombre d'animaux ou encore le nombre d'unités de gros bétail;</u> <u>c. limiter le nombre d'animaux ou d'unités de gros bétail par hectare donnant droit à la contribution;</u> <u>d. réduire les contributions allouées aux exploitations laitières en fonction du lait commercialisé et compte tenu des moyens financiers engagés pour le soutien du marché laitier.</u>	contributions GACD et afin d'encourager et de maintenir la compétitivité de la production de lait et de viande à base de fourrages grossiers, la contribution à la difficulté destinée aux surfaces herbagères doit être échelonnée selon la charge effective en unité de bétail consommant du fourrage grossier (UGBFG); La CVA est opposée à la suppression des contributions liées aux animaux (UGBFG et GACD).. Cette opposition à la suppression des contributions liées aux animaux se base sur l'argumentation suivante : - o Les contributions liées aux animaux consommant du fourrage grossier ont surtout comme avantage d'encourager le professionnalisme dans le domaine de la détention des animaux. - o Ces contributions peuvent conduire à des problèmes de surcapacité dans certaines régions de montagne, mais ce n'est pas une raison pour les supprimer complètement. Ces contributions ont fait leurs preuves au niveau suisse. - o Des critères existent déjà pour limiter la charge maximale par hectare en animaux (charge maximale en UGB, Bilan de fumure). - o Les exploitations spécialisées dans une stratégie axée sur la production d'animaux consommant des fourrages grossiers sont particulièrement concernées par la suppression de cette forme de contribution. Il n'existe souvent pas d'alternatives permettant à ces exploitations de se réorienter et des investissements importants ont souvent été réalisés. - o En supprimant les contributions UGBFG et GACD, les branches de production pour lesquelles la Suisse dispose de certains avantages comparatifs notamment dans le cadre de la qualité et de la typicité de la production, sont affaiblies. De plus, un certain nombre de places de travail seraient compromises. - o En incitant à réduire la production dans le domaine du lait et de la viande, l'agriculture suisse perdrait des parts de marché au détriment des importations. En conséquence, les problèmes écologiques liés à la production animale seraient exportés à l'étranger et accentués, car les transports augmenteraient et les normes de production y sont moins contraignantes. - o Les animaux consommant du fourrage grossier ont un impact positif sur l'entretien du paysage (externalité positive). Si le nombre d'UGBFG venait à diminuer, certaines régions de montagne et d'estivage ne seraient plus exploitées. - o Le lien entre les contributions UGBFG et GACD et la dimension du cheptel n'est pas vérifié. En 2010, les contributions liées aux animaux consommant du fourrage grossier ont augmenté et le nombre de vaches laitières a baissé de plus de 1%. En conséquence, la diminution de la surcharge en animaux n'est pas assurée par cette suppression.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Dans le cas où les contributions UGBFG et GACD devaient, malgré la vive opposition de la CVA, tout de même être supprimées, l'article 72 devrait alors être modifié comme suit : Art. 72 al. 1 <i>Des contributions à la sécurité de l'approvisionnement sont octroyées dans le but d'assurer la sécurité de l'approvisionnement de la population en denrées alimentaires. Ces contributions comprennent:</i> <i>a. une contribution de base par hectare, identique dans toutes les zones, pour le maintien de la capacité de production. <u>Afin d'encourager et de maintenir la compétitivité de la production de lait et de viande à base de fourrages grossiers, la contribution de base destinée aux surfaces herbagères est échelonnée selon la charge effective en unité de bétail consommant du fourrage grossier.</u></i> <i>b. une contribution de base par hectare, identique dans toutes les zones, pour garantir une proportion appropriée de terres</i>	Dans la mesure où ces contributions devaient être supprimées, la CVA milite pour l'introduction d'une contribution échelonnée en fonction de la charge effective en animaux de rente consommant des fourrages grossiers. L'échelonnement devrait être différent en fonction de la zone. La contribution pour les surfaces herbagères devrait comporter au minimum 3 échelons (un échelonnement en dessous de la limite minimale et un échelonnement supérieur à la limite minimale). La charge en bétail effective à partir de laquelle commence l'échelon supérieur se situe en dessous du nombre d'animaux ou d'unités de gros bétail par hectare donnant droit à la contribution dans la législation actuelle. Les avantages d'une contribution échelonnée en fonction de la charge effective en animaux de rente consommant des fourrages grossiers sont : - o Renforcement de la compatibilité avec le droit international par rapport à la situation actuelle. - o Possibilité pour les exploitations avec une charge en bétail inférieure à la charge minimale, exigée dans la proposition du Conseil fédéral, de toucher des paiements directs pour les surfaces herbagères. Leur prestation en faveur de la sécurité à l'approvisionnement serait ainsi rémunérée. - o Prise en compte du travail. Les exploitations qui ont plus de bétail et, en conséquence plus de travail, recevraient plus de paiements directs. - o Diminution des fausses incitations (surcharge en bétail) par rapport aux contributions actuelles directement liées aux UGBFG. - o Rémunération conforme aux prestations fournies pour la sécurité de l'approvisionnement. Les exploitations productrices avec une charge en bétail relativement élevée seraient ainsi rémunérées conformément à leur prestation en faveur de la sécurité à l'approvisionnement.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	ouvertes et de surfaces affectées aux cultures pérennes; c. une contribution par hectare à la difficulté d'exploitation, échelonnée selon la zone, pour les surfaces situées dans la région de montagne et des collines, visant à maintenir la capacité d'exploitation dans des conditions climatiques difficiles. <u>La contribution à la difficulté est également échelonnée selon la charge effective en unité de bétail consommant du fourrage grossier pour les surfaces herbagères situées dans la région de montagne ou celle des collines.</u>		14
	Refuser l'introduction de l'Art. 72 al. 2 Art. 72 al.2 Concernant les surfaces herbagères, les contributions ne sont octroyées que si une charge minimale de bétail est atteinte. Le Conseil fédéral fixe la charge minimale en animaux de rente consommant des fourrages grossiers. Le Conseil <u>fédéral détermine l'échelonnement selon la charge effective en animaux de rente consommant des fourrages grossiers pour les surfaces herbagères.</u>	La CVA est opposée à une charge minimale unique en animaux de rente consommant des fourrages grossiers par hectare. La CVA s'oppose à l'introduction d'une charge minimale en animaux de rente consommant des fourrages grossiers et à la suppression des contributions liées aux animaux. Dans le cas où les contributions UGBFG et GACD devaient, malgré la vive opposition de la CVA, tout de même être supprimées, un échelonnement en fonction de la zone et de la charge effective en bétail devrait être introduit. Il serait faux d'introduire, dans la cadre d'une contribution visant à maintenir la sécurité de l'approvisionnement une contribution qui ne tienne pas compte de la charge en bétail effective et qui incite à l'extensification.	14

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<u>Il définit le montant des contributions à la sécurité de l'approvisionnement qui peut être accordé pour chacun des échelons.</u>		
	Accepter l'introduction de l'Art. 72 al. 3 Art 72 al. 3 <i>Le Conseil fédéral peut octroyer des contributions à la sécurité de l'approvisionnement pour les surfaces situées dans le territoire étranger de la zone frontière définie à l'art. 43, al. 2, de la loi du 18 mars 2005 sur les douanes.</i>	La CVA adhère à la proposition du Conseil fédéral de pouvoir allouer des contributions à la sécurité de l'approvisionnement pour les surfaces situées dans le territoire étranger de la zone frontière définie à l'art. 43, al. 2, de la loi du 18 mars 2005 sur les douanes.	14
Art. 73 Contributions à la biodiversité	Accepter l'introduction de l'Art. 73 al. 1 en supprimant la lettre c et en tenant compte des remarques suivantes : Art. 73. al. 1 <i>Des contributions à la biodiversité sont octroyées dans le but de promouvoir et de préserver la biodiversité. Ces contributions comprennent:</i>	La CVA accepte le principe des contributions à la biodiversité à la condition que les améliorations concernent la qualité et non la quantité. La CVA demande que les coûts administratifs et les exigences liés à cette contribution n'augmentent pas. Les races et espèces indigènes, notamment animales, contribuent également à la biodiversité. La CVA demande au Conseil fédéral d'étudier la possibilité d'octroyer des contributions visant à préserver ce type de biodiversité. La CVA demande que la mise en application des contributions à la biodiversité soit simple et laisse à l'agriculteur une marge de manœuvre suffisante. L'objectif prioritaire du Conseil fédéral doit être de renforcer la qualité des surfaces de promotion de la biodiversité, leur quantité ne devrait, en aucun cas croître, principalement en zone de plaine où l'agriculture doit prioritairement garantir une production de denrées alimentaires de qualité et en suffisance. Avec un taux brut d'environ 60%, l'objectif de l'auto-approvisionnement du pays est déjà largement déficitaire aujourd'hui. La CVA n'accepte plus aucune mesure qui réduirait le taux d'auto-approvisionnement. En effet, la surface agricole est limitée en zone de plaine. Son utilisation doit prioritairement servir à la production de nourriture de qualité et durablement. L'encouragement de la biodiversité en Suisse ne doit pas conduire à une augmentation des importations et, en conséquence, à une diminution de	15

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>a. une contribution par hectare, échelonnée selon la zone, le type et le niveau de qualité de la surface de promotion de la biodiversité, visant à encourager la diversité des espèces et des habitats naturels;</i> <i>b. une contribution par hectare, échelonnée selon la zone et le type de surface de promotion de la biodiversité, visant à encourager la mise en réseau;</i> <i>c. une contribution par hectare, échelonnée selon le type de surface de promotion de la biodiversité, pour la valorisation et la création de nouvelles surfaces de promotion de la biodiversité.</i>	la biodiversité à l'étranger. La CVA estime que la différenciation entre la surface agricole utile et les surfaces d'entretien agricoles compliquent fortement le système des paiements directs. Elle demande de supprimer cette différenciation. a. La CVA adhère à l'introduction d'une contribution différenciée selon le niveau de qualité des surfaces de promotion de la biodiversité, pourvu que celle-ci ne conduise pas à une augmentation progressive des exigences et que sa mise en application soit simple. c. La CVA est critique en ce qui concerne une contribution pour la valorisation et la création de nouvelles surfaces de promotion de la biodiversité.
	Accepter l'introduction de l'Art. 73 al. 2 en tenant compte des remarques suivantes : Art. 73 al. 2 Le Conseil fédéral fixe les types de surface de promotion de la biodiversité, <u>exploités à des fins agricoles</u>, donnant droit à des contributions.	La CVA salue positivement l'extension des contributions à la biodiversité en dehors de la surface agricole utile et dans les régions d'estivage, mais demande de chiffrer le coût de cette mesure. La CVA demande que seules les surfaces exploitées à des fins agricoles, au sens de l'article 3 de la LAgr, bénéficient de ces prestations.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Accepter l'introduction de l'Art. 73 al. 3 sous réserve Art. 73 al. 3 <i>La Confédération prend en charge au maximum 80% 90% des contributions pour la mise en réseau de surfaces de promotion de la biodiversité. Les cantons assurent le financement du solde.</i>	La CVA soutient un cofinancement entre la Confédération et les cantons pour les contributions pour la mise en réseau des surfaces de promotion de la biodiversité, car les cantons jouent un rôle déterminant dans le cadre de la mise en place de ces mesures. Mais le taux de subventionnement cantonal ne devrait pas dépasser 10%. Un taux supérieur freine le développement de la mise en réseau et pénalise les agriculteurs des cantons aux finances publiques insuffisantes.
	Introduire l'Art. 73 al. 4 Art. 73 al. 4 (nouveau) <u>Les prestations fournies par l'agriculture en faveur d'objets inscrits aux inventaires nationaux, régionaux et locaux sont indemnisées par le biais de la Loi sur la protection de la nature.</u>	S'agissant de l'indemnisation des objets inscrits à l'inventaire, voir la justification dans le commentaire à l'art. 70 a), al.2), let. d). La CVA demande que les conditions posées en vertu de la LPN soient compatibles avec celles prévues en vertu de la LAgr, de sorte que les objets naturels soutenus financièrement par la LPN puissent compter comme surface de promotion de la biodiversité conformément à l'art. 70a, al. 2, let. c.
Art. 74 Contributions à la qualité du paysage	Refuser la contribution pour la qualité du paysage Art. 74, al. 1 Des contributions à la qualité du paysage peuvent être octroyées pour la préservation, la promotion et le développement de paysages cultivés diversifiés.	Etant donné que les résultats des projets pilotes ne sont pas encore connus, la CVA refuse la mise en place de cette nouvelle contribution. En effet, elle est très sceptique quant à l'introduction des contributions à la qualité du paysage. Elle craint que - la mise en application de ces contributions soit très coûteuse administrativement et que l'efficacité du transfert depuis la Confédération vers la personne contribuant à l'entretien du paysage soit mauvaise - la qualité paysagère soit trop difficile à définir pour que la contribution puisse être distribuée de manière objective - une confusion existe entre les projets de mise en réseaux des surfaces de compensation écologique et les projets visant à promouvoir la qualité paysagère. Dans l'attente des résultats des projets-pilote, la CVA ne peut pas se prononcer en faveur des contributions à la qualité paysagère pour les raisons évoquées ci-dessus.

15

16

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	Art. 74 al. 2 La Confédération met à la disposition des cantons des moyens financiers par hectare ou par charge usuelle lorsque: a. les cantons ou d'autres promoteurs de projets régionaux ont fixé des objectifs et ont défini des mesures visant à atteindre ces objectifs; b. les cantons ont conclu avec les exploitants des conventions d'exploitation en accord avec ces mesures, et que c. les objectifs et les mesures remplissent les conditions d'un développement territorial durable.		16
	Art. 74 al. 3 La part de la Confédération s'élève au maximum à 80 % 90% des contributions accordées par le canton. En ce qui concerne les prestations définies dans les conventions d'exploitation, les cantons utilisent les moyens financiers selon une clé spécifique au projet.	Dans le cas d'une introduction des contributions à la qualité paysagère, la CVA soutient un cofinancement entre la Confédération et les cantons pour ces contributions, car les cantons jouent un rôle déterminant dans le cadre de la mise en place de ces mesures, qui ont incontestablement un caractère régional. Mais le taux de subventionnement cantonal ne devrait pas dépasser 10%. Un taux supérieur freine le développement de la mise en réseau et pénalise les agriculteurs des cantons aux finances publiques insuffisantes.	
Art. 75 Contributions au système de production	Accepter l'introduction de l'Art. 75 en tenant compte des remarques suivantes : Art. 75 al. 1 <i>Des contributions au système de production sont octroyées dans le but de promouvoir des modes de produc-</i>	La CVA ne souhaite pas un élargissement des mesures actuelles existantes dans ce domaine et demande que le Conseil fédéral tienne compte de la plus-value pouvant être réalisée directement sur le marché dans le cadre de ces contributions. La CVA refuse - o L'introduction d'une contribution EXTENSO pour de nouvelles cultures - o L'introduction d'une contribution pour la production de ruminants sur une base herbagère	17

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>tion particulièrement proches de la nature et respectueux de l'environnement et des animaux. Ces contributions comprennent:</i> <i>a. une contribution par hectare échelonnée selon le type d'utilisation visant à promouvoir les systèmes de production <u>particulièrement proches de la nature et respectueux de l'environnement et des animaux</u> portant sur l'ensemble de l'exploitation;</i> <i>b. une contribution par hectare visant à encourager une production végétale et animale réduisant l'utilisation de certains moyens de production;</i> <i>c. une contribution par unité de gros bétail, échelonné selon les</i>	Fondamentalement, il ne faut pas perdre de vue que, dans de nombreux cas, les contributions au système de production entraînent une diminution de la prime commerciale accordée pour les produits qui en sont issus. Lorsque dans un système de production les produits sont fabriqués en raison des contributions étatiques, la nécessité pour le marché de rémunérer adéquatement les coûts supplémentaires générés par ledit système, diminue, voir disparaît. Il existe donc un risque que les contributions au système de production profitent en grande partie aux échelons en aval. La CVA estime donc que l'efficacité de transfert de ces contributions est en partie discutable. Malgré ses réserves, la CVA soutient les contributions au système de production. Elle demande cependant à la Confédération de définir les mesures de soutien concrètes en tenant compte des objections émises. a. Par ailleurs, il faut encourager d'une manière générale les systèmes de production qui contribuent à promouvoir des prestations particulièrement proche de la nature et de l'environnement sur la surface agricole utile. La condition de la conformité au principe de la globalité doit être supprimée, car celle-ci n'entraîne pas de prestations écologiques supplémentaires. Il s'agit notamment d'offrir la possibilité du bio-sectoriel pour les grandes cultures et le bio-parcellaire pour les cultures pérennes. Cette manière serait la seule pour l'agriculteur ou le vigneron d'appréhender le mode de production biologique sans prendre de risques économiques disproportionnés. L'Europe l'a bien compris et le tolère. Sans ceci, l'agriculture biologique restera une production de niche comme une autre, alors que l'agriculture suisse doit relever ce défi pour assurer son avenir. La viticulture biologique par parcelle permettrait de ne sélectionner que les parcelles les plus propices à cette méthode culturale. Elle pourrait également déboucher sur une collaboration entre viticulteurs qui consacraient toutes les parcelles sises sur un coteau à la culture biologique, établissant ainsi un réseau des plus intéressants, tant au niveau de l'impact environnemental qu'au niveau humain. Un des problèmes souvent évoqués est la question des dérives depuis les parcelles cultivées de manière traditionnelle. Cette question ne peut toutefois être résolue par la suppression de la viticulture biologique par parcelle. En effet, l'important morcellement des parcelles consacrées à la viticulture ne permet à aucun viticulteur de disposer d'un domaine d'un seul tenant. b. Les remarques ci-dessus doivent être prises en compte dans l'aménagement de cette mesure. La CVA tient également à ce que cette mesure offre des solutions simples et efficaces qui soient facilement applicables dans la pratique.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	catégories d'animaux, visant à encourager les modes de production particulièrement respectueux des animaux.	c. La CVA est favorable au maintien de ces contributions éthologiques et à l'augmentation des contributions pour le jeune bétail bovin.	
	Art. 75 al. 2 Le Conseil fédéral fixe les mesures à encourager. <u>Il définit les contributions pour des systèmes de production particulièrement en accord avec la nature, respectueux de l'environnement et des animaux qui sont durables sur un plan économique. Il prend en compte la plus-value qui peut être réalisée directement sur le marché.</u>	L'Art. 75 al. 2 doit être adopté pour définir une prescription générale pour la fixation des contributions, qui tienne compte des réserves émises précédemment.	17
Art. 76 Contribution à l'efficience des ressources	Accepter l'introduction de l'article 76 en tenant compte des remarques suivantes : Art. 76 al. 1 Des contributions à l'efficience des ressources sont octroyées dans le but d'encourager l'utilisation durable des ressources telles que le sol, l'eau et l'air et d'améliorer l'utilisation efficiente des moyens de production <u>et de l'énergie.</u>	La CVA adhère à la contribution à l'efficience des ressources qui consiste en un élargissement des articles 62a LEaux et 77a et b LAgr. Cette mesure conduit à une simplification des démarches administratives. La CVA estime qu'il est cohérent que la Confédération supporte 100% du financement de cette mesure. Les contributions doivent aussi explicitement pouvoir encourager des mesures qui sont de fait déjà obligatoires en vertu de l'« Aide à l'exécution pour la protection de l'environnement dans l'agriculture », qui est basée sur la législation sur l'environnement. La CVA estime qu'une utilisation efficiente de l'énergie est, dans la situation actuelle, cruciale et que la Confédération doit explicitement encourager toute mesure qui vise à une optimisation de son utilisation.	18
	Art. 76 al. 2 Les contributions sont octroyées pour les mesures visant à l'introduction de techniques permettant de préserver		

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>les ressources. Elles sont limitées dans le temps.</i> Art. 76 al. 3 Le Conseil fédéral fixe les mesures à encourager. Les contributions sont octroyées lorsque: a. l'efficacité de la mesure est prouvée; b. la mesure est poursuivie au-delà de la période d'encouragement; c. la mesure est économiquement supportable à moyen terme pour les exploitations agricoles.		18
Art. 77 Contributions à l'adaptation	S'opposer à l'introduction d'une contribution à l'adaptation comme proposée dans l'article 77, qui est à supprimer	La CVA est opposée aux contributions à l'adaptation proposée par le Conseil fédéral qui représente près de 30% du budget destiné aux paiements directs. La Confédération mentionne au point 2.3.1.3 de son rapport que « le problème essentiel réside cependant dans le fait que le rapport entre les différents instruments des paiements directs et les objectifs n'est souvent pas clair ». Il est également mentionné au point 2.3.2 qu'il faut « établir un rapport clair entre les objectifs et les instruments utilisés ». Malheureusement, on retrouve ce même problème au niveau des nouvelles contributions à l'adaptation qui comprennent plusieurs objectifs en partie contradictoire. Il est mentionné d'une manière générale que les contributions à l'adaptation sont destinées à assurer une évolution socialement supportable. Sous cette formulation se cachent plusieurs objectifs qui sont les suivants : • garantir le revenu • effectuer sans heurt le passage de l'actuel au nouveau système des paiements directs • favoriser la mobilité des surfaces. L'atteinte simultanée de ces trois objectifs n'est pas réaliste. Il n'est pas possible de garantir le revenu en partant du principe que les fonds destinés au financement des contributions à l'adaptation baisseront en proportion des moyens disponibles pour les paiements directs et de l'augmentation des besoins de financement des paiements directs liés aux prestations. Il est nécessaire de disposer de montants stables pour garantir le revenu à long terme.	19

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		De plus les contributions à l'adaptation « récompensent » celui qui réduit son activité. Par exemple un agriculteur qui décide de réduire son cheptel, en convertissant une part de ses surfaces en prairies extensives et en congédiant en parallèle son ouvrier touchera la même somme de contributions à l'adaptation. Pire encore, le jeune homme ou la jeune femme qui reprend une exploitation ne toucherait plus de contributions à l'adaptation alors que l'on encourage son installation par l'intermédiaire de crédits d'investissement. L'argument de la mobilité des surfaces est discutable. La Confédération veut d'un côté généraliser les paiements directs à la surface en supprimant les paiements directs à l'UGB et d'un autre côté introduire un paiement direct lié à la personne et plus à la surface. Mais comme à moyen terme les montants pour les contributions à l'adaptation seront redistribués pour des paiements directs qui seront à la surface, la contradiction est manifeste. Finalement, un autre effet pervers du principe mis en place par les contributions à l'adaptation est que les montants seront progressivement réduits, comme déjà mentionné, et utilisés pour le financement de paiements directs liés aux prestations, en d'autres termes, les agriculteurs devront globalement fournir des prestations supplémentaires, en particulier dans les domaines de l'écologie et du paysage, pour le même montant.	19
Art. 78 Aides aux exploitations paysannes, principe	Art. 78 al.2 Les cantons peuvent accorder une aide à ce titre aux exploitants d'une entreprise paysanne, afin de remédier ou de parer à des difficultés financières qui ne leur sont pas imputables ou qui résultent d'un changement des conditions-cadre économiques	La CVA demande d'adapter l'article 78 al. 2. Dans la plupart des cas, les difficultés sont en soi imputables à l'exploitant. En cas de maladie ou d'accident, il n'y a pas, le plus souvent, de sous-assurance « imputable à l'exploitant ». Le seuil limite pour accorder une aide aux exploitations doit être maintenu bas. Étant donné qu'il ne s'agit pas de contributions à fonds perdu, l'État ne subit aucun préjudice. Les désavantages sociaux découlant d'une cessation d'exploitation « contrainte » pourraient cependant être considérablement atténués.	22
Art. 79 Octroi de l'aide aux exploitations paysannes	Pas de modification		22
Art. 80 Conditions	Etendre l'aide aux exploitations paysannes à de nouvelles	L'aide aux exploitations pourrait aussi rendre de précieux services pour atténuer les effets d'un abandon anticipé de l'activité agricole. Lors d'une cessation d'activité agricole, il faut souvent	22

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	conditions	investir à perte. La condition serait : affermer les terres à des entreprises agricoles environnantes pour un regroupement parcellaire. Contrairement aux aides à la reconversion professionnelle, une nouvelle formation n'est pas nécessaire.	
Art. 81 Approbation de l'offre	Pas de modification		22
Art. 82 Restitution en cas d'aliénation avec profit	Pas de modification		22
Art. 83 Révocation	Pas de modification		22
Art. 84 Frais d'administration	Pas de modification		22
Art. 85 Utilisation des prêts remboursés et des intérêts	Accepter la modification mais en inversant l'ordre des let. a et b. <i>Art. 85 al. 3 Si, dans un canton donné, les sommes remboursées et les intérêts excèdent les besoins, l'office peut:</i> <i><u>a. le mettre à la disposition du canton pour des crédits d'investissement, ou</u></i> <i><u>b. exiger la restitution de l'excédent et l'allouer à un autre canton.</u></i>	La CVA est favorable avec la modification proposée qui apporte plus de souplesse dans l'utilisation des fonds. Il y aurait cependant lieu d'analyser les causes qui empêchent les cantons d'utiliser pleinement les montants qui leur sont attribués. Si la cause devait être la faible capacité financière du canton, il ne faudrait pas que les agriculteurs de ce canton en soient doublement pénalisés. En effet, l'utilisation des montants disponibles pour les crédits d'investissement dans le canton concerné doit être en première priorité.	22
Art. 86 Pertes	Pas de modification		22
Art. 86a Reconversion professionnelle	Accepter la modification de l'art. 86a al. 3 <i>Art. 86 al. 3 Les aides à la reconversion professionnelle sont versées jusqu'à la fin de l'année 2019 au plus tard.</i>	La CVA accepte d'étendre les aides à la reconversion professionnelle jusqu'à la fin de l'année 2019.	22

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 87 Améliorations des structures, principe	Accepter l'abrogation de l'article 87 al. 2		23
Art. 88 Conditions régissant les mesures collectives d'envergure	Pas de modification	Les crédits et les contributions versés à des mesures collectives sont à reconsidérer au niveau de leur sûreté pour chaque exploitation engagée. Lors de la dissolution, la difficulté sera plus grande pour celui qui a l'hypothèque.	23
Art. 89 contributions régissant les mesures individuelles	Pas de modification		23
Art.89a Neutralité de concurrence	Accepter le nouvel article 89a Art. 89a al. 1 <i>Les mesures ne doivent pas avoir d'incidence sur la concurrence avec les entreprises artisanales situées dans le rayon d'activité immédiat.</i> Art. 89a al. 2 <i>Le canton vérifie avant l'adoption du projet si la neutralité concurrentielle est assurée.</i> Art. 89a al. 3 <i>Si la neutralité concurrentielle est jugée exécutoire, elle ne peut plus être attaquée.</i> Art. 89a al. 4 <i>Les entreprises artisanales qui n'ont pas fait usage de la voie de recours dans les délais de publication cantonaux relatifs à la neutralité concurrentielle ne peuvent plus</i>	La CVA est favorable à la modification proposée qui se concentre sur la neutralité de concurrence, notamment en clarifiant la procédure d'opposition.	23

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>faire recours dans le cadre d'une procédure ultérieure</i>		
Art. 90 Protection d'objets d'importance nationale	Pas de modification		23
Art. 91 Restitution en cas d'aliénation avec profit	Pas de modification		
Art. 92 Surveillance	Pas de modification		
Art. 93 Octroi de contribution, principe	Pas de modification		
Art. 94 Définitions	Pas de modification		
Art. 95 Améliorations foncières	Pas de modification		
Art. 96 Bâtiments ruraux	Pas de modification	Les bâtiments destinés aux activités para-agricoles sont considérés comme des bâtiments ruraux, pour autant que la neutralité concurrentielle soit assurée.	23
Art. 97 Approbation des projets	Accepter les modifications de l'article 97 <i>Art. 97 al. 1 Le canton approuve les projets d'améliorations foncières, de bâtiments ruraux et de développement régional pour lesquels la Confédération accorde des contributions. Art. 97 al. 7 L'office ne décide de l'octroi d'une contribution fédérale qu'au moment où le projet est exécutoire</i>	La CVA est favorable à cette modification qui touche la procédure	23
Art. 98 Fonds disponibles	Pas de modification		23

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 99 Raccordement à d'autres ouvrages	Pas de modification		
Art. 100 Remaniements parcellaires ordonnés d'office	Accepter la modification de l'article 100 <i>Art. 100 Le gouvernement cantonal peut ordonner des remaniements parcellaires lorsque des ouvrages publics ou des plans d'affectation touchent aux intérêts de l'agriculture.</i>		23
Art. 101 Remaniements parcellaires contractuels	Pas de modification		23
Art. 102 Interdiction de désaffecter et de morceler	Pas de modification	Le changement d'affectation, d'une utilisation agricole pour une autre, ou encore pour une activité para-agricole, ne constitue pas un changement de fin. Précision des exceptions : un statut exceptionnel doit être accordé en matière de morcellement, si cela permet un meilleur regroupement parcellaire pour un autre terrain ou une exploitation agricole.	23
Art. 103 Entretien et exploitation	Pas de modification		23
Art. 104 Mention au registre foncier	Pas de modification		23
Art.105 Crédits d'investissement, principe	Pas de modification		23
Art. 106 Crédits d'investissement accordés pour des mesures individuelles	Modifier l'Art. 106, al. 1, let d et l'al. 2 let. e <i>Art. 106, al. 1, let. d</i>	La plantation d'un verger ou d'une vigne représente un investissement financier très lourd pour les arboriculteurs et les viticulteurs. Il leur est impossible d'amortir cet investissement dans une période inférieure à 15 à 20 ans, ce qui ne leur permet pas de suivre l'évolution rapide et forte de la demande des consommateurs. L'accès aux crédits d'investissements pour le renouvellement des cultures pérennes (arbres et vignes) permettrait donc de soutenir et de favoriser les efforts	23

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	d. pour des mesures destinées à améliorer la production <u>et l'adaptation au marché des cultures spéciales ainsi que pour le renouvellement des cultures pérennes.</u> Art. 106, al. 2, let. e e. pour des mesures destinées à améliorer la production <u>et l'adaptation au marché des cultures spéciales ainsi que pour le renouvellement des cultures pérennes.</u>	d'adaptation au marché consentis par les arboriculteurs et les viticulteurs. Cette proposition permet donc d'améliorer la compétitivité de la production fruitière et viticole suisse et de dynamiser l'adaptation au marché telle que souhaitée par le Conseil fédéral. Enfin cette proposition n'occasionne pas de coûts supplémentaires pour la Confédération, ce type d'aide devant être financée par les fonds de crédits d'investissements actuellement disponibles.	23
Art. 107 Crédits d'investissements accordés pour des mesures collectives	Accepter la modification de l'article 107. Art. 107 al. 2 Les crédits d'investissements peuvent être accordés sous forme de crédits de construction, lorsqu'il s'agit de projets importants.	La CVA est favorable à cette modification qui permet d'accorder des crédits d'investissement pour des crédits de construction dans le cadre de projets importants.	23
Art. 108 Approbation	Refuser la modification de l'article 108. Art. 108 al. 1bis L'office ne décide de l'approbation d'un crédit d'investissement qu'au moment où le projet est exécutoire. Art. 108 al. 2 Dans un délai de 30 jours, l'office informe le canton s'il approuve la décision.	La CVA est favorable à ces modifications qui clarifient la procédure. Elle demande toutefois à la Confédération de chercher des solutions permettant d'accélérer sensiblement les procédures d'approbation. Les propositions du Conseil fédéral vont dans la bonne direction, mais sont insuffisantes.	23

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 109 Révocation du prêt	Pas de modification		23
Art.110 Utilisation des prêts remboursés et des intérêts	Inverser l'ordre des paragraphes a et b. En effet l'utilisation des montants disponibles pour l'aide aux exploitations paysannes dans le canton concerné doit être en première priorité. Art 110 al 2 Si, dans un canton donné, les sommes remboursées et les intérêts excèdent les besoins, l'office peut: <u>a. les laisser à la disposition du canton pour l'aide aux exploitations paysannes;</u> <u>b. exiger la restitution des fonds non utilisés et les allouer à un autre canton.</u>	La CVA propose une adaptation similaire à celle demandée à l'article 85.	23
Art. 111 Pertes	Pas de modification		23
Art. 112 Frais d'administration	Pas de modification		23
Art. 113 Recherche et vulgarisation, encouragement de la sélection végétale et animale, principe	Pas de modification		25
Art. 114 Stations fédérales de recherches et d'essais	Pas de modification		25
Art. 115 Tâches des stations fédérales de recherches et d'essais	Pas de modification		24

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 116 Mandats de recherche et aides financières	Pas de modification		23
Art. 117 Conseil de la recherche agronomique	Pas de modification		25
Art. 136 Vulgarisation, tâches et organisation	Pas de modification		
Art. 140 Sélection végétale	Pas de modification		25
Art. 141 Sélection animale, Promotion de l'élevage	Pas de modification		24
Art. 142 Contributions	Pas de modification		24
Art. 143 Conditions	Pas de modification		
Art. 144 Reconnaissance des organisations	Pas de modification		24
Art. 145 Insémination artificielle	Refuser l'abrogation de l'article 145	La CVA refuse la suppression de cet article et demande son maintien.	4
Art. 146 Conditions zootechniques et généalogiques applicables aux importations	Pas de modification		24
Art. 146a Animaux de rente génétiquement modifiés	Pas de modification		24
Art. 147 Haras fédéral	Adapter l'article 147 al.1	La CVA demande de supprimer la formulation potestative de l'article 147 al. 1	4

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Art. 147 al.1 <i>La Confédération <u>exploite</u> peut exploiter un haras pour promouvoir l'élevage du cheval</i>	
Art. 148 Protection des végétaux et moyens de production, disposition d'exécution	Pas de modification	
Art. 148a Mesures de précaution	Pas de modification	
Art. 149 Protection des végétaux, principes	Pas de modification	
Art. 150 Cantons	Pas de modification	
Art. 151 Principes de la protection des végétaux	Pas de modification	
Art. 152 Importation, exportation production et mise en circulation	Pas de modification	
Art. 153 Mesures de lutte	Pas de modification	
Art. 154 Financement de la lutte contre les organismes nuisibles, Prestation des cantons	Pas de modification	
Art. 155 Prestations de la Confédération	Pas de modification	
Art. 156 Réparation des dommages	Pas de modification	
Art. 157 Contributions	Pas de modification	

24

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 158 Moyens de production, Définition et champ d'application	Pas de modification	
Art. 159 Principes	Pas de modification	
Art. 159a Prescriptions sur l'importation, la mise en circulation et l'utilisation	Pas de modification	
Art. 160 Homologation obligatoire	Pas de modification	
Art. 160a Importation	Pas de modification	
Art. 161 Etiquetage et emballage	Pas de modification	
Art. 162 Catalogue des variétés	Pas de modification	
Art.163 Dispositions relatives aux intervalles de sécurité	Pas de modification	
Art.164 Statistique de commercialisation	Pas de modification	
Art.165 Renseignements	Pas de modification	
Art. 166 Voies de droit, Généralités	Accepter la modification de l'article 166 Art. 166 al. 2 <i>Les décisions des offices et des départements et les décisions cantonales de dernière instance relatives à l'application de la présente loi et de ses dispositions d'exécution</i>	La CVA accepte la proposition de modification.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>peuvent faire l'objet d'un recours devant le Tribunal administratif fédéral.</i>		
Art. 167 Contingentement laitier	Accepter l'abrogation de l'article 167	La CVA accepte la proposition d'abroger l'art. 167	28
Art. 168 Procédure d'opposition	Pas de modification		28
Art. 169 Mesures administratives générales	Accepter la modification de l'article 169 al. 3 Art. 169, al. 3 <i>En vue du rétablissement d'une situation conforme au droit, les mesures supplémentaires suivantes peuvent être prises:</i> <i>a. l'interdiction d'utiliser et de mettre en circulation des produits ou des désignations;</i> <i>b. le refoulement des produits en cas d'importation ou d'exportation;</i> <i>c. le retrait, le rappel ou la mise en garde publique contre les éventuels risques des produits;</i> <i>d. la neutralisation et la destruction des produits;</i> <i>e. la confiscation des produits.</i>	La CVA accepte la proposition de modification	28
Art. 170 Réduction et refus de contribution	Pas de modification		
Art. 171 Restitution de contribution	Pas de modification		
Art. 171a Opérations	Pas de modification		

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
de compensation réalisées par des entreprises ayant une position dominante			
Art. 172 Dispositions pénales, Délits et crimes	Accepter la modification de l'article 172 al. 2 <i>Art. 172, al. 2, 3e phrase ... En cas de peine privative de liberté, une peine pécuniaire est également prononcée.</i>	La CVA accepte la proposition de modification	26
Art. 173 Contraventions	Accepter la modification de l'article 173 <i>Art. 173, al. 1 Si l'acte n'est pas punissable plus sévèrement en vertu d'une autre disposition, est puni d'une amende de 40 000 francs au plus celui qui, intentionnellement:</i> <i>a. enfreint les dispositions édictées en vertu de l'art. 12 concernant l'identité visuelle commune;</i> <i>a bis. enfreint les dispositions reconnues ou édictées en vertu des art. 14, al. 1, let. a à c et e, et 15 concernant les désignations;</i> <i>a ter. enfreint les dispositions édictées en vertu de l'art. 14, al. 4, sur l'utilisation des logos;</i>	La CVA accepte la proposition de modification	26
Art. 174 Personnes morales et communautés	Pas de modification		28

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 175 Poursuite pénale	Accepter l'introduction de l'article 175 al. 3 <i>Art. 175 al. 3 En vue de l'exécution des mesures dans le domaine des paiements directs, les cantons utilisent des données de base définies, enregistrent les surfaces nécessaires et leur utilisation, ainsi que les autres objets nécessaires dans un système</i>	La CVA accepte la proposition de modification.	27
Art. 176 Exclusion des articles 37 à 39 de la loi sur les subventions	Pas de modification		
Art. 177 Dispositions pénales, exécution, Conseil fédéral	Pas de modification	Dans le cadre de la révision des ordonnances, la CVA demande au Conseil fédéral de réévaluer les facteurs concernant les unités de bétail consommant des fourrages grossiers (UGBFG), notamment pour les vaches – mères (0.8 UGBFG → 1 UGBFG).	7
Art. 177a Conventions internationales	Pas de modification		
Art. 177b Prestations commerciales	Pas de modification		
Art. 178 Cantons	Accepter le nouveau de l'article 178 al.5. <i>Art. 178 al. 5 En vue de l'exécution des mesures dans le domaine des paiements directs, les cantons utilisent des données de base définies, enregistrent les surfaces nécessaires et leur utilisation, ainsi que les autres objets nécessaires au calcul dans un système</i>	La CVA est favorable à la mise en place par les cantons d'un système géographique d'information pour les données nécessaires, notamment pour les paiements directs. La Confédération doit tenir compte au niveau informatique de ce qui a déjà été développé par les cantons.	28

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>d'information géographique, et calculent les contributions pour chaque exploitation au moyen de ces données.</i>	
Art. 178a Exploitation des terres en friche	Accepter le nouvel article 178a (actuellement art. 71) Art 178a al. 1 <i>Si l'intérêt public l'exige, les propriétaires fonciers doivent tolérer sans indemnité l'exploitation et l'entretien de terres en friche. Ils y sont notamment tenus lorsque l'exploitation des terres est nécessaire au maintien de l'agriculture, à la protection contre des dangers naturels ou à la sauvegarde d'espèces animales ou végétales particulièrement dignes d'être protégées.</i> Art. 178a al. 2 <i>Cette obligation est valable pendant au moins trois ans. Celui qui, à l'expiration de ce délai, veut exploiter lui-même ses terres ou les céder en fermage, est tenu d'en informer l'exploitant au moins six mois auparavant.</i> Art. 178a al. 3 <i>Les cantons édictent au besoin des dispositions d'exécution; en cas de contestation, ils statuent sur l'obligation de tolérer l'exploitation ou l'entretien de terres en friche</i>	La CVA est favorable à l'introduction de l'article 178a qui correspond à l'actuel article 71.

28

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 179 Hautes surveillances de la Confédération	Pas de modification	
Art. 180 Coopération d'organisations et d'entreprises	Pas de modification	
Art. 181 Contrôle	Pas de modification	
Art. 182 Répression des fraudes	Demander au Conseil fédéral de mettre en place un service de répression des fraudes	La CVA demande de concrétiser cet article et demande au Conseil fédéral, conformément au paragraphe 2 de cet article, d'instituer un service central chargé de détecter les fraudes dans les domaines mentionnés. Actuellement, chaque canton continue d'interpréter la loi et agit en fonction de ses moyens et propres intérêts. Pour des raisons évidentes de cohérence, le Conseil fédéral ne peut pas d'un côté afficher sa double volonté de continuer à ouvrir les frontières et de promouvoir une stratégie qualité pour l'ensemble de la branche agroalimentaire, et d'un autre côté ne pas mettre tout en œuvre pour protéger de manière crédible et unifiée les produits suisses de qualité. Les acteurs du secteur agroalimentaire suisse ne doivent plus être les victimes des problèmes liés à la mise en fonction d'un service de répression des fraudes.
Art. 183 Obligation de renseigner	Refuser la modification de l'article 183 <i>Art. 183 Si l'application de la présente loi, de ses dispositions d'exécution ou des décisions qui en découlent le requiert, tout un <u>chacun doit les personnes, les entreprises ou organisations concernées doivent</u> notamment fournir aux autorités les renseignements exigés, leur remettre temporairement pour examen les pièces justificatives demandées, leur accorder l'accès à ses <u>leurs</u> locaux commerciaux et à ses <u>leurs</u> entrepôts, les laisser consulter</i>	La CVA accepte la proposition de modification

28

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>ses leurs livres et sa leur correspondance et accepter le prélèvement d'échantillons.</i>		
Art. 184 Entraide administrative	Accepter la modification de l'article 184 Art. 184 <i>L'office et les autres autorités suisses se fournissent l'assistance administrative, se soutiennent mutuellement et s'échangent toutes les informations utiles à l'accomplissement de leurs tâches.</i>	La CVA accepte la proposition de modification	28
Art. 185 Données indispensables à l'exécution de la loi	Accepter la modification de l'article 185 Art. 185, al. 5 <i>La Confédération peut, au moyen d'un système en réseau automatisé et centralisé:</i> <i>a. saisir, reprendre, enregistrer les données, et le rendre accessibles en ligne aux organes d'exécution compétents et à d'autres personnes;</i> <i>b. permettre aux organes d'exécution compétents et à d'autres personnes de calculer les paiements directs pour chaque exploitation.</i>	La CVA est favorable à la mise en place d'une base de données centralisée et automatisée. Elle demande toutefois que la protection des données personnelles soit strictement garantie et que ces données ne soient pas transmises à des tiers sans l'autorisation des personnes concernées.	28
Art. 186 Commission consultative	Pas de modification		
Art. 186a Propriété intellectuelle	Accepter la modification de l'article 186a Art 186a al.1 <i>Les droits sur les biens immatériels créés par des</i>	La CVA accepte la proposition de modification	28

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>collaborateurs de l'office, des stations de recherche et du haras dans l'exercice de leur activité professionnelle appartiennent à la confédération; les droits d'auteur ne sont pas concernés par cette disposition.</i> Art 186a al.2 <i>Les droits d'utilisation exclusifs des logiciels que les collaborateurs ont créés dans l'exercice de leur activité professionnelle reviennent à l'office, aux stations de recherche et au haras. Ces derniers peuvent convenir par contrat avec les ayants droits de se faire céder les droits d'auteur sur les autres catégories d'œuvres.</i> Art 186a al.3 <i>Les personnes qui ont créé des biens immatériels au sens des al. 1 et 2 ont droit à une participation appropriée au bénéfice éventuel d'une exploitation commerciale.</i> Art 186a al.4 <i>Le Conseil fédéral édicte les dispositions d'exécution dans une ordonnance.</i>	
Art. 187 Dispositions transitoires concernant la loi sur l'agriculture	Accepter les abrogations proposées de l'article 187	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 187a Dispositions transitoires concernant l'abrogation de la loi sur le blé	Accepter l'abrogation de l'article 187a.	
Art. 187b Dispositions transitoires relatives à la modification du 20 juin 2003	Accepter les abrogations proposées des paragraphes de l'article 187b.	
Art. 187c Dispositions transitoires relatives à la modification du 22 juin 2007	Accepter l'abrogation de l'article 187c.	
Art. 188 Referendum et entrée en vigueur		
<u>Loi fédérale sur le tarif des douanes</u>		
Art. 10 Fixation des taux du droit	Accepter la modification de l'article 10 avec les adaptations suivantes <i>Art. 10 al. 3 Si la situation sur les marchés exige de fréquentes adaptations, le Conseil fédéral peut déléguer cette compétence au Département fédéral de l'économie ou à l'Office fédéral de l'agriculture, <u>à condition que les modalités de calcul des droits de douane soient clairement établies dans l'Ordonnance.</u></i>	La CVA accepte d'étendre la délégation de compétence pour fixer les droits de douane à l'Office fédéral de l'agriculture, si les marchés exigent de fréquentes adaptations et que les modalités de calcul des droits de douane sont clairement définies,. Cette adaptation rend le système plus flexible et permet de réduire la charge administrative. Cette disposition concerne les produits agricoles avec des droits de douane variables (céréales panifiables, sucre).

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Loi fédérale sur l'aménagement du territoire			
Art. 34, al. 3 (nouveau)	Accepter l'introduction de l'article 34 al. 3 Art. 34 al. 3 <i>L'Office fédéral de l'agriculture a qualité pour recourir contre les décisions portant sur les surfaces d'assolement au sens du plan sectoriel de la Confédération.</i>	La CVA accepte cette proposition de modification.	21
Art. 37b, al. 4 (nouveau)	Refuser l'introduction de l'article 37b, al.4. Art. 37b, al. 4 (nouveau) <i>Si le canton ne dispose d'aucune adaptation du plan directeur approuvée par le Conseil fédéral après l'expiration du délai mentionné à l'al. 1, il est tenu de financer lui-même, pour chaque année de dépassement du délai, 10 % des paiements directs versés dans le canton. S'il est en deçà du contingent de surfaces d'assolement fixé dans le plan sectoriel du Conseil fédéral, la part du canton au financement des paiements directs représente 10 % du montant du contingent sous-utilisé. Le Conseil fédéral fixe les modalités de paiement.</i>	La Confédération a retiré cette proposition de modification du message mais souhaite connaître l'avis des milieux consultés sur une participation financière des cantons au financement des paiements directs de leurs ressortissants dans le cas où ces cantons ne respectent pas leurs surfaces d'assolement! La CVA est favorable aux mesures qui permettent de protéger les surfaces d'assolement. Mais elle est très sceptique concernant l'introduction d'une telle mesure. Le couplage d'une sanction financière avec le versement d'une part des paiements directs est inappropriée. Elle créerait une approche critique des cantons vis-à-vis des paiements directs et apporterait une grande confusion. Cette proposition entraînerait également une inégalité des chances entre les cantons, selon leurs surfaces, leur marché des terrains à bâtir et l'état de leur finance. Les paiements directs ne doivent pas servir de « monnaie d'échange » pour permettre d'atteindre les objectifs d'aménagement du territoire dictés dans le plan sectoriel du Conseil fédéral.	21
Loi fédérale sur le bail à ferme agricole			
Art. 20 Réunion parcel-	Accepter les modifications de	La CVA est favorable à cette modification qui pourra apporter plus d'efficacité dans l'exploitation	23

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
laire	l'article 20. Art. 20 al.1 <i>Si des immeubles affermés sont compris dans une réunion parcellaire, un remaniement parcellaire de terres agricoles ou un regroupement de terres affermées et que le mode d'exploitation subisse de ce fait une modification notable, chacune des parties a le droit de résilier le bail par écrit pour le début des nouvelles conditions d'exploitation.</i> Art. 20 al.2 <i>Dans ce cas, la résiliation anticipée du bail ne donne pas droit à une indemnité</i> Art. 20 al.3 <i>Si un fermier participe à une forme d'amélioration de la structure d'exploitation, sans que les rapports d'affermage soient résiliés, le consentement du bailleur pour le sous affermage est valable tacitement.</i>	des surfaces agricoles, dans la situation des surfaces exploitées en fermage lors de remaniements parcellaires ou de regroupements de terres.	23
<u>Loi fédérale sur la protection de l'eau</u>			
Art. 14 Exploitations pratiquant la garde d'animaux de rente	Accepter les modifications de l'article 14. Art. 14, al. 4 <i>La quantité d'engrais par ha de surface utile ne</i>	La CVA accepte les modifications de l'article 14 al. 4 qui limitent les exportations des engrais de ferme à, au maximum, la moitié de la quantité pouvant être épandue sur la surface utile de l'exploitation. Elle demande cependant de remplacer la limite des trois unités de gros bétail fumure par les limites du Suisse-Bilan. Enfin, elle demande de supprimer la notion de rayon d'exploitation normal qui devient désuète en raison des évolutions technologiques.	12

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	doit pas dépasser trois unités de gros bétail-fumure <u>les limites autorisées par le Suisse-Bilan.</u> Si une partie des engrais de ferme provenant de l'exploitation est épandue hors du rayon d'exploitation normal pour la localité, <u>Le</u> nombre d'animaux de rente doit permettre l'épandage, sur la surface utile, en propre ou en fermage, de la moitié au moins de la quantité d'engrais de ferme provenant de l'exploitation. Art. 14, al. 5 abrogé	
Art 14 a Système d'information centralisé sur les données nutritives	Accepter l'introduction de l'article 14a. Art. 14a (nouveau) Système d'information central sur les éléments fertilisants 1 La Confédération gère un système d'information complet et standardisé pour l'enregistrement des flux d'éléments fertilisants dans l'agriculture. 2 Les exploitations qui cèdent des éléments fertilisants doivent enregistrer toutes les livraisons dans le système d'information.	La CVA peut accepter l'introduction de l'article 14a qui demande à la Confédération de gérer un système d'information complet et standardisé pour l'enregistrement des flux d'éléments fertilisants dans l'agriculture (HODUFLU). La CVA demande que ce système n'entraîne pas de charges administratives supplémentaires. Le système doit être souple et adapté aux pratiques des agriculteurs.
<u>Loi fédérale sur les épizooties</u>		
Art. 37 Contributions à	Accepter les propositions de	

12

7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
l'élimination des sous-produits animaux	modifications de l'art. 37 en tenant compte des adaptations ci-dessous: Art 37 al. 1 <i>En rapport avec les mesures d'élimination ordonnées dans des situations exceptionnelles, la Confédération peut, dans le cadre des crédits approuvés, octroyer des contributions aux frais d'élimination des sous-produits animaux <u>ainsi qu'aux frais supplémentaires découlant des mesures ordonnées dans le cadre du droit des épizooties pour la détention des animaux de rente dans l'agriculture.</u></i> Art. 37 al. 2 <i>Les contributions sont versées aux détenteurs d'animaux des espèces bovine, ovine, caprine et porcine ainsi qu'aux abattoirs.</i> Art. 37 al. 3 <i>Le Conseil fédéral fixe le montant des contributions par animal. Ce faisant, il tient compte de l'évolution des possibilités de recyclage des sous-produits animaux et adapte les contributions en conséquence.</i> Art. 37 al. 4 <i>Les contributions ne sont versées aux abattoirs que si les sous-produits animaux ont été éliminés dans des</i>	La CVA demande d'adapter l'article 37 al. 1 et de maintenir l'article 37 al. 6 (actuellement 62 al. 6). D'une manière générale, le Conseil fédéral doit avoir la compétence de décider des contributions versées pour les frais découlant des mesures d'élimination. La limitation aux situations exceptionnelles réduit la marge de manœuvre. En outre, le Conseil fédéral doit aussi pouvoir octroyer des contributions aux frais engendrés pour les exploitations agricoles par les mesures ordonnées dans le cadre du droit sur les épizooties.

7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>entreprises d'élimination agréées. L'abattoir doit le prouver en présentant des contrats et les factures établies par les entreprises d'élimination.</i> Art. 37 al. 5 La somme des contributions ne doit pas dépasser les recettes de la mise aux enchères des contingents tarifaires pour le bétail de boucherie et la viande au sens de l'art. 48 de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture. Art. 37 al.6 <u>L'Office fédéral de l'agriculture, l'Office vétérinaire fédéral et l'Office fédéral de la santé publique établissent un plan de mesures qui permet le recyclage des déchets animaux.</u>	Comme les recettes provenant de la mise en adjudication des contingents étaient jusqu'ici attribuées à la Caisse générale de la Confédération, cette modification ne doit pas avoir pour conséquence une réduction du budget fédéral pour l'agriculture en général et pour la filière de la viande en particulier. Passant par la Caisse générale de la Confédération, ces montants ont servi, pour une partie d'entre eux, au financement de l'élimination des sous-produits animaux, allégeant d'autant les finances fédérales. Afin de maintenir les soutiens à l'élimination des sous-produits animaux, laquelle est dictée par des impératifs de santé publique et pas uniquement par le soutien à l'agriculture, l'alinéa 5 de l'art 37 doit être supprimé pour tenir compte des modifications proposées à l'art. 48 LAg (cf. supra).	
Art. 62 Dispositions transitoires relatives à la modification du 20 juin 2003	Accepter l'abrogation de l'article 62	La CVA accepte l'abrogation de cet article dans la mesure où les mesures sont reprises par l'article 37.	7
Loi sur la chasse			
Art. 12, al. 5	Accepter la modification de l'article 12. Art. 12 al.5 <i>La Confédération encourage et coordonne des mesures visant à prévenir les</i>	La CVA accepte la modification de l'article 12 de la Loi sur la chasse. Le financement des mesures visant à prévenir les dommages causés par le gibier doit être assuré hors de l'enveloppe agricole.	13

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>dommages causés par le gibier, notamment ceux causés aux animaux de rente par les grands prédateurs.</i> <u>Art. 12 al.6 (nouveau) La Confédération participe financièrement à l'indemnisation et à la prévention des dégâts causés par le gibier et les grands prédateurs aux cultures et aux animaux de rente.</u>	
Arrêté fédéral sur les moyens financiers destinés à l'agriculture pour les années 2014 à 2017	<i>L'arrêté fédéral propose pour la période de 2014 à 2017 une enveloppe financière composée des montants suivants :</i> - <i>Mesures destinées à améliorer les bases de production et mesures sociales : Fr 758 millions de francs</i> - <i>Mesures destinées à promouvoir la production et les ventes : Fr 1'648 millions de francs</i> - <i>Paielements directs : Fr 11'264 millions de francs</i>	La CVA demande que les montants soient, sur la base du montant attribué la première année (2014), indexés au coût de la vie pour les 3 années suivantes (2015, 2016, 2017). En 2017, l'enveloppe agricole représenterait alors moins de 5 % des dépenses fédérales, soit un pourcentage en diminution depuis plus de 10 ans. Vu l'introduction de nouvelles mesures dans le cadre de l'amélioration des bases de production, la CVA demande une amélioration du crédit accordé à ce groupe de mesures de 20 millions de francs par an, soit de faire passer l'enveloppe de la mesure de Fr 758 millions de francs à 838 millions de francs.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0234	ZBB	Zentralschweizer Bauernbund	28.6.11
------	-----	-----------------------------	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Zentralschweizer Bauernbund (ZBB)
Adresse / Indirizzo	Landstrasse 35, Postfach 63 6418 Rothenthurm
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28.6.2011 Josef Murer, Präsident ZBB, Franz Philipp, Sekretär ZBB

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektroni an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der ZBB dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-2017. Gerne äussern wir uns zur Revision und danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Zahlungsrahmen

29

Der ZBB begrüsst, dass der Bund den bisherigen Zahlungsrahmen als Grundlage für die finanzielle Unterstützung der Landwirtschaft vorschlägt. Allerdings beantragen wir, aufgrund angespannter finanzieller Situation der Bauernfamilien und teurerem Kostenumfeld den Zahlungsrahmen mindestens um die Teuerung zu erhöhen und an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten zu indexieren.

Zusätzlich soll der Agrarkredit im Bereich der Strukturverbesserungen aufgestockt werden, damit der höhere Finanzbedarf für Projekte zur regionalen Entwicklung und zur Förderung von einheimischen und regionalen Produkten nach Art. 93 gedeckt werden kann. Es handelt sich dabei um branchenübergreifende Projekte, von welchen auch das lokale Gewerbe, der Tourismus und die Forstwirtschaft profitieren. Der Bezückerkreis befindet sich somit auch ausserhalb der Landwirtschaft, weshalb sich ein ergänzender Beitrag rechtfertigt.

Mehr Mittel für die Versorgungssicherheit und Kulturlandschaft, dafür deutliche Reduktion der Anpassungsbeiträge

9

Der vorliegende Vorschlag zur Mittelverteilung in die einzelnen Direktzahlungsinstrumente ist aus unserer Sicht unausgewogen und forciert eine massive Extensivierung der Landwirtschaft. Als äusserst problematisch erachten wir zudem die viel zu hoch angesetzten Anpassungsbeiträge. Die Steigerung des landwirtschaftlichen Einkommens wird vom Bundesrat mit der Zunahme an sogenannten freiwilligen Programmen wie die Steigerung der ökologischen Qualität oder des Tierwohls begründet. Dies mag in intensiv genutzten Gebieten möglich sein. Die ökologische Qualität ist aber bereits heute in vielen Gebieten sehr hoch. Damit ist Möglichkeit, zusätzliche Beiträge zu erwirtschaften, sehr beschränkt bis unmöglich. Deshalb müssen die Anpassungsbeiträge für das Ausgangsjahr 2014 auf maximal 10% des Zahlungsrahmens der Direktzahlungen reduziert werden. Die freiwerdenden Mittel sollen hauptsächlich den Versorgungssicherheitsbeiträgen und zusätzlich den Kulturlandschaftsbeiträgen (Hanglagen, Sömmerungsbeiträge) zugewiesen werden. Mit der Berücksichtigung unseres Vorschlages können die Ziele der Nahrungsmittelproduktion und der Ökologie ausgewogen erreicht werden.

Betreffend der Anpassungsbeitrag verlangen wir, dass diese Mittel bei Betriebsübergaben im familiären Rahmen unbedingt übertragbar bleiben.

Beibehaltung der tierbezogenen Beiträge mit Mindesttierbesatz

9

Der ZBB ist gegen die Streichung der RGVE/TEP-Beiträge. Diese Abschaffung würde zu einer Minderung der Professionalität im Bereich der Milch- und der Rindfleischproduktion und zu einem Verlust der wirtschaftlichen Attraktivität dieser Branchen in allen Regionen führen. Den Umstand, wonach die tierbezogenen Beträge in gewissen Gebieten einen intensivierenden Anreiz darstellen, kann mit einer Reduktion der Förderlimite, bei gleichzeitiger Erhöhung der Beträge, einfach entschärft werden.

Die Einführung eines Mindesttierbesatzes wird begrüsst. Damit werden jene Betriebe besser gestellt, welche effektiv Tiere auf dem Grünland halten und somit auch arbeitsintensiver geführt werden. Der ZBB erhofft sich dadurch positive Auswirkungen auf die Flächenmobilität, da nur mit einem Mindestarbeitsaufwand die Versorgungssicherheitsbeiträge ausgelöst werden können.

Sömmerung – notwendige Anpassungen beim Wegfall der tierbezogenen Beiträge

13

Sollten die tierbezogenen Beiträge nicht mehr ausgerichtet werden und damit auch der heutige Sömmerungszuschlag entfallen, vertritt der ZBB die Haltung, dass ein Anreizsystem für die Tierlieferanten geschaffen werden muss. Der ZBB schlägt vor, die Sömmerungsbeiträge sowohl an die Bewirtschafter der Alpen als auch an die Tierlieferanten auszurichten.

Bei Wegfall der tierbezogenen Beiträge beantragt der ZBB, dass der Ganzjahresbetrieb für die gesömmerten Tiere auch für die Dauer der Alpung die Tierwohlbeiträge (RAUS und BTS) erhält. Ebenso sollen die gesömmerten Tiere bei der Berechnung des Mindesttierbesatzes mitgezählt werden. Beide Anpassungen sind dringend notwendig, damit zum einen die Mehrkosten eines BTS-Stalles abgewälzt werden können und zum anderen eher extensiv geführte Betriebe, welche Tiere zur Sömmern geben, nicht von den Beiträgen der Versorgungssicherheit auf dem Grünland ausgeschlossen werden. Die Handhabung des Antrages des ZBB kann über die Tierverkehrsdatenbank analog heutigem Recht erfolgen.

Ablehnung der Landschaftsqualitätsbeiträge

16

Der ZBB lehnt das Gefäss der Landschaftsqualitätsbeiträge ab. Er ist der Meinung, dass die Einführung der Landschaftsqualitätsbeiträge per 2014 nicht möglich sein wird. Auch ist ungewiss, in welchem Ausmass von diesem Instrument Gebrauch gemacht würde. Der ZBB stellt auch die Frage nach den Transaktionskosten und hinterfragt generell die Zielgenauigkeit dieser Massnahme.

Voraussetzung für die Direktzahlungsberechtigung

10

Grundsätzlich stimmt der ZBB den punktuellen Anpassungen an die Eintretens- und Begrenzungskriterien zu. Allerdings lehnen wir den Ausschluss von Flächen in der Bauzone von den Direktzahlungen ab. Wir beantragen zudem eine Erhöhung der Ausbildungsanforderungen. So soll von künftigen BetriebsleiterInnen eine landwirtschaftliche Grundbildung (Landwirt EFZ, Agrarpraktiker EBA, Bäuerin mit Fachausweis) verlangt werden.

Um eine möglichst hohe Akzeptanz des künftigen Direktzahlungssystems zu schaffen, verlangt der ZBB die Beibehaltung des Höchstbetrages an Direktzahlungen je Standardarbeitskraft. Damit können unvernünftige Direktzahlungsbeträge pro Arbeitskraft verhindert werden.

Erhöhung der Planungssicherheit

1

Anpassungen und Änderungen in der Agrarpolitik sind immer mit Unsicherheiten und oftmals mit Investitionen verbunden. In den letzten Jahren wurden die Agrarpakete mit einem entsprechenden Zahlungsrahmen für vier Jahre verabschiedet. Der Bundesrat wird aufgefordert, die agrarpolitischen Etappen grosszügiger zu gestalten und die jeweiligen Revisionen auf sechs bis acht Jahre zu verlängern. Dies erhöht sowohl Verwaltungsintern wie auch in der Landwirtschaft die Planungssicherheit und verursacht tiefere administrative Kosten.

Schutz der Fruchtfolgeflächen

Der ZBB begrüsst die vorgeschlagenen Massnahmen für den Erhalt der Fruchtfolgeflächen und die Bekämpfung der Zersiedelung.

21

Eintretenskriterien Strukturverbesserungsverordnung überarbeiten

23

Mit Erhöhung der Faktoren werden zahlreiche Betriebe die Eintretenskriterien für die SVV nicht mehr erreichen. Wir verstehen zwar aus Sicht des Vollzuges diese einfache Handhabung mittels SAK-Grenzen. Wir sind aber der Meinung, dass diese Bewertung in einer komplexen und heterogenen Landwirtschaft nicht mehr zeitgemäss ist. Landwirtschaftliche Betriebe haben je nach Regionen unterschiedliche volkswirtschaftliche Aufgaben und entstammen unterschiedlichen Strukturen. Gerade im Berggebiet wird diese zusätzliche Erhöhung stärkere Auswirkungen auf die Fördermöglichkeiten haben. Der ZBB fordert den Bundesrat auf, die Eintretenskriterien für die SVV zu überprüfen und ein System zu entwickeln, welches den unterschiedlichen Aufgaben und Strukturen der Landwirtschaft entsprechend Rechnung trägt.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 2 Massnahmen des Bundes	Art. 2 Abs. 1 Bst. b. Er fördert gilt gemeinwirtschaftliche Leistungen von bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betrieben mit Direktzahlungen ab .	Der ZBB lehnt die vorgeschlagene Änderung ab. Die Leistungen der Landwirtschaft zugunsten der Öffentlichkeit müssen vom Bund abgegolten und nicht nur gefördert werden. Wir sehen deshalb keinen Handlungsbedarf für eine Textänderung.	2
Art. 3 Begriff und Geltungsbereich	Abs. 3 Art. 1 Die Landwirtschaft umfasst: d. paralandwirtschaftliche Aktivitäten.	Die paralandwirtschaftlichen Aktivitäten müssen Teil der Landwirtschaft darstellen und in der Begriffsverordnung umschrieben und entsprechende SAK-Faktoren festgelegt werden. Die paralandwirtschaftlichen Aktivitäten sollen auch für die Gewerbeberechnung gemäss BGGB berücksichtigt werden. Innovative Betriebe, welche meist auch ein positives Image der Landwirtschaft vermitteln, könnten mit dieser Anpassung gefördert und unterstützt werden.	2
Art. 5 Einkommen	Antrag an den Bundesrat zur Ergreifung von Massnahmen für eine Verbesserung der Einkommen der bäuerlichen Familien.	Der ZBB regt an, dass der Bund die Systematik der Einkommensbeurteilung der Bauernbetriebe überprüft. Anstelle des Referenzwertes der 25% der besten Betriebe, müsste der Einkommensdurchschnitt aller Landwirtschaftsbetriebe beurteilt werden.	2
Art. 6 Zahlungsrahmen	Indexierung des Betrags für den Zahlungsrahmen an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten und Ausschluss dieses Zahlungsrahmens von einem eventuellen Sparprogramm des Bundes.	Der ZBB beantragt die Bindung des Zahlungsrahmens an den Index der Lebenshaltungskosten. Schliesslich sind auch die Bauernfamilien von der Kostenentwicklung betroffen, weshalb bei gleichbleibendem Zahlungsrahmen real die Beiträge für die Landwirtschaft sinken. Zudem wird verlangt, dass der Agrarsektor, der einen immer geringeren Anteil der Bundesausgaben ausmacht, nicht in ein eventuelles Sparprogramm des Bundes einbezogen wird. Grundsätzlich gilt es, die gemeinwirtschaftlichen Zusatzleistungen der Landwirtschaft zum richtigen Wert zu entschädigen und den Zahlungsrahmen entsprechend zu erhöhen.	29
Art. 8b (neu): Verbot von Preisdumping	Einführung eines neuen Artikels 8b Art. 8b. Produkte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Rohstoffen dürfen nicht unter dem Einstandspreis verkauft werden.	Der harte Wettbewerb im Lebensmittelhandel hat zur Folge, dass Lebensmittel zu reinen Frequenzbringern verkommen. Um diesbezüglich eine minimale Grenze zu setzen, muss das Verbot von Preisdumping im LwG festgehalten werden. Die Einführung des genannten Artikels dürfte sich vor allem präventiv auf das Verhalten der Lebensmittel verkaufenden Geschäfte auswirken. Nötigenfalls schafft er die Rechtsgrundlage, um gegen ein Preisdumping auf landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Rohstoffen rechtlich vorzugehen.	5

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 18 Massnahmen für Produkte aus verbotenen Produktionsmethoden	Streichung der Nahrungsmittel aus dem Cassis de Dijon-Prinzip	Der ZBB ist der Ansicht, dass die Anwendung des Cassis de Dijon-Prinzips im Widerspruch zu diesem Artikel steht und verlangt, die Nahrungsmittel aus diesem zu streichen.	5
Art. 36b Milchkaufverträge	Beibehaltung und Ergänzung des bestehenden Artikels: Art. 36b Abs.2: Zwischen Produzenten, Organisationen und Milchverwertern müssen auf allen Stufen Milchkaufverträge abgeschlossen werden. Diese müssen schriftlich vorliegen, mindestens für ein Jahr gelten oder jeweils für ein Jahr verlängert werden und dürfen während dieser Zeit nicht abgeändert werden. Die Verträge müssen zumindest Regelungen über die Mengen, die Preisfestsetzung und die Zahlungsmodalitäten enthalten. Abs. 3: unverändert Abs. 4: Der Bundesrat regelt die konkreten Bestimmungen zu den Milchkaufverträgen und die Sanktionen bei Verstössen gegenüber Produzenten, Organisationen und Milchverwertern in einer Verordnung. Abs. 5: aufheben.	Der schweizerische Milchmarkt ist ein komplexer Markt mit vielen verschiedenen Segmenten, einem Grenzschutz nur noch für einen Teil der Produkte und dazu Instrumenten wie Schoggigesetz und Zulagen. Der Markt ist mit einer grossen Zahl von Milchproduzenten und wenigen grossen Milchverarbeitern asymmetrisch. Zudem fällt die Milch beim Produzenten täglich an und kann maximal zwei Tage gelagert werden. Diese Situation rechtfertigt spezielle Vorschriften zu den Milchkaufverträgen im Landwirtschaftsgesetz. Die Möglichkeit, Standardverträge der Branche allgemeinverbindlich zu erklären, bietet zwar gewisse Möglichkeiten, diesem Anliegen Rechnung zu tragen. Allerdings kommen solche Standardverträge nur zustande, wenn auch die Milchverarbeiter zum Abschluss bereit sind und die Regeln von ihnen akzeptiert werden. Das heisst, dass die Verarbeiter ihre starke Position auch bei den Standardverträgen ausspielen können. Art. 36b ist notwendig, um den Minimalstandard für die Milchkaufverträge auf allen Stufen vorzugeben. Die Bestimmung ist entsprechend zu ergänzen und die Befristung aufzuheben.	7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 38 Zulage für verkäste Milch	Änderung von Art. 38. Abs. 2 Art. 38. Abs. 2 Der Bundesrat Das Parlament bestimmt die Höhe der Zulage und die Voraussetzungen. Er kann die Zulage nach Fettgehalt des Käses abstufen.	Der ZBB fordert vom Bund, als Voraussetzung für die Zulage für verkäste Milch eine Untergrenze für den Fettgehalt pro Kilogramm Käse festzulegen (150g/kg). Die Abstufung der Zulage nach Fettgehalt entspricht einem Anliegen der gesamten Branche, um nicht Anreiz zur Produktion von Magerkäse zu geben. Der Bund kann für regionale Käse, die auf einer Tradition beruhen, auch Ausnahmen festlegen. Ebenso sollen Schaf- und Ziegenkäse von einer minimalen Fettgehaltlimite ausgenommen werden. Teilweise muss zudem die Zulage ausgerichtet werden, auch wenn die Herkunft der Milch fragwürdig ist oder Käse gesetzeswidrig vermarktet wird. Der Bund soll auch hier die Möglichkeit haben, einschränkende Bestimmungen oder Vorgaben für die Bezugsberechtigung zu erlassen. Die gesetzliche Grundlage dazu ist im Rahmen der AP 2014-2017 zu schaffen. Der ZBB beantragt, dass die Höhe der Zulage und die Voraussetzungen vom Parlament beschlossen werden.	7
	Aufrechterhaltung von Art. 38 Abs. 3, der die Abschaffung der limitierten Periode festlegt. Art. 38. Abs. 3 Die am 1. Januar 2007 2011 geltende Zulage von 15 Rappen wird während der Periode 2008 à 2011 2014-2017 weitergeführt. Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung und nach Massgabe der bewilligten Kredite anpassen.	Der ZBB beantragt die Weiterführung von Art. 38, Abs. 3. Der Betrag für die Zulage soll weiterhin im Gesetz verankert bleiben, stellt er doch einen wichtigen Pfeiler für die Stützung der Landwirtschaft dar.	7
Art. 39 Zulage für Fütterung ohne Silage	Aufrechterhaltung von Art. 39 Abs. 3, der die Abschaffung der limitierten Periode festlegt. Art. 39 Abs. 3 Die am 1. Januar 2007 2011 geltende Zulage von 3 Rappen wird während der	Der ZBB beantragt die Weiterführung von Art. 39, Abs. 3. Der Betrag für die Zulage soll weiterhin im Gesetz verankert bleiben, stellt er doch einen wichtigen Pfeiler für die Stützung der Landwirtschaft dar. Die Zulage soll auch für Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet werden, welche silofrei produziert wird. Der ZBB beantragt, dass analog der Verkäsungszulage die Höhe der Zulage und die Vorausset-	7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	Periode 2008 à 2011 weitergeführt. Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung und nach Massgabe der bewilligten Kredite anpassen.	zungen vom Parlament beschlossen werden.	
Art. 46 Höchstbestände	Streichung	Grundsätzlich ist der ZBB der Meinung, dass Artikel 46 gestrichen werden kann. Aufgrund der verschiedensten Gesetzgebungen vor allem im Bereich der Nährstoffe, der Luftreinhaltung und der Raumplanung ist eine Höchsttierbeschränkung nicht mehr notwendig. Sofern an den Höchsttierbeständen festgehalten wird, sollten die Ausnahmen unter Artikel 46, Abs. 3, Bst. b beibehalten werden. In der EU wird, wie im erläuternden Bericht erwähnt (S.124), die Wiedereinführung der Verfütterung von tierischen Nebenprodukten geprüft. Bei einer Lockerung des Fütterungsverbotes wird sich die Schweiz der EU anpassen. Art. 46, Abs. 3, Bst. b könnte dann zumal wieder zur Anwendung gelangen, auch wenn das heute aufgrund des Fütterungsverbotes nicht der Fall ist.	7
Art. 48 Schlachtvieh Verteilung der Zollkontingente	Antrag an den Bund, die Forderungen der Fleischbranche besser berücksichtigen.	Der ZBB unterstützt den Vorschlag der Branche, wonach für Rind-, Kalb- und Schaffleisch die Zollkontingentsanteile zu 50% nach der Inlandleistung, 40% nach der Versteigerung und 10% nach der Zahl der auf öffentlichen Märkten ersteigerten Tiere zugeteilt werden. Die Zollkontingente für Geflügel-, Pferde- und Ziegenfleisch sowie für Rindsbinden sind zu $\frac{1}{3}$ nach der Inlandleistung zuzuteilen, die restlichen $\frac{2}{3}$ sind zu versteigern.	7
Art. 54 Zucker	Anpassung des Art. 54 Abs. 1 Art. 54 Abs.2 Alle in der Schweiz angebauten Kulturen können von einem Einzelkulturbeitrag profitieren.	Der ZBB fordert, dass im LwG explizit genannt wird, dass alle in der Schweiz angebauten Kulturen von einem Einzelkulturbeitrag profitieren können.	8

Direktzahlungen			
Art. 70a Voraussetzungen	Annahme der Einführung von Art. 70a Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen:	Der ZBB beantragt, folgende Bemerkungen zu berücksichtigen:	12
	Art. 70a Abs. 1 Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn:	- Keine Verschärfung des ökologischen Leistungsnachweises sowie der Gesetzesvorschriften im Bereich des Gewässerschutzes, des Umwelt- und Tierschutzes auf dem Gebiet der Landwirtschaft. - Er akzeptiert eine moderate Erhöhung der SAK-Faktoren, insbesondere unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts, der zur Steigerung der Professionalität und der Flächenmobilität beiträgt. - Allerdings wird Halbierung der SAK-Faktoren für die Mutterschweine abgelehnt. Die neue Kastrationsmethode hat den Arbeitsaufwand deutlich erhöht. - Bei der SAK-Berechnung ist aufgrund der durchgehenden Systematik ein zusätzlicher Faktor für Hanglagen über 50% einzuführen. Die Bewirtschaftung solcher Hänge ist ausserordentlich arbeitsintensiv und nur mit viel Handarbeit möglich. - Ebenso sollen die paralandwirtschaftlichen Aktivitäten berücksichtigt werden. - Aufgrund der Wichtigkeit der Imkerei soll die Berücksichtigung der Bienenvölker in der SAK-Berechnung vorgenommen werden, sofern diese von einem Landwirtschaftsbetrieb betreut werden. - Die Ausrichtung an bodenbewirtschaftende und bäuerliche Betriebe soll unverändert beibehalten werden. Eine generelle Ausdehnung der Direktzahlungen auf juristische Personen wird vom ZBB abgelehnt. - Der ZBB lehnt den Ausschluss von den Direktzahlungen für Baulandflächen ab. Sehr oft werden solche Baulandflächen von Landwirten im Pachtverhältnis genutzt. Die Landwirte haben dabei keinen Einfluss auf den Verkauf oder die Bebauung der Flächen. Die Problematik der Baulandhortung ist aus Sicht des ZBB über das Raumplanungsrecht und nicht über das Landwirtschaftsgesetz zu regeln. - Der ZBB wünscht, dass die Anforderungen betreffend die erforderliche landwirtschaftliche Berufsbildung zum Bezug von Direktzahlungen angepasst werden. Dabei soll die Ausnahme für die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben im Berggebiet gestrichen werden. Die sogenannte „Direktzahlungsausbildung“ entfällt dadurch. Ziel ist es, die Professionalität in der Landwirtschaft zu stärken. Personen mit einer soliden Ausbildung sind eher in der Lage, Leistungen im öffentlichen Interesse zu erbringen, die durch Direktzahlungen abgeglichen werden. - Die Begrenzung der Direktzahlungen je SAK soll aufrecht erhalten werden.	10
Art. 70b (neu) Besondere Voraussetzungen für das Sömmerungsgebiet	Ergänzung von Art. 70b Abs. 1 Art. 70b Abs. 1 Die Beiträge werden im Sömmerungsgebiet	Sollten die tierbezogenen Beiträge nicht mehr ausgerichtet werden und damit auch der heutige Sömmerungszuschlag entfallen, vertritt der ZBB klar die Haltung, dass ein Anreizsystem für die Tierlieferanten geschaffen werden muss. Der ZBB schlägt vor, die Sömmerungsbeiträge sowohl an die Bewirtschafter der Alpen als auch an die Tierlieferanten auszurichten.	11 10 13

	an den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eines Sömmerebetriebs, eines Gemeinschaftsweidebetriebs oder einer Sömmereungsfläche wie an die Tierhalter der gesömmerten ausgerichtet.		
Art. 71 Kulturlandschaftsbeiträge	Annahme der Einführung von Art. 71 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen:	Der ZBB stimmt generell dem Beitrag zur Aufrechterhaltung einer offenen Kulturlandschaft zu. In Anbetracht der gemeinwirtschaftlichen Leistungen, welche durch die Bewirtschaftung der Sömmereungsgebiete erbracht werden, insbesondere dem Erhalt des Kulturlandes, müssen diesem Instrument mehr Mittel zukommen als vorgeschlagen. Die Abgeltung von Hanglagen mit einer Neigung von über 50% wird begrüsst. Allerdings müssen die Hangbeiträge deutlich höher als vorgesehen ausgestattet werden, damit der erhebliche Bewirtschaftungsaufwand korrekt abgegolten werden kann. Die Aufstockung soll jeweils über eine Reduktion der Anpassungsbeiträge erfolgen.	13
	Annahme der Einführung von Art. 71 Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 71 Abs. 2 Der Bundesrat bestimmt für den Sömmereungsbeitrag die zulässige Bestossung und die Tierkategorien, für die der Beitrag ausgerichtet wird.	Der ZBB hält an den tierbezogenen Beiträgen fest. Ebenso will er am Sömmereungszuschlag für Ganzjahresbetriebe festhalten, welcher einen guten Anreiz zur Sömmereung der Tiere darstellt und sich positiv auf die Bestossung der Alpen auswirkt. Sollten die tierbezogenen Beiträge aufgehoben werden, so beantragt der ZBB, dass der Ganzjahresbetrieb für die gesömmerten Tiere auch für die Dauer der Alpung die Tierwohlbeiträge (RAUS und BTS) erhält. Ebenso sollen die gesömmerten Tiere bei der Berechnung des Mindesttierbesatzes mitgezählt werden. Beide Anpassungen sind dringend notwendig, damit zum einen die Mehrkosten eines BTS-Stalles abgewälzt werden können und zum anderen eher extensiv geführte Betriebe, welche Tiere zur Sömmereung geben, nicht von den Beiträgen der Versorgungssicherheit auf dem Grünland ausgeschlossen werden. Die Handhabung des Antrages des ZBB kann über die Tierverkehrsdatenbank analog heutigem Recht erfolgen.	13
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	Annahme der Einführung von Art. 72 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Beibehaltung der tierbezogenen Beiträge RGVE und TEP.	Der ZBB beantragt die Stärkung des Versorgungssicherheitsbeitrags durch Erhöhung der ursprünglich vorgeschlagenen Beiträge um 40%. Für die Grünflächen wünscht der ZBB einerseits die Einführung eines Basisbeitrags pro Hektar, unter Berücksichtigung eines minimalen Tierbesatzes und andererseits die Aufrechterhaltung der RGVE und TEP-Beiträge. Der effektive Tierbesatz würde für die Beiträge über dem Basisbeitrag berücksichtigt. Der ZBB lehnt die Aufhebung der tiergebundenen Beiträge (RGVE und TEP) mit folgender Begründung ab: Die tiergebundenen Beiträge für Raufutter verzehrende Nutztiere haben vor allem den Vorteil,	14

		die Professionalität im Bereich der Tierhaltung zu fördern. • Die auf eine Raufutter verzehrende Tierproduktion spezialisierten Betriebe sind durch die Aufhebung dieser Beitragsart besonders betroffen. Oft gibt es keine Alternativen für diese Betriebe. • Durch die Aufhebung der RGVE und TEP-Beiträge werden die Produktionsbranchen, für welche die Schweiz über gewisse komparative Vorteile verfügt, geschwächt. Ausserdem wären etliche Arbeitsplätze dadurch gefährdet. • Die Raufutter verzehrenden Nutztiere haben einen positiven Einfluss auf die Landschaftspflege (positiver externer Effekt). Sollte sich die Anzahl der RGVE verringern, würden gewisse Regionen im Berg- und Sömmerungsgebiet nicht mehr bewirtschaftet. Den Umstand, wonach die tierbezogenen Beträge in gewissen Gebieten einen intensivierenden Anreiz darstellen, kann mit einer Reduktion der Förderlimite, bei gleichzeitiger Erhöhung der Beträge, einfach entschärft werden. Sollten diese Beiträge gestrichen werden, setzt sich der ZBB für die Einführung eines nach effektivem Besatz an Raufutter verzehrenden Nutztieren abgestuften Beitrags ein. Die Abstufung sollte je nach Zone unterschiedlich sein. Der Beitrag für die Grünflächen sollte mindestens 2 Stufen beinhalten (eine Stufe beim Mindesttierbesatz und eine Stufe über dem Mindesttierbesatz). Die obere Stufe liegt unter dem in der heutigen Gesetzgebung für die RGVE und TEP-Beiträge geltenden Förderlimite.	
	Einführung des Art. 72 Abs. 2 2 Für die Grünfläche werden die Beiträge nur ausgerichtet, wenn ein Mindesttierbesatz erreicht wird. Der Bundesrat bestimmt den minimalen Besatz an Raufutter verzehrenden Nutztieren.	Der ZBB befürwortete die Einführung eines Mindesttierbesatzes für Raufutter verzehrende Nutztiere, lehnt aber wie bereits erwähnt die Streichung der tiergebundenen Beiträge ab. Mit der Einführung des Mindesttierbesatzes werden jene Betriebe besser gestellt, welche effektiv Tiere auf dem Grünland halten und somit auch arbeitsintensiver geführt werden. Der ZBB erhofft sich dadurch positive Auswirkungen auf die Flächenmobilität, da nur mit einem Mindestarbeitsaufwand die Versorgungssicherheitsbeiträge ausgelöst werden können. Für die Berechnung des minimalen Besatzes an Raufutter verzehrenden Nutztieren soll für Ganzjahresbetriebe auch für gesömmerte Tiere der Tierbesatz angerechnet werden. Damit soll verhindert werden, dass eher extensiv geführte Betriebe, welche Tiere zur Sömmerung abgeben, nicht von den Beiträgen der Versorgungssicherheit auf dem Grünland ausgeschlossen werden und deshalb gezwungen werden, ihre Betriebe zu intensivieren oder die Sömmerung aufzugeben.	14
Art. 73 Biodiversitätsbeiträge	Annahme der Einführung von Art. 73 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen:	Der ZBB akzeptiert das Prinzip der Biodiversitätsbeiträge unter der Voraussetzung, dass die Verbesserungen die Qualität und nicht die Quantität betreffen und die administrativen Kosten und die Anforderungen im Zusammenhang mit diesem Beitrag nicht zunehmen. Der ZBB unterstützt den Vorschlag des Bundes, wonach die Beiträge für die biologische Qualität	15

		zu 100% vom Bund übernommen werden. Damit kann eine schweizweit möglichst einheitliche Beitragspraxis sichergestellt werden. Leider besteht heute die Gewähr nicht, dass die Kantone den geforderten Beitragsanteil (20% der Beiträge) sicherstellen, womit auch die Bundesmittel (80% der Beiträge) nicht ausgeschöpft werden könnten und die Landwirte in diesen Kantonen stark benachteiligt würden.	
	Anpassung von Art. 73 Abs. 3 Art. 73 Abs. 3 Für die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen richtet der Bund höchstens 80 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher.	Der ZBB würde es begrüßen, wenn auch die Beiträge für die Vernetzung zu 100% vom Bund geleistet würden. Damit könnte die heute sehr unterschiedliche Beitragspraxis in den Kantonen vereinheitlicht werden (siehe Begründung zu Art. 73, Abs. 1).	15
Art. 74 Landschaftsqualitätsbeiträge	Ablehnung	Der ZBB lehnt das Gefäss der Landschaftsqualitätsbeiträge ab. Er ist der Meinung, dass die Einführung der Landschaftsqualitätsbeiträge per 2014 nicht möglich sein wird. Auch ist ungewiss in welchem Ausmass von diesem Instrument Gebrauch gemacht würde. Der ZBB stellt auch die Frage nach den Transaktionskosten und hinterfragt generell die Zielgenauigkeit dieser Massnahme. Der ZBB regt eine Umlagerung dieser Mittel in die Versorgungssicherheit an.	16
Art. 75 Produktionssystembeiträge	Annahme der Einführung von Art. 75 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 75 Abs. 1 Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:	Der ZBB spricht sich für die Beibehaltung der heutigen Unterstützungsmassnahmen aus, steht einer Ausdehnung aber kritisch gegenüber. Grundsätzlich gilt es zu bedenken, dass die Beiträge zur Unterstützung von Produktionssystemen in vielen Fällen dazu führen, dass die Marktprämie für diese speziellen Produkte sinkt. Wenn die Produkte in den Produktionssystemen wegen den staatlichen Beiträgen hergestellt werden, besteht von Seiten des Marktes keine Notwendigkeit mehr, die Mehrkosten adäquat zu entschädigen. Es besteht daher die Gefahr, dass die Beiträge für die Produktionssysteme teilweise bei den nachgelagerten Stufen oder allenfalls bei den Konsumenten landen. Betreffend die Tierwohlbeiträge beantragt der ZBB wie bereits erwähnt, dass Ganzjahresbetriebe für die gesömmerten Tiere auch für die Dauer der Alpung die Tierwohlbeiträge (RAUS und BTS) ausgerichtet erhalten. Die Einführung eines Beitrags für eine graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion lehnt der ZBB aufgrund von höheren administrativen Aufwendungen und Kosten ab. Mehrerlöse für grünlandbasierte Milch- und Fleischproduktion müssen am Markt erzielt werden können.	17
Art. 76 Ressourceneffizienzbeiträge	Annahme der Einführung von Art. 76 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen:	Der ZBB stimmt dem Ressourceneffizienzbeitrag zu, der in einer Erweiterung der Artikel 62a GschG und 77a und b LwG besteht. Diese Massnahme führt zu einer Vereinfachung des administrativen Vorgehens. Der ZBB ist der Ansicht, dass es folgerichtig ist, wenn der Bund diese	18

	Art. 76 Abs. 1 Zur Förderung der nachhaltigen Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln und der Energie werden Ressourceneffizienzbeiträge ausgerichtet.	Massnahme zu 100% finanziert. Mit den Beiträgen müssen explizit auch Massnahmen der Vollzugshilfen Umweltschutz unterstützt werden können. Diese basieren auf dem Umweltschutzgesetz und sind faktisch obligatorisch. Der ZBB ist der Ansicht, dass eine effiziente Energienutzung in der heutigen Situation zentral ist, und dass der Bund sämtliche Massnahmen zu einer verbesserten Nutzung unbedingt fördern muss.	
Art. 77 Anpassungsbeiträge	Ablehnung der Einführung eines Anpassungsbeitrags, wie er in Artikel 77 vorgeschlagen wird. Art. 77 Abs. 1 Zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Entwicklung werden Anpassungsbeiträge ausgerichtet.	Der ZBB stimmt der Einführung der Anpassungsbeiträge zu, welche für die Landwirtschaftsbetriebe einen sozialverträglichen Übergang zum neuen Direktzahlungssystem ermöglichen. Nicht einverstanden ist der ZBB aber mit der Höhe dieser Beiträge. Um die Planungssicherheit der Landwirtschaftsbetriebe zu erhöhen, sollen die Anpassungsbeiträge möglichst tief angesetzt werden. Die vorgesehene Höhe der Anpassungsbeiträge dürfte zudem grosse Diskussionen in der Politik und der Gesellschaft auslösen, da die Beiträge nicht an eine Leistung gebunden sind. Ebenfalls dürfte es für viele Betriebe kaum möglich sein, trotz betrieblichen Anpassungen, die Umverteilung der Anpassungsmittel auf die übrigen Förderinstrumente zu realisieren. Der ZBB fordert deshalb, dass die Anpassungsbeiträge maximal 10% des Zahlungsrahmens für die Direktzahlungen ausmachen und zumindest bei Betriebsübergaben im familiären Rahmen übertragbar sind. Die durch die Kürzung des Anpassungsbeitrags frei gewordenen Mittel müssen hauptsächlich der Förderung einer produzierenden und nachhaltigen Landwirtschaft zugute kommen. Dementsprechend sind die Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge (Hanglagen und Sömmerung) zu erhöhen.	19
Art. 177 Schlussbestimmungen, Vollzug, Bundesrat	Keine Änderung	Im Rahmen der Revision der Verordnungen fordert der ZBB den Bundesrat auf, die Faktoren betreffend die Raufutter verzehrenden Grossvieheinheiten (RGVE), insbesondere für Mutterkühe (0.8 auf 1.0) und Jungvieh neu zu bewerten.	28

<u>Raumplanungsgesetz</u>			21
Art. 37b al.4 nouveau	Ablehnung der Einführung des Artikels 37b	Der Bund hat diesen Änderungsantrag der Botschaft zurückgezogen, wünscht aber, die Meinung der Vernehmlasser über eine finanzielle Beteiligung der Kantone an der Finanzierung der Direktzahlungen, falls diese Kantone ihre Fruchtfolgeflächen nicht einhalten! Der ZBB befürwortet Massnahmen, die einen Schutz der Fruchtfolgeflächen erlauben. Er ist aber gegen die Einführung einer solchen Massnahme. Die Koppelung einer finanziellen Strafe an die Zahlung eines Teils der Direktzahlungen ist unangebracht. Sie würde einen kritischen Ansatz der Kantone gegenüber den Direktzahlungen schaffen und zu grosser Verwirrung führen. Dieser Antrag würde auch zu ungleichen Chancen zwischen den Kantonen, ihren Flächen, ihrem Baulandmarkt und ihrer finanziellen Situation führen.	
<u>Gewässerschutzgesetz</u>			12
Art. 14 Betriebe mit Nutztierhaltung	Annahme der Änderung von Artikel 14 Art. 14 Abs. 4 Auf 1 ha Nutzfläche darf der Dünger von höchstens drei Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden. Wird ein Teil des im Betrieb anfallenden Hofdüngers ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs verwertet, so dürfen nur so viele Nutztiere gehalten werden, dass mindestens die Hälfte des im Betrieb anfallenden Hofdüngers auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche verwertet werden kann. Art. 14 Abs. 5 Aufgehoben	Der SBV befürwortet die Änderungen von Artikel 14, Abs. 4, welche die Ausfuhr von Hofdünger auf höchstens die Hälfte der Menge begrenzt, die auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebs ausgebracht werden kann. Der ZBB beantragt den Begriff Düngergrossvieheinheit zu streichen. Die Suisse-Bilanz verlangt eine bedarfsgerechte Düngung. Beste Produktionsstandorte dürfen nicht sinnlos eingeschränkt werden Der ZBB beantragt in Art. 14 Abs. 4 den ortsüblichen Bewirtschaftungsradius zu streichen. Gerade spezialisierte Veredlungsbetriebe stossen hier immer wieder an die Grenzen. Der ZBB erachtet diese Restriktion in der Nährstoffverschiebung als nicht mehr zeitgemäss.	

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

0235	PIOCH	Groupement pour la production intégrée dans l'ouest de la Suisse	30.6.11
------	-------	--	---------

Prise de position PIOCH

Organisation / Organisation / Organizzazione	PIOCH Production intégrée ouest suisse
Adresse / Indirizzo	p.a AGORA Avenue des Jordils 5 1000 Lausanne 6
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Lausanne, le 29 juin 2011 Le Président Le secrétaire Laurent Guignard David Rüetschi

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektroni an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La PIOCH concentre sa prise de position sur le projet PA 2014- 2017 sur des aspects techniques et administratifs liés aux PER. Néanmoins, le comité de la PIOCH exprimera également son avis quelques les aspects politiques de ce projet.

-Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art 2.	Rémunérer , au moyen de paiements directs, les prestations d'intérêt public fournies par les exploitations.	L'article 104 de la constitution définit clairement le principe de la multifonctionnalité de l'agriculture. Les prestations d'intérêt public doivent être rémunérées et non simplement encouragées comme proposé par le texte soumis à consultation. Nous proposons de maintenir la formulation « rémunérer » dans le texte de la loi.	2
Art.2 al 3	Accepter Les mesures visées soutiennent l'orientation de l'agriculture et de la filière alimentaire sur une stratégie de qualité commune		4
Art.2 al 4	Accepter Les mesures prises par la Confédération se fondent sur le principe de la souveraineté alimentaire.	Nous saluons l'introduction d'un article percutant sur la notion de la souveraineté alimentaire.	3

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Payements directs</u>		
Le développement du système des paiements directs est un des éléments centraux de la réforme Pa 14-17. De nombreuses adaptations sont prévues, comportant de nouvelles incitations financières. D'une manière générale, nous émettons les requêtes suivantes. - Augmenter de manière substantielle les contributions à la sécurité d'approvisionnement. Ces contributions permettent de mettre en œuvre le concept de la souveraineté alimentaire. Dans un pays avec un taux d'approvisionnement de 60%, une politique publique visant la sécurité d'approvisionnement est d'importance capitale. - Les contributions à l'adaptation doivent revues et corrigées. Les dispositions liées à l'octroi de ces contributions sont loin d'être claires. Il convient de réallouer les moyens financiers, en renforçant des mesures en faveur d'une agriculture productrice de denrées alimentaires. En particulier, il conviendra de renflouer les moyens financiers voués à la contribution pour la sécurité d'approvisionnement. - La PIOCH constate une évolution inquiétante des coûts administratifs et des coûts de transaction au fil des réformes successives des paiements demandons, une maîtrise sévère des coûts administratifs dans le cadre de la mise en place de ce projet.		

9

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art 70. Al.1	Des paiements directs sont octroyés aux exploitants d'entreprises agricoles dans le but de rémunérer les prestations d'intérêt public que celles-ci fournissent.	Il convient de maintenir une cohérence entre l'article 104 de la constitution et les dispositions prévues pour les paiements directs : « La Confédération complète le revenu paysan par des paiements directs aux fins de rémunérer équitablement les prestations fournies... »	9
Art. 70 al. 2	Contributions à la qualité du paysage Contribution au système de production Contribution à l'efficience des ressources Contributions à l'adaptation	La PIOCH craint que les coûts de transaction pour des contributions à la qualité du paysage soient trop importants. Elle estime qu'il serait regrettable que des moyens financiers destinés aux agriculteurs soient absorbés par des bureaux d'études pour la mise en place et l'évaluation de concepts de « beauté paysagère ». La notion et le concept de « contribution d'adaptation, doit être revu et corrigé.	9
Art 70a Conditions		La PIOCH estime que dans le cadre de la réforme PA 14-17, il convient de ne pas augmenter encore d'avantage le niveau des exigences PER ainsi que les dispositions légales sur la protection des eaux et de l'environnement. Dans le cadre du projet PA 14-17, aucune augmentation des exigences et valeurs liés aux prestations écologiques requises ne doit être entreprise.	12
... art 70, al.2	un bilan de fumure équilibré	La méthode Suisse- Bilan a fait ses preuves. Elle est maintenant bien maîtrisée par les familles paysannes et les contrôleurs. La PIOCH s'oppose à l'introduction obligatoire de la solution informatique HODUFLU qui augmentera encore davantage les coûts administratifs pour les organisations de contrôle et les familles paysannes.	12

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
...			
... art 70, al.2	Une protection appropriée du sol	Comme la PIOCH l'a déjà relevé auparavant, la problématique de l'érosion ne touche pas uniquement l'agriculture. Ainsi elle devrait être abordée à plus large échelle, avec l'implication des services cantonaux chargés de la protection des sols. La PIOCH est très sceptique quant à la mise en place d'une carte à risque basée sur les seuls critères de la topographie et de la pluviométrie. La PIOCH relève que la protection du sol contre l'érosion est dans l'intérêt des agriculteurs. Des mesures coercitives ne sont pas appropriées. Une solution nationale est inadaptée. Il s'agit avant tout d'encourager les cantons à prendre des mesures. La PIOCH craint un formalisme excessif et une mise en œuvre très difficile.	12
Art 70.	Distinction entre surfaces agricoles utiles SAU et surfaces d'entretien agricoles SEA	La distinction entre la notion de surface agricole utile et surface d'entretien agricole n'apporte pas d'avantages. Elle complique le système.	11
Art 72 Sécurité d'approvisionnement		La PIOCH soutient cette contribution qui rémunère une fonction fondamentale de l'agriculture : la production de denrées alimentaires destinées à l'approvisionnement sûr de la population.	14
Art 73 Biodiversité	OQE+	La PIOCH ne voit pas d'avantage à intégrer les objets inscrits dans des inventaires nationaux dans des contributions OQE+. La terminologie OQE+ laisse sous-entendre une qualité biologique supérieure. Cela est dans la réalité nullement le cas. D'autre part, la PIOCH s'oppose à des exigences visant l'augmentation de la quantité des surfaces de promotion de la biodiversité."	15
Art 74 Qualité du paysage	Refuser	La PIOCH estime, qu'à l'heure actuelle, une contribution à la qualité du paysage n'apporte pas l'effet escompté - Les indicateurs de qualité du paysage ne sont pas définis et seront très subjectifs (le	16

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		paysage le plus beau est toujours devant sa propre maison). - Les coûts de transaction seront élevés (frais d'étude, structures régionales à mettre en place, etc.) - Ce type de contribution augmentera encore la charge administrative pour tous les acteurs impliqués. En lieu et place de la conception de ce nouveau type de mesures, il s'agirait plutôt de concentrer les efforts dans les mesures telles que la sécurité d'approvisionnement ou le paysage cultivé.
Art. 75 Système de production	Supprimer « portant sur l'ensemble de l'exploitation »	La PIOCH rejette l'introduction de nouvelles catégories pour la production « extenso ». Une telle mesure compliquerait le système et augmenterait les coûts administratifs. Les systèmes de production particulièrement respectueux de l'environnement ou des animaux, doivent, comme cela est le cas à ce jour, être indemnisés indépendamment de la conformité sur la globalité de l'exploitation (p. ex. pour une catégorie d'animaux ou de type de culture).

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0236	BVSZ	Bauernvereinigung des Kantons Schwyz	28.6.11
------	------	--------------------------------------	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Bauernvereinigung des Kantons Schwyz (BVSZ)
Adresse / Indirizzo	Landstrasse 35, Postfach 63 6418 Rothenthurm
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Dienstag, 28. Juni 2011, Hanspeter Egli, Präsident; Franz Philipp, Sekretär

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektroni an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die BVSZ dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-2017. Gerne äussern wir uns zur Revision und danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Zahlungsrahmen

29

Die BVSZ begrüsst, dass der Bund den bisherigen Zahlungsrahmen als Grundlage für die finanzielle Unterstützung der Landwirtschaft vorschlägt. Allerdings beantragen wir, aufgrund der angespannten finanziellen Situation der Bauernfamilien und des teureren Kostenumfeldes, den Zahlungsrahmen mindestens um die Teuerung zu erhöhen und an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten zu indexieren.

Zusätzlich soll der Agrarkredit im Bereich der Strukturverbesserungen aufgestockt werden, damit der höhere Finanzbedarf für Projekte zur regionalen Entwicklung und zur Förderung von einheimischen und regionalen Produkten nach Art. 93 gedeckt werden kann. Es handelt sich dabei um branchenübergreifende Projekte, von welchen auch das lokale Gewerbe, der Tourismus und die Forstwirtschaft profitieren. Der Bezückerkreis befindet sich somit auch ausserhalb der Landwirtschaft, weshalb sich ein ergänzender Beitrag rechtfertigt.

Mehr Mittel für die Versorgungssicherheit und Kulturlandschaft, dafür deutliche Reduktion der Anpassungsbeiträge

9

Der vorliegende Vorschlag zur Mittelverteilung in die einzelnen Direktzahlungsinstrumente ist aus unserer Sicht unausgewogen und forciert eine massive Extensivierung der Landwirtschaft. Als äusserst problematisch erachten wir zudem die viel zu hoch angesetzten Anpassungsbeiträge. Die Steigerung des landwirtschaftlichen Einkommens wird vom Bundesrat mit der Zunahme an sogenannten freiwilligen Programmen wie die Steigerung der ökologischen Qualität oder des Tierwohls begründet. Dies mag in intensiv genutzten Gebieten möglich sein. Die ökologische Qualität ist aber bereits heute in vielen Gebieten sehr hoch. Damit ist die Möglichkeit, zusätzliche Beiträge zu erwirtschaften, sehr beschränkt bis unmöglich. Deshalb müssen die Anpassungsbeiträge für das Ausgangsjahr 2014 auf maximal 10% des Zahlungsrahmens der Direktzahlungen reduziert werden. Die freiwerdenden Mittel sollen hauptsächlich den Versorgungssicherheitsbeiträgen und zusätzlich den Kulturlandschaftsbeiträgen (Hanglagen, Sömmerungsbeiträge) zugewiesen werden. Mit der Berücksichtigung unseres Vorschlages können die Ziele der Nahrungsmittelproduktion und der Ökologie ausgewogen erreicht werden.

Betreffend den Anpassungsbeitrag verlangen wir, dass diese Mittel bei Betriebsübergaben im familiären Rahmen unbedingt übertragbar bleiben.

Beibehaltung der tierbezogenen Beiträge mit Mindesttierbesatz

9

Die BVSZ ist gegen die Streichung der RGVE/TEP-Beiträge. Diese Abschaffung würde zu einer Minderung der Professionalität im Bereich der Milch- und der Rindfleischproduktion und zu einem Verlust der wirtschaftlichen Attraktivität dieser Branchen in allen Regionen führen. Den Umstand, wonach die tierbezogenen Beträge in gewissen Gebieten einen intensivierenden Anreiz darstellen, kann mit einer Reduktion der Förderlimite, bei gleichzeitiger Erhöhung der Beträge, einfach entschärft werden.

Die Einführung eines Mindesttierbesatzes wird begrüsst. Damit werden jene Betriebe besser gestellt, welche effektiv Tiere auf dem Grünland halten und somit auch arbeitsintensiver geführt werden. Die BVSZ erhofft sich dadurch positive Auswirkungen auf die Flächenmobilität, da nur mit einem Mindestarbeitsaufwand die Versorgungssicherheitsbeiträge ausgelöst werden können.

Sömmerung – notwendige Anpassungen beim Wegfall der tierbezogenen Beiträge

13

Sollten die tierbezogenen Beiträge nicht mehr ausgerichtet werden und damit auch der heutige Sömmerungszuschlag entfallen, vertritt die BVSZ die Haltung, dass ein Anreizsystem für die Tierlieferanten geschaffen werden muss. Die BVSZ schlägt vor, die Sömmerungsbeiträge sowohl an die Bewirtschafter der Alpen als auch an die Tierlieferanten auszurichten.

Bei Wegfall der tierbezogenen Beiträge beantragt die BVSZ, dass der Ganzjahresbetrieb für die gesömmerten Tiere auch für die Dauer der Alpung die Tierwohlbeiträge (RAUS und BTS) erhält. Ebenso sollen die gesömmerten Tiere bei der Berechnung des Mindesttierbesatzes mitgezählt werden. Beide Anpassungen sind dringend notwendig, damit zum einen die Mehrkosten eines BTS-Stalles abgewälzt werden können und zum anderen eher extensiv geführte Betriebe, welche Tiere zur Sömmern geben, nicht von den Beiträgen der Versorgungssicherheit auf dem Grünland ausgeschlossen werden. Die Handhabung des Antrages der BVSZ kann über die Tierverkehrsdatenbank analog heutigem Recht erfolgen.

Voraussetzung für die Direktzahlungsberechtigung

10

Grundsätzlich stimmt die BVSZ den punktuellen Anpassungen an die Eintretens- und Begrenzungskriterien zu. Allerdings lehnen wir den Ausschluss von Flächen in der Bauzone von den Direktzahlungen ab.

Wir beantragen zudem eine Erhöhung der Ausbildungsanforderungen. So soll von künftigen BetriebsleiterInnen eine landwirtschaftliche Grundbildung (Landwirt EFZ, Agrarpraktiker EBA, Bäuerin mit Fachausweis) verlangt werden.

Um eine möglichst hohe Akzeptanz des künftigen Direktzahlungssystems zu schaffen, verlangt die BVSZ die Beibehaltung des Höchstbetrages an Direktzahlungen je Standardarbeitskraft. Damit können unvernünftige Direktzahlungsbeträge pro Arbeitskraft verhindert werden.

Erhöhung der Planungssicherheit

1

Anpassungen und Änderungen in der Agrarpolitik sind immer mit Unsicherheiten und oftmals mit Investitionen verbunden. In den letzten Jahren wurden die Agrarpakete mit einem entsprechenden Zahlungsrahmen für vier Jahre verabschiedet. Der Bundesrat wird aufgefordert, die agrarpolitischen Etappen grosszügiger zu gestalten und die jeweiligen Revisionen auf sechs bis acht Jahre zu verlängern. Dies erhöht sowohl Verwaltungsintern wie auch in der Landwirtschaft die Planungssicherheit und verursacht tiefere administrative Kosten.

Schutz der Fruchtfolgeflächen

Die BVSZ begrüsst die vorgeschlagenen Massnahmen für den Erhalt der Fruchtfolgeflächen und die Bekämpfung der Zersiedelung.

21

Eintretenskriterien Strukturverbesserungsverordnung überarbeiten

23

Mit Erhöhung der Faktoren werden zahlreiche Betriebe die Eintretenskriterien für die SVV nicht mehr erreichen. Wir verstehen zwar aus Sicht des Vollzuges diese einfache Handhabung mittels SAK-Grenzen. Wir sind aber der Meinung, dass diese Bewertung in einer komplexen und heterogenen Landwirtschaft nicht mehr zeitgemäss ist. Landwirtschaftliche Betriebe haben je nach Regionen unterschiedliche volkswirtschaftliche Aufgaben und entstammen unterschiedlichen Strukturen. Gerade im Berggebiet wird diese zusätzliche Erhöhung stärkere Auswirkungen auf die Fördermöglichkeiten haben. Die BVSZ fordert den Bundesrat auf, die Eintretenskriterien für die SVV zu überprüfen und ein System zu entwickeln, welches den unterschiedlichen Aufgaben und Strukturen der Landwirtschaft entsprechend Rechnung trägt.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 2 Massnahmen des Bundes	Art. 2 Abs. 1 Bst. b. Er fördert gilt gemeinwirtschaftliche Leistungen von bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betrieben mit Direktzahlungen ab .	Die BVSZ lehnt die vorgeschlagene Änderung ab. Die Leistungen der Landwirtschaft zugunsten der Öffentlichkeit müssen vom Bund abgegolten und nicht nur gefördert werden. Wir sehen deshalb keinen Handlungsbedarf für eine Textänderung.	2
Art. 3 Begriff und Geltungsbereich	Abs. 3 Art. 1 Die Landwirtschaft umfasst: d. paralandwirtschaftliche Aktivitäten.	Die paralandwirtschaftlichen Aktivitäten stellen einen Teil der Landwirtschaft dar und sollen deshalb in der Begriffsverordnung umschrieben und für die Gewerbeberechnung gemäss BGGB berücksichtigt werden. Innovative Betriebe, welche meist auch ein positives Image der Landwirtschaft vermitteln, könnten mit dieser Anpassung gefördert und unterstützt werden.	2
Art. 5 Einkommen	Antrag an den Bundesrat zur Ergreifung von Massnahmen für eine Verbesserung der Einkommen der bäuerlichen Familien.	Die BVSZ regt an, dass der Bund die Systematik der Einkommensbeurteilung der Bauernbetriebe überprüft. Anstelle des Referenzwertes der 25% der besten Betriebe, müsste der Einkommensdurchschnitt aller Landwirtschaftsbetriebe beurteilt werden.	1
Art. 6 Zahlungsrahmen	Indexierung des Betrags für den Zahlungsrahmen an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten und Ausschluss dieses Zahlungsrahmens von einem eventuellen Sparprogramm des Bundes.	Die BVSZ beantragt die Bindung des Zahlungsrahmens an den Index der Lebenshaltungskosten. Schliesslich sind auch die Bauernfamilien von der Kostenentwicklung betroffen, weshalb bei gleichbleibendem Zahlungsrahmen real die Beiträge für die Landwirtschaft sinken. Zudem wird verlangt, dass der Agrarsektor, der einen immer geringeren Anteil der Bundesausgaben ausmacht, nicht in ein eventuelles Sparprogramm des Bundes einbezogen wird. Grundsätzlich gilt es, die gemeinwirtschaftlichen Zusatzleistungen der Landwirtschaft zum richtigen Wert zu entschädigen und den Zahlungsrahmen entsprechend zu erhöhen.	29
Art. 8b (neu): Verbot von Preisdumping	Einführung eines neuen Artikels 8b Art. 8b. Produkte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Rohstoffen dürfen nicht unter dem Einstandspreis verkauft werden.	Der harte Wettbewerb im Lebensmittelhandel hat zur Folge, dass Lebensmittel zu reinen Frequenzbringern verkommen. Um diesbezüglich eine minimale Grenze zu setzen, muss das Verbot von Preisdumping im LwG festgehalten werden. Die Einführung des genannten Artikels dürfte sich vor allem präventiv auf das Verhalten der Lebensmittel verkaufenden Geschäfte auswirken. Nötigenfalls schafft er die Rechtsgrundlage, um gegen ein Preisdumping auf landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Rohstoffen rechtlich vorzugehen.	5

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 18 Massnahmen für Produkte aus verbotenen Produktionsmethoden	Streichung der Nahrungsmittel aus dem Cassis de Dijon-Prinzip	Die BVSZ ist der Ansicht, dass die Anwendung des Cassis de Dijon-Prinzips im Widerspruch zu diesem Artikel steht und verlangt, die Nahrungsmittel aus diesem zu streichen.	5
Art. 36b Milchkaufverträge	Beibehaltung und Ergänzung des bestehenden Artikels: Art. 36b Abs.2: Zwischen Produzenten, Organisationen und Milchverwertern müssen auf allen Stufen Milchkaufverträge abgeschlossen werden. Diese müssen schriftlich vorliegen, mindestens für ein Jahr gelten oder jeweils für ein Jahr verlängert werden und dürfen während dieser Zeit nicht abgeändert werden. Die Verträge müssen zumindest Regelungen über die Mengen, die Preisfestsetzung und die Zahlungsmodalitäten enthalten. Abs. 3: unverändert Abs. 4: Der Bundesrat regelt die konkreten Bestimmungen zu den Milchkaufverträgen und die Sanktionen bei Verstössen gegenüber Produzenten, Organisationen und Milchverwertern in einer Verordnung. Abs. 5: aufheben.	Der schweizerische Milchmarkt ist ein komplexer Markt mit vielen verschiedenen Segmenten, einem Grenzschutz nur noch für einen Teil der Produkte und dazu Instrumenten wie Schoggigesetz und Zulagen. Der Markt ist mit einer grossen Zahl von Milchproduzenten und wenigen grossen Milchverarbeitern asymmetrisch. Zudem fällt die Milch beim Produzenten täglich an und kann maximal zwei Tage gelagert werden. Diese Situation rechtfertigt spezielle Vorschriften zu den Milchkaufverträgen im Landwirtschaftsgesetz. Die Möglichkeit, Standardverträge der Branche allgemeinverbindlich zu erklären, bietet zwar gewisse Möglichkeiten, diesem Anliegen Rechnung zu tragen. Allerdings kommen solche Standardverträge nur zustande, wenn auch die Milchverarbeiter zum Abschluss bereit sind und die Regeln von ihnen akzeptiert werden. Das heisst, dass die Verarbeiter ihre starke Position auch bei den Standardverträgen ausspielen können. Art. 36b ist notwendig, um den Minimalstandard für die Milchkaufverträge auf allen Stufen vorzugeben. Die Bestimmung ist entsprechend zu ergänzen und die Befristung aufzuheben.	7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 38 Zulage für verkäste Milch	Änderung von Art. 38. Abs. 2 Art. 38. Abs. 2 Der Bundesrat Das Parlament bestimmt die Höhe der Zulage und die Voraussetzungen. Er kann die Zulage nach Fettgehalt des Käses abstufen.	Die BVSZ fordert vom Bund, als Voraussetzung für die Zulage für verkäste Milch eine Untergrenze für den Fettgehalt pro Kilogramm Käse festzulegen (150g/kg). Die Abstufung der Zulage nach Fettgehalt entspricht einem Anliegen der gesamten Branche, um nicht Anreiz zur Produktion von Magerkäse zu geben. Der Bund kann für regionale Käse, die auf einer Tradition beruhen, auch Ausnahmen festlegen. Ebenso sollen Schaf- und Ziegenkäse von einer minimalen Fettgehaltlimite ausgenommen werden. Teilweise muss zudem die Zulage ausgerichtet werden, auch wenn die Herkunft der Milch fragwürdig ist oder Käse gesetzeswidrig vermarktet wird. Der Bund soll auch hier die Möglichkeit haben, einschränkende Bestimmungen oder Vorgaben für die Bezugsberechtigung zu erlassen. Die gesetzliche Grundlage dazu ist im Rahmen der AP 2014-2017 zu schaffen. Die BVSZ beantragt, dass die Höhe der Zulage und die Voraussetzungen vom Parlament beschlossen werden.	7
	Aufrechterhaltung von Art. 38 Abs. 3, der die Abschaffung der limitierten Periode festlegt. Art. 38. Abs. 3 Die am 1. Januar 2007 2011 geltende Zulage von 15 Rappen wird während der Periode 2008 à 2011 2014-2017 weitergeführt. Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung und nach Massgabe der bewilligten Kredite anpassen.	Die BVSZ beantragt die Weiterführung von Art. 38, Abs. 3. Der Betrag für die Zulage soll weiterhin im Gesetz verankert bleiben, stellt er doch einen wichtigen Pfeiler für die Stützung der Landwirtschaft dar.	7
Art. 39 Zulage für Fütterung ohne Silage	Aufrechterhaltung von Art. 39 Abs. 3, der die Abschaffung der limitierten Periode festlegt. Art. 39 Abs. 3 Die am 1. Januar 2007 2011 geltende Zulage von 3 Rappen wird während der	Die BVSZ beantragt die Weiterführung von Art. 39, Abs. 3. Der Betrag für die Zulage soll weiterhin im Gesetz verankert bleiben, stellt er doch einen wichtigen Pfeiler für die Stützung der Landwirtschaft dar. Die Zulage soll auch für Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet werden, welche silofrei produziert wird. Die BVSZ beantragt, dass analog der Verkäsungszulage die Höhe der Zulage und die Vorausset-	7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	Periode 2008 à 2011 weitergeführt. Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung und nach Massgabe der bewilligten Kredite anpassen.	zungen vom Parlament beschlossen werden.	
Art. 46 Höchstbestände	Streichung	Grundsätzlich ist die BVSZ der Meinung, dass Artikel 46 gestrichen werden kann. Aufgrund der verschiedensten Gesetzgebungen vor allem im Bereich der Nährstoffe, der Luftreinhaltung und der Raumplanung ist eine Höchsttierbeschränkung nicht mehr notwendig. Sofern an den Höchsttierbeständen festgehalten wird, sollten die Ausnahmen unter Artikel 46, Abs. 3, Bst. b beibehalten werden. In der EU wird, wie im erläuternden Bericht erwähnt (S.124), die Wiedereinführung der Verfütterung von tierischen Nebenprodukten geprüft. Bei einer Lockerung des Fütterungsverbotes wird sich die Schweiz der EU anpassen. Art. 46, Abs. 3, Bst. b könnte dann zumal wieder zur Anwendung gelangen, auch wenn das heute aufgrund des Fütterungsverbotes nicht der Fall ist.	7
Art. 48 Schlachtvieh Verteilung der Zollkontingente	Antrag an den Bund, die Forderungen der Fleischbranche besser berücksichtigen.	Die BVSZ unterstützt den Vorschlag der Branche, wonach für Rind-, Kalb- und Schaffleisch die Zollkontingentsanteile zu 50% nach der Inlandleistung, 40% nach der Versteigerung und 10% nach der Zahl der auf öffentlichen Märkten ersteigerten Tiere zugeteilt werden. Die Zollkontingente für Geflügel-, Pferde- und Ziegenfleisch sowie für Rindsbinden sind zu $\frac{1}{3}$ nach der Inlandleistung zuzuteilen, die restlichen $\frac{2}{3}$ sind zu versteigern.	7
Art. 54 Zucker	Anpassung des Art. 54 Abs. 1 Art. 54 Abs.2 Alle in der Schweiz angebauten Kulturen können von einem Einzelkulturbeitrag profitieren.	Die BVSZ fordert, dass im LwG explizit genannt wird, dass alle in der Schweiz angebauten Kulturen von einem Einzelkulturbeitrag profitieren können.	8

Direktzahlungen			
Art. 70a Voraussetzungen	Annahme der Einführung von Art. 70a Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen:	Die BVSZ beantragt, folgende Bemerkungen zu berücksichtigen:	12
	Art. 70a Abs. 1 Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn:	- Keine Verschärfung des ökologischen Leistungsnachweises sowie der Gesetzesvorschriften im Bereich des Gewässerschutzes, des Umwelt- und Tierschutzes auf dem Gebiet der Landwirtschaft. - Sie akzeptiert eine moderate Erhöhung der SAK-Faktoren, insbesondere unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts, der zur Steigerung der Professionalität und der Flächenmobilität beiträgt. - Allerdings wird Halbierung der SAK-Faktoren für die Mutterschweine abgelehnt. Die neue Kastrationsmethode hat den Arbeitsaufwand deutlich erhöht. - Bei der SAK-Berechnung ist aufgrund der durchgehenden Systematik ein zusätzlicher Faktor für Hanglagen über 50% einzuführen. Die Bewirtschaftung solcher Hänge ist ausserordentlich arbeitsintensiv und nur mit viel Handarbeit möglich. - Ebenso sollen die paralandwirtschaftlichen Aktivitäten berücksichtigt werden. - Aufgrund der Wichtigkeit der Imkerei soll die Berücksichtigung der Bienenvölker in der SAK-Berechnung vorgenommen werden, sofern diese von einem Landwirtschaftsbetrieb betreut werden. - Die Ausrichtung an bodenbewirtschaftende und bäuerliche Betriebe soll unverändert beibehalten werden. Eine generelle Ausdehnung der Direktzahlungen auf juristische Personen wird von der BVSZ abgelehnt. - Die BVSZ lehnt den Ausschluss von den Direktzahlungen für Baulandflächen ab. Sehr oft werden solche Baulandflächen von Landwirten im Pachtverhältnis genutzt. Die Landwirte haben dabei keinen Einfluss auf den Verkauf oder die Bebauung der Flächen. Die Problematik der Baulandhortung ist aus Sicht der BVSZ über das Raumplanungsrecht und nicht über das Landwirtschaftsgesetz zu regeln. - Die BVSZ wünscht, dass die Anforderungen betreffend die erforderliche landwirtschaftliche Berufsbildung zum Bezug von Direktzahlungen angepasst werden. Dabei soll die Ausnahme für die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben im Berggebiet gestrichen werden. Die sogenannte „Direktzahlungsausbildung“ entfällt dadurch. Ziel ist es, die Professionalität in der Landwirtschaft zu stärken. Personen mit einer soliden Ausbildung sind eher in der Lage, Leistungen im öffentlichen Interesse zu erbringen, die durch Direktzahlungen abgeglichen werden. - Die Begrenzung der Direktzahlungen je SAK soll aufrecht erhalten werden.	10
Art. 70b (neu) Besondere Voraussetzungen für das Sömmerungsgebiet	Ergänzung von Art. 70b Abs. 1 Art. 70b Abs. 1 Die Beiträge werden im Sömmerungsgebiet	Sollten die tierbezogenen Beiträge nicht mehr ausgerichtet werden und damit auch der heutige Sömmerungszuschlag entfallen, vertritt die BVSZ klar die Haltung, dass ein Anreizsystem für die Tierlieferanten geschaffen werden muss. Die BVSZ schlägt vor, die Sömmerungsbeiträge sowohl an die Bewirtschafter der Alpen als auch an die Tierlieferanten auszurichten.	11 10 12

	an den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eines Sömmerebetriebs, eines Gemeinschaftsweidebetriebs oder einer Sömmereungsfläche wie an die Tierhalter der gesömmerten ausgerichtet.		
Art. 71 Kulturlandschaftsbeiträge	Annahme der Einführung von Art. 71 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen:	Die BVSZ stimmt generell dem Beitrag zur Aufrechterhaltung einer offenen Kulturlandschaft zu. In Anbetracht der gemeinwirtschaftlichen Leistungen, welche durch die Bewirtschaftung der Sömmereungsgebiete erbracht werden, insbesondere dem Erhalt des Kulturlandes, müssen diesem Instrument mehr Mittel zukommen als vorgeschlagen. Die Abgeltung von Hanglagen mit einer Neigung von über 50% wird begrüsst. Allerdings müssen die Hangbeiträge deutlich höher als vorgesehen ausgestattet werden, damit der erhebliche Bewirtschaftungsaufwand korrekt abgegolten werden kann. Die Aufstockung soll jeweils über eine Reduktion der Anpassungsbeiträge erfolgen.	13
	Annahme der Einführung von Art. 71 Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 71 Abs. 2 Der Bundesrat bestimmt für den Sömmereungsbeitrag die zulässige Bestossung und die Tierkategorien, für die der Beitrag ausgerichtet wird.	Die BVSZ hält an den tierbezogenen Beiträgen fest. Ebenso will er am Sömmereungszuschlag für Ganzjahresbetriebe festhalten, welcher einen guten Anreiz zur Sömmereung der Tiere darstellt und sich positiv auf die Bestossung der Alpen auswirkt. Sollten die tierbezogenen Beiträge aufgehoben werden, so beantragt die BVSZ, dass der Ganzjahresbetrieb für die gesömmerten Tiere auch für die Dauer der Alpung die Tierwohlbeiträge (RAUS und BTS) erhält. Ebenso sollen die gesömmerten Tiere bei der Berechnung des Mindesttierbesatzes mitgezählt werden. Beide Anpassungen sind dringend notwendig, damit zum einen die Mehrkosten eines BTS-Stalles abgewälzt werden können und zum anderen eher extensiv geführte Betriebe, welche Tiere zur Sömmereung geben, nicht von den Beiträgen der Versorgungssicherheit auf dem Grünland ausgeschlossen werden. Die Handhabung des Antrages der BVSZ kann über die Tierverkehrsdatenbank analog heutigem Recht erfolgen.	13
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	Annahme der Einführung von Art. 72 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Beibehaltung der tierbezogenen Beiträge RGVE und TEP.	Die BVSZ beantragt die Stärkung des Versorgungssicherheitsbeitrags durch Erhöhung der ursprünglich vorgeschlagenen Beiträge um 40%. Für die Grünflächen wünscht die BVSZ einerseits die Einführung eines Basisbeitrags pro Hektar, unter Berücksichtigung eines minimalen Tierbesatzes und andererseits die Aufrechterhaltung der RGVE und TEP-Beiträge. Der effektive Tierbesatz würde für die Beiträge über dem Basisbeitrag berücksichtigt. Die BVSZ lehnt die Aufhebung der tiergebundenen Beiträge (RGVE und TEP) mit folgender Begründung ab: Die tiergebundenen Beiträge für Raufutter verzehrende Nutztiere haben vor allem den Vorteil,	14

		die Professionalität im Bereich der Tierhaltung zu fördern. • Die auf eine Raufutter verzehrende Tierproduktion spezialisierten Betriebe sind durch die Aufhebung dieser Beitragsart besonders betroffen. Oft gibt es keine Alternativen für diese Betriebe. • Durch die Aufhebung der RGVE und TEP-Beiträge werden die Produktionsbranchen, für welche die Schweiz über gewisse komparative Vorteile verfügt, geschwächt. Ausserdem wären etliche Arbeitsplätze dadurch gefährdet. • Die Raufutter verzehrenden Nutztiere haben einen positiven Einfluss auf die Landschaftspflege (positiver externer Effekt). Sollte sich die Anzahl der RGVE verringern, würden gewisse Regionen im Berg- und Sömmerungsgebiet nicht mehr bewirtschaftet. Den Umstand, wonach die tierbezogenen Beträge in gewissen Gebieten einen intensivierenden Anreiz darstellen, kann mit einer Reduktion der Förderlimite, bei gleichzeitiger Erhöhung der Beträge, einfach entschärft werden. Sollten diese Beiträge gestrichen werden, setzt sich die BVSZ für die Einführung eines nach effektivem Besatz an Raufutter verzehrenden Nutztieren abgestuften Beitrags ein. Die Abstufung sollte je nach Zone unterschiedlich sein. Der Beitrag für die Grünflächen sollte mindestens 2 Stufen beinhalten (eine Stufe beim Mindesttierbesatz und eine Stufe über dem Mindesttierbesatz). Die obere Stufe liegt unter dem in der heutigen Gesetzgebung für die RGVE und TEP-Beiträge geltenden Förderlimite.	
	Einführung des Art. 72 Abs. 2 2 Für die Grünfläche werden die Beiträge nur ausgerichtet, wenn ein Mindesttierbesatz erreicht wird. Der Bundesrat bestimmt den minimalen Besatz an Raufutter verzehrenden Nutztieren.	Die BVSZ befürwortet die Einführung eines Mindesttierbesatzes für Raufutter verzehrende Nutztiere, lehnt aber wie bereits erwähnt die Streichung der tiergebundenen Beiträge ab. Mit der Einführung des Mindesttierbesatzes werden jene Betriebe besser gestellt, welche effektiv Tiere auf dem Grünland halten und somit auch arbeitsintensiver geführt werden. Die BVSZ erhofft sich dadurch positive Auswirkungen auf die Flächenmobilität, da nur mit einem Mindestarbeitsaufwand die Versorgungssicherheitsbeiträge ausgelöst werden können. Für die Berechnung des minimalen Besatzes an Raufutter verzehrenden Nutztieren soll für Ganzjahresbetriebe auch für gesömmerte Tiere der Tierbesatz angerechnet werden. Damit soll verhindert werden, dass eher extensiv geführte Betriebe, welche Tiere zur Sömmerung abgeben, nicht von den Beiträgen der Versorgungssicherheit auf dem Grünland ausgeschlossen werden und deshalb gezwungen werden, ihre Betriebe zu intensivieren oder die Sömmerung aufzugeben.	14
Art. 73 Biodiversitätsbeiträge	Annahme der Einführung von Art. 73 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen:	Die BVSZ akzeptiert das Prinzip der Biodiversitätsbeiträge unter der Voraussetzung, dass die Verbesserungen die Qualität und nicht die Quantität betreffen und die administrativen Kosten und die Anforderungen im Zusammenhang mit diesem Beitrag nicht zunehmen. Die BVSZ unterstützt den Vorschlag des Bundes, wonach die Beiträge für die biologische Qualität	15

		zu 100% vom Bund übernommen werden. Damit kann eine schweizweit möglichst einheitliche Beitragspraxis sichergestellt werden. Leider besteht heute die Gewähr nicht, dass die Kantone den geforderten Beitragsanteil (20% der Beiträge) sicherstellen, womit auch die Bundesmittel (80% der Beiträge) nicht ausgeschöpft werden könnten und die Landwirte in diesen Kantonen stark benachteiligt würden.	
	Anpassung von Art. 73 Abs. 3 Art. 73 Abs. 3 Für die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen richtet der Bund höchstens 80 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher.	Die BVSZ würde es begrüßen, wenn auch die Beiträge für die Vernetzung zu 100% vom Bund geleistet würden. Damit könnte die heute sehr unterschiedliche Beitragspraxis in den Kantonen vereinheitlicht werden (siehe Begründung zu Art. 73, Abs. 1).	15
Art. 75 Produktions-systembeiträge	Annahme der Einführung von Art. 75 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 75 Abs. 1 Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:	Die BVSZ spricht sich für die Beibehaltung der heutigen Unterstützungsmassnahmen aus, steht einer Ausdehnung aber kritisch gegenüber. Grundsätzlich gilt es zu bedenken, dass die Beiträge zur Unterstützung von Produktionssystemen in vielen Fällen dazu führen, dass die Marktprämie für diese speziellen Produkte sinkt. Wenn die Produkte in den Produktionssystemen wegen den staatlichen Beiträgen hergestellt werden, besteht von Seiten des Marktes keine Notwendigkeit mehr, die Mehrkosten adäquat zu entschädigen. Es besteht daher die Gefahr, dass die Beiträge für die Produktionssysteme teilweise bei den nachgelagerten Stufen oder allenfalls bei den Konsumenten landen. Betreffend die Tierwohlbeiträge beantragt die BVSZ wie bereits erwähnt, dass Ganzjahresbetriebe für die gesömmerten Tiere auch für die Dauer der Alpengasse die Tierwohlbeiträge (RAUS und BTS) ausgerichtet erhalten. Die Einführung eines Beitrags für eine graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion lehnt die BVSZ aufgrund von höheren administrativen Aufwendungen und Kosten ab. Mehrerlöse für grünlandbasierte Milch- und Fleischproduktion müssen am Markt erzielt werden können.	17
Art. 76 Ressourceneffizienzbeiträge	Annahme der Einführung von Art. 76 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 76 Abs. 1 Zur Förderung der nachhaltigen Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesse-	Die BVSZ stimmt dem Ressourceneffizienzbeitrag zu, der in einer Erweiterung der Artikel 62a GschG und 77a und b LwG besteht. Diese Massnahme führt zu einer Vereinfachung des administrativen Vorgehens. Die BVSZ ist der Ansicht, dass es folgerichtig ist, wenn der Bund diese Massnahme zu 100% finanziert. Mit den Beiträgen müssen explizit auch Massnahmen der Vollzugshilfen Umweltschutz unterstützt werden können. Diese basieren auf dem Umweltschutzgesetz und sind faktisch obligatorisch. Die BVSZ ist der Ansicht, dass eine effiziente Energienutzung in der heutigen Situation zentral ist,	18

	rung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln und der Energie werden Ressourceneffizienzbeiträge ausgerichtet.	und dass der Bund sämtliche Massnahmen zu einer verbesserten Nutzung unbedingt fördern muss.	
Art. 77 Anpassungsbeiträge	Ablehnung der Einführung eines Anpassungsbeitrags, wie er in Artikel 77 vorgeschlagen wird. Art. 77 Abs. 1 Zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Entwicklung werden Anpassungsbeiträge ausgerichtet.	Die BVSZ stimmt der Einführung der Anpassungsbeiträge zu, welche für die Landwirtschaftsbetriebe einen sozialverträglichen Übergang zum neuen Direktzahlungssystem ermöglichen. Nicht einverstanden ist die BVSZ aber mit der Höhe dieser Beiträge. Um die Planungssicherheit der Landwirtschaftsbetriebe zu erhöhen, sollen die Anpassungsbeiträge möglichst tief angesetzt werden. Die vorgesehene Höhe der Anpassungsbeiträge dürfte zudem grosse Diskussionen in der Politik und der Gesellschaft auslösen, da die Beiträge nicht an eine Leistung gebunden sind. Ebenfalls dürfte es für viele Betriebe kaum möglich sein, trotz betrieblichen Anpassungen, die Umverteilung der Anpassungsmittel auf die übrigen Förderinstrumente zu realisieren. Die BVSZ fordert deshalb, dass die Anpassungsbeiträge maximal 10% des Zahlungsrahmens für die Direktzahlungen ausmachen und zumindest bei Betriebsübergaben im familiären Rahmen übertragbar sind. Die durch die Kürzung des Anpassungsbeitrags frei gewordenen Mittel müssen hauptsächlich der Förderung einer produzierenden und nachhaltigen Landwirtschaft zugute kommen. Dementsprechend sind die Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge (Hanglagen und Sömmerung) zu erhöhen.	19
Art. 177 Schlussbestimmungen, Vollzug, Bundesrat	Keine Änderung	Im Rahmen der Revision der Verordnungen fordert die BVSZ den Bundesrat auf, die Faktoren betreffend die Raufutter verzehrenden Grossvieheinheiten (RGVE), insbesondere für Mutterkühe (0.8 auf 1.0) und Jungvieh neu zu bewerten.	28

<u>Raumplanungsgesetz</u>			
Art. 37b al.4 nouveau	Ablehnung der Einführung des Artikels 37b	Der Bund hat diesen Änderungsantrag der Botschaft zurückgezogen, wünscht aber, die Meinung der Vernehmlasser über eine finanzielle Beteiligung der Kantone an der Finanzierung der Direktzahlungen, falls diese Kantone ihre Fruchtfolgeflächen nicht einhalten! Die BVSZ befürwortet Massnahmen, die einen Schutz der Fruchtfolgeflächen erlauben. Er ist aber gegen die Einführung einer solchen Massnahme. Die Koppelung einer finanziellen Strafe an die Zahlung eines Teils der Direktzahlungen ist unangebracht. Sie würde einen kritischen Ansatz der Kantone gegenüber den Direktzahlungen schaffen und zu grosser Verwirrung führen. Dieser Antrag würde auch zu ungleichen Chancen zwischen den Kantonen, ihren Flächen, ihrem Bau- landmarkt und ihrer finanziellen Situation führen.	21

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

0237	BVUR	Bauernverband Uri	29.6.11
------	------	-------------------	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Bauernverband Uri (BVU)	
Adresse / Indirizzo	Beckenriederstrasse 34 6374 Buochs	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma		

Die Stellungnahme ist identisch wie 0239 BVOW. **(Ausnahme Art. 74 Landschaftsqualitätsbeiträge; Bereich 16).** Ich verzichte deshalb auf die Nummerierung am Rand.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektroni an geko.blw@evd.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen:

Der BVU dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014 – 2017. Gerne äussern wir uns zur Revision und danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Grundsätzlich sind für uns folgende Punkte wichtig:

- Stärkung der Vitalität und Attraktivität des ländlichen Raums dank Instrumenten, die es den Agrarbetrieben erlauben, Einkommen zu erzielen, die im Einklang mit den Leistungen stehen. Eine langfristige wirtschaftliche Entwicklungsperspektive ist für den gesamten Sektor aber auch für die einzelnen Agrarbetriebe unerlässlich.
- Ausdehnung des unternehmerischen Gestaltungsfreiraums im Agrar- und Lebensmittelsektor, indem unnötige Vorschriften vermieden und die Einschränkungen so optimiert werden, dass Innovation und Unternehmergeist gefördert werden.

Bereits bei den letzten beiden Revisionen der Agrarpolitik gehörten die Bauernfamilien in Uri zu den grössten Verlierern. Mit der teilweisen Umlagerung der RGVE-Beiträgen zu den milchproduzierenden Betrieben wurde viel Geld aus dem Kanton abgezogen. Dabei ist man gerade in Uri mit seinen kleinstrukturierten Betrieben, extremen Hanglagen und Bewirtschaftung der vielen Sömmerungsflächen auf die Direktzahlungen angewiesen. Die gepflegte Berglandschaft verlockt die Touristen und Wanderer den Kanton zu besuchen und sich in der Bergwelt zu erholen. Dieser volkswirtschaftliche Nutzen ist korrekt zu entschädigen. Die Urner Bauernfamilien stossen immer mehr an ihre Belastungsgrenzen, da sie vermehrt einem ausserlandwirtschaftlichen Nebenerwerb nachgehen müssen und die sozialen Probleme nehmen zu.

Zahlungsrahmen

Der BVU begrüsst, dass der Bund den bisherigen Zahlungsrahmen als Grundlage für die finanzielle Unterstützung der Landwirtschaft vorschlägt. Allerdings beantragen wir, aufgrund der angespannten finanziellen Situation der Bauernfamilien und des teureren Kostenumfelds, den Zahlungsrahmen mindestens um die Teuerung zu erhöhen und an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten zu indexieren.

Zusätzlich soll der Agrarkredit im Bereich der Strukturverbesserungen aufgestockt werden, damit der höhere Finanzbedarf für Projekte zur regionalen Entwicklung und zur Förderung von einheimischen und regionalen Produkten nach Art. 93 gedeckt werden kann. Es handelt sich dabei um branchenübergreifende Projekte, von welchen auch das lokale Gewerbe, der Tourismus und die Forstwirtschaft profitieren. Der Bezückerkreis befindet sich somit auch ausserhalb der Landwirtschaft, weshalb sich ein höherer Zahlungsrahmen rechtfertigt.

Mehr Mittel für die Versorgungssicherheit und Kulturlandschaft, dafür deutliche Reduktion der Anpassungsbeiträge

Der vorliegende Vorschlag zur Mittelverteilung in die einzelnen Direktzahlungsinstrumente ist aus unserer Sicht unausgewogen und forciert eine massive Extensivierung der Landwirtschaft. Als äusserst problematisch erachten wir zudem die viel zu hoch angesetzten Anpassungsbeiträge, diese machen für Betriebe in unserer Region bis zu 45% der künftigen Direktzahlungen aus. Die Steigerung des landwirtschaftlichen Einkommens wird vom Bundesrat mit der Zunahme an sogenannten freiwilligen Programmen wie die Steigerung der ökologischen Qualität oder des Tierwohls begründet. Dies mag in intensiv genutzten Gebieten möglich sein. Die ökologische Qualität ist aber bereits heute in vielen Gebieten sehr hoch. Damit ist die Möglichkeit, zusätzliche Beiträge zu erwirtschaften sehr beschränkt bis unmöglich. Deshalb müssen die Anpassungsbeiträge für das Ausgangsjahr 2014 auf maximal 5% des Zahlungsrahmens der Direktzahlungen reduziert werden. Die frei werdenden Mittel sollen hauptsächlich den Versorgungssicherheitsbeiträgen und zusätzlich den Kulturlandschaftsbeiträgen (Hanglagen, Sömmerungsbeiträge) zugewiesen werden. Mit der Berücksichtigung unseres Vorschlages können die Ziele der Nahrungsmittelproduktion und der Ökologie ausgewogen erreicht werden. Der globale Selbstversorgungsgrad mit Nahrungsmitteln soll in der Schweiz auf dem aktuellen Niveau von 60% gehalten werden.

Bei den Anpassungsbeiträgen verlangen wir, dass diese Mittel bei Betriebsübergaben im familiären Rahmen unbedingt übertragbar bleiben.

Beibehaltung der tierbezogenen Beiträge mit variablen Tierbesatz

Der BVU ist gegen die Streichung der RGVE/TEP-Beiträge. Diese Abschaffung würde zu einer Minderung der Professionalität im Bereich der Milch- und der Rindfleischproduktion und zu einem Verlust der wirtschaftlichen Attraktivität dieser Branchen in allen Regionen führen. Den Umstand, wonach die tierbezogenen Beiträge in gewissen Gebieten einen intensivierenden Anreiz darstellen, kann mit einer Reduktion der Förderlimite, bei gleichzeitiger Erhöhung der Beiträge, einfach entschärft werden.

Der BVU ist gegen die Aufhebung der Förderlimite und befürwortet eine Einführung eines veränderlichen Tierbesatzes, angelehnt an den Normalstossbesatz auf den Alpen. Wir schlagen deshalb vor, im Rahmen der unternehmerischen Freiheit, einen Tierbesatz in der Spannweite von mind. 40%, aber höchstens 110% der Förderlimite einzuführen.

Sömmerung – notwendige Anpassungen beim Wegfall der tierbezogenen Beiträge

Sollten die tierbezogenen Beiträge nicht mehr ausgerichtet werden und damit auch der heutige Sömmerungszuschlag entfallen, vertritt die BVU die Haltung, dass ein Anreizsystem für die Tierlieferanten geschaffen werden muss. Die BVU schlägt vor, die Sömmerungsbeiträge sowohl an die Bewirtschafter der Alpen als auch an die Tierlieferanten auszurichten.

Bei Wegfall der tierbezogenen Beiträge beantragt der BVU, dass der Ganzjahresbetrieb für die gesömmerten Tiere auch für die Dauer der Alpung die Tierwohlbeiträge (RAUS und BTS) erhält. Ebenso sollen die gesömmerten Tiere bei der Berechnung des Mindesttierbesatzes mitgezählt werden. Beide Anpassungen sind dringend notwendig, damit zum einen die Mehrkosten eines BTS-Stalles abgewälzt werden können und zum anderen eher extensiv geführte Betriebe, welche Tiere zur Sömmerung geben, nicht von den Beiträgen der Versorgungssicherheit auf dem Grünland ausgeschlossen werden. Die Handhabung des Antrages des BVU kann über die Tierverkehrsdatenbank analog heutigem Recht erfolgen.

Landschaftsqualitätsbeiträge

Die Landschaftsqualitätsbeiträge können für das Berggebiet eine Unterstützung darstellen, um die Bewirtschaftung von Grenzlagen aufrecht zu halten. Die Landschaftsqualitätsbeiträge sollen auch dazu beitragen, eine flexible Waldflächenpolitik zu unterstützen und beispielsweise die Problematik der Wytweiden zu entschärfen.

In welchem Ausmass von diesem Instrument Gebrauch gemacht werden wird bzw. kann, ist noch unklar. Ebenfalls noch nicht ersichtlich ist, ob die Beiträge den Landwirten oder verschiedenen regionalen Akteuren zukommen. Deshalb soll diese Beiträge die Möglichkeit eines Zusatzeinkommens bieten und sollen nicht dazu dienen, um Ausfälle infolge des neuen Direktzahlungssystems zu kompensieren.

Voraussetzung für die Direktzahlungsberechtigung

Grundsätzlich stimmt der BVU den punktuellen Anpassungen an die Eintretens- und Begrenzungskriterien zu. Allerdings lehnen wir den Ausschluss von Flächen in der Bauzone bei den Direktzahlungen ab.

Wir beantragen zudem eine Erhöhung der Ausbildungsanforderungen. So soll von künftigen Betriebsleiter/innen eine landwirtschaftliche Grundbildung (Landwirt EFZ, Agrarpraktiker EBA, Bäuerin mit Fachausweis) verlangt werden.

Um eine möglichst hohe Akzeptanz des künftigen Direktzahlungssystems zu schaffen, verlangt der BVU die Beibehaltung des Höchstbetrages an Direktzahlungen je Standartarbeitskraft. Damit können unvernünftige Direktzahlungsbeträge pro Arbeitskraft verhindert werden.

Erhöhung der Planungssicherheit

Anpassungen und Änderungen in der Agrarpolitik sind immer mit Unsicherheiten und oftmals mit Investitionen verbunden. In den letzten Jahren wurden die Agrarpakete mit einem entsprechenden Zahlungsrahmen für vier Jahre verabschiedet. Der Bundesrat wird aufgefordert, die agrarpolitischen Etappen grosszügiger zu gestalten und die jeweiligen Revisionen auf sechs bis acht Jahre zu verlängern. Dies erhöht sowohl verwaltungsintern wie auch in der Landwirtschaft die Planungssicherheit und verursacht tiefere administrative Kosten.

Schutz der Fruchtfolgeflächen

Der BVU begrüsst die vorgeschlagenen Massnahmen für den Erhalt der Fruchtfolgeflächen und die Bekämpfung der Zersiedelung.

Eintretenskriterien Strukturverbesserungsverordnung überarbeiten

Mit Erhöhung der Faktoren werden zahlreiche Betriebe die Eintretenskriterien für die SVV nicht mehr erreichen. Wir verstehen zwar aus Sicht des Vollzuges diese einfache Handhabung mittels SAK-Grenzen. Sind aber der Meinung, dass diese Bewertung in einer komplexen und heterogenen Landwirtschaft nicht mehr zeitgemäss ist. Landwirtschaftliche Betriebe haben je nach Regionen unterschiedliche volkswirtschaftliche Aufgaben und entstammen unterschiedlichen Strukturen. Gerade im Berggebiet wird diese zusätzliche Erhöhung stärkere Auswirkungen auf die Fördermöglichkeiten haben. Der BVU fordert den Bundesrat auf, die Eintretenskriterien für die SVV zu überprüfen und ein System zu entwickeln, welches den unterschiedlichen Aufgaben und Strukturen der Landwirtschaft entsprechend Rechnung trägt.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Massnahmen des Bundes	Art. 2 Abs. 1 Bst. b. Er fördert geltet gemeinwirtschaftliche Leistungen von bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betrieben mit Direktzahlungen ab .	Der BVU lehnt die vorgeschlagene Änderung ab. Die Leistungen der Landwirtschaft zugunsten der Öffentlichkeit müssen vom Bund abgegolten und nicht nur gefördert werden. Wir sehen deshalb keinen Handlungsbedarf für eine Textänderung.
Art. 3 Begriff und Geltungsbereich	Abs. 3 Art. 1 Die Landwirtschaft umfasst: d. paralandwirtschaftliche Aktivitäten.	Die paralandwirtschaftlichen Aktivitäten müssen Teil der Landwirtschaft darstellen und in der Begriffsverordnung umschrieben und entsprechende SAK-Faktoren festgelegt werden. Die paralandwirtschaftlichen Aktivitäten sollen auch für die Gewerbeberechnung gemäss BGGB berücksichtigt werden. Innovative Betriebe, welche meist auch ein positives Image der Landwirtschaft vermitteln, könnten mit dieser Anpassung gefördert und unterstützt werden
Art. 5 Einkommen	Antrag an den Bundesrat zur Ergreifung von Massnahmen für eine Verbesserung der Einkommen der bäuerlichen Familien.	Der BVU regt an, dass der Bund die Systematik der Einkommensbeurteilung der Bauernbetriebe überprüft. Anstelle des Referenzwertes der 25 % der besten Betriebe, müsste der Einkommensdurchschnitt aller Landwirtschaftsbetriebe beurteilt werden.
Art. 6 Zahlungsrahmen	Indexierung des Betrags für den Zahlungsrahmen an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten und Ausschluss dieses Zahlungsrahmens von einem eventuellen Sparprogramm des Bundes.	Der BVU beantragt die Bindung des Zahlungsrahmens an den Index der Lebenshaltungskosten. Schliesslich sind auch die Bauernfamilien von der Kostenentwicklung betroffen, weshalb bei gleich bleibendem Zahlungsrahmen real die Beiträge für die Landwirtschaft sinken. Zudem wird verlangt, dass der Agrarsektor, der einen immer geringeren Anteil der Bundesausgaben ausmacht, nicht in ein eventuelles Sparprogramm des Bundes einbezogen wird. Grundsätzlich gilt es, die gemeinwirtschaftlichen Zusatzleistungen der Landwirtschaft zum richtigen Wert zu entschädigen und den Zahlungsrahmen entsprechend zu erhöhen.
Art. 8b (neu): Verbot von Preisdumping	Einführung eines neuen Artikels 8b Art. 8b. Produkte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Rohstoffen dürfen nicht unter dem Einstandspreis verkauft werden.	Der harte Wettbewerb im Lebensmittelhandel hat zur Folge, dass Lebensmittel zu reinen Frequenzbringern verkommen. Um diesbezüglich eine minimale Grenze zu setzen, muss das Verbot von Preisdumping im LwG festgehalten werden. Die Finanzierung durch öffentliche Institutionen kann einen spekulativen Effekt haben und sollte ebenfalls stark eingeschränkt und bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Rohstoffen untersagt werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 18 Massnahmen für Produkte aus verbotenen Produktionsmethoden	Streichung der Nahrungsmittel aus dem Cassis-de-Dijon-Prinzip	Der BVU ist der Ansicht, dass die Anwendung des Cassis-de-Dijon-Prinzips im Widerspruch zu diesem Artikel steht. Er beantragt, die Nahrungsmittel aus dem Cassis-de-Dijon-Prinzip zu streichen.
Art.22 Verteilung von Zollkontingenten	Antrag an den Bund, dass den Anträgen der Wertschöpfungsketten, insbesondere des Fleischsektors, verstärkt Rechnung getragen werden muss .	Der BVU verlangt vom Bund, dass den Anträgen der Wertschöpfungsketten im Rahmen der Verteilung von Zollkontingenten besser Rechnung getragen wird. Insbesondere der Fleischsektor verlangt, dass die Zollkontingente wieder entsprechend zugunsten der Schweizer Produktion gelieferten Leistungen zugeteilt werden müssen.
Art. 36b Milchkaufverträge	Beibehaltung und Ergänzung des bestehenden Artikels: Art. 36b Abs.2: Zwischen Produzenten, Organisationen und Milchverarbeitern müssen auf allen Stufen Milchkaufverträge abgeschlossen werden. Diese müssen schriftlich vorliegen, mindestens für ein Jahr gelten oder jeweils für ein Jahr verlängert werden und dürfen während dieser Zeit nicht abgeändert werden. Die Verträge müssen zumindest Regelungen über die Mengen, die Preisfestsetzung und die Zahlungsmodalitäten enthalten. Abs. 3: unverändert Abs. 4: Der Bundesrat regelt die konkreten Bestimmungen zu den Milchkaufverträgen und die Sanktionen bei Verstössen gegenüber Produzenten, Organisationen und	Der schweizerische Milchmarkt ist ein komplexer Markt mit vielen verschiedenen Segmenten, einem Grenzschutz nur noch für einen Teil der Produkte und dazu Instrumenten wie "Schoggi-Gesetz" und Zulagen. Der Markt ist mit einer grossen Zahl von Milchproduzenten und mit einer kleinen Anzahl grossen Milchverarbeitern asymmetrisch. Zudem fällt die Milch beim Produzenten täglich an und kann maximal 2 Tage gelagert werden. Diese Situation rechtfertigt spezielle Vorschriften zu den Milchkaufverträgen im Landwirtschaftsgesetz. Die Möglichkeit, Standardverträge der Branche allgemeinverbindlich zu erklären, bietet zwar gewisse Möglichkeiten, diesem Anliegen Rechnung zu tragen. Allerdings kommen solche Standardverträge nur zustande, wenn auch die Milchverarbeiter zum Abschluss bereit sind und die Regeln von ihnen akzeptiert werden. Das heisst, dass die Verarbeiter ihre starke Position auch bei den Standardverträgen ausspielen können. Art. 36b ist notwendig, um den Minimalstandard für die Milchkaufverträge auf allen Stufen vorzugeben. Die Bestimmung ist entsprechend zu ergänzen und die Befristung aufzuheben.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Milchverarbeitern in einer Verordnung Abs. 5: aufheben.	
Art. 38 Zulage für verkäste Milch	Änderung von Art. 38. Abs. 2 Art. 38. Abs. 2 Der Bundesrat Das Parlament bestimmt die Höhe der Zulage und die Voraussetzungen Er kann die Zulage nach Fettgehalt des Käses abstufen.	Der BVU fordert vom Bundesrat als Voraussetzung für die Zulage für verkäste Milch eine Untergrenze für den Fettgehalt pro Kilogramm Käse festzulegen (150g/kg). Die Abstufung der Zulage nach Fettgehalt entspricht einem Anliegen der gesamten Branche, um nicht Anreiz zur Produktion von Magerkäse zu geben. Weil sich die Behörden bis anhin auf den Standpunkt gestellt haben, dass eine Abstufung auf der Basis des geltenden Art. 38 nicht möglich ist, muss die Möglichkeit im Gesetz explizit vorgesehen werden. Der Bundesrat kann für regionale Käse, die auf einer Tradition beruhen, auch Ausnahmen festlegen. Ebenso sollen Schaf- und Ziegenkäse von einem minimalen Fettgehaltlimite ausgenommen werden. Teilweise muss zudem die Zulage ausgerichtet werden, auch wenn die Herkunft der Milch fragwürdig ist oder Käse gesetzeswidrig vermarktet wird. Der Bundesrat soll auch hier die Möglichkeit haben, einschränkende Bestimmungen oder Vorgaben für die Bezugsberechtigung zu erlassen. Die gesetzliche Grundlage dazu ist im Rahmen der AP 2014 - 2017 zu schaffen. Der BVU beantragt, dass die Höhe der Zulage und die Voraussetzungen vom Parlament beschlossen werden.
	Aufrechterhaltung von Art. 38 Abs. 3, der die Abschaffung der limitierten Periode festlegt Art. 38. Abs. 3 Die am 1. Januar 2007 2011 geltende Zulage von 15 Rappen wird während der Periode 2008 à 2011 2014-2017 weitergeführt. Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung und nach Massgabe der bewilligten gewährten Kredite anpassen.	Der BVU beantragt die Weiterführung von Art. 38, Abs.3. Der Betrag für die Zulage soll weiterhin im Gesetz verankert bleiben, stellt er doch einen wichtigen Pfeiler für die Stützung der Landwirtschaft dar.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 39 Zulage für Fütterung ohne Silage	Aufrechterhaltung von Art. 39 Abs. 3, der die Abschaffung der limitierten Periode festlegt Art. 39 Abs. 3 Die am 1. Januar 2007 2011 geltende Zulage von 3 Rappen wird während der Periode 2008 à 2011 weitergeführt. Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung und nach Massgabe der bewilligten genehmigten Kredite anpassen.	Der BVU beantragt die Weiterführung von Art. 39, Abs. 3. Der Betrag für die Zulage soll weiterhin im Gesetz verankert bleiben, stellt er doch einen wichtigen Pfeiler für die Stützung der Landwirtschaft dar. Die Zulage soll auch für Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet werden, welche silofrei produziert wird. Eine abweichende Handhabung gegenüber der Kuhmilch ist nicht gerechtfertigt. Der BVU beantragt, dass analog der Verkäsungszulage die Höhe der Zulage und die Voraussetzungen vom Parlament beschlossen werden.
Art. 46 Höchstbestände	Annahme der Änderung von Art. 46, Abs. 3 Bst. b Art. 46 Abs.3 Bst. b Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen für: b. Betriebe, die eine im öffentlichen Interesse liegende Entsorgungsaufgabe von regionaler Bedeutung erfüllen, indem sie Nebenprodukte von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben an Schweine verfüttern.	Der BVU möchte den bestehenden Artikel unverändert belassen. In der EU wird, wie im erläuternden Bericht erwähnt (S.124), die Wiedereinführung der Verfütterung von tierischen Nebenprodukten geprüft. Bei einer Lockerung des Fütterungsverbotes wird sich die Schweiz der EU anpassen. Art. 46, Abs. 3, Bst. b könnte dann zumal wieder zur Anwendung gelangen, auch wenn das heute aufgrund des Fütterungsverbotes nicht der Fall ist. Grundsätzlich ist der BVU der Meinung, dass Artikel 46 gestrichen werden kann. Aufgrund der verschiedensten Gesetzgebungen vor allem im Bereich der Nährstoffe, der Luftreinhaltung und der Raumplanung ist eine Höchsttierbeschränkung nicht mehr notwendig.
Art. 48 Schlachtvieh... Verteilung der Zollkontingente	Antrag an den Bund, die Forderungen der Fleischbranche besser zu berücksichtigen.	Der BVU unterstützt den Vorschlag der Branche, wonach für Rind-, Kalb- und Schaffleisch die Zollkontingentsanteile zu 50 % nach der Inlandleistung, 40 % nach der Versteigerung und 10 % nach der Zahl der auf öffentlichen Märkten ersteigerten Tiere zugeteilt werden. Die Zollkontingente für Geflügel-, Pferde- und Ziegenfleisch sowie für Rindsbinden sind zu 1/3 nach der Inlandleistung zuzuteilen, die restlichen 2/3 sind zu versteigern.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 50 Absatz 3 (neu)	Der Bund kann Beiträge für den Export von Zuchtvieh ins Ausland ausrichten	Viehexportbeiträge sind ein wirksames Instrument, um die Absetzung von Aufzuchtvieh zu gewährleisten. Dies ist nicht zuletzt auch im Interesse der Berg- und Alpwirtschaft, wo die Aufzucht einen wichtigen wirtschaftlichen Faktor darstellt. Der Viehexport trägt zudem dazu bei, den einheimischen Schlacht- und Nutztviehmarkt zu entlasten.
Direktzahlungen		
Art. 70a Voraussetzungen	Annahme der Einführung von Art. 70a Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 70a Abs. 1 Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn:	Der BVU beantragt, folgende Bemerkungen zu berücksichtigen: • Keine Verschärfung des ökologischen Leistungsnachweises sowie der Gesetzesvorschriften im Bereich des Gewässerschutzes, des Umwelt- und Tierschutzes auf dem Gebiet der Landwirtschaft. • Er akzeptiert eine moderate Erhöhung der SAK-Faktoren, insbesondere unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts, der zur Steigerung der Professionalität und der Flächenmobilität beiträgt. - o Allerdings wird die Halbierung der SAK-Faktoren für die Mutterschweine abgelehnt. Die neue Kastrationsmethode hat den Arbeitsaufwand deutlich erhöht. - o Bei der SAK-Berechnung ist aufgrund der durchgehenden Systematik ein zusätzlicher Faktor für Hanglagen über 50 % einzuführen. Die Bewirtschaftung solcher Hänge ist ausserordentlich arbeitsintensiv und nur mit viel Handarbeit möglich. Bei der jetzigen SAK-Berechnung werden viele spezifische Erschwernisse der Hanglagen ungenügend oder gar nicht berücksichtigt, so dass die heutige SAK nicht dem realen Arbeitsaufwand entspricht. Damit werden Bergbetriebe mit hohem Anteil an Erschwernissen, oft ungerechtfertigt von Investitionshilfen und von Direktzahlungen ausgeschlossen. Dies ist zu korrigieren. Denn Kleinbetriebe im Berggebiet erbringen oft besonders wichtige gemeinwirtschaftliche Leistungen. - o Ebenso sollen die paralandwirtschaftlichen Aktivitäten berücksichtigt werden. - o Aufgrund der Wichtigkeit der Imkerei soll die Berücksichtigung der Bienenvölker in der SAK-Berechnung vorgenommen werden, sofern diese von einem Landwirtschaftsbetrieb betreut werden. • Die Ausrichtung an bodenbewirtschaftende und bäuerliche Betriebe soll unverändert beibehalten werden. Eine generelle Ausdehnung der Direktzahlungen auf juristische Personen wird vom BVU abgelehnt.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		• Der BVU lehnt ab, dass Baulandflächen von den Direktzahlungen ausgeschlossen werden sollen. Sehr oft werden solche Baulandflächen von Landwirten im Pachtverhältnis genutzt. Die Landwirte haben dabei keinen Einfluss auf den Verkauf oder die Bebauung der Flächen. Die Problematik der Baulandhortung ist aus Sicht des BVU über das Raumplanungsrecht und nicht über das Landwirtschaftsgesetz zu regeln. • Der BVU wünscht, dass die Anforderungen für die erforderliche landwirtschaftliche Berufsbildung zum Bezug von Direktzahlungen angepasst werden. Dabei soll die Ausnahme für die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben im Berggebiet gestrichen werden. Die sogenannte „Direktzahlungs-Ausbildung“ entfällt dadurch. Ziel ist es, die Professionalität in der Landwirtschaft zu stärken. Personen mit einer soliden Ausbildung sind eher in der Lage, Leistungen im öffentlichen Interesse zu erbringen, die durch Direktzahlungen abgeglichen werden. • Die Begrenzung der Direktzahlungen je SAK soll aufrecht erhalten werden. • Betreffend die Altersgrenze für den Bezug von Direktzahlungen ist der BVU mit dem Bund einverstanden, wonach nach dem gesetzlich geregelten Ruhestand, der als Limite gelten muss, keine Direktzahlungen mehr ausgerichtet werden.
Art. 70b (neu) Besondere Voraussetzungen für das Sömmerungsgebiet	Annahme der Einführung von Art. 70b Abs. 1 Art. 70b Abs. 1 Die Beiträge werden im Sömmerungsgebiet an den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eines Sömmerungsbetriebs, eines Gemeinschaftsweidebetriebs oder einer Sömmerungsfläche wie an die Tierhalter der gesömmerten ausgerichtet.	Sollten die tierbezogenen Beiträge nicht mehr ausgerichtet werden und damit auch der heutige Sömmerungszuschlag entfallen, vertritt die BVU klar die Haltung, dass ein Anreizsystem für die Tierlieferanten geschaffen werden muss. Die BVU schlägt vor, die Sömmerungsbeiträge sowohl an die Bewirtschafter der Alpen als auch an die Tierlieferanten auszurichten. Die Umlagerung des Sömmerungszuschlags auf die Sömmerungsbeiträge gibt den Bewirtschaftern der Sömmerungsflächen mehr Spielraum für die Organisation der Bestossung. Dies ist zu begrüßen. Wir möchten an dieser Stelle aber ausdrücklich festhalten, dass es sich bei der Erhöhung der Sömmerungsbeiträge um eine reine Umlagerung der bisherigen Tierbeiträge handelt und mit dem neuen System dem Sömmerungsgebiet keine zusätzlichen Mittel zufließen. In Anbetracht der gemeinwirtschaftlichen Leistung, welche durch die Bewirtschaftung der Sömmerungsgebiete erbracht werden (z.B. Erhalt Kulturland, Erosionsschutz) müssen diesen Instrumenten massiv mehr Mittel zukommen als bisher vorgeschlagen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71 Kulturlandschaftsbeiträge	Annahme der Einführung von Art. 71 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 71 Abs.1 Zur Erhaltung einer offenen Kulturlandschaft werden Kulturlandschaftsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:	Der BVU stimmt generell dem Beitrag zur Aufrechterhaltung einer offenen Kulturlandschaft zu. In Anbetracht der gemeinwirtschaftlichen Leistungen, welche durch die Bewirtschaftung der Sömmerungsgebiete erbracht werden, insbesondere dem Erhalt des Kulturlandes, müssen diesem Instrument mehr Mittel zukommen als vorgeschlagen. Die Abgeltung von Hanglagen mit einer Neigung von über 50 % wird begrüsst. Allerdings müssen die Hangbeiträge deutlich höher als vorgesehen ausgestattet werden, damit der erhebliche Bewirtschaftungsaufwand korrekt abgegolten werden kann. Der Vorschlag des Bundes ist deshalb zu ergänzen: Für 35-50% Hangneigung ist eine Verdoppelung, ab 50% eine Verdreifachung gegenüber dem Vorschlag der Vernehmlassungsunterlage nötig. Weiter unterstützt der BVU den Vorschlag in der Stellungnahme der „Vision Landwirtschaft“ neben dem flächenbezogenen Erschwernisbeitrag einen betriebsbezogenen Erschwernisbeitrag eingeführt wird, welcher sich am Steillandanteil Mähnutzung SAM orientiert. Die Aufstockung der Mittel soll jeweils über eine Reduktion der Anpassungsbeiträge erfolgen.
	Annahme der Einführung von Art. 71 Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 71 Abs. 2 Der Bundesrat bestimmt für den Sömmerungsbeitrag die zulässige Bestossung und die Tierkategorien, für die der Beitrag ausgerichtet wird	Der BVU hält an den tierbezogenen Beiträgen fest. Ebenso will er am Sömmerungszuschlag für Ganzjahresbetriebe festhalten, welcher einen guten Anreiz zur Sömmerung der Tiere darstellt und sich positiv auf die Bestossung der Alpen auswirkt. Sollten die tierbezogenen Beiträge aufgehoben werden, so beantragt der BVU, dass der Ganzjahresbetrieb für die gesömmerten Tiere auch für die Dauer der Alpung die Tierwohlbeiträge (RAUS und BTS) erhält. Ebenso sollen die gesömmerten Tiere bei der Berechnung des Mindesttierbesatzes mitgezählt werden. Beide Anpassungen sind dringend notwendig, damit zum einen die Mehrkosten eines BTS-Stalles abgewälzt werden können und zum anderen eher extensiv geführte Betriebe, welche Tiere zur Sömmerung geben, nicht von den Beiträgen der Versorgungssicherheit auf dem Grünland ausgeschlossen werden. Die Handhabung des Antrages des BVU kann über die Tierverkehrsdatenbank analog heutigem Recht erfolgen. Der BVU ist damit einverstanden, dass für Schafe, die auf den Umtriebsweiden mit Herdenschutz gesömmert werden, der gleiche Betrag entrichtet wird wie für Herden, die ständig behirtet werden.
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	Annahme der Einführung von Art. 72 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 72 Abs. 1 Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der	Der BVU beantragt die Stärkung des Versorgungssicherheitsbeitrags durch Erhöhung der ursprünglich vorgeschlagenen Beiträge um 40 %. Für die Grünflächen wünscht der BVU einerseits die Einführung eines Basisbeitrags pro Hektare, unter Berücksichtigung eines minimalen Tierbesatzes, und andererseits die Aufrechterhaltung der RGVE- und TEP-Beiträge. Der effektive Tierbesatz würde für die Beiträge über dem Basisbeitrag berücksichtigt.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Bevölkerung mit Nahrungsmitteln werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: <i>Beibehaltung der tierbezogenen Beiträge RGVE und TEP.</i>	Der BVU lehnt die Aufhebung der tiergebundenen Beiträge (RGVE und TEP) mit folgender Begründung ab: • Die tiergebundenen Beiträge für Raufutter verzehrende Nutztiere haben vor allem den Vorteil, die Professionalität im Bereich der Tierhaltung zu fördern. • Die auf eine Raufutter verzehrende Tierproduktion spezialisierten Betriebe sind durch die Aufhebung dieser Beitragsart besonders betroffen. Oft gibt es keine Alternativen für diese Betriebe. • Durch die Aufhebung der RGVE- und TEP-Beiträge werden die Produktionsbranchen, für welche die Schweiz über gewisse komparative Vorteile verfügt, geschwächt. Ausserdem wären etliche Arbeitsplätze dadurch gefährdet. • Die TEP Beiträge sind ein wichtiges Instrument zur Förderung der Tierhaltung im Berggebiet. Diese ist Voraussetzung für die Erhaltung der Produktionsstrukturen, zudem sind das Bild der Kulturlandschaft und verschiedene Pflanzengemeinschaften geprägt von der Nutztierhaltung. Die TEP-Beiträge sind spezifisch und zielgerichtet (tailored and targeted) ausgerichtet, leicht kommunizierbar und politisch akzeptiert. Es besteht weder innen- noch aussenpolitisch Druck, diese Beiträge aufzuheben. Allfällige negative Wirkungen auf einen zu hohen Tierbesatz können über die Senkung der Förderlimite einfach abgeschwächt werden. Das BLW soll eine angepasste Förderlimite, bzw. ein Spannweite der Mindest- und Höchsttierbesatz definieren. • Nur mit einem Mindesttierbesatz wird angeregt, die Milch- und Fleischproduktion zu senken, wird die Schweizer Landwirtschaft Marktanteile zulasten der Importe verlieren. Als Folge davon werden die an die Tierproduktion gebundenen Ökoprobeme ins Ausland verlagert und verstärkt, denn die Transporte werden zunehmen und die Produktionsauflagen werden weniger streng sein. • Die Raufutter verzehrenden Nutztiere haben einen positiven Einfluss auf die Landschaftspflege (positiver externer Effekt). Sollte sich die Anzahl der RGVE verringern, würden gewisse Regionen im Berg- und Sömmerungsgebiet nicht mehr bewirtschaftet. Den Umstand, wonach die tierbezogenen Beiträge in gewissen Gebieten einen intensivierenden Anreiz darstellen, kann mit einer Reduktion der Förderlimite, bei gleichzeitiger Erhöhung der Beiträge, einfach entschärft werden. Sollten diese Beiträge gestrichen werden, setzt sich der BVU für die Einführung eines nach effektivem Besatz an Raufutter verzehrenden Nutztieren abgestuften Beitrags ein. Die Abstufung sollte

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		je nach Zone unterschiedlich sein.
	Ablehnung der Einführung des Art. 72 Abs. 2 2 Für die Grünfläche werden die Beiträge nur ausgerichtet, wenn der Tierbesatz im vorgegebenen variablen Bereich ist. Der Bundesrat bestimmt die Spannweite des variablen Besatzes an Raufutter verzehrenden Nutztieren.	Der BVU ist gegen die Aufhebung der Förderlimite und befürwortet eine Einführung eines veränderlichen Tierbesatzes, angelehnt an den Normalstossbesatz auf den Alpen. Wir schlagen deshalb vor, im Rahmen der unternehmerischen Freiheit, einen Tierbesatz in der Spannweite von mind. 40%, aber höchstens 110% der Förderlimite einzuführen. Wir lehnen aber die Streichung der tierbezogenen Beiträge vehement ab. Für die Berechnung des Besatzes an Raufutter verzehrenden Nutztieren soll für Ganzjahresbetriebe auch für gesömmerte Tiere der Tierbesatz angerechnet werden. Damit soll verhindert werden, dass eher extensiv geführte Betriebe, welche Tiere zur Sömmerung abgeben, nicht von den Beiträgen der Versorgungssicherheit auf dem Grünland ausgeschlossen werden und deshalb gezwungen werden, ihre Betriebe zu intensivieren oder die Sömmerung aufzugeben.
Art. 73 Biodiversitätsbeiträge	Annahme der Einführung von Art. 73 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen:	Der BVU akzeptiert das Prinzip der Biodiversitätsbeiträge unter der Voraussetzung, dass die Verbesserungen die Qualität und nicht die Quantität betreffen und die administrativen Kosten und die Anforderungen im Zusammenhang mit diesem Beitrag nicht zunehmen. Der BVU ist der Ansicht, dass ein Teil der Finanzierung dieses Beitrags durch die Kantone sichergestellt werden muss. Die Leistungen des Berggebietes hinsichtlich Biodiversität sind gleich einzustufen wie im Talgebiet. Deshalb sollen auch die Förderinstrumente gleich ausgestaltet werden. Im Hinblick auf die Schliessung von Ziellücken ist eine Abnahme der Beiträge mit zunehmender Höhe nicht mehr haltbar.
	Anpassung von Art. 73 Abs. 3 Art. 73 Abs. 3 Für die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen richtet der Bund höchstens 80 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher	Der BVU unterstützt eine Kofinanzierung zwischen dem Bund und den Kantonen für die Beiträge für die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen, denn die Kantone spielen bei der Umsetzung dieser Massnahmen eine entscheidende Rolle.
Art. 74 Landschaftsqualitätsbeiträge		Die Landschaftsqualitätsbeiträge können für das Berggebiet eine Unterstützung darstellen, um die Bewirtschaftung von Grenzlagen aufrecht zu halten. Die Landschaftsqualitätsbeiträge sollen auch dazu beitragen, eine flexible Waldflächenpolitik zu unterstützen und beispielsweise die

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Problematik der Wytweiden zu entschärfen. In welchem Ausmass von diesem Instrument Gebrauch gemacht werden wird bzw. kann, ist noch unklar und der BVU befürchtet: • die Umsetzung dieser Beiträge hohe administrative Kosten nach sich ziehen wird und der Transfer vom Bund zur Person, die zur Landschaftspflege beiträgt, nicht wirksam wird. • die Landschaftsqualität schlecht definiert werden kann, um den Beitrag objektiv verteilen zu können. • eine Konfusion zwischen den Projekten zur Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen und Projekten zur Förderung der Landschaftsqualität besteht. Solange die Resultate der Pilotprojekte nicht bekannt sind, kann sich der BVU aus den oben erwähnten Gründen nicht grundsätzlich zugunsten von Landschaftsqualitätsbeiträgen aussprechen. Zudem weist der BVU darauf hin, dass die Einführung der Landschaftsqualitätsbeiträge per 2014 kaum möglich sein wird, da die zu erfüllenden Vorgaben noch nicht bekannt sind. Dies ist bei der Zuteilung der Bundesmittel zu den einzelnen Massnahmen zu berücksichtigen. Generell ist sehr ungewiss, in welchem Ausmass von diesem Instrument Gebrauch gemacht werden kann. Ebenfalls ist noch unklar, ob die Beiträge den Landwirten oder verschiedenen regionalen Akteuren zukommen. Deshalb sollen diese Beiträge die Möglichkeit eines Zusatzeinkommens bieten und nicht dazu dienen, Ausfälle in Folge des neuen Direktzahlungssystems zu kompensieren.
Art. 75 Produktions-systembeiträge	Annahme der Einführung von Art. 75 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 75 Abs. 1 Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:	Der BVU spricht sich für die Beibehaltung der heutigen Unterstützungsmassnahmen aus, steht einer Ausdehnung aber kritisch gegenüber. Grundsätzlich gilt es zu bedenken, dass die Beiträge zur Unterstützung von Produktionssystemen in vielen Fällen dazu führen, dass die Marktprämie für diese speziellen Produkte sinkt. Wenn die Produkte in den Produktionssystemen wegen den staatlichen Beiträgen hergestellt werden, besteht von Seiten des Marktes keine Notwendigkeit mehr, die Mehrkosten adäquat zu entschädigen. Es besteht daher die Gefahr, dass die Beiträge für die Produktionssysteme teilweise bei den nachgelagerten Stufen oder allenfalls bei den Konsumenten landen. Betreffend Tierwohlbeiträge beantragt der BVU wie bereits erwähnt, dass Ganzjahresbetriebe für die gesömmerten Tiere auch für die Dauer der Alpung die Tierwohlbeiträge (RAUS und BTS) ausgerichtet erhalten. Die Einführung eines Beitrags für eine graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion lehnt der BVU auf Grund von höheren administrativen Aufwendungen und Kosten ab. Mehrerlöse für grün-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		landbasierte Milch- und Fleischproduktion müssen am Markt erzielt werden können.
Art. 76 Ressourceneffizienzbeiträge	Annahme der Einführung von Art. 76 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 76 Abs. 1 Zur Förderung der nachhaltigen Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln und der Energie werden Ressourceneffizienzbeiträge ausgerichtet.	Der BVU stimmt dem Ressourceneffizienzbeitrag zu, der in einer Erweiterung der Artikel 62a GschG und 77a und b LwG besteht. Diese Massnahme führt zu einer Vereinfachung des administrativen Vorgehens. Der BVU ist der Ansicht, dass es folgerichtig ist, wenn der Bund diese Massnahme zu 100 % finanziert. Mit den Beiträgen müssen explizit auch Massnahmen der Vollzugshilfen Umweltschutz unterstützt werden können. Diese basieren auf dem Umweltschutzgesetz und sind faktisch obligatorisch. Der BVU ist der Ansicht, dass eine effiziente Energienutzung in der heutigen Situation zentral ist, und dass der Bund sämtliche Massnahmen zu einer verbesserten Nutzung unbedingt fördern muss.
Art. 77 Anpassungsbeiträge	Ablehnung der Einführung eines Anpassungsbeitrags, wie er in Artikel 77 vorgeschlagen wird Art. 77 Abs. 1 Zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Entwicklung werden Anpassungsbeiträge ausgerichtet.	Der BVU stimmt der Einführung der Anpassungsbeiträge zu, welche für die Landwirtschaftsbetriebe einen sozialverträglichen Übergang zum neuen Direktzahlungssystem ermöglichen. Nicht einverstanden ist der BVU aber mit der Höhe dieser Beiträge. Um die Planungssicherheit der Landwirtschaftsbetriebe zu erhöhen, sollen die Anpassungsbeiträge möglichst tief angesetzt werden. Die vorgesehene Höhe der Anpassungsbeiträge dürfte zudem grosse Diskussionen in der Politik und der Gesellschaft auslösen, da die Beiträge nicht an eine Leistung gebunden sind. Ebenfalls dürfte es für viele Betriebe kaum möglich sein, trotz betrieblichen Anpassungen, die Umverteilung der Anpassungsmittel auf die übrigen Förderinstrumente zu realisieren. Der BVU fordert deshalb, dass die Anpassungsbeiträge maximal 5% des Zahlungsrahmens für die Direktzahlungen ausmachen und zumindest bei Betriebsübergaben im familiären Rahmen übertragbar sind. Die durch die Kürzung des Anpassungsbeitrags frei gewordenen Mittel müssen hauptsächlich der Förderung einer produzierenden und nachhaltigen Landwirtschaft zugute kommen. Dementsprechend sind die Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge (Hanglagen und Sömmerung) zu erhöhen.
Art. 100 Angeordnete	Annahme der Änderung von	Die bisherige Praxis soll beibehalten werden. Die Landwirte per Gesetz zu einer Arrondierung zu

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Landumlegungen	Artikel 100 Art. 100 Die kantonale Regierung kann Landumlegungen anordnen, wo Interessen der Landwirtschaft durch öffentliche Werke oder Nutzungsplanungen tangiert werden.	nötigen, können wir auf keinen Fall unterstützen
Art. 177 Schlussbestimmungen, Vollzug, Bundesrat	Keine Änderung	Im Rahmen der Revision der Verordnungen fordert der BVU den Bundesrat auf, die Faktoren betreffend die Raufutter verzehrenden Grossvieheinheiten (RGVE), insbesondere für Mutterkühe(0.8 auf 1.0) und Jungvieh neu zu bewerten.
<u>Raumplanungsgesetz</u>		
Art. 37b al.4 nouveau	Ablehnung der Einführung des Artikels 37b	Der Bund hat diesen Änderungsantrag der Botschaft zurückgezogen, wünscht aber, die Meinung der Vernehmlasser über eine finanzielle Beteiligung der Kantone an der Finanzierung der Direktzahlungen, falls diese Kantone ihre Fruchtfolgeflächen nicht einhalten! Der BVU befürwortet Massnahmen, die einen Schutz der Fruchtfolgeflächen erlauben. Er ist aber gegen die Einführung einer solchen Massnahme. Die Koppelung einer finanziellen Strafe an die Zahlung eines Teils der Direktzahlungen ist unangebracht. Sie würde einen kritischen Ansatz der Kantone gegenüber den Direktzahlungen schaffen und zu grosser Verwirrung führen. Dieser Antrag würde auch zu ungleichen Chancen zwischen den Kantonen, ihren Flächen, ihrem Baulandmarkt und ihrer finanziellen Situation führen. Hingegen sollen mit der Kompensationspflicht gesichert werden, dass die Landwirtschaftliche Nutzfläche in ihrem Ausmass erhalten bleibt. Zudem sollen mit der Verankerung der Fruchtfolgefläche auf gesetzlicher Ebene der Kulturlandverlust verhindert werden.
<u>Gewässerschutzgesetz</u>		
Art. 14 Betriebe mit Nutztierhaltung	Annahme der Änderung von Artikel 14 Art. 14 Abs. 4 Auf 1 ha Nutzfläche darf der Dünger gemäss den Limiten der Suisse-Bilanz ausgebracht werden. von	Die Suisse-Bilanz verlangt eine bedarfsgerechte Düngung. Beste Produktionsstandorte dürfen nicht sinnlos eingeschränkt werden. Zudem verstehen wir den Artikel 14 Abs. 4 so, dass z.B. Schweinemastbetrieben welche Käsereien angehören, diese aufgeben müssten, da sie vielfach kein eigenes Land, bzw. Pacht zur Verfügung haben. Der BVU beantragt in Art. 14 Abs. 4 den ortsüblichen Bewirtschaftungsradius zu streichen. Gerade spezialisierte Veredlungsbetriebe stossen hier immer wieder an die Grenzen. Der BVU erach-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	höchstens drei Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden. Wird ein Teil des im Betrieb anfallenden Hofdüngers ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs verwertet, so dürfen nur so viele Nutztiere gehalten werden, dass mindestens die Hälfte des im Betrieb anfallenden Hofdüngers auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche verwertet werden kann. Art. 14 Abs. 5 Aufgehoben	tet diese Restriktion in der Nährstoffverschiebung als nicht mehr zeitgemäss.

Consultation Politique agricole 2014-2017

0238	Agri Genève	L'association faîtière de l'agriculture genevoise	29.6.11
------	-------------	---	---------

Organisation	AgriGenève Vdef
Adresse	15 rue des Sablières, 1217 Meyrin
Date et signature	27 juin 2011 F. Erard, Directeur Marc Favre , Président

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Remarques générales

Depuis le début des années 90, l'agriculture suisse a évolué dans un contexte de réformes successives. La dernière en date, PA 2014-2017, qui fait l'objet de la présente consultation est une première étape s'inscrivant dans le cadre de la stratégie pour l'agriculture et la filière agroalimentaire à l'horizon 2025.

Dans ce contexte de réformes successives, nous relevons que la majorité des agriculteurs ont su répondre à la plupart des défis qui leur étaient lancés. Ainsi, l'évolution de la productivité du travail a fortement cru durant cette dernière décennie. Il en va de même pour les aspects écologiques, avec 12% de la SAU Suisse consacrée à des surfaces de compensation écologique, ou encore à une large adhésion des agriculteurs aux programmes des PER ou d'autres programmes « doux » pour l'environnement. S'agissant des aspects sociaux, force est de constater que l'écart des revenus agricoles avec ceux des autres secteurs demeure. En ce sens, le volet social de la politique agricole conduite par les autorités ne donne de loin pas satisfaction et pour ce volet la politique agricole ne répond pas aux critères du développement durable.

Un des talons d'Achille de la politique agricole actuelle réside dans le fait qu'elle a induit une charge administrative et par conséquent des coûts, excessive pour les exploitants agricoles. La complexité d'application des différentes mesures proposées, outre pour les exploitants, a engendré un important surcroît de travail pour les administrations chargées de les surveiller et pour les organisations professionnelles ayant pour mission de contrôler les mesures.

La lecture du projet mis en consultation et plus particulièrement le nouveau système de paiements directs nous laisse perplexe quant à un allègement des procédures. Nous citerons par exemple le 18 mesures de SPB chacune avec 3 niveau de qualité différents soit 54 possibilités de paiement. ce problème. Il va à notre sens l'aggraver. Ainsi il sera nécessaire de quantifier l'efficacité de chaque mesure pour s'assurer qu'elle ne va pas coûter plus cher que la contribution qu'elle va déclencher.

Enveloppe budgétaire

Si le montant de l'enveloppe budgétaire est satisfaisant, AgriGenève note que les revenus du secteur restent faibles et que la différence avec les revenus comparables d'autres secteurs demeure importante. Les agriculteurs ne doivent pas être des laissés pour compte de la croissance économique de notre pays. En ce sens, l'enveloppe financière destinée à l'agriculture pour la période 2014 – 2017 doit au minimum être augmentée à hauteur du renchérissement. AgriGenève demande aussi que toute augmentation des prestations fournies par l'agriculture soient rémunérée à sa juste valeur et que l'enveloppe budgétaire soit adaptée en conséquence.

Dénomination des futurs paiements directs mieux orientée vers les objectifs fixés par l'article 104 de la Constitution

L'article 104 de la Constitution offre une base légale solide pour le développement d'une agriculture multifonctionnelle et durable. Une orientation systématique des paiements directs selon les objectifs qui y sont définis constitue une nette amélioration. Cette nouvelle dénomination des contributions renforce la transparence des paiements directs.

1

29

9

Adaptation des critères d’octroi et des critères de limitation pour les paiements directs Globalement, AgriGenève salue les adaptations apportées aux critères d’entrée en matière et dispositions de limitation. Il s’agit plus particulièrement de l’abandon des limites de fortune et de revenu pour les contributions liées aux prestations. Il est en effet peu justifiable que les prestations fournies à la collectivité ne soient pas rétribuées pour des questions d’ordre financières.	10
Souveraineté alimentaire Nous saluons la possibilité d’introduire le principe de souveraineté alimentaire dans l’article 2 de la Loi sur l’agriculture. Nous optons pour la proposition majoritaire der la CER – N et demandons que le principe de souveraineté alimentaire se traduise par des mesures concrètes.	3
Stratégie qualité Nous saluons la mise en place d’un article permettant de développer une stratégie forte de promotion et de communication de la qualité de la production suisse.	4
Pénalisation de l’agriculture nourricière Il est utile de rappeler que l’agriculture a pour mission première de produire des biens alimentaires. Nous regrettons que les mesures proposées, en particulier les adaptations concernant le système des paiements directs, conduisent à une pénalisation de l’agriculture productrice et nourricière, notamment en ce qui concerne la production de denrées alimentaires d’origine animale. AgriGenève demande de renforcer une agriculture productrice, nourricière et durable, notamment en revenant sur sa proposition de supprimer les contributions liées aux animaux et en augmentant les moyens financiers octroyés à la sécurité de l’approvisionnement.	1
Contribution à l’adaptation AgriGenève est opposée à la contribution à l’adaptation telle que proposée par le Conseil fédéral. Les montants prévus pour cette contribution sont trop élevés et pourraient en outre représenter jusqu’à 50% des futurs paiements directs. Pour maintenir son niveau actuel de paiements directs, l’agriculteur devra adhérer à des programmes d’extensification qui conduisent à une réduction de la production. Les montants économisés sur les contributions é l’adaptation pourront être affectés à d’autres paiements directs, notamment les contributions à la sécurité de l’approvisionnement. Mission première de l’agriculture. De surcroit nous demeurons persuadés que ces contributions vont disparaître à terme, réduisant de fait le budget alloué à l’agriculture.	19
Sécurité de l’approvisionnement et contribution à l’adaptation Les montants alloués à la sécurité de l’approvisionnement sont beaucoup trop faibles. Avec le système développé des paiements directs, la contribution absolue pour les grandes cultures et cultures pérennes diminuera au minimum de Fr. 600.- par hectare. La sécurité de l’approvisionnement pour les denrées d’origine animale sera également affaiblie en raison de l’abandon des contributions UGBFG et GACD. Pour cette raison, nous demandons une augmentation des montants alloués à la sécurité de l’approvisionnement, aux systèmes de production et aux améliorations structurelles. Cette augmentation devrait se concrétiser par une augmentation de la contribution de base par hectare de surface agricole utile. Pour financer ceci nous demandons, entre autre, de	9 ; 29

renoncer à la contribution à l'adaptation

Augmentation des coûts administratifs et des exigences

Le développement du nouveau système des paiements directs conduit à une augmentation des coûts administratifs au niveau fédéral, cantonal et aussi au niveau des exploitations agricoles. Pour cette raison, AgriGenève est opposée aux mesures qui, en raison de leur complexité, augmenteraient fortement les coûts administratifs lors de leur mise en application. Il n'est en effet pas acceptable de verser une contribution qui aura coûté autant en charge administrative. Nous sommes à ce titre très sceptiques vis-à-vis des contributions à la qualité du paysage, des contributions à la biodiversité et de certaines contributions au système de production. Nous demandons que les exigences relatives aux prestations écologiques requises soient davantage simplifiées et optimisées.

Remarques par rapport aux différents chapitres

Article/ Chapitre, page	Proposition	Justification / Remarques	
Article1 Buts	Pas de modification		2
Article 2 al. 1 lt b Mesures de la Confédération Modification	Modification Art. 2 al. 1 let. b. <u>Rémunérer</u>, au moyen de paiements directs, les prestations d'intérêt public fournies par les exploitations paysannes cultivant le sol;	Nous sommes opposés à la modification prévue du paragraphe 2 al.1 let. b. qui remplace la notion de « rémunération » par celle « d'encouragement ». Cette dernière n'est pas assez contraignante. Cette adaptation est par ailleurs contradiction avec l'article 104 de la Constitution fédérale qui précise que : « <i>elle (la Confédération) complète le revenu paysan par des paiements directs aux fins de <u>rémunérer</u> équitablement les prestations fournies....</i> » Les paiements directs constituent clairement une rémunération, des prestations d'intérêt public et non pas uniquement une incitation. Il est d'ailleurs mentionné à plusieurs reprises dans le rapport explicatif que les exigences demandées provoquent un travail supplémentaire. Ce travail mérite donc une rémunération. Nous nous interrogeons en outre sur le commentaire qui précise que les paiements directs pourraient être adaptés au niveau des prix . Cela signifie-t-il que le revenu des agriculteurs serait à l'avenir standardisé ?	2
Article 2 a. 3 Mesures de la Confédération Nouveau	Soutien Art. 2 al. 3 Les mesures visées à l'al. 1 soutiennent l'orientation de l'agriculture et de la filière alimentaire sur une stratégie de qualité commune.	Nous soutenons l'introduction de l'alinéa 3 qui permet la mise en place d'une stratégie commune de qualité pour les secteurs agricoles et agroalimentaires.	4
Article 2 al. 4 Mesures de la Confédération Nouveau	Soutien Art. 2 al. 4 Les mesures de la Confédération se fondent sur le principe de la souveraineté alimentaire pour prendre en compte les besoins des consommateurs en produits suisses diversifiés, durables et de haute qualité. (Proposition majoritaire de la CER-N)	Nous soutenons l'introduction du nouvel alinéa 4 de l'article 2 qui introduit dans la loi sur l'agriculture le principe de la souveraineté alimentaire. Il doit devenir un des fondements de la politique agricole suisse et répondre ainsi aux aspirations des citoyennes et des citoyens. Il devrait avoir comme effet collatéral de maintenir voire d'augmenter notre un taux d'auto-alimentation. S'agissant de la formulation, nous soutenons la proposition majoritaire de la CER-N.	3

Article/ Chapitre, page	Proposition	Justification / Remarques	
Article 3 Définition et champ d'application	Amendement Introduire la notion d'activité para-agricole avec une let. d. Art. 3 al. 1 L'agriculture comprend: d. des activités para-agricoles	L'évolution des structures d'exploitations des dernières années démontre que de nombreuses entreprises ont développé des activités para-agricoles. Ces dernières rentrent dorénavant dans le revenu des exploitations et doivent donc faire partie des activités reconnues de l'agriculture. Cette intégration nécessite une clarification de la définition de ces activités para-agricoles à faire figurer au niveau légal ou d'une ordonnance, de manière à répondre notamment aux problématiques en relation avec l'aménagement du territoire.	2
Article 4 Conditions difficiles de vie et de production	Pas de modification		2
Article 5 Revenu	Observation Art. 5 al. 2 <i>Si les revenus sont très inférieurs au niveau de référence, le Conseil fédéral prend des mesures temporaires visant à les améliorer.</i>	Nous constatons que les dispositions de cet article ne sont pas appliquées, plus particulièrement celles définies à l'alinéa 2. En effet, le revenu agricole correspond au 60 % du revenu comparable. <u>Nous considérons qu'il est largement inférieur au niveau de référence et que la Confédération doit prendre des mesures temporaires pour améliorer les revenus.</u>	2
Article 6 Enveloppes financières	Amendement Nous demandons que le principe d'une indexation au coût de la vie de l'enveloppe financière agricole soit introduit à l'article 6. L'enveloppe ne doit pas être intégrée dans un éventuel programme d'économie de la Confédération.	Les agents de productions (énergie, intrants, main-d'œuvre,...) subissent tous une inflation régulière que les paysans ne peuvent, la plupart du temps, pas répercuter sur le prix de vente de leurs produits. Il en résulte une baisse régulière des revenus agricoles que la Confédération doit compenser par une adaptation des enveloppes financières au renchérissement. Par ailleurs, face aux défis futurs lancés à l'agriculture, de nombreux projets devraient émerger ces prochaines années. Parmi ceux-ci les projets de développement régionaux (PDR). Il est nécessaire que la Confédération puisse répondre à une demande croissante en la matière pour ne pas pénaliser ces projets porteurs d'avenir. Ce montant devra être prélevé sur l'enveloppe initialement prévue pour les contributions à l'adaptation.	29

Article/ Chapitre, page	Proposition	Justification / Remarques	
Article 7 Principe	Pas de modification		5
Article 8 al. 1 Mesures d'entraide	Amendement <i>Art. 8 al. 1 Les mesures d'entraide ont pour but de promouvoir et de définir la qualité des produits et les ventes ainsi que d'adapter la production et l'offre aux exigences du marché. Elles incombent aux organisations des producteurs ou des branches concernées (organisations)</i>	Nous soutenons les articles 8 et 9 qui permettent aux organisations de branche et de producteurs de répondre aux exigences du marché. Les mesures d'entraide doivent être étendues à la définition de la qualité. En permettant aux organisations de producteurs et de branches de définir la qualité pour un produit et d'étendre les normes qualitatives aux non-membres, la filière gagne en transparence, ce qui est bénéfique pour le consommateur également. Cette adaptation contribue également à renforcer la stratégie qualité soutenue.	5
Article 8 al. 1bis Mesures d'entraide	Amendement <i>Art. 8 al 1 bis (nouveau) Les organisations des producteurs ou des branches peuvent définir des contrats-type</i>	Il faut introduire un nouvel article 8 alinéa 1 bis qui permet de renforcer la base légale existante. Il permet de recourir à une contractualisation adaptée aux réalités de chaque branche. Des clauses obligatoires devraient être incluses dans les contrats-types, notamment sur la détermination des prix, les quantités et la durée de validité. Si des mesures contractuelles sont compromises par des entreprises qui ne les appliquent pas, des décisions concrètes requises de la Confédération dans le domaine de la contractualisation devraient alors contribuer à améliorer les règles de commercialisation entre les acteurs du marché. La Confédération pourrait fixer un échéancier au terme duquel certaines interprofessions auraient l'obligation d'adopter un contrat-type et statuer sur des paramètres devant obligatoirement être pris en compte dans l'élaboration de ces contrats types. La contractualisation est un pilier incontournable de la souveraineté alimentaire, en particulier dans le cadre de la structure déséquilibrée du marché agro-alimentaire en Suisse.	5
Article 8 al 2 Mesures d'entraide	Amendement <i>Art 8 al. 2 Par organisation d'une branche (interprofession), on entend une organisation fondée par des producteurs d'un produit ou d'un groupe de produits et par des transformateurs ainsi que, le cas échéant, par des commerçants. Les organisations ayant pour but la promotion d'un ou plusieurs</i>	Dans un but d'égalité de traitement entre les organisations de branche, nous demandons que la possibilité d'imposer la force obligatoire aux non-membres dans le cadre de mesures d'entraide soit également offerte aux filières qui regroupent uniquement des transformateurs et des commerçants (par exemple certaines filières IGP).	5

Article/ Chapitre, page	Proposition	Justification / Remarques	
	produits au bénéfice d'un signe officiel de qualité reconnu par la Confédération sont également concernées.		
Article 8a Prix indicatifs	Pas de modification		5
Article 8b Dumping	Nouvel article Art. 8b. <i>Les produits d'origine agricole et les matières premières ne peuvent pas être vendus meilleur marché que leur prix d'acquisition.</i>	Interdire le dumping des prix. On assiste actuellement à une très forte concurrence dans le commerce de détail. L'arrivée de nouveaux acteurs étrangers sur ce marché conduit à une guerre des prix qui a pour effet une très forte pression sur les prix à la production. Les prix de dumping doivent être clairement interdits pour ne pas encore accentuer la pression sur les prix à la production.	5
Article 9 al. 1 Soutien des mesures d'entraide	Amendement Remplacer le « <i>peut édicter</i> » par une forme impérative. Art. 9 al. 1 <i>Si les mesures d'entraide..., le Conseil fédéral édicte des dispositions....</i>	Dans le cas où le mesures prévues dans le cadre de l'Art. 8 al. 1 ne sont pas respectées le Conseil fédéral doit pouvoir agir dans l'intérêt collectif à l'aide d'une disposition impérative.	5
Article 9 al. 2 Soutien des mesures d'entraide	Modification Art. 9, al. 2 <i>Lorsqu'une organisation perçoit des contributions de ses membres pour financer les mesures d'entraide prévues à l'art. 8, al. 1, le Conseil fédéral peut astreindre astreint les non membres à verser eux aussi des contributions, pour autant que les conditions fixées à l'al. 1 soient remplies.</i>	Il faut remplacer le « peut » par une forme impérative. Dans le cas où le mesures prévues dans le cadre de l'Art. 8 al. 1 ne sont pas respectées le Conseil fédéral doit agir dans l'intérêt collectif.	5

Article/ Chapitre, page	Proposition	Justification / Remarques	
Article 9 al. 3 Soutien des mesures d'entraide	Suppression <i>Art 9 al. 3 Pour ce qui est d'adapter la production et l'offre aux exigences du marché, le Conseil fédéral peut uniquement édicter des dispositions pour faire face à des développements extraordinaires, non liés à des problèmes d'ordre structurel.</i>	La Confédération doit responsabiliser la branche et la considérer comme un partenaire digne de confiance. Il n'est pas nécessaire de préciser sous quelles conditions des dispositions pour adapter la production et l'offre aux exigences du marché par des mesures d'entraide peuvent être édictées. L'agriculture doit être préparée de manière optimale en perspective d'une ouverture des frontières et d'une augmentation de la volatilité des prix des produits agricoles. Par la suppression de cet alinéa, la souveraineté alimentaire est renforcée.	5
Article 10 Dispositions relatives à la qualité des produits	Pas de modification		4
Article 11 Amélioration de la qualité des produits Modifications	Modification <i>Art. 11 al. 1 La Confédération.. .., qui contribuent à garantir ou à améliorer la qualité et ou la durabilité des produits et des processus.</i>	Nous appuyons les modifications du titre et des dispositions de l'article 11. L'agriculture suisse doit maintenir un standard de qualité élevée pour évoluer dans le marché de concurrence que nous connaissons aujourd'hui. Nous proposons de remplacer le « et » par un « ou » car on ne peut pas demander à la fois qualité et durabilité, notamment parce que la notion de durabilité n'est pas toujours très claire. La notion de durabilité peut aussi recouvrir des mesures visant à améliorer le revenu des familles paysannes.	4
Article 12 al. 2 Promotion des ventes Modification	Maintien de la formulation actuelle <i>Art. 12, al. 2 A cette fin, la Confédération peut aussi soutenir des mesures en matière de communication sur les prestations d'intérêt public fournies par l'agriculture</i>	Nous sommes surpris par la teneur du commentaire à l'art. 12, al. 2 et 3 (p. 203 du rapport) disant que les mesures de communication visant à soigner l'image de l'agriculture ne seraient plus encouragées. Concrètement, le soutien à la campagne "Proche de vous. Les paysans suisses" doit être maintenu.	4

Article/ Chapitre, page	Proposition	Justification / Remarques	
Article 12 al. 3 Promo- tion des ventes Modification	Maintien de la formulation actuelle <i>Art. 12 al. 3 Elle peut veiller à une bonne coordination des mesures soutenues en Suisse et à l'étranger</i>		4
Article 13 al 2 Allège- ment du marché	Amendement <i>Art 13 al. 2 Le Conseil fédéral peut mandater une organisation au sens de l'art. 8 pour prendre des mesures destinées à l'allègement temporaire du mar- ché, telles que le stockage.</i>	Nous estimons qu'en cas d'abrogation de l'article 55 , comme prévu dans le projet soumis à consultation, l'article 13 doit être complété et renforcé	5
Article 13b Assurance contre les risques liés aux aléas du climat et du marché	Amendement Nouvel article <i>Art. 13b La Confédération peut participer au financement des mesures visant à limiter les risques des agricultrices et des agriculteurs dus notamment aux accidents sanitaires se répercu- tant sur l'ensemble du marché, aux facteurs climatiques et mé- téorologiques et en perspective d'une augmentation de la volati- lité des prix</i>	Le changement climatique augmente la probabilité de phénomènes météorologiques extrêmes, tels que les inondations ou les sécheresses. On observe en outre que, sur les marchés internationaux, la tendance à la volatilité est croissante pour différentes raisons. Cette situa- tion se répercute de plus en plus sur les marchés agricoles suisses. Afin de se protéger contre ces risques croissants, les agriculteurs pourraient s'assurer auprès de compagnies d'assurance. Afin de promouvoir la souscription de telles assurances et la participation des agriculteurs, la Confédération devrait avoir la compétence de participer au paiement des pri- mes. Ces mesures contribuent à la sécurité de l'approvisionnement du pays. Nous relevons que le principe des « assurances » récolte est mis en œuvre dans certains pays producteurs.	5
Article 14 al 4 Dési- gnations généralités Modification	Soutien <i>Art. 14, al. 4 La Confédération peut définir des signes officiels pour les dénominations prévues à cet article ainsi qu'aux art. 15, 16 et 63, al. 1, let. a et b. Elle peut déclarer leur utilisation</i>	Nous soutenons la modification proposée qui rend plus contraignante l'utilisation des signes officiels et dénominations.	4

Article/ Chapitre, page	Proposition	Justification / Remarques	
	<i>obligatoire</i>		
Article 15 à 16b	Pas de modification		4
Article 17 Droits de douane à l'importation Amendement	Amendement <i>Les droits de douane à l'importation doivent être fixés compte tenu de la situation de l'approvisionnement dans le pays et des débouchés existant pour les produits suisses similaires, dans le but d'assurer un approvisionnement significatif en produits agricole indigènes</i>	Les dispositions de l'article 17 doivent être complétées comme proposés pour tenir compte de la notion de Souveraineté alimentaire. De surcroît, la proposition de modification de l'article vient en substitution de l'article 55 que le projet prévoit d'abroger.	5
Article 18 Produits issus de modes de productions interdits	Amendement Article 18 al 1 <i>Dans le respect des engagements internationaux, le Conseil fédéral édicte des dispositions relatives à la déclaration des produits issus de modes de production ou élaborés dans des conditions sociales interdits en Suisse; il relève les droits de douane de ces produits ou en interdit l'importation</i>	Nous estimons que l'application unilatérale du principe du Cassis de Dijon est contradictoire avec cet article. Il faut sortir de la réglementation du Cassis de Dijon les denrées alimentaires en adaptant l'article 16 de Loi fédérale du 6 octobre 1995 sur les entraves techniques au commerce (LETC). Se pose également la question de l'importation de certains produits agricoles qui sont élaborés dans des conditions sociales, éthologiques et environnementales désastreuses. Quid de l'application de cet article à ces cas ? Il faut en outre étendre au mode de productions interdits, les conditions sociales sur les lieux de production. Nous demandons expressément que des mesures soient prises en ce sens	5
Article 19 Taux des droits de douane	Pas de modification		5
Article 19a al 1 Affectation du produit des droits de douanes	Modification Art 19a al. 1 <i>Le produit des droits de douane à l'importation grevant les produits agricoles et</i>	Cette modification permet de caller la fin de la mesure avec le calendrier de politique agricole.	5

Article/ Chapitre, page	Proposition	Justification / Remarques	
	<i>les denrées alimentaires pendant la période 2009 à 2017 est affecté au financement des mesures.....</i>		
Articles 20 à 26	Pas de modification		7
Article 27 Observation du marché	Amendement Introduire des instruments de correction lorsque ce marché présente des dysfonctionnements, par exemple, lorsqu'une évolution anormale des marges est constatée. Pas de modification (Adaptation de la version allemande) Art 27 al. 1 <i>Le Conseil fédéral soumet à observation les prix des marchandises faisant l'objet de mesures fédérales de politique agricole, et ce, à tous les échelons de la filière allant de la production à la consommation. Il règle les modalités de la collaboration avec les acteurs du marché.</i> Art 27 al. 2 <i>Il désigne le service chargé d'effectuer les enquêtes nécessaires et d'informer le public.</i>	Cet instrument est capital pour accroître la transparence et le bon fonctionnement des marchés agricoles et il doit être renforcé. Nous observons un certain nombre de problèmes quant à sa mise en application : • Dans le cadre du recensement des prix, des problèmes de définition existent encore (par exemple définition précise du prix payé aux producteurs) • Les observations sur la répartition des marges (marge transformateur, marge du commerce, etc.) sont insuffisantes. Il y a un manque de transparence à ce niveau. • Les déclarations faites par les acteurs du marché à la section Observation du marché ne peuvent pas être vérifiées. • L'observation du marché ne doit pas se limiter aux matières premières, elle doit aussi s'étendre à certains produits transformés • Les OP et les IP n'ont pas suffisamment de moyens financiers et légaux pour réaliser une observation efficace des prix. L'intervention de la Confédération est nécessaire dans ce domaine pour une bonne transparence du marché. L'observation du marché doit s'étendre à toutes les marchandises faisant l'objet de mesures fédérales de politique agricole et ce, à tous les échelons de la filière. Dans ce sens, la version allemande de l'article 27 de la LAgr doit être corrigée (la version française est correcte). Pour les autres produits agricoles, la Confédération devrait pouvoir participer au financement de l'observation du marché. Par ailleurs, les observations devraient être renforcées et étayées au niveau de la répartition des marges dans la filière, et ce également, pour la production sous label.	5
Article 28 Economie laitière champ	Soutien Art. 28, al. 2 <i>Le Conseil fédéral</i>		7

Article/ Chapitre, page	Proposition	Justification / Remarques	
d'application Modification	<i>peut appliquer au lait de chèvre et au lait de brebis certaines dispositions, notamment l'art.38</i>		
Article 29	Abrogé 2010		7
Articles 30 à 36 a Orientation de la production (lait) Abrogation	Soutien		7
Article 36 b al. 2 Contrats d'achat de lait	Amendement Art. 36b al. 2 <i>Les contrats d'achat de lait écrits sont obligatoires pour les producteurs, les organisations actives dans la commercialisation et les transformateurs. Les contrats sont conclus par écrit et ne peuvent pas être modifié pour une durée minimale d'une année. Leur prolongation est possible pour une durée minimale d'une année. Les contrats comportent des prescriptions sur la quantité, le prix et les modalités de paiements.</i> Art. 36b al. 4 (nouveau) Le Conseil fédéral règle les détails des contrats d'achats de lait au niveau de l'Ordonnance. Il définit les sanctions applicables aux producteurs, aux organisations dans la commercialisation et	Nous demandons que l'article 36b soit adapté en maintenant l'obligation de conclure des contrats d'une durée minimale d'un an comprenant au moins un accord sur la quantité de lait livré et les prix arrêtés, conformément à la motion Bourgeois (10.3813, Lait renforcement des contrats d'achat). La situation actuelle du marché du lait n'est pas satisfaisante. Il est important que les producteurs disposent de contrat leur apportant une certaine sécurité au niveau de la quantité à livrer et des prix. La Confédération doit également avoir la possibilité de contrôler la mise en application de cette contractualisation et de sanctionner les manquements constatés. Il est également important que la contractualisation soit étendue à tous les acteurs de la chaîne de commercialisation jusqu'au transformateur. La production laitière ne peut pas être adaptée à court terme et ces contrats apporteront davantage de stabilité, tout en permettant aux règles du marché de fonctionner. En cas de non-respect des prescriptions, Le Conseil fédéral doit pouvoir définir des sanctions et les étendre aux producteurs, aux organisations actives dans la commercialisation et aux transformateurs.	7

Article/ Chapitre, page	Proposition	Justification / Remarques	
	<i>aux transformateurs en cas de non respect des prescriptions</i> Art. 36b al. 5 Abrogation .		
Article 37	Abrogé 2008		7
Article 38 al. 2 Supplément pour le lait transformé en fromage	Modification Art. 38. al. 2 <i>Le Conseil fédéral détermine le montant du supplément et les conditions d'octroi, dont un seuil minimal de teneur en matière grasse. Il peut échelonner le montant en fonction de la teneur en matière grasse.</i>	L'échelonnement du supplément en fonction de la teneur en matière grasse, qui vise à ne pas inciter à la production de fromage maigre, a le soutien de l'ensemble de la branche. Jusqu'ici, les autorités se basaient sur l'art. 38 en vigueur pour déclarer impossible un échelonnement. Il est donc nécessaire que la loi prévoie explicitement cette possibilité. Le Conseil fédéral peut également fixer des exceptions pour des fromages régionaux qui reposent sur une tradition. Comme condition d'octroi, nous demandons au Conseil fédéral de fixer un seuil minimal de teneur en matière grasse par kilogramme de fromage (150 gr par kg) à partir duquel le supplément pour le lait transformé en fromage est attribué.	7
Article 38 al. 3 Supplément pour le lait transformé en fromage Abrogation	Maintien Art. 38. al. 3 <i>Le supplément de 13 centimes applicable le 1er janvier 2007 2011 est reconduit. durant la période 2008 à 2011. Le Conseil fédéral peut adapter le montant du supplément compte tenu de l'évolution des quantités et en fonction des crédits autorisés accordés</i>	Nous nous opposons à cette abrogation. Il est important de maintenir au niveau de la loi le montant de ce supplément qui constitue un élément central du soutien à l'agriculture. Nous proposons de revoir la répartition entre la contribution pour le lait transformé en fromage et le supplément de non ensilage. Concrètement, nous demandons de fixer la première à 13 cts et la seconde à 6 cts (sous réserve d'une calculation plus précise). Il s'agit de valoriser la production de fromages au lait cru et d'indemniser mieux la production de fourrages non ensilés. Nous pensons aussi que politiquement un renforcement du supplément de non-ensilage est plus solide à terme que la contribution pour le lait transformé en fromage	7
Article 39 al. 2 Supplément de non ensilage	Amendement Art 39 al. 2 <i>Le Conseil fédéral fixe et les conditions d'octroi.</i>	Le Conseil fédéral doit être attentif à accorder ce supplément en particulier pour la fabrication de fromages produits avec du lait obtenu à partir de fourrage de base non fermenté et reconnu sous la forme des signes de désignation de provenance (AOC). Nous demandons que ce supplément soit aussi accordé pour des fromages remplissant les conditions et fabriqués à partir de lait de chèvre ou de brebis, notamment en fonction des modifications prévues dans le	7

Article/ Chapitre, page	Proposition	Justification / Remarques	
		cadre des contributions à l'UGB.	
Article 39 al. 3 Supplément de non ensilage Abrogation	Maintien Art. 39 al. 3 <i>Le supplément de 3 centimes applicable le 1er janvier 2007 2011 est reconduit. durant la période 2008 à 2011. Le Conseil fédéral peut adapter le montant du supplément compte tenu de l'évolution des quantités et en fonction des crédits autorisés accordés.</i>	Nous nous opposons à cette abrogation. Il est important de maintenir au niveau de la loi le montant de ce supplément qui constitue un élément central du soutien à l'agriculture.	7
Articles 40 à 42 Abrogation	Soutien	.	7
Article 43 Obligation d'annoncer	Pas de modification		7
Article 44	Abrogé 2008		7
Article 45 Rétribution des organisations laitières	Pas de modification		7
Article 46 Effectifs maximaux Modification	Soutien Art. 46, al. 3, let. b <i>Le Conseil fédéral peut prévoir des dérogations pour:</i> <i>b. les exploitations qui remplissent une tâche d'utilité publique d'importance régionale en nour-</i>		7

Article/ Chapitre, page	Proposition	Justification / Remarques	
	<i>rissant des porcs avec des sous-produits issus de la transformation du lait ou de la fabrication de denrées alimentaires</i>		
Article 47	Pas de modification		7
Article 48 Bétail de boucherie, viande, laine de mouton et œufs	Modification Demander à la Confédération de mieux tenir compte des demandes la filière de la viande, en modifiant l'article en tenant compte des remarques de l'USP	Nous soutenons la prise de position de l'USP Nous demandons à la Confédération de mieux tenir compte des intérêts de la filière de la viande qui demande qu'une part des contingents tarifaires soit attribuée à nouveau en fonction de la prestation fournie en faveur de la production suisse. La suppression de la prestation en faveur de la production suisse a entraîné un affaiblissement de l'incitation à l'abattage de bétail indigène. Cette situation a, par exemple, créé de gros problèmes pour les animaux de l'espèce ovine dont l'écoulement n'est plus garanti. La proposition de lier une partie des contingents tarifaires mis aux enchères à la prestation en faveur de la production suisse assure aux acteurs qui ne font pas d'abattage d'avoir également accès aux contingents. Cette proposition ne pose donc aucun problème en matière de droit de la concurrence. Concrètement, nous demandons l'application de la proposition faite par la branche au sein du groupe de travail du DFE concernant l'attribution des contingents tarifaires. Pour les viandes de bœuf, de veau et de mouton, 50 % des contingents tarifaires devraient être attribués en fonction de la prestation en faveur de la production suisse, 40 % devraient être mis aux enchères et 10 % devraient être attribués en fonction du nombre d'animaux achetés aux enchères sur des marchés publics. Un tiers des contingents tarifaires pour la viande de volaille, de cheval et de chèvre, ainsi que pour les morceaux parés de bœuf, doit être attribué en fonction de la prestation en faveur de la production suisse, les deux tiers restants doivent être mis aux enchères.	7
Articles 49 à 51 bis	Pas de modification		7
Article 52 Mise en valeur de la production d'œufs suisses Modification	Soutien <i>Art. 52 La Confédération peut allouer des contributions destinées à financer des mesures de mise en valeur en faveur de la</i>		7

Article/ Chapitre, page	Proposition	Justification / Remarques
	<i>production indigène d'œufs.</i>	
Article 53	Abrogé 2004	
Article 54 al 1 Sucre Modification	Soutien Accepter la modification de l'article 54 al. 1 et l'abrogation de l'article 56 en tenant compte des modifications et pour autant que la Confédération maintienne les aides spécifiques aux betteraves sucrières, aux oléagineux et aux légumineuses à graines. Art. 54 al.1 La Confédération peut alloue des contributions à des cultures particulières afin d'assurer a. l'approvisionnement approprié en matières premières indigènes b. la capacité de fonctionnement de certaines chaînes de transformation	Nous soutenons cette modification. Il faut toutefois que la Confédération maintienne les aides spécifiques aux betteraves sucrières, aux oléagineux et aux légumineuses à graines.
Article 54 al 2 Sucre Modification	Amendement Art 54 al. 2 Toutes les cultures cultivées en Suisse peuvent bénéficier des contributions à des cultures particulières. Le Conseil fédéral détermine les cultures et fixe le	Toutes les cultures cultivées en Suisse doivent pouvoir bénéficier de ces contributions.

7

8

8

Article/ Chapitre, page	Proposition	Justification / Remarques	
	<i>montant des contributions.</i>		
Article 55 Céréales et Article 56 Oléagineux et légumineuses à graine Abrogation	Observation	L'abrogation de cet article ne peut être acceptée que dans la mesure où nos propositions de modification et amendements des articles 9, 13 et 17.	8
Article 57	Abrogé 2009		8
Article 58 al 2 Fruits et légumes Abrogation	Soutien		8
Article 59 Abrogation	Maintien et amendement <i>La Confédération peut allouer des contributions pour:</i> <i>a. la production de végétaux utilisés comme matières premières dans des secteurs autres que ceux de l'alimentation de l'homme ou des animaux;</i> <i>b. la transformation, dans des installations pilotes ou de démonstration, de matières premières pouvant aussi servir de denrées alimentaires.</i>	Nous demandons le maintien de l'article 59 avec la modification de la lettre b proposée. Même si la généralisation du transfert de productions vivrières vers des utilisations techniques à grande échelle n'est pas souhaitable, des projets locaux novateurs doivent pouvoir être soutenus. Il s'agit notamment de la production de biomasse ou de cultures particulières. Le soutien financier ne doit pas se limiter aux seules installations pilotes ou de démonstration.	8
Articles 60 à 64	Pas de modification		8

Article/ Chapitre, page	Proposition	Justification / Remarques	
Article 65	Abrogé 2008		8
Article 66 Contribution de reconversion Abrogation	Soutien		8
Articles 67 à 69	Abrogés 2008		8
Paielements directs Le nouveau système de paiements directs est l'éléments centrale de la nouvelle politique agricole. Nous ne pouvons que regretter ce véritable chamboulement d'un système qui d'une part a fait ses preuves et qui surtout était bien assimilé par l'ensemble des acteurs du monde agricole qui devront se réapproprier un nouveau système. Si nous comprenons les avantages du nouveau système dont certaines mesures sont mieux ciblées qu' auparavant, toutes ne sont pas acceptables en l'état. Nous insistons par ailleurs sur les coûts qui pourraient être engendrés par certaines mesures. A ce stade il n'est plus acceptable de devoir dépenser CHF 80 de frais administratifs pour en verser 100 à un agriculteur. S'agissant de la répartition des différentes mesures nous demandons ce qui suit : • Il faut renforcer les contributions à la sécurité de l'approvisionnement. L'agriculture a pour vocation première de produire des aliments destinés à la population locale. Le contexte démographique international nous mène vers une raréfaction de la production de denrées alimentaires qui nécessite d'augmenter la production de biens alimentaires. La Suisse doit donc faire sa part des choses en maintenant, voire en augmentant, sa production interne, de manière à ne pas accroître sa dépendance de l'extérieur pour son alimentation. Les contributions à la sécurité de l'approvisionnement sont un outil qui répond à cette exigence et qui, par ailleurs, met en œuvre concrètement une partie de la notion de Souveraineté alimentaire. Les montants alloués à ces contribution doivent être augmentés. • Maintenir les contributions liées aux animaux. • Abandonner de la contribution à l'adaptation et celle à la qualité du paysage • Maintenir un montant maximum de paiement direct par UMOS.			9

Article/ Chapitre, page	Proposition	Justification / Remarques
Article 70 al. 1 Principes Modification	Modification <i>Des paiements directs sont octroyés aux exploitants d'entreprises agricoles dans le but de les encourager rémunérer conformément aux à fournir des pour les prestations d'intérêt public qu'elles fournissent</i>	La formulation proposée n'est pas acceptable et n'est pas conforme à l'article 104 de la constitution qui stipule à son alinéa 3 let a. que « <i>La Confédération complète le revenu paysan par des paiements directs aux fins de rémunérer équitablement les prestations fournies,...</i> » Dans la mesure où une prestation est fournie, elle doit être rémunérée !
Article 70 al. 2 Principes Modification	Modification <i>Les paiements directs comprennent:</i> <i>a. les contributions au paysage cultivé;</i> <i>b. les contributions à la sécurité de l'approvisionnement;</i> <i>c. les contributions à la biodiversité;</i> <i>d. les contributions à la qualité du paysage;</i> <i>e. les contributions au système de production;</i> <i>f. les contributions à l'efficience des ressources;</i> <i>g. les contributions à l'adaptation</i>	Nous nous opposons fermement à l'introduction des contributions à l'adaptation. Elle n'a pour objectif ultime que de réduire à terme l'enveloppe globale des paiements directs dévolus à l'agriculture. Pratiquement, le transfert vers de nouvelles prestations fournies par les agriculteurs est illusoire pour des raisons pratiques. Les montants destinés initialement à la contribution à l'adaptation pourront être toute ou partie attribués au volet <i>sécurité de l'approvisionnement</i> . Ce transfert répond aux objectifs constitutionnels de sécurité alimentaire ainsi qu'à la notion de souveraineté alimentaire qui figurera à l'article 2 de la loi. Nous nous opposons à l'introduction d'une contribution à la qualité du paysage. En effet sa mise en œuvre est illusoire et risque de déboucher sur une vaste « <i>usine à gaz</i> ». Les montants initialement prévus pour ce point pourront être alloués comme évoqué plus haut.
Article 70 al. 3 Principe Modification	Modification <i>Le Conseil fédéral fixe le montant des contributions. Ce faisant, il tient compte de l'ampleur des prestations d'intérêt public fournies et du travail à effectuer pour fournir</i>	Nous acceptons la modification proposée avec réserve : en effet, nous nous opposons au fait que les contributions puissent varier en fonction des recettes pouvant être réalisées sur le marché. Une prestation a une valeur qui ne doit pas varier en fonction d'autres critères.

Article/ Chapitre, page	Proposition	Justification / Remarques	
	<i>ces prestations. et des recettes pouvant être réalisées sur le marché</i>		
Article 70a al. 1 Conditions Nouveau	Soutien avec demande de modifications <i>Les paiements directs sont octroyés à condition:</i>		10
	<i>a. que l'exploitation bénéficiaire soit une exploitation paysanne agricole cultivant le sol;</i>	a. Nous proposons par unité de matière avec l'article 70 de parler d'exploitation agricole. Par ailleurs, il ne faut pas fermer la porte au versement de paiements directs pour des exploitations agricoles sous forme juridique « morale », pour autant qu'elle soit majoritairement en main d'agriculteurs professionnels.	
	<i>b. que les prestations écologiques requises soient fournies;</i>		12
	<i>c. que l'exploitant respecte les dispositions de la législation sur la protection des eaux, de l'environnement et des animaux applicables à la production agricole;</i>	b. et c. D'une manière générale nous nous opposons à toute nouvelle complexification ou augmentation des exigences des PER ou des autres législations, notamment protection des eaux et des animaux.	
	d. que les surfaces ne soient pas situées dans une zone à bâtir légalisée selon la loi sur l'aménagement du territoire	d. Nous exigeons la suppression de la lettre d. qui ne présente aucune justification. La part des terres en fermage étant de l'ordre de 60% pour notre canton (40 à 50% pour la Suisse) de nombreux fermiers seraient pénalisés par cette mesure sans justification aucune. Certaines parcelles sont déclassées depuis des dizaine d'années mais toujours en usage agricole. Les fermiers seraient ainsi pénalisés deux fois : la première durant la période du déclassement à la vente de la parcelle puis par la perte de leur outil de travail.	11
	<i>e. qu'une charge de travail minimale exprimée en unités de main-d'œuvre standard soit atteinte dans l'entreprise exploitée;</i>	e. Nous demandons le maintien de la charge minimale en travail à 0.25 UMOS et nous refusons son augmentation à 0.4 UMOS.	10

Article/ Chapitre, page	Proposition	Justification / Remarques	
	<i>f. qu'une part minimale des travaux soit accomplie par la main-d'œuvre de l'exploitation;</i> <i>g. que l'exploitant n'ait pas dépassé une certaine limite d'âge;</i> <i>h. que l'exploitant dispose d'une formation agricole de base.</i> <i>i. que des valeurs limites pour la somme des contributions par unité de main-d'œuvre standard ne soient pas dépassées.</i>	f. Nous soutenons cette disposition. Il faut par contre trouver des outils pour que les cantons puissent l'appliquer. g. Nous soutenons cette disposition. Forts de cas concrets, par exemple aucun repreneur dans la famille ou reprise différée, nous demandons cependant qu'elle puisse être exceptionnellement différée d'au maximum 2 ans pour des cas dument justifiés. h. Nous soutenons cette disposition. i. Nous saluons la suppression de la lettre i. dans sa forme actuelle qui abroge ainsi les limites de revenu, de fortune et l'échelonnement des contributions en fonction de la surface et du nombre d'animaux. Nous demandons cependant le maintien d'un montant maximum de contribution par UMOS.	
Article 70a al. 2 Conditions Nouveau	Soutien	Nous soutenons la formulation de cet alinéa. Nous demandons cependant qu'il n'y ait pas d'augmentation des exigences, notamment en matière de part de SPB sur la SAU.	11
Article 70a al. 3 Conditions Nouveau	Soutien	Nous soutenons la formulation de cet alinéa. Nous sommes toutefois opposés à toute augmentation des exigences en matière de PER.	12
Article 70a al. 4 Conditions	Soutien	Nous soutenons la formulation de cet alinéa mais nous nous opposons à toute augmentation des exigences en matière de PER.	12

Article/ Chapitre, page	Proposition	Justification / Remarques	
Nouveau			
Article 70b al. 1 Condi- tions spécifiques pour la région d'estivage Nouveau	Soutien		12
Article 70b al. 2 Condi- tions spécifiques pour la région d'estivage Nouveau	Soutien avec modification <i>Art. 70b al. 2 Le Conseil fédéral fixe pour la région d'estivage des exigences en matière d'exploitation qui correspon- dent aux prestations écologi- ques requises.</i>	Les exigences en matière de gestion d'exploitation pour les régions d'estivage sont régies par l'OCest, qui est parfois plus rigoureuse que les PER. Une référence aux PER ne serait qu'une source de confusion ; elle n'a pas lieu d'être dans le texte de loi. Il convient donc de la supprimer. En conséquence de quoi, il n'est pas nécessaire d'apporter une précision au sens de l'alinéa 3.	12
Article 70b al. 3 Condi- tions spécifiques pour la région d'estivage Nouveau	Refus <i>Art. 70b al. 3 Les exigences visées à l'art. 70a, al. 1, let. e à h, ne doivent pas être rem- plies dans la région d'estivage.</i>	Les exigences en matière de gestion d'exploitation pour les régions d'estivage sont régies par l'OCest et non selon l'article 70a.	12
Article 71 al.1 Contri- butions au paysage cultivé Nouveau	Soutien <i>Des contributions au paysage cultivé sont octroyées dans le but de maintenir un paysage cultivé ouvert. Ces contributions comprennent:</i> <i>a. une contribution par hectare échelonnée par zone visant à encourager l'exploitation dans les différentes zones;</i>	Nous soutenons les dispositions de cet article et nous saluons la volonté d'accorder des contributions pour les terrains en pente en zone de plaine et l'ajout d'une nouvelle limite à 50%.	13

Article/ Chapitre, page	Proposition	Justification / Remarques	
	<i>b. une contribution par hectare pour la difficulté d'exploitation des terrains en pente et en forte pente, échelonnée selon la pente du terrain et le mode d'utilisation des terres, visant à encourager l'exploitation dans des conditions topographiques difficiles;</i> <i>c. une contribution d'estivage échelonnée selon la catégorie d'animaux, par unité de gros bétail ou par charge usuelle, visant à encourager l'exploitation et l'entretien des surfaces d'estivage.</i>		13
Article 71 al.2 Contributions au paysage cultivé Nouveau	Reprise prise de position de l'USP <i>Le Conseil fédéral fixe la charge admise en bétail et les catégories d'animaux donnant droit à la contribution d'estivage.</i>	Nous attendons du Conseil fédéral qu'il évalue les conséquences des nouvelles contributions d'estivage pour l'exploitation des surfaces en zone d'estivage. L'USP craint que les nouvelles contributions n'engendrent d'importants déséquilibres et ne permettent pas d'atteindre les objectifs souhaités. Nous demandons notamment d'évaluer : • Le niveau des contributions d'estivage pour les différentes catégories d'animaux • La possibilité de prendre en compte les problématiques régionales liées à l'estivage. Nous approuvons que le même montant soit accordé pour les moutons estivés sur des pâturages tournant avec protection des troupeaux que pour les troupeaux surveillés en permanence par un berger.	13
Article 71 al.3 Contributions au paysage cultivé Nouveau	Soutien <i>Les cantons peuvent verser une partie des contributions d'estivage aux personnes qui ne sont pas exploitants à titre personnel, mais qui couvrent les dépenses liées à l'infrastructure considérée et procèdent aux améliorations</i>	La contribution à l'estivage doit offrir suffisamment de souplesse et prendre en compte les spécificités régionales. L'objectif est de maintenir l'exploitation des estives à long terme.	13

Article/ Chapitre, page	Proposition	Justification / Remarques	
	<i>d'alpage nécessaires.</i>		
Article 71 al.4 Contributions au paysage cultivé	Nouveau Art. 71 al. 4 <i>Le Conseil fédéral alloue des contributions d'estivage pour les animaux estivés sur des surfaces exploitées <u>par tradition</u> à l'étranger</i>	Ces contributions concernent les surfaces d'estivages exploitées par des agriculteurs suisses par tradition à l'étranger, dans les zones limitrophes, soit avant l'année de référence de 1982.	13
Article 72 al.1 Contributions la sécurité de l'approvisionnement Nouveau	Soutien <i>Des contributions à la sécurité de l'approvisionnement sont octroyées dans le but d'assurer la sécurité de l'approvisionnement de la population en denrées alimentaires. Ces contributions comprennent:</i>	Nous soutenons l'introduction de cette nouvelle contribution qui ancre le rôle nourricier de l'agriculture dans la loi et entre en conformité avec la notion de souveraineté alimentaire. Ces contributions doivent être le pilier central du nouveau système de paiements directs. Nous demandons dès lors que les budgets alloués à ces mesures soient augmentés	14
Article 72 al.1 lettre a Contributions la sécurité de l'approvisionnement Nouveau	Soutien avec modification Reprise USP <i>a.une contribution de base par hectare et par UGBFG, identique dans toutes les zones, pour le maintien de la capacité de production;</i>	Pour les raisons évoquées ci-dessus, la contribution de base devrait être réévaluée et augmentée. La proposition du Conseil fédéral relative aux montants attribués à la contribution de base est beaucoup trop faible. Le Conseil fédéral sous-estime l'importance de la production d'une nourriture de qualité et en suffisance, répondant aux prescriptions écologiques requises. Selon le principe de la souveraineté alimentaire, la production suisse doit être prépondérante et garantie sur le long terme. - Nous demandons que la contribution de base par hectare de surface agricole utile soit augmentée sur l'ensemble des surfaces. Pour les surfaces herbagères, nous souhaitons d'une part l'introduction d'une contribution de base par hectare indépendante de la charge effective en bétail et d'autre part le maintien des contributions UGBFG. - En cas d'ouverture des frontières, la contribution de base devrait être rapidement réévaluée et augmentée. Le financement de cette augmentation devrait être assuré par une augmentation de l'enveloppe budgétaire accordée aux paiements directs.	14
Article 72 al.1 lettre b Contributions la sécurité de	Soutien <i>b. une contribution de base par hectare, identique dans toutes</i>	.	14

Article/ Chapitre, page	Proposition	Justification / Remarques
l'approvisionnement Nouveau	<i>les zones, pour garantir une proportion appropriée de terres ouvertes et de surfaces affectées aux cultures pérennes</i>	
Article 72 al.1 lettre c Contributions la sécurité de l'approvisionnement Nouveau	Soutien avec modification Reprise USP <i>c. une contribution par hectare et par UGBFG à la difficulté d'exploitation, échelonnée selon la zone, pour les surfaces situées dans la région de montagne et des collines, visant à maintenir la capacité d'exploitation dans des conditions climatiques difficiles</i> Le Conseil fédéral fixe le montant de la contribution allouée par animal ou par unité de gros bétail. Il peut : a. décider l'octroi de contributions pour d'autres catégories d'animaux; b. moduler les contributions selon la catégorie ou le nombre d'animaux ou encore le nombre d'unités de gros bétail; c. limiter le nombre d'animaux ou d'unités de gros bétail par hectare donnant droit à la contribution; d. réduire les contributions allouées aux exploitations laitières en fonction du lait commercialisé et compte	Nous soutenons une augmentation progressive de la contribution en fonction des difficultés d'exploitation. Nous demandons ce que la contribution à la difficulté d'exploitation, échelonnée selon la zone, soit attribuée par hectare et par UGBFG (GACD). En cas de suppression des contributions GACD et afin d'encourager et de maintenir la compétitivité de la production de lait et de viande à base de fourrages grossiers, la contribution à la difficulté destinée aux surfaces herbagères doit être échelonnée selon la charge effective en unité de bétail consommant du fourrage grossier (UGBFG); Nous sommes opposés à la suppression des contributions liées aux animaux (UGBFG et GACD).. Cette opposition à la suppression des contributions liées aux animaux se base sur l'argumentation suivante : - Les contributions liées aux animaux consommant du fourrage grossier ont surtout comme avantage d'encourager le professionnalisme dans le domaine de la détention des animaux. -Ces contributions peuvent conduire à des problèmes de surcapacité dans certaines régions de montagne, mais ce n'est pas une raison pour les supprimer complètement. Ces contributions ont fait leurs preuves au niveau suisse. -Des critères existent déjà pour limiter la charge maximale par hectare en animaux (charge maximale en UGB, Bilan de fumure). -Les exploitations spécialisées dans une stratégie axée sur la production d'animaux consommant des fourrages grossiers sont particulièrement concernées par la suppression de cette forme de contribution. Il n'existe souvent pas d'alternatives permettant à ces exploitations de se réorienter et des investissements importants ont souvent été réalisés. -En supprimant les contributions UGBFG et GACD, les branches de production pour lesquelles la Suisse dispose de certains avantages comparatifs notamment dans le cadre de la qualité et de la typicité de la production, sont affaiblies. De plus, un certain nombre de places de travail seraient compromises. -En incitant à réduire la production dans le domaine du lait et de la viande, l'agriculture suisse

Article/ Chapitre, page	Proposition	Justification / Remarques
	<i>tenu des moyens financiers engagés pour le soutien du marché laitier.</i> Dans le cas où les contributions UGBFG et GACD devaient, malgré la vive opposition de l'USP, tout de même être supprimées, l'article 72 devrait alors être modifié comme suit : Art. 72 al. 1 Des contributions à la sécurité de l'approvisionnement sont octroyées dans le but d'assurer la sécurité de l'approvisionnement de la population en denrées alimentaires. Ces contributions comprennent: a. une contribution de base par hectare, identique dans toutes les zones, pour le maintien de la capacité de production; Afin d'encourager et de maintenir la compétitivité de la production de lait et de viande à base de fourrages grossiers, la contribution de base destinée aux surfaces herbagères est échelonnée selon la charge effective en unité de bétail consommant du fourrage grossier b. une contribution de base par hectare, <i>identique dans toutes les zones, pour garantir une</i>	perdra des parts de marché au détriment des importations. En conséquence, les problèmes écologiques liés à la production animale seront exportés à l'étranger et accentués, car les transports augmenteront et les normes de production y sont moins contraignantes. -Les animaux consommant du fourrage grossier ont un impact positif sur l'entretien du paysage (externalité positive). Si le nombre d'UGBFG venait à diminuer, certaines régions de montagne et d'estivage ne seraient plus exploitées. -Le lien entre les contributions UGBFG et GACD et la dimension du cheptel n'est pas vérifié. En 2010, les contributions liées aux animaux consommant du fourrage grossier ont augmenté et le nombre de vaches laitières a baissé de plus de 1%. En conséquence, la diminution de la surcharge en animaux n'est pas assurée par cette suppression. Dans la mesure où ces contributions devaient être supprimées, nous militons pour l'introduction d'une contribution échelonnée en fonction de la charge effective en animaux de rente consommant des fourrages grossiers. L'échelonnement devrait être différent en fonction de la zone. La contribution pour les surfaces herbagères devrait comporter au minimum 3 échelons (un échelonnement en dessous de la limite minimale et un échelonnement supérieur à la limite minimale). La charge en bétail effective à partir de laquelle commence l'échelon supérieur se situe en dessous du nombre d'animaux ou d'unités de gros bétail par hectare donnant droit à la contribution dans la législation actuelle. Les avantages d'une contribution échelonnée en fonction de la charge effective en animaux de rente consommant des fourrages grossiers sont : -Possibilité pour les exploitations avec une charge en bétail inférieure à la charge minimale, exigée dans la proposition du Conseil fédéral, de toucher des paiements directs pour les surfaces herbagères. Leur prestation en faveur de la sécurité à l'approvisionnement serait ainsi rémunérée. -Prise en compte du travail. Les exploitations qui ont plus de bétail et, en conséquence plus de travail, recevraient plus de paiements directs. -Diminution des fausses incitations (surcharge en bétail) par rapport aux contributions actuelles directement liées aux UGBFG. -Rémunération conforme aux prestations fournies pour la sécurité de l'approvisionnement. Les exploitations productrices avec une charge en bétail relativement élevée seraient ainsi rémunérées conformément à leur prestation en faveur de la sécurité à l'approvisionnement.

Article/ Chapitre, page	Proposition	Justification / Remarques
	<i>proportion appropriée de terres ouvertes et de surfaces affectées aux cultures pérennes;</i> <i>c. une contribution par hectare à la difficulté d'exploitation, échelonnée selon la zone, pour les surfaces situées dans la région de montagne et des collines, visant à maintenir la capacité d'exploitation dans des conditions climatiques difficiles.</i> La contribution à la difficulté est également échelonnée selon la charge effective en unité de bétail consommant du fourrage grossier pour les surfaces herbagères situées dans la région de montagne ou celle des collines	
Article 72 al 2 Contributions la sécurité de l'approvisionnement Nouveau	Opposition et amendement Reprise USP Concernant les surfaces herbagères, les contributions ne sont octroyées que si une charge minimale de bétail est atteinte. Le Conseil fédéral fixe la charge minimale en animaux de rente consommant des fourrages grossiers 2 Le Conseil fédéral détermine l'échelonnement selon la charge effective en animaux de rente consommant des fourrages grossiers pour les surfaces herbagères. Il définit le montant des contributions à la sécurité de l'approvisionnement qui peut	Nous sommes opposés à une charge minimale unique en animaux de rente consommant des fourrages grossiers par hectare. Nous nous opposons à l'introduction d'une charge minimale en animaux de rente consommant des fourrages grossiers et à la suppression des contributions liées aux animaux. Dans le cas où les contributions UGBFG et GACD devaient, tout de même être supprimées, un échelonnement en fonction de la zone et de la charge effective en bétail devrait être introduit. Il serait faux d'introduire, dans la cadre d'une contribution visant à maintenir la sécurité de l'approvisionnement une contribution qui ne tienne pas compte de la charge en bétail effective et qui incite à l'extensification.

14

14

Article/ Chapitre, page	Proposition	Justification / Remarques	
	être accordé pour chacun des échelons.		
Article 72 al 3 Contributions la sécurité de l'approvisionnement Nouveau	Soutien <i>Le Conseil fédéral peut octroyer des contributions à la sécurité de l'approvisionnement pour les surfaces situées dans le territoire étranger de la zone frontière définie à l'art. 43, al. 2, de la loi du 18 mars 2005 sur les douanes.</i>		14
Article 73 al. 1 Contributions à la biodiversité Nouveau	Soutien <i>Des contributions à la biodiversité sont octroyées dans le but de promouvoir et de préserver la biodiversité. Ces contributions comprennent:</i> <i>a. une contribution par hectare, échelonnée selon la zone, le type et le niveau de qualité de la surface de promotion de la biodiversité, visant à encourager la diversité des espèces et des habitats naturels;</i> <i>b. une contribution par hectare, échelonnée selon la zone et le type de surface de promotion de la biodiversité, visant à encourager la mise en réseau;</i>	Nous acceptons ces nouvelles mesures. Nous exigeons toutefois que leur application soit simple et ne débouche pas sur une débauche de coûts administratifs. De surcroît si nous acceptons le principe d'une recherche de qualité des surface vouée4s à la biodiversité, cette nouvelle disposition ne doit pas être prétexte à une augmentation de la quantité des surface écologiques. Ceci vaut particulièrement en zone de plaine où une agriculture productrice et nourricière doit prédominer.	15

Article/ Chapitre, page	Proposition	Justification / Remarques	
	<i>c. une contribution par hectare, échelonnée selon le type de surface de promotion de la biodiversité, pour la valorisation et la création de nouvelles surfaces de promotion de la biodiversité.</i>		
Article 73 al. 2 Contributions à la biodiversité Nouveau	Soutien avec amendement <i>Le Conseil fédéral fixe les types de surface de promotion de la biodiversité, exploités à des fins agricoles, donnant droit à des contributions.</i>	Nous saluons l'extension des contributions à la biodiversité en dehors de la surface agricole utile et dans les régions d'estivage. Nous demandons cependant de chiffrer cette mesure. Nous demandons que seules les surfaces exploitées à des fins agricoles, au sens de l'article 3 de la LAgr, bénéficient de ces prestations.	15
Article 73 al. 3 Contributions à la biodiversité Nouveau	Soutien <i>La Confédération prend en charge au maximum 80 % des contributions pour la mise en réseau de surfaces de promotion de la biodiversité. Les cantons assurent le financement du solde.</i>	Nous soutenons l'idée un cofinancement entre la Confédération et les cantons pour les contributions pour la mise en réseau des surfaces de promotion de la biodiversité, car les cantons jouent un rôle déterminant dans le cadre de la mise en place de ces mesures.	15
Art. 74 Contributions à la qualité du paysage Nouveau	Refus	Dans la mesure où les résultats des projets pilotes ne sont pas encore connus, nous refusons cette disposition qui ne peut par ailleurs conduire qu'à une débauche administrative sans précédent.	16
Art. 75 al. 1 Contributions au système de production Nouveau	Soutien avec remarques <i>Art. 75 al. 1 Des contributions au système de production sont octroyées dans le but de promouvoir des modes de production particulièrement proches de la nature et respectueux de l'environnement et des animaux. Ces contributions com-</i>	Nous ne souhaitons pas un élargissement des mesures actuelles existantes dans ce domaine et demandons que le Conseil fédéral tienne compte de la plus-value pouvant être réalisée directement sur le marché dans le cadre de ces contributions. Nous soutenons l'introduction d'une contribution « extenso » pour de nouvelles cultures et nous opposons à l'introduction d'une contribution pour la production de ruminants sur une base herbagère.	17

Article/ Chapitre, page	Proposition	Justification / Remarques
	<i>prennent :</i> <i>a. une contribution par hectare échelonnée selon le type d'utilisation visant à promouvoir les systèmes de production particulièrement proches de la nature et respectueux de l'environnement et des animaux portant sur l'ensemble de l'exploitation;</i> <i>b. une contribution par hectare visant à encourager une production végétale et animale réduisant l'utilisation de certains moyens de production;</i> <i>c. une contribution par unité de gros bétail, échelonné selon les catégories d'animaux, visant à encourager les modes de production particulièrement respectueux des animaux</i>	a. Il faut encourager des systèmes de production qui contribuent à promouvoir des prestations particulièrement proche de la nature et de l'environnement. <u>La condition de la conformité au principe de la globalité doit être supprimée.</u> Elle empêche le développement du BIO sectoriel, notamment pour les cultures pérennes. Sachant que l'Europe admet cette pratique, il est nécessaire que les producteurs suisses bénéficient des mêmes avantages pour des raisons d'égalité de concurrence sur les marchés. De surcroît, elle empêche les viticulteurs d'effectuer des essais BIO sur leurs domaines. En effet, certains produits BIO ou leur application sont interdits en PER. Ce faisant le viticulteur perd ses contributions PER pour l'entier du domaine ce qui n'est pas admissible. b. Les remarques ci-dessus doivent être prises en compte dans l'aménagement de cette mesure. Nous tenons également à ce que cette mesure offre des solutions simples et efficaces qui soient facilement applicables dans la pratique. c. Nous sommes favorables au maintien de ces contributions éthologiques et à l'augmentation des contributions pour le jeune bétail bovin.
Art. 75 al. 2 Contributions au système de production Nouveau	Amendement <i>Le Conseil fédéral fixe les mesures à encourager.</i> <i>Il définit les contributions pour des systèmes de production particulièrement en accord avec la nature, respectueux de l'environnement et des animaux qui sont du-</i>	Cet article doit être amendé pour définir une prescription générale pour la fixation des contributions, qui tienne compte des réserves émises précédemment.

17

17

Article/ Chapitre, page	Proposition	Justification / Remarques	
	<i>rables sur un plan économique. Il prend en compte la plus-value qui peut être réalisée directement sur le marché.</i>		
Article 76 al. 1 Contributions à l'efficience des ressources Nouveau	Soutien avec amendement <i>Des contributions à l'efficience des ressources sont octroyées dans le but d'encourager l'utilisation durable des ressources telles que le sol, l'eau et l'air et d'améliorer l'utilisation efficiente des moyens de production <u>et de l'énergie.</u></i>	Nous soutenons la contribution à l'efficience des ressources qui consiste en un élargissement des articles 62a L eaux et 77a et b L Agr. Cette mesure conduit à une simplification des démarches administratives et doit être soutenue à 100% par la Confédération.	18
Article 76 al. 2 Contributions à l'efficience des ressources Nouveau	Soutien <i>Les contributions sont octroyées pour les mesures visant à l'introduction de techniques permettant de préserver les ressources. Elles sont limitées dans le temps.</i>		19
Article 76 al. 3 Contributions à l'efficience des ressources Nouveau	Soutien <i>Le Conseil fédéral fixe les mesures à encourager. Les contributions sont octroyées lorsque:</i> <i>a. l'efficacité de la mesure est prouvée;</i> <i>b. la mesure est poursuivie au-delà de la période</i>		19

Article/ Chapitre, page	Proposition	Justification / Remarques
	<i>d'encouragement; c. la mesure est économiquement supportable à moyen terme pour les exploitations agricoles.</i>	
Article 77 Contributions à l'adaptation Nouveau	Cet article doit être <u>supprimé</u>	Nous sommes opposés aux contributions à l'adaptation proposée par le Conseil fédéral qui représente près de 30% du budget destiné aux paiements directs. La Confédération mentionne au point 2.3.1.3 de son rapport que « le problème essentiel réside cependant dans le fait que le rapport entre les différents instruments des paiements directs et les objectifs n'est souvent pas clair ». Il est également mentionné au point 2.3.2 qu'il faut « établir un rapport clair entre les objectifs et les instruments utilisés ». Malheureusement, on retrouve ce même problème au niveau des nouvelles contributions à l'adaptation qui comprennent plusieurs objectifs en partie contradictoire. Il est mentionné d'une manière générale que les contributions à l'adaptation sont destinées à assurer une évolution socialement supportable. Sous cette formulation se cachent plusieurs objectifs qui sont les suivants : • garantir le revenu • effectuer sans heurt le passage de l'actuel au nouveau système des paiements directs • favoriser la mobilité des surfaces. L'atteinte simultanée de ces trois objectifs n'est pas réaliste. Il n'est pas possible de garantir le revenu en partant du principe que les fonds destinés au financement des contributions à l'adaptation baisseront en proportion des moyens disponibles pour les paiements directs et de l'augmentation des besoins de financement des paiements directs liés aux prestations. Il est nécessaire de disposer de montants stables pour garantir le revenu à long terme. De plus les contributions à l'adaptation « récompensent » celui qui réduit son activité. Par exemple un agriculteur qui décide de réduire son cheptel, en convertissant une part de ses surfaces en prairies extensives et en congédiant en parallèle son ouvrier touchera la même somme de contributions à l'adaptation. Pire encore, le jeune homme ou la jeune femme qui reprend une exploitation ne toucherait plus de contributions à l'adaptation alors que l'on encourage son installation par l'intermédiaire de crédits d'investissement. Finalement, un autre effet pervers du principe mis en place par les contributions à l'adaptation est que les montants seront progressivement réduits, comme déjà mentionné, et utilisés pour le financement de paiements directs liés aux prestations, en d'autres termes, les agriculteurs devront globalement fournir des prestations supplémentaires, en particulier dans les domaines de l'écologie et du paysa-

19

Article/ Chapitre, page	Proposition	Justification / Remarques	
		ge, pour le même montant.	
Article 78 al 2	Modification <i>Art. 78 al. 2 Les cantons peuvent accorder une aide à ce titre aux exploitants d'une entreprise paysanne, afin de remédier ou de parer à des difficultés financières qui ne leur sont pas imputables ou qui résultent d'un changement des conditions-cadre économiques</i>	Nous demandons d'adapter l'article 78 al. 2. Dans la plupart des cas, les difficultés sont en soi imputables à l'exploitant. En cas de maladie ou d'accident, il n'y a pas, le plus souvent, de sous-assurance « imputable à l'exploitant ». Le seuil limite pour accorder une aide aux exploitations doit être maintenu bas. Étant donné qu'il ne s'agit pas de contributions à fonds perdu, l'État ne subit aucun préjudice. Les désavantages sociaux découlant d'une cessation d'exploitation « contrainte » pourraient cependant être considérablement atténués ?	19
Article 79 Octroi de l'aide aux exploitations paysannes	Pas de modification		22
Article 80 Conditions	Observation Etendre l'aide aux exploitations paysannes à de nouvelles conditions	L'aide aux exploitations pourrait aussi rendre de précieux services pour atténuer les effets d'un abandon anticipé de l'activité agricole. Lors d'une cessation d'activité agricole, il faut souvent investir à perte. La condition serait : affermer les terres à des entreprises agricoles environnantes pour un regroupement parcellaire. Contrairement aux aides à la reconversion professionnelle, une nouvelle formation n'est pas nécessaire.	22
Articles 81 à 84	Pas de modification		22
Article 85 al 3 Utilisation des prêts remboursés et des intérêts Modification	Accepter la modification mais en inversant l'ordre des let. a et b. <i>Si, dans un canton donné, les sommes remboursées et les intérêts excèdent les besoins, l'office peut:</i> a. le mettre à la disposition du canton pour des crédits d'investissement, ou b. exiger la restitution de l'excédent et l'allouer à un autre canton	Nous appuyons la modification proposée qui apporte plus de souplesse dans l'utilisation des fonds. Il y aurait cependant lieu d'analyser les causes qui empêchent les cantons d'utiliser pleinement les montants qui leur sont attribués. Si la cause devait être la faible capacité financière du canton, il ne faudrait pas que les agriculteurs de ce canton en soient doublement pénalisés. En effet, l'utilisation des montants disponibles pour les crédits d'investissement dans le canton concerné doit être en première priorité.	22

Article/ Chapitre, page	Proposition	Justification / Remarques	
Article 86 a al 3 Aides à la reconversion professionnelle Modification	Soutien <i>Art. 86 al. 3 Les aides à la reconversion professionnelle sont versées jusqu'à la fin de l'année 2019</i>		22
Article 87 al. 2 Amélioration des structures principes Abrogation	Soutien		23
Article 88 et 89	Pas de modification		23
Article 89a Neutralité concurrentielle Nouveau	Soutien Art. 89a al. 1 Les mesures ne doivent pas avoir d'incidence sur la concurrence avec les entreprises artisanales situées dans le rayon d'activité immédiat. Art. 89a al. 2 Le canton vérifie avant l'adoption du projet si la neutralité concurrentielle est assurée. Art. 89a al. 3 Si la neutralité concurrentielle est jugée exécutoire, elle ne peut plus être attaquée. Art. 89a al. 4 Les entreprises artisanales qui n'ont pas fait usage de la voie de recours dans les délais de publication		23

Article/ Chapitre, page	Proposition	Justification / Remarques	
	cantonaux relatifs à la neutralité concurrentielle ne peuvent plus faire recours dans le cadre d'une procédure ultérieure		
Articles 90 à 96	Pas de modification		23
Article 97 al. 1 Appro- bation des projets Modification	Soutien Art 97 al. 1 Le canton approuve les projets d'améliorations foncières, de bâtiments ruraux et de développement régional pour lesquels la Confédération accorde des contributions.		23
Article 97 al. 7 Appro- bation des projets Nouveau Modification	Soutien Art. 97 al. 7 L'office ne décide de l'octroi d'une contribution fédérale qu'au moment où le projet est exécutoire		23
Articles 98 et 99	Pas de modification		23
Article 100 Remanie- ments parcellaires ordonnés d'office Modification	Soutien Art 100 Le gouvernement cantonal peut ordonner des remaniements parcellaires lorsque des ouvrages publics ou des plans d'affectation touchent aux intérêts de l'agriculture.		23
Articles 101 à 106	Pas de modifications		23

Article/ Chapitre, page	Proposition	Justification / Remarques	
Article 107 al. 2 Crédits d'investissements accordés pour des mesures collectives Modification	Soutien <i>Art 107 al. 2 Les crédits d'investissements peuvent être accordés sous forme de crédits de construction, lorsqu'il s'agit de projets importants.</i>		23
Article 108 al. 1bis Approbation Nouveau	Soutien <i>Art. 108 al. 2 L'office ne décide de l'approbation d'un crédit d'investissement qu'au moment où le projet est légalisé.</i>		23
Article 108 al. 2 Approbation Modification	Soutien <i>Art 108 al. 2 Dans un délai de 30 jours, l'office informe le canton s'il approuve la décision</i>		23
Article 109 Révocation des prêts	Pas de modification		23
Article 110 al. 2 Utilisation des prêts remboursés et des intérêts Modification	Accepter la modification mais en inversant l'ordre des let. a et b. <i>Art 110 al. 2 Si, dans un canton donné, les sommes remboursées et les intérêts excèdent les besoins, l'office peut:</i> a. les laisser à la disposition du canton pour l'aide aux exploitations paysannes. b. exiger la restitution des fonds non utilisés et les allouer à un autre canton;	Nous proposons une modification conformément à l'article 85. Inverser l'ordre des paragraphes a et b. En effet l'utilisation des montants disponibles pour l'aide aux exploitations paysannes dans le canton concerné doit être en première priorité.	23

Article/ Chapitre, page	Proposition	Justification / Remarques	
Articles 111 à 144	Pas de modifications		-
Article 145 Insémination artificielle Abrogation	Soutien		24
Article 146 Animaux de rente génétiquement modifiés	Pas de modification		24
Article 147 al. 1 Haras fédéral	Adaptation <i>Art 147 al 1 La Confédération exploite peut exploiter un haras pour promouvoir l'élevage du cheval</i>	Nous demandons de supprimer la formulation sous forme de possibilité (peut) de l'article 147 al. 1	24
Articles 148 à 165	Pas de modifications		-
Article 166 Mesures administratives ..Généralités	Soutien <i>Art 166 Les décisions des offices et des départements et les décisions cantonales de dernière instance relatives à l'application de la présente loi et de ses dispositions d'exécution peuvent faire l'objet d'un recours devant le Tribunal administratif fédéral.</i>		28 2
Art. 167 Contingentement laitier Abrogation	Soutien		28
Article 168 Procédure d'opposition	Pas de modification		28

Article/ Chapitre, page	Proposition	Justification / Remarques	
Article 169 al. 3. Mesures administratives générales Modification	Soutien Art 169 al. 3 <i>En vue du rétablissement d'une situation conforme au droit, les mesures supplémentaires suivantes peuvent être prises:</i> <i>a. l'interdiction d'utiliser et de mettre en circulation des produits ou des désignations;</i> <i>b. le refoulement des produits en cas d'importation ou d'exportation;</i> <i>c. le retrait, le rappel ou la mise en garde publique contre les éventuels risques des produits;</i> <i>d. la neutralisation et la destruction des produits;</i> <i>e. la confiscation des produits.</i>	Nous acceptons la proposition de modification.	28
Articles 170 à 171a	Pas de modification		28
Articles 172 al.2 Délits et crimes Modification	Soutien Art 172 al. 2 ... <i>En cas de peine privative de liberté, une peine pécuniaire est également prononcée.</i>		26
Article 173 Contraventions Modifications	Soutien Art 173 <i>Si l'acte n'est pas punissable plus sévèrement en vertu d'une autre disposition, est puni d'une amende de 40 000 francs au plus celui qui, intentionnellement:</i> <i>a. enfreint les dispositions édictées en vertu de l'art. 12 concernant l'identité visuelle</i>		26

Article/ Chapitre, page	Proposition	Justification / Remarques	
	<i>commune; a bis enfreint les dispositions reconnues ou édictées en vertu des art. 14, al. 1, let. a à c et e, et 15 concernant les désignations; a ter enfreint les dispositions édictées en vertu de l'art. 14, al. 4, sur l'utilisation des logos;</i>		
Article 174 Personnes morales et communautés	Pas de modification		28
Article 175 al 3 Pour-suites pénales Modification	Soutien Art 175 al. 3 <i>En vue de l'exécution des mesures dans le domaine des paiements directs, les cantons utilisent des données de base définies, enregistrent les surfaces nécessaires et leur utilisation, ainsi que les autres objets nécessaires dans un système</i>		27
Articles 176 à 177 b	Pas de modifications		28
Article 178 al.5 Cantons Modification	Soutien Art 178 al. 5 <i>En vue de l'exécution des mesures dans le domaine des paiements directs, les cantons utilisent des données de base définies, enregistrent les surfaces nécessaires et leur utilisation, ainsi que les autres objets nécessaires au calcul dans un système d'information géographique, et calculent les contributions pour chaque exploitation au moyen de ces données.</i>		28

Article/ Chapitre, page	Proposition	Justification / Remarques	
Article 178 a al. 1 Can- tons Modification	Soutien Art 178a al. 1 <i>Si l'intérêt public l'exige, les propriétaires fonciers doivent tolérer sans indemnité l'exploitation et l'entretien de terres en friche. Ils y sont notamment tenus lorsque l'exploitation des terres est nécessaire au maintien de l'agriculture, à la protection contre des dangers naturels ou à la sauvegarde d'espèces animales ou végétales particulièrement dignes d'être protégées.</i>	Nous acceptons l'introduction de l'article 178a qui correspond à l'actuel article 71.	28
Article 178 a al. 2 Can- tons Modification	Soutien Art 178a al. 2 <i>Cette obligation est valable pendant au moins trois ans. Celui qui, à l'expiration de ce délai, veut exploiter lui-même ses terres ou les céder en ferme, est tenu d'en informer l'exploitant au moins six mois auparavant.</i>		28
Article 178 a al. 3 Can- tons Modification	Soutien Art 178a al. 3 <i>Les cantons édictent au besoin des dispositions d'exécution; en cas de contestation, ils statuent sur l'obligation de tolérer l'exploitation ou l'entretien de terres en friche</i>		28

Article/ Chapitre, page	Proposition	Justification / Remarques	
Articles 179 à 180	Pas de modifications		
Article 182 Répression des fraudes	Observation Mise en place d'un service de répression des fraudes	Nous demandons de concrétiser cet article et demande au Conseil fédéral, conformément au paragraphe 2 de cet article, d'instituer un service central chargé de détecter les fraudes dans les domaines mentionnés. Actuellement, chaque canton continue d'interpréter la loi et agit en fonction de ses moyens et propres intérêts. Pour des raisons évidentes de cohérence, le Conseil fédéral ne peut pas d'un côté afficher sa double volonté de continuer à ouvrir les frontières et de promouvoir une stratégie qualité pour l'ensemble de la branche agroalimentaire, et d'un autre côté ne pas mettre tout en œuvre pour protéger de manière crédible et unifiée les produits de qualité suisses. Les acteurs du secteur agroalimentaire suisse ne doivent plus être les victimes des problèmes liés à la mise en application d'un service de répression des fraudes fonctionnels.	28
Article 183 Obligation de renseigner Modification	Soutien <i>Art 183 Si l'application de la présente loi, de ses dispositions d'exécution ou des décisions qui en découlent le requiert, tout un chacun doit notamment fournir aux autorités les renseignements exigés, leur remettre temporairement pour examen les pièces justificatives demandées, leur accorder l'accès à ses locaux commerciaux et à ses entrepôts, les laisser consulter ses livres et sa correspondance et accepter le prélèvement d'échantillons.</i>		28
Article 184 Collaboration entre autorités Modification	Soutien <i>Art 184 L'office et les autres autorités suisses se fournissent l'assistance administrative, se soutiennent mutuellement et s'échangent toutes les informations utiles à l'accomplissement de leurs tâches.</i>		28

Article/ Chapitre, page	Proposition	Justification / Remarques	
Article 185 al. 5 Données indispensables à l'exécution de la loi	Art 185 al 5 La Confédération peut, au moyen d'un système en réseau automatisé et centralisé: a. saisir, reprendre, enregistrer les données, et le rendre accessibles en ligne aux organes d'exécution compétents et à d'autres personnes; b. permettre aux organes d'exécution compétents et à d'autres personnes de calculer les paiements directs pour chaque exploitation.	Nous acceptons la mise en place d'une base de données centralisée et automatisée. <u>Nous exigeons cependant que la protection des données personnelles soient garantie et que ces données ne soient jamais transmises à des tiers sans l'autorisation des personnes concernées.</u>	28
Article 186 Commission consultative	Pas de modification		28
Article 186a al. 1 Commission consultative Nouveau	Soutien Art. 186a al.1 Les droits sur les biens immatériels créés par des collaborateurs de l'office, des stations de recherche et du haras dans l'exercice de leur activité professionnelle appartiennent à la confédération; les droits d'auteur ne sont pas concernés par cette disposition.		28
Article 186a al. 2 Commission consultative Nouveau	Soutien Art 186a al.2 Les droits d'utilisation exclusifs des logiciels que les collaborateurs ont créés dans l'exercice de leur activité professionnelle reviennent à l'office, aux stations de recherche et au haras. Ces		28

Article/ Chapitre, page	Proposition	Justification / Remarques	
	<i>derniers peuvent convenir par contrat avec les ayants droits de se faire céder les droits d'auteur sur les autres catégories d'œuvres.</i>		
Article 186a al. 3 Commission consultative Nouveau	Soutien Art 186a al.3 Les personnes qui ont créé des biens immatériels au sens des al. 1 et 2 ont droit à une participation appropriée au bénéfice éventuel d'une exploitation commerciale.		28
Article 186a al. 4 Commission consultative Nouveau	Soutien Art 186a al.4 Le Conseil fédéral édicte les dispositions d'exécution dans une ordonnance.		28
Article 187 Dispositions transitoires Abrogation	Soutien		28
Article 187a Dispositions transitoires Abrogation	Soutien		28
Article 187b Dispositions transitoires Abrogation	Soutien		28
Article 187c Dispositions transitoires Abrogation	Soutien		28
<u>Loi sur les douanes</u>			8

Article/ Chapitre, page	Proposition	Justification / Remarques
Article 10 Fixation des taux du droit	Soutien avec amendement Art 10 <i>Si la situation sur les marchés exige de fréquentes adaptations, le Conseil fédéral peut déléguer cette compétence au Département fédéral de l'économie ou à l'Office fédéral de l'agriculture, à condition que les modalités de calcul des droits de douane soient clairement établies dans l'Ordonnance.</i>	
<u>Loi sur l'aménagement du territoire</u>		
Article 37b al.4 Nouveau	Nous refusons ce nouvel article Art 37ba.4 <i>Si le canton ne dispose d'aucune adaptation du plan directeur approuvée par le Conseil fédéral après l'expiration du délai mentionné à l'al. 1, il est tenu de financer lui-même, pour chaque année de dépassement du délai, 10 % des paiements directs versés dans le canton. S'il est en deçà du contingent de surfaces d'assolement fixé dans le plan sectoriel du Conseil fédéral, la part du canton au financement des paiements directs représente 10 % du montant du contingent sous-utilisé. Le Conseil fédéral fixe les modalités de paiement.</i>	La Confédération a retiré cette proposition de modification du message mais souhaite connaître l'avis des milieux consultés sur une participation financière des cantons au financement des paiements directs de leurs ressortissants dans le cas où ces cantons ne respectent pas leurs surfaces d'assolement! Nous sommes favorables aux mesures qui permettent de protéger les surfaces d'assolement mais nous doutons de l'opportunité de l'introduction d'une telle mesure. Par contre, le couplage d'une sanction financière avec le versement d'une part des paiements directs est inappropriée. Elle créerait une approche critique des cantons vis-à-vis des paiements directs et apporterait une grande confusion. Cette proposition entraînerait également une inégalité des chances entre les cantons, selon leurs surfaces, leur marché des terrains à bâtir et l'état de leur finance. Les paiements directs ne doivent pas servir de « monnaie d'échange » pour permettre d'atteindre les objectifs d'aménagement du territoire dictés dans le plan sectoriel du Conseil fédéral.
Article 34, al. 3 Nouveau	Soutien Art 34 al.3 <i>L'Office fédéral de l'agriculture a qualité pour re-</i>	

21

21

Article/ Chapitre, page	Proposition	Justification / Remarques	
	<i>courir contre les décisions portant sur les surfaces d'assolement au sens du plan sectoriel de la Confédération.</i>		
<u>Loi sur le bail à ferme</u>			
Article 20 al.1 Réunion parcellaire Modification	Soutien Art 20 al. 1 <i>Si des immeubles affermés sont compris dans une réunion parcellaire, un remaniement parcellaire de terres agricoles ou un regroupement de terres affermées et que le mode d'exploitation subisse de ce fait une modification notable, chacune des parties a le droit de résilier le bail par écrit pour le début des nouvelles conditions d'exploitation.</i>	Nous sommes favorables à cette modification qui pourra apporter plus d'efficience dans l'exploitation des surfaces agricoles, dans la situation des surfaces exploitées en fermage lors de remaniements parcellaires ou de regroupements de terres.	23
Article 20 al.2 Réunion parcellaire	Soutien Art 20 al.2 <i>Dans ce cas, la résiliation anticipée du bail ne donne pas droit à une indemnité.</i>		23
Article 20 al.3 Réunion parcellaire	Soutien Art 20 al. 3 <i>Si un fermier participe à une forme d'amélioration de la structure d'exploitation, sans que les rapports d'affermage soient résiliés, le consentement du bailleur pour le sous affermage est valable tacitement.</i>		23

Article/ Chapitre, page	Proposition	Justification / Remarques	
Loi sur la protection des eaux			
Article 14 al. 4 Exploitations pratiquant la garde d'animaux de rente	Soutien Art. 14, al. 4 <i>La quantité d'engrais par ha de surface utile ne doit pas dépasser les limites autorisées par le Suisse-Bilan trois unités de gros bétail-fumure. Si une partie des engrais de ferme provenant de l'exploitation est épandue hors du rayon d'exploitation normal pour la localité, Le nombre d'animaux de rente doit permettre l'épandage, sur la surface utile, en propre ou en fermage, de la moitié au moins de la quantité d'engrais de ferme provenant de l'exploitation.</i>	Nous acceptons les modifications de l'article 14 al. 4 qui limitent les exportations des engrais de ferme à, au maximum, la moitié de la quantité pouvant être épandue sur la surface utile de l'exploitation. Il faut remplacer la limite de 3 UBGF par celles imposées par le Suisse-Bilan.	12
Article 14 al. 5 Exploitations pratiquant la garde d'animaux de rente Abrogé	Soutien		12
Article 14 a Système d'information centralisé sur les données nutritives	Soutien sous conditions <i>Système d'information central sur les éléments fertilisants</i> Art 14 a <i>1 La Confédération gère un système d'information complet et standardisé pour l'enregistrement des flux d'éléments fertilisants dans l'agriculture.</i> <i>Les exploitations qui cèdent des</i>	Nous acceptons l'introduction de l'article 14a qui demande à la Confédération de gérer un système d'information complet et standardisé pour l'enregistrement des flux d'éléments fertilisants dans l'agriculture (HODUFLU). Nous demandons que ce système n'entraîne pas de charge administrative supplémentaire. Le système doit être souple et adapté aux pratiques des agriculteurs.	12

Article/ Chapitre, page	Proposition	Justification / Remarques	
	<i>éléments fertilisants doivent enregistrer toutes les livraisons dans le système d'information.</i>		
<u>Loi sur les épizooties</u>			
Article 37 al. 1 Contributions à l'élimination des sous-produits animaux Modification	Soutien Art 37 al.1 <i>En rapport avec les mesures d'élimination ordonnées dans des situations exceptionnelles, la Confédération peut, dans le cadre des crédits approuvés, octroyer des contributions aux frais d'élimination des sous-produits animaux ainsi qu'aux frais supplémentaires découlant des mesures ordonnées dans le cadre du droit des épizooties pour la détention des animaux de rente dans l'agriculture.</i>	Nous acceptons les propositions de modification en demandant d'adapter l'article 37 al. 1 et de maintenir l'article 37 al. 6 (actuellement 62 al. 6). D'une manière générale, le Conseil fédéral doit avoir la compétence de décider des contributions versées pour les frais découlant des mesures d'élimination. La limitation aux situations exceptionnelles réduit la marge de manœuvre. En outre, le Conseil fédéral doit aussi pouvoir octroyer des contributions aux frais engendrés pour les exploitations agricoles par les mesures ordonnées dans le cadre du droit sur les épizooties.	7
Article 37 al. 2 Contributions à l'élimination des sous-produits animaux Modification	<i>Les contributions sont versées aux détenteurs d'animaux des espèces bovine, ovine, caprine et porcine ainsi qu'aux abattoirs.</i>		7
Article 37 al. 3 Contributions à l'élimination des sous-produits animaux Modification	<i>Le Conseil fédéral fixe le montant des contributions par animal. Ce faisant, il tient compte de l'évolution des possibilités de recyclage des sous-produits animaux et adapte les contributions en conséquence.</i>		7
Article 37 al. 4 Contributions à	Art. 37 al. 4 <i>Les contributions ne sont versées aux abattoirs</i>		7

Article/ Chapitre, page	Proposition	Justification / Remarques	
l'élimination des sous-produits animaux Modification	<i>que si les sous-produits animaux ont été éliminés dans des entreprises d'élimination agréées. L'abattoir doit le prouver en présentant des contrats et les factures établies par les entreprises d'élimination.</i>		
Article 37 al. 5 Contributions à l'élimination des sous-produits animaux Modification	Art. 37 al. 5 La somme des contributions ne doit pas dépasser les recettes de la mise aux enchères des contingents tarifaires pour le bétail de boucherie et la viande au sens de l'art. 48 de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture.		7
Article 37 al. 6 Contributions à l'élimination des sous-produits animaux Modification	Art. 37 al.6 L'Office fédéral de l'agriculture, l'Office vétérinaire fédéral et l'Office fédéral de la santé publique établissent un plan de mesures qui permet le recyclage des déchets animaux		
Article 62 Dispositions transitoires relatives à la modification du 20 juin 2003 Abrogation	Soutien	Nous acceptons l'abrogation de cet article dans la mesure où les mesures sont reprises par l'article 37.	7
<u>Loi sur la chasse</u>			
Art. 12, al. 5	Soutien Art. 12 al.5 La Confédération	Nous acceptons la modification de l'article 12 de la Loi sur la chasse. Le financement des mesures visant à prévenir les dommages causés par le gibier doit être assuré hors de l'enveloppe agricole.	13

Article/ Chapitre, page	Proposition	Justification / Remarques
	<i>encourage et coordonne des mesures visant à prévenir les dommages causés par le gibier, notamment ceux causés aux animaux de rente par les grands prédateurs.</i>	
Arrêté fédéral sur les moyens financiers destinés à l'agriculture pour les années 2014 à 2017	<i>L'arrêté fédéral propose pour la période de 2014 à 2017 une enveloppe financière composée des montants suivants :</i> <i>- Mesures destinées à améliorer les bases de production et mesures sociales : Fr 758 millions de francs</i> <i>- Mesures destinées à promouvoir la production et les ventes : Fr 1'648 millions de francs</i> <i>- Paiements directs : Fr 11'264 millions de francs</i> <i>Demander une indexation des montants et une augmentation de l'enveloppe pour l'amélioration des bases de production.</i>	Nous demandons que les montants soient, sur la base du montant attribué la première année (2014), indexés au coût de la vie pour les 3 années suivantes (2015, 2016, 2017). En 2017, l'enveloppe agricole représenterait alors moins de 5 % des dépenses fédérales, soit un pourcentage en diminution depuis plus de 10 ans. Vu l'introduction de nouvelles mesures dans le cadre de l'amélioration des bases de production, nous demandons une amélioration du crédit accordé à ce groupe de mesures de 20 millions de francs par an soit de faire passer l'enveloppe de la mesure de Fr 758 millions de francs à 838 millions de francs.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

0239	BVOW	Bauernverband Obwalden	29.6.11
------	------	------------------------	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	 Bauernverband Obwalden (BVO)
Adresse / Indirizzo	Dörflistrasse 4 6056 Kägiswil
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektroni an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen:

1

Der BVO dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014 – 2017. Gerne äussern wir uns zur Revision und danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Grundsätzlich sind für uns folgende Punkte wichtig:

- Stärkung der Vitalität und Attraktivität des ländlichen Raums dank Instrumenten, die es den Agrarbetrieben erlauben, Einkommen zu erzielen, die im Einklang mit den Leistungen stehen. Eine langfristige wirtschaftliche Entwicklungsperspektive ist für den gesamten Sektor aber auch für die einzelnen Agrarbetriebe unerlässlich.
- Ausdehnung des unternehmerischen Gestaltungsfreiraums im Agrar- und Lebensmittelsektor, indem unnötige Vorschriften vermieden und die Einschränkungen so optimiert werden, dass Innovation und Unternehmergeist gefördert werden.

Zahlungsrahmen

29

Der BVO begrüsst, dass der Bund den bisherigen Zahlungsrahmen als Grundlage für die finanzielle Unterstützung der Landwirtschaft vorschlägt. Allerdings beantragen wir, aufgrund der angespannten finanziellen Situation der Bauernfamilien und des teureren Kostenumfelds, den Zahlungsrahmen mindestens um die Teuerung zu erhöhen und an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten zu indexieren.

Zusätzlich soll der Agrarkredit im Bereich der Strukturverbesserungen aufgestockt werden, damit der höhere Finanzbedarf für Projekte zur regionalen Entwicklung und zur Förderung von einheimischen und regionalen Produkten nach Art. 93 gedeckt werden kann. Es handelt sich dabei um branchenübergreifende Projekte, von welchen auch das lokale Gewerbe, der Tourismus und die Forstwirtschaft profitieren. Der Bezügerkreis befindet somit auch ausserhalb der Landwirtschaft, weshalb sich ein höherer Zahlungsrahmen rechtfertigt.

Mehr Mittel für die Versorgungssicherheit und Kulturlandschaft, dafür deutliche Reduktion der Anpassungsbeiträge

9

Der vorliegende Vorschlag zur Mittelverteilung in die einzelnen Direktzahlungsinstrumente ist aus unserer Sicht unausgewogen und forciert eine massive Extensivierung der Landwirtschaft. Als äusserst problematisch erachten wir zudem die viel zu hoch angesetzten Anpassungsbeiträge, diese machen für Betriebe in unserer Region bis zu 45% der künftigen Direktzahlungen aus. Die Steigerung des landwirtschaftlichen Einkommens wird vom Bundesrat mit der Zunahme an sogenannten freiwilligen Programmen wie die Steigerung der ökologischen Qualität oder des Tierwohls begründet. Dies mag in intensiv genutzten Gebieten möglich sein. Die ökologische Qualität ist aber bereits heute in vielen Gebieten sehr hoch. Damit ist die Möglichkeit, zusätzliche Beiträge zu erwirtschaften sehr beschränkt bis unmöglich. Deshalb müssen die Anpassungsbeiträge für das Ausgangsjahr 2014 auf maximal 10% des Zahlungsrahmens der Direktzahlungen reduziert werden. Die frei werdenden Mittel sollen hauptsächlich den Versorgungssicherheitsbeiträgen und zusätzlich den Kulturlandschaftsbeiträgen (Hanglagen, Sömmerungsbeiträge) zugewiesen werden. Mit der Berücksichtigung unseres Vorschlages können die Ziele der Nahrungsmittelproduktion und der Ökologie ausgewogen erreicht werden. Der globale Selbstversorgungsgrad mit Nahrungsmitteln soll in der Schweiz auf dem aktuellen Niveau von 60% gehalten werden.

Bei den Anpassungsbeiträgen verlangen wir, dass diese Mittel bei Betriebsübergaben im familiären Rahmen unbedingt übertragbar bleiben.

19

Beibehaltung der tierbezogenen Beiträge mit variablen Tierbesatz

Der BVO ist gegen die Streichung der RGVE/TEP-Beiträge. Diese Abschaffung würde zu einer Minderung der Professionalität im Bereich der Milch- und der Rindfleischproduktion und zu einem Verlust der wirtschaftlichen Attraktivität dieser Branchen in allen Regionen führen. Den Umstand, wonach die tierbezogenen Beiträge in gewissen Gebieten einen intensivierenden Anreiz darstellen, kann mit einer Reduktion der Förderlimite, bei gleichzeitiger Erhöhung der Beiträge, einfach entschärft werden.

Der BVO ist gegen die Aufhebung der Förderlimite und befürwortet eine Einführung eines veränderlichen Tierbesatzes, angelehnt an den Normalstossbesatz auf den Alpen. Wir schlagen deshalb vor, im Rahmen der unternehmerischen Freiheit, einen Tierbesatz in der Spannweite von mind. 40%, aber höchstens 110% der Förderlimite einzuführen.

Sömmerung – notwendige Anpassungen beim Wegfall der tierbezogenen Beiträge

Sollten die tierbezogenen Beiträge nicht mehr ausgerichtet werden und damit auch der heutige Sömmerungszuschlag entfallen, vertritt die BVO die Haltung, dass ein Anreizsystem für die Tierlieferanten geschaffen werden muss. Die BVO schlägt vor, die Sömmerungsbeiträge sowohl an die Bewirtschafter der Alpen als auch an die Tierlieferanten auszurichten.

Bei Wegfall der tierbezogenen Beiträge beantragt der BVO, dass der Ganzjahresbetrieb für die gesömmerten Tiere auch für die Dauer der Alpung die Tierwohlbeiträge (RAUS und BTS) erhält. Ebenso sollen die gesömmerten Tiere bei der Berechnung des Mindesttierbesatzes mitgezählt werden. Beide Anpassungen sind dringend notwendig, damit zum einen die Mehrkosten eines BTS-Stalles abgewälzt werden können und zum anderen eher extensiv geführte Betriebe, welche Tiere zur Sömmerung geben, nicht von den Beiträgen der Versorgungssicherheit auf dem Grünland ausgeschlossen werden. Die Handhabung des Antrages des BVO kann über die Tierverkehrsdatenbank analog heutigem Recht erfolgen.

Ablehnung der Landschaftsqualitätsbeiträge

Der BVO lehnt das Gefäss der Landschaftsqualitätsbeiträge ab. Er ist der Meinung, dass die Einführung der Landschaftsqualitätsbeiträge per 2014 nicht möglich sein wird. Auch ist ungewiss, in welchem Ausmass von diesem Instrument Gebrauch gemacht würde. Der BVO stellt auch die Frage nach den Transaktionskosten und hinterfragt generell die Zielgenauigkeit dieser Massnahme.

Voraussetzung für die Direktzahlungsberechtigung

Grundsätzlich stimmt der BVO den punktuellen Anpassungen an die Eintretens- und Begrenzungskriterien zu. Allerdings lehnen wir den Ausschluss von Flächen in der Bauzone bei den Direktzahlungen ab.

Wir beantragen zudem eine Erhöhung der Ausbildungsanforderungen. So soll von künftigen Betriebsleiter/innen eine landwirtschaftliche Grundbildung (Landwirt EFZ, Agrarpraktiker EBA, Bäuerin mit Fachausweis) verlangt werden.

Um eine möglichst hohe Akzeptanz des künftigen Direktzahlungssystems zu schaffen, verlangt der BVO die Beibehaltung des Höchstbetrages an Direktzahlungen je Standartarbeitskraft. Damit können unvernünftige Direktzahlungsbeträge pro Arbeitskraft verhindert werden.

Erhöhung der Planungssicherheit

1

Anpassungen und Änderungen in der Agrarpolitik sind immer mit Unsicherheiten und oftmals mit Investitionen verbunden. In den letzten Jahren wurden die Agrarpakete mit einem entsprechenden Zahlungsrahmen für vier Jahre verabschiedet. Der Bundesrat wird aufgefordert, die agrarpolitischen Etappen grosszügiger zu gestalten und die jeweiligen Revisionen auf sechs bis acht Jahre zu verlängern. Dies erhöht sowohl verwaltungsintern wie auch in der Landwirtschaft die Planungssicherheit und verursacht tiefere administrative Kosten.

Schutz der Fruchtfolgeflächen

Der BVO begrüsst die vorgeschlagenen Massnahmen für den Erhalt der Fruchtfolgeflächen und die Bekämpfung der Zersiedelung.

21

Eintretenskriterien Strukturverbesserungsverordnung überarbeiten

23

Mit Erhöhung der Faktoren werden zahlreiche Betriebe die Eintretenskriterien für die SVV nicht mehr erreichen. Wir verstehen zwar aus Sicht des Vollzuges diese einfache Handhabung mittels SAK-Grenzen. Sind aber der Meinung, dass diese Bewertung in einer komplexen und heterogenen Landwirtschaft nicht mehr zeitgemäss ist. Landwirtschaftliche Betriebe haben je nach Regionen unterschiedliche volkswirtschaftliche Aufgaben und entstammen unterschiedlichen Strukturen. Gerade im Berggebiet wird diese zusätzliche Erhöhung stärkere Auswirkungen auf die Fördermöglichkeiten haben. Der BVO fordert den Bundesrat auf, die Eintretenskriterien für die SVV zu überprüfen und ein System zu entwickeln, welches den unterschiedlichen Aufgaben und Strukturen der Landwirtschaft entsprechend Rechnung trägt.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 2 Massnahmen des Bundes	Art. 2 Abs. 1 Bst. b. Er fördert geltet gemeinwirtschaftliche Leistungen von bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betrieben mit Direktzahlungen ab .	Der BVO lehnt die vorgeschlagene Änderung ab. Die Leistungen der Landwirtschaft zugunsten der Öffentlichkeit müssen vom Bund abgegolten und nicht nur gefördert werden. Wir sehen deshalb keinen Handlungsbedarf für eine Textänderung.	2
Art. 3 Begriff und Geltungsbereich	Abs. 3 Art. 1 Die Landwirtschaft umfasst: d. paralandwirtschaftliche Aktivitäten.	Die paralandwirtschaftlichen Aktivitäten müssen Teil der Landwirtschaft darstellen und in der Begriffsverordnung umschrieben und entsprechende SAK-Faktoren festgelegt werden. Die paralandwirtschaftlichen Aktivitäten sollen auch für die Gewerbeberechnung gemäss BGGB berücksichtigt werden. Innovative Betriebe, welche meist auch ein positives Image der Landwirtschaft vermitteln, könnten mit dieser Anpassung gefördert und unterstützt werden	2
Art. 5 Einkommen	Antrag an den Bundesrat zur Ergreifung von Massnahmen für eine Verbesserung der Einkommen der bäuerlichen Familien.	Der BVO regt an, dass der Bund die Systematik der Einkommensbeurteilung der Bauernbetriebe überprüft. Anstelle des Referenzwertes der 25 % der besten Betriebe, müsste der Einkommensdurchschnitt aller Landwirtschaftsbetriebe beurteilt werden.	2
Art. 6 Zahlungsrahmen	Indexierung des Betrags für den Zahlungsrahmen an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten und Ausschluss dieses Zahlungsrahmens von einem eventuellen Sparprogramm des Bundes.	Der BVO beantragt die Bindung des Zahlungsrahmens an den Index der Lebenshaltungskosten. Schliesslich sind auch die Bauernfamilien von der Kostenentwicklung betroffen, weshalb bei gleich bleibendem Zahlungsrahmen real die Beiträge für die Landwirtschaft sinken. Zudem wird verlangt, dass der Agrarsektor, der einen immer geringeren Anteil der Bundesausgaben ausmacht, nicht in ein eventuelles Sparprogramm des Bundes einbezogen wird. Grundsätzlich gilt es, die gemeinwirtschaftlichen Zusatzleistungen der Landwirtschaft zum richtigen Wert zu entschädigen und den Zahlungsrahmen entsprechend zu erhöhen.	29
Art. 8b (neu): Verbot von Preisdumping	Einführung eines neuen Artikels 8b Art. 8b. Produkte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Rohstoffen dürfen nicht unter dem Einstandspreis	Der harte Wettbewerb im Lebensmittelhandel hat zur Folge, dass Lebensmittel zu reinen Frequenzbringern verkommen. Um diesbezüglich eine minimale Grenze zu setzen, muss das Verbot von Preisdumping im LwG festgehalten werden. Die Finanzierung durch öffentliche Institutionen kann einen spekulativen Effekt haben und sollte ebenfalls stark eingeschränkt und bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Rohstoffen untersagt werden.	5

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	verkauft werden.		
Art. 18 Massnahmen für Produkte aus verbotenen Produktionsmethoden	Streichung der Nahrungsmittel aus dem Cassis-de-Dijon-Prinzip	Der BVO ist der Ansicht, dass die Anwendung des Cassis-de-Dijon-Prinzips im Widerspruch zu diesem Artikel steht. Er beantragt, die Nahrungsmittel aus dem Cassis-de-Dijon-Prinzip zu streichen.	5
Art.22 Verteilung von Zollkontingenten	Antrag an den Bund, dass den Anträgen der Wertschöpfungsketten, insbesondere des Fleischsektors, verstärkt Rechnung getragen werden muss.	Der BVO verlangt vom Bund, dass den Anträgen der Wertschöpfungsketten im Rahmen der Verteilung von Zollkontingenten besser Rechnung getragen wird. Insbesondere der Fleischsektor verlangt, dass die Zollkontingente wieder entsprechend zugunsten der Schweizer Produktion gelieferten Leistungen zugeteilt werden müssen.	7
Art. 36b Milchkaufverträge	Beibehaltung und Ergänzung des bestehenden Artikels: Art. 36b Abs.2: Zwischen Produzenten, Organisationen und Milchverarbeitern müssen auf allen Stufen Milchkaufverträge abgeschlossen werden. Diese müssen schriftlich vorliegen, mindestens für ein Jahr gelten oder jeweils für ein Jahr verlängert werden und dürfen während dieser Zeit nicht abgeändert werden. Die Verträge müssen zumindest Regelungen über die Mengen, die Preisfestsetzung und die Zahlungsmodalitäten enthalten. Abs. 3: unverändert Abs. 4: Der Bundesrat regelt die konkreten Bestimmungen zu den Milchkaufverträgen und die Sanktionen bei Verstössen gegenüber Produzenten	Der schweizerische Milchmarkt ist ein komplexer Markt mit vielen verschiedenen Segmenten, einem Grenzschutz nur noch für einen Teil der Produkte und dazu Instrumenten wie "Schoggi-Gesetz" und Zulagen. Der Markt ist mit einer grossen Zahl von Milchproduzenten und mit einer kleinen Anzahl grossen Milchverarbeitern asymmetrisch. Zudem fällt die Milch beim Produzenten täglich an und kann maximal 2 Tage gelagert werden. Diese Situation rechtfertigt spezielle Vorschriften zu den Milchkaufverträgen im Landwirtschaftsgesetz. Die Möglichkeit, Standardverträge der Branche allgemeinverbindlich zu erklären, bietet zwar gewisse Möglichkeiten, diesem Anliegen Rechnung zu tragen. Allerdings kommen solche Standardverträge nur zustande, wenn auch die Milchverarbeiter zum Abschluss bereit sind und die Regeln von ihnen akzeptiert werden. Das heisst, dass die Verarbeiter ihre starke Position auch bei den Standardverträgen ausspielen können. Art. 36b ist notwendig, um den Minimalstandard für die Milchkaufverträge auf allen Stufen vorzugeben. Die Bestimmung ist entsprechend zu ergänzen und die Befristung aufzuheben.	7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ten, Organisationen und Milchverarbeitern in einer Verordnung Abs. 5: aufheben.	
Art. 38 Zulage für verkäste Milch	Änderung von Art. 38. Abs. 2 Art. 38. Abs. 2 Der Bundesrat Das Parlament bestimmt die Höhe der Zulage und die Voraussetzungen Er kann die Zulage nach Fettgehalt des Käses abstufen.	Der BVO fordert vom Bundesrat als Voraussetzung für die Zulage für verkäste Milch eine Untergrenze für den Fettgehalt pro Kilogramm Käse festzulegen (150g/kg). Die Abstufung der Zulage nach Fettgehalt entspricht einem Anliegen der gesamten Branche, um nicht Anreiz zur Produktion von Magerkäse zu geben. Weil sich die Behörden bis anhin auf den Standpunkt gestellt haben, dass eine Abstufung auf der Basis des geltenden Art. 38 nicht möglich ist, muss die Möglichkeit im Gesetz explizit vorgesehen werden. Der Bundesrat kann für regionale Käse, die auf einer Tradition beruhen, auch Ausnahmen festlegen. Ebenso sollen Schaf- und Ziegenkäse von einem minimalen Fettgehaltlimite ausgenommen werden. Teilweise muss zudem die Zulage ausgerichtet werden, auch wenn die Herkunft der Milch fragwürdig ist oder Käse gesetzeswidrig vermarktet wird. Der Bundesrat soll auch hier die Möglichkeit haben, einschränkende Bestimmungen oder Vorgaben für die Bezugsberechtigung zu erlassen. Die gesetzliche Grundlage dazu ist im Rahmen der AP 2014 - 2017 zu schaffen. Der BVO beantragt, dass die Höhe der Zulage und die Voraussetzungen vom Parlament beschlossen werden.
	Aufrechterhaltung von Art. 38 Abs. 3, der die Abschaffung der limitierten Periode festlegt Art. 38. Abs. 3 Die am 1. Januar 2007 2011 geltende Zulage von 15 Rappen wird während der Periode 2008 à 2011 2014-2017 weitergeführt. Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung und nach Massgabe der bewilligten gewährten Kredite anpassen.	Der BVO beantragt die Weiterführung von Art. 38, Abs.3. Der Betrag für die Zulage soll weiterhin im Gesetz verankert bleiben, stellt er doch einen wichtigen Pfeiler für die Stützung der Landwirtschaft dar.

7

7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 39 Zulage für Fütterung ohne Silage	Aufrechterhaltung von Art. 39 Abs. 3, der die Abschaffung der limitierten Periode festlegt Art. 39 Abs. 3 Die am 1. Januar 2007 2011 geltende Zulage von 3 Rappen wird während der Periode 2008 à 2011 weitergeführt. Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung und nach Massgabe der bewilligten genehmigten Kredite anpassen.	Der BVO beantragt die Weiterführung von Art. 39, Abs. 3. Der Betrag für die Zulage soll weiterhin im Gesetz verankert bleiben, stellt er doch einen wichtigen Pfeiler für die Stützung der Landwirtschaft dar. Die Zulage soll auch für Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet werden, welche silofrei produziert wird. Eine abweichende Handhabung gegenüber der Kuhmilch ist nicht gerechtfertigt. Der BVO beantragt, dass analog der Verkäsungszulage die Höhe der Zulage und die Voraussetzungen vom Parlament beschlossen werden.	7
Art. 46 Höchstbestände	Annahme der Änderung von Art. 46, Abs. 3 Bst. b Art. 46 Abs.3 Bst. b Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen für: b. Betriebe, die eine im öffentlichen Interesse liegende Entsorgungsaufgabe von regionaler Bedeutung erfüllen, indem sie Nebenprodukte von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben an Schweine verfüttern.	Der BVO möchte den bestehenden Artikel unverändert belassen. In der EU wird, wie im erläuternden Bericht erwähnt (S.124), die Wiedereinführung der Verfütterung von tierischen Nebenprodukten geprüft. Bei einer Lockerung des Fütterungsverbotes wird sich die Schweiz der EU anpassen. Art. 46, Abs. 3, Bst. b könnte dann zumal wieder zur Anwendung gelangen, auch wenn das heute aufgrund des Fütterungsverbotes nicht der Fall ist. Grundsätzlich ist der BVO der Meinung, dass Artikel 46 gestrichen werden kann. Aufgrund der verschiedensten Gesetzgebungen vor allem im Bereich der Nährstoffe, der Luftreinhaltung und der Raumplanung ist eine Höchsttierbeschränkung nicht mehr notwendig.	7
Art. 48 Schlachtvieh... Verteilung der Zollkontingente	Antrag an den Bund, die Forderungen der Fleischbranche besser zu berücksichtigen.	Der BVO unterstützt den Vorschlag der Branche, wonach für Rind-, Kalb- und Schaffleisch die Zollkontingentsanteile zu 50 % nach der Inlandleistung, 40 % nach der Versteigerung und 10 % nach der Zahl der auf öffentlichen Märkten ersteigerten Tiere zugeteilt werden. Die Zollkontingente für Geflügel-, Pferde- und Ziegenfleisch sowie für Rindsbinden sind zu 1/3 nach der Inlandleistung zuzuteilen, die restlichen 2/3 sind zu versteigern.	7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 50 Absatz 3 (neu)	Der Bund kann Beiträge für den Export von Zuchtvieh ins Ausland ausrichten	Viehexportbeiträge sind ein wirksames Instrument, um die Absetzung von Aufzuchtvieh zu gewährleisten. Dies ist nicht zuletzt auch im Interesse der Berg- und Alpwirtschaft, wo die Aufzucht einen wichtigen wirtschaftlichen Faktor darstellt. Der Viehexport trägt zudem dazu bei, den einheimischen Schlacht- und Nutztviehmarkt zu entlasten.	7
Direktzahlungen			
Art. 70a Voraussetzungen	Annahme der Einführung von Art. 70a Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 70a Abs. 1 Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn:	Der BVO beantragt, folgende Bemerkungen zu berücksichtigen: - Keine Verschärfung des ökologischen Leistungsnachweises sowie der Gesetzesvorschriften im Bereich des Gewässerschutzes, des Umwelt- und Tierschutzes auf dem Gebiet der Landwirtschaft. - Er akzeptiert eine moderate Erhöhung der SAK-Faktoren, insbesondere unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts, der zur Steigerung der Professionalität und der Flächenmobilität beiträgt. - Allerdings wird die Halbierung der SAK-Faktoren für die Mutterschweine abgelehnt. Die neue Kastrationsmethode hat den Arbeitsaufwand deutlich erhöht. - Bei der SAK-Berechnung ist aufgrund der durchgehenden Systematik ein zusätzlicher Faktor für Hanglagen über 50 % einzuführen. Die Bewirtschaftung solcher Hänge ist ausserordentlich arbeitsintensiv und nur mit viel Handarbeit möglich. Bei der jetzigen SAK-Berechnung werden viele spezifische Erschwernisse der Hanglagen ungenügend oder gar nicht berücksichtigt, so dass die heutige SAK nicht dem realen Arbeitsaufwand entspricht. Damit werden Bergbetriebe mit hohem Anteil an Erschwernissen, oft ungerechtfertigt von Investitionshilfen und von Direktzahlungen ausgeschlossen. Dies ist zu korrigieren. Denn Kleinbetriebe im Berggebiet erbringen oft besonders wichtige gemeinwirtschaftliche Leistungen. - Ebenso sollen die paralandwirtschaftlichen Aktivitäten berücksichtigt werden. - Aufgrund der Wichtigkeit der Imkerei soll die Berücksichtigung der Bienenvölker in der SAK-Berechnung vorgenommen werden, sofern diese von einem Landwirtschaftsbetrieb betreut werden. - Die Ausrichtung an bodenbewirtschaftende und bäuerliche Betriebe soll unverändert beibehalten werden. Eine generelle Ausdehnung der Direktzahlungen auf juristische Personen wird vom BVO abgelehnt.	12 10

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 71 Kulturlandschaftsbeiträge	Annahme der Einführung von Art. 71 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 71 Abs.1 Zur Erhaltung einer offenen Kulturlandschaft werden Kulturlandschaftsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:	Der BVO stimmt generell dem Beitrag zur Aufrechterhaltung einer offenen Kulturlandschaft zu. In Anbetracht der gemeinwirtschaftlichen Leistungen, welche durch die Bewirtschaftung der Sömmerungsgebiete erbracht werden, insbesondere dem Erhalt des Kulturlandes, müssen diesem Instrument mehr Mittel zukommen als vorgeschlagen. Die Abgeltung von Hanglagen mit einer Neigung von über 50 % wird begrüsst. Allerdings müssen die Hangbeiträge deutlich höher als vorgesehen ausgestattet werden, damit der erhebliche Bewirtschaftungsaufwand korrekt abgegolten werden kann. Die Aufstockung der Mittel soll jeweils über eine Reduktion der Anpassungsbeiträge erfolgen.	13
	Annahme der Einführung von Art. 71 Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 71 Abs. 2 Der Bundesrat bestimmt für den Sömmerungsbeitrag die zulässige Bestossung und die Tierkategorien, für die der Beitrag ausgerichtet wird	Der BVO hält an den tierbezogenen Beiträgen fest. Ebenso will er am Sömmerungszuschlag für Ganzjahresbetriebe festhalten, welcher einen guten Anreiz zur Sömmerung der Tiere darstellt und sich positiv auf die Bestossung der Alpen auswirkt. Sollten die tierbezogenen Beiträge aufgehoben werden, so beantragt der BVO, dass der Ganzjahresbetrieb für die gesömmerten Tiere auch für die Dauer der Alpung die Tierwohlbeiträge (RAUS und BTS) erhält. Ebenso sollen die gesömmerten Tiere bei der Berechnung des Mindesttierbesatzes mitgezählt werden. Beide Anpassungen sind dringend notwendig, damit zum einen die Mehrkosten eines BTS-Stalles abgewälzt werden können und zum anderen eher extensiv geführte Betriebe, welche Tiere zur Sömmerung geben, nicht von den Beiträgen der Versorgungssicherheit auf dem Grünland ausgeschlossen werden. Die Handhabung des Antrages des BVO kann über die Tierverkehrsdatenbank analog heutigem Recht erfolgen. Der BVO ist damit einverstanden, dass für Schafe, die auf den Umtriebsweiden mit Herdenschutz gesömmert werden, der gleiche Betrag entrichtet wird wie für Herden, die ständig behirtet werden.	13
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	Annahme der Einführung von Art. 72 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 72 Abs. 1 Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:	Der BVO beantragt die Stärkung des Versorgungssicherheitsbeitrags durch Erhöhung der ursprünglich vorgeschlagenen Beiträge um 40 %. Für die Grünflächen wünscht der BVO einerseits die Einführung eines Basisbeitrags pro Hektare, unter Berücksichtigung eines minimalen Tierbesatzes, und andererseits die Aufrechterhaltung der RGVE- und TEP-Beiträge. Der effektive Tierbesatz würde für die Beiträge über dem Basisbeitrag berücksichtigt. Der BVO lehnt die Aufhebung der tiergebundenen Beiträge (RGVE und TEP) mit folgender Begründung ab: Die tiergebundenen Beiträge für Raufutter verzehrende Nutztiere haben vor allem den Vorteil,	14

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Beibehaltung der tierbezogenen Beiträge RGVE und TEP.</i>	die Professionalität im Bereich der Tierhaltung zu fördern. • Die auf eine Raufutter verzehrende Tierproduktion spezialisierten Betriebe sind durch die Aufhebung dieser Beitragsart besonders betroffen. Oft gibt es keine Alternativen für diese Betriebe. • Durch die Aufhebung der RGVE- und TEP-Beiträge werden die Produktionsbranchen, für welche die Schweiz über gewisse komparative Vorteile verfügt, geschwächt. Ausserdem wären etliche Arbeitsplätze dadurch gefährdet. • Die TEP Beiträge sind ein wichtiges Instrument zur Förderung der Tierhaltung im Berggebiet. Diese ist Voraussetzung für die Erhaltung der Produktionsstrukturen, zudem sind das Bild der Kulturlandschaft und verschiedene Pflanzengemeinschaften geprägt von der Nutztierhaltung. Die TEP-Beiträge sind spezifisch und zielgerichtet (tailored and targeted) ausgerichtet, leicht kommunizierbar und politisch akzeptiert. Es besteht weder innen- noch aussenpolitisch Druck, diese Beiträge aufzuheben. Allfällige negative Wirkungen auf einen zu hohen Tierbesatz können über die Senkung der Förderlimite einfach abgeschwächt werden. Das BLW soll eine angepasste Förderlimite, bzw. ein Spannweite der Mindest- und Höchsttierbesatz definieren. • Nur mit einem Mindesttierbesatz wird angeregt, die Milch- und Fleischproduktion zu senken, wird die Schweizer Landwirtschaft Marktanteile zulasten der Importe verlieren. Als Folge davon werden die an die Tierproduktion gebundenen Ökoprobeme ins Ausland verlagert und verstärkt, denn die Transporte werden zunehmen und die Produktionsauflagen werden weniger streng sein. • Die Raufutter verzehrenden Nutztiere haben einen positiven Einfluss auf die Landschaftspflege (positiver externer Effekt). Sollte sich die Anzahl der RGVE verringern, würden gewisse Regionen im Berg- und Sömmerungsgebiet nicht mehr bewirtschaftet. Den Umstand, wonach die tierbezogenen Beträge in gewissen Gebieten einen intensivierenden Anreiz darstellen, kann mit einer Reduktion der Förderlimite, bei gleichzeitiger Erhöhung der Beiträge, einfach entschärft werden. Sollten diese Beiträge gestrichen werden, setzt sich der BVO für die Einführung eines nach effektivem Besatz an Raufutter verzehrenden Nutztieren abgestuften Beitrags ein. Die Abstufung sollte je nach Zone unterschiedlich sein.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	Ablehnung der Einführung des Art. 72 Abs. 2 2 Für die Grünfläche werden die Beiträge nur ausgerichtet, wenn der Tierbesatz im vorgegebenen variablen Bereich ist. Der Bundesrat bestimmt die Spannweite des variablen Besatzes an Raufutter verzehrenden Nutztieren.	Der BVO ist gegen die Aufhebung der Förderlimite und befürwortet eine Einführung eines veränderlichen Tierbesatzes, angelehnt an den Normalstossbesatz auf den Alpen. Wir schlagen deshalb vor, im Rahmen der unternehmerischen Freiheit, einen Tierbesatz in der Spannweite von mind. 40%, aber höchstens 110% der Förderlimite einzuführen. Wir lehnen aber die Streichung der tierbezogenen Beiträge vehement ab. Für die Berechnung des Besatzes an Raufutter verzehrenden Nutztieren soll für Ganzjahresbetriebe auch für gesömmerte Tiere der Tierbesatz angerechnet werden. Damit soll verhindert werden, dass eher extensiv geführte Betriebe, welche Tiere zur Sömmerung abgeben, nicht von den Beiträgen der Versorgungssicherheit auf dem Grünland ausgeschlossen werden und deshalb gezwungen werden, ihre Betriebe zu intensivieren oder die Sömmerung aufzugeben.	
Art. 73 Biodiversitätsbeiträge	Annahme der Einführung von Art. 73 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen:	Der BVO akzeptiert das Prinzip der Biodiversitätsbeiträge unter der Voraussetzung, dass die Verbesserungen die Qualität und nicht die Quantität betreffen und die administrativen Kosten und die Anforderungen im Zusammenhang mit diesem Beitrag nicht zunehmen. Der BVO ist der Ansicht, dass ein Teil der Finanzierung dieses Beitrags durch die Kantone sichergestellt werden muss. Die Leistungen des Berggebietes hinsichtlich Biodiversität sind gleich einzustufen wie im Talgebiet. Deshalb sollen auch die Förderinstrumente gleich ausgestaltet werden. Im Hinblick auf die Schliessung von Ziellücken ist eine Abnahme der Beiträge mit zunehmender Höhe nicht mehr haltbar.	15
	Anpassung von Art. 73 Abs. 3 Art. 73 Abs. 3 Für die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen richtet der Bund höchstens 80 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher	Der BVO unterstützt eine Kofinanzierung zwischen dem Bund und den Kantonen für die Beiträge für die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen, denn die Kantone spielen bei der Umsetzung dieser Massnahmen eine entscheidende Rolle.	15
Art. 74 Landschaftsqualitätsbeiträge		Der BVO lehnt das Gefäss der Landschaftsqualitätsbeiträge ab. Er ist der Meinung, dass die Einführung der Landschaftsqualitätsbeiträge per 2014 nicht möglich sein wird. Auch ist ungewiss, in welchem Ausmass von diesem Instrument Gebrauch gemacht würde. Der BVO stellt auch die Frage nach den Transaktionskosten und hinterfragt generell die Zielgenauigkeit dieser	16

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		Massnahme. Der BVO regt eine Umlagerung dieser Mittel in die Versorgungssicherheit an.	
Art. 75 Produktions-systembeiträge	Annahme der Einführung von Art. 75 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 75 Abs. 1 Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:	Der BVO spricht sich für die Beibehaltung der heutigen Unterstützungsmassnahmen aus, steht einer Ausdehnung aber kritisch gegenüber. Grundsätzlich gilt es zu bedenken, dass die Beiträge zur Unterstützung von Produktionssystemen in vielen Fällen dazu führen, dass die Marktpremie für diese speziellen Produkte sinkt. Wenn die Produkte in den Produktionssystemen wegen den staatlichen Beiträgen hergestellt werden, besteht von Seiten des Marktes keine Notwendigkeit mehr, die Mehrkosten adäquat zu entschädigen. Es besteht daher die Gefahr, dass die Beiträge für die Produktionssysteme teilweise bei den nachgelagerten Stufen oder allenfalls bei den Konsumenten landen. Betreffend Tierwohlbeiträge beantragt der BVO wie bereits erwähnt, dass Ganzjahresbetriebe für die gesömmerten Tiere auch für die Dauer der Alpung die Tierwohlbeiträge (RAUS und BTS) ausgerichtet erhalten. Die Einführung eines Beitrags für eine graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion lehnt der BVO auf Grund von höheren administrativen Aufwendungen und Kosten ab. Mehrerlöse für grünlandbasierte Milch- und Fleischproduktion müssen am Markt erzielt werden können.	17
Art. 76 Ressourceneffizienzbeiträge	Annahme der Einführung von Art. 76 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 76 Abs. 1 Zur Förderung der nachhaltigen Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln und der Energie werden Ressourceneffizienzbeiträge ausgerichtet.	Der BVO stimmt dem Ressourceneffizienzbeitrag zu, der in einer Erweiterung der Artikel 62a GschG und 77a und b LwG besteht. Diese Massnahme führt zu einer Vereinfachung des administrativen Vorgehens. Der BVO ist der Ansicht, dass es folgerichtig ist, wenn der Bund diese Massnahme zu 100 % finanziert. Mit den Beiträgen müssen explizit auch Massnahmen der Vollzugshilfen Umweltschutz unterstützt werden können. Diese basieren auf dem Umweltschutzgesetz und sind faktisch obligatorisch. Der BVO ist der Ansicht, dass eine effiziente Energienutzung in der heutigen Situation zentral ist, und dass der Bund sämtliche Massnahmen zu einer verbesserten Nutzung unbedingt fördern muss.	18
Art. 77 Anpassungsbeiträge	Ablehnung der Einführung eines Anpassungsbeitrags, wie er in	Der BVO stimmt der Einführung der Anpassungsbeiträge zu, welche für die Landwirtschaftsbetriebe einen sozialverträglichen Übergang zum neuen Direktzahlungssystem ermöglichen. Nicht	19

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	Artikel 77 vorgeschlagen wird Art. 77 Abs. 1 Zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Entwicklung werden Anpassungsbeiträge ausgerichtet.	einverstanden ist der BVO aber mit der Höhe dieser Beiträge. Um die Planungssicherheit der Landwirtschaftsbetriebe zu erhöhen, sollen die Anpassungsbeiträge möglichst tief angesetzt werden. Die vorgesehene Höhe der Anpassungsbeiträge dürfte zudem grosse Diskussionen in der Politik und der Gesellschaft auslösen, da die Beiträge nicht an eine Leistung gebunden sind. Ebenfalls dürfte es für viele Betriebe kaum möglich sein, trotz betrieblichen Anpassungen, die Umverteilung der Anpassungsmittel auf die übrigen Förderinstrumente zu realisieren. Der BVO fordert deshalb, dass die Anpassungsbeiträge maximal 10% des Zahlungsrahmens für die Direktzahlungen ausmachen und zumindest bei Betriebsübergaben im familiären Rahmen übertragbar sind. Die durch die Kürzung des Anpassungsbeitrags frei gewordenen Mittel müssen hauptsächlich der Förderung einer produzierenden und nachhaltigen Landwirtschaft zugute kommen. Dementsprechend sind die Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge (Hanglagen und Sömmerung) zu erhöhen.	
Art. 100 Angeordnete Landumlegungen	Annahme der Änderung von Artikel 100 Art. 100 Die kantonale Regierung kann Landumlegungen anordnen, wo Interessen der Landwirtschaft durch öffentliche Werke oder Nutzungsplanungen tangiert werden.	Die bisherige Praxis soll beibehalten werden. Die Landwirte per Gesetz zu einer Arrondierung zu nötigen, können wir auf keinen Fall unterstützen	23
Art. 177 Schlussbestimmungen, Vollzug, Bundesrat	Keine Änderung	Im Rahmen der Revision der Verordnungen fordert der BVO den Bundesrat auf, die Faktoren betreffend die Raufutter verzehrenden Grossvieheinheiten (RGVE), insbesondere für Mutterkühe(0.8 auf 1.0) und Jungvieh neu zu bewerten.	7
<u>Raumplanungsgesetz</u>			
Art. 37b al.4 nouveau	Ablehnung der Einführung des Artikels 37b	Der Bund hat diesen Änderungsantrag der Botschaft zurückgezogen, wünscht aber, die Meinung der Vernehmlasser über eine finanzielle Beteiligung der Kantone an der Finanzierung der Direktzahlungen, falls diese Kantone ihre Fruchtfolgeflächen nicht einhalten! Der BVO befürwortet Massnahmen, die einen Schutz der Fruchtfolgeflächen erlauben. Er ist aber gegen die Einführung einer solchen Massnahme. Die Koppelung einer finanziellen Strafe an die	21

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Zahlung eines Teils der Direktzahlungen ist unangebracht. Sie würde einen kritischen Ansatz der Kantone gegenüber den Direktzahlungen schaffen und zu grosser Verwirrung führen. Dieser Antrag würde auch zu ungleichen Chancen zwischen den Kantonen, ihren Flächen, ihrem Baulandmarkt und ihrer finanziellen Situation führen. Hingegen sollen mit der Kompensationspflicht gesichert werden, dass die Landwirtschaftliche Nutzfläche in ihrem Ausmass erhalten bleibt. Zudem sollen mit der Verankerung der Fruchtfolgefläche auf gesetzlicher Ebene der Kulturlandverlust verhindert werden.
<u>Gewässerschutzgesetz</u>		
Art. 14 Betriebe mit Nutztierhaltung	Annahme der Änderung von Artikel 14 Art. 14 Abs. 4 Auf 1 ha Nutzfläche darf der Dünger gemäss den Limiten der Suisse-Bilanz ausgebracht werden. von höchstens drei Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden. Wird ein Teil des im Betrieb anfallenden Hofdüngers ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs verwertet, so dürfen nur so viele Nutztiere gehalten werden, dass mindestens die Hälfte des im Betrieb anfallenden Hofdüngers auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche verwertet werden kann. Art. 14 Abs. 5 Aufgehoben	Die Suisse-Bilanz verlangt eine bedarfsgerechte Düngung. Beste Produktionsstandorte dürfen nicht sinnlos eingeschränkt werden. Zudem verstehen wir den Artikel 14 Abs. 4 so, dass z.B. Schweinemastbetrieben welche Käsereien angehören, diese aufgeben müssten, da sie vielfach kein eigenes Land, bzw. Pacht zur Verfügung haben. Der BVO beantragt in Art. 14 Abs. 4 den ortsüblichen Bewirtschaftungsradius zu streichen. Gerade spezialisierte Veredlungsbetriebe stossen hier immer wieder an die Grenzen. Der BVO erachtet diese Restriktion in der Nährstoffverschiebung als nicht mehr zeitgemäss.

12

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

Zuger Bauernverband



ZUGER BAUERN-VERBAND

Organisation / Organisation / Organizzazione	0240 ZBV Zuger Bauernverband 6.6.11
Adresse / Indirizzo	Bergackerstr. 42 6330 Cham
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	06. Juni 2011  Josef Murer, Präsident  Franz Müller, Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektroni an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Allgemeine Bemerkungen:

Im Vorwort der Broschüre¹ „Die Schweizer Landwirtschaft im Aufbruch; Das neue Landwirtschaftsgesetz, eine Bilanz nach 10 Jahren“ stellt Frau Bundesrätin Doris Leuthard fest: „Die Fortschritte nach zehn Jahren sind bemerkenswert. Die Schweiz und auch unsere Landwirtschaft haben einen beachtlichen Wandel durchgemacht: Die Schweizer Landwirtschaft hat die grossen Herausforderungen der vergangenen Jahre angenommen. Sie ist heute moderner und produktiver, hat sich geöffnet und nimmt gleichzeitig mehr Rücksicht auf Tiere und Natur. Sie erfüllt ihren Verfassungsauftrag zur allgemeinen Zufriedenheit“. Während sich die Bauernfamilien rasch den neuen Erwartungen der Gesellschaft und des Bundes angepasst und qualitativ hochwertig und nachhaltig produziert haben, bleibt jedoch das landwirtschaftliche Einkommen deutlich unter dem vergleichbaren Lohn der übrigen Bevölkerung. Die Bauernfamilien brauchen Anerkennung, Stabilität und Zukunftsaussichten. Sie verlangen eine Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Bedingungen, was aufgrund der tiefgreifenden Veränderungen, die sie erfahren haben, legitim und verdient ist. Wir erinnern auch daran, dass die Bauernfamilien die Basis des Schweizer Agrar- und Lebensmittelsektors bilden, der über 400'000 Personen beschäftigt. Ein Grossteil von ihnen arbeitet in den ländlichen Gebieten. Der Agrarsektor trägt also vollumfänglich zur Erhaltung der Attraktivität, der Vitalität und der Stabilität dieser ländlichen Regionen bei.

Die AP 2014-2017 stellt eine erste Etappe im Rahmen der Strategie für die Landwirtschaft und den Agrar- und Lebensmittelsektor bis zum Jahr 2025 dar. Der Zuger Bauernverband (ZBV) hatte sich ganz allgemein für diese neue Strategie ausgesprochen. Er hatte aber auch Zielkonflikte zwischen den vier vorgeschlagenen strategischen Achsen festgestellt und die Gestaltung einer Agrarpolitik verlangt, die es den Bauernfamilien ermöglicht, mit den Leistungen im Einklang stehende Einkommen zu erzielen. Der ZBV hatte auch unterstrichen, dass die vorgeschlagene Strategie durch die Unterzeichnung eines Agrarf Freihandelsabkommens mit der EU (FHAL) viel zu stark konditioniert sei. Der ZBV weist darauf hin, dass bei einer Umsetzung dieser Strategie die nachfolgenden vier Ziele unbedingt Vorrang haben müssen:

- Sicherstellung einer sicheren Produktion und Versorgung durch besseren Schutz des Kulturlandes und durch Förderung einer produzierenden Landwirtschaft.
- Stärkung der Vitalität und Attraktivität des ländlichen Raums dank Instrumenten, die es den Agrarbetrieben erlauben, Einkommen zu erzielen, die im Einklang mit den Leistungen stehen. Eine langfristige wirtschaftliche Entwicklungsperspektive ist für den gesamten Sektor aber auch für die einzelnen Agrarbetriebe unerlässlich.
- Ausdehnung des unternehmerischen Gestaltungsfreiraums im Agrar- und Lebensmittelsektor, indem unnötige Vorschriften vermieden und die Einschränkungen so optimiert werden, dass Innovation und Unternehmergeist gefördert werden. Ohne grundlegende Änderungen dieses Vernehmlassungsentwurf würden die ökologischen Massnahmen eine produzierende Landwirtschaft verdrängen.
- Die Verhandlungen mit der EU in Sachen Agrarf Freihandelsabkommen sich sofort abubrechen.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen **kann der ZBV wesentliche Hauptpunkte der Vernehmlassungsvorlage der AP 2014-2017 nicht unterstützen und verlangt deshalb deutliche Korrekturen.**

Die Vorlage berücksichtigt die vom Bauernverband verlangten Hauptziele nur ungenügend und gefährdet die Nachhaltigkeit der Schweizer Landwirtschaft in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht. Im vorliegenden Antrag legt der ZBV die positiven und negativen Punkte der Vorlage zur AP 2014-2017 detailliert dar und schlägt die unerlässlichen Korrekturen vor, damit die AP 2014-2017 künftige Rahmenbedingungen zugunsten einer nachhaltigen, multifunktionellen und auf die Bedürfnisse der Konsumenten ausgerichteten Landwirtschaft definiert.

¹ Die Schweizer Landwirtschaft im Aufbruch ; Das neue Landwirtschaftsgesetz, eine Bilanz nach 10 Jahren / Bundesamt für Landwirtschaft, Bern 2009 (Seite 3)

Positive Punkte

Ganz allgemein passt die Gesetzesänderungsvorlage des Bundesrates in die 1990 begonnene und kontinuierlich weitergeführte Agrarpolitik. Die Vorlage bringt substantielle Verbesserungen im Ökologiebereich und in der Effizienz der Massnahmen. Auch sollte sie ermöglichen, die Kommunikation diesbezüglich zu erleichtern. Ausser dieser allgemeinen Beurteilung sind folgende positiven Punkte zu vermerken:

- **Globalbudget für die Landwirtschaft**

29

Die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft ist schwierig. Die wachsende Tendenz zur Öffnung der Märkte und die verstärkte Konkurrenz seitens der ausländischen Landwirtschaft verstärken diesen Druck. Die Einkommen bleiben tief und der Unterschied mit vergleichbaren Einkommen ist gross. Die Bauernfamilien dürfen aus finanzpolitischen Gründen nicht noch weiter vom materiellen Wohlstand, den die Schweiz kennt, weggedrängt werden. Ausserdem ist es notwendig, dass die von einer multifunktionellen Landwirtschaft erbrachten Leistungen weiterhin zu einem korrekten Preis entschädigt werden. In diesem Zusammenhang begrüsst der ZBV, dass der Bund den bisherigen Zahlungsrahmen als Grundlage nimmt, verlangt aber, dass er mindestens auf das Teuerungsniveau erhöht wird. Der ZBV verlangt zudem, dass sämtliche Mehrleistungen der Landwirtschaft zu ihrem richtigen Wert entschädigt und dem Globalbudget entsprechend angepasst werden.

- **Zweckorientiertere Benennung der künftigen Direktzahlungen gemäss Artikel 104 der Bundesverfassung**

1

Artikel 104 der Bundesverfassung bietet eine solide Gesetzesgrundlage für die Entwicklung einer multifunktionellen und nachhaltigen Landwirtschaft. Eine systematische Orientierung der Direktzahlungen gemäss den festgelegten Zielen stellt eine klare Verbesserung dar. Diese neue Benennung der Beiträge verstärkt die Transparenz der Direktzahlungen. Was die Kulturlandschaftsbeiträge, die Versorgungssicherheitsbeiträge, die Biodiversitätsbeiträge und die Landschaftsqualitätsbeiträge anbelangt, so geht der Zweck klar hervor. Bei der Benennung der Produktionssystembeiträgen, den Ressourceneffizienzbeiträgen und den Anpassungsbeiträgen sehen wir hingegen noch Verbesserungspotential.

Die Verteilung der Beträge und die Komplexität des Systems lassen jedoch starke Zweifel an der Aussicht auf eine verbesserte Effizienz der Direktzahlungen sowie an ihrer Kommunizierbarkeit aufkommen. Genau diese Ziele standen aber für die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-SR), welche die Systemänderung ausgelöst hat, im Vordergrund.

- **Aufrechterhaltung eines gewissen Gleichgewichts zwischen den Produktionsbranchen und zwischen den Tal, Hügel- und Bergzonen**

1

Zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit, des Umweltschutzes und der Landschaftspflege auf nationaler Stufe ist es unerlässlich, über ein gewisses Gleichgewicht zwischen den einzelnen Produktionsbranchen und zwischen den Tal-, Hügel- und Bergzonen zu verfügen. Das Direktzahlungssystem ermöglicht es, dieses Ziel teilweise zu erreichen, indem gewisse Lücken geschlossen werden. Es sind jedoch noch grosse Korrekturen notwendig, um die optimalste Lösung zu erreichen und auf lange Zeit ein Gleichgewicht zu garantieren, das für eine multifunktionelle und nachhaltige Landwirtschaft unerlässlich ist. Insbesondere die Versorgungssicherheitsbeiträge müssen verstärkt werden.

- **Anpassung der Bewilligungskriterien und der Begrenzungskriterien für die Direktzahlungen**

10

Generell stimmt der ZBV den punktuellen Anpassungen an die Eintretens- und Begrenzungskriterien zu, insbesondere die Aufgabe der Vermögens- und Einkommenslimiten für die leistungsgebundenen Beiträge. Abweichungen bestehen in Bezug auf den auf dem Betrieb verlangten Mindestarbeitsaufwand, die Anforderungen hinsichtlich Ausbildung und die Abschaffung eines Maximalbeitrags pro Standardarbeitskraft. Diese Abweichungen werden später detailliert erörtert.

- **Ernährungssouveränität**

3

Der ZBV begrüsst die Einführung des Ernährungssouveränitätsprinzips in Artikel 2 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft. Das Parlament hat im Übrigen explizit vom Bundesrat verlangt, dass dieses Prinzip gemäss der parlamentarischen Initiative Bourgeois (08.457 Pa. Iv.Bourgeois, Ernährungssouveränität, 29. September 2008) im Gesetz eingeführt wird. Der ZBV optiert für den Mehrheitsantrag der WAK-NR. Der ZBV fordert, dass das Prinzip der Ernährungssouveränität konkret umgesetzt wird.

- **Qualitätsstrategie**

4

Der ZBV begrüsst die Einführung eines Artikels zur Entwicklung einer starken Strategie für eine Förderung und Kommunikation der Qualität der Schweizer Produktion. Es handelt sich dabei um die Umsetzung der Motion Bourgeois (09.3612, Qualitätsstrategie in der Schweizer Landwirtschaft), die Massnahmen und Instrumente vorsieht, um die Stärken des Nahrungsmittelsektors zu konsolidieren und zu fördern.

- **Schutz der Fruchtfolgeflächen**

21

Der ZBV begrüsst die Massnahmen für den Erhalt der Fruchtfolgeflächen und die Bekämpfung der Zersiedelung. Seit Jahrzehnten geht die landwirtschaftliche Fläche in der Schweiz weiter zurück. Diese Tendenz bedroht die Nachhaltigkeit der Schweizer Landwirtschaft und steht im Widerspruch zur Ernährungssouveränität. Parallel zu den vorgeschlagenen Massnahmen im Rahmen des Landwirtschaftsgesetzes ist es zwingend notwendig, dass der Bund diese Entwicklung im Rahmen des Raumplanungsgesetzes und durch die Annahme der Motion Bourgeois (10.3659, Raumplanung und wirksamer Schutz von Kulturland) stoppt.

- **Anpassung der Strukturmassnahmen**

23

Die Anpassungen der Strukturmassnahmen gehen in die richtige Richtung und erlauben, bei der heutigen Anwendung festgestellte Fehler zu korrigieren.

Negative Punkte

Parallel zu den oben erwähnten positiven Punkten sind tiefgreifende Anpassungen notwendig, damit die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen den Bauernfamilien echte Zukunftsaussichten eröffnen und zur Entwicklung einer auf die Multifunktionalität, die Nachhaltigkeit und die Prinzipien der Ernährungssouveränität ausgerichteten Agrarpolitik beitragen. Der ZBV verlangt vom Bundesrat, in erster Linie folgende negativen Punkt zu korrigieren:

- **Bestrafung der produzierenden Landwirtschaft**

1

Der ZBV bedauert, dass die vorgeschlagenen Massnahmen, insbesondere die Anpassungen betreffend das Direktzahlungssystem, zu einer Bestrafung der produzierenden Landwirtschaft führen. Besonders betroffen ist dabei die Produktion von Nahrungsmitteln tierischer Herkunft. Eine vielseitige und auf die Marktbedürfnisse ausgerichtete Nahrungsmittelproduktion trägt voll zur Erreichung der Lebensmittelsicherheit und der Ernährungssouveränität bei, Ziele, die im Bundesgesetz über die Landwirtschaft verankert sind. Die Zukunft unseres Landes hängt von ihnen ab.

Gemäss Schätzungen des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) sollte die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems zu einer Senkung der Tierbestände um rund 7% führen, was einem sektoralen Einkommensverlust von rund CHF 50 Millionen entspricht. Dieser Rückgang der Schweizer Produktion, der durch strenge Vorschriften im Bereich Ökologie und Tierwohl verordnet wird, wird sich unweigerlich in einer Zunahme des Imports äussern. Dies ist inakzeptabel und läuft den Prinzipien der Nachhaltigkeit und der Ernährungssouveränität zuwider.

Der ZBV verlangt vom Bundesrat, seine Stützung für eine produzierende und nachhaltige Landwirtschaft zu verstärken, insbesondere durch ein Rückkommen auf seinen Antrag, die tiergebundenen Beiträge zu streichen und durch Erhöhung der finanziellen Mittel für die Versorgungssicherheit.

- **Schwächung der Viehwirtschaft**

1

Der ZBV ist gegen die Streichung der RGVE/TEP-Beiträge. Diese Abschaffung würde zu einer Minderung der Professionalität im Bereich der Milchproduktion und der Rindfleischproduktion und zu einem Verlust der wirtschaftlichen Attraktivität dieser Produktionsbranchen in allen Regionen führen. Schliesslich würden all diese Sektoren, für welche die Schweiz über komparative Kostenvorteile verfügt, an Wettbewerbsfähigkeit einbüßen. Angesichts einer immer grösseren Marktöffnung ist der ZBV der Meinung, dass eine Streichung der RGVE/TEP-Beiträge kontraproduktiv und unhaltbar wäre.

- **Unsicherheit für die Bauernfamilien**

1

Der ZBV ist gegen den Anpassungsbeitrag, wie er vom Bundesrat vorgeschlagen wird. Der ZBV ist einerseits der Ansicht, dass die für diesen Beitrag vorgesehenen Beträge viel zu hoch sind. Sie machen für die Betriebe bis zu 50% der künftigen Direktzahlungen aus. So wird der Antrag des Bundesrats die Bäuerinnen und Bauern, die ihren heutigen Direktzahlungsgrad beibehalten wollen, dazu zwingen, Zusatzleistungen zu erbringen, was unweigerlich zu einer Extensivierung, d.h. zu einer Produktionssenkung, führen wird. Diese Situation führt die Bauernfamilie in ein gefährliches Dilemma: soll sie Nahrungsmittel produzieren oder die Direktzahlungen optimieren? Durch die Erzwingung dieser Wahl wird der unternehmerische Handlungsspielraum stark beschnitten. Die Bauernbetriebe sind auf klare und langfristige Planungsgrundlagen angewiesen, damit die zukünftige Betriebsausrichtung langfristig und nachhaltig geplant werden kann. Daher sollen die Anpassungsbeiträge gestrichen und die Gelder in die Beiträge für Versorgungssicherheit umgelagert werden.

Andererseits wird der Anpassungsbeitrag direkt an die Person gebunden und nicht übertragbar sein. Dies betrifft insbesondere die Betriebsübergabe im familiären Rahmen. Der natürliche strukturelle Wandel zwischen den Generationen wird behindert, indem die jungen Bäuerinnen und Bauern davon abgehalten werden, den Betrieb zu übernehmen. Der Wegfall des Anpassungsbeitrags nach der Übernahme führt zu einer Verschärfung der oft schwierigen finanziellen Situation der jungen Landwirtinnen und Landwirte, die nach der Übernahme wichtige Investitionen tätigen müssen.

- **Versorgungssicherheit und Anpassungsbeitrag**

29

Die für die Versorgungssicherheit gewährten Beträge sind viel zu tief. Mit der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems wird der absolute Betrag für den Ackerbau und die Dauerkulturen um mindestens CHF 600.– pro Hektar zurückgehen. Die Versorgungssicherheit für Nahrungsmittel tierischer Herkunft wird aufgrund der Aufgabe der RGVE- und TEP-Beiträge ebenfalls geschwächt. Aus diesem Grund fordert der ZBV eine Heraufsetzung der Versorgungssicherheitsbeträge um 40%. Diese Erhöhung sollte sich in einer Anhebung des Grundbetrags pro Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche äussern. Zur Finanzierung dieser Erhöhung verlangt der ZBV vom Bundesrat ausdrücklich, den Betrag des Anpassungsbeitrags auf maximal 10% des Gesamtlandwirtschaftsbudgets der Direktzahlungen zu senken und fordert, dass dieser Beitrag im familiären Rahmen übertragbar ist.

- **Erhöhung der administrativen Kosten und der Anforderungen**

1

Die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems führt ebenfalls zu einer Erhöhung der administrativen Kosten auf Bundes- und Kantonsebene sowie bei den landwirtschaftlichen Betrieben. Aus diesem Grund ist der ZBV gegen Massnahmen, die bei der Umsetzung aufgrund ihrer Komplexität zu einer starken Zunahme der administrativen Kosten führen würden. In diesem Sinne ist der ZBV skeptisch gegenüber den Landschaftsqualitätsbeiträgen, den Biodiversitätsbeiträgen und gewissen Produktionssystembeiträgen. Der ZBV fordert zudem, dass die Anforderungen für die Erbringung des ökologischen Leistungsnachweises vereinfacht und optimiert werden.

- **Akzeptanz des künftigen Direktzahlungssystems**

10

Die Akzeptanz des künftigen Direktzahlungssystems muss steigen. Seine Kommunizierbarkeit gegenüber den landwirtschaftlichen aber auch nicht-landwirtschaftlichen Kreisen muss ebenfalls gestärkt werden. Aus diesem Grund wünscht sich der ZBV ein einfaches, transparentes und leicht verständliches System, damit Letzteres breite Unterstützung findet.

Damit dieses Ziel erreicht werden kann, beantragt der ZBV unter anderen, **dass ein Höchstbetrag an Direktzahlungen pro Standardarbeitskraft (SAK) aufrechterhalten wird.** Diese Massnahme ermöglicht, den Direktzahlungsbetrag in direkte Beziehung zum Potenzial an Betriebsarbeitskräften zu setzen und verhindert so Kritiken, wonach unvernünftige Direktzahlungsbeträge pro Arbeitskraft bezahlt werden. Dadurch wird der natürliche Strukturwandel nicht behindert.

- **Übertriebener Abbau der Marktstützungsmassnahmen**

5

Auf Stufe Marktstützungsmassnahmen werden Gesetzesvorschriften gestrichen und deren Inhalt wird neu auf die Stufe einer Verordnung übertragen. In anderen Fällen wird deren Inhalt weniger klar und ist deshalb zufallsbedingt. Im Rahmen der heutigen internationalen Abkommen gibt es keinerlei Verpflichtung, die Marktstützung zu kürzen. Diese Massnahmen sind für die Preiserhaltung oft sehr wichtig und ihre Kürzung wird sich überproportional auf die landwirtschaftlichen Einkommen auswirken. Aus diesem Grund ist der ZBV gegen den Vorschlag des Bundesrates, den Grenzschatz beim Brotgetreide zu senken, um die Attraktivität des Futtergetreides relativ zum Brotgetreide zu erhöhen. Der ZBV ist sich der Problematik bewusst und auch besorgt über den Verlust der wichtigen Futtergetreidefläche. Es ist wichtig, die Futtergetreideproduktion zu steigern, jedoch auf keinen Fall durch zusätzlichen Druck auf den Getreidesektor, der als Gesamtes betrachtet werden muss.

- **Fehlende konkrete Massnahmen im Rahmen der Umsetzung eines nachhaltigen Konsums und neuer Instrumente in einem offeneren Markt**

6

Die Botschaft des Bundesrats umfasst eine gute Analyse zum nachhaltigen Konsum und zu den Problemen der Preisvolatilität. **In beiden Bereichen fehlt es aber an konkreten Massnahmen.** Es ist klar, dass die Agrarmärkte in den kommenden Jahren immer mehr an Stabilität verlieren werden und es ist daher wichtig, dass der Bund diesem Problem vorgreift. In diesem Zusammenhang fordert der SBV gemäss der Antwort des Bundesrates auf das Postulat Bourgeois (10.3374 Massnahmen zur Stärkung der marktwirtschaftlichen Instrumente im Agrarsektor) eine bessere Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse der verschiedenen Sektoren. Der Spielraum der Branchenorganisationen muss unbedingt gestärkt werden, beispielsweise durch klare Anforderungen an die Ausgestaltung der Verträge.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 1 Zweck	Keine Änderung		2
Art. 2 Massnahmen des Bundes	Aufrechterhaltung von Art. 2, Abs. 1, Bst. b in seiner heutigen Version Art. 2 Abs. 1 Bst. b. Er fördert gilt gemeinwirtschaftliche Leistungen von bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betrieben mit Direktzahlungen ab .	Der ZBV ist strikt gegen die Änderung von Artikel 2, Abs. 1, Buchst. b. Der Begriff „fördern“ ist deutlich schwächer als der Begriff „abgelten“. Diese Schwächung kommt zu einem besonders schlechten Zeitpunkt, wo das Einkommen der Bäuerinnen und Bauern im Schnitt 40% unter vergleichbaren Einkommen liegt. Diese Anpassung steht in komplettem Widerspruch zum Absatz a des Artikels 104 der Bundesverfassung, der präzisiert: „Er (der Bund) ergänzt das bäuerliche Einkommen durch Direktzahlungen zur Erzielung eines angemessenen Entgelts für die erbrachten Leistungen, unter der Voraussetzung eines ökologischen Leistungsnachweises“. Die Direktzahlungen stellen klar eine, manchmal teilweise, Entschädigung für im öffentlichen Interesse erbrachte Leistungen und nicht nur einen Anreiz dazu dar. Ausserdem wird im erläuternden Bericht mehrmals erwähnt, dass die verlangten Anforderungen einen Mehraufwand verursachen. Diese Arbeit muss entschädigt werden.	2
	Annahme der Einführung des neuen Art. 2 Abs. 3 Art. 2 Abs. 3 Sie (die Massnahmen) unterstützen die Ausrichtung der Land- und Ernährungswirtschaft auf eine gemeinsame Qualitätsstrategie.	Der ZBV unterstützt die Einführung des Absatzes 3, der die Umsetzung einer gemeinsamen Qualitätsstrategie für den Agrar- und Lebensmittelsektor erlaubt. Diese Qualitätsstrategie entspricht einer Nachfrage seitens der Konsumentenkreise und erlaubt, die Schweizer Agrar- und Lebensmittelproduktion sowohl auf dem Inland- als auch auf dem Auslandmarkt gut zu positionieren.	4
	Annahme der Einführung des neuen Absatzes Art. 2 Abs. 4, Mehrheitsantrag der WAK-NR Art. 2 Abs. 4 Die Massnahmen des Bundes stützen sich auf das Prinzip der Ernährungssouveränität und berücksichtigen die Nachfrage der Konsumenten nach vielfältigen, nachhaltigen und hochwertigen Schweizer Produkten.	Der ZBV unterstützt die Ergänzung von Art. 2 mit Abs. 4, der das Prinzip der Ernährungssouveränität im Bundesgesetz über die Landwirtschaft einführt. Dieses Prinzip muss den Schweizer Bedingungen angepasst werden, aber auch die internationale Entwicklung bezüglich Versorgung mit Nahrungsmitteln berücksichtigen. Ein hoher Selbstversorgungsgrad stellt offensichtlich eine günstige Basis für die Lebensmittelsicherheit des Landes dar. Die Ernährungssouveränität muss auch die Interessen der Konsumenten und Produzenten zusammenführen. Der ZBV ersucht den Bund, Massnahmen zu ergreifen, welche die Konkretisierung dieses Prinzips erlauben, insbesondere in Verordnungen (z.B. im Rahmen der Stärkung von Produzentenorganisationen, besseren Vertragsabschlüssen und einer grösseren Markttransparenz). Der ZBV unterstützt den Mehrheitsantrag der WAK-NR. Dieser Antrag bringt das Prinzip der Ernährungssouveränität in Übereinstimmung mit der Lage unseres Landes, insbesondere	3

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		unter Erwähnung der Konsumenten als Endverbraucher der Nahrungsmittel. Ausserdem erwähnt er auch die Bedürfnisse dieser Konsumenten nach Schweizer Produkten.	
Art. 3 Begriff und Geltungsbereich	Modifier l'Art. 3 en introduisant la notion d'activité para-agricole Abs. 3 Art. 1 Die Landwirtschaft umfasst: a. die Produktion verwertbarer Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung; b. die Aufbereitung, die Lagerung und den Verkauf der entsprechenden Erzeugnisse auf den Produktionsbetrieben; c. die Bewirtschaftung von naturnahen Flächen. d. paralandwirtschaftliche Aktivitäten.	Die paralandwirtschaftlichen Aktivitäten müssen Teil der landwirtschaftlichen Aktivität bilden. Dieser Einbezug setzt eine Klärung der Definition dieser paralandwirtschaftlichen Aktivitäten voraus. Diese muss in einem Gesetz oder einer Verordnung verankert werden, damit insbesondere die Probleme in Bezug auf die Raumplanung gelöst werden können. Der ZBV beantragt folgende Definition: "Paralandwirtschaft ist eine wirtschaftliche Aktivität, die in engem Bezug zur Nutztierhaltung, zum Pflanzenbau oder zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlicher Flächen steht. Daraus entstehen Dienstleistungen, welche die Landwirtschaft, neben der Produktion von Agrargütern, anbietet."	2
Art. 5 Einkommen	Antrag an den Bundesrat zur Ergreifung von Massnahmen für eine Verbesserung der Einkommen der bäuerlichen Familien.	Der ZBV stellt fest, dass dieser Artikel nicht angewandt wird und ersucht den Bund, die nötigen Massnahmen zu ergreifen, damit dessen Inhalt umgesetzt wird. In der Tat entspricht das landwirtschaftliche Einkommen zu 60% der vergleichbaren Einkommen. Es liegt somit deutlich unter den Referenzwerten und gemäss Art. 5, Abs. 2, „ergreift der Bundesrat befristete Massnahmen zur Verbesserung der Einkommenssituation“. Der ZBV regt an, dass der Bund die Systematik der Einkommensbeurteilung der bäuerlichen Familien überprüft. Anstelle des Referenzwertes der 25% der besten Betriebe, müsste das mittlere Einkommen der Bauernfamilien berücksichtigt werden.	2
Art. 6 Zahlungsrahmen	Indexierung des Betrags für den Zahlungsrahmen an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten und Ausschluss dieses Zahlungsrahmens von einem eventuellen Sparprogramm des Bundes.	Der ZBV beantragt, dass der Zahlungsrahmen an den Index der Lebenshaltungskosten gebunden wird. Schliesslich sind auch die Bäuerinnen und Bauern von der Kostenentwicklung betroffen und verdienen es ebenso, dass die Abgeltung ihrer Leistungen zumindest der Inflation angepasst wird. Der ZBV verlangt zudem, dass der Agrarsektor, der einen immer geringeren Anteil der Bundesausgaben ausmacht, nicht in ein eventuelles Sparprogramm des Bundes einbezogen wird. Der ZBV beantragt, dass die gemeinwirtschaftlichen Zusatzleistungen der Landwirtschaft	29

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		zum richtigen Wert entschädigt werden und der Zahlungsrahmen entsprechend angepasst wird.	
Art. 8b (neu): Verbot von Preisdumping	Einführung eines neuen Artikels 8b Art. 8b. Produkte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Rohstoffen dürfen nicht unter dem Einstandspreis verkauft werden.	Der harte Wettbewerb im Lebensmittelhandel hat zur Folge, dass Lebensmittel zu reinen Frequenzbringern verkommen. Um diesbezüglich eine minimale Grenze zu setzen, muss das Verbot von Preisdumping im LwG festgehalten werden. Die Finanzierung durch öffentliche Institutionen kann einen spekulativen Effekt haben und sollte ebenfalls stark eingeschränkt und bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Rohstoffen untersagt werden. Die Einführung des genannten Artikels dürfte sich vor allem präventiv auf das Verhalten der Lebensmittel verkaufenden Geschäfte auswirken. Nötigenfalls schafft er die Rechtsgrundlage, um gegen ein Preisdumping auf landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Rohstoffen rechtlich vorzugehen.	5
Art. 9 Unterstützung von Selbsthilfemassnahmen	Änderung von Art. 9 durch Streichung der Kann-Formulierung Art.9 Abs. 1 Sofern die Selbsthilfemassnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 durch Unternehmen gefährdet werden oder werden könnten, die sich nicht an den kollektiv beschlossenen Massnahmen beteiligen, erlässt der Bundesrat Vorschriften, wenn die Organisation:	Werden die im Rahmen von Artikel 8, Abs. 1, erlassenen Massnahmen nicht eingehalten, muss der Bundesrat im allgemeinen Interesse handeln. Die Formulierung, welche die Möglichkeit offen lässt, zu handeln (kann), muss deshalb gestrichen werden.	5
Art. 11 Qualitätssicherung	Unterstützung dieser Neuformulierung von Artikel 11 mit folgenden Anpassungen Art. 11 Abs. 1 Der Bund kann subsidiär gemeinschaftliche Massnahmen unterstützen, die zur Verbesserung oder zur	Der ZBV begrüsst die Einführung dieser Neuformulierung von Artikel 11. Die Schweizer Landwirtschaft muss sich neu auf einem hohen Qualitätsniveau positionieren, sei dies auf dem Inland- oder Auslandmarkt. Die Nachhaltigkeit der Produktion stellt ebenfalls einen wichtigen Punkt dar. Diese Aspekte entsprechen den Erwartungen der Konsumentinnen und Konsumenten. Qualitätssicherungsmassnahmen müssen explizit auch unterstützt werden können. Dabei müssen auch bestehende und nicht nur neue Massnahmen unterstützt werden. Sonst entstehen für bestehende Massnahmen Wettbewerbsnachteile. Im Weiteren sollte Qualität und	4

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	Sicherung der Qualität und oder Nachhaltigkeit von Erzeugnissen und Prozessen beitragen.	Nachhaltigkeit nicht kumulativ gefordert werden, insbesondere weil nicht immer klar ist, was unter Nachhaltigkeit genau zu verstehen ist. Aus Sicht des ZBV sind unter Nachhaltigkeit auch Massnahmen zu verstehen, mit denen das Einkommen der Bauernfamilien verbessert werden kann.	
Art 12 Absatzförderung	Annahme der Änderung im Artikel 12 Art. 12 Abs. 2 Zu diesem Zweck kann der Bund auch Kommunikationsmassnahmen über die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft unterstützen. Art. 12 Abs. 3 Er kann für die Koordination der unterstützten Massnahmen im In- und Ausland sorgen.	Werden die Fragen betreffend die Massnahmen auf dem Gebiet der Akquisition in Art. 116 nicht berücksichtigt, müssen diese in Art. 12 geregelt werden.	4
Art. 13 Marktentlastung	Einführung eines neuen Artikels 13 Abs. 2 an Stelle des geltenden Artikels 55 Abs. 2 Art. 13 Abs. 2 Der Bundesrat kann eine Organisation nach Artikel 8 beauftragen, Massnahmen zur Erschliessung oder vorübergehenden Entlastung des Marktes, beispielsweise Lagerungen, zu ergreifen.	Der ZBV ist der Auffassung, dass im Falle der Streichung von Artikel 55 Getreide, der Artikel 13 ergänzt und gestärkt werden muss.	5
Art. 13b (neu) Risikoabsicherung	Einführung eines neuen Artikels Art. 13b Der Bund kann sich	Der Klimawandel erhöht die Wahrscheinlichkeit von extremen Wetterereignissen wie Überschwemmungen oder Dürren. Zudem ist zu beobachten, dass die Volatilität auf den internationalen Märkten in der Tendenz aus verschiedenen Gründen zunimmt. Dies überträgt sich zunehmend auch auf die Schweizer Agrarmärkte. Um sich gegen diese wachsenden Risiken	5

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	an der Finanzierung von Massnahmen beteiligen, welche die klimatischen, wetterbedingten und im Zusammenhang mit der zunehmenden Preisvolatilität stehenden Risiken der Landwirtinnen und Landwirte begrenzen.	zu schützen, könnten sich die Landwirte bei Versicherungen absichern. Um den Aufbau solcher Versicherungen und die Partizipation der Landwirte zu fördern, sollte der Bund die Kompetenz haben, sich an den Prämien zu beteiligen. Diese Massnahmen tragen zur Versorgungssicherheit des Landes bei.	
Art. 17 Einfuhrzölle	Änderung des Artikels 17 zur Berücksichtigung des Prinzips der Ernährungssouveränität. Art. 17 Bei der Festsetzung der Einfuhrzölle sind die Versorgungslage im Inland und die Absatzmöglichkeiten für gleichartige inländische Erzeugnisse zu berücksichtigen, mit dem Ziel, eine signifikante Versorgung mit einheimischen landwirtschaftlichen Produkten zu erreichen.	Der ZBV ist der Auffassung, dass der Art. 17 gestärkt werden muss. In Übereinstimmung mit internationalen Verpflichtungen bleibt der Grenzschutz ein wichtiges Instrument um die Ziele des Art. 104 der Bundesverfassung zu erreichen. Parallel zum Versorgungssicherheitsbeitrag tragen die Einfuhrzölle für landwirtschaftliche Produkte wesentlich zur nachhaltigen, diversifizierten und qualitativ hochwertigen einheimischen Produktion bei. Dies passt perfekt ins Prinzip der Ernährungssouveränität. Mit Einfuhrzöllen kann ein Teil der grossen Kaufkraftdifferenz ausgeglichen werden. Der ZBV kann die Streichung des Art. 55 unter der Bedingung akzeptieren, dass die Änderungsvorschläge des Art. 17 aufgenommen werden.	5
Art. 18 Massnahmen für Produkte aus verbotenen Produktionsmethoden	Streichung der Nahrungsmittel aus dem Cassis de Dijon-Prinzip	Der ZBV ist der Ansicht, dass die Anwendung des Cassis de Dijon-Prinzips im Widerspruch zu diesem Artikel steht und verlangt, die Nahrungsmittel aus der Cassis de Dijon-Regelung zu streichen.	5
Art. 19a Zweckbindung von Zollerträgen	Änderung der in Art. 19a Abs. 1 vorgesehenen Periode: 2009 bis 2017 Art 19a Abs. 1 Die Erträge aus Einfuhrzöllen auf Landwirtschaftsprodukten und Lebensmitteln sind für die Jahre 2009 bis 2016 2017 zweckgebunden; sie werden für die Finan-	Der ZBV beantragt die Verlängerung der Zweckbindungsdauer bis Ende 2017, um so im Einklang mit dem Vierjahresprogramm zu stehen (2014 bis 2017).	5

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	zierung von Begleitmassnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung eines Freihandelsabkommens mit der Europäischen Union im Agrar- und Lebensmittelbereich oder eines WTO-Abkommens verwendet.		
Art.22 Verteilung von Zollkontingenten	Antrag an den Bund, dass den Anträgen der Wertschöpfungsketten, insbesondere des Fleischsektors, verstärkt Rechnung getragen wird.	Der ZBV verlangt vom Bund, dass den Anträgen der Wertschöpfungsketten im Rahmen der Verteilung von Zollkontingenten besser Rechnung getragen wird. Insbesondere der Fleischsektor verlangt, dass ein Teil der Zollkontingente wieder entsprechend der zugunsten der Schweizer Produktion gelieferten Leistungen zugeteilt wird.	7
Art. 36b Milchkaufverträge	Anpassung von Art. 36b unter Beibehaltung einer minimalen Vertragsdauer von einem Jahr und der Festsetzung von Menge und Preis gemäss nachfolgendem Wortlaut: <u>Art. 36b Abs.2: Zwischen Produzenten, Organisationen und Milchverwertern müssen auf allen Stufen schriftliche Milchkaufverträge abgeschlossen werden. Diese müssen mindestens für ein Jahr gelten oder jeweils für ein Jahr verlängert werden und dürfen während dieser Zeit nicht abgeändert werden. Die Verträge müssen zumindest Regelungen über die Mengen, die Preisfestsetzung und die Zahlungsmodalitäten enthalten.</u> <u>Abs. 5: aufheben.</u>	Der ZBV beantragt, dass Artikel 36b angepasst wird, indem gemäss der Motion Bourgeois (10.3813, Stärkung der Milchkaufverträge) die Verpflichtung aufrechterhalten wird, Verträge mit einer Mindestdauer von einem Jahr abzuschliessen und die gelieferte Milchmenge und die festgelegten Preise zu regeln. Die heutige Milchmarktlage ist nicht zufriedenstellend. Es ist wichtig, dass die Produzenten über Verträge verfügen, die ihnen bezüglich Menge und Preis eine gewisse Sicherheit verschaffen. Der Bund muss zudem die Möglichkeit haben, die Umsetzung dieser vertraglichen Vereinbarungen zu kontrollieren und bei Verstössen Sanktionen zu ergreifen. Es ist zudem wichtig, dass der Vertragsabschluss auf alle Akteure der Wertschöpfungskette bis hin zum Verarbeiter ausgeweitet wird. Die Milchproduktion kann nicht kurzfristig angepasst werden, und diese Verträge werden für mehr Stabilität sorgen und die Marktregeln spielen lassen.	7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	Art. 36b Abs. 6 (neu) Der Bundesrat muss in der Verordnung die Details zu den Milchkaufverträgen regeln und die Sanktionen beim Verstoss gegen die Vorgaben bestimmen.		
Art. 37			
Art. 38 Zulage für verkäste Milch	Änderung von Art. 38. Abs. 2 Art. 38. Abs. 2 Der Bundesrat bestimmt die Höhe der Zulage und die Voraussetzungen. Er kann die Zulage nach Fettgehalt des Käses abstufen.	Die Abstufung der Zulage nach Fettgehalt entspricht einem Anliegen der gesamten Branche, um nicht Anreiz zur Produktion von Magerkäse zu geben. Weil sich die Behörden bis anhin auf den Standpunkt gestellt haben, dass eine Abstufung auf der Basis des geltenden Art. 38 nicht möglich ist, muss die Möglichkeit im Gesetz explizit vorgesehen werden. Der Bundesrat kann für regionale Käse, die auf einer Tradition beruhen, auch Ausnahmen festlegen.	7
	Aufrechterhaltung von Art. 38 Abs. 3, der die Abschaffung der limitierten Periode festlegt Art. 38. Abs. 3 Die am 1. Januar 2007 2011 geltende Zulage von 15 Rappen wird während der Periode 2008 à 2011 2014-2017 weitergeführt. Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung und nach Massgabe der bewilligten gewährten Kredite anpassen.	Der ZBV ist gegen diese Änderung. Es ist wichtig, den Betrag im Gesetz stehen zu lassen, stellt er doch einen wichtigen Pfeiler für die Stützung der Landwirtschaft dar.	7
Art. 39 Zulage für Fütterung ohne Silage	Aufrechterhaltung von Art. 39 Abs. 3, der die Abschaffung der limitierten Periode festlegt Art. 39 Abs. 3 Die am 1. Janu-	Der ZBV ist gegen diese Änderung. Es ist wichtig, diesen Betrag im Gesetz stehen zu lassen, stellt er doch einen wichtigen Pfeiler der Stützung für die Landwirtschaft dar.	7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	ar 2007 2011 geltende Zulage von 3 Rappen wird während der Periode 2008 à 2011 weitergeführt. Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung und nach Massgabe der bewilligten genehmigten Kredite anpassen.		
Art. 46 Höchstbestände	Annahme der Änderung von Art. 46, Abs. 3 Bst. b Art. 46 Abs.3 Bst. b Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen für: b. Betriebe, die eine im öffentlichen Interesse liegende Entsorgungsaufgabe von regionaler Bedeutung erfüllen, indem sie Nebenprodukte von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben an Schweine verfüttern.	Der ZBV stimmt dem Änderungsvorschlag zu. Der ZBV möchte den bestehenden Artikel unverändert belassen. In der EU wird, wie im erläuternden Bericht erwähnt (S.124), die Wiedereinführung der Verfütterung von tierischen Nebenprodukten geprüft. Bei einer Lockerung des Fütterungsverbotes wird sich die Schweiz der EU anpassen. Art. 46, Abs. 3, Bst. b könnte dann zumal wieder zur Anwendung gelangen, auch wenn das heute aufgrund des Fütterungsverbotes nicht der Fall ist.	7
Art. 48 Schlachtvieh... Verteilung der Zollkontingente	Antrag an den Bund, die Forderungen der Fleischbranche besser zu berücksichtigen, indem den Bemerkungen des SBV Rechnung getragen wird.	Der ZBV ersucht den Bund, die Interessen der Fleischwertschöpfungskette besser zu berücksichtigen. Letztere verlangt, dass ein Teil der Zollkontingente wiederum entsprechend der zugunsten der Schweizer Produktion gelieferten Leistung zugeteilt wird. Mit der Abschaffung der Inlandleistung ist der Anreiz zur Schlachtung von inländischem Vieh zurückgegangen. Z.B. bei Tieren der Schafgattung sind dadurch grosse Probleme entstanden, weil der Absatz nicht mehr gewährleistet ist. Der Vorschlag, dass der mit der Teilbindung der Zollkontingente an die Inlandleistung nach wie vor ein Teil der Kontingente versteigert wird, bleibt der Zugang zu Kontingente auch für Akteure gewährleistet, die nicht schlachten. Daher ist der Vorschlag wettbewerbsrechtlich unproblematisch. Konkret fordert der ZBV, dass der von der Branche in der Arbeitsgruppe des EVD zur Zuteilung der Zollkontingente eingebrachte Vorschlag umgesetzt wird. Für Rind-, Kalb- und Schaffleisch sollen 50% der Kontingentsanteile nach der Inlandleistung zugeteilt werden, 40% sind zu versteigern und 10% sind nach der Zahl der auf öffentlichen Märkten ersteigerten Tiere	7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		zuzuteilen. Die Zollkontingente für Geflügel-, Pferde- und Ziegenfleisch sowie für Rindsbinden sind zu 1/3 nach der Inlandleistung zuzuteilen, die restlichen 2/3 sind zu versteigern.	
Art. 52 Beiträge zur Stützung der Inland-eierproduktion	Annahme der Änderung im Art. 52 Art. 52 Der Bund kann Beiträge für die Finanzierung von Verwertungsmassnahmen zu Gunsten der inländischen Eierproduktion ausrichten.	Die Schweizer Eierproduktion entspricht etwa zu 45% dem Inlandbedarf. Sie muss sehr strengen Anforderungen in Bezug auf das Tierwohl gerecht werden. Ausserdem zeichnet sich die Nachfrage durch starke saisonale Schwankungen, insbesondere an Ostern, aus, was die Produktion erschwert. Diese Stützungsmassnahmen stellen geeignete Massnahmen dar, die zur Preisstabilität beitragen.	7
Art. 54 Zucker	Annahme der Änderung von Artikel 54 und Aufhebung von Artikel 56, sofern der Bund seine spezifischen Stützungen für die Zuckerrüben, Ölsaaten und Körnerleguminosen beibehält und Einführung folgender Änderung Art. 54 Abs.1 Der Bund kann richtet Einzelkulturbeiträge aus richten a. zur Sicherung einer angemessenen Versorgung mit inländischen Rohstoffen b. zur Erhaltung der Produktionskapazität und der Funktionsfähigkeit einzelner Verarbeitungsketten-	Der ZBV stellt fest, dass der Bund die ehemaligen Artikel 54 und 56 aufhebt, die explizit erwähnen, dass der Bund Beiträge für die Produktion von Zuckerrüben, Ölsaaten und Körnerleguminosen gewähren kann. Der Bund führt einen vagieren und allgemeineren Begriff ein. Der ZBV verlangt, dass der Bund die spezifischen Stützungen für Zuckerrüben, Ölsaaten und Körnerleguminosen beibehält. Der neue Artikel 54 würde jedoch erlauben, auch andere, bedrohte Kulturen zu stützen. Der ZBV beantragt dem Bund, die Möglichkeit zu prüfen, die Beiträge auf andere Kulturen auszudehnen. Der Bund muss seinen Ansatz klären, indem die Prinzipien der Ernährungssouveränität einbezogen werden, die für bestimmte lebensnotwendige Nahrungsmittel eine Mindestinlandproduktion beinhalten. Auch ist es im Rahmen dieses Ansatzes notwendig, dafür zu sorgen, dass die Industrie der ersten Verarbeitungsstufe in der Schweiz aufrechterhalten bleibt. Zudem muss neben den für die Ernährung der Bevölkerung wichtigen Kulturen im Rahmen der AP 2014-2017 auch der Anbau von Futtergetreide und -Proteinen wirtschaftlich gestärkt werden, damit der Rückgang der inländischen Kraftfutterproduktion gebremst werden kann. Entgegen den in der Botschaft geäusserten Absichten darf die Attraktivität des Futtergetreideanbaus aber nicht gesteigert werden, indem die bewilligte Stützung des Grenzschatzes der Brotgetreide reduziert wird. Die Attraktivität muss gestärkt werden, indem dieser mit spezifischen Massnahmen unterstützt wird.	8
	Einführung des neuen Artikels 54 Abs. 2 Art. 54 Abs.2 Alle in der Schweiz angebauten Kulturen können von einem Einzelkulturbeitrag profitieren.	Der ZBV fordert, dass im LwG explizit genannt wird, dass alle in der Schweiz angebauten Kulturen von einem Einzelkulturbeitrag profitieren können..	8

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 55 Getreide	Annahme der Aufhebung dieses Artikels 55 unter gewissen Bedingungen	Der ZBV ist mit der Aufhebung von Artikel 55 einverstanden, vorausgesetzt, dass Abs. 1 des Art. 55 in Artikel 17 übernommen und wie vom ZBV vorgeschlagen verschärft wird, und dass der Art. 55 Abs. 2 in den Artikel 13 integriert wird, sowie dass Art. 55 Abs. 3 durch die Art. 9 und 13 LwG abgedeckt wird.	8
Art. 59 Nachwachsende Rohstoffe	Aufrechterhaltung von Artikel 59 unter Berücksichtigung nachfolgender Anpassungen : Art. 59 Der Bund kann Beiträge ausrichten für: a. die Produktion von Pflanzen, die als Rohstoffe ausserhalb der Nahrungsmittel und der Futtermittelproduktion verwendet werden; b. die Verarbeitung von Rohstoffen, die auch als Nahrungsmittel dienen können, in Pilot- und Demonstrationsanlagen.	Die Verwendung von nachwachsenden Rohstoffen ausserhalb des Nahrungsmittelbereiches hat nach wie vor Potential. Auf Grund der technischen Entwicklungen und der allgemeinen Verknappung von nicht erneuerbaren Rohstoffen kann damit gerechnet werden, dass sich für nachwachsende Rohstoffe Verwendungsfelder öffnen, die man heute noch nicht kennt. Es ist daher wichtig, dass der Bund im LwG die Möglichkeit behält, in diesen Bereichen Unterstützung zu bieten, damit bei neuen Entwicklungen rasch reagiert werden kann. Darüber hinaus kann die Verarbeitung von nachwachsenden landwirtschaftlichen Rohstoffen einen positiven Effekt auf die Stabilität der Märkte haben. Ausserdem ist der ZBV der Ansicht, dass die Beiträge für die Verarbeitung von erneuerbaren Rohstoffen nicht auf Pilot- oder Demonstrationsanlagen beschränkt sein sollten, da dadurch die Wettbewerbsneutralität nicht gewahrt wird.	8
Direktzahlungen			
Die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems stellt ein Schlüsselement der Agrarpolitik 2014-2017 dar. Auch wenn der SBV der Ansicht ist, dass das vorgeschlagene Konzept gewisse Verbesserungen mit sich bringt, kann er gewisse zentrale Punkte der vom Bundesrat zur Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems gemachten Änderungsvorschläge nicht unterstützen. Der SBV verlangt vom Bundesrat, dass dieser seine Vorlage korrigiert und den nachfolgenden Ergänzungs- und Änderungsanträgen des ZBV Rechnung trägt. Nach der Änderung der Gesetzesgrundlage des Direktzahlungssystems werden zahlreiche Anpassungen bei der Revision des Verordnungspakets stattfinden. In seiner Stellungnahme äussert sich der ZBV zur Änderung des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft und legt auch seine Anträge zur Anpassung der Verordnungen dar. Der ZBV erwartet, dass der Bundesrat vorrangig folgende Änderungen des Direktzahlungssystems im Rahmen der AP 2014-2017 vornimmt: Stärkung der Beiträge zur Versorgungssicherheit. Diese müssen das Rückgrat der Direktzahlungen darstellen. Sie fördern eine produzierende und nachhaltige Landwirtschaft und gehören in das Konzept der Ernährungssouveränität. Die dafür vorgesehenen Beträge müssen um 40% erhöht und entsprechend der Fläche aufgeteilt werden. Für den SBV gehört auch eine gewisse Einkommensgarantie zur Versorgungssicherheit. Diese Sicherheit			1

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	kann nur gewährleistet werden, wenn es in der Schweiz Landwirtinnen und Landwirte gibt, die über ein gutes Know-how verfügen und ein angemessenes Einkommen erzielen. - Aufrechterhaltung der tiergebundenen Beiträge. Die Fleisch- und Milchproduktion auf der Grundlage von Gras entspricht der Topografie der Schweiz und stellt das Gerippe der Schweizer Landwirtschaft dar. Diese muss im Hinblick auf die immer stärkere Öffnung der Grenzen gefördert und unterstützt werden. Die Schweiz braucht einen wettbewerbsfähigen Milch- und Fleischsektor. Wir bitten zu berücksichtigen, dass regional auftretende Probleme mit Überdüngung nicht eine Folge der Tierbeiträge sind. Mit einer reinen Bindung der DZ an die Fläche, werden mit der Produktion auch die allfälligen Probleme mit Ammoniakemissionen oder Phosphorbelastung einfach ins Ausland verlagert. Aber keinesfalls gelöst! - Der ZBV ist gegen die Anpassungsbeiträge. Der Bundesrat muss unter allen Umständen den Betrag für diese Beiträge kürzen (maximal 10% der Gesamtbeträge) und diese Mittel für die Erhaltung einer produzierenden und nachhaltigen Landwirtschaft gewähren. Dementsprechend sollen die Beiträge für die Versorgungssicherheit sowie der Bewirtschaftung der Hanglagen erhöht werden. Ausserdem müssen die Anpassungsbeiträge bei Betriebsübergaben im familiären Rahmen unbedingt übertragbar sein. - Aufrechterhaltung eines Maximalbeitrags pro SAK. Diese Massnahme würde die Akzeptanz des künftigen Direktzahlungssystems beträchtlich verbessern. Sie gibt dem Antrag um Aufhebung der Vermögens- und Einkommenslimiten und Abstufung gemäss Fläche und Anzahl Tiere eine wirkliche politische Chance. Der ZBV unterstützt diesen Antrag. - Stärkung der Massnahmen zur Senkung der administrativen Kosten und maximale Begrenzung sämtlicher Anträge, die zu einem Anstieg dieser Kosten führen würden. - Die Kürzung von Direktzahlungen aufgrund von Anträgen diverser Ämter, muss viel restriktiver gehandhabt werden. Schliesslich sind die DZ eine Abgeltung von Leistungen, die der Landwirtschaftsbetrieb erbringt.		
Art. 70 Direktzahlungen, Grundsatz	Annahme der Änderung von Art. 70 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 70 Abs. 1 Zur Förderung Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben Direktzahlungen ausgerichtet.	Zur Förderung... ersetzen durch zur Abgeltung. Der ZBV weist darauf hin, dass gemäss Artikel 104 der Bundesverfassung „Er (der Bund) ergänzt das bäuerliche Einkommen durch Direktzahlungen zur Erzielung eines angemessenen Entgelts für die erbrachten Leistungen, unter der Voraussetzung eines ökologischen Leistungsnachweises“. Es geht also nicht nur darum, im öffentlichen Interesse erbrachte Leistungen zu fördern, sondern diese abzugelten. Diese gemeinwirtschaftlichen Leistungen beinhalten entweder Arbeit oder besondere Investitionen, die abgegolten werden müssen.	9
	Annahme der Änderung von Art. 70 Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen:	Eines der Ziele des neuen Direktzahlungssystems besteht in der verbesserten Kommunizierbarkeit des Systems. Die Bevölkerung soll dafür sensibilisiert werden, insbesondere indem	9

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	sichtigung folgender Bemerkungen: Die Direktzahlungen umfassen: a. Kulturlandschaftsbeiträge; b. Versorgungssicherheitsbeiträge; c. Biodiversitätsbeiträge; d. Landschaftsqualitätsbeiträge; e. Produktionssystembeiträge; f. Ressourceneffizienzbeiträge; g. Anpassungsbeiträge.	ein klarer Bezug zwischen den Zielen und den verwendeten Instrumenten geschaffen wird. Die Aufgabe ist bei folgenden Beiträgen erfüllt: • Kulturlandschaftsbeiträge – sie stehen für eine Sicherstellung und Förderung der Kulturlandschaft; • Versorgungssicherheitsbeiträge – sie stehen für die Sicherstellung unserer Versorgung; • Biodiversitätsbeiträge – sie stehen für die Sicherstellung und die Verbesserung der Biodiversität in unserem Land; • Landschaftsqualitätsbeiträge – sie stehen für die Erhaltung und die Entwicklung der Qualität unseres ländlichen Raums. Die Bezeichnungen der anderen Beiträge sind verbesserungswürdig. Ist ein Produktionssystem ein Ziel als solches oder ist auch die Anpassung ein Ziel? Wohl kaum.–Die Produktionssystembeiträge und die Ressourceneffizienzbeiträge könnten als besondere Umwelt- und Tierwohlbeiträge bezeichnet werden. Was den Anpassungsbeitrag betrifft, so ist es wie bereits erwähnt notwendig, ihn zu kürzen und einen Übergangsbeitrag daraus zu machen. Diese Terminologie muss überprüft werden. Es gilt zu beachten, dass diese Direktzahlungen, insbesondere die Versorgungssicherheitsbeiträge, zur Konkretisierung der in Artikel 2 dieses Gesetzes eingeführten Ernährungssouveränität beitragen.	
	Annahme der Änderung von Art. 70 Abs. 3 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen Art. 70 Abs. 3 Der Bundesrat legt die Höhe der Beiträge so fest, dass die gemeinwirtschaftlichen Leistungen erbracht und die vom Bundesrat festgelegten Ziele erreicht werden. Er berücksichtigt dabei den mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen verbundenen Aufwand und die am Markt erzielbaren Erlöse.	Der Artikel 70 Abs. 3 übergibt dem Bundesrat die Kompetenz, die Höhe dieser Beiträge festzulegen, insbesondere unter Berücksichtigung des geleisteten Aufwandes. Der ZBV verlangt demzufolge, dass dieser Aufwand angemessen bezahlt wird. Wird jedoch eine konkrete Leistung geliefert, darf ihre Entschädigung nicht aufgrund der am Markt realisierbaren Einnahmen geschmälert werden.	9

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 70a Voraussetzungen	Annahme der Einführung von Art. 70a Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen:	Der ZBV beantragt, folgende Bemerkungen zu berücksichtigen: - Keine Verschärfung des ökologischen Leistungsnachweises sowie der Gesetzesvorschriften im Bereich des Gewässerschutzes, des Umwelt- und Tierschutzes auf dem Gebiet der Landwirtschaft. - Unterstützung einer moderaten Erhöhung der SAK-Faktoren, insbesondere unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts, der zur Steigerung der Professionalität und der Flächenmobilität beiträgt. Der ZBV kann sich hingegen nicht für eine zusätzliche Erhöhung der SAK-Limiten aussprechen, ohne die Folgen der Anpassung der Berechnungsfaktoren der SAK für die landwirtschaftlichen Betriebe zu kennen. - Anpassung der Anforderungen bezüglich der erforderlichen landwirtschaftlichen Ausbildung für den Bezug von Direktzahlungen und Abschaffung der Ausnahme für Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen in Bergregionen, deren Bewirtschaftung weniger als 0.5 SAK ausmacht (Art. 2.1 der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft, DZV) und der Möglichkeit, eine sogenannte „Direktzahlungs-Ausbildung“ im Sinne von Art. 2.1 bis der DZV zu absolvieren. - Generell stimmt der ZBV den Änderungsvorschlägen der Eintretens- und Begrenzungskriterien für den Bezug von Direktzahlungen zu. Der ZBV heisst vor allem die Abschaffung der Einkommens- und Vermögensgrenzen für die leistungsbezogenen Beiträge gut. Er ist jedoch der Auffassung, dass ein Höchstbetrag pro Standardarbeitskraft (SAK) aufrechterhalten werden muss.	12
	Art. 70a Abs. 1 Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn:		10
	a. der Betrieb bodenbewirtschaftend und bäuerlich ist; b. der ökologische Leistungsnachweis erbracht wird;	Die folgenden spezifischen Bemerkungen komplettieren die allgemeinen Bemerkungen: a. Der ZBV unterstützt den Vorschlag des Bundes. Die heutige Praxis wird nicht geändert. Damit bleiben juristische Personen mit Ausnahme der bäuerlichen Familien AG und bäuerlichen Familien GmbH von den Direktzahlungen ausgeschlossen. Der ZBV beantragt jedoch die Entrichtung von DZ an landwirtschaftliche Schulgutsbetriebe. Der ZBV ist der Meinung, dass die landwirtschaftlichen Schulgutsbetriebe einen Beitrag zur zukunfts-trächtigen Entwicklung der Landwirtschaft beitragen und daher unterstützungswürdig sind. Eine generelle Ausdehnung der Direktzahlungen auf juristische Personen wird vom ZBV abgelehnt. b. Der ZBV ist der Ansicht, dass der ökologische Leistungsnachweis (ÖLN) eine notwendige Voraussetzung zur Gewährung von Direktzahlungen darstellen muss. Der ZBV ist jedoch	12

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen von der Gewässerschutz, der Umweltschutz und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden; d. die Flächen nicht in rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen nach der Raumplanungsgesetzgebung liegen; e. ein Mindestarbeitsaufkommen in Standardarbeitskräften auf dem bewirtschafteten Betrieb erreicht wird; f. ein Mindestanteil der Arbeiten durch betriebseigene Arbeitskräfte verrichtet wird; g. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eine bestimm-	gegen jegliche Anträge, die zu höheren ÖLN-Anforderungen, einer Mehrung der Kontrollen und einer Zunahme der administrativen Kosten führen würden. In diesem Sinne verlangt der ZBV, dass bei der Planung des ÖLN Massnahmen zur Vereinfachung – insbesondere bei den Kontrollen – ergriffen werden. c. Der ZBV stellt fest, dass die Vorschriften in der Schweiz bezüglich Gewässerschutz, Umwelt- und Tierschutz, die von der Landwirtschaft einzuhalten sind, im internationalen Vergleich sehr streng sind. Jede Verschärfung dieser Vorschriften würde zu einer Bestrafung der produzierenden und nachhaltigen Landwirtschaft und zu einem Verlust an Wettbewerbsfähigkeit führen. Daher sind lediglich die Bestimmungen der entsprechenden Gesetze, nicht der gesamten Gesetzgebung (Vollzugshilfen etc.) massgebend. d. Der ZBV lehnt den Ausschluss von den Direktzahlungen für Baulandflächen ab. Sehr oft werden solche Baulandflächen von Landwirten im Pachtverhältnis genutzt. Die Landwirte haben dabei keinen Einfluss auf den Verkauf oder die Bebauung der Flächen. Die Problematik der Baulandhortung ist aus Sicht des ZBV über das Raumplanungsrecht und nicht über das Landwirtschaftsgesetz zu regeln. e. Es muss ein minimales Arbeitsaufkommen, ausgedrückt in Standardarbeitskräften (SAK), für die bewirtschafteten Betriebe gefordert werden. In seinem Vorschlag sieht der Bundesrat vor, die Berechnungsfaktoren der SAK entsprechend des technischen Fortschritts zu korrigieren und das minimale Arbeitsaufkommen auf 0.4 SAK in der Talzone festzusetzen. In Bezug auf das Prinzip ist der SBV mit dem Vorschlag, die Berechnungsfaktoren der SAK aufgrund des technischen Fortschritts anzupassen, einverstanden. Die heutigen Faktoren wurden vor mehreren Jahren festgelegt. Der ZBV möchte schnell über die neuen SAK-Berechnungsfaktoren orientiert werden, damit die Konsequenzen für die Bauernfamilien ermittelt werden können. Der ZBV wird sich anlässlich der Vernehmlassung zur Änderung der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung definitiv zu dieser Anpassung äussern. Bevor die neuen SAK-Berechnungsfaktoren genau bekannt sind, ist der ZBV gegen jede Änderung des für den bewirtschafteten Betrieb geforderten minimalen Arbeitsaufkommens in SAK. Der SBV fordert den Bundesrat auf, zu überprüfen, ob die paralandwirtschaftlichen Aktivitäten im Sinne von Artikel 3 LwG ebenfalls für die Berechnung der Arbeitsbelastung der Landwirtschaftsbetriebe miteinbezogen werden können. f. Der ZBV ist mit dieser Massnahme einverstanden, die aufrechterhalten werden muss.	11 10

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	te Altersgrenze nicht überschreitet; h. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin über eine landwirtschaftliche Grundbildung verfügt einen eidgenössischen Abschluss im Landwirtschaftsbereich verfügt. <u>i. die Grenzwerte für die Beitragssumme pro Standardarbeitskraft nicht überschritten werden.</u>	g. Betreffend die Altersgrenze für den Bezug von Direktzahlungen ist der ZBV mit dem Bund einverstanden, wonach nach dem gesetzlich geregelten Ruhestand keine Direktzahlungen mehr ausgerichtet werden. h. Der ZBV wünscht, dass die Anforderungen betreffend der erforderlichen landwirtschaftlichen Berufsbildung zum Bezug von Direktzahlungen angepasst werden. Dabei soll die Ausnahme für die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben im Berggebiet, deren Bewirtschaftung weniger als 0.5 SAK ausmacht (Art. 2.1 ter Direktzahlungsverordnung, DZV) gestrichen werden. Der ZBV ersucht ebenfalls um Streichung der Möglichkeit, eine sogenannte „Direktzahlungs-Ausbildung“ im Sinne von Art. 2.1 bis der DZV zu streichen. Ziel ist es, die Professionalität in der Landwirtschaft zu stärken. Personen mit einer soliden Ausbildung sind eher in der Lage, Leistungen im öffentlichen Interesse zu erbringen, die durch Direktzahlungen abgeglichen werden. Es gibt keinen Grund, weshalb die Anforderungen in den Bergregionen punkto Berufsausbildung weniger streng sein sollten. Mit der Umformulierung von Art. 70a Abs. 1 h) sind auch alle übrigen Ausbildungen (Berufsprüfung Bäuerinnen, Agrotechniker, Agronom etc. abgedeckt. <u><i>i. Der ZBV stimmt dem Vorschlag zu, die Einkommens- und Vermögenslimiten sowie die Abstufung der flächen- und tierbezogenen Beiträge zu streichen, wünscht aber, die Grenzwerte für die Beitragssummen pro Standardarbeitskraft aufrechtzuerhalten. Es ist kohärent, die Begrenzungskriterien für die leistungsbezogenen Direktzahlungen zu streichen. Wird die Leistung erbracht, muss diese unabhängig vom Einkommen oder Vermögen des Bewirtschafters entschädigt werden. Die Schranken eines natürlichen Strukturwandels sollten im Rahmen des Möglichen beseitigt werden. Dies trifft für die Begrenzungskriterien zu. Aus Gründen der Kommunizierbarkeit und mit dem Ziel, unverhältnismässig hohe Direktzahlungen zu vermeiden, beantragt der SBV, Begrenzungswerte für die Beitragssumme pro Standardarbeitskraft beizubehalten.</i></u> Der ZBV unterstützt die Forderung des SBV. Allerdings muss die Massnahme unter einem neuen Artikel aufgeführt werden, damit bei Überschreitung der Grenzwerte nicht die gesamten Direktzahlungen gestrichen werden.	
	Annahme der Einführung von Art. 70a Abs. 2 unter Berück-	Der ZBV beantragt die Aufrechterhaltung des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) in seiner heutigen Form als Bedingung für die Gewährung von Direktzahlungen	12

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	sichtigung folgender Bemerkungen: Art. 70a Abs. 2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst: a. eine artgerechte Haltung der Nutztiere; b. eine ausgeglichene Düngerbilanz; c. einen angemessenen Anteil an Biodiversitätsförderflächen; d. die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 19663 über	Heute werden 97% der landwirtschaftlichen Nutzfläche nach den Regeln des ÖLN bewirtschaftet. Diese haben sich bewährt und zu spürbaren Verbesserungen in den Bereichen Ökologie und Ethologie geführt. Der ÖLN darf aber nicht zu Lasten der beiden anderen Tragpfeiler der nachhaltigen Landwirtschaft gehen und soziale und wirtschaftliche Aspekte unberücksichtigt lassen. Aus diesem Grund sind sämtliche Verschärfungen der ÖLN-Anforderungen im Rahmen der AP 2014-2017 inakzeptabel. Ausserdem ist der ÖLN in der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems verlangt, wird aber nicht direkt durch einen Beitrag entschädigt. a. Der ZBV stimmt der Bedingung zu, dass die Nutztierhaltung den gültigen Bestimmungen entsprechen muss, will aber keine Verschärfung des Tierschutzgesetzes. b. In Bezug auf die Forderung nach einer ausgewogenen Düngerbilanz, hat sich die Methode „Suisse-Bilanz“ bewährt und erlaubt, eine ausgeglichene Düngerbilanz auf nationaler Ebene zu erreichen. Gemäss ZBV wäre es nicht notwendig, diese Methode vollständig zu überprüfen. Die eventuelle Optimierung derselben sollte jedenfalls nicht dazu führen, dass den bauerlichen Familien zusätzliche Vorschriften und administrative Kosten auferlegt werden. Bevor sich der ZBV zur Einführung der Internetlösung HODUFLU in der Durchführungsverordnung, die eine bessere Erfassung und Kontrolle der Hofdüngerflüsse bezweckt, äussern kann, möchte er die Ergebnisse des mit den Kantonen im Jahr 2011 in Angriff genommenen Pilotprojekts (siehe Änderung der Art. 14 und 14a des Gewässerschutzgesetzes) kennen. Das System muss einfach und wirksam sein und eine Senkung der administrativen Kosten ermöglichen. c. Der ZBV begrüsst die neue, vorgeschlagene Bezeichnung. Der Begriff „Biodiversitätsförderfläche“ ist treffender als der Begriff „ökologische Ausgleichsfläche“. Es handelt sich nämlich darum, die Biodiversität zu fördern und nicht darum, Fehlendes auf anderen Flächen auszugleichen. Der ZBV befürwortet den Antrag des Bundesamts für Landwirtschaft zur Abschaffung des Mindestanteils von 7% Biodiversitätsförderflächen (3.5% für Spezialkulturen) für Betriebe der Bergzonen III und IV. d. Auch ist der ZBV der Meinung, dass der ÖLN für die Bewirtschaftung von Objekten von nationaler Bedeutung sowie für die Pufferzonen, die sie umgeben, eingehalten werden muss. Dies führt zu einer grösseren Harmonisierung zwischen dem Bundesgesetz über die Landwirtschaft und dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz und erlaubt so, ihre	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	den Natur- und Heimatschutz; e. eine geregelte Fruchtfolge; f. einen geeigneten Bodenschutz; g. eine gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel.	Anwendung zu vereinfachen, zugleich aber die Umweltziele zu stärken. Die bewirtschafteten Flächen von Objekten von nationaler Bedeutung müssen ebenfalls als Biodiversitätsförderflächen gelten. Wir unterstützen den Einbezug der nat. Inventare in den ÖLN. Dies führt zu einer besseren Harmonisierung zwischen dem Bundesgesetz über die Landwirtschaft und dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz. Die Umsetzung erfolgt zielgerichteter (Umweltziele) ohne Doppelspurigkeiten. Die bisherige Administration der NHG-Flächen durch die Naturschutzstellen entfällt. Bei korrekter Umsetzung bedeutet das sowohl für die Landwirte wie für die Kantone eine Vereinfachung und Effizienzgewinne. Dafür sind jedoch folgende Voraussetzungen zu schaffen: NHG-Flächen müssen als zusätzliche Ökoelemente nach DZV aufgenommen werden. Die erweiterte Liste darf nicht mehr als 30 Elemente enthalten. Damit können die Flächen in der landwirtschaftlichen Strukturdatenerhebung erfasst und über die landwirtschaftlichen Datensysteme administriert werden. e. Der ZBV stimmt der Forderung nach einer geregelten Fruchtfolge zu. f. Der ZBV ist der Ansicht, dass ein angemessener Bodenschutz für die Zukunft einer nachhaltigen Landwirtschaft und die langfristige Erfüllung der Prinzipien der Ernährungssouveränität vorrangig ist. Der Schutz der Bodenqualität muss daher verstärkt und der Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche gestoppt werden. In Bezug auf den Schutz der Bodenqualität stimmt der ZBV dem Antrag des Bundesrats zu, dass den problematischen Flächen verstärkte Aufmerksamkeit zukommen muss und spezifische Instrumente entwickelt werden müssen. Die Erstellung einer Karte mit den erosionsgefährdeten Flächen sollte zu einer Beruhigung der Lage führen. Der ZBV stellt aber noch einmal fest, dass die Einführung neuer Instrumente nicht zu einer Verschärfung der Massnahmen und zu einer Zunahme der administrativen Kosten führen darf. g. Der ZBV stimmt der Aufrechterhaltung der heutigen Anforderungen im Rahmen einer gezielten Wahl und eines gezielten Einsatzes der Pflanzenschutzmittel zu.	
	Annahme der Einführung von Art. 70a Abs. 3 Art. 70a Abs. 3 Der Bundesrat: a. konkretisiert den ökologi-	Der ZBV ist gegen jegliche Erhöhung der Werte und Verschärfung der Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises und jegliche Erhöhung des administrativen Aufwandes.	12

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	schen Leistungsnachweis; b. legt die Werte und Anforderungen nach Absatz 1 Buchstaben a und e-h fest; c. kann für den Sömmerungsbeitrag, für die Biodiversitäts- und für die Landschaftsqualitätsbeiträge Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe a festlegen; d. kann Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe h festlegen.	d. Wie bereits unter Abs. 1, Bst. h erwähnt, vertritt der ZBB die Meinung, dass auch Betriebe im Berggebiet mit weniger als 0.5 SAK die Ausbildungsanforderung für die Direktzahlungsbe- rechtigung erfüllen müssen.	
Art. 70b (neu) Besondere Voraussetzungen für das Sömmerungsgebiet	Annahme der Einführung von Art. 70b Abs. 1 Art. 70b Abs. 1 Die Beiträge werden im Sömmerungsgebiet an den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eines Sömmerungsbetriebs, eines Gemeinschaftsweidebetriebs oder einer Sömmerungsfläche ausgerichtet.		12
	Annahme der Einführung von Art. 70b Abs. 2 Art. 70b Abs. 2 Der Bundesrat legt für das Sömmerungsgebiet Bewirtschaftungsanforderungen fest, die dem ökologischen Leistungsnachweises entsprechen.		12
	Annahme der Einführung von Art. 70b Abs. 3		12

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	Art. 70b Abs. 3 Die Anforderungen nach Artikel 70a Absatz 1 Buchstaben e-h müssen im Sömmerungsgebiet nicht erfüllt werden.		
Art. 71 Kulturlandschaftsbeiträge	Annahme der Einführung von Art. 71 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 71 Abs.1 Zur Erhaltung einer offenen Kulturlandschaft werden Kulturlandschaftsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: a. einen nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Bewirtschaftung in den einzelnen Zonen; b. einen nach Hangneigung und Nutzungsart abgestuften Erschwernisbeitrag je Hektare in Hang- und Steillagen zur Förderung der Bewirtschaftung unter topografischen Erschwernissen; c. einen nach Tierkategorie abgestuften Sömmerungsbeitrag je gesömmerte Grossvieheinheit oder je Normalbesatz zur Förderung der Bewirtschaftung und zur Pflege von Sömmerungsflächen.	Der ZBV stimmt generell diesem Beitrag zur Aufrechterhaltung einer offenen Kulturlandschaft zu und fordert die Beibehaltung des Sömmerungsbeitrags. Damit die Sömmerung weiterhin attraktiv bleibt, muss der Beitrag den wirtschaftlichen Gegebenheiten angepasst werden. a. Der ZBV unterstützt die nach Zonen abgestuften Erschwernisbeiträge b. Der ZBV unterstützt die nach Hangneigung und Nutzungsart abgestuften Erschwernisbeiträge. Der ZBV unterstützt die Ausdehnung dieser Beiträge auf die Talzone und die Ergänzung durch eine Zusatzstufe für Hangneigungen über 50%. Betreffend Rebbau an Hängen und Terrassen müssen die heutigen Beiträge aufrechterhalten bleiben. Der ZBV begrüsst insbesondere die zusätzliche Abgeltung von Hanglagen mit einer Neigung von über 50%. Die Hangbeiträge müssen aber deutlich höher als vorgesehen ausgestatten werden, damit der erhebliche Zusatzaufwand, welcher bei der Bewirtschaftung dieser Flächen entsteht, korrekt abgegolten werden kann. Die Aufstockung soll über eine Reduktion der geplanten Anpassungsbeiträge erfolgen. c. Der ZBV unterstützt einen nach Tierkategorie abgestuften Sömmerungsbeitrag. Ziel dieses Beitrags muss es sein, eine nachhaltige Bewirtschaftung der Sömmerungsbetriebe und der Sömmerungsweiden aufrechtzuerhalten und zu fördern.	13

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	Annahme der Einführung von Art. 71 Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 71 Abs. 2 Der Bundesrat bestimmt für den Sömmerungsbeitrag die zulässige Bestossung und die Tierkategorien, für die der Beitrag ausgerichtet wird	Der ZBV hält an den tierbezogenen Beiträgen fest. Ebenso will er am Sömmerungszuschlag für Ganzjahresbetriebe festhalten, welcher einen guten Anreiz zur Sömmerung der Tiere darstellt und sich positiv auf die Bestossung der Alpen auswirkt. Sollten die tierbezogenen Beiträge aufgehoben werden, so beantragt der ZBV, dass der Ganzjahresbetrieb für die gesömmerten Tiere auch für die Dauer der Alpung die Tierwohlbeiträge (RAUS und BTS) erhält. Ebenso sollen die gesömmerten Tiere bei der Berechnung des Mindesttierbesatzes mitgezählt werden. Beide Anpassungen sind dringend notwendig, damit zum einen die Mehrkosten eines BTS-Stalles abgewälzt werden kann und zum anderen eher extensiv geführte Betriebe, welche Tiere zur Sömmerung geben, nicht von den Beiträgen der Versorgungssicherheit auf dem Grünland ausgeschlossen werden. Die Handhabung des Antrages des ZBV kann über die Tierverkehrsdatenbank analog heutigem Recht erfolgen. Der ZBV ist damit einverstanden, dass für Schafe, die auf den Umtriebsweiden mit Herdenschutz gesömmert werden, der gleiche Betrag entrichtet wird wie für Herden, die ständig behirtet werden.	13
	Annahme der Einführung von Art. 71 Abs. 3 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 71 Abs. 3 Die Kantone können einen Teil des Sömmerungsbeitrags Personen ausrichten, die nicht Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen sind, jedoch für die betreffende Infrastruktur und die notwendigen Alpverbesserungen aufkommen.	Der Sömmerungsbeitrag muss flexibel genug sein und den regionalen Besonderheiten Rechnung tragen. Ziel ist es, die Sömmerungsbetriebe langfristig zu erhalten.	13
Art. 72 Versorgungs- sicherheitsbeiträge	Annahme der Einführung von Art. 72 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen:	Der ZBV beantragt die Stärkung des Versorgungssicherheitsbeitrags durch Erhöhung der ursprünglich vorgeschlagenen Beiträge um 40% und lehnt die Aufhebung der tierbezogenen Beiträge (RGVE und TEP) ab. Sollten diese tierbezogenen Beiträge trotzdem abgeschafft werden, fordert der ZBV die Einführung eines auf den effektiven Besatz an Raufutter verzehrenden Nutztieren und die Zone abgestuften Flächenbeitrags.	14

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	Art. 72 Abs. 1 Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: a. einen einheitlichen Basisbeitrag in allen Zonen je Hektare oder RGVE zur Erhaltung der Produktionskapazität; b. einen einheitlichen Beitrag in allen Zonen je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen; c. einen nach Zonen abgestuften Erschwernisbeitrag im Berg- und Hügelgebiet je Hektare und je RGVE zur Erhal-	Der ZBV stimmt diesem neuen Versorgungssicherheitsbeitrag zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln generell zu. Dieser Beitrag sollte erlauben, langfristig eine produzierende und nachhaltige Landwirtschaft zu sichern. Der ZBV ist im Übrigen der Ansicht, dass dieser Beitrag das Rückgrat des künftigen Direktzahlungssystems darstellen muss, denn die primäre Rolle der Landwirtschaft besteht darin, qualitativ hochstehende Nahrungsmittel nachhaltig zu produzieren. Gemäss ZBV muss dieser Beitrag auch erlauben, das Know-how und das Einkommen der Landwirtinnen und Landwirte zu garantieren und aufrechtzuerhalten. Zudem kann auf diesem Wege die Ernährungssouveränität der Schweiz sichergestellt werden. a. Aus den oben erwähnten Gründen sollte der Basisbeitrag überprüft und erhöht werden. Der Vorschlag des Bundesrats für die Bemessung der Mittel für den Basisbeitrag ist viel zu tief. Der Bundesrat unterschätzt den Stellenwert der Produktion von qualitativ hochstehenden, in ausreichender Menge und nach den Regeln des ÖLN produzierten Nahrungsmitteln. Gemäss dem Prinzip der Ernährungssouveränität muss die Schweizer Produktion vorrangig und langfristig gesichert sein. • Der ZBV beantragt die Erhöhung des Basisbeitrages pro Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche. Für die Grünflächen wünscht der SBV einerseits die Einführung eines Basisbeitrags pro Hektar, unter Berücksichtigung eines minimalen Tierbesatz und andererseits die Aufrechterhaltung der RGVE-Beiträge. • Bei einer Grenzöffnung sollte der Basisbeitrag schnell überprüft und erhöht werden. Die Finanzierung dieser Erhöhung sollte durch eine Erhöhung des Globalbudgets für die Direktzahlungen sichergestellt sein. b. Der ZBV unterstützt den Beitrag zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Dauerkulturen. Aufgrund des Stellenwerts des Ackerbaus und der Dauerkulturen für die Versorgungssicherheit muss dieser Beitrag so festgesetzt werden, dass langfristig ein wesentlicher Beitrag zur Selbstversorgung garantiert ist. c. Der ZBV unterstützt eine schrittweise Erhöhung des Beitrags nach Zone aufgrund der erschwerten Produktionsbedingungen. Der ZBV beantragt, dass dieser nach Zonen abgestufte Erschwernisbeitrag pro Hektar und pro RGVE (TEP) zugeteilt wird. Im Falle einer Streichung der TEP-Beiträge muss der Erschwernisbeitrag für Grünflächen gemäss effektivem Besatz in Raufutter verzehrenden	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	tung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwer- nissen. Der Bundesrat bestimmt die Beiträge je Tier oder je Grossvieheinheit. Er kann: a. bestimmen, dass die Beiträge für weitere Tierkategorien ausgerichtet werden; b. die Beiträge nach der Tierkategorie, der Tierzahl oder den Grossvieheinheiten ab- stufen; c. die Zahl der Tiere oder Grossvieheinheiten, für die pro Hektare Beiträge ausgerichtet werden, beschränken; d. bei Betrieben mit Milch- produktion die Beiträge entsprechend der vermarkteten Milch und unter Berücksichtigung der für die Marktstützung eingesetzten Mittel kürzen.	Grossvieheinheiten (RGVE) abgestuft werden. Diese Abstufung dient der Förderung und Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Milch- und Fleischproduktion auf der Grundlage von Raufutter. Der ZBV ist gegen die Aufhebung der tiergebundenen Beiträge (RGVE und TEP). Diese Ablehnung der Aufhebung der tiergebundenen Beiträge gründet auf folgender Argumentation: • Die tiergebundenen Beiträge für Raufutter verzehrende Nutztiere haben vor allem den Vorteil, die Professionalität im Bereich der Tierhaltung zu fördern. • Diese Beiträge können in einigen Bergregionen zu Überkapazitätsproblemen führen, was aber kein Grund dafür ist, sie ganz abzuschaffen. Die Beiträge haben sich in der Schweiz bewährt. • Es bestehen bereits Kriterien zur Begrenzung des maximalen Tierbesatzes pro Hektar (Höchstbesatz in GVE, Düngibilanz). • Die auf eine Raufutter verzehrende Tierproduktion spezialisierten Betriebe sind durch die Aufhebung dieser Beitragsart besonders betroffen. Oft gibt es keine Alternativen für diese Betriebe, um sich neu auszurichten und oft wurden grosse Investitionen getätigt. • Durch die Aufhebung der RGVE- und TEP-Beiträge werden die Produktionsbranchen, für welche die Schweiz über gewisse komparative Vorteile verfügt – insbesondere im Rahmen der Qualität und der Typizität der Produktion – geschwächt. Ausserdem wären etliche Arbeitsplätze dadurch gefährdet. • Indem dazu angeregt wird, die Milch- und Fleischproduktion zu senken, wird die Schweizer Landwirtschaft Marktanteile zulasten der Importe verlieren. Als Folge davon werden die an die Tierproduktion gebundenen Ökoprobleme ins Ausland verlagert und verstärkt, denn die Transporte werden zunehmen und die Produktionsauflagen werden weniger streng sein. • Die Raufutter verzehrenden Nutztiere haben einen positiven Einfluss auf die Landschaftspflege (positiver externer Effekt). Sollte sich die Anzahl der RGVE verringern, würden gewisse Regionen im Berg- und Sömmerungsgebiet nicht mehr bewirtschaftet. • Der Zusammenhang zwischen den RGVE- und TEP-Beiträgen und der Grösse des Tierbestands ist nicht nachgewiesen. Im Jahr 2010 nahmen die Beiträge für Raufutter verzehrende Nutztiere zu und die Anzahl Milchkühe ging um 1% zurück. Demzufolge ist eine Senkung des Überbestands an Tieren durch diese Aufhebung nicht gesichert.	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	Sollten trotz des heftigen Widerstands des ZBV die RGVE- und TEP-Beiträge aufgehoben werden, sollte Artikel 72 wie folgt geändert werden: Art. 72 Abs. 1 Der Bund richtet zur sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln Beiträge auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche aus. Die Beiträge bestehen aus: a. einem in allen Zonen einheitlichen Basisbeitrags zur Erhaltung der Produktionskapazität. Zur Förderung und Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Milch- und Fleischproduktion auf Raufutterbasis wird der für Grünflächen bestimmte Basisbeitrag aufgrund des effektiven Besatzes an Raufutter verzehrenden Grossvieheinheiten abgestuft; b. einem Basisbeitrag je Hektar, in allen Zonen einheitlich, zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen; c. einem nach Zonen abgestuften Erschwernisbeitrag für Flächen im Berg- und Hügel-	Sollten diese Beiträge gestrichen werden, setzt sich der SBV für die Einführung eines nach effektivem Besatz an Raufutter verzehrenden Nutztieren abgestuften Beitrags ein. Die Abstufung sollte je nach Zone unterschiedlich sein. Der Beitrag für die Grünflächen sollte mindestens 2 Stufen beinhalten (eine Stufe beim Mindesttierbesatz und eine Stufe über dem Mindesttierbesatz). Die obere Stufe liegt unter dem in der heutigen Gesetzgebung für die RGVE_ und TEP-Beiträge geltenden Förderlimite. Die Vorteile eines auf den effektiven Besatz an Raufutter verzehrenden Nutztieren abgestuften Beitrags sind: • Stärkung der Kompatibilität mit dem internationalen Recht in Bezug auf die heutige Situation. • Berücksichtigung der Arbeit. Die Betriebe, die mehr Tiere halten und dementsprechend mehr Arbeit haben, würden mehr Direktzahlungen erhalten. • Abnahme der falschen Anreize (übermässiger Tierbesatz) gegenüber den heutigen, direkt an die RGVE gebundenen Beiträgen. • Eine angepasste Entschädigung für die Leistungen an die Versorgungssicherheit. Die produzierenden Betriebe mit einem relativ hohen Tierbesatz würden somit entsprechend ihrer Leistung zugunsten der Versorgungssicherheit entschädigt.	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	gebiet zur Erhaltung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen. Der Erschwernisbeitrag wird ebenfalls auf den effektiven Besatz an Raufutter verzehrenden Grossvieheinheiten für Grünflächen in der Berg- oder Hügelsonne abgestuft.		
	Befürwortung der Einführung des Art. 72 Abs. 2 2 Für die Grünfläche werden die Beiträge nur ausgerichtet, wenn ein Mindesttierbesatz erreicht wird. Der Bundesrat bestimmt den minimalen Besatz an Raufutter verzehrenden Nutztieren. 2 Der Bundesrat legt die Abstufung gemäss effektivem Besatz an Raufutter verzehrendem Grossvieh für die Grünflächen fest. Er definiert die Höhe der Versorgungssicherheitsbeiträge, die für jede Stufe gewährt werden können.	Der ZBV befürwortete die Einführung eines Mindesttierbesatzes für Raufutter verzehrende Nutztiere, lehnt aber die Streichung der tiergebundenen Beiträge ab. Mit der Einführung des Mindesttierbesatzes werden jene Betriebe besser gestellt, welche effektiv Tiere auf dem Grünland halten und somit auch arbeitsintensiver geführt werden. Der ZBV erhofft sich dadurch positive Auswirkungen auf die Flächenmobilität, da nur mit einem Mindestarbeitsaufwand die Versorgungssicherheitsbeiträge ausgelöst werden können. Für die Berechnung des minimalen Besatzes an Raufutter verzehrenden Nutztieren soll für Ganzjahresbetriebe auch für gesömmerte Tiere der Tierbesatz angerechnet werden. Damit soll verhindert werden, dass eher extensiv geführte Betriebe, welche Tiere zur Sömmerng abgeben, nicht von den Beiträgen der Versorgungssicherheit auf dem Grünland ausgeschlossen werden und deshalb gezwungen werden, ihre Betriebe zu intensivieren oder die Sömmerng aufzugeben. Sollten die RGVE- und TEP-Beiträge trotz heftigem Widerstand des ZBV dennoch aufgehoben werden, sollte eine Abstufung aufgrund der Zone und des effektiven Tierbesatzes eingeführt werden. Es wäre falsch, im Rahmen eines Versorgungssicherheitsbeitrags einen Beitrag einzuführen, der den effektiven Tierbesatz nicht berücksichtigt und zur Extensivierung anregt.	14
	Annahme der Einführung von Art. 72 Abs. 3 Art. 72 Abs. 3 Der Bundesrat kann Versorgungssicherheitsbeiträge für Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone	Der ZBV stimmt dem Vorschlag des Bundesrats zu, Versorgungssicherheitsbeiträge für die Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43, Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 auszurichten.	14

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	nach Artikel 43 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 ausrichten		
Art. 73 Biodiversitätsbeiträge	Annahme der Einführung von Art. 73 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 73. Abs. 1 Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Vielfalt von Arten und Lebensräumen; b. einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Vernetzung;	Der ZBV akzeptiert das Prinzip der Biodiversitätsbeiträge unter der Voraussetzung, dass die Verbesserungen die Qualität und nicht die Quantität betreffen. Der SBV verlangt, dass die administrativen Kosten nicht steigen und die Anforderungen im Zusammenhang mit diesem Beitrag nicht zunehmen. Der ZBV fordert eine einfache Umsetzung der Biodiversitätsbeiträge, die den Bäuerinnen und Bauern ausreichend Handlungsspielraum lässt. Oberstes Ziel des Bundesrats muss es sein, die Qualität der Biodiversitätsförderflächen zu stärken. Die Flächen sollten keinesfalls zunehmen, insbesondere nicht in der Talzone, wo die Landwirtschaft hauptsächlich hochwertige und genügend Nahrungsmittel produzieren muss. Mit einem Selbstversorgungsgrad von 60% werden die Ziele heute längst nicht erfüllt. Der ZBV akzeptiert deshalb keinerlei Massnahmen mehr, die diesen Selbstversorgungsgrad senken würden. Die landwirtschaftliche Fläche ist in der Talzone begrenzt. Deren Nutzung muss sich hauptsächlich auf die Produktion von hochwertiger, nachhaltiger Nahrung konzentrieren. Die Förderung der Biodiversität in der Schweiz darf nicht zu einer Erhöhung der Importe und in der Folge zu einer Senkung der Biodiversität im Ausland führen. Der ZBV ist der Ansicht, dass das Direktzahlungssystem durch die Unterscheidung zwischen landwirtschaftlicher Nutzfläche und landwirtschaftlichen Pflegeflächen stark erschwert wird. Dieser Ansatz muss vereinfacht werden. a. Der ZBV ist mit der Einführung eines nach Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderflächen differenzierten Beitrags einverstanden, vorausgesetzt, dass die Anforderungen nicht schrittweise verschärft werden, und eine einfache Umsetzung möglich ist. b. Der ZBV unterstützt den Vorschlag des Bundes, wonach die Beiträge für die biologische Qualität zu 100% vom Bund übernommen werden. Damit kann eine schweizweit möglichst einheitliche Beitragspraxis sichergestellt werden. c. Der ZBV steht einem Beitrag für die Aufwertung und Neuanlage von Biodiversitätsför-	15

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	c. einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche abgestuften Beitrag je Hektare zur Aufwertung und Neuschaffung von Biodiversitätsförderflächen.	derflächen kritisch gegenüber. Die Einführung dieser neuen Punkte darf der produzierenden Landwirtschaft nicht schaden und keine Zusatzkosten und zusätzliche Auflagen verursachen.	
	Annahme der Einführung von Art. 73 Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 73. Abs. 2 Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen, die zu landwirtschaftlichen Zwecken bewirtschaftet werden, Beiträge ausgerichtet werden.	Der ZBV begrüsst die Ausweitung der Beiträge für die Biodiversität auf Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche und im Sömmerungsgebiet, verlangt aber die Bezifferung der Kosten dieser Massnahmen. Der ZBV verlangt, dass nur die zu landwirtschaftlichen Zwecken bewirtschafteten Flächen im Sinne von Artikel 3 des LwG in den Genuss dieser Leistungen kommen. Zudem muss die Anzahl der möglichen Arten von Biodiversitätsförderflächen beschränkt werden, um den administrativen Mehraufwand in Grenzen zu halten.	15
	Annahme der Einführung von Art. 73 Abs. 3 Art. 73 Abs. 3 Für die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen richtet der Bund höchstens 80 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher.	Der ZBV würde es begrüssen, wenn auch die Beiträge für die Vernetzung zu 100% vom Bund geleistet würden. Damit könnte die heute sehr unterschiedliche Beitragspraxis in den Kantonen vereinheitlicht werden.	15
Art. 74 Landschaftsqualitätsbeiträge	Abwarten der Ergebnisse der Pilotprojekte vor Einführung der Landschaftsqualitätsbeiträge und vor Annahme der Einführung von Artikel 74. Art. 74 Abs. 1 Zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturland-	Da die Ergebnisse der Pilotprojekte noch ausstehen, verlangt der SBV, Artikel 74, Abs. 1, in der Kann-Form zu formulieren. Der ZBV ist grundsätzlich gegen die Einführung der Landschaftsqualitätsbeiträge . Er befürchtet, dass: • die Umsetzung dieser Beiträge hohe administrative Kosten nach sich ziehen wird und der Transfer vom Bund zur Person, die zur Landschaftspflege beiträgt, nicht wirksam wird. • die Landschaftsqualität schlecht definiert werden kann, um den Beitrag objektiv verteilen zu können.	16

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	schaffen können werden Landschaftsqualitätsbeiträge ausgerichtet werden .	eine Konfusion zwischen den Projekten zur Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen und Projekten zur Förderung der Landschaftsqualität besteht. Solange die Resultate der Pilotprojekte nicht bekannt sind, kann sich der SBV aus den oben erwähnten Gründen nicht zugunsten von Landschaftsqualitätsbeiträgen aussprechen. Der ZBV möchte darauf hinweisen, dass die Einführung der Landschaftsqualitätsbeiträge per 2014 kaum möglich sein wird, da die zu erfüllenden Vorgaben noch nicht bekannt sind. Dies ist bei der Zuteilung der Bundesmittel zu den einzelnen Massnahmen zu berücksichtigen. Generell ist sehr ungewiss, in welchem Ausmass von diesem Instrument Gebrauch gemacht werden kann. Ebenfalls ist noch unklar, ob die Beiträge den Landwirten oder verschiedenen regionalen Akteuren zukommen. Deshalb sollen diese Beiträge die Möglichkeit eines Zusatzeinkommens bieten und nicht dazu dienen, Ausfälle in Folge des neuen Direktzahlungssystems zu kompensieren.	
	Art. 74 Abs. 2 Der Bund stellt den Kantonen je Hektare oder je Normalbesatz finanzielle Mittel zur Verfügung, wenn: a. die Kantone oder andere regionale Trägerschaften Ziele festgelegt und auf diese Ziele ausgerichtete Massnahmen definiert haben; b. die Kantone mit den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen diesen Massnahmen entsprechende Bewirtschaftungsvereinbarungen abgeschlossen haben; und c. die Ziele und Massnahmen die Voraussetzungen einer nachhaltigen Raumentwicklung erfüllen.	Der ZBV befürchtet, dass die Effizienz der Landschaftsqualitätsbeiträge aufgrund der zu hohen Transaktionskosten sehr schlecht sein könnte. Ein Grossteil der für diese Beiträge gewährten Mittel riskiert nämlich, nicht direkt den landwirtschaftlichen Betrieben zugute zu kommen, welche die Landschaft seit Jahrzehnten pflegen, sondern den Initiatoren, Consultants und Beratern dieser Projekte. Insofern ist es wichtig, dass vor allem die landwirtschaftlichen Organisationen die Regionalprojekte im Zusammenhang mit der Landschaftsqualität fördern sollten.	16
	Art. 74 Abs. 3 Der Anteil des Bundes beträgt höchstens 80	Im Falle einer Einführung der Landschaftsqualitätsbeiträge unterstützt der SBV eine Kofinanzierung dieser Beiträge zwischen dem Bund und den Kantonen, da die Kantone eine ent-	16

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	Prozent der vom Kanton gewährten Beiträge. Die Kantone verwenden die Mittel nach Massgabe eines projektspezifischen Schlüssels für die in den Bewirtschaftungsvereinbarungen festgelegten Leistungen.	scheidende Rolle im Rahmen der Umsetzung dieser Massnahmen spielen, die zweifellos Regionalcharakter haben.	
Art. 75 Produktions-systembeiträge	Annahme der Einführung von Art. 75 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 75 Abs. 1 Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: a. einen nach Nutzungsart abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung besonders umwelt- und tierfreundlicher gesamtbetrieblicher Produktionssysteme.	Der ZBV wünscht keine Ausdehnung der heute bestehenden Massnahmen auf diesem Gebiet und fordert, dass der Bundesrat den Mehrwert berücksichtigt, der im Rahmen dieser Beiträge direkt auf dem Markt realisiert werden kann. Der ZBV wünscht keine Ausdehnung der heutigen Massnahmen. Der ZBV ist also besonders skeptisch gegenüber • der Einführung eines Beitrags für neue EXTENSO-Kulturen • die Einführung eines Beitrags für graslandbasierte Wiederkäuerproduktion Grundsätzlich gilt es zu bedenken, dass die Beiträge zur Unterstützung von Produktionssystem in vielen Fällen dazu führen, dass die Marktpremie für diese speziellen in den Produktionssystemen hergestellten Produkte sinkt. Wenn die Produkte in den Produktionssystemen wegen den staatlichen Beiträgen hergestellt werden, besteht von Seiten des Marktes keine Notwendigkeit mehr, die Mehrkosten der Produktionssysteme adäquat zu entschädigen. Es besteht daher die Gefahr, dass die Beiträge für die Produktionssysteme teilweise bei den nachgelagerten Stufen oder allenfalls bei den Konsumenten landen. Nach der Beurteilung des ZBV ist daher die Transfereffizienz dieser Beiträge teilweise fraglich. Trotz der Bedenken unterstützt der ZBV die Beiträge für die Produktionssysteme. Er fordert jedoch den Bund auf, die konkreten Unterstützungsmassnahmen unter Berücksichtigung der gemachten Einwände festzulegen. a. Im Weiteren sind generell Produktionssysteme zu fördern, die einen Beitrag zu Förderung von Ökosystemdienstleistungen auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche leisten. Die Bedingung der Gesamtbetrieblichkeit ist zu streichen, weil diese Vorgaben zu keiner zusätzlichen ökologischen Leistung führen.	17

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	b. einen Beitrag je Hektare zur Förderung einer Pflanzen- und Tierproduktion, die den Einsatz bestimmter Produktionsmittel einschränkt; c. einen nach Tierkategorie abgestuften Beitrag je Grossvieheinheit zur Förderung besonders tierfreundlicher Produktionsformen.	b. Die oben erwähnten Bemerkungen müssen bei der Gestaltung dieser Massnahme berücksichtigt werden. Der ZBV wünscht auch, dass diese Massnahme einfache und effiziente, in der Praxis leicht umsetzbare Lösungen bietet. Die Einführung eines Beitrags für eine graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion lehnt der ZBV auf Grund von höheren administrativen Aufwendungen und Kosten ab. c. Der ZBV befürwortet die Aufrechterhaltung dieser Ethobeiträge und die Erhöhung der Beiträge für das junge Rindvieh. Der ZBV beantragt, dass Ganzjahresbetriebe für die gesömmerten Tiere auch für die Dauer der Alpeng die Tierwohlbeiträge (RAUS und BTS) ausgerichtet erhalten.	
	Art. 75 Abs. 2 Der Bundesrat bestimmt, welche Massnahmen gefördert werden. Der Bundesrat legt die Beiträge für besonders im Einklang mit der Natur stehende, umwelt- und tierfreundliche Produktionssysteme fest, die wirtschaftlich nachhaltig sind. Er berücksichtigt den Mehrwert, der direkt am Markt erzielt werden kann.	Der Artikel 75 Abs. 2 ist aufzunehmen, damit für die Festlegung der Beiträge eine allgemeine Vorgabe gilt, welche die in den vorhergehenden Bemerkungen geäusserten Bedenken aufnimmt.	17
Art. 76 Ressourceneffizienzbeiträge	Annahme der Einführung von Art. 76 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 76 Abs. 1 Zur Förderung der nachhaltigen Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln und der Energie werden Ressourceneffizienzbeiträge aus-	Der ZBV stimmt dem Ressourceneffizienzbeitrag zu, der in einer Erweiterung der Artikel 62a GschG und 77a und b LwG besteht. Diese Massnahme führt zu einer Vereinfachung des administrativen Vorgehens. Der ZBV ist der Ansicht, dass es folgerichtig ist, wenn der Bund diese Massnahme zu 100% finanziert. Heutige Ressourceneffizienz-Programme nach Art. 77a und b LWG und 62a GSchG soll bis zum Auslaufen der Vertragsperiode nach altem Recht weitergeführt werden. Danach soll den betroffenen Landwirte die Beteiligung am analogen Bundesprogramm möglich sein. Ressourceneffizienzbeiträge für eine bestimmte Technik sollten für längere Zeit ausgerichtet werden, da sie oftmals Investitionen oder Betriebsumstellungen bewirken. Die Beiträge müssen eine genügende Verlässlichkeit aufweisen, sonst ist ihr Anreizcha-	18

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	gerichtet.	rakter reduziert. Mit den Beiträgen müssen explizit auch Massnahmen der Vollzugshilfen Umweltschutz unterstützt werden können. Diese sind basieren auf dem Umweltschutzgesetz und sind faktisch obligatorisch. Der ZBV ist der Ansicht, dass eine effiziente Energienutzung in der heutigen Situation zentral ist, und dass der Bund sämtliche Massnahmen zu einer verbesserten Nutzung unbedingt fördern muss.	
	Art. 76 al. 2 Die Beiträge werden für Massnahmen zur Einführung von ressourcenschonenden Techniken gewährt. Sie sind zeitlich befristet.		18
	Art. 76 al. 3 Der Bundesrat bestimmt, welche Massnahmen gefördert werden. Die Beiträge werden gewährt, wenn: a. die Wirksamkeit der Massnahme erwiesen ist; b. die Massnahme nach Ablauf der Förderung weitergeführt wird; c. die Massnahme für die Landwirtschaftsbetriebe in absehbarer Zeit wirtschaftlich tragbar ist.		18
Art. 77 Anpassungsbeiträge	Ablehnung der Einführung eines Anpassungsbeitrags, wie er in Artikel 77 vorgeschlagen wird Art. 77 Abs. 1 Zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Entwicklung werden Anpassungsbeiträge ausgerichtet.	Der ZBV ist gegen die vom Bundesrat vorgeschlagenen Anpassungsbeiträge, die knapp 30% des für die Direktzahlungen vorgesehenen Budgets ausmachen. Der Bund erwähnt unter Punkt 2.3.1.3 seines erläuternden Berichts, dass „die Grundproblematik darin liegt, dass der Bezug zwischen den einzelnen Direktzahlungsinstrumenten und den angestrebten Zielen oft unklar ist“. Unter Punkt 2.3.2 wird ausserdem erwähnt, dass „ein klarer Bezug zwischen den Zielen und den eingesetzten Instrumenten hergestellt werden muss“. Leider besteht dieses Problem auch bei den neuen Anpassungsbeiträgen, welche zum Teil mehrere widersprüchliche Ziele beinhalten. Allgemein wird erwähnt, dass diese Anpassungsbeiträge der Sicherung einer sozialverträglichen Entwicklung dienen. Hinter die-	19

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		ser Formulierung verstecken sich mehrere Ziele, nämlich: • Einkommenssicherung • Reibungsloser Übergang vom heutigen zum neuen Direktzahlungssystem • Förderung der Flächenmobilität. Das gleichzeitige Erreichen dieser drei Ziele ist nicht realistisch. Es ist unmöglich, das Einkommen zu sichern, indem man vom Grundsatz ausgeht, dass der Fonds zur Finanzierung der Anpassungsbeiträge im Verhältnis zu den verfügbaren Mitteln für die Direktzahlungen und in Abhängigkeit vom steigenden Geldbedarf zur Finanzierung der leistungsbezogenen Direktzahlungen zurückgeht. Um das Einkommen langfristig zu sichern, ist es notwendig, über stabile Beträge zu verfügen. Ausserdem „entschädigen“ die Anpassungsbeiträge jene, die ihre Aktivität reduzieren. Ein Landwirt beispielsweise, der beschliesst, seinen Viehbestand zu senken, indem er einen Teil seiner Fläche in extensiv genutzte Wiesen umwandelt und parallel dazu seinen Arbeiter entlässt, wird denselben Anpassungsbeitrag erhalten. Schlimmer noch: Der junge Mann oder die junge Frau, der/die einen Betrieb übernimmt, würde keinen Anpassungsbeitrag mehr erhalten, gleichzeitig würde man ihn/sie jedoch ermuntern, den neuen Betrieb über die Aufnahme von Investitionskrediten zu führen. Das Argument der Flächenmobilität ist zweifelhaft. Einerseits will der Bund die flächengebundenen Direktzahlungen vereinheitlichen, indem die Direktzahlungen für RGVE gestrichen werden, andererseits will er personenbezogene Direktzahlungen einführen. Da aber die Mittel für die Anpassungsbeiträge mittelfristig auf flächenbezogene Direktzahlungen umverteilt werden, ist der Widerspruch offensichtlich. Eine andere unlogische Auswirkung des Anpassungsbeitragssystems ist, dass die Beträge wie bereits erwähnt schrittweise gekürzt und dazu verwendet werden, um leistungsbezogene Direktzahlungen zu finanzieren. Anders ausgedrückt: Die Landwirtinnen und Landwirte werden generell Zusatzleistungen erbringen müssen, insbesondere auf dem Gebiet der Ökologie und der Landschaftspflege, und zwar zum gleichen Betrag. Der ZBV fordert, dass die Anpassungsbeiträge maximal 10% des Globalbudgets für die Direktzahlungen ausmachen und zumindest bei Betriebsübergaben im familiären Rahmen übertragbar sind. Das durch die Kürzung des Anpassungsbeitrags frei gewordene Geld muss hauptsächlich der Förderung einer produzierenden und nachhaltigen Landwirtschaft zugutekommen. Bei den Landwirtschaftsbetrieben muss die Planungssicherheit mittelfristig gesichert sein.	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	Art. 77 Abs. 2 Die Anpassungsbeiträge bemessen sich nach den bewilligten Krediten abzüglich der Ausgaben für die Beiträge nach den Artikeln 71 bis 76, 77a und 77b sowie Artikel 62a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991.		19
	Art. 77 Abs. 3 Die Anpassungsbeiträge werden personen betriebsbezogen ausgerichtet. Der Beitrag für den einzelnen Betrieb richtet sich nach der Differenz zwischen den allgemeinen Direktzahlungen vor dem Systemwechsel und den Beiträgen nach den Artikeln 71 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Artikel 72 nach dem Systemwechsel. Die Differenz wird auf der Basis der Strukturen festgelegt, die ein Betrieb vor dem Systemwechsel aufwies.	Die Tatsache, dass die Anpassungsbeiträge nicht übertragbar sind, wird nach dem Jahr 2014 zu einem starken Rückgang der Betriebsübergaben führen. Der natürliche Strukturwandel zwischen den Generationen wird somit beeinträchtigt. Dies hat keine positive Auswirkung auf den Strukturwandel und die Flächenmobilität. Die jungen Landwirtinnen und Landwirte, die ihre Ausbildung frisch absolviert haben, wünschen meistens auf ihrem landwirtschaftlichen Betrieb arbeiten zu können. Sie werden aus Gründen des Anpassungsbeitrags nicht darauf verzichten. Sie müssen aber unterstützt werden. Die Schweizer Landwirtschaft braucht junge Landwirtinnen und Landwirte, denn sie sind die Garanten für die Zukunft einer professionellen und produzierenden Landwirtschaft. Es ist auch widersprüchlich, ihnen einerseits den Anpassungsbeitrag nicht zu gewähren und sie andererseits zu motivieren, ihren Betrieb durch Investitionskredite zu finanzieren.	19
	Art. 77 Abs. 4 Der Bundesrat legt fest: a. die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die Anrecht auf die Beiträge haben; b. die Berechnung der Beiträge für den einzelnen Betrieb; c. Grenzwerte bezüglich steuerbarem Einkommen und Vermögen der Bewirtschafter und	Die vom Bundesrat vorgeschlagene Gestaltung der Anpassungsbeiträge führt zu einer Planungsunsicherheit für die Betriebe, was für jeden Unternehmer unhaltbar ist. Der ZBV ist jedoch mit der Haltung des Bundesrates einverstanden, wonach bei einer Einführung der Anpassungsbeiträge Grenzwerte bezüglich Alter und steuerbarem Einkommen und Vermögen festgelegt werden sollen.	19

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	Bewirtschafterinnen, ab denen die Beiträge gekürzt werden oder keine Beiträge ausgerichtet werden; für verheiratete Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen legt er höhere Grenzwerte fest.		
	Art. 77 Abs. 5 An Personen, die die Bewirtschaftung eingestellt haben, können Anpassungsbeiträge noch für eine bestimmte Zeit ausgerichtet werden. Dabei gilt von den Voraussetzungen nach Artikel 70a nur die Altersgrenze.	Der ZBV fordert, dass im Falle einer Betriebsübergabe – insbesondere im familiären Rahmen – der künftige Bewirtschafter in den Genuss des Anpassungsbeitragssaldos kommt und nicht die Person, welche die landwirtschaftliche Tätigkeit aufgegeben hat.	19
Art. 78 Betriebshilfe, Grundsatz	Art. 78 Abs 2 Die Kantone können Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen eines bäuerlichen Betriebes Betriebshilfe gewähren, um unverschuldete oder durch veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen verursachte finanzielle Bedrängnis zu beheben oder zu verhindern.	Der ZBV beantragt die Annahme von Artikel 78, Abs. 2. Die Notlagen sind per se meist selbst verschuldet. Auch bei Krankheit und Unfall fehlt es meist an einer "selbstverschuldeten" Unterversicherung. Die Schwelle für die Gewährung von Betriebshilfen ist tief zu halten. Da es sich nicht um A-fonds-perdu Beiträge handelt kommt der Staat nicht zu Schaden. Die sozialen Nachteile einer "unfreiwilligen" Betriebsaufgabe könnten aber wesentlich gemildert werden?	22
Art. 80 Voraussetzungen	Ausweitung der bäuerlichen Betriebshilfe auf neue Voraussetzungen	Die Betriebshilfe könnte auch für die Abfederung eines vorzeitigen Ausstiegs aus der Landwirtschaft wertvolle Dienste leisten. Bei der Aufgabe der Landwirtschaft stehen meist Investitionen in die Kanalisation an. Bedingung wäre: Verpachtung des Landes an umliegende landwirtschaftliche Gewerbe zur Arrondierung. Im Gegensatz zur Umschulungsbeihilfe ist keine neue Ausbildung gefordert.	22
Art. 85 Verwendung von Rückzahlungen und Zinsen	Annahme der Änderung unter Invertierung der Buchstaben a und b. Art. 85 Abs. 3 Übersteigen die	Der ZBV ist mit der vorgeschlagenen Änderung einverstanden, welche eine flexiblere Mittelverwendung erlaubt. Es müssten jedoch die Gründe untersucht werden, warum die Kantone diese ihnen zugeteilten Mittel nicht voll ausschöpfen. Sollte der Grund die schlechte Finanzkraft des Kantons darstellen, so dürften die Bäuerinnen und Bauern dieses Kantons nicht zweifach bestraft werden. Erste Priorität muss die Verwendung der verfügbaren Beträge für	22

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	Rückzahlungen und Zinsen im Kanton den Bedarf, so kann das Bundesamt den Bundesanteil an den nicht benötigten Mitteln: a. dem Kanton für Investitionskredite zur Verfügung stellen ; oder a. zurückfordern und ihn einem anderen Kanton gewähren.	die Investitionskredite im betreffenden Kanton haben.	
Art. 96 Landwirt- schaftliche Gebäude	Keine Änderung	Gebäude für die Paralandwirtschaft gelten als landwirtschaftliche Gebäude, sofern die Wettbewerbsneutralität gewahrt ist.	22
Art. 100 Angeordnete Landumlegungen	Annahme der Änderung von Artikel 100 Art. 100 Die kantonale Regierung kann Landumlegungen anordnen, wo Interessen der Landwirtschaft durch öffentliche Werke oder Nutzungsplanungen tangiert werden.		22
Art. 102 Verbot der Zweckentfremdung und der Zerstückelung	Keine Änderung	Die Zweckänderung von einer landwirtschaftlichen Nutzung in eine andere landwirtschaftliche Nutzung oder für die Paralandwirtschaft gilt nicht als Zweckänderung. Präzisierung der Ausnahmen: Ausnahmen von der Zerstückelungen sind dann zu erteilen, wenn dadurch ein anderes Grundstück oder landwirtschaftliches Gewerbe besser arrondiert werden kann.	22
Art. 107 Investitions- kredite für gemein- schaftliche Mass- nahmen	Annahme der Änderung von Artikel 107 Art. 107 Abs. 2 Für grössere Projekte können Investitionskredite auch in Form von Baukrediten gewährt werden	Der ZBV ist mit dieser Änderung einverstanden, welche erlaubt, im Rahmen von grösseren Projekten Investitionskredite in Form von Baukrediten zu gewähren. Zu überdenken sind Kredite und Beiträge an gemeinschaftliche Massnahmen, wenn deren Sicherstellung nur auf einem einzigen Betrieb verlangt wird. Bei der Auflösung wird derjenige mit der Grundpfandverschreibung stärker in Bedrängnis geraten. Ähnlich wie bei der Rückerstattung bei einer gewinnbringenden Veräusserung sind Massnahmen angebracht, die eine raschere Tilgung verlangen, wird die Gemeinschaft innerhalb	22

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		der ersten x Jahren aufgelöst. Grund: gemeinschaftliche Massnahmen können mit höheren Beiträgen rechnen als einzelbetriebliche Massnahmen. Zu diesem Zweck könnte in Art. 107 als Bedingung aufgenommen werden (Abs. 3): "3 Die Sicherstellung der Kredite bzw. die Grundbuchvormerkung des Zweckänderungs- oder Zerstückelungsverbotes erfolgt auf dem Grundeigentum der involvierten Parteien. Der Bundesrat kann weitere Voraussetzungen und Auflagen festlegen."	
Art. 110 Verwendung von Rückzahlungen und Zinsen	Inversion der Reihenfolge der Buchstaben a und b. Erste Priorität muss nämlich die Verwendung der verfügbaren Mittel für die Betriebshilfe des betreffenden Kantons haben. Art 110 Abs. 2 Übersteigen Rückzahlungen und Zinsen im Kanton den Bedarf, so kann das Bundesamt die nicht benötigten Mittel: a. dem Kanton für die Betriebshilfe zur Verfügung stellen, oder b. zurückfordern und sie einem anderen Kanton gewähren	Der ZBV schlägt eine Anpassung gemäss Artikel 85 vor.	22
Art. 147 Eidgenössisches Gestüt	Anpassung des Art. 147 Abs. 1 Art. 147 Abs. 1 Zur Unterstützung der Pferdezucht kann betreibt der Bund ein eidgenössisches Gestüt betreiben .	Der ZBV verlangt die Streichung der Kann-Formulierung in Artikel 147, Abs. 1.	24
Art. 177 Schlussbestimmungen, Vollzug, Bundesrat	Keine Änderung	Im Rahmen der Revision der Verordnungen fordert der ZBV den Bundesrat auf, die Faktoren betreffend die Raufutter verzehrenden Grossvieheinheiten (RGVE), insbesondere für Mutterkühe und Jungvieh (0.8 RGVE → 1 RGVE) neu zu bewerten.	
Art. 182 Verfolgung von Zuwiderhandlungen	Antrag an den Bundesrat für die Bildung einer Zentralstelle	Der ZBV beantragt, diesen Artikel zu konkretisieren und ersucht den Bundesrat, gemäss Absatz 2 dieses Artikels, eine Zentralstelle zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen in den	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
gen	zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen	erwähnten Bereichen einzusetzen.	
Art. 185 Vollzugsdaten	Annahme der Änderung von Artikel 185 Art. 185 Abs. 5 Der Bund kann durch ein vernetztes, automatisiertes und zentral verwaltetes System: a. die Daten erheben, übernehmen, speichern und durch ein Abrufverfahren den zuständigen Vollzugsorganen sowie weiteren Personen zugänglich machen; b. den zuständigen Vollzugsorganen sowie weiteren Personen die Berechnung der Direktzahlungen je Betrieb ermöglichen.	Der ZBV ist für die Schaffung einer vernetzten, automatisierten Datenbank. Er fordert jedoch, dass der persönliche Datenschutz gewährt bleibt und diese Daten ohne Zustimmung der betroffenen Personen nicht an Dritte weitergeleitet werden.	
<u>Zolltarifgesetz</u>			
Art. 10 Festsetzung der Zollansätze	Annahme der Änderung von Artikel 10 mit folgenden Anpassungen: Art. 10 Abs. 3 Erfordern die Marktverhältnisse häufige Anpassungen, so kann der Bundesrat diese Kompetenz dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement oder dem Bundesamt für Landwirtschaft übertragen, vorausgesetzt, die Berechnungsmodalitäten der Zollansätze sind klar in	Der ZBV ist damit einverstanden, dass die Kompetenz zur Festsetzung der Zollansätze dem BLW delegiert wird, wenn die Marktverhältnisse häufige Anpassungen verlangen und die Anpassungsmodalitäten der Zollansätze klar geregelt sind. Diese Anpassung verschafft dem System mehr Flexibilität und ermöglicht eine Senkung des Verwaltungsaufwands. Diese Regelung betrifft die landwirtschaftlichen Produkte mit variablen Zöllen (Brotgetreide, Zucker).	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	der Verordnung geregelt.		
<u>Raumplanungsgesetz</u>			
Art. 37b al.4 nouveau	Ablehnung der Einführung des Artikels 37b Art. 37b, Abs. 4 (neu) Falls der Kanton nach Ablauf der Frist von Absatz 1 über keine vom Bundesrat genehmigte Richtplananpassung verfügt, ist er verpflichtet, pro Jahr der Fristüberschreitung 10 Prozent der im Kanton ausbezahlten Direktzahlungen selber zu finanzieren. Falls er das im Sachplan vom Bundesrat festgelegte Kontingent der Fruchtfolgeflächen unterschreitet, entspricht der Anteil des Kantons zur Finanzierung der Direktzahlungen dem zehnfachen Betrag der Unterschreitung des Kontingents in Prozent. Der Bundesrat bestimmt die Zahlungsmodalitäten.	Der Bund hat diesen Änderungsantrag der Botschaft zurückgezogen, wünscht aber, die Meinung der Vernehmlasser über eine finanzielle Beteiligung der Kantone an der Finanzierung der Direktzahlungen, falls diese Kantone ihre Fruchtfolgeflächen nicht einhalten! Der ZBV befürwortet Massnahmen, die einen Schutz der Fruchtfolgeflächen erlauben. Er ist aber skeptisch gegenüber der Einführung einer solchen Massnahme. Die Koppelung einer finanziellen Strafe an die Zahlung eines Teils der Direktzahlungen ist unangebracht. Sie würde einen kritischen Ansatz der Kantone gegenüber den Direktzahlungen schaffen und zu grosser Verwirrung führen. Dieser Antrag würde auch zu ungleichen Chancen zwischen den Kantonen, ihren Flächen, ihrem Baulandmarkt und ihrer finanziellen Situation führen. Die Direktzahlungen dürfen nicht als „Faustpfand“ dienen, um zu ermöglichen, dass die vom Bundesrat im Sachplan vorgeschriebenen Raumplanungsziele erzielt werden.	21
Art. 34, Abs. 3 (neu)	Annahme der Einführung des Artikel 34 Abs. 3 Art. 34 Abs. 3 Das Bundesamt für Landwirtschaft ist zur Beschwerde berechtigt gegen Entscheide, die Fruchtfolgeflächen gemäss Sachplan des Bundes betreffen.	Der ZBV befürwortet diesen Änderungsvorschlag, der den Artikel 166a LwG ersetzt.	21
<u>Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht</u>			

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 20 Güterzusammenlegung und andere Formen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur	Annahme der Änderungen von Artikel 20 Art. 20 Abs. 1 Bringt eine Güterzusammenlegung, eine Umliegung von landwirtschaftlichem Boden oder eine Pachtlandarrondierung für ein verpachtetes Grundstück eine wesentliche Änderung in der Bewirtschaftung mit sich, so kann jede Partei den Pachtvertrag auf Antritt der neuen Bewirtschaftungsverhältnisse schriftlich auflösen. Art. 20 Abs. 2 Ein Anspruch auf Entschädigung wegen vorzeitiger Beendigung der Pacht besteht nicht. Art. 20 Abs. 3 Beteiligt sich ein Pächter an einer Form zur Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur, ohne dass die Pachtverhältnisse aufgelöst werden, gilt stillschweigend das Einverständnis des Verpächters zur Unterpacht.	Der ZBV befürwortet diese Änderung, welche die Effizienz bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, der Bewirtschaftung von Pachtland bei Güterzusammenlegungen oder Landzusammenlegungen steigert.	23
<u>Gewässerschutzgesetz</u>			
Art. 14 Betriebe mit Nutztierhaltung	Annahme der Änderung von Artikel 14 Art. 14 Abs. 4 Auf 1 ha Nutzfläche darf der Dünger von	Der ZBV befürwortet die Änderungen von Artikel 14, Abs. 4, welche die Ausfuhr von Hofdünger auf höchstens die Hälfte der Menge begrenzt, die auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebs ausgebracht werden kann.	12

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	höchstens drei Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden. Wird ein Teil des im Betrieb anfallenden Hofdüngers ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs verwertet, so dürfen nur so viele Nutztiere gehalten werden, dass mindestens die Hälfte des im Betrieb anfallenden Hofdüngers auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche verwertet werden kann. Art. 14 Abs. 5 Aufgehoben	Der ZBV beantragt eine Überprüfung des Begriffes Düngergrossvieheinheit. Allenfalls müsste dieser Begriff durch die effektiven Nährstoffe ersetzt werden.	
Art 14a Zentrales Informationssystem über Nährstoffabgaben	Annahme der Einführung von Artikel 14a Art.14a (neu) Zentrales Informationssystem über Nährstoffabgaben 1 Zur Erfassung von Nährstoffverschiebungen in der Landwirtschaft betreibt der Bund ein umfassendes und standardisiertes Informationssystem. 2 Betriebe, die Nährstoffe abgeben, müssen sämtliche Lieferungen im Informationssystem erfassen.	Der ZBV kann die Einführung von Artikel 14a annehmen, der vom Bund die Betreibung eines umfassenden und standardisierten Informationssystems zur Erfassung der Nährstoffverschiebungen in der Landwirtschaft (HODUFLU) verlangt. Der ZBV verlangt, dass dieses System keine zusätzlichen administrativen Kosten verursacht. Das System muss flexibel und auf die Praktiken der Landwirtinnen und Landwirte ausgerichtet sein.	12
<u>Tierseuchengesetz</u>			
Art. 37 Beiträge zur Entsorgung tierischer	Annahme der Änderung von Artikel 37 unter Berücksichti-	Der ZBV fordert die Anpassung von Artikel 37, Abs. 6 (aktuell Art. 62, Abs. 6).	7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Nebenprodukte	gung der nachstehenden Anpassungen (aktuell Art. 62) und Aufrechterhaltung von Artikel 37 Abs. 6 Art. 37 Abs. 1 Im Zusammenhang mit angeordneten Entsorgungsmassnahmen in ausserordentlichen Situationen kann der Bund im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten leisten und an die im Rahmen des Tierseuchenrechtes angeordneten Massnahmen entstehenden Zusatzkosten in der Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere. Art. 37 Abs. 2 Die Beiträge werden den Haltern von Tieren der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie den Schlachtbetrieben ausgerichtet. Art. 37 Abs. 3 Der Bundesrat legt die Höhe der Beiträge pro Tier fest. Dabei berücksichtigt er die Entwicklung der Wiederverwertungsmöglichkeiten der tierischen Nebenprodukte und passt die Beiträge an. Art. 37 Abs. 4 Beiträge an die	Der Bundesrat soll allgemein die Kompetenz haben über Beiträge an die Kosten für Entsorgungsmassnahmen zu entscheiden. Die Einschränkung auf ausserordentliche Situationen beschneidet den Handlungsspielraum. Zudem sollen der Bundesrat auch Beiträge an die Kosten leisten können, die bei im Rahmen des Tierseuchenrechts angeordneten Massnahmen auf den Landwirtschaftsbetrieben entstehen.	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	Schlachtbetriebe werden nur dann ausgerichtet, wenn die tierischen Nebenprodukte in zugelassenen Entsorgungsbetrieben entsorgt worden sind. Der Schlachtbetrieb muss dies anhand von Verträgen und der Rechnungen der Entsorgungsbetriebe belegen. Art. 37 Abs. 5 Die Summe der Beiträge darf die Einnahmen aus der Versteigerung der Zolkontingente für Schlachtvieh und Fleisch nach Artikel 48 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 nicht übersteigen. Art. 37 Abs.6 Die Bundesämter für Landwirtschaft, Veterinärwesen und Gesundheit legen einen Massnahmenplan vor, der die Wiederverwertung tierischer Abfälle erlaubt.		
<u>Jagdgesetz</u>			
Art. 12, Abs. 5	Annahme Änderung von Art. 12 Abs. 5 Art. 12 Abs.5 Der Bund fördert und koordiniert Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden, die durch Grossraubtiere an Nutztieren verursacht werden.	Der ZBV nimmt die Änderung von Artikel 12 des Jagdgesetzes an. Die Finanzierung dieser Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden muss ausserhalb des Landwirtschaftsbudgets erfolgen.	13

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Land- wirtschaft in den Jah- ren 2014-2017	Der Bundesbeschluss schlägt für die Periode 2014 bis 2017 finanzielle Mittel vor, die sich wie folgt zusammensetzen: - Massnahmen zur Verbesserung der Produktionsgrundlagen und Sozialmassnahmen: 758 Millionen Franken - Massnahmen zur Produktions- und Verkaufsförderung: 1'648 Millionen Franken - Direktzahlungen : Fr 11'264 Millionen Franken Forderung einer Indexierung der Beträge und einer Erhöhung des Budgets zur Verbesserung der Produktionsgrundlagen.	Der ZBV verlangt, dass die Beträge auf der Grundlage des für das erste Jahr (2014) gewährten Betrags für die drei Folgejahre (2015, 2016, 2017) dem Lebenshaltungskostenindex angepasst werden. Im Jahr 2017 würde das landwirtschaftliche Budget weniger als 5% der Bundesausgaben entsprechen, also ein Prozentsatz, der seit über 10 Jahren rückläufig ist. Aufgrund der Einführung neuer Massnahmen im Rahmen der Grundlagenverbesserung verlangt der ZBV eine Verbesserung des diesen Massnahmen zugestandenen Kredits um 20 Millionen Franken pro Jahr, d.h. eine Erhöhung des Budgets für diese Massnahmen von 758 Millionen Franken auf 838 Millionen Franken.	29

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0241	Bioring AI/AR	Bioring Appenzellerland	6.6.11
------	---------------	-------------------------	--------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Bioring Appenzellerland (Nachfolgend BRA genannt)
Adresse / Indirizzo	Dorf 871 9063 Stein AR
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Stein, 31. Mai 2011

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Positive Punkte:

Negative Punkte:

Der BRA hat den Revisionstakt von 4 Jahren der Gesetzgebung diskutiert und ist der Meinung, dass es ausschliesslich Arbeitsbeschaffung ist, im Vierjahrestakt die Gesetzgebung zu überarbeiten. Ein Erneuerungsrhythmus von 8 bis 10 Jahren würde vollauf genügen.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 2 Massnahmen des Bundes	Art. 2 Abs. 1 Bst.b. Er fördert gilt gemeinwirtschaftliche Leistungen von bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betrieben mit Direktzahlungen ab .	Wir sind strikt gegen eine Abschwächung durch den Begriff Förderung. Auch die Leistungen der Angestellten des BLW werden durch die Zahlung der Löhne nicht primär gefördert sondern abgegolten.	2
Art. 3 Begriff und Geltungsbereich	Abs. 3, Art. 1 Die Landwirtschaft umfasst: ergänzen mit : d. paralandwirtschaftliche Aktivitäten.	Die Paralandwirtschaft wird immer bedeutender, ist doch Unternehmertum und Innovation gefragt. Deshalb müssen die paralandwirtschaftlichen Aktivitäten Teil der landwirtschaftlichen Aktivität bilden.	2
Art. 8: Selbsthilfemassnahmen	Keine Änderung		5
Art. 9: Unterstützung von Selbsthilfemassnahmen	Keine Änderung		5
Art. 11: Qualitätssicherung	Unterstützung dieser Neuformulierung von Artikel 11 mit folgenden Anpassungen Art. 11 Abs. 1 Der Bund kann subsidiär gemeinschaftliche Massnahmen unterstützen, die zur Verbesserung oder zur Sicherung der Qualität und oder Nachhaltigkeit von Erzeugnissen und Prozessen	Es ist nicht nur die Verbesserung der Qualität, sondern auch die Sicherung der Qualität massgebend.	4

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	beitragen.		
Art. 12: Absatzförderung	Kein Einwand		4
Art. 13b (neu): Risikoabsicherung	Einführung eines neuen Artikels Art. 13b Der Bund kann sich an der Finanzierung von Massnahmen beteiligen, welche die klimatischen, wetterbedingten und im Zusammenhang mit der zunehmenden Preisvolatilität stehenden Risiken der Landwirtinnen und Landwirte begrenzen.	Wir unterstützen die Einführung eines neuen Artikels, so wie ihn der SBV vorgeschlagen hat.	5
Art. 17: Einfuhrzölle	Ergänzung des Art. 17 zur Berücksichtigung des Prinzips der Ernährungssouveränität: Art. 17 Absatzmöglichkeiten für gleichartige inländische Erzeugnisse zu berücksichtigen, mit dem Ziel, eine sichere Versorgung mit einheimischen landwirtschaftlichen Produkten zu erreichen.	Wir sind der Auffassung, dass der Artikel 17 gestärkt werden muss. Der Grenzschutz bleibt ein wichtiges Instrument, um die Ziele des Art. 104 der Bundesverfassung zu erreichen. Parallel zum Versorgungssicherheitsbeitrag tragen die Einfuhrzölle für landwirtschaftliche Produkte wesentlich zur nachhaltigen, diversifizierten und qualitativ hochwertigen einheimischen Produktion bei. Dies passt perfekt ins Prinzip der Ernährungssouveränität.	5

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 27a Gentechnik	Der Bund sorgt für eine gentechfreie Lebensmittelproduktion in der Schweiz.	Wir wollen ein Zeichen setzen. Wir können uns nur mit qualitativ hochstehenden, glaubwürdigen und transparenten Erzeugnissen auf dem Markt etablieren. Im Wissen, dass der Konsument immer bewusster und anspruchsvoller und gesundheitsbewusster wird und wissen möchte, wie und wo die Produkte produziert wurden und woher sie stammen, haben wir nur eine Chance, wenn sich die Schweizer Produkte von den übrigen Erzeugnissen abheben und sich eindeutig unterscheiden → « Die Lebensmittelproduktion in der Schweiz ist gentechfrei » → ein Bekenntnis zu höchster Qualität und Nachhaltigkeit.	5
Art. 36b Milchkaufverträge	Anpassung von Art. 36 b unter Beibehaltung einer minimalen Vertragsdauer von einem Jahr und der Festsetzung von Menge und Preis gemäss nachfolgendem Wortlaut: Art. 36b Abs. 2: Zwischen Produzenten, Organisationen und Milchverwertern müssen auf allen Stufen schriftliche Milchkaufverträge abgeschlossen werden. Diese müssen mindestens für ein Jahr gelten oder jeweils für ein Jahr verlängert werden und dürfen während dieser Zeit nicht abgeändert werden. Die Verträge müssen zumindest Regelungen über die Mengen, die Preisfestsetzung und die Zahlungsmodalitäten enthalten.	Der BRA beantragt, dass Artikel 36b angepasst wird, indem gemäss der Motion Bourgeois (10.3813, Stärkung der Milchkaufverträge) die Verpflichtung aufrechterhalten wird, Verträge mit einer Mindestdauer von einem Jahr abzuschliessen und die gelieferte Milchmenge und die festgelegten Preise zu regeln. Die heutige Milchmarktlage ist nicht zufriedenstellend. Es ist wichtig, dass die Produzenten über Verträge verfügen, die ihnen bezüglich Menge und Preis eine gewisse Sicherheit verschaffen. Der Bund muss zudem die Möglichkeit haben, die Umsetzung dieser vertraglichen Vereinbarungen zu kontrollieren und bei Verstössen Sanktionen zu ergreifen. Es ist zudem wichtig, dass der Vertragsabschluss auf alle Akteure der Wertschöpfungskette bis hin zum Verarbeiter ausgeweitet wird. Die Milchproduktion kann nicht kurzfristig angepasst werden, und diese Verträge werden für mehr Stabilität sorgen und die Marktregeln spielen lassen.	7

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	Abs. 5: aufheben. Art. 36b Abs. 6 (neu) Der Bundesrat muss in der Verordnung die Details zu den Milchkaufverträgen regeln und die Sanktionen beim Verstoss gegen die Vorgaben bestimmen.		
Art. 38 Zulage für verkäste Milch	Änderung von Art. 38 Abs. 2 Art. 38 Abs. 2 Der Bundesrat bestimmt die Höhe der Zulage und die Voraussetzungen insbesondere mit einer Untergrenze für den Fettgehalt. Er kann die Zulage nach Fettgehalt des Käses abstufen.	Der BRA fordert vom Bundesrat als Voraussetzung für die Zulage für verkäste Milch eine Untergrenze für den Fettgehalt pro Kilogramm Käse festzulegen (150 g / kg). Die Abstufung der Zulage nach Fettgehalt entspricht einem Anliegen der gesamten Branche, um nicht Anreiz zur Produktion von Magerkäse zu geben. Weil sich die Behörden bis anhin auf den Standpunkt gestellt haben, dass eine Abstufung auf der Basis des geltenden Art. 38 nicht möglich ist, muss die Möglichkeit im Gesetz explizit vorgesehen werden. Der Bundesrat kann für regionale Käse, die auf einer Tradition beruhen, auch Ausnahmen festlegen.	7
Art. 39 Zulage für Fütterung ohne Silage	Ergänzung von Artikel 39, Absatz 2 Art. 39, Abs. 2 Der Bundesrat legt die Käsesorten, die zu einer Zulage berechtigen, die Zulage und die Voraussetzungen fest. Alle vom Bund eingetragenen Schweizer Käsesorten, die ein offizielles Qualitätszeichen	Aufgrund ihrer Qualität und als Träger eines positiven Images sind die Käse, die aus silagefreier Käsereimilch hergestellt wurden, wahrhaftige Botschafter der Schweizer Landwirtschaft. Die Stützung dieser herausragenden Produkte steht deshalb ausser Frage.	7

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tragen, kommen in den Genuss dieser Zulage. <i>Aufrechterhaltung von Art. 39 Abs. 3, der die Abschaffung der limitierten Periode festlegt</i> Art. 39 Abs. 3 Die am 1. Januar 2007 2011 geltende Zulage von 3 Rappen wird während der Periode 2008 bis 2011 weitergeführt. Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung und nach Massgabe der bewilligten genehmigten Kredite anpassen.	Der BRA ist gegen diese Änderung. Es ist wichtig, diesen Betrag im Gesetz stehen zu lassen, stellt er doch einen wichtigen Pfeiler der Stützung für die Landwirtschaft dar.
Art. 46 Höchstbestände	Annahme der Änderung von Art. 46, Abs. 3 Bst. b	Der BRA stimmt dem Änderungsvorschlag zu.
Art. 50 Beiträge an Massnahmen zur Entlastung des Fleischmarktes	Keine Änderung	
Art. 70 Direktzahlungen, Grundsatz:	Art. 70 Abs.1 Abgeltung der gemeinnützigen Leistungen – nicht Förderung.	
Art. 70 a: Voraussetzungen	Annahme der Einführung von Art. 70a Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen:	Der BRA beantragt, folgende Bemerkungen zu berücksichtigen: • Keine Verschärfung des ökologischen Leistungsnachweises sowie der Gesetzesvorschriften im Bereich des Gewässerschutzes, des Umwelt- und Tierschutzes auf dem Gebiet der Landwirtschaft.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Art. 70a Abs. 1 Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn: <i>a. der Betrieb bodenbewirtschaftend und bäuerlich ist;</i> <i>b. der ökologische Leistungsnachweis erbracht wird;</i> <i>c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen</i>	• Unterstützung einer moderaten Erhöhung der SAK-Faktoren, insbesondere unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts, der zur Steigerung der Professionalität und der Flächenmobilität beiträgt. Der BRA kann sich hingegen nicht für eine zusätzliche Erhöhung der SAK-Limiten aussprechen, ohne die Folgen der Anpassung der Berechnungsfaktoren der SAK für die landwirtschaftlichen Betriebe zu kennen. • Anpassung der Anforderungen bezüglich der erforderlichen landwirtschaftlichen Ausbildung für den Bezug von Direktzahlungen und Abschaffung der Ausnahme für Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen in Bergregionen, deren Bewirtschaftung weniger als 0.5 SAK ausmacht (Art. 2.1 ter Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft, DZV) und der Möglichkeit, eine sogenannte „Direktzahlungs-Ausbildung“ im Sinne von Art. 2.1 bis der DZV zu absolvieren. • Generell stimmt der BRA den Änderungsvorschlägen der Eintretens- und Begrenzungskriterien für den Bezug von Direktzahlungen zu. Der BRA heisst vor allem die Abschaffung der Einkommens- und Vermögensgrenzen für die leistungsbezogenen Beiträge gut. Er ist jedoch der Auffassung, dass ein Höchstbetrag pro Standardarbeitskraft (SAK) aufrechterhalten werden muss. Der BRA fordert bei der SAK-Berechnung den Bio-Zuschlag von 20% auf 25% zu erhöhen. Die folgenden spezifischen Bemerkungen komplettieren die allgemeinen Bemerkungen: a. Direktzahlungen an juristische Personen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften sind zu ermöglichen bzw. zu erleichtern. Denkbar ist künftig auch, dass an Stelle von einfachen Gesellschaften die überbetriebliche Zusammenarbeit mit juristischen Personen risikogerechter und nachhaltiger sichergestellt werden kann. Kommt hinzu, dass dem einzelnen Landwirt auch die Möglichkeit gegeben sein muss, seinen Betrieb durch eine eigene "Ich-AG" quasi in Pacht zu bewirtschaften und so sein Grundeigentum besser vor allfälligen Haftungsrisiken zu schützen. b. Der BRA ist der Ansicht, dass der ökologische Leistungsnachweis (ÖLN) eine notwendige Voraussetzung zur Gewährung von Direktzahlungen darstellen muss. Der BRA ist jedoch gegen jegliche Anträge, die zu höheren ÖLN-Anforderungen, einer Mehrung der Kontrollen und einer Zunahme der administrativen Kosten führen würden. In diesem Sinne verlangt der BRA, dass bei der Planung des ÖLN Massnahmen zur Vereinfachung – insbesondere bei den Kontrollen – ergriffen werden. c. Der BRA stellt fest, dass die Vorschriften in der Schweiz bezüglich Gewässerschutz,

10

12

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz- und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden;</i> <i>d. die Flächen nicht in rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen nach der Raumplanungsgesetzgebung liegen;</i> <i>e. ein Mindestarbeitsaufkommen in Standardarbeitskräften auf dem bewirtschafteten Betrieb erreicht wird;</i> <i>f. ein Mindestanteil der Arbeiten durch betriebseigene Arbeitskräfte verrichtet wird;</i> <i>g. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eine bestimmte Altersgrenze nicht überschreitet;</i> <i>h. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin über einen</i>	Umwelt- und Tierschutz, die von der Landwirtschaft einzuhalten sind, im internationalen Vergleich sehr streng sind. Jede Verschärfung dieser Vorschriften würde zu einer Bestrafung der produzierenden und nachhaltigen Landwirtschaft und zu einem Verlust an Wettbewerbsfähigkeit führen. d. Der BRA ist damit einverstanden, dass Flächen, die sich gemäss Raumplanungsgesetzgebung rechtskräftig in Bauzonen befinden, von den Direktzahlungen ausgeschlossen sind. Der BRA verlangt jedoch, dass der Verlust an Direktzahlungen im Zusammenhang mit dieser Massnahme für die Betriebe vollständig durch den Anpassungsbeitrag kompensiert wird. e. Es muss ein minimales Arbeitsaufkommen, ausgedrückt in Standardarbeitskräften (SAK), für die bewirtschafteten Betriebe gefordert werden. In seinem Vorschlag sieht der Bundesrat vor, die Berechnungsfaktoren der SAK entsprechend des technischen Fortschritts zu korrigieren und das minimale Arbeitsaufkommen auf 0.25 SAK in der Talzone zu belassen. In Bezug auf das Prinzip ist der BRA mit dem Vorschlag, die Berechnungsfaktoren der SAK aufgrund des technischen Fortschritts anzupassen, einverstanden. Die heutigen Faktoren wurden vor mehreren Jahren festgelegt. Der BRA möchte schnell über die neuen SAK Berechnungsfaktoren orientiert werden, damit die Konsequenzen für die Bauernfamilien ermittelt werden können. Der SBV wird sich anlässlich der Vernehmlassung zur Änderung der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung definitiv zu dieser Anpassung äussern. Bevor die neuen SAK-Berechnungsfaktoren genau bekannt sind, ist der BRA gegen jede Änderung des für den bewirtschafteten Betrieb geforderten minimalen Arbeitsaufkommens in SAK. Der BRA fordert den Bundesrat auf, zu überprüfen, ob die paralandwirtschaftlichen Aktivitäten im Sinne von Artikel 3 LwG ebenfalls für die Berechnung der Arbeitsbelastung der Landwirtschaftsbetriebe miteinbezogen werden können. f. Der BRA ist mit dieser Massnahme einverstanden, die aufrechterhalten werden muss. g. Betreffend die Altersgrenze für den Bezug von Direktzahlungen ist der SBV mit dem Bund einverstanden, wonach nach dem gesetzlich geregelten Ruhestand keine Direktzahlungen mehr ausgerichtet werden. h. Der BRA wünscht, dass die Anforderungen betreffend der erforderlichen

11

10

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Abschluss in der landwirtschaftlichen Grundbildung verfügt.</i> i. die Grenzwerte für die Beitragssumme pro Standardarbeitskraft nicht überschritten werden.	landwirtschaftlichen Berufsbildung zum Bezug von Direktzahlungen angepasst werden. Dabei soll die Ausnahme für die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben im Berggebiet, deren Bewirtschaftung weniger als 0.5 SAK ausmacht (Art. 2.1 ter Direktzahlungsverordnung, DZV) gestrichen werden. Der BRA ersucht ebenfalls um Streichung der Möglichkeit, einer so genannten „Direktzahlungs-Ausbildung“ im Sinne von Art. 2.1 bis der DZV. Ziel ist es, die Professionalität in der Landwirtschaft zu stärken. Personen mit einer soliden Ausbildung sind eher in der Lage, Leistungen im öffentlichen Interesse zu erbringen, die durch Direktzahlungen abgeglichen werden. Es gibt keinen Grund, weshalb die Anforderungen in den Bergregionen punkto Berufsausbildung weniger streng sein sollten. i. Der BRA stimmt dem Vorschlag zu, die Einkommens- und Vermögenslimiten sowie die Abstufung der flächen- und tierbezogenen Beiträge zu streichen, wünscht aber, die Grenzwerte für die Beitragssummen pro Standardarbeitskraft aufrechtzuerhalten. Es ist kohärent, die Begrenzungskriterien für die leistungsbezogenen Direktzahlungen zu streichen. Wird die Leistung erbracht, muss diese unabhängig vom Einkommen oder Vermögen des Bewirtschafters entschädigt werden. Die Schranken eines natürlichen Strukturwandels sollten im Rahmen des Möglichen beseitigt werden. Dies trifft für die Begrenzungskriterien zu. Aus Gründen der Kommunizierbarkeit und mit dem Ziel, unverhältnismässig hohe Direktzahlungen zu vermeiden, beantragt der BRA, Begrenzungswerte für die Beitragssumme pro Standardarbeitskraft beizubehalten.
	Annahme der Einführung von Art. 70a Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 70a Abs. 2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst: <i>a. eine artgerechte Haltung der Nutztiere;</i> <i>b. eine ausgeglichene</i>	Der BRA beantragt die Aufrechterhaltung des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) in seiner heutigen Form als Bedingung für die Gewährung von Direktzahlungen Heute werden 97% der landwirtschaftlichen Nutzfläche nach den Regeln des ÖLN bewirtschaftet. Diese haben sich bewährt und zu spürbaren Verbesserungen in den Bereichen Ökologie und Ethologie geführt. Der ÖLN darf aber nicht zu Lasten der beiden anderen Tragpfeiler der nachhaltigen Landwirtschaft gehen und soziale und wirtschaftliche Aspekte unberücksichtigt lassen. Aus diesem Grund sind sämtliche Verschärfungen der ÖLN-Anforderungen im Rahmen der AP 2014- 2017 inakzeptabel. Ausserdem ist der ÖLN in der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems verlangt, wird aber nicht direkt durch einen Beitrag entschädigt. a. Der BRA stimmt der Bedingung zu, dass die Nutztierhaltung den gültigen Bestimmungen entsprechen muss, will aber keine Verschärfung des Tierschutzgesetzes. b. In Bezug auf die Forderung nach einer ausgewogenen Düngerbilanz, hat sich die Methode

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Düngerbilanz;</i> <i>c. einen angemessenen Anteil an Biodiversitätsförderflächen;</i> <i>d. die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 19663 über den Natur- und Heimatschutz;</i> <i>e. eine geregelte Fruchtfolge;</i> <i>f. einen geeigneten Bodenschutz;</i>	„Suisse-Bilanz“ bewährt und erlaubt, eine ausgeglichene Düngerbilanz auf nationaler Ebene zu erreichen. Gemäss BRA wäre es nicht notwendig, diese Methode vollständig zu überprüfen. Die eventuelle Optimierung derselben sollte jedenfalls nicht dazu führen, dass den bäuerlichen Familien zusätzliche Vorschriften und administrative Kosten auferlegt werden. Bevor sich der BRA zur Einführung der Internetlösung HODUFLU in der Durchführungsverordnung, die eine bessere Erfassung und Kontrolle der Hofdüngerflüsse bezweckt, äussern kann, möchte er die Ergebnisse des mit den Kantonen im Jahr 2011 in Angriff genommenen Pilotprojekts (siehe Änderung der Art. 14 und 14a des Gewässerschutzgesetzes) kennen. Das System muss einfach und wirksam sein und eine Senkung der administrativen Kosten ermöglichen. c. Der SBV begrüsst die neue, vorgeschlagene Bezeichnung. Der Begriff „Biodiversitätsförderfläche“ ist treffender als der Begriff „ökologische Ausgleichsfläche“. Es handelt sich nämlich darum, die Biodiversität zu fördern und nicht darum, Fehlendes auf anderen Flächen auszugleichen. Der BRA befürwortet den Antrag des Bundesamts für Landwirtschaft zur Abschaffung des Mindestanteils von 7% Biodiversitätsförderflächen (3.5% für Spezialkulturen) für Betriebe der Bergzonen III und IV. d. Auch ist der BRA der Meinung, dass der ÖLN für die Bewirtschaftung von Objekten von nationaler Bedeutung sowie für die Pufferzonen, die sie umgeben, eingehalten werden muss. Dies führt zu einer grösseren Harmonisierung zwischen dem Bundesgesetz über die Landwirtschaft und dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz und erlaubt so, ihre Anwendung zu vereinfachen, zugleich aber die Umweltziele zu stärken. Die bewirtschafteten Flächen von Objekten von nationaler Bedeutung müssen ebenfalls als Biodiversitätsförderflächen gelten. e. Der BRA stimmt der Forderung nach einer geregelten Fruchtfolge zu. f. Der BRA ist der Ansicht, dass ein angemessener Bodenschutz für die Zukunft einer nachhaltigen Landwirtschaft und die langfristige Erfüllung der Prinzipien der Ernährungssouveränität vorrangig ist. Der Schutz der Bodenqualität muss daher verstärkt und der Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche gestoppt werden. In Bezug auf den Schutz der Bodenqualität stimmt der SBV dem Antrag des Bundesrats zu, dass den problematischen Flächen verstärkte Aufmerksamkeit zukommen muss und spezifische Instrumente entwickelt werden müssen. Die Erstellung einer Karte mit den erosionsgefährdeten Flächen sollte zu einer Beruhigung der Lage führen. Der SBV stellt aber noch einmal fest, dass die Einführung neuer Instrumente nicht zu einer Verschärfung der Massnahmen und zu einer Zunahme der administrativen Kosten führen darf.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>g. eine gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel.</i>	g. Der BRA stimmt der Aufrechterhaltung der heutigen Anforderungen im Rahmen einer gezielten Wahl und eines gezielten Einsatzes der Pflanzenschutzmittel zu.	
	Annahme der Einführung von Art. 70a Abs. 3 Art. 70a Abs. 3 Der Bundesrat: <i>a. konkretisiert den ökologischen Leistungsnachweis; b. legt die Werte und Anforderungen nach Absatz 1 Buchstaben a und e-h fest; c. kann für den Sömmerungsbeitrag, für die Biodiversitätsund für die Landschaftsqualitätsbeiträge Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe a festlegen; d. kann Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe h festlegen.</i>	Der BRA ist gegen jegliche Erhöhung der Werte und Verschärfung der Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises.	12
Art. 70b (neu) Besondere Voraussetzungen für das Sömmerungsgebiet	Annahme der Einführung von Art. 70b Abs. 1 Art. 70b Abs. 1 Die Beiträge werden im Sömmerungsgebiet an den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eines Sömmerungsbetriebs, eines Gemeinschaftsweidebetriebs oder einer Sömmerungsfläche ausgerichtet.		12

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Annahme der Einführung von Art. 70b Abs. 2 Art. 70b Abs. 2 <i>Der Bundesrat legt für das Sömmerungsgebiet Bewirtschaftungsanforderungen fest, die dem ökologischen Leistungsnachweises entsprechen.</i> Annahme der Einführung von Art. 70b Abs. 3 Art. 70b Abs. 3 <i>Die Anforderungen nach Artikel 70a Absatz 1 Buchstaben e-h müssen im Sömmerungsgebiet nicht erfüllt werden.</i>	
Art. 71 (Kulturlandschaftsbeiträge):	Keine Änderung	

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 72: Versorgungssicherheitsbeiträge	Annahme der Einführung von Art. 72 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 72 Abs. 1 <i>Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</i> <i>a. einen einheitlichen Basisbeitrag in allen Zonen je Hektare oder RGVE zur Erhaltung der Produktionskapazität;</i> <i>b. einen einheitlichen Beitrag in allen Zonen je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen;</i>	Der BRA beantragt die Stärkung des Versorgungssicherheitsbeitrags durch Erhöhung der ursprünglich vorgeschlagenen Beiträge um 40% und lehnt die Aufhebung der tierbezogenen Beiträge (RGVE und TEP) ab. Sollten diese tierbezogenen Beiträge trotzdem abgeschafft werden, fordert der BRA die Einführung eines auf den effektiven Besatz an Raufutter verzehrenden Nutztieren und die Zone abgestuften Flächenbeitrags. Der BRA stimmt diesem neuen Versorgungssicherheitsbeitrag zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln generell zu. Dieser Beitrag sollte erlauben, langfristig eine produzierende und nachhaltige Landwirtschaft zu sichern. Der BRA ist im Übrigen der Ansicht, dass dieser Beitrag das Rückgrat des künftigen Direktzahlungssystems darstellen muss, denn die primäre Rolle der Landwirtschaft besteht darin, qualitativ hochstehende Nahrungsmittel nachhaltig zu produzieren. Gemäss BRA muss dieser Beitrag auch erlauben, das Know-how und das Einkommen der Landwirtinnen und Landwirte zu garantieren und aufrechtzuerhalten. Zudem kann auf diesem Wege die Ernährungssouveränität der Schweiz sichergestellt werden. a. Aus den oben erwähnten Gründen sollte der Basisbeitrag überprüft und erhöht werden. Der Vorschlag des Bundesrats für die Bemessung der Mittel für den Basisbeitrag ist viel zu tief. Der Bundesrat unterschätzt den Stellenwert der Produktion von qualitativ hochstehenden, in ausreichender Menge und nach den Regeln des ÖLN produzierten Nahrungsmitteln. Gemäss dem Prinzip der Ernährungssouveränität muss die Schweizer Produktion vorrangig und langfristig gesichert sein. • Der BRA beantragt die Erhöhung des Basisbeitrages pro Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche. Für die Grünflächen wünscht der BRA einerseits die Einführung eines Basisbeitrags pro Hektar unabhängig vom effektiven Tierbesatz und andererseits die Aufrechterhaltung der RGVE Beiträge. • Bei einer Grenzöffnung sollte der Basisbeitrag schnell überprüft und erhöht werden. Die Finanzierung dieser Erhöhung sollte durch eine Erhöhung des Globalbudgets für die Direktzahlungen sichergestellt sein. b. Der BRA unterstützt den Beitrag zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Dauerkulturen. Aufgrund des Stellenwerts des Ackerbaus und der Dauerkulturen für die Versorgungssicherheit muss dieser Beitrag so festgesetzt werden, dass langfristig ein wesentlicher Beitrag zur Selbstversorgung garantiert ist.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. einen nach Zonen abgestuften Erschwernisbeitrag im Berg- und Hügelsgebiet je Hektare und je RGVE zur Erhaltung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen. Der Bundesrat bestimmt die Beiträge je Tier oder je Grossvieheinheit. Er kann: a. bestimmen, dass die Beiträge für weitere Tierkategorien ausgerichtet werden; b. die Beiträge nach der Tierkategorie, der Tierzahl oder den Grossvieheinheiten abstufen; c. die Zahl der Tiere oder Grossvieheinheiten, für die pro Hektare Beiträge ausgerichtet werden, beschränken; d. bei Betrieben mit Milchproduktion die Beiträge entsprechend der vermarkteten Milch und unter Berücksichtigung der für die Marktstützung eingesetzten Mittel kürzen.	c. Der BRA unterstützt eine schrittweise Erhöhung des Beitrags nach Zone aufgrund der erschwerten Produktionsbedingungen. Der BVAR beantragt, dass dieser nach Zonen abgestufte Erschwernisbeitrag pro Hektar und pro RGVE (TEP) zugeteilt wird. Im Falle einer Streichung der TEP-Beiträge muss der Erschwernisbeitrag für Grünflächen gemäss effektivem Besatz in Raufutter verzehrenden Grossvieheinheiten (RGVE) abgestuft werden. Diese Abstufung dient der Förderung und Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Milch- und Fleischproduktion auf der Grundlage von Raufutter. Der BVAR ist gegen die Aufhebung der tiergebundenen Beiträge (RGVE und TEP). Diese Ablehnung der Aufhebung der tiergebundenen Beiträge gründet auf folgender Argumentation: • Die tiergebundenen Beiträge für Raufutter verzehrende Nutztiere haben vor allem den Vorteil, die Professionalität im Bereich der Tierhaltung zu fördern. • Diese Beiträge können in einigen Bergregionen zu Überkapazitätsproblemen führen, was aber kein Grund dafür ist, sie ganz abzuschaffen. Die Beiträge haben sich in der Schweiz bewährt. • Es bestehen bereits Kriterien zur Begrenzung des maximalen Tierbesatzes pro Hektar (Höchstbesatz in GVE, Düngerbilanz). Die auf eine Raufutter verzehrende Tierproduktion spezialisierten Betriebe sind durch die Aufhebung dieser Beitragsart besonders betroffen. Oft gibt es keine Alternativen für diese Betriebe, um sich neu auszurichten und oft wurden grosse Investitionen getätigt. • Durch die Aufhebung der RGVE- und TEP-Beiträge werden die Produktionsbranchen, für welche die Schweiz über gewisse komparative Vorteile verfügt – insbesondere im Rahmen der Qualität und der Typizität der Produktion – geschwächt. Ausserdem wären etliche Arbeitsplätze dadurch gefährdet. • Indem dazu angeregt wird, die Milch- und Fleischproduktion zu senken, wird die Schweizer Landwirtschaft Marktanteile zugunsten der Importe verlieren. Als Folge davon werden die an die Tierproduktion gebundenen Ökoprobleme ins Ausland verlagert und verstärkt, denn die Transporte werden zunehmen und die Produktionsauflagen werden weniger streng sein. • Die Raufutter verzehrenden Nutztiere haben einen positiven Einfluss auf die Landschaftspflege (positiver externer Effekt). Sollte sich die Anzahl der RGVE verringern, würden gewisse Regionen im Berg- und Sömmerungsgebiet nicht mehr bewirtschaftet. • Der Zusammenhang zwischen den RGVE- und TEP-Beiträgen und der Grösse des Tierbestands ist nicht nachgewiesen. Im Jahr 2010 nahmen die Beiträge für Raufutter verzehrende Nutztiere zu und die Anzahl Milchkühe ging um 1% zurück. Demzufolge ist eine Senkung des Überbestands an Tieren durch diese Aufhebung nicht gesichert.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Sollten trotz des heftigen Widerstands des BRA die RGVE und TEP-Beiträge aufgehoben werden, sollte Artikel 72 wie folgt geändert werden: Art. 72 Abs. 1 <i>Der Bund richtet zur sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln Beiträge auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche aus. Die Beiträge bestehen aus:</i> <i>a. einem in allen Zonen einheitlichen Basisbeitrags zur Erhaltung der Produktionskapazität.</i> <i>Zur Förderung und Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Milch- und Fleischproduktion auf Raufutterbasis wird der für Grünflächen bestimmte Basisbeitrag aufgrund des effektiven Besatzes an Raufutter verzehrenden Grossvieheinheiten abgestuft;</i> <i>b. einem Basisbeitrag je Hektar, in allen Zonen einheitlich, zur</i>	Sollten diese Beiträge gestrichen werden, setzt sich der BRA für die Einführung eines nach effektivem Besatz an Raufutter verzehrenden Nutztieren abgestuften Beitrags ein. Die Abstufung sollte je nach Zone unterschiedlich sein. Der Beitrag für die Grünflächen sollte mindestens 3 Stufen beinhalten (eine Stufe unter dem vorgesehenen Mindesttierbesatz und eine Stufe über dem Mindesttierbesatz). Die obere Stufe liegt unter dem in der heutigen Gesetzgebung für die RGVE_ und TEP-Beiträge geltenden Förderlimite. Die Vorteile eines auf den effektiven Besatz an Raufutter verzehrenden Nutztieren abgestuften Beitrags sind: • Stärkung der Kompatibilität mit dem internationalen Recht in Bezug auf die heutige Situation. • Möglichkeit für die Betriebe deren Tierbesatz unter dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Mindesttierbesatz liegt, Direktzahlungen für die Grünflächen zu erhalten. Somit würde ihr Beitrag zugunsten der Versorgungssicherheit entschädigt. • Berücksichtigung der Arbeit. Die Betriebe, die mehr Tiere halten und dementsprechend mehr Arbeit haben, würden mehr Direktzahlungen erhalten. • Abnahme der falschen Anreize (übermässiger Tierbesatz) gegenüber den heutigen, direkt an die RGVE gebundenen Beiträgen. • Eine angepasste Entschädigung für die Leistungen an die Versorgungssicherheit. Die produzierenden Betriebe mit einem relativ hohen Tierbesatz würden somit entsprechend ihrer Leistung zugunsten der Versorgungssicherheit entschädigt.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen; c. einem nach Zonen abgestuften Erschwernisbeitrag für Flächen im Berg- und Hügелgebiet zur Erhaltung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen. Der Erschwernisbeitrag wird ebenfalls auf den effektiven Besatz an Raufutter verzehrenden Grossvieheinheiten für Grünflächen in der Berg- oder Hügелregion abgestuft.	
	Ablehnung der Einführung des Art. 72 Abs. 2 2 Für die Grünfläche werden die Beiträge nur ausgerichtet, wenn ein Mindesttierbesatz erreicht wird. Der Bundesrat bestimmt den minimalen Besatz an Raufutter verzehrenden Nutztieren. 2 Der Bundesrat legt die Abstufung gemäss effektivem Besatz an Raufutter verzehrendem Grossvieh für die Grünflächen fest. Er definiert die Höhe der Versorgungssicherheitsbeiträge, die für jede Stufe gewährt werden können.	Der BRA ist gegen einen minimalen Besatz an Raufutter verzehrenden Nutztieren pro Hektar. Der BRA ist gegen die Einführung eines Mindesttierbesatzes für Raufutter verzehrende Nutztiere und gegen die Streichung der tiergebundenen Beiträge. Sollten die RGVE- und TEP-Beiträge trotz heftigem Widerstand des SBV dennoch aufgehoben werden, sollte eine Abstufung aufgrund der Zone und des effektiven Tierbesatzes eingeführt werden. Es wäre falsch, im Rahmen eines Versorgungssicherheitsbeitrags einen Beitrag einzuführen, der den effektiven Tierbesatz nicht berücksichtigt und zur Extensivierung anregt.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Annahme der Einführung von Art. 72 Abs. 3 Art. 72 Abs. 3 <i>Der Bundesrat kann Versorgungssicherheitsbeiträge für Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 ausrichten</i>	Der BRA stimmt dem Vorschlag des Bundesrats zu, Versorgungssicherheitsbeiträge für die Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43, Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 auszurichten.
Art. 73 (Bio-diversitätsbeiträge): Abs. 2:	Annahme der Einführung von Art. 73 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 73. Abs. 1 <i>Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</i> <i>a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Vielfalt von Arten und Lebensräumen;</i> <i>b. einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Vernetzung;</i> <i>c. einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche abgestuften Beitrag je Hektare zur Aufwertung und Neuschaffung von</i>	Der BRA akzeptiert das Prinzip der Biodiversitätsbeiträge unter der Voraussetzung, dass die Verbesserungen die Qualität und nicht die Quantität betreffen. Der BVAR verlangt, dass die administrativen Kosten nicht steigen und die Anforderungen im Zusammenhang mit diesem Beitrag nicht zunehmen. Der SBV fordert eine einfache Umsetzung der Biodiversitätsbeiträge, die den Bäuerinnen und Bauern ausreichend Handlungsspielraum lässt. Oberstes Ziel des Bundesrats muss es sein, die Qualität der Biodiversitätsförderflächen zu stärken. Die Flächen sollten keinesfalls zunehmen, insbesondere nicht in der Talzone, wo die Landwirtschaft hauptsächlich hochwertige und genügend Nahrungsmittel produzieren muss. Mit einem Selbstversorgungsgrad von 60% werden die Ziele heute längst nicht erfüllt. Der BVAR akzeptiert deshalb keinerlei Massnahmen mehr, die diesen Selbstversorgungsgrad senken würden. Die landwirtschaftliche Fläche ist in der Talzone begrenzt. Deren Nutzung muss sich hauptsächlich auf die Produktion von hochwertiger, nachhaltiger Nahrung konzentrieren. Die Förderung der Biodiversität in der Schweiz darf nicht zu einer Erhöhung der Importe und in der Folge zu einer Senkung der Biodiversität im Ausland führen. Der SBV ist der Ansicht, dass das Direktzahlungssystem durch die Unterscheidung zwischen landwirtschaftlicher Nutzfläche und landwirtschaftlichen Pflegeflächen stark erschwert wird. Dieser Ansatz muss vereinfacht werden. a. Der BRA ist mit der Einführung eines nach Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderflächen differenzierten Beitrags einverstanden, vorausgesetzt, dass die Anforderungen nicht schrittweise verschärft werden, und eine einfache Umsetzung möglich ist. b. Der BRA ist der Ansicht, dass ein Teil der Finanzierung dieses Beitrags durch die Kantone sichergestellt werden muss. c. Der BRA steht einem Beitrag für die Aufwertung und Neuanlage von Biodiversitätsförderflächen kritisch gegenüber. Die Einführung dieser neuen Punkte darf der produzierenden Landwirtschaft nicht schaden und keine Zusatzkosten und zusätzliche

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>Biodiversitätsförderflächen.</i>	Auflagen verursachen.	
	Annahme der Einführung von Art. 73 Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 73. Abs. 2 Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen, die zu landwirtschaftlichen Zwecken bewirtschaftet werden, Beiträge ausgerichtet werden.	Der BRA begrüsst die Ausweitung der Beiträge für die Biodiversität auf Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche und im Sömmerungsgebiet, verlangt aber die Bezifferung der Kosten dieser Massnahmen. Der BVAR verlangt, dass nur die zu landwirtschaftlichen Zwecken bewirtschafteten Flächen im Sinne von Artikel 3 des LWG in den Genuss dieser Leistungen kommen.	15
	Annahme der Einführung von Art. 73 Abs. 3 Art. 73 Abs. 3 Für die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen richtet der Bund höchstens 80 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher.	Der BRA unterstützt eine Kofinanzierung zwischen dem Bund und den Kantonen für die Beiträge für die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen, denn die Kantone spielen bei der Umsetzung dieser Massnahmen eine entscheidende Rolle.	15
Art. 74 (Landschaftsqualitätsbeiträge):	Abwarten der Ergebnisse der Pilotprojekte vor Einführung der Landschaftsqualitätsbeiträge und vor Annahme der Einführung von Artikel 74. Art. 74 Abs. 1 Zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften können werden Landschaftsqualitätsbeiträge ausgerichtet werden.	Da die Ergebnisse der Pilotprojekte noch ausstehen, verlangt der SBV, Artikel 74, Abs. 1, in der Kann-Form zu formulieren. Der SBV ist sehr skeptisch in Bezug auf die Einführung der Landschaftsqualitätsbeiträge. Er befürchtet, dass: • die Umsetzung dieser Beiträge hohe administrative Kosten nach sich ziehen wird und der Transfer vom Bund zur Person, die zur Landschaftspflege beiträgt, nicht wirksam wird. • die Landschaftsqualität schlecht definiert werden kann, um den Beitrag objektiv verteilen zu können. • eine Konfusion zwischen den Projekten zur Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen und Projekten zur Förderung der Landschaftsqualität besteht. Solange die Resultate der Pilotprojekte nicht bekannt sind, kann sich der SBV aus den oben erwähnten Gründen nicht zugunsten von Landschaftsqualitätsbeiträgen aussprechen.	16

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Art. 74 Abs. 2 Der Bund stellt den Kantonen je Hektare oder je Normalbesatz finanzielle Mittel zur Verfügung, wenn: a. die Kantone oder andere regionale Trägerschaften Ziele festgelegt und auf diese Ziele ausgerichtete Massnahmen definiert haben; b. die Kantone mit den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen diesen Massnahmen entsprechende Bewirtschaftungsvereinbarungen abgeschlossen haben; und c. die Ziele und Massnahmen die Voraussetzung einer nachhaltigen Raumentwicklung erfüllen.	Der BRA befürchtet, dass die Effizienz der Landschaftsqualitätsbeiträge aufgrund der zu hohen Transaktionskosten sehr schlecht sein könnte. Ein Grossteil der für diese Beiträge gewährten Mittel riskiert nämlich, nicht direkt den landwirtschaftlichen Betrieben zugute zu kommen, welche die Landschaft seit Jahrzehnten pflegen, sondern den Initiatoren, Consultants und Beratern dieser Projekte. Insofern ist es wichtig, dass vor allem die landwirtschaftlichen Organisationen die Regionalprojekte im Zusammenhang mit der Landschaftsqualität fördern sollten.
	Art. 74 Abs. 3 Der Anteil des Bundes beträgt höchstens 80 Prozent der vom Kanton gewährten Beiträge. Die Kantone verwenden die Mittel nach Massgabe eines projektspezifischen Schlüssels für die in den Bewirtschaftungsvereinbarungen festgelegten Leistungen.	Im Falle einer Einführung der Landschaftsqualitätsbeiträge unterstützt der BRA eine Kofinanzierung dieser Beiträge zwischen dem Bund und den Kantonen, da die Kantone eine entscheidende Rolle im Rahmen der Umsetzung dieser Massnahmen spielen, die zweifellos Regionalcharakter haben.
Art. 75 Produktionsbeiträge	Art. 75 b <i>Verdoppelung der ha-Beiträge für den biologischen Landbau</i>	Der Markt verlangt nach mehr Bioprodukten. Damit diese Wertschöpfungs- und Produktionsmöglichkeiten im Inland genutzt werden können, verlangt der BRA eine Verdoppelung der ha-Beiträge für den biologischen Landbau.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Art. 77 Abs. 2 Die Anpassungsbeiträge bemessen sich nach den bewilligten Krediten abzüglich der Ausgaben für die Beiträge nach den Artikeln 71 bis 76, 77a und 77b sowie Artikel 62a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991.	
	Art. 77 Abs. 3 Die Anpassungsbeiträge werden personenbezogen ausgerichtet. Der Beitrag für den einzelnen Betrieb richtet sich nach der Differenz zwischen den allgemeinen Direktzahlungen vor dem Systemwechsel und den Beiträgen nach den Artikeln 71 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Artikel 72 nach dem Systemwechsel. Die Differenz wird auf der Basis der Strukturen festgelegt, die ein Betrieb vor dem Systemwechsel aufwies. Bei einer Betriebsübergabe ist der Anpassungsbeitrag auf den neuen Bewirtschafter zu übertragen.	Die Tatsache, dass die Anpassungsbeiträge nicht übertragbar sind, wird nach dem Jahr 2014 zu einem starken Rückgang der Betriebsübergaben führen. Der natürliche Strukturwandel zwischen den Generationen wird somit beeinträchtigt. Dies hat keine positive Auswirkung auf den Strukturwandel und die Flächenmobilität. Die jungen Landwirtinnen und Landwirte, die ihre Ausbildung frisch absolviert haben, wünschen meistens auf ihrem landwirtschaftlichen Betrieb arbeiten zu können. Sie werden aus Gründen des Anpassungsbeitrags nicht darauf verzichten. Sie müssen aber unterstützt werden. Die Schweizer Landwirtschaft braucht junge Landwirtinnen und Landwirte, denn sie sind die Garanten für die Zukunft einer professionellen und produzierenden Landwirtschaft. Es ist auch widersprüchlich, ihnen einerseits den Anpassungsbeitrag nicht zu gewähren und sie andererseits zu motivieren, ihren Betrieb durch Investitionskredite zu finanzieren.
	Art. 77 Abs. 4 Der Bundesrat legt fest: a. die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die Anrecht auf die Beiträge haben; b. die Berechnung der Beiträge	Die vom Bundesrat vorgeschlagene Gestaltung der Anpassungsbeiträge führt zu einer Planungsunsicherheit für die Betriebe, was für jeden Unternehmer unhaltbar ist. Der BVAR ist jedoch mit der Haltung des Bundesrates einverstanden, wonach bei einer Einführung der Anpassungsbeiträge Grenzwerte bezüglich Alter und steuerbarem Einkommen und Vermögen festgelegt werden sollen.

19

19

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>für den einzelnen Betrieb; c. Grenzwerte bezüglich steuerbarem Einkommen und Vermögen der Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, ab denen die Beiträge gekürzt werden oder keine Beiträge ausgerichtet werden; für verheiratete Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen legt er höhere Grenzwerte fest.</i>	
	Art. 77 Abs. 5 <i>An Personen, die die Bewirtschaftung eingestellt haben, können Anpassungsbeiträge noch für eine bestimmte Zeit ausgerichtet werden. Dabei gilt von den Voraussetzungen nach Artikel 70a nur die Altersgrenze.</i>	Der BRA fordert, dass im Falle einer Betriebsübergabe – insbesondere im familiären Rahmen – der künftige Bewirtschafter in den Genuss des Anpassungsbeitragssaldos kommt und nicht die Person, welche die landwirtschaftliche Tätigkeit aufgegeben hat.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0242	BV AI	Bäuerinnen und Bauernverband Appenzell Innerrhoden	3.6.11
------	-------	--	--------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Bäuerinnenverband Appenzell Innerrhoden Bauernverband Appenzell Innerrhoden
Adresse / Indirizzo	z.Hd. Theres Durrer, Bensol, Rüteggstrasse 34, 9413 Oberegg z. Hd. Neff Sepp, Obere Rüti, Höhestasse 2, 9050 Appenzell Enggenhütten
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Oberegg, 03.06.2011 Theres Durrer-Gander

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektroni an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Für den Bäuerinnenverband Appenzell Innerrhoden und den Bauernverband Appenzell Innerrhoden (in der Stellungnahme gemeinsam als BV-Appenzell Innerrhoden abgekürzt) sind folgende Punkte einführend wichtig:

- **Sozial tragbar?**
Der BV-Appenzell Innerrhoden befürchtet, dass die Umsetzung des neuen Direktzahlungssystems sozial nicht tragbar ist. Es ist geplant, dass ein Teil der möglichen Kürzungen der Direktzahlungen auf den Landwirtschaftsbetrieben mit einem Anpassungsbeitrag kompensiert werden soll. Dieser Anpassungsbeitrag beträgt nach Kalkulationen in unserem Kanton einen Drittel bis knapp die Hälfte. Damit können wir uns nicht einverstanden erklären. Dieser Beitrag ist unsicher, kann gemäss Ausgestaltung nur noch „sinken“. Somit ist rund ein Drittel der Direktzahlungen nicht gesichert. Der Anteil dürfte nach Ansicht des BV-Appenzell Innerrhoden maximal 10 % ausmachen. Zudem ist dieser Beitrag an den Betrieb zu knüpfen, da ansonsten der Strukturwandel zu stark gebremst wird. Nur unter diesen Voraussetzungen erachten wir den Übergang für die Bauernfamilien als einigermaßen sozial tragbar.
- **Produktionsbranchen im Berggebiet gehen unter**
Zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit, des Umweltschutzes und der Landschaftspflege auf nationaler Stufe ist es unerlässlich, über ein gewisses Gleichgewicht zwischen den einzelnen Produktionsbranchen und zwischen den Tal-, Hügel- und Bergzonen zu verfügen. Das Direktzahlungssystem ermöglicht es, dieses Ziel teilweise zu erreichen, indem gewisse Lücken geschlossen werden. Es sind jedoch noch grosse Korrekturen notwendig, um die optimalste Lösung zu erreichen, insbesondere die Stärkung der Stützung in der Viehwirtschaft, insbesondere der Rinderproduktion. Deshalb fordern wir die Beibehaltung der Rohfutter- und der TEP-Beiträge. Insbesondere das Berggebiet kann nur unwesentlich von den geplanten neuen Bausteinen profitieren und hat aufgrund der klimatischen und topographischen Bedingungen keine Möglichkeit, auf alternative Produktionsformen umzusteigen.
- **Übertriebener Abbau der Marktstützungsmassnahmen**
Auf Stufe Marktstützungsmassnahmen werden zahlreiche Gesetzesvorschriften gestrichen oder deren Inhalt wird weniger klar und ist deshalb zufallsbedingt. Im Rahmen der heutigen internationalen Abkommen gibt es keinerlei Verpflichtung, die momentane Marktstützung zu kürzen. Diese Massnahmen sind für die Preiserhaltung oft sehr wichtig und ihre Kürzung wird sich mehr als proportional auf die landwirtschaftlichen Einkommen auswirken.
- **Bestrafung der produzierenden Landwirtschaft**
Der BV-Appenzell Innerrhoden verlangt vom Bundesrat, seine Stützung der produzierenden und nachhaltigen Landwirtschaft zu verstärken. Der Wegfall der tiergebundenen Beiträge ist rückgängig zu machen durch eine Erhöhung der Beiträge für die Versorgungssicherheit.
- **Schwächung der Viehwirtschaft**
Der BV-Appenzell Innerrhoden ist gegen die Streichung der RGVE/TEP-Beiträge. Diese Abschaffung würde zu einer Bestrafung der Professionalität im Bereich der Milchproduktion und der Rindfleischproduktion und zu einer geminderten wirtschaftlichen Attraktivität dieser Produktionsbranchen in allen Regionen führen. Schliesslich würden all diese Sektoren, für welche die Schweiz über komparative Kostenvorteile verfügt, an Wettbewerbsfähigkeit

1/
29

1/
14

7/
8/
29

1

7/
14

einbüßen. Angesichts einer immer grösseren Marktöffnung ist der SBV der Meinung, dass eine Streichung der RGVE/TEP-Beiträge kontraproduktiv und unhaltbar wäre.

- **Unsicherheit für die Bauernfamilien**

Der BV-Appenzell Innerrhoden ist mit den Ausführungen des SBV einverstanden und verlangt ebenfalls, dass der Betrag für den Anpassungsbeitrag auf maximal 10 % des gesamten Rahmenkredits der Direktzahlungen reduziert wird. Um den Strukturwandel nicht unnötig zu verzögern, verlangen wir die Anknüpfung des Anpassungsbeitrages an den Betrieb. Die geplante Regelung behindert den natürlichen strukturellen Wandel zwischen den Generationen, indem die jungen Bäuerinnen und Bauern davon abgehalten werden, den Betrieb zu übernehmen.

Auswertungen von Buchhaltungsergebnissen zeigen, dass rund 80 Prozent der Landwirtschaftsbetriebe aus der Landwirtschaft kein genügendes Einkommen erwirtschaften können, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Im Hinblick auf künftige Generationen muss die Politik den Bauernfamilien klare Signale aussenden, damit diese in der Landwirtschaft eine Zukunft sehen. Die Agrarpolitik 2014-2017 führt zu einem fast vollständigen Rückzug des Bundes aus den Märkten und zu einer Konzentration auf die gemeinwirtschaftlichen Leistungen. Anscheinend ist der Bund überzeugt, sich somit auf sich öffnende Grenzen zu rüsten. Das jetzige Direktzahlungssystem hat gerade einmal zehn Jahre Bestand, in diesem Zeitraum getätigte Investitionen sind noch kaum amortisiert. Die Optik der Politik scheint uns sehr kurzfristig und deckt den Investitionshorizont der Landwirtschaft, die mit einer tiefen Wertschöpfung zurechtkommen muss, nur ungenügend ab. Zumindest im Berggebiet mit den klimatisch und topografisch eingeschränkten Möglichkeiten ist eine höhere Planungssicherheit unbedingt notwendig, um das Überleben der Betriebe auch über mehr als eine Generation zu sichern. Die Prüfung unterschiedlicher politischer Ziele zwischen Berg- und Talregionen scheint angezeigt.

- **Streichung der Landschaftsqualitätsbeiträge**

Der BV-Appenzell Innerrhoden befürchtet, dass die geplanten Landschaftsqualitätsbeiträge zu kompliziert ausgestaltet werden und zu Abflüssen landwirtschaftlicher Gelder für die Erarbeitung solcher Projekte führen. Im Berggebiet hat im Bereich der Biodiversität (allerdings nicht mit so wohlklingendem Namen oder besser gesagt „Schlagwort“) schon seit jeher eine nachhaltige, auf die natürlichen Gegebenheiten ausgerichtete Bewirtschaftung stattgefunden. Damit verbunden ist die Kulturlandschaft, welche heute vielfach von der übrigen Bevölkerung als Erholungsraum genutzt wird. Es macht den Anschein, dass in gewissen Gebieten die Defizite mit neuen Instrumenten aufgeholt werden sollen. Dies kann im Talgebiet der Fall sein, wir sind jedoch der Meinung, dass im Berggebiet nur ganz beschränkte Möglichkeiten bestehen. Landwirtschaftsbetriebe im Berggebiet, und der Kanton Appenzell Innerrhoden liegt nur im Berggebiet, können nur ganz beschränkt von den neuen Möglichkeiten profitieren. Es ist nicht korrekt, wenn neue Instrumente dazu dienen sollen, Einkommensausfälle auszugleichen und diese Instrumente dann kaum genutzt werden können. Die möglichen Massnahmen sollen deshalb in die Vernetzungsprojekte einfließen und die geplanten Landschaftsqualitätsbeiträge gestrichen werden.

- **Zu viele Kann-Formulierungen**

Das ganze Paket ist derart ausgestaltet, dass in vielen Artikeln Kann-Formulierungen eingebaut wurden. Dies führt dazu, dass viele Punkte für die Bauernfamilien einen Unsicherheitsfaktor darstellen da der Gesetzgeber dann entscheidet ob er möchte oder nicht. Die Bauernfamilien brauchen Kontinuität und Planungssicherheit, da die Wertschöpfung in der Landwirtschaft dauernd wiederkehrende Anpassungen nicht erträgt.

- **Beibehaltung Einkommens- und Vermögenslimiten**

Der BV-Appenzell Innerrhoden ist für die Beibehaltung der Einkommens- und Vermögenslimiten. Bei allem Respekt vor den betroffenen Bauernfamilien

19/
29

16

1

10

erachten wir es als unsere Pflicht, die Akzeptanz der Direktzahlungen beizubehalten. Wir sind der Meinung, dass es für den Steuerzahler nicht verständlich ist, dass allenfalls sehr gut situierte Personen oder Familien in den Genuss von Steuergeldern kommen.

Zu den Bemerkungen: Wo nichts aufgeführt wird, unterstützen wir die Anträge des SBV.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 3	Mit SBV einverstanden, zusätzlich Berücksichtigung bei den SAK.	Die paralandwirtschaftliche Tätigkeit bildet Teil der Aktivität auf den Landwirtschaftsbetrieben. Neben der Problemstellung der Raumplanung ist der BV-Appenzell Innerrhoden der Meinung, dass die paralandwirtschaftliche Tätigkeit auch in der Berechnung der Standardarbeitskräfte SAK des Betriebes berücksichtigt werden muss.	2
Art. 5		Für die Vergleiche der Einkommen zwischen der Landwirtschaft und der übrigen Bevölkerungsgruppen ist es wichtig, dass nur das Gesamteinkommen aus der Landwirtschaft als Vergleichsbasis herbeigezogen wird.	2
Art. 8a Abs. 3	Streichen, falls von SBV geplanter Art. 8b	Falls der vom SBV vorgeschlagene neue Art. 8b nicht eingeführt wird, so schlagen wir die Streichung des Art. 8a Abs. 3 vor, damit die Möglichkeit bestehen würde, die Abnehmer an die Richtpreise zu verpflichten	5
Art. 36b		Diese Verpflichtung muss aufrechterhalten werden, um den Betrieben eine Produktion sicherzustellen. Wir möchten darauf hinweisen, dass für die Überwachung dieser Aufgabe eine neutrale Stelle zu beauftragen ist. Diese Stelle ist mit den notwendigen Kompetenzen und Sanktionsmöglichkeiten auszustatten, damit der Vollzug sichergestellt ist.	7
Art. 46	Beibehaltung des bisherigen Abs. 3 lit.b	Es ist zu erwarten, dass die Nebenprodukteverfütterung im internationalen Vergleich schon bald gelockert wird. Es ist deshalb unsinnig, diese Bestimmung zu ändern. Es erscheint wichtig, dass die Schweizer Produktion mit den möglichst gleichen Regelungen wie das Ausland produzieren kann.	7
Art. 48	Art. 48 Abs. 2 : <i>Die Zollkontingentsanteile bei Fleisch von Tieren der Rindergattung ohne zugeschnittene Binden und von Tieren der</i>	Die Stärkung der öffentlichen Märkte ist im Berggebiet wichtig. Die damit verbundene Transparenz des Marktgeschehens wirkt auch im übrigen Markt. Eine Erhöhung des Anteils von zehn auf neu 20 Prozent ist von der Einnahmenseite her verkräftbar.	7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Schafgattung werden zu 20 10 Prozent nach der Zahl der ab überwachten öffentlichen Schlachtviehmärkten ersteigerten Tiere zugeteilt. Davon ausgenommen ist Koscher- und Halalfleisch</i>	
Art. 52		Die Unterstützung der Finanzierung der Verwertungsmassnahmen ist wichtig für die inländische Eierproduktion.
Art. 59	Ablehnung Antrag SBV	Für den BV-Appenzell Innerrhoden ist es aus ethischen und moralischen Gründen nicht vertretbar, die Verarbeitung von als Nahrungsmittel dienende Rohstoffe für energetische Projekte zu unterstützen. Bereits zeigen sich in anderen Ländern negative Auswirkungen auf die Lebensmittelversorgung der Bevölkerung, eine Situation, die bedenklich stimmt. Die qualitativ hochstehenden Lebensmittel nur als Energieträger zu verwenden, möchte der BV-Appenzell Innerrhoden nicht unterstützen.
Direktzahlungen		
Wie erwähnt, verliert eine produzierende Landwirtschaft mit dem neuen Direktzahlungssystem unverhältnismässig. Wir bezweifeln, ob die neuen Direktzahlungen und insbesondere die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft dem Steuerzahler gegenüber besser kommuniziert werden können. Der BV-Appenzell Innerrhoden ist der Ansicht, dass die Versorgungssicherheit mit dem neuen System gefährdet ist. Im Grünlandgebiet fehlen die Alternativen Produktionsmöglichkeiten, soll das Grasvolumen sinnvoll genutzt werden. Was für eine Produktion ist sinnvoller, als die pflanzlichen Rohstoffe im Berggebiet für eine tierische Produktion zu veredeln. Um dieses Produktionsvolumen aufrechterhalten zu können, sind wir auf die tierbezogenen Beiträge angewiesen. Kommt hinzu, dass bei einer vollständigen Anknüpfung an die Fläche der Druck auf das Pachtland und somit auf die Pachtzinse weiter steigen wird. - Wir fordern deshalb mit dem uns möglichen Nachdruck die Beibehaltung der tierbezogenen Beiträge, insbesondere für das Berggebiet - Wir unterstützen die Anträge des SBV, dabei insbesondere auch die Forderung zur Stärkung der Massnahmen zur Senkung der administrativen Kos-		

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		werden abgelehnt. Die Bewirtschaftung der Alpen hat diese in der heutigen Form erhalten. Schon unsere Vorfahren waren sich der besonderen Art der Bewirtschaftung und der erhöhten Abhängigkeit der Witterung bewusst. Dass nun auf nationaler Basis eine Art ÖLN kommen soll, erachten wir als völlig unnötig und der Bewirtschaftung der Alpen nicht dienlich.
Art. 71 Abs. 3	Streichung Abs. 3	Die Sömmerungsbeiträge sollen den Bewirtschaftern ausbezahlt werden. Allfällige Beiträge für die Infrastruktur sollen über den Pachtzins und nicht über die Bewirtschaftungsbeiträge abgegolten werden. Die Sömmerungsbeiträge werden unter dem Titel « Kulturlandschaftsbeiträge » ausbezahlt. Wenn schon ein neues System eingeführt wird, so soll der Beitrag auch der Bezeichnung entsprechend eingesetzt werden.
Art. 72	Streichung des Eventualantrages des SBV ; Beibehaltung RGVE & TEP-Beiträge	Die Berglandwirtschaft ist auf die tierbezogenen Beiträge zwingen angewiesen. Während im Talgebiet die Möglichkeit besteht, den Betrieb auf Ackerbau auszurichten, fehlt diese Möglichkeit im Berggebiet völlig. Die Tierhaltung ist die einzig rentable Bewirtschaftungsform im Berggebiet, die Alternative wäre lediglich ein „Abmulchen“ derjenigen Flächen, die maschinell bewirtschaftbar sind und die Vergandung und Verwaldung der Restflächen. Das kann und darf nicht das Ziel des Gesetzgebers sein. Die Verwertung der im Berggebiet anfallenden Rohstoffe über eine tierische Produktion hat sich bewährt. Hingegen sind klar Standortnachteile vorhanden, die bisher mit den Rauhfutterbeiträgen und insbesondere mit den TEP-Beiträgen aufgefangen worden. Der BV-Appenzell Innerrhoden fordert eine zwingende Beibehaltung der tierbezogenen Beiträge. Auch das Berggebiet möchte zur Inlandversorgung beitragen. Uns scheint wichtig, dass die Versorgungssicherheit gewährleistet bleibt. Alternativ zur Beibehaltung beider Beiträge wäre ein erhöhter RGVE-Beitrag nur für das

13

14

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		Berggebiet zu prüfen.	
Art. 73 Abs. 1		Um das Versorgungsziel der Schweizer Landwirtschaft nicht zu gefährden, dürfen die Biodiversitätsbeiträge diese Sicherheit nicht gefährden. Auch im Berggebiet sollen die landwirtschaftlichen Nutzflächen in erster Linie der Produktion nachhaltiger und hochwertiger Nahrungsmittel zur Verfügung stehen. Im Berggebiet sind bereits heute viele Flächen im Biodiversitätsbereich vorhanden. Eine Erhöhung dieser Flächen scheint auch im Sinne der Vielfalt nicht zwingend notwendig, um das Oberziel « Versorgung » erhalten zu können. Der Beitragshöhe ist demzufolge genügend Beachtung zu schenken.	15
Art. 74	Antrag auf Streichung dieser Beiträge	Die ÖQV bietet schon heute genügend Möglichkeiten zur Unterstützung. Über die Vernetzungsprojekte scheinen uns diese Massnahmen genügend abgedeckt. Eventuelle Mängel können über diese Verordnung geregelt werden.	16
Art. 77	Maximierung der Anpassungsbeiträge auf 10%	Wie bereits einleitend erwähnt, ist der Anteil der Anpassungsbeiträge ein « Pulverfass » für die Betriebe. Im Berggebiet kann kaum von weiteren Massnahmen profitiert werden. Um eine gewisse Sicherheit zu bieten darf der Anpassungsbeitrag deshalb nicht einen zu hohen Anteil an den gesamten Direktzahlungen ausmachen. Wir beantragen eine Maximierung bei 10%, der Rest soll über die Versorgungsbeiträge weitergeleitet werden.	19
Art. 77 Abs. 3 & 5		Der Beitrag muss an den Betrieb gebunden werden, damit er bei Betriebsübergabe auf den neuen Bewirtschafter übertragen werden kann.	19
Art. 89	Unterstützung auf öffentlich-rechtliche Körperschaft ausdehnen	In nächster Zeit laufen Uebergangsfristen insbesondere im Tierschutzbereich ab. Wir beantragen zu prüfen, ob nicht öffentlich-rechtliche Körperschaften auch von Strukturverbesserungsmassnahmen beispielsweise im IK-Bereich zu unterstützen wären. Gleiches gilt für Privatpersonen im Sömmerungsgebiet. Die jetzige Grenze von 50 Normal-	23

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		stössen, ab welcher auch Privatpersonen unterstützt werden, bringt in vielen Regionen der Schweiz nicht sehr viel. Die Alpstrukturen sind bei uns meist unter der erwähnten Grenze. Die SVV berücksichtigt in diesem Punkt die regionalen Eigenheiten zu wenig.	
Art. 177	0.8 GVE für Mutterkühe belassen	Der BV-Appenzell Innerrhoden ist der Meinung, dass der jetzige Faktor für die Mutterkühe von 0.8 belassen werden sollte.	10
Art. 182		Der Vollzug liegt bei den Kantonen, die auch entsprechende Erfassungen machen. Bevor eine zentrale Erfassung unterstützt werden kann, muss konkretisiert werden, was für Bereiche erfasst werden. Insbesondere muss darauf abgezielt werden, die Administration einfach zu halten.	28
Tierseuchengesetz			
Art. 37		Der BV-Appenzell Innerrhoden befürwortet den Änderungsantrag des SB, damit allfällige Kosten auf den Landwirtschaftsbetrieben auf ein erträgliches Mass gesenkt werden können.	7



ACAR

0243 ACAR Action Chrétienne
Agricole Romande 14.6.11

OFAG Office fédéral
de l'agriculture
3000 Berne

Réaction à la consultation de PA 2014-17

NOTRE GRAVE PREOCCUPATION

Dès le début de son activité, l'ACAR (Action Chrétienne Agricole Romande) s'est préoccupée du problème foncier (prix excessifs et souvent injustes de la terre) et de la nourriture pour tous (70% des ruraux du monde souffrent de malnutrition).

Avec la FIMARC (Fédération Internationale des Mouvements Agricoles et Ruraux Catholiques), les membres de l'ACAR se sont mobilisés pour que le Droit à l'alimentation soit appliqué et respecté par tous les gouvernements, de même que pour faire connaître et mettre en pratique la Souveraineté Alimentaire (S.A.).

En effet, si le principe de la S.A. selon le concept de la VIA CAMPESINA est appliqué dans tous les pays dits développés ou en voie de développement, nous sommes certains qu'il y règnera plus de justice dans la répartition de la nourriture.

REGLES COMMERCIALES MEPRISANTES

On le voit : les règles du Commerce international favorisent la loi du plus fort, autrement dit la main mise des sociétés transnationales sur l'économie et par conséquent sur la politique agricole. De ce fait, les paysans ne maîtrisent plus le processus de la production ni de la commercialisation de leurs produits.

Nous savons bien et vous aussi que ce n'est pas la règle du libre-échange en matière de produits alimentaires, largement prônée par l'OMC, qui nourrira le monde, mais bien la production et le commerce au niveau local de proximité.

ESPOIR TROMPE

Nous avons espéré qu'à partir de l'Initiative Parlementaire de M. Jacques Bourgeois, il y aurait une recherche approfondie à l'OFAG et à l'USP, mobilisant ainsi l'ensemble des paysans sur la S.A. Or, nous ne devons constater qu'un maigre résultat. Pire encore, ce qui apparaît dans les pages 101 à 106 de la Consultation PA 2014-17 est lamentable et intolérable pour nous. Ce n'est pas

Action Chrétienne Agricole Romande
Secrétariat - Rte de Fribourg 83 - 1726 Farvagny - tél. et fax 026/411.21.07

ce que propose VIA CAMPESINA en matière de S.A. C'est tromper le citoyen, qu'il soit producteur ou consommateur.

D'autre part, le projet de P.A. 2014-17 continue sur la même ligne que jusqu'à maintenant : la croissance à tout prix. Ainsi, les villages se vident de leurs familles paysannes. Les terres sont concentrées dans les mains de quelques uns qui restent toujours plus seuls dans la cabine de leur tracteur toujours plus gros et endettés. Des paysan(ne)s qui ont de moins en moins de temps de vivre en famille, de s'engager au sein des communautés locales et culturelles. S'ils réussissent à se faire encore un salaire convenable, c'est à force de journées de travail toujours plus surchargées où d'un travail à l'extérieur de l'exploitation familiale.

A QUAND UNE ÈRE NOUVELLE ?

Depuis toujours, les paysans ont mission de travailler la terre du pays, d'en prendre soin et de produire la nourriture pour la population, mais aussi de vivre dignement. Or aujourd'hui, nous, membres de l'ACAR, nous constatons que la politique agricole suisse, de plus en plus dictée par l'économie, menace notre mission et nos droits. Elle déshumanise notre vie de travailleur de la terre.

Aurons-nous à l'avenir encore un peu de temps pour vibrer à la beauté de la Création, au moins à ce que nous créons nous-mêmes ? Nous ne voulons plus d'une politique agricole dite moderne, mais combien fragile qui ne réussit que grâce aux matières premières à bas prix importées en particulier du Tiers-Monde, car nous ne pouvons plus accepter des surproductions ici et la sous-alimentation là-bas.

Nous voulons une politique agricole qui respecte la dignité des travailleurs de la terre, qu'ils soient chefs d'entreprise ou employés agricoles.

Il faut trouver un vivre ensemble avec les consomm/acteurs, afin qu'ils soient partie prenante aux orientations de la production, de l'alimentation et du respect de la terre.

Le principe de la S.A. peut nous aider à construire une politique agricole qui élabore des règles pour une économie mettant l'HOMME au centre des décisions.

Pour l'ACAR

Cécile Mettraux

Abbé Henri Mauron

Fabienne et Michel Surdez

Madeleine Rossier

Cécile Mettraux

Henri Mauron

Fabienne et Michel Surdez

Madeleine Rossier

Action chrét. agricole romande
ACAR Tél. 026/4112107
FARVAGNY LE PETIT
1726 FARVAGNY LE GRAND

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017
Consultation Politique agricole 2014-2017
Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0244 VTL Verband
Thurgauer
Landwirtschaft
20.6.11

Organisation / Organisation / Organizzazione	Verband Thurgauer Landwirtschaft VTL
Adresse / Indirizzo	Industriestrasse 9 8570 Weinfelden
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	08. Juni 2011 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

- **Zu viele Mittel fließen in die Anpassungsbeiträge.**

Das Gros dieser Gelder soll für die Versorgungssicherheit reserviert werden. Nur so kann eine breit gefächerte, vielfältige Landwirtschaftsproduktion garantiert werden, sowie das dazugehörige Wissen und Können für die Produktion und Verarbeitung von Lebensmitteln erhalten bleiben.

- **Der ruinöse Abbau der Grenzschutzmassnahmen darf nicht weiter vorangetrieben werden. Blicke das weiter der Fall, wären kostenintensive Ausgleichszahlungen für die Landwirtschaft analog dem grenznahen Ausland notwendig, z.B. in Form von:**

- **Förderbeiträgen an Investitionen zur Kompensation von systembedingten Nachteilen an innovative Betriebe.**

In der Schweizer Landwirtschaft wären die über Direktzahlungen unterschiedlich abgegoltenen Produktionsgruppen, ergänzend zu bestehenden Investitionsbeiträgen, mittels Förderbeiträge gleich zu setzen oder mindestens anzugleichen. Der Flächenbeitrag ÖLN Obst, Reben, Gemüse und Beeren steht im Missverhältnis zum Flächenbeitrag Naturwiesen und offenes Ackerland. Die Förderbeiträge würden der Unterstützung von Innovationen in nachhaltig wirtschaftenden Betrieben dienen, die übermässig der in- und ausländischen Konkurrenz ausgesetzt sind. Würden diese Förderungen nicht zugestanden, wären die für die Zukunft notwendigen Innovationen nicht realisierbar und Arbeitsplätze in der einheimischen Ernährungswirtschaft würden aufs Spiel gesetzt.

- **Ernteversicherungsbeiträgen**

Bei der Schweizer Hagelversicherung können wichtige Punkte wie Elementarschäden, Überschwemmungsschäden oder Wiederherstellungskosten bei Erdbeben versichert werden. Wir fordern die Einführung einer Verbilligung der Hagelversicherungsprämien durch den Bund um die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Agrarprodukte zu stärken. Im Ausland wird dies teilweise bereits praktiziert und ist auch WTO-konform.

- **Reduktion der Auflagen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe, damit innovatives, wirtschaftliches, unternehmerisches und nachhaltiges Handeln möglich ist.**

Dem innovativen, unternehmerischen und wirtschaftlichen Handeln der Bauern stehen oft massiv einschränkende Auflagen gegenüber. Es ist systematisch zu prüfen und umzusetzen, welche Auflagen zwingend und welche abzuschaffen oder zu mindern sind.

19

5

1

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Begriff und Geltungsbereich	<i>d. paralandwirtschaftliche Aktivitäten.</i>	Betriebszweige wie Agrotourismus, Direktvermarktung, Lohnunternehmung, Betreuungsleistungen und Leistungen im Energie sowie und Umweltbereich usw. (Paralandwirtschaft) sind als SAK-Faktor anzuerkennen. Es sollen keine Fördergelder für diesen Bereich beansprucht werden. Sie sollen jedoch für den SAK-Nachweis bei diversen landwirtschaftsrelevanten Rechtsgrundlagen, wie bäuerliches Bodenrecht, Strukturverbesserung, Raumplanung, Direktzahlungen usw., mitberücksichtigt werden. Es ist dafür zu sorgen, dass nur ein Teil des Einkommens aus der Paralandwirtschaft stammt und diese immer mit anderen landwirtschaftlichen Betriebszweigen kombiniert wird, damit keine „Schauhöfe“ wie in Österreich entstehen.
Art. 38 Abs. 2	Beibehaltung der Verkäsungszulage	Der Bundesrat soll die Möglichkeit haben, einschränkende Bestimmungen oder Vorgaben für die Bezugsberechtigung zu erlassen, damit die heute fragwürdige Herstellung von Magerkäse wegfällt. Der Weg der Zentrifugation und der Ablieferung des anfallenden Rahms, soll nicht zu einem besseren Erlös führen, als derjenige, der Käse mit Fett herstellt.. Die gesetzliche Grundlage dazu ist im Rahmen der AP 2014-17 zu schaffen.
Art. 46 Abs. 1		Der Verband Thurgauer Landwirtschaft setzt sich grundsätzlich dafür ein, dass bei Nutztieren keine Höchsttierbestände festgesetzt werden, da keine Notwendigkeit besteht. Über diverse Gesetzgebungen wie Tierschutz, Umweltschutz, Gewässerschutz, Raumplanungsgesetz usw. wird der Rahmen gesetzt, dass in der Schweiz keine nicht nachhaltigen, überdimensionierten Nutztierhaltungen entstehen können. Einzig bei der Geflügelhaltung sind diese zu belassen, da die Branche dies aus Imagegründen ausdrücklich fordert.
Art. 54 Beitrag für einzelne Kulturen	Einzelkulturförderungsbeiträge sind zwingend auszurichten, insbesondere auch für Spezialkulturen. Im Sinne der Einzelkulturförderung muss die SAK der entsprechenden Kultur als Bemessungsgrundlage herangezogen werden.	Als Bezugskriterium ist zusätzlich die Arbeit zu berücksichtigen. Wesentliche Direktzahlungskriterien stützen sich heute und auch in der vorgeschlagenen Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems auf die Fläche. Damit werden arbeitsintensive Betriebszweige, wie die Spezialkulturen, massiv benachteiligt und deren Stellenwert wird wenig Rechnung getragen. Dem muss im Sinne der Einzelkulturförderung Abhilfe geschaffen und bereits auf Gesetzesstufe die Fläche und die Arbeit (SAK) als Bezugskriterium festgesetzt werden. Mit einer solchen Lösung würde die Flächenmobilität erhöht, da Druck von der Fläche genommen und gleichzeitig die Höhe der Anpassungsbeiträge verringert wird.

2

7

7

8

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 70 a Voraussetzungen	e. <i>h. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin über eine landwirtschaftliche Grundbildung mit einem entsprechenden Abschluss verfügt.</i>	Wir sind damit einverstanden, dass das minimale Arbeitsaufkommen auf 0,4 SAK in der Talzone festgesetzt wird. Eine gute Grundausbildung ist die Voraussetzung für die nachhaltige Bewirtschaftung der Betriebe. Die Anforderung an die landwirtschaftliche Grundbildung muss deshalb erhöht werden. Eine dreijährige Ausbildung mit Praxis, Theorie und entsprechendem Abschluss soll Bedingung sein für den Bezug von Direktzahlungen. Aktive Landwirte sind auf Vergrösserung der Betriebe angewiesen. Dass eine Kurzausbildung (sogenannte Schnellbleiche), welche berufsbegleitend oder sogar in Abendkursen absolviert werden kann, reicht, um direktzahlungsbezugsberechtigt zu werden, stellt ein grosses Problem dar. Viele Junge Leute absolvieren heutzutage eine Schnellbleiche, übernehmen danach einen Betrieb und beziehen Direktzahlungen. In Wirklichkeit bewirtschaftet der Senior den Hof weiter oder der Mindestanteil der Arbeiten durch betriebseigene Arbeitskräfte gemäss Art. 70a Abs.1 Ziff. f wird umgangen. Weiter besteht die Gefahr, dass wertvolles Kulturland unnötig extensiviert wird.	10
Art. 71 Abs.1 Ziff b Kulturlandschaftsbeiträge		Wir begrüssen es, dass der Erschwernisbeitrag für Hang- und Steillagen unabhängig von der Zonenzugehörigkeit ausgerichtet werden soll.	13
Art. 72 Abs.1 Ziff. c (neu)	c. Einen einheitlichen (Zusatz-) Beitrag in allen Zonen für die Grundfutterfläche, wenn ein Mindesttierbesatz erreicht wird. Der Bundesrat bestimmt den minimalen Besatz an Raufutter verzehrenden Nutztieren in Abhängigkeit der Zone.	Als Berechnungsbasis für den Beitrag mit Mindesttierbesatz muss die Grundfutterfläche und nicht die Grünlandfläche alleine herangezogen werden. Die zunehmende Bedeutung von Mais und anderen Futterpflanzen als ausgewogenes, wirtschaftliches Grundfutter in der tierischen Produktion darf nicht verloren gehen. Sämtliche Kulturpflanzen, die zur betriebseigenen Grundfutterversorgung beitragen, sollen den gleichen Status wie Grünland erhalten (Ersatz für Energie- oder Eiweisshaltige Importfuttermittel). Damit soll eine sinnvolle Zusammenarbeit im Talgebiet ermöglicht werden. Für traditionelle Rindviehhaltungsbetriebe muss die Summe der Beiträge gemäss Ziff. a. und	13

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	c – alt wird d neu	c. in etwa der Summe der bisherigen Flächen und Raufutterverzehrer-Beiträgen entsprechen.	
Art. 72 Abs. 2	Für die Grünfläche werden die Beiträge gemäss Abs.1 Ziff. a nur ausgerichtet, wenn sie futterbaulich genutzt werden.	Wenn alle Beiträge für Grünflächen an den Besatz mit Raufutter verzehrenden Nutztieren gebunden sind, verhindert dies eine nachhaltige Fruchtfolge mit Kunstwiese und eine vernünftige überbetriebliche Zusammenarbeit in der Futterproduktion.	14
Art. 77	Anpassungsbeiträge	Zu viele Mittel fliessen in die Anpassungsbeiträge, vgl. allgemeine Bemerkungen.	19

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0245	Agri- Pige	Association genevoise des paysans et paysannes pratiquant la production intégrée	27.6.11
------	------------	--	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	AGRI-PIGE Association genevoise des paysans et paysannes pratiquant la production intégrée		
Adresse / Indirizzo	15 rue des Sablières 1217 MEYRIN		
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Meyrin le 22 juin 2011 Frédéric BIERI, Président Marlène FAVRE, Gérante		

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

AGRI-PIGE concentre sa prise de position au projet PA 2014-2017 sur les aspects techniques et administratifs.

La complexité des différentes mesures d'application de l'actuelle politique agricole a engendré une importante augmentation du travail administratif pour la mise en place et la surveillance de ces mesures. Ce surcroît de charges entraînant une augmentation des coûts s'est directement répercuté sur les exploitants agricoles.

A la lecture du projet mis en consultation, nous pressentons une complexité des adaptations à mettre en œuvre. Ainsi les coûts administratifs n'en seront pas diminués mais au contraire, en introduisant la notion de qualité du paysage, rehaussés. Afin de minimiser les répercussions financières, nous émettons les requêtes suivantes :

- Attendre les résultats des projets pilote pour l'introduction des contributions à la qualité paysagère.
- Augmenter de manière substantielle les contributions à la sécurité d'approvisionnement. Ces contributions permettent de mettre en œuvre le concept de la souveraineté alimentaire. Dans un pays avec un taux d'approvisionnement de 60%, une politique publique visant la sécurité d'approvisionnement est d'importance capitale.
- Les contributions à l'adaptation doivent revues et corrigées. Les dispositions liées à l'octroi de ces contributions sont loin d'être claires. Il convient de réallouer les moyens financiers, en renforçant des mesures en faveur d'une agriculture productrice de denrées alimentaires. En particulier, il conviendra de renflouer les moyens financiers voués à la contribution pour la sécurité d'approvisionnement.

1

16

14

19

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artike Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art.2 al 1 lt b	Garder la version actuelle de l'article 2 al.1 let. b Rémunérer , au moyen de paiements directs, les prestations d'intérêt public fournies par les exploitations.	AGRI-PIGE est opposé à la modification de l'Article 2 al. 1 let. B. L'article 104 de la Constitution définit clairement le principe de la multifonctionnalité de l'agriculture. Les prestations d'intérêt public doivent être <u>rémunérées</u> et non simplement <u>encouragées</u> comme proposé dans le texte soumis à consultation.	2
Art 70. Al.1	Modification Des paiements directs sont octroyés aux exploitants d'entreprises agricoles dans le but de rémunérer les prestations d'intérêt public que celles-ci fournissent.	Il convient de maintenir une cohérence entre l'article 104 de la constitution et les dispositions prévues pour les paiements directs : « La Confédération complète le revenu paysan par des paiements directs aux fins de rémunérer équitablement les prestations fournies... » (Art. 104 al.3 let. A de la Constitution)	9
Art. 70 al. 2	Modification Les paiements directs comprennent: a. les contributions au paysage cultivé; b. les contributions à la sécurité de l'approvisionnement; c. les contributions à la biodiversité;	AGRI-PIGE est opposé à l'introduction d'une contribution à la qualité paysagère. En effet, nous craignons que les coûts pour sa mise en œuvre soient trop importants. Il n'est en effet pas acceptable de verser une contribution qui sera absorbée par des bureaux d'études pour la mise en place et l'évaluation de concepts de « beauté paysagère ». La notion et le concept de « contribution d'adaptation », doit être revu et corrigé.	9

Artike Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	d. les contributions à la qualité du paysage; e. les contributions au système de production; f. les contributions à l'efficienne des ressources; g. les contributions à l'adaptation		
... art 70a, al.2	un bilan de fumure équilibré	La méthode Suisse- Bilanz a fait ses preuves et est bien maitrisée par les exploitants agricole. AGRI-PIGE souhaite maintenir ce support.	12
... art 70a, al.2	Une protection appropriée du sol	AGRI-PIGE est très sceptique quant à la mise en place d'une carte à risque basée sur les seuls critères de la topographie et de la pluviométrie. Une solution nationale est inadaptée. Il s'agit avant tout d'encourager les cantons à prendre des mesures.	12
Art 74 Qualité du paysage	Refuser	AGRI-PIGE souhaite que les résultats des projets pilotes soient attendus avant de pouvoir introduire la contribution à la qualité du paysage et l'article 74. Nous estimons que : - Les indicateurs de qualité du paysage ne sont pas définis et sont trop subjectifs pour que la contribution puisse être distribuée de manière objective. - Les aspects agronomiques de la qualité du paysage doivent être pris en compte. - la mise en application de ces contributions engendre des coûts administratifs trop importants (frais d'étude, structures régionales à mettre en place, etc.) - La charge administrative pour ce type de contribution augmentera pour tous les acteurs impliqués.	16

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0246	CAJB	Chambre d'agriculture du Jura bernois	27.6.11
------	------	---------------------------------------	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Chambre d'agriculture du Jura bernois (CAJB)
Adresse / Indirizzo	Le Plan 37 2616 Renan
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Renan, le 23 juin 2011 La secrétaire générale : Annemarie Hämmerli 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Dans l'avant-propos de la brochure¹ « l'agriculture suisse en mouvement ; La nouvelle loi sur l'agriculture, un bilan 10 ans après », Madame La Conseillère fédérale Doris Leuthard a relevé : « *Le chemin parcouru en dix ans est remarquable. La Suisse et son agriculture ont opéré une mutation considérable. L'agriculture suisse a su relever le défi. Elle est aujourd'hui plus moderne et plus productrice; elle s'est ouverte tout en accordant toujours plus de considération au bien-être des animaux et à la nature. Elle assume à la satisfaction générale le mandat que lui confère la Constitution fédérale* ». Si les familles paysannes ont su rapidement s'adapter aux nouvelles attentes de la société et de la Confédération en produisant des produits de qualité et de manière durable, **le revenu agricole demeure, par contre, largement inférieur au salaire comparable du reste de la population**. Les familles paysannes ont besoin de reconnaissance, de stabilité et de perspectives d'avenir. Elles revendiquent une amélioration de leurs conditions économiques, ce qui est légitime et mérité, au vu des profondes mutations qu'elles ont connues. Rappelons aussi que ces familles paysannes forment la base de la filière agro-alimentaire suisse qui emploie plus de 400'000 personnes et dont un grand nombre travaille dans les zones rurales. Le secteur agricole contribue donc pleinement au maintien de l'attractivité, de la vitalité et de la stabilité de ces régions rurales.

La PA 2014 - 2017 constitue une première étape dans le cadre de la stratégie pour l'agriculture et la filière agroalimentaire à l'horizon 2025. La CAJB s'était, d'une manière générale, prononcée en faveur de cette nouvelle stratégie. Toutefois, la CAJB avait relevé les conflits d'objectifs entre les quatre axes stratégiques proposés et avait exigé l'aménagement d'une politique agricole permettant aux familles paysannes d'obtenir des revenus conformes aux prestations fournies. La CAJB avait également souligné que la stratégie proposée était beaucoup trop conditionnée par la signature d'un accord de libre – échange agricole avec l'UE (ALEA). La CAJB avait alors rappelé que lors de la mise en œuvre de cette stratégie, les trois objectifs suivants devaient absolument être prioritaires :

- Garantir une production et un approvisionnement sûr en protégeant mieux les terres cultivables et en encourageant une agriculture productrice.
- Renforcer la vitalité et l'attractivité de l'espace rural grâce à des instruments permettant aux exploitations agricoles d'obtenir des revenus conformes aux prestations fournies. Une perspective de développement économique à long terme est indispensable, pour le secteur dans son ensemble et aussi pour les exploitations agricoles prises individuellement.
- Elargir la marge de manœuvre entrepreneuriale dans la filière agroalimentaire en évitant les contraintes inutiles et en optimisant les restrictions de manière à encourager l'innovation et l'esprit d'entreprise.

Au vu de ce qui précède, **la CAJB ne peut pas accorder son soutien à des éléments centraux du projet de PA 2014 – 2017 mis en consultation. Sans de fortes corrections des instruments avancés par le Conseil fédéral, la CAJB demande un rejet en bloc du document mis en consultation.**

Les conséquences des propositions avancées seraient négatives pour les exploitations agricoles et pour l'ensemble du secteur agro-alimentaire. Le projet ne tient pas suffisamment compte des objectifs prioritaires exigés par la CAJB et met en péril la durabilité de l'agriculture suisse sur les plans économiques et **sociaux**. Dans la présente proposition, la CAJB expose en détail les points positifs et négatifs du projet de PA 2014 – 2017 et propose les corrections indis-

¹ L'agriculture suisse en mouvement ; la nouvelle loi sur l'agriculture, un bilan 10 ans après / Office fédéral de l'agriculture, Berne 2009 (page 3)

pensables pour que la PA 2014 – 2017 définisse de futures conditions-cadre en faveur d'une agriculture suisse durable, multifonctionnelle et axée sur les besoins des consommateurs.

Aspects positifs

D'une manière générale, le projet du Conseil fédéral de modifications légales s'inscrit dans la continuité de la politique agricole mise en œuvre depuis les années 1990. Il est porteur d'améliorations substantielles dans les domaines touchant à l'écologie et à l'efficacité des mesures. Il devrait également permettre de faciliter leur communication. Outre cette appréciation générale, les aspects positifs suivants sont à relever :

- **L'enveloppe budgétaire globale destinée à l'agriculture**

29

La situation économique de l'agriculture est difficile. La tendance à l'ouverture croissante des marchés et le renforcement de la compétitivité des agricultures étrangères ne font qu'augmenter la pression. Les revenus restent faibles et la différence avec les revenus comparables est importante. Les familles paysannes ne doivent pas, pour des raisons relevant de questions de politique financière, être écartées, encore d'avantage, du bien-être matériel que connaît la Suisse. De plus, il est essentiel que les prestations croissantes fournies par une agriculture multifonctionnelle continuent à être rémunérées à leur juste prix. Dans ce contexte, l'enveloppe financière destinée à l'agriculture pour la période 2014 – 2017 doit au minimum être augmentée à hauteur du renchérissement. La CAJB demande aussi à ce que toute augmentation des prestations fournies par l'agriculture soient rémunérées à leur juste valeur et que l'enveloppe budgétaire soit adaptée en conséquence.

- **Dénomination des futurs paiements directs mieux orientée vers les objectifs fixés par l'article 104 de la Constitution**

1

L'article 104 de la Constitution offre une base légale solide pour le développement d'une agriculture multifonctionnelle et durable. Une orientation systématique des paiements directs selon les objectifs qui y sont définis constitue une nette amélioration. Cette nouvelle dénomination des contributions renforce la transparence des paiements directs. Concernant les contributions au paysage cultivé, les contributions à la sécurité de l'approvisionnement, les contributions à la biodiversité et les contributions à la qualité du paysage, les dénominations renvoient clairement à des objectifs compréhensibles. Par contre pour les contributions au système de production, les contributions à l'efficacité des ressources et les contributions à l'adaptation, les dénominations sont inadaptées, peu compréhensibles et ne correspondent pas à l'objectif final.

Cependant, la répartition des montants et la complexité du système mettent sérieusement en doute la possibilité d'améliorer l'efficacité des paiements directs, ainsi que leur communicabilité. Ces objectifs étaient alors prioritaires pour la Commission d'économie et redevances (CER - CE) qui est à l'origine de la modification du système.

- **Objectif de maintenir d'un certain équilibre entre les branches de production et entre les zones de plaine, de colline et de montagnes**

1

Pour garantir, au niveau national, la sécurité de l'approvisionnement, la préservation de l'environnement et l'entretien du paysage, il est indispensable de maintenir un certain équilibre entre les branches de production et entre les zones de plaine, de colline et de montagnes. Le système développé des paiements directs permet d'atteindre partiellement cet objectif en corrigeant certaines lacunes. Cependant, des corrections importantes sont encore nécessaires pour atteindre la solution optimale et garantir un équilibre, indispensable à une agriculture multifonctionnelle et durable, sur le long terme. Les contributions à la sécurité de l'approvisionnement doivent notamment être renforcées.

- **Adaptation des critères d'octroi et des critères de limitation pour les paiements directs**

Globalement, la CAJB adhère aux adaptations ponctuelles apportées aux critères d'entrée en matière et critères de limitation, notamment en ce qui concerne l'abandon des limites de fortune et de revenu pour les contributions liées aux prestations. Des importantes divergences relatives à ces critères subsistent au niveau : de la charge de travail minimale exigée sur l'entreprise, des exigences en matière de formation, de l'abandon d'une contribution maximale par unité de main d'œuvre standard. Ces divergences seront détaillées ultérieurement.

- **Stratégie qualité**

AGORA salue positivement la mise en place d'un article permettant de développer une stratégie forte de promotion et de communication de la qualité de la production suisse. Il s'agit de concrétiser la motion Bourgeois (09.3612, Stratégie qualité au sein de l'agriculture suisse) par la mise en application de mesures et d'instruments complémentaires ayant pour but de consolider et promouvoir les atouts du secteur agroalimentaire suisse. La portée de l'article proposé doit cependant être relativisée dans la mesure où le niveau de qualité de la production agricole suisse est déjà très élevé. A l'étranger, plusieurs pays de l'UE développent aussi une stratégie qualité, ce qui atténue l'éventuel avantage commercial de la Suisse.

Il est aussi évident que la pierre de base pour une stratégie qualité doit être une législation "Swissness" forte, basée pour le moins sur le projet du Conseil fédéral actuellement à l'examen au Parlement.

- **Consommation durable et de nouveaux instruments dans un marché plus ouvert**

Le message du Conseil fédéral comprend une bonne analyse concernant la consommation durable et les problèmes de volatilité des prix. Il est évident que les marchés agricoles deviendront de moins en moins stables dans les années à venir et il est important que la Confédération anticipe cette situation. Dans ce contexte, la CAJB demande, conformément à la réponse du Conseil fédéral au postulat Bourgeois (10.3374, Mesures de renforcement des instruments du marché agricole), de mieux prendre en compte les besoins spécifiques des différentes filières et de mettre en place certaines mesures concrètes. La marge de manœuvre des interprofessions et des organisations de producteurs doit absolument être renforcée, par exemple en clarifiant les prescriptions relatives à la contractualisation.

- **Protection des surfaces d'assolement**

La CAJB salue les mesures qui permettent de lutter contre la perte et le mitage des surfaces d'assolement. Depuis des décennies les pertes des surfaces agricoles se poursuivent en Suisse. Cette tendance menace la durabilité de l'agriculture suisse et va à l'encontre du principe de souveraineté alimentaire. Parallèlement aux mesures proposées dans le cadre de la Loi sur l'agriculture, il est indispensable que la Confédération prenne des mesures pour stopper cette évolution dans le cadre de la Loi sur l'aménagement du territoire et suite à l'acceptation de la motion Bourgeois (10.3659, Aménagement du territoire et protection efficace des terres cultivables).

- **Adaptations des mesures structurelles**

Les adaptations des mesures structurelles vont dans le bon sens et permettent de corriger des erreurs constatées lors des applications actuelles.

Aspects négatifs

Parallèlement, aux aspects positifs énoncés ci-dessus, de profondes adaptations sont nécessaires pour que les modifications légales proposées offrent de réelles perspectives d'avenir aux familles paysannes et contribuent au développement d'une politique agricole axée sur la multifonctionnalité, sur la durabilité et sur les principes de la souveraineté alimentaire. La CAJB exige du Conseil fédéral qu'il corrige prioritairement les aspects négatifs suivants :

- **Souveraineté alimentaire**

3

En fait, le Conseil fédéral ne propose pas de formulation à l'art. 2 de la LAgr, mais s'en remet à la consultation. Cela signifie que, malgré les décisions du Parlement, l'inscription d'une base légale dans la LAgr pourrait être contestée. Le manque de courage du Conseil fédéral ne peut être évalué positivement. L'inscription de la version majoritaire de la CER-N est indispensable. Même sans être parfaite, elle établit un lien entre les besoins des consommateurs et la production agricole suisse. La proposition minoritaire de la CER-N n'est pas acceptable, car trop sujette à interprétation.

- **Pénalisation de l'agriculture productrice et nourricière**

1

La CAJB regrette que les mesures proposées en particulier les adaptations concernant le système des paiements directs conduisent à une pénalisation de l'agriculture nourricière, notamment en ce qui concerne la production de denrées alimentaires d'origine animale. Une production de nourriture diversifiée et axée selon les besoins du marché contribue pleinement à remplir les objectifs de sécurité d'approvisionnement et de souveraineté alimentaire fixés dans la loi sur l'agriculture. L'avenir de notre pays en dépend.

Selon les estimations de l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG), le système développé des paiements directs devrait conduire à une diminution des effectifs animaux d'environ 8%, soit une perte de revenu sectoriel de l'ordre de Fr. 50 millions. Cette diminution de la production suisse, régie par une réglementation sévère en matière d'écologie et de bien-être des animaux, se traduira inévitablement par une augmentation des importations. Cela est inacceptable et contraire aux principes de durabilité et de souveraineté alimentaire.

La CAJB demande au Conseil fédéral de renforcer son soutien pour une agriculture suisse productrice, nourricière et durable, notamment en revenant sur sa proposition de supprimer les contributions liés aux animaux et en augmentant les moyens financiers octroyés à la sécurité de l'approvisionnement.

- **Affaiblissement de la production animale**

1

La CAJB est opposée à la suppression des contributions UGBFG / GACD. Cette suppression conduirait à une réduction du professionnalisme dans le domaine de la production laitière et de la production de viande bovine et à une perte de l'attractivité économique de ces branches de production dans toutes les régions. Elle provoquerait finalement un affaiblissement de la compétitivité de ces secteurs pour lesquels la Suisse dispose d'avantages comparatifs. Dans une perspective d'ouverture toujours plus grande des marchés, la CAJB estime qu'une suppression des contributions UGBFG et GACD serait contreproductive et inacceptable.

- **Amélioration du revenu paysan et quadrature du cercle**

1

Le revenu de la famille paysanne est déjà confronté à une grande pression. La LAgr ne laisse entrevoir aucune perspective d'amélioration. Contrairement aux affirmations de l'OFAG, basées notamment sur des calculs biaisés d'Agroscope ART, la CAJB considère que PA 2014-17 ne permettra pas d'améliorer le revenu agricole.

Prendre des hypothèses de travail comme une baisse des prix des fermages ou des coûts de production est irréaliste et malhonnête.

La CAJB relève aussi l'incohérence globale du projet PA 2014-2017 qui veut poursuivre des objectifs inconciliables, comme le maintien du taux d'autoapprovisionnement en augmentant la productivité pour tenir compte de la croissance de la population; faire face à des marchés plus ouverts et à la baisse des prix consécutives; produire de manière plus écologique; réduire le soutien de l'Etat et améliorer le revenu agricole. Ce n'est tout simplement pas possible. Nous en voulons comme preuve les prévisions de l'OFAG en matière d'évolution du cheptel animal d'ici 2017, avec 100'000 UGB en moins, ce qui représente de fait une baisse de production en Suisse.

1

- **Insécurité pour les familles paysannes**

La CAJB est opposée à la contribution à l'adaptation telle que proposée par le Conseil fédéral, bien que celle-ci constitue l'une des pièces maîtresses du futur système des paiements directs. AGORA estime, d'une part, que les montants prévus pour cette contribution sont beaucoup trop élevés. Ils représenteront, au niveau des exploitations, jusqu'à 50% des futurs paiements directs. Ainsi, la proposition du Conseil fédéral contraindra les agriculteurs voulant maintenir leur niveau actuel de paiements directs à fournir des prestations supplémentaires qui entraîneront inévitablement une extensification, c'est-à-dire une réduction de la production. Cette situation placera les familles paysannes face à un dilemme pernicieux ; faut-il produire de la nourriture ou optimiser les paiements directs ? En forçant ce choix, la marge de manœuvre entrepreneuriale est fortement réduite.

D'autre part, la contribution à l'adaptation sera directement liée à la personne et non-transmissible, notamment en cas de remise de l'exploitation dans le cadre familial. Cela entrave l'évolution structurelle naturelle entre les générations en décourageant les jeunes agriculteurs et agricultrices à reprendre l'exploitation. Cela conduit également à fragiliser la situation financière souvent difficile des jeunes agricultrices et agriculteurs qui reprennent une exploitation et doivent faire face à des investissements importants.

9,29

- **Sécurité de l'approvisionnement et contribution à l'adaptation**

Les montants alloués à la sécurité de l'approvisionnement sont beaucoup trop faibles. Avec le système développé des paiements directs, la contribution absolue pour les grandes cultures et cultures pérennes diminuera au minimum de Fr. 600.- par hectare. La sécurité de l'approvisionnement pour les denrées d'origine animale sera également affaiblie en raison de l'abandon des contributions UGBFG et GACD. Pour cette raison, la CAJB demande une augmentation des montants alloués à la sécurité de l'approvisionnement, aux systèmes de production et aux améliorations structurelles. Cette augmentation devrait se concrétiser par une augmentation de la contribution de base par hectare de surface agricole utile.

Pour financer ceci, la CAJB demande entre autre de renoncer à la contribution à l'adaptation. Celle-ci signifie, à terme, une perte de moyens financiers pour le soutien à une agriculture productive. Ces montants devraient également être réalloués aux soutiens au marché, en particulier en faveurs des cultures fourragères.

Sur la base du tableau de la page 261 du rapport, les montants prévus pour la contribution à l'adaptation vont passer de 653 mio en 2014 à 480 mio en 2017 pour autant que le transfert vers les contributions écologiques se fasse comme prévu, ce qui n'est absolument pas certain. Notre proposition d'affectation des moyens libérés par la renonciation à la contribution à l'adaptation est la suivante (2014) :

- sécurité de l'approvisionnement :

+ 300 mio

- système de production, notamment pour les céréales fourragères : + 200 mio

- améliorations structurelles : + 100 mio

Sur ce point de nouvelle répartition, nous relevons qu'il y aura lieu d'attendre les projets d'ordonnances pour affiner les répartitions ci-dessus.

- **Augmentation des coûts administratifs et des exigences**

1

Le développement du système des paiements directs conduit également à une augmentation des coûts administratifs au niveau fédéral et cantonal et aussi au niveau des exploitations agricoles. Pour cette raison, la CAJB est opposée aux mesures qui, en raison de leur complexité, augmenteraient fortement les coûts administratifs lors de leur mise en application. Dans cette optique, la CAJB est sceptique vis-à-vis des contributions à la qualité du paysage, des contributions à la biodiversité et de certaines contributions au système de production. La CAJB demande également que les exigences relatives aux prestations écologiques requises soient davantage simplifiées et optimisées.

- **Acceptabilité du futur système des paiements directs**

9

L'acceptabilité du futur système des paiements directs doit augmenter. Sa communicabilité vers les milieux agricoles, tout comme vers les milieux non-agricoles doit aussi être renforcée. Pour cette raison, la CAJB veut un système qui soit simple, transparent et facilement compréhensible, de manière à ce que ce dernier soit largement soutenu.

Pour atteindre cet objectif, la CAJB demande, entre autre, le maintien d'un montant maximum de paiements directs par unité de main d'œuvre standard (UMOS). Cette mesure permet de mettre en relation le montant des paiements directs avec le potentiel de main d'œuvre de l'exploitation et évite ainsi des critiques concernant des montants déraisonnables de paiements directs attribués par unité main d'œuvre, sans pour autant entraver l'évolution naturelle des structures.

- **Asymétrie du marché**

5

La CAJB demande de corriger la LAgr pour renforcer la position des producteurs face aux partenaires du marché. Cela passe par des corrections des articles relatifs aux interprofessions (art. 8 et 9) et à l'observation du marché (art. 27). Dans ce sens, la CAJB constate que l'USP est entrée en matière sur ces points.

- **Démantèlement exagéré des mesures de soutien au marché**

5

Au niveau des mesures de soutien du marché, des prescriptions légales sont supprimées et leur contenu est nouvellement transféré au niveau d'une ordonnance. Dans d'autres cas, leur contenu devient moins précis et plus aléatoire. Dans le cadre des accords internationaux actuels, il n'y a aucune obligation de réduire le soutien au marché. Ces mesures ont un effet souvent important pour le maintien des prix et leur suppression se répercutera plus que proportionnellement sur les revenus agricoles. Dans ce sens, la CAJB est opposée à la proposition du Conseil fédéral de réduire la protection douanière des céréales panifiables dans l'objectif de renforcer l'attractivité relative des céréales fourragères. La CAJB est consciente et s'inquiète des pertes importantes des surfaces de céréales fourragères et estime qu'il est nécessaire d'encourager davantage leur production, mais en aucun cas en exerçant une pression supplémentaire sur le secteur des céréales qui doit être considéré dans son ensemble.

- **Aménagement du territoire et logement du personnel**

Bien que ne relevant pas du dossier en consultation, la CAJB rappelle la problématique des restrictions de la législation de l'aménagement du territoire en matière de construction de logements pour la 3^{ème} génération et/ou pour le personnel. La population vieillit de plus en plus et il n'est pas rare que la jeune génération doive se chercher un logement en-dehors de l'exploitation, ce qui n'est pas sans poser problèmes à divers niveaux (déplacements, frais, location, surveillance). La CAJB demande que cette spécificité soit prise en compte et que le bâti existant puisse être transformé en faveur des personnes susmentionnées.. Si ceci n'est pas repris dans le cadre de PA 2014 – 2017, il s'agira d'en tenir compte lors de la révision prochaine de la LAT.

Autres remarques

Une lecture attentive du rapport met en évidence le fait qu'il contient beaucoup d'affirmations hautement discutables, blessantes vis-à-vis des familles paysannes et inquiétantes. Nous les commentons ci-après :

- a) p. 15 : *Nous saluons l'hypothèse de travail selon laquelle aucun effet des accords internationaux ne sera tangible entre 2014 et 2017. Les objectifs peuvent être atteints avec le niveau de protection douanière actuel. Cette dernière affirmation est en contradiction avec la volonté de réduire de Fr. 3.- la protection à la frontière sur les céréales panifiables au 1^{er} juillet 2014 (p. 141).* 8
- b) p. 23 : *Dans le domaine social, le rapport juge positivement l'évolution du revenu agricole avec le reste de la population. Cette affirmation ne peut être partagée. Elle est en contradiction avec l'affirmation au bse de la page 53 qui constate que depuis 2000/02, la part d'exploitations dont la situation financière est saine a diminué dans toutes les régions.* 1
- c) p. 57 : *Globalement, le point 1.2.2.5.2. "Situation et rôle de la femme dans l'agriculture" est blessant, notamment avec le passage "Pour qu'elles puissent accomplir de nouvelles tâches, les agricultrices doivent être déchargées dans les autres domaines (enfants, ménage, auto-alimentation)." Faut-il qu'elles abandonnent ces activités essentielles sur une exploitation familiale pour les lourds travaux de la ferme ou pour un travail à l'extérieur ? Nous ne partageons pas non plus l'interprétation étroite des enquêtes sur la santé, relativisant la surcharge de travail des paysans. Cette surcharge est une réalité.* 1
- d) p. 61 : *Au vu des expériences négatives en cours, il est indispensable de sortir les produits agricoles du "Cassis de Dijon". Il n'est pas acceptable d'imposer des exigences de qualité élevées pour la production indigène et de laisser le champ libre à des importations ou à la fabrication en Suisse de produits régis par des exigences inférieures.* 4
- e) p. 75 : *Nous partageons l'appréciation sur le caractère de plus en plus incertain des marchés agricoles. La conséquence de cette situation doit être le maintien en Suisse d'une agriculture productive et le maintien de la protection à la frontière.* 1
- f) p. 82 : *Selon le rapport, l'amélioration de la compétitivité passe par des baisses supplémentaires de coûts. Sur ce point, traité sous le chapitre 1.2.2.7. (p. 59), le constat est décevant. Au contraire, les modules relatifs à la mise en œuvre des règles environnementales pour l'agriculture vont totalement à l'encontre de baisser les coûts de production. La CAJB a le désagréable sentiment que la baisse des coûts passe, pour l'OFAG, par une évolution structurelle accélérée.* 1

g) p. 85 : *La CAJB partage l'avis que les denrées alimentaires importées soient produites selon des règles écologiques et sociales acceptables. Dans les faits, les démarches politiques dans ce sens se heurtent régulièrement à l'affirmation que les accords internationaux ne permettent pas d'imposer de telles règles pour les importations.*

1

h) p. 89 : *Le rapport annonce clairement la couleur. Il est possible de réduire encore le soutien au secteur agroalimentaire et sa dépendance par rapport aux aides publiques. Cela annonce une baisse conséquente du soutien dès 2018. Ce n'est pas acceptable.*

1

i) p. 96 *La baisse des fermages mentionnée (pt. 4.4.) est une illusion.*

1

Pour le chapitre 2 (loi sur l'agriculture), nous intégrerons d'autres remarques dans les commentaires relatifs aux articles de loi.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 1 But	Pas de modification		2
Art.2 Mesures de la Confédération	Maintenir l'Art. 2 al. 1 let. b dans sa version actuelle Art. 2 al. 1 let. b. Rémunérer, <i>au moyen de paiements directs, les prestations d'intérêt public fournies par les exploitations paysannes cultivant le sol;</i>	La CAJB est formellement opposée à la modification du paragraphe 2 al.1 let. b, le terme « encourager » est nettement plus faible que le terme « rémunérer ». Cet affaiblissement est particulièrement mal venu dans un contexte où le revenu des agriculteurs est en moyenne 40 % inférieur au revenu comparable. Cette adaptation est en total contradiction avec l'article 104 de la Constitution fédérale qui précise : « <i>elle (la Confédération) complète le revenu paysan par des paiements directs aux fins de rémunérer équitablement les prestations fournies, à condition que l'exploitant apporte la preuve qu'il satisfait à des exigences de caractère écologique</i> ». Les paiements directs constituent clairement une rémunération, certes parfois partielle, des prestations d'intérêt public et non pas uniquement une incitation. Il est d'ailleurs mentionné à plusieurs reprises dans le rapport explicatif que les exigences demandées provoquent un travail supplémentaire. Ce travail doit être rémunéré.	2
	Accepter l'introduction du nouvel Art. 2 al.3 Art. 2 al. 3 <i>Les mesures visées à l'al. 1 soutiennent l'orientation de l'agriculture et de la filière alimentaire sur une stratégie de qualité commune.</i>	La CAJB soutient l'introduction du paragraphe 3 permettant la mise en place d'une stratégie commune de qualité pour les secteurs agricoles et agroalimentaires. Cette stratégie qualité répond à une demande des consommateurs et permet de positionner positivement la production agricole et agroalimentaire suisse aussi bien sur les marchés indigènes que sur les marchés d'exportation.	4
	Accepter l'introduction du nouvel Art. 2 al. 4, proposition majoritaire du CER-N Art. 2 al. 4 <i>Les mesures de la Confédération se fondent sur le principe de la souveraineté alimentaire pour prendre en compte les besoins des consommateurs en produits suisses diversifiés, durables et de haute quali-</i>	La CAJB soutient la création de l'Art. 2 al.4 qui introduit dans la loi sur l'agriculture le principe de souveraineté alimentaire. Ce principe doit être adapté aux conditions suisses, mais aussi tenir compte de l'évolution internationale au niveau de l'approvisionnement en denrées alimentaires. Un taux d'auto-approvisionnement élevé constitue manifestement un élément favorable à la sécurité alimentaire du pays. La souveraineté alimentaire doit également rapprocher les intérêts des consommateurs et des producteurs. La CAJB demande à la Confédération de mettre en place des mesures permettant de concrétiser ce principe, notamment au niveau des ordonnances, dans le cadre par exemple du renforcement des organisations de producteurs, d'une meilleure contractualisation et d'une plus grande transparence des marchés. La CAJB soutient la proposition majoritaire du CER-N. Cette proposition place le principe de la	3

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	té.	souveraineté alimentaire en conformité avec la situation de notre pays, notamment en mentionnant les utilisateurs finaux des produits alimentaires, à savoir les consommateurs. Elle mentionne aussi les besoins de ces consommateurs par rapport aux produits <u>suisses</u> .	
Art.3 Définition et champ d'application	Modifier l'Art. 3 en introduisant la notion d'activité para-agricole, let. d. Art. 3 al. 1 <i>L'agriculture comprend:</i> <i>a. la production de denrées se prêtant à la consommation et à la transformation et provenant de la culture de végétaux et de la garde d'animaux de rente;</i> <i>b. le traitement, le stockage et la vente des produits dans l'exploitation de production;</i> <i>c. l'exploitation de surfaces proches de leur état naturel.</i> d. des activités para-agricoles.	Les activités para-agricoles doivent faire partie des activités de l'agriculture. Cette intégration nécessite une clarification de la définition de ces activités para-agricoles à faire figurer au niveau légal ou d'une ordonnance, de manière à répondre notamment aux problématiques en relation avec l'aménagement du territoire. La CAJB propose la définition suivante: « <i>La para-agriculture renvoie à l'ensemble des activités économiques liées à la garde d'animaux de rente, à la production végétale ou à l'exploitation de terres agricoles. Il en résulte des services que l'agriculture propose en parallèle à la production de produits agricoles</i> ».	2
Art. 4 Conditions difficiles de vie et production	Pas de modification		2
Art. 5 Revenu	Demander au Conseil fédéral de prendre des mesures pour améliorer les revenus des familles paysannes	La CAJB constate que cet article n'est pas appliqué et demande à la Confédération d'entreprendre les mesures nécessaires de manière à respecter son contenu. En effet, le revenu agricole correspond au 60 % du revenu comparable. Ils sont donc très inférieurs au niveau de référence et conformément à l'Art. 5 al. 2, « <i>le Conseil fédéral doit prendre des mesures temporaires visant à les (les revenus) améliorer</i> ».	2
Art.6 Enveloppes financières	Indexer le montant de l'enveloppe financière à l'évolution du coût de la vie et ne	La CAJB demande à ce que les enveloppes financières soient indexées à l'évolution du coût de la vie. En effet, les agriculteurs sont aussi confrontés à l'évolution des coûts et méritent également que leur rétribution pour leurs prestations soit, au moins, adaptée à l'inflation. AGORA de-	29

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	pas intégrer cette enveloppe dans un éventuel programme d'économie de la Confédération Augmenter l'enveloppe pour les améliorations structurelles de 100 mio de francs.	mande également que le secteur agricole qui représente un pourcentage de plus en plus faible des dépenses de la Confédération ne soit pas intégré dans un éventuel programme d'économie de la Confédération. La CAJB demande que les prestations d'intérêt public supplémentaires fournies par l'agriculture soient rémunérées à leur juste valeur et que l'enveloppe financière soit adaptée en conséquence. Actuellement, et notamment au vu des projets de développement régionaux déjà déposés et à venir, les moyens financiers fédéraux et cantonaux, dans certains cantons, font défaut pour répondre à la demande. Nous demandons d'affecter 100 mio de plus à l'enveloppe des améliorations structurelles. Ce montant est à prendre sur les moyens prévus pour la contribution à l'adaptation. Par ailleurs, nous demandons de réexaminer, dans le cadre des ordonnances à venir, certaines répartitions cantons-Confédération pour les différentes mesures figurant dans les améliorations structurelles.	
Art.7 Principe	Pas de modification		5
Art. 8 Mesures d'entraides	Compléter cet article avec des dispositions relatives à l'organisation des marchés. C'est é ce niveau qu'il faut veiller à renforcer la position des producteurs. Art. 8 al. 1 <i>Les mesures d'entraide ont pour but de promouvoir et de définir la qualité des produits et les ventes ainsi que d'adapter la production et l'offre aux exigences du marché. Elles incombent aux organisations des producteurs ou des branches concernées (organisations).</i>	D'une manière générale, la CAJB salue et soutient activement les articles 8 et 9 qui permettent aux organisations de branches et de producteurs de répondre efficacement aux exigences du marché et des consommateurs. Ces articles offrent une base solide et ont fait leur preuve dans la plupart des secteurs. Par ailleurs, ces mesures sont très peu coûteuses pour la Confédération. Ces articles contribuent directement à une meilleure transparence des marchés et constituent des éléments de concrétisation du principe de souveraineté alimentaire pour notre pays. Dans l'objectif de renforcer des relations contractuelles équitables entre les différents acteurs de la chaîne de valeur ajoutée agroalimentaire, La CAJB partage l'analyse du Conseil fédéral (Réponse au postulat Bourgeois 10.3374, Page 47). La CAJB estime toutefois qu'une modification de l'article 8 alinéa 1 est nécessaire. Pour accroître la transparence sur les marchés agricoles, les mesures d'entraide doivent être étendues à la définition de la qualité. En permettant aux organisations de producteurs et de branches de définir la qualité pour un produit et d'étendre les normes qualitatives aux non-membres, la filière gagne en transparence, ce qui est bénéfique pour le consommateur également. Cette adaptation contribue également à renforcer la stratégie qualité soutenue par la Confédération	5

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	Introduire un nouvel article 8 alinéa 1 bis Art. 8 al 1 bis (nouveau) Les organisations des producteurs ou des branches peuvent définir des contrats-type.	En ajoutant un article 8 alinéa 1 bis, la base légale est renforcée. Elle permet de recourir à une contractualisation adaptée aux réalités de chaque branche. Des clauses obligatoires devraient être incluses dans les contrats-types, notamment des clauses sur la détermination des prix, les quantités et la durée de validité. Si des mesures contractuelles sont compromises par des entreprises qui ne les appliquent pas, des décisions concrètes requises de la Confédération dans le domaine de la contractualisation devraient alors contribuer à améliorer les règles de commercialisation entre les acteurs du marché. La Confédération pourrait fixer un échéancier au terme duquel certaines interprofessions auraient l'obligation d'adopter un contrat-type et statuer sur des paramètres devant obligatoirement être pris en compte dans l'élaboration de ces contrats types. La contractualisation est un pilier incontournable de la souveraineté alimentaire.	5
	Compléter l'article 8 alinéa 2 Art 8 al. 2 <i>Par organisation d'une branche (interprofession), on entend une organisation fondée par des producteurs d'un produit ou d'un groupe de produits et par des transformateurs ainsi que, le cas échéant, par des commerçants. Les organisations ayant pour but la promotion d'un ou plusieurs produits au bénéfice d'un signe officiel de qualité reconnu par la Confédération sont également concernées</i>	Dans un but d'égalité de traitement entre les organisations de branche, nous demandons que la possibilité d'imposer la force obligatoire aux non-membres dans le cadre de mesures d'entraide soit également offerte aux filières qui regroupent uniquement des transformateurs et des commerçants (par exemple certaines filières IGP)	5
Art. 8a Prix indicatifs	Pas de modification		5
Art. 8b (nouveau): Interdiction du dum-	Introduire un nouvel article 8b	La concurrence effrénée qui règne dans le commerce des denrées alimentaires a pour conséquence qu'elles deviennent de simples générateurs de fréquentation des magasins. Pour établir	5

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
ping des prix	<i>Art. 8b. Les produits d'origine agricole et les matières premières ne peuvent pas être vendus meilleur marché que leur prix d'acquisition.</i>	une limite inférieure en la matière, la LAgr doit interdire le dumping sur les prix. Les financements de la part d'institutions publiques pouvant avoir un effet spéculatif, devraient également être fortement restreints, voir interdits dans le cas des matières premières agricoles.	
Art. 9 Soutien des mesures d'entraide	Modifier l'article 9 al.1 en remplaçant le « peut » par une forme impérative. Art.9 al. 1 Si les mesures d'entraide prévues à l'art. 8, al. 1, sont compromises ou pourraient l'être par des entreprises qui n'appliquent pas les mesures décidées à titre collectif, le Conseil fédéral édicte des dispositions lorsque l'organisation : a. est représentative ; b. n'exerce pas elle-même d'activités dans les secteurs de la production, de la transformation et de la vente ; c. a adopté les mesures d'entraide à une forte majorité de ses membres	Dans le cas où les mesures prévues dans le cadre de l'Art. 8 al. 1 ne sont pas respectées le Conseil fédéral doit agir dans l'intérêt collectif. Le « peut » doit être remplacé par une formulation impérative.	5
	Supprimer l'article 9 alinéa 3 Art 9 al. 3 Pour ce qui est d'adapter la production et l'offre aux exigences du marché, le Conseil fédéral peut uniquement édicter des dispositions pour	L'article 9 alinéa 3 doit être supprimé. La Confédération doit responsabiliser la branche et la considérer comme un partenaire digne de confiance. Dans ce sens, il n'est pas nécessaire de préciser sous quelles conditions des dispositions pour adapter la production et l'offre aux exigences du marché par des mesures d'entraide peuvent être édictées. L'agriculture doit être préparée de manière optimale en perspective d'une ouverture des frontières et d'une augmentation de la volatilité des prix des produits agricoles. Par la suppression de cet alinéa, la souveraineté alimentaire est renforcée	5

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	faire face à des développements extraordinaires, non liés à des problèmes d'ordre structurel.		
Art. 10 Dispositions relatives à la qualité des produits	Pas de modification		4
Art. 11 Amélioration de la qualité et de la durabilité	Accepter la modification de l'article 11 avec des adaptations <i>Art. 11 al. 1 La Confédération peut soutenir à titre subsidiaire des mesures collectives de producteurs, de transformateurs ou de commerçants, qui contribuent à garantir ou à améliorer la qualité et ou la durabilité des produits et des processus.</i>	La CAJB salue positivement l'introduction de cette reformulation de l'article 11. L'agriculture suisse doit de se positionner dans un niveau de qualité élevé que soit pour le marché indigène ou pour les marchés d'exportation. La durabilité de la production est également un élément essentiel. Ces aspects correspondent aux attentes des consommateurs. Les mesures en relation avec des assurances qualité doivent pouvoir être encouragées explicitement. Il s'agit de ne pas soutenir uniquement les nouvelles mesures, mais aussi les mesures existantes, sinon celles-ci seraient désavantagées en termes de concurrence. En outre, il ne faut pas demander à la fois qualité et durabilité, notamment parce que la notion de durabilité n'est pas toujours très claire. Pour la CAJB, la notion de durabilité peut aussi recouvrir des mesures visant à améliorer le revenu des familles paysannes.	4
Art. 12 Promotion des ventes	<i>Art. 12, al. 2 A cette fin, la Confédération peut aussi soutenir des mesures en matière de communication sur les prestations d'intérêt public fournies par l'agriculture.</i> <i>Art. 12 al. 3 Elle peut veiller à une bonne coordination des mesures soutenues en Suisse et à l'étranger</i> <i>Art. 12 al. 4 Le Conseil fédéral fixe les critères régissant la répartition des fonds.</i>	Si les questions relatives aux mesures dans le domaine de la prospection du marché ne sont pas comprises dans l'Art. 116, alors celles-ci doivent être réglées dans le cadre de l'Art. 12. La CAJB est surprise par la teneur du commentaire à l'art. 12, al. 2 et 3 (p. 203 du rapport) disant que les mesures de communication visant à soigner l'image de l'agriculture ne seraient plus encouragées. Concrètement, le soutien à la campagne "Proche de vous. Les paysans suisses" doit être maintenu. Dans le contexte d'un marché toujours plus ouvert et faisant face à une concurrence internationale très agressive et soutenue par des moyens publics, il est capital de mieux soutenir la promotion des produits indigènes. Pour ce faire, la clé de soutien des projets de promotion doit être rendue plus attractive pour les filières souhaitant intensifier leur marketing. La CAJB propose ainsi que les projets régionaux soient également soutenus sur la base de 50-50, soit CHF 1.00 de fonds propres pour CHF 1.00 confédéral. L'enveloppe promotion des ventes doit donc être augmentée en utilisant partiellement la contribution à l'adaptation.	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		Conformément au principe de la stratégie qualité, cet article 12 alinéa 4 précise les conditions pour lesquelles un soutien financier de la Confédération est envisageable pour des mesures de promotion des produits de l'agriculture. Il notamment tient compte en particulier de l'importance stratégique et économique des produits promus, de l'apport des fonds propres par les groupements demandeurs, et de la mise en valeur des avantages comparatifs du lieu de production par rapport à l'étranger dans la réalisation des mesures de promotion	
Art. 13 Allègement du marché	Art. 13 al. 2 <i>Le Conseil fédéral peut mandater une organisation au sens de l'art. 8 pour prendre des mesures destinées à l'allègement temporaire du marché, telles que le stockage.</i>	La CAJB estime qu'en cas de suppression de l'article 55 Céréales, l'article 13 doit être complété et renforcé.	5
Art. 13b (nouveau) Assurance contre les risques liés aux aléas du climat et du marché	Introduire un nouvel article Art. 13b <i>La Confédération peut participer au financement des mesures visant à limiter les risques des agricultrices et des agriculteurs dus aux facteurs climatiques et météorologiques et en perspective d'une augmentation de la volatilité des prix</i>	Le changement climatique augmente la probabilité de phénomènes météorologiques extrêmes, tels que les inondations ou les sécheresses. On observe en outre que, sur les marchés internationaux, la tendance à la volatilité est croissante pour différentes raisons. Cette situation se répercute de plus en plus sur les marchés agricoles suisses. Afin de se protéger contre ces risques croissants, les agriculteurs pourraient s'assurer auprès de compagnies d'assurance. Afin de promouvoir la souscription de telles assurances et la participation des agriculteurs, la Confédération devrait avoir la compétence de participer au paiement des primes. Ces mesures contribuent à la sécurité de l'approvisionnement du pays.	5
Art. 14 Désignation généralités	Accepter la modification de l'article 14 Art. 14, al. 4 <i>La Confédération peut définir des signes officiels pour les dénominations prévues à cet article ainsi qu'aux art. 15, 16 et 63, al. 1, let. a et b. Elle peut déclarer leur utilisation obligatoire</i>	A des fins de meilleure visibilité et d'amélioration de l'efficacité de la promotion des signes officiels de qualité suisses dans un marché de plus en plus ouvert, la CAJB salue et soutient pleinement la proposition du Conseil fédéral de pouvoir désormais déclarer obligatoire l'utilisation des signes officiels (nouvel alinéa 4).	
Art. 15 Mode de pro-	Pas de modification		4

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
duction, caractéris- tiques spécifiques des produits			4
Art. 16 Appellations d'origine, indica- tions géographiques	Pas de modification	L'article 16 doit être maintenu. Face à l'ouverture croissante des marchés et notamment en prévi- sion de la reconnaissance mutuelle des AOC et IGP avec l'UE, il est primordial de maintenir un niveau de protection élevé des appellations suisses. Plus précisément, il faut d'une part continuer à préserver la réputation et les intérêts de toute dénomination protégée, d'autre part éviter tout risque de tromperie du consommateur.	4
Art 16a Indication de caractéristiques ou de mode de produc- tion	Pas de modification		4
Art. 16b Défense des appellations d'origine et des indi- cations géographi- ques sur le plan in- ternational	Pas de modification		4
Art. 17 Droits de douane à l'importation	Modifier l'article 17 en prenant compte du principe de la souve- raineté alimentaire. <i>Art. 17 Les droits de douane à l'importation doivent être fixés compte tenu de la situation de l'approvisionnement dans le pays et des débouchés existant pour les produits suisses simi- laires, dans le but d'assurer un approvisionnement significatif en produits agricoles indi- gènes.</i>	La CAJB estime que l'Art. 17 doit être renforcé. Dans le respect des engagements internationaux, la protection à la frontière reste toujours un outil prioritaire pour atteindre les objectifs fixés dans l'Art. 104 de la Constitution. Parallèlement à la contribution à la sécurité de l'approvisionnement, la protection douanière des matières premières agricoles contribue largement à garantir une pro- duction indigène durable, diversifiée et de haute qualité. Celle-ci s'inscrit parfaitement dans le principe de la souveraineté alimentaire. La CAJB peut accepter la suppression de l'Art 55 uniquement sous condition que les modifica- tions de l'Art. 17 soient retenues.	5
Art. 18 Produits is-	Sortir les denrées alimentaires	La CAJB estime que l'application du principe du Cassis de Dijon est en contradiction avec cet	5

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
sus de modes de production interdits	du principe du Cassis de Dijon	article et demande de sortir de la réglementation du Cassis de Dijon les denrées alimentaires.	
Art. 19 Taux des droits de douane	Pas de modification		5
Art. 19a Affectation du produit des droits de douane	Modifier la période prévue dans l'Art. 19a al. 1 : 2009 à 2017 <i>Art 19a al. 1 Le produit des droits de douane à l'importation grevant les produits agricoles et les denrées alimentaires pendant la période 2009 à 2016 2017 est affecté au financement des mesures d'accompagnement qui découlent de la mise en œuvre d'un accord de libre échange agro-alimentaire avec l'Union européenne ou d'un accord OMC.</i>	La CAJB demande de prolonger la durée d'affectation jusqu'à la fin 2017 de manière à être en conformité avec le programme de 4 ans (2014 à 2017).	5
Art. 20 Prix seuil	Pas de modification		5
Art. 21 Contingents tarifaires	Pas de modification		5
Art.22 Répartition des contingents tarifaires	Demander à la Confédération de mieux tenir compte des demandes des filières, notamment pour la filière de la viande	La CAJB demande à la Confédération de mieux tenir compte des demandes des filières dans le cadre de la répartition des contingents tarifaires. Notamment la filière de la viande qui demande qu'une part des contingents tarifaires soient attribuée à nouveau en fonction des prestations fournies en faveur de la production suisse.	7
Art. 23 Prestations de compensation, taxe de compensation	Pas de modification		7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 24 Permis d'importation, mesures de protection	Pas de modification		7
Art. 25 Contributions volontaires	Pas de modification		7
Art. 26			5
Art 27. Observation du marché	Introduire des instruments de correction lorsque ce marché présente des dysfonctionnements, par exemple, lorsqu'une évolution anormale des marges est constatée. Pas de modification (Adaptation de la version allemande) Art 27 al. 1 <i>Le Conseil fédéral soumet à observation les prix des marchandises faisant l'objet de mesures fédérales de politique agricole, et ce, à tous les échelons de la filière allant de la production à la consommation. Il règle les modalités de la collaboration avec les acteurs du marché.</i> Art 27 al. 2 <i>Il désigne le service chargé d'effectuer les enquêtes nécessaires et d'informer le public.</i>	Cet instrument est capital pour accroître la transparence et le bon fonctionnement des marchés agricoles et il doit être renforcé. La CAJB observe un certain nombre de problèmes quant à sa mise en application : • Dans le cadre du recensement des prix, des problèmes de définition existent encore (par exemple définition précise du prix payé aux producteurs) • Les observations sur la répartition des marges (marge transformateur, marge du commerce, etc.) sont insuffisantes. Il y a un manque de transparence à ce niveau. • Les déclarations faites par les acteurs du marché à la section Observation du marché ne peuvent pas être vérifiées. • L'observation du marché ne doit pas se limiter aux matières premières, elle doit aussi s'étendre à certains produits transformés • Les OP et les IP n'ont pas suffisamment de moyens financiers et légaux pour réaliser une observation efficace des prix. L'intervention de la Confédération est nécessaire dans ce domaine pour une bonne transparence du marché. L'observation du marché doit s'étendre à toutes les marchandises faisant l'objet de mesures fédérales de politique agricole, et ce, à tous les échelons de la filière. Dans ce sens, la version allemande de l'article 27 de la LAgr doit être corrigée (la version française est correcte). Pour les autres produits agricoles, la Confédération devrait pouvoir participer au financement de l'observation du marché. Par ailleurs, les observations devraient être renforcées et étayées au niveau de la répartition des marges dans la filière, et ce également, pour la production sous label.	5
Art. 27a Génie géné-	Pas de modification		5

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
tique			
Art. 27b protection des.	Pas de modification		5
Art. 28 Economie laitière, champ d'application	Accepter la modification de l'article 28 <i>Art. 28, al. 2 Le Conseil fédéral peut appliquer au lait de chèvre et au lait de brebis certaines dispositions, notamment l'art.38</i>		7
Art. 29			7
Art. 30 Contingement laitier	Accepter l'abrogation de l'article 30		7
Art. 31 Adaptation de la quantité totale	Accepter l'abrogation de l'article 31		7
Art. 32 Adaptation des contingents	Accepter l'abrogation de l'article 32		7
Art. 33 Contingents spéciaux	Accepter l'abrogation de l'article 33		7
Art. 34 Contingents supplémentaires	Accepter l'abrogation de l'article 34		7
Art. 35 Quantité maximale par hectare	Accepter l'abrogation de l'article 35		7
Art. 36 Taxe pour dépassement de contingent	Accepter l'abrogation de l'article 36		7
Art. 36a Suppression du contingentement laitier	Accepter l'abrogation de l'article 36a		7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 36 b Contrat d'achat du lait	Adapter l'article 36b en maintenant le principe d'une contractualisation d'une durée minimale d'un an et intégrant la quantité et les prix sur la base de la teneur suivante <i>Art. 36b al. 2 Les contrats d'achat de lait sont obligatoires pour les producteurs, les organisations actives dans la commercialisation et les transformateurs. Les contrats doivent être conclus par écrit et ne peuvent pas être modifié pour une durée minimale d'une année. Leur prolongation est possible pour une durée minimale d'une année. Les contrats comportent des prescriptions sur la quantité, le prix et les modalités de paiements.</i> <i>Art. 36b al. 5 Abrogation</i> <i>Art. 36b al. 6 (nouveau) Le Conseil fédéral règle les détails des contrats d'achats de lait au niveau de l'Ordonnance. Il définit les sanctions en cas de non-respect des prescriptions.</i>	La CAJB demande que l'article 36b soit adapté en maintenant l'obligation de conclure des contrats d'une durée minimale d'un an comprenant au moins un accord sur la quantité de lait livré et les prix arrêtés, conformément à la motion Bourgeois (10.3813, Lait renforcement des contrats d'achat). La situation actuelle du marché du lait n'est pas satisfaisante. Il est important que les producteurs disposent de contrat leur apportant une certaine sécurité au niveau de la quantité à livrer et des prix. La Confédération doit également avoir la possibilité de contrôler la mise en application de cette contractualisation et de sanctionner les manquements constatés. Il est également important que la contractualisation soit étendue à tous les acteurs de la chaîne de commercialisation jusqu'au transformateur. La production laitière ne peut pas être adaptée à court terme et ces contrats apporteront davantage de stabilité, tout en permettant aux règles du marché de fonctionner.	7
Art. 37			7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 38 Supplément versé pour le lait transformé en fromage	Modifier l'Art. 38. al. 2 <i>Art. 38. al. 2 Le Conseil fédéral détermine le montant du supplément et les conditions d'octroi, dont un seuil minimal de teneur en matière grasse. Il peut échelonner le montant en fonction de la teneur en matière grasse.</i>	L'échelonnement du supplément en fonction de la teneur en matière grasse, qui vise à ne pas inciter à la production de fromage maigre, a le soutien de l'ensemble de la branche. Jusqu'ici, les autorités se basaient sur l'art. 38 en vigueur pour déclarer impossible un échelonnement. Il est donc nécessaire que la loi prévoie explicitement cette possibilité. Le Conseil fédéral peut également fixer des exceptions pour des fromages régionaux qui reposent sur une tradition. Comme condition d'octroi, la CAJB demande au Conseil fédéral de fixer un seuil minimal de teneur en matière grasse par kilogramme de fromage (150 gr par kg) à partir duquel le supplément pour le lait transformé en fromage est attribué.	7
	Maintenir l'Art. 38 al. 3 en supprimant la période limite <i>Art. 38. al. 3 Le supplément de 13 centimes applicable le 1er janvier 2007 2011 est reconduit durant la période 2008 à 2011. Le Conseil fédéral peut adapter le montant du supplément compte tenu de l'évolution des quantités et en fonction des crédits autorisés accordés</i>	La CAJB s'oppose à cette modification. Il est important de maintenir au niveau de la loi le montant de ce supplément qui constitue un élément central du soutien à l'agriculture. La CAJB propose de revoir la répartition entre la contribution pour le lait transformé en fromage et le supplément de non ensilage. Concrètement, nous demandons de fixer la première à 13 cts et la seconde à 6 cts (sous réserve d'une calculation plus précise). Il s'agit de valoriser la production de fromages au lait cru et d'indemniser mieux la production de fourrages non ensilés. Nous pensons aussi que politiquement un renforcement du supplément de non-ensilage est plus solide à terme que la contribution pour le lait transformé en fromage.	7
Art. 39 Supplément de non-ensilage	Compléter l'article 39 alinéa 2 <i>Art 39 al. 2 Le Conseil fédéral fixe les sortes de fromage donnant droit au supplément, le montant de celui-ci et les conditions d'octroi. Toutes les sortes de fromage suisses enregistrées par la Confédération et porteuses d'un signe officiel</i>	De par leur qualité intrinsèque et en tant que vecteurs d'image positive, les fromages produits avec du lait obtenu à partir de fourrage de base non fermenté sont de véritables ambassadeurs de l'agriculture suisse. Le soutien de ces produits-phares doit, par conséquent, être accordé sans équivoque.	7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	de qualité bénéficiant de ce supplément		
	Maintenir l'Art. 39 al. 3 en supprimant la période limite Art. 39 al. 3 Le supplément de 6 centimes applicable le 1er janvier 2007 2011 est reconduit durant la période 2008 à 2011. Le Conseil fédéral peut adapter le montant du supplément compte tenu de l'évolution des quantités et en fonction des crédits autorisés accordés .	La CAJB s'oppose à cette modification. Il est important de maintenir au niveau de la loi le montant de ce supplément qui constitue un élément central du soutien à l'agriculture.	7
Art. 40 Promotion des ventes dans le pays	Accepter l'abrogation de l'article 40	Cet article n'est plus en vigueur depuis la fin de l'année 2008 (cf. article 188 al. 3). Il peut donc être supprimé. Cependant, AGORA remarque qu'en fonction d'une situation des marchés pouvant rapidement se dégrader, notamment en fonction du contexte international, il est important de disposer d'instruments pour stabiliser le marché. Il n'est pas possible au niveau de la production laitière de pouvoir réagir à court terme et des mesures d'interventions existent aussi dans d'autres pays.	7
Art. 41 Aides à l'exportation	Accepter l'abrogation de l'article 41	Cet article n'est plus en vigueur depuis la fin de l'année 2008 (cf. article 188 al. 3). Il peut donc être supprimé.	7
Art. 42 Importation de beurre	Accepter l'abrogation de l'article 42	Cet article n'est plus en vigueur depuis la fin de l'année 2008 (cf. article 188 al. 3). Il peut donc être supprimé.	7
Art. 43 Obligation d'annoncer	Pas de modification	Cet article est positif et il doit être renforcé, notamment certains termes doivent être clarifiés (Utilisateurs de lait). Il offre une bonne base, en parallèle avec l'article 36b, pour l'observation du marché du lait.	7
Art. 45 Rétribution des organisations laitières	Pas de modification		7
Art. 46 Effectifs	Accepter la modification de l'Art.	La CAJB accepte la proposition de modification	7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
maximums	46 al. 3 let. b <i>Art. 46, al. 3, let. b Le Conseil fédéral peut prévoir des dérogations pour: b. les exploitations qui remplissent une tâche d'utilité publique d'importance régionale en nourrissant des porcs avec des sous-produits issus de la transformation du lait ou de la fabrication de denrées alimentaires.</i>		
Art. 47 Taxes	Pas de modification		7
Art. 48 Bétail... Répartition des contingents tarifaires	Formuler une proposition concrète pour cet article, en reprenant la proposition de la branche, modifiée selon les propositions d'AGORA sous "Remarques".	La CAJB demande à la Confédération de mieux tenir compte des intérêts de la filière de la viande qui demande qu'une part des contingents tarifaires soit attribuée à nouveau en fonction de la prestation fournie en faveur de la production suisse. La suppression de la prestation en faveur de la production suisse a entraîné un affaiblissement de l'incitation à l'abattage de bétail indigène. Cette situation a, par exemple, créé de gros problèmes pour les animaux de l'espèce ovine dont l'écoulement n'est plus garanti. La proposition de lier une partie des contingents tarifaires mis aux enchères à la prestation en faveur de la production suisse assure aux acteurs qui ne font pas d'abattage d'avoir également accès aux contingents. Cette proposition ne pose donc aucun problème en matière de droit de la concurrence. Concrètement, La CAJB demande l'application légèrement modifiée de la proposition faite par la branche au sein du groupe de travail du DFE concernant l'attribution des contingents tarifaires. Pour les viandes de bœuf, de veau, de cheval et de mouton, 50 % des contingents tarifaires devraient être attribués en fonction de la prestation en faveur de la production suisse, 30 % devraient être mis aux enchères et 20 % devraient être attribués en fonction du nombre d'animaux achetés aux enchères sur des marchés publics. Un tiers des contingents tarifaires pour la viande de volaille, de cheval et de chèvre, ainsi que pour les morceaux parés de bœuf, doit être attribué en fonction de la prestation en faveur de la production suisse, les deux tiers restants doivent être mis aux enchères.	7
Art. 49 Classification	Pas de modification		7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
en fonction de la qualité			
Art. 50 Contributions destinées à financer des mesures d'allègement du marché de la viande	Pas de modification		7
Art. 51 Transfert des tâches publiques	Pas de modification		7
Art. 51bis Mise en valeur de la laine de mouton	Pas de modification		7
Art. 52 Contributions destinées à soutenir la production d'œufs en Suisse	Accepter la modification de l'Art. 52 <i>Art. 52 La Confédération peut allouer des contributions destinées à financer des mesures de mise en valeur en faveur de la production indigène d'œufs.</i>	La production d'œufs suisses correspond à environ 45 % de la demande indigène. Elle doit répondre à des exigences très strictes dans le domaine du bien-être des animaux. De plus, la demande est caractérisée par des fortes fluctuations saisonnières, en particulier à Pâques, qui compliquent la production. Ces mesures de soutien constituent des mesures appropriées qui contribuent à maintenir une stabilité au niveau des prix.	7
Art. 54 Sucre	Accepter la modification de l'article 54 al. 1 et l'abrogation de l'article 56 en tenant compte des modifications et pour autant que la Confédération maintienne les aides spécifiques aux betteraves sucrières, aux oléagineux et aux légumineuses à graines. <i>Art. 54 al.1 La Confédération peut alloue des contributions à des cultures particulières afin</i>	La CAJB constate que la Confédération abroge les anciens articles 54 et 56 qui mentionnaient explicitement que la Confédération pouvait allouer des contributions pour la production de betteraves sucrières, d'oléagineux et de légumineuses à graines. La Confédération introduit une notion plus souple et plus générale. La CAJB demande que la Confédération maintienne les aides spécifiques aux betteraves sucrières, aux oléagineux et aux légumineuses à graines. Le nouvel article 54 permettrait toutefois de soutenir aussi d'autres cultures, si elles devenaient menacées. La CAJB demande à la Confédération d'étudier la possibilité d'étendre les contributions à d'autres cultures. La Confédération doit clarifier son approche en y intégrant les principes de souveraineté alimentaire qui impliquent, pour certaines denrées alimentaires vitales, une production indigène minimale. Il est également nécessaire, dans le cadre de cette approche, d'être attentif à maintenir, en Suisse, les industries de première transformation. Par ailleurs, dans le cadre de la PA 2014-2017, à côté des cultures nécessaires à l'alimentation	8

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>d'assurer</i> <i>a. l'approvisionnement approprié en matières premières indigènes</i> <i>b. la capacité de fonctionnement de certaines chaînes de transformation</i>	de la population, les cultures de céréales et de protéines fourragères doivent être encouragées économiquement dans le but de freiner le recul de la production indigène d'aliments concentrés. Contrairement aux intentions exprimées dans le message, l'attractivité de la culture de céréales fourragères ne doit pas être augmentée en réduisant le soutien de la protection douanière accordée aux céréales panifiables. Cette attractivité doit être renforcée via des mesures d'encouragement spécifiques.	
	Introduire le nouvel article 54 al. 2 Art. 54 al.2 Toutes cultures cultivées en Suisse peuvent bénéficier des contributions à des cultures particulières. Le Conseil fédéral détermine les cultures et fixe le montant des contributions	La CAJB demande à ce qu'il soit explicitement mentionné dans la LAgr que toutes les cultures cultivées en Suisse puissent avoir accès à des contributions spécifiques.	8
Art. 55 Céréales	Accepter l'abrogation de l'article 55 sous conditions	La CAJB accepte l'abrogation de l'article 55 à la condition que l'al. 1 soit repris dans l'article 17 et que celui-ci soit renforcé conformément aux propositions de la CAJB que l'al. 2 soit repris dans l'article 13 et que l'al. 3 de l'Art. 55 soient couverts par les Art. 9 et 13 LAgr.	8
Art. 56 Oléagineux et légumineuses à graines	Voir remarques de AGORA sous l'article 54		8
Art. 58 Fruits et légumes	Accepter l'abrogation de l'article 58 al. 2		8
Art. 59 Matières premières renouvelables	Maintenir l'article 59 en tenant compte des adaptations suivantes Art. 59 La Confédération peut allouer des contributions pour: <i>a. la production de végétaux</i>	L'utilisation de matières premières renouvelables en dehors du secteur alimentaire présente un potentiel de développement. En raison des progrès techniques et de la raréfaction généralisée des matières premières non renouvelables, on peut s'attendre à voir apparaître, pour les matières premières renouvelables, des champs d'application aujourd'hui encore inconnus. Il est par conséquent important que la Confédération maintienne dans la LAgr la possibilité d'offrir un soutien dans ce domaine, afin que l'on puisse réagir rapidement lors de nouveaux développements. De plus, les installations de transformation de matières premières agricoles pouvant aussi servir	8

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>utilisés comme matières premières dans des secteurs autres que ceux de l'alimentation de l'homme ou des animaux;</i> <i>b. la transformation, dans des installations pilotes ou de démonstration, de matières premières pouvant aussi servir de denrées alimentaires.</i>	de denrées alimentaires ont un effet positif important sur la régulation et la stabilisation des marchés. Par ailleurs, la CAJB estime que les contributions pour la transformation des matières premières renouvelables ne doit pas se limiter aux installations pilotes ou de démonstrations, ce qui biaise la neutralité de la concurrence.	
Art. 60 Autorisation de planter de la vigne et obligation d'annoncer	Pas de modification		8
Art. 61 Cadastre viticole	Pas de modification		8
Art. 62 Assortiment des cépages	Pas de modification		8
Art. 63 Classement	Pas de modification		8
Art. 64. Contrôles	Pas de modification		8
Art. 66 Contributions de reconversion	Accepter l'abrogation de l'article 66		8
Paielements directs			
Le système développé des paiements directs constitue un élément clé de la Politique agricole 2014 – 2017. Même si la CAJB estime que le concept proposé apporte certaines améliorations, elle ne peut pas soutenir certains éléments centraux des propositions de modifications du système des paiements directs avancées par le Conseil fédéral. La CAJB exige du Conseil fédéral qu'il corrige son projet en se référant aux propositions de complément et de modification de la CAJB qui suivent. Consécutivement à la modification de la base légale du système des paiements directs, de nombreuses adaptations interviendront lors de la révision du train d'ordonnances. Dans sa prise de position, la CAJB se prononce sur la modification de la Loi sur l'agriculture et expose également ses propositions relatives à l'adaptation des ordonnances. La CAJB attend que le Conseil fédéral apporte prioritairement les modifications suivantes au système des paiements directs dans le cadre de la PA 2014 –			9

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
2017 :			
- Renforcer les contributions à la sécurité de l'approvisionnement. Celles-ci doivent être la colonne vertébrale du système des paiements directs. Elles encouragent une agriculture productrice et durable et s'inscrivent dans le concept de la souveraineté alimentaire. Les montants qui y sont destinés doivent être augmentés de 40% et répartis selon le critère de la surface. Pour la CAJB, une certaine garantie des revenus fait aussi partie de la sécurité de l'approvisionnement. En effet, cette sécurité ne peut être assurée que s'ils existent en Suisse des agriculteurs et des agricultrices disposant d'un bon savoir-faire et d'un revenu décent. - Maintenir les contributions liées aux animaux. La production de viande et de lait basée sur une base herbagère correspond à la topographie de la Suisse et représente l'ossature de l'agriculture suisse. Celle-ci doit être encouragée et soutenue dans la perspective d'une ouverture toujours plus grande des frontières. La Suisse a besoin d'un secteur laitier et d'une production de viande compétitifs. - Maintenir une contribution maximale par UMOS. Cette mesure améliorerait considérablement l'acceptation du futur système des paiements directs. Elle donne réellement une chance politique à la proposition de supprimer les limites de fortune et de revenu ainsi qu'à la suppression de l'échelonnement selon la surface et le nombre d'animaux, soutenues par la CAJB. - Renforcer les mesures qui permettent de réduire les coûts administratifs et limiter au maximum toutes les propositions qui conduisent à une augmentation de ces derniers.			14
			10
			9
Art. 70 Paiements directs, principe	Accepter la modification de l'Art. 70 al. 1 en tenant compte des remarques suivantes : <i>Art. 70 al. 1 Des paiements directs sont octroyés aux exploitants d'entreprises agricoles dans le but de les encourager rémunérer conformément aux à fournir des prestations d'intérêt public qu'elles fournissent.</i>	.La CAJB tient à rappeler que conformément à l'article 104 de la Constitution « La Confédération complète le revenu paysan par des paiements directs aux fins de rémunérer équitablement les prestations fournies, à condition que l'exploitant apporte la preuve qu'il satisfait à des exigences de caractère écologique ... ». Il ne s'agit donc pas uniquement d'encourager les prestations d'intérêt public mais de les rémunérer. Ces prestations d'intérêt public impliquent soit du travail ou des investissements particuliers qui méritent une rémunération.	9
	Accepter la modification de l'Art. 70 al. 2 en tenant compte des remarques suivantes :	Un des objectifs du nouveau système des paiements directs est d'améliorer la communicabilité du système en facilitant la sensibilisation de la population, notamment en établissant un rapport clair entre les objectifs et les instruments utilisés. L'exercice est réussi pour :	9

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	Art. 70 al. 2 Les paiements directs comprennent: a. les contributions au paysage cultivé; b. les contributions à la sécurité de l'approvisionnement; c. les contributions à la biodiversité; d. les contributions à la qualité du paysage; e. les contributions au système de production; f. les contributions à l'efficience des ressources; g. supprimer	- les contributions au paysage cultivé qui veulent sauvegarder et promouvoir un paysage cultivé, - les contributions à la sécurité de l'approvisionnement qui veulent assurer une sécurité de notre approvisionnement, - les contributions à la biodiversité qui veulent sauvegarder et améliorer la biodiversité dans notre pays, - les contributions à la qualité du paysage qui veulent conserver et développer la qualité de nos paysages ruraux. Par contre pour les autres contributions, les termes sont inadaptés. Est-ce qu'un système de production est un objectif en soi ou encore est-ce que l'adaptation est également un objectif ? Certainement pas, ces termes sont mal choisis. Les contributions au système de production et à l'efficience des ressources devraient être intitulées contributions particulières à la protection de l'environnement et des animaux. La CAJB demande la suppression de la contribution à l'adaptation. Pour la répartition des moyens financiers libérés, nous renvoyons à la proposition figurant dans les remarques générales. Il est à noter que ces nouveaux paiements directs doivent contribuer, en particulier les contributions à la sécurité de l'approvisionnement, à la concrétisation du principe de souveraineté alimentaire introduit à l'article de 2 de cette loi.	
	Accepter la modification de l'Art. 70 al. 3 Art. 70 al.3 Le Conseil fédéral fixe le montant des contributions. Ce faisant, il tient compte de l'ampleur des prestations d'intérêt public fournies, du travail à effectuer pour fournir ces prestations et des recettes pouvant être réalisées sur le marché	L'art. 70 al. 3 donne la compétence au Conseil fédéral de fixer le niveau des contributions, notamment en tenant compte du travail à effectuer. La CAJB demande par conséquent que ce travail soit rétribué équitablement. Par contre, lorsqu'une prestation concrète est fournie, sa rémunération ne doit pas être diminuée en fonction des recettes pouvant être réalisées sur le marché.	9
Art. 70a Conditions	Accepter l'introduction de l'Art.	La CAJB demande de tenir compte des remarques suivantes :	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	70a al.1 en tenant compte des remarques suivantes : Art. 70a al.1 <i>Les paiements directs sont octroyés à condition:</i> <i>a. que l'exploitation bénéficiaire soit une exploitation paysanne cultivant le sol;</i> <i>b. que les prestations écologiques requises soient fournies;</i> <i>c. que l'exploitant respecte les dispositions de la législation sur la protection des eaux, de l'environnement et des animaux applicables à la production agricole;</i> <i>d. supprimer;</i>	- Ne pas augmenter les exigences des prestations écologiques requises, ainsi que les dispositions légales sur la protection des eaux, de l'environnement et des animaux applicables à l'agriculture. - Globalement, la CAJB adhère aux autres propositions de modification des critères d'entrée en matière et des critères de limitation pour l'octroi des paiements directs. La CAJB approuve la suppression des limites de fortune et de revenu pour les contributions rémunérant des prestations. Elle estime toutefois qu'une contribution maximale par unité de main-d'œuvre standard (UMOS) doit être maintenue. Les commentaires spécifiques suivants complètent les remarques générales : a. Le versement de paiements directs à des personnes morales gérant une exploitation agricole doit être rendu possible ou facilité. À l'avenir, il est aussi envisageable que la collaboration inter-entreprise soit assurée de manière plus durable, et en tenant mieux compte des risques, avec des personnes morales plutôt qu'avec des sociétés simples. À cela s'ajoute que chaque agriculteur doit avoir la possibilité de gérer son exploitation via une société unipersonnelle (« Ich AG »), dans le sens d'un bail à ferme, de manière à mieux protéger sa propriété foncière d'éventuels risques liés la responsabilité civile. b. La CAJB est d'avis que les prestations écologiques requises (PER) doivent rester une condition nécessaire pour l'octroi des paiements directs. Cependant, La CAJB s'oppose à toutes propositions qui conduiraient à une augmentation des exigences PER, à une multiplication des contrôles et à une croissance des coûts administratifs. Dans cet objectif, la CAJB exige que des mesures de simplification soient apportées dans l'aménagement des PER, notamment en ce qui concerne les contrôles. c. La CAJB constate que les dispositions suisses relatives à la protection des eaux, de l'environnement et des animaux applicables à l'agriculture sont, en comparaison internationale, très sévères. Tout durcissement de ces dispositions conduirait à une pénalisation de l'agriculture productrice et durable et à une perte de compétitivité d. La CAJB demande de maintenir le versement des paiements directs pour les surfaces en zone à bâtir, il aussi longtemps que ces surfaces sont cultivées, elles doivent bénéficier de paiements directs.	12 10 12 11

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	e. qu'une charge de travail minimale exprimée en unités de main-d'œuvre standard soit atteinte dans l'entreprise exploitée; f. qu'une part minimale des travaux soit accomplie par la main-d'œuvre de l'exploitation; g. que l'exploitant n'ait pas dépassé une certaine limite d'âge; h. que l'exploitant réponde à des exigences concernant la formation professionnelle agricole. Le Conseil fédéral règle les modalités et décide des exceptions. i. que des valeurs limites pour la somme des contributions par unité de main-d'œuvre standard ne soient pas dépassées.	e. La CAJB demande de maintenir la charge minimale en UMOS au niveau actuel. Elle est en revanche ouverte à une réévaluation des facteurs de calcul. La CAJB demande également la prise en compte, dans le calcul des UMOS, des activités para-agricoles qui font parties de l'exploitation agricole et sont souvent assumées par la paysanne. f. La CAJB adhère à cette mesure qui doit être maintenue, toutefois, demande la fixation d'instruments, au niveau de l'ordonnance, permettant aux cantons de contrôler cette disposition. g. Au niveau de limite d'âge pour pouvoir obtenir des paiements directs, La CAJB partage le point de vue du Conseil fédéral, aucun paiement direct ne doit être versé au-delà de l'âge de la retraite légale. h. Adapter les exigences concernant la formation professionnelle agricole requise pour pouvoir obtenir des paiements direct en supprimant l'exception pour les exploitants d'entreprises situées dans la région de montagne et nécessitant moins de 0.5 UMOS (Art. 2.1 ter de l'Ordonnance sur les paiements directs, OPD) et la possibilité de suivre la formation dite « Paiements directs » au sens de l'art. 2.1 Bis de l'OPD. Ceci est applicable aux « nouveaux exploitants » et pas à ceux qui touchent déjà des paiements directs. i. La CAJB adhère à la proposition de supprimer toutes les limites de revenu, de fortune et l'échelonnement des contributions en fonction de la surface et du nombre d'animaux, mais souhaite maintenir des valeurs limites pour la somme des contributions par unité de main-d'œuvre standard. Il est cohérent de supprimer les critères de limitation pour les paiements directs rémunérant des prestations. Si la prestation est fournie, celle-ci doit être rémunérée indépendamment du revenu ou de la fortune de l'exploitant.	10
	Accepter l'introduction de l'Art. 70a al.2 en tenant compte des remarques suivantes : Art. 70a al. 2 Sont requises les prestations écologiques suivan-	La CAJB demande de maintenir les prestations écologiques requises dans leur forme actuelle en tant que condition d'octroi pour pouvoir bénéficier des paiements directs Actuellement, Les PER sont respectées sur 97% de la surface agricole utile. Celles-ci ont fait leur preuve et ont conduit à des améliorations sensibles dans les domaines de l'écologie et de	12

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>tes:</i> <i>a. une garde des animaux de rente conforme aux dispositions en vigueur;</i> <i>b. un bilan de fumure équilibré;</i> <i>c. une part équitable de surfaces de promotion de la biodiversité;</i> <i>d. une exploitation conforme aux prescriptions des objets inscrits dans les inventaires fédéraux d'importance nationale selon la loi fédérale du 1er juillet 1966 sur la protection de la nature et</i>	l'éthologie. Cependant, les PER ne doivent pas nuire aux aspects sociaux et économiques, les deux autres piliers de l'agriculture durable. Pour cette raison, tous durcissements des exigences PER dans le cadre de la PA 14 – 17 ne sont pas acceptables. Par ailleurs, dans le système développé des paiement directs les PER sont exigées, mais ne sont pas directement rémunérées par une contribution. a. La CAJB adhère à la condition que la détention des animaux de rente soit conforme aux dispositions en vigueur mais ne veut pas de durcissement de la Loi fédérale sur la protection des animaux. b. Concernant l'exigence du bilan fumure équilibré, la méthode Suisse - Bilan a fait ses preuves et permet d'atteindre un bilan de fumure équilibré à l'échelle suisse. Selon la CAJB, il ne serait pas nécessaire de réexaminer entièrement cette méthode. Dans tous les cas, l'optimisation éventuelle de celle-ci ne devrait pas conduire à des contraintes et à des coûts administratifs supplémentaires pour les familles paysannes. Avant de pouvoir se prononcer sur l'introduction dans l'ordonnance d'application de la solution internet HODOFLU, visant à améliorer la saisie et le contrôle du flux des engrais de ferme, la CAJB souhaite connaître les résultats du projet pilote débuté avec les cantons en 2011 (cf. Modification des Art. 14 et 14a de Loi fédérale sur la protection des eaux). Le système doit être simple, efficace et permettre une réduction des coûts administratifs. c. La CAJB salue la nouvelle dénomination proposée. Le terme « <i>Surface de promotion de la biodiversité</i> » est plus approprié que le terme « <i>Surfaces de compensation écologique</i> ». Il s'agit en effet de promouvoir la biodiversité et non pas de compenser des manquements qui existaient sur d'autres surfaces. La CAJB approuve la proposition de supprimer la limite inférieure de 7% de surface de promotion de la biodiversité (3.5% pour les cultures spéciales) pour les exploitations situées dans les zones de montagnes III et IV. d. La CAJB est également d'avis que les PER doivent être respectées pour l'exploitation des objets d'importance nationale, ainsi que pour les zones tampons qui les entourent. Cela conduit à une plus grande harmonisation entre la Loi sur L'agriculture et la Loi sur la protection de la nature et du paysage et permet ainsi de simplifier leur mise en application, tout en renforçant les objectifs environnementaux. Les surfaces exploitées sur les objets d'importance nationale doivent	12

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>du paysage</i>³; <i>e. un assolement régulier;</i> <i>f. une protection appropriée du sol;</i> <i>g. une sélection et une utilisation ciblées des produits phytosanitaires.</i>	compter également comme surface de promotion de la biodiversité. e. La CAJB adhère à l'exigence d'un assolement régulier. f. La CAJB estime qu'une protection appropriée du sol est prioritaire pour l'avenir d'une agriculture durable et pour répondre sur le long terme aux principes de la souveraineté alimentaire. Dans cette optique, la protection de la qualité du sol doit être renforcée et la perte de surface agricole utile doit être stoppée. Concernant, la protection qualitative du sol, la CAJB adhère à la proposition du Conseil fédéral de concentrer l'attention sur les surfaces problématiques en développant des outils spécifiques. La mise en place d'une carte relevant les surfaces à risque en matière d'érosion devrait ainsi conduire à une amélioration de la situation. La CAJB relève cependant, encore une fois, que l'introduction de nouveaux instruments ne doit pas conduire à un durcissement des mesures et à une augmentation des coûts administratifs. g. La CAJB adhère au maintien des exigences actuelles dans le cadre d'une sélection et d'une utilisation ciblées des produits de traitement des plantes.	12
	Accepter l'introduction de l'Art. 70a al.3 Art. 70 al. 3 Le Conseil fédéral: a. définit les prestations écologiques requises; b. fixe les valeurs et les exigences selon les critères mentionnés à l'al. 1, let. a et e à h; c. peut fixer des exceptions à l'al. 1, let. a, en ce qui concerne les contributions à l'estivage, à la biodiversité et à la qualité du paysage;	La CAJB est opposée à toute augmentation des valeurs et des exigences des prestations écologiques requises	12
	Accepter l'introduction de l'Art. 70a al.4 en tenant compte de remarque suivante :	A l'heure actuelle, un certain nombre de types de surfaces dont les pépinières situées à l'intérieur de la SAU ne donnent droit à aucune contribution. La CAJB est donc satisfaite de trouver à la page 156 du rapport explicatif : « <i>Les contributions à la sécurité de l'approvisionnement restent</i>	12

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	Art. 70a al.4 Le Conseil fédéral peut fixer des conditions et des charges supplémentaires pour l'octroi des paiements directs. Il peut notamment déterminer les surfaces donnant droit à des contributions. L'ensemble de la surface agricole utile donne droit à au moins un type de contribution.	limitées aux surfaces situées dans le périmètre de la SAU qui sont utilisées pour la production de denrées alimentaires (d'origine végétale ou animale, y compris les semences et les plants). » En clair, les pépinières répondent dorénavant à ce critère. Par mesure de sécurité, la CAJB souhaiterait cependant le voir inscrit dans la loi.	
Art. 70b (nouveau) Conditions spécifiques pour la région d'estivage	Accepter l'introduction de l'Art. 70b al. 1 en ajoutant Art. 70b al. 1 Dans la région d'estivage, les contributions sont octroyées aux exploitants d'une exploitation d'estivage, d'une exploitation de pâturages communautaires ou d'une surface d'estivage. Ces contributions sont attribuées directement au propriétaire du bétail, sur la base des données de la BDTA.	La CAJB demande à ce qu'il soit stipulé que ces contributions sont attribuées directement au propriétaire du bétail (sur la base des données de la BDTA). En effet, il est fréquent que les contributions à l'estivage ne profitent pas au propriétaire du bétail estivé, mais au propriétaire du bien-fonds qui souvent, en particulier dans l'Arc jurassien, est une collectivité, soit commune ou une bourgeoise, voire un privé qui n'a rien à voir avec une exploitation agricole.	12
	Accepter l'introduction de l'Art. 70b al. 2 Art. 70b al. 2 Le Conseil fédéral fixe pour la région d'estivage des exigences en matière d'exploitation qui correspondent aux prestations écologiques requises.		12

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	Refuser l'introduction de l'Art. 70b al. 3 Art. 70b al. 3 <i>Les exigences visées à l'art. 70a, al. 1, let. e à h, ne doivent pas être remplies dans la région d'estivage.</i>	La CAJB demande la suppression de cet article pour sauvegarder la possibilité d'acquérir des pâturages d'estivage aux agriculteurs. Cet article favoriserait sans aucun doute l'accaparement par des industriels et autres « fortunes » intéressées à investir dans ces terres.	
	Introduire un nouvel alinéa 4 Art. 70b al. 4 <i>Lorsque les contributions d'estivage sont octroyées à des personnes morales ou des propriétaires, celles-ci doivent les restituer aux détenteurs de bétail.</i>	Dans certaines régions, les surfaces d'estivages sont en main et surtout exploitées par des personnes morales ou des collectivités publiques. Il s'agit d'éviter que l'argent des contributions d'estivage aille dans le budget général des collectivités ou des propriétaires et donc ne soient pas utilisées pour des activités agricoles.	12
Art. 71 Contribution au paysage cultivé	Accepter l'introduction de l'Art. 71 al. 1 en tenant compte des remarques suivantes : Art. 71 al.1 <i>Des contributions au paysage cultivé sont octroyées dans le but de maintenir un paysage cultivé ouvert. Ces contributions comprennent:</i> <i>a. une contribution par hectare échelonnée par zone visant à encourager l'exploitation dans les différentes zones;</i> <i>b. une contribution par hectare pour la difficulté d'exploitation des terrains en pente et en forte pente, échelonnée selon la pen-</i>	La CAJB adhère globalement à cette contribution en vue de maintenir un paysage cultivé ouvert et demande d'aménager la contribution d'estivage en l'adaptant au contexte économique de manière à conserver une attractivité pour l'estivage. a.cLa CAJB soutient les contributions à la difficulté échelonnées selon la zone. b. La CAJB soutient les contributions à la difficulté échelonnées selon la pente du terrain et le mode d'utilisation. La CAJB soutient l'extension de ces contributions à la zone de plaine et l'ajout d'un échelon supplémentaire pour les pentes supérieures à 50%. Concernant la vigne en pente et en terrasse, les contributions actuelles doivent être maintenues à mais remaniées. Le léger surcoût pourra être financé par l'abandon et la réattribution de la contribution l'adaptation.	13

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>te du terrain et le mode d'utilisation des terres, visant à encourager l'exploitation dans des conditions topographiques difficiles;</i>	Ainsi, les catégories déterminées actuellement pour ces contributions ne répondent pas aux réelles difficultés rencontrées dans l'exploitation de ces parcelles. En effet, si la mécanisation viticole ne pose pas de problème majeur jusqu'à 30 % de pente, elle devient nettement plus difficile au-dessus de cette valeur. Par ailleurs, l'expérience a montré que la mécanisation, face à la pente, reste possible avec des engins tractés adaptés jusqu'à 45 % de pente. Au-delà de cette déclivité, la conduite d'engins tractés devient très dangereuse, car une fois engagé, le conducteur n'a plus d'autre solution que celle de suivre les rangs de vigne en ayant une maîtrise totale de la vitesse et de la trajectoire. Ainsi, on observe que dans les régions où la pente est forte de manière généralisée, le vignoble s'organise en banquettes ou en terrasses. La particularité du vignoble en banquettes n'a pas été reconnue à sa juste valeur dans le cadre des paiements directs par rapport à l'intérêt paysager et environnemental qu'on lui reconnaît. Ce sont les vignes en banquettes que l'on rencontre, notamment au Tessin, mais également dans des vignobles de plus de 40 % de pente. Le travail en banquettes permet la mécanisation des vignes en forte pente dans des conditions bien moins dangereuses que celles décrites précédemment. Ces banquettes constituent un important investissement financier qui n'est pas rétribué ou subventionné. Sur le plan environnemental, elles représentent un véritable intérêt pour lutter contre les problèmes d'érosion du sol souvent problématique dans les vignobles en pente conventionnels. En outre, les interlignes peuvent facilement être enherbés, contribuant ainsi favorablement au développement d'organismes vivants utiles. Par conséquent, ces vignes en banquettes devraient prétendre à l'octroi de contributions au tarif de CHF 5'000.00/hectare. Compte tenu de ce qui précède, AGORA propose de modifier les critères et les contributions pour vignes en pente inscrits dans l'ordonnance sur le vin de la manière suivante : — 18 — 30 % de pente ——— CHF 1'000.00/hectare —> 30 — 45 % de pente ——— CHF 1'500.00/hectare —> 45 % de pente ——— CHF 3'000.00/hectare — vignes en banquettes ——— CHF 5'000.00/hectare — vignes en terrasses ——— CHF 5'000.00/hectare La modification de l'abaissement du plancher des vignes à forte pente à 45 % n'entraînerait pas d'importants coûts supplémentaires. Pour le vigneron concerné par contre, ce complément financier lui permettrait de mieux valoriser son vignoble et de rationaliser son travail. Cela devrait	13

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>c. une contribution d'estivage échelonnée selon la catégorie d'animaux, par unité de gros bétail ou par charge usuelle, visant à encourager l'exploitation et l'entretien des surfaces d'estivage.</i>	l'aider à rester compétitif par rapport aux vignobles moins pentus dans lesquels le travail est moins difficile et dangereux. L'intégration d'une contribution pour les surfaces de vignes en banquettes mérite pour le moins d'être étudiée. Leur surface n'est pas recensée dans les statistiques, mais leur importance, exprimée en surface, reste faible en comparaison au vignoble en pente dans son ensemble. Ces vignes ne devraient pas entraîner des charges supplémentaires disproportionnées, mais l'octroi d'une contribution serait considéré comme un signal politique encourageant pour les vignerons hésitant à investir dans ce type de vignoble. c. La CAJB soutient une contribution d'estivage échelonnée selon la catégorie d'animaux. L'objectif de cette contribution doit être de maintenir et d'encourager une exploitation durable des exploitations d'estivage et de pâturages d'estivage.	13
	Accepter l'introduction de l'Art. 71 al. 2 Art. 71 al. 2 <i>Le Conseil fédéral fixe la charge admise en bétail et les catégories d'animaux donnant droit à la contribution d'estivage.</i>	La CAJB attend du Conseil fédéral qu'il évalue les conséquences des nouvelles contributions d'estivage pour l'exploitation des surfaces en zone d'estivage. CAJB craint que les nouvelles contributions n'engendrent d'importants déséquilibres et ne permettent pas d'atteindre les objectifs souhaités. CAJB demande notamment d'évaluer : • Le niveau des contributions d'estivage pour les différentes catégories d'animaux • La possibilité de prendre en compte les problématiques régionales liées à l'estivage. Le futur système doit offrir suffisamment de souplesse. La CAJB approuve que le même montant soit accordé pour les moutons estivés sur des pâturages tournant avec protection des troupeaux que pour les troupeaux surveillés en permanence par un berger.	13
	Accepter l'introduction de l'Art. 71 al. 3 en tenant compte des remarques suivantes : Art. 71 al. 3 <i>Les cantons peuvent verser une partie des contributions d'estivage aux personnes qui ne sont pas exploitants à titre personnel, mais qui couvrent les dépenses liées</i>	La contribution à l'estivage doit offrir suffisamment de souplesse et prendre en compte les spécificités régionales. L'objectif est de maintenir l'exploitation des estives à long terme. A condition que le 50% soit versé selon notre proposition à l'art. 70b al 1	13

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>à l'infrastructure considérée et procèdent aux améliorations d'alpage nécessaires.</i>		
Art. 72 Contributions à la sécurité de l'approvisionnement	<i>Accepter l'introduction de l'Art. 72 al. 1 en tenant compte des remarques suivantes :</i> Art. 72 al. 1 <i>Des contributions à la sécurité de l'approvisionnement sont oc- troyées dans le but d'assurer la sécurité de l'approvisionnement de la popu- lation en denrées alimentaires. Ces contributions comprennent:</i> <i>a. une contribution de base par hectare et par UGBFG, identi- que dans toutes les zones, pour le maintien de la capacité de production;</i>	La CAJB demande de renforcer les contributions à la sécurité de l'approvisionnement en aug- mentant les montants initialement proposés de 40 % et s'oppose à la suppression des contribu- tions liées aux animaux (UGBFG et GACD). Dans la mesure où ces contributions devaient être supprimées, la CAJB exige l'introduction d'une contribution échelonnée en fonction de la charge effective en animaux de rente consommant des fourrages grossiers et selon la zone. La CAJB adhère globalement à cette nouvelle contribution à la sécurité de l'approvisionnement en vue garantir la sécurité de l'approvisionnement de la population en denrées alimentaires. Cette contribution devrait permettre de garantir une agriculture productrice et durable à long terme. La CAJB estime par ailleurs que cette contribution doit constituer la colonne vertébrale du futur système des paiements directs, car le rôle premier de l'agriculture est de produire de la nourriture de qualité de manière durable. Selon la CAJB, cette contribution doit également permettre de garantir et de maintenir le savoir-faire des agricultrices et des agriculteurs et leurs revenus. C'est également par le bais de cette contribution que la souveraineté alimentaire de la Suisse pourra être assurée. a. Pour les raisons évoquées ci-dessus, la contribution de base devrait être réévaluée et augmen- tée. La proposition du Conseil fédéral relative aux montants attribués à la contribution de base est beaucoup trop faible. Le Conseil fédérale sous-estime l'importance de la production d'une nourri- ture de qualité et en suffisance, répondant aux prescriptions écologiques requises. Selon le prin- cipe de la souveraineté alimentaire, la production suisse doit être prépondérante et garantie sur le long terme. - o La CAJB demande à ce que la contribution de base par hectare de surface agricole utile soit augmentée sur l'ensemble des surfaces. Pour les surfaces herbagères, la CAJB souhaite d'une part l'introduction d'une contribution de base par hectare indépendante de la charge ef- fective en bétail et d'autre part le maintien des contributions UGBFG. - o En cas d'ouverture des frontières, la contribution de base devrait être rapidement réévaluée et augmentée. Le financement de cette augmentation devrait être assuré par une augmentation de l'enveloppe budgétaire accordée aux paiements directs.	14

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>b. une contribution de base par hectare, identique dans toutes les zones, pour garantir une proportion appropriée de terres ouvertes et de surfaces affectées aux cultures pérennes;</i> <i>c. une contribution par hectare et par UGBFG à la difficulté d'exploitation, échelonnée selon la zone, pour les surfaces situées dans la région de montagne et des collines, visant à maintenir la capacité d'exploitation dans des conditions climatiques difficiles.</i> Le Conseil fédéral fixe le montant de la contribution allouée par animal ou par unité de gros bétail. Il peut : a. décider l'octroi de contributions pour d'autres catégories d'animaux; b. moduler les contributions selon la catégorie ou le nombre d'animaux ou encore le nombre d'unités de gros bétail; c. limiter le nombre d'animaux ou d'unités de gros bétail par hectare donnant droit à la contribution; d. réduire les contributions allouées aux exploitations	b. La CAJB soutient la contribution pour garantir une proportion appropriée de terres ouvertes et de surfaces affectées aux cultures pérennes. Au vue de l'importance des grandes cultures et des cultures pérennes pour la sécurité de l'approvisionnement, cette contribution doit être fixée de manière à ce qu'un taux d'auto-approvisionnement prépondérant soit garanti sur le long terme. c. La CAJB soutient une augmentation progressive de la contribution en fonction des difficultés d'exploitation. La CAJB demande à ce que la contribution à la difficulté d'exploitation, échelonnée selon la zone, soit attribuée par hectare et par UGBFG (GACD). En cas de suppression des contributions GACD et afin d'encourager et de maintenir la compétitivité de la production de lait et de viande à base de fourrages grossiers, la contribution à la difficulté destinée aux surfaces herbagères doit être échelonnée selon la charge effective en unité de bétail consommant du fourrage grossier (UGBFG); La CAJB est opposée à la suppression des contributions liées aux animaux (UGBFG et GACD).. Cette opposition à la suppression des contributions liées aux animaux se base sur l'argumentation suivante : - o Les contributions liées aux animaux consommant du fourrage grossier ont surtout comme avantage d'encourager le professionnalisme dans le domaine de la détention des animaux. - o Ces contributions peuvent conduire à des problèmes de surcapacité dans certaines régions de montagne, mais ce n'est pas une raison pour les supprimer complètement. Ces contributions ont fait leurs preuves au niveau suisse. - o Des critères existent déjà pour limiter la charge maximale par hectare en animaux (charge maximale en UGB, Bilan de fumure). - o Les exploitations spécialisées dans une stratégie axée sur la production d'animaux consommant des fourrages grossiers sont particulièrement concernées par la suppression de cette forme de contribution. Il n'existe souvent pas d'alternatives permettant à ces exploitations de se réorienter et des investissements importants ont souvent été réalisés. - o En supprimant les contributions UGBFG et GACD, les branches de production pour lesquelles la Suisse dispose de certains avantages comparatifs notamment dans le cadre de la qualité et de la typicité de la production, sont affaiblies. De plus, un certains nombre de places de travail seraient compromis. - o En incitant à réduire la production dans le domaine du lait et de la viande, l'agriculture suisse perdra des parts de marché au détriment des importations. En conséquence, les problèmes	14

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>laitières en fonction du lait commercialisé et compte tenu des moyens financiers engagés pour le soutien du marché laitier.</i> Dans le cas où les contributions UGBFG et GACD devaient, malgré la vive opposition de la CAJB tout de même être supprimées, l'article 72 devrait alors être modifié comme suit : Art. 72 al. 1 Des contributions à la sécurité de l'approvisionnement sont octroyées dans le but d'assurer la sécurité de l'approvisionnement de la population en denrées alimentaires. Ces contributions comprennent: <i>a. une contribution de base par hectare, identique dans toutes les zones, pour le maintien de la capacité de production; Afin d'encourager et de maintenir la compétitivité de la production de lait et de viande à base de fourrages grossiers, la contribution de base destinée</i>	écologiques liés à la production animale seront exportés à l'étranger et accentués, car les transports augmentent et les normes de production y sont moins contraignantes. - o Les animaux consommant du fourrage grossier ont un impact positif sur l'entretien du paysage (externalité positive). Si le nombre d'UGBFG venait à diminuer, certaines régions de montagne et d'estivage ne seraient plus exploitées. - o Le lien entre les contributions UGBFG et GACD et la dimension du cheptel n'est pas vérifié. En 2010, les contributions liées aux animaux consommant du fourrage grossier ont augmenté et le nombre de vaches laitières a baissé de plus de 1%. En conséquence, la diminution de la surcharge en animaux n'est pas assurée par cette suppression. Dans la mesure où ces contributions devaient être supprimées, la CAJB milite pour l'introduction d'une contribution échelonnée en fonction de la charge effective en animaux de rente consommant des fourrages grossiers. L'échelonnement devrait être différent en fonction de la zone. La contribution pour les surfaces herbagères devrait comporter au minimum 3 échelons (un échelonnement en dessous de la limite minimale et un échelonnement supérieur à la limite minimale). La charge en bétail effective à partir de laquelle commence l'échelon supérieur se situe en dessous du nombre d'animaux ou d'unités de gros bétail par hectare donnant droit à la contribution dans la législation actuelle. Les avantages d'une contribution échelonnée en fonction de la charge effective en animaux de rente consommant des fourrages grossiers sont : - o Renforcement de la compatibilité avec le droit international par rapport à la situation actuelle. - o Possibilité pour les exploitations avec une charge en bétail inférieure à la charge minimale, exigée dans la proposition du Conseil fédéral, de toucher des paiements directs pour les surfaces herbagères. Leur prestation en faveur de la sécurité à l'approvisionnement serait ainsi rémunérée. - o Prise en compte du travail. Les exploitations qui ont plus de bétail et, en conséquence plus de travail, recevraient plus de paiements directs. - o Diminution des fausses incitations (surcharge en bétail) par rapport aux contributions actuelles directement liées aux UGBFG. - o Rémunération conforme aux prestations fournies pour la sécurité de l'approvisionnement. Les exploitations productrices avec une charge en bétail relativement élevée seraient ainsi rémunérées conformément à leur prestation en faveur de la sécurité à l'approvisionnement.	14

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>aux surfaces herbagères est échelonnée selon la charge effective en unité de bétail consommant du fourrage grossier;</i> <i>b. une contribution de base par hectare, identique dans toutes les zones, pour garantir une proportion appropriée de terres ouvertes et de surfaces affectées aux cultures pérennes;</i> <i>c. une contribution par hectare à la difficulté d'exploitation, échelonnée selon la zone, pour les surfaces situées dans la région de montagne et des collines, visant à maintenir la capacité d'exploitation dans des conditions climatiques difficiles. La contribution à la difficulté est également échelonnée selon la charge effective en unité de bétail consommant du fourrage grossier pour les surfaces herbagères situées dans la région de montagne ou celle des collines.</i>		14
	Refuser l'introduction de l'Art. 72 al. 2 <i>Art. 72 al.2 Concernant les surfaces herbagères, les</i>	La CAJB est opposée à une charge minimale unique en animaux de rente consommant des fourrages grossiers par hectare. La CAJB s'oppose à l'introduction d'une charge minimale en animaux de rente consommant des fourrages grossiers et à la suppression des contributions liées aux animaux.	14

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	contributions ne sont octroyées que si une charge minimale de bétail est atteinte. Le Conseil fédéral fixe la charge minimale en animaux de rente consommant des fourrages grossiers 2 Le Conseil fédéral détermine l'échelonnement selon la charge effective en animaux de rente consommant des fourrages grossiers pour les surfaces herbagères. Il définit le montant des contributions à la sécurité de l'approvisionnement qui peut être accordé pour chacun des échelons.	Dans le cas où les contributions UGBFG et GACD devaient, malgré la vive opposition de la CAJB, tout de même être supprimées, un échelonnement en fonction de la zone et de la charge effective en bétail devrait être introduit. Il serait faux d'introduire, dans la cadre d'une contribution visant à maintenir la sécurité de l'approvisionnement une contribution qui ne tienne pas compte de la charge en bétail effective et qui incite à l'extensification.	
	Accepter l'introduction de l'Art. 72 al. 3 Art 72 al. 3 Le Conseil fédéral peut octroyer des contributions à la sécurité de l'approvisionnement pour les surfaces situées dans le territoire étranger de la zone frontière définie à l'art. 43, al. 2, de la loi du 18 mars 2005 sur les douanes.	La CAJB adhère à la proposition du Conseil fédéral de pouvoir allouer des contributions à la sécurité de l'approvisionnement pour les surfaces situées dans le territoire étranger de la zone frontière définie à l'art. 43, al. 2, de la loi du 18 mars 2005 sur les douanes.	14
Art. 73 Contributions à la biodiversité	Accepter l'introduction de l'Art. 73 al. 1 en supprimant la lettre c et en tenant compte des remar-	La CAJB accepte le principe des contributions à la biodiversité à la condition que les améliorations concernent la qualité et non la quantité. CAJB demande que les coûts administratifs et les exigences liés à cette contribution n'augmentent pas. La CAJB demande que la mise en application des contributions à la biodiversité soit simple et	15

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	ques suivantes : Art. 73. al. 1 <i>Des contributions à la biodiversité sont octroyées dans le but de promouvoir et de préserver la biodiversité. Ces contributions comprennent:</i> <i>a. une contribution par hectare, échelonnée selon la zone, le type et le niveau de qualité de la surface de promotion de la biodiversité, visant à encourager la diversité des espèces et des habitats naturels;</i> <i>b. une contribution par hectare, échelonnée selon la zone et le type de surface de promotion de la biodiversité, visant à encourager la mise en réseau;</i> <i>c. une contribution par hectare, échelonnée selon le type de surface de promotion de la biodiversité, pour la valorisation et la création de nouvelles surfaces</i>	laisse à l'agriculteur une marge de manœuvre suffisante. L'objectif prioritaire du Conseil fédéral doit être de renforcer la qualité des surfaces de promotion de la biodiversité, leur quantité ne devrait, en aucun cas croître, principalement en zone de plaine où l'agriculture doit prioritairement garantir une production de denrées alimentaires de qualité et en suffisance. Avec un taux d'environ 60%, l'objectif de l'auto-approvisionnement du pays est déjà largement déficitaire aujourd'hui. La CAJB n'accepte plus aucune mesure qui réduirait le taux d'auto-approvisionnement. En effet, la surface agricole est limitée en zone de plaine. Son utilisation doit prioritairement servir à la production de nourriture de qualité et durablement. L'encouragement de la biodiversité en Suisse ne doit pas conduire à une augmentation des importations et, en conséquence, à une diminution de la biodiversité à l'étranger. La CAJB estime que la différenciation entre la surface agricole utile et les surfaces d'entretien agricoles compliquent fortement le système des paiements directs. Il faut réfléchir à simplifier cette approche. a) La CAJB adhère à l'introduction d'une contribution différenciée selon le niveau de qualité des surfaces de promotion de la biodiversité, pourvu que celle-ci ne conduise pas à une augmentation progressive des exigences et que sa mise en application soit simple. b. La CAJB estime qu'une partie du financement de cette contribution doit être assuré par les cantons. c. La CAJB refuse l'introduction de ces nouveaux éléments qui nuirait à l'agriculture productrice et engendrerait des coûts et des contraintes supplémentaires.	15

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>de promotion de la biodiversité.</i>		
	Accepter l'introduction de l'Art. 73 al. 2 en tenant compte des remarques suivantes : Art. 73 al. 2 <i>Le Conseil fédéral fixe les types de surface de promotion de la biodiversité, exploités à des fins agricoles, donnant droit à des contributions.</i>	La CAJB salue positivement l'extension des contributions à la biodiversité en dehors de la surface agricole utile et dans les régions d'estivage, mais demande de chiffrer le coût de cette mesure. La CAJB demande que seules les surfaces exploitées à des fins agricoles, au sens de l'article 3 de la LAgr, bénéficient de ces prestations.	15
	Accepter l'introduction de l'Art. 73 al. 3 Art. 73 al. 3 <i>La Confédération prend en charge au maximum 80 % des contributions pour la mise en réseau de surfaces de promotion de la biodiversité. Les cantons assurent le financement du solde.</i>	AGORA soutient un cofinancement entre la Confédération et les cantons pour les contributions pour la mise en réseau des surfaces de promotion de la biodiversité, car les cantons jouent un rôle déterminant dans le cadre de la mise en place de ces mesures.	15
Art. 74 Contributions à la qualité du paysage	Attendre les résultats des projets pilotes pour introduire la contribution à la qualité du paysage et pour accepter l'introduction de l'art. 74 <i>Art. 74, al. 1</i> <i>Des contributions à la qualité du paysage peuvent être octroyées pour la préservation, la promotion et le développement de paysages cultivés diversifiés.</i>	Etant donné que les résultats des projets pilotes ne sont pas encore connus, la CAJB demande de formuler l'art. 74, al. 1 sous la forme d'une possibilité (peut). En effet, elle est très sceptique quant à l'introduction des contributions à la qualité du paysage. Elle craint que - la mise en application de ces contributions soit très coûteuse administrativement et que l'efficacité du transfert depuis la Confédération vers la personne contribuant à l'entretien du paysage soit mauvaise - la qualité paysagère soit trop difficile à définir pour que la contribution puisse être distribuée de manière objective - une confusion existe entre les projets de mise en réseaux des surfaces de compensation écologique et les projets visant à promouvoir la qualité paysagère. Dans l'attente des résultats des projets-pilote, la CAJB ne peut pas se prononcer en faveur des contributions à la qualité paysagère pour les raisons évoquées ci-dessus.	16

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	Art. 74 al. 2 <i>La Confédération met à la disposition des cantons des moyens financiers par hectare ou par charge usuelle lorsque:</i> <i>a. les cantons ou d'autres promoteurs de projets régionaux ont fixé des objectifs et ont défini des mesures visant à atteindre ces objectifs;</i> <i>b. les cantons ont conclu avec les exploitants des conventions d'exploitation en accord avec ces mesures, et que</i> <i>c. les objectifs et les mesures remplissent les conditions d'un développement territorial durable.</i>	La CAJB craint que l'efficiance des contributions à la qualité du paysage soit très mauvaise en raison des coûts de transaction trop élevés. En effet, une grande partie des montants alloués à ces contributions, risque de ne pas bénéficier directement aux exploitations agricoles qui entretiennent le paysage depuis des décennies, mais aux promoteurs, consultants et conseillers engagés dans ces projets. Dans ce contexte, c'est prioritairement les organisations agricoles qui devraient promouvoir les projets régionaux de qualité paysagère.	16
	Art. 74 al. 3 <i>La part de la Confédération s'élève au maximum à 80 % des contributions accordées par le canton. En ce qui concerne les prestations définies dans les conventions d'exploitation, les cantons utilisent les moyens financiers selon une clé spécifique au projet.</i>	Dans le cas d'une introduction des contributions à la qualité paysagère, la CAJB soutient un cofinancement entre la Confédération et les cantons pour ces contributions, car les cantons jouent un rôle déterminant dans le cadre de la mise en place de ces mesures, qui ont incontestablement un caractère régional.	16
Art. 75 Contributions au système de production	Accepter l'introduction de l'Art. 75 en tenant compte des remarques suivantes : Art. 75 al. 1 <i>Des contributions au système de production sont octroyées dans le but de promouvoir des modes de production particulièrement proches de</i>	La CAJB ne souhaite pas un élargissement des mesures actuelles existantes dans ce domaine et demande que le Conseil fédéral tienne compte de la plus-value pouvant être réalisée directement sur le marché dans le cadre de ces contributions. La CAJB soutient - o L'introduction d'une contribution EXTENSO pour de nouvelles cultures - o L'introduction d'une contribution pour la production de ruminants sur une base herbagère Fondamentalement, il ne faut pas perdre de vue que, dans de nombreux cas, les contributions au	17

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>la nature et respectueux de l'environnement et des animaux. Ces contributions comprennent:</i> <i>a. une contribution par hectare échelonnée selon le type d'utilisation visant à promouvoir les systèmes de production particulièrement proches de la nature et respectueux de l'environnement et des animaux portant sur l'ensemble de l'exploitation;</i> <i>b. une contribution par hectare visant à encourager une production végétale et animale réduisant l'utilisation de certains moyens de production;</i> <i>c. une contribution par unité de gros bétail, échelonné selon les catégories d'animaux, visant à</i>	système de production entraînent une diminution de la prime commerciale accordée pour les produits qui en sont issus. Lorsque dans un système de production les produits sont fabriqués en raison des contributions étatiques, la nécessité pour le marché de rémunérer adéquatement les coûts supplémentaires générés par ledit système, diminue, voir disparaît. Il existe donc un risque que les contributions au système de production profitent en grande partie aux échelons en aval. La CAJB estime donc que l'efficacité de transfert de ces contributions est en partie discutable. Malgré ses réserves, la CAJB soutient les contributions au système de production. Elle demande cependant à la Confédération de définir les mesures de soutien concrètes en tenant compte des objections émises. a. Par ailleurs, il faut encourager d'une manière générale les systèmes de production qui contribuent à promouvoir des prestations particulièrement proche de la nature et de l'environnement sur la surface agricole utile. La condition de la conformité au principe de la globalité doit être supprimée, car celle-ci n'entraîne pas de prestations écologiques supplémentaires. Il s'agit notamment d'offrir la possibilité du bio-sectoriel pour les grandes cultures et le bio-parcellaire pour les cultures pérennes. Cette manière serait la seule pour l'agriculteur ou le vigneron d'appréhender le mode de production biologique sans prendre de risques économiques disproportionnés. L'Europe l'a bien compris et le tolère. Sans ceci, l'agriculture biologique restera une production de niche comme une autre, alors que l'agriculture suisse doit relever ce défi pour assurer son avenir. La viticulture biologique par parcelle permettrait de ne sélectionner que les parcelles les plus propices à cette méthode culturale. Elle pourrait également déboucher sur une collaboration entre viticulteurs qui consacraient toutes les parcelles sises sur un coteau à la culture biologique, établissant ainsi un réseau des plus intéressants tants au niveau impact environnement qu'au niveau humain. Un des problèmes souvent évoqués est la question des dérives depuis les parcelles cultivées de manière traditionnelle. Cette question ne peut toutefois être résolue par la suppression de la viticulture biologique par parcelle. En effet, l'important morcellement des parcelles consacrées à la viticulture ne permet à aucun viticulteur de disposer d'un domaine d'un seul tenant. b. Les remarques ci-dessus doivent être prises en compte dans l'aménagement de cette mesure. La CAJB tient également à ce que cette mesure offre des solutions simples et efficaces qui soient facilement applicables dans la pratique.	17

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>encourager les modes de production particulièrement respectueux des animaux</i>	c. La CAJB est favorable au maintien de ces contributions éthologiques et à l'augmentation des contributions pour le jeune bétail bovin.	
	Art. 75 al. 2 Le Conseil fédéral fixe les mesures à encourager. Il définit les contributions pour des systèmes de production particulièrement en accord avec la nature, respectueux de l'environnement et des animaux qui sont durables sur un plan économique. Il prend en compte la plus-value qui peut être réalisée directement sur le marché.	L'Art. 75 al. 2 doit être adopté pour définir une prescription générale pour la fixation des contributions, qui tienne compte des réserves émises précédemment.	17
Art. 76 Contribution à l'efficiencia des ressources	Accepter l'introduction de l'article 76 en tenant compte des remarques suivantes : Art. 76 al. 1 Des contributions à l'efficiencia des ressources sont octroyées dans le but d'encourager l'utilisation durable des ressources telles que le sol, l'eau et l'air et d'améliorer l'utilisation efficiente des moyens de production et de l'énergie.	La CAJB adhère à la contribution à l'efficiencia des ressources qui consiste en un élargissement des articles 62a Leaux et 77a et b LAgr. Cette mesure conduit à une simplification des démarches administratives. La CAJB estime qu'il est cohérent que la Confédération supporte 100% du financement de cette mesure. Les contributions doivent aussi explicitement pouvoir encourager des mesures qui sont de fait déjà obligatoires en vertu de l'« Aide à l'exécution pour la protection de l'environnement dans l'agriculture », qui est basée sur la législation sur l'environnement. La CAJB estime qu'une utilisation efficiente de l'énergie est, dans la situation actuelle, cruciale et que la Confédération doit explicitement encourager toutes mesures qui visent à une optimisation de son utilisation.	18
	Art. 76 al. 2 Les contributions sont octroyées pour les mesures visant à l'introduction de techniques permettant de préserver		18

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>les ressources. Elles sont limitées dans le temps.</i>		
	Art. 76 al. 3 Le Conseil fédéral fixe les mesures à encourager. Les contributions sont octroyées lorsque: a. l'efficacité de la mesure est prouvée; b. la mesure est poursuivie au-delà de la période d'encouragement; c. la mesure est économiquement supportable à moyen terme pour les exploitations agricoles.		18
Art. 77 Contributions à l'adaptation	S'oppose à l'introduction d'une contribution à l'adaptation comme proposée dans l'article 77, qui est à supprimer	La CAJB est opposée aux contributions à l'adaptation proposée par le Conseil fédéral qui représente près de 30% du budget destiné aux paiements directs. La Confédération mentionne au point 2.3.1.3 de son rapport que « le problème essentiel réside cependant dans le fait que le rapport entre les différents instruments des paiements directs et les objectifs n'est souvent pas clair ». Il est également mentionné au point 2.3.2 qu'il faut « établir un rapport clair entre les objectifs et les instruments utilisés ». Malheureusement, on retrouve ce même problème au niveau des nouvelles contributions à l'adaptation qui comprennent plusieurs objectifs en partie contradictoire. Il est mentionné d'une manière générale que les contributions à l'adaptation sont destinées à assurer une évolution socialement supportable. Sous cette formulation se cachent plusieurs objectifs qui sont les suivants : • garantir le revenu • effectuer sans heurt le passage de l'actuel au nouveau système des paiements directs • favoriser la mobilité des surfaces. L'atteinte simultanée de ces trois objectifs n'est pas réaliste. Il n'est pas possible de garantir le revenu en partant du principe que les fonds destinés au financement des contributions à l'adaptation baisseront en proportion des moyens disponibles pour les paiements directs et de l'augmentation des besoins de financement des paiements directs liés aux prestations. Il est nécessaire de disposer de montants stables pour garantir le revenu à long terme.	19

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		De plus les contributions à l'adaptation « récompensent » celui qui réduit son activité. Par exemple un agriculteur qui décide de réduire son cheptel, en convertissant une part de ses surfaces en prairies extensives et en congédiant en parallèle son ouvrier touchera la même somme de contributions à l'adaptation. Pire encore, le jeune homme ou la jeune femme qui reprend une exploitation ne toucherait plus de contributions à l'adaptation alors que l'on encourage son installation par l'intermédiaire de crédits d'investissement. L'argument de la mobilité des surfaces est discutable. La Confédération veut d'un côté généraliser les paiements directs à la surface en supprimant les paiements directs à l'UGB et d'un autre côté introduire un paiement direct lié à la personne et plus à la surface. Mais comme à moyen terme les montants pour les contributions à l'adaptation seront redistribués pour des paiements directs qui seront à la surface, la contradiction est manifeste. Finalement, un autre effet pervers du principe mis en place par les contributions à l'adaptation est que les montants seront progressivement réduits, comme déjà mentionné, et utilisés pour le financement de paiements directs liés aux prestations, en d'autres termes, les agriculteurs devront globalement fournir des prestations supplémentaires, en particulier dans les domaines de l'écologie et du paysage, pour le même montant.	
Art. 78 Aides aux exploitations paysannes, principe	Art. 78 al.2 <i>Les cantons peuvent accorder une aide à ce titre aux exploitants d'une entreprise paysanne, afin de remédier ou de parer à des difficultés financières qui ne leur sont pas imputables ou qui résultent d'un changement des conditions-cadre économiques</i>	La CAJB demande d'adapter l'article 78 al. 2. Dans la plupart des cas, les difficultés sont en soi imputables à l'exploitant. En cas de maladie ou d'accident, il n'y a pas, le plus souvent, de sous-assurance « imputable à l'exploitant ». Le seuil limite pour accorder une aide aux exploitations doit être maintenu bas. Étant donné qu'il ne s'agit pas de contributions à fonds perdu, l'État ne subit aucun préjudice. Les désavantages sociaux découlant d'une cessation d'exploitation « contrainte » pourraient cependant être considérablement atténués ?	22
Art. 79 Octroi de l'aide aux exploitations paysannes	Pas de modification		22
Art. 80 Conditions	Etendre l'aide aux exploitations	L'aide aux exploitations pourrait aussi rendre de précieux services pour atténuer les effets d'un	22

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	paysannes à de nouvelles conditions	abandon anticipé de l'activité agricole. Lors d'une cessation d'activité agricole, il faut souvent investir à perte.. La condition serait : affermer les terres à des entreprises agricoles environnantes pour un regroupement parcellaire. Contrairement aux aides à la reconversion professionnelle, une nouvelle formation n'est pas nécessaire.	
Art. 81 Approbation de l'offre	Pas de modification		22
Art. 82 Restitution en cas d'aliénation avec profit	Pas de modification		22
Art. 83 Révocation	Pas de modification		22
Art. 84 Frais d'administration	Pas de modification		22
Art. 85 Utilisation des prêts remboursés et des intérêts	Accepter la modification mais en inversant l'ordre des let. a et b. <i>Art. 85 al. 3 Si, dans un canton donné, les sommes remboursées et les intérêts excèdent les besoins, l'office peut:</i> <i>a. le mettre à la disposition du canton pour des crédits d'investissement, ou</i> <i>b. exiger la restitution de l'excédent et l'allouer à un autre canton</i>	La CAJB est favorable avec la modification proposée qui apporte plus de souplesse dans l'utilisation des fonds. Il y aurait cependant lieu d'analyser les causes qui empêchent les cantons d'utiliser pleinement les montants qui leur sont attribués. Si la cause devait être la faible capacité financière du canton, il ne faudrait pas que les agriculteurs de ce canton en soient doublement pénalisés. En effet, l'utilisation des montants disponibles pour les crédits d'investissement dans le canton concerné doit être en première priorité.	22
Art. 86 Pertes	Pas de modification		22
Art. 86a Reconversion professionnelle	Accepter la modification de l'art. 86a al. 3 <i>Art. 86 al. 3 Les aides à la reconversion professionnelle sont versées jusqu'à la fin de l'année</i>	La CAJB accepte d'étendre les aides à la reconversion professionnelle jusqu'à la fin de l'année 2019.	22

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	2019 au plus tard.		
Art. 87 Améliorations des structures, principe	Accepter l'abrogation de l'article 87 al. 2		23
Art. 88 Conditions régissant les mesures collectives d'envergure	Pas de modification	Les crédits et les contributions versés à des mesures collectives sont à reconsidérer au niveau de leur sûreté pour chaque exploitation engagée. Lors de la dissolution, la difficulté sera plus grande pour celui qui a l'hypothèque.	23
Art. 89 contributions régissant les mesures individuelles	Pas de modification		23
Art.89a Neutralité de concurrence	Accepter le nouvel article 89a Art. 89a al. 1 Les mesures ne doivent pas avoir d'incidence sur la concurrence avec les entreprises artisanales situées dans le rayon d'activité immédiat. Art. 89a al. 2 Le canton vérifie avant l'adoption du projet si la neutralité concurrentielle est assurée. Art. 89a al. 3 Si la neutralité concurrentielle est jugée exécutoire, elle ne peut plus être attaquée. Art. 89a al. 4 Les entreprises artisanales qui n'ont pas fait usage de la voie de recours dans les délais de publication	La CAJB est favorable à la modification proposée qui se concentre sur la neutralité de concurrence, notamment en clarifiant la procédure d'opposition.	23

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	cantonaux relatifs à la neutralité concurrentielle ne peuvent plus faire recours dans le cadre d'une procédure ultérieure		
Art. 90 Protection d'objets d'importance nationale	Pas de modification		
Art. 91 Restitution en cas d'aliénation avec profit	Pas de modification		
Art. 92 Surveillance	Pas de modification		
Art. 93 Octroi de contribution, principe	Pas de modification		
Art. 94 Définitions	Pas de modification		
Art. 95 Améliorations foncières	Pas de modification		
Art. 96 Bâtiments ruraux	Pas de modification	Les bâtiments destinés aux activités para-agricoles sont considérés comme des bâtiments ruraux, pour autant que la neutralité concurrentielle soit assurée.	
Art. 97 Approbation des projets	Accepter les modifications de l'article 97 Art. 97 al. 1 Le canton approuve les projets d'améliorations foncières, de bâtiments ruraux et de développement régional pour lesquels la Confédération accorde des contributions. Art. 97 al. 7 L'office ne décide de l'octroi d'une contribution fédérale qu'au moment où le projet est exécutoire	La CAJB est favorable à cette modification qui touche la procédure	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 98 Fonds disponibles	Pas de modification		23
Art. 99 Raccordement à d'autres ouvrages	Pas de modification		23
Art. 100 Remaniements parcellaires ordonnés d'office	Accepter la modification de l'article 100 <i>Art. 100 Le gouvernement cantonal peut ordonner des remaniements parcellaires lorsque des ouvrages publics ou des plans d'affectation touchent aux intérêts de l'agriculture.</i>		23
Art. 101 Remaniements parcellaires contractuels	Pas de modification		23
Art. 102 Interdiction de désaffecter et de morceler	Pas de modification	Le changement d'affectation, d'une utilisation agricole pour une autre, ou encore pour une activité para-agricole, ne constitue pas un changement de fin. Précision des exceptions : un statut exceptionnel doit être accordé en matière de morcellement, si cela permet un meilleur regroupement parcellaire pour un autre terrain ou une exploitation agricole.	23
Art. 103 Entretien et exploitation	Pas de modification		23
Art. 104 Mention au registre foncier	Pas de modification		3
Art.105 Crédits d'investissement, principe	Pas de modification		23
Art. 106 Crédits d'investissement accordés pour des me-	Pas de modification		23

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
sures individuelles			
Art. 107 Crédits d'investissements accordés pour des mesures collectives	Accepter la modification de l'article 107. Art. 107 al. 2 <i>Les crédits d'investissements peuvent être accordés sous forme de crédits de construction, lorsqu'il s'agit de projets importants.</i>	La CAJB est favorable à cette modification qui permet d'accorder des crédits d'investissement pour des crédits de construction dans le cadre de projets importants. Les crédits et les contributions versés à des mesures collectives sont à reconsidérer au niveau de leur sûreté pour chaque exploitation engagée. Lors de la dissolution, la difficulté sera plus grande pour celui qui a l'hypothèque. Comme lors du remboursement en cas de cession apportant un gain, il faut des mesures exigeant un amortissement plus rapide ; la communauté est dissoute après les x premières années. Raison : les mesures collectives peuvent compter sur des contributions plus élevées que les mesures concernant une seule exploitation. Dans ce but, on pourrait intégrer comme condition à l'article 107 (alinéa 3) : « 3 La garantie des crédits ou la prénotation au registre foncier de l'interdiction de désaffecter ou de morceler a lieu sur le bien foncier des parties engagées. Le Conseil fédéral peut fixer d'autres conditions et charges. »	23
Art. 108 Approbation	Accepter la modification de l'article 108. Art. 108 al. 1bis <i>L'office ne décide de l'approbation d'un crédit d'investissement qu'au moment où le projet est exécuté.</i> Art. 108 al. 2 <i>Dans un délai de 30 jours, l'office informe le canton s'il approuve la décision.</i>	La CAJB est favorable à ces modifications qui clarifient la procédure.	23
Art. 109 Révocation du prêt	Pas de modification		23
Art.110 Utilisation des prêts remboursés et des intérêts	Inverser l'ordre des paragraphes a et b. En effet l'utilisation des montants disponibles pour l'aide aux exploitations paysannes	La CAJB propose une adaptation conformément à l'article 85.	23

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	dans le canton concerné doit être en première priorité. Art 110 al 2 Si, dans un canton donné, les sommes remboursées et les intérêts excèdent les besoins, l'office peut: a. les laisser à la disposition du canton pour l'aide aux exploitations paysannes. b. exiger la restitution des fonds non utilisés et les al-louer à un autre canton;		
Art. 111 Pertes	Pas de modification		23
Art. 112 Frais d'administration	Pas de modification		23
Art. 113 Recherche et vulgarisation, encouragement de la sélection végétale et animale, principe	Pas de modification		25
Art. 114 Stations fédérales de recherches et d'essais	Pas de modification		25
Art. 115 Tâches des stations fédérales de recherches et d'essais	Pas de modification		25
Art. 116 Mandats de recherche et aides financières	Pas de modification		25
Art. 117 Conseil de la recherche agronomi-	Pas de modification		25

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
que			
Art. 136 Vulgarisation, tâches et organisation	Pas de modification		25
Art. 140 Sélection végétale	Pas de modification		25
Art. 141 Sélection animale, Promotion de l'élevage	Pas de modification		24
Art. 142 Contributions	Pas de modification		24
Art. 143 Conditions	Pas de modification		24
Art. 144 Reconnaissance des organisations	Pas de modification		24
Art. 145 Insémination artificielle	Abrogation de cet article 145 <i>Art.145 al. 1 Le Conseil fédéral peut soumettre à autorisation la récolte et la distribution de la semence et des embryons d'animaux de rente ainsi que le service de l'insémination artificielle.</i> <i>Art. 145 al. 2 Il définit les conditions de l'autorisation.</i> <i>Art. 145 al. 3 Il veille en particulier à ce qu'une proportion équitable de la semence mise en place provienne de reproducteurs faisant partie de programmes établis par les organisa-</i>	La CAJB accepte la suppression de cet article.	24

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>tions suisses reconnues.</i>		
Art. 146 Conditions zootechniques et généalogiques applicables aux importations	Pas de modification		24
Art. 146a Animaux de rente génétiquement modifiés	Pas de modification		24
Art. 147 Haras fédéral	Adapter l'article 147 al.1 <i>Art. 147 al.1 La Confédération exploite peut exploiter un haras pour promouvoir l'élevage du cheval</i>	La CAJB demande de supprimer la formulation sous forme de possibilité (peut) de l'article 147 al. 1	24
Art. 148 Protection des végétaux et moyens de production, disposition d'exécution	Pas de modification		25
Art. 148a Mesures de précaution	Pas de modification		25
Art. 149 Protection des végétaux, principes	Pas de modification		25
Art. 150 Cantons	Pas de modification		25
Art. 151 Principes de la protection des végétaux	Pas de modification		25
Art. 152 Importation, exportation production et mise en circulation	Pas de modification		25
Art. 153 Mesures de	Pas de modification		25

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
lutte			
Art. 154 Financement de la lutte contre les organismes nuisibles, Prestation des cantons	Pas de modification		25
Art. 155 Prestations de la Confédération	Pas de modification		25
Art. 156 Réparation des dommages	Pas de modification		25
Art. 157 Contributions	Pas de modification		25
Art. 158 Moyens de production, Définition et champ d'application	Pas de modification		25
Art. 159 Principes	Pas de modification		25
Art. 159a Prescriptions sur l'importation, la mise en circulation et l'utilisation	Pas de modification		25
Art. 160 Homologation obligatoire	Pas de modification		25
Art. 160a Importation	Pas de modification		25
Art. 161 Etiquetage et emballage	Pas de modification		25
Art. 162 Catalogue des variétés	Pas de modification		25
Art.163 Dispositions relatives aux intervalles de sécurité	Pas de modification		25
Art.164 Statistique de	Pas de modification		25

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
commercialisation			
Art.165 Renseignements	Pas de modification		28
Art. 166 Voies de droit, Généralités	Accepter la modification de l'article 166 Art. 166 al. 2 <i>Les décisions des offices et des départements et les décisions cantonales de dernière instance relatives à l'application de la présente loi et de ses dispositions d'exécution peuvent faire l'objet d'un recours devant le Tribunal administratif fédéral.</i>	La CAJB accepte la proposition de modification.	28
Art. 167 Contingentement laitier	Accepter l'abrogation de l'article 167	La CAJB accepte la proposition d'abroger l'art. 167	28
Art. 168 Procédure d'opposition	Pas de modification		28
Art. 169 Mesures administratives générales	Accepter la modification de l'article 169 al. 3 Art. 169, al. 3 <i>En vue du rétablissement d'une situation conforme au droit, les mesures supplémentaires suivantes peuvent être prises:</i> <i>a. l'interdiction d'utiliser et de mettre en circulation des produits ou des désignations;</i> <i>b. le refoulement des produits en cas d'importation ou d'exportation;</i>	La CAJB accepte la proposition de modification	28

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>c. le retrait, le rappel ou la mise en garde publique contre les éventuels risques des produits; d. la neutralisation et la destruction des produits; e. la confiscation des produits.</i>		
Art. 170 Réduction et refus de contribution	Pas de modification		28
Art. 171 Restitution de contribution	Pas de modification		28
Art. 171a Opérations de compensation réalisées par des entreprises ayant une position dominante	Pas de modification		28
Art. 172 Dispositions pénales, Délits et crimes	Accepter la modification de l'article 172 al. 2 <i>Art. 172, al. 2, 3e phrase ... En cas de peine privative de liberté, une peine pécuniaire est également prononcée.</i>	La CAJB accepte la proposition de modification	26
Art. 173 Contraventions	Accepter la modification de l'article 173 <i>Art. 173, al. 1 Si l'acte n'est pas punissable plus sévèrement en vertu d'une autre disposition, est puni d'une amende de 40 000 francs au plus celui qui, intentionnellement: a. enfreint les dispositions édictées en vertu de l'art. 12 concernant l'identité visuelle</i>	La CAJB accepte la proposition de modification	26

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>commune; abis enfreint les dispositions reconnues ou édictées en vertu des art. 14, al. 1, let. a à c et e, et 15 concernant les désigna- tions; ater enfreint les dispositions édictees en vertu de l'art. 14, al. 4, sur l'utilisation des logos;</i>		
Art. 174 Personnes morales et communau- tés	Pas de modification		28
Art. 175 Poursuite pé- nale	Accepter l'introduction de l'article 175 al. 3 Art. 175 al. 3 En vue de l'exécution des mesures dans le domaine des paiements directs, les cantons utilisent des don- nées de base définies, enregis- trent les surfaces nécessaires et leur utilisation, ainsi que les autres objets nécessaires dans un système	La CAJB accepte la proposition de modification.	27
Art. 176 Exclusion des articles 37 à 39 de la loi sur les subventions	Pas de modification		28
Art. 177 Dispositions pénales, exécution, Conseil fédéral	Pas de modification	Dans le cadre de la révision des ordonnances, La CAJB demande au Conseil fédéral de rééva- luer les facteurs concernant les unités de bétail consommant des fourrages grossiers (UGBFG), notamment pour les vaches – mères (0.8 UGBFG → 1 UGBFG).	28
Art. 177a Conventions internationales	Pas de modification		28
Art. 177b Prestations commerciales	Pas de modification		28

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 178 Cantons	Accepter le nouveau de l'article 178 al.5. Art. 178 al. 5 <i>En vue de l'exécution des mesures dans le domaine des paiements directs, les cantons utilisent des données de base définies, enregistrent les surfaces nécessaires et leur utilisation, ainsi que les autres objets nécessaires au calcul dans un système d'information géographique, et calculent les contributions pour chaque exploitation au moyen de ces données.</i>	La CAJB est favorable à la mise en place par les cantons d'un système géographique d'information pour les données nécessaires, notamment pour les paiements directs.	28
Art. 178a Exploitation des terres en friche	Accepter le nouveau de l'article 178a (actuellement art. 71) Art 178a al. 1 <i>Si l'intérêt public l'exige, les propriétaires fonciers doivent tolérer sans indemnité l'exploitation et l'entretien de terres en friche. Ils y sont notamment tenus lorsque l'exploitation des terres est nécessaire au maintien de l'agriculture, à la protection contre des dangers naturels ou à la sauvegarde d'espèces animales ou végétales particulièrement dignes d'être protégées.</i> Art. 178a al. 2 <i>Cette obligation est valable pendant au moins trois ans. Celui qui, à l'expiration de ce délai, veut exploiter lui-</i>	La CAJB est favorable à l'introduction de l'article 178a qui correspond à l'actuel article 71.	8

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>même ses terres ou les céder en fermage, est tenu d'en informer l'exploitant au moins six mois auparavant.</i> Art. 178a al. 3 Les cantons édictent au besoin des dispositions d'exécution; en cas de contestation, ils statuent sur l'obligation de tolérer l'exploitation ou l'entretien de terres en friche		
Art. 179 Hautes surveillances de la Confédération	Pas de modification		28
Art. 180 Coopération d'organisations et d'entreprises	Pas de modification		28
Art. 181 Contrôle	Pas de modification		28
Art. 182 Répression des fraudes	Demander au Conseil fédéral de mettre en place un service de répression des fraudes	La CAJB demande de concrétiser cet article et demande au Conseil fédéral, conformément au paragraphe 2 de cet article, d'instituer un service central chargé de détecter les fraudes dans les domaines mentionnés. Actuellement, chaque canton continue d'interpréter la loi et agit en fonction de ses moyens et propres intérêts. Pour des raisons évidentes de cohérence, le Conseil fédéral ne peut pas d'un côté afficher sa double volonté de continuer à ouvrir les frontières et de promouvoir une stratégie qualité pour l'ensemble de la branche agroalimentaire, et d'un autre côté ne pas mettre tout en œuvre pour protéger de manière crédible et unifiée les produits de qualité suisses. Les acteurs du secteur agroalimentaire suisse ne doivent plus être les victimes des problèmes liés à la mise en application d'un service de répression des fraudes fonctionnels.	28
Art. 183 Obligation de renseigner	Accepter la modification de l'article 183 Art. 183 Si l'application de la présente loi, de ses dispositions d'exécution ou des décisions qui	La CAJB accepte la proposition de modification	28

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>en découlent le requiert, tout un chacun doit notamment fournir aux autorités les renseignements exigés, leur remettre temporairement pour examen les pièces justificatives demandées, leur accorder l'accès à ses locaux commerciaux et à ses entrepôts, les laisser consulter ses livres et sa correspondance et accepter le prélèvement d'échantillons.</i>		
Art. 184 Entraide administrative	Accepter la modification de l'article 184 Art. 184 <i>L'office et les autres autorités suisses se fournissent l'assistance administrative, se soutiennent mutuellement et s'échangent toutes les informations utiles à l'accomplissement de leurs tâches.</i>	La CAJB accepte la proposition de modification	8
Art. 185 Données indispensables à l'exécution de la loi	Accepter la modification de l'article 185 Art. 185, al. 5 <i>La Confédération peut, au moyen d'un système en réseau automatisé et centralisé:</i> <i>a. saisir, reprendre, enregistrer les données, et le rendre accessibles en ligne aux organes d'exécution compétents et à d'autres personnes;</i> <i>b. permettre aux organes d'exécution compétents et à d'autres personnes de calculer les paiements directs pour cha-</i>	La CAJB est favorable à la mise en place d'une base de données centralisée et automatisée. Elle demande toutefois que la protection des données personnelles soient garantie et que ces données ne soient pas transmises à des tiers sans l'autorisation des personnes concernées.	28

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>que exploitation.</i>		
Art. 186 Commission consultative	Pas de modification		
Art. 186a Propriété intellectuelle	Accepter la modification de l'article 186a Art 186a al.1 Les droits sur les biens immatériels créés par des collaborateurs de l'office, des stations de recherche et du haras dans l'exercice de leur activité professionnelle appartiennent à la confédération; les droits d'auteur ne sont pas concernés par cette disposition. Art 186a al.2 Les droits d'utilisation exclusifs des logiciels que les collaborateurs ont créés dans l'exercice de leur activité professionnelle reviennent à l'office, aux stations de recherche et au haras. Ces derniers peuvent convenir par contrat avec les ayants droits de se faire céder les droits d'auteur sur les autres catégories d'œuvres. Art 186a al.3 Les personnes qui ont créé des biens immatériels au sens des al. 1 et 2 ont droit à une participation appropriée au bénéfice éventuel d'une exploitation commerciale.	La CAJB accepte la proposition de modification	28

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	Art 186a al.4 <i>Le Conseil fédéral édicte les dispositions d'exécution dans une ordonnance.</i>		
Art. 187 Dispositions transitoires concernant la loi sur l'agriculture	Accepter les abrogations proposées de l'article 187		28
Art. 187a Dispositions transitoires concernant l'abrogation de la loi sur le blé	Accepter l'abrogation de l'article 187a.		28
Art. 187b Dispositions transitoires relatives à la modification du 20 juin 2003	Accepter les abrogations proposées des paragraphes de l'article 187b.		28
Art. 187c Dispositions transitoires relatives à la modification du 22 juin 2007	Accepter l'abrogation de l'article 187c.		28
Art. 188 Referendum et entrée en vigueur Abrogation et modification du droit en vigueur		Position de la CAJB : pas de commentaires.	28
<u>Loi fédérale sur le tarif des douanes</u>			
Art. 10 Fixation des taux du droit	Accepter la modification de l'article 10 avec les adaptations suivantes Art. 10 al. 3 <i>Si la situation sur les marchés exige de fréquentes</i>	La CAJB accepte d'étendre la délégation de compétence pour fixer les droits de douane, si les marchés exigent de fréquentes adaptations et que les modalités de calcul des droits de douane sont clairement définies, à l'Office fédéral de l'agriculture. Cette adaptation rend le système plus flexible et permet de réduire la charge administrative. Cette disposition concerne les produits agricoles avec des droits de douane variables (céréales	8

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>adaptations, le Conseil fédéral peut déléguer cette compétence au Département fédéral de l'économie ou à l'Office fédéral de l'agriculture, à condition que les modalités de calcul des droits de douane soient clairement établies dans l'Ordonnance.</i>	panifiables, sucre).	
Loi fédérale sur l'aménagement du territoire			
Art. 37b al.4 nouveau	Refuser l'introduction de l'article 37b. Art. 37b, al. 4 (nouveau) <i>Si le canton ne dispose d'aucune adaptation du plan directeur approuvée par le Conseil fédéral après l'expiration du délai mentionné à l'al. 1, il est tenu de financer lui-même, pour chaque année de dépassement du délai, 10 % des paiements directs versés dans le canton. S'il est en deçà du contingent de surfaces d'assolement fixé dans le plan sectoriel du Conseil fédéral, la part du canton au financement des paiements directs représente 10 % du montant du contingent sous-utilisé. Le Conseil fédéral fixe les modalités de paiement.</i>	La Confédération a retiré cette proposition de modification du message mais souhaite connaître l'avis des milieux consultés sur une participation financière des cantons au financement des paiements directs de leurs ressortissants dans le cas où ces cantons ne respectent pas leurs surfaces d'assolement! La CAJB est favorable aux mesures qui permettent de protéger les surfaces d'assolement. Mais La CAJB est très sceptique concernant l'introduction d'une telle mesure. Le couplage d'une sanction financière avec le versement d'une part des paiements directs est inappropriée. Elle créerait une approche critique des cantons vis-à-vis des paiements directs et apporterait une grande confusion. Cette proposition entraînerait également une inégalité des chances entre les cantons, selon leurs surfaces, leur marché des terrains à bâtir et l'état de leur finance. Les paiements directs ne doivent pas servir de « monnaie d'échange » pour permettre d'atteindre les objectifs d'aménagement du territoire dictés dans le plan sectoriel du Conseil fédéral.	21
Art. 34, al. 3 (nouveau)	Accepter l'introduction de l'article 34 al. 3 Art. 34 al. 3 <i>L'Office fédéral de</i>	La CAJB accepte cette proposition de modification.	21

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>l'agriculture a qualité pour recourir contre les décisions portant sur les surfaces d'assolement au sens du plan sectoriel de la Confédération.</i>		
<u>Loi fédérale sur le bail à ferme agricole</u>			
Art. 20 Réunion parcellaire	Accepter les modifications de l'article 20. Art. 20 al.1 <i>Si des immeubles affermés sont compris dans une réunion parcellaire, un remaniement parcellaire de terres agricoles ou un regroupement de terres affermées et que le mode d'exploitation subisse de ce fait une modification notable, chacune des parties a le droit de résilier le bail par écrit pour le début des nouvelles conditions d'exploitation.</i> Art. 20 al.2 <i>Dans ce cas, la résiliation anticipée du bail ne donne pas droit à une indemnité.</i> Art. 20 al.3 <i>Si un fermier participe à une forme d'amélioration de la structure d'exploitation, sans que les rapports d'affermage soient résiliés, le consentement du bailleur pour le sous affermage est valable tacite-</i>	La CAJB est favorable à cette modification qui pourra apporter plus d'efficience dans l'exploitation des surfaces agricoles, dans la situation des surfaces exploitées en fermage lors de remaniements parcellaires ou de regroupements de terres.	23

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>ment.</i>		
<u>Loi fédérale sur la protection de l'eau</u>			
Art. 14 Exploitations pratiquant la garde d'animaux de rente	Accepter les modifications de l'article 14. Art. 14, al. 4 <i>La quantité d'engrais par ha de surface utile ne doit pas dépasser trois unités de gros bétail-fumure. Si une partie des engrais de ferme provenant de l'exploitation est épandue hors du rayon d'exploitation normal pour la localité, le nombre d'animaux de rente doit permettre l'épandage, sur la surface utile, en propre ou en fermage, de la moitié au moins de la quantité d'engrais de ferme provenant de l'exploitation.</i> Art. 14, al. 5 abrogé	La CAJB accepte les modifications de l'article 14 al. 4 qui limitent les exportations des engrais de ferme à, au maximum, la moitié de la quantité pouvant être épandue sur la surface utile de l'exploitation. Toutefois, les frais liés à ces contrôles doivent être pris en charge par l'environnement et non l'agriculture (création, entre autres, de nouveaux emplois).	12
Art 14 a Système d'information centralisé sur les données nutritives	Accepter l'introduction de l'article 14a. Art. 14a (nouveau) <i>Système d'information central sur les éléments fertilisants</i> <i>1 La Confédération gère un système d'information complet et standardisé pour l'enregistrement des flux d'éléments fertilisants dans l'agriculture.</i>	La CAJB peut accepter l'introduction de l'article 14a qui demande à la Confédération de gérer un système d'information complet et standardisé pour l'enregistrement des flux d'éléments fertilisants dans l'agriculture (HODUFLU). La CAJB demande à ce que ce système n'entraîne pas de charges administratives supplémentaires. Le système doit être souple et adapté aux pratiques des agriculteurs.	12

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	2 Les exploitations qui cèdent des éléments fertilisants doivent enregistrer toutes les livraisons dans le système d'information.		
Loi fédérale sur les épizooties			
Art. 37 Contributions à l'élimination des sous-produits animaux	Accepter les propositions de modifications de l'art. 37 en tenant compte des adaptations ci-dessous (actuellement article 62) et maintenir l'article 37 al. 6 Art 37 al. 1 En rapport avec les mesures d'élimination ordonnées dans des situations exceptionnelles, la Confédération peut, dans le cadre des crédits approuvés, octroyer des contributions aux frais d'élimination des sous-produits animaux ainsi qu'aux frais supplémentaires découlant des mesures ordonnées dans le cadre du droit des épizooties pour la détention des animaux de rente dans l'agriculture. Art. 37 al. 2 Les contributions sont versées aux détenteurs d'animaux des espèces bovine, ovine, caprine et porcine ainsi qu'aux abattoirs. Art. 37 al. 3 Le Conseil fédéral fixe le montant des contributions	La CAJB demande d'adapter l'article 37 al. 1 et de maintenir l'article 37 al. 6 (actuellement 62 al. 6). D'une manière générale, le Conseil fédéral doit avoir la compétence de décider des contributions versées pour les frais découlant des mesures d'élimination. La limitation aux situations exceptionnelles réduit la marge de manœuvre. En outre, le Conseil fédéral doit aussi pouvoir octroyer des contributions aux frais engendrés pour les exploitations agricoles par les mesures ordonnées dans le cadre du droit sur les épizooties.	7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>par animal. Ce faisant, il tient compte de l'évolution des possibilités de recyclage des sous-produits animaux et adapte les contributions en conséquence.</i> Art. 37 al. 4 <i>Les contributions ne sont versées aux abattoirs que si les sous-produits animaux ont été éliminés dans des entreprises d'élimination agréées. L'abattoir doit le prouver en présentant des contrats et les factures établies par les entreprises d'élimination.</i> Art. 37 al. 5 <i>La somme des contributions ne doit pas dépasser les recettes de la mise aux enchères des contingents tarifaires pour le bétail de boucherie et la viande au sens de l'art. 48 de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture.</i> Art. 37 al.6 <i>L'Office fédéral de l'agriculture, l'Office vétérinaire fédéral et l'Office fédéral de la santé publique établissent un plan de mesures qui permet le recyclage des déchets animaux.</i>		7
Art. 62 Dispositions transitoires relatives à la modification du 20 juin 2003	Accepter l'abrogation de l'article 62	La CAJB accepte l'abrogation de cet article dans la mesure où les mesures sont reprises par l'article 37.	7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Loi sur la chasse			
Art. 12, al. 5	Accepter la modification de l'article 12. Art. 12 al.5 <i>La Confédération encourage et coordonne des mesures visant à prévenir les dommages causés par le gibier, notamment ceux causés aux animaux de rente par les grands prédateurs.</i>	La CAJB accepte la modification de l'article 12 de la Loi sur la chasse. Le financement des mesures visant à prévenir les dommages causés par le gibier doit être assuré hors de l'enveloppe agricole.	13
Arrêté fédéral sur les moyens financiers destinés à l'agriculture pour les années 2014 à 2017	<i>L'arrêté fédéral propose pour la période de 2014 à 2017 une enveloppe financière composée des montants suivants :</i> - <i>Mesures destinées à améliorer les bases de production et mesures sociales : Fr 758 millions de francs</i> - <i>Mesures destinées à promouvoir la production et les ventes : Fr 1'648 millions de francs</i> - <i>Paielements directs : Fr 11'264 millions de francs</i> <i>Demander une indexation des montants et une augmentation de l'enveloppe pour l'amélioration des bases de production.</i>	La CAJB demande que les montants soient, sur la base du montant attribué la première année (2014), indexés au coût de la vie pour les 3 années suivantes (2015, 2016, 2017). En 2017, l'enveloppe agricole représenterait alors moins de 5 % des dépenses fédérales, soit un pourcentage en diminution depuis plus de 10 ans. Vu l'introduction de nouvelles mesures dans le cadre de l'amélioration des bases de production, la CAJB demande une amélioration du crédit accordé à ce groupe de mesures de 20 millions de francs par an soit de faire passer l'enveloppe de la mesure de Fr 758 millions de francs à 838 millions de francs.	29

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0247 ZBV Zürcher Bauernverband 27.6.11

	Zürcher Bauernverband
Adresse / Indirizzo	Nüscherstr. 35 8001 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	24. Juni 2011

Die Tabelle ist beinahe identisch wie die provisorische Stellungnahme SBV 0201. Ich verzichte deshalb auf die Nummerierung am Rand. Ich bitte die Auswertenden trotzdem, den Inhalt noch kurz mit den vorgenannten Stellungnahmen abzugleichen. (insbesondere Kommentar S. 33)
hne

Stellungnahme ZBV

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Im Vorwort der Broschüre¹ „Die Schweizer Landwirtschaft im Aufbruch; Das neue Landwirtschaftsgesetz, eine Bilanz nach 10 Jahren“ stellt Frau Bundesrätin Doris Leuthard fest: *„Die Fortschritte nach zehn Jahren sind bemerkenswert. Die Schweiz und auch unsere Landwirtschaft haben einen beachtlichen Wandel durchgemacht: Die Schweizer Landwirtschaft hat die grossen Herausforderungen der vergangenen Jahre angenommen. Sie ist heute moderner und produktiver, hat sich geöffnet und nimmt gleichzeitig mehr Rücksicht auf Tiere und Natur. Sie erfüllt ihren Verfassungsauftrag zur allgemeinen Zufriedenheit“.* Während sich die Bauernfamilien rasch den neuen Erwartungen der Gesellschaft und des Bundes angepasst und qualitativ hochwertig und nachhaltig produziert haben, bleibt jedoch das landwirtschaftliche Einkommen deutlich unter dem vergleichbaren Lohn der übrigen Bevölkerung. Die Bauernfamilien brauchen Anerkennung, Stabilität und Zukunftsaussichten. Sie verlangen eine Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Bedingungen, was aufgrund der tiefgreifenden Veränderungen, die sie erfahren haben, legitim und verdient ist. Wir erinnern auch daran, dass die Bauernfamilien die Basis des Schweizer Agrar- und Lebensmittelsektors bilden, der über 400'000 Personen beschäftigt. Ein Grossteil von ihnen arbeitet in den ländlichen Gebieten. Der Agrarsektor trägt also vollumfänglich zur Erhaltung der Attraktivität, der Vitalität und der Stabilität dieser ländlichen Regionen bei.

Die AP 2014-2017 stellt eine erste Etappe im Rahmen der Strategie für die Landwirtschaft und den Agrar- und Lebensmittelsektor bis zum Jahr 2025 dar. Der ZBV hat in der Vergangenheit immer darauf hingewiesen, dass das bestehende Direktzahlungssystem gut in der Praxis implementiert und allgemein akzeptiert ist. Ein Systemwechsel macht nur Sinn, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Sicherstellung einer sicheren Produktion und Versorgung durch besseren Schutz des Kulturlandes und durch Förderung einer produzierenden Landwirtschaft.
- Stärkung der Vitalität und Attraktivität des ländlichen Raums dank Instrumenten, die es den Agrarbetrieben erlauben, Einkommen zu erzielen, die im Einklang mit den Leistungen stehen. Eine langfristige wirtschaftliche Entwicklungsperspektive ist für den gesamten Sektor aber auch für die einzelnen Agrarbetriebe unerlässlich.
- Ausdehnung des unternehmerischen Gestaltungsfreiraums im Agrar- und Lebensmittelsektor, indem unnötige Vorschriften vermieden und die Einschränkungen so optimiert werden, dass Innovation und Unternehmergeist gefördert werden.
- Einfaches, gut kommunizierbares und transparentes System mit geringem administrativen Aufwand für Verwaltung und Landwirtschaft

Der ZBV ist klar der Meinung, dass die **Vernehmlassungsvorlage der AP 2014-2017 diese Vorgaben nicht erfüllt und weist sie in dieser Fassung zurück.**

Die vorgebrachten Vorschläge hätten sowohl für die Agrarbetriebe als auch den gesamten Agrar- und Lebensmittelsektor negative Folgen. Die Vorlage berücksichtigt die vom ZBV verlangten Hauptziele nur ungenügend und gefährdet die Nachhaltigkeit der Schweizer Landwirtschaft in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht. Im vorliegenden Antrag legt der ZBV die positiven und negativen Punkte der Vorlage zur AP 2014-2017 detailliert dar und schlägt die unerlässlichen Korrekturen vor, damit die AP 2014-2017 künftige Rahmenbedingungen zugunsten einer nachhaltigen, multifunktionellen und auf die Bedürfnisse der Konsumenten ausgerichteten Landwirtschaft definiert.

¹ Die Schweizer Landwirtschaft im Aufbruch ; Das neue Landwirtschaftsgesetz, eine Bilanz nach 10 Jahren / Bundesamt für Landwirtschaft, Bern 2009 (Seite 3)

Positive Punkte

Ganz allgemein passt die Gesetzesänderungsvorlage des Bundesrates in die 1990 begonnene und kontinuierlich weitergeführte Agrarpolitik. Ausser dieser allgemeinen Beurteilung sind folgende positiven Punkte zu vermerken:

- **Globalbudget für die Landwirtschaft**

Die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft ist schwierig. Die wachsende Tendenz zur Öffnung der Märkte und die verstärkte Konkurrenz seitens der ausländischen Landwirtschaft verstärken diesen Druck. Die Einkommen bleiben tief und der Unterschied mit vergleichbaren Einkommen ist gross. Die Bauernfamilien dürfen aus finanzpolitischen Gründen nicht noch weiter vom materiellen Wohlstand, den die Schweiz kennt, weggedrängt werden. Ausserdem ist es notwendig, dass die von einer multifunktionellen Landwirtschaft erbrachten Leistungen weiterhin zu einem korrekten Preis entschädigt werden. In diesem Zusammenhang muss der für die Landwirtschaft für die Periode 2014-2017 bestimmte Finanzrahmen mindestens auf das Teuerungsniveau erhöht werden. Der ZBV verlangt zudem, dass sämtliche Mehrleistungen der Landwirtschaft zu ihrem richtigen Wert entschädigt und das Globalbudget entsprechend angepasst werden.

- **Zweckorientiertere Benennung der künftigen Direktzahlungen gemäss Artikel 104 der Bundesverfassung**

Artikel 104 der Bundesverfassung bietet eine solide Gesetzesgrundlage für die Entwicklung einer multifunktionellen und nachhaltigen Landwirtschaft. Eine systematische Orientierung der Direktzahlungen gemäss den festgelegten Zielen stellt eine klare Verbesserung dar. Diese neue Benennung der Beiträge verstärkt die Transparenz der Direktzahlungen. Was die Kulturlandschaftsbeiträge, die Versorgungssicherheitsbeiträge, die Biodiversitätsbeiträge und die Landschaftsqualitätsbeiträge anbelangt, so geht der Zweck klar hervor. Bei den Produktionssystembeiträgen, den Ressourceneffizienzbeiträgen und den Anpassungsbeiträgen hingegen sind die Bezeichnungen ungeeignet, unverständlich und entsprechen nicht dem Endziel.

Die Verteilung der Beträge und die Komplexität des Systems lassen jedoch starke Zweifel an der Aussicht auf eine verbesserte Effizienz der Direktzahlungen sowie an ihrer Kommunizierbarkeit aufkommen. Genau diese Ziele standen aber für die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-SR), welche die Systemänderung ausgelöst hat, im Vordergrund.

- **Aufrechterhaltung eines gewissen Gleichgewichts zwischen den Produktionsbranchen und zwischen den Tal, Hügel- und Bergzonen**

Zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit, des Umweltschutzes und der Landschaftspflege auf nationaler Stufe ist es unerlässlich, über ein gewisses Gleichgewicht zwischen den einzelnen Produktionsbranchen und zwischen den Tal-, Hügel- und Bergzonen zu verfügen. Das Direktzahlungssystem ermöglicht es, dieses Ziel teilweise zu erreichen, indem gewisse Lücken geschlossen werden. Es sind jedoch noch grosse Korrekturen notwendig, um die optimalste Lösung zu erreichen und auf lange Zeit ein Gleichgewicht zu garantieren, das für eine multifunktionelle und nachhaltige Landwirtschaft unerlässlich ist. Insbesondere die Versorgungssicherheitsbeiträge müssen verstärkt werden.

- **Anpassung der Bewilligungskriterien und der Begrenzungskriterien für die Direktzahlungen**

Generell stimmt der ZBV den punktuellen Anpassungen an die Eintretens- und Begrenzungskriterien zu, insbesondere die Aufgabe der Vermögens- und Einkommenslimiten für die leistungsgebundenen Beiträge. Grosse Abweichungen bestehen in Bezug auf den auf dem Betrieb verlangten Mindestarbeitsaufwand, die Anforderungen hinsichtlich Ausbildung und die Abschaffung eines Maximalbeitrags pro Standardarbeitskraft. Diese Abweichungen werden später detailliert erörtert.

- **Ernährungssouveränität**

Der ZBV begrüsst die Einführung des Ernährungssouveränitätsprinzips in Artikel 2 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft. Das Parlament hat im Übrigen explizit vom Bundesrat verlangt, dass dieses Prinzip gemäss der parlamentarischen Initiative Bourgeois (08.457 Pa. Iv. Bourgeois, Ernährungssouveränität, 29. September 2008) im Gesetz eingeführt wird. Der ZBV optiert für den Mehrheitsantrag der WAK-NR. Der ZBV fordert, dass das Prinzip der Ernährungssouveränität konkret umgesetzt wird.

- **Qualitätsstrategie**

Der ZBV begrüsst die Einführung eines Artikels zur Entwicklung einer starken Strategie für eine Förderung und Kommunikation der Qualität der Schweizer Produktion. Es handelt sich dabei um die Umsetzung der Motion Bourgeois (09.3612, Qualitätsstrategie in der Schweizer Landwirtschaft), die Massnahmen und Instrumente vorsieht, um die Stärken des Nahrungsmittelsektors zu konsolidieren und zu fördern.

- **Nachhaltiger Konsum und neue Instrumente in einem offeneren Markt**

Die Botschaft des Bundesrats umfasst eine gute Analyse in Bezug auf den nachhaltigen Konsum und die Probleme der Preisvolatilität. Es ist offensichtlich, dass die Agrarmärkte in den kommenden Jahren immer unstabiler werden und es ist daher wichtig, dass der Bund dieser Situation vorgreift. In diesem Zusammenhang fordert der ZBV gemäss Antwort des Bundesrates auf das Postulat Bourgeois (10.3374 Massnahmen zur Stärkung der marktwirtschaftlichen Instrumente im Agrarsektor), die spezifischen Bedürfnisse der verschiedenen Wertschöpfungsketten besser zu berücksichtigen und einige konkrete Massnahmen umzusetzen. Der Handlungsspielraum der Branchen- und Produzentenorganisationen muss unbedingt gestärkt werden, indem beispielsweise die Vorschriften in Bezug auf den Vertragsabschluss geklärt werden.

- **Schutz der Fruchtfolgeflächen**

Der ZBV begrüsst die Massnahmen für den Erhalt der Fruchtfolgeflächen und die Bekämpfung der Zersiedelung. Seit Jahrzehnten geht die landwirtschaftliche Fläche in der Schweiz weiter zurück. Diese Tendenz bedroht die Nachhaltigkeit der Schweizer Landwirtschaft und steht im Widerspruch zur Ernährungssouveränität. Parallel zu den vorgeschlagenen Massnahmen im Rahmen des Landwirtschaftsgesetzes ist es zwingend notwendig, dass der Bund diese Entwicklung im Rahmen des Raumplanungsgesetzes und durch die Annahme der Motion Bourgeois (10.3659, Raumplanung und wirksamer Schutz von Kulturland) stoppt.

- **Anpassung der Strukturmassnahmen**

Die Anpassungen der Strukturmassnahmen gehen in die richtige Richtung und erlauben, bei der heutigen Anwendung festgestellte Fehler zu korrigieren.

Negative Punkte

Parallel zu den oben erwähnten positiven Punkten sind tiefgreifende Anpassungen notwendig, damit die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen den Bauernfamilien echte Zukunftsaussichten eröffnen und zur Entwicklung einer auf die Multifunktionalität, die Nachhaltigkeit und die Prinzipien der Ernährungssouveränität ausgerichteten Agrarpolitik beitragen. Der ZBV verlangt vom Bundesrat, in erster Linie folgende negativen Punkt zu korrigieren:

- **Bestrafung der produzierenden Landwirtschaft**

Der ZBV bedauert, dass die vorgeschlagenen Massnahmen, insbesondere die Anpassungen betreffend das Direktzahlungssystem, zu einer Bestrafung

der produzierenden Landwirtschaft führen. Besonders betroffen ist dabei die Produktion von Nahrungsmitteln tierischer Herkunft. Eine vielseitige und auf die Marktbedürfnisse ausgerichtete Nahrungsmittelproduktion trägt voll zur Erreichung der Lebensmittelsicherheit und der Ernährungssouveränität bei, Ziele, die im Bundesgesetz über die Landwirtschaft verankert sind. Die Zukunft unseres Landes hängt von ihnen ab.

Gemäss Schätzungen des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) sollte die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems zu einer Senkung der Tierbestände um rund 7% führen, was einem sektoralen Einkommensverlust von rund CHF 50 Millionen entspricht. Dieser Rückgang der Schweizer Produktion, der durch strenge Vorschriften im Bereich Ökologie und Tierwohl verordnet wird, wird sich unweigerlich in einer Zunahme des Imports äussern. Dies ist inakzeptabel und läuft den Prinzipien der Nachhaltigkeit und der Ernährungssouveränität zuwider.

Der ZBV verlangt vom Bundesrat, seine Stützung für eine produzierende und nachhaltige Landwirtschaft zu verstärken, insbesondere durch ein Rückkommen auf seinen Antrag, die tiergebundenen Beiträge zu streichen und durch Erhöhung der finanziellen Mittel für die Versorgungssicherheit.

- **Schwächung der Viehwirtschaft**

Der ZBV ist gegen die Streichung der RGVE/TEP-Beiträge. Diese Abschaffung würde zu einer Minderung der Professionalität im Bereich der Milchproduktion und der Rindfleischproduktion und zu einem Verlust der wirtschaftlichen Attraktivität dieser Produktionsbranchen in allen Regionen führen. Schliesslich würden all diese Sektoren, für welche die Schweiz über komparative Kostenvorteile verfügt, an Wettbewerbsfähigkeit einbüssen. Angesichts einer immer grösseren Marköffnung ist der ZBV der Meinung, dass eine Streichung der RGVE/TEP-Beiträge kontraproduktiv und unhaltbar wäre.

- **Unsicherheit für die Bauernfamilien**

Der ZBV ist gegen den Anpassungsbeitrag, wie er vom Bundesrat vorgeschlagen wird, obwohl dieser eines der Herzstücke des künftigen Direktzahlungssystems darstellt. Der ZBV ist einerseits der Ansicht, dass die für diesen Beitrag vorgesehenen Beträge viel zu hoch sind. Sie machen für die Betriebe bis zu 50% der künftigen Direktzahlungen aus. So wird der Antrag des Bundesrats die Bäuerinnen und Bauern, die ihren heutigen Direktzahlungsgrad beibehalten wollen, dazu zwingen, Zusatzleistungen zu erbringen, was unweigerlich zu einer Extensivierung, d.h. zu einer Produktionsenkung, führen wird. Diese Situation führt die Bauernfamilie in ein gefährliches Dilemma: soll sie Nahrungsmittel produzieren oder die Direktzahlungen optimieren? Durch die Erzwingung dieser Wahl wird der unternehmerische Handlungsspielraum stark beschnitten.

Andererseits wird der Anpassungsbeitrag direkt an die Person gebunden und nicht übertragbar sein. Dies betrifft insbesondere die Betriebsübergabe im familiären Rahmen. Der natürliche strukturelle Wandel zwischen den Generationen wird behindert, indem die jungen Bäuerinnen und Bauern davon abgehalten werden, den Betrieb zu übernehmen. Der Wegfall des Anpassungsbeitrags nach der Übernahme führt zu einer Verschärfung der oft schwierigen finanziellen Situation der jungen Landwirtinnen und Landwirte, die nach der Übernahme wichtige Investitionen tätigen müssen.

- **Versorgungssicherheit und Anpassungsbeitrag**

Die für die Versorgungssicherheit gewährten Beträge sind viel zu tief. Mit der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems wird der absolute Betrag für den Ackerbau und die Dauerkulturen um mindestens CHF 600.– pro Hektar zurückgehen. Die Versorgungssicherheit für Nahrungsmittel tierischer Herkunft wird aufgrund der Aufgabe der RGVE- und TEP-Beiträge ebenfalls geschwächt. Aus diesem Grund fordert der ZBV eine Heraufsetzung der Versorgungssicherheitsbeträge um 40%. Diese Erhöhung sollte sich in einer Anhebung des Grundbetrags pro Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche äussern. Zur Finanzierung dieser Erhöhung verlangt der ZBV vom Bundesrat ausdrücklich, den Betrag des Anpassungsbeitrags auf maximal 10% des Gesamtlandwirtschaftsbudgets der Direktzahlungen zu senken und fordert, dass dieser Beitrag bei Änderungen in der Bewirtschaftungsverantwortung übertragbar ist.

- **Erhöhung der administrativen Kosten und der Anforderungen**

Die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems führt ebenfalls zu einer Erhöhung der administrativen Kosten auf Bundes- und Kantonsebene sowie bei den landwirtschaftlichen Betrieben. Aus diesem Grund ist der ZBV gegen Massnahmen, die bei der Umsetzung aufgrund ihrer Komplexität zu einer

starken Zunahme der administrativen Kosten führen würden. In diesem Sinne ist der ZBV skeptisch gegenüber den Landschaftsqualitätsbeiträgen, den Biodiversitätsbeiträgen und gewissen Produktionssystembeiträgen. Der ZBV fordert zudem, dass die Anforderungen für die Erbringung des ökologischen Leistungsnachweises vereinfacht und optimiert werden.

- **Akzeptanz des künftigen Direktzahlungssystems**

Die Akzeptanz des künftigen Direktzahlungssystems muss steigen. Seine Kommunizierbarkeit gegenüber den landwirtschaftlichen aber auch nicht-landwirtschaftlichen Kreisen muss ebenfalls gestärkt werden. Aus diesem Grund wünscht sich der ZBV ein einfaches, transparentes und leicht verständliches System, damit Letzteres breite Unterstützung findet.

Damit dieses Ziel erreicht werden kann, beantragt der ZBV unter anderen, dass ein Höchstbetrag an Direktzahlungen pro Standardarbeitskraft (SAK) aufrechterhalten wird. Diese Massnahme ermöglicht, den Direktzahlungsbetrag in direkte Beziehung zum Potenzial an Betriebsarbeitskräften zu setzen und verhindert so Kritiken, wonach unvernünftige Direktzahlungsbeträge pro Arbeitskraft bezahlt werden. Dadurch wird der natürliche Strukturwandel nicht behindert.

- **Übertriebener Abbau der Marktstützungsmassnahmen**

Auf Stufe Marktstützungsmassnahmen werden Gesetzesvorschriften gestrichen und deren Inhalt wird neu auf die Stufe einer Verordnung übertragen. In anderen Fällen wird deren Inhalt weniger klar und ist deshalb zufallsbedingt. Im Rahmen der heutigen internationalen Abkommen gibt es keinerlei Verpflichtung, die Marktstützung zu kürzen. Diese Massnahmen sind für die Preiserhaltung oft sehr wichtig und ihre Kürzung wird sich überproportional auf die landwirtschaftlichen Einkommen auswirken. Aus diesem Grund ist der ZBV gegen den Vorschlag des Bundesrates, den Grenzschatz beim Brotgetreide zu senken, um die Attraktivität des Futtergetreides relativ zum Brotgetreide zu erhöhen. Der ZBV ist sich der Problematik bewusst und auch besorgt über den Verlust der wichtigen Futtergetreidefläche. Es ist wichtig, die Futtergetreideproduktion zu steigern, jedoch auf keinen Fall durch zusätzlichen Druck auf den Getreidesektor, der als Gesamtes betrachtet werden muss.

- **Fehlende konkrete Massnahmen im Rahmen der Umsetzung eines nachhaltigen Konsums und neuer Instrumente in einem offeneren Markt**

Die Botschaft des Bundesrats umfasst eine gute Analyse zum nachhaltigen Konsum und zu den Problemen der Preisvolatilität. In beiden Bereichen fehlt es aber an konkreten Massnahmen. Es ist klar, dass die Agrarmärkte in den kommenden Jahren immer mehr an Stabilität verlieren werden und es ist daher wichtig, dass der Bund diesem Problem vorgreift. In diesem Zusammenhang fordert der ZBV gemäss der Antwort des Bundesrates auf das Postulat Bourgeois (10.3374 Massnahmen zur Stärkung der marktwirtschaftlichen Instrumente im Agrarsektor) eine bessere Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse der verschiedenen Sektoren. Der Spielraum der Branchenorganisationen muss unbedingt gestärkt werden, beispielsweise durch klare Anforderungen an die Ausgestaltung der Verträge.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

[illegible]

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Zweck	Keine Änderung	
Art. 2 Massnahmen des Bundes	Aufrechterhaltung von Art. 2, Abs. 1, Bst. b in seiner heutigen Version Art. 2 Abs. 1 Bst. b. <i>Er gilt gemeinwirtschaftliche Leistungen von bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betrieben mit Direktzahlungen ab.</i>	Der ZBV ist strikt gegen die Änderung von Artikel 2, Abs. 1, Buchst. b. Der Begriff „fördern“ ist deutlich schwächer als der Begriff „abgelten“. Diese Schwächung kommt zu einem besonders schlechten Zeitpunkt, wo das Einkommen der Bäuerinnen und Bauern im Schnitt 40% unter vergleichbaren Einkommen liegt. Diese Anpassung steht in komplettem Widerspruch zum Absatz a des Artikels 104 der Bundesverfassung, der präzisiert: „ <i>Er (der Bund) ergänzt das bäuerliche Einkommen durch Direktzahlungen zur Erzielung eines angemessenen Entgelts für die erbrachten Leistungen, unter der Voraussetzung eines ökologischen Leistungsnachweises</i> “. Die Direktzahlungen stellen klar eine, manchmal teilweise, Entschädigung für im öffentlichen Interesse erbrachte Leistungen und nicht nur einen Anreiz dazu dar. Ausserdem wird im erläuternden Bericht mehrmals erwähnt, dass die verlangten Anforderungen einen Mehraufwand verursachen. Diese Arbeit muss entschädigt werden.
	Annahme der Einführung des neuen Art. 2 Abs. 3 Art. 2 Abs. 3 <i>Sie (die Massnahmen) unterstützen die Ausrichtung der Land- und Ernährungswirtschaft auf eine gemeinsame Qualitätsstrategie.</i>	Der ZBV unterstützt die Einführung des Absatzes 3, der die Umsetzung einer gemeinsamen Qualitätsstrategie für den Agrar- und Lebensmittelsektor erlaubt. Diese Qualitätsstrategie entspricht einer Nachfrage seitens der Konsumentenkreise und erlaubt, die Schweizer Agrar- und Lebensmittelproduktion sowohl auf dem Inland- als auch auf dem Auslandmarkt gut zu positionieren.
	Annahme der Einführung des neuen Absatzes Art. 2 Abs. 4, Mehrheitsantrag der WAK-NR Art. 2 Abs. 4 <i>Die Massnahmen des Bundes stützen sich auf das Prinzip der Ernährungssouveränität und berücksichtigen die Nachfrage der Konsumenten nach vielfältigen, nachhaltigen und hochwertigen Schweizer Produkten.</i>	Der ZBV unterstützt die Ergänzung von Art. 2 mit Abs. 4, der das Prinzip der Ernährungssouveränität im Bundesgesetz über die Landwirtschaft einführt. Dieses Prinzip muss den Schweizer Bedingungen angepasst werden, aber auch die internationale Entwicklung bezüglich Versorgung mit Nahrungsmitteln berücksichtigen. Ein hoher Selbstversorgungsgrad stellt offensichtlich eine günstige Basis für die Lebensmittelsicherheit des Landes dar. Die Ernährungssouveränität muss auch die Interessen der Konsumenten und Produzenten zusammenführen. Der ZBV ersucht den Bund, Massnahmen zu ergreifen, welche die Konkretisierung dieses Prinzips erlauben, insbesondere in Verordnungen (z.B. im Rahmen der Stärkung von Produzentenorganisationen, besseren Vertragsabschlüssen und einer grösseren Markttransparenz). Der ZBV unterstützt den Mehrheitsantrag der WAK-NR. Dieser Antrag bringt das Prinzip der Ernährungssouveränität in Übereinstimmung mit der Lage unseres Landes, insbesondere unter Erwähnung der Konsumenten als Endverbraucher der Nahrungsmittel. Ausserdem erwähnt er

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		auch die Bedürfnisse dieser Konsumenten nach <u>Schweizer</u> Produkten.
Art. 3 Begriff und Geltungsbereich	Modifier l'Art. 3 en introduisant la notion d'activité para-agricole Abs. 3 Art. 1 Die Landwirtschaft umfasst: a. die Produktion verwertbarer Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung; b. die Aufbereitung, die Lagerung und den Verkauf der entsprechenden Erzeugnisse auf den Produktionsbetrieben; c. die Bewirtschaftung von naturnahen Flächen. d. paralandwirtschaftliche Aktivitäten.	Die paralandwirtschaftlichen Aktivitäten müssen Teil der landwirtschaftlichen Aktivität bilden. Dieser Einbezug setzt eine Klärung der Definition dieser paralandwirtschaftlichen Aktivitäten voraus. Diese muss in einem Gesetz oder einer Verordnung verankert werden, damit insbesondere die Probleme in Bezug auf die Raumplanung gelöst werden können. Der ZBV beantragt folgende Definition: "Paralandwirtschaft ist eine wirtschaftliche Aktivität, die in engem Bezug zur Nutztierhaltung, zum Pflanzenbau oder zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlicher Flächen steht. Daraus entstehen Dienstleistungen, welche die Landwirtschaft, neben der Produktion von Agrargütern, anbietet."
Art. 4 Erschwerende Produktions- und Lebensbedingungen	Keine Änderung	
Art. 5 Einkommen	Antrag an den Bundesrat zur Ergreifung von Massnahmen für eine Verbesserung der Einkommen der bäuerlichen Familien.	Der ZBV stellt fest, dass dieser Artikel nicht angewandt wird und ersucht den Bund, die nötigen Massnahmen zu ergreifen, damit dessen Inhalt umgesetzt wird. In der Tat entspricht das landwirtschaftliche Einkommen zu 60% der vergleichbaren Einkommen. Es liegt somit deutlich unter den Referenzwerten und gemäss Art. 5, Abs. 2, „ergreift der Bundesrat befristete Massnahmen zur Verbesserung der Einkommenssituation“.
Art. 6 Zahlungsrahmen	Als Ergänzung: Indexierung des Betrags für den Zahlungsrahmen an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten und Ausschluss dieses Zahlungsrahmens von einem eventuellen Sparprogramm des Bundes.	Der ZBV beantragt, dass der Zahlungsrahmen an den Index der Lebenshaltungskosten gebunden wird. Schliesslich sind auch die Bäuerinnen und Bauern von der Kostenentwicklung betroffen und verdienen es ebenso, dass die Abgeltung ihrer Leistungen zumindest der Inflation angepasst wird. Der ZBV verlangt zudem, dass der Agrarsektor, der einen immer geringeren Anteil der Bundesausgaben ausmacht, nicht in ein eventuelles Sparprogramm des Bundes einbezogen wird. Der ZBV beantragt, dass die gemeinwirtschaftlichen Zusatzleistungen der Landwirtschaft zum richtigen Wert entschädigt werden und der Zahlungsrahmen entsprechend angepasst wird.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Grundsatz	Keine Änderung	
Art. 8 Selbsthilfemassnahmen	Aufrechterhaltung und Stärkung von Artikel 8, Absatz 1, und Ergänzung durch Absatz 1bis Art. 8, Abs. 1 Die Förderung und Definition der Qualität und des Absatzes sowie die Anpassung der Produktion und des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes sind Sache der Organisationen der Produzenten und Produzentinnen oder der entsprechenden Branchen.	Ganz allgemein begrüsst und unterstützt der ZBV die Artikel 8 und 9, die den Branchen- und Produzentenorganisationen erlauben, wirksam auf die Anforderungen des Markts und der Konsumentkreise zu reagieren. Diese Artikel stellen eine solide Grundlage dar und haben sich in den meisten Bereichen bewährt. Im Übrigen sind diese Massnahmen für den Bund sehr kostengünstig. Diese Artikel tragen direkt zu einer besseren Markttransparenz bei und stellen Konkretisierungselemente zur Umsetzung der Ernährungssouveränität in unserem Lande dar. Im Hinblick auf die Stärkung von angemessenen Vertragsbeziehungen zwischen den verschiedenen Akteuren der Wertschöpfungskette ist der ZBV mit der Analyse des Bundesrates einverstanden (Antwort auf das Postulat 10.3374, Seite 49). Der ZBV ist jedoch der Auffassung, dass eine Änderung von Artikel 8, Absatz 1, notwendig ist. Zur Erhöhung der Transparenz auf den Agrarmärkten müssen die Selbsthilfemassnahmen auf die Definition der Qualität ausgeweitet werden. Indem den Produzenten- und Branchenorganisationen erlaubt wird, die Qualität für ein Produkt zu definieren und die Qualitätsnormen auf die Nichtmitglieder auszuweiten, gewinnt die Wertschöpfungskette an Transparenz, was auch den Konsumentkreisen zugutekommt. Diese Anpassung trägt auch dazu bei, die vom Bund unterstützte Qualitätsstrategie zu stärken.
	Einführung eines neuen Artikels 8, Absatz 1 bis Art. 8, Abs. 1 bis (neu) Die Produzenten- und Branchenorganisationen können Standardverträge definieren.	Durch Hinzufügung eines Artikels 8, Absatz 1 bis, wird die gesetzliche Grundlage verstärkt. Sie ermöglicht, auf einen den Realitäten jeder Branche angepassten Vertragsabschluss zurückzugreifen. In den Standardverträgen sollten obligatorische Klauseln enthalten sein, insbesondere Klauseln über die Festlegung der Preise, der Mengen und der Gültigkeitsdauer. Werden vertraglich vereinbarte Massnahmen von Unternehmen nicht eingehalten, sollten konkrete, vom Bund gefällte Entscheide im Bereich des Vertragsabschlusses helfen, die Vermarktungsregeln zwischen den Marktakteuren zu verbessern. Der Bund könnte einen Zeitplan erstellen, nach dessen Ablauf gewisse Branchenorganisationen gezwungen wären, einen Standardvertrag anzunehmen und könnten über Parameter entscheiden, die zwingend bei der Ausarbeitung dieser Standardverträge einbezogen werden müssten. Der Vertragsabschluss ist ein unumgänglicher Pfeiler der Ernährungssouveränität.
	Ergänzung von Artikel 8, Absatz 2 Art. 8, Abs. 2 Als Branchenorganisation gilt der Zusammenschluss von Produzenten und	Zwecks einer Gleichbehandlung zwischen den Branchenorganisationen fordern wir, dass die Möglichkeit, die Allgemeinverbindlichkeit den Nichtmitgliedern im Rahmen von Selbsthilfemassnahmen aufzuerlegen auch jenen Wertschöpfungsketten zugestanden wird, welche nur Verarbeiter und Händler (zum Beispiel gewisse Wertschöpfungsketten IGP) umfassen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Produzentinnen einzelner Produkte oder Produktgruppen mit den Verarbeitern und gegebenenfalls mit dem Handel. Die Organisationen, welche die Absatzförderung von einem oder mehrerer Produkte bezwecken, das/die ein offizielles, vom Bund anerkanntes Qualitätszeichen trägt/tragen, sind ebenfalls betroffen	
Art. 8a Richtpreise	Keine Änderung	
Art. 8b (neu): Verbot von Preisdumping	Einführung eines neuen Artikels 8b <i>Art. 8b. Produkte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Rohstoffen dürfen nicht unter dem Einstandspreis verkauft werden.</i>	Der harte Wettbewerb im Lebensmittelhandel hat zur Folge, dass Lebensmittel zu reinen Frequenzbringern verkommen. Um diesbezüglich eine minimale Grenze zu setzen, muss das Verbot von Preisdumping im LwG festgehalten werden. Die Finanzierung durch öffentliche Institutionen kann einen spekulativen Effekt haben und sollte ebenfalls stark eingeschränkt und bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Rohstoffen untersagt werden.
Art. 9 Unterstützung von Selbsthilfemassnahmen	Änderung von Art. 9, Abs. 1, durch Ersatz der „Kann“-Formulierung durch eine „Muss“-Formulierung. <i>Art.9 Abs. 1 Sofern die Selbsthilfemassnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 durch Unternehmen gefährdet werden oder werden könnten, die sich nicht an den kollektiv beschlossenen Massnahmen beteiligen, erlässt der Bundesrat Vorschriften, wenn die Organisation:</i>	Werden die im Rahmen von Artikel 8, Abs. 1, erlassenen Massnahmen nicht eingehalten, muss der Bundesrat im allgemeinen Interesse handeln. Die Formulierung „kann“ muss durch eine imperative Formulierung ersetzt werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. repräsentativ ist; b. weder in der Produktion noch in der Verarbeitung noch im Verkauf tätig ist; c. die Selbsthilfemassnahmen mit grossem Mehr beschlossen hat.	
	Streichung von Artikel 9, Absatz 3 Art. 9, Abs. 3 Im Bereich der Anpassung der Produktion und des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes kann der Bundesrat ausschliesslich Vorschriften erlassen für den Fall ausserordentlicher Entwicklungen, die nicht durch strukturelle Probleme bedingt sind.	Artikel 9, Absatz 3, muss gestrichen werden. Der Bund muss der Branche ihre Verantwortung bewusst machen und sie als vertrauenswürdige Partnerin ansehen. In diesem Sinne ist es nicht notwendig, zu präzisieren, unter welchen Bedingungen Vorschriften zur Anpassung der Produktion und des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes durch Selbsthilfemassnahmen erlassen werden können. Die Landwirtschaft muss optimal auf eine Öffnung der Grenzen und eine Preisvolatilität der Agrarprodukte vorbereitet sein. Durch Streichung dieses Absatzes wird die Ernährungssouveränität gestärkt.
Art. 10 Qualitätsvorschriften	Keine Änderung	
Art. 11 Qualitätssicherung	Unterstützung dieser Neuformulierung von Artikel 11 mit folgenden Anpassungen Art. 11 Abs. 1 Der Bund kann subsidiär gemeinschaftliche Massnahmen unterstützen, die zur Verbesserung oder zur Sicherung der Qualität oder Nachhaltigkeit von Erzeugnissen und Prozessen beitragen.	Der ZBV begrüsst die Einführung dieser Neuformulierung von Artikel 11. Die Schweizer Landwirtschaft muss sich neu auf einem hohen Qualitätsniveau positionieren, sei dies auf dem Inland- oder Auslandmarkt. Die Nachhaltigkeit der Produktion stellt ebenfalls einen wichtigen Punkt dar. Diese Aspekte entsprechen den Erwartungen der Konsumentinnen und Konsumenten. Qualitätssicherungsmassnahmen müssen explizit auch unterstützt werden können. Dabei müssen auch bestehende und nicht nur neue Massnahmen unterstützt werden. Sonst entstehen für bestehende Massnahmen Wettbewerbsnachteile. Im Weiteren sollte Qualität und Nachhaltigkeit nicht kumulativ gefordert werden, insbesondere weil nicht immer klar ist, was unter Nachhaltigkeit genau zu verstehen ist. Aus Sicht des ZBV sind unter Nachhaltigkeit auch Massnahmen zu verstehen, mit denen das Einkommen der Bauernfamilien verbessert werden kann.
Art 12 Absatzförderung	Annahme der Änderung im Artikel 12	Werden die Fragen betreffend die Massnahmen auf dem Gebiet der Akquisition in Art. 116 nicht berücksichtigt, müssen diese in Art. 12 geregelt werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Art. 12 Abs. 2 Zu diesem Zweck kann der Bund auch Kommunikationsmassnahmen über die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft unterstützen. Art. 12 Abs. 3 Er kann für die Koordination der unterstützten Massnahmen im In- und Ausland sorgen. Art. 12 Abs. 4 Der Bundesrat legt die Kriterien für die Verteilung der Mittel fest.	Gemäss dem Prinzip der Qualitätsstrategie präzisiert dieser Artikel 12, Absatz 4, die Bedingungen, unter welchen vom Bund eine finanzielle Stützung für die Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse denkbar ist. Bei der Realisierung von Absatzförderungsmassnahmen berücksichtigt er insbesondere die strategische und wirtschaftliche Bedeutung der geförderten Produkte, die Einlage der Eigenmittel durch die antragstellenden Gruppierungen und die Nutzung der komparativen Vorteile des Produktionsstandorts gegenüber dem Ausland.
Art. 13 Marktentlastung	Einführung eines neuen Artikels 13 Abs. 2 an Stelle des geltenden Artikels 55 Abs. 2 Art. 13 Abs. 2 Der Bundesrat kann eine Organisation nach Artikel 8 beauftragen, Massnahmen zur Erschliessung oder vorübergehenden Entlastung des Marktes, beispielsweise Lagerungen, zu ergreifen.	Der ZBV ist der Auffassung, dass im Falle der Streichung von Artikel 55 Getreide, der Artikel 13 ergänzt und gestärkt werden muss.
Art. 13b (neu) Risikoabsicherung	Einführung eines neuen Artikels Art. 13b Der Bund kann sich an der Finanzierung von Massnahmen beteiligen, welche die klimatischen, wetterbedingten	Der Klimawandel erhöht die Wahrscheinlichkeit von extremen Wetterereignissen wie Überschwemmungen oder Dürren. Zudem ist zu beobachten, dass die Volatilität auf den internationalen Märkten in der Tendenz aus verschiedenen Gründen zunimmt. Dies überträgt sich zunehmend auch auf die Schweizer Agrarmärkte. Um sich gegen diese wachsenden Risiken zu schützen, könnten sich die Landwirte bei Versicherungen absichern. Um den Aufbau solcher Versicherungen und die Partizipation der Landwirte zu fördern, sollte der Bund die Kompetenz haben, sich

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>und im Zusammenhang mit der zunehmenden Preisvolatilität stehenden Risiken der Landwirtinnen und Landwirte begrenzen.</i>	an den Prämien zu beteiligen. Diese Massnahmen tragen zur Versorgungssicherheit des Landes bei.
Art. 14 Allgemeines	Annahme der Änderung im Artikel 14 <i>Art. 14 Abs. 4 Der Bund kann für die Kennzeichnungen nach diesem Artikel sowie nach den Artikeln 15, 16 und 63 Absatz 1 Buchstaben a und b offizielle Zeichen definieren. Er kann deren Verwendung für obligatorisch erklären.</i>	Zwecks einer besseren Wahrnehmung und einer erhöhten Wirkung der Förderung der offiziellen Schweizer Qualitätszeichen in einem immer offeneren Markt begrüsst und unterstützt der ZBV den Vorschlag des Bundesrates vollumfänglich, wonach künftig die Verwendung von offiziellen Zeichen für obligatorisch erklärt wird (neuer Absatz 4).
Art. 15 Herstellungsverfahren, spezifische Produkteigenschaften	Keine Änderung	
Art. 16 Ursprungsbezeichnungen, geographische Angaben	Keine Änderung	Artikel 16 muss beibehalten werden. Im Hinblick auf die zunehmende Marktöffnung und insbesondere die gegenseitige Anerkennung der AOC und IGP im europäischen Raum ist es fundamental, einen hohen Schutzgrad für Schweizer Ursprungsbezeichnungen beizubehalten. Genauer gesagt müssen einerseits weiterhin der Ruf und die Interessen sämtlicher geschützter Bezeichnungen erhalten und andererseits jegliche Irreführung der Konsumentinnen und Konsumenten vermieden werden.
Art 16a Hinweise auf Eigenschaften oder Produktionsmethoden	Keine Änderung	
Art. 16b Verteidigung der Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben auf internationaler Ebene	Keine Änderung	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 17 Einfuhrzölle	Änderung des Artikels 17 zur Berücksichtigung des Prinzips der Ernährungssouveränität. <i>Art. 17 Bei der Festsetzung der Einfuhrzölle sind die Versorgungslage im Inland und die Absatzmöglichkeiten für gleichartige inländische Erzeugnisse zu berücksichtigen, mit dem Ziel, eine signifikante Versorgung mit einheimischen landwirtschaftlichen Produkten zu erreichen.</i>	Der ZBV ist der Auffassung, dass der Art. 17 gestärkt werden muss. In Übereinstimmung mit internationalen Verpflichtungen bleibt der Grenzschutz ein wichtiges Instrument um die Ziele des Art. 104 der Bundesverfassung zu erreichen. Parallel zum Versorgungssicherheitsbeitrag tragen die Einfuhrzölle für landwirtschaftliche Produkte wesentlich zur nachhaltigen, diversifizierten und qualitativ hochwertigen einheimischen Produktion bei. Dies passt perfekt ins Prinzip der Ernährungssouveränität. Der ZBV kann die Streichung des Art. 55 unter der Bedingung akzeptieren, dass die Änderungsvorschläge des Art. 17 aufgenommen werden.
Art. 18 Massnahmen für Produkte aus verbotenen Produktionsmethoden	Streichung der Nahrungsmittel aus dem Cassis de Dijon-Prinzip	Der ZBV ist der Ansicht, dass die Anwendung des Cassis de Dijon-Prinzips im Widerspruch zu diesem Artikel steht und verlangt, die Nahrungsmittel aus der Cassis de Dijon-Regelung zu streichen.
Art. 19 Zollansätze	Keine Änderung	
Art. 19a Zweckbindung von Zollerträgen	Änderung der in Art. 19a Abs. 1 vorgesehenen Periode: 2009 bis 2017 <i>Art 19a Abs. 1 Die Erträge aus Einfuhrzöllen auf Landwirtschaftsprodukten und Lebensmitteln sind für die Jahre 2009 bis 2017 zweckgebunden; sie werden für die Finanzierung von Begleitmassnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung eines Freihandelsabkommens mit der Europäischen Union im Agrar- und Lebensmittelbereich oder eines WTO-</i>	Der ZBV beantragt die Verlängerung der Zweckbindungsdauer bis Ende 2017, um so im Einklang mit dem Vierjahresprogramm zu stehen (2014 bis 2017).

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Abkommens verwendet.</i>	
Art. 20 Schwellenpreise	Keine Änderung	
Art. 21 Zollkontingente	Keine Änderung	
Art.22 Verteilung von Zollkontingenten	Antrag an den Bund, dass den Anträgen der Wertschöpfungsketten, insbesondere des Fleischsektors, verstärkt Rechnung getragen wird.	Der ZBV verlangt vom Bund, dass den Anträgen der Wertschöpfungsketten im Rahmen der Verteilung von Zollkontingenten besser Rechnung getragen wird. Insbesondere der Fleischsektor verlangt, dass ein Teil der Zollkontingente wieder entsprechend der zugunsten der Schweizer Produktion gelieferten Leistungen zugeteilt wird.
Art. 23 Ersatzleistung, Ersatzabgabe	Keine Änderung	
Art. 24 Einfuhrbewilligung, Schutzmassnahmen	Keine Änderung	
Art. 25 Freiwillige Beiträge	Keine Änderung	
Art. 26		
Art 27. Marktbeobachtung	Keine Änderung (Anpassung der deutschen Version) <i>Art. 27, Abs. 1 Der Bundesrat unterstellt Warenpreise, die durch agrarpolitische Massnahmen des Bundes beeinflusst werden, einer Marktbeobachtung auf allen Stufen, von der Produktion bis zum Verbrauch. Er regelt die Mitwirkung der Marktteilnehmer.</i>	Dieses Instrument ist für eine Erhöhung der Transparenz und eine gute Funktionsweise der Agrarmärkte zentral und muss verstärkt werden. Der ZBV sieht gewisse Probleme bei seiner Umsetzung: • Im Rahmen der Preiserhebung bestehen noch Definitionsprobleme (zum Beispiel genaue Definition des Produzentenpreises) • Die Beobachtungen zur Margenverteilung (Verarbeitungsmarge, Handelsmarge usw.) sind ungenügend. Hier fehlt die nötige Transparenz. • Die Deklarationen der Markttakteure an die Marktbeobachtungs-Sektion sind nicht überprüfbar. • Die Marktbeobachtung darf nicht auf Rohstoffe beschränkt werden, sie muss auch auf gewisse verarbeitete Produkte ausgeweitet werden. • Die Produzenten- und Branchenorganisationen verfügen nicht über genügend finanzielle und gesetzliche Mittel, um eine wirksame Preisbeobachtung durchzuführen. Zwecks einer guten Markttransparenz ist in diesem Bereich eine Intervention des Bundes notwendig.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Art. 27, Abs. 2 Der Bundesrat bezeichnet die Stelle, welche die notwendigen Erhebungen durchführt und die Öffentlichkeit orientiert.</i>	Die Marktbeobachtung muss auf alle Waren ausgedehnt werden, die Gegenstand von agrarpolitischen Massnahmen des Bundes kommen, und zwar auf allen Stufen der Wertschöpfungskette. In diesem Sinne muss die deutsche Version von Artikel 27 des LwG korrigiert werden (die französische Version ist richtig). Bei den anderen Agrarprodukten sollte sich der Bund an der Finanzierung der Marktbeobachtung beteiligen können. Im Übrigen sollten die Beobachtungen bei der Margenverteilung in der Wertschöpfungskette verstärkt und abgestützt werden. Dasselbe gilt für die Labelproduktion.
Art. 27a Gentechnik	Keine Änderung	
Art. 27b Patentgeschützte Produktionsmittel und landwirtschaftliche Investitionsgüter	Keine Änderung	
Art. 28 Milchwirtschaft, Geltungsbereich	Annahme der Änderung von Art. 28 <i>Art. 28, Abs. 2 Der Bundesrat kann einzelne Bestimmungen, insbesondere Artikel 38, auch auf Ziegen- und Schafmilch anwenden.</i>	
Art. 29		
Art. 30 Milchkontingentierung	Annahme der Aufhebung von Art. 30	
Art. 31 Anpassung der Gesamtmenge	Annahme der Aufhebung von Art. 31	
Art. 32 Anpassung von Kontingenten	Annahme der Aufhebung von Art. 32	
Art. 33 Sonderkontingente	Annahme der Aufhebung von Art. 33	
Art. 34 Zusatzkontingente	Annahme der Aufhebung von Art. 34	
Art. 35 Einhaltung der	Annahme der Aufhebung von	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Höchstmenge je Hektare	Art. 35	
Art. 36 Abgabe für Kontingentsüberschreitungen	Annahme der Aufhebung von Art. 36	
Art. 36a Aufhebung der Milchkontingentierung	Annahme der Aufhebung von Art. 36a	
Art. 36b Milchkaufverträge	Anpassung von Art. 36b unter Beibehaltung einer minimalen Vertragsdauer von einem Jahr und der Festsetzung von Menge und Preis gemäss nachfolgendem Wortlaut: <u>Art. 36b Abs.2: Zwischen Produzenten, Organisationen und Milchverwertern müssen auf allen Stufen schriftliche Milchkaufverträge abgeschlossen werden. Diese müssen mindestens für ein Jahr gelten oder jeweils für ein Jahr verlängert werden und dürfen während dieser Zeit nicht abgeändert werden. Die Verträge müssen zumindest Regelungen über die Mengen, die Preisfestsetzung und die Zahlungsmodalitäten enthalten.</u> <u>Abs. 5: aufheben.</u> <u>Art. 36b Abs. 6 (neu)</u> Der Bundesrat muss in der Verordnung	Der ZBV beantragt, dass Artikel 36b angepasst wird, indem gemäss der Motion Bourgeois (10.3813, Stärkung der Milchkaufverträge) die Verpflichtung aufrechterhalten wird, Verträge mit einer Minstdauer von einem Jahr abzuschliessen und die gelieferte Milchmenge und die festgelegten Preise zu regeln. Die heutige Milchmarktlage ist nicht zufriedenstellend. Es ist wichtig, dass die Produzenten über Verträge verfügen, die ihnen bezüglich Menge und Preis eine gewisse Sicherheit verschaffen. Der Bund muss zudem die Möglichkeit haben, die Umsetzung dieser vertraglichen Vereinbarungen zu kontrollieren und bei Verstössen Sanktionen zu ergreifen. Es ist zudem wichtig, dass der Vertragsabschluss auf alle Akteure der Wertschöpfungskette bis hin zum Verarbeiter ausgeweitet wird. Die Milchproduktion kann nicht kurzfristig angepasst werden, und diese Verträge werden für mehr Stabilität sorgen und die Marktregeln spielen lassen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>die Details zu den Milchkaufverträgen regeln und die Sanktionen beim Verstoß gegen die Vorgaben bestimmen.</i>	
Art. 37		
Art. 38 Zulage für verkäste Milch	Änderung von Art. 38. Abs. 2 Art. 38. Abs. 2 Der Bundesrat bestimmt die Höhe der Zulage und die Voraussetzungen insbesondere mit einer Untergrenze für den Fettgehalt. Er kann die Zulage nach Fettgehalt des Käses abstufen.	Der ZBV fordert vom Bundesrat als Voraussetzung für die Zulage für verkäste Milch eine Untergrenze für den Fettgehalt pro Kilogramm Käse festzulegen (150g/kg). Die Abstufung der Zulage nach Fettgehalt entspricht einem Anliegen der gesamten Branche, um nicht Anreiz zur Produktion von Magerkäse zu geben. Weil sich die Behörden bis anhin auf den Standpunkt gestellt haben, dass eine Abstufung auf der Basis des geltenden Art. 38 nicht möglich ist, muss die Möglichkeit im Gesetz explizit vorgesehen werden. Der Bundesrat kann für regionale Käse, die auf einer Tradition beruhen, auch Ausnahmen festlegen.
	Aufrechterhaltung von Art. 38 Abs. 3, der die Abschaffung der limitierten Periode festlegt Art. 38. Abs. 3 Die am 1. Januar 2011 geltende Zulage von 15 Rappen wird weitergeführt. Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung und nach Massgabe der gewährten Kredite anpassen.	Der ZBV ist gegen diese Änderung. Es ist wichtig, den Betrag im Gesetz stehen zu lassen, stellt er doch einen wichtigen Pfeiler für die Stützung der Landwirtschaft dar.
Art. 39 Zulage für Fütterung ohne Silage	Ergänzung von Artikel 39, Absatz 2 Art. 39, Abs. 2 Der Bundesrat legt die Käsesorten, die zu einer Zulage berechtigen, die Zulage und die Voraussetzungen fest. Alle vom Bund eingetragenen Schweizer Käsesorten, die ein	Aufgrund ihrer Qualität und als Träger eines positiven Images sind die Käse, die aus silagefreier Käsereimilch hergestellt wurden, wahrhaftige Botschafter der Schweizer Landwirtschaft. Die Stützung dieser herausragenden Produkte steht deshalb ausser Frage.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	offizielles Qualitätszeichen tragen, kommen in den Genuss dieser Zulage. <i>Aufrechterhaltung von Art. 39 Abs. 3, der die Abschaffung der limitierten Periode festlegt</i> Art. 39 Abs. 3 Die am 1. Januar 2011 geltende Zulage von 3 Rappen wird weitergeführt. Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung und nach Massgabe der genehmigten Kredite anpassen.	Der ZBV ist gegen diese Änderung. Es ist wichtig, diesen Betrag im Gesetz stehen zu lassen, stellt er doch einen wichtigen Pfeiler der Stützung für die Landwirtschaft dar.
Art. 40 Beihilfen zur Förderung des Inlandabsatzes	Annahme der Aufhebung von Art. 40	Dieser Artikel ist seit Ende 2008 (siehe Artikel 188, Abs.3) nicht mehr in Kraft. Er kann demzufolge gestrichen werden. Der ZBV stellt aber fest, dass sich die Marktlage aufgrund des internationalen Umfeldes schnell verschlechtern kann. Es ist deshalb wichtig, über Marktstabilisierungsinstrumente zu verfügen. Auf Stufe Milchproduktion kann nicht kurzfristig reagiert werden und Interventionsmassnahmen existieren auch in anderen Ländern.
Art. 41 Ausfuhrbeihilfen	Annahme der Aufhebung von Art. 41	Dieser Artikel ist seit Ende 2008 (siehe Artikel 188, Abs.3) nicht mehr in Kraft. Er kann demzufolge gestrichen werden.
Art. 42 Buttereinfuhr	Annahme der Aufhebung von Art. 42	Dieser Artikel ist seit Ende 2008 (siehe Artikel 188, Abs.3) nicht mehr in Kraft. Er kann demzufolge nach Absprache mit der Branchenorganisation Butter gestrichen werden.
Art. 43 Meldepflicht	Keine Änderung	Dieser Artikel ist positiv und muss verstärkt werden, insbesondere gewisse Begriffe müssen geklärt werden (Milchverwerter). Parallel zu Artikel 36 b bietet er eine gute Grundlage zur Milchmarktbeobachtung.
Art. 45 Entschädigung der Mitarbeit	Keine Änderung	
Art. 46 Höchstbestände	Annahme der Änderung von Art. 46, Abs. 3 Bst. b	Der ZBV stimmt dem Änderungsvorschlag zu.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Art. 46 Abs.3 Bst. b Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen für: <i>b. Betriebe, die eine im öffentlichen Interesse liegende Entsorgungsaufgabe von regionaler Bedeutung erfüllen, indem sie Nebenprodukte von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben an Schweine verfüttern.</i>	
Art. 47 Abgabe	Keine Änderung	
Art. 48 Schlachtvieh... Verteilung der Zollkontingente	Ergänzung Art. 48: Art. 48 Abs.4 Teile der Zollkontingente werden aufgrund der Inlandleistung zugeteilt.	Der ZBV ersucht den Bund, die Interessen der Fleischwertschöpfungskette besser zu berücksichtigen. Letztere verlangt, dass ein Teil der Zollkontingente wiederum entsprechend der zugunsten der Schweizer Produktion gelieferten Leistung zugeteilt wird. Mit der Abschaffung der Inlandleistung ist der Anreiz zur Schlachtung von inländischem Vieh zurückgegangen. Z.B. bei Tieren der Schafgattung sind dadurch grosse Probleme entstanden, weil der Absatz nicht mehr gewährleistet ist. Der Vorschlag, dass der mit der Teilbindung der Zollkontingente an die Inlandleistung nach wie vor ein Teil der Kontingente versteigert wird, bleibt der Zugang zu Kontingente auch für Akteure gewährleistet, die nicht schlachten. Daher ist der Vorschlag wettbewerbsrechtlich unproblematisch. Konkret fordert der ZBV, dass der von der Branche in der Arbeitsgruppe des EVD zur Zuteilung der Zollkontingente eingebrachte Vorschlag umgesetzt wird. Für Rind-, Kalb- und Schaffleisch sollen 50% der Kontingentsanteile nach der Inlandleistung zugeteilt werden, 40% sind zu versteigern und 10% sind nach der Zahl der auf öffentlichen Märkten ersteigerten Tiere zuzuteilen. Die Zollkontingente für Geflügel-, Pferde- und Ziegenfleisch sowie für Rindsbinden sind zu 1/3 nach der Inlandleistung zuzuteilen, die restlichen 2/3 sind zu versteigern.
Art. 49 Einstufung der Qualität	Keine Änderung	
Art. 50 Beiträge an Massnahmen zur Entlastung des Fleischmarktes	Keine Änderung	
Art. 51 Übertragung von öffentlichen Aufgaben	Keine Änderung	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 51bis Verwertung von Schafwolle	Keine Änderung	
Art. 52 Beiträge zur Stützung der Inlandei-erproduktion	Annahme der Änderung im Art. 52 <i>Art. 52 Der Bund kann Beiträge für die Finanzierung von Verwertungs-massnahmen zu Gunsten der inländischen Eier-produktion ausrichten.</i>	Die Schweizer Eierproduktion entspricht etwa zu 45% dem Inlandbedarf. Sie muss sehr strengen Anforderungen in Bezug auf das Tierwohl gerecht werden. Ausserdem zeichnet sich die Nachfrage durch starke saisonale Schwankungen, insbesondere an Ostern, aus, was die Produktion erschwert. Diese Stützungs-massnahmen stellen geeignete Massnahmen dar, die zur Preisstabilität beitragen.
Art. 54 Zucker	Annahme der Änderung von Artikel 54 und Aufhebung von Artikel 56, sofern der Bund seine spezifischen Stützungen für die Zuckerrüben, Ölsaaten und Körnerleguminosen beibehält und Einführung folgender Änderung <i>Art. 54 Abs.1 Der Bund richtet Einzelkulturbeiträge aus a. zur Sicherung einer angemessenen Versorgung mit inländischen Rohstoffen b. zur Erhaltung der Produktionskapazität und der Funktionsfähigkeit einzelner Verarbeitungsketten.</i>	Der ZBV stellt fest, dass der Bund die ehemaligen Artikel 54 und 56 aufhebt, die explizit erwähnen, dass der Bund Beiträge für die Produktion von Zuckerrüben, Ölsaaten und Körnerleguminosen gewähren kann. Der Bund führt einen vageren und allgemeineren Begriff ein. Der ZBV verlangt, dass der Bund die spezifischen Stützungen für Zuckerrüben, Ölsaaten und Körnerleguminosen beibehält. Der neue Artikel 54 würde jedoch erlauben, auch andere, bedrohte Kulturen zu stützen. Der ZBV beantragt dem Bund, die Möglichkeit zu prüfen, die Beiträge auf andere Kulturen auszudehnen. Der Bund muss seinen Ansatz klären, indem die Prinzipien der Ernährungssouveränität einbezogen werden, die für bestimmte lebensnotwendige Nahrungsmittel eine Mindestinlandproduktion beinhalten. Auch ist es im Rahmen dieses Ansatzes notwendig, dafür zu sorgen, dass die Industrie der ersten Verarbeitungsstufe in der Schweiz aufrechterhalten bleibt. Zudem muss neben den für die Ernährung der Bevölkerung wichtigen Kulturen im Rahmen der AP 2014-2017 auch der Anbau von Futtergetreide und -Proteinen wirtschaftlich gestärkt werden, damit der Rückgang der inländischen Kraftfutterproduktion gebremst werden kann. Entgegen den in der Botschaft geäusserten Absichten darf die Attraktivität des Futtergetreideanbaus aber nicht gesteigert werden, indem die bewilligte Stützung des Grenzschutzes der Brotgetreide reduziert wird. Die Attraktivität muss gestärkt werden, indem dieser mit spezifischen Massnahmen unterstützt wird.
	Einführung des neuen Artikels 54 Abs. 2 <i>Art. 54 Abs.2 Alle in der Schweiz angebauten Kulturen können von einem Einzelkulturbeitrag profitieren.</i>	Der ZBV fordert, dass im LwG explizit genannt wird, dass alle in der Schweiz angebauten Kulturen von einem Einzelkulturbeitrag profitieren können.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 55 Getreide	Annahme der Aufhebung dieses Artikels 55 unter gewissen Bedingungen	Der ZBV ist mit der Aufhebung von Artikel 55 einverstanden, vorausgesetzt, dass Abs. 1 des Art. 55 in Artikel 17 übernommen und wie vom ZBV vorgeschlagen verschärft wird, und dass der Art. 55 Abs. 2 in den Artikel 13 integriert wird, sowie dass Art. 55 Abs. 3 durch die Art. 9 und 13 LwG abgedeckt wird.
Art. 56 Ölsaaten und Körnerleguminosen	Siehe Bemerkungen des ZBV unter Artikel 54	
Art. 58 Früchte und Gemüse	Annahme der Aufhebung von Art. 58 Abs. 2	
Art. 59 Nachwachsende Rohstoffe	Aufrechterhaltung von Artikel 59 unter Berücksichtigung nachfolgender Anpassungen : Art. 59 Der Bund kann Beiträge ausrichten für: a. die Produktion von Pflanzen, die als Rohstoffe ausserhalb der Nahrungsmittel und der Futtermittelproduktion verwendet werden; b. die Verarbeitung von Rohstoffen, die auch als Nahrungsmittel dienen können, in Pilot- und Demonstrationsanlagen.	Die Verwendung von nachwachsenden Rohstoffen ausserhalb des Nahrungsmittelbereiches hat nach wie vor Potential. Auf Grund der technischen Entwicklungen und der allgemeinen Verknappung von nicht erneuerbaren Rohstoffen kann damit gerechnet werden, dass sich für nachwachsende Rohstoffe Verwendungsfelder öffnen, die man heute noch nicht kennt. Es ist daher wichtig, dass der Bund im LwG die Möglichkeit behält, in diesen Bereichen Unterstützung zu bieten, damit bei neuen Entwicklungen rasch reagiert werden kann. Darüber hinaus kann die Verarbeitung von nachwachsenden landwirtschaftlichen Rohstoffen einen positiven Effekt auf die Stabilität der Märkte haben. Ausserdem ist der ZBV der Ansicht, dass die Beiträge für die Verarbeitung von erneuerbaren Rohstoffen nicht auf Pilot- oder Demonstrationsanlagen beschränkt sein sollten, da dadurch die Wettbewerbsneutralität nicht gewahrt wird.
Art. 60 Bewilligung und Meldung von Rebplantagen	Keine Änderung	
Art. 61 Rebbaukataster	Keine Änderung	
Art. 62 Rebsortenverzeichnis	Keine Änderung	
Art. 63 Klassierung	Keine Änderung	
Art. 64 Kontrollen	Keine Änderung	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 66 Umstellungs- beiträge	Annahme der Aufhebung von Artikel 66	

Direktzahlungen

Die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems stellt ein Schlüsselement der Agrarpolitik 2014-2017 dar. Auch wenn der ZBV der Ansicht ist, dass das vorgeschlagene Konzept gewisse Verbesserungen mit sich bringt, kann er gewisse zentrale Punkte der vom Bundesrat zur Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems gemachten Änderungsvorschläge nicht unterstützen. Der ZBV verlangt vom Bundesrat, dass dieser seine Vorlage korrigiert und den nachfolgenden Ergänzungs- und Änderungsanträgen des ZBV Rechnung trägt.

Nach der Änderung der Gesetzesgrundlage des Direktzahlungssystems werden zahlreiche Anpassungen bei der Revision des Verordnungspakets stattfinden. In seiner Stellungnahme äussert sich der ZBV zur Änderung des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft und legt auch seine Anträge zur Anpassung der Verordnungen dar.

Der ZBV erwartet, dass der Bundesrat vorrangig folgende Änderungen des Direktzahlungssystems im Rahmen der AP 2014-2017 vornimmt:

- **Stärkung der Beiträge zur Versorgungssicherheit.** Diese müssen das Rückgrat der Direktzahlungen darstellen. Sie fördern eine produzierende und nachhaltige Landwirtschaft und gehören in das Konzept der Ernährungssouveränität. Die dafür vorgesehenen Beträge müssen um 40% erhöht und entsprechend der Fläche aufgeteilt werden. Für den ZBV gehört auch eine gewisse Einkommensgarantie zur Versorgungssicherheit. Diese Sicherheit kann nur gewährleistet werden, wenn es in der Schweiz Landwirtinnen und Landwirte gibt, die über ein gutes Know-how verfügen und ein angemessenes Einkommen erzielen.
- **Aufrechterhaltung der tiergebundenen Beiträge.** Die Fleisch- und Milchproduktion auf der Grundlage von Raufutter entspricht der Topografie der Schweiz und stellt das Gerippe der Schweizer Landwirtschaft dar. Diese muss im Hinblick auf die immer stärkere Öffnung der Grenzen gefördert und unterstützt werden. Die Schweiz braucht einen wettbewerbsfähigen Milch- und Fleischsektor.
- **Korrektur der Haltung bezüglich der Anpassungsbeiträge.** Der Bundesrat muss unter allen Umständen den Betrag für diese Beiträge kürzen (maximal 10% der Gesamtbeträge) und diese Mittel für die Erhaltung einer produzierenden und nachhaltigen Landwirtschaft gewähren. Ausserdem müssen die Anpassungsbeiträge bei Betriebsübergaben im familiären Rahmen unbedingt übertragbar sein.
- **Aufrechterhaltung eines Maximalbeitrags pro SAK.** Diese Massnahme würde die Akzeptanz des künftigen Direktzahlungssystems beträchtlich verbessern. Sie gibt dem Antrag um Aufhebung der Vermögens- und Einkommenslimiten und Abstufung gemäss Fläche und Anzahl Tiere eine wirkliche politische Chance. Der ZBV unterstützt diesen Antrag.
- **Stärkung der Massnahmen zur Senkung der administrativen Kosten** und maximale Begrenzung sämtlicher Anträge, die zu einem Anstieg dieser Kosten führen würden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 70 Direktzahlungen, Grundsatz	Annahme der Änderung von Art. 70 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 70 Abs. 1 <i>Zur Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben Direktzahlungen ausgerichtet.</i>	• Zur Förderung... ersetzen durch zur Abgeltung. Der ZBV weist darauf hin, dass gemäss Artikel 104 der Bundesverfassung „Er (der Bund) ergänzt das bäuerliche Einkommen durch Direktzahlungen zur Erzielung eines angemessenen Entgelts für die erbrachten Leistungen, unter der Voraussetzung eines ökologischen Leistungsnachweises“. Es geht also nicht nur darum, im öffentlichen Interesse erbrachte Leistungen zu fördern, sondern diese abzugelten. Diese gemeinwirtschaftlichen Leistungen beinhalten entweder Arbeit oder besondere Investitionen, die abgegolten werden müssen.
	Annahme der Änderung von Art. 70 Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: <i>Die Direktzahlungen umfassen:</i> a. Versorgungssicherheitsbeiträge; b. Kulturlandschaftsbeiträge; c. Biodiversitätsbeiträge d. Landschaftsqualitätsbeiträge e. Produktionssystembeiträge; f. Ressourceneffizienzbeiträge; g. Anpassungsbeiträge.	Eines der Ziele des neuen Direktzahlungssystems besteht in der verbesserten Kommunizierbarkeit des Systems. Die Bevölkerung soll dafür sensibilisiert werden, insbesondere indem ein klarer Bezug zwischen den Zielen und den verwendeten Instrumenten geschaffen wird. Die Aufgabe ist bei folgenden Beiträgen erfüllt: • Versorgungssicherheitsbeiträge – sie stehen für die Sicherstellung unserer Versorgung; • Kulturlandschaftsbeiträge – sie stehen für eine Sicherstellung und Förderung der Kulturlandschaft; • Biodiversitätsbeiträge – sie stehen für die Sicherstellung und die Verbesserung der Biodiversität in unserem Land; Die Bezeichnungen der anderen Beiträge sind unangebracht. Ist ein Produktionssystem ein Ziel als solches oder ist auch die Anpassung ein Ziel? Sicher nicht, diese Ausdrücke sind schlecht gewählt. Die Produktionssystembeiträge und die Ressourceneffizienzbeiträge sollten vielmehr als besondere Umwelt- und Tierschutzbeiträge bezeichnet werden. Was den Anpassungsbeitrag betrifft, so ist es wie bereits erwähnt notwendig, ihn zu kürzen und die Terminologie zu überprüfen. Es gilt zu beachten, dass diese Direktzahlungen, insbesondere die Versorgungssicherheitsbeiträge, zur Konkretisierung der in Artikel 2 dieses Gesetzes eingeführten Ernährungssouveränität beitragen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Annahme der Änderung von Art. 70 Abs. 3 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen Art. 70 Abs. 3 <i>Der Bundesrat legt die Höhe der Beiträge so fest, dass die gemeinwirtschaftlichen Leistungen erbracht und die vom Bundesrat festgelegten Ziele erreicht werden. Er berücksichtigt dabei den mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen verbundenen Aufwand.</i>	Der Artikel 70 Abs. 3 übergibt dem Bundesrat die Kompetenz, die Höhe dieser Beiträge festzulegen, insbesondere unter Berücksichtigung des geleisteten Aufwandes. Der ZBV verlangt demzufolge, dass dieser Aufwand angemessen bezahlt wird. Wird jedoch eine konkrete Leistung geliefert, darf ihre Entschädigung nicht aufgrund der am Markt realisierbaren Einnahmen geschmälert werden.
Art. 70a Voraussetzungen	Annahme der Einführung von Art. 70a Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 70a Abs. 1 <i>Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn:</i>	Der ZBV beantragt, folgende Bemerkungen zu berücksichtigen: • Keine Verschärfung des ökologischen Leistungsnachweises sowie der Gesetzesvorschriften im Bereich des Gewässerschutzes, des Umwelt- und Tierschutzes auf dem Gebiet der Landwirtschaft. • Unterstützung einer moderaten Erhöhung der SAK-Faktoren, insbesondere unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts, der zur Steigerung der Professionalität und der Flächenmobilität beiträgt. Der ZBV ist hingegen nur mit einer leichten Erhöhung der Limite von 0.25 auf 0.3 SAK, ausschliesslich in der Tal- und Hügelzone einverstanden, welche zusätzlich zur Anpassung der SAK-Faktoren an den technischen Fortschritt durchgeführt würde. Der ZBV wird die Anpassung der SAK-Faktoren besonders aufmerksam verfolgen, welche im Rahmen einer Verordnung konkretisiert wird. • Anpassung der Anforderungen bezüglich der erforderlichen landwirtschaftlichen Ausbildung für den Bezug von Direktzahlungen und Abschaffung der Ausnahme für Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen in Bergregionen, deren Bewirtschaftung weniger als 0.5 SAK ausmacht (Art. 2.1 ter Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft, DZV) und der Möglichkeit, eine sogenannte „Direktzahlungs-Ausbildung“ im Sinne von Art. 2.1 bis der DZV zu absolvieren. • Generell stimmt der ZBV den Änderungsvorschlägen der Eintretens- und Begrenzungskriterien für den Bezug von Direktzahlungen zu. Der ZBV heisst vor allem die Abschaffung der Einkommens- und Vermögensgrenzen für die leistungsbezogenen Beiträge gut. Er ist jedoch der Auffassung, dass ein Höchstbetrag pro Standardarbeitskraft (SAK) aufrechterhalten werden muss.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>a. der Betrieb bodenbewirtschaftend und bäuerlich ist;</i> <i>b. der ökologische Leistungsnachweis erbracht wird;</i> <i>c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz- und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden;</i> <i>d. die Flächen nicht in rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen nach der Raumplanungsgesetzgebung liegen;</i> <i>e. ein Mindestarbeitsaufkommen in Standardarbeitskräften auf dem bewirtschafteten Betrieb erreicht wird;</i>	Die folgenden spezifischen Bemerkungen komplettieren die allgemeinen Bemerkungen: a. Direktzahlungen an juristische Personen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften sind zu ermöglichen bzw. zu erleichtern. Denkbar ist künftig auch, dass an Stelle von einfachen Gesellschaften die überbetriebliche Zusammenarbeit mit juristischen Personen risikogerechter und nachhaltiger sichergestellt werden kann. Kommt hinzu, dass dem einzelnen Landwirt auch die Möglichkeit gegeben sein muss, seinen Betrieb durch eine eigene "Ich-AG" quasi in Pacht zu bewirtschaften und so sein Grundeigentum besser vor allfälligen Haftungsrisiken zu schützen. b. Der ZBV ist der Ansicht, dass der ökologische Leistungsnachweis (ÖLN) eine notwendige Voraussetzung zur Gewährung von Direktzahlungen darstellen muss. Der ZBV ist jedoch gegen jegliche Anträge, die zu höheren ÖLN-Anforderungen, einer Mehrung der Kontrollen und einer Zunahme der administrativen Kosten führen würden. In diesem Sinne verlangt der ZBV, dass bei der Planung des ÖLN Massnahmen zur Vereinfachung – insbesondere bei den Kontrollen – ergriffen werden. c. Der ZBV stellt fest, dass die Vorschriften in der Schweiz bezüglich Gewässerschutz, Umwelt- und Tierschutz, die von der Landwirtschaft einzuhalten sind, im internationalen Vergleich sehr streng sind. Jede Verschärfung dieser Vorschriften würde zu einer Bestrafung der produzierenden und nachhaltigen Landwirtschaft und zu einem Verlust an Wettbewerbsfähigkeit führen. d. Der ZBV ist nicht damit einverstanden, dass Flächen, die sich gemäss Raumplanungsgesetzgebung rechtskräftig in Bauzonen befinden, von den Direktzahlungen ausgeschlossen sind. In der Praxis sind insbesondere bei solchen Flächen Bewirtschafter und Besitzer nicht identisch. Der Bewirtschafter hat demnach Anspruch auf diese Entschädigungen. Es muss ein minimales Arbeitsaufkommen, ausgedrückt in Standardarbeitskräften (SAK), für die bewirtschafteten Betriebe gefordert werden. In seinem Vorschlag sieht der Bundesrat vor, die Berechnungsfaktoren der SAK entsprechend des technischen Fortschritts zu korrigieren und das minimale Arbeitsaufkommen auf 0.4 SAK in der Talzone festzusetzen. In Bezug auf das Prinzip ist der ZBV mit dem Vorschlag, die Berechnungsfaktoren der SAK aufgrund des technischen Fortschritts anzupassen,

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>f. ein Mindestanteil der Arbeiten durch betriebseigene Arbeitskräfte verrichtet wird;</i> <i>g. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eine bestimmte Altersgrenze nicht überschreitet;</i> <i>h. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin über einen Abschluss in der landwirtschaftlichen Grundbildung verfügt.</i> <i>i. die Grenzwerte für die Beitragssumme pro Standardarbeitskraft nicht überschritten werden.</i>	einverstanden. Die heutigen Faktoren wurden vor mehreren Jahren festgelegt. Der ZBV möchte schnell über die neuen SAK-Berechnungsfaktoren orientiert werden, damit die Konsequenzen für die Bauernfamilien ermittelt werden können. Der ZBV wird sich anlässlich der Vernehmlassung zur Änderung der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung definitiv zu dieser Anpassung äussern. Der ZBV fordert den Bundesrat auf, zu überprüfen, ob die paralandwirtschaftlichen Aktivitäten im Sinne von Artikel 3 LwG ebenfalls für die Berechnung der Arbeitsbelastung der Landwirtschaftsbetriebe miteinbezogen werden können. Unter Berücksichtigung der ersten Änderung der SAK-Faktoren, welche durch die Anpassung an den technischen Fortschritt hervorgerufen wird, akzeptiert der ZBV nur eine minimale Erhöhung der SAK-Faktoren von 0.25 auf 0.3. f. Der ZBV ist mit dieser Massnahme einverstanden, die aufrechterhalten werden muss. Insbesondere soll auf der Verordnungsstufe einen Anteil von mindestens 50% Arbeitsleistungen durch betriebseigene Arbeitskräfte verlangt werden. g. Betreffend die Altersgrenze für den Bezug von Direktzahlungen ist der ZBV mit dem Bund einverstanden, wonach nach dem gesetzlich geregelten Ruhestand keine Direktzahlungen mehr ausgerichtet werden. h. Der ZBV wünscht, dass die Anforderungen betreffend der erforderlichen landwirtschaftlichen Berufsbildung zum Bezug von Direktzahlungen angepasst werden. Dabei soll die Ausnahme für die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben im Berggebiet, deren Bewirtschaftung weniger als 0.5 SAK ausmacht (Art. 2.1 ter Direktzahlungsverordnung, DZV) gestrichen werden. Der ZBV ersucht ebenfalls um Streichung der Möglichkeit, eine sogenannte „Direktzahlungs-Ausbildung“ im Sinne von Art. 2.1 bis der DZV zu streichen. Ziel ist es, die Professionalität in der Landwirtschaft zu stärken. Personen mit einer soliden Ausbildung sind eher in der Lage, Leistungen im öffentlichen Interesse zu erbringen, die durch Direktzahlungen abgeglichen werden. Es gibt keinen Grund, weshalb die Anforderungen in den Bergregionen punkto Berufsausbildung weniger streng sein sollten. i. Der ZBV stimmt dem Vorschlag zu, die Einkommens- und Vermögenslimiten sowie die Abstufung der flächen- und tierbezogenen Beiträge zu streichen, wünscht aber, die Grenzwerte für die Beitragssummen pro Standardarbeitskraft aufrechtzuerhalten. Es ist kohärent, die Begrenzungskriterien für die leistungsbezogenen Direktzahlungen zu streichen. Wird die Leistung erbracht,

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		muss diese unabhängig vom Einkommen oder Vermögen des Bewirtschafters entschädigt werden. Die Schranken eines natürlichen Strukturwandels sollten im Rahmen des Möglichen beseitigt werden. Dies trifft für die Begrenzungskriterien zu. Aus Gründen der Kommunizierbarkeit und mit dem Ziel, unverhältnismässig hohe Direktzahlungen zu vermeiden, beantragt der ZBV, Begrenzungswerte für die Beitragssumme pro Standardarbeitskraft beizubehalten.
	Annahme der Einführung von Art. 70a Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 70a Abs. 2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst: <i>a. eine artgerechte Haltung der Nutztiere;</i> <i>b. eine ausgeglichene Düngerbilanz;</i> <i>c. einen angemessenen Anteil an Biodiversitätsförderflächen;</i>	Der ZBV beantragt die Aufrechterhaltung des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) in seiner heutigen Form als Bedingung für die Gewährung von Direktzahlungen Heute werden 97% der landwirtschaftlichen Nutzfläche nach den Regeln des ÖLN bewirtschaftet. Diese haben sich bewährt und zu spürbaren Verbesserungen in den Bereichen Ökologie und Ethologie geführt. Der ÖLN darf aber nicht zu Lasten der beiden anderen Tragpfeiler der nachhaltigen Landwirtschaft gehen und soziale und wirtschaftliche Aspekte unberücksichtigt lassen. Aus diesem Grund sind sämtliche Verschärfungen der ÖLN-Anforderungen im Rahmen der AP 2014-2017 inakzeptabel. Ausserdem ist der ÖLN in der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems verlangt, wird aber nicht direkt durch einen Beitrag entschädigt. a. Der ZBV stimmt der Bedingung zu, dass die Nutztierhaltung den gültigen Bestimmungen entsprechen muss, will aber keine Verschärfung des Tierschutzgesetzes. b. In Bezug auf die Forderung nach einer ausgewogenen Düngerbilanz, hat sich die Methode „Suisse-Bilanz“ bewährt und erlaubt, eine ausgeglichene Düngerbilanz auf nationaler Ebene zu erreichen. Gemäss ZBV wäre es nicht notwendig, diese Methode vollständig zu überprüfen. Die eventuelle Optimierung derselben sollte jedenfalls nicht dazu führen, dass den bäuerlichen Familien zusätzliche Vorschriften und administrative Kosten auferlegt werden. Bevor sich der ZBV zur Einführung der Internetlösung HODUFLU in der Durchführungsverordnung, die eine bessere Erfassung und Kontrolle der Hofdüngerflüsse bezweckt, äussern kann, möchte er die Ergebnisse des mit den Kantonen im Jahr 2011 in Angriff genommenen Pilotprojekts (siehe Änderung der Art. 14 und 14a des Gewässerschutzgesetzes) kennen. Das System muss einfach und wirksam sein und eine Senkung der administrativen Kosten ermöglichen. c. Der ZBV begrüsst die neue, vorgeschlagene Bezeichnung. Der Begriff „Biodiversitätsförderfläche“ ist treffender als der Begriff „ökologische Ausgleichsfläche“. Es handelt sich nämlich darum, die Biodiversität zu fördern und nicht darum, Fehlendes auf anderen Flächen auszugleichen. Der ZBV ist mit dem Antrag des Bundesamts für Landwirtschaft zur Abschaffung des Mindestanteils von 7% Biodiversitätsförderflächen (3.5% für Spezialkulturen) für Betriebe der Bergzonen III und IV nicht einverstanden und verlangt, dass diese Flächen auch in den Bergzonen III und IV aus-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>d. die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 19663 über den Natur- und Heimatschutz;</i> <i>e. eine geregelte Fruchtfolge;</i> <i>f. einen geeigneten Bodenschutz;</i> <i>g. eine gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel.</i>	gewiesen und erfüllt sein müssen. d. Auch ist der ZBV der Meinung, dass der ÖLN für die Bewirtschaftung von Objekten von nationaler Bedeutung sowie für die Pufferzonen, die sie umgeben, eingehalten werden muss. Dies führt zu einer grösseren Harmonisierung zwischen dem Bundesgesetz über die Landwirtschaft und dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz und erlaubt so, ihre Anwendung zu vereinfachen, zugleich aber die Umweltziele zu stärken. Die bewirtschafteten Flächen von Objekten von nationaler Bedeutung müssen ebenfalls als Biodiversitätsförderflächen gelten. e. Der ZBV stimmt der Forderung nach einer geregelten Fruchtfolge zu. f. Der ZBV ist der Ansicht, dass ein angemessener Bodenschutz für die Zukunft einer nachhaltigen Landwirtschaft und die langfristige Erfüllung der Prinzipien der Ernährungssouveränität vorrangig ist. Der Schutz der Bodenqualität muss daher verstärkt und der Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche gestoppt werden. In Bezug auf den Schutz der Bodenqualität stimmt der ZBV dem Antrag des Bundesrats zu, dass den problematischen Flächen verstärkte Aufmerksamkeit zukommen muss und spezifische Instrumente entwickelt werden müssen. Die Erstellung einer Karte mit den erosionsgefährdeten Flächen sollte zu einer Beruhigung der Lage führen. Der ZBV stellt aber noch einmal fest, dass die Einführung neuer Instrumente nicht zu einer Verschärfung der Massnahmen und zu einer Zunahme der administrativen Kosten führen darf. g. Der ZBV stimmt der Aufrechterhaltung der heutigen Anforderungen im Rahmen einer gezielten Wahl und eines gezielten Einsatzes der Pflanzenschutzmittel zu.
	Annahme der Einführung von Art. 70a Abs. 3 Art. 70a Abs. 3 Der Bundesrat: <i>a. konkretisiert den ökologischen Leistungsnachweis;</i> <i>b. legt die Werte und Anforderungen nach Absatz 1 Buchstaben a und e-h fest;</i> <i>c. kann für den Sömmerungsbeitrag, für die Biodiversitäts- und für die Landschaftsquali-</i>	Der ZBV ist gegen jegliche Erhöhung der Werte und Verschärfung der Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises. Der ZBV ist gegen jegliche Ausnahmeregelungen bezüglich der Anforderungen der landwirtschaftlichen Grundausbildung mit Abschluss.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>tätsbeiträge Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe a festlegen; d. kann Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe h festlegen.</i>	
Art. 70b (neu) Besondere Voraussetzungen für das Sömmerungsgebiet	Annahme der Einführung von Art. 70b Abs. 1 Art. 70b Abs. 1 Die Beiträge werden im Sömmerungsgebiet an den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eines Sömmerungsbetriebs, eines Gemeinschaftsweidebetriebs oder einer Sömmerungsfläche ausgerichtet.	
	Annahme der Einführung von Art. 70b Abs. 2 Art. 70b Abs. 2 Der Bundesrat legt für das Sömmerungsgebiet Bewirtschaftungsanforderungen fest, die dem ökologischen Leistungsnachweises entsprechen.	
	Annahme der Einführung von Art. 70b Abs. 3 Art. 70b Abs. 3 Die Anforderungen nach Artikel 70a Absatz 1 Buchstaben e-h müssen im Sömmerungsgebiet nicht erfüllt werden.	
Art. 72 Kulturlandschaftsbeiträge	Annahme der Einführung von Art. 71 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen:	Der ZBV stimmt generell diesem Beitrag zur Aufrechterhaltung einer offenen Kulturlandschaft zu und fordert die Beibehaltung des Sömmerungsbeitrags. Damit die Sömmerung weiterhin attraktiv bleibt, muss der Beitrag den wirtschaftlichen Gegebenheiten angepasst werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Art. 71 Abs.1 Zur Erhaltung einer offenen Kulturlandschaft werden Kulturlandschaftsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: a. einen nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Bewirtschaftung in den einzelnen Zonen; b. einen nach Hangneigung und Nutzungsart abgestuften Erschwernisbeitrag je Hektare in Hang- und Steillagen zur Förderung der Bewirtschaftung unter topografischen Erschwernissen; c. einen nach Tierkategorie abgestuften Sömmerungsbeitrag je gesömmerte Grossvieheinheit oder je Normalbesatz zur Förderung der Bewirtschaftung und zur Pflege von Sömmerungsflächen.	a. Der ZBV unterstützt die nach Zonen abgestuften Erschwernisbeiträge b. Der ZBV unterstützt die nach Hangneigung und Nutzungsart abgestuften Erschwernisbeiträge. Der ZBV unterstützt die Ausdehnung dieser Beiträge auf die Talzone ist jedoch gegen eine Ergänzung der Zusatzstufe für Hangneigungen über 50%. Betreffend Rebbau an Hängen und Terrassen müssen die heutigen Beiträge aufrechterhalten bleiben. c. Der ZBV unterstützt einen nach Tierkategorie abgestuften Sömmerungsbeitrag. Ziel dieses Beitrags muss es sein, eine nachhaltige Bewirtschaftung der Sömmerungsbetriebe und der Sömmerungsweiden aufrechtzuerhalten und zu fördern.
	Annahme der Einführung von Art. 71 Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 71 Abs. 2 Der Bundesrat bestimmt für den Sömmerungsbeitrag die zulässige Bestosung und die Tierkategorien, für die der Beitrag ausgerichtet wird	Der ZBV erwartet vom Bundesrat die Prüfung der Konsequenzen der neuen Sömmerungsbeiträge auf die Bewirtschaftung der Flächen im Sömmerungsgebiet. Der ZBV befürchtet, dass diese neuen Beiträge zu grossen Ungleichgewichten führen, und dass die gewünschten Ziele nicht erreicht werden können. Der ZBV fordert insbesondere die Prüfung: • der Höhe der Sömmerungsbeiträge für die verschiedenen Tierkategorien • der Möglichkeit, die regionale Problematik im Zusammenhang mit der Sömmerung zu berücksichtigen. Das künftige System muss flexibel genug sein. Der ZBV ist damit einverstanden, dass für Schafe, die auf den Umtriebsweiden mit Herdenschutz gesömmert werden, der gleiche Betrag entrichtet wird wie für Herden, die ständig behirtet wer-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		den.
	Annahme der Einführung von Art. 71 Abs. 3 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 71 Abs. 3 Die Kantone können einen Teil des Sömmerungsbeitrags Personen ausrichten, die nicht Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen sind, jedoch für die betreffende Infrastruktur und die notwendigen Alpverbesserungen aufkommen.	Der Sömmerungsbeitrag muss flexibel genug sein und den regionalen Besonderheiten Rechnung tragen. Ziel ist es, die Sömmerungsbetriebe langfristig zu erhalten.
Art. 71 Versorgungssicherheitsbeiträge Kommentar: 71/72 generell tauschen	Annahme der Einführung von Art. 72 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 72 Abs. 1 Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Ausgenommen von diesen Beiträgen sind die Biodiversitätsflächen. Die Beiträge umfassen: a. einen Basisbeitrag je Hektare und RGVE zur Erhaltung der Produktionskapazität;	Der ZBV beantragt die Stärkung des Versorgungssicherheitsbeitrags durch Erhöhung der ursprünglich vorgeschlagenen Beiträge um 40% und lehnt die Aufhebung der tierbezogenen Beiträge (RGVE und TEP) ab. Sollten diese tierbezogenen Beiträge trotzdem abgeschafft werden, fordert der ZBV die Einführung eines auf den effektiven Besatz an Raufutter verzehrenden Nutztieren und die Zone abgestuften Flächenbeitrags. Der ZBV stimmt diesem neuen Versorgungssicherheitsbeitrag zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln generell zu. Dieser Beitrag sollte erlauben, langfristig eine produzierende und nachhaltige Landwirtschaft zu sichern. Der ZBV ist im Übrigen der Ansicht, dass dieser Beitrag das Rückgrat des künftigen Direktzahlungssystems darstellen muss, denn die primäre Rolle der Landwirtschaft besteht darin, qualitativ hochstehende Nahrungsmittel nachhaltig zu produzieren. Deswegen verlangt der ZBV, dass die Versorgungssicherheitsbeiträge auch an erster Stelle genannt sind. Gemäss ZBV muss dieser Beitrag auch erlauben, das Know-how und das Einkommen der Landwirtinnen und Landwirte zu garantieren und aufrechtzuerhalten. Zudem kann auf diesem Wege die Ernährungssouveränität der Schweiz sichergestellt werden. Da die Biodiversitätsflächen nichts zur Nahrungsmittelproduktion beitragen sollen diese Flächen auch nicht mit Versorgungsbeiträgen entschädigt werden. Hierzu sind andere Abgeltungen vorgesehen. a. Aus den oben erwähnten Gründen sollte der Basisbeitrag überprüft und erhöht werden. Der Vorschlag des Bundesrats für die Bemessung der Mittel für den Basisbeitrag ist viel zu tief. Der Bundesrat unterschätzt den Stellenwert der Produktion von qualitativ hochstehenden, in ausrei-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>b. einen einheitlichen Beitrag in allen Zonen je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen;</i> <i>c. einen nach Zonen abgestuften Erschwernisbeitrag im Berg- und Hügelgebiet je Hektare und je RGVE zur Erhaltung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen.</i> Der Bundesrat bestimmt die Beiträge je Tier oder je Grossvieheinheit. Er kann: <i>a. bestimmen, dass die Beiträge für weitere Tierkategorien ausgerichtet werden;</i> <i>b. die Beiträge nach der Tierkategorie, der Tierzahl oder den Grossvieheinheiten abstufen;</i> <i>c. die Zahl der Tiere oder</i>	chender Menge und nach den Regeln des ÖLN produzierten Nahrungsmitteln. Gemäss dem Prinzip der Ernährungssouveränität muss die Schweizer Produktion vorrangig und langfristig gesichert sein. • Der ZBV beantragt die Erhöhung des Basisbeitrages pro Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche. Für die Grünflächen wünscht der ZBV einerseits die Einführung eines Basisbeitrags pro Hektar unabhängig vom effektiven Tierbesatz und andererseits die Aufrechterhaltung der RGVE-Beiträge. • Bei einer Grenzöffnung sollte der Basisbeitrag schnell überprüft und erhöht werden. Die Finanzierung dieser Erhöhung sollte durch eine Erhöhung des Globalbudgets für die Direktzahlungen sichergestellt sein. b. Der ZBV unterstützt den Beitrag zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Dauerkulturen. Aufgrund des Stellenwerts des Ackerbaus und der Dauerkulturen für die Versorgungssicherheit muss dieser Beitrag so festgesetzt werden, dass langfristig ein wesentlicher Beitrag zur Selbstversorgung garantiert ist. c. Der ZBV unterstützt eine schrittweise Erhöhung des Beitrags nach Zone aufgrund der erschwerten Produktionsbedingungen. Der ZBV beantragt, dass dieser nach Zonen abgestufte Erschwernisbeitrag pro Hektar und pro RGVE (TEP) zugeteilt wird. Im Falle einer Streichung der TEP-Beiträge muss der Erschwernisbeitrag für Grünflächen gemäss effektivem Besatz in Raufutter verzehrenden Grossvieheinheiten (RGVE) abgestuft werden. Diese Abstufung dient der Förderung und Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Milch- und Fleischproduktion auf der Grundlage von Raufutter. Der ZBV ist gegen die Aufhebung der tiergebundenen Beiträge (RGVE und TEP). Diese Ablehnung der Aufhebung der tiergebundenen Beiträge gründet auf folgender Argumentation: • Die tiergebundenen Beiträge für Raufutter verzehrende Nutztiere haben vor allem den Vorteil, die Professionalität im Bereich der Tierhaltung zu fördern. • Diese Beiträge können in einigen Bergregionen zu Überkapazitätsproblemen führen, was aber kein Grund dafür ist, sie ganz abzuschaffen. Die Beiträge haben sich in der Schweiz bewährt. • Es bestehen bereits Kriterien zur Begrenzung des maximalen Tierbesatzes pro Hektar (Höchstbesatz in GVE, Düngerbilanz).

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Grossvieheinheiten, für die pro Hektare Beiträge ausgerichtet werden, beschränken; d. bei Betrieben mit Milchproduktion die Beiträge entsprechend der vermarkteten Milch und unter Berücksichtigung der für die Marktstützung eingesetzten Mittel kürzen. Sollten trotz des heftigen Widerstands des ZBV die RGVE- und TEP-Beiträge aufgehoben werden, sollte Artikel 72 wie folgt geändert werden: Art. 72 Abs. 1 Der Bund richtet zur sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln Beiträge auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche aus. Die Beiträge bestehen aus: a. einem Basisbeitrags zur Erhaltung der Produktionskapazität. Zur Förderung und Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Milch- und Fleischproduktion auf Raufutterbasis	• Die auf eine Raufutter verzehrende Tierproduktion spezialisierten Betriebe sind durch die Aufhebung dieser Beitragsart besonders betroffen. Oft gibt es keine Alternativen für diese Betriebe, um sich neu auszurichten und oft wurden grosse Investitionen getätigt. • Durch die Aufhebung der RGVE- und TEP-Beiträge werden die Produktionsbranchen, für welche die Schweiz über gewisse komparative Vorteile verfügt – insbesondere im Rahmen der Qualität und der Typizität der Produktion – geschwächt. Ausserdem wären etliche Arbeitsplätze dadurch gefährdet. • Indem dazu angeregt wird, die Milch- und Fleischproduktion zu senken, wird die Schweizer Landwirtschaft Marktanteile zulasten der Importe verlieren. Als Folge davon werden die an die Tierproduktion gebundenen Ökoprobeme ins Ausland verlagert und verstärkt, denn die Transporte werden zunehmen und die Produktionsauflagen werden weniger streng sein. • Die Raufutter verzehrenden Nutztiere haben einen positiven Einfluss auf die Landschaftspflege (positiver externer Effekt). Sollte sich die Anzahl der RGVE verringern, würden gewisse Regionen im Berg- und Sömmerungsgebiet nicht mehr bewirtschaftet. • Der Zusammenhang zwischen den RGVE- und TEP-Beiträgen und der Grösse des Tierbestands ist nicht nachgewiesen. Im Jahr 2010 nahmen die Beiträge für Raufutter verzehrende Nutztiere zu und die Anzahl Milchkühe ging um 1% zurück. Demzufolge ist eine Senkung des Überbestands an Tieren durch diese Aufhebung nicht gesichert. Sollten diese Beiträge gestrichen werden, setzt sich der ZBV für die Einführung eines nach effektivem Besatz an Raufutter verzehrenden Nutztieren abgestuften Beitrags ein. Die Abstufung sollte je nach Zone unterschiedlich sein. Der Beitrag für die Grünflächen sollte mindestens 3 Stufen beinhalten (eine Stufe unter dem vorgesehenen Mindesttierbesatz und eine Stufe über dem Mindesttierbesatz). Die obere Stufe liegt unter dem in der heutigen Gesetzgebung für die RGVE_ und TEP-Beiträge geltenden Förderlimite. Die Vorteile eines auf den effektiven Besatz an Raufutter verzehrenden Nutztieren abgestuften Beitrags sind: • Stärkung der Kompatibilität mit dem internationalen Recht in Bezug auf die heutige Situation. • Möglichkeit für die Betriebe deren Tierbesatz unter dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Mindesttierbesatz liegt, Direktzahlungen für die Grünflächen zu erhalten. Somit würde ihr Beitrag zugunsten der Versorgungssicherheit entschädigt. • Berücksichtigung der Arbeit. Die Betriebe, die mehr Tiere halten und dementsprechend mehr Arbeit haben, würden mehr Direktzahlungen erhalten. • Abnahme der falschen Anreize (übermässiger Tierbesatz) gegenüber den heutigen, direkt an

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wird der für Grünflächen bestimmte Basisbeitrag aufgrund des effektiven Besatzes an Raufutter verzehrenden Grossvieheinheiten abgestuft; <i>b. einem Basisbeitrag je Hektar, in allen Zonen einheitlich, zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen;</i> <i>c. einem nach Zonen abgestuften Erschwernisbeitrag für Flächen im Berg- und Hügelgebiet zur Erhaltung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen. Der Erschwernisbeitrag wird ebenfalls auf den effektiven Besatz an Raufutter verzehrenden Grossvieheinheiten für Grünflächen in der Berg- oder Hügelregion abgestuft.</i>	die RGVE gebundenen Beiträgen. • Eine angepasste Entschädigung für die Leistungen an die Versorgungssicherheit. Die produzierenden Betriebe mit einem relativ hohen Tierbesatz würden somit entsprechend ihrer Leistung zugunsten der Versorgungssicherheit entschädigt.
	Ablehnung der Einführung des Art. 72 Abs. 2 2 Der Bundesrat legt die Abstufung gemäss effektivem Besatz an Raufutter verzehrendem Grossvieh für die Grünflächen fest. Er definiert die Höhe der Versorgungssicherheitsbeiträge, die für jede	Der ZBV ist gegen einen minimalen Besatz an Raufutter verzehrenden Nutztieren pro Hektar. Der ZBV ist gegen die Einführung eines Mindesttierbesatzes für Raufutter verzehrende Nutztiere und gegen die Streichung der tiergebundenen Beiträge. Sollten die RGVE- und TEP-Beiträge trotz heftigem Widerstand des ZBV dennoch aufgehoben werden, sollte eine Abstufung aufgrund der Zone und des effektiven Tierbesatzes eingeführt werden. Es wäre falsch, im Rahmen eines Versorgungssicherheitsbeitrags einen Beitrag einzuführen, der den effektiven Tierbesatz nicht berücksichtigt und zur Extensivierung anregt.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Stufe gewährt werden können.	
	Annahme der Einführung von Art. 72 Abs. 3 Art. 72 Abs. 3 Der Bundesrat kann Versorgungssicherheitsbeiträge für Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 ausrichten	Der ZBV stimmt dem Vorschlag des Bundesrats zu, Versorgungssicherheitsbeiträge für die Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43, Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 auszurichten.
Art. 73 Biodiversitätsbeiträge	Annahme der Einführung von Art. 73 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 73. Abs. 1 Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Vielfalt von Arten und Lebensräumen;	Der ZBV akzeptiert das Prinzip der Biodiversitätsbeiträge unter der Voraussetzung, dass die Verbesserungen die Qualität und nicht die Quantität betreffen. Der ZBV verlangt, dass die administrativen Kosten nicht steigen und die Anforderungen im Zusammenhang mit diesem Beitrag nicht zunehmen. Der ZBV fordert eine einfache Umsetzung der Biodiversitätsbeiträge, die den Bäuerinnen und Bauern ausreichend Handlungsspielraum lässt. Oberstes Ziel des Bundesrats muss es sein, die Qualität der Biodiversitätsförderflächen zu stärken. Die Flächen sollten keinesfalls zunehmen, insbesondere nicht in der Talzone, wo die Landwirtschaft hauptsächlich hochwertige und genügend Nahrungsmittel produzieren muss. Mit einem Selbstversorgungsgrad von 60% werden die Ziele heute längst nicht erfüllt. Der ZBV akzeptiert deshalb keinerlei Massnahmen mehr, die diesen Selbstversorgungsgrad senken würden. Die landwirtschaftliche Fläche ist in der Talzone begrenzt. Deren Nutzung muss sich hauptsächlich auf die Produktion von hochwertiger, nachhaltiger Nahrung konzentrieren. Die Förderung der Biodiversität in der Schweiz darf nicht zu einer Erhöhung der Importe und in der Folge zu einer Senkung der Biodiversität im Ausland führen. Der ZBV ist der Ansicht, dass das Direktzahlungssystem durch die Unterscheidung zwischen landwirtschaftlicher Nutzfläche und landwirtschaftlichen Pflegeflächen stark erschwert wird. Dieser Ansatz muss vereinfacht werden. a. Der ZBV ist mit der Einführung eines nach Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderflächen differenzierten Beitrags einverstanden, vorausgesetzt, dass die Anforderungen nicht schrittweise verschärft werden, und eine einfache Umsetzung möglich ist.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Vernetzung; c. einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche abgestuften Beitrag je Hektare zur Aufwertung	b. Der ZBV ist der Ansicht, dass ein Teil der Finanzierung dieses Beitrags durch die Kantone sichergestellt werden muss. c. Der ZBV steht einem Beitrag für die Aufwertung und Neuanlage von Biodiversitätsförderflächen kritisch gegenüber. Die Einführung dieser neuen Punkte darf der produzierenden Landwirtschaft nicht schaden und keine Zusatzkosten und zusätzliche Auflagen verursachen.
	Annahme der Einführung von Art. 73 Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 73. Abs. 2 Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen, die zu landwirtschaftlichen Zwecken bewirtschaftet werden, Beiträge ausgerichtet werden.	Der ZBV begrüsst die Ausweitung der Beiträge für die Biodiversität auf Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche und im Sömmerungsgebiet, verlangt aber die Bezifferung der Kosten dieser Massnahmen. Der ZBV verlangt, dass nur die zu landwirtschaftlichen Zwecken bewirtschafteten Flächen im Sinne von Artikel 3 des LwG in den Genuss dieser Leistungen kommen.
	Annahme der Einführung von Art. 73 Abs. 3 Art. 73 Abs. 3 Für die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen richtet der Bund höchstens 80 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher.	Der ZBV unterstützt eine Kofinanzierung zwischen dem Bund und den Kantonen für die Beiträge für die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen, denn die Kantone spielen bei der Umsetzung dieser Massnahmen eine entscheidende Rolle. Der ZBV fordert aber, dass der Beitrag des Bundes auf 90% wird.
Art. 74 Landschaftsqualitätsbeiträge Kommentar: ersatzlos streichen	Abwarten der Ergebnisse der Pilotprojekte vor Einführung der Landschaftsqualitätsbeiträge und vor Annahme der Einführung von Artikel 74.	Der ZBV ist gegen eine Einführung der Landschaftsqualitätsbeiträge. Er ist überzeugt, dass: • die Umsetzung dieser Beiträge hohe administrative Kosten nach sich ziehen wird und der Transfer vom Bund zur Person, die zur Landschaftspflege beiträgt, nicht wirksam wird. • die Landschaftsqualität schlecht definiert werden kann, um den Beitrag objektiv verteilen zu können. • eine Konfusion zwischen den Projekten zur Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen und

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Art. 74 Abs. 1 Zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften können werden Landschaftsqualitätsbeiträge ausgerichtet werden.	Projekten zur Förderung der Landschaftsqualität besteht. Die Transaktionskosten werden sehr hoch sein. Ein Grossteil der für diese Beiträge gewährten Mittel riskiert nämlich, nicht direkt den landwirtschaftlichen Betrieben zugute zu kommen, welche die Landschaft seit Jahrzehnten pflegen, sondern den Initiatoren, Consultants und Beratern dieser Projekte. Der ZBV ist strikte gegen eine Einführung der Landschaftsqualitätsbeiträge. Vielmehr soll das bestehende System der Vernetzungsbeiträge überarbeitet und transparent ausgestaltet werden.
	Art. 74 Abs. 2 Der Bund stellt den Kantonen je Hektare oder je Normalbesatz finanzielle Mittel zur Verfügung, wenn: a. die Kantone oder andere regionale Trägerschaften Ziele festgelegt und auf diese Ziele ausgerichtete Massnahmen definiert haben; b. die Kantone mit den Bewirtschaftern und Bewirtschaftenden diesen Massnahmen entsprechende Bewirtschaftungsvereinbarungen abgeschlossen haben; und c. die Ziele und Massnahmen die Voraussetzungen einer nachhaltigen Raumentwicklung erfüllen.	
	Art. 74 Abs. 3 Der Anteil des Bundes beträgt höchstens 80 Prozent der vom Kanton gewährten Beiträge. Die Kantone verwenden die Mittel nach Massgabe eines projektspezifischen Schlüssels für die in den Bewirtschaftungsvereinbarungen festgelegten Leistungen.	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 75 Produktions-systembeiträge	Annahme der Einführung von Art. 75 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 75 Abs. 1 <i>Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</i> <i>a. einen nach Nutzungsart abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung besonders umwelt- und tierfreundlicher Produktionssysteme.</i> <i>b. einen Beitrag je Hektare zur Förderung einer Pflanzen- und Tierproduktion, die den Einsatz bestimmter Produktionsmittel einschränkt;</i> <i>c. einen nach Tierkategorie abgestuften Beitrag je Grossvieheinheit zur Förderung besonders</i>	Der ZBV wünscht keine Ausdehnung der heute bestehenden Massnahmen auf diesem Gebiet und fordert, dass der Bundesrat den Mehrwert berücksichtigt, der im Rahmen dieser Beiträge direkt auf dem Markt realisiert werden kann. Der ZBV wünscht keine Ausdehnung der heutigen Massnahmen. Der ZBV ist sehr skeptisch gegenüber • der Einführung eines Beitrags für neue EXTENSO-Kulturen • die Einführung eines Beitrags für graslandbasierte Wiederkäuerproduktion Grundsätzlich gilt es zu bedenken, dass die Beiträge zur Unterstützung von Produktionssystem in vielen Fällen dazu führen, dass die Marktprämie für diese speziellen in den Produktionssystemen hergestellten Produkte sinkt. Wenn die Produkte in den Produktionssystemen wegen den staatlichen Beiträgen hergestellt werden, besteht von Seiten des Marktes keine Notwendigkeit mehr, die Mehrkosten der Produktionssysteme adäquat zu entschädigen. Es besteht daher die Gefahr, dass die Beiträge für die Produktionssysteme teilweise bei den nachgelagerten Stufen oder allenfalls bei den Konsumenten landen. Nach der Beurteilung des ZBV ist daher die Transfereffizienz dieser Beiträge teilweise fraglich. Trotz der Bedenken unterstützt der ZBV die Beiträge für die Produktionssysteme. Er fordert jedoch den Bund auf, die konkreten Unterstützungsmassnahmen unter Berücksichtigung der gemachten Einwände festzulegen. a. Im Weiteren sind generell Produktionssysteme zu fördern, die einen Beitrag zu Förderung von Ökosystemdienstleistungen auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche leisten. Der ZBV unterstützt die Förderung des biologischen Landbaus als gesamtbetriebliches System mit einem spezifischen Beitrag. Dagegen ist der ZBV kritisch gegenüber der Einführung von neuen gesamtbetrieblichen Produktionssystemen. Ein Mehrwert solcher Systeme muss auf dem Markt realisiert werden. Der ZBV ist gegen das Prinzip der Gesamtbetrieblichkeit für die integrierte Produktion. b. Die oben erwähnten Bemerkungen müssen bei der Gestaltung dieser Massnahme berücksichtigt werden. Der ZBV wünscht auch, dass diese Massnahme einfache und effiziente, in der Praxis leicht umsetzbare Lösungen bietet. c. Der ZBV befürwortet die Aufrechterhaltung dieser Ethobeiträge und die Erhöhung der Beiträge

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>tierfreundlicher Produktionsformen.</i>	für das junge Rindvieh.
	Art. 75 Abs. 2 Der Bundesrat bestimmt, welche Massnahmen gefördert werden. Der Bundesrat legt die Beiträge für besonders im Einklang mit der Natur stehende, umwelt- und tierfreundliche Produktionssysteme fest, die wirtschaftlich nachhaltig sind. Er berücksichtigt den Mehrwert, der direkt am Markt erzielt werden kann.	Der Artikel 75 Abs. 2 ist aufzunehmen, damit für die Festlegung der Beiträge eine allgemeine Vorgabe gilt, welche die in den vorhergehenden Bemerkungen geäusserten Bedenken aufnimmt.
Art. 76 Ressourceneffizienzbeiträge	Annahme der Einführung von Art. 76 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 76 Abs. 1 Zur Förderung der nachhaltigen Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln und der Energie werden Ressourceneffizienzbeiträge ausgerichtet.	Der ZBV stimmt dem Ressourceneffizienzbeitrag zu, der in einer Erweiterung der Artikel 62a GschG und 77a und b LwG besteht. Diese Massnahme führt zu einer Vereinfachung des administrativen Vorgehens. Der ZBV ist der Ansicht, dass es folgerichtig ist, wenn der Bund diese Massnahme zu 100% finanziert. Mit den Beiträgen müssen explizit auch Massnahmen der Vollzugshilfen Umweltschutz unterstützt werden können. Diese sind basieren auf dem Umweltschutzgesetz und sind faktisch obligatorisch. Der ZBV ist der Ansicht, dass eine effiziente Energienutzung in der heutigen Situation zentral ist, und dass der Bund sämtliche Massnahmen zu einer verbesserten Nutzung unbedingt fördern muss.
	Art. 76 al. 2 Die Beiträge werden für Massnahmen zur Einführung von ressourcenschonenden Techniken gewährt. Sie sind zeitlich befristet.	
	Art. 76 al. 3 Der Bundesrat bestimmt, welche Massnahmen gefördert werden. Die Beiträge	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>werden gewährt, wenn:</i> <i>a. die Wirksamkeit der Massnahme erwiesen ist;</i> <i>b. die Massnahme nach Ablauf der Förderung weitergeführt wird;</i> <i>c. die Massnahme für die Landwirtschaftsbetriebe in absehbarer Zeit wirtschaftlich tragbar ist.</i>	
Art. 77 Anpassungsbeiträge	Ablehnung der Einführung eines Anpassungsbeitrags, wie er in Artikel 77 vorgeschlagen wird Art. 77 Abs. 1 <i>Zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Entwicklung werden Anpassungsbeiträge ausgerichtet.</i>	Der ZBV ist gegen die vom Bundesrat vorgeschlagenen Anpassungsbeiträge, die knapp 30% des für die Direktzahlungen vorgesehenen Budgets ausmachen. Der Bund erwähnt unter Punkt 2.3.1.3 seines erläuternden Berichts, dass „die Grundproblematik darin liegt, dass der Bezug zwischen den einzelnen Direktzahlungsinstrumenten und den angestrebten Zielen oft unklar ist“. Unter Punkt 2.3.2 wird ausserdem erwähnt, dass „ein klarer Bezug zwischen den Zielen und den eingesetzten Instrumenten hergestellt werden muss“. Leider besteht dieses Problem auch bei den neuen Anpassungsbeiträgen, welche zum Teil mehrere widersprüchliche Ziele beinhalten. Allgemein wird erwähnt, dass diese Anpassungsbeiträge der Sicherung einer sozialverträglichen Entwicklung dienen. Hinter dieser Formulierung verstecken sich mehrere Ziele, nämlich: • Einkommenssicherung • Reibungsloser Übergang vom heutigen zum neuen Direktzahlungssystem • Förderung der Flächenmobilität. Das gleichzeitige Erreichen dieser drei Ziele ist nicht realistisch. Es ist unmöglich, das Einkommen zu sichern, indem man vom Grundsatz ausgeht, dass der Fonds zur Finanzierung der Anpassungsbeiträge im Verhältnis zu den verfügbaren Mitteln für die Direktzahlungen und in Abhängigkeit vom steigenden Geldbedarf zur Finanzierung der leistungsbezogenen Direktzahlungen zurückgeht. Um das Einkommen langfristig zu sichern, ist es notwendig, über stabile Beträge zu verfügen. Ausserdem „entschädigen“ die Anpassungsbeiträge jene, die ihre Aktivität reduzieren. Ein Landwirt beispielsweise, der beschliesst, seinen Viehbestand zu senken, indem er einen Teil seiner Fläche in extensiv genutzte Wiesen umwandelt und parallel dazu seinen Arbeiter entlässt, wird denselben Anpassungsbeitrag erhalten. Schlimmer noch: Der junge Mann oder die junge Frau, der/die einen Betrieb übernimmt, würde keinen Anpassungsbeitrag mehr erhalten, gleichzeitig

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		würde man ihn/sie jedoch ermuntern, den neuen Betrieb über die Aufnahme von Investitionskrediten zu führen. Das Argument der Flächenmobilität ist zweifelhaft. Einerseits will der Bund die flächengebundenen Direktzahlungen vereinheitlichen, indem die Direktzahlungen für RGVE gestrichen werden, andererseits will er personenbezogene Direktzahlungen einführen. Da aber die Mittel für die Anpassungsbeiträge mittelfristig auf flächenbezogene Direktzahlungen umverteilt werden, ist der Widerspruch offensichtlich. Eine andere unlogische Auswirkung des Anpassungsbeitragssystems ist, dass die Beträge wie bereits erwähnt schrittweise gekürzt und dazu verwendet werden, um leistungsbezogene Direktzahlungen zu finanzieren. Anders ausgedrückt: Die Landwirtinnen und Landwirte werden generell Zusatzleistungen erbringen müssen, insbesondere auf dem Gebiet der Ökologie und der Landschaftspflege, und zwar zum gleichen Betrag. Der ZBV fordert, dass die Anpassungsbeiträge maximal 10% des Globalbudgets für die Direktzahlungen ausmachen und zumindest bei Betriebsübergaben im familiären Rahmen übertragbar sind. Das durch die Kürzung des Anpassungsbeitrags frei gewordene Geld muss hauptsächlich der Förderung einer produzierenden und nachhaltigen Landwirtschaft zugutekommen. Bei den Landwirtschaftsbetrieben muss die Planungssicherheit mittelfristig gesichert sein.
	Art. 77 Abs. 2 Die Anpassungsbeiträge bemessen sich nach den bewilligten Krediten abzüglich der Ausgaben für die Beiträge nach den Artikeln 71 bis 76, 77a und 77b sowie Artikel 62a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991.	
	Art. 77 Abs. 3 Die Anpassungsbeiträge werden personenbezogen ausgerichtet. Der Beitrag für den einzelnen Betrieb richtet sich nach der Differenz zwischen den allgemeinen Direkt-	Die Tatsache, dass die Anpassungsbeiträge nicht übertragbar sind, wird nach dem Jahr 2014 zu einem starken Rückgang der Betriebsübergaben führen. Der natürliche Strukturwandel zwischen den Generationen wird somit beeinträchtigt. Dies hat keine positive Auswirkung auf den Strukturwandel und die Flächenmobilität. Die jungen Landwirtinnen und Landwirte, die ihre Ausbildung frisch absolviert haben, wünschen meistens auf ihrem landwirtschaftlichen Betrieb arbeiten zu können. Sie werden aus Gründen des Anpassungsbeitrags nicht darauf verzichten. Sie müssen

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zahlungen vor dem Systemwechsel und den Beiträgen nach den Artikeln 71 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Artikel 72 nach dem Systemwechsel. Die Differenz wird auf der Basis der Strukturen festgelegt, die ein Betrieb vor dem Systemwechsel aufwies. Bei einer Betriebsauf- oder -übergabe ist der Anpassungsbeitrag auf den neuen Bewirtschafter übertragbar.	aber unterstützt werden. Die Schweizer Landwirtschaft braucht junge Landwirtinnen und Landwirte, denn sie sind die Garanten für die Zukunft einer professionellen und produzierenden Landwirtschaft. Es ist auch widersprüchlich, ihnen einerseits den Anpassungsbeitrag nicht zu gewähren und sie andererseits zu motivieren, ihren Betrieb durch Investitionskredite zu finanzieren. Der ZBV fordert, dass im Falle einer Betriebsauf- oder -übergabe der künftige Bewirtschafter in den Genuss des Anpassungsbeitragssaldos kommt und nicht die Person, welche die landwirtschaftliche Tätigkeit aufgegeben hat.
	Art. 77 Abs. 4 Der Bundesrat legt fest: a. die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die Anrecht auf die Beiträge haben; b. die Berechnung der Beiträge für den einzelnen Betrieb; c. Grenzwerte bezüglich steuerbarem Einkommen und Vermögen der Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, ab denen die Beiträge gekürzt werden oder keine Beiträge ausgerichtet werden; für verheiratete Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen legt er höhere Grenzwerte fest.	Die vom Bundesrat vorgeschlagene Gestaltung der Anpassungsbeiträge führt zu einer Planungsunsicherheit für die Betriebe, was für jeden Unternehmer unhaltbar ist. Der ZBV ist jedoch mit der Haltung des Bundesrates einverstanden, wonach bei einer Einführung der Anpassungsbeiträge Grenzwerte bezüglich Alter und steuerbarem Einkommen und Vermögen festgelegt werden sollen.
	Art. 77 Abs. 5 An Personen, die die Bewirtschaftung eingestellt haben, können Anpassungsbeiträge noch für eine bestimmte Zeit ausgerichtet werden. Dabei gilt von den Voraussetzungen	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nach Artikel 70a nur die Altersgrenze.	
Art. 78 Betriebshilfe, Grundsatz	Art. 78 Abs 2 Die Kantone können Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen eines bäuerlichen Betriebes Betriebshilfe gewähren, um durch veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen verursachte finanzielle Bedrängnis zu beheben oder zu verhindern.	Der ZBV beantragt die Annahme von Artikel 78, Abs. 2. Die Notlagen sind per se meist selbst verschuldet. Auch bei Krankheit und Unfall fehlt es meist an einer "selbstverschuldeten" Unterversicherung. Die Schwelle für die Gewährung von Betriebshilfen ist tief zu halten. Da es sich nicht um A-fonds-perdu Beiträge handelt kommt der Staat nicht zu Schaden. Die sozialen Nachteile einer "unfreiwilligen" Betriebsaufgabe könnten aber wesentlich gemildert werden?
Art. 79 Gewährung der Betriebshilfe	Keine Änderung	
Art. 80 Voraussetzungen	Ausweitung der bäuerlichen Betriebshilfe auf neue Voraussetzungen	Die Betriebshilfe könnte auch für die Abfederung eines vorzeitigen Ausstiegs aus der Landwirtschaft wertvolle Dienste leisten. Bei der Aufgabe der Landwirtschaft stehen meist Investitionen in die Kanalisation an. Bedingung wäre: Verpachtung des Landes an umliegende landwirtschaftliche Gewerbe zur Arrondierung. Im Gegensatz zur Umschulungsbeihilfe ist keine neue Ausbildung gefordert.
Art. 81 Genehmigung durch das Bundesamt	Keine Änderung	
Art. 82 Rückerstattung bei gewinnbringender Veräusserung	Keine Änderung	
Art. 83 Widerruf	Keine Änderung	
Art. 84 Verwaltungskosten	Keine Änderung	
Art. 85 Verwendung von Rückzahlungen und Zinsen	Annahme der Änderung unter Invertierung der Buchstaben a und b. Art. 85 Abs. 3 Übersteigen die Rückzahlungen und Zinsen im Kanton den Bedarf, so kann das Bundesamt den Bundesanteil an	Der ZBV ist mit der vorgeschlagenen Änderung einverstanden, welche eine flexiblere Mittelverwendung erlaubt. Es müssten jedoch die Gründe untersucht werden, warum die Kantone diese ihnen zugeteilten Mittel nicht voll ausschöpfen. Sollte der Grund die schlechte Finanzkraft des Kantons darstellen, so dürften die Bäuerinnen und Bauern dieses Kantons nicht zweifach bestraft werden. Erste Priorität muss die Verwendung der verfügbaren Beträge für die Investitionskredite im betreffenden Kanton haben.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	den nicht benötigten Mitteln: <i>a. dem Kanton für Investitionskredite zur Verfügung stellen ; oder</i> <i>a. zurückfordern und ihn einem anderen Kanton gewähren.</i>	
Art. 86 Verluste	Keine Änderung	
Art. 86a Umschulungsbeihilfen	Annahme der Änderung von Art. 86a Abs. 3 <i>Art. 86a Abs. 3 Umschulungsbeihilfen werden längstens bis Ende 2019 ausgerichtet.</i>	Der ZBV ist mit der Ausweitung der Umschulungsbeihilfen bis Ende 2019 einverstanden. Die Richtlinien sollen überprüft werden.
Art. 87 Strukturverbesserungen, Grundsatz	Annahme der Abschaffung von Art. 87 Abs. 2	
Art. 88 Voraussetzungen für umfassende gemeinschaftliche Massnahmen	Keine Änderung	Zu überdenken sind Kredite und Beiträge an gemeinschaftliche Massnahmen, wenn deren Sicherstellung nur auf einem einzigen Betrieb verlangt wird. Bei der Auflösung wird derjenige mit der Grundpfandverschreibung stärker in Bedrängnis geraten.
Art. 89 Voraussetzungen für einzelbetriebliche Massnahmen	Keine Änderung	
Art.89a Wettbewerbsneutralität	Annahme des neuen Artikels 89a <i>Art. 89a Abs. 1 Die Massnahmen sind gegenüber direkt betroffenen Gewerbebetrieben im unmittelbaren Einzugsgebiet wettbewerbsneutral zu gestalten.</i>	Der ZBV stimmt der auf die Wettbewerbsneutralität bezogenen Änderung zu, insbesondere in Bezug auf die Klärung des Einspracheverfahrens.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Art. 89a Abs. 2 Der Kanton stellt vor der Genehmigung des Projekts fest, ob die Wettbewerbsneutralität gegeben ist. Art. 89a Abs. 3 Ist die Wettbewerbsneutralität rechtskräftig beurteilt, kann diese nicht mehr angefochten werden. Art. 89a Abs. 4 Gewerbebetriebe, die innerhalb der kantonalen Publikationsfrist zur Wettbewerbsneutralität kein Rechtsmittel ergriffen haben, können in einem späteren Verfahren keine Beschwerde mehr erheben.	
Art. 90 Schutz von Objekten nationaler Bedeutung	Keine Änderung	
Art. 91 Rückerstattung bei gewinnbringender Veräusserung	Keine Änderung	
Art. 92 Aufsicht	Keine Änderung	
Art. 93 Beitragsgewährung, Grundsatz	Keine Änderung	
Art. 94 Begriffe	Keine Änderung	
Art. 95 Bodenverbesserungen	Keine Änderung	
Art. 96 Landwirtschaftliche Gebäude	Keine Änderung	Gebäude für die Paralandwirtschaft gelten als landwirtschaftliche Gebäude, sofern die Wettbewerbsneutralität gewahrt ist.
Art. 97 Projektgenehmigung	Annahme der Änderung von Artikel 97	Der ZBV befürwortet diese Änderung, welche das gesamte Vorgehen betrifft.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Art. 97 Abs. 1 Der Kanton genehmigt die Projekte für Bodenverbesserungen, landwirtschaftliche Gebäude und zur regionalen Entwicklung, die mit Bundesbeiträgen unterstützt werden. Art. 97 Abs. 7 Über die Gewährung eines Bundesbeitrages entscheidet das Bundesamt erst, wenn das Projekt rechtskräftig ist.	
Art. 98 Bereitstellung der Mittel	Keine Änderung	
Art. 99 Anschluss weiterer Werke	Keine Änderung	
Art. 100 Angeordnete Landumlegungen	Annahme der Änderung von Artikel 100 Art. 100 Die kantonale Regierung kann Landumlegungen anordnen, wo Interessen der Landwirtschaft durch öffentliche Werke oder Nutzungsplanungen tangiert werden.	
Art. 101 Vertragliche Landumlegungen	Keine Änderung	
Art. 102 Verbot der Zweckentfremdung und der Zerstückelung	Keine Änderung	Die Zweckänderung von einer landwirtschaftlichen Nutzung in eine andere landwirtschaftliche Nutzung oder für die Paralandwirtschaft gilt nicht als Zweckänderung. Präzisierung der Ausnahmen: Ausnahmen von der Zerstückelungen sind dann zu erteilen, wenn dadurch ein anderes Grundstück oder landwirtschaftliches Gewerbe besser arrondiert werden kann.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 103 Unterhalt und Bewirtschaftung	Keine Änderung	
Art. 104 Grundbuchanmerkung	Keine Änderung	
Art.105 Investitionskredite, Grundsatz	Keine Änderung	
Art. 106 Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen	Keine Änderung	
Art. 107 Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen	Annahme der Änderung von Artikel 107 Art. 107 Abs. 2 Für grössere Projekte können Investitionskredite auch in Form von Baukrediten gewährt werden	Der ZBV ist mit dieser Änderung einverstanden, welche erlaubt, im Rahmen von grösseren Projekten Investitionskredite in Form von Baukrediten zu gewähren. Zu überdenken sind Kredite und Beiträge an gemeinschaftliche Massnahmen, wenn deren Sicherstellung nur auf einem einzigen Betrieb verlangt wird. Bei der Auflösung wird derjenige mit der Grundpfandverschreibung stärker in Bedrängnis geraten. Ähnlich wie bei der Rückerstattung bei einer gewinnbringenden Veräusserung sind Massnahmen angebracht, die eine raschere Tilgung verlangen, wird die Gemeinschaft innerhalb der ersten x Jahren aufgelöst. Grund: gemeinschaftliche Massnahmen können mit höheren Beiträgen rechnen als einzelbetriebliche Massnahmen. Zu diesem Zweck könnte in Art. 107 als Bedingung aufgenommen werden (Abs. 3): "3 Die Sicherstellung der Kredite bzw. die Grundbuchvormerkung des Zweckänderungs- oder Zerstückelungsverbot es erfolgt auf dem Grundeigentum der involvierten Parteien. Der Bundesrat kann weitere Voraussetzungen und Auflagen festlegen."
Art. 108 Genehmigung	Annahme der Änderung von Artikel 107 Art. 108 Abs. 1bis Über die Genehmigung eines Investitionskredits entscheidet das Bundesamt erst, wenn das Projekt rechtskräftig ist. Art. 108 Abs. 2 Das Bundesamt	Der ZBV befürwortet diese Änderungen, die das Vorgehen klären.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>teilt dem Kanton innerhalb von 30 Tagen mit, ob es den Entscheid genehmigt.</i>	
Art. 109 Widerruf	Keine Änderung	
Art. 110 Verwendung von Rückzahlungen und Zinsen	Inversion der Reihenfolge der Buchstaben a und b. Erste Priorität muss nämlich die Verwendung der verfügbaren Mittel für die Betriebshilfe des betreffenden Kantons haben. Art 110 Abs. 2 Übersteigen Rückzahlungen und Zinsen im Kanton den Bedarf, so kann das Bundesamt die nicht benötigten Mittel: a. dem Kanton für die Betriebshilfe zur Verfügung stellen, oder b. zurückfordern und sie einem anderen Kanton gewähren	Der ZBV schlägt eine Anpassung gemäss Artikel 85 vor.
Art. 111 Verluste	Keine Änderung	
Art. 112 Verwaltungskosten	Keine Änderung	
Art. 113 Forschung und Beratung sowie Förderung der Pflanzen- und Tierzucht, Grundsatz	Keine Änderung	
Art. 114 Eidgenössische Versuchs- und Untersuchungsanstalt	Keine Änderung	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
ten		
Art. 115 Aufgaben der Versuchs- und Unter- suchungsanstalten	Keine Änderung	
Art. 116 Forschungs- aufträge und Finanzhil- fen	Keine Änderung	
Art. 117 Landwirt- schaftlicher For- schungsrat	Keine Änderung	
Art. 136 Beratung, Aufgaben und Organi- sation	Keine Änderung	
Art. 140 Pflanzenzüch- tung	Keine Änderung	
Art. 141 Tierzucht, Zuchtförderung	Keine Änderung	
Art. 142 Beiträge	Keine Änderung	
Art. 143 Vorausset- zungen	Keine Änderung	
Art. 144 Anerkennung von Organisationen	Keine Änderung	
Art. 145 Künstliche Besamung	Abschaffung dieses Artikels 145	Der ZBV unterstützt die Aufhebung dieses Artikels.
Art. 146 Tierzüchterli- sche und genealogi- sche Einfuhrbedin- gungen	Keine Änderung	
Art. 146a Gentech- nisch veränderte Nutz-	Keine Änderung	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
tiere		
Art. 147 Eidgenössisches Gestüt	Anpassung des Art. 147 Abs. 1 <i>Art. 147 Abs. 1 Zur Unterstützung der Pferdezucht betreibt der Bund ein eidgenössisches Gestüt.</i>	Der ZBV verlangt die Streichung der Kann-Formulierung in Artikel 147, Abs. 1.
Art. 148 Pflanzenschutz und Produktionsmittel, Ausführungsbestimmungen	Keine Änderung	
Art. 148a Vorsorgemassnahmen	Keine Änderung	
Art. 149 Pflanzenschutz, Grundlagen	Keine Änderung	
Art. 150 Kantone	Keine Änderung	
Art. 151 Grundsätze des Pflanzenschutzes	Keine Änderung	
Art. 152 Einfuhr, Ausfuhr, Produktion und Inverkehrbringen	Keine Änderung	
Art. 153 Bekämpfungsmassnahmen	Keine Änderung	
Art. 154 Aufwendungen für die Schadorganismenbekämpfung, Leistungen der Kantone	Keine Änderung	
Art. 155 Leistungen des Bundes	Keine Änderung	
Art. 156 Abfindung für	Keine Änderung	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Schäden		
Art. 157 Beiträge	Keine Änderung	
Art. 158 Produktionsmittel, Begriff und Geltungsbereich	Keine Änderung	
Art. 159 Grundsätze	Keine Änderung	
Art. 159a Vorschriften über Einfuhr, Inverkehrbringen und Verwendung	Keine Änderung	
Art. 160 Zulassungspflicht	Keine Änderung	
Art. 160a Einfuhr	Keine Änderung	
Art. 161 Kennzeichnung und Verpackung	Keine Änderung	
Art. 162 Sortenkataloge	Keine Änderung	
Art. 163 Isolierungsvorschriften	Keine Änderung	
Art. 164 Umsatzstatistik	Keine Änderung	
Art. 165 Aufklärung	Keine Änderung	
Art. 166 Rechtsschutz, im Allgemeinen	Annahme der Änderung von Artikel 166 <i>Art. 166 Abs. 2 Gegen Verfügungen der Bundesämter, der Departemente und letzter kantonalen Instanzen in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben</i>	Der ZBV stimmt diesem Änderungsvorschlag zu.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>werden. Ausgenommen sind kantonale Verfügungen über Strukturverbesserungen.</i>	
Art. 167 Milchkontingentierung	Annahme der Aufhebung von Artikel 167	Der ZBV stimmt diesem Änderungsvorschlag der Aufhebung von Art. 167 zu.
Art. 168 Einspracheverfahren	Keine Änderung	
Art. 169 Allgemeine Verwaltungsmassnahmen	Annahme der Änderung von Artikel 169 Abs. 3 <i>Art. 169 Abs. 3 Zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes können zusätzlich folgende Massnahmen ergriffen werden: a. Verbot der Verwendung und des Inverkehrbringens von Produkten oder Kennzeichnungen; b. Rückweisung von Produkten im Falle einer Ein- oder Ausfuhr; c. Rückzug, Rückruf oder öffentliche Warnung vor allfälligen Risiken von Produkten; d. Neutralisierung und Vernichtung der Produkte; e. Einziehung der Produkte.</i>	Der ZBV stimmt diesem Änderungsvorschlag zu.
Art. 170 Kürzung und Verweigerung von Beiträgen	Keine Änderung	
Art. 171 Rückerstattung von Beiträgen	Keine Änderung	
Art. 171a Gegengeschäfte marktbeherrschender Unternehm-	Keine Änderung	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
men		
Art. 172 Strafbestimmungen, Vergehen und Verbrechen	Annahme der Änderung von Artikel 172 Abs. 2 <i>Art. 172, Ab. 2, 3. Satz ... Im Falle einer Freiheitsstrafe wird auch eine Geldstrafe verhängt.</i>	Der ZBV stimmt diesem Änderungsvorschlag zu.
Art. 173 Übertretungen	Annahme der Änderung von Artikel 173 Abs. 1 Bst. a, abis und ater <i>Art. 173 Abs 1 Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird mit Busse bis zur 40 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich: a. den nach Artikel 12 erlassenen Vorschriften zum gemeinsamen Erscheinungsbild zuwiderhandelt; abis den nach den Artikeln 14 Absatz 1 Buchstaben a-c und e sowie 15 erlassenen oder anerkannten Kennzeichnungsvorschriften zuwiderhandelt; ater den nach Artikel 14 Absatz 4 erlassenen Vorschriften zur Verwendung der offiziellen Zeichen zuwiderhandelt;</i>	Der ZBV stimmt diesem Änderungsvorschlag zu.
Art. 174 Personengemeinschaften und juristische Personen	Keine Änderung	
Art. 175 Strafverfolgung	Annahme des neuen Absatzes 3 des Artikels 175	Der ZBV stimmt diesem Änderungsvorschlag zu.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Art. 175 Abs. 3 <i>Erfüllt eine Handlung gleichzeitig eine Widerhandlung gemäss Absatz 2 und eine andere von der Eidgenössischen Zollverwaltung zu verfolgende Widerhandlung, so wird die Strafe für die schwerere Widerhandlung verhängt; diese kann angemessen erhöht werden.</i>	
Art. 176 Ausschluss der Artikel 37-39 des Subventionsgesetzes	Keine Änderung	
Art. 177 Schlussbestimmungen, Vollzug, Bundesrat	Keine Änderung	Der ZBV wünscht diesbezüglich keine Änderung. Im Gegenteil, der ZBV verlangt, dass bei den Mutterkühen die SAK Faktoren nach Gewichtsklassen differenziert werden.
Art. 177a Internationale Vereinbarungen	Keine Änderung	
Art. 177b Gewerbliche Leistungen	Keine Änderung	
Art. 178 Kantone	Annahme des neuen Absatzes 5 des Artikels 178 Art. 178 Abs. 5 <i>Zum Vollzug der Massnahmen im Direktzahlungsbereich verwenden die Kantone definierte Basisdaten, erfassen die nötigen Flächen und deren Nutzung sowie die übrigen notwendigen Objekte in einem geografischen Informationssystem und berechnen die Beiträge je Betrieb anhand dieser Daten.</i>	Der ZBV befürwortet die Umsetzung eines geografischen Informationssystems durch die Kantone für die notwendigen Daten, insbesondere für die Direktzahlungen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 178a Duldungs- pflcht	Annahme des neuen Artikels 178a (aktuell Art. 71) Art. 178a Abs. 1 Die Grundeigentümer haben die Bewirtschaftung und die Pflege von Brachland unentgeltlich zu dulden, wenn dafür ein öffentliches Interesse besteht. Ein öffentliches Interesse liegt namentlich vor, wenn die Bewirtschaftung des Landes zur Erhaltung der Landwirtschaft, zum Schutz vor Naturgefahren oder zur Erhaltung besonders schützenswerter Tier- und Pflanzenarten notwendig ist. Art. 178a Abs. 2 Die Duldungspflicht besteht für mindestens drei Jahre. Wer das Grundstück nach Ablauf dieser Frist wieder selbst bewirtschaften oder durch einen Pächter oder eine Pächterin bewirtschaften lassen will, hat dies dem bisherigen Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin mindestens sechs Monate vorher mitzuteilen. Art. 178a Abs. 3 Die Kantone erlassen nötigenfalls die erforderlichen Ausführungsbestimmungen; sie bestimmen im Einzelfall, ob die Bewirtschaftung und Pflege zu dulden ist.	Der ZBV stimmt der Einführung von Artikel 178a zu, der dem heutigen Artikel 71 entspricht.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 179 Oberaufsicht des Bundes	Keine Änderung	
Art. 180 Mitarbeit von Organisationen und Firmen	Keine Änderung	
Art. 181 Kontrolle	Keine Änderung	
Art. 182 Verfolgung von Zuwiderhandlungen	Antrag an den Bundesrat für die Bildung einer Zentralstelle zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen	Der ZBV beantragt, diesen Artikel zu konkretisieren und ersucht den Bundesrat, gemäss Absatz 2 dieses Artikels, eine Zentralstelle zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen in den erwähnten Bereichen einzusetzen. Zur Zeit legt jeder Kanton das Gesetz anders aus und handelt aufgrund seiner Mittel und Eigeninteressen. Aus klaren Kohärenzgründen kann der Bundesrat nicht einerseits den Willen nach einer zunehmenden Grenzöffnung und einer Förderung der Qualitätsstrategie für die gesamte Branche des Agrar- und Lebensmittelsektors äussern und andererseits nicht alles daran setzen, um die Schweizer Qualitätsprodukte glaubhaft und einheitlich zu schützen. Die Akteure des Agrar- und Lebensmittelsektors dürfen nicht länger die Opfer von Problemen sein, die mit der Umsetzung einer funktionstüchtigen Zentralstelle zur Verfolgung von Zuwiderhandlungen zusammenhängen.
Art. 183 Auskunftspflicht	Annahme der Änderung von Artikel 183 Art. 183 Soweit es der Vollzug dieses Gesetzes, der Ausführungsbestimmungen oder der gestützt darauf erlassenen Verfügungen erfordert, hat jedermann den zuständigen Organen insbesondere die verlangten Auskünfte zu erteilen sowie Belege vorzuweisen und zur Prüfung vorübergehend auszuhandigen; im weiteren hat jedermann den Zutritt zum Betrieb und zu Geschäfts- und Lagerräumen sowie Einsicht in Bücher	Der ZBV stimmt dem Änderungsantrag des Bundesrates nicht zu und verlangt die Beibehaltung des geltenden Rechts.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Korrespondenzen zu ge- währen und Probeentnahmen zu dulden.	
Art. 184 Administrative Zusammenarbeit	Annahme der Änderung von Artikel 184 Art. 184 Das Bundesamt und die übrigen Schweizer Behörden leisten einander administrativen Beistand, unterstützen sich ge- genseitig und tauschen alle für die Erfüllung ihrer Aufgaben nützlichen Informationen aus.	Der ZBV stimmt dem Änderungsantrag des Bundesrats nicht zu und verlangt die Beibehaltung des geltenden Rechts.
Art. 185 Vollzugsdaten	Annahme der Änderung von Artikel 185 Art. 185 Abs. 5 Der Bund kann durch ein vernetztes, automati- siertes und zentral verwaltetes System: a. die Daten erheben, überneh- men, speichern und durch ein Abrufverfahren den zuständigen Vollzugsorganen sowie weiteren Personen zugänglich machen; b. den zuständigen Vollzugsor- ganen sowie weiteren Personen die Berechnung der Direktzah- lungen je Betrieb ermöglichen.	Der ZBV ist für die Schaffung einer vernetzten, automatisierten Datenbank. Er fordert jedoch, dass der persönliche Datenschutz gewährt bleibt und diese Daten ohne Zustimmung der betrof- fenen Personen nicht an Dritte weitergeleitet werden.
Art. 186 Beratende Kommission	Keine Änderung	
Art. 186a Geistiges Eigentum	Annahme der Änderung von Artikel 186a Art. 186a Abs. 1 Die Rechte an	Der ZBV stimmt dem Änderungsvorschlag zu

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Immateriälgütern, die von Mitarbeitenden, die beim Bundesamt, den Forschungsanstalten oder dem Gestüt in einem Arbeitsverhältnis im Sinne des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 20006 (BPG) stehen, bei Ausübung dienstlicher Tätigkeiten geschaffen werden, liegen beim Bund; die Urheberrechte sind von dieser Bestimmung nicht betroffen.</i> Art. 186a Abs. 2 Bei Computerprogrammen, die von Personen in einem Arbeitsverhältnis im Sinne des BPG mit dem Bundesamt, den Forschungsanstalten oder dem Gestüt geschaffen worden sind, liegen die ausschliesslichen Verwendungsbe fugnisse beim Bundesamt, den Forschungsanstalten oder dem Gestüt. Für die Übertragung von Rechten im Bereich der übrigen urheberrechtlichen Werkkategorien können das Bundesamt, die Forschungsanstalten und das Gestüt vertragliche Regelungen mit den Rechtsinhabern treffen. Art. 186a Abs. 3 Wer Immateriälgüter im Sinne von Absatz 1 und 2 geschaffen hat, ist zu einer angemessenen Beteiligung an einem allfälligen Gewinn bei kommerzieller Nutzung	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>berechtigt.</i> Art. 186a Abs. 4 Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung.	
Art. 187 Übergangsbestimmungen zum Landwirtschaftsgesetz	Annahme der vorgeschlagenen Aufhebungen gewisser Absätze im Artikel 187	
Art. 187a Übergangsbestimmungen zur Aufhebung des Getreidegesetzes	Annahme der Aufhebung von Artikel 187a	
Art. 187b Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 20. Juni 2003	Annahme der vorgeschlagenen Aufhebungen gewisser Absätze im Artikel 187b	
Art. 187c Übergangsbestimmung zur Änderung vom 22. Juni 2007	Annahme der vorgeschlagenen Aufhebungen von Artikel 187c Abs. 2	
Art. 188 Referendum und Inkrafttreten Aufhebung und Änderung des geltenden Rechts		Haltung des ZBV: kein Kommentar.
<u>Zolltarifgesetz</u>		
Art. 10 Festsetzung der Zollansätze	Annahme der Änderung von Artikel 10 mit folgenden Anpassungen: Art. 10 Abs. 3 Erfordern die Marktverhältnisse häufige Anpassungen, so kann der Bundesrat diese Kompetenz dem	Der ZBV ist damit einverstanden, dass die Kompetenz zur Festsetzung der Zollansätze dem BLW delegiert wird, wenn die Marktverhältnisse häufige Anpassungen verlangen und die Anpassungsmodalitäten der Zollansätze klar geregelt sind. Diese Anpassung verschafft dem System mehr Flexibilität und ermöglicht eine Senkung des Verwaltungsaufwands. Diese Regelung betrifft die landwirtschaftlichen Produkte mit variablen Zöllen (Brotgetreide, Zucker).

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement oder dem Bundesamt für Landwirtschaft übertragen, vorausgesetzt, die Berechnungsmodalitäten der Zollansätze sind klar in der Verordnung geregelt.</i>	
Raumplanungsgesetz		
Art. 37b al.4 nouveau	Ablehnung der Einführung des Artikels 37b Art. 37b, Abs. 4 (neu) Falls der Kanton nach Ablauf der Frist von Absatz 1 über keine vom Bundesrat genehmigte Richtplananpassung verfügt, ist er verpflichtet, pro Jahr der Fristüberschreitung 10 Prozent der im Kanton ausbezahlten Direktzahlungen selber zu finanzieren. Falls er das im Sachplan vom Bundesrat festgelegte Kontingent der Fruchtfolgeflächen unterschreitet, entspricht der Anteil des Kantons zur Finanzierung der Direktzahlungen dem zehnfachen Betrag der Unterschreitung des Kontingents in Prozent. Der Bundesrat bestimmt die Zahlungsmodalitäten.	Der Bund hat diesen Änderungsantrag der Botschaft zurückgezogen, wünscht aber, die Meinung der Vernehmlasser über eine finanzielle Beteiligung der Kantone an der Finanzierung der Direktzahlungen, falls diese Kantone ihre Fruchtfolgeflächen nicht einhalten! Der ZBV befürwortet Massnahmen, die einen Schutz der Fruchtfolgeflächen erlauben. Er ist aber skeptisch gegenüber der Einführung einer solchen Massnahme. Die Koppelung einer finanziellen Strafe an die Zahlung eines Teils der Direktzahlungen ist unangebracht. Sie würde einen kritischen Ansatz der Kantone gegenüber den Direktzahlungen schaffen und zu grosser Verwirrung führen. Dieser Antrag würde auch zu ungleichen Chancen zwischen den Kantonen, ihren Flächen, ihrem Baulandmarkt und ihrer finanziellen Situation führen. Die Direktzahlungen dürfen nicht als „Faustpfand“ dienen, um zu ermöglichen, dass die vom Bundesrat im Sachplan vorgeschriebenen Raumplanungsziele erzielt werden.
Art. 34, Abs. 3 (neu)	Annahme der Einführung des Artikel 34 Abs. 3 Art. 34 Abs. 3 Das Bundesamt für Landwirtschaft ist zur Beschwerde berechtigt gegen Ent-	Der ZBV befürwortet diesen Änderungsvorschlag, der den Artikel 166a LwG ersetzt.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>scheide, die Fruchtfolgeflächen gemäss Sachplan des Bundes betreffen.</i>	
Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht		
Art. 20 Güterzusammenlegung und andere Formen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur	Annahme der Änderungen von Artikel 20 Art. 20 Abs. 1 <i>Bringt eine Güterzusammenlegung, eine Umlegung von landwirtschaftlichem Boden oder eine Pachtlandarrondierung für ein verpachtetes Grundstück eine wesentliche Änderung in der Bewirtschaftung mit sich, so kann jede Partei den Pachtvertrag auf Antritt der neuen Bewirtschaftungsverhältnisse schriftlich auflösen.</i> Art. 20 Abs. 2 <i>Ein Anspruch auf Entschädigung wegen vorzeitiger Beendigung der Pacht besteht nicht.</i> Art. 20 Abs. 3 <i>Beteiligt sich ein Pächter an einer Form zur Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur, ohne dass die Pachtverhältnisse aufgelöst werden, gilt stillschweigend das Einverständnis des Verpächters zur Unterpacht.</i>	Der ZBV befürwortet diese Änderung, welche die Effizienz bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, der Bewirtschaftung von Pachtland bei Güterzusammenlegungen oder Landzusammenlegungen steigert.
Gewässerschutzgesetz		
Art. 14 Betriebe mit Nutztierhaltung	Annahme der Änderung von Artikel 14	Der ZBV befürwortet die Änderungen von Artikel 14, Abs. 4, welche die Ausfuhr von Hofdünger auf höchstens die Hälfte der Menge begrenzt, die auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche des

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Art. 14 Abs. 4 Auf 1 ha Nutzfläche darf der Dünger von höchstens drei Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden. Wird ein Teil des im Betrieb anfallenden Hofdüngers ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs verwertet, so dürfen nur so viele Nutztiere gehalten werden, dass mindestens die Hälfte des im Betrieb anfallenden Hofdüngers auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche verwertet werden kann. Art. 14 Abs. 5 Aufgehoben	Betriebs ausgebracht werden kann.
Art 14a Zentrales Informationssystem über Nährstoffabgaben	Annahme der Einführung von Artikel 14a Art.14a (neu) Zentrales Informationssystem über Nährstoffabgaben <i>1 Zur Erfassung von Nährstoffverschiebungen in der Landwirtschaft betreibt der Bund ein umfassendes und standardisiertes Informationssystem.</i> <i>2 Betriebe, die Nährstoffe abgeben, müssen sämtliche Lieferungen im Informationssystem erfassen.</i>	Der ZBV kann die Einführung von Artikel 14a annehmen, der vom Bund die Betreibung eines umfassenden und standardisierten Informationssystems zur Erfassung der Nährstoffverschiebungen in der Landwirtschaft (HODUFLU) verlangt. Der ZBV verlangt, dass dieses System keine zusätzlichen administrativen Kosten verursacht. Das System muss flexibel und auf die Praktiken der Landwirtinnen und Landwirte ausgerichtet sein.
<u>Tierseuchengesetz</u>		

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 37 Beiträge zur Entsorgung tierischer Nebenprodukte	Annahme der Änderung von Artikel 37 unter Berücksichtigung der nachstehenden Anpassungen (aktuell Art. 62) und Aufrechterhaltung von Artikel 37 Abs. 6 Art. 37 Abs. 1 <i>Im Zusammenhang mit angeordneten Entsorgungsmassnahmen kann der Bund im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten leisten und an die im Rahmen des Tierseuchenrechtes angeordneten Massnahmen entstehenden Zusatzkosten in der Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere.</i> Art. 37 Abs. 2 <i>Die Beiträge werden den Haltern von Tieren der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie den Schlachtbetrieben ausgerichtet.</i> Art. 37 Abs. 3 <i>Der Bundesrat legt die Höhe der Beiträge pro Tier fest. Dabei berücksichtigt er die Entwicklung der Wiederverwertungsmöglichkeiten der tierischen Nebenprodukte und passt die Beiträge an.</i> Art. 37 Abs. 4 <i>Beiträge an die Schlachtbetriebe werden nur</i>	Der ZBV fordert die Anpassung von Artikel 37, Abs. 6 (aktuell Art. 62, Abs. 6). Der Bundesrat soll allgemein die Kompetenz haben über Beiträge an die Kosten für Entsorgungsmassnahmen zu entscheiden. Die Einschränkung auf ausserordentliche Situationen beschneidet den Handlungsspielraum. Zudem sollen der Bundesrat auch Beiträge an die Kosten leisten können, die bei im Rahmen des Tierseuchenrechts angeordneten Massnahmen auf den Landwirtschaftsbetrieben entstehen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>dann ausgerichtet, wenn die tierischen Nebenprodukte in zugelassenen Entsorgungsbetrieben entsorgt worden sind. Der Schlachtbetrieb muss dies anhand von Verträgen und der Rechnungen der Entsorgungsbetriebe belegen.</i> Art. 37 Abs. 5 Die Summe der Beiträge darf die Einnahmen aus der Versteigerung der Zollkontingente für Schlachtvieh und Fleisch nach Artikel 48 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 nicht übersteigen. Art. 37 Abs.6 Die Bundesämter für Landwirtschaft, Veterinärwesen und Gesundheit legen einen Massnahmenplan vor, der die Wiederverwertung tierischer Abfälle erlaubt.	
Art. 62 Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 20. Juni 2003	Annahme Aufhebung von Artikel 62	Der ZBV akzeptiert die Aufhebung dieses Artikels, soweit die Massnahmen durch Artikel 37 übernommen werden.
<u>Jagdgesetz</u>		
Art. 12, Abs. 5	Annahme Änderung von Art. 12 Abs. 5 Art. 12 Abs.5 Der Bund fördert und koordiniert Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden, die durch Grossraubtiere an	Der ZBV nimmt die Änderung von Artikel 12 des Jagdgesetzes an. Die Finanzierung dieser Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden muss ausserhalb des Landwirtschaftsbudgets erfolgen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Nutztieren verursacht werden.</i>	
Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2014-2017	<i>Der Bundesbeschluss schlägt für die Periode 2014 bis 2017 finanzielle Mittel vor, die sich wie folgt zusammensetzen:</i> - <i>Massnahmen zur Verbesserung der Produktionsgrundlagen und Sozialmassnahmen: 758 Millionen Franken</i> - <i>Massnahmen zur Produktions- und Verkaufsförderung: 1'648 Millionen Franken</i> - <i>Direktzahlungen : Fr 11'264 Millionen Franken</i> <i>Forderung einer Indexierung der Beträge und einer Erhöhung des Budgets zur Verbesserung der Produktionsgrundlagen.</i>	Der ZBV verlangt, dass die Beträge auf der Grundlage des für das erste Jahr (2014) gewährten Betrags für die drei Folgejahre (2015, 2016, 2017) dem Lebenshaltungskostenindex angepasst werden. Im Jahr 2017 würde das landwirtschaftliche Budget weniger als 5% der Bundesaussgaben entsprechen, also ein Prozentsatz, der seit über 10 Jahren rückläufig ist. Aufgrund der Einführung neuer Massnahmen im Rahmen der Grundlagenverbesserung verlangt der ZBV eine Verbesserung des diesen Massnahmen zugestandenen Kredits um 20 Millionen Franken pro Jahr, d.h. eine Erhöhung des Budgets für diese Massnahmen von 758 Millionen Franken auf 838 Millionen Franken.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

0248 LBV Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband 28.6.11

+Organisation	Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband (LBV)
Adresse	Schellenrain 5, 6210 Sursee
Datum, Unterschrift	Sursee, 27. Juni 2011-06-27 Walter Haas Präsident Stefan Heller Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband (LBV) bedankt sich beim Bundesrat und dem Bundesamt für Landwirtschaft für die Möglichkeit der Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017. Der Schweizerische Bauernverband (SBV) wird sich umfassend zur neuen Vorlage äussern. Der LBV teilt weitgehend die Ansicht seines Dachverbandes. In der vorliegenden Stellungnahme wird vor allem die Sicht der Luzerner Landwirtschaft wieder gegeben. Diese Sicht kann teilweise von jener des nationalen Verbandes abweichen.

Der LBV ist mit den Grundzügen des vorliegenden Agrarpaketes einverstanden, insbesondere wird die bessere Zielorientierung des neuen Systems begrüsst. Durch die klare Zuweisung von einzelnen Massnahmen zu den entsprechenden Zielen wird das System transparenter. Der LBV lehnt jedoch die Landschaftsqualitätsbeiträge ab und verlangt eine massive Umlagerung der finanziellen Mittel von den Anpassungsbeiträgen hin vor allem zur Versorgungssicherheit.

1

Planungshorizont

Anpassungen und Änderungen in der Agrarpolitik sind immer mit Unsicherheiten aber auch Investitionen verbunden. In den letzten Jahren wurden die Agrarpakete mit dem entsprechenden Zahlungsrahmen für vier Jahre verabschiedet. Ausgenommen von diesem Turnus ist die Verlängerung für die Jahre 2012 und 2013.

Wir fordern den Bundesrat auf die agrarpolitischen Etappen grosszügiger zu gestalten. Dies gibt den einzelnen Landwirtschaftsbetrieben mehr Planungssicherheit. Der LBV würde eine Ausdehnung der Kadenz der jeweiligen Revisionen der landwirtschaftlichen Gesetzgebung auf sechs bis acht Jahre begrüssen. Dies würde sowohl verwaltungsintern wie auch in der Landwirtschaft zu einer grösseren Planungssicherheit und tieferen Anpassungskosten führen.

Anpassung SAK-Faktoren

Der LBV ist grundsätzlich mit der moderaten Anpassung der SAK Faktoren aufgrund der Produktivitätssteigerung einverstanden. Er lehnt einzig die Reduktion bei den Muttersauen ab. Diese starke Reduktion des Arbeitsaufwandes entspricht nicht der Realität, zumal hier gerade im Bereich der Ferkelkastration in den letzten Jahren Mehraufwand entstanden ist.

10

Eintretenskriterien Strukturverbesserungsverordnung überarbeiten

Mit dieser leichten Erhöhung der Faktoren werden jedoch noch einmal mehr Betriebe die Eintretenskriterien für die SVV nicht mehr erreichen. Wir verstehen zwar aus Sicht des Vollzuges diese einfache Handhabung mittels SAK Grenzen. Sind aber der Meinung, dass diese Bewertung in einer komplexen und heterogenen Landwirtschaft nicht mehr zeitgemäss ist. Landwirtschaftliche Betriebe haben je nach Regionen unterschiedliche volkswirtschaftliche Aufgaben und entstammen unterschiedlichen Strukturen. Gerade im Berggebiet wird diese zusätzliche Erhöhung stärkere Auswirkungen auf die Fördermöglichkeiten haben. Der LBV fordert den Bundesrat auf die Eintretenskriterien für die SVV zu überprüfen und ein System zu entwickeln, welches den unterschiedlichen Aufgaben und Strukturen der Landwirtschaft entsprechend Rechnung trägt.

10

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Begriff und Geltungsbereich	Abs. 3 Art. 1 Die Landwirtschaft umfasst: a. die Produktion verwertbarer Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung; b. die Aufbereitung, die Lagerung und den Verkauf der entsprechenden Erzeugnisse auf den Produktionsbetrieben; c. die Bewirtschaftung von naturnahen Flächen. d. paralandwirtschaftliche Aktivitäten.	Die paralandwirtschaftlichen Aktivitäten sollen gemäss Vorschlag des SBV in der Begriffsverordnung umschrieben und entsprechende SAK-Faktoren festgelegt werden. Der LBV erachtet es als notwendig, dass die paralandwirtschaftlichen Aktivitäten auch für die Gewerbeberechnung gemäss BGGB berücksichtigt werden. Innovative Betriebe, welche meist auch ein positives Image der Landwirtschaft vermitteln, könnten mit dieser Anpassung gefördert und unterstützt werden.
Art. 5 Einkommen	Antrag an den Bundesrat zur Ergreifung von Massnahmen für eine Verbesserung der Einkommen der bäuerlichen Familien.	Der LBV regt an, dass der Bund die Systematik der Einkommensbeurteilung der bäuerlichen Familien überprüft. Anstelle des Referenzwertes der 25% der besten Betriebe, müsste das mittlere Einkommen aller Bauernfamilien berücksichtigt werden.
Art. 6 Zahlungsrahmen	Indexierung des Betrags für den Zahlungsrahmen an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten und Ausschluss dieses Zahlungsrahmens von einem eventuellen Sparprogramm des Bundes.	Von Seiten des Bundes wird betont, dass der Zahlungsrahmen gleich bleibe. Real sinken jedoch teuerungsbedingt die Mittel für die Landwirtschaft, auf der anderen Seite werden mehr gemeinwirtschaftliche Leistungen von der Landwirtschaft erwartet. Der LBV stützt hier die Haltung des SBV wonach die gemeinwirtschaftlichen Zusatzleistungen der Landwirtschaft zum richtigen Wert entschädigt werden sollen und der Zahlungsrahmen entsprechend angepasst werden muss.

2

2

29

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 8b (neu): Verbot von Preisdumping	Art. 8b. Produkte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Rohstoffen dürfen nicht unter dem Einstandspreis verkauft werden	Der harte Wettbewerb im Lebensmittelhandel hat zur Folge, dass Lebensmittel zu reinen Frequenzbringern verkommen. Um diesbezüglich eine minimale Grenze zu setzen, muss das Verbot von Preisdumping zwingend im Landwirtschaftsgesetz festgehalten werden. Der LBV teilt die Meinung des SBV, die Einführung des genannten Artikels dürfte sich vor allem präventiv auf das Verhalten der Lebensmittel verkaufenden Geschäfte auswirken. Nötigenfalls schafft er die Rechtsgrundlage, um gegen ein Preisdumping auf landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Rohstoffen rechtlich vorzugehen.	5
Art.22 Verteilung von Zollkontingenten	Antrag an den Bund, dass den Anträgen der Wertschöpfungsketten, insbesondere des Fleischsektors, verstärkt Rechnung getragen wird.	Der LBV verlangt gleich wie der SBV, dass den Anträgen der Wertschöpfungsketten im Rahmen der Verteilung von Zollkontingenten besser Rechnung getragen wird. Insbesondere sollen zukünftig die Verteilung der Zollkontingente wieder auf Grund der Inlandleistung erfolgen.	7
Art. 36b Milchkaufverträge	<u>Art. 36b Abs.2: Zwischen Produzenten, Organisationen und Milchverwertern müssen auf allen Stufen schriftliche Milchkaufverträge abgeschlossen werden. Die Verträge müssen zumindest Regelungen über die Mengen, die Preisfestsetzung und die Zahlungsmodalitäten enthalten.</u>	Der LBV beantragt gleich wie der SBV beantragt, dass Artikel 36b angepasst wird, indem gemäss der Motion Bourgeois (10.3813, Stärkung der Milchkaufverträge) die Verpflichtung aufrechterhalten wird, Verträge mit einer Mindestdauer von einem Jahr abzuschliessen und die gelieferte Milchmenge und die festgelegten Preise zu regeln. Der LBV ist klar gegen die Aufhebung des Artikel 36b auf den 1. Mai 2015! Es gilt jetzt Ruhe in den Milchmarkt zu bringen, damit eine gewisse Planungssicherheit für den Milchsektor eintritt.	7
Art. 38 Zulage für verkäste Milch	Änderung von Art. 38. Abs. 2 Art. 38. Abs. 2 Der Bundesrat bestimmt die Höhe der Zulage und die Voraussetzungen. Er kann die Zulage nach Fettgehalt des Käses abstufen oder legt einen minimalen Fettgehalt für die Entrichtung der	Die Abstufung der Zulage nach Fettgehalt entspricht einem Anliegen der gesamten Branche, um nicht Anreiz zur Produktion von Magerkäse zu geben. Weil sich die Behörden bis anhin auf den Standpunkt gestellt haben, dass eine Abstufung auf der Basis des geltenden Art. 38 nicht möglich ist, muss die Möglichkeit im Gesetz explizit vorgesehen werden. Der LBV schlägt vor die Verkäsungszulage nur für Käseproduktion mit einem Fettgehalt über 30% zu entrichten, oder eine Abstufung der Zulage nach Fettgehalt des produzierten Käses vorzunehmen.	7

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Verkäszungszulage fest.	Teilweise muss zudem die Zulage ausgerichtet werden, auch wenn die Herkunft der Milch fragwürdig ist oder Käse gesetzeswidrig vermarktet wird. Der Bundesrat soll auch hier die Möglichkeit haben, einschränkende Bestimmungen oder Vorgaben für die Bezugsberechtigung zu erlassen. Die gesetzliche Grundlage dazu ist im Rahmen der AP 2014-17 zu schaffen.
	Aufrechterhaltung von Art. 38 Abs. 3, der die Abschaffung der limitierten Periode festlegt Art. 38. Abs. 3 Die am 1. Januar 2011 geltende Zulage von 15 Rappen wird weitergeführt. Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung und nach Massgabe der gewährten Kredite anpassen.	Der LBV ist gleich wie der SBV gegen diese Änderung. Es ist wichtig, den Betrag im Gesetz stehen zu lassen, stellt er doch einen wichtigen Pfeiler für die Stützung der Landwirtschaft dar.
Art. 39 Zulage für Fütterung ohne Silage	Aufrechterhaltung von Art. 39 Abs. 3, der die Abschaffung der limitierten Periode festlegt	Der LBV ist gleich wie der SBV gegen diese Änderung. Es ist wichtig, den Betrag im Gesetz stehen zu lassen, stellt er doch einen wichtigen Pfeiler für die Stützung der Landwirtschaft dar.
Art. 46 Höchstbestände	Streichung	Der LBV beantragt eine Streichung der Höchsttierbestände. Aufgrund der verschiedensten Gesetzgebungen vor allem im Bereich der Nährstoffe, der Luftreinhaltung und der Raumplanung sieht der LBV diese Einschränkung als nicht mehr zeitgemäss.

7

7

7

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 48 Schlachtvieh... Verteilung der Zollkontingente	Antrag an den Bund, die Forderungen der Fleischbranche besser zu berücksichtigen, indem den Bemerkungen des SBV Rechnung getragen wird.	Der LBV unterstützt die Forderung des SBV wonach für Rind-, Kalb- und Schafffleisch 50% der Kontingentsanteile nach der Inlandleistung zugeteilt werden soll, 40% sind zu versteigern und 10% sind nach der Zahl der auf öffentlichen Märkten ersteigerten Tiere zuzuteilen. Die Zollkontingente für Geflügel-, Pferde- und Ziegenfleisch sowie für Rindsbinden sind zu 1/3 nach der Inlandleistung zuzuteilen, die restlichen 2/3 sind zu versteigern.	7
Art. 54	Einführung des neuen Artikels 54 Abs. 2 Art. 54 Abs.2 Alle in der Schweiz angebauten Kulturen können von einem Einzelkulturbeitrag profitieren.	Der LBV fordert wie der SBV, dass im LwG explizit genannt wird, dass alle in der Schweiz angebauten Kulturen von einem Einzelkulturbeitrag profitieren können. Mit dieser Formulierung hält sich der Bund alle Optionen offen und kann bei Bedarf entsprechend flexibel reagieren.	8

Art. 70a Voraussetzungen	Annahme der Einführung von Art. 70a Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 70a Abs. 1 Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn:	Der LBV beantragt, folgende Bemerkungen zu berücksichtigen: • Unterstützung einer moderaten Erhöhung der SAK-Faktoren, insbesondere unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts, der zur Steigerung der Professionalität und der Flächenmobilität beiträgt. • In den Ausführungen des BLW anlässlich der Informationsveranstaltung vom 8. April 2011 in Zürich ist eine Reduktion des SAK Faktors für Mutterschweine von 0.04 SAK auf 0.02 SAK vorgesehen. Der LBV ist erstaunt ob dieser massiven Reduktion, die offenbar auf Erhebungen der ART Tänikon basieren. Zu berücksichtigen gilt es in diesem Zusammenhang den zusätzlichen Aufwand bei der Kastration, dieser Mehraufwand spricht klar gegen eine Herabsetzung. Der LBV beantragt diesen SAK Faktor bei 0.04 zu belassen. • Bei der detaillierten Berechnung (säugende Sauen, Galtsauen, abgesetzte Ferkel getrennt erhoben) sind die abgesetzten Ferkel GVE konsequent mit dem Faktor für Zuchtschweine und nicht mit jenem für Mastschweine zu multiplizieren. Diese fachlich falsche Berechnung muss bei einer Überarbeitung zwingend berichtigt werden. • Bei den SAK Berechnung ist aufgrund der durchgehenden Systematik ein zusätzlicher Faktor für Hanglagen über 50% einzuführen, die Bewirtschaftung solcher Hänge ist ausserordentlich arbeitsintensiv und nur mit viel Handarbeit möglich. • Auf Grund der Wichtigkeit der Imkerei schlägt der LBV die Berücksichtigung der Bienenvölker in der SAK Berechnung vor, sofern diese von einem Landwirtschaftsbetrieb betreut werden. • Der LBV schlägt hier eine Abstufung der Anforderungen der erforderlichen landwirtschaftlichen Ausbildung für den Bezug von Direktzahlungen vor: <table border="1" data-bbox="999 1007 2085 1209"> <tr> <th>Grösse Zone</th><th>Betrieb unter Gewerbegrenze BGGB</th><th>Betrieb über Gewerbegrenze BGGB</th></tr> <tr> <td>TZ-VHZ</td><td>Ausbildung EBA, EFZ Landwirtin/Landwirt</td><td>Ausbildung EBA, EFZ Landwirtin/ Landwirt</td></tr> <tr> <td>BZI – BZ IV</td><td>Bisherige Regelung mit EBA, EFZ plus Zusatzausbildung</td><td>Ausbildung EBA, EFZ Landwirtin/Landwirt</td></tr> </table> • Generell stimmt der LBV wie auch der SBV den Änderungsvorschlägen der Eintretens- und Begrenzungskriterien für den Bezug von Direktzahlungen zu. Er ist jedoch der Auffassung, dass ein <u>Höchstbetrag pro Standardarbeitskraft (SAK)</u> aufrechterhalten werden muss. • Der LBV ist gegen die Gewährung von Beiträgen an juristische Personen, er begrüsst jedoch die Entrichtung von DZ an landwirtschaftliche Schulgutsbetriebe. Der LBV ist der Meinung, dass die landwirtschaftlichen Schulgutsbetriebe einen Beitrag zur zukunftsfähigen Entwicklung der Landwirtschaft beitragen und daher unterstützungswürdig sind.	Grösse Zone	Betrieb unter Gewerbegrenze BGGB	Betrieb über Gewerbegrenze BGGB	TZ-VHZ	Ausbildung EBA, EFZ Landwirtin/Landwirt	Ausbildung EBA, EFZ Landwirtin/ Landwirt	BZI – BZ IV	Bisherige Regelung mit EBA, EFZ plus Zusatzausbildung	Ausbildung EBA, EFZ Landwirtin/Landwirt
Grösse Zone	Betrieb unter Gewerbegrenze BGGB	Betrieb über Gewerbegrenze BGGB									
TZ-VHZ	Ausbildung EBA, EFZ Landwirtin/Landwirt	Ausbildung EBA, EFZ Landwirtin/ Landwirt									
BZI – BZ IV	Bisherige Regelung mit EBA, EFZ plus Zusatzausbildung	Ausbildung EBA, EFZ Landwirtin/Landwirt									

		Der LBV lehnt den Ausschluss von den Direktzahlungen für Baulandflächen ab. Sehr oft werden solche Baulandflächen von Landwirten im Pachtverhältnis genutzt. Die Landwirte haben dabei keinen Einfluss auf den Verkauf oder die Bebauung der Flächen. Die Problematik der Baulandhortung ist aus Sicht des LBV über das Raumplanungsrecht und nicht über das Landwirtschaftsgesetz zu regeln.	
Art. 71 Kulturlandschaftsbeiträge	Annahme der Einführung von Art. 71 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen:	Der LBV stimmt generell diesem Beitrag zur Aufrechterhaltung einer offenen Kulturlandschaft zu und fordert die Beibehaltung des Sömmerungsbeitrags. Damit die Sömmerung weiterhin attraktiv bleibt, muss der Beitrag den wirtschaftlichen Gegebenheiten angepasst werden. Der LBV begrüsst insbesondere die zusätzliche Abgeltung von Hanglagen mit einer Neigung von über 50%. Die Hangbeiträge müssen aber deutlich höher als vorgesehen ausgestatten werden, damit der erhebliche Zusatzaufwand, welcher bei der Bewirtschaftung dieser Flächen entsteht, korrekt abgegolten werden kann. Die Aufstockung soll über eine Reduktion der Anpassungsbeiträge erfolgen.	13
Art. 71 Kulturlandschaftsbeiträge	Annahme der Einführung von Art. 71 Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 71 Abs. 2 Der Bundesrat bestimmt für den Sömmerungsbeitrag die zulässige Bestossung und die Tierkategorien, für die der Beitrag ausgerichtet wird	Der LBV hält an den tierbezogenen Beiträgen fest. Er ist zudem der Meinung, dass alleine die Erhöhung der Sömmerungsbeiträge die nachhaltige Bestossung der Alpen nicht sichert. Er verlangt daher die Prüfung verschiedenster Massnahmen, welche die bewährte Arbeitsteilung Berg-Tal fördert und unterstützt. Dabei geht es vor allem darum die Bewirtschaftung der Flächen im Berg- und Sömmerungsgebiet und die Bestossung der Alpen langfristig sicher zu stellen. Folgende Ansätze gilt es daher auf ihre Wirkung hin zu prüfen: - Festhalten am Sömmerungszuschlag für Ganzjahresbetriebe, dieser wirkt sich positiv auf die Bestossung der Alpen aus. - Gewährung der BTS und RAUS Beiträge auch während der Sömmerungszeit, diese Massnahme steigert den Anreiz zur Alpung. Letztendlich sind die getätigten Investitionen für diese beiden Etho-Programme auch während der Abwesenheit der Tiere abzuschreiben und zu verzinsen. - Die Aufzucht von Jungvieh im Berggebiet ist mit entsprechenden Lenkungsprämien zu fördern. Für Jungvieh welches im Berggebiet aufgezogen wird und ins Talgebiet für die Weiternutzung wechselt, ist dem Talbetrieb ein entsprechender Beitrag zu entrichten. Mit dieser Massnahme kann anlog der früheren Zusatzkontingente die Zusammenarbeit Berg Tal aufrecht erhalten werden. Die dazu notwendigen Mittel können teilweise aus dem Topf der Anpassungsbeiträge bereitgestellt werden. Mit der TVD steht ein geeignetes und etabliertes Instrument für die Umsetzung zur Verfügung.	13

Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	Art. 72 Abs. 1 Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: a. einen einheitlichen Basisbeitrag in allen Zonen je Hektare oder RGVE zur Erhaltung der Produktionskapazität;	Der LBV unterstützt die Haltung des SBV wonach diese Beiträge um rund 40% des ursprünglich vorgeschlagenen Betrages erhöht werden sollen. Der LBV unterstützt weiter ein zweistufiges Modell zur Bemessung des Versorgungssicherheitsbeitrages: 1. Für die Grünflächen soll ein Basisbeitrag unter Berücksichtigung eines minimalen Tierbesatzes ausbezahlt werden. 2. Den anderen Teil der Versorgungssicherheitsbeiträge wird mittels der Aufrechterhaltung der RGVE und TEP Beiträge entrichtet. Der LBV ist gegen die Aufhebung der tiergebundenen Beiträge (RGVE und TEP). Diese Ablehnung der Aufhebung der tiergebundenen Beiträge gründet auf folgender Argumentation: • Die tiergebundenen Beiträge für Raufutter verzehrende Nutztiere haben vor allem den Vorteil, die Professionalität im Bereich der Tierhaltung zu fördern. • Die auf eine Raufutter verzehrende Tierproduktion spezialisierten Betriebe sind durch die Aufhebung dieser Beitragsart besonders betroffen. Oft gibt es keine Alternativen für diese Betriebe, um sich neu auszurichten und oft wurden grosse Investitionen getätigt. • Die Raufutter verzehrenden Nutztiere haben einen positiven Einfluss auf die Landschaftspflege. Sollte sich die Anzahl der RGVE verringern, würden gewisse Regionen im Berg- und Sömmerungsgebiet nicht mehr bewirtschaftet, was sich negativ auf die Attraktivität dieser Regionen auswirken würde.	14
Art. 73 Biodiversitätsbeiträge	Art. 73 Abs. 3 Für die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen richtet der Bund höchstens 80 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher.	Der LBV spricht sich entgegen dem Vorschlag des SBV für die Beibehaltung der Kantonsbeteiligung aus. Er begründet seine Haltung insbesondere mit dem Wegfall der Mittel, welche bis dato durch den Kanton zur Verfügung gestellt worden sind. Ganzheitlich betrachtet würde so die Summe der Stützung kleiner. Er ist der Meinung, dass die Kantone ebenfalls einen Beitrag zur Aufwertung seiner Gebiete leisten sollen	15
Art. 74 Landschaftsqualitätsbeiträge	Streichung der Landschaftsqualitätsbeiträge	Der LBV lehnt das Gefäss der Landschaftsqualitätsbeiträge ab. Er ist der Meinung, dass die Einführung der Landschaftsqualitätsbeiträge per 2014 nicht möglich sein wird. Auch sei ungewiss in welchem Ausmass von diesem Instrument Gebrauch gemacht würde. Der LBV stellt auch die Frage nach den Transaktionskosten und hinterfragt generell die Zielgenauigkeit dieser Massnahme. Der LBV regt eine Umlagerung dieser Mittel in die Versorgungssicherheit an.	16
Art. 75 Produktionssystembeiträge		Der LBV spricht sich für die Beibehaltung der bisherigen ausbezahlten Beiträge aus. So spricht er sich klar für die Aufrechterhaltung der Beiträge für den Biolandbau und den Extensivbau aus.	17

		Der LBV beantragt wie bereits in Art 71. erwähnt, dass Ganzjahresbetriebe für die gesömmerten Tiere auch für die Dauer der Alpung die Tierwohlbeiträge (RAUS und BTS) ausgerichtet erhalten. Der LBV teilt die Bedenken des SBV grundsätzlich und ist klar der Meinung, dass der Mehraufwand für zusätzliche besonders naturnahe und ökologische Produkte durch den Mehrwert auf dem Markt abgegolten werden soll. Er fordert gleich wie der SBV den Bund auf, die konkreten Unterstützungsmassnahmen unter Berücksichtigung der vorgängig gemachten Einwände festzulegen. Der LBV unterstützt eine mögliche Einführung raufutterbasierten Milch- und Fleischproduktion.	
Art. 77 Anpassungsbeiträge	Starke Korrektur des Anpassungsbeitrags, wie er in Artikel 77 vorgeschlagen wird Bei einer Betriebsübergabe ist der Anpassungsbeitrag auf den neuen Bewirtschafter übertragbar	Der LBV stimmt der Einführung der Anpassungsbeiträge zu, welche für die Landwirtschaftsbetriebe einen sozialverträglichen Übergang zum neuen Direktzahlungssystem ermöglichen. Die eigentliche Ausgestaltung dieser Massnahme muss jedoch grundlegend überarbeitet werden: Aufgrund der aktuellen Berechnungen würde der Anpassungsbeitrag im Kanton Luzern rund 25% der ganzen Direktzahlungen ausmachen. Der LBV fordert hier eine Reduktion auf maximal 10%. Diese Mittel sind umzulagern in die Bereiche Versorgungssicherheit, Ressourceneffizienz und Produktion/ Absatz. Ebenfalls soll ein Teil dieser Mittel auf die beizubehaltenden tierbezogenen Beiträge (BTS/ RAUS, RGVE) und die Arbeitsteilung Berg-Tal umgelagert werden. Anpassungsbeiträge sind auf den Betrieb auszurichten und können bei einer Betriebübergabe weiter gegeben werden. Der LBV spricht sich klar gegen einen personenbezogenen Anpassungsbeitrag aus.	19
Art. 177 Schlussbestimmungen, Vollzug, Bundesrat	Keine Änderung	Im Rahmen der Revision der Verordnungen fordert der LBV den Bundesrat auf, die Faktoren betreffend die Raufutter verzehrenden Grossvieheinheiten (RGVE), insbesondere für Mutterkühe und Jungvieh (0.8 RGVE → 1 RGVE) neu zu bewerten. Die heutige Bewertung entspricht nicht mehr den heutigen Gegebenheiten. In den letzten Jahren hat sich der Bestand an Bienenvölker aufgrund verschiedener negativer Faktoren massiv reduziert. Die Imkerei ist jedoch für die Landwirtschaft ein sehr wichtiger Partner gerade für die Sicherung des Ertrags im Pflanzenbau. Der LBV ist der Meinung, dass zur Förderung der Imkerei zusätzliche Massnahmen in die Wege geleitet werden müssen.	28

Gewässerschutzgesetz			
Art. 14 Betriebe mit Nutztierhaltung	Streichung des Begriffes GVE	Der LBV beantragt die Streichung des Begriffs Düngergrossvieheinheiten. Zur Einschätzung der Nährstoffsituation auf Landwirtschaftsbetrieben steht mit der Suisse-Bilanz ein gutes und praxiserprobtes Instrument zur Verfügung. Alle relevanten Werte sind daraus ersichtlich und die betriebliche Situation kann anhand dieser eingeschätzt werden. Mit der Begrenzung nach Art. 14 Abs. 4 GschG auf drei DGVE /ha Nutzfläche wird die bestehende Praxis mit der Nährstoffhaushaltrechnung und der GRUDAF hinterfragt. Zudem wird mit den pauschalen Prüfwerten ein gut akzeptiertes System mit wenig wissenschaftlich begründeten Werten in Frage gestellt.	12
	Streichung des ortsüblichen Bewirtschaftungsradius bei Hofdüngerabgabe	Der LBV beantragt in Art. 14 Abs. 4 den ortsüblichen Bewirtschaftungsradius zu streichen. Gerade spezialisierte Veredlungsbetriebe stossen hier immer wieder an die Grenzen. Der LBV erachtet diese Restriktion in der Nährstoffverschiebung als nicht mehr zeitgemäss.	

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0249	Bio OW/ NW	Bio Bauern Obwalden/Nidwalden	28.6.11
------	------------	-------------------------------	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Biobauern Obwalden/Nidwalden
Adresse / Indirizzo	Carla Zumbühl Co-Präsidentin Unter Englerz 1, 388 Grafenort
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28. Juni 2011, Carla Zumbühl

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
 Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**
 Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

1 Generelle Bemerkungen

Die vorgeschlagene Agrarpolitik 2014-17 ist die fünfte, aber sicherlich nicht letzte Etappe auf dem Weg zu einer nachhaltigen Land- und Ernährungswirtschaft. Schrittweise soll die planwirtschaftlich aufgebaute Nachkriegs-Landwirtschaft in eine nachhaltigere, wettbewerbsfähigere und international besser eingebettete Form überführt werden. Dabei sollen soziale Härten abgefedert und das Einkommen für Boden bewirtschaftende Familienbetriebe gesichert werden. Dies ist bisher gut gelungen, wie die Analyse des Berichts zeigt.

Die grossen Ineffizienzen im ökonomischen, ökologischen und sozialen Bereich konnten seit 1992 teilweise abgebaut werden. Der Strukturwandel verlief weniger schnell als in den meisten europäischen Ländern, während die Einkommen im Durchschnitt höher lagen als im europäischen Umfeld. Der Markt funktioniert inzwischen in vielen Bereichen besser, während die Staatsfinanzen und die Konsumenten gleichzeitig entlastet wurden. Die Agrarpolitik ist bis auf wenige Bereiche WTO-konform und international gut eingebettet. Die Grundlage für eine weitere Öffnung ist für Importe und Exporte gegeben und wird von vielen Akteuren rege benutzt. Die nicht produktionsgebundenen Direktzahlungen gelten die gesellschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft ab. Lücken bestehen leider weiterhin bei den Umweltzielen. So zeigt der Trend bei der Biodiversität weiterhin nach unten, und die Stickstoff- und Phosphorbilanz ist schlechter als erwartet.

Die AP 2014–17 ist nicht einfach eine Fortschreibung, sondern eine Weiterentwicklung der bisherigen Politik in der eingeschlagenen Richtung. Das BLW hat die Gelegenheit benutzt, um mit der Branche und den Verantwortlichen in der Politik in einen umfassenden Dialog zu treten und grundsätzlich über die Zukunft der Landwirtschaft zu diskutieren. Der Souverän kann seine zukünftige Ernährung umfassend mitbestimmen und stellt die Weichen – Ernährungssouveränität im Sinn der ursprünglichen Definition von La Via Campesina ist damit gegeben: Ernährungssouveränität bezeichnet das Recht der Bevölkerung eines Landes oder einer Union, die Landwirtschafts- und Verbraucherpolitik selbst zu bestimmen, ohne Preis- Dumping auf Agrarrohstoffen gegenüber anderen Ländern zu betreiben.

Das BLW legt eine sehr umfassende, gut fundierte Analyse des Ist-Zustandes und der Entwicklungen vor. Es macht Vorschläge zur weiteren Entwicklungen im Rahmen des Verfassungsauftrages und der übergeordneten Strategien. Im Grundsatz unterstützen die Bio Bauern Obwalden/Nidwalden die Analyse und die meisten Massnahmen. Bio OW/NW kommt zum Schluss, dass mit dem vorgeschlagenen System die Land- und Ernährungswirtschaft mehr Möglichkeiten als bisher erhält und nachhaltiger wird – ökonomisch, ökologisch und sozial. Auch die Bürger/-innen ziehen als Konsument/-innen und die Steuerzahler/-innen ihren Nutzen. Sie bekommen für ihr Geld mehr Brot und mehr Blumen.

Allerdings ist auch zu erkennen, dass der politische Wille der übergeordneten Instanzen, aber auch der Branche noch zu wenig ausgeprägt ist, um die notwendigen Schritte zu tun. Für den Biolandbau sind die Signale mehr als schwach. Man muss ihn im Bericht fast mit der Lupe suchen. Wir bezweifeln stark, ob wegen dieses Berichts mehr Betriebe in den lukrativen und stark wachsenden Biomarkt einsteigen werden. Damit gehen den Schweizer Bauern Produktionsmöglichkeiten und Marktanteile in einem lukrativen, stark wachsenden Bereich verloren.

Wir möchten den Bundesrat ermutigen, die mutigen Analysen konsequenter in griffige Massnahmen umzusetzen. Wir möchten dies anhand einiger Elemente illustrieren, welche im Bericht aufscheinen. Und wir schlagen anschliessend einige Verbesserungen vor.

1.1 Ausrichtung auf Verfassungsziele

Positiv: Die Agrarpolitik wird auf den Wortlaut der Verfassung ausgerichtet. Die Direktzahlungen werden entsprechend benannt. Es werden neue Möglichkeiten für die Betriebe geschaffen, durch gesellschaftlich erwünschte Leistungen im ökologischen Bereich Beiträge abzuholen.

Negativ: Die Direktzahlungen werden zu drei Vierteln in Form von Beiträgen ausgerichtet, welche kaum durch Leistungen der Landwirte zu beeinflussen sind: Anpassungsbeiträge, Versorgungssicherheitsbeiträge, Kulturlandschaftsbeiträge. 1992 wurde bei der Einführung der Direktzahlungen in Aussicht gestellt, dass 50% der Direktzahlungen für ökologische Leistungen fliessen würden. Davon ist auch die AP 2014–17 noch weit entfernt.

No-Gos: Umlagerung von noch mehr Mitteln, insbesondere von Anpassungsbeiträgen, in Versorgungssicherheitsbeiträge. Dieser Extra-Bonus für Betriebe, welche sich nicht bewegen wollen, würde von den Steuerzahlenden kaum verstanden.

1.2 Ökologie und/versus Ökonomie?

Positiv: Der Bericht steht voll hinter dem Ansatz des Sowohl-als-auch. Biodiversität, Tierwohl und Ressourceneffizienz werden als Ziele weiterverfolgt. Die Instrumente werden verbessert. Wie statistisch unschwer zu erkennen ist, hat sich die Ökologie in der vergangenen Periode weiter entwickelt, während gleichzeitig we-

sentliche ökologische Verbesserungen möglich wurden. Die Landwirtschaft dürfte sich mit den vorgeschlagenen Massnahmen sowohl im ökologischen als auch im ökonomischen Bereich weiter entwickeln. Die Massnahmen sind zudem überwiegend WTO-kompatibel.

Negativ: Unter dem Druck von tonnen- und kalorienorientierten Produzentenverbänden wird der Begriff Ökologie im Bericht kaum mehr verwendet und konsequent ausgeblendet. Selbst der ökologische Leistungsnachweis steht unter Druck, die 7% ökologische Ausgleichsflächen zur Disposition. Die Umweltziele Landwirtschaft werden zwar erwähnt, aber nicht mit Etappenzielen und Massnahmen unterstützt. Wir sind der Auffassung, dass der Bund dezidiert zu seinem Verfassungsauftrag stehen soll.

No-Gos: Herstellung eines künstlichen und statistisch nicht belegbaren Widerspruchs zwischen Ökologie und Ökonomie, siehe auch Qualitätsstrategie und Wertschöpfungskette. Einbau von WTO-inkompatiblen Massnahmen.

1.3 **Qualitätsstrategie**

Positiv: Nachdem der Vorschlag einer Qualitätsstrategie bei den vergangenen Agrarpolitiken immer wieder vergeblich eingebracht wurde, hat er in der AP 2014–17 nun seinen Niederschlag gefunden. Bereits liegt eine Charta vor, welche die Vorstellungen der Wertschöpfungskette gut umreisst und die Basis für Aktivitäten bilden kann. Das Bericht geht richtigerweise davon aus, dass die Qualitätsstrategie mit oder ohne internationale Verträge (WTO, FHAL) ein wichtiges Anliegen ist, welches auf jeden Fall in der AP 2014–17 aufgenommen werden soll.

Erfreulich ist, dass man sich dabei auf die vorläufige Gentechnik-Freiheit einigen konnte, und dass Bio möglicherweise eine wichtige Rolle spielen soll. Der Bundesrat wies in Beantwortung von zwei Interpellationen von Nationalrat Hassler auf die besondere Rolle des Biolandbaus hin: *Der Biolandbau wird voraussichtlich ein wichtiger Eckpfeiler bei der Umsetzung der Qualitätsstrategie für die Schweizer Landwirtschaft im Rahmen der Agrarpolitik 2014-2017 sein.*

Negativ: Der Bundesrat kommt im nächsten Satz zum Fehlschluss. *Der Bundesrat ist deshalb der Ansicht, dass derzeit keine zusätzlichen Massnahmen notwendig sind.* Diese Einstellung zieht sich auch durch den Bericht. Bio Suisse bedauert, dass sich der Bundesrat noch nicht entschliessen konnte, wie Österreich den Biolandbau als zentralen Bestandteil der dortigen Qualitätsstrategie besonders zu fördern.

No-Gos: Die Qualitätsstrategie fällt aus der AP 2014–17 hinaus oder verbleibt ohne Inhalte, ohne Unterstützung durch die wesentlichen Akteure der Ernährungskette oder ohne adäquate finanzielle Mittel. Die biologische Land- und Ernährungswirtschaft erhält keine besondere Rolle innerhalb der Qualitätsstrategie und kann darum ihrem Anspruch auf Qualitätsführerschaft, –partnerschaft und Marktförderung nicht erfüllen. Die weitere internationale Öffnung wird ohne flankierende Qualitätsstrategie vorgenommen.

Aufgrund von Art. 16b THG werden im Inland in grossem Ausmass Produkte nach tieferen EU-Vorschriften produziert und in der Schweiz in Verkehr gebracht, z.B. Betriebszweig-Bio-Produkte.

1.4 **Wertschöpfungsketten**

Positiv: Agrarpolitik wird erstmals nicht mehr als rein produzentenorientierte Politik verstanden, welche sich ausschliesslich an die Landwirte richtet. Die Wertschöpfungskette taucht als neuer Begriff im Bericht auf, allerdings eher stark auf die Zukunft bezogen im Rahmen der BLW-Strategie 2025. Der Gedanke keimt auf, dass Netto mehr ist als Brutto: statt maximale Mengen von Tonnen und Kalorien wird eine maximale Wertschöpfung (Menge mal Preis minus Kosten) angestrebt.

Auch in der Europäischen Gemeinschaft findet eine entsprechende Entwicklung statt, indem z.B. Aktionspläne für eine ökologische Land- und Ernährungswirtschaft durchgeführt werden. Die ökonomische Analyse zeigt, dass die Schweiz im internationalen Umfeld Wettbewerbsvorteile aufweist, weil die Wertschöpfungsketten im internationalen Vergleich sehr gut integriert sind und zusammen arbeiten. Es wird erwartet, dass im sich öffnenden, internationalen Umfeld zukünftig stärker solche Wertschöpfungsketten konkurrenzieren werden. Die Schweiz ist somit gut positioniert, der Ansatz sollte unterstützt werden.

Negativ: Der Gedanke wird für die Zeit nach 2017 angedacht. Landwirtschaftspolitik wird hauptsächlich aus der Sicht des Produzenten und nur in Ansätzen aus Sicht des Konsumenten und Steuerzahlenden und allen Gliedern vorher und dazwischen betrieben.

No-Gos: Die AP 2014–17 fällt zurück in eine rein produktionsorientierte Politik. Vor lauter Bruttoproduktion verliert sie den Markt und die Wertschöpfung aus den Augen.

Der Staat erhöht die Direktzahlungen und macht damit die Landwirte zu reinen Lohnempfängern. Statt zum Landwirt fliessen die Gelder noch stärker an nichtbäuerliche Landbesitzer (Erhöhung Pachtzins, Landpreis) und an den Zwischenhandel.

Die Abschottungstendenz setzt sich durch, was Gegenreaktionen bei den Haupthandelspartnern hervorruft und u.a. Käse- und Schokolade-Exporte erschwert.

Gleichzeitig wird z.B. über das Schoggigesetz und die Exportverbilligung von Rindvieh Exportförderung be-

trieben. Diese läuft dem Gedanken von Via Campesina zuwider und setzt mit Steuergeldern die Preise der Mit-Bauern im Ausland unter Druck: „Ernährungssouveränität bezeichnet das Recht der Bevölkerung (...), die Landwirtschafts- und Verbraucherpolitik selbst zu bestimmen, ohne Preis- Dumping auf Agrarrohstoffen gegenüber anderen Ländern zu betreiben.“

Die Reduktion oder Nicht-Weiterentwicklung der ökologischen Vorteile der Schweiz verunmöglicht die angestrebte Qualitätsstrategie.

1.5 **Ernährungssouveränität**

Positiv: Der Begriff findet Aufnahme in der Landwirtschaftspolitik.

Negativ: Ernährungssouveränität wird von gewissen Kreisen bewusst mit falschen Inhalten gefüllt. Der Bericht konnte sich diesem Druck nicht ganz entziehen. Unter dem Titel Ernährungssouveränität müsste er sich nicht nur zu Produktionsfragen im Inland äussern, sondern auch zum Verhältnis der Schweiz zu ihren hauptsächlich Lieferanten-Ländern, namentlich zur Europäischen Gemeinschaft. Sie liefert uns einen grossen Teil der fehlenden Kalorien und nimmt einen grossen Teil unserer Exporte auf. Ohne klare Aussagen zum angestrebten guten und geregelten Verhältnis zu unseren ausländischen Partnern ist Ernährungssouveränität völlig unzureichend abgehandelt.

No-Gos: Unter Hinweis auf eine falsch verstandene Ernährungssouveränität werden Ökologie und Tierwohl zu Gunsten einer marginalen inländischen Mehrproduktion abgebaut. Ernährungssouveränität wird als Kampfbegriff für eine rein produktionsorientierte Agrarpolitik, einen möglichst hohen Selbstversorgungsgrad, Kriegsvorsorge, Autarkiebestrebungen und/oder Isolation gegenüber der Europäische Gemeinschaft missbraucht.

1.6 **Ressourcenknappheit und –effizienz, Klima, Energie**

Positiv: Das Thema hat mit dem Ressourcenbericht (Postulat Stadler) eine sehr gute analytische Grundlage. Mit den Ressourceneffizienzbeiträgen steht auch ein relativ offenes Instrument für verschiedene Weiterentwicklungen zur Verfügung.

Negativ: Die Strategie 2025 geht von einem mittleren Szenarium mit wechselnden Knappheiten aus, welche gerade noch zu bewältigen sind. Der Klimawandel mit seiner grösser werdender Wasserknappheit und Erwärmung, das absehbare Ende der fossilen und nuklearen Brennstoffe, die Knappheiten einzelner wichtiger Nährstoffe wie Phosphor verlangen nach unserer Auffassung nach einer sehr viel stärker ökologisch orientierten Landwirtschaft. Während der Weltlandwirtschaftsbericht^{1,2} verlangt, die industrielle Agrarproduktion zugunsten des ökologischen Landbaus umzubauen, drückt sich der Bericht zur AP 2014–17 vor einer ebenso klaren Aussage. Für die Biobauern OW/NW ist klar: Die AP 2014–17 muss grosse Schritte auf dem Weg zum Bioland Schweiz machen.

No-Gos: Rein defensive Aussagen zum Biolandbau unter „ferner liefern“. Bio OW/NW verlangt eine klare Aussage, dass der ökologische Landbau ein System mit Zukunft ist, welches offensiv und innovativ mit den Fragen der Ressourceneffizienz, dem Klima und der Energie umgeht.

¹ *International Assessment of Agricultural Knowledge IAASTD, Science and Technology for Development, 2009, Agriculture at a Crossroads*, <http://www.agassessment.org/>

² *Eva Schmidtnr, Stephan Dabbert, 2009, Nachhaltige Landwirtschaft und ökologischer Landbau im Bericht des Weltagrarrates. Uni Hohenheim*, http://orgprints.org/15924/1/15924%2D08OE149%2Duni_hohenheim%2Ddabbert%2D2009%2Dweltagrarrat.pdf

2 Hauptforderungen Biobauern OW/NW

2.1 Mit AP 14-17 gewinnen

Konsumenten, Ernährungswirtschaft, Biodiversität, Umwelt, Tierwohl, Klima, Steuerzahler und natürlich die Landwirtschaft selbst sollten durch eine vorausschauende Politik gewinnen können.

Die eher defensive Tonalität, welche im Bericht aufscheint, muss in der Beratung der Gesetzesgrundlagen und im Bericht des Bundesrates einer optimistischen Haltung Platz machen, welche den Beteiligten Mut und nicht Angst macht.

Den Betrieben müssen Instrumente zur Verfügung gestellt, mit welchen sie individuell a) die finanziellen Auswirkungen auf ihren Betrieb und b) ihre neuen Möglichkeiten zur Generierung von zusätzlichen Einkommen ermitteln können³.

2.2 Bio-Offensive mit Aktionsplan Bio unterstützen

Zur Zeit werden wichtige Produktionsmöglichkeiten im Biobereich nicht im Inland wahrgenommen, sondern durch Importe abgedeckt. Der Markt wächst im insgesamt schrumpfenden Lebensmittelsektor jährlich um mehrere Prozent, während die Anzahl der Betriebe und die Biofläche stetig abnimmt.

Bio Suisse geht die Problematik mit einer Bio-Offensive an, in welcher sie die Umstellungshindernisse gezielt identifiziert und beseitigt und so mehr Bauern den Einstieg in die wertschöpfungsstarke Bio-Produktion erlaubt. Der von Bio Suisse geforderte *Aktionsplan* soll eine Strategie für eine ökologische Landwirtschaft und ökologisch erzeugte Lebensmittel formulieren und die dafür ohnehin geplanten Massnahmen des Bundes zusammenfassen. Er orientiert sich an erfolgreichen Aktionsplänen der Nachbarländer und wirkt in die gleiche Richtung wie die Bio-Offensive des Dachverbandes Bio Suisse. Bio Suisse setzt erhebliche Mittel ein, aber sie reichen nicht aus, um auf der ganzen Breite mit der nötigen Intensität vorzugehen. Damit gehen Wertschöpfungs- und Produktionsmöglichkeiten im Inland verloren. Die wesentlichen Bereiche umfassen:

- Markttransparenz, Marktordnung: Für einen funktionierenden Markt braucht es Transparenz und eine nach Branche unterschiedliche Marktordnung. Eine ETH-Studie untersuchte im Auftrag von Bio Suisse die verschiedenen Märkte und machte Vorschläge, welche nun umgesetzt werden. Ein besonderes Problem besteht bei der Erfassung der Importe bei den sich öffnenden Märkte. Bio Suisse verfügt nur über die Daten der Knospe-zertifizierten Produkte.
 - Massnahme: Erfassung der Bio-Importe an der Grenze durch die Zollbehörden
 - Massnahme: Anpassung der Aufträge an Statistik-Firmen, z.B. der Treuhandstelle Milch
 - Massnahme: Aufnahme der Problematik ins Agrarforschungsprogramm 2014-17
- Umstellmärkte: Mit den Abnehmern werden Vereinbarungen getroffen, um während der zweijährigen Umstellphase einen Absatzmarkt für die Umstellgüter zu haben.
 - Aufgabe der Marktpartner
- Regelwerk, Information: Das Regelwerk wird als zu kompliziert und zu rasch wechselnd aufgefasst. Es wird stark vereinfacht und besser zugänglich gemacht.
 - Aufgabe der Branchenverbände
- Soziale Fragen, Image: Bei der Umstellung auf Bio muss ein Betrieb einen Grossteil seines Beziehungsnetzes ändern. Von der Beratung über die Abnehmer bis zum Lohnunternehmer stehen Wechsel an. Dieser Übergang ist schwierig und soll besser begleitet werden.
 - Bildung und Beratung: Noch findet „konventionell“ und „bio“ in sehr getrennten Welten statt. Mit gezielten Massnahmen wird versucht, die Durchlässigkeit zu erhöhen und die konventionelle Beratung für Bio-Anliegen offener zu machen.
 - Einbezug der Umstellproblematik in Forschung, Beratung und Schulung; Annäherung Beratung für Bio und konventionell
 - Auftrag an AGRIDEA zur Optimierung des Umstellvorgangs
- Besonders bei jüngeren Landwirten ist das Image von Bio häufig schlecht. Mit einer gezielten Image-Kampagne wird es verbessert.
 - Berücksichtigung der internen Werbung bei der Absatzförderung
 - Förderung des Dialogs bei der Ausbildung und Beratung
- Politik, Kantone: Die Kantone sind bei der Umstellung der erste Ansprechpartner. Sie unterstützen die Umstellung sehr unterschiedlich. Bio Suisse und das FIBL stellen die unterschiedlichen Massnahmen

³ NB: Das von AGRIDEA zur Verfügung gestellte Excel-Dokument erfüllt Punkt a) bereits weitgehend.

zusammen und versuchen, eine „best practice“ zu ermitteln und zu empfehlen.

→ Finanzierung eines entsprechenden Auftrags (z.B. an FIBL, AGRIDEA und/oder Bio Suisse).

- Politik, positive Signale: Eine Untersuchung der Eidg. Forschungsanstalt Agroscope hat ergeben, dass die fehlenden positiven Signale aus der Politik einen Hauptgrund für den Ausstieg bzw. Nicht-Einstieg in die Bioproduktion darstellen. Die aktuellen Signale aus der Politik sind für umsteigewillige Betriebe nicht ermutigend. Die Direktzahlungen für Bio werden auf 28 Mio. oder 1% der Direktzahlungen eingefroren.
 - Verdoppelung der Bio-Flächenbeiträge
 - Signal „Aktionsplans Bio“
 - Mehr leistungsbezogene Beiträge, weniger Versorgungssicherheits- und Anpassungsbeiträge
- Forschung und Anbautechnik: Insbesondere im Ackerbau gibt es einige zu lösende Probleme wie den Rapsglanzkäfer im Raps, weshalb nur wenige Ackerbauern umsteigen. Hier sollte die Forschung intensiviert werden. Dass die Beiträge ans FIBL stark unter Druck sind, gibt ein Signal in die falsche Richtung.
 - Aufstockung des Beitrags an das Forschungsinstitut für den biologischen Landbau FIBL um 1 Mio. Franken pro Jahr
 - Stärkere Berücksichtigung der Anliegen der ökologischen Land- und Ernährungswirtschaft bei der Agrarforschung

Die Agrarpolitik verhält sich bisher passiv und lässt so Marktanteile und damit Produktionsmöglichkeiten für einheimische Betriebe verloren gehen. Das es auch anders geht, zeigt die Europäische Gemeinschaft. Das Instrument *Aktionsplan für ökologische Landwirtschaft und ökologisch erzeugte Lebensmittel* wird in den Ländern und Regionen der Europäischen Gemeinschaft seit 2004 systematisch angewendet, um verschiedene Strategien und Massnahmen zu kombinieren. In der Schweiz fehlt ein solcher Plan, obwohl einige der Massnahmen mit der AP 2014–17 umgesetzt werden. Der Bundesrat erachtet es bisher *als nicht notwendig, einen Aktionsplan analog zu jenem der EU zu erstellen* (IP 10.3935). Damit fehlt ein klares positives Signal der Politik an (potenzielle) Biobetriebe.

2.3 Klares Signal an Biobetriebe und an potenzielle Umsteller

Im Sinne eines klaren Signals zu Gunsten des Biolandbaus und an potenzielle Umsteller sollen die Bio-Flächenbeiträge ab 2014 verdoppelt werden.

Damit sollen im wertschöpfungsstarken Biomarkt Marktanteile gehalten oder zurückerobert werden, welche mehr und mehr durch Importe abgedeckt werden. Inländische Landwirte sollen ermuntert werden, ihre Chancen im wachsenden Biomarkt wahrzunehmen.

Bereits umgesetzte Anforderungen, z.B. die 100%-Biofütterung im Berggebiet, sollen mit der Verdoppelung abgegolten werden.

Der Betrag ist im Vergleich zu anderen Massnahmen vernachlässigbar. Der Biobeitrag steigt von 28 Mio. auf 56 Mio. oder von 1 auf 2% der gesamten Direktzahlungen.

Bereich	aktuell (Fr./ha und Jahr)	ab 2014 (Fr./ha und Jahr)
übrige offene Ackerfläche	950	1900
übrige landwirtschaftliche Nutzfläche	200	400
Spezialkulturen	1350	2700

2.4 Qualitätsstrategie mit Bio als wichtigem Imageträger, ohne Gentechnik

Die Schweiz beansprucht mit ihrer Qualitätsstrategie die Qualitätsführerschaft durch Natürlichkeit, Genuss, Sicherheit, Gesundheit, Authentizität und Nachhaltigkeit – genau die Positionierung, welche durch Bioprodukte abgedeckt wird. Während die Qualitätsstrategie unseres direkten Konkurrenten Österreich erfolgreich Bio ins Zentrum stellt, fehlt in der Schweiz bisher jeglicher Bezug zu Bio. Zwar schreibt der Bundesrat in Beantwortung der IP 10.3935: *Der Biolandbau wird voraussichtlich ein wichtiger Eckpfeiler bei der Umsetzung der Qualitätsstrategie für die Schweizer Landwirtschaft im Rahmen der Agrarpolitik 2014-2017 sein.* Eine Konkretisierung blieb bisher aber aus. Das Kapitel Qualitätsstrategie in den aktuellen Vernehmlassungsunterlagen zur Agrarpolitik 2014-17 ist ohne jeden Bezug zum Biolandbau. Hier muss der Bundesrat nachbessern.

Die Frage der Gentechnik wird mit dem Auslaufen des Moratoriums Ende 2013 neu zu entscheiden sein. Für Bio OW/NW ist klar: die Schweizer Landwirtschaft kann sich nur erfolgreich am Markt profilieren, wenn sie sich ohne Wenn und Aber aus der Gentechnik verabschiedet und eine Qualitätsstrategie ohne GVO aufbaut. Österreich als Alpenland kann dabei durchaus als erfolgreiches Vorbild dienen. Ebenso macht der Aufbau

eines zweigeteilten Produktions- und Vertriebssystems keinen Sinn, da er die inländischen Produkte ohne Mehrnutzen wesentlich verteuert.

Die Konkurrenz mit ausländischer Massenproduktion ist mit den Schweizer Landwirtschaftsstrukturen von vornherein aussichtslos. Deshalb ist ab Agrarpolitik 2014-17 explizit Abschied von GVOs zu nehmen und eine Qualitätsstrategie ohne GVO aufzubauen.

2.5 **Fokus nicht nur auf Produktion, sondern auch auf nachhaltigen Konsum richten**

Agrarpolitik war bisher vor allem auf die Produktion ausgerichtet. Will man die Verfassungsziele erreichen, ist vermehrt auch der nachhaltige Konsum einzubeziehen. Nicht umsonst vereinigen viele Länder die Themen Landwirtschaft, Ernährung, Konsumentenschutz, Gesundheit und teilweise auch den Umweltschutz in einem einzigen grossen Ministerium. Die europäischen *Aktionspläne für ökologische Landwirtschaft und ökologisch erzeugte Lebensmittel* richten sich konsequent an die gesamte Ernährungskette. Entsprechende Entwicklungen sind auch bei der Gemeinsamen Agrarpolitik 2013+ in Diskussion, und die BLW-Strategie 2025 nimmt den Gedanken auf. Bio OW/NW verlangt, dass sich der Bundesrat vertieft mit der Frage des nachhaltigen Konsums befasst und entsprechende Vorschläge macht.

2.6 **Umweltziele Landwirtschaft umsetzen**

Die Umweltziele sind kein Selbstzweck. Sie leiten sich aus gesetzlichen Verpflichtungen ab. In der Landwirtschaft sollen diese Ziele vom Bundesrat operationalisiert werden, auch wenn leider in anderen Bereichen wie Verkehr oder Energie solche Ziele erst in Vorbereitung sind.

Die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) sind vollständig und unmissverständlich aufzuführen und mit Zielen für die Periode 2014–17 zu versehen. Das Endziel 2025 und die bis dahin vorzunehmenden Etappierungsziele sind aufzuzeigen.

2.7 **Umlagerung auf mehr Leistungsorientierung**

Über 2 Mia. Franken gehen gemäss Bericht in Kategorien, welche wenig oder gar nicht leistungsbezogen ausgerichtet sind. Besonders kritisch sind Versorgungssicherheitsbeiträge, da sie durch Leistung nicht gesteigert werden können. Sie werden unter anderem als Pachterhöhungen oder in Form von höheren Landpreisen an die Landverkäufer und Verpächter weitergereicht, und sie werden in den Preisverhandlungen von den Käufern dazu benutzt, um die Marktpreise zu drücken. Zumindest im Talgebiet führen Versorgungssicherheitsbeiträge auch nicht zu mehr Produktion, zu mehr Versorgungssicherheit oder zu einem höheren Selbstversorgungsgrad. Diese Mittel sind somit nicht effizient im Sinne des Steuerzahlers und nicht marktorientiert im Sinne des Landwirtschaftsgesetzes eingesetzt.

Damit gehen wesentliche Mittel am Ziel vorbei, und es werden gleichzeitig die Möglichkeiten der Betriebe eingeschränkt, mit mehr Leistungen in den erwünschten Bereichen höhere Beiträge zu erhalten.

Die Motion 09.3973 der WAK-Ständerat ist darum auch in diesem Punkt vollständig umzusetzen. Es soll in Szenarien aufgezeigt werden, wie sich die verschiedenen Beitragshöhen auf die Zielerreichung auswirken. Konkret ist insbesondere darzulegen, was beim Versorgungssicherheits-Ziel passiert, falls diese Beiträge im Tal stark gekürzt oder auf null gesetzt werden. Falls kein wesentlicher Effekt auftritt, sind die Beiträge in Biodiversität, Produktionssystem, Landschaftsqualität oder Ressourceneffizienz umzulagern.

→ Die Beiträge unter dem Titel Versorgungssicherheit sind teilweise umzulagern auf Produktionssystem, Biodiversität, Landschaftsqualität und Ressourceneffizienz.

In der Botschaft soll der Bundesrat darlegen, dass die Anpassungsbeiträge zu Gunsten der leistungsbezogenen Beiträge abgebaut werden und nicht in die Versorgungsbeiträge umgelagert werden. Der Zahlungsrahmen ist substanziell zu kürzen, sofern die stärkere Leistungsorientierung nicht Tatsache wird, insbesondere auch, falls die TEP und RGVE-Beiträge nicht durch Flächenbeiträge ersetzt werden. Auf maximal 10 Prozent der Direktzahlungen festzulegen und mit den frei werdenden finanziellen Mitteln die Mehrarbeit an Steillagen und im Biolandbau abzugelten sowie Ressourceneffizienzprojekte zu unterstützen.

Unser Vorschlag (**fett dargestellt**):

	2014	2014 (Forderung Bio Suisse)	2017	2017 (Forderung Bio Suisse)
Biodiversität	+ 51	+ 70	+ 43	+ 80
Produktionssystem	+ 28	+ 100	+ 39	+ 100
(davon Bio-Beiträge)		(+ 28)		(+ 28)

Ressourceneffizienz	+ 10	+ 15	+ 21	+ 40
Total Verlagerung aus Anpassung / Versorgungssicherheit		+ 185		+ 320

2.8 **Produktionssysteme stärken**

Ganzheitliche Produktionsformen, wie sie insbesondere Bio- und IP SUISSE-Betriebe realisieren, sind darauf ausgerichtet, frühzeitig neue gesellschaftliche Herausforderungen (wie z.B. Biodiversität, Klimawandel, optimierte Produktion mit minimiertem Ressourceneinsatz, Wert von vielfältigen Fruchtfolgen) zu erkennen und für die Märkte zu integrieren. Sie sind damit die kreativen, treibenden Elemente der Landwirtschaft und unterstützen die Qualitätsstrategie in den angestrebten Bereichen Qualitätsführerschaft und Qualitätspartnerschaft optimal. Deshalb verdienen sie als System besondere Förderung.

Beiträge für Klima-Massnahmen (Reduktion CO₂ durch Senkung Energieverbrauch und Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit) und für Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion sind offensiv in die Praxis umzusetzen.

Die Transaktionskosten für ganzheitliche Systeme überwiegend von den Teilnehmern übernommen werden, was dem Staat erhebliche Kosten erspart.

2.9 **Berggebiet soll gewinnen können**

Das BLW muss Berechnungen für die verschiedenen Bergbetriebs-Typen vorlegen, aus welchen hervorgeht,

- wie sich die Änderungen im Detail für einzelne Betriebe, Gruppen und Regionen auswirken;
- welche Möglichkeiten insbesondere als Ersatz für die TEP/RGVE-Beiträge zur Verfügung stehen

Veränderungen werden von Landwirten insbesondere in Lagen mit begrenzten Möglichkeiten als Bedrohung wahrgenommen und deswegen abgelehnt. Damit sie als Chance begriffen werden können, müssen die neuen Möglichkeiten und deren potenzielle Erträge sauber dargestellt werden.

Es kann davon ausgegangen werden, dass Bio-Bergbetriebe bereits jetzt relativ viele ökologische Leistungen erbringen. Sind sie zukünftig gezwungen, noch mehr zu machen, um auf die vollen Direktzahlungen zu kommen, dürfte ihr Aufwand entsprechend hoch sein. Deshalb sollen die Möglichkeiten im Detail aufgezeigt werden, und es soll die Frage erörtert werden, ob die Grenzkosten nicht unverhältnismässig hoch sind und darum eine Nivellierung gegen unten stattfindet.

Die regionale Verarbeitung im Berggebiet sollte besonders unterstützt werden können, da diese wegen der weiten Transportwege benachteiligt sind. Auf Wunsch der Berggebietsvertreter von Bio Suisse ist der Vorschlag zu prüfen, ob den Produzenten analog zu den Verkäsungszulagen ein Beitrag pro Liter Milch / pro Kilo Fleisch ausgerichtet werden könnte, welcher regional oder auf dem Hof verarbeitet wird.

Da es bisher schwierig ist, als Berggebiets-Betrieb Ressourceneffizienzbeiträge zum Beispiel für Schleppschläuche und dergleichen zu erhalten, sollte hier die bisherige „best practice“ der Kantone aufgearbeitet werden und dem Berggebiet die Möglichkeiten aufzeigen.

Um ein Anreiz für die Sömmerung von Tieren zu schaffen, sind die Sömmerungsbeiträge sowohl an die Bewirtschafter als auch an die Tierhalter auszurichten.

2.10 **TEP/RGVE-Beiträge abschaffen**

Bio OW/NW hält die Abschaffung für richtig. Die Beiträge bilden nachweislich einen Anreiz, dass zu viele Tiere gehalten und mit viel zugekauftem Futter gefüttert werden, welches grossenteils aus dem Ausland stammt.

Nach Auffassung des BLW sind sie zudem nicht mit den WTO-Regeln kompatibel, welche ausdrücklich Subventionen pro Tier verbieten.

WDZ bietet eine Reihe von Ansätzen, welche die RGVE- und TEP-Beiträge ersetzen, z.B. Versorgungssicherheitsbeiträge (mit Erschwernis), neue Stufe bei Erschwernis (Bergzone IV), Verzicht auf 7% ÖLN in Bergzone III und IV, Kulturlandschaftsbeiträge, Flächenbeiträge für graslandbasierte Produktion, Biodiversitätsbeiträge, Landschaftsqualitätsbeiträge auch in Sömmerungsgebieten, Ressourceneffizienzbeiträge.

Die graslandbasierte Produktion soll so ausgestaltet werden, dass Biobetriebe ohne zusätzlichen Kontrollaufwand Zugang zu den Beiträgen erhalten (90% Raufutter-Anforderung gemäss Bio Suisse-Richtlinien als Voraussetzung für Beiträge).

Unter dem Strich darf mit den Ersatzmassnahmen nicht weniger übrig bleiben, oder eine Umstellung auf ei-

ne andere Produktionsform muss ohne Verlust möglich sein.

Das BLW soll darum darstellen,

- wie sich die Änderungen im Detail für einzelne Betriebe, Gruppen und Regionen auswirken;
- welche Möglichkeiten insbesondere als Ersatz für die TEP/RGVE-Beiträge zur Verfügung stehen

1

2.11 **Soziale Probleme**

Die Bauernfamilien sind in den ökonomischen Veränderungen starken sozialen Herausforderungen unterworfen. Bauernfamilien sind sozial sehr unterschiedlich aufgestellt. Nicht immer ist der Mangel an Einkommen das Problem. Immer öfter sind gesellschaftliche Ansprüche hinsichtlich Freizeitgestaltung und Ferien, die eine Differenz zur übrigen Bevölkerung herstellen. Die Scheidungsraten sind auch in Bauernfamilien gestiegen. Alter der Betriebsleiter und die Zahl der Einmannbetriebe nimmt zu. Die Form des eigentlichen Familienbetriebes mit mehreren Generationen in der Mitarbeit verliert an Bedeutung. Die Bewältigung der immateriellen Nachteile sind aber sehr wichtig. Deshalb wird der Bund aufgefordert folgende Massnahmen mit geeigneten Rahmenbedingungen zu fördern:

- Einfache und effiziente Produktionsabläufe
- Weidehaltung
- Kooperationen
- Überbetriebliche Zusammenarbeit im Maschinenring
- Gemeinsame Angestellte, Betriebshelferdienst mit bezahlbaren und qualifizierten Angestellten
- Arbeitsteilung im Futterbau

Eine zentrale Forderung ist deshalb auch, dass die Direktzahlungen jährlich der Teuerung angepasst und dementsprechend erhöht werden.

2.12 **Gleiche Rechte für Mann und Frau auch in der Landwirtschaft**

Die Frauen leisten auf den Bauernbetrieben genauso viel wie die Männer – oder noch mehr. Trotzdem werden sie systematisch benachteiligt. Sie haben meist keinen Lohn, keine Arbeitslosenversicherung, keine Pensionskasse und nur minimale Alters- und IV-Renten. Erst seit kurzem erhalten Bauernfamilien Kinderzulagen.

Im Falle einer Trennung bleibt der Betrieb in aller Regel beim Mann – er wird vom Gesetz begünstigt. Reicht dessen Einkommen nicht für den Unterhalt der Frau und der Kinder, ist die Frau gezwungen, Sozialhilfe zu beziehen – und später zurückzubezahlen, wenn sich die Einkommenssituation gebessert hat.

In den landwirtschaftlichen Gremien sind die Frauen krass untervertreten. Im Vorstand des Bauernverbands findet sich eine Frau unter 21 Mitgliedern, in der 100-köpfigen Landwirtschaftskammer sind nur ein Dutzend Frauen vertreten. In den Verbänden sind kaum Frauen anzutreffen, ebenso in der Chefetage des Bundesamts für Landwirtschaft.

→ Die Gleichberechtigung ist endlich auch im landwirtschaftlichen Bereich systematisch umzusetzen. Benachteiligungen der Frauen sind aufzuheben, gleicher Lohn für gleichartige Arbeit zu gewährleisten.

2.13 **WTO-Kompatibilität gewährleisten**

Wie weiter oben ausgeführt, besteht kein Gegensatz zwischen ökonomischen und ökologischen Leistungen. Ein solcher soll auch nicht neu geschaffen werden.

Es besteht die Gefahr, dass das neue System durch unerlaubte Marktstützungen nicht mehr WTO-tauglich wird, da dieses vorwiegend Green-Box-taugliche Massnahmen erlaubt.

Es ist abzuklären, ob alle Beitragsarten WTO-tauglich sind. Dies gilt insbesondere für die Versorgungssicherheits- und Anpassungsbeiträge.

2.14 **Ernährungssouveränität, Versorgungssicherheit: Verhältnis zur Europäischen Gemeinschaft definieren**

Die Basis der Versorgungssicherheit und wichtigster Bestandteil der Ernährungssouveränität ist sind die durch die Schweizer Landwirtschaft für den Schweizer Bedarf hergestellten Produkte.

Wir halten es aber nicht für angebracht, unter dem Titel Ernährungssouveränität einen höheren Selbstversorgungsgrad oder sogar Autarkie bei der Lebensmittelversorgung anzustreben. Will man dies tun, sind die Konsequenzen aus folgenden Fakten zu ziehen:

- Die Schweiz exportiert erhebliche Mengen von landwirtschaftlichen Gütern und erzielt damit eine hohe Wertschöpfung. Man denke an die Exportschlager Schweizer Käse oder Schokolade.
- Die Importprodukte Kaffee, Kakao, Bananen etc. wachsen nicht in der Schweiz und werden trotzdem in grossen Mengen in der Schweiz konsumiert bzw. für den Export verarbeitet.
- Dem Nahrungsmittelkreislauf gehen rund 30% der Kalorien durch Verschwendung und Verderb im Inland verloren.
- Statt gesundheitlich zuträglichen 2000 bis 2700 Kalorien konsumieren Schweizer/-innen durchschnittlich 3400 Kalorien.
- Für die Fleischproduktion nimmt die Schweiz im Ausland eine Fläche in Anspruch, welche nochmals der gesamten Ackerfläche in der Schweiz entspricht.

Die effizientesten Massnahmen zur Steigerung des Selbstversorgungsgrads sind die starke Reduktion des Fleischkonsums sowie der Stopp der Verschwendung von Nahrungsmitteln. Die Politik hat über entsprechende Instrumente nachzudenken.

Die effizienteste Massnahme zur Verbesserung der Versorgungssicherheit ist ein geregeltes Verhältnis zu unserem wichtigsten Handelspartner Europäische Gemeinschaft. Bio Suisse ist damit einverstanden, dass die AP 2014-17 vom laufenden FHAL- (und WTO-) Prozess abgekoppelt wird. Es ist dabei richtig, dass die AP 2014-17 so konzipiert wird, dass sinnvolle internationale Verträge abgeschlossen werden können.

2.15 **Umsetzung einfach gestalten, Transaktionskosten niedrig halten**

Das neue System soll den administrativen Aufwand für den einzelnen Betrieb möglichst senken oder zumindest keinen Mehraufwand bringen. Die Transaktionskosten sind niedrig zu halten und gegebenenfalls durch den Staat zu tragen. Der gesunde Menschenverstand soll walten. Insbesondere sind:

- konsequent elektronische Hilfen zur Verfügung zu stellen und die Datenbanken miteinander zu vernetzen. Mehrfacheingaben sollten definitiv vermieden werden, einmal gemachte Eingaben sollten auch für andere Jahre und andere Zwecke zur Verfügung stehen. Der Datenschutz ist dabei zu gewährleisten.
- der Kantönligeist auf ein Minimum zu reduzieren. Es sind zentrale, einheitliche, internetbasierte Lösungen anzustreben
- bestehende Regelungen / Systeme / Kontrollen zu nutzen
- in Zusammenarbeit mit den Betrieben und der Branche in regelmässigen Abständen Vereinfachungen zu suchen

2.16 **Wissenssystem fördern**

Dieser Punkt wird mit Verweis auf entsprechende Forschungsprogramme relativ kurz und bündig abgehandelt. Dies entspricht nicht den kommenden Herausforderungen, mit welchen die Landwirtschaft konfrontiert sein wird:

- Die Landwirtschaft wird wegen des Klimawandels und den rasch knapper werdenden Ressourcen einem enormen Anpassungsdruck unterworfen sein. Je vielfältiger das Wissen vorhanden ist, desto besser kann die Anpassung vollzogen werden
- Neue Ansprüche werden wegen der Globalisierung zu bewältigen sein. Will sich die Schweiz im internationalen Wettbewerb mit einer Qualitätsstrategie vorne positionieren, muss sie auch das entsprechende Know How entwickeln und verbreiten können. So ist eine angepasste Pflanzen- und Tierzüchtung für nachhaltige, ressourcensparende Produktionssysteme nötig. Oder es sind nachhaltigere Produktionstechniken zu entwickeln (z.B. Bodenbearbeitung, organische Düngung, Pflanzenschutz, Tiergesundheit, Anreicherung von CO₂ im Boden etc.)

Es ist daher zwingend notwendig, dass diese Aspekte in Forschung, Bildung und Beratung einfließen. Insbesondere sind Institutionen wie das FIBL, AGRIDEA oder Agroscope zu beauftragen und verstärkt zu finanzieren, welche diese Thematiken gezielt angehen.

2.17 **Fair Trade**

Es sind ökonomische Rahmenbedingungen zu entwickeln, welche die Entwicklung hin zu immer grösseren, industriell organisierten Einheiten stoppt. Gemäss dem Weltagrarbericht sind kleine Strukturen wesentlich besser geeignet, um die Ernährungssicherheit langfristig und nachhaltig zu gewährleisten.

Die reine Marktwirtschaft mit ihrer starken Betonung der Konkurrenz stösst im Bereich Landwirtschaft immer wieder an Grenzen. Zentral ist daher die Entwicklung neuer Modelle, welche Kooperation, Fairness und Transparenz über die ganze Wertschöpfungskette sicherstellen („Fair Trade“). Diese sollen gleichzeitig geeignet sein, eine vielfältige, nachhaltige Produktion zu erhalten.

Es ist zu darzustellen, wie diese wirtschaftliche Thematik (Fair Trade) von staatlicher Seite angegangen und

unterstützt werden kann.

Auf der Basis der Standesinitiativen der Kantone Jura ([08.301](#)), Neuenburg ([08.307](#)), Genf ([08.320](#)), Freiburg ([08.326](#)) und Waadt ([09.311](#)) sind Massnahmen zu treffen, welche verhindern, dass die hohen Schweizer Standards durch Billigimporte von ökologisch und sozial fragwürdig produzierten Nahrungsmitteln unterlaufen werden.

Bilaterale oder Freihandelsverträge sollen im Landwirtschaftsbereich nur mit Staaten und Staatengemeinschaften abgeschlossen werden, welche über äquivalente Regeln im sozialen und ökologischen Bereich verfügen.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln

Kapitel, Seite	Antrag	Begründung / Bemerkung	
1.1.1.2.3 Raumplanung (S. 6)	Die AP 2014-17 soll explizit die Landschaftsinitiative unterstützen. Der Schutzstatus des Landwirtschaftslandes sollte möglichst auf jenen des Waldes angehoben werden. Der Ausschluss der Bauzonen bei der Gewährung von Direktzahlungen ist aufzuheben. Mehr Wohnraum für die Landwirtschaft	Die Revision des Raumplanungsgesetzes ist bereits einmal gescheitert. Die Teilrevision in zwei Etappen hat wegen der enormen finanziellen Interessen keinen breiten Konsens. Seit Einreichung der Initiative bereits sehr viel Land verloren gegangen: über 100 Mio. m2! Der Ausschluss der Bauzonen bei der Gewährung von Direktzahlungen ist nach unserer Einschätzung wirkungslos. Er führt eher noch schneller zur Überbauung und wirkt wegen der enormen finanziellen Interessen kaum präventiv auf die Einzonung. Die landwirtschaftliche Betriebsstruktur hat sich seit der letzten Generation sehr verändert. Die traditionellen Betriebe mit familieneigenen Hilfskräften sind am Aussterben. Die Entlöhnung der familieninternen Helfer wäre auf dem Arbeitsmarkt schlicht nicht wettbewerbsfähig. Betriebsvergrößerungen werden gefordert und unterstützt. Der Einsatz von Mitarbeitern ist notwendig, die Wohnraumverhältnisse sind den aktuellen Bedürfnissen nicht angepasst. Betriebliche Mitarbeiter leben in den Betriebsleiterfamilien. Genügend Wohnraum in zeitgemässer Wohnqualität ist langfristig für zufriedene und qualifizierte Mitarbeiter eine Voraussetzung. Der Ersatz von alten Bauten durch moderne, energiesparende Wohnbauten mit genügend Wohnraum auch für Betriebsangestellte ist zu fördern.	1
1.2.2.1.2 Ökologie, S. 19	Offensive Nennung der Ziellücken	Die Schweizer Agrarpolitik ist nicht perfekt. Einige Bereiche befriedigen trotz Anstrengungen nicht. So konnte der Artenrückgang nicht gestoppt werden, der Bodenverlust (Erosion, Zersiedelung) und der Bodenschwund sind zu gross. Der Eintrag von P, N und Pflanzenschutzmitteln in die Gewässer ist unbefriedigend hoch. Wir bitten den Bundesrat, zu den noch vorhandenen Ziellücken zu stehen und Probleme und massgebliche Akteure zu benennend.	1
	Bessere Parameter bei den Pflanzenschutzmitteln als die „Verkäufe von PSM in Gewichtseinheiten“	Der Austrag der PSM in die Gewässer und damit die Grenzwertüberschreitung muss zum Thema der Agrarpolitik werden.	1
1.2.2.1.3 Soziales	Einfache und effiziente Produktionsabläufe, Weidehaltung, Kooperationen, überbetriebliche Zusammenarbeit im Maschinenring, gemeinsame Angestellte, Betriebs helferdienst mit bezahlbaren und qualifizierten Mitarbeitern, Arbeitsteilung im Futterbau	Die Bauernfamilien sind in den ökonomischen Veränderungen starken sozialen Herausforderungen unterworfen. Bauernfamilien sind sozial sehr unterschiedlich aufgestellt. Nicht immer ist der Mangel an Einkommen das Problem. Immer öfter sind gesellschaftliche Ansprüche hinsichtlich Freizeitgestaltung und Ferien, die eine Differenz zur übrigen Bevölkerung herstellen. Die Scheidungsraten sind auch in Bauernfamilien gestiegen. Alter der Betriebsleiter und die Zahl der	1

Kapitel, Seite	Antrag	Begründung / Bemerkung	
	Anpassung der Direktzahlungen an die Teuerung	Einmannbetriebe nimmt zu. Die Form des eigentlichen Familienbetriebes mit mehreren Generationen in der Mitarbeit verliert an Bedeutung. Die Bewältigung der immateriellen Nachteile sind aber sehr wichtig. Erwähnte Vorschläge bringen erwiesenermassen eine Erleichterung. Diese Vorschläge verbessern die Flexibilität der Bauernfamilien. Weil die Umsetzung anspruchsvoll ist, muss der Bund ein Interesse an deren Weiterentwicklung haben. Es soll diese Massnahmen mit geeigneten Rahmenbedingungen unterstützen und für deren Verbreitung sorgen.	
1.2.2.1.4 Nachhaltigkeitsindikatoren, (S. 23)	Neben der P- N Effizienz sind auch Überschüsse aufzuführen	Neben der P- und N- Effizienz sind auch die Überschüsse in Tonnen aufzuführen. Sie sind für die Natur und für das Portemonnaie relevant. Der Biolandbau trägt nicht zu den Überschüssen bei, da er keine chemisch-synthetischen Dünger verwendet.	1
	Integrale Aufführung der UZL	Die Umweltziele Landwirtschaft schaffen Transparenz. Sie leiten sich aus der Kohärenz von geltenden Gesetzen ab, sind also kein Selbstzweck. Ziele, die bis 2017 nicht erreicht werden können, müssen als Langfrist-Ziele mit Horizont 2025 aufgeführt werden.	1
S. 88, N- und P Überschüsse, fehlende Ziele PSM	Kein Rückschritt bei den Zielen!	Hier wurde eine nicht zu akzeptierende Konzession ans Prinzip der „Produktionsausdehnung ohne Rücksicht auf Verluste“ gemacht. Neu werden 98'000 N-Überschuss bzw. ein P-Überschuss von 5'400 t in Kauf genommen. Die Ziele von AP 2011 für 2015 lagen tiefer (95'900 t N; 5'000 t P). Die Ziele wurden also nicht nur um Jahre hinausgeschoben, sondern auch heruntergesetzt. Dieser Rückschritt ist eine Konzession an den politischen Druck und fachlich nicht zu verantworten. Die Ammoniakemissionen lagen 2002 bei 43'000 t N, das Ziel für 2005 betrug 41'000 t N, und nun liegt das Ziel für 2017 bei 43'000 t N. Das Parlament forderte in der Motion zur Konkretisierung von WDZ, dass die Etappenziele – gerade im Bereich Umwelt – anspruchsvoll sein sollen. Der Bundesrat hat bisher diesen Auftrag des Parlaments missachtet. Ins Bild passt, dass Ziele im Bereich PSM gänzlich fehlen.	1
	Ziel N-Überschuss: max. 91'000 t bis 2017; Ziel P-Überschuss: max. 4000 t	Die in AP 2011 genannten Ziele für 2015 sollen bis 2017 unterschritten und nicht überschritten werden. Etappenziele und Endziel sind	1

Kapitel, Seite	Antrag	Begründung / Bemerkung	
		aufzuführen und mit Massnahmen zu versehen.	
2.3.2.1, Eintretens- und Begrenzungskriterien (S. 146 ff)	Die Beitragsbegrenzung pro Standardarbeitskraft sowie die Abstufung der Beiträge nach Fläche sollen generell erhalten bleiben.	Schutz der kleinen und mittleren Betriebe.	10
	Keine Änderung beim Mindestarbeitsaufkommen (min. 25% SAK). Neue Faktoren können akzeptiert werden, zudem sind folgende Änderungen bei den Berechnungen für die SAK notwendig: • Verbesserungen der Zuschläge für das arbeitsaufwändige Bio (20% → 25%) und • Einbezug der Paralandwirtschaft in die Berechnungen • Faktor für besonders steile Hanglagen • Faktor für Imkerei	Die Erhöhung von 0.25 auf 0.4 SAK im Talgebiet verbessert die Flächenmobilität kaum. Im Gegenteil: die kleinen Betriebe versuchen sich auf das notwendige Arbeitsaufkommen zu vergrössern. Die Arbeit lässt sich bei Biobetrieben weit weniger rationalisieren, deshalb ist eine Erhöhung des Biofaktors angezeigt, wenn der SAK-Faktor für konventionelle Betriebe gesenkt werden kann. Direktvermarktung ist erwünscht und muss bei der SAK-Berechnung berücksichtigt werden.	10
2.3.2.2 Beitragsberechtigte Flächen (S. 149 ff)	Verzicht auf schädliche Trennung zwischen Produktions- und Schutzflächen	Der Bundesrat will, dass die LN so definiert wird, dass nur noch Flächen mit pflanzenbaulicher Produktion darin enthalten sind. Hecken, Feld- und Ufergehölze sollen nicht mehr zur LN gezählt werden. Die Trennung von Produktion und Pflege erachten wir als technokratisch und abschreckend für den Goodwill der Landwirte, auf welchen die Politik angewiesen ist. Die Trennung ist in der Praxis nicht durchführbar, verursacht einen immensen Aufwand und gefährdet ökologisch und landschaftlich wertvolle Wiesen und Weiden, u.a. die sogenannten pâtures boisées. Eine intensive Durchmischung von „Produktionsflächen“ und „Pflgeflächen“ ist in unseren Augen erwünscht. Der Landwirtschaftsbetrieb ist als Ganzes zu verstehen und nicht künstlich zu unterteilen. Um den standortgerechten Ackerbau zu fördern, ist es oft sinnvoll, die Zusammenarbeit mit dem Betriebsleiter zu suchen und z.B. erosionsgefährdete Flächen aus der Produktion zu nehmen und statt dessen z.B. Hecken anzulegen. Gehört die Fläche nachher nicht mehr zur LN, so ist die Akzeptanz dieser Massnahme sehr tief.	11
	Einverstanden mit der Möglichkeit, auf Sömmerungsflächen auch Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge auszurichten. Neu auch Produktionssystembeiträge auf Sömmerungsflächen zulassen.	Damit wird eine willkommene Möglichkeit geschaffen, wertvolle Sömmerungsgebiete auf Qualität zu bringen. Die Beiträge werden auch benötigt, um den Wegfall der TEP-Beiträge zu kompensieren. Es ist nötig, darzustellen, wer als Empfänger des Betrags in Frage kommt. Dies ist insbesondere bei kollektiven Alpen und Korporatio-	11

Kapitel, Seite	Antrag	Begründung / Bemerkung	
		nen wichtig, weil dort nicht direkt die einzelnen Landwirte profitieren können.	
2.3.2.3 Ökologischer Leistungsnachweis, S. 155 ff	Einverständnis (mit Vorbehalt) zur Streichung der 7%-Klausel in den BZ III und IV	Solche Erleichterungen steigern allenfalls die Akzeptanz. Wir können der Regelungsänderung nur zustimmen, sofern a) die TEP und RGVE-Beiträge tatsächlich vollständig abgeschafft werden und b) genügend Gelder für Qualitätszahlungen bereit gestellt werden.	12
2.3.2.4 Kulturlandschaftsbeiträge, S. 157	Zustimmung zur Neuregelung der Hangbeiträge; Stärkung durch höhere Beiträge; Prüfung Betriebsbeitrag	Die Neuregelung macht Sinn. Steile, von Hand bewirtschaftete Flächen sind heute unterbewertet. Sie sollen auch im Tal entschädigt werden. Im Berggebiet sind zudem deutlich mehr Mittel zu verwenden. Betriebe mit einem hohen Steillandanteil Mähnutzung (SAM) sind von der Betriebsgrösse her enge Grenzen gesetzt. Der Bundesrat ist aufgefordert, einen Betriebsbeitrag im Berggebiet für diese Betriebe zu prüfen.	13
2.3.2.5 Versorgungssicherheitsbeiträge, S. 161	Obergrenzen (DGVE/ha) sind weiter notwendig	Auf Grünland dürfte es für einige Betriebe trotz den wegfallenden TEP bzw. RGVE-Beiträgen attraktiv sein, möglichst viele Tiere pro ha Grünland zu halten. Zudem bieten auch die BTS- und RAUS-Beiträge einen gewissen Anreiz, möglichst viele Tiere zu halten. Um vor unerwünschten Überraschungen abgesichert zu sein, ist es notwendig, abgestuft nach Standort auch Obergrenzen für den Tierbesatz zu haben. Für Bio Suisse sind diese bereits über die Richtlinien vorgeschrieben.	14
	Basisbeitrag tief halten, Erschwernisbeitrag steigern.	Der Basisbeitrag wird im Wesentlichen mit den bisherigen „allgemeinen Flächenbeiträgen“ und den „RGVE-Beiträgen“ gerechtfertigt. Es ist anzunehmen, dass die Flächen im Tal auch ohne Basisbeiträge bewirtschaftet würden. Hier handelt es sich also eher um eine Konzession an die Vergangenheit als um einen Leistungsbeitrag.	14
2.3.2.6 Biodiversitätsbeiträge, S. 163	Zustimmung zur Neugestaltung, ja zu neuen Typen, zu Qualitätsanforderungen, Vernetzungsbeiträgen und Aufwertungsbeiträgen.	Die Beiträge sind heute schon weitgehend zielgerichtet. Mit den Ergänzungen wird das System verbessert. Die neuen Typen wie artenreiche Grünflächen im Sömmerungsgebiet, Pufferstreifen für Inventurflächen oder wildtierfreundlicher Ackerbau sind zu begrüßen. Sie können mit Qualitätsanforderungen verbunden werden.	15
	Möglichst einfacher Vollzug; Biodiversitäts-Leistungen von Bio- und IP Betrieben berücksichtigen.	Es ist darauf zu achten, dass die Transaktionskosten tief gehalten werden (Kontrollaufwand, Zielsetzungen einfach halten, bestehende Systeme z.B. von IP-Suisse oder Bio Suisse berücksichtigen oder als äquivalent gelten lassen). Je enger die Ziele, Massnahmen und Indikatoren gefasst sind, desto mehr werden alle anderen Elemente der Biodiversität vernachlässigt.	15
	Neue Leistungen aufnehmen	Neue Leistungsbeiträge: a) BFF-Typ „Waldrand“ als eine Massnah-	15

Kapitel, Seite	Antrag	Begründung / Bemerkung	
		me mit grossem Biodiversitätspotential. b) Die Aufwertungsbeiträge sollen unter bestimmten Voraussetzungen auch Betrieben gewährt werden, die nicht Teil eines Projektes sind. Pflanzbeiträge für einheimische Einzelbäume sind auch in die Aufwertungsmassnahmen aufzunehmen. c) Erhaltung und Förderung der genetischen Vielfalt innerhalb der Arten des Dauergrünlandes. Dies zur langfristigen Sicherung der pflanzengenetischen Ressourcen der Wiesen und Futterpflanzen.	
	Im Berggebiet nach Lösungen zur Attraktivitäts-Steigerung von Leistungen für die Biodiversität suchen.	Die Abnahme der Beiträge mit steigender Höhenlage ist abzuschaffen oder zumindest abzuschwächen. Die futterbaulich richtige Bewirtschaftung ist mit Anreizen zu fördern (Fromental- und Goldhaferwiesen). Vernetzungsprojekte sind zu vereinfachen und attraktiver zu machen. Klein-Ökoflächen sind zu berücksichtigen.	15
	Sömmerungsbeiträge stärken	Die Sömmerungsbeiträge sind so anzupassen, dass sie erstens leistungsbezogener werden und zweitens einen Teil der TEP- und RGVE-Ausfälle auffangen. Zusätzlich sollen die Beiträge jedoch real erhöht werden. Produktionssystembeiträge sollen hier genauso möglich sein (Bioalpen) wie Ressourcen-Effizienzbeiträge. Es ist auch zu diskutieren, ob die Zusammenarbeit zwischen Tal- und Bergbetrieb quasi als "Produktionssystem" abgegolten werden könnte.	13
2.3.2.7 Landschaftsqualitätsbeiträge	Zustimmung zum pragmatischen Lernen über Pilotprojekte weglassen	Diese Beiträge werden bisher weitgehend über die Kantone finanziert. Das Engagement des Bundes kann dazu führen, dass es einfacher wird, solche Beiträge zu erhalten. Projektorganisation ist zu teuer (Projektkosten) und bringt keinen Nutzen für Natur und Umwelt.	16
2.3.2.8 Produktionssystembeiträge	Biobeiträge von 1% auf 2% der Direktzahlungen verdoppeln.	Der Bund unterschätzt die Leistungen von Bio und will partout keine Ausdehnung der heutigen Summe von 28 Mio. pro Jahr. Bio Suisse will ein positives Signal mit einer Verdoppelung. Über die Details muss noch diskutiert werden. Die heutigen Beiträge belaufen sich in der Regel auf 200 Franken/ha (offene Ackerfläche 950 Franken/ha, Spezialkulturen 1250 Franken/ha).	17
	Extenso: Ausdehnung auf Kartoffeln ab 2014	Davon profitieren auch Biobetriebe im Berggebiet.	17
	Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion ab 2014;	Dieses neue Element ist eine Chance für die Ablösung der TEP-	17

Kapitel, Seite	Antrag	Begründung / Bemerkung	
	Pilotprojekte 2012 starten	Beiträge und sollte v.a. den Betrieben im Berggebiet als neue Möglichkeit zur Verfügung stehen. Die Zulassungsbedingungen sollen möglichst einfach, klar und streng gehalten werden und die praxisorientierten Systeme von Bio Suisse und IP-Suisse unterstützen. Die Systeme sollen bereits 2012/13 getestet werden können. Bedingungen (bezogen auf Trockenmasse, Definitionen Basis) 1. 90% Grundfutter gemäss <u>Definition Suisse-Bilanz</u> 2. 75% Gras (frisch, siliert, getrocknet) 3. RAUS	
Landwirtschaftliche Begriffsverordnung	Landwirtschaftliche Begriffsverordnung/Anhang/ Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten korrigieren für: Andere Kühe: 0.8 → 1.0	Für die Einhaltung von RAUS und BTS entstehen pro Mutterkuh gleich hohe Kosten wie für Milchkühe. Die Abmessungen für Fress-, Liege- und Laufhöfchen sind identisch. Es ist nicht verständlich, dass identische Tiere je nach Betriebsrichtung mit 1.0 oder 0.8 bewertet werden. Geschätzter Finanzbedarf für Erhöhung bei RAUS/BTS: 100'000 Mutterkühe x 0.2 x 0.85 (geschätzte Beteiligung) x 270.- = 4.6 Mio. Franken	7
	Tierwohlbeiträge: flexible Ausgestaltung zur Schliessung von Ziellücken. BTS-Beiträge nach oben anpassen.	Die Absicht wird begrüsst, die Beiträge noch verstärkt so auszugestalten, dass Ziellücken bzw. schwache Beteiligungen in einzelnen Tierkategorien verbessert werden. Wir schlagen vor, dass mehr Mittel dafür verwendet werden. Prioritäten: 1. BTS-Beiträge für Mastmunis, Pferde, Ziegen, Schafe und Kaninchen substantiell erhöhen. 2. RAUS-Beiträge für Mastpoulets und Kaninchen erhöhen. 3. Generelle Erhöhung der BTS- und RAUS-Beiträge.	17
	Neue Tierwohl-Aspekte fördern: Beiträge für behornete Tiere, Beiträge Weidemast, Jungebermast bzw. Zweinutzungsrassen.	Der Bundesrat soll darlegen, wie Beiträge für eine Rinder- und Ziegenhaltung mit Behornung ausgestaltet werden könnten. Es würde Sinn machen, die BTS/RAUS-Beiträge für über einjährige Ziegen und Rinder, die horntragend sind, nach oben anzupassen. Ausserdem soll der Bundesrat Massnahmen zur Förderung von Weidemast-Systemen vorschlagen, die auf den Einsatz von Kraftfutter verzichten.	17
2.3.2.9, Ressourceneffizienzbeiträge, S. 174	Programme für Ressourceneffizienzprojekte müssen ausgebaut und sollen vom Bund finanziert und national angeboten werden.	Die Schonung der Ressourcen (Wasser, Luft, Nährstoffe und Boden) werden immer wichtiger. Mit punktuellen Anreizen werden die Produzenten für nötige Verbesserungen sensibilisiert. Mit dem momen-	18

Kapitel, Seite	Antrag	Begründung / Bemerkung
	Für Wasser, N-Effizienz und Bodenschonung lassen sich gut funktionierende Projekte national umsetzen. Finanzierung über Reduktion Anpassungsbeiträge.	tan nötigen Kantonsbeitrag werden für diese Programme unnötigerweise zusätzliche Hürden eingebaut. Es werden Anreize für Wasser, Boden und Klimaschutz umgesetzt.
2.3.2.10, Anpassungsbeiträge, S. 176	Anpassungsbeiträge keinesfalls in Versorgungssicherheitsbeiträge umlagern und auf 10 Prozent der gesamten Direktzahlungen begrenzen; Beiträge auf 6 bis 10 Jahre befristen und an den Betrieb binden. Umlagerung in Produktionssystem-, Landschaftsqualitäts-, Ressourceneffizienz-, Biodiversitätsbeiträge oder in Beiträge an die Mehrarbeit an Steillagen und im Bio-landbau sowie Ressourceneffizienz.	Die Anpassungsbeiträge garantieren, dass jeder Betrieb anfänglich gleich viel Direktzahlungen erhält wie in den Jahren 2011 bis 2013. Wie der Name sagt, sind sie nur für eine beschränkte Zeit verfügbar. Das neue System sagt aber nichts über den Zeitraum, bis wann sie auf Null herunter gefahren werden. Damit bei einer Betriebsübergabe die Nachfolger nicht benachteiligt sind, soll der Anpassungsbeitrag an den Betrieb gebunden werden. Versorgungssicherheitsbeiträge setzen ausser dem Besitz oder der Pacht einer Fläche keinerlei Leistung voraus. Deshalb wird eine Umlagerung von Anpassungs- und Versorgungssicherheitsbeiträge nur zu erhöhten Pachtzinsen und mehr Preisdruck beim Produkteverkauf führen.

19

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung	
Art. 2, Vorschlag WAK, Ernährungssouveränität	Der Vorschlag der Minderheit wird bevorzugt, der Vorschlag der Mehrheit wird abgelehnt. Es ist jedoch generell daran zu zweifeln, ob die Verankerung des Begriffs im Landwirtschaftsgesetz Sinn macht. Die Agrarallianz lehnt dies unter den heutigen Voraussetzungen ab. Die begonnene Arbeit zur Qualitätsstrategie ist genauso weiterzuverfolgen wie die Umsetzung der Charta.	Ernährungssouveränität macht nur im internationalen, sicher nicht im nationalen Kontext einen Sinn. Der Bezug im WAK-Vorschlag wird jedoch leider ausdrücklich zu inländischen Produkten gemacht. Dieses Verständnis widerspricht damit der Definition von Ernährungssouveränität und ergibt für uns keinen Sinn. Unter Ernährungssouveränität werden abwechselnd Ernährungssicherheit, hohe Selbstversorgung, ernährungswirtschaftliche Autarkie, Förderung der inländischen Produktion oder Krisenvorsorge verstanden. Dies halten wir für unprofessionell und politisch gefährlich. Der Artikel strotzt vor Begriffen, die so nur Missverständnisse auslösen. Es ist zudem ein eklatanter Widerspruch, weiterhin Exportsubventionen zu fordern (Schoggi-Gesetz, Viehexport, Verkäsungszulage, Butterexport) und gleichzeitig die Ernährungssouveränität ins Gesetz zu schreiben. Nach der ursprünglichen Definition von Via Campesina sollte die Ernährungssouveränität gerade das „Preisdumping auf Agrarrohstoffen gegenüber anderen Ländern“ verhindern!	3
Art. 2 Massnahmen des Bundes	Art. 2 Abs. 1 Bst.b. Er fördert gilt gemeinwirtschaftliche Leistungen von bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betrieben mit Direktzahlungen ab .	„Abgeltung“ beibehalten. Der Begriff Förderung wird als Abschwächung der heutigen Formulierung „Abgeltung“ aufgefasst.	2
Art. 2, Qualitätsstrategie	Die Verankerung der Qualitätsstrategie wird begrüsst	Die Umsetzung der Qualitätsstrategie kann die Schweizer Landwirtschaft besser in die Ernährungswirtschaft einbetten. Das ist sehr wichtig, wichtiger als viele heiss diskutierte Bestimmungen des LwG. Die Weglassung des Begriffs der ökologischen Leistungen ist nicht zielführend und wird als problematisch erachtet.	4
Art. 11 Abs. 1	Unterstützung der Neuformulierung von Artikel 11 mit folgenden Anpassungen Art. 11 Abs. 1 Der Bund kann subsidiär gemeinschaftliche Massnahmen unterstützen, die zur Verbesserung oder zur Sicherung der Qualität und oder Nachhaltigkeit von Erzeugnissen und Prozessen beitragen.	Es ist nicht nur die Verbesserung der Qualität, sondern auch die Sicherung der Qualität massgebend.	4

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung	
Art. 13b (neu): Risikoabsicherung	Art. 13b Der Bund kann sich an der Finanzierung von Massnahmen beteiligen, welche die klimatischen, wetterbedingten und im Zusammenhang mit der zunehmenden Preisvolatilität stehenden Risiken der Landwirtinnen und Landwirte begrenzen.		5
Art. 27 Marktbeobachtung	1 Der Bundesrat unterstellt Warenpreise, die durch agrarpolitische Massnahmen des Bundes beeinflusst werden, einer Marktbeobachtung auf allen Stufen, von der Produktion bis zum Verbrauch. Er regelt die Mitwirkung der Marktteilnehmer. 2 Der Bundesrat bezeichnet die Stelle, welche die notwendigen Erhebungen durchführt und die Öffentlichkeit orientiert.	Siehe Ausführungen SBV. Aus Sicht Bio Suisse sind auch die Importe zu beobachten, da sie die Preise massgeblich beeinflussen. Als Instrument zur besseren Transparenz sollen die eingeführten Güter nach „konventionell“ und „Bio“ unterschieden werden.	5
Art. 27a Gentechnik	1 Gentechnisch veränderte landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Produktionsmittel dürfen nicht erzeugt, gezüchtet, eingeführt, freigesetzt oder in Verkehr gebracht werden. 2 Vorbehalt bleibt die Verwendung von gentechnisch veränderten Pflanzen, Pflanzenteilen und Tieren zu Forschungszwecken. Diese bedarf einer Bewilligung durch den Bundesrat.	Das Gentechnik-Moratorium läuft 2013 aus. Somit ist für die AP 2014-17 zu definieren, ob in der Schweiz mit oder ohne GVO produziert werden soll. Die Gentechnikfreiheit ist zentraler Bestandteil der Qualitätsstrategie. Gentechnik-Food wird von den Konsumenten abgelehnt. Auch die EU gibt den einzelnen Ländern und Regionen die Möglichkeit, gentechnisch veränderte Tiere und Pflanzen auf ihrem Gebiet zu verbieten. Unser Hauptkonkurrent Österreich verfolgt eine Qualitätsstrategie mit hoher Wertschöpfung, welche auf Gentechnikfreiheit beruht.	5
Art. 36b, Milchkaufverträge	Beibehaltung des bisherigen Art. 36b. Aufhebung Abs. 5. Neuer Abs. 6: Der Bundesrat regelt die Details zu den Milchkaufverträgen und bestimmt Sanktionen bei deren Nichteinhaltung.	Die Regelung sorgt für Transparenz und Sicherheit auf der ganzen Wertschöpfungskette. Sie setzt die Motion Bourgeois optimal um.	7
Art. 46, Höchsttierbestände	Abs. 3, Bst. a und b streichen; Rest belassen	Die gegebenen Rahmenbedingungen machen die bisherigen Ausnahmen obsolet. Zumindest sollen keine neuen Ausnahmen erteilt werden.	7
Art. 48, Schlachtvieh Verteilung der Zollkontingente	Antrag an den Bund, die Forderungen der Fleischbranche besser zu berücksichtigen.	Für Rind-, Kalb- und Schafffleisch sind die Zollkontingentsanteile zu 50 Prozent nach der Inlandleistung, 40 % nach der Versteigerung und 10 Prozent nach der Zahl der auf	7

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung	
		öffentlichen Märkten ersteigerten Tiere zuzuteilen. Die Zollkontingente für Geflügel- und Pferde- und Ziegenfleisch sowie für Rindsbinden sind zu einem Drittel nach der Inlandleistung zuzuteilen, die restlichen zwei Drittel sind zu versteigern.	
Art. 50, Marktentlastung Fleisch	Beibehaltung von Abs. 2 (Beiträge an öffentliche Märkte im Berggebiet)	Öffentliche Märkte sind im Berggebiet nach wie vor wichtig und werden genutzt. Mit der Kann-Formulierung und der Fokussierung auf das Berggebiet bleibt der Rahmen eng abgesteckt.	7
Art. 70-77, generell	Zustimmung, Anträge bei der Mittelverteilung (siehe oben). Statt des Begriffs Förderung ist generell der Begriff Abgeltung zu verwenden.	Die Neuaufteilung und Benennung der Direktzahlungen ist zu begrüssen. Vorbehalte sind einzig bei der Mittelverteilung anzumelden.	9
Art. 70	Die Restriktionen im bisherigen Art. 70, Abs. 5 c und d sind sinngemäss beizubehalten. Art. 70, Abs. 1 ^{bis} (neu) <i>Der Bundesrat bestimmt Grenzwerte für die Summe der Beiträge pro Standardarbeitskraft sowie Grenzwerte bezüglich der Fläche, ab der die Beitragssätze abgestuft werden.</i>	Begründung: siehe auch oben, Bemerkungen zu S. 146/47 Zustimmung im Übrigen zur neuen Gliederung und den übrigen Voraussetzungen.	10
Art. 70a, Abs. 1	d. streichen	Für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen ist es unerheblich, ob sich die Flächen in der Bauzone oder in der Landwirtschaftszone befinden. Im Tessin z.B. liegen 40 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) in Bauzonen. Von Einzonungen und dem Bau-landverkauf profitieren jedoch in den seltensten Fällen die Landwirte, da ihnen nur knapp 20 % der LN gehört.	11
Art. 70a, Abs. 2	d. Ergänzung: die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten <i>inklusive Pufferstreifen</i> in Inventaren (...).		12
Art. 70a Abs. 3	c. kann für den Sömmerungsbeitrag, für die Biodiversitäts-, die Produktionssystem – und für die Landschaftsqualitätsbeiträge Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe a festlegen;	Insbesondere die Betriebe der öffentlichen Hand oder Stiftungen üben oft eine Vorreiterrolle aus, die nicht durch die Verweigerung dieser Beiträge verhindert werden soll. Sie kombinieren oft auf vorbildliche Weise soziale und ökologische Anliegen mit dem ökonomischen Betrieb und sind dadurch besonders nachhaltig.	12
(Neu) Art. 70a LwG Abs. 3 ist um den Buchstaben e zu ergänzen	e. (neu) <i>legt Etappenziele für Ökologie und Tierwohl mit Zeitvorgaben fest. Er gestaltet die Direktzahlungen so, dass die vorgegebenen Ziele innerhalb des gesetzten Zeitrahmens erreicht werden.</i>	Sichere Versorgung mit Nahrungsmitteln, Erhaltung der Lebensgrundlagen, Landschaftspflege und dezentrale Besiedlung sind die verfassungsmässig definierten Aufgaben der Landwirtschaft. Demnach hat die Landwirtschaft einer-	12

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung	
		seits eine Produktionsaufgabe und andererseits einen gemeinwirtschaftlichen Leistungs- und Pflegeauftrag zu erfüllen. Die Umweltziele Landwirtschaft UZL geben die Ziele vor, welche der Bundesrat in Etappen umsetzen muss. Ansonsten ist die Vorlage nicht verfassungskonform. In die Ziele sind demnach auch Vorgaben für Tierkategorien zur Beteiligung an RAUS und BTS-Programmen einzubeziehen. Angaben sind auch zu machen, welche Ziele bei den Produktionssystemen und bei der Ressourceneffizienz zu erreichen sind. Beim Tierwohl und bei den Produktionssystemen sind bisher Zielvorgaben des Bundesrates gänzlich vermisst worden. Der Mangel an SMART-Zielen widerspricht auch dem Auftrag der Mo. WAK-S.	
Art. 71, Kulturlandschaftsbeiträge	Zustimmung zu Kulturlandschaftsbeiträgen	Die Regelung im Gesetz überzeugt. Wir möchten allerdings zu bedenken geben, dass die „Zonenbeiträge Offenhaltung“ eher schwach leistungsorientiert sind. Folglich sind diese Beiträge nicht weiter auszubauen und sollen den Bergzonen vorbehalten bleiben.	13
	Zustimmung Erhöhung Sömmerungsbeiträge	Die Erhöhung ist sachlich gerechtfertigt und sollte die Kritik an der TEP-Abschaffung etwas entschärfen. Die Differenzierung für die Schafsömmerung je nach Beweidungs- bzw. Behirtungssystem ist zu begrüßen. Je nach Fall soll für Sömmerungsflächen ohne Behirtung keine Beiträge gewährt werden.	13
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	Abs. 2 ist so zu ändern, dass auch ein maximaler Besatz festgeschrieben werden kann.	Begründung: siehe oben, Bemerkungen zu S. 161. Die konkrete Formulierung schlagen wir wie folgt vor: ² Für die Grünfläche werden Beiträge nur ausgerichtet, wenn ein Mindesttierbesatz erreicht wird <u>und ein Höchsttierbesatz nicht überschritten wird</u>. Der Bundesrat bestimmt den minimalen Besatz <u>und den maximalen Besatz</u> an Raufutter verzehrenden Nutztieren. Da der festgeschriebene Mindesttierbesatz zur Konkurrenz für die Sömmerung werden kann, ist für die Berechnung des minimalen Besatzes an Raufutter verzehrenden Nutztieren für Ganzjahresbetriebe auch für gesömmerte Tiere der Tierbesatz anzurechnen. Damit soll verhindert werden, dass eher extensiv geführte Betriebe, welche Tiere zur Sömmerung abgeben, nicht von den Beiträgen der Versor-	14

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung	
		gungssicherheit auf dem Grünland ausgeschlossen werden und deshalb gezwungen werden, ihre Betriebe zu intensivieren oder die Sömmerung aufzugeben.	
Art. 73 Biodiversitätsbeiträge	Folgende Bemerkung sollte berücksichtigt werden: Die Anforderungen für die Auszahlung der Biodiversitätsbeiträge sind für jeweils eine Periode von sechs Jahren fix und dürfen in dieser Zeit nicht geändert werden. Danach werden die Rahmenbedingungen wieder für weitere sechs Jahre ausgehandelt. Die Kosten sind zu 100 Prozent vom Bund zu übernehmen.	Sorgt für Kontinuität und Gleichbehandlung der Betriebe in der ganzen Schweiz.	15
Art. 75 Produktionssystembeiträge	Die Beiträge sollen auch eine klimafreundliche Produktion fördern können. Falls dies mit der jetzigen Formulierung nicht möglich ist, so muss dies im Gesetz verankert werden.		17
Art. 76 Ressourceneffizienzbeiträge	Die Kosten sind zu 100 Prozent vom Bund zu übernehmen.	Sorgt für Kontinuität und Gleichbehandlung der Betriebe in der ganzen Schweiz.	18
	Beibehaltung: a. einen nach Nutzungsart abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung gesamtbetrieblicher Produktionssysteme;	Bisherige Fassung beibehalten. Dies ist die saubere, unmissverständliche Gesetzesgrundlage für die Bio-Flächenbeiträge.	
	Abs. 1 lit. a einen nach Nutzungsart abgestuften Beitrag je Hektare und je Normalstoss zur Förderung gesamtbetrieblicher Produktionssysteme. b einen Beitrag je Hektare und je Normalstoss zur Förderung einer Pflanzen- und Tierproduktion, die den Einsatz bestimmter Produktionsmittel einschränkt ;	Beitrag pro Normalstoss von Bioalpen. Siehe auch 2.3.2.8.	18
Art. 77 Anpassungsbeiträge	Abs. 3: Die Anpassungsbeiträge werden personenbezogen ausgerichtet. Der Beitrag für den einzelnen Betrieb richtet sich nach der Differenz zwischen den allgemeinen Direktzahlungen vor dem Systemwechsel und den Beiträgen nach den Artikeln 71 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Artikel 72 nach dem Systemwechsel. Die Differenz wird auf der Basis der Strukturen festgelegt, die ein Betrieb vor dem Systemwechsel aufwies. Die Anpassungsbeiträge werden über eine Dauer von max. 6 (eventualiter 10) Jahren ausgerichtet. Abs. 5: streichen	Die Anpassungsbeiträge sind zweifellos notwendig, auch für die Akzeptanz der ganzen Vorlage. Um Tricks und Übungen bei anstehenden Betriebsübergaben von vornherein zu vermeiden, sind die Beiträge bezogen auf den Betrieb und nicht die Personen auszurichten. Dies dürfte auch zur Akzeptanzförderung beitragen. Die Dauer von 6, notfalls 10 Jahren sollte genügen, damit sich die Betriebe neu orientieren können. Nach Ablauf der Frist sind folglich die Beiträge im Landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen auf null zurückzufahren und in leistungsbezogene Zahlungen umzuleiten.	19

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung	
Art. 96, 106, 107 (Strukturverbesserung, IK)	Für Leistungen nach diesen Artikeln muss eine besonders tierfreundliche Stallhaltung Voraussetzung sein.	Beiträge und IK sollen konsequent an die Förderung des Tierwohls gebunden werden.	23
Art. 140	1 Der Bund kann die Züchtung von Nutzpflanzen fördern, die: (...) (neu) d. an Produktionsformen angepasst sind, die besonders naturnah, umwelt- und tierfreundlich sind 2 Er kann privaten Züchtungsbetrieben und Fachorganisationen, die Leistungen im öffentlichen Interesse erbringen, Beiträge ausrichten, namentlich für: (...) d. die nachhaltige Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen	Bereits heute fördert der Bund die ökologische Pflanzenzüchtung, und er hat sich im Rahmen internationaler Verträge zur Erhaltung der Biodiversität auch bei Nutzpflanzen verpflichtet. Will sich die Schweiz mit einer Qualitätsstrategie international positionieren, benötigt sie dazu auch die angepassten Pflanzensorten. Die Definitionen für eine ökologische Pflanzenzüchtung wurden zwischen Dezember 2010 von einer breit abgestützten Expertengruppe erarbeitet. Diese Pionierleistung sollte für die ökologische Positionierung der Schweiz genutzt werden. Die Formulierung zum Ausschluss transgener Pflanzen entspricht derjenigen im bestehenden Art. 142 (Tierzucht).	25
Art. 141 Zuchtförderung	1 Der Bund kann die Zucht von Nutztieren fördern, die: (...) (neu) d. an Produktionsformen angepasst sind, die besonders naturnah, umwelt- und tierfreundlich sind.	Analog zur Pflanzenzüchtung.	25
Art. 142 Beiträge	1 Der Bund kann anerkannten Organisationen, (neu) privaten Züchtungsbetrieben und Fachorganisationen, die Leistungen im öffentlichen Interesse erbringen, Beiträge ausrichten, insbesondere für: (...) d (neu) die nachhaltige Nutzung tiergenetischer Ressourcen.	Anpassung der Formulierung an Art. 140 Abs. 2 (Pflanzenzüchtung)	25
Art. 146a Gentechnisch veränderte Nutztiere	Art. 146a aufheben, wenn vorgeschlagene Regelung in Art. 27a angenommen wird.	Qualitätsstrategie und GVO-Tiere sind unvereinbar. Siehe Ausführungen zu Art. 27a.	25
Art. 177 Schlussbestimmungen, Vollzug, Bundesrat		Im Rahmen der Revision der Verordnungen fordert Bio Suisse den Bundesrat auf, die Faktoren betreffend die Raufutter verzehrenden Grossvieheinheiten (RGVE), insbesondere für Mutterkühe (0.8 RGVE → 1.0 RGVE) neu zu bewerten.	7
Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (GTG)	Hauptsächliche Änderung in Art. 3 (Geltungsbereich): 2 Der Anbau, die Zucht und das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen und Pflanzenteilen, gentechnisch verändertem Saatgut und anderem pflanz-	Siehe auch Ausführungen zu Art. 27a LwG	5

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung	
	lichem Vermehrungsmaterial sind verboten. 3 Die Haltung, die Zucht und das Inverkehrbringen gentechnisch veränderten Tieren zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder forstwirtschaftlichen Zwecken sind verboten.		
Raumplanungsgesetz	Siehe 1.1.1.2.3 Raumplanung.	Siehe 1.1.1.2.3 Raumplanung.	21
Änderungen des Pacht-, Gewässerschutz-, Tierseuchen- und Jagdgesetz	Ausdrückliche Begrüssung der Änderungen		23,12 7,13
Bundesgesetz über die Technischen Handelshemmnisse (THG)	Geltungsbereich Art. 16a Abs. 2 einschränken durch folgende Ausnahmen: f. Lebensmittel, welche gemäss Bioverordnung oder Berg- und Alpverordnung produziert werden g. Lebensmittel, welche für die Qualitätsstrategie gemäss Art. 2 Abs. 3 LwG eine besondere Bedeutung haben Eventualiter ist Art. 16b durch eine analoge Ausnahmeregelung zu ergänzen. Den gesamtschweizerischen Verbänden der Nahrungsmittelbranche ist ein ideelles Beschwerderecht zu geben.	Der Bundesrat muss dafür sorgen, dass nicht Art. 16b (Massnahmen zur Verhinderung der Diskriminierung inländischer Hersteller) dazu missbraucht wird, die Qualitätsstrategie und die landwirtschaftliche Gesetzgebung der Schweiz insgesamt zu unterlaufen. 2011 hat es das Bundesverwaltungsgericht letztinstanzlich abgelehnt, auf eine Beschwerde des Schweizerischen Obstverbands ⁴ bzw. des Schweizerischen Bauernverbands ⁵ einzutreten, und zwar mangels Legitimation. Das hier angestrebte ideelle Verbandsbeschwerderecht würde es Verbänden der Nahrungsmittelbranche ermöglichen, Bewilligungen des zuständigen Amtes von unabhängigen Gerichten überprüfen zu lassen.	5

⁴ Bundesverwaltungsgericht, Abteilung III, Urteil C-6540/2010 vom 3. März 2011

⁵ Bundesverwaltungsgericht, Abteilung III, Urteil C-6975/2010 vom 2. Mai 2011

Vernehmlassung

0250 LPV Luzerner Pächterverband 28.6.11

Agrarpolitik 2014 – 2017

des

Luzerner Pächterverbandes

Organisation / Organisation / Organizzazione	Luzerner Pächterverband
Adresse / Indirizzo	LPV-Sekretariat Guido Strebel Hegihof, 6144 Zell
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	13.06.2011 G. Strebel 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Luzerner Pächterverband (LPV) bedankt sich beim Bundesrat und dem Bundesamt für Landwirtschaft für die Möglichkeit der Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017. Der Luzerner Pächterverband, sowie der Schweizerische Pächterverband vertreten die Interessen der Pächter von Liegenschaften und Einzelparzellen. Der Luz. Pächterverband teilt weitgehend die Ansicht des SBV. In der vorliegenden Stellungnahme wird unsere Sicht der Luzerner Pächter wiedergegeben. Diese Sicht kann jedoch teilweise von jener des SBV abweichen.

Anpassung SAK-Faktoren

Der Luzerner Pächterverband ist nur für eine moderate Anpassung aufgrund der Produktionssteigerung der SAK-Faktoren einverstanden. Er lehnt eine Reduktion bei den Muttersauen klar ab, da neue tierfreundliche Haltungsformen Mehrarbeit mit sich bringen. Ebenso wird durch einen immer grösseren administrativen Aufwand, durch Aufzeichnungen etc. der Arbeitsaufwand erhöht. Durch die Reduktion der SAK-Faktoren werden automatisch die Eintretenskriterien für Strukturverbesserungsmassnahmen erhöht, was vielen Betrieben neu keine Fördermöglichkeiten mehr ermöglicht, obwohl auch kleinere Landw. Betriebe je nach Region unterschiedliche volkswirtschaftliche Aufgaben haben.

10

Anpassungsbeiträge

Die Anpassungsbeiträge sind aus Sicht des Luz. Pächterverbandes zu hoch. Sie sollten auf max. 10% reduziert werden. Die restlichen Mittel sollen in Produktion und Absatz, sowie an die beizubehaltenden tierbezogenen Beiträge umgelagert werden. Die Anpassungsbeiträge müssen bei einer Betriebsübergabe dem neuen Bewirtschafter übertragbar sein.

19

Flächengebundene Beiträge

Die DZ dürfen nicht nur flächenabhängig sein. Der Luz. Pächterverband befürchtet, dass dadurch das Pachtland begehrt und zu hohe Pachtzinse auslösen würde. Auch Pachtliegenschaften würden vermehrt zerstückelt und in Parzellenpacht aufgeteilt. Es ist daher wichtig die tierbezogenen Beiträge beizubehalten.

9

Hanglagen

Der Luz. Pächterverband begrüsst die zusätzliche Abgeltung von Hanglagen mit einer Neigung von über 50% auch in der Talzone. Der Luz. Pächterverband erachtet es aber für wichtig, dass die Dauerweiden in den Hanglagen eingeschlossen sind, da steile Weiden von Hand gepflegt werden müssen und daher einen hohen Arbeitsaufwand geben. Dies müsste bei der SAK-Faktorenberechnung ebenfalls besser berücksichtigt werden.

9

Aenderung des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht

Der Luz. Pächterverband ist gegen die Aenderung des Bundesgesetzes über die landw. Pacht. Der Wortlaut „und andere Formen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur“ muss präzisiert sein, da dadurch der Missbrauch zu vorzeitigen Kündigungen von Pachten ermöglicht wird.

23

Ein Anspruch auf Entschädigung wegen vorzeitiger Beendigung der Pacht soll bestehen, da die Pachtdauerverlängerung von drei Jahren kurz ist, und somit eine ordentliche Kündigung und Beendigung der Pacht möglich wäre.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Begriff und Geltungsbereich	Abs. 3 Art. 1 Die Landwirtschaft umfasst: a. die Produktion verwertbarer Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung; b. die Aufbereitung, die Lagerung und den Verkauf der entsprechenden Erzeugnisse auf den Produktionsbetrieben; c. die Bewirtschaftung von naturnahen Flächen. d. paralandwirtschaftliche Aktivitäten	Die paralandwirtschaftlichen Aktivitäten sollen gemäss Vorschlag des SBV in der Begriffsverordnung umschrieben und entsprechende SAK-Faktoren festgelegt werden. Der LPV erachtet es als notwendig, dass die paralandwirtschaftlichen Aktivitäten auch für die Gewerbeberechnung gemäss BGGB berücksichtigt werden. Innovative Betriebe, welche meist auch ein positives Image der Landwirtschaft vermitteln, könnten mit dieser Anpassung gefördert und unterstützt werden. 2
Art.36b Milchkaufverträge	Art. 36b Abs.2: Zwischen Produzenten, Organisationen und Milchverwertern müssen auf allen Stufen schriftliche Milchkaufverträge abgeschlossen werden. Die Verträge müssen zumindest Regelungen über die Mengen, die Preisfestsetzung und die Zahlungsmodalitäten Enthalten.	Der LPV beantragt gleich wie der SBV, dass Artikel 36b angepasst wird, indem gemäss der Motion Bourgeois (10.3813, Stärkung der Milchkaufverträge) die Verpflichtung aufrechterhalten wird, Verträge mit einer Mindestdauer von einem Jahr abzuschliessen und die gelieferte Milchmenge und die festgelegten Preise zu regeln. Der LPV ist klar gegen die Aufhebung des Artikel 36b auf den 1. Mai 2015! Es gilt jetzt Ruhe in den Milchmarkt zu bringen, damit eine gewisse Planungssicherheit für den Milchsektor eintritt. 7
Art.38 Zulage für verkäste Milch	Änderung von Art. 38. Abs. 2 Art. 38. Abs. 2 Der Bundesrat bestimmt die Höhe der Zulage und die Voraussetzungen. Er kann die Zulage nach Fettgehalt des Käses abstufen oder legt einen minimalen Fettgehalt für die Entrichtung der Verkäsungszulage fest.	Die Abstufung der Zulage nach Fettgehalt entspricht einem Anliegen der gesamten Branche, um nicht Anreiz zur Produktion von Magerkäse zu geben. Weil sich die Behörden bis anhin auf den Standpunkt gestellt haben, dass eine Abstufung auf der Basis des geltenden Art. 38 nicht möglich ist, muss die Möglichkeit im Gesetz explizit vorgesehen werden. Der LPV schlägt vor die Verkäsungszulage nur für Käseproduktion mit einem Fettgehalt über 30% zu entrichten, oder eine Abstufung der Zulage nach Fettgehalt des produzierten Käses vorzunehmen. 7
	Aufrechterhaltung von Art. 38 Abs. 3, der die Abschaffung der limitierten Periode festlegt Art. 38. Abs. 3 Die am 1. Januar 2011 geltende	Der LPV ist gleich wie der SBV gegen diese Änderung. Es ist wichtig, den Betrag im Gesetz stehen zulassen, stellt er doch einen wichtigen Pfeiler für die Stützung der Landwirtschaft dar. 7

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	Zulage von 15 Rappen wird weitergeführt.		
Art. 39 Zulage für Fütterung ohne Silage	Aufrechterhaltung von Art.39 Abs.3, der die Abschaffung der limitierten Periode festlegt.	Der LPV ist gleich wie der SBV gegen diese Aenderung. Es ist wichtig den Betrag im Gesetz stehen zu lassen.	7
Art. 46 Höchstbestände	Streichung	Auf Grund der verschiedensten Gesetz- gebungen sieht der LPV diese Einschränkung als nicht mehr zeitgemäss.	7
Art. 48 Schlachtvieh... Verteilung der Zollkontingente	Antrag an den Bund, die Forderungen der Fleischbranche besser zu berücksichtigen.	Der LPV unterstützt die Forderung des SBV wonach für Rind-, Kalb- und Schaffleisch 50% der Kontingentsanteile nach der Inandleistung zugeteilt werden soll, 40% sind zu versteigern und 10% sind nach der Zahl der auf öffentlichen Märkten ersteigerten Tiere zuzuteilen. Die Zollkontingente für Geflügel-, Pferde- und Ziegenfleisch sowie für Rindsbinden sind zu 1/3 nach der Inandleistung zuzuteilen, die restlichen 2/3 sind zu versteigern	7
Art. 54	Einführung des neuen Artikels 54 Abs. 2 Art. 54 Abs.2 Alle in der Schweiz angebauten Kulturen können von einem Einzelkulturbeitrag profitieren.	Der LPV fordert wie der SBV, dass im LwG explizit genannt wird, dass alle in der Schweiz angebauten Kulturen von einem Einzelkulturbeitrag profitieren können. Mit dieser Formulierung hält sich der Bund alle Optionen offen und kann bei Bedarf entsprechend flexibel reagieren.	8
Art. 70a Voraussetzungen	Annahme der Einführung von Art. 70a Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 70a Abs. 1 Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn:	Der LPV beantragt, folgende Bemerkungen zu berücksichtigen: ☐ Unterstützung einer moderaten Erhöhung der SAK-Faktoren, insbesondere unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts, der zur Steigerung der Professionalität und der Flächenmobilität beiträgt. ☐ In den Ausführungen des BLW anlässlich der Informationsveranstaltung vom 8. April 2011 in Zürich ist eine Reduktion des SAK Faktors für Mutterschweine von 0.04 SAK auf 0.02 SAK vorgesehen. Der LPV ist erstaunt ob dieser massiven Reduktion, die offenbar auf Erhebungen der ART Tänikon basieren. Zu berücksichtigen gilt es in diesem Zusammenhang den zusätzlichen Aufwand bei der Kastration, dieser Mehraufwand spricht klar gegen eine Herabsetzung. Der LPV beantragt diesen SAK Faktor bei 0.04 zu belassen. ☐ Bei den SAK Berechnung ist aufgrund der	10

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		durchgehenden Systematik ein zusätzlicher Faktor für Hanglagen über 50% einzuführen, die Bewirtschaftung solcher Hänge ist ausserordentlich arbeitsintensiv und nur mit viel Handarbeit möglich. ☐ Auf Grund der Wichtigkeit der Imkerei schlägt der LPV die Berücksichtigung der Bienenvölker in der SAK Berechnung vor, sofern diese von einem Landw.Betrieb betreut werden. ☐ Generell stimmt der LPV wie auch der SBV den Änderungsvorschlägen der Eintretens – und Begrenzungskriterien für den Bezug von Direktzahlungen zu. Er ist jedoch der Auffassung, dass ein Höchstbetrag pro Standardarbeitskraft (SAK) aufrechterhalten werden muss. ☐ Der LPV lehnt den Ausschluss von den Direktzahlungen für Baulandflächen ab. Sehr oft werden solche Baulandflächen von Landwirten im Pachtverhältnis genutzt. Die Landwirte haben dabei keinen Einfluss auf den Verkauf oder die Bebauung der Flächen. Die Problematik der Baulandhortung ist aus Sicht des LPV über das Raumplanungsrecht und nicht über das Landwirtschaftsgesetz zu regeln.
Art. 71 Kulturlandschaftsbeitrag	Annahme der Einführung von Art. 71 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen:	Der LPV stimmt generell diesem Beitrag zur Aufrechterhaltung einer offenen Kulturlandschaft zu und fordert die Beibehaltung des Sömmerungsbeitrags. Damit die Sömmerung weiterhin attraktiv bleibt, muss der Beitrag den wirtschaftlichen Gegebenheiten angepasst werden. Der LPV begrüsst insbesondere die zusätzliche Abgeltung von Hanglagen inkl. Dauerweiden mit einer Neigung von über 50%. Die Hangbeiträge müssen aber deutlich höher als vorgesehen ausgestattet werden, damit der erhebliche Zusatzaufwand, vor allem durch Handarbeit, welcher bei der Bewirtschaftung dieser Flächen entsteht, korrekt abgegolten werden kann. Die Aufstockung soll über eine Reduktion der Anpassungsbeiträge erfolgen.
	Annahme der Einführung von Art. 71 Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 71 Abs. 2 Der Bundesrat bestimmt für den Sömmerungsbeitrag die zulässige Bestossung und die Tierkategorien,	Der LPV hält an den tierbezogenen Beiträgen fest. Er ist zudem der Meinung, dass alleine die Erhöhung der Sömmerungsbeiträge die nachhaltige Bestossung der Alpen nicht sichert. Er verlangt daher die Prüfung verschiedenster Massnahmen, welche die bewährte Arbeitsteilung Berg-Tal fördert und unterstützt. Dabei geht es vor allem darum die Bewirtschaftung der Flächen im Berg- und Sömmerungsgebiet und die Bestossung der

13

13

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	für die der Beitrag ausgerichtet wird	Alpen langfristig sicher zu stellen. Folgende Ansätze gilt es daher auf ihre Wirkung hin zu prüfen: ☐ Festhalten am Sömmerungs-zuschlag für Ganzjahresbetrie-be, dieser wirkt sich positiv auf die Bestossung der Alpen aus. ☐ Gewährung der BTS und RAUS Beiträge auch während der Sömmerungszeit, diese Massnahme steigert den Anreiz zur Alpung. Letztendlich sind die getätigten Investitionen für diese beiden Etho-Programme auch während der Abwesenheit der Tiere abzuschreiben und zu verzinsen. ☐ Die Aufzucht von Jungvieh im Berggebiet ist mit entsprechenden Lenkungsprämien zu fördern. Für Jungvieh welches im Berggebiet aufgezogen wird und ins Talgebiet für die Weitermutzung wechselt, ist dem Talbetrieb ein entsprechender Beitrag zu entrichten. Mit dieser Massnahme kann anlog der früheren Zusatzkontingente die Zusammenarbeit Berg Tal aufrechterhalten werden. Die dazu notwendigen Mittel können teilweise aus dem Topf der Anpassungsbeiträge bereitgestellt werden. Mit der TVD steht ein geeignetes und etabliertes Instrument für die Umsetzung zur Verfügung
Art. 71 Versoprgungssicherheitsbeiträge	Art. 72 Abs. 1 Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: a. einen einheitlichen Basisbeitrag in allen Zonen je Hektare oder RGVE zur Erhaltung der Produktionskapazität	Der LPV unterstützt weiter ein zweistufiges Modell zur Bemessung des Versorgungssicherheitsbeitrages: 1. Für die Grünflächen soll ein Basisbeitrag unter Berücksichtigung eines minimalen Tierbesatzes ausbezahlt werden. 2. Den anderen Teil der Versorgungssicherheitsbeiträge wird mittels der Aufrechterhaltung der RGVE und TEP Beiträge entrichtet. Der LPV ist gegen die Aufhebung der tiergebundenen Beiträge (RGVE und TEP). Diese Ablehnung der Aufhebung der tiergebundenen Beiträge gründet auf folgender Argumentation: ☐ Die tiergebundenen Beiträge für Raufutter verzehrende Nutztiere haben vor allem den Vorteil, die Professionalität im Bereich der Tierhaltung zu fördern. ☐ Die auf eine Raufutter verzehrende Tierproduktion spezialisierten Betriebe sind durch die Aufhebung dieser Beitragsart besonders betroffen. Oft gibt es keine Alternativen für diese Betriebe, um sich neu auszurichten und oft wurden grosse Investitionen getätigt. ☐ Die Raufutter verzehrenden Nutztiere haben einen positiven Einfluss auf die Landschaftspflege. Sollte sich die Anzahl der RGVE verringern,

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		würden gewisse Regionen im Berg und Sömmerungsgebiet nicht mehr bewirtschaftet, was sich negativ auf die Attraktivität dieser Regionen auswirken würde.
Art. 74 Landschaftsqualitätsbeitrag	Streichung der Landschaftsqualitätsbeitrag	
Art. 77 Anpassungsbeiträge	Starke Korrektur des Anpassungsbeitrags, wie er in Artikel 77 vorgeschlagen wird. Bei einer Betriebsübergabe ist der Anpassungsbeitrag auf den neuen Bewirtschafter übertragbar.	Der LPV stimmt der Einführung der Anpassungsbeiträge zu, welche für die Landwirtschaftsbetriebe einen sozialverträglichen Übergang zum neuen Direktzahlungssystem ermöglichen. Die eigentliche Ausgestaltung dieser Massnahme muss jedoch grundlegend überarbeitet werden: Aufgrund der aktuellen Berechnungen würde der Anpassungsbeitrag im Kanton Luzern rund 25% der ganzen Direktzahlungen ausmachen. Der LPV fordert hier eine Reduktion auf maximal 10%. Diese Mittel sind umzulagern in die Bereiche Versorgungssicherheit, Ressourceneffizienz und Produktion/ Absatz. Ebenfalls soll ein Teil dieser Mittel auf die beizubehaltenden tierbezogenen Beiträge (BTS/ RAUS, RGVE) und die Arbeitsteilung Berg-Tal umgelagert werden. Anpassungsbeiträge sind auf den Betrieb auszurichten und können bei einer Betriebsübergabe weiter gegeben werden. Der LPV spricht sich klar gegen einen personenbezogenen Anpassungsbeitrag aus.
Art. 177 Schlussbestimmungen, Vollzug, Bundesrat		Im Rahmen der Revision der Verordnungen fordert der LPV den Bundesrat auf, die Faktoren betreffend die Raufutter verzehrenden Grossvieheinheiten (RGVE), insbesondere für Mutterkühe und Jungvieh (0.8 RGVE - 1 RGVE) neu zu bewerten. Die heutige Bewertung entspricht nicht mehr den heutigen Gegebenheiten. In den letzten Jahren hat sich der Bestand an Bienenvölker aufgrund verschiedener negativer Faktoren massiv reduziert. Die Imkerei ist jedoch für die Landwirtschaft ein sehr wichtiger Partner gerade für die Sicherung des Ertrags im Pflanzenbau. Der LBV ist der Meinung, dass zur Förderung der Imkerei zusätzliche Massnahmen in die Wege geleitet werden müssen.

16

19

7

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Bundesgesetz vom 4.10.1985 über die landwirtschaftliche Pacht</u> Art. 20 Güterzusammenlegung und andere Formen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur	Art. 20 Abs.1 und 2 ändern Abs. 3 beibehalten	Der Luz. Pächterverband ist gegen die Aenderung des Bundesgesetzes über die landw. Pacht. Der Wortlaut „<i>und andere Formen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur</i>“ muss präzisiert sein, oder gestrichen werden, da dadurch der Missbrauch zu vorzeitigen Kündigungen von Pachten ermöglicht wird. Ein Anspruch auf Entschädigung wegen vorzeitiger Beendigung der Pacht soll bestehen, da die Pachtdauerverlängerung von drei Jahren kurz ist, und somit eine ordentliche Kündigung und Beendigung der Pacht möglich wäre.
<u>Gewässerschutzgesetz vom 24.1.1991</u> Art. 14 Betriebe mit Nutztierhaltung	Streichung des Begriffes DGVE Streichung des ortsüblichen Bewirtschaftungsradius bei Hofdüngerabgabe.	Der LPV beantragt die Streichung des Begriffes Düngergrossvieheinheiten. Zur Einschätzung der Nährstoffsituation auf Landwirtschaftsbetrieben steht mit der Suisse-Bilanz ein gutes und praxiserprobtes Instrument zur Verfügung. Alle relevanten Werte sind daraus ersichtlich und die betriebliche Situation kann anhand dieser eingeschätzt werden. Mit der Begrenzung nach Art. 14 Abs. 4 GschG auf drei DGVE /ha Nutzfläche wird die bestehende Praxis mit der Nährstoffhaushaltrechnung und der GRUDAF hinterfragt. Zudem wird mit den pauschalen Prüfwerten ein gut akzeptiertes System mit wenig wissenschaftlich begründeten Werten in Frage gestellt. Der LPV beantragt in Art. 14 Abs. 4 den ortsüblichen Bewirtschaftungsradius zu streichen. Gerade spezialisierte Veredlungsbetriebe stossen hier immer wieder an die Grenzen. Der LPV erachtet diese Restriktion in der Nährstoffverschiebung als nicht mehr zeitgemäss

23

12

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0251	IG Agrotourismus Schwyz	Interessengemeinschaft Agrotourismus Kanton Schwyz und Umgebung	28.6.11
------	-------------------------	---	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	IG Agrotourismus Kanton Schwyz und Umgebung www.agrotourismus-schwyz.ch
Adresse / Indirizzo	Präsidentin:  Silvia Bähler-Eggerschwiler, Gehren, 6402 Merlischachen, mail@gehren.ch Bereich Rahmenbedingungen Agrotourismus:  Emil Meyer, Alpenhof, 6402 Küssnacht am Rigi, info@restaurant-alpenhof.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektroni an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wer sind wir?

Die IG Agrotourismus Kanton Schwyz ist eine Interessengemeinschaft mit an die 40 Mitgliederbetrieben und über 100 Angeboten auf www.agrotourismus-schwyz.ch sowie weiteren Anbietern aus dem Bereich Direktvermarktung angegliedert im „Ländlicher Marktplatz SZ“. Gastgeber/Anbieter sind Landwirte/Bäuerinnen welche Gästen unterschiedliche Dienstleistungen wie Bauernhof-/Eventgastronomie, Alpbeizli und – Übernachtungen, Ferienwohnungen, Gästezimmer, Tipi, Trekkingangebote, Naturerlebnisse, Kursangebote, Traditionelles Handwerk in Kursen und Führungen etc anbieten. Dabei werden auch grösstmöglichst Hof- und Regionalprodukte in die Angebote integriert.

Einleitung

in der WDZ ist mehrheitlich von Pflanzen und Tierproduktion die Rede. An dieser Stelle möchten wir die Gelegenheit wahrnehmen, über die Bedeutung der Paralandwirtschaft – insbesondere den Bereich Agrotourismus - für die langfristige Sicherung der bäuerlichen Landwirtschaft aufmerksam zu machen. Es ist uns ein ausdrückliches Anliegen, darauf hinzuweisen, dass unsere Ausführungen nicht für Nebenbetriebe auf Landwirtschaftsbetrieben (wie Landmaschinenwerkstätte, Zimmerei usw) gelten soll. In der Paralandwirtschaft (Agrotourismus wie Bauernhofgastronomie, Übernachtungsangebote vielerlei Art, Events, Seminare, Kurse uwm) steht die Wertschöpfung mit landw. Rohstoffen, die Auslastung der bäuerlichen Arbeitskräfte, die Zusatzeinkommensbildung, sowie die Zukunft der Region (Abwanderung/Dezentrale Besiedelung) im Vordergrund.

Agrotourismusbetriebe mussten seit jeher innovativ sein und risikoreich investieren – ohne Marktstützungen und in freien, in ihnen bis anhin unbekannten Märkten. Sie sind sich gewohnt mit vor-/neben/nachgelagerten Branchen zusammenzuarbeiten um erfolgreich sein zu können.

Der Agrotourismus der Schweiz hinkt in Qualitätsstandards und ökonomischem Potenzial vergleichbarer Länder in Europa hinterher. Dem Aufbau und der Weiterentwicklung des Agrotourismus stehen verschiedene gesetzliche Schranken im Weg.

Das Hauptproblem stellt insbesondere die fehlende Berücksichtigung der Arbeitsleistung dieses Betriebszweiges (SAK Anerkennung) dar. An verschiedenen Stellen im Gesetz und Verordnung gilt die SAK als wichtigstes Kriterium. Dabei findet die Arbeitsleistung in Bereich Paralandwirtschaft/Agrotourismus jedoch noch KEINE Berücksichtigung. Wir bitten Sie, diese Gesetzeslücke zu schliessen und unsere Vorschläge im LG und VO aufzunehmen.

1.

Wenn mit der WDZ künftig vermehrt Landw. Betriebe die sich in Richtung Leistungserbringung bewegen, profitieren und der Arbeitsaufwand zur Bezugsgrösse für DZ wird– so MUSS das auch Betriebe des Agrotourismus (und Direktvermarktung und Betreuungsdienstleistung) treffen! Unsere Forderung/Ziel/Vorschlag: keine neuen Fördergelder für diese Bereiche beanspruchen, sondern Mitberücksichtigung für den SAK-Nachweis bei landwirtschaftsrelevanten Rechtsgrundlagen wie Raumplanung, bäuerliches Bodenrecht, Strukturverbesserung, Direktzahlung usw.

☞ „Investition“ in Schaffung Rahmenbedingungen (statt Ausschüttung zusätzlicher Fördergelder) für Paralandwirtschaft schont DZ-Finanzressourcen

1

10

- ☞ Mittlere Betriebe können so landw. Gewerbe bleiben.
- ☞ Bereits erfolgreiche Betriebe leisten bis annähernd die Hälfte der Betriebsarbeitszeit in der Paralandwirtschaft – ohne Anerkennung dessen. Im Gegenteil – für ihre zukunftsgerichtete Betriebsausrichtung sind sie oft benachteiligt
- ☞ Agrotourismus findet betriebsstruktur- und geografisch bedingt selten auf „Voll-Gas“ Betrieben in Talregionen statt => kaum Kapazität, Flexibilität und das Kundenpotential sowie mehr Einkommensalternativen ausserhalb Betrieb
- ☞ ermöglicht Bauernfamilien in eher Randregionen einen wichtigen Anteil des Familieneinkommens auf dem Betrieb zu erarbeiten, statt ausserhalb. Familie und Tiere sowie weitere Betriebszweige sind so optimal betreut.
- ☞ Agrotourismus = Multiplikator für Absatz Landw. Regionalprodukte
- ☞ Agrotourismus verköstigt Hof und Regionalprodukte mit und unterstützt und trägt damit zu einem wesentlichen Teil der Wertschöpfung im Ländlichen Raum bei
- ☞ Tourismus bedingt vielfältige Land(wirt)schaft! => Pflege durch Landwirtschaft => Landwirte als Gastgeber => PR, Vernetzung, Absatz Regionalprodukte/angebote. Agrotourismus (und damit Landschaft und Landwirtschaft) ist wertvoller und geschätzter Angebotsteil des Tourismus. Agrotourismus kann und soll nur von Landwirtschaftsbetrieben geboten werden damit es „echt“ wirkt.

Die Mitberücksichtigung der SAK ermöglicht es den Betrieben noch vertiefter auf eine Qualitätsstrategie zu setzen, die auch Gästen zu Gute kommt (=> Konsumenten!)

=> ohne passende Rahmenbedingungen bleibt Agrotourismus oft in der halblegalen- semiprofessionellen-Nebenbeiecke“.

- ☞ Es MUSS ein gesetzlicher Rahmen und Anerkennung als landw. Tätigkeit her. Mit der SAK-Anrechnung können Rahmenbedingungen für EU übliche Agrotourismusangebote geschaffen werden.
- ☞ Ohne SAK-Anerkennung ist der Handlungsspielraum und Anreiz für Professionalisierung des Angebots zu gering und die Schwellen zu hoch
- ☞ die Schaffung von angemessenen Rahmenbedingungen fördert die Innovationskraft von Betrieben und dem im ländlichen Raum und trägt zur Behebung von Herausforderungen weit über den Betrieb hinaus bei
- ☞ Agrotourismus findet auf freien, ungesättigten Märkten statt und sind damit Entlastung für übersättigte Märkte wie Milch und Fleisch => verhindert noch weiter sinkende Preise dort. Agrotourismusbetriebe mit Qualitätsstrategie investieren meist weniger in unrentablere Betriebszweige (z.B. Milch/Fleisch) und entlasten damit Märkte und Ressourcen dort
- ☞ Junge Generationen haben Option in Randregion zu bleiben =< dezentrale Besiedelung = Gebäude unterhalten = Landschaft bleibt gepflegt = Grundlage für Tourismus.
- ☞ Sozial verantwortungsbewusste Nahrungsmittelproduktion heisst auch – weniger in gesättigte Märkte zu produzieren, liefern, zu stützen, mit der Folge von Preissenkung für Landw. Produzenten => Alternativen ermöglichen.

Wir unterstützen die Strategie, dass weiterhin nur ein Teil des Einkommens aus der Landwirtschaft kommen soll und Agrotourismus an einen aktiven landwirtschaftlichen Betrieb gebunden sein soll (z.B. keine kitschigen Schaubauernhöfe)

In dieser Rückmeldung machen wir ausserdem Aussagen zu Sozialen Betreuungsdienstleistungen auf Bauernhöfen. Auch diese sollen Arbeitskraft an der

SAK angerechnet werden.

Soziale Betreuung auf Bauernhöfen - Betreuungsdienstleistung-spezifische Argumente:

Bauernhöfe bringen bereits viel Leistung für wenig Geld!

Ein Heimplatz kostet in der Erstellung ca. CHF 250'000 und für dessen Betrieb ca. 3 – 5x mehr als ein Betreuungsplatz auf dem Bauernhof.

- ☞ Nachfrage nach Betreuungsplätzen weiterhin steigend. Besonders bei Tagesplatzierungen Kinder, Time-outs junge und Erwachsene, Burnouts, Ex-Süchtige, Attestausbildungsplätze und Therapeutischen Angeboten mit/in der Natur
- ☞ Steigende Kosten im Gesundheitswesen => Sinkende Bereitschaft dafür aufzukommen (Steuerzahler, Gemeinden)
- ☞ Vermittelnde Stellen wie z.B Gemeinde stehen unter enormem Kostendruck => Qualität der Betreuung der Familienplatzierung und damit auch Betreuer leidet darunter.
- ☞ Bauernhöfe können Betreuungsplätze bieten, vorzugsweise unter fachlicher Betreuung von seriös vermittelnden Institutionen.

Betreuungsdienstleistungen sind arbeitsintensiv (daneben kann nicht noch ein weiteres Einkommen ausserhalb des Betriebes erwirtschaftet werden)

Nicht all zu viele Bauernfamilien eignen sich für Betreuungsdienstleistungen. Die die es tun und damit weniger Landw. Massenprodukte in gesättigte Märkte liefern, verdienen für die wertvolle sozialen Leistungen der Landwirtschaft SAK-Anerkennung um auch hier nachhaltig Qualität bieten zu können und dauerhaft ein Zusatzeinkommen generieren zu können

Betreuungsdienstleistungen sind oft 24h Dienstleistungen 7 Tage die Woche. Bauernfamilien ohne Schichtdienst! Jedoch mit Freude, Platz und Wissen wie, sowie eine gesundheitsförderndem Umfeld (Familienstruktur, Natur, Tiere, leere Räumlichkeiten wie z.B von Kindern die weggezogen sind).

- ☞ Betreuungsdienstleistungen sind wertvolle Ergänzung und konkurrenzieren die eigene und anliegende Branchen nicht
- ☞ Auch Betreuungsangebote benötigen keine weiteren Fördermittel, sondern Anerkennung **Anrechnung im SAK-Nachweis.**

Betreuung wird oft in entlegeneren Gebieten auf manchmal auch schwer zugänglichen Betrieben geleistet => wertvoller Beitrag zur dezentralen Besiedelung und Abwanderung in Berggebieten und ländlichen Räumen

Für diese Gelegenheit uns im VN-Prozess einbringen zu können, danken wir herzlichst.

IG Agrotourismus SZ

Silvia Bähler, Präsidentin. mail@gehren.ch, 041 850 81 72

Emil Meyer, Bereich Rahmenbedingungen Agrotourismus. info@restaurant-alpenhof.ch, 041 850 10 73

Verfasserin im Namen der IG Agrotourismus SZ: Brigitte Keller, 079 389 71 94

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
1.1.1.2.3 Raumplanung und 4.3., S. 257	Raumplanerische Rahmenbedingungen für Agrotourismus bereits jetzt angehen	Es wird auf die 2.Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes verwiesen. Hier besteht jedoch in der Schweiz schon seit längerem dringend Handlungs/Nachholbedarf, wenn man Qualitätsstandard und ökonomisches Potenzial mit Nachbarländern vergleicht. Bereits jetzt sollen Massnahmen zur Förderung des Agrotourismus geplant / vorgesehen werden. => viel Wertschöpfungspotenzial und Image geht an Nachbarländer verloren (Dienstleistung und Produkteabsatz der Landwirtschaft CH via Dienstleistung Agrotourismus)	21
1.1.1.2.5 Regionalpolitik	Weiterhin NRP Unterstützung	Die IG Agrotourismus SZ begrüsst die neuen Möglichkeiten der NRP und damit die Förderung regionaler Wertschöpfung/Regionalentwicklung durch Regionalprojekte. Aus unserer Erfahrung ist bewusster und gezielter Einsatz der NRP Ressourcen sinn- und wirkungsvoll und wirkt als Motor für Persönlichkeit (Befähigung, Entwicklung) Betrieb/Angebot (Professionalisierung, Unternehmerisches Handeln und Ausrichtung auf Markt) und weitere Netzwerkplayer. Die Wirkung des NRP Instruments entspricht dem vorhandenen Unternehmertum von Agrotourismusanbietern mehr als pauschale Marktstützungsbeiträge für Produkte, welche das Unternehmertum eher bremsen/träge machen.	21
1.2.2.1.3 Soziales und 2.3.2.1 Grundbildung s.147	Anforderungen an Befähigung stellen im Gegenzug Bildungsanforderungen stellen?	Sachgerechte Bewirtschaftung, aber auch die Erbringung von Dienstleistungen, setzt eine gute Ausbildung voraus. Mit der Anerkennung des Agrotourismus an die SAK und damit optimaleren Rahmenbedingungen für den Agrotourismus, kann man sich andererseits vorstellen, gewisse Eintrittsbedingungen bei umfangreichen Investitionen in neuen Betriebszweig Agrotourismus zu schaffen.(Ziel z.B Schutz vor Überschuldung, ...) Für Grössere Investitionen (=> Risiken) und optimalere Rahmenbedingungen für Agrotourismus im Gegenzug evtl. Bedingungen an Fähigkeit/Ausbildung für neuen Geschäftsbereich stellen (grössere Projekte)	10
1.2.2.2.3 Kulturlandschaft		siehe auch nächster Abschnitt: mit der Schaffung/Erhaltung von Nebeneinkommensmöglichkeiten mittels Agrotourismus kann vielerorts auch die Pflege landw. Flächen insbesondere in den oberen Bergzonen (Alpen!) => dem Waldeinwuchs entgegengewirkt werden. Waldeinwuchs ist auch für die Biodiversität, Artenvielfalt und das Landschaftsbild nachteilig => Erholungswert Gäste und Bewohner Agglogebiete	21

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.3.2.1 Eintretens- und Begrenzungskriterien	Mindestarbeitsaufkommen in SAK ☛ Forderung: Keine neuen Födergelder, sondern Mitberücksichtigung für den SAK-Nachweis ☛ (Agrotourismus, Direktvermarktung, Betreuungsdienstleistungen) sind dem SAK-Faktor anzurechnen und anzuerkennen ☛ Die Paralandwirtschaft soll explizit erwähnt sein ☛ Die entsprechenden Gesetze und Verordnungen sollen sinngemäss angepasst werden. ☛ Betreuungsdienstleistungen / Care farming ist auch SAK-anrechenbar zu machen	Die SAK als Einheit (anhand standardisierter Faktoren) für die Erfassung des gesamtbetrieblichen Arbeitszeitbedarfs muss Paralandwirtschaft; insbesondere Agrotourismus, Direktvermarktung und Soziale Betreuungsangebote ebenfalls erfassen und einschliessen. manchenorts macht der Arbeitsaufwand in diesen Bereichen an die Hälfte der gesamtbetrieblichen Arbeitszeit aus – ohne dass diese der SAK anerkannt werden. Die SAK Anerkennung der Paralandwirtschaft ist zwingend um bestehenden und künftigen Herausforderungen an Professionalität bei der Bereitstellung und Erbringung marktfähiger Dienstleistungen und Regionalprodukte gerecht zu werden.

10

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0252	BVA	Bauernverband Aargau	28.6.11
------	-----	----------------------	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Bauernverband Aargau
Adresse / Indirizzo	Im Roos 5, 5630 Muri AG
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Ende Mai, 2011 Sig. Ralf Bucher und sig. Andreas Villiger

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektroni an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Wir lehnen uns an die Stellungnahme des SBV an und unterstützen diese in allen Punkten. Nachfolgend möchten wir auf einzelne Punkte im Speziellen eingehen und einige Punkte ergänzen, beziehungsweise ändern.

In der Diskussion stellen wir fest, dass man nur über die Instrumente, jedoch nicht über die grundsätzlichen Ziele diskutiert. Aus unserer Sicht müssen verschiedene Ziele angepasst werden und mit der Zielanpassung braucht es auch eine Anpassung der entsprechenden Instrumente. So schlagen wir eine Aufteilung der Ziele für die Kalorienproduktion in einen tierischen und in einen pflanzlichen Bereich vor. Die Kalorienproduktion darf nicht auf Kosten der tierischen Produktion gehen. Die tierische Produktion hat in der Schweiz einen hohen Stellenwert und die Konsumenten reagieren sehr sensibel auf die Herkunft und die Erzeugung, vor allem was den Tierschutz betrifft. Es kann deshalb nicht sein, dass die tierische Produktion zurückgefahren wird und die fehlenden Produkte importiert werden, mit teilweise verbotenen Produktionsmitteln und Formen (Antibiotika, Tierschutz usw.).

Aufgrund unserer Voraussetzungen (Wasser, Boden), können wir in der Schweiz sehr ressourceneffizient Nahrungsmittel produzieren. Deshalb darf bei der Ausrichtung die Nahrungsmittelproduktion nicht bestraft werden. Jedes Kilogramm produzierte Nahrung in der Schweiz ist gelebter Ressourcenschutz.

Die zahlreichen Reformen in den letzten Jahren lösen immer wieder Grundsatzdiskussionen zu Zielen, Instrumenten und Zahlungsrahmen aus. Die Planungssicherheit für die Bauernfamilien nimmt dadurch ab und die Diskussionen und Änderungen führen zu Unsicherheiten. Zudem ist auch der Verwaltungsaufwand und der Aufwand für die politischen Diskussionen enorm. Wir schlagen deshalb einen Planungshorizont von 10 Jahren vor.

Wichtige Punkte: Wir unterstreichen die Forderung des SBV nach einer Beibehaltung der tierbezogenen Beiträge (RGVE/TEP), welche auch für den Aargau eine grosse Bedeutung darstellen. Gleiches gilt für den Anpassungsbeitrag. Der vorgesehene Beitrag ist viel zu hoch und muss in die Versorgungssicherheitsbeiträge umgelagert werden. Zudem soll der Anpassungsbeitrag innerhalb der Familie übertragbar sein.

Der BVA begrüsst sämtliche Massnahmen und Änderungen, um die Bewirtschaftungsarrondierung zu fördern. Im Rahmen der Änderung des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes wurde in unserem Kanton diese Möglichkeit auch diskutiert. Leider wirkt dort die eidg. Gesetzgebung zu limitierend. Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird diese Situation verbessert. Wir sind überzeugt, dass dadurch Kostensenkungen gemacht werden können.

SAK-Faktoren und Anpassung Eintretenskriterien: Dass gemäss Art. 70a Voraussetzungen, Abs. e) ein Mindestarbeitsaufkommen in Standardarbeitskräften auf dem bewirtschafteten Betrieb erreicht werden muss (bisher 0.25 SAK) wird unterstützt. In seinem Vorschlag sieht der Bundesrat vor, die Berechnungsfaktoren der SAK entsprechend des technischen Fortschritts zu korrigieren und das minimale Arbeitsaufkommen auf 0.4 SAK in der Talzone festzusetzen. In Bezug auf das Prinzip ist der BVA analog dem SBV mit dem Vorschlag, die Berechnungsfaktoren der SAK aufgrund des technischen Fortschritts anzupassen, einverstanden. Der BVA unterstützt die leichte Erhöhung von 0.25 auf 0.3 analog dem SBV. Wichtig zu wissen ist, dass der Kanton Aargau hier übermässig stark von einer Erhöhung betroffen wäre. Von den knapp 3000 Betrieben würden bei 0.4 SAK neu ca. 400 Betriebe keine Direktzahlungen mehr erhalten. Ob dies die gewünschte Flächenmobilität fördern würde ist zu bezweifeln. Nicht zu vergessen ist zudem, dass ein Betrieb, der die Direktzahlungen verliert, auch seine Ertragsorientierung verliert und damit Raumplanerisch wie auch steuerlich stark benachteiligt würde. Diese Betriebe werden deshalb alles daran setzen, dass dies nicht eintritt. Anstatt der gewünschten Flächenmobilität könnte somit das Gegenteil eintreten.

1

9

23

10

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 70a Voraussetzungen	Annahme der Einführung von Art. 70a Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen : Art. 70a Abs. 1 Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn : b. der ökologische Leistungsnachweis erbracht wird; c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz- und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden;	Der BVA ist einverstanden, dass der ÖLN eine notwendige Voraussetzung zur Gewährung von Direktzahlungen darstellen muss. Dies darf aber nicht dazu führen, dass sämtliche Direktzahlungen gestrichen werden, wenn eine Voraussetzung nicht ganz erfüllt ist. So kann es vorkommen, dass aufgrund eines Berechnungsfehlers die Suisse-Bilanz grössere Abweichungen erfährt, jedoch ohne negative Auswirkungen auf die Umwelt. Damit wäre der ÖLN nicht erfüllt und theoretisch dürften keine Direktzahlungen ausgerichtet werden. Der BVA ist einverstanden, dass diese Bestimmungen eine Voraussetzung sind. Dies darf aber nicht dazu führen, dass sämtliche Direktzahlungen gestrichen werden können, wenn eine Vorschrift nicht eingehalten wird. Wenn bei einem Gülleunfall oder einer Drainageleistungsspülung ein Gewässer leicht verschmutzt wird, dann sind die massgeblichen Bestimmungen des Gewässerschutzes bereits nicht mehr erfüllt. Nebst einer strafrechtlichen Verfolgung und einer Busse führt dies dazu, dass es erhebliche Sanktionen (bis Fr. 20'000.-), im Wiederholungsfall zum Ausschluss führen kann. Dies ist eine Frechheit sondergleichen, da wohl niemand ein Gewässer absichtlich verschmutzt. Die Zielausrichtung der Direktzahlungen unterstützt der BVA. Diese Zielausrichtung muss aber auch bei der Direktzahlungskürzungsrichtlinie erfolgen. Wir schlagen vor, dass nur bei diesen Beiträgen gekürzt werden dürfen, wo ein direkter Zusammenhang mit diesen Zielen besteht. Verstösse gegen den Gewässerschutz, Umweltschutz, Natur- und Heimatschutz hat nichts mit der Zielerreichung zu tun und soll ausschliesslich wie bei anderen Bürgern auch, im Strafprozessrecht geandnet werden. Bei einer vollständigen Kürzung der Direktzahlungen müsste ein Verstoß gegen die Versorgungssicherheit, die Offenhaltung der Kulturlandschaft,

12

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. die Flächen nicht in rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen nach der Raumplanungsgesetzgebung liegen	die Biodiversität und die Landschaftsqualität vorliegen. Mit der zielgerichteten Anpassung der Kürzungsrichtlinie wäre die Verhältnismässigkeit vermehrt gegeben, was mit dem jetzigen System nicht der Fall ist (Siehe auch Motion Aebi 09.3226 zur Anpassung der DZ-Kürzungsrichtlinie). Der BVA kennt die Herausforderung der ausgeschiedenen Bauzonen, die nicht überbaut werden können, da sie vom Eigentümer nicht verkauft oder selber überbaut werden. Der Druck, dass dadurch ausserhalb der Bauzonen neues Kulturland eingezont wird, nimmt zu. Mit dem Instrument der Direktzahlungen wird dieses Problem aber nicht gelöst, da solche Parzellen nur in den wenigsten Fällen im Besitz der Landwirte sind und dadurch ein Anreiz geschaffen wird, die Parzellen zu überbauen. Zudem würde diese Massnahme insbesondere auch im Aargau zu einschneidenden Konsequenzen führen. In verschiedenen Gebieten gibt es grossflächiges, erschlossenes Industrieland, das sich nach wie vor sehr gut eignet für die landwirtschaftliche Produktion. Im Aargau gibt es ganze Betriebe, die insbesondere solche Flächen bewirtschaften und in ihrer Existenz bedroht wären, wenn auf diesen Flächen keine Direktzahlungen mehr ausgerichtet würden. Der BVA fordert, dass neu auch die landwirtschaftlichen Schulgutsbetriebe Direktzahlungen erhalten. Der BVA ist der Meinung, dass die landwirtschaftlichen Schulgutsbetriebe einen Beitrag zur zukunftssträchtigen Entwicklung der Landwirtschaft beitragen und daher unterstützungswürdig sind. Zudem ist ein solcher Betrieb glaubwürdiger und vergleichbarer, wenn er ebenfalls DZ erhält. Zwar ist eine Verpachtung als Alternative möglich, jedoch braucht es im Gegenzug wieder Leistungsaufträge, um den Anforderungen eines Schulbetriebes gerecht zu werden. Dies gibt hohe administrative Aufwendungen, die mit einer Ausrichtung von Direktzahlungen an Schulgutsbetriebe verhindert werden können.
	Art. 70a Abs. 2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:	Die Zielausrichtung der Direktzahlungen unterstützt der BVA. Diese Zielausrichtung muss aber auch bei den Sanktionen, beziehungsweise bei der Direktzahlungskürzungsrichtlinie erfolgen. Wir schlagen vor, dass nur bei diesen Beiträgen gekürzt werden dürfen, wo ein direkter Zusammenhang mit diesen Zielen besteht. Wenn ein Teil des ÖLN (Bsp. Fehler in der Fruchtfolge, Berechnungsfehler in der Suisse-Bilanz) nicht erfüllt ist, darf dies nicht dazu führen, dass sämtliche Beiträge gestrichen werden, da ja alle anderen Ziele erreicht werden. Bei

11

12

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. einen angemessenen Anteil an Biodiversitätsförderflächen pro Kanton	einer vollständigen Kürzung der Direktzahlungen müsste ein Verstoß gegen die Versorgungssicherheit, die Offenhaltung der Kulturlandschaft, die Biodiversität und die Landschaftsqualität vorliegen. Mit der zielgerichteten Anpassung der Kürzungsrichtlinie wäre die Verhältnismässigkeit vermehrt gegeben, was mit dem jetzigen System nicht der Fall ist (Siehe auch Motion Aebi 09.3226 zur Anpassung der DZ-Kürzungsrichtlinie). Der BVA befürwortet die neue Bezeichnung und die Abschaffung des Mindestanteils von 7 % Biodiversitätsförderflächen (3.5 % für Spezialkulturen) für Betriebe der Bergzonen III und IV. Der BVA schlägt vor, den Mindestanteil auch in den übrigen Zonen pro Betrieb abzuschaffen und generell pro Kanton diesen Mindestanteil einzuführen. Dies würde das Unternehmertum in der Landwirtschaft fördern. Intensiv geführte Betriebe haben ihre Kernkompetenzen in der Produktion, extensiv geführte Betriebe eher auch in der Förderung der Biodiversität. Somit wird der intensiv geführte Betrieb wohl nie Freude haben an den Biodiversitätsförderflächen und damit auch die gewünschte Qualität oder Vernetzung nicht erreichen. Die neuen Direktzahlungsinstrumente gehen stark in Richtung Ökologisierung und daher ist nicht anzunehmen, dass von dieser vorgeschlagenen Änderung viele Betriebe Gebrauch machen. Die Gefahr, dass die Biodiversität abnimmt, ist somit nicht vorhanden. Ansonsten könnte der Kanton eingreifen, da er neu für den Mindestanteil verantwortlich ist. Im Zuge von Gewässerrenaturierungen, Strukturverbesserungsmassnahmen mit mind. 14 % Ökoflächenanteil sowie den neuen Instrumenten mit Landschaftsqualitäts- und Biodiversitätsbeiträgen ist davon auszugehen, dass der Anteil der Ökoflächen massiv zunimmt und damit eine mögliche Abnahme von qualitativ minderwertigen Ökoflächen kompensiert. Damit würde auch der gewünschte prozentuale Anstieg der Biodiversitätsförderflächen besser erreicht und die Kalorienproduktion nicht bestraft.
Art. 74 Landschaftsqualitätsbeiträge	Ablehnung	Der BVA teilt die Bedenken des SBV, insbesondere bezüglich Transfereffizienz der Beiträge an die Landwirtschaft und lehnt deshalb die Landschaftsqualitätsbeiträge in dieser Form ab. Sollten die Pilotprojekte, die unter anderem ja auch im Aargau durchgeführt werden, wider

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		erwarten sehr positive Ergebnisse für die Landwirtschaft bringen, könnte dies auch zu einem späteren Zeitpunkt eingeführt werden mit der klaren Bedingung, dass diese Projekte aus einem anderen Topf als aus dem Landwirtschaftsbudget finanziert werden. Dies ist im Übrigen auch heute schon möglich. Die Landwirtschaft leistet bereits jetzt sehr hohe Leistungen für die Landschaft und insbesondere für den Tourismus. Landschaftsqualität ist subjektiv und nicht messbar und deshalb kann es auch kein Ziel sein, das mit Instrumenten gefördert werden soll. Unsere vielfältige und kleinstrukturierte Schweiz muss nicht zusätzlich künstlich mit hohem finanziellem Aufwand verändert, was wiederum nicht heisst, verbessert, werden. Für die einen ist Landschaftsqualität ein blühendes Rapsfeld, ein im Winde wellendes Weizenfeld oder eine weidende Kuhherde, für die anderen sind es Obstbäume, Ökowiesen und offene Bachläufe. Die finanziellen Mittel nehmen in dieser Säule gemäss Darstellungen des BLW massiv zu, was wiederum bedeutet, dass viel Geld in wenige Regionen fliesst und nur einzelne davon „profitieren“ könnten. Ein Einzelbetrieb kann sich nicht selbstständig an diesem Programm beteiligen, sondern nur, wenn der Kanton oder eine andere öffentliche Institution mithilft. Dies wiederum führt zu grossen Unterschieden von Betrieb zu Betrieb.
Art 76 Ressourceneffizienzbeiträge	Annahme mit Ergänzung der Energie (Analog SBV)	Mit diesem Instrument sehen wir eine wertvolle Unterstützung der produzierenden Landwirtschaft. Denn genau die Landwirtschaft, die vor allem Nahrungsmittel produziert, braucht Ressourcen. Beim Ressourceneinsatz orientieren wir uns mit technischen Hilfsmitteln noch viel Einsparungspotential (Bewässerung, effizientere Motoren, Wärmerückgewinnungsanlagen usw.), die aber aus wirtschaftlichen Gründen nicht eingesetzt werden. Mit einer gezielten Förderung können wir so Ressourcen sparen und die produzierende Landwirtschaft unterstützen und gleichzeitig auch noch etwas fürs Image tun.
Raumplanungsgesetz Art. 37b al.4 (neu)	Annahme der Einführung des Art. 37b Abs. 4 (neu) Falls der Kanton nach Ablauf der Frist von Absatz 1 über keine vom Bundesrat	Es braucht aus Sicht des BVA neue Instrumente, um die Fruchtfolgeflächen besser zu schützen. Ob dieses Instrument das Mass aller Dinge ist, ist schwierig einzuschätzen. Grundsätzlich stimmt der BVA aber dem Instrument zu, denn es sendet die richtigen Signale aus. Wenn die Unterschreitung der definierten Fruchtfolgeflächen für die Kantone keine Konsequenzen

18

12

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	genehmigte Richtplananpassung verfügt, ist er verpflichtet, pro Jahr der Fristüberschreitung 10 Prozent der im Kanton ausbezahlten Direktzahlungen selber zu finanzieren. Falls er das im Sachplan vom Bundesrat festgelegte Kontingent der Fruchtfolgeflächen unterschreitet, entspricht der Anteil des Kantons zur Finanzierung der Direktzahlungen dem zehnfachen Betrag der Unterschreitung des Kontingents in Prozent. Der Bundesrat bestimmt die Zahlungsmodalitäten.	hat, dann wird das zubetonieren fröhlich weitergehen.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0253	IKL	Interkantonales Labor und Umweltschutz SH	28.6.11
------	-----	---	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Interkantonales Labor, Umweltschutz SH
Adresse / Indirizzo	Mühlentalstrasse 184, Postfach 8201 Schaffhausen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di**

documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das IKL ist mit der vorgeschlagenen Stossrichtung grundsätzlich einverstanden. Positiv zu werten ist insbesondere, dass mit der WDZ die ökologischen Leistungen zielgerichteter abgegolten werden als bis anhin. Die Ziele der neuen Strategie lassen sich aber nur erreichen, wenn das Gesamtpaket ohne Herausbrechen einzelner Elemente beschlossen wird. Zudem sind wichtige Nachbesserungen vorzunehmen. Die Landwirtschaft muss nachhaltiger werden und einen wesentlichen Beitrag zum Ressourcenschutz leisten. Dies insbesondere in den Bereichen Luft, Boden, Biodiversität und Gewässer. So sind beispielsweise unsere Gewässer und unser Grundwasser, die Ressourcen unseres Trinkwassers, vor Einträgen von Düngern und Pflanzenschutzmitteln besser zu schützen. Trinkwasser ist das wichtigste Lebensmittel und leistet den wohl wichtigsten Beitrag an die Landesversorgung. Das bisherige Anreizsystem hat in diesem Bereich klar versagt. So werden im Grundwasser und im Trinkwasser laufend neue Abbauprodukte von Pflanzenschutzmitteln in hohen Konzentrationen gemessen. Das Problem ist nicht gelöst, in dem sie kurzerhand als "nicht relevant" eingestuft werden.

Das IKL fordert:

- Der Bundesrat muss aufzeigen, wie und bis wann die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) erfüllt werden sollen. Rückschritte im Vergleich zur AP 2011-2014 sind inakzeptabel. Das Erreichen dieser UZL muss zur Qualitätsstrategie der Landwirtschaft gehören. Premium Produkte mit Swissness-Garantie sind nur dann glaubwürdig (und im Sinne des Lebensmittelrechts nicht täuschend), wenn ein Mehrwert erkennbar ist. Dieser muss auf einer messbaren, ökologischen Mehrleistung gegenüber ausländischen Produkten basieren.
- Auch im Bereich der Tierhaltung müssen konkrete UZL aufgenommen werden. Dabei sind alle Massnahmen, die zu einer Reduktion der Futtermittelimporte beitragen, unterstützungswürdig, weil sie unsere natürlichen Ressourcen insbesondere Wasser bzw. Grundwasser und Luft schonen.
- Für Stickstoff und Phosphor, sowie für Pflanzenschutzmittel, braucht es konkrete Aussagen zu den Reduktionszielen einschliesslich der Etappenzielen und es muss aufgezeigt werden, mit welchen Massnahmen diese Ziele erreicht werden sollen. Bei den Pflanzenschutzmitteln sind nicht nur die Mengen zu berücksichtigen, sondern auch ihre Wirksamkeit und ihre Folgeprodukte.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
1.2.2.2.2, S. 26	UZL als langfristige Strategie der Landwirtschaft umfassend darstellen.	Die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) geben der Landwirtschaft klare, gesetzlich abgestützte Rahmenbedingungen im Umweltbereich. Damit verfügt sie über transparente Vorgaben.	1
1.4.3, S. 80	Ressourceneffizienz: Kommentar ergänzen	Folgende Ausführung: Im Hinblick auf die weitere Verknappung des Wasserangebots, insbesondere in den Sommermonaten, ist es zudem nötig, die Bewässerungsinfrastruktur gezielt auszubauen und insgesamt das Wassermanagement zu optimieren. Ist zu ergänzen mit: Dabei ist es nicht Aufgabe einer Trinkwasserversorgung, für die landwirtschaftliche Bewässerung Wasser und Infrastruktur zur Verfügung zu stellen. Für die Bewässerung sind geeignete Lösungen zu finden, die nicht von der Allgemeinheit finanziert werden. Zudem kann die Nachfrage nach Wasser entschärft werden, indem trockenheitstolerante Sorten und Kulturen gewählt werden.	1
1.6, S. 86	Phosphor- und Stickstoffeffizienz sind durch Zielvorgaben zur wesentlichen Reduktion der Phosphor- und Stickstoffemissionen zu ersetzen.	Stickstoff- und Phosphoreffizienz können keine ökologischen Ziele sein. Sie sind an die Produktionsintensität gekoppelt und nicht emissionsbasiert. Das ist nicht akzeptabel. Es sind die absoluten Umweltziele anzugeben.	1
1.6, S. 86-88	Die agrarökologischen Etappenziele der AP2014 -17 sind auf der Grundlage der UZL zu formulieren.	Begründung: siehe Einleitung. Zu den konkreten UZL, die bis 2017 erreicht werden müssen, gehören zwingend folgende Bereiche: - Ammoniakemissionen (Endziel: 25'000 t/a)	1

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		- Diesellrussminderung von landwirtschaftlichen Maschinen (Endziel: < 20 t/a) - Pflanzenschutzmittel: Einhaltung der Grenzwerte in Gewässern als obligatorischer ÖLN-Bestandteil - Pflanzenschutzmittel: Einhaltung der Toleranzwerte für Rückstände im Grundwasser und Trinkwasser von 0.1 ug/L (FIV und GschV) als obligatorischer ÖLN-Bestandteil (Anmerkung: Dabei gehören zu den Pflanzenschutzmittel auch sämtliche Abbauprodukte, insbesondere jene, die in der Umwelt nicht natürlich vorkommen =relevante Abbauprodukte). - Gute landwirtschaftliche Praxis (Schleppschläuche, Schleppschuh o.ä.) und gedeckte Güllelager auf den 1.1.2014 als obligatorischer Bestandteil der ÖLN	12 12 12
1.7, S. 89	Keine Beiträge, die zu einer höheren Nitratkonzentration im Grundwasser führen (Punkt 1.3)	Der Ackerbau soll mit Direktzahlungen gefördert werden. Dies leistet der Nitratauswaschung und damit der Belastung des Grundwassers mit Nitrat Vorschub. Art. 62a GSchG- Projekte haben gezeigt, dass der Ersatz von Ackerbau durch Dauergrünland eine der wirksamsten Massnahmen in der Bekämpfung von hohen Nitratkonzentrationen im Grundwasser darstellt. Aus diesem Grund ist von höheren Beiträgen abzusehen, oder sie allenfalls auf Gebiete ausserhalb der Gewässerschutzbereiche zu beschränken.	14
1.7 S. 89/90	Verbindliche Aufnahme des vom BAFU lancierten Leitbildes Einzugsmanagement zur Beurteilung von landwirtschaftlichen Bewässerungsprojekten.	Landwirtschaftliche Bewässerungsprojekte sind im Rahmen einer integralen Bewirtschaftung des Wassers im Einzugsgebiet - Einzugsgebietsmanagement - abzuklären (BAFU-Leitbild). Allfällige Beiträge dürfen nur gesprochen werden, wenn Bewässerungsprojekte im Sinne von Art. 73 und 76 Bundesverfassung verträglich sind (Die natürlichen Ressourcen, z.B. Wasserressourcen, sind als Lebensgrundlagen langfristig zu erhalten und nachhaltig zu nutzen)..	1
1.7, S. 90	Aufnahme des qualitativen und quantitativen Schutzes der Trinkwasserreserven in den	In Kapitel 1.3.3 wird auf die zunehmenden Wassernutzungskonflikte hingewiesen; ein Instrumentarium zum Umgang mit diesem Zielkonflikt wird nicht angeboten. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Trinkwassernutzung Priorität hat. Dies ist bei der Bewilligung von Bewässe-	1

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	Schwerpunktskatalog	rungsprojekten oder bei allfälligen Sanierungsmassnahmen von qualitativ beeinträchtigten Grundwasserkörpern zu berücksichtigen.	
2.2.2, S. 97	Qualitätsstrategie: Etappenziele UZL definieren	Glaubwürdige Umweltleistungen bilden die Grundlage für eine Qualitätsstrategie. Siehe Einleitung.	4
2.2.1.3, S. 113	Abschnitt überarbeiten	Die Schweizer Landwirtschaft schneidet in einem Vergleich der Umweltgesetzgebung mit derjenigen der umliegenden EU-Länder nicht besser ab. In Teilbereichen schneidet sie sogar schlechter ab. Insbesondere die einleitenden Sätze dieses Abschnittes sind daher falsch und legen den Grundstein für eine Irreführung von Konsumentinnen und Konsumenten.	6
2.3, S. 137 f	DZ-Kürzung bei Freizeitveranstaltungen wie Tractor Pulling oder Motocross auf LN	ÖLN-Beiträge für landwirtschaftlich genutzte Flächen, die gleichzeitig für Freizeitveranstaltungen beansprucht werden, sind nicht gerechtfertigt. Gefügeschäden im Ober- sowie im Unterboden sind nachgewiesen und können sogar irreversibel sein. Das Kapitel <i>Beitragsberechtigte Flächen</i> (S. 149 ff.) ist so zu ergänzen, dass für derartige Flächen keine Direktzahlungen ausgerichtet werden. Entsprechend ist die Richtlinie zur Kürzung der Direktzahlungen anzupassen.	12
2.3.2.3, S. 156	Bodenerosion: Einführen der Boden-Erosions-Risikokarte	Wir begrüssen die Einführung der Boden-Erosionskarte und hoffen, dass damit die ungenügende Wirkung der bisherigen Bestimmungen aufgefangen wird. Als Massnahme mit Anspruch auf Ressourceneffizienzbeiträge sollte spezifisch die Direktsaat aufgeführt werden. Ein langjährig kontinuierliches Direktsaatsystem stellt eine Alternative zum herkömmlichen Pflugsystem dar: Es ist in der agronomischen Anwendung praxisreif, bewirkt einen biologisch aktiven, strukturstabilen und somit tragfähigen Boden, ist wassersparend, reduziert das Erosionsrisiko und die Anzahl Feldüberfahrten, vermindert Treibstoffverbrauch und Nitratauswaschung, und weist insgesamt eine günstigere Ökobilanz auf	12
2.3.2.3, S. 156	Die Leistungsanforderung ÖLN im Bereich der Pflanzenschutzmittel und ihrer Abbauprodukte ist zu erweitern mit:	Die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln orientiert sich zu stark an den Bedürfnissen der Landwirtschaft und trägt dem Schutz der Ressource "Wasser" zu wenig Rechnung. Der Persistenz von Abbauprodukten wird zu wenig Rechnung getragen. Abbauprodukte als "nicht relevant" zu deklarieren (z.B. im Falle von Abbauprodukten von Chloridazon), greift zu kurz.	12

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	- Verbot des Einsatzes von PSM in Grundwasserschutzzonen - Werden einzelne Wirkstoffe oder ihre Abbauprodukte regelmässig in Trinkwasser nachgewiesen, wird die Zulassung für den Wirkstoff gestrichen		
2.3.2.5, S. 160	Der Basisbeitrag in der Höhe von CHF 850 / ha ist zu streichen	In einem leistungsorientierten System fehlt die Legitimation für einen Basisbeitrag. Die Ziellücken sind nicht bei der Versorgungssicherheit, sondern im Bereich der Ökologie. Entsprechend sind die Mittel einzusetzen.	14
2.3.2.5, S. 161	Neben dem Mindesttierbesatz ist auch eine Oberlimite einzuführen	Wir begrüssen ausdrücklich, dass die tierbezogenen Beiträge umgelagert werden. Wir erachten dies als eines der zentralen Elemente der AP 14/17. Sollte die Umlagerung nicht konsequent umgesetzt werden, müsste die gesamte Reform in Frage gestellt werden.	14

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 70a Abs. 2 Bst. b, S. 284 Ergänzung	b. eine ausgeglichene Düngerbilanz, <i>welche die Bodenvorräte vermehrt berücksichtigt</i> ;	Laut ChemRRV (Chemikalienrisikoreduktionsverordnung, SR 814.81) sind bei der Verwendung von Dünger die im Boden vorhandenen Nährstoffe und der Nährstoffbedarf der Pflanzen zu berücksichtigen (Anhang 2.6, Ziffer 3.1). Diese Bestimmung ist sinnvoll, da sie den Nährstoffkreislauf als Ganzes miteinbezieht.	12
Art. 70a Abs. 2 Bst. h, S.	h. den neusten Stand der Tech-	Der technische Fortschritt ermöglicht ressourcenschonende Anbauweisen, die im ÖLN Eingang finden müssen. Der Bundesrat soll die Einzelheiten dazu regeln, d.h. er soll festlegen,	12

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
284 neu	nik zur Emissionsbegrenzung.	was unter einer guten Landwirtschaftspraxis zu verstehen ist, beispielsweise ab wann eine bisherige Technik zu ersetzen oder aufzugeben ist.	
Art. 70a Abs. 2 Bst. i, S. 284 neu	i. die Anwendung von Reduktionsmassnahmen, wie einer Lenkungsabgabe.	Damit die UZL erreicht werden, müssen griffige Instrumente vorgesehen werden. In den Bereichen Ammoniakemissionen, Phosphorbelastung und Pflanzenschutzmitteleinsatz sind klar Verbesserungen zu erzielen. Eine Lenkungsabgabe könnte dazu ein wirkungsvolles Instrument darstellen.	12
Art. 72 Abs. 1 Bst. a	Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: a. einen einheitlichen Basisbeitrag in allen Zonen je Hektare zur Erhaltung der Produktionskapazität;	Die Ziellücken sind nicht bei der Versorgungssicherheit, sondern im Bereich der Ökologie. Entsprechend sind die Mittel einzusetzen. Eine Erhöhung der Produktion ist deshalb kein agrarpolitisches Ziel.	14

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0254	BBB	Bärner Bio Bure	29.6.11
------	-----	-----------------	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Bärner Bio Bure
Adresse / Indirizzo	Geschäftsstelle Francine Bürki , Weier 164 a, 3664 Burgistein
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	27. Juni 2011 Kathrin Schneider, Präsidentin Bärner Bio Bure

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Der Stellungnahme ist identisch wie 0211 Bio-Suisse. (Ausnahme erster Abschnitt). **Ich verzichte deshalb auf die Nummerierung am Rand. Ich bitte die Auswertenden trotzdem, den Inhalt noch kurz mit den vorgenannten Stellungnahmen abzugleichen.**

1 Generelle Bemerkungen

1 Das BLW legt eine sehr umfassende, gut fundierte Analyse des Ist-Zustandes und der Entwicklungen vor. Es macht Vorschläge zur weiteren Entwicklungen im Rahmen des Verfassungsauftrages und der übergeordneten Strategien. Im Grundsatz unterstützen die Bärner Bio Bure die Analyse und die meisten Massnahmen. Die Bärner Bio Bure kommen zum Schluss, dass mit dem vorgeschlagenen System die Land- und Ernährungswirtschaft mehr Möglichkeiten als bisher erhält und nachhaltiger wird – ökonomisch, ökologisch und sozial. Auch die Bürger/-innen ziehen als Konsument/-innen und die Steuerzahler/-innen ihren Nutzen. Sie bekommen für ihr Geld mehr Brot und mehr Blumen.

Allerdings ist auch zu erkennen, dass der politische Wille der übergeordneten Instanzen, aber auch der Branche noch zu wenig ausgeprägt ist, um die notwendigen Schritte zu tun. Für den Biolandbau sind die Signale mehr als schwach. Man muss ihn im Bericht fast mit der Lupe suchen. Wir bezweifeln stark, ob wegen dieses Berichts mehr Betriebe in den lukrativen und stark wachsenden Biomarkt einsteigen werden. Damit gehen den Schweizer Bauern Produktionsmöglichkeiten und Marktanteile in einem lukrativen, stark wachsenden Bereich verloren.

Es ist nicht in unserem Sinn, dass sich die Landwirtschaft in der Schweiz immer mehr von der Produktivität entfernt. Wir wollen nicht Bio- Produkte importieren und in der Schweiz nur noch die Landwirtschaft pflegen. Es ist auch nicht im Sinn der Konsumenten, immer mehr Lebensmittel zu importieren und dabei Risiken in Kauf zu nehmen. Die Schweizer Landwirtschaft, insbesondere der Schweizer Biolandbau, hat einen guten Ruf, den es zu bewahren gilt!

Wir möchten den Bundesrat ermutigen, die mutigen Analysen konsequenter in griffige Massnahmen umzusetzen. Wir möchten dies anhand einiger Elemente illustrieren, welche im Bericht aufscheinen. Und wir schlagen anschliessend einige Verbesserungen vor.

1.1 Ausrichtung auf Verfassungsziele

Positiv: Die Agrarpolitik wird auf den Wortlaut der Verfassung ausgerichtet. Die Direktzahlungen werden entsprechend benannt. Es werden neue Möglichkeiten für die Betriebe geschaffen, durch gesellschaftlich erwünschte Leistungen im ökologischen Bereich Beiträge abzuholen.

Negativ: Die Direktzahlungen werden zu drei Vierteln in Form von Beiträgen ausgerichtet, welche kaum durch Leistungen der Landwirte zu beeinflussen sind: Anpassungsbeiträge, Versorgungssicherheitsbeiträge, Kulturlandschaftsbeiträge. 1992 wurde bei der Einführung der Direktzahlungen in Aussicht gestellt, dass 50% der Direktzahlungen für ökologische Leistungen fliessen würden. Davon ist auch die AP 2014–17 noch weit entfernt.

No-Gos: Umlagerung von noch mehr Mitteln, insbesondere von Anpassungsbeiträgen, in Versorgungssicherheitsbeiträge. Dieser Extra-Bonus für Betriebe, welche sich nicht bewegen wollen, würde von den Steuerzahlenden kaum verstanden.

1.2 Ökologie und/versus Ökonomie?

Positiv: Der Bericht steht voll hinter dem Ansatz des Sowohl-als-auch. Biodiversität, Tierwohl und Ressourceneffizienz werden als Ziele weiterverfolgt. Die Instrumente werden verbessert. Wie statistisch unschwer zu erkennen ist, hat sich die Ökologie in der vergangenen Periode weiter entwickelt, während gleichzeitig wesentliche ökologische Verbesserungen möglich wurden. Die Landwirtschaft dürfte sich mit den vorgeschlagenen Massnahmen sowohl im ökologischen als auch im ökonomischen Bereich weiter entwickeln. Die Massnahmen sind zudem überwiegend WTO-kompatibel.

Negativ: Unter dem Druck von tonnen- und kalorienorientierten Produzentenverbänden wird der Begriff Ökologie im Bericht kaum mehr verwendet und konsequent ausgeblendet. Selbst der ökologische Leistungsnachweis steht unter Druck, die 7% ökologische Ausgleichsflächen zur Disposition. Die Umweltziele Landwirtschaft werden zwar erwähnt, aber nicht mit Etappenzielen und Massnahmen unterstützt. Wir sind der Auffassung, dass der Bund dezidiert zu seinem Verfassungsauftrag stehen soll.

No-Gos: Herstellung eines künstlichen und statistisch nicht belegbaren Widerspruchs zwischen Ökologie und Ökonomie, siehe auch Qualitätsstrategie und Wertschöpfungskette. Einbau von WTO-inkompatiblen Massnahmen.

1.3 Qualitätsstrategie

Positiv: Nachdem der Vorschlag einer Qualitätsstrategie bei den vergangenen Agrarpolitiken immer wieder vergeblich eingebracht wurde, hat er in der AP 2014–17 nun seinen Niederschlag gefunden. Bereits liegt eine Charta vor, welche die Vorstellungen der Wertschöpfungskette gut umreisst und die Basis für Aktivitäten bilden kann. Der Bericht geht richtigerweise davon aus, dass die Qualitätsstrategie mit oder ohne inter-

ationale Verträge (WTO, FHAL) ein wichtiges Anliegen ist, welches auf jeden Fall in der AP 2014–17 aufgenommen werden soll.

Erfreulich ist, dass man sich dabei auf die vorläufige Gentechnik-Freiheit einigen konnte, und dass Bio möglicherweise eine wichtige Rolle spielen soll. Der Bundesrat wies in Beantwortung von zwei Interpellationen von Nationalrat Hassler auf die besondere Rolle des Biolandbaus hin: *Der Biolandbau wird voraussichtlich ein wichtiger Eckpfeiler bei der Umsetzung der Qualitätsstrategie für die Schweizer Landwirtschaft im Rahmen der Agrarpolitik 2014-2017 sein.*

Negativ: Der Bundesrat kommt im nächsten Satz zum Fehlschluss. *Der Bundesrat ist deshalb der Ansicht, dass derzeit keine zusätzlichen Massnahmen notwendig sind.* Diese Einstellung zieht sich auch durch den Bericht. Die Bärner Bio Bure bedauern, dass sich der Bundesrat noch nicht entschliessen konnte, wie Österreich den Biolandbau als zentralen Bestandteil der dortigen Qualitätsstrategie besonders zu fördern.

No-Gos: Die Qualitätsstrategie fällt aus der AP 2014–17 hinaus oder verbleibt ohne Inhalte, ohne Unterstützung durch die wesentlichen Akteure der Ernährungskette oder ohne adäquate finanzielle Mittel. Die biologische Land- und Ernährungswirtschaft erhält keine besondere Rolle innerhalb der Qualitätsstrategie und kann darum ihrem Anspruch auf Qualitätsführerschaft, –partnerschaft und Marktförderung nicht erfüllen. Die weitere internationale Öffnung wird ohne flankierende Qualitätsstrategie vorgenommen.

Aufgrund von Art. 16b THG werden im Inland in grossem Ausmass Produkte nach tieferen EU-Vorschriften produziert und in der Schweiz in Verkehr gebracht, z.B. Betriebszweig-Bio-Produkte.

1.4 **Wertschöpfungsketten**

Positiv: Agrarpolitik wird erstmals nicht mehr als rein produzentenorientierte Politik verstanden, welche sich ausschliesslich an die Landwirte richtet. Die Wertschöpfungskette taucht als neuer Begriff im Bericht auf, allerdings eher stark auf die Zukunft bezogen im Rahmen der BLW-Strategie 2025. Der Gedanke keimt auf, dass Netto mehr ist als Brutto: statt maximale Mengen von Tonnen und Kalorien wird eine maximale Wertschöpfung (Menge mal Preis minus Kosten) angestrebt.

Auch in der Europäischen Gemeinschaft findet eine entsprechende Entwicklung statt, indem z.B. Aktionspläne für eine ökologische Land- und Ernährungswirtschaft durchgeführt werden. Die ökonomische Analyse zeigt, dass die Schweiz im internationalen Umfeld Wettbewerbsvorteile aufweist, weil die Wertschöpfungsketten im internationalen Vergleich sehr gut integriert sind und zusammen arbeiten. Es wird erwartet, dass im sich öffnenden, internationalen Umfeld zukünftig stärker solche Wertschöpfungsketten konkurrenzieren werden. Die Schweiz ist somit gut positioniert, der Ansatz sollte unterstützt werden.

Negativ: Der Gedanke wird für die Zeit nach 2017 angedacht. Landwirtschaftspolitik wird hauptsächlich aus der Sicht des Produzenten und nur in Ansätzen aus Sicht des Konsumenten und Steuerzahlenden und allen Gliedern vorher und dazwischen betrieben.

No-Gos: Die AP 2014–17 fällt zurück in eine rein produktionsorientierte Politik. Vor lauter Bruttoproduktion verliert sie den Markt und die Wertschöpfung aus den Augen.

Der Staat erhöht die Direktzahlungen und macht damit die Landwirte zu reinen Lohnempfängern. Statt zum Landwirt fliessen die Gelder noch stärker an nichtbäuerliche Landbesitzer (Erhöhung Pachtzins, Landpreis) und an den Zwischenhandel.

Die Abschottungstendenz setzt sich durch, was Gegenreaktionen bei den Haupthandelspartnern hervorruft und u.a. Käse- und Schokolade-Exporte erschwert.

Gleichzeitig wird z.B. über das Schoggigesetz und die Exportverbilligung von Rindvieh Exportförderung betrieben. Diese läuft dem Gedanken von Via Campesina zuwider und setzt mit Steuergeldern die Preise der Mit-Bauern im Ausland unter Druck: „Ernährungssouveränität bezeichnet das Recht der Bevölkerung (...), die Landwirtschafts- und Verbraucherpolitik selbst zu bestimmen, ohne Preis- Dumping auf Agrarrohstoffen gegenüber anderen Ländern zu betreiben.“

Die Reduktion oder Nicht-Weiterentwicklung der ökologischen Vorteile der Schweiz verunmöglicht die angestrebte Qualitätsstrategie.

1.5 **Ernährungssouveränität**

Positiv: Der Begriff findet Aufnahme in der Landwirtschaftspolitik.

Negativ: Ernährungssouveränität wird von gewissen Kreisen bewusst mit falschen Inhalten gefüllt. Der Bericht konnte sich diesem Druck nicht ganz entziehen. Unter dem Titel Ernährungssouveränität müsste er sich nicht nur zu Produktionsfragen im Inland äussern, sondern auch zum Verhältnis der Schweiz zu ihren hauptsächlichen Lieferanten-Ländern, namentlich zur Europäischen Gemeinschaft. Sie liefert uns einen grossen Teil der fehlenden Kalorien und nimmt einen grossen Teil unserer Exporte auf. Ohne klare Aussagen zum angestrebten guten und geregelten Verhältnis zu unseren ausländischen Partnern ist Ernährungssouveränität völlig unzureichend abgehandelt.

No-Gos: Unter Hinweis auf eine falsch verstandene Ernährungssouveränität werden Ökologie und Tierwohl

zu Gunsten einer marginalen inländischen Mehrproduktion abgebaut. Ernährungssouveränität wird als Kampfbegriff für eine rein produktionsorientierte Agrarpolitik, einen möglichst hohen Selbstversorgungsgrad, Kriegsvorsorge, Autarkiebestrebungen und/oder Isolation gegenüber der Europäischen Gemeinschaft missbraucht.

1.6 **Ressourcenknappheit und –effizienz, Klima, Energie**

Positiv: Das Thema hat mit dem Ressourcenbericht (Postulat Stadler) eine sehr gute analytische Grundlage. Mit den Ressourceneffizienzbeiträgen steht auch ein relativ offenes Instrument für verschiedene Weiterentwicklungen zur Verfügung.

Negativ: Die Strategie 2025 geht von einem mittleren Szenarium mit wechselnden Knappheiten aus, welche gerade noch zu bewältigen sind. Der Klimawandel mit seiner grösser werdenden Wasserknappheit und Erwärmung, das absehbare Ende der fossilen und nuklearen Brennstoffe, die Knappheiten einzelner wichtiger Nährstoffe wie Phosphor verlangen nach unserer Auffassung nach einer sehr viel stärker ökologisch orientierten Landwirtschaft. Während der Weltlandwirtschaftsbericht^{1,2} verlangt, die industrielle Agrarproduktion zugunsten des ökologischen Landbaus umzubauen, drückt sich der Bericht zur AP 2014–17 vor einer ebenso klaren Aussage.

No-Gos: Rein defensive Aussagen zum Biolandbau unter „ferner liefern“. Die Bärner Bio Bure verlangen eine klare Aussage, dass der ökologische Landbau ein System mit Zukunft ist, welches offensiv und innovativ mit den Fragen der Ressourceneffizienz, dem Klima und der Energie umgeht.

¹ International Assessment of Agricultural Knowledge IAASTD, Science and Technology for Development, 2009, Agriculture at a Crossroads, <http://www.agassessment.org/>

² Eva Schmidtnr, Stephan Dabbert, 2009, Nachhaltige Landwirtschaft und ökologischer Landbau im Bericht des Weltagrarrates. Uni Hohenheim, http://orgprints.org/15924/1/15924%2D08OE149%2Duni_hohenheim%2Ddabbert%2D2009%2Dweltagrarrat.pdf

2 Hauptforderungen Bärner Bio Bure/ Bio Suisse

2.1 Mit AP 14-17 gewinnen

Konsumenten, Ernährungswirtschaft, Biodiversität, Umwelt, Tierwohl, Klima, Steuerzahler und natürlich die Landwirtschaft selbst sollten durch eine vorausschauende Politik gewinnen können.

Die eher defensive Tonalität, welche im Bericht aufscheint, muss in der Beratung der Gesetzesgrundlagen und im Bericht des Bundesrates einer optimistischen Haltung Platz machen, welche den Beteiligten Mut und nicht Angst macht.

Den Betrieben müssen Instrumente zur Verfügung gestellt, mit welchen sie individuell a) die finanziellen Auswirkungen auf ihren Betrieb und b) ihre neuen Möglichkeiten zur Generierung von zusätzlichen Einkommen ermitteln können³.

2.2 Bio-Offensive mit Aktionsplan Bio unterstützen

Zur Zeit werden wichtige Produktionsmöglichkeiten im Biobereich nicht im Inland wahrgenommen, sondern durch Importe abgedeckt. Der Markt wächst im insgesamt schrumpfenden Lebensmittelsektor jährlich um mehrere Prozent, während die Anzahl der Betriebe und die Biofläche stetig abnimmt.

Bio Suisse geht die Problematik mit einer Bio-Offensive an, in welcher sie die Umstellungshindernisse gezielt identifiziert und beseitigt und so mehr Bauern den Einstieg in die wertschöpfungsstarke Bio-Produktion erlaubt. Der von Bio Suisse geforderte *Aktionsplan* soll eine Strategie für eine ökologische Landwirtschaft und ökologisch erzeugte Lebensmittel formulieren und die dafür ohnehin geplanten Massnahmen des Bundes zusammenfassen. Er orientiert sich an erfolgreichen Aktionsplänen der Nachbarländer und wirkt in die gleiche Richtung wie die Bio-Offensive des Dachverbandes Bio Suisse. Bio Suisse setzt erhebliche Mittel ein, aber sie reichen nicht aus, um auf der ganzen Breite mit der nötigen Intensität vorzugehen. Damit gehen Wertschöpfungs- und Produktionsmöglichkeiten im Inland verloren. Die wesentlichen Bereiche umfassen:

- Markttransparenz, Marktordnung: Für einen funktionierenden Markt braucht es Transparenz und eine nach Branche unterschiedliche Marktordnung. Eine ETH-Studie untersuchte im Auftrag von Bio Suisse die verschiedenen Märkte und machte Vorschläge, welche nun umgesetzt werden. Ein besonderes Problem besteht bei der Erfassung der Importe bei den sich öffnenden Märkte. Bio Suisse verfügt nur über die Daten der Knospe-zertifizierten Produkte.
 - Massnahme: Erfassung der Bio-Importe an der Grenze durch die Zollbehörden
 - Massnahme: Anpassung der Aufträge an Statistik-Firmen, z.B. der Treuhandstelle Milch
 - Massnahme: Aufnahme der Problematik ins Agrarforschungsprogramm 2014-17
- Umstellmärkte: Mit den Abnehmern werden Vereinbarungen getroffen, um während der zweijährigen Umstellphase einen Absatzmarkt für die Umstellgüter zu haben.
 - Aufgabe der Marktpartner
- Regelwerk, Information: Das Regelwerk wird als zu kompliziert und zu rasch wechselnd aufgefasst. Es wird stark vereinfacht und besser zugänglich gemacht.
 - Aufgabe der Branchenverbände
- Soziale Fragen, Image: Bei der Umstellung auf Bio muss ein Betrieb einen Grossteil seines Beziehungsnetzes ändern. Von der Beratung über die Abnehmer bis zum Lohnunternehmer stehen Wechsel an. Dieser Übergang ist schwierig und soll besser begleitet werden.
 - Bildung und Beratung: Noch findet „konventionell“ und „bio“ in sehr getrennten Welten statt. Mit gezielten Massnahmen wird versucht, die Durchlässigkeit zu erhöhen und die konventionelle Beratung für Bio-Anliegen offener zu machen.
 - Einbezug der Umstellproblematik in Forschung, Beratung und Schulung; Annäherung Beratung für Bio und konventionell
 - Auftrag an AGRIDEA zur Optimierung des Umstellvorgangs
- Besonders bei jüngeren Landwirten ist das Image von Bio häufig schlecht. Mit einer gezielten Image-Kampagne wird es verbessert.
 - Berücksichtigung der internen Werbung bei der Absatzförderung
 - Förderung des Dialogs bei der Ausbildung und Beratung
- Politik, Kantone: Die Kantone sind bei der Umstellung der erste Ansprechpartner. Sie unterstützen die Umstellung sehr unterschiedlich. Bio Suisse und das FIBL stellen die unterschiedlichen Massnahmen zusammen und versuchen, eine „best practice“ zu ermitteln und zu empfehlen.

³ NB: Das von AGRIDEA zur Verfügung gestellte Excel-Dokument erfüllt Punkt a) bereits weitgehend.

→ Finanzierung eines entsprechenden Auftrags (z.B. an FIBL, AGRIDEA und/oder Bio Suisse).

- Politik, positive Signale: Eine Untersuchung der Eidg. Forschungsanstalt Agroscope hat ergeben, dass die fehlenden positiven Signale aus der Politik einen Hauptgrund für den Ausstieg bzw. Nicht-Einstieg in die Bioproduktion darstellen. Die aktuellen Signale aus der Politik sind für umsteigewillige Betriebe nicht ermutigend. Die Direktzahlungen für Bio werden auf 28 Mio. oder 1% der Direktzahlungen eingefroren.
 - Verdoppelung der Bio-Flächenbeiträge
 - Signal „Aktionsplans Bio“
 - Mehr leistungsbezogene Beiträge, weniger Versorgungssicherheits- und Anpassungsbeiträge
- Forschung und Anbautechnik: Insbesondere im Ackerbau gibt es einige zu lösende Probleme wie den Rapsglanzkäfer im Raps, weshalb nur wenige Ackerbauern umsteigen. Hier sollte die Forschung intensiviert werden. Dass die Beiträge ans FIBL stark unter Druck sind, gibt ein Signal in die falsche Richtung.
 - Aufstockung des Beitrags an das Forschungsinstitut für den biologischen Landbau FIBL um 1 Mio. Franken pro Jahr
 - Stärkere Berücksichtigung der Anliegen der ökologischen Land- und Ernährungswirtschaft bei der Agrarforschung

Die Agrarpolitik verhält sich bisher passiv und lässt so Marktanteile und damit Produktionsmöglichkeiten für einheimische Betriebe verloren gehen. Das es auch anders geht, zeigt die Europäische Gemeinschaft. Das Instrument *Aktionsplan für ökologische Landwirtschaft und ökologisch erzeugte Lebensmittel* wird in den Ländern und Regionen der Europäischen Gemeinschaft seit 2004 systematisch angewendet, um verschiedene Strategien und Massnahmen zu kombinieren. In der Schweiz fehlt ein solcher Plan, obwohl einige der Massnahmen mit der AP 2014–17 umgesetzt werden. Der Bundesrat erachtet es bisher *als nicht notwendig, einen Aktionsplan analog zu jenem der EU zu erstellen* (IP 10.3935). Damit fehlt ein klares positives Signal der Politik an (potenzielle) Biobetriebe.

2.3 Klares Signal an Biobetriebe und an potenzielle Umsteller

Im Sinne eines klaren Signals zu Gunsten des Biolandbaus und an potenzielle Umsteller sollen die Bio-Flächenbeiträge ab 2014 verdoppelt werden.

Damit sollen im wertschöpfungsstarken Biomarkt Marktanteile gehalten oder zurückerobert werden, welche mehr und mehr durch Importe abgedeckt werden. Inländische Landwirte sollen ermuntert werden, ihre Chancen im wachsenden Biomarkt wahrzunehmen.

Bereits umgesetzte Anforderungen, z.B. die 100%-Biofütterung im Berggebiet, sollen mit der Verdoppelung abgegolten werden.

Der Betrag ist im Vergleich zu anderen Massnahmen vernachlässigbar. Der Biobeitrag steigt von 28 Mio. auf 56 Mio. oder von 1 auf 2% der gesamten Direktzahlungen.

Bereich	aktuell (Fr./ha und Jahr)	ab 2014 (Fr./ha und Jahr)
übrige offene Ackerfläche	950	1900
übrige landwirtschaftliche Nutzfläche	200	400
Spezialkulturen	1350	2700

2.4 Qualitätsstrategie mit Bio als wichtigem Imagerträger, ohne Gentechnik

Die Schweiz beansprucht mit ihrer Qualitätsstrategie die Qualitätsführerschaft durch Natürlichkeit, Genuss, Sicherheit, Gesundheit, Authentizität und Nachhaltigkeit – genau die Positionierung, welche durch Bioprodukte abgedeckt wird. Während die Qualitätsstrategie unseres direkten Konkurrenten Österreich erfolgreich Bio ins Zentrum stellt, fehlt in der Schweiz bisher jeglicher Bezug zu Bio. Zwar schreibt der Bundesrat in Beantwortung der IP 10.3935: *Der Biolandbau wird voraussichtlich ein wichtiger Eckpfeiler bei der Umsetzung der Qualitätsstrategie für die Schweizer Landwirtschaft im Rahmen der Agrarpolitik 2014-2017 sein.* Eine Konkretisierung blieb bisher aber aus. Das Kapitel Qualitätsstrategie in den aktuellen Vernehmlassungsunterlagen zur Agrarpolitik 2014-17 ist ohne jeden Bezug zum Biolandbau. Hier muss der Bundesrat nachbessern.

Die Frage der Gentechnik wird mit dem Auslaufen des Moratoriums Ende 2013 neu zu entscheiden sein. Für Bio Suisse ist klar: die Schweizer Landwirtschaft kann sich nur erfolgreich am Markt profilieren, wenn sie sich ohne Wenn und Aber aus der Gentechnik verabschiedet und eine Qualitätsstrategie ohne GVO aufbaut. Österreich als Alpenland kann dabei durchaus als erfolgreiches Vorbild dienen. Ebenso macht der Aufbau eines zweigeteilten Produktions- und Vertriebssystems keinen Sinn, da er die inländischen Produkte ohne Mehrnutzen wesentlich verteuert.

Die Konkurrenz mit ausländischer Massenproduktion ist mit den Schweizer Landwirtschaftsstrukturen von vornherein aussichtslos. Deshalb ist ab Agrarpolitik 2014-17 explizit Abschied von GVOs zu nehmen und eine Qualitätsstrategie ohne GVO aufzubauen.

2.5 Fokus nicht nur auf Produktion, sondern auch auf nachhaltigen Konsum richten

Agrarpolitik war bisher vor allem auf die Produktion ausgerichtet. Will man die Verfassungsziele erreichen, ist vermehrt auch der nachhaltige Konsum einzubeziehen. Nicht umsonst vereinigen viele Länder die Themen Landwirtschaft, Ernährung, Konsumentenschutz, Gesundheit und teilweise auch den Umweltschutz in einem einzigen grossen Ministerium. Die europäischen *Aktionspläne für ökologische Landwirtschaft und ökologisch erzeugte Lebensmittel* richten sich konsequent an die gesamte Ernährungskette. Entsprechende Entwicklungen sind auch bei der Gemeinsamen Agrarpolitik 2013+ in Diskussion, und die BLW-Strategie 2025 nimmt den Gedanken auf. Bio Suisse verlangt, dass sich der Bundesrat vertieft mit der Frage des nachhaltigen Konsums befasst und entsprechende Vorschläge macht.

2.6 Umweltziele Landwirtschaft umsetzen

Die Umweltziele sind kein Selbstzweck. Sie leiten sich aus gesetzlichen Verpflichtungen ab. In der Landwirtschaft sollen diese Ziele vom Bundesrat operationalisiert werden, auch wenn leider in anderen Bereichen wie Verkehr oder Energie solche Ziele erst in Vorbereitung sind.

Die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) sind vollständig und unmissverständlich aufzuführen und mit Zielen für die Periode 2014–17 zu versehen. Das Endziel 2025 und die bis dahin vorzunehmenden Etappierungsziele sind aufzuzeigen.

2.7 Umlagerung auf mehr Leistungsorientierung

Über 2 Mia. Franken gehen gemäss Bericht in Kategorien, welche wenig oder gar nicht leistungsbezogen ausgerichtet sind. Besonders kritisch sind Versorgungssicherheitsbeiträge, da sie durch Leistung nicht gesteigert werden können. Sie werden unter anderem als Pachterhöhungen oder in Form von höheren Landpreisen an die Landverkäufer und Verpächter weitergereicht, und sie werden in den Preisverhandlungen von den Käufern dazu benutzt, um die Marktpreise zu drücken. Zumindest im Talgebiet führen Versorgungssicherheitsbeiträge auch nicht zu mehr Produktion, zu mehr Versorgungssicherheit oder zu einem höheren Selbstversorgungsgrad. Diese Mittel sind somit nicht effizient im Sinne des Steuerzahlers und nicht marktorientiert im Sinne des Landwirtschaftsgesetzes eingesetzt.

Damit gehen wesentliche Mittel am Ziel vorbei, und es werden gleichzeitig die Möglichkeiten der Betriebe eingeschränkt, mit mehr Leistungen in den erwünschten Bereichen höhere Beiträge zu erhalten.

Die Motion 09.3973 der WAK-Ständerat ist darum auch in diesem Punkt vollständig umzusetzen. Es soll in Szenarien aufgezeigt werden, wie sich die verschiedenen Beitragshöhen auf die Zielerreichung auswirken. Konkret ist insbesondere darzulegen, was beim Versorgungssicherheits-Ziel passiert, falls diese Beiträge im Tal stark gekürzt oder auf null gesetzt werden. Falls kein wesentlicher Effekt auftritt, sind die Beiträge in Biodiversität, Produktionssystem, Landschaftsqualität oder Ressourceneffizienz umzulagern.

→ Die Beiträge unter dem Titel Versorgungssicherheit sind teilweise umzulagern auf Produktionssystem, Biodiversität, Landschaftsqualität und Ressourceneffizienz.

In der Botschaft soll der Bundesrat darlegen, dass die Anpassungsbeiträge zu Gunsten der leistungsbezogenen Beiträge abgebaut werden und nicht in die Versorgungsbeiträge umgelagert werden. Der Zahlungsrahmen ist substanziell zu kürzen, sofern die stärkere Leistungsorientierung nicht Tatsache wird, insbesondere auch, falls die TEP und RGVE-Beiträge nicht durch Flächenbeiträge ersetzt werden.

Unser Vorschlag (**fett dargestellt**):

	2014	2014 (Forderung Bio Suisse)	2017	2017 (Forderung Bio Suisse)
Biodiversität	+ 51	+ 70	+ 43	+ 80
Produktionssystem (davon Bio-Beiträge)	+ 28	+ 100 (+ 28)	+ 39	+ 100 (+ 28)
Ressourceneffizienz	+ 10	+ 15	+ 21	+ 40
Total Verlagerung aus Anpassung / Versorgungssi-		+ 185		+ 320

cherheit				
----------	--	--	--	--

2.8 **Produktionssysteme stärken**

Ganzheitliche Produktionsformen, wie sie insbesondere Bio- und IP SUISSE-Betriebe realisieren, sind darauf ausgerichtet, frühzeitig neue gesellschaftliche Herausforderungen (wie z.B. Biodiversität, Klimawandel, optimierte Produktion mit minimiertem Ressourceneinsatz, Wert von vielfältigen Fruchtfolgen) zu erkennen und für die Märkte zu integrieren. Sie sind damit die kreativen, treibenden Elemente der Landwirtschaft und unterstützen die Qualitätsstrategie in den angestrebten Bereichen Qualitätsführerschaft und Qualitätspartnerschaft optimal. Deshalb verdienen sie als System besondere Förderung.

Beiträge für Klima-Massnahmen (Reduktion CO₂ durch Senkung Energieverbrauch und Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit) und für Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion sind offensiv in die Praxis umzusetzen.

Die Transaktionskosten für ganzheitliche Systeme überwiegend von den Teilnehmern übernommen werden, was dem Staat erhebliche Kosten erspart.

2.9 **Berggebiet soll gewinnen können**

Das BLW muss Berechnungen für die verschiedenen Bergbetriebs-Typen vorlegen, aus welchen hervorgeht,

- wie sich die Änderungen im Detail für einzelne Betriebe, Gruppen und Regionen auswirken;
- welche Möglichkeiten insbesondere als Ersatz für die TEP/RGVE-Beiträge zur Verfügung stehen

Veränderungen werden von Landwirten insbesondere in Lagen mit begrenzten Möglichkeiten als Bedrohung wahrgenommen und deswegen abgelehnt. Damit sie als Chance begriffen werden können, müssen die neuen Möglichkeiten und deren potenzielle Erträge sauber dargestellt werden.

Es kann davon ausgegangen werden, dass Bio-Bergbetriebe bereits jetzt relativ viel ökologische Leistungen erbringen. Sind sie zukünftig gezwungen, noch mehr zu machen, um auf die vollen Direktzahlungen zu kommen, dürfte ihr Aufwand entsprechend hoch sein. Deshalb sollen die Möglichkeiten im Detail aufgezeigt werden, und es soll die Frage erörtert werden, ob die Grenzkosten nicht unverhältnismässig hoch sind und darum eine Nivellierung gegen unten stattfindet.

Die regionale Verarbeitung im Berggebiet sollte besonders unterstützt werden können, da diese wegen der weiten Transportwege benachteiligt sind. Auf Wunsch der Berggebietsvertreter von Bio Suisse ist der Vorschlag zu prüfen, ob den Produzenten analog zu den Verkäsungszulagen ein Beitrag pro Liter Milch / pro Ki-lo Fleisch ausgerichtet werden könnte, welcher regional oder auf dem Hof verarbeitet wird.

Da es bisher schwierig ist, als Berggebiets-Betrieb Ressourceneffizienzbeiträge zum Beispiel für Schleppschläuche und dergleichen zu erhalten, sollte hier die bisherige „best practice“ der Kantone aufgearbeitet werden und dem Berggebiet die Möglichkeiten aufzeigen.

2.10 **TEP/RGVE-Beiträge abschaffen**

Bio Suisse hält die Abschaffung für richtig. Die Beiträge bilden nachweislich einen Anreiz, dass zu viele Tiere gehalten und mit viel zugekauftem Futter gefüttert werden, welches grossenteils aus dem Ausland stammt.

Nach Auffassung des BLW sind sie zudem nicht mit den WTO-Regeln kompatibel, welche ausdrücklich Subventionen pro Tier verbieten.

WDZ bietet eine Reihe von Ansätzen, welche die RGVE- und TEP-Beiträge ersetzen, z.B. Versorgungssicherheitsbeiträge (mit Erschwernis), neue Stufe bei Erschwernis (Bergzone IV), Verzicht auf 7% ÖLN in Bergzone III und IV, Kulturlandschaftsbeiträge, Flächenbeiträge für graslandbasierte Produktion, Biodiversitätsbeiträge, Landschaftsqualitätsbeiträge auch in Sömmerungsgebieten, Ressourceneffizienzbeiträge.

Die graslandbasierte Produktion soll so ausgestaltet werden, dass Biobetriebe ohne zusätzlichen Kontrollaufwand Zugang zu den Beiträgen erhalten (90% Raufutter-Anforderung gemäss Bio Suisse-Richtlinien als Voraussetzung für Beiträge).

Unter dem Strich darf mit den Ersatzmassnahmen nicht weniger übrig bleiben, oder eine Umstellung auf eine andere Produktionsform muss ohne Verlust möglich sein.

Das BLW soll darum darstellen,

- wie sich die Änderungen im Detail für einzelne Betriebe, Gruppen und Regionen auswirken;
- welche Möglichkeiten insbesondere als Ersatz für die TEP/RGVE-Beiträge zur Verfügung stehen

2.11 **Gleiche Rechte für Mann und Frau auch in der Landwirtschaft**

Die Frauen leisten auf den Bauernbetrieben genauso viel wie die Männer – oder noch mehr. Trotzdem werden sie systematisch benachteiligt. Sie haben meist keinen Lohn, keine Arbeitslosenversicherung, keine

Pensionskasse und nur minimale Alters- und IV-Renten. Erst seit kurzem erhalten Bauernfamilien Kinderzulagen.

Im Falle einer Trennung bleibt der Betrieb in aller Regel beim Mann – er wird vom Gesetz begünstigt. Reicht dessen Einkommen nicht für den Unterhalt der Frau und der Kinder, ist die Frau gezwungen, Sozialhilfe zu beziehen – und später zurückzubezahlen, wenn sich die Einkommenssituation gebessert hat.

In den landwirtschaftlichen Gremien sind die Frauen krass untervertreten. Im Vorstand des Bauernverbands findet sich eine Frau unter 21 Mitgliedern, in der 100-köpfigen Landwirtschaftskammer sind nur ein Dutzend Frauen vertreten. In den Verbänden sind kaum Frauen anzutreffen, ebenso in der Chefetage des Bundesamts für Landwirtschaft.

→ Die Gleichberechtigung ist endlich auch im landwirtschaftlichen Bereich systematisch umzusetzen. Benachteiligungen der Frauen sind aufzuheben, gleicher Lohn für gleichartige Arbeit zu gewährleisten.

2.12 WTO-Kompatibilität gewährleisten

Wie weiter oben ausgeführt, besteht kein Gegensatz zwischen ökonomischen und ökologischen Leistungen. Ein solcher soll auch nicht neu geschaffen werden.

Es besteht die Gefahr, dass das neue System durch unerlaubte Marktstützungen nicht mehr WTO-tauglich wird, da dieses vorwiegend Green-Box-taugliche Massnahmen erlaubt.

Es ist abzuklären, ob alle Beitragsarten WTO-tauglich sind. Dies gilt insbesondere für die Versorgungssicherheits- und Anpassungsbeiträge.

2.13 Ernährungssouveränität, Versorgungssicherheit: Verhältnis zur Europäischen Gemeinschaft definieren

Die Basis der Versorgungssicherheit und wichtigster Bestandteil der Ernährungssouveränität ist sind die durch die Schweizer Landwirtschaft für den Schweizer Bedarf hergestellten Produkte.

Wir halten es aber nicht für angebracht, unter dem Titel Ernährungssouveränität einen höheren Selbstversorgungsgrad oder sogar Autarkie bei der Lebensmittelversorgung anzustreben. Will man dies tun, sind die Konsequenzen aus folgenden Fakten zu ziehen:

- Die Schweiz exportiert erhebliche Mengen von landwirtschaftlichen Gütern und erzielt damit eine hohe Wertschöpfung. Man denke an die Exportschlager Schweizer Käse oder Schokolade.
- Die Importprodukte Kaffee, Kakao, Bananen etc. wachsen nicht in der Schweiz und werden trotzdem in grossen Mengen in der Schweiz konsumiert bzw. für den Export verarbeitet.
- Dem Nahrungsmittelkreislauf gehen rund 30% der Kalorien durch Verschwendung und Verderb im Inland verloren.
- Statt gesundheitlich zuträglichen 2000 bis 2700 Kalorien konsumieren Schweizer/-innen durchschnittlich 3400 Kalorien.
- Für die Fleischproduktion nimmt die Schweiz im Ausland eine Fläche in Anspruch, welche nochmals der gesamten Ackerfläche in der Schweiz entspricht.

Die effizientesten Massnahmen zur Steigerung des Selbstversorgungsgrads sind die starke Reduktion des Fleischkonsums sowie der Stopp der Verschwendung von Nahrungsmitteln. Die Politik hat über entsprechende Instrumente nachzudenken.

Die effizienteste Massnahme zur Verbesserung der Versorgungssicherheit ist ein geregeltes Verhältnis zu unserem wichtigsten Handelspartner Europäische Gemeinschaft. Bio Suisse ist damit einverstanden, dass die AP 2014-17 vom laufenden FHAL- (und WTO-) Prozess abgekoppelt wird. Es ist dabei richtig, dass die AP 2014-17 so konzipiert wird, dass sinnvolle internationale Verträge abgeschlossen werden können.

2.14 Umsetzung einfach gestalten, Transaktionskosten niedrig halten

Das neue System soll den administrativen Aufwand für den einzelnen Betrieb möglichst senken oder zumindest keinen Mehraufwand bringen. Die Transaktionskosten sind niedrig zu halten und gegebenenfalls durch den Staat zu tragen. Der gesunde Menschenverstand soll walten. Insbesondere sind:

- konsequent elektronische Hilfen zur Verfügung zu stellen und die Datenbanken miteinander zu vernetzen. Mehrfacheingaben sollten definitiv vermieden werden, einmal gemachte Eingaben sollten auch für andere Jahre und andere Zwecke zur Verfügung stehen. Der Datenschutz ist dabei zu gewährleisten.
- der Kantönliche Geist auf ein Minimum zu reduzieren. Es sind zentrale, einheitliche, internetbasierte Lösungen anzustreben
- bestehende Regelungen / Systeme / Kontrollen zu nutzen
- in Zusammenarbeit mit den Betrieben und der Branche in regelmässigen Abständen Vereinfachungen zu suchen

2.15 **Wissenssystem fördern**

Dieser Punkt wird mit Verweis auf entsprechende Forschungsprogramme relativ kurz und bündig abgehandelt. Dies entspricht nicht den kommenden Herausforderungen, mit welchen die Landwirtschaft konfrontiert sein wird:

- Die Landwirtschaft wird wegen des Klimawandels und den rasch knapper werdenden Ressourcen einem enormen Anpassungsdruck unterworfen sein. Je vielfältiger das Wissen vorhanden ist, desto besser kann die Anpassung vollzogen werden
- Neue Ansprüche werden wegen der Globalisierung zu bewältigen sein. Will sich die Schweiz im internationalen Wettbewerb mit einer Qualitätsstrategie vorne positionieren, muss sie auch das entsprechende Know How entwickeln und verbreiten können. So ist eine angepasste Pflanzen- und Tierzucht für nachhaltige, ressourcensparende Produktionssysteme nötig. Oder es sind nachhaltigere Produktionstechniken zu entwickeln (z.B. Bodenbearbeitung, organische Düngung, Pflanzenschutz, Tiergesundheit, Anreicherung von CO₂ im Boden etc.)

Es ist daher zwingend notwendig, dass diese Aspekte in Forschung, Bildung und Beratung einfließen. Insbesondere sind Institutionen wie das FIBL, AGRIDEA oder Agroscope zu beauftragen und verstärkt zu finanzieren, welche diese Thematiken gezielt angehen.

2.16 **Fair Trade**

Es sind ökonomische Rahmenbedingungen zu entwickeln, welche die Entwicklung hin zu immer grösseren, industriell organisierten Einheiten stoppt. Gemäss dem Weltagrarbericht sind kleine Strukturen wesentlich besser geeignet, um die Ernährungssicherheit langfristig und nachhaltig zu gewährleisten.

Die reine Marktwirtschaft mit ihrer starken Betonung der Konkurrenz stösst im Bereich Landwirtschaft immer wieder an Grenzen. Zentral ist daher die Entwicklung neuer Modelle, welche Kooperation, Fairness und Transparenz über die ganze Wertschöpfungskette sicherstellen („Fair Trade). Diese sollen gleichzeitig geeignet sein, eine vielfältige, nachhaltige Produktion zu erhalten.

Es ist zu darzustellen, wie diese wirtschaftliche Thematik (Fair Trade) von staatlicher Seite angegangen und unterstützt werden kann.

Auf der Basis der Standesinitiativen der Kantone Jura ([08.301](#)), Neuenburg ([08.307](#)), Genf ([08.320](#)), Freiburg ([08.326](#)) und Waadt ([09.311](#)) sind Massnahmen zu treffen, welche verhindern, dass die hohen Schweizer Standards durch Billigimporte von ökologisch und sozial fragwürdig produzierten Nahrungsmitteln unterlaufen werden.

Bilaterale oder Freihandelsverträge sollen im Landwirtschaftsbereich nur mit Staaten und Staatengemeinschaften abgeschlossen werden, welche über äquivalente Regeln im sozialen und ökologischen Bereich verfügen.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln

Kapitel, Seite	Antrag	Begründung / Bemerkung
1.1.1.2.3 Raumplanung (S. 6)	Die AP 2014-17 soll explizit die Landschaftsinitiative unterstützen. Der Schutzstatus des Landwirtschaftslandes sollte möglichst auf jenen des Waldes angehoben werden. Der Ausschluss der Bauzonen bei der Gewährung von Direktzahlungen ist aufzuheben.	Die Revision des Raumplanungsgesetzes ist bereits einmal gescheitert. Die Teilrevision in zwei Etappen hat wegen der enormen finanziellen Interessen keinen breiten Konsens. Seit Einreichung der Initiative bereits sehr viel Land verloren gegangen: über 100 Mio. m2! Der Ausschluss der Bauzonen bei der Gewährung von Direktzahlungen ist nach unserer Einschätzung wirkungslos. Er führt eher noch schneller zur Überbauung und wirkt wegen der enormen finanziellen Interessen kaum präventiv auf die Einzonung.
1.2.2.1.2 Ökologie, S. 19	Offensive Nennung der Ziellücken	Die Schweizer Agrarpolitik ist nicht perfekt. Einige Bereiche befriedigen trotz Anstrengungen nicht. So konnte der Artenrückgang nicht gestoppt werden, der Bodenverlust (Erosion, Zersiedelung) und der Bodenschwund sind zu gross. Der Eintrag von P, N und Pflanzenschutzmitteln in die Gewässer ist unbefriedigend hoch. Wir bitten den Bundesrat, zu den noch vorhandenen Ziellücken zu stehen und Probleme und massgebliche Akteure zu benennend.
	Bessere Parameter bei den Pflanzenschutzmitteln als die „Verkäufe von PSM in Gewichtseinheiten“	Der Austrag der PSM in die Gewässer und damit die Grenzwertüberschreitung muss zum Thema der Agrarpolitik werden.
1.2.2.1.4 Nachhaltigkeitsindikatoren, (S. 23)	Neben der P- N Effizienz sind auch Überschüsse aufzuführen	Neben der P- und N- Effizienz sind auch die Überschüsse in Tonnen aufzuführen. Sie sind für die Natur und für das Portemonnaie relevant. Der Biolandbau trägt nicht zu den Überschüssen bei, da er keine chemisch-synthetischen Dünger verwendet.
	Integrale Aufführung der UZL	Die Umweltziele Landwirtschaft schaffen Transparenz. Sie leiten sich aus der Kohärenz von geltenden Gesetzen ab, sind also kein Selbstzweck. Ziele, die bis 2017 nicht erreicht werden können, müssen als Langfrist-Ziele mit Horizont 2025 aufgeführt werden.
S. 88, N- und P Überschüsse, fehlende Ziele PSM	Kein Rückschritt bei den Zielen!	Hier wurde eine nicht zu akzeptierende Konzession ans Prinzip der „Produktionsausdehnung ohne Rücksicht auf Verluste“ gemacht. Neu werden 98'000 N-Überschuss bzw. ein P-Überschuss von 5'400 t in Kauf genommen. Die Ziele von AP 2011 für 2015 lagen tiefer (95'900 t N; 5'000 t P). Die Ziele wurden also nicht nur um Jahre hinausgeschoben, sondern auch heruntergesetzt. Dieser Rückschritt ist eine Konzession an den politischen Druck und fachlich nicht zu verantworten. Die Ammoniakemissionen lagen 2002 bei 43'000 t N, das Ziel für 2005 betrug 41'000 t N, und nun liegt das Ziel für 2017 bei 43'000 t N. Das Parlament forderte in der Motion zur Konkretisierung von WDZ, dass die

Kapitel, Seite	Antrag	Begründung / Bemerkung
		Etappenziele – gerade im Bereich Umwelt – anspruchsvoll sein sollen. Der Bundesrat hat bisher diesen Auftrag des Parlaments missachtet. Ins Bild passt, dass Ziele im Bereich PSM gänzlich fehlen.
	Ziel N-Überschuss: max. 91'000 t bis 2017; Ziel P-Überschuss: max. 4000 t	Die in AP 2011 genannten Ziele für 2015 sollen bis 2017 unterschritten und nicht überschritten werden. Etappenziele und Endziel sind aufzuführen und mit Massnahmen zu versehen.
2.3.2.1, Eintretens- und Begrenzungskriterien (S. 146 ff)	Die Beitragsbegrenzung pro Standardarbeitskraft sowie die Abstufung der Beiträge nach Fläche sollen generell erhalten bleiben.	Schutz der kleinen und mittleren Betriebe.
	Keine Änderung beim Mindestarbeitsaufkommen (min. 25% SAK). Neue Faktoren können akzeptiert werden, falls: • Verbesserungen der Zuschläge für das arbeitsaufwändige Bio (20% → 30%) und • neuer Zuschlag für Direktvermarkter (Faktoren nach LBV Art. 3 Bst. a plus 10%) • Faktor für besonders steile Hanglagen • Faktor für Imkerei	Die Erhöhung von 0.25 auf 0.4 SAK im Talgebiet verbessert die Flächenmobilität kaum. Im Gegenteil: die kleinen Betriebe versuchen sich auf das notwendige Arbeitsaufkommen zu vergrössern. Die Arbeit lässt sich bei Biobetrieben weit weniger rationalisieren, deshalb ist eine Erhöhung des Biofaktors angezeigt, wenn der SAK-Faktor für konventionelle Betriebe gesenkt werden kann. Direktvermarktung ist erwünscht und muss bei der SAK-Berechnung berücksichtigt werden.
2.3.2.2 Beitragsberechtigte Flächen (S. 149 ff)	Verzicht auf schädliche Trennung zwischen Produktions- und Schutzflächen	Der Bundesrat will, dass die LN so definiert wird, dass nur noch Flächen mit pflanzenbaulicher Produktion darin enthalten sind. Hecken, Feld- und Ufergehölze sollen nicht mehr zur LN gezählt werden. Die Trennung von Produktion und Pflege erachten wir als technokratisch und abschreckend für den Goodwill der Landwirte, auf welchen die Politik angewiesen ist. Die Trennung ist in der Praxis nicht durchführbar, verursacht einen immensen Aufwand und gefährdet ökologisch und landschaftlich wertvolle Wiesen und Weiden, u.a. die sogenannten pâture boisées. Eine intensive Durchmischung von „Produktionsflächen“ und „Pflegeflächen“ ist in unseren Augen erwünscht. Der Landwirtschaftsbetrieb ist als Ganzes zu verstehen und nicht künstlich zu unterteilen. Um den standortgerechten Ackerbau zu fördern, ist es oft sinnvoll, die Zusammenarbeit mit dem Betriebsleiter zu suchen und z.B. erosionsgefährdete Flächen aus der Produktion zu nehmen und statt dessen z.B. Hecken anzulegen. Gehört die Fläche nachher nicht mehr zur LN, so ist die Akzeptanz dieser Massnahme sehr tief.
	Einverstanden mit der Möglichkeit, auf Sömmerungsflächen auch Biodiversitäts- und Landschafts-	Damit wird eine willkommene Möglichkeit geschaffen, wertvolle Sömmerungsgebiete auf Qualität zu bringen. Die Beiträge werden auch benötigt,

Kapitel, Seite	Antrag	Begründung / Bemerkung
	qualitätsbeiträge auszurichten. Neu auch Produktionssystembeiträge auf Sömmerungsflächen zulassen.	um den Wegfall der TEP-Beiträge zu kompensieren. Es ist nötig, darzustellen, wer als Empfänger des Betrags in Frage kommt. Dies ist insbesondere bei kollektiven Alpen und Korporationen wichtig, weil dort nicht direkt die einzelnen Landwirte profitieren können.
2.3.2.3 Ökologischer Leistungsnachweis, S. 155 ff	Einverständnis (mit Vorbehalt) zur Streichung der 7%-Klausel in den BZ III und IV	Solche Erleichterungen steigern allenfalls die Akzeptanz. Wir können der Regelungsänderung nur zustimmen, sofern a) die TEP und RGVE-Beiträge tatsächlich vollständig abgeschafft werden und b) genügend Gelder für Qualitätszahlungen bereit gestellt werden.
2.3.2.4 Kulturlandschaftsbeiträge, S. 157	Zustimmung zur Neuregelung der Hangbeiträge; Stärkung durch höhere Beiträge; Prüfung Betriebsbeitrag	Die Neuregelung macht Sinn. Steile, von Hand bewirtschaftete Flächen sind heute unterbewertet. Sie sollen auch im Tal entschädigt werden. Im Berggebiet sind zudem deutlich mehr Mittel zu verwenden. Betriebe mit einem hohen Steillandanteil Mähnutzung (SAM) sind von der Betriebsgrösse her enge Grenzen gesetzt. Der Bundesrat ist aufgefordert, einen Betriebsbeitrag im Berggebiet für diese Betriebe zu prüfen.
2.3.2.5 Versorgungssicherheitsbeiträge, S. 161	Obergrenzen (DGVE/ha) sind weiter notwendig	Auf Grünland dürfte es für einige Betriebe trotz den wegfallenden TEP bzw. RGVE-Beiträgen attraktiv sein, möglichst viele Tiere pro ha Grünland zu halten. Zudem bieten auch die BTS- und RAUS-Beiträge einen gewissen Anreiz, möglichst viele Tiere zu halten. Um vor unerwünschten Überraschungen abgesichert zu sein, ist es notwendig, abgestuft nach Standort auch Obergrenzen für den Tierbesatz zu haben. Für Bio Suisse sind diese bereits über die Richtlinien vorgeschrieben.
	Basisbeitrag tief halten, Erschwernisbeitrag steigern.	Der Basisbeitrag wird im Wesentlichen mit den bisherigen „allgemeinen Flächenbeiträgen“ und den „RGVE-Beiträgen“ gerechtfertigt. Es ist anzunehmen, dass die Flächen im Tal auch ohne Basisbeiträge bewirtschaftet würden. Hier handelt es sich also eher um eine Konzession an die Vergangenheit als um einen Leistungsbeitrag.
2.3.2.6 Biodiversitätsbeiträge, S. 163	Zustimmung zur Neugestaltung, ja zu neuen Typen, zu Qualitätsanforderungen, Vernetzungsbeiträgen und Aufwertungsbeiträgen.	Die Beiträge sind heute schon weitgehend zielgerichtet. Mit den Ergänzungen wird das System verbessert. Die neuen Typen wie artenreiche Grünflächen im Sömmerungsgebiet, Pufferstreifen für Inventurflächen oder wildtierfreundlicher Ackerbau sind zu begrüßen. Sie können mit Qualitätsanforderungen verbunden werden.
	Möglichst einfacher Vollzug; Biodiversitätsleistungen von Bio- und IP Betrieben berücksichtigen.	Es ist darauf zu achten, dass die Transaktionskosten tief gehalten werden (Kontrollaufwand, Zielsetzungen einfach halten, bestehende Systeme z.B. von IP-Suisse oder Bio Suisse berücksichtigen oder als äquivalent gelten lassen). Je enger die Ziele, Massnahmen und Indikatoren gefasst sind, desto mehr werden alle anderen Elemente der Biodiversität vernachlässigt.
	Neue Leistungen aufnehmen	Neue Leistungsbeiträge: a) BFF-Typ „Waldrand“ als eine Massnahme mit

Kapitel, Seite	Antrag	Begründung / Bemerkung
		grossem Biodiversitätspotential. b) Die Aufwertungsbeiträge sollen unter bestimmten Voraussetzungen auch Betrieben gewährt werden, die nicht Teil eines Projektes sind. Pflanzbeiträge für einheimische Einzelbäume sind auch in die Aufwertungsmassnahmen aufzunehmen. c) Erhaltung und Förderung der genetischen Vielfalt innerhalb der Arten des Dauergrünlandes. Dies zur langfristigen Sicherung der pflanzengenetischen Ressourcen der Wiesen und Futterpflanzen.
	Im Berggebiet nach Lösungen zur Attraktivitätssteigerung von Leistungen für die Biodiversität suchen.	Die Abnahme der Beiträge mit steigender Höhenlage ist abzuschaftern oder zumindest abzuschwächen. Die futterbaulich richtige Bewirtschaftung ist mit Anreizen zu fördern (Fromental- und Goldhaferwiesen). Vernetzungsprojekte sind zu vereinfachen und attraktiver zu machen. Klein-Ökoflächen sind zu berücksichtigen.
	Sömmerungsbeiträge stärken	Die Sömmerungsbeiträge sind so anzupassen, dass sie erstens leistungsbezogener werden und zweitens einen Teil der TEP- und RGVE-Ausfälle auffangen. Zusätzlich sollen die Beiträge jedoch real erhöht werden. Produktionssystembeiträge sollen hier genauso möglich sein (Bioalpen) wie Ressourcen-Effizienzbeiträge. Es ist auch zu diskutieren, ob die Zusammenarbeit zwischen Tal- und Bergbetrieb quasi als "Produktionssystem" abgegolten werden könnte.
2.3.2.7 Landschaftsqualitätsbeiträge	Zustimmung zum pragmatischen Lernen über Pilotprojekte	Diese Beiträge werden bisher weitgehend über die Kantone finanziert. Das Engagement des Bundes kann dazu führen, dass es einfacher wird, solche Beiträge zu erhalten.
2.3.2.8 Produktionssystembeiträge	Biobeiträge von 1% auf 2% der Direktzahlungen verdoppeln.	Der Bund unterschätzt die Leistungen von Bio und will partout keine Ausdehnung der heutigen Summe von 28 Mio. pro Jahr. Bio Suisse will ein positives Signal mit einer Verdoppelung. Über die Details muss noch diskutiert werden. Die heutigen Beiträge belaufen sich in der Regel auf 200 Franken/ha (offene Ackerfläche 950 Franken/ha, Spezialkulturen 1250 Franken/ha).
	Extenso: Ausdehnung auf Kartoffeln ab 2014	Davon profitieren auch Biobetriebe im Berggebiet.
	Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion ab 2014; Pilotprojekte 2012 starten	Dieses neue Element ist eine Chance für die Ablösung der TEP-Beiträge und sollte v.a. den Betrieben im Berggebiet als neue Möglichkeit zur Verfügung stehen. Die Zulassungsbedingungen sollen möglichst einfach, klar und streng gehalten werden und die praxisorientierten Systeme von Bio Suisse und IP-Suisse unterstützen. Die Systeme sollen bereits 2012/13 getestet werden können.

Kapitel, Seite	Antrag	Begründung / Bemerkung
		Bedingungen (bezogen auf Trockenmasse, Definitionen Basis 1. 90% Grundfutter gemäss <u>Definition Suisse-Bilanz</u> 2. 75% Gras (frisch, siliert, getrocknet) 3. RAUS
	Landwirtschaftliche Begriffsverordnung/Anhang/ Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten korrigieren für: Andere Kühe: 0.8 → 1.0	Für die Einhaltung von RAUS und BTS entstehen pro Mutterkuh gleich hohe Kosten wie für Milchkühe. Die Abmessungen für Fress-, Liege- und Laufhöfflächen sind identisch. Es ist nicht verständlich, dass identische Tiere je nach Betriebsrichtung mit 1.0 oder 0.8 bewertet werden. Geschätzter Finanzbedarf für Erhöhung bei RAUS/BTS: 100'000 Mutterkühe x 0.2 x 0.85 (geschätzte Beteiligung) x 270.- = 4.6 Mio. Franken
	Tierwohlbeiträge: flexible Ausgestaltung zur Schliessung von Ziellücken. BTS-Beiträge nach oben anpassen.	Die Absicht wird begrüsst, die Beiträge noch verstärkt so auszugestalten, dass Ziellücken bzw. schwache Beteiligungen in einzelnen Tierkategorien verbessert werden. Wir schlagen vor, dass mehr Mittel dafür verwendet werden. Prioritäten: 1. BTS-Beiträge für Mastmunis, Pferde, Ziegen, Schafe und Kaninchen substantiell erhöhen. 2. RAUS-Beiträge für Mastpoulets und Kaninchen erhöhen. 3. Generelle Erhöhung der BTS- und RAUS-Beiträge.
	Neue Tierwohl-Aspekte fördern: Beiträge für behornte Tiere, Beiträge Weidemast, Jungebermast bzw. Zweinutzungsrasen.	Der Bundesrat soll darlegen, wie Beiträge für eine Rinder- und Ziegenhaltung mit Behornung ausgestaltet werden könnten. Es würde Sinn machen, die BTS/RAUS-Beiträge für über einjährige Ziegen und Rinder, die horntragend sind, nach oben anzupassen. Ausserdem soll der Bundesrat Massnahmen zur Förderung von Weidemast-Systemen vorschlagen, die auf den Einsatz von Kraftfutter verzichten.
	Landwirtschaftliche Begriffsverordnung/Anhang/ Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten korrigieren für: Andere Kühe: 0.8 → 1.0	Für die Einhaltung von RAUS und BTS entstehen pro Mutterkuh gleich hohe Kosten wie für Milchkühe. Die Abmessungen für Fress-, Liege- und Laufhöfflächen sind identisch. Es ist nicht verständlich, dass identische Tiere je nach Betriebsrichtung mit 1.0 oder 0.8 bewertet werden. Geschätzter Finanzbedarf für Erhöhung bei RAUS/BTS: 100'000 Mutterkühe x 0.2 x 0.85 (geschätzte Beteiligung) x 270.- = 4.6 Mio. Franken
2.3.2.9, Ressourceneffizienzbeiträge, S. 174	Zustimmung, auch zur Befristung der Beiträge; Ausrichtung auf Ziele	Auch bei diesen Beiträgen gilt: sie machen umso mehr Sinn, je besser sie ins Zielsystem des Bundesrates passen. Das Berggebiet ist besonders durch Überdüngung und Übernutzung betroffen und sollte deshalb bevorzugt profitieren können.

Kapitel, Seite	Antrag	Begründung / Bemerkung
		Die Ressourceneffizienzbeiträge sind als Massnahme zur Erfüllung der Umweltziele Landwirtschaft zu verstehen.
2.3.2.10, Anpassungsbeiträge, S. 176	Anpassungsbeiträge keinesfalls in Versorgungssicherheitsbeiträge umlagern; Beiträge auf 6 bis 10 Jahre befristen und an den Betrieb binden. Umlagerung in Produktionssystem–, Landschaftsqualitäts–, Ressourceneffizienz– oder Biodiversitätsbeiträge.	Die Anpassungsbeiträge garantieren, dass jeder Betrieb anfänglich gleich viel Direktzahlungen erhält wie in den Jahren 2011 bis 2013. Wie der Name sagt, sind sie nur für eine beschränkte Zeit verfügbar. Das neue System sagt aber nichts über den Zeitraum, bis wann sie auf Null herunter gefahren werden. Damit bei einer Betriebsübergabe die Nachfolger nicht benachteiligt sind, soll der Anpassungsbeitrag an den Betrieb gebunden werden. Versorgungssicherheitsbeiträge setzen ausser dem Besitz oder der Pacht einer Fläche keinerlei Leistung voraus. Deshalb wird eine Umlagerung von Anpassungs- und Versorgungssicherheitsbeiträge nur zu erhöhten Pachtzinsen und mehr Preisdruck beim Produkteverkauf führen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 2, Vorschlag WAK, Ernährungssouveränität	Der Vorschlag der Minderheit wird bevorzugt, der Vorschlag der Mehrheit wird abgelehnt. Es ist jedoch generell daran zu zweifeln, ob die Verankerung des Begriffs im Landwirtschaftsgesetz Sinn macht. Die Agrarallianz lehnt dies unter den heutigen Voraussetzungen ab. Die begonnene Arbeit zur Qualitätsstrategie ist genauso weiterzuverfolgen wie die Umsetzung der Charta.	Ernährungssouveränität macht nur im internationalen, sicher nicht im nationalen Kontext einen Sinn. Der Bezug im WAK-Vorschlag wird jedoch leider ausdrücklich zu inländischen Produkten gemacht. Dieses Verständnis widerspricht damit der Definition von Ernährungssouveränität und ergibt für uns keinen Sinn. Unter Ernährungssouveränität werden abwechselnd Ernährungssicherheit, hohe Selbstversorgung, ernährungswirtschaftliche Autarkie, Förderung der inländischen Produktion oder Krisenvorsorge verstanden. Dies halten wir für unprofessionell und politisch gefährlich. Der Artikel strotzt vor Begriffen, die so nur Missverständnisse auslösen. Es ist zudem ein eklatanter Widerspruch, weiterhin Exportsubventionen zu fordern (Schoggi-Gesetz, Viehexport, Verkaufszulage, Butterexport) und gleichzeitig die Ernährungssouveränität ins Gesetz zu schreiben. Nach der ursprünglichen Definition von Via Campesina sollte die Ernährungssouveränität gerade das „Preisdumping auf Agrarrohstoffen gegenüber anderen Ländern“ verhindern!
Art. 2 Massnahmen des Bundes	Art. 2 Abs. 1 Bst.b. Er fördert gilt gemeinwirtschaftliche Leistungen von bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betrieben mit Direktzahlungen ab .	„Abgeltung“ beibehalten. Der Begriff Förderung wird als Abschwächung der heutigen Formulierung „Abgeltung“ aufgefasst.
Art. 2, Qualitätsstrategie	Die Verankerung der Qualitätsstrategie wird begrüsst	Die Umsetzung der Qualitätsstrategie kann die Schweizer Landwirtschaft besser in die Ernährungswirtschaft einbetten. Das ist sehr wichtig, wichtiger als viele heiss diskutierte Bestimmungen des LwG. Die Weglassung des Begriffs der ökologischen Leistungen ist nicht zielführend und wird als problematisch erachtet.
Art. 11 Abs. 1	Unterstützung der Neuformulierung von Artikel 11 mit folgenden Anpassungen Art. 11 Abs. 1 Der Bund kann subsidiär gemeinschaftliche Massnahmen unterstützen, die zur Verbesserung oder zur Sicherung der Qualität und oder Nachhaltigkeit von Erzeugnissen und Prozessen beitragen.	Es ist nicht nur die Verbesserung der Qualität, sondern auch die Sicherung der Qualität massgebend.

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 13b (neu): Risikoabsicherung	Art. 13b Der Bund kann sich an der Finanzierung von Massnahmen beteiligen, welche die klimatischen, wetterbedingten und im Zusammenhang mit der zunehmenden Preisvolatilität stehenden Risiken der Landwirtinnen und Landwirte begrenzen.	
Art. 27 Marktbeobachtung	1 Der Bundesrat unterstellt Warenpreise, die durch agrarpolitische Massnahmen des Bundes beeinflusst werden, einer Marktbeobachtung auf allen Stufen, von der Produktion bis zum Verbrauch. Er regelt die Mitwirkung der Marktteilnehmer. 2 Der Bundesrat bezeichnet die Stelle, welche die notwendigen Erhebungen durchführt und die Öffentlichkeit orientiert.	Siehe Ausführungen SBV. Aus Sicht Bio Suisse sind auch die Importe zu beobachten, da sie die Preise massgeblich beeinflussen. Als Instrument zur besseren Transparenz sollen die eingeführten Güter nach „konventionell“ und „Bio“ unterschieden werden.
Art. 27a Gentechnik	1 Gentechnisch veränderte landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Produktionsmittel dürfen nicht erzeugt, gezüchtet, eingeführt, freigesetzt oder in Verkehr gebracht werden. 2 Vorbehalt bleibt die Verwendung von gentechnisch veränderten Pflanzen, Pflanzenteilen und Tieren zu Forschungszwecken. Diese bedarf einer Bewilligung durch den Bundesrat.	Das Gentechnik-Moratorium läuft 2013 aus. Somit ist für die AP 2014-17 zu definieren, ob in der Schweiz mit oder ohne GVO produziert werden soll. Die Gentechnikfreiheit ist zentraler Bestandteil der Qualitätsstrategie. Gentechnik-Food wird von den Konsumenten abgelehnt. Auch die EU gibt den einzelnen Ländern und Regionen die Möglichkeit, gentechnisch veränderte Tiere und Pflanzen auf ihrem Gebiet zu verbieten. Unser Hauptkonkurrent Österreich verfolgt eine Qualitätsstrategie mit hoher Wertschöpfung, welche auf Gentechnikfreiheit beruht.
Art. 36b, Milchkaufverträge	Beibehaltung des bisherigen Art. 36b. Aufhebung Abs. 5. Neuer Abs. 6: Der Bundesrat regelt die Details zu den Milchkaufverträgen und bestimmt Sanktionen bei deren Nichteinhaltung.	Die Regelung sorgt für Transparenz und Sicherheit auf der ganzen Wertschöpfungskette. Sie setzt die Motion Bourgeois optimal um.
Art. 46, Höchsttierbestände	Abs. 3, Bst. a und b streichen; Rest belassen	Die gegebenen Rahmenbedingungen machen die bisherigen Ausnahmen obsolet. Zumindest sollen keine neuen Ausnahmen erteilt werden.
Art. 50, Marktentlastung Fleisch	Beibehaltung von Abs. 2 (Beiträge an öffentliche Märkte im Berggebiet)	Öffentliche Märkte sind im Berggebiet nach wie vor wichtig und werden genutzt. Mit der Kann-Formulierung und der Fokussierung auf das Berggebiet bleibt der Rahmen eng abgesteckt.

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 70-77, generell	Zustimmung, Anträge bei der Mittelverteilung (siehe oben). Statt des Begriffs Förderung ist generell der Begriff Abgeltung zu verwenden.	Die Neuaufteilung und Benennung der Direktzahlungen ist zu begrüssen. Vorbehalte sind einzig bei der Mittelverteilung anzumelden.
Art. 70	Die Restriktionen im bisherigen Art. 70, Abs. 5 c und d sind sinngemäss beizubehalten. Art. 70, Abs. 1 ^{bis} (neu) <i>Der Bundesrat bestimmt Grenzwerte für die Summe der Beiträge pro Standardarbeitskraft sowie Grenzwerte bezüglich der Fläche, ab der die Beitragssätze abgestuft werden.</i>	Begründung: siehe auch oben, Bemerkungen zu S. 146/47 Zustimmung im Übrigen zur neuen Gliederung und den übrigen Voraussetzungen.
Art. 70a, Abs. 1	d. streichen	Für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen ist es unerheblich, ob sich die Flächen in der Bauzone oder in der Landwirtschaftszone befinden. Im Tessin z.B. liegen 40 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) in Bauzonen. Von Einzonungen und dem Baulandverkauf profitieren jedoch in den seltensten Fällen die Landwirte, da ihnen nur knapp 20 % der LN gehört.
Art. 70a, Abs. 2	d. Ergänzung: die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten <i>inklusive Pufferstreifen</i> in Inventaren (...).	
Art. 70a Abs. 3	c. kann für den Sömmerungsbeitrag, für die Biodiversitäts-, die Produktionssystem– und für die Landschaftsqualitätsbeiträge Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe a festlegen;	Insbesondere die Betriebe der öffentlichen Hand oder Stiftungen üben oft eine Vorreiterrolle aus, die nicht durch die Verweigerung dieser Beiträge verhindert werden soll. Sie kombinieren oft auf vorbildliche Weise soziale und ökologische Anliegen mit dem ökonomischen Betrieb und sind dadurch besonders nachhaltig.
(Neu) Art. 70a LwG Abs. 3 ist um den Buchstaben e zu ergänzen	<i>e. (neu) legt Etappenziele für Ökologie und Tierwohl mit Zeitvorgaben fest. Er gestaltet die Direktzahlungen so, dass die vorgegebenen Ziele innerhalb des gesetzten Zeitrahmens erreicht werden.</i>	Sichere Versorgung mit Nahrungsmitteln, Erhaltung der Lebensgrundlagen, Landschaftspflege und dezentrale Besiedlung sind die verfassungsmässig definierten Aufgaben der Landwirtschaft. Demnach hat die Landwirtschaft einerseits eine Produktionsaufgabe und andererseits einen gemeinwirtschaftlichen Leistungs- und Pflegeauftrag zu erfüllen. Die Umweltziele Landwirtschaft UZL geben die Ziele vor, welche der Bundesrat in Etappen umsetzen muss. Ansonsten ist die Vorlage nicht verfassungskonform. In die Ziele sind demnach auch Vorgaben für Tierkategorien zur Beteiligung an RAUS und BTS-Programmen einzubeziehen. Angaben sind auch zu machen, welche Ziele bei den Produktionssystemen und bei der Ressourceneffizienz zu er-

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
		reichen sind. Beim Tierwohl und bei den Produktionssystemen sind bisher Zielvorgaben des Bundesrates gänzlich vermisst worden. Der Mangel an SMART-Zielen widerspricht auch dem Auftrag der Mo. WAK-S.
Art. 71, Kulturlandschaftsbeiträge	Zustimmung zu Kulturlandschaftsbeiträgen	Die Regelung im Gesetz überzeugt. Wir möchten allerdings zu bedenken geben, dass die „Zonenbeiträge Offenhaltung“ eher schwach leistungsorientiert sind. Folglich sind diese Beiträge nicht weiter auszubauen und sollen den Bergzonen vorbehalten bleiben.
	Zustimmung Erhöhung Sömmerungsbeiträge	Die Erhöhung ist sachlich gerechtfertigt und sollte die Kritik an der TEP-Abschaffung etwas entschärfen. Die Differenzierung für die Schafsömmerung je nach Beweidungs- bzw. Behirtungssystem ist zu begrüßen. Je nach Fall soll für Sömmerungsflächen ohne Behirtung keine Beiträge gewährt werden.
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	Abs. 2 ist so zu ändern, dass auch ein maximaler Besatz festgeschrieben werden kann.	Begründung: siehe oben, Bemerkungen zu S. 161. Die konkrete Formulierung schlagen wir wie folgt vor: ² Für die Grünfläche werden Beiträge nur ausgerichtet, wenn ein Mindesttierbesatz erreicht wird <u>und ein Höchsttierbesatz nicht überschritten wird</u> . Der Bundesrat bestimmt den minimalen Besatz <u>und den maximalen Besatz</u> an Raufutter verzehrenden Nutztieren.
Art. 75 Produktionssystembeiträge	Die Beiträge sollen auch eine klimafreundliche Produktion fördern können. Falls dies mit der jetzigen Formulierung nicht möglich ist, so muss dies im Gesetz verankert werden.	
	Beibehaltung: a. einen nach Nutzungsart abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung gesamtbetrieblicher Produktionssysteme;	Bisherige Fassung beibehalten. Dies ist die saubere, unmissverständliche Gesetzesgrundlage für die Bio-Flächenbeiträge.
	Abs. 1 lit. a einen nach Nutzungsart abgestuften Beitrag je Hektare und je Normalstoss zur Förderung gesamtbetrieblicher Produktionssysteme. b einen Beitrag je Hektare und je Normalstoss zur Förderung einer Pflanzen- und Tierproduktion, die den Einsatz bestimmter Produktionsmittel einschränkt ;	Beitrag pro Normalstoss von Bioalpen. Siehe auch 2.3.2.8.
Art. 77 Anpassungsbeiträge	Abs. 3: Die Anpassungsbeiträge werden personenbezogen ausgerichtet. Der Beitrag für den einzelnen Betrieb richtet sich nach der Differenz zwischen den allgemeinen Direktzahlungen vor dem Systemwechsel und den Beiträgen nach den Artikeln	Die Anpassungsbeiträge sind zweifellos notwendig, auch für die Akzeptanz der ganzen Vorlage. Um Tricks und Übungen bei anstehenden Betriebsübergaben von vornherein zu vermeiden, sind die Beiträge bezogen auf den Betrieb und nicht

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
	71 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Artikel 72 nach dem Systemwechsel. Die Differenz wird auf der Basis der Strukturen festgelegt, die ein Betrieb vor dem Systemwechsel aufwies. Die Anpassungsbeiträge werden über eine Dauer von max. 6 (eventualiter 10) Jahren ausgerichtet. Abs. 5: <i>streichen</i>	die Personen auszurichten. Dies dürfte auch zur Akzeptanzförderung beitragen. Die Dauer von 6, notfalls 10 Jahren sollte genügen, damit sich die Betriebe neu orientieren können. Nach Ablauf der Frist sind folglich die Beiträge im Landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen auf null zurückzufahren und in leistungsbezogene Zahlungen umzuleiten.
Art. 96, 106, 107 (Strukturverbesserung, IK)	Für Leistungen nach diesen Artikeln muss eine besonders tierfreundliche Stallhaltung Voraussetzung sein.	Beiträge und IK sollen konsequent an die Förderung des Tierwohls gebunden werden.
Art. 140	1 Der Bund kann die Züchtung von Nutzpflanzen fördern, die: (...) (neu) d. an Produktionsformen angepasst sind, die besonders naturnah, umwelt- und tierfreundlich sind 2 Er kann privaten Züchtungsbetrieben und Fachorganisationen, die Leistungen im öffentlichen Interesse erbringen, Beiträge ausrichten, namentlich für: (...) d. die nachhaltige Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen	Bereits heute fördert der Bund die ökologische Pflanzenzüchtung, und er hat sich im Rahmen internationaler Verträge zur Erhaltung der Biodiversität auch bei Nutzpflanzen verpflichtet. Will sich die Schweiz mit einer Qualitätsstrategie international positionieren, benötigt sie dazu auch die angepassten Pflanzensorten. Die Definitionen für eine ökologische Pflanzenzüchtung wurden zwischen Dezember 2010 von einer breit abgestützten Expertengruppe erarbeitet. Diese Pionierleistung sollte für die ökologische Positionierung der Schweiz genutzt werden. Die Formulierung zum Ausschluss transgener Pflanzen entspricht derjenigen im bestehenden Art. 142 (Tierzucht).
Art. 141 Zuchtförderung	1 Der Bund kann die Zucht von Nutztieren fördern, die: (...) (neu) d. an Produktionsformen angepasst sind, die besonders naturnah, umwelt- und tierfreundlich sind.	Analog zur Pflanzenzucht.
Art. 142 Beiträge	1 Der Bund kann anerkannten Organisationen, (neu) privaten Züchtungsbetrieben und Fachorganisationen, die Leistungen im öffentlichen Interesse erbringen, Beiträge ausrichten, insbesondere für: (...) d (neu) die nachhaltige Nutzung tiergenetischer Ressourcen.	Anpassung der Formulierung an Art. 140 Abs. 2 (Pflanzenzüchtung)
Art. 146a Gentechnisch veränderte Nutztiere	Art. 146a aufheben, wenn vorgeschlagene Regelung in Art. 27a angenommen wird.	Qualitätsstrategie und GVO-Tiere sind unvereinbar. Siehe Ausführungen zu Art. 27a.
Art. 177 Schlussbestimmungen, Vollzug, Bundesrat		Im Rahmen der Revision der Verordnungen fordert Bio Suisse den Bundesrat auf, die Faktoren betreffend die Raufutter verzehrenden Grossvieheinheiten (RGVE), insbesondere für Mutterkühe (0.8 RGVE → 1.0 RGVE) neu zu bewerten.
Bundesgesetz über die Gentechnik	Hauptsächliche Änderung in Art. 3 (Geltungsbereich):	Siehe auch Ausführungen zu Art. 27a LwG

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
im Ausserhumanbereich (GTG)	2 Der Anbau, die Zucht und das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen und Pflanzenteilen, gentechnisch verändertem Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial sind verboten. 3 Die Haltung, die Zucht und das Inverkehrbringen gentechnisch veränderten Tieren zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder waldwirtschaftlichen Zwecken sind verboten.	
Raumplanungsgesetz	Siehe 1.1.1.2.3 Raumplanung.	Siehe 1.1.1.2.3 Raumplanung.
Änderungen des Pacht-, Gewässerschutz-, Tierseuchen- und Jagdgesetz	Ausdrückliche Begrüssung der Änderungen	
Landwirtschaftliche Begriffsverordnung	Landwirtschaftliche Begriffsverordnung/Anhang/ Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten korrigieren für: Andere Kühe: 0.8 → 1.0	Für die Einhaltung von RAUS und BTS entstehen pro Mutterkuh gleich hohe Kosten wie für Milchkühe. Die Abmessungen für Fress-, Liege- und Laufhöfflächen sind identisch. Es ist nicht verständlich, dass identische Tiere je nach Betriebsrichtung mit 1.0 oder 0.8 bewertet werden. Geschätzter Finanzbedarf für Erhöhung bei RAUS/BTS: 100'000 Mutterkühe x 0.2 x 0.85 (geschätzte Beteiligung) x 270.- = 4.6 Mio. Franken
Bundesgesetz über die Technischen Handelshemmnisse (THG)	Geltungsbereich Art. 16a Abs. 2 einschränken durch folgende Ausnahmen: f. Lebensmittel, welche gemäss Bioverordnung oder Berg- und Alpverordnung produziert werden g. Lebensmittel, welche für die Qualitätsstrategie gemäss Art. 2 Abs. 3 LwG eine besondere Bedeutung haben Eventualiter ist Art. 16b durch eine analoge Ausnahmeregelung zu ergänzen. Den gesamtschweizerischen Verbänden der Nahrungsmittelbranche ist ein ideelles Beschwerderecht zu geben.	Der Bundesrat muss dafür sorgen, dass nicht Art. 16b (Massnahmen zur Verhinderung der Diskriminierung inländischer Hersteller) dazu missbraucht wird, die Qualitätsstrategie und die landwirtschaftliche Gesetzgebung der Schweiz insgesamt zu unterlaufen. 2011 hat es das Bundesverwaltungsgericht letztinstanzlich abgelehnt, auf eine Beschwerde des Schweizerischen Obstverbands⁴ bzw. des Schweizerischen Bauernverbands⁵ einzutreten, und zwar mangels Legitimation. Das hier angestrebte ideelle Verbandsbeschwerderecht würde es Verbänden der Nahrungsmittelbranche ermöglichen, Bewilligungen des zuständigen Amts von unabhängigen Gerichten überprü-

⁴ Bundesverwaltungsgericht, Abteilung III, Urteil C-6540/2010 vom 3. März 2011

⁵ Bundesverwaltungsgericht, Abteilung III, Urteil C-6975/2010 vom 2. Mai 2011

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
		fen zu lassen.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0255	VUB	Verein Urner Biobauern	29.6.11
------	-----	------------------------	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Verein Urner Bio Bauern
Adresse / Indirizzo	Geschäftsstelle: Frentschenberg 18, 6475 Bristen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bristen, 27. Juni 2011 Gnos Hans

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektroni an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Verein der Urner Bio Bauern **unterstützt die Vernehmlassung des Kantons Uri**. Er übernimmt vor allem die Anmerkungen im Bereich der Auswirkungen auf die Berglandwirtschaft und die Alpwirtschaft.

Im Bereich des Bio Landbaues stellen wir uns hinter die Vernehmlassung von **Bio Suisse**.

Der Erhaltung auch kleinerer bäuerlicher Familienbetrieben soll bei der neuen Agrarpolitik Rechnung getragen werden.

Ich bitte euch die Stellungnahme im obengenannten Sinne mit den zwei folgenden Stellungnahmen abzugleichen

0004 UR Regierung des Kantons Uri

und

0211 Bio-Suisse Vereinigung schweizerischer biologischer Landbauorganisationen

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

0256	BVNW	Bauernverband Nidwalden	29.6.11
------	------	-------------------------	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	 Bauernverband Nidwalden (BVN)
Adresse / Indirizzo	Beckenriederstrasse 34 6374 Buochs
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Die Stellungnahme ist identisch wie 0239 BVOW. **Ich verzichte deshalb auf die Nummerierung am Rand.**

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen:

Der BVN dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014 – 2017. Gerne äussern wir uns zur Revision und danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Grundsätzlich sind für uns folgende Punkte wichtig:

- Stärkung der Vitalität und Attraktivität des ländlichen Raums dank Instrumenten, die es den Agrarbetrieben erlauben, Einkommen zu erzielen, die im Einklang mit den Leistungen stehen. Eine langfristige wirtschaftliche Entwicklungsperspektive ist für den gesamten Sektor aber auch für die einzelnen Agrarbetriebe unerlässlich.
- Ausdehnung des unternehmerischen Gestaltungsfreiraums im Agrar- und Lebensmittelsektor, indem unnötige Vorschriften vermieden und die Einschränkungen so optimiert werden, dass Innovation und Unternehmergeist gefördert werden.

Zahlungsrahmen

Der BVN begrüsst, dass der Bund den bisherigen Zahlungsrahmen als Grundlage für die finanzielle Unterstützung der Landwirtschaft vorschlägt. Allerdings beantragen wir, aufgrund der angespannten finanziellen Situation der Bauernfamilien und des teureren Kostenumfelds, den Zahlungsrahmen mindestens um die Teuerung zu erhöhen und an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten zu indexieren.

Zusätzlich soll der Agrarkredit im Bereich der Strukturverbesserungen aufgestockt werden, damit der höhere Finanzbedarf für Projekte zur regionalen Entwicklung und zur Förderung von einheimischen und regionalen Produkten nach Art. 93 gedeckt werden kann. Es handelt sich dabei um branchenübergreifende Projekte, von welchen auch das lokale Gewerbe, der Tourismus und die Forstwirtschaft profitieren. Der Bezügerkreis befindet somit auch ausserhalb der Landwirtschaft, weshalb sich ein höherer Zahlungsrahmen rechtfertigt.

Mehr Mittel für die Versorgungssicherheit und Kulturlandschaft, dafür deutliche Reduktion der Anpassungsbeiträge

Der vorliegende Vorschlag zur Mittelverteilung in die einzelnen Direktzahlungsinstrumente ist aus unserer Sicht unausgewogen und forciert eine massive Extensivierung der Landwirtschaft. Als äusserst problematisch erachten wir zudem die viel zu hoch angesetzten Anpassungsbeiträge, diese machen für Betriebe in unserer Region bis zu 45% der künftigen Direktzahlungen aus. Die Steigerung des landwirtschaftlichen Einkommens wird vom Bundesrat mit der Zunahme an sogenannten freiwilligen Programmen wie die Steigerung der ökologischen Qualität oder des Tierwohls begründet. Dies mag in intensiv genutzten Gebieten möglich sein. Die ökologische Qualität ist aber bereits heute in vielen Gebieten sehr hoch. Damit ist die Möglichkeit, zusätzliche Beiträge zu erwirtschaften sehr beschränkt bis unmöglich. Deshalb müssen die Anpassungsbeiträge für das Ausgangsjahr 2014 auf maximal 10 % des Zahlungsrahmens der Direktzahlungen reduziert werden. Die frei werdenden Mittel sollen hauptsächlich den Versorgungssicherheitsbeiträgen und zusätzlich den Kulturlandschaftsbeiträgen (Hanglagen, Sömmerungsbeiträge) zugewiesen werden. Mit der Berücksichtigung unseres Vorschlages können die Ziele der Nahrungsmittelproduktion und der Ökologie ausgewogen erreicht werden. Der globale Selbstversorgungsgrad mit Nahrungsmitteln soll in der Schweiz auf dem aktuellen Niveau von 60% gehalten werden.

Bei den Anpassungsbeiträgen verlangen wir, dass diese Mittel bei Betriebsübergaben im familiären Rahmen unbedingt übertragbar bleiben.

Beibehaltung der tierbezogenen Beiträge mit Mindesttierbesatz

Der BVN ist gegen die Streichung der RGVE/TEP-Beiträge. Diese Abschaffung würde zu einer Minderung der Professionalität im Bereich der Milch- und der Rindfleischproduktion und zu einem Verlust der wirtschaftlichen Attraktivität dieser Branchen in allen Regionen führen. Den Umstand, wonach die tierbezogenen Beiträge in gewissen Gebieten einen intensivierenden Anreiz darstellen, kann mit einer Reduktion der Förderlimite, bei gleichzeitiger Erhöhung der Beiträge, einfach entschärft werden.

Der Einführung eines Mindesttierbesatzes wird begrüsst. Damit werden jene Betriebe besser gestellt, welche effektiv Tiere auf dem Grünland halten und somit auch arbeitsintensiver geführt werden. Der BVN erhofft sich dadurch positive Auswirkungen auf die Flächenmobilität, da nur mit einem Mindestarbeitsaufwand die Versorgungssicherheitsbeiträge ausgelöst werden können.

Sömmerung – notwendige Anpassungen beim Wegfall der tierbezogenen Beiträge

Sollten die tierbezogenen Beiträge nicht mehr ausgerichtet werden und damit auch der heutige Sömmerungszuschlag entfallen, vertritt die BVN die Haltung, dass ein Anreizsystem für die Tierlieferanten geschaffen werden muss. Die BVN schlägt vor, die Sömmerungsbeiträge sowohl an die Bewirtschafter der Alpen als auch an die Tierlieferanten auszurichten.

Bei Wegfall der tierbezogenen Beiträge beantragt der BVN, dass der Ganzjahresbetrieb für die gesömmerten Tiere auch für die Dauer der Alpung die Tierwohlbeiträge (RAUS und BTS) erhält. Ebenso sollen die gesömmerten Tiere bei der Berechnung des Mindesttierbesatzes mitgezählt werden. Beide Anpassungen sind dringend notwendig, damit zum einen die Mehrkosten eines BTS-Stalles abgewälzt werden können und zum anderen eher extensiv geführte Betriebe, welche Tiere zur Sömmerung geben, nicht von den Beiträgen der Versorgungssicherheit auf dem Grünland ausgeschlossen werden. Die Handhabung des Antrages des BVN kann über die Tierverkehrsdatenbank analog heutigem Recht erfolgen.

Ablehnung der Landschaftsqualitätsbeiträge

Der BVN lehnt das Gefäss der Landschaftsqualitätsbeiträge ab. Er ist der Meinung, dass die Einführung der Landschaftsqualitätsbeiträge per 2014 nicht möglich sein wird. Auch ist ungewiss, in welchem Ausmass von diesem Instrument Gebrauch gemacht würde. Der BVN stellt auch die Frage nach den Transaktionskosten und hinterfragt generell die Zielgenauigkeit dieser Massnahme.

Voraussetzung für die Direktzahlungsberechtigung

Grundsätzlich stimmt der BVN den punktuellen Anpassungen an die Eintretens- und Begrenzungskriterien zu. Allerdings lehnen wir den Ausschluss von Flächen in der Bauzone bei den Direktzahlungen ab.

Wir beantragen zudem eine Erhöhung der Ausbildungsanforderungen. So soll von künftigen Betriebsleiter/innen eine landwirtschaftliche Grundbildung (Landwirt EFZ, Agrarpraktiker EBA, Bäuerin mit Fachausweis) verlangt werden.

Um eine möglichst hohe Akzeptanz des künftigen Direktzahlungssystems zu schaffen, verlangt der BVN die Beibehaltung des Höchstbetrages an Direktzahlungen je Standartarbeitskraft. Damit können unvernünftige Direktzahlungsbeträge pro Arbeitskraft verhindert werden.

Erhöhung der Planungssicherheit

Anpassungen und Änderungen in der Agrarpolitik sind immer mit Unsicherheiten und oftmals mit Investitionen verbunden. In den letzten Jahren wurden die Agrarpakete mit einem entsprechenden Zahlungsrahmen für vier Jahre verabschiedet. Der Bundesrat wird aufgefordert, die agrarpolitischen Etappen grosszügiger zu gestalten und die jeweiligen Revisionen auf sechs bis acht Jahre zu verlängern. Dies erhöht sowohl verwaltungsintern wie auch in der Landwirtschaft die Planungssicherheit und verursacht tiefere administrative Kosten.

Schutz der Fruchtfolgeflächen

Der BVN begrüsst die vorgeschlagenen Massnahmen für den Erhalt der Fruchtfolgeflächen und die Bekämpfung der Zersiedelung.

Eintretenskriterien Strukturverbesserungsverordnung überarbeiten

Mit Erhöhung der Faktoren werden zahlreiche Betriebe die Eintretenskriterien für die SVV nicht mehr erreichen. Wir verstehen zwar aus Sicht des Vollzuges diese einfache Handhabung mittels SAK-Grenzen. Sind aber der Meinung, dass diese Bewertung in einer komplexen und heterogenen Landwirtschaft nicht mehr zeitgemäss ist. Landwirtschaftliche Betriebe haben je nach Regionen unterschiedliche volkswirtschaftliche Aufgaben und entstammen unterschiedlichen Strukturen. Gerade im Berggebiet wird diese zusätzliche Erhöhung stärkere Auswirkungen auf die Fördermöglichkeiten haben. Der BVN fordert den Bundesrat auf, die Eintretenskriterien für die SVV zu überprüfen und ein System zu entwickeln, welches den unterschiedlichen Aufgaben und Strukturen der Landwirtschaft entsprechend Rechnung trägt.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Massnahmen des Bundes	Art. 2 Abs. 1 Bst. b. Er fördert geltet gemeinwirtschaftliche Leistungen von bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betrieben mit Direktzahlungen ab .	Der BVN lehnt die vorgeschlagene Änderung ab. Die Leistungen der Landwirtschaft zugunsten der Öffentlichkeit müssen vom Bund abgegolten und nicht nur gefördert werden. Wir sehen deshalb keinen Handlungsbedarf für eine Textänderung.
Art. 3 Begriff und Geltungsbereich	Abs. 3 Art. 1 Die Landwirtschaft umfasst: d. paralandwirtschaftliche Aktivitäten.	Die paralandwirtschaftlichen Aktivitäten müssen Teil der Landwirtschaft darstellen und in der Begriffsverordnung umschrieben und entsprechende SAK-Faktoren festgelegt werden. Die paralandwirtschaftlichen Aktivitäten sollen auch für die Gewerbeberechnung gemäss BGGB berücksichtigt werden. Innovative Betriebe, welche meist auch ein positives Image der Landwirtschaft vermitteln, könnten mit dieser Anpassung gefördert und unterstützt werden
Art. 5 Einkommen	Antrag an den Bundesrat zur Ergreifung von Massnahmen für eine Verbesserung der Einkommen der bäuerlichen Familien.	Der BVN regt an, dass der Bund die Systematik der Einkommensbeurteilung der Bauernbetriebe überprüft. Anstelle des Referenzwertes der 25 % der besten Betriebe, müsste der Einkommensdurchschnitt aller Landwirtschaftsbetriebe beurteilt werden.
Art. 6 Zahlungsrahmen	Indexierung des Betrags für den Zahlungsrahmen an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten und Ausschluss dieses Zahlungsrahmens von einem eventuellen Sparprogramm des Bundes.	Der BVN beantragt die Bindung des Zahlungsrahmens an den Index der Lebenshaltungskosten. Schliesslich sind auch die Bauernfamilien von der Kostenentwicklung betroffen, weshalb bei gleich bleibendem Zahlungsrahmen real die Beiträge für die Landwirtschaft sinken. Zudem wird verlangt, dass der Agrarsektor, der einen immer geringeren Anteil der Bundesausgaben ausmacht, nicht in ein eventuelles Sparprogramm des Bundes einbezogen wird. Grundsätzlich gilt es, die gemeinwirtschaftlichen Zusatzleistungen der Landwirtschaft zum richtigen Wert zu entschädigen und den Zahlungsrahmen entsprechend zu erhöhen.
Art. 8b (neu): Verbot von Preisdumping	Einführung eines neuen Artikels 8b Art. 8b. Produkte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Rohstoffen dürfen nicht unter dem Einstandspreis verkauft werden.	Der harte Wettbewerb im Lebensmittelhandel hat zur Folge, dass Lebensmittel zu reinen Frequenzbringern verkommen. Um diesbezüglich eine minimale Grenze zu setzen, muss das Verbot von Preisdumping im LwG festgehalten werden. Die Finanzierung durch öffentliche Institutionen kann einen spekulativen Effekt haben und sollte ebenfalls stark eingeschränkt und bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Rohstoffen untersagt werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 18 Massnahmen für Produkte aus verbotenen Produktionsmethoden	Streichung der Nahrungsmittel aus dem Cassis-de-Dijon-Prinzip	Der BVN ist der Ansicht, dass die Anwendung des Cassis-de-Dijon-Prinzips im Widerspruch zu diesem Artikel steht. Er beantragt, die Nahrungsmittel aus dem Cassis-de-Dijon-Prinzip zu streichen.
Art.22 Verteilung von Zollkontingenten	Antrag an den Bund, dass den Anträgen der Wertschöpfungsketten, insbesondere des Fleischsektors, verstärkt Rechnung getragen werden muss .	Der BVN verlangt vom Bund, dass den Anträgen der Wertschöpfungsketten im Rahmen der Verteilung von Zollkontingenten besser Rechnung getragen wird. Insbesondere der Fleischsektor verlangt, dass die Zollkontingente wieder entsprechend zugunsten der Schweizer Produktion gelieferten Leistungen zugeteilt werden müssen.
Art. 36b Milchkaufverträge	Beibehaltung und Ergänzung des bestehenden Artikels: Art. 36b Abs.2: Zwischen Produzenten, Organisationen und Milchverarbeitern müssen auf allen Stufen Milchkaufverträge abgeschlossen werden. Diese müssen schriftlich vorliegen, mindestens für ein Jahr gelten oder jeweils für ein Jahr verlängert werden und dürfen während dieser Zeit nicht abgeändert werden. Die Verträge müssen zumindest Regelungen über die Mengen, die Preisfestsetzung und die Zahlungsmodalitäten enthalten. Abs. 3: unverändert Abs. 4: Der Bundesrat regelt die konkreten Bestimmungen zu den Milchkaufverträgen und die Sanktionen bei Verstössen gegenüber Produzenten, Organisationen und	Der schweizerische Milchmarkt ist ein komplexer Markt mit vielen verschiedenen Segmenten, einem Grenzschutz nur noch für einen Teil der Produkte und dazu Instrumenten wie "Schoggi-Gesetz" und Zulagen. Der Markt ist mit einer grossen Zahl von Milchproduzenten und mit einer kleinen Anzahl grossen Milchverarbeitern asymmetrisch. Zudem fällt die Milch beim Produzenten täglich an und kann maximal 2 Tage gelagert werden. Diese Situation rechtfertigt spezielle Vorschriften zu den Milchkaufverträgen im Landwirtschaftsgesetz. Die Möglichkeit, Standardverträge der Branche allgemeinverbindlich zu erklären, bietet zwar gewisse Möglichkeiten, diesem Anliegen Rechnung zu tragen. Allerdings kommen solche Standardverträge nur zustande, wenn auch die Milchverarbeiter zum Abschluss bereit sind und die Regeln von ihnen akzeptiert werden. Das heisst, dass die Verarbeiter ihre starke Position auch bei den Standardverträgen ausspielen können. Art. 36b ist notwendig, um den Minimalstandard für die Milchkaufverträge auf allen Stufen vorzugeben. Die Bestimmung ist entsprechend zu ergänzen und die Befristung aufzuheben.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Milchverarbeitern in einer Verordnung Abs. 5: aufheben.	
Art. 38 Zulage für verkäste Milch	Änderung von Art. 38. Abs. 2 Art. 38. Abs. 2 Der Bundesrat Das Parlament bestimmt die Höhe der Zulage und die Voraussetzungen Er kann die Zulage nach Fettgehalt des Käses abstufen.	Der BVN fordert vom Bundesrat als Voraussetzung für die Zulage für verkäste Milch eine Untergrenze für den Fettgehalt pro Kilogramm Käse festzulegen (150g/kg). Die Abstufung der Zulage nach Fettgehalt entspricht einem Anliegen der gesamten Branche, um nicht Anreiz zur Produktion von Magerkäse zu geben. Weil sich die Behörden bis anhin auf den Standpunkt gestellt haben, dass eine Abstufung auf der Basis des geltenden Art. 38 nicht möglich ist, muss die Möglichkeit im Gesetz explizit vorgesehen werden. Der Bundesrat kann für regionale Käse, die auf einer Tradition beruhen, auch Ausnahmen festlegen. Ebenso sollen Schaf- und Ziegenkäse von einem minimalen Fettgehaltlimite ausgenommen werden. Teilweise muss zudem die Zulage ausgerichtet werden, auch wenn die Herkunft der Milch fragwürdig ist oder Käse gesetzeswidrig vermarktet wird. Der Bundesrat soll auch hier die Möglichkeit haben, einschränkende Bestimmungen oder Vorgaben für die Bezugsberechtigung zu erlassen. Die gesetzliche Grundlage dazu ist im Rahmen der AP 2014 - 2017 zu schaffen. Der BVN beantragt, dass die Höhe der Zulage und die Voraussetzungen vom Parlament beschlossen werden.
	Aufrechterhaltung von Art. 38 Abs. 3, der die Abschaffung der limitierten Periode festlegt Art. 38. Abs. 3 Die am 1. Januar 2007 2011 geltende Zulage von 15 Rappen wird während der Periode 2008 à 2011 2014-2017 weitergeführt. Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung und nach Massgabe der bewilligten gewährten Kredite anpassen.	Der BVN beantragt die Weiterführung von Art. 38, Abs.3. Der Betrag für die Zulage soll weiterhin im Gesetz verankert bleiben, stellt er doch einen wichtigen Pfeiler für die Stützung der Landwirtschaft dar.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 39 Zulage für Fütterung ohne Silage	Aufrechterhaltung von Art. 39 Abs. 3, der die Abschaffung der limitierten Periode festlegt Art. 39 Abs. 3 Die am 1. Januar 2007 2011 geltende Zulage von 3 Rappen wird während der Periode 2008 à 2011 weitergeführt. Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung und nach Massgabe der bewilligten genehmigten Kredite anpassen.	Der BVN beantragt die Weiterführung von Art. 39, Abs. 3. Der Betrag für die Zulage soll weiterhin im Gesetz verankert bleiben, stellt er doch einen wichtigen Pfeiler für die Stützung der Landwirtschaft dar. Die Zulage soll auch für Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet werden, welche silofrei produziert wird. Eine abweichende Handhabung gegenüber der Kuhmilch ist nicht gerechtfertigt. Der BVN beantragt, dass analog der Verkäsungszulage die Höhe der Zulage und die Voraussetzungen vom Parlament beschlossen werden.
Art. 46 Höchstbestände	Annahme der Änderung von Art. 46, Abs. 3 Bst. b Art. 46 Abs.3 Bst. b Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen für: b. Betriebe, die eine im öffentlichen Interesse liegende Entsorgungsaufgabe von regionaler Bedeutung erfüllen, indem sie Nebenprodukte von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben an Schweine verfüttern.	Der BVN möchte den bestehenden Artikel unverändert belassen. In der EU wird, wie im erläuternden Bericht erwähnt (S.124), die Wiedereinführung der Verfütterung von tierischen Nebenprodukten geprüft. Bei einer Lockerung des Fütterungsverbotes wird sich die Schweiz der EU anpassen. Art. 46, Abs. 3, Bst. b könnte dann zumal wieder zur Anwendung gelangen, auch wenn das heute aufgrund des Fütterungsverbotes nicht der Fall ist. Grundsätzlich ist der BVN der Meinung, dass Artikel 46 gestrichen werden kann. Aufgrund der verschiedensten Gesetzgebungen vor allem im Bereich der Nährstoffe, der Luftreinhaltung und der Raumplanung ist eine Höchsttierbeschränkung nicht mehr notwendig.
Art. 48 Schlachtvieh... Verteilung der Zollkontingente	Antrag an den Bund, die Forderungen der Fleischbranche besser zu berücksichtigen.	Der BVN unterstützt den Vorschlag der Branche, wonach für Rind-, Kalb- und Schaffleisch die Zollkontingentsanteile zu 50 % nach der Inlandleistung, 40 % nach der Versteigerung und 10 % nach der Zahl der auf öffentlichen Märkten ersteigerten Tiere zugeteilt werden. Die Zollkontingente für Geflügel-, Pferde- und Ziegenfleisch sowie für Rindsbinden sind zu 1/3 nach der Inlandleistung zuzuteilen, die restlichen 2/3 sind zu versteigern.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 50 Absatz 3 (neu)	Der Bund kann Beiträge für den Export von Zuchtvieh ins Ausland ausrichten	Viehexportbeiträge sind ein wirksames Instrument, um die Absetzung von Aufzuchtvieh zu gewährleisten. Dies ist nicht zuletzt auch im Interesse der Berg- und Alpwirtschaft, wo die Aufzucht einen wichtigen wirtschaftlichen Faktor darstellt. Der Viehexport trägt zudem dazu bei, den einheimischen Schlacht- und Nutztviehmarkt zu entlasten.
Direktzahlungen		
Art. 70a Voraussetzungen	Annahme der Einführung von Art. 70a Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 70a Abs. 1 Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn:	Der BVN beantragt, folgende Bemerkungen zu berücksichtigen: - Keine Verschärfung des ökologischen Leistungsnachweises sowie der Gesetzesvorschriften im Bereich des Gewässerschutzes, des Umwelt- und Tierschutzes auf dem Gebiet der Landwirtschaft. - Er akzeptiert eine moderate Erhöhung der SAK-Faktoren, insbesondere unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts, der zur Steigerung der Professionalität und der Flächenmobilität beiträgt. - Allerdings wird die Halbierung der SAK-Faktoren für die Mutterschweine abgelehnt. Die neue Kastrationsmethode hat den Arbeitsaufwand deutlich erhöht. - Bei der SAK-Berechnung ist aufgrund der durchgehenden Systematik ein zusätzlicher Faktor für Hanglagen über 50 % einzuführen. Die Bewirtschaftung solcher Hänge ist ausserordentlich arbeitsintensiv und nur mit viel Handarbeit möglich. Bei der jetzigen SAK-Berechnung werden viele spezifische Erschwernisse der Hanglagen ungenügend oder gar nicht berücksichtigt, so dass die heutige SAK nicht dem realen Arbeitsaufwand entspricht. Damit werden Bergbetriebe mit hohem Anteil an Erschwernissen, oft ungerechtfertigt von Investitionshilfen und von Direktzahlungen ausgeschlossen. Dies ist zu korrigieren. Denn Kleinbetriebe im Berggebiet erbringen oft besonders wichtige gemeinwirtschaftliche Leistungen. - Ebenso sollen die paralandwirtschaftlichen Aktivitäten berücksichtigt werden. - Aufgrund der Wichtigkeit der Imkerei soll die Berücksichtigung der Bienenvölker in der SAK-Berechnung vorgenommen werden, sofern diese von einem Landwirtschaftsbetrieb betreut werden. - Die Ausrichtung an bodenbewirtschaftende und bäuerliche Betriebe soll unverändert beibehalten werden. Eine generelle Ausdehnung der Direktzahlungen auf juristische Personen wird vom BVN abgelehnt.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		• Der BVN lehnt ab, dass Baulandflächen von den Direktzahlungen ausgeschlossen werden sollen. Sehr oft werden solche Baulandflächen von Landwirten im Pachtverhältnis genutzt. Die Landwirte haben dabei keinen Einfluss auf den Verkauf oder die Bebauung der Flächen. Die Problematik der Baulandhortung ist aus Sicht des BVN über das Raumplanungsrecht und nicht über das Landwirtschaftsgesetz zu regeln. • Der BVN wünscht, dass die Anforderungen für die erforderliche landwirtschaftliche Berufsbildung zum Bezug von Direktzahlungen angepasst werden. Dabei soll die Ausnahme für die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben im Berggebiet gestrichen werden. Die sogenannte „Direktzahlungs-Ausbildung“ entfällt dadurch. Ziel ist es, die Professionalität in der Landwirtschaft zu stärken. Personen mit einer soliden Ausbildung sind eher in der Lage, Leistungen im öffentlichen Interesse zu erbringen, die durch Direktzahlungen abgeglichen werden. • Die Begrenzung der Direktzahlungen je SAK soll aufrecht erhalten werden. • Betreffend die Altersgrenze für den Bezug von Direktzahlungen ist der BVN mit dem Bund einverstanden, wonach nach dem gesetzlich geregelten Ruhestand, der als Limite gelten muss, keine Direktzahlungen mehr ausgerichtet werden.
Art. 70b (neu) Besondere Voraussetzungen für das Sömmerungsgebiet	Annahme der Einführung von Art. 70b Abs. 1 Art. 70b Abs. 1 Die Beiträge werden im Sömmerungsgebiet an den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eines Sömmerungsbetriebs, eines Gemeinschaftsweidebetriebs oder einer Sömmerungsfläche wie an die Tierhalter der gesömmerten ausgerichtet.	Sollten die tierbezogenen Beiträge nicht mehr ausgerichtet werden und damit auch der heutige Sömmerungszuschlag entfallen, vertritt die BVN klar die Haltung, dass ein Anreizsystem für die Tierlieferanten geschaffen werden muss. Die BVN schlägt vor, die Sömmerungsbeiträge sowohl an die Bewirtschafter der Alpen als auch an die Tierlieferanten auszurichten. Die Umlagerung des Sömmerungszuschlags auf die Sömmerungsbeiträge gibt den Bewirtschaftern der Sömmerungsflächen mehr Spielraum für die Organisation der Bestossung. Dies ist zu begrüssen. Wir möchten an dieser Stelle aber ausdrücklich festhalten, dass es sich bei der Erhöhung der Sömmerungsbeiträge um eine reine Umlagerung der bisherigen Tierbeiträge handelt und mit dem neuen System dem Sömmerungsgebiet keine zusätzlichen Mittel zufließen. In Anbetracht der gemeinwirtschaftlichen Leistung, welche durch die Bewirtschaftung der Sömmerungsgebiete erbracht werden (z.B. Erhalt Kulturland, Erosionsschutz) müssen diesen Instrumenten massiv mehr Mittel zukommen als bisher vorgeschlagen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71 Kulturlandschaftsbeiträge	Annahme der Einführung von Art. 71 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 71 Abs.1 Zur Erhaltung einer offenen Kulturlandschaft werden Kulturlandschaftsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:	Der BVN stimmt generell dem Beitrag zur Aufrechterhaltung einer offenen Kulturlandschaft zu. In Anbetracht der gemeinwirtschaftlichen Leistungen, welche durch die Bewirtschaftung der Sömmerungsgebiete erbracht werden, insbesondere dem Erhalt des Kulturlandes, müssen diesem Instrument mehr Mittel zukommen als vorgeschlagen. Die Abgeltung von Hanglagen mit einer Neigung von über 50 % wird begrüsst. Allerdings müssen die Hangbeiträge deutlich höher als vorgesehen ausgestattet werden, damit der erhebliche Bewirtschaftungsaufwand korrekt abgegolten werden kann. Die Aufstockung der Mittel soll jeweils über eine Reduktion der Anpassungsbeiträge erfolgen.
	Annahme der Einführung von Art. 71 Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 71 Abs. 2 Der Bundesrat bestimmt für den Sömmerungsbeitrag die zulässige Bestossung und die Tierkategorien, für die der Beitrag ausgerichtet wird	Der BVN hält an den tierbezogenen Beiträgen fest. Ebenso will er am Sömmerungszuschlag für Ganzjahresbetriebe festhalten, welcher einen guten Anreiz zur Sömmerung der Tiere darstellt und sich positiv auf die Bestossung der Alpen auswirkt. Sollten die tierbezogenen Beiträge aufgehoben werden, so beantragt der BVN, dass der Ganzjahresbetrieb für die gesömmerten Tiere auch für die Dauer der Alpung die Tierwohlbeiträge (RAUS und BTS) erhält. Ebenso sollen die gesömmerten Tiere bei der Berechnung des Mindesttierbesatzes mitgezählt werden. Beide Anpassungen sind dringend notwendig, damit zum einen die Mehrkosten eines BTS-Stalles abgewälzt werden können und zum anderen eher extensiv geführte Betriebe, welche Tiere zur Sömmerung geben, nicht von den Beiträgen der Versorgungssicherheit auf dem Grünland ausgeschlossen werden. Die Handhabung des Antrages des BVN kann über die Tierverkehrsdatenbank analog heutigem Recht erfolgen. Der BVN ist damit einverstanden, dass für Schafe, die auf den Umtriebsweiden mit Herdenschutz gesömmert werden, der gleiche Betrag entrichtet wird wie für Herden, die ständig behirtet werden.
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	Annahme der Einführung von Art. 72 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 72 Abs. 1 Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:	Der BVN beantragt die Stärkung des Versorgungssicherheitsbeitrags durch Erhöhung der ursprünglich vorgeschlagenen Beiträge um 40 %. Für die Grünflächen wünscht der BVN einerseits die Einführung eines Basisbeitrags pro Hektare, unter Berücksichtigung eines minimalen Tierbesatzes, und andererseits die Aufrechterhaltung der RGVE- und TEP-Beiträge. Der effektive Tierbesatz würde für die Beiträge über dem Basisbeitrag berücksichtigt. Der BVN lehnt die Aufhebung der tiergebundenen Beiträge (RGVE und TEP) mit folgender Begründung ab: Die tiergebundenen Beiträge für Raufutter verzehrende Nutztiere haben vor allem den Vorteil,

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Beibehaltung der tierbezogenen Beiträge RGVE und TEP.</i>	die Professionalität im Bereich der Tierhaltung zu fördern. • Die auf eine Raufutter verzehrende Tierproduktion spezialisierten Betriebe sind durch die Aufhebung dieser Beitragsart besonders betroffen. Oft gibt es keine Alternativen für diese Betriebe. • Durch die Aufhebung der RGVE- und TEP-Beiträge werden die Produktionsbranchen, für welche die Schweiz über gewisse komparative Vorteile verfügt, geschwächt. Ausserdem wären etliche Arbeitsplätze dadurch gefährdet. • Die TEP Beiträge sind ein wichtiges Instrument zur Förderung der Tierhaltung im Berggebiet. Diese ist Voraussetzung für die Erhaltung der Produktionsstrukturen, zudem sind das Bild der Kulturlandschaft und verschiedene Pflanzengemeinschaften geprägt von der Nutztierhaltung. Die TEP-Beiträge sind spezifisch und zielgerichtet (tailored and targeted) ausgerichtet, leicht kommunizierbar und politisch akzeptiert. Es besteht weder innen- noch aussenpolitisch Druck, diese Beiträge aufzuheben. Allfällige negative Wirkungen auf einen zu hohen Tierbesatz können über die Senkung der Förderlimite einfach abgeschwächt werden. Das BLW soll eine angepasste Förderlimite, bzw. ein Spannweite der Mindest- und Höchsttierbesatz definieren. • Nur mit einem Mindesttierbesatz wird angeregt, die Milch- und Fleischproduktion zu senken, wird die Schweizer Landwirtschaft Marktanteile zulasten der Importe verlieren. Als Folge davon werden die an die Tierproduktion gebundenen Ökoprobeme ins Ausland verlagert und verstärkt, denn die Transporte werden zunehmen und die Produktionsauflagen werden weniger streng sein. • Die Raufutter verzehrenden Nutztiere haben einen positiven Einfluss auf die Landschaftspflege (positiver externer Effekt). Sollte sich die Anzahl der RGVE verringern, würden gewisse Regionen im Berg- und Sömmerungsgebiet nicht mehr bewirtschaftet. Den Umstand, wonach die tierbezogenen Beträge in gewissen Gebieten einen intensivierenden Anreiz darstellen, kann mit einer Reduktion der Förderlimite, bei gleichzeitiger Erhöhung der Beiträge, einfach entschärft werden. Sollten diese Beiträge gestrichen werden, setzt sich der BVN für die Einführung eines nach effektivem Besatz an Raufutter verzehrenden Nutztieren abgestuften Beitrags ein. Die Abstufung sollte je nach Zone unterschiedlich sein. Der Beitrag für die Grünflächen sollte mindestens 2 Stufen beinhalten (eine Stufe beim Mindesttierbesatz und eine Stufe über dem Mindesttierbesatz). Die obere Stufe liegt unter dem in der heutigen Gesetzgebung für die RGVE- und TEP-Beiträge geltenden Förderlimite.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Ablehnung der Einführung des Art. 72 Abs. 2 2 Für die Grünfläche werden die Beiträge nur ausgerichtet, wenn ein Mindesttierbesatz erreicht wird. Der Bundesrat bestimmt den minimalen Besatz an Raufutter verzehrenden Nutztieren.	Der BVN befürwortet die Einführung eines Mindesttierbesatzes für Raufutter verzehrende Nutztiere, lehnt aber wie bereits erwähnt die Streichung der tiergebundenen Beiträge ab. Mit der Einführung des Mindesttierbesatzes werden jene Betriebe besser gestellt, welche effektiv Tiere auf dem Grünland halten und somit auch arbeitsintensiver geführt werden. Der BVN erhofft sich dadurch positive Auswirkungen auf die Flächenmobilität, da nur mit einem Mindestarbeitsaufwand die Versorgungssicherheitsbeiträge ausgelöst werden können. Für die Berechnung des minimalen Besatzes an Raufutter verzehrenden Nutztieren soll für Ganzjahresbetriebe auch für gesömmerte Tiere der Tierbesatz angerechnet werden. Damit soll verhindert werden, dass eher extensiv geführte Betriebe, welche Tiere zur Sömmerung abgeben, nicht von den Beiträgen der Versorgungssicherheit auf dem Grünland ausgeschlossen werden und deshalb gezwungen werden, ihre Betriebe zu intensivieren oder die Sömmerung aufzugeben.
Art. 73 Biodiversitätsbeiträge	Annahme der Einführung von Art. 73 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen:	Der BVN akzeptiert das Prinzip der Biodiversitätsbeiträge unter der Voraussetzung, dass die Verbesserungen die Qualität und nicht die Quantität betreffen und die administrativen Kosten und die Anforderungen im Zusammenhang mit diesem Beitrag nicht zunehmen. Der BVN ist der Ansicht, dass ein Teil der Finanzierung dieses Beitrags durch die Kantone sichergestellt werden muss. Die Leistungen des Berggebietes hinsichtlich Biodiversität sind gleich einzustufen wie im Talgebiet. Deshalb sollen auch die Förderinstrumente gleich ausgestaltet werden. Im Hinblick auf die Schliessung von Ziellücken ist eine Abnahme der Beiträge mit zunehmender Höhe nicht mehr haltbar.
	Anpassung von Art. 73 Abs. 3 Art. 73 Abs. 3 Für die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen richtet der Bund höchstens 80 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher	Der BVN unterstützt eine Kofinanzierung zwischen dem Bund und den Kantonen für die Beiträge für die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen, denn die Kantone spielen bei der Umsetzung dieser Massnahmen eine entscheidende Rolle.
Art. 74 Landschaftsqualitätsbeiträge		Der BVN lehnt das Gefäss der Landschaftsqualitätsbeiträge ab. Er ist der Meinung, dass die Einführung der Landschaftsqualitätsbeiträge per 2014 nicht möglich sein wird. Auch ist ungewiss, in welchem Ausmass von diesem Instrument Gebrauch gemacht würde. Der BVN stellt

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		auch die Frage nach den Transaktionskosten und hinterfragt generell die Zielgenauigkeit dieser Massnahme. Der BVN regt eine Umlagerung dieser Mittel in die Versorgungssicherheit an.
Art. 75 Produktions-systembeiträge	Annahme der Einführung von Art. 75 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 75 Abs. 1 Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:	Der BVN spricht sich für die Beibehaltung der heutigen Unterstützungsmassnahmen aus, steht einer Ausdehnung aber kritisch gegenüber. Grundsätzlich gilt es zu bedenken, dass die Beiträge zur Unterstützung von Produktionssystemen in vielen Fällen dazu führen, dass die Marktprämie für diese speziellen Produkte sinkt. Wenn die Produkte in den Produktionssystemen wegen den staatlichen Beiträgen hergestellt werden, besteht von Seiten des Marktes keine Notwendigkeit mehr, die Mehrkosten adäquat zu entschädigen. Es besteht daher die Gefahr, dass die Beiträge für die Produktionssysteme teilweise bei den nachgelagerten Stufen oder allenfalls bei den Konsumenten landen. Betreffend Tierwohlbeiträge beantragt der BVN wie bereits erwähnt, dass Ganzjahresbetriebe für die gesömmerten Tiere auch für die Dauer der Alpung die Tierwohlbeiträge (RAUS und BTS) ausgerichtet erhalten. Die Einführung eines Beitrags für eine graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion lehnt der BVN auf Grund von höheren administrativen Aufwendungen und Kosten ab. Mehrerlöse für grünlandbasierte Milch- und Fleischproduktion müssen am Markt erzielt werden können. Der BVN beantragt, dass Ganzjahresbetriebe für die gesömmerten Tiere auch für die Dauer der Alpung die Tierwohlbeiträge (RAUS und BTS) ausgerichtet erhalten.
Art. 76 Ressourceneffizienzbeiträge	Annahme der Einführung von Art. 76 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 76 Abs. 1 Zur Förderung der nachhaltigen Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln und der Energie werden Ressourceneffizienzbeiträge ausgerichtet.	Der BVN stimmt dem Ressourceneffizienzbeitrag zu, der in einer Erweiterung der Artikel 62a GschG und 77a und b LwG besteht. Diese Massnahme führt zu einer Vereinfachung des administrativen Vorgehens. Der BVN ist der Ansicht, dass es folgerichtig ist, wenn der Bund diese Massnahme zu 100 % finanziert. Mit den Beiträgen müssen explizit auch Massnahmen der Vollzugshilfen Umweltschutz unterstützt werden können. Diese basieren auf dem Umweltschutzgesetz und sind faktisch obligatorisch. Der BVN ist der Ansicht, dass eine effiziente Energienutzung in der heutigen Situation zentral ist, und dass der Bund sämtliche Massnahmen zu einer verbesserten Nutzung unbedingt fördern muss.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 77 Anpassungsbeiträge	Ablehnung der Einführung eines Anpassungsbeitrags, wie er in Artikel 77 vorgeschlagen wird Art. 77 Abs. 1 Zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Entwicklung werden Anpassungsbeiträge ausgerichtet.	Der BVN stimmt der Einführung der Anpassungsbeiträge zu, welche für die Landwirtschaftsbetriebe einen sozialverträglichen Übergang zum neuen Direktzahlungssystem ermöglichen. Nicht einverstanden ist der BVN aber mit der Höhe dieser Beiträge. Um die Planungssicherheit der Landwirtschaftsbetriebe zu erhöhen, sollen die Anpassungsbeiträge möglichst tief angesetzt werden. Die vorgesehene Höhe der Anpassungsbeiträge dürfte zudem grosse Diskussionen in der Politik und der Gesellschaft auslösen, da die Beiträge nicht an eine Leistung gebunden sind. Ebenfalls dürfte es für viele Betriebe kaum möglich sein, trotz betrieblichen Anpassungen, die Umverteilung der Anpassungsmittel auf die übrigen Förderinstrumente zu realisieren. Der BVN fordert deshalb, dass die Anpassungsbeiträge maximal 10 % des Zahlungsrahmens für die Direktzahlungen ausmachen und zumindest bei Betriebsübergaben im familiären Rahmen übertragbar sind. Die durch die Kürzung des Anpassungsbeitrags frei gewordenen Mittel müssen hauptsächlich der Förderung einer produzierenden und nachhaltigen Landwirtschaft zugute kommen. Dementsprechend sind die Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge (Hanglagen und Sömmerung) zu erhöhen.
Art. 100 Angeordnete Landumlegungen	Annahme der Änderung von Artikel 100 Art. 100 Die kantonale Regierung kann Landumlegungen anordnen, wo Interessen der Landwirtschaft durch öffentliche Werke oder Nutzungsplanungen tangiert werden.	Die bisherige Praxis soll beibehalten werden. Die Landwirte per Gesetz zu einer Arrondierung zu nötigen, können wir auf keinen Fall unterstützen
Art. 177 Schlussbestimmungen, Vollzug, Bundesrat	Keine Änderung	Im Rahmen der Revision der Verordnungen fordert der SBV den Bundesrat auf, die Faktoren betreffend die Raufutter verzehrenden Grossvieheinheiten (RGVE), insbesondere für Mutterkühe (0.8 auf 1.0) und Jungvieh neu zu bewerten.
<u>Raumplanungsgesetz</u>		
Art. 37b al.4 nouveau	Ablehnung der Einführung des Artikels 37b	Der Bund hat diesen Änderungsantrag der Botschaft zurückgezogen, wünscht aber, die Meinung der Vernehmlasser über eine finanzielle Beteiligung der Kantone an der Finanzierung der Direktzahlungen, falls diese Kantone ihre Fruchtfolgefleichen nicht einhalten!

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Der BVN befürwortet Massnahmen, die einen Schutz der Fruchtfolgeflächen erlauben. Er ist aber gegen die Einführung einer solchen Massnahme. Die Koppelung einer finanziellen Strafe an die Zahlung eines Teils der Direktzahlungen ist unangebracht. Sie würde einen kritischen Ansatz der Kantone gegenüber den Direktzahlungen schaffen und zu grosser Verwirrung führen. Dieser Antrag würde auch zu ungleichen Chancen zwischen den Kantonen, ihren Flächen, ihrem Baulandmarkt und ihrer finanziellen Situation führen. Hingegen sollen mit der Kompensationspflicht gesichert werden, dass die Landwirtschaftliche Nutzfläche in ihrem Ausmass erhalten bleibt. Zudem sollen mit der Verankerung der Fruchtfolgefläche auf gesetzlicher Ebene der Kulturlandverlust verhindert werden.
<u>Gewässerschutzgesetz</u>		
Art. 14 Betriebe mit Nutztierhaltung	Annahme der Änderung von Artikel 14 Art. 14 Abs. 4 Auf 1 ha Nutzfläche darf der Dünger gemäss den Limiten der Suisse-Bilanz ausgebracht werden. von höchstens drei Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden. Wird ein Teil des im Betrieb anfallenden Hofdüngers ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs verwertet, so dürfen nur so viele Nutztiere gehalten werden, dass mindestens die Hälfte des im Betrieb anfallenden Hofdüngers auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche verwertet werden kann. Art. 14 Abs. 5 Aufgehoben	Die Suisse-Bilanz verlangt eine bedarfsgerechte Düngung. Beste Produktionsstandorte dürfen nicht sinnlos eingeschränkt werden. Zudem verstehen wir den Artikel 14 Abs. 4 so, dass z.B. Schweinemastbetrieben welche Käsereien angehören, diese aufgeben müssten, da sie vielfach kein eigenes Land, bzw. Pacht zur Verfügung haben. Der BVN beantragt in Art. 14 Abs. 4 den ortsüblichen Bewirtschaftungsradius zu streichen. Gerade spezialisierte Veredlungsbetriebe stossen hier immer wieder an die Grenzen. Der BVN erachtet diese Restriktion in der Nährstoffverschiebung als nicht mehr zeitgemäss.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0257	Bio LU	Bio Luzern	29.6.11
------	--------	------------	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Bio Luzern
Adresse / Indirizzo	Sennweidstrasse, 6276 Hohenrain
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	29. Juni 2011, Jürg Moser

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
 Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**
 Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

1

Bio Luzern bedankt sich beim Bundesrat und dem Bundesamt für Landwirtschaft für die Möglichkeit der Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017. Der Dachverband Bio Suisse wird sich umfassend zur neuen Vorlage äussern. **Bio Luzern teilt weitgehend die Ansicht seines Dachverbandes und unterstützt seine Hauptforderungen** (siehe Hauptforderungen Stellungnahme Bio Suisse).

Bio Luzern ist mit den Grundzügen des vorliegenden Agrarpaketes einverstanden, insbesondere wird die bessere Zielorientierung des neuen Systems begrüsst.

Durch die klare Zuweisung von einzelnen Massnahmen zu den entsprechenden Zielen wird das System transparenter. Bio Luzern lehnt jedoch die Landschaftsqualitätsbeiträge ab und verlangt eine Umlagerung der finanziellen Mittel von den Anpassungsbeiträgen hin vor allem in die Bereiche der Produktionssystembeiträge, der Ressourceneffizienzbeiträge und der Biodiversitätsbeiträge.

Soziale Komponenten

Die Bauernfamilien sind in den ökonomischen Veränderungen starken sozialen Herausforderungen unterworfen. Wir erinnern an das nachhaltige Dreieck „Ökonomie, Ökologie und Soziales“. Wir stellen fest, dass die Bauernfamilien sozial sehr unterschiedlich aufgestellt sind. Nicht immer ist der Mangel an Einkommen das Problem. Immer öfter sind die gesellschaftlichen Ansprüche hinsichtlich Freizeitgestaltung und Ferien, die eine Differenz zur übrigen Bevölkerung herstellen. Die Scheidungsraten sind auch in Bauernfamilien gestiegen. Das Alter der Betriebsleiter und die Zahl der Einmannbetriebe nimmt zu. Die Form des eigentlichen Familienbetriebes mit mehreren Generationen in der Mitarbeit verliert an Bedeutung. Die Bewältigung der immateriellen Nachteile wäre aber sehr wichtig.

Folgende Vorschläge bringen erwiesenermassen eine Erleichterung:

- Einfache und effiziente Produktionsabläufe
- Weidehaltung
- Kooperationen
- Überbetriebliche Zusammenarbeit im Maschinenring
- Gemeinsame Angestellte, Betriebshelferdienst mit bezahlbaren und Qualifizierten Mitarbeitern.
- Arbeitsteilung im Futterbau

Diese Vorschläge verbessern die Flexibilität der Bauernfamilien. Weil die Umsetzung Anspruchsvoll ist, muss der Bund ein Interesse an deren Weiterentwicklung haben. Es soll diese Massnahmen mit geeigneten Rahmenbedingungen unterstützen und für deren „Verbreitung“ sorgen. Im Hinblick auf die politischen Anstrengung zu Betriebsvergrösserung und Arbeitseffizienz-Steigerung ist zu beachten, dass auch die Rahmenbedingungen geschaffen werden, um solche Betriebe nachhaltig bewirtschaftet zu können. Die Unterkunft für betriebliche Angestellte ist aufgrund der starken Beschränkungen bei Um- oder Ersatzbauten beispielsweise nach wie vor schwierig zu gestalten.

Planungshorizont

Anpassungen und Änderungen in der Agrarpolitik sind immer mit Unsicherheiten aber auch Investitionen verbunden. In den letzten Jahren wurden die Agrarpakete mit dem entsprechenden Zahlungsrahmen für vier Jahre verabschiedet (ausgenommen, die Verlängerung für die Jahre 2012 und 2013).

Wir fordern den Bundesrat auf die agrarpolitischen Etappen grosszügiger zu gestalten. Dies gibt den einzelnen Landwirtschaftsbetrieben mehr Planungssicherheit. Bio Luzern würde eine Ausdehnung der Kadenz der jeweiligen Revisionen der landwirtschaftlichen Gesetzgebung auf sechs bis acht Jahre begrüssen. Dies würde sowohl verwaltungsintern wie auch in der Landwirtschaft zu einer grösseren Planungssicherheit und tieferen Anpassungskosten führen.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln

Kapitel, Seite	Antrag	Begründung / Bemerkung	
1.1.1.2.3 Raumplanung (S. 6)	Die AP 2014-17 soll explizit die Landschaftsinitiative unterstützen. Der Schutzstatus des Landwirtschaftslandes sollte möglichst auf jenen des Waldes angehoben werden. Der Ausschluss der Bauzonen bei der Gewährung von Direktzahlungen ist aufzuheben.	Die Revision des Raumplanungsgesetzes ist bereits einmal gescheitert. Die Teilrevision in zwei Etappen hat wegen der enormen finanziellen Interessen keinen breiten Konsens. Seit Einreichung der Initiative bereits sehr viel Land verloren gegangen: über 100 Mio. m2! Der Ausschluss der Bauzonen bei der Gewährung von Direktzahlungen ist nach unserer Einschätzung wirkungslos. Er führt eher noch schneller zur Überbauung und wirkt wegen der enormen finanziellen Interessen kaum präventiv auf die Einzonung.	21
1.1.1.2.3 Raumplanung (S.6)	Nebst all den Punkten betr. Landschaftszersiedelung, Kulturlandverlust usw. soll ein weiteres wichtiges Thema in den politischen Rahmenbedingungen geregelt werden: Mehr Wohnraum für die Landwirtschaft	Die landwirtschaftliche Betriebsstruktur hat sich seit der letzten Generation sehr verändert. Die traditionellen Betriebe mit familieneigenen Hilfskräften sind am aussterben. Die Entlohnung der familieninternen Helfer wäre auf dem Arbeitsmarkt schlicht nicht wettbewerbsfähig. Betriebsvergrößerungen werden gefordert und unterstützt. Der Einsatz von Mitarbeitern ist notwendig, die Wohnraumverhältnisse sind den aktuellen Bedürfnissen nicht angepasst. Betriebliche Mitarbeiter leben in den Betriebsleiterfamilien. Genügend Wohnraum in zeitgemässer Wohnqualität ist langfristig für zufriedene und qualifizierte Mitarbeiter eine Voraussetzung.	1
1.2.2.1.2 Ökologie, S. 19	Bessere Parameter bei den Pflanzenschutzmitteln als die „Verkäufe von PSM in Gewichtseinheiten“	Der Austrag der PSM in die Gewässer und damit die Grenzwertüberschreitung muss zum Thema der Agrarpolitik werden.	1
1.2.2.1.3 Soziales	• Einfache und effiziente Produktionsabläufe • Weidehaltung • Kooperationen • Überbetriebliche Zusammenarbeit im Maschinenring • Gemeinsame Angestellte, Betriebsshelferdienst mit bezahlbaren und qualifizierten Mitarbeitern • Arbeitsteilung im Futterbau	Die Bauernfamilien sind in den ökonomischen Veränderungen starken sozialen Herausforderungen unterworfen. Bauernfamilien sind sozial sehr unterschiedlich aufgestellt. Nicht immer ist der Mangel an Einkommen das Problem. Immer öfter sind gesellschaftliche Ansprüche hinsichtlich Freizeitgestaltung und Ferien, die eine Differenz zur übrigen Bevölkerung herstellen. Die Scheidungsraten sind auch in Bauernfamilien gestiegen. Alter der Betriebsleiter und die Zahl der Einmannbetriebe nimmt zu. Die Form des eigentlichen Familienbetriebes mit mehreren Generationen in der Mitarbeit verliert an Bedeutung. Die Bewältigung der immateriellen Nachteile sind aber sehr wichtig. Erwähnte Vorschläge bringen erwiesenermassen eine Erleichterung. Diese Vorschläge verbessern die Flexibilität der Bauernfamilien. Weil die Umsetzung Anspruchsvoll ist, muss der Bund ein Interesse an deren Weiterentwicklung haben. Es soll diese Massnahmen mit geeigneten Rahmenbedingungen unterstützen und für deren Verbreitung sorgen.	1

Kapitel, Seite	Antrag	Begründung / Bemerkung	
2.3.2.1, Eintretens- und Begrenzungskriterien (S. 146 ff)	Die Beitragsbegrenzung pro Standardarbeitskraft sowie die Abstufung der Beiträge nach Fläche sollen generell erhalten bleiben.	Schutz der kleinen und mittleren Betriebe.	10
	Keine Änderung beim Mindestarbeitsaufkommen (min. 25% SAK). Neue Faktoren können akzeptiert werden, falls: - Verbesserungen der Zuschläge für das arbeitsaufwändige Bio (20% → 25%) und - neuer Zuschlag für Direktvermarkter (Faktoren nach LBV Art. 3 Bst. a plus 10%) - Faktor für besonders steile Hanglagen - Faktor für Imkerei	Die Erhöhung von 0.25 auf 0.4 SAK im Talgebiet verbessert die Flächenmobilität kaum. Im Gegenteil: die kleinen Betriebe versuchen sich auf das notwendige Arbeitsaufkommen zu vergrössern. Die Arbeit lässt sich bei Biobetrieben weit weniger rationalisieren, deshalb ist eine Erhöhung des Biofaktors angezeigt, wenn der SAK-Faktor für konventionelle Betriebe gesenkt werden kann. Direktvermarktung ist erwünscht und muss bei der SAK-Berechnung berücksichtigt werden. Dies gilt allgemein für die paralandwirtschaftlichen Aktivitäten (siehe Ausführungen unter Art. 3 Begriff und Geltungsbereich).	10
2.3.2.2 Beitragsberechtigte Flächen (S. 149 ff)	Verzicht auf schädliche Trennung zwischen Produktions- und Schutzflächen	Der Bundesrat will, dass die LN so definiert wird, dass nur noch Flächen mit pflanzenbaulicher Produktion darin enthalten sind. Hecken, Feld- und Ufergehölze sollen nicht mehr zur LN gezählt werden. Die Trennung von Produktion und Pflege erachten wir als technokratisch und abschreckend für den Goodwill der Landwirte, auf welchen die Politik angewiesen ist. Die Trennung ist in der Praxis nicht durchführbar, verursacht einen immensen Aufwand und gefährdet ökologisch und landschaftlich wertvolle Wiesen und Weiden, u.a. die sogenannten pâture boisées. Eine intensive Durchmischung von „Produktionsflächen“ und „Pflegeflächen“ ist in unseren Augen erwünscht. Der Landwirtschaftsbetrieb ist als Ganzes zu verstehen und nicht künstlich zu unterteilen. Um den standortgerechten Ackerbau zu fördern, ist es oft sinnvoll, die Zusammenarbeit mit dem Betriebsleiter zu suchen und z.B. erosionsgefährdete Flächen aus der Produktion zu nehmen und statt dessen z.B. Hecken anzulegen. Gehört die Fläche nachher nicht mehr zur LN, so ist die Akzeptanz dieser Massnahme sehr tief.	11
	Einverstanden mit der Möglichkeit, auf Sömmerungsflächen auch Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge auszurichten. Neu auch Produktionssystembeiträge auf Sömmerungsflächen zulassen.	Damit wird eine willkommene Möglichkeit geschaffen, wertvolle Sömmerungsgebiete auf Qualität zu bringen. Die Beiträge werden auch benötigt, um den Wegfall der TEP-Beiträge zu kompensieren. Es ist nötig, darzustellen, wer als Empfänger des Betrags in Frage kommt. Dies ist insbesondere bei kollektiven Alpen und Korporationen wichtig, weil dort nicht direkt die einzelnen Landwirte profitieren können.	11
2.3.2.4 Kulturlandschaftsbeiträge, S. 157	Zustimmung zur Neuregelung der Hangbeiträge; Stärkung durch höhere Beiträge; Prüfung Betriebs-	Die Neuregelung macht Sinn. Steile, von Hand bewirtschaftete Flächen sind heute unterbewertet. Sie sollen auch im Tal entschädigt werden. Im	13

Kapitel, Seite	Antrag	Begründung / Bemerkung	
	beitrag	Berggebiet sind zudem deutlich mehr Mittel zu verwenden. Betriebe mit einem hohen Steillandanteil Mähnutzung (SAM) sind von der Betriebsgrösse her enge Grenzen gesetzt. Der Bundesrat ist aufgefordert, einen Betriebsbeitrag im Berggebiet für diese Betriebe zu prüfen.	
2.3.2.5 Versorgungssicherheitsbeiträge, S. 161	Obergrenzen (DGVE/ha) sind weiter notwendig	Auf Grünland dürfte es für einige Betriebe trotz den wegfallenden TEP bzw. RGVE-Beiträgen attraktiv sein, möglichst viele Tiere pro ha Grünland zu halten. Zudem bieten auch die BTS- und RAUS-Beiträge einen gewissen Anreiz, möglichst viele Tiere zu halten. Um vor unerwünschten Überraschungen abgesichert zu sein, ist es notwendig, abgestuft nach Standort auch Obergrenzen für den Tierbesatz zu haben. Für Bio Suisse sind diese bereits über die Richtlinien vorgeschrieben.	14
	Basisbeitrag tief halten, Erschwernisbeitrag steigern.	Der Basisbeitrag wird im Wesentlichen mit den bisherigen „allgemeinen Flächenbeiträgen“ und den „RGVE-Beiträgen“ gerechtfertigt. Es ist anzunehmen, dass die Flächen im Tal auch ohne Basisbeiträge bewirtschaftet würden. Hier handelt es sich also eher um eine Konzession an die Vergangenheit als um einen Leistungsbeitrag.	14
2.3.2.6 Biodiversitätsbeiträge, S. 163	Zustimmung zur Neugestaltung, ja zu neuen Typen, zu Qualitätsanforderungen, Vernetzungsbeiträgen und Aufwertungsbeiträgen.	Die Beiträge sind heute schon weitgehend zielgerichtet. Mit den Ergänzungen wird das System verbessert. Die neuen Typen wie artenreiche Grünflächen im Sömmerungsgebiet, Pufferstreifen für Inventurflächen oder wildtierfreundlicher Ackerbau sind zu begrüßen. Sie können mit Qualitätsanforderungen verbunden werden.	15
	Möglichst einfacher Vollzug; Biodiversitäts-Leistungen von Bio- und IP Betrieben berücksichtigen.	Es ist darauf zu achten, dass die Transaktionskosten tief gehalten werden (Kontrollaufwand, Zielsetzungen einfach halten, bestehende Systeme z.B. von IP-Suisse oder Bio Suisse berücksichtigen oder als äquivalent gelten lassen). Je enger die Ziele, Massnahmen und Indikatoren gefasst sind, desto mehr werden alle anderen Elemente der Biodiversität vernachlässigt.	15
	Neue Leistungen aufnehmen	Neue Leistungsbeiträge: a) BFF-Typ „Waldrand“ als eine Massnahme mit grossem Biodiversitätspotential. b) Die Aufwertungsbeiträge sollen unter bestimmten Voraussetzungen auch Betrieben gewährt werden, die nicht Teil eines Projektes sind. Pflanzbeiträge für einheimische Einzelbäume sind auch in die Aufwertungsmassnahmen aufzunehmen. c) Erhaltung und Förderung der genetischen Vielfalt innerhalb der Arten des Dauergrünlandes. Dies zur langfristigen Sicherung der pflanzengenetischen Ressourcen der Wiesen und Futterpflanzen.	15
	Im Berggebiet nach Lösungen zur Attraktivitäts-Steigerung von Leistungen für die Biodiversität suchen.	Die Abnahme der Beiträge mit steigender Höhenlage ist abzuschaffen oder zumindest abzuschwächen. Die futterbaulich richtige Bewirtschaftung ist mit Anreizen zu fördern	15

Kapitel, Seite	Antrag	Begründung / Bemerkung	
		(Fromental- und Goldhaferwiesen). Vernetzungsprojekte sind zu vereinfachen und attraktiver zu machen. Klein-Ökoflächen sind zu berücksichtigen.	
	Sommerungsbeiträge stärken	Die Sommerungsbeiträge sind so anzupassen, dass sie erstens leistungsbezogener werden und zweitens einen Teil der TEP- und RGVE-Ausfälle auffangen. Zusätzlich sollen die Beiträge jedoch real erhöht werden. Produktionssystembeiträge sollen hier genauso möglich sein (Bioalpen) wie Ressourcen-Effizienzbeiträge. Es ist auch zu diskutieren, ob die Zusammenarbeit zwischen Tal- und Bergbetrieb quasi als "Produktionssystem" abgegolten werden könnte. (siehe Ausführungen unter Art. 71, Kulturlandschaftsbeiträge)	13
2.3.2.7 Landschaftsqualitätsbeiträge	weglassen	Projektorganisation ist zu teuer (Projektkosten) und bringt keinen Nutzen für Natur und Umwelt.	16
2.3.2.8 Produktionssystembeiträge	Biobeiträge von 1% auf 2% der Direktzahlungen verdoppeln.	Der Bund unterschätzt die Leistungen von Bio und will partout keine Ausdehnung der heutigen Summe von 28 Mio. pro Jahr. Bio Suisse will ein positives Signal mit einer Verdoppelung. Über die Details muss noch diskutiert werden. Die heutigen Beiträge belaufen sich in der Regel auf 200 Franken/ha (offene Ackerfläche 950 Franken/ha, Spezialkulturen 1250 Franken/ha).	17
	Extenso: Ausdehnung auf Kartoffeln ab 2014	Davon profitieren auch Biobetriebe im Berggebiet.	17
	Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion ab 2014; Pilotprojekte 2012 starten	Dieses neue Element ist eine Chance für die Ablösung der TEP-Beiträge und sollte v.a. den Betrieben im Berggebiet als neue Möglichkeit zur Verfügung stehen. Die Zulassungsbedingungen sollen möglichst einfach, klar und streng gehalten werden und die praxisorientierten Systeme von Bio Suisse und IP-Suisse unterstützen. Die Systeme sollen bereits 2012/13 getestet werden können. Bedingungen (bezogen auf Trockenmasse, Definitionen Basis 1. 90% Grundfutter gemäss <u>Definition Suisse-Bilanz</u> 2. 75% Gras (frisch, siliert, getrocknet) 3. RAUS	17
	Landwirtschaftliche Begriffsverordnung/Anhang/ Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten korrigieren für:	Für die Einhaltung von RAUS und BTS entstehen pro Mutterkuh gleich hohe Kosten wie für Milchkühe. Die Abmessungen für Fress-, Liege- und Laufhöfchen sind identisch. Es ist nicht verständlich, dass identische	17

Kapitel, Seite	Antrag	Begründung / Bemerkung	
	Andere Kühe: 0.8 → 1.0	Tiere je nach Betriebsrichtung mit 1.0 oder 0.8 bewertet werden. Geschätzter Finanzbedarf für Erhöhung bei RAUS/BTS: 100'000 Mutterkühe x 0.2 x 0.85 (geschätzte Beteiligung) x 270.- = 4.6 Mio. Franken	
	Tierwohlbeiträge: flexible Ausgestaltung zur Schliessung von Ziellücken. BTS-Beiträge nach oben anpassen.	Die Absicht wird begrüsst, die Beiträge noch verstärkt so auszugestalten, dass Ziellücken bzw. schwache Beteiligungen in einzelnen Tierkategorien verbessert werden. Wir schlagen vor, dass mehr Mittel dafür verwendet werden. Prioritäten: 1. BTS-Beiträge für Mastmunis, Pferde, Ziegen, Schafe und Kaninchen substantiell erhöhen. 2. RAUS-Beiträge für Mastpoulets und Kaninchen erhöhen. 3. Generelle Erhöhung der BTS- und RAUS-Beiträge.	17
	Neue Tierwohl-Aspekte fördern: Beiträge für behorn-te Tiere, Beiträge Weidemast, Jungebermast bzw. Zweinutzungsrasen.	Der Bundesrat soll darlegen, wie Beiträge für eine Rinder- und Ziegenhaltung mit Behornung ausgestaltet werden könnten. Es würde Sinn machen, die BTS/RAUS-Beiträge für über einjährige Ziegen und Rinder, die horntragend sind, nach oben anzupassen. Ausserdem soll der Bundesrat Massnahmen zur Förderung von Weidemast-Systemen vorschlagen, die auf den Einsatz von Kraftfutter verzichten.	17
2.3.2.9, Ressourceneffizienzbeiträge, S. 174	Programme für Ressourcen Effizienz Projekte müssen ausgebaut und sollen z.T. vom Bund selber finanziert werden. Programme sind z.T. national anzubieten. Für Wasser, N- Effizienz, und Bodenschonung lassen sich gut funktionierende Projekte national umsetzen Finanzierung über Reduktion Anpassungsbeiträge.	Die Schonung der Ressourcen (Wasser, Luft, N,P und Boden) werden in der Zukunft immer wichtiger. Mit punktuellen Anreizen werden die Produzenten für nötige Verbesserungen sensibilisiert. Mit dem momentan nötigen Kantonsbeitrag werden für diese Programme unnötigerweise zusätzliche Hürden eingebaut. Es werden Anreize für Wasser Boden und Klimaschutz umgesetzt.	18
2.3.2.10, Anpassungsbeiträge, S. 176	Anpassungsbeiträge keinesfalls in Versorgungssicherheitsbeiträge umlagern; Beiträge auf 6 bis 10 Jahre befristen und an den Betrieb binden. Umlagerung in Produktionssystem-, Landschaftsqualitäts-, Ressourceneffizienz- oder Biodiversitätsbeiträge.	Die Anpassungsbeiträge garantieren, dass jeder Betrieb anfänglich gleich viele Direktzahlungen erhält wie in den Jahren 2011 bis 2013. Wie der Name sagt, sind sie nur für eine beschränkte Zeit verfügbar. Das neue System sagt aber nichts über den Zeitraum, bis wann sie auf Null herunter gefahren werden. Damit bei einer Betriebsübergabe die Nachfolger nicht benachteiligt sind, soll der Anpassungsbeitrag an den Betrieb gebunden werden. Versorgungssicherheitsbeiträge setzen ausser dem Besitz oder der Pacht einer Fläche keinerlei Leistung voraus. Deshalb wird eine Umlagerung von Anpassungs- und Versorgungssicherheitsbeiträge nur zu erhöhten Pachtzinsen und mehr Preisdruck beim Produktverkauf führen.	19

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung	
Art. 2 Massnahmen des Bundes	Art. 2 Abs. 1 Bst.b. Er fördert gilt gemeinwirtschaftliche Leistungen von bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betrieben mit Direktzahlungen ab .	„Abgeltung“ beibehalten. Der Begriff Förderung wird als Abschwächung der heutigen Formulierung „Abgeltung“ aufgefasst.	2
Art. 2, Qualitätsstrategie	Die Verankerung der Qualitätsstrategie wird begrüsst	Die Umsetzung der Qualitätsstrategie kann die Schweizer Landwirtschaft besser in die Ernährungswirtschaft einbetten. Das ist sehr wichtig, wichtiger als viele heiss diskutierte Bestimmungen des LWG. Die Weglassung des Begriffs der ökologischen Leistungen ist nicht zielführend und wird als problematisch erachtet.	4
Art. 3 Begriff und Geltungsbe- reich	Abs. 3 Art. 1 Die Landwirtschaft umfasst: a. die Produktion verwertbarer Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung; b. die Aufbereitung, die Lagerung und den Verkauf der entsprechenden Erzeugnisse auf den Produktionsbetrieben; c. die Bewirtschaftung von naturnahen Flächen. d. paralandwirtschaftliche Aktivitäten.	Die paralandwirtschaftlichen Aktivitäten sollen gemäss Vorschlag des SBV in der Begriffsverordnung umschrieben und entsprechende SAK-Faktoren festgelegt werden. Bio Luzern erachtet es als notwendig, dass die paralandwirtschaftlichen Aktivitäten auch für die Gewerbeberechnung gemäss BGGB berücksichtigt werden. Innovative Betriebe, welche meist auch ein positives Image der Landwirtschaft vermitteln, könnten mit dieser Anpassung gefördert und unterstützt werden.	2
Art. 5 Einkommen	Antrag an den Bundesrat zur Ergreifung von Massnahmen für eine Verbesserung der Einkommen der bäuerlichen Familien.	Bio Luzern unterstützt die Anregung des LBV wonach der Bund die Systematik der Einkommensbeurteilung der bäuerlichen Familien überprüfen soll. Anstelle des Referenzwertes der 25% der besten Betriebe, müsste das mittlere Einkommen aller Bauernfamilien berücksichtigt werden.	2
Art. 6 Zahlungsrahmen	Indexierung des Betrags für den Zahlungsrahmen an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten und Ausschluss dieses Zahlungsrahmens von einem eventuellen Sparprogramm des Bundes.	Von Seiten des Bundes wird betont, dass der Zahlungsrahmen gleich bleibe. Real sinken jedoch teuerungsbedingt die Mittel für die Landwirtschaft, auf der anderen Seite werden mehr gemeinwirtschaftliche Leistungen von der Landwirtschaft erwartet. Der LBV stützt hier die Haltung des SBV wonach die gemeinwirtschaftlichen Zusatzleistungen der Landwirtschaft zum richtigen Wert entschädigt werden sollen und der Zahlungsrahmen entsprechend angepasst werden muss.	29

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung	
Art. 8b (neu): Verbot von Preisdumping	Art. 8b. Produkte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Rohstoffen dürfen nicht unter dem Einstandspreis verkauft werden	Der harte Wettbewerb im Lebensmittelhandel hat zur Folge, dass Lebensmittel zu reinen Frequenzbringern verkommen. Um diesbezüglich eine minimale Grenze zu setzen, muss das Verbot von Preisdumping zwingend im Landwirtschaftsgesetz festgehalten werden. Bio Luzern teilt die Meinung des SBV, die Einführung des genannten Artikels dürfte sich vor allem präventiv auf das Verhalten der Lebensmittel verkaufenden Geschäfte auswirken. Nötigenfalls schafft er die Rechtsgrundlage, um gegen ein Preisdumping auf landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Rohstoffen rechtlich vorzugehen.	5
Art. 11 Abs. 1	Unterstützung der Neuformulierung von Artikel 11 mit folgenden Anpassungen Art. 11 Abs. 1 Der Bund kann subsidiär gemeinschaftliche Massnahmen unterstützen, die zur Verbesserung oder zur Sicherung der Qualität und oder Nachhaltigkeit von Erzeugnissen und Prozessen beitragen.	Es ist nicht nur die Verbesserung der Qualität, sondern auch die Sicherung der Qualität massgebend.	4
Art. 13b (neu): Risikoabsicherung	Art. 13b Der Bund kann sich an der Finanzierung von Massnahmen beteiligen, welche die klimatischen, wetterbedingten und im Zusammenhang mit der zunehmenden Preisvolatilität stehenden Risiken der Landwirtinnen und Landwirte begrenzen.		5
Art. 27 Marktbeobachtung	1 Der Bundesrat unterstellt Warenpreise, die durch agrarpolitische Massnahmen des Bundes beeinflusst werden, einer Marktbeobachtung auf allen Stufen, von der Produktion bis zum Verbrauch. Er regelt die Mitwirkung der Marktteilnehmer.	Siehe Ausführungen SBV. Aus Sicht Bio Suisse sind auch die Importe zu beobachten, da sie die Preise massgeblich beeinflussen. Als Instrument zur besseren Transparenz sollen die eingeführten Güter nach „konventionell“ und „Bio“ unterschieden werden.	5

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung	
	2 Der Bundesrat bezeichnet die Stelle, welche die notwendigen Erhebungen durchführt und die Öffentlichkeit orientiert.		
Art. 27a Gentechnik	1 Gentechnisch veränderte landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Produktionsmittel dürfen nicht erzeugt, gezüchtet, eingeführt, freigesetzt oder in Verkehr gebracht werden. 2 Vorbehalten bleibt die Verwendung von gentechnisch veränderten Pflanzen, Pflanzenteilen und Tieren zu Forschungszwecken. Diese bedarf einer Bewilligung durch den Bundesrat.	Das Gentechnik-Moratorium läuft 2013 aus. Somit ist für die AP 2014-17 zu definieren, ob in der Schweiz mit oder ohne GVO produziert werden soll. Die Gentechnikfreiheit ist zentraler Bestandteil der Qualitätsstrategie. Gentechnik-Food wird von den Konsumenten abgelehnt. Auch die EU gibt den einzelnen Ländern und Regionen die Möglichkeit, gentechnisch veränderte Tiere und Pflanzen auf ihrem Gebiet zu verbieten. Unser Hauptkonkurrent Österreich verfolgt eine Qualitätsstrategie mit hoher Wertschöpfung, welche auf Gentechnikfreiheit beruht.	5
Art. 36b, Milchkaufverträge	Beibehaltung des bisherigen Art. 36b. Aufhebung Abs. 5. Neuer Abs. 6: Der Bundesrat regelt die Details zu den Milchkaufverträgen und bestimmt Sanktionen bei deren Nichteinhaltung.	Die Regelung sorgt für Transparenz und Sicherheit auf der ganzen Wertschöpfungskette. Sie setzt die Motion Bourgeois optimal um.	7
Art. 39 Zulage für Fütterung ohne Silage	Aufrechterhaltung von Art. 39 Abs. 3, der die Abschaffung der limitierten Periode festlegt		7
Art. 46, Höchsttierbestände	Abs. 3, Bst. a und b streichen; Rest belassen	Die gegebenen Rahmenbedingungen machen die bisherigen Ausnahmen obsolet. Zumindest sollen keine neuen Ausnahmen erteilt werden.	7
Art. 50, Marktentlastung Fleisch	Beibehaltung von Abs. 2 (Beiträge an öffentliche Märkte im Berggebiet)	Öffentliche Märkte sind im Berggebiet nach wie vor wichtig und werden genutzt. Mit der Kann-Formulierung und der Fokussierung auf das Berggebiet bleibt der Rahmen eng abgesteckt.	7
Art. 70-77, generell	Zustimmung, Anträge bei der Mittelverteilung (siehe oben). Statt des Begriffs Förderung	Die Neuaufteilung und Benennung der Direktzahlungen ist zu begrüssen. Vorbehalte sind einzig bei der Mittelverteilung anzumelden.	9

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung							
	ist generell der Begriff Abgeltung zu verwenden.								
Art. 70	Die Restriktionen im bisherigen Art. 70, Abs. 5 c und d sind sinngemäss beizubehalten. Art. 70, Abs. 1 ^{bis} (neu) <i>Der Bundesrat bestimmt Grenzwerte für die Summe der Beiträge pro Standardarbeitskraft sowie Grenzwerte bezüglich der Fläche, ab der die Beitragssätze abgestuft werden.</i>	Begründung: siehe auch oben, Bemerkungen zu S. 146/47 Zustimmung im Übrigen zur neuen Gliederung und den übrigen Voraussetzungen.	9						
Art. 70a, Abs. 1	d. streichen	Für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen ist es unerheblich, ob sich die Flächen in der Bauzone oder in der Landwirtschaftszone befinden. Im Tessin z.B. liegen 40 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) in Bauzonen. Von Einzonungen und dem Baulandverkauf profitieren jedoch in den seltensten Fällen die Landwirte, da ihnen nur knapp 20 % der LN gehört.	11						
	e. Bemerkungen zur Neuberechnung der SAK-Faktoren	Unterstützung einer moderaten Erhöhung der SAK-Faktoren, insbesondere unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts, der zur Steigerung der Professionalität und der Flächenmobilität beiträgt. In den Ausführungen des BLW anlässlich der Informationsveranstaltung vom 8. April 2011 in Zürich ist eine Reduktion des SAK Faktors für BIO LN von 0.006 SAK auf 0.004 SAK vorgesehen. Bio Luzern stellt sich klar gegen diese massive Reduktion. Der Mehraufwand für die biologisch bewirtschafteten Flächen ist hier genügend zu berücksichtigen. Festlegen von SAK-Faktoren für die Paralandwirtschaft (siehe Bemerkungen zu Art. 3 Begriff und Geltungsbereich). Bio Luzern beantragt auch die starke Anpassung des SAK Faktors bei Zuchtschweinen zu überprüfen, Berücksichtigung der Bienenvölker in der SAK Berechnung.	10						
	h. Bemerkungen zur notwendigen landwirtschaftlichen Grundbildung	Bio Luzern schlägt hier eine Abstufung der Anforderungen der erforderlichen landwirtschaftlichen Ausbildung für den Bezug von Direktzahlungen vor: <table><tr><td></td><td>Betrieb unter Gewerbegrenze BGBB</td><td>Betrieb über Gewerbegrenze BGBB</td></tr><tr><td>TZ-VHZ</td><td>Ausbildung EBA, EFZ</td><td>Ausbildung EBA, EFZ</td></tr></table>		Betrieb unter Gewerbegrenze BGBB	Betrieb über Gewerbegrenze BGBB	TZ-VHZ	Ausbildung EBA, EFZ	Ausbildung EBA, EFZ	10
	Betrieb unter Gewerbegrenze BGBB	Betrieb über Gewerbegrenze BGBB							
TZ-VHZ	Ausbildung EBA, EFZ	Ausbildung EBA, EFZ							

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung				
			Landwirtin/Landwirt	Landwirtin/ Landwirt		
		BZI – BZ IV	Bisherige Regelung mit EBA, EFZ plus Zusatzausbildung	Ausbildung EBA, EFZ Landwirtin/Landwirt		
Art. 70a, Abs. 2	d. Ergänzung: die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten <i>inklusive Pufferstreifen</i> in Inventaren (...).					12
Art. 70a Abs. 3	c. kann für den Sömmerungsbeitrag, für die Biodiversitäts-, die Produktionssystem- und für die Landschaftsqualitätsbeiträge Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe a festlegen;	Insbesondere die Betriebe der öffentlichen Hand oder Stiftungen üben oft eine Vorreiterrolle aus, die nicht durch die Verweigerung dieser Beiträge verhindert werden soll. Sie kombinieren oft auf vorbildliche Weise soziale und ökologische Anliegen mit dem ökonomischen Betrieb und sind dadurch besonders nachhaltig.				12
Art. 71, Kulturlandschaftsbeiträge	Zustimmung zu Kulturlandschaftsbeiträgen	Die Einführung einer zusätzlichen Kategorie von Hanglagen >50% Neigung wird begrüsst. Die Hangbeiträge müssen aber höher als vorgesehen ausgestattet werden, damit der erhebliche Zusatzaufwand, welcher bei der Bewirtschaftung dieser Flächen entsteht, korrekt abgegolten werden kann.				13
	Zustimmung Erhöhung Sömmerungsbeiträge unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen:	Die Erhöhung ist sachlich gerechtfertigt und sollte die Kritik an der TEP-Abschaffung etwas entschärfen. Die Differenzierung für die Schafsömmerung je nach Beweidungs- bzw. Behirtungssystem ist zu begrüssen. Je nach Fall soll für Sömmerungsflächen ohne Behirtung keine Beiträge gewährt werden. Wir unterstützen die Anregung des LBV, dass verschiedene Massnahmen, welche die bewährte Arbeitsteilung Berg-Tal fördern und unterstützen auf ihre Wirkung hin überprüft werden sollen: - Festhalten am Sömmerungszuschlag für Ganzjahresbetriebe, dieser wirkt sich positiv auf die Bestossung der Alpen aus. - Gewährung der BTS und RAUS Beiträge auch während der Sömmerungszeit, diese Massnahme steigert den Anreiz zur Alpung. Letztendlich sind die getätigten Investitionen für diese beiden Etho-Programme auch während der Abwesenheit der Tiere abzuschreiben und zu verzinsen. - Die Aufzucht von Jungvieh im Berggebiet ist mit entsprechenden Lenkungsprämien zu fördern. Für Jungvieh welches im Berggebiet aufgezogen wird und ins Talgebiet für die Weiternutzung wechselt, ist dem Talbetrieb ein entsprechender Beitrag zu entrichten. Mit dieser Massnahme kann anlog der früheren Zusatzkontingente die Zusammenarbeit Berg Tal aufrecht erhalten werden. Die dazu notwendigen Mittel können teilweise aus dem Topf der Anpassungsbeiträge bereitgestellt werden. Mit der TVD steht ein geeignetes und etabliertes Instrument für die Umsetzung zur Verfügung.				13

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung	
	richtung der Beiträge für Ganzjahresbetriebe auch für die Dauer der Alpung.		
Art. 76 Ressourceneffizienzbeiträge	Programme für Ressourcencen Effizienz Projekte müssen ausgebaut und sollen z.T. vom Bund selber finanziert werden. Programme sind z.T. national anzubieten. Für Wasser, N- Effizienz, und Bodenschonung lassen sich gut funktionierende Projekte national umsetzen. Finanzierung über Reduktion Anpassungsbeiträge.	Die Schonung der Ressourcen (Wasser, Luft, N,P und Boden) werden in der Zukunft immer wichtiger. Mit punktuellen Anreizen werden die Produzenten für nötige Verbesserungen sensibilisiert. Mit dem momentan nötigen Kantonsbeitrag werden für diese Programme unnötigerweise zusätzliche Hürden eingebaut. Die Mittel, welche von kantonaler Seite bisher für die Ressourceneffizienzprojekte eingesetzt wurden und neu vollständig vom Bund getragen werden sollen zur unterstützung der Vernetzungsprojekte eingesetzt werden, damit die Mittel für die Landwirtschaft nicht faktisch verloren gehen. Damit werden Anreize für Wasser Boden und Klimaschutz umgesetzt.	18
Art. 77 Anpassungsbeiträge	Abs. 3: Die Anpassungsbeiträge werden personenbezogen ausgerichtet. Der Beitrag für den einzelnen Betrieb richtet sich nach der Differenz zwischen den allgemeinen Direktzahlungen vor dem Systemwechsel und den Beiträgen nach den Artikeln 71 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Artikel 72 nach dem Systemwechsel. Die Differenz wird auf der Basis der Strukturen festgelegt, die ein Betrieb vor dem Systemwechsel aufwies. Die Anpassungsbeiträge werden über eine Dauer von max. 6 (eventualiter 10) Jahren ausgerichtet. Abs. 5: streichen	Die Anpassungsbeiträge sind zweifellos notwendig, auch für die Akzeptanz der ganzen Vorlage. Um Tricks und Übungen bei anstehenden Betriebsübergaben von vornherein zu vermeiden, sind die Beiträge bezogen auf den Betrieb und nicht die Personen auszurichten. Dies dürfte auch zur Akzeptanzförderung beitragen. Die Dauer von 6, notfalls 10 Jahren sollte genügen, damit sich die Betriebe neu orientieren können. Nach Ablauf der Frist sind folglich die Beiträge im Landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen auf null zurückzufahren und in leistungsbezogene Zahlungen umzuleiten. Aufgrund der aktuellen Berechnungen würde der Anpassungsbeitrag im Kanton Luzern rund 25% der ganzen Direktzahlungen ausmachen. Bio Luzern fordert hier eine Reduktion auf maximal 10%. Die Mittel sind wie beschrieben in die Bereiche Ressourceneffizienz, Produktionssystem und Biodiversitätsbeiträge umzulagern. Ebenfalls soll ein Teil dieser Mittel auf die Arbeitsteilung Berg-Tal umgelagert werden.	19
Art. 96, 106, 107 (Strukturver-	Für Leistungen nach diesen	Beiträge und IK sollen konsequent an die Förderung des Tierwohls gebunden werden.	23

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung	
besserung, IK)	Artikeln muss eine besonders tierfreundliche Stallhaltung Voraussetzung sein.		
Art. 140	1 Der Bund kann die Züchtung von Nutzpflanzen fördern, die: (...) (neu) d. an Produktionsformen angepasst sind, die besonders naturnah, umwelt- und tierfreundlich sind 2 Er kann privaten Züchtungsbetrieben und Fachorganisationen, die Leistungen im öffentlichen Interesse erbringen, Beiträge ausrichten, namentlich für: (...) d. die nachhaltige Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen	Bereits heute fördert der Bund die ökologische Pflanzenzüchtung, und er hat sich im Rahmen internationaler Verträge zur Erhaltung der Biodiversität auch bei Nutzpflanzen verpflichtet. Will sich die Schweiz mit einer Qualitätsstrategie international positionieren, benötigt sie dazu auch die angepassten Pflanzensorten. Die Definitionen für eine ökologische Pflanzenzüchtung wurden zwischen Dezember 2010 von einer breit abgestützten Expertengruppe erarbeitet. Diese Pionierleistung sollte für die ökologische Positionierung der Schweiz genutzt werden. Die Formulierung zum Ausschluss transgener Pflanzen entspricht derjenigen im bestehenden Art. 142 (Tierzucht).	25
Art. 141 Zuchtförderung	1 Der Bund kann die Zucht von Nutztieren fördern, die: (...) (neu) d. an Produktionsformen angepasst sind, die besonders naturnah, umwelt- und tierfreundlich sind.	Analog zur Pflanzenzucht.	24
Art. 142 Beiträge	1 Der Bund kann anerkannten Organisationen, (neu) privaten Züchtungsbetrieben und Fachorganisationen, die Leistungen im öffentlichen Interesse erbringen, Beiträge ausrichten, insbesondere für: (...) d (neu) die nachhaltige Nutzung tiergenetischer Ressourcen.	Anpassung der Formulierung an Art. 140 Abs. 2 (Pflanzenzüchtung)	24
Art. 146a Gentechnisch verän-	Art. 146a aufheben, wenn vor-	Qualitätsstrategie und GVO-Tiere sind unvereinbar. Siehe Ausführungen zu Art. 27a.	24

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung	
derte Nutztiere	geschlagene Regelung in Art. 27a angenommen wird.		
Art. 177 Schlussbestimmungen, Vollzug, Bundesrat		Im Rahmen der Revision der Verordnungen fordert Bio Luzern den Bundesrat auf, die Faktoren betreffend die Raufutter verzehrenden Grossvieheinheiten (RGVE), insbesondere für Mutterkühe (0.8 RGVE→1.0 RGVE) neu zu bewerten. In den letzten Jahren hat sich der Bestand an Bienenvölker aufgrund verschiedener negativer Faktoren massiv reduziert. Die Imkerei ist jedoch für die Landwirtschaft ein sehr wichtiger Partner gerade für die Sicherung des Ertrags im Pflanzenbau. Bio Luzern ist der Meinung, dass zur Förderung der Imkerei zusätzliche Massnahmen in die Wege geleitet werden müssen.	7
Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (GTG)	Hauptsächliche Änderung in Art. 3 (Geltungsbereich): 2 Der Anbau, die Zucht und das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen und Pflanzenteilen, gentechnisch verändertem Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial sind verboten. 3 Die Haltung, die Zucht und das Inverkehrbringen gentechnisch veränderten Tieren zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder waldwirtschaftlichen Zwecken sind verboten.	Siehe auch Ausführungen zu Art. 27a LWG	5
Raumplanungsgesetz	Siehe 1.1.1.2.3 Raumplanung.	Siehe 1.1.1.2.3 Raumplanung.	21
Änderungen des Pacht-, Gewässerschutz-, Tierseuchen- und Jagdgesetz	Ausdrückliche Begrüssung der Änderungen		
Landwirtschaftliche Begriffsverordnung	Landwirtschaftliche Begriffsverordnung/Anhang/ Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten korrigieren für: Andere Kühe: 0.8 → 1.0	Für die Einhaltung von RAUS und BTS entstehen pro Mutterkuh gleich hohe Kosten wie für Milchkühe. Die Abmessungen für Fress-, Liege- und Laufhöfchen sind identisch. Es ist nicht verständlich, dass identische Tiere je nach Betriebsrichtung mit 1.0 oder 0.8 bewertet werden. Geschätzter Finanzbedarf für Erhöhung bei RAUS/BTS: 100'000 Mutterkühe x 0.2 x 0.85 (geschätzte Beteiligung) x 270.- = 4.6 Mio. Franken	7

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
Bundesgesetz über die Technischen Handelshemmnisse (THG)	Geltungsbereich Art. 16a Abs. 2 einschränken durch folgende Ausnahmen: f. Lebensmittel, welche gemäss Bioverordnung oder Berg- und Alpverordnung produziert werden g. Lebensmittel, welche für die Qualitätsstrategie gemäss Art. 2 Abs. 3 LwG eine besondere Bedeutung haben Eventualiter ist Art. 16b durch eine analoge Ausnahmeregelung zu ergänzen. Den gesamtschweizerischen Verbänden der Nahrungsmittelbranche ist ein ideelles Beschwerderecht zu geben.	Der Bundesrat muss dafür sorgen, dass nicht Art. 16b (Massnahmen zur Verhinderung der Diskriminierung inländischer Hersteller) dazu missbraucht wird, die Qualitätsstrategie und die landwirtschaftliche Gesetzgebung der Schweiz insgesamt zu unterlaufen. 2011 hat es das Bundesverwaltungsgericht letztinstanzlich abgelehnt, auf eine Beschwerde des Schweizerischen Obstverbands¹ bzw. des Schweizerischen Bauernverbands² einzutreten, und zwar mangels Legitimation. Das hier angestrebte ideelle Verbandsbeschwerderecht würde es Verbänden der Nahrungsmittelbranche ermöglichen, Bewilligungen des zuständigen Amts von unabhängigen Gerichten überprüfen zu lassen.

¹ Bundesverwaltungsgericht, Abteilung III, Urteil C-6540/2010 vom 3. März 2011

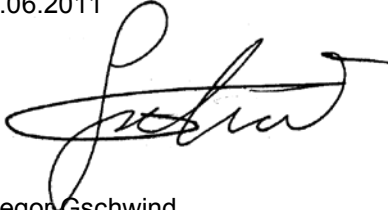
² Bundesverwaltungsgericht, Abteilung III, Urteil C-6975/2010 vom 2. Mai 2011

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0258	BVBSBL	Bauerverband beider Basel	29.6.11
------	--------	---------------------------	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Bauernverband beider Basel
Adresse / Indirizzo	Dorfstrasse 8 4222 Zwingen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	29.06.2011  Gregor Gschwind Präsident BVBB  Franziska Hochstrasser Geschäftsführerin BVBB

Stellungnahme BVBB

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Bauernverband beider Basel (BVBB) lehnt sich grundsätzlich an die Stellungnahme des SBV an. Allfällige Abweichungen und Kommentare sind im nachfolgenden Text „grün“ gekennzeichnet.

Die Stellungnahme 0258 BVBS ist fast identisch wie die 0201 SBV. Ich habe deshalb nur abweichende/ergänzende Bemerkungen (**grün**; bei Art. 8b, 38, 72, 74, 77) am Rand nummeriert.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Im Vorwort der Broschüre¹ „Die Schweizer Landwirtschaft im Aufbruch; Das neue Landwirtschaftsgesetz, eine Bilanz nach 10 Jahren“ stellt Frau Bundesrätin Doris Leuthard fest: *„Die Fortschritte nach zehn Jahren sind bemerkenswert. Die Schweiz und auch unsere Landwirtschaft haben einen beachtlichen Wandel durchgemacht: Die Schweizer Landwirtschaft hat die grossen Herausforderungen der vergangenen Jahre angenommen. Sie ist heute moderner und produktiver, hat sich geöffnet und nimmt gleichzeitig mehr Rücksicht auf Tiere und Natur. Sie erfüllt ihren Verfassungsauftrag zur allgemeinen Zufriedenheit“*. Während sich die Bauernfamilien rasch den neuen Erwartungen der Gesellschaft und des Bundes angepasst und qualitativ hochwertige Nahrungsmittel nachhaltig produziert haben, bleibt jedoch das landwirtschaftliche Einkommen deutlich unter dem vergleichbaren Lohn der übrigen Bevölkerung. Die Bauernfamilien brauchen Anerkennung, Stabilität und Zukunftsaussichten. Sie verlangen eine Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Bedingungen, was aufgrund der tief greifenden Veränderungen, die sie erfahren haben, legitim und verdient ist. Wir erinnern auch daran, dass die Bauernfamilien die Basis des Schweizer Agrar- und Lebensmittelsektors bilden, der über 400'000 Personen beschäftigt. Ein Grossteil von ihnen arbeitet in den ländlichen Gebieten. Der Agrarsektor trägt also vollumfänglich zur Erhaltung der Attraktivität, der Vitalität und der Stabilität dieser ländlichen Regionen bei.

Die AP 2014-2017 stellt eine erste Etappe im Rahmen der Strategie für die Landwirtschaft und den Agrar- und Lebensmittelsektor bis zum Jahr 2025 dar. Der Schweizerische Bauernverband (SBV) hatte sich ganz allgemein für diese neue Strategie ausgesprochen. Er hatte aber auch Zielkonflikte zwischen den vier vorgeschlagenen strategischen Achsen festgestellt und die Gestaltung einer Agrarpolitik verlangt, die es den Bauernfamilien ermöglicht, mit den Leistungen im Einklang stehende Einkommen zu erzielen. Die Nachhaltigkeit beruht auf den folgenden drei Säulen: Ökologie, Ökonomie und Soziales. Bezüglich der Entwicklung des Agrar- und Lebensmittelsektors stellt der SBV fest, dass insbesondere aufgrund der ungenügenden Einkommenssituation der soziale Aspekt ungenügend erfüllt ist. Der SBV hatte auch unterstrichen, dass die vorgeschlagene Strategie durch die Unterzeichnung eines Agrarfreihandelsabkommens mit der EU (FHAL) viel zu stark konditioniert sei. Der SBV hatte deshalb erneut darauf hingewiesen, dass bei einer Umsetzung dieser Strategie die nachfolgenden drei Ziele unbedingt Vorrang haben müssen:

- Sicherstellung einer sicheren Produktion und Versorgung durch besseren Schutz des Kulturlandes und durch Förderung einer produzierenden Landwirtschaft. Der globale Selbstversorgungsgrad mit Nahrungsmitteln soll in der Schweiz auf dem aktuellen Niveau von 60% gehalten werden.
- Stärkung der Vitalität und Attraktivität des ländlichen Raums dank Instrumenten, die es den Agrarbetrieben erlauben, Einkommen zu erzielen, die im Einklang mit den Leistungen stehen. Eine langfristige wirtschaftliche Entwicklungsperspektive ist für den gesamten Sektor aber auch für die einzelnen Agrarbetriebe unerlässlich.
- Ausdehnung des unternehmerischen Gestaltungsfreiraums im Agrar- und Lebensmittelsektor, indem unnötige Vorschriften vermieden und die Einschränkungen so optimiert werden, dass Innovation und Unternehmergeist gefördert werden.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen **kann der SBV wesentliche Hauptpunkte der Vernehmlassungsvorlage der AP 2014-2017 nicht unterstützen. Ohne massive Korrekturen der vom Bundesrat vorgeschlagenen Instrumente behält sich der SBV vor, Druck für eine Rückweisung der ins Parlament kommenden Botschaft zu machen.**

Die vorgebrachten Vorschläge hätten sowohl für die Agrarbetriebe als auch für den gesamten Agrar- und Lebensmittelsektor negative Folgen. Zudem würden sie keine Verbesserungen für die Administration bringen und sind nicht besser kommunizierbar. Die Vorlage berücksichtigt die vom SBV verlangten Hauptziele nur ungenügend und gefährdet die Nachhaltigkeit der Schweizer Landwirtschaft in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht. Im vorliegenden Antrag legt der

¹ Die Schweizer Landwirtschaft im Aufbruch ; Das neue Landwirtschaftsgesetz, eine Bilanz nach 10 Jahren / Bundesamt für Landwirtschaft, Bern 2009 (Seite 3)

SBV die positiven und negativen Punkte der Vorlage zur AP 2014-2017 detailliert dar und schlägt die unerlässlichen Korrekturen vor, damit die AP 2014-2017 künftige Rahmenbedingungen zugunsten einer nachhaltigen, multifunktionellen und auf die Bedürfnisse der Konsumenten ausgerichteten Landwirtschaft definiert.

Positive Punkte

Ganz allgemein passt die Gesetzesänderungsvorlage des Bundesrates in die 1990 begonnene und kontinuierlich weitergeführte Agrarpolitik. Die Vorlage bringt substantielle Verbesserungen im Ökologiebereich und in der Effizienz der Massnahmen. Auch sollte sie ermöglichen, die Kommunikation diesbezüglich zu erleichtern. Ausser dieser allgemeinen Beurteilung sind folgende positiven Punkte zu vermerken:

- **Globalbudget für die Landwirtschaft**

Die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft ist schwierig. Die wachsende Tendenz zur Öffnung der Märkte und die verstärkte Konkurrenz seitens der ausländischen Landwirtschaft verstärken diesen Druck. Die Einkommen bleiben tief und der Unterschied mit vergleichbaren Einkommen ist gross. Die Bauernfamilien dürfen aus finanzpolitischen Gründen nicht noch weiter vom materiellen Wohlstand, den die Schweiz kennt, weggedrängt werden. Ausserdem ist es notwendig, dass die von einer multifunktionellen Landwirtschaft erbrachten Leistungen weiterhin zu einem korrekten Preis entschädigt werden. In diesem Zusammenhang muss der für die Landwirtschaft für die Periode 2014-2017 bestimmte Finanzrahmen mindestens auf das Teuerungsniveau erhöht werden. Der SBV verlangt zudem, dass sämtliche Mehrleistungen der Landwirtschaft zu ihrem richtigen Wert entschädigt und das Globalbudget entsprechend angepasst werden.

- **Zweckorientiertere Benennung der künftigen Direktzahlungen gemäss Artikel 104 der Bundesverfassung**

Artikel 104 der Bundesverfassung bietet eine solide Rechtsgrundlage für die Entwicklung einer multifunktionellen und nachhaltigen Landwirtschaft. Eine systematische Orientierung der Direktzahlungen gemäss den festgelegten Zielen stellt eine klare Verbesserung dar. Diese neue Benennung der Beiträge verstärkt die Transparenz der Direktzahlungen. Was die Kulturlandschaftsbeiträge, die Versorgungssicherheitsbeiträge und die Biodiversitätsbeiträge anbelangt, so geht der Zweck klar hervor. Bei den Produktionssystembeiträgen, den Ressourceneffizienzbeiträgen und den Anpassungsbeiträgen hingegen sind die Bezeichnungen ungeeignet, unverständlich und entsprechen nicht dem Endziel.

Die Verteilung der Beträge und die Komplexität des Systems lassen jedoch starke Zweifel an der Aussicht auf eine verbesserte Effizienz der Direktzahlungen sowie an ihrer Kommunizierbarkeit aufkommen. Genau diese Ziele standen aber für die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-SR), welche die Systemänderung ausgelöst hat, im Vordergrund.

- **Aufrechterhaltung eines gewissen Gleichgewichts zwischen den Produktionsbranchen und zwischen den Tal, Hügel- und Bergzonen**

Zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit, des Umweltschutzes und der Landschaftspflege auf nationaler Stufe ist es unerlässlich, über ein gewisses Gleichgewicht zwischen den einzelnen Produktionsbranchen und zwischen den Tal-, Hügel- und Bergzonen zu verfügen. Das Direktzahlungssystem ermöglicht es, dieses Ziel teilweise zu erreichen, indem gewisse Lücken geschlossen werden. Es sind jedoch noch grosse Korrekturen notwendig, um die optimalste Lösung zu erreichen und auf lange Zeit ein Gleichgewicht zu garantieren, das für eine multifunktionelle und nachhaltige Landwirtschaft unerlässlich ist. Eine spezielle Betrachtung ist bei der Berglandwirtschaft angebracht, da diese von einem besonders hohen Einkommensdefizit betroffen ist. Insbesondere die Versorgungssicherheitsbeiträge müssen daher verstärkt werden.

- **Anpassung der Bewilligungskriterien und der Begrenzungskriterien für die Direktzahlungen**

Generell stimmt der SBV den punktuellen Anpassungen an die Eintretens- und Begrenzungskriterien zu, insbesondere die Aufgabe der Vermögens- und Einkommenslimiten für die leistungsgebundenen Beiträge. Grosse Abweichungen bestehen in Bezug auf den auf dem Betrieb verlangten Mindestarbeitsaufwand, die Anforderungen hinsichtlich Ausbildung und die Abschaffung eines Maximalbeitrags pro Standardarbeitskraft. Diese Abweichungen

werden später detailliert erörtert.

- **Ernährungssouveränität**

Der SBV begrüsst die Einführung des Ernährungssouveränitätsprinzips in Artikel 2 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft. Das Parlament hat im Übrigen explizit vom Bundesrat verlangt, dass dieses Prinzip gemäss der parlamentarischen Initiative Bourgeois (08.457 Pa. Iv. Bourgeois, Ernährungssouveränität, 29. September 2008) im Gesetz eingeführt wird. Der SBV optiert für den Mehrheitsantrag der WAK-NR. Der SBV fordert, dass das Prinzip der Ernährungssouveränität konkret umgesetzt wird.

- **Qualitätsstrategie**

Der SBV begrüsst die Einführung eines Artikels zur Entwicklung einer starken Strategie für eine Förderung und Kommunikation der Qualität der Schweizer Produktion. Es handelt sich dabei um die Umsetzung der Motion Bourgeois (09.3612, Qualitätsstrategie in der Schweizer Landwirtschaft), die Massnahmen und Instrumente vorsieht, um die Stärken des Nahrungsmittelsektors zu konsolidieren und zu fördern.

- **Nachhaltiger Konsum und neue Instrumente in einem offeneren Markt**

Die Botschaft des Bundesrats umfasst eine gute Analyse in Bezug auf den nachhaltigen Konsum und die Probleme der Preisvolatilität. Leider ist es offensichtlich, dass die Agrarmärkte in den kommenden Jahren immer unstabiler werden und es ist daher wichtig, dass der Bund dieser Situation vorgreift. In diesem Zusammenhang fordert der SBV gemäss Antwort des Bundesrates auf das Postulat Bourgeois (10.3374 Massnahmen zur Stärkung der marktwirtschaftlichen Instrumente im Agrarsektor), die spezifischen Bedürfnisse der verschiedenen Wertschöpfungsketten besser zu berücksichtigen und einige konkrete Massnahmen umzusetzen. Der Handlungsspielraum der Branchen- und Produzentenorganisationen muss unbedingt ausgeweitet und die Vorschriften in Bezug auf den Vertragsabschluss müssen geklärt werden.

- **Schutz der Fruchtfolgeflächen**

Der SBV begrüsst die Massnahmen für den Erhalt der Fruchtfolgeflächen und die Bekämpfung der Zersiedelung. Seit Jahrzehnten geht die landwirtschaftliche Fläche in der Schweiz weiter zurück. Diese Tendenz bedroht die Nachhaltigkeit der Schweizer Landwirtschaft und steht im Widerspruch zur Ernährungssouveränität. Parallel zu den vorgeschlagenen Massnahmen im Rahmen des Landwirtschaftsgesetzes ist es zwingend notwendig, dass der Bund diese Entwicklung im Rahmen des Raumplanungsgesetzes und durch die Annahme der Motion Bourgeois (10.3659, Raumplanung und wirksamer Schutz von Kulturland) stoppt.

- **Anpassung der Strukturmassnahmen**

Die Anpassungen der Strukturmassnahmen gehen in die richtige Richtung und erlauben, bei der heutigen Anwendung festgestellte Fehler zu korrigieren. Es ist daher notwendig die finanziellen Mittel für diese Massnahmen zu erhöhen, ohne die Mittel für andere Massnahmen zu kürzen.

Negative Punkte

Parallel zu den oben erwähnten positiven Punkten sind tiefgreifende Anpassungen notwendig, damit die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen den Bauernfamilien echte Zukunftsaussichten eröffnen und zur Entwicklung einer auf die Multifunktionalität, die Nachhaltigkeit und die Prinzipien der Ernährungssouveränität ausgerichteten Agrarpolitik beitragen. Der SBV verlangt vom Bundesrat in erster Linie folgende negativen Punkte zu korrigieren:

- **Schwächung der produzierenden Landwirtschaft**

Der SBV bedauert, dass die vorgeschlagenen Massnahmen, insbesondere die Anpassungen des Direktzahlungssystems betreffend, zu einer Benachteiligung der produzierenden Landwirtschaft führen. Besonders betroffen ist dabei die Produktion von Nahrungsmitteln tierischer Herkunft. Eine vielseitige und auf die Marktbedürfnisse ausgerichtete Nahrungsmittelproduktion trägt voll zur Erreichung der Lebensmittelsicherheit und der Ernährungssouveränität bei. Ziele, die im Bundesgesetz über die Landwirtschaft verankert sind. Die Zukunft unseres Landes hängt von ihnen ab.

Gemäss Schätzungen des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) sollte die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems zu einer Senkung der Tierbestände um rund 7% führen, was einem sektoralen Einkommensverlust von rund CHF 50 Millionen entspricht. Dieser Rückgang der Schweizer Produktion, der durch strenge Vorschriften im Bereich Ökologie und Tierwohl verordnet wird, wird sich unweigerlich in einer Zunahme des Imports äussern. Dies ist inakzeptabel und läuft den Prinzipien der Nachhaltigkeit und der Ernährungssouveränität zuwider.

Der SBV verlangt vom Bundesrat, seine Stützung für eine produzierende und nachhaltige Landwirtschaft zu verstärken, insbesondere durch ein Rückkommen auf seinen Antrag, die tiergebundenen Beiträge zu streichen und durch Erhöhung der finanziellen Mittel für die Versorgungssicherheit.

- **Schwächung der Viehwirtschaft**

Der SBV ist gegen den Vorschlag des BLW, einen Beitrag für das Grünland einzuführen, der den Tierbesatz ungenügend berücksichtigt. Die Streichung der RGVE- und TEP-Beiträge würde zu einer Minderung der Professionalität im Bereich der Milch- und Rindfleischproduktion und zu einem Verlust der wirtschaftlichen Attraktivität dieser Produktionsbranchen in allen Regionen führen. Schliesslich würden all diese Sektoren, für welche die Schweiz über komparative Kostenvorteile verfügt, an Wettbewerbsfähigkeit einbüßen. Angesichts einer immer grösseren Marktöffnung fordert der SBV, dass die Tierbeiträge beibehalten werden. Falls dies nicht möglich ist, müssen die Versorgungssicherheitsbeiträge auf Grünland im Minimum in Abhängigkeit des Tierbesatzes festgelegt werden.

- **Unsicherheit für die Bauernfamilien**

Der SBV ist gegen den Anpassungsbeitrag, wie er vom Bundesrat vorgeschlagen wird, obwohl dieser eines der Herzstücke des künftigen Direktzahlungssystems darstellt. Der SBV ist einerseits der Ansicht, dass die für diesen Beitrag vorgesehenen Beträge viel zu hoch sind. Sie machen für die Betriebe bis zu 50% der künftigen Direktzahlungen aus. So wird der Antrag des Bundesrats die Bäuerinnen und Bauern, die ihren heutigen Direktzahlungsgrad beibehalten wollen, dazu zwingen Zusatzleistungen zu erbringen, was unweigerlich zu einer Extensivierung, d.h. zu einer Produktionssenkung, führen wird. Diese Situation führt die Bauernfamilie in ein gefährliches Dilemma: soll sie Nahrungsmittel produzieren oder die Direktzahlungen optimieren? Durch die Erzwingung dieser Wahl wird der unternehmerische Handlungsspielraum stark beschnitten.

Andererseits wird der Anpassungsbeitrag direkt an die Person gebunden und nicht übertragbar sein. Dies betrifft insbesondere die Betriebsübergabe im familiären Rahmen. Der natürliche strukturelle Wandel zwischen den Generationen wird behindert, indem die jungen Bäuerinnen und Bauern davon abgehalten werden, den Betrieb zu übernehmen. Der Wegfall des Anpassungsbeitrags nach der Übernahme führt zu einer Verschärfung der oft schwierigen finanziellen Situation der jungen Landwirtinnen und Landwirte, die nach der Übernahme wichtige Investitionen tätigen müssen.

- **Versorgungssicherheit und Anpassungsbeitrag**

Die für die Versorgungssicherheit gewährten Beträge sind viel zu tief. Mit der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems wird der absolute Betrag für den Ackerbau und die Dauerkulturen um mindestens CHF 600.– pro Hektar zurückgehen. Die Versorgungssicherheit für Nahrungsmittel tierischer Herkunft wird aufgrund der Aufgabe der RGVE- und TEP-Beiträge ebenfalls geschwächt. Aus diesem Grund fordert der SBV eine Heraufsetzung der Versorgungssicherheitsbeträge um 40%. Diese Erhöhung sollte sich in einer Anhebung des Grundbetrags pro Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche äussern. Zur Finanzierung dieser Erhöhung verlangt der SBV vom Bundesrat ausdrücklich, den Betrag des Anpassungsbeitrags auf maximal 10% des Gesamtlandwirtschaftsbudgets der Direktzahlungen zu senken und fordert, dass dieser Beitrag mindestens im familiären Rahmen übertragbar ist. Die Reduktion des Anpassungsbeitrages muss eine Umverteilung der Beiträge auf betrieblicher Ebene für eine produzierende und nachhaltige Landwirtschaft unter Berücksichtigung der höheren Produktionskosten in der Schweiz erlauben.

- **Erhöhung der administrativen Kosten und der Anforderungen**

Die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems führt ebenfalls zu einer Erhöhung der administrativen Kosten auf Bundes- und Kantonsebene sowie bei den Landwirtschaftsbetrieben. Aus diesem Grund ist der SBV gegen Massnahmen, die bei der Umsetzung aufgrund ihrer Komplexität zu einer starken Zunahme der administrativen Kosten führen würden. In diesem Sinne ist der SBV gegen die Einführung der Landschaftsqualitätsbeiträge und skeptisch gegenüber den Biodiversitätsbeiträgen und gewissen Produktionssystembeiträgen. Der SBV fordert zudem, dass die Anforderungen für die Erbringung des ökologischen Leistungsnachweises vereinfacht und optimiert werden. Der SBV unterstützt eine Erhöhung der Qualität der Biodiversitätsförderflächen, ist aber gegen die Zielsetzung des Bundes, die Biodiversitätsförderflächen quantitativ zu vergrössern.

- **Akzeptanz des künftigen Direktzahlungssystems**

Die Akzeptanz des künftigen Direktzahlungssystems muss steigen. Seine Kommunizierbarkeit gegenüber den landwirtschaftlichen aber auch nicht-landwirtschaftlichen Kreisen muss ebenfalls gestärkt werden. Aus diesem Grund wünscht sich der SBV ein einfaches, transparentes und leicht verständliches System, damit Letzteres breite Unterstützung findet.

Damit dieses Ziel erreicht werden kann, beantragt der SBV unter anderem, dass ein Höchstbetrag an Direktzahlungen pro Standardarbeitskraft (SAK) aufrechterhalten wird. Diese Massnahme ermöglicht, den Direktzahlungsbetrag in direkte Beziehung zum Potenzial an Betriebsarbeitskräften zu setzen und verhindert so Kritiken, wonach unvernünftige Direktzahlungsbeträge pro Arbeitskraft bezahlt werden. Dadurch werden der natürliche Strukturwandel und der Unternehmergeist nicht behindert.

- **Übertriebener Abbau der Marktstützungsmassnahmen**

Auf Stufe Marktstützungsmassnahmen werden Gesetzesvorschriften gestrichen und deren Inhalt wird neu auf die Stufe einer Verordnung übertragen. In anderen Fällen wird deren Inhalt weniger klar und ist deshalb zufallsbedingt. Im Rahmen der heutigen internationalen Abkommen gibt es keinerlei Verpflichtung, die Marktstützung zu kürzen. Diese Massnahmen sind für die Preiserhaltung oft sehr wichtig und ihre Kürzung wird sich überproportional auf die landwirtschaftlichen Einkommen auswirken. Aus diesem Grund ist der SBV gegen den Vorschlag des Bundesrates, den Grenzschatz beim Brotgetreide zu senken, um die Attraktivität des Futtergetreides relativ zum Brotgetreide zu erhöhen. Der SBV ist sich der Problematik bewusst und auch besorgt über den Verlust der wichtigen Futtergetreidefläche. Es ist wichtig, die Futtergetreideproduktion zu steigern, jedoch auf keinen Fall durch zusätzlichen Druck auf den Getreidesektor, der als Gesamtes betrachtet werden muss. Der SBV fordert, dass die Zulage für verkäste Milch und die Zulage für die Fütterung ohne Silage explizit im Landwirtschaftsgesetz verankert werden.

Der SBV bemerkt zudem, dass der im Verhältnis zum Euro und Dollar starke Franken die Rationalisierungsanstrengungen der landwirtschaftlichen Produktion in der Schweiz sehr schnell zunichte macht. Daher fordert der SBV den Bundesrat auf, Massnahmen zur Abschwächung der Auswirkungen der Wechselkursänderungen zu ergreifen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Zweck	Keine Änderung	
Art. 2 Massnahmen des Bundes	Aufrechterhaltung von Art. 2, Abs. 1, Bst. b in seiner heutigen Version Art. 2 Abs. 1 Bst. b. Er fördert gilt gemeinwirtschaftliche Leistungen von bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betrieben mit Direktzahlungen ab .	Der SBV ist strikt gegen die Änderung von Artikel 2, Abs. 1, Buchst. b. Der Begriff „fördern“ ist deutlich schwächer als der Begriff „abgelten“. Diese Schwächung kommt zu einem besonders schlechten Zeitpunkt, wo das Einkommen der Bäuerinnen und Bauern im Schnitt 40% unter vergleichbaren Einkommen liegt. Diese Anpassung steht in komplettem Widerspruch zum Absatz a des Artikels 104 der Bundesverfassung, der präzisiert: „Er (der Bund) ergänzt das bäuerliche Einkommen durch Direktzahlungen zur Erzielung eines angemessenen Entgelts für die erbrachten Leistungen, unter der Voraussetzung eines ökologischen Leistungsnachweises“. Die Direktzahlungen stellen klar eine, manchmal teilweise, Entschädigung für im öffentlichen Interesse erbrachte Leistungen und nicht nur einen Anreiz dazu dar. Ausserdem wird im erläuternden Bericht mehrmals erwähnt, dass die verlangten Anforderungen einen Mehraufwand verursachen. Diese Arbeit muss entschädigt werden.
	Annahme der Einführung des neuen Art. 2 Abs. 3 Art. 2 Abs. 3 Die Massnahmen nach Absatz 1 unterstützen die Ausrichtung der Landwirtschaft und der Ernährungswirtschaft auf eine gemeinsame Qualitätsstrategie.	Der SBV unterstützt die Einführung des Absatzes 3, der die Umsetzung einer gemeinsamen Qualitätsstrategie für den Agrar- und Lebensmittelsektor erlaubt. Diese Qualitätsstrategie entspricht einer Nachfrage seitens der Konsumentenkreise und erlaubt, die Schweizer Agrar- und Lebensmittelproduktion sowohl auf dem Inland- als auch auf dem Auslandmarkt gut zu positionieren.
	Annahme der Einführung des neuen Absatzes Art. 2 Abs. 4, Mehrheitsantrag der WAK-NR Art. 2 Abs. 4 Die Massnahmen des Bundes orientieren sich am Grundsatz der Ernährungssouveränität zur Berücksichtigung der Bedürfnisse der Konsumentinnen und Konsumenten nach qualitativ hochwertigen, vielfälti-	Der SBV unterstützt die Ergänzung von Art. 2 mit Abs. 4, der das Prinzip der Ernährungssouveränität im Bundesgesetz über die Landwirtschaft einführt. Dieses Prinzip muss den Schweizer Bedingungen angepasst werden, aber auch die internationale Entwicklung bezüglich Versorgung mit Nahrungsmitteln berücksichtigen. Ein hoher Selbstversorgungsgrad stellt offensichtlich eine günstige Basis für die Lebensmittelsicherheit des Landes dar. Die Ernährungssouveränität muss auch die Interessen der Konsumenten und Produzenten zusammenführen. Der SBV ersucht den Bund, Massnahmen zu ergreifen, welche die Konkretisierung dieses Prinzips erlauben, insbesondere in Verordnungen (z.B. im Rahmen der Stärkung von Produzentenorganisationen, besseren Vertragsabschlüssen und einer grösseren Markttransparenz). Der SBV unterstützt den Mehrheitsantrag der WAK-NR. Dieser Antrag bringt das Prinzip der Ernährungssouveränität in Übereinstimmung mit der Lage unseres Landes, insbesondere unter

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>gen und nachhaltigen inländischen Produkten.</i>	Erwähnung der Konsumenten als Endverbraucher der Nahrungsmittel. Ausserdem erwähnt er auch die Bedürfnisse dieser Konsumenten nach Schweizer Produkten und übernimmt das Nachhaltigkeitsprinzip.
Art. 3 Begriff und Geltungsbereich	Anpassung des Art. 3 unter Einführung des Begriffs paralandwirtschaftliche Aktivität, Bst. d Abs. 3 Art. 1 Die Landwirtschaft umfasst: a. die Produktion verwertbarer Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung; b. die Aufbereitung, die Lagerung und den Verkauf der entsprechenden Erzeugnisse auf den Produktionsbetrieben; c. die Bewirtschaftung von naturnahen Flächen; d. paralandwirtschaftliche Aktivitäten.	Die paralandwirtschaftlichen Aktivitäten müssen Teil der landwirtschaftlichen Aktivität bilden. Dieser Einbezug setzt eine Klärung der Definition dieser paralandwirtschaftlichen Aktivitäten voraus. Diese muss in einem Gesetz oder einer Verordnung verankert werden, damit insbesondere die Probleme in Bezug auf die Raumplanung gelöst werden können. Der SBV beantragt folgende Definition: "<i>Paralandwirtschaft ist eine wirtschaftliche Aktivität, die in engem Bezug zur Nutztierhaltung, zum Pflanzenbau oder zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlicher Flächen steht. Daraus entstehen Dienstleistungen, welche die Landwirtschaft, neben der Produktion von Agrargütern, anbietet.</i>"
Art. 4 Erschwerende Produktions- und Lebensbedingungen	Keine Änderung	
Art. 5 Einkommen	Antrag an den Bundesrat zur Ergreifung von Massnahmen für eine Verbesserung der Einkommen der bäuerlichen Familien.	Der SBV stellt fest, dass dieser Artikel nicht angewandt wird und ersucht den Bund, die nötigen Massnahmen zu ergreifen, damit dessen Inhalt umgesetzt wird. In der Tat entspricht das landwirtschaftliche Einkommen zu 60% der vergleichbaren Einkommen. Es liegt somit deutlich unter den Referenzwerten und gemäss Art. 5, Abs. 2, „ <i>ergreift der Bundesrat befristete Massnahmen zur Verbesserung der Einkommenssituation</i> “.
Art. 6 Zahlungsrahmen	Anpassung des Artikels 6 für die Einführung im Gesetz einer verbindlichen Indexierung des Betrags für den Zahlungsrahmen an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten.	Der SBV beantragt, dass der Zahlungsrahmen an den Index der Lebenshaltungskosten gebunden wird. Schliesslich sind auch die Bäuerinnen und Bauern von der Kostenentwicklung betroffen und verdienen es ebenso, dass die Abgeltung ihrer Leistungen zumindest der Inflation angepasst wird. Der SBV verlangt zudem, dass der Agrarsektor, der einen immer geringeren Anteil der Bundesausgaben ausmacht, nicht in ein eventuelles Sparprogramm des Bundes einbezogen wird. Der SBV beantragt, dass die gemeinwirtschaftlichen Zusatzleistungen der Landwirtschaft zum

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Ausschluss des Zahlungsrahmens von einem eventuellen Sparprogramm des Bundes. Erhöhung des Rahmenkredits für die Strukturverbesserungen und Anpassung des Rahmenkredits für Produktion und Absatz an die Marktentwicklung ohne Senkung des Rahmenkredits für die Direktzahlungen.	richtigen Wert entschädigt werden und der Zahlungsrahmen entsprechend angepasst wird. Die Strukturverbesserungen stellen eine wichtige Stütze der Landwirtschaft dar. Es ist wichtig, dass die Landwirtschaft ein rationelles Arbeitsinstrument beibehalten kann, das den heutigen gesetzlichen und technischen Anforderungen entspricht. Siehe Kommentare betreffend den Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2014 bis 2017.
Art. 7 Grundsatz	Keine Änderung	
Art. 8 Selbsthilfe	Aufrechterhaltung und Stärkung von Artikel 8, Absatz 1, und Ergänzung durch Absatz 1bis Art. 8, Abs. 1 <i>Die Förderung und Definition der Qualität und des Absatzes sowie die Anpassung der Produktion und des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes sind Sache der Organisationen der Produzenten und Produzentinnen oder der entsprechenden Branchen.</i>	Ganz allgemein begrüsst und unterstützt der SBV die Artikel 8 und 9, die den Branchen- und Produzentenorganisationen erlauben, wirksam auf die Anforderungen des Markts und der Konsumentkreise zu reagieren. Diese Artikel stellen eine solide Grundlage dar und haben sich in den meisten Bereichen bewährt. Im Übrigen sind diese Massnahmen für den Bund sehr kostengünstig. Diese Artikel tragen direkt zu einer besseren Markttransparenz bei und stellen Konkretisierungselemente zur Umsetzung der Ernährungssouveränität in unserem Lande dar. Im Hinblick auf die Stärkung angemessener Vertragsbeziehungen zwischen den verschiedenen Akteuren der Wertschöpfungskette ist der SBV mit der Analyse des Bundesrates einverstanden (Antwort auf das Postulat 10.3374, Seite 49). Der SBV ist jedoch der Auffassung, dass eine Änderung von Artikel 8, Absatz 1, notwendig ist. Zur Erhöhung der Transparenz auf den Agrarmärkten müssen die Selbsthilfemassnahmen auf die Definition der Qualität ausgeweitet werden. Indem den Produzenten- und Branchenorganisationen erlaubt wird, die Qualität für ein Produkt zu definieren und die Qualitätsnormen auf die Nichtmitglieder auszuweiten, gewinnt die Wertschöpfungskette an Transparenz, was auch den Konsumentkreisen zugute kommt. Diese Anpassung trägt auch dazu bei, die vom Bund unterstützte Qualitätsstrategie zu stärken.
	Einführung eines neuen Artikels 8, Absatz 1 bis Art. 8, Abs. 1 bis (neu) <i>Die Produzenten- und Branchen-</i>	Durch Hinzufügung eines Artikels 8, Absatz 1 bis, wird die gesetzliche Grundlage verstärkt. Sie ermöglicht, auf einen den Realitäten jeder Branche angepassten Vertragsabschluss zurückzugreifen. In den Standardverträgen sollten obligatorische Klauseln enthalten sein, insbesondere Klauseln über die Festlegung der Preise, der Mengen und der Gültigkeitsdauer. Werden vertraglich vereinbarte Massnahmen von Unternehmen nicht eingehalten, sollten konkrete, vom Bund gefäll-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	organisationen können Standardverträge definieren.	te Entscheide im Bereich des Vertragsabschlusses helfen, die Vermarktungsregeln zwischen den Marktakteuren zu verbessern. Der Bund könnte einen Zeitplan erstellen, nach dessen Ablauf gewisse Branchenorganisationen gezwungen wären, einen Standardvertrag anzunehmen und könnten über Parameter entscheiden, die zwingend bei der Ausarbeitung dieser Standardverträge einbezogen werden müssten. Der Vertragsabschluss ist ein unumgänglicher Pfeiler der Ernährungssouveränität, insbesondere im Rahmen der unausgewogenen Struktur des Agrar- und Lebensmittelmarktes in der Schweiz.
	Ergänzung von Artikel 8, Absatz 2 Art. 8, Abs. 2 Als Branchenorganisation gilt der Zusammenschluss von Produzenten und Produzentinnen einzelner Produkte oder Produktgruppen mit den Verarbeitern und gegebenenfalls mit dem Handel. Die Organisationen, welche die Absatzförderung von einem oder mehrerer Produkte bezwecken, das/die ein offizielles, vom Bund anerkanntes Qualitätszeichen trägt/tragen, sind ebenfalls betroffen.	Zwecks einer Gleichbehandlung zwischen den Branchenorganisationen fordern wir, dass die Möglichkeit, die Allgemeinverbindlichkeit den Nichtmitgliedern im Rahmen von Selbsthilfemassnahmen aufzuerlegen auch jenen Wertschöpfungsketten zugestanden wird, welche nur Verarbeiter und Händler (zum Beispiel gewisse Wertschöpfungsketten IGP) umfassen.
Art. 8a Richtpreise	Keine Änderung	
Art. 8b (neu): Verbot von Preisdumping	Einführung eines neuen Artikels 8b Art. 8b. Nahrungsmittel und Rohstoffe welche in der Schweizer Landwirtschaft produziert werden, dürfen nicht unter dem Einstandspreis verkauft werden	Der harte Wettbewerb im Lebensmittelhandel hat zur Folge, dass Lebensmittel zu reinen Frequenzbringern verkommen. Um diesbezüglich eine minimale Grenze zu setzen, muss das Verbot von Preisdumping im LwG festgehalten werden. Der BVBB ist der Meinung, dass dieses Verbot jedoch nicht zu einem erhöhten Druck auf die Einstandspreise führen darf. Der Vorschlag vom SBV gibt nicht vor, ob mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen Lebensmittel gemeint sind und ob diese aus der Schweiz stammen müssen. Der Vorschlag des BVBB enthält zusätzlich die Definition „ Nahrungsmittel und Rohstoffe welche in der Schweizer Landwirtschaft produziert werden “

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9 Unterstützung von Selbsthilfemassnahmen	Änderung von Art. 9, Abs. 1 durch Ersatz der Kann-Formulierung durch eine Muss-Formulierung. Art. 9 Abs. 1 <i>Sofern die Selbsthilfemassnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 durch Unternehmen gefährdet werden oder werden könnten, die sich nicht an den kollektiv beschlossenen Massnahmen beteiligen, kann erlässt der Bundesrat Vorschriften erlassen, wenn die Organisation:</i> a. <i>repräsentativ ist;</i> b. <i>weder in der Produktion noch in der Verarbeitung noch im Verkauf tätig ist;</i> c. <i>die Selbsthilfemassnahmen mit grossem Mehr beschlossen hat.</i>	Werden die im Rahmen von Artikel 8 Abs. 1 erlassenen Massnahmen nicht eingehalten, muss der Bundesrat im allgemeinen Interesse handeln. Die Kann-Formulierung muss durch eine imperative Formulierung ersetzt werden.
	Anpassung des Art. 9 Abs. 2 durch Aufhebung der Kann-Formulierung Art. 9 Abs. 2 Der Bundesrat kann verpflichtet Nichtmitglieder einer Organisation verpflichten, Beiträge zur Finanzierung von Selbsthilfemassnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 zu leisten, wenn die Bedingungen nach Absatz 1 erfüllt sind und die Organisation von ihren Mitgliedern Beiträge für die Finan-	Werden die im Rahmen von Artikel 8 Abs. 1 erlassenen Massnahmen nicht eingehalten, muss der Bundesrat im allgemeinen Interesse handeln. Die Kann-Formulierung muss durch eine imperative Formulierung ersetzt werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zierung von Selbsthilfemassnahmen erhebt. Mit den Beiträgen darf nicht die Verwaltung der Organisation finanziert werden.	
	Streichung von Artikel 9, Absatz 3 Art. 9, Abs. 3 Im Bereich der Anpassung der Produktion und des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes kann der Bundesrat ausschliesslich Vorschriften erlassen für den Fall ausserordentlicher Entwicklungen, die nicht durch strukturelle Probleme bedingt sind.	Artikel 9, Absatz 3 muss gestrichen werden. Der Bund muss der Branche ihre Verantwortung bewusst machen und sie als vertrauenswürdige Partnerin ansehen. In diesem Sinne ist es nicht notwendig, zu präzisieren, unter welchen Bedingungen Vorschriften zur Anpassung der Produktion und des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes durch Selbsthilfemassnahmen erlassen werden können. Die Landwirtschaft muss optimal auf eine stärkere Öffnung der Grenzen und eine höhere Preisvolatilität der Agrarprodukte vorbereitet sein. Durch Streichung dieses Absatzes wird die Ernährungssouveränität gestärkt.
Art. 10 Qualitätsvorschriften	Keine Änderung	
Art. 11 Sicherung und Förderung der Qualität und der Nachhaltigkeit	Unterstützung dieser Neuformulierung von Artikel 11 mit folgenden Anpassungen Art. 11 Abs. 1 Der Bund kann subsidiär gemeinschaftliche Massnahmen von Produzenten, Verarbeitern oder Händlern unterstützen, die zur Verbesserung oder zur Sicherung der Qualität und oder Nachhaltigkeit von Erzeugnissen und Prozessen beitragen.	Der SBV begrüsst die Einführung dieser Neuformulierung von Artikel 11. Die Schweizer Landwirtschaft muss sich neu auf einem hohen Qualitätsniveau positionieren, sei dies auf dem Inland- oder Auslandmarkt. Die Nachhaltigkeit der Produktion stellt ebenfalls einen wichtigen Punkt dar. Diese Aspekte entsprechen den Erwartungen der Konsumentinnen und Konsumenten. Qualitätssicherungsmassnahmen müssen explizit auch unterstützt werden können. Dabei müssen auch bestehende und nicht nur neue Massnahmen unterstützt werden. Sonst entstehen für bestehende Massnahmen Wettbewerbsnachteile. Im Weiteren sollte Qualität und Nachhaltigkeit nicht kumulativ gefordert werden, insbesondere weil nicht immer klar ist, was unter Nachhaltigkeit genau zu verstehen ist. Aus Sicht des SBV sind unter Nachhaltigkeit auch Massnahmen zu verstehen, mit denen das Einkommen der Bauernfamilien verbessert werden kann.
Art. 12 Absatzförderung	Beibehaltung von Art. 12, Abs. 2 und 3, in ihrer aktuellen Version	Der SBV ist überrascht vom Inhalt des Kommentars unter Art. 12, Abs. 2 und 3 (S. 203 des Berichts), der besagt, dass die Kommunikationsmassnahmen zur Pflege des Images der Landwirt-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Berücksichtigung der entsprechenden Kommentare betreffend Abs. 4 <i>Art. 12 Abs. 2 Die Verantwortlichen koordinieren ihre Aktion und erarbeiten die gemeinsamen Richtlinien, insbesondere zur Verkaufsförderung auf regionaler oder nationaler Stufe und im Ausland.</i> <i>Art. 12 Abs. 3 Werden gemeinsame Massnahmen getroffen, kann der Bund diese Aktivitäten unterstützen, sofern sie im allgemeinen Wirtschaftsinteresse liegen. Es handelt sich insbesondere um Massnahmen in folgenden Bereichen:</i> <i>a. Public Relations;</i> <i>b. Verkaufsförderung;</i> <i>c. Allgemeine Werbung für die Schweizer Landwirtschaft</i> <i>d. Marktbearbeitung.</i> <i>Art. 12 Abs. 4 Der Bundesrat legt die Kriterien für die Verteilung der Mittel fest.</i>	schaft nicht mehr gefördert würden. Konkret muss die Unterstützung der Kampagne „Gut, gibt’s die Schweizer Bauern“ aufrechterhalten werden. Es ist deshalb wünschenswert, Art. 12, Abs. 2 und 3 in ihrer heutigen Version beizubehalten. Gemäss dem Prinzip der Qualitätsstrategie präzisiert dieser Artikel 12, Absatz 4, die Bedingungen, unter welchen vom Bund eine finanzielle Stützung für die Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse denkbar ist. Bei der Realisierung von Absatzförderungsmassnahmen berücksichtigt er insbesondere die strategische und wirtschaftliche Bedeutung der geförderten Produkte, die Einlage der Eigenmittel durch die antragstellenden Gruppierungen und die Nutzung der komparativen Vorteile des Produktionsstandorts gegenüber dem Ausland.
Art. 13 Marktentlastung	Einführung eines neuen Artikels 13 Abs. 2 an Stelle des geltenden Artikels 55 Abs. 2	Der SBV ist der Auffassung, dass im Falle der Streichung von Artikel 55 Getreide, der Artikel 13 ergänzt und gestärkt werden muss.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Art. 13 Abs. 2 Der Bundesrat kann eine Organisation nach Artikel 8 beauftragen, Massnahmen zur Erschliessung oder vorübergehenden Entlastung des Marktes, beispielsweise Lagerungen, zu ergreifen.</i>	
Art. 13b (neu) Risikoabsicherung	Einführung eines neuen Artikels <i>Art. 13b Der Bund kann sich an der Finanzierung von Massnahmen beteiligen, welche die klimatischen, wetterbedingten und im Zusammenhang mit der zunehmenden Preisvolatilität stehenden Risiken der Landwirtinnen und Landwirte und die Auswirkungen von sanitären Unfällen mit Einfluss auf den Gesamtmarkt begrenzen.</i>	Der Klimawandel erhöht die Wahrscheinlichkeit von extremen Wetterereignissen wie Überschwemmungen oder Dürren. Zudem ist zu beobachten, dass die Preisvolatilität auf den internationalen Märkten in der Tendenz aus verschiedenen Gründen zunimmt. Weiter haben die jüngsten Ereignisse gezeigt, dass sanitäre Unfälle, unabhängig von der Verantwortung der Produzenten, grosse Nachfrage- und Preiseinbrüche zur Folge haben können. Dies überträgt sich zunehmend auch auf die Schweizer Agrarmärkte. Um sich gegen diese wachsenden Risiken zu schützen, könnten sich die Landwirte bei Versicherungen absichern. Um den Aufbau solcher Versicherungen und die Partizipation der Landwirte zu fördern, sollte der Bund die Kompetenz haben, sich an den Prämien zu beteiligen. Diese Massnahmen tragen zur Versorgungssicherheit des Landes bei.
Art. 14 Allgemeines	Annahme der Änderung im Artikel 14 <i>Art. 14 Abs. 4 Der Bund kann für die Kennzeichnungen nach diesem Artikel sowie nach den Artikeln 15, 16 und 63 Absatz 1 Buchstaben a und b offizielle Zeichen definieren. Er kann deren Verwendung für obligatorisch erklären.</i>	Zwecks einer besseren Wahrnehmung und einer erhöhten Wirkung der Förderung der offiziellen Schweizer Qualitätszeichen in einem immer offeneren Markt begrüsst und unterstützt der SBV den Vorschlag des Bundesrates vollumfänglich, wonach künftig die Verwendung von offiziellen Zeichen für obligatorisch erklärt wird (neuer Absatz 4). Die Kann-Formulierung lässt dem Bund die Möglichkeit aufgrund der Besonderheiten des Marktes Ausnahmen zu erlassen.
Art. 15 Herstellungsverfahren, spezifische Produkteigenschaften	Keine Änderung	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
ten		
Art. 16 Ursprungsbezeichnungen, geographische Angaben	Keine Änderung	Artikel 16 muss beibehalten werden. Im Hinblick auf die zunehmende Marköffnung und insbesondere entsprechend der gegenseitigen Anerkennung der AOC und IGP im europäischen Raum ist es fundamental, einen hohen Schutzgrad für Schweizer Ursprungsbezeichnungen beizubehalten. Genauer gesagt müssen einerseits weiterhin der Ruf und die Interessen sämtlicher geschützter Bezeichnungen erhalten und andererseits jegliche Irreführung der Konsumentinnen und Konsumenten vermieden werden.
Art 16a Hinweise auf Eigenschaften oder Produktionsmethoden	Keine Änderung	
Art. 16b Verteidigung der Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben auf internationaler Ebene	Keine Änderung	
Art. 17 Einfuhrzölle	Änderung des Artikels 17 unter Berücksichtigung des Prinzips der Ernährungssouveränität. <i>Art. 17 Bei der Festsetzung der Einfuhrzölle sind die Versorgungslage im Inland und die Absatzmöglichkeiten für gleichartige inländische Erzeugnisse zu berücksichtigen, mit dem Ziel, eine signifikante Versorgung mit einheimischen landwirtschaftlichen Produkten zu erreichen.</i>	Der SBV ist der Auffassung, dass der Art. 17 gestärkt werden muss. In Übereinstimmung mit internationalen Verpflichtungen bleibt der Grenzschutz ein wichtiges Instrument, um die in Art. 104 der Bundesverfassung festgelegten Ziele zu erreichen. Parallel zum Versorgungssicherheitsbeitrag tragen die Einfuhrzölle für landwirtschaftliche Produkte wesentlich zur nachhaltigen, diversifizierten und qualitativ hochwertigen einheimischen Produktion bei. Dies passt perfekt ins Prinzip der Ernährungssouveränität. Der SBV kann die Streichung des Art. 55 unter der Bedingung akzeptieren, dass die Änderungsvorschläge des Art. 17 aufgenommen werden.
Art. 18 Massnahmen für Produkte aus verbotenen Produktionsmethoden	Streichung der Nahrungsmittel aus dem Cassis de Dijon-Prinzip	Der SBV ist der Ansicht, dass die einseitige Anwendung des Cassis de Dijon-Prinzips im Widerspruch zu diesem Artikel steht und zu einer Nivellierung der Qualität nach unten führt. Er verlangt, die Nahrungsmittel unter Einschränkung des Geltungsbereichs von Art. 16 des Bundesgesetzes über die Technischen Handelshemmnisse aus der Cassis de Dijon-Regelung zu streichen. Im Rahmen von internationalen Abkommen muss der Bundesrat gewährleisten, dass keine Produkte

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		importiert werden können, welche die Schweizer Gesetzgebung nicht erfüllen.
Art. 19 Zollansätze	Keine Änderung	
Art. 19a Zweckbindung von Zollerträgen	Änderung der in Art. 19a Abs. 1 vorgesehenen Periode: 2009 bis 2017 <i>Art 19a Abs. 1 Die Erträge aus Einfuhrzöllen auf Landwirtschaftsprodukten und Lebensmitteln sind für die Jahre 2009 bis 2016 2017 zweckgebunden; sie werden für die Finanzierung von Begleitmassnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung eines Freihandelsabkommens mit der Europäischen Union im Agrar- und Lebensmittelbereich oder eines WTO-Abkommens verwendet.</i>	Der SBV beantragt die Verlängerung der Zweckbindungsdauer bis Ende 2017, um so im Einklang mit dem Vierjahresprogramm zu stehen (2014 bis 2017).
Art. 20 Schwellenpreise	Keine Änderung	
Art. 21 Zollkontingente	Keine Änderung	
Art. 22 Verteilung von Zollkontingenten	Antrag an den Bund, dass den Anträgen der Wertschöpfungsketten, insbesondere des Fleischsektors, verstärkt Rechnung getragen wird.	Der SBV verlangt vom Bund, dass den Anträgen der Wertschöpfungsketten im Rahmen der Verteilung von Zollkontingenten besser Rechnung getragen wird. Insbesondere der Fleischsektor verlangt, dass ein Teil der Zollkontingente wieder entsprechend der zugunsten der Schweizer Produktion gelieferten Leistungen zugeteilt wird.
Art. 23 Ersatzleistung, Ersatzabgabe	Keine Änderung	
Art. 24 Einfuhrbewilligung, Schutzmassnahmen	Keine Änderung	
Art. 25 Freiwillige Beiträge	Keine Änderung	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 26		
Art. 27 Marktbeobachtung	Keine Änderung (Anpassung der deutschen Version) Art. 27, Abs. 1 Der Bundesrat unterstellt Warenpreise, die durch agrarpolitische Massnahmen des Bundes beeinflusst werden, einer Marktbeobachtung auf verschiedenen allen Stufen, von der Produktion bis zum Verbrauch. Er regelt die Mitwirkung der Marktteilnehmer. Art. 27, Abs. 2 Der Bundesrat bezeichnet die Stelle, welche die notwendigen Erhebungen durchführt und die Öffentlichkeit orientiert.	Dieses Instrument ist für eine Erhöhung der Transparenz und eine gute Funktionsweise der Agrarmärkte zentral und muss verstärkt werden. Der SBV sieht gewisse Probleme bei seiner Umsetzung: • Im Rahmen der Preiserhebung bestehen noch Definitionsprobleme (zum Beispiel genaue Definition des Produzentenpreises) • Die Beobachtungen zur Margenverteilung (Verarbeitungsmarge, Handelsmarge usw.) sind ungenügend. Hier fehlt die nötige Transparenz. • Die Deklarationen der Marktakteure an die Marktbeobachtungs-Sektion sind nicht überprüfbar. • Die Marktbeobachtung darf nicht auf Rohstoffe beschränkt werden, sie muss auch auf gewisse verarbeitete Produkte ausgeweitet werden. • Die Produzenten- und Branchenorganisationen verfügen nicht über genügend finanzielle und gesetzliche Mittel, um eine wirksame Preisbeobachtung durchzuführen. Zwecks einer guten Markttransparenz ist in diesem Bereich eine Intervention des Bundes notwendig. Die Marktbeobachtung muss auf alle Waren ausgedehnt werden, die Gegenstand von agrarpolitischen Massnahmen des Bundes kommen, und zwar auf allen Stufen der Wertschöpfungskette. In diesem Sinne muss die deutsche Version von Artikel 27 des LwG korrigiert werden (die französische Version ist richtig). Bei den anderen Agrarprodukten sollte sich der Bund an der Finanzierung der Marktbeobachtung beteiligen können. Im Übrigen sollten die Beobachtungen bei der Margenverteilung in der Wertschöpfungskette verstärkt und abgestützt werden. Dasselbe gilt für die Labelproduktion.
Art. 27a Gentechnik	Keine Änderung	Der SBV schlägt in dieser Vernehmlassung im Zusammenhang mit dem Gentechnik-Moratorium, das im Jahr 2013 ausläuft, keine Anpassung dieses Artikels vor. Zuerst müssen zudem die Ergebnisse der laufenden Studien abgewartet werden.
Art. 27b Patentgeschützte Produktionsmittel und landwirtschaftliche Investitionsgüter	Keine Änderung	
Art. 28 Milchwirtschaft, Geltungsbereich	Annahme der Änderung von Art. 28	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Art. 28, Abs. 2 Der Bundesrat kann einzelne Bestimmungen, insbesondere Artikel 38, auch auf Ziegen- und Schafmilch anwenden.</i>	
Art. 29		
Art. 30 Milchkontingentierung	Annahme der Aufhebung von Art. 30	
Art. 31 Anpassung der Gesamtmenge	Annahme der Aufhebung von Art. 31	
Art. 32 Anpassung von Kontingenten	Annahme der Aufhebung von Art. 32	
Art. 33 Sonderkontingente	Annahme der Aufhebung von Art. 33	
Art. 34 Zusatzkontingente	Annahme der Aufhebung von Art. 34	
Art. 35 Einhaltung der Höchstmenge je Hektare	Annahme der Aufhebung von Art. 35	
Art. 36 Abgabe für Kontingentsüberschreitungen	Annahme der Aufhebung von Art. 36	
Art. 36a Aufhebung der Milchkontingentierung	Annahme der Aufhebung von Art. 36a	
Art. 36b Milchkaufverträge	Anpassung von Art. 36b unter Beibehaltung einer minimalen Vertragsdauer von einem Jahr und der Festsetzung von Menge und Preis gemäss nachfolgendem Wortlaut:	Der SBV beantragt, dass Artikel 36b angepasst wird, indem gemäss der Motion Bourgeois (10.3813, Stärkung der Milchkaufverträge) die Verpflichtung aufrechterhalten wird, Verträge mit einer Mindestdauer von einem Jahr abzuschliessen und die gelieferte Milchmenge und die festgelegten Preise zu regeln. Die heutige Milchmarktlage ist nicht zufriedenstellend. Es ist wichtig, dass die Produzenten über Verträge verfügen, die ihnen bezüglich Menge und Preis eine gewisse Sicherheit verschaffen. Der Bund muss zudem die Möglichkeit haben, die Umsetzung dieser vertraglichen Vereinbarungen zu kontrollieren und bei Verstössen Sanktionen zu ergreifen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Art. 36b Abs. 1: unverändert <u>Abs.2: Zwischen Produzenten, Organisationen und Milchverwertern müssen auf allen Stufen schriftliche Milchkaufverträge abgeschlossen werden. Diese müssen mindestens für ein Jahr gelten oder jeweils für ein Jahr verlängert werden und dürfen während dieser Zeit nicht abgeändert werden. Die Verträge müssen zumindest Regelungen über die Mengen, die Preisfestsetzung und die Zahlungsmodalitäten enthalten.</u> <u>Abs. 3: unverändert</u> <u>Abs. 4: Der Bundesrat regelt in einer Verordnung die Details zu den Milchkaufverträgen und die Sanktionen bei Verstössen gegen Produzenten, Organisationen und Milchverwerter.</u> <u>Abs. 5: aufheben.</u>	Es ist zudem wichtig, dass der Vertragsabschluss auf alle Akteure der Wertschöpfungskette bis hin zum Verarbeiter ausgeweitet wird. Die Milchproduktion kann nicht kurzfristig angepasst werden, und diese Verträge werden für mehr Stabilität sorgen und die Marktregeln spielen lassen. Im Falle eines Verstosses gegen die Vorgaben muss der Bundesrat Sanktionen für die Produzenten, Organisationen und Milchverarbeiter als allgemeinverbindlich erklären können.
Art. 37		
Art. 38 Zulage für verkäste Milch	Änderung von Art. 38 Abs. 2 Art. 38 Abs. 2 Der Bundesrat bestimmt die Höhe der Zulage und die Voraussetzungen <i>insbesondere mit einer Untergrenze für den Fettgehalt. Er</i>	Die Abstufung der Zulage nach Fettgehalt entspricht einem Anliegen der gesamten Branche, um nicht Anreiz zur Produktion von Magerkäse zu geben. Weil sich die Behörden bis anhin auf den Standpunkt gestellt haben, dass eine Abstufung auf der Basis des geltenden Art. 38 nicht möglich ist, muss die Möglichkeit im Gesetz explizit vorgesehen werden. Der Bundesrat kann für regionale Käse, die auf einer Tradition beruhen, auch Ausnahmen festlegen. Der SBV fordert vom Bundesrat als Voraussetzung für die Zulage für verkäste Milch eine Untergrenze für den Fettgehalt pro Kilogramm Käse festzulegen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	kann die Zulage nach Fettgehalt des Käses abstufen und muss eine Untergrenze von mindestens 200g Fett / kg Käse festlegen.	Der BVBB fordert vom Bundesrat als Voraussetzung für die Zulage für verkäste Milch eine Untergrenze für den Fettgehalt pro Kilogramm Käse festzulegen (200g/kg).
	Aufrechterhaltung von Art. 38 Abs. 3, der die Abschaffung der limitierten Periode festlegt Art. 38. Abs. 3 Die am 1. Januar 2007 2011 geltende Zulage von 15 Rappen wird während der Periode 2008 à 2011 2014-2017 weitergeführt. Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung und nach Massgabe der bewilligten gewährten Kredite anpassen.	Der SBV ist gegen diese Änderung. Es ist wichtig, den Betrag im Gesetz stehen zu lassen, stellt er doch einen wichtigen Pfeiler für die Stützung der Landwirtschaft dar.
Art. 39 Zulage für Fütterung ohne Silage	Berücksichtigung der Bemerkungen zu Artikel 39, Absatz 2 Art. 39, Abs. 2 Der Bundesrat legt die Käsesorten, die zu einer Zulage berechtigen, die Zulage und die Voraussetzungen fest.	Der Bundesrat muss bei der Festlegung der Käsesorten beachten, dass die Zulage vor allem für Käse aus silofreier Milch und mit geschützter Ursprungsbezeichnung (AOC) gewährt wird. Der SBV fordert, dass diese Zulage auch für Käse aus Ziegen- und Schafmilch gewährt wird, insbesondere im Bezug auf die vorgesehenen Änderungen im Rahmen der RGVE-Beiträge.
	Aufrechterhaltung von Art. 39 Abs. 3, der die Abschaffung der limitierten Periode festlegt Art. 39 Abs. 3 Die am 1. Januar 2007 2011 geltende Zulage von 3 Rappen wird während der	Der SBV ist gegen diese Änderung. Es ist wichtig, diesen Betrag im Gesetz stehen zu lassen, stellt er doch einen wichtigen Pfeiler der Stützung für die Landwirtschaft dar.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Periode 2008 à 2011 weitergeführt. Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung und nach Massgabe der bewilligten genehmigten Kredite anpassen.</i>	
Art. 40 Beihilfen zur Förderung des Inlandabsatzes	Annahme der Aufhebung von Art. 40	Dieser Artikel ist seit Ende 2008 (siehe Artikel 188, Abs.3) nicht mehr in Kraft. Er kann demzufolge gestrichen werden. Der SBV stellt aber fest, dass sich die Marktlage aufgrund des internationalen Umfeldes schnell verschlechtern kann. Es ist deshalb wichtig, über Marktstabilisierungsinstrumente zu verfügen. Auf Stufe Milchproduktion kann nicht kurzfristig reagiert werden und Interventionsmassnahmen existieren auch in anderen Ländern.
Art. 41 Ausfuhrbeihilfen	Annahme der Aufhebung von Art. 41	Dieser Artikel ist seit Ende 2008 (siehe Artikel 188, Abs.3) nicht mehr in Kraft. Er kann demzufolge gestrichen werden.
Art. 42 Buttereinfuhr	Annahme der Aufhebung von Art. 42	Dieser Artikel ist seit Ende 2008 (siehe Artikel 188, Abs.3) nicht mehr in Kraft. Er kann demzufolge nach Absprache mit der Branchenorganisation Butter gestrichen werden.
Art. 43 Meldepflicht	Keine Änderung	Dieser Artikel ist positiv und muss verstärkt werden, insbesondere gewisse Begriffe müssen geklärt werden (Milchverwerter). Parallel zu Artikel 36 b bietet er eine gute Grundlage zur Milchmarktbeobachtung.
Art. 45 Entschädigung der Mitarbeit	Keine Änderung	
Art. 46 Höchstbestände	Annahme der Änderung von Art. 46, Abs. 3 Bst. b Art. 46 Abs.3 Bst. b Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen für: <i>b. Betriebe, die eine im öffentlichen Interesse liegende Entsorgungsaufgabe von regionaler Bedeutung erfüllen, indem sie Nebenprodukte von Milch- und</i>	Der SBV stimmt dem Änderungsvorschlag zu.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Lebensmittelverarbeitungsbe- trieben an Schweine verfüttern.</i>	
Art. 47 Abgabe	Keine Änderung	
Art. 48 Schlachtvieh... Verteilung der Zollkon- tingente	Antrag an den Bund, die Forde- rungen der Fleischbranche bes- ser zu berücksichtigen, indem den Bemerkungen des SBV Rechnung getragen wird.	Der SBV ersucht den Bund, die Interessen der Fleischwertschöpfungskette besser zu berücksichtigen. Letztere verlangt, dass ein Teil der Zollkontingente wiederum entsprechend der zugunsten der Schweizer Produktion gelieferten Leistung zugeteilt wird. Mit der Abschaffung der Inlandleistung ist der Anreiz zur Schlachtung von inländischem Vieh zurückgegangen. Z.B. bei Tieren der Schafgattung sind dadurch grosse Probleme entstanden, weil der Absatz nicht mehr gewährleistet ist. Der Vorschlag, dass der mit der Teilbindung der Zollkontingente an die Inlandleistung nach wie vor ein Teil der Kontingente versteigert wird, bleibt der Zugang zu Kontingente auch für Akteure gewährleistet, die nicht schlachten. Daher ist der Vorschlag wettbewerbsrechtlich unproblematisch. Konkret fordert der SBV, dass der von der Branche in der Arbeitsgruppe des EVD zur Zuteilung der Zollkontingente eingebrachte Vorschlag umgesetzt wird. Für Rind-, Kalb- und Schaffleisch sollen 50% der Kontingentsanteile nach der Inlandleistung zugeteilt werden, 40% sind zu versteigern und 10% sind nach der Zahl der auf öffentlichen Märkten ersteigerten Tiere zuzuteilen. Die Zollkontingente für Geflügel-, Pferde- und Ziegenfleisch sowie für Rindsbinden sind zu 1/3 nach der Inlandleistung zuzuteilen, die restlichen 2/3 sind zu versteigern. Der SBV war in der Arbeitsgruppe zur Optimierung des Importsystems vertreten. Die im Bericht dem SBV zugeordnete Aussagen und Positionen haben nach wie vor ihre Gültigkeit und werden explizit unterstützt. Der SBV beurteilt den Bericht der Arbeitsgruppe als fundiert und korrekt. Bezüglich der Optimierungsvorschläge nimmt der SBV wie folgt Stellung: <u>Vorschlag 1:</u> Verbesserung Web-Applikationen - Die Landwirtschaft ist davon nicht direkt betroffen und unterstützt die Änderungen. <u>Vorschlag 2:</u> Variable Zuteilungsmenge - Der SBV unterstützt die Position im Bericht der Arbeitsgruppe. <u>Vorschlag 3:</u> Übertragung von Kontingentsmengen auf die nächste Periode - Der SBV könnte akzeptieren, dass maximal 5% der zugeteilten Kontingentsmenge auf die nachfolgende Einfuhrperiode übertragen werden. Dadurch kann gewährleistet werden, dass die ersteigerten Mengen auch ausgenutzt werden können. Aus Sicht des SBV ist es aber zwingend, dass die Übertragungen auf die nächste Periode nur auf dem Gesuchsweg gewährt werden und

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		dass über die Überträge Transparenz geschaffen wird. <u>Vorschlag 4:</u> Überschneidung Einfuhrperioden - Der SBV lehnt die Überschneidung der Einfuhrperioden klar ab. Damit würde die Transparenz zu den Importen gesenkt. Die Problematik im Zusammenhang mit der Ausschöpfung der Kontingente kann mit Vorschlag 3 gelöst werden. <u>Vorschlag 5:</u> Wiedereinführung Inlandleistungskomponente - Der SBV unterstützt die von der Arbeitsgruppe gemachten Vorschläge zur Einführung einer Inlandleistungskomponente. Dadurch kann ein Beitrag zum verbesserten Absatz von Schlachtvieh geleistet werden. Namentlich bei Kategorien des roten Fleisches hat die Einführung der Versteigerung teilweise zu spürbar negativen Auswirkungen für die Landwirte geführt. Der SBV ist aber auch klar der Meinung, dass die mit der Einführung einer Inlandleistungskomponente sinkenden Einnahmen aus der Versteigerung in keinsten Weise zu Lasten der Kredite für die Landwirtschaft, zu Lasten der Entsorgungsbeiträge oder zu Lasten der öffentlichen Märkte kompensiert werden dürfen. <u>Vorschlag 6:</u> Reservierung 50% der Kontingente für schlachtende Betriebe - Die Realisierung des Vorschlages ist aus Sicht des SBV denkbar. Dies würde zu einem Vorteil für die schlachtenden Betriebe führen. Der Vorschlag müsste allenfalls noch vertieft werden. <u>Vorschlag 7:</u> Verteilung auf Grund der Vorjahresmengen - Der SBV lehnt diesen Vorschlag dezidiert ab. Mit einem solchen Mechanismus würde keinerlei Bezug zu einer Leistung im Schweizer Markt gemacht. Grosse Profiteure von diesem System wären die Importeure. <u>Vorschlag 8:</u> Senkung AKZA - Die Senkung der Ausserkontingentszölle kommt für den SBV nicht in Frage. Dies würde zu einem grossen Druck auf die Schweizer Produzentenpreise führen. <u>Vorschlag 9:</u> Entsorgungsbeiträge - Der SBV unterstützt den Vorschlag. Aus Sicht des SBV sollen jedoch in ausserordentlichen Situationen nicht nur Beiträge an die Entsorgung ausgerichtet werden können. Es sollen auch Beiträge an die Kosten geleistet werden können, die von im Rahmen des Tierseuchenrechts angeordneten Massnahmen auf den Landwirtschaftsbetrieben entstehen.
Art. 49 Einstufung der Qualität	Art. 49, 50 und 51 beibehalten	SBV begrüsst, dass die Art. 49, 50 und 51 beibehalten werden. Die Massnahmen haben sich grundsätzlich bewährt.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Die öffentlichen überwachten Schlachtviehmärkte sind ein bedeutendes und wichtiges Instrument zur Absatzsicherung sowie für die Preisbildung und die Schaffung von Markttransparenz beim Schlachtvieh. Dies gilt auch für Schlachtkälber, weshalb die Durchführung von öffentlichen Kälbermärkten auch künftig gewährleistet werden soll. <u>Ablauf der Kälbermärkte</u> Um die im erläuternden Bericht aufgeführten Mängel bei der Auffuhr und der Versteigerung der Schlachtkälber auszuräumen, sind auf Verordnungsstufe folgende Regelungen zu erlassen: 1. Die Schlachtkälber, welche auf einem öffentlichen Markt zur Versteigerung gelangen, müssen vom Produzenten vorgängig beim Marktorganisator angemeldet werden, inklusive Angabe der Bankverbindung zur Auszahlung des Schlachterlöses. 2. Die Abrechnung der auf öffentlichen Märkten versteigerten Schlachtkälber hat durch den Marktorganisator oder eine von ihm beauftragte neutrale Organisation zu erfolgen. Mit diesen Massnahmen kann gewährleistet werden, dass keine Scheinverkäufe getätigt werden und effektiv eine Handänderung stattfindet. <u>Qualitätseinstufung</u> Bemängelt wird im erläuternden Bericht ausserdem, dass nicht die Qualität der lebenden Schlachtkälber einstuft wird und die Bezahlung der Kälber auf Grund des Schlachtgewichtes und der Handelsklasse des Schlachtkörpers erfolgt. Dieses Verfahren ist für Schlachtkälber sinnvoll und soll unbedingt aufrechterhalten werden. Zwischen der Auffuhr eines Kalbes auf dem öffentlichen Markt und der Schlachtung erfahren diese oft einen bedeutenden Gewichtsverlust, welcher am lebenden Tier nicht mit genügender Bestimmtheit abgeschätzt werden kann. Ausserdem ist es nicht möglich, die für die Preisbildung bei Schlachtkälbern sehr bedeutende Fleischfarbe am lebenden Tier zu bestimmen. Fehleinschätzungen am lebenden Kalb würden aufgrund des hohen Wertes von Kalbfleisch (Fr. 11 bis Fr. 16.-/kg SG) zu grossen Abweichungen mit entsprechenden Verlusten entweder für den Verkäufer oder den Käufer führen. Die Abrechnung auf Schlachtgewicht und Schlachtkörperklassifizierung ist daher unumgänglich.
Art. 50 Beiträge an Massnahmen zur Entlastung des Fleischmarktes	Siehe Kommentar unter Art. 48 und 49 Wiedereinführung der Unterstützung für den Export von Zuchtvieh	Wie das Parlament Anfang 2011, fordert auch der SBV die Wiedereinführung der Unterstützung für den Export von Zuchtvieh. Diese Massnahme spielt eine wichtige Rolle, besonders für die Berggebiete mit eingeschränkten Produktionsalternativen und für die teilweise Kompensation der Preisdifferenz zwischen der Schweiz und der Europäischen Union.
Art. 51 Übertragung	Siehe Kommentar unter Art. 48	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
von öffentlichen Auf- gaben	und 49	
Art. 51bis Verwertung von Schafwolle	Keine Änderung	Der SBV begrüsst die Beibehaltung der Stützung zur Verwertung von inländischer Schafwolle.
Art. 52 Beiträge zur Stützung der Inlandei- erproduktion	Annahme der Änderung im Art. 52 und Aufhebung der Kann- Formulierung <i>Art. 52 Der Bund kann richtet Beiträge für die Finanzierung von Verwertungsmassnahmen zu Gunsten der inländischen Eierproduktion ausrichten.</i>	Die Schweizer Eierproduktion entspricht etwa zu 45% dem Inlandbedarf. Sie muss sehr strengen Anforderungen in Bezug auf das Tierwohl gerecht werden. Ausserdem zeichnet sich die Nachfrage durch starke saisonale Schwankungen, insbesondere an Ostern, aus, was die Produktion erschwert. Diese Stützungs-massnahmen stellen geeignete Massnahmen dar, die zur Preisstabilität beitragen.
Art. 54 Beiträge für einzelne Kulturen	Annahme der Änderung von Artikel 54 und Aufhebung von Artikel 56, sofern der Bund seine spezifischen Stützungen für die Zuckerrüben, Ölsaaten und Kör- nerleguminosen beibehält und Einführung folgender Änderung <i>Art. 54 Abs.1 Der Bund kann richtet Einzelkulturbeiträge aus richten a. zur Sicherung einer ange- messenen Versorgung mit in- ländischen Rohstoffen b. zur Erhaltung der Produkti- onskapazität und der Funktions- fähigkeit einzelner Verarbei- tungsketten.</i>	Der SBV stellt fest, dass der Bund die ehemaligen Artikel 54 und 56 aufhebt, die explizit erwähnen, dass der Bund Beiträge für die Produktion von Zuckerrüben, Ölsaaten und Körnerleguminosen gewähren kann. Der Bund führt einen vageren und allgemeineren Begriff ein. Der SBV verlangt, dass der Bund die spezifischen Stützungen für Zuckerrüben, Ölsaaten und Körnerleguminosen beibehält. Der neue Artikel 54 würde jedoch erlauben, auch andere, bedrohte Kulturen zu stützen. Der SBV beantragt dem Bund, die Möglichkeit zu prüfen, die Beiträge auf andere Kulturen auszudehnen. Der Bund muss seinen Ansatz klären, indem die Prinzipien der Ernährungssouveränität einbezogen werden, die für bestimmte lebensnotwendige Nahrungsmittel eine Mindestinlandproduktion beinhalten. Auch ist es im Rahmen dieses Ansatzes notwendig, dafür zu sorgen, dass die Industrie der ersten Verarbeitungsstufe in der Schweiz aufrechterhalten bleibt. Zudem muss neben den für die Ernährung der Bevölkerung wichtigen Kulturen im Rahmen der AP 2014-2017 auch der Anbau von Futtergetreide und -proteinen wirtschaftlich gestärkt werden, damit der Rückgang der inländischen Kraffutterproduktion gebremst werden kann. Entgegen den in der Botschaft geäusserten Absichten darf die Attraktivität des Futtergetreideanbaus aber nicht gesteigert werden, indem die bewilligte Stützung des Grenzschutzes der Brotgetreide reduziert wird. Die Attraktivität muss durch Einführung eines Hektarbeitrags für Futtergetreide gestärkt werden, der durch eine Kürzung der Anpassungsbeiträge zu finanzieren ist. Der SBV fordert den Bund auf, bei der angemessenen Versorgung mit inländischen Rohstoffen nicht nur die Versorgung mit Kohlenhydraten zu berücksichtigen, sondern auch die Bedürfnisse für eine gesunde und ausgewogene Ernährung.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		In Abhängigkeit der Entwicklung der Versorgungssituation müssen die Spezialkulturen ebenfalls von den Einzelkulturbeiträgen profitieren können. Der SBV fordert die Einführung einer imperativen Formulierung unter Art. 54, Abs. 1.
	Einführung des neuen Artikels 54 Abs. 2 <i>Art. 54 Abs.2 Alle in der Schweiz angebauten Kulturen können von einem Einzelkulturbeitrag profitieren. Der Bundesrat bezeichnet die Kulturen und bestimmt die Höhe der Beiträge.</i>	Der SBV fordert, dass im LwG explizit genannt wird, dass alle in der Schweiz angebauten Kulturen von einem Einzelkulturbeitrag profitieren können.
Art. 55 Getreide	Annahme der Aufhebung dieses Artikels 55 unter den bestimmten Bedingungen	Der SBV ist mit der Aufhebung von Artikel 55 einverstanden, vorausgesetzt, dass Abs. 1 des Art. 55 in Artikel 17 übernommen und wie vom SBV vorgeschlagen verschärft wird, und dass der Art. 55 Abs. 2 in den Artikel 13 integriert wird, sowie dass Art. 55 Abs. 3 durch die Art. 9 und 13 LwG abgedeckt wird.
Art. 56 Ölsaaten und Körnerleguminosen	Siehe Bemerkungen des SBV unter Artikel 54	
Art. 58 Früchte und Gemüse	Anfügen von Beerenobst im Art. 58 Abs. 1 und Annahme der Aufhebung von Art. 58 Abs. 2 Art. 58 Abs. 1 Der Bund kann Massnahmen ergreifen zur Verwertung von Kernobst, Steinobst und Beerenobst sowie deren Erzeugnissen und von Trauben. Er kann die Verwertung mit Beiträgen unterstützen.	
Art. 59 Nachwachsende Rohstoffe	Aufrechterhaltung von Artikel 59 unter Berücksichtigung nachfolgender Anpassungen :	Die Verwendung von nachwachsenden Rohstoffen ausserhalb des Nahrungsmittelbereiches hat nach wie vor Potential. Auf Grund der technischen Entwicklungen und der allgemeinen Verknappung von nicht erneuerbaren Rohstoffen kann damit gerechnet werden, dass sich für nachwach-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Art. 59 Der Bund kann Beiträge ausrichten für:</i> <i>a. die Produktion von Pflanzen, die als Rohstoffe ausserhalb der Nahrungsmittel und der Futtermittelproduktion verwendet werden;</i> <i>b. die Verarbeitung von Rohstoffen, die auch als Nahrungsmittel dienen können, in Pilot- und Demonstrationsanlagen.</i>	sende Rohstoffe Verwendungsfelder öffnen, die man heute noch nicht kennt. Es ist daher wichtig, dass der Bund im LwG die Möglichkeit behält, in diesen Bereichen Unterstützung zu bieten, damit bei neuen Entwicklungen rasch reagiert werden kann. Darüber hinaus kann die Verarbeitung von nachwachsenden landwirtschaftlichen Rohstoffen einen positiven Effekt auf die Stabilität der Märkte haben. Ausserdem ist der SBV der Ansicht, dass die Beiträge für die Verarbeitung von erneuerbaren Rohstoffen nicht auf Pilot- oder Demonstrationsanlagen beschränkt sein sollten, da dadurch die Wettbewerbsneutralität nicht gewahrt wird.
Art. 60 Bewilligung und Meldung von Rebpflanzungen	Keine Änderung	
Art. 61 Rebbaukataster	Keine Änderung	
Art. 62 Rebsortenverzeichnis	Keine Änderung	
Art. 63 Klassierung	Keine Änderung	
Art. 64 Kontrollen	Keine Änderung	
Art. 66 Umstellungsbeiträge	Annahme der Aufhebung von Artikel 66	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Direktzahlungen

Die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems stellt ein Schlüsselement der Agrarpolitik 2014-2017 dar. Auch wenn der SBV der Ansicht ist, dass das vorgeschlagene Konzept gewisse Verbesserungen mit sich bringt, kann er gewisse zentrale Punkte der vom Bundesrat zur Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems gemachten Änderungsvorschläge nicht unterstützen. Der SBV verlangt vom Bundesrat, dass dieser seine Vorlage korrigiert und den nachfolgenden Ergänzungs- und Änderungsanträgen des SBV Rechnung trägt.

Nach der Änderung der Gesetzesgrundlage des Direktzahlungssystems werden zahlreiche Anpassungen bei der Revision des Verordnungspakets stattfinden. In seiner Stellungnahme äussert sich der SBV zur Änderung des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft und legt auch Anträge zur Anpassung der Verordnungen dar.

Der SBV erwartet, dass der Bundesrat vorrangig folgende Änderungen des Direktzahlungssystems im Rahmen der AP 2014-2017 vornimmt:

- Stärkung der **Beiträge zur Versorgungssicherheit**. Diese müssen das Rückgrat der Direktzahlungen darstellen. Sie fördern eine produzierende und nachhaltige Landwirtschaft und gehören in das Konzept der Ernährungssouveränität. Die dafür vorgesehenen Beträge müssen um 40% erhöht und entsprechend der Fläche aufgeteilt werden. Für den SBV gehört auch eine gewisse Einkommensgarantie zur Versorgungssicherheit. Diese Sicherheit kann nur gewährleistet werden, wenn es in der Schweiz Landwirtinnen und Landwirte gibt, die über ein gutes Know-how verfügen und ein angemessenes Einkommen erzielen.
- Aufrechterhaltung der **tiergebundenen Beiträge oder mindestens Berücksichtigung des Tierbesatzes**. Die Fleisch- und Milchproduktion auf der Grundlage von Gras entspricht der Topografie der Schweiz und stellt das Grundgerüst der Schweizer Landwirtschaft dar. Diese muss im Hinblick auf die immer stärkere Öffnung der Grenzen gefördert und unterstützt werden. Die Schweiz braucht einen wettbewerbsfähigen Milch- und Fleischsektor.
- Korrektur der Haltung bezüglich der **Anpassungsbeiträge**. Der Bundesrat muss unter allen Umständen den Betrag für diese Beiträge kürzen (maximal 10% der Gesamtbeträge) und diese Mittel für die Erhaltung einer produzierenden und nachhaltigen Landwirtschaft gewähren. Ausserdem müssen die Anpassungsbeiträge bei Betriebsübergaben im familiären Rahmen unbedingt übertragbar sein.
- Aufrechterhaltung **eines Maximalbeitrags der Direktzahlungen pro SAK**. Diese Massnahme würde die Akzeptanz des künftigen Direktzahlungssystems beträchtlich verbessern. Sie gibt dem Antrag um Aufhebung der Vermögens- und Einkommenslimiten und Abstufung gemäss Fläche und Anzahl Tiere eine wirkliche politische Chance. Der SBV unterstützt diesen Antrag.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		• Senkung der administrativen Kosten durch die Verstärkung der Massnahmen, die eine Reduktion erlauben und eine maximale Begrenzung sämtlicher Anträge, die zu einem Anstieg dieser Kosten führen würden. Die administrativen Kosten müssen auf dem Niveau des Bundes, der Kantone, aber vor allem auf dem Niveau der Landwirtschaftsbetriebe gesenkt werden. • Das System der Sömmerungsbeiträge muss die Attraktivität der Sömmerung erhalten. Das ist ein zentraler Punkt, da praktisch keine Alternativen existieren und die Aufgabe der Sömmerung mittelfristig zu einer Zunahme des Waldeinwuchses in unerwünschter Masse führt. • Bei der Sanktionierung von Verstössen gegen die gesetzlichen Vorschriften muss verhindert werden, dass die betroffenen Landwirte zuerst mit strafrechtlichen Massnahmen und danach zusätzlich durch die Kürzung der Direktzahlungen doppelt bestraft werden. • Der SBV fordert vom Bund, dass die Kantone die Erlaubnis haben, Beiträge von allgemeinem Interesse, wie beispielsweise die Beiträge für die Tierseuchenkasse, direkt von den Direktzahlungen zu erheben.
Art. 70 Direktzahlungen, Grundsatz	Annahme der Änderung von Art. 70 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 70 Abs. 1 <i>Zur Förderung Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben Direktzahlungen ausgerichtet.</i>	• Zur Förderung... ersetzen durch zur Abgeltung. Der SBV weist darauf hin, dass gemäss Artikel 104 der Bundesverfassung „Er (der Bund) ergänzt das bäuerliche Einkommen durch Direktzahlungen zur Erzielung eines angemessenen Entgelts für die erbrachten Leistungen, unter der Voraussetzung eines ökologischen Leistungsnachweises“. Es geht also nicht nur darum, im öffentlichen Interesse erbrachte Leistungen zu fördern, sondern diese abzugelten. Diese gemeinwirtschaftlichen Leistungen beinhalten entweder Arbeit oder besondere Investitionen, die abgegolten werden müssen.
	Annahme der Änderung von Art. 70 Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: <i>Die Direktzahlungen umfassen:</i> <i>a. Versorgungssicherheitsbeiträge;</i> <i>b. Kulturlandschaftsbeiträge;</i> <i>c. Biodiversitätsbeiträge;</i> <i>d. Landschaftsqualitätsbeiträge;</i> <i>e. Produktionssystembeiträge;</i> <i>f. Ressourceneffizienzbeiträge ;</i> <i>g. Anpassungsbeiträge.</i>	Eines der Ziele des neuen Direktzahlungssystems besteht in der verbesserten Kommunizierbarkeit des Systems. Die Bevölkerung soll dafür sensibilisiert werden, insbesondere indem ein klarer Bezug zwischen den Zielen und den verwendeten Instrumenten geschaffen wird. Die Aufgabe ist bei folgenden Beiträgen erfüllt: • Kulturlandschaftsbeiträge – sie stehen für eine Sicherstellung und Förderung der Kulturlandschaft; • Versorgungssicherheitsbeiträge – sie stehen für die Sicherstellung unserer Versorgung ; • Biodiversitätsbeiträge – sie stehen für die Sicherstellung und die Verbesserung der Biodiversität in unserem Land; Die Bezeichnungen der anderen Beiträge sind unangebracht. Ist ein Produktionssystem ein Ziel als solches oder ist auch die Anpassung ein Ziel? Sicher nicht, diese Ausdrücke sind schlecht gewählt. Die Produktionssystembeiträge und die Ressourceneffizienzbeiträge sollten vielmehr als

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		besondere Umwelt- und Tierschutzbeiträge bezeichnet werden. Was den Anpassungsbeitrag betrifft, so ist es wie bereits erwähnt notwendig, ihn zu kürzen und einen Übergangsbeitrag daraus zu machen. Diese Terminologie muss überprüft werden. Der SBV fordert unter Berücksichtigung der Wichtigkeit der vorgeschlagenen Beiträge, dass die Versorgungssicherheitsbeiträge unter Buchstabe a aufgeführt werden. Es gilt zu beachten, dass diese Direktzahlungen, insbesondere die Versorgungssicherheitsbeiträge, zur Konkretisierung der in Artikel 2 dieses Gesetzes eingeführten Ernährungssouveränität beitragen. Der SBV fordert die Streichung von Buchstabe d. (siehe Bemerkungen unter Art. 74)
	Annahme der Änderung von Art. 70 Abs. 3 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 70 Abs. 3 <i>Der Bundesrat legt die Höhe der Beiträge fest. Dabei berücksichtigt er, in welchem Ausmass die gemeinwirtschaftlichen Leistungen erbracht werden, den mit der Erbringung dieser Leistungen verbundenen Aufwand und die am Markt erzielbaren Erlöse.</i>	Der Artikel 70 Abs. 3 übergibt dem Bundesrat die Kompetenz, die Höhe dieser Beiträge festzulegen, insbesondere unter Berücksichtigung des geleisteten Aufwandes. Der SBV verlangt demzufolge, dass dieser Aufwand angemessen bezahlt wird. Wird jedoch eine konkrete Leistung geliefert, darf ihre Entschädigung nicht aufgrund der am Markt realisierbaren Einnahmen geschmälert werden. Betreffend der „Berücksichtigung der am Markt erzielbaren Erlöse“ fordert der SBV, dass der Agrarsektor im Falle einer positiven Entwicklung der Erlöse ein vergleichbares Einkommen erwirtschaften kann, bevor die Beiträge gekürzt werden. Es versteht sich, dass bei der gegenteiligen Entwicklung (sinkende Erlöse), in Anbetracht der ungenügenden Einkommen, eine Erhöhung der Beiträge notwendig ist.
Art. 70a Voraussetzungen	Annahme der Einführung von Art. 70a Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 70a Abs. 1 <i>Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn:</i>	Der SBV beantragt, folgende Bemerkungen zu berücksichtigen: • Keine Verschärfung des ökologischen Leistungsnachweises sowie der Gesetzesvorschriften im Bereich des Gewässerschutzes, des Umwelt- und Tierschutzes auf dem Gebiet der Landwirtschaft. • Unterstützung einer moderaten Anpassung der SAK-Faktoren, insbesondere unter Berücksichtigung des realen technischen Fortschritts, der seit Beginn des Jahres 2000 beobachtet wird. Diese Anpassung trägt zur Steigerung der Professionalität und der Flächenmobilität bei. Der SBV ist hingegen nur mit einer leichten Erhöhung der Limite von 0.25 auf 0.3 SAK, ausschliesslich in der Tal- und Hügelzone einverstanden, welche zusätzlich zur Anpassung der SAK-Faktoren an den technischen Fortschritt durchgeführt würde. Der SBV wird die Anpassung der SAK-Faktoren besonders aufmerksam verfolgen, welche im Rahmen einer Verordnung konkretisiert wird. Er fordert, dass man dies berücksichtigt, insbesondere die schwierigen

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz- und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden;</i> <i>d. die Flächen nicht in rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen nach der Raumplanungs-gesetzgebung liegen;</i> <i>e. ein Mindestarbeitsaufkommen in Standardarbeitskräften auf dem bewirtschafteten Betrieb erreicht wird;</i> <i>f. ein Mindestanteil der Arbeiten durch betriebseigene Arbeitskräfte verrichtet wird;</i> <i>g. der Bewirtschafter oder die</i>	und Tierschutz, die von der Landwirtschaft einzuhalten sind, im internationalen Vergleich sehr streng sind. Jede Verschärfung dieser Vorschriften würde zu einer Bestrafung der produzierenden und nachhaltigen Landwirtschaft und zu einem Verlust an Wettbewerbsfähigkeit führen. d. Obwohl der SBV einen starken Schutz der Landwirtschaftsfläche fordert, akzeptiert er nicht, dass keine Direktzahlungen mehr auf Flächen in Bauzonen ausgerichtet werden. Diese Massnahme bestraft z.B. ungerechterweise Landwirte, die betroffene Flächen in Pacht bewirtschaften. Zudem muss die Problematik des Schutzes der Landwirtschaftsfläche im Rahmen der Raumplanungspolitik geregelt werden. e. Es muss ein minimales Arbeitsaufkommen, ausgedrückt in Standardarbeitskräften (SAK), für die bewirtschafteten Betriebe gefordert werden. In seinem Vorschlag sieht der Bundesrat vor, die Berechnungsfaktoren der SAK entsprechend des technischen Fortschritts zu korrigieren und das minimale Arbeitsaufkommen auf 0.4 SAK in der Talzone festzusetzen. In Bezug auf das Prinzip ist der SBV mit dem Vorschlag, die Berechnungsfaktoren der SAK aufgrund des technischen Fortschritts anzupassen, einverstanden. Die heutigen Faktoren wurden vor mehreren Jahren festgelegt. Die ersten Informationen zu den vorgesehenen Anpassungen weisen Unregelmässigkeiten auf, die der SBV nicht akzeptieren werden kann. Der SBV wird sich anlässlich der Vernehmlassung zur Änderung der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung definitiv zu dieser Anpassung äussern. Er fordert, dass die Anpassung der SAK-Faktoren die Möglichkeit bietet, Faktoren für die Paralandwirtschaft, die Imkerei und die erschwerten Bedingungen der Betriebe in der Bergzone zu definieren. Unter Berücksichtigung der ersten Änderung der SAK-Faktoren, welche durch die Anpassung an den technischen Fortschritt hervorgerufen wird, akzeptiert der SBV nur eine minimale Erhöhung der SAK-Faktoren von 0.25 auf 0.3. f. Der SBV ist mit dieser Massnahme, die aufrechterhalten werden muss, einverstanden. g. Betreffend die Altersgrenze für den Bezug von Direktzahlungen ist der SBV mit dem Bund ein-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Bewirtschafterin eine bestimmte Altersgrenze nicht überschreitet;</i> <i>h. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin über einen Abschluss in der landwirtschaftlichen Grundbildung verfügt.</i>	verstanden, wonach nach dem gesetzlich geregelten Ruhestand, der als Limite gelten muss, keine Direktzahlungen mehr ausgerichtet werden. h. Der SBV wünscht, dass die Anforderungen betreffend der erforderlichen landwirtschaftlichen Berufsbildung zum Bezug von Direktzahlungen angepasst werden. Dabei soll die Ausnahme für die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben im Berggebiet, deren Bewirtschaftung weniger als 0.5 SAK ausmacht (Art. 2.1 ter Direktzahlungsverordnung, DZV) gestrichen werden. Es gibt keinen Grund, weshalb die Anforderungen in den Bergregionen punkto Berufsausbildung weniger streng sein sollten. Der SBV ersucht ebenfalls um Streichung der Möglichkeit, eine sogenannte „Direktzahlungs-Ausbildung“ im Sinne von Art. 2.1 bis der DZV zu streichen. Ziel ist es, die Professionalität in der Landwirtschaft zu stärken. Personen mit einer soliden Ausbildung sind eher in der Lage, Leistungen im öffentlichen Interesse zu erbringen, die durch Direktzahlungen abgegolten werden. Für die in Ausbildung stehenden jungen Erwachsenen, welche die Abschlussprüfung des EFZ nicht bestehen würden, und somit keinen Anspruch auf Direktzahlungen hätten, muss eine Lösung gefunden werden, denn ihre Kolleginnen und Kollegen, welche die Ausbildung mit einer Bestätigung abgeschlossen haben, die weniger anspruchsvoll ist und ein tieferes Niveau aufweist, könnten von Direktzahlungen profitieren. Die Ausbildungen des Berufsfeldes Landwirtschaft (OdA AgriAliForm) müssen als landwirtschaftliche Grundbildung akzeptiert werden.
	Einführung eines neuen Artikels 70a Abs. 2 (Neu) Art. 70a Abs. 2 Der Bundesrat legt Grenzwerte für die Beitragssumme pro Standardarbeitskraft fest.	Der SBV stimmt dem Vorschlag zu, die Einkommens- und Vermögenslimiten sowie die Abstufung der flächen- und tierbezogenen Beiträge zu streichen, wünscht aber, die Grenzwerte für die Beitragssummen pro Standardarbeitskraft aufrechtzuerhalten. Es ist kohärent, die Begrenzungskriterien für die leistungsbezogenen Direktzahlungen zu streichen. Wird die Leistung erbracht, muss diese unabhängig vom Einkommen oder Vermögen des Bewirtschafters entschädigt werden. Die Schranken eines natürlichen Strukturwandels sollten im Rahmen des Möglichen beseitigt werden. Dies trifft für die Begrenzungskriterien zu. Aus Gründen der Kommunizierbarkeit und mit dem Ziel, unverhältnismässig hohe Direktzahlungen zu vermeiden, beantragt der SBV, Begrenzungswerte für die Beitragssumme pro Standardarbeitskraft beizubehalten.
	Annahme der Einführung von Art. 70a Abs. 3 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 70a Abs. 3 <i>Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:</i>	Der SBV beantragt die Aufrechterhaltung des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) in seiner heutigen Form als Bedingung für die Gewährung von Direktzahlungen. Heute werden 97% der landwirtschaftlichen Nutzfläche nach den Regeln des ÖLN bewirtschaftet. Diese haben sich bewährt und zu spürbaren Verbesserungen in den Bereichen Ökologie und Ethologie geführt. Der ÖLN darf aber nicht zu Lasten der beiden anderen Tragpfeiler der nachhaltigen Landwirtschaft gehen und soziale und wirtschaftliche Aspekte unberücksichtigt lassen. Aus diesem Grund sind sämtliche Verschärfungen der ÖLN-Anforderungen im Rahmen der AP 2014-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>a. eine artgerechte Haltung der Nutztiere;</i> <i>b. eine ausgeglichene Düngerbilanz;</i> <i>c. einen angemessenen Anteil an Biodiversitätsförderflächen;</i> <i>d. die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz;</i> <i>e. eine geregelte Fruchtfolge;</i>	2017 inakzeptabel. Ausserdem ist der ÖLN in der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems verlangt, wird aber nicht direkt durch einen Beitrag entschädigt. a. Der SBV stimmt der Bedingung zu, dass die Nutztierhaltung den gültigen Bestimmungen entsprechen muss, will aber keine Verschärfung des Tierschutzgesetzes. b. In Bezug auf die Forderung nach einer ausgewogenen Düngerbilanz, hat sich die Methode „Suisse-Bilanz“ bewährt und erlaubt, eine ausgeglichene Düngerbilanz auf nationaler Ebene zu erreichen. Gemäss SBV wäre es nicht notwendig, diese Methode vollständig zu überprüfen. Die eventuelle Optimierung derselben sollte jedenfalls nicht dazu führen, dass den bäuerlichen Familien zusätzliche Vorschriften und administrative Kosten auferlegt werden. Bevor sich der SBV zur Einführung der Internetlösung HODUFLU in der Durchführungsverordnung, die eine bessere Erfassung und Kontrolle der Hofdüngerflüsse bezweckt, äussern kann, möchte er die Ergebnisse des mit den Kantonen im Jahr 2011 in Angriff genommenen Pilotprojekts (siehe Änderung der Art. 14 und 14a des Gewässerschutzgesetzes) kennen. Das System muss einfach und wirksam sein und eine Senkung der administrativen Kosten ermöglichen. c. Der SBV begrüsst die neue, vorgeschlagene Bezeichnung. Der Begriff „<i>Biodiversitätsförderfläche</i>“ ist treffender als der Begriff „<i>ökologische Ausgleichsfläche</i>“. Es handelt sich nämlich darum, die Biodiversität zu fördern und nicht darum, Fehlendes auf anderen Flächen auszugleichen. Der SBV befürwortet den Antrag des Bundesamts für Landwirtschaft zur Abschaffung des Mindestanteils von 7% Biodiversitätsförderflächen (3.5% für Spezialkulturen) für Betriebe der Bergzonen III und IV. d. Auch ist der SBV der Meinung, dass der ÖLN für die Bewirtschaftung von Objekten von nationaler Bedeutung sowie für die Pufferzonen, die sie umgeben, eingehalten werden muss. Dies führt zu einer grösseren Harmonisierung zwischen dem Bundesgesetz über die Landwirtschaft und dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz und erlaubt so, ihre Anwendung zu vereinfachen, zugleich aber die Umweltziele zu stärken. Die bewirtschafteten Flächen von Objekten von nationaler Bedeutung müssen ebenfalls als Biodiversitätsförderflächen gelten. Allerdings sollten diese Änderung keine Konsequenzen auf die Finanzierungsquelle haben und nicht zu einer Kürzung der Direktzahlungen führen, falls die Anforderungen des Natur- und Heimatschutzgesetzes nicht eingehalten werden. e. Der SBV stimmt der Forderung nach einer geregelten Fruchtfolge zu.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>f. einen geeigneten Bodenschutz;</i> <i>g. eine gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel.</i>	f. Der SBV ist der Ansicht, dass ein angemessener Bodenschutz für die Zukunft einer nachhaltigen Landwirtschaft und die langfristige Erfüllung der Prinzipien der Ernährungssouveränität vorrangig ist. Der Schutz der Bodenqualität muss daher verstärkt und der Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche gestoppt werden. In Bezug auf den Schutz der Bodenqualität stimmt der SBV dem Antrag des Bundesrats zu, dass den problematischen Flächen verstärkte Aufmerksamkeit zukommen muss und spezifische Instrumente entwickelt werden müssen. Die Erstellung einer Karte mit den erosionsgefährdeten Flächen sollte zu einer Beruhigung der Lage führen. Der SBV stellt aber noch einmal fest, dass die Einführung neuer Instrumente nicht zu einer Verschärfung der Massnahmen und zu einer Zunahme der administrativen Kosten führen darf. g. Der SBV stimmt der Aufrechterhaltung der heutigen Anforderungen im Rahmen einer gezielten Wahl und eines gezielten Einsatzes der Pflanzenschutzmittel zu.
	Annahme der Einführung von Art. 70a Abs. 4 Art. 70a Abs. 4 Der Bundesrat: a. konkretisiert den ökologischen Leistungsnachweis; b. legt die Werte und Anforderungen nach Absatz 1 Buchstaben a und e-h fest; c. kann für den Sömmerungsbeitrag, für die Biodiversitäts- und für die Biodiversitätsbeiträge Landschaftsqualitätsbeiträge Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe a festlegen; d. kann Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe h festlegen.	Der SBV ist gegen jegliche Erhöhung der Werte und Verschärfung der Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises.
	Annahme der Einführung von Art. 70a Abs. 5 unter Berücksichtigung der Bemerkungen	Der SBV lehnt die Einführung einer Differenzierung zwischen der Landwirtschaftlichen Nutzfläche und der Landwirtschaftlichen Pflegefläche ab. Diese Unterscheidung verursacht Komplikationen mit dem Direktzahlungssystem ohne einen Mehrwert zu bringen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Art. 70a Abs. 5 Der Bundesrat kann für die Ausrichtung der Direktzahlungen weitere Voraussetzungen und Auflagen festlegen. Insbesondere kann er die Flächen festlegen, für die Beiträge ausgerichtet werden.	Der SBV wünscht, dass die gesamte Landwirtschaftliche Nutzfläche für mindestens einen Beitragstyp berechtigt ist.
Art. 70b (neu) Besondere Voraussetzungen für das Sömmerungsgebiet	Annahme der Einführung von Art. 70b Abs. 1 Art. 70b Abs. 1 <i>Die Beiträge werden im Sömmerungsgebiet an den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eines Sömmerungsbetriebs, eines Gemeinschaftsweidebetriebs oder einer Sömmerungsfläche ausgerichtet.</i>	Die Streichung der GVE-Beiträge würde die Attraktivität der Viehsömmerung stark senken. Der SBV fordert daher als erstes, die heutigen GVE-Beiträge aufrechtzuerhalten. Im Falle einer Änderung der GVE-Beiträge wäre es zwingend, die Zuteilung der Sömmerungsbeiträge zu überprüfen, indem sie zugleich den Bewirtschaftern des Sömmerungsbetriebs und den Viehhaltern, welche diese Tiere zur Sömmerung geben, gewährt würden. Die Umlagerung des Sömmerungszuschlags auf die Sömmerungsbeiträge gibt den Bewirtschaftern der Sömmerungsflächen mehr Spielraum für die Organisation der Bestossung. Dies ist zu begrüssen. Der SBV ist jedoch der Meinung, dass nach wie vor auch für die Tierhalter ein Anreiz geschaffen werden muss, damit sie die Tiere auf die Alp geben. Gemäss Hochrechnungen des BLW ist mittelfristig mit einer Abnahme des Rindviehbesatzes zu rechnen. Zudem nimmt mit grösseren Futterflächen auf den Heimbetrieben infolge des Strukturwandels die Attraktivität der Sömmerung ab. Deshalb soll an die Tierhalter ein Zuschlag je gesömmerten Normalstoss und GVE ausgerichtet werden, um die Bestossung der Sömmerungsflächen sicherzustellen. Der Tierhalterzuschlag soll direkt an den Tierhalter ausgerichtet werden. Zusätzliche Förderung gemolkener Tiere auf der Alp Im bisherigen System sind die Beiträge für gemolkene Nutztiere (Kühe, Ziegen und Schafe) gleich hoch wie für die übrigen GVE (abgesehen von den abgestuften Ansätzen für Schafe). Die gezielte Förderung von Milchvieh im Sömmerungsgebiet soll dazu beitragen, die Produktionseinrichtungen im Sömmerungsgebiet zu erhalten und die erschwerten bzw. mit Kostennachteilen verbundenen Produktionsbedingungen auszugleichen. Deshalb sollen die Ansätze für gemolkene Nutztiere gegenüber den übrigen GVE erhöht werden. Die Finanzierung soll durch eine vorzeitige Umlagerung der Anpassungsbeiträge sichergestellt werden. Einige Ganzjahresbetriebe im Berggebiet halten nur im Sommer Tiere und werden wie Sömmerungsbetriebe behandelt. Die Sömmerungsbeiträge müssen für diese Betriebe erhöht werden, vor allem im Zusammenhang mit den vorgesehenen Anpassungen der GVE-Beiträge.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Annahme der Einführung von Art. 70b Abs. 2 Art. 70b Abs. 2 <i>Der Bundesrat legt für das Sömmerungsgebiet Bewirtschaftungsanforderungen fest, die dem ökologischen Leistungsnachweis entsprechen.</i>	Die Bewirtschaftungsanforderungen im Sömmerungsgebiet sind über die SöBV geregelt, welche zum Teil strenger ausfällt als der ÖLN. Ein Querbezug zum ÖLN sorgt deshalb für zusätzliche Verwirrung und macht im Gesetzestext keinen Sinn. Er soll deshalb gestrichen werden. Folglich ist auch keine Präzisierung im Sinne des Absatzes 3 notwendig.
	Ablehnung der Einführung von Art. 70b Abs. 3 Art. 70b Abs. 3: <i>Die Anforderungen nach Artikel 70a Absatz 1 Buchstaben e-h müssen im Sömmerungsgebiet nicht erfüllt werden.</i>	Die Anforderungen für die Betriebe im Sömmerungsgebiet sind in der SöBV geregelt und nicht im Artikel 70a.
Art. 71 Kulturlandschaftsbeiträge	Annahme der Einführung von Art. 71 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 71 Abs.1 <i>Zur Erhaltung einer offenen Kulturlandschaft werden Kulturlandschaftsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</i> <i>a. einen nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Bewirtschaftung in den einzelnen Zonen;</i> <i>b. einen nach Hangneigung und Nutzungsart abgestuften Erschwernisbeitrag je Hektare in</i>	Der SBV stimmt generell diesem Beitrag zur Aufrechterhaltung einer offenen Kulturlandschaft zu und fordert die Beibehaltung des Sömmerungsbeitrags. Damit die Sömmerung weiterhin attraktiv bleibt, muss der Beitrag den wirtschaftlichen Gegebenheiten angepasst werden. a. Der SBV unterstützt die nach Zonen abgestuften Erschwernisbeiträge. b. Der SBV unterstützt die nach Hangneigung und Nutzungsart abgestuften Erschwernisbeiträge. Er fordert, dass die Beiträge an die Erschwernis und den Arbeitsaufwand angepasst werden, beispielsweise wenn Flächen von Hand gemäht werden müssen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Hang- und Steillagen zur Förderung der Bewirtschaftung unter topografischen Erschwernissen;</i> <i>c. einen nach Tierkategorie abgestuften Sömmerungsbeitrag je gesömmerte Grossvieheinheit oder je Normalbesatz zur Förderung der Bewirtschaftung und zur Pflege von Sömmerungsflächen.</i>	Der SBV unterstützt die Ausdehnung dieser Beiträge auf die Talzone und die Ergänzung durch eine Zusatzstufe für Hangneigungen über 50%. Betreffend Rebbau an Hängen und Terrassen müssen die heutigen Beiträge aufrechterhalten bleiben, aber überarbeitet werden. c. Der SBV unterstützt einen nach Tierkategorie abgestuften Sömmerungsbeitrag. Ziel dieses Beitrags muss es sein, eine nachhaltige Bewirtschaftung der Sömmerungsbetriebe und der Sömmerungsweiden aufrechtzuerhalten und zu fördern (siehe Kommentar Art. 70b Abs. 1).
	Annahme der Einführung von Art. 71 Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 71 Abs. 2 Der Bundesrat bestimmt für den Sömmerungsbeitrag die zulässige Bestosung und die Tierkategorien, für die der Beitrag ausgerichtet wird	Der SBV erwartet vom Bundesrat die Prüfung der Konsequenzen der neuen Sömmerungsbeiträge auf die Bewirtschaftung der Flächen im Sömmerungsgebiet. Der SBV befürchtet, dass diese neuen Beiträge zu grossen Ungleichgewichten führen, und dass die gewünschten Ziele nicht erreicht werden können. Der SBV fordert insbesondere die Prüfung: • der Höhe der Sömmerungsbeiträge für die verschiedenen Tierkategorien • der Möglichkeit, die regionale Problematik im Zusammenhang mit der Sömmerung zu berücksichtigen. Das künftige System muss flexibel genug sein. Der SBV ist damit einverstanden, dass für Schafe, die auf den Umtriebsweiden mit Herdenschutz gesömmert werden, der gleiche Betrag entrichtet wird wie für Herden, die ständig behirtet werden.
	Annahme der Einführung von Art. 71 Abs. 3 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 71 Abs. 3 Die Kantone können einen Teil des Sömmerungsbeitrags Personen ausrichten, die nicht Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen sind, jedoch für die betreffende Infrastruktur und die notwendigen Alpverbesserungen aufkommen.	Der Sömmerungsbeitrag muss flexibel genug sein und den regionalen Besonderheiten Rechnung tragen. Ziel ist es, die Sömmerungsbetriebe langfristig zu erhalten. (Siehe Kommentar unter Artikel 71, Abs. 1).

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Annahme der Einführung von Art. 71 Abs. 4 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: <i>Art. 71 Abs. 4: Der Bundesrat richtet Sömmerungsbeiträge an Tiere, die traditionell auf im Ausland bewirtschafteten Flächen gesömmert werden, aus.</i>	Die Beiträge betreffen Sömmerungsflächen, die von Schweizer Landwirten traditionell bereits vor dem Jahr 1982 im grenznahen Gebiet im Ausland bewirtschaftet wurden.
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	Annahme der Einführung von Art. 72 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: <i>Art. 72 Abs. 1 Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</i> <i>a. einen einheitlichen Basisbeitrag in allen Zonen je Hektare und RGVE und je Standardarbeitskraft zur Erhaltung der Produktionskapazität;</i>	Der SBV beantragt die Stärkung des Versorgungssicherheitsbeitrags durch Erhöhung der ursprünglich vorgeschlagenen Beiträge um 40% und lehnt die Einführung eines Beitrages pro Hektare Grünland, der den Tierbesatz ungenügend berücksichtigt, ab. Der SBV fordert die Beibehaltung der tierbezogenen Beiträge (RGVE und TEP). Sollten diese tierbezogenen Beiträge trotzdem abgeschafft werden, fordert der SBV die Einführung eines auf den effektiven Besatz an Raufutter verzehrenden Nutztieren und die Zone abgestuften Flächenbeitrags. Der SBV stimmt diesem neuen Versorgungssicherheitsbeitrag zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln generell zu. Dieser Beitrag sollte erlauben, langfristig eine produzierende und nachhaltige Landwirtschaft zu sichern. Der SBV ist im Übrigen der Ansicht, dass dieser Beitrag das Rückgrat des künftigen Direktzahlungssystems darstellen muss, denn die primäre Rolle der Landwirtschaft besteht darin, qualitativ hochstehende Nahrungsmittel nachhaltig zu produzieren. Gemäss SBV muss dieser Beitrag auch erlauben, das Know-how und das Einkommen der Landwirtinnen und Landwirte zu garantieren und aufrechtzuerhalten. Zudem kann auf diesem Wege die Ernährungssouveränität der Schweiz sichergestellt werden. a. Aus den oben erwähnten Gründen sollte der Basisbeitrag überprüft und erhöht werden. Der Vorschlag des Bundesrats für die Bemessung der Mittel für den Basisbeitrag ist viel zu tief. Der Bundesrat unterschätzt den Stellenwert der Produktion von qualitativ hochstehenden, in ausreichender Menge und nach den Regeln des ÖLN produzierten Nahrungsmitteln. Gemäss dem Prinzip der Ernährungssouveränität muss die Schweizer Produktion vorrangig und langfristig gesichert sein. Der SBV beantragt die Erhöhung des Basisbeitrages pro Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche. Für die Grünflächen wünscht der SBV einerseits die Einführung eines Basisbeitrags pro Hektar unabhängig vom effektiven Tierbesatz und andererseits die Aufrechterhaltung der RGVE-Beiträge.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>b. einen einheitlichen Beitrag in allen Zonen je Hektare und je Standardarbeitskraft zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen;</i> <i>c. einen nach Zonen abgestuften Erschwernisbeitrag im Berg- und Hügelsgebiet je Hektare und je RGVE je Standardarbeitskraft zur Erhaltung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen.</i> Der Bundesrat bestimmt die Beiträge je Tier oder je Grossvieheinheit. Er kann: a. bestimmen, dass die Beiträge für weitere Tierkategorien ausgerichtet werden; b. die Beiträge nach der Tierkategorie, der Tierzahl oder den Grossvieheinheiten abstufen; c. die Zahl der Tiere oder Grossvieheinheiten, für die	• Bei einer Grenzöffnung sollte der Basisbeitrag schnell überprüft und erhöht werden. Die Finanzierung dieser Erhöhung sollte durch eine Erhöhung des Globalbudgets für die Direktzahlungen sichergestellt sein. b. Der SBV unterstützt den Beitrag zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Dauerkulturen. Aufgrund des Stellenwerts des Ackerbaus und der Dauerkulturen für die Versorgungssicherheit muss dieser Beitrag so festgesetzt werden, dass langfristig ein wesentlicher Beitrag zur Selbstversorgung garantiert ist. Der SBV fordert vom Bund eine Lösung für viehlose Betriebe zu suchen, die aus agronomischen Gründen Kunstwiese in ihre Fruchtfolge integrieren. c. Der SBV unterstützt eine schrittweise Erhöhung des Beitrags nach Zone aufgrund der erschwerten Produktionsbedingungen. Der SBV beantragt, dass dieser nach Zonen abgestufte Erschwernisbeitrag pro Hektar und pro RGVE (TEP) zugeteilt wird. Im Falle einer Streichung der TEP-Beiträge muss der Erschwernisbeitrag für Grünflächen gemäss effektivem Besatz in Raufutter verzehrenden Grossvieheinheiten (RGVE) abgestuft werden. Diese Abstufung dient der Förderung und Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Milch- und Fleischproduktion auf der Grundlage von Raufutter. Der SBV ist gegen die Aufhebung der tiergebundenen Beiträge (RGVE und TEP). Diese Ablehnung der Aufhebung der tiergebundenen Beiträge gründet auf folgender Argumentation: • Die tiergebundenen Beiträge für Raufutter verzehrende Nutztiere haben den Vorteil, die Professionalität im Bereich der Tierhaltung zu fördern. • Diese Beiträge können in einigen Bergregionen zu Überkapazitätsproblemen führen, was aber kein Grund dafür ist, sie ganz abzuschaffen. Die Beiträge haben sich in der Schweiz bewährt. Die Obergrenze könnte nach unten korrigiert werden, um die ökologischen Probleme, die in gewissen Regionen festgestellt werden, zu senken. Es bestehen jedoch bereits Kriterien zur Begrenzung des maximalen Tierbesatzes pro Hektar (Höchstbesatz in GVE, Düngerbilanz). • Die auf eine Raufutter verzehrende Tierproduktion spezialisierten Betriebe sind durch die Aufhebung dieser Beitragsart besonders betroffen. Oft gibt es keine Alternativen für diese Betriebe, um sich neu auszurichten und oft wurden grosse Investitionen getätigt. • Durch die Aufhebung der RGVE- und TEP-Beiträge werden die Produktionsbranchen, für welche die Schweiz über gewisse komparative Vorteile verfügt – insbesondere im Rahmen der

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>pro Hektare Beiträge ausgerichtet werden, beschränken; d. bei Betrieben mit Milchproduktion die Beiträge entsprechend der vermarkteten Milch und unter Berücksichtigung der für die Marktstützung eingesetzten Mittel kürzen.</i> Sollten trotz des heftigen Widerstands des SBV die RGVE- und TEP-Beiträge aufgehoben werden, sollte Artikel 72 wie folgt geändert werden: Art. 72 Abs. 1 Der Bund richtet zur sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln Beiträge auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche aus. Die Beiträge bestehen aus: a. einem in allen Zonen einheitlichen Basisbeitrags zur Erhaltung der Produktionskapazität. Zur Förderung und Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Milch- und Fleischproduktion auf Raufutterbasis wird der für Grünflächen bestimmte	Qualität und der Typizität der Produktion – geschwächt. Ausserdem würden dadurch Arbeitsplätze gestrichen. • Indem dazu angeregt wird, die Milch- und Fleischproduktion zu senken, wird die Schweizer Landwirtschaft Marktanteile verlieren, die durch höhere Importe kompensiert werden. Als Folge davon werden die an die Tierproduktion gebundenen Ökoprobleme ins Ausland verlagert und verstärkt, denn die Transporte werden zunehmen und die Produktions- und Tierhaltungsaufgaben werden weniger streng sein. • Die Raufutter verzehrenden Nutztiere haben einen positiven Einfluss auf die Landschaftspflege (positiver externer Effekt). Sollte sich die Anzahl der RGVE verringern, riskiert man, dass gewisse Regionen im Berg- und Sömmerungsgebiet nicht mehr bewirtschaftet werden. • Der Zusammenhang zwischen den RGVE- und TEP-Beiträgen und der Grösse des Tierbestands ist nicht nachgewiesen. Im Jahr 2010 nahmen die Beiträge für Raufutter verzehrende Nutztiere zu und die Anzahl Milchkühe ging um 1% zurück. Demzufolge ist eine Senkung des Überbestands an Tieren durch diese Aufhebung nicht gesichert. Sollten diese Beiträge gestrichen werden, fordert der SBV die Einführung eines nach effektivem Besatz an Raufutter verzehrenden Nutztieren abgestuften Beitrags. Die Abstufung sollte je nach Zone unterschiedlich sein. Der Beitrag für die Grünflächen sollte eine Abstufung nach Tierbesatz beinhalten und der Bund soll die Beitragsmodalitäten vorschlagen (Minimalbesatz, Maximalbesatz, Progression, etc.). Der SBV fordert, dass er zusammen mit den anderen beteiligten nationalen Organisationen in der Tierproduktion für die Ausarbeitung eines solchen Beitrags miteinbezogen wird. Die Vorteile eines auf den effektiven Besatz an Raufutter verzehrenden Nutztieren abgestuften Beitrags sind: • Möglichkeit für die Betriebe, deren Tierbesatz unter dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Mindesttierbesatz liegt, Direktzahlungen für die Grünflächen zu erhalten. Somit würde ihr Beitrag zugunsten der Versorgungssicherheit entschädigt. • Berücksichtigung der Arbeit. Die Betriebe, die mehr Tiere halten und dementsprechend mehr Arbeit haben, würden mehr Direktzahlungen erhalten. • Abnahme der falschen Anreize (übermässiger Tierbesatz) gegenüber den heutigen, direkt an die RGVE gebundenen Beiträgen. • Eine angepasste Entschädigung für die Leistungen an die Versorgungssicherheit. Die produzierenden Betriebe mit einem relativ hohen Tierbesatz würden somit entsprechend ihrer Leis-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Basisbeitrag aufgrund des effektiven Besatzes an Raufutter verzehrenden Grossvieheinheiten abgestuft; b. einem Basisbeitrag je Hektar, in allen Zonen einheitlich, zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen; c. einem nach Zonen abgestuften Erschwernisbeitrag für Flächen im Berg- und Hügelgebiet zur Erhaltung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen. Der Erschwernisbeitrag für Grünflächen in der Berg- oder Hügelregion wird ebenfalls aufgrund des effektiven Besatzes an Raufutter verzehrenden Grossvieheinheiten abgestuft.	tung zugunsten der Versorgungssicherheit entschädigt.
	Ablehnung der Einführung des Art. 72 Abs. 2 2 Für die Grünfläche werden die Beiträge nur ausgerichtet, wenn ein Mindesttierbesatz erreicht wird. Der Bundesrat bestimmt den minimalen Besatz an Raufutter verzehrenden Nutztieren. Art. 72 Abs. 2 Der Bundesrat	Der BVBB ist wie der SBV gegen einen minimalen Besatz an Raufutter verzehrenden Nutztieren pro Hektar. Sollten die RGVE- und TEP-Beiträge trotz heftigem Widerstand des SBV dennoch aufgehoben werden, sollte eine Abstufung aufgrund der Zone und des effektiven Tierbesatzes eingeführt werden. Es wäre falsch, im Rahmen eines Versorgungssicherheitsbeitrags einen Beitrag einzuführen, der den effektiven Tierbesatz nicht berücksichtigt und zur Extensivierung anregt. Falls die untere Limite der Versorgungssicherheitsbeiträge bei 1 RGVE / ha Grünland zu liegen kommt, würde dies im Kanton Baselland zu einer Intensivierung führen, da der Durchschnitt der Betriebe unter dieser Limite ist. Darum ist der BVBB für einen abgestuften Versorgungssicherheitsbeitrag.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>legt die Abstufung gemäss effektivem Besatz an Raufutter verzehrendem Grossvieh für die Grünflächen fest. Er definiert die Höhe der Versorgungssicherheitsbeiträge, die für jede Stufe gewährt werden können.</i> Annahme der Einführung von Art. 72 Abs. 3 <i>Art. 72 Abs. 3 Der Bundesrat kann Versorgungssicherheitsbeiträge für Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 ausrichten.</i>	Der SBV stimmt dem Vorschlag des Bundesrats zu, Versorgungssicherheitsbeiträge für die Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43, Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 auszurichten.
Art. 73 Biodiversitätsbeiträge	Annahme der Einführung von Art. 73 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: <i>Art. 73. Abs. 1 Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</i>	Der SBV akzeptiert das Prinzip der Biodiversitätsbeiträge unter der Voraussetzung, dass die Verbesserungen die Qualität und nicht die Quantität betreffen. Der SBV verlangt, dass die administrativen Kosten nicht steigen und die Anforderungen im Zusammenhang mit diesem Beitrag nicht zunehmen. Die einheimischen Arten und Rassen, vor allem auch tierischer Herkunft, tragen ebenfalls zur Biodiversität bei. Der SBV fordert vom Bundesrat, die Möglichkeit zu überprüfen, Beiträge für die Erhaltung dieser Biodiversität auszurichten. Der SBV fordert eine einfache Umsetzung der Biodiversitätsbeiträge, die den Bäuerinnen und Bauern ausreichend Handlungsspielraum lässt. Oberstes Ziel des Bundesrats muss es sein, die Qualität der Biodiversitätsförderflächen zu stärken. Die Flächen sollten keinesfalls zunehmen, insbesondere nicht in der Talzone, wo die Landwirtschaft hauptsächlich hochwertige und genügend Nahrungsmittel produzieren muss. Mit einem Selbstversorgungsgrad von 60% werden die Ziele heute längst nicht erfüllt. Der SBV akzeptiert deshalb keinerlei Massnahmen mehr, die diesen Selbstversorgungsgrad senken würden. Die landwirtschaftliche Fläche ist in der Talzone begrenzt. Deren Nutzung muss sich hauptsächlich auf die Produktion von hochwertiger, nachhaltiger Nahrung konzentrieren. Die Förderung der Biodiversität in der Schweiz darf nicht zu einer

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Vielfalt von Arten und Lebensräumen;</i> <i>b. einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Vernetzung;</i> <i>c. einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche abgestuften Beitrag je Hektare zur Aufwertung und Neuschaffung von Biodiversitätsförderflächen.</i>	Erhöhung der Importe und in der Folge zu einer Senkung der Biodiversität im Ausland führen. Der SBV ist der Ansicht, dass die Unterscheidung zwischen Landwirtschaftlicher Nutzfläche und Landwirtschaftlicher Pflegefläche das Direktzahlungssystem massgeblich verkompliziert. Er fordert die Aufhebung dieser Differenzierung. a. Der SBV ist mit der Einführung eines nach Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderflächen differenzierten Beitrags einverstanden, vorausgesetzt, dass die Anforderungen nicht schrittweise verschärft werden, und eine einfache Umsetzung möglich ist. b. Der SBV ist der Ansicht, dass ein Teil der Finanzierung dieses Beitrags durch die Kantone sichergestellt werden muss. Es muss eine Vereinfachung der Verfahren zur Vernetzung und eine Vereinheitlichung zwischen den Kantonen stattfinden. c. Der SBV steht einem Beitrag für die Aufwertung und Neuanlage von Biodiversitätsförderflächen kritisch gegenüber. Die Einführung dieser neuen Punkte darf der produzierenden Landwirtschaft nicht schaden und keine Zusatzkosten und zusätzliche Auflagen verursachen. Die Imkerei spielt eine wichtige Rolle für die Biodiversität. Dieser Betriebszweig ist heute bedroht. Der SBV fordert den Bund auf, Unterstützungsmassnahmen für den Erhalt der Imkerei in der Zukunft vorzuschlagen.
	Annahme der Einführung von Art. 73 Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 73. Abs. 2 Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen, die zu landwirtschaftlichen Zwecken bewirtschaftet werden, Beiträge ausgerichtet werden.	Der SBV begrüsst die Ausweitung der Beiträge für die Biodiversität auf Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche und im Sömmerungsgebiet, verlangt aber die Bezifferung der Kosten dieser Massnahmen. Der SBV verlangt, dass nur die zu landwirtschaftlichen Zwecken bewirtschafteten Flächen im Sinne von Artikel 3 des LWG in den Genuss dieser Leistungen kommen.
	Annahme der Einführung von Art. 73 Abs. 3	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Art. 73 Abs. 3 Für die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen richtet der Bund höchstens 80 90 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher.	Der SBV unterstützt eine Kofinanzierung zwischen dem Bund und den Kantonen für die Beiträge für die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen, denn die Kantone spielen bei der Umsetzung dieser Massnahmen eine entscheidende Rolle. Der Beitrag des Bundes soll jedoch auf 90% erhöht werden. Die Landwirtinnen und Landwirte finanzschwacher Kantone sollten durch diese Kofinanzierungsforderung aber nicht benachteiligt werden.
Art. 74 Landschaftsqualitätsbeiträge	Ablehnung der Einführung der Landschaftsqualitätsbeiträge Art. 74 Abs. 1 Zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften können werden Landschaftsqualitätsbeiträge ausgerichtet werden.	Der BVBB kann einer Einführung von Landschaftsqualitätsbeiträgen grundsätzlich zustimmen. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass diese Gelder dann auch tatsächlich den Landwirten zu Gute kommen und nicht den Beratern oder Kontrolleuren. Landschaftsqualität wird sehr subjektiv wahrgenommen. Mit einer einfachen, klaren und unbürokratischen Einschätzung von Landschaftsqualität, ist der BVBB für Art. 74 Abs. 1. Da die Ergebnisse der Pilotprojekte noch ausstehen, akzeptiert der SBV die Einführung dieses neuen Beitrags nicht. Der SBV ist sehr skeptisch in Bezug auf die Einführung der Landschaftsqualitätsbeiträge. Er befürchtet, dass: • die Umsetzung dieser Beiträge hohe administrative Kosten nach sich ziehen wird und der Transfer vom Bund zur Person, die zur Landschaftspflege beiträgt, nicht wirksam wird. • die Landschaftsqualität schlecht definiert werden kann, um den Beitrag objektiv verteilen zu können. • eine Konfusion zwischen den Projekten zur Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen und Projekten zur Förderung der Landschaftsqualität besteht. Allerdings muss eine Lösung für bestimmte Typen von bedrohten Landschaften gefunden werden, wie zum Beispiel die Waldweiden im Jura. Diese Letzteren müssten beispielsweise in Vernetzungsprojekte integriert werden können. Solange die Resultate der Pilotprojekte nicht bekannt sind, kann sich der SBV aus den oben erwähnten Gründen nicht zugunsten von Landschaftsqualitätsbeiträgen aussprechen.
	Art. 74 Abs. 2 Der Bund stellt den Kantonen je Hektare oder je Normalbesatz finanzielle Mittel zur Verfügung, wenn: a. die Kantone oder andere regionale Trägerschaften Ziele	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	festgelegt und auf diese Ziele ausgerichtete Massnahmen definiert haben; b. die Kantone mit den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen diesen Massnahmen entsprechende Bewirtschaftungsvereinbarungen abgeschlossen haben; und c. die Ziele und Massnahmen die Voraussetzungen einer nachhaltigen Raumentwicklung erfüllen. Art. 74 Abs. 3 Der Anteil des Bundes beträgt höchstens 80-90 Prozent der vom Kanton gewährten Beiträge. Die Kantone verwenden die Mittel nach Massgabe eines projektspezifischen Schlüssels für die in den Bewirtschaftungsvereinbarungen festgelegten Leistungen.	Im Falle einer Einführung der Landschaftsqualitätsbeiträge unterstützt der SBV eine Kofinanzierung dieser Beiträge zwischen dem Bund und den Kantonen, da die Kantone eine entscheidende Rolle im Rahmen der Umsetzung dieser Massnahmen spielen, die zweifellos Regionalcharakter haben. Der Beitrag des Bundes soll jedoch auf 90% erhöht werden.
Art. 75 Produktions-systembeiträge	Annahme der Einführung von Art. 75 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 75 Abs. 1 Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:	Der SBV wünscht keine Ausdehnung der heute bestehenden Massnahmen auf diesem Gebiet und fordert, dass der Bundesrat den Mehrwert berücksichtigt, der im Rahmen dieser Beiträge direkt auf dem Markt realisiert werden kann. Der SBV ist eher skeptisch in Bezug auf die Einführung eines EXTENSO-Beitrages für neue Kulturen und lehnt die Einführung eines Beitrages für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion ab. Grundsätzlich gilt es zu bedenken, dass die Beiträge zur Unterstützung von Produktionssystem in vielen Fällen dazu führen, dass die Marktpremie für diese speziellen in den Produktionssystemen hergestellten Produkte sinkt. Wenn die Produkte in den Produktionssystemen wegen den staatlichen Beiträgen hergestellt werden, besteht von Seiten des Marktes keine Notwendigkeit mehr, die Mehrkosten der Produktionssysteme adäquat zu entschädigen. Es besteht daher die Gefahr, dass die Beiträge für die Produktionssysteme teilweise bei den nachgelagerten Stufen (Verarbei-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>c. einen nach Tierkategorie abgestuften Beitrag je Grossvieheinheit zur Förderung besonders tierfreundlicher Produktionsformen.</i>	c. Der SBV befürwortet die Aufrechterhaltung dieser Ethobeiträge und die Erhöhung der Beiträge für das junge Rindvieh.
	Art. 75 Abs. 2 Der Bundesrat bestimmt, welche Massnahmen gefördert werden. Der Bundesrat legt die Beiträge für besonders im Einklang mit der Natur stehende, umwelt- und tierfreundliche Produktionssysteme fest, die wirtschaftlich nachhaltig sind. Er berücksichtigt den Mehrwert, der direkt am Markt erzielt werden kann.	Der Artikel 75 Abs. 2 ist aufzunehmen, damit für die Festlegung der Beiträge eine allgemeine Vorgabe gilt, welche die in den vorhergehenden Bemerkungen geäusserten Bedenken aufnimmt.
Art. 76 Ressourceneffizienzbeiträge	Annahme der Einführung von Art. 76 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 76 Abs. 1 Zur Förderung der nachhaltigen Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln und der Energie werden Ressourceneffizienzbeiträge ausgerichtet.	Der SBV stimmt dem Ressourceneffizienzbeitrag zu, der in einer Erweiterung der Artikel 62a GschG und 77a und b LwG besteht. Diese Massnahme führt zu einer Vereinfachung des administrativen Vorgehens. Der SBV ist der Ansicht, dass es folgerichtig ist, wenn der Bund diese Massnahme zu 100% finanziert. Mit den Beiträgen müssen explizit auch Massnahmen unterstützt werden können, die aufgrund der Vollzugshilfen Umweltschutz in der Landwirtschaft, die auf der Umweltgesetzgebung basieren, bereits obligatorisch sind. Der SBV ist der Ansicht, dass eine effiziente Energienutzung in der heutigen Situation zentral ist, und dass der Bund sämtliche Massnahmen zu einer verbesserten Nutzung unbedingt fördern muss. Die Sömmerungsbetriebe sollten auch die Möglichkeit haben, diese Art von Massnahmen zu entwickeln.
	Art. 76 Abs. 2 Die Beiträge werden für Massnahmen zur Einführung von ressourcenschonenden Techniken gewährt. Sie sind zeitlich befristet.	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Art. 76 Abs. 3 Der Bundesrat bestimmt, welche Massnahmen gefördert werden. Die Beiträge werden gewährt, wenn: a. die Wirksamkeit der Massnahme erwiesen ist; b. die Massnahme nach Ablauf der Förderung weitergeführt wird; c. die Massnahme für die Landwirtschaftsbetriebe in absehbarer Zeit wirtschaftlich tragbar ist.	
Art. 77 Anpassungsbeiträge	Ablehnung der Einführung eines Anpassungsbeitrags, wie er in Artikel 77 vorgeschlagen wird Art. 77 Abs. 1 Zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Entwicklung werden Anpassungsbeiträge ausgerichtet.	Der SBV ist gegen die vom Bundesrat vorgeschlagenen Anpassungsbeiträge, die knapp 30% des für die Direktzahlungen vorgesehenen Budgets ausmachen. Der Bund erwähnt unter Punkt 2.3.1.3 seines erläuternden Berichts, dass „die Grundproblematik darin liegt, dass der Bezug zwischen den einzelnen Direktzahlungsinstrumenten und den angestrebten Zielen oft unklar ist“. Unter Punkt 2.3.2 wird ausserdem erwähnt, dass „ein klarer Bezug zwischen den Zielen und den eingesetzten Instrumenten hergestellt werden muss“. Leider besteht dieses Problem auch bei den neuen Anpassungsbeiträgen, welche zum Teil mehrere widersprüchliche Ziele beinhalten. Allgemein wird erwähnt, dass diese Anpassungsbeiträge der Sicherung einer sozialverträglichen Entwicklung dienen. Hinter dieser Formulierung verstecken sich mehrere Ziele, nämlich: • Einkommenssicherung • Reibungsloser Übergang vom heutigen zum neuen Direktzahlungssystem • Förderung der Flächenmobilität. Das gleichzeitige Erreichen dieser drei Ziele ist nicht realistisch. Es ist unmöglich, das Einkommen zu sichern, indem man vom Grundsatz ausgeht, dass der Fonds zur Finanzierung der Anpassungsbeiträge im Verhältnis zu den verfügbaren Mitteln für die Direktzahlungen und in Abhängigkeit vom steigenden Geldbedarf zur Finanzierung der leistungsbezogenen Direktzahlungen zurückgeht. Um das Einkommen langfristig zu sichern, ist es notwendig, über stabile Beträge zu verfügen. Ausserdem „entschädigen“ die Anpassungsbeiträge jene, die ihre Aktivität reduzieren. Ein Landwirt beispielsweise, der beschliesst, seinen Viehbestand zu senken, indem er einen Teil seiner

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Fläche in extensiv genutzte Wiesen umwandelt und parallel dazu seinen Arbeiter entlässt, wird denselben Anpassungsbeitrag erhalten. Schlimmer noch: Der junge Mann oder die junge Frau, der/die einen Betrieb übernimmt, würde keinen Anpassungsbeitrag mehr erhalten, gleichzeitig würde man ihn/sie jedoch ermuntern, den neuen Betrieb über die Aufnahme von Investitionskrediten zu führen. Das Argument der Flächenmobilität ist zweifelhaft. Einerseits will der Bund die flächengebundenen Direktzahlungen vereinheitlichen, indem die Direktzahlungen für RGVE gestrichen werden, andererseits will er personenbezogene Direktzahlungen einführen. Da aber die Mittel für die Anpassungsbeiträge mittelfristig auf flächenbezogene Direktzahlungen umverteilt werden, ist der Widerspruch offensichtlich. Eine andere unlogische Auswirkung des Anpassungsbeitragssystems ist, dass die Beträge wie bereits erwähnt schrittweise gekürzt und dazu verwendet werden, um an neue Leistungen gebundene Direktzahlungen zu finanzieren. Anders ausgedrückt: Die Landwirtinnen und Landwirte werden generell Zusatzleistungen erbringen müssen, insbesondere auf dem Gebiet der Ökologie und der Landschaftspflege, und zwar zum gleichen Betrag. Der SBV fordert, dass die Anpassungsbeiträge maximal 10% des Globalbudgets für die Direktzahlungen ausmachen und zumindest bei Betriebsübergaben im familiären Rahmen übertragbar sind. Das durch die Kürzung des Anpassungsbeitrags frei gewordene Geld muss hauptsächlich der Förderung einer produzierenden und nachhaltigen Landwirtschaft zugute kommen. Bei den Landwirtschaftsbetrieben muss die Planungssicherheit mittelfristig gesichert sein. Die Dauer der Anpassungsbeiträge darf nicht begrenzt werden, denn es bestehen noch zu viele Ungewissheiten in Bezug auf ihre Funktionsweise. Zudem können die gesetzlichen Massnahmen nach dem Jahr 2017 angepasst werden. Der BVBB kann einer Einführung der Anpassungsbeiträge in dieser Form und Höhe nicht zustimmen. Insbesondere da diese Beiträge nicht an einen Nachfolger weitergegeben werden können. Mit den Anpassungsbeiträgen wird den Landwirten eine Sicherheit vorgegaukelt die de facto nach 4 Jahren wegfällt. Der BVBB ist sich jedoch einig mit dem SBV, den Anpassungsbeitrag unter den oben genannten Bedingungen anzunehmen.
	Art. 77 Abs. 2 Die Anpassungsbeiträge bemessen sich nach den bewilligten Krediten abzüglich der Ausgaben für die Beiträ-	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ge nach den Artikeln 71 bis 76, 77a und 77b sowie Artikel 62a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991.	
	Art. 77 Abs. 3 Die Anpassungsbeiträge werden personenbezogen ausgerichtet. Der Beitrag für den einzelnen Betrieb richtet sich nach der Differenz zwischen den allgemeinen Direktzahlungen vor dem Systemwechsel und den Beiträgen nach den Artikeln 71 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Artikel 72 nach dem Systemwechsel. Die Differenz wird auf der Basis der Strukturen festgelegt, die ein Betrieb vor dem Systemwechsel aufwies. Bei einer Betriebsübergabe ist der Anpassungsbeitrag auf den neuen Bewirtschafter übertragbar.	Die Tatsache, dass die Anpassungsbeiträge nicht übertragbar sind, wird nach dem Jahr 2014 zu einem starken Rückgang der Betriebsübergaben führen. Der natürliche Strukturwandel zwischen den Generationen wird somit beeinträchtigt. Dies hat keine positive Auswirkung auf den Strukturwandel und die Flächenmobilität. Die jungen Landwirtinnen und Landwirte, die ihre Ausbildung frisch absolviert haben, wünschen meistens auf ihrem landwirtschaftlichen Betrieb arbeiten zu können. Sie werden aus Gründen des Anpassungsbeitrags nicht darauf verzichten. Sie müssen aber unterstützt werden. Die Schweizer Landwirtschaft braucht junge Landwirtinnen und Landwirte, denn sie sind die Garanten für die Zukunft einer professionellen und produzierenden Landwirtschaft. Es ist auch widersprüchlich, ihnen einerseits den Anpassungsbeitrag nicht zu gewähren und sie so wirtschaftlich zu schwächen, und sie anderseits dazu zu motivieren, ihren Betrieb durch Investitionskredite zu finanzieren.
	Art. 77 Abs. 4 Der Bundesrat legt fest: a. die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die Anrecht auf die Beiträge haben; b. die Berechnung der Beiträge für den einzelnen Betrieb; c. Grenzwerte bezüglich steuerbarem Einkommen und Vermögen der Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, ab denen die Beiträge gekürzt werden oder keine Beiträge ausgerichtet	Die vom Bundesrat vorgeschlagene Gestaltung der Anpassungsbeiträge führt zu einer Planungsunsicherheit für die Betriebe, was für jeden Unternehmer unhaltbar ist. Der SBV ist jedoch mit der Haltung des Bundesrates einverstanden, wonach bei einer Einführung der Anpassungsbeiträge Grenzwerte bezüglich Alter und steuerbarem Einkommen und Vermögen festgelegt werden sollen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>werden; für verheiratete Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen legt er höhere Grenzwerte fest.</i>	
	Art. 77 Abs. 5 An Personen, die die Bewirtschaftung eingestellt haben, können Anpassungsbeiträge noch für eine bestimmte Zeit ausgerichtet werden. Dabei gilt von den Voraussetzungen nach Artikel 70a nur die Altersgrenze.	Der SBV fordert, dass im Falle einer Betriebsübergabe – insbesondere im familiären Rahmen – der künftige Bewirtschafter in den Genuss des Anpassungsbeitragssaldos kommt und nicht die Person, welche die landwirtschaftliche Tätigkeit aufgegeben hat.
Soziale Begleitmassnahmen		
Art. 78 Betriebshilfe, Grundsatz	Art. 78 Abs. 2 Die Kantone können Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen eines bäuerlichen Betriebes Betriebshilfe gewähren, um unverschuldete oder durch veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen verursachte finanzielle Bedrängnis zu beheben oder zu verhindern.	Der SBV beantragt die Annahme von Artikel 78, Abs. 2. Die Notlagen sind per se meist selbst verschuldet. Auch bei Krankheit und Unfall fehlt es meist an einer "selbstverschuldeten" Unterversicherung. Die Schwelle für die Gewährung von Betriebshilfen ist tief zu halten. Da es sich nicht um A-fonds-perdu Beiträge handelt, kommt der Staat nicht zu Schaden. Die sozialen Nachteile einer "unfreiwilligen" Betriebsaufgabe könnten aber wesentlich gemildert werden.
Art. 79 Gewährung der Betriebshilfe	Keine Änderung	
Art. 80 Voraussetzungen	Ausweitung der bäuerlichen Betriebshilfe auf neue Voraussetzungen	Die Betriebshilfe könnte auch für die Abfederung eines vorzeitigen Ausstiegs aus der Landwirtschaft wertvolle Dienste leisten. Bei der Aufgabe der Landwirtschaft stehen meist Investitionen in die Kanalisation an. Eine Bedingung könnte sein, dass das Land an das umliegende landwirtschaftliche Gewerbe zur Arrondierung verpachtet würde. Im Gegensatz zur Umschulungsbeihilfe ist keine neue Ausbildung gefordert.
Art. 81 Genehmigung durch das Bundesamt	Keine Änderung	
Art. 82 Rückerstattung	Keine Änderung	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
bei gewinnbringender Veräusserung		
Art. 83 Widerruf	Keine Änderung	
Art. 84 Verwaltungskosten	Keine Änderung	
Art. 85 Verwendung von Rückzahlungen und Zinsen	Annahme der Änderung unter Inversion der Buchstaben a und b. Art. 85 Abs. 3 Übersteigen die Rückzahlungen und Zinsen im Kanton den Bedarf, so kann das Bundesamt den Bundesanteil an den nicht benötigten Mitteln: a. dem Kanton für Investitionskredite zur Verfügung stellen ; oder a. zurückfordern und ihn einem anderen Kanton gewähren.	Der SBV ist mit der vorgeschlagenen Änderung einverstanden, welche eine flexiblere Mittelverwendung erlaubt. Es müssten jedoch die Gründe untersucht werden, warum die Kantone diese ihnen zugeteilten Mittel nicht voll ausschöpfen. Sollte der Grund die schlechte Finanzkraft des Kantons darstellen, so dürften die Bäuerinnen und Bauern dieses Kantons nicht zweifach bestraft werden. Erste Priorität muss die Verwendung der verfügbaren Beträge für die Investitionskredite im betreffenden Kanton haben.
Art. 86 Verluste	Keine Änderung	
Art. 86a Umschulungsbeihilfen	Annahme der Änderung von Art. 86a Abs. 3 Art. 86a Abs. 3 Umschulungsbeihilfen werden längstens bis Ende 2019 ausgerichtet.	Der SBV ist mit der Ausweitung der Umschulungsbeihilfen bis Ende 2019 einverstanden und fordert, dass im Falle einer Scheidung des Betriebsleiterhepaars beide Partner von den Umschulungsbeihilfen profitieren können.
Art. 87 Strukturverbesserungen, Grundsatz	Annahme der Aufhebung von Art. 87 Abs. 2	
Art. 88 Voraussetzungen für umfassende gemeinschaftliche Massnahmen	Keine Änderung	Zu überdenken sind Kredite und Beiträge an gemeinschaftliche Massnahmen, wenn deren Sicherstellung nur auf einem einzigen Betrieb verlangt wird. Bei der Auflösung einer Zusammenarbeit wird derjenige mit der Grundpfandverschreibung stärker in Bedrängnis geraten.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 89 Voraussetzungen für einzelbetriebliche Massnahmen	Keine Änderung	
Art. 89a Wettbewerbsneutralität	Annahme des neuen Artikels 89a Art. 89a Abs. 1 Die Massnahmen sind gegenüber direkt betroffenen Gewerbebetrieben im unmittelbaren Einzugsgebiet wettbewerbsneutral zu gestalten. Art. 89a Abs. 2 Der Kanton stellt vor der Genehmigung des Projekts fest, ob die Wettbewerbsneutralität gegeben ist. Art. 89a Abs. 3 Ist die Wettbewerbsneutralität rechtskräftig beurteilt, kann diese nicht mehr angefochten werden. Art. 89a Abs. 4 Gewerbebetriebe, die innerhalb der kantonalen Publikationsfrist zur Wettbewerbsneutralität kein Rechtsmittel ergriffen haben, können in einem späteren Verfahren keine Beschwerde mehr erheben.	Der SBV stimmt der auf die Wettbewerbsneutralität bezogenen Änderung zu, insbesondere in Bezug auf die Klärung des Einspracheverfahrens.
Art. 90 Schutz von Objekten nationaler Bedeutung	Keine Änderung	
Art. 91 Rückerstattung bei gewinnbringender	Keine Änderung	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Veräusserung		
Art. 92 Aufsicht	Keine Änderung	
Art. 93 Beitragsgewährung, Grundsatz	Keine Änderung	Im Zusammenhang mit der Anpassung der SAK-Faktoren aufgrund des technischen Fortschritts ist es notwendig, die SAK-Mindestanforderungen für die Beiträge anzupassen. Die SAK-Mindestgrenzen müssen gesenkt werden.
Art. 94 Begriffe	Keine Änderung	
Art. 95 Bodenverbesserungen	Keine Änderung	Der SBV fordert, dass die periodischen Wiederinstandstellungsbeiträge, besonders für den Unterhalt von Alpwegen aufrecht erhalten werden.
Art. 96 Landwirtschaftliche Gebäude	Keine Änderung	Gebäude für die Paralandwirtschaft gelten als landwirtschaftliche Gebäude, sofern die Wettbewerbsneutralität gewahrt ist.
Art. 97 Projektgenehmigung	Annahme der Änderung von Artikel 97 <i>Art. 97 Abs. 1 Der Kanton genehmigt die Projekte für Bodenverbesserungen, landwirtschaftliche Gebäude und zur regionalen Entwicklung, die mit Bundesbeiträgen unterstützt werden.</i> <i>Art. 97 Abs. 7 Über die Gewährung eines Bundesbeitrages entscheidet das Bundesamt erst, wenn das Projekt rechtskräftig ist.</i>	Der SBV befürwortet diese Änderung, welche das gesamte Vorgehen betrifft.
Art. 98 Bereitstellung der Mittel	Keine Änderung	
Art. 99 Anschluss weiterer Werke	Keine Änderung	
Art. 100 Angeordnete Landumlegungen	Annahme der Änderung von Artikel 100	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Art. 100 Die kantonale Regierung kann Landumlegungen anordnen, wo Interessen der Landwirtschaft durch öffentliche Werke oder Nutzungsplanungen tangiert werden.</i>	
Art. 101 Vertragliche Landumlegungen	Keine Änderung	
Art. 102 Verbot der Zweckentfremdung und der Zerstückelung	Keine Änderung	Die Zweckänderung von einer landwirtschaftlichen Nutzung in eine andere landwirtschaftliche Nutzung oder für die Paralandwirtschaft gilt nicht an sich nicht als Wechsel. Im Ausnahmefall muss der Zerstückelung besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden, wenn dadurch ein anderes Grundstück oder landwirtschaftliches Gewerbe besser arrondiert werden kann.
Art. 103 Unterhalt und Bewirtschaftung	Keine Änderung	
Art. 104 Grundbuchanmerkung	Keine Änderung	
Art.105 Investitionskredite, Grundsatz	Keine Änderung	
Art. 106 Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen	Anpassung des Art. 106 Abs. 1 Bst. d: Art. 106 Abs.1 Bst. d Für Massnahmen zur Verbesserung der Produktion und zur Anpassung an den Markt von Spezialkulturen, wie auch zur Erneuerung von Dauerkulturen.	Zusätzlich zu den heute unterstützten Massnahmen sollten die Investitionskredite auch für Massnahmen gewährt werden, die der Verbesserung der Produktion und der Anpassung an den Markt dienen, insbesondere für Spezialkulturen im Falle der Erneuerung von Dauerkulturen. Im aktuellen Kontext ist es auch wichtig, dass die Möglichkeit verstärkt wird, Investitionskredite für Massnahmen zur Produktion von erneuerbaren Energien im Zusammenhang mit dem Landwirtschaftsbetrieb zu gewähren.
Art. 107 Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen	Annahme der Änderung von Artikel 107 unter Berücksichtigung der Ergänzung.	Der SBV ist mit dieser Änderung einverstanden, welche erlaubt, im Rahmen von grösseren Projekten Investitionskredite in Form von Baukrediten zu gewähren und wünscht zudem, dass Investitionskredite zur Finanzierung von Vorstudien gewährt werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Art. 107 Abs. 2 Für Vorstudien und grössere Projekte können Investitionskredite auch in Form von Baukrediten gewährt werden	
Art. 108 Genehmigung	Ablehnung der Änderung von Artikel 108 Art. 108 Abs. 1bis Über die Genehmigung eines Investitionskredits entscheidet das Bundesamt erst, wenn das Projekt rechtskräftig ist. Art. 108 Abs. 2 Das Bundesamt teilt dem Kanton innerhalb von 30 Tagen mit, ob es den Entscheid genehmigt.	Der SBV befürwortet Änderungen, die das Verfahren vereinfachen. Er fordert den Bund auf, Lösungen zu suchen, die das Genehmigungsverfahren beschleunigen. Die Vorschläge des Bundes gehen in die richtige Richtung, sind jedoch ungenügend.
Art. 109 Widerruf	Keine Änderung	
Art. 110 Verwendung von Rückzahlungen und Zinsen	Inversion der Reihenfolge der Buchstaben a und b. Erste Priorität muss nämlich die Verwendung der verfügbaren Mittel für die Betriebshilfe des betreffenden Kantons haben. Art 110 Abs. 2 Übersteigen Rückzahlungen und Zinsen im Kanton den Bedarf, so kann das Bundesamt die nicht benötigten Mittel: a. dem Kanton für die Betriebshilfe zur Verfügung stellen, oder	Der SBV schlägt eine Anpassung gemäss Artikel 85 vor.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>b. zurückfordern und sie einem anderen Kanton gewähren</i>	
Art. 111 Verluste	Keine Änderung	
Art. 112 Verwaltungskosten	Keine Änderung	
Art. 113 Forschung und Beratung sowie Förderung der Pflanzen- und Tierzucht, Grundsatz	Keine Änderung	
Art. 114 Eidgenössische Versuchs- und Untersuchungsanstalten	Keine Änderung	
Art. 115 Aufgaben der Versuchs- und Untersuchungsanstalten	Keine Änderung	
Art. 116 Forschungsaufträge und Finanzhilfen	Keine Änderung	
Art. 117 Landwirtschaftlicher Forschungsrat	Keine Änderung	
Art. 136 Beratung, Aufgaben und Organisation	Keine Änderung	
Art. 140 Pflanzenzüchtung	Keine Änderung	Die Beibehaltung der Beiträge für das Kartoffelpflanzgut, das Maissaatgut und Futterpflanzen (LwG, Art. 140, Abs. 3 und ABBV, Art. 1, Abs. 1) ist für die Zukunft der Produktion von Saat- und Pflanzgut in der Schweiz fundamental. Diese Stützung muss unbedingt aufrechterhalten bleiben. Dieser Sektor, der die Grundlage der Wertschöpfungskette im Agrar- und Lebensmittelsektor bildet, trägt weitgehend zur Versorgungssicherheit und Ernährungssouveränität unseres Landes

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		bei. Im Rahmen des Klimawandels und der neuen Konsumentenbedürfnisse ist es nach Auffassung des SBV wichtig, dass die Pflanzenzüchtung unterstützt wird, damit die Bedürfnisse der einheimischen Produktion erfüllt werden können.
Art. 141 Tierzucht, Zuchtförderung	Keine Änderung	
Art. 142 Beiträge	Keine Änderung	
Art. 143 Voraussetzungen	Keine Änderung	
Art. 144 Anerkennung von Organisationen	Keine Änderung	
Art. 145 Künstliche Besamung	Ablehnung der Aufhebung dieses Artikels 145 <i>Art. 145 Abs. 1 Der Bundesrat kann Gewinnung und Vertrieb von Sperma und Embryonen von Nutztieren sowie den Besamungsdienst der Bewilligungspflicht unterstellen.</i> <i>Art. 145 Abs. 2 Er legt die Bewilligungsvoraussetzungen fest.</i> <i>Art. 145 Abs. 3 Er sorgt insbesondere dafür, dass ein angemessener Anteil des eingesetzten Spermas von Tieren aus Zuchtprogrammen anerkannter inländischer Zuchtorganisationen stammt.</i>	Der SBV akzeptiert die Aufhebung dieses Artikels nicht. Der Import von Spermadosen im Rahmen des Zollkontingents muss an die Inlandleistung gekoppelt bleiben.
Art. 146 Tierzüchterische und genealogische	Keine Änderung	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
sche Einfuhrbedin- gungen		
Art. 146a Gentech- nisch veränderte Nutz- tiere	Keine Änderung	
Art. 147 Eidgenössi- sches Gestüt	Anpassung des Art. 147 Abs. 1 <i>Art. 147 Abs. 1 Zur Unterstüt- zung der Pferdezucht kann be- treibt der Bund ein eidgenössi- sches Gestüt betreiben.</i>	Der SBV verlangt die Streichung der Kann-Formulierung in Artikel 147, Abs. 1.
Art. 148 Pflanzen- schutz und Produkti- onsmittel, Ausfüh- rungsbestimmungen	Keine Änderung	
Art. 148a Vorsorge- massnahmen	Keine Änderung	
Art. 149 Pflanzen- schutz, Grundlagen	Keine Änderung	Der SBV fordert vom Bundesrat die überregionalen Aktivitäten der Kantone nach Art. 150 zu un- terstützen. Der Bund sollte Beiträge für den Einsatz von biologischen und biotechnischen Pflanzenschutzmit- teln und Methoden ausrichten können.
Art. 150 Kantone	Keine Änderung	
Art. 151 Grundsätze des Pflanzenschutzes	Keine Änderung	
Art. 152 Einfuhr, Aus- fuhr, Produktion und Inverkehrbringen	Keine Änderung	
Art. 153 Bekämp- fungsmassnahmen	Keine Änderung	
Art. 154 Aufwendun- gen für die Schador- ganismenbekämpfung,	Keine Änderung	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Leistungen der Kantone		
Art. 155 Leistungen des Bundes	Keine Änderung	
Art. 156 Abfindung für Schäden	Keine Änderung	
Art. 157 Beiträge	Keine Änderung	
Art. 158 Produktionsmittel, Begriff und Geltungsbereich	Keine Änderung	
Art. 159 Grundsätze	Keine Änderung	
Art. 159a Vorschriften über Einfuhr, Inverkehrbringen und Verwendung	Keine Änderung	
Art. 160 Zulassungspflicht	Keine Änderung	
Art. 160a Einfuhr	Keine Änderung	
Art. 161 Kennzeichnung und Verpackung	Keine Änderung	
Art. 162 Sortenkataloge	Keine Änderung	
Art. 163 Isolierungsvorschriften	Keine Änderung	
Art. 164 Umsatzstatistik	Keine Änderung	
Art. 165 Aufklärung	Keine Änderung	
Art. 166 Rechtsschutz, im Allgemeinen	Annahme der Änderung von Artikel 166 <i>Art. 166 Abs. 2 Gegen Verfügungen der Bundesämter, der Departemente und letzter kan-</i>	Der SBV stimmt diesem Änderungsvorschlag zu.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>tonaler Instanzen in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Ausgenommen sind kantonale Verfügungen über Strukturverbesserungen.</i>	
Art. 167 Milchkontingentierung	Annahme der Aufhebung von Artikel 167	Der SBV stimmt diesem Änderungsvorschlag der Aufhebung von Art. 167 zu.
Art. 168 Einspracheverfahren	Keine Änderung	
Art. 169 Allgemeine Verwaltungsmassnahmen	Annahme der Änderung von Artikel 169 Abs. 3 Art. 169 Abs. 3 Zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes können zusätzlich folgende Massnahmen ergriffen werden: a. Verbot der Verwendung und des Inverkehrbringens von Produkten oder Kennzeichnungen; b. Rückweisung von Produkten im Falle einer Ein- oder Ausfuhr; c. Rückzug, Rückruf oder öffentliche Warnung vor allfälligen Risiken von Produkten; d. Neutralisierung und Vernichtung der Produkte; e. Einziehung der Produkte.	Der SBV stimmt diesem Änderungsvorschlag zu.
Art. 170 Kürzung und Verweigerung von Beiträgen	Keine Änderung	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 171 Rückerstat- tung von Beiträgen	Keine Änderung	
Art. 171a Gegenge- schäfte marktbeherr- schender Unterneh- men	Keine Änderung	
Art. 172 Strafbestim- mungen, Vergehen und Verbrechen	Annahme der Änderung von Artikel 172 Abs. 2 <i>Art. 172, Ab. 2, 3. Satz ... Im Falle einer Freiheitsstrafe wird auch eine Geldstrafe verhängt.</i>	Der SBV stimmt diesem Änderungsvorschlag zu.
Art. 173 Übertretungen	Annahme der Änderung von Artikel 173 Abs. 1 Bst. a, abis und ater <i>Art. 173 Abs. 1 Sofern die Tat nicht nach einer anderen Be- stimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird mit Busse bis zur 40 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich: a. den nach Artikel 12 erlasse- nen Vorschriften zum gemein- samen Erscheinungsbild zuwi- derhandelt; abis den nach den Artikeln 14 Absatz 1 Buchstaben a-c und e sowie 15 erlassenen oder aner- kannten Kennzeichnungsvor- schriften zuwiderhandelt; ater den nach Artikel 14 Absatz 4 erlassenen Vorschriften zur Verwendung der offiziellen Zei- chen zuwiderhandelt;</i>	Der SBV stimmt diesem Änderungsvorschlag zu.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 174 Personenge- meinschaften und ju- ristische Personen	Keine Änderung	
Art. 175 Strafverfol- gung	Annahme des neuen Absatzes 3 des Artikels 175 <i>Art. 175 Abs. 3 Erfüllt eine Handlung gleichzeitig eine Wi- derhandlung gemäss Absatz 2 und eine andere von der Eidge- nössischen Zollverwaltung zu verfolgende Widerhandlung, so wird die Strafe für die schwerere Widerhandlung verhängt; diese kann angemessen erhöht wer- den.</i>	Der SBV stimmt diesem Änderungsvorschlag zu.
Art. 176 Ausschluss der Artikel 37-39 des Subventionsgesetzes	Keine Änderung	
Art. 177 Schlussbe- stimmungen, Vollzug, Bundesrat	Keine Änderung	Im Rahmen der Revision der Verordnungen fordert der SBV den Bundesrat auf, die Faktoren betreffend die Raufutter verzehrenden Grossvieheinheiten (RGVE), insbesondere für Mutterkühe neu zu bewerten.
Art. 177a Internationa- le Vereinbarungen	Keine Änderung	
Art. 177b Gewerbliche Leistungen	Keine Änderung	
Art. 178 Kantone	Annahme des neuen Absatzes 5 des Artikels 178 <i>Art. 178 Abs. 5 Zum Vollzug der Massnahmen im Direktzah- lungsbereich verwenden die Kantone definierte Basisdaten, erfassen die nötigen Flächen</i>	Der SBV befürwortet die Umsetzung eines geografischen Informationssystems durch die Kantone für die notwendigen Daten, insbesondere für die Direktzahlungen. Der Bund berücksichtigt die Informatiklösungen, die durch die Kantone bereits entwickelt wurden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>und deren Nutzung sowie die übrigen notwendigen Objekte in einem geografischen Informationssystem und berechnen die Beiträge je Betrieb anhand dieser Daten.</i>	
Art. 178a Duldungspflicht	Annahme des neuen Artikels 178a (aktuell Art. 71) Art. 178a Abs. 1 Die Grundeigentümer haben die Bewirtschaftung und die Pflege von Brachland unentgeltlich zu dulden, wenn dafür ein öffentliches Interesse besteht. Ein öffentliches Interesse liegt namentlich vor, wenn die Bewirtschaftung des Landes zur Erhaltung der Landwirtschaft, zum Schutz vor Naturgefahren oder zur Erhaltung besonders schützenswerter Tier- und Pflanzenarten notwendig ist. Art. 178a Abs. 2 Die Duldungspflicht besteht für mindestens drei Jahre. Wer das Grundstück nach Ablauf dieser Frist wieder selbst bewirtschaften oder durch einen Pächter oder eine Pächterin bewirtschaften lassen will, hat dies dem bisherigen Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin mindestens sechs Monate vorher mitzuteilen.	Der SBV stimmt der Einführung von Artikel 178a zu, der dem heutigen Artikel 71 entspricht.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Art. 178a Abs. 3 Die Kantone erlassen nötigenfalls die erforderlichen Ausführungsbestimmungen; sie bestimmen im Einzelfall, ob die Bewirtschaftung und Pflege zu dulden ist.	
Art. 179 Oberaufsicht des Bundes	Keine Änderung	
Art. 180 Mitarbeit von Organisationen und Firmen	Keine Änderung	
Art. 181 Kontrolle	Keine Änderung	
Art. 182 Verfolgung von Zuwiderhandlungen	Antrag an den Bundesrat für die Bildung einer Zentralstelle zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen	Der SBV beantragt, diesen Artikel zu konkretisieren und ersucht den Bundesrat, gemäss Absatz 2 dieses Artikels, bis spätestens im Jahr 2014 eine Zentralstelle zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen in den erwähnten Bereichen einzusetzen. Zurzeit legt jeder Kanton das Gesetz anders aus und handelt aufgrund seiner Mittel und Eigeninteressen. Aus klaren Kohärenzgründen kann der Bundesrat nicht einerseits den Willen nach einer zunehmenden Grenzöffnung und einer Förderung der Qualitätsstrategie für die gesamte Branche des Agrar- und Lebensmittelsektors äussern und andererseits nicht alles daran setzen, um die Schweizer Qualitätsprodukte glaubhaft und einheitlich zu schützen. Die Akteure des Agrar- und Lebensmittelsektors dürfen nicht länger die Opfer von Problemen sein, die mit der Organisation der Dienststellen des Bundes zur Konkretisierung einer funktionstüchtigen Zentralstelle zur Verfolgung von Zuwiderhandlungen zusammenhängen.
Art. 183 Auskunftspflicht	Ablehnung des Änderungsvorschlags und Beibehaltung des Artikels 183 in der aktuellen Form. Art. 183 Soweit es der Vollzug dieses Gesetzes, der Ausführungsbestimmungen oder der gestützt darauf erlassenen Verfügungen erfordert, sind hat	Der SBV lehnt die Neuformulierung ab, die keine Verbesserung bringt.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>jedermann</i> den zuständigen Organen insbesondere die verlangten Auskünfte zu erteilen sowie Belege vorzuweisen und zur Prüfung vorübergehend auszuhändigen; im weiteren hat jedermann den Zutritt zum Betrieb und zu Geschäfts- und Lagerräumen sowie Einsicht in Bücher und Korrespondenzen zu gewähren und Probeentnahmen zu dulden.	
Art. 184 Administrative Zusammenarbeit	Annahme der Änderung von Artikel 184 <i>Art. 184</i> Das Bundesamt und die übrigen Schweizer Behörden leisten einander administrativen Beistand, unterstützen sich gegenseitig und tauschen alle für die Erfüllung ihrer Aufgaben nützlichen Informationen aus.	Der SBV stimmt dem Änderungsantrag zu, stellt sich aber dennoch die Frage, ob diese Problematik im Landwirtschaftsgesetz geregelt werden kann. Es handelt sich vor allem um ein Problem der internen Organisation.
Art. 185 Vollzugsdaten	Annahme der Änderung von Artikel 185 <i>Art. 185 Abs. 5</i> Der Bund kann durch ein vernetztes, automatisiertes und zentral verwaltetes System: a. die Daten erheben, übernehmen, speichern und durch ein Abrufverfahren den zuständigen Vollzugsorganen sowie weiteren Personen zugänglich machen; b. den zuständigen Vollzugsorganen sowie weiteren Personen	Der SBV ist für die Schaffung einer vernetzten, automatisierten Datenbank. Er fordert jedoch, dass der persönliche Datenschutz gewährt bleibt und diese Daten ohne Zustimmung der betroffenen Personen nicht an Dritte weitergeleitet werden. Bezüglich Absatz 5 Buchstabe b fordert der SBV, dass der Datenschutz strikt garantiert wird.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>die Berechnung der Direktzahlungen je Betrieb ermöglichen.</i>	
Art. 186 Beratende Kommission	Keine Änderung	
Art. 186a Geistiges Eigentum	Annahme der Änderung von Artikel 186a Art. 186a Abs. 1 <i>Die Rechte an Immaterialgütern, die von Mitarbeitenden, die beim Bundesamt, den Forschungsanstalten oder dem Gestüt in einem Arbeitsverhältnis im Sinne des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000 (BPG) stehen, bei Ausübung dienstlicher Tätigkeiten geschaffen werden, liegen beim Bund; die Urheberrechte sind von dieser Bestimmung nicht betroffen.</i> Art. 186a Abs. 2 <i>Bei Computerprogrammen, die von Personen in einem Arbeitsverhältnis im Sinne des BPG mit dem Bundesamt, den Forschungsanstalten oder dem Gestüt geschaffen worden sind, liegen die ausschliesslichen Verwendungsbe fugnisse beim Bundesamt, den Forschungsanstalten oder dem Gestüt. Für die Übertragung von Rechten im Bereich der übrigen urheberrechtlichen Werkkategorien können das Bundesamt, die Forschungsanstalten und das</i>	Der SBV stimmt dem Änderungsvorschlag zu, stellt sich aber trotzdem die Frage, ob es hilfreich ist, diese Problematik im Landwirtschaftsgesetz zu regeln. Diese Thematik könnte auch im Bundesgesetz über geistiges Eigentum und im Bundespersonalgesetz geregelt werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Gestüt vertragliche Regelungen mit den Rechtsinhabern treffen.</i> Art. 186a Abs. 3 Wer Immateri- algüter im Sinne von Absatz 1 und 2 geschaffen hat, ist zu einer angemessenen Beteili- gung an einem allfälligen Ge- winn bei kommerzieller Nutzung berechtigt. Art. 186a Abs. 4 Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestim- mungen in einer Verordnung.	
Art. 187 Übergangsbe- stimmungen zum Landwirtschaftsgesetz	Annahme der vorgeschlagenen Aufhebungen gewisser Absätze im Artikel 187	
Art. 187a Übergangs- bestimmungen zur Aufhebung des Ge- treidegesetzes	Annahme der Aufhebung von Artikel 187a	
Art. 187b Übergangs- bestimmungen zur Änderung vom 20. Juni 2003	Annahme der vorgeschlagenen Aufhebungen gewisser Absätze im Artikel 187b	
Art. 187c Übergangs- bestimmung zur Ände- rung vom 22. Juni 2007	Annahme der vorgeschlagenen Aufhebungen von Artikel 187c Abs. 2	
Art. 188 Referendum und Inkrafttreten Aufhebung und Ände- rung des geltenden Rechts		Haltung des SBV: kein Kommentar.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Zolltarifgesetz</u>		
Art. 10 Festsetzung der Zollansätze	Annahme der Änderung von Artikel 10 mit folgenden Anpassungen: Art. 10 Abs. 3 Erfordern die Marktverhältnisse häufige Anpassungen, so kann der Bundesrat diese Kompetenz dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement oder dem Bundesamt für Landwirtschaft übertragen, vorausgesetzt, die Berechnungsmodalitäten der Zollansätze sind klar in der Verordnung geregelt.	Der SBV ist damit einverstanden, dass die Kompetenzzendelegation zur Festsetzung der Zollansätze auf das Bundesamt für Landwirtschaft ausgeweitet wird, wenn die Marktverhältnisse häufige Anpassungen verlangen und die Anpassungsmodalitäten der Zollansätze klar geregelt sind. Diese Anpassung verschafft dem System mehr Flexibilität und ermöglicht eine Senkung des Verwaltungsaufwands. Diese Regelung betrifft die landwirtschaftlichen Produkte mit variablen Zöllen (Brotgetreide, Zucker).
<u>Raumplanungsgesetz</u>		
Art. 37b Abs. 4 neu	Ablehnung der Einführung des Artikels 37b Art. 37b, Abs. 4 (neu) Falls der Kanton nach Ablauf der Frist von Absatz 1 über keine vom Bundesrat genehmigte Richtplananpassung verfügt, ist er verpflichtet, pro Jahr der Fristüberschreitung 10 Prozent der im Kanton ausbezahlten Direktzahlungen selber zu finanzieren. Falls er das im Sachplan vom Bundesrat festgelegte Kontingent der Fruchtfolgeflächen unterschreitet, entspricht der	Der Bund hat diesen Änderungsantrag der Botschaft zurückgezogen, wünscht aber, die Meinung der Vernehmlasser über eine finanzielle Beteiligung der Kantone an der Finanzierung der Direktzahlungen, falls diese Kantone ihre Fruchtfolgeflächen nicht einhalten! Der SBV befürwortet Massnahmen, die einen Schutz der Fruchtfolgeflächen erlauben. Er ist aber skeptisch gegenüber der Einführung einer solchen Massnahme. Die Koppelung einer finanziellen Strafe an die Zahlung eines Teils der Direktzahlungen ist unangebracht. Sie würde einen kritischen Ansatz der Kantone gegenüber den Direktzahlungen schaffen und zu grosser Verwirrung führen. Dieser Antrag würde auch zu ungleichen Chancen zwischen den Kantonen, ihren Flächen, ihrem Baulandmarkt und ihrer finanziellen Situation führen. Die Direktzahlungen dürfen nicht als „Faustpfand“ dienen, um zu ermöglichen, dass die vom Bundesrat im Sachplan festgesetzten Raumplanungsziele erzielt werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anteil des Kantons zur Finanzierung der Direktzahlungen dem zehnfachen Betrag der Unterschreitung des Kontingents in Prozent. Der Bundesrat bestimmt die Zahlungsmodalitäten.	
Art. 34, Abs. 3 (neu)	Annahme der Einführung des Artikel 34 Abs. 3 <i>Art. 34 Abs. 3 Das Bundesamt für Landwirtschaft ist zur Beschwerde berechtigt gegen Entschiede, die Fruchtfolgeflächen gemäss Sachplan des Bundes betreffen.</i>	Der SBV befürwortet diesen Änderungsvorschlag, der den Artikel 166a LWG ersetzt.
<u>Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht</u>		
Art. 20 Güterzusammenlegung und andere Formen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur	Annahme der Änderungen von Artikel 20 <i>Art. 20 Abs. 1 Bringt eine Güterzusammenlegung, eine Umliegung von landwirtschaftlichem Boden oder eine Pachtlandarrondierung für ein verpachtetes Grundstück eine wesentliche Änderung in der Bewirtschaftung mit sich, so kann jede Partei den Pachtvertrag auf Antritt der neuen Bewirtschaftungsverhältnisse schriftlich auflösen.</i> <i>Art. 20 Abs. 2 Ein Anspruch auf Entschädigung wegen vorzeitiger Beendigung der Pacht be-</i>	Der SBV befürwortet diese Änderung, welche die Effizienz bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere bezüglich der Bewirtschaftung von Pachtland bei Güterzusammenlegungen oder Landzusammenlegungen steigert. Wird ein Landwirt durch eine solche Güterzusammenlegung bestraft, so sollte eine angemessene Entschädigung gezahlt werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	steht nicht. Art. 20 Abs. 3 Beteiligt sich ein Pächter an einer Form zur Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur, ohne dass die Pachtverhältnisse aufgelöst werden, gilt stillschweigend das Einverständnis des Verpächters zur Unterpacht.	
<u>Gewässerschutzgesetz</u>		
Art. 14 Betriebe mit Nutztierhaltung	Annahme der Änderung von Artikel 14 Art. 14 Abs. 4 Auf 1 ha Nutzfläche darf der Dünger von höchstens drei Düngergrossvieheinheiten gemäss den Limiten der Suisse-Bilanz ausgebracht werden. Wird ein Teil des im Betrieb anfallenden Hofdüngers ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs verwertet, so Es dürfen nur so viele Nutztiere gehalten werden, dass mindestens die Hälfte des im Betrieb anfallenden Hofdüngers auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche verwertet werden kann. Art. 14 Abs. 5 Aufgehoben	Der SBV befürwortet die Änderungen von Artikel 14, Abs. 4, welche die Ausfuhr von Hofdünger auf höchstens die Hälfte der Menge begrenzt, die auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebs ausgebracht werden kann. Im Gegensatz dazu fordert der SBV, dass die Limitierung auf 3 Düngergrossvieheinheiten pro Hektare Nutzfläche durch die Limiten der Suisse-Bilanz ersetzt werden, die einen wissenschaftlicheren Ansatz verfolgen. Zudem soll der Bewirtschaftungsbereich gestrichen werden. Für diese Einschränkung gibt es aufgrund der technischen Entwicklung keinen Grund mehr.
Art 14a Zentrales Informationssystem	Annahme der Einführung von Artikel 14a	Der SBV kann die Einführung von Artikel 14a annehmen, der vom Bund die Betreuung eines umfassenden und standardisierten Informationssystems zur Erfassung der Nährstoffverschiebung

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
über Nährstoffabgaben	Art. 14a (neu) Zentrales Informationssystem über Nährstoffabgaben 1 Zur Erfassung von Nährstoffverschiebungen in der Landwirtschaft betreibt der Bund ein umfassendes und standardisiertes Informationssystem. 2 Betriebe, die Nährstoffe abgeben, müssen sämtliche Lieferungen im Informationssystem erfassen.	gen in der Landwirtschaft (HODUFLU) verlangt. Der SBV verlangt, dass dieses System keine zusätzlichen administrativen Kosten verursacht. Das System muss flexibel und auf die Praktiken der Landwirtinnen und Landwirte ausgerichtet sein.
<u>Tierseuchengesetz</u>		
Art. 14 Kennzeichnung und Registrierung	Keine Änderung	Im Rahmen der Revision der Verordnungen fordert der SBV, dass der Art. 15a Abs. 2 der Tierseuchenverordnung korrigiert wird. <i>Die Kennzeichnung darf von Tierärztinnen und Tierärzten und von Personen mit einem eidgenössischen oder eidgenössisch vom BAV anerkannten beruflichen Abschluss durchgeführt werden, der dazu befähigt, Pferden einen Mikrochip zu implantieren Tieren Injektionen zu verabreichen.</i>
Art. 37 Beiträge zur Entsorgung tierischer Nebenprodukte	Annahme der Änderung von Artikel 37 unter Berücksichtigung der nachstehenden Anpassungen (aktuell Art. 62) und Aufrechterhaltung von Artikel 37 Abs. 6 Art. 37 Abs. 1 Im Zusammenhang mit angeordneten Entsorgungsmassnahmen in ausserordentlichen Situationen kann der Bund im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge an die Kosten	Der SBV fordert die Anpassung von Artikel 37 Abs. 1 und die Aufrechterhaltung von Art. 37 Abs. 6 (aktuell Art. 62, Abs. 6). Der Bundesrat soll allgemein die Kompetenz haben über Beiträge an die Kosten für Entsorgungsmassnahmen zu entscheiden. Die Einschränkung auf ausserordentliche Situationen beschneidet den Handlungsspielraum. Zudem soll der Bundesrat auch Beiträge an die Kosten leisten können, die bei im Rahmen des Tierseuchenrechts angeordneten Massnahmen auf den Landwirtschaftsbetrieben entstehen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten und an die entstehenden Zusatzkosten durch die im Rahmen des Tierseuchenrechtes angeordneten Massnahmen für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere leisten. Art. 37 Abs. 2 Die Beiträge werden den Haltern von Tieren der Rinder-, Schaf-, Ziegen-, Schweine- und Pferdegattung sowie den Schlachtbetrieben ausgerichtet. Art. 37 Abs. 3 Der Bundesrat legt die Höhe der Beiträge pro Tier fest. Dabei berücksichtigt er die Entwicklung der Wiederverwertungsmöglichkeiten der tierischen Nebenprodukte und passt die Beiträge an. Art. 37 Abs. 4 Beiträge an die Schlachtbetriebe werden nur dann ausgerichtet, wenn die tierischen Nebenprodukte in zugelassenen Entsorgungsbetrieben entsorgt worden sind. Der Schlachtbetrieb muss dies anhand von Verträgen und der Rechnungen der Entsorgungsbetriebe belegen. Art. 37 Abs. 5 Die Summe der	Der SBV fordert, dass die Tiere der Pferdegattung ebenfalls von diesen Beiträgen profitieren können.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Beiträge darf die Einnahmen aus der Versteigerung der Zollkontingente für Schlachtvieh und Fleisch nach Artikel 48 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 nicht übersteigen.</i> Art. 37 Abs.6 Die Bundesämter für Landwirtschaft, Veterinärwesen und Gesundheit legen einen Massnahmenplan vor, der die Wiederverwertung tierischer Abfälle erlaubt.	
Art. 62 Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 20. Juni 2003	Annahme Aufhebung von Artikel 62	Der SBV akzeptiert die Aufhebung dieses Artikels, soweit die Vorschriften durch Artikel 37 übernommen werden.
<u>Jagdgesetz</u>		
Art. 12, Abs. 5	Annahme Änderung von Art. 12 Abs. 5 und Einführung eines neuen Abs. 6 Art. 12 Abs. 5 Der Bund fördert und koordiniert Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden, die durch Grossraubtiere an Nutztieren verursacht werden. Art. 12 Abs. 6 Der Bund beteiligt sich finanziell an der Entschädigung und Vermeidung von Schäden durch Wild und Grossraubtiere im Ackerbau und an Nutztieren.	Der SBV nimmt die Änderung von Artikel 12 des Jagdgesetzes an. Er fordert, dass sich der Bund auch an der Vorbeugung und Entschädigung von Schäden durch Wild und Grossraubtiere an Kulturen und Nutztieren beteiligen muss. Die Finanzierung dieser Massnahmen zur Verhütung von Schäden durch Wild und Grossraubtiere muss ausserhalb des Landwirtschaftsbudgets erfolgen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel</u>		
Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2014-2017	<i>Der Bundesbeschluss schlägt für die Periode 2014 bis 2017 finanzielle Mittel vor, die sich wie folgt zusammensetzen:</i> - <i>Massnahmen zur Verbesserung der Produktionsgrundlagen und Sozialmassnahmen: 758 Millionen Franken</i> - <i>Massnahmen zur Produktions- und Verkaufsförderung: 1'648 Millionen Franken</i> - <i>Direktzahlungen : Fr 11'264 Millionen Franken</i> <i>Forderung einer Indexierung der Beträge und einer Erhöhung des Budgets zur Verbesserung der Produktionsgrundlagen.</i>	Der SBV verlangt, dass die Beträge auf der Grundlage des für das erste Jahr (2014) gewährten Betrags für die drei Folgejahre (2015, 2016, 2017) dem Lebenshaltungskostenindex angepasst werden. Im Jahr 2017 würde das landwirtschaftliche Budget weniger als 5% der Bundesaussgaben entsprechen, also ein Prozentsatz, der seit über 10 Jahren rückläufig ist. Aufgrund der Einführung neuer Massnahmen im Rahmen der Grundlagenverbesserung verlangt der SBV eine Verbesserung des diesen Massnahmen zugestandenen Kredits um 20 Millionen Franken pro Jahr, d.h. eine Erhöhung des Budgets für diese Massnahmen von 758 Millionen Franken auf 838 Millionen Franken ohne Senkung der anderen Rahmenkredite.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0259	Bio-Vaud	Bio Vaud	29.6.11
------	----------	----------	---------

Organisation	Bio-Vaud
Adresse	Cédric Chezeaux Rue du collège 18 1326 Juriens
Date et signature	29 juin 2011 Cédric Chezeaux – président Bio-Vaud

1 Remarques générales

La politique agricole 2014–2017 proposée est la cinquième et certainement pas la dernière étape sur la voie vers une agriculture et une filière alimentaire durables. L'agriculture d'après-guerre, développée selon les principes de l'économie dirigée, doit devenir progressivement plus durable, plus concurrentielle et mieux intégrée sur le plan international. Il faut en profiter pour atténuer les difficultés sociales et pour assurer le revenu des entreprises familiales qui cultivent la terre. L'analyse du rapport montre que cela a bien fonctionné jusqu'à maintenant.

Une partie des grosses inefficacités présentes dans les domaines économiques, écologiques et sociaux a pu être supprimées depuis 1992. La mutation structurelle a été plus lente que dans la plupart des pays européens tandis que les revenus étaient en moyenne plus élevés que dans l'Europe. Le marché fonctionne depuis lors mieux dans de nombreux secteurs tandis que les charges pesant sur les finances de l'État et sur les consommateurs se sont allégées. La politique agricole suisse est presque intégralement conforme à l'OMC, et elle est bien intégrée sur le plan international. Les bases d'une nouvelle ouverture pour les importations et les exportations existent et sont intensivement utilisées par de nombreux acteurs. Les paiements directs déconnectés de la production rémunèrent les prestations sociétales de l'agriculture, mais il y a malheureusement encore des lacunes dans les objectifs environnementaux. On voit ainsi que la biodiversité continue de s'appauvrir et que les bilans de l'azote et du phosphore sont moins bons que prévu.

La PA 2014–2017 n'est pas seulement une actualisation mais aussi un nouveau développement de la politique actuelle dans la direction qui a été prise. L'OFAG a profité de l'occasion pour susciter avec la branche et les responsables politiques une vaste discussion sur les bases de l'avenir de l'agriculture. Le souverain peut participer activement à la définition de sa future alimentation et en poser les jalons – la souveraineté alimentaire, au sens originel défini par La Via Campesina, est donc assurée: la souveraineté alimentaire est le droit de la population d'un pays ou d'une union à déterminer elle-même la politique agricole et consumériste, mais aussi de commercer avec les autres pays sans faire de dumping sur les prix des matières premières agricoles.

L'OFAG présente une analyse très fouillée et sérieuse de l'état de la situation et des tendances. Il fait des propositions pour continuer le développement dans le cadre du mandat constitutionnel et des stratégies supérieures. Bio Suisse soutient le principe de cette analyse ainsi que la plupart des mesures. Bio Suisse parvient à la conclusion que le système proposé donne plus de possibilités à l'agriculture et à la filière alimentaire et leur permettra de devenir plus durable – économiquement, écologiquement et socialement. En tant que consommateurs-trices et contribuables, les citoyen-ne-s en retirent eux aussi des avantages: ils reçoivent plus de pain et de fleurs pour leur argent.

Il faut toutefois aussi reconnaître que la volonté politique des instances supérieures, mais aussi celle de la branche, n'est pas encore assez prononcée pour prendre les décisions nécessaires. Les signaux en faveur de l'agriculture biologique sont en effet plus que faibles, et il faut presque prendre une loupe pour la trouver dans le rapport. Nous doutons fort que ce rapport provoque une augmentation du nombre d'exploitations qui se reconvertissent pour le marché bio, qui est pourtant lucratif et en forte croissance. Cela va donc faire perdre aux paysans suisses des possibilités de production et des parts de marché dans un secteur lucratif et en forte expansion.

Nous souhaitons encourager le Conseil fédéral à transformer de manière plus cohérente cette analyse courageuse en mesures efficaces. Nous désirons illustrer cela à l'aide de quelques éléments qui apparaissent dans le rapport, et nous terminerons en proposant quelques améliorations.

1.1 *Orientation et objectifs constitutionnels*

Positif: La politique agricole s'oriente d'après le texte littéral de la Constitution. Les paiements directs sont nommés de manière correspondante. De nouvelles possibilités ont été créées pour que les exploitations puissent recevoir des contributions pour les prestations écologiques demandées par la société.

Négatif: Les trois quarts des paiements directs sont prévus sous forme de contributions pratiquement impossibles à influencer par les prestations des agriculteurs: contributions d'adaptation, pour la sécurité de l'approvisionnement, pour le paysage cultivé. Lors de l'introduction des paiements directs en 1992, on avait fait miroiter la perspective que 50 % des paiements directs seraient liés à des prestations écologiques.

Même la PA 2014–2017 en est donc encore bien loin.

Incohérences: Transfert d'encore plus de moyens, surtout de contributions à l'adaptation vers les contributions pour la sécurité de l'approvisionnement. Le contribuable aurait énormément de peine à comprendre cet extra-bonus pour les exploitations qui ne veulent pas bouger.

1.2 Écologie et / contre Économie?

Positif: Le rapport soutient totalement l'approche du «non seulement mais encore». Biodiversité, bien-être des animaux et utilisation efficace des ressources figurent parmi les objectifs définis. Les instruments sont améliorés. Il n'est pas difficile d'identifier statistiquement que l'écologie a progressé au cours de la période précédente tandis que des améliorations écologiques sont en même temps devenues possibles. Les mesures proposées devraient permettre à l'agriculture de continuer à se développer aussi bien du point de vue écologique qu'économique. Ces mesures sont en outre en majorité compatibles avec l'OMC.

Négatif: Sous la pression des organisations de producteurs axées sur les tonnages et les quantités de calories, le rapport n'utilise presque plus la notion d'écologie et va jusqu'à la masquer de manière cohérente. Même les prestations écologiques requises sont mises sous pression, et les 7 % de surfaces de compensation écologique sont remis en question. Les objectifs environnementaux pour l'agriculture (OEA) sont certes encore mentionnés, mais ils ne sont pas soutenus par des objectifs intermédiaires et des mesures. Nous sommes d'avis que la Confédération doit assumer de manière décidée son mandat constitutionnel.

Incohérences: Création d'une contradiction artificielle et impossible à prouver statistiquement entre écologie et économie, cf. aussi stratégie-qualité et chaîne de création de valeur ajoutée. Intégration de mesures incompatibles avec l'OMC.

1.3 Stratégie-qualité

4

Positif: Après avoir proposé en vain pendant des années aux anciens de la politique agricole de définir une stratégie-qualité, cette proposition est enfin revenue à la surface dans la PA 2014–2017. Il existe même déjà une charte qui esquisse bien les idées de la chaîne de création de valeur ajoutée et peut former la base pour passer à l'action. Le rapport constate avec raison que, avec ou sans conventions internationales (OMC, ALEA), la stratégie de qualité est un objectif important qui doit de toute façon faire partie de la PA 2014–2017.

Il est réjouissant que ce contexte ait permis de se mettre d'accord sur l'exclusion provisoire de l'ingénierie génétique et sur le rôle important que l'agriculture biologique pourrait devoir jouer. Le Conseil fédéral a mentionné le rôle particulier de l'agriculture biologique dans ses réponses à deux interpellations du conseiller national Hassler: *L'agriculture biologique constituera selon toute vraisemblance une pièce essentielle dans la mise en œuvre de la stratégie qualité prévue pour l'agriculture suisse dans le cadre de la Politique agricole 2014-2017.*

Négatif: Le Conseil fédéral arrive à la mauvaise conclusion dans la phrase suivante: *Le Conseil fédéral est par conséquent d'avis que des mesures supplémentaires ne sont actuellement pas nécessaires.* Cette position se retrouve tout au long du rapport. Bio Suisse déplore que le Conseil fédéral n'ait pas encore pu se décider, comme l'Autriche l'a fait, à promouvoir l'agriculture biologique comme élément central de sa stratégie-qualité.

Incohérences: La stratégie-qualité tombe hors de la PA 2014–2017 ou reste sans contenus, sans soutien de la part des principaux acteurs de la filière agroalimentaire ou sans moyens financiers adéquats. L'agriculture et la filière alimentaire biologiques ne reçoivent pas de rôle particulier dans le cadre de la stratégie-qualité et ne peuvent donc pas remplir leur rôle de leadership et de partenariat de qualité et de développement du marché. La poursuite de l'ouverture internationale se fera donc sans stratégie-qualité accompagnatrice.

Sur la base de l'art. 16b LETC, de grandes quantités de produits répondant aux normes inférieures de l'UE seront mises en circulation en Suisse, p. ex. des produits issus de la production biologique sectorielle.

1.4 Chaîne de création de valeur ajoutée

1

Positif: Pour la première fois la politique agricole n'est plus considérée uniquement comme une politique uniquement tournée vers les producteurs et donc vers l'agriculture. La nouvelle notion de chaîne de création de valeur ajoutée apparaît dans ce rapport, mais elle est plutôt fortement en rapport avec l'avenir dans le cadre de la stratégie 2025 de l'OFAG. L'idée germe que le net vaut plus que le brut: au lieu de viser le maximum de tonnes et de calories, on vise une création maximale de valeur ajoutée (quantité fois prix moins coûts).

Une évolution correspondante est aussi à l'œuvre dans l'Union européenne puisque, par exemple, des plans d'actions pour une agriculture et une filière alimentaire biologiques y sont mis en place. L'analyse économique montre que la Suisse possède des avantages concurrentiels sur le plan international parce que, par rapport à l'étranger, ses chaînes de création de valeur ajoutée sont très bien intégrées et travaillent ensemble. On s'attend à ce que, dans le contexte de l'ouverture internationale, ces chaînes de création de valeur ajoutée se concurrencent toujours plus fortement. La Suisse est donc bien positionnée et cette approche devrait donc être soutenue.

Négatif: Cette idée n'est pensée que pour après 2017. Avant cela et entre-deux, la politique agricole continue de suivre essentiellement le point de vue des producteurs et de n'esquisser que quelques approches du point de vue des consommateurs, du contribuable et de tous les échelons amont et intermédiaires.

Incohérences: La PA 2014–2017 revient en arrière vers une orientation purement productiviste. Aveuglée par la production brute, elle perd de vue le marché et la création de valeur ajoutée.

L'État augmente les paiements directs et transforme les agriculteurs en salariés. Au lieu d'aller aux agriculteurs, les moyens financiers finissent de plus en plus dans la poche des propriétaires fonciers non-agriculteurs (augmentation des fermages, des prix des terres) et des intermédiaires commerciaux.

La tendance au protectionnisme revient en force, ce qui provoque des contre-réactions de la part des principaux partenaires commerciaux et complique entre autres les exportations de fromage et de chocolat.

La Suisse pratique en même temps un encouragement des exportations via p. ex. la «loi chocolatière» et l'autorisation d'exporter des bovins. Cela contredit la pensée de Via Campesina et utilise l'argent des contribuables pour mettre sous pression les prix des collègues agriculteurs de l'étranger: «la souveraineté alimentaire est le droit de la population [...] à déterminer elle-même la politique agricole et consumériste, mais aussi de commercer avec les autres pays sans faire de dumping sur les prix des matières premières agricoles».

La diminution ou le non-développement des avantages écologiques de la Suisse empêche de suivre la stratégie-qualité prônée.

3

1.5 **Souveraineté alimentaire**

Positif: Cette notion est reconnue par la politique agricole.

Négatif: La souveraineté alimentaire est consciemment mal définie par certains cercles, et le rapport n'a pas réussi à se libérer totalement de cette pression. Le titre de souveraineté alimentaire ne devrait en effet pas concerner uniquement les questions de la production en Suisse mais aussi les rapports entre la Suisse et ses principaux pays fournisseurs, c.-à-d. l'UE. Elle nous livre en effet une grande partie des calories qui nous manquent et absorbe une grande partie de nos exportations. Sans affirmation claire de la volonté d'avoir des rapports positifs et bien réglés avec nos partenaires étrangers, la souveraineté alimentaire est traitée de manière très insuffisante.

Incohérences: La mention d'une souveraineté alimentaire mal comprise provoque une décomposition de l'écologie et du bien-être des animaux au profit d'une augmentation marginale de la production suisse. La souveraineté alimentaire est utilisée abusivement contre l'UE comme argument pour une politique agricole purement productiviste, un taux d'autoapprovisionnement le plus haut possible, la prévoyance de guerre, les efforts d'autarcie et/ou d'isolationnisme.

1

1.6 **Pénurie et utilisation durable des ressources, climat, énergie**

Positif: Grâce au rapport sur les ressources (Postulat Stadler), ce thème repose sur une très bonne base analytique. Les contributions à l'utilisation durable des ressources sont aussi un instrument relativement ouvert disponible pour différents futurs développements.

Négatif: La stratégie 2025 se base sur un scénario moyen avec des pénuries changeantes qui peuvent encore être maîtrisées. Le changement climatique avec une pénurie d'eau et un réchauffement toujours plus forts, la fin prévisible des carburants fossiles et nucléaires et les pénuries de certains éléments nutritifs importants comme le phosphore exigent à notre avis une agriculture beaucoup plus fortement orientée vers l'écologie. Tandis que le Rapport mondial sur l'agriculture^{1,2} exige de transformer la production agricole industrielle en agriculture biologique, le rapport sur la PA 2014–2017 se défile devant une affirmation aussi claire. Pour Bio Suisse, c'est clair: la PA 2014–2017 doit marcher à grands pas sur la voie de «La Suisse, Pays Bio».

Incohérences: Affirmations purement défensives sur l'agriculture biologique sous «viennent-ensuite». Bio Suisse exige l'affirmation claire que l'agriculture biologique est un système qui a de l'avenir et qui traite de manière offensive et novatrice les questions de l'utilisation durable des ressources, du climat et de l'énergie.

¹ *International Assessment of Agricultural Knowledge IAASTD, Science and Technology for Development, 2009, Agriculture at a Crossroads*, <http://www.agassessment.org/>

² *Eva Schmidtnr, Stephan Dabbert, 2009, Nachhaltige Landwirtschaft und ökologischer Landbau im Bericht des Weltagarrates. Uni Hohenheim*, http://orgprints.org/15924/1/15924%2D08OE149%2Duni_hohenheim%2Ddabbert%2D2009%2Dweltagarrat.pdf

2 Les principales exigences de Bio Suisse

2.1 Gagner avec la PA 2014–2017

1

Consommateurs, filière alimentaire, biodiversité, environnement, bien-être animal, climat, contribuables et, bien sûr, l'agriculture elle-même devraient pouvoir sortir gagnants grâce à une politique proactivement anticipatrice.

Le ton plutôt défensif affiché par le rapport doit faire place dans les débats sur les bases juridiques et dans le rapport du Conseil fédéral à une attitude positive qui donne aux concernés du courage au lieu de leur faire peur.

Il faut mettre à disposition des exploitations des instruments qui leur permettent de découvrir individuellement a) les conséquences financières qui les attendent et b) leurs nouvelles possibilités de générer des revenus supplémentaires³.

4

2.2 Soutenir l'Offensive Bio avec un Plan d'Action Bio

Actuellement, d'importantes possibilités de production offertes par le secteur bio ne sont pas prises au sérieux en Suisse mais couvertes par des importations. Le marché bio croît de plusieurs pour cent par année alors que le secteur alimentaire se ratatine globalement et que le nombre de fermes bio et d'hectares bio diminuent.

Bio Suisse a lancé une Offensive Bio qui identifie puis élimine les obstacles à la reconversion pour permettre à plus de paysans de se reconvertir à la production bio et de profiter de sa forte valeur ajoutée. Le *Plan d'Action Bio* exigé par Bio Suisse doit formuler une stratégie pour l'agriculture biologique et les denrées alimentaires biologiques et résumer les mesures qui sont de toute façon prévues par la Confédération pour ce secteur. Il doit s'inspirer des plans d'action qui marchent dans les pays voisins et aller dans la même direction que l'Offensive Bio de la Fédération Bio Suisse. Bio Suisse investit des moyens considérables, mais ils ne suffisent pas pour être efficace sur tous les fronts avec l'intensité nécessaire. Notre pays perd donc de cette manière des possibilités de production et de création de valeur ajoutée. Les domaines principaux sont les suivants:

- **Transparence et organisation du marché:** Pour pouvoir fonctionner, le marché a besoin de transparence et d'une organisation différente pour chaque branche. Une étude de l'EPFZ a étudié sur mandat de Bio Suisse les différents marchés et a formulé des propositions qui sont en cours de réalisation. Un des problèmes principaux est le recensement des importations alors que les marchés s'ouvrent de plus en plus, et les seules données dont Bio Suisse dispose sont celles qui concernent les produits certifiés Bourgeon.
 - Mesure: Recensement des importations bio à la frontière par les autorités douanières
 - Mesure: Modifications des mandats d'établissement des statistiques, p. ex. ceux de la Fiduciaire de l'économie laitière
 - Mesure: Intégration de cette problématique dans le programme de recherches agricoles 2014-2017
- **Marchés des produits de reconversion:** Passer des conventions avec les acheteurs pour créer des marchés pour les marchandises produites pendant les deux années de la période de reconversion.
 - Tâche des partenaires commerciaux
- **Réglementation, information:** La réglementation est considérée comme trop compliquée et changeant trop rapidement. Elle sera fortement simplifiée et rendue plus accessible et plus compréhensible.
 - Tâche des fédérations d'agriculture biologique
- **Questions sociales, image:** Lors de la reconversion au bio, les agriculteurs doivent modifier une grande partie de leurs réseaux de relations. Ces changements vont du vulgarisateur aux acheteurs en passant par les entreprises de travaux agricoles. Cette transition est difficile et doit faire l'objet d'un meilleur suivi. Formation, conseil: Le «conventionnel» et le «bio» se trouvent encore dans des mondes très séparés. Des mesures ciblées tentent d'améliorer leur perméabilité ainsi que l'accueil des questions bio par la vulgarisation conventionnelle.
 - Intégrer la problématique de la reconversion dans la recherche, le conseil et la formation, rapprochement des services biologiques et conventionnels de vulgarisation
 - Mandater AGRIDEA pour optimiser le processus de reconversion
- L'image du bio est encore mauvaise surtout chez les jeunes agriculteurs. Une campagne d'image doit

³ N.B.: Le fichier Excel mis à disposition par AGRIDEA remplit déjà presque complètement l'exigence du point a).

être lancée pour l'améliorer.

→ La promotion des ventes doit tenir compte de la publicité interne

→ Favoriser le dialogue lors de la formation et le conseil

- Politique, cantons: Les cantons sont le premier interlocuteur en cas de reconversion. Leur soutien à la reconversion varie énormément. Bio Suisse et le FiBL recensent les différentes mesures et essaient d'identifier et de recommander une «pratique d'excellence».
→ Financement d'un mandat correspondant (attribué p. ex. au FiBL, à AGRIDEA et/ou à Bio Suisse).
- Politique, signaux positifs: Une étude de la station fédérale de recherches Agroscope a montré que le manque de signaux politiques positifs sont une raison principale d'abandon du bio ou de non-reconversion à l'agriculture biologique. Les signaux politiques actuels ne sont pas encourageants pour les agriculteurs qui auraient envie de passer au bio. Et les paiements directs pour le bio sont gelés à 28 millions, soit un minuscule 1 % de l'ensemble des paiements directs.
→ Doublement des contributions aux surfaces bio
→ Signal: «Plan d'Action Bio»
→ Augmenter les contributions liées aux prestations et diminuer les contributions à la sécurité de l'approvisionnement et à l'adaptation
- Recherche et techniques agricoles: Il y a encore des problèmes à résoudre, notamment dans les grandes cultures, p. ex. le méligèthe du colza, car ils empêchent bien des agriculteurs de se reconvertir au bio. La recherche doit être intensifiée. Le fait de mettre fortement sous pression les contributions allouées au FiBL donne un signal dans la mauvaise direction.
→ Augmentation de 1 million de francs par année de la contribution allouée à l'Institut de recherche de l'agriculture biologique (FiBL)
→ La recherche agricole doit mieux tenir compte des demandes de l'agriculture et de la filière alimentaire biologiques

La politique agricole se contente encore et toujours d'être passive, ce qui fait perdre aux exploitations suisses des parts de marché et donc des possibilités de production. Le fait que ça peut marcher autrement est amplement démontré par l'UE. L'instrument *Plan d'action européen en matière d'alimentation et d'agriculture biologiques* est systématiquement utilisé depuis 2004 par les pays et régions de l'UE pour combiner différentes stratégies et mesures. La Suisse ne s'est toujours pas dotée d'un plan de ce genre bien que certaines mesures allant dans ce sens fassent partie de la PA 2014–2017. Le Conseil fédéral considère encore et toujours *qu'il n'est pas nécessaire d'élaborer un plan d'action sur le modèle de l'UE* (IP 10.3935). La politique n'envoie donc toujours pas de signal politique clairement positif aux exploitations (potentiellement) bio.

2.3 Un signal clair pour les exploitations bio et celles qui pourraient se reconvertir au bio

Les contributions pour les surfaces bio doivent être doublées à partir de 2014 afin de donner un signal clair en faveur de l'agriculture biologique et des agriculteurs susceptibles de s'y reconvertir.

Le but est de conserver voire de reconquérir les parts de marché de ce marché bio qui produit une bonne valeur ajoutée, parts de marché qui sont toujours plus couvertes par des importations. Les agriculteurs suisses doivent être encouragés à saisir leurs chances sur le marché bio puisqu'il est en pleine croissance.

Ce doublement doit aussi permettre de rémunérer les exigences déjà réalisées, p. ex. l'affouragement 100 % bio en région de montagne.

Le montant demandé est négligeable par rapport aux autres mesures. Le montant bio passe ainsi de 28 à 56 millions, soit de 1 à 2 % de l'ensemble des paiements directs.

Secteur	Actuellement (Fr./ha et année)	Dès 2014 (Fr./ha et année)
Autres terres ouvertes	950	1900
Autres surfaces agricoles utiles	200	400
Cultures spéciales	1350	2700

2.4 Stratégie-qualité portée par l'image du bio et l'exclusion de l'ingénierie génétique

La Suisse veut atteindre le leadership qualitatif avec une stratégie-qualité basée sur la naturalité, le plaisir, la sécurité, la santé, l'authenticité et la durabilité – un positionnement qui est exactement celui des produits bio. Alors que la stratégie-qualité de notre concurrent direct qu'est l'Autriche a misé avec succès sur le bio comme élément central, celle de la Suisse ne se réfère toujours pas du tout au bio. Le Conseil fédéral a bien

écrit dans sa réponse au postulat 10.3935: *L'agriculture biologique constituera selon toute vraisemblance une pièce essentielle dans la mise en œuvre de la stratégie qualité prévue pour l'agriculture suisse dans le cadre de la Politique agricole 2014-2017*, mais il n'y a toujours pas de concrétisation en vue. Le chapitre des actuels documents sur la politique agricole 2014–2017 qui concerne la stratégie-qualité ne se réfère absolument pas à l'agriculture biologique. Le Conseil fédéral doit améliorer ce point.

La question de l'ingénierie génétique devra faire l'objet d'une nouvelle décision après la fin du moratoire à fin 2013. Pour Bio Suisse, c'est clair: l'agriculture suisse ne peut réussir à se profiler sur le marché que si elle renonce sans tergiverser à l'ingénierie génétique et développe une stratégie-qualité exempte d'OGM. Autre pays alpin, l'Autriche peut servir ici de modèle réussi. Le développement d'un système de production et de distribution scindé en deux n'aurait pas de sens non plus car il renchérirait notablement la production suisse sans apporter d'avantages supplémentaires en contrepartie.

Faire concurrence aux productions de masse étrangères reste d'emblée impossible à cause des structures mêmes de l'agriculture suisse. Voilà pourquoi la politique agricole 2014–2017 doit prendre définitivement congé des OGM et développer une stratégie-qualité sans OGM.

2.5 Ne pas se focaliser uniquement sur la production mais aussi sur la consommation durable

6

La politique agricole était jusqu'ici surtout orientée sur la production. Si on veut atteindre les objectifs constitutionnels, il faut aussi intégrer davantage la consommation durable. Ce n'est pas pour rien que de nombreux pays réunissent l'agriculture, l'alimentation, la protection des consommateurs, la santé et même certaines fois aussi la protection de l'environnement au sein d'un seul grand ministère. Les *Plans d'action européens en matière d'alimentation et d'agriculture biologiques* incluent de manière cohérente l'ensemble de la filière agroalimentaire. Des développements de ce genre sont aussi en discussion pour la politique agricole commune 2013+, et la stratégie 2025 de l'OFAG reprend cette réflexion. Bio Suisse exige que le Conseil fédéral se préoccupe davantage de la question de la consommation durable et fasse des propositions correspondantes.

2.6 Réaliser les objectifs environnementaux pour l'agriculture (OEA)

1

Les objectifs environnementaux ne sont pas une fin en soi, ils découlent de différentes obligations légales. Ces objectifs doivent être opérationnalisés par le Conseil fédéral pour l'agriculture même s'ils n'en sont malheureusement qu'au stade de la préparation dans d'autres secteurs comme le trafic ou l'énergie.

Les OEA doivent être décrits complètement et sans équivoque puis assortis d'objectifs pour la période 2014–2017. L'objectif final pour 2025 et les objectifs intermédiaires qui doivent être atteints d'ici-là doivent être présentés.

2.7 Transfert vers davantage de liaison avec des prestations

9

Selon le rapport, plus de 2 milliards de francs seront alloués à des catégories de paiements directs peu ou pas du tout conditionnés par des prestations. Les contributions à la sécurité de l'approvisionnement sont particulièrement critiques parce qu'elles ne peuvent pas être augmentées par une prestation. Elles passeront aux vendeurs et aux loueurs de terres sous forme d'augmentations des fermages et des prix de vente, et les acheteurs les utiliseront dans les négociations pour faire pression sur le prix du marché. Les contributions pour la sécurité de l'approvisionnement sont particulièrement problématiques parce que, du moins en zone de plaine, elles ne provoquent ni augmentation de la production ni amélioration du taux d'autoapprovisionnement. Ces moyens ne sont donc employés ni de manière efficace par égard au contribuable ni en fonction du marché au sens de la Loi sur l'agriculture.

Des moyens importants ratent ainsi leur cible, et en même temps on limite les possibilités des exploitations à obtenir davantage de contributions en fournissant plus de prestations dans les domaines souhaités.

La motion 09.3973 de la CER du Conseil des États doit donc être intégralement concrétisée aussi sur ce point. Les scénarios doivent montrer comment les différents montants des contributions influencent la réalisation des objectifs. Concrètement, il faut montrer en particulier ce qui se passe avec l'objectif de la sécurité de l'approvisionnement si ces contributions sont fortement réduites ou supprimées en zone de plaine. Si aucun effet important n'apparaît, ces contributions doivent être réallouées à la biodiversité, au système de production, à la qualité du paysage ou à l'utilisation durable des ressources.

→ Les contributions placées sous le titre de la sécurité de l'approvisionnement doivent être en partie réallouées au système de production, à la biodiversité, à la qualité du paysage et à l'utilisation durable des ressources.

Le Conseil fédéral doit montrer dans son message que les contributions à l'adaptation sont supprimées au profit de contributions liées à des prestations et qu'elles ne sont pas transformées en contributions à la sécurité de l'approvisionnement. Le cadre financier doit être substantiellement réduit tant que le renforcement de la subordination aux prestations n'est pas devenu réalité, et en particulier si les contributions GACD et

UGBFG ne sont pas remplacées par des contributions à la surface.

Notre proposition (écrite **en gras**):

	2014	2014 (exigence de Bio Suisse)	2017	2017 (exigence de Bio Suisse)
Biodiversité	+ 51	+ 70	+ 43	+ 80
Système de production (dont contributions bio)	+ 28	+ 100 (+ 28)	+ 39	+ 100 (+ 28)
Utilisation efficiente (durable) des ressources	+ 10	+ 15	+ 21	+ 40
Total réaffectation Adaptation / Sécurité de l'approvisionnement		+ 185		+ 320

17

2.8 Renforcer les systèmes de production

Les systèmes agricoles globaux, et en particulier ceux de Bio Suisse et d'IP-SUISSE, sont conçus pour reconnaître très tôt les nouveaux défis sociétaux (p. ex. biodiversité, changement climatiques, production optimisée pour consommer le moins possible de ressources, valeur des rotations culturales diversifiées) et les intégrer aux marchés. Ces systèmes sont donc les éléments créatifs et moteurs de l'agriculture, et ils soutiennent de manière optimale la stratégie-qualité dans les domaines visés du leadership et du partenariat qualitatifs. Voilà pourquoi ils méritent un encouragement particulier en tant que systèmes.

Les contributions pour les mesures de protection du climat (diminution des émissions de CO₂ en diminuant la consommation d'énergie et en améliorant la fertilité des sols) et pour la production de lait et de viande basée sur les herbages doivent être proactivement mises en œuvre dans la pratique.

La plus grande partie des coûts transactionnels pour les systèmes globaux sont assumés par les participants, ce qui fait économiser énormément d'argent à l'État.

9

2.9 Les régions de montagne doivent pouvoir y gagner

L'OFAG doit présenter pour différents types d'exploitations de montagne des calculations qui montrent en détail:

- les conséquences individuelles des modifications pour les exploitants, les groupes et les régions;
- quelles sont les meilleures possibilités de remplacement des contributions GACD et UGBFG.

Surtout dans les régions qui offrent des possibilités limitées, les agriculteurs perçoivent les changements comme des menaces et les rejettent. Si on veut qu'ils puissent les considérer comme une chance, les nouvelles possibilités et les revenus potentiels qui en découlent doivent être présentés sérieusement.

On peut partir du fait que les fermes bio de montagne fournissent déjà relativement beaucoup de prestations écologiques. Or elles sont forcées d'en faire à l'avenir encore plus pour recevoir tous leurs paiements directs, et leurs dépenses devraient donc augmenter. Voilà pourquoi il est nécessaire de montrer en détail les possibilités et de clarifier la question de savoir si les coûts marginaux ne sont pas exagérément hauts et ne provoquent pas un nivellement vers le bas.

Il faudrait entre autres un soutien particulier pour la transformation régionale en zone de montagne parce qu'elle est désavantagée par les longs transports. Il faut notamment étudier la proposition faite par les représentants des producteurs de montagne de Bio Suisse d'octroyer aux producteurs – sur le modèle des suppléments pour le lait transformé en fromage – une contribution par kilo de viande transformée dans la région.

Vu qu'il est actuellement difficile pour les exploitations de montagne de recevoir des contributions pour l'utilisation durable des ressources, par exemple pour l'épandage du lisier avec des tuyaux souples, il faudrait mettre à jour la «pratique d'excellence» des cantons et montrer aux montagnards les possibilités dont ils peuvent bénéficier.

9

2.10 Supprimer les contributions GACD et UGBFG

Bio Suisse considère que la suppression de ces contributions est justifiée. Il est en effet prouvé que ces contributions encouragent les cheptels trop nombreux nourris avec de grandes quantités de concentrés dont une grande partie vient de l'étranger.

En outre, selon l'OFAG, les contributions par tête de bétail sont incompatibles avec les règles de l'OMC. Le DPD offre une série d'approches qui remplacent les contributions GACD et UGBFG comme p. ex. les contributions pour la sécurité de l'approvisionnement (en cas de conditions difficiles), le nouveau niveau de conditions difficiles (zone de montagne IV), le renoncement aux 7 % de PER pour les zones de montagne III et IV, les contributions pour le paysage cultivé, les contributions à la surface pour la production basée sur les herbages, les contributions pour la biodiversité, les contributions pour la qualité du paysage aussi dans les zones d'estivage, et enfin les contributions temporaires à l'efficacité des ressources.

La production basée sur les herbages doit être conçue de manière à ce que les fermes bio accèdent aux paiements directs sans contrôles supplémentaires (reprenant l'exigence de 90 % de fourrages grossiers contenue dans le Cahier des charges de Bio Suisse comme condition pour ces contributions).

Nous sommes d'avis que le bilan de ces mesures de remplacement ne doit au bout du compte pas être inférieur ou qu'une reconversion à un autre système de production doit être possible sans faire de pertes.

L'OFAG doit donc montrer

- en détail les conséquences individuelles des modifications pour les exploitants, les groupes et les régions;
- quelles sont les meilleures possibilités de remplacement des contributions GACD et UGBFG.

1 2.11 **Égalité des droits pour l'homme et la femme aussi dans l'agriculture**

Dans les entreprises paysannes, les femmes travaillent autant – voire plus – que les hommes. Et pourtant elles sont systématiquement désavantagées. Elles n'ont la plupart du temps pas de salaire, pas d'assurance chômage, pas de caisse de pension et seulement des rentes AVS et AI minimales. Et les familles paysannes ne reçoivent des allocations familiales que depuis peu de temps.

En cas de divorce, c'est en règle générale l'homme qui garde l'exploitation – il est favorisé par la loi. Si son revenu ne suffit pas pour entretenir la femme et les enfants, la femme est obligée de demander l'assistance sociale – et de la rembourser plus tard si sa situation financière s'est améliorée.

Les femmes sont fortement sous-représentées dans les organisations agricoles. Le comité de l'Union Suisse des Paysans ne compte qu'une femme parmi ses 21 membres, et sa chambre d'agriculture de 100 membres ne compte qu'une douzaine de femmes. On rencontre très peu de femmes dans les associations, de même d'ailleurs qu'à l'étage de la direction de l'Office fédéral de l'agriculture.

→ L'égalité des droits doit enfin être systématiquement appliquée aussi dans le secteur agricole. Les pénalisations des femmes doivent être supprimées et il faut leur garantir un salaire égal pour un travail égal.

31 2.12 **Garantir la compatibilité avec les règles de l'OMC**

Comme on l'a mentionnée plus haut, il n'y a pas de contradiction entre prestations économiques et écologiques, et il s'agit d'éviter d'en créer.

Il y a par contre le risque que des mesures du soutien du marché rendent le nouveau système incompatible avec les règles de l'OMC, qui permet avant tout des mesures compatibles avec la Green Box.

Il faut donc s'assurer que toutes les sortes de contributions soient compatibles avec les règles de l'OMC. Cette remarque concerne particulièrement les contributions à la sécurité de l'approvisionnement et à l'adaptation.

1 2.13 **Souveraineté alimentaire, sécurité de l'approvisionnement: Définir les rapports avec l'UE**

La base de la sécurité de l'approvisionnement et l'élément principal de la souveraineté alimentaire sont les marchandises produites par l'agriculture suisse pour les besoins suisses.

Nous trouvons cependant qu'il n'est pas approprié de placer sous le titre de souveraineté alimentaire un objectif d'augmentation du taux d'autoapprovisionnement voire d'autarcie dans le domaine de l'approvisionnement en denrées alimentaires. Si on veut le faire, il faudra tirer les conséquences des faits suivants:

- La Suisse exporte de grandes quantités de biens agricoles et en retire une forte valeur ajoutée. On pense ici aux exportations de fromage ou de chocolat.
- Les produits importés (café, cacao, bananes etc.) ne poussent pas en Suisse mais sont consommés en grande quantité dans notre pays ou transformés ici pour être réexportés.
- Environ 30 % des calories du cycle des denrées alimentaires sont perdues en Suisse par gaspillage ou altération.
- Au lieu des 2'000 à 2'700 calories recommandées pour la santé, les Suisses consomment en moyenne 3'400 calories.

- La Suisse profite pour sa production de viande de surfaces étrangères qui représentent encore une fois le total de la surface assolée de notre pays.

Les mesures les plus efficaces pour augmenter le taux d'autoapprovisionnement sont la forte réduction de la consommation de viande et l'arrêt du gaspillage de denrées alimentaires. La politique doit réfléchir aux instruments adéquats.

La mesure la plus efficace pour l'amélioration de la sécurité alimentaire reste la régulation des rapports avec notre plus important partenaire commercial, l'Union européenne. Bio Suisse est d'accord que la PA 2014–2017 soit séparée des processus en cours pour l'ALEA et l'OMC. Il est cependant juste que la PA 2014–2017 doit être conçue de manière à permettre la conclusion des conventions internationales qui s'avèrent judicieuses.

9 2.14 **Simplifier la réalisation et diminuer les coûts transactionnels**

Le nouveau système doit permettre de diminuer le plus possible la charge administrative supportée par les producteurs ou en tout cas ne pas l'augmenter. Les coûts transactionnels doivent être maintenus bas et, le cas échéant, supportés par l'État. Le bon sens doit prévaloir. Il faut en particulier:

- créer les aides informatiques nécessaires et mettre les banques de données en réseau. Les saisies multiples doivent être définitivement supprimées: une fois saisie, une donnée doit rester disponible pour les années suivantes et pour d'autres utilisations. La protection des données doit être garantie;
- réduire au strict minimum l'esprit de clocher des cantons. Il faut chercher des solutions communes, uniformes et basées sur Internet;
- utiliser les réglementations, systèmes et contrôles existants;
- rechercher à intervalles réguliers des simplifications en collaboration avec les producteurs et la branche.

25 2.15 **Favoriser un système de connaissances**

Ce point est traité de manière relativement concise tout en se référant aux programmes de recherches correspondants. Cela ne correspond pas aux futurs défis auxquels l'agriculture sera confrontée:

- À cause du changement climatique et des pénuries annoncées de différentes ressources, l'agriculture sera soumise à une énorme pression d'adaptation. Plus les connaissances présentes seront diversifiées mieux cette adaptation pourra se passer.
- De nouvelles exigences devront être gérées à cause de la globalisation. Si la Suisse veut se positionner en tête de la concurrence internationale en misant sur une stratégie-qualité, elle doit développer et répandre le savoir-faire correspondant. Il est par exemple nécessaire d'adapter la sélection végétale et animale aux systèmes agricoles durables et économes en ressources. Il peut aussi être nécessaire de développer des techniques de production plus durables (p. ex. travail du sol, fumure organique, protection phytosanitaire, santé animale, enrichissement des sols en CO₂, etc.).

Il est impérativement nécessaire que ces aspects soient pris en compte par la recherche, la formation et la vulgarisation, et les institutions comme le FiBL, AGRIDEA ou Agroscope qui étudient ces thématiques doivent recevoir des mandats clairs et des financements adéquats.

5 2.16 **Commerce équitable (Fair Trade)**

Il s'agit ici de développer des conditions cadres économiques capables de stopper l'évolution vers des unités de production toujours plus grandes et industrialisées. Le Rapport mondial sur l'agriculture montre clairement que les petites structures sont beaucoup plus à même de garantir à long terme une sécurité alimentaire durable.

L'économie de marché pure et dure, avec son crédo de la concurrence à tout prix, bute sans cesse sur certaines limites imposées par la nature même de l'agriculture. Il est donc primordial de développer de nouveaux modèles qui garantissent coopération, équité et transparence tout au long des filières de création de valeur ajoutée («commerce équitable», «fair trade»). Ces modèles doivent en même temps permettre de conserver une production diversifiée et durable.

Il faut aussi établir comment cette thématique économique du commerce équitable peut être abordée et soutenue par l'État.

En se basant sur les initiatives cantonales des cantons du Jura ([08.301](#)), de Neuchâtel ([08.307](#)), de Genève ([08.320](#)), de Fribourg ([08.326](#)) et de Vaud ([09.311](#)), des mesures doivent être prises pour empêcher que les hautes exigences des normes suisses soient contournées par des importations bon marché de denrées alimentaires produites dans des conditions écologiques et sociales douteuses.

Dans le domaine de l'agriculture, les conventions bilatérales ou de libre-échange ne doivent être conclues qu'avec des états et des communautés d'États qui ont des règles sociales et écologiques équivalentes aux

nôtres.

Explications sur certains chapitres

Chapitre, page	Motion	Explications / Remarques	
1.1.1.2.3 Aménagement du territoire, p. 6	La PA 2014-17 doit soutenir clairement l'Initiative pour le paysage. Le statut de protection des terrains agricoles devrait si possible être élevé au niveau de celui de la forêt. L'exclusion des surfaces en zone à bâtir de l'octroi des paiements directs doit être supprimée.	La révision de la Loi sur l'aménagement du territoire a déjà échoué une fois. La révision partielle en deux étapes n'obtient pas de consensus large à cause des énormes intérêts financiers. Beaucoup de terrains ont déjà été perdus depuis le dépôt de l'initiative: plus de 100 millions de m2! L'exclusion des surfaces en zones à bâtir de l'octroi des paiements directs n'a, selon nous, pas d'effet. Elle aurait plutôt tendance à mener plus rapidement à la construction et n'a quasiment pas d'effet préventif sur la mise en zone en raison des énormes intérêts financiers.	1
1.2.2.1.2 Écologie, p. 19	Mention offensive des lacunes dans les objectifs	La politique agricole suisse n'est pas parfaite. Certains domaines ne sont pas satisfaisant malgré les efforts. Ainsi, le recul des espèces n'a pas pu être freiné, les pertes de sol (érosion, dispersion des constructions) sont trop grandes. La propagation importante de P, de N et de produits phytosanitaires dans les eaux est inquiétante. Nous demandons au Conseil fédéral de faire face aux lacunes encore existantes et de nommer les problèmes et les acteurs déterminants.	1
	Paramètres plus précis pour les produits phytosanitaires que les «ventes de produits phytosanitaires en unités de poids».	La diffusion de produits phytosanitaires dans les eaux et, par conséquent, le dépassement des valeurs limites doivent devenir un sujet de la politique agricole.	1
1.2.2.1.4 Indicateurs de la durabilité, p. 23	Outre l'efficacité du phosphore et de l'azote, il faut également indiquer les surplus existants.	Outre l'efficacité du phosphore et de l'azote, il faut également indiquer les surplus existants en tonnes. Ils ont de l'importance pour la nature et pour le porte-monnaie. L'agriculture biologique ne contribue pas aux surplus, car elle n'utilise pas d'engrais chimiques de synthèse.	1
	Énumération intégrale des OEA	Les «Objectifs environnementaux pour l'agriculture» créent de la transparence. Ils sont dérivés de la cohérence des lois en vigueur et ne sont donc pas une fin en soi. Les objectifs qui ne peuvent pas être atteints doivent figurer comme objectifs à long terme avec pour horizon 2025.	1
P. 88, Surplus de N et de P, les objectifs manquent pour les produits phytosanitaires	Pas de régression au niveau des objectifs!	Nous constatons ici une concession non acceptable au principe du «développement de la production sans tenir compte des pertes». Ce sont maintenant des surplus de 98'000 t de N et de 5'400 t de P qui sont acceptés. Les objectifs de la PA 2011 pour 2015 étaient plus bas (95'000 t de N et 5'000 t de P). Ces objectifs ont non seulement été repoussés de plusieurs années mais aussi revus à la baisse. Ce pas en arrière constitue une concession à la pression politique et n'est pas justifiable du point de vu professionnel. Les émissions d'ammoniac se situaient à 43'000 t de N en 2002, l'objectif pour	1

Chapitre, page	Motion	Explications / Remarques	
		2005 était de 41'000 t de N et voilà que l'objectif pour 2017 se situe à 43'000 t de N. Le Parlement a exigé dans la motion sur la concrétisation des OEA que les objectifs intermédiaires soient exigeants – en particulier dans le domaine de l'environnement. Jusqu'à maintenant, le Conseil fédéral a ignoré ce mandat du Parlement. En concordance avec cette position, les objectifs pour les produits phytosanitaires manquent complètement.	
	Objectif pour les surplus de N: au maximum 91'000 t pour 2017; objectifs surplus de P: au maximum 4000 t	Les valeurs des objectifs fixés dans la PA 2011 pour 2015 ne doivent pas être dépassées pour 2017 mais réduites. Les objectifs intermédiaires et l'objectif final doivent être indiqués et assortis de mesures.	1
2.3.2.1, Critères d'entrée en matière et critères de limitation, p. 152 ff	La limitation des contributions par unité de main-d'œuvre standard ainsi que l'échelonnement des contributions selon les surfaces sont à maintenir de manière générale.	Protection des petites et moyennes entreprises agricoles.	10
	Pas de modification au niveau de la charge minimale de travail (au min. 25 % d'UMOS). Des nouveaux facteurs peuvent être acceptés si: • les suppléments pour la production bio, gourmande en travail, sont améliorés (20% → 25 %); • un nouveau supplément pour les personnes pratiquant la vente directe (facteurs selon l'OTerm, art. 3 lettre a: plus 10%); • un facteur pour les terrains très en pente • et un facteur pour l'apiculture sont introduits.	Le rehaussement de 0.25 à 0.4 UMOS n'améliore que peu la mobilité des surfaces en zone de plaine. Au contraire: les petites exploitations cherchent à s'agrandir pour atteindre la charge de travail nécessaire. Dans les exploitations bio, les possibilités de rationalisation du travail sont bien moindres, c'est pourquoi l'augmentation du facteur bio est indiquée si le facteur UMOS peut être diminué pour les exploitations conventionnelles. La vente directe est souhaitable et il faut en tenir compte dans le calcul des UMOS.	10
2.3.2.2 Surfaces donnant droit aux contributions, p. 156 ff	Renoncer à la séparation nuisible entre les surfaces de production et les surfaces de protection	Le Conseil fédéral veut modifier la définition de la SAU pour qu'elle ne contienne plus que les surfaces de production végétale. Les haies, les bosquets et les berges boisées ne seraient plus comptés dans la SAU. Nous considérons que la séparation de la production et de l'entretien est une mesure technocrate à effet dissuasif sur la bienveillance des agriculteurs, dont la politique a besoin. Cette séparation n'est pas réalisable dans la pratique, elle engendre un énorme surplus de travail et met en danger des prairies et des pâturages à grande valeur écologique et paysagère, entre autres les pâturages boisés. Un mélange intensif des «surfaces de production» avec les «surfaces d'entretien» est souhaitable de notre point de vue. L'entreprise agricole doit être conçue comme un tout et ne doit pas être divisée artificiellement. Afin d'encourager les grandes cultures adaptées au site, il faut rechercher la collaboration avec le chef d'exploitation et sortir p.	11

Chapitre, page	Motion	Explications / Remarques	
		ex. les surfaces avec risque d'érosion de la production et p. ex. y aménager des haies à la place. Mais si par la suite, cette surface n'appartient plus à la SAU, l'acceptation de cette mesure sera très basse.	
	D'accord avec la possibilité d'attribuer des contributions à la biodiversité et à la qualité du paysage aux surfaces d'estivage. Il faudrait aussi allouer les contributions au système de production aux surfaces d'estivages.	C'est une bonne opportunité pour améliorer la qualité de zones d'estivages de valeur. Ces contributions sont aussi nécessaires pour compenser la suppression des contributions GACD. Il est nécessaire de définir quelles personnes entrent en question pour percevoir les contributions. Cela est particulièrement important pour les alpages appartenant à des collectivités ou à des corporations, car dans ces cas, les agriculteurs individuels ne peuvent pas directement en profiter.	11
2.3.2.3 Prestations écologiques requises, p. 159 ff	D'accord (avec réserves) pour biffer la clause des 7% en ZM III et IV	Ce genre d'allègement améliore tout au plus l'acceptation. Nous ne pouvons approuver cette modification que si a) les contributions GACD et UGBFG sont vraiment entièrement supprimées et b) des montants suffisants sont réservés pour récompenser la qualité.	12
2.3.2.4 Contributions au paysage cultivé, p. 163 ff	D'accord avec la nouvelle réglementation des contributions pour terrains en pente; à renforcer par des contributions plus élevées; examiner les contributions versées à l'exploitation	Cette nouvelle réglementation est justifiée. Les surfaces à forte déclivité qui ne peuvent être exploitées que manuellement sont actuellement sous-estimées. Elles doivent aussi être dédommagées en plaine. Il faut allouer des montants nettement supérieurs aux zones de montagne. Les exploitations qui ont une proportion importante de prairies de fauche en forte pente sont très limitées au niveau de la taille de l'exploitation. Le Conseil fédéral est sollicité d'examiner pour ces exploitations l'introduction de contributions versées à l'exploitation en région de montagne.	13
2.3.2.5 Contributions à la sécurité de l'approvisionnement, p. 167 ff	Les limites supérieures (UGBF/ha) restent nécessaires.	Malgré la suppression des contributions GACD et UGBFG, il devrait rester attractif de garder autant d'animaux que possible par hectare d'herbages. Les contributions SST et SRPA constituent aussi un certain attrait d'avoir un nombre élevé d'animaux. Afin de prévenir les surprises désagréables, il est nécessaire d'avoir des limites supérieures de cheptels échelonnées d'après l'emplacement. Pour Bio Suisse, ce point est déjà réglementé par le biais des directives.	14
	Garder une contribution de base modérée, augmenter les contributions pour les conditions de production difficiles	La contribution de base est en grande partie justifiée par les actuelles «contributions générales à la surface» et les «contributions UGBFG». On peut présumer que les surfaces seraient aussi exploitées sans la contribution de base en plaine. Il s'agit donc ici plutôt d'une concession faite au passé qu'une contribution versée pour une prestation.	14
2.3.2.6 Contributions à la biodiversité, p. 170 ff	Le remaniement est approuvé, oui aux nouvelles catégories, aux exigences de qualité, aux contributions à la mise en réseau et aux contributions à la revalorisation	Les contributions sont déjà aujourd'hui en grande partie orientées aux objectifs. Les compléments proposés améliorent le système. Nous approuvons les nouvelles catégories telles que les herbages riches en espèces de la région d'estivage, les bandes tampons de surfaces inventoriées ou les	15

Chapitre, page	Motion	Explications / Remarques	
		cultures des champs respectueuses de la faune sauvage. Ils peuvent être reliés à des exigences de qualité.	
	Mise en œuvre aussi simple que possible; tenir compte des prestations pour la biodiversité fournies par les exploitations bio et PI.	Il faut veiller à tenir les coûts de transaction à un niveau bas (frais de contrôle, fixer des objectifs simples, tenir compte des systèmes existants p. ex. système d'IP-Suisse ou de Bio Suisse ou les considérer comme équivalent). Plus la définition des objectifs, des mesures et des indicateurs est étroite, plus les autres éléments de la biodiversité seront délaissés.	15
	Introduire de nouvelles prestations	Nouvelles contributions aux prestations: a) catégorie SPB «lisière de forêt» comme mesure ayant grand potentiel pour la biodiversité, b) dans certaines conditions, les contributions à la revalorisation sont aussi allouées à des exploitations qui ne font pas partie d'un projet. Des contributions à la plantation d'arbres individuels indigènes sont aussi à inclure dans les mesures de revalorisation. c) Maintenir et encourager la diversité génétique au sein des espèces des prairies permanentes afin d'assurer à long terme les ressources génétiques végétales des prairies et des plantes fourragères.	15
	Rechercher des solutions pour que les prestations pour la biodiversité soient plus attractives en région de montagne	La réduction des contributions avec altitude croissante doit être supprimée ou au moins atténuée. L'exploitation correcte au niveau production fourragère est à encourager à l'aide d'incitations (prairies à fromental et prairies à avoine jaunâtre). Les projets de mise en réseau doivent être simplifiés et rendus plus attractifs. Il faut tenir compte des petites surfaces de compensation écologiques.	15
	Renforcer les contributions d'estivage	Les contributions d'estivage doivent être adaptées afin qu'elles soient plus liées aux prestations, d'une part, et qu'elles compensent en partie la perte des contributions GACD et UGBFG, d'autre part. Il faudrait en outre augmenter réellement les contributions. Les contributions au système de production (Alpes bio) doivent aussi bien être possibles que les contributions pour l'utilisation efficiente des ressources. Il faut également discuter si la collaboration entre exploitation de plaine et exploitation de montagne ne pourrait pas être dédommée comme un système de production.	15
2.3.2.7 Contributions à la qualité du paysage	D'accord avec l'apprentissage pragmatique par le biais de projets-pilotes	Ces contributions ont jusqu'à présent principalement été financées par les cantons. L'engagement de la Confédération pourrait rendre plus facile l'obtention de ces contributions.	16
2.3.2.8 Contributions au système de production	Doublement des contributions pour le bio pour les faire passer de 1 % à 2 % de l'ensemble des paiements directs.	La Confédération sous-estime les prestations du bio et ne veut à aucun prix une augmentation du montant actuel de 28 millions par année. Bio Suisse veut ce doublement pour avoir un signal clair.	17

Chapitre, page	Motion	Explications / Remarques	
		Les détails doivent encore être discutés. Les contributions actuelles se situent en règle générale à 200 Fr./ha (terres ouvertes: 950 Fr./ha, cultures spéciales: 1250 fr./ha).	
	Extenso: étendre aux pommes de terre à partir de 2014.	Les exploitations bio des régions de montagne en profiteront aussi.	17
	Production de lait et de viande basée sur les herbages à partir de 2014; démarrer des projets pilotes en 2012.	Ce nouvel élément est une chance pour remplacer les contributions GACD et devrait être mise à disposition avant tout comme nouvelle possibilité pour les exploitations de montagne. Les conditions d'autorisation doivent être les plus simples, claires et strictes possible et soutenir les systèmes pratiques de Bio Suisse et d'IP-Suisse. Les systèmes doivent pouvoir être testés dès 2012/13. Conditions (se référant à la matière sèche, définitions de base) 1. 90 % de fourrages grossiers selon <u>Définition du Suisse-Bilanz</u> 2. 75 % d'herbe (fraîche, ensilée ou séchée) 3. SRPA	17
	Ordonnance sur la terminologie agricole / Annexe / Corriger les facteurs de conversion du cheptel en unités de gros bétail pour: Autres vaches: 0.8 → 1.0	Le respect de la SRPA et de la SST engendre pour les vaches mères autant de frais que pour les vaches laitières. Les dimensions des zones d'affouragement, de repos et des parcours sont identiques. Il est incompréhensible que des bêtes identiques aient selon le type de production un facteur de 1.0 ou de 0.8. Besoin financier estimé pour l'augmentation pour SRPA/SST: 100'000 vaches mères x 0.2 x 0.85 (participation estimée) x 270.- = 4.6 mio de francs.	7
	Contributions au bien-être des animaux: Structure flexible pour combler les lacunes des objectifs. Adaptation vers le haut des contributions SST.	Nous saluons l'intention de renforcer encore la structure de ces contributions pour combler les lacunes et améliorer les faibles participations pour certaines catégories animales. Nous proposons d'allouer davantage de moyens à ce poste. Priorités: 1) Augmentation substantielle des contributions SST pour les bœufs d'engraissement, les chevaux, les chèvres, les moutons et les lapins; 2) Augmentation des contributions SRPA pour les poulets d'engraissement et les lapins; 3) Augmentation générale des contributions SST et SRPA.	17
	Encourager de nouveaux aspects du bien-être des animaux: Contributions pour les bêtes avec cornes, pour l'engraissement au pâturage, pour l'engraissement des jeunes verrats, pour les races à deux fins.	Le Conseil fédéral doit montrer comment les contributions pour les vaches et les chèvres avec cornes pourraient être conçues. Il serait judicieux d'augmenter les contributions SST et SRPA pour les chèvres et les bovins femelles de plus d'une année et qui portent des cornes. Le Conseil fédéral doit en outre proposer des mesures pour encourager les systèmes	17

Chapitre, page	Motion	Explications / Remarques	
		d'engraissement au pâturage qui renoncent à utiliser des concentrés.	
2.3.2.9, Contributions à l'efficience des ressources	Accord, aussi pour la limitation temporelle des contributions; à orienter d'après les objectifs.	Ces contributions-là aussi sont d'autant plus judicieuses qu'elles sont bien intégrées dans le système d'objectifs du Conseil fédéral. Les régions de montagne sont particulièrement concernées par la surfertilisation et la surexploitation et devraient donc pouvoir en profiter en priorité. Les contributions à l'utilisation durable des ressources doivent être comprises comme une mesure pour atteindre les Objectifs environnementaux pour l'agriculture.	18
2.3.2.10, Contributions à l'adaptation	En aucun cas réallouer aux contributions à la sécurité de l'approvisionnement les moyens des contributions à l'adaptation. Limiter les contributions à 6 ou 10 ans et les lier à l'exploitation. Les réallouer ensuite aux contributions pour les systèmes de production, la qualité du paysage, l'utilisation durable des ressources, la biodiversité.	Les contributions à l'adaptation garantissent que toutes les exploitations reçoivent au début autant de paiements directs que pendant les années 2011 à 2013. Comme leur nom l'indique, elles ne sont disponibles que pour une période limitée. Le nouveau système ne dit cependant rien du moment jusqu'auquel elles doivent être ramenées à zéro. La contribution à l'adaptation doit être attribuée à l'exploitation et non à une personne afin d'éviter que le successeur soit désavantagé en cas de reprise de l'exploitation. À part la possession ou la location d'une surface, les contributions à la sécurité de l'approvisionnement ne prévoient aucune prestation. La transformation des contributions à l'adaptation en contributions à la sécurité de l'approvisionnement ne pourrait donc que provoquer une augmentation des fermages et des pressions sur les prix de vente des produits.	19

Remarques à propos de certains articles

Article	Proposition	Explications / Remarques	
Art. 2, Proposition CER, Souveraineté alimentaire	Nous préférons la proposition de la minorité et rejetons celle de la majorité. On peut cependant douter de manière générale que le fait d'ancrer cette notion dans la Loi sur l'agriculture ait un sens. Dans les conditions actuelles, l'Alliance Agraire rejette cette idée. Le travail qui a été commencé pour la stratégie-qualité doit être poursuivi de même que la mise en œuvre de la Charte.	La notion de souveraineté alimentaire n'a de sens que dans un contexte international et certainement pas sur le plan national. La proposition de la CER se réfère malheureusement expressément aux produits suisses. Cette interprétation est contraire à la définition de la souveraineté alimentaire et n'a aucun sens pour nous. La notion de souveraineté alimentaire recouvre à tour de rôle la sécurité alimentaire, l'autoapprovisionnement, l'autarcie agro-alimentaire, l'encouragement de la production suisse et la prévoyance pour les cas de crise. C'est à notre avis un amateurisme politiquement dangereux, car l'article déborde de notions qui ne peuvent que susciter des malentendus. Il est de même à l'évidence contradictoire de continuer d'exiger un subventionnement des exportations (loi chocolatière, exportation de bétail, contribution fromagère, exportation de beurre) et d'inscrire la souveraineté alimentaire dans la loi. D'après la définition originelle de Via Campesina, la souveraineté alimentaire doit justement empêcher le «dumping sur les prix des matières premières agricoles [vendues à d'autres pays]»!	3
Art. 2 Mesures de la Confédération	Art. 2 al. 1 let. b. encourager rémunérer , au moyen de paiements directs, les exploitations paysannes cultivant le sol à fournir des prestations d'intérêt public.	Conserver «rémunérer». La notion d'encouragement est un affaiblissement de la formulation actuelle «rémunérer».	2
Art. 2, Stratégie de qualité	Nous saluons l'introduction de la stratégie-qualité dans la loi.	La mise en œuvre de la stratégie-qualité peut permettre de mieux intégrer l'agriculture suisse dans la filière alimentaire. C'est très important, plus important que de nombreuses dispositions de la LAgr qui font l'objet de vives controverses. L'abandon de la notion des prestations écologiques est contraire aux objectifs et considérée comme problématique.	4
Art. 11 al. 1	Nous soutenons la nouvelle formulation de l'art. 11 avec les modifications suivantes: Art. 11 al. 1 <i>La Confédération peut soutenir à titre subsidiaire des mesures collectives de producteurs, de transformateurs ou de commerçants, qui contribuent à améliorer</i> ou à garantir la qualité et ou la durabilité des produits et des processus.	Il est important de ne pas seulement améliorer mais aussi garantir la qualité.	4

Article	Proposition	Explications / Remarques	
Art. 13b (nouveau): Couverture des risques	Art. 13b La Confédération peut participer au financement de mesures destinées à limiter les risques climatiques, météorologiques et en relations avec l'augmentation de la volatilité des prix courus par les agriculteurs-trices.		5
Art. 27 Observation du marché	1 Le Conseil fédéral soumet à observation les prix des marchandises faisant l'objet de mesures fédérales de politique agricole, et ce, à différents tous les échelons de la filière allant de la production à la consommation. Il règle les modalités de la collaboration avec les acteurs du marché. 2 Il désigne le service chargé d'effectuer les enquêtes nécessaires et d'informer le public.	<u>NdT: Cette modification concerne en fait seulement le texte allemand car en français la LAgr a déjà «tous les» et non «différents».</u> Voir les explications de l'USP Bio Suisse est d'avis qu'il faut aussi surveiller les importations puisqu'elles influencent fortement les prix. Pour augmenter la transparence, les marchandises importées doivent être différenciées entre «conventionnel» et «bio».	<u>5</u>
Art. 27a Génie génétique	1 La production, la sélection, l'importation, la dissémination et la mise en circulation de produits agricoles ou de moyens de production de l'agriculture génétiquement modifiés ne sont pas autorisées. 2 L'utilisation à des fins de recherche de plantes, de parties de plantes et d'animaux génétiquement modifiés demeure réservée. Une autorisation du Conseil fédéral est nécessaire.	Le moratoire sur les OGM prend fin en 2013, donc la PA 2014–2017 doit définir si la production agricole suisse doit se faire avec ou sans OGM. L'exclusion de l'ingénierie génétique est un élément capital de la stratégie-qualité. Les consommateurs rejettent les aliments transgéniques. Même l'UE donne aux pays et aux régions la possibilité d'interdire individuellement sur leur territoire les plantes et les animaux génétiquement modifiés. Notre principal concurrent, l'Autriche, suit une stratégie-qualité qui vise une forte valeur ajoutée basée sur l'exclusion des OGM.	5
Art. 36b, Contrats d'achat de lait	Conserver l'actuel art. 36b. Supprimer l'al. 5. Nouvel al. 6: Le Conseil fédéral règle les détails pour les contrats d'achat du lait et définit les sanctions en cas d'infractions.	Cette disposition veille à la transparence et à la sécurité au long de toute la filière de création de valeur ajoutée. Elle met en œuvre la motion Bourgeois de manière optimale.	7
Art. 46, Effectifs maximaux	Supprimer al. 3 let. a et b, conserver le reste tel quel.	Les conditions cadres définies rendent les dérogations actuelles obsolètes. Il ne faut en outre pas accorder de nouvelles dérogations.	7
Art. 50, Allègement du marché de la viande	Conserver l'al. 2 (contributions aux marchés publics en région de montagne).	Dans les régions de montagne, les marchés publics restent importants et utilisés. La formulation «peut» et l'accent mis sur la	7

Article	Proposition	Explications / Remarques	
		région de montagne restreignent suffisamment le cadre.	
Art. 70-77, Dispositions générales	Accord, propositions pour la répartition des moyens (cf. plus haut). Utiliser de manière générale la notion de rémunération au lieu de celle d' encouragement .	Nous saluons la nouvelle répartition et dénomination des paiements directs. Nos seules réserves concernent la répartition des moyens.	9
Art. 70	Les restrictions définies par l'actuel art. 70, al. 5 let. c et d doivent être conservés en substance. Art. 70 al. 1 ^{bis} (nouveau) <i>Le Conseil fédéral définit des valeurs limites pour la somme des contributions par unité de main-d'œuvre standard ainsi que des valeurs limites pour la surface à partir de laquelle les montants des contributions diminuent progressivement.</i>	Justification: voir aussi ci-dessus les explications pour les pages 166/167. Par ailleurs, accord pour la nouvelle structure et les autres conditions.	10
Art. 70a, al. 1	Supprimer la let. d.	Pour les prestations d'intérêt général, peu importe que les surfaces soient en zone à bâtir ou en zone agricole. Au Tessin p. ex., 40 % de la surface agricole utile (SAU) se trouve en zone à bâtir. Les agriculteurs ne profitent cependant que très rarement des enzonements et des ventes de terrains à bâtir puisqu'ils ne possèdent qu'à peine 20 % de la SAU.	11
Art. 70a, al. 2	d. complément: une exploitation conforme aux prescriptions des objets y compris les bandes tampons inscrits dans les inventaires (...).		12
Art. 70a al. 3	c. peut fixer des exceptions à l'al. 1, let. a, en ce qui concerne les contributions à l'estivage, à la biodiversité, au système de production et à la qualité du paysage;	Les exploitations qui appartiennent aux pouvoirs publics ou à des fondations jouent un rôle précurseur particulier qui ne doit pas être empêché par le refus de ces contributions. Elles combinent en effet souvent de manière exemplaire des démarches sociales et écologiques avec l'entreprise économique, ce qui les rend particulièrement durables.	12
(Nouveau) Compléter l'art. 20a al. 3 par la let. e	e. (nouveau) <i>définit pour l'écologie et le bien-être animal des objectifs intermédiaires assortis de délais. Il structure les paiements directs de manière à ce que les objectifs prédéfinis soient atteints dans les délais fixés.</i>	Sécurité de l'approvisionnement en denrées alimentaires, conservation des bases vitales, entretien du paysage et habitat décentralisé sont des tâches de l'agriculture définies par la Constitution. L'agriculture a donc une tâche de production mais aussi un mandat de prestations et d'entretien d'intérêt général. Les Objectifs pour l'agriculture (OEA) définissent les objectifs que le Conseil fédéral doit réaliser par étapes. Sinon cette disposition n'est pas conforme à la Constitution. Les objectifs doivent aussi comprendre des dispositions pour la participation des différentes catégories animales aux pro-	12

Article	Proposition	Explications / Remarques	
		grammes SRPA et SST. Il faut aussi mentionner quels objectifs doivent être atteints pour les systèmes de production et pour l'utilisation durable des ressources. Les objectifs définis par le Conseil fédéral pour le bien-être des animaux et pour les systèmes de production ont jusqu'ici été totalement manqués. L'absence d'objectifs SMART contrevient aussi au mandat de la motion de la CER-CE.	
Art. 71, Contributions au paysage cultivé	Accord pour les contributions au paysage cultivé.	La réglementation introduite dans la loi est convaincante. Nous aimerions toutefois faire remarquer que la notion de «Contribution selon la zone au maintien d'un paysage ouvert» est plutôt faiblement liée à des prestations. Ces contributions ne doivent donc pas se généraliser davantage mais rester réservées aux régions de montagne.	13
	Accord pour l'augmentation des contributions à l'estivage	Cette augmentation est justifiée et devrait permettre d'adoucir quelque peu la critique essuyée par la suppression des GACD. La différenciation de l'estivage des moutons en fonction des systèmes de pâturage et de surveillance doit être saluée. Selon les cas, les surfaces d'estivage non surveillées ne doivent pas recevoir de contributions.	13
Art. 72 Contributions à la sécurité de l'approvisionnement	Modifier l'al. 2 de manière à ce qu'il soit possible de définir aussi une charge maximale.	Justification: Cf. plus haut les remarques pour le § 2.3.2.5. Voici la formulation que nous proposons concrètement: 2 Concernant les surfaces herbagères, les contributions ne sont octroyées que si une charge minimale de bétail est atteinte <u>et si une charge maximale en bétail n'est pas dépassée</u> . Le Conseil fédéral fixe la charge minimale <u>et maximale</u> en animaux de rente consommant des fourrages grossiers.	14
Art. 75 Contributions au système de production	Ces contributions doivent aussi pouvoir encourager une production respectueuse du climat. Si cela n'est pas possible avec la formulation actuelle, cela doit être ancré explicitement dans la loi.		17
	Conserver: a. une contribution par hectare échelonnée selon le type d'utilisation visant à promouvoir les systèmes de production portant sur l'ensemble de l'exploitation	Conserver la formulation actuelle car c'est la base légale claire et sans équivoque pour les contributions aux surfaces bio.	17
	al. 1 let. a une contribution par hectare et par pâquier normal échelonnée selon le type d'utilisation visant à promouvoir les systèmes de production portant sur l'ensemble de l'exploitation;	Contribution par pâquier normal pour les alpages bio. Cf. aussi § 2.3.2.8.	17

Article	Proposition	Explications / Remarques	
	b une contribution par hectare et par pâquier normal visant à encourager une production végétale et animale réduisant l'utilisation de certains moyens de production;		
Art. 77 Contributions à l'adaptation	Al. 3: Les contributions à l'adaptation sont versées à titre personnel. La contribution revenant à chaque exploitation est fixée en fonction de la différence entre le montant des paiements directs octroyé avant le changement de système et le montant des contributions selon l'art. 71, al. 1, let. a et b, et 72 octroyées après le changement de système. La différence est fixée sur la base des structures de l'exploitation avant le changement de système. Les contributions à l'adaptation sont prévues pour une durée maximale de 6 (éventuellement 10) ans. Al. 5: <i>supprimer.</i>	Les contributions à l'adaptation sont sans aucun doute possible nécessaires – ne serait-ce que pour faire passer tout le paquet. Pour éviter d'entrée de jeu entours et combines en cas de suspension d'une reprise d'exploitation, ces contributions doivent être attribuées à l'exploitation et non à une personne. Cela devrait aussi contribuer à les faire accepter. La durée de 6 ans (ou 10 en cas de nécessité) devrait suffire pour que les exploitations puissent se réorienter. Une fois la période terminée, ces contributions doivent logiquement être ramenées à zéro dans le cadre financier alloué à l'agriculture pour y être remplacées par l'équivalent en contributions liées à des prestations.	19
Art. 96, 106, 107 (Amélioration des structures, CI)	Les prestations visées par ces articles doivent être conditionnées par un système de stabulation particulièrement respectueux des animaux.	Les contributions et les CI doivent être liés à l'encouragement du bien-être animal.	23
Art. 140	1 La Confédération peut encourager la sélection de plantes utiles: (...) (nouveau) d. adaptées aux modes de production particulièrement respectueux de la nature, de l'environnement et des animaux 2 Elle peut accorder des contributions à des exploitations privées et à des organisations professionnelles fournissant des prestations d'intérêt public, notamment pour: (...) d. l'utilisation durable des ressources génétiques végétales al. 4 (nouveau) La sélection de plantes transgéniques ne donne pas droit aux contributions.	La Confédération encourage déjà aujourd'hui la sélection végétale écologique, et elle s'est engagée dans le cadre des conventions internationales à conserver la biodiversité aussi dans le domaine des plantes cultivées. Si la Suisse veut se positionner sur le plan international à l'aide d'une stratégie-qualité, elle doit aussi disposer de variétés de plantes adéquates. Les définitions de la sélection végétale écologique ont été rédigées en décembre 2010 par un groupe d'experts représentant de larges milieux. Cette prestation pionnière devrait être mise à profit pour le positionnement écologique de la Suisse. La formulation de l'exclusion des plantes transgéniques correspond à celle de l'actuel art. 142 (sélection animale).	25
Art. 141 Promotion de l'élevage	1 La Confédération peut promouvoir l'élevage d'animaux de rente: (...) (nouveau) d. adaptées aux modes de production particulièrement respectueux de la nature, de l'environnement et des animaux	Comme pour la sélection végétale.	24
Art. 142 Contributions	1 La Confédération peut octroyer des contributions à des organisations reconnues, (nouveau) à des entreprises	Modification de la formulation en fonction de l'art. 140 al. 2 (sélection végétale)	24

Article	Proposition	Explications / Remarques	
	<i>privées de sélection et à des organisations spécialisées qui fournissent des prestations d'intérêt général, notamment pour:</i> <i>d. l'utilisation durable des ressources génétiques animales</i>		
Art. 146a Animaux de rente génétiquement modifiés	Supprimer l'art. 146a si la disposition proposée pour l'art. 27a est acceptée.	La stratégie-qualité est les animaux transgéniques sont inconciliables. Cf. explications pour l'art. 27a.	4
Art. 177 Dispositions finales, Exécution, Conseil fédéral		Dans le cadre de la révision des ordonnances, Bio Suisse prie le Conseil fédéral de réévaluer les facteurs de calcul des unités de gros bétail consommant des fourrages grossiers (UGBFG), surtout pour les vaches mères (0.8 UGBFG → 1.0 UGBFG).	7
Loi fédérale sur l'application du génie génétique au domaine non humain (Loi sur le génie génétique, LGG)	Modification capitale de l'art. 3 (Champ d'application): 2 La culture, la sélection et la mise en circulation de plantes, de parties de plantes, de semences et d'autres matériels de multiplication végétale génétiquement modifié-e-s sont interdites. 3 La garde, la sélection et la mise en circulation d'animaux génétiquement modifiés destinés à l'agriculture, l'horticulture ou la foresterie sont interdites.	Cf. aussi explications pour l'art. 27a.	5
Loi sur l'aménagement du territoire	Voir 1.1.1.2.3 Loi sur l'aménagement du territoire.	Voir 1.1.1.2.3 Loi sur l'aménagement du territoire.	21
Modification des lois sur le bail à ferme, la protection des eaux, les épizooties et la chasse	Approbation explicite des modifications.		23,12 7,13
Ordonnance sur la terminologie agricole	Ordonnance sur la terminologie agricole / Annexe / Corriger les facteurs de conversion du cheptel en unités de gros bétail pour: Autres vaches: 0.8 → 1.0	Le respect de la SRPA et de la SST engendre pour les vaches mères autant de frais que pour les vaches laitières. Les dimensions des zones d'affouragement, de repos et des parcours sont identiques. Il est incompréhensible que des bêtes identiques aient selon le type de production un facteur de 1.0 ou de 0.8. Besoin financier estimé pour l'augmentation pour SRPA/SST: 100'000 vaches mères x 0.2 x 0.85 (participation estimée) x 270.- = 4.6 mio de francs.	7
Loi fédérale sur les entraves techniques au commerce	Champ d'application, art. 16a al. 2, à limiter par les exceptions suivantes:	Le Conseil fédéral doit veiller à ce que l'art. 16b (Mesures d'accompagnement visant à empêcher la discrimination des	5

Article	Proposition	Explications / Remarques	
(LETC)	<i>f. les denrées alimentaires produites conformément à l'ordonnance sur l'agriculture biologique ou à l'ordonnance sur les désignations «montagne» et «alpage»</i> <i>g. les denrées alimentaires qui ont une importance particulière pour la stratégie de qualité selon LAgr art. 2 al. 3</i> Éventuellement compléter l'art. 16b par une disposition analogue. Les fédérations du secteur des denrées alimentaires doivent recevoir un droit idéal de recours.	producteurs suisses) ne soit pas utilisé à tort pour contourner la stratégie-qualité et l'ensemble de la législation agricole suisse. En 2011, le Tribunal administratif fédéral a refusé en dernière instance d'entrer en matière sur un recours de la Fruit-Union Suisse⁴ et de l'Union Suisse des paysans⁵ par manque de légitimation. Le droit idéal de recours réclamé ici permettrait aux fédérations du secteur des denrées alimentaires de faire vérifier par des tribunaux indépendants les autorisations données par les services compétents.	

⁴ Tribunal administratif fédéral, Cour III, Jugement C-6540/2010 du 3 mars 2011 (en allemand)

⁵ Tribunal administratif fédéral, Cour III, Jugement C-6975/2010 du 2 mai 2011 (en allemand)

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0259.02	BioSZ	Bio Schwyz	30.6.11
---------	-------	------------	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Bio Schwyz
Adresse / Indirizzo	Meinrad Betschart Rickenbachstr. 155 6432 Rickenbach
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	30. Juni 2011, Präsident/in

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
 Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**
 Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen:

Bio Schwyz bedankt sich beim Bundesrat und dem Bundesamt für Landwirtschaft für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014 – 2017 und hofft, dass die gemachten Vorschläge und Bemerkungen Gehör finden.

1 Generelle Bemerkungen

Die vorgeschlagene Agrarpolitik 2014-17 ist die fünfte, aber sicherlich nicht letzte Etappe auf dem Weg zu einer nachhaltigen Land- und Ernährungswirtschaft. Schrittweise soll die planwirtschaftlich aufgebaute Nachkriegs-Landwirtschaft in eine nachhaltigere, wettbewerbsfähigere und international besser eingebettete Form überführt werden. Dabei sollen soziale Härten abgefedert und das Einkommen für Boden bewirtschaftende Familienbetriebe gesichert werden. Dies ist bisher gut gelungen, wie die Analyse des Berichts zeigt.

Die grossen Ineffizienzen im ökonomischen, ökologischen und sozialen Bereich konnten seit 1992 teilweise abgebaut werden. Der Strukturwandel verlief weniger schnell als in den meisten europäischen Ländern, während die Einkommen im Durchschnitt höher lagen als im europäischen Umfeld. Der Markt funktioniert inzwischen in vielen Bereichen besser, während die Staatsfinanzen und die Konsumenten gleichzeitig entlastet wurden. Die Agrarpolitik ist bis auf wenige Bereiche WTO-konform und international gut eingebettet. Die Grundlage für eine weitere Öffnung ist für Importe und Exporte gegeben und wird von vielen Akteuren rege benutzt. Die nicht produktionsgebundenen Direktzahlungen gelten die gesellschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft ab. Lücken bestehen leider weiterhin bei den Umweltzielen. So zeigt der Trend bei der Biodiversität weiterhin nach unten, und die Stickstoff- und Phosphorbilanz ist schlechter als erwartet.

Die AP 2014–17 ist nicht einfach eine Fortschreibung, sondern eine Weiterentwicklung der bisherigen Politik in der eingeschlagenen Richtung. Das BLW hat die Gelegenheit benutzt, um mit der Branche und den Verantwortlichen in der Politik in einen umfassenden Dialog zu treten und grundsätzlich über die Zukunft der Landwirtschaft zu diskutieren. Der Souverän kann seine zukünftige Ernährung umfassend mitbestimmen und stellt die Weichen – Ernährungssouveränität im Sinn der ursprünglichen Definition von La Via Campesina ist damit gegeben: Ernährungssouveränität bezeichnet das Recht der Bevölkerung eines Landes oder einer Union, die Landwirtschafts- und Verbraucherpolitik selbst zu bestimmen, ohne Preis- Dumping auf Agrarrohstoffen gegenüber anderen Ländern zu betreiben.

Das BLW legt eine sehr umfassende, gut fundierte Analyse des Ist-Zustandes und der Entwicklungen vor. Es macht Vorschläge zur weiteren Entwicklungen im Rahmen des Verfassungsauftrages und der übergeordneten Strategien. Im Grundsatz unterstützt Bio Schwyz die Analyse und die meisten Massnahmen. Bio Schwyz kommt zum Schluss, dass mit dem vorgeschlagenen System die Land- und Ernährungswirtschaft mehr Möglichkeiten als bisher erhält und nachhaltiger wird – ökonomisch, ökologisch und sozial. Auch die Bürger/-innen ziehen als Konsument/-innen und die Steuerzahler/-innen ihren Nutzen. Sie bekommen für ihr Geld mehr Brot und mehr Blumen.

Allerdings ist auch zu erkennen, dass der politische Wille der übergeordneten Instanzen, aber auch der Branche noch zu wenig ausgeprägt ist, um die notwendigen Schritte zu tun. Für den Biolandbau sind die Signale mehr als schwach. Man muss ihn im Bericht fast mit der Lupe suchen. Wir bezweifeln stark, ob wegen dieses Berichts mehr Betriebe in den lukrativen und stark wachsenden Biomarkt einsteigen werden. Damit gehen den Schweizer Bauern Produktionsmöglichkeiten und Marktanteile in einem lukrativen, stark wachsenden Bereich verloren.

Wir möchten den Bundesrat ermutigen, die mutigen Analysen konsequenter in griffige Massnahmen umzusetzen. Wir möchten dies anhand einiger Elemente illustrieren, welche im Bericht aufscheinen. Und wir schlagen anschliessend einige Verbesserungen vor.

1.1 Ausrichtung auf Verfassungsziele

Positiv: Die Agrarpolitik wird auf den Wortlaut der Verfassung ausgerichtet. Die Direktzahlungen werden entsprechend benannt. Es werden neue Möglichkeiten für die Betriebe geschaffen, durch gesellschaftlich erwünschte Leistungen im ökologischen Bereich Beiträge abzuholen.

Negativ: Die Direktzahlungen werden zu drei Vierteln in Form von Beiträgen ausgerichtet, welche kaum durch Leistungen der Landwirte zu beeinflussen sind: Anpassungsbeiträge, Versorgungssicherheitsbeiträge, Kulturlandschaftsbeiträge. 1992 wurde bei der Einführung der Direktzahlungen in Aussicht gestellt, dass 50% der Direktzahlungen für ökologische Leistungen fliessen würden. Davon ist auch die AP 2014–17 noch weit entfernt.

No-Gos: Umlagerung von noch mehr Mitteln, insbesondere von Anpassungsbeiträgen, in Versorgungssicherheitsbeiträge. Dieser Extra-Bonus für Betriebe, welche sich nicht bewegen wollen, würde von den Steuerzahlenden kaum verstanden.

1.2 **Ökologie und/versus Ökonomie?**

Positiv: Der Bericht steht voll hinter dem Ansatz des Sowohl-als-auch. Biodiversität, Tierwohl und Ressourceneffizienz werden als Ziele weiterverfolgt. Die Instrumente werden verbessert. Wie statistisch unschwer zu erkennen ist, hat sich die Ökologie in der vergangenen Periode weiter entwickelt, während gleichzeitig wesentliche ökologische Verbesserungen möglich wurden. Die Landwirtschaft dürfte sich mit den vorgeschlagenen Massnahmen sowohl im ökologischen als auch im ökonomischen Bereich weiter entwickeln. Die Massnahmen sind zudem überwiegend WTO-kompatibel.

Negativ: Unter dem Druck von tonnen- und kalorienorientierten Produzentenverbänden wird der Begriff Ökologie im Bericht kaum mehr verwendet und konsequent ausgeblendet. Selbst der ökologische Leistungsnachweis steht unter Druck, die 7% ökologische Ausgleichsflächen zur Disposition. Die Umweltziele Landwirtschaft werden zwar erwähnt, aber nicht mit Etappenzielen und Massnahmen unterstützt. Wir sind der Auffassung, dass der Bund dezidiert zu seinem Verfassungsauftrag stehen soll.

No-Gos: Herstellung eines künstlichen und statistisch nicht belegbaren Widerspruchs zwischen Ökologie und Ökonomie, siehe auch Qualitätsstrategie und Wertschöpfungskette. Einbau von WTO-inkompatiblen Massnahmen.

1.3 **Qualitätsstrategie**

Positiv: Nachdem der Vorschlag einer Qualitätsstrategie bei den vergangenen Agarpolitiken immer wieder vergeblich eingebracht wurde, hat er in der AP 2014–17 nun seinen Niederschlag gefunden. Bereits liegt eine Charta vor, welche die Vorstellungen der Wertschöpfungskette gut umreisst und die Basis für Aktivitäten bilden kann. Das Bericht geht richtigerweise davon aus, dass die Qualitätsstrategie mit oder ohne internationale Verträge (WTO, FHAL) ein wichtiges Anliegen ist, welches auf jeden Fall in der AP 2014–17 aufgenommen werden soll.

Erfreulich ist, dass man sich dabei auf die vorläufige Gentechnik-Freiheit einigen konnte, und dass Bio möglicherweise eine wichtige Rolle spielen soll. Der Bundesrat wies in Beantwortung von zwei Interpellationen von Nationalrat Hassler auf die besondere Rolle des Biolandbaus hin: *Der Biolandbau wird voraussichtlich ein wichtiger Eckpfeiler bei der Umsetzung der Qualitätsstrategie für die Schweizer Landwirtschaft im Rahmen der Agarpolitik 2014-2017 sein.*

Negativ: Der Bundesrat kommt im nächsten Satz zum Fehlschluss. *Der Bundesrat ist deshalb der Ansicht, dass derzeit keine zusätzlichen Massnahmen notwendig sind.* Diese Einstellung zieht sich auch durch den Bericht. Bio Suisse bedauert, dass sich der Bundesrat noch nicht entschliessen konnte, wie Österreich den Biolandbau als zentralen Bestandteil der dortigen Qualitätsstrategie besonders zu fördern.

No-Gos: Die Qualitätsstrategie fällt aus der AP 2014–17 hinaus oder verbleibt ohne Inhalte, ohne Unterstützung durch die wesentlichen Akteure der Ernährungskette oder ohne adäquate finanzielle Mittel. Die biologische Land- und Ernährungswirtschaft erhält keine besondere Rolle innerhalb der Qualitätsstrategie und kann darum ihrem Anspruch auf Qualitätsführerschaft, –partnerschaft und Marktförderung nicht erfüllen. Die weitere internationale Öffnung wird ohne flankierende Qualitätsstrategie vorgenommen.

Aufgrund von Art. 16b THG werden im Inland in grossem Ausmass Produkte nach tieferen EU-Vorschriften produziert und in der Schweiz in Verkehr gebracht, z.B. Betriebszweig-Bio-Produkte.

1.4 **Wertschöpfungsketten**

Positiv: Agrarpolitik wird erstmals nicht mehr als rein produzentenorientierte Politik verstanden, welche sich ausschliesslich an die Landwirte richtet. Die Wertschöpfungskette taucht als neuer Begriff im Bericht auf, allerdings eher stark auf die Zukunft bezogen im Rahmen der BLW-Strategie 2025. Der Gedanke keimt auf, dass Netto mehr ist als Brutto: statt maximale Mengen von Tonnen und Kalorien wird eine maximale Wertschöpfung (Menge mal Preis minus Kosten) angestrebt.

Auch in der Europäischen Gemeinschaft findet eine entsprechende Entwicklung statt, indem z.B. Aktionspläne für eine ökologische Land- und Ernährungswirtschaft durchgeführt werden. Die ökonomische Analyse zeigt, dass die Schweiz im internationalen Umfeld Wettbewerbsvorteile aufweist, weil die Wertschöpfungsketten im internationalen Vergleich sehr gut integriert sind und zusammen arbeiten. Es wird erwartet, dass im sich öffnenden, internationalen Umfeld zukünftig stärker solche Wertschöpfungsketten konkurrenzieren werden. Die Schweiz ist somit gut positioniert, der Ansatz sollte unterstützt werden.

Negativ: Der Gedanke wird für die Zeit nach 2017 angedacht. Landwirtschaftspolitik wird hauptsächlich aus der Sicht des Produzenten und nur in Ansätzen aus Sicht des Konsumenten und Steuerzahlenden und allen Gliedern vorher und dazwischen betrieben.

No-Gos: Die AP 2014–17 fällt zurück in eine rein produktionsorientierte Politik. Vor lauter Bruttoproduktion verliert sie den Markt und die Wertschöpfung aus den Augen.

Der Staat erhöht die Direktzahlungen und macht damit die Landwirte zu reinen Lohnempfängern. Statt zum

Landwirt fließen die Gelder noch stärker an nichtbäuerliche Landbesitzer (Erhöhung Pachtzins, Landpreis) und an den Zwischenhandel.

Die Abschottungstendenz setzt sich durch, was Gegenreaktionen bei den Haupthandelspartnern hervorruft und u.a. Käse- und Schokolade-Exporte erschwert.

Gleichzeitig wird z.B. über das Schoggigesetz und die Exportverbilligung von Rindvieh Exportförderung betrieben. Diese läuft dem Gedanken von Via Campesina zuwider und setzt mit Steuergeldern die Preise der Mit-Bauern im Ausland unter Druck: „Ernährungssouveränität bezeichnet das Recht der Bevölkerung (...), die Landwirtschafts- und Verbraucherpolitik selbst zu bestimmen, ohne Preis- Dumping auf Agrarrohstoffen gegenüber anderen Ländern zu betreiben.“

Die Reduktion oder Nicht-Weiterentwicklung der ökologischen Vorteile der Schweiz verunmöglicht die angestrebte Qualitätsstrategie.

1.5 **Ernährungssouveränität**

Positiv: Der Begriff findet Aufnahme in der Landwirtschaftspolitik.

Negativ: Ernährungssouveränität wird von gewissen Kreisen bewusst mit falschen Inhalten gefüllt. Der Bericht konnte sich diesem Druck nicht ganz entziehen. Unter dem Titel Ernährungssouveränität müsste er sich nicht nur zu Produktionsfragen im Inland äussern, sondern auch zum Verhältnis der Schweiz zu ihren hauptsächlichsten Lieferanten-Ländern, namentlich zur Europäischen Gemeinschaft. Sie liefert uns einen grossen Teil der fehlenden Kalorien und nimmt einen grossen Teil unserer Exporte auf. Ohne klare Aussagen zum angestrebten guten und geregelten Verhältnis zu unseren ausländischen Partnern ist Ernährungssouveränität völlig unzureichend abgehandelt.

No-Gos: Unter Hinweis auf eine falsch verstandene Ernährungssouveränität werden Ökologie und Tierwohl zu Gunsten einer marginalen inländischen Mehrproduktion abgebaut. Ernährungssouveränität wird als Kampfbegriff für eine rein produktionsorientierte Agrarpolitik, einen möglichst hohen Selbstversorgungsgrad, Kriegsvorsorge, Autarkiebestrebungen und/oder Isolation gegenüber der Europäische Gemeinschaft missbraucht.

1.6 **Ressourcenknappheit und –effizienz, Klima, Energie**

Positiv: Das Thema hat mit dem Ressourcenbericht (Postulat Stadler) eine sehr gute analytische Grundlage. Mit den Ressourceneffizienzbeiträgen steht auch ein relativ offenes Instrument für verschiedene Weiterentwicklungen zur Verfügung.

Negativ: Die Strategie 2025 geht von einem mittleren Szenarium mit wechselnden Knappheiten aus, welche gerade noch zu bewältigen sind. Der Klimawandel mit seiner grösser werdender Wasserknappheit und Erwärmung, das absehbare Ende der fossilen und nuklearen Brennstoffe, die Knappheiten einzelner wichtiger Nährstoffe wie Phosphor verlangen nach unserer Auffassung nach einer sehr viel stärker ökologisch orientierten Landwirtschaft. Während der Weltlandwirtschaftsbericht^{1,2} verlangt, die industrielle Agrarproduktion zugunsten des ökologischen Landbaus umzubauen, drückt sich der Bericht zur AP 2014–17 vor einer ebenso klaren Aussage. Für Bio Schwyz ist klar: Die AP 2014–17 muss grosse Schritte auf dem Weg zum Bioland Schweiz machen.

No-Gos: Rein defensive Aussagen zum Biolandbau unter „ferner liefern“. Bio Schwyz verlangt eine klare Aussage, dass der ökologische Landbau ein System mit Zukunft ist, welches offensiv und innovativ mit den Fragen der Ressourceneffizienz, dem Klima und der Energie umgeht.

¹ *International Assessment of Agricultural Knowledge IAASD, Science and Technology for Development, 2009, Agriculture at a Crossroads, <http://www.agassessment.org/>*

² *Eva Schmidner, Stephan Dabbert, 2009, Nachhaltige Landwirtschaft und ökologischer Landbau im Bericht des Weltagrarrates. Uni Hohenheim, http://orgprints.org/15924/1/15924%2D08OE149%2Duni_hohenheim%2Ddabbert%2D2009%2Dweltagrarrat.pdf*

2 Hauptforderungen Bio Schwyz

2.1 Mit AP 14-17 gewinnen

Konsumenten, Ernährungswirtschaft, Biodiversität, Umwelt, Tierwohl, Klima, Steuerzahler und natürlich die Landwirtschaft selbst sollten durch eine vorausschauende Politik gewinnen können.

Die eher defensive Tonalität, welche im Bericht aufscheint, muss in der Beratung der Gesetzesgrundlagen und im Bericht des Bundesrates einer optimistischen Haltung Platz machen, welche den Beteiligten Mut und nicht Angst macht.

Den Betrieben müssen Instrumente zur Verfügung gestellt, mit welchen sie individuell a) die finanziellen Auswirkungen auf ihren Betrieb und b) ihre neuen Möglichkeiten zur Generierung von zusätzlichen Einkommen ermitteln können³.

2.2 Bio-Offensive mit Aktionsplan Bio unterstützen

Zur Zeit werden wichtige Produktionsmöglichkeiten im Biobereich nicht im Inland wahrgenommen, sondern durch Importe abgedeckt. Der Markt wächst im insgesamt schrumpfenden Lebensmittelsektor jährlich um mehrere Prozent, während die Anzahl der Betriebe und die Biofläche stetig abnimmt.

Bio Suisse geht die Problematik mit einer Bio-Offensive an, in welcher sie die Umstellungshindernisse gezielt identifiziert und beseitigt und so mehr Bauern den Einstieg in die wertschöpfungsstarke Bio-Produktion erlaubt. Der von Bio Suisse geforderte *Aktionsplan* soll eine Strategie für eine ökologische Landwirtschaft und ökologisch erzeugte Lebensmittel formulieren und die dafür ohnehin geplanten Massnahmen des Bundes zusammenfassen. Er orientiert sich an erfolgreichen Aktionsplänen der Nachbarländer und wirkt in die gleiche Richtung wie die Bio-Offensive des Dachverbandes Bio Suisse. Bio Suisse setzt erhebliche Mittel ein, aber sie reichen nicht aus, um auf der ganzen Breite mit der nötigen Intensität vorzugehen. Damit gehen Wertschöpfungs- und Produktionsmöglichkeiten im Inland verloren. Die wesentlichen Bereiche umfassen:

- Markttransparenz, Marktordnung: Für einen funktionierenden Markt braucht es Transparenz und eine nach Branche unterschiedliche Marktordnung. Eine ETH-Studie untersuchte im Auftrag von Bio Suisse die verschiedenen Märkte und machte Vorschläge, welche nun umgesetzt werden. Ein besonderes Problem besteht bei der Erfassung der Importe bei den sich öffnenden Märkten. Bio Suisse verfügt nur über die Daten der Knospe-zertifizierten Produkte.
 - Massnahme: Erfassung der Bio-Importe an der Grenze durch die Zollbehörden
 - Massnahme: Anpassung der Aufträge an Statistik-Firmen, z.B. der Treuhandstelle Milch
 - Massnahme: Aufnahme der Problematik ins Agrarforschungsprogramm 2014-17
- Umstellmärkte: Mit den Abnehmern werden Vereinbarungen getroffen, um während der zweijährigen Umstellphase einen Absatzmarkt für die Umstellgüter zu haben.
 - Aufgabe der Marktpartner
- Regelwerk, Information: Das Regelwerk wird als zu kompliziert und zu rasch wechselnd aufgefasst. Es wird stark vereinfacht und besser zugänglich gemacht.
 - Aufgabe der Branchenverbände
- Soziale Fragen, Image: Bei der Umstellung auf Bio muss ein Betrieb einen Grossteil seines Beziehungsnetzes ändern. Von der Beratung über die Abnehmer bis zum Lohnunternehmer stehen Wechsel an. Dieser Übergang ist schwierig und soll besser begleitet werden.
 - Bildung und Beratung: Noch findet „konventionell“ und „bio“ in sehr getrennten Welten statt. Mit gezielten Massnahmen wird versucht, die Durchlässigkeit zu erhöhen und die konventionelle Beratung für Bio-Anliegen offener zu machen.
 - Einbezug der Umstellproblematik in Forschung, Beratung und Schulung; Annäherung Beratung für Bio und konventionell
 - Auftrag an AGRIDEA zur Optimierung des Umstellvorgangs
- Besonders bei jüngeren Landwirten ist das Image von Bio häufig schlecht. Mit einer gezielten Image-Kampagne wird es verbessert.
 - Berücksichtigung der internen Werbung bei der Absatzförderung
 - Förderung des Dialogs bei der Ausbildung und Beratung
- Politik, Kantone: Die Kantone sind bei der Umstellung der erste Ansprechpartner. Sie unterstützen die Umstellung sehr unterschiedlich. Bio Suisse und das FIBL stellen die unterschiedlichen Massnahmen

³ NB: Das von AGRIDEA zur Verfügung gestellte Excel-Dokument erfüllt Punkt a) bereits weitgehend.

zusammen und versuchen, eine „best practice“ zu ermitteln und zu empfehlen.

→ Finanzierung eines entsprechenden Auftrags (z.B. an FIBL, AGRIDEA und/oder Bio Suisse).

- Politik, positive Signale: Eine Untersuchung der Eidg. Forschungsanstalt Agroscope hat ergeben, dass die fehlenden positiven Signale aus der Politik einen Hauptgrund für den Ausstieg bzw. Nicht-Einstieg in die Bioproduktion darstellen. Die aktuellen Signale aus der Politik sind für umsteigewillige Betriebe nicht ermutigend. Die Direktzahlungen für Bio werden auf 28 Mio. oder 1% der Direktzahlungen eingefroren.
 - Verdoppelung der Bio-Flächenbeiträge
 - Signal „Aktionsplans Bio“
 - Mehr leistungsbezogene Beiträge, weniger Versorgungssicherheits- und Anpassungsbeiträge
- Forschung und Anbautechnik: Insbesondere im Ackerbau gibt es einige zu lösende Probleme wie den Rapsglanzkäfer im Raps, weshalb nur wenige Ackerbauern umsteigen. Hier sollte die Forschung intensiviert werden. Dass die Beiträge ans FIBL stark unter Druck sind, gibt ein Signal in die falsche Richtung.
 - Aufstockung des Beitrags an das Forschungsinstitut für den biologischen Landbau FIBL um 1 Mio. Franken pro Jahr
 - Stärkere Berücksichtigung der Anliegen der ökologischen Land- und Ernährungswirtschaft bei der Agrarforschung

Die Agrarpolitik verhält sich bisher passiv und lässt so Marktanteile und damit Produktionsmöglichkeiten für einheimische Betriebe verloren gehen. Das es auch anders geht, zeigt die Europäische Gemeinschaft. Das Instrument *Aktionsplan für ökologische Landwirtschaft und ökologisch erzeugte Lebensmittel* wird in den Ländern und Regionen der Europäischen Gemeinschaft seit 2004 systematisch angewendet, um verschiedene Strategien und Massnahmen zu kombinieren. In der Schweiz fehlt ein solcher Plan, obwohl einige der Massnahmen mit der AP 2014–17 umgesetzt werden. Der Bundesrat erachtet es bisher *als nicht notwendig, einen Aktionsplan analog zu jenem der EU zu erstellen* (IP 10.3935). Damit fehlt ein klares positives Signal der Politik an (potenzielle) Biobetriebe.

2.3 Klares Signal an Biobetriebe und an potenzielle Umsteller

Im Sinne eines klaren Signals zu Gunsten des Biolandbaus und an potenzielle Umsteller sollen die Bio-Flächenbeiträge ab 2014 verdoppelt werden.

Damit sollen im wertschöpfungsstarken Biomarkt Marktanteile gehalten oder zurückerobert werden, welche mehr und mehr durch Importe abgedeckt werden. Inländische Landwirte sollen ermuntert werden, ihre Chancen im wachsenden Biomarkt wahrzunehmen.

Bereits umgesetzte Anforderungen, z.B. die 100%-Biofütterung im Berggebiet, sollen mit der Verdoppelung abgegolten werden.

Der Betrag ist im Vergleich zu anderen Massnahmen vernachlässigbar. Der Biobeitrag steigt von 28 Mio. auf 56 Mio. oder von 1 auf 2% der gesamten Direktzahlungen.

Bereich	aktuell (Fr./ha und Jahr)	ab 2014 (Fr./ha und Jahr)
übrige offene Ackerfläche	950	1900
übrige landwirtschaftliche Nutzfläche	200	400
Spezialkulturen	1350	2700

2.4 Qualitätsstrategie mit Bio als wichtigem Imageträger, ohne Gentechnik

Die Schweiz beansprucht mit ihrer Qualitätsstrategie die Qualitätsführerschaft durch Natürlichkeit, Genuss, Sicherheit, Gesundheit, Authentizität und Nachhaltigkeit – genau die Positionierung, welche durch Bioprodukte abgedeckt wird. Während die Qualitätsstrategie unseres direkten Konkurrenten Österreich erfolgreich Bio ins Zentrum stellt, fehlt in der Schweiz bisher jeglicher Bezug zu Bio. Zwar schreibt der Bundesrat in Beantwortung der IP 10.3935: *Der Biolandbau wird voraussichtlich ein wichtiger Eckpfeiler bei der Umsetzung der Qualitätsstrategie für die Schweizer Landwirtschaft im Rahmen der Agrarpolitik 2014-2017 sein.* Eine Konkretisierung blieb bisher aber aus. Das Kapitel Qualitätsstrategie in den aktuellen Vernehmlassungsunterlagen zur Agrarpolitik 2014-17 ist ohne jeden Bezug zum Biolandbau. Hier muss der Bundesrat nachbessern.

Die Frage der Gentechnik wird mit dem Auslaufen des Moratoriums Ende 2013 neu zu entscheiden sein. Für Bio Schwyz ist klar: die Schweizer Landwirtschaft kann sich nur erfolgreich am Markt profilieren, wenn sie sich ohne Wenn und Aber aus der Gentechnik verabschiedet und eine Qualitätsstrategie ohne GVO aufbaut. Österreich als Alpenland kann dabei durchaus als erfolgreiches Vorbild dienen. Ebenso macht der Aufbau

eines zweigeteilten Produktions- und Vertriebssystems keinen Sinn, da er die inländischen Produkte ohne Mehrnutzen wesentlich verteuert.

Die Konkurrenz mit ausländischer Massenproduktion ist mit den Schweizer Landwirtschaftsstrukturen von vornherein aussichtslos. Deshalb ist ab Agrarpolitik 2014-17 explizit Abschied von GVOs zu nehmen und eine Qualitätsstrategie ohne GVO aufzubauen.

2.5 **Fokus nicht nur auf Produktion, sondern auch auf nachhaltigen Konsum richten**

Agrarpolitik war bisher vor allem auf die Produktion ausgerichtet. Will man die Verfassungsziele erreichen, ist vermehrt auch der nachhaltige Konsum einzubeziehen. Nicht umsonst vereinigen viele Länder die Themen Landwirtschaft, Ernährung, Konsumentenschutz, Gesundheit und teilweise auch den Umweltschutz in einem einzigen grossen Ministerium. Die europäischen *Aktionspläne für ökologische Landwirtschaft und ökologisch erzeugte Lebensmittel* richten sich konsequent an die gesamte Ernährungskette. Entsprechende Entwicklungen sind auch bei der Gemeinsamen Agrarpolitik 2013+ in Diskussion, und die BLW-Strategie 2025 nimmt den Gedanken auf. Bio Schwyz verlangt, dass sich der Bundesrat vertieft mit der Frage des nachhaltigen Konsums befasst und entsprechende Vorschläge macht.

2.6 **Umweltziele Landwirtschaft umsetzen**

Die Umweltziele sind kein Selbstzweck. Sie leiten sich aus gesetzlichen Verpflichtungen ab. In der Landwirtschaft sollen diese Ziele vom Bundesrat operationalisiert werden, auch wenn leider in anderen Bereichen wie Verkehr oder Energie solche Ziele erst in Vorbereitung sind.

Die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) sind vollständig und unmissverständlich aufzuführen und mit Zielen für die Periode 2014–17 zu versehen. Das Endziel 2025 und die bis dahin vorzunehmenden Etappierungsziele sind aufzuzeigen.

2.7 **Umlagerung auf mehr Leistungsorientierung**

Über 2 Mia. Franken gehen gemäss Bericht in Kategorien, welche wenig oder gar nicht leistungsbezogen ausgerichtet sind. Besonders kritisch sind Versorgungssicherheitsbeiträge, da sie durch Leistung nicht gesteigert werden können. Sie werden unter anderem als Pachterhöhungen oder in Form von höheren Landpreisen an die Landverkäufer und Verpächter weitergereicht, und sie werden in den Preisverhandlungen von den Käufern dazu benutzt, um die Marktpreise zu drücken. Zumindest im Talgebiet führen Versorgungssicherheitsbeiträge auch nicht zu mehr Produktion, zu mehr Versorgungssicherheit oder zu einem höheren Selbstversorgungsgrad. Diese Mittel sind somit nicht effizient im Sinne des Steuerzahlers und nicht marktorientiert im Sinne des Landwirtschaftsgesetzes eingesetzt.

Damit gehen wesentliche Mittel am Ziel vorbei, und es werden gleichzeitig die Möglichkeiten der Betriebe eingeschränkt, mit mehr Leistungen in den erwünschten Bereichen höhere Beiträge zu erhalten.

Die Motion 09.3973 der WAK-Ständerat ist darum auch in diesem Punkt vollständig umzusetzen. Es soll in Szenarien aufgezeigt werden, wie sich die verschiedenen Beitragshöhen auf die Zielerreichung auswirken. Konkret ist insbesondere darzulegen, was beim Versorgungssicherheits-Ziel passiert, falls diese Beiträge im Tal stark gekürzt oder auf null gesetzt werden. Falls kein wesentlicher Effekt auftritt, sind die Beiträge in Biodiversität, Produktionssystem, Landschaftsqualität oder Ressourceneffizienz umzulagern.

→ Die Beiträge unter dem Titel Versorgungssicherheit sind teilweise umzulagern auf Produktionssystem, Biodiversität, Landschaftsqualität und Ressourceneffizienz.

In der Botschaft soll der Bundesrat darlegen, dass die Anpassungsbeiträge zu Gunsten der leistungsbezogenen Beiträge abgebaut werden und nicht in die Versorgungsbeiträge umgelagert werden. Der Zahlungsrahmen ist auf maximal 10 Prozent der Direktzahlungen festzulegen und mit den frei werdenden finanziellen Mitteln die Mehrarbeit an Steillagen und im Biolandbau abzugelten sowie Ressourceneffizienzprojekte zu unterstützen.

Unser Vorschlag (**fett dargestellt**):

	2014	2014 (Forderung Bio Suisse)	2017	2017 (Forderung Bio Suisse)
Biodiversität	+ 51	+ 70	+ 43	+ 80
Produktionssystem	+ 28	+ 100	+ 39	+ 100
(davon Bio-Beiträge)		(+ 28)		(+ 28)

Ressourceneffizienz	+ 10	+ 15	+ 21	+ 40
Total Verlagerung aus Anpassung / Versorgungssicherheit		+ 185		+ 320

2.8 **Produktionssysteme stärken**

Ganzheitliche Produktionsformen, wie sie insbesondere Bio- und IP SUISSE-Betriebe realisieren, sind darauf ausgerichtet, frühzeitig neue gesellschaftliche Herausforderungen (wie z.B. Biodiversität, Klimawandel, optimierte Produktion mit minimiertem Ressourceneinsatz, Wert von vielfältigen Fruchtfolgen) zu erkennen und für die Märkte zu integrieren. Sie sind damit die kreativen, treibenden Elemente der Landwirtschaft und unterstützen die Qualitätsstrategie in den angestrebten Bereichen Qualitätsführerschaft und Qualitätspartner-schaft optimal. Deshalb verdienen sie als System besondere Förderung.

Beiträge für Klima-Massnahmen (Reduktion CO₂ durch Senkung Energieverbrauch und Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit) und für Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion sind offensiv in die Praxis umzusetzen.

Die Transaktionskosten für ganzheitliche Systeme überwiegend von den Teilnehmern übernommen werden, was dem Staat erhebliche Kosten erspart.

2.9 **Berggebiet soll gewinnen können**

Das BLW muss Berechnungen für die verschiedenen Bergbetriebs-Typen vorlegen, aus welchen hervorgeht,

- wie sich die Änderungen im Detail für einzelne Betriebe, Gruppen und Regionen auswirken;
- welche Möglichkeiten insbesondere als Ersatz für die TEP/RGVE-Beiträge zur Verfügung stehen

Veränderungen werden von Landwirten insbesondere in Lagen mit begrenzten Möglichkeiten als Bedrohung wahrgenommen und deswegen abgelehnt. Damit sie als Chance begriffen werden können, müssen die neuen Möglichkeiten und deren potenzielle Erträge sauber dargestellt werden.

Es kann davon ausgegangen werden, dass Bio-Bergbetriebe bereits jetzt relativ viele ökologische Leistungen erbringen. Sind sie zukünftig gezwungen, noch mehr zu machen, um auf die vollen Direktzahlungen zu kommen, dürfte ihr Aufwand entsprechend hoch sein. Deshalb sollen die Möglichkeiten im Detail aufgezeigt werden, und es soll die Frage erörtert werden, ob die Grenzkosten nicht unverhältnismässig hoch sind und darum eine Nivellierung gegen unten stattfindet.

Die regionale Verarbeitung im Berggebiet sollte besonders unterstützt werden können, da diese wegen der weiten Transportwege benachteiligt sind. Auf Wunsch der Berggebietsvertreter von Bio Suisse ist der Vorschlag zu prüfen, ob den Produzenten analog zu den Verkäsungszulagen ein Beitrag pro Liter Milch / pro Kilo Fleisch ausgerichtet werden könnte, welcher regional oder auf dem Hof verarbeitet wird.

Da es bisher schwierig ist, als Berggebiets-Betrieb Ressourceneffizienzbeiträge zum Beispiel für Schleppschläuche und dergleichen zu erhalten, sollte hier die bisherige „best practice“ der Kantone aufgearbeitet werden und dem Berggebiet die Möglichkeiten aufzeigen.

Um ein Anreiz für die Sömmerung von Tieren zu schaffen, sind die Sömmerungsbeiträge sowohl an die Bewirtschafter als auch an die Tierhalter auszurichten.

2.10 **TEP/RGVE-Beiträge abschaffen**

Bio Schwyz hält die Abschaffung für richtig. Die Beiträge bilden nachweislich einen Anreiz, dass zu viele Tiere gehalten und mit viel zugekauftem Futter gefüttert werden, welches grossenteils aus dem Ausland stammt.

Nach Auffassung des BLW sind sie zudem nicht mit den WTO-Regeln kompatibel, welche ausdrücklich Subventionen pro Tier verbieten.

WDZ bietet eine Reihe von Ansätzen, welche die RGVE- und TEP-Beiträge ersetzen, z.B. Versorgungssicherheitsbeiträge (mit Erschwernis), neue Stufe bei Erschwernis (Bergzone IV), Verzicht auf 7% ÖLN in Bergzone III und IV, Kulturlandschaftsbeiträge, Flächenbeiträge für graslandbasierte Produktion, Biodiversitätsbeiträge, Landschaftsqualitätsbeiträge auch in Sömmerungsgebieten, Ressourceneffizienzbeiträge.

Die graslandbasierte Produktion soll so ausgestaltet werden, dass Biobetriebe ohne zusätzlichen Kontrollaufwand Zugang zu den Beiträgen erhalten (90% Raufutter-Anforderung gemäss Bio Suisse-Richtlinien als Voraussetzung für Beiträge).

Unter dem Strich darf mit den Ersatzmassnahmen nicht weniger übrig bleiben, oder eine Umstellung auf ei-

ne andere Produktionsform muss ohne Verlust möglich sein.

Das BLW soll darum darstellen,

- wie sich die Änderungen im Detail für einzelne Betriebe, Gruppen und Regionen auswirken;
- welche Möglichkeiten insbesondere als Ersatz für die TEP/RGVE-Beiträge zur Verfügung stehen

1

2.11 **Soziale Probleme**

Die Bauernfamilien sind in den ökonomischen Veränderungen starken sozialen Herausforderungen unterworfen. Bauernfamilien sind sozial sehr unterschiedlich aufgestellt. Nicht immer ist der Mangel an Einkommen das Problem. Immer öfter sind gesellschaftliche Ansprüche hinsichtlich Freizeitgestaltung und Ferien, die eine Differenz zur übrigen Bevölkerung herstellen. Die Scheidungsraten sind auch in Bauernfamilien gestiegen. Alter der Betriebsleiter und die Zahl der Einmannbetriebe nimmt zu. Die Form des eigentlichen Familienbetriebes mit mehreren Generationen in der Mitarbeit verliert an Bedeutung. Die Bewältigung der immateriellen Nachteile sind aber sehr wichtig. Deshalb wird der Bund aufgefordert folgende Massnahmen mit geeigneten Rahmenbedingungen zu fördern:

- Einfache und effiziente Produktionsabläufe
- Weidehaltung
- Kooperationen
- Überbetriebliche Zusammenarbeit im Maschinenring
- Gemeinsame Angestellte, Betriebshelferdienst mit bezahlbaren und qualifizierten Angestellten
- Arbeitsteilung im Futterbau

Eine zentrale Forderung ist deshalb auch, dass die Direktzahlungen jährlich der Teuerung angepasst und dementsprechend erhöht werden.

2.12 **Gleiche Rechte für Mann und Frau auch in der Landwirtschaft**

Die Frauen leisten auf den Bauernbetrieben genauso viel wie die Männer – oder noch mehr. Trotzdem werden sie systematisch benachteiligt. Sie haben meist keinen Lohn, keine Arbeitslosenversicherung, keine Pensionskasse und nur minimale Alters- und IV-Renten. Erst seit kurzem erhalten Bauernfamilien Kinderzulagen.

Im Falle einer Trennung bleibt der Betrieb in aller Regel beim Mann – er wird vom Gesetz begünstigt. Reicht dessen Einkommen nicht für den Unterhalt der Frau und der Kinder, ist die Frau gezwungen, Sozialhilfe zu beziehen – und später zurückzubezahlen, wenn sich die Einkommenssituation gebessert hat.

In den landwirtschaftlichen Gremien sind die Frauen krass untervertreten. Im Vorstand des Bauernverbands findet sich eine Frau unter 21 Mitgliedern, in der 100-köpfigen Landwirtschaftskammer sind nur ein Dutzend Frauen vertreten. In den Verbänden sind kaum Frauen anzutreffen, ebenso in der Chefetage des Bundesamts für Landwirtschaft.

→ Die Gleichberechtigung ist endlich auch im landwirtschaftlichen Bereich systematisch umzusetzen. Benachteiligungen der Frauen sind aufzuheben, gleicher Lohn für gleichartige Arbeit zu gewährleisten.

2.13 **WTO-Kompatibilität gewährleisten**

Wie weiter oben ausgeführt, besteht kein Gegensatz zwischen ökonomischen und ökologischen Leistungen. Ein solcher soll auch nicht neu geschaffen werden.

Es besteht die Gefahr, dass das neue System durch unerlaubte Marktstützungen nicht mehr WTO-tauglich wird, da dieses vorwiegend Green-Box-taugliche Massnahmen erlaubt.

Es ist abzuklären, ob alle Beitragsarten WTO-tauglich sind. Dies gilt insbesondere für die Versorgungssicherheits- und Anpassungsbeiträge.

2.14 **Ernährungssouveränität, Versorgungssicherheit: Verhältnis zur Europäischen Gemeinschaft definieren**

Die Basis der Versorgungssicherheit und wichtigster Bestandteil der Ernährungssouveränität ist sind die durch die Schweizer Landwirtschaft für den Schweizer Bedarf hergestellten Produkte.

Wir halten es aber nicht für angebracht, unter dem Titel Ernährungssouveränität einen höheren Selbstversorgungsgrad oder sogar Autarkie bei der Lebensmittelversorgung anzustreben. Will man dies tun, sind die Konsequenzen aus folgenden Fakten zu ziehen:

- Die Schweiz exportiert erhebliche Mengen von landwirtschaftlichen Gütern und erzielt damit eine hohe Wertschöpfung. Man denke an die Exportschlager Schweizer Käse oder Schokolade.
- Die Importprodukte Kaffee, Kakao, Bananen etc. wachsen nicht in der Schweiz und werden trotzdem in grossen Mengen in der Schweiz konsumiert bzw. für den Export verarbeitet.
- Dem Nahrungsmittelkreislauf gehen rund 30% der Kalorien durch Verschwendung und Verderb im Inland verloren.
- Statt gesundheitlich zuträglichen 2000 bis 2700 Kalorien konsumieren Schweizer/-innen durchschnittlich 3400 Kalorien.
- Für die Fleischproduktion nimmt die Schweiz im Ausland eine Fläche in Anspruch, welche nochmals der gesamten Ackerfläche in der Schweiz entspricht.

Die effizientesten Massnahmen zur Steigerung des Selbstversorgungsgrads sind die starke Reduktion des Fleischkonsums sowie der Stopp der Verschwendung von Nahrungsmitteln. Die Politik hat über entsprechende Instrumente nachzudenken.

Die effizienteste Massnahme zur Verbesserung der Versorgungssicherheit ist ein geregeltes Verhältnis zu unserem wichtigsten Handelspartner Europäische Gemeinschaft. Bio Suisse ist damit einverstanden, dass die AP 2014-17 vom laufenden FHAL- (und WTO-) Prozess abgekoppelt wird. Es ist dabei richtig, dass die AP 2014-17 so konzipiert wird, dass sinnvolle internationale Verträge abgeschlossen werden können.

2.15 **Umsetzung einfach gestalten, Transaktionskosten niedrig halten**

Das neue System soll den administrativen Aufwand für den einzelnen Betrieb möglichst senken oder zumindest keinen Mehraufwand bringen. Die Transaktionskosten sind niedrig zu halten und gegebenenfalls durch den Staat zu tragen. Der gesunde Menschenverstand soll walten. Insbesondere sind:

- konsequent elektronische Hilfen zur Verfügung zu stellen und die Datenbanken miteinander zu vernetzen. Mehrfacheingaben sollten definitiv vermieden werden, einmal gemachte Eingaben sollten auch für andere Jahre und andere Zwecke zur Verfügung stehen. Der Datenschutz ist dabei zu gewährleisten.
- der Kantönligeist auf ein Minimum zu reduzieren. Es sind zentrale, einheitliche, internetbasierte Lösungen anzustreben
- bestehende Regelungen / Systeme / Kontrollen zu nutzen
- in Zusammenarbeit mit den Betrieben und der Branche in regelmässigen Abständen Vereinfachungen zu suchen

2.16 **Wissenssystem fördern**

Dieser Punkt wird mit Verweis auf entsprechende Forschungsprogramme relativ kurz und bündig abgehandelt. Dies entspricht nicht den kommenden Herausforderungen, mit welchen die Landwirtschaft konfrontiert sein wird:

- Die Landwirtschaft wird wegen des Klimawandels und den rasch knapper werdenden Ressourcen einem enormen Anpassungsdruck unterworfen sein. Je vielfältiger das Wissen vorhanden ist, desto besser kann die Anpassung vollzogen werden
- Neue Ansprüche werden wegen der Globalisierung zu bewältigen sein. Will sich die Schweiz im internationalen Wettbewerb mit einer Qualitätsstrategie vorne positionieren, muss sie auch das entsprechende Know How entwickeln und verbreiten können. So ist eine angepasste Pflanzen- und Tierzüchtung für nachhaltige, ressourcensparende Produktionssysteme nötig. Oder es sind nachhaltigere Produktionstechniken zu entwickeln (z.B. Bodenbearbeitung, organische Düngung, Pflanzenschutz, Tiergesundheit, Anreicherung von CO₂ im Boden etc.)

Es ist daher zwingend notwendig, dass diese Aspekte in Forschung, Bildung und Beratung einfließen. Insbesondere sind Institutionen wie das FIBL, AGRIDEA oder Agroscope zu beauftragen und verstärkt zu finanzieren, welche diese Thematiken gezielt angehen.

2.17 **Fair Trade**

Es sind ökonomische Rahmenbedingungen zu entwickeln, welche die Entwicklung hin zu immer grösseren, industriell organisierten Einheiten stoppt. Gemäss dem Weltagrarbericht sind kleine Strukturen wesentlich besser geeignet, um die Ernährungssicherheit langfristig und nachhaltig zu gewährleisten.

Die reine Marktwirtschaft mit ihrer starken Betonung der Konkurrenz stösst im Bereich Landwirtschaft immer wieder an Grenzen. Zentral ist daher die Entwicklung neuer Modelle, welche Kooperation, Fairness und Transparenz über die ganze Wertschöpfungskette sicherstellen („Fair Trade). Diese sollen gleichzeitig geeignet sein, eine vielfältige, nachhaltige Produktion zu erhalten.

Es ist zu darzustellen, wie diese wirtschaftliche Thematik (Fair Trade) von staatlicher Seite angegangen und unterstützt werden kann.

Auf der Basis der Standesinitiativen der Kantone Jura ([08.301](#)), Neuenburg ([08.307](#)), Genf ([08.320](#)), Freiburg ([08.326](#)) und Waadt ([09.311](#)) sind Massnahmen zu treffen, welche verhindern, dass die hohen Schweizer Standards durch Billigimporte von ökologisch und sozial fragwürdig produzierten Nahrungsmitteln unterlaufen werden.

Bilaterale oder Freihandelsverträge sollen im Landwirtschaftsbereich nur mit Staaten und Staatengemeinschaften abgeschlossen werden, welche über äquivalente Regeln im sozialen und ökologischen Bereich verfügen.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln

Kapitel, Seite	Antrag	Begründung / Bemerkung	
1.1.1.2.3 Raumplanung (S. 6)	Die AP 2014-17 soll explizit die Landschaftsinitiative unterstützen. Der Schutzstatus des Landwirtschaftslandes sollte möglichst auf jenen des Waldes angehoben werden. Der Ausschluss der Bauzonen bei der Gewährung von Direktzahlungen ist aufzuheben. Mehr Wohnraum für die Landwirtschaft	Die Revision des Raumplanungsgesetzes ist bereits einmal gescheitert. Die Teilrevision in zwei Etappen hat wegen der enormen finanziellen Interessen keinen breiten Konsens. Seit Einreichung der Initiative bereits sehr viel Land verloren gegangen: über 100 Mio. m²! Der Ausschluss der Bauzonen bei der Gewährung von Direktzahlungen ist nach unserer Einschätzung wirkungslos. Er führt eher noch schneller zur Überbauung und wirkt wegen der enormen finanziellen Interessen kaum präventiv auf die Einzonung. Die landwirtschaftliche Betriebsstruktur hat sich seit der letzten Generation sehr verändert. Die traditionellen Betriebe mit familieneigenen Hilfskräften sind am Aussterben. Die Entlohnung der familieninternen Helfer wäre auf dem Arbeitsmarkt schlicht nicht wettbewerbsfähig. Betriebsvergrößerungen werden gefordert und unterstützt. Der Einsatz von Mitarbeitern ist notwendig, die Wohnraumverhältnisse sind den aktuellen Bedürfnissen nicht angepasst. Betriebliche Mitarbeiter leben in den Betriebsleiterfamilien. Genügend Wohnraum in zeitgemässer Wohnqualität ist langfristig für zufriedene und qualifizierte Mitarbeiter eine Voraussetzung. Der Ersatz von alten Bauten durch moderne, energiesparende Wohnbauten ist zu fördern.	21
1.2.2.1.2 Ökologie, S. 19	Offensive Nennung der Ziellücken	Die Schweizer Agrarpolitik ist nicht perfekt. Einige Bereiche befriedigen trotz Anstrengungen nicht. So konnte der Artenrückgang nicht gestoppt werden, der Bodenverlust (Erosion, Zersiedelung) und der Bodenschwund sind zu gross. Der Eintrag von P, N und Pflanzenschutzmitteln in die Gewässer ist unbefriedigend hoch. Wir bitten den Bundesrat, zu den noch vorhandenen Ziellücken zu stehen und Probleme und massgebliche Akteure zu benennend.	1
	Bessere Parameter bei den Pflanzenschutzmitteln als die „Verkäufe von PSM in Gewichtseinheiten“	Der Austrag der PSM in die Gewässer und damit die Grenzwertüberschreitung muss zum Thema der Agrarpolitik werden.	1
1.2.2.1.3 Soziales	Einfache und effiziente Produktionsabläufe, Weidehaltung, Kooperationen, überbetriebliche Zusammenarbeit im Maschinenring, gemeinsame Angestellte, Betriebsshelferdienst mit bezahlbaren und qualifizierten Mitarbeitern, Arbeitsteilung im Futterbau	Die Bauernfamilien sind in den ökonomischen Veränderungen starken sozialen Herausforderungen unterworfen. Bauernfamilien sind sozial sehr unterschiedlich aufgestellt. Nicht immer ist der Mangel an Einkommen das Problem. Immer öfter sind gesellschaftliche Ansprüche hinsichtlich Freizeitgestaltung und Ferien, die eine Differenz zur übrigen Bevölkerung herstellen. Die Scheidungsraten sind auch in Bauernfamilien gestiegen. Alter der Betriebsleiter und die Zahl der Einmannbetriebe nimmt zu. Die Form des eigentlichen Familienbetriebes mit mehreren Generationen in der Mitarbeit verliert an Bedeutung. Die Bewältigung der immateriellen Nachteile sind aber sehr wichtig. Erwähnte Vorschläge bringen erwiesenermassen eine Erleichterung. Diese Vorschläge verbessern die Flexibilität der Bauernfamilien. Weil die Umsetzung an-	1

Kapitel, Seite	Antrag	Begründung / Bemerkung	
	Anpassung der Direktzahlungen an die Teuerung	spruchvoll ist, muss der Bund ein Interesse an deren Weiterentwicklung haben. Es soll diese Massnahmen mit geeigneten Rahmenbedingungen unterstützen und für deren Verbreitung sorgen.	
1.2.2.1.4 Nachhaltigkeitsindikatoren, (S. 23)	Neben der P- N Effizienz sind auch Überschüsse aufzuführen	Neben der P- und N- Effizienz sind auch die Überschüsse in Tonnen aufzuführen. Sie sind für die Natur und für das Portemonnaie relevant. Der Biolandbau trägt nicht zu den Überschüssen bei, da er keine chemisch-synthetischen Dünger verwendet.	1
	Integrale Aufführung der UZL	Die Umweltziele Landwirtschaft schaffen Transparenz. Sie leiten sich aus der Kohärenz von geltenden Gesetzen ab, sind also kein Selbstzweck. Ziele, die bis 2017 nicht erreicht werden können, müssen als Langfrist-Ziele mit Horizont 2025 aufgeführt werden.	1
	Ziel N-Überschuss: max. 91'000 t bis 2017; Ziel P-Überschuss: max. 4000 t	Die in AP 2011 genannten Ziele für 2015 sollen bis 2017 unterschritten und nicht überschritten werden. Etappenziele und Endziel sind aufzuführen und mit Massnahmen zu versehen.	1
2.3.2.1, Eintretens- und Begrenzungskriterien (S. 146 ff)	Die Beitragsbegrenzung pro Standardarbeitskraft sowie die Abstufung der Beiträge nach Fläche sollen generell erhalten bleiben.	Schutz der kleinen und mittleren Betriebe.	10
	Keine Änderung beim Mindestarbeitsaufkommen (min. 25% SAK). Zudem sind folgende Änderungen bei den Berechnungen für die SAK notwendig: - Verbesserungen der Zuschläge für das arbeitsaufwändige Bio und - Einbezug der Paralandwirtschaft in die Berechnungen - Faktor für besonders steile Hanglagen	Die Erhöhung von 0.25 auf 0.4 SAK im Talgebiet verbessert die Flächenmobilität kaum. Im Gegenteil: die kleinen Betriebe versuchen sich auf das notwendige Arbeitsaufkommen zu vergrössern. Die Arbeit lässt sich bei Biobetrieben weit weniger rationalisieren, deshalb ist eine Erhöhung des Biofaktors angezeigt, wenn der SAK-Faktor für konventionelle Betriebe gesenkt werden kann. Direktvermarktung ist erwünscht und muss bei der SAK-Berechnung berücksichtigt werden.	10
2.3.2.2 Beitragsberechtigte Flächen (S. 149 ff)	Verzicht auf schädliche Trennung zwischen Produktions- und Schutzflächen	Der Bundesrat will, dass die LN so definiert wird, dass nur noch Flächen mit pflanzenbaulicher Produktion darin enthalten sind. Hecken, Feld- und Ufergehölze sollen nicht mehr zur LN gezählt werden. Die Trennung von Produktion und Pflege erachten wir als technokratisch und abschreckend für den Goodwill der Landwirte, auf welchen die Politik angewiesen	11

Kapitel, Seite	Antrag	Begründung / Bemerkung	
		ist. Die Trennung ist in der Praxis nicht durchführbar, verursacht einen immensen Aufwand und gefährdet ökologisch und landschaftlich wertvolle Wiesen und Weiden, u.a. die sogenannten pâtures boisées. Eine intensive Durchmischung von „Produktionsflächen“ und „Pflügeflächen“ ist in unseren Augen erwünscht. Der Landwirtschaftsbetrieb ist als Ganzes zu verstehen und nicht künstlich zu unterteilen. Um den standortgerechten Ackerbau zu fördern, ist es oft sinnvoll, die Zusammenarbeit mit dem Betriebsleiter zu suchen und z.B. erosionsgefährdete Flächen aus der Produktion zu nehmen und statt dessen z.B. Hecken anzulegen. Gehört die Fläche nachher nicht mehr zur LN, so ist die Akzeptanz dieser Massnahme sehr tief.	
	Einverstanden mit der Möglichkeit, auf Sömmerungsflächen auch Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge auszurichten. Neu auch Produktionssystembeiträge auf Sömmerungsflächen zulassen.	Damit wird eine willkommene Möglichkeit geschaffen, wertvolle Sömmerungsgebiete auf Qualität zu bringen. Die Beiträge werden auch benötigt, um den Wegfall der TEP-Beiträge zu kompensieren. Es ist nötig, darzustellen, wer als Empfänger des Betrags in Frage kommt. Dies ist insbesondere bei kollektiven Alpen und Korporationen wichtig, weil dort nicht direkt die einzelnen Landwirte profitieren können.	11
2.3.2.3 Ökologischer Leistungsnachweis, S. 155 ff	Einverständnis (mit Vorbehalt) zur Streichung der 7%-Klausel in den BZ III und IV	Solche Erleichterungen steigern allenfalls die Akzeptanz. Wir können der Regelungsänderung nur zustimmen, sofern a) die TEP und RGVE-Beiträge tatsächlich vollständig abgeschafft werden und b) genügend Gelder für Qualitätszahlungen bereit gestellt werden.	12
2.3.2.4 Kulturlandschaftsbeiträge, S. 157	Zustimmung zur Neuregelung der Hangbeiträge; Stärkung durch höhere Beiträge; Prüfung Betriebsbeitrag	Die Neuregelung macht Sinn. Steile, von Hand bewirtschaftete Flächen sind heute unterbewertet. Sie sollen auch im Tal entschädigt werden. Im Berggebiet sind zudem deutlich mehr Mittel zu verwenden. Betriebe mit einem hohen Steillandanteil Mähnutzung (SAM) sind von der Betriebsgrösse her enge Grenzen gesetzt. Der Bundesrat ist aufgefordert, einen Betriebsbeitrag im Berggebiet für diese Betriebe zu prüfen.	13
2.3.2.5 Versorgungssicherheitsbeiträge, S. 161	Obergrenzen (DGVE/ha) sind weiter notwendig	Auf Grünland dürfte es für einige Betriebe trotz den wegfallenden TEP bzw. RGVE-Beiträgen attraktiv sein, möglichst viele Tiere pro ha Grünland zu halten. Zudem bieten auch die BTS- und RAUS-Beiträge einen gewissen Anreiz, möglichst viele Tiere zu halten. Um vor unerwünschten Überraschungen abgesichert zu sein, ist es notwendig, abgestuft nach Standort auch Obergrenzen für den Tierbesatz zu haben. Für Bio Suisse sind diese bereits über die Richtlinien vorgeschrieben.	14
	Basisbeitrag tief halten, Erschwernisbeitrag steigern.	Der Basisbeitrag wird im Wesentlichen mit den bisherigen „allgemeinen Flächenbeiträgen“ und den „RGVE-Beiträgen“ gerechtfertigt. Es ist anzunehmen, dass die Flächen im Tal auch ohne Basisbeiträge bewirtschaftet würden. Hier handelt es sich also eher um eine Konzession an die Vergangenheit als um einen Leistungsbeitrag.	14
2.3.2.6 Biodiversitätsbeiträge, S. 163	Zustimmung zur Neugestaltung, ja zu neuen Typen, zu Qualitätsanforderungen, Vernetzungsbeiträgen und Aufwer-	Die Beiträge sind heute schon weitgehend zielgerichtet. Mit den Ergänzungen wird das System verbessert. Die neuen Typen wie artenreiche Grünflächen im Sömmerungsgebiet, Pufferstreifen für Inventurflächen oder wildtierfreundlicher Ackerbau sind zu begrüßen. Sie können mit Qualitätsanforderungen verbunden werden.	15

Kapitel, Seite	Antrag	Begründung / Bemerkung	
	tungsbeiträgen.		
	Möglichst einfacher Vollzug; Biodiversitäts-Leistungen von Bio- und IP Betrieben berücksichtigen.	Es ist darauf zu achten, dass die Transaktionskosten tief gehalten werden (Kontrollaufwand, Zielsetzungen einfach halten, bestehende Systeme z.B. von IP-Suisse oder Bio Suisse berücksichtigen oder als äquivalent gelten lassen). Je enger die Ziele, Massnahmen und Indikatoren gefasst sind, desto mehr werden alle anderen Elemente der Biodiversität vernachlässigt.	15
	Neue Leistungen aufnehmen	Neue Leistungsbeiträge: a) BFF-Typ „Waldrand“ als eine Massnahme mit grossem Biodiversitätspotential. b) Die Aufwertungsbeiträge sollen unter bestimmten Voraussetzungen auch Betrieben gewährt werden, die nicht Teil eines Projektes sind. Pflanzbeiträge für einheimische Einzelbäume sind auch in die Aufwertungsmassnahmen aufzunehmen. c) Erhaltung und Förderung der genetischen Vielfalt innerhalb der Arten des Dauergrünlandes. Dies zur langfristigen Sicherung der pflanzengenetischen Ressourcen der Wiesen und Futterpflanzen.	15
	Im Berggebiet nach Lösungen zur Attraktivitäts-Steigerung von Leistungen für die Biodiversität suchen.	Die Abnahme der Beiträge mit steigender Höhenlage ist abzuschaffen oder zumindest abzuschwächen. Die futterbaulich richtige Bewirtschaftung ist mit Anreizen zu fördern (Fromental- und Goldhaferwiesen). Vernetzungsprojekte sind zu vereinfachen und attraktiver zu machen. Klein-Ökoflächen sind zu berücksichtigen.	15
	Sömmerungsbeiträge stärken	Die Sömmerungsbeiträge sind so anzupassen, dass sie erstens leistungsbezogener werden und zweitens einen Teil der TEP- und RGVE-Ausfälle auffangen. Zusätzlich sollen die Beiträge jedoch real erhöht werden. Produktionssystembeiträge sollen hier genauso möglich sein (Bioalpen) wie Ressourcen-Effizienzbeiträge. Es ist auch zu diskutieren, ob die Zusammenarbeit zwischen Tal- und Bergbetrieb quasi als "Produktionssystem" abgegolten werden könnte.	15
2.3.2.7 Landschaftsqualitätsbeiträge	weglassen	Projektorganisation ist zu teuer (Projektkosten) und bringt keinen Nutzen für Natur und Umwelt.	16
2.3.2.8 Produktionssystembeiträge	Biobeiträge von 1% auf 2% der Direktzahlungen verdoppeln.	Der Bund unterschätzt die Leistungen von Bio und will partout keine Ausdehnung der heutigen Summe von 28 Mio. pro Jahr. Bio Suisse will ein positives Signal mit einer Verdoppelung. Über die Details muss noch diskutiert werden. Die heutigen Beiträge belaufen sich in der Regel auf 200 Franken/ha (offene Ackerfläche 950 Franken/ha, Spezialkulturen 1250 Franken/ha).	17
	Extenso: Ausdehnung auf Kartoffeln ab 2014	Davon profitieren auch Biobetriebe im Berggebiet.	17
	Graslandbasierte Milch- und	Dieses neue Element ist eine Chance für die Ablösung der TEP-Beiträge und sollte v.a.	17

Kapitel, Seite	Antrag	Begründung / Bemerkung	
	Fleischproduktion ab 2014; Pilotprojekte 2012 starten	den Betrieben im Berggebiet als neue Möglichkeit zur Verfügung stehen. Die Zulassungsbedingungen sollen möglichst einfach, klar und streng gehalten werden und die praxisorientierten Systeme von Bio Suisse und IP-Suisse unterstützen. Die Systeme sollen bereits 2012/13 getestet werden können. Bedingungen (bezogen auf Trockenmasse, Definitionen Basis) 1. 90% Grundfutter gemäss <u>Definition Suisse-Bilanz</u> 2. 75% Gras (frisch, siliert, getrocknet) 3. RAUS	
Landwirtschaftliche Begriffsverordnung	Landwirtschaftliche Begriffsverordnung/Anhang/ Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten korrigieren für: Andere Kühe: 0.8 → 1.0	Für die Einhaltung von RAUS und BTS entstehen pro Mutterkuh gleich hohe Kosten wie für Milchkühe. Die Abmessungen für Fress-, Liege- und Laufhöfflächen sind identisch. Es ist nicht verständlich, dass identische Tiere je nach Betriebsrichtung mit 1.0 oder 0.8 bewertet werden. Geschätzter Finanzbedarf für Erhöhung bei RAUS/BTS: 100'000 Mutterkühe x 0.2 x 0.85 (geschätzte Beteiligung) x 270.- = 4.6 Mio. Franken	7
	Tierwohlbeiträge: flexible Ausgestaltung zur Schliessung von Ziellücken. BTS-Beiträge nach oben anpassen.	Die Absicht wird begrüsst, die Beiträge noch verstärkt so auszugestalten, dass Ziellücken bzw. schwache Beteiligungen in einzelnen Tierkategorien verbessert werden. Wir schlagen vor, dass mehr Mittel dafür verwendet werden. Prioritäten: 1. BTS-Beiträge für Mastmunis, Pferde, Ziegen, Schafe und Kaninchen substantiell erhöhen. 2. RAUS-Beiträge für Mastpoulets und Kaninchen erhöhen. 3. Generelle Erhöhung der BTS- und RAUS-Beiträge.	17
	Neue Tierwohl-Aspekte fördern: Beiträge für behornete Tiere, Beiträge Weidemast, Jungbermast bzw. Zweinutzungsrasen.	Der Bundesrat soll darlegen, wie Beiträge für eine Rinder- und Ziegenhaltung mit Behornung ausgestaltet werden könnten. Es würde Sinn machen, die BTS/RAUS-Beiträge für über einjährige Ziegen und Rinder, die horntragend sind, nach oben anzupassen. Ausserdem soll der Bundesrat Massnahmen zur Förderung von Weidemast-Systemen vorschlagen, die auf den Einsatz von Kraftfutter verzichten.	17
2.3.2.9, Ressourceneffizienzbeiträge, S. 174	Programme für Ressourceneffizienzprojekte müssen ausgebaut und sollen vom Bund finanziert und national angeboten werden. Für Wasser, N-Effizienz und Bodenschonung lassen sich gut funktionierende Projekte national umsetzen.	Die Schonung der Ressourcen (Wasser, Luft, Nährstoffe und Boden) werden immer wichtiger. Mit punktuellen Anreizen werden die Produzenten für nötige Verbesserungen sensibilisiert. Mit dem momentan nötigen Kantonsbeitrag werden für diese Programme unnötigerweise zusätzliche Hürden eingebaut. Es werden Anreize für Wasser, Boden und Klimaschutz umgesetzt.	18

Kapitel, Seite	Antrag	Begründung / Bemerkung
	Finanzierung über Reduktion Anpassungsbeiträge.	
2.3.2.10, Anpassungsbeiträge, S. 176	Anpassungsbeiträge keinesfalls in Versorgungssicherheitsbeiträge umlagern und auf 10 Prozent der gesamten Direktzahlungen begrenzen; Beiträge auf 6 bis 10 Jahre befristen und an den Betrieb binden. Umlagerung in Beiträge an die Mehrarbeit an Steillagen und im Biolandbau sowie Ressourceneffizienz.	Die Anpassungsbeiträge garantieren, dass jeder Betrieb anfänglich gleich viel Direktzahlungen erhält wie in den Jahren 2011 bis 2013. Wie der Name sagt, sind sie nur für eine beschränkte Zeit verfügbar. Das neue System sagt aber nichts über den Zeitraum, bis wann sie auf Null herunter gefahren werden. Damit bei einer Betriebsübergabe die Nachfolger nicht benachteiligt sind, soll der Anpassungsbeitrag an den Betrieb gebunden werden. Versorgungssicherheitsbeiträge setzen ausser dem Besitz oder der Pacht einer Fläche keinerlei Leistung voraus. Deshalb wird eine Umlagerung von Anpassungs- und Versorgungssicherheitsbeiträge nur zu erhöhten Pachtzinsen und mehr Preisdruck beim Produktverkauf führen.

19

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung	
Art. 2, Vorschlag WAK, Ernährungssouveränität	Der Vorschlag der Minderheit wird bevorzugt, der Vorschlag der Mehrheit wird abgelehnt. Es ist jedoch generell daran zu zweifeln, ob die Verankerung des Begriffs im Landwirtschaftsgesetz Sinn macht. Die Agrarallianz lehnt dies unter den heutigen Voraussetzungen ab. Die begonnene Arbeit zur Qualitätsstrategie ist genauso weiterzuverfolgen wie die Umsetzung der Charta.	Ernährungssouveränität macht nur im internationalen, sicher nicht im nationalen Kontext einen Sinn. Der Bezug im WAK-Vorschlag wird jedoch leider ausdrücklich zu inländischen Produkten gemacht. Dieses Verständnis widerspricht damit der Definition von Ernährungssouveränität und ergibt für uns keinen Sinn. Unter Ernährungssouveränität werden abwechselnd Ernährungssicherheit, hohe Selbstversorgung, ernährungswirtschaftliche Autarkie, Förderung der inländischen Produktion oder Krisenvorsorge verstanden. Dies halten wir für unprofessionell und politisch gefährlich. Der Artikel strotzt vor Begriffen, die so nur Missverständnisse auslösen. Es ist zudem ein eklatanter Widerspruch, weiterhin Exportsubventionen zu fordern (Schoggi-Gesetz, Viehexport, Verkäsungszulage, Butterexport) und gleichzeitig die Ernährungssouveränität ins Gesetz zu schreiben. Nach der ursprünglichen Definition von Via Campesina sollte die Ernährungssouveränität gerade das „Preisdumping auf Agrarrohstoffen gegenüber anderen Ländern“ verhindern!	3
Art. 2 Massnahmen des Bundes	Art. 2 Abs. 1 Bst.b. Er fördert gilt gemeinwirtschaftliche Leistungen von bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betrieben mit Direktzahlungen ab .	„Abgeltung“ beibehalten. Der Begriff Förderung wird als Abschwächung der heutigen Formulierung „Abgeltung“ aufgefasst.	2
Art. 2, Qualitätsstrategie	Die Verankerung der Qualitätsstrategie wird begrüsst	Die Umsetzung der Qualitätsstrategie kann die Schweizer Landwirtschaft besser in die Ernährungswirtschaft einbetten. Das ist sehr wichtig, wichtiger als viele heiss diskutierte Bestimmungen des LWG. Die Weglassung des Begriffs der ökologischen Leistungen ist nicht zielführend und wird als problematisch erachtet.	4
Art. 11 Abs. 1	Unterstützung der Neuformulierung von Artikel 11 mit folgenden Anpassungen Art. 11 Abs. 1 Der Bund kann subsidiär gemeinschaftliche Massnahmen unterstützen, die zur Verbesserung oder zur	Es ist nicht nur die Verbesserung der Qualität, sondern auch die Sicherung der Qualität massgebend.	4

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung	
	Sicherung der Qualität und oder Nachhaltigkeit von Erzeugnissen und Prozessen beitragen.		
Art. 13b (neu): Risikoabsicherung	Art. 13b Der Bund kann sich an der Finanzierung von Massnahmen beteiligen, welche die klimatischen, wetterbedingten und im Zusammenhang mit der zunehmenden Preisvolatilität stehenden Risiken der Landwirtinnen und Landwirte begrenzen.		5
Art. 27 Marktbeobachtung	1 Der Bundesrat unterstellt Warenpreise, die durch agrarpolitische Massnahmen des Bundes beeinflusst werden, einer Marktbeobachtung auf allen Stufen, von der Produktion bis zum Verbrauch. Er regelt die Mitwirkung der Marktteilnehmer. 2 Der Bundesrat bezeichnet die Stelle, welche die notwendigen Erhebungen durchführt und die Öffentlichkeit orientiert.	Siehe Ausführungen SBV. Aus Sicht Bio Suisse sind auch die Importe zu beobachten, da sie die Preise massgeblich beeinflussen. Als Instrument zur besseren Transparenz sollen die eingeführten Güter nach „konventionell“ und „Bio“ unterschieden werden.	5
Art. 27a Gentechnik	1 Gentechnisch veränderte landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Produktionsmittel dürfen nicht erzeugt, gezüchtet, eingeführt, freigesetzt oder in Verkehr gebracht werden. 2 Vorbehalten bleibt die Verwendung von gentechnisch veränderten Pflanzen, Pflanzenteilen und Tieren zu Forschungszwecken. Diese bedarf einer Bewilligung durch den Bundesrat.	Das Gentechnik-Moratorium läuft 2013 aus. Somit ist für die AP 2014-17 zu definieren, ob in der Schweiz mit oder ohne GVO produziert werden soll. Die Gentechnikfreiheit ist zentraler Bestandteil der Qualitätsstrategie. Gentechnik-Food wird von den Konsumenten abgelehnt. Auch die EU gibt den einzelnen Ländern und Regionen die Möglichkeit, gentechnisch veränderte Tiere und Pflanzen auf ihrem Gebiet zu verbieten. Unser Hauptkonkurrent Österreich verfolgt eine Qualitätsstrategie mit hoher Wertschöpfung, welche auf Gentechnikfreiheit beruht.	5
Art. 36b, Milchkaufverträge	Beibehaltung des bisherigen Art. 36b. Aufhebung Abs. 5. Neuer Abs. 6: Der Bundesrat regelt die Details zu den Milchkaufverträgen und bestimmt Sanktionen bei deren Nichteinhaltung.	Die Regelung sorgt für Transparenz und Sicherheit auf der ganzen Wertschöpfungskette. Sie setzt die Motion Bourgeois optimal um.	7
Art. 46, Höchsttierbestände	Abs. 3, Bst. a und b streichen; Rest belassen	Die gegebenen Rahmenbedingungen machen die bisherigen Ausnahmen obsolet. Zumindest sollen keine neuen Ausnahmen erteilt werden.	7

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung	
Art. 48, Schlachtvieh Verteilung der Zollkontingente	Antrag an den Bund, die Forderungen der Fleischbranche besser zu berücksichtigen.	Für Rind-, Kalb- und Schafffleisch sind die Zollkontingentsanteile zu 50 Prozent nach der Inlandleistung, 40 % nach der Versteigerung und 10 Prozent nach der Zahl der auf öffentlichen Märkten ersteigerten Tieren zuzuteilen. Die Zollkontingente für Geflügel- und Pferde- und Ziegenfleisch sowie für Rindsbinden sind zu einem Drittel nach der Inlandleistung zuzuteilen, die restlichen zwei Drittel sind zu versteigern.	7
Art. 50, Marktentlastung Fleisch	Beibehaltung von Abs. 2 (Beiträge an öffentliche Märkte im Berggebiet)	Öffentliche Märkte sind im Berggebiet nach wie vor wichtig und werden genutzt. Mit der Kann-Formulierung und der Fokussierung auf das Berggebiet bleibt der Rahmen eng abgesteckt.	7
Art. 70-77, generell	Zustimmung, Anträge bei der Mittelverteilung (siehe oben). Statt des Begriffs Förderung ist generell der Begriff Abgeltung zu verwenden.	Die Neuaufteilung und Benennung der Direktzahlungen ist zu begrüssen. Vorbehalte sind einzig bei der Mittelverteilung anzumelden.	9
Art. 70	Die Restriktionen im bisherigen Art. 70, Abs. 5 c und d sind sinngemäss beizubehalten. Art. 70, Abs. 1 ^{bis} (neu) <i>Der Bundesrat bestimmt Grenzwerte für die Summe der Beiträge pro Standardarbeitskraft sowie Grenzwerte bezüglich der Fläche, ab der die Beitragssätze abgestuft werden.</i>	Begründung: siehe auch oben, Bemerkungen zu S. 146/47 Zustimmung im Übrigen zur neuen Gliederung und den übrigen Voraussetzungen.	9
Art. 70a, Abs. 1	d. streichen	Für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen ist es unerheblich, ob sich die Flächen in der Bauzone oder in der Landwirtschaftszone befinden. Im Tessin z.B. liegen 40 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) in Bauzonen. Von Einzonungen und dem Baulandverkauf profitieren jedoch in den seltensten Fällen die Landwirte, da ihnen nur knapp 20 % der LN gehört.	11
Art. 70a, Abs. 2	d. Ergänzung: die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten <i>inklusive Pufferstreifen</i> in Inventaren (...).		12
Art. 70a Abs. 3	c. kann für den Sömmerungsbeitrag, für die Biodiversitäts-, die Produktionssystem- und für die Landschaftsqualitätsbeiträge Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe a festlegen;	Insbesondere die Betriebe der öffentlichen Hand oder Stiftungen üben oft eine Vorreiterrolle aus, die nicht durch die Verweigerung dieser Beiträge verhindert werden soll. Sie kombinieren oft auf vorbildliche Weise soziale und ökologische Anliegen mit dem ökonomischen Betrieb und sind dadurch besonders nachhaltig.	12

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung	
(Neu) Art. 70a LwG Abs. 3 ist um den Buchstaben e zu ergänzen	<i>e. (neu) legt Etappenziele für Ökologie und Tierwohl mit Zeitvorgaben fest. Er gestaltet die Direktzahlungen so, dass die vorgegebenen Ziele innerhalb des gesetzten Zeitrahmens erreicht werden.</i>	Sichere Versorgung mit Nahrungsmitteln, Erhaltung der Lebensgrundlagen, Landschaftspflege und dezentrale Besiedlung sind die verfassungsmässig definierten Aufgaben der Landwirtschaft. Demnach hat die Landwirtschaft einerseits eine Produktionsaufgabe und andererseits einen gemeinwirtschaftlichen Leistungs- und Pflegeauftrag zu erfüllen. Die Umweltziele Landwirtschaft UZL geben die Ziele vor, welche der Bundesrat in Etappen umsetzen muss. Ansonsten ist die Vorlage nicht verfassungskonform. In die Ziele sind demnach auch Vorgaben für Tierkategorien zur Beteiligung an RAUS und BTS-Programmen einzubeziehen. Angaben sind auch zu machen, welche Ziele bei den Produktionssystemen und bei der Ressourceneffizienz zu erreichen sind. Beim Tierwohl und bei den Produktionssystemen sind bisher Zielvorgaben des Bundesrates gänzlich vermisst worden. Der Mangel an SMART-Zielen widerspricht auch dem Auftrag der Mo. WAK-S.	12
Art. 71, Kulturlandschaftsbeiträge	Zustimmung zu Kulturlandschaftsbeiträgen	Die Regelung im Gesetz überzeugt. Wir möchten allerdings zu bedenken geben, dass die „Zonenbeiträge Offenhaltung“ eher schwach leistungsorientiert sind. Folglich sind diese Beiträge nicht weiter auszubauen und sollen den Bergzonen vorbehalten bleiben.	13
	Zustimmung Erhöhung Sömmerungsbeiträge	Die Erhöhung ist sachlich gerechtfertigt und sollte die Kritik an der TEP-Abschaffung etwas entschärfen. Die Differenzierung für die Schafsömmerung je nach Beweidungs- bzw. Behirtungssystem ist zu begrüßen. Je nach Fall soll für Sömmerungsflächen ohne Behirtung keine Beiträge gewährt werden.	13
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	Abs. 2 ist so zu ändern, dass auch ein maximaler Besatz festgeschrieben werden kann.	Begründung: siehe oben, Bemerkungen zu S. 161. Die konkrete Formulierung schlagen wir wie folgt vor: ² Für die Grünfläche werden Beiträge nur ausgerichtet, wenn ein Mindesttierbesatz erreicht wird <u>und ein Höchsttierbesatz nicht überschritten wird</u>. Der Bundesrat bestimmt den minimalen Besatz <u>und den maximalen Besatz</u> an Raufutter verzehrenden Nutztieren. Da der festgeschriebene Mindesttierbesatz zur Konkurrenz für die Sömmerung werden kann, ist für die Berech-	14

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung	
		nung des minimalen Besatzes an Raufutter verzehrenden Nutztieren für Ganzjahresbetriebe auch für gesömmerte Tiere der Tierbesatz anzurechnen. Damit soll verhindert werden, dass eher extensiv geführte Betriebe, welche Tiere zur Sömmerung abgeben, nicht von den Beiträgen der Versorgungssicherheit auf dem Grünland ausgeschlossen werden und deshalb gezwungen werden, ihre Betriebe zu intensivieren oder die Sömmerung aufzugeben.	
Art. 73 Biodiversitätsbeiträge	Folgende Bemerkung sollte berücksichtigt werden: Die Anforderungen für die Auszahlung der Biodiversitätsbeiträge sind für jeweils eine Periode von sechs Jahren fix und dürfen in dieser Zeit nicht geändert werden. Danach werden die Rahmenbedingungen wieder für weitere sechs Jahre ausgehandelt. Die Kosten sind zu 100 Prozent vom Bund zu übernehmen.	Sorgt für Kontinuität und Gleichbehandlung der Betriebe in der ganzen Schweiz.	15
Art. 75 Produktionssystembeiträge	Die Beiträge sollen auch eine klimafreundliche Produktion fördern können. Falls dies mit der jetzigen Formulierung nicht möglich ist, so muss dies im Gesetz verankert werden.		17
Art. 76 Ressourceneffizienzbeiträge	Die Kosten sind zu 100 Prozent vom Bund zu übernehmen.	Sorgt für Kontinuität und Gleichbehandlung der Betriebe in der ganzen Schweiz.	18
	Beibehaltung: a. einen nach Nutzungsart abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung gesamtbetrieblicher Produktionssysteme;	Bisherige Fassung beibehalten. Dies ist die saubere, unmissverständliche Gesetzesgrundlage für die Bio-Flächenbeiträge.	18
	Abs. 1 lit. a einen nach Nutzungsart abgestuften Beitrag je Hektare und je Normalstoss zur Förderung gesamtbetrieblicher Produktionssysteme. b einen Beitrag je Hektare und je Normalstoss zur Förderung einer Pflanzen- und Tierproduktion, die den Einsatz bestimmter Produktionsmittel einschränkt ;	Beitrag pro Normalstoss von Bioalpen. Siehe auch 2.3.2.8.	18
Art. 77 Anpassungsbeiträge	Abs. 3: Die Anpassungsbeiträge werden personenbezogen ausgerichtet. Der Beitrag für den einzelnen Betrieb richtet sich nach der Differenz zwischen den allgemeinen Direktzahlungen vor dem Systemwechsel und den Beiträgen nach den Artikeln 71 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie	Die Anpassungsbeiträge sind zweifellos notwendig, auch für die Akzeptanz der ganzen Vorlage. Um Tricks und Übungen bei anstehenden Betriebsübergaben von vornherein zu vermeiden, sind die Beiträge bezogen auf den Betrieb und nicht die Personen auszurichten. Dies dürfte	19

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung	
	Artikel 72 nach dem Systemwechsel. Die Differenz wird auf der Basis der Strukturen festgelegt, die ein Betrieb vor dem Systemwechsel aufwies. Die Anpassungsbeiträge werden über eine Dauer von max. 6 (eventualiter 10) Jahren ausgerichtet. Abs. 5: <i>streichen</i>	auch zur Akzeptanzförderung beitragen. Die Dauer von 6, notfalls 10 Jahren sollte genügen, damit sich die Betriebe neu orientieren können. Nach Ablauf der Frist sind folglich die Beiträge im Landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen auf null zurückzufahren und in leistungsbezogene Zahlungen umzuleiten.	
Art. 96, 106, 107 (Strukturverbesserung, IK)	Für Leistungen nach diesen Artikeln muss eine besonders tierfreundliche Stallhaltung Voraussetzung sein.	Beiträge und IK sollen konsequent an die Förderung des Tierwohls gebunden werden.	23
Art. 140	1 Der Bund kann die Züchtung von Nutzpflanzen fördern, die: (...) (neu) d. an Produktionsformen angepasst sind, die besonders naturnah, umwelt- und tierfreundlich sind 2 Er kann privaten Züchtungsbetrieben und Fachorganisationen, die Leistungen im öffentlichen Interesse erbringen, Beiträge ausrichten, namentlich für: (...) d. die nachhaltige Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen	Bereits heute fördert der Bund die ökologische Pflanzenzüchtung, und er hat sich im Rahmen internationaler Verträge zur Erhaltung der Biodiversität auch bei Nutzpflanzen verpflichtet. Will sich die Schweiz mit einer Qualitätsstrategie international positionieren, benötigt sie dazu auch die angepassten Pflanzensorten. Die Definitionen für eine ökologische Pflanzenzüchtung wurden zwischen Dezember 2010 von einer breit abgestützten Expertengruppe erarbeitet. Diese Pionierleistung sollte für die ökologische Positionierung der Schweiz genutzt werden. Die Formulierung zum Ausschluss transgener Pflanzen entspricht derjenigen im bestehenden Art. 142 (Tierzucht).	25
Art. 141 Zuchtförderung	1 Der Bund kann die Zucht von Nutztieren fördern, die: (...) (neu) d. an Produktionsformen angepasst sind, die besonders naturnah, umwelt- und tierfreundlich sind.	Analog zur Pflanzenzüchtung.	24
Art. 142 Beiträge	1 Der Bund kann anerkannten Organisationen, (neu) privaten Züchtungsbetrieben und Fachorganisationen, die Leistungen im öffentlichen Interesse erbringen, Beiträge ausrichten, insbesondere für: (...) d (neu) die nachhaltige Nutzung tiergenetischer Ressourcen.	Anpassung der Formulierung an Art. 140 Abs. 2 (Pflanzenzüchtung)	24
Art. 146a Gentechnisch veränderte Nutztiere	Art. 146a aufheben, wenn vorgeschlagene Regelung in Art. 27a angenommen wird.	Qualitätsstrategie und GVO-Tiere sind unvereinbar. Siehe Ausführungen zu Art. 27a.	24
Art. 177 Schlussbestimmungen, Vollzug, Bundesrat		Im Rahmen der Revision der Verordnungen fordert Bio Suisse den Bundesrat auf, die Faktoren betreffend die	7

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung	
		Raufutter verzehrenden Grossvieheinheiten (RGVE), insbesondere für Mutterkühe (0.8 RGVE → 1.0 RGVE) neu zu bewerten.	
Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (GTG)	Hauptsächliche Änderung in Art. 3 (Geltungsbereich): 2 Der Anbau, die Zucht und das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen und Pflanzenteilen, gentechnisch verändertem Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial sind verboten. 3 Die Haltung, die Zucht und das Inverkehrbringen gentechnisch veränderten Tieren zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder forstwirtschaftlichen Zwecken sind verboten.	Siehe auch Ausführungen zu Art. 27a LwG	5
Raumplanungsgesetz	Siehe 1.1.1.2.3 Raumplanung.	Siehe 1.1.1.2.3 Raumplanung.	21
Änderungen des Pacht-, Gewässerschutz-, Tierseuchen- und Jagdgesetz	Ausdrückliche Begrüssung der Änderungen		23, 12, 7, 13
Bundesgesetz über die Technischen Handelshemmnisse (THG)	Geltungsbereich Art. 16a Abs. 2 einschränken durch folgende Ausnahmen: f. Lebensmittel, welche gemäss Bioverordnung oder Berg- und Alpverordnung produziert werden g. Lebensmittel, welche für die Qualitätsstrategie gemäss Art. 2 Abs. 3 LwG eine besondere Bedeutung haben Eventualiter ist Art. 16b durch eine analoge Ausnahmeregelung zu ergänzen. Den gesamtschweizerischen Verbänden der Nahrungsmittelbranche ist ein ideelles Beschwerderecht zu geben.	Der Bundesrat muss dafür sorgen, dass nicht Art. 16b (Massnahmen zur Verhinderung der Diskriminierung inländischer Hersteller) dazu missbraucht wird, die Qualitätsstrategie und die landwirtschaftliche Gesetzgebung der Schweiz insgesamt zu unterlaufen. 2011 hat es das Bundesverwaltungsgericht letztinstanzlich abgelehnt, auf eine Beschwerde des Schweizerischen Obstverbands ⁴ bzw. des Schweizerischen Bauernverbands ⁵ einzutreten, und zwar mangels Legitimation. Das hier angestrebte ideelle Verbandsbeschwerderecht würde es Verbänden der Nahrungsmittelbranche ermöglichen, Bewilligungen des zuständigen Amts von unabhängigen Gerichten überprüfen zu lassen.	

⁴ Bundesverwaltungsgericht, Abteilung III, Urteil C-6540/2010 vom 3. März 2011

⁵ Bundesverwaltungsgericht, Abteilung III, Urteil C-6975/2010 vom 2. Mai 2011

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0259.03	ZBLV	Zentralschweizerische Bäuerinnen- und Landfrauenverbände	30.6.11
---------	------	--	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Zentralschweizerische Bäuerinnen- und Landfrauenverbände (<u>Abkürzung ZBLV</u>) Landfrauenverband Obwalden: Irene Röthlin Bäuerinnen und Bauernverband Luzern, Kommissionspräsidentin Bäuerinnen: Regula Bucheli Bäuerinnenverband Nidwalden: Judith Odermatt Bäuerinnenverband Uri: Marie-Theres Tresch Bäuerinnenverband Zug: Rita Schuler
Adresse / Indirizzo	Rollboden 1 6064 Kerns
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	20.6.2011 Irene Röthlin

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

1

Die zentralschweizerischen Bäuerinnen - und Landfrauenverbände möchte als erstes sich äussern über das Unverständnis welches aufkam, dass kantonale Bäuerinnen und Landfrauenverbände nicht direkt eingeladen wurden um für die AP 14-17 Stellung zu nehmen! Wir finden es sehr befremdend wenn alle möglichen Verbände und Gruppierungen über die Verteilung von Direktzahlungsgelder Stellung nehmen kann, aber Bäuerinnen welche auch Direktzahlungsberechtigt sind, nicht mal eine schriftliche Einladung dazu erhalten, im Gegensatz zu den kantonalen Bauernverbänden. Wir haben uns aber dazu entschlossen trotz des nicht Beachtens vom Bund das wir zur Vernehmlassung Agrarpolitik 14-17 Stellung nehmen. Gerne äussern wir uns zur Revision und danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen **kann der ZBLV wesentliche Hauptpunkte der Vernehmlassungsvorlage der AP 2014-2017 nicht unterstützen.**

Im vorliegenden Antrag legt der ZBLV die positiven und negativen Punkte der Vorlage zur AP 2014-2017 detailliert dar und schlägt die unerlässlichen Korrekturen vor, damit die AP 2014-2017 künftige Rahmenbedingungen zugunsten einer nachhaltigen, multifunktionellen und auf die Bedürfnisse der Konsumenten ausgerichteten Landwirtschaft definiert und auch weiterhin die Erhaltung der Familienbetriebe gewährleistet ist.

Zahlungsrahmen

29

Der ZBLV begrüsst, dass der Bund den bisherigen Zahlungsrahmen als Grundlage für die finanzielle Unterstützung der Landwirtschaft vorschlägt. Allerdings beantragen wir, aufgrund der angespannten finanziellen Situation der Bauernfamilien und des teureren Kostenumfelds, den Zahlungsrahmen mindestens um die Teuerung zu erhöhen und an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten zu indexieren.

Zusätzlich soll der Agrarkredit im Bereich der Strukturverbesserungen aufgestockt werden, damit der höhere Finanzbedarf für Projekte zur regionalen Entwicklung und zur Förderung von einheimischen und regionalen Produkten nach Art. 93 gedeckt werden kann. Es handelt sich dabei um branchenübergreifende Projekte, von welchen auch das lokale Gewerbe, der Tourismus und die Forstwirtschaft profitieren. Der Bezügerkreis befindet somit auch ausserhalb der Landwirtschaft, weshalb sich ein höherer Zahlungsrahmen rechtfertigt.

Unsicherheit für die Bauernfamilien

9

Der ZBLV stimmt der Einführung der Anpassungsbeiträge zu, welche für die Landwirtschaftsbetriebe einen sozialverträglichen Übergang zum neuen Direktzahlungssystem ermöglichen. Ohne Anpassungsbeiträge wäre ein Teil der Betriebe schlagartig mit geringeren Beiträgen und entsprechenden Einkommenseinbussen konfrontiert. **Nicht einverstanden sind wir aber mit der Höhe dieser Beiträge, welche viel zu hoch angesetzt sind.**

Je nach Betriebssituation ist es unmöglich in verhältnismässiger Frist den Betrieb so zu optimieren, dass die Anpassungsbeiträge in so hohen Massen umgelagert werden können.

Mit dem vorgeschlagenen System ist das Problem der dezentralen Besiedlung nicht gelöst.

Mehr Mittel für die Versorgungssicherheit und Kulturlandschaft, dafür deutliche Reduktion der Anpassungsbeiträge

9

Der vorliegende Vorschlag zur Mittelverteilung in die einzelnen Direktzahlungsinstrumente ist aus unserer Sicht unausgewogen und forciert eine massive Extensivierung der Landwirtschaft. Als äusserst problematisch erachten wir zudem die viel zu hoch angesetzten Anpassungsbeiträge. Die Steigerung des landwirtschaftlichen Einkommens wird vom Bundesrat mit der Zunahme an sogenannten freiwilligen Programmen wie die Steigerung der ökologischen Qualität oder des Tierwohls begründet. Dies mag in intensiv genutzten Gebieten möglich sein. Die ökologische Qualität ist aber bereits heute in vielen Gebieten sehr hoch. Damit ist die Möglichkeit, zusätzliche Beiträge zu erwirtschaften sehr beschränkt bis unmöglich. Deshalb müssen die Anpassungsbeiträge für das Ausgangsjahr 2014 auf maximal 10 % des Zahlungsrahmens der Direktzahlungen reduziert werden. Die frei werdenden Mittel sollen hauptsächlich den Versorgungssicherheitsbeiträgen und zusätzlich den Kulturlandschaftsbeiträgen (Hanglagen, Sömmerungsbeiträge) zugewiesen werden. Mit der Berücksichtigung unseres Vorschlages können die Ziele der Nahrungsmittelproduktion und der Ökologie ausgewogen erreicht werden.

Wenn man die Ökoflächen in so grossem Masse ausdehnt wie es die Revision AP 14-17 vorsieht, wird guter Nährboden nicht mehr richtig genutzt. Die Einheimische Produktion wird so nicht gefördert.

Bei den Anpassungsbeiträgen verlangen wir, dass diese Mittel bei Betriebsübergaben im familiären Rahmen unbedingt übertragbar bleiben.

Beibehaltung der tierbezogenen Beiträge mit Mindesttierbesatz

9

Der ZBLV ist gegen die Streichung der RGVE/TEP-Beiträge. Diese Abschaffung würde zu einer Minderung der Professionalität im Bereich der Milch- und der Rindfleischproduktion und zu einem Verlust der wirtschaftlichen Attraktivität dieser Branchen in allen Regionen führen. Den Umstand, wonach die tierbezogenen Beiträge in gewissen Gebieten einen intensivierenden Anreiz darstellen, kann mit einer Reduktion der Förderlimite, bei gleichzeitiger Erhöhung der Beiträge, einfach entschärft werden.

Der Einführung eines Mindesttierbesatzes wird begrüsst. Damit werden jene Betriebe besser gestellt, welche effektiv Tiere auf dem Grünland halten und somit auch arbeitsintensiver geführt werden. Der ZBLV erhofft sich dadurch positive Auswirkungen auf die Flächenmobilität, da nur mit einem Mindestarbeitsaufwand die Versorgungssicherheitsbeiträge ausgelöst werden können.

Sömmerung – notwendige Anpassungen beim Wegfall der tierbezogenen Beiträge

13

Sollten die tierbezogenen Beiträge nicht mehr ausgerichtet werden und damit auch der heutige Sömmerungszuschlag entfallen, vertritt die ZBLV die Haltung, dass ein Anreizsystem für die Tierlieferanten geschaffen werden muss. Die ZBLV schlägt vor, die Sömmerungsbeiträge sowohl an die Bewirtschafter der Alpen als auch an die Tierlieferanten auszurichten.

Bei Wegfall der tierbezogenen Beiträge beantragt der ZBLV, dass der Ganzjahresbetrieb für die gesömmerten Tiere auch für die Dauer der Alpengänge die Tierwohlbeiträge (RAUS und BTS) erhält. Ebenso sollen die gesömmerten Tiere bei der Berechnung des Mindesttierbesatzes mitgezählt werden. Beide Anpassungen sind dringend notwendig, damit zum einen die Mehrkosten eines BTS-Stalles abgewälzt werden können und zum anderen eher extensiv geführte Betriebe, welche Tiere zur Sömmerung geben, nicht von den Beiträgen der Versorgungssicherheit auf dem Grünland ausgeschlossen werden. Die Handhabung des Antrages des ZBLV kann über die Tierverkehrsdatenbank analog heutigem Recht erfolgen.

Ablehnung der Landschaftsqualitätsbeiträge

16

Der ZBLV lehnt das Gefäss der Landschaftsqualitätsbeiträge ab. Er ist der Meinung, dass die Einführung der Landschaftsqualitätsbeiträge per 2014 nicht möglich sein wird. Auch ist ungewiss, in welchem Ausmass von diesem Instrument Gebrauch gemacht würde. Der ZBLV stellt auch die Frage nach den Transaktionskosten und hinterfragt generell die Zielgenauigkeit dieser Massnahme.

Voraussetzung für die Direktzahlungsberechtigung

Grundsätzlich stimmt der ZBLV den punktuellen Anpassungen an die Eintretens- und Begrenzungskriterien zu. Allerdings lehnen wir den Ausschluss von Flächen in der Bauzone bei den Direktzahlungen ab.

Wir beantragen zudem eine Erhöhung der Ausbildungsanforderungen. So soll von künftigen Betriebsleiter/innen eine landwirtschaftliche Grundbildung (Landwirt EFZ, Agrarpraktiker EBA, Bäuerin mit Fachausweis) verlangt werden.

Um eine möglichst hohe Akzeptanz des künftigen Direktzahlungssystems zu schaffen, verlangt der ZBLV die Beibehaltung des Höchstbetrages an Direktzahlungen je Standartarbeitskraft. Damit können unvernünftige Direktzahlungsbeträge pro Arbeitskraft verhindert werden.

Erhöhung der Planungssicherheit

Zudem fordern wir den Bundesrat auf, künftig die agrarpolitischen Etappen zeitlich grosszügiger zu gestalten. Eine Neugestaltung des Systems alle vier Jahre erschwert die Planung auf betrieblicher Ebene. Wir würden deshalb eine **Ausdehnung der Kadenz der jeweiligen Revision der landwirtschaftlichen Gesetzgebung auf sechs Jahre** begrüssen, um die Planungssicherheit signifikant zu verbessern.

Schutz der Fruchtfolgeflächen

Der ZBLV begrüsst die vorgeschlagenen Massnahmen für den Erhalt der Fruchtfolgeflächen und die Bekämpfung der Zersiedelung.

Eintretens Kriterien, Strukturverbesserungsverordnung überarbeiten

Mit Erhöhung der Faktoren werden zahlreiche Betriebe die Eintretens Kriterien für die SVV nicht mehr erreichen. Wir verstehen zwar aus Sicht des Vollzuges diese einfache Handhabung mittels SAK-Grenzen. Sind aber der Meinung, dass diese Bewertung in einer komplexen und heterogenen Landwirtschaft nicht mehr zeitgemäss ist. Landwirtschaftliche Betriebe haben je nach Regionen unterschiedliche volkswirtschaftliche Aufgaben und entstammen unterschiedlichen Strukturen. Gerade im Berggebiet wird diese zusätzliche Erhöhung stärkere Auswirkungen auf die Fördermöglichkeiten haben. Der ZBLV fordert den Bundesrat auf, die Eintretens Kriterien für die SVV zu überprüfen und ein System zu entwickeln, welches den unterschiedlichen Aufgaben und Strukturen der Landwirtschaft entsprechend Rechnung trägt.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 2 Massnahmen des Bundes	Art. 2 Abs. 1 Bst. b. Er fördert geltet gemeinwirtschaftliche Leistungen von bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betrieben mit Direktzahlungen ab .	Der ZBLV lehnt die vorgeschlagene Änderung ab. Die Leistungen der Landwirtschaft zugunsten der Öffentlichkeit müssen vom Bund abgegolten und nicht nur gefördert werden. Wir sehen deshalb keinen Handlungsbedarf für eine Textänderung.	2
Art. 3 Begriff und Geltungsbereich	Abs. 3 Art. 1 Die Landwirtschaft umfasst: d. paralandwirtschaftliche Aktivitäten.	Die paralandwirtschaftlichen Aktivitäten müssen Teil der Landwirtschaft darstellen und in der Begriffsverordnung umschrieben und entsprechende SAK-Faktoren festgelegt werden. Die paralandwirtschaftlichen Aktivitäten sollen auch für die Gewerbeberechnung gemäss BGGB berücksichtigt werden. Innovative Betriebe, welche meist auch ein positives Image der Landwirtschaft vermitteln, könnten mit dieser Anpassung gefördert und unterstützt werden. Vor allem die Bäuerinnen arbeiten oft in diesem Segment stark mit und daher braucht es eine dringende Anerkennung dieser Leistungen!	2
Art. 5 Einkommen	Antrag an den Bundesrat zur Ergreifung von Massnahmen für eine Verbesserung der Einkommen der bäuerlichen Familien.	Der ZBLV regt an, dass der Bund die Systematik der Einkommensbeurteilung der Bauernbetriebe überprüft. Anstelle des Referenzwertes der 25 % der besten Betriebe, müsste der Einkommensdurchschnitt aller Landwirtschaftsbetriebe beurteilt werden.	2
Art. 6 Zahlungsrahmen	Indexierung des Betrags für den Zahlungsrahmen an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten und Ausschluss dieses Zahlungsrahmens von einem eventuellen Sparprogramm des Bundes.	Der ZBLV beantragt die Bindung des Zahlungsrahmens an den Index der Lebenshaltungskosten. Schliesslich sind auch die Bauernfamilien von der Kostenentwicklung betroffen, weshalb bei gleich bleibendem Zahlungsrahmen real die Beiträge für die Landwirtschaft sinken. Zudem wird verlangt, dass der Agrarsektor, der einen immer geringeren Anteil der Bundesausgaben ausmacht, nicht in ein eventuelles Sparprogramm des Bundes einbezogen wird. Grundsätzlich gilt es, die gemeinwirtschaftlichen Zusatzleistungen der Landwirtschaft zum richtigen Wert zu entschädigen und den Zahlungsrahmen entsprechend zu erhöhen.	29
Art. 8b (neu): Verbot von Preisdumping	Einführung eines neuen Artikels 8b Art. 8b. Produkte aus	Der harte Wettbewerb im Lebensmittelhandel hat zur Folge, dass Lebensmittel zu reinen Frequenzbringern verkommen. Um diesbezüglich eine minimale Grenze zu setzen, muss das Verbot von Preisdumping im LwG festgehalten werden. Die Einführung des genannten Artikels dürfte sich vor allem präventiv auf das Verhalten der	5

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Rohstoffen dürfen nicht unter dem Einstandspreis verkauft werden.	Lebensmittel verkaufenden Geschäfte auswirken. Nötigenfalls schafft er die Rechtsgrundlage, um gegen ein Preisdumping auf landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Rohstoffen rechtlich vorzugehen.	
Art. 18 Massnahmen für Produkte aus verbotenen Produktionsmethoden	Streichung der Nahrungsmittel aus dem Cassis-de-Dijon-Prinzip	Der ZBLV ist der Ansicht, dass die Anwendung des Cassis-de-Dijon-Prinzips im Widerspruch zu diesem Artikel steht. Er beantragt, die Nahrungsmittel aus dem Cassis-de-Dijon-Prinzip zu streichen.	5
Art. 36b Milchkaufverträge	Beibehaltung und Ergänzung des bestehenden Artikels: Art. 36b Abs.2: Zwischen Produzenten, Organisationen und Milchverarbeitern müssen auf allen Stufen Milchkaufverträge abgeschlossen werden. Diese müssen schriftlich vorliegen, mindestens für ein Jahr gelten oder jeweils für ein Jahr verlängert werden und dürfen während dieser Zeit nicht abgeändert werden. Die Verträge müssen zumindest Regelungen über die Mengen, die Preisfestsetzung und die Zahlungsmodalitäten enthalten. Abs. 3: unverändert Abs. 4: Der Bundesrat regelt die konkreten Bestimmungen zu den Milchkaufverträgen und die Sanktionen bei	Der schweizerische Milchmarkt ist ein komplexer Markt mit vielen verschiedenen Segmenten, einem Grenzschutz nur noch für einen Teil der Produkte und dazu Instrumenten wie "Schoggi-Gesetz" und Zulagen. Der Markt ist mit einer grossen Zahl von Milchproduzenten und mit einer kleinen Anzahl grossen Milchverarbeitern asymmetrisch. Zudem fällt die Milch beim Produzenten täglich an und kann maximal 2 Tage gelagert werden. Diese Situation rechtfertigt spezielle Vorschriften zu den Milchkaufverträgen im Landwirtschaftsgesetz. Die Möglichkeit, Standardverträge der Branche allgemeinverbindlich zu erklären, bietet zwar gewisse Möglichkeiten, diesem Anliegen Rechnung zu tragen. Allerdings kommen solche Standardverträge nur zustande, wenn auch die Milchverarbeiter zum Abschluss bereit sind und die Regeln von ihnen akzeptiert werden. Das heisst, dass die Verarbeiter ihre starke Position auch bei den Standardverträgen ausspielen können. Art. 36b ist notwendig, um den Minimalstandard für die Milchkaufverträge auf allen Stufen vorzugeben. Die Bestimmung ist entsprechend zu ergänzen und die Befristung aufzuheben.	7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	Verstössen gegenüber Produzenten, Organisationen und Milchverarbeitern in einer Verordnung Abs. 5: aufheben.		
Art. 38 Zulage für verkäste Milch	Änderung von Art. 38. Abs. 2 Art. 38. Abs. 2 Der Bundesrat Das Parlament bestimmt die Höhe der Zulage und die Voraussetzungen Der Bundesrat kann die Zulage nach Fettgehalt des Käses abstufen.	Der ZBLV fordert vom Bundesrat als Voraussetzung für die Zulage für verkäste Milch eine Untergrenze für den Fettgehalt pro Kilogramm Käse festzulegen (150g/kg). Die Abstufung der Zulage nach Fettgehalt entspricht einem Anliegen der gesamten Branche, um nicht Anreiz zur Produktion von Magerkäse zu geben. Der Bundesrat kann für regionale Käse, die auf einer Tradition beruhen, auch Ausnahmen festlegen. Ebenso sollen Schaf- und Ziegenkäse von einem minimalen Fettgehaltlimite ausgenommen werden. Teilweise muss zudem die Zulage ausgerichtet werden, auch wenn die Herkunft der Milch fragwürdig ist oder Käse gesetzeswidrig vermarktet wird. Der Bundesrat soll auch hier die Möglichkeit haben, einschränkende Bestimmungen oder Vorgaben für die Bezugsberechtigung zu erlassen. Die gesetzliche Grundlage dazu ist im Rahmen der AP 2014 - 2017 zu schaffen. Der ZBLV beantragt, dass die Höhe der Zulage und die Voraussetzungen vom Parlament beschlossen werden.	7
	Aufrechterhaltung von Art. 38 Abs. 3, der die Abschaffung der limitierten Periode festlegt Art. 38. Abs. 3 Die am 1. Januar 2007 2011 geltende Zulage von 15 Rappen wird während der Periode 2008 à 2011 2014-2017 weitergeführt. Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung und nach Massgabe der bewilligten Kredite anpassen.	Der ZBLV beantragt die Weiterführung von Art. 38, Abs.3. Der Betrag für die Zulage soll weiterhin im Gesetz verankert bleiben, stellt er doch einen wichtigen Pfeiler für die Stützung der Landwirtschaft dar.	7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 39 Zulage für Fütterung ohne Silage	Aufrechterhaltung von Art. 39 Abs. 3, der die Abschaffung der limitierten Periode festlegt Art. 39 Abs. 3 Die am 1. Januar 2007 2011 geltende Zulage von 3 Rappen wird während der Periode 2008 à 2011 weitergeführt. Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung und nach Massgabe der bewilligten Kredite anpassen.	Der ZBLV beantragt die Weiterführung von Art. 39, Abs. 3. Der Betrag für die Zulage soll weiterhin im Gesetz verankert bleiben, stellt er doch einen wichtigen Pfeiler für die Stützung der Landwirtschaft dar. Die Zulage soll auch für Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet werden, welche silofrei produziert wird. Eine abweichende Handhabung gegenüber der Kuhmilch ist nicht gerechtfertigt. Der ZBLV beantragt, dass analog der Verkäsungszulage die Höhe der Zulage und die Voraussetzungen vom Parlament beschlossen werden.	7
Art. 46 Höchstbestände	Streichung	Grundsätzlich ist der ZBLV der Meinung, dass Artikel 46 gestrichen werden kann. Aufgrund der verschiedensten Gesetzgebungen vor allem im Bereich der Nährstoffe, der Luftreinhaltung und der Raumplanung ist eine Höchsttierbeschränkung nicht mehr notwendig. Sofern an den Höchsttierbeständen festgehalten wird, sollten die Ausnahmen unter Artikel 46, Abs. 3, Bst. b beibehalten werden. In der EU wird, wie im erläuternden Bericht erwähnt (S.124), die Wiedereinführung der Verfütterung von tierischen Nebenprodukten geprüft. Bei einer Lockerung des Fütterungsverbotes wird sich die Schweiz der EU anpassen. Art. 46, Abs. 3, Bst. b könnte dann zumal wieder zur Anwendung gelangen, auch wenn das heute aufgrund des Fütterungsverbotes nicht der Fall ist.	7
Art. 54 Zucker	Anpassung des Art. 54 Abs. 1 Art. 54 Abs.2 Alle in der Schweiz angebauten Kulturen können von einem Einzelkulturbeitrag profitieren.	Der ZBLV fordert, dass im LwG explizit genannt wird, dass alle in der Schweiz angebauten Kulturen von einem Einzelkulturbeitrag profitieren können.	8

	Sommerungsbetriebs, eines Gemeinschaftsweidebetriebs oder einer Sommerungsfläche wie an die Lieferanten der gesömmerten Tiere ausgerichtet.		
Art. 71 Kulturlandschaftsbeiträge	Annahme der Einführung von Art. 71 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen:	Der ZBLV stimmt generell dem Beitrag zur Aufrechterhaltung einer offenen Kulturlandschaft zu. In Anbetracht der gemeinwirtschaftlichen Leistungen, welche durch die Bewirtschaftung der Sommerungsgebiete erbracht werden, insbesondere dem Erhalt des Kulturlandes, müssen diesem Instrument mehr Mittel zukommen als vorgeschlagen. Die Abgeltung von Hanglagen mit einer Neigung von über 50 % wird begrüsst. Allerdings müssen die Hangbeiträge deutlich höher als vorgesehen ausgestattet werden, damit der erhebliche Bewirtschaftungsaufwand korrekt abgegolten werden kann. Die Aufstockung der Mittel soll jeweils über eine Reduktion der Anpassungsbeiträge erfolgen.	13
	Annahme der Einführung von Art. 71 Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 71 Abs. 2 Der Bundesrat bestimmt für den Sommerungsbeitrag die zulässige Bestossung und die Tierkategorien, für die der Beitrag ausgerichtet wird	Der ZBLV hält an den tierbezogenen Beiträgen fest. Ebenso will er am Sommerungszuschlag für Ganzjahresbetriebe festhalten, welcher einen guten Anreiz zur Sommerung der Tiere darstellt und sich positiv auf die Bestossung der Alpen auswirkt. Sollten die tierbezogenen Beiträge aufgehoben werden, so beantragt der ZBLV, dass der Ganzjahresbetrieb für die gesömmerten Tiere auch für die Dauer der Alpung die Tierwohlbeiträge (RAUS und BTS) erhält. Ebenso sollen die gesömmerten Tiere bei der Berechnung des Mindesttierbesatzes mitgezählt werden. Beide Anpassungen sind dringend notwendig, damit zum einen die Mehrkosten eines BTS-Stalles abgewälzt werden können und zum anderen eher extensiv geführte Betriebe, welche Tiere zur Sommerung geben, nicht von den Beiträgen der Versorgungssicherheit auf dem Grünland ausgeschlossen werden. Die Handhabung des Antrages des ZBLV kann über die Tierverkehrsdatenbank analog heutigem Recht erfolgen.	13
Art. 72 Versorgungssicherheit sbeiträge	Annahme der Einführung von Art. 72 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Beibehaltung der tierbezogenen Beiträge RGVE und TEP.	Der ZBLV beantragt die Stärkung des Versorgungssicherheitsbeitrags durch Erhöhung der ursprünglich vorgeschlagenen Beiträge um 40 %. Für die Grünflächen wünscht der ZBLV einerseits die Einführung eines Basisbeitrags pro Hektare, unter Berücksichtigung eines minimalen Tierbesatzes, und andererseits die Aufrechterhaltung der RGVE- und TEP-Beiträge. Der effektive Tierbesatz würde für die Beiträge über dem Basisbeitrag berücksichtigt. Der ZBLV lehnt die Aufhebung der tiergebundenen Beiträge (RGVE und TEP) mit folgender Begründung ab: Die tiergebundenen Beiträge für Raufutter verzehrende Nutztiere haben vor allem den Vorteil, die Professionalität im Bereich der Tierhaltung zu fördern.	14

		• Die auf eine Raufutter verzehrende Tierproduktion spezialisierten Betriebe sind durch die Aufhebung dieser Beitragsart besonders betroffen. Oft gibt es keine Alternativen für diese Betriebe. • Durch die Aufhebung der RGVE- und TEP-Beiträge werden die Produktionsbranchen, für welche die Schweiz über gewisse komparative Vorteile verfügt, geschwächt. Ausserdem wären etliche Arbeitsplätze dadurch gefährdet. • Die Raufutter verzehrenden Nutztiere haben einen positiven Einfluss auf die Landschaftspflege (positiver externer Effekt). Sollte sich die Anzahl der RGVE verringern, würden gewisse Regionen im Berg- und Sömmerungsgebiet nicht mehr bewirtschaftet. Den Umstand, wonach die tierbezogenen Beträge in gewissen Gebieten einen intensivierenden Anreiz darstellen, kann mit einer Reduktion der Förderlimite, bei gleichzeitiger Erhöhung der Beträge, einfach entschärft werden. Sollten diese Beiträge gestrichen werden, setzt sich der ZBLV für die Einführung eines nach effektivem Besatz an Raufutter verzehrenden Nutztieren abgestuften Beitrags ein. Die Abstufung sollte je nach Zone unterschiedlich sein. Der Beitrag für die Grünflächen sollte mindestens 2 Stufen beinhalten (eine Stufe beim Mindesttierbesatz und eine Stufe über dem Mindesttierbesatz). Die obere Stufe liegt unter dem in der heutigen Gesetzgebung für die RGVE- und TEP-Beiträge geltenden Förderlimite.	
	Einführung des Art. 72 Abs. 2 ² Für die Grünfläche werden die Beiträge nur ausgerichtet, wenn ein Mindesttierbesatz erreicht wird. Der Bundesrat bestimmt den minimalen Besatz an Raufutter verzehrenden Nutztieren.	Der ZBLV befürwortet die Einführung eines Mindesttierbesatzes für Raufutter verzehrende Nutztiere, lehnt aber wie bereits erwähnt die Streichung der tiergebundenen Beiträge ab. Mit der Einführung des Mindesttierbesatzes werden jene Betriebe besser gestellt, welche effektiv Tiere auf dem Grünland halten und somit auch arbeitsintensiver geführt werden. Der ZBLV erhofft sich dadurch positive Auswirkungen auf die Flächenmobilität, da nur mit einem Mindestarbeitsaufwand die Versorgungssicherheitsbeiträge ausgelöst werden können. Für die Berechnung des minimalen Besatzes an Raufutter verzehrenden Nutztieren soll für Ganzjahresbetriebe auch für gesömmerte Tiere der Tierbesatz angerechnet werden. Damit soll verhindert werden, dass eher extensiv geführte Betriebe, welche Tiere zur Sömmerung abgeben, nicht von den Beiträgen der Versorgungssicherheit auf dem Grünland ausgeschlossen werden und deshalb gezwungen werden, ihre Betriebe zu intensivieren oder die Sömmerung aufzugeben.	14
Art. 73 Biodiversitätsbeiträge	Annahme der Einführung von Art. 73 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen:	Der ZBLV akzeptiert das Prinzip der Biodiversitätsbeiträge unter der Voraussetzung, dass die Verbesserungen die Qualität und nicht die Quantität betreffen und die administrativen Kosten und die Anforderungen im Zusammenhang mit diesem Beitrag nicht zunehmen. Der ZBLV unterstützt den Vorschlag des Bundes, wonach die Beiträge für die biologische Qualität zu 100 % vom Bund übernommen werden. Damit kann eine schweizweit möglichst einheitliche	15

		Beitragspraxis sichergestellt werden. Leider besteht heute die Gewähr nicht, dass die Kantone den geforderten Beitragsanteil (20 % der Beiträge) sicherstellen, womit auch die Bundesmittel (80 % der Beiträge) nicht ausgeschöpft werden könnten, und die Landwirte in diesen Kantonen stark benachteiligt würden.	
	Anpassung von Art. 73 Abs. 3 Art. 73 Abs. 3 Für die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen richtet der Bund höchstens 80 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher.	Der ZBLV würde es begrüßen, wenn auch die Beiträge für die Vernetzung zu 100 % vom Bund geleistet würden. Damit könnte die heute sehr unterschiedliche Beitragspraxis in den Kantonen vereinheitlicht werden (siehe Begründung zu Art. 73, Abs. 1).	15
Art. 74 Landschaftsqualitätsbeiträge		Der ZBLV lehnt das Gefäss der Landschaftsqualitätsbeiträge ab. Er ist der Meinung, dass die Einführung der Landschaftsqualitätsbeiträge per 2014 nicht möglich sein wird. Auch ist ungewiss, in welchem Ausmass von diesem Instrument Gebrauch gemacht würde. Der ZBLV stellt auch die Frage nach den Transaktionskosten und hinterfragt generell die Zielgenauigkeit dieser Massnahme. Der ZBLV regt eine Umlagerung dieser Mittel in die Versorgungssicherheit an.	16
Art. 75 Produktionssystembeiträge	Annahme der Einführung von Art. 75 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 75 Abs. 1 Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:	Der ZBLV spricht sich für die Beibehaltung der heutigen Unterstützungsmassnahmen aus, steht einer Ausdehnung aber kritisch gegenüber. Grundsätzlich gilt es zu bedenken, dass die Beiträge zur Unterstützung von Produktionssystemen in vielen Fällen dazu führen, dass die Marktprämie für diese speziellen Produkte sinkt. Wenn die Produkte in den Produktionssystemen wegen den staatlichen Beiträgen hergestellt werden, besteht von Seiten des Marktes keine Notwendigkeit mehr, die Mehrkosten adäquat zu entschädigen. Es besteht daher die Gefahr, dass die Beiträge für die Produktionssysteme teilweise bei den nachgelagerten Stufen oder allenfalls bei den Konsumenten landen. Betreffend Tierwohlbeiträge beantragt der ZBLV wie bereits erwähnt, dass Ganzjahresbetriebe für die gesömmerten Tiere auch für die Dauer der Alpung die Tierwohlbeiträge (RAUS und BTS) ausgerichtet erhalten. Die Einführung eines Beitrags für eine graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion lehnt der ZBLV auf Grund von höheren administrativen Aufwendungen und Kosten ab. Mehrerlöse für grünlandbasierte Milch- und Fleischproduktion müssen am Markt erzielt werden können.	17
Art. 76 Ressourceneffizienzbeiträge	Annahme der Einführung von Art. 76 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen:	Der ZBLV stimmt dem Ressourceneffizienzbeitrag zu, der in einer Erweiterung der Artikel 62a GschG und 77a und b LwG besteht. Diese Massnahme führt zu einer Vereinfachung des administrativen Vorgehens. Der ZBLV ist der Ansicht, dass es folgerichtig ist, wenn der Bund	18

	Art. 76 Abs. 1 Zur Förderung der nachhaltigen Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln und der Energie werden Ressourceneffizienzbeiträge ausgerichtet.	diese Massnahme zu 100 % finanziert. Mit den Beiträgen müssen explizit auch Massnahmen der Vollzugshilfen Umweltschutz unterstützt werden können. Diese basieren auf dem Umweltschutzgesetz und sind faktisch obligatorisch. Der ZBLV ist der Ansicht, dass eine effiziente Energienutzung in der heutigen Situation zentral ist, und dass der Bund sämtliche Massnahmen zu einer verbesserten Nutzung unbedingt fördern muss.	
Art. 77 Anpassungsbeiträge	Ablehnung der Einführung eines Anpassungsbeitrags, wie er in Artikel 77 vorgeschlagen wird Art. 77 Abs. 1 Zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Entwicklung werden Anpassungsbeiträge ausgerichtet.	Der ZBLV stimmt der Einführung der Anpassungsbeiträge zu, welche für die Landwirtschaftsbetriebe einen sozialverträglichen Übergang zum neuen Direktzahlungssystem ermöglichen. Nicht einverstanden ist der ZBLV aber mit der Höhe dieser Beiträge. Um die Planungssicherheit der Landwirtschaftsbetriebe zu erhöhen, sollen die Anpassungsbeiträge möglichst tief angesetzt werden. Die vorgesehene Höhe der Anpassungsbeiträge dürfte zudem grosse Diskussionen in der Politik und der Gesellschaft auslösen, da die Beiträge nicht an eine Leistung gebunden sind. Ebenfalls dürfte es für viele Betriebe kaum möglich sein, trotz betrieblichen Anpassungen, die Umverteilung der Anpassungsmittel auf die übrigen Förderinstrumente zu realisieren. Der ZBLV fordert deshalb, dass die Anpassungsbeiträge maximal 10 % des Zahlungsrahmens für die Direktzahlungen ausmachen und zumindest bei Betriebsübergaben im familiären Rahmen übertragbar sind. Die durch die Kürzung des Anpassungsbeitrags frei gewordenen Mittel müssen hauptsächlich der Förderung einer produzierenden und nachhaltigen Landwirtschaft zugute kommen. Dementsprechend sind die Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge (Hanglagen und Sömmerung) zu erhöhen.	19
Art. 177 Schlussbestimmungen , Vollzug, Bundesrat	Keine Änderung	Im Rahmen der Revision der Verordnungen fordert der ZBLV den Bundesrat auf, die Faktoren für die Raufutter verzehrenden Grossvieheinheiten (RGVE), insbesondere für Mutterkühe (0.8 auf 1.0) und Jungvieh neu zu bewerten.	7

<u>Raumplanungsgesetz</u>			
Art. 37b al.4 nouveau	Ablehnung der Einführung des Artikels 37b	Der Bund hat diesen Änderungsantrag der Botschaft zurückgezogen, wünscht aber, die Meinung der Vernehmlasser über eine finanzielle Beteiligung der Kantone an der Finanzierung der Direktzahlungen, falls diese Kantone ihre Fruchtfolgeflächen nicht einhalten! Der ZBLV befürwortet Massnahmen, die einen Schutz der Fruchtfolgeflächen erlauben. Er ist aber gegen die Einführung einer solchen Massnahme. Die Koppelung einer finanziellen Strafe an die Zahlung eines Teils der Direktzahlungen ist unangebracht. Sie würde einen kritischen Ansatz der Kantone gegenüber den Direktzahlungen schaffen und zu grosser Verwirrung führen. Dieser Antrag würde auch zu ungleichen Chancen zwischen den Kantonen, ihren Flächen, ihrem Baulandmarkt und ihrer finanziellen Situation führen.	21
<u>Gewässerschutzgesetz</u>			
Art. 14 Betriebe mit Nutztierhaltung	Annahme der Änderung von Artikel 14 Art. 14 Abs. 4 Auf 1 ha Nutzfläche darf der Dünger von höchstens drei Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden. Wird ein Teil des im Betrieb anfallenden Hofdüngers ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs verwertet, so dürfen nur so viele Nutztiere gehalten werden, dass mindestens die Hälfte des im Betrieb anfallenden Hofdüngers auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche verwertet werden kann. Art. 14 Abs. 5 Aufgehoben	Der ZBLV befürwortet die Änderungen von Artikel 14, Abs. 4, welche die Ausfuhr von Hofdünger auf höchstens die Hälfte der Menge begrenzt, die auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebs ausgebracht werden kann. Der ZBLV beantragt den Begriff Düngergrossvieheinheit zu streichen. Die Suisse-Bilanz verlangt eine bedarfsgerechte Düngung. Beste Produktionsstandorte dürfen nicht sinnlos eingeschränkt werden. Der ZBLV beantragt in Art. 14 Abs. 4 den ortsüblichen Bewirtschaftungsradius zu streichen. Gerade spezialisierte Veredlungsbetriebe stossen hier immer wieder an die Grenzen. Der ZBLV erachtet diese Restriktion in der Nährstoffverschiebung als nicht mehr zeitgemäss.	12

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Dieser Teil der Stellungnahme ist identisch wie die Stellungnahme 0211 Bio-Suisse. Ich verzichte deshalb auf die Nummerierung am Rand. Ich bitte die Auswertenden trotzdem, den Inhalt noch kurz mit den vorgenannten Stellungnahmen abzugleichen.

0259.04	Bio Ostschweiz	Verein Bio Ostschweiz	30.6.11
---------	----------------	-----------------------	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	
Adresse / Indirizzo	Co-Präsidium: Herbert Schär, Schulhalde 7a, 8580 Hagenwil Kurt Müller, Krinäuli, 9622 Krinau Sekretariat: Pia Stadler-Breitenmoser Oberer Tobelhof, 9508 Weingarten In der Arbeitsgruppe mitwirkende: Willi Schweizer, Halden, 9633 Bächli Melchior Knaus, Mülitobel, 9657 Unterwasser
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	30. Juni 2011, Herbert Schär Co-Präsident Bio Ostschweiz

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

1 Generelle Bemerkungen

Die vorgeschlagene Agrarpolitik 2014-17 ist die fünfte, aber sicherlich nicht letzte Etappe auf dem Weg zu einer nachhaltigen Land- und Ernährungswirtschaft. Schrittweise soll die planwirtschaftlich aufgebaute Nachkriegs-Landwirtschaft in eine nachhaltigere, wettbewerbsfähigere und international besser eingebettete Form überführt werden. Dabei sollen soziale Härten abgefedert und das Einkommen für Boden bewirtschaftende Familienbetriebe gesichert werden. Dies ist bisher gut gelungen, wie die Analyse des Berichts zeigt.

Die grossen Ineffizienzen im ökonomischen, ökologischen und sozialen Bereich konnten seit 1992 teilweise abgebaut werden. Der Strukturwandel verlief weniger schnell als in den meisten europäischen Ländern, während die Einkommen im Durchschnitt höher lagen als im europäischen Umfeld. Der Markt funktioniert inzwischen in vielen Bereichen besser, während die Staatsfinanzen und die Konsumenten gleichzeitig entlastet wurden. Die Agrarpolitik ist bis auf wenige Bereiche WTO-konform und international gut eingebettet. Die Grundlage für eine weitere Öffnung ist für Importe und Exporte gegeben und wird von vielen Akteuren rege benutzt. Die nicht produktionsgebundenen Direktzahlungen gelten die gesellschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft ab. Lücken bestehen leider weiterhin bei den Umweltzielen. So zeigt der Trend bei der Biodiversität weiterhin nach unten, und die Stickstoff- und Phosphorbilanz ist schlechter als erwartet.

Die AP 2014–17 ist nicht einfach eine Fortschreibung, sondern eine Weiterentwicklung der bisherigen Politik in der eingeschlagenen Richtung. Das BLW hat die Gelegenheit benutzt, um mit der Branche und den Verantwortlichen in der Politik in einen umfassenden Dialog zu treten und grundsätzlich über die Zukunft der Landwirtschaft zu diskutieren. Der Souverän kann seine zukünftige Ernährung umfassend mitbestimmen und stellt die Weichen – Ernährungssouveränität im Sinn der ursprünglichen Definition von La Via Campesina ist damit gegeben: Ernährungssouveränität bezeichnet das Recht der Bevölkerung eines Landes oder einer Union, die Landwirtschafts- und Verbraucherpolitik selbst zu bestimmen, ohne Preis- Dumping auf Agrarrohstoffen gegenüber anderen Ländern zu betreiben.

Das BLW legt eine sehr umfassende, gut fundierte Analyse des Ist-Zustandes und der Entwicklungen vor. Es macht Vorschläge zur weiteren Entwicklungen im Rahmen des Verfassungsauftrages und der übergeordneten Strategien. Im Grundsatz unterstützt Bio Ostschweiz die Analyse und die meisten Massnahmen. Bio Ostschweiz kommt zum Schluss, dass mit dem vorgeschlagenen System die Land- und Ernährungswirtschaft mehr Möglichkeiten als bisher erhält und nachhaltiger wird – ökonomisch, ökologisch und sozial. Auch die Bürger/-innen ziehen als Konsument/-innen und die Steuerzahler/-innen ihren Nutzen. Sie bekommen für ihr Geld mehr Brot und mehr Blumen.

Allerdings ist auch zu erkennen, dass der politische Wille der übergeordneten Instanzen, aber auch der Branche noch zu wenig ausgeprägt ist, um die notwendigen Schritte zu tun. Für den Biolandbau sind die Signale schwach. Man muss ihn im Bericht fast mit der Lupe suchen. Wir bezweifeln stark, ob wegen dieses Berichts mehr Betriebe in den nachgefragten und stark wachsenden Biomarkt einsteigen werden. Damit gehen den Schweizer Bauern Produktionsmöglichkeiten und Marktanteile in einem lukrativen, stark wachsenden Bereich verloren.

Wir möchten den Bundesrat ermutigen, die mutigen Analysen konsequenter in griffige Massnahmen umzusetzen. Wir möchten dies anhand einiger Elemente illustrieren, welche im Bericht aufscheinen. Und wir schlagen anschliessend einige Verbesserungen vor.

1.1 Ausrichtung auf Verfassungsziele

Positiv: Die Agrarpolitik wird auf den Wortlaut der Verfassung ausgerichtet. Die Direktzahlungen werden entsprechend benannt. Es werden neue Möglichkeiten für die Betriebe geschaffen, durch gesellschaftlich erwünschte Leistungen im ökologischen Bereich Beiträge abzuholen.

Negativ: Die Direktzahlungen werden zu drei Vierteln in Form von Beiträgen ausgerichtet, welche kaum durch Leistungen der Landwirte zu beeinflussen sind: Anpassungsbeiträge, Versorgungssicherheitsbeiträge, Kulturlandschaftsbeiträge. 1992 wurde bei der Einführung der Direktzahlungen in Aussicht gestellt, dass 50% der Direktzahlungen für ökologische Leistungen fliessen würden. Davon ist auch die AP 2014–17 noch weit entfernt.

No-Gos: Umlagerung von noch mehr Mitteln, insbesondere von Anpassungsbeiträgen, in Versorgungssicherheitsbeiträge. Dieser Extra-Bonus für Betriebe, welche sich nicht bewegen wollen, würde von den Steuerzahlenden kaum verstanden.

1.2 Ökologie und/versus Ökonomie?

Positiv: Der Bericht steht voll hinter dem Ansatz des Sowohl-als-auch. Biodiversität, Tierwohl und Ressourceneffizienz werden als Ziele weiterverfolgt. Die Instrumente werden verbessert. Wie statistisch unschwer zu erkennen ist, hat sich die Ökologie in der vergangenen Periode weiter entwickelt, während gleichzeitig we-

sentliche ökologische Verbesserungen möglich wurden. Die Landwirtschaft dürfte sich mit den vorgeschlagenen Massnahmen sowohl im ökologischen als auch im ökonomischen Bereich weiter entwickeln. Die Massnahmen sind zudem überwiegend WTO-kompatibel.

Negativ: Unter dem Druck von tonnen- und kalorienorientierten Produzentenverbänden wird der Begriff Ökologie im Bericht kaum mehr verwendet und konsequent ausgeblendet. Selbst der ökologische Leistungsnachweis steht unter Druck, die 7% ökologische Ausgleichsflächen zur Disposition. Die Umweltziele Landwirtschaft werden zwar erwähnt, aber nicht mit Etappenzielen und Massnahmen unterstützt. Wir sind der Auffassung, dass der Bund dezidiert zu seinem Verfassungsauftrag stehen soll.

No-Gos: Herstellung eines künstlichen und statistisch nicht belegbaren Widerspruchs zwischen Ökologie und Ökonomie, siehe auch Qualitätsstrategie und Wertschöpfungskette. Einbau von WTO-inkompatiblen Massnahmen.

1.3 **Qualitätsstrategie**

Positiv: Nachdem der Vorschlag einer Qualitätsstrategie bei den vergangenen Agrarpolitiken immer wieder vergeblich eingebracht wurde, hat er in der AP 2014–17 nun seinen Niederschlag gefunden. Bereits liegt eine Charta vor, welche die Vorstellungen der Wertschöpfungskette gut umreisst und die Basis für Aktivitäten bilden kann. Der Bericht geht richtigerweise davon aus, dass die Qualitätsstrategie mit oder ohne internationale Verträge (WTO, FHAL) ein wichtiges Anliegen ist, welches auf jeden Fall in der AP 2014–17 aufgenommen werden soll.

Erfreulich ist, dass man sich dabei auf die vorläufige Gentechnik-Freiheit einigen konnte, und dass Bio möglicherweise eine wichtige Rolle spielen soll. Der Bundesrat wies in Beantwortung von zwei Interpellationen von Nationalrat Hassler auf die besondere Rolle des Biolandbaus hin: *Der Biolandbau wird voraussichtlich ein wichtiger Eckpfeiler bei der Umsetzung der Qualitätsstrategie für die Schweizer Landwirtschaft im Rahmen der Agrarpolitik 2014-2017 sein.*

Negativ: Der Bundesrat kommt im nächsten Satz zum Fehlschluss. *Der Bundesrat ist deshalb der Ansicht, dass derzeit keine zusätzlichen Massnahmen notwendig sind.* Diese Einstellung zieht sich auch durch den Bericht. Bio Ostschweiz bedauert, dass sich der Bundesrat noch nicht entschliessen konnte, wie Österreich den Biolandbau als zentralen Bestandteil der dortigen Qualitätsstrategie besonders zu fördern.

No-Gos: Die Qualitätsstrategie fällt aus der AP 2014–17 hinaus oder verbleibt ohne Inhalte, ohne Unterstützung durch die wesentlichen Akteure der Ernährungskette oder ohne adäquate finanzielle Mittel. Die biologische Land- und Ernährungswirtschaft erhält keine besondere Rolle innerhalb der Qualitätsstrategie und kann darum ihrem Anspruch auf Qualitätsführerschaft, –partnerschaft und Marktförderung nicht erfüllen. Die weitere internationale Öffnung wird ohne flankierende Qualitätsstrategie vorgenommen.

Aufgrund von Art. 16b THG werden im Inland in grossem Ausmass Produkte nach tieferen EU-Vorschriften produziert und in der Schweiz in Verkehr gebracht, z.B. Betriebszweig-Bio-Produkte.

1.4 **Wertschöpfungsketten**

Positiv: Agrarpolitik wird erstmals nicht mehr als rein produzentenorientierte Politik verstanden, welche sich ausschliesslich an die Landwirte richtet. Die Wertschöpfungskette taucht als neuer Begriff im Bericht auf, allerdings eher stark auf die Zukunft bezogen im Rahmen der BLW-Strategie 2025. Der Gedanke keimt auf, dass Netto mehr ist als Brutto: statt maximale Mengen von Tonnen und Kalorien wird eine maximale Wertschöpfung (Menge mal Preis minus Kosten) angestrebt.

Auch in der Europäischen Gemeinschaft findet eine entsprechende Entwicklung statt, indem z.B. Aktionspläne für eine ökologische Land- und Ernährungswirtschaft durchgeführt werden. Die ökonomische Analyse zeigt, dass die Schweiz im internationalen Umfeld Wettbewerbsvorteile aufweist, weil die Wertschöpfungsketten im internationalen Vergleich sehr gut integriert sind und zusammen arbeiten. Es wird erwartet, dass im sich öffnenden, internationalen Umfeld zukünftig stärker solche Wertschöpfungsketten konkurrenzieren werden. Die Schweiz ist somit gut positioniert, der Ansatz sollte unterstützt werden.

Negativ: Der Gedanke wird für die Zeit nach 2017 angedacht. Landwirtschaftspolitik wird hauptsächlich aus der Sicht des Produzenten und nur in Ansätzen aus Sicht des Konsumenten und Steuerzahlenden und allen Gliedern vorher und dazwischen betrieben..

No-Gos: Die AP 2014–17 fällt zurück in eine rein produktionsorientierte Politik. Vor lauter Bruttoproduktion verliert sie den Markt und die Wertschöpfung aus den Augen.

Der Staat erhöht die Direktzahlungen und macht damit die Landwirte zu reinen Lohnempfängern. Statt zum Landwirt fliessen die Gelder noch stärker an nichtbäuerliche Landbesitzer (Erhöhung Pachtzins, Landpreis) und an den Zwischenhandel.

Die Abschottungstendenz setzt sich durch, was Gegenreaktionen bei den Haupthandelspartnern hervorruft und u.a. Käse- und Schokolade-Exporte erschwert.

Gleichzeitig wird z.B. über das Schoggigesetz und die Exportverbilligung von Rindvieh Exportförderung betrieben. Diese läuft dem Gedanken von Via Campesina zuwider und setzt mit Steuergeldern die Preise der Mit-Bauern im Ausland unter Druck: „Ernährungssouveränität bezeichnet das Recht der Bevölkerung (...), die Landwirtschafts- und Verbraucherpolitik selbst zu bestimmen, ohne Preis- Dumping auf Agrarrohstoffen gegenüber anderen Ländern zu betreiben.“

Die Reduktion oder Nicht-Weiterentwicklung der ökologischen Vorteile der Schweiz verunmöglicht die angestrebte Qualitätsstrategie.

1.5 **Ernährungssouveränität**

Positiv: Der Begriff findet Aufnahme in der Landwirtschaftspolitik.

Negativ: Ernährungssouveränität wird von gewissen Kreisen bewusst mit falschen Inhalten gefüllt. Der Bericht konnte sich diesem Druck nicht ganz entziehen. Unter dem Titel Ernährungssouveränität müsste er sich nicht nur zu Produktionsfragen im Inland äussern, sondern auch zum Verhältnis der Schweiz zu ihren hauptsächlichlichen Lieferanten-Ländern, namentlich zur Europäischen Gemeinschaft. Sie liefert uns einen grossen Teil der fehlenden Kalorien und nimmt einen grossen Teil unserer Exporte auf. Ohne klare Aussagen zum angestrebten guten und geregelten Verhältnis zu unseren ausländischen Partnern ist Ernährungssouveränität völlig unzureichend abgehandelt.

No-Gos: Unter Hinweis auf eine falsch verstandene Ernährungssouveränität werden Ökologie und Tierwohl zu Gunsten einer marginalen inländischen Mehrproduktion abgebaut. Ernährungssouveränität wird als Kampfbegriff für eine rein produktionsorientierte Agrarpolitik, einen möglichst hohen Selbstversorgungsgrad, Kriegsvorsorge, Autarkiebestrebungen und/oder Isolation gegenüber der Europäische Gemeinschaft missbraucht.

1.6 **Ressourcenknappheit und –effizienz, Klima, Energie**

Positiv: Das Thema hat mit dem Ressourcenbericht (Postulat Stadler) eine sehr gute analytische Grundlage. Mit den Ressourceneffizienzbeiträgen steht auch ein relativ offenes Instrument für verschiedene Weiterentwicklungen zur Verfügung.

Negativ: Die Strategie 2025 geht von einem mittleren Szenarium mit wechselnden Knappheiten aus, welche gerade noch zu bewältigen sind. Der Klimawandel mit seiner grösser werdender Wasserknappheit und Erwärmung, das absehbare Ende der fossilen und nuklearen Brennstoffe, die Knappheiten einzelner wichtiger Nährstoffe wie Phosphor verlangen nach unserer Auffassung nach einer sehr viel stärker ökologisch orientierten Landwirtschaft. Während der Weltlandwirtschaftsbericht^{1,2} verlangt, die industrielle Agrarproduktion zugunsten des ökologischen Landbaus umzubauen, drückt sich der Bericht zur AP 2014–17 vor einer ebenso klaren Aussage. Für Bio Ostschweiz ist klar: Die AP 2014-17 muss grosse Schritte auf dem Weg zum Bioland Schweiz machen.

No-Gos: Rein defensive Aussagen zum Biolandbau unter „ferner liefern“. Bio Suisse verlangt eine klare Aussage, dass der ökologische Landbau ein System mit Zukunft ist, welches offensiv und innovativ mit den Fragen der Ressourceneffizienz, dem Klima und der Energie umgeht.

¹ *International Assessment of Agricultural Knowledge IAASTD, Science and Technology for Development, 2009, Agriculture at a Crossroads, <http://www.agassessment.org/>*

² *Eva Schmidner, Stephan Dabbert, 2009, Nachhaltige Landwirtschaft und ökologischer Landbau im Bericht des Weltagarrates. Uni Hohenheim, http://orgprints.org/15924/1/15924%2D08OE149%2Duni_hohenheim%2Ddabbert%2D2009%2Dweltagarrat.pdf*

2 Hauptforderungen Bio Suisse

2.1 Mit AP 14-17 gewinnen

Konsumenten, Ernährungswirtschaft, Biodiversität, Umwelt, Tierwohl, Klima, Steuerzahler und natürlich die Landwirtschaft selbst sollten durch eine vorausschauende Politik gewinnen können.

Die eher defensive Tonalität, welche im Bericht aufscheint, muss in der Beratung der Gesetzesgrundlagen und im Bericht des Bundesrates einer optimistischen Haltung Platz machen, welche den Beteiligten Mut und nicht Angst macht.

Den Betrieben müssen Instrumente zur Verfügung gestellt werden, mit welchen sie individuell a) die finanziellen Auswirkungen auf ihren Betrieb und b) ihre neuen Möglichkeiten zur Generierung von zusätzlichen Einkommen ermitteln können³.

2.2 Bio-Offensive mit Aktionsplan Bio unterstützen

Zur Zeit werden wichtige Produktionsmöglichkeiten im Biobereich nicht im Inland wahrgenommen, sondern durch Importe abgedeckt. Der Markt wächst im insgesamt schrumpfenden Lebensmittelsektor jährlich um mehrere Prozent, während die Anzahl der Betriebe und die Biofläche stetig abnimmt.

Bio Suisse geht die Problematik mit einer Bio-Offensive an, in welcher sie die Umstellungshindernisse gezielt identifiziert und beseitigt und so mehr Bauern den Einstieg in die wertschöpfungsstarke Bio-Produktion erlaubt. Der von Bio Suisse geforderte *Aktionsplan* soll eine Strategie für eine ökologische Landwirtschaft und ökologisch erzeugte Lebensmittel formulieren und die dafür ohnehin geplanten Massnahmen des Bundes zusammenfassen. Er orientiert sich an erfolgreichen Aktionsplänen der Nachbarländer und wirkt in die gleiche Richtung wie die Bio-Offensive des Dachverbandes Bio Suisse. Bio Suisse setzt erhebliche Mittel ein, aber sie reichen nicht aus, um auf der ganzen Breite mit der nötigen Intensität vorzugehen. Damit gehen Wertschöpfungs- und Produktionsmöglichkeiten im Inland verloren. Die wesentlichen Bereiche umfassen:

- Markttransparenz, Marktordnung: Für einen funktionierenden Markt braucht es Transparenz und eine nach Branche unterschiedliche Marktordnung. Eine ETH-Studie untersuchte im Auftrag von Bio Suisse die verschiedenen Märkte und machte Vorschläge, welche nun umgesetzt werden. Ein besonderes Problem besteht bei der Erfassung der Importe bei den sich öffnenden Märkten. Bio Suisse verfügt nur über die Daten der Knospe-zertifizierten Produkte.
 - Massnahme: Erfassung der Bio-Importe an der Grenze durch die Zollbehörden
 - Massnahme: Anpassung der Aufträge an Statistik-Firmen, z.B. der Treuhandstelle Milch
 - Massnahme: Aufnahme der Problematik ins Agrarforschungsprogramm 2014-17
- Umstellmärkte: Mit den Abnehmern werden Vereinbarungen getroffen, um während der zweijährigen Umstellphase einen Absatzmarkt für die Umstellgüter zu haben.
 - Aufgabe der Marktpartner
- Regelwerk, Information: Das Regelwerk wird als zu kompliziert und zu rasch wechselnd aufgefasst. Es wird stark vereinfacht und besser zugänglich gemacht.
 - Aufgabe der Branchenverbände
- Soziale Fragen, Image: Bei der Umstellung auf Bio muss ein Betrieb einen Grossteil seines Beziehungsnetzes ändern. Von der Beratung über die Abnehmer bis zum Lohnunternehmer stehen Wechsel an. Dieser Übergang ist schwierig und soll besser begleitet werden.
 - Bildung und Beratung: Noch findet „konventionell“ und „bio“ in sehr getrennten Welten statt. Mit gezielten Massnahmen wird versucht, die Durchlässigkeit zu erhöhen und die konventionelle Beratung für Bio-Anliegen offener zu machen.
 - Einbezug der Umstellproblematik in Forschung, Beratung und Schulung; Annäherung Beratung für Bio und konventionell
 - Auftrag an AGRIDEA zur Optimierung des Umstellvorgangs
- Besonders bei jüngeren Landwirten ist das Image von Bio häufig schlecht. Mit einer gezielten Image-Kampagne wird es verbessert.
 - Berücksichtigung der internen Werbung bei der Absatzförderung
 - Förderung des Dialogs bei der Ausbildung und Beratung
- Politik, Kantone: Die Kantone sind bei der Umstellung der erste Ansprechpartner. Sie unterstützen die Umstellung sehr unterschiedlich. Bio Suisse und das FIBL stellen die unterschiedlichen Massnahmen

³ NB: Das von AGRIDEA zur Verfügung gestellte Excel-Dokument erfüllt Punkt a) bereits weitgehend.

zusammen und versuchen, eine „best practice“ zu ermitteln und zu empfehlen.

→ Finanzierung eines entsprechenden Auftrags (z.B. an FIBL, AGRIDEA und/oder Bio Suisse).

- Politik, positive Signale: Eine Untersuchung der Eidg. Forschungsanstalt Agroscope hat ergeben, dass die fehlenden positiven Signale aus der Politik einen Hauptgrund für den Ausstieg bzw. Nicht-Einstieg in die Bioproduktion darstellen. Die aktuellen Signale aus der Politik sind für umsteigewillige Betriebe nicht ermutigend. Die Direktzahlungen für Bio werden auf 28 Mio. oder 1% der Direktzahlungen eingefroren.
 - Verdoppelung der Bio-Flächenbeiträge
 - Signal „Aktionsplans Bio“
 - Mehr leistungsbezogene Beiträge, weniger Versorgungssicherheits- und Anpassungsbeiträge
- Forschung und Anbautechnik: Insbesondere im Ackerbau gibt es einige zu lösende Probleme wie den Rapsglanzkäfer im Raps, weshalb nur wenige Ackerbauern umsteigen. Hier sollte die Forschung intensiviert werden. Dass die Beiträge ans FIBL stark unter Druck sind, gibt ein Signal in die falsche Richtung.
 - Aufstockung des Beitrags an das Forschungsinstitut für den biologischen Landbau FIBL um 1 Mio. Franken pro Jahr
 - Stärkere Berücksichtigung der Anliegen der ökologischen Land- und Ernährungswirtschaft bei der Agrarforschung

Die Agrarpolitik verhält sich bisher passiv und lässt so Marktanteile und damit Produktionsmöglichkeiten für einheimische Betriebe verloren gehen. Dass es auch anders geht, zeigt die Europäische Gemeinschaft. Das Instrument *Aktionsplan für ökologische Landwirtschaft und ökologisch erzeugte Lebensmittel* wird in den Ländern und Regionen der Europäischen Gemeinschaft seit 2004 systematisch angewendet, um verschiedene Strategien und Massnahmen zu kombinieren. In der Schweiz fehlt ein solcher Plan, obwohl einige der Massnahmen mit der AP 2014–17 umgesetzt werden. Der Bundesrat erachtet es bisher *als nicht notwendig, einen Aktionsplan analog zu jenem der EU zu erstellen* (IP 10.3935). Damit fehlt ein klares positives Signal der Politik an (potenzielle) Biobetriebe.

2.3 Klares Signal an Biobetriebe und an potenzielle Umsteller

Im Sinne eines klaren Signals zu Gunsten des Biolandbaus und an potenzielle Umsteller sollen die Bio-Flächenbeiträge ab 2014 verdoppelt werden.

Damit sollen im wertschöpfungsstarken Biomarkt Marktanteile gehalten oder zurückerobert werden, welche mehr und mehr durch Importe abgedeckt werden. Inländische Landwirte sollen ermuntert werden, ihre Chancen im wachsenden Biomarkt wahrzunehmen.

Bereits umgesetzte Anforderungen, z.B. die 100%-Biofütterung im Berggebiet, sollen mit der Verdoppelung abgegolten werden.

Der Betrag ist im Vergleich zu anderen Massnahmen vernachlässigbar. Der Biobeitrag steigt von 28 Mio. auf 56 Mio. oder von 1 auf 2% der gesamten Direktzahlungen.

Bereich	aktuell (Fr./ha und Jahr)	ab 2014 (Fr./ha und Jahr)
übrige offene Ackerfläche	950	1900
übrige landwirtschaftliche Nutzfläche	200	400
Spezialkulturen	1350	2700

2.4 Qualitätsstrategie mit Bio als wichtigem Imageträger, ohne Gentechnik

Die Schweiz beansprucht mit ihrer Qualitätsstrategie die Qualitätsführerschaft durch Natürlichkeit, Genuss, Sicherheit, Gesundheit, Authentizität und Nachhaltigkeit – genau die Positionierung, welche durch Bioprodukte abgedeckt wird. Während die Qualitätsstrategie unseres direkten Konkurrenten Österreich erfolgreich Bio ins Zentrum stellt, fehlt in der Schweiz bisher jeglicher Bezug zu Bio. Zwar schreibt der Bundesrat in Beantwortung der IP 10.3935: *Der Biolandbau wird voraussichtlich ein wichtiger Eckpfeiler bei der Umsetzung der Qualitätsstrategie für die Schweizer Landwirtschaft im Rahmen der Agrarpolitik 2014-2017 sein.* Eine Konkretisierung blieb bisher aber aus. Das Kapitel Qualitätsstrategie in den aktuellen Vernehmlassungsunterlagen zur Agrarpolitik 2014-17 ist ohne jeden Bezug zum Biolandbau. Hier muss der Bundesrat nachbessern.

Die Frage der Gentechnik wird mit dem Auslaufen des Moratoriums Ende 2013 neu zu entscheiden sein. Für Bio Ostschweiz ist klar: die Schweizer Landwirtschaft kann sich nur erfolgreich am Markt profilieren, wenn sie sich ohne Wenn und Aber aus der Gentechnik verabschiedet und eine Qualitätsstrategie ohne GVO aufbaut. Österreich als Alpenland kann dabei durchaus als erfolgreiches Vorbild dienen. Ebenso macht der

Aufbau eines zweigeteilten Produktions- und Vertriebssystems keinen Sinn, da er die inländischen Produkte ohne Mehrnutzen wesentlich verteuert.

Die Konkurrenz mit ausländischer Massenproduktion ist mit den Schweizer Landwirtschaftsstrukturen von vornherein aussichtslos. Deshalb ist ab Agrarpolitik 2014-17 explizit Abschied von GVOs zu nehmen und eine Qualitätsstrategie ohne GVO aufzubauen.

2.5 Fokus nicht nur auf Produktion, sondern auch auf nachhaltigen Konsum richten

Agrarpolitik war bisher vor allem auf die Produktion ausgerichtet. Will man die Verfassungsziele erreichen, ist vermehrt auch der nachhaltige Konsum einzubeziehen. Nicht umsonst vereinigen viele Länder die Themen Landwirtschaft, Ernährung, Konsumentenschutz, Gesundheit und teilweise auch den Umweltschutz in einem einzigen grossen Ministerium. Die europäischen *Aktionspläne für ökologische Landwirtschaft und ökologisch erzeugte Lebensmittel* richten sich konsequent an die gesamte Ernährungskette. Entsprechende Entwicklungen sind auch bei der Gemeinsamen Agrarpolitik 2013+ in Diskussion, und die BLW-Strategie 2025 nimmt den Gedanken auf. Bio Ostschweiz verlangt, dass sich der Bundesrat vertieft mit der Frage des nachhaltigen Konsums befasst und entsprechende Vorschläge macht.

2.6 Umweltziele Landwirtschaft umsetzen

Die Umweltziele sind kein Selbstzweck. Sie leiten sich aus gesetzlichen Verpflichtungen ab. In der Landwirtschaft sollen diese Ziele vom Bundesrat operationalisiert werden, auch wenn leider in anderen Bereichen wie Verkehr oder Energie solche Ziele erst in Vorbereitung sind.

Die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) sind vollständig und unmissverständlich aufzuführen und mit Zielen für die Periode 2014–17 zu versehen. Das Endziel 2025 und die bis dahin vorzunehmenden Etappierungsziele sind aufzuzeigen.

2.7 Umlagerung auf mehr Leistungsorientierung

Über 2 Mia. Franken gehen gemäss Bericht in Kategorien, welche wenig oder gar nicht leistungsbezogen ausgerichtet sind. Besonders kritisch sind Versorgungssicherheitsbeiträge, da sie durch Leistung nicht gesteigert werden können. Sie werden unter anderem als Pachterhöhungen oder in Form von höheren Landpreisen an die Landverkäufer und Verpächter weitergereicht, und sie werden in den Preisverhandlungen von den Käufern dazu benutzt, um die Marktpreise zu drücken. Zumindest im Talgebiet führen Versorgungssicherheitsbeiträge auch nicht zu mehr Produktion, zu mehr Versorgungssicherheit oder zu einem höheren Selbstversorgungsgrad. Diese Mittel sind somit nicht effizient im Sinne des Steuerzahlers und nicht marktorientiert im Sinne des Landwirtschaftsgesetzes eingesetzt.

Damit gehen wesentliche Mittel am Ziel vorbei, und es werden gleichzeitig die Möglichkeiten der Betriebe eingeschränkt, mit mehr Leistungen in den erwünschten Bereichen höhere Beiträge zu erhalten.

Die Motion 09.3973 der WAK-Ständerat ist darum auch in diesem Punkt vollständig umzusetzen. Es soll in Szenarien aufgezeigt werden, wie sich die verschiedenen Beitragshöhen auf die Zielerreichung auswirken. Konkret ist insbesondere darzulegen, was beim Versorgungssicherheits-Ziel passiert, falls diese Beiträge im Tal stark gekürzt oder auf null gesetzt werden. Falls kein wesentlicher Effekt auftritt, sind die Beiträge in Biodiversität, Produktionssystem, Landschaftsqualität oder Ressourceneffizienz umzulagern.

→ Die Beiträge unter dem Titel Versorgungssicherheit sind teilweise umzulagern auf Produktionssystem, Biodiversität, Landschaftsqualität und Ressourceneffizienz.

In der Botschaft soll der Bundesrat darlegen, dass die Anpassungsbeiträge zu Gunsten der leistungsbezogenen Beiträge abgebaut werden und nicht in die Versorgungsbeiträge umgelagert werden. Der Zahlungsrahmen ist substanziell zu kürzen, sofern die stärkere Leistungsorientierung nicht Tatsache wird, insbesondere auch, falls die TEP und RGVE-Beiträge nicht durch Flächenbeiträge ersetzt werden.

Unser Vorschlag (**fett dargestellt**):

	2014	2014 (Forderung Bio Suisse)	2017	2017 (Forderung Bio Suisse)
Biodiversität	+ 51	+ 70	+ 43	+ 80
Produktionssystem	+ 28	+ 100	+ 39	+ 100
(davon Bio-Beiträge)		(+ 28)		(+ 28)

Ressourceneffizienz	+ 10	+ 15	+ 21	+ 40
Total Verlagerung aus Anpassung / Versorgungssicherheit		+ 185		+ 320

2.8 **Produktionssysteme stärken**

Ganzheitliche Produktionsformen, wie sie insbesondere Bio- und IP SUISSE-Betriebe realisieren, sind darauf ausgerichtet, frühzeitig neue gesellschaftliche Herausforderungen (wie z.B. Biodiversität, Klimawandel, optimierte Produktion mit minimiertem Ressourceneinsatz, Wert von vielfältigen Fruchtfolgen) zu erkennen und für die Märkte zu integrieren. Sie sind damit die kreativen, treibenden Elemente der Landwirtschaft und unterstützen die Qualitätsstrategie in den angestrebten Bereichen Qualitätsführerschaft und Qualitätspartner-schaft optimal. Deshalb verdienen sie als System besondere Förderung.

Beiträge für Klima-Massnahmen (Reduktion CO₂ durch Senkung Energieverbrauch und Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit) und für Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion sind offensiv in die Praxis umzusetzen.

Die Transaktionskosten für ganzheitliche Systeme überwiegend von den Teilnehmern übernommen werden, was dem Staat erhebliche Kosten erspart.

2.9 **Berggebiet soll gewinnen können**

Das BLW muss Berechnungen für die verschiedenen Bergbetriebs-Typen vorlegen, aus welchen hervorgeht,

- wie sich die Änderungen im Detail für einzelne Betriebe, Gruppen und Regionen auswirken;
- welche Möglichkeiten insbesondere als Ersatz für die TEP/RGVE-Beiträge zur Verfügung stehen

Veränderungen werden von Landwirten insbesondere in Lagen mit begrenzten Möglichkeiten als Bedrohung wahrgenommen und deswegen abgelehnt. Damit sie als Chance begriffen werden können, müssen die neuen Möglichkeiten und deren potenzielle Erträge sauber dargestellt werden.

Es kann davon ausgegangen werden, dass Bio-Bergbetriebe bereits jetzt relativ viel ökologische Leistungen erbringen. Sind sie zukünftig gezwungen, noch mehr zu machen, um auf die vollen Direktzahlungen zu kommen, dürfte ihr Aufwand entsprechend hoch sein. Deshalb sollen die Möglichkeiten im Detail aufgezeigt werden, und es soll die Frage erörtert werden, ob die Grenzkosten nicht unverhältnismässig hoch sind und darum eine Nivellierung gegen unten stattfindet.

Die regionale Verarbeitung im Berggebiet sollte besonders unterstützt werden können, da diese wegen der weiten Transportwege benachteiligt sind. Auf Wunsch der Berggebietsvertreter von Bio Suisse ist der Vorschlag zu prüfen, ob den Produzenten analog zu den Verkäsungszulagen ein Beitrag pro Liter Milch / pro Kilo Fleisch ausgerichtet werden könnte, welcher regional oder auf dem Hof verarbeitet wird.

Da es bisher schwierig ist, als Berggebiets-Betrieb Ressourceneffizienzbeiträge zum Beispiel für Schleppschläuche und dergleichen zu erhalten, sollte hier die bisherige „best practice“ der Kantone aufgearbeitet werden und dem Berggebiet die Möglichkeiten aufzeigen.

2.10 **TEP/RGVE-Beiträge abschaffen**

Bio Suisse hält die Abschaffung für richtig. Die Beiträge bilden nachweislich einen Anreiz, dass zu viele Tiere gehalten und mit viel zugekauftem Futter gefüttert werden, welches grossenteils aus dem Ausland stammt.

Nach Auffassung des BLW sind sie zudem nicht mit den WTO-Regeln kompatibel, welche ausdrücklich Subventionen pro Tier verbieten.

WDZ bietet eine Reihe von Ansätzen, welche die RGVE- und TEP-Beiträge ersetzen, z.B. Versorgungssicherheitsbeiträge (mit Erschwernis), neue Stufe bei Erschwernis (Bergzone IV), Verzicht auf 7% ÖLN in Bergzone III und IV, Kulturlandschaftsbeiträge, Flächenbeiträge für graslandbasierte Produktion, Biodiversitätsbeiträge, Landschaftsqualitätsbeiträge auch in Sömmerungsgebieten, Ressourceneffizienzbeiträge.

Die graslandbasierte Produktion soll so ausgestaltet werden, dass Biobetriebe ohne zusätzlichen Kontrollaufwand Zugang zu den Beiträgen erhalten (90% Raufutter-Anforderung gemäss Bio Suisse-Richtlinien als Voraussetzung für Beiträge).

Unter dem Strich darf mit den Ersatzmassnahmen nicht weniger übrig bleiben, oder eine Umstellung auf eine andere Produktionsform muss ohne Verlust möglich sein.

Das BLW soll darum darstellen,

- wie sich die Änderungen im Detail für einzelne Betriebe, Gruppen und Regionen auswirken;

- welche Möglichkeiten insbesondere als Ersatz für die TEP/RGVE-Beiträge zur Verfügung stehen

2.11 **Gleiche Rechte für Mann und Frau auch in der Landwirtschaft**

Die Frauen leisten auf den Bauernbetrieben genauso viel wie die Männer – oder noch mehr. Trotzdem werden sie systematisch benachteiligt. Sie haben meist keinen Lohn, keine Arbeitslosenversicherung, keine Pensionskasse und nur minimale Alters- und IV-Renten. Erst seit kurzem erhalten Bauernfamilien Kinderzulagen.

Im Falle einer Trennung bleibt der Betrieb in aller Regel beim Mann – er wird vom Gesetz begünstigt. Reicht dessen Einkommen nicht für den Unterhalt der Frau und der Kinder, ist die Frau gezwungen, Sozialhilfe zu beziehen – und später zurückzubezahlen, wenn sich die Einkommenssituation gebessert hat.

In den landwirtschaftlichen Gremien sind die Frauen krass untervertreten. Im Vorstand des Bauernverbands findet sich eine Frau unter 21 Mitgliedern, in der 100-köpfigen Landwirtschaftskammer sind nur ein Dutzend Frauen vertreten. In den Verbänden sind kaum Frauen anzutreffen, ebenso in der Chefetage des Bundesamts für Landwirtschaft.

→ Die Gleichberechtigung ist endlich auch im landwirtschaftlichen Bereich systematisch umzusetzen. Benachteiligungen der Frauen sind aufzuheben, gleicher Lohn für gleichartige Arbeit zu gewährleisten.

2.12 **WTO-Kompatibilität gewährleisten**

Wie weiter oben ausgeführt, besteht kein Gegensatz zwischen ökonomischen und ökologischen Leistungen. Ein solcher soll auch nicht neu geschaffen werden.

Es besteht die Gefahr, dass das neue System durch unerlaubte Marktstützungen nicht mehr WTO-tauglich wird, da dieses vorwiegend Green-Box-taugliche Massnahmen erlaubt.

Es ist abzuklären, ob alle Beitragsarten WTO-tauglich sind. Dies gilt insbesondere für die Versorgungssicherheits- und Anpassungsbeiträge.

2.13 **Ernährungssouveränität, Versorgungssicherheit: Verhältnis zur Europäischen Gemeinschaft definieren**

Die Basis der Versorgungssicherheit und wichtigster Bestandteil der Ernährungssouveränität ist sind die durch die Schweizer Landwirtschaft für den Schweizer Bedarf hergestellten Produkte.

Wir halten es aber nicht für angebracht, unter dem Titel Ernährungssouveränität einen höheren Selbstversorgungsgrad oder sogar Autarkie bei der Lebensmittelversorgung anzustreben. Will man dies tun, sind die Konsequenzen aus folgenden Fakten zu ziehen:

- Die Schweiz exportiert erhebliche Mengen von landwirtschaftlichen Gütern und erzielt damit eine hohe Wertschöpfung. Man denke an die Exportschlager Schweizer Käse oder Schokolade.
- Die Importprodukte Kaffee, Kakao, Bananen etc. wachsen nicht in der Schweiz und werden trotzdem in grossen Mengen in der Schweiz konsumiert bzw. für den Export verarbeitet.
- Dem Nahrungsmittelkreislauf gehen rund 30% der Kalorien durch Verschwendung und Verderb im Inland verloren.
- Statt gesundheitlich zuträglichen 2000 bis 2700 Kalorien konsumieren Schweizer/-innen durchschnittlich 3400 Kalorien.
- Für die Fleischproduktion nimmt die Schweiz im Ausland eine Fläche in Anspruch, welche nochmals der gesamten Ackerfläche in der Schweiz entspricht.

Die effizientesten Massnahmen zur Steigerung des Selbstversorgungsgrads sind die starke Reduktion des Fleischkonsums sowie der Stopp der Verschwendung von Nahrungsmitteln. Die Politik hat über entsprechende Instrumente nachzudenken.

Die effizienteste Massnahme zur Verbesserung der Versorgungssicherheit ist ein geregeltes Verhältnis zu unserem wichtigsten Handelspartner Europäische Gemeinschaft. Bio Suisse ist damit einverstanden, dass die AP 2014-17 vom laufenden FHAL- (und WTO-) Prozess abgekoppelt wird. Es ist dabei richtig, dass die AP 2014-17 so konzipiert wird, dass sinnvolle internationale Verträge abgeschlossen werden können.

2.14 **Umsetzung einfach gestalten, Transaktionskosten niedrig halten**

Das neue System soll den administrativen Aufwand für den einzelnen Betrieb möglichst senken oder zumindest keinen Mehraufwand bringen. Die Transaktionskosten sind niedrig zu halten und gegebenenfalls durch den Staat zu tragen. Der gesunde Menschenverstand soll walten. Insbesondere sind:

- konsequent elektronische Hilfen zur Verfügung zu stellen und die Datenbanken miteinander zu vernetzen. Mehrfacheingaben sollten definitiv vermieden werden, einmal gemachte Eingaben sollten auch für

andere Jahre und andere Zwecke zur Verfügung stehen. Der Datenschutz ist dabei zu gewährleisten.

- der Kantönligeist soll auf ein Sinnvolles Mass reduziert werden. Es sind zentrale, einheitliche, internet-basierte Lösungen anzustreben
- bestehende Regelungen / Systeme / Kontrollen zu nutzen
- in Zusammenarbeit mit den Betrieben und der Branche in regelmässigen Abständen Vereinfachungen zu suchen

2.15 **Wissenssystem fördern**

Dieser Punkt wird mit Verweis auf entsprechende Forschungsprogramme relativ kurz und bündig abgehandelt. Dies entspricht nicht den kommenden Herausforderungen, mit welchen die Landwirtschaft konfrontiert sein wird:

- Die Landwirtschaft wird wegen des Klimawandels und den rasch knapper werdenden Ressourcen einem enormen Anpassungsdruck unterworfen sein. Je vielfältiger das Wissen vorhanden ist, desto besser kann die Anpassung vollzogen werden
- Neue Ansprüche werden wegen der Globalisierung zu bewältigen sein. Will sich die Schweiz im internationalen Wettbewerb mit einer Qualitätsstrategie vorne positionieren, muss sie auch das entsprechende Know How entwickeln und verbreiten können. So ist eine angepasste Pflanzen- und Tierzüchtung für nachhaltige, ressourcensparende Produktionssysteme nötig. Oder es sind nachhaltigere Produktionstechniken zu entwickeln (z.B. Bodenbearbeitung, organische Düngung, Pflanzenschutz, Tiergesundheit, Anreicherung von CO₂ im Boden etc.)

Es ist daher zwingend notwendig, dass diese Aspekte in Forschung, Bildung und Beratung einfließen. Insbesondere sind Institutionen wie das FIBL, AGRIDEA oder Agroscope zu beauftragen und verstärkt zu finanzieren, welche diese Thematiken gezielt angehen.

2.16 **Fair Trade**

Es sind ökonomische Rahmenbedingungen zu entwickeln, welche die Entwicklung hin zu immer grösseren, industriell organisierten Einheiten stoppt. Gemäss dem Weltagrarbericht sind kleine Strukturen wesentlich besser geeignet, um die Ernährungssicherheit langfristig und nachhaltig zu gewährleisten.

Die reine Marktwirtschaft mit ihrer starken Betonung der Konkurrenz stösst im Bereich Landwirtschaft immer wieder an Grenzen. Zentral ist daher die Entwicklung neuer Modelle, welche Kooperation, Fairness und Transparenz über die ganze Wertschöpfungskette sicherstellen („Fair Trade). Diese sollen gleichzeitig geeignet sein, eine vielfältige, nachhaltige Produktion zu erhalten.

Es ist zu darzustellen, wie diese wirtschaftliche Thematik (Fair Trade) von staatlicher Seite angegangen und unterstützt werden kann.

Auf der Basis der Standesinitiativen der Kantone Jura ([08.301](#)), Neuenburg ([08.307](#)), Genf ([08.320](#)), Freiburg ([08.326](#)) und Waadt ([09.311](#)) sind Massnahmen zu treffen, welche verhindern, dass die hohen Schweizer Standards durch Billigimporte von ökologisch und sozial fragwürdig produzierten Nahrungsmitteln unterlaufen werden.

Bilaterale oder Freihandelsverträge sollen im Landwirtschaftsbereich nur mit Staaten und Staatengemeinschaften abgeschlossen werden, welche über äquivalente Regeln im sozialen und ökologischen Bereich verfügen.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln

Kapitel, Seite	Antrag	Begründung / Bemerkung
1.1.1.2.3 Raumplanung (S. 6)	Die AP 2014-17 soll explizit die Landschaftsinitiative unterstützen. Der Schutzstatus des Landwirtschaftslandes sollte möglichst auf jenen des Waldes angehoben werden. Der Ausschluss der Bauzonen bei der Gewährung von Direktzahlungen ist aufzuheben.	Die Revision des Raumplanungsgesetzes ist bereits einmal gescheitert. Die Teilrevision in zwei Etappen hat wegen der enormen finanziellen Interessen keinen breiten Konsens. Seit Einreichung der Initiative bereits sehr viel Land verloren gegangen: über 100 Mio. m2! Der Ausschluss der Bauzonen bei der Gewährung von Direktzahlungen ist nach unserer Einschätzung wirkungslos. Er führt eher noch schneller zur Überbauung und wirkt wegen der enormen finanziellen Interessen kaum präventiv auf die Einzonung.
1.2.2.1.2 Ökologie, S. 19	Offensive Nennung der Ziellücken	Die Schweizer Agrarpolitik ist nicht perfekt. Einige Bereiche befriedigen trotz Anstrengungen nicht. So konnte der Artenrückgang nicht gestoppt werden, der Bodenverlust (Erosion, Zersiedelung) und der Bodenschwund sind zu gross. Der Eintrag von P, N und Pflanzenschutzmitteln in die Gewässer ist unbefriedigend hoch. Wir bitten den Bundesrat, zu den noch vorhandenen Ziellücken zu stehen und Probleme und massgebliche Akteure zu benennend.
	Bessere Parameter bei den Pflanzenschutzmitteln als die „Verkäufe von PSM in Gewichtseinheiten“	Der Austrag der PSM in die Gewässer und damit die Grenzwertüberschreitung muss zum Thema der Agrarpolitik werden.
1.2.2.1.4 Nachhaltigkeitsindikatoren, (S. 23)	Neben der P- N Effizienz sind auch Überschüsse aufzuführen	Neben der P- und N- Effizienz sind auch die Überschüsse in Tonnen aufzuführen. Sie sind für die Natur und für das Portemonnaie relevant. Der Biolandbau trägt wenig zu den Überschüssen bei, da er keine chemisch-synthetischen Dünger verwendet.
	Integrale Aufführung der UZL	Die Umweltziele Landwirtschaft schaffen Transparenz. Sie leiten sich aus der Kohärenz von geltenden Gesetzen ab, sind also kein Selbstzweck. Ziele, die bis 2017 nicht erreicht werden können, müssen als Langfrist-Ziele mit Horizont 2025 aufgeführt werden.
S. 88, N- und P Überschüsse, fehlende Ziele PSM	Kein Rückschritt bei den Zielen!	Hier wurde eine nicht zu akzeptierende Konzession ans Prinzip der „Produktionsausdehnung ohne Rücksicht auf Verluste“ gemacht. Neu werden 98'000 N-Überschuss bzw. ein P-Überschuss von 5'400 t in Kauf genommen. Die Ziele von AP 2011 für 2015 lagen tiefer (95'900 t N; 5'000 t P). Die Ziele wurden also nicht nur um Jahre hinausgeschoben, sondern auch heruntergesetzt. Dieser Rückschritt ist eine Konzession an den politischen Druck und fachlich nicht zu verantworten. Die Ammoniakemissionen lagen 2002 bei 43'000 t N, das Ziel für 2005 betrug 41'000 t N, und nun liegt das Ziel für 2017 bei 43'000 t N. Das Parlament forderte in der Motion zur Konkretisierung von WDZ, dass die

Kapitel, Seite	Antrag	Begründung / Bemerkung
		Etappenziele – gerade im Bereich Umwelt – anspruchsvoll sein sollen. Der Bundesrat hat bisher diesen Auftrag des Parlaments missachtet. Ins Bild passt, dass Ziele im Bereich PSM gänzlich fehlen.
	Ziel N-Überschuss: max. 91'000 t bis 2017; Ziel P-Überschuss: max. 4000 t	Die in AP 2011 genannten Ziele für 2015 sollen bis 2017 unterschritten und nicht überschritten werden. Etappenziele und Endziel sind aufzuführen und mit Massnahmen zu versehen.
2.3.2.1, Eintretens- und Begrenzungskriterien (S. 146 ff)	Die Beitragsbegrenzung pro Standardarbeitskraft sowie die Abstufung der Beiträge nach Fläche sollen generell erhalten bleiben.	Schutz der kleinen und mittleren Betriebe.
	Keine Änderung beim Mindestarbeitsaufkommen (min. 25% SAK). Neue Faktoren können akzeptiert werden, falls: • Verbesserungen der Zuschläge für das arbeitsaufwändige Bio (20% → 25%) und • neuer Zuschlag für Direktvermarkter (Faktoren nach LBV Art. 3 Bst. a plus 10%) • Faktor für besonders steile Hanglagen • Faktor für Imkerei • <u>Faktor für Bau- und Unterhaltsarbeiten an Gebäuden, Einrichtungen und Maschinen</u>	Die Erhöhung von 0.25 auf 0.4 SAK im Talgebiet verbessert die Flächenmobilität kaum. Im Gegenteil: die kleinen Betriebe versuchen sich auf das notwendige Arbeitsaufkommen zu vergrössern. Die Arbeit lässt sich bei Biobetrieben weit weniger rationalisieren, deshalb ist eine Erhöhung des Biofaktors angezeigt, wenn der SAK-Faktor für konventionelle Betriebe gesenkt werden kann. Direktvermarktung ist erwünscht und muss bei der SAK-Berechnung berücksichtigt werden.
2.3.2.2 Beitragsberechtigte Flächen (S. 149 ff)	Verzicht auf schädliche Trennung zwischen Produktions- und Schutzflächen	Der Bundesrat will, dass die LN so definiert wird, dass nur noch Flächen mit pflanzenbaulicher Produktion darin enthalten sind. Hecken, Feld- und Ufergehölze sollen nicht mehr zur LN gezählt werden. Die Trennung von Produktion und Pflege erachten wir als technokratisch und abschreckend für den Goodwill der Landwirte, auf welchen die Politik angewiesen ist. Die Trennung ist in der Praxis nicht durchführbar, verursacht einen immensen Aufwand und gefährdet ökologisch und landschaftlich wertvolle Wiesen und Weiden, u.a. die sogenannten pâture boisées. Eine intensive Durchmischung von „Produktionsflächen“ und „Pflgeflächen“ ist in unseren Augen erwünscht. Der Landwirtschaftsbetrieb ist als Ganzes zu verstehen und nicht künstlich zu unterteilen. Um den standortgerechten Ackerbau zu fördern, ist es oft sinnvoll, die Zusammenarbeit mit dem Betriebsleiter zu suchen und z.B. erosionsgefährdete Flächen aus der Produktion zu nehmen und statt dessen z.B. Hecken anzulegen. Gehört die Fläche nachher nicht mehr zur LN, so ist die Akzeptanz dieser Massnahme sehr tief.

Kapitel, Seite	Antrag	Begründung / Bemerkung
	Einverstanden mit der Möglichkeit, auf Sömmerungsflächen auch Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge auszurichten. Neu auch Produktionssystembeiträge auf Sömmerungsflächen zulassen.	Damit wird eine willkommene Möglichkeit geschaffen, wertvolle Sömmerungsgebiete auf Qualität zu bringen. Die Beiträge werden auch benötigt, um den Wegfall der TEP-Beiträge zu kompensieren. Es ist nötig, darzustellen, wer als Empfänger des Betrags in Frage kommt. Dies ist insbesondere bei kollektiven Alpen und Korporationen wichtig, weil dort nicht direkt die einzelnen Landwirte profitieren können.
2.3.2.3 Ökologischer Leistungsnachweis, S. 155 ff	Einverständnis (mit Vorbehalt) zur Streichung der 7%-Klausel in den BZ III und IV	Solche Erleichterungen steigern allenfalls die Akzeptanz. Wir können der Regelungsänderung nur zustimmen, sofern a) die TEP und RGVE-Beiträge tatsächlich vollständig abgeschafft werden und b) genügend Gelder für Qualitätszahlungen bereit gestellt werden.
2.3.2.4 Kulturlandschaftsbeiträge, S. 157	Zustimmung zur Neuregelung der Hangbeiträge; Stärkung durch höhere Beiträge; Prüfung Betriebsbeitrag	Die Neuregelung macht Sinn. Steile, von Hand bewirtschaftete Flächen sind heute unterbewertet. Sie sollen auch im Tal entschädigt werden. Im Berggebiet sind zudem deutlich mehr Mittel zu verwenden. Betriebe mit einem hohen Steillandanteil Mähnutzung (SAM) sind von der Betriebsgrösse her enge Grenzen gesetzt. Der Bundesrat ist aufgefordert, einen Betriebsbeitrag im Berggebiet für diese Betriebe zu prüfen.
2.3.2.5 Versorgungssicherheitsbeiträge, S. 161	Obergrenzen (DGVE/ha) sind weiter notwendig	Auf Grünland dürfte es für einige Betriebe trotz den wegfallenden TEP bzw. RGVE-Beiträgen attraktiv sein, möglichst viele Tiere pro ha Grünland zu halten. Zudem bieten auch die BTS- und RAUS-Beiträge einen gewissen Anreiz, möglichst viele Tiere zu halten. Um vor unerwünschten Überraschungen abgesichert zu sein, ist es notwendig, abgestuft nach Standort auch Obergrenzen für den Tierbesatz zu haben. Für Bio Suisse sind diese bereits über die Richtlinien vorgeschrieben.
	Basisbeitrag tief halten, Erschwernisbeitrag steigern.	Der Basisbeitrag wird im Wesentlichen mit den bisherigen „allgemeinen Flächenbeiträgen“ und den „RGVE-Beiträgen“ gerechtfertigt. Es ist anzunehmen, dass die Flächen im Tal auch ohne Basisbeiträge bewirtschaftet würden. Hier handelt es sich also eher um eine Konzession an die Vergangenheit als um einen Leistungsbeitrag.
2.3.2.6 Biodiversitätsbeiträge, S. 163	Zustimmung zur Neugestaltung, ja zu neuen Typen, zu Qualitätsanforderungen, Vernetzungsbeiträgen und Aufwertungsbeiträgen.	Die Beiträge sind heute schon weitgehend zielgerichtet. Mit den Ergänzungen wird das System verbessert. Die neuen Typen wie artenreiche Grünflächen im Sömmerungsgebiet, Pufferstreifen für Inventurflächen oder wildtierfreundlicher Ackerbau sind zu begrüßen. Sie können mit Qualitätsanforderungen verbunden werden.
	Möglichst einfacher Vollzug; Biodiversitätsleistungen von Bio- und IP Betrieben berücksichtigen.	Es ist darauf zu achten, dass die Transaktionskosten tief gehalten werden (Kontrollaufwand, Zielsetzungen einfach halten, bestehende Systeme z.B. von IP-Suisse oder Bio Suisse berücksichtigen oder als äquivalent gelten lassen). Je enger die Ziele, Massnahmen und Indikatoren gefasst sind, desto mehr werden alle anderen Elemente der Biodiversität vernachlässigt.

Kapitel, Seite	Antrag	Begründung / Bemerkung
		sigt.
	Neue Leistungen aufnehmen	Neue Leistungsbeiträge: a) BFF-Typ „Waldrand“ als eine Massnahme mit grossem Biodiversitätspotential. b) Die Aufwertungsbeiträge sollen unter bestimmten Voraussetzungen auch Betrieben gewährt werden, die nicht Teil eines Projektes sind. Pflanzbeiträge für einheimische Einzelbäume sind auch in die Aufwertungsmassnahmen aufzunehmen. c) Erhaltung und Förderung der genetischen Vielfalt innerhalb der Arten des Dauergrünlandes. Dies zur langfristigen Sicherung der pflanzengenetischen Ressourcen der Wiesen und Futterpflanzen.
	Im Berggebiet nach Lösungen zur Attraktivitätssteigerung von Leistungen für die Biodiversität suchen.	Die Abnahme der Beiträge mit steigender Höhenlage ist abzuschaffen oder zumindest abzuschwächen. Die futterbaulich richtige Bewirtschaftung ist mit Anreizen zu fördern (Fromental- und Goldhaferwiesen). Vernetzungsprojekte sind zu vereinfachen und attraktiver zu machen. Klein-Ökoflächen sind zu berücksichtigen.
	Sömmerungsbeiträge stärken	Die Sömmerungsbeiträge sind so anzupassen, dass sie erstens leistungsbezogener werden und zweitens einen Teil der TEP- und RGVE-Ausfälle auffangen. Zusätzlich sollen die Beiträge jedoch real erhöht werden. Produktionssystembeiträge sollen hier genauso möglich sein (Bioalpen) wie Ressourcen-Effizienzbeiträge. Es ist auch zu diskutieren, ob die Zusammenarbeit zwischen Tal- und Bergbetrieb quasi als "Produktionssystem" abgegolten werden könnte.
2.3.2.7 Landschaftsqualitätsbeiträge	Zustimmung zum pragmatischen Lernen über Pilotprojekte	Diese Beiträge werden bisher weitgehend über die Kantone finanziert. Das Engagement des Bundes kann dazu führen, dass es einfacher wird, solche Beiträge zu erhalten.
2.3.2.8 Produktionssystembeiträge	Biobeiträge von 1% auf 2% der Direktzahlungen verdoppeln.	Der Bund unterschätzt die Leistungen von Bio und will partout keine Ausdehnung der heutigen Summe von 28 Mio. pro Jahr. Bio Suisse will ein positives Signal mit einer Verdoppelung. Über die Details muss noch diskutiert werden. Die heutigen Beiträge belaufen sich in der Regel auf 200 Franken/ha (offene Ackerfläche 950 Franken/ha, Spezialkulturen 1250 Franken/ha).
	Extenso: Ausdehnung auf Kartoffeln ab 2014	Davon profitieren auch Biobetriebe im Berggebiet.
	Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion ab 2014; Pilotprojekte 2012 starten	Dieses neue Element ist eine Chance für die Ablösung der TEP-Beiträge und sollte v.a. den Betrieben im Berggebiet als neue Möglichkeit zur Verfügung stehen. Die Zulassungsbedingungen sollen möglichst einfach, klar und streng

Kapitel, Seite	Antrag	Begründung / Bemerkung
		gehalten werden und die praxisorientierten Systeme von Bio Suisse und IP-Suisse unterstützen. Die Systeme sollen bereits 2012/13 getestet werden können. Bedingungen (bezogen auf Trockenmasse, Definitionen Basis) 1. 90% Grundfutter gemäss <u>Definition Suisse-Bilanz</u> 2. 75% Gras (frisch, siliert, getrocknet) 3. RAUS
	Landwirtschaftliche Begriffsverordnung/Anhang/ Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten korrigieren für: Andere Kühe: 0.8 → 1.0	Für die Einhaltung von RAUS und BTS entstehen pro Mutterkuh gleich hohe Kosten wie für Milchkühe. Die Abmessungen für Fress-, Liege- und Laufhöfflächen sind identisch. Es ist nicht verständlich, dass identische Tiere je nach Betriebsrichtung mit 1.0 oder 0.8 bewertet werden. Geschätzter Finanzbedarf für Erhöhung bei RAUS/BTS: 100'000 Mutterkühe x 0.2 x 0.85 (geschätzte Beteiligung) x 270.- = 4.6 Mio. Franken
	Tierwohlbeiträge: flexible Ausgestaltung zur Schliessung von Ziellücken. BTS-Beiträge nach oben anpassen.	Die Absicht wird begrüsst, die Beiträge noch verstärkt so auszugestalten, dass Ziellücken bzw. schwache Beteiligungen in einzelnen Tierkategorien verbessert werden. Wir schlagen vor, dass mehr Mittel dafür verwendet werden. Prioritäten: 1. BTS-Beiträge für Mastmunis, Pferde, Ziegen, Schafe und Kaninchen substantiell erhöhen. 2. RAUS-Beiträge für Mastpoulets und Kaninchen erhöhen. 3. Generelle Erhöhung der BTS- und RAUS-Beiträge.
	Neue Tierwohl-Aspekte fördern: Beiträge für behornte Tiere, Beiträge Weidemast, Jungebermast bzw. Zweinutzungsrasen.	Der Bundesrat soll darlegen, wie Beiträge für eine Rinder- und Ziegenhaltung mit Behornung ausgestaltet werden könnten. Es würde Sinn machen, die BTS/RAUS-Beiträge für über einjährige Ziegen und Rinder, die horntragend sind, nach oben anzupassen. Ausserdem soll der Bundesrat Massnahmen zur Förderung von Weidemast-Systemen vorschlagen, die auf den Einsatz von Kraftfutter verzichten.
	Landwirtschaftliche Begriffsverordnung/Anhang/ Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten korrigieren für: Andere Kühe: 0.8 → 1.0	Für die Einhaltung von RAUS und BTS entstehen pro Mutterkuh gleich hohe Kosten wie für Milchkühe. Die Abmessungen für Fress-, Liege- und Laufhöfflächen sind identisch. Es ist nicht verständlich, dass identische Tiere je nach Betriebsrichtung mit 1.0 oder 0.8 bewertet werden. Geschätzter Finanzbedarf für Erhöhung bei RAUS/BTS: 100'000 Mutterkühe x 0.2 x 0.85 (geschätzte Beteiligung) x 270.- = 4.6 Mio. Franken
2.3.2.9, Ressourceneffizienzbei-	Zustimmung, auch zur Befristung der Beiträge; Aus-	Auch bei diesen Beiträgen gilt: sie machen umso mehr Sinn, je besser sie

Kapitel, Seite	Antrag	Begründung / Bemerkung
träge, S. 174	richtung auf Ziele	ins Zielsystem des Bundesrates passen. Das Berggebiet ist besonders durch Überdüngung und Übernutzung betroffen und sollte deshalb bevorzugt profitieren können. Die Ressourceneffizienzbeiträge sind als Massnahme zur Erfüllung der Umweltziele Landwirtschaft zu verstehen.
2.3.2.10, Anpassungsbeiträge, S. 176	Anpassungsbeiträge keinesfalls in Versorgungssicherheitsbeiträge umlagern; Beiträge auf 6 bis 10 Jahre befristen und an den Betrieb binden. Umlagerung in Produktionssystem-, Landschaftsqualitäts-, Ressourceneffizienz- oder Biodiversitätsbeiträge.	Die Anpassungsbeiträge garantieren, dass jeder Betrieb anfänglich gleich viel Direktzahlungen erhält wie in den Jahren 2011 bis 2013. Wie der Name sagt, sind sie nur für eine beschränkte Zeit verfügbar. Das neue System sagt aber nichts über den Zeitraum, bis wann sie auf Null herunter gefahren werden. Damit bei einer Betriebsübergabe die Nachfolger nicht benachteiligt sind, soll der Anpassungsbeitrag an den Betrieb gebunden werden. Versorgungssicherheitsbeiträge setzen ausser dem Besitz oder der Pacht einer Fläche keinerlei Leistung voraus. Deshalb wird eine Umlagerung von Anpassungs- und Versorgungssicherheitsbeiträge nur zu erhöhten Pachtzinsen und mehr Preisdruck beim Produkteverkauf führen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 2, Vorschlag WAK, Ernährungssouveränität	Der Vorschlag der Minderheit wird bevorzugt, der Vorschlag der Mehrheit wird abgelehnt. Es ist jedoch generell daran zu zweifeln, ob die Verankerung des Begriffs im Landwirtschaftsgesetz Sinn macht. Die Agrarallianz lehnt dies unter den heutigen Voraussetzungen ab. Die begonnene Arbeit zur Qualitätsstrategie ist genauso weiterzuverfolgen wie die Umsetzung der Charta.	Ernährungssouveränität macht nur im internationalen, sicher nicht im nationalen Kontext einen Sinn. Der Bezug im WAK-Vorschlag wird jedoch leider ausdrücklich zu inländischen Produkten gemacht. Dieses Verständnis widerspricht damit der Definition von Ernährungssouveränität und ergibt für uns keinen Sinn. Unter Ernährungssouveränität werden abwechselnd Ernährungssicherheit, hohe Selbstversorgung, ernährungswirtschaftliche Autarkie, Förderung der inländischen Produktion oder Krisenvorsorge verstanden. Dies halten wir für unprofessionell und politisch gefährlich. Der Artikel strotzt vor Begriffen, die so nur Missverständnisse auslösen. Es ist zudem ein eklatanter Widerspruch, weiterhin Exportsubventionen zu fordern (Schoggi-Gesetz, Viehexport, Verkaufszulage, Butterexport) und gleichzeitig die Ernährungssouveränität ins Gesetz zu schreiben. Nach der ursprünglichen Definition von Via Campesina sollte die Ernährungssouveränität gerade das „Preisdumping auf Agrarrohstoffen gegenüber anderen Ländern“ verhindern!
Art. 2 Massnahmen des Bundes	Art. 2 Abs. 1 Bst.b. Er fördert gilt gemeinwirtschaftliche Leistungen von bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betrieben mit Direktzahlungen ab .	„Abgeltung“ beibehalten. Der Begriff Förderung wird als Abschwächung der heutigen Formulierung „Abgeltung“ aufgefasst.
Art. 2, Qualitätsstrategie	Die Verankerung der Qualitätsstrategie wird begrüsst	Die Umsetzung der Qualitätsstrategie kann die Schweizer Landwirtschaft besser in die Ernährungswirtschaft einbetten. Das ist sehr wichtig, wichtiger als viele heiss diskutierte Bestimmungen des LwG. Die Weglassung des Begriffs der ökologischen Leistungen ist nicht zielführend und wird als problematisch erachtet.
Art. 11 Abs. 1	Unterstützung der Neuformulierung von Artikel 11 mit folgenden Anpassungen Art. 11 Abs. 1 Der Bund kann subsidiär gemeinschaftliche Massnahmen unterstützen, die zur Verbesserung oder zur Sicherung der Qualität und oder Nachhaltigkeit von Erzeugnissen und Prozessen beitragen.	Es ist nicht nur die Verbesserung der Qualität, sondern auch die Sicherung der Qualität massgebend.

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 13b (neu): Risikoabsicherung	Art. 13b Der Bund kann sich an der Finanzierung von Massnahmen beteiligen, welche die klimatischen, wetterbedingten und im Zusammenhang mit der zunehmenden Preisvolatilität stehenden Risiken der Landwirtinnen und Landwirte begrenzen.	
Art. 27 Marktbeobachtung	1 Der Bundesrat unterstellt Warenpreise, die durch agrarpolitische Massnahmen des Bundes beeinflusst werden, einer Marktbeobachtung auf allen Stufen, von der Produktion bis zum Verbrauch. Er regelt die Mitwirkung der Marktteilnehmer. 2 Der Bundesrat bezeichnet die Stelle, welche die notwendigen Erhebungen durchführt und die Öffentlichkeit orientiert.	Siehe Ausführungen SBV. Aus Sicht Bio Ostschweiz sind auch die Importe zu beobachten, da sie die Preise massgeblich beeinflussen. Als Instrument zur besseren Transparenz sollen die eingeführten Güter nach „konventionell“ und „Bio“ unterschieden werden.
Art. 27a Gentechnik	1 Gentechnisch veränderte landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Produktionsmittel dürfen nicht erzeugt, gezüchtet, eingeführt, freigesetzt oder in Verkehr gebracht werden. 2 Vorbehalt bleibt die Verwendung von gentechnisch veränderten Pflanzen, Pflanzenteilen und Tieren zu Forschungszwecken. Diese bedarf einer Bewilligung durch den Bundesrat.	Das Gentechnik-Moratorium läuft 2013 aus. Somit ist für die AP 2014-17 zu definieren, ob in der Schweiz mit oder ohne GVO produziert werden soll. Die Gentechnikfreiheit ist zentraler Bestandteil der Qualitätsstrategie. Gentechnik-Food wird von den Konsumenten abgelehnt. Auch die EU gibt den einzelnen Ländern und Regionen die Möglichkeit, gentechnisch veränderte Tiere und Pflanzen auf ihrem Gebiet zu verbieten. Unser Hauptkonkurrent Österreich verfolgt eine Qualitätsstrategie mit hoher Wertschöpfung, welche auf Gentechnikfreiheit beruht.
Art. 36b, Milchkaufverträge	Beibehaltung des bisherigen Art. 36b. Aufhebung Abs. 5. Neuer Abs. 6: Der Bundesrat regelt die Details zu den Milchkaufverträgen und bestimmt Sanktionen bei deren Nichteinhaltung.	Die Regelung sorgt für Transparenz und Sicherheit auf der ganzen Wertschöpfungskette. Sie setzt die Motion Bourgeois optimal um.
Art. 46, Höchsttierbestände	Abs. 3, Bst. a und b streichen; Rest belassen	Die gegebenen Rahmenbedingungen machen die bisherigen Ausnahmen absolut. Zumindest sollen keine neuen Ausnahmen erteilt werden.
Art. 50, Marktentlastung Fleisch	Beibehaltung von Abs. 2 (Beiträge an öffentliche Märkte im Berggebiet)	Öffentliche Märkte sind im Berggebiet nach wie vor wichtig und werden genutzt. Mit der Kann-Formulierung und der Fokussierung auf das Berggebiet bleibt der Rahmen eng abgesteckt.

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 70-77, generell	Zustimmung, Anträge bei der Mittelverteilung (siehe oben). Statt des Begriffs Förderung ist generell der Begriff Abgeltung zu verwenden.	Die Neuaufteilung und Benennung der Direktzahlungen ist zu begrüssen. Vorbehalte sind einzig bei der Mittelverteilung anzumelden.
Art. 70	Die Restriktionen im bisherigen Art. 70, Abs. 5 c und d sind sinngemäss beizubehalten. Art. 70, Abs. 1 ^{bis} (neu) <i>Der Bundesrat bestimmt Grenzwerte für die Summe der Beiträge pro Standardarbeitskraft sowie Grenzwerte bezüglich der Fläche, ab der die Beitragssätze abgestuft werden.</i>	Begründung: siehe auch oben, Bemerkungen zu S. 146/47 Zustimmung im Übrigen zur neuen Gliederung und den übrigen Voraussetzungen.
Art. 70a, Abs. 1	d. streichen	Für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen ist es unerheblich, ob sich die Flächen in der Bauzone oder in der Landwirtschaftszone befinden. Im Tessin z.B. liegen 40 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) in Bauzonen. Von Einzonungen und dem Baulandverkauf profitieren jedoch in den seltensten Fällen die Landwirte, da ihnen nur knapp 20 % der LN gehört.
Art. 70a, Abs. 2	d. Ergänzung: die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten <i>inklusive Pufferstreifen</i> in Inventaren (...).	
Art. 70a Abs. 3	c. kann für den Sömmerungsbeitrag, für die Biodiversitäts-, die Produktionssystem– und für die Landschaftsqualitätsbeiträge Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe a festlegen;	Insbesondere die Betriebe der öffentlichen Hand oder Stiftungen üben oft eine Vorreiterrolle aus, die nicht durch die Verweigerung dieser Beiträge verhindert werden soll. Sie kombinieren oft auf vorbildliche Weise soziale und ökologische Anliegen mit dem ökonomischen Betrieb und sind dadurch besonders nachhaltig.
(Neu) Art. 70a LwG Abs. 3 ist um den Buchstaben e zu ergänzen	<i>e. (neu) legt Etappenziele für Ökologie und Tierwohl mit Zeitvorgaben fest. Er gestaltet die Direktzahlungen so, dass die vorgegebenen Ziele innerhalb des gesetzten Zeitrahmens erreicht werden.</i>	Sichere Versorgung mit Nahrungsmitteln, Erhaltung der Lebensgrundlagen, Landschaftspflege und dezentrale Besiedlung sind die verfassungsmässig definierten Aufgaben der Landwirtschaft. Demnach hat die Landwirtschaft einerseits eine Produktionsaufgabe und andererseits einen gemeinwirtschaftlichen Leistungs- und Pflegeauftrag zu erfüllen. Die Umweltziele Landwirtschaft UZL geben die Ziele vor, welche der Bundesrat in Etappen umsetzen muss. Ansonsten ist die Vorlage nicht verfassungskonform. In die Ziele sind demnach auch Vorgaben für Tierkategorien zur Beteiligung an RAUS und BTS-Programmen einzubeziehen. Angaben sind auch zu machen, welche Ziele bei den Produktionssystemen und bei der Ressourceneffizienz zu er-

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
		reichen sind. Beim Tierwohl und bei den Produktionssystemen sind bisher Zielvorgaben des Bundesrates gänzlich vermisst worden. Der Mangel an SMART-Zielen widerspricht auch dem Auftrag der Mo. WAK-S.
Art. 71, Kulturlandschaftsbeiträge	Zustimmung zu Kulturlandschaftsbeiträgen	Die Regelung im Gesetz überzeugt. Wir möchten allerdings zu bedenken geben, dass die „Zonenbeiträge Offenhaltung“ eher schwach leistungsorientiert sind. Folglich sind diese Beiträge nicht weiter auszubauen und sollen den Bergzonen vorbehalten bleiben.
	Zustimmung Erhöhung Sömmerungsbeiträge	Die Erhöhung ist sachlich gerechtfertigt und sollte die Kritik an der TEP-Abschaffung etwas entschärfen. Die Differenzierung für die Schafsömmerung je nach Beweidungs- bzw. Behirtungssystem ist zu begrüßen. Je nach Fall soll für Sömmerungsflächen ohne Behirtung keine Beiträge gewährt werden.
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	Abs. 2 ist so zu ändern, dass auch ein maximaler Besatz festgeschrieben werden kann.	Begründung: siehe oben, Bemerkungen zu S. 161. Die konkrete Formulierung schlagen wir wie folgt vor: ² Für die Grünfläche werden Beiträge nur ausgerichtet, wenn ein Mindesttierbesatz erreicht wird <u>und ein Höchsttierbesatz nicht überschritten wird</u> . Der Bundesrat bestimmt den minimalen Besatz <u>und den maximalen Besatz</u> an Raufutter verzehrenden Nutztieren.
Art. 75 Produktionssystembeiträge	Die Beiträge sollen auch eine klimafreundliche Produktion fördern können. Falls dies mit der jetzigen Formulierung nicht möglich ist, so muss dies im Gesetz verankert werden.	
	Beibehaltung: a. einen nach Nutzungsart abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung gesamtbetrieblicher Produktionssysteme;	Bisherige Fassung beibehalten. Dies ist die saubere, unmissverständliche Gesetzesgrundlage für die Bio-Flächenbeiträge.
	Abs. 1 lit. a einen nach Nutzungsart abgestuften Beitrag je Hektare und je Normalstoss zur Förderung gesamtbetrieblicher Produktionssysteme. b einen Beitrag je Hektare und je Normalstoss zur Förderung einer Pflanzen- und Tierproduktion, die den Einsatz bestimmter Produktionsmittel einschränkt ;	Beitrag pro Normalstoss von Bioalpen. Siehe auch 2.3.2.8.
Art. 77 Anpassungsbeiträge	Abs. 3: Die Anpassungsbeiträge werden personenbezogen ausgerichtet. Der Beitrag für den einzelnen Betrieb richtet sich nach der Differenz zwischen den allgemeinen Direktzahlungen vor dem Systemwechsel und den Beiträgen nach den Artikeln	Die Anpassungsbeiträge sind zweifellos notwendig, auch für die Akzeptanz der ganzen Vorlage. Um Tricks und Übungen bei anstehenden Betriebsübergaben von vornherein zu vermeiden, sind die Beiträge bezogen auf den Betrieb und nicht

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
	71 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Artikel 72 nach dem Systemwechsel. Die Differenz wird auf der Basis der Strukturen festgelegt, die ein Betrieb vor dem Systemwechsel aufwies. Die Anpassungsbeiträge werden über eine Dauer von max. 6 (eventualiter 10) Jahren ausgerichtet. Abs. 5: <i>streichen</i>	die Personen auszurichten. Dies dürfte auch zur Akzeptanzförderung beitragen. Die Dauer von 6, notfalls 10 Jahren sollte genügen, damit sich die Betriebe neu orientieren können. Nach Ablauf der Frist sind folglich die Beiträge im Landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen auf null zurückzufahren und in leistungsbezogene Zahlungen umzuleiten.
Art. 96, 106, 107 (Strukturverbesserung, IK)	Für Leistungen nach diesen Artikeln muss eine besonders tierfreundliche Stallhaltung Voraussetzung sein.	Beiträge und IK sollen konsequent an die Förderung des Tierwohls gebunden werden.
Art. 140	1 Der Bund kann die Züchtung von Nutzpflanzen fördern, die: (...) (neu) d. an Produktionsformen angepasst sind, die besonders naturnah, umwelt- und tierfreundlich sind 2 Er kann privaten Züchtungsbetrieben und Fachorganisationen, die Leistungen im öffentlichen Interesse erbringen, Beiträge ausrichten, namentlich für: (...) d. die nachhaltige Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen	Bereits heute fördert der Bund die ökologische Pflanzenzüchtung, und er hat sich im Rahmen internationaler Verträge zur Erhaltung der Biodiversität auch bei Nutzpflanzen verpflichtet. Will sich die Schweiz mit einer Qualitätsstrategie international positionieren, benötigt sie dazu auch die angepassten Pflanzensorten. Die Definitionen für eine ökologische Pflanzenzüchtung wurden zwischen Dezember 2010 von einer breit abgestützten Expertengruppe erarbeitet. Diese Pionierleistung sollte für die ökologische Positionierung der Schweiz genutzt werden. Die Formulierung zum Ausschluss transgener Pflanzen entspricht derjenigen im bestehenden Art. 142 (Tierzucht).
Art. 141 Zuchtförderung	1 Der Bund kann die Zucht von Nutztieren fördern, die: (...) (neu) d. an Produktionsformen angepasst sind, die besonders naturnah, umwelt- und tierfreundlich sind.	Analog zur Pflanzenzucht.
Art. 142 Beiträge	1 Der Bund kann anerkannten Organisationen, (neu) privaten Züchtungsbetrieben und Fachorganisationen, die Leistungen im öffentlichen Interesse erbringen, Beiträge ausrichten, insbesondere für: (...) d (neu) die nachhaltige Nutzung tiergenetischer Ressourcen.	Anpassung der Formulierung an Art. 140 Abs. 2 (Pflanzenzüchtung)
Art. 146a Gentechnisch veränderte Nutztiere	Art. 146a aufheben, wenn vorgeschlagene Regelung in Art. 27a angenommen wird.	Qualitätsstrategie und GVO-Tiere sind unvereinbar. Siehe Ausführungen zu Art. 27a.
Art. 177 Schlussbestimmungen, Vollzug, Bundesrat		Im Rahmen der Revision der Verordnungen fordert Bio Ostschweiz den Bundesrat auf, die Faktoren betreffend die Raufutter verzehrenden Grossvieheinheiten (RGVE), insbesondere für Mutterkühe (0.8 RGVE → 1.0 RGVE) neu zu bewerten.
Bundesgesetz über die Gentechnik	Hauptsächliche Änderung in Art. 3 (Geltungsbereich):	Siehe auch Ausführungen zu Art. 27a LwG

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
im Ausserhumanbereich (GTG)	2 Der Anbau, die Zucht und das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen und Pflanzenteilen, gentechnisch verändertem Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial sind verboten. 3 Die Haltung, die Zucht und das Inverkehrbringen gentechnisch veränderten Tieren zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder waldwirtschaftlichen Zwecken sind verboten.	
Raumplanungsgesetz	Siehe 1.1.1.2.3 Raumplanung.	Siehe 1.1.1.2.3 Raumplanung.
Änderungen des Pacht-, Gewässerschutz-, Tierseuchen- und Jagdgesetz	Ausdrückliche Begrüssung der Änderungen	
Landwirtschaftliche Begriffsverordnung	Landwirtschaftliche Begriffsverordnung/Anhang/ Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten korrigieren für: Andere Kühe: 0.8 → 1.0	Für die Einhaltung von RAUS und BTS entstehen pro Mutterkuh gleich hohe Kosten wie für Milchkühe. Die Abmessungen für Fress-, Liege- und Laufhöfflächen sind identisch. Es ist nicht verständlich, dass identische Tiere je nach Betriebsrichtung mit 1.0 oder 0.8 bewertet werden. Geschätzter Finanzbedarf für Erhöhung bei RAUS/BTS: 100'000 Mutterkühe x 0.2 x 0.85 (geschätzte Beteiligung) x 270.- = 4.6 Mio. Franken
Bundesgesetz über die Technischen Handelshemmnisse (THG)	Geltungsbereich Art. 16a Abs. 2 einschränken durch folgende Ausnahmen: f. Lebensmittel, welche gemäss Bioverordnung oder Berg- und Alpverordnung produziert werden g. Lebensmittel, welche für die Qualitätsstrategie gemäss Art. 2 Abs. 3 LwG eine besondere Bedeutung haben Eventualiter ist Art. 16b durch eine analoge Ausnahmeregelung zu ergänzen. Den gesamtschweizerischen Verbänden der Nahrungsmittelbranche ist ein ideelles Beschwerderecht zu geben.	Der Bundesrat muss dafür sorgen, dass nicht Art. 16b (Massnahmen zur Verhinderung der Diskriminierung inländischer Hersteller) dazu missbraucht wird, die Qualitätsstrategie und die landwirtschaftliche Gesetzgebung der Schweiz insgesamt zu unterlaufen. 2011 hat es das Bundesverwaltungsgericht letztinstanzlich abgelehnt, auf eine Beschwerde des Schweizerischen Obstverbands⁴ bzw. des Schweizerischen Bauernverbands⁵ einzutreten, und zwar mangels Legitimation. Das hier angestrebte ideelle Verbandsbeschwerderecht würde es Verbänden der Nahrungsmittelbranche ermöglichen, Bewilligungen des zuständigen Amts von unabhängigen Gerichten überprü-

⁴ Bundesverwaltungsgericht, Abteilung III, Urteil C-6540/2010 vom 3. März 2011

⁵ Bundesverwaltungsgericht, Abteilung III, Urteil C-6975/2010 vom 2. Mai 2011

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
		fen zu lassen.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0259.05	BioGL	Bio Glarus	30.6.11
---------	-------	------------	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Bio Glarus
Adresse / Indirizzo	Sekretariat Bio Glarus Vorderdorfstr. 4 8753 Mollis
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	29. Juni 2011, Barbara Sulzer, Sekretariat und Vorstand Bio Glarus Präsident Bio Glarus: Jaques Zentner, Sandbühl, 8767 Elm
	Bemerkung: Antrag von Bio Glarus auf Seite 10 und ganz am Schluss auf Seite 23

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
 Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**
 Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

1 Generelle Bemerkungen

Die vorgeschlagene Agrarpolitik 2014-17 ist die fünfte, aber sicherlich nicht letzte Etappe auf dem Weg zu einer nachhaltigen Land- und Ernährungswirtschaft. Schrittweise soll die planwirtschaftlich aufgebaute Nachkriegs-Landwirtschaft in eine nachhaltigere, wettbewerbsfähigere und international besser eingebettete Form überführt werden. Dabei sollen soziale Härten abgefedert und das Einkommen für Boden bewirtschaftende Familienbetriebe gesichert werden. Dies ist bisher gut gelungen, wie die Analyse des Berichts zeigt.

Die grossen Ineffizienzen im ökonomischen, ökologischen und sozialen Bereich konnten seit 1992 teilweise abgebaut werden. Der Strukturwandel verlief weniger schnell als in den meisten europäischen Ländern, während die Einkommen im Durchschnitt höher lagen als im europäischen Umfeld. Der Markt funktioniert inzwischen in vielen Bereichen besser, während die Staatsfinanzen und die Konsumenten gleichzeitig entlastet wurden. Die Agrarpolitik ist bis auf wenige Bereiche WTO-konform und international gut eingebettet. Die Grundlage für eine weitere Öffnung ist für Importe und Exporte gegeben und wird von vielen Akteuren rege benutzt. Die nicht produktionsgebundenen Direktzahlungen gelten die gesellschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft ab. Lücken bestehen leider weiterhin bei den Umweltzielen. So zeigt der Trend bei der Biodiversität weiterhin nach unten, und die Stickstoff- und Phosphorbilanz ist schlechter als erwartet.

Die AP 2014–17 ist nicht einfach eine Fortschreibung, sondern eine Weiterentwicklung der bisherigen Politik in der eingeschlagenen Richtung. Das BLW hat die Gelegenheit benutzt, um mit der Branche und den Verantwortlichen in der Politik in einen umfassenden Dialog zu treten und grundsätzlich über die Zukunft der Landwirtschaft zu diskutieren. Der Souverän kann seine zukünftige Ernährung umfassend mitbestimmen und stellt die Weichen – Ernährungssouveränität im Sinn der ursprünglichen Definition von La Via Campesina ist damit gegeben: Ernährungssouveränität bezeichnet das Recht der Bevölkerung eines Landes oder einer Union, die Landwirtschafts- und Verbraucherpolitik selbst zu bestimmen, ohne Preis- Dumping auf Agrarrohstoffen gegenüber anderen Ländern zu betreiben.

Das BLW legt eine sehr umfassende, gut fundierte Analyse des Ist-Zustandes und der Entwicklungen vor. Es macht Vorschläge zur weiteren Entwicklungen im Rahmen des Verfassungsauftrages und der übergeordneten Strategien. Im Grundsatz unterstützt Bio Suisse die Analyse und die meisten Massnahmen. Bio Suisse kommt zum Schluss, dass mit dem vorgeschlagenen System die Land- und Ernährungswirtschaft mehr Möglichkeiten als bisher erhält und nachhaltiger wird – ökonomisch, ökologisch und sozial. Auch die Bürger/-innen ziehen als Konsument/-innen und die Steuerzahler/-innen ihren Nutzen. Sie bekommen für ihr Geld mehr Brot und mehr Blumen.

Allerdings ist auch zu erkennen, dass der politische Wille der übergeordneten Instanzen, aber auch der Branche noch zu wenig ausgeprägt ist, um die notwendigen Schritte zu tun. Für den Biolandbau sind die Signale mehr als schwach. Man muss ihn im Bericht fast mit der Lupe suchen. Wir bezweifeln stark, ob wegen dieses Berichts mehr Betriebe in den lukrativen und stark wachsenden Biomarkt einsteigen werden. Damit gehen den Schweizer Bauern Produktionsmöglichkeiten und Marktanteile in einem lukrativen, stark wachsenden Bereich verloren.

Wir möchten den Bundesrat ermutigen, die mutigen Analysen konsequenter in griffige Massnahmen umzusetzen. Wir möchten dies anhand einiger Elemente illustrieren, welche im Bericht aufscheinen. Und wir schlagen anschliessend einige Verbesserungen vor.

1.1 Ausrichtung auf Verfassungsziele

Positiv: Die Agrarpolitik wird auf den Wortlaut der Verfassung ausgerichtet. Die Direktzahlungen werden entsprechend benannt. Es werden neue Möglichkeiten für die Betriebe geschaffen, durch gesellschaftlich erwünschte Leistungen im ökologischen Bereich Beiträge abzuholen.

Negativ: Die Direktzahlungen werden zu drei Vierteln in Form von Beiträgen ausgerichtet, welche kaum durch Leistungen der Landwirte zu beeinflussen sind: Anpassungsbeiträge, Versorgungssicherheitsbeiträge, Kulturlandschaftsbeiträge. 1992 wurde bei der Einführung der Direktzahlungen in Aussicht gestellt, dass 50% der Direktzahlungen für ökologische Leistungen fliessen würden. Davon ist auch die AP 2014–17 noch weit entfernt.

No-Gos: Umlagerung von noch mehr Mitteln, insbesondere von Anpassungsbeiträgen, in Versorgungssicherheitsbeiträge. Dieser Extra-Bonus für Betriebe, welche sich nicht bewegen wollen, würde von den Steuerzahlenden kaum verstanden.

1.2 Ökologie und/versus Ökonomie?

Positiv: Der Bericht steht voll hinter dem Ansatz des Sowohl-als-auch. Biodiversität, Tierwohl und Ressourceneffizienz werden als Ziele weiterverfolgt. Die Instrumente werden verbessert. Wie statistisch unschwer zu erkennen ist, hat sich die Ökologie in der vergangenen Periode weiter entwickelt, während gleichzeitig we-

sentliche ökologische Verbesserungen möglich wurden. Die Landwirtschaft dürfte sich mit den vorgeschlagenen Massnahmen sowohl im ökologischen als auch im ökonomischen Bereich weiter entwickeln. Die Massnahmen sind zudem überwiegend WTO-kompatibel.

Negativ: Unter dem Druck von tonnen- und kalorienorientierten Produzentenverbänden wird der Begriff Ökologie im Bericht kaum mehr verwendet und konsequent ausgeblendet. Selbst der ökologische Leistungsnachweis steht unter Druck, die 7% ökologische Ausgleichsflächen zur Disposition. Die Umweltziele Landwirtschaft werden zwar erwähnt, aber nicht mit Etappenzielen und Massnahmen unterstützt. Wir sind der Auffassung, dass der Bund dezidiert zu seinem Verfassungsauftrag stehen soll.

No-Gos: Herstellung eines künstlichen und statistisch nicht belegbaren Widerspruchs zwischen Ökologie und Ökonomie, siehe auch Qualitätsstrategie und Wertschöpfungskette. Einbau von WTO-inkompatiblen Massnahmen.

1.3 **Qualitätsstrategie**

Positiv: Nachdem der Vorschlag einer Qualitätsstrategie bei den vergangenen Agrarpolitiken immer wieder vergeblich eingebracht wurde, hat er in der AP 2014–17 nun seinen Niederschlag gefunden. Bereits liegt eine Charta vor, welche die Vorstellungen der Wertschöpfungskette gut umreisst und die Basis für Aktivitäten bilden kann. Das Bericht geht richtigerweise davon aus, dass die Qualitätsstrategie mit oder ohne internationale Verträge (WTO, FHAL) ein wichtiges Anliegen ist, welches auf jeden Fall in der AP 2014–17 aufgenommen werden soll.

Erfreulich ist, dass man sich dabei auf die vorläufige Gentechnik-Freiheit einigen konnte, und dass Bio möglicherweise eine wichtige Rolle spielen soll. Der Bundesrat wies in Beantwortung von zwei Interpellationen von Nationalrat Hassler auf die besondere Rolle des Biolandbaus hin: *Der Biolandbau wird voraussichtlich ein wichtiger Eckpfeiler bei der Umsetzung der Qualitätsstrategie für die Schweizer Landwirtschaft im Rahmen der Agrarpolitik 2014-2017 sein.*

Negativ: Der Bundesrat kommt im nächsten Satz zum Fehlschluss. *Der Bundesrat ist deshalb der Ansicht, dass derzeit keine zusätzlichen Massnahmen notwendig sind.* Diese Einstellung zieht sich auch durch den Bericht. Bio Suisse bedauert, dass sich der Bundesrat noch nicht entschliessen konnte, wie Österreich den Biolandbau als zentralen Bestandteil der dortigen Qualitätsstrategie besonders zu fördern.

No-Gos: Die Qualitätsstrategie fällt aus der AP 2014–17 hinaus oder verbleibt ohne Inhalte, ohne Unterstützung durch die wesentlichen Akteure der Ernährungskette oder ohne adäquate finanzielle Mittel. Die biologische Land- und Ernährungswirtschaft erhält keine besondere Rolle innerhalb der Qualitätsstrategie und kann darum ihrem Anspruch auf Qualitätsführerschaft, –partnerschaft und Marktförderung nicht erfüllen. Die weitere internationale Öffnung wird ohne flankierende Qualitätsstrategie vorgenommen.

Aufgrund von Art. 16b THG werden im Inland in grossem Ausmass Produkte nach tieferen EU-Vorschriften produziert und in der Schweiz in Verkehr gebracht, z.B. Betriebszweig-Bio-Produkte.

1.4 **Wertschöpfungsketten**

Positiv: Agrarpolitik wird erstmals nicht mehr als rein produzentenorientierte Politik verstanden, welche sich ausschliesslich an die Landwirte richtet. Die Wertschöpfungskette taucht als neuer Begriff im Bericht auf, allerdings eher stark auf die Zukunft bezogen im Rahmen der BLW-Strategie 2025. Der Gedanke keimt auf, dass Netto mehr ist als Brutto: statt maximale Mengen von Tonnen und Kalorien wird eine maximale Wertschöpfung (Menge mal Preis minus Kosten) angestrebt.

Auch in der Europäischen Gemeinschaft findet eine entsprechende Entwicklung statt, indem z.B. Aktionspläne für eine ökologische Land- und Ernährungswirtschaft durchgeführt werden. Die ökonomische Analyse zeigt, dass die Schweiz im internationalen Umfeld Wettbewerbsvorteile aufweist, weil die Wertschöpfungsketten im internationalen Vergleich sehr gut integriert sind und zusammen arbeiten. Es wird erwartet, dass im sich öffnenden, internationalen Umfeld zukünftig stärker solche Wertschöpfungsketten konkurrenzieren werden. Die Schweiz ist somit gut positioniert, der Ansatz sollte unterstützt werden.

Negativ: Der Gedanke wird für die Zeit nach 2017 angedacht. Landwirtschaftspolitik wird hauptsächlich aus der Sicht des Produzenten und nur in Ansätzen aus Sicht des Konsumenten und Steuerzahlenden und allen Gliedern vorher und dazwischen betrieben..

No-Gos: Die AP 2014–17 fällt zurück in eine rein produktionsorientierte Politik. Vor lauter Bruttoproduktion verliert sie den Markt und die Wertschöpfung aus den Augen.

Der Staat erhöht die Direktzahlungen und macht damit die Landwirte zu reinen Lohnempfängern. Statt zum Landwirt fliessen die Gelder noch stärker an nichtbäuerliche Landbesitzer (Erhöhung Pachtzins, Landpreis) und an den Zwischenhandel.

Die Abschottungstendenz setzt sich durch, was Gegenreaktionen bei den Haupthandelspartnern hervorruft und u.a. Käse- und Schokolade-Exporte erschwert.

Gleichzeitig wird z.B. über das Schoggigesetz und die Exportverbilligung von Rindvieh Exportförderung betrieben. Diese läuft dem Gedanken von Via Campesina zuwider und setzt mit Steuergeldern die Preise der Mit-Bauern im Ausland unter Druck: „Ernährungssouveränität bezeichnet das Recht der Bevölkerung (...), die Landwirtschafts- und Verbraucherpolitik selbst zu bestimmen, ohne Preis- Dumping auf Agrarrohstoffen gegenüber anderen Ländern zu betreiben.“

Die Reduktion oder Nicht-Weiterentwicklung der ökologischen Vorteile der Schweiz verunmöglicht die angestrebte Qualitätsstrategie.

1.5 **Ernährungssouveränität**

Positiv: Der Begriff findet Aufnahme in der Landwirtschaftspolitik.

Negativ: Ernährungssouveränität wird von gewissen Kreisen bewusst mit falschen Inhalten gefüllt. Der Bericht konnte sich diesem Druck nicht ganz entziehen. Unter dem Titel Ernährungssouveränität müsste er sich nicht nur zu Produktionsfragen im Inland äussern, sondern auch zum Verhältnis der Schweiz zu ihren hauptsächlichlichen Lieferanten-Ländern, namentlich zur Europäischen Gemeinschaft. Sie liefert uns einen grossen Teil der fehlenden Kalorien und nimmt einen grossen Teil unserer Exporte auf. Ohne klare Aussagen zum angestrebten guten und geregelten Verhältnis zu unseren ausländischen Partnern ist Ernährungssouveränität völlig unzureichend abgehandelt.

No-Gos: Unter Hinweis auf eine falsch verstandene Ernährungssouveränität werden Ökologie und Tierwohl zu Gunsten einer marginalen inländischen Mehrproduktion abgebaut. Ernährungssouveränität wird als Kampfbegriff für eine rein produktionsorientierte Agrarpolitik, einen möglichst hohen Selbstversorgungsgrad, Kriegsvorsorge, Autarkiebestrebungen und/oder Isolation gegenüber der Europäische Gemeinschaft missbraucht.

1.6 **Ressourcenknappheit und –effizienz, Klima, Energie**

Positiv: Das Thema hat mit dem Ressourcenbericht (Postulat Stadler) eine sehr gute analytische Grundlage. Mit den Ressourceneffizienzbeiträgen steht auch ein relativ offenes Instrument für verschiedene Weiterentwicklungen zur Verfügung.

Negativ: Die Strategie 2025 geht von einem mittleren Szenarium mit wechselnden Knappheiten aus, welche gerade noch zu bewältigen sind. Der Klimawandel mit seiner grösser werdender Wasserknappheit und Erwärmung, das absehbare Ende der fossilen und nuklearen Brennstoffe, die Knappheiten einzelner wichtiger Nährstoffe wie Phosphor verlangen nach unserer Auffassung nach einer sehr viel stärker ökologisch orientierten Landwirtschaft. Während der Weltlandwirtschaftsbericht^{1,2} verlangt, die industrielle Agrarproduktion zugunsten des ökologischen Landbaus umzubauen, drückt sich der Bericht zur AP 2014–17 vor einer ebenso klaren Aussage. Für Bio Suisse ist klar: Die AP 2014-17 muss grosse Schritte auf dem Weg zum Bioland Schweiz machen.

No-Gos: Rein defensive Aussagen zum Biolandbau unter „ferner liefern“. Bio Suisse verlangt eine klare Aussage, dass der ökologische Landbau ein System mit Zukunft ist, welches offensiv und innovativ mit den Fragen der Ressourceneffizienz, dem Klima und der Energie umgeht.

¹ *International Assessment of Agricultural Knowledge IAASTD, Science and Technology for Development, 2009, Agriculture at a Crossroads*, <http://www.agassessment.org/>

² *Eva Schmidner, Stephan Dabbert, 2009, Nachhaltige Landwirtschaft und ökologischer Landbau im Bericht des Weltagrarrates. Uni Hohenheim*, http://orgprints.org/15924/1/15924%2D08OE149%2Duni_hohenheim%2Ddabbert%2D2009%2Dweltagrarrat.pdf

2 Hauptforderungen Bio Suisse

2.1 Mit AP 14-17 gewinnen

Konsumenten, Ernährungswirtschaft, Biodiversität, Umwelt, Tierwohl, Klima, Steuerzahler und natürlich die Landwirtschaft selbst sollten durch eine vorausschauende Politik gewinnen können.

Die eher defensive Tonalität, welche im Bericht aufscheint, muss in der Beratung der Gesetzesgrundlagen und im Bericht des Bundesrates einer optimistischen Haltung Platz machen, welche den Beteiligten Mut und nicht Angst macht.

Den Betrieben müssen Instrumente zur Verfügung gestellt, mit welchen sie individuell a) die finanziellen Auswirkungen auf ihren Betrieb und b) ihre neuen Möglichkeiten zur Generierung von zusätzlichen Einkommen ermitteln können³.

2.2 Bio-Offensive mit Aktionsplan Bio unterstützen

Zur Zeit werden wichtige Produktionsmöglichkeiten im Biobereich nicht im Inland wahrgenommen, sondern durch Importe abgedeckt. Der Markt wächst im insgesamt schrumpfenden Lebensmittelsektor jährlich um mehrere Prozent, während die Anzahl der Betriebe und die Biofläche stetig abnimmt.

Bio Suisse geht die Problematik mit einer Bio-Offensive an, in welcher sie die Umstellungshindernisse gezielt identifiziert und beseitigt und so mehr Bauern den Einstieg in die wertschöpfungsstarke Bio-Produktion erlaubt. Der von Bio Suisse geforderte *Aktionsplan* soll eine Strategie für eine ökologische Landwirtschaft und ökologisch erzeugte Lebensmittel formulieren und die dafür ohnehin geplanten Massnahmen des Bundes zusammenfassen. Er orientiert sich an erfolgreichen Aktionsplänen der Nachbarländer und wirkt in die gleiche Richtung wie die Bio-Offensive des Dachverbandes Bio Suisse. Bio Suisse setzt erhebliche Mittel ein, aber sie reichen nicht aus, um auf der ganzen Breite mit der nötigen Intensität vorzugehen. Damit gehen Wertschöpfungs- und Produktionsmöglichkeiten im Inland verloren. Die wesentlichen Bereiche umfassen:

- Markttransparenz, Marktordnung: Für einen funktionierenden Markt braucht es Transparenz und eine nach Branche unterschiedliche Marktordnung. Eine ETH-Studie untersuchte im Auftrag von Bio Suisse die verschiedenen Märkte und machte Vorschläge, welche nun umgesetzt werden. Ein besonderes Problem besteht bei der Erfassung der Importe bei den sich öffnenden Märkte. Bio Suisse verfügt nur über die Daten der Knospe-zertifizierten Produkte.
 - Massnahme: Erfassung der Bio-Importe an der Grenze durch die Zollbehörden
 - Massnahme: Anpassung der Aufträge an Statistik-Firmen, z.B. der Treuhandstelle Milch
 - Massnahme: Aufnahme der Problematik ins Agrarforschungsprogramm 2014-17
- Umstellmärkte: Mit den Abnehmern werden Vereinbarungen getroffen, um während der zweijährigen Umstellphase einen Absatzmarkt für die Umstellgüter zu haben.
 - Aufgabe der Marktpartner
- Regelwerk, Information: Das Regelwerk wird als zu kompliziert und zu rasch wechselnd aufgefasst. Es wird stark vereinfacht und besser zugänglich gemacht.
 - Aufgabe der Branchenverbände
- Soziale Fragen, Image: Bei der Umstellung auf Bio muss ein Betrieb einen Grossteil seines Beziehungsnetzes ändern. Von der Beratung über die Abnehmer bis zum Lohnunternehmer stehen Wechsel an. Dieser Übergang ist schwierig und soll besser begleitet werden.
 - Bildung und Beratung: Noch findet „konventionell“ und „bio“ in sehr getrennten Welten statt. Mit gezielten Massnahmen wird versucht, die Durchlässigkeit zu erhöhen und die konventionelle Beratung für Bio-Anliegen offener zu machen.
 - Einbezug der Umstellproblematik in Forschung, Beratung und Schulung; Annäherung Beratung für Bio und konventionell
 - Auftrag an AGRIDEA zur Optimierung des Umstellvorgangs
- Besonders bei jüngeren Landwirten ist das Image von Bio häufig schlecht. Mit einer gezielten Image-Kampagne wird es verbessert.
 - Berücksichtigung der internen Werbung bei der Absatzförderung
 - Förderung des Dialogs bei der Ausbildung und Beratung
- Politik, Kantone: Die Kantone sind bei der Umstellung der erste Ansprechpartner. Sie unterstützen die Umstellung sehr unterschiedlich. Bio Suisse und das FIBL stellen die unterschiedlichen Massnahmen

³ NB: Das von AGRIDEA zur Verfügung gestellte Excel-Dokument erfüllt Punkt a) bereits weitgehend.

zusammen und versuchen, eine „best practice“ zu ermitteln und zu empfehlen.

→ Finanzierung eines entsprechenden Auftrags (z.B. an FIBL, AGRIDEA und/oder Bio Suisse).

- Politik, positive Signale: Eine Untersuchung der Eidg. Forschungsanstalt Agroscope hat ergeben, dass die fehlenden positiven Signale aus der Politik einen Hauptgrund für den Ausstieg bzw. Nicht-Einstieg in die Bioproduktion darstellen. Die aktuellen Signale aus der Politik sind für umsteigewillige Betriebe nicht ermutigend. Die Direktzahlungen für Bio werden auf 28 Mio. oder 1% der Direktzahlungen eingefroren.
 - Verdoppelung der Bio-Flächenbeiträge
 - Signal „Aktionsplans Bio“
 - Mehr leistungsbezogene Beiträge, weniger Versorgungssicherheits- und Anpassungsbeiträge
- Forschung und Anbautechnik: Insbesondere im Ackerbau gibt es einige zu lösende Probleme wie den Rapsglanzkäfer im Raps, weshalb nur wenige Ackerbauern umsteigen. Hier sollte die Forschung intensiviert werden. Dass die Beiträge ans FIBL stark unter Druck sind, gibt ein Signal in die falsche Richtung.
 - Aufstockung des Beitrags an das Forschungsinstitut für den biologischen Landbau FIBL um 1 Mio. Franken pro Jahr
 - Stärkere Berücksichtigung der Anliegen der ökologischen Land- und Ernährungswirtschaft bei der Agrarforschung

Die Agrarpolitik verhält sich bisher passiv und lässt so Marktanteile und damit Produktionsmöglichkeiten für einheimische Betriebe verloren gehen. Das es auch anders geht, zeigt die Europäische Gemeinschaft. Das Instrument *Aktionsplan für ökologische Landwirtschaft und ökologisch erzeugte Lebensmittel* wird in den Ländern und Regionen der Europäischen Gemeinschaft seit 2004 systematisch angewendet, um verschiedene Strategien und Massnahmen zu kombinieren. In der Schweiz fehlt ein solcher Plan, obwohl einige der Massnahmen mit der AP 2014–17 umgesetzt werden. Der Bundesrat erachtet es bisher *als nicht notwendig, einen Aktionsplan analog zu jenem der EU zu erstellen* (IP 10.3935). Damit fehlt ein klares positives Signal der Politik an (potenzielle) Biobetriebe.

2.3 Klares Signal an Biobetriebe und an potenzielle Umsteller

Im Sinne eines klaren Signals zu Gunsten des Biolandbaus und an potenzielle Umsteller sollen die Bio-Flächenbeiträge ab 2014 verdoppelt werden.

Damit sollen im wertschöpfungsstarken Biomarkt Marktanteile gehalten oder zurückerobert werden, welche mehr und mehr durch Importe abgedeckt werden. Inländische Landwirte sollen ermuntert werden, ihre Chancen im wachsenden Biomarkt wahrzunehmen.

Bereits umgesetzte Anforderungen, z.B. die 100%-Biofütterung im Berggebiet, sollen mit der Verdoppelung abgegolten werden.

Der Betrag ist im Vergleich zu anderen Massnahmen vernachlässigbar. Der Biobeitrag steigt von 28 Mio. auf 56 Mio. oder von 1 auf 2% der gesamten Direktzahlungen.

Bereich	aktuell (Fr./ha und Jahr)	ab 2014 (Fr./ha und Jahr)
übrige offene Ackerfläche	950	1900
übrige landwirtschaftliche Nutzfläche	200	400
Spezialkulturen	1350	2700

2.4 Qualitätsstrategie mit Bio als wichtigem Imageträger, ohne Gentechnik

Die Schweiz beansprucht mit ihrer Qualitätsstrategie die Qualitätsführerschaft durch Natürlichkeit, Genuss, Sicherheit, Gesundheit, Authentizität und Nachhaltigkeit – genau die Positionierung, welche durch Bioprodukte abgedeckt wird. Während die Qualitätsstrategie unseres direkten Konkurrenten Österreich erfolgreich Bio ins Zentrum stellt, fehlt in der Schweiz bisher jeglicher Bezug zu Bio. Zwar schreibt der Bundesrat in Beantwortung der IP 10.3935: *Der Biolandbau wird voraussichtlich ein wichtiger Eckpfeiler bei der Umsetzung der Qualitätsstrategie für die Schweizer Landwirtschaft im Rahmen der Agrarpolitik 2014-2017 sein.* Eine Konkretisierung blieb bisher aber aus. Das Kapitel Qualitätsstrategie in den aktuellen Vernehmlassungsunterlagen zur Agrarpolitik 2014-17 ist ohne jeden Bezug zum Biolandbau. Hier muss der Bundesrat nachbessern.

Die Frage der Gentechnik wird mit dem Auslaufen des Moratoriums Ende 2013 neu zu entscheiden sein. Für Bio Suisse ist klar: die Schweizer Landwirtschaft kann sich nur erfolgreich am Markt profilieren, wenn sie sich ohne Wenn und Aber aus der Gentechnik verabschiedet und eine Qualitätsstrategie ohne GVO aufbaut. Österreich als Alpenland kann dabei durchaus als erfolgreiches Vorbild dienen. Ebenso macht der Aufbau

eines zweigeteilten Produktions- und Vertriebssystems keinen Sinn, da er die inländischen Produkte ohne Mehrnutzen wesentlich verteuert.

Die Konkurrenz mit ausländischer Massenproduktion ist mit den Schweizer Landwirtschaftsstrukturen von vornherein aussichtslos. Deshalb ist ab Agrarpolitik 2014-17 explizit Abschied von GVOs zu nehmen und eine Qualitätsstrategie ohne GVO aufzubauen.

2.5 **Fokus nicht nur auf Produktion, sondern auch auf nachhaltigen Konsum richten**

Agrarpolitik war bisher vor allem auf die Produktion ausgerichtet. Will man die Verfassungsziele erreichen, ist vermehrt auch der nachhaltige Konsum einzubeziehen. Nicht umsonst vereinigen viele Länder die Themen Landwirtschaft, Ernährung, Konsumentenschutz, Gesundheit und teilweise auch den Umweltschutz in einem einzigen grossen Ministerium. Die europäischen *Aktionspläne für ökologische Landwirtschaft und ökologisch erzeugte Lebensmittel* richten sich konsequent an die gesamte Ernährungskette. Entsprechende Entwicklungen sind auch bei der Gemeinsamen Agrarpolitik 2013+ in Diskussion, und die BLW-Strategie 2025 nimmt den Gedanken auf. Bio Suisse verlangt, dass sich der Bundesrat vertieft mit der Frage des nachhaltigen Konsums befasst und entsprechende Vorschläge macht.

2.6 **Umweltziele Landwirtschaft umsetzen**

Die Umweltziele sind kein Selbstzweck. Sie leiten sich aus gesetzlichen Verpflichtungen ab. In der Landwirtschaft sollen diese Ziele vom Bundesrat operationalisiert werden, auch wenn leider in anderen Bereichen wie Verkehr oder Energie solche Ziele erst in Vorbereitung sind.

Die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) sind vollständig und unmissverständlich aufzuführen und mit Zielen für die Periode 2014–17 zu versehen. Das Endziel 2025 und die bis dahin vorzunehmenden Etappierungsziele sind aufzuzeigen.

2.7 **Umlagerung auf mehr Leistungsorientierung**

Über 2 Mia. Franken gehen gemäss Bericht in Kategorien, welche wenig oder gar nicht leistungsbezogen ausgerichtet sind. Besonders kritisch sind Versorgungssicherheitsbeiträge, da sie durch Leistung nicht gesteigert werden können. Sie werden unter anderem als Pachterhöhungen oder in Form von höheren Landpreisen an die Landverkäufer und Verpächter weitergereicht, und sie werden in den Preisverhandlungen von den Käufern dazu benutzt, um die Marktpreise zu drücken. Zumindest im Talgebiet führen Versorgungssicherheitsbeiträge auch nicht zu mehr Produktion, zu mehr Versorgungssicherheit oder zu einem höheren Selbstversorgungsgrad. Diese Mittel sind somit nicht effizient im Sinne des Steuerzahlers und nicht marktorientiert im Sinne des Landwirtschaftsgesetzes eingesetzt.

Damit gehen wesentliche Mittel am Ziel vorbei, und es werden gleichzeitig die Möglichkeiten der Betriebe eingeschränkt, mit mehr Leistungen in den erwünschten Bereichen höhere Beiträge zu erhalten.

Die Motion 09.3973 der WAK-Ständerat ist darum auch in diesem Punkt vollständig umzusetzen. Es soll in Szenarien aufgezeigt werden, wie sich die verschiedenen Beitragshöhen auf die Zielerreichung auswirken. Konkret ist insbesondere darzulegen, was beim Versorgungssicherheits-Ziel passiert, falls diese Beiträge im Tal stark gekürzt oder auf null gesetzt werden. Falls kein wesentlicher Effekt auftritt, sind die Beiträge in Biodiversität, Produktionssystem, Landschaftsqualität oder Ressourceneffizienz umzulagern.

→ Die Beiträge unter dem Titel Versorgungssicherheit sind teilweise umzulagern auf Produktionssystem, Biodiversität, Landschaftsqualität und Ressourceneffizienz.

In der Botschaft soll der Bundesrat darlegen, dass die Anpassungsbeiträge zu Gunsten der leistungsbezogenen Beiträge abgebaut werden und nicht in die Versorgungsbeiträge umgelagert werden. Der Zahlungsrahmen ist substanziell zu kürzen, sofern die stärkere Leistungsorientierung nicht Tatsache wird, insbesondere auch, falls die TEP und RGVE-Beiträge nicht durch Flächenbeiträge ersetzt werden.

Unser Vorschlag (**fett dargestellt**):

	2014	2014 (Forderung Bio Suisse)	2017	2017 (Forderung Bio Suisse)
Biodiversität	+ 51	+ 70	+ 43	+ 80
Produktionssystem	+ 28	+ 100	+ 39	+ 100
(davon Bio-Beiträge)		(+ 28)		(+ 28)

Ressourceneffizienz	+ 10	+ 15	+ 21	+ 40
Total Verlagerung aus Anpassung / Versorgungssicherheit		+ 185		+ 320

2.8 **Produktionssysteme stärken**

Ganzheitliche Produktionsformen, wie sie insbesondere Bio- und IP SUISSE-Betriebe realisieren, sind darauf ausgerichtet, frühzeitig neue gesellschaftliche Herausforderungen (wie z.B. Biodiversität, Klimawandel, optimierte Produktion mit minimiertem Ressourceneinsatz, Wert von vielfältigen Fruchtfolgen) zu erkennen und für die Märkte zu integrieren. Sie sind damit die kreativen, treibenden Elemente der Landwirtschaft und unterstützen die Qualitätsstrategie in den angestrebten Bereichen Qualitätsführerschaft und Qualitätspartner-schaft optimal. Deshalb verdienen sie als System besondere Förderung.

Beiträge für Klima-Massnahmen (Reduktion CO₂ durch Senkung Energieverbrauch und Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit) und für Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion sind offensiv in die Praxis umzusetzen.

Die Transaktionskosten für ganzheitliche Systeme überwiegend von den Teilnehmern übernommen werden, was dem Staat erhebliche Kosten erspart.

2.9 **Berggebiet soll gewinnen können**

Das BLW muss Berechnungen für die verschiedenen Bergbetriebs-Typen vorlegen, aus welchen hervorgeht,

- wie sich die Änderungen im Detail für einzelne Betriebe, Gruppen und Regionen auswirken;
- welche Möglichkeiten insbesondere als Ersatz für die TEP/RGVE-Beiträge zur Verfügung stehen

Veränderungen werden von Landwirten insbesondere in Lagen mit begrenzten Möglichkeiten als Bedrohung wahrgenommen und deswegen abgelehnt. Damit sie als Chance begriffen werden können, müssen die neuen Möglichkeiten und deren potenzielle Erträge sauber dargestellt werden.

Es kann davon ausgegangen werden, dass Bio-Bergbetriebe bereits jetzt relativ viel ökologische Leistungen erbringen. Sind sie zukünftig gezwungen, noch mehr zu machen, um auf die vollen Direktzahlungen zu kommen, dürfte ihr Aufwand entsprechend hoch sein. Deshalb sollen die Möglichkeiten im Detail aufgezeigt werden, und es soll die Frage erörtert werden, ob die Grenzkosten nicht unverhältnismässig hoch sind und darum eine Nivellierung gegen unten stattfindet.

Die regionale Verarbeitung im Berggebiet sollte besonders unterstützt werden können, da diese wegen der weiten Transportwege benachteiligt sind. Auf Wunsch der Berggebietsvertreter von Bio Suisse ist der Vorschlag zu prüfen, ob den Produzenten analog zu den Verkäsungszulagen ein Beitrag pro Liter Milch / pro Kilo Fleisch ausgerichtet werden könnte, welcher regional oder auf dem Hof verarbeitet wird.

Da es bisher schwierig ist, als Berggebiets-Betrieb Ressourceneffizienzbeiträge zum Beispiel für Schleppschläuche und dergleichen zu erhalten, sollte hier die bisherige „best practice“ der Kantone aufgearbeitet werden und dem Berggebiet die Möglichkeiten aufzeigen.

2.10 **TEP/RGVE-Beiträge abschaffen**

Bio Suisse hält die Abschaffung für richtig. Die Beiträge bilden nachweislich einen Anreiz, dass zu viele Tiere gehalten und mit viel zugekauftem Futter gefüttert werden, welches grossenteils aus dem Ausland stammt.

Nach Auffassung des BLW sind sie zudem nicht mit den WTO-Regeln kompatibel, welche ausdrücklich Subventionen pro Tier verbieten.

WDZ bietet eine Reihe von Ansätzen, welche die RGVE- und TEP-Beiträge ersetzen, z.B. Versorgungssicherheitsbeiträge (mit Erschwernis), neue Stufe bei Erschwernis (Bergzone IV), Verzicht auf 7% ÖLN in Bergzone III und IV, Kulturlandschaftsbeiträge, Flächenbeiträge für graslandbasierte Produktion, Biodiversitätsbeiträge, Landschaftsqualitätsbeiträge auch in Sömmerungsgebieten, Ressourceneffizienzbeiträge.

Die graslandbasierte Produktion soll so ausgestaltet werden, dass Biobetriebe ohne zusätzlichen Kontrollaufwand Zugang zu den Beiträgen erhalten (90% Raufutter-Anforderung gemäss Bio Suisse-Richtlinien als Voraussetzung für Beiträge).

Unter dem Strich darf mit den Ersatzmassnahmen nicht weniger übrig bleiben, oder eine Umstellung auf eine andere Produktionsform muss ohne Verlust möglich sein.

Das BLW soll darum darstellen,

- wie sich die Änderungen im Detail für einzelne Betriebe, Gruppen und Regionen auswirken;

- welche Möglichkeiten insbesondere als Ersatz für die TEP/RGVE-Beiträge zur Verfügung stehen

2.11 **Gleiche Rechte für Mann und Frau auch in der Landwirtschaft**

Die Frauen leisten auf den Bauernbetrieben genauso viel wie die Männer – oder noch mehr. Trotzdem werden sie systematisch benachteiligt. Sie haben meist keinen Lohn, keine Arbeitslosenversicherung, keine Pensionskasse und nur minimale Alters- und IV-Renten. Erst seit kurzem erhalten Bauernfamilien Kinderzulagen.

Im Falle einer Trennung bleibt der Betrieb in aller Regel beim Mann – er wird vom Gesetz begünstigt. Reicht dessen Einkommen nicht für den Unterhalt der Frau und der Kinder, ist die Frau gezwungen, Sozialhilfe zu beziehen – und später zurückzubezahlen, wenn sich die Einkommenssituation gebessert hat.

In den landwirtschaftlichen Gremien sind die Frauen krass untervertreten. Im Vorstand des Bauernverbands findet sich eine Frau unter 21 Mitgliedern, in der 100-köpfigen Landwirtschaftskammer sind nur ein Dutzend Frauen vertreten. In den Verbänden sind kaum Frauen anzutreffen, ebenso in der Chefetage des Bundesamts für Landwirtschaft.

→ Die Gleichberechtigung ist endlich auch im landwirtschaftlichen Bereich systematisch umzusetzen. Benachteiligungen der Frauen sind aufzuheben, gleicher Lohn für gleichartige Arbeit zu gewährleisten.

2.12 **WTO-Kompatibilität gewährleisten**

Wie weiter oben ausgeführt, besteht kein Gegensatz zwischen ökonomischen und ökologischen Leistungen. Ein solcher soll auch nicht neu geschaffen werden.

Es besteht die Gefahr, dass das neue System durch unerlaubte Marktstützungen nicht mehr WTO-tauglich wird, da dieses vorwiegend Green-Box-taugliche Massnahmen erlaubt.

Es ist abzuklären, ob alle Beitragsarten WTO-tauglich sind. Dies gilt insbesondere für die Versorgungssicherheits- und Anpassungsbeiträge.

2.13 **Ernährungssouveränität, Versorgungssicherheit: Verhältnis zur Europäischen Gemeinschaft definieren**

Die Basis der Versorgungssicherheit und wichtigster Bestandteil der Ernährungssouveränität ist sind die durch die Schweizer Landwirtschaft für den Schweizer Bedarf hergestellten Produkte.

Wir halten es aber nicht für angebracht, unter dem Titel Ernährungssouveränität einen höheren Selbstversorgungsgrad oder sogar Autarkie bei der Lebensmittelversorgung anzustreben. Will man dies tun, sind die Konsequenzen aus folgenden Fakten zu ziehen:

- Die Schweiz exportiert erhebliche Mengen von landwirtschaftlichen Gütern und erzielt damit eine hohe Wertschöpfung. Man denke an die Exportschlager Schweizer Käse oder Schokolade.
- Die Importprodukte Kaffee, Kakao, Bananen etc. wachsen nicht in der Schweiz und werden trotzdem in grossen Mengen in der Schweiz konsumiert bzw. für den Export verarbeitet.
- Dem Nahrungsmittelkreislauf gehen rund 30% der Kalorien durch Verschwendung und Verderb im Inland verloren.
- Statt gesundheitlich zuträglichen 2000 bis 2700 Kalorien konsumieren Schweizer/-innen durchschnittlich 3400 Kalorien.
- Für die Fleischproduktion nimmt die Schweiz im Ausland eine Fläche in Anspruch, welche nochmals der gesamten Ackerfläche in der Schweiz entspricht.

Die effizientesten Massnahmen zur Steigerung des Selbstversorgungsgrads sind die starke Reduktion des Fleischkonsums sowie der Stopp der Verschwendung von Nahrungsmitteln. Die Politik hat über entsprechende Instrumente nachzudenken.

Die effizienteste Massnahme zur Verbesserung der Versorgungssicherheit ist ein geregeltes Verhältnis zu unserem wichtigsten Handelspartner Europäische Gemeinschaft. Bio Suisse ist damit einverstanden, dass die AP 2014-17 vom laufenden FHAL- (und WTO-) Prozess abgekoppelt wird. Es ist dabei richtig, dass die AP 2014-17 so konzipiert wird, dass sinnvolle internationale Verträge abgeschlossen werden können.

2.14 **Umsetzung einfach gestalten, Transaktionskosten niedrig halten**

Das neue System soll den administrativen Aufwand für den einzelnen Betrieb möglichst senken oder zumindest keinen Mehraufwand bringen. Die Transaktionskosten sind niedrig zu halten und gegebenenfalls durch den Staat zu tragen. Der gesunde Menschenverstand soll walten. Insbesondere sind:

- konsequent elektronische Hilfen zur Verfügung zu stellen und die Datenbanken miteinander zu vernetzen. Mehrfacheingaben sollten definitiv vermieden werden, einmal gemachte Eingaben sollten auch für

andere Jahre und andere Zwecke zur Verfügung stehen. Der Datenschutz ist dabei zu gewährleisten.

- der Kantönligeist auf ein Minimum zu reduzieren. Es sind zentrale, einheitliche, internetbasierte Lösungen anzustreben
- bestehende Regelungen / Systeme / Kontrollen zu nutzen
- in Zusammenarbeit mit den Betrieben und der Branche in regelmässigen Abständen Vereinfachungen zu suchen

2.15 **Wissenssystem fördern**

Dieser Punkt wird mit Verweis auf entsprechende Forschungsprogramme relativ kurz und bündig abgehandelt. Dies entspricht nicht den kommenden Herausforderungen, mit welchen die Landwirtschaft konfrontiert sein wird:

- Die Landwirtschaft wird wegen des Klimawandels und den rasch knapper werdenden Ressourcen einem enormen Anpassungsdruck unterworfen sein. Je vielfältiger das Wissen vorhanden ist, desto besser kann die Anpassung vollzogen werden
- Neue Ansprüche werden wegen der Globalisierung zu bewältigen sein. Will sich die Schweiz im internationalen Wettbewerb mit einer Qualitätsstrategie vorne positionieren, muss sie auch das entsprechende Know How entwickeln und verbreiten können. So ist eine angepasste Pflanzen- und Tierzüchtung für nachhaltige, ressourcensparende Produktionssysteme nötig. Oder es sind nachhaltigere Produktionstechniken zu entwickeln (z.B. Bodenbearbeitung, organische Düngung, Pflanzenschutz, Tiergesundheit, Anreicherung von CO₂ im Boden etc.)

Es ist daher zwingend notwendig, dass diese Aspekte in Forschung, Bildung und Beratung einfließen. Insbesondere sind Institutionen wie das FIBL, AGRIDEA oder Agroscope zu beauftragen und verstärkt zu finanzieren, welche diese Thematiken gezielt angehen.

2.16 **Fair Trade**

Es sind ökonomische Rahmenbedingungen zu entwickeln, welche die Entwicklung hin zu immer grösseren, industriell organisierten Einheiten stoppt. Gemäss dem Weltagrarbericht sind kleine Strukturen wesentlich besser geeignet, um die Ernährungssicherheit langfristig und nachhaltig zu gewährleisten.

Die reine Marktwirtschaft mit ihrer starken Betonung der Konkurrenz stösst im Bereich Landwirtschaft immer wieder an Grenzen. Zentral ist daher die Entwicklung neuer Modelle, welche Kooperation, Fairness und Transparenz über die ganze Wertschöpfungskette sicherstellen („Fair Trade). Diese sollen gleichzeitig geeignet sein, eine vielfältige, nachhaltige Produktion zu erhalten.

Es ist zu darzustellen, wie diese wirtschaftliche Thematik (Fair Trade) von staatlicher Seite angegangen und unterstützt werden kann.

Auf der Basis der Standesinitiativen der Kantone Jura ([08.301](#)), Neuenburg ([08.307](#)), Genf ([08.320](#)), Freiburg ([08.326](#)) und Waadt ([09.311](#)) sind Massnahmen zu treffen, welche verhindern, dass die hohen Schweizer Standards durch Billigimporte von ökologisch und sozial fragwürdig produzierten Nahrungsmitteln unterlaufen werden.

Bilaterale oder Freihandelsverträge sollen im Landwirtschaftsbereich nur mit Staaten und Staatengemeinschaften abgeschlossen werden, welche über äquivalente Regeln im sozialen und ökologischen Bereich verfügen.

3. **Zusätzliche Forderung von Bio Glarus**

13

Sömmerungsbeiträge

Antrag:

Es sind zusätzliche Sömmerungsbeiträge einzuführen, welche direkt dem Bestösser je gesömmertes Tier ausbezahlt werden. (Die bisherigen Sömmerungsbeiträge richten sich nur an die Besitzer und Bewirtschafter.)

Begründung:

Tendenziell bleiben je länger je mehr Tiere im Tal, anstelle der Sömmerung im Berggebiet. Dies gefährdet die Aufrechterhaltung der Alpbetriebe. Mit der direkten Auszahlung von Sömmerungsbeiträgen an die Bestösser kann ein Anreiz zur Sömmerung der Tiere geschaffen werden, was zur Erhaltung der Alpwirtschaft beiträgt. Dies ist sehr notwendig, da die Alpwirtschaft ein wichtiger positiver Werbeträger der Schweizerischen Landwirtschaft darstellt.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln

Kapitel, Seite	Antrag	Begründung / Bemerkung
1.1.1.2.3 Raumplanung (S. 6)	Die AP 2014-17 soll explizit die Landschaftsinitiative unterstützen. Der Schutzstatus des Landwirtschaftslandes sollte möglichst auf jenen des Waldes angehoben werden. Der Ausschluss der Bauzonen bei der Gewährung von Direktzahlungen ist aufzuheben.	Die Revision des Raumplanungsgesetzes ist bereits einmal gescheitert. Die Teilrevision in zwei Etappen hat wegen der enormen finanziellen Interessen keinen breiten Konsens. Seit Einreichung der Initiative bereits sehr viel Land verloren gegangen: über 100 Mio. m2! Der Ausschluss der Bauzonen bei der Gewährung von Direktzahlungen ist nach unserer Einschätzung wirkungslos. Er führt eher noch schneller zur Überbauung und wirkt wegen der enormen finanziellen Interessen kaum präventiv auf die Einzonung.
1.2.2.1.2 Ökologie, S. 19	Offensive Nennung der Ziellücken	Die Schweizer Agrarpolitik ist nicht perfekt. Einige Bereiche befriedigen trotz Anstrengungen nicht. So konnte der Artenrückgang nicht gestoppt werden, der Bodenverlust (Erosion, Zersiedelung) und der Bodenschwund sind zu gross. Der Eintrag von P, N und Pflanzenschutzmitteln in die Gewässer ist unbefriedigend hoch. Wir bitten den Bundesrat, zu den noch vorhandenen Ziellücken zu stehen und Probleme und massgebliche Akteure zu benennend.
	Bessere Parameter bei den Pflanzenschutzmitteln als die „Verkäufe von PSM in Gewichtseinheiten“	Der Austrag der PSM in die Gewässer und damit die Grenzwertüberschreitung muss zum Thema der Agrarpolitik werden.
1.2.2.1.4 Nachhaltigkeitsindikatoren, (S. 23)	Neben der P- N Effizienz sind auch Überschüsse aufzuführen	Neben der P- und N- Effizienz sind auch die Überschüsse in Tonnen aufzuführen. Sie sind für die Natur und für das Portemonnaie relevant. Der Biolandbau trägt nicht zu den Überschüssen bei, da er keine chemisch-synthetischen Dünger verwendet.
	Integrale Aufführung der UZL	Die Umweltziele Landwirtschaft schaffen Transparenz. Sie leiten sich aus der Kohärenz von geltenden Gesetzen ab, sind also kein Selbstzweck. Ziele, die bis 2017 nicht erreicht werden können, müssen als Langfrist-Ziele mit Horizont 2025 aufgeführt werden.
S. 88, N- und P Überschüsse, fehlende Ziele PSM	Kein Rückschritt bei den Zielen!	Hier wurde eine nicht zu akzeptierende Konzession ans Prinzip der „Produktionsausdehnung ohne Rücksicht auf Verluste“ gemacht. Neu werden 98'000 N-Überschuss bzw. ein P-Überschuss von 5'400 t in Kauf genommen. Die Ziele von AP 2011 für 2015 lagen tiefer (95'900 t N; 5'000 t P). Die Ziele wurden also nicht nur um Jahre hinausgeschoben, sondern auch heruntersetzt. Dieser Rückschritt ist eine Konzession an den politischen Druck und fachlich nicht zu verantworten. Die Ammoniakemissionen lagen 2002 bei 43'000 t N, das Ziel für 2005

Kapitel, Seite	Antrag	Begründung / Bemerkung
		betrug 41'000 t N, und nun liegt das Ziel für 2017 bei 43'000 t N. Das Parlament forderte in der Motion zur Konkretisierung von Wdz, dass die Etappenziele – gerade im Bereich Umwelt – anspruchsvoll sein sollen. Der Bundesrat hat bisher diesen Auftrag des Parlaments missachtet. Ins Bild passt, dass Ziele im Bereich PSM gänzlich fehlen.
	Ziel N-Überschuss: max. 91'000 t bis 2017; Ziel P-Überschuss: max. 4000 t	Die in AP 2011 genannten Ziele für 2015 sollen bis 2017 unterschritten und nicht überschritten werden. Etappenziele und Endziel sind aufzuführen und mit Massnahmen zu versehen.
2.3.2.1, Eintretens- und Begrenzungskriterien (S. 146 ff)	Die Beitragsbegrenzung pro Standardarbeitskraft sowie die Abstufung der Beiträge nach Fläche sollen generell erhalten bleiben.	Schutz der kleinen und mittleren Betriebe.
	Keine Änderung beim Mindestarbeitsaufkommen (min. 25% SAK). Neue Faktoren können akzeptiert werden, falls: • Verbesserungen der Zuschläge für das arbeitsaufwändige Bio (20% → 25%) und • neuer Zuschlag für Direktvermarkter (Faktoren nach LBV Art. 3 Bst. a plus 10%) • Faktor für besonders steile Hanglagen • Faktor für Imkerei	Die Erhöhung von 0.25 auf 0.4 SAK im Talgebiet verbessert die Flächenmobilität kaum. Im Gegenteil: die kleinen Betriebe versuchen sich auf das notwendige Arbeitsaufkommen zu vergrössern. Die Arbeit lässt sich bei Biobetrieben weit weniger rationalisieren, deshalb ist eine Erhöhung des Biofaktors angezeigt, wenn der SAK-Faktor für konventionelle Betriebe gesenkt werden kann. Direktvermarktung ist erwünscht und muss bei der SAK-Berechnung berücksichtigt werden.
2.3.2.2 Beitragsberechtigte Flächen (S. 149 ff)	Verzicht auf schädliche Trennung zwischen Produktions- und Schutzflächen	Der Bundesrat will, dass die LN so definiert wird, dass nur noch Flächen mit pflanzenbaulicher Produktion darin enthalten sind. Hecken, Feld- und Ufergehölze sollen nicht mehr zur LN gezählt werden. Die Trennung von Produktion und Pflege erachten wir als technokratisch und abschreckend für den Goodwill der Landwirte, auf welchen die Politik angewiesen ist. Die Trennung ist in der Praxis nicht durchführbar, verursacht einen immensen Aufwand und gefährdet ökologisch und landschaftlich wertvolle Wiesen und Weiden, u.a. die sogenannten pâture boisées. Eine intensive Durchmischung von „Produktionsflächen“ und „Pflegeflächen“ ist in unseren Augen erwünscht. Der Landwirtschaftsbetrieb ist als Ganzes zu verstehen und nicht künstlich zu unterteilen. Um den standortgerechten Ackerbau zu fördern, ist es oft sinnvoll, die Zusammenarbeit mit dem Betriebsleiter zu suchen und z.B. erosionsgefährdete Flächen aus der Produktion zu nehmen und statt dessen z.B. Hecken anzulegen. Gehört die Fläche nachher nicht mehr zur LN, so ist die Akzeptanz dieser Massnahme sehr tief.

Kapitel, Seite	Antrag	Begründung / Bemerkung
	Einverstanden mit der Möglichkeit, auf Sömmerungsflächen auch Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge auszurichten. Neu auch Produktionssystembeiträge auf Sömmerungsflächen zulassen.	Damit wird eine willkommene Möglichkeit geschaffen, wertvolle Sömmerungsgebiete auf Qualität zu bringen. Die Beiträge werden auch benötigt, um den Wegfall der TEP-Beiträge zu kompensieren. Es ist nötig, darzustellen, wer als Empfänger des Betrags in Frage kommt. Dies ist insbesondere bei kollektiven Alpen und Korporationen wichtig, weil dort nicht direkt die einzelnen Landwirte profitieren können.
2.3.2.3 Ökologischer Leistungsnachweis, S. 155 ff	Einverständnis (mit Vorbehalt) zur Streichung der 7%-Klausel in den BZ III und IV	Solche Erleichterungen steigern allenfalls die Akzeptanz. Wir können der Regelungsänderung nur zustimmen, sofern a) die TEP und RGVE-Beiträge tatsächlich vollständig abgeschafft werden und b) genügend Gelder für Qualitätszahlungen bereit gestellt werden.
2.3.2.4 Kulturlandschaftsbeiträge, S. 157	Zustimmung zur Neuregelung der Hangbeiträge; Stärkung durch höhere Beiträge; Prüfung Betriebsbeitrag	Die Neuregelung macht Sinn. Steile, von Hand bewirtschaftete Flächen sind heute unterbewertet. Sie sollen auch im Tal entschädigt werden. Im Berggebiet sind zudem deutlich mehr Mittel zu verwenden. Betriebe mit einem hohen Steillandanteil Mähnutzung (SAM) sind von der Betriebsgrösse her enge Grenzen gesetzt. Der Bundesrat ist aufgefordert, einen Betriebsbeitrag im Berggebiet für diese Betriebe zu prüfen.
2.3.2.5 Versorgungssicherheitsbeiträge, S. 161	Obergrenzen (DGVE/ha) sind weiter notwendig	Auf Grünland dürfte es für einige Betriebe trotz den wegfallenden TEP bzw. RGVE-Beiträgen attraktiv sein, möglichst viele Tiere pro ha Grünland zu halten. Zudem bieten auch die BTS- und RAUS-Beiträge einen gewissen Anreiz, möglichst viele Tiere zu halten. Um vor unerwünschten Überraschungen abgesichert zu sein, ist es notwendig, abgestuft nach Standort auch Obergrenzen für den Tierbesatz zu haben. Für Bio Suisse sind diese bereits über die Richtlinien vorgeschrieben.
	Basisbeitrag tief halten, Erschwernisbeitrag steigern.	Der Basisbeitrag wird im Wesentlichen mit den bisherigen „allgemeinen Flächenbeiträgen“ und den „RGVE-Beiträgen“ gerechtfertigt. Es ist anzunehmen, dass die Flächen im Tal auch ohne Basisbeiträge bewirtschaftet würden. Hier handelt es sich also eher um eine Konzession an die Vergangenheit als um einen Leistungsbeitrag.
2.3.2.6 Biodiversitätsbeiträge, S. 163	Zustimmung zur Neugestaltung, ja zu neuen Typen, zu Qualitätsanforderungen, Vernetzungsbeiträgen und Aufwertungsbeiträgen.	Die Beiträge sind heute schon weitgehend zielgerichtet. Mit den Ergänzungen wird das System verbessert. Die neuen Typen wie artenreiche Grünflächen im Sömmerungsgebiet, Pufferstreifen für Inventurflächen oder wildtierfreundlicher Ackerbau sind zu begrüßen. Sie können mit Qualitätsanforderungen verbunden werden.
	Möglichst einfacher Vollzug; Biodiversitätsleistungen von Bio- und IP Betrieben berücksichtigen.	Es ist darauf zu achten, dass die Transaktionskosten tief gehalten werden (Kontrollaufwand, Zielsetzungen einfach halten, bestehende Systeme z.B. von IP-Suisse oder Bio Suisse berücksichtigen oder als äquivalent gelten lassen). Je enger die Ziele, Massnahmen und Indikatoren gefasst sind, desto mehr werden alle anderen Elemente der Biodiversität vernachlässigt.

Kapitel, Seite	Antrag	Begründung / Bemerkung
		sigt.
	Neue Leistungen aufnehmen	Neue Leistungsbeiträge: a) BFF-Typ „Waldrand“ als eine Massnahme mit grossem Biodiversitätspotential. b) Die Aufwertungsbeiträge sollen unter bestimmten Voraussetzungen auch Betrieben gewährt werden, die nicht Teil eines Projektes sind. Pflanzbeiträge für einheimische Einzelbäume sind auch in die Aufwertungsmassnahmen aufzunehmen. c) Erhaltung und Förderung der genetischen Vielfalt innerhalb der Arten des Dauergrünlandes. Dies zur langfristigen Sicherung der pflanzengenetischen Ressourcen der Wiesen und Futterpflanzen.
	Im Berggebiet nach Lösungen zur Attraktivitätssteigerung von Leistungen für die Biodiversität suchen.	Die Abnahme der Beiträge mit steigender Höhenlage ist abzuschaffen oder zumindest abzuschwächen. Die futterbaulich richtige Bewirtschaftung ist mit Anreizen zu fördern (Fromental- und Goldhaferwiesen). Vernetzungsprojekte sind zu vereinfachen und attraktiver zu machen. Klein-Ökoflächen sind zu berücksichtigen.
	Sömmerungsbeiträge stärken	Die Sömmerungsbeiträge sind so anzupassen, dass sie erstens leistungsbezogener werden und zweitens einen Teil der TEP- und RGVE-Ausfälle auffangen. Zusätzlich sollen die Beiträge jedoch real erhöht werden. Produktionssystembeiträge sollen hier genauso möglich sein (Bioalpen) wie Ressourcen-Effizienzbeiträge. Es ist auch zu diskutieren, ob die Zusammenarbeit zwischen Tal- und Bergbetrieb quasi als "Produktionssystem" abgegolten werden könnte.
2.3.2.7 Landschaftsqualitätsbeiträge	Zustimmung zum pragmatischen Lernen über Pilotprojekte	Diese Beiträge werden bisher weitgehend über die Kantone finanziert. Das Engagement des Bundes kann dazu führen, dass es einfacher wird, solche Beiträge zu erhalten.
2.3.2.8 Produktionssystembeiträge	Biobeiträge von 1% auf 2% der Direktzahlungen verdoppeln.	Der Bund unterschätzt die Leistungen von Bio und will partout keine Ausdehnung der heutigen Summe von 28 Mio. pro Jahr. Bio Suisse will ein positives Signal mit einer Verdoppelung. Über die Details muss noch diskutiert werden. Die heutigen Beiträge belaufen sich in der Regel auf 200 Franken/ha (offene Ackerfläche 950 Franken/ha, Spezialkulturen 1250 Franken/ha).
	Extenso: Ausdehnung auf Kartoffeln ab 2014	Davon profitieren auch Biobetriebe im Berggebiet.
	Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion ab 2014; Pilotprojekte 2012 starten	Dieses neue Element ist eine Chance für die Ablösung der TEP-Beiträge und sollte v.a. den Betrieben im Berggebiet als neue Möglichkeit zur Verfügung stehen. Die Zulassungsbedingungen sollen möglichst einfach, klar und streng

Kapitel, Seite	Antrag	Begründung / Bemerkung
		gehalten werden und die praxisorientierten Systeme von Bio Suisse und IP-Suisse unterstützen. Die Systeme sollen bereits 2012/13 getestet werden können. Bedingungen (bezogen auf Trockenmasse, Definitionen Basis) 1. 90% Grundfutter gemäss <u>Definition Suisse-Bilanz</u> 2. 75% Gras (frisch, siliert, getrocknet) 3. RAUS
	Landwirtschaftliche Begriffsverordnung/Anhang/ Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten korrigieren für: Andere Kühe: 0.8 → 1.0	Für die Einhaltung von RAUS und BTS entstehen pro Mutterkuh gleich hohe Kosten wie für Milchkühe. Die Abmessungen für Fress-, Liege- und Laufhöfflächen sind identisch. Es ist nicht verständlich, dass identische Tiere je nach Betriebsrichtung mit 1.0 oder 0.8 bewertet werden. Geschätzter Finanzbedarf für Erhöhung bei RAUS/BTS: 100'000 Mutterkühe x 0.2 x 0.85 (geschätzte Beteiligung) x 270.- = 4.6 Mio. Franken
	Tierwohlbeiträge: flexible Ausgestaltung zur Schliessung von Ziellücken. BTS-Beiträge nach oben anpassen.	Die Absicht wird begrüsst, die Beiträge noch verstärkt so auszugestalten, dass Ziellücken bzw. schwache Beteiligungen in einzelnen Tierkategorien verbessert werden. Wir schlagen vor, dass mehr Mittel dafür verwendet werden. Prioritäten: 1. BTS-Beiträge für Mastmunis, Pferde, Ziegen, Schafe und Kaninchen substantiell erhöhen. 2. RAUS-Beiträge für Mastpoulets und Kaninchen erhöhen. 3. Generelle Erhöhung der BTS- und RAUS-Beiträge.
	Neue Tierwohl-Aspekte fördern: Beiträge für behornte Tiere, Beiträge Weidemast, Jungebermast bzw. Zweinutzungsrasen.	Der Bundesrat soll darlegen, wie Beiträge für eine Rinder- und Ziegenhaltung mit Behornung ausgestaltet werden könnten. Es würde Sinn machen, die BTS/RAUS-Beiträge für über einjährige Ziegen und Rinder, die horntragend sind, nach oben anzupassen. Ausserdem soll der Bundesrat Massnahmen zur Förderung von Weidemast-Systemen vorschlagen, die auf den Einsatz von Kraftfutter verzichten.
	Landwirtschaftliche Begriffsverordnung/Anhang/ Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten korrigieren für: Andere Kühe: 0.8 → 1.0	Für die Einhaltung von RAUS und BTS entstehen pro Mutterkuh gleich hohe Kosten wie für Milchkühe. Die Abmessungen für Fress-, Liege- und Laufhöfflächen sind identisch. Es ist nicht verständlich, dass identische Tiere je nach Betriebsrichtung mit 1.0 oder 0.8 bewertet werden. Geschätzter Finanzbedarf für Erhöhung bei RAUS/BTS: 100'000 Mutterkühe x 0.2 x 0.85 (geschätzte Beteiligung) x 270.- = 4.6 Mio. Franken
2.3.2.9, Ressourceneffizienzbei-	Zustimmung, auch zur Befristung der Beiträge; Aus-	Auch bei diesen Beiträgen gilt: sie machen umso mehr Sinn, je besser sie

Kapitel, Seite	Antrag	Begründung / Bemerkung
träge, S. 174	richtung auf Ziele	ins Zielsystem des Bundesrates passen. Das Berggebiet ist besonders durch Überdüngung und Übernutzung betroffen und sollte deshalb bevorzugt profitieren können. Die Ressourceneffizienzbeiträge sind als Massnahme zur Erfüllung der Umweltziele Landwirtschaft zu verstehen.
2.3.2.10, Anpassungsbeiträge, S. 176	Anpassungsbeiträge keinesfalls in Versorgungssicherheitsbeiträge umlagern; Beiträge auf 6 bis 10 Jahre befristen und an den Betrieb binden. Umlagerung in Produktionssystem-, Landschaftsqualitäts-, Ressourceneffizienz- oder Biodiversitätsbeiträge.	Die Anpassungsbeiträge garantieren, dass jeder Betrieb anfänglich gleich viel Direktzahlungen erhält wie in den Jahren 2011 bis 2013. Wie der Name sagt, sind sie nur für eine beschränkte Zeit verfügbar. Das neue System sagt aber nichts über den Zeitraum, bis wann sie auf Null herunter gefahren werden. Damit bei einer Betriebsübergabe die Nachfolger nicht benachteiligt sind, soll der Anpassungsbeitrag an den Betrieb gebunden werden. Versorgungssicherheitsbeiträge setzen ausser dem Besitz oder der Pacht einer Fläche keinerlei Leistung voraus. Deshalb wird eine Umlagerung von Anpassungs- und Versorgungssicherheitsbeiträge nur zu erhöhten Pachtzinsen und mehr Preisdruck beim Produkteverkauf führen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 2, Vorschlag WAK, Ernährungssouveränität	Der Vorschlag der Minderheit wird bevorzugt, der Vorschlag der Mehrheit wird abgelehnt. Es ist jedoch generell daran zu zweifeln, ob die Verankerung des Begriffs im Landwirtschaftsgesetz Sinn macht. Die Agrarallianz lehnt dies unter den heutigen Voraussetzungen ab. Die begonnene Arbeit zur Qualitätsstrategie ist genauso weiterzuverfolgen wie die Umsetzung der Charta.	Ernährungssouveränität macht nur im internationalen, sicher nicht im nationalen Kontext einen Sinn. Der Bezug im WAK-Vorschlag wird jedoch leider ausdrücklich zu inländischen Produkten gemacht. Dieses Verständnis widerspricht damit der Definition von Ernährungssouveränität und ergibt für uns keinen Sinn. Unter Ernährungssouveränität werden abwechselnd Ernährungssicherheit, hohe Selbstversorgung, ernährungswirtschaftliche Autarkie, Förderung der inländischen Produktion oder Krisenvorsorge verstanden. Dies halten wir für unprofessionell und politisch gefährlich. Der Artikel strotzt vor Begriffen, die so nur Missverständnisse auslösen. Es ist zudem ein eklatanter Widerspruch, weiterhin Exportsubventionen zu fordern (Schoggi-Gesetz, Viehexport, Verkaufszulage, Butterexport) und gleichzeitig die Ernährungssouveränität ins Gesetz zu schreiben. Nach der ursprünglichen Definition von Via Campesina sollte die Ernährungssouveränität gerade das „Preisdumping auf Agrarrohstoffen gegenüber anderen Ländern“ verhindern!
Art. 2 Massnahmen des Bundes	Art. 2 Abs. 1 Bst.b. Er fördert gilt gemeinwirtschaftliche Leistungen von bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betrieben mit Direktzahlungen ab .	„Abgeltung“ beibehalten. Der Begriff Förderung wird als Abschwächung der heutigen Formulierung „Abgeltung“ aufgefasst.
Art. 2, Qualitätsstrategie	Die Verankerung der Qualitätsstrategie wird begrüsst	Die Umsetzung der Qualitätsstrategie kann die Schweizer Landwirtschaft besser in die Ernährungswirtschaft einbetten. Das ist sehr wichtig, wichtiger als viele heiss diskutierte Bestimmungen des LWG. Die Weglassung des Begriffs der ökologischen Leistungen ist nicht zielführend und wird als problematisch erachtet.
Art. 11 Abs. 1	Unterstützung der Neuformulierung von Artikel 11 mit folgenden Anpassungen Art. 11 Abs. 1 Der Bund kann subsidiär gemeinschaftliche Massnahmen unterstützen, die zur Verbesserung oder zur Sicherung der Qualität und oder Nachhaltigkeit von Erzeugnissen und Prozessen beitragen.	Es ist nicht nur die Verbesserung der Qualität, sondern auch die Sicherung der Qualität massgebend.

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 13b (neu): Risikoabsicherung	Art. 13b Der Bund kann sich an der Finanzierung von Massnahmen beteiligen, welche die klimatischen, wetterbedingten und im Zusammenhang mit der zunehmenden Preisvolatilität stehenden Risiken der Landwirtinnen und Landwirte begrenzen.	
Art. 27 Marktbeobachtung	1 Der Bundesrat unterstellt Warenpreise, die durch agrarpolitische Massnahmen des Bundes beeinflusst werden, einer Marktbeobachtung auf allen Stufen, von der Produktion bis zum Verbrauch. Er regelt die Mitwirkung der Marktteilnehmer. 2 Der Bundesrat bezeichnet die Stelle, welche die notwendigen Erhebungen durchführt und die Öffentlichkeit orientiert.	Siehe Ausführungen SBV. Aus Sicht Bio Suisse sind auch die Importe zu beobachten, da sie die Preise massgeblich beeinflussen. Als Instrument zur besseren Transparenz sollen die eingeführten Güter nach „konventionell“ und „Bio“ unterschieden werden.
Art. 27a Gentechnik	1 Gentechnisch veränderte landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Produktionsmittel dürfen nicht erzeugt, gezüchtet, eingeführt, freigesetzt oder in Verkehr gebracht werden. 2 Vorbehalt bleibt die Verwendung von gentechnisch veränderten Pflanzen, Pflanzenteilen und Tieren zu Forschungszwecken. Diese bedarf einer Bewilligung durch den Bundesrat.	Das Gentechnik-Moratorium läuft 2013 aus. Somit ist für die AP 2014-17 zu definieren, ob in der Schweiz mit oder ohne GVO produziert werden soll. Die Gentechnikfreiheit ist zentraler Bestandteil der Qualitätsstrategie. Gentechnik-Food wird von den Konsumenten abgelehnt. Auch die EU gibt den einzelnen Ländern und Regionen die Möglichkeit, gentechnisch veränderte Tiere und Pflanzen auf ihrem Gebiet zu verbieten. Unser Hauptkonkurrent Österreich verfolgt eine Qualitätsstrategie mit hoher Wertschöpfung, welche auf Gentechnikfreiheit beruht.
Art. 36b, Milchkaufverträge	Beibehaltung des bisherigen Art. 36b. Aufhebung Abs. 5. Neuer Abs. 6: Der Bundesrat regelt die Details zu den Milchkaufverträgen und bestimmt Sanktionen bei deren Nichteinhaltung.	Die Regelung sorgt für Transparenz und Sicherheit auf der ganzen Wertschöpfungskette. Sie setzt die Motion Bourgeois optimal um.
Art. 46, Höchsttierbestände	Abs. 3, Bst. a und b streichen; Rest belassen	Die gegebenen Rahmenbedingungen machen die bisherigen Ausnahmen obsolet. Zumindest sollen keine neuen Ausnahmen erteilt werden.
Art. 50, Marktentlastung Fleisch	Beibehaltung von Abs. 2 (Beiträge an öffentliche Märkte im Berggebiet)	Öffentliche Märkte sind im Berggebiet nach wie vor wichtig und werden genutzt. Mit der Kann-Formulierung und der Fokussierung auf das Berggebiet bleibt der Rahmen eng abgesteckt.

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 70-77, generell	Zustimmung, Anträge bei der Mittelverteilung (siehe oben). Statt des Begriffs Förderung ist generell der Begriff Abgeltung zu verwenden.	Die Neuaufteilung und Benennung der Direktzahlungen ist zu begrüssen. Vorbehalte sind einzig bei der Mittelverteilung anzumelden.
Art. 70	Die Restriktionen im bisherigen Art. 70, Abs. 5 c und d sind sinngemäss beizubehalten. Art. 70, Abs. 1 ^{bis} (neu) <i>Der Bundesrat bestimmt Grenzwerte für die Summe der Beiträge pro Standardarbeitskraft sowie Grenzwerte bezüglich der Fläche, ab der die Beitragssätze abgestuft werden.</i>	Begründung: siehe auch oben, Bemerkungen zu S. 146/47 Zustimmung im Übrigen zur neuen Gliederung und den übrigen Voraussetzungen.
Art. 70a, Abs. 1	d. streichen	Für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen ist es unerheblich, ob sich die Flächen in der Bauzone oder in der Landwirtschaftszone befinden. Im Tessin z.B. liegen 40 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) in Bauzonen. Von Einzonungen und dem Baulandverkauf profitieren jedoch in den seltensten Fällen die Landwirte, da ihnen nur knapp 20 % der LN gehört.
Art. 70a, Abs. 2	d. Ergänzung: die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten <i>inklusive Pufferstreifen</i> in Inventaren (...).	
Art. 70a Abs. 3	c. kann für den Sömmerungsbeitrag, für die Biodiversitäts-, die Produktionssystem– und für die Landschaftsqualitätsbeiträge Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe a festlegen;	Insbesondere die Betriebe der öffentlichen Hand oder Stiftungen üben oft eine Vorreiterrolle aus, die nicht durch die Verweigerung dieser Beiträge verhindert werden soll. Sie kombinieren oft auf vorbildliche Weise soziale und ökologische Anliegen mit dem ökonomischen Betrieb und sind dadurch besonders nachhaltig.
(Neu) Art. 70a LwG Abs. 3 ist um den Buchstaben e zu ergänzen	<i>e. (neu) legt Etappenziele für Ökologie und Tierwohl mit Zeitvorgaben fest. Er gestaltet die Direktzahlungen so, dass die vorgegebenen Ziele innerhalb des gesetzten Zeitrahmens erreicht werden.</i>	Sichere Versorgung mit Nahrungsmitteln, Erhaltung der Lebensgrundlagen, Landschaftspflege und dezentrale Besiedlung sind die verfassungsmässig definierten Aufgaben der Landwirtschaft. Demnach hat die Landwirtschaft einerseits eine Produktionsaufgabe und andererseits einen gemeinwirtschaftlichen Leistungs- und Pflegeauftrag zu erfüllen. Die Umweltziele Landwirtschaft UZL geben die Ziele vor, welche der Bundesrat in Etappen umsetzen muss. Ansonsten ist die Vorlage nicht verfassungskonform. In die Ziele sind demnach auch Vorgaben für Tierkategorien zur Beteiligung an RAUS und BTS-Programmen einzubeziehen. Angaben sind auch zu machen, welche Ziele bei den Produktionssystemen und bei der Ressourceneffizienz zu er-

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
		reichen sind. Beim Tierwohl und bei den Produktionssystemen sind bisher Zielvorgaben des Bundesrates gänzlich vermisst worden. Der Mangel an SMART-Zielen widerspricht auch dem Auftrag der Mo. WAK-S.
Art. 71, Kulturlandschaftsbeiträge	Zustimmung zu Kulturlandschaftsbeiträgen	Die Regelung im Gesetz überzeugt. Wir möchten allerdings zu bedenken geben, dass die „Zonenbeiträge Offenhaltung“ eher schwach leistungsorientiert sind. Folglich sind diese Beiträge nicht weiter auszubauen und sollen den Bergzonen vorbehalten bleiben.
	Zustimmung Erhöhung Sömmerungsbeiträge	Die Erhöhung ist sachlich gerechtfertigt und sollte die Kritik an der TEP-Abschaffung etwas entschärfen. Die Differenzierung für die Schafsömmerung je nach Beweidungs- bzw. Behirtungssystem ist zu begrüßen. Je nach Fall soll für Sömmerungsflächen ohne Behirtung keine Beiträge gewährt werden.
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	Abs. 2 ist so zu ändern, dass auch ein maximaler Besatz festgeschrieben werden kann.	Begründung: siehe oben, Bemerkungen zu S. 161. Die konkrete Formulierung schlagen wir wie folgt vor: ² Für die Grünfläche werden Beiträge nur ausgerichtet, wenn ein Mindesttierbesatz erreicht wird <u>und ein Höchsttierbesatz nicht überschritten wird</u> . Der Bundesrat bestimmt den minimalen Besatz <u>und den maximalen Besatz</u> an Raufutter verzehrenden Nutztieren.
Art. 75 Produktionssystembeiträge	Die Beiträge sollen auch eine klimafreundliche Produktion fördern können. Falls dies mit der jetzigen Formulierung nicht möglich ist, so muss dies im Gesetz verankert werden.	
	Beibehaltung: a. einen nach Nutzungsart abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung gesamtbetrieblicher Produktionssysteme;	Bisherige Fassung beibehalten. Dies ist die saubere, unmissverständliche Gesetzesgrundlage für die Bio-Flächenbeiträge.
	Abs. 1 lit. a einen nach Nutzungsart abgestuften Beitrag je Hektare und je Normalstoss zur Förderung gesamtbetrieblicher Produktionssysteme. b einen Beitrag je Hektare und je Normalstoss zur Förderung einer Pflanzen- und Tierproduktion, die den Einsatz bestimmter Produktionsmittel einschränkt ;	Beitrag pro Normalstoss von Bioalpen. Siehe auch 2.3.2.8.
Art. 77 Anpassungsbeiträge	Abs. 3: Die Anpassungsbeiträge werden personenbezogen ausgerichtet. Der Beitrag für den einzelnen Betrieb richtet sich nach der Differenz zwischen den allgemeinen Direktzahlungen vor dem Systemwechsel und den Beiträgen nach den Artikeln	Die Anpassungsbeiträge sind zweifellos notwendig, auch für die Akzeptanz der ganzen Vorlage. Um Tricks und Übungen bei anstehenden Betriebsübergaben von vornherein zu vermeiden, sind die Beiträge bezogen auf den Betrieb und nicht

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
	71 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Artikel 72 nach dem Systemwechsel. Die Differenz wird auf der Basis der Strukturen festgelegt, die ein Betrieb vor dem Systemwechsel aufwies. Die Anpassungsbeiträge werden über eine Dauer von max. 6 (eventualiter 10) Jahren ausgerichtet. Abs. 5: <i>streichen</i>	die Personen auszurichten. Dies dürfte auch zur Akzeptanzförderung beitragen. Die Dauer von 6, notfalls 10 Jahren sollte genügen, damit sich die Betriebe neu orientieren können. Nach Ablauf der Frist sind folglich die Beiträge im Landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen auf null zurückzufahren und in leistungsbezogene Zahlungen umzuleiten.
Art. 96, 106, 107 (Strukturverbesserung, IK)	Für Leistungen nach diesen Artikeln muss eine besonders tierfreundliche Stallhaltung Voraussetzung sein.	Beiträge und IK sollen konsequent an die Förderung des Tierwohls gebunden werden.
Art. 140	1 Der Bund kann die Züchtung von Nutzpflanzen fördern, die: (...) (neu) d. an Produktionsformen angepasst sind, die besonders naturnah, umwelt- und tierfreundlich sind 2 Er kann privaten Züchtungsbetrieben und Fachorganisationen, die Leistungen im öffentlichen Interesse erbringen, Beiträge ausrichten, namentlich für: (...) d. die nachhaltige Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen	Bereits heute fördert der Bund die ökologische Pflanzenzüchtung, und er hat sich im Rahmen internationaler Verträge zur Erhaltung der Biodiversität auch bei Nutzpflanzen verpflichtet. Will sich die Schweiz mit einer Qualitätsstrategie international positionieren, benötigt sie dazu auch die angepassten Pflanzensorten. Die Definitionen für eine ökologische Pflanzenzüchtung wurden zwischen Dezember 2010 von einer breit abgestützten Expertengruppe erarbeitet. Diese Pionierleistung sollte für die ökologische Positionierung der Schweiz genutzt werden. Die Formulierung zum Ausschluss transgener Pflanzen entspricht derjenigen im bestehenden Art. 142 (Tierzucht).
Art. 141 Zuchtförderung	1 Der Bund kann die Zucht von Nutztieren fördern, die: (...) (neu) d. an Produktionsformen angepasst sind, die besonders naturnah, umwelt- und tierfreundlich sind.	Analog zur Pflanzenzucht.
Art. 142 Beiträge	1 Der Bund kann anerkannten Organisationen, (neu) privaten Züchtungsbetrieben und Fachorganisationen, die Leistungen im öffentlichen Interesse erbringen, Beiträge ausrichten, insbesondere für: (...) d (neu) die nachhaltige Nutzung tiergenetischer Ressourcen.	Anpassung der Formulierung an Art. 140 Abs. 2 (Pflanzenzüchtung)
Art. 146a Gentechnisch veränderte Nutztiere	Art. 146a aufheben, wenn vorgeschlagene Regelung in Art. 27a angenommen wird.	Qualitätsstrategie und GVO-Tiere sind unvereinbar. Siehe Ausführungen zu Art. 27a.
Art. 177 Schlussbestimmungen, Vollzug, Bundesrat		Im Rahmen der Revision der Verordnungen fordert Bio Suisse den Bundesrat auf, die Faktoren betreffend die Raufutter verzehrenden Grossvieheinheiten (RGVE), insbesondere für Mutterkühe (0.8 RGVE → 1.0 RGVE) neu zu bewerten.
Bundesgesetz über die Gentechnik	Hauptsächliche Änderung in Art. 3 (Geltungsbereich):	Siehe auch Ausführungen zu Art. 27a LwG

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
im Ausserhumanbereich (GTG)	2 Der Anbau, die Zucht und das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen und Pflanzenteilen, gentechnisch verändertem Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial sind verboten. 3 Die Haltung, die Zucht und das Inverkehrbringen gentechnisch veränderten Tieren zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder waldwirtschaftlichen Zwecken sind verboten.	
Raumplanungsgesetz	Siehe 1.1.1.2.3 Raumplanung.	Siehe 1.1.1.2.3 Raumplanung.
Änderungen des Pacht-, Gewässerschutz-, Tierseuchen- und Jagdgesetz	Ausdrückliche Begrüssung der Änderungen	
Landwirtschaftliche Begriffsverordnung	Landwirtschaftliche Begriffsverordnung/Anhang/ Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten korrigieren für: Andere Kühe: 0.8 → 1.0	Für die Einhaltung von RAUS und BTS entstehen pro Mutterkuh gleich hohe Kosten wie für Milchkühe. Die Abmessungen für Fress-, Liege- und Laufhöfflächen sind identisch. Es ist nicht verständlich, dass identische Tiere je nach Betriebsrichtung mit 1.0 oder 0.8 bewertet werden. Geschätzter Finanzbedarf für Erhöhung bei RAUS/BTS: 100'000 Mutterkühe x 0.2 x 0.85 (geschätzte Beteiligung) x 270.- = 4.6 Mio. Franken
Bundesgesetz über die Technischen Handelshemmnisse (THG)	Geltungsbereich Art. 16a Abs. 2 einschränken durch folgende Ausnahmen: f. Lebensmittel, welche gemäss Bioverordnung oder Berg- und Alpverordnung produziert werden g. Lebensmittel, welche für die Qualitätsstrategie gemäss Art. 2 Abs. 3 LwG eine besondere Bedeutung haben Eventualiter ist Art. 16b durch eine analoge Ausnahmeregelung zu ergänzen. Den gesamtschweizerischen Verbänden der Nahrungsmittelbranche ist ein ideelles Beschwerderecht zu geben.	Der Bundesrat muss dafür sorgen, dass nicht Art. 16b (Massnahmen zur Verhinderung der Diskriminierung inländischer Hersteller) dazu missbraucht wird, die Qualitätsstrategie und die landwirtschaftliche Gesetzgebung der Schweiz insgesamt zu unterlaufen. 2011 hat es das Bundesverwaltungsgericht letztinstanzlich abgelehnt, auf eine Beschwerde des Schweizerischen Obstverbands⁴ bzw. des Schweizerischen Bauernverbands⁵ einzutreten, und zwar mangels Legitimation. Das hier angestrebte ideelle Verbandsbeschwerderecht würde es Verbänden der Nahrungsmittelbranche ermöglichen, Bewilligungen des zuständigen Amts von unabhängigen Gerichten überprüfen zu lassen.

⁴ Bundesverwaltungsgericht, Abteilung III, Urteil C-6540/2010 vom 3. März 2011

⁵ Bundesverwaltungsgericht, Abteilung III, Urteil C-6975/2010 vom 2. Mai 2011

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
Sömmerungsbeiträge	Antrag von Bio Glarus: Es sind zusätzliche Sömmerungsbeiträge einzuführen, welche direkt dem Bestösser je gesömmertes Tier ausbezahlt werden. (Die bisherigen Sömmerungsbeiträge richten sich nur an die Besitzer und Bewirtschafter.)	Tendenziell bleiben je länger je mehr Tiere im Tal, anstelle der Sömmerung im Berggebiet. Dies gefährdet die Aufrechterhaltung der Alpbetriebe. Mit der direkten Auszahlung von Sömmerungsbeiträgen an die Bestösser kann ein Anreiz zur Sömmerung der Tiere geschaffen werden, was zur Erhaltung der Alpwirtschaft beiträgt. Dies ist sehr wichtig, da die Alpwirtschaft ein wichtiger positiver Werbeträger der Schweizerischen Landwirtschaft darstellt.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Die Stellungnahme ist identisch wie 0211 Bio-Suisse. Ich verzichte deshalb auf die Nummerierung am Rand.
Ich bitte die Auswertenden trotzdem, den Inhalt noch kurz mit den vorgenannten Stellungnahmen ab-

0259.06	BioZHSH	Bio Zürich & Schaffhausen	30.6.11
---------	---------	---------------------------	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Bio Zürich & Schaffhausen
Adresse / Indirizzo	Hofackerstrasse 3 8415 Gräslikon
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	29. Juni 2011, Manuela Ganz, Präsidentin Vorstand 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
 Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**
 Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

1 Generelle Bemerkungen

Die vorgeschlagene Agrarpolitik 2014-17 ist die fünfte, aber sicherlich nicht letzte Etappe auf dem Weg zu einer nachhaltigen Land- und Ernährungswirtschaft. Schrittweise soll die planwirtschaftlich aufgebaute Nachkriegs-Landwirtschaft in eine nachhaltigere, wettbewerbsfähigere und international besser eingebettete Form überführt werden. Dabei sollen soziale Härten abgefedert und das Einkommen für Boden bewirtschaftende Familienbetriebe gesichert werden. Dies ist bisher gut gelungen, wie die Analyse des Berichts zeigt.

Die grossen Ineffizienzen im ökonomischen, ökologischen und sozialen Bereich konnten seit 1992 teilweise abgebaut werden. Der Strukturwandel verlief weniger schnell als in den meisten europäischen Ländern, während die Einkommen im Durchschnitt höher lagen als im europäischen Umfeld. Der Markt funktioniert inzwischen in vielen Bereichen besser, während die Staatsfinanzen und die Konsumenten gleichzeitig entlastet wurden. Die Agrarpolitik ist bis auf wenige Bereiche WTO-konform und international gut eingebettet. Die Grundlage für eine weitere Öffnung ist für Importe und Exporte gegeben und wird von vielen Akteuren rege benutzt. Die nicht produktionsgebundenen Direktzahlungen gelten die gesellschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft ab. Lücken bestehen leider weiterhin bei den Umweltzielen. So zeigt der Trend bei der Biodiversität weiterhin nach unten, und die Stickstoff- und Phosphorbilanz ist schlechter als erwartet.

Die AP 2014–17 ist nicht einfach eine Fortschreibung, sondern eine Weiterentwicklung der bisherigen Politik in der eingeschlagenen Richtung. Das BLW hat die Gelegenheit benutzt, um mit der Branche und den Verantwortlichen in der Politik in einen umfassenden Dialog zu treten und grundsätzlich über die Zukunft der Landwirtschaft zu diskutieren. Der Souverän kann seine zukünftige Ernährung umfassend mitbestimmen und stellt die Weichen – Ernährungssouveränität im Sinn der ursprünglichen Definition von La Via Campesina ist damit gegeben: Ernährungssouveränität bezeichnet das Recht der Bevölkerung eines Landes oder einer Union, die Landwirtschafts- und Verbraucherpolitik selbst zu bestimmen, ohne Preis- Dumping auf Agrarrohstoffen gegenüber anderen Ländern zu betreiben.

Das BLW legt eine sehr umfassende, gut fundierte Analyse des Ist-Zustandes und der Entwicklungen vor. Es macht Vorschläge zur weiteren Entwicklungen im Rahmen des Verfassungsauftrages und der übergeordneten Strategien. Im Grundsatz unterstützt Bio Suisse die Analyse und die meisten Massnahmen. Bio Suisse kommt zum Schluss, dass mit dem vorgeschlagenen System die Land- und Ernährungswirtschaft mehr Möglichkeiten als bisher erhält und nachhaltiger wird – ökonomisch, ökologisch und sozial. Auch die Bürger/-innen ziehen als Konsument/-innen und die Steuerzahler/-innen ihren Nutzen. Sie bekommen für ihr Geld mehr Brot und mehr Blumen.

Allerdings ist auch zu erkennen, dass der politische Wille der übergeordneten Instanzen, aber auch der Branche noch zu wenig ausgeprägt ist, um die notwendigen Schritte zu tun. Für den Biolandbau sind die Signale mehr als schwach. Man muss ihn im Bericht fast mit der Lupe suchen. Wir bezweifeln stark, ob wegen dieses Berichts mehr Betriebe in den lukrativen und stark wachsenden Biomarkt einsteigen werden. Damit gehen den Schweizer Bauern Produktionsmöglichkeiten und Marktanteile in einem lukrativen, stark wachsenden Bereich verloren.

Wir möchten den Bundesrat ermutigen, die mutigen Analysen konsequenter in griffige Massnahmen umzusetzen. Wir möchten dies anhand einiger Elemente illustrieren, welche im Bericht aufscheinen. Und wir schlagen anschliessend einige Verbesserungen vor.

1.1 Ausrichtung auf Verfassungsziele

Positiv: Die Agrarpolitik wird auf den Wortlaut der Verfassung ausgerichtet. Die Direktzahlungen werden entsprechend benannt. Es werden neue Möglichkeiten für die Betriebe geschaffen, durch gesellschaftlich erwünschte Leistungen im ökologischen Bereich Beiträge abzuholen.

Negativ: Die Direktzahlungen werden zu drei Vierteln in Form von Beiträgen ausgerichtet, welche kaum durch Leistungen der Landwirte zu beeinflussen sind: Anpassungsbeiträge, Versorgungssicherheitsbeiträge, Kulturlandschaftsbeiträge. 1992 wurde bei der Einführung der Direktzahlungen in Aussicht gestellt, dass 50% der Direktzahlungen für ökologische Leistungen fliessen würden. Davon ist auch die AP 2014–17 noch weit entfernt.

No-Gos: Umlagerung von noch mehr Mitteln, insbesondere von Anpassungsbeiträgen, in Versorgungssicherheitsbeiträge. Dieser Extra-Bonus für Betriebe, welche sich nicht bewegen wollen, würde von den Steuerzahlenden kaum verstanden.

1.2 Ökologie und/versus Ökonomie?

Positiv: Der Bericht steht voll hinter dem Ansatz des Sowohl-als-auch. Biodiversität, Tierwohl und Ressourceneffizienz werden als Ziele weiterverfolgt. Die Instrumente werden verbessert. Wie statistisch unschwer zu erkennen ist, hat sich die Ökologie in der vergangenen Periode weiter entwickelt, während gleichzeitig we-

sentliche ökologische Verbesserungen möglich wurden. Die Landwirtschaft dürfte sich mit den vorgeschlagenen Massnahmen sowohl im ökologischen als auch im ökonomischen Bereich weiter entwickeln. Die Massnahmen sind zudem überwiegend WTO-kompatibel.

Negativ: Unter dem Druck von tonnen- und kalorienorientierten Produzentenverbänden wird der Begriff Ökologie im Bericht kaum mehr verwendet und konsequent ausgeblendet. Selbst der ökologische Leistungsnachweis steht unter Druck, die 7% ökologische Ausgleichsflächen zur Disposition. Die Umweltziele Landwirtschaft werden zwar erwähnt, aber nicht mit Etappenzielen und Massnahmen unterstützt. Wir sind der Auffassung, dass der Bund dezidiert zu seinem Verfassungsauftrag stehen soll.

No-Gos: Herstellung eines künstlichen und statistisch nicht belegbaren Widerspruchs zwischen Ökologie und Ökonomie, siehe auch Qualitätsstrategie und Wertschöpfungskette. Einbau von WTO-inkompatiblen Massnahmen.

1.3 **Qualitätsstrategie**

Positiv: Nachdem der Vorschlag einer Qualitätsstrategie bei den vergangenen Agrarpolitiken immer wieder vergeblich eingebracht wurde, hat er in der AP 2014–17 nun seinen Niederschlag gefunden. Bereits liegt eine Charta vor, welche die Vorstellungen der Wertschöpfungskette gut umreisst und die Basis für Aktivitäten bilden kann. Das Bericht geht richtigerweise davon aus, dass die Qualitätsstrategie mit oder ohne internationale Verträge (WTO, FHAL) ein wichtiges Anliegen ist, welches auf jeden Fall in der AP 2014–17 aufgenommen werden soll.

Erfreulich ist, dass man sich dabei auf die vorläufige Gentechnik-Freiheit einigen konnte, und dass Bio möglicherweise eine wichtige Rolle spielen soll. Der Bundesrat wies in Beantwortung von zwei Interpellationen von Nationalrat Hassler auf die besondere Rolle des Biolandbaus hin: *Der Biolandbau wird voraussichtlich ein wichtiger Eckpfeiler bei der Umsetzung der Qualitätsstrategie für die Schweizer Landwirtschaft im Rahmen der Agrarpolitik 2014-2017 sein.*

Negativ: Der Bundesrat kommt im nächsten Satz zum Fehlschluss. *Der Bundesrat ist deshalb der Ansicht, dass derzeit keine zusätzlichen Massnahmen notwendig sind.* Diese Einstellung zieht sich auch durch den Bericht. Bio Suisse bedauert, dass sich der Bundesrat noch nicht entschliessen konnte, wie Österreich den Biolandbau als zentralen Bestandteil der dortigen Qualitätsstrategie besonders zu fördern.

No-Gos: Die Qualitätsstrategie fällt aus der AP 2014–17 hinaus oder verbleibt ohne Inhalte, ohne Unterstützung durch die wesentlichen Akteure der Ernährungskette oder ohne adäquate finanzielle Mittel. Die biologische Land- und Ernährungswirtschaft erhält keine besondere Rolle innerhalb der Qualitätsstrategie und kann darum ihrem Anspruch auf Qualitätsführerschaft, –partnerschaft und Marktförderung nicht erfüllen. Die weitere internationale Öffnung wird ohne flankierende Qualitätsstrategie vorgenommen.

Aufgrund von Art. 16b THG werden im Inland in grossem Ausmass Produkte nach tieferen EU-Vorschriften produziert und in der Schweiz in Verkehr gebracht, z.B. Betriebszweig-Bio-Produkte.

1.4 **Wertschöpfungsketten**

Positiv: Agrarpolitik wird erstmals nicht mehr als rein produzentenorientierte Politik verstanden, welche sich ausschliesslich an die Landwirte richtet. Die Wertschöpfungskette taucht als neuer Begriff im Bericht auf, allerdings eher stark auf die Zukunft bezogen im Rahmen der BLW-Strategie 2025. Der Gedanke keimt auf, dass Netto mehr ist als Brutto: statt maximale Mengen von Tonnen und Kalorien wird eine maximale Wertschöpfung (Menge mal Preis minus Kosten) angestrebt.

Auch in der Europäischen Gemeinschaft findet eine entsprechende Entwicklung statt, indem z.B. Aktionspläne für eine ökologische Land- und Ernährungswirtschaft durchgeführt werden. Die ökonomische Analyse zeigt, dass die Schweiz im internationalen Umfeld Wettbewerbsvorteile aufweist, weil die Wertschöpfungsketten im internationalen Vergleich sehr gut integriert sind und zusammen arbeiten. Es wird erwartet, dass im sich öffnenden, internationalen Umfeld zukünftig stärker solche Wertschöpfungsketten konkurrenzieren werden. Die Schweiz ist somit gut positioniert, der Ansatz sollte unterstützt werden.

Negativ: Der Gedanke wird für die Zeit nach 2017 angedacht. Landwirtschaftspolitik wird hauptsächlich aus der Sicht des Produzenten und nur in Ansätzen aus Sicht des Konsumenten und Steuerzahlenden und allen Gliedern vorher und dazwischen betrieben..

No-Gos: Die AP 2014–17 fällt zurück in eine rein produktionsorientierte Politik. Vor lauter Bruttoproduktion verliert sie den Markt und die Wertschöpfung aus den Augen.

Der Staat erhöht die Direktzahlungen und macht damit die Landwirte zu reinen Lohnempfängern. Statt zum Landwirt fliessen die Gelder noch stärker an nichtbäuerliche Landbesitzer (Erhöhung Pachtzins, Landpreis) und an den Zwischenhandel.

Die Abschottungstendenz setzt sich durch, was Gegenreaktionen bei den Haupthandelspartnern hervorruft und u.a. Käse- und Schokolade-Exporte erschwert.

Gleichzeitig wird z.B. über das Schoggigesetz und die Exportverbilligung von Rindvieh Exportförderung betrieben. Diese läuft dem Gedanken von Via Campesina zuwider und setzt mit Steuergeldern die Preise der Mit-Bauern im Ausland unter Druck: „Ernährungssouveränität bezeichnet das Recht der Bevölkerung (...), die Landwirtschafts- und Verbraucherpolitik selbst zu bestimmen, ohne Preis- Dumping auf Agrarrohstoffen gegenüber anderen Ländern zu betreiben.“

Die Reduktion oder Nicht-Weiterentwicklung der ökologischen Vorteile der Schweiz verunmöglicht die angestrebte Qualitätsstrategie.

1.5 **Ernährungssouveränität**

Positiv: Der Begriff findet Aufnahme in der Landwirtschaftspolitik.

Negativ: Ernährungssouveränität wird von gewissen Kreisen bewusst mit falschen Inhalten gefüllt. Der Bericht konnte sich diesem Druck nicht ganz entziehen. Unter dem Titel Ernährungssouveränität müsste er sich nicht nur zu Produktionsfragen im Inland äussern, sondern auch zum Verhältnis der Schweiz zu ihren hauptsächlichlichen Lieferanten-Ländern, namentlich zur Europäischen Gemeinschaft. Sie liefert uns einen grossen Teil der fehlenden Kalorien und nimmt einen grossen Teil unserer Exporte auf. Ohne klare Aussagen zum angestrebten guten und geregelten Verhältnis zu unseren ausländischen Partnern ist Ernährungssouveränität völlig unzureichend abgehandelt.

No-Gos: Unter Hinweis auf eine falsch verstandene Ernährungssouveränität werden Ökologie und Tierwohl zu Gunsten einer marginalen inländischen Mehrproduktion abgebaut. Ernährungssouveränität wird als Kampfbegriff für eine rein produktionsorientierte Agrarpolitik, einen möglichst hohen Selbstversorgungsgrad, Kriegsvorsorge, Autarkiebestrebungen und/oder Isolation gegenüber der Europäische Gemeinschaft missbraucht.

1.6 **Ressourcenknappheit und –effizienz, Klima, Energie**

Positiv: Das Thema hat mit dem Ressourcenbericht (Postulat Stadler) eine sehr gute analytische Grundlage. Mit den Ressourceneffizienzbeiträgen steht auch ein relativ offenes Instrument für verschiedene Weiterentwicklungen zur Verfügung.

Negativ: Die Strategie 2025 geht von einem mittleren Szenarium mit wechselnden Knappheiten aus, welche gerade noch zu bewältigen sind. Der Klimawandel mit seiner grösser werdender Wasserknappheit und Erwärmung, das absehbare Ende der fossilen und nuklearen Brennstoffe, die Knappheiten einzelner wichtiger Nährstoffe wie Phosphor verlangen nach unserer Auffassung nach einer sehr viel stärker ökologisch orientierten Landwirtschaft. Während der Weltlandwirtschaftsbericht^{1,2} verlangt, die industrielle Agrarproduktion zugunsten des ökologischen Landbaus umzubauen, drückt sich der Bericht zur AP 2014–17 vor einer ebenso klaren Aussage. Für Bio Suisse ist klar: Die AP 2014-17 muss grosse Schritte auf dem Weg zum Bioland Schweiz machen.

No-Gos: Rein defensive Aussagen zum Biolandbau unter „ferner liefern“. Bio Suisse verlangt eine klare Aussage, dass der ökologische Landbau ein System mit Zukunft ist, welches offensiv und innovativ mit den Fragen der Ressourceneffizienz, dem Klima und der Energie umgeht.

¹ *International Assessment of Agricultural Knowledge IAASTD, Science and Technology for Development, 2009, Agriculture at a Crossroads, <http://www.agassessment.org/>*

² *Eva Schmidner, Stephan Dabbert, 2009, Nachhaltige Landwirtschaft und ökologischer Landbau im Bericht des Weltagarrates. Uni Hohenheim, http://orgprints.org/15924/1/15924%2D08OE149%2Duni_hohenheim%2Ddabbert%2D2009%2Dweltagarrat.pdf*

2 Hauptforderungen Bio Suisse

2.1 Mit AP 14-17 gewinnen

Konsumenten, Ernährungswirtschaft, Biodiversität, Umwelt, Tierwohl, Klima, Steuerzahler und natürlich die Landwirtschaft selbst sollten durch eine vorausschauende Politik gewinnen können.

Die eher defensive Tonalität, welche im Bericht aufscheint, muss in der Beratung der Gesetzesgrundlagen und im Bericht des Bundesrates einer optimistischen Haltung Platz machen, welche den Beteiligten Mut und nicht Angst macht.

Den Betrieben müssen Instrumente zur Verfügung gestellt, mit welchen sie individuell a) die finanziellen Auswirkungen auf ihren Betrieb und b) ihre neuen Möglichkeiten zur Generierung von zusätzlichen Einkommen ermitteln können³.

2.2 Bio-Offensive mit Aktionsplan Bio unterstützen

Zur Zeit werden wichtige Produktionsmöglichkeiten im Biobereich nicht im Inland wahrgenommen, sondern durch Importe abgedeckt. Der Markt wächst im insgesamt schrumpfenden Lebensmittelsektor jährlich um mehrere Prozent, während die Anzahl der Betriebe und die Biofläche stetig abnimmt.

Bio Suisse geht die Problematik mit einer Bio-Offensive an, in welcher sie die Umstellungshindernisse gezielt identifiziert und beseitigt und so mehr Bauern den Einstieg in die wertschöpfungsstarke Bio-Produktion erlaubt. Der von Bio Suisse geforderte *Aktionsplan* soll eine Strategie für eine ökologische Landwirtschaft und ökologisch erzeugte Lebensmittel formulieren und die dafür ohnehin geplanten Massnahmen des Bundes zusammenfassen. Er orientiert sich an erfolgreichen Aktionsplänen der Nachbarländer und wirkt in die gleiche Richtung wie die Bio-Offensive des Dachverbandes Bio Suisse. Bio Suisse setzt erhebliche Mittel ein, aber sie reichen nicht aus, um auf der ganzen Breite mit der nötigen Intensität vorzugehen. Damit gehen Wertschöpfungs- und Produktionsmöglichkeiten im Inland verloren. Die wesentlichen Bereiche umfassen:

- Markttransparenz, Marktordnung: Für einen funktionierenden Markt braucht es Transparenz und eine nach Branche unterschiedliche Marktordnung. Eine ETH-Studie untersuchte im Auftrag von Bio Suisse die verschiedenen Märkte und machte Vorschläge, welche nun umgesetzt werden. Ein besonderes Problem besteht bei der Erfassung der Importe bei den sich öffnenden Märkten. Bio Suisse verfügt nur über die Daten der Knospe-zertifizierten Produkte.
 - Massnahme: Erfassung der Bio-Importe an der Grenze durch die Zollbehörden
 - Massnahme: Anpassung der Aufträge an Statistik-Firmen, z.B. der Treuhandstelle Milch
 - Massnahme: Aufnahme der Problematik ins Agrarforschungsprogramm 2014-17
- Umstellmärkte: Mit den Abnehmern werden Vereinbarungen getroffen, um während der zweijährigen Umstellphase einen Absatzmarkt für die Umstellgüter zu haben.
 - Aufgabe der Marktpartner
- Regelwerk, Information: Das Regelwerk wird als zu kompliziert und zu rasch wechselnd aufgefasst. Es wird stark vereinfacht und besser zugänglich gemacht.
 - Aufgabe der Branchenverbände
- Soziale Fragen, Image: Bei der Umstellung auf Bio muss ein Betrieb einen Grossteil seines Beziehungsnetzes ändern. Von der Beratung über die Abnehmer bis zum Lohnunternehmer stehen Wechsel an. Dieser Übergang ist schwierig und soll besser begleitet werden.
 - Bildung und Beratung: Noch findet „konventionell“ und „bio“ in sehr getrennten Welten statt. Mit gezielten Massnahmen wird versucht, die Durchlässigkeit zu erhöhen und die konventionelle Beratung für Bio-Anliegen offener zu machen.
 - Einbezug der Umstellproblematik in Forschung, Beratung und Schulung; Annäherung Beratung für Bio und konventionell
 - Auftrag an AGRIDEA zur Optimierung des Umstellvorgangs
- Besonders bei jüngeren Landwirten ist das Image von Bio häufig schlecht. Mit einer gezielten Image-Kampagne wird es verbessert.
 - Berücksichtigung der internen Werbung bei der Absatzförderung
 - Förderung des Dialogs bei der Ausbildung und Beratung
- Politik, Kantone: Die Kantone sind bei der Umstellung der erste Ansprechpartner. Sie unterstützen die Umstellung sehr unterschiedlich. Bio Suisse und das FIBL stellen die unterschiedlichen Massnahmen

³ NB: Das von AGRIDEA zur Verfügung gestellte Excel-Dokument erfüllt Punkt a) bereits weitgehend.

zusammen und versuchen, eine „best practice“ zu ermitteln und zu empfehlen.

→ Finanzierung eines entsprechenden Auftrags (z.B. an FIBL, AGRIDEA und/oder Bio Suisse).

- Politik, positive Signale: Eine Untersuchung der Eidg. Forschungsanstalt Agroscope hat ergeben, dass die fehlenden positiven Signale aus der Politik einen Hauptgrund für den Ausstieg bzw. Nicht-Einstieg in die Bioproduktion darstellen. Die aktuellen Signale aus der Politik sind für umsteigewillige Betriebe nicht ermutigend. Die Direktzahlungen für Bio werden auf 28 Mio. oder 1% der Direktzahlungen eingefroren.
 - Verdoppelung der Bio-Flächenbeiträge
 - Signal „Aktionsplans Bio“
 - Mehr leistungsbezogene Beiträge, weniger Versorgungssicherheits- und Anpassungsbeiträge
- Forschung und Anbautechnik: Insbesondere im Ackerbau gibt es einige zu lösende Probleme wie den Rapsglanzkäfer im Raps, weshalb nur wenige Ackerbauern umsteigen. Hier sollte die Forschung intensiviert werden. Dass die Beiträge ans FIBL stark unter Druck sind, gibt ein Signal in die falsche Richtung.
 - Aufstockung des Beitrags an das Forschungsinstitut für den biologischen Landbau FIBL um 1 Mio. Franken pro Jahr
 - Stärkere Berücksichtigung der Anliegen der ökologischen Land- und Ernährungswirtschaft bei der Agrarforschung

Die Agrarpolitik verhält sich bisher passiv und lässt so Marktanteile und damit Produktionsmöglichkeiten für einheimische Betriebe verloren gehen. Das es auch anders geht, zeigt die Europäische Gemeinschaft. Das Instrument *Aktionsplan für ökologische Landwirtschaft und ökologisch erzeugte Lebensmittel* wird in den Ländern und Regionen der Europäischen Gemeinschaft seit 2004 systematisch angewendet, um verschiedene Strategien und Massnahmen zu kombinieren. In der Schweiz fehlt ein solcher Plan, obwohl einige der Massnahmen mit der AP 2014–17 umgesetzt werden. Der Bundesrat erachtet es bisher *als nicht notwendig, einen Aktionsplan analog zu jenem der EU zu erstellen* (IP 10.3935). Damit fehlt ein klares positives Signal der Politik an (potenzielle) Biobetriebe.

2.3 Klares Signal an Biobetriebe und an potenzielle Umsteller

Im Sinne eines klaren Signals zu Gunsten des Biolandbaus und an potenzielle Umsteller sollen die Bio-Flächenbeiträge ab 2014 verdoppelt werden.

Damit sollen im wertschöpfungsstarken Biomarkt Marktanteile gehalten oder zurückerobert werden, welche mehr und mehr durch Importe abgedeckt werden. Inländische Landwirte sollen ermuntert werden, ihre Chancen im wachsenden Biomarkt wahrzunehmen.

Bereits umgesetzte Anforderungen, z.B. die 100%-Biofütterung im Berggebiet, sollen mit der Verdoppelung abgegolten werden.

Der Betrag ist im Vergleich zu anderen Massnahmen vernachlässigbar. Der Biobeitrag steigt von 28 Mio. auf 56 Mio. oder von 1 auf 2% der gesamten Direktzahlungen.

Bereich	aktuell (Fr./ha und Jahr)	ab 2014 (Fr./ha und Jahr)
übrige offene Ackerfläche	950	1900
übrige landwirtschaftliche Nutzfläche	200	400
Spezialkulturen	1350	2700

2.4 Qualitätsstrategie mit Bio als wichtigem Imageträger, ohne Gentechnik

Die Schweiz beansprucht mit ihrer Qualitätsstrategie die Qualitätsführerschaft durch Natürlichkeit, Genuss, Sicherheit, Gesundheit, Authentizität und Nachhaltigkeit – genau die Positionierung, welche durch Bioprodukte abgedeckt wird. Während die Qualitätsstrategie unseres direkten Konkurrenten Österreich erfolgreich Bio ins Zentrum stellt, fehlt in der Schweiz bisher jeglicher Bezug zu Bio. Zwar schreibt der Bundesrat in Beantwortung der IP 10.3935: *Der Biolandbau wird voraussichtlich ein wichtiger Eckpfeiler bei der Umsetzung der Qualitätsstrategie für die Schweizer Landwirtschaft im Rahmen der Agrarpolitik 2014-2017 sein.* Eine Konkretisierung blieb bisher aber aus. Das Kapitel Qualitätsstrategie in den aktuellen Vernehmlassungsunterlagen zur Agrarpolitik 2014-17 ist ohne jeden Bezug zum Biolandbau. Hier muss der Bundesrat nachbessern.

Die Frage der Gentechnik wird mit dem Auslaufen des Moratoriums Ende 2013 neu zu entscheiden sein. Für Bio Suisse ist klar: die Schweizer Landwirtschaft kann sich nur erfolgreich am Markt profilieren, wenn sie sich ohne Wenn und Aber aus der Gentechnik verabschiedet und eine Qualitätsstrategie ohne GVO aufbaut. Österreich als Alpenland kann dabei durchaus als erfolgreiches Vorbild dienen. Ebenso macht der Aufbau

eines zweigeteilten Produktions- und Vertriebssystems keinen Sinn, da er die inländischen Produkte ohne Mehrnutzen wesentlich verteuert.

Die Konkurrenz mit ausländischer Massenproduktion ist mit den Schweizer Landwirtschaftsstrukturen von vornherein aussichtslos. Deshalb ist ab Agrarpolitik 2014-17 explizit Abschied von GVOs zu nehmen und eine Qualitätsstrategie ohne GVO aufzubauen.

2.5 **Fokus nicht nur auf Produktion, sondern auch auf nachhaltigen Konsum richten**

Agrarpolitik war bisher vor allem auf die Produktion ausgerichtet. Will man die Verfassungsziele erreichen, ist vermehrt auch der nachhaltige Konsum einzubeziehen. Nicht umsonst vereinigen viele Länder die Themen Landwirtschaft, Ernährung, Konsumentenschutz, Gesundheit und teilweise auch den Umweltschutz in einem einzigen grossen Ministerium. Die europäischen *Aktionspläne für ökologische Landwirtschaft und ökologisch erzeugte Lebensmittel* richten sich konsequent an die gesamte Ernährungskette. Entsprechende Entwicklungen sind auch bei der Gemeinsamen Agrarpolitik 2013+ in Diskussion, und die BLW-Strategie 2025 nimmt den Gedanken auf. Bio Suisse verlangt, dass sich der Bundesrat vertieft mit der Frage des nachhaltigen Konsums befasst und entsprechende Vorschläge macht.

2.6 **Umweltziele Landwirtschaft umsetzen**

Die Umweltziele sind kein Selbstzweck. Sie leiten sich aus gesetzlichen Verpflichtungen ab. In der Landwirtschaft sollen diese Ziele vom Bundesrat operationalisiert werden, auch wenn leider in anderen Bereichen wie Verkehr oder Energie solche Ziele erst in Vorbereitung sind.

Die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) sind vollständig und unmissverständlich aufzuführen und mit Zielen für die Periode 2014–17 zu versehen. Das Endziel 2025 und die bis dahin vorzunehmenden Etappierungsziele sind aufzuzeigen.

2.7 **Umlagerung auf mehr Leistungsorientierung**

Über 2 Mia. Franken gehen gemäss Bericht in Kategorien, welche wenig oder gar nicht leistungsbezogen ausgerichtet sind. Besonders kritisch sind Versorgungssicherheitsbeiträge, da sie durch Leistung nicht gesteigert werden können. Sie werden unter anderem als Pachterhöhungen oder in Form von höheren Landpreisen an die Landverkäufer und Verpächter weitergereicht, und sie werden in den Preisverhandlungen von den Käufern dazu benutzt, um die Marktpreise zu drücken. Zumindest im Talgebiet führen Versorgungssicherheitsbeiträge auch nicht zu mehr Produktion, zu mehr Versorgungssicherheit oder zu einem höheren Selbstversorgungsgrad. Diese Mittel sind somit nicht effizient im Sinne des Steuerzahlers und nicht marktorientiert im Sinne des Landwirtschaftsgesetzes eingesetzt.

Damit gehen wesentliche Mittel am Ziel vorbei, und es werden gleichzeitig die Möglichkeiten der Betriebe eingeschränkt, mit mehr Leistungen in den erwünschten Bereichen höhere Beiträge zu erhalten.

Die Motion 09.3973 der WAK-Ständerat ist darum auch in diesem Punkt vollständig umzusetzen. Es soll in Szenarien aufgezeigt werden, wie sich die verschiedenen Beitragshöhen auf die Zielerreichung auswirken. Konkret ist insbesondere darzulegen, was beim Versorgungssicherheits-Ziel passiert, falls diese Beiträge im Tal stark gekürzt oder auf null gesetzt werden. Falls kein wesentlicher Effekt auftritt, sind die Beiträge in Biodiversität, Produktionssystem, Landschaftsqualität oder Ressourceneffizienz umzulagern.

→ Die Beiträge unter dem Titel Versorgungssicherheit sind teilweise umzulagern auf Produktionssystem, Biodiversität, Landschaftsqualität und Ressourceneffizienz.

In der Botschaft soll der Bundesrat darlegen, dass die Anpassungsbeiträge zu Gunsten der leistungsbezogenen Beiträge abgebaut werden und nicht in die Versorgungsbeiträge umgelagert werden. Der Zahlungsrahmen ist substanziell zu kürzen, sofern die stärkere Leistungsorientierung nicht Tatsache wird, insbesondere auch, falls die TEP und RGVE-Beiträge nicht durch Flächenbeiträge ersetzt werden.

Unser Vorschlag (**fett dargestellt**):

	2014	2014 (Forderung Bio Suisse)	2017	2017 (Forderung Bio Suisse)
Biodiversität	+ 51	+ 70	+ 43	+ 80
Produktionssystem (davon Bio-Beiträge)	+ 28	+ 100 (+ 28)	+ 39	+ 100 (+ 28)

Ressourceneffizienz	+ 10	+ 15	+ 21	+ 40
Total Verlagerung aus Anpassung / Versorgungssicherheit		+ 185		+ 320

2.8 **Produktionssysteme stärken**

Ganzheitliche Produktionsformen, wie sie insbesondere Bio- und IP SUISSE-Betriebe realisieren, sind darauf ausgerichtet, frühzeitig neue gesellschaftliche Herausforderungen (wie z.B. Biodiversität, Klimawandel, optimierte Produktion mit minimiertem Ressourceneinsatz, Wert von vielfältigen Fruchtfolgen) zu erkennen und für die Märkte zu integrieren. Sie sind damit die kreativen, treibenden Elemente der Landwirtschaft und unterstützen die Qualitätsstrategie in den angestrebten Bereichen Qualitätsführerschaft und Qualitätspartner-schaft optimal. Deshalb verdienen sie als System besondere Förderung.

Beiträge für Klima-Massnahmen (Reduktion CO₂ durch Senkung Energieverbrauch und Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit) und für Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion sind offensiv in die Praxis umzusetzen.

Die Transaktionskosten für ganzheitliche Systeme überwiegend von den Teilnehmern übernommen werden, was dem Staat erhebliche Kosten erspart.

2.9 **Berggebiet soll gewinnen können**

Das BLW muss Berechnungen für die verschiedenen Bergbetriebs-Typen vorlegen, aus welchen hervorgeht,

- wie sich die Änderungen im Detail für einzelne Betriebe, Gruppen und Regionen auswirken;
- welche Möglichkeiten insbesondere als Ersatz für die TEP/RGVE-Beiträge zur Verfügung stehen

Veränderungen werden von Landwirten insbesondere in Lagen mit begrenzten Möglichkeiten als Bedrohung wahrgenommen und deswegen abgelehnt. Damit sie als Chance begriffen werden können, müssen die neuen Möglichkeiten und deren potenzielle Erträge sauber dargestellt werden.

Es kann davon ausgegangen werden, dass Bio-Bergbetriebe bereits jetzt relativ viel ökologische Leistungen erbringen. Sind sie zukünftig gezwungen, noch mehr zu machen, um auf die vollen Direktzahlungen zu kommen, dürfte ihr Aufwand entsprechend hoch sein. Deshalb sollen die Möglichkeiten im Detail aufgezeigt werden, und es soll die Frage erörtert werden, ob die Grenzkosten nicht unverhältnismässig hoch sind und darum eine Nivellierung gegen unten stattfindet.

Die regionale Verarbeitung im Berggebiet sollte besonders unterstützt werden können, da diese wegen der weiten Transportwege benachteiligt sind. Auf Wunsch der Berggebietsvertreter von Bio Suisse ist der Vorschlag zu prüfen, ob den Produzenten analog zu den Verkäsungszulagen ein Beitrag pro Liter Milch / pro Kilo Fleisch ausgerichtet werden könnte, welcher regional oder auf dem Hof verarbeitet wird.

Da es bisher schwierig ist, als Berggebiets-Betrieb Ressourceneffizienzbeiträge zum Beispiel für Schleppschläuche und dergleichen zu erhalten, sollte hier die bisherige „best practice“ der Kantone aufgearbeitet werden und dem Berggebiet die Möglichkeiten aufzeigen.

2.10 **TEP/RGVE-Beiträge abschaffen**

Bio Suisse hält die Abschaffung für richtig. Die Beiträge bilden nachweislich einen Anreiz, dass zu viele Tiere gehalten und mit viel zugekauftem Futter gefüttert werden, welches grossenteils aus dem Ausland stammt.

Nach Auffassung des BLW sind sie zudem nicht mit den WTO-Regeln kompatibel, welche ausdrücklich Subventionen pro Tier verbieten.

WDZ bietet eine Reihe von Ansätzen, welche die RGVE- und TEP-Beiträge ersetzen, z.B. Versorgungssicherheitsbeiträge (mit Erschwernis), neue Stufe bei Erschwernis (Bergzone IV), Verzicht auf 7% ÖLN in Bergzone III und IV, Kulturlandschaftsbeiträge, Flächenbeiträge für graslandbasierte Produktion, Biodiversitätsbeiträge, Landschaftsqualitätsbeiträge auch in Sömmerungsgebieten, Ressourceneffizienzbeiträge.

Die graslandbasierte Produktion soll so ausgestaltet werden, dass Biobetriebe ohne zusätzlichen Kontrollaufwand Zugang zu den Beiträgen erhalten (90% Raufutter-Anforderung gemäss Bio Suisse-Richtlinien als Voraussetzung für Beiträge).

Unter dem Strich darf mit den Ersatzmassnahmen nicht weniger übrig bleiben, oder eine Umstellung auf eine andere Produktionsform muss ohne Verlust möglich sein.

Das BLW soll darum darstellen,

- wie sich die Änderungen im Detail für einzelne Betriebe, Gruppen und Regionen auswirken;

- welche Möglichkeiten insbesondere als Ersatz für die TEP/RGVE-Beiträge zur Verfügung stehen

2.11 **Gleiche Rechte für Mann und Frau auch in der Landwirtschaft**

Die Frauen leisten auf den Bauernbetrieben genauso viel wie die Männer – oder noch mehr. Trotzdem werden sie systematisch benachteiligt. Sie haben meist keinen Lohn, keine Arbeitslosenversicherung, keine Pensionskasse und nur minimale Alters- und IV-Renten. Erst seit kurzem erhalten Bauernfamilien Kinderzulagen.

Im Falle einer Trennung bleibt der Betrieb in aller Regel beim Mann – er wird vom Gesetz begünstigt. Reicht dessen Einkommen nicht für den Unterhalt der Frau und der Kinder, ist die Frau gezwungen, Sozialhilfe zu beziehen – und später zurückzubezahlen, wenn sich die Einkommenssituation gebessert hat.

In den landwirtschaftlichen Gremien sind die Frauen krass untervertreten. Im Vorstand des Bauernverbands findet sich eine Frau unter 21 Mitgliedern, in der 100-köpfigen Landwirtschaftskammer sind nur ein Dutzend Frauen vertreten. In den Verbänden sind kaum Frauen anzutreffen, ebenso in der Chefetage des Bundesamts für Landwirtschaft.

→ Die Gleichberechtigung ist endlich auch im landwirtschaftlichen Bereich systematisch umzusetzen. Benachteiligungen der Frauen sind aufzuheben, gleicher Lohn für gleichartige Arbeit zu gewährleisten.

2.12 **WTO-Kompatibilität gewährleisten**

Wie weiter oben ausgeführt, besteht kein Gegensatz zwischen ökonomischen und ökologischen Leistungen. Ein solcher soll auch nicht neu geschaffen werden.

Es besteht die Gefahr, dass das neue System durch unerlaubte Marktstützungen nicht mehr WTO-tauglich wird, da dieses vorwiegend Green-Box-taugliche Massnahmen erlaubt.

Es ist abzuklären, ob alle Beitragsarten WTO-tauglich sind. Dies gilt insbesondere für die Versorgungssicherheits- und Anpassungsbeiträge.

2.13 **Ernährungssouveränität, Versorgungssicherheit: Verhältnis zur Europäischen Gemeinschaft definieren**

Die Basis der Versorgungssicherheit und wichtigster Bestandteil der Ernährungssouveränität ist sind die durch die Schweizer Landwirtschaft für den Schweizer Bedarf hergestellten Produkte.

Wir halten es aber nicht für angebracht, unter dem Titel Ernährungssouveränität einen höheren Selbstversorgungsgrad oder sogar Autarkie bei der Lebensmittelversorgung anzustreben. Will man dies tun, sind die Konsequenzen aus folgenden Fakten zu ziehen:

- Die Schweiz exportiert erhebliche Mengen von landwirtschaftlichen Gütern und erzielt damit eine hohe Wertschöpfung. Man denke an die Exportschlager Schweizer Käse oder Schokolade.
- Die Importprodukte Kaffee, Kakao, Bananen etc. wachsen nicht in der Schweiz und werden trotzdem in grossen Mengen in der Schweiz konsumiert bzw. für den Export verarbeitet.
- Dem Nahrungsmittelkreislauf gehen rund 30% der Kalorien durch Verschwendung und Verderb im Inland verloren.
- Statt gesundheitlich zuträglichen 2000 bis 2700 Kalorien konsumieren Schweizer/-innen durchschnittlich 3400 Kalorien.
- Für die Fleischproduktion nimmt die Schweiz im Ausland eine Fläche in Anspruch, welche nochmals der gesamten Ackerfläche in der Schweiz entspricht.

Die effizientesten Massnahmen zur Steigerung des Selbstversorgungsgrads sind die starke Reduktion des Fleischkonsums sowie der Stopp der Verschwendung von Nahrungsmitteln. Die Politik hat über entsprechende Instrumente nachzudenken.

Die effizienteste Massnahme zur Verbesserung der Versorgungssicherheit ist ein geregeltes Verhältnis zu unserem wichtigsten Handelspartner Europäische Gemeinschaft. Bio Suisse ist damit einverstanden, dass die AP 2014-17 vom laufenden FHAL- (und WTO-) Prozess abgekoppelt wird. Es ist dabei richtig, dass die AP 2014-17 so konzipiert wird, dass sinnvolle internationale Verträge abgeschlossen werden können.

2.14 **Umsetzung einfach gestalten, Transaktionskosten niedrig halten**

Das neue System soll den administrativen Aufwand für den einzelnen Betrieb möglichst senken oder zumindest keinen Mehraufwand bringen. Die Transaktionskosten sind niedrig zu halten und gegebenenfalls durch den Staat zu tragen. Der gesunde Menschenverstand soll walten. Insbesondere sind:

- konsequent elektronische Hilfen zur Verfügung zu stellen und die Datenbanken miteinander zu vernetzen. Mehrfacheingaben sollten definitiv vermieden werden, einmal gemachte Eingaben sollten auch für

andere Jahre und andere Zwecke zur Verfügung stehen. Der Datenschutz ist dabei zu gewährleisten.

- der Kantönligeist auf ein Minimum zu reduzieren. Es sind zentrale, einheitliche, internetbasierte Lösungen anzustreben
- bestehende Regelungen / Systeme / Kontrollen zu nutzen
- in Zusammenarbeit mit den Betrieben und der Branche in regelmässigen Abständen Vereinfachungen zu suchen

2.15 **Wissenssystem fördern**

Dieser Punkt wird mit Verweis auf entsprechende Forschungsprogramme relativ kurz und bündig abgehandelt. Dies entspricht nicht den kommenden Herausforderungen, mit welchen die Landwirtschaft konfrontiert sein wird:

- Die Landwirtschaft wird wegen des Klimawandels und den rasch knapper werdenden Ressourcen einem enormen Anpassungsdruck unterworfen sein. Je vielfältiger das Wissen vorhanden ist, desto besser kann die Anpassung vollzogen werden
- Neue Ansprüche werden wegen der Globalisierung zu bewältigen sein. Will sich die Schweiz im internationalen Wettbewerb mit einer Qualitätsstrategie vorne positionieren, muss sie auch das entsprechende Know How entwickeln und verbreiten können. So ist eine angepasste Pflanzen- und Tierzüchtung für nachhaltige, ressourcensparende Produktionssysteme nötig. Oder es sind nachhaltigere Produktionstechniken zu entwickeln (z.B. Bodenbearbeitung, organische Düngung, Pflanzenschutz, Tiergesundheit, Anreicherung von CO₂ im Boden etc.)

Es ist daher zwingend notwendig, dass diese Aspekte in Forschung, Bildung und Beratung einfließen. Insbesondere sind Institutionen wie das FIBL, AGRIDEA oder Agroscope zu beauftragen und verstärkt zu finanzieren, welche diese Thematiken gezielt angehen.

2.16 **Fair Trade**

Es sind ökonomische Rahmenbedingungen zu entwickeln, welche die Entwicklung hin zu immer grösseren, industriell organisierten Einheiten stoppt. Gemäss dem Weltagrarbericht sind kleine Strukturen wesentlich besser geeignet, um die Ernährungssicherheit langfristig und nachhaltig zu gewährleisten.

Die reine Marktwirtschaft mit ihrer starken Betonung der Konkurrenz stösst im Bereich Landwirtschaft immer wieder an Grenzen. Zentral ist daher die Entwicklung neuer Modelle, welche Kooperation, Fairness und Transparenz über die ganze Wertschöpfungskette sicherstellen („Fair Trade). Diese sollen gleichzeitig geeignet sein, eine vielfältige, nachhaltige Produktion zu erhalten.

Es ist zu darzustellen, wie diese wirtschaftliche Thematik (Fair Trade) von staatlicher Seite angegangen und unterstützt werden kann.

Auf der Basis der Standesinitiativen der Kantone Jura ([08.301](#)), Neuenburg ([08.307](#)), Genf ([08.320](#)), Freiburg ([08.326](#)) und Waadt ([09.311](#)) sind Massnahmen zu treffen, welche verhindern, dass die hohen Schweizer Standards durch Billigimporte von ökologisch und sozial fragwürdig produzierten Nahrungsmitteln unterlaufen werden.

Bilaterale oder Freihandelsverträge sollen im Landwirtschaftsbereich nur mit Staaten und Staatengemeinschaften abgeschlossen werden, welche über äquivalente Regeln im sozialen und ökologischen Bereich verfügen.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln

Kapitel, Seite	Antrag	Begründung / Bemerkung
1.1.1.2.3 Raumplanung (S. 6)	Die AP 2014-17 soll explizit die Landschaftsinitiative unterstützen. Der Schutzstatus des Landwirtschaftslandes sollte möglichst auf jenen des Waldes angehoben werden. Der Ausschluss der Bauzonen bei der Gewährung von Direktzahlungen ist aufzuheben.	Die Revision des Raumplanungsgesetzes ist bereits einmal gescheitert. Die Teilrevision in zwei Etappen hat wegen der enormen finanziellen Interessen keinen breiten Konsens. Seit Einreichung der Initiative bereits sehr viel Land verloren gegangen: über 100 Mio. m2! Der Ausschluss der Bauzonen bei der Gewährung von Direktzahlungen ist nach unserer Einschätzung wirkungslos. Er führt eher noch schneller zur Überbauung und wirkt wegen der enormen finanziellen Interessen kaum präventiv auf die Einzonung.
1.2.2.1.2 Ökologie, S. 19	Offensive Nennung der Ziellücken	Die Schweizer Agrarpolitik ist nicht perfekt. Einige Bereiche befriedigen trotz Anstrengungen nicht. So konnte der Artenrückgang nicht gestoppt werden, der Bodenverlust (Erosion, Zersiedelung) und der Bodenschwund sind zu gross. Der Eintrag von P, N und Pflanzenschutzmitteln in die Gewässer ist unbefriedigend hoch. Wir bitten den Bundesrat, zu den noch vorhandenen Ziellücken zu stehen und Probleme und massgebliche Akteure zu benennend.
	Bessere Parameter bei den Pflanzenschutzmitteln als die „Verkäufe von PSM in Gewichtseinheiten“	Der Austrag der PSM in die Gewässer und damit die Grenzwertüberschreitung muss zum Thema der Agrarpolitik werden.
1.2.2.1.4 Nachhaltigkeitsindikatoren, (S. 23)	Neben der P- N Effizienz sind auch Überschüsse aufzuführen	Neben der P- und N- Effizienz sind auch die Überschüsse in Tonnen aufzuführen. Sie sind für die Natur und für das Portemonnaie relevant. Der Biolandbau trägt nicht zu den Überschüssen bei, da er keine chemisch-synthetischen Dünger verwendet.
	Integrale Aufführung der UZL	Die Umweltziele Landwirtschaft schaffen Transparenz. Sie leiten sich aus der Kohärenz von geltenden Gesetzen ab, sind also kein Selbstzweck. Ziele, die bis 2017 nicht erreicht werden können, müssen als Langfrist-Ziele mit Horizont 2025 aufgeführt werden.
S. 88, N- und P Überschüsse, fehlende Ziele PSM	Kein Rückschritt bei den Zielen!	Hier wurde eine nicht zu akzeptierende Konzession ans Prinzip der „Produktionsausdehnung ohne Rücksicht auf Verluste“ gemacht. Neu werden 98'000 N-Überschuss bzw. ein P-Überschuss von 5'400 t in Kauf genommen. Die Ziele von AP 2011 für 2015 lagen tiefer (95'900 t N; 5'000 t P). Die Ziele wurden also nicht nur um Jahre hinausgeschoben, sondern auch heruntergesetzt. Dieser Rückschritt ist eine Konzession an den politischen Druck und fachlich nicht zu verantworten. Die Ammoniakemissionen lagen 2002 bei 43'000 t N, das Ziel für 2005 betrug 41'000 t N, und nun liegt das Ziel für 2017 bei 43'000 t N. Das Parlament forderte in der Motion zur Konkretisierung von WDZ, dass die

Kapitel, Seite	Antrag	Begründung / Bemerkung
		Etappenziele – gerade im Bereich Umwelt – anspruchsvoll sein sollen. Der Bundesrat hat bisher diesen Auftrag des Parlaments missachtet. Ins Bild passt, dass Ziele im Bereich PSM gänzlich fehlen.
	Ziel N-Überschuss: max. 91'000 t bis 2017; Ziel P-Überschuss: max. 4000 t	Die in AP 2011 genannten Ziele für 2015 sollen bis 2017 unterschritten und nicht überschritten werden. Etappenziele und Endziel sind aufzuführen und mit Massnahmen zu versehen.
2.3.2.1, Eintretens- und Begrenzungskriterien (S. 146 ff)	Die Beitragsbegrenzung pro Standardarbeitskraft sowie die Abstufung der Beiträge nach Fläche sollen generell erhalten bleiben.	Schutz der kleinen und mittleren Betriebe.
	Keine Änderung beim Mindestarbeitsaufkommen (min. 25% SAK). Neue Faktoren können akzeptiert werden, falls: • Verbesserungen der Zuschläge für das arbeitsaufwändige Bio (20% → 25%) und • neuer Zuschlag für Direktvermarkter (Faktoren nach LBV Art. 3 Bst. a plus 10%) • Faktor für besonders steile Hanglagen • Faktor für Imkerei	Die Erhöhung von 0.25 auf 0.4 SAK im Talgebiet verbessert die Flächenmobilität kaum. Im Gegenteil: die kleinen Betriebe versuchen sich auf das notwendige Arbeitsaufkommen zu vergrössern. Die Arbeit lässt sich bei Biobetrieben weit weniger rationalisieren, deshalb ist eine Erhöhung des Biofaktors angezeigt, wenn der SAK-Faktor für konventionelle Betriebe gesenkt werden kann. Direktvermarktung ist erwünscht und muss bei der SAK-Berechnung berücksichtigt werden.
2.3.2.2 Beitragsberechtigte Flächen (S. 149 ff)	Verzicht auf schädliche Trennung zwischen Produktions- und Schutzflächen	Der Bundesrat will, dass die LN so definiert wird, dass nur noch Flächen mit pflanzenbaulicher Produktion darin enthalten sind. Hecken, Feld- und Ufergehölze sollen nicht mehr zur LN gezählt werden. Die Trennung von Produktion und Pflege erachten wir als technokratisch und abschreckend für den Goodwill der Landwirte, auf welchen die Politik angewiesen ist. Die Trennung ist in der Praxis nicht durchführbar, verursacht einen immensen Aufwand und gefährdet ökologisch und landschaftlich wertvolle Wiesen und Weiden, u.a. die sogenannten pâture boisées. Eine intensive Durchmischung von „Produktionsflächen“ und „Pflegeflächen“ ist in unseren Augen erwünscht. Der Landwirtschaftsbetrieb ist als Ganzes zu verstehen und nicht künstlich zu unterteilen. Um den standortgerechten Ackerbau zu fördern, ist es oft sinnvoll, die Zusammenarbeit mit dem Betriebsleiter zu suchen und z.B. erosionsgefährdete Flächen aus der Produktion zu nehmen und statt dessen z.B. Hecken anzulegen. Gehört die Fläche nachher nicht mehr zur LN, so ist die Akzeptanz dieser Massnahme sehr tief.
	Einverstanden mit der Möglichkeit, auf Sömmerungsflächen auch Biodiversitäts- und Landschafts-	Damit wird eine willkommene Möglichkeit geschaffen, wertvolle Sömmerungsgebiete auf Qualität zu bringen. Die Beiträge werden auch benötigt,

Kapitel, Seite	Antrag	Begründung / Bemerkung
	qualitätsbeiträge auszurichten. Neu auch Produktionssystembeiträge auf Sömmerungsflächen zulassen.	um den Wegfall der TEP-Beiträge zu kompensieren. Es ist nötig, darzustellen, wer als Empfänger des Betrags in Frage kommt. Dies ist insbesondere bei kollektiven Alpen und Korporationen wichtig, weil dort nicht direkt die einzelnen Landwirte profitieren können.
2.3.2.3 Ökologischer Leistungsnachweis, S. 155 ff	Einverständnis (mit Vorbehalt) zur Streichung der 7%-Klausel in den BZ III und IV	Solche Erleichterungen steigern allenfalls die Akzeptanz. Wir können der Regelungsänderung nur zustimmen, sofern a) die TEP und RGVE-Beiträge tatsächlich vollständig abgeschafft werden und b) genügend Gelder für Qualitätszahlungen bereit gestellt werden.
2.3.2.4 Kulturlandschaftsbeiträge, S. 157	Zustimmung zur Neuregelung der Hangbeiträge; Stärkung durch höhere Beiträge; Prüfung Betriebsbeitrag	Die Neuregelung macht Sinn. Steile, von Hand bewirtschaftete Flächen sind heute unterbewertet. Sie sollen auch im Tal entschädigt werden. Im Berggebiet sind zudem deutlich mehr Mittel zu verwenden. Betriebe mit einem hohen Steillandanteil Mähnutzung (SAM) sind von der Betriebsgrösse her enge Grenzen gesetzt. Der Bundesrat ist aufgefordert, einen Betriebsbeitrag im Berggebiet für diese Betriebe zu prüfen.
2.3.2.5 Versorgungssicherheitsbeiträge, S. 161	Obergrenzen (DGVE/ha) sind weiter notwendig	Auf Grünland dürfte es für einige Betriebe trotz den wegfallenden TEP bzw. RGVE-Beiträgen attraktiv sein, möglichst viele Tiere pro ha Grünland zu halten. Zudem bieten auch die BTS- und RAUS-Beiträge einen gewissen Anreiz, möglichst viele Tiere zu halten. Um vor unerwünschten Überraschungen abgesichert zu sein, ist es notwendig, abgestuft nach Standort auch Obergrenzen für den Tierbesatz zu haben. Für Bio Suisse sind diese bereits über die Richtlinien vorgeschrieben.
	Basisbeitrag tief halten, Erschwernisbeitrag steigern.	Der Basisbeitrag wird im Wesentlichen mit den bisherigen „allgemeinen Flächenbeiträgen“ und den „RGVE-Beiträgen“ gerechtfertigt. Es ist anzunehmen, dass die Flächen im Tal auch ohne Basisbeiträge bewirtschaftet würden. Hier handelt es sich also eher um eine Konzession an die Vergangenheit als um einen Leistungsbeitrag.
2.3.2.6 Biodiversitätsbeiträge, S. 163	Zustimmung zur Neugestaltung, ja zu neuen Typen, zu Qualitätsanforderungen, Vernetzungsbeiträgen und Aufwertungsbeiträgen.	Die Beiträge sind heute schon weitgehend zielgerichtet. Mit den Ergänzungen wird das System verbessert. Die neuen Typen wie artenreiche Grünflächen im Sömmerungsgebiet, Pufferstreifen für Inventurflächen oder wildtierfreundlicher Ackerbau sind zu begrüßen. Sie können mit Qualitätsanforderungen verbunden werden.
	Möglichst einfacher Vollzug; Biodiversitäts-Leistungen von Bio- und IP Betrieben berücksichtigen.	Es ist darauf zu achten, dass die Transaktionskosten tief gehalten werden (Kontrollaufwand, Zielsetzungen einfach halten, bestehende Systeme z.B. von IP-Suisse oder Bio Suisse berücksichtigen oder als äquivalent gelten lassen). Je enger die Ziele, Massnahmen und Indikatoren gefasst sind, desto mehr werden alle anderen Elemente der Biodiversität vernachlässigt.
	Neue Leistungen aufnehmen	Neue Leistungsbeiträge: a) BFF-Typ „Waldrand“ als eine Massnahme mit

Kapitel, Seite	Antrag	Begründung / Bemerkung
		grossem Biodiversitätspotential. b) Die Aufwertungsbeiträge sollen unter bestimmten Voraussetzungen auch Betrieben gewährt werden, die nicht Teil eines Projektes sind. Pflanzbeiträge für einheimische Einzelbäume sind auch in die Aufwertungsmassnahmen aufzunehmen. c) Erhaltung und Förderung der genetischen Vielfalt innerhalb der Arten des Dauergrünlandes. Dies zur langfristigen Sicherung der pflanzengenetischen Ressourcen der Wiesen und Futterpflanzen.
	Im Berggebiet nach Lösungen zur Attraktivitäts-Steigerung von Leistungen für die Biodiversität suchen.	Die Abnahme der Beiträge mit steigender Höhenlage ist abzuschaftern oder zumindest abzuschwächen. Die futterbaulich richtige Bewirtschaftung ist mit Anreizen zu fördern (Fromental- und Goldhaferwiesen). Vernetzungsprojekte sind zu vereinfachen und attraktiver zu machen. Klein-Ökoflächen sind zu berücksichtigen.
	Sömmerungsbeiträge stärken	Die Sömmerungsbeiträge sind so anzupassen, dass sie erstens leistungsbezogener werden und zweitens einen Teil der TEP- und RGVE-Ausfälle auffangen. Zusätzlich sollen die Beiträge jedoch real erhöht werden. Produktionssystembeiträge sollen hier genauso möglich sein (Bioalpen) wie Ressourcen-Effizienzbeiträge. Es ist auch zu diskutieren, ob die Zusammenarbeit zwischen Tal- und Bergbetrieb quasi als "Produktionssystem" abgegolten werden könnte.
2.3.2.7 Landschaftsqualitätsbeiträge	Zustimmung zum pragmatischen Lernen über Pilotprojekte	Diese Beiträge werden bisher weitgehend über die Kantone finanziert. Das Engagement des Bundes kann dazu führen, dass es einfacher wird, solche Beiträge zu erhalten.
2.3.2.8 Produktionssystembeiträge	Biobeiträge von 1% auf 2% der Direktzahlungen verdoppeln.	Der Bund unterschätzt die Leistungen von Bio und will partout keine Ausdehnung der heutigen Summe von 28 Mio. pro Jahr. Bio Suisse will ein positives Signal mit einer Verdoppelung. Über die Details muss noch diskutiert werden. Die heutigen Beiträge belaufen sich in der Regel auf 200 Franken/ha (offene Ackerfläche 950 Franken/ha, Spezialkulturen 1250 Franken/ha).
	Extenso: Ausdehnung auf Kartoffeln ab 2014	Davon profitieren auch Biobetriebe im Berggebiet.
	Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion ab 2014; Pilotprojekte 2012 starten	Dieses neue Element ist eine Chance für die Ablösung der TEP-Beiträge und sollte v.a. den Betrieben im Berggebiet als neue Möglichkeit zur Verfügung stehen. Die Zulassungsbedingungen sollen möglichst einfach, klar und streng gehalten werden und die praxisorientierten Systeme von Bio Suisse und IP-Suisse unterstützen. Die Systeme sollen bereits 2012/13 getestet werden können.

Kapitel, Seite	Antrag	Begründung / Bemerkung
		Bedingungen (bezogen auf Trockenmasse, Definitionen Basis 1. 90% Grundfutter gemäss <u>Definition Suisse-Bilanz</u> 2. 75% Gras (frisch, siliert, getrocknet) 3. RAUS
	Landwirtschaftliche Begriffsverordnung/Anhang/ Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten korrigieren für: Andere Kühe: 0.8 → 1.0	Für die Einhaltung von RAUS und BTS entstehen pro Mutterkuh gleich hohe Kosten wie für Milchkühe. Die Abmessungen für Fress-, Liege- und Laufhöfflächen sind identisch. Es ist nicht verständlich, dass identische Tiere je nach Betriebsrichtung mit 1.0 oder 0.8 bewertet werden. Geschätzter Finanzbedarf für Erhöhung bei RAUS/BTS: 100'000 Mutterkühe x 0.2 x 0.85 (geschätzte Beteiligung) x 270.- = 4.6 Mio. Franken
	Tierwohlbeiträge: flexible Ausgestaltung zur Schliessung von Ziellücken. BTS-Beiträge nach oben anpassen.	Die Absicht wird begrüsst, die Beiträge noch verstärkt so auszugestalten, dass Ziellücken bzw. schwache Beteiligungen in einzelnen Tierkategorien verbessert werden. Wir schlagen vor, dass mehr Mittel dafür verwendet werden. Prioritäten: 1. BTS-Beiträge für Mastmunis, Pferde, Ziegen, Schafe und Kaninchen substantiell erhöhen. 2. RAUS-Beiträge für Mastpoulets und Kaninchen erhöhen. 3. Generelle Erhöhung der BTS- und RAUS-Beiträge.
	Neue Tierwohl-Aspekte fördern: Beiträge für behornte Tiere, Beiträge Weidemast, Jungebermast bzw. Zweinutzungsrasen.	Der Bundesrat soll darlegen, wie Beiträge für eine Rinder- und Ziegenhaltung mit Behornung ausgestaltet werden könnten. Es würde Sinn machen, die BTS/RAUS-Beiträge für über einjährige Ziegen und Rinder, die horntragend sind, nach oben anzupassen. Ausserdem soll der Bundesrat Massnahmen zur Förderung von Weidemast-Systemen vorschlagen, die auf den Einsatz von Kraftfutter verzichten.
	Landwirtschaftliche Begriffsverordnung/Anhang/ Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten korrigieren für: Andere Kühe: 0.8 → 1.0	Für die Einhaltung von RAUS und BTS entstehen pro Mutterkuh gleich hohe Kosten wie für Milchkühe. Die Abmessungen für Fress-, Liege- und Laufhöfflächen sind identisch. Es ist nicht verständlich, dass identische Tiere je nach Betriebsrichtung mit 1.0 oder 0.8 bewertet werden. Geschätzter Finanzbedarf für Erhöhung bei RAUS/BTS: 100'000 Mutterkühe x 0.2 x 0.85 (geschätzte Beteiligung) x 270.- = 4.6 Mio. Franken
2.3.2.9, Ressourceneffizienzbeiträge, S. 174	Zustimmung, auch zur Befristung der Beiträge; Ausrichtung auf Ziele	Auch bei diesen Beiträgen gilt: sie machen umso mehr Sinn, je besser sie ins Zielsystem des Bundesrates passen. Das Berggebiet ist besonders durch Überdüngung und Übernutzung betroffen und sollte deshalb bevorzugt profitieren können.

Kapitel, Seite	Antrag	Begründung / Bemerkung
		Die Ressourceneffizienzbeiträge sind als Massnahme zur Erfüllung der Umweltziele Landwirtschaft zu verstehen.
2.3.2.10, Anpassungsbeiträge, S. 176	Anpassungsbeiträge keinesfalls in Versorgungssicherheitsbeiträge umlagern; Beiträge auf 6 bis 10 Jahre befristen und an den Betrieb binden. Umlagerung in Produktionssystem–, Landschaftsqualitäts–, Ressourceneffizienz– oder Biodiversitätsbeiträge.	Die Anpassungsbeiträge garantieren, dass jeder Betrieb anfänglich gleich viel Direktzahlungen erhält wie in den Jahren 2011 bis 2013. Wie der Name sagt, sind sie nur für eine beschränkte Zeit verfügbar. Das neue System sagt aber nichts über den Zeitraum, bis wann sie auf Null herunter gefahren werden. Damit bei einer Betriebsübergabe die Nachfolger nicht benachteiligt sind, soll der Anpassungsbeitrag an den Betrieb gebunden werden. Versorgungssicherheitsbeiträge setzen ausser dem Besitz oder der Pacht einer Fläche keinerlei Leistung voraus. Deshalb wird eine Umlagerung von Anpassungs- und Versorgungssicherheitsbeiträge nur zu erhöhten Pachtzinsen und mehr Preisdruck beim Produkteverkauf führen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 2, Vorschlag WAK, Ernährungssouveränität	Der Vorschlag der Minderheit wird bevorzugt, der Vorschlag der Mehrheit wird abgelehnt. Es ist jedoch generell daran zu zweifeln, ob die Verankerung des Begriffs im Landwirtschaftsgesetz Sinn macht. Die Agrarallianz lehnt dies unter den heutigen Voraussetzungen ab. Die begonnene Arbeit zur Qualitätsstrategie ist genauso weiterzuverfolgen wie die Umsetzung der Charta.	Ernährungssouveränität macht nur im internationalen, sicher nicht im nationalen Kontext einen Sinn. Der Bezug im WAK-Vorschlag wird jedoch leider ausdrücklich zu inländischen Produkten gemacht. Dieses Verständnis widerspricht damit der Definition von Ernährungssouveränität und ergibt für uns keinen Sinn. Unter Ernährungssouveränität werden abwechselnd Ernährungssicherheit, hohe Selbstversorgung, ernährungswirtschaftliche Autarkie, Förderung der inländischen Produktion oder Krisenvorsorge verstanden. Dies halten wir für unprofessionell und politisch gefährlich. Der Artikel strotzt vor Begriffen, die so nur Missverständnisse auslösen. Es ist zudem ein eklatanter Widerspruch, weiterhin Exportsubventionen zu fordern (Schoggi-Gesetz, Viehexport, Verkaufszulage, Butterexport) und gleichzeitig die Ernährungssouveränität ins Gesetz zu schreiben. Nach der ursprünglichen Definition von Via Campesina sollte die Ernährungssouveränität gerade das „Preisdumping auf Agrarrohstoffen gegenüber anderen Ländern“ verhindern!
Art. 2 Massnahmen des Bundes	Art. 2 Abs. 1 Bst.b. Er fördert gilt gemeinwirtschaftliche Leistungen von bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betrieben mit Direktzahlungen ab .	„Abgeltung“ beibehalten. Der Begriff Förderung wird als Abschwächung der heutigen Formulierung „Abgeltung“ aufgefasst.
Art. 2, Qualitätsstrategie	Die Verankerung der Qualitätsstrategie wird begrüsst	Die Umsetzung der Qualitätsstrategie kann die Schweizer Landwirtschaft besser in die Ernährungswirtschaft einbetten. Das ist sehr wichtig, wichtiger als viele heiss diskutierte Bestimmungen des LwG. Die Weglassung des Begriffs der ökologischen Leistungen ist nicht zielführend und wird als problematisch erachtet.
Art. 11 Abs. 1	Unterstützung der Neuformulierung von Artikel 11 mit folgenden Anpassungen Art. 11 Abs. 1 Der Bund kann subsidiär gemeinschaftliche Massnahmen unterstützen, die zur Verbesserung oder zur Sicherung der Qualität und oder Nachhaltigkeit von Erzeugnissen und Prozessen beitragen.	Es ist nicht nur die Verbesserung der Qualität, sondern auch die Sicherung der Qualität massgebend.

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 13b (neu): Risikoabsicherung	Art. 13b Der Bund kann sich an der Finanzierung von Massnahmen beteiligen, welche die klimatischen, wetterbedingten und im Zusammenhang mit der zunehmenden Preisvolatilität stehenden Risiken der Landwirtinnen und Landwirte begrenzen.	
Art. 27 Marktbeobachtung	1 Der Bundesrat unterstellt Warenpreise, die durch agrarpolitische Massnahmen des Bundes beeinflusst werden, einer Marktbeobachtung auf allen Stufen, von der Produktion bis zum Verbrauch. Er regelt die Mitwirkung der Marktteilnehmer. 2 Der Bundesrat bezeichnet die Stelle, welche die notwendigen Erhebungen durchführt und die Öffentlichkeit orientiert.	Siehe Ausführungen SBV. Aus Sicht Bio Suisse sind auch die Importe zu beobachten, da sie die Preise massgeblich beeinflussen. Als Instrument zur besseren Transparenz sollen die eingeführten Güter nach „konventionell“ und „Bio“ unterschieden werden.
Art. 27a Gentechnik	1 Gentechnisch veränderte landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Produktionsmittel dürfen nicht erzeugt, gezüchtet, eingeführt, freigesetzt oder in Verkehr gebracht werden. 2 Vorbehalt bleibt die Verwendung von gentechnisch veränderten Pflanzen, Pflanzenteilen und Tieren zu Forschungszwecken. Diese bedarf einer Bewilligung durch den Bundesrat.	Das Gentechnik-Moratorium läuft 2013 aus. Somit ist für die AP 2014-17 zu definieren, ob in der Schweiz mit oder ohne GVO produziert werden soll. Die Gentechnikfreiheit ist zentraler Bestandteil der Qualitätsstrategie. Gentechnik-Food wird von den Konsumenten abgelehnt. Auch die EU gibt den einzelnen Ländern und Regionen die Möglichkeit, gentechnisch veränderte Tiere und Pflanzen auf ihrem Gebiet zu verbieten. Unser Hauptkonkurrent Österreich verfolgt eine Qualitätsstrategie mit hoher Wertschöpfung, welche auf Gentechnikfreiheit beruht.
Art. 36b, Milchkaufverträge	Beibehaltung des bisherigen Art. 36b. Aufhebung Abs. 5. Neuer Abs. 6: Der Bundesrat regelt die Details zu den Milchkaufverträgen und bestimmt Sanktionen bei deren Nichteinhaltung.	Die Regelung sorgt für Transparenz und Sicherheit auf der ganzen Wertschöpfungskette. Sie setzt die Motion Bourgeois optimal um.
Art. 46, Höchsttierbestände	Abs. 3, Bst. a und b streichen; Rest belassen	Die gegebenen Rahmenbedingungen machen die bisherigen Ausnahmen obsolet. Zumindest sollen keine neuen Ausnahmen erteilt werden.
Art. 50, Marktentlastung Fleisch	Beibehaltung von Abs. 2 (Beiträge an öffentliche Märkte im Berggebiet)	Öffentliche Märkte sind im Berggebiet nach wie vor wichtig und werden genutzt. Mit der Kann-Formulierung und der Fokussierung auf das Berggebiet bleibt der Rahmen eng abgesteckt.

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 70-77, generell	Zustimmung, Anträge bei der Mittelverteilung (siehe oben). Statt des Begriffs Förderung ist generell der Begriff Abgeltung zu verwenden.	Die Neuaufteilung und Benennung der Direktzahlungen ist zu begrüssen. Vorbehalte sind einzig bei der Mittelverteilung anzumelden.
Art. 70	Die Restriktionen im bisherigen Art. 70, Abs. 5 c und d sind sinngemäss beizubehalten. Art. 70, Abs. 1 ^{bis} (neu) <i>Der Bundesrat bestimmt Grenzwerte für die Summe der Beiträge pro Standardarbeitskraft sowie Grenzwerte bezüglich der Fläche, ab der die Beitragssätze abgestuft werden.</i>	Begründung: siehe auch oben, Bemerkungen zu S. 146/47 Zustimmung im Übrigen zur neuen Gliederung und den übrigen Voraussetzungen.
Art. 70a, Abs. 1	d. streichen	Für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen ist es unerheblich, ob sich die Flächen in der Bauzone oder in der Landwirtschaftszone befinden. Im Tessin z.B. liegen 40 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) in Bauzonen. Von Einzonungen und dem Baulandverkauf profitieren jedoch in den seltensten Fällen die Landwirte, da ihnen nur knapp 20 % der LN gehört.
Art. 70a, Abs. 2	d. Ergänzung: die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten <i>inklusive Pufferstreifen</i> in Inventaren (...).	
Art. 70a Abs. 3	c. kann für den Sömmerungsbeitrag, für die Biodiversitäts-, die Produktionssystem– und für die Landschaftsqualitätsbeiträge Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe a festlegen;	Insbesondere die Betriebe der öffentlichen Hand oder Stiftungen üben oft eine Vorreiterrolle aus, die nicht durch die Verweigerung dieser Beiträge verhindert werden soll. Sie kombinieren oft auf vorbildliche Weise soziale und ökologische Anliegen mit dem ökonomischen Betrieb und sind dadurch besonders nachhaltig.
(Neu) Art. 70a LwG Abs. 3 ist um den Buchstaben e zu ergänzen	<i>e. (neu) legt Etappenziele für Ökologie und Tierwohl mit Zeitvorgaben fest. Er gestaltet die Direktzahlungen so, dass die vorgegebenen Ziele innerhalb des gesetzten Zeitrahmens erreicht werden.</i>	Sichere Versorgung mit Nahrungsmitteln, Erhaltung der Lebensgrundlagen, Landschaftspflege und dezentrale Besiedlung sind die verfassungsmässig definierten Aufgaben der Landwirtschaft. Demnach hat die Landwirtschaft einerseits eine Produktionsaufgabe und andererseits einen gemeinwirtschaftlichen Leistungs- und Pflegeauftrag zu erfüllen. Die Umweltziele Landwirtschaft UZL geben die Ziele vor, welche der Bundesrat in Etappen umsetzen muss. Ansonsten ist die Vorlage nicht verfassungskonform. In die Ziele sind demnach auch Vorgaben für Tierkategorien zur Beteiligung an RAUS und BTS-Programmen einzubeziehen. Angaben sind auch zu machen, welche Ziele bei den Produktionssystemen und bei der Ressourceneffizienz zu er-

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
		reichen sind. Beim Tierwohl und bei den Produktionssystemen sind bisher Zielvorgaben des Bundesrates gänzlich vermisst worden. Der Mangel an SMART-Zielen widerspricht auch dem Auftrag der Mo. WAK-S.
Art. 71, Kulturlandschaftsbeiträge	Zustimmung zu Kulturlandschaftsbeiträgen	Die Regelung im Gesetz überzeugt. Wir möchten allerdings zu bedenken geben, dass die „Zonenbeiträge Offenhaltung“ eher schwach leistungsorientiert sind. Folglich sind diese Beiträge nicht weiter auszubauen und sollen den Bergzonen vorbehalten bleiben.
	Zustimmung Erhöhung Sömmerungsbeiträge	Die Erhöhung ist sachlich gerechtfertigt und sollte die Kritik an der TEP-Abschaffung etwas entschärfen. Die Differenzierung für die Schafsömmerung je nach Beweidungs- bzw. Behirtungssystem ist zu begrüßen. Je nach Fall soll für Sömmerungsflächen ohne Behirtung keine Beiträge gewährt werden.
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	Abs. 2 ist so zu ändern, dass auch ein maximaler Besatz festgeschrieben werden kann.	Begründung: siehe oben, Bemerkungen zu S. 161. Die konkrete Formulierung schlagen wir wie folgt vor: ² Für die Grünfläche werden Beiträge nur ausgerichtet, wenn ein Mindesttierbesatz erreicht wird <u>und ein Höchsttierbesatz nicht überschritten wird</u> . Der Bundesrat bestimmt den minimalen Besatz <u>und den maximalen Besatz</u> an Raufutter verzehrenden Nutztieren.
Art. 75 Produktionssystembeiträge	Die Beiträge sollen auch eine klimafreundliche Produktion fördern können. Falls dies mit der jetzigen Formulierung nicht möglich ist, so muss dies im Gesetz verankert werden.	
	Beibehaltung: a. einen nach Nutzungsart abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung gesamtbetrieblicher Produktionssysteme;	Bisherige Fassung beibehalten. Dies ist die saubere, unmissverständliche Gesetzesgrundlage für die Bio-Flächenbeiträge.
	Abs. 1 lit. a einen nach Nutzungsart abgestuften Beitrag je Hektare und je Normalstoss zur Förderung gesamtbetrieblicher Produktionssysteme. b einen Beitrag je Hektare und je Normalstoss zur Förderung einer Pflanzen- und Tierproduktion, die den Einsatz bestimmter Produktionsmittel einschränkt ;	Beitrag pro Normalstoss von Bioalpen. Siehe auch 2.3.2.8.
Art. 77 Anpassungsbeiträge	Abs. 3: Die Anpassungsbeiträge werden personenbezogen ausgerichtet. Der Beitrag für den einzelnen Betrieb richtet sich nach der Differenz zwischen den allgemeinen Direktzahlungen vor dem Systemwechsel und den Beiträgen nach den Artikeln	Die Anpassungsbeiträge sind zweifellos notwendig, auch für die Akzeptanz der ganzen Vorlage. Um Tricks und Übungen bei anstehenden Betriebsübergaben von vornherein zu vermeiden, sind die Beiträge bezogen auf den Betrieb und nicht

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
	71 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Artikel 72 nach dem Systemwechsel. Die Differenz wird auf der Basis der Strukturen festgelegt, die ein Betrieb vor dem Systemwechsel aufwies. Die Anpassungsbeiträge werden über eine Dauer von max. 6 (eventualiter 10) Jahren ausgerichtet. Abs. 5: <i>streichen</i>	die Personen auszurichten. Dies dürfte auch zur Akzeptanzförderung beitragen. Die Dauer von 6, notfalls 10 Jahren sollte genügen, damit sich die Betriebe neu orientieren können. Nach Ablauf der Frist sind folglich die Beiträge im Landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen auf null zurückzufahren und in leistungsbezogene Zahlungen umzuleiten.
Art. 96, 106, 107 (Strukturverbesserung, IK)	Für Leistungen nach diesen Artikeln muss eine besonders tierfreundliche Stallhaltung Voraussetzung sein.	Beiträge und IK sollen konsequent an die Förderung des Tierwohls gebunden werden.
Art. 140	1 Der Bund kann die Züchtung von Nutzpflanzen fördern, die: (...) (neu) d. an Produktionsformen angepasst sind, die besonders naturnah, umwelt- und tierfreundlich sind 2 Er kann privaten Züchtungsbetrieben und Fachorganisationen, die Leistungen im öffentlichen Interesse erbringen, Beiträge ausrichten, namentlich für: (...) d. die nachhaltige Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen	Bereits heute fördert der Bund die ökologische Pflanzenzüchtung, und er hat sich im Rahmen internationaler Verträge zur Erhaltung der Biodiversität auch bei Nutzpflanzen verpflichtet. Will sich die Schweiz mit einer Qualitätsstrategie international positionieren, benötigt sie dazu auch die angepassten Pflanzensorten. Die Definitionen für eine ökologische Pflanzenzüchtung wurden zwischen Dezember 2010 von einer breit abgestützten Expertengruppe erarbeitet. Diese Pionierleistung sollte für die ökologische Positionierung der Schweiz genutzt werden. Die Formulierung zum Ausschluss transgener Pflanzen entspricht derjenigen im bestehenden Art. 142 (Tierzucht).
Art. 141 Zuchtförderung	1 Der Bund kann die Zucht von Nutztieren fördern, die: (...) (neu) d. an Produktionsformen angepasst sind, die besonders naturnah, umwelt- und tierfreundlich sind.	Analog zur Pflanzenzucht.
Art. 142 Beiträge	1 Der Bund kann anerkannten Organisationen, (neu) privaten Züchtungsbetrieben und Fachorganisationen, die Leistungen im öffentlichen Interesse erbringen , Beiträge ausrichten, insbesondere für: (...) d (neu) die nachhaltige Nutzung tiergenetischer Ressourcen.	Anpassung der Formulierung an Art. 140 Abs. 2 (Pflanzenzüchtung)
Art. 146a Gentechnisch veränderte Nutztiere	Art. 146a aufheben, wenn vorgeschlagene Regelung in Art. 27a angenommen wird.	Qualitätsstrategie und GVO-Tiere sind unvereinbar. Siehe Ausführungen zu Art. 27a.
Art. 177 Schlussbestimmungen, Vollzug, Bundesrat		Im Rahmen der Revision der Verordnungen fordert Bio Suisse den Bundesrat auf, die Faktoren betreffend die Raufutter verzehrenden Grossvieheinheiten (RGVE), insbesondere für Mutterkühe (0.8 RGVE → 1.0 RGVE) neu zu bewerten.
Bundesgesetz über die Gentechnik	Hauptsächliche Änderung in Art. 3 (Geltungsbereich):	Siehe auch Ausführungen zu Art. 27a LwG

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
im Ausserhumanbereich (GTG)	2 Der Anbau, die Zucht und das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen und Pflanzenteilen, gentechnisch verändertem Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial sind verboten. 3 Die Haltung, die Zucht und das Inverkehrbringen gentechnisch veränderten Tieren zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder waldwirtschaftlichen Zwecken sind verboten.	
Raumplanungsgesetz	Siehe 1.1.1.2.3 Raumplanung.	Siehe 1.1.1.2.3 Raumplanung.
Änderungen des Pacht-, Gewässerschutz-, Tierseuchen- und Jagdgesetz	Ausdrückliche Begrüssung der Änderungen	
Landwirtschaftliche Begriffsverordnung	Landwirtschaftliche Begriffsverordnung/Anhang/ Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten korrigieren für: Andere Kühe: 0.8 → 1.0	Für die Einhaltung von RAUS und BTS entstehen pro Mutterkuh gleich hohe Kosten wie für Milchkühe. Die Abmessungen für Fress-, Liege- und Laufhöfflächen sind identisch. Es ist nicht verständlich, dass identische Tiere je nach Betriebsrichtung mit 1.0 oder 0.8 bewertet werden. Geschätzter Finanzbedarf für Erhöhung bei RAUS/BTS: 100'000 Mutterkühe x 0.2 x 0.85 (geschätzte Beteiligung) x 270.- = 4.6 Mio. Franken
Bundesgesetz über die Technischen Handelshemmnisse (THG)	Geltungsbereich Art. 16a Abs. 2 einschränken durch folgende Ausnahmen: f. Lebensmittel, welche gemäss Bioverordnung oder Berg- und Alpverordnung produziert werden g. Lebensmittel, welche für die Qualitätsstrategie gemäss Art. 2 Abs. 3 LwG eine besondere Bedeutung haben Eventualiter ist Art. 16b durch eine analoge Ausnahmeregelung zu ergänzen. Den gesamtschweizerischen Verbänden der Nahrungsmittelbranche ist ein ideelles Beschwerderecht zu geben.	Der Bundesrat muss dafür sorgen, dass nicht Art. 16b (Massnahmen zur Verhinderung der Diskriminierung inländischer Hersteller) dazu missbraucht wird, die Qualitätsstrategie und die landwirtschaftliche Gesetzgebung der Schweiz insgesamt zu unterlaufen. 2011 hat es das Bundesverwaltungsgericht letztinstanzlich abgelehnt, auf eine Beschwerde des Schweizerischen Obstverbands⁴ bzw. des Schweizerischen Bauernverbands⁵ einzutreten, und zwar mangels Legitimation. Das hier angestrebte ideelle Verbandsbeschwerderecht würde es Verbänden der Nahrungsmittelbranche ermöglichen, Bewilligungen des zuständigen Amts von unabhängigen Gerichten überprü-

⁴ Bundesverwaltungsgericht, Abteilung III, Urteil C-6540/2010 vom 3. März 2011

⁵ Bundesverwaltungsgericht, Abteilung III, Urteil C-6975/2010 vom 2. Mai 2011

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
		fen zu lassen.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0259.07	BioTI	Bio Ticino	30.6.11
---------	-------	------------	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Bioticino
Adresse / Indirizzo	Bioticino, CP 309, 6828 Balerna
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	30 giugno 2011, Milada Quarella Forni

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektroni an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

1 Generelle Bemerkungen

Die Vorlage zur Agrarpolitik 2014-17 hat folgende Ziele:

- eine sichere und wettbewerbsfähige Nahrungsmittelproduktion und -versorgung gewährleisten
- die Ressourcen effizient nutzen und verantwortungsbewussten Konsum fördern
- die Vitalität und die Attraktivität des ländlichen Raums stärken
- die Innovation und das Unternehmertum in der Land- und Ernährungswirtschaft fördern.

Der Biolandbau arbeitet schon seit Jahren auf diese Ziele hin. Deshalb ist es schade, dass klare Aussagen zu Gunsten des Biolandbaus fehlen.

Es ist positiv, dass die Agrarpolitik auf den Wortlaut der Verfassung ausgerichtet werden soll und die Direktzahlungen entsprechend benannt werden. Leider wird nur ein Viertel der Direktzahlungen direkt für ökologische Leistungen ausgesprochen. Der Anteil der kaum beeinflussbaren Beiträge (Versorgungssicherheitsbeiträge, Anpassungsbeiträge) ist eindeutig zu hoch.

Der Vorschlag einer Qualitätsstrategie hat endlich Aufnahme gefunden in der der Agrarpolitik. Es ist zu begrüßen, dass man sich auf eine (hoffentlich nicht nur) vorläufige Gentechnik-Freiheit einigen konnte, und dass die biologische Produktion möglicherweise eine wichtige Rolle spielen soll. Bioticino bedauert jedoch, dass der Bundesrat der Ansicht ist, dass derzeit keine zusätzlichen Massnahmen zur Förderung des Biolandbaus notwendig sind, obwohl das Qualitätsbewusstsein in jeder Hinsicht zentral ist im Biolandbau.

Die Wertschöpfungskette taucht als neuer Begriff auf im Bericht, auch wenn er sich erst auf die BLW-Strategie 2025 bezieht. Schon jetzt sollte die Landwirtschaftspolitik nicht nur für die Landwirte gemacht werden, sondern es sollten auch die Konsumenten, die Steuerzahler und die vor- und nachgelagerten Sektoren berücksichtigt werden. Eine rein produktionsorientierte Politik ist überholt. Die Aufmerksamkeit muss auf den Markt und die Wertschöpfung gelegt werden.

Auch der Begriff der Ernährungssouveränität hat Aufnahme gefunden in der Landwirtschaftspolitik. Dies ist positiv zu werten. Bioticino warnt jedoch davor, dass dieser Begriff falsch verstanden wird und mit einem möglichst hohen Selbstversorgungsgrad gleichgesetzt wird.

Die abzusehende Ressourcenknappheit, beispielsweise bei den fossilen Brennstoffen, Phosphor, Wasser verlangt nach unserer Auffassung eine klare Ausrichtung auf eine ökologische Landwirtschaft, wie dies der Weltlandwirtschaftsbericht fordert. Der Bericht zur AP 2014-17 macht dazu leider keine klare Aussage. In der Schweiz wird eine weitere Ressource zunehmend knapp, das Kulturland. Geeignete Massnahmen zu seinem Schutz sind dringend nötig.

1

4

1

3

1

2 Forderungen von Bioticino

Aktive Unterstützung des Biolandbaus

Der Biomarkt ist ein Segment mit steigender Nachfrage, welche die Inlandproduktion bei gewissen Produkten nicht befriedigen kann. Dies reicht jedoch nicht aus, um Betriebsleiter zur Umstellung zu bewegen. Auch die Agrarpolitik soll sich aktiv für den Biolandbau einsetzen. Deshalb fordert Bioticino, dass als positives Signal die Bio-Flächenbeiträge verdoppelt werden von momentan insgesamt 28 Mio. auf 56 Mio. oder 2% der Direktzahlungen. Es sollen mehr leistungsbezogene Beiträge ausgesprochen werden auf Kosten der Versorgungssicherheits- und der Anpassungsbeiträge. Damit die technischen Probleme gelöst werden können, die eine Umstellung insbesondere beim Ackerbau verhindern soll das Forschungsinstitut für den biologischen Landbau (FiBL) stärker finanziell unterstützt werden. Natürlich sind auch Biosuisse und die Marktpartner gefordert bei der Schaffung günstiger Rahmenbedingungen, welche die Landwirte von den Vorteilen der Umstellung auf Biolandbau überzeugen.

29

Qualitätsstrategie ohne Gentechnik

Die Schweizer Landwirtschaft beansprucht für ihre Produkte, dass sie natürlich, gut, sicher, gesund und nachhaltig produziert sind. Das trifft in höchstem Masse für Bio-Produkte zu. Somit muss der Biolandbau ganz klar Teil der Qualitätsstrategie sein. Von der Gentechnikfreiheit darf auf keinen Fall abgerückt werden. Aufgrund ihrer Struktur wird die Schweizer Landwirtschaft nie mit ausländischer Massenproduktion konkurrenzieren können. Deshalb ist die Agrarpolitik 2014-17 auf eine Qualitätsstrategie ohne Gentechnik auszurichten.

4

Umlagerung der Anpassungs- und Versorgungssicherheitsbeiträge auf leistungsbezogene Beiträge

Der Anteil der wenig leistungsbezogenen Direktzahlungen ist eindeutig zu hoch. Insbesondere die Anpassungs- und Versorgungssicherheitsbeiträge sind in diesem Zusammenhang kritisch zu betrachten. Bioticino fordert deshalb, dass ein Teil dieser Beiträge zu Gunsten der Biodiversität, der Produktionssysteme und der Ressourceneffizienz umgelagert wird.

9

Bessere Berücksichtigung des Berggebiets

Das Berggebiet ist wichtig für die Erfüllung der Verfassungsziele Kulturlandschaft, dezentrale Besiedelung und Biodiversität. Die Abschaffung der TEP/RGVE-Beiträge wäre eine einschneidende Massnahme und es ist nicht klar, welche Möglichkeiten die Bergbauern haben, um diesen Ausfall zu wettzumachen. Biobetriebe im Berggebiet, die bereits jetzt viele ökologische Leistungen erbringen, werden es kaum schaffen, weiterhin auf die vollen Direktzahlungen zu kommen, da der Aufwand für die Teilnahme an weiteren Programmen unverhältnismässig hoch wird. Das BLW soll die Auswirkungen der Systemänderung analysieren und mögliche Lösungen aufzeigen. Es ist auch zu prüfen, ob im Sinne der Wertschöpfungskette die Verarbeitung auf dem Hof oder in der Region unterstützt werden soll, um die Nachteile der weiten Transportwege zu reduzieren.

9

Für das Berggebiet ist die Sömmerung wichtig, als Einnahmequelle und zur Erhaltung der Kulturlandschaft. Die TEP/RGVE-Beiträge beinhalteten auch einen indirekten Anreiz für Talbetriebe, Tiere zu alpen. Wenn die Beiträge wegfallen, ist dieser Anreiz nicht mehr gegeben und es wird noch schwieriger genügend Vieh für die Alpen zu finden. Deshalb ist zu prüfen, ob die Zusammenarbeit zwischen Tal- und Bergbetrieb als Produktionssystem unterstützt werden

könnte. Es ist fraglich, ob eine Erhöhung der Sömmerungsbeiträge die Ausfälle bei den TEP- und RGVE-Beiträge auffangen kann. Von einer Erhöhung der Sömmerungsbeiträge profitieren nicht gezwungenermassen die Landwirte. Beiträge für die Landschaftsqualität und die Biodiversität im Sömmerungsgebiet scheinen sinnvoll zu sein. Der Aufwand für die Erhebung der Flächen und die Kontrollen sind allerdings nicht zu unterschätzen und schwierig zu vereinbaren mit der Forderung nach einer einfachen Umsetzung des neuen Systems.

Kulturlandschutz

Der Ausschluss der Bauzonen ist keine geeignete Massnahme, um eine Reduktion überdimensionierter Bauzonen zu erwirken, sondern sie könnte eine rasche Überbauung eher noch fördern, da die Landbesitzer eine Auszonung verhindern wollen. Stattdessen sollte darauf hin gearbeitet werden, dass das Kulturland und der Wald den gleichen Schutzstatus erhalten. Dazu ist es nötig, dass wie im Tessin, auch auf eidgenössischer Ebene der Realersatz oder eine Entschädigung eingeführt wird für Kulturland, das eingezont wird.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
1.1.1.2.3 Raumplanung (S. 6)	Die AP 2014-17 soll explizit die Landschaftsinitiative unterstützen. Der Schutzstatus des Landwirtschaftslandes sollte möglichst auf jenen des Waldes angehoben werden. Der Ausschluss der Bauzonen bei der Gewährung von Direktzahlungen ist aufzuheben.	Die Revision des Raumplanungsgesetzes ist bereits einmal gescheitert. Die Teilrevision in zwei Etappen hat wegen der enormen finanziellen Interessen keinen breiten Konsens. Seit Einreichung der Initiative bereits sehr viel Land verloren gegangen: über 100 Mio. m2! Der Ausschluss der Bauzonen bei der Gewährung von Direktzahlungen ist nach unserer Einschätzung wirkungslos. Er führt eher noch schneller zur Überbauung und wirkt wegen der enormen finanziellen Interessen kaum präventiv auf die Einzonung.	21
1.2.2.1.2 Ökologie, S. 19	Offensive Nennung der Ziellücken	Die Schweizer Agrarpolitik ist nicht perfekt. Einige Bereiche befriedigen trotz Anstrengungen nicht. So konnte der Artenrückgang nicht gestoppt werden, der Bodenverlust (Erosion, Zersiedelung) und der Bodenschwund sind zu gross. Der Eintrag von P, N und Pflanzenschutzmitteln in die Gewässer ist unbefriedigend hoch. Wir bitten den Bundesrat, zu den noch vorhandenen Ziellücken zu stehen und Probleme und massgebliche Akteure zu benennend.	1
	Bessere Parameter bei den Pflanzenschutzmitteln als die „Verkäufe von PSM in Gewichtseinheiten“	Der Austrag der PSM in die Gewässer und damit die Grenzwertüberschreitung muss zum Thema der Agrarpolitik werden.	1
1.2.2.1.4 Nachhaltigkeitsindikatoren, (S. 23)	Neben der P- N Effizienz sind auch Überschüsse aufzuführen	Neben der P- und N- Effizienz sind auch die Überschüsse in Tonnen aufzuführen. Sie sind für die Natur und für das Portemonnaie relevant. Der Biolandbau trägt nicht zu den Überschüssen bei, da er keine chemisch-synthetischen Dünger verwendet.	1

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
N- und P Überschüsse, fehlende Ziele PSM (S. 88)	Kein Rückschritt bei den Zielen!	In der AP2011 wurde das Ziel formuliert, dass bis 2015 der N-Überschuss auf 95'900 t und der P-Überschuss auf 5'000 t reduziert sind. Neu werden 98'000 N-Überschuss bzw. ein P-Überschuss von 5'400 t in Kauf genommen. Die Ziele wurden also nicht nur um Jahre hinausgeschoben, sondern auch heruntergesetzt. Dieser Rückschritt ist eine Konzession an den politischen Druck und fachlich nicht zu verantworten. Die Ammoniakemissionen lagen 2002 bei 43'000 t N, das Ziel für 2005 betrug 41'000 t N, und nun liegt das Ziel für 2017 bei 43'000 t N. Das Parlament forderte in der Motion zur Konkretisierung von WDZ, dass die Etappenziele – gerade im Bereich Umwelt – anspruchsvoll sein sollen. Der Bundesrat hat bisher diesen Auftrag des Parlaments missachtet. Es sollen auch Ziele im Bereich Pflanzenschutzmittel formuliert werden.	1
2.3.2.1 Eintretens- und Begrenzungskriterien	Die Beitragsbegrenzung pro SAK und die Abstufung der Beiträge nach Fläche sollen erhalten bleiben.	Die Einkommens- und Vermögenslimiten sollen beibehalten werden. Denn die Bevölkerung und die Medien reagieren stark auf hohe Entschädigungen, was die Akzeptanz des neuen Direktzahlungssystems reduzieren würde.	10
2.3.2.2 Beitragsberechtigte Fläche	Keine Trennung zwischen Produktions- und Schutzflächen	Diese Trennung ist kaum praktikierbar und eine rein administrative Auflage.	11
	Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge auf Sömmerungsflächen	Sie bieten sicher einen Anreiz zur Erhaltung wertvoller Standorte. Aber der Aufwand für die Erhebung und die Kontrolle dieser Flächen ist sehr hoch.	11
2.3.2.4 Kulturlandschaftsbeiträge	Entschädigung für Hanglagen	Es sollen auch im Tal Hangbeiträge bezahlt werden. Im Berggebiet sollen deutlich mehr Mittel dafür verwendet werden, da die Mähnutzung von Steillagen der Betriebsgrösse enge Grenzen setzt.	13
2.3.2.5. Versorgungsbeiträge	Obergrenzen (DGVE/ha) beibehalten	Es sollen weiterhin nach Standort abgestufte Obergrenzen für den Tierbesatz beibehalten werden.	14

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	Erhöhung des Erschwernisbeitrags	Durch eine Reduktion des Basisbeitrags würden Mittel frei zur Unterstützung der Produktion im Berggebiet unter erschwerten Bedingungen.	14
2.3.2.6 Biodiversitätsbeiträge	Sömmerungsbeiträge	Die Sömmerungsbeiträge müssen klar an Leistungen gebunden werden und sollen den Landwirten zu gute kommen.	15
	Im Berggebiet nach Lösungen zur Attraktivitäts-Steigerung von Leistungen für die Biodiversität suchen.	Die Abnahme der Beiträge mit steigender Höhenlage ist abzuschaffen oder zumindest abzuschwächen. Die futterbaulich richtige Bewirtschaftung ist mit Anreizen zu fördern (Fromental- und Goldhaferwiesen). Vernetzungsprojekte sind zu vereinfachen und attraktiver zu machen. Klein-Ökoflächen sind zu berücksichtigen.	15
	Neue Leistungen aufnehmen	Neue Leistungsbeiträge: a) BFF-Typ „Waldrand“ als eine Massnahme mit grossem Biodiversitätspotential. b) Die Aufwertungsbeiträge sollen unter bestimmten Voraussetzungen auch Betrieben gewährt werden, die nicht Teil eines Projektes sind. Pflanzbeiträge für einheimische Einzelbäume sind auch in die Aufwertungsmassnahmen aufzunehmen. c) Erhaltung und Förderung der genetischen Vielfalt innerhalb der Arten des Dauergrünlandes. Dies zur langfristigen Sicherung der pflanzengenetischen Ressourcen der Wiesen und Futterpflanzen.	15
2.3.2.8 Produktions-systembeiträge	Biobeiträge von 1% auf 2% der Direktzahlungen verdoppeln.	Als positives Signal zu Gunsten des Biolandbaus wird eine Verdopplung der Biobeiträge verlangt.	17
	Landwirtschaftliche Begriffsverordnung/Anhang/ Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten korrigieren für:	Für die Einhaltung von RAUS und BTS entstehen pro Mutterkuh gleich hohe Kosten wie für Milchkühe. Die Abmessungen für Fress-, Liege- und Laufhöfflächen sind identisch. Es ist nicht verständlich, dass identische Tiere je nach Betriebsrichtung mit 1.0 oder 0.8 bewertet werden. Geschätzter Finanzbedarf für Erhöhung bei RAUS/BTS: 100'000 Mutterkühe x 0.2 x 0.85 (geschätzte Beteiligung) x 270.- = 4.6 Mio. Franken	17

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Andere Kühe: 0.8 → 1.0	
2.3.2.10 Anpassungsbeiträge	Reduktion der Anpassungsbeiträge und Befristung auf max. 6 Jahre. Anbindung an den Betrieb	Auf gewissen Betrieben können die Anpassungsbeiträge bis 33 % der Direktzahlungen ausmachen. In diesem Fall ist es sehr schwierig sich ans neue System anzupassen und für diese Betriebe sind die getätigten Investitionen nicht mehr abgesichert. Der Anteil der Anpassungsbeiträge ist zu reduzieren und die somit zur Verfügung stehenden Mittel sollen für die Unterstützung der Biodiversität und der Produktionssysteme verwendet werden. Die Anpassungsbeiträge sind auf 6 Jahre zu befristen. Damit bei einer Betriebsübergabe die Nachfolger nicht benachteiligt sind, soll der Anpassungsbeitrag an den Betrieb gebunden werden.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 2 Massnahmen des Bundes	Art. 2 Abs. 1 Bst.b. Er fördert gilt gemeinwirtschaftliche Leistungen von bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betrieben mit Direktzahlungen ab .	„Abgeltung“ beibehalten. Der Begriff Förderung wird als Abschwächung der heutigen Formulierung „Abgeltung“ aufgefasst.	2
Art. 70a, Bst. d	streichen	Für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen ist es unerheblich, ob sich die Flächen in der Bauzone oder in der Landwirtschaftszone befinden. Bio Ticino hält dies nicht für eine geeignete Massnahme zum Schutz des Kulturlandes, da sie eine rasche Überbauung eher noch fördern könnte anstelle einer Auszonung. Auf eidgenössischer Ebene sollte der Realersatz oder eine Entschädigung für Flächen eingeführt werden, die der Landwirtschaftszone entgehen. Im Tessin sind 40 % der eingezonten Flächen noch nicht überbaut. Von Einzonungen und dem Baulandverkauf profitieren jedoch in den seltensten Fällen die Landwirte, da ihnen nur knapp 20 % der LN gehört.	11
Art. 70a, Abs. 1, Bst. e	Beibehaltung von 0.25 SAK Verbesserung der Faktoren	Zum Schutz der kleinen und mittleren Betriebe. Die Betriebe im Berggebiet können weniger vom technischen Fortschritt profitieren. Deshalb sollen die bisherigen Faktoren für die SAK-Berechnung beibehalten werden oder mindestens sollen sie abgestuft werden, um den Arbeitsanfall unter schwierigen Verhältnissen zu berücksichtigen. Der Zuschlag für die Biobetriebe soll von 20 auf 25 % erhöht werden. Die Agrarpolitik wünscht diversifizierte Betriebe und unterstützt den Aufbau von Betriebszweigen wie die Direktvermarktung oder den Agrotourismus. Deshalb sollen für die folgenden Tätigkeiten SAK-Faktoren festgelegt werden: • Bearbeitung von Hanglagen mit mehr als 45 – 50 % Neigung • Imkerei • Direktvermarktung	10
Art. 70b, Abs. 3,		Falls im Sömmerungsgebiet Biodiversitäts- und Landschaftsqualitäts-Beiträge ausbezahlt werden sollen, muss der Bewirtschafter über eine landwirtschaftliche Ausbildung verfügen.	10

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0259.08	BioZG	Bio Zug	1.7.11
---------	-------	---------	--------

Organisation / Organisation / Organizzazione	bioZug
Adresse / Indirizzo	Peter Roth Spier 6318 Walchwil
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	30. Juni 2011, Peter Roth

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

1 Generelle Bemerkungen

Die vorgeschlagene Agrarpolitik 2014-17 ist die fünfte, aber sicherlich nicht letzte Etappe auf dem Weg zu einer nachhaltigen Land- und Ernährungswirtschaft. Schrittweise soll die planwirtschaftlich aufgebaute Nachkriegs-Landwirtschaft in eine nachhaltigere, wettbewerbsfähigere und international besser eingebettete Form überführt werden. Dabei sollen soziale Härten abgefedert und das Einkommen für Boden bewirtschaftende Familienbetriebe gesichert werden. Dies ist bisher gut gelungen, wie die Analyse des Berichts zeigt.

Die grossen Ineffizienzen im ökonomischen, ökologischen und sozialen Bereich konnten seit 1992 teilweise abgebaut werden. Der Strukturwandel verlief weniger schnell als in den meisten europäischen Ländern, während die Einkommen im Durchschnitt höher lagen als im europäischen Umfeld. Der Markt funktioniert inzwischen in vielen Bereichen besser, während die Staatsfinanzen und die Konsumenten gleichzeitig entlastet wurden. Die Agrarpolitik ist bis auf wenige Bereiche WTO-konform und international gut eingebettet. Die Grundlage für eine weitere Öffnung ist für Importe und Exporte gegeben und wird von vielen Akteuren rege benutzt. Die nicht produktionsgebundenen Direktzahlungen gelten die gesellschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft ab. Lücken bestehen leider weiterhin bei den Umweltzielen. So zeigt der Trend bei der Biodiversität weiterhin nach unten, und die Stickstoff- und Phosphorbilanz ist schlechter als erwartet.

Die AP 2014–17 ist nicht einfach eine Fortschreibung, sondern eine Weiterentwicklung der bisherigen Politik in der eingeschlagenen Richtung. Das BLW hat die Gelegenheit benutzt, um mit der Branche und den Verantwortlichen in der Politik in einen umfassenden Dialog zu treten und grundsätzlich über die Zukunft der Landwirtschaft zu diskutieren. Der Souverän kann seine zukünftige Ernährung umfassend mitbestimmen und stellt die Weichen – Ernährungssouveränität im Sinn der ursprünglichen Definition von La Via Campesina ist damit gegeben: Ernährungssouveränität bezeichnet das Recht der Bevölkerung eines Landes oder einer Union, die Landwirtschafts- und Verbraucherpolitik selbst zu bestimmen, ohne Preis- Dumping auf Agrarrohstoffen gegenüber anderen Ländern zu betreiben.

Das BLW legt eine sehr umfassende, gut fundierte Analyse des Ist-Zustandes und der Entwicklungen vor. Es macht Vorschläge zur weiteren Entwicklungen im Rahmen des Verfassungsauftrages und der übergeordneten Strategien. Im Grundsatz unterstützt bioZug die Analyse und die meisten Massnahmen. bioZug kommt zum Schluss, dass mit dem vorgeschlagenen System die Land- und Ernährungswirtschaft mehr Möglichkeiten als bisher erhält und nachhaltiger wird – ökonomisch, ökologisch und sozial. Auch die Bürger/-innen ziehen als Konsument/-innen und die Steuerzahler/-innen ihren Nutzen. Sie bekommen für ihr Geld mehr Brot und mehr Blumen.

Allerdings ist auch zu erkennen, dass der politische Wille der übergeordneten Instanzen, aber auch der Branche noch zu wenig ausgeprägt ist, um die notwendigen Schritte zu tun. Für den Biolandbau sind die Signale mehr als schwach. Man muss ihn im Bericht fast mit der Lupe suchen. Wir bezweifeln stark, ob wegen dieses Berichts mehr Betriebe in den lukrativen und stark wachsenden Biomarkt einsteigen werden. Damit gehen den Schweizer Bauern Produktionsmöglichkeiten und Marktanteile in einem lukrativen, stark wachsenden Bereich verloren.

Wir möchten den Bundesrat ermutigen, die mutigen Analysen konsequenter in griffige Massnahmen umzusetzen. Wir möchten dies anhand einiger Elemente illustrieren, welche im Bericht aufscheinen. Und wir schlagen anschliessend einige Verbesserungen vor.

1.1 Ausrichtung auf Verfassungsziele

Positiv: Die Agrarpolitik wird auf den Wortlaut der Verfassung ausgerichtet. Die Direktzahlungen werden entsprechend benannt. Es werden neue Möglichkeiten für die Betriebe geschaffen, durch gesellschaftlich erwünschte Leistungen im ökologischen Bereich Beiträge abzuholen.

Negativ: Die Direktzahlungen werden zu drei Vierteln in Form von Beiträgen ausgerichtet, welche kaum durch Leistungen der Landwirte zu beeinflussen sind: Anpassungsbeiträge, Versorgungssicherheitsbeiträge, Kulturlandschaftsbeiträge. 1992 wurde bei der Einführung der Direktzahlungen in Aussicht gestellt, dass 50% der Direktzahlungen für ökologische Leistungen fliessen würden. Davon ist auch die AP 2014–17 noch weit entfernt.

No-Gos: Umlagerung von noch mehr Mitteln, insbesondere von Anpassungsbeiträgen, in Versorgungssicherheitsbeiträge. Dieser Extra-Bonus für Betriebe, welche sich nicht bewegen wollen, würde von den Steuerzahlenden kaum verstanden.

1.2 Ökologie und/versus Ökonomie?

Positiv: Der Bericht steht voll hinter dem Ansatz des Sowohl-als-auch. Biodiversität, Tierwohl und Ressourceneffizienz werden als Ziele weiterverfolgt. Die Instrumente werden verbessert. Wie statistisch unschwer zu

erkennen ist, hat sich die Ökologie in der vergangenen Periode weiter entwickelt, während gleichzeitig wesentliche ökologische Verbesserungen möglich wurden. Die Landwirtschaft dürfte sich mit den vorgeschlagenen Massnahmen sowohl im ökologischen als auch im ökonomischen Bereich weiter entwickeln.

Negativ: Unter dem Druck von tonnen- und kalorienorientierten Produzentenverbänden wird der Begriff Ökologie im Bericht kaum mehr verwendet und konsequent ausgeblendet. Selbst der ökologische Leistungsnachweis steht unter Druck, die 7% ökologische Ausgleichsflächen zur Disposition. Die Umweltziele Landwirtschaft werden zwar erwähnt, aber nicht mit Etappenzielen und Massnahmen unterstützt. Wir sind der Auffassung, dass der Bund dezidiert zu seinem Verfassungsauftrag stehen soll.

No-Gos: Herstellung eines künstlichen und statistisch nicht belegbaren Widerspruchs zwischen Ökologie und Ökonomie, siehe auch Qualitätsstrategie und Wertschöpfungskette.

1.3 Qualitätsstrategie

Positiv: Nachdem der Vorschlag einer Qualitätsstrategie bei den vergangenen Agrarpolitiken immer wieder vergeblich eingebracht wurde, hat er in der AP 2014–17 nun seinen Niederschlag gefunden. Bereits liegt eine Charta vor, welche die Vorstellungen der Wertschöpfungskette gut umreisst und die Basis für Aktivitäten bilden kann. Der Bericht geht richtigerweise davon aus, dass die Qualitätsstrategie mit oder ohne internationale Verträge (WTO, FHAL) ein wichtiges Anliegen ist, welches auf jeden Fall in der AP 2014–17 aufgenommen werden soll.

Erfreulich ist, dass man sich dabei auf die vorläufige Gentechnik-Freiheit einigen konnte, und dass Bio möglicherweise eine wichtige Rolle spielen soll. Der Bundesrat wies in Beantwortung von zwei Interpellationen von Nationalrat Hassler auf die besondere Rolle des Biolandbaus hin: *Der Biolandbau wird voraussichtlich ein wichtiger Eckpfeiler bei der Umsetzung der Qualitätsstrategie für die Schweizer Landwirtschaft im Rahmen der Agrarpolitik 2014-2017 sein.*

Negativ: Der Bundesrat kommt im nächsten Satz zum Fehlschluss. *Der Bundesrat ist deshalb der Ansicht, dass derzeit keine zusätzlichen Massnahmen notwendig sind.* Diese Einstellung zieht sich auch durch den Bericht. bioZug bedauert, dass sich der Bundesrat noch nicht entschliessen konnte, wie Österreich den Biolandbau als zentralen Bestandteil der dortigen Qualitätsstrategie besonders zu fördern.

No-Gos: Die Qualitätsstrategie fällt aus der AP 2014–17 hinaus oder verbleibt ohne Inhalte, ohne Unterstützung durch die wesentlichen Akteure der Ernährungskette oder ohne adäquate finanzielle Mittel. Die biologische Land- und Ernährungswirtschaft erhält keine besondere Rolle innerhalb der Qualitätsstrategie und kann darum ihrem Anspruch auf Qualitätsführerschaft, –partnerschaft und Marktförderung nicht erfüllen. Die weitere internationale Öffnung wird ohne flankierende Qualitätsstrategie vorgenommen.

Aufgrund von Art. 16b THG werden im Inland in grossem Ausmass Produkte nach tieferen EU-Vorschriften produziert und in der Schweiz in Verkehr gebracht, z.B. Betriebszweig-Bio-Produkte.

1.4 Wertschöpfungsketten

Positiv: Agrarpolitik wird erstmals nicht mehr als rein produzentenorientierte Politik verstanden, welche sich ausschliesslich an die Landwirte richtet. Die Wertschöpfungskette taucht als neuer Begriff im Bericht auf, allerdings eher stark auf die Zukunft bezogen im Rahmen der BLW-Strategie 2025. Der Gedanke keimt auf, dass Netto mehr ist als Brutto: statt maximale Mengen von Tonnen und Kalorien wird eine maximale Wertschöpfung (Menge mal Preis minus Kosten) angestrebt.

Auch in der Europäischen Gemeinschaft findet eine entsprechende Entwicklung statt, indem z.B. Aktionspläne für eine ökologische Land- und Ernährungswirtschaft durchgeführt werden. Die ökonomische Analyse zeigt, dass die Schweiz im internationalen Umfeld Wettbewerbsvorteile aufweist, weil die Wertschöpfungsketten im internationalen Vergleich sehr gut integriert sind und zusammen arbeiten. Es wird erwartet, dass im sich öffnenden, internationalen Umfeld zukünftig stärker solche Wertschöpfungsketten konkurrenzieren werden. Die Schweiz ist somit gut positioniert, der Ansatz sollte unterstützt werden.

Negativ: Der Gedanke wird für die Zeit nach 2017 angedacht. Landwirtschaftspolitik wird hauptsächlich aus der Sicht des Produzenten und nur in Ansätzen aus Sicht des Konsumenten und Steuerzahlenden und allen Gliedern vorher und dazwischen betrieben.

No-Gos: Die AP 2014–17 fällt zurück in eine rein produktionsorientierte Politik. Vor lauter Bruttoproduktion verliert sie den Markt und die Wertschöpfung aus den Augen. Statt zum Landwirt fliessen die Direktzahlungen immer mehr an nichtbäuerliche Landbesitzer (Erhöhung Pachtzins, Landpreis), Landschaftsplaner, Ökobüros und an den Zwischenhandel.

Die Abschottungstendenz setzt sich durch, was Gegenreaktionen bei den Haupthandelspartnern hervorruft und u.a. Käse- und Schokolade-Exporte erschwert.

Gleichzeitig wird z.B. über das Schoggigesetz und die Exportverbilligung von Rindvieh Exportförderung betrieben. Diese läuft dem Gedanken von Via Campesina zuwider und setzt mit Steuergeldern die Preise der Mit-Bauern im Ausland unter Druck: „Ernährungssouveränität bezeichnet das Recht der Bevölkerung (...),

die Landwirtschafts- und Verbraucherpolitik selbst zu bestimmen, ohne Preis- Dumping auf Agrarrohstoffen gegenüber anderen Ländern zu betreiben.“

Die Reduktion oder Nicht-Weiterentwicklung der ökologischen Vorteile der Schweiz verunmöglicht die angestrebte Qualitätsstrategie.

1.5 **Ernährungssouveränität**

Positiv: Der Begriff findet Aufnahme in der Landwirtschaftspolitik.

Negativ: Ernährungssouveränität wird von gewissen Kreisen bewusst mit falschen Inhalten gefüllt. Der Bericht konnte sich diesem Druck nicht ganz entziehen. Unter dem Titel Ernährungssouveränität müsste er sich nicht nur zu Produktionsfragen im Inland äussern, sondern auch zum Verhältnis der Schweiz zu ihren hauptsächlichlichen Lieferanten-Ländern, namentlich zur Europäischen Gemeinschaft. Sie liefert uns einen grossen Teil der fehlenden Kalorien und nimmt einen grossen Teil unserer Exporte auf. Ohne klare Aussagen zum angestrebten guten und geregelten Verhältnis zu unseren ausländischen Partnern ist Ernährungssouveränität völlig unzureichend abgehandelt.

No-Gos: Unter Hinweis auf eine falsch verstandene Ernährungssouveränität werden Ökologie und Tierwohl zu Gunsten einer marginalen inländischen Mehrproduktion abgebaut. Ernährungssouveränität wird als Kampfbegriff für eine rein produktionsorientierte Agrarpolitik, einen möglichst hohen Selbstversorgungsgrad, Kriegsvorsorge, Autarkiebestrebungen und/oder Isolation gegenüber der Europäische Gemeinschaft missbraucht.

1.6 **Ressourcenknappheit und –effizienz, Klima, Energie**

Positiv: Das Thema hat mit dem Ressourcenbericht (Postulat Stadler) eine sehr gute analytische Grundlage. Mit den Ressourceneffizienzbeiträgen steht auch ein relativ offenes Instrument für verschiedene Weiterentwicklungen zur Verfügung.

Negativ: Die Strategie 2025 geht von einem mittleren Szenarium mit wechselnden Knappheiten aus, welche gerade noch zu bewältigen sind. Der Klimawandel mit seiner grösser werdender Wasserknappheit und Erwärmung, das absehbare Ende der fossilen und nuklearen Brennstoffe, die Knappheiten einzelner wichtiger Nährstoffe wie Phosphor verlangen nach unserer Auffassung nach einer sehr viel stärker ökologisch orientierten Landwirtschaft. Während der Weltlandwirtschaftsbericht verlangt, die industrielle Agrarproduktion zugunsten des ökologischen Landbaus umzubauen, drückt sich der Bericht zur AP 2014–17 vor einer ebenso klaren Aussage. BioZug fordert, dass grössere Schritte auf dem Weg zum Bioland Schweiz gemacht werden.

No-Gos: Rein defensive Aussagen zum Biolandbau unter „ferner liefern“. bioZug fordert eine klare Aussage, dass der ökologische Landbau ein System mit Zukunft ist, welches offensiv und innovativ mit den Fragen der Ressourceneffizienz, dem Klima und der Energie umgeht.

2 Hauptforderungen bioZug

2.1 Mit AP 14-17 gewinnen

Konsumenten, Ernährungswirtschaft, Biodiversität, Ökologie, Umwelt, Tierwohl, Steuerzahler und natürlich die Landwirtschaft selbst sollten durch eine vorausschauende Politik gewinnen können.

Die eher defensive Tonalität, welche im Bericht aufscheint, muss in der Beratung der Gesetzesgrundlagen und im Bericht des Bundesrates einer optimistischen Haltung Platz machen, welche den Beteiligten Mut und nicht Angst macht.

Den Betrieben müssen Instrumente zur Verfügung gestellt, mit welchen sie individuell a) die finanziellen Auswirkungen auf ihren Betrieb und b) ihre neuen Möglichkeiten zur Generierung von zusätzlichen Einkommen ermitteln können¹.

2.2 Bio-Offensive mit Aktionsplan Bio unterstützen

Zur Zeit werden wichtige Produktionsmöglichkeiten, im Biobereich, im Inland nicht wahrgenommen, sondern durch Importe abgedeckt. Der Markt wächst im insgesamt schrumpfenden Lebensmittelsektor jährlich um mehrere Prozent, während die Anzahl der Betriebe und die Biofläche stetig abnimmt.

Bio Suisse geht die Problematik mit einer Bio-Offensive an, in welcher sie die Umstellungshindernisse gezielt identifiziert und beseitigt und so mehr Bauern den Einstieg in die wertschöpfungsstarke Bio-Produktion erlaubt. Der von Bio Suisse geforderte *Aktionsplan* soll eine Strategie für eine ökologische Landwirtschaft und ökologisch erzeugte Lebensmittel formulieren und die dafür ohnehin geplanten Massnahmen des Bundes zusammenfassen. Er orientiert sich an erfolgreichen Aktionsplänen der Nachbarländer und wirkt in die gleiche Richtung wie die Bio-Offensive des Dachverbandes Bio Suisse. Bio Suisse setzt erhebliche Mittel ein, aber sie reichen nicht aus, um auf der ganzen Breite mit der nötigen Intensität vorzugehen. Damit gehen Wertschöpfungs- und Produktionsmöglichkeiten im Inland verloren. Die wesentlichen Bereiche umfassen:

- **Markttransparenz, Marktordnung:** Für einen funktionierenden Markt braucht es Transparenz und eine nach Branche unterschiedliche Marktordnung. Eine ETH-Studie untersuchte im Auftrag von Bio Suisse die verschiedenen Märkte und machte Vorschläge, welche nun umgesetzt werden. Ein besonderes Problem besteht bei der Erfassung der Importe bei den sich öffnenden Märkte. Bio Suisse verfügt nur über die Daten der Knospe-zertifizierten Produkte.
 - Massnahme: Erfassung der Bio-Importe an der Grenze durch die Zollbehörden
 - Massnahme: Anpassung der Aufträge an Statistik-Firmen, z.B. der Treuhandstelle Milch
 - Massnahme: Aufnahme der Problematik ins Agrarforschungsprogramm 2014-17
- **Umstellmärkte:** Mit den Abnehmern werden Vereinbarungen getroffen, um während der zweijährigen Umstellphase einen Absatzmarkt für die Umstellgüter zu haben.
 - Aufgabe der Marktpartner
- **Regelwerk, Information:** Das Regelwerk wird als zu kompliziert und zu rasch wechselnd aufgefasst. Es wird stark vereinfacht und besser zugänglich gemacht.
 - Aufgabe der Branchenverbände
- **Soziale Fragen, Image:** Bei der Umstellung auf Bio muss ein Betrieb einen Grossteil seines Beziehungsnetzes ändern. Von der Beratung über die Abnehmer bis zum Lohnunternehmer stehen Wechsel an. Dieser Übergang ist schwierig und soll besser begleitet werden.
Bildung und Beratung: Noch findet „konventionell“ und „bio“ in sehr getrennten Welten statt. Mit gezielten Massnahmen wird versucht, die Durchlässigkeit zu erhöhen und die konventionelle Beratung für Bio-Anliegen offener zu machen.
 - Einbezug der Umstellproblematik in Forschung, Beratung und Schulung; Annäherung Beratung für Bio und konventionell
- **Besonders bei jüngeren Landwirten ist das Image von Bio häufig schlecht. Mit einer gezielten Image-Kampagne wird es verbessert.**
 - Berücksichtigung der internen Werbung bei der Absatzförderung
 - Förderung des Dialogs bei der Ausbildung und Beratung
- **Politik, Kantone:** Die Kantone sind bei der Umstellung der erste Ansprechpartner. Sie unterstützen die Umstellung sehr unterschiedlich. Bio Suisse und das FIBL stellen die unterschiedlichen Massnahmen zusammen und versuchen, eine „best practice“ zu ermitteln und zu empfehlen.
 - Finanzierung eines entsprechenden Auftrags (z.B. an FIBL, AGRIDEA und/oder Bio Suisse).

¹ NB: Das von AGRIDEA zur Verfügung gestellte Excel-Dokument erfüllt Punkt a) bereits weitgehend.

- Politik, positive Signale: Eine Untersuchung der Eidg. Forschungsanstalt Agroscope hat ergeben, dass die fehlenden positiven Signale aus der Politik einen Hauptgrund für den Ausstieg bzw. Nicht-Einstieg in die Bioproduktion darstellen. Die aktuellen Signale aus der Politik sind für umsteigewilligen Betriebe nicht ermutigend. Die Direktzahlungen für Bio werden auf 28 Mio. oder 1% der Direktzahlungen eingefroren.
→ Verdoppelung der Bio-Flächenbeiträge
→ Signal „Aktionsplans Bio“
→ Mehr leistungsbezogene Beiträge, weniger Versorgungssicherheits- und Anpassungsbeiträge
- Forschung und Anbautechnik: Insbesondere im Ackerbau gibt es einige zu lösende Probleme wie den Rapsglanzkäfer im Raps, weshalb nur wenige Ackerbauern umsteigen. Hier sollte die Forschung intensiviert werden. Dass die Beiträge ans FIBL stark unter Druck sind, gibt ein Signal in die falsche Richtung.
→ Stärkere Berücksichtigung der Anliegen der ökologischen Land- und Ernährungswirtschaft bei der Agrarforschung

Die Agrarpolitik verhält sich bisher passiv und lässt so Marktanteile und damit Produktionsmöglichkeiten für einheimische Betriebe verloren gehen. Das es auch anders geht, zeigt die Europäische Gemeinschaft. Das Instrument *Aktionsplan für ökologische Landwirtschaft und ökologisch erzeugte Lebensmittel* wird in den Ländern und Regionen der Europäischen Gemeinschaft seit 2004 systematisch angewendet, um verschiedene Strategien und Massnahmen zu kombinieren. In der Schweiz fehlt ein solcher Plan, obwohl einige der Massnahmen mit der AP 2014–17 umgesetzt werden. Der Bundesrat erachtet es bisher *als nicht notwendig, einen Aktionsplan analog zu jenem der EU zu erstellen* (IP 10.3935). Damit fehlt ein klares positives Signal der Politik an (potenzielle) Biobetriebe.

2.3 Klares Signal an Biobetriebe und an potenzielle Umsteller

Im Sinne eines klaren Signals zu Gunsten des Biolandbaus und an potenzielle Umsteller sollen die Bio-Flächenbeiträge ab 2014 verdoppelt werden.

Damit sollen im wertschöpfungsstarken Biomarkt Marktanteile gehalten oder zurückerobert werden, welche mehr und mehr durch Importe abgedeckt werden. Inländische Landwirte sollen ermuntert werden, ihre Chancen im wachsenden Biomarkt wahrzunehmen.

Bereits umgesetzte Anforderungen, z.B. die 100%-Biofütterung im Berggebiet, sollen mit der Verdoppelung abgegolten werden.

Der Betrag ist im Vergleich zu anderen Massnahmen vernachlässigbar. Der Biobeitrag steigt von 28 Mio. auf 56 Mio. oder von 1 auf 2% der gesamten Direktzahlungen.

Bereich	aktuell (Fr./ha und Jahr)	ab 2014 (Fr./ha und Jahr)
übrige offene Ackerfläche	950	1900
übrige landwirtschaftliche Nutzfläche	200	400
Spezialkulturen	1350	2700

2.4 Qualitätsstrategie mit Bio als wichtigem Imageträger, ohne Gentechnik

Die Schweiz beansprucht mit ihrer Qualitätsstrategie die Qualitätsführerschaft durch Natürlichkeit, Genuss, Sicherheit, Gesundheit, Authentizität und Nachhaltigkeit – genau die Positionierung, welche durch Bioprodukte abgedeckt wird. Während die Qualitätsstrategie unseres direkten Konkurrenten Österreich erfolgreich Bio ins Zentrum stellt, fehlt in der Schweiz bisher jeglicher Bezug zu Bio. Zwar schreibt der Bundesrat in Beantwortung der IP 10.3935: *Der Biolandbau wird voraussichtlich ein wichtiger Eckpfeiler bei der Umsetzung der Qualitätsstrategie für die Schweizer Landwirtschaft im Rahmen der Agrarpolitik 2014-2017 sein.* Eine Konkretisierung blieb bisher aber aus. Das Kapitel Qualitätsstrategie in den aktuellen Vernehmlassungunterlagen zur Agrarpolitik 2014-17 ist ohne jeden Bezug zum Biolandbau. Hier muss der Bundesrat nachbessern.

Die Frage der Gentechnik wird mit dem Auslaufen des Moratoriums Ende 2013 neu zu entscheiden sein. Für bioZug ist klar: die Schweizer Landwirtschaft kann sich nur erfolgreich am Markt profilieren, wenn sie sich ohne Wenn und Aber aus der Gentechnik verabschiedet und eine Qualitätsstrategie ohne GVO aufbaut. Österreich als Alpenland kann dabei durchaus als erfolgreiches Vorbild dienen. Ebenso macht der Aufbau eines zweigeteilten Produktions- und Vertriebssystems keinen Sinn, da er die inländischen Produkte ohne Mehrnutzen wesentlich verteuert.

Die Konkurrenz mit ausländischer Massenproduktion ist mit den Schweizer Landwirtschaftsstrukturen von

vornherein aussichtslos. Deshalb ist ab Agrarpolitik 2014-17 explizit Abschied von GVOs zu nehmen und eine Qualitätsstrategie ohne GVO aufzubauen.

2.5 **Fokus nicht nur auf Produktion, sondern auch auf nachhaltigen Konsum richten**

Agrarpolitik war bisher vor allem auf die Produktion ausgerichtet. Will man die Verfassungsziele erreichen, ist vermehrt auch der nachhaltige Konsum einzubeziehen. Nicht umsonst vereinigen viele Länder die Themen Landwirtschaft, Ernährung, Konsumentenschutz, Gesundheit und teilweise auch den Umweltschutz in einem einzigen grossen Ministerium. Die europäischen *Aktionspläne für ökologische Landwirtschaft und ökologisch erzeugte Lebensmittel* richten sich konsequent an die gesamte Ernährungskette. Entsprechende Entwicklungen sind auch bei der Gemeinsamen Agrarpolitik 2013+ in Diskussion, und die BLW-Strategie 2025 nimmt den Gedanken auf. bioZug verlangt, dass sich der Bundesrat vertieft mit der Frage des nachhaltigen Konsums befasst und entsprechende Vorschläge macht.

2.6 **Umweltziele Landwirtschaft umsetzen**

Die Umweltziele sind kein Selbstzweck. Sie leiten sich aus gesetzlichen Verpflichtungen ab. In der Landwirtschaft sollen diese Ziele vom Bundesrat operationalisiert werden, auch wenn leider in anderen Bereichen wie Verkehr oder Energie solche Ziele erst in Vorbereitung sind.

Die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) sind vollständig und unmissverständlich aufzuführen und mit Zielen für die Periode 2014–17 zu versehen. Das Endziel 2025 und die bis dahin vorzunehmenden Etappierungsziele sind aufzuzeigen.

2.7 **Umlagerung auf mehr Leistungsorientierung**

Über 2 Mia. Franken gehen gemäss Bericht in Kategorien, welche wenig oder gar nicht leistungsbezogen ausgerichtet sind. Besonders kritisch sind Versorgungssicherheitsbeiträge, da sie durch Leistung nicht gesteigert werden können. Sie werden unter anderem als Pachterhöhungen oder in Form von höheren Landpreisen an die Landverkäufer und Verpächter weitergereicht, und sie werden in den Preisverhandlungen von den Käufern dazu benutzt, um die Marktpreise zu drücken. Zumindest im Talgebiet führen Versorgungssicherheitsbeiträge auch nicht zu mehr Produktion, zu mehr Versorgungssicherheit oder zu einem höheren Selbstversorgungsgrad. Diese Mittel sind somit nicht effizient im Sinne des Steuerzahlers und nicht marktorientiert im Sinne des Landwirtschaftsgesetzes eingesetzt.

Damit gehen wesentliche Mittel am Ziel vorbei, und es werden gleichzeitig die Möglichkeiten der Betriebe eingeschränkt, mit mehr Leistungen in den erwünschten Bereichen höhere Beiträge zu erhalten.

Die Motion 09.3973 der WAK-Ständerat ist darum auch in diesem Punkt vollständig umzusetzen. Es soll in Szenarien aufgezeigt werden, wie sich die verschiedenen Beitragshöhen auf die Zielerreichung auswirken. Konkret ist insbesondere darzulegen, was beim Versorgungssicherheits-Ziel passiert, falls diese Beiträge im Tal stark gekürzt oder auf null gesetzt werden. Falls kein wesentlicher Effekt auftritt, sind die Beiträge in Biodiversität, Produktionssystem, Landschaftsqualität oder Ressourceneffizienz umzulagern.

→ Die Beiträge unter dem Titel Versorgungssicherheit sind teilweise umzulagern auf Produktionssystem, Biodiversität, Landschaftsqualität und Ressourceneffizienz.

In der Botschaft soll der Bundesrat darlegen, dass die Anpassungsbeiträge zu Gunsten der leistungsbezogenen Beiträge abgebaut werden und nicht in die Versorgungsbeiträge umgelagert werden. Der Zahlungsrahmen ist substanziell zu kürzen, sofern die stärkere Leistungsorientierung nicht Tatsache wird, insbesondere auch, falls die TEP und RGVE Beiträge nicht durch Flächenbeiträge ersetzt werden. Die frei werdenden finanziellen Mitteln sollen die Mehrarbeit an Steillagen und im Biolandbau abgelden, sowie Ressourceneffizienzprojekte unterstützen.

Unser Vorschlag (**fett dargestellt**):

	2014	2014 (Forderung bioZug)	2017	2017 (Forderung bioZug)
Biodiversität	+ 51	+ 70	+ 43	+ 80
Produktionssystem (davon Bio-Beiträge)	+ 28	+ 100 (+ 28)	+ 39	+ 100 (+ 28)
Ressourceneffizienz	+ 10	+ 15	+ 21	+ 40

Total Verlagerung aus Anpassung / Versorgungssicherheit		+ 185		+ 320
---	--	-------	--	-------

2.8 **Produktionssysteme stärken**

Ganzheitliche Produktionsformen, wie sie insbesondere Bio- und IP SUISSE Betriebe realisieren, sind darauf ausgerichtet, frühzeitig neue gesellschaftliche Herausforderungen (wie z.B. Biodiversität, optimierte Produktion mit minimiertem Ressourceneinsatz, Wert von vielfältigen Fruchtfolgen) zu erkennen und für die Märkte zu integrieren. Sie sind damit die kreativen, treibenden Elemente der Landwirtschaft und unterstützen die Qualitätsstrategie in den angestrebten Bereichen Qualitätsführerschaft und Qualitätspartnerschaft optimal. Deshalb verdienen sie als System besondere Förderung.

Beiträge für Klima-Massnahmen (Reduktion CO₂ durch Senkung Energieverbrauch und Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit) und für Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion sind offensiv in die Praxis umzusetzen.

Die Transaktionskosten für ganzheitliche Systeme werden überwiegend von den Teilnehmern übernommen, was dem Staat erhebliche Kosten erspart.

2.9 **Berggebiet soll gewinnen können**

Das BLW muss Berechnungen für die verschiedenen Bergbetriebs-Typen vorlegen, aus welchen hervorgeht,

- wie sich die Änderungen im Detail für einzelne Betriebe, Gruppen und Regionen auswirken;
- welche Möglichkeiten insbesondere als Ersatz für die TEP/RGVE Beiträge zur Verfügung stehen

Veränderungen werden von Landwirten insbesondere in Lagen mit begrenzten Möglichkeiten als Bedrohung wahrgenommen und deswegen abgelehnt. Damit sie als Chance begriffen werden können, müssen die neuen Möglichkeiten und deren potenzielle Erträge sauber dargestellt werden.

Es kann davon ausgegangen werden, dass Bio-Bergbetriebe bereits jetzt relativ viele ökologische Leistungen erbringen. Sind sie zukünftig gezwungen, noch mehr zu machen, um auf die vollen Direktzahlungen zu kommen, dürfte ihr Aufwand entsprechend hoch sein. Deshalb sollen die Möglichkeiten im Detail aufgezeigt werden, und es soll die Frage erörtert werden, ob die Grenzkosten nicht unverhältnismässig hoch sind und darum eine Nivellierung gegen unten stattfindet.

Die regionale Verarbeitung im Berggebiet sollte besonders unterstützt werden können, da diese wegen der weiten Transportwege benachteiligt sind. Auf Wunsch der Berggebietsvertreter von Bio Suisse ist der Vorschlag zu prüfen, ob den Produzenten analog zu den Verkäsungszulagen ein Beitrag pro Liter Milch / pro Kilo Fleisch ausgerichtet werden könnte, welcher regional oder auf dem Hof verarbeitet wird.

Da es bisher schwierig ist, als Berggebiets-Betrieb Ressourceneffizienzbeiträge zum Beispiel für Schleppschläuche und dergleichen zu erhalten, sollte hier die bisherige „best practice“ der Kantone aufgearbeitet werden und dem Berggebiet die Möglichkeiten aufzeigen.

Um ein Anreiz für die Sömmerung von Tieren zu schaffen, sind die Sömmerungsbeiträge sowohl an die Alpbewirtschaftler als auch an die Tierhalter auszurichten.

2.10 **TEP/RGVE-Beiträge reduzieren**

bioZug begrüsst die Reduktion der TEP/RGVE-Beiträge. Die Beiträge bilden nachweislich einen Anreiz, dass zu viele Tiere gehalten und mit viel zugekauftem Futter gefüttert werden, welches grossenteils aus dem Ausland stammt.

Nach Auffassung des BLW sind sie zudem nicht mit den WTO-Regeln kompatibel, welche ausdrücklich Subventionen pro Tier verbieten.

WDZ bietet eine Reihe von Ansätzen, welche die RGVE- und TEP-Beiträge ersetzen, z.B. Versorgungssicherheitsbeiträge (mit Erschwernis), neue Stufe bei Erschwernis (Bergzone IV), Verzicht auf 7% ÖLN in Bergzone III und IV, Kulturlandschaftsbeiträge, Flächenbeiträge für graslandbasierte Produktion, Biodiversitätsbeiträge, Ressourceneffizienzbeiträge, Hangbeiträge.

Die graslandbasierte Produktion soll so ausgestaltet werden, dass Biobetriebe ohne zusätzlichen Kontrollaufwand Zugang zu den Beiträgen erhalten (90% Raufutter-Anforderung gemäss Bio Suisse-Richtlinien als Voraussetzung für Beiträge).

Unter dem Strich darf mit den Ersatzmassnahmen nicht weniger übrig bleiben, oder eine Umstellung auf eine andere Produktionsform muss ohne Verlust möglich sein.

Das BLW soll darum darstellen,

- wie sich die Änderungen im Detail für einzelne Betriebe, Gruppen und Regionen auswirken;
- welche Möglichkeiten insbesondere als Ersatz für die TEP/RGVE-Beiträge zur Verfügung stehen

1 2.11 **Soziale Probleme**

Die Bauernfamilien sind in den ökonomischen Veränderungen starken sozialen Herausforderungen unterworfen. Bauernfamilien sind sozial sehr unterschiedlich aufgestellt. Immer öfter sind gesellschaftliche Ansprüche hinsichtlich Freizeitgestaltung und Ferien, die eine Differenz zur übrigen Bevölkerung herstellen. Die Scheidungsraten sind auch in Bauernfamilien gestiegen. Alter der Betriebsleiter und die Zahl der Einmannbetriebe nimmt zu. Die Form des eigentlichen Familienbetriebes mit mehreren Generationen in der Mitarbeit verliert an Bedeutung. Die Bewältigung der immateriellen Nachteile sind aber sehr wichtig.

Deshalb wird der Bund aufgefordert geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen, die dieser Entwicklung entgegenwirken.

Eine zentrale Forderung ist, dass die Direktzahlungen jährlich der Teuerung angepasst und dem entsprechend erhöht werden.

2.12 **WTO-Kompatibilität gewährleisten**

Wie weiter oben ausgeführt, besteht kein Gegensatz zwischen ökonomischen und ökologischen Leistungen. Ein solcher soll auch nicht neu geschaffen werden.

Es besteht die Gefahr, dass das neue System durch unerlaubte Marktstützungen nicht mehr WTO-tauglich wird, da dieses vorwiegend Green-Box-taugliche Massnahmen erlaubt.

Es ist abzuklären, ob alle Beitragsarten WTO-tauglich sind. Dies gilt insbesondere für die Versorgungssicherheits- und Anpassungsbeiträge.

2.13 **Umsetzung einfach gestalten, Transaktionskosten niedrig halten**

Das neue System soll den administrativen Aufwand für den einzelnen Betrieb möglichst senken oder zumindest keinen Mehraufwand bringen. Die Transaktionskosten sind niedrig zu halten und gegebenenfalls durch den Staat zu tragen. Der gesunde Menschenverstand soll walten. Insbesondere sind:

- konsequent elektronische Hilfen zur Verfügung zu stellen und die Datenbanken miteinander zu vernetzen. Mehrfacheingaben sollten definitiv vermieden werden, einmal gemachte Eingaben sollten auch für andere Jahre und andere Zwecke zur Verfügung stehen. Der Datenschutz ist dabei zu gewährleisten.
- bestehende Regelungen / Systeme / Kontrollen zu nutzen
- in Zusammenarbeit mit den Betrieben und der Branche in regelmässigen Abständen Vereinfachungen zu suchen

2.14 **Wissenssystem fördern**

Dieser Punkt wird mit Verweis auf entsprechende Forschungsprogramme relativ kurz und bündig abgehandelt. Dies entspricht nicht den kommenden Herausforderungen, mit welchen die Landwirtschaft konfrontiert sein wird:

- Die Landwirtschaft wird wegen des Klimawandels und den rasch knapper werdenden Ressourcen einem enormen Anpassungsdruck unterworfen sein. Je vielfältiger das Wissen vorhanden ist, desto besser kann die Anpassung vollzogen werden
- Neue Ansprüche werden wegen der Globalisierung zu bewältigen sein. Will sich die Schweiz im internationalen Wettbewerb mit einer Qualitätsstrategie vorne positionieren, muss sie auch das entsprechende Know How entwickeln und verbreiten können. So ist eine angepasste Pflanzen- und Tierzüchtung für nachhaltige, ressourcensparende Produktionssysteme nötig. Oder es sind nachhaltigere Produktionstechniken zu entwickeln (z.B. Bodenbearbeitung, organische Düngung, Pflanzenschutz, Tiergesundheit, Anreicherung von CO₂ im Boden etc.)

Es ist daher zwingend notwendig, dass diese Aspekte in Forschung, Bildung und Beratung einfließen.

2.15 **Fair Trade**

Es sind ökonomische Rahmenbedingungen zu entwickeln, welche die Entwicklung hin zu immer grösseren, industriell organisierten Einheiten stoppt. Gemäss dem Weltagrarbericht sind kleine Strukturen wesentlich besser geeignet, um die Ernährungssicherheit langfristig und nachhaltig zu gewährleisten.

Die reine Marktwirtschaft mit ihrer starken Betonung der Konkurrenz stösst im Bereich Landwirtschaft immer wieder an Grenzen. Zentral ist daher die Entwicklung neuer Modelle, welche Kooperation, Fairness und

Transparenz über die ganze Wertschöpfungskette sicherstellen („Fair Trade). Diese sollen gleichzeitig geeignet sein, eine vielfältige, nachhaltige Produktion zu erhalten.

Es ist darzustellen, wie diese wirtschaftliche Thematik (Fair Trade) von staatlicher Seite angegangen und unterstützt werden kann.

Auf der Basis der Standesinitiativen der Kantone Jura ([08.301](#)), Neuenburg ([08.307](#)), Genf ([08.320](#)), Freiburg ([08.326](#)) und Waadt ([09.311](#)) sind Massnahmen zu treffen, welche verhindern, dass die hohen Schweizer Standards durch Billigimporte von ökologisch und sozial fragwürdig produzierten Nahrungsmitteln unterlaufen werden.

Bilaterale oder Freihandelsverträge sollen im Landwirtschaftsbereich nur mit Staaten und Staatengemeinschaften abgeschlossen werden, welche über äquivalente Regeln im sozialen und ökologischen Bereich verfügen.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln

Kapitel, Seite	Antrag	Begründung / Bemerkung	
1.1.1.2.3 Raumplanung (S. 6)	Die AP 2014-17 soll explizit die Landschaftsinitiative unterstützen. Der Schutzstatus des Landwirtschaftslandes sollte möglichst auf jenen des Waldes angehoben werden. Mehr Wohnraum für die Landwirtschaft	Die Revision des Raumplanungsgesetzes ist bereits einmal gescheitert. Die Teilrevision in zwei Etappen hat wegen der enormen finanziellen Interessen keinen breiten Konsens. Seit Einreichung der Initiative bereits sehr viel Land versiegelt worden ist: über 100 Mio. m2! Die landwirtschaftliche Betriebsstruktur hat sich seit der letzten Generation sehr verändert. Die traditionellen Betriebe mit familieneigenen Hilfskräften sind am Aussterben. Der Einsatz von Mitarbeitern ist notwendig, die Wohnraumverhältnisse sind den aktuellen Bedürfnissen nicht angepasst. Betriebliche Mitarbeiter leben in den Betriebsleiterfamilien. Genügend Wohnraum in zeitgemässer Wohnqualität ist langfristig für zufriedene und qualifizierte Mitarbeiter eine Voraussetzung. Der Ersatz von alten Bauten durch moderne, energiesparende Wohnbauten ist zu fördern.	21
1.2.2.1.2 Ökologie, S. 19	Offensive Nennung der Ziellücken	Die Schweizer Agrarpolitik ist nicht perfekt. Einige Bereiche befriedigen trotz Anstrengungen nicht. So konnte der Artenrückgang nicht gestoppt werden, der Bodenverlust (Erosion, Zersiedelung) und der Bodenschwund sind zu gross. Der Eintrag von P, N und Pflanzenschutzmitteln in die Gewässer ist unbefriedigend hoch. Wir bitten den Bundesrat, zu den noch vorhandenen Ziellücken zu stehen und Probleme und massgebliche Akteure zu benennend.	1
	Bessere Parameter bei den Pflanzenschutzmitteln als die „Verkäufe von PSM in Gewichtseinheiten“	Der Austrag der PSM in die Gewässer und damit die Grenzwertüberschreitung muss zum Thema der Agrarpolitik werden.	1
1.2.2.1.3 Soziales	Anpassung der Direktzahlungen an die Teuerung	Die Bauernfamilien sind in den ökonomischen Veränderungen starken sozialen Herausforderungen unterworfen. Bauernfamilien sind sozial sehr unterschiedlich aufgestellt. Immer öfter sind gesellschaftliche Ansprüche hinsichtlich Freizeitgestaltung und Ferien, die eine Differenz zur übrigen Bevölkerung herstellen. Die Scheidungsraten sind auch in Bauernfamilien gestiegen. Alter der Betriebsleiter und die Zahl der Einmannbetriebe nimmt zu. Die Form des eigentlichen Familienbetriebes mit mehreren Generationen in der Mitarbeit verliert an Bedeutung. Die Bewältigung der immateriellen Nachteile sind aber sehr wichtig.	1
1.2.2.1.4 Nachhaltigkeitsindikatoren, (S. 23)	Neben der P- N Effizienz sind auch Überschüsse aufzuführen	Neben der P- und N- Effizienz sind auch die Überschüsse in Tonnen aufzuführen. Sie sind für die Natur und für das Portemonnaie relevant. Der Biolandbau trägt nicht zu den Überschüssen bei, da er keine chemisch-synthetischen Dünger verwendet.	1

Kapitel, Seite	Antrag	Begründung / Bemerkung	
	Integrale Aufführung der UZL	Die Umweltziele Landwirtschaft schaffen Transparenz. Sie leiten sich aus der Kohärenz von geltenden Gesetzen ab, sind also kein Selbstzweck. Ziele, die bis 2017 nicht erreicht werden können, müssen als Langfristziele mit Horizont 2025 aufgeführt werden.	1
S. 88, N- und P Überschüsse, fehlende Ziele PSM	Kein Rückschritt bei den Zielen!	Hier wurde eine nicht zu akzeptierende Konzession ans Prinzip der „Produktionsausdehnung ohne Rücksicht auf Verluste“ gemacht. Neu werden 98'000 N-Überschuss bzw. ein P-Überschuss von 5'400 t in Kauf genommen. Die Ziele von AP 2011 für 2015 lagen tiefer (95'900 t N; 5'000 t P). Die Ziele wurden also nicht nur um Jahre hinausgeschoben, sondern auch heruntergesetzt. Dieser Rückschritt ist eine Konzession an den politischen Druck und fachlich nicht zu verantworten. Die Ammoniakemissionen lagen 2002 bei 43'000 t N, das Ziel für 2005 betrug 41'000 t N, und nun liegt das Ziel für 2017 bei 43'000 t N. Das Parlament forderte in der Motion zur Konkretisierung von WZ, dass die Etappenziele – gerade im Bereich Umwelt – anspruchsvoll sein sollen. Der Bundesrat hat bisher diesen Auftrag des Parlaments missachtet. Ins Bild passt, dass Ziele im Bereich PSM gänzlich fehlen.	1
	Ziel N-Überschuss: max. 91'000 t bis 2017; Ziel P-Überschuss: max. 4000 t	Die in AP 2011 genannten Ziele für 2015 sollen bis 2017 unterschritten und nicht überschritten werden. Etappenziele und Endziel sind aufzuführen und mit Massnahmen zu versehen.	1
2.3.2.1, Eintretens- und Begrenzungskriterien (S. 146 ff)	Die Beitragsbegrenzung pro Standardarbeitskraft sowie die Abstufung der Beiträge nach Fläche sollen generell erhalten bleiben.	Schutz der kleinen und mittleren Betriebe.	10
	Keine Änderung beim Mindestarbeitsaufkommen (min. 25% SAK). Neue Faktoren können akzeptiert werden, falls: • Verbesserungen der Zuschläge für das arbeitsaufwändige Bio (20% → 25%) und • Faktor für besonders steile Hanglagen • Faktor für Imkerei • Faktor für Direktvermarktung	Die Erhöhung von 0.25 auf 0.4 SAK im Talgebiet verbessert die Flächenmobilität kaum. Im Gegenteil: die kleinen Betriebe versuchen sich auf das notwendige Arbeitsaufkommen zu vergrössern. Die Arbeit lässt sich bei Biobetrieben weit weniger rationalisieren, deshalb ist eine Erhöhung des Biofaktors angezeigt, wenn der SAK-Faktor für konventionelle Betriebe gesenkt werden kann. Direktvermarktung ist erwünscht und muss bei der SAK-Berechnung berücksichtigt werden.	10

Kapitel, Seite	Antrag	Begründung / Bemerkung	
2.3.2.2 Beitragsberechtigte Flächen (S. 149 ff)	Verzicht auf schädliche Trennung zwischen Produktions- und Schutzflächen	Der Bundesrat will, dass die LN so definiert wird, dass nur noch Flächen mit pflanzenbaulicher Produktion darin enthalten sind. Hecken, Feld- und Ufergehölze sollen nicht mehr zur LN gezählt werden. Die Trennung von Produktion und Pflege erachten wir als technokratisch und abschreckend für den Goodwill der Landwirte, auf welchen die Politik angewiesen ist. Die Trennung ist in der Praxis nicht durchführbar, verursacht einen immensen Aufwand und gefährdet ökologisch und landschaftlich wertvolle Wiesen und Weiden, u.a. die sogenannten pâture boisées. Eine intensive Durchmischung von „Produktionsflächen“ und „Pflegeflächen“ ist in unseren Augen erwünscht. Der Landwirtschaftsbetrieb ist als Ganzes zu verstehen und nicht künstlich zu unterteilen. Um den standortgerechten Ackerbau zu fördern, ist es oft sinnvoll, die Zusammenarbeit mit dem Betriebsleiter zu suchen und z.B. erosionsgefährdete Flächen aus der Produktion zu nehmen und statt dessen z.B. Hecken anzulegen. Gehört die Fläche nachher nicht mehr zur LN, so ist die Akzeptanz dieser Massnahme sehr tief.	11
	Einverstanden mit der Möglichkeit, auf Sömmerungsflächen auch Biodiversitätsbeiträge auszurichten. Neu auch Produktionssystembeiträge auf Sömmerungsflächen zu lassen.	Damit wird eine willkommene Möglichkeit geschaffen, wertvolle Sömmerungsgebiete auf Qualität zu bringen. Die Beiträge werden auch benötigt, um den Wegfall der TEP-Beiträge zu kompensieren. Es ist nötig, darzustellen, wer als Empfänger des Betrags in Frage kommt. Dies ist insbesondere bei kollektiven Alpen und Korporationen wichtig, weil dort nicht direkt die einzelnen Landwirte profitieren können.	11
2.3.2.3 Ökologischer Leistungsnachweis, S. 155 ff	Einverständnis (mit Vorbehalt) zur Streichung der 7%-Klausel in den BZ III und IV	Solche Erleichterungen steigern allenfalls die Akzeptanz. Wir können der Regelungsänderung nur zustimmen, sofern a) die TEP und RGVE-Beiträge tatsächlich vollständig abgeschafft werden und b) genügend Gelder für Qualitätszahlungen bereit gestellt werden.	12
2.3.2.4 Kulturlandschaftsbeiträge, S. 157	Zustimmung zur Neuregelung der Hangbeiträge; Stärkung durch höhere Beiträge; Prüfung Betriebsbeitrag	Die Neuregelung macht Sinn. Steile, von Hand bewirtschaftete Flächen sind heute unterbewertet. Sie sollen auch im Tal entschädigt werden. Im Berggebiet sind zudem deutlich mehr Mittel zu verwenden. Betriebe mit einem hohen Steillandanteil Mähnutzung (SAM) sind von der Betriebsgrösse her enge Grenzen gesetzt. Der Bundesrat ist aufgefordert, einen Betriebsbeitrag im Berggebiet für diese Betriebe zu prüfen.	13
2.3.2.5 Versorgungssicherheitsbeiträge, S. 161	Obergrenzen (DGVE/ha) sind weiter notwendig	Auf Grünland dürfte es für einige Betriebe trotz den wegfallenden TEP bzw. RGVE-Beiträgen attraktiv sein, möglichst viele Tiere pro ha Grünland zu halten. Zudem bieten auch die BTS- und RAUS-Beiträge ei-	14

Kapitel, Seite	Antrag	Begründung / Bemerkung	
		nen gewissen Anreiz, möglichst viele Tiere zu halten. Um vor unerwünschten Überraschungen abgesichert zu sein, ist es notwendig, abgestuft nach Standort auch Obergrenzen für den Tierbesatz zu haben. Für Bio Suisse sind diese bereits über die Richtlinien vorgeschrieben.	
	Basisbeitrag tief halten, Erschwernisbeitrag steigern.	Der Basisbeitrag wird im Wesentlichen mit den bisherigen „allgemeinen Flächenbeiträgen“ und den „RGVE-Beiträgen“ gerechtfertigt. Es ist anzunehmen, dass die Flächen im Tal auch ohne Basisbeiträge bewirtschaftet würden. Hier handelt es sich also eher um eine Konzession an die Vergangenheit als um einen Leistungsbeitrag.	14
2.3.2.6 Biodiversitätsbeiträge, S. 163	Zustimmung zur Neugestaltung, ja zu neuen Typen, zu Qualitätsanforderungen, Vernetzungsbeiträgen und Aufwertungsbeiträgen.	Die Beiträge sind heute schon weitgehend zielgerichtet. Mit den Ergänzungen wird das System verbessert. Die neuen Typen wie artenreiche Grünflächen im Sömmerungsgebiet, Pufferstreifen für Inventurflächen oder wildtierfreundlicher Ackerbau sind zu begrüßen. Sie können mit Qualitätsanforderungen verbunden werden.	15
	Möglichst einfacher Vollzug; Biodiversitäts-Leistungen von Bio- und IP Betrieben berücksichtigen.	Es ist darauf zu achten, dass die Transaktionskosten tief gehalten werden (Kontrollaufwand, Zielsetzungen einfach halten, bestehende Systeme z.B. von IP-Suisse oder Bio Suisse berücksichtigen oder als äquivalent gelten lassen). Je enger die Ziele, Massnahmen und Indikatoren gefasst sind, desto mehr werden alle anderen Elemente der Biodiversität vernachlässigt.	15
	Neue Leistungen aufnehmen	Neue Leistungsbeiträge: a) BFF-Typ „Waldrand“ als eine Massnahme mit grossem Biodiversitätspotential. b) Die Aufwertungsbeiträge sollen unter bestimmten Voraussetzungen auch Betrieben gewährt werden, die nicht Teil eines Projektes sind. Pflanzbeiträge für einheimische Einzelbäume sind auch in die Aufwertungsmassnahmen aufzunehmen. c) Erhaltung und Förderung der genetischen Vielfalt innerhalb der Arten des Dauergrünlandes. Dies zur langfristigen Sicherung der pflanzengenetischen Ressourcen der Wiesen und Futterpflanzen.	15
	Im Berggebiet nach Lösungen zur Attraktivitäts-Steigerung von Leistungen für die Biodiversität suchen.	Die Abnahme der Beiträge mit steigender Höhenlage ist abzuschaffen oder zumindest abzuschwächen. Die futterbaulich richtige Bewirtschaftung ist mit Anreizen zu fördern (Fromental- und Goldhaferwiesen). Vernetzungsprojekte sind zu vereinfachen und attraktiver zu machen. Klein-Ökoflächen sind zu berücksichtigen.	15
	Sömmerungsbeiträge stärken	Die Sömmerungsbeiträge sind so anzupassen, dass sie erstens leis-	15

Kapitel, Seite	Antrag	Begründung / Bemerkung	
		tungsbezogener werden und zweitens einen Teil der TEP- und RGVE-Ausfälle auffangen. Zusätzlich sollen die Beiträge jedoch real erhöht werden. Produktionssystembeiträge sollen hier genauso möglich sein (Bioalpen) wie Ressourcen-Effizienzbeiträge. Es ist auch zu diskutieren, ob die Zusammenarbeit zwischen Tal- und Bergbetrieb quasi als "Produktionssystem" abgegolten werden könnte.	
2.3.2.8 Produktionssystembeiträge	Biobeiträge von 1% auf 2% der Direktzahlungen verdoppeln.	Der Bund unterschätzt die Leistungen von Bio und will partout keine Ausdehnung der heutigen Summe von 28 Mio. pro Jahr. bioZug will ein positives Signal mit einer Verdoppelung. Über die Details muss noch diskutiert werden. Die heutigen Beiträge belaufen sich in der Regel auf 200 Franken/ha (offene Ackerfläche 950 Franken/ha, Spezialkulturen 1250 Franken/ha).	17
	Extenso: Ausdehnung auf Kartoffeln ab 2014	Davon profitieren auch Biobetriebe im Berggebiet.	17
	Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion ab 2014; Pilotprojekte 2012 starten	Dieses neue Element ist eine Chance für die Ablösung der TEP-Beiträge und sollte v.a. den Betrieben im Berggebiet als neue Möglichkeit zur Verfügung stehen. Die Zulassungsbedingungen sollen möglichst einfach, klar und streng gehalten werden und die praxisorientierten Systeme von Bio Suisse und IP-Suisse unterstützen. Die Systeme sollen bereits 2012/13 getestet werden können. Bedingungen (bezogen auf Trockenmasse, Definitionen Basis 1. 90% Grundfutter gemäss Definition Suisse-Bilanz 2. 75% Gras (frisch, siliert, getrocknet) 3. RAUS	17
	Landwirtschaftliche Begriffsverordnung/Anhang/ Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten korrigieren für: Andere Kühe: 0.8 → 1.0	Für die Einhaltung von RAUS und BTS entstehen pro Mutterkuh gleich hohe Kosten wie für Milchkühe. Die Abmessungen für Fress-, Liege- und Laufhöfflächen sind identisch. Es ist nicht verständlich, dass identische Tiere je nach Betriebsrichtung mit 1.0 oder 0.8 bewertet werden. Geschätzter Finanzbedarf für Erhöhung bei RAUS/BTS: 100'000 Mutterkühe x 0.2 x 0.85 (geschätzte Beteiligung) x 270.- = 4.6 Mio. Franken	17
	Tierwohlbeiträge: flexible Ausgestaltung zur Schliessung	Die Absicht wird begrüsst, die Beiträge noch verstärkt so auszugestalt-	17

Kapitel, Seite	Antrag	Begründung / Bemerkung	
	von Ziellücken. BTS-Beiträge nach oben anpassen.	ten, dass Ziellücken bzw. schwache Beteiligungen in einzelnen Tierkategorien verbessert werden. Wir schlagen vor, dass mehr Mittel dafür verwendet werden. Prioritäten: 1. BTS-Beiträge für Mastmunis, Pferde, Ziegen, Schafe und Kaninchen substantiell erhöhen. 2. RAUS-Beiträge für Mastpoulets und Kaninchen erhöhen. 3. Generelle Erhöhung der BTS- und RAUS-Beiträge.	
	Neue Tierwohl-Aspekte fördern: Beiträge für behornete Tiere, Beiträge Weidemast, Jungebermast bzw. Zweinutzungsrasen.	Der Bundesrat soll darlegen, wie Beiträge für eine Rinder- und Ziegenhaltung mit Behornung ausgestaltet werden könnten. Es würde Sinn machen, die BTS/RAUS-Beiträge für über einjährige Ziegen und Rinder, die horntragend sind, nach oben anzupassen. Ausserdem soll der Bundesrat Massnahmen zur Förderung von Weidemast-Systemen vorschlagen, die auf den Einsatz von Kraftfutter verzichten.	17
2.3.2.9, Ressourceneffizienzbeiträge, S. 174	Zustimmung, auch zur Befristung der Beiträge; Ausrichtung auf Ziele Programme für Ressourceneffizienzprojekte müssen ausgebaut und sollen vom Bund finanziert und national angeboten werden. Für Wasser, N-Effizienz und Bodenschonung lassen sich gut funktionierende Projekte national umsetzen. Finanzierung über Reduktion Anpassungsbeiträge.	Auch bei diesen Beiträgen gilt: sie machen umso mehr Sinn, je besser sie ins Zielsystem des Bundesrates passen. Das Berggebiet ist besonders durch Überdüngung und Übernutzung betroffen und sollte deshalb bevorzugt profitieren können. Die Ressourceneffizienzbeiträge sind als Massnahme zur Erfüllung der Umweltziele Landwirtschaft zu verstehen. Die Schonung der Ressourcen (Wasser, Luft, Nährstoffe und Boden) werden immer wichtiger. Mit punktuellen Anreizen werden die Produzenten für nötige Verbesserungen sensibilisiert. Mit dem momentan nötigen Kantonsbeitrag werden für diese Programme unnötigerweise zusätzliche Hürden eingebaut. Es werden Anreize für Wasser, Boden und Klimaschutz umgesetzt.	18
2.3.2.10, Anpassungsbeiträge, S. 176	Anpassungsbeiträge keinesfalls in Versorgungssicherheitsbeiträge umlagern und auf 10 Prozent der gesamten Direktzahlungen begrenzen; Beiträge auf 6 bis 10 Jahre befristen und an den Betrieb binden. Umlagerung in Produktionssystem-, Landschaftsqualitäts-, Ressourceneffizienz-, Biodiversitätsbeiträge oder in Beiträge an die Mehrarbeit an Steillagen und im Biolandbau	Die Anpassungsbeiträge garantieren, dass jeder Betrieb anfänglich gleich viel Direktzahlungen erhält wie in den Jahren 2011 bis 2013. Wie der Name sagt, sind sie nur für eine beschränkte Zeit verfügbar. Das neue System sagt aber nichts über den Zeitraum, bis wann sie auf Null herunter gefahren werden. Damit bei einer Betriebsübergabe die Nachfolger nicht benachteiligt sind, soll der Anpassungsbeitrag an den Betrieb gebunden werden. Versorgungssicherheitsbeiträge setzen ausser dem Besitz oder der Pacht einer Fläche keinerlei Leistung voraus. Deshalb wird eine Umlagerung von Anpassungs- und Versorgungssicherheitsbeiträge nur zu erhöhten Pachtzinsen und mehr Preisdruck beim Produktverkauf führen.	19

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung	
Art. 2, Vorschlag WAK, Ernährungssouveränität	Der Vorschlag der Minderheit wird bevorzugt, der Vorschlag der Mehrheit wird abgelehnt. Es ist jedoch generell daran zu zweifeln, ob die Verankerung des Begriffs im Landwirtschaftsgesetz Sinn macht. Die Agrarallianz lehnt dies unter den heutigen Voraussetzungen ab. Die begonnene Arbeit zur Qualitätsstrategie ist genauso weiterzuverfolgen wie die Umsetzung der Charta.	Ernährungssouveränität macht nur im internationalen, sicher nicht im nationalen Kontext einen Sinn. Der Bezug im WAK-Vorschlag wird jedoch leider ausdrücklich zu inländischen Produkten gemacht. Dieses Verständnis widerspricht damit der Definition von Ernährungssouveränität und ergibt für uns keinen Sinn. Unter Ernährungssouveränität werden abwechselnd Ernährungssicherheit, hohe Selbstversorgung, ernährungswirtschaftliche Autarkie, Förderung der inländischen Produktion oder Krisenvorsorge verstanden. Dies halten wir für unprofessionell und politisch gefährlich. Der Artikel strotzt vor Begriffen, die so nur Missverständnisse auslösen. Es ist zudem ein eklatanter Widerspruch, weiterhin Exportsubventionen zu fordern (Schoggi-Gesetz, Viehexport, Verkaufszulage, Butterexport) und gleichzeitig die Ernährungssouveränität ins Gesetz zu schreiben. Nach der ursprünglichen Definition von Via Campesina sollte die Ernährungssouveränität gerade das „Preisdumping auf Agrarrohstoffen gegenüber anderen Ländern“ verhindern!	3
Art. 2 Massnahmen des Bundes	Art. 2 Abs. 1 Bst.b. Er fördert geltet gemeinwirtschaftliche Leistungen von bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betrieben mit Direktzahlungen ab .	„Abgeltung“ beibehalten. Der Begriff Förderung wird als Abschwächung der heutigen Formulierung „Abgeltung“ aufgefasst.	2
Art. 2, Qualitätsstrategie	Die Verankerung der Qualitätsstrategie wird begrüsst	Die Umsetzung der Qualitätsstrategie kann die Schweizer Landwirtschaft besser in die Ernährungswirtschaft einbetten. Das ist sehr wichtig, wichtiger als viele heiss diskutierte Bestimmungen des LwG. Die Weglassung des Begriffs der ökologischen Leistungen ist nicht zielführend und wird als problematisch erachtet.	4
Art. 11 Abs. 1	Unterstützung der Neuformulierung von Artikel 11 mit folgenden Anpassungen Art. 11 Abs. 1 Der Bund kann subsidiär gemeinschaftliche Massnahmen unterstützen, die zur Verbesserung oder zur Sicherung der Qualität und oder Nachhaltigkeit von Erzeugnissen und Prozessen beitragen.	Es ist nicht nur die Verbesserung der Qualität, sondern auch die Sicherung der Qualität massgebend.	4

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung	
Art. 27 Marktbeobachtung	1 Der Bundesrat unterstellt Warenpreise, die durch agrarpolitische Massnahmen des Bundes beeinflusst werden, einer Marktbeobachtung auf allen Stufen, von der Produktion bis zum Verbrauch. Er regelt die Mitwirkung der Marktteilnehmer. 2 Der Bundesrat bezeichnet die Stelle, welche die notwendigen Erhebungen durchführt und die Öffentlichkeit orientiert.	Siehe Ausführungen SBV. Aus Sicht Bio Suisse sind auch die Importe zu beobachten, da sie die Preise massgeblich beeinflussen. Als Instrument zur besseren Transparenz sollen die eingeführten Güter nach „konventionell“ und „Bio“ unterschieden werden.	5
Art. 27a Gentechnik	1 Gentechnisch veränderte landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Produktionsmittel dürfen nicht erzeugt, gezüchtet, eingeführt, freigesetzt oder in Verkehr gebracht werden. 2 Vorbehalten bleibt die Verwendung von gentechnisch veränderten Pflanzen, Pflanzenteilen und Tieren zu Forschungszwecken. Diese bedarf einer Bewilligung durch den Bundesrat.	Das Gentechnik-Moratorium läuft 2013 aus. Somit ist für die AP 2014-17 zu definieren, ob in der Schweiz mit oder ohne GVO produziert werden soll. Die Gentechnikfreiheit ist zentraler Bestandteil der Qualitätsstrategie. Gentechnik-Food wird von den Konsumenten abgelehnt. Auch die EU gibt den einzelnen Ländern und Regionen die Möglichkeit, gentechnisch veränderte Tiere und Pflanzen auf ihrem Gebiet zu verbieten. Unser Hauptkonkurrent Österreich verfolgt eine Qualitätsstrategie mit hoher Wertschöpfung, welche auf Gentechnikfreiheit beruht.	5
Art. 36b, Milchkaufverträge	Beibehaltung des bisherigen Art. 36b. Aufhebung Abs. 5. Neuer Abs. 6: Der Bundesrat regelt die Details zu den Milchkaufverträgen und bestimmt Sanktionen bei deren Nichteinhaltung.	Die Regelung sorgt für Transparenz und Sicherheit auf der ganzen Wertschöpfungskette. Sie setzt die Motion Bourgeois optimal um.	7
Art. 46, Höchsttierbestände	Abs. 3, Bst. a und b streichen; Rest belassen	Die gegebenen Rahmenbedingungen machen die bisherigen Ausnahmen obsolet. Zumindest sollen keine neuen Ausnahmen erteilt werden.	7
Art. 48, Schlachtvieh Verteilung der Zollkontingente	Antrag an den Bund, die Forderungen der Fleischbranche besser zu berücksichtigen.	Für Rind-, Kalb- und Schafffleisch sind die Zollkontingentsanteile zu 50 Prozent nach der Inandleistung, 40 % nach der Versteigerung und 10 Prozent nach der Zahl der auf öffentlichen Märkten ersteigerten Tieren zuzuteilen. Die Zollkontingente für Geflügel- und Pferde- und Ziegenfleisch sowie für Rindsbinden sind zu einem Drittel nach der Inandleistung zuzuteilen, die restlichen zwei Drittel sind zu versteigern.	7

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung	
Art. 50, Marktentlastung Fleisch	Beibehaltung von Abs. 2 (Beiträge an öffentliche Märkte im Berggebiet)	Öffentliche Märkte sind im Berggebiet nach wie vor wichtig und werden genutzt. Mit der Kann-Formulierung und der Fokussierung auf das Berggebiet bleibt der Rahmen eng abgesteckt.	7
Art. 70-77, generell	Zustimmung, Anträge bei der Mittelverteilung (siehe oben). Statt des Begriffs Förderung ist generell der Begriff Abgeltung zu verwenden.	Die Neuaufteilung und Benennung der Direktzahlungen ist zu begrüssen. Vorbehalte sind einzig bei der Mittelverteilung anzumelden.	9
Art. 70	Die Restriktionen im bisherigen Art. 70, Abs. 5 c und d sind sinngemäss beizubehalten. Art. 70, Abs. 1 ^{bis} (neu) <i>Der Bundesrat bestimmt Grenzwerte für die Summe der Beiträge pro Standardarbeitskraft sowie Grenzwerte bezüglich der Fläche, ab der die Beitragssätze abgestuft werden.</i>	Begründung: siehe auch oben, Bemerkungen zu S. 146/47 Zustimmung im Übrigen zur neuen Gliederung und den übrigen Voraussetzungen.	9
Art. 70a, Abs. 2	d. Ergänzung: die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten <i>inklusive Pufferstreifen</i> in Inventaren (...).		12
Art. 70a Abs. 3	c. kann für den Sömmerungsbeitrag, für die Biodiversitäts-, die Produktionssystem- und für die Landschaftsqualitätsbeiträge Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe a festlegen;	Insbesondere die Betriebe der öffentlichen Hand oder Stiftungen üben oft eine Vorreiterrolle aus, die nicht durch die Verweigerung dieser Beiträge verhindert werden soll. Sie kombinieren oft auf vorbildliche Weise soziale und ökologische Anliegen mit dem ökonomischen Betrieb und sind dadurch besonders nachhaltig.	10
(Neu) Art. 70a LwG Abs. 3 ist um den Buchstaben e zu ergänzen	e. (neu) <i>legt Etappenziele für Ökologie und Tierwohl mit Zeitvorgaben fest. Er gestaltet die Direktzahlungen so, dass die vorgegebenen Ziele innerhalb des gesetzten Zeitrahmens erreicht werden.</i>	Sichere Versorgung mit Nahrungsmitteln, Erhaltung der Lebensgrundlagen, Landschaftspflege und dezentrale Besiedlung sind die verfassungsmässig definierten Aufgaben der Landwirtschaft. Demnach hat die Landwirtschaft einerseits eine Produktionsaufgabe und andererseits einen gemeinwirtschaftlichen Leistungs- und Pflegeauftrag zu erfüllen. Die Umweltziele Landwirtschaft UZL geben die Ziele vor, welche der Bundesrat in Etappen umsetzen muss. Ansonsten ist die Vorlage nicht verfassungskonform. In die Ziele sind demnach auch Vorgaben für Tierkategorien zur Beteiligung an RAUS und BTS-Programmen einzubeziehen. Angaben sind auch zu machen, welche Ziele bei den Produktionssystemen und bei der Ressourceneffizienz zu erreichen sind. Beim Tierwohl und bei den Produktionssystemen sind bisher Zielvorgaben des Bundesrates gänzlich vermisst worden. Der Mangel an SMART-Zielen widerspricht auch dem	12

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung	
		Auftrag der Mo. WAK-S.	
Art. 71, Kulturlandschaftsbeiträge	Zustimmung zu Kulturlandschaftsbeiträgen	Die Regelung im Gesetz überzeugt. Wir möchten allerdings zu bedenken geben, dass die „Zonenbeiträge Offenhaltung“ eher schwach leistungsorientiert sind. Folglich sind diese Beiträge nicht weiter auszubauen und sollen den Bergzonen vorbehalten bleiben.	13
	Zustimmung Erhöhung Sömmerungsbeiträge	Die Erhöhung ist sachlich gerechtfertigt und sollte die Kritik an der TEP-Abschaffung etwas entschärfen. Die Differenzierung für die Schafsömmerung je nach Beweidungs- bzw. Behirtungssystem ist zu begrüßen. Je nach Fall soll für Sömmerungsflächen ohne Behirtung keine Beiträge gewährt werden.	13
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	Abs. 2 ist so zu ändern, dass auch ein maximaler Besatz festgeschrieben werden kann.	Begründung: siehe oben, Bemerkungen zu S. 161. Die konkrete Formulierung schlagen wir wie folgt vor: ² Für die Grünfläche werden Beiträge nur ausgerichtet, wenn ein Mindesttierbesatz erreicht wird <u>und ein Höchsttierbesatz nicht überschritten wird</u> . Der Bundesrat bestimmt den minimalen Besatz <u>und den maximalen Besatz</u> an Raufutter verzehrenden Nutztieren. Da der festgeschriebene Mindesttierbesatz zur Konkurrenz für die Sömmerung werden kann, ist für die Berechnung des minimalen Besatzes an Raufutter verzehrenden Nutztieren für Ganzjahresbetriebe auch für gesömmerte Tiere der Tierbesatz anzurechnen. Damit soll verhindert werden, dass eher extensiv geführte Betriebe, welche Tiere zur Sömmerung abgeben, nicht von den Beiträgen der Versorgungssicherheit auf dem Grünland ausgeschlossen werden und deshalb gezwungen werden, ihre Betriebe zu intensivieren oder die Sömmerung aufzugeben.	14
Art. 73 Biodiversitätsbeiträge	Folgende Bemerkung sollte berücksichtigt werden: Die Anforderungen für die Auszahlung der Biodiversitätsbeiträge sind für jeweils eine Periode von sechs Jahren fix und dürfen in dieser Zeit nicht geändert werden. Danach werden die Rahmenbedingungen wieder für weitere sechs Jahre ausgehandelt.	Sorgt für Kontinuität und Gleichbehandlung der Betriebe in der ganzen Schweiz.	15
Art. 75 Produktionssystembeiträge	Die Beiträge sollen auch eine klimafreundliche Produktion fördern können. Falls dies mit der jetzigen Formulierung nicht		17

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung	
	möglich ist, so muss dies im Gesetz verankert werden.		
	Beibehaltung: a. einen nach Nutzungsart abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung gesamtbetrieblicher Produktionssysteme;	Bisherige Fassung beibehalten. Dies ist die saubere, unmissverständliche Gesetzesgrundlage für die Bio-Flächenbeiträge.	17
	Abs. 1 lit. a einen nach Nutzungsart abgestuften Beitrag je Hektare und je Normalstoss zur Förderung gesamtbetrieblicher Produktionssysteme. b einen Beitrag je Hektare und je Normalstoss zur Förderung einer Pflanzen- und Tierproduktion, die den Einsatz bestimmter Produktionsmittel einschränkt ;	Beitrag pro Normalstoss von Bioalpen. Siehe auch 2.3.2.8.	17
Art. 77 Anpassungsbeiträge	Abs. 3: Die Anpassungsbeiträge werden personenbezogen ausgerichtet. Der Beitrag für den einzelnen Betrieb richtet sich nach der Differenz zwischen den allgemeinen Direktzahlungen vor dem Systemwechsel und den Beiträgen nach den Artikeln 71 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Artikel 72 nach dem Systemwechsel. Die Differenz wird auf der Basis der Strukturen festgelegt, die ein Betrieb vor dem Systemwechsel aufwies. Die Anpassungsbeiträge werden über eine Dauer von max. 6 (eventualiter 10) Jahren ausgerichtet. Abs. 5: streichen	Die Anpassungsbeiträge sind zweifellos notwendig, auch für die Akzeptanz der ganzen Vorlage. Um Tricks und Übungen bei anstehenden Betriebsübergaben von vornherein zu vermeiden, sind die Beiträge bezogen auf den Betrieb und nicht die Personen auszurichten. Dies dürfte auch zur Akzeptanzförderung beitragen. Die Dauer von 6, notfalls 10 Jahren sollte genügen, damit sich die Betriebe neu orientieren können. Nach Ablauf der Frist sind folglich die Beiträge im Landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen auf null zurückzufahren und in leistungsbezogene Zahlungen umzuleiten.	19
Art. 96, 106, 107 (Strukturverbesserung, IK)	Für Leistungen nach diesen Artikeln muss eine besonders tierfreundliche Stallhaltung Voraussetzung sein.	Beiträge und IK sollen konsequent an die Förderung des Tierwohls gebunden werden.	23
Art. 140	1 Der Bund kann die Züchtung von Nutzpflanzen fördern. (neu) d. an Produktionsformen angepasst sind, die besonders naturnah, umwelt- und tierfreundlich sind 2 Er kann privaten Züchtungsbetrieben und Fachorganisationen, die Leistungen im öffentlichen Interesse erbringen, Beiträge ausrichten. d. die nachhaltige Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen	Bereits heute fördert der Bund die ökologische Pflanzenzüchtung, und er hat sich im Rahmen internationaler Verträge zur Erhaltung der Biodiversität auch bei Nutzpflanzen verpflichtet. Will sich die Schweiz mit einer Qualitätsstrategie international positionieren, benötigt sie dazu auch die angepassten Pflanzensorten. Die Definitionen für eine ökologische Pflanzenzüchtung wurden zwischen Dezember 2010 von einer breit abgestützten Expertengruppe erarbeitet. Diese Pionierleistung sollte für die ökologische Positionierung der Schweiz genutzt werden. Die Formulierung zum Ausschluss transgener Pflanzen entspricht derjenigen im bestehenden Art. 142 (Tierzucht).	25
Art. 141 Zuchtförderung	1 Der Bund kann die Zucht von Nutztieren fördern. (neu) d. an Produktionsformen angepasst sind, die beson-	Analog zur Pflanzenzucht.	24

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung	
	ders naturnah, umwelt- und tierfreundlich sind.		
Art. 142 Beiträge	1 Der Bund kann anerkannten Organisationen, (neu) privaten Züchtungsbetrieben und Fachorganisationen, die Leistungen im öffentlichen Interesse erbringen , Beiträge ausrichten. d (neu) die nachhaltige Nutzung tiergenetischer Ressourcen.	Anpassung der Formulierung an Art. 140 Abs. 2 (Pflanzenzüchtung)	24
Art. 146a Gentechnisch veränderte Nutztiere	Art. 146a aufheben, wenn vorgeschlagene Regelung in Art. 27a angenommen wird.	Qualitätsstrategie und GVO-Tiere sind unvereinbar. Siehe Ausführungen zu Art. 27a.	24
Art. 177 Schlussbestimmungen, Vollzug, Bundesrat		Im Rahmen der Revision der Verordnungen fordert bioZug den Bundesrat auf, die Faktoren betreffend die Raufutter verzehrenden Grossvieheinheiten (RGVE), insbesondere für Mutterkühe (0.8 RGVE → 1.0 RGVE) neu zu bewerten.	7
Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (GTG)	Hauptsächliche Änderung in Art. 3 (Geltungsbereich): 2 Der Anbau, die Zucht und das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen und Pflanzenteilen, gentechnisch verändertem Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial sind verboten. 3 Die Haltung, die Zucht und das Inverkehrbringen gentechnisch veränderten Tieren zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder waldwirtschaftlichen Zwecken sind verboten.	Siehe auch Ausführungen zu Art. 27a LwG	5
Raumplanungsgesetz	Siehe 1.1.1.2.3 Raumplanung.	Siehe 1.1.1.2.3 Raumplanung.	21
Bundesgesetz über die Technischen Handelshemmnisse (THG)	Geltungsbereich Art. 16a Abs. 2 einschränken durch folgende Ausnahmen: f. Lebensmittel, welche gemäss Bioverordnung oder Berg- und Alpverordnung produziert werden g. Lebensmittel, welche für die Qualitätsstrategie gemäss Art. 2 Abs. 3 LwG eine besondere Bedeutung haben Eventualiter ist Art. 16b durch eine analoge Ausnahmeregelung zu ergänzen. Den gesamtschweizerischen Verbänden der Nahrungsmittelbranche ist ein ideelles Beschwerderecht zu geben.	Der Bundesrat muss dafür sorgen, dass nicht Art. 16b (Massnahmen zur Verhinderung der Diskriminierung inländischer Hersteller) dazu missbraucht wird, die Qualitätsstrategie und die landwirtschaftliche Gesetzgebung der Schweiz insgesamt zu unterlaufen. 2011 hat es das Bundesverwaltungsgericht letztinstanzlich abgelehnt, auf eine Beschwerde des Schweizerischen Obstverbands ² bzw. des Schweizerischen Bauernverbands ³ einzutreten, und zwar mangels Legitimation. Das hier angestrebte ideelle Verbandsbeschwerderecht würde es Verbänden der Nahrungsmittelbranche ermöglichen, Bewilligungen	5

² Bundesverwaltungsgericht, Abteilung III, Urteil C-6540/2010 vom 3. März 2011

³ Bundesverwaltungsgericht, Abteilung III, Urteil C-6975/2010 vom 2. Mai 2011

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
		des zuständigen Amts von unabhängigen Gerichten überprüfen zu lassen.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017
 Consultation Politique agricole 2014-2017
 Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0259.09	BVGL	Glarner Bauernverband	1.7.11
---------	------	-----------------------	--------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Glarner Bauernverband
Adresse / Indirizzo	Ygrubenstrasse9 8750 Glarus
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Sehr geehrte Damen und Herren

wir danken für die Gelegenheit, zur Revision des Landwirtschaftsgesetzes Stellung nehmen zu können.

Wir begrüßen die Absicht des Bundesrates, mit dem revidierten Landwirtschaftsgesetz die Agrarpolitik verstärkt auf die Förderung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft auszurichten und bestehende Ziellücken zu schliessen. Dadurch werden die Bundesmittel effektiver eingesetzt und die Akzeptanz der Bevölkerung für die Stützung der Landwirtschaft gesteigert. Im Hinblick auf die Berglandwirtschaft bietet die Revision des Landwirtschaftsgesetzes auch die Gelegenheit, Schwächen des bestehenden Systems wie - beispielsweise den voranschreitenden Kulturlandverlust anzugehen und mit geeigneten Instrumenten zu beheben. Die Ansätze dazu sind mit dem neuen System vorhanden, aus unserer Sicht sind aber noch einige Nachbesserungen erforderlich. Aus unserer Sicht können die wesentlichsten Forderungen wie folgt beschrieben werden:

1

1. Angemessene Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen des Berggebiets

Die gemeinwirtschaftlichen Leistungen, welche gekoppelt mit der landwirtschaftlichen Produktion im Berggebiet erbracht werden, sind hinlänglich bekannt. Neben Sicherung der Produktionsstrukturen sorgt die Bewirtschaftung der Flächen für den Erhalt des Kulturlandes und den Schutz vor Naturgefahren. Zahlreiche Pflanzen- und Tiergemeinschaften würden ohne Bewirtschaftung verschwinden. Ohne entsprechende Pflege verfallen die artenreichen Bergwiesen. Auch wenn die Landwirtschaft alleine die dezentrale Besiedlung nicht sichern kann, so ist eine dezentrale Besiedlung ohne Landwirtschaft nicht denkbar und ihr Beitrag in dieser Hinsicht massgeblich. In Anbetracht all dieser Leistungen sollte die Landwirtschaft mit dem neuen System, welches die gemeinwirtschaftlichen Leistungen von bodenbewirtschaftenden Betrieben im Landwirtschaftsgesetz explizit fördern will (vgl. Ausführungen S. 96ff und Art 2 Abs 1 Bst. B LwG), besser als mit dem alten System gestellt sein. Dies ist aber nicht der Fall. Gemäss Modellrechnungen verharrt das durchschnittliche landwirtschaftliche Einkommen in den Bergzonen weiterhin auf tiefem Niveau, ohne Anpassungsbeiträge – welche mittelfristig abgebaut bzw. umgelagert werden - wären die Beiträge sogar tiefer als vor der Revision. Die Ursachen für diesen Umstand können wie folgt ausgemacht werden:

2

Die Sömmerungsflächen und steilen Hänge verfallen rasch, wenn sie nicht bewirtschaftet oder beweidet werden. Die Bewirtschaftung dieser Grenzertragslagen ist aber sehr aufwendig. Mit den bestehenden Kulturlandschafts- und Sömmerungsbeiträgen wird diese Leistung nicht ausreichend gefördert.

Die Bewirtschaftung der Grenzertragslagen im Sömmerungs- und Berggebiet bietet vielfältigen Artengemeinschaften eine Heimat. Trotzdem werden für diese Leistungen im Berggebiet weniger Mittel zur Verfügung gestellt. Die degressive Ausgestaltung der Biodiversitätsbeiträge ist in einem leistungsorientierten System nicht begründbar.

Auch mit dem neuen System wird der Beitrag zur dezentralen Besiedlung nicht oder nur indirekt abgegolten (vgl. Vernehmlassungsbericht S. 178). Der Beitrag der Landwirtschaft zur dezentralen Besiedlung entspricht aber genauso wie z.B. der Beitrag zur sicheren Versorgung einem Verfassungsauftrag und sollte entsprechend gefördert werden.

Die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft müssen verstärkt gefördert werden. Mit dem vorgeschlagenen System sind die dazu notwendigen Instrumente vorhanden. Bergspezifische Massnahmen sind so auszugestalten, dass die Leistungen der Berglandwirtschaft an die Gemeinschaft angemessen abgegolten werden.

2. Stärkere Berücksichtigung der Verhältnisse im Berggebiet

Die für die Erhaltung des Kulturlandes bedeutende Bewirtschaftung der Hanglagen ist mit sehr hohem Aufwand verbunden. Dieser beinhaltet aber nicht nur den Aufwand für die Flächenbewirtschaftung im engeren Sinn (Anzahl Schnittnutzungen), sondern umfasst auch zusätzliche Faktoren wie Steilheitsgrad, Zugang, Abführung etc.. Die Einführung einer weiteren Hangstufe ist ein Schritt in die richtige Richtung, doch muss der zusätzliche Aufwand für die Bewirtschaftung der Hanglagen insgesamt besser berücksichtigt werden.

Als Folge der Aufhebung der Flächenbeiträge und der Neugestaltung des Direktzahlungssystems stehen der Berglandwirtschaft insgesamt mit dem neuen System weniger Mittel zur Verfügung, sieht man von den mittelfristig abzubauenen Anpassungsbeiträgen ab. Ein Teil der bisherigen Flächenbeiträge wird verwendet, um den Ackerbau zusätzlich zu fördern. Dies macht im Hinblick auf die Versorgungssicherheit Sinn und wir stellen dieses Vorgehen auch nicht Infrage. Die Förderung des nur beschränkt wettbewerbsfähige Ackerbau, insbesondere aufwendige Spezialkulturen wie Zucker und Ölsaaten, darf aber nicht zu Lasten der über komparative Kostenvorteile verfügenden grünlandbasierten Milch- und Fleischproduktion geschehen.

Der Anteil der Direktzahlungen am landwirtschaftlichen Einkommen ist im Berggebiet vergleichsweise hoch. Entsprechend wirken sich Anpassungen am Direktzahlungssystem auf diese Einkommen aus. So verzeichneten die Betriebe in der Bergzone IV im Jahr 2008 trotz hohen Preisen und Einkommensverluste aufgrund von Kürzungen bei den Tierbeiträgen.

Die Steigerung des landwirtschaftlichen Einkommens wird verschiedentlich mit der Zunahme an sogenannten freiwilligen Programmen wie die Steigerung der ökologischen Qualität oder des Tierwohls begründet. Dies mag in intensiv genutzten Gebieten im Tal eine Alternative darstellen. Im Berggebiet ist die ökologische Qualität in zahlreichen Gebieten bereits heute sehr hoch. Die Möglichkeit, durch die Steigerung der ökologischen Qualität zusätzliche Beiträge zu erwirtschaften ist somit beschränkt.

Die spezifischen Verhältnisse im Berggebiet müssen vor dem Hintergrund der gemeinwirtschaftlichen Leistungen besser berücksichtigt werden. Dabei ist dem Aufwand der Bewirtschaftung in Hanglagen entsprechende Bedeutung bei zumessen. Die ökonomisch und ökologisch sinnvolle Produktion auf Grünlandbasis muss stärker gefördert werden.

3. Beibehaltung der TEP-Beiträge und Reduktion der Anpassungsbeiträge

Die TEP Beiträge sind ein wichtiges Instrument zur Förderung der Tierhaltung in den Bergregionen. Diese ist Voraussetzung für die Erhaltung der Produktionsstrukturen, zudem prägen die Nutztiere das Bild der Kulturlandschaft. Die Nutztierhaltung ermöglicht zahlreichen Pflanzengemeinschaften ideale Wachstumsbedingungen und fördert somit die Artenvielfalt. Die TEP-Beiträge sind spezifisch und zielgerichtet (« tailored and targeted », wie von der OECD gefordert) ausgerichtet, leicht kommunizierbar und politisch akzeptiert. Es besteht weder innen- noch aussenpolitischer Druck, diese Beiträge aufzuheben. Die WTO - Notifizierung in Paragraph 13 kann weiterhin mit der regionalpolitischen Zielsetzung bzw. Förderung benachteiligter Gebiete begründet werden. Handlungsbedarf ist erst gegeben, falls a) die Doha-Runde einen Abschluss findet und b) die Notifizierung in Paragraph 13 nicht mehr begründet werden kann. Weder das Eine noch das Andere scheint in nächster Zeit wahrscheinlich. Der Umstand, dass die TEP-Beiträge in gewissen Gebieten einen zu stark intensivierenden Anreiz darstellen, kann mit einer Reduktion der Förderlimite einfach entschärft werden. Zudem würde mit der Erhaltung der TEP-Beiträge die Flächenbindung der Direktzahlungen reduziert.

Die TEP-Beiträge sollen weiterhin ausgerichtet werden, da sowohl innen- wie auch aussenpolitisch kein Anpassungsbedarf besteht und diese Massnahme ein wichtiges Instrument zur Sicherung der Tierhaltung im Berggebiet darstellt. Hingegen soll die Förderungslimite angepasst werden, um einen allfälligen Intensivierungsanreiz abzuschwächen.

Die Anpassungsbeiträge sind notwendig, um einen sozialverträglichen Übergang zum neuen System zu gewährleisten. Der Bezug der Anpassungsbeiträge soll jedoch zeitlich befristet werden. Um die Planungssicherheit zu gewährleisten, sollen die Anpassungsbeiträge so tief als möglich ausfallen und bereits heute verstärkt auf die zielfördernden Instrumente umgelagert werden. Zudem wäre es auf politischer Ebene schwierig nachzuvollziehen, weshalb der Landwirtschaft pauschal ein wesentlicher Teil des Budget ohne Leistungsnachweis zur Verfügung stehen soll.

Die Anpassungsbeiträge sollen auf das notwendige Minimum reduziert und zeitlich begrenzt werden. Damit können unzureichend ausgestattete Instrumente alimentiert und die Planungssicherheit erhöht werden.

1

Grundsätzlich erwarten wir von der Revision des Landwirtschaftsgesetzes eine **Verminderung des administrativen Aufwandes**, sowohl auf Ebene des Betriebes als auch bei der Umsetzung bzw. beim Vollzug. Die Instrumente sind in diesem Sinne auszugestalten. Zudem fordern wir den Bundesrat auf, künftig die agrarpolitischen Etappen zeitlich grosszügiger zu gestalten. Eine Neugestaltung des Systems alle vier Jahre erschwert die Planung auf betrieblicher Ebene. Wir würden deshalb eine **Ausdehnung der Kadenz der jeweiligen Revision der landwirtschaftlichen Gesetzgebung auf sechs Jahre** begrüssen, um die Planungssicherheit signifikant zu verbessern.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 1 Zweck	Keine Änderung		2
Art. 2 Massnahmen des Bundes	Aufrechterhaltung von Art. 2, Abs. 1, Bst. b in seiner heutigen Version Art. 2 Abs. 1 Bst. b. Er gilt gemeinwirtschaftliche Leistungen von bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betrieben mit Direktzahlungen ab .	Der GLBV ist strikt gegen die Änderung von Artikel 2, Abs. 1, Buchst. b. Der Begriff „fördern“ ist deutlich schwächer als der Begriff „abgelten“. Diese Schwächung kommt zu einem besonders schlechten Zeitpunkt, wo das Einkommen der Bäuerinnen und Bauern im Schnitt 40% unter vergleichbaren Einkommen liegt. Diese Anpassung steht in komplettem Widerspruch zum Absatz a des Artikels 104 der Bundesverfassung, der präzisiert: „ <i>Er (der Bund) ergänzt das bäuerliche Einkommen durch Direktzahlungen zur Erzielung eines angemessenen Entgelts für die erbrachten Leistungen, unter der Voraussetzung eines ökologischen Leistungsnachweises</i> “. Die Direktzahlungen stellen klar eine, manchmal teilweise, Entschädigung für im öffentlichen Interesse erbrachte Leistungen und nicht nur einen Anreiz dazu dar. Ausserdem wird im erläuternden Bericht mehrmals erwähnt, dass die verlangten Anforderungen einen Mehraufwand verursachen. Diese Arbeit muss entschädigt werden.	
	Annahme der Einführung des neuen Art. 2 Abs. 3 Art. 2 Abs. 3 Sie (die Massnahmen) unterstützen die Ausrichtung der Land- und Ernährungswirtschaft auf eine gemeinsame Qualitätsstrategie.	Der GLBV unterstützt die Einführung des Absatzes 3, der die Umsetzung einer gemeinsamen Qualitätsstrategie für den Agrar- und Lebensmittelsektor erlaubt. Diese Qualitätsstrategie entspricht einer Nachfrage seitens der Konsumentenkreise und erlaubt, die Schweizer Agrar- und Lebensmittelproduktion sowohl auf dem Inland- als auch auf dem Auslandmarkt gut zu positionieren.	4

	Annahme der Einführung des neuen Absatzes Art. 2 Abs. 4, Mehrheitsantrag der WAK-NR Art. 2 Abs. 4 Die Massnahmen des Bundes stützen sich auf das Prinzip der Ernährungssouveränität und berücksichtigen die Nachfrage der Konsumenten nach vielfältigen, nachhaltigen und hochwertigen Schweizer Produkten.	Der GLBV unterstützt die Ergänzung von Art. 2 mit Abs. 4, der das Prinzip der Ernährungssouveränität im Bundesgesetz über die Landwirtschaft einführt. Dieses Prinzip muss den Schweizer Bedingungen angepasst werden, aber auch die internationale Entwicklung bezüglich Versorgung mit Nahrungsmitteln berücksichtigen. Ein hoher Selbstversorgungsgrad stellt offensichtlich eine günstige Basis für die Lebensmittelsicherheit des Landes dar. Die Ernährungssouveränität muss auch die Interessen der Konsumenten und Produzenten zusammenführen. Der GLBV ersucht den Bund, Massnahmen zu ergreifen, welche die Konkretisierung dieses Prinzips erlauben, insbesondere in Verordnungen (z.B. im Rahmen der Stärkung von Produzentenorganisationen, besseren Vertragsabschlüssen und einer grösseren Markttransparenz). Der GLBV unterstützt den Mehrheitsantrag der WAK-NR. Dieser Antrag bringt das Prinzip der Ernährungssouveränität in Übereinstimmung mit der Lage unseres Landes, insbesondere unter Erwähnung der Konsumenten als Endverbraucher der Nahrungsmittel. Ausserdem erwähnt er auch die Bedürfnisse dieser Konsumenten nach Schweizer Produkten.	3
Art. 3 Begriff und Geltungsbereich	Abs. 3 Art. 1 Die Landwirtschaft umfasst: die Produktion verwertbarer Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung; die Aufbereitung, die Lagerung und den Verkauf der entsprechenden Erzeugnisse auf den Produktionsbetrieben; die Bewirtschaftung von naturnahen Flächen. paralandwirtschaftliche Aktivitäten.	Die paralandwirtschaftlichen Aktivitäten müssen Teil der landwirtschaftlichen Aktivität bilden. Dieser Einbezug setzt eine Klärung der Definition dieser paralandwirtschaftlichen Aktivitäten voraus. Diese muss in einem Gesetz oder einer Verordnung verankert werden, damit insbesondere die Probleme in Bezug auf die Raumplanung gelöst werden können. Der GLBV beantragt folgende Definition: "Paralandwirtschaft ist eine wirtschaftliche Aktivität, die in engem Bezug zur Nutztierhaltung, zum Pflanzenbau oder zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlicher Flächen steht. Daraus entstehen Dienstleistungen, welche die Landwirtschaft, neben der Produktion von Agrargütern, anbietet."	2
Art. 5 Einkommen	Antrag an den Bundesrat zur Ergreifung von Massnahmen für eine Verbesserung der Einkommen der bäuerlichen Familien.	Der GLBV stellt fest, dass dieser Artikel nicht angewandt wird und ersucht den Bund, die nötigen Massnahmen zu ergreifen, damit dessen Inhalt umgesetzt wird. In der Tat entspricht das landwirtschaftliche Einkommen zu 60% der vergleichbaren Einkommen. Es liegt somit deutlich unter den Referenzwerten und gemäss Art. 5, Abs. 2, „<i>ergreift der Bundesrat befristete Massnahmen zur Verbesserung der Einkommenssituation</i>“.	2
Art. 6 Zahlungsrahmen	Indexierung des Betrags für den Zahlungsrahmen an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten und Ausschluss dieses Zahlungsrahmens von einem eventuellen Sparprogramm des Bundes.	Der GLBV beantragt, dass der Zahlungsrahmen indexiert und angepasst wird. Schliesslich sind auch die Bäuerinnen und Bauern von der Kostenentwicklung (Lebenshaltungs- Bau- und Investitionskosten) betroffen und verdienen es ebenso, dass die Abgeltung ihrer Leistungen zumindest der Inflation angepasst wird. Der GLBV verlangt zudem, dass der Agrarsektor, der einen immer geringeren Anteil der Bundesausgaben ausmacht, nicht in ein eventuelles Sparprogramm des Bundes einbezogen wird. Der GLBV beantragt, dass die gemeinwirtschaftlichen Zusatzleistungen der Landwirtschaft zum richtigen Wert entschädigt werden und der Zahlungsrahmen entsprechend angepasst wird.	29

Art. 8b (neu): Verbot von Preisdumping	Einführung eines neuen Artikels 8b Art. 8b. Produkte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Rohstoffen dürfen nicht unter dem Einstandspreis verkauft werden.	Der harte Wettbewerb im Lebensmittelhandel hat zur Folge, dass Lebensmittel zu reinen Frequenzbringern verkommen. Um diesbezüglich eine minimale Grenze zu setzen, muss das Verbot von Preisdumping im LwG festgehalten werden. Die Finanzierung durch öffentliche Institutionen kann einen spekulativen Effekt haben und sollte ebenfalls stark eingeschränkt und bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Rohstoffen unter- sagt werden.	5
Art. 9 Unterstützung von Selbsthilfemassnahmen	Änderung von Art. 9 durch Streichung der Kann-Formulierung Art.9 Abs. 1 Sofern die Selbsthilfemassnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 durch Unternehmen gefährdet werden oder werden könnten, die sich nicht an den kollektiv beschlossenen Massnahmen beteiligen, erlässt der Bundesrat Vorschriften, wenn die Organisation:	Werden die im Rahmen von Artikel 8, Abs. 1, erlassenen Massnahmen nicht eingehalten, muss der Bundesrat im allgemeinen Interesse handeln. Die Formulierung, welche die Möglichkeit offen lässt, zu handeln (kann), muss deshalb gestrichen werden.	5
Art. 11 Qualitätssicherung	Unterstützung dieser Neuformulierung von Artikel 11 mit folgenden Anpassungen Art. 11 Abs. 1 Der Bund kann subsidiär gemeinschaftliche Massnahmen unterstützen, die zur Verbesserung oder zur Sicherung der Qualität und oder Nachhaltigkeit von Erzeugnissen und Prozessen beitragen.	Der GLBV begrüsst die Einführung dieser Neuformulierung von Artikel 11. Die Schweizer Landwirtschaft muss sich neu auf einem hohen Qualitätsniveau positionieren, sei dies auf dem Inland- oder Auslandmarkt. Die Nachhaltigkeit der Produktion stellt ebenfalls einen wichtigen Punkt dar. Diese Aspekte entsprechen den Erwartungen der Konsumentinnen und Konsumenten. Qualitätssicherungsmassnahmen müssen explizit auch unterstützt werden können. Dabei müssen auch bestehende und nicht nur neue Massnahmen unterstützt werden. Sonst entstehen für bestehende Massnahmen Wettbewerbsnachteile. Im Weiteren sollte Qualität und Nachhaltigkeit nicht kumulativ gefordert werden, insbesondere weil nicht immer klar ist, was unter Nachhaltigkeit genau zu verstehen ist. Aus Sicht des GLBV sind unter Nachhaltigkeit auch Massnahmen zu verstehen, mit denen das Einkommen der Bauernfamilien verbessert werden kann.	4

Art. 13b (neu) Risikoabsicherung	Einführung eines neuen Artikels Art. 13b Der Bund kann sich an der Finanzierung von Massnahmen beteiligen, welche die klimatischen, wetterbedingten und im Zusammenhang mit der zunehmenden Preisvolatilität stehenden Risiken der Landwirtinnen und Landwirte begrenzen.	Der Klimawandel erhöht die Wahrscheinlichkeit von extremen Wetterereignissen wie Überschwemmungen oder Dürren. Zudem ist zu beobachten, dass die Volatilität auf den internationalen Märkten in der Tendenz aus verschiedenen Gründen zunimmt. Dies überträgt sich zunehmend auch auf die Schweizer Agrarmärkte. Um sich gegen diese wachsenden Risiken zu schützen, könnten sich die Landwirte bei Versicherungen absichern. Um den Aufbau solcher Versicherungen und die Partizipation der Landwirte zu fördern, sollte der Bund die Kompetenz haben, sich an den Prämien zu beteiligen. Diese Massnahmen tragen zur Versorgungssicherheit des Landes bei.	5
Art. 14 Allgemeines	Annahme der Änderung im Artikel 14 Art. 14 Abs. 4 Der Bund kann für die Kennzeichnungen nach diesem Artikel sowie nach den Artikeln 15, 16 und 63 Absatz 1 Buchstaben a und b offizielle Zeichen definieren. Er kann deren Verwendung für obligatorisch erklären.		4
Art. 17 Einfuhrzölle	Änderung des Artikels 17 zur Berücksichtigung des Prinzips der Ernährungssouveränität. Art. 17 Bei der Festsetzung der Einfuhrzölle sind die Versorgungslage im Inland und die Absatzmöglichkeiten für gleichartige inländische Erzeugnisse zu berücksichtigen, mit dem Ziel, eine signifikante Versorgung mit einheimischen landwirtschaftlichen Produkten zu erreichen	Der GLBV ist der Auffassung, dass der Art. 17 gestärkt werden muss. In Übereinstimmung mit internationalen Verpflichtungen bleibt der Grenzschutz ein wichtiges Instrument um die Ziele des Art. 104 der Bundesverfassung zu erreichen. Parallel zum Versorgungssicherheitsbeitrag tragen die Einfuhrzölle für landwirtschaftliche Produkte wesentlich zur nachhaltigen, diversifizierten und qualitativ hochwertigen einheimischen Produktion bei. Dies passt perfekt ins Prinzip der Ernährungssouveränität.	5

Art. 18 Massnahmen für Produkte aus verbotenen Produktionsmethoden	Streichung der Nahrungsmittel aus dem Cassis de Dijon-Prinzip	Der GLBV ist der Ansicht, dass die Anwendung des Cassis de Dijon-Prinzips im Widerspruch zu diesem Artikel steht und verlangt, die Nahrungsmittel aus der Cassis de Dijon-Regelung zu streichen.	5
Art. 19a Zweckbindung von Zollerträgen	Änderung der in Art. 19a Abs. 1 vorgesehenen Periode: 2009 bis 2017 Art 19a Abs. 1 Die Erträge aus Einfuhrzöllen auf Landwirtschaftsprodukten und Lebensmitteln sind für die Jahre 2009 bis 2017 zweckgebunden; sie werden für die Finanzierung von Begleitmassnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung eines Freihandelsabkommens mit der Europäischen Union im Agrar- und Lebensmittelbereich oder eines WTOAbkommens verwendet.	Der GLBV beantragt die Verlängerung der Zweckbestimmungsdauer bis Ende 2017, um so im Einklang mit dem Vierjahresprogramm zu stehen (2014 bis 2017).	5
Art.22 Verteilung von Zollkontingenten	Antrag an den Bund, dass den Anträgen der Wertschöpfungsketten, insbesondere des Fleischsektors, verstärkt Rechnung getragen wird.	Der GLBV verlangt vom Bund, dass den Anträgen der Wertschöpfungsketten im Rahmen der Verteilung von Zollkontingenten besser Rechnung getragen wird. Insbesondere der Fleischsektor verlangt, dass ein Teil der Zollkontingente wieder entsprechend der zugunsten der Schweizer Produktion gelieferten Leistungen zugeteilt wird.	7
Art. 28 Milchwirtschaft, Geltungsbereich	Annahme der Änderung von Art. 28 Art. 28, Abs. 2 Der Bundesrat kann einzelne Bestimmungen, insbesondere Artikel 38, auch auf Ziegen- und Schafmilch anwenden.		7

Art. 36b Milchkaufverträge	Anpassung von Art. 36b unter Beibehaltung einer minimalen Vertragsdauer von einem Jahr und der Festsetzung von Menge und Preis gemäss nachfolgen- dem Wortlaut: Art. 36b Abs.2: Zwischen Produzenten, Organisationen und Milchverwertern müssen auf allen Stufen schriftliche Milchkaufverträge abgeschlossen werden. Diese müssen mindestens für ein Jahr gelten oder jeweils für ein Jahr verlängert werden und dürfen während dieser Zeit nicht abgeändert werden. Die Verträge müssen zumindest Regelungen über die Mengen, die Preisfestsetzung und die Zahlungsmodalitäten enthalten Abs. 5: aufheben. Art. 36b Abs. 6 (neu) Der Bundesrat muss in der Verordnung die Details zu den Milchkaufverträgen regeln und die Sanktionen beim Verstoss gegen die Vorgaben bestimmen.	Der GLBV beantragt, dass Artikel 36b angepasst wird, indem die Verpflichtung aufrechterhalten wird, Verträge mit einer Mindestdauer von einem Jahr abzuschliessen und die gelieferte Milchmenge und die festgelegten Preise zu regeln. Die heutige Milchmarktlage ist nicht zufriedenstellend. Es ist wichtig, dass die Produzenten über Verträge verfügen, die ihnen bezüglich Menge und Preis eine gewisse Sicherheit verschaffen. Der Bund muss zudem die Möglichkeit haben, die Umsetzung dieser vertraglichen Vereinbarungen zu kontrollieren und bei Verstössen Sanktionen zu ergreifen. Es ist zudem wichtig, dass der Vertragsabschluss auf alle Akteure der Wertschöpfungskette bis hin zum Verarbeiter ausgeweitet wird. Die Milchproduktion kann nicht kurzfristig angepasst werden, und diese Verträge werden für mehr Stabilität sorgen und die Marktregeln spielen lassen.	7
Art. 38 Zulage für verkäste Milch	Änderung von Art. 38. Abs. 2 Art. 38. Abs. 2 Der Bundesrat bestimmt die Höhe der Zulage und die Voraussetzungen. Er kann die Zulage nach Fettgehalt des Käses abstufen.	Die Abstufung der Zulage nach Fettgehalt entspricht einem Anliegen der gesamten Branche, um nicht Anreiz zur Produktion von Magerkäse zu geben. Weil sich die Behörden bis anhin auf den Standpunkt gestellt haben, dass eine Abstufung auf der Basis des geltenden Art. 38 nicht möglich ist, muss die Möglichkeit im Gesetz explizit vorgesehen werden. Der Bundesrat kann für regionale Käse, die auf einer Tradition beruhen, auch Ausnahmen festlegen.	7

	Aufrechterhaltung von Art. 38 Abs. 3, der die Abschaffung der limitierten Periode festlegt Art. 38. Abs. 3 Die am 1. Januar 2011 geltende Zulage von 15 Rappen wird während der Periode 2014-2017 weitergeführt. Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung und nach Massgabe der genehmigten Kredite anpassen.	Der GLBV ist gegen diese Änderung. Es ist wichtig, den Betrag im Gesetz stehen zu lassen, stellt er doch einen wichtigen Pfeiler für die Stützung der Landwirtschaft dar.
Art. 39 Zulage für Fütterung ohne Silage	Aufrechterhaltung von Art. 39 Abs. 3, der die Abschaffung der limitierten Periode festlegt	Der GLBV ist gegen diese Änderung. Es ist wichtig, diesen Betrag im Gesetz stehen zu lassen, stellt er doch einen wichtigen Pfeiler der Stützung für die Landwirtschaft dar. 7
	Art. 39 Abs. 3 Die am 1. Januar 2011 geltende 3 Rappen wird während der Periode 2014-2017 weitergeführt. Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung und nach Massgabe der genehmigten Kredite anpassen. 7	
Art. 40 Beihilfen zur Förderung des Inlandabsatzes	Annahme der Aufhebung von Art. 40	Dieser Artikel ist seit Ende 2008 (siehe Artikel 188, Abs.3) nicht mehr in Kraft. Er kann demzufolge gestrichen werden. 7 Der GLBV stellt aber fest, dass sich die Marktlage aufgrund des internationalen Umfeldes schnell verschlechtern kann. Es ist deshalb wichtig, über Marktstabilisierungsinstrumente zu verfügen. Auf Stufe Milchproduktion kann nicht kurzfristig reagiert werden und Interventionsmassnahmen existieren auch in anderen Ländern.

Art. 48 Schlachtvieh Verteilung der Zollkontingente	Antrag an den Bund, die Forderungen der Fleischbranche besser zu berücksichtigen,	Der GLBV ersucht den Bund, die Interessen der Fleischwertschöpfungskette besser zu berücksichtigen. Letztere verlangt, dass ein Teil der Zollkontingente wiederum entsprechend der zugunsten der Schweizer Produktion gelieferten Leistung zugeteilt wird. Mit der Abschaffung der Inlandleistung ist der Anreiz zur Schlachtung von inländischem Vieh zurückgegangen. Z.B. bei Tieren der Schafgattung sind dadurch grosse Probleme entstanden, weil der Absatz nicht mehr gewährleistet ist. Der Vorschlag, dass der mit der Teilbindung der Zollkontingente an die Inlandleistung nach wie vor ein Teil der Kontingente versteigert wird, bleibt der Zugang zu Kontingente auch für Akteure gewährleistet, die nicht schlachten. Daher ist der Vorschlag wettbewerbsrechtlich unproblematisch. Konkret fordert der SBV, dass der von der Branche in der Arbeitsgruppe des EVD zur Zuteilung der Zollkontingente eingebrachte Vorschlag umgesetzt wird. Für Rind-, Kalb- und Schaffleisch sollen 50% der Kontingentsanteile nach der Inlandleistung zugeteilt werden, 40% sind zu versteigern und 10% sind nach der Zahl der auf öffentlichen Märkten ersteigerten Tiere zuzuteilen. Die Zollkontingente für Geflügel-, Pferde- und Ziegenfleisch sowie für Rindsbinden sind zu 1/3 nach der Inlandleistung zuzuteilen, die restlichen 2/3 sind zu versteigern.
--	--	---

Direktzahlungen

Die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems stellt ein Schlüsselement der Agrarpolitik 2014-2017 dar. Auch wenn der GLBV der Ansicht ist, dass das vorgeschlagene Konzept gewisse Verbesserungen mit sich bringt, kann er gewisse zentrale Punkte der vom Bundesrat zur Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems gemachten Änderungsvorschläge nicht unterstützen. Der GLBV verlangt vom Bundesrat, dass dieser seine Vorlage korrigiert und den nachfolgenden Ergänzungs- und Änderungsanträgen des GLBV Rechnung trägt.

Nach der Änderung der Gesetzesgrundlage des Direktzahlungssystems werden zahlreiche Anpassungen bei der Revision des Verordnungspakets stattfinden. In seiner Stellungnahme äussert sich der GLBV zur Änderung des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft und legt auch seine Anträge zur Anpassung der Verordnungen dar.

Der SBV erwartet, dass der Bundesrat vorrangig folgende Änderungen des Direktzahlungssystems im Rahmen der AP 2014-2017 vornimmt:

Stärkung der Beiträge zur Versorgungssicherheit. Diese müssen das Rückgrat der Direktzahlungen darstellen. Sie fördern eine produzierende und nachhaltige Landwirtschaft und gehören in das Konzept der Ernährungssouveränität. Die dafür vorgesehenen Beträge müssen um 40% erhöht und entsprechend der Fläche aufgeteilt werden. Für den SBV gehört auch eine gewisse Einkommensgarantie zur Versorgungssicherheit. Diese Sicherheit kann nur gewährleistet werden, wenn es in der Schweiz Landwirtinnen und Landwirte gibt, die über ein gutes Know-how verfügen und ein angemessenes Einkommen erzielen.

Aufrechterhaltung der tiergebundenen Beiträge. Die Fleisch- und Milchproduktion auf der Grundlage von Gras entspricht der Topografie der Schweiz und stellt das Gerippe der Schweizer Landwirtschaft dar. Diese muss im Hinblick auf die immer stärkere Öffnung der Grenzen gefördert und unterstützt werden. Die Schweiz braucht einen wettbewerbsfähigen Milch- und Fleischsektor.

Korrektur der Haltung bezüglich der Anpassungsbeiträge. Der Bundesrat muss unter allen Umständen den Betrag für diese Beiträge kürzen (maximal 10% der Gesamtbeträge) und diese Mittel für die Erhaltung einer produzierenden und nachhaltigen Landwirtschaft gewähren. Ausserdem müssen die Anpassungsbeiträge bei Betriebsübergaben im familiären Rahmen unbedingt übertragbar sein.

Aufrechterhaltung eines Maximalbeitrags pro SAK. Diese Massnahme würde die Akzeptanz des künftigen Direktzahlungssystems beträchtlich verbessern. Sie gibt dem Antrag um Aufhebung der Vermögens- und Einkommenslimiten und Abstufung gemäss Fläche und Anzahl Tiere eine wirkliche politische Chance. Der SBV unterstützt diesen Antrag.

Stärkung der Massnahmen zur Senkung der administrativen Kosten und maximale Begrenzung sämtlicher Anträge, die zu einem Anstieg dieser Kosten führen würden.

1

10

9

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 70 Direktzahlun- gen, Grundsatz	Annahme der Änderung von Art. 70 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 70 Abs. 1 Zur Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistun- gen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben Direktzahlungen ausgerichtet.	Zur Förderung... ersetzen durch zur Abgeltung. Der GLBV weist darauf hin, dass gemäss Artikel 104 der Bundesverfassung „Er (der Bund) ergänzt das bäuerliche Einkommen durch Direktzahlungen zur Erzielung eines angemessenen Entgelts für die erbrachten Leistungen, unter der Voraussetzung eines ökologischen Leistungsnachweises“. Es geht also nicht nur darum, im öffentlichen Interesse erbrachte Leistungen zu fördern, sondern diese abzugelten. Diese gemeinwirtschaftlichen Leistungen beinhalten entweder Arbeit oder besondere Investitionen, die abgegolten werden müssen.	9
	Annahme der Änderung von Art. 70 Abs. 2 unter Berücksichti- gung folgender Bemerkungen: Die Direktzahlungen umfassen: Kulturlandschaftsbeiträge; Versorgungssicherheitsbei- träge; Biodiversitätsbeiträge; Landschaftsqualitätsbeiträge; Produktionssystembeiträge; Ressourceneffizienzbeiträge ; Anpassungsbeiträge.	Eines der Ziele des neuen Direktzahlungssystems besteht in der verbesserten Kommunizierbarkeit des Systems. Die Bevölkerung soll dafür sensibilisiert werden, insbesondere indem ein klarer Bezug zwischen den Zielen und den verwendeten Instrumenten geschaffen wird. Die Aufgabe ist bei folgenden Beiträgen erfüllt: Kulturlandschaftsbeiträge – sie stehen für eine Sicherstellung und Förderung der Kulturland- schaft; Versorgungssicherheitsbeiträge – sie stehen für die Sicherstellung unserer Versorgung ; Biodiversitätsbeiträge – sie stehen für die Sicherstellung und die Verbesserung der Biodiversität in unserem Land; Landschaftsqualitätsbeiträge – sie stehen für die Erhaltung und die Entwicklung der Qualität unseres ländlichen Raums. Die Bezeichnungen der anderen Beiträge sind unangebracht. Ist ein Produktionssystem ein Ziel als solches oder ist auch die Anpassung ein Ziel? Sicher nicht, diese Ausdrücke sind schlecht gewählt. Die Produktionssystembeiträge und die Ressourceneffizienzbeiträge sollten vielmehr als besondere Umwelt- und Tierschutzbeiträge bezeichnet werden. Was den Anpassungsbeitrag betrifft, so ist es wie bereits erwähnt notwendig, ihn zu kürzen und einen Übergangsbeitrag dar- aus zu machen. Diese Terminologie muss überprüft werden. Es gilt zu beachten, dass diese Direktzahlungen, insbesondere die Versorgungssicherheitsbeiträge, zur Konkretisierung der in Artikel 2 dieses Gesetzes eingeführten Ernährungssouveränität beitragen.	9
	Annahme der Änderung von Art.	Der Artikel 70 Abs. 3 übergibt dem Bundesrat die Kompetenz, die Höhe dieser Beiträge festzule-	9
	70 Abs. 3 unter Berücksichti- gung folgender Bemerkungen	gen, insbesondere unter Berücksichtigung des geleisteten Aufwandes. Der GLBV verlangt folge, dass dieser Aufwand angemessen bezahlt wird. Wird jedoch eine konkrete Leistung geliefert, darf ihre Entschädigung nicht aufgrund der am Markt realisierbaren Einnahmen	

	Art. 70 Abs. 3 Der Bundesrat legt die Höhe der Beiträge so fest, dass die gemeinwirtschaftlichen Leistungen erbracht und die vom Bundesrat festgelegten Ziele erreicht werden. Er berücksichtigt dabei den mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen verbundenen Aufwand und die am Markt erzielbaren Erlöse.		
Art. 70a Voraussetzungen	Annahme der Einführung von Art. 70a Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 70a Abs. 1 Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn:	Der GLBV beantragt, folgende Bemerkungen zu berücksichtigen: Keine Verschärfung des ökologischen Leistungsnachweises sowie der Gesetzesvorschriften im Bereich des Gewässerschutzes, des Umwelt- und Tierschutzes auf dem Gebiet der Landwirtschaft. Unterstützung einer moderaten Erhöhung der SAK-Faktoren, insbesondere unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts, der zur Steigerung der Professionalität und der Flächenmobilität beiträgt. Der SBV kann sich hingegen nicht für eine zusätzliche Erhöhung der SAK-Limiten aussprechen, ohne die Folgen der Anpassung der Berechnungsfaktoren der SAK für die landwirtschaftlichen Betriebe zu kennen. Anpassung der Anforderungen bezüglich der erforderlichen landwirtschaftlichen Ausbildung für den Bezug von Direktzahlungen und Abschaffung der Ausnahme für Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen in Bergregionen, deren Bewirtschaftung weniger als 0.5 SAK ausmacht (Art. 2.1 ter Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft, DZV) und der Möglichkeit, eine sogenannte „Direktzahlungs-Ausbildung“ im Sinne von Art. 2.1 bis der DZV zu absolvieren. Generell stimmt der GLBV den Änderungsvorschlägen der Eintretens- und Begrenzungskriterien für den Bezug von Direktzahlungen zu. Der GLBV heisst vor allem die Abschaffung der Einkommens- und Vermögensgrenzen für die leistungsbezogenen Beiträge gut. Er ist jedoch der Auffassung, dass ein Höchstbetrag pro Standardarbeitskraft (SAK) aufrechterhalten werden muss. Die folgenden spezifischen Bemerkungen komplettieren die allgemeinen Bemerkungen:	12 10 10
	a. der Betrieb bodenbewirtschaftend und bäuerlich ist;	a. Direktzahlungen an juristische Personen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften sind zu ermöglichen bzw. zu erleichtern. Denkbar ist künftig auch, dass an Stelle von einfachen Gesellschaften die überbetriebliche Zusammenarbeit mit juristischen Personen risikogerechter und nachhaltiger sichergestellt werden kann. Kommt hinzu, dass dem einzelnen Landwirt auch die Möglichkeit gegeben sein muss, seinen	

		Betrieb durch eine eigene "Ich-AG" quasi in Pacht zu bewirtschaften und so sein Grundeigentum besser vor allfälligen Haftungsrisiken zu schützen.	
	b. der ökologische Leistungs nachweis erbracht wird; die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz- und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden; d. die Flächen nicht in rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen nach der Raumplanungsgesetzgebung liegen; e. ein Mindestarbeitsaufkommen in Standardarbeitskräften auf dem bewirtschafteten Betrieb erreicht wird;	Der GLBV ist der Ansicht, dass der ökologische Leistungsnachweis (ÖLN) eine notwendige Voraussetzung zur Gewährung von Direktzahlungen darstellen muss. Der GLBV ist jedoch gegen jegliche Anträge, die zu höheren ÖLN-Anforderungen, einer Mehrung der Kontrollen und einer Zunahme der administrativen Kosten führen würden. In diesem Sinne verlangt der SBV, dass bei der Planung des ÖLN Massnahmen zur Vereinfachung – insbesondere bei den Kontrollen – c. Der GLBV stellt fest, dass die Vorschriften in der Schweiz bezüglich Gewässerschutz, Umwelt- und Tierschutz, die von der Landwirtschaft einzuhalten sind, im internationalen Vergleich sehr streng sind. Jede Verschärfung dieser Vorschriften würde zu einer Bestrafung der produzierenden und nachhaltigen Landwirtschaft und zu einem Verlust an Wettbewerbsfähigkeit führen. d. Der GLBV ist damit einverstanden, dass Flächen, die sich gemäss Raumplanungsgesetzgebung rechtskräftig in Bauzonen befinden, von den Direktzahlungen ausgeschlossen sind. Der GLBV verlangt jedoch, dass der Verlust an Direktzahlungen im Zusammenhang mit dieser Massnahme für die Betriebe vollständig durch den Anpassungsbeitrag kompensiert wird. e. Es muss ein minimales Arbeitsaufkommen, ausgedrückt in Standardarbeitskräften (SAK), für die bewirtschafteten Betriebe gefordert werden. In seinem Vorschlag sieht der Bundesrat vor, Berechnungsfaktoren der SAK entsprechend des technischen Fortschritts zu korrigieren und das minimale Arbeitsaufkommen auf 0.4 SAK in der Talzone festzusetzen. In Bezug auf das Prinzip ist der GLBV mit dem Vorschlag, die Berechnungsfaktoren der SAK aufgrund des technischen Fortschritts anzupassen, einverstanden. Die heutigen Faktoren wurden vor mehreren Jahren	12 11 10
	f. ein Mindestanteil der Arbeiten durch betriebseigene Arbeitskräfte verrichtet wird; g. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eine bestimmte Altersgrenze nicht überschreitet; der Bewirtschafter oder die	festgelegt. Der GLBV möchte schnell über die neuen SAK-Berechnungsfaktoren orientiert werden, damit die Konsequenzen für die Bauernfamilien ermittelt werden können. Der GLBV wird sich anlässlich der Vernehmlassung zur Änderung der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung definitiv zu dieser Anpassung äussern. Bevor die neuen SAK-Berechnungsfaktoren genau bekannt sind, ist der GLBV gegen jede Änderung des für den Arbeitsaufkommens in SAK. Der GLBV fordert den Bundesrat auf, zu überprüfen, ob die paralandwirtschaftlichen Aktivitäten im Sinne von Artikel 3 LwG ebenfalls für die Berechnung der Arbeitsbelastung der Landwirtschaftsbetriebe miteinbezogen werden können. Der GLBV ist mit dieser Massnahme einverstanden, die aufrechterhalten werden muss. Betreffend die Altersgrenze für den Bezug von Direktzahlungen ist der GLBV mit dem Bund einverstanden, wonach nach dem gesetzlich geregelten Ruhestand keine Direktzahlungen mehr ausgerichtet werden. h. Der GLBV wünscht, dass die Anforderungen betreffend der erforderlichen landwirtschaftlichen	

	Bewirtschafterin über eine landwirtschaftliche Grundbildung verfügt.	Berufsbildung zum Bezug von Direktzahlungen angepasst werden. Dabei soll die Ausnahme für die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben im Berggebiet, deren Bewirtschaftung weniger als 0.5 SAK ausmacht (Art. 2.1 ter Direktzahlungsverordnung, DZV) gestrichen werden. Der SBV ersucht ebenfalls um Streichung der Möglichkeit, eine sogenannte „Direktzahlungs-Ausbildung“ im Sinne von Art. 2.1 bis der DZV zu streichen. Ziel ist es, die Professionalität in der Landwirtschaft zu stärken. Personen mit einer soliden Ausbildung sind eher in der Lage, Leistungen im öffentlichen Interesse zu erbringen, die durch Direktzahlungen abgeglichen werden. Es gibt keinen Grund, weshalb die Anforderungen in den Bergregionen punkto Berufsausbildung weniger streng sein sollten. Der GLBV stimmt dem Vorschlag zu, die Einkommens- und Vermögenslimiten sowie die Abstufung der flächen- und tierbezogenen Beiträge zu streichen, wünscht aber, die Grenzwerte für die Beitragssummen pro Standardarbeitskraft aufrechtzuerhalten. Es ist kohärent, die Begrenzungskriterien für die leistungsbezogenen Direktzahlungen zu streichen. Wird die Leistung erbracht, muss diese unabhängig vom Einkommen oder Vermögen des Bewirtschafters entschädigt werden. Die Schranken eines natürlichen Strukturwandels sollten im Rahmen des Möglichen beseitigt werden. Dies trifft für die Begrenzungskriterien zu. Aus Gründen der Kommunizierbarkeit und-
		mit dem Ziel, unverhältnismässig hohe Direktzahlungen zu vermeiden, beantragt der GLBV, Begrenzungswerte für die Beitragssumme pro Standardarbeitskraft beizubehalten.
	Annahme der Einführung von Art. 70a Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 70a Abs. 2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst: a. eine artgerechte Haltung der Nutztiere; b. eine ausgeglichene Düngerbilanz;	Der GLBV beantragt die Aufrechterhaltung des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) in heutiger Form als Bedingung für die Gewährung von Direktzahlungen. Heute werden 97% der landwirtschaftlichen Nutzfläche nach den Regeln des ÖLN bewirtschaftet. Diese haben sich bewährt und zu spürbaren Verbesserungen in den Bereichen Ökologie und Ethologie geführt. Der ÖLN darf aber nicht zu Lasten der beiden anderen Tragpfeiler der Landwirtschaft gehen und soziale und wirtschaftliche Aspekte unberücksichtigt lassen. Aus diesem Grund sind sämtliche Verschärfungen der ÖLN-Anforderungen im Rahmen der AP 2014-2017 inakzeptabel. Ausserdem ist der ÖLN in der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems verlangt, wird aber nicht direkt durch einen Beitrag entschädigt. a. Der GLBV stimmt der Bedingung zu, dass die Nutztierhaltung den gültigen Bestimmungen entsprechen muss, will aber keine Verschärfung des Tierschutzgesetzes. In Bezug auf die Forderung nach einer ausgewogenen Düngerbilanz, hat sich die Methode „Suisse-Bilanz“ bewährt und erlaubt, eine ausgeglichene Düngerbilanz auf nationaler Ebene zu erreichen. Gemäss GLBV wäre es nicht notwendig, diese Methode vollständig zu überprüfen. Die eventuelle Optimierung derselben sollte jedenfalls nicht dazu führen, dass den bäuerlichen Familien zusätzliche Vorschriften und administrative Kosten auferlegt werden. Bevor sich der GLBV zur Einführung der Internetlösung HODUFLU in der Durchführungsverordnung, die eine bessere Erfassung und Kontrolle der Hofdüngerflüsse bezweckt, äussern kann, möchte er die Ergebnisse des mit den Kantonen im Jahr 2011 in Angriff genommenen Pilotprojekts (siehe Änderung der Art. 14 und 14a des Gewässerschutzgesetzes) kennen. Das System muss einfach und wirksam sein und eine Senkung der administrativen Kosten ermöglichen.

	einen angemessenen Anteil an Biodiversitätsförderflächen; d. die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in	c. Der GLBV begrüsst die neue, vorgeschlagene Bezeichnung. Der Begriff <i>Biodiversitätsförderfläche</i> ist treffender als der Begriff „ökologische Ausgleichsfläche“. Es handelt sich nämlich darum, die Biodiversität zu fördern und nicht darum, Fehlendes auf anderen Flächen auszugleichen. GLBV befürwortet den Antrag des Bundesamts für Landwirtschaft zur Abschaffung des Mindestanteils von 7% Biodiversitätsförderflächen (3.5% für Spezialkulturen) für Betriebe der Bergzonen III und IV. d. Auch ist der GLBV der Meinung, dass der ÖLN für die Bewirtschaftung von Objekten von nationaler Bedeutung sowie für die Pufferzonen, die sie umgeben, eingehalten werden muss. Dies	
	Inventaren von nationaler Bedeutung nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 19663 über den Natur- und Heimatschutz; e. eine geregelte Fruchtfolge; f. einen geeigneten Bodenschutz; eine gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel.	führt zu einer grösseren Harmonisierung zwischen dem Bundesgesetz über die Landwirtschaft und dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz und erlaubt so, ihre Anwendung zu vereinfachen, zugleich aber die Umweltziele zu stärken. Die bewirtschafteten Flächen von ten von nationaler Bedeutung müssen ebenfalls als Biodiversitätsförderflächen gelten. e. Der GLBV stimmt der Forderung nach einer geregelten Fruchtfolge zu. Der GLBV ist der Ansicht, dass ein angemessener Bodenschutz für die Zukunft einer nachhaltigen Landwirtschaft und die langfristige Erfüllung der Prinzipien der Ernährungssouveränität vorrangig ist. Der Schutz der Bodenqualität muss daher verstärkt und der Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche gestoppt werden. In Bezug auf den Schutz der Bodenqualität stimmt der GLBV dem Antrag des Bundesrats zu, dass den problematischen Flächen verstärkte Aufmerksamkeit zukommen muss und spezifische Instrumente entwickelt werden müssen. Die Erstellung einer Karte mit den erosionsgefährdeten Flächen sollte zu einer Beruhigung der Lage führen. Der GLBV stellt aber noch einmal fest, dass die Einführung neuer Instrumente nicht zu einer Verschärfung der Massnahmen und zu einer Zunahme der administrativen Kosten führen darf. g. Der GLBV stimmt der Aufrechterhaltung der heutigen Anforderungen im Rahmen einer gezielten Wahl und eines gezielten Einsatzes der Pflanzenschutzmittel zu.	12
	Annahme der Einführung von Art. 70a Abs. 3 Der Bundesrat:	Der GLBV ist gegen jegliche Erhöhung der Werte und Verschärfung der Anforderungen des gischen Leistungsnachweises.	12

	konkretisiert den ökologischen Leistungsnachweis; legt die Werte und Anforderungen nach Absatz 1 Buchstaben a und e-h fest; kann für den Sömmerungsbeitrag, für die Biodiversitäts- und für die Landschaftsqualitätsbeiträge Ausnahmen von	
Art. 70b (neu) Besondere Voraussetzungen für das Sömmerungsgebiet	Annahme der Einführung von Art. 70b Abs. 1 Art. 70b Abs. 1 Die Beiträge werden im Sömmerungsgebiet an den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eines Sömmerungsbetriebs, eines Gemeinschaftsweidebetriebs oder einer Sömmerungsfläche ausgerichtet.	12
	Annahme der Einführung von Art. 70b Abs. 2 Art. 70b Abs. 2 Der Bundesrat legt für das Sömmerungsgebiet Bewirtschaftungsanforderungen fest, die dem ökologischen Leistungsnachweises entsprechen.	12
	Annahme der Einführung von Art. 70b Abs. 3 Art. 70b Abs. 3 Die Anforderungen nach Artikel 70a Absatz 1 Buchstaben e-h müssen im Sömmerungsgebiet nicht erfüllt werden.	12

Art. 71 Kulturlandschaftsbeiträge	Annahme der Einführung von Art. 71 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 71 Abs. 1 Zur Erhaltung einer offenen Kulturlandschaft werden Kulturlandschaftsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: einen nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Bewirtschaftung in den einzelnen Zonen; einen nach Hangneigung und Nutzungsart abgestuften Erschwernisbeitrag je Hektare in Hang- und Steillagen zur Förderung der Bewirtschaftung unter topografischen Erschwernissen; einen nach Tierkategorie abgestuften Sömmerungsbeitrag je gesömmerte Grossvieheinheit oder je Normalbesatz zur Förderung der Bewirtschaftung und zur Pflege	Der GLBV stimmt generell diesem Beitrag zur Aufrechterhaltung einer offenen Kulturlandschaft zu und fordert die Beibehaltung des Sömmerungsbeitrags. Damit die Sömmerung weiterhin attraktiv bleibt, muss der Beitrag den wirtschaftlichen Gegebenheiten angepasst werden. Der GLBV unterstützt die nach Zonen abgestuften Erschwernisbeiträge. Der GLBV unterstützt die nach Hangneigung und Nutzungsart abgestuften Erschwernisbeiträge. Der GLBV unterstützt die Ausdehnung dieser Beiträge auf die Talzone und die Ergänzung durch eine Zusatzstufe für Hangneigungen über 50%. Betreffend Rebbau an Hängen und Terrassen müssen die heutigen Beiträge aufrechterhalten bleiben. Der GLBV unterstützt einen nach Tierkategorie abgestuften Sömmerungsbeitrag. Ziel dieses Beitrags muss es sein, eine nachhaltige Bewirtschaftung der Sömmerungsbetriebe und der Sömmerungsweiden aufrechtzuerhalten und zu fördern.	13
	Annahme der Einführung von Art. 71 Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 71 Abs. 2 Der Bundesrat bestimmt für den Sömmerungsbeitrag die zulässige Bestosung und die Tierkategorien, für die der Beitrag ausgerichtet wird	Der GLBV erwartet vom Bundesrat die Prüfung der Konsequenzen der neuen Sömmerungsbeiträge auf die Bewirtschaftung der Flächen im Sömmerungsgebiet. Der GLBV befürchtet, dass diese neuen Beiträge zu grossen Ungleichgewichten führen, und dass die gewünschten Ziele nicht erreicht werden können. Der GLBV fordert insbesondere die Prüfung: der Höhe der Sömmerungsbeiträge für die verschiedenen Tierkategorien der Möglichkeit, die regionale Problematik im Zusammenhang mit der Sömmerung zu berücksichtigen. Das künftige System muss flexibel genug sein.	13
	Annahme der Einführung von Art. 71 Abs. 3 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 71 Abs. 3 Die Kantone können einen Teil des Sömmerungsbeitrags Personen ausrichten, die nicht Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen sind, jedoch für die betreffende Infrastruktur und die notwendigen Alpverbesserungen aufkommen.	Der Sömmerungsbeitrag muss flexibel genug sein und den regionalen Besonderheiten Rechnung tragen. Ziel ist es, die Sömmerungsbetriebe langfristig zu erhalten.	13
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	Annahme der Einführung von Art. 72 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen:	Der GLBV beantragt die Stärkung des Versorgungssicherheitsbeitrags durch Erhöhung der ursprünglich vorgeschlagenen Beiträge um 40% und lehnt die Aufhebung der tierbezogenen (RGVE und TEP) ab. Sollten diese tierbezogenen Beiträge trotzdem abgeschafft werden, fordert der GLBV die Einführung eines auf den effektiven Besatz an Raufutter verzehrenden Nutztieren und die Zone abgestuften Flächenbeitrags.	14

Art. 72 Abs. 1 Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:

a. einen **einheitlichen** Basisbeitrag **in allen Zonen** je Hektare
oder RGVE zur Erhaltung der Produktionskapazität;

b. einen einheitlichen Beitrag in allen Zonen je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen;
 c. einen nach Zonen abgestuften

Erleichterungsbeitrag im Berg- und Hügelland je Hektare **und je RGVE** zur Erhaltung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen.

Der Bundesrat bestimmt die Beiträge je Tier oder je Grossvieheinheit. Er kann:

Der GLBV stimmt diesem neuen Versorgungssicherheitsbeitrag zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln generell zu. Dieser Beitrag sollte erlauben, langfristig eine produzierende und nachhaltige Landwirtschaft zu sichern. Der GLBV ist im Übrigen der Ansicht, dass dieser Beitrag das Rückgrat des künftigen Direktzahlungssystems darstellen muss, denn die primäre Rolle der Landwirtschaft besteht darin, hochstehende Nahrungsmittel nachhaltig zu produzieren. Gemäss GLBV muss dieser Beitrag auch erlauben, das Know-how und das Einkommen der Landwirtinnen und Landwirte zu garantieren und aufrechtzuerhalten. Zudem kann auf diesem Wege die Ernährungssouveränität der Schweiz sichergestellt werden.

a. Aus den oben erwähnten Gründen sollte der Basisbeitrag überprüft und erhöht werden. Der

Bundesrat unterschätzt den Stellenwert der Produktion von qualitativ hochstehenden, in ausreichender Menge und nach den Regeln des ÖLN produzierten Nahrungsmitteln. Gemäss dem Prinzip der Ernährungssouveränität muss die Schweizer Produktion vorrangig und langfristig gesichert sein.

Der GLBV beantragt die Erhöhung des Basisbeitrages pro Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche. Für die Grünflächen wünscht der SBV einerseits die Einführung eines Basisbeitrags pro Hektar unabhängig vom effektiven Tierbesatz und andererseits die Aufrechterhaltung der RGVE-

Beiträge.

Bei einer Grenzöffnung sollte der Basisbeitrag schnell überprüft und erhöht werden. Die Finanzierung dieser Erhöhung sollte durch eine Erhöhung des Globalbudgets für die Direktzahlungen sichergestellt sein.

b. Der GLBV unterstützt den Beitrag zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Dauerkulturen. Aufgrund des Stellenwerts des Ackerbaus und der Dauerkulturen für die Versorgungssicherheit muss dieser Beitrag so festgesetzt werden, dass langfristig ein wesentlicher Beitrag zur Selbstversorgung garantiert ist.

c. Der GLBV unterstützt eine schrittweise Erhöhung des Beitrags nach Zone aufgrund der er-

schwernten Produktionsbedingungen.

Der GLBV beantragt, dass dieser nach Zonen abgestufte Erleichterungsbeitrag pro Hektar und pro RGVE (TEP) zugeteilt wird. Im Falle einer Streichung der TEP-Beiträge muss der Beitrag für Grünflächen gemäss effektivem Besatz in Raufutter verzehrenden Grossvieheinheiten (RGVE) abgestuft werden. Diese Abstufung dient der Förderung und Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Milch- und Fleischproduktion auf der Grundlage von Raufutter.

Der GLBV ist gegen die Aufhebung der tiergebundenen Beiträge (RGVE und TEP). Diese Ablehnung der Aufhebung der tiergebundenen Beiträge gründet auf folgender Argumentation:

	a. bestimmen, dass die Beiträge für weitere Tierkategorien ausgerichtet werden; b. die Beiträge nach der Tierkategorie, der Tierzahl oder den Grossvieheinheiten abstufen; c. die Zahl der Tiere oder Grossvieheinheiten, für die pro Hektare Beiträge ausgerichtet werden, beschränken; d. bei Betrieben mit Milchpro-	Die tiergebundenen Beiträge für Raufutter verzehrende Nutztiere haben vor allem den Vorteil, die Professionalität im Bereich der Tierhaltung zu fördern. Diese Beiträge können in einigen Bergregionen zu Überkapazitätsproblemen führen, was aber kein Grund dafür ist, sie ganz abzuschaffen. Die Beiträge haben sich in der Schweiz bewährt. Es bestehen bereits Kriterien zur Begrenzung des maximalen Tierbesatzes pro Hektar (Höchstbesatz in GVE, Düngerbilanz). Die auf eine Raufutter verzehrende Tierproduktion spezialisierten Betriebe sind durch die Aufhebung dieser Beitragsart besonders betroffen. Oft gibt es keine Alternativen für diese Betriebe, um sich neu auszurichten und oft wurden grosse Investitionen getätigt. Durch die Aufhebung der RGVE- und TEP-Beiträge werden die Produktionsbranchen, für welche die Schweiz über gewisse komparative Vorteile verfügt – insbesondere im Rahmen der
	duktion die Beiträge entsprechend der vermarkteten Milch und unter Berücksichtigung der für die Marktstützung eingesetzten Mittel kürzen. Sollten trotz des heftigen Widerstands des SBV die RGVE- und TEP-Beiträge aufgehoben werden, sollte Artikel 72 wie folgt geändert werden: Art. 72 Abs. 1 Der Bund richtet zur sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln Beiträge auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche aus. Die Beiträge bestehen aus: einem in allen Zonen einheitlichen Basisbeitrag zur Erhaltung der Produktionskapazität. Zur Förderung und Erhaltung der Wettbewerbsfähig-	Qualität und der Typizität der Produktion – geschwächt. Ausserdem wären etliche Arbeitsplätze dadurch gefährdet. Indem dazu angeregt wird, die Milch- und Fleischproduktion zu senken, wird die Schweizer Landwirtschaft Marktanteile zugunsten der Importe verlieren. Als Folge davon werden die an die Tierproduktion gebundenen Ökoprobleme ins Ausland verlagert und verstärkt, denn die Transporte werden zunehmen und die Produktionsauflagen werden weniger streng sein. Die Raufutter verzehrenden Nutztiere haben einen positiven Einfluss auf die Landschaftspflege (positiver externer Effekt). Sollte sich die Anzahl der RGVE verringern, würden gewisse Regionen im Berg- und Sömmerungsgebiet nicht mehr bewirtschaftet. Der Zusammenhang zwischen den RGVE- und TEP-Beiträgen und der Grösse des Tierbestands ist nicht nachgewiesen. Im Jahr 2010 nahmen die Beiträge für Raufutter verzehrende Nutztiere zu und die Anzahl Milchkühe ging um 1% zurück. Demzufolge ist eine Senkung des Überbestands an Tieren durch diese Aufhebung nicht gesichert. Sollten diese Beiträge gestrichen werden, setzt sich der SBV für die Einführung eines nach effektivem Besatz an Raufutter verzehrenden Nutztieren abgestuften Beitrags ein. Die Abstufung je nach Zone unterschiedlich sein. Der Beitrag für die Grünflächen sollte mindestens 3 Stufen beinhalten (eine Stufe unter dem vorgesehenen Mindesttierbesatz und eine Stufe über dem Mindesttierbesatz). Die obere Stufe liegt unter dem in der heutigen Gesetzgebung für die RGVE- und TEP-Beiträge geltenden Förderlimite. Die Vorteile eines auf den effektiven Besatz an Raufutter verzehrenden Nutztieren abgestuften Beitrags sind: Stärkung der Kompatibilität mit dem internationalen Recht in Bezug auf die heutige Situation. Möglichkeit für die Betriebe deren Tierbesatz unter dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Mindesttierbesatz liegt, Direktzahlungen für die Grünflächen zu erhalten. Somit würde ihr Beitrag berücksichtigt der Arbeit. Die Betriebe, die mehr Tiere halten und dementsprechend mehr Arbeit haben, würden mehr Direktzahlungen erhalten. Abnahme der falschen Anreize (übermässiger Tierbesatz) gegenüber den heutigen, direkt an

	keit der Milch- und Fleischproduktion auf Raufutterbasis wird der für Grünflächen bestimmte Basisbeitrag aufgrund des effektiven Besatzes	die RGVE gebundenen Beiträgen. Eine angepasste Entschädigung für die Leistungen an die Versorgungssicherheit. Die produzierenden Betriebe mit einem relativ hohen Tierbesatz würden somit entsprechend ihrer Leistung zugunsten der Versorgungssicherheit entschädigt.	14
	an Raufutter verzehrenden Grossvieheinheiten abgestuft; einem Basisbeitrag je Hektar, in allen Zonen einheitlich, zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen; einem nach Zonen abgestuften Erschwernisbeitrag für Flächen im Berg- und Hügelsgebiet zur Erhaltung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen. Der Erschwernisbeitrag wird ebenfalls auf den effektiven Besatz an Raufutter verzehrenden Grossvieheinheiten für Grünflächen in der Berg- oder Hügelsregion abgestuft.		
	Ablehnung der Einführung des Art. 72 Abs. 2 2 Für die Grünfläche werden die Beiträge nur ausgerichtet wenn ein Mindesttierbesatz erreicht wird. Der Bundesrat bestimmt den minimalen Besatz an Raufutter verzehren	Der GLBV ist gegen einen minimalen Besatz an Raufutter verzehrenden Nutztieren pro Hektar. Der GLBV ist gegen die Einführung eines Mindesttierbesatzes für Raufutter verzehrende und gegen die Streichung der tiergebundenen Beiträge. Sollten die RGVE- und TEP-Beiträge trotz heftigem Widerstand des GLBV dennoch aufgehoben werden, sollte eine Abstufung aufgrund der Zone und des effektiven Tierbesatzes eingeführt werden. Es wäre falsch, im Rahmen eines Versorgungssicherheitsbeitrags einen Beitrag einzuführen, der den effektiven Tierbesatz nicht berücksichtigt und zur Extensivierung anregt.	14

	2 Der Bundesrat legt die Abstufung gemäss effektivem Besatz an Raufutter verzeh-		
	rendem Grossvieh für die Grünflächen fest. Er definiert die Höhe der Versorgungssicherheitsbeiträge, die für jede Stufe gewährt werden können.		
	Annahme der Einführung von Art. 72 Abs. 3 Art. 72 Abs. 3 Der Bundesrat kann Versorgungssicherheitsbeiträge für Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 ausrichten	Der GLBV stimmt dem Vorschlag des Bundesrats zu, Versorgungssicherheitsbeiträge für die Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43, Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 auszurichten.	14
Art. 73 Biodiversitätsbeiträge	Annahme der Einführung von Art. 73 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 73. Abs. 1 Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsför-	Der GLBV akzeptiert das Prinzip der Biodiversitätsbeiträge unter der Voraussetzung, dass die Verbesserungen die Qualität und nicht die Quantität betreffen. Der GLBV verlangt, dass die administrativen Kosten nicht steigen und die Anforderungen im Zusammenhang mit diesem Beitrag nicht zunehmen. Der GLBV fordert eine einfache Umsetzung der Biodiversitätsbeiträge, die den Bäuerinnen und Bauern ausreichend Handlungsspielraum lässt. Oberstes Ziel des Bundesrats muss es sein, die Qualität der Biodiversitätsförderflächen zu stärken. Die Flächen sollten keinesfalls zunehmen, insbesondere nicht in der Talzone, wo die Landwirtschaft hauptsächlich hochwertige und genügend Nahrungsmittel produzieren muss. Mit einem Selbstversorgungsgrad von 60% werden die Ziele heute längst nicht erfüllt. Der GLBV akzeptiert deshalb keinerlei Massnahmen mehr, die diesen Selbstversorgungsgrad senken würden. Die landwirtschaftliche Fläche ist in der Talzone begrenzt. Deren Nutzung muss sich hauptsächlich auf die Produktion von hochwertiger, nachhaltiger Nahrung konzentrieren. Die Förderung der Biodiversität in der Schweiz darf nicht zu einer Erhöhung der Importe und in der Folge zu einer Senkung der Biodiversität im Ausland führen. Der GLBV ist der Ansicht, dass das Direktzahlungssystem durch die Unterscheidung zwischen landwirtschaftlicher Nutzfläche und landwirtschaftlichen Pflegeflächen stark erschwert wird. Dieser Ansatz muss vereinfacht werden. a. Der GLBV ist mit der Einführung eines nach Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderflächen differenzierten Beitrags einverstanden, vorausgesetzt, dass die Anforderungen nicht schrittweise ver-	15

	derfläche und nach Zonen ab- gestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Vielfalt von Arten und Lebensräumen; einen nach Art der Biodiversi- tätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Vernetzung; einen nach Art der Biodiversi- tätsförderfläche abgestuften Beitrag je Hektare zur Aufwer- tung und Neuschaffung von	schärft werden, und eine einfache Umsetzung möglich ist. Der GLBV ist der Ansicht, dass ein Teil der Finanzierung dieses Beitrags durch die Kantone sichergestellt werden muss. Der GLBV steht einem Beitrag für die Aufwertung und Neuanlage von Biodiversitätsförderflächen kritisch gegenüber. Die Einführung dieser neuen Punkte darf der produzierenden Landwirtschaft nicht schaden und keine Zusatzkosten und zusätzliche Auflagen verursachen.	
	Annahme der Einführung von Art. 73 Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 73. Abs. 2 Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen, die zu landwirtschaftlichen Zwecken bewirtschaftet werden, Beiträge ausgerichtet werden.	Der GLBV begrüsst die Ausweitung der Beiträge für die Biodiversität auf Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche und im Sömmerungsgebiet, verlangt aber die Bezifferung der Kosten dieser Massnahmen. Der GLBV verlangt, dass nur die zu landwirtschaftlichen Zwecken bewirtschafteten Flächen im Sinne von Artikel 3 des LwG in den Genuss dieser Leistungen kommen.	15
	Annahme der Einführung von Art. 73 Abs. 3 Art. 73 Abs. 3 Für die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen richtet der Bund höchstens 80 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher.	Der GLBV unterstützt eine Kofinanzierung zwischen dem Bund und den Kantonen für die Beiträge für die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen, denn die Kantone spielen bei der Umsetzung dieser Massnahmen eine entscheidende Rolle.	15
Art. 74 Landschafts qualitätsbeiträge -	Abwarten der Ergebnisse der Pilotprojekte vor Einführung der Landschaftsqualitätsbeiträge und vor Annahme der Einfüh- rung von Artikel 74.	Da die Ergebnisse der Pilotprojekte noch ausstehen, verlangt der GLBV, Artikel 74, Abs. 1, in der Kann-Form zu formulieren	16
	Art. 74 Abs. 1 Zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwick- lung vielfältiger Kulturlandschaf- ten können Landschaftsqualitätsbeiträge ausgerichtet werden.	Der GLBV ist sehr skeptisch in Bezug auf die Einführung der Landschaftsqualitätsbeiträge. Er befürchtet, dass: die Umsetzung dieser Beiträge hohe administrative Kosten nach sich ziehen wird und der Transfer vom Bund zur Person, die zur Landschaftspflege beiträgt, nicht wirksam wird. die Landschaftsqualität schlecht definiert werden kann, um den Beitrag objektiv verteilen zu können. eine Konfusion zwischen den Projekten zur Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen und Projekten zur Förderung der Landschaftsqualität besteht. Solange die Resultate der Pilotprojekte nicht bekannt sind, kann sich der GLBV aus den oben	16

	Art. 74 Abs. 2 Der Bund stellt den Kantonen je Hektare oder je Normalbesatz finanzielle Mittel zur Verfügung, wenn: - die Kantone oder andere regionale Trägerschaften Ziele festgelegt und auf diese Ziele ausgerichtete Massnahmen definiert haben; - die Kantone mit den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen diesen Massnahmen entsprechende Bewirtschaftungsvereinbarungen abgeschlossen haben; und - die Ziele und Massnahmen die	Der GLBV befürchtet, dass die Effizienz der Landschaftsqualitätsbeiträge aufgrund der zu hohen Transaktionskosten sehr schlecht sein könnte. Ein Grossteil der für diese Beiträge gewährten Mittel riskiert nämlich, nicht direkt den landwirtschaftlichen Betrieben zugute zu kommen, welche die Landschaft seit Jahrzehnten pflegen, sondern den Initiatoren, Consultants und Beratern dieser Projekte. Insofern ist es wichtig, dass vor allem die landwirtschaftlichen Organisationen die Regionalprojekte im Zusammenhang mit der Landschaftsqualität fördern sollten.	
	Art. 74 Abs. 3 Der Anteil des Bundes beträgt höchstens 80 Prozent der vom Kanton ge-	Im Falle einer Einführung der Landschaftsqualitätsbeiträge unterstützt der GLBV eine Kofinanzierung dieser Beiträge zwischen dem Bund und den Kantonen, da die Kantone eine entscheidende Rolle im Rahmen der Umsetzung dieser Massnahmen spielen, die zweifellos Regionalcharakter	16
	währten Beiträge. Die Kantone verwenden die Mittel nach Massgabe eines projektspezifischen Schlüssels für die in den Bewirtschaftungsvereinbarungen festgelegten Leistungen.	haben.	
Art. 75 Produktions-systembeiträge	Annahme der Einführung von Art. 75 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 75 Abs. 1 Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:	Der GLBV wünscht keine Ausdehnung der heute bestehenden Massnahmen auf diesem Gebiet und fordert, dass der Bundesrat den Mehrwert berücksichtigt, der im Rahmen dieser Beiträge direkt auf dem Markt realisiert werden kann. Der GLBV wünscht keine Ausdehnung der heutigen Massnahmen. Der GLBV ist also besonders skeptisch gegenüber der Einführung eines Beitrags für neue EXTENSO-Kulturen die Einführung eines Beitrags für graslandbasierte Wiederkäuerproduktion	17

		Grundsätzlich gilt es zu bedenken, dass die Beiträge zur Unterstützung von Produktionssystem in vielen Fällen dazu führen, dass die Marktpremie für diese speziellen in den Produktionssystemen hergestellten Produkte sinkt. Wenn die Produkte in den Produktionssystemen wegen den staatlichen Beiträgen hergestellt werden, besteht von Seiten des Marktes keine Notwendigkeit mehr, die Mehrkosten der Produktionssysteme adäquat zu entschädigen. Es besteht daher die Gefahr, dass die Beiträge für die Produktionssysteme teilweise bei den nachgelagerten Stufen oder allenfalls bei den Konsumenten landen. Nach der Beurteilung des GLBV ist daher die Transfereffizienz dieser Beiträge teilweise fraglich. Trotz der Bedenken unterstützt der GLBV die Beiträge für die Produktionssysteme. Er fordert jedoch den Bund auf, die konkreten Unterstützungsmassnahmen unter Berücksichtigung der gemachten Einwände festzulegen.	
	a. einen nach Nutzungsart abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung besonders umwelt- und tierfreundlicher gesamtbetrieblicher Produktionssysteme	a. Im Weiteren sind generell Produktionssysteme zu fördern, die einen Beitrag zu Förderung von Ökosystemdienstleistungen auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche leisten. Die Bedingung der Gesamtbetrieblichkeit ist zu streichen, weil diese Vorgaben zu keiner zusätzlichen ökologischen Leistung führen.	
	b. einen Beitrag je Hektare zur	b. Die oben erwähnten Bemerkungen müssen bei der Gestaltung dieser Massnahme berücksichtigt werden. Der GLBV wünscht auch, dass diese Massnahme einfache und effiziente, in der Praxis leicht umsetzbare Lösungen bietet.	
	Förderung einer Pflanzen- und Tierproduktion, die den Einsatz bestimmter Produktionsmittel einschränkt; c. einen nach Tierkategorie ab- gestuften Beitrag je Grossvieheinheit zur Förderung besonders tierfreundlicher Produktionsformen.	c. Der GLBV befürwortet die Aufrechterhaltung dieser Ethobeiträge und die Erhöhung der Beiträge für das junge Rindvieh.	17
	Art. 75 Abs. 2 Der Bundesrat bestimmt, welche Massnahmen gefördert werden. Der Bundesrat legt die Beiträge für besonders im Einklang mit der Natur stehende, umwelt- und tierfreundliche Produktionssysteme fest, die wirtschaftlich nachhaltig sind. Er berücksichtigt den Mehrwert, der direkt am Markt erzielt werden kann.	Der Artikel 75 Abs. 2 ist aufzunehmen, damit für die Festlegung der Beiträge eine allgemeine Vorgabe gilt, welche die in den vorhergehenden Bemerkungen geäusserten Bedenken aufnimmt.	17

Art. 76 Ressourceneffizienzbeiträge	Annahme der Einführung von Art. 76 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 76 Abs. 1 Zur Förderung der nachhaltigen Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln und der Energie werden Ressourceneffizienzbeiträge ausgerichtet.	Der GLBV stimmt dem Ressourceneffizienzbeitrag zu, der in einer Erweiterung der Artikel 62a GschG und 77a und b LwG besteht. Diese Massnahme führt zu einer Vereinfachung des administrativen Vorgehens. Der SBV ist der Ansicht, dass es folgerichtig ist, wenn der Bund diese Massnahme zu 100% finanziert. Mit den Beiträgen müssen explizit auch Massnahmen der Vollzugshilfen Umweltschutz unterstützt werden können. Diese sind basieren auf dem Umweltschutzgesetz und sind faktisch obligatorisch. Der GLBV ist der Ansicht, dass eine effiziente Energienutzung in der heutigen Situation zentral ist, und dass der Bund sämtliche Massnahmen zu einer verbesserten Nutzung unbedingt fördern muss.	18
	Art. 76 Abs. 2 Die Beiträge werden für Massnahmen zur Einführung von ressourcenschonenden Techniken gewährt. Sie sind zeitlich befristet.		18
	Art. 76 Abs. 3 Der Bundesrat bestimmt, welche Massnahmen gefördert werden. Die Beiträge werden gewährt, wenn: die Wirksamkeit der Massnahme erwiesen ist; die Massnahme nach Ablauf der Förderung weitergeführt wird; die Massnahme für die Landwirtschaftsbetriebe in absehbarer Zeit wirtschaftlich tragbar ist.		18
Art. 77 Anpassungsbeiträge	Ablehnung der Einführung eines Anpassungsbeitrags, wie er in Artikel 77 vorgeschlagen wird Art. 77 Abs. 1 Zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Entwicklung werden Anpassungsbeiträge ausgerichtet.	Der GLBV ist gegen die vom Bundesrat vorgeschlagenen Anpassungsbeiträge, die knapp 30% des für die Direktzahlungen vorgesehenen Budgets ausmachen. Der Bund erwähnt unter Punkt 2.3.1.3 seines erläuternden Berichts, dass „die Grundproblematik darin liegt, dass der Bezug zwischen den einzelnen Direktzahlungsinstrumenten und den angestrebten Zielen oft unklar ist“. Unter Punkt 2.3.2 wird ausserdem erwähnt, dass „ein klarer Bezug zwischen den Zielen und den eingesetzten Instrumenten hergestellt werden muss“. Leider besteht dieses Problem auch bei den neuen Anpassungsbeiträgen, welche zum Teil mehrere widersprüchliche Ziele beinhalten. Allgemein wird erwähnt, dass diese Anpassungsbeiträge der Sicherung einer sozialverträglichen Entwicklung dienen. Hinter dieser Formulierung verstecken sich mehrere Ziele, nämlich: Einkommenssicherung Reibungsloser Übergang vom heutigen zum neuen Direktzahlungssystem Förderung der Flächenmobilität. Das gleichzeitige Erreichen dieser drei Ziele ist nicht realistisch. Es ist unmöglich, das Einkommen zu sichern, indem man vom Grundsatz ausgeht, dass der Fonds zur Finanzierung der Anpassungsbeiträge im Verhältnis zu den verfügbaren Mitteln für die Direktzahlungen und in Abhängigkeit vom steigenden Geldbedarf zur Finanzierung der leistungsbezogenen Direktzahlungen zurückgeht. Um das Einkommen langfristig zu sichern, ist es notwendig, über stabile Beträge zu verfügen	19

		Ausserdem „entschädigen“ die Anpassungsbeiträge jene, die ihre Aktivität reduzieren. Ein Landwirt beispielsweise, der beschliesst, seinen Viehbestand zu senken, indem er einen Teil seiner Fläche in extensiv genutzte Wiesen umwandelt und parallel dazu seinen Arbeiter entlässt, wird denselben Anpassungsbeitrag erhalten. Schlimmer noch: Der junge Mann oder die junge Frau, der/die einen Betrieb übernimmt, würde keinen Anpassungsbeitrag mehr erhalten, gleichzeitig würde man ihn/sie jedoch ermuntern, den neuen Betrieb über die Aufnahme von Investitionskrediten zu führen. Das Argument der Flächenmobilität ist zweifelhaft. Einerseits will der Bund die flächengebundenen Direktzahlungen vereinheitlichen, indem die Direktzahlungen für RGVE gestrichen werden, andererseits will er personenbezogene Direktzahlungen einführen. Da aber die Mittel für die Anpassungsbeiträge mittelfristig auf flächenbezogene Direktzahlungen umverteilt werden, ist der Widerspruch offensichtlich. Eine andere unlogische Auswirkung des Anpassungsbeitragssystems ist, dass die Beträge wie bereits erwähnt schrittweise gekürzt und dazu verwendet werden, um leistungsbezogene Direktzahlungen zu finanzieren. Anders ausgedrückt: Die Landwirtinnen und Landwirte werden generell Zusatzleistungen erbringen müssen, insbesondere auf dem Gebiet der Ökologie und der Landschaftspflege, und zwar zum gleichen Betrag. Der GLBV fordert, dass die Anpassungsbeiträge maximal 10% des Globalbudgets für die Direktzahlungen ausmachen und zumindest bei Betriebsübergaben im familiären Rahmen übertragbar sind. Das durch die Kürzung des Anpassungsbeitrags frei gewordene Geld muss hauptsächlich der Förderung einer produzierenden und nachhaltigen Landwirtschaft zugutekommen. Bei den Landwirtschaftsbetrieben muss die Planungssicherheit mittelfristig gesichert sein.	19
	Art. 77 Abs. 2 Die Anpassungsbeiträge bemessen sich nach den bewilligten Krediten abzüglich der Ausgaben für die Beiträge nach den Artikeln 71 bis 76, 77a und 77b sowie Artikel 62a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991		19

	Art. 77 Abs. 3 Die Anpassungsbeiträge werden personenbezogen ausgerichtet. Der Beitrag für den einzelnen Betrieb richtet sich nach der Differenz zwischen den allgemeinen Direktzahlungen vor dem Systemwechsel und den Beiträgen nach den Artikeln 71 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Artikel 72 nach dem Systemwechsel. Die Differenz wird auf der Basis der Strukturen festgelegt, die ein Betrieb vor dem Systemwechsel aufwies. Bei einer Betriebsübergabe ist der Anpassungsbeitrag auf den neuen Bewirtschafter übertragbar.	Die Tatsache, dass die Anpassungsbeiträge nicht übertragbar sind, wird nach dem Jahr 2014 zu einem starken Rückgang der Betriebsübergaben führen. Der natürliche Strukturwandel zwischen den Generationen wird somit beeinträchtigt. Dies hat keine positive Auswirkung auf den Strukturwandel und die Flächenmobilität. Die jungen Landwirtinnen und Landwirte, die ihre Ausbildung frisch absolviert haben, wünschen meistens auf ihrem landwirtschaftlichen Betrieb arbeiten zu können. Sie werden aus Gründen des Anpassungsbeitrags nicht darauf verzichten. Sie müssen aber unterstützt werden. Die Schweizer Landwirtschaft braucht junge Landwirtinnen und Landwirte, denn sie sind die Garanten für die Zukunft einer professionellen und produzierenden Landwirtschaft. Es ist auch widersprüchlich, ihnen einerseits den Anpassungsbeitrag nicht zu gewähren und sie andererseits zu motivieren, ihren Betrieb durch Investitionskredite zu finanzieren.	19
	Art. 77 Abs. 4 Der Bundesrat legt fest: die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die Anrecht auf die Beiträge haben; die Berechnung der Beiträge für den einzelnen Betrieb; Grenzwerte bezüglich steuerbarem Einkommen und Vermögen der Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, ab denen die Beiträge gekürzt werden oder keine Beiträge ausgerichtet werden; für verheiratete Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen legt er höhere Grenzwerte fest.	Die vom Bundesrat vorgeschlagene Gestaltung der Anpassungsbeiträge führt zu einer Planungsunsicherheit für die Betriebe, was für jeden Unternehmer unhaltbar ist. Der SBV ist jedoch mit der Haltung des Bundesrates einverstanden, wonach bei einer Einführung der Anpassungsbeiträge Grenzwerte bezüglich Alter und steuerbarem Einkommen und Vermögen festgelegt werden sollen.	19
	Art. 77 Abs. 5 An Personen, die die Bewirtschaftung eingestellt haben, können Anpassungsbeiträge noch für eine bestimmte Zeit ausgerichtet werden. Dabei gilt von den Voraussetzungen nach Artikel 70a nur die Altersgrenze.	Der GLBV fordert, dass im Falle einer Betriebsübergabe – insbesondere im familiären Rahmen – der künftige Bewirtschafter in den Genuss des Anpassungsbeitragssaldos kommt und nicht die Person, welche die landwirtschaftliche Tätigkeit aufgegeben hat.	19

Art. 78 Betriebshilfe, Grundsatz	Art. 78 Abs 2 Die Kantone können Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen eines bäuerlichen Betriebes Betriebshilfe gewähren, um unverschuldete oder durch veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen verursachte finanzielle Bedrängnis zu beheben oder zu verhindern.	Der GLBV beantragt die Annahme von Artikel 78, Abs. 2. Die Notlagen sind per se meist selbst verschuldet. Auch bei Krankheit und Unfall fehlt es meist an einer "selbstverschuldeten" Unterversicherung. Die Schwelle für die Gewährung von Betriebshilfen ist tief zu halten. Da es sich nicht um A-fonds-perdu Beiträge handelt kommt der Staat nicht zu Schaden. Die sozialen Nachteile einer "unfreiwilligen" Betriebsaufgabe könnten aber wesentlich gemildert werden?	22
Art. 80 Voraussetzungen	Ausweitung der bäuerlichen Betriebshilfe auf neue Voraussetzungen	Die Betriebshilfe könnte auch für die Abfederung eines vorzeitigen Ausstiegs aus der Landwirtschaft wertvolle Dienste leisten. Bei der Aufgabe der Landwirtschaft stehen meist Investitionen in die Kanalisation an. Bedingung wäre: Verpachtung des Landes an umliegende landwirtschaftliche Gewerbe zur Arrondierung. Im Gegensatz zur Umschulungsbeihilfe ist keine neue Ausbildung gefordert.	22
Art. 85 Verwendung von Rückzahlungen und Zinsen	Annahme der Änderung unter Invertierung der Buchstaben a und b. Art. 85 Abs. 3 Übersteigen die Rückzahlungen und Zinsen im Kanton den Bedarf, so kann das Bundesamt den Bundesanteil an den nicht benötigten Mitteln: a. dem Kanton für Investitionskredite zur Verfügung stellen ; oder a. zurückfordern und ihn einem anderen Kanton gewähren.	Der GLBV ist mit der vorgeschlagenen Änderung einverstanden, welche eine flexiblere Mittelverwendung erlaubt. Es müssten jedoch die Gründe untersucht werden, warum die Kantone diese ihnen zugeteilten Mittel nicht voll ausschöpfen. Sollte der Grund die schlechte Finanzkraft des Kantons darstellen, so dürften die Bäuerinnen und Bauern dieses Kantons nicht zweifach bestraft werden. Erste Priorität muss die Verwendung der verfügbaren Beträge für die Investitionskredite im betreffenden Kanton haben.	22
Art. 86a Umschulungsbeihilfen	Annahme der Änderung von Art. 86a Abs. 3 Art. 86a Abs. 3 Umschulungsbeihilfen werden längstens bis Ende 2019 ausgerichtet.	Der GLBV ist mit der Ausweitung der Umschulungsbeihilfen bis Ende 2019 einverstanden.	22
Art. 87 Strukturverbesserungen, Grundsatz	Annahme der Abschaffung von Art. 87 Abs. 2		23
Art. 89a Wettbewerbsneutralität	Annahme des neuen Artikels 89a	Der SBV stimmt der auf die Wettbewerbsneutralität bezogenen Änderung zu, insbesondere in Bezug auf die Klärung des Einspracheverfahrens.	23

	Art. 89a Abs. 1 Die Massnahmen sind gegenüber direkt betroffenen Gewerbebetrieben im unmittelbaren Einzugsgebiet wettbewerbsneutral zu gestalten. Art. 89a Abs. 2 Der Kanton stellt vor der Genehmigung des Projekts fest, ob die Wettbewerbsneutralität gegeben ist. Art. 89a Abs. 3 Ist die Wettbewerbsneutralität rechtskräftig beurteilt, kann diese nicht mehr angefochten werden. Art. 89a Abs. 4 Gewerbebetriebe, die innerhalb der kantonalen Publikationsfrist zur Wettbewerbsneutralität kein Rechtsmittel ergriffen haben, können in einem späteren Verfahren keine Beschwerde mehr erheben.	
Art. 96 Landwirtschaftliche Gebäude	Keine Änderung	Gebäude für die Paralandwirtschaft gelten als landwirtschaftliche Gebäude, sofern die Wettbewerbsneutralität gewahrt ist.
Art. 102 Verbot der Zweckentfremdung und der Zerstückelung	Keine Änderung	Die Zweckänderung von einer landwirtschaftlichen Nutzung in eine andere landwirtschaftliche Nutzung oder für die Paralandwirtschaft gilt nicht als Zweckänderung. Präzisierung der Ausnahmen: Ausnahmen von der Zerstückelungen sind dann zu erteilen, wenn dadurch ein anderes Grundstück oder landwirtschaftliches Gewerbe besser arrondiert werden kann.

23

23

Art. 107 Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen	Annahme der Änderung von Artikel 107 Art. 107 Abs. 2 Für grössere Projekte können Investitionskredite auch in Form von Baukrediten gewährt werden	Der GLBV ist mit dieser Änderung einverstanden, welche erlaubt, im Rahmen von grösseren Projekten Investitionskredite in Form von Baukrediten zu gewähren. Zu überdenken sind Kredite und Beiträge an gemeinschaftliche Massnahmen, wenn deren Sicherstellung nur auf einem einzigen Betrieb verlangt wird. Bei der Auflösung wird derjenige mit der Grundpfandverschreibung stärker in Bedrängnis geraten. Ähnlich wie bei der Rückerstattung bei einer gewinnbringenden Veräusserung sind Massnahmen angebracht, die eine raschere Tilgung verlangen, wird die Gemeinschaft innerhalb der ersten x Jahren aufgelöst. Grund: gemeinschaftliche Massnahmen können mit höheren Beiträgen rechnen als einzelbetriebliche Massnahmen. Zu diesem Zweck könnte in Art. 107 als Bedingung aufgenommen werden (Abs. 3): "3 Die Sicherstellung der Kredite bzw. die Grundbuchvormerkung des Zweckänderungs- oder Zerstückelungsverbot es erfolgt auf dem Grundeigentum der involvierten Parteien. Der Bundesrat kann weitere Voraussetzungen und Auflagen festlegen."	23
Art. 108 Genehmigung	Annahme der Änderung von Artikel 107 Art. 108 Abs. 1bis Über die Genehmigung eines Investitionskredits entscheidet das Bundesamt erst, wenn das Projekt rechtskräftig ist. Art. 108 Abs. 2 Das Bundesamt teilt dem Kanton innerhalb von 30 Tagen mit, ob es den Entscheid genehmigt.	Der GLBV befürwortet diese Änderungen, die das Vorgehen klären.	23
Art. 110 Verwendung von Rückzahlungen und Zinsen	Inversion der Reihenfolge der Buchstaben a und b. Erste Priorität muss nämlich die Verwendung der verfügbaren Mittel für die Betriebshilfe des betreffenden Kantons haben. Art 110 Abs. 2 Übersteigen Rückzahlungen und Zinsen im Kanton den Bedarf, so kann das Bundesamt die nicht benötigten Mittel: dem Kanton für die Betriebshilfe zur Verfügung stellen, oder zurückfordern und sie einem anderen Kanton gewähren	Der GLBV schlägt eine Anpassung gemäss Artikel 85 vor.	23

Art. 166 Rechtsschutz, im Allgemeinen	Annahme der Änderung von Artikel 166 Art. 166 Abs. 2 Gegen Verfügungen der Bundesämter, der Departemente und letzter kantonalen Instanzen in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Ausgenommen sind kantonale Verfügungen über Strukturverbesserungen.	Der GLBV stimmt diesem Änderungsvorschlag zu.	28
Art. 167 Milchkontingentierung	Annahme der Aufhebung von Artikel 167	Der GLBV stimmt diesem Änderungsvorschlag der Aufhebung von Art. 167 zu.	28
Art. 169 Allgemeine Verwaltungsmassnahmen	Annahme der Änderung von Artikel 169 Abs. 3 Art. 169 Abs. 3 Zur Wiederher-	Der GLBV stimmt diesem Änderungsvorschlag zu.	28
	stellung des rechtmässigen Zustandes können zusätzlich folgende Massnahmen ergriffen werden: Verbot der Verwendung und des Inverkehrbringens von Produkten oder Kennzeichnungen; Rückweisung von Produkten im Falle einer Ein- oder Ausfuhr; Rückzug, Rückruf oder öffentliche Warnung vor allfälligen Risiken von Produkten; Neutralisierung und Vernichtung der Produkte; Einziehung der Produkte.		28
Art. 172 Strafbestimmungen, Vergehen und Verbrechen	Annahme der Änderung von Artikel 172 Abs. 2 Art. 172, Ab. 2, 3. Satz ... Im Falle einer Freiheitsstrafe wird auch eine Geldstrafe verhängt.	Der GLBV stimmt diesem Änderungsvorschlag zu.	26

Art. 173 Übertretungen	Annahme der Änderung von Artikel 173 Abs. 1 Bst. a, abis und ater	Der GLBV stimmt diesem Änderungsvorschlag zu.	26
	Art. 173 Abs 1 Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird mit Busse bis zur 40 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich: a. den nach Artikel 12 erlassenen Vorschriften zum gemeinsamen Erscheinungsbild zuwiderhandelt; abis den nach den Artikeln 14 Absatz 1 Buchstaben a-c und e sowie 15 erlassenen oder anerkannten Kennzeichnungs vorschriften zuwiderhandelt; ater den nach Artikel 14 Absatz 4 erlassenen Vorschriften zur Verwendung der offiziellen Zeichen zuwiderhandelt;		26

Art. 175 Strafverfolgung	Annahme des neuen Absatzes 3 des Artikels 175 Art. 175 Abs. 3 Erfüllt eine Handlung gleichzeitig eine Widerhandlung gemäss Absatz 2 und eine andere von der Eidgenössischen Zollverwaltung zu verfolgende Widerhandlung, so wird die Strafe für die schwerere Widerhandlung verhängt; diese kann angemessen erhöht werden.	Der GLBV stimmt diesem Änderungsvorschlag zu.	27
Art. 177 Schlussbestimmungen, Vollzug, Bundesrat	Keine Änderung	Im Rahmen der Revision der Verordnungen fordert der GLBV den Bundesrat auf, die Faktoren betreffend die Raufutter verzehrenden Grossvieheinheiten (RGVE), insbesondere für Mutterkühe (0.8 RGVE 4 1 RGVE) neu zu bewerten.	28
Art. 178 Kantone	Annahme des neuen Absatzes 5 des Artikels 178 Art. 178 Abs. 5 Zum Vollzug der Massnahmen im Direktzahlungsbereich verwenden die Kantone definierte Basisdaten, erfassen die nötigen Flächen und deren Nutzung sowie die übrigen notwendigen Objekte in einem geografischen Informationssystem und berechnen die Beiträge je Betrieb anhand dieser Daten.	Der GLBV befürwortet die Umsetzung eines geografischen Informationssystems durch die Kantone für die notwendigen Daten, insbesondere für die Direktzahlungen.	28
Art. 178a Duldungspflicht	Annahme des neuen Artikels 178a (aktuell Art. 71) Art. 178a Abs. 1 Die Grundeigentümer haben die Bewirtschaftung und die Pflege von Brachland unentgeltlich zu dulden, wenn dafür ein öffentliches Interesse besteht. Ein öffentliches Interesse liegt namentlich vor, wenn die Bewirtschaftung	Der GLBV stimmt der Einführung von Artikel 178a zu, der dem heutigen Artikel 71 entspricht.	28

des Landes zur Erhaltung der Landwirtschaft, zum Schutz vor Naturgefahren oder zur Erhaltung besonders schützenswerter Tier- und Pflanzenarten notwendig ist.

Art. 178a Abs. 2 Die Duldungspflicht besteht für mindestens drei Jahre. Wer das Grundstück nach Ablauf dieser Frist wieder selbst bewirtschaften oder durch einen Pächter oder eine Pächterin bewirtschaften lassen will, hat dies dem bisherigen Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin mindestens sechs Monate vorher mitzuteilen.

Art. 178a Abs. 3 Die Kantone erlassen nötigenfalls die erforderlichen Ausführungsbestimmungen; sie bestimmen im Einzelfall, ob die Bewirtschaftung und Pflege zu dulden ist.

Art. 182 Verfolgung von Zuwiderhandlungen	Antrag an den Bundesrat für die Bildung einer Zentralstelle zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen -	Der GLBV beantragt, diesen Artikel zu konkretisieren und ersucht den Bundesrat, gemäss Absatz 2 dieses Artikels, eine Zentralstelle zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen in den erwähnten Bereichen einzusetzen.	28
Art. 183 Auskunftspflicht	Annahme der Änderung von Artikel 183 Art. 183 Soweit es der Vollzug dieses Gesetzes, der Ausführungsbestimmungen oder der gestützt darauf erlassenen Verfügungen erfordert, hat jedermann den zuständigen Organen insbesondere die verlangten Auskünfte zu erteilen sowie Belege vorzuweisen und zur Prüfung vorübergehend auszuhändigen; im weiteren hat jedermann den Zutritt zum Betrieb und zu Geschäfts- und Lagerräumen sowie Einsicht in Bücher und Korrespondenzen zu gewähren und Probeentnahmen zu dulden.	Der GLBV stimmt dem Änderungsantrag zu.	28
Art. 184 Administrative Zusammenarbeit	Annahme der Änderung von Artikel 184 Art. 184 Das Bundesamt und die übrigen Schweizer Behörden leisten einander administrativen Beistand, unterstützen sich gegenseitig und tauschen alle für die Erfüllung ihrer Aufgaben nützlichen Informationen aus.	Der GLBV stimmt dem Änderungsantrag zu.	28
Art. 185 Vollzugsdaten	Annahme der Änderung von Artikel 185 Art. 185 Abs. 5 Der Bund kann durch ein vernetztes, automatisiertes und zentral verwaltetes System: die Daten erheben, übernehmen, speichern und durch ein Abrufverfahren den zuständigen Vollzugsorganen sowie weiteren Personen zugänglich machen; den zuständigen Vollzugsorganen sowie weiteren Personen die Berechnung der Direktzahlungen je Betrieb ermöglichen.	Der GLBV ist für die Schaffung einer vernetzten, automatisierten Datenbank. Er fordert jedoch, dass der persönliche Datenschutz gewährt bleibt und diese Daten ohne Zustimmung der betroffenen Personen nicht an Dritte weitergeleitet werden.	28

Art. 186a Geistiges Eigentum	Annahme der Änderung von Artikel 1 86a	Der GLBV stimmt dem Änderungsvorschlag zu	28
Art. 187 Übergangsbestimmungen zum Landwirtschaftsgesetz	Annahme der vorgeschlagenen Aufhebungen gewisser Absätze im Artikel 187		28
Art. 187a Übergangsbestimmungen zur Aufhebung des Getreidegesetzes	Annahme der Aufhebung von Artikel 1 87a		28
Art. 187c Übergangsbestimmung zur Änderung vom 22. Juni 2007	Annahme der vorgeschlagenen Aufhebungen von Artikel 1 87c Abs. 2		28
Zolltarifgesetz			
Art. 10 Festsetzung der Zollansätze	Annahme der Änderung von Artikel 10 mit folgenden Anpassungen: Art. 10 Abs. 3 Erfordern die Marktverhältnisse häufige Anpassungen, so kann der Bundesrat diese Kompetenz dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement oder dem Bundesamt für Landwirtschaft übertragen, vorausgesetzt, die Berechnungsmodalitäten der Zollansätze sind klar in der Verordnung geregelt.	Der GLBV ist damit einverstanden, dass die Kompetenz zur Festsetzung der Zollansätze dem BLV delegiert wird, wenn die Marktverhältnisse häufige Anpassungen verlangen und die Anpassungsmodalitäten der Zollansätze klar geregelt sind. Diese Anpassung verschafft dem System mehr Flexibilität und ermöglicht eine Senkung des Verwaltungsaufwands. Diese Regelung betrifft die landwirtschaftlichen Produkte mit variablen Zöllen (Brotgetreide, Zucker).	8
Raumplanungsgesetz			
Art. 37b al.4 nouveau	Ablehnung der Einführung des Artikels 37b Art. 37b, Abs. 4 (neu) Falls der Kanton nach Ablauf der Frist von Absatz 1 über keine vom Bundesrat genehmigte Richtplananpassung verfügt, ist er verpflichtet, pro Jahr der Frist-	Der Bund hat diesen Änderungsantrag der Botschaft zurückgezogen, wünscht aber, die Meinung der Vernehmlasser über eine finanzielle Beteiligung der Kantone an der Finanzierung der Direktzahlungen, falls diese Kantone ihre Fruchtfolgeflächen nicht einhalten! Der SBV befürwortet Massnahmen, die einen Schutz der Fruchtfolgeflächen erlauben. Er ist aber skeptisch gegenüber der Einführung einer solchen Massnahme. Die Koppelung einer finanziellen Strafe an die Zahlung eines Teils der Direktzahlungen ist unangebracht. Sie würde einen kritischen Ansatz der Kantone gegenüber den Direktzahlungen schaf-	21

	überschreitung 10 Prozent der im Kanton ausbezahlten Direkt- zahlungen selber zu finanzieren. Falls er das im Sachplan vom Bundesrat festgelegte Kontin- gent der Fruchtfolgeflächen unterschreitet, entspricht der Anteil des Kantons zur Finanzierung der Direktzahlungen dem zehnfachen Betrag der Unterschreitung des Kontingents in Prozent. Der Bundesrat bestimmt die Zahlungsmodalitäten.	fen und zu grosser Verwirrung führen. Dieser Antrag würde auch zu ungleichen Chancen zwischen den Kantonen, ihren Flächen, ihrem Baulandmarkt und ihrer finanziellen Situation führen. Die Direktzahlungen dürfen nicht als „Faustpfand“ dienen, um zu ermöglichen, dass die vom Bundesrat im Sachplan vorgeschriebenen Raumplanungsziele erzielt werden.
Art. 34, Abs. 3 (neu)	Annahme der Einführung des Artikel 34 Abs. 3 Art. 34 Abs. 3 Das Bundesamt für Landwirtschaft ist zur Beschwerde berechtigt gegen Entscheide, die Fruchtfolgeflächen gemäss Sachplan des Bundes betreffen.	Der GLBV befürwortet diesen Änderungsvorschlag, der den Artikel 1 66a LwG ersetzt.
Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht		
Art. 20 Güterzusammenlegung und andere Formen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur	Annahme der Änderungen von Artikel 20 Art. 20 Abs. 1 Bringt eine Güterzusammenlegung, eine Umlegung von landwirtschaftlichem Boden oder eine Pachtlandarrondierung für ein verpachtetes Grundstück eine wesentliche Änderung in der Bewirtschaftung mit sich, so kann jede Partei den Pachtvertrag auf Antritt der neuen Bewirtschaftungsverhältnisse	Der GLBV befürwortet diese Änderung, welche die Effizienz bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, der Bewirtschaftung von Pachtland bei Güterzusammenlegungen oder Landzusammenlegungen steigert.

21

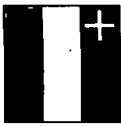
23

	schriftlich auflösen. Art. 20 Abs. 2 Ein Anspruch auf Entschädigung wegen vorzeitiger Beendigung der Pacht besteht nicht. Art. 20 Abs. 3 Beteiligt sich ein Pächter an einer Form zur Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur, ohne dass die Pachtverhältnisse aufgelöst werden, gilt stillschweigend das Einverständnis des Verpächters	
Gewässerschutzgesetz		
Art. 14 Betriebe mit Nutztierhaltung	Annahme der Änderung von Artikel 14 Art. 14 Abs. 4 Auf 1 ha Nutzfläche darf der Dünger von höchstens drei Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden. Wird ein Teil des im Betrieb anfallenden Hofdüngers ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs verwertet, so dürfen nur so viele Nutztiere gehalten werden, dass mindestens die Hälfte des im Betrieb anfallenden Hofdüngers auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche verwertet werden kann. Art. 14 Abs. 5 Aufgehoben	Der GLBV befürwortet die Änderungen von Artikel 14, Abs. 4, welche die Ausfuhr von Hofdünger auf höchstens die Hälfte der Menge begrenzt, die auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebs ausgebracht werden kann.

Art 14a Zentrales Informationssystem über Nährstoffabgaben	Annahme der Einführung von Artikel 14a Art.14a (neu) Zentrales Informationssystem über Nährstoff- abgaben 1 Zur Erfassung von Nährstoffverschiebungen in der Landwirtschaft betreibt der Bund ein umfassendes und standardisiertes Informationssystem. 2 Betriebe, die Nährstoffe abgeben, müssen sämtliche Lieferungen im Informationssystem erfassen.	Der GLBV kann die Einführung von Artikel 14a annehmen, der vom Bund die Betreibung eines umfassenden und standardisierten Informationssystems zur Erfassung der Nährstoffverschiebungen in der Landwirtschaft (HODUFLU) verlangt. Der SBV verlangt, dass dieses System keine zusätzlichen administrativen Kosten verursacht. Das System muss flexibel und auf die Praktiken der Landwirtinnen und Landwirte ausgerichtet sein.	12
Tierseuchengesetz			
Art. 37 Beiträge zur Entsorgung tierischer Nebenprodukte	Annahme der Änderung von Artikel 37 unter Berücksichtigung der nachstehenden Anpassungen (aktuell Art. 62) und Aufrechterhaltung von Artikel 37 Abs. 6 Art. 37 Abs. 1 Im Zusammenhang mit angeordneten Entsorgungsmassnahmen in ausserordentlichen Situationen kann der Bund im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten leisten und an die im	Der GLBV fordert die Anpassung von Artikel 37, Abs. 6 (aktuell Art. 62, Abs. 6). Der Bundesrat soll allgemein die Kompetenz haben über Beiträge an die Kosten für Entsorgungsmassnahmen zu entscheiden. Die Einschränkung auf ausserordentliche Situationen beschneidet den Handlungsspielraum. Zudem sollen der Bundesrat auch Beiträge an die Kosten leisten können, die bei im Rahmen des Tierseuchenrechts angeordneten Massnahmen auf den Landwirtschaftsbetrieben entstehen.	7
	henden Zusatzkosten in der Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere. Art. 37 Abs. 2 Die Beiträge werden den Haltern von Tieren der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie den Schlachtbetrieben ausgerichtet. Art. 37 Abs. 3 Der Bundesrat legt die Höhe der Beiträge pro		7

	Tier fest. Dabei berücksichtigt er die Entwicklung der Wiederverwertungsmöglichkeiten der tierischen Nebenprodukte und passt die Beiträge an. Art. 37 Abs. 4 Beiträge an die Schlachtbetriebe werden nur dann ausgerichtet, wenn die tierischen Nebenprodukte in zugelassenen Entsorgungsbetrieben entsorgt worden sind. Der Schlachtbetrieb muss dies anhand von Verträgen und der Rechnungen der Entsorgungsbetriebe belegen. Art. 37 Abs. 5 Die Summe der Beiträge darf die Einnahmen aus der Versteigerung der Zolllkontingente für Schlachtvieh und Fleisch nach Artikel 48 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 nicht übersteigen.	
	Art. 37 Abs. 6 Die Bundesämter für Landwirtschaft, Veterinärwesen und Gesundheit legen einen Massnahmenplan vor, der die Wiederverwertung tierischer Abfälle erlaubt.	7
Art. 62 Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 20. Juni 2003	Annahme Aufhebung von Artikel 62	Der GLBV akzeptiert die Aufhebung dieses Artikels, soweit die Massnahmen durch Artikel 37 übernommen werden.
Jagdgesetz		

Art. 12, Abs. 5	Annahme Änderung von Art. 12 Abs. 5 Art. 12 Abs.5 Der Bund fördert und koordiniert Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden, die durch Grossraubtiere an Nutztieren verursacht werden.	Der GLBV nimmt die Änderung von Artikel 12 des Jagdgesetzes an. Die Finanzierung dieser Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden muss ausserhalb des Landwirtschaftsbudgets erfolgen.
Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2014- 2017	Der Bundesbeschluss schlägt für die Periode 2014 bis 2017 finanzielle Mittel vor, die sich wie folgt zusammensetzen: - Massnahmen zur Verbesserung der Produktionsgrundla- gen und Sozialmassnahmen: 758 Millionen Franken - Massnahmen zur Produktions- und Verkaufsförderung: 1 '648 Millionen Franken - Direktzahlungen : Fr 11 '264 Millionen Franken Forderung einer Indexierung der Beträge und einer Erhöhung des Budgets zur Verbesserung der Produktionsgrundlagen	Der GLBV verlangt, dass die Beträge auf der Grundlage des für das erste Jahr (2014) gewährten Betrags für die drei Folgejahre (2015, 2016, 2017) dem Lebenshaltungskostenindex angepasst werden. Im Jahr 2017 würde das landwirtschaftliche Budget weniger als 5% der Bundesausgaben entsprechen, also ein Prozentsatz, der seit über 10 Jahren rückläufig ist. Aufgrund der Einführung neuer Massnahmen im Rahmen der Grundlagenverbesserung verlangt der GLBV eine Verbesserung des diesen Massnahmen zugestandenen Kredits um 20 Millionen Franken pro Jahr, d.h. eine Erhöhung des Budgets für diese Massnahmen von 758 Millionen Franken auf 838 Millionen Franken.



Commission intercantonale des pâturages boisés jurassiens

Secrétariat :

✉ Service de l'agriculture
Vulgarisation
Chemin de Grange-Verney
1510 Moudon

Office fédéral de l'Agriculture
Mattenhofstrasse 5

3003 Berne

0259.10 CIPBJ Commission intercantonale des pâturages boisés jurassiens 30.6.11

Neuchâtel, le 29 juin 2011

Consultation PA 2014 -2017

Monsieur le directeur, Madame, Monsieur,

La Commission intercantonale des pâturages boisés jurassiens (CIPBJ), instituée par les Gouvernements des cantons de Berne, Vaud, Neuchâtel et Jura, vous communique sa prise de position concernant l'objet cité en marge.

Elle se limite aux enjeux majeurs, en relation directe avec des problèmes de politique agricole dont elle a la charge, que la CIPBJ a déjà mis en exergue par le passé et dont elle a saisi votre office. Sa préoccupation est que les politiques fédérales agricole et de protection de l'environnement ne pénalisent pas l'avenir de la gestion des pâturages boisés en général et des pâturages boisés de l'Arc jurassien en particulier.

Nous nous étions entretenus à réitérées reprises de cette préoccupation avec des cadres de votre office, qui nous avaient alors affirmé que les dispositions actuelles ne permettent pas de prendre en compte spécifiquement la valeur patrimoniale et paysagère des pâturages boisés sous le titre de la biodiversité, mais que PA 2014-2017 y remédierait par une disposition nouvelle sur la qualité paysagère.

En conséquence, nous saluons et **soutenons très fermement le nouvel article 74** tel que présenté, même si la présente peut contredire d'autres avis issus des milieux de l'agriculture, lesquels n'auraient compris ni les enjeux, ni les périmètres importants pour la collectivité dans son ensemble qu'ils peuvent concerner.

En corollaire, nous soutenons **également le nouvel article 75, en particulier l'alinéa 1^{er}, lettre b** qui permet l'octroi d'une contribution visant à encourager une production végétale et animale, réduisant l'utilisation de certains moyens de production. Cette disposition contribuera à limiter la déprise de l'exploitation agricole dans des régions menacées, ce qui permettra le maintien des espaces ouverts souhaités et évitera le reboisement spontané uniformément ininterrompu.

Pour la rédaction de l'ordonnance correspondante, nous sommes à disposition pour vous faire part des objectifs plus précis que l'on devrait poursuivre comme de notre expérience de la gestion conjointe (sylvo-pastorale) de ces espaces à la valeur paysagère si caractéristique, qu'ils soient en zone d'estivage ou en surface agricole utile (SAU).

La CIPBJ vous fait par ailleurs part de son intérêt à collaborer au projet-pilote que vous avez mis en place dans le canton du Jura. Notre expert Peter Thomet, de l'HESA de Zollikofen, pourrait contribuer utilement aux travaux, à des conditions à définir.

Vous remerciant de l'attention, comme de la suite accordées à la présente, nous vous prions d'agréer, Monsieur le directeur, Madame, Monsieur, l'expression de nos salutations distinguées.

Commission intercantonale des
Pâturages boisés jurassiens
Le président, Laurent Lavanchy

Copies : membres et secrétariat de la commission

Bernisch Bäuerliches Komitee BBK
3557 Fankhaus

Fankhaus 28.6.11

Eidgenössisches
Volkswirtschaftsdepartement
Bundeshaus Ost

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3005 Bern

0260	BBK	Bernisch Bäuerliches Komitee	30.6.11
------	-----	------------------------------	---------

Vernehmlassung über die Landwirtschaft
(Landwirtschaftsgesetz, LwG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Johann Schneider Amman
Sehr geehrter Herr Professor Lehmann
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass Sie uns zur Vernehmlassung von der AP 14 / 2017
eingeladen haben.

Die Rahmenbedingungen sollten für eine Landwirtschaft gelten, in der die Bauernfamilien ihre Grundbedürfnisse und Einkommen zu allgemein gängigen Bedingungen erreichen können, über der Armutsgrenze. Zum Beispiel rentable Produzentenpreise die mit den Direktzahlungen zu einem Einkommen reichen, welches nicht nur mit einer Aufopferung und Verzicht erarbeitet werden kann, so offensichtlich, dass die Jungen den Beruf Landwirt nicht mehr ergreifen wollen. Somit muss zu einem guten, kostendeckenden Direkterlös der Produkte am Markt, die effiziente, nach Ihnen Herr Prof. Lehmann im Jahr 02, und soziale Marktstützung nicht noch mehr abgebaut werden. Die Rahmenbedingungen sind auf die Bauernfamilien auszurichten mit mehr Inandleistung der Importeure und für Nachhaltigkeit vom Einkommen gemäss BV!

Die Vorlage ist darum zurückzuweisen, aber mit ein paar nötigen Ergänzungen.

-Dieser Zickzackkurs ist abzulehnen, z.Bsp. dass die Milchkuhbeiträge nach 4 Jährigem Ausbau und die bisherigen Tierbeiträge beizubehalten sind.

Sie sind aber neu zu begrenzen wie das bei den TEP Beiträgen einmal war.

-Die SAK Faktoren dürfen wegen der Gewerbegrenze nicht angepasst werden.

-Die Ökologische Leistungen der Bauern sind gut, und müssen nicht noch besonders gefördert werden.

-Den Vorschlag die meisten Direktzahlungen über die Landfläche auszubezahlen lässt den Pachtzins und die Landpreise explodieren.

-Die Verkäsungszulage muss im Gesetz bleiben, aber für Magerkäse wird diese gekürzt.

- Also die Marktstützungen sind beizubehalten und **die Inandleistung** der Importeure **auf die meisten Produkte zu erweitern**.

- Keine Landumlegung für öffentliche Werke oder Nutzungsplanungen zulasten der Bauern.

-Unter den Bauern bringt jede Änderung unnötig zusätzliche gegenseitige Konflikte, Investitionen sind verschleudertes Geld und die Reform ist nicht dringend.

Den Banken wurde mit Milliarden unter die Arme gegriffen, und die Exportindustrie welche vehement den Agrarfreihandel für die Bauer fordert, ruft wegen der Frankenstärke Subventionen von Bundesbern!

1.

1

14

10

1

7

21

1

Also daher kein unüberlegter Systemwechsel, und das Milchpreischaos muss zuerst und sofort angegangen werden.

Dazu der Vorschlag im LwG

- **LwG Art. 9** Strukturelle Streichen
LwG Art 36 beibehalten.

5

- **Neu unter: LwG Art. 36^{b1} (2 b** Die Unterpreisig produzierten Mehrmengen werden technisch den Exportverarbeitern zugeführt. **Der SMP und die BOM erfassen via TSM, steuern und Überwachen gemeinsam diesen Milchfluss. (Schmocker Nestle).**

7

Der Art. unterstützt so den BOM Beschluss.

- Vertragspflicht auf allen Stufen einführen.
- **Die Produzentenpreise müssen neu auf den Produkten vermerkt werden.**
- Der Schnittzeitpunkt für für Extensiv und Wenig-intensiv- Wiesen muss neu der Vegetation angepasst werden können
- Volle Transparenz der Branchenorganisationen für die Bauern

15

Tierseuchengesetz

Art. 62 Nicht streichen!

7

Jagdgesetz

Art.12 Abs.

13

Der Bund fördert, koordiniert und bezahlt Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden ganz die durch Raubtiere (ab Luchs und Wölfen) an Nutztieren verursacht werden.

Mit freundlichen Grüssen
H. Siegenthaler BBK

H. Siegenthaler

Ersetzt Fax von 034 495 53 11

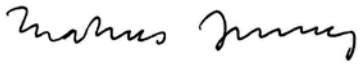
7

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0261	Vision Landwirtschaft	Verein Vision Landwirtschaft	22.6.11
------	-----------------------	------------------------------	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Vision Landwirtschaft
Adresse / Indirizzo	Hof Litzibuch, 8966 Oberwil-Lieli
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Fehraltorf und Oberwil-Lieli, den 10.5.2011  Dr. Markus Jenny, Präsident  Dr. Andreas Bosshard, Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Einleitung

Ja zur nachhaltigen Schweizer Landwirtschaft, ja zur Leistungsorientierung der Direktzahlungen ohne Wenn und Aber. Das vom Bundesrat im Bericht vom 6. Mai 2009 vorgestellte Konzept zur Agrarreform stimmt und erfüllt den parlamentarischen Auftrag. Die geforderte klare Ausrichtung der Agrarpolitik auf die Verfassungsziele ist überfällig.

Die nun vorliegende Vernehmlassungsunterlage vom 23. März, in der die Umsetzung des Konzeptes dargelegt wird, enthält allerdings markante Widersprüche zum Bericht vom 6. Mai 2009. Die geforderte klare Zielorientierung, das heisst die **Umlagerung der Pauschalzahlungen in verfassungsgemässe, zielorientierte Zahlungen, und die Effizienzverbesserung des Mitteleinsatzes werden nur in geringem Umfang und zaghaft erfüllt.** Nachbesserungen sind unumgänglich.

Statt bisher rund 2 Milliarden Franken jährlich sind es gemäss Vorlage vom 23. März 2011 immer noch rund 1,5 Milliarden Franken nicht zielorientiert eingesetzter Mittel (Details siehe unten). Umgelagert wurden also lediglich ein Viertel oder rund 500 Millionen Franken der kritisierten Direktzahlungen. Diese weitgehende Missachtung des Parlamentsauftrags ist nicht nur aus finanzpolitischer Sicht inakzeptabel, sondern auch aus politischer und landwirtschaftlicher. Denn mit einer Botschaft, welche nach wie vor nicht zielführende oder gar zielwidrige und damit schädliche Subventionen in Milliardenhöhe enthält, riskiert der Bundesrat in der Parlamentsdebatte die Kürzung des Agrarbudgets um die nicht begründbaren Zahlungen. Damit gefährdet er öffentliche Mittel, welche dringend für eine zielorientierte Unterstützung der Landwirtschaft zur Erfüllung des Verfassungsauftrages benötigt würden. Wir fordern den Bundesrat und das BLW mit Nachdruck auf, dieses Defizit in der für Herbst 2011 in Aussicht gestellten Botschaft zu beheben und so den parlamentarischen Auftrag zu erfüllen.

Darüber hinaus bemängeln wir wesentliche inhaltliche Defizite der Vernehmlassungsunterlage:

- **Es fehlt die von der Motion WAK-S 09.3973 geforderte Darstellung verschiedener Varianten.** Das Vorliegen von Handlungsalternativen aber ist unumgänglich für einen sachlichen demokratischen Diskurs in der Öffentlichkeit und im Parlament.
- **Es fehlt eine gemäss Motion geforderte Darstellung der Auswirkungen von verschiedenen Beitragshöhen auf die Zielerreichung.** Insbesondere ist darzulegen, was beim Versorgungssicherheits-Ziel passiert, falls diese Beiträge im Tal stark gekürzt oder auf null gesetzt werden.
- Ebenso fehlt die von der Motion geforderte **Darstellung der Auswirkungen auf die einzelnen Kantone.**
- **Die Vernehmlassungsunterlage ist in wichtigen Punkten intransparent.** Insbesondere wird die Effizienzsteigerung nicht oder ganz unvollständig nachgewiesen, eine klare Gegenüberstellung von Ziellücken, Mitteleinsatz und der für die Zielerreichung zu erwartenden Kosten Seitens der Landwirtschaft fehlt, ebenso fehlt eine umfassende Darstellung, in welchem Zusammenhang die Vorschläge zu agrarpolitischen Massnahmen und Instrumenten ausserhalb der Direktzahlungen (z.B. Produktionsstützungen, Aus- und Weiterbildung u.a.) stehen. Schliesslich fehlt der Bezug zu den Umweltzielen Landwirtschaft (UZL). Die Umweltziele leiten sich aus gesetzlichen Verpflichtungen ab und sind damit eine massgebliche Basis für die Agrarpolitik. Die UZL sind vom Bundesrat für alle Zielbereiche zu operationalisieren und der zu erwartende Beitrag der AP 2014-17 zur Zielerreichung transparent darzulegen.

1

29

1

Für die Botschaft fordern wir im Einzelnen folgende Verbesserungen:

1. Die bisher von zahlreichen Organisationen und Forschungsinstitutionen erarbeiteten Optimierungsvorschläge zum Direktzahlungssystem sind in der Botschaft vollständig aufzulisten, zu bewerten und ggf. in den Umsetzungsvorschlag der Botschaft zu integrieren.

Woher die in der Vernehmlassungsunterlage vorgeschlagenen Massnahmen und Anpassungen stammen ist nirgends ersichtlich. Vor allem aber werden wichtige und teilweise seit langem in zahlreichen Publikationen und internen Papieren vorliegenden Vorschläge und Optimierungsmöglichkeiten des Direktzahlungssystems in der Vernehmlassungsunterlage gar nicht erwähnt. Entsprechend ist davon auszugehen, dass eine systematische Sichtung und Bewertung der bereits existierenden Vorschläge unterlassen wurde. Dieses Defizit ist in übersichtlicher Weise für die Botschaft nachzuholen.

2. Es sind mindestens zwei Varianten von möglichen zukünftigen Direktzahlungssystemen, die in Einklang mit dem Parlamentsauftrag und dem WdZ-Bericht vom Mai 2009 stehen, umfassend darzustellen, inklusive ihrer Auswirkungen auf die Landwirtschaft, ihrer Effizienz und ihrer Vor- und Nachteile.

Die Erarbeitung mehrerer Varianten eines zielorientierten Direktzahlungssystems war eine Grundforderung der Motion. Sie macht Sinn, denn ohne das Vorhandensein von Handlungsalternativen kann in Parlament und Öffentlichkeit kaum ein sachorientierter demokratischer Diskurs geführt werden. Falls die Erarbeitung einer zweiten Variante angesichts des festgesetzten, relativ engen agrarpolitischen Zeitplans nicht mehr möglich ist, beantragen wir, dass der von Vision Landwirtschaft vorgeschlagene, im Detail im Weissbuch Landwirtschaft Schweiz beschriebene und umfassend dokumentierte Direktzahlungsvorschlag als Alternative in die Botschaft übernommen wird. Zu den zu erwartenden Auswirkungen auf die Landwirtschaft und die Schliessung der Ziellücken wurden vom Forschungsinstitut für Biologischen Landbau FiBL in Frick sowie von der Forschungsanstalt ART Tänikon detaillierte Modellrechnungen erstellt. Die Berechnungen zeigen, dass der Vorschlag von Vision Landwirtschaft in allen Zielbereichen die agrarpolitischen Ziele deutlich besser und effizienter erreicht als der vom Bundesrat präsentierte Vorschlag, so bei den Umweltleistungen, bei der Nettoproduktivität und beim Einkommen der Landwirte.

Wir fordern vor diesem Hintergrund substanzielle Nachbesserungen der Vorlage. Insbesondere sollen die Zahlungen tatsächlich transparent auf den Verfassungsauftrag ausgerichtet, die bekannten Ineffizienzen nach bestem Wissen und Gewissen eliminiert, und die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft besser und gezielter als bisher abgegolten werden.

3. Die Botschaft muss den Kriterien der Leserfreundlichkeit, Transparenz und Vollständigkeit genügen.

Die Vernehmlassungsunterlage enthält viele Wiederholungen, ist wenig übersichtlich aufgebaut und angesichts eines ausufernden Umfangs schwer lesbar. Darüber hinaus ist der Inhalt in verschiedenen Punkten widersprüchlich. Vor allem aber fehlen wesentliche Informationen und Daten, beispielsweise zu den zu erwartenden Auswirkungen auf die Landwirtschaft, zu den angenommenen Beitragshöhen und Beitragsbedingungen. Es fehlen weiter Angaben zur Effizienz der Zahlungen: Welche erwarteten Leistungen und Kosten der Landwirtschaft stehen den vorgeschlagenen Zahlungen gegenüber? **Damit fehlen sowohl die Transparenz als auch die Nachvollziehbarkeit der Vorlage**, wodurch weder die Vorschläge noch die zu erwartenden Auswirkungen schlüssig beurteilt werden können. Dieser Mangel wiegt schwer, weil damit eine sachorientierte Diskussion in Politik und Öffentlichkeit behindert oder verunmöglicht wird. **Wir fordern für die Botschaft von BLW und Bundesrat einen konsistenten, vollständigen, benutzerfreundlichen und transparenten Bericht.** Insbesondere sind Zieloptimierung und Effizienzsteigerung nachvollziehbar aufzuzeigen. Wir erwarten eine klare Gegenüberstellung von Ziellücken, Mitteleinsatz und der für die Zielerreichung zu erwartenden Kosten. Zudem ist eine umfassende Darstellung des Bezuges zu agrarpolitischen Massnahmen aus-

serhalb der Direktzahlungen (z.B. Produktionsstützungen, Aus- und Weiterbildung u.a.) unumgänglich.

4. Der nach wie vor vorgesehene hohe Anteil an Pauschalzahlungen ist konsequent in Leistungsbeiträge umzulagern.

Sowohl **Versorgungssicherheits- wie Kulturlandschaftsbeiträge können nicht oder zumindest bei weitem nicht im jetzt von Bundesrat und BLW vorgeschlagenen Umfang mit einem Anreiz für eine nicht marktfähige gemeinwirtschaftliche Leistung begründet werden.** Die vorgesehenen, hohen Flächenbeiträge unter diesen beiden Kategorien widersprechen dem WDZ-Bericht des Bundesrates vom Mai 2009, der auf eine transparente und effiziente Leistungsorientierung abzielte. Wie verschiedene Modellrechnungen zeigen, würde zum einen die angestrebte Leistung v.a. im Talgebiet und in den Gunstlagen auch ohne diese Beiträge erbracht, zweitens hat der grösste Teil dieser Zahlungen schädliche Auswirkungen auf andere Zielbereiche der Agrarpolitik (Umwelt, Biodiversität, Ressourceneffizienz u.a.), und drittens fehlen aufgrund der hohen Pauschalbeiträge beim jetzigen Vorschlag finanzielle Mittel für die zusätzlichen Leistungsanreize. Genau diese sind aber nötig, um die unbestrittenen agrarpolitischen Ziellücken zu schliessen.

Forderung: Der mit den agrarpolitischen Zielsetzungen nicht begründbare Teil der Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge ist in zielorientierte Leistungsbeiträge umzulagern. Pauschale Flächenbeiträge sind nur dann zu rechtfertigen, wenn ihnen auf der ganzen Fläche eine Grundleistung gegenübersteht, die in vergleichbarer Höhe mit den bezahlten Beträgen über den gesetzlichen Vorgaben und damit auch über dem jetzigen ÖLN liegt. Nur mit dieser von der WDZ-Motion und vom Parlament geforderten Umlagerung ist der oben unter Punkt 1 geforderte Ausbau der Leistungsbeiträge, die insbesondere für das Berggebiet wichtig sind, zu finanzieren. Darüber hinaus sind die Anpassungsbeiträge zu terminieren und die Art ihrer Umlagerung in Leistungsinstrumente klar und für die Betriebe berechenbar vorzuzeichnen.

5. Generell bessere Entschädigung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen in den Grenzertragslagen.

In den Gunstlagen bestehen für die viele gemeinwirtschaftlichen Leistungen bereits heute attraktive Anreize. Mit den Verbesserungen, die der Bundesrat in der Vernehmlassungsunterlage vorschlägt, nimmt die Attraktivität dort weiter zu. Dies ist im Hinblick auf die Schliessung der bestehenden Ziellücken gut und auch nötig. Anders ist die Situation im Berg- und Sömmerungsgebiet, und dort vor allem in den Grenzertragslagen. Die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Berglandwirtschaft sind im Vergleich zum Talgebiet insgesamt deutlich höher, werden aber bisher deutlich geringer unterstützt (u.a. degressive Ökoflächen-Beiträge mit zunehmender Höhenzone, viel geringere Unterstützungsmöglichkeiten im Sömmerungsgebiet). Die Folge davon ist, dass im Berggebiet entgegen den agrarpolitischen Zielsetzungen in hohem Umfang Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung entlassen werden, jeden Tag im Umfang von einigen Fussballfeldern. Etwa in derselben Grössenordnung nehmen die ökologisch wertvollen, besonders artenreichen Flächen ab, vor allem durch Nutzungsaufgabe und durch Intensivierung. Diese Prozesse stehen in eklatantem Gegensatz zu den gesetzten agrarpolitischen Zielen. Kommt dazu, dass in vielen Regionen bereits heute die bäuerlichen Arbeitskräfte fehlen, die nötig wären, um die gewünschten gemeinwirtschaftlichen Leistungen zu halten oder wieder in erhöhtem Masse zu erbringen – beispielsweise die Steiflächen nachhaltig zu bewirtschaften oder die landschaftlich und ökologisch wertvollen Kleinstrukturen zu unterhalten.

Die Agrarpolitik muss in Zukunft die Anreize so setzen, dass die gewünschten gemeinwirtschaftlichen Leistungen auch in den Grenzertragslagen attraktiv sind, und dass die bestehenden Arbeitskapazitäten gehalten und ggf. wieder erhöht werden können. Damit kann die Agrarpolitik auch einen wichtigen Beitrag zur wirtschaftlichen Stärkung von Randregionen leisten (dezentrale Besiedlung). In der Vernehmlassungsunterlage ist dieses Ziel noch nicht umgesetzt. Es braucht deutlich mehr Mittel für leistungsorientierte Anreize.

Forderung: Wenn die Berglandwirtschaft ihre unbestritten wichtigen gemeinwirtschaftlichen Leistungen – insbesondere in den Zielbereichen Offenhaltung / flächendeckende Bewirtschaftung, Biodiversität und dezentrale Besiedlung – halten und in Zukunft für die Erreichung der Ziele teilweise wieder ausbauen soll, braucht sie deutlich bessere Anreize und Unterstützung als bisher. Ein besonderes Augenmerk ist dabei einerseits auf die Bewirtschaftung der Steillagen und andererseits auf eine Unterstützung auch der kleineren Betriebe zu richten. **Die Mittel für die gemeinwirtschaftli-**

chen Leistungen sind vor allem in den Grenzertragslagen sowohl in der LN wie im Sömmerungsgebiet deutlich auszubauen.

6. Die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) und insbesondere ihre Operationalisierung müssen als Basis für die Neuausrichtung der Agrarpolitik im Umweltbereich integriert werden und als Richtschnur zur Ausrichtung der Zahlungen dienen.

Der Bundesrat muss anhand klarer Etappenziele aufzeigen, wie die Umweltziele Landwirtschaft UZL und insbesondere ihre Operationalisierung mit der AP 2014-17 erfüllt werden können.

Forderung: Es ist anhand von Modellrechnungen transparent darzulegen, ob und wie durch die AP 2014-17 die UZL erreicht werden können.

Weitere Forderungen gehen aus den nachfolgenden Tabellen hervor.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag (rot = geforderte Anpassung)	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
1.1.1.2.1, S. 5	Die Agrarpolitik verfügt bereits über wirksame Instrumente zur Förderung der Biodiversität im landwirtschaftlich genutzten Raum - so beispielsweise die Umweltziele Landwirtschaft . Mit dem weiterentwickelten Direktzahlungssystem werden die Massnahmen für Bereiche mit Ziellücken ergänzt oder verstärkt. Ziel ist die Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft und insbesondere ihrer Operationalisierung.	Der letzte Abschnitt in diesem Kapitel ist unbestimmt und muss mit den Umweltzielen Landwirtschaft UZL ergänzt werden.	1
1.2.2.2.2, Natürliche Lebensgrundlagen , S. 26/27	In diesem Kapitel ist auf die Biodiversitätsstrategie und den strategischen Plan der CBD zu verweisen.	Die Landwirtschaft ist zentraler Akteur in der Biodiversitätsstrategie ebenso wie hinsichtlich des strategischen Plans der Convention zur Biologischen Vielfalt CBD, insbesondere bei den Aichi-Zielen 3 (Abschaffung biodiversitätsschädigende Subventionen), 5 (Erhaltung der natürlichen Lebensräume), 7 (Nachhaltige Landwirtschaft für die Biodiversität), 8 (Reduktion Einsatz Düngemittel und Pestiziden auf ein für die Biodiversität verträgliches Niveau). Die Schweiz hat sich zur Umsetzung dieser Ziele verpflichtet. Die Agrarpolitik hat sich damit zwingend und explizit auf diese Zielsetzungen und Strategien auszurichten bzw. ist mit ihnen in Einklang zu bringen.	1
1.4.3, S. 79, 2. Abschnitt	Folgender Satz ist zu streichen: „Verbesserungen im Bereich der Ökologie sollen nicht durch einen Abbau der landwirtschaftlichen Produktion erfolgen, da sonst die Versorgungssicherheit nicht mehr gewährleistet wäre und die Umweltprobleme damit nicht unbedingt gelöst, sondern einfach ins Ausland verlagert würden.“ Die Passage soll durch eine adäquate Darstellung der	Die Schweizer Agrarpolitik war seit ihrer letzten Reform gekennzeichnet vom Bemühen um ein konstruktives Miteinander zwischen Produktion und Ökologie. Dieser Ansatz hat sich bewährt. Der zur Streichung beantragte Satz bedeutet einen inakzeptablen Rückschritt in dieser Strategie des Miteinanders von „Brot und Blumen“. Kommt dazu, dass er auch inhaltlich nicht korrekt ist. Zumindest müsste von der Nettoproduktion die Rede sein, welche die Importe von Futtermitteln, Energie etc. mitberücksichtigt. Es existieren verschiedene Studien, die zeigen, dass die Ressourceneffizienz der Schweizer Landwirtschaft derzeit ungenügend ist und stark gesteigert werden kann, insbesondere durch eine partielle Extensivierung der Produktion, die heute in vielen Bereichen weit oberhalb eines ressourcenschonenden Optimums liegt. Eine gesteigerte Ressourceneffizienz kommt einer Steigerung der Nettoproduktion gleich, sofern importierte Rohstoffe und nicht erneuerbare Ressourcen eingespart werden können. Eine angemessene partielle Extensivierung ermöglicht eine verbesserte Ernährungssicherheit auf der Basis der eigenen Ressourcen und ermöglicht zugleich mehr Spielräume für ökologische Leistungen der Landwirtschaft. Netto-	1

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag (rot = geforderte Anpassung)	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Zusammenhänge gemäss nebenstehenden Anmerkungen ersetzt werden.	Selbstversorgungsgrad und Ökologie gehen also, im Gegensatz zur Aussage in der Vernehmlassungsunterlage, Hand in Hand. Statt einen inexistenten Gegensatz zwischen Brot und Blumen heraufzubeschwören ist dieser genannte synergetische Zusammenhang zwischen mehr Ökologie und mehr Nettoproduktion in der Vorlage des Bundesrates aufzuzeigen.
1.6, S. 86-88, Ziele im Zeithorizont 2014-2017	Wir beantragen die drei Aspekte: - <i>Bruttoproduktion</i> - <i>Phosphoreffizienz</i> - <i>Stickstoffeffizienz</i> zu streichen. Dafür sind aufzunehmen: - Phosphor-Überschüsse. Das Ziel beim P-Überschuss liegt bei Null Tonnen für 2017. - Stickstoff-Überschüsse. Das Ziel beim N-Überschuss liegt bei max. 90'000 Tonnen für 2017. Das Ziel beim Ammoniak-Überschuss liegt bei max. 33'000 t N.	1. Die Bruttoproduktion kann mithilfe von Futtermittel-Importen theoretisch fast unbegrenzt gesteigert werden – zum Preis hoher ökologischer Schäden im In- wie im Ausland. Die Bruttoproduktion ist zudem für die Ernährungssicherheit irrelevant. Massgeblich ist die Nettoproduktion. Diese ist auf eine möglichst nachhaltige Nutzung des natürlichen Standortpotenzials des Kulturlandes ausgerichtet und sichert eine optimale Ernährung in Krisenzeiten. In dieser Hinsicht ist die Bruttoproduktion als agrarpolitische Messgrösse untauglich und zu streichen. 2. Stickstoff- und Phosphoreffizienz sind keine sinnvollen Nachhaltigkeitsziele, da sie in keinem direkten Bezug zu möglichen Umweltschäden und zum Netto-Selbstversorgungsgrad stehen. Mit anderen Worten: Auch eine hohe Effizienz kann mit massiven Umweltschäden verbunden und/oder kann mit einem hohen Import an Dünge- und Futtermitteln erkaufte sein. Wichtig sind dagegen die Umweltziele, die im Bereich N und P anzugeben sind und die dann mit einer hohen Effizienz verknüpft werden können.
1.6, S. 86-88, Ziele im Zeithorizont 2014-2017	Untenstehende Zielbereiche sind in die Botschaft aufzunehmen, die Umweltziele Landwirtschaft UZL sind als Zielkolonne aufzuführen und anspruchsvolle Etappenziele bis 2017 sind zu definieren: Zielbereich Natürliche Lebensgrundlage/Ökologie: - Biodiversität - Landschaft - Gewässerraum - Treibhausgase - Ammoniak - Stickoxide	Eine Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems ohne klare ökologische Etappenziele auf Grundlage der Umweltziele Landwirtschaft macht agrarpolitisch keinen Sinn. Diese sind zwingend aufzunehmen, um die Agrarpolitik gezielt ausrichten und regelmässig evaluieren zu können. Die Motion zur Konkretisierung WDZ verlangt ja gerade: „Die Etappenziele – gerade im Bereich Umwelt – sollen anspruchsvoll und messbar sein“. Die im Entwurf aufgeführten Etappenziele im Bereich Ökologie widersprechen der Motion, sie sind viel zu wenig anspruchsvoll und berücksichtigen die bestehenden Grundlagen der UZL nicht.

1

1

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag (rot = geforderte Anpassung)	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	- Dieselluss - Nitrat - Phosphor - Pestizide - Arzneimittel - Schadstoffe im Boden - Bodenerosion - Bodenverdichtung - Ammoniakemissionen: Max. 33'000 t N als Zielgrösse für 2017. - BFF im Talgebiet: 65'000 ha zu 100% mit Qualität und vernetzt als Ziel für 2017. - BFF im Berggebiet: 90'000 ha zu 100% mit Qualität und vernetzt als Ziel für 2017. - PSM: halbierte Anzahl der Grenzwert-Überschreitungen in Gewässern im Landwirtschaftsgebiet als Ziel für 2017 - Etc. (vgl. Weissbuch Landwirtschaft Schweiz)	
1.6, S. 86-88, Ziele im Zeithorizont 2014-2017	Um die UZL zu erreichen sind folgende Massnahmen, welche bis 2017 umgesetzt werden müssen, in die Botschaft aufzunehmen: - Ausbau der Bildung und Beratung im Bereich Ressourcenschutz und Biodiversität - Einführung einer Lenkungsabgabe auf mineralische N- und P-Dünger und Kraftfutter - Stärkere finanzielle Förderung	Die UZL können nur erreicht werden, wenn die Landwirtschaftspolitik sich an einer klaren „Roadmap UZL 2025“ orientiert, die aufzeigt, welche Massnahmen in welchen Bereichen zu deren Zielerreichung nötig sind.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag (rot = geforderte Anpassung)	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Biolandbau als im Entwurf vorgesehen - Stärkere Förderung der Extensiv-Produktion - Suisse Bilanz ohne Toleranzwert beim Phosphor - Nitrat-Reduktions-Ackerbaubeitrag („Extensiv plus“) bei Verzicht auf Einsatz Handelsdünger, finanziert durch die Lenkungsabgabe. - Schleppschläuche und gedeckte Güllelager auf den 1.1. 2014 als obligatorischer ÖLN-Bestandteil - Weidehaltung stärker gefördert als im Entwurf vorgesehen. - Antibiotikafreie Tierhaltung als Langfristziel bis 2025 - etc. (siehe Weissbuch Landwirtschaft Schweiz) Weitere zielführende Massnahmen sind vom Bundesrat festzulegen.	
1.7, S. 91	In die Botschaft ist ein separates Kapitel „Massnahmen zugunsten des Berggebietes“ einzufügen. Darin soll explizit auf die Massnahmen für den Schutz und die Pflege der noch vorhandenen Biodiversitätswerte im Berggebiet hingewiesen werden.	Massnahmen zugunsten des Berggebietes: Immer wieder wurde in den vergangenen Jahren auf die grundlegenden Unterschiede zwischen der Berglandwirtschaft und derjenigen in den Gunstlagen hingewiesen. Darauf wird in der Vernehmlassungsunterlage nicht eingegangen. Dies ist in der Botschaft nachzuholen. Insbesondere soll auf die vorhandenen Biodiversitätswerte im Berggebiet eingegangen werden (vgl. Resultate des Nationalen Forschungsprogrammes NFP 48, Synthese in Stöcklin et al. 2007). Die noch in vielen Regionen intakten und wertvollen Wiesen- und Weidenbestände müssen in Zukunft besser geschützt und gepflegt werden. Der Bundesrat soll aufzeigen wo die Probleme liegen und was zu deren Behebung in AP 14/17 vorgesehen ist. Stichworte: Schutz und Pflege der Biotope von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung, Einwaldung des Kulturlandes, Intensivierung durch Kraftfutter- und Düngemittel über dem Standortpotential, etc.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag (rot = geforderte Anpassung)	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
2.1.2, S. 97, Qualitätsstrategie	Einführung von Art. 2 Abs. 3 LWG (neu) nur unter der Bedingung, dass terminierte UZL in die Botschaft aufgenommen werden.	Eine Qualitätsstrategie, welche der Bundesrat mit dieser Botschaft verfolgen will und explizit in Art. 2 LWG aufnehmen will, macht nur Sinn, wenn neben der „Verpackung“ auch der „Inhalt“ stimmt. Und der Inhalt ist eine klar kommunizierbare und messbare ökologische Mehrleistung gegenüber ausländischen Produkten. Ansonsten ist nicht nachvollziehbar, mit welchen Argumenten Marktanteile erhöht werden können und aus welchen Gründen die Konsumenten einen Swissnessbonus bezahlen sollten.	4
2.1.3, S. 102 Ernährungssouveränität	Antrag: Der Grundsatz der Ernährungssouveränität soll nicht im LWG verankert werden. Eventualantrag: Falls sich eine Mehrheit für die Aufnahme ausspricht, so soll der Vorschlag der WAK-N Minderheit berücksichtigt werden. Die Argumentation der Minderheit für eine reduzierte begriffliche Version ist nachvollziehbar.	Der Begriff der Ernährungssouveränität ES wird heute in der Schweiz aus bäuerlichen Kreisen bewusst und fälschlicherweise gleichgesetzt mit Ernährungssicherheit und Selbstversorgung. Es ist kaum mehr möglich, die Begriffe auseinanderzuhalten, schon gar nicht gegenüber Nicht-Fachleuten im politischen Diskurs. Dazu kommt, dass die ES in der Schweiz weitestgehend erfüllt ist.	3
2.2.1.3, S. 113, Nachhaltiger Konsum	Folgender Abschnitt ist zu streichen : „In der Schweiz entspricht die landwirtschaftliche Produktion bereits weitgehend den Erwartungen der Bevölkerung. Was den Umwelt- und den Tierschutz angeht, werden hohe Anforderungen an den Landwirtschaftssektor und seine Erzeugnisse gestellt. Der ökologische Leistungsnachweis (ÖLN) trägt zur hohen Qualität der Lebensmittel und zur Erfüllung der Konsumentenerwartungen in Sachen Ökologie bei.“	Die ersten drei Sätze sind eine Irreführung der Konsumentinnen und Konsumenten. Richtig ist, dass die Schweizer Landwirtschaft in einem Vergleich der Umweltgesetzgebung mit derjenigen der umliegenden EU-Länder nicht besser abschneidet. Im Gegenteil, in einzelnen Bereichen ist die Umweltbelastung sogar höher als in der EU, z.B. bezüglich Ammoniakemissionen. Auch die Aussage zum ÖLN stimmt so nicht. Der ÖLN entspricht entweder der Umwelt- und Tierschutzgesetzgebung oder entspricht einer guten landwirtschaftlichen Praxis.	6
2.2.3.1, S. 133, Pflanzenbau - Ausgangslage	Anbaubiträge sind nur auszurichten, falls die angebaute Fläche strategisch wichtiger Kulturen unter einen	Generelle Beiträge für einzelne Kulturen wie in der Vernehmlassungsunterlage vorgeschlagen stellen nicht zielorientierte Pauschalbeiträge dar. Sie sind nicht systemkonform und deshalb abzulehnen	8

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag (rot = geforderte Anpassung)	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	zu definierenden Mindestwert fällt..		
2.3.1.3 S. 140 ff: Abschaffung der allgemeinen Tierbeiträge	Abschaffung wird unterstützt.	Die allgemeinen Tierbeiträge, die mit zunehmender Höhenzone stark zunahmen und in Bergzone IV die Hälfte der Direktzahlungen ausmachten, führten zu zunehmenden Futtermittelimporten ins Berggebiet und damit zu einem starken Intensivierungsdruck mit einer Tierhaltung, die sich zunehmend von der natürlichen Produktionsbasis entfernte. Dies ist weder wirtschaftlich noch ökologisch sinnvoll. Zudem konnten grosse Betriebe übermässig von den Tierbeiträgen profitieren. Die Abschaffung der allgemeinen Tierbeiträge ist deshalb ein wichtiger Fortschritt und als positiv zu beurteilen, <u>sofern</u> diese Beiträge ersetzt werden durch leistungsbezogene Beiträge, die den wirklichen Leistungen der Berglandwirtschaft besser angepasst sind und die damit umfangmässig dem Berggebiet und einer nachhaltigen Produktion zumindest erhalten bleiben. Insbesondere muss weiterhin genügend wirtschaftlicher Anreiz bestehen, gemäss dem natürlichen Produktionspotential Tiere zu halten. Der Bundesrat muss spätestens in der Botschaft aufzeigen, wie das Berggebiet auch ohne TEP und RGVE ihre erwiesenermassen ungenügende wirtschaftliche Situation deutlich verbessern kann. Der Bundesrat muss in der Botschaft besser als in der Vernehmlassungsunterlage nachweisen, wie durch besser honorierte LEISTUNGS-Beiträge für das Berggebiet nicht nur der Ausfall von TEP und RGVE aufgefangen werden kann, sondern auch kleinere Bergbetriebe mit gesellschaftlich erwünschten und mit Direktzahlungen honorierten Leistungen ihre Situation merklich verbessern können.	9
2.3.2.1 S. 146 ff. Eintretens- und Begrenzungskriterien	Die Beitragsbegrenzung pro Standardarbeitskraft sowie die Abstufung der Beiträge nach Fläche sind generell beizubehalten. Dito soll wie bisher das Gesetz Einkommens- und Vermögensgrenzen festlegen, ab denen die Direktzahlungen gekürzt werden können.	Die jetzt vorliegende Vernehmlassungsunterlage enthält, wie an verschiedenen Stellen in der vorliegenden Stellungnahme im Detail aufgezeigt, noch immer hohe Pauschalzahlungen, denen keine Leistungen gegenüberstehen. Solange vom Bundesrat und dem BLW noch einkommensstützende Pauschalzahlungen ohne verfassungsmässige Begründung vorgesehen sind und die Zahlungen nicht vollständig in Leistungsanreize umgelagert sind, ist es nicht akzeptabel, die Einkommens- und Vermögensobergrenzen zu eliminieren. Der Bundesrat muss also weiterhin wie im geltenden Recht die Kompetenz haben, auf Verordnungsstufe die Abstufungen oder die maximalen Beiträge pro SAK anzupassen und so bei besonders hohen und ungerechtfertigten Renten einschreiten zu können.	10
2.3.2.2 S. 149 ff: Beitragsberechtigte Flächen	1. Verzicht auf die Einführung der neuen Flächenkategorie der landwirtschaftlichen Pflegeflächen. 2. Mähwiesen im Sömmerungsgebiet: Biotop von nationaler Bedeutung sollen sofort mit der Wiederauf-	Die vorgesehene Streichung von nicht direkt produktiven Elementen wie Hecken aus der LN bzw. die Abtrennung in „Landwirtschaftliche Pflegeflächen“ hätte in jeder Hinsicht kontraproduktive Effekte und würde das Direktzahlungssystem unnötig und wesentlich verkomplizieren (neue Kategorie mit vielseitigen Überschneidungen). Zudem wäre ein riesiger administrativer Aufwand im Vollzug die Folge, vor allem zur Erfassung dieser Flächen. Nichtproduktive Elemente, die ökologisch Bestandteil einer Nutzungsparzelle sind, müssen deshalb weiterhin und sogar einfacher als bisher als LN berücksichtigt werden können.	11

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag (rot = geforderte Anpassung)	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	nahme der Mähnutzung im Sinne des Natur- und Landschaftsschutz als LN anerkannt werden.	Dies betrifft beispielsweise die Trockenwiesen von nationaler Bedeutung (TWW) im Sömmerungsgebiet (Wildheu). Es ist gemäss TWW-Verordnung ein hohes öffentliches Interesse, dass diese genutzt werden. Die LBV schafft hierzu jedoch keinen Anreiz, da die Aufnahme als LN heute praktisch nicht mehr möglich ist.	
2.3.2.3, S. 153	Bauzonen	Wir begrüssen, dass keine Flächen in den Bauzonen mehr direktzahlungsberechtigt sind.	11
2.3.2.3, S. 154, Ökologischer Leistungsnachweis	Der ÖLN als Voraussetzung für die Ausrichtung von Direktzahlungen hat zu deutlichen Verbesserungen im Umweltbereich geführt und soll weitergeführt <i>und so ergänzt werden, damit die UZL in einer absehbaren Zeit erfüllt werden können.</i>	Es gibt unseres Wissens keine Studie oder Abklärung, welche die Behauptung belegt, dass der ÖLN zu deutlichen Verbesserungen im Umweltbereich geführt haben soll. Darum ist dieser Satz zu streichen. Der ÖLN muss sich in Zukunft an der Erfüllung der UZL orientieren und entsprechend ausgestaltet sein.	12
2.3.2.3, S. 155, Ökologischer Leistungsnachweis	Der Mindestanteil an ökologischen Ausgleichsflächen bzw. Biodiversitätsflächen in der Bergzone III und IV (bisher 7%) ist keinesfalls aufzuheben.	Die ÖLN-Anforderung von 7% Ökolog. Ausgleichsflächen / Biodiversitätsförderflächen in den Bergzonen III und IV darf keinesfalls gestrichen werden. Die Argumentation in der Vernehmlassungsunterlage ist nicht statthaft, dass in diesen Zonen bereits 25% Biodiversitätsförderflächen existieren und die 7%-Anforderung deshalb nicht nötig sei. Tatsache ist, dass die Ökoflächen- bzw. Biodiversitätsförderflächenanteile je nach Region in BZ III und IV extrem unterschiedlich sind. Insbesondere in intensiv genutzten Tälern mit kleinen Betriebsstrukturen ist der ÖAF-Anteil auch in BZ III und IV bereits heute tief, teilweise unter 10%, und ein Grossteil der Betriebe weist dort, um möglichst viel Futter produzieren und den Tierbestand hoch halten zu können, nur gerade das Minimum von 7-8% ÖAF auf. Würde die 7%-Limite aufgehoben, würden auch die wenigen ÖAF in diesen Regionen in kurzer Zeit intensiviert werden. Gleichzeitig nähme die Attraktivität nicht intensiv nutzbarer, steiler Flächen ab, was die Flächenaufgabe fördern und die Biodiversität zusätzlich unter Druck bringen könnte. Kommt dazu, dass die Abschaffung der 7%-Regel ein völlig widersprüchliches Signal an die Landwirtschaft senden würde im Zusammenhang mit den Umweltzielen Landwirtschaft, wo in den Bergzonen III und IV mehr als doppelt so hohe Anteile an Biodiversitätsförderflächen als 7% gefordert werden. Um diese zu erreichen, ist zu überlegen, ob der Mindestanteil an Biodiversitätsförderflächen statt einer Streichung in den oberen Bergzonen pro Betrieb anzuheben ist.	12
2.3.2.3, S. 156. Ökologischer Leistungsnachweis	Die Leistungsanforderung des ÖLN im Bereich der Pestizide ist zu erweitern mit::	Die Bestimmungen bei der gezielten Auswahl und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln haben sich nicht genügend bewährt. Die Ziellücken vor allem bei Pestiziden in Grundwasserfassungen ist teilweise immer noch viel zu hoch.	12

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag (rot = geforderte Anpassung)	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	- Verbot PSM in der Grundwasserschutzzone S2 - Kontrolle und Monitoring ist gezielt auszubauen - Werden einzelne Wirkstoffe regelmässig in Trinkwasserfassungen oder in Lebensmitteln nachgewiesen, wird dem entsprechenden Wirkstoff die Zulassung gestrichen.	Im Bereich PSM braucht es dringend bessere Vorgaben im ÖLN. Die EU hat breit angelegte PSM-Programme ins Leben gerufen und überholt damit die Schweiz. Dabei ist im Zuge der Qualitätsführerschaft das Thema Pflanzenschutzmittel hochsensibel. Es braucht dringend zielführende Massnahmen im Bereich PSM.
2.3.2.4 Kulturlandschaftsbeiträge, S. 157: Erschwernisbeiträge	1. Der Erschwernisbeitrag muss für alle drei vorgesehenen Neigungsklassen erhöht werden, insbesondere ab 35% Neigung. Für 35-50% Neigung ist eine Verdoppelung, ab 50% eine Verdreifachung nötig gegenüber dem Vorschlag in der Vernehmlassungsunterlage. 2. Die Erschwernisbeiträge müssen zusätzlich neben der Steilheit weitere wesentliche Erschwernisfaktoren wie Hindernisse in der Fläche und die Erschliessung berücksichtigen. 3. Neben einem flächenbezogenen Erschwernisausgleich muss ein betriebsbezogener Erschwernisbeitrag eingeführt werden, welcher sich am Steillandanteil Mähnutzung SAM orientiert.	Die beiden in der Vernehmlassungsunterlage vorgeschlagenen Anpassungen machen Sinn und sind zu begrüßen: Die Einführung einer neuen Kategorie Mähwiesen über 50% Neigung (extreme Steillagen), und die Ausrichtung der Erschwernisbeiträge neu auch im Talgebiet. Die Anpassungen genügen aber nicht für eine angemessene Entschädigung der Erschwernisse bei Mähwiesen, der Vorschlag des Bundesrates ist deshalb zu ergänzen bzw. zu verbessern: Zu 1. Die vorgeschlagene Höhe der Erschwernisbeiträge gleichen den neigungsbedingten Mehraufwand der Mähnutzung nicht genügend aus. Bei der geforderten Erhöhung der Beiträge muss neben der Erschwernis – ohne dass die Parzelle neu vermessen wird! – in pauschaler Form auch der Tatsache Rechnung getragen werden, dass mit zunehmender Neigung die tatsächlich bewirtschaftete Fläche gegenüber der (immer senkrecht) gemessenen Parzellenfläche zunehmend grösser wird (vgl. Motion von Siebenthal). Zu 2. Die Steilheit einer Fläche allein ist nur ein Faktor der tatsächlichen Erschwernis, weitere wie Hindernisse oder Erschliessung können einen noch grösseren Einfluss auf den Arbeitsaufwand haben. Diese Faktoren sind so zu berücksichtigen, dass eine administrativ einfache Erfassung und Umsetzung möglich ist. Mit den Kriterien Hindernisse und Erschliessung, die nur geringe zusätzliche Datenerhebungen benötigen, dürfte dies möglich sein. Zu 3. Betrieben mit einem hohen Steillandanteil Mähnutzung (SAM) sind bezüglich Betriebsvergrösserung bzw. Ausdehnung der Flächennutzung her enge Grenzen gesetzt. Betriebe mit über 80% Steiflächen beispielsweise können aufgrund des hohen Arbeitsaufwandes dieser Flächen und der zeitlich begrenzten Schönwetterperioden kaum mehr als 10-15 Hektaren standortgemäss bewirtschaften. Flächengebundene Erschwernisbeiträge allein können deshalb dieser Form von Erschwernis nicht gerecht werden. Sie müssen ergänzt werden durch einen betriebsgebundenen Beitrag, der sich am SAM orientiert.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag (rot = geforderte Anpassung)	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Nur so kann eine nachhaltige Bewirtschaftung in Lagen mit hohem Steillandanteil sichergestellt werden.
2.3.2.4 S. 158 f.: Sömmerungsbeiträge	1. Die gemäss Vernehmlassungsunterlage vorgeschlagenen Beiträge für Normalstösse im Sömmerungsgebiet sind unter der Bedingung einer nachhaltigen Nutzung zu verdoppeln. 2. Alle auf der LN zum Tragen kommenden Leistungsbeiträge, also auch die Produktionssystem- und die Ressourceneffizienzbeiträge, sowie alle Komponenten der Biodiversitätsbeiträge, sind in angepasster Form und ohne höhenabhängige Degression auch im Sömmerungsgebiet zu gewähren.	Zu 1. Die im jetzigen Vorschlag enthaltene Aufstockung der Sömmerungsbeiträge ist keine reale Erhöhung der Mittel für das Sömmerungsgebiet, sondern lediglich einer Umlagerung der „indirekten“ Sömmerungsbeiträge aufgrund der bisherigen Tierbeiträge (RGVE- und TEP-Beiträge), die gemäss WDZ-Vorschlag gestrichen werden sollen. Mehrfach wurde bereits gefordert, dass im Sömmerungsgebiet eine – unter geeigneten, die nachhaltige Nutzung sicherstellenden Rahmenbedingungen erfolgende – Aufstockung der Mittel und damit eine Annäherung der Unterstützung an die LN nötig ist. Dies muss nun durch die WDZ realisiert werden, beispielsweise durch eine Umlagerung der im Vorschlag Bundesrat nicht begründbaren Mittel in den Versorgungssicherheitsbeiträgen. Nur so wird die Bewirtschaftung und Pflege des Sömmerungsgebietes, das von der Nutzungsaufgabe und der Einwaldung am stärksten betroffenen ist wieder attraktiver. Zu 2. Verschiedentlich wurde auch die Einführung aller zielgerichteten Instrumente zur Förderung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Sömmerungsgebiet analog denjenigen auf der LN gefordert. Diese Forderung ist nicht konsequent realisiert im jetzigen Vorschlag des Bundesrates. Alle Kategorien, inklusive der Qualitätskomponenten der Biodiversitätsbeiträge, die Ressourceneffizienzbeiträge und die Produktionssystembeiträge, sind im Sömmerungsgebiet zur Erreichung der agrarpolitischen Ziele genau so sinnvoll und nötig wie in der LN.
2.3.2.5, S. 160, Versorgungssicherheitsbeiträge	Antrag I: Der Basisbeitrag in der Höhe von 850.-/ha ist zu streichen. Antrag II: Der Zonenbeitrag Produktionser-schwernis ist zu streichen. Antrag III: Der Förderbeitrag Ackerflächen und Dauerkulturen sowie der Beitrag Einzelkulturen wird nur ausgeschüttet, sobald der Anteil dieser Flächen unter einen vom Bund festgelegten Anteil an der LN sinkt. Wenn die Flächen über diesen Anteil hinaus	Zu Antrag I: Dem vorgeschlagenen Basisbeitrag fehlt jegliche Legitimierung in einem leistungsorientierten System. Der hier vorgeschlagene Basisbeitrag (400'000 ha LN x 850 CHF = 340 Mio. CHF) hat eine reine einkommensstützende Funktion, von der vor allem überdurchschnittlich grosse Betriebe profitieren würden. Zudem sind zahlreiche negative Auswirkungen solcher Pauschalbeiträge auf die Umwelt und auf zukunftsfähige Strukturen der Landwirtschaft (Fehlinvestitionen, ineffiziente Produktion und Ressourcennutzung) bekannt (Details vgl. Weissbuch Landwirtschaft Schweiz). Wir verweisen auf die Tabelle 5 auf S. 33, welche klar aufzeigt, wo die Ziellücken sind. Sie liegen NICHT bei der Versorgungssicherheit sondern im Bereich der Ökologie. Weiter verweisen wir auf S. 141, in der klar dargelegt wird, dass instrumentell unterschieden werden muss zwischen Zahlungen für gemeinwirtschaftlichen Leistungen und Zahlungen für die Einkommenssicherung. Ebenfalls ist zu verweisen auf S. 143, welche klar darlegt, dass die agrarpolitischen Ziele nicht erreicht werden können, wenn die DZ keinen klaren Leistungsbezug aufweisen. Zu Antrag II: Es geht bei den Versorgungssicherheitsbeiträgen um die Versorgungssicherheit insgesamt und nicht um die Abgeltung von besonderen Erschwernislagen. Diese sind in den Erschwernisbeiträgen

13

14

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag (rot = geforderte Anpassung)	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	liegen oder zunehmen, wird der Beitrag nicht gewährt.	abgedeckt und hier nicht nochmals abzugelten. Zu Antrag III: Wir fordern, dass die pauschalen Beiträge für Ackerflächen und Dauerkulturen in einen Bezug zu einem Zielerreichungsgrad gesetzt werden und nur ausgerichtet werden, wenn der Anteil von Ackerflächen, Dauer- und Einzelkulturen an der LN unter einen vom Bund festgelegten Wert sinkt. Ein pauschaler, nicht an diese Bedingung geknüpfter Beitrag, wie er in der Vernehmlassungsunterlage vorgeschlagen wird, erfüllt demgegenüber nicht das Kriterium eines effizienten, zielgerichteten Mitteleinsatzes und könnte sogar dazu führen, dass sich die Ackerflächen in unerwünschtem Ausmass auf Kosten des Grünlandes ausdehnt, mit den bekannten ökologischen Folgeproblemen.
2.3.2.5 S. 163 ff. Versorgungssicherheitsbeiträge	Obergrenzen (DGVE/ha) sind weiterhin notwendig!	Auf Grünland dürfte es für einige Betriebe trotz den wegfallenden TEP bzw. RGVE-Beiträgen attraktiv sein, möglichst viele Tiere pro ha Grünland zu halten. Zudem bieten auch die BTS- und RAUS-Beiträge einen gewissen Anreiz, möglichst viele Tiere zu halten. Um vor unerwünschten Überraschungen abgesichert zu sein, ist es notwendig, abgestuft nach Standort auch Obergrenzen für den Tierbesatz zu haben.
2.3.2.6 S. 163 ff.: Biodiversitätsbeiträge	1. Die Degression der Biodiversitätsbeiträge mit zunehmender Höhenlage ist zu eliminieren. 2. Der Ökoflächentyp „wenig intensiv genutzte Wiesen“ ist so anzupassen, dass er eine nachhaltige, auch Futterbaulich optimale Bewirtschaftung nicht intensivierbarer Bergwiesen erlaubt. 3. Vernetzungsprojekte sind zu optimieren und es sollen bundesweit gleiche Umsetzungsrichtlinien angewendet werden (d.h. keine kantonalen Richtlinien mehr). 4. Auch in Nicht-Ökoflächen, inkl. Weiden, sind für ökologisch wertvolle Strukturen und Hindernisse Öko-Qualitätsbeiträge zu bezahlen (siehe	Generell: Positiv zu werten ist in der Vernehmlassungsunterlage die Erhöhung der Qualitätsbeiträge, die Differenzierung der Qualitätsanforderungen, die Einführung neuer Biodiversitätsförderflächen und die Aufwertungsbeiträge. Zu 1. Abzulehnen ist jedoch die trotz vielfacher Kritik weiterhin vorgesehene Degression der Beiträge mit zunehmender Höhenzone. Die ökologische Leistung ist in den höheren Zonen genau so gross oder grösser wie in den tieferliegenden, und der Ertragsverzicht, der jeweils als Grund für die Degression angeführt wird, fällt auf den meisten Flächen nicht ins Gewicht. Zudem können artenreiche Wiesen in den höheren Lagen im Gegensatz zur Talregion oft nicht einfach angesät werden (Erosionsgefahr an Hängen, fehlendes geeignetes Saatgut). Zu 2. Je nach Klima und Höhenlage lässt sich ein mehr oder weniger grosser Teil der Wiesenbestände im Berggebiet nicht intensivieren. Bei erhöhter Schnittfrequenz und Düngung (v.a. Gülleeinsatz) verunkrauten diese Wiesen mit dem Resultat eines Ertragsrückgangs und eines gleichzeitig markanten Verlustes an Biodiversität. Dieser Prozess einer Überintensivierung ist im Berggebiet seit vielen Jahren im Gang und in vielen Regionen bereits weit fortgeschritten. Er dürfte eine wesentliche Erklärung sein für den in der Vernehmlassungsunterlage erwähnten „unerklärlichen“ Rückgang der Produktion im Grünland. Im Gegensatz zum Talgebiet spielen deshalb im Berggebiet die wenig intensiv genutzten Wiesen – das sind, vegetationskundlich betrachtet, die sogenannten Fromental- und v.a. die Goldhaferwiesen – sowohl Futterbaulich wie ökologisch eine herausragende Rolle. Um eine weitere Intensivierung und Degradierung zu stoppen, drängen sich gezielte Anreize auf, die unter dem Aspekt der Biodiversitätsförderung begrün-

14

15

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag (rot = geforderte Anpassung)	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	auch „Beitragsberechtigte Flächen“ Kap. 2.3.2.2 S. 149 ff). 5. Der Bund führt einen neuen Ökoflächentyp „Waldrand“ ein und fördert diesen mit finanziellen Anreizen, damit auf der LN im Grenzbereich LN - Wald das besondere ökologische Potenzial besser entwickelt werden kann.	det werden können – auch wenn sie gleichzeitig eine futterbaulich optimale Produktion unterstützen. Bisher fehlt ein entsprechendes Instrument. Der bisherige Ökoflächentyp der „wenig intensiven Wiesen“ hat u.a. aufgrund des teilweise zu späten frühesten Schnitzeitpunktes keine futterbaulich optimale Bewirtschaftung dieser moderat gedüngten Bergwiesen erlaubt. Eine entsprechende Anpassung der Bedingungen ebenso wie der – heute nicht mehr attraktiven – Beitragshöhe des Typs „wenig intensiv genutzten Wiesen“ erachten wir deshalb als wichtig. Zu 3. Heute hat jeder Kanton und nicht selten jede Gemeinde ihr eigenes Vernetzungskonzept mit eigenen, teilweise stark voneinander abweichenden Anforderungen und Vorgehensweisen. Dies hat verschiedene Nachteile, die sich negativ auf die Akzeptanz, die Kosten und auch die Wirkung der Projekte auswirken: - Trotz der Vorgaben des Bundes ist die Gleichwertigkeit der Projekte nicht gegeben. Je nach Kanton oder je nach Projekt weichen die Bewirtschaftungs- und Qualitätsvorgaben stark voneinander ab, viele sind dabei wenig zielführend. - Da jedes Projekt neu und zudem oft von unterschiedlichen Bearbeitern erstellt wird, ist der Planungs- und Konzeptaufwand unnötig gross. - Dieser Aufwand wird zudem durch wenig praxisgerechte Vorgaben an die Planung zusätzlich erhöht und die Umsetzung erschwert (z.B. die oft viel zu komplizierte, in der Regel nicht nachvollziehbare Ausscheidung von Fördergebieten). - Die Vielfalt der Projekte führt bei der Verwaltung (Kanton, Bund) zu einem sehr hohen Prüfungs- und teilweise Begleitungsaufwand. - Landwirte, die in mehreren Gemeinden Parzellen bewirtschaften (was meist die Regel ist), müssen oder müssten sich mit unterschiedlichen Vorgaben und Ansprechpartnern auseinandersetzen. - Eine Umsetzungskontrolle wird durch die sehr unterschiedlichen, kleinräumig wechselnden Anforderungen stark erschwert und eine Wirkungskontrolle ist in der Regel unmöglich, da die Perimeter zu klein sind und die Ressourcen dazu fehlen. Zu 4. Im Berggebiet weisen beispielsweise aus topographischen Gründen viele intensiv oder mittel intensiv genutzte Flächen zahlreiche ökologisch wertvolle Strukturen wie Einzelbäume, Gebüsche, Hecken, Böschungen, Felsblöcke, Felspartien, Bachläufe, Gräben, Trockenmauern u.a. auf. Diese sind in der Regel viel zu klein, um als eigene Ökoflächen angemeldet zu werden. Da sie damit auch keine Beiträge generieren und für die Bewirtschaftung wesentliche Hindernisse darstellen können, werden diese Kleinstrukturen laufend weiter eliminiert. Der ökologisch-landschaftliche Verlust wird immer wieder als gravie-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag (rot = geforderte Anpassung)	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ren eingeschätzt. Mit entsprechenden Anreizen, z.B. in Form eines Bonus, soll dieser Entwicklung entgegen gewirkt werden. Zu 5. Der Waldrandbereich gehört in vielen Regionen und auf vielen Betrieben zu denjenigen Flächen der LN mit dem höchsten Potenzial für die Artenvielfalt. Dieses ist mit spezifischen Beiträgen und spezifischen Massnahmen gezielt zu entwickeln. Details sind auf Verordnungsstufe zu regeln
2.3.2.6 Seite 163 ff. <u>Er-gänzung</u>	Die langfristige Erhaltung der pflanzen-genetischen Ressourcen unserer Wiesen- und Futterpflanzen bzw. ihrer Ökotypenvielfalt ist als eigenständiges Ziel in diesem Kapitel aufzuführen. Entsprechend sind die Biodiversitätsbeiträge zu ergänzen mit einem Instrument, bei dem ausgewählte pflanzen-genetisch wertvolle Pflanzenbestände über Anreize als Genressourcenflächen gesichert und gefördert werden.	Wiesen- und Futterpflanzen mit ihrer Vielfalt an Gras-, Klee- und Kräuterarten prägen die Schweizer Landwirtschaft ebenso wie unsere Kulturlandschaft. Von den 1,61 Mio. Hektaren produktiver, offener Agrarlandschaft, einschliesslich 0,54 Mio. ha Alpweiden, sind 80 % Grasland. Der Alpenraum und insbesondere die Schweiz sind ein Zentrum der Vielfalt an Wiesen- und Futterpflanzen. Der hierzulande nach dem Prinzip der abgestuften Bewirtschaftungsintensität praktizierte „Naturfutterbau“ ermöglichte es, dass sich unterschiedlichste natürliche Populationen von Wiesen- und Futterpflanzen über lange Zeit entwickeln konnten. Diese Populationen bilden sogenannte Ökotypen, also bestimmte genetische Ausprägungen innerhalb einer Art. Die Ökotypen sind angepasst an bestimmte Umweltbedingungen und Bewirtschaftungsformen und können sich morphologisch oder von den ökologischen und physiologischen Eigenschaften her auch kleinräumig beträchtlich voneinander unterscheiden. Aus den natürlichen Populationen mit ihrer breiten genetischen Diversität können heute und in Zukunft durch langjährige züchterische Bearbeitung wertvolle Sorten von Futterpflanzen entwickelt werden. Die natürlichen Populationen der Wiesen- und Futterpflanzen mit ihrer immensen Ökotypenvielfalt dürften heute stark gefährdet bzw. reduziert und vereinheitlicht worden sein. Fundierteres Wissen dazu ist erst in Ansätzen vorhanden. Vor allem Populationen der mittelintensiven Ausprägungen der Wiesen und Weiden sind bedroht, sei es durch Extensivierung an Grenzstandorten oder durch Intensivierung an landwirtschaftlich guten Standorten, aber auch durch verbreitete Übersaaten. Auch werden die mittelintensiven Ausprägungen nicht im Rahmen der ökologischen Ausgleichsflächen gefördert, da sie eine der Nutzung angepasste Düngung benötigen. Durch das Verschwinden der Ökotypen gehen wertvolle genetische Ressourcen verloren, welche fortan unter anderem zur Entwicklung von neuen, an veränderte Umweltbedingungen angepassten Sorten fehlen. An die Erhaltung der Futterpflanzen werden hohe Anforderungen gestellt, da diese nicht nur wie bei den meisten Kulturarten ex situ in Genbanken erfolgen kann. Ein wesentlicher Teil der Erhaltung der genetischen Ressourcen der Futterpflanzen muss in situ, das heisst vor Ort in sogenannten Genressourcenflächen unter den natürlichen Bedingungen und der angestammten Bewirtschaftung erfolgen. Hinsichtlich der Erhaltung pflanzen-genetischer Ressourcen hat die Schweiz die zwei Übereinkommen

15

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag (rot = geforderte Anpassung)	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		vom 5. Juni 1992 über die biologische Vielfalt und dem internationalen Vertrag vom 3. November 2001 über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft abgeschlossen, welche auch Verpflichtungen beinhalten. Da die Schweiz ein Zentrum der Artenvielfalt an Wiesen- und Futterpflanzen ist, steht die Schweizer Landwirtschaft entsprechend in der Verantwortung, diese Ressource für die Zukunft zu erhalten. Antrag: Wir beantragen deshalb, dass die langfristige Erhaltung der pflanzengenetischen Ressourcen unserer Wiesen- und Futterpflanzen als eigenständiges Instrument in die Biodiversitätsbeiträge integriert wird, indem ausgewählte pflanzengenetisch wertvolle Pflanzenbestände über Anreize als Genressourcenflächen gesichert und gefördert werden.	
2.3.2.6, S. 163-166, Biodiversitätsbeiträge - Flächenziele	Auf Grundlage der operationalisierten UZL sind Flächen- und Qualitätsziele für alle Zonen bzw. Landschaftstypisierungseinheiten zu formulieren.	Die Vergangenen 15 Jahre seit der AP 2002 zeigen, dass ohne klare Anreizstrategien, ohne gezielte Bildung und Beratung und ohne Sanktionsmassnahmen die Biodiversität nicht geschützt und Flächenziele nicht erreicht werden können. Als Beispiel sei hier erwähnt, dass schon in der Botschaft AP 2002 aus dem Jahr 1996 65'000 ha ÖAF im Talgebiet gefordert wurden. Bis heute konnte diese Fläche nicht erreicht werden, trotz der finanziellen Anreize durch DZ. Die Resultate aus dem Projekt „Operationalisierung UZL Biodiversität“ sind als Grundlage zu berücksichtigen.	15
2.3.2.6 S. 165	Artenförderungsmassnahmen nach Konzept WDZ, 6. Mai 2009 sind wieder aufzunehmen.	Im WDZ-Bericht vom 6. Mai 2009, S. 146 wurden Artenförderungsmassnahmen vorgeschlagen. Dieses Förderinstrument unterstützt die Zielerreichung Biodiversität der UZL. Als wichtiges Instrument kann es dazu beitragen, die Defizite im Bereich Biodiversität auf der LN gezielter zu beheben.	15
2.3.2.7 S. 166ff, Landschaftsqualitätsbeiträge	Dieser Beitragstyp wird befürwortet, unter Betonung eines pragmatischen Vorgehens.	Landschaftsqualitätsbeiträge sind insbesondere aus Sicht Berggebiet zu unterstützen, da die landschaftsrelevanten Leistungen der Berglandwirtschaft ausgeprägt sind und bisher nicht unterstützt werden können. Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung ist jedoch ein pragmatisches Vorgehen, welches den administrativen Aufwand so gering wie möglich hält.	16
2.3.2.8 , S. 171, Produktionssystembeiträge	Antrag I: Mindestens 90% des Futterbedarfs ist durch Gras, Heu, Emd und Silage zu decken. Antrag II: Der Silageanteil ist ebenfalls auf eine sinnvolle Grösse (noch zu definieren)	Wir begrüssen die Produktionssystembeiträge. Der Vorschlag einer graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion im Bereich sektoraler Produktionsformen ist sinnvoll. Die Mittel aus den heutigen Tierbeiträgen sollen dafür eingesetzt werden. Inhaltlich ist die Grassilage nicht weiter zu fördern, weil sie als sehr intensive Nutzungsform des Grünlandes verheerend auf die botanische und faunistische Vielfalt der Fläche wirkt (häufiger und extrem früher Schnitt, Aufbereitung, „Verpackung“ von Insekten und Kleintieren, Zerstörung der Fortpflanzungszyklen von In-	17

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag (rot = geforderte Anpassung)	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	zu beschränken.	sekten und bodenbrütenden Vogelarten).	
2.3.2.10, S. 176, Anpassungsbeiträge	Die Anpassungsbeiträge sind innert 6-10 Jahren sukzessive und vollständig in die Produktionssystem-, Ressourceneffizienz-, Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge umzulagern.	Die Anpassungsbeiträge sind klar als Übergangsbeiträge zu konzipieren. Die Umlagerung in die Bereiche mit den grössten Ziellücken muss angekündigt werden. Damit dies umgesetzt wird, ist eine klare Frist von 6-10 Jahren vorzugeben und die Beiträge in die Bereiche umzulagern, wo die grössten Ziellücken bestehen gemäss der Tabelle 5 auf S. 33.	19
4.3.2.1 S. 258, SAK-Eintretensgrenze und SAK-Berechnung	Die Berechnung der SAK ist so anzupassen, dass die spezifischen Erschwernisse im Berggebiet dem tatsächlichen Arbeitsaufwand entsprechend berücksichtigt werden. Falls dieser Antrag nicht berücksichtigt wird, beantragen wir – im Rahmen der Landschaftsverträglichkeit – eine Senkung der SAK-Eintretensgrenze für Investitionshilfen ab Bergzone II auf 0,6 SAK. Im Talgebiet ist zudem auf eine Erhöhung der SAK-Grenze von 0.25 auf 0.4 zu verzichten.	Berggebiet: Bei der jetzigen SAK-Berechnung werden viele spezifische Erschwernisse des Berggebietes ungenügend oder gar nicht berücksichtigt, so dass die heutige SAK nicht dem realen Arbeitsaufwand entspricht. Damit werden Bergbetriebe mit hohem Anteil an Erschwernissen oft ungerechtfertigt von Investitionsbeihilfen und von Direktzahlungen ausgeschlossen. Dies ist zu korrigieren. Denn Kleinbetriebe im Berggebiet erbringen oft besonders wichtige gemeinwirtschaftliche Leistungen. Falls dieser Antrag nicht berücksichtigt wird, beantragen wir, die jetzige SAK-Eintretensgrenzen zu senken. Die derzeitige Grenze von 1.25 SAK schliesst im Berggebiet zahlreiche Betriebe von wichtigen Investitionsbeihilfen aus. Eine zu hohe SAK-Grenze fördert im Berggebiet unerwünschte Betriebsaufgaben. Denn heute herrscht im Berggebiet in vielen Regionen – im Gegensatz zum Talgebiet – Mangel an bäuerlicher Arbeitskraft. Dieser Mangel soll nicht durch zu hohe SAK-Eintretensgrenzen zusätzlich verschärft werden. Mit einer korrigierten SAK-Berechnung oder tieferen SAK-Grenzen wird es in Zukunft für Landwirte zudem wieder einfacher möglich sein, auch kleinere und damit landschaftsverträgliche(re) Bauten zu erstellen und so die aus landschaftlicher Sicht problematische Tendenz zu Grossbauten zu brechen.	10

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag (rot = geforderte Anpassung)	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Neu: Einführung von Betriebsbeiträgen	Ein Betriebsbeitrag ist wieder in das WDZ-Konzept aufzunehmen. Der Beitrag ist an verschiedene Vorgaben zu knüpfen (z.B. Steillandanteil Mähnutzung SAM, Mindest-SAK-Zahl, erweiterter ÖLN). Ausformulierte Vorschläge dazu existieren bereits (IP-Suisse, Vision Landwirtschaft, s. auch Seite 27 f. unten). Der Betriebsbeitrag wird durch die freiwerdenden Mittel aus dem auf 6-10 Jahre terminierten Anpassungsbeitrag sowie teilweise dem Kulturlandschaftsbeitrag alimentiert (s. auch Einleitung uns S. 27 f.).	Der Bundesrat sieht gemäss Vernehmlassungsunterlage mit rund 600 Mio Franken jährlich einen wesentlichen Teil der Direktzahlungen für sogenannte Anpassungsbeiträge vor, die einmalig pro Bewirtschafter festgelegt werden und die Einkommensverluste als Folge des Systemwechsels abfedern sollen. Die Anpassungsbeiträge werden im Sinne einer sozialverträglichen Übergangs im Grundsatz klar begrüsst. Allerdings sollen diese Beiträge nicht wie gemäss Bundesrat vorgesehen bis zur Betriebsaufgabe oder -übergabe gewährt werden. Damit würde das Gegenteil von dem erreicht, was angestrebt wird: Der Strukturwandel und die Flächenmobilität würden künstlich verlangsamt. Und es profitieren vor allem diejenigen Betriebe von dieser Rente, die bisher wenig gemeinwirtschaftliche Leistungen erbracht haben (s. Einleitung oben). Der Anpassungsbeitrag ist deshalb auf 6-10 Jahre zu beschränken und soll in dieser Zeit sukzessive auf Null zurückgehen. Dies erlaubt den Betriebleitern in sozialverträglichem Rahmen die nötigen betrieblichen Anpassungen vorzunehmen. Die freiwerdenden Mittel sind, sofern sie nicht für den Mehrbedarf im Rahmen der Leistungsbeiträge benötigt werden, umzulagern in einen an konkrete Leistungen geknüpften Betriebsbeitrag. Dieser ist u.a. an einen erweiterten ÖLN und den SAM zu knüpfen (s. Forderung Erbschwernisbeiträge, dritter Punkt).

9

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel <u>LwG</u> Article Articolo	Antrag (rot = neu) Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 2, Vorschlag WAK, Ernährungssouveränität	Der Vorschlag der Minderheit wird bevorzugt, der Vorschlag der Mehrheit wird abgelehnt. Aus unserer Sicht macht es keinerlei Sinn, den Begriff der Ernährungssouveränität im Landwirtschaftsgesetz zu verankern.	Ernährungssouveränität macht nur im internationalen, nicht aber im nationalen Kontext einen Sinn. Der Bezug im WAK-Vorschlag wird jedoch leider ausdrücklich zu inländischen Produkten gemacht. Der Bezug zu Bäuerinnen und Bauern in Ländern des Südens und generell zu internationalen (unfairen) Handelsmärkten fehlt. Damit widerspricht der vorgeschlagene Gesetzestext der Definition von Ernährungssouveränität und ergibt keinen Sinn. Der Begriff Ernährungssouveränität wird stark ideologisch geprägt und löst Missverständnisse aus. Je nach Interesse wird er mit Ernährungssicherheit, hohem Selbstversorgungsgrad, ernährungswirtschaftlicher Autarkie, Förderung der inländischen Produktion oder Krisenvorsorge gleichgesetzt. Es ist zudem ein eklatanter Widerspruch, weiterhin Exportsubventionen zu fordern (Schoggi-Gesetz, Viehexport) und gleichzeitig die Ernährungssouveränität ins Gesetz zu schreiben.	3
Art. 2, Qualitätsstrategie	Die Verankerung der Qualitätsstrategie wird begrüsst.	Die Qualitätsstrategie ist ein breit akzeptiertes, wichtiges Instrument zur Stärkung der Schweizer Landwirtschaft und soll ein entsprechendes Gewicht auch im Gesetzestext erhalten.	4
Art. 70a, Abs. 1 Bst. e Voraussetzungen für den Bezug von Direkt- zahlungen	Bst. e. wenn ...ein Mindestarbeitsaufkommen in Standardarbeitskräften auf dem bewirtschafteten Betrieb erreicht wird;	Art. 70a Abs. 1e Antrag 1: Die SAK-Berechnung muss die tatsächlichen Arbeitsaufwände im Berggebiet besser abbilden Begründung: Die derzeitige SAK-Berechnung berücksichtigt viele Bewirtschaftungerschwernisse im Berggebiet zu pauschal und gewichtet den Arbeitskraftbedarf im Verhältnis zum tatsächlichen Aufwand zu gering. So werden beispielsweise sehr steile Lagen, die einen massiv höheren Arbeitsaufwand bedeuten, oder ein hoher Anteil an Steilland, nicht speziell berücksichtigt, oder es fehlt die Berücksichtigung der teilweise grossen Zahl an Nutzungsparzellen und naturräumlich bedingten Kleinparzellen, welche den Bewirtschaftungsaufwand erheblich vergrössern. Forderung: Die Berechnung der SAK ist so anzupassen, dass die spezifischen Erschwernisse im Berggebiet realistisch berücksichtigt werden. Dabei ist wie bisher auf bereits erfasste Daten zurückzugreifen. Antrag 2 (gilt nur, falls Antrag 1 nicht oder ungenügend Rechnung getragen wird): SAK-Eintretensgrenze im Berggebiet senken Begründung: Kleinbetriebe im Berggebiet erbringen oft besonders wichtige gemeinwirtschaftliche Leis-	10

Artikel <u>LwG</u> Article Articolo	Antrag (rot = neu) Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		tungen. Die derzeitige SAK-Eintretensgrenze schliesst im Berggebiet zahlreiche solcher Betriebe von einer Entschädigung ihrer gemeinwirtschaftlichen Leistung aus. Zudem herrscht heute im Berggebiet in vielen Regionen – im Gegensatz zum Talgebiet – Mangel an bäuerlicher Arbeitskraft. Diese soll nicht durch zu hohe SAK-Eintretensgrenzen zusätzlich reduziert werden. Forderung: Ab Bergzone II ist die SAK-Eintretensgrenze für Direktzahlungen auf 0.2 SAK und für Investitionshilfen auf 0,5 SAK zu senken.	
Art. 70a Abs. 2 Bst b	<i>b. eine ausgeglichene Düngerbilanz, welche die Bodenvorräte berücksichtigt.</i>	Die aktuelle Bestimmung zur ausgeglichenen Düngerbilanz ist ungenügend. Die Nährstoffkreisläufe sind laut der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung ChemRRV; Anhang 2.6, Ziffer 3.1, zu schliessen. Darin wird gefordert, dass wer Dünger verwendet, die im Boden vorhandenen Nährstoffe und den Nährstoffbedarf der Pflanzen berücksichtigen muss. Die heutige Regelung im LWG liegt damit unter dieser Forderung der ChemRRV, da die Bodenvorräte nicht berücksichtigt werden.	12
Art. 70a Abs. 2 Bst. d	Ergänzung: ... einen angemessenen Anteil an Biodiversitätsförderflächen und die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten <i>inklusive deren Pufferzonen</i> in Inventaren von nationaler, <i>kantonalen und regionaler</i> Bedeutung gemäss dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz NHG.	Nicht nur die nationalen, sondern auch die kantonalen und regionalen Schutzgebiet sind von Gesetzes wegen zu erhalten. Zu ihrer Erhaltung gehören auch sachgemäss ausgeschiedene Pufferzonen.	12
Art. 70a Abs. 3 Bst. e (neu)	Der Bundesrat... <i>e. legt Etappenziele für Ökologie und Tierwohl fest. Er gestaltet die Direktzahlungen so, dass die vorgegebenen Ziele innerhalb des gesetzten Zeitrahmens erreicht werden.</i>	Sichere Versorgung mit Nahrungsmitteln, Erhaltung der Lebensgrundlagen, Landschaftspflege und dezentrale Besiedlung sind die verfassungsmässig definierten Aufgaben der Landwirtschaft. Demnach hat die Landwirtschaft einerseits eine Produktionsaufgabe und andererseits einen gemeinwirtschaftlichen Leistungs- und Pflegeauftrag zu erfüllen. Die Umweltziele Landwirtschaft UZL, welche auf den gesetzlichen Grundlagen basieren, geben die Ziele vor, welche der Bundesrat etappiert umsetzen muss. Es sind klare Zielvorgaben bei den Produktionssystemen, bei der Ressourceneffizienz und bei der Beteiligung an RAUS und BTS-Programmen (pro Tierkategorie) zu definieren. Beim Tierwohl und bei den Produktionssystemen gibt es bis heute keinerlei Zielvorgaben. Der Mangel an SMART-Zielen widerspricht dem Auftrag der Motion WAK-S.	12

Artikel <u>LwG</u> Article Articolo	Antrag (rot = neu) Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 70a Abs. 3 Bst. f (Neu)	Der Bundesrat... <i>f. regelt die fachlichen Anforderungen an die landwirtschaftliche Aus- und Weiterbildung. Er achtet auf eine Ausgewogenheit zwischen Produktion, Biodiversität, Ressourcenschutz und Landschaftspflege.</i>	Die Ziele von WDZ können nur erreicht werden mit motivierten, gut ausgebildeten Landwirten. Es ist deshalb eine zentrale Aufgabe der Agrarpolitik, dies sicherzustellen mit geeigneten Massnahmen. Dazu braucht es Anpassungen bei den Aus- und Weiterbildungsinhalten, bei Forschung und Beratung. Fragestellungen zu den Themen Biodiversität, Ressourcenschutz und Landschaftspflege müssen den gleichen Stellenwert erhalten wie Fragestellungen zu Produktion und Tierhaltung.

12

Artikel <u>LwG</u> Article Articolo	Antrag (rot = neu) Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71 Kulturlandschaftsbeiträge Abs. 1a	Die Einführung von Art. 71 Abs. 1 wird grundsätzlich begrüsst, ist aber unter Berücksichtigung nebenstehender Bemerkungen wesentlich anzupassen (vgl. untenstehende rote Stellen): <i>Art. 71 Abs.1 Zur Erhaltung einer offenen Kulturlandschaft werden Kulturlandschaftsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</i> <i>a. einen nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Bewirtschaftung in den einzelnen Zonen;</i> <i>b. (neu a) einen nach Hangneigung, Erschliessung, Hindernissen und Nutzungsart abgestuften Erschwernisbeitrag je Hektare in Hang- und Steillagen zur Förderung der Bewirtschaftung unter topographischen arbeitstechnischen Erschwernissen;</i> <i>b. einen nach Steillandanteil Mähnutzung abgestuften Betriebsbeitrag;</i>	Art. 71 Abs. 1a Antrag: Streichung oder Anpassung von Abs. 1 Buchstabe a Begründung: In allen Zonen gibt es Gunstlagen. Die Bewirtschaftung dieser Flächen ist sehr begehrt. Eine generelle Förderung der Gunstlagennutzung widerspricht einer effizienten und zielgerichteten Mittelverteilung, wie sie im Bericht des Bundesrates vom Mai 2009 sowie in den Einleitungskapiteln der Vernehmlassungsunterlage gefordert wird. Neben der Ineffizienz haben diese Pauschalbeiträge den negativen Effekt, dass sie die Flächenmobilität in den Gunstlagen praktisch verhindern. Forderung: Streichung. Einer Einführung von Kulturlandschaftsbeiträgen kann nur zugestimmt werden, wenn Modellrechnungen zeigen, dass in gewissen Zonen ein solcher Beitrag für die Erreichung einer flächendeckenden Nutzung nötig ist. Die freiwerdenden Mittel sind in Form von gezielten Leistungsbeiträgen dem Berggebiet zu erhalten, insbesondere über den Betriebsbeitrag (s. unten). Art. 71 Abs. 1b Antrag: Gezieltere und höhere Erschwernisbeiträge Begründung: Im Vernehmlassungs-Gesetzestext ist gegenüber heute nur eine – zu begrüßende – Änderung beim Erschwernisbeitrag (vormals Hangbeitrag) enthalten, nämlich die Einführung einer zusätzlichen Hangneigungskategorie über 50% mit zusätzlichen Beiträgen. Ansonsten sollen gemäss Vernehmlassungsunterlage die bisherigen Hangbeiträge im gleichen Umfang und zu denselben Konditionen wie bisher in die Erschwernisbeiträge überführt werden. Hangbeiträge für Mähwiesen-Steillagen decken aber heute den Mehraufwand gegenüber wenig geneigten Flächen nicht. Zudem muss beim Erschwernisbeitrag die gegenüber der Senkrechtprojektion grössere Fläche infolge der Flächenneigung proportional berücksichtigt werden (vgl. Motion von Siebenthal). Die neigungsbezogenen Erschwernisbeiträge sind deshalb gegenüber dem Vorschlag des Bundesrates zu erhöhen.

Artikel <u>LwG</u> Article Articolo	Antrag (rot = neu) Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 71 Kulturland- schaftsbeiträge Abs. 1b		Eine Erschwernis resultiert allerdings nicht nur aus topographischen Eigenschaften einer Parzelle bzw. der Hangneigung, sondern aus weiteren ebenso wesentlichen arbeitstechnischen Faktoren, insbesondere die Erschliessung und Hindernisse in der Parzelle. Soweit diese arbeitstechnischen Erschwernisse keine aufwändigen zusätzlichen Erhebungen nötig machen und damit kaum zusätzlichen administrativen Aufwand verursachen, sind diese zusätzlich zur Hangneigung angemessen zu berücksichtigen. Zudem kann die Erschwernis nicht nur parzellenbezogen definiert werden, sondern hängt wesentlich auch vom Flächenanteil des Steillandes ab, welcher gemäht wird. Je höher dieser Anteil ist, desto geringer ist die Betriebsfläche, welche mit Familienarbeitskräften bewirtschaftet werden kann. Diese Art von Erschwernis ist für die Einkommensmöglichkeiten des Betriebes massgeblich und deshalb als separate Erschwerniskomponente zu berücksichtigen. Anträge im Detail (betreffen teilweise die spätere Umsetzung des Gesetzestextes auf Verordnungsstufe): - Hindernisse in der Fläche: Pro 10 Hindernisse pro ha 200.- Fr.. Als Hindernisse gelten alle festen Elemente in einer Fläche, die ein Ausweichen mit dem Bewirtschaftungsgerät nötig machen (Felsblöcke, grosse Steine, Sträucher etc.). Bei linienförmigen Elementen (Gräben, Bäche, Hecken etc.) wird pro 20 m ein Hindernis gerechnet. - Erschliessung: - Heu muss mangels Zufahrt unterhalb Fläche hochgebracht werden: 300 Fr./ha - Keine ladewagentaugliche Zufahrt zur Fläche: 600 Fr./ha - Der Erschwernisbeitrag ist gegenüber Vorschlag WZ zu erhöhen: Für 35-50% Neigung ist eine Verdoppelung, ab 50% eine Verdreifachung nötig. - Neben einer flächenbezogenen Erschwernisabgeltung ist eine betriebsbezogene Erschwernisabgeltung einzuführen, welche sich am Steillandanteil Mähnutzung SAM orientiert. Bei einem erhöhten Anteil an gemähtem Steilland über 35% Neigung werden folgende zusätzlichen Beiträge gewährt: - Bei einem Steillandanteil Mähnutzung SAM zwischen 30-40%: 3000.- Fr./SAK - Pro zusätzliche 10% SAM: je weitere 500.- Fr./SAK	13
Art. 71 Kulturland- schaftsbeiträge Abs. 1c	<i>c. einen nach Tierkategorie, Er- schliessung und Nährstoffzufuhr abgestuften Sömmerungsbeitrag je gesömmerte Grossvieheinheit oder je Normalbesatz zur Förderung der Bewirtschaftung und zur Pflege</i>	Art. 71 Abs. 1c Antrag: Erhöhung Sömmerungsbeitrag Begründung: Die Beibehaltung der Sömmerungsbeiträge wird begrüsst. Im Gegensatz zum Vorschlag der Vernehmlassungsunterlage, gemäss welcher der Sömmerungsbeitrag umfangmässig beibehalten	13

Artikel <u>LwG</u> Article Articolo	Antrag (rot = neu) Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>von Sömmerungsflächen.</i>	werden soll – die scheinbare Erhöhung geht lediglich auf eine Umlagerung der Mittel aus den bisherigen Tierbeiträgen zurück –, fordern wir eine wesentliche Erhöhung gegenüber dem jetzigen Stand. Denn innerhalb des Berggebietes werden die Ziele der Offenhaltung im Sömmerungsgebiet am wenigsten erreicht, und die Vergandung und Einwaldung schreitet in raschem Tempo voran. Die Erhöhung der Sömmerungsbeiträge wird deshalb bereits seit Jahren von verschiedener Seite gefordert, u.a. auch als Resultat der umfangreichen Untersuchungen im Nationalen Schwerpunktprogramm Alpen NFP 48 (Stöcklin et al. 2007). Um negative Auswirkungen erhöhter Zahlungen zu verhindern – beispielsweise Importe von mineralischem und Hof-Dünger aus dem Tal – sind dabei geeignete flankierende Anforderungen zu formulieren. Zudem ist der Beitrag ebenso wie in der Landwirtschaftlichen Nutzfläche nach einem einfachen Schema gemäss Erschwernis zu differenzieren. Anträge im Detail (betreffen teilweise die spätere Umsetzung des Gesetzestextes auf Verordnungsstufe): Für Sömmerungsbetriebe, die auf die Zufuhr von alpfremdem Dünger und Kraftfutter (inkl. Mais) verzichten, wird der Sömmerungsbeitrag gegenüber dem Vorschlag in der Vernehmlassungsunterlage verdoppelt, für Sömmerungsbetriebe, die zudem nicht mit einer Zufahrt erschlossen sind, verdreifacht.
Art 72 Versorgungssicherheitsbeiträge Abs. 1a	Die Einführung von Art. 72 Abs. 1 wird vom Grundsatz her begrüsst, ist aber im Detail unter Berücksichtigung nebenstehender Bemerkungen weitgehend anzupassen (vgl. untenstehende rote Stellen): Art. 72 Abs. 1 <i>Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</i> a. einen einheitlichen Basisbeitrag in allen Zonen je Hektare zur Erhaltung der Produktionskapazität;	Art. 72 Abs. 1 Antrag: Sicherstellung einer effizienten Verwendung der Mittel im Bereich Versorgungssicherheit und Verhinderung von Marktverzerrungen Begründung: Die Versorgungssicherheit ist ein vorrangiges Ziel der Schweizer Landwirtschaft. Die Beiträge müssen aber, in Einklang mit dem Bericht des Bundesrates zur WDZ vom Mai 2009, effektiv und effizient die Versorgungssicherheit erhöhen und dürfen nicht als versteckte Einkommenssicherung missbraucht werden. Zudem muss sichergestellt werden, dass die Beiträge Marktverzerrungen verhindern. Beim jetzigen Vorschlag des Bundesrates ist weder die Effizienz der Beiträge noch die Verhinderung von Marktverzerrungen gegeben. Gemäss Vernehmlassungsunterlage (Tab. 44 u.a.O.) bestehen keinerlei Ziellücken im Bereich der Versorgungssicherheit. Eine Erhöhung der Produktion ist deshalb kein agrarpolitisches Ziel. Zu Buchstabe a: Gemäss verschiedener Modellrechnungen von Vision Landwirtschaft und der ART

Artikel <u>LwG</u> Article Articolo	Antrag (rot = neu) Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Reckenholz Tänikon sind unter den gegebenen Bedingungen keine pauschalen Versorgungssicherheitsbeiträge nötig, um das jetzige Versorgungsniveau aufrechtzuerhalten (Art. 71 Abs 1 Buchst a). Das heisst, eine Ausrichtung dieser Beiträge führt nicht oder nur in sehr geringem Umfang zu einer Erhöhung der Produktion. Gemäss Modellrechnungen sind die Kosten der zusätzlich produzierten Kalorien für die öffentliche Hand enorm hoch. Beispielsweise dürfte jedes dank der Versorgungssicherheitsbeiträge zusätzlich produziertes Kilo Weizen die öffentliche Hand mehrere Dutzend oder Hundert Franken kosten. Es erstaunt, dass die betreffenden Studien und Fakten in der Vernehmlassung weder aufgearbeitet noch erwähnt werden. Dies ist nachzuholen. Im Weiteren ist festzuhalten, dass die in geringem Umfang erwartete Zunahme der Produktion nicht auf eine erhöhte Produktivität im Sinne der Primärproduktion aus den eigenen Ressourcen (Boden, Energie) zurückzuführen ist, sondern auf einen erhöhten Input an importierten Hilfsstoffen, insbesondere nicht erneuerbaren Energiequellen, an Düngemitteln, an Pestiziden und an Kraftfutter. Auch dazu sind Statistiken und Modellrechnungen vorhanden, die nicht erwähnt wurden in der Vernehmlassungsunterlage. Da der Input der betreffenden Intensivierung beim gegenwärtig bereits hohen Produktionsniveau höher ist als der daraus resultierende Kalorienoutput, resultiert aus der Zunahme der Bruttoproduktion sogar eine Reduktion der Nettoproduktion. Für die Versorgungssicherheit ist aber nicht die Brutto-, sondern die Nettoproduktion ausschlaggebend, so dass die Versorgungssicherheit quantitativ wie qualitativ unter dem Strich reduziert werden dürfte. Kommt schliesslich dazu, dass mit den vom Bundesrat vorgesehenen pauschalen Versorgungssicherheitsbeiträgen unwirtschaftliche Produktionsstrukturen aufrechterhalten werden, welche die Innovation und Produktivität der Schweizer Landwirtschaft behindern und damit auch die Wettbewerbsfähigkeit und die Produktionssicherheit im Krisenfall reduzieren würden. Ein pauschaler Versorgungssicherheitsbeitrag ist deshalb kontraproduktiv und zu streichen. Die dadurch freiwerdenden Mittel werden für die im Vorschlag des Bundesrates nicht genügend gewichteten Leistungszahlungen dringend benötigt (siehe die übrigen Forderungen in dieser Stellungnahme). Ein Abweichen von dieser Forderung ist gegenüber dem Steuerzahler und der mit WDZ angestrebten Effizienzsteigerung des bisherigen Direktzahlungssystems nur zu rechtfertigen, wenn z.B. bei einem stark veränderten Preismfeld gemäss Modellrechnungen nachvollziehbar gezeigt werden kann, dass die Mittel nötig sind und so eingesetzt werden, dass obige Kritikpunkte entschärft sind.

Artikel <u>LwG</u> Article Articolo	Antrag (rot = neu) Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art 72 Versorgungssi- cherheitsbeiträge Abs. 1b	b. einen einheitlichen Beitrag in allen Zonen je Hektare zur Sicher- stellung eines angemessenen Anteils an für offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen, sobald der Anteil dieser Flächen unter einen vom Bund festgelegten Anteil an der LN sinkt;	Zu Buchstabe b: In der Vernehmlassungsunterlage wird auf den gegenwärtigen Rückgang der Ackerflä- chen zugunsten des Grünlandes hingewiesen und das agrarpolitische Ziel formuliert, diesen Rückgang zu stoppen. Deshalb werden pauschale Beiträge für Ackerflächen und Dauerkulturen vorgeschlagen. Wir unterstützen eine Förderung und Stärkung des Ackerbaus. Die Beiträge müssen aber in angemessener Höhe ausgerichtet werden und müssen sich dabei an klar definierten, in der Vernehmlassungsunterlage noch fehlenden Zielen orientieren. Wir fordern, dass diese Beiträge in einen Bezug zum Zielerreichungs- grad gesetzt werden und nur ausgerichtet werden, wenn der Anteil von Ackerflächen und Dauerkulturen an der LN unter einen vom Bund festgelegten Wert sinkt. Ein pauschaler, nicht an diese Bedingung ge- knüpfter Beitrag, wie er in der Vernehmlassungsunterlage vorgeschlagen wird, erfüllt demgegenüber nicht das Kriterium eines effizienten, zielgerichteten Mitteleinsatzes und könnte sogar dazu führen, dass sich die Ackerflächen in unerwünschtem Ausmass auf Kosten des Grünlandes ausdehnen.	14
Art 72 Versorgungssi- cherheitsbeiträge Abs. 1c	c. einen nach Zonen abgestuften Erschwernisbeitrag im Berg- und Hügelgebiet je Hektare zur Erhal- tung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen.	Zu Buchstabe c: Wir unterstützen diesen Passus, beantragen aber, dass bei der Ausgestaltung der Beitragshöhen so verfahren wird, dass der Bezug zur Zielerreichung nachvollziehbar ist. Dies ist in den derzeit verfügbaren Unterlagen noch nicht der Fall.	
Art 72 Versorgungssi- cherheitsbeiträge Abs. 2	Die Einführung von Art. 72 Abs. 2 wird grundsätzlich begrüsst, soll aber mit einem maximalen Tierbe- satz ergänzt werden, bei dessen Überschreitung die Beiträge nicht mehr ausgerichtet werden. Der Artikel soll damit, unter Berücksich- tigung nebenstehender Bemerkun- gen, wie folgt angepasst werden: <i>2 Für die Grünfläche werden die Beiträge nur ausgerichtet, wenn ein Mindesttierbesatz erreicht und</i>	Art. 72 Abs. 2 Antrag: Sicherstellung der betriebseigenen Verwertung des produzierten Grundfutters Begründung: Aufgrund verschiedener gravierender Nachteile der bisherigen allgemeinen Tierbeiträge (RGVE- und TEP-Beiträge) sollen diese gemäss Vernehmlassungsunterlage abgeschafft bzw. in Flä- chenbeiträge umgelagert werden. Der Vorschlag des Bundesrates zur Umlagerung der allgemeinen Tierbeiträge in Flächenbeiträge hat zwei wichtige Vorteile: diese Beiträge sind (zumindest besser) WTO- Green Box-tauglich, und der bisherige starke Intensivierungsanreiz durch die bisher im Berggebiet sehr hohen tierzahlbezogenen Beiträge fällt weg. Die Umlagerung der bisherigen Tierbeiträge in Flächenbei- träge ist vom Grundsatz her deshalb sehr zu begrüßen. Voraussetzung allerdings ist, dass erstens diese Beiträge ersetzt werden durch leistungsbezogene Bei-	14

Artikel <u>LwG</u> Article Articolo	Antrag (rot = neu) Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>ein Höchsttierbesatz nicht überschritten wird. Der Bundesrat bestimmt den minimalen und den maximalen Besatz an Raufutter verzehrenden Nutztieren.</i>	träge, die den wirklichen Leistungen der Berglandwirtschaft besser angepasst sind und die damit umfangmässig dem Berggebiet und einer nachhaltigen Produktion zumindest erhalten bleiben. Zweiten muss auch unter den erschwerenden Bedingungen des Berggebietes die betriebseigene Verwertung des Raufutters sichergestellt werden. Deshalb sieht der Bundesrat in der Vernehmlassungsunterlage im neuen Artikel 72 Abs. 2 eine Verknüpfung eines Grünlandbeitrages mit einem Mindesttiersatz vor. Dieser Ansatz ist grundsätzlich ebenfalls zu begrüssen. In der vorliegenden Form ist er jedoch zu undifferenziert und zwingt die Bewirtschafter, eine Mindesttierzahl zu halten, auch wenn dies standörtlich, z.B. in unproduktiven Lagen, keinen Sinn macht. Umgekehrt ist die Situation auf Betrieben in futterwüchsigen Lagen. Dort kann ein höherer Tierbestand als die vorgeschlagene Mindesttierzahl für die Verwertung des anfallenden Raufutters sinnvoll und nötig sein. Mit dem fixen Flächenbeitrag fehlt der wirtschaftliche Anreiz, über das geforderte Minimum hinaus Tiere zu halten, insbesondere dann, wenn Investitionen anfallen (z.B. Anpassung des Stalls an neue Vorschriften). Mit dem Grünflächenbeitrag in der jetzt vom Bundesrat vorgeschlagenen Form handelt sich also um ein Alles- oder Nichts-Prinzip, das den unterschiedlichen Bedingungen im Berggebiet in der Form nicht gerecht werden kann. Der Bundesrat muss spätestens in der Botschaft aufzeigen, wie das Berggebiet auch ohne TEP und RGVE ihre erwiesenermassen ungenügende wirtschaftliche Situation deutlich verbessern kann. Der Bundesrat muss in der Botschaft besser als in der Vernehmlassungsunterlage nachweisen, wie durch besser honorierte LEISTUNGS-Beiträge für das Berggebiet nicht nur der Ausfall von TEP und RGVE aufgefangen werden kann, sondern auch kleinere Bergbetriebe mit gesellschaftlich erwünschten und mit Direktzahlungen honorierten Leistungen ihre Situation merklich verbessern können. Antrag: Zur Erarbeitung eines praxistauglichen, breit abgestützten Konzeptes zur Sicherstellung des Zieles einer betriebseigenen Verwertung des standortangepassten Raufutteranfalls im Berggebiet fordern wir vom BLW die Einsetzung einer fachlich ausgewogen zusammengesetzten Begleitgruppe (inklusive praktizierende Landwirte).
Art 73 Biodiversitätsbeiträge Abs. 1	Die Einführung von Art. 73 Abs. 1 wird begrüsst. Wir beantragen geringfügige Anpassungen: Art. 73. Abs. 1 Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden	Begründung der beantragten Anpassungen: Zu Buchstaben a. und b.: Eine Abstufung der Biodiversitätsbeiträge nach Zonen ist nicht begründbar (vgl. Anmerkungen Seite 6 oben zu Kap. 2.3.2.6 Biodiversitätsbeiträge, Punkt 1) und ist zu streichen.

Artikel <u>LwG</u> Article Articolo	Antrag (rot = neu) Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Vielfalt von Arten und Lebensräumen; b. einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Vernetzung; c. einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche oder nach Kosten abgestuften Beitrag je Hektare zur Aufwertung und Neuschaffung von Biodiversitätsförderflächen. d. Beiträge für Genressourcenflächen zur Erhaltung und Förderung der genetischen Vielfalt innerhalb der Arten (Ökotypen) des Dauergrünlandes.	Zu Buchstaben c.: Die Kosten für Aufwertungen oder Neuschaffungen von Biodiversitätsförderflächen hängen von zahlreichen weiteren oder überhaupt von anderen Faktoren als der Fläche ab oder lassen sich gar nicht sinnvoll auf eine Fläche beziehen (z.B. linienförmige Elemente wie Trockenmauern oder Gräben, oder punktförmige Elemente wie das Pflanzen von Einzelbäumen, Gebüsch etc.). Die Beiträge müssen in solchen Fällen aufwandbezogen ausgerichtet werden können. Zu Buchstaben d.: Hintergrund und Begründung siehe oben zu Kapitel 2.3.2.6 bzw. zu Seite 163 ff.
Art 73 Biodiversitätsbeiträge Abs. 1	Vereinfachung bei den Hecken: Ausrichtung des Beitrages auch für Hecken ohne Krautsaum.	Ausgangslage: Die Vereinfachung drängt sich in folgenden zwei Fällen auf: a) in Dauerweiden und b) angrenzend an Ackerland. a) Besonders in Dauerweiden, welche sich ja häufig im steilen Gelände befinden, erweisen sich Nutzungseinschränkungen beim Krautsaum als Hindernis für deren Anmeldung. Hecken sind jedoch auch ohne Nutzungseinschränkung beim Krautsaum wertvolle ökologische Ausgleichselemente und bieten Vögeln und Kleintieren ganzjährig Nahrung und Deckung. Aus diesem Grund beantragen wir, dass der Heckenbeitrag nach DZV auch ausgerichtet wird, wenn kein Krautsaum vorhanden ist. Da für den Krautsaum ausser dem Verzicht auf Düngung keine Nutzungsaufgaben verlangt werden, soll der Heckenbeitrag jedoch nur für die bestockte Fläche ausgerichtet werden. Die Hecke ist vor dem Vieh einzuzäunen. b) Auch im intensiv genutzten Acker sind Hecken wertvolle Ökoelemente. Stirnseitig zu Ackerflächen darf der Krautsaum einer Hecke nicht gleichzeitig als Anhaup (Vorgewende) benutzt wer-

Artikel <u>LwG</u> Article Articolo	Antrag (rot = neu) Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		den. In vielen Fällen ist aber der Bewirtschafter nicht gewillt, zusätzlich zu den minimalen 3m Krautsaum nochmals 3m als Anhaupt auszuscheiden. Denn die Bewirtschaftung wird dadurch sehr aufwändig, gelten doch für die 6 Meter Wiesland (3m Krautsaum und 3m Anhaupt) unterschiedliche Bewirtschaftungsauflagen. Indem gemäss unserem Vorschlag lediglich die bestockte Fläche der Hecke angemeldet werden kann, soll neu dem Bewirtschafter die Wahl gelassen werden, ob er zur Hecke nur einen 3m breiten Pufferstreifen (gleichzeitig Anhaupt) oder zusätzlich noch einen 3m breiten Krautsaum ausscheiden will.
Art 73 Biodiversitätsbeiträge Abs. 2	Art. 73. Abs. 2 Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen Beiträge ausgerichtet werden.	Die Einführung von Art. 73 Abs. 2 wird ohne Änderungsantrag begrüsst. Für die Ausarbeitung der Verordnung beantragen wir folgende Anpassungen beim bisherigen Ökoflächentyp der „wenig intensiv genutzten Wiesen“ (vgl. dazu die ausführliche Begründung unter den Anmerkungen zu Kap. 2.3.2.6 Biodiversitätsbeiträge oben in diesem Dokument ,Punkt 2): Antrag im Detail: Anpassungen beim bisherigen Ökoflächentyp der „wenig intensiv genutzten Wiesen“: Um die ehemals weit verbreiteten, in den vergangenen Jahrzehnten aber dramatisch zurückgegangenen Fromental- und Goldhaferwiesen erhalten und fördern zu können, beantragen wir, den bisherigen Ökoflächentyp der „wenig intensiv genutzten Wiesen“ folgendermassen anzupassen (fachliche Grundlagen siehe beiliegenden Projektbericht „Verbreitung, Zustand und Erhaltung der Fromentalwiesen in der Schweiz“, Bosshard et al. 2011). - Nutzungsbedingungen: - Erster Schnittzeitpunkt wie bisher. - Alternativ: Schnittzeitpunkt frei, bei jedem Schnitt Bodenheubereitung, Nutzungsintervall mindestens 12 Wochen, sofern Parzelle grösser als 0.5 ha sind mindestens 5% der Fläche streifenförmig an wechselnden Orten ungemäht stehen zu lassen. (Zusätzlich wünschbare Anforderung, trotz schwieriger Kontrollierbarkeit: keine Mahd bei Vollblüte von Margerite, Wiesenbocksbart oder Waldstorchenschnabel). - Düngung nur mit verrottetem, mindestens ein halbes Jahr gelagertem Mist. - Die bisherigen ÖQV-Qualitätsanforderungen für Ökowiesen sind für den obgenannten neuen Ökoflächentyp anzupassen.

Artikel <u>LwG</u> Article Articolo	Antrag (rot = neu) Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		- Beitragshöhe: In allen Zonen 700.- Fr./ha Ökoflächenbeitrag, zudem Qualitäts- und Vernetzungsbeiträge in derselben Höhe wie bei „extensiv genutzten Wiesen“. - Bisher extensiv genutzte Wiesen sowie bisher intensiv genutzte Wiesen ohne einen Mindestanteil an Ziel-Pflanzenarten der Fromental- oder Goldhaferwiesen bzw. mit einem zu hohen Anteil an problematischen Arten (Wiesenkerbel, Bärenklau, Labkraut u.a.) können von der kantonalen Naturschutzfachstelle als „wenig intensiv genutzte Wiesen“ ausgeschlossen werden.
Art 73 Biodiversitätsbeiträge Abs. 2	Art. 73. Abs. 2 Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen Beiträge ausgerichtet werden.	Antrag: Einführung neuer Beitragstyp für „ökologisch wertvolle Kleinstrukturen ausserhalb von Ökoflächen“ Für die Ausarbeitung der Verordnung beantragen wir die Einführung des obgenannten neuen Ökoflächentyp (vgl. dazu die ausführliche Begründung unter den Anmerkungen zu Kap. 2.3.2.6 Biodiversitätsbeiträge oben in diesem Dokument, Punkt 2): Ausgangslage: Insbesondere im Berggebiet weisen viele intensiver genutzte Flächen ökologisch wertvolle Strukturen auf wie Einzelbäume, Gebüsche, Hecken, Böschungen, Felsblöcke, Felspartien, Bachläufe, Gräben, Trockenmauern u.a.. Diese sind in der Regel viel zu klein, um als Ökoflächen angemeldet zu werden. Da sie keine Beiträge generieren und für die Bewirtschaftung wesentliche Hindernisse darstellen können, werden diese Kleinstrukturen laufend weiter eliminiert. Der ökologisch-landschaftliche Verlust wird von verschiedenen Untersuchungen als gravierend eingeschätzt. Mit einem neuen Beitragstyp soll dieser Entwicklung entgegengewirkt werden und zugleich die betreffenden Leistungen fair abgegolten werden. Die Kriterien für diesen neuen Ökoflächentyp sind durch eine Expertengruppe zu erarbeiten. Anträge im Einzelnen: - Ausserhalb von Biodiversitätsförderflächen, inkl. Weiden, werden für folgende ökologisch wertvollen Strukturen Biodiversitätsbeiträge bezahlt: Einzelbäume, Gebüsche, Hecken, Steilböschungen, Felsblöcke, Lesesteinhaufen, Felspartien, Bachläufe, Gräben, Trockenmauern. - Für diese Strukturen sind zudem Qualitäts- und Vernetzungsbeiträge möglich. Die Qualitätsanforderungen werden in einer Weisung definiert. - Beitragsberechtigung ab 4 Elementen pro Nutzungsparzelle (Ausnahme: Einzelbäume mit Brusthöhenumfang über 50 cm).

Artikel <u>LwG</u> Article Articolo	Antrag (rot = neu) Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		- Definition Steilböschung: Mindestens 1 m breit bei mindestens 60% Neigung. - Beitragshöhen DZV: - Punktförmige Elemente (Einzelbäume, Gebüsche, Felsblöcke, Lesesteinhaufen, Felspartien): in Mähwiesen und Mähweiden 15.- Fr. pro Element, in Dauerweiden 5.- pro Element; maximal 1 Element pro 10 m Abstand. - Linienförmige Elemente (Hecken, Steilböschungen, Bachläufe, Gräben, Trockenmauern): 30.- Fr. pro 10 Laufmeter in Mähwiesen und Mähweiden, 10.- pro 10 Laufmeter in Weiden - Beitragshöhen Qualität und Vernetzung: Je dieselben Beiträge wie Grundbeitrag DZV.
Art 73 Biodiversitätsbeiträge Abs. 3	Zu Art. 73 Abs. 3 beantragen wir folgende Änderungen (rot): Art. 73 Abs. 3 Für die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen richtet der Bund höchstens 80 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher erstellt der Bund eine Liste mit a) möglichen förderungswürdigen Ziel- und Leitarten; b) möglichen Mindestanforderungen an die Lage, Vernetzung, Qualität und Bewirtschaftung der vernetzten Flächen. Zudem definiert der Bund auf der Basis der operationalisierten Umweltziele Landwirtschaft schweizweit regionale Ziele für den Mindestanteil vernetzter	Art. 73 Abs. 3 Antrag: Vernetzungsprojekte optimieren, vereinheitlichen und Finanzierung neu regeln Ausgangslage: Heute hat jeder Kanton und nicht selten jede Gemeinde ihr eigenes Vernetzungskonzept mit eigenen, teilweise stark voneinander abweichenden Anforderungen und Vorgehensweisen. Dies hat verschiedene Nachteile, die sich negativ auf die Akzeptanz, die Kosten und auch die Wirkung der Projekte auswirken: - Trotz Vorgaben des Bundes zur Ausgestaltung der Projektkonzepte ist die Gleichwertigkeit der Projekte nicht gegeben. Je nach Kanton oder je nach Projekt weichen die Bewirtschaftungs- und Qualitätsvorgaben ebenso wie die Flächenziele in hohem Masse voneinander ab, oft ohne dass diese Unterschiede biologisch oder von den regionalen Voraussetzungen her in irgend einer Weise begründet werden können. Viele der Projektvorgaben sind dabei wenig zielführend. - Da jedes Projekt neu und zudem oft von unterschiedlichen Bearbeitern erstellt wird, ist der Planungs- und Konzeptaufwand unnötig gross. - Dieser Aufwand wird zudem durch in einigen Kantonen wenig praxisgerechte Vorgaben an die Planung zusätzlich erhöht und die Umsetzung erschwert (z.B. die oft viel zu komplizierte, in der Regel nicht nachvollziehbare Ausscheidung von Fördergebieten). - Die Vielfalt der Projekte führt bei der Verwaltung (Kanton, Bund) zu einem sehr hohen Prüfungs- und teilweise Begleitungsaufwand. - Landwirte, die in mehreren Gemeinden Parzellen bewirtschaften (was meist die Regel ist), müssen oder müssten sich, falls sie alle Ökoflächen anmelden, mit unterschiedlichen Vorgaben und Ansprechpartnern

15

Artikel <u>LwG</u> Article Articolo	Antrag (rot = neu) Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Biodiversitätsförderflächen an der LN. Für die Erstellung der Vernetzungsprojektkonzepte und für die Durchführung der Betriebsberatungen legt der Bund Mindestanforderungen fest. Für die beiden genannten Projektaufgaben richtet er einen Kostenbeitrag aus, der rund 80% der durchschnittlichen Kosten ausmacht und der sich am Umfang der Biodiversitätsförderflächen im betreffenden Projektgebiet bemisst. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher.	auseinandersetzen. - Eine Umsetzungskontrolle wird durch die unterschiedlichen, kleinräumig wechselnden Anforderungen stark erschwert und eine Wirkungskontrolle ist in der Regel verunmöglicht, da die Perimeter zu klein sind und die Ressourcen dazu im Rahmen der relativ kleinen, individuellen Projekte fehlen. Ein weiteres mit WDZ zu lösendes Problem ist die unterschiedlich geregelte und teilweise nicht gesicherte Finanzierung der obligatorischen Vernetzungsberatung für die Landwirtschaftsbetriebe, die auch den obligatorischen Vertragsabschluss beinhaltet. Diese Kosten übersteigen oft diejenigen für die Erstellung des Projektkonzeptes. Während sich neuerdings das BLW an den Kosten für die Ausarbeitung der Vernetzungsprojektkonzepte bis zu 50% beteiligt (im Rahmen der „Coachingbeiträge“), steht für die Beratung kein Beitrag aus dem Landwirtschaftsbudget des Bundes zur Verfügung. Je nach Kanton oder Projekt werden diese Kosten vom Kanton, der Gemeinde, einer separaten Trägerschaft (Drittmittel z.B. einer Stiftung) oder von den Landwirten selber getragen. Die Sicherstellung der betreffenden Mittel gestaltet sich je nach dem schwierig, und die Qualität der Beratung differiert entsprechend zwischen den Kantonen oder auch zwischen den einzelnen Projekten sehr stark. Die Vernetzungsberatung hat sich gemäss den bisherigen Erfahrungen als effektives, von den Landwirten in der Regel sehr geschätztes Instrument erwiesen, zumindest in denjenigen Fällen, in denen genügend Ressourcen zur Verfügung stehen und die Beratung von fachlich kompetenten Personen durchgeführt wird. Die ökologische Wirkung eines Vernetzungsprojektes ist gemäss unserer Erfahrungen oft deutlich mehr von der Beratung abhängig als vom Projektkonzept selber. Anträge im Detail (betreffen teilweise die spätere Umsetzung des Gesetzestextes auf Verordnungsstufe): - Aufgrund der vorrangigen Bedeutung und der hohen Kosten ist eine Beteiligung des Bundes an der Vernetzungsberatung unabdingbar. Wir beantragen, dass sich der Bund zu durchschnittlich 80% an den Beratungskosten bis zu einem Kostendach pro Hektare Biodiversitätsförderflächen beteiligt. - Gleichzeitig soll der Bund einheitliche Anforderungen an die Beratung ebenso wie an die Berater festlegen. - Der bisherige Behelf einer BLW-Mitfinanzierung der Projektkonzepterstellung über die Coachingbeiträge

Artikel <u>LwG</u> Article Articolo	Antrag (rot = neu) Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		soll aufgehoben und die Mitfinanzierung in Gesetz und Verordnung als regulärer Bestandteil der ökologischen Vernetzung festgelegt werden. - Die planerischen Vorgaben für Vernetzungsprojekte sind stark zu vereinfachen. Vorschläge und Erfahrungen dazu liegen vor. Zur Erarbeitung eines praxisgemässen Konzeptes soll vom BLW eine breit abgestützte Arbeitsgruppe eingesetzt werden. - Die Anforderungen an die Bewirtschaftung (Auswahlliste, die je nach Ziel- und Leitarten regional unterschiedlich eingegrenzt wird), mögliche Ziel- und Leitarten und die Fördergebiete sollen bundesweit festgelegt werden. Auch dazu existieren bereits konkrete Vorschläge, die in der genannten Arbeitsgruppe ausgewertet und zu einem praxistauglichen Vorschlag weiterverarbeitet werden sollen. - Die kantonale und regionale Zuständigkeit ist auf die Umsetzung (inkl. Beratung) zu reduzieren. - Der Bund entwickelt ein Konzept für eine wissenschaftlichen Standards genügende, auf Stichproben basierende Wirkungskontrolle der Vernetzungsprojekte auf regionaler oder nationaler Ebene und schreibt seine Realisierung aus. - Die Atteste für Qualität und Vernetzung sollen in Zukunft von denselben Personen/Institutionen durchgeführt werden. - Für den Vergabeprozess der Planungs- und Beratungsaufgaben und die Kompetenzen der Bewerber sind vom Bund Minimalstandards festzulegen (Weisungen).
Art. 74 Landschaftsqualitätsbeiträge	Die Einführung von Art. 74 wird begrüsst. Wir beantragen geringfügige Anpassungen: Abs. 1 <i>Zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften werden Landschaftsqualitätsbeiträge ausgerichtet.</i> Abs. 2 <i>Der Bund stellt den Kantonen je Hektare oder je Normalbesatz finanzielle Mittel zur Verfügung, wenn:</i>	Wir erachten die Landschaftsqualitätsbeiträge als wichtiges neues Instrument der Direktzahlungsverordnung. Es deckt einen bisher nicht berücksichtigten Aspekt des Verfassungsauftrages ab. Es scheint uns dazu geeignet, wichtige, bisher vom Bund nicht unterstützte gemeinwirtschaftliche Leistungen insbesondere der Berglandwirtschaft zu fördern und wirtschaftlich tragbar zu machen. Folgende Eigenschaften scheinen uns für einen Erfolg dieser Direktzahlungskategorie von ausschlaggebender Bedeutung zu sein: Die Projekte müssen einfach, flexibel an sehr unterschiedliche Situationen anpassbar, in den Zielen und der Umsetzung nachvollziehbar und finanziell gut dotiert sein. Zudem ist ein partizipativer Einbezug aller Betroffenen essentiell für nachhaltige Lösungen. Zudem erachten wir eine Mitfinanzierung des Projektierungs- und Beratungs-/Umsetzungsaufwandes (z.B. durch Kanton oder Beratungsbüros) durch das BLW als unerlässlich (vgl. dazu den entsprechenden Antrag zu den Vernetzungsprojekten oben). Wie diese Anforderungen erreicht werden sollen scheint Seitens des Bundes noch weitgehend offen zu

Artikel <u>LwG</u> Article Articolo	Antrag (rot = neu) Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. die Kantone oder andere regionale Trägerschaften Ziele festgelegt und auf diese Ziele ausgerichtete Massnahmen definiert haben; b. die Kantone mit den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen diesen Massnahmen entsprechende Bewirtschaftungs- und Projektvereinbarungen abgeschlossen haben; und c. die Ziele und Massnahmen die Voraussetzungen einer nachhaltigen Raumentwicklung erfüllen. Abs. 3 Der Anteil des Bundes beträgt höchstens 80 Prozent der vom Kanton gewährten Beiträge und der Planungs- und Umsetzungskosten. Die Kantone verwenden die Mittel für die Bewirtschafter nach Massgabe eines projektspezifischen Schlüssels für die in den Bewirtschaftungs- und Projektvereinbarungen festgelegten Leistungen.	sein. Derzeit werden vom BLW in verschiedenen Regionen Pilotprojekte durchgeführt. Aufgrund der darin gemachten Erfahrungen sollen die Landschaftsqualitätsbeiträge konkretisiert werden. Vom BLW ist bisher nicht kommuniziert worden, wie, nach welchen Grundsätzen und mit welchen Zielen diese Projekte durchgeführt werden. Antrag im Detail: Zur Erarbeitung eines praxistauglichen, breit abgestützten Konzeptes fordern wir vom BLW eine offene Kommunikation und die Einsetzung einer fachlich ausgewogen zusammengesetzten Begleitgruppe (inklusive praktizierende Landwirte).
Art. 75 Produktions-systembeiträge	Die Einführung der Produktionssystembeiträge wird – unter Berücksichtigung nebenstehender Anträge – begrüsst. Als Ergänzung beantragen a) die Ausweitung auf das Sömmerungsgebiet,	Wir begrüssen die Förderung der graslandbasierter Milch- und Fleischproduktion gemäss Kap. 2.3.2.8, S. 172, in der Vernehmlassungsunterlage. Bei der Ausgestaltung dieses Instruments ist darauf zu achten, dass die Anforderungen hinsichtlich Raufutteranteil die Glaubwürdigkeit untermauern und nicht durch einen zu hohen Kraftfutteranteil unterhöhlen. In demselben Sinne ist Mais mit Kraftfutter gleichzustellen. Zudem beantragen wir, dass diese Beiträge auch dem Sömmerungsgebiet gewährt werden.

Artikel <u>LwG</u> Article Articolo	Antrag (rot = neu) Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	b) den Einbezug klimafreundlicher Produktionsmethoden und c) zur Förderung der Haltung von behornten Tieren eine neue Beitragskategorie einzuführen.	Schliesslich sollen die Beiträge auch eine klimafreundliche Produktion fördern können. Dies soll explizit im Gesetz verankert werden. Wir beantragen zudem, Beiträge für eine Rinder- und Ziegenhaltung mit Behornung einzuführen. Eine schlanke Lösung wäre, die BTS/RAUS-Beiträge für über einjährige Ziegen und Rinder zu erhöhen wenn sie Hörner tragen.	
Art. 76 Ressourcen-effizienzbeiträge	Die Einführung der Ressourcen-effizienzbeiträge wird begrüsst. Sie sollen aber auch dem Sömmerungsgebiet zur Verfügung stehen.	Ressourceneffizienz ist nicht nur in der LN nötig und realisierbar, sondern auch im Sömmerungsgebiet. Diese Beiträge sind deshalb auch im Sömmerungsgebiet zu gewähren.	18
Art. 77 Anpassungsbeiträge	Die Einführung von Anpassungsbeiträgen im Sinne der Sicherstellung einer sozialverträglichen Entwicklung wird begrüsst, ist aber unter Berücksichtigung nebenstehender Bemerkungen wie folgt anzupassen (vgl. untenstehende rote Stellen): Abs. 1 <i>Zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Entwicklung werden Anpassungsbeiträge ausgerichtet.</i> Abs. 2 <i>Die Anpassungsbeiträge bemessen sich nach den bewilligten Krediten abzüglich der Ausgaben für die Beiträge nach den Artikeln 71 bis 76, 77a und 77b sowie Artikel 62a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991.</i>	Antrag: Anpassungsbeiträge sukzessive reduzieren und zeitlich auf 6-10 Jahre terminieren. Ausgangslage: Der Bundesrat sieht gemäss Vernehmlassungsunterlage mit rund 600 Mio Franken jährlich einen grossen Teil der Direktzahlungen für sogenannte Anpassungsbeiträge vor. Diese sollen einmalig pro Bewirtschafter festgelegt und bis zur Betriebsaufgabe oder -übergabe gewährt werden. Damit wird in verschiedener Hinsicht das Gegenteil von dem erreicht, was angestrebt wird: Anreize für die Realisierung von Anpassungen fallen dahin. Der Strukturwandel und die Flächenmobilität werden künstlich verlangsamt, weil Betriebe mit Anpassungsbeiträgen so lange als möglich aufrechterhalten werden dürften. Und es profitieren diejenigen Betriebe von dieser Rente, die bisher wenig gemeinwirtschaftliche Leistungen erbracht haben. Die fortschrittlichen, bereits optimierten Betriebe dürften hingegen leer ausgehen. Der Anpassungsbeitrag soll deshalb, wie im Wdz-Konzeptbericht vom Mai 2009 vom Grundsatz her noch vorgesehen, zeitlich beschränkt werden und sukzessive in zielführende Instrumente überführt werden. Antrag 1: Die Anpassungsbeiträge sind, wie im Wdz-Konzeptbericht vom Mai 2009 vorgesehen, zu terminieren. Sie sollen im Laufe von 6-10 Jahren sukzessive auf Null zurückgehen. Begründung: Diese Lösung erlaubt den Betriebleitern in sozialverträglichem Rahmen die nötigen betrieblichen Anpassungen vorzunehmen. Langdauernde, ungerechtfertigte Renten für Betriebe, die bisher wenig gemeinwirtschaftliche Leistungen erbracht haben, deshalb zu den Verlierern des Systemwechsels gehören dürften und damit von den Anpassungsbeiträgen profitieren, können so verhindert werden. Antrag 2: Die aus der Reduktion der Anpassungsbeiträge freiwerdenden Mittel sind, sofern sie nicht für	19

Artikel <u>LwG</u> Article Articolo	Antrag (rot = neu) Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Abs. 3 <i>Die Anpassungsbeiträge werden personenbezogen ausgerichtet. Der Beitrag für den einzelnen Betrieb richtet sich nach der Differenz zwischen den allgemeinen Direktzahlungen vor dem Systemwechsel und den Beiträgen nach den Artikeln 71 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Artikel 72 nach dem Systemwechsel. Die Differenz wird auf der Basis der Strukturen festgelegt, die ein Betrieb vor dem Systemwechsel aufwies.</i> Abs. 4 <i>Der Bundesrat legt fest:</i> <i>a. die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die Anrecht auf die Beiträge haben;</i> <i>b. die Berechnung der Beiträge für den einzelnen Betrieb;</i> <i>c. Grenzwerte bezüglich steuerbarem Einkommen und Vermögen der Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, ab denen die Beiträge gekürzt werden oder keine Beiträge ausgerichtet werden; für verheiratete Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen legt er höhere Grenzwerte fest.</i> Abs. 5 <i>An Personen, die die Bewirtschaftung eingestellt ha-</i>	den Mehrbedarf als Folge einer vermehrten Nachfrage nach Leistungsbeiträgen benötigt werden, umzulagern in einen an konkrete Leistungen geknüpften Betriebsbeitrag (Details und Begründung siehe nächsten Punkt, Art. 77bis).

Artikel <u>LwG</u> Article Articolo	Antrag (rot = neu) Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ben, können Anpassungsbeiträge noch für eine bestimmte Zeit ausgerichtet werden. Dabei gilt von den Voraussetzungen nach Artikel 70a nur die Altersgrenze. Abs. 6 Anpassungsbeiträge werden längstens bis 2024 ausbezahlt und werden bis dann sukzessive reduziert. Die freiwerdenden Mittel werden für den Betriebsbeitrag Art. 77bis eingesetzt.	
Art. 77bis Betriebsbeiträge (neu)	Art 77bis Betriebsbeiträge Abs. 1 Betriebe, welche einen erweiterten ÖLN einhalten und mindestens 0,6 SAK aufweisen, erhalten einen fixen jährlichen Betriebsbeitrag. Dieser bemisst sich u.a. nach den freiwerdenden Mitteln aus dem Anpassungsbeitrag, wobei 60% der verfügbaren Mittel zur Verfügung stehen, die, geteilt durch die Anzahl der betreffenden Betriebe, den jährlichen Beitrag ergeben. Abs. 2 Der erweiterte ÖLN besteht aus folgenden Mindestanforderungen: (vgl. Vorschlag rechts)	Antrag: Einführung von Betriebsbeiträgen, welche die Anpassungsbeiträge ablösen. Ausgangslage und Konzept: Der Anpassungsbeitrag soll gemäss vorhergehendem Artikel auf 6 -10 Jahre beschränkt werden. In dieser Zeitspanne soll er sukzessive auf Null zurückgehen. Die freiwerdenden Mittel sind, sofern sie nicht wie in der Vernehmlassungsunterlage vorgesehen für den Mehrbedarf im Rahmen der Leistungsbeiträge benötigt werden, umzulagern in einen an konkrete Leistungen geknüpften Betriebsbeitrag. Zusätzlich solle er aus übrigen zur Streichung beantragten Pauschalzahlungen finanziert werden (u.a. Kulturlandschaftsbeitrag). Der Betriebsbeitrag soll aus zwei Komponenten bestehen: a) Einem fixen Betriebsbeitrag für die Einhaltung eines erweiterten ÖLN¹⁾, der allen Betrieben ab 0.6 SAK offensteht, und b) einem fixen Betriebsbeitrag zur Förderung der dezentralen Besiedlung, der ab Bergzone II ab 0,3 SAK ausbezahlt wird und mit jeder zunehmenden Zone um 20% ansteigt. 60% der aus dem Anpassungsbeitrag freiwerdenden Mittel sollen für Beitragskategorie a) und 40% für Beitragskategorie b) reserviert werden. Beiträge a) und b) sind kumulierbar. ¹⁾ Die Einhaltung des erweiterten ÖLN stellt eine Mehrleistung dar gegenüber den gesetzlichen Anforderungen. Der erweiterte ÖLN umfasst gegenüber heute und dem Vernehmlassungsentwurf Bundesrat folgende zusätzlichen Anforderungen:

Artikel <u>LwG</u> Article Articolo	Antrag (rot = neu) Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Abs. 3 Zur Förderung der dezentralen Besiedlung wird ab Bergzone II und ab 0,3 SAK sowie bei Einhaltung des erweiterten ÖLN gemäss Abs. 2 ein jährlicher Betriebsbeitrag ausgerichtet, der mit jeder zunehmenden Zone um 20% ansteigt. Der Beitrag bemisst sich u.a. nach den freiwerdenden Mitteln aus dem Anpassungsbeitrag, wobei 40% der verfügbaren Mittel für diese Beiträge zur Verfügung stehen.</i>	• Minimaler Bodenschutz und bodenschutzverträgliche Fruchtfolge (wie bisher), unter Berücksichtigung der Stoppelbrache während dem Winter • Wiedereinführung der Einschränkung der Wintergare (Umbruch erst ab Februar statt November; war Bestandteil des ÖLN bis 2003) • Pestizid- und Gülle-Verbot in Grundwasserschutzzone S2 • Kein Nährstoff-Überschuss gemäss Swiss-Bilanz im Durchschnitt dreier Jahre (bisher: jährlich 10 Prozent Überschuss bei N und P erlaubt) • 7 Prozent der Landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes in der Talzone +2% mit jeder zunehmenden Zone sind ökologisch hochwertige Ökoflächen (gemäss Öko-Qualitätsverordnung) • Keine gentechnisch veränderten Organismen (GVO) • Ungedüngter, nicht mit Pestiziden behandelter Grünstreifen zwischen Weg und Ackerland von mindestens 1 Meter Breite • Beim Herbizideinsatz in Hackfrüchten Anwendung von Bandbehandlungen • Minimale Weidedauer (mind. 90 Tage) • Wassertank für Pestizide auf dem Hof (AP 2011) • Einhaltung sozialer Mindeststandards für Arbeitskräfte auf dem Hof gemäss Richtlinien Bio Suisse • Nachweis von 2 Tagen anrechenbarer Weiterbildung pro Jahr (entsprechende Angebote sind gekennzeichnet)
Art. 96, 106, 107 Strukturverbesserung, Investitionskredit IK	Für Leistungen nach diesen Artikeln muss eine besonders tierfreundliche Stallhaltung Voraussetzung sein.	Antrag: Beiträge und IK zur Strukturverbesserungsmassnahmen nur noch für tierfreundliche Stallhaltung. Zudem sind für Umbau/Neubauten von Ställen für horntragende Rinder- und Ziegenrassen, welche grössere Stallflächen beanspruchen, die Beiträge und Investitionskredite angemessen zu erhöhen.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0262 Allianz Berggebiet
Interessenvertreter Berggebiet 5.5.11

Organisation / Organisation / Organizzazione	Interessenvertreter Berggebiet, die an einer leistungsorientierten Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems gemäss WAK-Motion und Parlamentsauftrag ein Interesse haben - siehe untenstehende Liste der die Stellungnahme mittragenden Personen, Institutionen und Amtsstellen ⁺⁾
Adresse / Indirizzo	Die an dieser Stellungnahme beteiligte Interessengruppe wird vertreten durch: - Erich von Siebenthal, Landwirt und Nationalrat, Schibeweg 32, 3780 Gstaad - Andreas Bosshard, Geschäftsführer Vision Landwirtschaft, Hof Litzibuch, 8966 Oberwil-Lieli
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, den 26.4.2011  Erich von Siebenthal  Andreas Bosshard

⁺⁾ Die vorliegende Stellungnahme Vernehmlassung Agrarpolitik 2014-2017 wurde in mehreren Sitzungen und Gesprächen in Zusammenarbeit mit einer breiten Allianz aus Personen, Institutionen und Amtsstellen erarbeitet, die sich für die Interessen des Berggebietes und der Berglandwirtschaft einsetzen.

Aus dieser Allianz, an der insgesamt gut 40 Personen mitwirkten, unterstützen namentlich die umseitig unter * genannten Personen den allgemeinen Teil der Stellungnahme (Seiten 3-12, wobei die mit * markierten Passagen nicht vollumfänglich mitgetragen werden). Die daran anschliessenden detaillierten Forderungen und Anträge zu den einzelnen Gesetzestexten (ab Seite 13) wurden in einer von der Gesamtgruppe delegierten Kerngruppe erarbeitet, in welcher folgende Personen vertreten waren: Baumann Markus, Landwirtschaftsamt Uri; Bosshard Andreas, Vision Landwirtschaft, Oberwil-Lieli; Liner Marcel, Pro Natura, Basel; Röstli Hans, Bergbauer, Grossrat und Präsident Fachkommission Tierzucht Lobag, Kandersteg; Rubin Christian, Bergbauer und Regierungssstatthalter, Frutigen; von Siebenthal Erich, Bergbauer und Nationalrat, Gstaad.

* Aeschbacher Simone und Müller Werner, SVS/BirdLife Schweiz, Zürich; Biedermann Roger, ehem. Kantonschemiker, Neunkirch; Bosshard Andreas, Vision Landwirtschaft, Oberwil-Lieli; Broggi Mario, ehemaliger Direktor Forschungsanstalt WSL Birmensdorf, Schaan FL; Dietler Christof, Agrarallianz, Chur; Forster Stefan und Göpfert Rebecca, ZHAW Fachstelle Tourismus und Nachhaltige Entwicklung, Wergenstein; Gröbly Thomas, Landwirt und Ethiker, Baden; Hassler Hansjörg, Nationalrat, Donath; Hunkeler Hanspeter, Landwirt, Schötz; Inniger Johann, Bergbauer, Frutigen; Jenny Markus, Vision Landwirtschaft, Fehraltorf; Liner Marcel, Pro Natura, Basel; Müller Werner SVS/BirdLife Schweiz, Zürich; Rodewald Raimund, Stiftung für Landschaftsschutz, Bern; Rösti Hans, Grossrat und Präsident Fachkommission Tierzucht Lobag, Kandersteg; Rubin Christian, Regierungsstatthalter, Frutigen; Schmid Otto, FiBL, Frick; Stoffel Georges, Bergbauer, Campsut; von Siebenthal Erich, Nationalrat, Gstaad; Thomet Peter, Hochschule für Landwirtschaft, Zollikofen.

Diese Stellungnahme ergänzt diejenige, welche einzeln durch die genannten Institutionen und Verbände eingereicht werden.

Die hier nicht genannten Personen, die an dieser Stellungnahme mitwirkten, stehen ihrer Stossrichtung und den meisten darin genannten Anträgen und Begründungen klar positiv gegenüber, distanzieren sich aber entweder zu einzelnen Punkten oder können aus Gründen des Kollegialitätsprinzips diese Stellungnahme nicht unterzeichnen.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Einleitung

Aus der Sicht der an der vorliegenden Stellungnahme beteiligten Personen und Institutionen bietet die Reform des Direktzahlungssystems im Sinne der WAK-S-Motion und im Sinne des Berichtes des Bundesrates vom Mai 2009 **Chancen für die Schweizer Landwirtschaft und insbesondere für das Berggebiet**. Wir begrüssen, dass die Zahlungen transparenter auf den Verfassungsauftrag ausgerichtet, dass bestehende Ineffizienzen eliminiert, und dass die gemeinwirtschaftlichen Leistungen, welche die Berglandwirtschaft naturbedingt bereits in besonders grossem Umfang erbringt, besser und gezielter als bisher abgegolten werden sollen.

Die Vernehmlassungsunterlage vom 23.3.2011 **berücksichtigt aber die vom Bundesrat gemäss Bericht vom Mai 2009 gesetzten Ziele und Grundsätze in wesentlichen Punkten nicht oder zu wenig**. Die aus Sicht des Berggebietes in die WDZ gesetzten Erwartungen eines deutlich besseren Anreizes für die Erbringung von gesellschaftlich erwünschten Leistungen der Berglandwirtschaft und eines gerechteren Erschwernisausgleiches werden noch kaum erfüllt. **Wir fordern deshalb substanzielle Nachbesserungen**, und zwar in folgenden Bereichen.

1. Generell bessere Stützung des Berglandwirtschaft, und im besonderen in den Grenzertragslagen

Ausgangslage: Die staatliche Stützung der Berglandwirtschaft ist derzeit deutlich geringer als diejenige der Tallandwirtschaft, und zwar sowohl pro Flächeneinheit als auch und insbesondere pro Betrieb und pro Arbeitskraft (s. Abb. 1). Dies trotz der naturbedingten Bewirtschaftungerschwernisse und der geringeren Erträge im Berggebiet und trotz eines deutlich geringeren Einkommens der Bergbauern gegenüber der Landwirtschaft im Talgebiet und in den Gunstlagen. Gleichzeitig sind die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Berglandwirtschaft im Vergleich zum Talgebiet deutlich höher, werden aber bisher deutlich geringer unterstützt (degressive Ökoflächen-Beiträge mit zunehmender Höhenzone, Abb. 3). Damit entspricht die Politik nicht den agrarpolitischen Zielsetzungen und Aufgaben des Bundes. Die Folge davon ist, dass im Berggebiet entgegen den agrarpolitischen Zielsetzungen in hohem Umfang Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung entlassen werden, jeden Tag im Umfang von 10 Fussballfeldern. Etwa in derselben Grössenordnung nehmen die ökologisch wertvollen, besonders artenreichen Flächen ab, vor allem durch Nutzungsaufgabe und durch Intensivierung. Diese Prozesse stehen in eklatantem Gegensatz zu den gesetzten agrarpolitischen Zielen. Kommt dazu, dass in vielen Regionen bereits heute die bäuerlichen Arbeitskräfte fehlen, die nötig wären, um die gewünschten gemeinwirtschaftlichen Leistungen zu halten oder wieder in erhöhtem Masse zu erbringen – beispielsweise die Steiflächen nachhaltig zu bewirtschaften oder die landschaftlich und ökologisch wertvollen Kleinstrukturen zu unterhalten. Das Berggebiet kann deshalb in den Grenzertragslagen keine weiteren Verluste bäuerlicher Arbeitskräfte mehr verkraften. Vielmehr muss die Agrarpolitik in Zukunft die Anreize so setzen, dass die bestehenden Arbeitskapazitäten gehalten und ggf. wieder erhöht werden können. Damit kann die Agrarpolitik auch einen wichtigen Beitrag zur wirtschaftlichen Stärkung von Randregionen leisten (dezentrale Besiedlung).

Forderung: Wenn die Berglandwirtschaft ihre unbestritten wichtigen gemeinwirtschaftlichen Leistungen – insbesondere in den Zielbereichen Offenhaltung / flächendeckende Bewirtschaftung, Biodiversität und dezentrale Besiedlung – halten und in Zukunft für die Erreichung der Ziele teilweise wieder ausbauen soll, braucht sie deutlich bessere Anreize und Unterstützung als bisher. Ein besonderes Augenmerk ist dabei einerseits auf die Bewirtschaftung der Steillagen und andererseits auf eine Erhaltung auch der kleineren Betriebe zu richten.

2. Nach wie vor hoher Anteil an Pauschalzahlungen ist konsequent in Leistungsbeiträge umzulagern

Ausgangslage: Sowohl **Versorgungssicherheits- wie Kulturlandschaftsbeiträge können nicht im jetzt vorgeschlagenen Umfang plausibel mit einem nötigen Anreiz für eine nicht marktfähige gemeinwirtschaftliche Leistung begründet werden.** Im jetzigen Umfang widersprechen sie damit dem bundesrätlichen WDZ-Bericht vom Mai 2009, der auf eine transparente und effiziente Leistungsorientierung abzielte. Wie verschiedene Modellrechnungen zeigen, würde zum einen die angestrebte Leistung v.a. im Talgebiet und in den Gunstlagen auch ohne diese Beiträge erbracht, zweitens hat der grösste Teil dieser Zahlungen schädliche Auswirkungen auf andere Zielbereiche der Agrarpolitik (Umwelt, Biodiversität, Ressourceneffizienz u.a.), und drittens fehlen aufgrund der hohen Pauschalbeiträge dann finanzielle Mittel für die nötigen zusätzlichen Anreize, um die unbestrittenen agrarpolitischen Ziellücken zu schliessen.

Forderung: **Der mit den agrarpolitischen Zielsetzungen nicht begründbare Teil der Versorgungssicherheits- und Kulturlandschafts- ist in zielorientierte Leistungsbeiträge umzulagern.** Pauschale Flächenbeiträge sind nur dann zu rechtfertigen, wenn ihnen auf der ganzen Fläche eine Grundleistung gegenübersteht, die in vergleichbarer Höhe mit den bezahlten Beträgen über den gesetzlichen Vorgaben und damit auch über dem jetzigen ÖLN liegt. Nur mit dieser von der WDZ-Motion und vom Parlament geforderten Umlagerung ist der oben unter Punkt 1 geforderte Ausbau der Leistungsbeiträge, die insbesondere für das Berggebiet wichtig sind, zu finanzieren.

3. Anpassungsbeiträge sind zu terminieren

Ausgangslage: Die Anpassungsbeiträge sollen gemäss Vernehmlassungsunterlage mit 650 Mio. Franken vom Umfang her die zweitgrösste Direktzahlungskategorie bilden. Sie sollen denjenigen Betrieben vorbehalten sein, welche nach der Reform weniger Kulturlandschafts- und Versorgungssicherheitsbeiträge erhalten als bisher allgemeine Direktzahlungen. Die Beitragshöhe soll einmalig und individuell pro Bewirtschafter festgelegt werden. Der Beitrag soll dem Bewirtschafter ausbezahlt werden bis 2 Jahre nach einer Betriebsaufgabe oder -übergabe. Entgegen dem WDZ-Konzept des Bundesrates vom Mai 2009 sind sie damit gemäss Vernehmlassungsunterlage nicht auf einige Jahre terminiert, sondern als **langfristige Renten** angelegt. Dies macht volkswirtschaftlich und agrarpolitisch keinen Sinn. Kommt dazu, dass der allergrösste Teil der Anpassungsbeiträge ins Talgebiet fliessen dürfte. und so wesentlich dazu beitragen würde, die in den Gunstlagen erwünschten Strukturanpassungen zu blockieren. Es ist stossend, dass genau jene Betriebe, die bisher wenig gemeinwirtschaftliche Leistungen erbracht haben und deshalb weniger Direktzahlungen erhalten, langfristig vom Anpassungsbeitrag profitieren würden. Sie würden ihren Betrieb möglichst lange weiterführen bzw. rechtzeitig vor der Reform den Betrieb an die Nachkommen weitergeben, um die Rente des Anpassungsbeitrags möglichst lange beziehen zu können.

Forderung: * **Der Anpassungsbeitrag ist auf 6-10 Jahre zu beschränken und soll in dieser Zeit sukzessive auf Null zurückgehen.** Dies erlaubt den Betriebleitern in sozialverträglichem Rahmen die nötigen betrieblichen Anpassungen vorzunehmen. Die freiwerdenden Mittel sind, sofern sie nicht für den Mehrbedarf im Rahmen der Leistungsbeiträge benötigt werden, **umzulagern in einen an konkrete Leistungen geknüpften Betriebsbeitrag** (siehe zweitletzten Punkt in der Tabelle unten, S. 26f.).

Aus diesen allgemeinen Forderungen ergeben sich die nachfolgend aufgeführten Anträge im Detail.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.3.2.4 Kulturlandschaftsbeiträge, S. 157: Erschwernisbeiträge	1. Der Erschwernisbeitrag muss für alle drei vorgesehenen Neigungsklassen erhöht werden, insbesondere ab 35% Neigung. Für 35-50% Neigung ist eine Verdoppelung, ab 50% eine Verdreifachung nötig gegenüber dem Vorschlag in der Vernehmlassungsunterlage. 2. Die Erschwernisbeiträge müssen zusätzlich neben der Steilheit weitere wesentliche Erschwernisfaktoren wie Hindernisse in der Fläche und die Erschliessung berücksichtigen. 3. Neben einem flächenbezogenen Erschwernisausgleich muss ein betriebsbezogener Erschwernisbeitrag eingeführt werden, welcher sich am Steillandanteil Mähnutzung SAM orientiert.	Die beiden in der Vernehmlassungsunterlage vorgeschlagenen Anpassungen machen Sinn und sind zu begrüssen: Die Einführung einer neuen Kategorie Mähwiesen über 50% Neigung (extreme Steillagen), und die Ausrichtung der Erschwernisbeiträge neu auch im Talgebiet. Die Anpassungen genügen aber nicht für eine angemessene Entschädigung der Erschwernisse bei Mähwiesen, der Vorschlag des Bundesrates ist deshalb zu ergänzen bzw. zu verbessern: Zu 1. Die vorgeschlagene Höhe der Erschwernisbeiträge gleichen den neigungsbedingten Mehraufwand der Mähnutzung nicht genügend aus. Bei der geforderten Erhöhung der Beiträge muss neben der Erschwernis – ohne dass die Parzelle neu vermessen wird! – in pauschaler Form auch der Tatsache Rechnung getragen werden, dass mit zunehmender Neigung die tatsächlich bewirtschaftete Fläche gegenüber der (immer senkrecht) gemessenen Parzellenfläche zunehmend grösser wird (vgl. Motion von Siebenthal). Zu 2. Die Steilheit einer Fläche allein ist nur ein Faktor der tatsächlichen Erschwernis, weitere wie Hindernisse oder Erschliessung können einen noch grösseren Einfluss auf den Arbeitsaufwand haben (vgl. Abb. 4). Diese Faktoren sind so zu berücksichtigen, dass eine administrativ einfache Erfassung und Umsetzung möglich ist. Mit den Kriterien Hindernisse und Erschliessung, die nur geringe zusätzliche Datenerhebungen benötigen, dürfte dies möglich sein. Zu 3. Betrieben mit einem hohen Steillandanteil Mähnutzung (SAM) sind bezüglich Betriebsvergrösserung bzw. Ausdehnung der Flächennutzung her enge Grenzen gesetzt. Betriebe mit über 80% Steillflächen beispielsweise können aufgrund des hohen Arbeitsaufwandes dieser Flächen und der zeitlich begrenzten Schönwetterperioden kaum mehr als 10-15 Hektaren standortgemäss bewirtschaften (s. Abb. 2). Flächengebundene Erschwernisbeiträge allein können deshalb dieser Form von Erschwernis nicht gerecht werden. Sie müssen ergänzt werden durch einen betriebsgebundenen Beitrag, der sich am SAM orientiert. Nur so kann eine nachhaltige Bewirtschaftung in Lagen mit hohem Steillandanteil sichergestellt werden.
4.3.2.1 S. 258: SAK-Eintretensgrenze und SAK-Berechnung	Die Berechnung der SAK ist so anzupassen, dass die spezifischen Erschwernisse im Berggebiet dem tatsächlichen Arbeitsaufwand ent-	Bei der jetzigen SAK-Berechnung werden viele spezifische Erschwernisse des Berggebietes ungenügend oder gar nicht berücksichtigt, so dass die heutige SAK nicht dem realen Arbeitsaufwand entspricht. Damit werden Bergbetriebe mit hohem Anteil an Erschwernissen oft ungerechtfertigt von Investitionsbeihilfen und von Direktzahlungen ausgeschlossen. Dies ist zu korrigieren. Denn Kleinbetriebe im Berggebiet erbringen oft besonders wichtige gemeinwirtschaftliche Leistungen.

13

10

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sprechend berücksichtigt werden. Falls dieser Antrag nicht berücksichtigt wird, beantragen wir – im Rahmen der Landschaftsverträglichkeit – eine Senkung der SAK-Eintretensgrenze für Investitionshilfen ab Bergzone II auf 0,6 SAK.	Falls dieser Antrag nicht berücksichtigt wird, beantragen wir, die jetzige SAK-Eintretensgrenzen zu senken. Die derzeitige Grenze von 1.25 SAK schliesst im Berggebiet zahlreiche Betriebe von wichtigen Investitionsbeihilfen aus. Eine zu hohe SAK-Grenze fördert im Berggebiet unerwünschte Betriebsaufgaben. Denn heute herrscht im Berggebiet in vielen Regionen – im Gegensatz zum Talgebiet – Mangel an bäuerlicher Arbeitskraft. Dieser Mangel soll nicht durch zu hohe SAK-Eintretensgrenzen zusätzlich verschärft werden. Mit einer korrigierten SAK-Berechnung oder tieferen SAK-Grenzen wird es in Zukunft für Landwirte zudem wieder einfacher möglich sein, auch kleinere und damit landschaftsverträgliche(re) Bauten zu erstellen und so die aus landschaftlicher Sicht problematische Tendenz zu Grossbauten zu brechen.
2.3.2.6 S. 163 ff.: Biodiversitätsbeiträge	1. Die Degression der Biodiversitätsbeiträge mit zunehmender Höhenlage ist zu eliminieren. 2. Der Ökoflächentyp „wenig intensiv genutzte Wiesen“ ist so anzupassen, dass er eine nachhaltige, auch Futterbaulich optimale Bewirtschaftung nicht intensivierbarer Bergwiesen erlaubt. 3. Vernetzungsprojekte sind zu optimieren und es sollen bundesweit gleiche Umsetzungsrichtlinien angewendet werden (d.h. keine kantonalen Richtlinien mehr). 4. Auch in Nicht-Ökoflächen, inkl. Weiden, sind für ökologisch wertvolle Strukturen und Hindernisse Öko-Qualitätsbeiträge zu bezahlen (siehe auch „Beitragsberechtigte Flächen“ Kap. 2.3.2.2 S. 149 ff).	Generell: Positiv zu werten ist in der Vernehmlassungsunterlage die Erhöhung der Qualitätsbeiträge, die Differenzierung der Qualitätsanforderungen, die Einführung neuer Biodiversitätsförderflächen und die Aufwertungsbeiträge. Zu 1. Abzulehnen ist jedoch die trotz vielfacher Kritik weiterhin vorgesehene Degression der Beiträge mit zunehmender Höhenzone (s. Abb. 3). Die ökologische Leistung ist in den höheren Zonen genau so gross oder grösser wie in den tieferliegenden, und der Ertragsverzicht, der jeweils als Grund für die Degression angeführt wird, fällt auf den meisten Flächen nicht ins Gewicht. Zudem können artenreiche Wiesen in den höheren Lagen im Gegensatz zur Talregion oft nicht einfach angesät werden (Erosionsgefahr an Hängen, fehlendes geeignetes Saatgut). Zu 2. Je nach Klima und Höhenlage lässt sich ein mehr oder weniger grosser Teil der Wiesenbestände im Berggebiet nicht intensivieren. Bei erhöhter Schnittfrequenz und Düngung (v.a. Gülleeinsatz) verunkrauten diese Wiesen mit dem Resultat eines Ertragsrückgangs und eines gleichzeitig markanten Verlustes an Biodiversität. Dieser Prozess einer Überintensivierung ist im Berggebiet seit vielen Jahren im Gang und in vielen Regionen bereits weit fortgeschritten. Er dürfte eine wesentliche Erklärung sein für den in der Vernehmlassungsunterlage erwähnten „unerklärlichen“ Rückgang der Produktion im Grünland. Im Gegensatz zum Talgebiet spielen deshalb im Berggebiet die wenig intensiv genutzten Wiesen – das sind, vegetationskundlich betrachtet, die sogenannten Fromental- und v.a. die Goldhaferwiesen – sowohl Futterbaulich wie ökologisch eine herausragende Rolle. Um eine weitere Intensivierung und Degradierung zu stoppen, drängen sich gezielte Anreize auf, die unter dem Aspekt der Biodiversitätsförderung begründet werden können – auch wenn sie gleichzeitig eine Futterbaulich optimale Produktion unterstützen. Bisher fehlt ein entsprechendes Instrument. Der bisherige Ökoflächentyp der „wenig intensiven Wiesen“ hat u.a. aufgrund des teilweise zu späten frühesten Schnittzeitpunktes keine Futterbaulich optimale Be-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	.	wirtschaftung dieser moderat gedüngten Bergwiesen erlaubt. Eine entsprechende Anpassung der Bedingungen ebenso wie der – heute nicht mehr attraktiven – Beitragshöhe des Typs „wenig intensiv genutzten Wiesen“ erachten wir deshalb als wichtig. Zu 3. Heute hat jeder Kanton und nicht selten jede Gemeinde ihr eigenes Vernetzungskonzept mit eigenen, teilweise stark voneinander abweichenden Anforderungen und Vorgehensweisen. Dies hat verschiedene Nachteile, die sich negativ auf die Akzeptanz, die Kosten und auch die Wirkung der Projekte auswirken: - Trotz der Vorgaben des Bundes ist die Gleichwertigkeit der Projekte nicht gegeben. Je nach Kanton oder je nach Projekt weichen die Bewirtschaftungs- und Qualitätsvorgaben stark voneinander ab, viele sind dabei wenig zielführend. - Da jedes Projekt neu und zudem oft von unterschiedlichen Bearbeitern erstellt wird, ist der Planungs- und Konzeptaufwand unnötig gross. - Dieser Aufwand wird zudem durch wenig praxisgerechte Vorgaben an die Planung zusätzlich erhöht und die Umsetzung erschwert (z.B. die oft viel zu komplizierte, in der Regel nicht nachvollziehbare Ausscheidung von Fördergebieten). - Die Vielfalt der Projekte führt bei der Verwaltung (Kanton, Bund) zu einem sehr hohen Prüfungs- und teilweise Begleitungsaufwand. - Landwirte, die in mehreren Gemeinden Parzellen bewirtschaften (was meist die Regel ist), müssen oder müssten sich mit unterschiedlichen Vorgaben und Ansprechpartnern auseinandersetzen. - Eine Umsetzungskontrolle wird durch die sehr unterschiedlichen, kleinräumig wechselnden Anforderungen stark erschwert und eine Wirkungskontrolle ist in der Regel unmöglich, da die Perimeter zu klein sind und die Ressourcen dazu fehlen. Zu 4. Im Berggebiet weisen beispielsweise aus topographischen Gründen viele intensiv oder mittel intensiv genutzte Flächen zahlreiche ökologisch wertvolle Strukturen wie Einzelbäume, Gebüsche, Hecken, Böschungen, Felsblöcke, Felspartien, Bachläufe, Gräben, Trockenmauern u.a. auf. Diese sind in der Regel viel zu klein, um als eigene Ökoflächen angemeldet zu werden. Da sie damit auch keine Beiträge generieren und für die Bewirtschaftung wesentliche Hindernisse darstellen können, werden diese Kleinstrukturen laufend weiter eliminiert. Der ökologisch-landschaftliche Verlust wird immer wieder als gravieren eingeschätzt. Mit entsprechenden Anreizen, z.B. in Form eines Bonus, soll dieser Entwicklung entgegengewirkt werden.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.3.2.4 S. 158 f.: Sömmerungsbeiträge	1. Die gemäss Vernehmlassungsunterlage vorgeschlagenen Beiträge für Normalstösse im Sömmerungsgebiet sind unter der Bedingung einer nachhaltigen Nutzung zu verdoppeln. 2. Alle auf der LN zum Tragen kommenden Leistungsbeiträge, also auch die Produktionssystem- und die Ressourceneffizienzbeiträge, sowie alle Komponenten der Biodiversitätsbeiträge, sind in angepasster Form und ohne höhenabhängige Degression auch im Sömmerungsgebiet zu gewähren.	Zu 1. Die im jetzigen Vorschlag enthaltene Aufstockung der Sömmerungsbeiträge ist keine reale Erhöhung der Mittel für das Sömmerungsgebiet, sondern lediglich einer Umlagerung der „indirekten“ Sömmerungsbeiträge aufgrund der bisherigen Tierbeiträge (RGVE- und TEP-Beiträge), die gemäss WDZ-Vorschlag gestrichen werden sollen. Mehrfach wurde bereits gefordert, dass im Sömmerungsgebiet eine – unter geeigneten, die nachhaltige Nutzung sicherstellenden Rahmenbedingungen erfolgende – Aufstockung der Mittel und damit eine Annäherung der Unterstützung an die LN nötig ist. Dies muss nun durch die WDZ realisiert werden, beispielsweise durch eine Umlagerung der im Vorschlag Bundesrat nicht begründbaren Mittel in den Versorgungssicherheitsbeiträgen. Nur so wird die Bewirtschaftung und Pflege des Sömmerungsgebietes, das von der Nutzungsaufgabe und der Einwaldung am stärksten betroffenen ist wieder attraktiver. Zu 2. Verschiedentlich wurde auch die Einführung aller zielgerichteten Instrumente zur Förderung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Sömmerungsgebiet analog denjenigen auf der LN gefordert. Diese Forderung ist nicht konsequent realisiert im jetzigen Vorschlag des Bundesrates. Alle Kategorien, inklusive der Qualitätskomponenten der Biodiversitätsbeiträge, die Ressourceneffizienzbeiträge und die Produktionssystembeiträge, sind im Sömmerungsgebiet zur Erreichung der agrarpolitischen Ziele genau so sinnvoll und nötig wie in der LN.
2.3.1.3 S. 140 ff: Abschaffung der allgemeinen Tierbeiträge	Abschaffung wird * unter Vorbehalt unterstützt.	Die allgemeinen Tierbeiträge, die mit zunehmender Höhenzone stark zunahmen und in Bergzone IV die Hälfte der Direktzahlungen ausmachten, führten zu zunehmenden Futtermittelimporten ins Berggebiet und damit zu einem starken Intensivierungsdruck mit einer Tierhaltung, die sich zunehmend von der natürlichen Produktionsbasis entfernte. Dies ist weder wirtschaftlich noch ökologisch sinnvoll. Zudem konnten grosse Betriebe übermässig von den Tierbeiträgen profitieren. Die Abschaffung der allgemeinen Tierbeiträge ist deshalb grundsätzlich als positiv zu beurteilen, <u>sofern</u> diese Beiträge ersetzt werden durch leistungsbezogene Beiträge, die den wirklichen Leistungen der Berglandwirtschaft besser angepasst sind und die damit umfangmässig dem Berggebiet und einer nachhaltigen Produktion zumindest erhalten bleiben. Insbesondere muss weiterhin genügend wirtschaftlicher Anreiz bestehen, gemäss dem natürlichen Produktionspotential Tiere zu halten. Der Bundesrat muss spätestens in der Botschaft aufzeigen, wie das Berggebiet auch ohne TEP und RGVE ihre erwiesermassen ungenügende wirtschaftliche Situation deutlich verbessern kann. Der Bundesrat muss in der Botschaft besser als in der Vernehmlassungsunterlage nachweisen, wie durch besser honorierte LEISTUNGS-Beiträge für das Berggebiet nicht nur der Ausfall von TEP und RGVE aufgefangen werden kann, sondern auch kleinere Bergbetriebe mit gesellschaftlich erwünschten und mit Direktzahlungen honorierten Leistungen ihre Situation merklich verbessern können.

13

14

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
2.3.2.2 S. 149 ff: Beitragsberechtigte Flächen	1. Verzicht auf die Einführung der neuen Flächenkategorie der landwirtschaftlichen Pflegeflächen. 2. Mähwiesen im Sömmerungsgebiet: Biotope von nationaler Bedeutung sollen sofort mit der Wiederaufnahme der Mähnutzung im Sinne des Natur- und Landschaftsschutz als LN anerkannt werden.	Die vorgesehene Streichung von nicht direkt produktiven Elementen wie Hecken aus der LN bzw. die Abtrennung in „Landwirtschaftliche Pflegeflächen“ hätte in jeder Hinsicht kontraproduktive Effekte und würde das Direktzahlungssystem unnötig und wesentlich verkomplizieren (neue Kategorie mit vielseitigen Überschneidungen). Zudem wäre ein riesiger administrativer Aufwand die Folge, vor allem zur Erfassung dieser Flächen. Nichtproduktive Elemente, die ökologisch Bestandteil einer Nutzungsparzelle sind, müssen deshalb weiterhin und sogar einfacher als bisher als LN berücksichtigt werden können. Dies betrifft beispielsweise die Trockenwiesen von nationaler Bedeutung (TWW) im Sömmerungsgebiet (Wildheu). Es ist gemäss TWW-Verordnung ein hohes öffentliches Interesse, dass diese genutzt werden. Die LBV schafft hierzu jedoch keinen Anreiz, da die Aufnahme als LN heute praktisch nicht mehr möglich ist.	11
2.3.2.7 S. 166ff: Landschaftsqualitätsbeiträge	Dieser Beitragstyp wird befürwortet, unter Betonung eines pragmatischen Vorgehens.	Landschaftsqualitätsbeiträge sind insbesondere aus Sicht Berggebiet zu unterstützen, da die landschaftsrelevanten Leistungen der Berglandwirtschaft ausgeprägt sind und bisher nicht unterstützt werden können. Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung ist jedoch ein pragmatisches Vorgehen, welches den administrativen Aufwand so gering wie möglich hält.	16
* Neu: Einführung von Betriebsbeiträgen	* Ein Betriebsbeitrag ist wieder in das WDZ-Konzept aufzunehmen. Der Beitrag ist an verschiedene Vorgaben zu knüpfen (z.B. Steillandanteil Mähnutzung SAM, Mindest-SAK-Zahl, erweiterter ÖLN). Ausformulierte Vorschläge dazu existieren bereits (IP-Suisse, Vision Landwirtschaft, s. auch Seite 27 f. unten). Der Betriebsbeitrag wird durch die freiwerdenden Mittel aus dem auf 6-10 Jahre terminierten Anpassungsbeitrag sowie teilweise dem Kulturlandschaftsbeitrag alimentiert (s. auch Einleitung uns S. 27 f.).	Der Bundesrat sieht gemäss Vernehmlassungsunterlage mit rund 600 Mio Franken jährlich einen wesentlichen Teil der Direktzahlungen für sogenannte Anpassungsbeiträge vor, die einmalig pro Bewirtschafter festgelegt werden und die Einkommensverluste als Folge des Systemwechsel abfedern sollen. Die Anpassungsbeiträge werden im Sinne einer sozialverträglichen Übergangs im Grundsatz klar begrüsst. Allerdings sollen diese Beiträge nicht wie gemäss Bundesrat vorgesehen bis zur Betriebsaufgabe oder -übergabe gewährt werden. Damit würde das Gegenteil von dem erreicht, was angestrebt wird: Der Strukturwandel und die Flächenmobilität würden künstlich verlangsamt. Und es profitieren vor allem diejenigen Betriebe von dieser Rente, die bisher wenig gemeinwirtschaftliche Leistungen erbracht haben (s. Einleitung oben). Der Anpassungsbeitrag ist deshalb auf 6-10 Jahre zu beschränken und soll in dieser Zeit sukzessive auf Null zurückgehen. Dies erlaubt den Betriebleitern in sozialverträglichem Rahmen die nötigen betrieblichen Anpassungen vorzunehmen. Die freiwerdenden Mittel sind, sofern sie nicht für den Mehrbedarf im Rahmen der Leistungsbeiträge benötigt werden, umzulagern in einen an konkrete Leistungen geknüpften Betriebsbeitrag. Dieser ist u.a. an den SAM zu knüpfen (s. Forderung Erschwernisbeiträge, dritter Punkt).	14

Abb. 1: Die finanzielle Stützungshöhe der Schweizer Landwirtschaft nimmt mit zunehmender Höhenzone trotz zunehmender Erschwernis und geringeren Einkommens der Betriebe ab, einerseits bezogen auf den Betrieb, vor allem aber bezogen auf die Arbeitsleistung. (nach BLW 2011, ergänzt). Linke Skala: Stützungsbeiträge pro Hektare LN und Jahr. Recht Skala für rote/orange Kurven: Franken pro Arbeitskraft und Jahr.

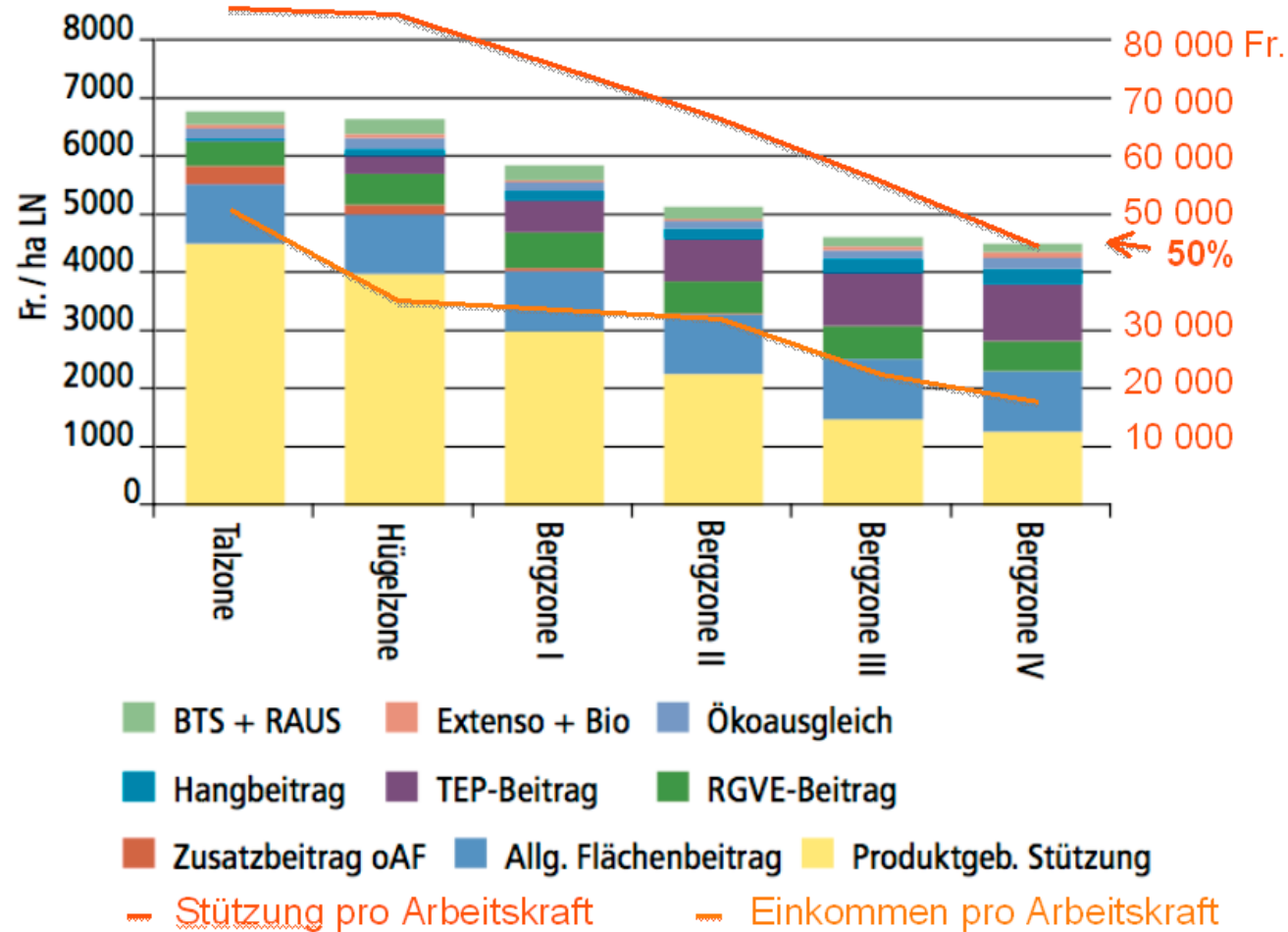


Abb. 2: Die durchschnittliche maximale Grünland-Bewirtschaftskapazität pro Familie nimmt mit zunehmendem Steillandanteil stark ab (geschätzt / extrapoliert)

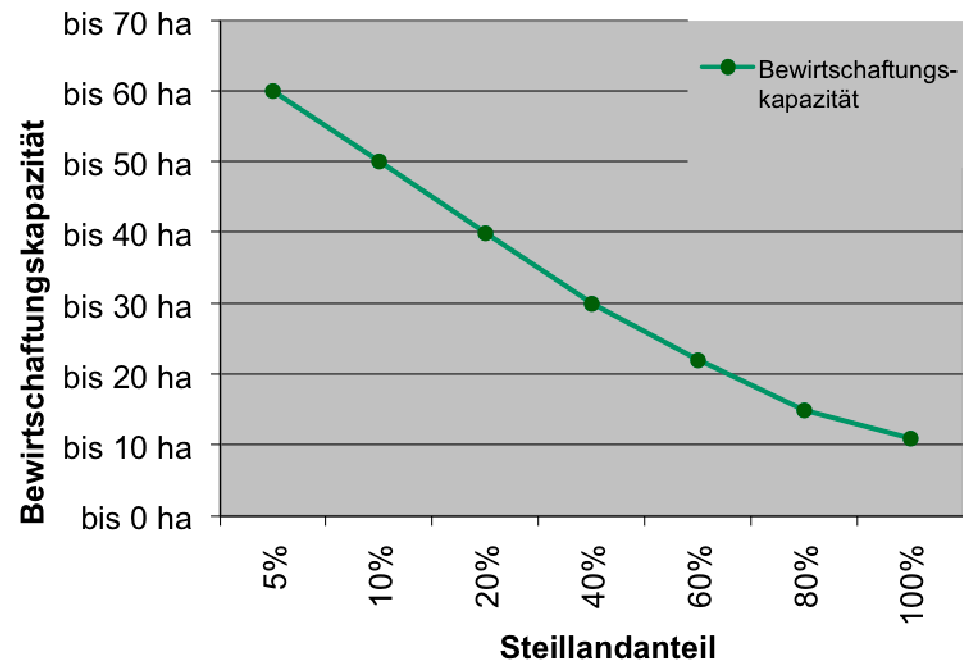


Abb. 3 (links): Die Ökobeiträge nehmen sowohl heute wie gemäss Vernehmlassungsunterlage Bundesrat zur AP 2014-17 mit zunehmender Höhenzone stark ab. (Quelle: Vernehmlassungsunterlagen)

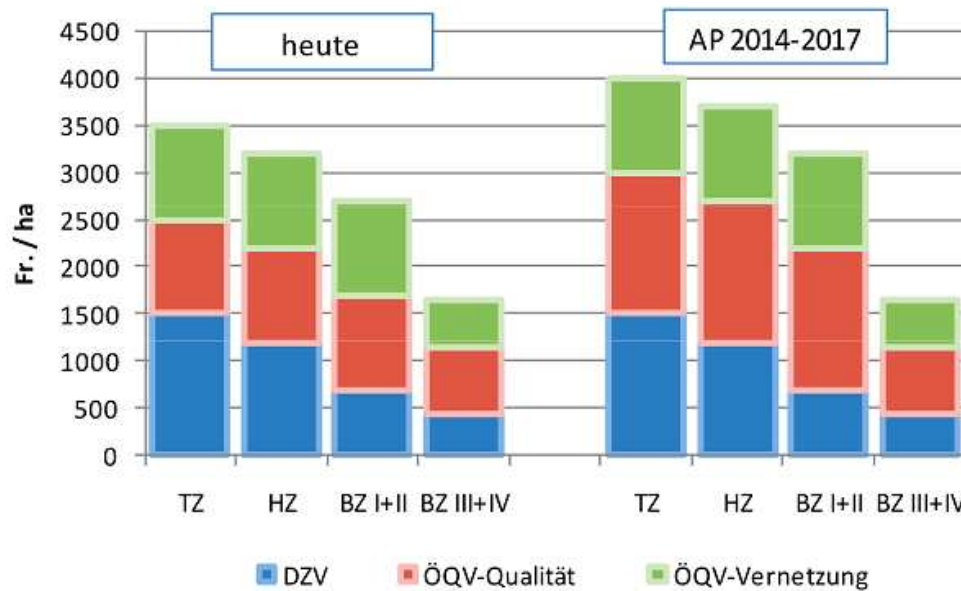


Abb. 4 (rechts): Viele landwirtschaftliche Nutzflächen im Berggebiet sind durch einen hohen Anteil an Kleinstrukturen charakterisiert. Diese stellen eine massgebliche Bewirtschaftungsschwernis dar, haben aber zugleich einen hohen ökologischen und landschaftlichen Wert. Beide Aspekte sollen gemäss unseren Anträgen zukünftig beim Direktzahlungssystem gezielter mit Leistungsbeiträgen berücksichtigt werden als heute. Foto: Andreas Bosshard

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Diese Anträge wurden in einer von der Gesamtallianz delegierten Kerngruppe erarbeitet (s. Seite 1). Die jeweils vor der betr. Textstelle mit * markierten Passagen wurden kontrovers diskutiert und wurden von einer Minderheit der Arbeitsgruppe nicht unterstützt.

Artikel Article Articolo	Antrag (rot = neu) Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71 Kulturlandschaftsbeiträge Abs. 1a	Die Einführung von Art. 71 Abs. 1 wird grundsätzlich begrüsst, ist aber unter Berücksichtigung nebenstehender Bemerkungen wesentlich anzupassen (vgl. untenstehende rote Stellen): Art. 71 Abs.1 <i>Zur Erhaltung einer offenen Kulturlandschaft werden Kulturlandschaftsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</i> a. einen nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Bewirtschaftung in den einzelnen Zonen; b. (neu a) einen nach Hangneigung, Erschliessung, Hindernissen und Nutzungsart abgestuften Erschwernisbeitrag je Hektare in Hang- und Steillagen zur Förderung der Bewirtschaftung unter topographischen arbeitstechnischen Erschwernissen; b. einen nach Steillandanteil Mähnutzung abgestuften Betriebsbeitrag;	Art. 71 Abs. 1a Antrag: Streichung oder Anpassung von Abs. 1 Buchstabe a Begründung: In allen Zonen gibt es Gunstlagen. Die Bewirtschaftung dieser Flächen ist sehr begehrt. Eine generelle Förderung der Gunstlagennutzung widerspricht einer effizienten und zielgerichteten Mittelverteilung, wie sie im Bericht des Bundesrates vom Mai 2009 sowie in den Einleitungskapiteln der Vernehmlassungsunterlage gefordert wird. Neben der Ineffizienz haben diese Pauschalbeiträge den negativen Effekt, dass sie die Flächenmobilität in den Gunstlagen praktisch verhindern. Forderung: Streichung. Einer Einführung von Kulturlandschaftsbeiträgen kann nur zugestimmt werden, wenn Modellrechnungen zeigen, dass in gewissen Zonen ein solcher Beitrag für die Erreichung einer flächendeckenden Nutzung nötig ist. Die freiwerdenden Mittel sind in Form von gezielten Leistungsbeiträgen dem Berggebiet zu erhalten, * insbesondere über den Betriebsbeitrag (s. unten).

13

Artikel Article Articolo	Antrag (rot = neu) Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71 Kulturlandschaftsbeiträge Abs. 1b		Art. 71 Abs. 1b Antrag: Gezieltere und höhere Erschwernisbeiträge Begründung: Im Vernehmlassungs-Gesetzestext ist gegenüber heute nur eine – zu begrüßende – Änderung beim Erschwernisbeitrag (vormals Hangbeitrag) enthalten, nämlich die Einführung einer zusätzlichen Hangneigungskategorie über 50% mit zusätzlichen Beiträgen. Ansonsten sollen gemäss Vernehmlassungsunterlage die bisherigen Hangbeiträge im gleichen Umfang und zu denselben Konditionen wie bisher in die Erschwernisbeiträge überführt werden. Hangbeiträge für Mähwiesen-Steillagen decken aber heute den Mehraufwand gegenüber wenig geneigten Flächen nicht. Zudem muss beim Erschwernisbeitrag die gegenüber der Senkrechtprojektion grössere Fläche infolge der Flächenneigung proportional berücksichtigt werden (vgl. Motion von Siebenthal). Die neigungsbezogenen Erschwernisbeiträge sind deshalb gegenüber dem Vorschlag des Bundesrates zu erhöhen. Eine Erschwernis resultiert allerdings nicht nur aus <i>topographischen</i> Eigenschaften einer Parzelle bzw. der Hangneigung, sondern aus weiteren ebenso wesentlichen <i>arbeitstechnischen</i> Faktoren, insbesondere die Erschliessung und Hindernisse in der Parzelle. Soweit diese arbeitstechnischen Erschwernisse keine aufwändigen zusätzlichen Erhebungen nötig machen und damit kaum zusätzlichen administrativen Aufwand verursachen, sind diese zusätzlich zur Hangneigung angemessen zu berücksichtigen. Zudem kann die Erschwernis nicht nur parzellenbezogen definiert werden, sondern hängt wesentlich auch vom Flächenanteil des Steillandes ab, welcher gemäht wird. Je höher dieser Anteil ist, desto geringer ist die Betriebsfläche, welche mit Familienarbeitskräften bewirtschaftet werden kann. Wie Abb. 2 zeigt, ist diese Art von Erschwernis für die Einkommensmöglichkeiten des Betriebes massgeblich und deshalb als separate Erschwerniskomponente zu berücksichtigen. Anträge im Detail (betreffen teilweise die spätere Umsetzung des Gesetzestextes auf Verordnungsstufe): - Hindernisse in der Fläche: Pro 10 Hindernisse pro ha 200.- Fr.. Als Hindernisse gelten alle festen Elemente in einer Fläche, die ein Ausweichen mit dem Bewirtschaftungsgerät nötig machen (Felsblöcke, grosse Steine, Sträucher etc.). Bei linienförmigen Elementen (Gräben, Bäche, Hecken etc.) wird pro 20 m ein Hindernis gerechnet. - Erschliessung: - Heu muss mangels Zufahrt unterhalb Fläche hochgebracht werden: 300 Fr./ha

Artikel Article Articolo	Antrag (rot = neu) Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71 Kulturlandschaftsbeiträge Abs. 1c	c. einen nach Tierkategorie, <i>Er-schliessung und Nährstoffzufuhr</i> abgestuften Sömmerungsbeitrag je gesömmerte Grossvieheinheit oder je Normalbesatz zur Förderung der Bewirtschaftung und zur Pflege von Sömmerungsflächen.	Art. 71 Abs. 1c Antrag: Erhöhung Sömmerungsbeitrag Begründung: Die Beibehaltung der Sömmerungsbeiträge wird begrüsst. Im Gegensatz zum Vorschlag der Vernehmlassungsunterlage, gemäss welcher der Sömmerungsbeitrag umfangmässig beibehalten werden soll – die scheinbare Erhöhung geht lediglich auf eine Umlagerung der Mittel aus den bisherigen Tierbeiträgen zurück –, fordern wir eine wesentliche Erhöhung gegenüber dem jetzigen Stand. Denn innerhalb des Berggebietes werden die Ziele der Offenhaltung im Sömmerungsgebiet am wenigsten erreicht, und die Vergandung und Einwaldung schreitet in raschem Tempo voran. Die Erhöhung der Sömmerungsbeiträge wird deshalb bereits seit Jahren von verschiedener Seite gefordert, u.a. auch als Resultat der umfangreichen Untersuchungen im Nationalen Schwerpunktprogramm Alpen NFP 48 (Stöcklin et al. 2007). Um negative Auswirkungen erhöhter Zahlungen zu verhindern – beispielsweise Importe von mineralischem und Hof-Dünger aus dem Tal – sind dabei geeignete flankierende Anforderungen zu formulieren. Zudem ist der Beitrag ebenso wie in der Landwirtschaftlichen Nutzfläche nach einem einfachen Schema gemäss Erschwernis zu differenzieren. Anträge im Detail (betreffen teilweise die spätere Umsetzung des Gesetzestextes auf Verordnungsstufe): Für Sömmerungsbetriebe, die auf die Zufuhr von alpferdem Dünger und Kraftfutter (inkl. Mais) verzichten, wird der Sömmerungsbeitrag gegenüber dem Vorschlag in der Vernehmlassungsunterlage verdoppelt, für Sömmerungsbetriebe, die zudem nicht mit einer Zufahrt erschlossen sind, verdreifacht.
Art 72 Versorgungssicherheitsbeiträge Abs. 1a	Die Einführung von Art. 72 Abs. 1 wird vom Grundsatz her begrüsst, ist aber im Detail unter Berücksichtigung nebenstehender Bemerkungen weitgehend anzupassen (vgl. untenstehende rote Stellen): Art. 72 Abs. 1 Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln werden Versorgungssicherheitsbeiträge	Art. 72 Abs. 1 Antrag: Sicherstellung einer effizienten Verwendung der Mittel im Bereich Versorgungssicherheit und Verhinderung von Marktverzerrungen Begründung: Die Versorgungssicherheit ist ein vorrangiges Ziel der Schweizer Landwirtschaft. Die Beiträge müssen aber, in Einklang mit dem Bericht des Bundesrates zur WDZ vom Mai 2009, effektiv und effizient die Versorgungssicherheit erhöhen und dürfen nicht als versteckte Einkommenssicherung missbraucht werden.

13

14

Artikel Article Articolo	Antrag (rot = neu) Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: a. einen einheitlichen Basisbeitrag in allen Zonen je Hektare zur Erhaltung der Produktionskapazität;	Zudem muss sichergestellt werden, dass die Beiträge Marktverzerrungen verhindern. Beim jetzigen Vorschlag des Bundesrates ist weder die Effizienz der Beiträge noch die Verhinderung von Marktverzerrungen gegeben. Gemäss Vernehmlassungsunterlage (Tab. 44 u.a.O.) bestehen keinerlei Ziellücken im Bereich der Versorgungssicherheit. Eine Erhöhung der Produktion ist deshalb kein agrarpolitisches Ziel. Zu Buchstabe a: Gemäss verschiedener Modellrechnungen von Vision Landwirtschaft und der ART Reckenholz Tänikon sind unter den gegebenen Bedingungen keine pauschalen Versorgungssicherheitsbeiträge nötig, um das jetzige Versorgungsniveau aufrechtzuerhalten (Art. 71 Abs 1 Buchst a). Das heisst, eine Ausrichtung dieser Beiträge führt nicht oder nur in sehr geringem Umfang zu einer Erhöhung der Produktion. Gemäss Modellrechnungen sind die Kosten der zusätzlich produzierten Kalorien für die öffentliche Hand enorm hoch. Beispielsweise dürfte jedes dank der Versorgungssicherheitsbeiträge zusätzlich produziertes Kilo Weizen die öffentliche Hand mehrere Dutzend oder Hundert Franken kosten. Es erstaunt die Unterzeichnenden, dass die betreffenden Studien und Fakten in der Vernehmlassung weder aufgearbeitet noch erwähnt werden. Dies ist nachzuholen. Im Weiteren ist festzuhalten, dass die in geringem Umfang erwartete Zunahme der Produktion nicht auf eine erhöhte Produktivität im Sinne der Primärproduktion aus den eigenen Ressourcen (Boden, Energie) zurückzuführen ist, sondern auf einen erhöhten Input an importierten Hilfsstoffen, insbesondere nicht erneuerbaren Energiequellen, an Düngemitteln, an Pestiziden und an Kraftfutter. Auch dazu sind Statistiken und Modellrechnungen vorhanden, die nicht erwähnt wurden in der Vernehmlassungsunterlage. Da der Input der betreffenden Intensivierung beim gegenwärtig bereits hohen Produktionsniveau höher ist als der daraus resultierende Kalorienoutput, resultiert aus der Zunahme der Bruttoproduktion sogar eine Reduktion der Nettoproduktion. Für die Versorgungssicherheit ist aber nicht die Brutto-, sondern die Nettoproduktion ausschlaggebend, so dass die Versorgungssicherheit quantitativ wie qualitativ unter dem Strich reduziert werden dürfte. Kommt schliesslich dazu, dass mit den vom Bundesrat vorgesehenen pauschalen Versorgungssicherheitsbeiträgen unwirtschaftliche Produktionsstrukturen aufrechterhalten werden, welche die Innovation und Produktivität der Schweizer Landwirtschaft behindern und damit auch die Wettbewerbsfähigkeit und die Produktionssicherheit im Krisenfall reduzieren würden. Ein pauschaler Versorgungssicherheitsbeitrag ist deshalb kontraproduktiv und zu streichen. Die dadurch freiwerdenden Mittel werden für die im Vorschlag des Bundesrates nicht genügend gewichteten Lei-

Artikel Article Articolo	Antrag (rot = neu) Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 72 Versorgungssicherheitsbeiträge Abs. 1b Art 72 Versorgungssicherheitsbeiträge Abs. 1c	<i>b. einen einheitlichen Beitrag in allen Zonen je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offene Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen;</i> <i>c. einen nach Zonen abgestuften Erschwernisbeitrag im Berg- und Hügелgebiet je Hektare zur Erhaltung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen.</i>	stungszahlungen dringend benötigt (siehe die übrigen Forderungen in dieser Stellungnahme). Ein Abweichen von dieser Forderung ist gegenüber dem Steuerzahler und der mit WDZ angestrebten Effizienzsteigerung des bisherigen Direktzahlungssystems nur zu rechtfertigen, wenn z.B. bei einem stark veränderten Preisumfeld gemäss Modellrechnungen nachvollziehbar gezeigt werden kann, dass die Mittel nötig sind und so eingesetzt werden, dass obige Kritikpunkte entschärft sind. Zu Buchstabe b: Wir unterstützen eine Förderung und Stärkung des Ackerbaus. Die Beiträge sollen in angemessener Höhe ausgerichtet werden und sollen sich dabei an klar definierten, in der Vernehmlassungsunterlage noch fehlenden Ziele orientieren. Zu Buchstabe c: Wir unterstützen diesen Passus, beantragen aber, dass bei der Ausgestaltung der Beitragshöhen so verfahren wird, dass der Bezug zur Zielerreichung nachvollziehbar ist. Dies ist in den derzeit verfügbaren Unterlagen noch nicht der Fall.
Art 72 Versorgungssicherheitsbeiträge Abs. 2	Die Einführung von Art. 72 Abs. 2 wird grundsätzlich begrüsst, soll aber unter Berücksichtigung nebenstehender Bemerkungen wie folgt angepasst werden: <i>2 Für die Grünfläche werden die Beiträge nur ausgerichtet, wenn ein Mindesttierbesatz erreicht wird. Der Bundesrat bestimmt den minimalen Besatz an Raufutter verzehrenden Nutztieren.</i>	Art. 72 Abs. 2 Antrag: Sicherstellung der betriebseigenen Verwertung des produzierten Grundfutters Begründung: Aufgrund verschiedener gravierender Nachteile der bisherigen allgemeinen Tierbeiträge (RGVE- und TEP-Beiträge) sollen diese gemäss Vernehmlassungsunterlage abgeschafft bzw. in Flächenbeiträge umgelagert werden. Der Vorschlag des Bundesrates zur Umlagerung der allgemeinen Tierbeiträge in Flächenbeiträge hat zwei wichtige Vorteile: diese Beiträge sind (zumindest besser) WTO-greenbox-tauglich, und der bisherige starke Intensivierungsanreiz durch die bisher im Berggebiet sehr hohen tierzahlbezogenen Beiträge fällt weg. Die Umlagerung der bisherigen Tierbeiträge in Flächenbeiträge ist vom Grundsatz her deshalb sehr zu begrüßen. Voraussetzung allerdings ist, dass erstens diese Beiträge ersetzt werden durch leistungsbezogene Bei-

Artikel Article Articolo	Antrag (rot = neu) Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		träge, die den wirklichen Leistungen der Berglandwirtschaft besser angepasst sind und die damit umfangmässig dem Berggebiet und einer nachhaltigen Produktion zumindest erhalten bleiben.. Zweiten muss auch unter den erschwerenden Bedingungen des Berggebietes die betriebseigene Verwertung des Raufutters sichergestellt werden. Deshalb sieht der Bundesrat in der Vernehmlassungsunterlage im neuen Artikel 72 Abs. 2 eine Verknüpfung eines Grünlandbeitrages mit einem Mindesttiersatz vor. Dieser Ansatz ist grundsätzlich ebenfalls zu begrüßen. In der vorliegenden Form ist er jedoch zu undifferenziert und zwingt die Bewirtschafter, eine Mindesttierzahl zu halten, auch wenn dies standörtlich, z.B. in unproduktiven Lagen, keinen Sinn macht. Umgekehrt ist die Situation auf Betrieben in futterwüchsigen Lagen. Dort kann ein höherer Tierbestand als die vorgeschlagene Mindesttierzahl für die Verwertung des anfallenden Raufutters sinnvoll und nötig sein. Mit dem fixen Flächenbeitrag fehlt der wirtschaftliche Anreiz, über das geforderte Minimum hinaus Tiere zu halten, insbesondere dann, wenn Investitionen anfallen (z.B. Anpassung des Stalls an neue Vorschriften). Mit dem Grünflächenbeitrag in der jetzt vom Bundesrat vorgeschlagenen Form handelt sich also um ein Alles- oder Nichts-Prinzip, das den unterschiedlichen Bedingungen im Berggebiet in der Form nicht gerecht werden kann. Der Bundesrat muss spätestens in der Botschaft aufzeigen, wie das Berggebiet auch ohne TEP und RGVE ihre erwiesermassen ungenügende wirtschaftliche Situation deutlich verbessern kann. Der Bundesrat muss in der Botschaft besser als in der Vernehmlassungsunterlage nachweisen, wie durch besser honorierte LEISTUNGS-Beiträge für das Berggebiet nicht nur der Ausfall von TEP und RGVE aufgefangen werden kann, sondern auch kleinere Bergbetriebe mit gesellschaftlich erwünschten und mit Direktzahlungen honorierten Leistungen ihre Situation merklich verbessern können. Antrag: Zur Erarbeitung eines praxistauglichen, breit abgestützten Konzeptes zur Sicherstellung des Zieles einer betriebseigenen Verwertung des standortangepassten Raufutteranfalls im Berggebiet fordern wir vom BLW die Einsetzung einer fachlich ausgewogen zusammengesetzten Begleitgruppe (inklusive praktizierende Landwirte).
Art 73 Biodiversitätsbeiträge Abs. 1	Die Einführung von Art. 73 Abs. 1 wird begrüsst. Wir beantragen geringfügige Anpassungen: <i>Art. 73. Abs. 1 Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden</i>	Begründung der beantragten Anpassungen: Zu Buchstaben a. und b.: Eine Abstufung der Biodiversitätsbeiträge nach Zonen ist nicht begründbar (vgl. Anmerkungen Seite 6 oben zu Kap. 2.3.2.6 Biodiversitätsbeiträge, Punkt 1) und ist zu streichen.

Artikel Article Articolo	Antrag (rot = neu) Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</i> a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Vielfalt von Arten und Lebensräumen; b. einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Vernetzung; c. einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche oder nach Kosten abgestuften Beitrag je Hektare zur Aufwertung und Neuschaffung von Biodiversitätsförderflächen.	Zu Buchstaben c.: Die Kosten für Aufwertungen oder Neuschaffungen von Biodiversitätsförderflächen hängen von zahlreichen weiteren oder überhaupt von anderen Faktoren als der Fläche ab oder lassen sich gar nicht sinnvoll auf eine Fläche beziehen (z.B. linienförmige Elemente wie Trockenmauern oder Gräben, oder punktförmige Elemente wie das Pflanzen von Einzelbäumen, Gebüsch etc.). Die Beiträge müssen in solchen Fällen aufwandbezogen ausgerichtet werden können.
Art 73 Biodiversitätsbeiträge Abs. 2	Art. 73. Abs. 2 Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen Beiträge ausgerichtet werden.	Die Einführung von Art. 73 Abs. 2 wird ohne Änderungsantrag begrüsst. Für die Ausarbeitung der Verordnung beantragen wir folgende Anpassungen beim bisherigen Ökoflächentyp der „wenig intensiv genutzten Wiesen“ (vgl. dazu die ausführliche Begründung unter den Anmerkungen zu Kap. 2.3.2.6 Biodiversitätsbeiträge oben in diesem Dokument ,Punkt 2): Antrag im Detail: Anpassungen beim bisherigen Ökoflächentyp der „wenig intensiv genutzten Wiesen“: Um die ehemals weit verbreiteten, in den vergangenen Jahrzehnten aber dramatisch zurückgegangenen Fromental- und Goldhaferwiesen erhalten und fördern zu können, beantragen wir, den bisherigen Ökoflächentyp der „wenig intensiv genutzten Wiesen“ folgendermassen anzupassen (fachliche Grundlagen siehe beiliegenden Projektbericht „Verbreitung, Zustand und Erhaltung der Fromentalwiesen in der Schweiz“, Bosshard et al. 2011). - Nutzungsbedingungen: - Erster Schnitzeitpunkt wie bisher. * Alternativ: Schnitzeitpunkt frei, bei jedem Schnitt Bodenheubereitung, Nutzungsintervall mindestens 12 Wochen, sofern Parzelle grösser als 1 ha sind mindestens 2% der Fläche streifenförmig an wechselnden Orten ungemäht stehen zu lassen. (Zusätzlich wünschbare Anforderung, trotz schwieriger Kontrollierbarkeit: keine Mahd bei Vollblüte von Margerite, Wiesenbocksbart oder Waldstorchens-

Artikel Article Articolo	Antrag (rot = neu) Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		schnabel). - * Düngung nur mit verrottetem, mindestens ein halbes Jahr gelagertem Mist. - * Die bisherigen ÖQV-Qualitätsanforderungen für Ökowiesen sind für den obgenannten neuen Ökoflächentyp anzupassen. - Beitragshöhe: In allen Zonen 700.- Fr./ha Ökoflächenbeitrag, zudem Qualitäts- und Vernetzungsbeiträge in derselben Höhe wie bei „extensiv genutzten Wiesen“. - Bisher extensiv genutzte Wiesen sowie bisher intensiv genutzte Wiesen ohne einen Mindestanteil an Ziel-Pflanzenarten der Fromental- oder Goldhaferwiesen können aufgrund des Pflanzenbestandes von der kantonalen Naturschutzfachstelle als „wenig intensiv genutzte Wiesen“ ausgeschlossen werden.
Art 73 Biodiversitätsbeiträge Abs. 2	Art. 73. Abs. 2 <i>Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen Beiträge ausgerichtet werden.</i>	Antrag: Einführung neuer Beitragstyp für „ökologisch wertvolle Kleinstrukturen ausserhalb von Ökoflächen“ Für die Ausarbeitung der Verordnung beantragen wir die Einführung des obgenannten neuen Ökoflächentyp (vgl. dazu die ausführliche Begründung unter den Anmerkungen zu Kap. 2.3.2.6 Biodiversitätsbeiträge oben in diesem Dokument, Punkt 2): Ausgangslage: Insbesondere im Berggebiet weisen viele intensiver genutzte Flächen ökologisch wertvolle Strukturen auf wie Einzelbäume, Gebüsche, Hecken, Böschungen, Felsblöcke, Felspartien, Bachläufe, Gräben, Trockenmauern u.a.. Diese sind in der Regel viel zu klein, um als selbständige Ökoflächen angemeldet zu werden. Da sie keine Beiträge generieren und für die Bewirtschaftung wesentliche Hindernisse darstellen können, werden diese Kleinstrukturen laufend weiter eliminiert. Der ökologisch-landschaftliche Verlust wird von verschiedenen Untersuchungen als gravierend eingeschätzt. Mit einem neuen Beitragstyp soll dieser Entwicklung entgegengewirkt werden und zugleich die betreffenden Leistungen fair abgegolten werden. Anträge im Einzelnen: - Ausserhalb von Biodiversitätsförderflächen, inkl. Weiden, werden für folgende ökologisch wertvollen Strukturen Biodiversitätsbeiträge bezahlt: Einzelbäume, Gebüsche, Hecken, Steilböschungen, Felsblöcke, Lesesteinhaufen, Felspartien, Bachläufe, Gräben, Trockenmauern. - Für diese Strukturen sind zudem Qualitäts- und Vernetzungsbeiträge möglich. Die Qualitätsanforderun-

Artikel Article Articolo	Antrag (rot = neu) Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		gen werden in einer Weisung definiert. - Beitragsberechtigung ab 4 Elementen pro Nutzungsparzelle. - Definition Steilböschung: Mindestens 1 m breit bei mindestens 60% Neigung. - Beitragshöhen DZV: - Punktförmige Elemente (Einzelbäume, Gebüsche, Felsblöcke, Lesesteinhaufen, Felspartien): in Mähwiesen und Mähweiden 15.- Fr. pro Element, in Dauerweiden 5.- pro Element; maximal 1 Element pro 10 m Abstand. - Linienförmige Elemente (Hecken, Steilböschungen, Bachläufe, Gräben, Trockenmauern): 30.- Fr. pro 10 Laufmeter in Mähwiesen und Mähweiden, 10.- pro 10 Laufmeter in Weiden - Beitragshöhen Qualität und Vernetzung: Je dieselben Beiträge wie Grundbeitrag DZV.
Art 73 Biodiversitätsbeiträge Abs. 3	Zu Art. 73 Abs. 3 beantragen wir folgende Änderungen (rot): Art. 73 Abs. 3 Für die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen richtet der Bund höchstens 80 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher <i>erstellt der Bund eine Liste mit</i> <i>a) möglichen förderungswürdigen Ziel- und Leitarten;</i> <i>b) möglichen Mindestanforderungen an die Lage, Vernetzung, Qualität und Bewirtschaftung der vernetzten Flächen.</i> <i>Zudem definiert der Bund auf der Basis der operationalisierten Umweltziele Landwirtschaft Schweiz-</i>	Art. 73 Abs. 3 Antrag: Vernetzungsprojekte optimieren, vereinheitlichen und Finanzierung neu regeln Ausgangslage: Heute haben jeder Kanton und nicht selten jede Gemeinde ihr eigenes Vernetzungskonzept mit eigenen, teilweise stark voneinander abweichenden Anforderungen und Vorgehensweisen. Dies hat verschiedene Nachteile, die sich negativ auf die Akzeptanz, die Kosten und auch die Wirkung der Projekte auswirken: - Trotz Vorgaben des Bundes zur Ausgestaltung der Projektkonzepte ist die Gleichwertigkeit der Projekte nicht gegeben. Je nach Kanton oder je nach Projekt weichen die Bewirtschaftungs- und Qualitätsvorgaben ebenso wie die Flächenziele in hohem Masse voneinander ab, oft ohne dass diese Unterschiede biologisch oder von den regionalen Voraussetzungen her in irgend einer Weise begründet werden können. Viele der Projektvorgaben sind dabei wenig zielführend. - Da jedes Projekt neu und zudem oft von unterschiedlichen Bearbeitern erstellt wird, ist der Planungs- und Konzeptaufwand unnötig gross. - Dieser Aufwand wird zudem durch in einigen Kantonen wenig praxisgerechte Vorgaben an die Planung zusätzlich erhöht und die Umsetzung erschwert (z.B. die oft viel zu komplizierte, in der Regel nicht nachvollziehbare Ausscheidung von Fördergebieten). - Die Vielfalt der Projekte führt bei der Verwaltung (Kanton, Bund) zu einem sehr hohen Prüfungs- und teilweise Begleitungsaufwand.

Artikel Article Articolo	Antrag (rot = neu) Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>weit regionale Ziele für den Mindestanteil vernetzter Biodiversitätsförderflächen an der LN.</i> <i>Für die Erstellung der Vernetzungsprojektkonzepte und für die Durchführung der Betriebsberatungen legt der Bund Mindestanforderungen fest. Für die beiden genannten Projektaufgaben richtet er einen Kostenbeitrag aus, der rund 80% der durchschnittlichen Kosten ausmacht und der sich am Umfang der Biodiversitätsförderflächen im betreffenden Projektgebiet bemisst. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher.</i>	- Landwirte, die in mehreren Gemeinden Parzellen bewirtschaften (was meist die Regel ist), müssen oder müssten sich, falls sie alle Ökoflächen anmelden, mit unterschiedlichen Vorgaben und Ansprechpartnern auseinandersetzen. - Eine Umsetzungskontrolle wird durch die unterschiedlichen, kleinräumig wechselnden Anforderungen stark erschwert und eine Wirkungskontrolle ist in der Regel verunmöglicht, da die Perimeter zu klein sind und die Ressourcen dazu im Rahmen der relativ kleinen, individuellen Projekte fehlen. Ein weiteres mit WDZ zu lösendes Problem ist die unterschiedlich geregelte und teilweise nicht gesicherte Finanzierung der obligatorischen Vernetzungsberatung für die Landwirtschaftsbetriebe, die auch den obligatorischen Vertragsabschluss beinhaltet. Diese Kosten übersteigen oft diejenigen für die Erstellung des Projektkonzeptes. Während sich neuerdings das BLW an den Kosten für die Ausarbeitung der Vernetzungsprojektkonzepte bis zu 50% beteiligt (im Rahmen der „Coachingbeiträge“), steht für die Beratung kein Beitrag aus dem Landwirtschaftsbudget des Bundes zur Verfügung. Je nach Kanton oder Projekt werden diese Kosten vom Kanton, der Gemeinde, einer separaten Trägerschaft (Drittmittel z.B. einer Stiftung) oder von den Landwirten selber getragen. Die Sicherstellung der betreffenden Mittel gestaltet sich je nach dem schwierig, und die Qualität der Beratung differiert entsprechend zwischen den Kantonen oder auch zwischen den einzelnen Projekten sehr stark. Die Vernetzungsberatung hat sich gemäss den bisherigen Erfahrungen als effektives, von den Landwirten in der Regel sehr geschätztes Instrument erwiesen, zumindest in denjenigen Fällen, in denen genügend Ressourcen zur Verfügung stehen und die Beratung von fachlich kompetenten Personen durchgeführt wird. Die ökologische Wirkung eines Vernetzungsprojektes ist gemäss unserer Erfahrungen oft deutlich mehr von der Beratung abhängig als vom Projektkonzept selber. Anträge im Detail (betreffen teilweise die spätere Umsetzung des Gesetzestextes auf Verordnungsstufe): - Aufgrund der vorrangigen Bedeutung und der hohen Kosten ist eine Beteiligung des Bundes an der Vernetzungsberatung unabdingbar. Wir beantragen, dass sich der Bund zu durchschnittlich 80% an den Beratungskosten bis zu einem Kostendach pro Hektare Biodiversitätsförderflächen beteiligt. - Gleichzeitig soll der Bund einheitliche Anforderungen an die Beratung ebenso wie an die Berater festle-

Artikel Article Articolo	Antrag (rot = neu) Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		gen. - Der bisherige Behelf einer BLW-Mitfinanzierung der Projektkonzepterstellung über die Coachingbeiträge soll aufgehoben und die Mitfinanzierung in Gesetz und Verordnung als regulärer Bestandteil der ökologischen Vernetzung festgelegt werden. - Die planerischen Vorgaben für Vernetzungsprojekte sind stark zu vereinfachen. Vorschläge und Erfahrungen dazu liegen vor. Zur Erarbeitung eines praxisgemässen Konzeptes soll vom BLW eine breit abgestützte Arbeitsgruppe eingesetzt werden. - Die Anforderungen an die Bewirtschaftung (Auswahlliste, die je nach Ziel- und Leitarten regional unterschiedlich eingegrenzt wird), mögliche Ziel- und Leitarten und die Fördergebiete sollen bundesweit festgelegt werden. Auch dazu existieren bereits konkrete Vorschläge, die in der genannten Arbeitsgruppe ausgewertet und zu einem praxistauglichen Vorschlag weiterverarbeitet werden sollen. - Die kantonale und regionale Zuständigkeit ist auf die Umsetzung (inkl. Beratung) zu reduzieren. - Der Bund entwickelt ein Konzept für eine wissenschaftlichen Standards genügende, auf Stichproben basierende Wirkungskontrolle der Vernetzungsprojekte auf regionaler oder nationaler Ebene und schreibt seine Realisierung aus. - Die Atteste für Qualität und Vernetzung sollen in Zukunft von denselben Personen/Institutionen durchgeführt werden. - Für den Vergabeprozess der Planungs- und Beratungsaufgaben und die Kompetenzen der Bewerber sind vom Bund Minimalstandards festzulegen (Weisungen).
Art. 74 Landschaftsqualitätsbeiträge	Die Einführung von Art. 74 wird begrüsst. Wir beantragen geringfügige Anpassungen: Abs. 1 <i>Zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften werden Landschaftsqualitätsbeiträge ausgerichtet.</i> Abs. 2 <i>Der Bund stellt den Kantonen je Hektare oder je Normalbe-</i>	Wir erachten die Landschaftsqualitätsbeiträge als wichtiges neues Instrument der Direktzahlungsverordnung. Es deckt einen bisher nicht berücksichtigten Aspekt des Verfassungsauftrages ab. Es scheint uns dazu geeignet, wichtige, bisher vom Bund nicht unterstützte gemeinwirtschaftliche Leistungen insbesondere der Berglandwirtschaft zu fördern und wirtschaftlich tragbar zu machen. Folgende Eigenschaften scheinen uns für einen Erfolg dieser Direktzahlungskategorie von ausschlaggebender Bedeutung zu sein: Die Projekte müssen einfach, flexibel an sehr unterschiedliche Situationen anpassbar, in den Zielen und der Umsetzung nachvollziehbar und finanziell gut dotiert sein. Zudem ist ein partizipativer Einbezug aller Betroffenen essentiell für nachhaltige Lösungen. Zudem erachten wir eine Mitfinanzierung des Projektierungs- und Beratungs-/Umsetzungsaufwandes (z.B. durch Kanton oder Beratungsbüros) durch das BLW als unerlässlich (vgl. dazu den entsprechenden Antrag zu den Vernetzungsprojekten oben).

Artikel Article Articolo	Antrag (rot = neu) Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	satz finanzielle Mittel zur Verfügung, wenn: a. die Kantone oder andere regionale Trägerschaften Ziele festgelegt und auf diese Ziele ausgerichtete Massnahmen definiert haben; b. die Kantone mit den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen diesen Massnahmen entsprechende Bewirtschaftungs- und Projektvereinbarungen abgeschlossen haben; und c. die Ziele und Massnahmen die Voraussetzungen einer nachhaltigen Raumentwicklung erfüllen. Abs. 3 Der Anteil des Bundes beträgt höchstens 80 Prozent der vom Kanton gewährten Beiträge und der Planungs- und Umsetzungskosten. Die Kantone verwenden die Mittel für die Bewirtschafter nach Massgabe eines projektspezifischen Schlüssels für die in den Bewirtschaftungs- und Projektvereinbarungen festgelegten Leistungen.	Wie diese Anforderungen erreicht werden sollen scheint Seitens des Bundes noch weitgehend offen zu sein. Derzeit werden vom BLW in verschiedenen Regionen Pilotprojekte durchgeführt. Aufgrund der darin gemachten Erfahrungen sollen die Landschaftsqualitätsbeiträge konkretisiert werden. Vom BLW ist bisher nicht kommuniziert worden, wie, nach welchen Grundsätzen und mit welchen Zielen diese Projekte durchgeführt werden. Antrag im Detail: Zur Erarbeitung eines praxistauglichen, breit abgestützten Konzeptes fordern wir vom BLW eine offene Kommunikation und die Einsetzung einer fachlich ausgewogen zusammengesetzten Begleitgruppe (inklusive praktizierende Landwirte).
Art. 75 Produktions-	Die Einführung der Produktionssystembeiträge wird – unter Berücksichtigung der	Wir begrüssen die Förderung der graslandbasierter Milch- und Fleischproduktion gemäss Kap. 2.3.2.8, S. 172, in der Vernehmlassungsunterlage. Bei der Ausgestaltung dieses Instruments ist darauf zu achten,

Artikel Article Articolo	Antrag (rot = neu) Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
systembeiträge	sichtung nebenstehender Anträge – begrüsst.	dass die Anforderungen hinsichtlich Raufutteranteil die Glaubwürdigkeit untermauern und nicht durch einen zu hohen Kraftfutteranteil unterhöhlen. * In demselben Sinne ist Mais mit Kraftfutter gleichzustellen. Zudem beantragen wir, dass diese Beiträge auch dem Sömmerungsgebiet gewährt werden.	
Art. 76 Ressourcen-effizienzbeiträge	Die Einführung der Ressourcen-effizienzbeiträge wird begrüsst. * Sie sollen auch dem Sömmerungsgebiet zur Verfügung stehen.	Ressourceneffizienz ist nicht nur in der LN nötig und realisierbar, * sondern auch im Sömmerungsgebiet. Diese Beiträge sind deshalb auch im Sömmerungsgebiet zu gewähren.	18
Art. 77 Anpassungsbeiträge	Die Einführung von Anpassungsbeiträgen im Sinne der Sicherstellung einer sozialverträglichen Entwicklung wird begrüsst, ist aber unter Berücksichtigung nebenstehender Bemerkungen wie folgt anzupassen (vgl. untenstehende rote Stellen): Abs. 1 Zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Entwicklung werden Anpassungsbeiträge ausgerichtet. Abs. 2 Die Anpassungsbeiträge bemessen sich nach den bewilligten Krediten abzüglich der Ausgaben für die Beiträge nach den Artikeln 71 bis 76, 77a und 77b sowie Artikel 62a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991.	* Antrag: Anpassungsbeiträge sukzessive reduzieren und zeitlich auf 6-10 Jahre terminieren. * Ausgangslage: Der Bundesrat sieht gemäss Vernehmlassungsunterlage mit rund 600 Mio Franken jährlich einen grossen Teil der Direktzahlungen für sogenannte Anpassungsbeiträge vor. Diese sollen einmalig pro Bewirtschafter festgelegt und bis zur Betriebsaufgabe oder -übergabe gewährt werden. Damit wird in verschiedener Hinsicht das Gegenteil von dem erreicht, was angestrebt wird: Anreize für die Realisierung von Anpassungen fallen dahin. Der Strukturwandel und die Flächenmobilität werden künstlich verlangsamt, weil Betriebe mit Anpassungsbeiträgen so lange als möglich aufrechterhalten werden dürften. Und es profitieren diejenigen Betriebe von dieser Rente, die bisher wenig gemeinwirtschaftliche Leistungen erbracht haben. Die fortschrittlichen, bereits optimierten Betriebe dürften hingegen leer ausgehen. Der Anpassungsbeitrag soll deshalb, wie im Wdz-Konzeptbericht vom Mai 2009 vom Grundsatz her noch vorgesehen, zeitlich beschränkt werden und sukzessive in zielführende Instrumente überführt werden. * Antrag 1: Die Anpassungsbeiträge sind, wie im Wdz-Konzeptbericht vom Mai 2009 vorgesehen, zu terminieren . Sie sollen im Laufe von 6-10 Jahren sukzessive auf Null zurückgehen. * Begründung: Diese Lösung erlaubt den Betriebleitern in sozialverträglichem Rahmen die nötigen betrieblichen Anpassungen vorzunehmen. Langdauernde, ungerechtfertigte Renten für Betriebe, die bisher wenig gemeinwirtschaftliche Leistungen erbracht haben, deshalb zu den Verlierern des Systemwechsels gehören dürften und damit von den Anpassungsbeiträgen profitieren, können so verhindert werden.	19

Artikel Article Articolo	Antrag (rot = neu) Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Abs. 3 Die Anpassungsbeiträge werden personenbezogen ausgerichtet. Der Beitrag für den einzelnen Betrieb richtet sich nach der Differenz zwischen den allgemeinen Direktzahlungen vor dem Systemwechsel und den Beiträgen nach den Artikeln 71 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Artikel 72 nach dem Systemwechsel. Die Differenz wird auf der Basis der Strukturen festgelegt, die ein Betrieb vor dem Systemwechsel aufwies. Abs. 4 Der Bundesrat legt fest: a. die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die Anrecht auf die Beiträge haben; b. die Berechnung der Beiträge für den einzelnen Betrieb; c. Grenzwerte bezüglich steuerbarem Einkommen und Vermögen der Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, ab denen die Beiträge gekürzt werden oder keine Beiträge ausgerichtet werden; für verheiratete Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen legt er höhere Grenzwerte fest. Abs. 5 An Personen, die die Bewirtschaftung eingestellt ha-	* Antrag 2: Die aus der Reduktion der Anpassungsbeiträge freiwerdenden Mittel sind, sofern sie nicht für den Mehrbedarf als Folge einer vermehrten Nachfrage nach Leistungsbeiträgen benötigt werden, umzulagern in einen an konkrete Leistungen geknüpften Betriebsbeitrag (Details und Begründung siehe nächsten Punkt, Art. 77bis).

Artikel Article Articolo	Antrag (rot = neu) Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ben, können Anpassungsbeiträge noch für eine bestimmte Zeit ausgerichtet werden. Dabei gilt von den Voraussetzungen nach Artikel 70a nur die Altersgrenze. * Abs. 6 Anpassungsbeiträge werden längstens bis 2021 ausbezahlt und werden bis dann sukzessive reduziert. Die freiwerdenden Mittel werden für den Betriebsbeitrag Art. 77bis eingesetzt.	
* Art. 77bis Betriebsbeiträge (neu)	* Art 77bis Betriebsbeiträge * Abs. 1 Betriebe, welche einen erweiterten ÖLN einhalten und mindestens 0,6 SAK aufweisen, erhalten einen fixen jährlichen Betriebsbeitrag. Dieser bemisst sich u.a. nach den freiwerdenden Mitteln aus dem Anpassungsbeitrag, wobei 60% der verfügbaren Mittel zur Verfügung stehen, die, geteilt durch die Anzahl der betreffenden Betriebe, den jährlichen Beitrag ergeben. * Abs. 2 Der erweiterte ÖLN besteht aus folgenden Mindest-	* Antrag : Einführung von Betriebsbeiträgen, welche die Anpassungsbeiträge ablösen. * Ausgangslage und Konzept: Der Anpassungsbeitrag soll gemäss vorhergehendem Artikel auf 6 -10 Jahre beschränkt werden. In dieser Zeitspanne soll er sukzessive auf Null zurückgehen. Die freiwerdenden Mittel sind, sofern sie nicht wie in der Vernehmlassungsunterlage vorgesehen für den Mehrbedarf im Rahmen der Leistungsbeiträge benötigt werden, umzulagern in einen an konkrete Leistungen geknüpften Betriebsbeitrag. Zusätzlich solle er aus übrigen zur Streichung beantragten Pauschalzahlungen finanziert werden (u.a. Kulturlandschaftsbeitrag). * Der Betriebsbeitrag soll aus zwei Komponenten bestehen: a) Einem fixen Betriebsbeitrag für die Einhaltung eines erweiterten ÖLN¹⁾, der allen Betrieben ab 0.6 SAK offensteht, und b) einem fixen Betriebsbeitrag zur Förderung der dezentralen Besiedlung, der ab Bergzone II ab 0,3 SAK ausbezahlt wird und mit jeder zunehmenden Zone um 20% ansteigt. 60% der aus dem Anpassungsbeitrag freiwerdenden Mittel sollen für Beitragskategorie a) und 40% für Beitragskategorie b) reserviert werden. Beiträge a) und b) sind kumulierbar. ¹⁾ Die Einhaltung des erweiterten ÖLN stellt eine Mehrleistung dar gegenüber den gesetzlichen Anforderungen. Der erweiterte ÖLN umfasst gegenüber heute und dem Vernehmlassungsentwurf Bundesrat folgende zusätzlichen Anforderungen:

Artikel Article Articolo	Antrag (rot = neu) Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tanforderungen : (vgl. Vorschlag rechts) * Abs. 3 Zur Förderung der dezentralen Besiedlung wird ab Bergzone II und ab 0,3 SAK sowie bei Einhaltung des erweiterten ÖLN gemäss Abs. 2 ein jährlicher Betriebsbeitrag ausgerichtet, der mit jeder zunehmenden Zone um 20% ansteigt. Der Beitrag bemisst sich u.a. nach den freiwerdenden Mitteln aus dem Anpassungsbeitrag, wobei 40% der verfügbaren Mittel für diese Beiträge zur Verfügung stehen.	• Minimaler Bodenschutz und bodenschutzverträgliche Fruchtfolge (wie bisher), unter Berücksichtigung der Stoppelbrache während dem Winter • Wiedereinführung der Einschränkung der Wintergare (Umbruch erst ab Februar statt November; war Bestandteil des ÖLN bis 2003) • Pestizid- und Gülle-Verbot in Grundwasserschutzzone S2 • Kein Nährstoff-Überschuss gemäss Swiss-Bilanz im Durchschnitt dreier Jahre (bisher: jährlich 10 Prozent Überschuss bei N und P erlaubt) • 7 Prozent der Landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes in der Talzone +2% mit jeder zunehmenden Zone sind ökologisch hochwertige Ökoflächen (gemäss Öko-Qualitätsverordnung) • Keine gentechnisch veränderten Organismen (GVO) • Ungedüngter, nicht mit Pestiziden behandelter Grünstreifen zwischen Weg und Ackerland von mindestens 1 Meter Breite • Beim Herbizideinsatz in Hackfrüchten Anwendung von Bandbehandlungen • Minimale Weidedauer (mind. 90 Tage) • Wassertank für Pestizide auf dem Hof (AP 2011) • Einhaltung sozialer Mindeststandards für Arbeitskräfte auf dem Hof gemäss Richtlinien Biosuisse • Nachweis von 2 Tagen anrechenbarer Weiterbildung pro Jahr (entsprechende Angebote sind gekennzeichnet)
Art. 70a Voraussetzungen für den Bezug von Direktzahlungen	<i>Buchst. e. wenn ...ein Mindestarbeitsaufkommen in Standardarbeitskräften auf dem bewirtschafteten Betrieb erreicht wird;</i>	Antrag 1: Die SAK-Berechnung muss die tatsächlichen Arbeitsaufwände im Berggebiet besser abbilden Ausgangslage: Die derzeitige SAK-Berechnung berücksichtigt viele Bewirtschaftungerschwernisse im Berggebiet zu pauschal und gewichtet den Arbeitskraftbedarf im Verhältnis zum tatsächlichen Aufwand zu gering. So werden beispielsweise sehr steile Lagen, die einen massiv höheren Arbeitsaufwand bedeuten, oder ein hoher Anteil an Steilland (s. Abb. 2), nicht speziell berücksichtigt, oder es fehlt die Berücksichtigung der teilweise grossen Zahl an Nutzungsparzellen und naturräumlich bedingten Kleinparzellen, welche den Bewirtschaftungsaufwand erheblich vergrössern. Antrag im Detail (betrifft spätere Umsetzung auf Verordnungsebene): Die Berechnung der SAK ist so anzupassen, dass die spezifischen Erschwernisse im Berggebiet realistisch berücksichtigt werden. Dabei ist wie bisher auf bereits erfasste Daten zurückzugreifen.

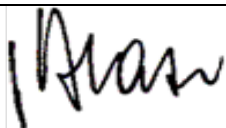
Artikel Article Articolo	Antrag (rot = neu) Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		* Antrag 2 (gilt nur, falls Antrag 1 nicht oder ungenügend Rechnung getragen wird) : SAK-Eintretensgrenze im Berggebiet senken * Ausgangslage: Kleinbetriebe im Berggebiet erbringen oft besonders wichtige gemeinwirtschaftliche Leistungen. Die derzeitige SAK-Eintretensgrenze schliesst im Berggebiet zahlreiche solcher Betriebe von einer Entschädigung ihrer gemeinwirtschaftlichen Leistung aus. Zudem herrscht heute im Berggebiet in vielen Regionen – im Gegensatz zum Talgebiet – Mangel an bäuerlicher Arbeitskraft. Diese soll nicht durch zu hohe SAK-Eintretensgrenzen zusätzlich reduziert werden. * Antrag im Detail (betrifft spätere Umsetzung auf Verordnungsebene): Ab Bergzone II ist die SAK-Eintretensgrenze für Direktzahlungen auf 0.2 SAK und für Investitionshilfen auf 0,5 SAK zu senken.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0265	Lw AG ZRA	Landwirtschaft AG der Zuckerrübenfabrik Aarberg	17.5.11
------	-----------	---	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Landwirtschaft AG der ZRA
Adresse / Indirizzo	Radelfingenstrasse, 3270 Aarberg
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	 Fritz Blaser, Geschäftsführer LAG

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

10/14

Wir begrüßen die Einführung von Versorgungssicherheitsbeiträgen. Mit der AP 2011 hat die bisherige Regelung die Attraktivität für eine produzierende Landwirtschaft zunehmend schwinden lassen. Die Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Grundnahrungsmitteln erhält durch die entsprechenden Beiträge einen höheren Stellenwert. Unter Berücksichtigung einer zunehmenden Verknappung der Nahrungsmittel und zur Sicherung einer gewissen Nahrungsmittelsouverenität ist die Erhaltung der Anbaubereitschaft und damit die Förderung des Ackerbaus eine äusserst dringliche Massnahme.

In diesem Zusammenhang ist es jedoch nicht nachvollziehbar, weshalb Betriebe juristischer Personen von den Versorgungssicherheitsbeiträgen ausgeschlossen werden sollen, zumal aus den Vernehmlassungsunterlagen gegenüber diesen Betrieben eine Öffnung zu erkennen ist und ihnen sogar eine Vorreiterrolle zugeschrieben wird, die nicht durch Verweigerung von Beiträgen verhindert werden sollte.

Das Gesetz betrachtete die Betriebe juristischer Personen bisher als „nichtbäuerlich“ und schloss sie damit von den allgemeinen Direktzahlungen aus. Dabei tragen sie wesentlich zur Versorgungssicherheit bei und bilden zusätzlich eine Existenzgrundlage für gut ausgebildete Landwirte, die selber keinen Hof besitzen. Sie wirtschaften auf diesen Betrieben erfolgsorientiert wie auf den Familienbetrieben. Zudem erbringen diese Betriebe bedeutende Leistungen im öffentlichen Interesse als Schul- oder Forschungsbetriebe, nehmen im Rahmen einer umweltschonenden Produktion eine Vorreiterrolle ein und stellen für Feldversuche oder die Saatgutproduktion ihre grossen, isolierten Felder zur Verfügung. (Zum Beispiel: Getreidereinhaltung und Basissaatgutproduktion mit Delley Semences SA oder Zuckerrüben Sortenversuche mit der Schweizerischen Fachstelle für Zuckerrübenbau)

Die Betriebe juristischer Personen verfügen über Strukturen, welche im Hinblick auf die Ausrichtung der Agrarpolitik zukunftssträftig sind und näher bei den EU-Verhältnissen liegen als viele Familienbetriebe (Agrarfreihandelsabkommen). Demgegenüber werden den Betrieben in der EU ungeachtet ihre Rechtsform Direktzahlungen ausgerichtet.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
2.3.2.1 Seite 147	Betriebe juristischer Personen sollen den bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betrieben gleich gestellt werden und für die Sömmerung, Biodiversität und Landschaftsqualität wie auch Beiträge zur Versorgungssicherheit erhalten.	Dass Betriebe juristischer Personen von den Versorgungssicherheitsbeiträgen ausgeschlossen werden, ist nicht nachvollziehbar. Diese Betriebe sind hauptsächlich im Ackerbauggebiet tätig und in der Lage, die Versorgungssicherheit mit zu tragen. Sie erfüllen gem. Art. 70 LwG die Voraussetzungen, sind -bodenbewirtschaftende Betriebe -erbringen die ökologischen Leistungen -halten die Gewässer-, Umwelt- und Tierhaltungsgesetzgebung ein -erfüllen die Voraussetzungen betreffend Standardarbeitskräften, Altersbegrenzung und landwirtschaftlicher Ausbildung	10
Art. 70a Voraussetzungen Abs. 3. Bst. c Seite 198	Ergänzen: Vorgesehen ist die Gewährung des Sömmerungsbeitrages, die Ausrichtung der Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge sowie Beiträge zur Versorgungssicherheit an Betriebe juristischer Personen.	Betriebe juristischer Personen tragen wesentlich bei zur Sicherung einer wettbewerbsfähigen Nahrungsmittelproduktion und –versorgung. Sie wirtschaften in einem Kostenumfeld wie die bäuerlichen Betriebe. Sie stellen zudem Arbeitskräfte, Flächen und Infrastruktur für Feldversuche, Forschung und Saatgutproduktion zur Verfügung, leisten dadurch unentgeltlich einen allgemeinen Beitrag zur Förderung der Anbautechnik in der Landwirtschaft und tragen damit auf ihre Art zusätzlich zur Versorgungssicherheit bei. Der Bundesrat soll von der Möglichkeit Gebrauch machen und die Betriebe juristischer Personen abweichend von Art. 70a Abs. 1 Bst. a in die Beitragsberechtigung zur Versorgungssicherheit einschliessen.	10
Art. 70a (neu) Voraussetzungen Bst. 3 c	Der Bundesrat ... kann für den Sömmerungsbeitrag, für die Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge sowie für die Versorgungssicherheitsbeiträge Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe a festlegen	Siehe oben	10

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 72 Neu Abs. 4	Der Bundesrat kann Versorgungssicherheitsbeiträge auch an Betriebe juristischer Personen ausrichten	Siehe oben	14

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0267	uct	Unione Contadini Ticinesi	22.6.11
------	-----	---------------------------	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Unione contadini ticinesi
Adresse / Indirizzo	UCT, via Gorelle, CP 447, 6592 S. Antonino
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	21 giugno 2011, Il Presidente Peter Hess, il Segretario Cleto Ferrari

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektroni an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Vi ringraziamo per il nostro coinvolgimento diretto a questa consultazione alla quale partecipiamo anche quale membri dell'Unione svizzera dei contadini (USC) e del Gruppo svizzero per le regioni di montagna (SAB). Ci rimettiamo totalmente alle osservazioni del SAB nelle quali ci riconosciamo e in parte in quelle dell'USC.

Come sempre siamo molto bene impressionati dalla qualità del documento in consultazione. Pur plaudendo alla forma e al grande lavoro svolto, quale cantone marginale a livello di politica agricola, per le nostre diverse caratteristiche rispetto alla media Svizzera, riteniamo che questo documento valorizzi solo in parte le nostre interessanti peculiarità.

Le nostre osservazioni vertono prioritariamente su alcuni aspetti specifici dell'agricoltura della Svizzera italiana considerato che le nostre condivise rivendicazioni generali le potete già ricevere tramite il SAB e l'USC.

Da sempre chiediamo una maggiore regionalizzazione della politica agricola. A questo riguardo ci viene risposto che tramite l'articolo 93 della Legge federale sull'agricoltura viene tenuta in debita considerazione questa regionalizzazione. Possiamo solo in parte condividere questo tipo di risposta. Una vera regionalizzazione della politica agricola rimane per noi prioritaria. È difficile compensare attraverso progetti regionali privati e con mezzi finanziari molto limitati le impressionanti conseguenze sul nostro territorio della politica federale che a occhio si concretizzano e sintetizzano con delle strutture di dimensioni enormi in piccoli territori di montagna.

La ristrutturazione del settore agricolo continua ad un ritmo ancora più elevato. L'abolizione dei limiti di reddito e di sostanza come pure altre modifiche a livello di possibilità d'ingrandimento delle aziende agricole stride in un cantone di montagna come il nostro con le esigenze gestionali, paesaggistiche e di decentralizzazione promosse a livello di costituzione cantonale e federale. Nelle regioni di montagna questo processo di ristrutturazione che premia le aziende di grosse dimensioni esplica effetti totalmente controproducenti agli obiettivi di politica regionale (decentralizzazione delle aziende) di politica paesaggistica (gestione del territorio e inserimento di strutture paesaggisticamente sostenibile). Sotto questo aspetto siamo intransigenti e chiediamo di rivedere assolutamente la politica agricola attuata a livello di valli alpine.

Il vento della globalizzazione sta soffiando anche sulla Svizzera e sul Ticino. Le risposte a queste sfide non sono facili e sostenendo anche nelle regioni di montagna lo sviluppo strutturale questa Legge farà perdere una parte della nostra cultura e delle nostre peculiarità, banalizzando storia, tradizioni e purtroppo anche il paesaggio e riducendo il numero di aziende agricole ad entità sociali trascurabili. Ci opponiamo comunque anche all'idea di fare diventare le montagne ticinesi luoghi di esclusiva tutela della biodiversità o veri e propri musei. La produzione agricola deve rimanere importante nell'economia di un'azienda e anche il progresso tecnologico va reso applicabile.

1

10

1

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

[illegible]

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.3.2.2	Stralcio dell'esclusione dai pagamenti diretti delle super- fici ubicate nella zona edifica- bile	Totale opposizione al principio da voi proposto, i cui effetti sarebbero nefasti per la nostra agricoltura.

11

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

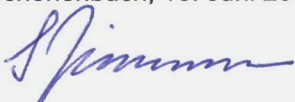
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71 (Paesaggio rurale)	aggiungere un coefficiente USM per la nuova categoria di declività (45-50%) vigneti e colture speciali terrazzate: modifica condizioni aumento del contributo di declività per vigneti e colture speciali in generale di fr. 1'500 all'ha protezione greggi: evitare penalità a chi non può ricorrere a mezzi di prevenzione e protezione	È necessario stabilire un coefficiente USM per la nuova categoria di declività. Attualmente i vigneti terrazzati ticinesi sono penalizzati dalle condizioni fissate a livello di ordinanza benché richiedano un fabbisogno lavorativo maggiore (fino a 1'200 h/ha), siano dal punto di vista della biodiversità più ricchi (maggior inerbimento, ecc.) e contraddistinguano il nostro paesaggio collinare. La differenza di contributo è di franchi 2'000 o 3'500 a dipendenza della declività. Una differenza consistente del contributo che si fa sentire con l'abbandono di vigneti di collina, oltre a creare una chiara concorrenza sleale tra regioni viticole. Si chiede che a livello di ordinanza finalmente le rivendicazioni del Cantone Ticino vengano tenute in considerazione. Visti gli oneri lavorativi necessari e l'abbandono dei vigneti in collina è necessario aumentare gli incentivi. Nella svizzera italiana la morfologia del territorio e le condizioni gestionali legate alle dimensioni aziendali e alle peculiarità del tipo di animale allevato con relative modalità di gestione estensive (capra) fanno sì che nella maggioranza degli alpeggi e pascoli aziendali sia praticamente impossibile introdurre efficaci misure di prevenzione. È corretto risarcire i maggiori oneri di chi applica misure di prevenzione ma chiediamo che non vengano in ogni caso pena-

13

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		lizzati coloro che non possono applicarle.
Art. 72 (Sicurezza dell'approvvigionamento)	Favorevoli a condizione di considerare anche il criterio USM per non penalizzare la manodopera familiare	In particolare per le colture speciali, piccoli frutti e colture perenni gestite in condizioni difficili in terreni di montagna e marginali è necessaria parecchia manodopera che spesso è familiare. Per assicurare queste interessanti colture anche in zone marginali e per assicurare l'approvvigionamento d'estrema qualità che ne risulta chiediamo di introdurre questo criterio per non penalizzare la manodopera familiare. I contributi di declività non compensano sufficientemente gli oneri lavorativi.

14

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Organisation	Interessengemeinschaft der Schweizer Grenzbauern zum Elsass
Adresse	p.a. Andreas Bubendorf Lettenweg 4 4124 Schönenbuch
Datum, Unterschrift	Schönenbuch, 16. Juni 2011  S. Zimmermann, Präsident  A. Bubendorf, Sekretär

Allgemeine Bemerkungen:

11

Die Bewirtschaftung von Land im grenznahen Ausland hat für die Landwirte in unserer Region, aber auch in anderen Grenzregionen, eine jahrzehnte, ja jahrhunderte alte Tradition. Die Auslandflächen sind Bestandteil der Schweizer Betriebe, sind Teil der Lebensgrundlage und Existenz für etliche Schweizer Bauernfamilien und werden nach den in der Schweiz gültigen Richtlinien bewirtschaftet.

Bedingt durch die Beschränkung der Direktzahlungen auf die angestammten Flächen in der ausländischen Wirtschaftszone ist die Fläche, welche mit Beiträgen unterstützt wird, bereits limitiert und konstant. Weitere Begrenzungen erachten wir als nicht begründet und nicht gerechtfertigt.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln:

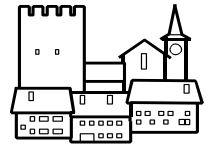
Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 72 Abs. 3 (Versorgungssicherheitsbeiträge in der ausl. Grenzzone)	Zustimmung	Wir begrüßen diese gesetzliche Grundlage um Versorgungssicherheitsbeiträge (Basisbeitrag, Ackerförderbeitrag, Beitrag für Einzelkulturen nach Art. 54 LwG) auch für die angestammten Flächen in der ausländischen Wirtschaftszone ausrichten zu können. Die Produktion auf diesen Flächen trägt vollumfänglich zur Versorgungssicherung in der Schweiz bei, weshalb wir die Absicht, auf diesen Flächen Beiträge zu 100 Prozent ausbezahlen, ausdrücklich begrüßen. Entgegen den Erläuterungen in der Vernehmlassungsunterlage (Seiten 152/153) sind auch für Grünflächen nach Art. 72 Abs. 2 Beiträge auszurichten, da der Ertrag dieser Grünflächen der Tierhaltung auf dem Betrieb und damit auch der Versorgungssicherheit dient. Die Details dazu sind auf Verordnungsstufe zu regeln, der Abs. 3 wie vorgeschlagen lässt diese Erweiterung zu.

14

Art. 75 (Produktionssystembeiträge)	Ergänzung: neuer Abs. 3 analog Art. 72 Abs. 3	Die Produktionssysteme wie Biolandbau und Extensio sind stets gesamtbetrieblich ausgerichtet. Folgerichtig ist auch deren Unterstützung auf die gesamte beitragsberechtigte landwirtschaftliche Nutzfläche inkl. der angestammten Flächen in der ausländischen Wirtschaftszone zu erweitern. Wir fordern deshalb die Ergänzung von Art. 75 mit einem neuen Absatz 3 analog Art. 72 Abs. 3, welcher die Ausrichtung der Beiträge nach Art. 75 Abs. 1 Bst. a und b in der ausländischen Wirtschaftszone ermöglicht.	17
---	--	---	--

Datum: 14. Juli 2011

Landwirtsch. Bezirksverein Dielsdorf



Urs Amacher
Geigemooshof
8114 Dänikon
Tel-Nr. 044 845 26 83
Email: geigemooshof@bluewin.ch

Landw. Bezirksverein 8114 Dänikon

0269	LBVD	Landwirtschaftlicher Bezirksverein Dielsdorf	22.6.11
------	------	--	---------

Stellungnahme WDZ des Landwirtschaftlicher Bezirksverein Dielsdorf

1 Der Entwurf zur AP 2014 -2017 wird an den Bundesrat zurückgewiesen!

Unsere Forderungen (Begründung):

1. *Stärkung der produzierenden Landwirtschaft*

3 2. *Sicherung und Ausbau der der Ernährungssouveränität, Verbesserung des Selbstversorgungsgrades unserer stark wachsenden Bevölkerung*

3. *Festigung der Rechts- und Planungssicherheit für bäuerliche Familienbetriebe ausserhalb des Siedlungsgebietes, sie sind über die unterschiedlichen, öffentlichen Interessen an Landschaft und Natur zu stellen*

19 4. *Perspektiven einer Hofübergabe sind nicht zu bestrafen, die Anpassungsbeiträge sind zu streichen*

1 5. *Die Einkommenssicherung ist langfristig über kostendeckende Produktpreise zu sichern, gezielte Zollbeschränkungen sind unumgänglich*

6. *Die Landwirtschaft im Haupterwerb ist zu fördern, verbunden mit hohen Anforderungen an die Ausbildung (Erstausbildung). Das vorliegende Modell führt zur Nebenerwerbslandwirtschaft in Reinkultur und demontiert den Berufsstand zu einer Zweitausbildungskultur, bzw. eines Zweitklassenberufes*

7. *Im Raufutterland Schweiz ist die Viehwirtschaft in Bezug auf die Pflege der Kulturlandschaft von grosser Tragweite, die beabsichtigte Extensivierung führt zu negativen Auswirkungen wie Raufutterzukaufen aus dem Ausland und Produktionsverlagerungen ins Ausland*

16 8. *Landschaftsqualitätsbeiträge sind vollumfänglich zu streichen, sie bewirken völlig falsche Anreize*

9 9. *Die Bürokratie wird signifikant ausgebaut, Aufträge an Planungsbüros sind programmiert, der Verwaltungsaufwand wird unverhältnismässig ausgebaut, eine zukünftige Agrarpolitik ist massgeblich von der Bürokratie zu befreien.*

Im Weiteren weisen wir Sie auf folgende Artikel hin:

:
Art. **Text:**

11 **70a.4 (neu)** *Der LBVD ist gegen eine Aufteilung der beitragsberechtigten Flächen in LN, LP und SF.*

Begründung:

Sämtliche, auch Biodiversitätsflächen, gehören zum Gesamtbetrieblichen Konzept und dürfen nicht von einzelnen Beitragsklassen ausgeschlossen werden.

16 **74.1** *Der LBVD stellt sich gegen die Einführung einer Kategorie Landschaftsqualitätsbeiträge.*

Begründung:

Das zu Grunde liegende Beitragskonzept ist nicht mehrheitlich auf die Landwirtschaft ausgerichtet. Verschiedenste Kosten z.B. für Planung, Velo und Wanderwege, Rastplätze usw. dürfen nicht dem Landwirtschaftsbudget angerechnet werden.

17 **75.b** *Der LBVD ist gegen die Aufhebung der tiergebundenen Beiträge (RGVE und TEP) und der gleichzeitigen Einführung von neuen Grünlandbasierten Beiträge für die Tierproduktion.*

Begründung:

*Mit der heutigen Förderlimite (2 GVE/ha) werden die RGVE-Beiträge gegen oben begrenzt und stellen somit keinen übermässigen Produktionsanreiz. Diese Tatsachen wurden in der vorliegenden Argumentation nicht berücksichtigt.
Die Einführung von neuen Grünlandbasierten Beiträge für die Tierproduktion gefährdet die professionelle Rindfleischproduktion und führt somit zu höheren Importanteilen des Marktes.*

28 **183** *Die Auskunftspflicht ist auf dem heutigen Stand zu belassen und soll nicht ausgeweitet werden.*

Begründung:

Die vorgesehene Einsicht in Bücher und Korrespondenzen sind unverhältnismässig, die bisherige Praxis der Aufzeichnungen muss genügen.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0270	Biofarm	Biofarm Genossenschaft	24.6.11
------	---------	------------------------	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Biofarm Genossenschaft
Adresse / Indirizzo	Beim Bahnhof, 4936 Kleindietwil Tel: 062 957 80 52
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	23.6.2011; Niklaus Steiner 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

1 Forderungen

1.1 *Wissenssystem fördern*

25

Dieser Punkt wird mit Verweis auf entsprechende Forschungsprogramme relativ kurz und bündig abgehandelt. Dies entspricht nicht den kommenden Herausforderungen, mit welchen die Landwirtschaft konfrontiert sein wird:

- Die Landwirtschaft wird wegen des Klimawandels und den rasch knapper werdenden Ressourcen einem enormen Anpassungsdruck unterworfen sein. Je vielfältiger das Wissen vorhanden ist, desto besser kann die Anpassung vollzogen werden
- Neue Ansprüche werden wegen der Globalisierung zu bewältigen sein. Will sich die Schweiz im internationalen Wettbewerb mit einer Qualitätsstrategie vorne positionieren, muss sie auch das entsprechende Know How entwickeln und verbreiten können. So ist eine angepasste Pflanzen- und Tierzucht für nachhaltige, ressourcensparende Produktionssysteme (z.B. biologischer Landbau) nötig. Oder es sind nachhaltigere Produktionstechniken zu entwickeln (z.B. Bodenbearbeitung, organische Düngung, Pflanzenschutz, Tiergesundheit, Anreicherung von CO₂ im Boden etc.)

Es ist daher zwingend notwendig, dass diese Aspekte in Forschung, Bildung und Beratung einfließen. Insbesondere sind Institutionen wie das FIBL, AGRIDEA oder Agroscope zu beauftragen und verstärkt zu finanzieren, welche diese Thematiken gezielt angehen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel LwG	Antrag	Begründung / Bemerkung	
Art. 27a Gentechnik	1 Gentechnisch veränderte landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Produktionsmittel dürfen nicht erzeugt, gezüchtet, eingeführt, freigesetzt oder in Verkehr gebracht werden. 2 Vorbehalten bleibt die Verwendung von gentechnisch veränderten Pflanzen, Pflanzenteilen und Tieren zu Forschungszwecken. Diese bedarf einer Bewilligung durch den Bundesrat.	Das Gentechnik-Moratorium läuft 2013 aus. Somit ist für die AP 2014-17 zu definieren, ob in der Schweiz mit oder ohne GVO produziert werden soll. Die Gentechnikfreiheit ist zentraler Bestandteil der Qualitätsstrategie. Gentechnik-Food wird von den Konsumenten abgelehnt. Auch die EU gibt den einzelnen Ländern und Regionen die Möglichkeit, gentechnisch veränderte Tiere und Pflanzen auf ihrem Gebiet zu verbieten. Unser Mitbewerber im internationalen Markt, Österreich, verfolgt eine Qualitätsstrategie mit hoher Wertschöpfung, welche auf Gentechnikfreiheit beruht.	5
Art. 140	1 Der Bund kann die Züchtung von Nutzpflanzen fördern, die: (...) (neu) d. an Produktionsformen angepasst sind, die besonders naturnah, umwelt- und tierfreundlich sind 2 Er kann privaten Züchtungsbetrieben und Fachorganisationen, die Leistungen im öffentlichen Interesse erbringen, Beiträge ausrichten, namentlich für: (...) d. die nachhaltige Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen	Bereits heute fördert der Bund die ökologische Pflanzenzüchtung, und er hat sich im Rahmen internationaler Verträge zur Erhaltung der Biodiversität auch bei Nutzpflanzen verpflichtet. Will sich die Schweiz mit einer Qualitätsstrategie international positionieren, benötigt sie dazu auch die angepassten Pflanzensorten. Die Definitionen für eine ökologische Pflanzenzüchtung wurden zwischen Dezember 2010 von einer breit abgestützten Expertengruppe erarbeitet. Diese Pionierleistung sollte für die ökologische Positionierung der Schweiz genutzt werden. Die Formulierung zum Ausschluss transgener Pflanzen entspricht derjenigen im bestehenden Art. 142 (Tierzucht).	25
Art. 141 Zuchtförderung	1 Der Bund kann die Zucht von Nutztieren fördern, die: (...) (neu) d. an Produktionsformen angepasst sind, die besonders naturnah, umwelt- und tierfreundlich sind.	Analog zur Pflanzenzucht.	24
Art. 142 Beiträge	1 Der Bund kann anerkannten Organisationen, (neu) privaten Züchtungsbetrieben und Fachorganisationen, die Leistungen im öffentlichen Interesse erbringen, Beiträge ausrichten, insbesondere für: (...) d (neu) die nachhaltige Nutzung tiergenetischer Ressourcen.	Anpassung der Formulierung an Art. 140 Abs. 2 (Pflanzenzüchtung)	24
Art. 146a Gentechnisch veränderte Nutztiere	Art. 146a aufheben, wenn vorgeschlagene Regelung in Art. 27a angenommen wird.	Qualitätsstrategie und GVO-Tiere sind unvereinbar. Siehe Ausführungen zu Art. 27a.	24

Stellungnahme der Neuen Bauernkoordination Schweiz (NBKS) zur Agrarpolitik 2014 – 2017

0271	NBKS	Neue Bauernkoordination Schweiz	27.6.11
------	------	---------------------------------	---------

1 Zurzeit sind in der Schweiz noch ca. 58'000 Bauernbetriebe vorhanden, welche um ihre Daseinsberechtigung ringen. Die Landwirtschaft hat in den letzten Jahren grosse Anstrengungen unternommen um sich ihren Herausforderungen zu stellen. Obwohl die Betriebsgrössen, Flächen und Tierzahlen angestiegen sind, und zwar enorm, sind auch diese „so genannten Zukunftsbetriebe“ genau so vom Bauernsterben betroffen wie die Kleinbetriebe. Folglich ist die Wachstumsstrategie welche auch in der AP 2014-2017 eine zentrale Stellung einnimmt mehr als fragwürdig. Das BLW hat es sich zum Ziel gesetzt, die gewachsenen bäuerlichen Strukturen zu zerschlagen. In der gesamten derzeitigen Agrarpolitik lässt sich die Wachstumsstrategie um jeden Preis, wie ein roter Faden verfolgen. Dabei wird leider vergessen, dass ebendieses Wachstum nicht kostenlos ist, und vom Staat mitfinanziert wird. Das macht keinen Sinn, ist nicht nachhaltig, sondern willkürlich und verzerrt das Gesamtbild. Die NBKS hat sich mit der AP 2014-2017 eingehend befasst und ist zu folgenden Schlüssen gelangt:
Die Agrarpolitik 2014-2017 ist gesamtheitlich zurückzuweisen. Besonders gravierende Beispiele möchten wir hier kurz herausgreifen:

10 **Ausbildung**
Bei der landwirtschaftlichen Ausbildung wurde deutlich über das Ziel hinausgeschossen. Der Ausbildungsapparat ist stark aufgebläht. Man sollte ihn aus Kostengründen auf das Minimum beschränken. Es geht nicht an, dass Landwirtschaftsschulen auf Staatskosten zu Hotels werden. Überflüssige Landwirtschaftsschulen sind zu schliessen und die dazugehörenden Bauernbetriebe zu verpachten oder zu verkaufen. Unnötige, völlig überriessene Bauvorhaben sind zu unterlassen.
Die Ausbildungspflicht an Schulen zur Erlangung von Direktzahlungen, sowie die Ausbildungspflicht ab 10 GVE sind zu streichen. Das dient nur dazu die Zahl der Landwirtschaftsschüler künstlich aufzublähen.

10 **Standartsarbeitskräfte SAK**
Die Untergrenze zum Bezug der Direktzahlungen muss auf 0,25 SAK belassen werden. Die Anhebung auf 0,4 SAK ist abzulehnen.
Des weiteren soll die Gewerbegrenze für alle Kantone auf 0,75 SAK (wie früher) festgesetzt werden. Die Anhebung auf 1 SAK (zur Anerkennung als Gewerbe) hat die Flächenmobilität nicht erhöht, sondern nur Unfrieden unter die Bauern gebracht.
Die Neudefinition der SAK (dh. Veränderung der technischen Ansätze) lehnen wir ab, da jeder existierende Betrieb eine Berechtigung hat. Bei landwirtschaftlichen Betriebsbesitzern, welche einem vollen ausserlandwirtschaftlichen Haupterwerb nachgehen, sind die Direktzahlungen zu halbieren.

1 **Kontrollwesen**
Die viel gepriesene Eigenverantwortung wird zur Farce, wenn Landwirte wie unmündige Menschen behandelt und kontrolliert werden. Das landwirtschaftliche Kontrollwesen ist total überbordnet. Zt. bis 6 Kontrollen pro Betrieb/Jahr. Die Kontrollen sollen nur noch Stichproben sein, maximal 1x pro 2 Jahre, so können viele Kosten gespart werden. Allfällige Sanktionen müssen verhältnismässig sein.

7 Milchmarkt
Wir verlangen, dass wieder eine funktionierende Mengensteuerung (ähnlich wie in Kanada) eingeführt wird. (Basismilchmenge aus den Jahren 2005/2006.)
Milchkontingente gehören zum Bauernbetrieb und nicht zu Handels- und Verarbeitungsbetrieben.
Milchkontingente sind grundsätzlich handelbar, aber bei jeder Handänderung, ist ein kleiner Prozentsatz (ca.5-7%) in einen Milchpool abzuführen.
Diese Mengen können bei Bedarf kurzfristig aktiviert oder zurückgenommen werden. (linear)

19 Anpassungsbeiträge
Wir fordern, dass die Anpassungsbeiträge nicht eingeführt werden, da die Bauern dadurch 25% der Direktzahlungen verlieren und dies bei der gegenwärtigen Lage der Landwirtschaft finanziell untragbar ist.

17 Tierschutz/Gewässerschutz
Der Tierschutz soll auf das hohe Niveau von vor der neuen Tierschutzverordnung (1.Sept. 2008) Zurückgenommen werden. Millimeter Tierschutz ist unverhältnismässig. Gerade in einer Zeit mit so schlechten Milch- und Fleischpreisen völlig absurd. Baulicher Tierschutz darf nicht dazu genutzt werden missliebige Betriebe stillzulegen, sondern soll einzig und allein dem Tierwohl dienen. In Härtefällen sind betroffene Betriebe finanziell zu unterstützen. Auf dem Sektor Gewässerschutz haben wir einen sehr hohen Stand erreicht, deshalb bedarf es dort keiner neuen Vorschriften und Verordnungen.

13 Sömmerungsbeiträge
Die Sömmerungsbeiträge sind je zur Hälfte an Tal- und Bergbetrieb auszurichten, da sonst der Anreiz zur Alpung von Vieh fehlt.

25 Forschungsanstalten
Die Forschungsanstalten Reckenholz, Tänikon usw. sollen sich auf ihre Kernaufgaben besinnen. Überkapazitäten sind abzubauen und nicht durch unsinnige Projekte zu verschleiern.

1 Agrar Verwaltungsapparat
Der Personalbestand bei Bundes- und Kantonalen Landwirtschaftsämtern, ist analog zum Rückgang der Bauernbetriebe prozentual zu kürzen. (ähnlich Motion Kunz)
Wie bei den Bauernfamilien, welche in den letzten 10 Jahren rund einen drittel ihres Einkommens eingebüsst haben, sind die Saläre bei der Verwaltung um rund 30% zu Kürzen, um dem enormen Spardruck nachzukommen.

1 Ombudsstelle
Aus Transparenzgründen drängt sich die Schaffung einer landwirtschaftlichen Ombudsstelle, (ähnlich wie Konsumentenschützer oder Preisüberwacher) auf.

Direktzahlungen

Längerfristig ist anzustreben, dass die landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit Marktgerechten Preisen abgegolten werden. dh. Produkterzeugung muss kostendeckend sein und den üblichen Gewinnanspruch decken. Direktzahlungen sind für multifunktionale Leistungen wie Landschaftspflege, Biodiversität und dezentrale Besiedelung auszurichten.

Hinsichtlich des Gesetzlichen Auftrages, Paragraph 104, ist die schweizerische Landwirtschaft verpflichtet, in Krisenzeiten und bei gestörter Einfuhr, die Versorgung mit Grundnahrungsmitteln sicher zu stellen. Da die Kulturlandfläche stark abgenommen hat, ist die Produktion von Nahrungsmitteln höher zu gewichten, als die Ökologisierung. Es kann nicht sein, dass die eine Hälfte der Schweiz überbaut wird, während man aus der anderen- einen Naturpark macht.

NBKS 7. 6. 2011

Hans Stalder , Präsident

9565 Rothenhausen

0272 Landwirtschaft Emmental Landwirtschaft Emmental 28.6.11

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Walterswil, 25. Juni 2011

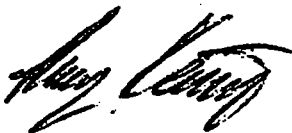
Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014 – 2017

Sehr geehrte Damen und Herren

Landwirtschaft Emmental ist eine regionale Sektion der Lobag und vertritt über 2000 Emmentaler Bäuerinnen und Bauern.

Es ist uns ein Anliegen, zur Vernehmlassung Agrarpolitik 2014 – 2017 Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüssen



Heinz Kämpfer, Präsident



Stefan Kaderli, Geschäftsführer

Beilage: Stellungnahme AP 14 - 17

Stellungnahme Agrarpolitik 2014 bis 2017 von Landwirtschaft Emmental

Folgende Grundlagen die der Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014 bis 2017 dienen, stellen wir in Frage:

- ☐ 1. Die Auswirkungen des Klimawandels werden im Bericht für die Landwirtschaft als ertragswirksam beschrieben. Wir stellen aber fest, dass die immer häufiger auftretenden Wetterextreme, ertragssmindernd wirken.
- ☐ 21. Die Zersiedelung auf den besten Ackerflächen im Mittelland kann nicht mit Flächen in höheren Lagen kompensiert werden.
- ☐ 1. Bei der Beurteilung der aktuellen Situation werden nur die besten 25% der buchführenden Betriebe betrachtet, weiter weisen diese ausserlandwirtschaftliche Einkommen von über 60% aus. Eine objektive Betrachtung muss mit dem Durchschnitt gemacht werden.
- ☐ 1. Die versprochene Investitionssicherheit von 30 Jahren wird bei den kurzen Überarbeitungsintervallen der Agrarpolitik schwierig zu erreichen.

Forderungen:

- ☐ 10. 1. Die SAK Limite muss auf 0.25 bleiben. Kleinere Betriebe werden durch die neuen Berechnungsfaktoren genügend gestraft.
- ☐ 10. 2. Die Einkommens- und Vermögensgrenze muss zwingend erhalten bleiben, die Direktzahlungen müssen wie bis anhin pro SAK begrenzt sein.

Direktzahlungen

- ☐ 13. 1. Kulturlandschaftsbeiträge
 - a. Keine Änderungen
- ☐ 14. 2. Versorgungssicherheitsbeiträge
 - a. Die tierbezogenen Beiträge dürfen nicht komplett gestrichen werden. Wir fordern die TEP Beiträge zu erhalten.

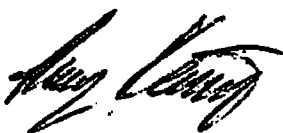
- 15 3. Biodiversitätsbeiträge
- a. Keine Verschärfung gegenüber dem heutigen System
 - b. Ein höherer Mitteleinsatz in diese Beitragskategorie ist zu verhindern, frei werdende Mittel müssen in die Versorgungssicherheitsbeiträge fließen.
- 16 4. Landschaftsqualitätsbeiträge
- a. Keine Änderungen
- 18 5. Ressourceneffizienzbeiträge
- a. Keine Änderungen
- 19 6. Anpassungsbeiträge
- a. Die Anpassungsbeiträge müssen massiv heruntergefahren werden. Frei werdende Mittel sollen in die Kategorien Kulturlandschaftsbeiträge und Versorgungssicherheitsbeiträge (insbesondere tierbezogene Beiträge) fließen.

Weitere Vorschläge

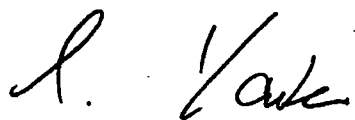
- 9 1. Das Hügелgebiet soll eine klar definierte Zone werden. Klare Struktur Tal-, Hügел-, Bergzone. Im Moment wird das Hügелgebiet als Manipuliertmasse missbraucht.
- 9 2. Wir verlangen klare Vereinfachungen im Oekobereich. Die Programme dürfen nicht mehr komplexer werden.

Wir unterstützen die Haltung von Lobag und SBV gegenüber der AP 14 – 17.

Walterswil, 26. Mai 2011



Heinz Kämpfer, Präsident



Stefan Kaderli, Geschäftsführer

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0273	OLK	Oberwalliser Landwirtschaftskammer	28.6.11
------	-----	------------------------------------	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Oberwalliser Landwirtschaftskammer
Adresse / Indirizzo	Talstrasse 3, 3930 Visp
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	27. Juni 2011 Gabriel Ammann, Präsident Rosmarie Ritz, Geschäftsführerin

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektroni an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorliegende Agrarreform legt die Vermutung nahe, dass der Bund möglichst **viele Leute aus der Landwirtschaft abziehen will**. Ansatzweise ist auch ein gewisser **Abzug von Direktzahlungen vom Berg ins Tal feststellbar**. Damit wird der ländliche Raum entschieden geschwächt. Auch mit dem neuen System wird der in der Verfassung geforderte **Beitrag zur dezentralen Besiedlung nicht oder nur ungenügend abgedeckt**.

1

Wir können die vermehrte Stützung von Ackerbaubetrieben, insbesondere die vermehrte Stützung von Getreideanbau an Stelle von Kunstwiesen, als Massnahme zur Versorgungssicherheit gut nachvollziehen. Die Schweiz, insbesondere das Schweizer Berggebiet, verfügt aber mit der **grünlandbasierten Milch- und Fleischproduktion** über einen Produktionszweig, der komparative Wettbewerbsvorteile mit sich bringt. Dieser Bereich **darf auf keinen Fall geschwächt werden**.

9

Wegen ihrer Topographie wird die Schweiz ein Futterbauggebiet bleiben. **Futterbau und Tierhaltung gehören zusammen. Wir lehnen die Streichung der Tierbeiträge ab**. Die Betriebe der Bergzone IV verzeichneten im Jahr 2008 aufgrund der reduzierten Tierbeiträge ein rückläufiges Einkommen, während die landwirtschaftlichen Betriebe gesamtschweizerisch aufgrund gestiegener Rohstoffpreise einen Einkommenszuwachs verzeichnen konnten. Das Ausweichen auf andere Produktionszweige ist im Berggebiet nur sehr beschränkt möglich. Interessant ist auch die Feststellung, dass die Schweiz diesen Schritt mit den Verhandlungen zur WTO und zum Freihandel begründet und in der EU genau solche Beiträge für Raufutterverzehrer gefordert werden. **Gerade die TEP-Beiträge sind zielgerichtet, einfach kommunizierbar, weitgehend kompatibel mit internationalen Abkommen und politisch anerkannt. Zudem würde mit der Erhaltung der TEP-Beiträge die Flächenbindung der Direktzahlungen reduziert**.

Auch die RGVE-Beiträge sollen beibehalten werden. Sie sind notwendig, um den Viehbestand in Grenzertragslagen zu erhalten und den für die Bewirtschaftung der Sömmerungsgebiete notwendigen Tierbestand sicherzustellen. Mit einer angemessenen Senkung der Förderlimite könnten lokale Probleme mit zu hoher Produktionsintensität einfach entschärft werden.

Sollte der Bund auf der Streichung der RGVE-Beiträge beharren, bitten wir um Prüfung des Vorschlages **Tierbeiträge (mindestens im Berggebiet) nach dem gleichen Berechnungsmodell wie die bisherigen Sömmerungsbeiträge und mit einer Toleranzgrenze von -20% auszurichten**. Dies würde nicht nur die Einkommen der Bergbetriebe sichern, sondern sich gleichzeitig **Marktentlastend** (vor allem beim Schafmarkt) auswirken. Oft werden für den öffentlichen Markt bestimmte Muttertiere bis nach der Viehzählung im Mai behalten, um nicht die Beiträge verlieren zu müssen. Muttertiere sind aber vom Markt besonders in den Wintermonaten (Dezember bis März) gefragt.

Die Finanzierung von Tierbeiträgen (welcher Art auch immer) soll über die Kürzung der Anpassungsbeiträge sichergestellt werden.

Wir sind weiter der Meinung, dass ein Teil der **Sömmerungsbeiträge nach wie vor an den Tierhalter** ausgerichtet werden sollte. Die weitere und notwendige Nutzung von Alpen kann nur dann erreicht werden, wenn die Alpengskosten den Betrieb nicht belasten. Vielerorts, nicht nur im Kanton Wallis, muss heute schon eine Unternutzung der Alpen in Kauf genommen werden.

13

Wir begrüssen zwar den Willen des Bundes zur Besitzstandwahrung. Trotzdem gibt der **Anpassungsbeitrag Anlass zur Besorgnis**. Einerseits ist noch völlig offen, mit welchen spezifischen Leistungen der Betriebe diese Beiträge in den Jahren nach 2014 substituiert werden können. Andererseits wird es im

9

Kanton Wallis schwierig werden, die betrieblichen Leistungen im Bereich der Biodiversität beliebig zu erweitern. Das neue Instrument der Landschaftsqualität bietet eine Chance, ist aber noch in der Pilotphase. Die Kriterien und der Aufwand sind noch unbekannt.

Die im Vorfeld viel gepriesene Besserstellung der Berglandwirtschaft hat sich mit dem vorliegenden Vorschlag nicht bestätigt. **Dem Faktor Arbeit muss im Berggebiet ein weit höherer Stellenwert eingeräumt werden.** D.h. die Beiträge dürfen nicht nur auf die Hektaren gestützt ausgerichtet werden. Sie müssen auch auf die SAK ausgerichtet sein. Der **Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Berggebiet** muss Rechnung getragen werden.

Weite Teile der Walliser Kulturlandschaft sind auf die Nebenerwerbsbetriebe angewiesen. Die **Anpassung der SAK-Faktoren und der Ausbildungsanforderungen bewirken eine empfindliche Schrumpfung dieser Nebenerwerbsbetriebe.** Weil nur noch wenige Betriebe die Eintretenskriterien für Investitionshilfen aus den Strukturverbesserungen erfüllen, verhindert die Anpassung der SAK-Faktoren gleichzeitig eine Professionalisierung der Landwirtschaft,

Die Absicht für **Bauland keine Direktzahlungen auszurichten bedeutet für die Walliser Landwirtschaft einen gewaltigen finanziellen Einschnitt.** In den Walliser Gemeinden befinden sich durchschnittlich zwischen 10 und 15% der LN in der Bauzone. Es gibt Betriebe, deren LN bis zu 50% in der Bauzone liegt. Gerade im Berggebiet ist seit Jahren extrem viel Bauland eingezont, welches zum grossen Teil in den nächsten Jahrzehnten kaum überbaut wird. **Der grösste Teil des Baulandes befindet sich nicht in Bauernhand.** Besitzer und Bewirtschafter sind mehrheitlich nicht identisch. Wir zweifeln an der Erreichung des Zieles, das Horten von Bauland zu verhindern. Wir glauben auch nicht, dass damit Druck auf die Rückzonung erzeugt werden kann. Vielmehr wird mit dem Druck, eingezontes Bauland zu überbauen neuer Druck auf die Ausscheidung von neuen Baulandzonen ausgeübt. Ohne Beiträge wird das **Bauland, insbesondere in Hanglagen, nicht mehr genutzt.** Die **Verbrachung hat Auswirkung auf die Sicherheit** (Waldbrand, Murgänge, Lawinen) und der Allgemeinheit entstehen durch die Auftragsbewirtschaftung solcher Flächen oder durch die Schadensbewältigung hohe Kosten. Wir sind der Meinung, dass **die Direktzahlungsoptik von der Raumplanung klar zu trennen ist.**

Eine Neugestaltung des Systems alle vier Jahr erschwert die Planung auf betrieblicher Ebene. Um die Planungssicherheit zu verbessern fordern wir den Bundesrat auf, die agrarpolitischen Etappen zeitlich grosszügiger zu gestalten. Wir würden eine **Ausdehnung der Kadenz der jeweiligen Revision der landwirtschaftlichen Gesetzgebung auf sechs Jahr begrüssen.**

In allen nachfolgend nicht aufgeführten Positionen unterstützt die OLK die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes, insbesondere auch bei der Indexierung des Zahlungsrahmens ab 2009.

10

11

1

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Artikeln

Kapitel, Seite Artikel Nr.	Antrag	Begründung / Bemerkung	
1.1.1.1 Parlamentarische Vor- stösse	Versorgungssicherheit in Ge- setzgebung einfliessen lassen Abbau unnötige Bürokratie	Der Wunsch nach Versorgungssicherheit steht im krassen Gegensatz zur erzwungenen Ex- tensivierung. Die drei im Rahmen der Biodiversität genannten Kriterien „ausgewiesen, vernetzt, verbindlich gesichert“ stehen im Widerspruch zum Abbau unnötiger Bürokratie. Sie verlangen aufwändige Dokumentation und Kontrolle.	1
1.1.1.2.3. Raumplanung	Schutz der Fruchtfolgeflächen	Um das verlangte Soll zu erreichen, sind Fruchtfolgeflächen auch in Bauzonen angegeben worden. Sie sind teilweise bereits überbaut. Am Beispiel der aktuellen Rhonekorrektur im Wallis oder bei öffentlichen Zweckbauten ist feststellbar, dass Fruchtfolgeflächen weiterhin überbaut aber nicht kompensiert werden. Neueinzonungen sind politisch schwierig.	1
1.2.2.1.1 Ökonomie	Kapitalerneuerung berücksich- tigt Unterschied Berg/Tal nicht	Der Investitionsbedarf am Berg ist höher: grössere Volumina bei den Gebäuden, teure Berg- mechanisierung, geringere Flexibilität usw. Die einzelnen Generationen sind nicht mehr in der Lage, ihre Fremdkapitalbelastungen zu tilgen.	1
1.2.2.1.4 Zusammenfassung Nachhaltigkeit	Nachhaltigkeitsindikatoren	Stete Systemwechsel verunmöglichen eine Planung. Der enorme Druck, immer grösser zu werden um überleben zu können oder einen Nebenerwerb auszuführen, führt zu einer Ar- beitsüberlastung und damit zu einem Lebensqualitätsverlust. Die Einkommenssituation von 2010, die deutlich tiefer liegt, wird nicht berücksichtigt.	1
1.2.2.2.1 Versorgungssicherheit	Erfahrungen im Ackerbau in künftige Verhandlungen zu Frei- handelsabkommen einfliessen lassen Förderung der Arbeitsteilung zwischen Berg und Tal	Der Ackerbau spürt den Druck der EU. Er ist durch die Umwandlung in Kunstwiesen- bzw. Futterfläche um 2/3 gesunken. Um sicherzustellen, dass genügend Vieh zur Bewirtschaftung der Grünlandflächen im Berg- gebiet zur Verfügung steht, sollte bei den Versorgungssicherheitsbeiträgen ein Bergzukaufs- beitrag ausbezahlt werden, d.h.: Jeder Talbauer, der ein Tier, das mindestens 20 Monate im Berggebiet gehalten wurde, zu-	1

Kapitel, Seite Artikel Nr.	Antrag	Begründung / Bemerkung	
	biet unterstützen	sen wir die Abgeltung der zusätzlichen Leistungen.	
1.6. Ziele im Zeithorizont	Biodiversitätsbeitrag auf Alpen nicht alleine an das Thema Ver- buschung binden	Sind die Ziele der AP 2014-17 wissenschaftlich begründbar oder Wunschdenken? z.B. Re- duktion des Waldeinwuchses: Der Kulturbeitrag für Alpen zur Offenhaltung der Flächen hat im Wallis kaum einen Effekt. Die meisten Alpen liegen oberhalb der Waldgrenze. Die Biodiversitätsleistungen auf Alpen dürfen nicht alleine an das Thema Verbuschung ge- bunden sein. Die Verbuschung spielt besonders in Voralpen und Maiensässzonen sowie in steilen Hanglagen der LN eine wichtige Rolle.	1
2.1.2 Qualitätsstrategie	Die Nahrungsmittel vom Cassis- de-Dijon-Prinzip ausnehmen	Das eingeführte Cassis-de-Dijon-Prinzip widerspricht der Qualitätsstrategie und stellt eine Täuschung der Konsumenten dar. Die Nahrungsmittel sind aus diesem Prinzip auszunehmen.	4
2.1.3 Ernährungssouveränität	Unterstützung für Vorschlag WAK-N-Mehrheit	Die explizite Verankerung des Prinzips der Ernährungssouveränität ist aus unserer Sicht not- wendig, um die Versorgung mit inländischen Produkten sicherzustellen. Dabei unterstützen wir den Vorschlag der WAK-N-Mehrheit. Dieser ist präziser formuliert und trägt den Konsu- mentenbedürfnissen besser Rechnung.	3
2.2.3.2 Konzept Pflanzenbau		Wo werden die Beiträge für die Anbauprämien für Kulturen mit reduziertem Grenzschutz ab- gezweigt? Den Import zu fördern, um den Brotgetreidepreis zu senken und gleichzeitig die Attraktivität des Futtergetreideanbaus zu fördern gehört wohl zu den modernen Zwangsmass- nahmen der Schweizer Landwirtschaft. Der Landwirt als Unternehmer mit dem Bund als Fuhrmann.	8
2.3.2.2 Beitragsberechtigte Flächen	Eintretensbedingungen für Pfl- geflächen ausserhalb der LN gemäss NHG erweitern	Die Formulierung „Pflegeflächen“ hinterlässt Fragezeichen. Um die Massnahme richtig beur- teilen zu können müsste bekannt sein, was als Pflegefläche gilt. Bei einer Trockensteinmauer z.B. wäre der Aufwand für die Umrechnung in Fläche zu aufwändig.	11
2.3.2.3 Ökologischer Leistungs- nachweis	Einzelbetriebliche Anforderun- gen für einen Mindestanteil an Biodiversitätsflächen (bisherige ÖAF) in den Bergzonen III und	Es ist richtig, dass in den Bergzonen III und IV weit über 7% Ökologische Ausgleichsflächen verzeichnet werden. Trotzdem wehren wir uns gegen die Aufhebung der Anforderung. Anfor- derungen, die zum Standard werden, haben erfahrungsgemäss kaum noch Anrecht auf weite- re Entschädigungen. Für extensiv und wenig intensiv bewirtschaftete Flächen in den Bergzo- nen 3 und 4, die einen grossen Beitrag an die Biodiversität leisten, wäre dies nicht akzeptab-	12

Kapitel, Seite Artikel Nr.	Antrag	Begründung / Bemerkung
	IV nicht aufheben	bel. Wie sieht die Regelung bei Stufenbetrieben aus? Betriebe mit LN von Hügelizeone bis und mit Bergzone III und IV? Die Einführung von HODUFLU auf Internetbasis bedingt beim Betriebsleiter höhere EDV-Kenntnisse und mehr administrativen Aufwand.
2.3.2.4 Kulturlandschaftsbeiträge	Entscheidungsgewalt sorgfältig wählen Der Beitrag für Umtriebsweiden darf nicht an den Herdenschutz gebunden sein.	Offenhalten von Alpweiden/Heimweiden: Wer bestimmt, welche Fläche entbuscht werden kann? Die Umtriebsweide darf nicht zwingend mit dem Herdenschutz verbunden sein. Der Schutz vor Grossraubtieren darf nicht der Landwirtschaft überbürdet werden.
2.3.2.5 Basisbeitrag	Mindesttierbesatz überprüfen	Der Mindesttierbesatz für die Ausrichtung des Basisbeitrages auf Grünlandflächen ist derart tief angesetzt, dass er zur Alibi-Anforderung verkommt. Beim Unterschreiten des Tierbesatzes wäre die Offenhaltung der Fläche gar nicht mehr möglich.
2.3.2.6 Biodiversitätsbeiträge	Elemente und Beiträge im Sömmerungsgebiet ausformulieren Bisherige Vernetzungsprojekte anpassen Keine Degression mit steigender Höhenlage	Wer legt den Umfang, bzw. die Ansprüche der wertvollen Flächen fest, welche im Sömmerungsgebiet Anspruch auf einen Biodiversitätsbeitrag haben? Wir stellen fest, dass eine Mehrheit der Walliser Alpen von den Biodiversitätsbeiträgen ausgeschlossen sind, weil diese für Flächen oberhalb der Waldgrenze nicht ausgerichtet werden. Was passiert mit den bisherigen Vernetzungsprojekten, die mit strengen Bestimmungen durchgeführt worden sind? Die Umsetzung der Vernetzungsprojekte ist sehr unterschiedlich. Richtlinien auf Bundesebene müssen für mehr Klarheit sorgen. Bei den Vernetzungsprojekten muss auch die traditionelle Bewässerung / Suonenbewässerung aufgeführt sein. Die Leistungen der Berglandwirtschaft hinsichtlich Biodiversität sind gleich einzustufen wie im Talgebiet. Deshalb müssen auch die Förderungsinstrumente gleich ausgestaltet werden. Im Hinblick auf die Schliessung von Ziellücken ist eine Abnahme der Beiträge mit zunehmender

13

14

15

Kapitel, Seite Artikel Nr.	Antrag	Begründung / Bemerkung
		Höhe nicht mehr haltbar. Der Anspruch an Kontrolle und administrativen Aufwand des Betriebes steigt.
2.3.2.7 Landschaftsqualitätsbeiträge	Kriterien sorgfältig festlegen und zwar als Möglichkeit für Zusatzeinkommen, nicht um Einkommensausfälle zu kompensieren. Erhöhte Kontrollansprüche vermeiden	Wir begrüßen die Möglichkeit, mit dem neuen Landwirtschaftsgesetz die vielfältige Fruchtfolge abzugelten. Die Fruchtfolge beeinflusst die Kalorienproduktion und das Landschaftsbild. Gemäss dem Erläuternden Bericht zur Vernehmlassung definiert der Bund pro Gebiet, welche Arten und weitere Elemente standortgerecht und zu fördern sind. Wir begrüßen einerseits die Vereinheitlichung des Prozedere, hoffen aber, dass die Landschaftsqualitätsbeiträge tatsächlich zu den Bauern gelangen, und nicht in Planungsbüros hängen bleiben. Wir gehen davon aus, dass sich die Ausrichtung von Landschaftsqualitätsbeiträgen nicht alleine auf Vernetzungsprojekte beschränkt, sondern auch vergleichbare Elemente (z.B. Suonen, Bewässerung usw.) auch ausserhalb vernetzter Gebiete abgegolten werden. Der Kontrollanspruch und der administrative Aufwand für den Betrieb werden mit diesem Element stark erhöht, statt reduziert, wie vom Parlament verlangt.
2.3.2.10 Anpassungsbeiträge	Die Höhe der Anpassungsbeiträge ist um die Hälfte zu reduzieren.	Wir begrüßen die Absicht des Bundes zur Besitzstandswahrung, Der Anpassungsbeitrag stellt für viele Betriebe einen Überlebensfaktor dar. Die Anpassungsbeiträge betragen je nach Tierbesatz zwischen 15 und 35% der Direktzahlungen. Damit ist der Anpassungsbeitrag trotz bereits erfolgter Rückstufung im Verhältnis noch zu hoch. Betriebe im Berggebiet erhalten zwar im ersten Jahr mehr Direktzahlungen, verlieren aber mit der Umlagerung dieser Beiträge massiv an Einkommen, weil eine weitere Extensivierung im Berggebiet nur noch beschränkt oder gar nicht mehr möglich ist. In weiten Teilen des Berggebietes erfüllen viele Betriebe bereits heute zahlreiche Anforderungen in Bezug auf ökologische Leistungen und tierfreundliche Haltungssysteme. Es ist fraglich, in welchem Ausmass diese Betriebe an zusätzlichen Programmen teilnehmen können. Mit der Begrenzung des Tierbesatzes können die wenigen intensiv bewirtschafteten Betriebe problemlos korrigiert werden. Die freiwilligen Programme sollen eine Möglichkeit sein, um durch zusätzliche Leistungen eine Einkommenssteigerung zu erwirken und nicht eine Notwendigkeit darstellen, das bereits tiefe Einkommensniveau zu halten. Zudem ist noch offen,

17

19

Kapitel, Seite Artikel Nr.	Antrag	Begründung / Bemerkung
	Ein Teil des Geldes ist auf tierbezogene Beiträge umzulagern Der Anpassungsbeitrag muss an den Betrieb, nicht an die Person gebunden sein.	welche Ökoprogramme für dessen Kompensation möglich und erwünscht sind. Wer in einem Gebiet mit knappen Landressourcen lebt, kann nicht ohne weiteres von zusätzlichen Ökobeiträgen profitieren. Die Mittel für die Anpassungsbeiträge sind auf das notwendige Minimum zu beschränken, nicht zuletzt um die Planungssicherheit der Produzenten zu verbessern. Mindestens ein Teil des Anpassungsbeitrages ist weiterhin für die tierbezogenen Beiträge (RGVE- und TEP-Beiträge) einzusetzen. Der Anpassungsbeitrag darf nicht an die Person gebunden sein. Es reicht auch nicht, wenn der Anpassungsbeitrag innerhalb der Familie weitergeht. Die Walliser Bergbetriebe haben teilweise massive Nachfolge-Probleme. Wir sind darauf angewiesen, Nachfolger ausserhalb des Berggebietes, ja ausserhalb des Kantons, rekrutieren zu können. Fällt ein Anpassungsbeitrag bei der Übernahme durch Personen ausserhalb des Familienkreises weg, erschwert sich die Suche nach externen Lösungen entschieden. Mit dem Verlust des Anpassungsbeitrages werden der Verkauf und die Verpachtung des Betriebes an externe Nachfolger praktisch verunmöglicht.
2.5.2 S. 184	Keine Einschränkung für das Berggebiet aufgrund einer Ausdehnung der Baukredite auch für das Talgebiet	Wir sind mit der Ausdehnung der Baukredite für das Talgebiet und somit mit der Anpassung von Art. 107 Abs.2 einverstanden unter der Voraussetzung, dass mit dieser Anpassung keine Reduktion der Mittel für das Berggebiet verbunden ist.
38 und 39 Zulage für verkäste Milch und Zulage für Fütterung ohne Silage	Beide Zulagen im Gesetz verankert lassen	Beide Zulagen sind tragende Elemente der Schweizer Milchwirtschaft. Deren Streichung hätte für das Berggebiet verheerende Auswirkungen. Die Ausrichtung dieser Beiträge muss der Beschlussfassung durch das Eidgenössische Parlament unterliegen. Mit dem Bundesrat als zuständige Behörde entsteht eine zu hohe Machtkonzentration auf Einzelpersonen. Im Rahmen der Qualitätsstrategie des Bundes und um den viel gepriesenen Nischenprodukten zu genügen, ist es ein Muss, vorhandene Trümpfe nicht aus der Hand zu geben. Der höhere Fettgehalt bei Milchprodukten und die silofreie Milch sollen gefördert werden. Im Gegen-

23

7

Kapitel, Seite Artikel Nr.	Antrag	Begründung / Bemerkung	
	Verkäszungszulage zu Gunsten der Zulage für Fütterung ohne Silage kürzen	zug soll auf die Unterstützung von Magerkäse verzichtet werden. Wir schlagen vor, die Verkäszungszulage auf 13 Rappen zu kürzen und im Gegenzug die Zulage für Fütterung ohne Silage auf 6 Rappen zu erhöhen. Aus der silofreien Milch im Oberwallis wird fast ausnahmslos Vollfettkäse hergestellt.	
48 Schlachtvieh... Verteilung der Zollkontingente	Vermehrte Anbindung an die Inandleistung bei der Verteilung der Zollkontingente.	Nach dem Sturzflug der Preise beim Schlachtvieh erachten wir es als extrem dringend, die Zollkontingente wieder vermehrt an die Inandleistung zu binden. Gerade im für das Berggebiet wichtigen Schaffleisch-Markt und im Rindfleischmarkt erachten wir 50% der Kontingentsanteile nach der Inandleistung als das absolute Minimum.	7
51bis Verwertung von Schafwolle	Ausrichtung der Beiträge an in der Schweiz erfüllbare Kriterien binden	Wir begrüßen die Tatsache, dass der Bund die Förderung der Schafwoll-Verwertung entgegen früherer Absichten im Landwirtschaftsgesetz fortführen will. Werden mit dem zugesprochenen Geld nur Projekte unterstützt? Die Unterstützungsbeiträge dürfen nicht an in der Schweiz nicht erfüllbare Kriterien gebunden sein.	7
70	Vermögens- und Einkommensgrenze nicht aufheben. Grenzwerte für die Beitragssumme pro SAK nicht aufheben.	Die Akzeptanz von Direktzahlungen bleibt in der Bevölkerung höher, wenn sie nach oben begrenzt sind. Die Aufhebung dieser Grenzen steht im Widerspruch zur gleichzeitig vom Bund verfolgten Bauland-Strategie.	10
70a, Abs. 1 a Voraussetzungen	Keine juristischen Gebilde	Entgegen der Argumentation des SBV befürworten wir das Ausrichten von Direktzahlungen an juristische Personen überhaupt nicht.	10
70a Abs. 1 d. Voraussetzungen	Das Bauland darf nicht ausgeschlossen werden	In den Walliser Gemeinden befinden sich zwischen 10 und 15% der LN in der Bauzone. Es gibt Betriebe, deren LN bis zu 50% in der Bauzone liegt. Gerade im Berggebiet ist seit vielen Jahren extrem viel Bauland eingezont worden. Dieses wird in den nächsten Jahrzehnten zum grossen Teil nicht überbaut. Trotzdem ist es schwierig, für Bauland mehrjährige Pachtverträge abschliessen zu können. Der Entscheid für Bauland keine Direktzahlungen mehr auszurichten, bedeutet für die Walliser Landwirtschaft einen gewaltigen finanziellen Einschnitt. Zumal auch die Tierbeiträge nur	11

Kapitel, Seite Artikel Nr.	Antrag	Begründung / Bemerkung
	Direktzahlungsoptik und Raum- planung strikt trennen.	vorübergehend über die Anpassungsbeiträge gesichert sind. Eine derartige Kürzung von Direktzahlungen wirkt sich auf eine grosse Anzahl Betriebe Existenz bedrohend aus. Ohne Beiträge wird das Bauland, insbesondere in Hanglagen, nicht mehr genutzt. Die Verbrachung des Baulandes hat enorme Auswirkungen auf die Sicherheit. Erwähnt seien Flächen- und Waldbrände, Lawinen und dergleichen. Der Allgemeinheit entstehen durch die Auftragsbewirtschaftung solcher Flächen oder durch die Schadensbewältigung hohe Kosten. Sehr viele Fruchtfolgeflächen liegen in der Baulandzone: Für Bauten interessante Flächen sind oft auch für die Fruchtfolge interessant. Wir zweifeln an der Erreichbarkeit des Zieles, das Horten von Bauland zu verhindern. Wir glauben auch nicht, dass damit Druck auf die Rückzonung erzeugt werden kann. Viel mehr sind wir der Meinung dass neuer Druck auf Neueinzonungen aufgebaut wird. Wir sind der Meinung, dass die Direktzahlungs-Optik von der Raumplanung klar zu trennen ist. Wir verlangen, dass das Bauland im Berggebiet weiterhin für die Direktzahlungen angerechnet wird. Der Beitrag soll sich nach der Art der Bewirtschaftung richten, nicht nach der Raumplanung. Ohne den fruchtbaren Boden in der Bauzone ist das Ziel einer Mehrproduktion von TJ nicht erreichbar. Der grösste Teil des Baulandes befindet sich im Berggebiet nicht in Bauernhand. Besitzer und Bewirtschafter sind mehrheitlich nicht identisch.
70 a, Abs. 1, e. Voraussetzungen	Keine Anhebung der SAK-Grenze im Talgebiet. Anpassung SAK-Faktoren für Bergbetriebe unterschiedlich zu Talbetrieben handhaben	Die Anhebung der SAK-Grenze und die gleichzeitige Faktoren-Korrektur bedeutet für das Talgebiet eine neue Mindestgrenze von rund 0.46 SAK. Die Nebenerwerbslandwirtschaft wird damit im Talgebiet verunmöglicht. Wir können diese Anhebung nicht akzeptieren. Die Faktorenkorrektur bedeutet eine Anhebung der SAK-Grenze im Berggebiet auf rund 0.3 SAK. Entweder dürfen die SAK-Faktoren im Berggebiet nicht angepasst werden, oder der höhere Arbeitsanfall in Hanglagen muss stärker gewichtet werden. In steilen Hanglagen ist eine vollständige Mechanisierung nicht möglich. Dem Faktor Arbeit (z.B. auch der Bewässerung) ist für die Berggebiete ein hoher Stellenwert einzuräumen. Wir begrüssen die Einführung einer neuen Flächenkategorie für Hanglagen mit über 50% Neigung. Diese Flächenkategorie muss aber bei den Faktoren der SAK-Berechnung berücksichtig

Kapitel, Seite Artikel Nr.	Antrag	Begründung / Bemerkung
	Nebenerwerbs-Kleinbetriebe nicht ausschliessen, um die Offenhaltung der Landschaft nicht zu gefährden	sichtig sein. Das Wallis als Berg- und Tourismuskanton braucht die Nebenerwerbslandwirte zur Pflege der Kulturlandschaft und zum Erhalt gefährdeter Rassen (Schwarznasenschafe, Schwarzhalsziegen, Evolèner Rind). Gerade Kleinbetriebe leisten einen wertvollen Beitrag dazu. Durch die Anhebung der SAK-Faktoren verlieren diese die Direktzahlungen. Die Aufgabe dieser Betriebe oder die Bildung von Direktzahlungsgemeinschaften sind voraussehbar. Mit der Anhebung der SAK-Grenze und SAK-Faktoren verliert das Wallis fast einen Fünftel der Betriebe. Ein grosser Teil des von diesen bewirtschafteten Bodens wird im Anschluss nicht mehr oder mindestens nicht mehr im gleichen Rahmen bewirtschaftet, weil der Bewirtschaftungsaufwand zu hoch ist. Das mit der Reform angestrebte Offenhalten von Flächen ist damit nicht mehr gewährleistet.
Art. 70 a, Abs. 1, h Voraussetzungen	Ausnahme für das Berggebiet bei den Bildungsanforderungen nicht abschaffen Anforderungen an bisherige Bewirtschafter präzisieren	Wir befürworten eine landwirtschaftliche Ausbildung im Grundsatz, insbesondere für Vollerwerbsbetriebe. Für die im Nebenerwerb betriebenen Bergbetriebe wird die Schwelle damit zu hoch. Gerade die Berglandwirtschaft ist jedoch auf die Nebenerwerbsbetriebe angewiesen. Sie müssen einen erleichterten Zugang haben. Wir können die Abschaffung der Ausnahme für das Berggebiet nicht akzeptieren. Wir stellen jedoch eine gewisse Bereitschaft für das Absolvieren eines freiwilligen Direktzahlungskurses fest (beschränkte Anzahl Lektionen, die nebenberuflich absolviert werden kann). Eine landwirtschaftliche Grundbildung mit EFZ erachten wir ab der Grösse von 1.2 bzw. 1.25 SAK, also ab der Mindestgrösse für den Erhalt von Agrarkrediten und Investitionsbeihilfen im Rahmen der Strukturverbesserungen, zwingend Gelten die vom Bund angepeilten Bildungsanforderungen auch für Bewirtschafter, welche schon seit mehreren Jahren Direktzahlungen beziehen?
Art. 71 Kulturlandschaftsbeiträge	Die Bedingungen für Sömmerungsbeiträge sind anzupassen.	Wir stellen fest, dass das Wallis mit seinen vielen Kleinalpen (Schafalpen) oberhalb der Waldgrenze von den Biodiversitätsbeiträgen nicht profitieren kann. Auf diesen Kleinalpen sind weder Herdenschutz noch Umtriebsweiden mit einem vertretbaren Aufwand möglich. Das führt dazu, dass diese Kleinalpen nicht mehr bestossen und der Vergandung preisgegeben

10

13

Kapitel, Seite Artikel Nr.	Antrag	Begründung / Bemerkung
	Die Umtriebsweide darf nicht an den Herdenschutz gebunden sein.	werden. Die Beiträge für die Offenhaltung wandern in das Voralpengebiet. Alpen oberhalb der Waldgrenze sind ausgeschlossen. Für die Ausrichtung der Biodiversitätsbeiträge müssen weitere Kriterien berücksichtigt werden, damit auch höher gelegene Alpen profitieren können. Zu hinterfragen ist weiter, ob eine Ausrichtung pro gesömmertes Tier an den Tierhalter mehr zur Zielerreichung beiträgt, als die Ausschüttung an die Alpen. Im zweiten Fall sind Richtlinien für den Verwendungszweck der Beiträge (etwa analog der früheren Weisung für juristische Personen) auszuarbeiten. Es gibt im Wallis mehrere Schafalpen, die von einem Pächter bewirtschaftet werden. Der Pächter verlangt vom Schafhalter einen Sömmerungsbeitrag pro Tier. Vom quasi verdoppelten Sömmerungsbeitrag kann der Pächter ohne eigentliche Gegenleistung profitieren. Entweder müssen Richtlinien geschaffen werden, welcher Anteil für die Verbilligung der Sömmerung pro Tierhalter einzusetzen ist, oder ein Teil des Sömmerungsbeitrages muss direkt an den Tierhalter ausgerichtet werden. Wir begrüßen den höheren Ansatz für Umtriebsweiden, sind aber der Meinung, dass dieser ohne Nachweis für den Herdenschutz ausgerichtet werden muss. Der höhere Ansatz und der Nachweis des Herdenschutzes stellen ein indirektes Einverständnis zur Finanzierung des Herdenschutzes durch die Landwirtschaft dar.
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	Weniger hohe Anbindung der Direktzahlungen an die Fläche	Die Anbindung eines grossen Teils der Direktzahlungen an die Fläche trägt unserer Meinung nach nicht zur Flächenmobilität bei. Im Gegenteil: Die Betriebe werden danach trachten, so viel Fläche wie möglich zu horten, oder sie suchen Lösungen für unnatürliche Betriebszusammenschlüsse, d.h. Direktzahlungsgemeinschaften von Kleinbetrieben. Eine Förderung von Direktzahlungsgemeinschaften ist nach unserer Meinung nicht sinnvoll. Wir beurteilen dies als falsches Instrument, um die Aufgabe kleiner Betriebe zu fördern. Ausserdem ist die Walliser Kulturlandschaft auf die Pflegearbeit von Kleinbetrieben angewiesen. Was passiert mit den traditionell tierlosen Betrieben? Wenn diese für ihre Grünlandfläche nicht mehr beitragsberechtigt sind, werden auch diese über unnatürliche Gebilde den Erhalt

Kapitel, Seite Artikel Nr.	Antrag	Begründung / Bemerkung	
Abs. 2	Minimalbesatz überprüfen	von Beiträgen sichern wollen.	
Art. 73, Abs. 1, Buchstaben a und b	Keine Abstufung nach Zonen	Die Abstufung nach Zonen impliziert, dass die Biodiversität mit zunehmender Höhe weniger gefördert werden muss. Im Berggebiet sind intensive, biodiversitätsarme Produktionsmethoden zwar die Ausnahme, hingegen ist die Bewirtschaftung der Grenzlagen per se nicht gesichert und muss spezifisch gefördert werden. Die Förderung der Biodiversität ist im Berggebiet nicht weniger wert als im Talgebiet. Die Biodiversitätsbeiträge sind ausserdem ein Instrument zur Sicherung der dezentralen Besiedlung im Berggebiet. Eine degressive Ausrichtung der Beiträge mit zunehmender Höhe ist nicht gerechtfertigt.	15
Strukturverbesserung Art 93 Beitragsgewährung	Differenzierte SAK-Faktoren	Die Anpassung der SAK-Faktoren hat bedeutende Konsequenzen für die Walliser Betriebe: Es werden nur noch rund 20% der Betriebe die Anforderungen für die SAK-Mindestgrenze für Investitionshilfen im Rahmen von Strukturverbesserungen erfüllen. Ohne Investitionshilfen wird es für die Mehrheit der Betriebe jedoch unmöglich, ihren Betrieb anzupassen oder zu verbessern. Eine Verschärfung der Eintretenskriterien für Investitionshilfen verhindert die Professionalisierung der Betriebe. Die Agrarreform 2014-17 zielt ja darauf ab, die Betriebe zu professionalisieren. Dies steht aber im krassen Gegensatz zur Verschärfung der Eintretenskriterien. Die neue Anforderung von rund 1.45 SAK ist zudem massiv höher als die Voraussetzung für ein Gewerbe laut bürgerlichem Bodenrecht, Artikel 7 (1 SAK). Der Ausschluss des Baulandes verschärft die Problematik der verschärften Eintretenskriterien für Investitionsbeihilfen erheblich. Durch die Walliser Erbteilung gehört ein grosser Teil der Landwirtschaftlichen Nutzfläche nicht dem Bewirtschafter, sondern einer Vielzahl nicht landwirtschaftlicher Besitzer. Die Realisierung von Arrondierungen und Gesamtmeliorationen wird dadurch behindert, oft sogar verunmöglicht. Ein Eigentümer- und Flächenmehr ist kaum noch möglich.	23
177 Schlussbestimmungen, Vollzug, Bundesrat	Differenzierte Anpassung des GVE-Faktors für Mutterkühe in der Verordnung	Eine vollständige Angleichung des Mutterkuh-Faktors ist einer Schwächung des Milchviehs gleich zu setzen und würdigt die Mehrarbeit für Milchviehhalter nicht mehr. Mutterkühe können problemlos im Nebenerwerb gehalten werden. Der höhere GVE-Faktor ist nur bei den Programmen RAUS, BTS gerechtfertigt. Beim Ausrichten des vom SBV und von uns geforderten Raufutterbeitrages ist die Erhöhung	28

Kapitel, Seite Artikel Nr.	Antrag	Begründung / Bemerkung	
		nicht gerechtfertigt.	
	Viehexportbeiträge	Die Förderung der Viehexporte soll wieder ins Landwirtschaftsgesetz aufgenommen werden. Die Argumentation zur Streichung der Beiträge, nämlich dass sie nicht WTO-konform sind, wird hinfällig, nachdem eine Mehrheit der Länder eine solche Beihilfe kennt.	7
Jagdgesetz Art. 12	Art 12, Abs. 5	Wir begrüßen die Förderung und Koordination von Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden, die durch Grossraubtiere an Nutztieren verursacht werden. Die Grundlage für den Herdenschutz im Jagdgesetz muss aber realistische Anforderungen stellen. Ein zeitlich und räumlich unbeschränkter Herdenschutz ist in der Praxis nicht realisierbar. Die Schadenfinanzierung über das BAFU muss im Gesetz verankert sein. Ebenso muss der Herdenschutz vom BAFU, nicht vom BLW, finanziert sein.	12

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0274	ERHE Leiter	Erhebungsstellenleiter der Gemeinden im Oberen Emmental	28.6.11
------	-------------	---	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Erhebungsstellenleiter der Gemeinden im Oberen Emmental (Eggiwil, Landiswil, Langnau, Lauperswil, Röthenbach, Rüderswil, Schangnau, Signau, Trachselwald, Trub, Trubschachen)	
Adresse / Indirizzo	Bruno Ermel, Erhebungsstelle Eggwil, Ober Berg 710, 3537 Eggwil	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	27. Juni 2011, Bruno Ermel, Eggwil; Simon Wittwer, Landiswil; René Nyffenegger, Lauperswil; Hans Erhard, Rüderswil; Paul Fankhauser, Signau; Martin Wiedmer, Trub;	Fritz Thierstein, Eggwil Daniel Blaser, Langnau; Thomas Rügsegger, Röthenbach; Beat Neuenschwander, Schangnau; Hanspeter Heiniger, Trachselwald; Barbara Zürcher, Trubschachen

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Eine Vereinfachung des Vollzug muss angestrebt werden:

9

Als Erhebungsstellenleiter und -leiterin (früher Ackerbaustellenleiter) der Gemeinden im Oberen Emmental haben wir regelmässigen und intensiven Kontakt zu allen Bewirtschaftern von landwirtschaftlichen Flächen. Wir stellen fest, dass immer mehr Bewirtschafter den Überblick verlieren, insbesondere was den „Dschungel“ der Ökoprogramme betrifft, und überfordert sind, die Formulare selber auszufüllen. Es sind dies nicht nur die älteren oder weniger ausgebildeten Landwirte und Landwirtinnen, sondern auch aktive und gut ausgebildete Personen haben Mühe, die ständig zunehmende Regeldichte zu überschauen. Als Erhebungsstellenleiter und -leiterin wirken wir neben unserer eigentlichen Aufgabe als Amtsstelle immer häufiger auch als Berater und gar als Seelsorger.

9

Die ständigen Änderungen im Vollzug müssen gestoppt werden:

Im Verlauf der gerade laufenden Weiterführung unserer Vernetzungsprojekte, die unsere elf Gemeinden gemeinsam anpacken, stellen wir fest, dass unserer Bewirtschafter länger brauchen, um Neuerungen einzuschätzen und sich für eine Beteiligung an diesen zu entscheiden. Einerseits wird es immer schwieriger den Überblick über alle „Programme“ und Vorschriften zu erhalten, andererseits werden zuerst als freiwillige eingeführte Programme plötzlich zum Standard erklärt. Die Bewirtschafter werden vorsichtig, weil diese „freiwilligen“ Programme vermehrt als „Lockvogel“ - Angebote gesehen werden. Wer mitmacht, muss damit rechnen, dass zu einem späteren Zeitpunkt der eigene Handlungsspielraum beschnitten wird, weil getroffene Massnahmen nicht mehr rückgängig gemacht werden können (z.B. Hecken pflanzen). Empfehlen wir als Erhebungsstellenleiter und -leiterin in neuen Programmen mitzumachen, werden wir zum „Mittäter“. Die Verantwortung, die wir dadurch tragen, wird immer grösser und stellt für den einzelnen Erhebungsstellenleiter eine grosse Belastung dar.

Es gibt viele Punkte im Bericht zu Weiterentwicklung der Agrarpolitik 2014 – 17 die uns beschäftigen, wir beschränken uns in unserer Eingabe auf drei, wie uns scheint, sehr zentrale Punkte, zu denen wir uns erlauben, unserer Meinung kundzutun.

10

- SAK Ansätze und Eintretenskriterium
- Landwirtschaftliche Pflegeflächen
- Landschaftqualitätsbeiträge

11

Wir bedanken uns schon jetzt, dass Sie unsere Meinungen, Forderungen und Erwägungen prüfen und berücksichtigen

16

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
2.3.2.1 <i>Eintretens- und Begrenzungskriterien</i> , S. 147	SAK Grenzwert von 0.25 ist in allen Zonen beizubehalten	Gerade eine so vielfältige und topografisch schwierige Landschaft, wie das Emmental, ist auf die kleineren Familienbetriebe angewiesen. Landschaftsqualitätsbeiträge erscheinen sinnlos, wenn die kleinen Betriebe zu "Hobbybetrieben" degradiert werden und in den Programmen nicht mitmachen können, und wenn die wachsenden Betriebe den notwendigen Pflegeaufwand nicht erbringen können. Durch die vorgesehene Senkung der SAK Faktoren verlieren bereits zahlreiche Betriebe ihre Berechtigung zum Bezug von DZ. Aufgrund der Höhenlage des Emmentals gehören viele Betriebe zur Hügelzone, welche vom Charakter her in anderen Regionen längst der Bergzone angehören würden. Wenn die Landwirtschaftlichen Pflegeflächen keinen oder einen kleineren SAK Faktor zugewiesen erhalten (siehe Punkt 2.9), werden Betriebe in naturnahen Gebieten, wie es insbesondere das Emmental ist, zusätzlich bestraft. Wer Hecken und Ufergehölze gepflegt und gefördert hat, gehört zu den Verlierern.	10
2.9 <i>Erläuterung zum Gesetzestext</i> , S. 191	Art. 70 a, Abs. 1 Bst. e Die SAK Faktoren sollen nicht verändert werden	Wir fordern, dass die SAK-Faktoren nicht angepasst werden, da dies vor allem langfristig gravierende Folgen haben wird. Für die heutigen Bewirtschafter sind die Konsequenzen weniger einschneidend als für die künftigen Hofnachfolger, die nicht mehr von Gesetzes wegen den Anspruch einer Übernahme zum Ertragswert haben werden. Müssen die Betriebe in unserer Region über dem Ertragswert übernommen werden, ist deren Lebensfähigkeit stark gefährdet. In der Topografie des oberen Emmentals ist Wachstum durch Flächenausdehnung nicht beliebig möglich, da in den Hang- und Steillagen der Grösseneffekt nicht in gleicher Masse ausgenützt werden kann, wie im Mittelland. In den steilen Gebieten resultiert durch eine Betriebsvergrößerung häufig vor allem mehr Arbeit, die zu unhaltbaren Arbeitsbelastungen führt und trotzdem die Existenzgrundlage – wenn überhaupt - nicht bedeutend verbessert. Die Definition einer Standardarbeitskraft umfasst 2'800 Arbeitsstunden pro Jahr, dies ist weit mehr als die Jahresarbeitszeit eines Schweizer Arbeitnehmers, welche durchschnittlich bei	10

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		2'200 Jahresarbeitsstunden liegt. Im Normalarbeitsvertrag der Landwirtschaft ist zudem festgelegt, dass ein landwirtschaftlicher Angestellter höchstens 2'500 Jahresarbeitsstunden leisten darf. Für eine SAK, braucht es somit mehr als einen Angestellten! Der technische Fortschritt müsste doch auch dazu führen, dass ein Landwirt pro Jahr weniger Arbeitsstunden leisten muss, und sich so sein „Pensum“ demjenigen der übrigen Arbeitnehmer annähert. Die SAK Faktoren stellen standardisierte Werte dar, die dem Arbeitsaufkommen in der Praxis sehr vielen Betrieben nicht entsprechen. Gerade bei den Emmentaler Betrieben stimmt der so berechnete Arbeitsaufwand durch die kleineren Strukturen, welche massgeblich von der Topografie beeinflusst werden, überhaupt nicht überein. Durch die Anpassung der Faktoren würde die Diskrepanz Anzahl SAK / effektives Arbeitsaufkommen noch viel grösser. Ein durchschnittlicher Emmentaler Betrieb mit 1 SAK, mit den neuen Einheiten gerechnet, wird in der Regel unmöglich von einer einzigen Arbeitskraft gearbeitet werden können.
2.3.2.2 Beitragsberechtigte Flächen, S. 149	Hecken, Feld- und Ufergehölze sollen weiterhin zu der LN zählen.	Wir lehnen die Einführung von einer neuen Flächenkategorie „Pflegeflächen“ (PF) ab. Diese Flächen verlangen einen regelmässigen Pflegeaufwand wie die übrigen LN-Flächen. Das bisherige, bewährte System wird mit einer zusätzlichen Flächendefinition nur noch komplizierter und bis die Flächen erfasst sind, resultiert ein riesiger administrativer Aufwand. Wird die PF dereinst denselben unantastbaren Status erhalten wie die Waldfläche? Wir befürchten, dass die Bewirtschafter, die Hecken und Ufergehölze gepflegt und gefördert haben, als Verlierer dastehen. Dies wird eine Signalwirkung haben, dass in Zukunft nur noch sehr vorsichtig in neue Ökoelemente „investiert“ wird. (Wer nichts macht fährt am besten!?) Zudem ist den Vorschlägen für die angepassten SAK-Faktoren kein Wert für die PF zu entnehmen. Mit welcher Einheit sollen diese Flächen in die SAK-Berechnung einfließen? Soll der gleiche Faktor wie für die LN verwendet werden? Falls die PF entgegen unserer Forderung als neue Flächenkategorie aufgenommen wird, verlangen wir, dass für die PF der gleiche SAK-Faktor wie für die LN gilt. Im Weiteren sollen die PF vom Bezug von Versorgungssicherheit- und der Kulturlandschafts-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		beitragen ausgeschlossen werden. Noch einmal verlieren gerade die Bewirtschafter, die eigentlich belohnt werden müssten. Insbesondere stellen solche „Pflegeflächen“ ein wesentliches Merkmal einer Kulturlandschaft dar, sodass es nicht nachvollziehbar wäre, warum sie von diesen Beiträgen ausgeschlossen würden.
2.3.2.7 <i>Landschaftsqualitätsbeiträge</i> , S. 166	Auf diesen Beitragstyp ist zu verzichten	Neben den einzelbetrieblichen und den kommunalen Massnahmen (Vernetzungsprojekte) führen zusätzliche regionale Projekte und Massnahmen zu einer weiteren Komplizierung des DZ-Dschungels. Es werden Jahre vergehen, bis derartige Projekte aufgebaut und umgesetzt sind und in der Bevölkerung verstanden werden. Es darf davon ausgegangen werden, dass bis dahin bereits an neuen DZ-Systemen gearbeitet wird. Viel sinnvoller wäre es, die bestehenden Vernetzungsprojekte, die sich nach 6-8 Jahren Dauer nun etabliert haben, zu regionalen Projekten weiterzuentwickeln. Dies auch aufgrund der Tatsache, dass der Ablauf eines Landschaftsqualitätsprojektes bis auf kleine Details gleich ablaufen soll, wie die Vernetzungsprojekte. Unsere Vernetzungsprojekte sind nun in der zweiten Periode und haben deshalb schon zweimal den ganzen Aufwand der Planungsphase mitgemacht, die Schwierigkeiten bei der Umsetzung miterlebt und wehren uns, das Ganze noch einmal von vorne unter einem anderen Namen zu beginnen. Diese Mittel können viel sinnvoller und zielführender eingesetzt werden, wenn auf die bestehenden Projektstrukturen der Vernetzung (Trägerschaften) zurückgegriffen wird und die neuen Beiträge in die bestehende Arbeit integriert wird.

16

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0276	Demeter	Verein für biologisch-dynamische Landwirtschaft und Schweiz. Demeter-Verband.	29.6.11
------	---------	---	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Verein für biologisch-dynamische Landwirtschaft und Schweiz. Demeter-Verband, nachfolgend Demeter
Adresse / Indirizzo	Stollenrain 10. 4144 Arlesheim
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Arlesheim, 29. Juni 2011 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

1 Generelle Bemerkungen

Die vorgeschlagene Agrarpolitik 2014-17 ist die fünfte, aber sicherlich nicht letzte Etappe auf dem Weg zu einer nachhaltigen Land- und Ernährungswirtschaft. Schrittweise soll die planwirtschaftlich aufgebaute Nachkriegs-Landwirtschaft in eine nachhaltigere, wettbewerbsfähigere und international besser eingebettete Form überführt werden. Dabei sollen soziale Härten abgefedert und das Einkommen für Boden bewirtschaftende Familienbetriebe gesichert werden. Dies ist bisher gut gelungen, wie die Analyse des Berichts zeigt.

Der Faktor Arbeit ist jedoch bei den Direktzahlungen zu wenig berücksichtigt worden.

Das BLW legt eine sehr umfassende, gut fundierte Analyse des Ist-Zustandes und der Entwicklungen vor. Es macht Vorschläge zur weiteren Entwicklungen im Rahmen des Verfassungsauftrages und der übergeordneten Strategien. Im Grundsatz unterstützt Demeter die Analyse und die meisten Massnahmen. Demeter kommt zum Schluss, dass mit dem vorgeschlagenen System die Land- und Ernährungswirtschaft mehr Möglichkeiten als bisher erhält und nachhaltiger wird – ökonomisch, ökologisch und sozial.

Allerdings ist auch zu erkennen, dass der politische Wille der übergeordneten Instanzen, aber auch der Branche noch zu wenig ausgeprägt ist, um die notwendigen Schritte zu tun. Speziell für den Biolandbau sind die Signale mehr als schwach. Wir bezweifeln, ob wegen dieses Berichts mehr Betriebe in den für sie lukrativen und stark wachsenden Biomarkt einsteigen werden. Damit gehen den Schweizer Bauern Produktionsmöglichkeiten und Marktanteile in einem nach wie vor stark wachsenden Bereich verloren, und der Schweizer Landwirtschaft weitere Flächen mit nachhaltiger Produktion, welche wir zur Bewältigung des Klimawandels unbedingt brauchen.

Wir bitten den Bundesrat, die mutigen Analysen konsequenter in griffige Massnahmen umzusetzen. Wir möchten dies anhand einiger Elemente illustrieren, welche im Bericht aufscheinen. Und wir schlagen anschliessend einige Verbesserungen vor.

1.1 Ausrichtung auf Verfassungsziele

Positiv: Die Agrarpolitik wird auf den Wortlaut der Verfassung ausgerichtet. Die Direktzahlungen werden entsprechend benannt. Es werden neue Möglichkeiten für die Betriebe geschaffen, durch gesellschaftlich erwünschte Leistungen im ökologischen Bereich Beiträge abzuholen.

Negativ: Die Direktzahlungen werden zu drei Vierteln in Form von Beiträgen ausgerichtet, welche kaum durch Leistungen der Landwirte zu beeinflussen sind: Anpassungsbeiträge, Versorgungssicherheitsbeiträge, Kulturlandschaftsbeiträge. 1992 wurde bei der Einführung der Direktzahlungen in Aussicht gestellt, dass 50% der Direktzahlungen für ökologische Leistungen fliessen würden. Davon ist die AP 2014–17 noch weit entfernt.

No-Gos: Umlagerung von noch mehr Mitteln, insbesondere von Anpassungsbeiträgen, in Versorgungssicherheitsbeiträge. Dieser Extra-Bonus für Betriebe, welche sich nicht bewegen wollen, würde von den Steuerzahlenden kaum verstanden.

1.2 Ökologie und/versus Ökonomie?

Positiv: Der Bericht steht voll hinter dem Ansatz des Sowohl-als-auch. Biodiversität, Tierwohl und Ressourceneffizienz werden als Ziele weiterverfolgt. Die Instrumente werden verbessert. Wie statistisch unschwer zu erkennen ist, hat sich die Ökologie in der vergangenen Periode weiter entwickelt, während gleichzeitig wesentliche ökologische Verbesserungen möglich wurden. Die Landwirtschaft dürfte sich mit den vorgeschlagenen Massnahmen sowohl im ökologischen als auch im ökonomischen Bereich weiter entwickeln. Die Massnahmen sind zudem überwiegend WTO-kompatibel.

Negativ: Unter dem Druck von tonnen- und kalorienorientierten Produzentenverbänden wird der Begriff Ökologie im Bericht kaum mehr verwendet und konsequent ausgeblendet. Selbst der ökologische Leistungsnachweis steht unter Druck, die 7% ökologische Ausgleichsflächen zur Disposition. Die Umweltziele Landwirtschaft werden zwar erwähnt, aber nicht mit Etappenzielen und Massnahmen unterstützt. Wir sind der Auffassung, dass der Bund dezidiert zu seinem Verfassungsauftrag stehen soll.

No-Gos: Herstellung eines künstlichen und statistisch nicht belegbaren Widerspruchs zwischen Ökologie und Ökonomie, siehe auch Qualitätsstrategie und Wertschöpfungskette. Einbau von WTO-inkompatiblen Massnahmen.

1.3 Qualitätsstrategie

Positiv: Nachdem der Vorschlag einer Qualitätsstrategie bei den vergangenen Agrarpolitiken immer wieder vergeblich eingebracht wurde, hat er in der AP 2014–17 nun seinen Niederschlag gefunden. Bereits liegt eine Charta vor, welche die Vorstellungen der Wertschöpfungskette gut umreisst und die Basis für Aktivitäten bilden kann. Der Bericht geht richtigerweise davon aus, dass die Qualitätsstrategie mit oder ohne inter-

ationale Verträge (WTO, FHAL) ein wichtiges Anliegen ist, welches auf jeden Fall in der AP 2014–17 aufgenommen werden soll.

Erfreulich ist, dass man sich dabei auf die vorläufige Gentechnik-Freiheit einigen konnte, und dass Bio möglicherweise eine wichtige Rolle spielen soll. Der Bundesrat wies in Beantwortung von zwei Interpellationen von Nationalrat Hassler auf die besondere Rolle des Biolandbaus hin: *Der Biolandbau wird voraussichtlich ein wichtiger Eckpfeiler bei der Umsetzung der Qualitätsstrategie für die Schweizer Landwirtschaft im Rahmen der Agrarpolitik 2014–2017 sein.*

Negativ: Der Bundesrat kommt im nächsten Satz zum Fehlschluss. *Der Bundesrat ist deshalb der Ansicht, dass derzeit keine zusätzlichen Massnahmen notwendig sind.* Diese Einstellung zieht sich auch durch den Bericht. Demeter bedauert, dass sich der Bundesrat noch nicht entschliessen konnte, wie Österreich den Biolandbau als zentralen Bestandteil der Qualitätsstrategie speziell zu fördern.

No-Gos: Die für die schweizerische Landwirtschaft wichtige Qualitätsstrategie kommt noch nicht in der AP 2014–17 zum Tragen und ist damit noch ohne Unterstützung durch die wesentlichen Akteure der Ernährungskette resp. ohne adäquate finanzielle Mittel. Die biologische Land- und Ernährungswirtschaft erhält keine besondere Rolle innerhalb der Qualitätsstrategie und kann darum ihren Anspruch auf Qualitätsführerschaft, –partnerschaft und Marktförderung nicht erfüllen. Die weitere internationale Öffnung wird ohne flankierende Qualitätsstrategie vorgenommen.

Aufgrund von Art. 16b THG werden im Inland in grossem Ausmass Produkte nach tieferen EU-Vorschriften produziert und in der Schweiz in Verkehr gebracht, z.B. Betriebszweig-Bio-Produkte.

1.4 **Wertschöpfungsketten**

Positiv: Agrarpolitik wird erstmals nicht mehr als rein produzentenorientierte Politik verstanden, welche sich ausschliesslich an die Landwirte richtet. Die Wertschöpfungskette taucht als neuer Begriff im Bericht auf, allerdings eher stark auf die Zukunft bezogen im Rahmen der BLW-Strategie 2025. Der Gedanke keimt auf, dass Netto mehr ist als Brutto: statt maximale Mengen von Tonnen und Kalorien wird eine maximale Wertschöpfung (Menge mal Preis minus Kosten) angestrebt.

Auch in der Europäischen Gemeinschaft findet eine entsprechende Entwicklung statt, indem z.B. Aktionspläne für eine ökologische Land- und Ernährungswirtschaft durchgeführt werden. Die ökonomische Analyse zeigt, dass die Schweiz im internationalen Umfeld Wettbewerbsvorteile aufweist, weil die Wertschöpfungsketten im internationalen Vergleich sehr gut integriert sind und zusammen arbeiten. Es wird erwartet, dass im sich öffnenden, internationalen Umfeld zukünftig stärker solche Wertschöpfungsketten konkurrenzieren werden. Die Schweiz ist somit gut positioniert, der Ansatz sollte unterstützt werden.

Negativ: Der Gedanke wird für die Zeit nach 2017 angedacht. Landwirtschaftspolitik wird hauptsächlich aus der Sicht des Produzenten und nur in Ansätzen aus Sicht des Konsumenten und Steuerzahlenden und allen Gliedern vorher und dazwischen betrieben.

No-Gos: Die AP 2014–17 fällt zurück in eine rein produktionsorientierte Politik. Vor lauter Bruttoproduktion verliert sie den Markt und die Wertschöpfung aus den Augen.

Der Staat erhöht die Direktzahlungen und macht damit die Landwirte zu reinen Lohnempfängern. Statt zum Landwirt fliessen die Gelder noch stärker an nichtbäuerliche Landbesitzer (Erhöhung Pachtzins, Landpreis) und an den Zwischenhandel.

Die Abschottungstendenz setzt sich durch, was Gegenreaktionen bei den Haupthandelspartnern hervorruft und u.a. Käse- und Schokolade-Exporte erschwert.

Die Reduktion oder Nicht-Weiterentwicklung der ökologischen Vorteile der Schweiz verunmöglicht die angestrebte Qualitätsstrategie.

1.5 **Ernährungssouveränität**

Positiv: Der Begriff findet Aufnahme in der Landwirtschaftspolitik.

Negativ: Ernährungssouveränität wird von gewissen Kreisen bewusst mit falschen Inhalten gefüllt. Der Bericht konnte sich diesem Druck nicht ganz entziehen. Unter dem Titel Ernährungssouveränität müsste er sich nicht nur zu Produktionsfragen im Inland äussern, sondern auch zum Verhältnis der Schweiz zu ihren hauptsächlichen Lieferanten-Ländern.

No-Gos: Unter Hinweis auf eine falsch verstandene Ernährungssouveränität werden Ökologie und Tierwohl zu Gunsten einer marginalen inländischen Mehrproduktion abgebaut. Ernährungssouveränität wird als Kampfbegriff für eine rein produktionsorientierte Agrarpolitik, einen möglichst hohen Selbstversorgungsgrad, Kriegsvorsorge, Autarkiebestrebungen und/oder Isolation gegenüber der Europäische Gemeinschaft missbraucht.

1.6 **Ressourcenknappheit und –effizienz, Klima, Energie**

Positiv: Das Thema hat mit dem Ressourcenbericht (Postulat Stadler) eine sehr gute analytische Grundlage. Mit den Ressourceneffizienzbeiträgen steht auch ein relativ offenes Instrument für verschiedene Weiterentwicklungen zur Verfügung.

Negativ: Die Strategie 2025 geht von einem mittleren Szenarium mit wechselnden Knappheiten aus, welche gerade noch zu bewältigen sind. Der Klimawandel mit seiner grösser werdender Wasserknappheit und Erwärmung, das absehbare Ende der fossilen und nuklearen Brennstoffe, die Knappheiten einzelner wichtiger Nährstoffe wie Phosphor verlangen nach unserer Auffassung nach einer sehr viel stärker ökologisch orientierten Landwirtschaft. Während der Weltlandwirtschaftsbericht verlangt, die industrielle Agrarproduktion zugunsten des ökologischen Landbaus umzubauen, drückt sich der Bericht zur AP 2014–17 vor einer ebenso klaren Aussage und vor Massnahmen. Für Demeter ist klar: Die AP 2014–17 muss grosse Schritte auf dem Weg zum Bioland Schweiz machen.

No-Gos: Rein defensive Aussagen zum Biolandbau unter „ferner liefern“. Demeter verlangt eine klare Aussage, dass der ökologische Landbau ein System mit Zukunft ist, welches offensiv und innovativ mit den Fragen der Ressourceneffizienz, dem Klima und den notwendigen Anpassungen sowie der Energie umgeht.

2 Hauptforderungen Demeter

2.1 Mit AP 14-17 gewinnen

Die Zivilgesellschaft, Ernährungswirtschaft, Biodiversität, Umwelt, Tierwohl, Klima und natürlich die Landwirtschaft selbst sollten durch eine vorausschauende Politik gewinnen können.

Die eher defensive Tonalität, welche im Bericht aufscheint, muss in der Beratung der Gesetzesgrundlagen und im Bericht des Bundesrates einer optimistischen Haltung Platz machen, welche den Beteiligten Mut und nicht Angst macht.

Den Betrieben müssen Instrumente zur Verfügung gestellt werden, mit welchen sie individuell a) die finanziellen Auswirkungen auf ihren Betrieb und b) ihre neuen Möglichkeiten zur Generierung von zusätzlichen Einkommen ermitteln können¹.

2.2 Bio unterstützen

Zur Zeit werden wichtige Produktionsmöglichkeiten im Biobereich nicht im Inland wahrgenommen, sondern durch Importe abgedeckt. Der Markt wächst im insgesamt schrumpfenden Lebensmittelsektor jährlich um mehrere Prozent, während die Anzahl der Betriebe und die Biofläche stagniert.

Für die Förderung von Bio sind notwendig:

- Markttransparenz, Marktordnung: Für einen funktionierenden Markt braucht es Transparenz und eine nach Branche unterschiedliche Marktordnung.
- Regelwerk, Information: Das Regelwerk wird als zu kompliziert und zu rasch wechselnd aufgefasst. Es wird stark vereinfacht und besser zugänglich gemacht.
→ Aufgabe der Branchenverbände
- Soziale Fragen, Image: Bei der Umstellung auf Bio muss ein Betrieb einen Grossteil seines Beziehungsnetzes ändern. Von der Beratung über die Abnehmer bis zum Lohnunternehmer stehen Wechsel an. Dieser Übergang ist schwierig und soll besser begleitet werden.
Bildung und Beratung: Noch findet „konventionell“ und „bio“ in sehr getrennten Welten statt. Mit gezielten Massnahmen wird versucht, die Durchlässigkeit zu erhöhen und die konventionelle Beratung für Bio-Anliegen offener zu machen.
→ Einbezug der Umstellproblematik in Forschung, Beratung und Schulung; Annäherung Beratung für Bio und konventionell
→ Auftrag an AGRIDEA zur Optimierung des Umstellvorgangs
- Besonders bei jüngeren Landwirten ist das Image von Bio häufig schlecht. Mit einer gezielten Image-Kampagne wird es verbessert.
→ Berücksichtigung der internen Werbung bei der Absatzförderung
→ Förderung des Dialogs bei der Ausbildung und Beratung
- Politik, Kantone: Die Kantone sind bei der Umstellung der erste Ansprechpartner. Sie unterstützen die Umstellung sehr unterschiedlich.
→ Finanzierung eines entsprechenden Auftrags (z.B. an FIBL).
- Politik, positive Signale: Eine Untersuchung der Eidg. Forschungsanstalt Agroscope hat ergeben, dass die fehlenden positiven Signale aus der Politik einen Hauptgrund für den Ausstieg bzw. Nicht-Einstieg in die Bioproduktion darstellen. Die aktuellen Signale aus der Politik sind für umsteigewillige Betriebe nicht ermutigend. Die Direktzahlungen für Bio werden auf 28 Mio. oder 1% der Direktzahlungen eingefroren.
→ Verdoppelung der Bio-Flächenbeiträge
→ Signal „Aktionsplans Bio“
→ Mehr leistungsbezogene Beiträge, weniger Versorgungssicherheits- und Anpassungsbeiträge
- Forschung und Anbautechnik: Insbesondere im Ackerbau gibt es einige zu lösende Probleme wie den Rapsglanzkäfer im Raps, weshalb nur wenige Ackerbauern umsteigen. Hier sollte die Forschung intensiviert werden. Dass die Beiträge des BLW ans FIBL – dem europäischen Kompetenzzentrum für biologischen Landbau – stark unter Druck sind, gibt ein Signal in die falsche Richtung und schwächt die Bio-bewegung.
→ Aufstockung des Beitrags an das Forschungsinstitut für den biologischen Landbau FIBL um mindestens 1 Mio. Franken pro Jahr
→ Stärkere Berücksichtigung der Anliegen der ökologischen Land- und Ernährungswirtschaft bei der Ag-

¹ NB: Das von AGRIDEA zur Verfügung gestellte Excel-Dokument erfüllt Punkt a) bereits weitgehend.

rarforschung

Die Agrarpolitik verhält sich bisher passiv und unterstützt die Produktionsmöglichkeiten für einheimische Betriebe viel zu wenig. Das es auch anders geht, zeigt die Europäische Gemeinschaft. Das Instrument *Aktionsplan für ökologische Landwirtschaft und ökologisch erzeugte Lebensmittel* wird in den Ländern und Regionen der Europäischen Gemeinschaft seit 2004 systematisch angewendet, um verschiedene Strategien und Massnahmen zu kombinieren. In der Schweiz fehlt ein solcher Plan, obwohl einige der Massnahmen mit der AP 2014–17 umgesetzt werden.

2.3 Klares Signal an Biobetriebe und an potenzielle Umsteller

Im Sinne eines klaren Signals zu Gunsten des Biolandbaus und an potenzielle Umsteller sollen die Bio-Flächenbeiträge ab 2014 verdoppelt werden.

Damit sollen im wertschöpfungsstarken Biomarkt Marktanteile gehalten oder zurückerobert werden, welche mehr und mehr durch Importe abgedeckt werden. Inländische Landwirte sollen ermuntert werden, ihre Chancen im wachsenden Biomarkt wahrzunehmen.

Bereits umgesetzte Anforderungen, wie z.B. die 100%-Biofütterung bei Demeter, sollen mit der Verdoppelung abgegolten werden.

Der Betrag ist – angesichts der vielen positiven Punkte bezüglich Klimawandel - im Vergleich zu anderen Massnahmen vernachlässigbar. Der Biobeitrag steigt von 28 Mio. auf 56 Mio. oder von 1 auf 2% der gesamten Direktzahlungen.

Bereich	aktuell (Fr./ha und Jahr)	ab 2014 (Fr./ha und Jahr)
übrige offene Ackerfläche	950	1900
übrige landwirtschaftliche Nutzfläche	200	400
Spezialkulturen	1350	2700

2.4 Qualitätsstrategie mit Bio als wichtigem Imageträger, ohne Gentechnik

Die Schweiz beansprucht mit ihrer Qualitätsstrategie die Qualitätsführerschaft durch Natürlichkeit, Genuss, Sicherheit, Gesundheit, Authentizität und Nachhaltigkeit – genau die Positionierung, welche durch Bioprodukte abgedeckt wird. Während die Qualitätsstrategie unseres direkten Konkurrenten Österreich erfolgreich Bio ins Zentrum stellt, fehlt in der Schweiz bisher jeglicher Bezug zu Bio. Das Kapitel Qualitätsstrategie in den aktuellen Vernehmlassungsunterlagen zur Agrarpolitik 2014-17 ist ohne jeden Bezug zum Biolandbau. Hier muss der Bundesrat nachbessern.

Die Konkurrenz mit ausländischer Massenproduktion ist mit den Schweizer Landwirtschaftsstrukturen von vornherein aussichtslos. Deshalb ist ab Agrarpolitik 2014-17 explizit Abschied von GVOs zu nehmen und eine Qualitätsstrategie ohne GVO aufzubauen.

2.5 Fokus nicht nur auf Produktion, sondern auch auf nachhaltigen Konsum richten

Agrarpolitik war bisher vor allem auf die Produktion ausgerichtet. Will man die Verfassungsziele erreichen, ist vermehrt auch der nachhaltige Konsum einzubeziehen. Nicht umsonst vereinigen viele Länder die Themen Landwirtschaft, Ernährung, Konsumentenschutz, Gesundheit und teilweise auch den Umweltschutz in einem einzigen grossen Ministerium. Dies wird mit den durch den Klimawandel verursachten zunehmenden Schwierigkeiten in der Landwirtschaft und damit auch der Verfügbarkeit der Lebensmittel immer wichtiger. Demeter verlangt, dass sich der Bundesrat vertieft mit der Frage des nachhaltigen Konsums befasst und entsprechende Vorschläge macht.

2.6 Umweltziele Landwirtschaft umsetzen

Die Umweltziele sind kein Selbstzweck. Sie leiten sich aus gesetzlichen Verpflichtungen ab. In der Landwirtschaft sollen diese Ziele vom Bundesrat operationalisiert werden, auch wenn leider in anderen Bereichen wie Verkehr oder Energie solche Ziele erst in Vorbereitung sind.

Die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) sind vollständig und unmissverständlich aufzuführen und mit Zielen für die Periode 2014–17 zu versehen. Das Endziel 2025 und die bis dahin vorzunehmenden Etappierungsziele sind aufzuzeigen.

2.7 Umlagerung auf mehr Leistungsorientierung

Über 2 Mia. Franken gehen gemäss Bericht in Kategorien, welche wenig oder gar nicht leistungsbezogen ausgerichtet sind. Besonders kritisch sind Versorgungssicherheitsbeiträge, da sie durch Leistung nicht gesteigert werden können. Sie werden unter anderem als Pachterhöhungen oder in Form von höheren Landpreisen an die Landverkäufer und Verpächter weitergereicht, und sie werden in den Preisverhandlungen von den Käufern dazu benutzt, um die Marktpreise zu drücken. Zumindest im Talgebiet führen Versorgungssicherheitsbeiträge auch nicht zu mehr Produktion, zu mehr Versorgungssicherheit oder zu einem höheren Selbstversorgungsgrad. Diese Mittel sind somit nicht effizient im Sinne des Steuerzahlers und nicht marktorientiert im Sinne des Landwirtschaftsgesetzes eingesetzt.

Damit gehen wesentliche Mittel am Ziel vorbei, d.h. die Betriebe haben nur eingeschränkt die Möglichkeit, mit mehr Leistungen in den erwünschten Bereichen höhere Beiträge zu erhalten.

Die Motion 09.3973 der WAK-Ständerat ist darum auch in diesem Punkt vollständig umzusetzen. Es soll in Szenarien aufgezeigt werden, wie sich die verschiedenen Beitragshöhen auf die Zielerreichung auswirken. Konkret ist insbesondere darzulegen, was beim Versorgungssicherheits-Ziel passiert, falls diese Beiträge im Tal stark gekürzt oder auf null gesetzt werden. Falls kein wesentlicher Effekt auftritt, sind die Beiträge in Biodiversität, Produktionssystem, Landschaftsqualität oder Ressourceneffizienz umzulagern.

→ Die Beiträge unter dem Titel Versorgungssicherheit sind teilweise umzulagern auf Produktionssystem, Biodiversität, Landschaftsqualität und Ressourceneffizienz.

In der Botschaft soll der Bundesrat darlegen, dass die Anpassungsbeiträge zu Gunsten der leistungsbezogenen Beiträge abgebaut werden und nicht in die Versorgungsbeiträge umgelagert werden. Der Zahlungsrahmen ist substanziell zu kürzen, sofern die stärkere Leistungsorientierung nicht Tatsache wird, insbesondere auch, falls die TEP und RGVE-Beiträge nicht durch Flächenbeiträge ersetzt werden.

Unser Vorschlag (**fett dargestellt**):

	2014	2014 (Forderung Demeter)	2017	2017 (Forderung Demeter)
Biodiversität	+ 51	+ 70	+ 43	+ 80
Produktionssystem (davon Bio-Beiträge)	+ 28	+ 100 (+ 28)	+ 39	+ 100 (+ 28)
Ressourceneffizienz	+ 10	+ 15	+ 21	+ 40
Total Verlagerung aus Anpassung / Versorgungssicherheit		+ 185		+ 320

2.8 Produktionssysteme stärken

Ganzheitliche Produktionsformen, wie sie insbesondere Demeter und Bio SUISSE-Betriebe seit Jahrzehnten realisieren, erfüllen bereits heute die neuen gesellschaftlichen Herausforderungen (wie z.B. Biodiversität, Klimawandel, optimierte Produktion mit minimiertem Ressourceneinsatz, Wert von vielfältigen Fruchtfolgen). Sie sind damit die zukunftsorientierten, kreativen und treibenden Elemente der Landwirtschaft und unterstützen die Qualitätsstrategie in den angestrebten Bereichen Qualitätsführerschaft und Qualitätspartnerschaft optimal. Deshalb verdienen sie als System besondere Förderung.

Beiträge für Klima-Massnahmen (Reduktion CO₂ durch Senkung Energieverbrauch und Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit) und für Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion sind offensiv in die Praxis umzusetzen.

Die Transaktionskosten für ganzheitliche Systeme werden überwiegend von den Teilnehmern übernommen, was dem Staat erhebliche Kosten erspart.

2.9 Berggebiet soll gewinnen können

Das BLW muss Berechnungen für die verschiedenen Bergbetriebs-Typen vorlegen, aus welchen hervorgeht,

- wie sich die Änderungen im Detail für einzelne Betriebe, Gruppen und Regionen auswirken;
- welche Möglichkeiten insbesondere als Ersatz für die TEP/RGVE-Beiträge zur Verfügung stehen

Veränderungen werden von Landwirten insbesondere in Lagen mit begrenzten Möglichkeiten als Bedrohung

wahrgenommen und deswegen abgelehnt. Damit sie als Chance begriffen werden können, müssen die neuen Möglichkeiten und deren potenzielle Erträge sauber dargestellt werden.

Es kann davon ausgegangen werden, dass Bio-Bergbetriebe bereits jetzt relativ viel ökologische Leistungen erbringen. Sind sie zukünftig gezwungen, noch mehr zu machen, um auf die vollen Direktzahlungen zu kommen, dürfte ihr Aufwand entsprechend hoch sein. Deshalb sollen die Möglichkeiten im Detail aufgezeigt werden, und es soll die Frage erörtert werden, ob die Grenzkosten nicht unverhältnismässig hoch sind und darum eine Nivellierung gegen unten stattfindet.

Die regionale Verarbeitung im Berggebiet sollte besonders unterstützt werden können, da diese wegen der weiten Transportwege benachteiligt ist. Demeter unterstützt den Vorschlag von Bio Suisse, zu prüfen, ob den Produzenten analog zu den Verkäsungszulagen ein Beitrag pro Liter Milch / pro Kilo Fleisch ausgerichtet werden könnte, welcher regional oder auf dem Hof verarbeitet wird.

Da es bisher schwierig ist, als Berggebiets-Betrieb Ressourceneffizienzbeiträge zum Beispiel für Schleppschläuche und dergleichen zu erhalten, sollte hier die bisherige „best practice“ der Kantone aufgearbeitet werden und dem Berggebiet die Möglichkeiten aufzeigen.

2.10 TEP/RGVE-Beiträge abschaffen

Demeter hält die Abschaffung für richtig. Die Beiträge bilden nachweislich einen Anreiz, dass zu viele Tiere gehalten und mit viel zugekauftem Futter gefüttert werden, welches grossenteils aus dem Ausland stammt.

Nach Auffassung des BLW sind sie zudem nicht mit den WTO-Regeln kompatibel, welche ausdrücklich Subventionen pro Tier verbieten.

WDZ bietet eine Reihe von Ansätzen, welche die RGVE- und TEP-Beiträge ersetzen, z.B. Versorgungssicherheitsbeiträge (mit Erschwernis), neue Stufe bei Erschwernis (Bergzone IV), Verzicht auf 7% ÖLN in Bergzone III und IV, Kulturlandschaftsbeiträge, Flächenbeiträge für graslandbasierte Produktion, Biodiversitätsbeiträge, Landschaftsqualitätsbeiträge auch in Sömmerungsgebieten, Ressourceneffizienzbeiträge.

Die graslandbasierte Produktion soll so ausgestaltet werden, dass Biobetriebe ohne zusätzlichen Kontrollaufwand Zugang zu den Beiträgen erhalten (90% Raufutter-Anforderung gemäss Demeter-Richtlinien als Voraussetzung für Beiträge).

Unter dem Strich darf mit den Ersatzmassnahmen nicht weniger übrig bleiben, oder eine Umstellung auf eine andere Produktionsform muss ohne Verlust möglich sein.

Das BLW soll darum darstellen,

- wie sich die Änderungen im Detail für einzelne Betriebe, Gruppen und Regionen auswirken;
- welche Möglichkeiten insbesondere als Ersatz für die TEP/RGVE-Beiträge zur Verfügung stehen

2.11 Gleiche Rechte für Mann und Frau auch in der Landwirtschaft

Die Frauen leisten auf den Bauernbetrieben genauso viel wie die Männer. Trotzdem sind sie z.T. benachteiligt. Im Falle einer Trennung bleibt der Betrieb in aller Regel beim Mann – er wird vom Gesetz begünstigt. Reicht dessen Einkommen nicht für den Unterhalt der Frau und der Kinder, ist die Frau gezwungen, Sozialhilfe zu beziehen – und später zurückzubezahlen, wenn sich die Einkommenssituation gebessert hat.

→ Die Gleichberechtigung ist endlich auch im landwirtschaftlichen Bereich systematisch umzusetzen. Benachteiligungen der Frauen sind aufzuheben, gleicher Lohn für gleichartige Arbeit zu gewährleisten.

2.12 WTO-Kompatibilität gewährleisten

Wie weiter oben ausgeführt, besteht kein Gegensatz zwischen ökonomischen und ökologischen Leistungen. Ein solcher soll auch nicht neu geschaffen werden.

Es besteht die Gefahr, dass das neue System durch unerlaubte Marktstützungen nicht mehr WTO-tauglich wird, da dieses vorwiegend Green-Box-taugliche Massnahmen erlaubt.

Es ist abzuklären, ob alle Beitragsarten WTO-tauglich sind. Dies gilt insbesondere für die Versorgungssicherheits- und Anpassungsbeiträge.

2.13 Ernährungssouveränität, Versorgungssicherheit: Verhältnis zur Europäischen Gemeinschaft definieren

Die Basis der Versorgungssicherheit und wichtigster Bestandteil der Ernährungssouveränität sind die durch die Schweizer Landwirtschaft für den Schweizer Bedarf hergestellten Produkte.

Die effizientesten Massnahmen zur Steigerung des Selbstversorgungsgrads sind die starke Reduktion des Fleischkonsums sowie der Stopp der Verschwendung von Nahrungsmitteln. Die Politik hat über entsprechende Instrumente nachzudenken.

Die effizienteste Massnahme zur Verbesserung der Versorgungssicherheit ist ein geregeltes Verhältnis zu unserem wichtigsten Handelspartner Europäische Gemeinschaft. Demeter ist damit einverstanden, dass die AP 2014-17 vom laufenden FHAL- (und WTO-) Prozess abgekoppelt wird. Es ist dabei richtig, dass die AP 2014-17 so konzipiert wird, dass sinnvolle internationale Verträge abgeschlossen werden können.

2.14 Umsetzung einfach gestalten, Transaktionskosten niedrig halten

Das neue System soll den administrativen Aufwand für den einzelnen Betrieb möglichst senken oder zumindest keinen Mehraufwand bringen. Die Transaktionskosten sind niedrig zu halten und gegebenenfalls durch den Staat zu tragen. Der gesunde Menschenverstand soll walten. Insbesondere sind:

- konsequent elektronische Hilfen zur Verfügung zu stellen und die Datenbanken miteinander zu vernetzen. Mehrfacheingaben sollten definitiv vermieden werden, einmal gemachte Eingaben sollten auch für andere Jahre und andere Zwecke zur Verfügung stehen. Der Datenschutz ist dabei zu gewährleisten.
- der Kantönliche auf ein Minimum zu reduzieren. Es sind zentrale, einheitliche, internetbasierte Lösungen anzustreben
- bestehende Regelungen / Systeme / Kontrollen zu nutzen
- in Zusammenarbeit mit den Betrieben und der Branche in regelmässigen Abständen Vereinfachungen zu suchen

2.15 Wissenssystem fördern

Dieser Punkt wird mit Verweis auf entsprechende Forschungsprogramme relativ kurz und bündig abgehandelt. Dies entspricht nicht den kommenden Herausforderungen, mit welchen die Landwirtschaft konfrontiert sein wird:

- Die Landwirtschaft wird wegen des Klimawandels und den rasch knapper werdenden Ressourcen einem enormen Anpassungsdruck unterworfen sein. Je vielfältiger das Wissen vorhanden ist, desto besser kann die Anpassung vollzogen werden
- Neue Ansprüche werden wegen der Globalisierung zu bewältigen sein. Will sich die Schweiz im internationalen Wettbewerb mit einer Qualitätsstrategie vorne positionieren, muss sie auch das entsprechende Know How entwickeln und verbreiten können. So ist eine angepasste Pflanzen- und Tierzüchtung für nachhaltige, ressourcensparende Produktionssysteme nötig. Oder es sind nachhaltigere Produktionstechniken zu entwickeln (z.B. Bodenbearbeitung, organische Düngung, Pflanzenschutz, Tiergesundheit, Anreicherung von CO₂ im Boden etc.)

Es ist daher zwingend notwendig, dass diese Aspekte in Forschung, Bildung und Beratung einfließen. Insbesondere sind Institutionen wie das FIBL, AGRIDEA oder Agroscope zu beauftragen und verstärkt zu finanzieren, welche diese Thematiken gezielt angehen.

2.16 Fair Trade

Es sind ökonomische Rahmenbedingungen zu entwickeln, welche die Entwicklung hin zu immer grösseren, industriell organisierten Einheiten stoppt. Gemäss dem Weltagrarbericht sind kleine Strukturen wesentlich besser geeignet, um die Ernährungssicherheit langfristig und nachhaltig zu gewährleisten.

Die reine Marktwirtschaft mit ihrer starken Betonung der Konkurrenz stösst im Bereich Landwirtschaft immer wieder an Grenzen. Zentral ist daher die Entwicklung neuer Modelle, welche Kooperation, Fairness und Transparenz über die ganze Wertschöpfungskette sicherstellen („Fair Trade). Diese sollen gleichzeitig geeignet sein, eine vielfältige, nachhaltige Produktion zu erhalten.

Es ist darzustellen, wie diese wirtschaftliche Thematik (Fair Trade) von staatlicher Seite angegangen und unterstützt werden kann.

Auf der Basis der Standesinitiativen der Kantone Jura ([08.301](#)), Neuenburg ([08.307](#)), Genf ([08.320](#)), Freiburg ([08.326](#)) und Waadt ([09.311](#)) sind Massnahmen zu treffen, welche verhindern, dass die hohen Schweizer Standards durch Billigimporte von ökologisch und sozial fragwürdig produzierten Nahrungsmitteln unterlaufen werden.

Bilaterale oder Freihandelsverträge sollen im Landwirtschaftsbereich nur mit Staaten und Staatengemeinschaften abgeschlossen werden, welche im Sozialen und Ökologischen über äquivalente Regeln verfügen.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln

Kapitel, Seite	Antrag	Begründung / Bemerkung
1.1.1.2.3 Raumplanung (S. 6)	Die AP 2014-17 soll explizit die Landschaftsinitiative unterstützen. Der Schutzstatus des Landwirtschaftslandes sollte möglichst auf jenen des Waldes angehoben werden. Der Ausschluss der Bauzonen bei der Gewährung von Direktzahlungen ist aufzuheben.	Die Revision des Raumplanungsgesetzes ist bereits einmal gescheitert. Die Teilrevision in zwei Etappen hat wegen der enormen finanziellen Interessen keinen breiten Konsens. Seit Einreichung der Initiative bereits sehr viel Land verloren gegangen: über 100 Mio. m2! Der Ausschluss der Bauzonen bei der Gewährung von Direktzahlungen ist nach unserer Einschätzung wirkungslos. Er führt eher noch schneller zur Überbauung und wirkt wegen der enormen finanziellen Interessen kaum präventiv auf die Einzonung.
1.2.2.1.2 Ökologie, S. 19	Offensive Nennung der Ziellücken	Die Schweizer Agrarpolitik ist nicht perfekt. Einige Bereiche befriedigen trotz Anstrengungen nicht. So konnte der Artenrückgang nicht gestoppt werden, der Bodenverlust (Erosion, Zersiedelung) und der Bodenschwund sind zu gross. Der Eintrag von P, N und Pflanzenschutzmitteln in die Gewässer ist unbefriedigend hoch. Wir bitten den Bundesrat, zu den noch vorhandenen Ziellücken zu stehen und Probleme und massgebliche Akteure zu benennend.
	Bessere Parameter bei den Pflanzenschutzmitteln als die „Verkäufe von PSM in Gewichtseinheiten“	Der Austrag der PSM in die Gewässer und damit die Grenzwertüberschreitung muss zum Thema der Agrarpolitik werden.
1.2.2.1.4 Nachhaltigkeitsindikatoren, (S. 23)	Neben der P- N Effizienz sind auch Überschüsse aufzuführen	Neben der P- und N- Effizienz sind auch die Überschüsse in Tonnen aufzuführen. Sie sind für die Natur und für das Portemonnaie relevant. Der Biolandbau trägt nicht zu den Überschüssen bei, da er keine chemisch-synthetischen Dünger verwendet.
	Integrale Aufführung der UZL	Die Umweltziele Landwirtschaft schaffen Transparenz. Sie leiten sich aus der Kohärenz von geltenden Gesetzen ab, sind also kein Selbstzweck. Ziele, die bis 2017 nicht erreicht werden können, müssen als Langfrist-Ziele mit Horizont 2025 aufgeführt werden.
S. 88, N- und P Überschüsse, fehlende Ziele PSM	Kein Rückschritt bei den Zielen!	Hier wurde eine nicht zu akzeptierende Konzession ans Prinzip der „Produktionsausdehnung ohne Rücksicht auf Verluste“ gemacht. Neu werden 98'000 N-Überschuss bzw. ein P-Überschuss von 5'400 t in Kauf genommen. Die Ziele von AP 2011 für 2015 lagen tiefer (95'900 t N; 5'000 t P). Die Ziele wurden also nicht nur um Jahre hinausgeschoben, sondern auch heruntergesetzt. Dieser Rückschritt ist eine Konzession an den politischen Druck und fachlich nicht zu verantworten. Die Ammoniakemissionen lagen 2002 bei 43'000 t N, das Ziel für 2005 betrug 41'000 t N, und nun liegt das Ziel für 2017 bei 43'000 t N. Das Parlament forderte in der Motion zur Konkretisierung von WDZ, dass die

Kapitel, Seite	Antrag	Begründung / Bemerkung
		Etappenziele – gerade im Bereich Umwelt – anspruchsvoll sein sollen. Der Bundesrat hat bisher diesen Auftrag des Parlaments missachtet. Ins Bild passt, dass Ziele im Bereich PSM gänzlich fehlen.
	Ziel N-Überschuss: max. 91'000 t bis 2017; Ziel P-Überschuss: max. 4000 t	Die in AP 2011 genannten Ziele für 2015 sollen bis 2017 unterschritten und nicht überschritten werden. Etappenziele und Endziel sind aufzuführen und mit Massnahmen zu versehen.
2.3.2.1, Eintretens- und Begrenzungskriterien (S. 146 ff)	- Verbesserungen der Zuschläge für das arbeitsaufwändige Bio (20% → 25%) und - Neuer Zuschlag und damit Berücksichtigung aller Arten von Verarbeitung und Direktvermarktung bei der Berechnung der Standardarbeitskraft. - Faktor für besonders steile Hanglagen - Faktor für Imkerei	Die Erhöhung von 0.25 auf 0.4 SAK im Talgebiet verbessert die Flächenmobilität kaum. Im Gegenteil: die kleinen Betriebe versuchen sich auf das notwendige Arbeitsaufkommen zu vergrössern. Schutz der kleinen und mittleren Betriebe, welche im Sozialen Bereich wichtige Aufgaben der Zivilgesellschaft tragen. Die Arbeit lässt sich bei Biobetrieben weit weniger rationalisieren, deshalb ist eine Erhöhung des Biofaktors angezeigt, wenn der SAK-Faktor für konventionelle Betriebe gesenkt werden kann.
2.3.2.2 Beitragsberechtigte Flächen (S. 149 ff)	Verzicht auf schädliche Trennung zwischen Produktions- und Schutzflächen	Der Bundesrat will, dass die LN so definiert wird, dass nur noch Flächen mit pflanzenbaulicher Produktion darin enthalten sind. Hecken, Feld- und Ufergehölze sollen nicht mehr zur LN gezählt werden. Die Trennung von Produktion und Pflege erachten wir als technokratisch und abschreckend für den Goodwill der Landwirte, auf welchen die Politik angewiesen ist. Die Trennung ist in der Praxis nicht durchführbar, verursacht einen immensen Aufwand und gefährdet ökologisch und landschaftlich wertvolle Wiesen und Weiden, u.a. die sogenannten pâturage boisés. Eine intensive Durchmischung von „Produktionsflächen“ und „Pflegeflächen“ ist in unseren Augen erwünscht. Der Landwirtschaftsbetrieb ist als Ganzes zu verstehen und nicht künstlich zu unterteilen. Um den standortgerechten Ackerbau zu fördern, ist es oft sinnvoll, die Zusammenarbeit mit dem Betriebsleiter zu suchen und z.B. erosionsgefährdete Flächen aus der Produktion zu nehmen und statt dessen z.B. Hecken anzulegen. Gehört die Fläche nachher nicht mehr zur LN, so ist die Akzeptanz dieser Massnahme sehr tief.
	Einverstanden mit der Möglichkeit, auf Sömmerungsflächen auch Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge auszurichten. Neu auch Produktionssystembeiträge auf Sömmerungsflächen zulassen.	Damit wird eine willkommene Möglichkeit geschaffen, wertvolle Sömmerungsgebiete auf Qualität zu bringen. Die Beiträge werden auch benötigt, um den Wegfall der TEP-Beiträge zu kompensieren. Es ist nötig, darzustellen, wer als Empfänger des Betrags in Frage kommt. Dies ist insbesondere bei kollektiven Alpen und Korporationen wichtig, weil dort nicht direkt die einzelnen Landwirte profitieren können.

Kapitel, Seite	Antrag	Begründung / Bemerkung
2.3.2.3 Ökologischer Leistungsnachweis, S. 155 ff	Einverständnis (mit Vorbehalt) zur Streichung der 7%-Klausel in den BZ III und IV	Solche Erleichterungen steigern allenfalls die Akzeptanz. Wir können der Regelungsänderung nur zustimmen, sofern a) die TEP und RGVE-Beiträge tatsächlich vollständig abgeschafft werden und b) genügend Gelder für Qualitätszahlungen bereit gestellt werden.
2.3.2.4 Kulturlandschaftsbeiträge, S. 157	Zustimmung zur Neuregelung der Hangbeiträge; Stärkung durch höhere Beiträge; Prüfung Betriebsbeitrag	Die Neuregelung macht Sinn. Steile, von Hand bewirtschaftete Flächen sind heute unterbewertet. Sie sollen auch im Tal entschädigt werden. Im Berggebiet sind zudem deutlich mehr Mittel zu verwenden. Betriebe mit einem hohen Steillandanteil Mähnutzung (SAM) sind von der Betriebsgrösse her enge Grenzen gesetzt. Der Bundesrat ist aufgefordert, einen Betriebsbeitrag im Berggebiet für diese Betriebe zu prüfen.
2.3.2.5 Versorgungssicherheitsbeiträge, S. 161	Obergrenzen (DGVE/ha) sind weiter notwendig	Auf Grünland dürfte es für einige Betriebe trotz den wegfallenden TEP bzw. RGVE-Beiträgen attraktiv sein, möglichst viele Tiere pro ha Grünland zu halten. Zudem bieten auch die BTS- und RAUS-Beiträge einen gewissen Anreiz, möglichst viele Tiere zu halten. Um vor unerwünschten Überraschungen abgesichert zu sein, ist es notwendig, abgestuft nach Standort auch Obergrenzen für den Tierbesatz zu haben. Für Demeter sind diese bereits über die Richtlinien vorgeschrieben.
	Basisbeitrag tief halten, Erschwernisbeitrag steigern.	Der Basisbeitrag wird im Wesentlichen mit den bisherigen „allgemeinen Flächenbeiträgen“ und den „RGVE-Beiträgen“ gerechtfertigt. Es ist anzunehmen, dass die Flächen im Tal auch ohne Basisbeiträge bewirtschaftet würden. Hier handelt es sich also eher um eine Konzession an die Vergangenheit als um einen Leistungsbeitrag.
2.3.2.6 Biodiversitätsbeiträge, S. 163	Zustimmung zur Neugestaltung, ja zu neuen Typen, zu Qualitätsanforderungen, Vernetzungsbeiträgen und Aufwertungsbeiträgen.	Die Beiträge sind heute schon weitgehend zielgerichtet. Mit den Ergänzungen wird das System verbessert. Die neuen Typen wie artenreiche Grünflächen im Sömmerungsgebiet, Pufferstreifen für Inventurflächen oder wildtierfreundlicher Ackerbau sind zu begrüßen. Sie können mit Qualitätsanforderungen verbunden werden.
	Möglichst einfacher Vollzug; Biodiversitäts-Leistungen von Bio- und IP Betrieben berücksichtigen.	Es ist darauf zu achten, dass die Transaktionskosten tief gehalten werden (Kontrollaufwand, Zielsetzungen einfach halten, bestehende Systeme z.B. von IP-Suisse oder Demeter berücksichtigen oder als äquivalent gelten lassen). Je enger die Ziele, Massnahmen und Indikatoren gefasst sind, desto mehr werden alle anderen Elemente der Biodiversität vernachlässigt.
	Neue Leistungen aufnehmen	Neue Leistungsbeiträge: a) BFF-Typ „Waldrand“ als eine Massnahme mit grossem Biodiversitätspotential. b) Die Aufwertungsbeiträge sollen unter bestimmten Voraussetzungen auch Betrieben gewährt werden, die nicht Teil eines Projektes sind. Pflanzbeiträge für einheimische Einzelbäume sind auch in die Aufwertungsmassnahmen aufzunehmen. c) Erhaltung

Kapitel, Seite	Antrag	Begründung / Bemerkung
		und Förderung der genetischen Vielfalt innerhalb der Arten des Dauergrünlandes. Dies zur langfristigen Sicherung der pflanzengenetischen Ressourcen der Wiesen und Futterpflanzen.
	Im Berggebiet nach Lösungen zur Attraktivitätssteigerung von Leistungen für die Biodiversität suchen.	Die Abnahme der Beiträge mit steigender Höhenlage ist abzuschaffen oder zumindest abzuschwächen. Die futterbaulich richtige Bewirtschaftung ist mit Anreizen zu fördern (Fromental- und Goldhaferwiesen). Vernetzungsprojekte sind zu vereinfachen und attraktiver zu machen. Klein-Ökoflächen sind zu berücksichtigen.
	Sömmerungsbeiträge stärken	Die Sömmerungsbeiträge sind so anzupassen, dass sie erstens leistungsbezogener werden und zweitens einen Teil der TEP- und RGVE-Ausfälle auffangen. Zusätzlich sollen die Beiträge jedoch real erhöht werden. Produktionssystembeiträge sollen hier genauso möglich sein (Bioalpen) wie Ressourcen-Effizienzbeiträge. Es ist auch zu diskutieren, ob die Zusammenarbeit zwischen Tal- und Bergbetrieb quasi als "Produktionssystem" abgegolten werden könnte.
2.3.2.7 Landschaftsqualitätsbeiträge	Zustimmung zum pragmatischen Lernen über Pilotprojekte	Diese Beiträge werden bisher weitgehend über die Kantone finanziert. Das Engagement des Bundes kann dazu führen, dass es einfacher wird, solche Beiträge zu erhalten.
2.3.2.8 Produktionssystembeiträge	Biobeiträge von 1% auf 2% der Direktzahlungen verdoppeln.	Bis heute sind die Leistungen bezüglich Nachhaltigkeit von Bio vom Bund nicht anerkannt worden - und auch jetzt will er keine Ausdehnung der heutigen Summe von 28 Mio. pro Jahr. Demeter will ein positives Signal mit einer Verdoppelung. Über die Details muss noch diskutiert werden. Die heutigen Beiträge belaufen sich in der Regel auf 200 Franken/ha (offene Ackerfläche 950 Franken/ha, Spezialkulturen 1250 Franken/ha).
	Extenso: Ausdehnung auf Kartoffeln ab 2014	Davon profitieren auch Biobetriebe im Berggebiet.
	Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion ab 2014; Pilotprojekte 2012 starten	Die Schweiz ist ein Grasland. Dieses neue Element ist eine Chance für die Ablösung der TEP-Beiträge und sollte v.a. den Betrieben im Berggebiet als neue Möglichkeit zur Verfügung stehen. Die Zulassungsbedingungen sollen möglichst einfach, klar und streng gehalten werden und die praxisorientierten Systeme von Demeter und Bio Suisse unterstützen. Die Systeme sollen bereits 2012/13 getestet werden können. Bedingungen (bezogen auf Trockenmasse, Definitionen Basis)

Kapitel, Seite	Antrag	Begründung / Bemerkung
		1. 90% Grundfutter gemäss <u>Definition Suisse-Bilanz</u> 2. 75% Gras (frisch, siliert, getrocknet) 3. RAUS
	Landwirtschaftliche Begriffsverordnung/Anhang/ Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten korrigieren für: Andere Kühe: 0.8 → 1.0	Für die Einhaltung von RAUS und BTS entstehen pro Mutterkuh gleich hohe Kosten wie für Milchkühe. Die Abmessungen für Fress-, Liege- und Laufhöfchen sind identisch. Es ist nicht verständlich, dass identische Tiere je nach Betriebsrichtung mit 1.0 oder 0.8 bewertet werden. Geschätzter Finanzbedarf für Erhöhung bei RAUS/BTS: 100'000 Mutterkühe x 0.2 x 0.85 (geschätzte Beteiligung) x 270.- = 4.6 Mio. Franken
	Tierwohlbeiträge: flexible Ausgestaltung zur Schliessung von Ziellücken. BTS-Beiträge nach oben anpassen.	Die Absicht wird begrüsst, die Beiträge noch verstärkt so auszugestalten, dass Ziellücken bzw. schwache Beteiligungen in einzelnen Tierkategorien verbessert werden. Wir schlagen vor, dass mehr Mittel dafür verwendet werden. Prioritäten: 1. BTS-Beiträge für Mastmunis, Pferde, Ziegen, Schafe und Kaninchen substantiell erhöhen. 2. RAUS-Beiträge für Mastpoulets und Kaninchen erhöhen. 3. Generelle Erhöhung der BTS- und RAUS-Beiträge.
	Neue Tierwohl-Aspekte fördern: Beiträge für behornete Tiere, Beiträge Weidemast, Jungebermast bzw. Zweinutzungsrasen.	Der Bundesrat soll darlegen, wie Beiträge für eine Rinder- und Ziegenhaltung mit Behornung ausgestaltet werden könnten. Es würde Sinn machen, die BTS/RAUS-Beiträge für über einjährige Ziegen und Rinder, die horntragend sind, nach oben anzupassen. Ausserdem soll der Bundesrat Massnahmen zur Förderung von Weidemast-Systemen vorschlagen, die auf den Einsatz von Kraftfutter verzichten.
2.3.2.9, Ressourceneffizienzbeiträge, S. 174	Zustimmung, auch zur Befristung der Beiträge; Ausrichtung auf Ziele	Auch bei diesen Beiträgen gilt: sie machen umso mehr Sinn, je besser sie ins Zielsystem des Bundesrates passen. Das Berggebiet ist besonders durch Überdüngung und Übernutzung betroffen und sollte deshalb bevorzugt profitieren können. Die Ressourceneffizienzbeiträge sind als Massnahme zur Erfüllung der Umweltziele Landwirtschaft zu verstehen.
2.3.2.10, Anpassungsbeiträge, S. 176	Anpassungsbeiträge keinesfalls in Versorgungs-sicherheitsbeiträge umlagern; Beiträge auf 6 bis 10 Jahre befristen und an den Betrieb binden. Umlagerung in Produktionssystem-, Landschaftsqualitäts-, Ressourceneffizienz- oder Biodiversitäts-	Die Anpassungsbeiträge garantieren, dass jeder Betrieb anfänglich gleich viel Direktzahlungen erhält wie in den Jahren 2011 bis 2013. Wie der Name sagt, sind sie nur für eine beschränkte Zeit verfügbar. Das neue System sagt aber nichts über den Zeitraum, bis wann sie auf Null herunter gefahren werden. Damit bei einer Betriebsübergabe die Nachfolger nicht benachteiligt sind,

Kapitel, Seite	Antrag	Begründung / Bemerkung
	beiträge.	soll der Anpassungsbeitrag an den Betrieb gebunden werden. Versorgungssicherheitsbeiträge setzen ausser dem Besitz oder der Pacht einer Fläche keinerlei Leistung voraus. Deshalb wird eine Umlagerung von Anpassungs- und Versorgungssicherheitsbeiträge nur zu erhöhten Pachtzinsen und mehr Preisdruck beim Produkteverkauf führen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 2, Vorschlag WAK, Ernährungssouveränität	Der Vorschlag der Minderheit wird bevorzugt, der Vorschlag der Mehrheit wird abgelehnt. Es ist jedoch generell daran zu zweifeln, ob die Verankerung des Begriffs im Landwirtschaftsgesetz Sinn macht. Die Agrarallianz lehnt dies unter den heutigen Voraussetzungen ab. Die begonnene Arbeit zur Qualitätsstrategie ist genauso weiterzuverfolgen wie die Umsetzung der Charta.	Ernährungssouveränität macht nur im internationalen, sicher nicht im nationalen Kontext einen Sinn. Der Bezug im WAK-Vorschlag wird jedoch leider ausdrücklich zu inländischen Produkten gemacht. Dieses Verständnis widerspricht damit der Definition von Ernährungssouveränität und ergibt für uns keinen Sinn. Unter Ernährungssouveränität werden abwechselnd Ernährungssicherheit, hohe Selbstversorgung, ernährungswirtschaftliche Autarkie, Förderung der inländischen Produktion oder Krisenvorsorge verstanden. Dies halten wir für unprofessionell und politisch gefährlich. Der Artikel strotzt vor Begriffen, die so nur Missverständnisse auslösen. Es ist zudem ein eklatanter Widerspruch, weiterhin Exportsubventionen zu fordern (Schoggi-Gesetz, Viehexport, Verkaufszulage, Butterexport) und gleichzeitig die Ernährungssouveränität ins Gesetz zu schreiben. Nach der ursprünglichen Definition von Via Campesina sollte die Ernährungssouveränität gerade das „Preisdumping auf Agrarrohstoffen gegenüber anderen Ländern“ verhindern!
Art. 2 Massnahmen des Bundes	Art. 2 Abs. 1 Bst.b. Er fördert gilt gemeinwirtschaftliche Leistungen von bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betrieben mit Direktzahlungen ab .	„Abgeltung“ beibehalten. Der Begriff Förderung wird als Abschwächung der heutigen Formulierung „Abgeltung“ aufgefasst.
Art. 2, Qualitätsstrategie	Die Verankerung der Qualitätsstrategie wird begrüsst	Die Umsetzung der Qualitätsstrategie kann die Schweizer Landwirtschaft besser in die Ernährungswirtschaft einbetten. Das ist sehr wichtig, wichtiger als viele heiss diskutierte Bestimmungen des LWG. Die Weglassung des Begriffs der ökologischen Leistungen ist nicht zielführend und wird als problematisch erachtet.
Art. 11 Abs. 1	Unterstützung der Neuformulierung von Artikel 11 mit folgenden Anpassungen Art. 11 Abs. 1 Der Bund kann subsidiär gemeinschaftliche Massnahmen unterstützen, die zur Verbesserung oder zur Sicherung der Qualität und oder Nachhaltigkeit von Erzeugnissen und Prozessen beitragen.	Es ist nicht nur die Verbesserung der Qualität, sondern auch die Sicherung der Qualität massgebend.

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 13b (neu): Risikoabsicherung	Art. 13b Der Bund kann sich an der Finanzierung von Massnahmen beteiligen, welche die klimatischen, wetterbedingten und im Zusammenhang mit der zunehmenden Preisvolatilität stehenden Risiken der Landwirtinnen und Landwirte begrenzen.	
Art. 27 Marktbeobachtung	1 Der Bundesrat unterstellt Warenpreise, die durch agrarpolitische Massnahmen des Bundes beeinflusst werden, einer Marktbeobachtung auf allen Stufen, von der Produktion bis zum Verbrauch. Er regelt die Mitwirkung der Marktteilnehmer. 2 Der Bundesrat bezeichnet die Stelle, welche die notwendigen Erhebungen durchführt und die Öffentlichkeit orientiert.	Siehe Ausführungen SBV. Aus Sicht Demeter sind auch die Importe zu beobachten, da sie die Preise massgeblich beeinflussen. Als Instrument zur besseren Transparenz sollen die eingeführten Güter nach „konventionell“ und „Bio“ unterschieden werden.
Art. 27a Gentechnik	1 Gentechnisch veränderte landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Produktionsmittel dürfen nicht erzeugt, gezüchtet, eingeführt, freigesetzt oder in Verkehr gebracht werden. 2 Vorbehalt bleibt die Verwendung von gentechnisch veränderten Pflanzen, Pflanzenteilen und Tieren zu Forschungszwecken. Diese bedarf einer Bewilligung durch den Bundesrat.	Das Gentechnik-Moratorium läuft 2013 aus. Somit ist für die AP 2014-17 zu definieren, ob in der Schweiz mit oder ohne GVO produziert werden soll. Die Gentechnikfreiheit ist zentraler Bestandteil der Qualitätsstrategie. Gentechnik-Food wird von den Konsumenten abgelehnt. Auch die EU gibt den einzelnen Ländern und Regionen die Möglichkeit, gentechnisch veränderte Tiere und Pflanzen auf ihrem Gebiet zu verbieten. Unser Hauptkonkurrent Österreich verfolgt eine Qualitätsstrategie mit hoher Wertschöpfung, welche auf Gentechnikfreiheit beruht.
Art. 36b, Milchkaufverträge	Beibehaltung des bisherigen Art. 36b. Aufhebung Abs. 5. Neuer Abs. 6: Der Bundesrat regelt die Details zu den Milchkaufverträgen und bestimmt Sanktionen bei deren Nichteinhaltung.	Die Regelung sorgt für Transparenz und Sicherheit auf der ganzen Wertschöpfungskette. Sie setzt die Motion Bourgeois optimal um.
Art. 46, Höchsttierbestände	Abs. 3, Bst. a und b streichen; Rest belassen	Die gegebenen Rahmenbedingungen machen die bisherigen Ausnahmen obsolet. Zumindest sollen keine neuen Ausnahmen erteilt werden.
Art. 50, Marktentlastung Fleisch	Beibehaltung von Abs. 2 (Beiträge an öffentliche Märkte im Berggebiet)	Öffentliche Märkte sind im Berggebiet nach wie vor wichtig und werden genutzt. Mit der Kann-Formulierung und der Fokussierung auf das Berggebiet bleibt der Rahmen eng abgesteckt.

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 70-77, generell	Zustimmung, Anträge bei der Mittelverteilung (siehe oben). Statt des Begriffs Förderung ist generell der Begriff Abgeltung zu verwenden.	Die Neuaufteilung und Benennung der Direktzahlungen ist zu begrüssen. Vorbehalte sind einzig bei der Mittelverteilung anzumelden.
Art. 70	Die Restriktionen im bisherigen Art. 70, Abs. 5 c und d sind sinngemäss beizubehalten. Art. 70, Abs. 1 ^{bis} (neu) <i>Der Bundesrat bestimmt Grenzwerte für die Summe der Beiträge pro Standardarbeitskraft sowie Grenzwerte bezüglich der Fläche, ab der die Beitragssätze abgestuft werden.</i>	Begründung: siehe auch oben, Bemerkungen zu S. 146/47 Zustimmung im Übrigen zur neuen Gliederung und den übrigen Voraussetzungen.
Art. 70a, Abs. 1	d. streichen	Für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen ist es unerheblich, ob sich die Flächen in der Bauzone oder in der Landwirtschaftszone befinden. Im Tessin z.B. liegen 40 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) in Bauzonen. Von Einzonungen und dem Baulandverkauf profitieren jedoch in den seltensten Fällen die Landwirte, da ihnen nur knapp 20 % der LN gehört.
Art. 70a, Abs. 2	d. Ergänzung: die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten <i>inklusive Pufferstreifen</i> in Inventaren (...).	
Art. 70a Abs. 3	c. kann für den Sömmerungsbeitrag, für die Biodiversitäts-, die Produktionssystem– und für die Landschaftsqualitätsbeiträge Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe a festlegen;	Insbesondere die Betriebe der öffentlichen Hand oder Stiftungen üben oft eine Vorreiterrolle aus, die nicht durch die Verweigerung dieser Beiträge verhindert werden soll. Sie kombinieren oft auf vorbildliche Weise soziale und ökologische Anliegen mit dem ökonomischen Betrieb und sind dadurch besonders nachhaltig.
(Neu) Art. 70a LwG Abs. 3 ist um den Buchstaben e zu ergänzen	<i>e. (neu) legt Etappenziele für Ökologie und Tierwohl mit Zeitvorgaben fest. Er gestaltet die Direktzahlungen so, dass die vorgegebenen Ziele innerhalb des gesetzten Zeitrahmens erreicht werden.</i>	Sichere Versorgung mit Nahrungsmitteln, Erhaltung der Lebensgrundlagen, Landschaftspflege und dezentrale Besiedlung sind die verfassungsmässig definierten Aufgaben der Landwirtschaft. Demnach hat die Landwirtschaft einerseits eine Produktionsaufgabe und andererseits einen gemeinwirtschaftlichen Leistungs- und Pflegeauftrag zu erfüllen. Die Umweltziele Landwirtschaft UZL geben die Ziele vor, welche der Bundesrat in Etappen umsetzen muss. Ansonsten ist die Vorlage nicht verfassungskonform. In die Ziele sind demnach auch Vorgaben für Tierkategorien zur Beteiligung an RAUS und BTS-Programmen einzubeziehen. Angaben sind auch zu machen, welche Ziele bei den Produktionssystemen und bei der Ressourceneffizienz zu er-

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
		reichen sind. Beim Tierwohl und bei den Produktionssystemen sind bisher Zielvorgaben des Bundesrates gänzlich vermisst worden. Der Mangel an SMART-Zielen widerspricht auch dem Auftrag der Mo. WAK-S.
Art. 71, Kulturlandschaftsbeiträge	Zustimmung zu Kulturlandschaftsbeiträgen	Die Regelung im Gesetz überzeugt. Wir möchten allerdings zu bedenken geben, dass die „Zonenbeiträge Offenhaltung“ eher schwach leistungsorientiert sind. Folglich sind diese Beiträge nicht weiter auszubauen und sollen den Bergzonen vorbehalten bleiben.
	Zustimmung Erhöhung Sömmerungsbeiträge	Die Erhöhung ist sachlich gerechtfertigt und sollte die Kritik an der TEP-Abschaffung etwas entschärfen. Die Differenzierung für die Schafsömmerung je nach Beweidungs- bzw. Behirtungssystem ist zu begrüßen. Je nach Fall soll für Sömmerungsflächen ohne Behirtung keine Beiträge gewährt werden.
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	Abs. 2 ist so zu ändern, dass auch ein maximaler Besatz festgeschrieben werden kann.	Begründung: siehe oben, Bemerkungen zu S. 161. Die konkrete Formulierung schlagen wir wie folgt vor: ² Für die Grünfläche werden Beiträge nur ausgerichtet, wenn ein Mindesttierbesatz erreicht wird <u>und ein Höchsttierbesatz nicht überschritten wird</u> . Der Bundesrat bestimmt den minimalen Besatz <u>und den maximalen Besatz</u> an Raufutter verzehrenden Nutztieren.
Art. 75 Produktionssystembeiträge	Die Beiträge sollen auch eine klimafreundliche Produktion fördern können. Falls dies mit der jetzigen Formulierung nicht möglich ist, so muss dies im Gesetz verankert werden.	
	Beibehaltung: a. einen nach Nutzungsart abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung gesamtbetrieblicher Produktionssysteme;	Bisherige Fassung beibehalten. Dies ist die saubere, unmissverständliche Gesetzesgrundlage für die Bio-Flächenbeiträge.
	Abs. 1 lit. a einen nach Nutzungsart abgestuften Beitrag je Hektare und je Normalstoss zur Förderung gesamtbetrieblicher Produktionssysteme. b einen Beitrag je Hektare und je Normalstoss zur Förderung einer Pflanzen- und Tierproduktion, die den Einsatz bestimmter Produktionsmittel einschränkt ;	Beitrag pro Normalstoss von Bioalpen. Siehe auch 2.3.2.8.
Art. 77 Anpassungsbeiträge	Abs. 3: Die Anpassungsbeiträge werden personenbezogen ausgerichtet. Der Beitrag für den einzelnen Betrieb richtet sich nach der Differenz zwischen den allgemeinen Direktzahlungen vor dem Systemwechsel und den Beiträgen nach den Artikeln	Die Anpassungsbeiträge sind zweifellos notwendig, auch für die Akzeptanz der ganzen Vorlage. Um Tricks und Übungen bei anstehenden Betriebsübergaben von vornherein zu vermeiden, sind die Beiträge bezogen auf den Betrieb und nicht

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
	71 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Artikel 72 nach dem Systemwechsel. Die Differenz wird auf der Basis der Strukturen festgelegt, die ein Betrieb vor dem Systemwechsel aufwies. Die Anpassungsbeiträge werden über eine Dauer von max. 6 (eventualiter 10) Jahren ausgerichtet. Abs. 5: <i>streichen</i>	die Personen auszurichten. Dies dürfte auch zur Akzeptanzförderung beitragen. Die Dauer von 6, notfalls 10 Jahren sollte genügen, damit sich die Betriebe neu orientieren können. Nach Ablauf der Frist sind folglich die Beiträge im Landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen auf null zurückzufahren und in leistungsbezogene Zahlungen umzuleiten.
Art. 96, 106, 107 (Strukturverbesserung, IK)	Für Leistungen nach diesen Artikeln muss eine besonders tierfreundliche Stallhaltung Voraussetzung sein.	Beiträge und IK sollen konsequent an die Förderung des Tierwohls gebunden werden.
Art. 140	1 Der Bund kann die Züchtung von Nutzpflanzen fördern, die: (...) (neu) d. an Produktionsformen angepasst sind, die besonders naturnah, umwelt- und tierfreundlich sind 2 Er kann privaten Züchtungsbetrieben und Fachorganisationen, die Leistungen im öffentlichen Interesse erbringen, Beiträge ausrichten, namentlich für: (...) d. die nachhaltige Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen 4 (neu) Die Zucht von transgenen Pflanzen ist von Beiträgen ausgeschlossen	Bereits heute fördert der Bund die ökologische Pflanzenzüchtung, und er hat sich im Rahmen internationaler Verträge zur Erhaltung der Biodiversität auch bei Nutzpflanzen verpflichtet. Will sich die Schweiz mit einer Qualitätsstrategie international positionieren, benötigt sie dazu auch die angepassten Pflanzensorten. Die Definitionen für eine ökologische Pflanzenzüchtung wurden zwischen Dezember 2010 von einer breit abgestützten Expertengruppe erarbeitet. Diese Pionierleistung sollte für die ökologische Positionierung der Schweiz genutzt werden. Die Formulierung zum Ausschluss transgener Pflanzen entspricht derjenigen im bestehenden Art. 142 (Tierzucht). Die Formulierung zum Ausschluss transgener Pflanzen entspricht derjenigen im bestehenden Art. 142 (Tierzucht).
Art. 141 Zuchtförderung	1 Der Bund kann die Zucht von Nutztieren fördern, die: (...) (neu) d. an Produktionsformen angepasst sind, die besonders naturnah, umwelt- und tierfreundlich sind.	Analog zur Pflanzenzucht.
Art. 142 Beiträge	1 Der Bund kann anerkannten Organisationen, (neu) privaten Züchtungsbetrieben und Fachorganisationen, die Leistungen im öffentlichen Interesse erbringen, Beiträge ausrichten, insbesondere für: (...) d (neu) die nachhaltige Nutzung tiergenetischer Ressourcen.	Anpassung der Formulierung an Art. 140 Abs. 2 (Pflanzenzüchtung)
Art. 146a Gentechnisch veränderte Nutztiere	Art. 146a aufheben, wenn vorgeschlagene Regelung in Art. 27a angenommen wird.	Qualitätsstrategie und GVO-Tiere sind unvereinbar. Siehe Ausführungen zu Art. 27a.

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 177 Schlussbestimmungen, Vollzug, Bundesrat		Im Rahmen der Revision der Verordnungen fordert Demeter den Bundesrat auf, die Faktoren betreffend die Raufutter verzehrenden Grossvieheinheiten (RGVE), insbesondere für Mutterkühe (0.8 RGVE → 1.0 RGVE) neu zu bewerten.
Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (GTG)	Hauptsächliche Änderung in Art. 3 (Geltungsbereich): 2 Der Anbau, die Zucht und das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen und Pflanzenteilen, gentechnisch verändertem Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial sind verboten. 3 Die Haltung, die Zucht und das Inverkehrbringen gentechnisch veränderten Tieren zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder waldwirtschaftlichen Zwecken sind verboten.	Siehe auch Ausführungen zu Art. 27a LwG
Raumplanungsgesetz	Siehe 1.1.1.2.3 Raumplanung.	Siehe 1.1.1.2.3 Raumplanung.
Änderungen des Pacht-, Gewässerschutz-, Tierseuchen- und Jagdgesetz	Ausdrückliche Begrüssung der Änderungen	
Landwirtschaftliche Begriffsverordnung	Landwirtschaftliche Begriffsverordnung/Anhang/ Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten korrigieren für: Andere Kühe: 0.8 → 1.0	Für die Einhaltung von RAUS und BTS entstehen pro Mutterkuh gleich hohe Kosten wie für Milchkühe. Die Abmessungen für Fress-, Liege- und Laufhöfflächen sind identisch. Es ist nicht verständlich, dass identische Tiere je nach Betriebsrichtung mit 1.0 oder 0.8 bewertet werden. Geschätzter Finanzbedarf für Erhöhung bei RAUS/BTS: 100'000 Mutterkühe x 0.2 x 0.85 (geschätzte Beteiligung) x 270.- = 4.6 Mio. Franken
Bundesgesetz über die Technischen Handelshemmnisse (THG)	Geltungsbereich Art. 16a Abs. 2 einschränken durch folgende Ausnahmen: f. Lebensmittel, welche gemäss Bioverordnung oder Berg- und Alpverordnung produziert werden g. Lebensmittel, welche für die Qualitätsstrategie gemäss Art. 2 Abs. 3 LwG eine besondere Bedeutung haben Eventualiter ist Art. 16b durch eine analoge Ausnahmeregelung	Der Bundesrat muss dafür sorgen, dass nicht Art. 16b (Massnahmen zur Verhinderung der Diskriminierung inländischer Hersteller) dazu missbraucht wird, die Qualitätsstrategie und die landwirtschaftliche Gesetzgebung der Schweiz insgesamt zu unterlaufen. 2011 hat es das Bundesverwaltungsgericht letztinstanzlich abgelehnt, auf eine Beschwerde des Schweizerischen Obstverbands ² bzw. des Schweizerischen Bauernverbands ³

² Bundesverwaltungsgericht, Abteilung III, Urteil C-6540/2010 vom 3. März 2011

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
	zu ergänzen. Den gesamtschweizerischen Verbänden der Nahrungsmittelbranche ist ein ideelles Beschwerderecht zu geben.	einzutreten, und zwar mangels Legitimation. Das hier angestrebte ideelle Verbandsbeschwerderecht würde es Verbänden der Nahrungsmittelbranche ermöglichen, Bewilligungen des zuständigen Amts von unabhängigen Gerichten überprüfen zu lassen.

³ Bundesverwaltungsgericht, Abteilung III, Urteil C-6975/2010 vom 2. Mai 2011



S 0277 BV Amt Thun Bauernvereinigung Amt Thun 29.6.11

F

Mutti

3638 Blumenstein

☎ 033 356 24 19/079 292 69 28

info@mutti-hof.ch

Thun, 20. Mai 2011

Stellungnahme der Bauernvereinigung Amt Thun zur AP 2014-2017

Grundsätzlich unterstützen wir die erarbeitete Entwurfvorlage des schweizerischen Bauernverband.

Unser Vereinsgebiet befindet sich in der Hügel Zone und den Voralpen. Die Tierproduktion war in unserem Gebiet immer von grosser Bedeutung und wird es auch immer bleiben. Die Produktionsgrundlagen Klima, Bodenqualität, Geländeneigung und verfügbare Fläche sind schlichtweg nicht vorhanden. Dadurch sind alternative Produktionsformen nur beschränkt möglich. Die Existenz von vielseitig produzierenden Familienbetrieben ist von der Tierproduktion abhängig und wird mit der vorgesehenen Ausrichtung massiv gefährdet.

Beiliegen sind nach unserer Meinung Punkte aufgeführt, die konkretisiert, anderes Definiert werden sollten. Auch haben wir verschiedentlich unsere Argumentarien angefügt.

Art.70a Absatz 1

Wir sind gegen die doppelte Verschärfung im Bereich SAK. Durch die Veränderung der SAK Faktoren und SAK Eintrittsgrenze, wird eine massive Veränderung bei der Direktzahlungsberechtigung in Kauf genommen. Dies führt zu einem überproportionalen verschwinden von kleinen und mittleren landwirtschaftlichen Familienbetrieben.

Deshalb können wir einer moderaten Faktorenanpassung zustimmen. Lehnen aber strikt eine Erhöhung der SAK Eintrittschwelle ab.

Grundsätzlich muss für die Ausrichtung der Direktzahlungen ein Landwirtschaftlicher Fähigkeitsausweis vorgewiesen werden. Dies zur Stärkung der qualitativ hohen Ausbildung und zur Stärkung der professionellen Landwirtschaft.

Art. 75 Absatz 1

Die Art der Unterstützung von Umwelt und Naturnahe Produktionssystemen ist zu hinterfragen.

Eine Erhöhung der extensiven Produktion steht im krassen Gegensatz zur Versorgungssicherheit und der Versorgungssouveränität. Die Versorgungssicherheit ist bei zunehmender Bevölkerung und bei dem steten Verlust an Landwirtschaftlicher Nutzfläche, Fruchtfolgeflächen, nicht mehr gewährleistet.

Auch müssen in Zukunft mehr Flächen für die Produktion von nachwachsenden Rohstoffen für die Energiegewinnung zur Verfügung stehen.

Wir sind klar der Meinung, wenn der Markt eine Grassland bezogene Wiederkäuerproduktion will, ist dieser auch bereit den Mehraufwand abzugelten. Bei der Ausrichtung von Beiträgen werden die Marktpartner und Konsumenten nicht mehr bereit sein, dies Mehrkosten zu tragen.

Die Bauernvereinigung Amt Thun setzt sich für den Erhalt der öffentlichen Kälbermärkte ein. Die überwachten Märkte geben den Produzenten die Möglichkeit ihre Tiere zu fairen Bedingungen abzusetzen. So erhalten wir auch die Grundlage in Randregionen für eine alternative zur Industriemilchproduktion.

Wir hoffen mit diesen kurzen Ausführungen zur Meinungsbildung im Vernehmlassungsverfahren bei zutragen.

Freundliche Grüsse

Der Präsident



Beat Schmocker

Kopie:

LANAT kanton Bern

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0278	Bio Oberwallis	Biovereinigung Oberwallis	30.6.11
------	----------------	---------------------------	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Biovereinigung Oberwallis
Adresse / Indirizzo	c/o Daniel Ritler, Präsident Ried, 3919 Blatten
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28. Juni 2011 Daniel Ritler, Präsident

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir halten eingangs fest, dass die Produktionsformen Bio und ÖLN im Berggebiet zwar nicht sehr weit auseinander liegen und dass sich somit auch die Anliegen an die Agrarreform 2014-17 weitgehend decken. Trotzdem erfordert die Produktion nach Bio-Richtlinien einen Mehraufwand, welcher über den Produktpreis (entgegen der Bio Suisse-Formulierung mehrheitlich kaum höherer Erlös) nicht gedeckt werden kann. Das zentrale Anliegen der Biovereinigung Oberwallis ist deshalb die Verdoppelung der Bio-Flächenbeiträge ab 2014. Die Bio-Bergbetriebe erbringen bereits jetzt relativ viele ökologische Leistungen. Sind sie zukünftig gezwungen, noch mehr zu machen, um auf die vollen Direktzahlungen zu kommen, dürfte ihr Aufwand entsprechend hoch sein. Im Gegensatz zur Bio Suisse gehen wir aber nicht davon aus, dass den Produzenten analog zur Verkäsungszulage ein Beitrag pro Liter Milch / pro Kilo Fleisch, welcher regional oder auf dem Hof verarbeitet wird, ausgerichtet werden soll. (Bio Suisse widerspricht sich selber, in dem sie auf die Ausrichtung von 50% der Direktzahlungen für ökologische Leistungen pocht und gleichzeitig das fehlende Angebot für den lukrativen, wachsenden Biomarkt beklagt) Die vorliegende Agrarreform legt die Vermutung nahe, dass der Bund möglichst viele Leute aus der Landwirtschaft abziehen will. Ansatzweise ist auch ein gewisser Abzug von Direktzahlungen vom Berg ins Tal feststellbar. Damit wird der ländliche Raum entschieden geschwächt. Auch mit dem neuen System wird der in der Verfassung geforderte Beitrag zur dezentralen Besiedlung nicht oder nur ungenügend abgedeckt. Das Schweizer Berggebiet, verfügt mit der grünlandbasierten Milch- und Fleischproduktion über einen Produktionszweig, der Wettbewerbsvorteile mit sich bringt. Dieser Bereich darf auf keinen Fall geschwächt werden. Wegen ihrer Topographie wird die Schweiz ein Futterbaug Gebiet bleiben. Futterbau und Tierhaltung gehören zusammen. Wir lehnen die Streichung der Tierbeiträge ab. Die Betriebe der Bergzone IV verzeichneten im Jahr 2008 aufgrund der reduzierten Tierbeiträge ein rückläufiges Einkommen, während die landwirtschaftlichen Betriebe gesamtschweizerisch aufgrund gestiegener Rohstoffpreise einen Einkommenszuwachs verzeichnen konnten. Das Ausweichen auf andere Produktionszweige ist im Berggebiet nur sehr beschränkt möglich. Interessant ist auch die Feststellung, dass die Schweiz diesen Schritt mit den Verhandlungen zur WTO und zum Freihandel begründet und in der EU genau solche Beiträge für Raufutterverzehr gefordert werden. Gerade die TEP-Beiträge sind zielgerichtet, einfach kommunizierbar, weitgehend kompatibel mit internationalen Abkommen und politisch anerkannt. Zudem würde mit der Erhaltung der TEP-Beiträge die Flächenbindung der Direktzahlungen reduziert. Auch die RGVE-Beiträge sollen beibehalten werden. Sie sind notwendig, um den Viehbestand in Grenzertragslagen zu erhalten und den für die Bewirtschaftung der Sömmerungsgebiete notwendigen Tierbestand sicherzustellen. Mit einer angemessenen Senkung der Förderlimite könnten lokale Probleme mit zu hoher Produktionsintensität einfach entschärft werden. Sollte der Bund auf der Streichung der RGVE-Beiträge beharren, bitten wir um Prüfung des Vorschlages Tierbeiträge (mindestens im Berggebiet) nach dem gleichen Berechnungsmodell wie die bisherigen Sömmerungsbeiträge und mit einer Toleranzgrenze von -20% auszurichten. Dies würde nicht nur die Einkommen der Bergbetriebe sichern, sondern sich gleichzeitig Marktentlastend (vor allem beim Schafmarkt) auswirken. Oft werden für den öffentlichen Markt bestimmte Muttertiere bis nach der Viehzählung im Mai behalten, um nicht die Beiträge verlieren zu müssen. Muttertiere sind aber vom Markt besonders in den Wintermonaten (Dezember bis März) gefragt. Im Gegensatz zur Bio Suisse fordern wir also die Tierbeiträge mindestens teilweise zu erhalten. Die Finanzierung von Tierbeiträgen (welcher Art auch immer) soll über die Kürzung der Anpassungsbeiträge sichergestellt werden. Wir begrüßen zwar den Willen des Bundes zur Besitzstandswahrung. Trotzdem gibt der Anpassungsbeitrag Anlass zur Besorgnis. Einerseits ist noch	1 17 9
--	-----------------------------

völlig offen, mit welchen spezifischen Leistungen der Betriebe diese Beiträge in den Jahren nach 2014 substituiert werden können. Andererseits wird es im Walliser Berggebiet schwierig werden, die betrieblichen Leistungen im Bereich der Biodiversität beliebig zu erweitern. Das neue Instrument der Landschaftsqualität bietet eine Chance, ist aber noch in der Pilotphase. Die Kriterien und der Aufwand sind noch unbekannt.

Wir sind weiter der Meinung, dass ein Teil der **Sommerungsbeiträge nach wie vor an den Tierhalter** ausgerichtet werden sollte. Die weitere und notwendige Nutzung von Alpen kann nur dann erreicht werden, wenn die Alpengskosten den Betrieb nicht belasten. Vielerorts, nicht nur im Kanton Wallis, muss heute schon eine Unternutzung der Alpen in Kauf genommen werden.

Die im Vorfeld viel gepriesene Besserstellung der Berglandwirtschaft hat sich mit dem vorliegenden Vorschlag nicht bestätigt. **Dem Faktor Arbeit muss im Berggebiet ein weit höherer Stellenwert eingeräumt werden.** D.h. die Beiträge dürfen nicht nur auf die Hektaren gestützt ausgerichtet werden. Sie müssen auch auf die SAK ausgerichtet sein. Der **Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Berggebiet** muss Rechnung getragen werden.

Weite Teile der Walliser Kulturlandschaft sind auf die Nebenerwerbsbetriebe, gerade auch auf die kleinen Biobetriebe angewiesen. Die **Anpassung der SAK-Faktoren und der Ausbildungsanforderungen bewirken eine empfindliche Schrumpfung dieser Nebenerwerbsbetriebe.** Weil nur noch wenige Betriebe die Eintretenskriterien für Investitionshilfen aus den Strukturverbesserungen erfüllen, verhindert die Anpassung der SAK-Faktoren gleichzeitig eine Professionalisierung der Landwirtschaft,

Die Absicht für **Bauland keine Direktzahlungen auszurichten bedeutet für die Walliser Landwirtschaft einen gewaltigen finanziellen Einschnitt.** In den Walliser Gemeinden befinden sich durchschnittlich zwischen 10 und 15% der LN in der Bauzone. Es gibt Betriebe, deren LN bis zu 50% in der Bauzone liegt. Gerade im Berggebiet ist seit Jahren extrem viel Bauland eingezont, welches zum grossen Teil in den nächsten Jahrzehnten kaum überbaut wird. Der **grösste Teil des Baulandes befindet sich nicht in Bauernhand.** Besitzer und Bewirtschafter sind mehrheitlich nicht identisch. Wir zweifeln an der Erreichung des Zieles, das Horten von Bauland zu verhindern. Wir glauben auch nicht, dass damit Druck auf die Rückzonung erzeugt werden kann. Vielmehr wird mit dem Druck, eingezontes Bauland zu überbauen neuer Druck auf die Ausscheidung von neuen Baulandzonen ausgeübt. Ohne Beiträge wird das **Bauland, insbesondere in Hanglagen, nicht mehr genutzt.** Die **Verbrachung hat Auswirkung auf die Sicherheit** (Waldbrand, Murgänge, Lawinen) und der Allgemeinheit entstehen durch die Auftragsbewirtschaftung solcher Flächen oder durch die Schadensbewältigung hohe Kosten. Wir sind der Meinung, dass **die Direktzahlungsoptik von der Raumplanung klar zu trennen ist.**

Eine Neugestaltung des Systems alle vier Jahr erschwert die Planung auf betrieblicher Ebene. Um die Planungssicherheit zu verbessern fordern wir den Bundesrat auf, die agrarpolitischen Etappen zeitlich grosszügiger zu gestalten. Wir würden eine **Ausdehnung der Kadenz der jeweiligen Revision der landwirtschaftlichen Gesetzgebung auf sechs Jahr begrüßen.**

Die Oberwalliser Biobauern unterstützen den offensiven Kurs bezüglich Freihandelsabkommen Landwirtschaft mit der EU und WTO der Bio Suisse nicht, sind aber auch der Auffassung, dass der Biolandbau bei der Umsetzung der Qualitätsstrategie eine wichtiger Eckpfeiler ist. Entsprechend würden wir die besondere Förderung des Biolandbaus als zentralen Bestandteil der Qualitätsstrategie begrüßen.

Die Oberwalliser Biobauern stufen eine nachhaltige Produktion und ökologische Leistungen als gleichwertig ein. Die Bio-Offensive erachten wir in erster Linie als Aufgabe der Branchenorganisation.

Die Frage der Gentechnikfreiheit erachten wir derzeit als nicht vordringlich. Es sind von keiner Seite Anzeichen zu erkennen, dass die Schweiz nicht GVO-

13

9

10

11

1

frei bleiben soll.

Die Oberwalliser Biobauern können die Forderung von Bio Suisse für die Umlagerung der Versorgungssicherheitsbeiträge nicht mittragen. Die Betriebe sind auf eine gewisse Sicherheit angewiesen. Wir erachten den im Bericht vorgestellten Anteil der leistungsorientierten Direktzahlungen schon als eher zu hoch.

Die unter dem Titel 2.13 von Bio Suisse gemachte Aussage, dass die starke Reduktion des Fleischkonsums zu den effizientesten Massnahmen zur Steigerung des Selbstversorgungsgrads gehört, können wir nicht mittragen. Viel mehr sind wir der Ansicht, dass der Fleisch-Import über die Anbindung an die Inandleistung reduziert werden muss.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Artikeln

Kapitel, Seite Artikel Nr.	Antrag	Begründung / Bemerkung	
1.1.1.2.3. Raumplanung	Schutz der Fruchtfolgeflächen	Um das verlangte Soll zu erreichen, sind Fruchtfolgeflächen auch in Bauzonen angegeben worden. Sie sind teilweise bereits überbaut. Am Beispiel der aktuellen Rhonekorrektur im Wallis oder bei öffentlichen Zweckbauten ist feststellbar, dass Fruchtfolgeflächen weiterhin überbaut aber nicht kompensiert werden. Neueinzonungen sind politisch schwierig.	21
1.2.2.1.1 Ökonomie	Kapitalerneuerung berücksichtigt Unterschied Berg/Tal nicht	Der Investitionsbedarf am Berg ist höher: grössere Volumina bei den Gebäuden, teure Bergmechanisierung, geringere Flexibilität usw. Die einzelnen Generationen sind nicht mehr in der Lage, ihre Fremdkapitalbelastungen zu tilgen.	1
1.2.2.1.4 Zusammenfassung Nachhaltigkeit	Nachhaltigkeitsindikatoren	Stete Systemwechsel verunmöglichen eine Planung. Der enorme Druck, immer grösser zu werden um überleben zu können oder einen Nebenerwerb auszuführen, führt zu einer Arbeitsüberlastung und damit zu einem Lebensqualitätsverlust. Die Einkommenssituation von 2010, die deutlich tiefer liegt, wird nicht berücksichtigt.	1
1.2.2.2.1 Versorgungssicherheit	Erfahrungen im Ackerbau in künftige Verhandlungen zu Freihandelsabkommen einfließen lassen Förderung der Arbeitsteilung zwischen Berg und Tal	Der Ackerbau spürt den Druck der EU. Er ist durch die Umwandlung in Kunstwiesen- bzw. Futterfläche um 2/3 gesunken. Um sicherzustellen, dass genügend Vieh zur Bewirtschaftung der Grünlandflächen im Berggebiet zur Verfügung steht, sollte bei den Versorgungssicherheitsbeiträgen ein Bergzukaufsbeitrag ausbezahlt werden, d.h.: Jeder Talbauer, der ein Tier, das mindestens 20 Monate im Berggebiet gehalten wurde, zukaufte oder aus dem Aufzuchtvertrag zurücknimmt, müsste einen zusätzlichen Beitrag erhalten. Über die Modalitäten muss im Rahmen der Verordnung detailliert entschieden werden.	1
1.2.2.2.4 und 2.3.2.11 Dezentrale Besiedlung	Den Faktor Arbeit bei der Anpassung der SAK-Faktoren be-	Der in der Verfassung festgeschriebenen Dezentralisierung widmet der Erläuternde Bericht eine knappe halbe Seite. Darin ist erwähnt, dass der Beitrag des Bundes in namhaften Mitteln über die Direktzahlungen und eine spezifische Unterstützung über die Direktzahlungen er-	20

Kapitel, Seite Artikel Nr.	Antrag	Begründung / Bemerkung	
		bunden sein. Die Verbuschung spielt besonders in Voralpen und Maiensässzonen sowie in steilen Hanglagen der LN eine wichtige Rolle.	
2.1.2 Qualitätsstrategie	Die Nahrungsmittel vom Cassis-de-Dijon-Prinzip ausnehmen	Das eingeführte Cassis-de-Dijon-Prinzip widerspricht der Qualitätsstrategie und stellt eine Täuschung der Konsumenten dar. Die Nahrungsmittel sind aus diesem Prinzip auszunehmen.	4
2.1.3 Ernährungssouveränität	Unterstützung für Vorschlag WAK-N-Mehrheit	Die explizite Verankerung des Prinzips der Ernährungssouveränität ist aus unserer Sicht notwendig, um die Versorgung mit inländischen Produkten sicherzustellen. Dabei unterstützen wir den Vorschlag der WAK-N-Mehrheit. Dieser ist präziser formuliert und trägt den Konsumentenbedürfnissen besser Rechnung.	3
2.2.3.2 Konzept Pflanzenbau		Wo werden die Beiträge für die Anbauprämien für Kulturen mit reduziertem Grenzschutz abgezweigt? Den Import zu fördern, um den Brotgetreidepreis zu senken und gleichzeitig die Attraktivität des Futtergetreideanbaus zu fördern gehört wohl zu den modernen Zwangsmassnahmen der Schweizer Landwirtschaft. Der Landwirt als Unternehmer mit dem Bund als Fuhrmann.	8
2.3.2.1, Eintretens- und Begrenzungskriterien (S. 146 ff)	Die Beitragsbegrenzung pro Standardarbeitskraft sowie die Abstufung der Beiträge nach Fläche sollen generell erhalten bleiben.	Schutz der kleinen und mittleren Betriebe.	10
2.3.2.2 Beitragsberechtigte Flächen	Eintretensbedingungen für Pflegeflächen ausserhalb der LN gemäss NHG erweitern	Die Formulierung „Pflegeflächen“ hinterlässt Fragezeichen. Um die Massnahme richtig beurteilen zu können müsste bekannt sein, was als Pflegefläche gilt. Bei einer Trockensteinmauer z.B. wäre der Aufwand für die Umrechnung in Fläche zu aufwändig.	11
2.3.2.3 Ökologischer Leistungsnachweis	Einzelbetriebliche Anforderungen für einen Mindestanteil an Biodiversitätsflächen (bisherige ÖAF) in den Bergzonen III und IV nicht aufheben	Es ist richtig, dass in den Bergzonen III und IV weit über 7% Ökologische Ausgleichsflächen verzeichnet werden. Trotzdem wehren wir uns gegen die Aufhebung der Anforderung. Anforderungen, die zum Standard werden, haben erfahrungsgemäss kaum noch Anrecht auf weitere Entschädigungen. Für extensiv und wenig intensiv bewirtschaftete Flächen in den Bergzonen 3 und 4, die einen grossen Beitrag an die Biodiversität leisten, wäre dies nicht akzeptabel.	12

Kapitel, Seite Artikel Nr.	Antrag	Begründung / Bemerkung	
		Wie sieht die Regelung bei Stufenbetrieben aus? Betriebe mit LN von Hügelzone bis und mit Bergzone III und IV?	
2.3.2.4 Kulturlandschaftsbeiträge	Entscheidungsgewalt sorgfältig wählen Der Beitrag für Umtriebsweiden darf nicht an den Herdenschutz gebunden sein. Zustimmung zur Neuregelung der Hangbeiträge; Stärkung durch höhere Beiträge; Prüfung Betriebsbeitrag	Offenhalten von Alpweiden/Heimweiden: Wer bestimmt, welche Fläche entbuscht werden kann? Die Umtriebsweide darf nicht zwingend mit dem Herdenschutz verbunden sein. Der Schutz vor Grossraubtieren darf nicht der Landwirtschaft überbürdet werden. Die Neuregelung macht Sinn. Steile, von Hand bewirtschaftete Flächen sind heute unterbewertet. Sie sollen auch im Tal entschädigt werden. Im Berggebiet sind zudem deutlich mehr Mittel zu verwenden. Betriebe mit einem hohen Steillandanteil Mähnutzung (SAM) sind von der Betriebsgrösse her enge Grenzen gesetzt. Der Bundesrat ist aufgefordert, einen Betriebsbeitrag im Berggebiet für diese Betriebe zu prüfen.	13
2.3.2.5 Basisbeitrag	Mindesttierbesatz überprüfen	Der Mindesttierbesatz für die Ausrichtung des Basisbeitrages auf Grünlandflächen ist derart tief angesetzt, dass er zur Alibi-Anforderung verkommt. Beim Unterschreiten des Tierbesatzes wäre die Offenhaltung der Fläche gar nicht mehr möglich. Gleichzeitig muss auch eine nach Standort abgestufte Obergrenze für den Tierbesatz vorgeschrieben sein.	14
2.3.2.6 Biodiversitätsbeiträge	Elemente und Beiträge im Sömmerungsgebiet ausformulieren Bisherige Vernetzungsprojekte anpassen Keine Degression mit steigender	Wer legt den Umfang, bzw. die Ansprüche der wertvollen Flächen fest, welche im Sömmerungsgebiet Anspruch auf einen Biodiversitätsbeitrag haben? Wir stellen fest, dass eine Mehrheit der Walliser Alpen von den Biodiversitätsbeiträgen ausgeschlossen sind, weil diese für Flächen oberhalb der Waldgrenze nicht ausgerichtet werden. Was passiert mit den bisherigen Vernetzungsprojekten, die mit strengen Bestimmungen durchgeführt worden sind? Die Umsetzung der Vernetzungsprojekte ist sehr unterschiedlich. Richtlinien auf Bundesebene müssen für mehr Klarheit sorgen. Bei den Vernetzungsprojekten muss auch die traditionelle Bewässerung / Suonenbewässerung aufgeführt sein. Die Leistungen der Berglandwirtschaft hinsichtlich Biodiversität sind gleich einzustufen wie im	15

Kapitel, Seite Artikel Nr.	Antrag	Begründung / Bemerkung
	Höhenlage	Talgebiet. Deshalb müssen auch die Förderungsinstrumente gleich ausgestaltet werden. Im Hinblick auf die Schliessung von Ziellücken ist eine Abnahme der Beiträge mit zunehmender Höhe nicht mehr haltbar. Der Anspruch an Kontrolle und administrativen Aufwand des Betriebes steigt. Zielsetzungen und Kontrollaufwand müssen möglichst klein gehalten werden. Bestehende Systeme z.B. von IP-Suisse und Bio Suisse sind zu berücksichtigen oder als äquivalent zu betrachten. Die neu definierten Leistungsbeiträge müssen unter bestimmten Voraussetzungen auch Betrieben gewährt werden, die nicht Teil eines Projektes sind. Pflanzbeiträge für einheimische Einzelbäume sind auch in die Aufwertungsmassnahmen einzubeziehen.
2.3.2.7 Landschaftsqualitätsbeiträge	Kriterien sorgfältig festlegen und zwar als Möglichkeit für Zusatzeinkommen, nicht um Einkommensausfälle zu kompensieren. Erhöhte Kontrollansprüche vermeiden	Wir begrüssen die Möglichkeit, mit dem neuen Landwirtschaftsgesetz die vielfältige Fruchtfolge abzugelten. Die Fruchtfolge beeinflusst die Kalorienproduktion und das Landschaftsbild. Gemäss dem Erläuternden Bericht zur Vernehmlassung definiert der Bund pro Gebiet, welche Arten und weitere Elemente standortgerecht und zu fördern sind. Wir begrüssen einerseits die Vereinheitlichung des Prozedere, hoffen aber, dass die Landschaftsqualitätsbeiträge tatsächlich zu den Bauern gelangen, und nicht in Planungsbüros hängen bleiben. Wir gehen davon aus, dass sich die Ausrichtung von Landschaftsqualitätsbeiträgen nicht alleine auf Vernetzungsprojekte beschränkt, sondern auch vergleichbare Elemente (z.B. Suonen, Bewässerung usw.) auch ausserhalb vernetzter Gebiete abgegolten werden. Der Kontrollanspruch und der administrative Aufwand für den Betrieb werden mit diesem Element stark erhöht, statt reduziert, wie vom Parlament verlangt.
2.3.2.8 Produktionssystembeiträge	Biobeiträge von 1% auf 2% der Direktzahlungen verdoppeln Extenso: Ausdehnung auf Kar-	Der Bund unterschätzt die Leistungen von Bio und will partout keine Ausdehnung der heutigen Summe von 28 Mio. pro Jahr. Bio Suisse will ein positives Signal mit einer Verdoppelung. Über die Details muss noch diskutiert werden. Die heutigen Beiträge belaufen sich in der Regel auf 200 Franken/ha (offene Ackerfläche 950 Franken/ha, Spezialkulturen 1250 Franken/ha).

16

17

Kapitel, Seite Artikel Nr.	Antrag	Begründung / Bemerkung
	toffeln ab 2014 Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion ab 2014; Pilotprojekte 2012 starten Tierwohlbeiträge: flexible Ausgestaltung zur Schliessung von Ziellücken. BTS-Beiträge nach oben anpassen.	Davon profitieren auch Biobetriebe im Berggebiet. Dieses neue Element ist eine Chance für die Ablösung der TEP-Beiträge und sollte v.a. den Betrieben im Berggebiet als neue Möglichkeit zur Verfügung stehen. Die Zulassungsbedingungen sollen möglichst einfach, klar und streng gehalten werden und die praxisorientierten Systeme von Bio Suisse und IP-Suisse unterstützen. Die Systeme sollen bereits 2012/13 getestet werden können. Bedingungen (bezogen auf Trockenmasse, Definitionen Basis) 1. 90% Grundfutter gemäss <u>Definition Suisse-Bilanz</u> 2. 75% Gras (frisch, siliert, getrocknet) 3. RAUS Die Absicht wird begrüsst, die Beiträge noch verstärkt so auszugestalten, dass Ziellücken bzw. schwache Beteiligungen in einzelnen Tierkategorien verbessert werden. Wir schlagen vor, dass mehr Mittel dafür verwendet werden. Prioritäten: 1. BTS-Beiträge für Mastmunis, Pferde, Ziegen, Schafe und Kaninchen substantiell erhöhen. Evtl. noch mehr erhöhter Beitrag für Rinder und Ziegen mit Behornung 2. RAUS-Beiträge für Mastpoulets und Kaninchen erhöhen. 3. Generelle Erhöhung der BTS- und RAUS-Beiträge. Ausserdem soll der Bundesrat Massnahmen zur Förderung von Weidemast-Systemen vorschlagen, die auf den Einsatz von Kraftfutter verzichten
2.3.2.9 Ressourceneffizienzbeiträge		Im Gegensatz zur Bio Suisse erachten wir das Berggebiet nicht als besonders betroffen durch Überdüngung und Übernutzung. Die wenigen Ausnahmen können über die Beibehaltung der Grenzwerte / Höchstbestände reguliert werden.
2.3.2.10 Anpassungsbeiträge	Die Höhe der Anpassungsbeiträge ist um die Hälfte zu reduzieren.	Wir begrüssen die Absicht des Bundes zur Besitzstandswahrung, Der Anpassungsbeitrag stellt für viele Betriebe einen Überlebensfaktor dar. Die Anpassungsbeiträge betragen je nach Tierbesatz zwischen 15 und 35% der Direktzahlungen. Damit ist der Anpassungsbeitrag trotz bereits erfolgter Rückstufung im Verhältnis noch zu hoch. Betriebe im Berggebiet erhalten zwar im ersten Jahr mehr Direktzahlungen, verlieren aber mit der Umlagerung dieser Beiträge massiv an Einkommen, weil eine weitere Extensi-

18

19

Kapitel, Seite Artikel Nr.	Antrag	Begründung / Bemerkung
	Ein Teil des Geldes ist auf tierbezogene Beiträge umzulagern Der Anpassungsbeitrag muss an den Betrieb, nicht an die Person gebunden sein.	vierung im Berggebiet nur noch beschränkt oder gar nicht mehr möglich ist. In weiten Teilen des Berggebietes erfüllen viele Betriebe bereits heute zahlreiche Anforderungen in Bezug auf ökologische Leistungen und tierfreundliche Haltungssysteme. Es ist fraglich, in welchem Ausmass diese Betriebe an zusätzlichen Programmen teilnehmen können. Mit der Begrenzung des Tierbesatzes können die wenigen intensiv bewirtschafteten Betriebe problemlos korrigiert werden. Die freiwilligen Programme sollen eine Möglichkeit sein, um durch zusätzliche Leistungen eine Einkommenssteigerung zu erwirken und nicht eine Notwendigkeit darstellen, das bereits tiefe Einkommensniveau zu halten. Zudem ist noch offen, welche Ökoprogramme für dessen Kompensation möglich und erwünscht sind. Wer in einem Gebiet mit knappen Landressourcen lebt, kann nicht ohne weiteres von zusätzlichen Ökobeiträgen profitieren. Die Mittel für die Anpassungsbeiträge sind auf das notwendige Minimum zu beschränken, nicht zuletzt um die Planungssicherheit der Produzenten zu verbessern. Mindestens ein Teil des Anpassungsbeitrages ist weiterhin für die tierbezogenen Beiträge (RGVE- und TEP-Beiträge) einzusetzen. Der Anpassungsbeitrag darf nicht an die Person gebunden sein. Es reicht auch nicht, wenn der Anpassungsbeitrag innerhalb der Familie weitergeht. Die Walliser Bergbetriebe haben teilweise massive Nachfolge-Probleme. Wir sind darauf angewiesen, Nachfolger ausserhalb des Berggebietes, ja ausserhalb des Kantons, rekrutieren zu können. Fällt ein Anpassungsbeitrag bei der Übernahme durch Personen ausserhalb des Familienkreises weg, erschwert sich die Suche nach externen Lösungen entschieden. Mit dem Verlust des Anpassungsbeitrages werden der Verkauf und die Verpachtung des Betriebes an externe Nachfolger praktisch verunmöglicht.
2.5.2 S. 184	Keine Einschränkung für das Berggebiet aufgrund einer Ausdehnung der Baukredite auch für das Talgebiet	Wir sind mit der Ausdehnung der Baukredite für das Talgebiet und somit mit der Anpassung von Art. 107 Abs.2 einverstanden unter der Voraussetzung, dass mit dieser Anpassung keine Reduktion der Mittel für das Berggebiet verbunden ist.

Kapitel, Seite Artikel Nr.	Antrag	Begründung / Bemerkung	
Art. 2 Massnahmen des Bundes	Art. 2 Abs. 1 Bst.b: Er gilt gemeinwirtschaftliche Leistungen von bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betrieben mit Direktzahlungen ab.	Den Begriff „Abgeltung“ beibehalten. Der Begriff „Förderung“ wird als Abschwächung aufgefasst.	2
Art. 2, Qualitätsstrategie	Die Verankerung der Qualitätsstrategie wird begrüsst	Die Umsetzung der Qualitätsstrategie kann die Schweizer Landwirtschaft besser in die Ernährungswirtschaft einbetten. Das ist sehr wichtig, wichtiger als viele heiss diskutierte Bestimmungen des LwG. Die Weglassung des Begriffs der ökologischen Leistungen ist nicht zielführend und wird als problematisch erachtet.	4
Art. 11 Abs. 1	Unterstützung der Neuformulierung von Artikel 11 mit folgenden Anpassungen Art. 11 Abs. 1 Der Bund kann subsidiär gemeinschaftliche Massnahmen unterstützen, die zur Verbesserung oder zur Sicherung der Qualität und oder Nachhaltigkeit von Erzeugnissen und Prozessen beitragen.	Es ist nicht nur die Verbesserung der Qualität, sondern auch die Sicherung der Qualität massgebend.	3
Art. 13b (neu): Risikoabsicherung	Art. 13b Der Bund kann sich an der Finanzierung von Massnahmen beteiligen, welche die klimatischen, wetterbedingten und im Zusammenhang mit der zunehmenden Preisvolatilität stehenden Risiken der Landwirtinnen und Landwirte begrenzen.		5

Kapitel, Seite Artikel Nr.	Antrag	Begründung / Bemerkung	
38 und 39 Zulage für verkäste Milch und Zulage für Fütterung ohne Silage	Beide Zulagen im Gesetz veran- kert lassen Verkäsungszulage zu Gunsten der Zulage für Fütterung ohne Silage kürzen	Beide Zulagen sind tragende Elemente der Schweizer Milchwirtschaft. Deren Streichung hätte für das Berggebiet verheerende Auswirkungen. Die Ausrichtung dieser Beiträge muss der Beschlussfassung durch das Eidgenössische Parlament unterliegen. Mit dem Bundesrat als zuständige Behörde entsteht eine zu hohe Machtkonzentration auf Einzelpersonen. Im Rahmen der Qualitätsstrategie des Bundes und um den viel gepriesenen Nischenprodukten zu genügen, ist es ein Muss, vorhandene Trümpfe nicht aus der Hand zu geben. Der höhere Fettgehalt bei Milchprodukten und die silofreie Milch sollen gefördert werden. Im Gegenzug soll auf die Unterstützung von Magerkäse verzichtet werden. Wir schlagen vor, die Verkäsungszulage auf 13 Rappen zu kürzen und im Gegenzug die Zulage für Fütterung ohne Silage auf 6 Rappen zu erhöhen. Aus der silofreien Milch im Oberwallis wird fast ausnahmslos Vollfettkäse hergestellt.	7
48 Schlachtvieh... Vertei- lung der Zollkontingente	Vermehrte Anbindung an die Inandleistung bei der Verteilung der Zollkontingente.	Nach dem Sturzflug der Preise beim Schlachtvieh erachten wir es als extrem dringend, die Zollkontingente wieder vermehrt an die Inandleistung zu binden. Gerade im für das Berggebiet wichtigen Schafffleisch-Markt und im Rindfleischmarkt erachten wir 50% der Kontingentsanteile nach der Inandleistung als das absolute Minimum.	7
Art. 50, Marktentlastung Fleisch	Beibehaltung von Abs. 2 (Bei- träge an öffentliche Märkte im Berggebiet)	Öffentliche Märkte sind im Berggebiet nach wie vor wichtig und werden genutzt. Mit der Kann-Formulierung und der Fokussierung auf das Berggebiet bleibt der Rahmen eng abgesteckt.	7
51bis Verwertung von Schaf- wolle	Ausrichtung der Beiträge an in der Schweiz erfüllbare Kriterien binden	Wir begrüßen die Tatsache, dass der Bund die Förderung der Schafwoll-Verwertung entgegen früherer Absichten im Landwirtschaftsgesetz fortführen will. Werden mit dem zugesprochenen Geld nur Projekte unterstützt? Die Unterstützungsbeiträge dürfen nicht an in der Schweiz nicht erfüllbare Kriterien gebunden sein.	7
Art. 70-77, generell	Statt des Begriffs „Förderung“ ist generell der Begriff „Abgeltung“		9

Kapitel, Seite Artikel Nr.	Antrag	Begründung / Bemerkung
		net wird. Der Beitrag soll sich nach der Art der Bewirtschaftung richten, nicht nach der Raumplanung. Ohne den fruchtbaren Boden in der Bauzone ist das Ziel einer Mehrproduktion von TJ nicht erreichbar. Der grösste Teil des Baulandes befindet sich im Berggebiet nicht in Bauernhand. Besitzer und Bewirtschafter sind mehrheitlich nicht identisch.
70 a, Abs. 1, e. Voraussetzungen	Keine Anhebung der SAK-Grenze im Talgebiet. Anpassung SAK-Faktoren für Bergbetriebe unterschiedlich zu Talbetrieben handhaben Nebenerwerbs-Kleinbetriebe nicht ausschliessen, um die Offenhaltung der Landschaft nicht zu gefährden	Die Anhebung der SAK-Grenze und die gleichzeitige Faktoren-Korrektur bedeutet für das Talgebiet eine neue Mindestgrenze von rund 0.46 SAK. Die Nebenerwerbslandwirtschaft wird damit im Talgebiet verunmöglicht. Wir können diese Anhebung nicht akzeptieren. Die Faktorenkorrektur bedeutet eine Anhebung der SAK-Grenze im Berggebiet auf rund 0.3 SAK. Entweder dürfen die SAK-Faktoren im Berggebiet nicht angepasst werden, oder der höhere Arbeitsanfall in Hanglagen muss stärker gewichtet werden. In steilen Hanglagen ist eine vollständige Mechanisierung nicht möglich. Dem Faktor Arbeit (z.B. auch der Bewässerung) ist für die Berggebiete ein hoher Stellenwert einzuräumen. Wir begrüssen die Einführung einer neuen Flächenkategorie für Hanglagen mit über 50% Neigung. Diese Flächenkategorie muss aber bei den Faktoren der SAK-Berechnung berücksichtigt sein. Das Wallis als Berg- und Tourismuskanton braucht die Nebenerwerbslandwirte zur Pflege der Kulturlandschaft und zum Erhalt gefährdeter Rassen (Schwarznasenschafe, Schwarzhalsziegen, Evolèner Rind). Gerade Kleinbetriebe leisten einen wertvollen Beitrag dazu. Durch die Anhebung der SAK-Faktoren verlieren diese die Direktzahlungen. Die Aufgabe dieser Betriebe oder die Bildung von Direktzahlungsgemeinschaften sind voraussehbar. Mit der Anhebung der SAK-Grenze und SAK-Faktoren verliert das Wallis fast einen Fünftel der Betriebe. Ein grosser Teil des von diesen bewirtschafteten Bodens wird im Anschluss nicht mehr oder mindestens nicht mehr im gleichen Rahmen bewirtschaftet, weil der Bewirtschaftungsaufwand zu hoch ist. Das mit der Reform angestrebte Offenhalten von Flächen ist damit nicht mehr gewährleistet.

10

Kapitel, Seite Artikel Nr.	Antrag	Begründung / Bemerkung	
Art. 70 a, Abs. 1, h Voraussetzungen	Ausnahme für das Berggebiet bei den Bildungsanforderungen nicht abschaffen Anforderungen an bisherige Bewirtschafter präzisieren	Wir befürworten eine landwirtschaftliche Ausbildung im Grundsatz, insbesondere für Vollerwerbsbetriebe. Für die im Nebenerwerb betriebenen Bergbetriebe wird die Schwelle damit zu hoch. Gerade die Berglandwirtschaft ist jedoch auf die Nebenerwerbsbetriebe angewiesen. Sie müssen einen erleichterten Zugang haben. Wir können die Abschaffung der Ausnahme für das Berggebiet nicht akzeptieren. Wir stellen jedoch eine gewisse Bereitschaft für das Absolvieren eines freiwilligen Direktzahlungskurses fest (beschränkte Anzahl Lektionen, die nebenberuflich absolviert werden kann). Eine landwirtschaftliche Grundbildung mit EFZ erachten wir ab der Grösse von 1.2 bzw. 1.25 SAK, also ab der Mindestgrösse für den Erhalt von Agrarkrediten und Investitionsbeihilfen im Rahmen der Strukturverbesserungen, zwingend Gelten die vom Bund angepeilten Bildungsanforderungen auch für Bewirtschafter, welche schon seit mehreren Jahren Direktzahlungen beziehen?	10
Art. 71 Kulturlandschaftsbeiträge	Die Bedingungen für Sömmerungsbeiträge sind anzupassen.	Wir stellen fest, dass das Wallis mit seinen vielen Kleinalpen (Schafalpen) oberhalb der Waldgrenze von den Biodiversitätsbeiträgen nicht profitieren kann. Auf diesen Kleinalpen sind weder Herdenschutz noch Umtriebsweiden mit einem vertretbaren Aufwand möglich. Das führt dazu, dass diese Kleinalpen nicht mehr bestossen und der Vergandung preisgegeben werden. Die Beiträge für die Offenhaltung wandern in das Voralpengebiet. Alpen oberhalb der Waldgrenze sind ausgeschlossen. Für die Ausrichtung der Biodiversitätsbeiträge müssen weitere Kriterien berücksichtigt werden, damit auch höher gelegene Alpen profitieren können. Zu hinterfragen ist weiter, ob eine Ausrichtung pro gesömmertes Tier an den Tierhalter mehr zur Zielerreichung beiträgt, als die Ausschüttung an die Alpen. Im zweiten Fall sind Richtlinien für den Verwendungszweck der Beiträge (etwa analog der früheren Weisung für juristische Personen) auszuarbeiten. Es gibt im Wallis mehrere Schafalpen, die von einem Pächter bewirtschaftet werden. Der Pächter verlangt vom Schafhalter einen Sömmerungsbeitrag pro Tier. Vom quasi verdoppelten Sömmerungsbeitrag kann der Pächter ohne eigentliche Gegenleistung profitieren. Entweder müssen Richtlinien geschaffen werden, welcher Anteil für die Verbilligung der Sömmerung	13

Kapitel, Seite Artikel Nr.	Antrag	Begründung / Bemerkung	
	Die Umtriebsweide darf nicht an den Herdenschutz gebunden sein.	pro Tierhalter einzusetzen ist, oder ein Teil des Sömmerungsbeitrages muss direkt an den Tierhalter ausgerichtet werden. Wir begrüßen den höheren Ansatz für Umtriebsweiden, sind aber der Meinung, dass dieser ohne Nachweis für den Herdenschutz ausgerichtet werden muss. Der höhere Ansatz und der Nachweis des Herdenschutzes stellen ein indirektes Einverständnis zur Finanzierung des Herdenschutzes durch die Landwirtschaft dar.	
Art. 72 Versorgungssicherheits- beiträge Abs. 2	Weniger hohe Anbindung der Direktzahlungen an die Fläche Minimalbesatz überprüfen Es soll auch ein maximaler Besatz festgeschrieben werden	Die Anbindung eines grossen Teils der Direktzahlungen an die Fläche trägt unserer Meinung nach nicht zur Flächenmobilität bei. Im Gegenteil: Die Betriebe werden danach trachten, so viel Fläche wie möglich zu horten, oder sie suchen Lösungen für unnatürliche Betriebszusammenschlüsse, d.h. Direktzahlungsgemeinschaften von Kleinbetrieben. Eine Förderung von Direktzahlungsgemeinschaften ist nach unserer Meinung nicht sinnvoll. Wir beurteilen dies als falsches Instrument, um die Aufgabe kleiner Betriebe zu fördern Ausserdem ist die Walliser Kulturlandschaft auf die Pflegearbeit von Kleinbetrieben angewiesen. Was passiert mit den traditionell tierlosen Betrieben? Wenn diese für ihre Grünlandfläche nicht mehr beitragsberechtigt sind, werden auch diese über unnatürliche Gebilde den Erhalt von Beiträgen sichern wollen.	14
Art. 73, Abs. 1, Buchstaben a und b	Keine Abstufung nach Zonen	Die Abstufung nach Zonen impliziert, dass die Biodiversität mit zunehmender Höhe weniger gefördert werden muss. Im Berggebiet sind intensive, biodiversitätsarme Produktionsmethoden zwar die Ausnahme, hingegen ist die Bewirtschaftung der Grenzlagen per se nicht gesichert und muss spezifisch gefördert werden. Die Förderung der Biodiversität ist im Berggebiet nicht weniger wert als im Talgebiet. Die Biodiversitätsbeiträge sind ausserdem ein Instrument zur Sicherung der dezentralen Besiedlung im Berggebiet. Eine degressive Ausrichtung der Beiträge mit zunehmender Höhe ist nicht gerechtfertigt.	15
Art. 75 Produktionssystembei-	Beibehaltung: a. einen nach Nutzungsart abgestuften Beitrag je Hektare zur	Bisherig Fassung beibehalten. Dies ist die saubere, unmissverständliche Gesetzesgrundlage für die Bio-Flächenbeiträge	17

Kapitel, Seite Artikel Nr.	Antrag	Begründung / Bemerkung	
träge	Förderung gesamtbetrieblicher Produktionssysteme		
Strukturverbesserung Art 93 Beitragsgewäh- rung	Differenzierte SAK-Faktoren	Die Anpassung der SAK-Faktoren hat bedeutende Konsequenzen für die Walliser Betriebe: Es werden nur noch rund 20% der Betriebe die Anforderungen für die SAK-Mindestgrenze für Investitionshilfen im Rahmen von Strukturverbesserungen erfüllen. Ohne Investitionshilfen wird es für die Mehrheit der Betriebe jedoch unmöglich, ihren Betrieb anzupassen oder zu verbessern. Eine Verschärfung der Eintretenskriterien für Investitionshilfen verhindert die Professionalisierung der Betriebe. Die Agrarreform 2014-17 zielt ja darauf ab, die Betriebe zu professionalisieren. Dies steht aber im krassen Gegensatz zur Verschärfung der Eintretenskriterien. Die neue Anforderung von rund 1.45 SAK ist zudem massiv höher als die Voraussetzung für ein Gewerbe laut bürgerlichem Bodenrecht, Artikel 7 (1 SAK). Der Ausschluss des Baulandes verschärft die Problematik der verschärften Eintretenskriterien für Investitionsbeihilfen erheblich. Durch die Walliser Erbteilung gehört ein grosser Teil der Landwirtschaftlichen Nutzfläche nicht dem Bewirtschafter, sondern einer Vielzahl nicht landwirtschaftlicher Besitzer. Die Realisierung von Arrondierungen und Gesamtmeliorationen wird dadurch behindert, oft sogar verunmöglicht. Ein Eigentümer- und Flächenmehr ist kaum noch möglich.	23
Art. 96, 106, 107 (Strukturverbesserung, IK)	Für Leistungen nach diesen Artikeln muss eine besonders tierfreundliche Stallhaltung Vor- aussetzung sein.	Beiträge und IK sollen konsequent an die Förderung des Tierwohls gebunden werden.	23
Art. 140	1 Der Bund kann die Züchtung von Nutzpflanzen fördern, die: (...) (neu) d. an Produktionsfor- men angepasst sind, die be- sonders naturnah, umwelt- und tierfreundlich sind 2 Er kann privaten Züchtungsbe-	Bereits heute fördert der Bund die ökologische Pflanzenzüchtung, und er hat sich im Rahmen internationaler Verträge zur Erhaltung der Biodiversität auch bei Nutzpflanzen verpflichtet. Will sich die Schweiz mit einer Qualitätsstrategie international positionieren, benötigt sie dazu auch die angepassten Pflanzensorten. Die Definitionen für eine ökologische Pflanzenzüchtung wurden zwischen Dezember 2010 von einer breit abgestützten Expertengruppe erarbeitet. Diese Pionierleistung sollte für die ökologische Positionierung der Schweiz genutzt werden. Die Formulierung zum Ausschluss transgener Pflanzen entspricht derjenigen im bestehenden	25

Kapitel, Seite Artikel Nr.	Antrag	Begründung / Bemerkung	
	trieben und Fachorganisationen, die Leistungen im öffentlichen Interesse erbringen, Beiträge ausrichten, namentlich für: (...) d. die nachhaltige Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen	Art. 142 (Tierzucht).	
Art. 141 Zuchtförderung	1 Der Bund kann die Zucht von Nutztieren fördern, die: (...) (neu) d. an Produktionsformen angepasst sind, die besonders naturnah, umwelt- und tierfreundlich sind.	Analog zur Pflanzenzucht.	24
Art. 142 Beiträge	1 Der Bund kann anerkannten Organisationen, (neu) privaten Züchtungsbetrieben und Fachorganisationen, die Leistungen im öffentlichen Interesse erbringen , Beiträge ausrichten, insbesondere für: (...) d (neu) die nachhaltige Nutzung tiergenetischer Ressourcen.	Anpassung der Formulierung an Art. 140 Abs. 2 (Pflanzenzüchtung)	24
177 Schlussbestimmungen, Vollzug, Bundesrat	Differenzierte Anpassung des GVE-Faktors für Mutterkühe in der Verordnung	Eine vollständige Angleichung des Mutterkuh-Faktors ist einer Schwächung des Milchviehs gleich zu setzen und würdigt die Mehrarbeit für Milchviehhalter nicht mehr. Mutterkühe können problemlos im Nebenerwerb gehalten werden. Der höhere GVE-Faktor ist nur bei den Programmen RAUS, BTS gerechtfertigt. Beim Ausrichten des vom SBV und von uns geforderten Raufutterbeitrages ist die Erhöhung nicht gerechtfertigt.	7

Kapitel, Seite Artikel Nr.	Antrag	Begründung / Bemerkung	
	Viehexportbeiträge	Die Förderung der Viehexporte soll wieder ins Landwirtschaftsgesetz aufgenommen werden. Die Argumentation zur Streichung der Beiträge, nämlich dass sie nicht WTO-konform sind, wird hinfällig, nachdem eine Mehrheit der Länder eine solche Beihilfe kennt.	7
Jagdgesetz Art. 12	Art 12, Abs. 5	Wir begrüssen die Förderung und Koordination von Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden, die durch Grossraubtiere an Nutztieren verursacht werden. Die Grundlage für den Herdenschutz im Jagdgesetz muss aber realistische Anforderungen stellen. Ein zeitlich und räumlich unbeschränkter Herdenschutz ist in der Praxis nicht realisierbar. Die Schadenfinanzierung über das BAFU muss im Gesetz verankert sein. Ebenso muss der Herdenschutz vom BAFU, nicht vom BLW, finanziert sein.	13
Bundesgesetz über die Technischen Handelshemmnisse (THG)	Geltungsbereich Art. 16a Abs. 2 einschränken durch folgende Ausnahmen: f. Lebensmittel, welche gemäss Bioverordnung oder Berg- und Alpverordnung produziert werden g. Lebensmittel, welche für die Qualitätsstrategie gemäss Art. 2 Abs. 3 LwG eine besondere Bedeutung haben Eventuell ist Art. 16b durch eine analoge Ausnahmeregelung zu ergänzen.	Der Bundesrat muss dafür sorgen, dass nicht Art. 16b (Massnahmen zur Verhinderung der Diskriminierung inländischer Hersteller) dazu missbraucht wird, die Qualitätsstrategie und die landwirtschaftliche Gesetzgebung der Schweiz insgesamt zu unterlaufen. 2011 hat es das Bundesverwaltungsgericht letztinstanzlich abgelehnt, auf eine Beschwerde des Schweizerischen Obstverbands ¹ bzw. des Schweizerischen Bauernverbands ² einzutreten, und zwar mangels Legitimation. Das hier angestrebte ideelle Verbandsbeschwerderecht würde es Verbänden der Nahrungsmittelbranche ermöglichen, Bewilligungen des zuständigen Amts von unabhängigen Gerichten überprüfen zu lassen.	5

¹ Bundesverwaltungsgericht, Abteilung III, Urteil C-6540/2010 vom 3. März 2011

² Bundesverwaltungsgericht, Abteilung III, Urteil C-6975/2010 vom 2. Mai 2011

Kapitel, Seite Artikel Nr.	Antrag	Begründung / Bemerkung
	Den gesamtschweizerischen Verbänden der Nahrungsmittel- branche ist ein ideelles Be- schwerderecht zu geben.	

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0279	AG Berggebiet Luzern	Arbeitsgruppe Berggebiet des Solidaritätsfonds Luzerner Bergbevölkerung	30.6.11
------	----------------------	---	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Arbeitsgruppe Berggebiet, c/o Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung
Adresse / Indirizzo	Flühboden, 6113 Romoos
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Romoos, 29. Juni 2011 Präsident: Ruedi Lustenberger Mitglied: Heiri Waltert, Luthern / Franz Stadelmann – Schöpfer, Escholzmann

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Einleitung

Der Bundesrat will mit dem revidierten Landwirtschaftsgesetz die Agrarpolitik verstärkt auf die Förderung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft ausrichten und bestehende Ziellücken schliessen. Wir begrüssen – mit Vorbehalten - diese Absicht. Die Bundesmittel sollen effektiver eingesetzt und die Akzeptanz der Bevölkerung für die Stützung der Landwirtschaft gesteigert werden. Im Hinblick auf die Berglandwirtschaft bietet die Revision des Landwirtschaftsgesetzes auch die Gelegenheit, Schwächen des bestehenden Systems - wie beispielsweise der voranschreitende Kulturlandverlust auch im Berggebiet und Sömmerungsprobleme - anzugehen und mit geeigneten Instrumenten zu beheben. Die Ansätze dazu sind mit dem neuen System zwar vorhanden. Es sind aber noch wesentliche Nachbesserungen erforderlich. Aus Sicht des Berggebietes beschreiben wir die wesentlichsten Forderungen wie folgt:

1. Angemessene Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen des Berggebiets

Die gemeinwirtschaftlichen Leistungen, welche gekoppelt mit der landwirtschaftlichen Produktion im Berggebiet erbracht werden, sind hinlänglich bekannt. Mit der Bewirtschaftung der landwirtschaftlich nutzbaren Flächen im Berg- und Sömmerungsgebiet leistet die Berglandwirtschaft einen Beitrag zur Nahrungsmittelversorgung. Neben Sicherung der Produktionsstrukturen sorgt die Bewirtschaftung der Flächen für den Erhalt des Kulturlandes und den Schutz vor Naturgefahren. Zahlreiche Pflanzen- und Tiergemeinschaften im Berggebiet würden ohne Bewirtschaftung verschwinden. Ohne entsprechende Pflege werden die artenreichen Bergwiesen innert kurzer Zeit verbuschen und verwalden.

Die dezentrale Besiedlung ist generell ein Verfassungsauftrag der Landwirtschaft, vor allem aber der Berglandwirtschaft. Ihr Beitrag ist dafür entscheidend, ob es in Zukunft noch ein besiedeltes Berggebiet gibt. In Anbetracht all dieser Leistungen sollte die Berglandwirtschaft mit dem neuen System, welches die gemeinwirtschaftlichen Leistungen von bodenbewirtschaftenden Betrieben im Landwirtschaftsgesetz explizit fördern will (vgl. Ausführungen S. 96ff und Art 2 Abs 1 Bst. B LWG), besser gestellt sein als mit dem alten System. Dies ist aber nicht der Fall. Gemäss Modellrechnungen des BLW verharrt das durchschnittliche landwirtschaftliche Einkommen in den Bergzonen weiterhin auf tiefem Niveau, ohne Anpassungsbeiträge – welche mittelfristig abgebaut bzw. umgelagert werden - wären die Beiträge sogar tiefer als vor der Revision. Die Ursachen für diesen Umstand können wie folgt ausgemacht werden:

- Die Sömmerungsflächen und steilen Hänge werden rasch zu Wald, wenn sie nicht bewirtschaftet werden. Die Bewirtschaftung dieser Grenzertragslagen ist aber sehr aufwändig. Mit den Kulturlandschafts- und Sömmerungsbeiträgen wird diese Leistung nur unzureichend gefördert.
- Die Bewirtschaftung der Grenzertragslagen im Sömmerungs- und Berggebiet bietet vielfältigen Artengemeinschaften eine Heimat. Die Bewirtschaftung dieser Flächen ist aber nicht gesichert und muss gezielt gefördert werden. Trotzdem werden mit der degressiven Ausrichtung der Biodiversitätsbeiträge diese Leistungen im Berggebiet weniger gefördert als in tieferen Lagen.
- Auch mit dem neuen System wird der Beitrag zur dezentralen Besiedlung nicht oder nur indirekt abgegolten (vgl. Vernehmlassungsbericht S. 178).

Der Beitrag der Landwirtschaft zur dezentralen Besiedlung entspricht einem Verfassungsauftrag und muss durch die Bereitstellung entsprechender Mittel für bergspezifische Instrumente wie Kulturlandschaftsbeiträge oder Hangbeiträge entsprechend gefördert werden.

Die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Berglandwirtschaft müssen verstärkt gefördert werden. Mit dem vorgeschlagenen System sind die dazu notwendigen Instrumente nur teilweise vorhanden. Bergspezifische Massnahmen sind so auszugestalten, dass die Leistungen der Berglandwirtschaft an die Gemeinschaft angemessen abgegolten werden.

2. Stärkere Berücksichtigung der Verhältnisse im Berggebiet

Die für die Erhaltung des Kulturlandes bedeutende Bewirtschaftung der Hanglagen ist mit sehr hohem Aufwand verbunden. Dieser beinhaltet aber nicht nur den Aufwand für die Flächenbewirtschaftung im engeren Sinn (Anzahl Schnittnutzungen), sondern umfasst auch zusätzliche Faktoren wie Steilheitsgrad, Zugang, Transportwege etc. Die Einführung einer weiteren Hangstufe ist ein Schritt in die richtige Richtung, doch muss der zusätzliche Aufwand für die Bewirtschaftung der Hanglagen grundsätzlich besser berücksichtigt werden.

Als Folge der Aufhebung der Flächenbeiträge und der Neugestaltung des Direktzahlungssystems stehen der Berglandwirtschaft insgesamt mit dem neuen System weniger Mittel zur Verfügung, sieht man von den mittelfristig umzulagernden Anpassungsbeiträgen ab. Ein Teil der bisherigen Flächenbeiträge wird verwendet, um den Ackerbau zusätzlich zu fördern. Dies macht im Hinblick auf die Versorgungssicherheit Sinn und wir stellen dieses Vorgehen auch nicht infrage. Die Förderung des nur beschränkt wettbewerbsfähigen Ackerbaus, insbesondere der Spezialkulturen wie Zucker und Ölsaaten, darf aber nicht zu Lasten der über komparative Kostenvorteile verfügenden grünlandbasierten Milch- und Fleischproduktion geschehen.

Der Anteil der Direktzahlungen am landwirtschaftlichen Einkommen ist im Berggebiet vergleichsweise hoch. Entsprechend wirken sich Anpassungen am Direktzahlungssystem auf diese Einkommen aus. So verzeichneten die Betriebe in der Bergzone IV im Jahr 2008 trotz hohen Marktpreisen Einkommensverluste aufgrund von Kürzungen bei den Tierbeiträgen. Die Marktstützung, welche weiterhin einen wesentlichen Teil der landwirtschaftlichen Stützung ausmacht, fällt für die Betriebe im Berggebiet hingegen weniger ins Gewicht. Diesem Umstand wird bei der Ausgestaltung der Direktzahlungen zu wenig Rechnung getragen.

Die Möglichkeit, das landwirtschaftliche Einkommen über zusätzliche Beiträge steigern zu können wird mit der Teilnahme an sogenannten freiwilligen Programmen wie die Steigerung der ökologischen Qualität oder des Tierwohls begründet. Dies mag in intensiv genutzten Gebieten im Tal eine Alternative darstellen. Im Berggebiet ist die ökologische Qualität in zahlreichen Gebieten bereits heute sehr hoch. Die Möglichkeit, durch die Steigerung der ökologischen Qualität zusätzliche Beiträge zu erwirtschaften, ist somit beschränkt. Die Umlagerung der Anpassungsbeiträge in diese Programme würde folglich im Berggebiet mittelfristig zu einem Netto- Beitragsverlust im Vergleich zum heutigen System führen – dies kann nicht akzeptiert werden und ist auf jeden Fall zu verhindern!

Die spezifischen Verhältnisse im Berggebiet müssen vor dem Hintergrund der gemeinwirtschaftlichen Leistungen besser berücksichtigt werden. Dabei ist dem Aufwand der Bewirtschaftung in Hanglagen entsprechende Bedeutung beizumessen. Die bereits heute hohe ökologische Qualität im Berggebiet muss bei der Ausgestaltung der Instrumente berücksichtigt werden.

3. Beibehaltung der TEP- und RGVE Beiträge und Reduktion der Anpassungsbeiträge

Die TEP Beiträge sind ein wichtiges Instrument zur Förderung der Tierhaltung im Berggebiet. Diese ist Voraussetzung für die Erhaltung der Produktionsstrukturen, zudem prägen die Nutztiere das Bild der Kulturlandschaft. Die Nutztierhaltung ermöglicht zahlreichen Pflanzengemeinschaften ideale Wachstumsbedingungen und fördert die Artenvielfalt. Die TEP-Beiträge sind spezifisch und zielgerichtet (« tailored and targeted », wie von der OECD gefordert) ausgerichtet, leicht kommunizierbar und politisch akzeptiert. Es besteht weder innen- noch aussenpolitischer Druck, diese Beiträge aufzuheben. Die WTO - Notifizierung in Paragraph 13 kann weiterhin mit der regionalpolitischen Zielsetzung bzw. Förderung benachteiligter Gebiete begründet werden. Handlungsbedarf ist erst gegeben, falls a) die Doha-Runde einen Abschluss findet und b) die Notifizierung in Paragraph 13 nicht mehr begründet werden kann. Weder das Eine noch das Andere scheint in nächster Zeit wahrscheinlich. Der Umstand, dass die TEP-Beiträge in gewissen Gebieten einen zu stark intensivierenden Anreiz darstellen, kann mit der Beschränkung des Tierbesatzes pro Betrieb einfach entschärft werden. Zudem würde mit der Erhaltung der TEP- Beiträge die Flächenbindung der Direktzahlungen reduziert. Dies ist vor allem hinsichtlich der Auswirkungen auf den Bodenmarkt (Pachtzinse etc.) ein wichtiger Aspekt.

Auch die RGVE-Beiträge sollen beibehalten werden. Sie sind notwendig, um den Viehbestand in Grenzertragslagen zu erhalten und den für die Bewirtschaftung der Sömmerungsgebiete notwendigen Tierbestand sicherzustellen. Ihre Wirkung für das Berggebiet ist jedoch nicht gleichzustellen mit den TEP-Beiträgen.

Die TEP-und RGVE-Beiträge sollen weiterhin ausgerichtet werden, da sowohl innen- wie auch aussenpolitisch kein Anpassungsbedarf besteht und diese Massnahme ein wichtiges Instrument zur Sicherung der Tierhaltung im Berggebiet darstellt. Hingegen sollen mit einer Anpassung der Förderlimiten der Tierbesatz ökonomisch und ökologisch optimiert werden. Die Produktion auf Grünlandbasis muss stärker gefördert werden.

Die Anpassungsbeiträge sind wahrscheinlich notwendig, um einen sozialverträglichen Übergang zum neuen System zu gewährleisten. Der Bezug der Anpassungsbeiträge muss jedoch zeitlich befristet werden. Um die Planungssicherheit zu gewährleisten, sollen die Anpassungsbeiträge so tief als möglich ausfallen und bereits heute verstärkt auf die zielfördernden Instrumente umgelagert werden. Zudem wäre es auf politischer Ebene schwierig nachzuvollziehen, weshalb der Landwirtschaft pauschal ein wesentlicher Teil des Budget ohne Leistungsnachweis zur Verfügung stehen soll.

Anders als im Talgebiet ist die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzfläche nicht gesichert. Durch den Strukturwandel angestrebte Grösseneffekte können sich hier nur bedingt entfalten. Um auch künftig die notwendigen Betriebsstrukturen im für die Sicherung der Bewirtschaftung erhalten zu können, sollen im Berggebiet die Anpassungsbeiträge nicht an die Person, sondern an den Betrieb gebunden sein.

Die Anpassungsbeiträge sollen auf das notwendige Minimum reduziert und zeitlich begrenzt werden. Damit können unzureichend ausgestattete Instrumente alimentiert und die Planungssicherheit erhöht werden. Die Anpassungsbeiträge sollen im Berggebiet an den Betrieb (und nicht an Personen) gebunden werden, um die notwendigen Strukturen zur Sicherung der Bewirtschaftung zu erhalten.

4. Stärkung des Sömmerungsgebiets

Die Sömmerungsgebiete sind im vorgeschlagenen Direktzahlungssystem von zentralen Instrumenten wie den Versorgungssicherheitsbeiträgen oder den

Produktionssystem-, Ressourceneffizienz- und Tierwohlbeiträgen ausgeschlossen, obwohl auch im Sömmerungsgebiet ein Beitrag zur Nahrungsmittelversorgung geleistet wird und Produktionsstrukturen aufrecht erhalten werden. Eine Ausweitung dieser Instrumente auf die Sömmerungsgebiete würde entsprechende Kontrollinstrumente erfordern und den Aufwand für den Vollzug deutlich erhöhen und ist folglich nicht erstrebenswert. Hingegen müssen bestehende, für die Förderung der Sömmerungsgebiete vorgesehene Instrumente wie die Sömmerungsbeiträge entsprechend mit mehr Mitteln ausgestattet werden. Zudem soll die gezielte Förderung von Milchvieh im Sömmerungsgebiet dazu beitragen, die Produktionseinrichtungen im Sömmerungsgebiet zu erhalten und die erschwerten bzw. mit kostennachteilen verbundenen Produktionsbedingungen auszugleichen. Ausserdem sind weiterhin Anreize für die Tierhalter notwendig, um die Bestossung der Alpen mit genügenden Tieren sicherzustellen. Nur so kann auch künftig die nachhaltige Bewirtschaftung der Sömmerungsgebiete gewährleistet werden.

Mit der Bewirtschaftung der Sömmerungsgebiete werden gemeinwirtschaftliche Leistungen erbracht, welche mit den vorgesehenen Kulturlandschaftsbeiträgen nur ungenügend abgegolten werden. Die Leistungen sollen deshalb durch die Erhöhung der vorgesehenen Mittel für die Sömmerungsbeiträge und Strukturverbesserungsmassnahmen abgegolten werden. Zudem soll die Bestossung der Alpen weiterhin mit einem Beitrag an die Tierhalter, welche ihre Tiere zur Sömmerung auf die Alp geben, gesichert werden.

Grundsätzlich erwarten wir von der Revision des Landwirtschaftsgesetzes eine **Verminderung des administrativen Aufwandes**, sowohl auf Ebene des Betriebes als auch bei der Umsetzung bzw. beim Vollzug. Die Instrumente sind in diesem Sinne auszugestalten. Zudem fordern wir den Bundesrat auf, künftig die agrarpolitischen Etappen zeitlich grosszügiger zu gestalten. Eine Neugestaltung des Systems alle vier Jahre erschwert die Planung auf betrieblicher Ebene. Wir würden deshalb eine **Ausdehnung der Kadenz der jeweiligen Revision der landwirtschaftlichen Gesetzgebung auf sechs Jahre** begrüssen, um die Planungssicherheit signifikant zu verbessern.

Unseres Wissens behält sich auch die SAB vor, dass ihre politischen Repräsentanten die Vorlage ablehnen, sollte diesen Anliegen und vor allem der Beibehaltung der TEP-Beiträge nicht genügend Rechnung getragen werden.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
2.1.1., S. 96 Förderung gemein- wirtschaftlicher Leis- tungen	Verhältnis der DZ am Ein- kommen berücksichtigen	Der Anteil der Direktzahlungen am landwirtschaftlichen Einkommen ist im Berggebiet stand-ort- und leistungsbedingt grösser als der Anteil durch den Erlös aus Marktpreisen. Aus diesem Grund ist im Berggebiet auch bei hohen Marktpreisen nicht zwingend die Anpassung, d.h. Senkung der DZ gerechtfertigt (vgl. Argumentation landwirtschaftliches Einkommen in der Einführung). Eine Senkung der Beitragshöhe im Vergleich zum alten System, welche gemäss Modellrechnungen ohne Anpassungsbeiträge stattfinden würde, ist nicht begründbar. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen.	2
2.1.2., S. 97 Qualitätsstrategie	Verankerung der Qualitäts- strategie im Landwirtschafts- gesetz	Die Qualitätsstrategie ist eine wichtige Massnahme zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion in der Schweiz, nicht zuletzt im Hinblick auf eine mögliche Marköffnung. Die Verankerung der Qualitätsstrategie im LwG wird deshalb begrüsst.	4
2.1.3., S. 102 Ernährungssouveräni- tät	Ernährungssouveränität : Unterstützung für Vorschlag WAK-Mehrheit	Die explizite Verankerung des Prinzips der Ernährungssouveränität ist aus unserer Sicht notwendig, um die Versorgung mit inländischen Produkten sicherzustellen. Dabei unterstützen wir den Vorschlag der WAK-N Mehrheit, weil dieser präziser formuliert ist und damit den Konsumentenbedürfnissen besser Rechnung getragen wird.	3
2.2.1.1.2, S. 108 Art. 14 Abs	Bund soll offizielle Zeichen definieren und deren Verwen- dung für obligatorisch erklä- ren können	Mit einem einheitlichen Zeichen können Berg- und Alpprodukte eindeutig ausgezeichnet werden und einen transparenten Kaufentscheid ermöglichen. Damit das Zeichen auch angewendet wird, soll die Verwendung je nach Umständen auch für obligatorisch erklärt werden können. Der Bund soll die Markteinführung mit entsprechenden Mitteln aus der Absatzförderung unterstützen.	4
2.2.1.3., S. 114	Massnahmen definieren, da- mit Cassis de Dijon-Prinzip nicht bestehende Vorschriften (z.B. BAIV) untergraben kann	Die Kennzeichnung von Berg- und Alpprodukten ist in der Berg- und Alpverordnung BAIV geregelt. Mit dem Cassis-de-Dijon-Prinzip besteht die Gefahr, dass auch Produkte, welche die Auflagen der BAIV nicht erfüllen, trotzdem mit den Kennzeichen Berg-Alp ausgezeichnet werden dürfen. Dies würde die Glaubwürdigkeit der Kennzeichnungen untergraben; die BAIV würde obsolet. Der Bund soll mit entsprechenden Massnahmen dafür sorgen, dass die BAIV	4

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		nicht mit dem Cassis de Dijon-Prinzip untergraben werden kann.	
2.2.2.2, S. 125	Beibehalten der Verkäsungszulage im Gesetz	Wir lehnen die Aufhebung von Art. 38 Abs. 3 ab. Der Betrag für die Verkäsungszulage ist auf gesetzlicher Stufe beizubehalten. Die Verkäsungszulage ist tragendes Element für die Schweizer Milchwirtschaft und muss deshalb auf gesetzlicher Ebene geregelt werden. Diese Art Rohstoffverbilligung war bekanntlich vom BLW als ein „Erfolgsmodell“ propagiert worden, welches den für unser Gras- und Milchland Schweiz zentral wichtigen Käsebereich im In- und Auslandabsatz stärken soll. Es ist unlogisch und nicht einsehbar, wenn nun gerade von behördlicher Seite diese Stützungen (von ehemals 20 Rp jetzt noch 15 Rp) in Frage gestellt oder weiter reduziert werden möchte.	7
2.2.2.2, S. 125	Beibehaltung der Zulage für Fütterung ohne Silage im Gesetz	Analog der Argumentation bei der Verkäsungszulage lehnen die Aufhebung von Art. 38 Abs. 3 ab. Die Zulage für die Fütterung ohne Silage ist ebenso auf gesetzlicher Stufe beizubehalten. Die Zulage für die Fütterung ohne Silage muss in Zusammenhang mit der Verkäsungszulage betrachtet werden. Aufgrund der Bedeutung muss auch hier der Betrag auf gesetzlicher Ebene und mit einer marktgerechten Höhe geregelt bleiben.	7
2.2.2.2, S. 128 Milch- und Viehwirtschaft	Erhaltung der Beiträge zur Verwertung der Schafwolle	Das Parlament hat mehrmals ausdrücklich seine Zustimmung für die Beiträge zu Verwertung der Schafwolle zum Ausdruck gebracht. Wir begrüßen die Bereitschaft, den Willen des Parlaments zu respektieren und den Verzicht auf diese Beiträge nicht ein weiteres Mal zur Diskussion zu stellen.	7
2.3.2.1, S. 148 Eintretens- und Begrenzungskriterien	Altersgrenze 65	Die SAB begrüsst die Altersbegrenzung für die Ausrichtung von Direktzahlungen, insbesondere im Hinblick auf die damit zu erwartende positive Wirkung auf die Flächenmobilität. So wird auch eine rechtzeitige Regelung der Betriebsnachfolge gefördert. Es ist jedoch im Sinne von Regionen wie z.B. dem Kanton Tessin, welche einen weniger dichten Betriebsbesatz aufweisen, dass künftigen flexibleren Altersgrenzen in Zusammenhang mit der AHV-Regelung Rechnung getragen wird.	10
	Einkommens- und Vermögensgrenzen sowie Begrenzung pro SAK	Um die Akzeptanz der Direktzahlungen zu gewährleisten, soll der Bundesrat weiterhin eine Obergrenze für Einkommen und Vermögen der Bewirtschaftenden bestimmen, ab der die Summe der Beiträge gekürzt oder gar nicht mehr ausgerichtet werden sollen. Noch wichtiger ist, dass die Beitragslimite je Standardarbeitskraft grundsätzlich beibehalten und auf 75'000.-	10

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		je SAK beschränkt wird.	
2.3.2.1, S. 148	Bildungsanforderung für Betriebe im Berggebiet unter 0.5 SAK	Eine sachgerechte Bewirtschaftung setzt eine gute Ausbildung voraus. Wir begrüßen die Ausdehnung der Ausbildungsanforderung auf alle Beitragstypen.	10
2.3.2.1, S. 148 Art. 70 b Abs. 2	Bewirtschaftungsanforderungen im Sömmerungsgebiet über SöBV und nicht über ÖLN	Die Bewirtschaftung der Sömmerungsflächen wird über die Sömmerungsbeitragsverordnung SöBV bereits ausgiebig geregelt, welche zum Teil strenger ausfällt als der ÖLN. Die Verhältnisse im Sömmerungsgebiet sind nicht vergleichbar mit anderen landwirtschaftlich genutzten Gebieten, da sie z.B. aufgrund der zeitlich beschränkten Nutzbarkeit nicht über die gleiche Infrastruktur verfügen. Ein Querbezug zum ÖLN erzeugt in dieser Hinsicht Verwirrung und macht im Gesetzestext keinen Sinn. Er soll deshalb gestrichen werden.	12
2.3.2.2. S. 149	Keine Einführung von neuen landwirtschaftlichen Pflegeflächen (LP)	Gemäss Vorschlag des Bundesrates sollen Hecken oder Feld- und Ufergehölze nicht mehr zur LN gezählt werden. Die Trennung von Produktion und Pflege macht aus unserer Sicht keinen Sinn und erzeugt unnötigen zusätzlichen administrativen Aufwand. Wir lehnen aus diesen Gründen die Einführung eines neuen beitragsberechtigten Flächentyps ab.	11
2.3.2.2, S. 151 Beitragsberechtigte Flächen	Beitragsberechtigung Sömmerungsfläche für Biodiversitätsbeiträge	Die Sömmerungsflächen tragen massgeblich zur biologischen Vielfalt bei. Es ist deshalb folgerichtig, dass die Sömmerungsgebiete für diese Leistungen auch beitragsberechtigt sind.	11
2.3.2.3, S. 155 ÖLN	Ökologische Ausgleichsfläche : Aufhebung der einzelbetrieblichen Anforderungen in BZ 3 und 4	Der Anteil an ökologischen Ausgleichsflächen ist in den Bergzonen 3 und 4 in der Regel deutlich über 7%. Wir begrüßen den Entschied, den administrativen Aufwand für diese Betriebe zu erleichtern und die einzelbetrieblichen Anforderungen in diesen Zonen aufzuheben.	12
2.3.2.4, S. 159, Hangbeiträge	Anpassung der Hangbeiträge an die mit der Bewirtschaftung gekoppelten Leistungen unter Berücksichtigung des zusätzlichen Aufwandes	Die Bewirtschaftung der Hanglagen mit einer Neigung von über 50% ist mit erheblichem Zusatzaufwand verbunden, deshalb begrüßen wir die verstärkte Abgeltung dieser Leistung. Die Hangbeiträge müssen aber deutlich höher ausgestattet werden als vorgesehen. Die mit der Hangbewirtschaftung gekoppelten gemeinwirtschaftlichen Leistungen wie der Erhalt der Kulturlfläche, Schutz vor Erosion etc. müssen angemessen entschädigt werden.	13

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Zudem muss der zusätzliche Aufwand, der bei der Bewirtschaftung dieser Grenzertragslagen entsteht, besser berücksichtigt werden. Dieser soll aber nicht nur den Aufwand für die Flächenbewirtschaftung im engeren Sinn (Anzahl Schnittnutzungen) beinhalten, sondern auch zusätzliche Faktoren wie Steilheitsgrad, Zugang, Futtertransporte etc. umfassen.
2.3.2.4, S. 159, Sömmerungsbeiträge	Bessere Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen, die durch die Bewirtschaftung der Sömmerungsflächen entstehen	Die Umlagerung des Sömmerungszuschlags auf die Sömmerungsbeiträge gibt den Bewirtschaftern der Sömmerungsflächen mehr Spielraum für die Organisation der Bestossung. Dies ist zu begrüßen. Wir sind jedoch der Meinung, dass nach wie vor auch für die Tierhalter im Tal ein Anreiz geschaffen werden muss, damit sie die Tiere auf die Alp geben. Gemäss Hochrechnungen des BLW ist mittelfristig mit einer Abnahme des Rindviehbesatzes zu rechnen. Zudem nimmt mit grösseren Futterflächen auf den Heimbetrieben infolge des Strukturwandels die Attraktivität der Sömmerung ab. Deshalb soll an die Tierhalter ein Zuschlag je gesömmer-ten Normalstoss und GVE ausgerichtet werden, um die Bestossung der Sömmerungsflächen sicherzustellen. Der Tierhalterzuschlag soll direkt an den Tierhalter ausgerichtet werden. Wir weisen an dieser Stelle nochmals auf die Bedeutung der TEP-Beiträge hin, um den für die Bewirtschaftung der Sömmerungsflächen notwendigen Tierbesatz zu gewährleisten. Ausserdem möchten wir festhalten, dass es sich bei der Erhöhung der Sömmerungsbeiträge um eine reine Umlagerung innerhalb der Instrumente zur Förderung der Bewirtschaftung der Sömmerungsgebiete handelt und mit dem neuen System in diesem Sinne keine zusätzlichen Mittel generiert werden. In Anbetracht der gemeinwirtschaftlichen Leistungen, welche durch die Bewirtschaftung der Sömmerungsgebiete erbracht werden (z.B. Erhalt Kulturland, Erosionsschutz) müssen diesen Instrumenten mehr Mittel zukommen als bisher vorgesehen.
	Zusätzliche Förderung gemolkener Tiere auf der Alp	Im bisherigen System sind die Beiträge für gemolkene Nutztiere (Kühe, Ziegen und Schafe) gleich hoch wie für die übrigen GVE (abgesehen von den abgestuften Ansätzen für Schafe). Diese Ansätze sollen erhöht werden. Die gezielte Förderung von Milchvieh im Sömmerungsgebiet soll dazu beitragen, die Produktionseinrichtungen im Sömmerungsgebiet zu erhalten und die erschwerten bzw. mit kostennachteilen verbundenen Produktionsbedingungen auszugleichen. Die Finanzierung soll durch eine vorzeitige Umlagerung der Anpassungsbeiträge

13

13

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		sichergestellt werden.	
	Keine zusätzlichen Anforderungen bezüglich Herdenschutz	Die behirtete Schafhaltung bzw. Umtriebsweide verfolgt das Ziel einer artgerechten Tierhaltung und schonender Beweidung. Indirekt verbessern bzw. vereinfachen diese Massnahmen auch den Herdenschutz. Es sollen aber keine zusätzlichen Anforderungen betreffend Herdenschutz für den Erhalt der Sömmerungsbeiträge erforderlich sein. Die Verknüpfung an Herdenschutzmassnahmen, welche über die übliche Behirtung hinaus gehen (z.B. Haltung von Schutzhunden), lehnen wir ausdrücklich ab. Herdenschutzmassnahmen sollen von den zuständigen Ämtern getragen werden und dürfen nicht aus dem Agrarkredit finanziert werden. Zudem begrüssen wir die Reduktion des Schutzes der Grossraubtiere via Aenderung der Jagdverordnung.	13
2.3.2.5, S. 161 ff	Beibehaltung TEP und RGVE-Beiträge	Die TEP- Beiträge sind ein wichtiges Instrument zur Förderung der Tierhaltung im Berggebiet. Diese ist Voraussetzung für die Erhaltung der Produktionsstrukturen, zudem sind das Bild der Kulturlandschaft und verschiedene Pflanzengemeinschaften geprägt von der Nutztierhaltung. Die TEP-Beiträge sind spezifisch und zielgerichtet (tailored and targeted) ausgerichtet, leicht kommunizierbar und politisch akzeptiert. Es besteht weder innen- noch aussenpolitisch Druck, diese Beiträge aufzuheben. Hingegen soll die Förderlimite angepasst werden. Auch die RGVE sollen beibehalten werden. Sie sind notwendig, um den Viehbestand in Grenzertragslagen zu erhalten und den notwendigen Tierbestand für die Bewirtschaftung der Sömmerungsgebiete sicherzustellen. Im Berggebiet ist ihre Wirkung im Vergleich mit den TEP-Beiträgen jedoch von untergeordneter Bedeutung.	14
2.3.2.6, S. 164 Biodiversitätsbeiträge	1. Keine Degression der Biodiversitätsbeiträge mit steigender Höhenlage	1. Die Leistungen der Berglandwirtschaft hinsichtlich Biodiversität sind gleich einzustufen wie im Talgebiet. Deshalb sollen auch die Förderinstrumente gleich ausgestaltet werden. Im Hinblick auf die Schliessung von Ziellücken ist eine Abnahme der Beiträge mit zunehmender	15

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. Regulatorische Vereinfachung der Vernetzungsbeiträge	Höhe nicht mehr haltbar. 2. Die Vernetzungsprojekte werden heute sehr unterschiedlich umgesetzt. Unterschiedliche Anforderungen und Abläufe sorgen für Unsicherheit, vor allem bei Betrieben, welche Flächen über die Kantons- oder Gemeindegrenze hinaus haben. Hier sollen die Richtlinien auf Bundesebene für mehr Klarheit sorgen. Die administrativen und regulatorischen Aufwände bei Ausgestaltung der Instrumente und des Vollzugs sind dabei so tief als möglich zu halten.
2.3.2.7, S. 168 Landschaftsqualitätsbeiträge	Landschaftsqualitätsbeiträge als Möglichkeit für Zusatzeinkommen, nicht um Einkommensausfälle zu kompensieren	Die Landschaftsqualitätsbeiträge können für das Berggebiet eine Unterstützung darstellen, um die Bewirtschaftung von Grenzlagen aufrecht zu halten. Die Landschaftsqualitätsbeiträge sollen auch dazu beitragen, eine flexible Waldflächenpolitik zu unterstützen und beispielsweise die Problematik der Wytweiden zu entschärfen. In welchem Ausmass von diesem Instrument Gebrauch gemacht werden wird bzw. kann, ist noch unklar. Ebenfalls noch nicht ersichtlich ist, ob die Beiträge den Landwirten oder verschiedenen regionalen Akteuren zukommen. Deshalb sollen diese Beiträge die Möglichkeit eines Zusatzeinkommens bieten und sollen nicht dazu dienen, um Ausfälle infolge des neuen Direktzahlungssystems zu kompensieren.
2.3.2.8, S. 172 Produktionssystembeiträge	Förderung graslandbasierter Milch- und Fleischproduktion	Ebenfalls begrüßen wir die Förderung der graslandbasierter Milch- und Fleischproduktion. Bei der Ausgestaltung dieses Instruments ist darauf zu achten, dass die Anforderungen hinsichtlich Rohfutteranteil die Glaubwürdigkeit untermauern und nicht durch eine zu hohen Kraffutteranteil unterhöhlen.
	Förderung des Tierwohls	Mit den Tierwohlbeiträgen wird ein wichtiges Anliegen der Bevölkerung abgedeckt. Wir unterstützen die Weiterführung dieser Instrumente, um die Akzeptanz des Direktzahlungssystems zu sichern.

16

17

17

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
2.3.2.10, S. 176 Anpassungsbeiträge	1. Anpassungsbeiträge müssen sich auf ein notwendiges Minimum beschränken 2. Befristete Ausschüttung der Anpassungsbeiträge	1. Die Anpassungsbeiträge sind wahrscheinlich notwendig, um einen sozialverträglichen Übergang zum neuen System zu gewährleisten. Hingegen ist das Ausmass der geplanten Anpassungsbeiträge zu hoch. Verschiedene Leistungen des Berggebiets werden mit dem System WDZ nicht abgedeckt. Deshalb sollen die Mittel der Anpassungsbeiträge auf das notwendige Minimum reduziert werden, um die Beiträge für diese Leistungen alimentieren zu können. 2. Der Bezug der Anpassungsbeiträge soll zeitlich befristet werden. Um die Planungssicherheit zu gewährleisten, sollen die Anpassungsbeiträge so tief als möglich ausfallen und bereits heute verstärkt auf die zielfördernden Instrumente umgelagert werden. Zudem wäre es auf politischer Ebene schwierig nachzuvollziehen, weshalb der Landwirtschaft pauschal ein wesentlicher Teil des Budgets ohne Leistungsnachweis zur Verfügung stehen soll.	19
	Anpassungsbeiträge bei Generationsübergabe an Betrieb koppeln	Laut Bericht haben « vollständig von der Produktion bzw. von Produktionsfaktoren entkoppelte Zahlungen die beste Einkommenswirkung (OECD 2002) ». Wir begrüssen grundsätzlich den Ansatz, die Flächenmobilität zu fördern. Mit der geplanten Umlagerung der Anpassungsbeiträge auf die Fläche wird die Entkoppelung der Zahlungen, mit der die Erhöhung der Flächenmobilität begründet wird, mittelfristig wieder aufgehoben. Zudem ist die Wirkung der Anpassungsbeiträge aus unserer Sicht aber nicht immer sozial verträglich. Gerade bei der Generationsübergabe ist der junge Betriebsleiter auf Startkapital angewiesen. Aus diesem Grund fordern wir, dass die Anpassungsbeiträge zumindest bei der Generationsübergabe an den Betrieb und nicht an den Betriebsleiter gebunden sind.	19
2.3.2.11, S. 178 Dezentrale Besiedlung	Leistung der dezentralen Besiedlung über Berggebiets-spezifische Instrumente ab-gelten	Die Landwirtschaft alleine kann die dezentrale Besiedlung nicht sicherstellen, sie ist aber für die Aufrechterhaltung der dezentralen Besiedlung unumgänglich und leistet diesbezüglich einen entscheidenden Beitrag (Erhalt des Kulturlandes, Schutz vor Naturgefahren, Verankerung in vor- und nachgelagerten Stufen, soziale Einrichtungen, Funktionieren des öffentlichen Gemeinwesens). Diese Leistung wird zwar gemäss Verfassung gefordert, wird aber auch im neuen System nicht abgegolten. Zwar dienen verschiedenen Instrumente auch der Erhaltung der dezentralen Besiedlung, doch fehlt nach wie vor ein spezifisches Instrument. Deshalb muss diese Leistung der Berglandwirtschaft über berggebietsspezifische Instrumente (z.B. Betriebsbeitrag für Berggebiete, Erhöhung TEP- und RGVE-Beiträge, Erhöhung Hangbeiträge-	20

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		ge) gefördert werden. Die Mittel dazu sollen durch Umlagerung der Anpassungsbeiträge bereitgestellt werden.	
2.3.2.12, S. 180 Quantitativer Bodenschutz	Kompensationspflicht für Bauzonen, Fruchtfolgeflächen auf gesetzlicher Ebene verankern	Wir lehnen die im Text vorgesehenen Sanktionsmassnahmen für die Kantone ab. Hingegen sollen mit der Kompensationspflicht gesichert werden, dass die landwirtschaftliche Nutzfläche in ihrem Ausmass erhalten bleibt. Zudem sollen mit der Verankerung der Fruchtfolgefläche auf gesetzlicher Ebene der Kulturlandverlust verhindert werden.	21
2.5.2., S. 183 Strukturverbesserungen	Präzisere Regelung zur Feststellung der Wettbewerbsneutralität	Mit der neuen Regelung wird das Verfahren zur Feststellung der Wettbewerbsneutralität präzisiert. So können im Vorfeld der Massnahmen für die Strukturverbesserung mögliche Konfliktpunkte mit dem angrenzenden Gewerbe frühzeitig aufgegriffen und geklärt werden. Auch die Rechtssicherheit wird mit dieser Regelung verbessert.	23
S. 184	Keine Einschränkungen für das Berggebiet aufgrund einer Ausdehnung der Baukredite auch für das Talgebiet	Wir sind mit der Ausdehnung der Baukredite für das Talgebiet und somit mit der Anpassung von Art. 107 Abs. 2 einverstanden unter der Voraussetzung, dass mit dieser Anpassung keine Reduktion der Mittel für das Berggebiet verbunden ist.	23
S. 185	Erleichterung von Bewirtschaftungsarrondierungen	Im Bereich der Produktions- bzw. Flächenstrukturen ist hinsichtlich der Bewirtschaftung Optimierungspotenzial vorhanden. Wir begrüssen deshalb die Absicht, die Ausschöpfung dieser Potenziale zu fördern und rechtliche Bestimmungen, welche unnötige Hindernisse darstellen, anzupassen.	23
Änderung des bisherigen Gesetzes 6. Jagdgesetz, S. 217	Reduzierter Schutz des Grossraubwildes	Wir sind damit einverstanden, dass in der Jagdverordnung die Grundlage für den reduzierten Schutz der Grossraubtiere geschaffen und für den Herdenschutz geschaffen wird. Diese soll aber realistische Anforderungen stellen. Ein zeitlich und räumlich unbeschränkter Herdenschutz ist in der Praxis nicht realisierbar. Eine Änderung des Jagdgesetzes ist unseres Erachtens nicht notwendig.	13
3.5.1, S.236 Zahlungsrahmen für Grundlagenverbesserungen	Aufstockung der Mittel für Strukturverbesserungen	Wir begrüssen die Umlagerung der Mittel, welche durch die Rückgängigmachung des KOP freigeworden sind, auf die Strukturverbesserungen. Damit wird sichergestellt, dass die Mittel für die Gesamtmeliorationen und die zunehmend nachgefragten Regionalprojekte gemäss	29

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
rung		Art. 93 Abs.1 Buchst. C auch künftig vorhanden sind.
4.3., S. 257	Rahmenbedingungen für Agrotourismus bereits jetzt angehen	Bezüglich Agrotourismus wird auf die 2. Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes verwiesen. In diesem Bereich herrscht in der Schweiz aber grosser Nachholbedarf, wenn man den Entwicklungsstand und das ökonomische Potential der Nachbarländer im Bereich Agrotourismus mit demjenigen der Schweiz vergleicht. Anstatt die Ergebnisse der 2. Etappe der Revision RPG abzuwarten, sollen bereits jetzt im Landwirtschaftsgesetz Massnahmen geplant werden, mit welchem der Agrotourismus in der Schweiz gefördert werden soll.

23

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 38, Abs.3	Die am 1. Januar 2007 2011 geltende Zulage von 15 Rappen wird während der Periode 2008-2011 weitergeführt. Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung und nach Massgabe der bewilligten Kredite anpassen.	Die Verkäsungszulage ist tragendes Element für die Schweizer Milchwirtschaft und muss deshalb auf gesetzlicher Ebene geregelt werden.	7
Art. 39, Abs.3	Die am 1. Januar 2007 2011 geltende Zulage von 3 Rappen wird während der Periode 2008-2011 weitergeführt. Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung und nach Massgabe der bewilligten Kredite anpassen.	Die Zulage für Fütterung ohne Silage ist tragendes Element für die Schweizer Milchwirtschaft und muss deshalb auf gesetzlicher Ebene geregelt werden.	7
Art. 70a, Buchstabe i. (neu)	i. die Grenze für die Beitragssumme pro Standardsarbeitskraft sowie die Einkommens- und Vermögensgrenzen nicht überschritten werden.	Zur Gewährleistung der Akzeptanz der Direktzahlungen sollen weiterhin Obergrenzen bezüglich SAK, Vermögen und Einkommen bestimmt werden. Allfällige künftige flexiblere Regelungen bei der Festlegung der AHV- Altersobergrenze sollen berücksichtigt werden.	10
Art. 70b (neu)	¹ Die Beiträge werden im Sömmerungsgebiet (...) oder einer Sömmerungsfläche sowie an die Tierhalter der ge-	Die Sömmerungsbeiträge sowohl an die Bewirtschafter als auch diejenigen Tierhalter, welche ihre Tiere im Sömmerungsgebiet sömmern, ausgerichtet werden.	12

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>sömmerten Tiere ausgerichtet.</i> ² Der Bundesrat legt für das Sömmungsgebiet Bewirtschaftungsanforderungen fest, die dem ökologischen Leistungsnachweis entsprechen. ³ Die Anforderungen nach Artikel 70a Absatz 1 Buchstaben e-h müssen im Sömmungsgebiet nicht erfüllt werden.	Die Bewirtschaftungsanforderungen im Berggebiet sind über die SöBV geregelt, welche zum Teil strenger ausfällt als der ÖLN. Ein Querbezug zum ÖLN sorgt deshalb für zusätzliche Verwirrung und macht im Gesetzestext keinen Sinn. Er soll deshalb gestrichen werden. Folglich ist auch keine Präzisierung im Sinne des Absatz 3 notwendig.
Art. 73 Abs. 1, Buchstaben a und b	a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag (...) b. einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Vernetzung	Die Abstufung nach Zonen impliziert, dass die Biodiversität mit zunehmender Höhe weniger gefördert werden muss. Im Berggebiet sind intensive, biodiversitätsarme Produktionsmethoden zwar die Ausnahme, hingegen ist die Bewirtschaftung der Grenzlagen per se nicht gesichert und muss spezifisch gefördert werden. Zudem ist der Beitrag zur Förderung der Biodiversität – welche ja als Ziel den Biodiversitätsbeiträgen zugrunde liegt – ist im Berggebiet sicher nicht weniger Wert als im Talgebiet. Die Biodiversitätsbeiträge sind ausserdem ein Instrument zur Sicherung der dezentralen Besiedlung im Berggebiet – eine Leistung, die im vorhandenen System über kein Instrument gefördert wird, obwohl ausdrücklich in Art. 104 BV verankert.. Deshalb ist eine degressive Ausrichtung der Beiträge mit zunehmender Höhe nicht gerechtfertigt
Art. 50 Absatz 3 (neu)	Der Bund kann Beiträge für den Export von Zuchtvieh ins Ausland ausrichten	Viehexportbeiträge sind ein wirksames Instrument, um die Absetzung von Aufzuchtvieh zu gewährleisten. Dies ist nicht zuletzt auch im Interesse der Berg- und Alpwirtschaft, wo die Aufzucht einen wichtigen wirtschaftlichen Faktor darstellt. Der Viehexport trägt zudem dazu bei, den einheimischen Schlacht- und Nutztviehmarkt zu entlasten.

15

7

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

0280	ASSAF	L'Association suisse pour un secteur agroalimentaire fort	30.6.11
------	-------	---	---------

Prise de position ASSAF

Organisation / Organisation / Organizzazione	Association suisse pour un secteur agroalimentaire fort (ASSAF-Suisse)
Adresse / Indirizzo	p.a AGORA Avenue des Jordils 5 1000 Lausanne 6 021/614 04 79
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Lausanne, le 29 juin 2011 Walter Willener, Président David Rüetschi, Secrétaire général  

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L'Association suisse pour un secteur agroalimentaire fort (ASSAF-Suisse) regroupe plus de 40 organisations cantonales, régionales et nationales du secteur agricole et alimentaire ainsi qu'une dizaine d'entreprises agroalimentaires. L'ASSAF-Suisse s'engage pour une agriculture productrice et un secteur agro-alimentaire fort. Comme mentionné dans la prise de position relative à la stratégie pour l'agriculture et la filière agroalimentaire à l'horizon 2025, nous estimons que les objectifs suivants doivent constituer le fondement de la politique agricole :

- Garantir la sécurité de l'approvisionnement, autant sur le plan qualitatif que quantitatif, par une agriculture et un secteur agroalimentaire fort.
- Maintenir un taux d'auto-approvisionnement d'au minimum 60% en développant une agriculture productive afin de faire face à l'évolution démographique (+1mio d'habitants supplémentaires d'ici 25 ans).
- Encourager et mettre en place des conditions cadres pour une production alimentaire et des habitudes de consommation durables sur les plans économique, écologique et social.
- Améliorer durablement le revenu agricole.

Après analyse du rapport explicatif sur le développement de la politique agricole dans les années 2014 à 2017, nous constatons que le projet ne répond pas aux objectifs ci-dessus, notamment pour les points suivants :

Ouverture des marchés et ALEA

En page 15 du rapport explicatif, il est posé l'hypothèse de travail selon laquelle aucun effet des accords internationaux ne sera encore tangible dans le domaine agricole entre 2014 et 2017. L'ASSAF-Suisse peut partager cette hypothèse. Toutefois, en page 99, il est mentionné "Si les mesures de protection douanière devaient être fortement réduites durant cette période en raison d'un accord de commerce extérieur, elles feraient l'objet d'un message séparé".

Cette dernière affirmation est en contradiction flagrante avec celle mentionnée plus haut. Elle laisse entendre qu'un accord de libre-échange agroalimentaire (ALEA) avec l'UE pourrait voir le jour entre 2014 et 2017.

Nos craintes sont d'autant plus grandes que le rapport (p. 1.3.8.2., page 77) indique que les négociations avec l'UE sur un ALEA sont sur la bonne voie et qu'un projet d'accord pourrait être présenté au Parlement en 2012. Nous rappelons ici que le but premier de l'ASSAF-Suisse est d'empêcher un tel accord. Le développement de notre organisation montre que l'opposition à un ALEA est aussi sur la bonne voie. Nous en voulons pour preuve la récente acceptation par le Conseil National de quatre motions demandant d'exclure l'agriculture dans les négociations en cours avec l'UE. Il s'agit des motions 10.3195 (L. Favre), 10.3473 (R. Joder), 10.3818 (C. Darbellay) et 11.3464 (L. Favre). L'acceptation très nette de ces motions nous encourage à continuer notre action

contre un ALEA.

Sécurité de l'approvisionnement

Nous saluons l'introduction d'une contribution pour la sécurité de l'approvisionnement. La sécurité de l'approvisionnement constitue, à nos yeux, une mission importante de l'agriculture. Cependant, nous estimons que les montants alloués à la sécurité d'approvisionnement sont beaucoup trop faibles. Le niveau de soutien par le biais des contributions à la sécurité d'approvisionnement doit au moins atteindre le niveau actuel. Nous revendiquons une augmentation des moyens financiers alloués à la sécurité de l'approvisionnement de l'ordre de 40%. Cette augmentation peut être financée par les moyens financiers prévus pour la contribution à l'adaptation. De nombreuses interventions politiques revendiquent une attention particulière pour la sécurité d'approvisionnement et la souveraineté alimentaire.

Contribution d'adaptation

Pour l'année 2014, un montant total de 653 millions de francs est prévu pour la contribution d'adaptation. Nous estimons que ce montant doit être largement réduit et réaffecté à la contribution pour la sécurité d'approvisionnement. Le dossier de consultation part de l'hypothèse que des effets de nouveaux accords internationaux ne toucheront pas le secteur agricole entre 2014 et 2017 (p. 15 du rapport). Dès lors, il est judicieux de revoir le concept de contribution à l'adaptation et d'affecter les moyens financiers à des paiements directs qui donnent plus de sécurité de planification aux agriculteurs.

Démantèlement de la protection à la frontière et soutien au marché

ASSAF-Suisse s'oppose à toute réduction de la protection douanière, prévue notamment pour les céréales panifiables. La protection douanière ne doit pas être gratuitement démantelée. Aucun accord international n'oblige actuellement ce démantèlement. Une baisse de la protection à la frontière exercera à nouveau des pressions supplémentaires sur le secteur. Le consommateur n'en verra pas la différence. La baisse des prix aux producteurs aura comme conséquence, une baisse de la production de céréales panifiables.

Encore une fois, nous relevons une contradiction flagrante entre les affirmations du rapport explicatif de la page 15 (objectifs peuvent être atteints avec le niveau de protection à la frontière) et de la page 141 (réduction des droits de douane sur les céréales panifiables).

D'autre part, nous constatons que plusieurs mesures de soutien au marché sont relayées du niveau de la loi aux ordonnances. Les mesures de soutien au marché seront ainsi moins solidement ancrées dans la politique agricole. ASSAF-Suisse est favorable à une forte loi sur l'agriculture et refuse ainsi la relégation au niveau des ordonnances de ces mesures de soutien au marché.

Fonction productrice de l'agriculture

Nous regrettons que le projet ne donne pas de signal clair en faveur d'une agriculture productrice. Au contraire, le projet devrait conduire selon l'OFAG à une diminution des effectifs d'animaux de 8% et en conséquence une perte du revenu sectoriel de l'ordre de 50 millions. D'autre part la promotion de la bio-diversité prend une large place dans le projet. Sans être en défaveur de la protection de l'environnement, il convient de faire une pesée d'intérêt. La res-

14
9

19

5

8

5

1

source sol est limitée en Suisse et l'agriculture productrice a également besoin de cette ressource.

Dans ce sens, le projet PA 2014-2017 donne un très mauvais signe aux familles paysannes. Le renforcement des aspects écologiques (davantage de réseaux, contribution à la qualité du paysage, etc...) liés à l'ouverture des marchés met véritablement en danger la production agricole indigène, à l'exemple de la production céréalière.

Administration et coûts de transaction

ASSAF-Suisse estime que le paquet politique agricole 2014-2017 doit être revisité sous l'angle de la simplification administrative, autant pour les agriculteurs que les instances chargées des contrôles. En particulier, ASSAF-Suisse s'oppose à l'introduction de contributions à la qualité du paysage. Les objectifs à atteindre seront très subjectifs et les coûts de transaction prendront l'ascenseur.

-Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art 2.	Rémunérer , au moyen de paiements directs, les prestations d'intérêt public fournies par les exploitations.	L'article 104 de la constitution définit clairement le principe de la multifonctionnalité de l'agriculture. Les prestations d'intérêt public doivent être rémunérées et non simplement encouragées comme proposé par le texte soumis à consultation. Nous proposons de maintenir la formulation « rémunérer » dans le texte de la loi.	2
Art.2 al 3	Accepté Les mesures visées soutiennent l'orientation de l'agriculture et de la filière alimentaire sur une stratégie de qualité commune		4
Art.2 al 4	Accepté Les mesures prises par la Confédération se fondent sur le principe de la souveraineté alimentaire pour prendre en compte les besoins des consommateurs en produits suisses diversifiés, durables et de haute qualité.	Nous saluons l'introduction d'un article sur la notion de la souveraineté alimentaire. Nous souhaitons que des mesures concrètes soient mises en place. Le principe de la souveraineté alimentaire devrait permettre d'exclure le dossier agricole des « paquets » d'accords internationaux, afin que le Parlement et le peuple puissent prendre des décisions souveraines sur les questions spécifiques liées à l'agriculture et à l'alimentation. Nous privilégions clairement la formulation proposée par la majorité de la CER-N	3
Art. 38 al. 3 Supplément pour le lait transformé en fromage.	Maintenir la disposition relative au lait transformé en fromage dans le texte de la loi : Le supplément de 15 centimes applicable le 1er janvier 2011 est reconduit. Le Conseil fédéral peut adapter le montant du supplément compte tenu de	Le supplément pour le lait transformé en fromage et le supplément pour le non ensilage sont des mesures en faveur d'une agriculture productive. D'autre part, ces deux mesures apportent une certaine sécurité dans le domaine de l'exportation. Ainsi nous nous opposons à la relégation des dispositions des articles 38 al3 et 39 dans les ordonnances.	7

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	l'évolution des quantités et en fonction des crédits autorisés.		
Art 39 al 3. Supplément de non ensilage	Maintenir la disposition relative au supplément de non ensilage dans le texte de la loi : Le supplément de 3 centimes applicable le 1er janvier 2011 est reconduit. Le Conseil fédéral peut adapter le montant du supplément compte tenu de l'évolution des quantités et en fonction des crédits autorisés.		7
Art. 54	Art. 54 al.1 <i>La Confédération alloue des contributions à des cultures particulières afin d'assurer</i> <i>a. l'approvisionnement approprié en matières premières indigènes</i> <i>b. la capacité de fonctionnement de certaines chaînes de transformation</i>	L'ASSAF- Suisse demande le maintien de contributions pour des cultures spécifiques. La Confédération devrait pourvoir soutenir des cultures menacées. Ainsi il convient non seulement de maintenir les aides spécifiques pour les betteraves sucrières, les oléagineux et les légumineuses à graines, mais aussi de créer la base légale nécessaire pour soutenir d'autres cultures, si elles devenaient menacées. La Confédération devrait intégrer les principes de souveraineté alimentaire qui impliquent, pour certaines denrées alimentaires vitales, une production indigène minimale. Il est aussi primordial de maintenir, par cette démarche, les entreprises agroalimentaires du premier échelon de transformation. Par ailleurs, dans le cadre de la PA 2014-2017, à côté des cultures nécessaires à l'alimentation de la population, les cultures de céréales et de protéines fourragères doivent être encouragées économiquement dans le but de freiner le recul de la production indigène d'aliments concentrés. Cela permettra de renforcer la souveraineté alimentaire et de réduire la dépendance de la Suisse en matière de céréales fourragères. L'ASSAF Suisse s'oppose à une réduction de la protection douanière accordée aux céréales panifiables, dans le but de financer une contribution pour les céréales fourragères.	8

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Introduire le nouvel article 54 al. 2. Art. 54 al.2 Toutes cultures cultivées en Suisse peuvent bénéficier des contributions à des cultures particulières. <i>Le Conseil fédéral détermine les cultures et fixe le montant des contributions</i>	L'ASSAF rejoint la proposition de l'USP concernant l'élargissement d'une contribution spécifique, si nécessaire, pour toutes les cultures.
<u>Paiements directs</u>		
Le développement du système des paiements directs est un des éléments centraux de la réforme PA 2014-2017. De nombreuses adaptations sont prévues, comportant de nouvelles incitations financières. D'une manière générale, nous émettons les requêtes suivantes : - Augmenter de manière substantielle les contributions à la sécurité d'approvisionnement. Ces contributions permettent de mettre en œuvre le concept de la souveraineté alimentaire. Dans un pays avec un taux d'approvisionnement de 60%, une politique publique visant la sécurité d'approvisionnement est d'importance capitale. - La contribution à l'adaptation est à supprimer. Une telle contribution pourrait tout au plus avoir sa place comme mesure d'accompagnement, dans le cas où, contre notre volonté, des accords internationaux (OMC, ALEA) venaient à être conclus. En l'état actuel, les moyens financiers disponibles sont à affecter en priorité à la contribution à la réussite de l'approvisionnement et au paysage cultivé. - L'ASSAF constate une évolution inquiétante des coûts administratifs et des coûts de contrôles au fil des réformes successives du système des paiements directs. Nous demandons une maîtrise sévère des coûts administratifs dans le cadre de la mise en place de ce projet. - Nous refusons l'introduction d'une contribution à la qualité du paysage. La mise en application de ces contributions risque d'être très coûteuse et administrativement compliquée. D'autre part, l'efficacité du transfert depuis la Confédération vers la personne contribuant à l'entretien du paysage sera mauvaise. Nous estimons que la qualité paysagère est subjective et soit trop difficile à définir pour que la contribution puisse être distribuée de manière objective. - L'ASSAF s'oppose à la suppression des contributions liées aux animaux (UGBFG et GACD). Une suppression de ces contributions va clairement dans le sens opposé d'une agriculture productive défendue par l'ASSAF. Nous estimons que les contributions UGBFG et GACD encouragent le pro-		

9,
29

19

9

16

17

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		fessionnalisme dans l'agriculture. Nous renonçons à nous exprimer sur les propositions de détails relatives aux paiements directs. Nous tenons cependant à soutenir la proposition du Conseil fédéral en ce qui concerne le montant prévu pour le crédit-cadre 2014-2017.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Loi fédérale du 9 octobre sur le tarif des douanes	Art 10, al.3 Supprimer la délégation de compétence	ASSAF-Suisse estime que la compétence doit rester au niveau du département. En effet, l'expérience tirée du marché laitier doit servir d'exemple. Un contrôle politique direct doit subsister.

8

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Die Stellungnahme ist identisch wie 0211 Bio-Suisse. Ich verzichte deshalb auf die Nummerierung am Rand. Ich bitte die Auswertenden trotzdem, den Inhalt noch kurz mit den vorgenannten Stellungnahmen abzugleichen.

0281	BIOVALAIS	association des producteurs bio du Valais Romand	30.6.11
------	-----------	--	---------

BIOVALAIS	Bio Suisse
Case postale 2063 1950 SION	Margarethenstrasse 87, 4053 Basel
Sion, le 30 juin 2011 Jean-Yves CLAVIEN Président	15. Juni 2011, Martin Bossard, Leiter Politik

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

1 Generelle Bemerkungen

Die vorgeschlagene Agrarpolitik 2014-17 ist die fünfte, aber sicherlich nicht letzte Etappe auf dem Weg zu einer nachhaltigen Land- und Ernährungswirtschaft. Schrittweise soll die planwirtschaftlich aufgebaute Nachkriegs-Landwirtschaft in eine nachhaltigere, wettbewerbsfähigere und international besser eingebettete Form überführt werden. Dabei sollen soziale Härten abgefedert und das Einkommen für Boden bewirtschaftende Familienbetriebe gesichert werden. Dies ist bisher gut gelungen, wie die Analyse des Berichts zeigt.

Die grossen Ineffizienzen im ökonomischen, ökologischen und sozialen Bereich konnten seit 1992 teilweise abgebaut werden. Der Strukturwandel verlief weniger schnell als in den meisten europäischen Ländern, während die Einkommen im Durchschnitt höher lagen als im europäischen Umfeld. Der Markt funktioniert inzwischen in vielen Bereichen besser, während die Staatsfinanzen und die Konsumenten gleichzeitig entlastet wurden. Die Agrarpolitik ist bis auf wenige Bereiche WTO-konform und international gut eingebettet. Die Grundlage für eine weitere Öffnung ist für Importe und Exporte gegeben und wird von vielen Akteuren rege benutzt. Die nicht produktionsgebundenen Direktzahlungen gelten die gesellschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft ab. Lücken bestehen leider weiterhin bei den Umweltzielen. So zeigt der Trend bei der Biodiversität weiterhin nach unten, und die Stickstoff- und Phosphorbilanz ist schlechter als erwartet.

Die AP 2014–17 ist nicht einfach eine Fortschreibung, sondern eine Weiterentwicklung der bisherigen Politik in der eingeschlagenen Richtung. Das BLW hat die Gelegenheit benutzt, um mit der Branche und den Verantwortlichen in der Politik in einen umfassenden Dialog zu treten und grundsätzlich über die Zukunft der Landwirtschaft zu diskutieren. Der Souverän kann seine zukünftige Ernährung umfassend mitbestimmen und stellt die Weichen – Ernährungssouveränität im Sinn der ursprünglichen Definition von La Via Campesina ist damit gegeben: Ernährungssouveränität bezeichnet das Recht der Bevölkerung eines Landes oder einer Union, die Landwirtschafts- und Verbraucherpolitik selbst zu bestimmen, ohne Preis- Dumping auf Agrarrohstoffen gegenüber anderen Ländern zu betreiben.

Das BLW legt eine sehr umfassende, gut fundierte Analyse des Ist-Zustandes und der Entwicklungen vor. Es macht Vorschläge zur weiteren Entwicklungen im Rahmen des Verfassungsauftrages und der übergeordneten Strategien. Im Grundsatz unterstützt Bio Suisse die Analyse und die meisten Massnahmen. Bio Suisse kommt zum Schluss, dass mit dem vorgeschlagenen System die Land- und Ernährungswirtschaft mehr Möglichkeiten als bisher erhält und nachhaltiger wird – ökonomisch, ökologisch und sozial. Auch die Bürger/-innen ziehen als Konsument/-innen und die Steuerzahler/-innen ihren Nutzen. Sie bekommen für ihr Geld mehr Brot und mehr Blumen.

Allerdings ist auch zu erkennen, dass der politische Wille der übergeordneten Instanzen, aber auch der Branche noch zu wenig ausgeprägt ist, um die notwendigen Schritte zu tun. Für den Biolandbau sind die Signale mehr als schwach. Man muss ihn im Bericht fast mit der Lupe suchen. Wir bezweifeln stark, ob wegen dieses Berichts mehr Betriebe in den lukrativen und stark wachsenden Biomarkt einsteigen werden. Damit gehen den Schweizer Bauern Produktionsmöglichkeiten und Marktanteile in einem lukrativen, stark wachsenden Bereich verloren.

Wir möchten den Bundesrat ermutigen, die mutigen Analysen konsequenter in griffige Massnahmen umzusetzen. Wir möchten dies anhand einiger Elemente illustrieren, welche im Bericht aufscheinen. Und wir schlagen anschliessend einige Verbesserungen vor.

1.1 Ausrichtung auf Verfassungsziele

Positiv: Die Agrarpolitik wird auf den Wortlaut der Verfassung ausgerichtet. Die Direktzahlungen werden entsprechend benannt. Es werden neue Möglichkeiten für die Betriebe geschaffen, durch gesellschaftlich erwünschte Leistungen im ökologischen Bereich Beiträge abzuholen.

Negativ: Die Direktzahlungen werden zu drei Vierteln in Form von Beiträgen ausgerichtet, welche kaum durch Leistungen der Landwirte zu beeinflussen sind: Anpassungsbeiträge, Versorgungssicherheitsbeiträge, Kulturlandschaftsbeiträge. 1992 wurde bei der Einführung der Direktzahlungen in Aussicht gestellt, dass 50% der Direktzahlungen für ökologische Leistungen fliessen würden. Davon ist auch die AP 2014–17 noch weit entfernt.

No-Gos: Umlagerung von noch mehr Mitteln, insbesondere von Anpassungsbeiträgen, in Versorgungssicherheitsbeiträge. Dieser Extra-Bonus für Betriebe, welche sich nicht bewegen wollen, würde von den Steuerzahlenden kaum verstanden.

1.2 Ökologie und/versus Ökonomie?

Positiv: Der Bericht steht voll hinter dem Ansatz des Sowohl-als-auch. Biodiversität, Tierwohl und Ressourceneffizienz werden als Ziele weiterverfolgt. Die Instrumente werden verbessert. Wie statistisch unschwer zu erkennen ist, hat sich die Ökologie in der vergangenen Periode weiter entwickelt, während gleichzeitig we-

sentliche ökologische Verbesserungen möglich wurden. Die Landwirtschaft dürfte sich mit den vorgeschlagenen Massnahmen sowohl im ökologischen als auch im ökonomischen Bereich weiter entwickeln. Die Massnahmen sind zudem überwiegend WTO-kompatibel.

Negativ: Unter dem Druck von tonnen- und kalorienorientierten Produzentenverbänden wird der Begriff Ökologie im Bericht kaum mehr verwendet und konsequent ausgeblendet. Selbst der ökologische Leistungsnachweis steht unter Druck, die 7% ökologische Ausgleichsflächen zur Disposition. Die Umweltziele Landwirtschaft werden zwar erwähnt, aber nicht mit Etappenzielen und Massnahmen unterstützt. Wir sind der Auffassung, dass der Bund dezidiert zu seinem Verfassungsauftrag stehen soll.

No-Gos: Herstellung eines künstlichen und statistisch nicht belegbaren Widerspruchs zwischen Ökologie und Ökonomie, siehe auch Qualitätsstrategie und Wertschöpfungskette. Einbau von WTO-inkompatiblen Massnahmen.

1.3 **Qualitätsstrategie**

Positiv: Nachdem der Vorschlag einer Qualitätsstrategie bei den vergangenen Agrarpolitiken immer wieder vergeblich eingebracht wurde, hat er in der AP 2014–17 nun seinen Niederschlag gefunden. Bereits liegt eine Charta vor, welche die Vorstellungen der Wertschöpfungskette gut umreisst und die Basis für Aktivitäten bilden kann. Das Bericht geht richtigerweise davon aus, dass die Qualitätsstrategie mit oder ohne internationale Verträge (WTO, FHAL) ein wichtiges Anliegen ist, welches auf jeden Fall in der AP 2014–17 aufgenommen werden soll.

Erfreulich ist, dass man sich dabei auf die vorläufige Gentechnik-Freiheit einigen konnte, und dass Bio möglicherweise eine wichtige Rolle spielen soll. Der Bundesrat wies in Beantwortung von zwei Interpellationen von Nationalrat Hassler auf die besondere Rolle des Biolandbaus hin: *Der Biolandbau wird voraussichtlich ein wichtiger Eckpfeiler bei der Umsetzung der Qualitätsstrategie für die Schweizer Landwirtschaft im Rahmen der Agrarpolitik 2014-2017 sein.*

Negativ: Der Bundesrat kommt im nächsten Satz zum Fehlschluss. *Der Bundesrat ist deshalb der Ansicht, dass derzeit keine zusätzlichen Massnahmen notwendig sind.* Diese Einstellung zieht sich auch durch den Bericht. Bio Suisse bedauert, dass sich der Bundesrat noch nicht entschliessen konnte, wie Österreich den Biolandbau als zentralen Bestandteil der dortigen Qualitätsstrategie besonders zu fördern.

No-Gos: Die Qualitätsstrategie fällt aus der AP 2014–17 hinaus oder verbleibt ohne Inhalte, ohne Unterstützung durch die wesentlichen Akteure der Ernährungskette oder ohne adäquate finanzielle Mittel. Die biologische Land- und Ernährungswirtschaft erhält keine besondere Rolle innerhalb der Qualitätsstrategie und kann darum ihrem Anspruch auf Qualitätsführerschaft, –partnerschaft und Marktförderung nicht erfüllen. Die weitere internationale Öffnung wird ohne flankierende Qualitätsstrategie vorgenommen.

Aufgrund von Art. 16b THG werden im Inland in grossem Ausmass Produkte nach tieferen EU-Vorschriften produziert und in der Schweiz in Verkehr gebracht, z.B. Betriebszweig-Bio-Produkte.

1.4 **Wertschöpfungsketten**

Positiv: Agrarpolitik wird erstmals nicht mehr als rein produzentenorientierte Politik verstanden, welche sich ausschliesslich an die Landwirte richtet. Die Wertschöpfungskette taucht als neuer Begriff im Bericht auf, allerdings eher stark auf die Zukunft bezogen im Rahmen der BLW-Strategie 2025. Der Gedanke keimt auf, dass Netto mehr ist als Brutto: statt maximale Mengen von Tonnen und Kalorien wird eine maximale Wertschöpfung (Menge mal Preis minus Kosten) angestrebt.

Auch in der Europäischen Gemeinschaft findet eine entsprechende Entwicklung statt, indem z.B. Aktionspläne für eine ökologische Land- und Ernährungswirtschaft durchgeführt werden. Die ökonomische Analyse zeigt, dass die Schweiz im internationalen Umfeld Wettbewerbsvorteile aufweist, weil die Wertschöpfungsketten im internationalen Vergleich sehr gut integriert sind und zusammen arbeiten. Es wird erwartet, dass im sich öffnenden, internationalen Umfeld zukünftig stärker solche Wertschöpfungsketten konkurrenzieren werden. Die Schweiz ist somit gut positioniert, der Ansatz sollte unterstützt werden.

Negativ: Der Gedanke wird für die Zeit nach 2017 angedacht. Landwirtschaftspolitik wird hauptsächlich aus der Sicht des Produzenten und nur in Ansätzen aus Sicht des Konsumenten und Steuerzahlenden und allen Gliedern vorher und dazwischen betrieben..

No-Gos: Die AP 2014–17 fällt zurück in eine rein produktionsorientierte Politik. Vor lauter Bruttoproduktion verliert sie den Markt und die Wertschöpfung aus den Augen.

Der Staat erhöht die Direktzahlungen und macht damit die Landwirte zu reinen Lohnempfängern. Statt zum Landwirt fliessen die Gelder noch stärker an nichtbäuerliche Landbesitzer (Erhöhung Pachtzins, Landpreis) und an den Zwischenhandel.

Die Abschottungstendenz setzt sich durch, was Gegenreaktionen bei den Haupthandelspartnern hervorruft und u.a. Käse- und Schokolade-Exporte erschwert.

Gleichzeitig wird z.B. über das Schoggigesetz und die Exportverbilligung von Rindvieh Exportförderung betrieben. Diese läuft dem Gedanken von Via Campesina zuwider und setzt mit Steuergeldern die Preise der Mit-Bauern im Ausland unter Druck: „Ernährungssouveränität bezeichnet das Recht der Bevölkerung (...), die Landwirtschafts- und Verbraucherpolitik selbst zu bestimmen, ohne Preis- Dumping auf Agrarrohstoffen gegenüber anderen Ländern zu betreiben.“

Die Reduktion oder Nicht-Weiterentwicklung der ökologischen Vorteile der Schweiz verunmöglicht die angestrebte Qualitätsstrategie.

1.5 **Ernährungssouveränität**

Positiv: Der Begriff findet Aufnahme in der Landwirtschaftspolitik.

Negativ: Ernährungssouveränität wird von gewissen Kreisen bewusst mit falschen Inhalten gefüllt. Der Bericht konnte sich diesem Druck nicht ganz entziehen. Unter dem Titel Ernährungssouveränität müsste er sich nicht nur zu Produktionsfragen im Inland äussern, sondern auch zum Verhältnis der Schweiz zu ihren hauptsächlichlichen Lieferanten-Ländern, namentlich zur Europäischen Gemeinschaft. Sie liefert uns einen grossen Teil der fehlenden Kalorien und nimmt einen grossen Teil unserer Exporte auf. Ohne klare Aussagen zum angestrebten guten und geregelten Verhältnis zu unseren ausländischen Partnern ist Ernährungssouveränität völlig unzureichend abgehandelt.

No-Gos: Unter Hinweis auf eine falsch verstandene Ernährungssouveränität werden Ökologie und Tierwohl zu Gunsten einer marginalen inländischen Mehrproduktion abgebaut. Ernährungssouveränität wird als Kampfbegriff für eine rein produktionsorientierte Agrarpolitik, einen möglichst hohen Selbstversorgungsgrad, Kriegsvorsorge, Autarkiebestrebungen und/oder Isolation gegenüber der Europäische Gemeinschaft missbraucht.

1.6 **Ressourcenknappheit und –effizienz, Klima, Energie**

Positiv: Das Thema hat mit dem Ressourcenbericht (Postulat Stadler) eine sehr gute analytische Grundlage. Mit den Ressourceneffizienzbeiträgen steht auch ein relativ offenes Instrument für verschiedene Weiterentwicklungen zur Verfügung.

Negativ: Die Strategie 2025 geht von einem mittleren Szenarium mit wechselnden Knappheiten aus, welche gerade noch zu bewältigen sind. Der Klimawandel mit seiner grösser werdender Wasserknappheit und Erwärmung, das absehbare Ende der fossilen und nuklearen Brennstoffe, die Knappheiten einzelner wichtiger Nährstoffe wie Phosphor verlangen nach unserer Auffassung nach einer sehr viel stärker ökologisch orientierten Landwirtschaft. Während der Weltlandwirtschaftsbericht^{1,2} verlangt, die industrielle Agrarproduktion zugunsten des ökologischen Landbaus umzubauen, drückt sich der Bericht zur AP 2014–17 vor einer ebenso klaren Aussage. Für Bio Suisse ist klar: Die AP 2014-17 muss grosse Schritte auf dem Weg zum Bioland Schweiz machen.

No-Gos: Rein defensive Aussagen zum Biolandbau unter „ferner liefern“. Bio Suisse verlangt eine klare Aussage, dass der ökologische Landbau ein System mit Zukunft ist, welches offensiv und innovativ mit den Fragen der Ressourceneffizienz, dem Klima und der Energie umgeht.

¹ *International Assessment of Agricultural Knowledge IAASTD, Science and Technology for Development, 2009, Agriculture at a Crossroads, <http://www.agassessment.org/>*

² *Eva Schmidner, Stephan Dabbert, 2009, Nachhaltige Landwirtschaft und ökologischer Landbau im Bericht des Weltagarrates. Uni Hohenheim, http://orgprints.org/15924/1/15924%2D08OE149%2Duni_hohenheim%2Ddabbert%2D2009%2Dweltagarrat.pdf*

2 Hauptforderungen Bio Suisse

2.1 Mit AP 14-17 gewinnen

Konsumenten, Ernährungswirtschaft, Biodiversität, Umwelt, Tierwohl, Klima, Steuerzahler und natürlich die Landwirtschaft selbst sollten durch eine vorausschauende Politik gewinnen können.

Die eher defensive Tonalität, welche im Bericht aufscheint, muss in der Beratung der Gesetzesgrundlagen und im Bericht des Bundesrates einer optimistischen Haltung Platz machen, welche den Beteiligten Mut und nicht Angst macht.

Den Betrieben müssen Instrumente zur Verfügung gestellt, mit welchen sie individuell a) die finanziellen Auswirkungen auf ihren Betrieb und b) ihre neuen Möglichkeiten zur Generierung von zusätzlichen Einkommen ermitteln können³.

2.2 Bio-Offensive mit Aktionsplan Bio unterstützen

Zur Zeit werden wichtige Produktionsmöglichkeiten im Biobereich nicht im Inland wahrgenommen, sondern durch Importe abgedeckt. Der Markt wächst im insgesamt schrumpfenden Lebensmittelsektor jährlich um mehrere Prozent, während die Anzahl der Betriebe und die Biofläche stetig abnimmt.

Bio Suisse geht die Problematik mit einer Bio-Offensive an, in welcher sie die Umstellungshindernisse gezielt identifiziert und beseitigt und so mehr Bauern den Einstieg in die wertschöpfungsstarke Bio-Produktion erlaubt. Der von Bio Suisse geforderte *Aktionsplan* soll eine Strategie für eine ökologische Landwirtschaft und ökologisch erzeugte Lebensmittel formulieren und die dafür ohnehin geplanten Massnahmen des Bundes zusammenfassen. Er orientiert sich an erfolgreichen Aktionsplänen der Nachbarländer und wirkt in die gleiche Richtung wie die Bio-Offensive des Dachverbandes Bio Suisse. Bio Suisse setzt erhebliche Mittel ein, aber sie reichen nicht aus, um auf der ganzen Breite mit der nötigen Intensität vorzugehen. Damit gehen Wertschöpfungs- und Produktionsmöglichkeiten im Inland verloren. Die wesentlichen Bereiche umfassen:

- Markttransparenz, Marktordnung: Für einen funktionierenden Markt braucht es Transparenz und eine nach Branche unterschiedliche Marktordnung. Eine ETH-Studie untersuchte im Auftrag von Bio Suisse die verschiedenen Märkte und machte Vorschläge, welche nun umgesetzt werden. Ein besonderes Problem besteht bei der Erfassung der Importe bei den sich öffnenden Märkte. Bio Suisse verfügt nur über die Daten der Knospe-zertifizierten Produkte.
 - Massnahme: Erfassung der Bio-Importe an der Grenze durch die Zollbehörden
 - Massnahme: Anpassung der Aufträge an Statistik-Firmen, z.B. der Treuhandstelle Milch
 - Massnahme: Aufnahme der Problematik ins Agrarforschungsprogramm 2014-17
- Umstellmärkte: Mit den Abnehmern werden Vereinbarungen getroffen, um während der zweijährigen Umstellphase einen Absatzmarkt für die Umstellgüter zu haben.
 - Aufgabe der Marktpartner
- Regelwerk, Information: Das Regelwerk wird als zu kompliziert und zu rasch wechselnd aufgefasst. Es wird stark vereinfacht und besser zugänglich gemacht.
 - Aufgabe der Branchenverbände
- Soziale Fragen, Image: Bei der Umstellung auf Bio muss ein Betrieb einen Grossteil seines Beziehungsnetzes ändern. Von der Beratung über die Abnehmer bis zum Lohnunternehmer stehen Wechsel an. Dieser Übergang ist schwierig und soll besser begleitet werden.
 - Bildung und Beratung: Noch findet „konventionell“ und „bio“ in sehr getrennten Welten statt. Mit gezielten Massnahmen wird versucht, die Durchlässigkeit zu erhöhen und die konventionelle Beratung für Bio-Anliegen offener zu machen.
 - Einbezug der Umstellproblematik in Forschung, Beratung und Schulung; Annäherung Beratung für Bio und konventionell
 - Auftrag an AGRIDEA zur Optimierung des Umstellvorgangs
- Besonders bei jüngeren Landwirten ist das Image von Bio häufig schlecht. Mit einer gezielten Image-Kampagne wird es verbessert.
 - Berücksichtigung der internen Werbung bei der Absatzförderung
 - Förderung des Dialogs bei der Ausbildung und Beratung
- Politik, Kantone: Die Kantone sind bei der Umstellung der erste Ansprechpartner. Sie unterstützen die Umstellung sehr unterschiedlich. Bio Suisse und das FIBL stellen die unterschiedlichen Massnahmen

³ NB: Das von AGRIDEA zur Verfügung gestellte Excel-Dokument erfüllt Punkt a) bereits weitgehend.

zusammen und versuchen, eine „best practice“ zu ermitteln und zu empfehlen.

→ Finanzierung eines entsprechenden Auftrags (z.B. an FIBL, AGRIDEA und/oder Bio Suisse).

- Politik, positive Signale: Eine Untersuchung der Eidg. Forschungsanstalt Agroscope hat ergeben, dass die fehlenden positiven Signale aus der Politik einen Hauptgrund für den Ausstieg bzw. Nicht-Einstieg in die Bioproduktion darstellen. Die aktuellen Signale aus der Politik sind für umsteigewillige Betriebe nicht ermutigend. Die Direktzahlungen für Bio werden auf 28 Mio. oder 1% der Direktzahlungen eingefroren.
 - Verdoppelung der Bio-Flächenbeiträge
 - Signal „Aktionsplans Bio“
 - Mehr leistungsbezogene Beiträge, weniger Versorgungssicherheits- und Anpassungsbeiträge
- Forschung und Anbautechnik: Insbesondere im Ackerbau gibt es einige zu lösende Probleme wie den Rapsglanzkäfer im Raps, weshalb nur wenige Ackerbauern umsteigen. Hier sollte die Forschung intensiviert werden. Dass die Beiträge ans FIBL stark unter Druck sind, gibt ein Signal in die falsche Richtung.
 - Aufstockung des Beitrags an das Forschungsinstitut für den biologischen Landbau FIBL um 1 Mio. Franken pro Jahr
 - Stärkere Berücksichtigung der Anliegen der ökologischen Land- und Ernährungswirtschaft bei der Agrarforschung

Die Agrarpolitik verhält sich bisher passiv und lässt so Marktanteile und damit Produktionsmöglichkeiten für einheimische Betriebe verloren gehen. Das es auch anders geht, zeigt die Europäische Gemeinschaft. Das Instrument *Aktionsplan für ökologische Landwirtschaft und ökologisch erzeugte Lebensmittel* wird in den Ländern und Regionen der Europäischen Gemeinschaft seit 2004 systematisch angewendet, um verschiedene Strategien und Massnahmen zu kombinieren. In der Schweiz fehlt ein solcher Plan, obwohl einige der Massnahmen mit der AP 2014–17 umgesetzt werden. Der Bundesrat erachtet es bisher *als nicht notwendig, einen Aktionsplan analog zu jenem der EU zu erstellen* (IP 10.3935). Damit fehlt ein klares positives Signal der Politik an (potenzielle) Biobetriebe.

2.3 Klares Signal an Biobetriebe und an potenzielle Umsteller

Im Sinne eines klaren Signals zu Gunsten des Biolandbaus und an potenzielle Umsteller sollen die Bio-Flächenbeiträge ab 2014 verdoppelt werden.

Damit sollen im wertschöpfungsstarken Biomarkt Marktanteile gehalten oder zurückerobert werden, welche mehr und mehr durch Importe abgedeckt werden. Inländische Landwirte sollen ermuntert werden, ihre Chancen im wachsenden Biomarkt wahrzunehmen.

Bereits umgesetzte Anforderungen, z.B. die 100%-Biofütterung im Berggebiet, sollen mit der Verdoppelung abgegolten werden.

Der Betrag ist im Vergleich zu anderen Massnahmen vernachlässigbar. Der Biobeitrag steigt von 28 Mio. auf 56 Mio. oder von 1 auf 2% der gesamten Direktzahlungen.

Bereich	aktuell (Fr./ha und Jahr)	ab 2014 (Fr./ha und Jahr)
übrige offene Ackerfläche	950	1900
übrige landwirtschaftliche Nutzfläche	200	400
Spezialkulturen	1350	2700

2.4 Qualitätsstrategie mit Bio als wichtigem Imageträger, ohne Gentechnik

Die Schweiz beansprucht mit ihrer Qualitätsstrategie die Qualitätsführerschaft durch Natürlichkeit, Genuss, Sicherheit, Gesundheit, Authentizität und Nachhaltigkeit – genau die Positionierung, welche durch Bioprodukte abgedeckt wird. Während die Qualitätsstrategie unseres direkten Konkurrenten Österreich erfolgreich Bio ins Zentrum stellt, fehlt in der Schweiz bisher jeglicher Bezug zu Bio. Zwar schreibt der Bundesrat in Beantwortung der IP 10.3935: *Der Biolandbau wird voraussichtlich ein wichtiger Eckpfeiler bei der Umsetzung der Qualitätsstrategie für die Schweizer Landwirtschaft im Rahmen der Agrarpolitik 2014-2017 sein.* Eine Konkretisierung blieb bisher aber aus. Das Kapitel Qualitätsstrategie in den aktuellen Vernehmlassungsunterlagen zur Agrarpolitik 2014-17 ist ohne jeden Bezug zum Biolandbau. Hier muss der Bundesrat nachbessern.

Die Frage der Gentechnik wird mit dem Auslaufen des Moratoriums Ende 2013 neu zu entscheiden sein. Für Bio Suisse ist klar: die Schweizer Landwirtschaft kann sich nur erfolgreich am Markt profilieren, wenn sie sich ohne Wenn und Aber aus der Gentechnik verabschiedet und eine Qualitätsstrategie ohne GVO aufbaut. Österreich als Alpenland kann dabei durchaus als erfolgreiches Vorbild dienen. Ebenso macht der Aufbau

eines zweigeteilten Produktions- und Vertriebssystems keinen Sinn, da er die inländischen Produkte ohne Mehrnutzen wesentlich verteuert.

Die Konkurrenz mit ausländischer Massenproduktion ist mit den Schweizer Landwirtschaftsstrukturen von vornherein aussichtslos. Deshalb ist ab Agrarpolitik 2014-17 explizit Abschied von GVOs zu nehmen und eine Qualitätsstrategie ohne GVO aufzubauen.

2.5 Fokus nicht nur auf Produktion, sondern auch auf nachhaltigen Konsum richten

Agrarpolitik war bisher vor allem auf die Produktion ausgerichtet. Will man die Verfassungsziele erreichen, ist vermehrt auch der nachhaltige Konsum einzubeziehen. Nicht umsonst vereinigen viele Länder die Themen Landwirtschaft, Ernährung, Konsumentenschutz, Gesundheit und teilweise auch den Umweltschutz in einem einzigen grossen Ministerium. Die europäischen *Aktionspläne für ökologische Landwirtschaft und ökologisch erzeugte Lebensmittel* richten sich konsequent an die gesamte Ernährungskette. Entsprechende Entwicklungen sind auch bei der Gemeinsamen Agrarpolitik 2013+ in Diskussion, und die BLW-Strategie 2025 nimmt den Gedanken auf. Bio Suisse verlangt, dass sich der Bundesrat vertieft mit der Frage des nachhaltigen Konsums befasst und entsprechende Vorschläge macht.

2.6 Umweltziele Landwirtschaft umsetzen

Die Umweltziele sind kein Selbstzweck. Sie leiten sich aus gesetzlichen Verpflichtungen ab. In der Landwirtschaft sollen diese Ziele vom Bundesrat operationalisiert werden, auch wenn leider in anderen Bereichen wie Verkehr oder Energie solche Ziele erst in Vorbereitung sind.

Die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) sind vollständig und unmissverständlich aufzuführen und mit Zielen für die Periode 2014–17 zu versehen. Das Endziel 2025 und die bis dahin vorzunehmenden Etappierungsziele sind aufzuzeigen.

2.7 Umlagerung auf mehr Leistungsorientierung

Über 2 Mia. Franken gehen gemäss Bericht in Kategorien, welche wenig oder gar nicht leistungsbezogen ausgerichtet sind. Besonders kritisch sind Versorgungssicherheitsbeiträge, da sie durch Leistung nicht gesteigert werden können. Sie werden unter anderem als Pachterhöhungen oder in Form von höheren Landpreisen an die Landverkäufer und Verpächter weitergereicht, und sie werden in den Preisverhandlungen von den Käufern dazu benutzt, um die Marktpreise zu drücken. Zumindest im Talgebiet führen Versorgungssicherheitsbeiträge auch nicht zu mehr Produktion, zu mehr Versorgungssicherheit oder zu einem höheren Selbstversorgungsgrad. Diese Mittel sind somit nicht effizient im Sinne des Steuerzahlers und nicht marktorientiert im Sinne des Landwirtschaftsgesetzes eingesetzt.

Damit gehen wesentliche Mittel am Ziel vorbei, und es werden gleichzeitig die Möglichkeiten der Betriebe eingeschränkt, mit mehr Leistungen in den erwünschten Bereichen höhere Beiträge zu erhalten.

Die Motion 09.3973 der WAK-Ständerat ist darum auch in diesem Punkt vollständig umzusetzen. Es soll in Szenarien aufgezeigt werden, wie sich die verschiedenen Beitragshöhen auf die Zielerreichung auswirken. Konkret ist insbesondere darzulegen, was beim Versorgungssicherheits-Ziel passiert, falls diese Beiträge im Tal stark gekürzt oder auf null gesetzt werden. Falls kein wesentlicher Effekt auftritt, sind die Beiträge in Biodiversität, Produktionssystem, Landschaftsqualität oder Ressourceneffizienz umzulagern.

→ Die Beiträge unter dem Titel Versorgungssicherheit sind teilweise umzulagern auf Produktionssystem, Biodiversität, Landschaftsqualität und Ressourceneffizienz.

In der Botschaft soll der Bundesrat darlegen, dass die Anpassungsbeiträge zu Gunsten der leistungsbezogenen Beiträge abgebaut werden und nicht in die Versorgungsbeiträge umgelagert werden. Der Zahlungsrahmen ist substanziell zu kürzen, sofern die stärkere Leistungsorientierung nicht Tatsache wird, insbesondere auch, falls die TEP und RGVE-Beiträge nicht durch Flächenbeiträge ersetzt werden.

Unser Vorschlag (**fett dargestellt**):

	2014	2014 (Forderung Bio Suisse)	2017	2017 (Forderung Bio Suisse)
Biodiversität	+ 51	+ 70	+ 43	+ 80
Produktionssystem	+ 28	+ 100	+ 39	+ 100
(davon Bio-Beiträge)		(+ 28)		(+ 28)

Ressourceneffizienz	+ 10	+ 15	+ 21	+ 40
Total Verlagerung aus Anpassung / Versorgungssicherheit		+ 185		+ 320

2.8 **Produktionssysteme stärken**

Ganzheitliche Produktionsformen, wie sie insbesondere Bio- und IP SUISSE-Betriebe realisieren, sind darauf ausgerichtet, frühzeitig neue gesellschaftliche Herausforderungen (wie z.B. Biodiversität, Klimawandel, optimierte Produktion mit minimiertem Ressourceneinsatz, Wert von vielfältigen Fruchtfolgen) zu erkennen und für die Märkte zu integrieren. Sie sind damit die kreativen, treibenden Elemente der Landwirtschaft und unterstützen die Qualitätsstrategie in den angestrebten Bereichen Qualitätsführerschaft und Qualitätspartner-schaft optimal. Deshalb verdienen sie als System besondere Förderung.

Beiträge für Klima-Massnahmen (Reduktion CO₂ durch Senkung Energieverbrauch und Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit) und für Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion sind offensiv in die Praxis umzusetzen.

Die Transaktionskosten für ganzheitliche Systeme überwiegend von den Teilnehmern übernommen werden, was dem Staat erhebliche Kosten erspart.

2.9 **Berggebiet soll gewinnen können**

Das BLW muss Berechnungen für die verschiedenen Bergbetriebs-Typen vorlegen, aus welchen hervorgeht,

- wie sich die Änderungen im Detail für einzelne Betriebe, Gruppen und Regionen auswirken;
- welche Möglichkeiten insbesondere als Ersatz für die TEP/RGVE-Beiträge zur Verfügung stehen

Veränderungen werden von Landwirten insbesondere in Lagen mit begrenzten Möglichkeiten als Bedrohung wahrgenommen und deswegen abgelehnt. Damit sie als Chance begriffen werden können, müssen die neuen Möglichkeiten und deren potenzielle Erträge sauber dargestellt werden.

Es kann davon ausgegangen werden, dass Bio-Bergbetriebe bereits jetzt relativ viel ökologische Leistungen erbringen. Sind sie zukünftig gezwungen, noch mehr zu machen, um auf die vollen Direktzahlungen zu kommen, dürfte ihr Aufwand entsprechend hoch sein. Deshalb sollen die Möglichkeiten im Detail aufgezeigt werden, und es soll die Frage erörtert werden, ob die Grenzkosten nicht unverhältnismässig hoch sind und darum eine Nivellierung gegen unten stattfindet.

Die regionale Verarbeitung im Berggebiet sollte besonders unterstützt werden können, da diese wegen der weiten Transportwege benachteiligt sind. Auf Wunsch der Berggebietsvertreter von Bio Suisse ist der Vorschlag zu prüfen, ob den Produzenten analog zu den Verkäsungszulagen ein Beitrag pro Liter Milch / pro Kilo Fleisch ausgerichtet werden könnte, welcher regional oder auf dem Hof verarbeitet wird.

Da es bisher schwierig ist, als Berggebiets-Betrieb Ressourceneffizienzbeiträge zum Beispiel für Schleppschläuche und dergleichen zu erhalten, sollte hier die bisherige „best practice“ der Kantone aufgearbeitet werden und dem Berggebiet die Möglichkeiten aufzeigen.

2.10 **TEP/RGVE-Beiträge abschaffen**

Bio Suisse hält die Abschaffung für richtig. Die Beiträge bilden nachweislich einen Anreiz, dass zu viele Tiere gehalten und mit viel zugekauftem Futter gefüttert werden, welches grossenteils aus dem Ausland stammt.

Nach Auffassung des BLW sind sie zudem nicht mit den WTO-Regeln kompatibel, welche ausdrücklich Subventionen pro Tier verbieten.

WDZ bietet eine Reihe von Ansätzen, welche die RGVE- und TEP-Beiträge ersetzen, z.B. Versorgungssicherheitsbeiträge (mit Erschwernis), neue Stufe bei Erschwernis (Bergzone IV), Verzicht auf 7% ÖLN in Bergzone III und IV, Kulturlandschaftsbeiträge, Flächenbeiträge für graslandbasierte Produktion, Biodiversitätsbeiträge, Landschaftsqualitätsbeiträge auch in Sömmerungsgebieten, Ressourceneffizienzbeiträge.

Die graslandbasierte Produktion soll so ausgestaltet werden, dass Biobetriebe ohne zusätzlichen Kontrollaufwand Zugang zu den Beiträgen erhalten (90% Raufutter-Anforderung gemäss Bio Suisse-Richtlinien als Voraussetzung für Beiträge).

Unter dem Strich darf mit den Ersatzmassnahmen nicht weniger übrig bleiben, oder eine Umstellung auf eine andere Produktionsform muss ohne Verlust möglich sein.

Das BLW soll darum darstellen,

- wie sich die Änderungen im Detail für einzelne Betriebe, Gruppen und Regionen auswirken;

- welche Möglichkeiten insbesondere als Ersatz für die TEP/RGVE-Beiträge zur Verfügung stehen

2.11 **Gleiche Rechte für Mann und Frau auch in der Landwirtschaft**

Die Frauen leisten auf den Bauernbetrieben genauso viel wie die Männer – oder noch mehr. Trotzdem werden sie systematisch benachteiligt. Sie haben meist keinen Lohn, keine Arbeitslosenversicherung, keine Pensionskasse und nur minimale Alters- und IV-Renten. Erst seit kurzem erhalten Bauernfamilien Kinderzulagen.

Im Falle einer Trennung bleibt der Betrieb in aller Regel beim Mann – er wird vom Gesetz begünstigt. Reicht dessen Einkommen nicht für den Unterhalt der Frau und der Kinder, ist die Frau gezwungen, Sozialhilfe zu beziehen – und später zurückzubezahlen, wenn sich die Einkommenssituation gebessert hat.

In den landwirtschaftlichen Gremien sind die Frauen krass untervertreten. Im Vorstand des Bauernverbands findet sich eine Frau unter 21 Mitgliedern, in der 100-köpfigen Landwirtschaftskammer sind nur ein Dutzend Frauen vertreten. In den Verbänden sind kaum Frauen anzutreffen, ebenso in der Chefetage des Bundesamts für Landwirtschaft.

→ Die Gleichberechtigung ist endlich auch im landwirtschaftlichen Bereich systematisch umzusetzen. Benachteiligungen der Frauen sind aufzuheben, gleicher Lohn für gleichartige Arbeit zu gewährleisten.

2.12 **WTO-Kompatibilität gewährleisten**

Wie weiter oben ausgeführt, besteht kein Gegensatz zwischen ökonomischen und ökologischen Leistungen. Ein solcher soll auch nicht neu geschaffen werden.

Es besteht die Gefahr, dass das neue System durch unerlaubte Marktstützungen nicht mehr WTO-tauglich wird, da dieses vorwiegend Green-Box-taugliche Massnahmen erlaubt.

Es ist abzuklären, ob alle Beitragsarten WTO-tauglich sind. Dies gilt insbesondere für die Versorgungssicherheits- und Anpassungsbeiträge.

2.13 **Ernährungssouveränität, Versorgungssicherheit: Verhältnis zur Europäischen Gemeinschaft definieren**

Die Basis der Versorgungssicherheit und wichtigster Bestandteil der Ernährungssouveränität ist sind die durch die Schweizer Landwirtschaft für den Schweizer Bedarf hergestellten Produkte.

Wir halten es aber nicht für angebracht, unter dem Titel Ernährungssouveränität einen höheren Selbstversorgungsgrad oder sogar Autarkie bei der Lebensmittelversorgung anzustreben. Will man dies tun, sind die Konsequenzen aus folgenden Fakten zu ziehen:

- Die Schweiz exportiert erhebliche Mengen von landwirtschaftlichen Gütern und erzielt damit eine hohe Wertschöpfung. Man denke an die Exportschlager Schweizer Käse oder Schokolade.
- Die Importprodukte Kaffee, Kakao, Bananen etc. wachsen nicht in der Schweiz und werden trotzdem in grossen Mengen in der Schweiz konsumiert bzw. für den Export verarbeitet.
- Dem Nahrungsmittelkreislauf gehen rund 30% der Kalorien durch Verschwendung und Verderb im Inland verloren.
- Statt gesundheitlich zuträglichen 2000 bis 2700 Kalorien konsumieren Schweizer/-innen durchschnittlich 3400 Kalorien.
- Für die Fleischproduktion nimmt die Schweiz im Ausland eine Fläche in Anspruch, welche nochmals der gesamten Ackerfläche in der Schweiz entspricht.

Die effizientesten Massnahmen zur Steigerung des Selbstversorgungsgrads sind die starke Reduktion des Fleischkonsums sowie der Stopp der Verschwendung von Nahrungsmitteln. Die Politik hat über entsprechende Instrumente nachzudenken.

Die effizienteste Massnahme zur Verbesserung der Versorgungssicherheit ist ein geregeltes Verhältnis zu unserem wichtigsten Handelspartner Europäische Gemeinschaft. Bio Suisse ist damit einverstanden, dass die AP 2014-17 vom laufenden FHAL- (und WTO-) Prozess abgekoppelt wird. Es ist dabei richtig, dass die AP 2014-17 so konzipiert wird, dass sinnvolle internationale Verträge abgeschlossen werden können.

2.14 **Umsetzung einfach gestalten, Transaktionskosten niedrig halten**

Das neue System soll den administrativen Aufwand für den einzelnen Betrieb möglichst senken oder zumindest keinen Mehraufwand bringen. Die Transaktionskosten sind niedrig zu halten und gegebenenfalls durch den Staat zu tragen. Der gesunde Menschenverstand soll walten. Insbesondere sind:

- konsequent elektronische Hilfen zur Verfügung zu stellen und die Datenbanken miteinander zu vernetzen. Mehrfacheingaben sollten definitiv vermieden werden, einmal gemachte Eingaben sollten auch für

andere Jahre und andere Zwecke zur Verfügung stehen. Der Datenschutz ist dabei zu gewährleisten.

- der Kantönligeist auf ein Minimum zu reduzieren. Es sind zentrale, einheitliche, internetbasierte Lösungen anzustreben
- bestehende Regelungen / Systeme / Kontrollen zu nutzen
- in Zusammenarbeit mit den Betrieben und der Branche in regelmässigen Abständen Vereinfachungen zu suchen

2.15 **Wissenssystem fördern**

Dieser Punkt wird mit Verweis auf entsprechende Forschungsprogramme relativ kurz und bündig abgehandelt. Dies entspricht nicht den kommenden Herausforderungen, mit welchen die Landwirtschaft konfrontiert sein wird:

- Die Landwirtschaft wird wegen des Klimawandels und den rasch knapper werdenden Ressourcen einem enormen Anpassungsdruck unterworfen sein. Je vielfältiger das Wissen vorhanden ist, desto besser kann die Anpassung vollzogen werden
- Neue Ansprüche werden wegen der Globalisierung zu bewältigen sein. Will sich die Schweiz im internationalen Wettbewerb mit einer Qualitätsstrategie vorne positionieren, muss sie auch das entsprechende Know How entwickeln und verbreiten können. So ist eine angepasste Pflanzen- und Tierzüchtung für nachhaltige, ressourcensparende Produktionssysteme nötig. Oder es sind nachhaltigere Produktionstechniken zu entwickeln (z.B. Bodenbearbeitung, organische Düngung, Pflanzenschutz, Tiergesundheit, Anreicherung von CO₂ im Boden etc.)

Es ist daher zwingend notwendig, dass diese Aspekte in Forschung, Bildung und Beratung einfließen. Insbesondere sind Institutionen wie das FIBL, AGRIDEA oder Agroscope zu beauftragen und verstärkt zu finanzieren, welche diese Thematiken gezielt angehen.

2.16 **Fair Trade**

Es sind ökonomische Rahmenbedingungen zu entwickeln, welche die Entwicklung hin zu immer grösseren, industriell organisierten Einheiten stoppt. Gemäss dem Weltagrarbericht sind kleine Strukturen wesentlich besser geeignet, um die Ernährungssicherheit langfristig und nachhaltig zu gewährleisten.

Die reine Marktwirtschaft mit ihrer starken Betonung der Konkurrenz stösst im Bereich Landwirtschaft immer wieder an Grenzen. Zentral ist daher die Entwicklung neuer Modelle, welche Kooperation, Fairness und Transparenz über die ganze Wertschöpfungskette sicherstellen („Fair Trade). Diese sollen gleichzeitig geeignet sein, eine vielfältige, nachhaltige Produktion zu erhalten.

Es ist zu darzustellen, wie diese wirtschaftliche Thematik (Fair Trade) von staatlicher Seite angegangen und unterstützt werden kann.

Auf der Basis der Standesinitiativen der Kantone Jura ([08.301](#)), Neuenburg ([08.307](#)), Genf ([08.320](#)), Freiburg ([08.326](#)) und Waadt ([09.311](#)) sind Massnahmen zu treffen, welche verhindern, dass die hohen Schweizer Standards durch Billigimporte von ökologisch und sozial fragwürdig produzierten Nahrungsmitteln unterlaufen werden.

Bilaterale oder Freihandelsverträge sollen im Landwirtschaftsbereich nur mit Staaten und Staatengemeinschaften abgeschlossen werden, welche über äquivalente Regeln im sozialen und ökologischen Bereich verfügen.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln

Kapitel, Seite	Antrag	Begründung / Bemerkung
1.1.1.2.3 Raumplanung (S. 6)	Die AP 2014-17 soll explizit die Landschaftsinitiative unterstützen. Der Schutzstatus des Landwirtschaftslandes sollte möglichst auf jenen des Waldes angehoben werden. Der Ausschluss der Bauzonen bei der Gewährung von Direktzahlungen ist aufzuheben.	Die Revision des Raumplanungsgesetzes ist bereits einmal gescheitert. Die Teilrevision in zwei Etappen hat wegen der enormen finanziellen Interessen keinen breiten Konsens. Seit Einreichung der Initiative bereits sehr viel Land verloren gegangen: über 100 Mio. m2! Der Ausschluss der Bauzonen bei der Gewährung von Direktzahlungen ist nach unserer Einschätzung wirkungslos. Er führt eher noch schneller zur Überbauung und wirkt wegen der enormen finanziellen Interessen kaum präventiv auf die Einzonung.
1.2.2.1.2 Ökologie, S. 19	Offensive Nennung der Ziellücken	Die Schweizer Agrarpolitik ist nicht perfekt. Einige Bereiche befriedigen trotz Anstrengungen nicht. So konnte der Artenrückgang nicht gestoppt werden, der Bodenverlust (Erosion, Zersiedelung) und der Bodenschwund sind zu gross. Der Eintrag von P, N und Pflanzenschutzmitteln in die Gewässer ist unbefriedigend hoch. Wir bitten den Bundesrat, zu den noch vorhandenen Ziellücken zu stehen und Probleme und massgebliche Akteure zu benennend.
	Bessere Parameter bei den Pflanzenschutzmitteln als die „Verkäufe von PSM in Gewichtseinheiten“	Der Austrag der PSM in die Gewässer und damit die Grenzwertüberschreitung muss zum Thema der Agrarpolitik werden.
1.2.2.1.4 Nachhaltigkeitsindikatoren, (S. 23)	Neben der P- N Effizienz sind auch Überschüsse aufzuführen	Neben der P- und N- Effizienz sind auch die Überschüsse in Tonnen aufzuführen. Sie sind für die Natur und für das Portemonnaie relevant. Der Biolandbau trägt nicht zu den Überschüssen bei, da er keine chemisch-synthetischen Dünger verwendet.
	Integrale Aufführung der UZL	Die Umweltziele Landwirtschaft schaffen Transparenz. Sie leiten sich aus der Kohärenz von geltenden Gesetzen ab, sind also kein Selbstzweck. Ziele, die bis 2017 nicht erreicht werden können, müssen als Langfrist-Ziele mit Horizont 2025 aufgeführt werden.
S. 88, N- und P Überschüsse, fehlende Ziele PSM	Kein Rückschritt bei den Zielen!	Hier wurde eine nicht zu akzeptierende Konzession ans Prinzip der „Produktionsausdehnung ohne Rücksicht auf Verluste“ gemacht. Neu werden 98'000 N-Überschuss bzw. ein P-Überschuss von 5'400 t in Kauf genommen. Die Ziele von AP 2011 für 2015 lagen tiefer (95'900 t N; 5'000 t P). Die Ziele wurden also nicht nur um Jahre hinausgeschoben, sondern auch heruntergesetzt. Dieser Rückschritt ist eine Konzession an den politischen Druck und fachlich nicht zu verantworten. Die Ammoniakemissionen lagen 2002 bei 43'000 t N, das Ziel für 2005 betrug 41'000 t N, und nun liegt das Ziel für 2017 bei 43'000 t N. Das Parlament forderte in der Motion zur Konkretisierung von WDZ, dass die

Kapitel, Seite	Antrag	Begründung / Bemerkung
		Etappenziele – gerade im Bereich Umwelt – anspruchsvoll sein sollen. Der Bundesrat hat bisher diesen Auftrag des Parlaments missachtet. Ins Bild passt, dass Ziele im Bereich PSM gänzlich fehlen.
	Ziel N-Überschuss: max. 91'000 t bis 2017; Ziel P-Überschuss: max. 4000 t	Die in AP 2011 genannten Ziele für 2015 sollen bis 2017 unterschritten und nicht überschritten werden. Etappenziele und Endziel sind aufzuführen und mit Massnahmen zu versehen.
2.3.2.1, Eintretens- und Begrenzungskriterien (S. 146 ff)	Die Beitragsbegrenzung pro Standardarbeitskraft sowie die Abstufung der Beiträge nach Fläche sollen generell erhalten bleiben.	Schutz der kleinen und mittleren Betriebe.
	Keine Änderung beim Mindestarbeitsaufkommen (min. 25% SAK). Neue Faktoren können akzeptiert werden, falls: • Verbesserungen der Zuschläge für das arbeitsaufwändige Bio (20% → 25%) und • neuer Zuschlag für Direktvermarkter (Faktoren nach LBV Art. 3 Bst. a plus 10%) • Faktor für besonders steile Hanglagen • Faktor für Imkerei	Die Erhöhung von 0.25 auf 0.4 SAK im Talgebiet verbessert die Flächenmobilität kaum. Im Gegenteil: die kleinen Betriebe versuchen sich auf das notwendige Arbeitsaufkommen zu vergrössern. Die Arbeit lässt sich bei Biobetrieben weit weniger rationalisieren, deshalb ist eine Erhöhung des Biofaktors angezeigt, wenn der SAK-Faktor für konventionelle Betriebe gesenkt werden kann. Direktvermarktung ist erwünscht und muss bei der SAK-Berechnung berücksichtigt werden.
2.3.2.2 Beitragsberechtigte Flächen (S. 149 ff)	Verzicht auf schädliche Trennung zwischen Produktions- und Schutzflächen	Der Bundesrat will, dass die LN so definiert wird, dass nur noch Flächen mit pflanzenbaulicher Produktion darin enthalten sind. Hecken, Feld- und Ufergehölze sollen nicht mehr zur LN gezählt werden. Die Trennung von Produktion und Pflege erachten wir als technokratisch und abschreckend für den Goodwill der Landwirte, auf welchen die Politik angewiesen ist. Die Trennung ist in der Praxis nicht durchführbar, verursacht einen immensen Aufwand und gefährdet ökologisch und landschaftlich wertvolle Wiesen und Weiden, u.a. die sogenannten pâture boisées. Eine intensive Durchmischung von „Produktionsflächen“ und „Pflegeflächen“ ist in unseren Augen erwünscht. Der Landwirtschaftsbetrieb ist als Ganzes zu verstehen und nicht künstlich zu unterteilen. Um den standortgerechten Ackerbau zu fördern, ist es oft sinnvoll, die Zusammenarbeit mit dem Betriebsleiter zu suchen und z.B. erosionsgefährdete Flächen aus der Produktion zu nehmen und statt dessen z.B. Hecken anzulegen. Gehört die Fläche nachher nicht mehr zur LN, so ist die Akzeptanz dieser Massnahme sehr tief.
	Einverstanden mit der Möglichkeit, auf Sömmerungsflächen auch Biodiversitäts- und Landschafts-	Damit wird eine willkommene Möglichkeit geschaffen, wertvolle Sömmerungsgebiete auf Qualität zu bringen. Die Beiträge werden auch benötigt,

Kapitel, Seite	Antrag	Begründung / Bemerkung
	qualitätsbeiträge auszurichten. Neu auch Produktionssystembeiträge auf Sömmerungsflächen zulassen.	um den Wegfall der TEP-Beiträge zu kompensieren. Es ist nötig, darzustellen, wer als Empfänger des Betrags in Frage kommt. Dies ist insbesondere bei kollektiven Alpen und Korporationen wichtig, weil dort nicht direkt die einzelnen Landwirte profitieren können.
2.3.2.3 Ökologischer Leistungsnachweis, S. 155 ff	Einverständnis (mit Vorbehalt) zur Streichung der 7%-Klausel in den BZ III und IV	Solche Erleichterungen steigern allenfalls die Akzeptanz. Wir können der Regelungsänderung nur zustimmen, sofern a) die TEP und RGVE-Beiträge tatsächlich vollständig abgeschafft werden und b) genügend Gelder für Qualitätszahlungen bereit gestellt werden.
2.3.2.4 Kulturlandschaftsbeiträge, S. 157	Zustimmung zur Neuregelung der Hangbeiträge; Stärkung durch höhere Beiträge; Prüfung Betriebsbeitrag	Die Neuregelung macht Sinn. Steile, von Hand bewirtschaftete Flächen sind heute unterbewertet. Sie sollen auch im Tal entschädigt werden. Im Berggebiet sind zudem deutlich mehr Mittel zu verwenden. Betriebe mit einem hohen Steillandanteil Mähnutzung (SAM) sind von der Betriebsgrösse her enge Grenzen gesetzt. Der Bundesrat ist aufgefordert, einen Betriebsbeitrag im Berggebiet für diese Betriebe zu prüfen.
2.3.2.5 Versorgungssicherheitsbeiträge, S. 161	Obergrenzen (DGVE/ha) sind weiter notwendig	Auf Grünland dürfte es für einige Betriebe trotz den wegfallenden TEP bzw. RGVE-Beiträgen attraktiv sein, möglichst viele Tiere pro ha Grünland zu halten. Zudem bieten auch die BTS- und RAUS-Beiträge einen gewissen Anreiz, möglichst viele Tiere zu halten. Um vor unerwünschten Überraschungen abgesichert zu sein, ist es notwendig, abgestuft nach Standort auch Obergrenzen für den Tierbesatz zu haben. Für Bio Suisse sind diese bereits über die Richtlinien vorgeschrieben.
	Basisbeitrag tief halten, Erschwernisbeitrag steigern.	Der Basisbeitrag wird im Wesentlichen mit den bisherigen „allgemeinen Flächenbeiträgen“ und den „RGVE-Beiträgen“ gerechtfertigt. Es ist anzunehmen, dass die Flächen im Tal auch ohne Basisbeiträge bewirtschaftet würden. Hier handelt es sich also eher um eine Konzession an die Vergangenheit als um einen Leistungsbeitrag.
2.3.2.6 Biodiversitätsbeiträge, S. 163	Zustimmung zur Neugestaltung, ja zu neuen Typen, zu Qualitätsanforderungen, Vernetzungsbeiträgen und Aufwertungsbeiträgen.	Die Beiträge sind heute schon weitgehend zielgerichtet. Mit den Ergänzungen wird das System verbessert. Die neuen Typen wie artenreiche Grünflächen im Sömmerungsgebiet, Pufferstreifen für Inventurflächen oder wildtierfreundlicher Ackerbau sind zu begrüßen. Sie können mit Qualitätsanforderungen verbunden werden.
	Möglichst einfacher Vollzug; Biodiversitätsleistungen von Bio- und IP Betrieben berücksichtigen.	Es ist darauf zu achten, dass die Transaktionskosten tief gehalten werden (Kontrollaufwand, Zielsetzungen einfach halten, bestehende Systeme z.B. von IP-Suisse oder Bio Suisse berücksichtigen oder als äquivalent gelten lassen). Je enger die Ziele, Massnahmen und Indikatoren gefasst sind, desto mehr werden alle anderen Elemente der Biodiversität vernachlässigt.
	Neue Leistungen aufnehmen	Neue Leistungsbeiträge: a) BFF-Typ „Waldrand“ als eine Massnahme mit

Kapitel, Seite	Antrag	Begründung / Bemerkung
		grossem Biodiversitätspotential. b) Die Aufwertungsbeiträge sollen unter bestimmten Voraussetzungen auch Betrieben gewährt werden, die nicht Teil eines Projektes sind. Pflanzbeiträge für einheimische Einzelbäume sind auch in die Aufwertungsmassnahmen aufzunehmen. c) Erhaltung und Förderung der genetischen Vielfalt innerhalb der Arten des Dauergrünlandes. Dies zur langfristigen Sicherung der pflanzengenetischen Ressourcen der Wiesen und Futterpflanzen.
	Im Berggebiet nach Lösungen zur Attraktivitäts-Steigerung von Leistungen für die Biodiversität suchen.	Die Abnahme der Beiträge mit steigender Höhenlage ist abzuschaftern oder zumindest abzuschwächen. Die futterbaulich richtige Bewirtschaftung ist mit Anreizen zu fördern (Fromental- und Goldhaferwiesen). Vernetzungsprojekte sind zu vereinfachen und attraktiver zu machen. Klein-Ökoflächen sind zu berücksichtigen.
	Sömmerungsbeiträge stärken	Die Sömmerungsbeiträge sind so anzupassen, dass sie erstens leistungsbezogener werden und zweitens einen Teil der TEP- und RGVE-Ausfälle auffangen. Zusätzlich sollen die Beiträge jedoch real erhöht werden. Produktionssystembeiträge sollen hier genauso möglich sein (Bioalpen) wie Ressourcen-Effizienzbeiträge. Es ist auch zu diskutieren, ob die Zusammenarbeit zwischen Tal- und Bergbetrieb quasi als "Produktionssystem" abgegolten werden könnte.
2.3.2.7 Landschaftsqualitätsbeiträge	Zustimmung zum pragmatischen Lernen über Pilotprojekte	Diese Beiträge werden bisher weitgehend über die Kantone finanziert. Das Engagement des Bundes kann dazu führen, dass es einfacher wird, solche Beiträge zu erhalten.
2.3.2.8 Produktionssystembeiträge	Biobeiträge von 1% auf 2% der Direktzahlungen verdoppeln.	Der Bund unterschätzt die Leistungen von Bio und will partout keine Ausdehnung der heutigen Summe von 28 Mio. pro Jahr. Bio Suisse will ein positives Signal mit einer Verdoppelung. Über die Details muss noch diskutiert werden. Die heutigen Beiträge belaufen sich in der Regel auf 200 Franken/ha (offene Ackerfläche 950 Franken/ha, Spezialkulturen 1250 Franken/ha).
	Extenso: Ausdehnung auf Kartoffeln ab 2014	Davon profitieren auch Biobetriebe im Berggebiet.
	Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion ab 2014; Pilotprojekte 2012 starten	Dieses neue Element ist eine Chance für die Ablösung der TEP-Beiträge und sollte v.a. den Betrieben im Berggebiet als neue Möglichkeit zur Verfügung stehen. Die Zulassungsbedingungen sollen möglichst einfach, klar und streng gehalten werden und die praxisorientierten Systeme von Bio Suisse und IP-Suisse unterstützen. Die Systeme sollen bereits 2012/13 getestet werden können.

Kapitel, Seite	Antrag	Begründung / Bemerkung
		Bedingungen (bezogen auf Trockenmasse, Definitionen Basis 1. 90% Grundfutter gemäss <u>Definition Suisse-Bilanz</u> 2. 75% Gras (frisch, siliert, getrocknet) 3. RAUS
	Landwirtschaftliche Begriffsverordnung/Anhang/ Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten korrigieren für: Andere Kühe: 0.8 → 1.0	Für die Einhaltung von RAUS und BTS entstehen pro Mutterkuh gleich hohe Kosten wie für Milchkühe. Die Abmessungen für Fress-, Liege- und Laufhöfflächen sind identisch. Es ist nicht verständlich, dass identische Tiere je nach Betriebsrichtung mit 1.0 oder 0.8 bewertet werden. Geschätzter Finanzbedarf für Erhöhung bei RAUS/BTS: 100'000 Mutterkühe x 0.2 x 0.85 (geschätzte Beteiligung) x 270.- = 4.6 Mio. Franken
	Tierwohlbeiträge: flexible Ausgestaltung zur Schliessung von Ziellücken. BTS-Beiträge nach oben anpassen.	Die Absicht wird begrüsst, die Beiträge noch verstärkt so auszugestalten, dass Ziellücken bzw. schwache Beteiligungen in einzelnen Tierkategorien verbessert werden. Wir schlagen vor, dass mehr Mittel dafür verwendet werden. Prioritäten: 1. BTS-Beiträge für Mastmunis, Pferde, Ziegen, Schafe und Kaninchen substantiell erhöhen. 2. RAUS-Beiträge für Mastpoulets und Kaninchen erhöhen. 3. Generelle Erhöhung der BTS- und RAUS-Beiträge.
	Neue Tierwohl-Aspekte fördern: Beiträge für behornte Tiere, Beiträge Weidemast, Jungebermast bzw. Zweinutzungsrasen.	Der Bundesrat soll darlegen, wie Beiträge für eine Rinder- und Ziegenhaltung mit Behornung ausgestaltet werden könnten. Es würde Sinn machen, die BTS/RAUS-Beiträge für über einjährige Ziegen und Rinder, die horntragend sind, nach oben anzupassen. Ausserdem soll der Bundesrat Massnahmen zur Förderung von Weidemast-Systemen vorschlagen, die auf den Einsatz von Kraftfutter verzichten.
	Landwirtschaftliche Begriffsverordnung/Anhang/ Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten korrigieren für: Andere Kühe: 0.8 → 1.0	Für die Einhaltung von RAUS und BTS entstehen pro Mutterkuh gleich hohe Kosten wie für Milchkühe. Die Abmessungen für Fress-, Liege- und Laufhöfflächen sind identisch. Es ist nicht verständlich, dass identische Tiere je nach Betriebsrichtung mit 1.0 oder 0.8 bewertet werden. Geschätzter Finanzbedarf für Erhöhung bei RAUS/BTS: 100'000 Mutterkühe x 0.2 x 0.85 (geschätzte Beteiligung) x 270.- = 4.6 Mio. Franken
2.3.2.9, Ressourceneffizienzbeiträge, S. 174	Zustimmung, auch zur Befristung der Beiträge; Ausrichtung auf Ziele	Auch bei diesen Beiträgen gilt: sie machen umso mehr Sinn, je besser sie ins Zielsystem des Bundesrates passen. Das Berggebiet ist besonders durch Überdüngung und Übernutzung betroffen und sollte deshalb bevorzugt profitieren können.

Kapitel, Seite	Antrag	Begründung / Bemerkung
		Die Ressourceneffizienzbeiträge sind als Massnahme zur Erfüllung der Umweltziele Landwirtschaft zu verstehen.
2.3.2.10, Anpassungsbeiträge, S. 176	Anpassungsbeiträge keinesfalls in Versorgungssicherheitsbeiträge umlagern; Beiträge auf 6 bis 10 Jahre befristen und an den Betrieb binden. Umlagerung in Produktionssystem–, Landschaftsqualitäts–, Ressourceneffizienz– oder Biodiversitätsbeiträge.	Die Anpassungsbeiträge garantieren, dass jeder Betrieb anfänglich gleich viel Direktzahlungen erhält wie in den Jahren 2011 bis 2013. Wie der Name sagt, sind sie nur für eine beschränkte Zeit verfügbar. Das neue System sagt aber nichts über den Zeitraum, bis wann sie auf Null herunter gefahren werden. Damit bei einer Betriebsübergabe die Nachfolger nicht benachteiligt sind, soll der Anpassungsbeitrag an den Betrieb gebunden werden. Versorgungssicherheitsbeiträge setzen ausser dem Besitz oder der Pacht einer Fläche keinerlei Leistung voraus. Deshalb wird eine Umlagerung von Anpassungs- und Versorgungssicherheitsbeiträge nur zu erhöhten Pachtzinsen und mehr Preisdruck beim Produkteverkauf führen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 2, Vorschlag WAK, Ernährungssouveränität	Der Vorschlag der Minderheit wird bevorzugt, der Vorschlag der Mehrheit wird abgelehnt. Es ist jedoch generell daran zu zweifeln, ob die Verankerung des Begriffs im Landwirtschaftsgesetz Sinn macht. Die Agrarallianz lehnt dies unter den heutigen Voraussetzungen ab. Die begonnene Arbeit zur Qualitätsstrategie ist genauso weiterzuverfolgen wie die Umsetzung der Charta.	Ernährungssouveränität macht nur im internationalen, sicher nicht im nationalen Kontext einen Sinn. Der Bezug im WAK-Vorschlag wird jedoch leider ausdrücklich zu inländischen Produkten gemacht. Dieses Verständnis widerspricht damit der Definition von Ernährungssouveränität und ergibt für uns keinen Sinn. Unter Ernährungssouveränität werden abwechselnd Ernährungssicherheit, hohe Selbstversorgung, ernährungswirtschaftliche Autarkie, Förderung der inländischen Produktion oder Krisenvorsorge verstanden. Dies halten wir für unprofessionell und politisch gefährlich. Der Artikel strotzt vor Begriffen, die so nur Missverständnisse auslösen. Es ist zudem ein eklatanter Widerspruch, weiterhin Exportsubventionen zu fordern (Schoggi-Gesetz, Viehexport, Verkaufszulage, Butterexport) und gleichzeitig die Ernährungssouveränität ins Gesetz zu schreiben. Nach der ursprünglichen Definition von Via Campesina sollte die Ernährungssouveränität gerade das „Preisdumping auf Agrarrohstoffen gegenüber anderen Ländern“ verhindern!
Art. 2 Massnahmen des Bundes	Art. 2 Abs. 1 Bst.b. Er fördert gilt gemeinwirtschaftliche Leistungen von bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betrieben mit Direktzahlungen ab .	„Abgeltung“ beibehalten. Der Begriff Förderung wird als Abschwächung der heutigen Formulierung „Abgeltung“ aufgefasst.
Art. 2, Qualitätsstrategie	Die Verankerung der Qualitätsstrategie wird begrüsst	Die Umsetzung der Qualitätsstrategie kann die Schweizer Landwirtschaft besser in die Ernährungswirtschaft einbetten. Das ist sehr wichtig, wichtiger als viele heiss diskutierte Bestimmungen des LWG. Die Weglassung des Begriffs der ökologischen Leistungen ist nicht zielführend und wird als problematisch erachtet.
Art. 11 Abs. 1	Unterstützung der Neuformulierung von Artikel 11 mit folgenden Anpassungen Art. 11 Abs. 1 Der Bund kann subsidiär gemeinschaftliche Massnahmen unterstützen, die zur Verbesserung oder zur Sicherung der Qualität und oder Nachhaltigkeit von Erzeugnissen und Prozessen beitragen.	Es ist nicht nur die Verbesserung der Qualität, sondern auch die Sicherung der Qualität massgebend.

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 13b (neu): Risikoabsicherung	Art. 13b Der Bund kann sich an der Finanzierung von Massnahmen beteiligen, welche die klimatischen, wetterbedingten und im Zusammenhang mit der zunehmenden Preisvolatilität stehenden Risiken der Landwirtinnen und Landwirte begrenzen.	
Art. 27 Marktbeobachtung	1 Der Bundesrat unterstellt Warenpreise, die durch agrarpolitische Massnahmen des Bundes beeinflusst werden, einer Marktbeobachtung auf allen Stufen, von der Produktion bis zum Verbrauch. Er regelt die Mitwirkung der Marktteilnehmer. 2 Der Bundesrat bezeichnet die Stelle, welche die notwendigen Erhebungen durchführt und die Öffentlichkeit orientiert.	Siehe Ausführungen SBV. Aus Sicht Bio Suisse sind auch die Importe zu beobachten, da sie die Preise massgeblich beeinflussen. Als Instrument zur besseren Transparenz sollen die eingeführten Güter nach „konventionell“ und „Bio“ unterschieden werden.
Art. 27a Gentechnik	1 Gentechnisch veränderte landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Produktionsmittel dürfen nicht erzeugt, gezüchtet, eingeführt, freigesetzt oder in Verkehr gebracht werden. 2 Vorbehalt bleibt die Verwendung von gentechnisch veränderten Pflanzen, Pflanzenteilen und Tieren zu Forschungszwecken. Diese bedarf einer Bewilligung durch den Bundesrat.	Das Gentechnik-Moratorium läuft 2013 aus. Somit ist für die AP 2014-17 zu definieren, ob in der Schweiz mit oder ohne GVO produziert werden soll. Die Gentechnikfreiheit ist zentraler Bestandteil der Qualitätsstrategie. Gentechnik-Food wird von den Konsumenten abgelehnt. Auch die EU gibt den einzelnen Ländern und Regionen die Möglichkeit, gentechnisch veränderte Tiere und Pflanzen auf ihrem Gebiet zu verbieten. Unser Hauptkonkurrent Österreich verfolgt eine Qualitätsstrategie mit hoher Wertschöpfung, welche auf Gentechnikfreiheit beruht.
Art. 36b, Milchkaufverträge	Beibehaltung des bisherigen Art. 36b. Aufhebung Abs. 5. Neuer Abs. 6: Der Bundesrat regelt die Details zu den Milchkaufverträgen und bestimmt Sanktionen bei deren Nichteinhaltung.	Die Regelung sorgt für Transparenz und Sicherheit auf der ganzen Wertschöpfungskette. Sie setzt die Motion Bourgeois optimal um.
Art. 46, Höchsttierbestände	Abs. 3, Bst. a und b streichen; Rest belassen	Die gegebenen Rahmenbedingungen machen die bisherigen Ausnahmen obsolet. Zumindest sollen keine neuen Ausnahmen erteilt werden.
Art. 50, Marktentlastung Fleisch	Beibehaltung von Abs. 2 (Beiträge an öffentliche Märkte im Berggebiet)	Öffentliche Märkte sind im Berggebiet nach wie vor wichtig und werden genutzt. Mit der Kann-Formulierung und der Fokussierung auf das Berggebiet bleibt der Rahmen eng abgesteckt.

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 70-77, generell	Zustimmung, Anträge bei der Mittelverteilung (siehe oben). Statt des Begriffs Förderung ist generell der Begriff Abgeltung zu verwenden.	Die Neuaufteilung und Benennung der Direktzahlungen ist zu begrüssen. Vorbehalte sind einzig bei der Mittelverteilung anzumelden.
Art. 70	Die Restriktionen im bisherigen Art. 70, Abs. 5 c und d sind sinngemäss beizubehalten. Art. 70, Abs. 1 ^{bis} (neu) <i>Der Bundesrat bestimmt Grenzwerte für die Summe der Beiträge pro Standardarbeitskraft sowie Grenzwerte bezüglich der Fläche, ab der die Beitragssätze abgestuft werden.</i>	Begründung: siehe auch oben, Bemerkungen zu S. 146/47 Zustimmung im Übrigen zur neuen Gliederung und den übrigen Voraussetzungen.
Art. 70a, Abs. 1	d. streichen	Für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen ist es unerheblich, ob sich die Flächen in der Bauzone oder in der Landwirtschaftszone befinden. Im Tessin z.B. liegen 40 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) in Bauzonen. Von Einzonungen und dem Baulandverkauf profitieren jedoch in den seltensten Fällen die Landwirte, da ihnen nur knapp 20 % der LN gehört.
Art. 70a, Abs. 2	d. Ergänzung: die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten <i>inklusive Pufferstreifen</i> in Inventaren (...).	
Art. 70a Abs. 3	c. kann für den Sömmerungsbeitrag, für die Biodiversitäts-, die Produktionssystem– und für die Landschaftsqualitätsbeiträge Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe a festlegen;	Insbesondere die Betriebe der öffentlichen Hand oder Stiftungen üben oft eine Vorreiterrolle aus, die nicht durch die Verweigerung dieser Beiträge verhindert werden soll. Sie kombinieren oft auf vorbildliche Weise soziale und ökologische Anliegen mit dem ökonomischen Betrieb und sind dadurch besonders nachhaltig.
(Neu) Art. 70a LwG Abs. 3 ist um den Buchstaben e zu ergänzen	<i>e. (neu) legt Etappenziele für Ökologie und Tierwohl mit Zeitvorgaben fest. Er gestaltet die Direktzahlungen so, dass die vorgegebenen Ziele innerhalb des gesetzten Zeitrahmens erreicht werden.</i>	Sichere Versorgung mit Nahrungsmitteln, Erhaltung der Lebensgrundlagen, Landschaftspflege und dezentrale Besiedlung sind die verfassungsmässig definierten Aufgaben der Landwirtschaft. Demnach hat die Landwirtschaft einerseits eine Produktionsaufgabe und andererseits einen gemeinwirtschaftlichen Leistungs- und Pflegeauftrag zu erfüllen. Die Umweltziele Landwirtschaft UZL geben die Ziele vor, welche der Bundesrat in Etappen umsetzen muss. Ansonsten ist die Vorlage nicht verfassungskonform. In die Ziele sind demnach auch Vorgaben für Tierkategorien zur Beteiligung an RAUS und BTS-Programmen einzubeziehen. Angaben sind auch zu machen, welche Ziele bei den Produktionssystemen und bei der Ressourceneffizienz zu er-

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
		reichen sind. Beim Tierwohl und bei den Produktionssystemen sind bisher Zielvorgaben des Bundesrates gänzlich vermisst worden. Der Mangel an SMART-Zielen widerspricht auch dem Auftrag der Mo. WAK-S.
Art. 71, Kulturlandschaftsbeiträge	Zustimmung zu Kulturlandschaftsbeiträgen	Die Regelung im Gesetz überzeugt. Wir möchten allerdings zu bedenken geben, dass die „Zonenbeiträge Offenhaltung“ eher schwach leistungsorientiert sind. Folglich sind diese Beiträge nicht weiter auszubauen und sollen den Bergzonen vorbehalten bleiben.
	Zustimmung Erhöhung Sömmerungsbeiträge	Die Erhöhung ist sachlich gerechtfertigt und sollte die Kritik an der TEP-Abschaffung etwas entschärfen. Die Differenzierung für die Schafsömmerung je nach Beweidungs- bzw. Behirtungssystem ist zu begrüßen. Je nach Fall soll für Sömmerungsflächen ohne Behirtung keine Beiträge gewährt werden.
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	Abs. 2 ist so zu ändern, dass auch ein maximaler Besatz festgeschrieben werden kann.	Begründung: siehe oben, Bemerkungen zu S. 161. Die konkrete Formulierung schlagen wir wie folgt vor: ² Für die Grünfläche werden Beiträge nur ausgerichtet, wenn ein Mindesttierbesatz erreicht wird <u>und ein Höchsttierbesatz nicht überschritten wird</u> . Der Bundesrat bestimmt den minimalen Besatz <u>und den maximalen Besatz</u> an Raufutter verzehrenden Nutztieren.
Art. 75 Produktionssystembeiträge	Die Beiträge sollen auch eine klimafreundliche Produktion fördern können. Falls dies mit der jetzigen Formulierung nicht möglich ist, so muss dies im Gesetz verankert werden.	
	Beibehaltung: a. einen nach Nutzungsart abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung gesamtbetrieblicher Produktionssysteme;	Bisherige Fassung beibehalten. Dies ist die saubere, unmissverständliche Gesetzesgrundlage für die Bio-Flächenbeiträge.
	Abs. 1 lit. a einen nach Nutzungsart abgestuften Beitrag je Hektare und je Normalstoss zur Förderung gesamtbetrieblicher Produktionssysteme. b einen Beitrag je Hektare und je Normalstoss zur Förderung einer Pflanzen- und Tierproduktion, die den Einsatz bestimmter Produktionsmittel einschränkt ;	Beitrag pro Normalstoss von Bioalpen. Siehe auch 2.3.2.8.
Art. 77 Anpassungsbeiträge	Abs. 3: Die Anpassungsbeiträge werden personenbezogen ausgerichtet. Der Beitrag für den einzelnen Betrieb richtet sich nach der Differenz zwischen den allgemeinen Direktzahlungen vor dem Systemwechsel und den Beiträgen nach den Artikeln	Die Anpassungsbeiträge sind zweifellos notwendig, auch für die Akzeptanz der ganzen Vorlage. Um Tricks und Übungen bei anstehenden Betriebsübergaben von vornherein zu vermeiden, sind die Beiträge bezogen auf den Betrieb und nicht

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
	71 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Artikel 72 nach dem Systemwechsel. Die Differenz wird auf der Basis der Strukturen festgelegt, die ein Betrieb vor dem Systemwechsel aufwies. Die Anpassungsbeiträge werden über eine Dauer von max. 6 (eventualiter 10) Jahren ausgerichtet. Abs. 5: <i>streichen</i>	die Personen auszurichten. Dies dürfte auch zur Akzeptanzförderung beitragen. Die Dauer von 6, notfalls 10 Jahren sollte genügen, damit sich die Betriebe neu orientieren können. Nach Ablauf der Frist sind folglich die Beiträge im Landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen auf null zurückzufahren und in leistungsbezogene Zahlungen umzuleiten.
Art. 96, 106, 107 (Strukturverbesserung, IK)	Für Leistungen nach diesen Artikeln muss eine besonders tierfreundliche Stallhaltung Voraussetzung sein.	Beiträge und IK sollen konsequent an die Förderung des Tierwohls gebunden werden.
Art. 140	1 Der Bund kann die Züchtung von Nutzpflanzen fördern, die: (...) (neu) d. an Produktionsformen angepasst sind, die besonders naturnah, umwelt- und tierfreundlich sind 2 Er kann privaten Züchtungsbetrieben und Fachorganisationen, die Leistungen im öffentlichen Interesse erbringen, Beiträge ausrichten, namentlich für: (...) d. die nachhaltige Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen	Bereits heute fördert der Bund die ökologische Pflanzenzüchtung, und er hat sich im Rahmen internationaler Verträge zur Erhaltung der Biodiversität auch bei Nutzpflanzen verpflichtet. Will sich die Schweiz mit einer Qualitätsstrategie international positionieren, benötigt sie dazu auch die angepassten Pflanzensorten. Die Definitionen für eine ökologische Pflanzenzüchtung wurden zwischen Dezember 2010 von einer breit abgestützten Expertengruppe erarbeitet. Diese Pionierleistung sollte für die ökologische Positionierung der Schweiz genutzt werden. Die Formulierung zum Ausschluss transgener Pflanzen entspricht derjenigen im bestehenden Art. 142 (Tierzucht).
Art. 141 Zuchtförderung	1 Der Bund kann die Zucht von Nutztieren fördern, die: (...) (neu) d. an Produktionsformen angepasst sind, die besonders naturnah, umwelt- und tierfreundlich sind.	Analog zur Pflanzenzucht.
Art. 142 Beiträge	1 Der Bund kann anerkannten Organisationen, (neu) privaten Züchtungsbetrieben und Fachorganisationen, die Leistungen im öffentlichen Interesse erbringen, Beiträge ausrichten, insbesondere für: (...) d (neu) die nachhaltige Nutzung tiergenetischer Ressourcen.	Anpassung der Formulierung an Art. 140 Abs. 2 (Pflanzenzüchtung)
Art. 146a Gentechnisch veränderte Nutztiere	Art. 146a aufheben, wenn vorgeschlagene Regelung in Art. 27a angenommen wird.	Qualitätsstrategie und GVO-Tiere sind unvereinbar. Siehe Ausführungen zu Art. 27a.
Art. 177 Schlussbestimmungen, Vollzug, Bundesrat		Im Rahmen der Revision der Verordnungen fordert Bio Suisse den Bundesrat auf, die Faktoren betreffend die Raufutter verzehrenden Grossvieheinheiten (RGVE), insbesondere für Mutterkühe (0.8 RGVE → 1.0 RGVE) neu zu bewerten.
Bundesgesetz über die Gentechnik	Hauptsächliche Änderung in Art. 3 (Geltungsbereich):	Siehe auch Ausführungen zu Art. 27a LwG

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
im Ausserhumanbereich (GTG)	2 Der Anbau, die Zucht und das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen und Pflanzenteilen, gentechnisch verändertem Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial sind verboten. 3 Die Haltung, die Zucht und das Inverkehrbringen gentechnisch veränderten Tieren zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder waldwirtschaftlichen Zwecken sind verboten.	
Raumplanungsgesetz	Siehe 1.1.1.2.3 Raumplanung.	Siehe 1.1.1.2.3 Raumplanung.
Änderungen des Pacht-, Gewässerschutz-, Tierseuchen- und Jagdgesetz	Ausdrückliche Begrüssung der Änderungen	
Landwirtschaftliche Begriffsverordnung	Landwirtschaftliche Begriffsverordnung/Anhang/ Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten korrigieren für: Andere Kühe: 0.8 → 1.0	Für die Einhaltung von RAUS und BTS entstehen pro Mutterkuh gleich hohe Kosten wie für Milchkühe. Die Abmessungen für Fress-, Liege- und Laufhöfflächen sind identisch. Es ist nicht verständlich, dass identische Tiere je nach Betriebsrichtung mit 1.0 oder 0.8 bewertet werden. Geschätzter Finanzbedarf für Erhöhung bei RAUS/BTS: 100'000 Mutterkühe x 0.2 x 0.85 (geschätzte Beteiligung) x 270.- = 4.6 Mio. Franken
Bundesgesetz über die Technischen Handelshemmnisse (THG)	Geltungsbereich Art. 16a Abs. 2 einschränken durch folgende Ausnahmen: f. Lebensmittel, welche gemäss Bioverordnung oder Berg- und Alpverordnung produziert werden g. Lebensmittel, welche für die Qualitätsstrategie gemäss Art. 2 Abs. 3 LwG eine besondere Bedeutung haben Eventualiter ist Art. 16b durch eine analoge Ausnahmeregelung zu ergänzen. Den gesamtschweizerischen Verbänden der Nahrungsmittelbranche ist ein ideelles Beschwerderecht zu geben.	Der Bundesrat muss dafür sorgen, dass nicht Art. 16b (Massnahmen zur Verhinderung der Diskriminierung inländischer Hersteller) dazu missbraucht wird, die Qualitätsstrategie und die landwirtschaftliche Gesetzgebung der Schweiz insgesamt zu unterlaufen. 2011 hat es das Bundesverwaltungsgericht letztinstanzlich abgelehnt, auf eine Beschwerde des Schweizerischen Obstverbands⁴ bzw. des Schweizerischen Bauernverbands⁵ einzutreten, und zwar mangels Legitimation. Das hier angestrebte ideelle Verbandsbeschwerderecht würde es Verbänden der Nahrungsmittelbranche ermöglichen, Bewilligungen des zuständigen Amts von unabhängigen Gerichten überprü-

⁴ Bundesverwaltungsgericht, Abteilung III, Urteil C-6540/2010 vom 3. März 2011

⁵ Bundesverwaltungsgericht, Abteilung III, Urteil C-6975/2010 vom 2. Mai 2011

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
		fen zu lassen.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0282	agrisodu	Plateforme pour une agriculture socialement durable	30.6.11
------	----------	---	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Plateforme pour une agriculture socialement durable
Adresse / Indirizzo	14, Mauverney, 1196 Gland
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Gland, le 28 juin 2011 Noé Graff, président

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektroni an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La Plateforme pour une agriculture socialement durable, ci-après Agrisodu, vous remercie pour l'opportunité de prendre part à cette consultation.

Souveraineté alimentaire :

Agrisodu souhaite rappeler le fait que la souveraineté alimentaire **est un concept proposé et défini par La Via Campesina (dont deux de nos organisations sont membres) en 1996, soit il y a 15 ans**. Par respect pour les 180 organisations paysannes provenant de plus de 70 pays sur les différents continents, nous estimons que les principes fondamentaux de ce concept ne doivent pas être galvaudés. **Nous rappelons la définition de base, reconnue tant par le rapport mondial sur l'agriculture IAASTD que par le Conseil des Droits de l'Homme de l'ONU.**

La souveraineté alimentaire désigne **le DROIT d'une population, d'une région ou d'un pays à définir leur politique agricole et alimentaire**, sans dumping de prix vis-à-vis de pays tiers.

La souveraineté alimentaire inclut :

- La priorité donnée à la production agricole locale pour nourrir la population, l'accès des paysan-ne-s et des sans-terres, à la terre, à l'eau, aux semences et au crédit. D'où la nécessité de réformes agraires, de la lutte contre les OGM pour le libre accès aux semences et de garder l'eau comme un bien public à répartir durablement.
- Le droit des paysan-ne-s à produire des aliments et le droit des consommateurs/-trices à pouvoir décider ce qu'ils veulent consommer et par qui et comment l'aliment est produit. - Le droit des Etats à se protéger des importations agricoles et alimentaires à trop bas prix.
- Des prix agricoles liés aux coûts de production. C'est possible à condition que les Etats ou les Unions aient le droit de taxer les importations à trop bas prix, s'engagent pour une production paysanne durable et maîtrisent la production sur le marché intérieur pour éviter des excédents structurels.
- La participation des populations aux choix des politiques agricoles.
- La reconnaissance des droits des paysannes, qui jouent un rôle majeur dans la production agricole et l'alimentation (définition de La Via Campesina, 1996).

Par ailleurs, la plateforme souveraineté alimentaire suisse (qui regroupe une vingtaine d'associations du monde paysan, consommateurs/-trices, société civile, ONG, syndicats ouvriers) a défini un certain nombre de critères minimaux dont il faut tenir compte lorsque l'on parle de souveraineté alimentaire:

1. Prioriser la production locale pour les besoins alimentaires des citoyen-ne-s.
2. Prioriser la production locale pour l'affouragement.
3. Garantir aux **consommateurs/-trices** une alimentation saine *de proximité* et culturellement adaptée, une information transparente sur les produits, leurs modes de production, de transformation et de commercialisation *ainsi qu'une participation active aux projets agricoles et alimentaires*.
4. Garantir une production, transformation, commercialisation et consommation durable (écologiquement, socialement et économiquement) :
 - o sauvegarder les sols, empêcher la spéculation foncière, *préserver la surface agricole actuelle* ;
 - o encourager les productions bio ou extenso qui réduisent les utilisations d'intrants ;
 - o intégrer les enjeux climatiques et énergétiques (production d'énergie et tendance vers l'autonomisation énergétique des exploitations) ;

o intégrer les aspects rémunérateurs et de qualité de vie pour toutes les personnes actives dans la filière.

5. Prioriser le modèle de l'agriculture paysanne (familiale, communautaire, coopérative, ...) par rapport à l'agriculture de type industriel.
6. Favoriser l'accès à la terre notamment pour l'installation des jeunes.
7. Favoriser l'accès aux crédits pour l'agriculture paysanne (reconnaître les différentes formes).
8. Reconnaître le statut et les droits de la paysanne et les intégrer ainsi que les jeunes dans les différentes instances.
9. Garantir le droit à un accès aux semences, à leur multiplication, échange et commercialisation (notamment espèces traditionnelles, biodiversité).
10. Assurer une recherche publique participative et indépendante dans le domaine de l'agriculture et l'alimentation, notamment sur les semences et la génétique animale.
11. Gérer les quantités pour éviter les excédents structurels.
12. Renoncer aux subventions à l'exportation (sous toutes ses formes) pour les denrées alimentaires et produits agricoles.
13. Avoir le droit de se protéger d'importations à bas prix (taxes, fixation de normes sociales et environnementales, transports).
14. S'octroyer le droit de remettre en question les accords de libre-échange déjà en cours.
15. Subordonner le droit commercial aux droits humains et notamment au droit à l'alimentation.
16. Etablir les conditions cadres permettant un commerce transparent et un équilibre des forces en présence (paysan-ne-s / transformateurs / distributeurs: règlement des interprofessions, force obligatoire, contrats), intégrer les coûts cachés (environnementaux, sociaux...) et interdire la spéculation sur les denrées alimentaires.
17. Développer des relations commerciales permettant d'obtenir des prix couvrant les coûts de production, des salaires justes dans la filière (prix équitables, conventions collectives à tous les échelons).
18. Améliorer les conditions de vie des travailleurs et travailleuses agricoles et du reste de la filière en leur garantissant un emploi stable et de qualité, un cadre juridique équivalent (soumission à la Loi sur le Travail LTr, contrat-type de travail national contraignant) et ce, notamment pour les migrant-e-s (régularisation, libre circulation, égalité de traitement), ainsi qu'en reconnaissant leur rôle d'acteurs sociaux indispensable pour l'agriculture suisse (reconnaissance, participation, consultation).
19. Garantir la participation de la population aux choix de politiques agricoles et alimentaires (agenda 21, constituant, référendums lors d'accords de libre-échange, initiatives, etc.)

(état au 28 juin 2011)

Vous pourrez le constater plus bas, nous appuyons la proposition minoritaire de la Commission Economie et Redevances du Conseil national puisque c'est la seule qui ne viole pas l'esprit de la définition de base de la souveraineté alimentaire de la Via Campesina.

Notre prise de position axée sur les aspects sociaux et l'équité en général est largement inspirée par la souveraineté alimentaire.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Titre 1, art. 1 But	Art 1 La Confédération veille à ce que l'agriculture, par une production répondant à la fois aux exigences du développement durable et aux principes de la souveraineté alimentaire contribue substantiellement :	Le concept de souveraineté alimentaire aurait sa place dans cet article (voir argumentation plus bas). En citant le développement durable et la souveraineté alimentaire, il est superflu de parler de marché. Celui-ci est déjà intégré dans ces deux notions.	3
Titre 1, art. 2 Mesures de la Confédération	Art. 2 Remplacer le c actuel par c (nouveau) : Veiller à ce que les producteurs-trices, qu'ils-elles soient agriculteurs/-trices indépendant-e-s, associé-e-s ou employé-e-s agricoles, puissent obtenir un revenu décent pour le fruit de leur travail, soit des produits de qualité accessibles à toute et à tous. ¹	A l'instar de la Loi sur la promotion agricole genevoise du 1 ^{er} janvier 2005, les travailleuses et travailleurs agricoles doivent figurer dans les mesures de la Confédération.	2
	Art 2 al 4 Proposition minoritaire de la	La souveraineté alimentaire a été définie il y a maintenant 15 ans par la Via Campesina. En tant que membre suisse de La Via Campesina, nous tenons à ce que cette vision, présentée plus haut dans les « remarques générales », soit prise en compte.	3

¹ Loi sur la promotion de l'agriculture genevoise, chap. I, art.1, al 1, en vigueur depuis le 1^{er} janvier 2005

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art.2	CER-N <i>Les mesures de la Confédération se fondent sur le principe de la souveraineté alimentaire</i>	Sur la base de cette argumentation, nous estimons qu'il est indispensable que l'alinéa 4 soit formulé de manière large et non restrictive. C'est pourquoi nous estimons que seule la proposition minoritaire de la Commission CER-N est acceptable. La proposition majoritaire restreint malheureusement fortement le champ d'action du concept de souveraineté alimentaire en réduisant celui-ci à la satisfaction des consommateurs/-trices en produits suisses de qualité. Les aspects liés à un commerce international juste, à l'accès à la terre et aux semences, aux prix couvrant les coûts de production, pour ne citer que ceux-ci, sont de fait ignorés par ce nouvel alinéa. La proposition majoritaire, quoi qu'au premier coup d'œil séduisante, est en fait contraire au principe même de souveraineté alimentaire. Ce qui n'est pas acceptable. Si la demande de reprendre la formulation de la minorité de la CER-N n'est pas retenue, nous préférons que l'aspect souveraineté alimentaire ne soit pas intégré dans la loi sur l'agriculture pour le moment. Par ailleurs, nous estimons que la notion de souveraineté alimentaire aurait plutôt sa place à l'article 1 de cette loi, dans les BUTS, comme l'avait proposé à l'origine l'initiative parlementaire Bourgeois en 2008. Tenant compte de l'introduction de ce nouvel alinéa, plusieurs mesures de la Confédération sont modifiées afin qu'elles soient fondées sur le principe de la souveraineté alimentaire.
Art 5 Revenu		Pour justifier son inaction, la Confédération compare régulièrement le revenu du 4^{ème} quartile du secteur agricole avec le revenu de celui de la population active dans d'autres secteurs économiques de la même région. Mais pour cela, il ne prend pas les revenus des 25% les « meilleurs ». Il y a donc distorsion. => Au vu de la situation très difficile d'une grande majorité des familles paysannes, la Confédération aurait dû agir à plusieurs reprises pour palier à cette distorsion. Et doit agir à l'avenir.
	<i>Art. 8 al 1 bis (nouveau) Les organisations des producteurs-trices ou des branches définissent des</i>	Agrisodu appelle à introduire des contrats comprenant obligatoirement : quantité, qualité, calendrier, prix, acomptes. A ce jour, rares sont les contrats dans le secteur agricole où tous ces points sont mentionnés et respectés. Les prix devraient être fixés pour au moins une an-

2

5

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>contrats-types</i>	née, voire plus lorsqu'on parle par exemple de la production laitière. Des contrats permettraient ainsi d'éviter la volatilité des prix et de garantir la livraison et ainsi l'approvisionnement. Le développement, à plus petite échelle, de l'agriculture contractuelle de proximité démontre que ce type de transparence et de respect mutuel permet de construire la confiance et l'équité au sein de la filière. Cette pratique doit être élargie aux filières « traditionnelles ». Si des mesures contractuelles sont compromises par des entreprises qui ne les appliquent pas, des décisions concrètes requises de la Confédération dans le domaine de la contractualisation devraient alors contribuer à améliorer les règles de commercialisation entre les acteurs du marché. La Confédération devrait fixer un échéancier au terme duquel certaines interprofessions auraient l'obligation d'adopter un contrat-type et statuer sur des paramètres devant obligatoirement être pris en compte dans l'élaboration de ces contrats-types. Un travail d'importance en ce sens doit être fait, notamment, dans l'amélioration des règlements des organisations de producteurs/-trices et des interprofessions. L'Etat peut ainsi jouer son rôle régulateur dans ce contexte. Cette mesure renforce la souveraineté alimentaire en favorisant la transparence dans les filières.
Art 11 Amélioration de la qualité et de la durabilité	Art. <i>Al 1bis (nouveau) Le soutien de la Confédération est conditionné au respect des contrats-types ou des conventions collectives de travail tout au long de la filière.</i>	Nous saluons l'idée d'élargir le débat au processus de production et non seulement se limiter au produit. Aspects sociaux : Pour tenir compte de la durabilité des processus, la question des conditions sociales tout au long de la chaîne doit être traitée. A l'image de ce qui se fait avec le label "Genève Région Terre Avenir", le respect des contrats-types de travail ou/et conventions collectives de travail des différents échelons, doit être une base pour soutenir ou non des mesures collectives. La reconnaissance des droits des travailleurs/-euses agricoles, l'amélioration des conditions de vie des personnes travaillant la terre, des prix et des revenus équitables font partie intégrante de la notion de souveraineté alimentaire.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Art 11, al 2, let a <i>contribuer à favoriser l'innovation, la coopération, le long de la chaîne de valeur ajoutée et la juste répartition de celle-ci ou la participation à des programmes d'assurance qualité</i>	Si la Confédération soutient certaines mesures collectives, elle doit s'assurer que les bénéfices engendrés soient correctement répartis au sein de la filière ! Nous estimons, bien sûr, que le premier maillon de la chaîne (paysan-ne-s et ouvriers/-ières), trop longtemps oublié, doit être particulièrement reconnu.
Art 15 Mode de production, caractéristiques spécifiques des produits	Art 15 al 1 Le Conseil fédéral fixe : a. les exigences auxquelles doivent satisfaire les produits et les modes de production, notamment écologiques et sociales.	Les modes de production ne concernent pas uniquement les aspects écologiques mais aussi sociaux . Les consommatrices et consommateurs sont toujours plus soucieux de ces aspects. A ce niveau, il est indispensable que la Confédération s'emploie enfin à mettre sur pied, avec les partenaires sociaux, un contrat-type de travail national contraignant qui inclut notamment un salaire minimal tel que c'est déjà le cas pour certains cantons (GE, VD, NE, VS, JU). Il faut pouvoir harmoniser les conditions cadres de travail minimales afin d'éviter des distorsions à la production qui peuvent atteindre 30% du coût du personnel. La soumission du travail agricole à la Loi sur le Travail LTr est également indispensable.
Art 17 Droits de douane à l'importation	Art. 17 <i>Al 1 Les droits de douane à l'importation doivent être fixés compte tenu de la situation de l'approvisionnement, des coûts de production dans le pays, et des débouchés existant pour les produits suisses similaires, dans le but d'assurer un approvisionnement significatif en produits agricoles indigènes.</i> <i>Art 17 Al 2 (nouveau) Il est tenu compte des conditions de produc-</i>	La souveraineté alimentaire demande à ce que la priorité soit donnée à la production locale pour la consommation. La protection à la frontière reste un outil prioritaire et « facile à appliquer » pour l'ensemble des pays. Les paysan-ne-s du Sud revendiquent également le droit d'avoir une protection à la frontière pour développer leur propre économie. Cet outil, dans le concept de souveraineté alimentaire, demeure un droit à utiliser en cas de besoin pour chaque pays. Une telle modification nous permettrait d'agir en cas de prix trop bas à l'importation, issus d'un éventuel dumping social ou environnemental . Ce type de coûts n'est pas calculé et cela engendre une concurrence déloyale.

4

5

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>tion dans le pays producteur.</i>	En lien avec l'article 18, il doit être possible d'interdire l'importation ou de relever les droits de douanes pour des produits qui auraient été produits selon des normes sociales ou environnementales non acceptables. La dimension internationale de la souveraineté alimentaire est ainsi prise en compte.	
Art 18 Produits issus de modes de production interdits	Art 18, al 2 let c. (nouveau) au respect des conventions collectives de travail du lieu de production	Cet article fait écho à l'article 17 dans sa dimension dumping social et environnemental. Il fait également écho aux articles 15 et 11 pour les dimensions sociales. Cet article de la Lagr devrait être mieux utilisé qu'il ne l'est actuellement. Par exemple, il devrait être possible d'interdire l'importation ou d'augmenter les droits de douane de produits pour lesquels le respect des conventions collectives de travail n'est pas assuré. (Par exemple, en Espagne, la Convention précise un salaire journalier de 38 euros alors que certains gagnent entre 12 et 15 euros /jour !). Nous sommes ouverts à ce que les produits de cette taxe supplémentaire soient reversés dans les zones de production, afin de favoriser le travail des syndicats et les contrôles sur les conditions de production (écologiques et sociales)	5
Art 19 a Affectation du produit des droits de douanes	Art 19 Al 5 (nouveau) Le Conseil fédéral peut fixer des exceptions	Modifier la période et la faire courir jusqu'à 2017 Les droits de douanes sur les conditions sociales pourraient être reversées dans le pays d'origine (voir ci-dessus).	5
Art 27 Observation du marché	Art 27 al. 1 Le Conseil fédéral soumet à observation les prix des marchandises faisant l'objet de mesures fédérales de politique agricole, et ce, à tous les échelons de la filière allant de la production à la consommation. Il	Cet instrument est capital pour accroître la transparence et le bon fonctionnement des marchés agricoles et il doit être renforcé : • Dans le cadre du recensement des prix , des problèmes de définition existent encore (par exemple, définition précise du prix payé aux producteurs/-trices). • Les observations sur la répartition des marges (marge transformateur, marge du commerce, etc.) sont insuffisantes. Il y a un manque de transparence à ce niveau qui empêche tout action concrète de rééquilibrage.	5

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>règle les modalités de la collaboration avec les acteurs du marché.</i> Art 27 al. 2 Il désigne le service chargé d'effectuer les enquêtes nécessaires et d'informer le public.	• Les déclarations faites par les acteurs du marché à la section Observation du marché ne peuvent pas être vérifiées. • L'observation du marché ne doit pas se limiter aux matières premières, elle doit aussi s'étendre à certains produits transformés • Les OP et les IP n'ont pas suffisamment de moyens financiers et légaux pour réaliser une observation efficace des prix. L'intervention de la Confédération est nécessaire dans ce domaine pour une bonne transparence du marché.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art 70a conditions pour les paiements directs	Al 1 let a. que l'exploitation bénéficiaire soit une exploitation paysanne ou une personne morale cultivant le sol ; e. qu'une charge de travail minimal exprimée en unités de main-d'œuvre standard soit atteinte dans l'entreprise exploitée Maintenir : c. des valeurs limites pour la somme des contributions par unité de main-d'œuvre standard; d. la surface ou le nombre d'animaux par exploitation au-delà desquels les contributions sont réduites;	D'autres formes juridiques, par exemple les coopératives, devraient pouvoir être reconnues. Nombre de projets d'agriculture contractuelle de proximité n'ont pas accès aux paiements directs. Par contre, des garde-fous doivent être mis en place pour éviter que des coopératives ou sociétés qui ne cultivent pas le sol bénéficient de cette ouverture. ⇒ Nous refusons toute modification des coefficients UMOS à la baisse et toute hausse des limites UMOS à atteindre pour bénéficier des paiements directs ou crédits (via les ordonnances y liées). ⇒ Nous demandons que des coefficients UMOS soient fixés pour : - o Les activités de transformation des produits de LA ferme - o Les activités de commercialisation des produits de LA ferme - o La gestion administrative (paiements directs, comptabilité, ressources humaines, personnels) de LA ferme ⇒ Ce travail, le plus souvent effectué par le conjoint (bien souvent la femme), est passé sous silence et donc non reconnu ! Les limites de contribution par UMOS doivent être maintenue afin d'assurer une légitimité des paiements directs vis-à-vis de la société. Agrisodu étant favorable à une agriculture occupant un grand nombre de personnes, ce type de limite nous paraît tout à fait nécessaire. Il est nécessaire de maintenir un échelonnement (UGB et ha), afin de ne pas entrer dans les travers existant dans d'autres systèmes où la répartition des paiements n'est plus équitable. Ce sont alors les très grosses exploitations qui s'accaparent une part trop importante des sommes à disposition. Nous pourrions également envisager que les 5 premiers hectares soit « sur-rétribués » pour favoriser le maintien de « petites » fermes.	10
			10

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	e. des exigences concernant la formation professionnelle agricole. Le Conseil fédéral règle les modalités et décide les exceptions;	Formation : maintenir tel quel.	
Art 86a Aide à la re-conversion professionnelle	Supprimer la nécessité de vendre ou louer le domaine aux entreprises environnantes. Il faut permettre à de nouveaux exploitants de s'installer.	Il n'est pas correct d'obliger l'exploitant de remettre son domaine à une entreprise déjà en activité dans le rayon usuel. La remise (vente ou location) à un nouvel exploitant, pour favoriser notamment l'installation des jeunes, doit être autorisée et même facilitée !	22
Art 89 Conditions régissant les mesures individuelles	Afin de favoriser l'installation des jeunes : 0.75 UMOS	Les jeunes devraient pouvoir bénéficier des contributions en-dessous de la limite de 1 UMOS.	23
Art 102 Interdiction de désaffecter ou de morceller	Al 3 le canton peut autoriser des dérogations à l'interdiction de désaffecter et de morceller lorsque des motifs importants le justifient, notamment pour favoriser l'installation des jeunes. Il décide...	Afin de favoriser l'installation des jeunes, plusieurs mesures incitatives doivent être prises dans la loi. L'article 102 est un exemple. Il faut autoriser des dérogations pour autant que la substance du domaine ne soit pas mise en danger. L'exploitant doit pouvoir morceller ou désaffecter, sans devoir rembourser les contributions si cela est fait en faveur de l'installation d'un jeune.	23
Art 178a Terres en friche	Accepter (ancien article 71)	Comme intérêt public doit figurer l'installation des jeunes dans le but de maintenir l'agriculture.	28
Art 182 Répression des fraudes	Demander au Conseil fédéral de mettre en place un service de répression des fraudes	Nous demandons de concrétiser cet article. Le Conseil fédéral doit, conformément au paragraphe 2 de cet article, instituer un service central chargé de détecter les fraudes dans les domaines mentionnés. Actuellement, chaque canton continue d'interpréter la loi et agit en fonction de ses moyens et propres intérêts. Pour des raisons évidentes de cohérence, le Conseil fédéral ne peut pas d'un côté afficher sa double volonté de continuer à ouvrir les frontières et de promouvoir une stratégie qualité pour l'ensemble de la branche agroalimentaire et, d'un autre côté, ne pas mettre tout en œuvre pour protéger de manière crédible et unifiée les produits de qualité suisses. Les acteurs du secteur agroalimentaire suisse ne doivent plus	28

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		être les victimes des problèmes liés à la mise en application d'un service de répression des fraudes en fonction de l'appréciation différenciée des cantons.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0283	AVL	Alpwirtschaftlicher Verein Luzern	30.6.11
------	-----	-----------------------------------	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Alpwirtschaftlicher Verein Luzern AVL
Adresse / Indirizzo	Alpwirtschaftlicher Verein Luzern c/o Hans Zemp, BBZN, Chlosterbüel 28, 6170 Schüpfheim
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Schüpfheim, Flühli, 29. Juni 2011 Pius Schmid, Präsident Hans Zemp, Sekretär 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektroni an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Allgemeines

Der Alpw. Verein setzt sich für die Anliegen der Luzerner Alp- und Berggebiete ein. Wir sind erfreut, den Zahlungsrahmen beibehalten zu wissen. Das Berg- und Alpgebiet ist bei uns sehr speziell strukturiert. Von den rund 260 Sömmerungsbetrieben sind über 90% Privatalpen, sie dienen als sinnvolle Ergänzung zu den Heimbetrieben. Oft wird der ganze Viehbestand mit Familie auf die Alp gezügelt. Mehrere Alpeigentümer liegen im Berggebiet, betreiben Viehhaltung und räumen somit Raufutter ab zur Veredelung und Landschaftspflege. Das Einkommen hängt sehr stark von den Direktzahlungen ab. Wir sind mehrheitlich mit den Bemerkungen und Anträgen der SAB und des SAV einverstanden, bringen aber gerne noch unsere Anliegen ein.

Gesamtbudget / Teuerung / Anpassungsbeiträge

Das Budget finden wir gut, vermissen jedoch eine indexierte Teuerungsanpassung. Dazu könnte ein Teil der Anpassungsbeiträge dienen, welche für unsere Region mehr als ein Viertel ausmachen. Diese Anpassungsbeiträge sind umzuverteilen und auf 10% zu reduzieren, zudem an den Betrieb und nicht an Personen zu binden, um eine geordnete Betriebsnachfolge zu gewährleisten. Die Tierhalterbeiträge dürfen nicht, so wie vorgesehen fallen gelassen werden.

SAK-Berechnungen und Steillagenbeiträge

Die SAK-Berechnungen für Schweine scheinen uns zu stark korrigiert zu sein. Die Steillagen mit effektiver Handarbeit sind weder über die SAK noch über die Direktzahlungen (zuwenig) abgegolten. Wir fordern eine neue Kategorie Hang- und Steillagen für Dauerweiden im Berggebiet. Weiter sollen diese Dauerweiden bei der Berechnung der SAK mitberücksichtigt werden, inkl. eine neue Kategorie über 50% Steilheit. Speziell sind bei Strukturverbesserungsbeiträgen solche Faktoren zu berücksichtigen, den Privatwald miteinzubeziehen, sowie die Sömmerungstiere normalstossmässig wie bisher zu berücksichtigen.

Distanz zu den Absatzmärkten

Unsere Alpen und Bergheimet sind abgelegen. Die Verkäsungszulage, Siloverbotszulage, Beiträge an die Tierhaltung (TEP) und RGVE sind im Sinne von mindestens der halben Förderlimite wie bisher aufrechtzuerhalten, um annähernd komperative Kostennachteile auszugleichen.

Alterslimite / Eintretenskriterien SAK

Die Alterslimite mit 65 Jahren ist beizubehalten, ausser auf Alpen. Das Eintreten mit 0.25 SAK im Berggebiet scheint uns richtig und wichtig. Dezentrale Besiedelung usw. sind Stichworte dazu.

Verdoppelung der Sömmerungsbeiträge auf Fr. 640.00 pro NST

Wir finden die Erhöhung sehr gut, müssen aber einen Anreiz schaffen, dass die Tiere auf die Alp kommen. Wir fragen uns, ob über den Kanal LSVA für die

1

29

10

9

10

13

Transportkosten eine Abgeltung vereinbart werden könnte. Trotz Verdoppelung scheinen uns die Beiträge zu niedrig.

Herdenschutz

Wir sind klar der Meinung, dass die Kosten für Herdenschutz übers BAFU und nicht BLW abgewickelt werden müssen.

13

Modellrechnungen

In unserem Kanton hat es sich gezeigt, dass viele Betriebe mit sehr hohen Anpassungsbeiträgen rechnen müssen. Eine Umstellung auf mehr Ökologie ist nur schwer möglich, weil viele Betriebe schon 30% und mehr Oekoausgleich haben. Dieser Ausgleich hat ebenso grosse Bedeutung wie im Talgebiet. Der differenzierte Frankenwert ist nicht begründet, weil die ÖKOLOGIE im Berggebiet gleich viel wert ist, wie im Talgebiet und für den Landwirt gleich viel Arbeit gibt. Wir fühlen uns benachteiligt gegenüber denen, die nur ein absolutes Minimum gemacht haben. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen.

9

Landschaftsqualitäts-und Biodiversitätsbeiträge für Sömmerungsgebiete

Wir sind der Meinung, dass das gut sein kann in guten Sonnenlagen. Allerdings darf dieser Zusatz nicht in der Administration verloren gehen, sondern soll den Direktbetroffenen vollumfänglich zukommen.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
2.2.2.2 S. 125	Weiterführung der Verkä- sungszulage	Wichtiger Pfeiler in der Milchproduktion. Trägt zur dezentralisierten Verarbeitung und Veredelung landw. Produkte bei.	7
2.2.2.2 S. 126	Weiterführung der Silover- botszulage in der Milchpro- duktion	Silofreie Milch ist gefragt und wertschöpfend für Randgebiete im Speziellen.	7
2.3.2.1 S. 147	Mindestarbeitsaufkommen bei 0.25 SAK belassen	Wichtig fürs Berggebiet und dezentrale Besiedlung	10
2.3.2.1 S. 147	Altersgrenze bei 65 Jahren belassen	Alteregrenze hat sich bewährt. Möglicherweise jüngere Frau einsetzen wie bisher. Sömmerungsbetriebe ausschliessen.	10
2.3.2.4 S. 158	Hangbeiträge für Steillagen mit mehr als 50 % ist gut. <u>Zu- sätzlich Dauerweiden für Hang-und Steillagen einbezie- hen.</u>	Handarbeit gibt es auch für Dauerweiden, wenn sie ökologisch sein sollen. Bitte neu berücksichtigen.	13
2.3.2.4. S. 159	Anreize schaffen zur Sömme- rung	Mit dem neuen System fällt der Anreiz weg. Vorschlag: Transportkostenbeitrag, Tier- beitrag, sicher BTS und Raus während Abwesenheit der Tiere auf der Alp.	13
2.3.2.6 S. 164	Beiträge für biologische Qua- lität und Vernetzung sollen zu 100% vom Bund getragen werden.	Bis anhin war das Abschieben von Kanton an Gemeinden schlecht und hemmte.	15
2.3.2.6 S. 164	Beiträge für Vernetzung sollen zwischen Zonen nicht diffe- renziert werden	Ökologie ist in allen Zonen gleichwichtig, insbesondere für die Artenvielfalt für Fauna im Speziellen.	15

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
2.3.2.7 S. 166	Einführung von Landschaftsqualitätsbeiträgen	Es wird schwierig sein, solche Beiträge zu beurteilen. Wir gehen davon aus, dass die Unesco Biosphäre Entlebuch prädestiniert wäre, solche Beiträge abzuholen. Diese Beiträge sollten direkt zum Landwirt kommen und nicht im administrativen Bereich versanden.	16
2.3.2.8 S. 172	Erhöhung der Produktionsbeiträge für biologischen Landbau	Biomarkt ist wachsend, im Vergleich zu AP 11 wesentlich zu erhöhenden Beitrag pro ha vorsehen.	17
2.3.2.8 S. 172	Einführung eines Beitrages für graslandbasierte Milchproduktion	Die Schweiz ist ein Grasland. Wir unterstützen solche Beiträge. Bitte steile Dauerweiden im <u>Berggebiet neu miteinbeziehen</u> .	17
2.3.2.8 S. 173	Erhöhung der Tierwohlbeiträge	Tierwohl hat einen hohen Stellenwert. Die Beitragsansätze für BTS und Raus müssen massiv erhöht werden.	17
2.3.2.10 S. 176	Verringerung der Anpassungsbeiträge	Zurzeit sozialverträglich, später nicht haltbar. Wir haben grosse Unsicherheit. Bitte auf max. 10% reduzieren. Sie sollen in Versorgungssicherheitsbeiträge umgewandelt werden. Bitte an Betrieb binden, um eine geordnete Hofübergabe zu gewährleisten innerhalb Familie und Pächtern.	19
2.5.2 S. 183	Bereitstellung von Mitteln für den Strassenbau-und Unterhalt im Berggebiet	Eine intakte Erschliessung ist die Lebensader der dezentralen Landwirtschaftsbetriebe im Berggebiet. Entsprechend sind von Seiten Bund und Kantone weitere Mittel für den Bau und Unterhalt und Schneeräumung von Güterstrassen bereitzustellen. Es ist den Berggemeinden nicht möglich, die Kosten für die Güterstrassen alleine zu tragen.	23

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0284	BioGrischun	Bio Grischun	22.6.11
------	-------------	--------------	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Bio Grischun
Adresse / Indirizzo	Fontauna 7, 7412 Scharans
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	22. Juni 2011, Andi Schmid, Geschäftsführer 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen:

1 Generelle Bemerkungen

Das BLW legt eine sehr umfassende, gut fundierte Analyse des Ist-Zustandes und der Entwicklungen vor. Es macht Vorschläge zur weiteren Entwicklungen im Rahmen des Verfassungsauftrages und der übergeordneten Strategien. Im Grundsatz unterstützt Bio Grischun die Analyse und die meisten Massnahmen. **Allerdings sind die Signale für den das System Biolandbau viel zu schwach. Bio Grischun schlägt anschliessend entsprechende Verbesserungen vor.**

4 1.1 Qualitätsstrategie

Besonders erfreulich ist, dass man sich dabei auf die vorläufige Gentechnik-Freiheit einigen konnte, und dass Bio möglicherweise eine wichtige Rolle spielen soll.

Der Bundesrat wies in Beantwortung von zwei Interpellationen von Nationalrat Hassler denn auch auf die besondere Rolle des Biolandbaus hin: *Der Biolandbau wird voraussichtlich ein wichtiger Eckpfeiler bei der Umsetzung der Qualitätsstrategie für die Schweizer Landwirtschaft im Rahmen der Agrarpolitik 2014-2017 sein.* Allerdings teilen wir die Auffassung des Bundesrates nicht, dass hierfür keine zusätzlichen Massnahmen notwendig sind.

1 1.2 Ressourcenknappheit und –effizienz, Klima, Energie

Die defensive Haltung gegenüber dem System Biolandbau erachten wir als falsch. Bio Grischun erwartet eine klare Aussage, dass der ökologische Landbau ein System mit Zukunft ist, welches offensiv und innovativ mit den Fragen der Ressourceneffizienz, dem Klima und der Energie umgeht.

4 2 Hauptforderungen Bio Grischun

In Graubünden wirtschaften mehr als die Hälfte aller Landwirtschaftsbetriebe noch den Richtlinien des biologischen Landbaus. Der hohe Bioanteil hat positive Auswirkungen auf die Umwelt und die Wertschöpfung im von Berglandwirtschaft geprägten Kanton.

Vom positiven Image und der Vorreiterrolle des Biolandbaus profitiert jedoch die gesamte Schweizer Landwirtschaft. Dank des Systemansatzes des Biolandbaus verfügt diese Produktionsmethode über einen eigenen Pool an guten Lösungen, welche andere Produktionsmethoden/Programme immer wieder direkt oder indirekt beeinflussen. Jüngste Beispiele hierfür sind die Diskussionen rund um die Biodiversität, eine klimafreundlichere Landwirtschaft oder die „Gras-, bzw. Raufuttermilch“. Alle drei Themen sind im System Biolandbau schon lange verankert und einem laufenden Optimierungsprozess unterstellt.

Wie in anderen Bereichen (z. B. Verkehr, Energie) muss aber nachhaltiges Verhalten auch in der Landwirtschaft finanziell attraktiv sein. Bioproduzenten haben nicht nur immer strengere, kostenrelevante Richtlinien zu befolgen (z. B. 100%-Biofütterung) und intensive Kontrollen zu ertragen, sondern gehen oft ein höheres Produktionsrisiko ein und sind den Marktkräften besonders stark ausgesetzt.

Wie die Auswertung der Buchhaltungsergebnisse des LBBZ Plantahof ergaben, verdienen Bündner Biobetriebe im Jahr 2009 erstmals seit fünf Jahren weniger pro Hektare landwirtschaftliche Nutzfläche als ÖLN-Betriebe. Jetzt besteht Handlungsbedarf! Damit Bioproduzenten bei ihrer Produktionsmethode bleiben, muss deren finanzielle Situation verbessert werden. Mit einer Verdoppelung der Bioflächenbeiträge wird dieses Ziel erreicht. Die Erhöhung der Biobeiträge dient aber nicht nur bisherigen und künftigen Bioproduzenten sondern ist gleichzeitig eine nachhaltige Investition in eine voll auf Qualität ausgerichtete Schweizer Landwirtschaft.

2.1 Bio-Offensive der mit Aktionsplan Bio unterstützen

Zur Zeit werden wichtige Produktionsmöglichkeiten im Biobereich nicht im Inland wahrgenommen, sondern durch Importe abgedeckt. Der Markt wächst im insgesamt schrumpfenden Lebensmittelsektor jährlich um mehrere Prozent, während die Anzahl der Betriebe und die Biofläche stetig abnehmen.

Bio Suisse geht die Problematik mit einer Bio-Offensive an, in welcher sie die Umstellungshindernisse gezielt identifiziert und beseitigt und so mehr Bauern den Einstieg in die wertschöpfungsstarke Bio-Produktion erlaubt. Der von Bio Suisse geforderte *Aktionsplan* soll eine Strategie für eine ökologische Landwirtschaft und ökologisch erzeugte Lebensmittel formulieren und die dafür ohnehin geplanten Massnahmen des

Bundes zusammenfassen. Er orientiert sich an erfolgreichen Aktionsplänen der Nachbarländer und wirkt in die gleiche Richtung wie die Bio-Offensive des Dachverbandes Bio Suisse. Bio Suisse setzt erhebliche Mittel ein, aber sie reichen nicht aus, um auf der ganzen Breite mit der nötigen Intensität vorzugehen. Damit gehen Wertschöpfungs- und Produktionsmöglichkeiten im Inland verloren. Die wesentlichen Bereiche umfassen:

- Markttransparenz, Marktordnung: Für einen funktionierenden Markt braucht es Transparenz und eine nach Branche unterschiedliche Marktordnung. Eine ETH-Studie untersuchte im Auftrag von Bio Suisse die verschiedenen Märkte und machte Vorschläge, welche nun umgesetzt werden. Ein besonderes Problem besteht bei der Erfassung der Importe bei den sich öffnenden Märkten. Bio Suisse verfügt nur über die Daten der Knospe-zertifizierten Produkte.
 - Massnahme: Erfassung der Bio-Importe an der Grenze durch die Zollbehörden
 - Massnahme: Anpassung der Aufträge an Statistik-Firmen, z.B. der Treuhandstelle Milch
 - Massnahme: Aufnahme der Problematik ins Agrarforschungsprogramm 2014-17
- Umstellmärkte: Mit den Abnehmern werden Vereinbarungen getroffen, um während der zweijährigen Umstellphase einen Absatzmarkt für die Umstellgüter zu haben.
 - Aufgabe der Marktpartner
- Regelwerk, Information: Das Regelwerk wird als zu kompliziert und zu rasch wechselnd aufgefasst. Es wird stark vereinfacht und besser zugänglich gemacht.
 - Aufgabe der Branchenverbände
- Soziale Fragen, Image: Bei der Umstellung auf Bio muss ein Betrieb einen Grossteil seines Beziehungsnetzes ändern. Von der Beratung über die Abnehmer bis zum Lohnunternehmer stehen Wechsel an. Dieser Übergang ist schwierig und soll besser begleitet werden. Bildung und Beratung: Noch findet „konventionell“ und „bio“ in sehr getrennten Welten statt. Mit gezielten Massnahmen wird versucht, die Durchlässigkeit zu erhöhen und die konventionelle Beratung für Bio-Anliegen offener zu machen.
 - Einbezug der Umstellproblematik in Forschung, Beratung und Schulung; Annäherung Beratung für Bio und konventionell
 - Auftrag an AGRIDEA zur Optimierung des Umstellvorgangs
- Besonders bei jüngeren Landwirten ist das Image von Bio häufig schlecht. Mit einer gezielten Image-Kampagne wird es verbessert.
 - Berücksichtigung der internen Werbung bei der Absatzförderung
 - Förderung des Dialogs bei der Ausbildung und Beratung
- Politik, Kantone: Die Kantone sind bei der Umstellung der erste Ansprechpartner. Sie unterstützen die Umstellung sehr unterschiedlich. Bio Suisse und das FIBL stellen die unterschiedlichen Massnahmen zusammen und versuchen, eine „best practice“ zu ermitteln und zu empfehlen.
 - Finanzierung eines entsprechenden Auftrags (z.B. an FIBL, AGRIDEA und/oder Bio Suisse).
- Politik, positive Signale: Eine Untersuchung der Eidg. Forschungsanstalt Agroscope hat ergeben, dass die fehlenden positiven Signale aus der Politik einen Hauptgrund für den Ausstieg bzw. Nicht-Einstieg in die Bioproduktion darstellen. Die aktuellen Signale aus der Politik sind für umsteigewillige Betriebe nicht ermutigend. Die Direktzahlungen für Bio werden auf 28 Mio. oder 1% der Direktzahlungen eingefroren.
 - Verdoppelung der Bio-Flächenbeiträge
 - Signal „Aktionsplans Bio“
 - Mehr leistungsbezogene Beiträge, weniger Versorgungssicherheits- und Anpassungsbeiträge
- Forschung und Anbautechnik: Insbesondere im Ackerbau gibt es einige zu lösende Probleme wie den Rapsglanzkäfer im Raps, weshalb nur wenige Ackerbauern umsteigen. Hier sollte die Forschung intensiviert werden. Dass die Beiträge ans FIBL stark unter Druck sind, gibt ein Signal in die falsche Richtung.
 - Aufstockung des Beitrags an das Forschungsinstitut für den biologischen Landbau FIBL um 1 Mio. Franken pro Jahr
 - Stärkere Berücksichtigung der Anliegen der ökologischen Land- und Ernährungswirtschaft bei der Agrarforschung

Die Agrarpolitik verhält sich bisher passiv und lässt so Marktanteile und damit Produktionsmöglichkeiten für einheimische Betriebe verloren gehen. Dass es auch anders geht, zeigt die Europäische Gemeinschaft. Das Instrument *Aktionsplan für ökologische Landwirtschaft und ökologisch erzeugte Lebensmittel* wird in den Ländern und Regionen der Europäischen Gemeinschaft seit 2004 systematisch angewendet, um verschiedene Strategien und Massnahmen zu kombinieren. In der Schweiz fehlt ein solcher Plan, obwohl einige der Massnahmen mit der AP 2014–17 umgesetzt werden. Der Bundesrat erachtet es bisher *als nicht notwendig, einen Aktionsplan analog zu jenem der EU zu erstellen* (IP 10.3935). Damit fehlt ein klares positives Signal der Politik an (potenzielle) Biobetriebe.

2.2 Klares Signal an Biobetriebe und an potenzielle Umsteller

Im Sinne eines klaren Signals zu Gunsten des Biolandbaus und an potenzielle Umsteller sollen die Bio-Flächenbeiträge ab 2014 verdoppelt werden.

Damit sollen im wertschöpfungsstarken Biomarkt Marktanteile gehalten oder zurückerobert werden, welche mehr und mehr durch Importe abgedeckt werden. Inländische Landwirte sollen ermuntert werden, ihre Chancen im wachsenden Biomarkt wahrzunehmen.

Bereits umgesetzte Anforderungen, z.B. die 100%-Biofütterung im Berggebiet, sollen mit der Verdoppelung abgegolten werden.

Der Betrag ist im Vergleich zu anderen Massnahmen vernachlässigbar. Der Biobeitrag steigt von 28 Mio. auf 56 Mio. oder von 1 auf 2% der gesamten Direktzahlungen.

Bereich	aktuell (Fr./ha und Jahr)	ab 2014 (Fr./ha und Jahr)
übrige offene Ackerfläche	950	1900
übrige landwirtschaftliche Nutzfläche	200	400
Spezialkulturen	1350	2700

2.3 Qualitätsstrategie mit Bio als wichtigem Imageträger, ohne Gentechnik

Die Schweiz beansprucht mit ihrer Qualitätsstrategie die Qualitätsführerschaft durch Natürlichkeit, Genuss, Sicherheit, Gesundheit, Authentizität und Nachhaltigkeit – genau die Positionierung, welche durch Bioprodukte abgedeckt wird. Während die Qualitätsstrategie unseres direkten Konkurrenten Österreich erfolgreich Bio ins Zentrum stellt, fehlt in der Schweiz bisher jeglicher Bezug zu Bio. Zwar schreibt der Bundesrat in Beantwortung der IP 10.3935: *Der Biolandbau wird voraussichtlich ein wichtiger Eckpfeiler bei der Umsetzung der Qualitätsstrategie für die Schweizer Landwirtschaft im Rahmen der Agrarpolitik 2014-2017 sein.* Eine Konkretisierung blieb bisher aber aus. Das Kapitel Qualitätsstrategie in den aktuellen Vernehmlassungunterlagen zur Agrarpolitik 2014-17 ist ohne jeden Bezug zum Biolandbau. Hier muss der Bundesrat nachbessern.

Die Frage der Gentechnik wird mit dem Auslaufen des Moratoriums Ende 2013 neu zu entscheiden sein. Für Bio Suisse ist klar: die Schweizer Landwirtschaft kann sich nur erfolgreich am Markt profilieren, wenn sie sich ohne Wenn und Aber aus der Gentechnik verabschiedet und eine Qualitätsstrategie ohne GVO aufbaut. Österreich als Alpenland kann dabei durchaus als erfolgreiches Vorbild dienen. Ebenso macht der Aufbau eines zweigeteilten Produktions- und Vertriebssystems keinen Sinn, da er die inländischen Produkte ohne Mehrnutzen wesentlich verteuert.

Die Konkurrenz mit ausländischer Massenproduktion ist mit den Schweizer Landwirtschaftsstrukturen von vornherein aussichtslos. Deshalb ist ab Agrarpolitik 2014-17 explizit Abschied von GVOs zu nehmen und eine Qualitätsstrategie ohne GVO aufzubauen.

6 2.4 Fokus nicht nur auf Produktion, sondern auch auf nachhaltigen Konsum richten

Agrarpolitik war bisher vor allem auf die Produktion ausgerichtet. Will man die Verfassungsziele erreichen, ist vermehrt auch der nachhaltige Konsum einzubeziehen. Nicht umsonst vereinigen viele Länder die Themen Landwirtschaft, Ernährung, Konsumentenschutz, Gesundheit und teilweise auch den Umweltschutz in einem einzigen grossen Ministerium. Die europäischen *Aktionspläne für ökologische Landwirtschaft und ökologisch erzeugte Lebensmittel* richten sich konsequent an die gesamte Ernährungskette. Entsprechende Entwicklungen sind auch bei der Gemeinsamen Agrarpolitik 2013+ in Diskussion, und die BLW-Strategie 2025 nimmt den Gedanken auf. Bio Suisse verlangt, dass sich der Bundesrat vertieft mit der Frage des nachhaltigen Konsums befasst und entsprechende Vorschläge macht.

1 2.5 Umweltziele Landwirtschaft umsetzen

Die Umweltziele sind kein Selbstzweck. Sie leiten sich aus gesetzlichen Verpflichtungen ab. In der Landwirtschaft sollen diese Ziele vom Bundesrat operationalisiert werden, auch wenn leider in anderen Bereichen wie Verkehr oder Energie solche Ziele erst in Vorbereitung sind.

Die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) sind vollständig und unmissverständlich aufzuführen und mit Zielen für die Periode 2014–17 zu versehen. Das Endziel 2025 und die bis dahin vorzunehmenden Etappierungsziele sind aufzuzeigen.

2.6 Umlagerung auf mehr Leistungsorientierung

Über 2 Mia. Franken gehen gemäss Bericht in Kategorien, welche wenig oder gar nicht leistungsbezogen ausgerichtet sind. Besonders kritisch sind Versorgungssicherheitsbeiträge, da sie durch Leistung nicht gesteigert werden können. Sie werden unter anderem als Pachterhöhungen oder in Form von höheren Landpreisen an die Landverkäufer und Verpächter weitergereicht, und sie werden in den Preisverhandlungen von den Käufern dazu benutzt, um die Marktpreise zu drücken. Zumindest im Talgebiet führen Versorgungssicherheitsbeiträge auch nicht zu mehr Produktion, zu mehr Versorgungssicherheit oder zu einem höheren Selbstversorgungsgrad. Diese Mittel sind somit nicht effizient im Sinne des Steuerzahlers und nicht marktorientiert im Sinne des Landwirtschaftsgesetzes eingesetzt.

Damit gehen wesentliche Mittel am Ziel vorbei, und es werden gleichzeitig die Möglichkeiten der Betriebe eingeschränkt, mit mehr Leistungen in den erwünschten Bereichen höhere Beiträge zu erhalten.

Die Motion 09.3973 der WAK-Ständerat ist darum auch in diesem Punkt vollständig umzusetzen. Es soll in Szenarien aufgezeigt werden, wie sich die verschiedenen Beitragshöhen auf die Zielerreichung auswirken. Konkret ist insbesondere darzulegen, was beim Versorgungssicherheits-Ziel passiert, falls diese Beiträge im Tal stark gekürzt oder auf null gesetzt werden. Falls kein wesentlicher Effekt auftritt, sind die Beiträge in Biodiversität, Produktionssystem, Landschaftsqualität oder Ressourceneffizienz umzulagern.

→ Die Beiträge unter dem Titel Versorgungssicherheit sind teilweise umzulagern auf Produktionssystem, Biodiversität, Landschaftsqualität und Ressourceneffizienz.

In der Botschaft soll der Bundesrat darlegen, dass die Anpassungsbeiträge zu Gunsten der leistungsbezogenen Beiträge abgebaut werden und nicht in die Versorgungsbeiträge umgelagert werden. Der Zahlungsrahmen ist substanziell zu kürzen, sofern die stärkere Leistungsorientierung nicht Tatsache wird, insbesondere auch, falls die TEP und RGVE-Beiträge nicht durch Flächenbeiträge ersetzt werden.

Unser Vorschlag (**fett dargestellt**):

	2014	2014 (Forderung <u>Bio Grischun</u>)	2017	2017 (Forderung <u>Bio Grischun</u>)
Biodiversität	+ 51	+ 70	+ 43	+ 80
Produktionssystem (davon Bio-Beiträge)	+ 28	+ 100 (+ 28)	+ 39	+ 100 (+ 28)
Ressourceneffizienz	+ 10	+ 15	+ 21	+ 40
Total Verlagerung aus Anpassung / Versorgungssicherheit		+ 185		+ 320

2.7 Produktionssysteme stärken

Ganzheitliche Produktionsformen, wie sie z. B. Bio-Betriebe realisieren, sind darauf ausgerichtet, frühzeitig neue gesellschaftliche Herausforderungen (wie z.B. Biodiversität, Klimawandel, optimierte Produktion mit minimiertem Ressourceneinsatz, Wert von vielfältigen Fruchtfolgen) zu erkennen und für die Märkte zu integrieren. Sie sind damit die kreativen, treibenden Elemente der Landwirtschaft und unterstützen die Qualitätsstrategie in den angestrebten Bereichen Qualitätsführerschaft und Qualitätspartnerschaft optimal. Deshalb verdienen sie als System besondere Förderung.

Beiträge für Klima-Massnahmen (Reduktion CO₂ durch Senkung Energieverbrauch und Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit) und für Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion sind offensiv in die Praxis umzusetzen.

Die Transaktionskosten für ganzheitliche Systeme überwiegend von den Teilnehmern übernommen werden, was dem Staat erhebliche Kosten erspart.

2.8 Berggebiet soll gewinnen können

Das BLW muss Berechnungen für die verschiedenen Bergbetriebs-Typen vorlegen, aus welchen hervorgeht,

- wie sich die Änderungen im Detail für einzelne Betriebe, Gruppen und Regionen auswirken;
- welche Möglichkeiten insbesondere als Ersatz für die TEP/RGVE-Beiträge zur Verfügung stehen

Veränderungen werden von Landwirten insbesondere in Lagen mit begrenzten Möglichkeiten als Bedrohung wahrgenommen und deswegen abgelehnt. Damit sie als Chance begriffen werden können, müssen die neuen Möglichkeiten und deren potenzielle Erträge sauber dargestellt werden.

Es kann davon ausgegangen werden, dass Bio-Bergbetriebe bereits jetzt relativ viel ökologische Leistungen erbringen. Sind sie zukünftig gezwungen, noch mehr zu machen, um auf die vollen Direktzahlungen zu kommen, dürfte ihr Aufwand entsprechend hoch sein. Deshalb sollen die Möglichkeiten im Detail aufgezeigt werden, und es soll die Frage erörtert werden, ob die Grenzkosten nicht unverhältnismässig hoch sind und darum eine Nivellierung gegen unten stattfindet.

Die regionale Verarbeitung im Berggebiet sollte besonders unterstützt werden können, da diese wegen der weiten Transportwege benachteiligt sind. Auf Wunsch der Berggebietsvertreter von Bio Suisse ist der Vorschlag zu prüfen, ob den Produzenten analog zu den Verkäsungszulagen ein Beitrag pro Liter Milch / pro Kilo Fleisch ausgerichtet werden könnte, welcher regional oder auf dem Hof verarbeitet wird.

Da es bisher schwierig ist, als Berggebiets-Betrieb Ressourceneffizienzbeiträge zum Beispiel für Schleppschläuche und dergleichen zu erhalten, sollte hier die bisherige „best practice“ der Kantone aufgearbeitet werden und dem Berggebiet die Möglichkeiten aufzeigen.

9 2.9 TEP/RGVE-Beiträge abschaffen

Bio Grischun hält die Abschaffung für richtig. Die Beiträge bilden nachweislich einen Anreiz, dass zu viele Tiere gehalten und mit viel zugekauftem Futter gefüttert werden, welches grossenteils aus dem Ausland stammt.

WDZ bietet eine Reihe von Ansätzen, welche die RGVE- und TEP-Beiträge ersetzen, z.B. Versorgungssicherheitsbeiträge (mit Erschwernis), neue Stufe bei Erschwernis (Bergzone IV), Verzicht auf 7% ÖLN in Bergzone III und IV, Kulturlandschaftsbeiträge, Flächenbeiträge für graslandbasierte Produktion, Biodiversitätsbeiträge, Landschaftsqualitätsbeiträge auch in Sömmerungsgebieten, Ressourceneffizienzbeiträge.

Die graslandbasierte Produktion soll so ausgestaltet werden, dass Biobetriebe ohne zusätzlichen Kontrollaufwand Zugang zu den Beiträgen erhalten (90% Raufutter-Anforderung gemäss Bio Suisse-Richtlinien als Voraussetzung für Beiträge).

Unter dem Strich darf mit den Ersatzmassnahmen nicht weniger übrig bleiben, oder eine Umstellung auf eine andere Produktionsform muss ohne Verlust möglich sein.

Das BLW soll darum darstellen,

- wie sich die Änderungen im Detail für einzelne Betriebe, Gruppen und Regionen auswirken;
- welche Möglichkeiten insbesondere als Ersatz für die TEP/RGVE-Beiträge zur Verfügung stehen

1 2.10 Gleiche Rechte für Mann und Frau auch in der Landwirtschaft

Die Frauen leisten auf den Bauernbetrieben genauso viel wie die Männer – oder noch mehr. Trotzdem werden sie systematisch benachteiligt. Sie haben meist keinen Lohn, keine Arbeitslosenversicherung, keine Pensionskasse und nur minimale Alters- und IV-Renten. Erst seit kurzem erhalten Bauernfamilien Kinderzulagen.

Im Falle einer Trennung bleibt der Betrieb in aller Regel beim Mann – er wird vom Gesetz begünstigt. Reicht dessen Einkommen nicht für den Unterhalt der Frau und der Kinder, ist die Frau gezwungen, Sozialhilfe zu beziehen – und später zurückzubezahlen, wenn sich die Einkommenssituation gebessert hat.

In den landwirtschaftlichen Gremien sind die Frauen krass untervertreten. Im Vorstand des Bauernverbands findet sich eine Frau unter 21 Mitgliedern, in der 100-köpfigen Landwirtschaftskammer sind nur ein Dutzend Frauen vertreten. In den Verbänden sind kaum Frauen anzutreffen, ebenso in der Chefetage des Bundesamts für Landwirtschaft.

→ Die Gleichberechtigung ist endlich auch im landwirtschaftlichen Bereich systematisch umzusetzen. Benachteiligungen der Frauen sind aufzuheben, gleicher Lohn für gleichartige Arbeit zu gewährleisten.

25 2.11 Wissenssystem fördern

Dieser Punkt wird mit Verweis auf entsprechende Forschungsprogramme relativ kurz und bündig abgehandelt. Dies entspricht nicht den kommenden Herausforderungen, mit welchen die Landwirtschaft konfrontiert sein wird:

- Die Landwirtschaft wird wegen des Klimawandels und den rasch knapper werdenden Ressourcen einem enormen Anpassungsdruck unterworfen sein. Je vielfältiger das Wissen vorhanden ist, desto besser kann die Anpassung vollzogen werden
- Neue Ansprüche werden wegen der Globalisierung zu bewältigen sein. Will sich die Schweiz im internationalen Wettbewerb mit einer Qualitätsstrategie vorne positionieren, muss sie auch das entsprechende

Know How entwickeln und verbreiten können. So ist eine angepasste Pflanzen- und Tierzüchtung für nachhaltige, ressourcensparende Produktionssysteme nötig. Oder es sind nachhaltigere Produktionstechniken zu entwickeln (z.B. Bodenbearbeitung, organische Düngung, Pflanzenschutz, Tiergesundheit, Anreicherung von CO₂ im Boden etc.)

Es ist daher zwingend notwendig, dass diese Aspekte in Forschung, Bildung und Beratung einfließen. Insbesondere sind Institutionen wie das FIBL, AGRIDEA oder Agroscope zu beauftragen und verstärkt zu finanzieren, welche diese Thematiken gezielt angehen.

5

2.12 ***Fair Trade***

Es sind ökonomische Rahmenbedingungen zu entwickeln, welche die Entwicklung hin zu immer grösseren, industriell organisierten Einheiten stoppt. Gemäss dem Weltagrarbericht sind kleine Strukturen wesentlich besser geeignet, um die Ernährungssicherheit langfristig und nachhaltig zu gewährleisten.

Die reine Marktwirtschaft mit ihrer starken Betonung der Konkurrenz stösst im Bereich Landwirtschaft immer wieder an Grenzen. Zentral ist daher die Entwicklung neuer Modelle, welche Kooperation, Fairness und Transparenz über die ganze Wertschöpfungskette sicherstellen („Fair Trade). Diese sollen gleichzeitig geeignet sein, eine vielfältige, nachhaltige Produktion zu erhalten.

Es ist zu darzustellen, wie diese wirtschaftliche Thematik (Fair Trade) von staatlicher Seite angegangen und unterstützt werden kann.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln

Kapitel, Seite	Antrag	Begründung / Bemerkung	
1.1.1.2.3 Raumplanung (S. 6)	Die AP 2014-17 soll explizit die Landschaftsinitiative unterstützen. Der Schutzstatus des Landwirtschaftslandes sollte möglichst auf jenen des Waldes angehoben werden. Der Ausschluss der Bauzonen bei der Gewährung von Direktzahlungen ist aufzuheben.	Die Revision des Raumplanungsgesetzes ist bereits einmal gescheitert. Die Teilrevision in zwei Etappen hat wegen der enormen finanziellen Interessen keinen breiten Konsens. Seit Einreichung der Initiative bereits sehr viel Land verloren gegangen: über 100 Mio. m2! Der Ausschluss der Bauzonen bei der Gewährung von Direktzahlungen ist nach unserer Einschätzung wirkungslos. Er führt eher noch schneller zur Überbauung und wirkt wegen der enormen finanziellen Interessen kaum präventiv auf die Einzonung.	21
1.2.2.1.2 Ökologie, S. 19	Offensive Nennung der Ziellücken	Die Schweizer Agrarpolitik ist nicht perfekt. Einige Bereiche befriedigen trotz Anstrengungen nicht. So konnte der Artenrückgang nicht gestoppt werden, der Bodenverlust (Erosion, Zersiedelung) und der Bodenschwund sind zu gross. Der Eintrag von P, N und Pflanzenschutzmitteln in die Gewässer ist unbefriedigend hoch. Wir bitten den Bundesrat, zu den noch vorhandenen Ziellücken zu stehen und Probleme und massgebliche Akteure zu benennend.	1
	Bessere Parameter bei den Pflanzenschutzmitteln als die „Verkäufe von PSM in Gewichtseinheiten“	Der Austrag der PSM in die Gewässer und damit die Grenzwertüberschreitung muss zum Thema der Agrarpolitik werden.	1
1.2.2.1.4 Nachhaltigkeitsindikatoren, (S. 23)	Neben der P- N Effizienz sind auch Überschüsse aufzuführen	Neben der P- und N- Effizienz sind auch die Überschüsse in Tonnen aufzuführen. Sie sind für die Natur und für das Portemonnaie relevant. Der Biolandbau trägt nicht zu den Überschüssen bei, da er keine chemisch-synthetischen Dünger verwendet.	1
	Integrale Aufführung der UZL	Die Umweltziele Landwirtschaft schaffen Transparenz. Sie leiten sich aus der Kohärenz von geltenden Gesetzen ab, sind also kein Selbstzweck. Ziele, die bis 2017 nicht erreicht werden können, müssen als Langfristziele mit Horizont 2025 aufgeführt werden.	1
S. 88, N- und P Überschüsse, fehlende Ziele PSM	Kein Rückschritt bei den Zielen!	Hier wurde eine nicht zu akzeptierende Konzession ans Prinzip der „Produktionsausdehnung ohne Rücksicht auf Verluste“ gemacht. Neu werden 98'000 N-Überschuss bzw. ein P-Überschuss von 5'400 t in Kauf genommen. Die Ziele von AP 2011 für 2015 lagen tiefer (95'900 t N; 5'000 t P). Die Ziele wurden also nicht nur um Jahre hinausgeschoben, sondern auch heruntergesetzt. Dieser Rückschritt ist eine Konzession an den politischen Druck und fachlich nicht zu verantworten. Die Ammoniakemissionen lagen 2002 bei 43'000 t N, das Ziel für 2005 betrug 41'000 t N, und nun liegt das Ziel für 2017 bei 43'000 t N. Das	1

Kapitel, Seite	Antrag	Begründung / Bemerkung	
		Parlament forderte in der Motion zur Konkretisierung von Wdz, dass die Etappenziele – gerade im Bereich Umwelt – anspruchsvoll sein sollen. Der Bundesrat hat bisher diesen Auftrag des Parlaments missachtet. Ins Bild passt, dass Ziele im Bereich PSM gänzlich fehlen.	
	Ziel N-Überschuss: max. 91'000 t bis 2017; Ziel P-Überschuss: max. 4000 t	Die in AP 2011 genannten Ziele für 2015 sollen bis 2017 unterschritten und nicht überschritten werden. Etappenziele und Endziel sind aufzuführen und mit Massnahmen zu versehen.	1
2.3.2.1, Eintretens- und Begrenzungskriterien (S. 146 ff)	Die Beitragsbegrenzung pro Standardarbeitskraft sowie die Abstufung der Beiträge nach Fläche sollen generell erhalten bleiben.	Schutz der kleinen und mittleren Betriebe.	10
	Keine Änderung beim Mindestarbeitsaufkommen (min. 25% SAK). Neue Faktoren können akzeptiert werden, falls: • Verbesserungen der Zuschläge für das arbeitsaufwändige Bio (20% → 25%) und • neuer Zuschlag für Direktvermarkter (Faktoren nach LBV Art. 3 Bst. a plus 10%) • Faktor für besonders steile Hanglagen • Faktor für Imkerei	Die Erhöhung von 0.25 auf 0.4 SAK im Talgebiet verbessert die Flächenmobilität kaum. Im Gegenteil: die kleinen Betriebe versuchen sich auf das notwendige Arbeitsaufkommen zu vergrössern. Die Arbeit lässt sich bei Biobetrieben weit weniger rationalisieren, deshalb ist eine Erhöhung des Biofaktors angezeigt, wenn der SAK-Faktor für konventionelle Betriebe gesenkt werden kann. Direktvermarktung ist erwünscht und muss bei der SAK-Berechnung berücksichtigt werden.	10
2.3.2.2 Beitragsberechtigte Flächen (S. 149 ff)	Verzicht auf schädliche Trennung zwischen Produktions- und Schutzflächen	Der Bundesrat will, dass die LN so definiert wird, dass nur noch Flächen mit pflanzenbaulicher Produktion darin enthalten sind. Hecken, Feld- und Ufergehölze sollen nicht mehr zur LN gezählt werden. Die Trennung von Produktion und Pflege erachten wir als technokratisch und abschreckend für den Goodwill der Landwirte, auf welchen die Politik angewiesen ist. Die Trennung ist in der Praxis nicht durchführbar, verursacht einen immensen Aufwand und gefährdet ökologisch und landschaftlich wertvolle Wiesen und Weiden, u.a. die sogenannten pâture boisées. Eine intensive Durchmischung von „Produktionsflächen“ und „Pflegeflächen“ ist in unseren Augen erwünscht. Der Landwirtschaftsbetrieb ist als Ganzes zu verstehen und nicht künstlich zu unterteilen. Um den standortgerechten Ackerbau zu fördern, ist es oft sinnvoll, die Zusammenarbeit mit dem Betriebsleiter zu suchen und z.B. erosionsgefährdete Flächen aus der Produktion zu nehmen und statt dessen z.B. Hecken anzulegen. Gehört die Fläche nachher nicht mehr zur LN, so ist die Akzeptanz dieser Massnahme sehr tief.	11
	Einverstanden mit der Möglichkeit, auf Sömme-	Damit wird eine willkommene Möglichkeit geschaffen, wertvolle Sömme-	11

Kapitel, Seite	Antrag	Begründung / Bemerkung	
	rungsflächen auch Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge auszurichten. Neu auch Produktionssystembeiträge auf Sömmerungsflächen zulassen.	rungsgebiete auf Qualität zu bringen. Die Beiträge werden auch benötigt, um den Wegfall der TEP-Beiträge zu kompensieren. Es ist nötig, darzustellen, wer als Empfänger des Betrags in Frage kommt. Dies ist insbesondere bei kollektiven Alpen und Korporationen wichtig, weil dort nicht direkt die einzelnen Landwirte profitieren können.	
2.3.2.3 Ökologischer Leistungsnachweis, S. 155 ff	Einverständnis (mit Vorbehalt) zur Streichung der 7%-Klausel in den BZ III und IV	Solche Erleichterungen steigern allenfalls die Akzeptanz. Wir können der Regelungsänderung nur zustimmen, sofern a) die TEP und RGVE-Beiträge tatsächlich vollständig abgeschafft werden und b) genügend Gelder für Qualitätszahlungen bereit gestellt werden.	12
2.3.2.4 Kulturlandschaftsbeiträge, S. 157	Zustimmung zur Neuregelung der Hangbeiträge; Stärkung durch höhere Beiträge; Prüfung Betriebsbeitrag	Die Neuregelung macht Sinn. Steile, von Hand bewirtschaftete Flächen sind heute unterbewertet. Sie sollen auch im Tal entschädigt werden. Im Berggebiet sind zudem deutlich mehr Mittel zu verwenden. Betriebe mit einem hohen Steillandanteil Mähnutzung (SAM) sind von der Betriebsgrösse her enge Grenzen gesetzt. Der Bundesrat ist aufgefordert, einen Betriebsbeitrag im Berggebiet für diese Betriebe zu prüfen.	13
2.3.2.5 Versorgungssicherheitsbeiträge, S. 161	Obergrenzen (DGVE/ha) sind weiter notwendig	Auf Grünland dürfte es für einige Betriebe trotz den wegfallenden TEP bzw. RGVE-Beiträgen attraktiv sein, möglichst viele Tiere pro ha Grünland zu halten. Zudem bieten auch die BTS- und RAUS-Beiträge einen gewissen Anreiz, möglichst viele Tiere zu halten. Um vor unerwünschten Überraschungen abgesichert zu sein, ist es notwendig, abgestuft nach Standort auch Obergrenzen für den Tierbesatz zu haben. Für Bio Suisse sind diese bereits über die Richtlinien vorgeschrieben.	14
	Basisbeitrag tief halten, Erschwernisbeitrag steigern.	Der Basisbeitrag wird im Wesentlichen mit den bisherigen „allgemeinen Flächenbeiträgen“ und den „RGVE-Beiträgen“ gerechtfertigt. Es ist anzunehmen, dass die Flächen im Tal auch ohne Basisbeiträge bewirtschaftet würden. Hier handelt es sich also eher um eine Konzession an die Vergangenheit als um einen Leistungsbeitrag.	14
2.3.2.6 Biodiversitätsbeiträge, S. 163	Zustimmung zur Neugestaltung, ja zu neuen Typen, zu Qualitätsanforderungen, Vernetzungsbeiträgen und Aufwertungsbeiträgen.	Die Beiträge sind heute schon weitgehend zielgerichtet. Mit den Ergänzungen wird das System verbessert. Die neuen Typen wie artenreiche Grünflächen im Sömmerungsgebiet, Pufferstreifen für Inventurflächen oder wildtierfreundlicher Ackerbau sind zu begrüßen. Sie können mit Qualitätsanforderungen verbunden werden.	15
	Möglichst einfacher Vollzug; Biodiversitätsleistungen von Bio- und IP Betrieben berücksichtigen.	Es ist darauf zu achten, dass die Transaktionskosten tief gehalten werden (Kontrollaufwand, Zielsetzungen einfach halten, bestehende Systeme z.B. von IP-Suisse oder Bio Suisse berücksichtigen oder als äquivalent gelten lassen). Je enger die Ziele, Massnahmen und Indikatoren gefasst sind, desto mehr werden alle anderen Elemente der Biodiversität vernachlässigt.	15

Kapitel, Seite	Antrag	Begründung / Bemerkung	
	Neue Leistungen aufnehmen	Neue Leistungsbeiträge: a) BFF-Typ „Waldrand“ als eine Massnahme mit grossem Biodiversitätspotential. b) Die Aufwertungsbeiträge sollen unter bestimmten Voraussetzungen auch Betrieben gewährt werden, die nicht Teil eines Projektes sind. Pflanzbeiträge für einheimische Einzelbäume sind auch in die Aufwertungsmassnahmen aufzunehmen. c) Erhaltung und Förderung der genetischen Vielfalt innerhalb der Arten des Dauergrünlandes. Dies zur langfristigen Sicherung der pflanzengenetischen Ressourcen der Wiesen und Futterpflanzen.	
	Im Berggebiet nach Lösungen zur Attraktivitäts-Steigerung von Leistungen für die Biodiversität suchen.	Die Abnahme der Beiträge mit steigender Höhenlage ist abzuschaffen oder zumindest abzuschwächen. Die futterbaulich richtige Bewirtschaftung ist mit Anreizen zu fördern (Fromental- und Goldhaferwiesen). Vernetzungsprojekte sind zu vereinfachen und attraktiver zu machen. Klein-Ökoflächen sind zu berücksichtigen.	15
	Sömmerungsbeiträge stärken	Die Sömmerungsbeiträge sind so anzupassen, dass sie erstens leistungsbezogener werden und zweitens einen Teil der TEP- und RGVE-Ausfälle auffangen. Zusätzlich sollen die Beiträge jedoch real erhöht werden. Produktionssystembeiträge sollen hier genauso möglich sein (Bioalpen) wie Ressourcen-Effizienzbeiträge. Es ist auch zu diskutieren, ob die Zusammenarbeit zwischen Tal- und Bergbetrieb quasi als "Produktionssystem" abgegolten werden könnte.	15
2.3.2.7 Landschaftsqualitätsbeiträge	Zustimmung zum pragmatischen Lernen über Pilotprojekte	Diese Beiträge werden bisher weitgehend über die Kantone finanziert. Das Engagement des Bundes kann dazu führen, dass es einfacher wird, solche Beiträge zu erhalten.	16
2.3.2.8 Produktionssystembeiträge	Biobeiträge von 1% auf 2% der Direktzahlungen verdoppeln.	Der Bund unterschätzt die Leistungen von Bio und will partout keine Ausdehnung der heutigen Summe von 28 Mio. pro Jahr. Bio Suisse will ein positives Signal mit einer Verdoppelung. Über die Details muss noch diskutiert werden. Die heutigen Beiträge belaufen sich in der Regel auf 200 Franken/ha (offene Ackerfläche 950 Franken/ha, Spezialkulturen 1250 Franken/ha).	17
	Extenso: Ausdehnung auf Kartoffeln ab 2014	Davon profitieren auch Biobetriebe im Berggebiet.	17
	Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion ab 2014; Pilotprojekte 2012 starten	Dieses neue Element ist eine Chance für die Ablösung der TEP-Beiträge und sollte v.a. den Betrieben im Berggebiet als neue Möglichkeit zur Verfügung stehen. Die Zulassungsbedingungen sollen möglichst einfach, klar und streng gehalten werden und die praxisorientierten Systeme von Bio Suisse und	17

Kapitel, Seite	Antrag	Begründung / Bemerkung	
		IP-Suisse unterstützen. Die Systeme sollen bereits 2012/13 getestet werden können. Bedingungen (bezogen auf Trockenmasse, Definitionen Basis) 1. 90% Grundfutter gemäss <u>Definition Suisse-Bilanz</u> 2. 75% Gras (frisch, siliert, getrocknet) 3. RAUS	
	Landwirtschaftliche Begriffsverordnung/Anhang/ Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten korrigieren für: Andere Kühe: 0.8 → 1.0	Für die Einhaltung von RAUS und BTS entstehen pro Mutterkuh gleich hohe Kosten wie für Milchkühe. Die Abmessungen für Fress-, Liege- und Laufhöflähen sind identisch. Es ist nicht verständlich, dass identische Tiere je nach Betriebsrichtung mit 1.0 oder 0.8 bewertet werden. Geschätzter Finanzbedarf für Erhöhung bei RAUS/BTS: 100'000 Mutterkühe x 0.2 x 0.85 (geschätzte Beteiligung) x 270.- = 4.6 Mio. Franken	17
	Tierwohlbeiträge: flexible Ausgestaltung zur Schliessung von Ziellücken. BTS-Beiträge nach oben anpassen.	Die Absicht wird begrüsst, die Beiträge noch verstärkt so auszugestalten, dass Ziellücken bzw. schwache Beteiligungen in einzelnen Tierkategorien verbessert werden. Wir schlagen vor, dass mehr Mittel dafür verwendet werden. Prioritäten: 1. BTS-Beiträge für Mastmunis, Pferde, Ziegen, Schafe und Kaninchen substantiell erhöhen. 2. RAUS-Beiträge für Mastpoulets und Kaninchen erhöhen. 3. Generelle Erhöhung der BTS- und RAUS-Beiträge.	17
	Neue Tierwohl-Aspekte fördern: Beiträge für behorn- te Tiere, Beiträge Weidemast, Jungebermast bzw. Zweinutzungsrasen.	Der Bundesrat soll darlegen, wie Beiträge für eine Rinder- und Ziegenhaltung mit Behornung ausgestaltet werden könnten. Es würde Sinn machen, die BTS/RAUS-Beiträge für über einjährige Ziegen und Rinder, die horntragend sind, nach oben anzupassen. Ausserdem soll der Bundesrat Massnahmen zur Förderung von Weidemast-Systemen vorschlagen, die auf den Einsatz von Kraffutter verzichten.	17
	Landwirtschaftliche Begriffsverordnung/Anhang/ Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten korrigieren für: Andere Kühe: 0.8 → 1.0 <u>Ist doppelt vgl. oben</u>	Für die Einhaltung von RAUS und BTS entstehen pro Mutterkuh gleich hohe Kosten wie für Milchkühe. Die Abmessungen für Fress-, Liege- und Laufhöflähen sind identisch. Es ist nicht verständlich, dass identische Tiere je nach Betriebsrichtung mit 1.0 oder 0.8 bewertet werden. Geschätzter Finanzbedarf für Erhöhung bei RAUS/BTS: 100'000 Mutterkühe x 0.2 x 0.85 (geschätzte Beteiligung) x 270.- = 4.6 Mio. Franken	17

Kapitel, Seite	Antrag	Begründung / Bemerkung	
2.3.2.9, Ressourceneffizienzbeiträge, S. 174	Zustimmung, auch zur Befristung der Beiträge; Ausrichtung auf Ziele	Auch bei diesen Beiträgen gilt: sie machen umso mehr Sinn, je besser sie ins Zielsystem des Bundesrates passen. Das Berggebiet ist besonders durch Überdüngung und Übernutzung betroffen und sollte deshalb bevorzugt profitieren können. Die Ressourceneffizienzbeiträge sind als Massnahme zur Erfüllung der Umweltziele Landwirtschaft zu verstehen.	18
2.3.2.10, Anpassungsbeiträge, S. 176	Anpassungsbeiträge keinesfalls in Versorgungssicherheitsbeiträge umlagern; Beiträge auf 6 bis 10 Jahre befristen und an den Betrieb binden. Umlagerung in Produktionssystem–, Landschaftsqualitäts–, Ressourceneffizienz– oder Biodiversitätsbeiträge.	Die Anpassungsbeiträge garantieren, dass jeder Betrieb anfänglich gleich viele Direktzahlungen erhält wie in den Jahren 2011 bis 2013. Wie der Name sagt, sind sie nur für eine beschränkte Zeit verfügbar. Das neue System sagt aber nichts über den Zeitraum, bis wann sie auf Null herunter gefahren werden. Damit bei einer Betriebsübergabe die Nachfolger nicht benachteiligt sind, soll der Anpassungsbeitrag an den Betrieb gebunden werden. Versorgungssicherheitsbeiträge setzen ausser dem Besitz oder der Pacht einer Fläche keinerlei Leistung voraus. Deshalb wird eine Umlagerung von Anpassungs- und Versorgungssicherheitsbeiträge nur zu erhöhten Pachtzinsen und mehr Preisdruck beim Produktverkauf führen.	19

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung	
Art. 2, Vorschlag WAK, Ernährungssouveränität	Der Vorschlag der Minderheit wird bevorzugt, der Vorschlag der Mehrheit wird abgelehnt. Es ist jedoch generell daran zu zweifeln, ob die Verankerung des Begriffs im Landwirtschaftsgesetz Sinn macht. Die Agrarallianz lehnt dies unter den heutigen Voraussetzungen ab. Die begonnene Arbeit zur Qualitätsstrategie ist genauso weiterzuverfolgen wie die Umsetzung der Charta.	Ernährungssouveränität macht nur im internationalen, sicher nicht im nationalen Kontext einen Sinn. Der Bezug im WAK-Vorschlag wird jedoch leider ausdrücklich zu inländischen Produkten gemacht. Dieses Verständnis widerspricht damit der Definition von Ernährungssouveränität und ergibt für uns keinen Sinn. Unter Ernährungssouveränität werden abwechselnd Ernährungssicherheit, hohe Selbstversorgung, ernährungswirtschaftliche Autarkie, Förderung der inländischen Produktion oder Krisenvorsorge verstanden. Dies halten wir für unprofessionell und politisch gefährlich. Der Artikel strotzt vor Begriffen, die so nur Missverständnisse auslösen. Es ist zudem ein eklatanter Widerspruch, weiterhin Exportsubventionen zu fordern (Schoggi-Gesetz, Viehexport, Verkäszungszulage, Butterexport) und gleichzeitig die Ernährungssouveränität ins Gesetz zu schreiben. Nach der ursprünglichen Definition von Via Campesina sollte die Ernährungssouveränität gerade das „Preisdumping auf Agrarrohstoffen gegenüber anderen Ländern“ verhindern!	3
Art. 2 Massnahmen des Bundes	Art. 2 Abs. 1 Bst.b. Er fördert gilt gemeinwirtschaftliche Leistungen von bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betrieben mit Direktzahlungen ab .	„Abgeltung“ beibehalten. Der Begriff Förderung wird als Abschwächung der heutigen Formulierung „Abgeltung“ aufgefasst.	2
Art. 2, Qualitätsstrategie	Die Verankerung der Qualitätsstrategie wird begrüsst	Die Umsetzung der Qualitätsstrategie kann die Schweizer Landwirtschaft besser in die Ernährungswirtschaft einbetten. Das ist sehr wichtig, wichtiger als viele heiss diskutierte Bestimmungen des LwG. Die Weglassung des Begriffs der ökologischen Leistungen ist nicht zielführend und wird als problematisch erachtet.	4
Art. 11 Abs. 1	Unterstützung der Neuformulierung von Artikel 11 mit folgenden Anpassungen Art. 11 Abs. 1 Der Bund kann subsidiär gemeinschaftliche Massnahmen unterstützen, die zur Verbesserung oder zur Sicherung der Qualität und oder Nachhaltigkeit von Erzeugnissen und Prozessen beitragen.	Es ist nicht nur die Verbesserung der Qualität, sondern auch die Sicherung der Qualität massgebend.	4

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung	
Art. 13b (neu): Risikoabsicherung	Art. 13b Der Bund kann sich an der Finanzierung von Massnahmen beteiligen, welche die klimatischen, wetterbedingten und im Zusammenhang mit der zunehmenden Preisvolatilität stehenden Risiken der Landwirtinnen und Landwirte begrenzen.		5
Art. 27 Marktbeobachtung	1 Der Bundesrat unterstellt Warenpreise, die durch agrarpolitische Massnahmen des Bundes beeinflusst werden, einer Marktbeobachtung auf allen Stufen, von der Produktion bis zum Verbrauch. Er regelt die Mitwirkung der Marktteilnehmer. 2 Der Bundesrat bezeichnet die Stelle, welche die notwendigen Erhebungen durchführt und die Öffentlichkeit orientiert.	Siehe Ausführungen SBV. Aus Sicht Bio Suisse sind auch die Importe zu beobachten, da sie die Preise massgeblich beeinflussen. Als Instrument zur besseren Transparenz sollen die eingeführten Güter nach „konventionell“ und „Bio“ unterschieden werden.	5
Art. 27a Gentechnik	1 Gentechnisch veränderte landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Produktionsmittel dürfen nicht erzeugt, gezüchtet, eingeführt, freigesetzt oder in Verkehr gebracht werden. 2 Vorbehalt bleibt die Verwendung von gentechnisch veränderten Pflanzen, Pflanzenteilen und Tieren zu Forschungszwecken. Diese bedarf einer Bewilligung durch den Bundesrat.	Das Gentechnik-Moratorium läuft 2013 aus. Somit ist für die AP 2014-17 zu definieren, ob in der Schweiz mit oder ohne GVO produziert werden soll. Die Gentechnikfreiheit ist zentraler Bestandteil der Qualitätsstrategie. Gentechnik-Food wird von den Konsumenten abgelehnt. Auch die EU gibt den einzelnen Ländern und Regionen die Möglichkeit, gentechnisch veränderte Tiere und Pflanzen auf ihrem Gebiet zu verbieten. Unser Hauptkonkurrent Österreich verfolgt eine Qualitätsstrategie mit hoher Wertschöpfung, welche auf Gentechnikfreiheit beruht.	5
Art. 36b, Milchkaufverträge	Beibehaltung des bisherigen Art. 36b. Aufhebung Abs. 5. Neuer Abs. 6: Der Bundesrat regelt die Details zu den Milchkaufverträgen und bestimmt Sanktionen bei deren Nichteinhaltung.	Die Regelung sorgt für Transparenz und Sicherheit auf der ganzen Wertschöpfungskette. Sie setzt die Motion Bourgeois optimal um.	7
Art. 46, Höchsttierbestände	Abs. 3, Bst. a und b streichen; Rest belassen	Die gegebenen Rahmenbedingungen machen die bisherigen Ausnahmen obsolet. Zumindest sollen keine neuen Ausnahmen erteilt werden.	7
Art. 50, Marktentlastung Fleisch	Beibehaltung von Abs. 2 (Beiträge an öffentliche Märkte im Berggebiet)	Öffentliche Märkte sind im Berggebiet nach wie vor wichtig und werden genutzt. Mit der Kann-Formulierung und der Fokussierung auf das Berggebiet bleibt der Rahmen eng abgesteckt.	7

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung	
Art. 70-77, generell	Zustimmung, Anträge bei der Mittelverteilung (siehe oben). Statt des Begriffs Förderung ist generell der Begriff Abgeltung zu verwenden.	Die Neuaufteilung und Benennung der Direktzahlungen ist zu begrüssen. Vorbehalte sind einzig bei der Mittelverteilung anzumelden.	9
Art. 70	Die Restriktionen im bisherigen Art. 70, Abs. 5 c und d sind sinngemäss beizubehalten. Art. 70, Abs. 1 ^{bis} (neu) <i>Der Bundesrat bestimmt Grenzwerte für die Summe der Beiträge pro Standardarbeitskraft sowie Grenzwerte bezüglich der Fläche, ab der die Beitragssätze abgestuft werden.</i>	Begründung: siehe auch oben, Bemerkungen zu S. 146/47 Zustimmung im Übrigen zur neuen Gliederung und den übrigen Voraussetzungen.	9
Art. 70a, Abs. 1	d. streichen	Für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen ist es unerheblich, ob sich die Flächen in der Bauzone oder in der Landwirtschaftszone befinden. Im Tessin z.B. liegen 40 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) in Bauzonen. Von Einzonungen und dem Baulandverkauf profitieren jedoch in den seltensten Fällen die Landwirte, da ihnen nur knapp 20 % der LN gehört.	11
Art. 70a, Abs. 2	d. Ergänzung: die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten <i>inklusive Pufferstreifen</i> in Inventaren (...).		12
Art. 70a Abs. 3	c. kann für den Sömmerungsbeitrag, für die Biodiversitäts-, die Produktionssystem- und für die Landschaftsqualitätsbeiträge Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe a festlegen;	Insbesondere die Betriebe der öffentlichen Hand oder Stiftungen üben oft eine Vorreiterrolle aus, die nicht durch die Verweigerung dieser Beiträge verhindert werden soll. Sie kombinieren oft auf vorbildliche Weise soziale und ökologische Anliegen mit dem ökonomischen Betrieb und sind dadurch besonders nachhaltig.	12
(Neu) Art. 70a LwG Abs. 3 ist um den Buchstaben e zu ergänzen	<i>e. (neu) legt Etappenziele für Ökologie und Tierwohl mit Zeitvorgaben fest. Er gestaltet die Direktzahlungen so, dass die vorgegebenen Ziele innerhalb des gesetzten Zeitrahmens erreicht werden.</i>	Sichere Versorgung mit Nahrungsmitteln, Erhaltung der Lebensgrundlagen, Landschaftspflege und dezentrale Besiedlung sind die verfassungsmässig definierten Aufgaben der Landwirtschaft. Demnach hat die Landwirtschaft einerseits eine Produktionsaufgabe und andererseits einen gemeinwirtschaftlichen Leistungs- und Pflegeauftrag zu erfüllen. Die Umweltziele Landwirtschaft UZL geben die Ziele vor, welche der Bundesrat in Etappen umsetzen muss. Ansonsten ist die Vorlage nicht verfassungskonform. In die Ziele sind demnach auch Vorgaben für Tierkategorien zur Beteiligung an RAUS und BTS-Programmen einzubeziehen. Angaben sind auch zu machen, welche Ziele bei den Produktionssystemen und bei der Ressourceneffizienz zu	12

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung	
		erreichen sind. Beim Tierwohl und bei den Produktionssystemen sind bisher Zielvorgaben des Bundesrates gänzlich vermisst worden. Der Mangel an SMART-Zielen widerspricht auch dem Auftrag der Mo. WAK-S.	
Art. 71, Kulturlandschaftsbeiträge	Zustimmung zu Kulturlandschaftsbeiträgen	Die Regelung im Gesetz überzeugt. Wir möchten allerdings zu bedenken geben, dass die „Zonenbeiträge Offenhaltung“ eher schwach leistungsorientiert sind. Folglich sind diese Beiträge nicht weiter auszubauen und sollen den Bergzonen vorbehalten bleiben.	13
	Zustimmung Erhöhung Sömmerungsbeiträge	Die Erhöhung ist sachlich gerechtfertigt und sollte die Kritik an der TEP-Abschaffung etwas entschärfen. Die Differenzierung für die Schafsömmerung je nach Beweidungs- bzw. Behirtungssystem ist zu begrüßen. Je nach Fall soll für Sömmerungsflächen ohne Behirtung keine Beiträge gewährt werden.	13
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	Abs. 2 ist so zu ändern, dass auch ein maximaler Besatz festgeschrieben werden kann.	Begründung: siehe oben, Bemerkungen zu S. 161. Die konkrete Formulierung schlagen wir wie folgt vor: ² Für die Grünfläche werden Beiträge nur ausgerichtet, wenn ein Mindesttierbesatz erreicht wird und ein Höchsttierbesatz nicht überschritten wird. Der Bundesrat bestimmt den minimalen Besatz und den maximalen Besatz an Raufutter verzehrenden Nutztieren.	14
Art. 75 Produktionssystembeiträge	Die Beiträge sollen auch eine klimafreundliche Produktion fördern können. Falls dies mit der jetzigen Formulierung nicht möglich ist, so muss dies im Gesetz verankert werden.		17
	Beibehaltung: a. einen nach Nutzungsart abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung gesamtbetrieblicher Produktionssysteme;	Bisherige Fassung beibehalten. Dies ist die saubere, unmissverständliche Gesetzesgrundlage für die Bio-Flächenbeiträge.	17
	Abs. 1 lit. a einen nach Nutzungsart abgestuften Beitrag je Hektare und je Normalstoss zur Förderung gesamtbetrieblicher Produktionssysteme. b einen Beitrag je Hektare und je Normalstoss zur Förderung einer Pflanzen- und Tierproduktion, die den Einsatz bestimmter Produktionsmittel einschränkt ;	Beitrag pro Normalstoss von Bioalpen. Siehe auch 2.3.2.8.	17
Art. 77 Anpassungsbeiträge	Abs. 3: Die Anpassungsbeiträge werden personenbezogen ausgerichtet. Der Beitrag für den einzelnen Betrieb richtet sich nach der Differenz zwischen den allgemeinen Direktzahlungen	Die Anpassungsbeiträge sind zweifellos notwendig, auch für die Akzeptanz der ganzen Vorlage. Um Tricks und Übungen bei anstehenden Betriebsübergaben von vornherein zu ver-	19

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung	
	vor dem Systemwechsel und den Beiträgen nach den Artikeln 71 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Artikel 72 nach dem Systemwechsel. Die Differenz wird auf der Basis der Strukturen festgelegt, die ein Betrieb vor dem Systemwechsel aufwies. Die Anpassungsbeiträge werden über eine Dauer von max. 6 (eventualiter 10) Jahren ausgerichtet. Abs. 5: <i>streichen</i>	meiden, sind die Beiträge bezogen auf den Betrieb und nicht die Personen auszurichten. Dies dürfte auch zur Akzeptanzförderung beitragen. Die Dauer von 6, notfalls 10 Jahren sollte genügen, damit sich die Betriebe neu orientieren können. Nach Ablauf der Frist sind folglich die Beiträge im Landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen auf null zurückzufahren und in leistungsbezogene Zahlungen umzuleiten.	
Art. 96, 106, 107 (Strukturverbesserung, IK)	Für Leistungen nach diesen Artikeln muss eine besonders tierfreundliche Stallhaltung Voraussetzung sein.	Beiträge und IK sollen konsequent an die Förderung des Tierwohls gebunden werden.	23
Art. 140	1 Der Bund kann die Züchtung von Nutzpflanzen fördern, die: (...) (neu) d. an Produktionsformen angepasst sind, die besonders naturnah, umwelt- und tierfreundlich sind 2 Er kann privaten Züchtungsbetrieben und Fachorganisationen, die Leistungen im öffentlichen Interesse erbringen, Beiträge ausrichten, namentlich für: (...) d. die nachhaltige Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen	Bereits heute fördert der Bund die ökologische Pflanzenzüchtung, und er hat sich im Rahmen internationaler Verträge zur Erhaltung der Biodiversität auch bei Nutzpflanzen verpflichtet. Will sich die Schweiz mit einer Qualitätsstrategie international positionieren, benötigt sie dazu auch die angepassten Pflanzensorten. Die Definitionen für eine ökologische Pflanzenzüchtung wurden zwischen Dezember 2010 von einer breit abgestützten Expertengruppe erarbeitet. Diese Pionierleistung sollte für die ökologische Positionierung der Schweiz genutzt werden. Die Formulierung zum Ausschluss transgener Pflanzen entspricht derjenigen im bestehenden Art. 142 (Tierzucht).	25
Art. 141 Zuchtförderung	1 Der Bund kann die Zucht von Nutztieren fördern, die: (...) (neu) d. an Produktionsformen angepasst sind, die besonders naturnah, umwelt- und tierfreundlich sind.	Analog zur Pflanzenzüchtung.	24
Art. 142 Beiträge	1 Der Bund kann anerkannten Organisationen, (neu) privaten Züchtungsbetrieben und Fachorganisationen, die Leistungen im öffentlichen Interesse erbringen, Beiträge ausrichten, insbesondere für: (...) d (neu) die nachhaltige Nutzung tiergenetischer Ressourcen.	Anpassung der Formulierung an Art. 140 Abs. 2 (Pflanzenzüchtung)	24
Art. 146a Gentechnisch veränderte Nutztiere	Art. 146a aufheben, wenn vorgeschlagene Regelung in Art. 27a angenommen wird.	Qualitätsstrategie und GVO-Tiere sind unvereinbar. Siehe Ausführungen zu Art. 27a.	24
Art. 177 Schlussbestimmungen, Vollzug, Bundesrat		Im Rahmen der Revision der Verordnungen fordert Bio Suisse den Bundesrat auf, die Faktoren betreffend die Raufutter verzehrenden Grossvieheinheiten (RGVE), insbesondere für	7

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung	
Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (GTG)	Hauptsächliche Änderung in Art. 3 (Geltungsbereich): 2 Der Anbau, die Zucht und das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen und Pflanzenteilen, gentechnisch verändertem Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial sind verboten. 3 Die Haltung, die Zucht und das Inverkehrbringen gentechnisch veränderten Tieren zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder forstwirtschaftlichen Zwecken sind verboten.	Mutterkühe (0.8 RGVE → 1.0 RGVE) neu zu bewerten. Siehe auch Ausführungen zu Art. 27a LwG	5
Raumplanungsgesetz	Siehe 1.1.1.2.3 Raumplanung.	Siehe 1.1.1.2.3 Raumplanung.	21
Änderungen des Pacht-, Gewässerschutz-, Tierseuchen- und Jagdgesetz	Ausdrückliche Begrüssung der Änderungen		
Landwirtschaftliche Begriffsverordnung	Landwirtschaftliche Begriffsverordnung/Anhang/ Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten korrigieren für: Andere Kühe: 0.8 → 1.0	Für die Einhaltung von RAUS und BTS entstehen pro Mutterkuh gleich hohe Kosten wie für Milchkühe. Die Abmessungen für Fress-, Liege- und Laufhöfchen sind identisch. Es ist nicht verständlich, dass identische Tiere je nach Betriebsrichtung mit 1.0 oder 0.8 bewertet werden. Geschätzter Finanzbedarf für Erhöhung bei RAUS/BTS: 100'000 Mutterkühe x 0.2 x 0.85 (geschätzte Beteiligung) x 270.- = 4.6 Mio. Franken	7
Bundesgesetz über die Technischen Handelshemmnisse (THG)	Geltungsbereich Art. 16a Abs. 2 einschränken durch folgende Ausnahmen: f. Lebensmittel, welche gemäss Bioverordnung oder Berg- und Alpverordnung produziert werden g. Lebensmittel, welche für die Qualitätsstrategie gemäss Art. 2 Abs. 3 LwG eine besondere Bedeutung haben Eventualiter ist Art. 16b durch eine analoge Ausnahmeregelung zu ergänzen. Den gesamtschweizerischen Verbänden der Nahrungsmittel-	Der Bundesrat muss dafür sorgen, dass nicht Art. 16b (Massnahmen zur Verhinderung der Diskriminierung inländischer Hersteller) dazu missbraucht wird, die Qualitätsstrategie und die landwirtschaftliche Gesetzgebung der Schweiz insgesamt zu unterlaufen. 2011 hat es das Bundesverwaltungsgericht letztinstanzlich abgelehnt, auf eine Beschwerde des Schweizerischen Obstverbands ¹ bzw. des Schweizerischen Bauernverbands ² einzutreten, und zwar mangels Legitimation. Das hier angestrebte ideelle Verbandsbeschwerderecht würde es Verbänden der Nahrungsmittelbranche er-	5

¹ Bundesverwaltungsgericht, Abteilung III, Urteil C-6540/2010 vom 3. März 2011

² Bundesverwaltungsgericht, Abteilung III, Urteil C-6975/2010 vom 2. Mai 2011

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
	branche ist ein ideelles Beschwerderecht zu geben.	möglichen, Bewilligungen des zuständigen Amts von unabhängigen Gerichten überprüfen zu lassen.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0285 IGAS Interessensgemeinschaft Agrarstandort Schweiz 30.6.11

Organisation / Organisation / Organizzazione	Interessengemeinschaft Agrarstandort Schweiz
Adresse / Indirizzo	Zeltweg 25, 8032 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	30. Juni 2011, Jörg M. Hans

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrter Herr Bötsch

Wir danken Ihnen, dass Sie uns die Möglichkeit einräumen, uns zur Agrarpolitik 2014-2017 äussern zu können. Gerne nehmen wir hiermit dazu Stellung.

Generelle Bemerkungen

Aufgrund der nachfolgenden Ausführungen unterstützt die IGAS die Vernehmlassungsvorlage der Agrarpolitik 2014-2017 in ihren Grundzügen.

1

Die IGAS ist der Auffassung, dass sich die Landwirtschaft auf eine weitergehende Marktöffnung ausrichten und die entsprechenden Massnahmen für die Weiterentwicklung der Strukturen, des Marketing, der Forschung und der Optimierung der Produktion treffen muss. In diesem Sinne verstehen wir auch die Änderungen des Direktzahlungswesens hin zu einem stärkeren Gewicht der leistungsbezogenen Direktzahlungen als positiv.

Systemwandel im Direktzahlungssystem

9

Die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems stellt ein Schlüsselement der Agrarpolitik 2014-2017 dar. Die vorgeschlagene Agrarpolitik 2014-17 ist die fünfte, aber sicherlich nicht letzte Etappe auf dem Weg zu einer nachhaltigen und marktorientierten Land- und Ernährungswirtschaft. Schrittweise soll die planwirtschaftlich aufgebaute Nachkriegs-Landwirtschaft in eine nachhaltigere, wettbewerbsfähigere und international besser eingebettete Form überführt werden.

Die Säulen des Art. 104 Bundesverfassung als Basis

9

Die Agrarpolitik 2014-17 nimmt eine verstärkte Ausrichtung der Direktzahlungsleistungen am Wortlaut des Landwirtschaftsartikels, Art. 104 Bundesverfassung vor. Die Direktzahlungen werden entsprechend der zu erreichenden agrarpolitischen Ziele benannt. Dadurch werden neue Möglichkeiten für die Landwirtschaftsbetriebe geschaffen, für gesellschaftlich erwünschte Leistungen im ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Bereich zusätzliche Einkommensquellen zu erschliessen. Dieser Wechsel führt zu mehr Transparenz im Direktzahlungssystem. Dies wiederum trägt dazu bei, die Glaubwürdigkeit der schweizerischen Agrarpolitik und der nationalen und internationalen Akzeptanz des schweizerischen Direktzahlungssystems zu stärken.

Verankerung der Qualitätsstrategie

4

Es ist dem Bundesamt für Landwirtschaft in den letzten zwölf Monaten gelungen, eine breite Diskussion über die Qualitätsstrategie in der Land- und Ernährungswirtschaft anzustossen. Die Branche hat nun unter seiner Leitung eine entsprechende Charta vorbereitet. Es ist daher konsequent, dass man die Qualitätsstrategie auch gesetzlich verankert und damit die Bestrebungen der Branche stützt.

Forschung und Beratung

25

Im Rahmen der Diskussionen zu einer Qualitätsstrategie wurde die Bedeutung einer Wahrnehmung der Wertschöpfungskette als Ganzes bewusst. Die landwirtschaftliche Forschung und Beratung soll entsprechend ihr Blickfeld öffnen. Forschung und Entwicklung soll die Landwirte bei der Erarbeitung des Know-Hows unterstützen, damit sie wirklich von der Vision einer Qualitätsstrategie mit profitieren können.

Ernährungssouveränität

3

Ernährungssouveränität bezeichnet das Recht der Bevölkerung eines Landes, die Landwirtschafts- und Verbraucherpolitik selbst zu bestimmen. Diese Möglichkeit ist in der Schweiz durch die Verfassung selbst (Landwirtschaftsartikel), wie auch durch die weiteren darin verankerten Rechte (Initiativrecht und Gesetzesreferendum) gegeben. Eine zusätzliche Normsetzung auf Gesetzesstufe macht deshalb nur dann Sinn, wenn damit eine konkretere Grundlage geschaffen werden kann.

Die IGAS fordert im Zusammenhang mit den Begriffen Ernährungssouveränität und –Autarkie klare Begriffsdefinitionen. Bei diesen wie bei den daraus abgeleiteten Massnahmen ist von einem umfassenden Ansatz auszugehen, welcher die Bereiche Rohstoffe, Logistik, Energie, medizinische Produkte und Kommunikation/Informationsbeschaffung mit einschliessen muss. Diese Bereiche erscheinen sowohl bezüglich der in der Schweiz verfügbaren Ressourcen als auch der Auslandabhängigkeit wichtig.

IGAS fordert, dass die Diskussion zum Thema „Ernährungssouveränität“ von einer realistischen Ist-Zustandsanalyse ausgegangen wird. Diese muss die Abhängigkeit der Ernährungswirtschaft von der Verfügbarkeit inländischer Ressourcen (Arbeit, Boden, Technologien etc.), von der manifestierten Nachfrage (Bevölkerung, Warenkorb, Einkaufstourismus etc.) und von Importen (Düngemittel, Energieträger, Futtermittel, Arbeitskräfte etc.) mit einschliessen. Ernährungssouveränität darf nicht zum Vorwand der Erhaltung überholter Strukturen in der Landwirtschaft verkommen.

Ein unbestimmter Rechtsbegriff kann im allgemeinen Sprachgebrauch missbraucht werden. Wenn die Ernährungssouveränität im Landwirt-

schaftsgesetz festgehalten werden soll, dann bedarf der Begriff auch einer Anwendung, welche den Verhältnissen der Schweiz gerecht wird.

Keine Vermögensgrenzen bei leistungsbedingten Direktzahlungen

10

Die Agrarpolitik 2014- 2017 gibt den leistungsbezogenen Direktzahlungsbeiträgen ein höheres Gewicht. Die Betriebe erbringen gemeinwirtschaftliche Leistungen, welche den Betrieben entsprechend ihrer Leistung entgolten werden sollen. Es widerspricht dem Prinzip der leistungsbezogenen Direktzahlungen, wenn ein Landwirt zwar die gleiche Leistung für die Gemeinschaft leistet, jedoch dafür weniger oder gar nicht entschädigt wird. Insofern ist zu begrüßen, dass die Vermögens- und Einkommensbegrenzung für leistungsbezogene Direktzahlungen aufgehoben werden sollen. Wir finden es weiter auch richtig, dass die Begrenzung der Direktzahlungen pro Standardarbeitskraft sowie die Abstufung der Beiträge nach Fläche und Tierbestand aufgehoben werden.

Eine Erhöhung der Limite für das Mindestarbeitsaufkommen von heute 0.25 auf neu 0.4 SAK (Standardarbeitskräfte) für Betriebe in der Talzone widerspricht dem Grundsatz, dass Leistungen abgegolten werden sollen. Eine solche Erhöhung ist daher abzulehnen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen und stehen Ihnen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.3.1 Ausgangslage (S. 137)		Die IGAS hat seinerzeit den Bericht zur Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems WDZ begrüsst. Die Orientierung der Direktzahlungen an der Leistung und an den Zielen macht Sinn; Ein leistungsorientiertes Anreizsystem geht deshalb in die richtige Richtung. Die im WDZ-Bericht gezogenen Linien haben sich im erläuternden Bericht etwas aufgeweitet. Insbesondere sind die Versorgungssicherheitsbeiträge stark gewichtet und die ökologischen Anliegen eher weniger hoch bewertet worden. Dagegen wird mit den Anpassungsbeiträgen ein Instrument geschaffen, das die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Landwirtschaft fördert, was wir begrüssen.
Art. 2 Abs. 1 Bst. b Förderung gemeinwirtschaftlicher Leistungen	Neue Formulierung	Die Höhe der Direktzahlungen muss sich nach dem Wert der erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft und der Bereitschaft der Landwirtschaft, solche Leistungen im gewünschten Ausmass zu erbringen, festgelegt werden. Mit der neuen Formulierung von Art. 2 Abs. 1 Bst. b soll diesem Grundsatz Rechnung getragen werden.
Art. 2 Abs. 3 Qualitätsstrategie	Annahme der Einführung des neuen Art. 2 Abs. 3	Die IGAS unterstützt die Einführung des Absatzes 3, der die Umsetzung einer gemeinsamen Qualitätsstrategie für den Agrar- und Lebensmittelsektor als Orientierungspunkt für mögliche Massnahmen sieht. Diese Qualitätsstrategie entspricht einer Nachfrage seitens der Konsumentenkreise und erlaubt, die Schweizer Agrar- und Lebensmittelproduktion sowohl auf dem Inland- als auch auf dem Auslandmarkt gut zu positionieren. Durch den Einbezug der gesamten Ernährungswirtschaft (und nicht nur der Landwirtschaft) wird der Tatsache Rechnung getragen, dass heute die Zusammenarbeit innerhalb der ganzen Wertschöpfungskette immer wichtiger wird.
Art. 2 Abs. 4 Ernährungssouveränität	Verzicht auf Verankerung im Landwirtschaftsgesetz.	Angesicht dessen, dass der Begriff „Ernährungssouveränität“ für eine umfassende Selbstbestimmung eines Staates im Bereich der Ernährungssektors steht, ist eine Festsetzung im Landwirtschaftsgesetz abzulehnen. Ein solch umfassender Terminus kann verfassungsmässig verankert werden. Auf Gesetzesebene vermag eine solche Norm nicht ihre Bedeutung zu entfalten. Der Begriff Ernährungssouveränität ist nicht klar definiert. Jeder, der ihn braucht, versteht etwas anderes darunter. Im Zusammenhang mit dem Agrarabkommen wird der Begriff aus unserer Sicht missbraucht: Es wird suggeriert, dass die Ernährungssouveränität gleichbedeu-

9

2

4

3

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		tend ist wie der Selbstversorgungsgrad und dass die Ernährungssouveränität durch das Agrarabkommen geschwächt wird. Es bedarf daher einer Definition für den Begriff, welche den Verhältnissen der Schweizer Ernährungswirtschaft gerecht wird. Andernfalls macht es keinen Sinn einen Begriff auf Gesetzesniveau einzusetzen. Es ist vor allem wichtig, den Begriff Ernährungssouveränität vom Begriff der Versorgungssicherheit klar zu unterscheiden.
Art. 70a Voraussetzungen	Annahme der Einführung von Art. 70a Abs. 1	Die IGAS unterstützt die Änderungsvorschläge der Eintretens- und Begrenzungskriterien für den Bezug von Direktzahlungen. Die IGAS begrüsst vor allem die Abschaffung der Einkommens- und Vermögensgrenzen für die leistungsbezogenen Beiträge. Wir finden es weiter auch richtig, dass die Begrenzung der Direktzahlungen pro Standardarbeitskraft sowie die Abstufung der Beiträge nach Fläche und Tierbestand aufgehoben wird. Eine Erhöhung der Limite für das Mindestarbeitsaufkommen von heute 0.25 auf neu 0.4 SAK (Standardarbeitskräfte) widerspricht dem Grundsatz, dass Leistungen abgegolten werden sollen. Eine solche Erhöhung ist daher abzulehnen.
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge		Die Versorgungssicherheit ist ein wichtiges Ziel der Schweizer Agrar- und Wirtschaftspolitik. Der Begriff darf aber nicht mit dem Begriff der Ernährungssouveränität verwechselt werden. Wir sind der Meinung, dass zu einer guten Versorgungssicherheit nicht nur die Erhaltung des Produktionspotentials in der Schweiz, sondern auch gut eingespielte Handelsbeziehungen zum Ausland gehören. Vor diesem Hintergrund ist der Abschluss eines umfassenden Agrarabkommens mit der EU unbedingt anzustreben.

10

14

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0286 IG Regionalprodukte IG Regionalprodukte 30.6.11

Adresse / Indirizzo	Katrin Schmid, Präsidentin Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern Schwand 3110 Münsingen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	30. Juni 2011  Katrin Schmid

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die IG Regionalprodukte gruppiert die 4 überregionalen Vermarktungsorganisationen alpinavera (GR, UR, GL), Culinarium (Ostschweiz), „Das Beste der Region“ (AG, BE, SO, JU; ZH und Zentralschweiz) und "Pays Romand - Pays Gourmand (Westschweiz). In den überregionalen Vermarktungsorganisationen sind die Regionalmarken sowie die Produzenten von Regionalprodukten und produits du terroir zusammen geschlossen.

Die 4 überregionalen Vermarktungsorganisationen führen Massnahmen zur Förderung des Absatzes von regionalen Produkten durch. Die Finanzierung der Projekte erfolgt gemäss der Landwirtschaftlichen Absatzförderungsverordnung (SR 916.010) und stützt sich auf Artikel 12 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998. Alle Kommunikationsmassnahmen haben zum Ziel die Präferenz der Konsumenten für Regionalprodukte zu fördern und damit den Absatz dieser Produkte und das Einkommen der landwirtschaftlichen Produzenten zu erhöhen.

Viele Regionalprodukte haben Spezialitätencharakter. Die Spezialitätenprodukte treiben die Wahrnehmung der Regionalprodukte voran. „Commodities“ profitieren durch eine Speerspitzenstrategie von der Positionierungsleistung der Spezialitäten. Im Zusammenhang mit der Öffnung der Märkte sowie der steigenden Nachfrage seitens der Konsumenten zu umweltgerechten, nachhaltigen und regionalen Produkten, sind die Regionalprodukte eine grosse Chance für die Schweizer Landwirtschaft.

Die IG Regionalprodukte begrüsst die Einführung eines Artikels zur Entwicklung einer starken Strategie für eine Förderung und Kommunikation der Qualität der Schweizer Produktion. Wir unterstützen die Herstellung sowie die Positionierung der Schweizer Spezialitäten mit hoher Qualität als natürliche und gesunde Produkte aus einer nachhaltigen und verantwortlichen Landwirtschaft. Dies erfordert eine Kommunikationsstrategie, welche die positiven Unterschiede zu den ausländischen Konkurrenzprodukten hervorhebt.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11, Abs. 1 LwG	Wie folgt korrigieren : « ¹ Der Bund kann subsidiär gemeinschaftliche Massnahmen von Produzenten, Verarbeitern oder Händler unterstützen, die zur (neu) Garantie oder Verbesserung der Qualität und Nachhaltigkeit von Erzeugnissen oder Prozessen beitragen. »	Aus Gründen der Gerechtigkeit dürfen die vorgesehenen Unterstützungsmassnahmen nicht nur die Massnahmen zur Verbesserung der Qualität betreffen, es sollen auch die seit längerer Zeit bestehenden Qualitätsmassnahmen berücksichtigt werden. Eine Qualität, wie sie auch in den Richtlinien für Regionalmarken für die Regionalprodukte definiert ist. Im Weiteren sollte Qualität und Nachhaltigkeit nicht kumulativ gefordert werden, insbesondere weil nicht immer klar ist, was unter Nachhaltigkeit genau zu verstehen ist. Unter Nachhaltigkeit sind auch Massnahmen zu verstehen, mit denen das Einkommen der Bauernfamilien verbessert werden kann.
Art. 14, LwG	Zu realisieren, wie in der AP 2014-17 vorgeschlagen	Wir begrüssen und unterstützen den Vorschlag des BR, dass die Anwendung der offiziellen Zeichen (neuer Absatz 4) neu verbindlich ist
Art. 38, Abs. 3 LwG	Änderung von Art. 38. Abs. 2 Art. 38. Abs. 2 Der Bundesrat bestimmt die Höhe der Zulage und die Voraussetzungen insbesondere mit einer Untergrenze für den Fettgehalt. Er kann die Zulage nach Fettgehalt des Käses abstufen.	Aufgrund ihrer Rolle als Flaggschiff der Schweizer Landwirtschaft auf den sich immer weiter öffnenden Märkten, müssen die Käse weiterhin durch eine Zulage unterstützt werden. Diese Zulage zielt darauf ab, einen Teil der Differenz bei den Produktionskosten zwischen der Schweiz und den Konkurrenzländern auszugleichen. Damit diese für die Käsebranche wichtige Unterstützungsmassnahme eine hohe Qualität fördert, muss unbedingt beachtet werden, dass lediglich Käse mit einem Mindestanteil an Fett berücksichtigt werden. Die Abstufung der Zulage nach Fettgehalt entspricht einem Anliegen der gesamten Branche, um nicht Anreiz zur Produktion von Magerkäse zu geben. Weil sich die Behörden bis anhin auf den Standpunkt gestellt haben, dass eine Abstufung auf der Basis des geltenden Art. 38 nicht möglich ist, muss die Möglichkeit im Gesetz explizit vorgesehen werden. Der Bundesrat kann für regionale Käse, die auf einer Tradition beruhen, auch Ausnahmen festlegen.

4

4

7

	Aufrechterhaltung von Art. 38 Abs. 3, der die Abschaffung der limitierten Periode festlegt Art. 38. Abs. 3 Die am 1. Januar 2007 2011 geltende Zulage von 15 Rappen wird während der Periode 2008 à 2011 2014-2017 weitergeführt. Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung und nach Massgabe der bewilligten gewährten Kredite anpassen.	Wir sind gegen die Streichung von Art 38, Abs. 3. Es ist wichtig, den Betrag im Gesetz stehen zu lassen, stellt er doch einen wichtigen Pfeiler für die Stützung der Landwirtschaft dar.	
Art. 39, Abs. 3 LwG	Art. 39 Abs. 3 Die am 1. Januar 2007-2011 geltende Zulage von 3 Rappen wird während der Periode 2008 à 2011 weitergeführt. Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung und nach Massgabe der bewilligten genehmigten Kredite anpassen.	Die Zulage für Fütterung ohne Silage dient zur Unterstützung der Produktion von qualitativ erstklassigen Rohmilchkäsen, welche im Rahmen der Qualitätsstrategie grosse Bedeutung haben. Wegen ihrer herausragenden Qualität und als Träger eines positiven Image, sind die Käse die aus silofreier Milch hergestellt werden wahrhaftige Botschafter der Schweizer Landwirtschaft. Die Unterstützung dieser Paradeprodukte muss daher im Absatz 3 unmissverständlich verzeichnet sein.	7
Art. 182, LwG	Zu realisieren	Dieser Artikel, der das Einrichten einer Zentralstelle zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen vorsieht, wurde noch nie konkretisiert. Zur Zeit legt jeder Kanton das Gesetz anders aus und handelt aufgrund seiner Mittel und Eigeninteressen. Aus klaren Kohärenzgründen kann der Bundesrat nicht einerseits den Willen nach einer zunehmenden Grenzöffnung und einer Förderung der Qualitätsstrategie für die gesamte Branche des Agrar- und Lebensmittelsektors äussern und andererseits nicht alles daran setzen, um die Schweizer Qualitätsprodukte glaubhaft und einheitlich zu schützen. Die Akteure des Agrar- und Lebensmittelsektors dürfen nicht länger die Opfer von Problemen sein, die mit der Umsetzung einer funktionstüchtigen Zentralstelle zur Verfolgung von Zuwiderhandlungen zusammenhängen. Aus Vereinheitlichungsgründen in der Agrarpolitik, muss der BR endlich diese Zentralstelle zustande bringen.	28

Lobag Kreiskommission Berner Oberland

Präsident: Erich von Siebenthal, Nationalrat, Bissen, 3780 Gstaad, Tel. 078 856 12 40

Sekretariat: Volkswirtschaft BeO, Jungfraustrasse 38, 3800 Interlaken, Tel. 033 828 37 47

0287	LOBAG BeO	LOBAG Kreiskommission Berner Oberland	29.6.11
------	-----------	---------------------------------------	---------

Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
Herr Direktor Manfred Bötsch
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Interlaken, 28. Juni 2011

Weiterentwicklung der Agrarpolitik in den Jahren 2014-2017; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

1

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017 teilnehmen zu können.

Aus Sicht der Bergland- und Alpwirtschaft begrüssen wir die Stossrichtung dieser Weiterentwicklungsvorlage. Mit unserem Vernehmlassungsschreiben äussern wir uns zu den Grundzügen der Vorlage im Zusammenhang mit den verfassungsmässigen Aufgaben der Land- und Ernährungswirtschaft, zum finanziellen Engagement von Bund und Kantonen in der AP 2014-2017 und zum Einklang der Vorlage mit den eigenen Entwicklungsstrategien. Im Anhang zu diesem Schreiben nehmen wir zu den Gesetzesänderungen gemäss Vernehmlassungsentwurf und zu den dazu in Aussicht gestellten Ausführungsbestimmungen konkret Stellung.

1. Einleitende Bemerkungen zur Vorlage

Die Landwirtschaftspolitik der Schweiz soll weiterhin auf die nachhaltige Produktion von Nahrungsmitteln und auf das Erfüllen der in Artikel 104 der Bundesverfassung definierten gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Land- und Alpwirtschaft ausgerichtet sein (multifunktionale Landwirtschaft). Vor diesem Hintergrund sind die Bäuerinnen und Bauern und ihre Unternehmen auf verlässliche politische Rahmenbedingungen mit fairen Produzentenpreisen sowie angemessenen Abgeltungen der Landschaftspflege und weiterer gemeinwirtschaftlicher Leistungen mit Direktzahlungen angewiesen. Politische Unterstützung ist also weiterhin notwendig, damit die Schweizer Landwirtschaft ihre Aufgaben im internationalen Umfeld nachhaltig erfüllen kann. Mit den letzten Agrarreformen hat der Bund die Eingriffe in den Markt bereits stark eingeschränkt und von der Landwirtschaft mehr Wettbewerb verlangt. Mit der AP 2014-2017 erhöht der Bundesrat diesen Druck auf die Land- und Alpwirtschaft nun nochmals stark.

Dank der zurückliegenden Agrarreformen konnte auch die Berner Oberländer Landwirtschaft in den letzten Jahren entscheidende Verbesserungen erzielen. So produziert sie heute marktgerechter und ökologischer als noch vor 20 Jahren. Auf der andern Seite haben die Zahl der Landwirtschafts- und Sömmerungsbetriebe und die Zahl der in der Landwirtschaft Beschäftigten im Berner Oberland zwischen 1990 und 2010 markant abgenommen und die Ziellücke hinsichtlich Offenhaltung der Kulturlandschaft ist im *Berggebiet* und im *Sömmerungsgebiet* grösser geworden. Eine weitere Ziellücke besteht im *Mittelland* hinsichtlich der besten landwirtschaftlichen Böden – als eine der wichtigsten Produktionsgrundlagen der Landwirtschaft überhaupt – indem dort die Fruchtfolgeflächen seit langem unter erheblichem Druck stehen

1 2. Grundzüge der Vorlage und Anliegen aus Sicht der Oberländer Land- und Alpwirtschaft

Um die in der Bevölkerung mittlerweile gut verankerten agrarpolitischen Ziele gemäss Artikel 104 der Bundesverfassung zu erreichen, hat der Bundesrat die vier strategischen Schwerpunkte der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft gegenüber der AP 2011 nochmals wie folgt umfassender definiert:

1. Sichere und wettbewerbsfähige Nahrungsmittelproduktion und -versorgung gewährleisten;
2. Ressourcen effizient nutzen und den nachhaltigen Konsum fördern;
3. Vitalität und Attraktivität des ländlichen Raums stärken;
4. Innovation und Unternehmertum in der Land- und Ernährungswirtschaft fördern.

3 Diese gesamtstrategische Ausrichtung der AP 2014-2017 – namentlich die Einführung des Prinzips der Ernährungssouveränität, die Erhaltung des fruchtbaren Kulturbodens und die Konkretisierung einer Qualitätsstrategie im Landwirtschaftsgesetz (LwG) – begrüssen wir ausdrücklich.

4 9 Das Kernelement der AP 2014-2017 ist die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems (WDZ). Die bisherigen Massnahmen mit unspezifischer Ausrichtung sollen durch zielgerichtete Instrumente ersetzt werden. Dabei werden auch die heutigen Tierbeiträge (RGVE- und TEP-Beiträge) in die für Steuerzahlende und Konsumierende besser verständlichen „Versorgungssicherheitsbeiträge“ umgemodelt. Mit dieser Umwandlung soll einerseits die Kommunikationsfähigkeit der Direktzahlungen verbessert werden. Andererseits sei zu erwarten, dass sich dank diesem Umbau in flächenbezogene Beiträge die negative Rückkopplung am Markt, die durch den Intensivierungsanreiz der „Tierbeiträge“ bedingt ist, abschwächen und der Direktzahlungsabfluss vom Produzenten in die nachgelagerten Sektoren bremsen lassen.

14 Wir sind mit der Einführung eines Versorgungssicherheitsbeitrages gemäss Artikel 72 grundsätzlich einverstanden. Allerdings befürchten wir, dass die vorgeschlagene Umschichtung der heutigen Mittel für Acker- und Tierbeiträge in Versorgungssicherheitsbeiträge zu zwei Problemen führt: Erstens fliessen zu wenig finanzielle Mittel in die beiden Beitragskomponenten „Basisbeitrag“ sowie „Ackerflächen- bzw. Dauerkulturen-Beitrag“, um eine entsprechende Stärkung der Versorgungssicherheit herbeizuführen. Zweitens entsteht im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Umschichtung eine empfindliche Störung des bestehenden Direktzahlungsgleichgewichts zwischen *Talgebiet*, *Berggebiet* und *Sömmerungsgebiet*, sodass der Anreiz zur angepassten Produktion auf der Basis von Raufutter verzehrenden Nutztieren im Berg- und Sömmerungsgebiet weitgehend wegfallen und das landwirtschaftliche Produktionspotential abnehmen würde, was nicht im Interesse unserer Gesellschaft sein kann. Aus diesen Gründen schlagen wir im Anhang eine entsprechende Mittelumschichtung von den Anpassungsbeiträgen zu den Versorgungssicherheitsbeiträgen vor.

9 Ausserdem birgt die Umstellung auf das neue Direktzahlungssystem insbesondere für die Bewirtschaftenden, aber auch für die Kantone, die Gefahr von Komplexität, noch mehr Verwaltungskosten und zusätzlicher Planungsunsicherheit. Hier erwarten wir konkrete Gegenmassnahmen von der Politik.

7 Mit Sorge erfüllen uns mit Blick auf die wertschöpfungsstarke „gelbe Linie“ der Milchproduktion und Milchverarbeitung im Berg- und Sömmerungsgebiet auch die Entwicklungstendenzen bei der Milchmarktstützung: Zwar sollen gemäss Vorlage die Milchzulagen für verkäste Milch und Fütterung ohne Silage bis zu einer vollständigen Öffnung des Milchmarktes gegenüber der EU weitergeführt werden. Doch ist absehbar, dass sie wegen ungenügender finanzieller Mittel voraussichtlich schon in den Jahren 2014-2017 drastisch unter Druck geraten dürften.

3. Stellungnahme zu den Vorschlägen gemäss Vernehmlassungsentwurf

- Unsere Anträge und Begründungen zu den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen sowie zu den in Aussicht gestellten Ausführungsbestimmungen gehen aus dem Anhang zu diesem Vernehmlassungsschreiben hervor.

4. Zum Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die AP 2014-2017

29 Gemäss Bundesbeschlussentwurf sollen die drei landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen (ZR) auf eine Gesamtsumme von höchstens 13'670 Mio. Franken festgelegt und wie folgt auf die Jahre 2014-2017 verteilt werden:

- a. ZR 'Grundlagenverbesserung und Sozialmassnahmen': höchstens 758 Mio. Franken;
- b. ZR 'Produktion und Absatz': höchstens 1'648 Mio. Franken;
- c. ZR 'Ausrichtung von Direktzahlungen': höchstens 11'264 Mio. Franken

Positiv werten wir aus Sicht der Berner Oberländer Land- und Alpwirtschaft, dass der Zahlungsrahmen 'Ausrichtung von Direktzahlungen' gegenüber der AP 2011 unverändert bleibt, die Zielorientierung der Direktzahlungen verbessert und mit der Einführung von Anpassungsbeiträgen die einzelbetriebliche Sozialverträglichkeit des Systemübergangs bestmöglich sichergestellt wird. Sofern unseren Anliegen gefolgt wird (v.a. Mittelumschichtung von Anpassungsbeiträgen zu Versorgungssicherheitsbeiträgen), sind wir der Meinung, dass die politische Akzeptanz verbessert und der Finanzmitteleinsatz 2014-2017 positive Wirkungen in der Landwirtschaft erzielen wird. Dies namentlich in den folgenden Zielbereichen:

- Die Attraktivität des Ackerbaus wird gegenüber dem Grünland erhöht und der Schweizer Ackerbau wird im Rahmen des Prinzips der Ernährungssouveränität gesamthaft gestärkt.
- Der Schutz der Fruchtfolgeflächen (FFF) wird verstärkt.
- Den Bewirtschaftungsschwernissen wird künftig besser Rechnung getragen als bisher, sodass sich im *Berggebiet* und im *Sömmerungsgebiet* die bestehende Ziellücke hinsichtlich Offenhaltung der Kulturlandschaft schliessen lässt.
- Die Biodiversität und Landschaftsqualität werden neuerdings auch im *Sömmerungsgebiet* mit leistungsbezogenen Beiträgen gefördert.
- Die Ausrichtung der Land- und Ernährungswirtschaft auf eine gemeinsame Qualitätsstrategie wird im Landwirtschaftsgesetz verankert.
- Die Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter – sofern sie sich unternehmerisch verhalten und ihre Betriebe auf die neuen Rahmenbedingungen ausrichten – können in Bezug auf Entschädigung für die eigene Arbeit und das eingesetzte Kapital in allen Zonen vom Systemwechsel profitieren; gemäss Prognosen soll der Einkommensanstieg dank der AP 2014-2017 im Berggebiet am stärksten ausfallen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen
L o b a g Kreiskommission Berner Oberland
Der Präsident:

Nationalrat Erich von Siebenthal

Mitunterzeichnende Bauernvereinigungen

Bauernvereinigung Brienz-Oberhasli

Präsident Bernhard Fuchs

Bauernvereinigung Frutigen

Präsident Abraham Germann

Viehzuchtvereinigung Interlaken

Präsident Daniel Seematter

Bauernvereinigung Niedersimmental

Präsident Martin Widmer

Bauernvereinigung Obersimmental

Präsident Adrian Bieri

Landw. Vereinigung Saanenland

Präsident Jörg Trachsel

Bauernvereinigung Amt Thun

Präsident Beat Schmockler

Beilage

- Anhang zur Stellungnahme

Lobag Kreiskommission Berner Oberland

Präsident: Erich von Siebenthal, Nationalrat, Bissen, 3780 Gstaad, Tel. 078 856 12 40

Sekretariat: Volkswirtschaft BeO, Jungfraustrasse 38, 3800 Interlaken, Tel. 033 828 37 47

Stellungnahme der LOBAG Kreisskommission Berner Oberland i.S. AP 2014-2017

Organisation / Organisation / Organizzazione	LOBAG KREISKOMMISSION BERNER OBERLAND Erich von Siebenthal, Präsident
Adresse / Indirizzo	Jungfraustrasse 38 3800 Interlaken Telefon 078 856 12 40, erich_v7thal@freesurf.ch
Datum, Unterschrift	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Allgemeine Bemerkungen:

Siehe unsere vorstehende Vernehmlassungsantwort. Wo keine Bemerkung, gilt grundsätzlich Zustimmung.



Gesetz, Artikel	Anträge Bund	Anträge, Begründungen und Bemerkungen	
Landwirtschafts-gesetz (LwG)			
Anpassung von Art. 2 Abs. 1 Bst. b und Abs. 3	¹ Der Bund trifft namentlich folgende Massnahmen: b. Er fördert gemeinwirtschaftliche Leistungen von bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betrieben mit Direktzahlungen. ³ Die Massnahmen nach Absatz 1 unterstützen die Ausrichtung der Landwirtschaft und der Ernährungswirtschaft auf eine gemeinsame Qualitätsstrategie.	Wir unterstützen die Anpassung von Art. 2. Die Einführung von Abs. 3 eröffnet auf LwG-Basis die Möglichkeit, Massnahmen zur Ausrichtung der Land- und Ernährungswirtschaft auf eine gemeinsame Qualitätsstrategie ergreifen zu können. Diese Qualitätsstrategie kann auch dem Berner Oberland die Möglichkeit eröffnen, seine Agrar- und Lebensmittelproduktion auf dem In- und Auslandmarkt besser zu positionieren.	4
Änderung von Art. 11	¹ Der Bund kann subsidiär gemeinschaftliche Massnahmen von Produzenten, Verarbeitern oder Händlern unterstützen, die zur Verbesserung der Qualität und Nachhaltigkeit von Erzeugnissen und Prozessen beitragen. ² Die Massnahmen müssen: a. zur Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit entlang der Wertschöpfungskette oder der Teilnahme an Qualitätssicherungsprogrammen beitragen; b. die Beteiligung der Produzenten vorsehen und diesen in erster Linie zugutekommen; c. von der Produzenten- oder Branchenorganisation des betroffenen Sektors koordiniert werden. ³ Der Bund unterstützt: a. die Vorabklärung; b. die Startphase bei der Umsetzung der Massnahme; b. die Startphase bei der Umsetzung der Massnahme; c. die Teilnahme der Produzenten und Produzentinnen an Qualitätssicherungsprogrammen. ⁴ Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Unterstützung von Massnahmen fest.	Die Neuformulierung von Art. 11 wird begrüsst. Denn die CH-Landwirtschaft (inkl. BeO) muss sich auf einem hohen Qualitätsniveau positionieren, sei dies für den In- oder Auslandmarkt. Die Nachhaltigkeit der Produktion ist ein zentraler Punkt der Qualitätsstrategie. Der neue Art. 11 zur Qualitätssicherung schliesst die Unterstützung gemeinschaftlicher Initiativen, die eine Verbesserung der Qualität und Effizienz von Prozessen entlang der Wertschöpfungskette sowie eine Förderung der Innovation und der Berücksichtigung der Nachhaltigkeit bezwecken, nun nicht mehr aus. Die Massnahme nach Abs. 2 Bst. a entspricht auch den Erwartungen der Konsumentinnen und Konsumenten. Gestützt auf Abs. 3 Bst. a kann dank der Unterstützung bei Vorabklärungen vor Projektstart auf eine professionelle Betreuung (Coaching) zurückgegriffen werden. Für uns positiv, dass bei der Beteiligung der Produzenten an Qualitätssicherungsprogrammen mehrere Förderoptionen denkbar sind.	4
Absatzförderung: Anpassung von Art. 12 Absätze 2 und 3	² Zu diesem Zweck kann der Bund auch Kommunikationsmassnahmen über die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft unterstützen. ³ Er kann für die Koordination der unterstützten Massnahmen im In- und Ausland sorgen.	Die Anpassung wird begrüsst: Damit wird dem Bund die Erlaubnis erteilt, die Kommunikation/Öffentlichkeitsarbeit über die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft subsidiär zu unterstützen	4
Anpassung von Art. 14 Abs. 4	⁴ Der Bund kann für die Kennzeichnungen nach diesem Artikel sowie nach den Artikeln 15, 16 und 63 Absatz 1 Buchstaben a und b offizielle Zeichen definieren. Er kann deren Verwendung für obligatorisch erklären.	Die Anpassung wird begrüsst: Abs. 4 gibt dem Bund nun die Möglichkeit, für die Kennzeichnung nach Art. 14-16 und Art. 63 Symbole zu definieren. Im BERNER OBERLAND besteht ein grosses Interesse an offiziellen Zeichen, z.B. an „BERG / ALP“, PRODUKTELABEL BAFU für Parkprodukte etc.	4

Gesetz, Artikel	Anträge Bund	Anträge, Begründungen und Bemerkungen	
	e. eine geregelte Fruchtfolge; f. einen geeigneten Bodenschutz; g. eine gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel. ³ Der Bundesrat: a. konkretisiert den ökologischen Leistungsnachweis; b. legt die Werte und Anforderungen nach Absatz 1 Buchstaben a und e-h fest; c. kann für den Sömmerungsbeitrag, für die Biodiversitäts- und für die Landschaftsqualitätsbeiträge bei nichtbäuerlichen Betrieben Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe a festlegen; d. kann Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe h festlegen. ⁴ Der Bundesrat kann für die Ausrichtung der Direktzahlungen weitere Voraussetzungen und Auflagen festlegen. Insbesondere kann er die Flächen festlegen, für die Beiträge ausgerichtet werden.	nebst den bestehenden SAK-Faktoren für Hanglagen „18-35 %“ (0.015 SAK/ha) und „35-50 %“ (0.030 SAK/ha) ein SAK-Faktor für Steillagen „> 50 %“ in der Grösse von 0.050 SAK/ha einzuführen; • Zudem sind neue SAK-Faktoren einzuführen, - für zielkonforme Bewirtschaftung von Biodiversitätsförderflächen (BFF) auf der LN und auf der übrigen Betriebsfläche in der Grössenordnung von 0.015 SAK/ha - für die gezielte Erhaltung und Förderung vielfältiger Kulturlandschaften durch Vertragsnehmende in der Grössenordnung von 0.05 SAK/ha Zudem verlangen wir, dass der Bundesrat • unter Abs. 3 insbesondere auch wirksame Massnahmen zum Abbau unnötiger Bürokratie und zur Vereinfachung der Vollzugsverfahren in der Landwirtschaft ergreift, • nach Abs. 3 Bst. c ausschliesslich Ausnahmen festlegt, die sich auf den nichtbäuerlichen Betrieb beziehen (und nicht auf den nichtbodenbewirtschaftenden), • Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben im Berggebiet, deren Bewirtschaftung weniger als 0.5 SAK erfordert, weiterhin von den Anforderungen nach Abs. 1 Bst. h ausnimmt, • weiterhin eine Begrenzung der Direktzahlungen pro Standardarbeitskraft festlegt (z. Zt. Art. 21 Abs. 1 DZV).	
Art. 70b (neu) Besondere Voraussetzungen für das Sömmerungsgebiet	¹ Die Beiträge werden im Sömmerungsgebiet an den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eines Sömmerungsbetriebs, eines Gemeinschaftsweidebetriebs oder einer Sömmerungsfläche ausgerichtet. ² Der Bundesrat legt für das Sömmerungsgebiet Bewirtschaftungsanforderungen fest, die dem ökologischen Leistungsnachweis es entsprechen. ³ Die Anforderungen nach Artikel 70a Absatz 1 Buchstaben e-h müssen im Sömmerungsgebiet nicht erfüllt werden.	Bei Art. 70b beantragen wir eine Formulierung unter Berücksichtigung folgender Punkte: • Der <i>‘alpökologische Leistungsnachweis im Sömmerungsgebiet‘</i> soll weiterhin den Bestimmungen gemäss erstem, zweitem und vor allem viertem Abschnitt der geltenden SöBV entsprechen; • Das Ausbringungsverbot für stickstoffhaltige Mineraldünger, Klärschlamm und alpferme flüssige Dünger (gemäss Art. 15 Abs. 2 SöBV) soll beibehalten werden; • Die Bestimmungen betreffend Zufuhr von Futter (gemäss Art. 17 SöBV) sollen unverändert beibehalten werden; • Der Kürzungs-Meccano nach Art. 25 Abs. 2 SöBV sowie Anhang 2 zur SöBV hat sich in puncto Nachhaltigkeit bewährt und soll unverändert beibehalten werden.	12
Art. 71 (neu) Kulturlandschaftsbeiträge	¹ Zur Erhaltung einer offenen Kulturlandschaft werden Kulturlandschaftsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: a. einen nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Bewirtschaftung in den einzelnen Zonen;	Zonenbeitrag OFFENHALTUNG nach Abs. 1 Bst. a: Die Zonenbeiträge nach Bst. a sind so zu bemessen, dass sich auch die gemäss Vorlage identifizierte Ziellücke hinsichtlich OFFENHALTUNG DER KULTURLANDSCHAFT im <i>oberen Berggebiet</i> und auf <i>Grenzertragsflächen</i> schliessen	13

Gesetz, Artikel	Anträge Bund	Anträge, Begründungen und Bemerkungen
	b. einen nach Hangneigung und Nutzungsart abgestuften Erschwernisbeitrag je Hektare in Hang- und Steillagen zur Förderung der Bewirtschaftung unter topografischen Erschwernissen; c. einen nach Steillandanteil des Betriebes an Mähnutzungsflächen abgestuften Erschwernisbeitrag je Hektare zur Abgeltung des übermässigen Arbeitskräfteeinsatzes auf dem Betrieb (teilweise reine Handarbeit) ed. einen nach Tierkategorie abgestuften Sömmerungsbeitrag je gesömmerte Grossvieheinheit oder je Normalbesatz zur Förderung der Bewirtschaftung und zur Pflege von Sömmerungsflächen.	lässt. KL-Hangbeitrag nach Abs. 1 Bst. b: Wir begrüssen die Einführung einer dritten Neigungsstufe 'Steillage >50 %'. Da die Bewirtschaftung dieser Steillagen viel Handarbeit erfordert, erwarten wir für diese Stufe einen gegenüber den anderen Stufen deutlich höheren Hangbeitrag in der Grössenordnung von 850 - 900 Franken pro Hektare und Jahr. KL-Erschwernisbeitrag „Steillandanteil“ nach Abs. 1 Bst. c: Damit die bestehende Ziellücke hinsichtlich Offenhaltung im Berggebiet geschlossen werden kann, wird neu ein Zonenbeitrag für die Offenhaltung und beim Hangbeitrag eine dritte Neigungsstufe 'Steillage >50 %' eingeführt. Da die Bewirtschaftung der Flächen mit einer Neigung von mehr als 50 Prozent fast nur noch in Handarbeit möglich ist, soll den Betrieben mit einem hohen Steillandanteil an Mähnutzungsflächen im Sinne der Motion von Siebenthal zusätzlich zum Hangbeitrag nach Abs. 1 Bst. b ein nach Steillandanteil des Betriebes abgestufter Erschwernisbeitrag nach Abs. 1 Bst. c ausgerichtet werden. Mit diesem Erschwernisbeitrag kann eine sachgemässe und nachhaltige Bewirtschaftung von Trocken- und Magerwiesen in Steillagen auch in Zukunft sichergestellt werden. Beim Beitrag nach Abs. 1 Bst. c schwebt uns ungefähr die folgende Abstufung vor: a) <i>Steillandanteil des Betriebes an Mähnutzungsflächen 0-25 %: kein Beitrag;</i> b) <i>Steillandanteil des Betriebes an Mähnutzungsflächen 26-50 %: 400 Franken pro Hektare;</i> c) <i>Steillandanteil des Betriebes an Mähnutzungsflächen >50 %: 800 Franken pro Hektare.</i> KL-Sömmerungsbeitrag nach Abs. 1 Bst. d: Der neue KL-Sömmerungsbeitrag nach Abs. 1 Bst. ed soll so bemessen sein, dass sich die aufgrund der Vernehmlassungsvorlage ausgemachte Ziellücke hinsichtlich <i>Offenhaltung der Kulturlandschaft im Sömmerungsgebiet</i> schliessen lässt. Vor diesem Hintergrund erwarten wir nahezu eine Verdoppelung des heutigen Sömmerungsbeitrages, verbunden mit einer Erhöhung der hierfür eingesetzten Mittel von heute 98 Mio. auf etwa 190 Millionen Franken im Jahr 2014. Da die <i>Offenhaltung der Kulturlandschaft im Sömmerungsgebiet</i> nicht nur von der absoluten Höhe des Sömmerungsbeitrags, sondern in starkem Masse auch von der Push-Wirkung des heutigen Sömmerungszuschlages bei den RGVE- und TEP-Beiträgen abhängig ist, darf das bewährte Push-Wirkungsprinzip des heutigen Sömmerungszuschlags nicht abge-

Gesetz, Artikel	Anträge Bund	Anträge, Begründungen und Bemerkungen	
	² Der Bundesrat bestimmt für den Sömmerungsbeitrag die zulässige Bestossung und die Tierkategorien, für die der Beitrag ausgerichtet wird; ³ Die Kantone können einen Teil des Sömmerungsbeitrags Personen ausrichten, die nicht Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen sind, jedoch für die betreffende Infrastruktur und die notwendigen Alpverbesserungen aufkommen.	schaftt werden. Damit würde für Ganzjahresbetriebe die heutige Anreizwirkung zur Alpung ihrer Tiere gänzlich wegfallen. Wir schlagen deshalb vor, die Mittel in der Grössenordnung von 89 Millionen Franken, die heute über die RGVE- und TEP-Beiträge indirekt die Sömmerung stützen, weiterhin den Ganzjahresbetrieben im Berg- und Hügelgebiet für die bewährte Push-Wirkung 'Sömmerung' zu belassen, indem sie analog zum heutigen System in den Erschwernisbeitrag nach Art. 72 Abs. 1 Bst. c integriert werden (also nicht wie vorgeschlagen direkt dem neuen KL-Sömmerungsbeitrag anrechnen). Vor diesem Hintergrund müssen die zusätzlichen Mittel für den neuen KL-Sömmerungsbeitrag in der Grössenordnung von etwa 92 Millionen Franken von den Mitteln für die Anpassungsbeiträge abgezweigt werden. Wir sind damit einverstanden, dass bei der <i>Umtriebsweide</i> im Einklang mit der neuen Bestimmung nach Art. 12 Abs. 5 JSG pro Schaf-Normalstoss ein gleich hoher Sömmerungsbeitrag ausgerichtet wird wie bei der <i>ständigen Behirtung</i>. Mit Abs. 3 sind wir einverstanden, da begründet	13
Art. 72 (neu) Versorgungssicherheitsbeiträge	¹ Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: a. einen einheitlichen Basisbeitrag in allen Zonen je Hektare zur Erhaltung der Produktionskapazität; b. einen einheitlichen Beitrag in allen Zonen je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen; c. einen nach Zonen abgestuften Erschwernisbeitrag im Berg- und Hügelgebiet je Hektare zur Erhaltung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen. ² Für die Grünfläche werden die Beiträge nur ausgerichtet, wenn ein Mindesttierbesatz erreicht wird. Der Bundesrat bestimmt den minimalen Besatz an Raufutter verzehrenden Nutztieren. ³ Der Bundesrat kann Versorgungssicherheitsbeiträge für Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43 Absatz 2 des Zoll-	Wir sind mit der Idee der Einführung eines Versorgungssicherheitsbeitrages gemäss Art. 72 grundsätzlich einverstanden, weil wir die Umwandlung der Tierbeiträge (RGVE- und TEP-Beiträge) in die für Steuerzahlende und Konsumierende besser verständlichen „Versorgungssicherheitsbeiträge“ aus folgenden Gründen unterstützen: • Die Kommunikationsfähigkeit der Direktzahlungen kann verbessert werden; • Durch die Umänderung lässt sich die negative Rückkopplung am Markt, die durch den Intensivierungsanreiz der „Tierbeiträge“ bedingt ist, abschwächen und der Direktzahlungsabfluss von den Produzenten in die nachgelagerten Sektoren kann etwas gebremst werden. Wie in der einleitenden Vernehmlassungsantwort angedeutet, sind wir allerdings der Meinung, dass die vorgeschlagene Umschichtung der heutigen Mittel für Acker- und Tierbeiträge in Versorgungssicherheitsbeiträge zu zwei Verteilungsproblemen führt: Erstens fliessen zu wenig finanzielle Mittel in die beiden Beitragskomponenten nach Abs. 1 Bst. a	14

Gesetz, Artikel	Anträge Bund	Anträge, Begründungen und Bemerkungen
	gesetzes vom 18. März 2005 ausrichten.	und b (Basisbeitrag sowie Ackerflächen- bzw. Dauerkulturen-Beitrag), um eine entsprechende Stärkung der Versorgungssicherheit herbeizuführen. Zweitens entsteht im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Umschichtung eine empfindliche Störung des bestehenden Direktzahlungsgleichgewichts zwischen <i>Talgebiet</i>, <i>Berggebiet</i> und <i>Sömmerungsgebiet</i>, sodass der Anreiz zur angepassten Produktion auf der Basis von Raufutter verzehrenden Nutztieren im Berg- und Sömmerungsgebiet weitgehend wegfallen und das landwirtschaftliche Produktionspotential abnehmen würde, was nicht im Interesse unserer Gesellschaft sein kann. Aus diesen Gründen schlagen wir eine entsprechende Mittelumschichtung von den Anpassungsbeiträgen zu den Versorgungssicherheitsbeiträgen vor. Konkret beantragen wir: 1. Den <i>Basisbeitrag</i> nach Bst. a gegenüber dem Vorschlag der Vernehmlassungsvorlage von 840 auf 960 Franken zu erhöhen (+ 126 Millionen Franken); 2. Den <i>Acker- und Dauerkulturen-Beitrag</i> nach Bst. b gegenüber dem Vorschlag der Vernehmlassungsvorlage von ca. 200 auf ca. 400 Franken zu verdoppeln (+ 81 Millionen Franken). 3. Die Mittel in der Grössenordnung von 89 Millionen Franken, die heute über die RGVE- und TEP-Beiträge indirekt die Sömmerung stützen, weiterhin den Ganzjahresbetrieben im Berg- und Hügelsgebiet für die bewährte Push-Wirkung 'Sömmerung' zu belassen, indem sie analog zum heutigen System in den Erschwernisbeitrag nach Art. 72 Abs. 1 Bst. c integriert werden.
Art. 73 (neu) Biodiversitätsbeiträge	¹ Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare oder je Objekt zur Förderung der Vielfalt von Arten und Lebensräumen; b. einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare oder je Objekt zur Förderung der Vernetzung; c. einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche oder des Biodiversitätsförderobjekts abgestuften bemessenen Beitrag je Hektare oder je Objekt zur Aufwertung und Neuschaffung von Biodiversitätsförderflächen. ² Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen Beiträge ausgerichtet werden. ³ Für die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen richtet der Bund	Wir begrüssen, dass • die Beiträge gemäss DZV sowie der Beitrag für ÖQV-Qualität in den neuen Qualitätsbeitrag nach Abs. 1 Bst. a integriert werden, • der Bund neu 100 Prozent des Qualitätsbeitrags nach Abs. 1 Bst. a übernimmt (bisher Kofinanzierung Bund/Kanton im Verhältnis 80/20), • die Qualität verstärkt gefördert wird, indem die Beiträge für qualitativ wertvolle Biodiversitätsförderflächen (BFF) erhöht werden und auf dem Grünland nach Qualitätsstufen differenziert wird, • der Qualitätsbeitrag nach Abs. 1 Bst. a neu auch auf sogenannten landwirtschaftlichen Pflegeflächen und insbesondere auf den BFF im Sömmerungsgebiet entrichtet werden kann. Hingegen beantragen wir, dass bei Abs. 1 Buchstaben a und b die Abstufung nach Zonen gestrichen wird. Diese Abstufung ist unsachlich, weil es gerade in den Bergzonen viele <u>sehr wertvolle Flächen</u> hat, die es zu erhalten gilt. Und damit sie erhalten bleiben, muss in der

Gesetz, Artikel	Anträge Bund	Anträge, Begründungen und Bemerkungen	
	höchstens 80 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher.	Regel viel Arbeit geleistet werden, weil es sich oft um schwer zugängliche und steile Grenzertragsflächen handelt. Beiträge auszurichten, um qualitativ hochstehende und gut vernetzte Flächen im Berggebiet zu erhalten ist eine sehr gute Investition in die Biodiversität. Bei Abs. 1 Bst. c beantragen wir, dass es heißt: „<i>einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche oder des Biodiversitätsförderobjekts bemessenen Beitrag je Hektare oder je Objekt zur Aufwertung und Neuschaffung von Biodiversitätsförderflächen</i>“. Denn wenn die viel zitierten und von den Ökologen richtigerweise hoch gelobten "Kleinstrukturen im Kulturland" (Wassergräben, Tümpel, Teiche, Trockenmauern, "Steingrinde", Bäume, Hecken, Waldränder etc.) erhalten und gefördert werden sollen, dann muss eher ein Beitrag pro Objekt als ein Beitrag pro Fläche ausgerichtet werden (auch wenn der Beitrag vervielfacht würde, ergibt sich auf die Fläche umgerechnet fast nichts). Die lästigen Mäh- und Bewirtschaftungshindernisse lassen sich mit einem flächenbezogenen Beitrag nicht schmackhaft machen, zumal für den Bauern die Bewirtschaftungserschwerung das Problem ist, nicht der Flächenanteil der Kleinstrukturen. Was neu und für die Akteure mit Unsicherheit behaftet ist, sind die <i>Biodiversitätsbeiträge im Sömmerungsgebiet</i>. Wie aus der Vorlage hervorgeht, sollen für wertvolle BFF im Sömmerungsgebiet – ausgehend von der Annahme, dass rund 20 Prozent der Flächen als für die Biodiversität qualitativ wertvoll eingestuft werden können und angemeldet werden – Qualitätskriterien basierend auf Florazeigerarten erarbeitet werden (⇒ BFF im Sömmerungsgebiet). Wir legen Wert darauf, dass diese zu erarbeitenden Qualitätskriterien einfach und für Sömmerungsbetriebe akzeptabel und praktikabel sind und einen unkomplizierten Vollzug gewährleisten. Vor diesem Hintergrund wird die IG Ländliche Entwicklung (LEBeO) als repräsentative Trägerschaft für die Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge im <i>Sömmerungsgebiet des Berner Oberlandes</i> dem BLW voraussichtlich anfangs 2012 ein Gesuch nach Art. 136 Abs. 3bis LwG zur finanziellen Unterstützung eines Coachings im Zusammenhang mit den relevanten Vorabklärungen für eine unbürokratische praktische Umsetzbarkeit der Biodiversitätsbeiträge im Sömmerungsgebiet stellen. Im Weiteren halten wir fest, dass die Gleichstellung von Berg und Tal gewährleistet werden muss. Ebenfalls ist eine vereinfachte und einheitliche Administration anzustreben.	15
Art. 74 (neu) Land-	¹ Zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturland-	Was neu und für die Akteure und die Kantone mit Unsicherheiten be-	16

Gesetz, Artikel	Anträge Bund	Anträge, Begründungen und Bemerkungen	
schaftsqualitätsbeiträge	schaften werden Landschaftsqualitätsbeiträge ausgerichtet. ² Der Bund stellt den Kantonen je Hektare oder je Normalbesatz finanzielle Mittel zur Verfügung, wenn: a. die Kantone oder andere regionale Trägerschaften Ziele festgelegt und auf diese Ziele ausgerichtete Massnahmen definiert haben; b. die Kantone mit den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen diesen Massnahmen entsprechende Bewirtschaftungsvereinbarungen abgeschlossen haben; und c. die Ziele und Massnahmen die Voraussetzungen einer nachhaltigen Raumentwicklung erfüllen. ³ Der Anteil des Bundes beträgt höchstens 80 Prozent der vom Kanton gewährten Beiträge. Die Kantone verwenden die Mittel nach Massgabe eines projektspezifischen Schlüssels für die in den Bewirtschaftungsvereinbarungen festgelegten Leistungen.	haftet ist, sind die Landschaftsqualitätsbeiträge im Rahmen von Landschaftsqualitätsprojekten auf der <i>landwirtschaftlichen Nutzfläche</i> und im <i>Sömmerungsgebiet</i>. Hier sollten die Erkenntnisse der BLW-Pilotprojekte entsprechend einbezogen werden. Diese Projekte werden von Bund und Kanton im Verhältnis 80:20 kofinanziert. Aufgrund der Vernehmlassungsvorlage ist zu befürchten, dass der Ablauf dieser Projekte in den drei vom Bund vorgegebenen Projektphasen <i>Festlegung von Landschaftszielen, Verfassen eines Projektberichts und Umsetzung im Rahmen von gesamtbetrieblichen Bewirtschaftungsvereinbarungen</i> für die Vertragsnehmenden unnötig aufwändige und komplizierte Bewilligungsverfahren zur Folge haben wird. Vor diesem Hintergrund legen wir Wert darauf, dass die <i>zu erarbeitenden Landschaftsziele</i> und die <i>vom Kanton vorgeschlagenen Massnahmen</i> sowie der <i>zu verfassende Projektbericht</i> für die Bewirtschafter von Betrieben und Sömmerungsbetrieben leicht verständlich, akzeptabel und praktikabel sind und einen unkomplizierten Vollzug der Landschaftsqualitätsprojekte auf den Ebenen Bund und Kantone gewährleisten. Die Planungsvorgaben- und die Bürokratie muss auf ein Minimum beschränkt werden. Ausgehend von der Annahme, dass für 10-25% der Sömmerungsflächen im Berner Oberland Bedarf für qualitative Landschaftsleistungen besteht und mithin als Vertragsflächen angemeldet werden dürfen, setzen wir alles daran, dass die Umsetzung der Massnahme nach Art. 74 im Sömmerungsgebiet des Berner Oberlandes, inkl. Festlegung der Projektziele und -massnahmen, nicht in ähnlich komplexe und aufwändige Verfahren ausartet wie seinerzeit bei den ÖQV-Vernetzungsprojekten und den LEK. Deshalb wird LEBEO als repräsentative Trägerschaft für die Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge im <i>Sömmerungsgebiet des Berner Oberlandes</i> dem BLW voraussichtlich anfangs 2012 ein Gesuch nach Art. 136 Abs. 3bis LwG zur finanziellen Unterstützung eines Coachings im Zusammenhang mit den relevanten Vorabklärungen für eine unbürokratische praktische Umsetzbarkeit der Landschaftsqualitätsbeiträge im Sömmerungsgebiet stellen (in Kombination mit dem LEBEO-Vorhaben nach Art. 73).	16
Art. 75 (neu) Produktionssystembeiträge	¹ Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: a. einen nach Nutzungsart abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung gesamtbetrieblicher Produktionssysteme; b. einen Beitrag je Hektare zur Förderung einer Pflanzen- und	Wir begrüßen diese neue Beitragsart insbesondere weil das zentrale Element zur Unterstützung eines naturnahen, umwelt- und tierfreundlichen Produktionssystems, <u>die Wechselwirkung mit dem Markt sein soll</u>, und weil die mit Produktionssystembeiträgen geförderten Projekte in der Regel einem privaten Qualitätslabel-Programm entsprechen. Mit Blick auf die Produktion von wertschöpfungsstarken marktfähigen	17

Gesetz, Artikel	Anträge Bund	Anträge, Begründungen und Bemerkungen	
	Tierproduktion, die den Einsatz bestimmter Produktionsmittel einschränkt; c. einen nach Tierkategorie abgestuften Beitrag je Grossvieheinheit zur Förderung besonders tierfreundlicher Produktionsformen. ² Der Bundesrat bestimmt, welche Massnahmen gefördert werden.	tierischen Erzeugnissen (Fleisch, Milch, Käse) im Berg- und Hügелgebiet sowie im Sömmierungsgebiet schlagen wir vor, dass in den Ausführungsvorschriften zu Art. 75 Abs. 2 bestimmt wird, dass auch graslandbasierte Produktionssysteme wie beispielsweise die folgenden mit Beiträgen gefördert werden können: 1. Förderung des gesamtbetrieblichen Produktionssystems '<i>Graslandbasierte Kalbfleischproduktion im Hügел- und Berggebiet im Rahmen eines privaten SKMV-Kalbfleisch-Labels</i>'. Die hierzu vom SKMV festzuschreibende Kalbfleisch-Label-Strategie soll die folgenden 5 Eckwerte beinhalten: a) Die Fleischproduktion ist <i>graslandbasiert</i>; b) Die Fleischproduktion im <i>Berg- und Hügелgebiet</i> ist „<i>standortoptimiert</i>“, d.h. nur auf nichtackerfähigen Flächen; c) Das SKMV-Kalbfleisch-Label <i>garantiert eine vorteilhafte Ökobilanz</i>, d.h. Fleischproduktion ohne Sojaeinsatz -> Klima-Gütesiegel wie ‚Climatop‘ etc.; d) Das SKMV-Kalbfleisch-Label <i>garantiert eine auf das Tierwohl ausgerichtete Fleischproduktion</i> und e) Das SKMV-Kalbfleisch-Label <i>steht im Einklang mit der Artenvielfalt</i> (d.h. vom Kälbermastbetrieb wird ein Mindestanteil an BFF verlangt). 2. Förderung des sektoralen Produktionssystems <i>Graslandbasierte Alpkäseproduktion im Rahmen der staatlichen Kennzeichnung „AOC“ oder „Alp“</i>. Zu fördern ist die wertschöpfungsstarke „gelbe Linie“ der Milchproduktion und Milchverarbeitung im Sömmierungsgebiet – vor allem für den Fall gedacht, dass die Milchezulagen für verkäste Milch und Fütterung ohne Silage in die Bedeutungslosigkeit verfallen sollten.	17
Art. 76 (neu) Ressourceneffizienzbeiträge	¹ Zur Förderung der nachhaltigen Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln werden Ressourceneffizienzbeiträge ausgerichtet. ² Die Beiträge werden für Massnahmen zur Einführung von ressourcenschonenden Techniken gewährt. Sie sind zeitlich befristet. ³ Der Bundesrat bestimmt, welche Massnahmen gefördert werden. Die Beiträge werden gewährt, wenn: a. die Wirksamkeit der Massnahme erwiesen ist; b. die Massnahme nach Ablauf der Förderung weitergeführt wird; c. die Massnahme für die Landwirtschaftsbetriebe in absehbarer Zeit wirtschaftlich tragbar ist.	Wir stimmen dieser Neuregelung zu.	18
Art. 77 (neu) Anpassungsbeiträge	¹ Zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Entwicklung werden Anpassungsbeiträge ausgerichtet. ² Die Anpassungsbeiträge bemessen sich nach den bewilligten Krediten abzüglich der Ausgaben für die Beiträge nach den Artikeln 71 bis 76,	Wir sind mit dem sozialverträglichen Wirkungsprinzip der Anpassungsbeiträge grundsätzlich einverstanden, nicht aber mit der dafür vorgeschlagenen Höhe des Mittelbedarfs. Aufgrund unserer Überlegungen zum Artikel 72 (Versorgungssicher-	19

Gesetz, Artikel	Anträge Bund	Anträge, Begründungen und Bemerkungen	
	77a und 77b sowie Artikel 62a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991. ³ Die Anpassungsbeiträge werden personenbezogen ausgerichtet. Der Beitrag für den einzelnen Betrieb richtet sich nach der Differenz zwischen den allgemeinen Direktzahlungen vor dem Systemwechsel und den Beiträgen nach den Artikeln 71 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Artikel 72 nach dem Systemwechsel. Die Differenz wird auf der Basis der Strukturen festgelegt, die ein Betrieb vor dem Systemwechsel aufwies. ⁴ Der Bundesrat legt fest: a. die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die Anrecht auf die Beiträge haben; b. die Berechnung der Beiträge für den einzelnen Betrieb; c. Grenzwerte bezüglich steuerbarem Einkommen und Vermögen der Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, ab denen die Beiträge gekürzt werden oder keine Beiträge ausgerichtet werden; für verheiratete Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen legt er höhere Grenzwerte fest. ⁵ An Personen, die die Bewirtschaftung eingestellt haben, können Anpassungsbeiträge noch für eine bestimmte Zeit ausgerichtet werden. Dabei gilt von den Voraussetzungen nach Artikel 70a nur die Altersgrenze.	heitsbeiträge) beantragen wir, dass die zusätzlichen Mittel für die Erhöhungen des Basisbeitrags nach Bst. a (840.- → 960.-) in der Grössenordnung von 126 Millionen Franken und für die Verdoppelung des Acker- und Dauerkulturen-Beitrags nach Bst. b (200.- → 400.-) in der Grössenordnung von 81 Millionen Franken sowie die zusätzlichen Mittel für den neuen KL-Sommerungsbeitrag in der Grössenordnung von etwa 92 Millionen Franken – summa summarum 299 Millionen Franken – von den Mitteln abgezweigt werden, die gemäss Vorlage für die Anpassungsbeiträge nach Art. 77 vorgesehen sind. Wir fordern, dass bei einer Betriebsübergabe innerhalb der der Familie, (Tochter, Sohn, Grosskinder) die Anpassungsbeiträge weiterhin ausbezahlt werden.	19
Art. 89a (neu)	¹ Die Massnahmen sind gegenüber direkt betroffenen Gewerbebetrieben im unmittelbaren Einzugsgebiet wettbewerbsneutral zu gestalten. ² Der Kanton stellt vor der Genehmigung des Projekts fest, ob die Wettbewerbsneutralität gegeben ist. ³ Ist die Wettbewerbsneutralität rechtskräftig beurteilt, kann diese nicht mehr angefochten werden.	Wir stimmen dieser Neuregelung, wonach der Kanton mit der Feststellung der Wettbewerbsneutralität beauftragt ist, grundsätzlich zu. Wir begrüssen es, dass die Wettbewerbsneutralität der zu unterstützenden Massnahme, die gegenüber direkt betroffenen Gewerbebetrieben im unmittelbaren Einzugsgebiet abzuklären ist, frühzeitig abschliessend geklärt werden soll.	23
Art. 178 Abs. 5 (neu)	⁵ Zum Vollzug der Massnahmen im Direktzahlungsbereich verwenden die Kantone definierte Basisdaten, erfassen die nötigen Flächen und deren Nutzung sowie die übrigen notwendigen Objekte in einem geographischen Informationssystem und berechnen die Beiträge je Betrieb anhand dieser Daten.	Wir stimmen dieser Konkurrenzregel zu, da gut begründet.	28
Art. 178a (neu)	¹ Die Grundeigentümer haben die Bewirtschaftung und die Pflege von Brachland unentgeltlich zu dulden, wenn dafür ein öffentliches Interesse besteht. Ein öffentliches Interesse liegt namentlich vor, wenn die Bewirtschaftung des Landes zur Erhaltung der Landwirtschaft, zum Schutz vor Naturgefahren oder zur Erhaltung besonders schützenswerter Tier- und Pflanzenarten notwendig ist.	Wir stimmen dieser Neuregelung zu, da gut begründet..	28

Gesetz, Artikel	Anträge Bund	Anträge, Begründungen und Bemerkungen	
	² Die Duldungspflicht besteht für mindestens drei Jahre. Wer das Grundstück nach Ablauf dieser Frist wieder selbst bewirtschaften oder durch einen Pächter oder eine Pächterin bewirtschaften lassen will, hat dies dem bisherigen Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin mindestens sechs Monate vorher mitzuteilen. ³ Die Kantone erlassen nötigenfalls die erforderlichen Ausführungsbestimmungen; sie bestimmen im Einzelfall, ob die Bewirtschaftung und Pflege zu dulden ist.		
Raumplanungsge- setz			
Art. 34 Abs. 3 (neu)	³ Das Bundesamt für Landwirtschaft ist zur Beschwerde berechtigt gegen Entscheide, die Fruchtfolgeflächen gemäss Sachplan des Bundes betreffen.	Wir begrüßen diese Neuregelung	21
Tierseuchengesetz			
Art. 37	¹ Im Zusammenhang mit angeordneten Entsorgungsmassnahmen in ausserordentlichen Situationen kann der Bund im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten leisten. ² Die Beiträge werden den Haltern von Tieren der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie den Schlachtbetrieben ausgerichtet. ³ Der Bundesrat legt die Höhe der Beiträge pro Tier fest. Dabei berücksichtigt er die Entwicklung der Wiederverwertungsmöglichkeiten der tierischen Nebenprodukte und passt die Beiträge an. ⁴ Beiträge an die Schlachtbetriebe werden nur dann ausgerichtet, wenn die tierischen Nebenprodukte in zugelassenen Entsorgungsbetrieben entsorgt worden sind. Der Schlachtbetrieb muss dies anhand von Verträgen und der Rechnungen der Entsorgungsbetriebe belegen. ⁵ Die Summe der Beiträge darf die Einnahmen aus der Versteigerung der Zollkontingente für Schlachtvieh und Fleisch nach Artikel 48 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 ¹² nicht übersteigen.	Wir stimmen dieser Rechtsgrundlage zur Entsorgung tierischer Nebenprodukte zu	7
Jagdgesetz			
Art. 12 Abs. 5	⁵ Der Bund fördert und koordiniert Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden, die durch Grossraubtiere an Nutztieren verursacht werden.	Wir sind damit einverstanden, dass bei der <i>Umtriebsweide</i> im Einklang mit der neuen Bestimmung nach Art. 12 Abs. 5 JSG pro Schaf-Normalstoss ein gleich hoher Sömmerungsbeitrag ausgerichtet wird wie bei der <i>ständigen Behirtung</i> .	13

Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-2017 des Schweizerischen Saatgutproduzentenverbandes - swisssem

Durch den Vorstand von swisssem verabschiedete Version vom 20.06.2011

0304	swisssem	Schweizerischer Saatgutproduzenten-Verband	21.6.11
------	----------	--	---------

Allgemeine Bemerkungen

Die AP 2014-17 und insbesondere die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems sehen tiefgreifende Änderungen für die Schweizer Landwirtschaft vor. In den Grundzügen anerkennen wir das Bestreben, die Glaubwürdigkeit und Kommunizierbarkeit der Direktzahlungen durch eine transparente Ausrichtung auf konkrete Ziele zu verbessern. Dies ist für die Verankerung und Akzeptanz in der Bevölkerung von grosser Wichtigkeit.

1

Wir begrüßen insbesondere den unveränderten Rahmenkredit. Das ist ein Bekenntnis zur Schweizer Landwirtschaft.

29

Wir beantragen aber, dass der Kredit um die Teuerung nach oben angepasst wird. Die Teuerung kann auch in der Landwirtschaft nicht allein durch die Produktivitätssteigerung ausgeglichen werden. In der übrigen Wirtschaft wird die Teuerung auch bis zum Käufer des Produktes weitergegeben. Die Landwirte als Käufer von diversen Produkten sind von der Teuerung somit auch betroffen.

swisssem begrüsst die Einführung des Ernährungssouveränitätsprinzips in Artikel 2 des Landwirtschaftsgesetzes (LwG). Dieses Prinzip muss aber in konkrete Massnahmen umgesetzt werden, insbesondere auf Stufe Verordnungen. Ziel muss es sein, einen hohen Selbstversorgungsgrad im Interesse der Produzenten und der Konsumenten aufrecht zu erhalten.

3

Beitragssystem Direktzahlungen: Wir begrüßen eine transparente Einteilung der Beiträge. Mit dem Vorschlag des BLW sind die Direktzahlungen gegenüber der Bevölkerung besser kommunizierbar. Von zentraler Bedeutung erachten wir die **Versorgungssicherheitsbeiträge** und innerhalb dieser die **Ackerkulturförder- bzw. Einzelkulturbeiträge**. Damit erhält die Produktion von Nahrungsmitteln das nötige Gewicht. Der für die Versorgungssicherheitsbeiträge vorgesehene Betrag ist aber viel zu tief und erfüllt den Zweck, die Versorgungssicherheit, nicht.

9

In Übereinstimmung mit dem Schweizerischen Bauernverband (SBV) **beantragen wir eine Erhöhung der Versorgungssicherheitsbeiträge um mindestens 40%.**

14/29

Im Gegenzug verlangt swisssem, in Übereinstimmung mit dem Getreideproduzentenverband (SGPV), die **Aufhebung der Anpassungsbeiträge**. Die Anpassungsbeiträge sind an die Person gebunden und nicht übertragbar. Dadurch werden Hofübergaben an die nächste Generation gebremst. Die Anpassungsbeiträge sind zudem zeitlich begrenzt und die Rahmenbedingungen für die Ausrichtung dieser Beiträge sind noch nicht definitiv. Dadurch entsteht eine grosse Unsicherheit bei den Bauernfamilien. Die Planung für die Zukunft wird für den Betriebsleiter erschwert oder gar verunmöglicht. Der für die Anpassungsbeiträge vorgesehene Betrag ist den andern Beitragsarten, **insbesondere den Versorgungssicherheitsbeiträgen** (inkl. Ackerkulturförder- und Einzelkulturbeiträge) **zuzuführen**.

19

Wir unterstützen den SGPV in seiner Forderung, **auf den Abbau des Grenzschutzes bei Brotgetreide zu verzichten**. Eine Senkung des Grenzschutzes für Brotgetreide um Fr. 3.-/dt entspricht einem Verlust von rund 12 Millionen Franken für die Produzenten und 2.1 Millionen Franken für den Bund. Zusätzlich wird sich der Druck auf die nachgelagerten Bereiche (Müllerei) erhöhen, da der Grenzschutz für Mehl ebenfalls reduziert würde. Dadurch erhöht sich der Druck auf die Getreideproduzenten. Wir erachten es nicht als sinnvoll, die Futtergetreideproduktion durch eine Reduktion des Brotgetreidepreises „attraktiver“ machen zu wollen. Die Brotgetreideflächen sind ebenfalls am Sinken; sie müssen auf dem aktuellen Niveau gehalten werden, um die Selbstversorgung nicht zu gefährden. Eine Senkung des Grenzschutzes für Brotgetreide hätte höchstwahrscheinlich keinen positiven Effekt auf das Futtergetreide, da der Deckungsbeitrag nicht verbessert würde. Wenn Futtergetreide jetzt schon nicht rentabel ist, so wird es auch nicht rentabler, indem die Wirtschaftlichkeit der andern Kulturen verringert wird !

8

Wir unterstützen den SGPV in seiner Forderung, für **Futtergetreide einen Flächenbeitrag** von Fr. 300.-/ha einzuführen. Die Gesetzesgrundlage ist mit dem neu vorgesehenen Einzelkulturbeitrag (Art. 54 LwG) vorhanden.

Obwohl die Gesetzesgrundlage für die Beiträge an Saat- und Pflanzgut (Art. 140, Abs. 3) nicht in Frage gestellt ist, fordern wir, dass bei der Ausgestaltung der Verordnungen zur AP 2014-17 die **Flächenbeiträge für Pflanzkartoffeln, Saatgut von Mais und Futterpflanzen nicht gekürzt werden**, wie im erläuternden Bericht schon vorgesehen ist, sondern unverändert auf CHF 1'000.-/ha bleiben.

8

Als Verband der Saat- und Pflanzgutproduzenten von Ackerkulturen äussert sich swisssem im Folgenden nur zu einzelnen Artikeln, die insbesondere den Ackerbau betreffen. Bei den übrigen Themen unterstützen wir grundsätzlich die Stellungnahme des SBV. Wir unterstützen speziell auch die Stellungnahmen der Ackerkulturen-Produzentenorganisationen: Schweizerischer Getreideproduzentenverband (SGPV), Schweizerische Verband der Zuckerrübenpflanzer (SVZ), Vereinigung Schweizerischer Kartoffelproduzenten (VSKP).

Jean-Luc Pidoux, Präsident

Andreas Rüegger, Geschäftsführer

Bemerkungen zu den verschiedenen Gesetzesartikeln

Artikel	Aktueller Gesetzestext	Vorschlag BLW	Vorschlag swisssem	Begründung / Bemerkungen
Art. 2, Abs. 4 Massnahmen des Bundes		Mehrheitsantrag der WAK-NR: <i>Art. 2 Abs. 4 Die Massnahmen orientieren sich am Prinzip der Ernährungssouveränität zur Berücksichtigung der Bedürfnisse der Konsumentinnen und Konsumenten nach qualitativ hochwertigen, vielfältigen und nachhaltigen inländischen Produkten.</i> Minderheitsantrag der WAK-NR: <i>Die Massnahmen des Bundes orientieren sich am Grundsatz der Ernährungssouveränität.</i>	In Übereinstimmung mit dem SGPV: Annahme der Einführung des neuen Absatzes Art. 2 Abs. 4, <i>Art. 2 Abs. 4 Die Massnahmen orientieren sich am Prinzip der Ernährungssouveränität zur Berücksichtigung der Bedürfnisse der Konsumentinnen und Konsumenten nach qualitativ hochwertigen, vielfältigen und nachhaltigen inländischen Produkten.</i>	Wir begrüßen die Einführung des Prinzips der Ernährungssouveränität im Landwirtschaftsgesetz. Wir erachten es ebenfalls als positiv, dass auf die spezifischen Bedürfnisse der Konsumenten Bezug genommen wird. Der zentrale Punkt dieses neuen Artikels muss jedoch die Erhaltung eines genügend hohen Selbstversorgungsgrades sein, sowohl im Interesse der Produzenten wie auch der Konsumenten.

3

Artikel	Aktueller Gesetzestext	Vorschlag BLW	Vorschlag swisssem	Begründung / Bemerkungen
Art. 13 Marktentlastung	¹ Um Preiszusammenbrüche bei landwirtschaftlichen Produkten zu vermeiden, kann sich der Bund bei ausserordentlichen Entwicklungen an den Kosten befristeter Massnahmen zur Marktentlastung beteiligen. Für den Abbau strukturell bedingter Überschüsse richtet er keine Beiträge aus. ² Die Beiträge des Bundes setzen in der Regel angemessene Leistungen der Kantone oder der interessierten Organisationen voraus.	Keine Änderung	Einführung des neuen Art. 13 Abs. 2 anstelle des aktuellen Art. 55 Abs. 2 Art. 13 Abs. 2 <i>Der Bundesrat kann eine Organisation nach Artikel 8 beauftragen, Massnahmen zur vorübergehenden Entlastung des Marktes, beispielsweise Lagerungen, zu ergreifen.</i>	Im Falle der Streichung von Artikel 55 (Getreide-Artikel) muss der Artikel 13 ergänzt und präzisiert werden, um den ursprünglichen Inhalt des LwG beizubehalten. Analog zu SBV und SGPV ist die Einführung dieses neuen Artikels für swisssem eine Bedingung, damit die Streichung von Art. 55 akzeptiert werden kann.
Art. 13b (neu) Risikoabsicherung	/	/	Einführung eines neuen Artikels, in Übereinstimmung mit SBV und SGPV Art. 13b <i>Der Bund kann sich an der Finanzierung von Massnahmen beteiligen, welche die klimatischen, wetterbedingten und im Zusammenhang mit der zunehmenden Preisvolatilität stehenden Risiken der Landwirtinnen und Landwirte begrenzen.</i>	Der Klimawandel erhöht die Wahrscheinlichkeit von extremen Wetterereignissen wie Überschwemmungen oder Dürren. Zudem ist zu beobachten, dass die Volatilität auf den internationalen Märkten in der Tendenz aus verschiedenen Gründen zunimmt. Dies überträgt sich zunehmend auch auf die Schweizer Agrarmärkte. Um sich gegen diese wachsenden Risiken zu schützen, könnten sich die Landwirte bei Versicherungen absichern. Um den Aufbau solcher Versicherungen und die Partizipation der Landwirte zu fördern, sollte der Bund die Kompetenz haben, sich an den Prämien zu beteiligen. Diese Massnahmen tragen zur Versorgungssicherheit des Landes bei.

5

5

Artikel	Aktueller Gesetzestext	Vorschlag BLW	Vorschlag swisssem	Begründung / Bemerkungen
Art. 17 Einfuhrzölle	Bei der Festsetzung der Einfuhrzölle sind die Versorgungslage im Inland und die Absatzmöglichkeiten für gleichartige inländische Erzeugnisse zu berücksichtigen.	Keine Änderung	Anderung des Artikels 17 zur Berücksichtigung des Prinzips der Ernährungssouveränität; in Übereinstimmung mit SBV und SGPV Art. 17 Bei der Festsetzung der Einfuhrzölle sind die Versorgungslage im Inland und die Absatzmöglichkeiten für gleichartige inländische Erzeugnisse zu berücksichtigen, mit dem Ziel, eine wesentliche Versorgung mit Inlandprodukten zu gewährleisten.	Der Art. 17 muss gestärkt werden, indem gezielt die Versorgung mit inländischen Produkten genannt wird. Der Grenzschutz ist ein wichtiges Instrument, um einen hohen Selbstversorgungsgrad zu erreichen. Der Grenzschutz muss demzufolge integraler Bestandteil der Ernährungssouveränität sein. Art. 17 muss deshalb in diese Richtung gestärkt werden. Analog zu SBV und SGPV ist dieser Zusatz für swisssem eine Bedingung, damit die Streichung von Art. 55 akzeptiert werden kann.

5

Artikel	Aktueller Gesetzestext	Vorschlag BLW	Vorschlag swisssem	Begründung / Bemerkungen
Art. 54 Zucker	Um eine angemessene Versorgung mit inländischem Zucker sicherzustellen, kann der Bund für die Produktion von Zuckerrüben Beiträge ausrichten	Aufhebung der Artikel 55 und 56. Neuer Artikel 54 : Beitrag für einzelne Kulturen 1 Der Bund kann Einzelkulturbeiträge ausrichten zur Erhaltung der Produktionskapazität und der Funktionsfähigkeit einzelner Verarbeitungsketten für eine angemessene Versorgung der Bevölkerung 2 Der Bundesrat bezeichnet die Kulturen und bestimmt die Höhe der Beiträge.	Annahme der Änderung von Artikel 54 und Aufhebung von Artikel 56, sofern der Bund seine spezifischen Stützungen für die Zuckerrüben, Ölsaaten und Körnerleguminosen beibehält und Einführung folgender Änderung; analog zum SGPV Art. 54 al. I Der Bund kann richtet Einzelkulturbeiträge aus richtet : <i>a. zur Sicherstellung einer wesentlichen Versorgung mit inländischen Rohstoffen sowie</i> <i>b. zur Erhaltung der Produktionskapazität und der Funktionsfähigkeit einzelner Verarbeitungsketten</i>	Wir stellen fest, dass der Bund die ehemaligen Artikel 54 und 56 aufhebt, die explizit erwähnen, dass der Bund Beiträge für die Produktion von Zuckerrüben, Ölsaaten und Körnerleguminosen gewähren kann. Als Ersatz führt der Bund den Begriff „Einzelkulturbeitrag“ ein. Wir verlangen, dass der Bund die spezifischen Stützungen für Zuckerrüben, Ölsaaten und Körnerleguminosen beibehält. In Anbetracht der besorgniserregenden Marktsituation für Futterrohstoffe (ansteigende Importe), verlangen wir zudem, dass der Bund ab Inkrafttreten des neuen LWG Futtergetreide unterstützt , um den Rückgang der inländischen Produktion zu stoppen. Es ist zudem wichtig, dass die Unterstützung von Futtergetreide nicht auf Kosten des Brotgetreides geht, indem der Grenzschutz für Brotgetreide reduziert wird. Damit würde man riskieren, dass auch die Brotgetreidefläche zurückgeht und so der Selbstversorgungsgrad bei Brotgetreide ebenfalls gefährlich abnehmen würde.
Art. 54 Zucker	Um eine angemessene Versorgung mit inländischem Zucker sicherzustellen, kann der Bund für die Produktion von Zuckerrüben Beiträge ausrichten		Einführung des neuen Artikels 54 Abs. 2 Art. 54 Abs. 2 <i>Alle in der Schweiz angebauten Kulturen können von einem Einzelkulturbeitrag profitieren.</i>	Zusammen mit dem SBV und SGPV fordern wir, dass im LWG explizit genannt wird, dass alle in der Schweiz angebauten Kulturen von einem Einzelkulturbeitrag profitieren können, sei es für die menschliche Ernährung, zu Futterzwecken oder auch zu technischen Zwecken.

8

8

Artikel	Aktueller Gesetzestext	Vorschlag BLW	Vorschlag swisssem	Begründung / Bemerkungen
Art. 55 Getreide	¹ Der Bund trifft die zur Erhaltung einer angemessenen Versorgung mit inländischem Getreide notwendigen Massnahmen an der Grenze. ² Der Bundesrat kann eine Organisation nach Artikel 8 beauftragen, Massnahmen zur Erschliessung oder vorübergehenden Entlastung des Marktes, beispielsweise Lagerungen, zu ergreifen. ³ Die Kosten für die Markterschliessung und die Marktentlastung werden von der Organisation getragen. Die Bestimmungen von Artikel 9 Absatz 2 gelten sinngemäss. Der Bund kann sich im Rahmen von Artikel 13 an den Kosten der Marktentlastungsmassnahmen beteiligen	Aufhebung	Akzeptieren der Aufhebung dieses Artikels 55 unter den genannten Bedingungen	Analog zu SBV und SGPV akzeptieren wir die Aufhebung von Art. 55 unter der Bedingung, dass: - Abs. 1 des aktuellen Art. 55 in Artikel 17 wie vorgeschlagen übernommen wird, - Abs. 2 des aktuellen Art. 55 in den zukünftigen Artikel 13 integriert wird sowie - Abs. 3 des aktuellen Art. 55 durch die künftigen Art. 9 und 13 LwG abgedeckt wird.
Art. 56 Ölsaaten und Körnerleguminose	Um eine angemessene Versorgung mit inländischen pflanzlichen Ölen und Proteinen sicherzustellen, kann der Bund für die Produktion von Ölsaaten und Körnerleguminosen Beiträge ausrichten.	Aufhebung	Akzeptieren der Aufhebung des Art. 56 unter den genannten Bedingungen	Gleiche Bemerkung wie zu Art. 54

8

8

Artikel	Aktueller Gesetzestext	Vorschlag BLW	Vorschlag swisssem	Begründung / Bemerkungen
Art. 70, Abs. 2 Direktzahlungen, Grundsatz		Die Direktzahlungen umfassen: a. Kulturlandschaftsbeiträge; b. Versorgungssicherheitsbeiträge; c. Biodiversitätsbeiträge; d. Landschaftsqualitätsbeiträge; e. Produktionssystembeiträge; f. Ressourceneffizienzbeiträge; g. Anpassungsbeiträge.	Art. 70 Abs. 2 <i>Die Direktzahlungen umfassen:</i> ... g. Anpassungsbeiträge.	Eines der Ziele des neuen Direktzahlungssystems besteht in der verbesserten Kommunizierbarkeit des Systems. Insbesondere soll ein klarer Bezug zwischen den Zielen und den verwendeten Instrumenten geschaffen werden. Insgesamt sind die neuen Beitragsarten richtig. In Übereinstimmung mit dem SGPV lehnen wir hingegen die neuen Anpassungsbeiträge ab. Die Beträge, welche zu Beginn zu den Anpassungsbeiträgen fliessen, müssen vollumfänglich der Versorgungssicherheit zugeführt werden, damit das Hauptziel der Verfassung, nämlich die sichere Versorgung der Bevölkerung, erreicht werden kann, unter Einbezug der Ernährungssouveränität.

9

Artikel	Aktueller Gesetzestext	Vorschlag BLW	Vorschlag swisssem	Begründung / Bemerkungen
Art. 140	1) Der Bund kann die Züchtung von Nutzpflanzen fördern, die: a. ökologisch hochwertig sind b. qualitativ hochwertig sind; oder c. den Verhältnissen der verschiedenen Landesgegenden angepasst sind. 2) Er kann privaten Züchtungsbetrieben und Fachorganisationen, die Leistungen im öffentlichen Interesse erbringen, Beiträge ausrichten, namentlich für: a. Züchtung, Reinhaltung und Verbesserung von Sorten; b. Anbauversuche; c. die Erhaltung wertvoller Landsorten. 3) Er kann die Produktion von Saat- und Pflanzgut mit Beiträgen unterstützen	Keine Änderung	Keine Änderung aber konsequente Umsetzung	Wir stellen mit Befriedigung fest, dass der Artikel 140 und insbesondere Abs. 3 nicht in Frage gestellt ist. Aktuell wird Abs. 3 durch die Ackerbaubeitragsverordnung (ABBV) durch Art. 1, Abs. 1, Buchstabe a) umgesetzt. Leider haben wir im erläuternden Bericht vom 23. März 2011 auf Seite 135 gelesen: „Um effektiv eine Stärkung des Futtergetreides zu erreichen, sollen die spezifischen Beiträge für Ölsaaten, Zuckerrüben, Proteinpflanzen, Pflanzgut von Kartoffeln sowie für Saatgut von Mais und Futterpflanzen entsprechend reduziert sowie der Referenzpreis und die maximale Grenzbelastung für Brotgetreide per 1. Juli 2014 um 3 Franken /dt gesenkt werden.“ Die Aufrechterhaltung der Flächenbeiträge an die erwähnten Saat- und Pflanzgutarten ist für die Zukunft der Saat- und Pflanzgutproduktion fundamental. Wie wir schon früher erwähnt haben wird das jetzt schon nicht rentable Futtergetreide nicht rentabler, indem die Wirtschaftlichkeit der andern Kulturen verringert wird. Wir fordern, dass bei der Ausgestaltung der Verordnungen zur AP 2014-17 die Flächenbeiträge für Pflanzkartoffeln, Saatgut von Mais und Futterpflanzen unverändert bleiben.

25

Artikel	Aktueller Gesetzestext	Vorschlag BLW	Vorschlag swisssem	Begründung / Bemerkungen
Art. 186 a (neu) Geistiges Eigentum	1) Die Rechte an Immaterialgütern, die von Mitarbeitenden, die beim Bundesamt, den Forschungsanstalten..... 2) Bei Computerprogrammen, die von..... 3) Wer Immaterialgüter im Sinne von Absatz 1 und 2 geschaffen hat, ist zu einer angemessenen Beteiligung an einem allfälligen Gewinn bei kommerzieller Nutzung berechtigt. 4) Der Bundesrat erlässt....	Siehe Text unter aktuell	Kein Vorschlag aber eine Frage zu Absatz 3: siehe Begründung	Im erläuternden Bericht steht auf Seite 212: „alle Rechte an diesen Gütern, die von Angestellten im Sinne von Art. 8 des Bundespersonalgesetzes in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit geschaffen worden sind, gehören dem Bund.“ „Absatz 3 räumt den Erfindern und Erschaffern ein Recht auf angemessene Beteiligung am Gewinn ein, der sich aus der Verwertung der Immaterialgüter ergibt.“ Als Saatgutproduzentenorganisation werden wir da „hellhörig“. Heisst das im konkreten Fall von Getreidesorten, dass neu ein Teil der Lizenz auf zertifiziertem Saatgut dem „Erfinder“, sprich dem Züchter bei Agroscope ACW abgegeben werden muss ? Falls eine solche Entschädigung vorgesehen ist, lehnt swisssem dies aus folgenden Gründen ab: Im Falle der Sortenzüchtung ist eine Sorte nie die Erfindung einer einzelnen Person sondern das Resultat eines Teamworks. Wenn neu zusätzlich der „Erfinder“ entschädigt werden muss, müsste die Lizenzgebühr auf zertifiziertem Saatgut erhöht werden. Dadurch würde das Saatgut teurer. Teurere Produktionsmittel widersprechen aber der von der Politik verlangten Senkung der Produktionskosten.



ASS Société coopérative des sélectionneurs

Lausanne, le 20 juin 2011 DP/sf

Office fédéral de l'agriculture
Mattenhofstrasse 5
3003 Berne

0305 ASS Association Suisse des Sélectionneurs 21.6.11

Consultation sur la PA 2014-2017

Madame, Monsieur,

Nous avons pris connaissance de votre projet du 23 mars 2011 relatif à l'objet précité et vous remercions de nous avoir consulté à ce sujet.

1

De manière générale, nous constatons que le projet est beaucoup trop conditionné par la volonté des autorités fédérales de conclure un accord de libre-échange agricole avec l'UE (ALEA). Or, un tel accord est politiquement mort. Il aurait des conséquences négatives alarmantes sur l'agriculture suisse et sur notre approvisionnement alimentaire. Il n'est ni raisonnable ni responsable de poursuivre aveuglément le dogme du libéralisme, alors que le contexte géopolitique, économique et alimentaire connaît de profonds changements avec une instabilité et une volatilité croissante. De plus, nous pensons que le projet renferme des conflits d'objectifs de taille, voire même des contradictions. Contrairement aux affirmations de votre Office, il nous semble utopique de penser que les réformes proposées puissent conduire à une agriculture plus productive, plus écologique, plus rémunératrice et plus avantageuse.

Nous prenons ci-après position sur les sujets touchant le plus notre secteur d'activité. Pour tout autre point non abordé dans notre courrier, nous vous prions de vous référer à la prise de position détaillée de Swisssem et de la Fédération suisse des producteurs de céréales que nous soutenons entièrement.

Crédit-cadre

29

Pour la période 2014-2017, le crédit cadre global s'élève à 13.67 milliards de francs. Ce montant réparti sur les quatre années de la période considérée ne tient pas compte du renchérissement. Ceci n'est pas acceptable car toute l'économie répercutera ce même renchérissement jusqu'aux clients finaux dont les agriculteurs font partie, notamment pour les intrants et les autres moyens de production.

Proposition :

- L'enveloppe financière doit être augmentée au moins à hauteur du renchérissement et ne doit pas être soumise à d'éventuels programmes d'économie.





ASS Société coopérative des sélectionneurs

Revenu agricole

1

Depuis de nombreuses années, on constate que le revenu agricole est inférieur de 40 % au revenu comparable du reste de la population suisse. Une telle différence n'est pas acceptable et contrevient clairement aux dispositions de l'art. 5 de la loi sur l'agriculture (LAgr) qui stipule :

Al. 1 : « Les mesures prévues dans la présente loi ont pour objectif de permettre aux exploitations... de réaliser... un revenu comparable à celui de la population active dans les autres secteurs... ».

Al. 2 : « Si les revenus sont très inférieurs au niveau de référence, le Conseil fédéral prend des mesures temporaires visant à les améliorer ».

La situation qui prévaut témoigne de l'échec de la politique agricole et de la non application de l'art. 5 de la LAgr.

Proposition :

- Appliquer l'art. 5 de la LAgr en introduisant au plus vite des mesures permettant de corriger la différence de revenu précitée.

Souveraineté alimentaire

3

Nous saluons l'introduction du principe de souveraineté alimentaire dans l'art. 2 de la LAgr. Ce principe devra se traduire par des mesures concrètes, notamment au niveau des ordonnances. L'objectif est d'assurer un taux d'auto-provisionnement élevé, tant dans l'intérêt des producteurs que dans celui des consommateurs.

Nous pensons que la notion de taux d'auto-provisionnement doit être raisonnée de manière sectorielle. Dans le secteur des céréales fourragères, on constate par exemple que la production indigène a diminué de - 300'000 t (soit - 25 %) durant les 20 dernières années. Ce manque a été compensé par des importations croissantes atteignant actuellement environ 400'000 t par an. Avec ces valeurs, le taux d'auto-provisionnement est de seulement 55 %. Si l'on considère aussi les supports protéiques importés massivement (env. 400'000 t) pour couvrir les besoins totaux du secteur des aliments fourragers, le taux d'auto-provisionnement n'est plus que d'environ 40 %. Ces chiffres reflètent la situation de ce secteur et sont bien plus faibles que la valeur globale de 60 % souvent communiquée par votre Office, notamment dans les médias (taux brut d'auto-provisionnement : cf. p 25). A notre avis, le calcul global, tous produits confondus, par rapport à la production de calories n'est pas correct et donne une image erronée de la situation. En effet, les différences sectorielles sont masquées et le taux brut occulte les importations de matières fourragères. De plus, le regroupement des calories végétales et animales reflète mal la situation au niveau de l'approvisionnement, car les teneurs en calories varient beaucoup selon le produit (J / Kg) et il faut 7 à 10 calories végétales pour produire une calorie animale.



ASS Société coopérative des sélectionneurs

Propositions :

- Introduire le principe de souveraineté alimentaire à l'art. 2, Al. 4, let. b de la LAgr.
- Privilégier la formulation majoritaire du CER-N, à savoir : « *Les mesures de la Confédération se fondent sur le principe de la souveraineté alimentaire pour prendre en compte les besoins des consommateurs en produits suisses diversifiés, durables et de haute qualité* ».
- Pour les taux d'approvisionnement, n'utiliser et ne communiquer que des taux nets calculés par rapport à la masse et séparément par secteur.

Paielements directs

9

L'art. 104 de la Constitution fédérale stipule que « *La Confédération complète le revenu des paysans par des paiements directs aux fins de rémunérer équitablement les prestations fournies...* ». La nouvelle formulation proposée « *dans le but de les encourager* » est donc totalement insuffisante et nous nous y opposons fermement. Une rémunération est nécessaire afin de compenser le travail et les investissements supplémentaires inhérents aux prestations d'intérêt public fournies.

Le nouveau système de paiements directs a pour objectif d'améliorer la communication face à la population avec une relation claire entre les objectifs et les instruments utilisés. Bien qu'il soit difficile d'avoir une vue précise des montants des contributions et de leur impact sur les exploitations agricoles, nous comprenons les différents types de contribution à l'exception des notions d'adaptation et de qualité du paysage.

Nous nous opposons à la contribution à l'adaptation pour les différentes raisons suivantes :

19

- a) L'adaptation n'est pas un objectif en soi.
- b) Le projet prévoit que cette mesure soit limitée dans le temps et non transmissible en cas de succession.
- c) Une fois la période transitoire écoulée, l'enveloppe financière des contributions à l'adaptation risque fort de ne plus être affectée à l'agriculture ou alors uniquement pour des programmes écologiques spécifiques avec des exigences démesurées et uniquement avec une participation financière des cantons.

La contribution à l'adaptation doit donc être abandonnée et les moyens prévus à cet effet affectés aux futures contributions à la sécurité de l'approvisionnement qui doivent être la colonne vertébrale du nouveau système de paiements directs.

16

S'agissant des contributions à la qualité du paysage, autant la notion que les indicateurs nous paraissent flous et difficilement applicables. Les agriculteurs devront financer une part importante des frais d'étude pour la mise en place. De plus, les frais administratifs et de contrôle risquent fort d'être disproportionnés. Pour ces raisons, nous proposons de renoncer à cette mesure et de réaffecter les moyens aux autres contributions.

14

Les moyens prévus pour les contributions à la sécurité de l'approvisionnement sont beaucoup trop faibles. Avec le nouveau système proposé, la contribution absolue pour les grandes cultures diminuerait d'au moins CHF 600.- / ha (- 35 %), alors qu'il faudrait au contraire augmenter ces montants, en particulier pour les céréales fourragères. Les moyens prévus actuellement ne permettront en aucun cas d'atteindre les objectifs de cet instrument. Ils doivent donc absolument être augmentés dans une proportion importante.

3



ASS Société coopérative des sélectionneurs

Propositions :

- Modifier l'Art. 70, al. 1 comme suit : « des paiements directs sont octroyés aux exploitants d'entreprises agricoles dans le but de les encourager à fournir des rémunérer conformément aux prestations d'intérêt public qu'elles fournissent ».
- Art. 70, al. 2 :
 - Let. d) Renoncer aux contributions à la qualité du paysage et allouer les moyens prévus aux autres types de contribution.
 - Let. e) Utiliser la terminologie suivante : « contributions particulières à la protection des animaux »
 - Let. f) Utiliser la terminologie suivante : « contributions particulières à la protection de l'environnement »
 - Let. g) Renoncer aux contributions à l'adaptation et affecter la totalité des moyens prévus à cet effet (CHF 900 millions) aux contributions à la sécurité de l'approvisionnement.
- Art. 72 : renforcer les contributions à la sécurité de l'approvisionnement en augmentant fortement les moyens initialement prévus.
- Art. 74 : « abandonner la contribution à la qualité du paysage et réaffecter les moyens aux autres contributions ».
- Art. 70a : n'augmenter en aucun cas les exigences des prestations écologiques requises, les exigences administratives et de contrôle.

Production de céréales

Sur le fonds, nous n'acceptons pas l'abrogation de l'art. 55 de la LAgr, car la production indigène et l'approvisionnement en céréales reposent sur ce texte de loi. Sa suppression affaiblirait grandement le maintien d'une production céréalière en Suisse. Si l'abrogation s'avérait incontournable, il est alors indispensable que les trois alinéas soient repris dans d'autres articles de la LAgr.

Etant donné la situation préoccupante au niveau de notre approvisionnement en céréales fourragères et en supports protéiques, (taux d'auto-approvisionnement de 40 % et en chute constante), un soutien supplémentaire spécifique en faveur des céréales fourragères et des légumineuses doit absolument être introduit. L'étude du Professeur Bernard Lehmann publiée en 2009, sous mandat de swiss granum, montrait clairement que les surfaces de céréales fourragères continueraient de chuter en l'absence d'un soutien supplémentaire. Les semis de 2010 ont confirmé la véracité de cette prévision.

D'après notre analyse, la nouvelle formulation de l'art. 54 de la LAgr permettrait d'introduire une contribution supplémentaire spécifique en faveur des céréales fourragères. Etant donné l'importance et l'urgence d'une telle mesure, nous proposons de renforcer la formulation. Une contribution supplémentaire spécifique est la seule mesure permettant d'enrayer la chute des surfaces de céréales fourragères. Contrairement à ce qu'affirme votre Office, la baisse de la protection à la frontière des céréales panifiables ne peut en aucune manière « soutenir » les céréales fourragères. Cette proposition n'est pas crédible et constitue un affront envers les céréaliculteurs. Le seul effet d'une telle mesure serait une chute des surfaces de TOUTES les céréales.



ASS Société coopérative des sélectionneurs

Propositions :

- Maintenir l'art. 55 de la LAgr.
- Si l'abrogation de l'art. 55 est incontournable, reprendre les dispositions des al. 1 à 3 dans d'autres articles de la LAgr (voir propositions détaillées de la FSPC).
- Renforcer l'art. 54, al. 1 de la LAgr comme suit :
 - « La Confédération ~~peut allouer~~ alloue des contributions à des cultures particulières afin d'assurer :
 - a) L'approvisionnement approprié en matières premières indigènes
 - b) La capacité de fonctionnement de certaines chaînes de transformation ».
- Au niveau des ordonnances d'application, introduire une contribution supplémentaire de CHF 300.- / ha pour les céréales fourragères.

Protection à la frontière

8

Dans le cadre des accords internationaux actuels, il n'y a aucune obligation de réduire le soutien au marché. Ces mesures ont un effet important sur les prix indigènes et ainsi le revenu agricole. Sur le plan intérieur, il n'y a également aucun élément justifiant une baisse des prix dans le secteur des céréales panifiables. Par conséquent, nous nous opposons fermement à toute réduction de droit de douane sur les céréales et farines panifiables. Comme expliqué au chapitre précédent, une telle baisse n'aurait aucun effet sur l'attractivité économique des céréales fourragères.

Le système actuel de protection à la frontière pour les céréales panifiables est inadapté car il absorbe les hausses des prix internationaux mais répercute pleinement les baisses. De plus, son mode d'application est trop complexe et sujet à de fréquentes contestations en particulier par rapport aux données recensées pour déterminer les adaptations de charges douanières. En raison de ces dysfonctionnements, le système actuel exerce une pression inadaptée sur les prix indigènes, encourage les importations spéculatives et entrave les négociations de prix indicatifs au sein de l'interprofession. Pour les raisons précitées, nous demandons le retour à un système de droit de douane fixe à hauteur de CHF 23.- / dt.

S'agissant de la fixation des droits de douane dans la loi sur le tarif des douanes, nous nous opposons à la délégation de cette compétence à l'OFAG, car les modifications ne feraient probablement plus l'objet de consultations auprès des milieux concernés. Comme nous demandons ci-dessus, le retour à un droit fixe pour les céréales panifiables, les adaptations futures seraient rares et ne poseraient plus de problème de surcharge administrative.

Propositions :

- Renoncer à toute baisse du droit de douane sur les céréales et farines panifiables
- Revenir au système de droit de douane fixe à hauteur de CHF 23.- / dt pour les céréales panifiables
- Loi sur les tarifs des douanes, Art. 10, al. 3 : maintien de la formulation actuelle.



ASS Société coopérative des sélectionneurs

24

Production de semences et plants

S'agissant des contributions pour les plants de pommes de terre et les semences de maïs et plantes fourragères (LAgr, art. 140, al. 3 et OCCCh art. 1, al. 1), nous avons pris note avec satisfaction qu'elles n'étaient pas touchées par le projet en consultation. Le maintien de ces contributions est fondamental pour l'avenir de la production de semences et plants dans notre pays. On rappellera qu'elles avaient été introduites suite à l'abrogation de trois mandats de prestations dont le niveau de soutien était alors bien supérieur. Notre secteur a donc déjà subi une baisse importante des soutiens et se situe désormais au seuil minimal de rentabilité.

Nous vous remercions d'avance de prendre nos requêtes en considération et restons à votre disposition pour tout complément d'information.

En vous réitérant nos remerciements pour la consultation, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

ASS Société coopérative des sélectionneurs

Le Président :

Le Directeur :

Jean-Luc Pidoux

Didier Peter

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0312	VSF	Vereinigung Schweizerischer Futtermittelfabrikanten	20.6.11
------	-----	---	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Vereinigung Schweiz. Futtermittelfabrikanten (VSF)
Adresse / Indirizzo	Bernstrasse 55, Postfach 737, 3052 Zollikofen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Zollikofen, den 20.6.2010 SR Dr. P. Stähelin, R. Marti

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica

geko.blw@evd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

A. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Zielsetzungen

Der Bundesrat hat vier strategische Zielsetzungen für die künftige Ausgestaltung der Agrarpolitik fixiert:

- a) Sichere und wettbewerbsfähige Nahrungsmittelproduktion und Versorgung
- b) Effiziente Nutzung der verfügbaren Ressourcen und Förderung nachhaltiger Konsum
- c) Stärkung des ländlichen Raumes (Vitalität und Attraktivität)
- d) Förderung von Innovation und Unternehmertum

Die VSF unterstützt diese Zielsetzungen, vermisst aber eine klare Prioritätenordnung. Auch in der Schweiz ist das Schwergewicht auf eine **produzierende, wettbewerbsfähige und effiziente Landwirtschaft** zu legen. Der Landwirtschaft müssen Entwicklungsperspektiven im Bereiche der Nahrungsmittelproduktion geboten werden. Der Landwirt soll mit dieser Tätigkeit ein gerechtes Einkommen erzielen können und dabei einen grösstmöglichen unternehmerischen Freiraum erhalten.

Die vertiefte Analyse der Vorlage zeigt leider, dass in der konkreten Ausgestaltung der Massnahmen die obgenannten Zielsetzungen nicht erreicht werden. Im Gegenteil, die Konsequenzen von AP 14-17 sind verhängnisvoll, weil ökologische Forderungen ein viel zu grosses Gewicht erhalten. Die Beurteilungen im erläuternden Bericht zu AP 14-17 sind einseitig, oft nicht transparent und insbesondere zu optimistisch bezüglich der Vorschläge und der Entwicklungsperspektiven für die Landwirtschaft.

Die VSF kann aus diesen Gründen und aus Gründen, auf die wir noch eingehen werden, **einen rechten Teil der Vernehmlassungsvorlage der AP 14-17 nicht unterstützen**. Die Vorlage ist rückwärtsorientiert und nimmt auf die künftigen nationalen und internationalen Herausforderungen der Agrarproduktion keine Rücksicht. Die Auswirkungen von AP 14-17 auf die der Landwirtschaft vor- und nachgelagerten Handelsstufen werden praktisch vollständig ausgeblendet.

Aus Erfahrung wissen wir, dass der Bundesrat nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen dem Parlament eine Botschaft unterbreiten wird, die grossmehrheitlich der aktuellen Vorlage entspricht. Das Parlament wird eine grosse Arbeit leisten müssen, um die Prioritäten von AP 14-17 zu korrigieren und die Agrarpolitik zukunftsgerichtet zu gestalten.

1.2. Direktzahlungssystem (DZ-S)

Das neue und angepasste Direktzahlungssystem ist das Kernelement von AP 14-17. Dass grosse Korrekturen notwendig sind, ist unbestritten. Das bisherige System ist keine Erfolgsgeschichte und hat dazu geführt, dass insbesondere im Bereiche der Getreideproduktion eine fatale Entwicklung mit einer abhängig hohen Auslandsabhängigkeit eingesetzt hat.

Ausgangslage für das neue DZ-System war eine Motion der WAK des Ständerates. In dieser Motion werden eine ganze Reihe von Forderungen gestellt. Vom neuen DZ-System wird u.a. gefordert ein Abbau der Bürokratie, mehr Transparenz und ein kostengünstiger und glaubwürdiger Vollzug.

Die Vorlage, wie sie präsentiert wird, kann diesen Vorgaben in keiner Art und Weise gerecht werden. Die Vorlage AP 14-17 führt zu einer Aufblähung der Administration und Bürokratie, zu Mehrkosten, zu ungelösten Vollzugsproblemen und zu einem weiteren Abbau der Transparenz. Wir vermissen den Praxisbezug.

Das vorgeschlagene DZ-System muss vollständig überarbeitet werden bezüglich Administration, Instrumenten und bezüglich der vorgesehen finanziellen Mittel.

1.3. Produzierende Landwirtschaft und Ernährungssouveränität

Das vorgeschlagene DZ-System führt zu einer Abwertung und zu einer Diskriminierung der produzierenden Landwirtschaft. Wettbewerbsfähig, effizient und erfolgreich ist eine Landwirtschaft, die Nahrungsmittel produzieren kann. Nur so ist auch eine professionelle und gut ausgebildete Landwirtschaft sichergestellt. Eine produzierende Landwirtschaft leistet aber auch einen Beitrag an eine vernünftige Ernährungssouveränität und insbesondere an gesunde, qualitativ einwandfreie und sichere Agrarprodukte. Eine weitere Zunahme der Importe, wie sie sich notgedrungen aus AP 14-17 ergeben würde, darf keine Option sein. **Die VSF fordert daher vom Bundesrat eine Stützung und Förderung dieser produzierenden, wettbewerbsfähigen, effizienten und nachhaltigen Landwirtschaft.** Die zukunftsorientierte Perspektive müsste lauten: „Von der Ökologie zu ökologischen Ökonomie“.

Die VSF ist der Auffassung, dass das Prinzip der Ernährungssouveränität in Artikel 2 des Landwirtschaftsgesetzes eingebaut wird.

1.4. Versorgungssicherheits- und Anpassungsbeiträge

Im Bericht AP 14-17 wird festgehalten, dass mit den Versorgungssicherheitsbeiträgen eine landwirtschaftliche Produktion gefördert werden soll, die über eine extensive Bewirtschaftung hinausgehe. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die vorgesehenen Beiträge viel zu tief angesetzt worden. Wie bereits mehrfach ausgeführt, schwächt das neue DZ-System den Ackerbau und die Tierproduktion substantiell. **Die VSF verlangt daher eine Erhöhung der Versorgungssicherheitsbeiträge um mindestens 40 %.**

Die Finanzierung dieser Mehrkosten kann über eine Streichung der Anpassungsbeiträge sichergestellt werden. Die Anpassungsbeiträge sind aus verschiedenen Gründen mehr als problematisch und fragwürdig. Sie sind einseitig an ökologische Voraussetzungen gebunden und verkennen die Tatsache, dass die Landwirtschaft in der Schweiz bereits jetzt sehr ökologisch produziert. Die auf Seite 243 (Tabelle 44, Synthese und Folgerungen bezüglich Mittelbedarf) des Berichtes gemachten Aussagen sind aus der Sicht der VSF willkürlich und dogmatisch. Die angeblichen Ziellücken im Bereich der natürlichen Lebens-

1

3

29

grundlagen sind objektiv nicht vertretbar und ein unverständliches Entgegenkommen gegenüber extremen Forderungen aus Öko-Kreisen.

1.5. Futtergetreideproduktion

Es braucht keine umfassende Statistik, um zu beweisen, dass die Agrarpolitik (insbesondere AP 2007 und AP 2011) kein Ruhmesblatt bezüglich Entwicklungen der Futtergetreideproduktion ist.

Inlandproduktion und Importe (in Tonnen pro Jahr)

	Futtergetreide Inlandproduktion	Kraftfutterimporte
1991/95	784'000 t	297'000 t
2006/10	560'000 t	878'00 t
2009	572'000 t	972'000 t
2010	446'000 t	1'176'000 t

Die **Futtergetreidefläche** hat von 1990/92 bis 2010 um 40 % abgenommen, während die Flächen für Kunstwiesen im gleichen Zeitrahmen um 40 % zugenommen haben.

Aus der Sicht der Versorgungssicherheit, aber auch aus der Sicht der Tierproduktion (QM-Schweizer Fleisch, Swissness, Qualität etc.) ist diese Entwicklung eine Katastrophe. Im Bericht AP 14-17 wird die Tragweite dieser Fehlentwicklung entweder nicht erkannt oder nicht ernst genommen. Das dürfte auch der Grund sein, dass die Behauptungen des Berichtes auf sehr wackligen Grundlagen basieren. Die vorgesehenen Massnahmen werden kaum zu einer Verbesserung der Situation auf den Märkten für Futtergetreide, Ölsaaten und Leguminosen führen.

In diesem Zusammenhang muss auf eine Studie von Prof. Dr. B. Lehmann hingewiesen werden (Auswirkungen eines allfälligen Freihandelsabkommens auf die Getreidebranche der Schweiz, 2009). Er befasste sich insbesondere mit der Situation der Getreidebranche bei einer Öffnung der Grenzen im Rahmen eines FHAL. Interessant ist die Untersuchung bezüglich des Ist-Zustandes. Die Analysen von Lehmann decken sich nicht mit vielen Behauptungen im Bericht AP 14-17.

Damit die Attraktivität des Futtergetreides gesteigert werden kann, braucht es eine Unterstützung, die wesentlich weiter geht als die Vorschläge im Bericht AP 14-17. **Die VSF stellt den Antrag, dass die Frage der Futtergetreideproduktion und Eiweissversorgung in einem speziellen Bericht behandelt wird.** Dieser Bericht muss unter Beizug von externen Experten erstellt werden.

1.6. Internationale Entwicklungen

Die Agrarpolitik und die Agrarwirtschaft in der Schweiz müssen vor dem Hintergrund der internationalen Entwicklungen beurteilt werden. Eine Lagerbeurteilung wurde im Bericht AP 14-17 nicht oder nur sehr unvollständig vorgenommen. Abgeleitete Schlussfolgerungen aus der Entwicklung der internationalen Agrarmärkte fehlen.

Was kann erwartet werden?

Bis 2050 steigt die Erdbevölkerung auf über neun Milliarden Menschen. Je ha Ackerfläche müssen dannzumal sechs Personen ernährt werden (heute 4.5 Personen). Experten gehen davon aus, dass sich die Milch- und Fleischproduktion bis 2050 verdoppelt, der Futtermittelverbrauch (TS) wird von gegenwärtig 6.1 auf 12.0 Milliarden Tonnen steigen. Insgesamt dürfte die Nachfrage nach Agrargütern weltweit um 70 % (2050) zunehmen.

Der Selbstversorgungsgrad bei den Nahrungsmitteln liegt in der Schweiz heute unter 50 %, wenn die Entwicklungen der Jahre 2009 und 2010 und die Nahrungsmiteinkäufe im grenznahen Ausland mitberücksichtigt werden. Es wäre nachgerade unverantwortlich, wenn unter den geschilderten Umständen im Rahmen von AP 14-17 nicht alles daran gesetzt würde, die Auslandsabhängigkeit zu verkleinern und einen Beitrag zu den internationalen Herausforderungen der Welternährung zu leisten. AP 14-17 mit seinen Vorschlägen gibt keine Antwort, weil die Prioritäten zu einseitig auf der Ökologie liegen und die produzierende Landwirtschaft sträflich vernachlässigt wird.

1.7. Produktequalität

Die Erfahrungen der letzten Jahre mit der Extensivierung und Ökologisierung der landwirtschaftlichen Produktion führen insbesondere zu zwei Feststellungen:

- Das Resultat dieser Politik wird gemessen an den Auswirkungen auf Boden, Wasser, Luft, Tierwohl, Biodiversität, Umweltschutz etc.
- Die Frage, nach welchen Kriterien importierte Güter (Nahrungsmittel, Futtermittel) in den Ursprungsländern hergestellt werden, wird weder gestellt noch beantwortet.

Im Bericht AP 14-17 werden die negativen Effekte von einseitigen Ökologisierungskriterien und erhöhten Tierwohl-Auflagen praktisch nicht thematisiert. Wir stellen fest, dass tierfreundliche Stallhaltungssysteme gravierende Luft- und andere Probleme (Treibhausgas-Effekte, Zunahme des Verbrauchs von Tierarzneimitteln etc.) zur Folge haben. In der Pflanzenproduktion verursacht die Extensivierung Schwierigkeiten bei der Produktequalität (Mykotoxine, Tierarzneimittel-Rückstände, tiefe Klebergehalte im Brotgetreide etc.).

Die VSF fordert, dass die Negativeffekte von Auflagen im Bereich der Tierhaltung sowie von generellen Extensivierungsmassnahmen bezüglich Produktequalität in der Botschaft an das Parlament thematisiert werden.

1.8. Vor- und nachgelagerte Handelsstufen

Die Landwirtschaft in der Schweiz ist nur überlebensfähig, wenn wettbewerbsfähige und effiziente vor- und nachgelagerte Handelsstufen für die Lieferung

1

1

von Produktionsmitteln und für die Abnahme und Verarbeitung von Agrarprodukten verantwortlich zeichnen. Diese Industrien und Gewerbebetriebe stehen ihrerseits wieder in einer Abhängigkeit zur Landwirtschaft. Die Kosten und Preise der Agrarprodukte werden in den nächsten Jahren eine entscheidende Rolle spielen. Der Bericht AP 14-17 gibt keine Antwort auf die Frage, ob mit den Vorschlägen den Herausforderungen der Lebensmittelmärkte erfolgreich begegnet werden kann.

Die VSF bedauert, dass der Bericht AP 14-17 sich ziemlich isoliert nur auf die eigentliche Landwirtschaft fokussiert.

2. Stellungnahme zu Aussagen im Bericht AP 14-17

2.1. Grenzabgaben für Getreide und Futtermittel (Kapitel 1.2.1.)

„.....sowie die Senkung der Grenzabgaben für Getreide und Futtermittel“.....

Die Aussage in dieser Form ist falsch. Die Grenzabgaben sind von den internationalen Preisen abhängig. Gesenkt wurden die Schwellenpreise, Importrichtpreise und der Referenzpreis (Brotgetreide).

2.2. Versorgungssicherheit (Kapitel 1.2.2.2.1.)

Die Situation im Bericht wird viel zu positiv dargestellt. Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter Punkt 1.4.

In den Jahren 2009 und 2010 ist der Selbstversorgungsgrad weit unter 50 % gefallen. Die Futtergetreidefläche ist um 40 % (1990/92-2010) zusammengebrochen. Die Futtermittelimporte sind von knapp 300'000 t (1991/95) auf letztes Jahr 1'176'000 t hochgeschneit. Die Fläche für Kunstwiesen hat im gleichen Zeitraum um 40 % zugenommen.

2.3. Entwicklung der Zielerreichung seit 2000, Ziellücken (Kapitel 1.2.2.2.6.)

In der Tabelle 5 kommt der Bericht zum Schluss, bei der Versorgungssicherheit bestünden keine Ziellücken. Diese Feststellung ist willkürlich, subjektiv und nicht nachvollziehbar. Die Statistik beim Futtergetreide spricht Bände, bei den Eiweissträgern beträgt der Selbstversorgungsgrad im besten Falle 15 % und bei den Eiern und beim Geflügelfleisch beträgt dieser auch nur knapp 50 %.

2.4. Futtermittelbilanz (Kapitel 1.2.3.6.)

Die Präsentation in Kapitel „Futtermittelbilanz“ ist alles andere als aufschlussreich. Die wahren und aktuellen Verhältnisse (insbesondere die der letzten 5 Jahre) werden verschwiegen und ausgeblendet. Wir verweisen auf unsere Ausführungen in den Punkten 1.4. und 2.2.

Richtig ist die Aussage, dass die Zunahme der Importe nicht auf die generelle Zunahme des Futtermitelesatzes zurückzuführen ist.

1

1

1

1

Bei der Futtermittelbilanz spielt eine wichtige Rolle, dass ca. 100'000 t Rohprotein von tierischen Eiweissträgern (Fleisch- und Fleischknochenmehl) ersetzt werden mussten (entspricht ca. 220'000 t Sojaschrot).

2.5. Versorgungssicherheit (Kapitel 1.4.1.)

Der Bericht AP 14-17 stellt fest: „*Dementsprechend sind auch Lösungsansätze zu entwickeln, um dem Rückgang der inländischen Futtermittelproduktion entgegenzuwirken und die Zunahme der Futtermittelimporte zu begrenzen.*“

Die VSF geht weiter:

a) AP 14-17 hat die Aufgabe, nicht nur dem **Rückgang** entgegenzuwirken, **sondern dafür zu sorgen, dass die Futtergetreide-Produktion wieder das Niveau der 90er Jahre erreicht.**

b) AP 14-17 zeigt keine Lösungsansätze auf, wie die Futtergetreideproduktion effizient und nachhaltig gefördert werden kann.

Gemäss Modelrechnungen der ART sollen die Vorschläge von AP 14-17 zu einem Produktionsanstieg beim Futtergetreide um 10 % führen. Die Futtergetreideproduktion in den Jahren 2006/10 betrug durchschnittlich 572'000 t. Eine Steigerung um 10 % würde eine Produktion von 629'000 t bedeuten. In den Jahren 1991/95 lag die Produktion durchschnittlich bei knapp 800'000 t.

Wir haben gegenüber der ART-Studie grosse Vorbehalte und bezweifeln, ob die 10 %-Steigerung mit den vorgeschlagenen Massnahmen erreicht wird. Die Ziellücke ist riesig und AP 14-17 hat keine Antwort.

2.6. Getreide-Grenzschutz (Kapitel 1.7.)

Im Kapitel 1.7. werden die Schwerpunkte der Agrarpolitik 2014-2017 aufgelistet. Im „Schwerpunkt 1“ werden erwähnt die unterschiedlichen Einfuhrsysteme für Brot- und Futtergetreide sowie die Preisdifferenz mit der Konsequenz auf den Anbau von Futtergetreide und auf die Importe. Vorgesehen ist eine Reduktion des Grenzschutzes beim Brotgetreide und Versorgungsbeiträge.

Aus der Sicht der VSF besteht folgender Handlungsbedarf:

a) **Die Importsysteme für Brot- und Futtergetreide müssen vereinheitlicht werden.** Es gibt weder in der Schweiz noch anderswo geteilte Futter- und Brotgetreide-Märkte. Unterschiedliche Einfuhrsysteme führen daher zu Problemen mit Wettbewerbsverzerrungen und falschen Produktionsanreizen.

b) Anzustreben ist ein konsequentes Schwellenpreissystem. Die VSF könnte aber auch mit einem Fixzollsystem leben (mit der Konsequenz von grossen Preisschwankungen).

c) Es ist richtig, dass die Preisdifferenz zwischen Brotgetreide und Futtergetreide in der Schweiz zu gross ist und nicht marktwirtschaftlichen Gegebenheiten

entspricht. Der Brotgetreideanbau ist gegenüber dem Futtergetreide zu attraktiv. Ob und in welcher Form die Extensio-Beiträge falsche Signale auf die Produktion aussenden, müsste noch geklärt werden.

d) Die vorgesehenen Versorgungssicherheitsbeiträge beim Futtergetreide reichen bei weitem nicht aus, eine Trendumkehr auszulösen. In der Eingabe der Branchenorganisation swiss granum wird unsere Aussage mit Zahlen bewiesen.

Die ART-Studie operiert mit falschen Annahmen, einer unvollständigen Ausgangslage und mit fragwürdigen Vergleichen.

2.7. Beratende Kommission Landwirtschaft (Kapitel 1.8.)

Die Beratende Kommission Landwirtschaft (BeKo) ist der Meinung, dass die Vorlage AP 14-17 kein optimales Gleichgewicht zwischen der produktiven Funktion, der nötigen Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und der Ökologie gefunden hat.

Die VSF kann dieser Meinung nur zustimmen. Die Schwerpunkte wurden bei der Ökologie gesetzt, während die produzierende Landwirtschaft das Nachsehen hat.

2.8. Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

Die VSF nimmt nachfolgend ausschliesslich Stellung zu Artikeln, die direkt oder indirekt einen Einfluss auf die Getreide-, Tier- und Mischfutterproduktion haben.

B. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 2 Massnahmen des Bundes	Beibehaltung von Art. 2, Abs. 1, Bst. b in seiner heutigen Form	Die im Bericht AP 14-17 aufgeführten Gründe sind nicht stichhaltig. Die neue Version führt zu einer Schwächung der vom Bund vorgesehenen Massnahmen.	2
	<i>Art. 2 Abs. 4 Die Massnahmen des Bundes stützen sich auf das Prinzip der Ernährungssouveränität und berücksichtigen die Nachfrage der Konsumenten nach vielfältigen, nachhaltigen und hochwertigen Schweizer Produkten.</i>	Das politische und wirtschaftliche Umfeld sowie die internationalen Entwicklungen verlangen eine Ernährungssouveränität. Die VSF unterstützt den Mehrheitsantrag der WAK-NR.	2
Art. 13 Marktentlastung	Der Art. 13 ist in der jetzigen Version beizubehalten.	Diverse landwirtschaftliche Organisationen fordern, dass Organisationen vom Bundesrat beauftragt werden können, Marktentlastungen durchzuführen. Die VSF lehnt eine solche Möglichkeit ab, denn sie führt zu Wettbewerbsverzerrungen und zu Störungen auf den Agrarmärkten, weil marktwirtschaftliche Grundsätze ausgehebelt werden. Der Preis als produktionslenkendes Instrument wird ausgeschaltet.	5
Art. 17 Einfuhrzölle	<i>Art. 17 Bei der Festsetzung der Einfuhrzölle sind die Versorgungslage im Inland und die Absatzmöglichkeiten für gleichartige inländische Erzeugnisse zu berücksichtigen mit dem Ziel, eine adäquate Versorgung mit einheimischen landwirtschaftlichen Produk-</i>	Die Ergänzung ist eine logische Konsequenz aus dem Art. 2 Abs. 4 (Ernährungssouveränität)	5 (3)

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>ten zu erreichen.</i>		
Art. 20 Schwellenpreise	Art. 20 Abs. 7 ist zu streichen ² Die Zollansätze dürfen keine Industrieschutzelemente enthalten.	Der Absatz 7 von Artikel 20 wurde bei der Debatte zu AP 2011 nachträglich in einer Nacht- und Nebel-Aktion in das Landwirtschaftsgesetz hineingeschmuggelt. Der Absatz 7 verstösst gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung. Bei einer ganzen Reihe von Branchen besteht weiter ein sogenannter Industrieschutz in grösserem und kleinerem Ausmass. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb das teure Kostenumfeld in der Schweiz und die fehlenden Investitionskredite (wie z. B. in der EU) nicht gewürdigt werden sollen.	5
Art. 27 Marktbeobachtung	¹ Der Bundesrat kann Warenpreise, die durch agrarpolitische Massnahmen des Bundes beeinflusst werden, einer Marktbeobachtung auf verschiedenen Stufen, von der Produktion bis zum Verbrauch unterstellen . Er regelt die Mitwirkung der Marktteilnehmer. Sie werden für ihren Aufwand entschädigt.	Die Erfahrung zeigt, dass die Marktbeobachtung bei verschiedenen Produkten nicht funktioniert (Getreide, Futtermittel). Die Resultate kommen verspätet und sind unbrauchbar. Sie interessieren in der vorliegenden Form niemanden, verursachen aber einen grossen Aufwand und Kosten. Die „Kann-Formel“ erlaubt es dem Bundesrat, auf die Marktbeobachtungen in jenen Sektoren zu verzichten, wo Resultate keinen Sinn machen und nicht erwünscht werden. Der Bund muss den Aufwand für entsprechende Umfragen entschädigen.	5
	Art. 27, Abs. 2 Der Bundesrat bezeichnet die Stelle, welche die notwendigen Erhebungen durchführt und die Öffentlichkeit orientiert. Es können auch privatrechtliche Organisationen mit der Aufgabe gemäss Abs. 1 beauftragt werden.	Das nötige Know how für Marktbeobachtungen liegt bei privatrechtlichen Organisationen. Die Bereitschaft, verlässliche und gute Daten zu liefern, ist grösser, wenn privatrechtliche Organisationen beauftragt werden, die Marktbeobachtungen durchzuführen. Gemäss Art. 45 (Entschädigung der Mitarbeit) entschädigt der Bund landwirtschaftliche Organisationen, die er mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betraut. Das Instrument ist bekannt und kann somit auch beim Art. 27 angewendet werden.	5
Art. 46 Höchstbestände	Annahme der Änderung von Art. 46, Abs. 3 Bst. b		7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 48 Verteilung der Zollkontingente (Schlachtvieh)	Die VSF begrüsst die Revision von Art. 48 im Rahmen von AP 2014-2017. Verschiedene parlamentarische Vorstösse sowie der Bericht der Arbeitsgruppe „Importsystem Fleisch“ zeigen, dass die jetzige Lösung (reine Versteigerung) nicht befriedigt.	Die Abkehr von der reinen Versteigerung der Zollkontingente drängt sich auf Grund der bisherigen schlechten Erfahrungen auf. Die Inandleistung muss wieder eine Rolle spielen, damit die Fleischmärkte funktionieren. Die VSF unterstützt die Anträge des Bauernverbandes (SBV). Beim Rind-, Kalb- und Schaffleisch werden 50 % der Kontingentsanteile nach der Inandleistung zugeteilt, 40 % sind zu versteigern und 10 % sind nach der Zahl der auf öffentlichen Märkten ersteigerten Tiere zuzuteilen. Die Zollkontingente für Geflügel-, Schweine-, Pferde- und Ziegenfleisch sowie für Rindsbinden sind zu 33 % nach der Inandleistung zuzuteilen, 67 % sind zu versteigern. Die VSF verlangt auch bei Schweineimporten eine Verteilung der Kontingente nach Inandleistung.	7
Art. 52 Beiträge zur Stützung der Inlandei-erproduktion	Einverstanden mit der Änderung im Art. 52 Art. 52 <i>Der Bund kann Beiträge für die Finanzierung von Verwertungsmassnahmen zu Gunsten der inländischen Eierproduktion ausrichten.</i>	Die VSF ist mit der Änderung von Art. 52 grundsätzlich einverstanden und ist auch der Meinung, dass Verwertungsmassnahmen vom Bund weiter finanziert werden können. Immerhin sei aber festgehalten, dass bei einem Selbstversorgungsgrad von 45-50% die Eierproduktion einen Sonderfall darstellt. Bei anderen Agrarprodukten wie Brot- und Futtergetreide gäbe es ebenfalls gute Gründe, wenn der Bund Massnahmen zu Gunsten der inländischen Getreideproduktion vorsehen würde. Die Vorschläge mit den unterschiedlichen Stützungsmassnahmen bei den einzelnen Agrarprodukten scheinen uns recht willkürlich zu sein.	7
Art. 54 Beitrag für einzelne Kulturen	Die bisherigen Art. 54 (Zucker), Art. 55 (Getreide) und Art. 56 (Ölsaaten und Körnerleguminosen) sollen aufgehoben und durch den neuen Art. 54 (Beitrag für einzelne Kulturen) ersetzt werden. Die VSF ist mit der Zusammenführung einverstanden unter der Vorausset-	Trotz Art. 55 (Getreideartikel) hat die Getreideproduktion (insbesondere Futtergetreide) eine Entwicklung hinter sich, die nicht mehr verantwortet werden kann. Der Selbstversorgungsgrad ist auf gegen 40 % abgestürzt. Wir haben mehrfach auf das Problem aufmerksam gemacht. Dass der Bund die spezifischen Stützungen für Zuckerrüben, Ölsaaten und Körnerleguminosen weiterführt, ist für die VSF unbestritten. Unbestritten ist aber auch, dass die Getreideproduktion wieder auf ein vernünftiges Niveau gebracht werden muss. Die Kraftfutter-Importe – in der Zwischenzeit auf über eine Mio. Tonnen angewachsen – sind agrarpolitisch und agrarwirtschaftlich höchst umstritten und schaden der guten Reputation der Fleisch-, Milch- und	8

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	zung, dass Art. 54 präziser und verbindlicher gefasst wird.	Eierproduktion in der Schweiz.	
	Art. 54, Abs. 1 Der Bund richtet Einzelkulturbeiträge aus zur Erhaltung der Produktionskapazität und der Funktionsfähigkeit einzelner Verarbeitungsketten für eine angemessene Versorgung von Mensch und Tier.	Die Stützung der Brot-, respektive Futtergetreideproduktion ist derart auszugestalten, dass die Preise zusammen mit den spezifischen Beiträgen produktionslenkende Wirkung erzeugen. Das aktuelle Preisverhältnis zwischen Brotgetreide und Futtergetreide bestraft die Produktion von Futtergetreide und muss daher korrigiert werden. Die im Bericht AP 2014-2017 vorgesehenen Massnahmen genügen leider bei weitem nicht, die notwendigen Richtungsänderungen einzuleiten. Die ART-Studie geht von einer Zunahme der Futtergetreideproduktion von 10 % aus. Wie viele andere Experten sind wir der Auffassung, dass die ART-Unterlagen leider alles andere als vertrauenswürdig sind. Falls aber die Prognosen beim Futtergetreide richtig sind, so würde die 10 %-Steigerung heissen, dass mit AP 2014-2017 die Futtergetreideproduktion um 40'000 t bis 50'000 t (auf der Basis der Futtergetreideproduktion von 2009 und 2010) erhöht wird. Diese Zunahme ist im Verhältnis zur Nachfrage inakzeptabel klein. Wichtig ist die Versorgungssicherheit nicht nur für die Bevölkerung sondern auch für das Tier.	8
	Art. 54, Abs. 2 Der Bundesrat bezeichnet die Kulturen und bestimmt die Höhe der Beiträge. Für die Bestimmung der Förderwürdigkeit und die Bemessung der Beitragshöhe werden die relative wirtschaftliche Rentabilität, das kalorienmässige Potential und die Entwicklung des Selbstversorgungsgrades des Produktes als Kriterien herangezogen.	Der vorgeschlagene Art. 54, Abs. 2 ist zu oberflächlich und zu wenig präzise. Die Beurteilungskriterien müssen im Art. 54, Abs. 2 explizit aufgeführt werden. Im Übrigen ist für die VSF nicht verständlich, weshalb die Überprüfung der Förderwürdigkeit nur alle vier Jahre geschehen soll. Die nationalen und internationalen Agrarmärkte verlangen einen wesentlich schnelleren Rhythmus als noch vor zehn Jahren. (Die Ergänzung von Art. 54, Abs. 2 stammt textlich aus dem Kommentar der Vernehmlassungsunterlagen).	8

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 55 Getreide	Mit der Aufhebung des alten Artikels 55 unter bestimmten Voraussetzungen einverstanden.	Die VSF ist mit der Streichung des bisherigen Getreideartikels (Art. 55) einverstanden, sofern Art. 2, Art. 17 und Art. 54 in der von der VSF vorgeschlagenen Form eingeführt werden.	8
Art. 56 Ölsaaten und Körnerleguminosen	Siehe VSF-Bemerkungen unter Art. 54 und Art. 55		8
Art. 70 Grundsatz Direktzahlungen			
In Punkt 1 unserer Eingabe erwähnen wir, dass die VSF einen rechten Teil der Vernehmlassungsvorlage AP 2014-2017 nicht unterstützen kann. Dies betrifft prioritär die Vorschläge für die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems. Die VSF ist der Ansicht, dass gewisse Verbesserungen vorliegen, dass aber andererseits die Kernelemente des DZ-S eine Verschlechterung darstellen. Die VSF nimmt nur zu einigen wenigen Instrumenten des DZ-S Stellung. Wir halten uns allgemein und beschränken uns auf einige Eckpfeiler, weil der Bundesrat nicht darum herumkommen wird, das ganze DZ-S zu überdenken. Es wird nicht genügen, an einigen wenigen Direktzahlungsinstrumenten Korrekturen anzubringen. Der Schweiz. Bauernverband (SBV) geht in seiner Eingabe vertieft auf das Direktzahlungssystem ein. Die VSF ist bezüglich den Ausführungen zum DZ-S mit den entsprechenden Instrumenten sowie den Forderungen und den Anträgen des Schweiz. Bauernverbandes (SBV) in fast allen Punkten einverstanden. Wir fassen die wesentlichen Schwachpunkte des vorgeschlagenen Direktzahlungs-Systems wie folgt zusammen: a) Das DZ-S entspricht in zentralen Punkten nicht dem von der WAK-S vorgegebenen Zielsetzungen (Abbau Bürokratie, Vereinfachung, mehr Transparenz, kostengünstiger und glaubwürdiger Vollzug). b) Das DZ-S benachteiligt die wettbewerbsfähige, effiziente und rationelle Landwirtschaft. c) Die strengen und unverantwortlich hohen Auflagen bezüglich Ökologie stehen im krassen Widerspruch zu ökonomischen Forderungen, denen sich die Landwirtschaft in den nächsten Jahren und Jahrzehnten auch in der Schweiz stellen muss. d) Mit dem DZ-S (Ökologisierung, Extensivierung etc.) verschärft sich die Situation bei den Treibhausgasen. Diese werden stark zunehmen, obschon es			9

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
darum geht, mittelfristig den Treibhausgas-Ausstoss massiv zu senken. e) Das vorgeschlagene DZ-S ist kompliziert, schwer verständlich und lässt sich nicht kommunizieren. Wie soll die breite Öffentlichkeit einer Agrarpolitik zustimmen und grosse finanzielle Mittel sprechen, wenn niemand diese Agrarpolitik versteht. Mit den vorgeschlagenen Instrumenten (Begriffen) kann die breite Öffentlichkeit nichts anfangen und keinen Zielsetzungen zuordnen. „Versorgungssicherheitsbeiträge“, „Kulturlandschaftsbeiträge“ und vielleicht noch „Biodiversitätsbeiträge“ sind einigermaßen verständlich. Die Begriffe „Landschaftsqualitätsbeiträge“, „Produktionssystembeiträge“, „Ressourceneffizienzbeiträge“ und „Anpassungsbeiträge“ sind inakzeptierbar und für die Öffentlichkeit unverständlich. Nicht nur die Begriffe sind zu überdenken, sondern die Instrumente müssen generell einer kritischen Würdigung unterzogen werden. Transparenz, Glaubwürdigkeit, Verständlichkeit und Einfachheit sind die Prioritäten des DZ-S. f) Die Anpassungsbeiträge (Art. 77) öffnen der Willkür Tür und Tore. Sie geben falsche Produktionsanreize und machen die Landwirtschaft zum Spielball einer einseitig gefärbten und ideologischen Agrarpolitik. Die VSF stellt den Antrag, die Anpassungsbeiträge ganz zu streichen und die vorgesehenen finanziellen Mittel den Versorgungssicherheitsbeiträgen zuzuordnen. g) Die Vorlage AP 2014-2017 klammert fast vollständig aus, dass einige der vorgesehenen Instrumente des DZ-S schwerwiegende Einflüsse auf die Produktesicherheit und die Produktequalität haben werden. Massnahmen, die zu einer Verschlechterung der Sicherheit und Qualität bei Futter- und Lebensmitteln führen, sind kritisch zu hinterfragen. Die VSF erwartet vom Bundesrat eine Antwort auf diese Fragestellungen. Die Produktionssystembeiträge sind – so wie sie auf Seite 203 in den Vernehmlassungsunterlagen beschrieben werden – fragwürdig und werden von der VSF insbesondere bezüglich Abs. 1, Bst. a sowie Abs. 1, Bst. b abgelehnt. Es ist nicht Aufgabe des Staates, Labelprogramme zu fördern. Die Mehrkosten müssen vom Markt abgegolten werden. Wenn der Konsument nicht bereit ist, die Mehrkosten zu tragen, so hat das Label keine Berechtigung. Die VSF fordert eine Streichung der Extensobeiträge für Getreide. Dieses Instrument wurde in den 90er Jahren eingeführt, um die Produktion zu drosseln. Die Extensobeiträge im Getreidebau haben im heutigen Umfeld keine Berechtigung mehr. h) AP 2014-2017 nimmt auf internationale Entwicklungen keine Rücksicht, sondern fokussiert sich egoistisch auf nationale Empfindlichkeiten. Bis zum Jahre 2050 steigt die Weltbevölkerung auf über 9 Mrd. Menschen. Spezialisten und Experten gehen davon aus, dass die Nahrungsmittelproduktion bis zu diesem Zeitpunkt um 70 % bis 80 % gesteigert werden muss. AP 2014-2017 blendet diese Tatsachen aus und tut so, wie uns diese Entwicklung nichts angehen würde. AP 2014-2017 liefert keine Perspektiven für die Schweizer Landwirtschaft vor dem Hintergrund der internationalen Nahrungs- und Futtermittelversorgung.			19
			17
			1
Art. 87 Grundsatz (Strukturverbesserungen)	Mit der Streichung von Art. 87 Abs. 2 einverstanden.	Der bisherige Artikel 87 Abs. 2 hat gegenüber früher eine gewisse Verbesserung gebracht. In der Praxis ist es aber nicht einfach, die Auflagen von Art. 87 Abs. 2 durchzusetzen. Insbesondere, wenn es um genossenschaftlich organisierte Projekte geht, mussten wir immer wieder schwerwiegende Missbräuche beobachten, die zu Marktverzerrungen führen. Mit der Strei-	23

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		chung von Art. 87 Abs. 2 sind wir einverstanden, falls der neue Art. 89 a eingeführt wird.
Art. 89 a Wettbewerbsneutralität	Art. 89 a (neu) ¹ Die Massnahmen sind gegenüber direkt betroffenen Gewerbebetrieben im unmittelbaren Einzugsgebiet wettbewerbsneutral zu gestalten. ² Der Kanton stellt vor der Genehmigung des Projekts fest, ob die Wettbewerbsneutralität gegeben ist. ³ Ist die Wettbewerbsneutralität rechtskräftig beurteilt, kann diese nicht mehr angefochten werden. ⁴ Gewerbebetriebe, die innerhalb der kantonalen Publikationsfrist zur Wettbewerbsneutralität kein Rechtsmittel ergriffen haben, können in einem späteren Verfahren keine Beschwerde mehr erheben.	Die VSF ist mit dem Vorschlag eines neuen Artikels 89 a einverstanden. Es stellt sich die Frage, ob sich die Absätze 3 und 4 wirklich aufdrängen. Aus unserer Sicht könnte darauf verzichtet werden.
Zolltarifgesetz		
Art. 10 Festsetzung der Zollansätze	Mit der Änderung von Art. 10 Abs. 3 einverstanden. Voraussetzung ist aber, dass die Modalitäten der Anpassungen der Zölle in Verordnungen geregelt sind.	Für die VSF ist verständlich, dass die Kompetenz zur Festsetzung der Zollansätze dem EVD oder dem BLW übertragen werden soll (Brotgetreide, Zucker). Die Einzelheiten müssen aber in den Verordnungen klar vorgegeben sein.

23

8

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Tierseuchengesetz		
Art. 37 Beiträge zur Entsorgung tierischer Nebenprodukte	Mit der Änderung von Art. 37 einverstanden	

7

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0320	Swiss-Seed	Schweizer Vereinigung für Samenhandel und Sortenschutz	28.6.11
------	------------	--	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Swiss-Seed
Adresse / Indirizzo	Geschäftsstelle Postfach 344 8401 Winterthur
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28. Juni 2011 / Albert Gysin

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014 – 2017: Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Direktor Bötsch

Gerne nehmen wir zur AP 2014 – 2017 Stellung. Der umfangreiche und qualitativ hochstehende erläuternde Bericht hat uns die Arbeit sehr erleichtert.

Swiss-Seed beschränkt sich in der Stellungnahme sachlich auf das Tätigkeitsgebiet ihrer Mitglieder mit dem Schwerpunkt Saatgut. Wir unterstützen ausdrücklich die Stellungnahmen von swissem Delley, der swiss granum in Bern sowie des schweizerischen Getreideproduzentenverbandes.

Grundsätzlich unterstützen wir die Stossrichtung der AP 2014 – 2017 in der transparenten Ausrichtung der Direktzahlungen auf Leistungsziele und insbesondere mit der unveränderten Höhe des Rahmenkredites.

Speziell begrüssen wir die stärkere Förderung des Ackerbaus. Im globalen Kontext (Bevölkerungswachstum, Fluktuation der Nahrungsmittelpreise, Flächenverlust durch Desertifikation, etc.) ist es eine zwingende Aufgabe der Schweiz, unsere hervorragenden Fruchtfolgeflächen zu schonen und einen möglichst hohen Beitrag an die Selbstversorgung unserer Bevölkerung mit qualitativ hochstehenden Nahrungsmitteln zu leisten. Alle Massnahmen, welche dies fördern, müssen in der AP 2014 – 2017 konsequent umgesetzt werden!

Wir stellen folgende Anträge:

29

- Der Globalkredit muss jährlich um die Teuerung nach oben angepasst werden.
- Zu einer Qualitätsproduktion gehört zwingend zertifiziertes Saatgut. Dieses wird zu wenig gefördert. Es darf nicht zu Zuständen wie in anderen europäischen Ländern mit Saatgutwechseln beim Getreide unter 50% kommen. Wir beantragen deshalb, die Saatgetreideproduktion in der Schweiz mit CHF 1'000.- pro ha zu fördern. Zudem soll die Z-Saatgut Initiative gemäss Artikel 12, Absatz 1 gefördert werden.
- Die bestehende Stützung der Saatgutproduktion von Mais, Soja und Futterpflanzen sowie Pflanzkartoffeln von CHF 1'000.-- pro ha darf keinesfalls gekürzt werden.

4

8

- Zu Qualitätssaatgut gehört ein konsequenter Sortenschutz. Mit der Unterschrift zur UPOV 91 hat sich die Schweiz dazu bekannt. Jetzt muss noch die gesetzliche Grundlage zur Ermöglichung des Lizenzeinzugs auf Hofsaatgut geschaffen werden.
- Die Stützung von Faserpflanzen sowie die Verarbeitung von nachwachsenden Rohstoffen in Pilotanlagen darf nicht gestrichen werden (z.B. Anlage Etoy). Zwar gehen wir damit einig, dass dieser Sektor im Moment für aktuelle schweizerische Verhältnisse nicht wettbewerbsfähig ist. Wir sollten aber für zukünftige Entwicklungen, wie sie sich nach Fukushima abzeichnen, vorbereitet sein.
- Der Zoll auf Brotgetreide darf nicht um CHF 3.-- pro kg gekürzt werden. Dies führt zu nicht toleriertem Druck auf die Brotgetreideproduzenten und die nachgelagerte Verarbeitungsindustrie. Wir verweisen hier insbesondere auf die Argumentation von swisssem.
- Wir unterstützen die Forderung des SGPV für einen Flächenbeitrag von Futtergetreide von CHF 300.-- pro ha.
- Mit unter 600 kg Kraftfuttermiteinsatz pro Kuh gilt die Schweiz weltweit als Land mit extrem tiefem Kraftfuttereinsatz und sehr hohem Raufuttereinsatz. Wir teilen die diesbezüglichen Aussagen im Bericht (zu hoher Kraftfuttermiteinsatz) ausdrücklich nicht. 1
- Das Konzept des weiterentwickelten Direktzahlungssystems (Seite 145, erläuternder Bericht) ist wie folgt zu ändern: 9
Verzicht auf die Anpassungsbeiträge, Erhöhung der Versorgungsversicherungsbeiträge um den Betrag der Anpassungsbeiträge, somit von CHF 1'072 Mio. um CHF 653 Mio. auf CHF 1'725 Mio. Wir erachten die personengebundenen Anpassungsbeiträge als problematisches Instrument und ein Mittel, um auf kaltem Wege die gesamte Agrarstützungssumme langsam aber nachhaltig zu senken. Der Anteil der Agrarstützung an den gesamten Bundesausgaben ist wie im Bericht dargestellt (6%) ohnehin unbedeutend geworden.

Wir danken Ihnen im Voraus für die Prüfung der Anträge.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Artikel 2, Absatz 4	Neuer Artikel 2 : Die Massnahmen orientieren sich am Prinzip der Ernährungssouveränität zur Berücksichtigung der Bedürfnisse der Konsumentinnen und Konsumenten nach qualitativ hochwertigen, vielfältigen und nachhaltigen inländischen Produkten.	Wir begrüßen die Einführung des Prinzips der Ernährungssouveränität im Landwirtschaftsgesetz. Wir erachten es ebenfalls als positiv, dass auf die spezifischen Bedürfnisse der Konsumenten Bezug genommen wird. Der zentrale Punkt dieses neuen Artikel muss jedoch die Erhaltung eines genügend hohen Selbstversorgungsgrades sein, sowohl im Interesse der Produzenten wie auch der Konsumenten.	3
Artikel 12, Absatz 2 und 3	Hier kann die Förderung von Z-Saatgut eingebaut werden	Siehe allgemeine Bemerkungen	4
Artikel 13, Marktentlastung	Einführung des neuen Artikel 13, Absatz 2 Der Bundesrat kann eine Organisation nach Artikel 8 beauftragen, Massnahmen zur vorübergehenden Entlastung des Marktes, beispielsweise Lagerungen, zu ergreifen.	Dies ist unsere Bedingung zur Streichung des Artikels 55	5
Artikel 59, nachwachsende Rohstoffe	Beibehaltung ohne Streichung des Satzes „in Pilot- und Demonstrationsanlagen“ in Abschnitt B	Siehe allgemeine Bemerkungen	8

Artikel 70, Absatz 2	Streichung von Punkt G „Anpassungsbeiträge“	Siehe allgemeine Bemerkungen	
Artikel 77, Anpassungsbeiträge	Streichen	Siehe allgemeine Bemerkungen	19
Artikel 140	Keine Änderung	Dieser Artikel muss unbedingt konsequent umgesetzt werden, ohne Reduzierung der Beiträge die auf Seite 135 im Bericht angetönt werden.	25
Artikel 168 a (neu) geistiges Eigentum	Gleiche Frage wie swisssem!	An den Forschungsanstalten ART und ACW werden sehr erfolgreiche Zuchtprogramme betrieben. Diese haben Sorten von Weltniveau herausgebracht. Für uns ist klar, dass die Züchter ihre Arbeit im Rahmen ihrer Anstellung erbringen und die Markterträge ihrer Sorte voll den Zuchtstationen und den Sortenvertretern (DSP Delley) zukommen müssen. Eine gemäss Absatz 3 vorgesehene persönliche Beteiligung der Züchter lehnen wir ab.	28
	Erhöhung des Globalkredites um die jährliche Teuerung	Siehe allgemeine Bemerkungen	29
	Schaffung der gesetzlichen Grundlage zur Ermöglichung des Lizenzeinzugs auf Hofsaatgut	Siehe allgemeine Bemerkungen	8

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0322	UFA AG	UFA AG Herzogenbuchsee	27.6.11
Organisation / Organisation / Organizzazione		 UFA AG	
Adresse / Indirizzo		Biblis 1 3360 Herzogenbuchsee	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma		29.6.2011	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektroni an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft ist angespannt. Die Öffnung der Märkte und die Konkurrenz aus dem Ausland verstärken den Druck. Wir fordern eine Stützung der produzierenden Landwirtschaft, damit die Wettbewerbsfähigkeit gefördert wird.

Wir anerkennen, dass die Agrarpolitik kontinuierlich weiterentwickelt werden muss und danken, dass der bisherige Zahlungsrahmen erhalten bleiben soll. Das Prinzip der Ernährungssouveränität muss neu im Landwirtschaftsgesetz eingebaut und konkret umgesetzt werden und Massnahmen für den Erhalt der Fruchtfolgeflächen und zur Bekämpfung der Zersiedelung sind zu treffen. Der Flächenrückgang steht im Widerspruch zur Ernährungssouveränität.

Als Mischfutterherstellerin steht die UFA AG zwischen den Getreide- und den Tierproduzenten und setzt sich für eine produzierende Landwirtschaft mit einer starken Tierproduktion in der Schweiz ein. Die Tierhaltung bietet das grösste Wertschöpfungspotenzial der Schweizer Landwirte. Die Schweiz ist seit jeher ein Tierhaltungsland und hat in den meisten Bereichen der Tierproduktion einen hohen Selbstversorgungsgrad erreicht oder sogar Exportmärkte bedient.

Dies gilt es zu erhalten und weiter zu stärken. Dazu erachten wir die vorgeschlagenen Massnahmen, insbesondere die Anpassungen des Direktzahlungssystems, als nicht zielführend. Wir fürchten, dass falsche Anreize und immer neue und strenge Vorschriften im Bereich Ökologie und Tierwohl zu einem Rückgang der Schweizer Produktion führen, der durch zunehmende Importe kompensiert wird. Dies widerspricht der Nachhaltigkeit und der Ernährungssouveränität. Wir fordern demgegenüber eine ehrliche und nicht nur verbale Stützung der produzierenden und nachhaltigen Landwirtschaft. Die Mittel für die Versorgungssicherheit sind zu erhöhen und die tiergebundenen Beiträge zu erhalten. Bereits die bisherige Agrarpolitik, insbesondere die Ökologisierung hat zu einem dramatischen Einbruch der inländischen Futterproduktion (-40% Futtergetreide) geführt und die Extensivierung führte zu einer Verschlechterung der Produktqualität (Mykotoxine, HI-Gewichte, Kleber-Gehalte etc.). Diesen Negativeffekten der bisherigen Agrarpolitik ist Gegensteuer zu geben.

UFA ist gegen die Streichung der RGVE/TEP-Beiträge. Die Umlagerung auf die Fläche wirkt gegen eine produzierende Landwirtschaft, reduziert die Flächenmobilität und erschwert die Entwicklung der Vollerwerbsbetriebe. Milch- und Rindfleischproduktion müssen wirtschaftlich attraktiv bleiben und dürfen nicht unnötig an Wettbewerbsfähigkeit einbüßen. Die 7% ökologische Ausgleichsfläche sind ausreichend und dem Ackerbau dürfen durch die übertriebene Ökologisierung nicht noch weitere Flächen entzogen werden.

Die neuen Anpassungsbeiträge lehnen wir ab, weil sie zusammen mit den neuen Programmen zu Extensivierung und einer Produktionssenkung führen. Mit den Anpassungsbeiträgen und der Umlagerung in die neuen Programme drängen Sie die Schweizer Produzenten aus dem Markt und in die Unwirtschaftlichkeit. Sie führen die Bauern in ein gefährliches Dilemma: Sollen sie Nahrungsmittel produzieren oder die Direktzahlungen optimieren? Der unternehmerische Handlungsspielraum wird beschnitten und die Anreize entgegen den Marktkräften gesetzt. Das Dilemma führt zu Unsicherheit bezüglich Investitionen. Die getätigten Investitionen der Schweizer Tierhalter sind zu schützen und für künftige Produktionsanlagen sind verlässliche Perspektiven zu bieten. Tierhalter mit grossen Investitionen in den vergangenen Jahren werden durch die Streichung der Tierhalterbeiträge zur Intensivierung oder Aufgabe gezwungen. Damit bewirken die neuen Massnahmen das Gegenteil, dessen, was sie offiziell avisieren.

Sollten die Anpassungsbeiträge trotzdem eingeführt werden, sind sie nicht an die Person sondern an den Betrieb zu binden. So wird die Betriebsübergabe nicht behindert. Der Wegfall des Anpassungsbeitrags nach der Übernahme erschwert die finanzielle Situation junger Landwirte, die nach der Übernahme wichtige Investitionen tätigen müssen.

Parallel zur Tierhaltung sollte auch die einheimische Futterbasis (Futtergetreide etc.) wieder gestärkt werden (Swissness). In den vergangenen 15 Jahren kam es zu einem massiven Rückgang der einheimischen Futterproduktion und die zunehmenden Futterimporte stehen in der öffentlichen Kritik. Die rückläu-

1

9

19

8

fige eigene Futtergrundlage ist eine Folge der Extensivierung und der rückläufigen Getreideflächen. Hier gilt es Gegensteuer zu geben und den Verfassungsauftrag Lebensmittel für die Versorgung der Bevölkerung zu produzieren, umzusetzen.

Wir verstehen, dass das künftige Direktzahlungssystem öffentliche Akzeptanz finden muss, und dass dies Konzessionen an andere Interessengruppen bedingt. Trotzdem sollte das System einfach und leicht verständlich sein und ohne Zunahme der administrativen Kosten umgesetzt werden können. Hier sind wir skeptisch gegenüber den Landschaftsqualitätsbeiträgen, den Biodiversitätsbeiträgen und gewissen Produktionssystembeiträgen. Ein Förderprogramm für die Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion lehnen wir explizit ab, weil diese Leistungen durch Mehrpreis abgegolten werden sollen. Beiträge führen nur zur Verkleinerung des Mehrpreises. Zudem diskriminiert das System den Ackerbau und treibt die Tierhalter langfristig in die Unwirtschaftlichkeit. Global gesehen sind diese Systeme in keiner Weise ökologischer und werden deshalb in absehbarer Zeit aus Klimaschutzgründen wieder unter Beschuss geraten (Je intensiver die Produktion, desto geringer der ökologische Fussabdruck pro produzierte Einheit Milch oder Fleisch).

Im Rahmen der heutigen internationalen Abkommen gibt es keine Verpflichtung, die Marktstützung zu kürzen. Diese Massnahmen sind für die Preiserhaltung wichtig und ihre Kürzung wirkt sich überproportional auf die landwirtschaftlichen Einkommen aus. Wir lehnen deshalb den Vorschlag, den Grenzschatz beim Brotgetreide zu senken, um die Attraktivität des Futtergetreides relativ zum Brotgetreide zu erhöhen, ab, obschon wir besorgt sind über den Verlust der Futtergetreidefläche. Es ist wichtig, die Futtergetreideproduktion zu steigern, jedoch nicht durch zusätzlichen Druck auf den Getreidesektor, der als Gesamtes betrachtet werden muss. Wir schlagen Anbauprämien für Futtergetreide und Eiweisspflanzen vor, bzw. eine wesentliche Erhöhung der Versorgungssicherheitsbeiträge.

Die Agrarmärkte verlieren an Stabilität und deshalb sind Massnahmen zur Stärkung der marktwirtschaftlichen Instrumente im Agrarsektor nötig. Es kann nicht sein, dass erneut Marktstützungen abgebaut werden und keine Marktmassnahmen für den Ausgleich von Preisschwankungen und damit für die Stabilisierung der Einkommen vorgesehen werden.

Ohne massive Korrekturen der vom Bundesrat vorgeschlagenen Instrumente fordert die UFA Rückweisung des in Vernehmlassung gegebenen Dokuments. Die Vorlage steht im Widerspruch zu den formulierten Zielen für eine produzierende Landwirtschaft und gefährdet die Schweizer Landwirtschaft in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht.

9

8

5

1

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

In den einzelnen Anträgen zu den Kapiteln unterstützt die UFA grundsätzlich die Vorschläge des SBV und der Branchenorganisationen der Tierhalter (Suisseporcs, Swiss Beef, Gallo Suisse etc.). Speziell erwähnt seien:

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 2 Massnahmen des Bundes	Aufrechterhaltung von Art. 2, Abs. 1, Bst. b in seiner heutigen Version Abs. 4 Einbezug der Ernährungssouveränität	Gemeinwirtschaftliche Leistungen sind durch Direktzahlungen abzugelten	2
Art. 13 b /neu) Risikoabsicherung	Art 13b Der Bund kann Massnahmen treffen, um die Risiken der Preisvolatilität zu begrenzen.		5
Art. 19 Zweckbindung von Zollerträgen	Die Erträge aus Einfuhrzöllen auf Landwirtschaftsprodukten und Lebensmitteln sind zweckgebunden.		5
Art. 20 Schwellenpreise	Art. 20 Abs. 7 streichen	Industrieschutz besteht in vielen Branchen und ist bei offeneren Grenzen für die vor- und nachgelagerte Industrie lebenswichtig. Auch im Ausland wird gefördert und unterstützt (Subventionen und Investitionskredite...).	5
Art. 27 Marktbeobachtung	Die Mitwirkung von Marktteilnehmern wird entschädigt.		5
Art. 22 / 48 Verteilung von Zollkontingenten	Die Zollkontingente für Fleisch inkl. Geflügelfleisch sind (mindestens mehrheitlich) nach Inlandleistung zu	Wir begrüßen die Rückkehr zur Inlandleistung bei allen Tierkategorien	7

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	verteilen.		
Art. 46 Höchstbestände	Mit Ausnahme der Geflügelhaltung streichen (zumindest in der Schweinehaltung)		7
Art. 54 Beiträge für Einzelkulturen	Art. 54 Abs.1 Der Bund kann Einzelkulturbeiträge ausrichten a. zur Sicherung einer angemessenen Versorgung mit inländischen Rohstoffen b. zur Erhaltung der Produktionskapazität einzelner Verarbeitungsketten für eine angemessene Versorgung von Mensch und Tier	Neben den für die Ernährung der Bevölkerung wichtigen Kulturen ist auch der Anbau von Futtergetreide und - Proteinen zu fördern, damit der Rückgang der inländischen Futterproduktion gebremst werden kann. Die Extensobeiträge sind zu streichen, sie bremsen die Inlandproduktion und widersprechen dem Qualitätsgedanken.	8
Art. 75 Tierwohlbeiträge	Die bisherigen Tierwohlbeiträge (RAUS, BTS) sind im selben Umfang weiterzuführen bzw. zu erhöhen	Diese Produktionssysteme sind wirkungseffizient und anerkannt. Insbesondere ist auch die Geflügelmastproduktion inkl. Elterntiere im RAUS-System zu fördern.	17
Art 141-144 Förderung der Tierzucht (Beratung / Forschung) Ziff.2.6 (S.187f.)	Die Förderung der Tierzucht ist im bisherigen Rahmen weiterzuführen.	Die Förderung der Tierzucht dient der Verbesserung der Produktionsgrundlagen. Beispielsweise Suisag und Aviforum erbringen wichtige Leistungen für die Schweizer Tierproduktion und ihre Unterstützung ist effizient.	24

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Landmaschinen-Verband SLV
Adresse / Indirizzo	Museumstrasse 10, Postfach 106, 3000 Bern 6
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 1. Juni 2011
 J. Minger Präsident	 P-A. Rom Geschäftsführer

0323 SLV Schweizerischer Landmaschinen-Verband 14.6.11

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

1

Wir begrüssen es, dass bei der Weiterentwicklung der Agrarpolitik in den Jahren 2014 – 2017 der Gewährleistung einer sicheren, ausreichenden Nahrungsmittelproduktion und –versorgung hohe Priorität eingeräumt wird. Dass diese gleichzeitig wettbewerbsfähig sein soll, ist anzustreben, darf indessen das Hauptziel nicht gefährden. In diesem Sinne erachten wir es auch als wichtig und begrüssenswert, dass der Grundsatz der Ernährungssouveränität im Landwirtschaftsgesetz verankert wird.

Unter Hinweis auf die am 20. März 2008 von den Räten überwiesene Motion von Siebenthal muss ein Selbstversorgungsgrad von mindestens 60% erreicht werden. Aller Voraussicht nach erfordert dies zusätzliche finanzielle Ressourcen, insbesondere im Falle, dass die sehr umstrittenen Bestrebungen in Richtung Agrarfreihandel mit der EU fortgeführt werden, mit entsprechend nachteiligen Folgen bezüglich künftiger Wettbewerbsfähigkeit der Schweizerischen Landwirtschaft.

Mit dem im erläuternden Bericht vom 23. März 2011 in zahlreichen Kapiteln zum Ausdruck gebrachten Stossrichtung bezüglich Erhalt und Verbesserung der Ernährungssouveränität sind wir einverstanden.

Wir unterstützen die im Bericht für die künftige Agrarpolitik entwickelte Strategie.

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Bern, 29. Juni 2011
max.zulliger@awo.ch

0324 Agricura Agricura Genossenschaft 1.7.11

Vernehmlassung/Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-2017

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Agricura Plattform, die Interessengemeinschaft der Schweizerischen Düngerindustrie, erlaubt sich, zu zwei Punkten der Agrarpolitik 2014-2017 wie folgt Stellung zu nehmen:

1

Rückgewinnung von Phosphor aus Klärschlamm

Mehr als 95% des Schweizer Phosphorbedarfs stammen aus aussereuropäischen Quellen und auch die Phosphorreserven liegen grösstenteils ausserhalb von Europa. Da Phosphor zu den begrenzt verfügbaren Rohstoffen zu zählen ist, der Bedarf an Dünger auf Grund des Bevölkerungswachstums weltweit zunehmen wird und der mineralische Rohstoff Phosphor zu den essentiellen Nährstoffe für die landwirtschaftliche Produktion zählt, kommt die Agricura Plattform zu folgenden Schlüssen:

Die Düngerindustrie begrüsst es, wenn Phosphor aus Klärschlamm zurückgewonnen wird, dadurch Stoffkreisläufe geschlossen und die Importe reduziert werden können. Die Düngerindustrie ist auch gerne bereit, ihr fachtechnisches Wissen zum Thema einzubringen und für die Vermarktung des Phosphors als Dünger Hand zu bieten. Dies setzt aber unabdingbar voraus, dass zurückgewonnener Phosphor schadstofffrei ist (z.B. Medikamenten-, Hormonrückstände, Schwermetalle, etc.) und auch die technischen sowie ökonomischen Voraussetzungen für die Vermarktung erfüllt sind.

Die Rückgewinnung von Phosphor aus Klärschlamm ist Teil der zurzeit unter der Leitung des Bundesamts für Umwelt (BAFU) laufenden Revision der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA). Die Agricura Plattform hat bereits gegenüber dem BAFU ihre Unterstützungsbereitschaft signalisiert und trägt dadurch gerne zur Steigerung der Ressourceneffizienz in der Landwirtschaft bei.

Die Agricura Plattform regt an, dass sie von der zuständigen Behörde in einem frühen Stadium in Projekte zur Realisierung der Phosphorrückgewinnung miteinbezogen wird.

Versorgungssicherheit

1

Wegen der hohen Bevölkerungsdichte und dem geringen Anteil an ackerfähigen Böden in der Schweiz, wird zurzeit nur 60% des Nahrungsmittelbedarfs im Inland produziert. Der Politikbericht zielt daher darauf ab, dass die Schweiz aus dem vorhandenen natürlichen Potential mit einer effizienten und marktgerechten Produktion das Optimum herausholt. Es sollen Lösungsansätze entwickelt werden, um dem Rückgang der inländischen Futtermittelproduktion entgegenzuwirken und die Futtermittelimporte zu vermindern. Dabei soll die Zeit, hin zu weiteren Marktöffnungsschritten, genutzt werden, um die Produktivität und die Wettbewerbsfähigkeit der gesamten Ernährungskette weiter verbessern zu können.

Die Verfügbarkeit der landwirtschaftlich nutzbaren Flächen wird auch in den kommenden Jahren weiter ab- und die Bevölkerungszahl zunehmen. Weiter kommt hinzu, dass mit der Verbreiterung des Gewässerraums (Gewässerschutzverordnung, GSchV) weiteres nutzbares Ackerland verloren geht. Zieht man zudem in Betracht, dass die landwirtschaftliche Produktion an eine ausgeglichene Düngerbilanz gekoppelt ist (Erfüllung des ökologischen Leistungsnachweises, ÖLN, als Voraussetzung für den Bezug von Direktzahlungen), muss sich die Schweiz hohen Herausforderungen stellen, wenn die Versorgungssicherheit hoch gehalten werden soll.

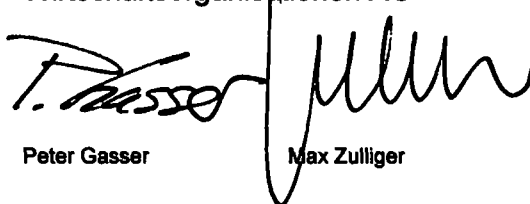
Die Agricura Plattform begrüsst die strategische Ausrichtung zur Erhaltung einer hohen Versorgungssicherheit mittels eigener Nahrungsmittelproduktion. Sie ist auch bereit, ihr agronomisches Fachwissen in die verschiedenen anstehenden Projekte einzubringen und zur Zielerreichung der strategischen Versorgungssicherheit beizutragen. Ein wesentliches Potential sieht die Agricura Plattform bei der Förderung der inländischen Futtermittelproduktion.

Die Agricura Plattform nimmt gerne von der zuständigen Behörde Projektvorschläge und -ideen entgegen und stellt ihre Ressourcen an Fachkräften in den Arbeitsgruppen des Bundes und den Forschungsanstalten zur Verfügung....

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und wünschen einen schönen Tag.

Freundliche Grüsse

Agricura Plattform
Sekretariat
ATAG
Wirtschaftsorganisationen AG



Peter Gasser

Max Zulliger

Kopie: Mitglieder des Leitungsgremiums der Plattform

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

Entwurf vom 15. Juni 2011

0401 SMP Schweizer Milchproduzenten 16.6.11

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizer Milchproduzenten SMP
Adresse / Indirizzo	Weststrasse 10, 3000 Bern 6
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	24. Juni 2011

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Auf der Grundlage von Artikel 104 der Bundesverfassung, der sich bewährt und der weitgehend unbestritten und breit abgestützt ist, sind im letzten Jahrzehnt in mehreren Etappen grundlegende Anpassungen bei der Agrarpolitik vorgenommen worden, um damit auf die veränderten Rahmenbedingungen zu reagieren und das agrarpolitische Instrumentarium zu optimieren. Mit der Agrarpolitik 2011 ist dieser Prozess in den wesentlichen Punkten abgeschlossen worden, soweit nicht weitergehende Korrekturen als Folge von möglichen fundamentalen aussenhandelspolitischen Veränderungen durch WTO (Doha-Runde) oder ein Agrarfreihandelsabkommen mit der EU erforderlich sind. Mit dem vorliegenden Bericht werden nun – **unabhängig von aussenhandelspolitischen Einflüssen** - weitere grundlegende Änderungen vorgeschlagen; **dies, obwohl das bestehende System in weiten Teilen als gut und zielführend eingestuft wird.**

Positive Punkte:

Wir anerkennen, dass mit den Vorschlägen zur Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems eine bessere Ausrichtung der Instrumente auf die Ziele und eine systematischere Gliederung erreicht werden kann. Insgesamt kann diese Neuausrichtung sicher dazu beitragen, dass die Politik besser erklärt und begründet werden kann. Für eine Zustimmung zum Systemwechsel von Seiten der Landwirtschaft braucht es allerdings noch bedeutende Korrekturen bei den konkreten Vorschlägen zur Ausgestaltung des Systems.

Grundsätzlich positiv zu würdigen ist auch der Verzicht auf die ursprünglich geplanten Sparmassnahmen beim Agrarkredit bzw. Zahlungsrahmen 2014-2017. Allerdings ist dazu aber auch festzuhalten, dass der vorgeschlagene Zahlungsrahmen weder einen angemessenen Teuerungsausgleich enthält noch berücksichtigt, dass mit dem vorgeschlagenen Konzept mehr ökologische und gemeinwirtschaftliche Leistungen erwartet und letztlich auch erbracht werden, ohne dass dafür eine entsprechende zusätzliche Abgeltung vorgesehen ist. Die Landwirtschaft erwartet, dass für die zusätzlichen Leistungen, die sie erbringen soll, sowie zum Ausgleich der Teuerung eine angemessene und korrekte Abgeltung erfolgt und dafür zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Positiv zu beurteilen ist aus Sicht der Milchproduzenten auch der Bezug auf die von den Branchen und vom Bund gemeinsam erarbeitete Qualitätsstrategie. Dabei erwarten wir aber, dass die konkrete Ausgestaltung der Massnahmen mit den Branchen noch eingehend diskutiert und verbessert wird.

Kritische Punkte:

Angesichts der schwierigen Lage und Verunsicherung in breiten Teilen der Landwirtschaft hätten wir es begrüsst, wenn bei den Direktzahlungen auch ein Vorschlag zur Optimierung des bestehenden Systems als Alternative zum Systemwechsel **vorgelegt** und gewürdigt worden wäre. Mit einigen Anpassungen in der konkreten Ausgestaltung und Ergänzungen zu den bestehenden Instrumenten wäre es nämlich durchaus

möglich, die gesteckten Leistungsziele und angestrebte Effizienzsteigerung praktisch ebenso gut zu erreichen wie mit dem vorgeschlagenen Systemwechsel. Die Frage sei deshalb erlaubt, weshalb es jetzt eine solche grundlegende Neuausrichtung braucht, die im Hinblick auf 2014 eigentlich gar nicht nötig wäre. Weshalb müssen die Bauernfamilien, aber auch die Vollzugsbehörden und anderen Betroffenen, diesen Aufwand auf sich nehmen und sich nach relativ kurzer Zeit bereits wieder völlig neu organisieren und ausrichten, ohne dass es dafür eine wirklich begründete Notwendigkeit gibt. Wie dem Bericht zu entnehmen ist, wäre im Falle eines Abschlusses der Doha-Runde oder eines Agrarfrei-handelsabkommens mit der EU ohnehin eine weitere grundlegende Änderung des Instrumentariums notwendig. Ob mit dem neuen System, das zwar eine systematischere Ausrichtung der Instrumente auf die Ziele bringt, tatsächlich eine wesentlich bessere Akzeptanz der Agrarpolitik gefunden werden kann, ist nirgends fundiert belegt. Den Bauernfamilien könnten mit dem Verzicht auf den Systemwechsel per 2014 in wirtschaftlich ohnehin schon schwierigen Zeiten eine unnötige zusätzliche Verunsicherung wie auch beträchtliche Umtriebe bei der Umstellung auf ein neues System erspart werden. Welche grundlegenden Änderungen später im Zusammenhang mit den aussenhandelspolitischen Rahmenbedingungen zweckmässig und notwendig sind, könnte dann in Kenntnis der aktuellen Fakten und Perspektiven fundiert abgeklärt und festgelegt werden. Warum also nicht das bestehende System optimieren und um zwei oder vier Jahre verlängern, um dann in Kenntnis der aussenhandelspolitischen Fakten die Neuausrichtung vorzunehmen?

Ohne substanzielle Korrekturen im Sinne der nachstehenden Anträge könnten die Milchproduzenten - auch aus den vorangehenden Überlegungen - den vorgeschlagenen Systemwechsel bei den Direktzahlungen nicht mittragen. Die vorgesehene weitere Verlagerung der Mittel von der Produktion in Richtung Extensivierung und zu den ökologischen Leistungen berücksichtigt unseres Erachtens die aktuellen und künftigen Herausforderungen der globalen wie auch der nationalen Ernährungssicherung völlig ungenügend. Es wäre inakzeptabel, das Potential unseres Landes zur nachhaltige Nahrungsmittelproduktion und -versorgung nur beschränkt zu nutzen und die fehlenden Nahrungsmittel zur Versorgung der wachsenden Bevölkerung aus teilweise problematischer Produktion und **zulasten der Konsumenten anderer Länder** zu importieren. Eine solche Politik wäre weder konsistent noch nachhaltig. Unsere inhaltlichen Vorbehalte **zum Direktzahlungssystem** richten sich zum einen gegen die **vollständige** Aufhebung des Tierbezugs bei den Versorgungssicherheitsbeiträgen und die Höhe der Anpassungsbeiträge. Zum anderen lehnen wir die beabsichtigte Umlagerung der Mittel zu einer zu grosse Anzahl an verschiedenen oekologischen Direktzahlungsinstrumenten und -beiträgen ab. Der Aufwand für die Umsetzung aller dieser Instrumente wäre unverhältnismässig gross. **Insbesondere auf die neu vorgesehenen Landschaftsqualitätsbeiträge ist zu verzichten. Das Gleiche gilt für den vorgesehenen Ausbau der Produktionssystembeiträge, dem wir nicht zustimmen können. Die Instrumente müssen nachvollziehbar, auf die wichtigen Ziele ausgerichtet und überblickbar sein, auch wenn damit nicht jedes Teilziel maximal erreicht werden kann.**

9

Wichtige Anliegen zu den Bestimmungen der Milchwirtschaft

Wichtige Anliegen der Milchproduzenten sind die Unterstützung von Selbsthilfemassnahmen in Art. 9 und die Vorgaben zu den Milchkaufverträgen in Art. 36b. Angesichts der im Unterschied zur EU nicht mehr bestehenden Mittel zur öffentlichen Marktintervention und der Herausforderungen mit den volatileren Märkten muss die einschränkende Vorgabe in Art. 9, Abs. 3 aufgehoben werden, damit Beschlüsse der Produzenten- oder Branchenorganisationen für Massnahmen zur Marktentlastung bei sonst erfüllten Anforderungen vom Bundesrat ohne weiteres allgemeinverbindlich erklärt werden können, wobei Produzentenorganisationen den Branchenorganisationen explizit gleichzustellen sind. Andernfalls müssten auch für die Milch analog der EU oder der Regelungen in anderen Branchen wie Fleisch und Eier **wieder** Instrumente und Mittel des Bundes zur Intervention und Marktentlastung bereitgestellt werden. Des Weiteren bleiben minimale staatliche Vorgaben für

5/7

die Milchkaufverträge für die Milchproduzenten angesichts der asymmetrischen Märkte und der Besonderheiten des Rohstoffes Milch von grosser Bedeutung. Art. 36b ist deshalb zu ergänzen und unbefristet weiterzuführen. Diese Massnahmen können wesentlich mithelfen, die zunehmenden Risiken durch die Umwelt und die volatileren Märkte abzufedern. Wir ziehen diese Art von subsidiärem Risikoausgleich den zur Diskussion gestellten Versicherungslösungen eindeutig vor.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kap. 1.2.2.1.3 und 1.2.2.5.1 (Soziales und wirtschaftliche Lage)		Im Bericht wird breit und ausführlich die Verbesserung der Einkommen und des Arbeitsverdienstes hervorgehoben. Dass es sich dabei um die nominale Entwicklung handelt, wird ignoriert. Die Tatsache, dass mit den Einkommen auch die gestiegenen Lebenshaltungskosten der Bauernfamilien bestritten werden, wird ebenso marginalisiert, wie die völlig unbefriedigende Situation, dass der Arbeitsverdienst trotz grossen Anstrengungen und Strukturwandel bei tiefen 60 Prozent des Vergleichslohnes verharret. Eine solche Auslegeordnung der wirtschaftlichen Situation der Bauernfamilien muss als einseitig und beschönigend qualifiziert werden. 1
Kap. 2.1.2. (Qualitäts- strategie):		Bei der Qualitätsstrategie wird im Bericht hervorgehoben, dass diese auf die gesamte Ernährungswirtschaft, d.h. auch die der Landwirtschaft nachgelagerten Bereiche, ausgedehnt werden soll. Dasselbe gilt auch für weitere Bereiche wie die Kennzeichnung der Produkte und die damit verbundenen Massnahmen zur Durchsetzung der Regelungen. Demgegenüber bleibt der Bezug des Landwirtschaftsgesetzes auf Art. 104 der Bundesverfassung und damit die Landwirtschaft beschränkt. Es stellt sich die Frage, ob die Regelungen breiter abgestützt werden müssten oder nicht doch der Fokus weiterhin primär auf die Landwirtschaft zu legen ist. Wir begrüssen die neue Gesetzesgrundlage, erwarten aber, dass der Lead bei den Organisationen bleibt und die Rolle des Staates in diesem Bereich eine subsidiäre ist. 4
Kap. 2.2.1.1.2. (Qualitätsführerschaft)		Die Vorschläge zur Umsetzung der Qualitätsstrategie sind nicht ausgereift. Es darf nicht sein, dass einseitig dort Bundesmittel eingesetzt werden, wo bisher diesbezüglich noch wenig gemacht worden ist und Branchen, die bisher schon viel gemacht haben, wie beispielsweise bei der Milch , leer ausgehen. Notwendig ist auch eine Klärung der Terminologie in Bezug auf Qualitätsanforderungen, Qualitätssicherung, Qualitätsverbesserung, Qualitätsführerschaft , Förderung der Qualität, Produkt-, Prozessqualität, Effizienz von Produktionsprozessen, Innovation und Nachhaltigkeit usw. Wir erwarten, dass die Fragen zusammen mit der Landwirtschaft und den Branchen rasch geklärt werden, damit dem Parlament eine ausgereifte und ausgewogene Vorlage unterbreitet werden kann. 4

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kap. 2.2.2. (Milch und Viehwirtschaft)		7 Beihilfen Milchwirtschaft Wir akzeptieren die ersatzlose Aufhebung der Art. 40 – 42, sofern die geforderten Anpassungen bei Art. 9 vorgenommen werden. Andernfalls fordern wir analog der Regelung in der EU oder der schweizerischen Regelung für Fleisch und Eier eine neue explizite Bestimmung und die entsprechenden Bundesmittel, um den Milchmarkt saisonal oder bei ausserordentlichen Entwicklungen entlasten zu können. Wir sind nur bereit, darauf zu verzichten, wenn über Artikel 9 explizit die Voraussetzung geschaffen wird, dass entsprechende Massnahmen auch der Produzentenorganisationen (nicht nur der Branchenorganisationen) vom Bundesrat allgemeinverbindlich erklärt werden. Milchkaufverträge Eine griffige Regelung zu den Milchkaufverträgen im Landwirtschaftsgesetz hat für die Milchproduzenten weiterhin eine hohe Priorität. Wir fordern, dass aufgrund der Überprüfung der Umsetzung des Art. 36 b eine Verbesserung der Regelung vorgenommen wird und die Befristung aufgehoben oder zumindest bis 2017 verlängert wird. Zulagen Die Höhe der Zulagen ist wie bei der AP 2011 auch bei der AP 2014-17 mit 15 Rappen Zulage für verkäste Milch und 3 Rappen Zulage für Fütterung ohne Silage im Gesetz festzulegen. Art. 38 Abs. 3 und Art. 39, Abs. 3 sind entsprechend beizubehalten und zumindest bis 2017 zu verlängern. Die benötigten Mittel sind im Zahlungsrahmen vorzusehen und über die jährlichen Budgets bereitzustellen. Um unerwünschte Tatbestände bei den Zulagen künftig zu verhindern, muss die Bezugsberechtigung der Zulagen beschränkt und an Bedingungen geknüpft werden. Die Branche fordert einhellig eine entsprechende Ergänzung von Art. 38 Monitoring des Milchmarktes Die Erhebung der Preise, insbesondere der Preise auf Grosshandelsstufe, ist weiter auszubauen. Die entsprechenden Möglichkeiten sind im Interesse der Transparenz auszuschöpfen.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kap. 2.3.2.1. (Eintrens- und Begrenzungskriterien bei den Direktzahlungen)		<u>Mindestarbeitsaufkommen</u> Wir begrüßen die vorgeschlagene Anpassung der SAK-Faktoren an die aktuellen Gegebenheiten und den technischen Fortschritt. Die vorgeschlagene Erhöhung des Grenzwertes von 0.25 auf 0.4 SAK ist nochmals bezüglich ihrer Wirkung zu überprüfen. Auf der einen Seite könnte dadurch sicher ein Beitrag zu einer höheren Flächenmobilität erbracht werden, wenn Betriebe als Folge davon aufgegeben würden. Auf der andern Seite ist aber auch zu beachten, dass Betriebe als Folge der Anpassung ihre Fläche, Tierzahl und Intensität erhöhen würden, was wiederum den gegenteiligen Effekt hätte. Allenfalls ist, als Alternative und als Zeichen für die künftige Entwicklung, auch eine moderate Erhöhung auf 0.3 SAK zu prüfen. <u>Landwirtschaftliche Grundbildung</u> Im Sinne der Gleichbehandlung ist eine Streichung der bisherigen Ausnahmen und ein Abschluss in der landwirtschaftlichen Grundausbildung vorzusehen. <u>Begrenzung pro Standardarbeitskraft</u> Im Unterschied zur Einkommens- und Vermögensgrenze sowie zur Abstufung der Beiträge fordern wir die Beibehaltung der Begrenzung pro Standardarbeitskraft. Entsprechend der Anpassung der SAK-Faktoren ist aber eine Erhöhung der Obergrenze vorzunehmen.
Kap. 2.3.2.4. (Kulturlandschaftsbeiträge)		Der Vorschlag zu Art. 71 sieht einen nach Tierkategorie abgestuften Sömmerungsbeitrag vor. Diese Abstufung muss auch für die Differenzierung zwischen Milchtieren und übrigen Tieren vorgesehen werden. Ohne diese Differenzierung besteht die Gefahr, dass vielen Kuhalpen mit Milchproduktion und –verarbeitung rasch die Milchkühe und die Milch ausgehen. Im Weiteren ist ein Teil der Sömmerungsbeiträge an die Tierhalter bzw. Tierlieferanten auszurichten. Zur Vermeidung von Fehlallokationen und Konflikten zwischen Eigentümern und Bewirtschaftern von Sömmerungsbetrieben sind geeignete Regelungen vorzusehen.

10

13

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Landwirtschaftsgesetz		
Art. 2 Abs. 1b	Unveränderte Beibehaltung der bestehenden Bestimmung („abgelten“ statt „fördern“)	Im Landwirtschaftsgesetz sind in erster Linie die Voraussetzungen und Grundlagen für die Abgeltung der Leistungen zu schaffen. Die Förderung ist dann das Ergebnis der Abgeltung dieser Leistungen. Es gibt keine Veranlassung, diese bewährte Formulierung zu ändern. 2
Art. 2 Abs. 3	Die neue Bestimmung zur Qualitätsstrategie wird unterstützt	Die vorgeschlagene neue Bestimmung bildet eine wichtige Grundlage zur Abstützung der gemeinsam von den Branchen und vom BLW definierten Qualitätsstrategie. Die Umsetzung und konkrete Ausgestaltung der Massnahmen ist noch zu diskutieren. Wir erwarten, bei diesen Arbeiten einbezogen zu werden. 4
Art. 2 Abs. 4	Aufnahme des Vorschlages der Mehrheit WAK-N	Die Ernährungssouveränität ist zunehmend breit abgestützt und soweit definiert, dass sie jetzt ins Landwirtschaftsgesetz aufzunehmen ist. Die WAK-NR hat dazu geeignete Vorschläge erarbeitet. Wir unterstützen den Vorschlag der Mehrheit der WAK-N gemäss Seite 101 des Berichtes. 3
Art. 6	(Ergänzung der bestehenden Formulierung): Im Zahlungsrahmen wird die Entwicklung der allgemeinen Teuerung berücksichtigt.	Die Direktzahlungen, die künftig noch stärker an die konkreten gemeinwirtschaftlichen und ökologischen Leistungen geknüpft werden, müssen an die allgemeine Teuerung angepasst werden. Diese Leistungen entsprechen einem definierten Wert und werden unter entsprechenden Kostenfolgen erbracht. Wenn diese Kosten als Folge der Teuerung ansteigen, muss auch die nominale Abgeltung erhöht werden. Wird diese Erhöhung nicht gewährt, bedeutet dies eine laufende Reduktion der realen Abgeltung dieser Leistungen, was weder den geltenden Prinzipien des Bundes noch denjenigen unserer Wirtschaft entspricht. Diesem Prinzip ist bei der Festlegung der Mittel für das Jahr 2014 und danach durch eine jährliche prozentuale Erhöhung der Mittel entsprechend der Teuerung Rechnung zu tragen! 29

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Landwirtschaftsgesetz		
Art. 8b (neu)	Produkte aus landwirtschaftlicher Produktion dürfen nicht unter Einstufungspreis verkauft werden.	Lebensmittel dürfen nicht zu reinen Frequenzbringern werden. Um eine minimale Begrenzung zu schaffen, muss ein Verbot von Preisdumping im Landwirtschaftsgesetz festgelegt werden. 5
Art. 9 Abs. 3	Einschränkende Vorgabe für Allgemeinverbindlichkeit streichen (Aufhebung von Abs. 3)	Die Einschränkung der Kompetenz des Bundesrates ist weder notwendig noch sachgerecht. Wie im Bericht festgehalten, muss in Zukunft mit noch volatileren Agrarmärkten gerechnet werden. Die Notwendigkeit, frühzeitig Massnahmen zu treffen, um unerwünschte Marktungleichgewichte bei landwirtschaftlichen Produkten zu verhindern, oder bei Marktungleichgewichten durch gemeinsame Marktentlastungsmassnahmen eingreifen zu können, wird dadurch in Zukunft bei verschiedenen Branchen der Landwirtschaft eher zu- als abnehmen. Im Gegensatz zur EU wie auch zu diversen Staaten ausserhalb der EU, beinhaltet das schweizerische Agrarrecht kein Interventions- oder Deficiency Payment-System, mit dem Markteinbrüche aufgefangen und mittels staatlichen Zahlungen ausgeglichen werden. Sollte dieses Anliegen nicht aufgenommen werden, fordern wir, dass Rechtsgrundlagen geschaffen und Mittel bereitgestellt werden, damit bei der Milch analog dem Interventionssystem der EU oder wie bei Fleisch und Eiern (gem. Art. 50 und 52 des Landwirtschaftsgesetzes) Marktentlastungsmassnahmen aufgrund von saisonalen Schwankungen oder in ausserordentlichen Situationen mit Bundesmitteln getätigt werden können. Es gibt keinen Grund für eine Ungleichbehandlung. 5
Art. 11	„Verbesserung von Qualität und Nachhaltigkeit“ ersetzen durch „Sicherung und Förderung der Qualität“ Inhaltliche Überprüfung und Anpassung der vorgeschlagenen Regelung in Art. 11	Die Sicherung der Qualität ist als Staatsaufgabe nicht weniger wichtig, als die Förderung der Qualität. Damit ist explizit festzulegen, dass auch die bestehenden Massnahmen zur Qualitätssicherung und –förderung im gleichen Umfang von den Bundesmitteln profitieren können. Es darf nicht sein, dass Branchen, die bereits bisher viel für die Qualität getan haben, benachteiligt werden. Bei Milch und auch Schlachtvieh und Fleisch ist die bestehende Finanzierung von Massnahmen (Milchprüfung und neutrale Taxation) mindestens im bisherigen Umfang weiterzuführen. Der Vorschlag zu Art. 11 ist zu eng gefasst und muss, auch mit Bezug zu anderen Bestimmungen, nochmals 4

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Landwirtschaftsgesetz		
		grundsätzlich überprüft und angepasst werden. Wir schlagen vor, dass dies im Rahmen einer Arbeitsgruppe, in der die betroffenen Kreise einbezogen werden, erfolgt.
Art. 16b	Verstärkung der gesetzlichen Grundlage und der Massnahmen zur Verteidigung der AOC/IGP und Missbrauchsbekämpfung; Erweiterung auf Marken von Branchenorganisationen	Die heutige Situation bei der Missbrauchsbekämpfung ist unbefriedigend. Es ist notwendig, dass bei Missbräuchen besser und rascher gehandelt werden kann. Marken im Besitz von Produzenten- und Branchenorganisationen sollen dabei, auch mit Bezug auf Art. 8 und 9, grundsätzlich den AOC/IGP gleichgestellt werden. Zu prüfen ist die Schaffung einer Agentur zur Missbrauchsbekämpfung.
Art. 27	... Marktbeobachtung auf allen Stufen...	Für eine bessere Markttransparenz ist es notwendig, die Preise nicht nur auf verschiedenen, sondern auf allen Stufen der Marktbeobachtung zu unterstellen (Gleichschaltung mit französischer Formulierung). Die Marktbeobachtung ist eine sehr wichtige Massnahme, um die Transparenz auf den Märkten wenigstens teilweise zu verbessern. Dies ist angesichts der asymmetrischen Strukturen unter den Marktakteuren unentbehrlich. Die Instrumente sind dazu weiter zu entwickeln und die Preisbeobachtung durch den Bund in Abstimmung mit den Branchen auszubauen und zu verstärken.
Art. 36b	Beibehaltung und Ergänzung des bestehenden Artikels 36b: Abs. 1: unverändert Abs. 2: Zwischen Produzenten, Organisationen und Milchverwertern müssen auf allen Stufen schriftliche Milchkaufverträge abge-	Der schweizerische Milchmarkt ist ein komplexer Markt mit vielen verschiedenen Segmenten, einem eingeschränkten Grenzschutz nur noch für einen Teil der Produkte und dazu Instrumenten wie Schoggigesetz und Zulagen. Der Markt ist mit einer grossen Zahl von Milchproduzenten und wenigen grossen Milchverarbeitern asymmetrisch. Zudem fällt die Milch beim Produzenten täglich an und kann maximal 2 Tage gelagert werden. Diese Situation rechtfertigt spezielle Vorschriften zu den Milchkaufverträgen im Landwirtschaftsgesetz. Die Möglichkeit, Standardverträge der Branche allgemeinverbindlich zu erklären, bietet zwar gewisse Möglichkeiten, diesem Anliegen Rechnung zu tragen. Allerdings kommen solche Standardverträge nur zustande, wenn auch die Milchverarbeiter zum Abschluss

4

5

7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Landwirtschaftsgesetz	geschlossen werden. Diese müssen mindestens für ein Jahr gelten oder jeweils für ein Jahr verlängert werden und dürfen während dieser Zeit nicht abgeändert werden. Die Verträge müssen zumindest Regelungen über die Mengen, die Preisfestsetzung und die Zahlungsmodalitäten enthalten. Abs. 3: unverändert Abs. 4: Der Bundesrat regelt in einer Verordnung die Details zu den Milchkaufverträgen und die Sanktionen bei Verstößen gegenüber Produzenten, Organisationen und Milchverwertern. Abs. 5: aufheben	bereit sind und die Regeln von ihnen akzeptiert werden. Das heisst, dass die Verarbeiter ihre starke Position auch bei den Standardverträgen ausspielen können. Art. 36b ist notwendig, um den Minimalstandard für die Milchkaufverträge auf allen Stufen vorzugeben. Die Bestimmung ist entsprechend zu ergänzen und die Befristung aufzuheben (allenfalls zumindest bis am 31. Dezember 2017 zu verlängern).
Art. 38 Abs.2	Ergänzung: Er (Der Bundesrat) kann einschränkende Vorgaben für die Bezugsberechtigung festlegen und die Zulage nach Fettgehalt im Käse abstufen.	Heute muss die Zulage für verkäste Milch gemäss BLW teilweise ausgerichtet werden, obwohl sie nicht gerechtfertigt wäre. Dies gilt insbesondere für die Herstellung von Magerkäse, bei der es dem Bezüger der Zulage einzig um die Optimierung der Milchverwertung geht und für die hergestellten Käse kein tatsächlicher Markt besteht: Mit der Zentrifugation der Milch, dem Verkauf des abzentrifugierten Rahm und dem Bezug der Zulage kann ein besserer Erlös erzielt werden, auch wenn der hergestellte Magerkäse praktisch nichts wert ist. Dies entspricht nicht der Absicht des Gesetzgebers. Teilweise muss zudem die Zulage ausgerichtet werden, auch wenn die Herkunft der Milch

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Landwirtschaftsgesetz		
		fragwürdig ist oder Käse gesetzeswidrig vermarktet wird. Der Bundesrat soll auch hier die Möglichkeit haben, einschränkende Bestimmungen oder Vorgaben für die Bezugsberechtigung zu erlassen. Die gesetzliche Grundlage dazu ist im Rahmen der AP 2014-17 zu schaffen.
Art. 38 und 39, Abs. 3	Verlängerung der Bestimmung bis 31.12.2017	Die vom Parlament bei der AP 2011 festgelegte Regelung mit der Festlegung der Zulagenhöhe auf 15 Rp. Zulage für verkäste Milch und 3 Rp. Zulage für Fütterung ohne Silage im Gesetz ist unverändert weiterzuführen. Die Ausgangslage und die Rahmenbedingungen haben sich seit der Beratung der AP 2011 nicht grundsätzlich verändert.
Art. 70, Abs. 1	Zur Abgeltung der... (anstatt Förderung)	Analog Art. 2.
Art. 72 (und 73)	Beibehaltung des Tierbezugs der Beiträge durch Beiträge in Abhängigkeit des Tierbesatzes	Die Umlagerung der für die Rindviehhalter sehr wichtigen Beiträge für Raufutter verzehrende Nutztiere in Beiträge pro ha Grünfläche (Basisbeitrag von 850 CHF), die ab einem minimalen Tierbesatz unabhängig von der Anzahl GVE pro ha ausgerichtet werden, würden für viele Rindviehhalter zu einer deutlichen Verschlechterung der Situation führen. Zudem ist zu beachten, dass ein Tierhalter, der beispielsweise im Talgebiet bezogen auf die Grünlandfläche lediglich eine GVE hält, eindeutig nicht den gleichen Beitrag an die Versorgungssicherheit leistet, wie derjenige mit 2 GVE. Eine Differenzierung nach Tierbesatz ist unter dem Titel „Versorgungssicherheit“ nicht nur zulässig, sondern sachlogisch und klar begründet. Im Übrigen sind die vorgesehenen Eintrittsschwellen sehr willkürlich gewählt. Mit einer Abstufung des Grünflächenbeitrages in Abhängigkeit des Besatzes an Raufutterverzehrern z.B. in vier Stufen lässt sich ein wesentlich sachgerechteres und konsistentes System realisieren. Durch eine angepasste Festlegung der Abstufung in den verschiedenen Erschwerniszonen kann der Kritik an möglichen Anreizen für unerwünscht hohe Tierbestände angemessen Rechnung getragen werden. Dabei ist aber auch zu berücksichtigen, dass bei einem Tierbesatz innerhalb der heutigen Förderlimiten (z.B. 2 RGVE/ha Grünfläche im Talgebiet) kaum von einer übermässig hohen Intensität die Rede sein kann. Wir schlagen vor, den Tierhaltern neben dem Basisbeitrag einen Zusatzbeitrag in Abhängigkeit des Tierbesatzes pro ha Grünfläche auszurichten. Dieser Vorschlag, der im

7

9

14/
15

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Landwirtschaftsgesetz		
		Anhang skizziert ist, wäre ein ausgewogener Kompromiss zwischen den einseitigen Vorschlägen des BLW für undifferenzierte Grünlandbeiträge und der Beibehaltung der bisherigen Tierbeiträge. Die konkrete Ausgestaltung ist noch zu diskutieren.
Art. 75, Abs. 1b	„Tierproduktion“ streichen	Der vorgeschlagene Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion ist unseres Erachtens weder notwendig, noch zweckmässig umsetz- und kontrollierbar. Spezifische Leistungen sollen primär über den Markt abgegolten werden. Wir begrüßen deshalb die Schaffung von Labels zur Realisierung von Mehrerlösen am Markt. Eine zusätzliche staatliche Steuerung erachten wir hingegen als nicht zielkonform. Bei einer solchen Regelung, mit welcher der Einsatz bestimmter Produktionsmittel beschränkt werden soll, müsste konsequenterweise die Menge Kraftfutter, die pro Tier verfüttert werden darf, beschränkt werden, was in der Praxis nicht kontrollierbar ist. Die künftigen Rahmenbedingungen (u.a. stärker auf Grünfläche ausgerichtete Beiträge) und Marktverhältnisse dürften unabhängig von einer solchen Beitragsregelung dafür sorgen, dass der Verbrauch an Kraftfutter in der schweizerischen Tierproduktion nicht weiter ansteigen, sondern tendenziell zurückgehen wird. Ein solcher Beitrag liesse sich kaum sachgerecht ausgestalten und würde vor allem zusätzliche Administration und Kontrollen mit sich bringen. Wie schwierig eine solche Regelung umsetzbar ist, zeigen bereits ähnliche Regelungen in AOC-Pflichtenheften. Die Milchproduzenten sind deshalb gegenüber einem Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion kritisch eingestellt. Sollte eine solche Regelung weiter verfolgt werden, verlangen wir, bei der Konkretisierung einbezogen zu werden
Art. 77	Anpassungsbeiträge: Bedeutender Teil der vorgesehenen Mittel zielorientiert in die Versorgungssicherheitsbeiträge umlagern.	Der vorgeschlagene Anpassungsbeitrag kann, wie im Bericht erwähnt, zu einer höheren Flächenmobilität führen. Diesem positiven Aspekt stehen aber auch gewichtige Vorbehalte bezüglich Höhe, Ausgestaltung und damit zusammenhängende Unsicherheiten gegenüber. Insbesondere ist zu beachten, dass ein zu hoher Anpassungsbeitrag einen grossen unerwünschten Anreiz bilden würde, sich in den verbleibenden Jahren 2011 bis 2013 durch eine möglichst grosse Fläche und Tierzahl einen möglichst grossen Anpassungsbeitrag für die Zeit danach zu sichern. Dadurch würde bis 2013 die Flächenmobilität stark behindert und auch zu einem Anstieg der Pachtzinsen führen. Die

17

19

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Landwirtschaftsgesetz		
		Summe der Anpassungsbeiträge ist deshalb gegenüber den Vorschlägen deutlich, auf maximal 10 % der Mittel für die Direktzahlungen, zu reduzieren und die nicht benötigten Mittel sind für die Versorgungssicherheit einzusetzen, u.a. für die vorgeschlagenen Zusatzbeiträge zum Basisbeitrag in Abhängigkeit des Tierbesatzes sowie die Finanzierung der Zulagen.
Art. 77, Abs. 6 (neu)	Bei einer Betriebsübergabe an den Hofnachfolger wird der Anpassungsbeitrag auf den Nachfolger übertragen	Betriebsleiter, die den Betrieb nach dem 1.1.2014 innerhalb der Familie übernehmen, dürfen nicht einseitig benachteiligt werden. Eventuell ist der Personenkreis für die Hofnachfolge auf weitere "betriebsnahe" Personen zu erweitern. Die konkrete Ausgestaltung ist in Abstimmung mit dem SBV festzulegen. Die Ausnahmeregelung ist im Gesetz einzufügen.

19

Vorschlag zur Ausgestaltung der Versorgungssicherheitsbeiträge auf der Grünfläche

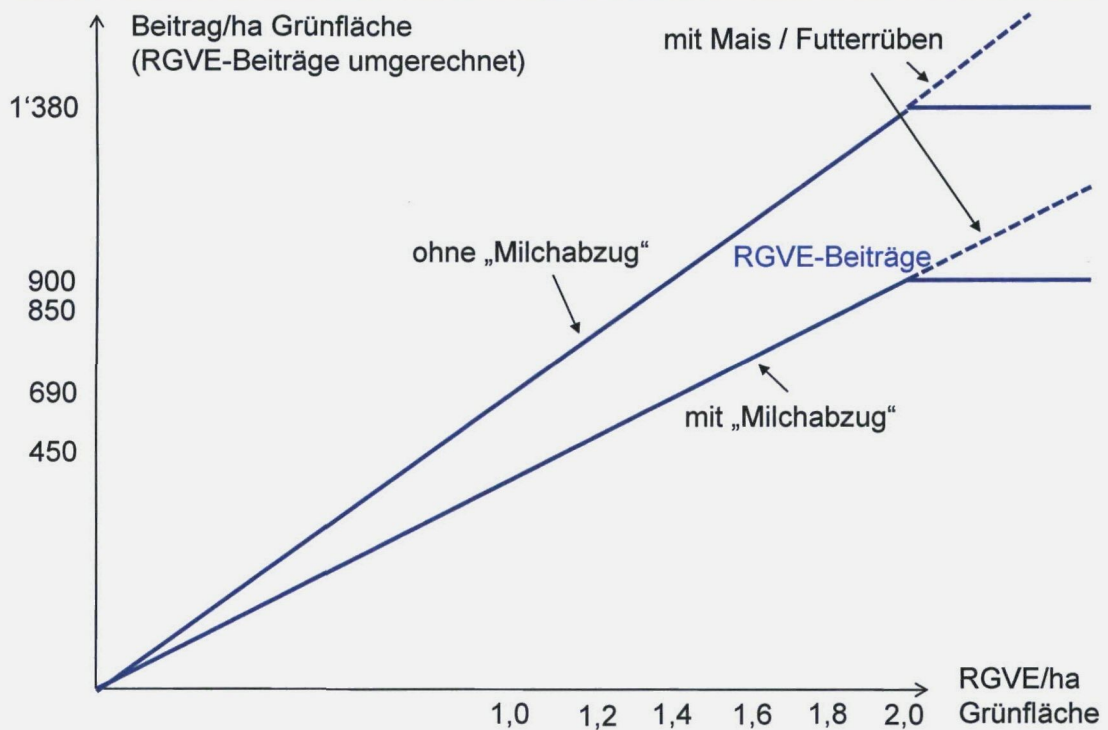
Die nachstehenden Grafiken zeigen beispielhaft die mögliche Ausgestaltung der grünlandbezogenen Beiträge für die Talzone und die Bergzone 2 im Vergleich zur geltenden Regelung und zu den Vorschlägen des BLW.

Durch die noch zu diskutierende konkrete Ausgestaltung der Abstufung und Begrenzungen in den verschiedenen Zonen kann sowohl den Anliegen der Tierhalter wie auch allfällig noch bestehenden unerwünschten Anreizen Rechnung getragen werden.

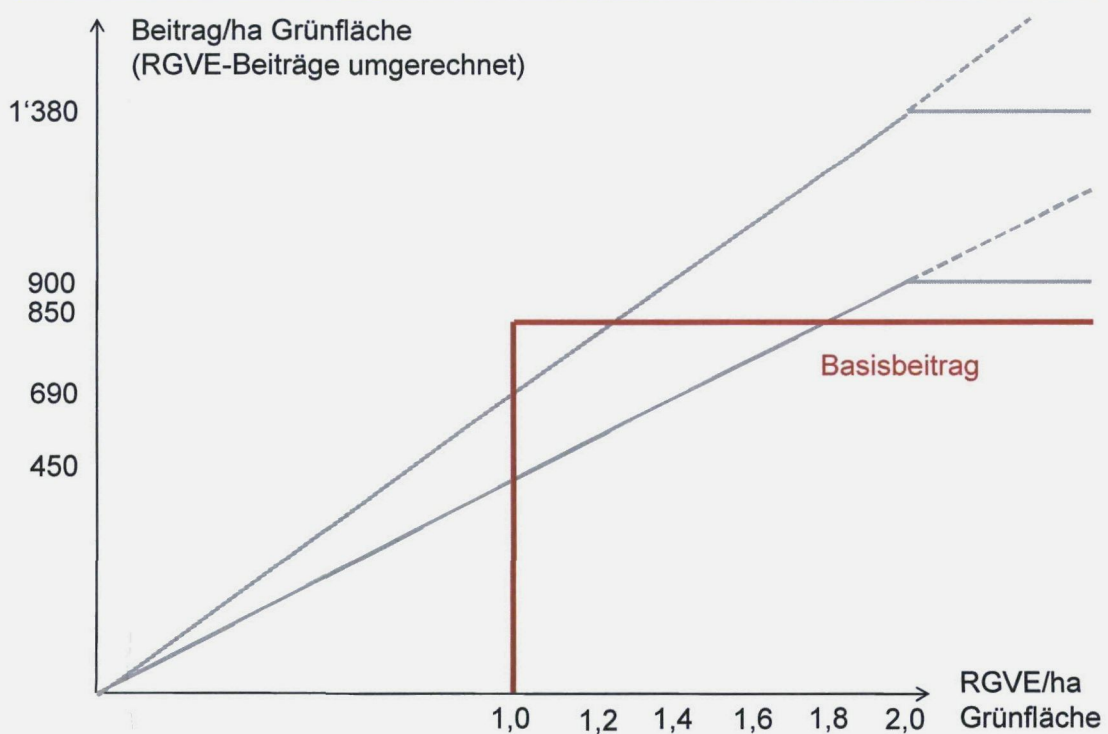
Beilagen:

- Charts

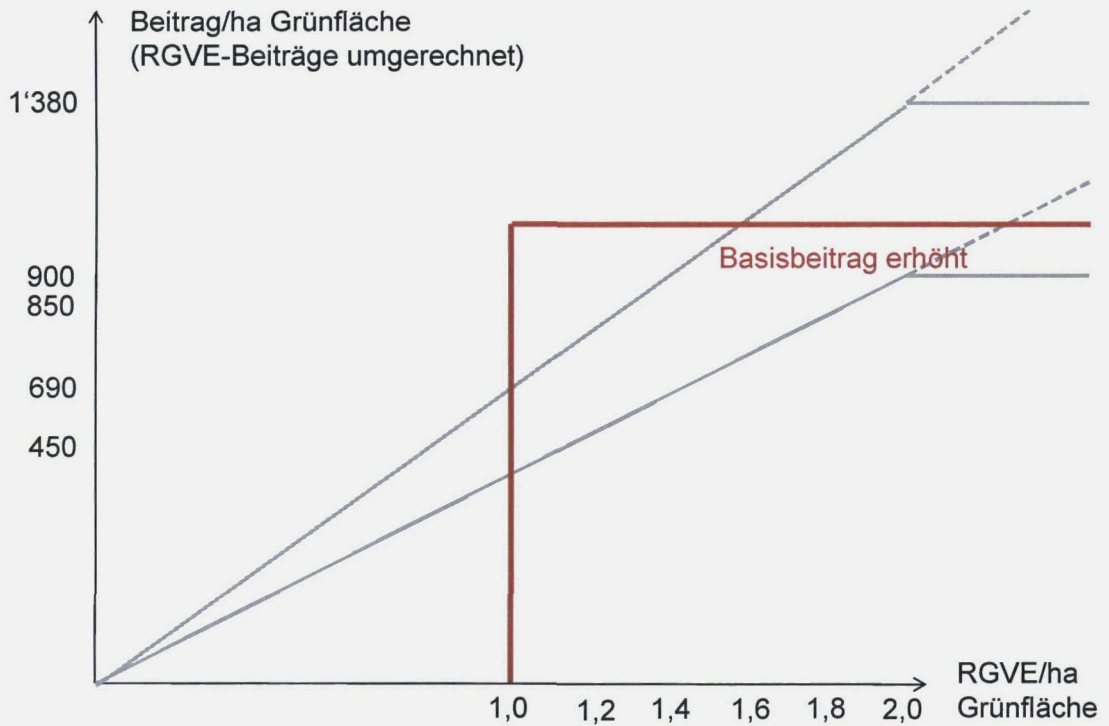
Aktuelles DZ-System (Talzone)



DZ-Vorschlag BLW (Talzone)



DZ-Vorschlag mit höherem Basisbeitrag (Talzone)

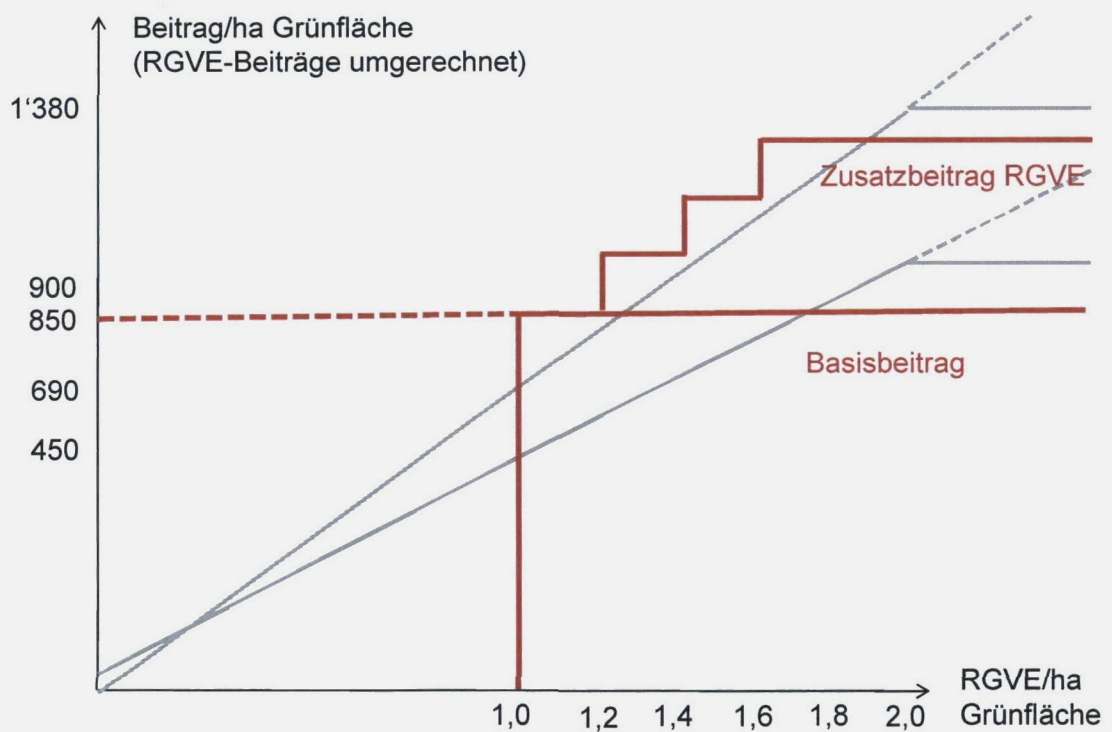


23. Juni 2011

Vorstandssitzung SMP

3

DZ-Vorschlag SMP (Talzone)

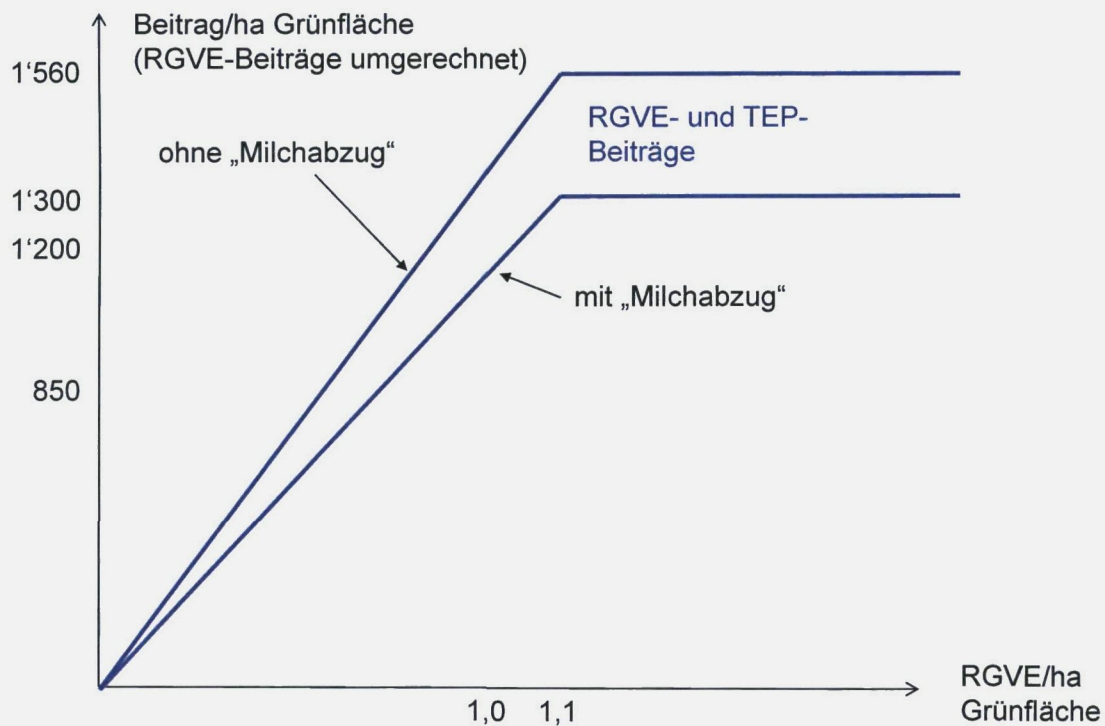


23. Juni 2011

Vorstandssitzung SMP

4

Aktuelles DZ-System (Bergzone 2)

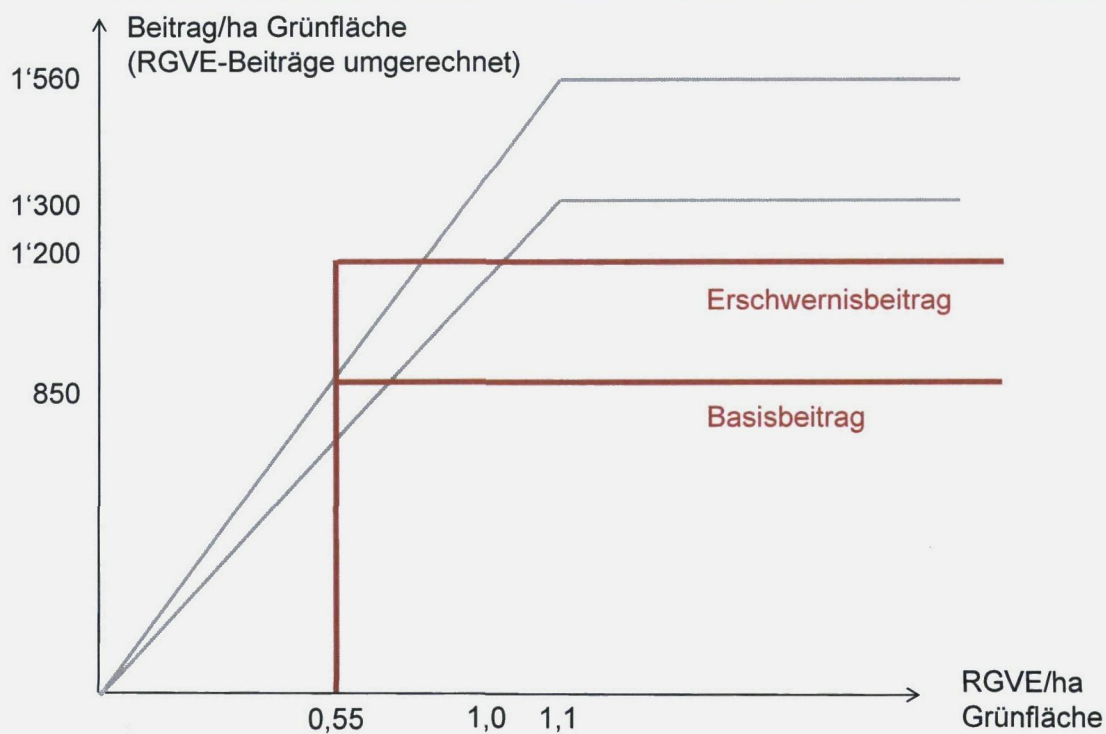


23. Juni 2011

Vorstandssitzung SMP

5

DZ-Vorschlag BLW (Bergzone 2)

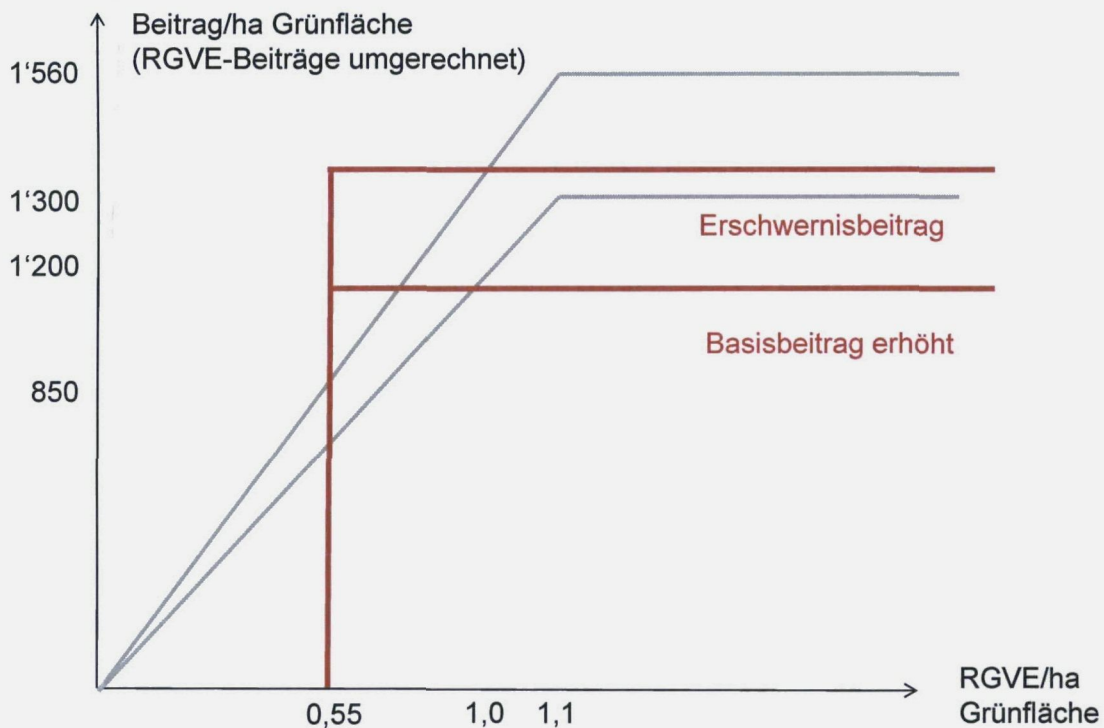


23. Juni 2011

Vorstandssitzung SMP

6

DZ-Vorschlag mit höherem Basisbeitrag (Bergzone 2)

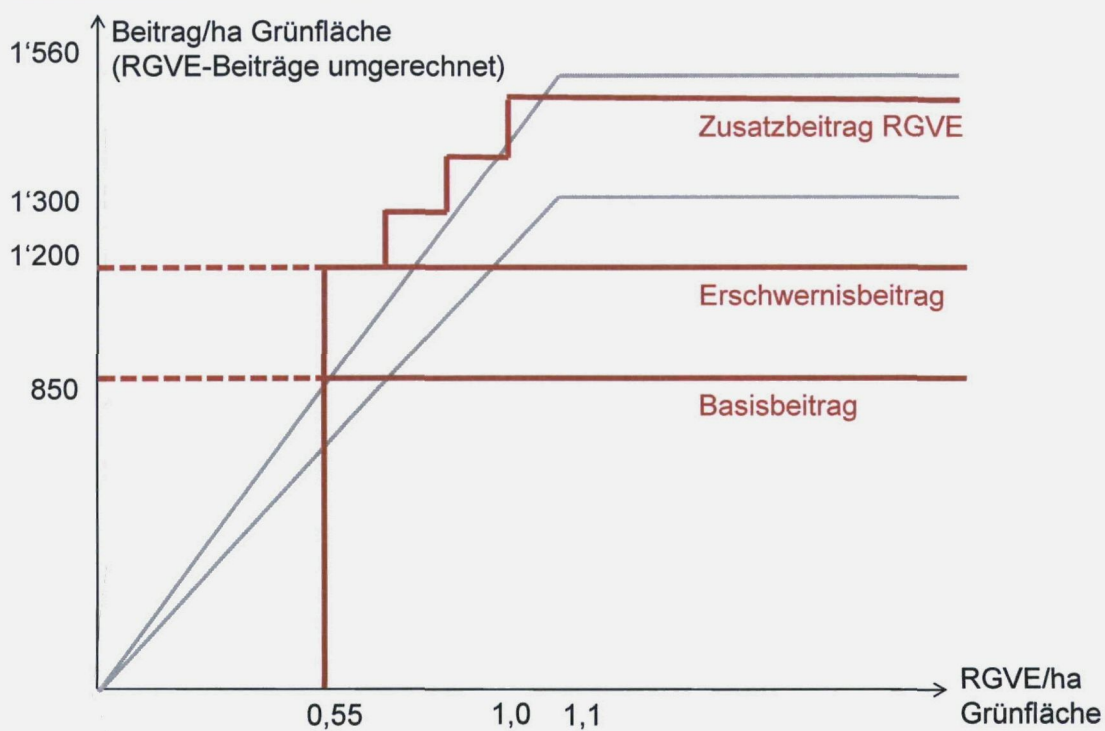


23. Juni 2011

Vorstandssitzung SMP

7

DZ-Vorschlag SMP (Bergzone 2)



23. Juni 2011

Vorstandssitzung SMP

8

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0402	BOB	Branchenorganisation Butter	28.6.11
------	-----	-----------------------------	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	BO Butter GmbH
Adresse / Indirizzo	Brunnmattstrasse 21, 3007 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28. Juni 2011 Peter Ryser

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzliches:

Die vorgeschlagene Verlagerung der Mittel von der Produktion in Richtung ökologischer Leistungen und Extensivierung berücksichtigt nach unserer Meinung die Marktentwicklung und Ernährungssicherung nicht. Bei immer mehr liberalisierten Märkten, und wie im Bericht dargelegt im Falle eines Abschlusses der Doha-Runde oder eines Agrarfreihandelsabkommens mit der EU, muss die Landwirtschaft effizient und konkurrenzfähig produzieren können. Die zwei Richtungen von immer mehr öffnenden Märkten und einer ökologischen und extensivierten Landwirtschaft sind in der Ausrichtung inkonsistent. Insbesondere ist von Regelungen, die von der EU abweichen und kostentreibend wirken, abzusehen.

Unsere Erwartung ist eine Vereinfachung der Instrumente um die Transparenz zu verbessern und um die Massnahmen einfacher umsetzen zu können. Leider stellen wir fest, dass die Vorschläge in die entgegengesetzte Richtung gehen und das System immer detaillierter und intransparenter wird.

Die Stossrichtung hin zu einer extensiven Landwirtschaft ist nicht im Sinne der verarbeitenden Betriebe. Damit in der Schweiz die Verarbeitungsindustrie eine Zukunft hat, ist sie auf eine produzierende Landwirtschaft angewiesen. Hinzu kommt, dass die Ernährungssouveränität wie unter Punkt „Art. 2 Abs. 4“ gefordert wird, nur mit einer effizienten und produzierenden Land- und Ernährungswirtschaft sichergestellt werden kann.

Die Umlagerung der bisherigen Beiträge für die Haltung von Raufutter verzehrenden Nutztieren in Versorgungssicherheitsbeiträge je ha Grünfläche führt bei der Milchproduktion zu einer Verschlechterung. Aus diesem Grund sind die Tierbeiträge beizubehalten, einer Anpassung im Sinne der SMP-Stellungnahme könnten wir uns anschliessen.

Obwohl das Schoggigesetz nicht Teil dieser Vernehmlassung ist, nehmen wir die Gelegenheit wahr, uns auch hierzu zu äussern: Da eine totale Marktöffnung (WTO, FHAL EU) zum heutigen Zeitpunkt sehr ungewiss erscheint und das Schoggigesetz ein wichtiges Hilfsmittel ist, ist es wichtig dieses Instrument über das Jahr 2013 hinaus beizubehalten. Wir sind sogar der Ansicht, dass es gerechtfertigt wäre, den WTO-Plafond(CHF 114.9 Mio.) voll auszunutzen.

1

3

9

5

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
2.2.1.1 Qualitätsstrategie		Dass die Schweiz einen hohen Qualitätsstandard hat und dieser weiter gefördert werden soll, um die Qualitätsführerschaft weiter zu behalten, unterstützen wir. Jedoch muss das System immer so gestaltet sein, dass bei Import von Produkten mit tieferem Qualitätsstandard die CH-Hersteller „gleich lange Spiesse“ haben. Bei der Kennzeichnung der Produkte ist die Entwicklung in der EU mit zu berücksichtigen. Die Förderung der Transparenz durch ein offizielles Zeichen das eine sachkundige Wahl der Konsumenten erleichtern soll, wie es im Bericht dargelegt wird, sehen wir nicht als zweckdienlich. Der Konsument ist unserer Ansicht nach mündig an Hand der Deklaration eine sachkundige Wahl zu treffen. Ein entsprechendes Zeichen kann keine umfassende Information über ein Produkt abgeben, die Diskriminierung einzelner Produkte oder Produktgruppen schliessen wir deshalb nicht aus. Eine Auszeichnung kann aus unserer Sicht deshalb nur in positiver Art, wie zum Beispiel der „BIO-Produkte“ oder wie die unter 2.2.1.3 dargelegte mögliche Kennzeichnung nachhaltiger Produkte, erfolgen.	4
2.2.2		Zulagen Damit unerwünschte Marktverzerrungen über die Zulagen verhindert werden, muss die Bezugsberechtigung der Zulagen definiert werden, wie dies von der Branche bereits gefordert wurde.	7
Art. 2 Abs. 4	Aufnahme des Vorschlages der Mehrheit WAK-N	Die Aufnahme der Ernährungssouveränität ist zunehmend breit abgestützt und wir unterstützen die Aufnahme des Vorschlages der Mehrheit WAK-N.	3
Art. 9		Im Bericht wird davon ausgegangen, dass entweder ein Abschluss der Doha-Runde oder ein Freihandelsabkommen mit der EU möglich ist. Im Gegensatz zur EU und weiteren Staaten kennt das schweizerische Agrarrecht keine Interventionsmöglichkeiten mit denen Markteinbrüche aufgefangen und ausgeglichen werden. Um bei einer allfälligen Markttöffnung für Schweizer Milchprodukte keine Benachteiligung zu haben, fordern wir die Schaffung einer Rechtsgrundlage analog dem Interventionssystem der EU.	5

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 36b	Artikel beibehalten und aus- dehnen der Vertragspflicht auf Zweitmilchkauf	Wie im Bericht festgehalten wird, sind stabile Verhältnisse im Milchmarkt zur Erhaltung und Förderung der Wertschöpfung auf allen Stufen wichtig. Wir unterstützen diese Aussage. Das Beibehalten von Artikel 36b fördert die Stabilisierung des Milchmarktes und unterstützt die Anstrengungen der Branche.	7
Art. 38 Abs. 2	Ergänzen mit: Er kann den Bezug der Zulagen an Bestimmungen knüpfen, insbesondere die Zulage nach Fettgehalt abstufen.	Mit der heutigen Praxis muss die Zulage auch dann ausgerichtet werden, obwohl sie nicht gerechtfertigt ist. Dies führt dazu, dass z.B. Magerkäse hergestellt, obwohl kein eigentlicher Markt besteht, und der Käse zu Dumpingpreisen verkauft wird und der eigentliche Erlös über den Rahmpreis und die Zulage erzielt wird. Dies ist Marktverzerrend und kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein. Der Bundesrat soll hier die Möglichkeit haben, Bestimmungen betreffend Bezugsberechtigung zu erlassen.	7
Art. 38 und 39		Ein Abbau der Verkäsungszulage führt zu Druck auf den Milchpreis der gesamten Milch. In Anbetracht der schwierigen Exportsituation (Wechselkurs) sollte die Verkäsungszulage auf heutigem Niveau beibehalten werden. Die Verkäsungszulage und Siloverbotszulage sollen deshalb weiterhin im LWG festgelegt sein. Einer Mittelumverteilung von der Verkäsungszulage zur Siloverbotszulage würden wir nicht zustimmen.	7
Art. 70 (neu)		Die neu vorgeschlagenen Eintritts- und Begrenzungskriterien begrüßen wir, da die „Struktur- zementierung“ damit etwas gelockert wird.	10

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0403	BSM	Branchenorganisation Schweizer Milchpulver	28.6.11
------	-----	--	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	BO Schweizer Milchpulver
Adresse / Indirizzo	Brunnmattstrasse 21, 3007 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28. Juni 2011 Peter Ryser

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzliches:

Die vorgeschlagene Verlagerung der Mittel von der Produktion in Richtung ökologischer Leistungen und Extensivierung berücksichtigt nach unserer Meinung die Marktentwicklung und Ernährungssicherung nicht. Bei immer mehr liberalisierten Märkten, und wie im Bericht dargelegt im Falle eines Abschlusses der Doha-Runde oder eines Agrarfreihandelsabkommens mit der EU, muss die Landwirtschaft effizient und konkurrenzfähig produzieren können. Die zwei Richtungen von immer mehr öffnenden Märkten und einer ökologischen und extensivierten Landwirtschaft sind in der Ausrichtung inkonsistent. Insbesondere ist von Regelungen, die von der EU abweichen und kostentreibend wirken, abzusehen.

Unsere Erwartung ist eine Vereinfachung der Instrumente um die Transparenz zu verbessern und um die Massnahmen einfacher umsetzen zu können. Leider stellen wir fest, dass die Vorschläge in die entgegengesetzte Richtung gehen und das System immer detaillierter und intransparenter wird.

Die Stossrichtung hin zu einer extensiven Landwirtschaft ist nicht im Sinne der verarbeitenden Betriebe. Damit in der Schweiz die Verarbeitungsindustrie eine Zukunft hat, ist sie auf eine produzierende Landwirtschaft angewiesen. Hinzu kommt, dass die Ernährungssouveränität wie unter Punkt „Art. 2 Abs. 4“ gefordert wird, nur mit einer effizienten und produzierenden Land- und Ernährungswirtschaft sichergestellt werden kann.

Die Umlagerung der bisherigen Beiträge für die Haltung von Raufutter verzehrenden Nutztieren in Versorgungssicherheitsbeiträge je ha Grünfläche führt bei der Milchproduktion zu einer Verschlechterung. Aus diesem Grund sind die Tierbeiträge beizubehalten, einer Anpassung im Sinne der SMP-Stellungnahme könnten wir uns anschliessen.

Obwohl das Schoggigesetz nicht Teil dieser Vernehmlassung ist, nehmen wir die Gelegenheit wahr, uns auch hierzu zu äussern: Da eine totale Marktöffnung (WTO, FHAL EU) zum heutigen Zeitpunkt sehr ungewiss erscheint und das Schoggigesetz ein wichtiges Hilfsmittel ist, ist es wichtig dieses Instrument über das Jahr 2013 hinaus beizubehalten. Wir sind sogar der Ansicht, dass es gerechtfertigt wäre, den WTO-Plafond(CHF 114.9 Mio.) voll auszunutzen.

1

3

9

5

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
2.2.1.1 Qualitätsstrategie		Dass die Schweiz einen hohen Qualitätsstandard hat und dieser weiter gefördert werden soll, um die Qualitätsführerschaft weiter zu behalten, unterstützen wir. Jedoch muss das System immer so gestaltet sein, dass bei Import von Produkten mit tieferem Qualitätsstandard die CH-Hersteller „gleich lange Spiesse“ haben. Bei der Kennzeichnung der Produkte ist die Entwicklung in der EU mit zu berücksichtigen. Die Förderung der Transparenz durch ein offizielles Zeichen das eine sachkundige Wahl der Konsumenten erleichtern soll, wie es im Bericht dargelegt wird, sehen wir nicht als zweckdienlich. Der Konsument ist unserer Ansicht nach mündig an Hand der Deklaration eine sachkundige Wahl zu treffen. Ein entsprechendes Zeichen kann keine umfassende Information über ein Produkt abgeben, die Diskriminierung einzelner Produkte oder Produktgruppen schliessen wir deshalb nicht aus. Eine Auszeichnung kann aus unserer Sicht deshalb nur in positiver Art, wie zum Beispiel der „BIO-Produkte“ oder wie die unter 2.2.1.3 dargelegte mögliche Kennzeichnung nachhaltiger Produkte, erfolgen.	4
2.2.2		Zulagen Damit unerwünschte Marktverzerrungen über die Zulagen verhindert werden, muss die Bezugsberechtigung der Zulagen definiert werden, wie dies von der Branche bereits gefordert wurde.	7
Art. 2 Abs. 4	Aufnahme des Vorschlages der Mehrheit WAK-N	Die Aufnahme der Ernährungssouveränität ist zunehmend breit abgestützt und wir unterstützen die Aufnahme des Vorschlages der Mehrheit WAK-N.	3
Art. 9		Im Bericht wird davon ausgegangen, dass entweder ein Abschluss der Doha-Runde oder ein Freihandelsabkommen mit der EU möglich ist. Im Gegensatz zur EU und weiteren Staaten kennt das schweizerische Agrarrecht keine Interventionsmöglichkeiten mit denen Markteinbrüche aufgefangen und ausgeglichen werden. Um bei einer allfälligen Markttöffnung für Schweizer Milchprodukte keine Benachteiligung zu haben, fordern wir die Schaffung einer Rechtsgrundlage analog dem Interventionssystem der EU.	5

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 36b	Artikel beibehalten und aus- dehnen der Vertragspflicht auf Zweitmilchkauf	Wie im Bericht festgehalten wird, sind stabile Verhältnisse im Milchmarkt zur Erhaltung und Förderung der Wertschöpfung auf allen Stufen wichtig. Wir unterstützen diese Aussage. Das Beibehalten von Artikel 36b fördert die Stabilisierung des Milchmarktes und unterstützt die Anstrengungen der Branche.	7
Art. 38 Abs. 2	Ergänzen mit: Er kann den Bezug der Zulagen an Bestimmungen knüpfen, insbesondere die Zulage nach Fettgehalt abstufen.	Mit der heutigen Praxis muss die Zulage auch dann ausgerichtet werden, obwohl sie nicht gerechtfertigt ist. Dies führt dazu, dass z.B. Magerkäse hergestellt, obwohl kein eigentlicher Markt besteht, und der Käse zu Dumpingpreisen verkauft wird und der eigentliche Erlös über den Rahmpreis und die Zulage erzielt wird. Dies ist Marktverzerrend und kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein. Der Bundesrat soll hier die Möglichkeit haben, Bestimmungen betreffend Bezugsberechtigung zu erlassen.	7
Art. 38 und 39		Ein Abbau der Verkäsungszulage führt zu Druck auf den Milchpreis der gesamten Milch. In Anbetracht der schwierigen Exportsituation (Wechselkurs) sollte die Verkäsungszulage auf heutigem Niveau beibehalten werden. Die Verkäsungszulage und Siloverbotszulage sollen deshalb weiterhin im LWG festgelegt sein. Einer Mittelumverteilung von der Verkäsungszulage zur Siloverbotszulage würden wir nicht zustimmen.	7
Art. 70 (neu)		Die neu vorgeschlagenen Eintritts- und Begrenzungskriterien begrüßen wir, da die „Struktur- zementierung“ damit etwas gelockert wird.	10

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0404	TSM	Treuhandstelle Milch Treuhand GmbH	16.6.11
------	-----	------------------------------------	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	TSM Treuhand Hans Schüpbach (Geschäftsführer) hans.schuepbach@tsmtreuhand.ch
Adresse / Indirizzo	Weststrasse 10 Postfach 1006 3000 Bern 6
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di**

documento Word. Grazie.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Keine Bemerkungen		

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 36b Milchkaufverträge	Beibehaltung von Art. 36b unter Berücksichtigung einer minimalen Vertragsdauer von einem Jahr und der Festsetzung von Menge und Preis gemäss nachfolgendem Wortlaut : Art. 36b Abs. 1: beibehalten Art. 36b Abs. 2: Zwischen Produzenten und Milchverwertern müssen schriftliche Milchkaufverträge abgeschlossen werden. Diese müssen mindestens für ein Jahr gelten. Die Verträge müssen Regelungen über die	Dieser Artikel ist die Grundlage für eine nachhaltige Regelung des Milchmarktes. Die verlangte Schriftlichkeit verbessert die Rechtssicherheit der Produzenten und Verwerter.

7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Mengen und die Preisfestsetzung enthalten. Art. 36b Abs. 3: beibehalten Art. 36b Abs. 5: aufheben	
Art. 38 Zulage für verkäste Milch	Art. 38 Abs. 3: Die am 1. Januar 2007 2011 geltende Zulage von 15 Rappen wird während der Periode 2008-2011 weitergeführt. Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung und nach Massgabe der bewilligten Kredite anpassen.	Die Verkäsungszulage ist tragendes Element für die Schweizer Milchwirtschaft und muss deshalb auf gesetzlicher Ebene geregelt werden. Die Regelung im Gesetz ergibt für die Betroffenen eine bessere Rechtssicherheit.
Art. 39 Zulage für Fütterung ohne Silage	Art. 39, Abs. 3: Die am 1. Januar 2007 2011 geltende Zulage von 3 Rappen wird während der Periode 2008-2011 weitergeführt. Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenabwicklung und nach Massgabe der bewilligten Kredite anpassen.	Die Zulage für Fütterung ohne Silage ist tragendes Element für die Schweizer Milchwirtschaft und muss deshalb weiterhin auf gesetzlicher Ebene geregelt werden. Die Regelung im Gesetz ergibt für die Betroffenen eine erhöhte Rechtssicherheit.

7

7

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0421 Laiteries-réunies Fédération des producteurs de lait de Genève et environs 21.6.11

Organisation / Organisation / Organizzazione	LAITERIES RÉUNIES SOCIÉTÉ COOPÉRATIVE
Adresse / Indirizzo	CP 1055 – 1211 GENEVE 26
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	1er juin 2011 MM. Olivier BERLIE (Président) et Pierre CHARVET (Gérant)

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**



Genève, le 6 juin 2011

Prise de position sur le projet PA 2014-17

1

Monsieur le Directeur,

Nous vous prions de trouver ci-après notre prise de position par rapport à l'objet susmentionné et vous remercions d'avoir pris le soin de nous consulter.

Nous saluons l'important travail réalisé et apprécions les adaptations visant notamment à mieux orienter les mesures sur les objectifs et à utiliser ainsi plus efficacement les crédits alloués à l'agriculture. Si le projet actuel prend mieux en compte les attentes de la société, il doit toutefois recueillir l'adhésion des milieux agricoles pour être pleinement opérationnel.

Certains objectifs essentiels comme l'amélioration du revenu des paysans nous paraissent cependant passer implicitement au second plan.

Nous remarquons que le projet prévoit de demander plus à l'agriculture suisse en matière de biodiversité, ce qui est tout à fait compréhensible. Nous sommes toutefois déçus qu'aucun crédit supplémentaire n'y figure et que l'enveloppe financière ne prévoit même pas la compensation du renchérissement.

Nous nous rangeons globalement derrière la prise de position de notre organisation faîtière, la Fédération des Producteurs Suisses de Lait (FPSL) ainsi que derrière celle de l'Union Suisse des Paysans (USP).

En complément (cf. ci-après), nous souhaitons attirer votre attention sur deux sujets spécifiques et importants pour notre Fédération.

En restant à votre disposition pour tout renseignement complémentaire, nous vous présentons, Monsieur le Directeur, nos meilleures salutations.

Olivier BERLIE

Pierre CHARVET

Président

Gérant

Copies : FPSL, SAGE, AgriGenève, Prometerre

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chap. 2.2.2		Suppléments : Le montant des suppléments, notamment les 15 cts/kg de lait transformé en fromage, doivent être Inscrit dans la Loi. Dans le contexte actuel de marché libre, cette aide est absolument essentielle pour toute l'industrie fromagère suisse.
Chap. 2.3.2		Paiements directs pour les surfaces traditionnellement exploitées à l'étranger. Certains de nos producteurs genevois ou vaudois exploitent de longue date des surfaces ou des alpages en France voisine. Dans un certain nombre de cas, ils sont mêmes propriétaires de ces surfaces, soit à titre individuel, soit par l'intermédiaire de fédérations locales d'élevage. Cette situation se rencontre à Genève où des producteurs exploitent traditionnellement des pâturages situés, par exemple, au Salève (F) et sur Vaud ou certains de nos sociétaires disposent d'alpages dans le Jura français. Du fait de l'ancienneté de ces pratiques et de leur utilité pour notre Fédération (approvisionnement en période de lait faible), nous demandons que les exploitants de ces surfaces puissent percevoir des paiements directs complets s'agissant des contributions spécifiques pour les régions d'estivage (surfaces, animaux) et des contributions à la sécurité de l'approvisionnement (estivages et surfaces exploitées à l'année).

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017
Consultation Politique agricole 2014-2017
Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0422	Prolait	OP PROLAIT SA	30.6.11
------	---------	---------------	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione		
Adresse / Indirizzo	Route de Lausanne 23, 1400 Yverdon-les-Bains	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Yverdon-les-Bains, le 28 juin 2011 Benjamin Henchoz Eric Jordan	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

- **Relation entre PA 2014 -2017 et le rapport agriculture et filières alimentaires 2025**

La politique agricole 2014-2017 représente la première étape du développement prévu dans le cadre de la stratégie pour l'agriculture et la filière agroalimentaire 2025. C'est l'occasion pour nous de faire part de notre appréciation positive quant à l'étude du contexte et à la définition des scénarios prévisibles de celui-ci. L'énoncé des éléments stratégiques recueille également notre approbation.

C'est donc avec une certaine déception que nous prenons connaissance de la première étape de mise en œuvre de la politique agricole dans le cadre stratégique 2025. Le constat général est celui, signalé à plusieurs reprises par les milieux agricoles, d'un conflit d'objectifs. Le maintien prévu d'un taux d'auto-approvisionnement au niveau actuel, soit devant atteindre 54 % d'auto-approvisionnement en terme net, la poursuite de l'ouverture des marchés, l'augmentation de la biodiversité, des revenus individuels des exploitants à la hausse, le tout couplé avec des charges réduites pour les finances publiques, relèvent, à l'évidence, de la quadrature du cercle. A cette objection, l'Office fédéral de l'agriculture répond en substance que les agriculteurs se sont adaptés jusqu'ici, à la fois aux contraintes des marchés et aux exigences de la préservation accrue des ressources naturelles. Cette appréciation est quelque-peu simpliste et ne tient absolument pas compte des pressions supplémentaires, et sans cesse accrues, sur les exploitations paysannes. Il en résulte des charges de travail qui mettent en péril la stabilité des exploitations et, de cas en cas, la santé des exploitants. Ces continuelles surcharges sont contraires à la durabilité du point de vue social.

- **Enveloppe budgétaire destinée à l'agriculture**

Nous saluons le fait que l'enveloppe budgétaire globale destinée à l'agriculture n'est pas réduite pour la période 2014-2017. Cependant, il n'est pas admissible que ces montants ne soient maintenus qu'au prix de prestations supplémentaires de l'agriculture, ainsi que l'affirme le Conseil fédéral. (Dans le journal Agri du 25 mars 2011, M. le Conseiller fédéral Johann Schneider-Ammann affirme : « *le Conseil fédéral était devant le dilemme suivant : les mêmes prestations pour moins d'argent ou davantage de prestations pour autant d'argent. Il a clairement choisi la seconde option.* ».)

Cette affirmation confirme l'appréciation générale que nous portons sur le nouveau système, à savoir que le maintien de la rétribution de l'agriculteur pour les prestations d'intérêt public qu'il fournit ne pourra être réalisé qu'au prix de prestations supplémentaires. Dans une période de prospérité économique sans précédent dans notre pays, cette conception visant à faire travailler plus pour, au mieux, maintenir une même rétribution, contribue à créer une discrimination sociale grave.

Pour le moins, l'enveloppe budgétaire destinée à l'agriculture doit être maintenue sans réduction et les taux de contributions calculés de manière telle que la totalité des montants prévus soient distribués. En outre, considérant la réduction continue de la part du budget agricole aux dépenses de la Confédération, Nous demandons l'adaptation de l'enveloppe au renchérissement.

1

29

- **Axes stratégiques**

Axe 1. Production et approvisionnement sûr et compétitif

La stratégie *qualité* évoquée sous cet axe stratégique précise que l'agriculture doit utiliser de manière optimale le potentiel naturel de production, toutefois en observant les limites posées par la « portance » des écosystèmes. Cette vision conduit à des limitations dans la mise en valeur des capacités de production. La conception stratégique conduit alors, en compensation, à valoriser mieux la qualité des produits. On relèvera que l'application du principe du Cassis de Dijon tel qu'introduit en Suisse sous forme unilatérale conduit de fait à l'importation de normes de production systématiquement choisies par les fabricants et commerçants suisses parmi les moins exigeantes de tous les pays européens. D'autre part, les attaques répétées des milieux de l'industrie alimentaire contre le projet du Conseil fédéral en matière de législation « Swissness » porte également atteinte à la promotion de la qualité. Dès lors, se dessine dans notre pays des propositions incohérentes avec les ambitions de qualité affirmées dans le cadre de PA 14-17, de sorte que l'atteinte de cet objectif de qualité reste incertaine.

Un approvisionnement sûr s'exprime également en termes de *quantités*. Depuis le changement de cap de la politique agricole au milieu des années nonante, notre taux d'auto-approvisionnement net n'a fait que régresser, passant en quinze ans de 58 % à 54 %. Cette évolution négative conduit à une dépendance accrue des importations pour assurer notre alimentation. Cette dépendance expose notre pays à la volatilité des marchés agricoles internationaux et aux risques de perturbations majeures de notre approvisionnement. En outre, la croissance de la population, évaluée à 0,6 % par an suppose, pour maintenir une part constante d'approvisionnement indigène, un accroissement la production dans une mesure identique. La conversion des paiements directs généraux pour une part importante vers l'incitation à des prestations non alimentaires va à l'encontre de l'objectif d'un approvisionnement sûr.

Dans le domaine encore de la production, nous demandons le renforcement de la position des producteurs face à ses partenaires des filières. De telles mesures sont indispensables pour accompagner l'agriculture dans le processus de démantèlement de la régulation des marchés.

Axe 2. Efficience des ressources

D'une manière générale, nous soutenons un objectif général visant à utiliser les ressources de la manière la plus efficiente possible. En revanche, nous refusons la surenchère des exigences dans ce domaine lorsqu'elles visent uniquement l'agriculture. Dans son rapport sur la stratégie fédérale de protection de l'air, du 11 septembre 2009, le Conseil fédéral, dressant un bilan et des perspectives dans ce domaine ne fixe aucune exigence particulière en matière de trafic routier et d'aviation, notamment. Pour ces secteurs, il renonce à de nouvelles mesures visant à réduire les émissions d'oxyde d'azote, de COV et de poussières fines avant 2020, en raison des incertitudes frappant les prévisions. En revanche, une batterie de mesures contraignantes seront mises en place pour réduire les émissions d'ammoniac dans l'agriculture. Cette concentration des moyens s'apparente à l'usage du canon pour tuer les mouches. En effet, les émissions d'ammoniac se trouvent aujourd'hui à peu de chose près au même niveau que celles relevées pour l'année 1900. A ce qu'on sache, l'environnement ne se portait pas si mal en raison des émissions d'ammoniac au début du XXème siècle ! Les mesures en matière de réduction d'ammoniac forment l'un des

1

1

pivots de cet axe stratégique. Il en découlera des coûts de production supplémentaires et inutiles pour l'agriculture, après une période de soutien de « lancement ». Toute cette gesticulation autour du NH3 prêterait à sourire si elle ne portait atteinte très directement à l'objectif d'amélioration du revenu de la branche.

Axe 3. Vitalité et attractivité de l'espace rural

Le soutien aux paysages cultivés et le développement de l'espace rural en harmonie avec les autres occupants de ces régions est une option positive que nous saluons. A notre avis, les aides aux paysages cultivés devraient encore être accentuées. Des moyens doivent être libérés en vue de favoriser la prestation des agriculteurs de plaine en faveur de paysages cultivés agréables.

Axe 4. Encouragement à l'innovation et à l'esprit d'entreprise

Nous nous élevons contre le principe affirmé selon lequel l'augmentation de la productivité rend possible une réduction du soutien accordé au secteur agroalimentaire et, par conséquent, sa dépendance aux aides publiques. Réduire encore le soutien au secteur agroalimentaire en raison de l'augmentation de la productivité consiste en définitive à confisquer les gains de productivité de l'agriculture, de sorte que l'objectif de réduire l'écart des revenus du secteur primaire en regard des salaires comparables continue de s'éloigner.

• **Paiements directs**

Sur le plan purement conceptuel, il est séduisant de viser une meilleure relation entre les objectifs et les instruments des paiements directs. Nous soutenons les efforts entrepris dans ce but, avec toutefois des objections importantes :

- o Globalement, nous refusons la contribution à l'adaptation. Destinée à garantir une évolution socialement supportable de l'agriculture, cette contribution est en fait une sorte de gisement d'économies pour les finances fédérales. La conversion de ces montants dans des prestations nouvelles et supplémentaires entraîne en réalité une réduction de la rétribution des prestations fournies actuellement par l'agriculture, ce que nous ne saurions admettre.
- o Par ailleurs, nous plaçons pour une stabilité des exigences en termes de prestations écologiques à niveau de rémunération égale. Dès lors, si des prestations supplémentaires sont fournies, elles doivent l'être avec des moyens financiers supplémentaires, venant augmenter l'enveloppe actuelle des paiements directs. D'une manière générale, les exploitants agricoles relèvent que les surcoûts et le travail supplémentaire exigés de leur part pour fournir les prestations nouvelles (mise en réseau, qualité etc.) sont sous-évalués. Il en est de même des coûts administratifs pour les services publics cantonaux.
- o Enfin, nous souhaitons que les contributions pour les animaux consommant des fourrages grossiers soient maintenues. Dans la logique de notre proposition de répartition des paiements directs, nous nous prononçons pour une contribution par tête de bétail. Des contributions à l'hectare trop élevées entraînent en effet des effets pervers, notamment un transfert vers le propriétaire foncier pour les surfaces affermées. Nous contestons donc la suppression totale du lien avec le bétail dans les contributions à la sécurité de l'approvisionnement et soutenons sur ce point la proposition de notre organisation faîtière (FPSL).
- o En outre, une partie du montant prévu au titre de la contribution à l'adaptation devrait être reconvertie dans les contributions aux paysages cultivés, permettant ainsi de rémunérer la prestation fournie en plaine au titre de l'entretien d'un paysage attrayant au travers de la culture

des champs.

- **Conclusions**

Sans corrections substantielles dans l'esprit des propositions ci-après, Prolait ne peut pas soutenir la réforme du système des paiements directs telle qu'elle est proposée. Nous revendiquons en particulier :

1. Abandon total des contributions à l'adaptation et transfert du budget correspondant sur les contributions à la sécurité de l'approvisionnement et au paysage cultivé ;
2. Maintien des UGBFG comme critère d'octroi des paiements directs, parallèlement au critère de la surface, ou tout au moins introduction d'un système conservant un lien avec le bétail (voir proposition FPSL) ;
3. Redimensionnement des mesures écologiques de façon à stopper l'érosion de notre taux d'auto-approvisionnement ;
4. Financement d'éventuelles nouvelles prestations écologiques par un budget additionnel en lieu et place d'un transfert opéré au détriment des paiements directs généraux.

Les autres demandes d'adaptation sont exposées dans les observations et propositions figurant ci-après, article par article.

1

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 2 Mesures de la Confédération	Maintien de l'art. 2, al. 1, let. b) de la loi actuelle sans changement. (..) <i>b. <u>rémunérer</u> encourager au moyens de paiements directs, les prestations écologiques et celles d'intérêt public fournies par les exploitations paysannes cultivant le sol ;</i> (...)	Une rémunération sous-entend un équilibre entre prestations et rétribution de celles-ci et en quelque sorte une clause d'un contrat. L'encouragement évoque au contraire la participation morale à l'effort que d'autres accomplissent. C'est un terme faible qui préfigure un affaiblissement du contrat entre l'agriculture et la société, tel que fixé à l'art. 104 de la Constitution. Et précisément, la nouvelle formulation n'est pas conforme à l'art. 104, al. 3, let. a) de la Constitution : « <i>elle (la Confédération) complète le revenu paysan par des paiements directs au fin de <u>rémunérer</u> équitablement les prestations fournies, (...)</i> ». Nous rejetons la formulation proposée pour l'art. 2, al.1, let. b)	2
	Art. 2, al. 3 Nous soutenons l'introduction du nouvel al. 3 ; <i>Les mesures visées à l'al. 1 soutiennent l'orientation de l'agriculture et de la filière alimentaire sur une stratégie de qualité commune.</i>	L'introduction de l'al. 3 permet la mise en place d'une stratégie commune de qualité pour les secteurs agricoles et agroalimentaires. La mise en œuvre efficace de cette disposition nécessite cependant que les rapports entre les différents échelons des filières restent équilibrés et équitables. Il est nécessaire d'introduire dans la loi sur l'agriculture une adjonction permettant d'éviter que, au sein d'une filière de production, l'un des partenaires use de sa position de force pour imposer à ses partenaires des pratiques commerciales coercitives.	4
	Art. 2, al. 4 Nous soutenons la proposition de la majorité de la CER-N soit : « <i>les mesures prises par la</i>	Le concept de souveraineté alimentaire désigne le droit pour un peuple, un pays, ou un groupe de pays, de définir lui-même sa politique agricole et alimentaire et de déterminer lui-même comment les denrées alimentaires sont produites. Ajouter, comme le fait le Conseil fédéral dans le rapport explicatif : « <i>pour autant que les accords internationaux qu'il a passés soient respectés</i> » vide complètement la notion de souveraineté alimentaire de sa substance. C'est	3

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>Confédération se fondent sur le principe de la souveraineté alimentaire pour prendre en compte les besoins des consommateurs en produits suisses diversifiés, durables et de bonne qualité. ».</i>	précisément pour éviter d'avoir les mains liées par les accords internationaux que chaque pays doit pouvoir définir lui-même sa politique agroalimentaire. La notion de souveraineté alimentaire doit donc être inscrite dans la loi. S'agissant de sa formulation, nous nous rallions à la proposition de l'USP	
Art. 5 Revenu	Des mesures pour améliorer les revenus des familles paysannes doivent être prises conformément à l'art. 5, al. 2.	Avec l'USP nous constatons que cet article n'est pas appliqué et nous demandons à la Confédération de prendre les mesures nécessaires de manière à le respecter. Les revenus agricoles, correspondant à quelque 60 % du revenu comparable, sont « <i>très inférieur au niveau de référence</i> », selon l'art. 5 al. 2. Le Conseil fédéral est donc prié de prendre des mesures temporaires visant à améliorer ces revenus.	2
Art. 6 Enveloppe financière	Compte tenu de la diminution croissante de la part du budget de la Confédération destinée à l'agriculture, nous demandons que le montant de l'enveloppe financière ne soit pas intégré à un éventuel nouveau programme d'économie de la Confédération.	Jusqu'ici, en dépit de la réduction du nombre d'exploitations agricoles, les prestations d'intérêt public ont toutes été fournies en atteignant, sauf de rares exceptions, les objectifs assignés. Elles doivent être rémunérées à leur juste valeur et l'enveloppe financière adaptée en conséquence. Si des prestations supplémentaires sont requises, elles doivent être rémunérées en plus.	29
Art. 8 Mesures d'entraide	Art. 8, al. 2 à compléter comme suit : « ² Par organisation d'une branche (interprofession), on entend (...) <i>Les organisations ayant pour but la promotion d'un ou plusieurs produits au bénéfice d'une signe officiel de qualité</i>	Nous soutenons la demande formulée par l'association suisse des AOC-IGP visant à étendre également aux filières IGP la possibilité d'imposer la force obligatoire aux non-membres lors de mesures d'entraide promotionnelles.	5

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>sont également concernées »</i>		
Article 8b) Interdiction du dumping des prix	Introduction d'un nouvel art. 8 b) Art. 8b) <i>Les produits d'origine agricole et les matières premières ne peuvent pas être vendues à un prix inférieur à leur prix d'acquisition.</i>	L'ancrage des mesures d'entraide de la branche et des producteurs dans la loi sur l'agriculture est central. Nous soutenons cette proposition de l'USP qui vise à interdire le dumping sur les prix.	5
Art. 9 Soutien des mesures d'entraide	Art. 9, al. 1 <i>si les mesures d'entraide prévues à l'art. 8, al. 1, sont compromises (...) le Conseil fédéral édicte des dispositions (...)</i> Art. 9, al. 3 Pour ce qui est d'adapter la production et l'offre aux exigences du marché, le Conseil fédéral peut uniquement édicter des dispositions pour faire face à des développements extraordinaires, non liés à des problèmes d'ordre structurel	La formulation potestative est insuffisante dans le cas où les mesures prévues dans le cadre de l'art. 8, al. 1 ne sont pas respectées. Limiter les possibilités d'adaptation de la production aux exigences du marché en cas de situations extraordinaires seulement est en contradiction avec l'objectif stratégique de qualité étendu à l'ensemble des secteurs aval de l'agriculture. La réalisation de cet objectif exige la coordination des objectifs commerciaux de manière permanente et pas seulement en situation exceptionnelle.	5
Art. 11 Amélioration de la qualité et de la durabilité	Compléter le titre « Amélioration de la qualité et de la durabilité » pour en faire « Sauvegarde et amélioration de la qualité et de	La sauvegarde de la qualité est une tâche publique au moins aussi importante que l'encouragement de la qualité. Nous soutenons proposition de la FPSL. Il serait en effet pas normal que des branches qui	4

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	la durabilité ».	ont jusqu'ici beaucoup fait pour la qualité soient désavantagées. Pour le lait, le bétail de boucherie et la viande, le financement de mesures (contrôle du lait et taxation neutre) doit être poursuivi au moins avec les mêmes montants qu'actuellement.	
Art. 12 Promotion des ventes	Art. 12, al.3 : Maintien du texte actuel fixant l'énumération des domaines dans lesquels la Confédération peut apporter son soutien. a) Relations publiques ; b) Promotion des ventes ; c) Publicité générale pour l'agriculture suisse ; d) Prospection du marché	Tels que proposés, les nouveaux alinéas 2 et 3 sont rédigés en termes trop généraux et, cas échéant, ne permettront plus le soutien des mesures énumérées exhaustivement dans la loi actuelle.	4
Art. 13 b) (nouveau) Assurance contre les risques liés aux aléas du climat et du marché	Introduire un nouvel article. <i>Art. 13 b) La Confédération peut participer au financement des mesures visant à limiter les risques des agricultrices et des agriculteurs dus aux facteurs climatique, météorologique et sanitaires, et ainsi qu'en perspective d'une augmentation de la volatilité des prix.</i>	Nous soutenons la proposition de l'USP dans le cadre d'une assurance contre les risques.	5
Art. 16b	Renforcement des bases légales et des mesures de défense des AOC/IGP et lutte contre la	La situation actuelle en matière de lutte contre la fraude n'est pas satisfaisante. En cas de fraude, il faut pouvoir agir plus efficacement et plus rapidement. Les marques propriétés des	4

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	fraude : extension aux marques des interprofessions	interprofessions doivent être absolument assimilées aux AOC/IGP.	
Art. 18 Produits issus de modes de production interdits	Modification de la loi sur les entraves techniques au commerce liées au mode de production des denrées alimentaires : sortir les denrées alimentaires du principe	Bien que les produits issus de mode de production interdits en Suisse constituent une exception au principe général de la LETC, il apparaît à l'expérience que les denrées alimentaires importées au titre du Cassis de Dijon contribuent à un abaissement généralisé de la qualité des produits et à la confusion dans l'étiquetage et la désignation des produits. Cette tendance va complètement à l'encontre de la stratégie qualité des produits voulue par la présente loi. Nous demandons en conséquence de sortir les denrées alimentaires de la réglementation dite du Cassis de Dijon.	5
Art. 27 Observation du marché	Renforcer les mesures d'observation des marchés à tous les échelons de la filière	L'observation du marché doit être notablement renforcée dans le domaine de la répartition des marges aux différents échelons des filières. Elle doit être étendue à certains produits transformés, particulièrement cruciaux pour la mise en valeur des matières premières agricoles. De fait, cet article est en relation avec l'art. 182 relatif à la détection des fraudes. Nous renvoyons à notre commentaire à ce sujet.	5
Art. 36 b) Contrat d'achat de lait	Nous refusons la suppression de l'obligation de contracter, avec les compléments ci-dessous : Art. 36 b), al. 2 <i>Des contrats doivent être conclus à tous les échelons entre producteurs, organisations et transformateurs. Ils doivent être écrits, conclus ou prolongés pour une durée minimale d'une année. Une prolongation est possible pour une durée minimale d'une année. Les contrats comportent des prescriptions sur la quantité,</i>	L'obligation de conclure des contrats de livraison de lait d'une durée minimale d'un an permet de renforcer la position des producteurs, certes dans une faible mesure. Un contrat annuel apporte cependant une meilleure sécurité, pour autant qu'il comporte les prix et quantités. La gestion du marché laitier est impossible sans l'établissement de contrat. Nous soutenons la proposition de la FPSL quant au nouvel art. 36b), al.2.	7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>le prix et les modalités de paiement.</i> Art 36 b), al. 5 : <i>Supprimer</i> Art. 36 b), al. 5 nouveau : <i>Le Conseil fédéral adopte par voie d'ordonnance les dispositions concrètes relatives aux contrats d'achat de lait. Il définit les sanctions envers les producteurs, les organisations et les transformateurs en cas de violation des obligations contractuelles.</i>	Les modalités doivent être fixées par l'autorité fédérale, notamment dans le domaine des sanctions, sans lesquelles la législation reste lettre morte.	
Art. 38 Supplément versé pour le lait transformé en fromage.	Art. 38, al. 2, complément : <i>Le Conseil fédéral détermine le montant du supplément et les conditions d'octroi. <u>Il peut échelonner le montant en fonction de la teneur en matière grasse.</u></i>	L'échelonnement du supplément en fonction de la teneur en matière grasse vise à ne pas inciter à la production de fromage maigre. Un soutien différencié selon la teneur permet d'éviter la production de matière grasse du lait conjointement à la perception du supplément. Cette mesure a le soutien de l'ensemble de la branche. Il convient d'en fixer le principe dans la loi.	7
Art. 38 et 39, al. 3	Prorogation de la disposition jusqu'au 31.12.2017	La réglementation adoptée par le Parlement doit être maintenue.	7
Art. 40 à 42 Promotion des ventes dans le pays, aide à l'exportation, importa-	Soutenir les aides à la promotion, ainsi qu'à l'exportation tant que les accords internationaux (OMC) le permettent. Limiter les importations de beurre dans le	Les articles 40 à 42 ne sont effectivement plus en vigueur depuis le 1^{er} janvier 2009. Cependant, la situation du marché du lait et des produits laitiers étant complètement déstabilisée, il serait nécessaire de remplacer les mesures abrogées par des instruments de stabilisation. S'agissant de la production laitière, il convient de tenir compte du fait que la production né-	7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
tion de beurre	cadre du contingent tarifaire.	cessite de longs délais de réaction en raison du cycle de production des vaches laitières.	
Art. 70 Principes et conditions	Nous ne pouvons pas accepter les modifications de l'art. 70 telles que proposées et demandons les modifications suivantes : Art. 70, al. 1) « <i>des paiements directs sont octroyés aux exploitants d'entreprises agricoles dans le but de les encourager rémunérer conformément aux à fournir des prestations d'intérêt public qu'elles fournissent.</i> »	Personne ne fournit des prestations supplémentaires sans rémunération correspondante. C'est pourquoi le principe « fournir des prestations supplémentaires pour la même rémunération » ne peut pas être accepté. Quant à la rémunération, nous nous référons aux commentaires de l'art. 2.	9
Art. 70, al. 2	<i>Les paiements directs comprennent :</i> a) <i>Les contributions aux paysages cultivés ;</i> b) <i>Les contributions à la sécurité de l'approvisionnement ;</i> c) <i>Les contributions à la biodiversité ;</i> d) <i>Les contributions à la qualité du paysage ;</i> e) <i>Les contributions au</i>	Comme déjà indiqué, nous refusons le principe des contributions à l'adaptation. Cette contribution peau de chagrin vise en définitive à réduire le montant des paiements directs. Ainsi que l'a déclaré ouvertement le Conseiller fédéral Johann Schneider-Ammann dans un interview paru dans le Journal Agri le 25 mars 2011, « <i>Le Conseil fédéral était devant le dilemme suivant : les mêmes prestations pour moins d'argent ou davantage de prestations pour autant d'argent. Il a clairement choisi la seconde option</i> ». Or, il devient de plus en plus évident que l'agriculture ne sera pas en mesure de fournir suffisamment de prestations pour compenser la réduction de la contribution à l'adaptation, soit que les surfaces destinées à la biodiversité ne puissent être accrues suffisamment, soit, surtout, parce que les ressources en main-d'œuvre ne seront pas suffisantes pour permettre à la fois la fourniture de prestations nouvelles en supplément simultanément à la production de biens alimentaires permettant de garantir un taux d'auto-approvisionnement constant pour une population en croissance. La réalité est que, sans doute, compte du tenu du système mis en place, les agriculteurs fourniront plus de prestations pour moins d'argent. En tout état de cause, les prestations fournies par les agriculteurs sont d'ores et déjà importantes et justifient pleinement le niveau actuel des paiements directs. Si les exploitations diminuent en nombre et, par voie de consé-	9, 19

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>système de production ;</i> f) <i>Les contributions à l'efficiency des ressources ;</i> Les contributions à l'adaptation	quence, reçoivent nominalement des paiements directs plus élevés, ce n'est que le juste prix des gains de productivité énormes que ce secteur enregistre depuis de nombreuses années (et bien avant la nouvelle politique agricole de 1999). Nous relevons encore que, pour l'heure, la contribution à la qualité du paysage (let. d) est particulièrement peu claire. Les critères de la beauté d'un paysage sont subjectifs et variables dans le temps. Le paysage est créé par l'exploitation agricole. Les autres paramètres du paysage (forêts, zones naturelles), reposent, eux, sur d'autres bases légales. Il conviendra de clarifier les critères. En outre, une grande partie des montants alloués seront consacrés à des coûts de transaction et échapperont aux principaux prestataires de la qualité du paysage : les paysans. Au demeurant, si les critères d'allocation de cette contribution ne peuvent être fixés simplement et avec sûreté, il faudra purement et simplement abandonner cette contribution et réaffecter les montants prévus à la contribution au paysage cultivé. Enfin, nous tenons à préciser que la nouvelle subdivision des paiements directs ne devra en aucun cas servir de prétexte à un aménagement du territoire agricole en fonction des demandes spécifiques des autres secteurs de la population.	
Art. 70, al. 3	<i>Le Conseil fédéral fixe le montant des contributions. Ce faisant, il tient compte de l'ampleur des prestations d'intérêt public fournie, <u>et</u> du travail à effectuer pour fournir ces prestations. Et des recettes pouvant être réalisées sur le marché.</i>	La rétribution équitable des prestations fournies doit être rétribuée pour elle-même. La rétribution ne doit pas être réduite en fonction des recettes pouvant être réalisées sur le marché.	9
Art. 70 b) Conditions spécifiques pour les régions d'estivage	<i>Art. 70 b)4, al. 4 (proposition)</i> « <i>Le Conseil fédéral alloue des contributions d'estivage pour les animaux estivés sur les surfaces exploitées par tradition à</i>	Au même titre que la possibilité d'obtenir des paiements directs pour des surfaces exploitées par tradition à l'étranger, nous demandons que les animaux estivés à l'étranger donnent droit également aux contributions. Si ces pâturages, situés pour la plupart par tradition en France voisine, sont exploités par des éleveurs suisses, c'est d'une part qu'il n'existe pas suffisamment de réelles possibilités d'estivage sur les alpages suisses dans des régions proches et pour des troupeaux entiers. D'autre part, les exploitants sont eux-mêmes souvent proprié- taires	12

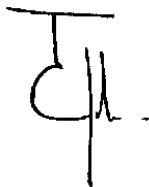
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>l'étranger. »</i>	res de ces pâturages en raison des échanges de territoires entre la Suisse et la France. Cette tradition remonte bien longtemps avant 1984, date de référence qui sera encore prise en compte dans la politique 2014-2017.	
Art. 72 Contributions à la sécurité de l'approvisionnement	Maintien du lien des contributions avec les animaux, par exemple via l'échelonnement des contributions à la surface herbagère en fonction de la charge en bétail (voir proposition de la FPSL)	Les contributions pour les animaux consommant des fourrages grossiers sont d'une très grande importance pour les détenteurs de bétail bovin. Leur conversion en contributions à la surface herbagère qui, à partir d'une charge en bétail minimale, seraient indépendantes du nombre d'UGB dégraderait la situation de bon nombre des détenteurs. Pour cette raison, nous soutenons pleinement la proposition de la FPSL en la matière	14
	Art. 72, al. 3 Surfaces exploitées à l'étranger	Nous adhérons à la proposition du Conseil fédéral de continuer d'allouer des contributions à la sécurité de l'approvisionnement pour les surfaces situées dans le territoire étranger de la zone frontière telle que définie à l'art. 43, al. 2 de la loi du 18 mars 2005 sur les douanes. Nous demandons que le même régime soit appliqué aux estivages exploités par tradition à l'étranger (cf proposition art. 70 b), al. 4).	14
Art. 77 Contributions à l'adaptation	Supprimer	Nous refusons d'entrer en matière sur une contribution à l'adaptation telle que la propose le système prévu de nouveaux paiements directs. Il n'y a aucune justification à cette contribution dégressive. Nous renvoyons à nos commentaires généraux sur les paiements directs.	19
Art. 182 Répression des fraudes	Art. 182, al. 2 <u>Dans un délai échéant au 1er janvier 2014</u> , le Conseil fédéral institue un service central chargé de détecter les fraudes dans les domaines suivants : (...)	Resté lettre morte depuis l'approbation de la nouvelle politique agricole (loi sur l'agriculture du 29 avril 1998), le système de détection des fraudes, par ailleurs déjà édulcoré en regard du système de répression des fraudes que le Conseil fédéral avait l'intention de mettre en œuvre dans la PA 2002, doit maintenant être mis sur pieds. Un délai doit être fixé. Un système de détection, puis de répression des fraudes est indispensable à l'atteinte des objectifs fixés en matière de qualité des produits (axe stratégique no 1). La lutte contre les fraudes est également essentielle pour mettre en place l'ensemble de la législation dite « swissness ». C'est une tâche que seul l'Etat peut accomplir. Au vu de la complexité des contrôles à opérer, de contrôleurs professionnels affectés à cette	28

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		tâche dans le domaine particulier des produits alimentaires devront être formés.	

Nous vous présentons, Mesdames et Messieurs, nos salutations distinguées.



Benjamin Henchoz
Président



Eric Jordan
Directeur

Yverdon-les-Bains, le 28 juin 2011

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0423	Milchthurgau	Thurgauer Milchproduzenten	10.6.11
------	--------------	----------------------------	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Arbeitsgruppe Käseemilch TMP
Adresse / Indirizzo	c/o Thurgauer Milchproduzenten Industriestrasse 9, 8570 Weinfelden
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	26. Mai <u>10. Juni</u> 2011

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
 Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.
 Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di

documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Arbeitsgruppe Käseireimilch der Thurgauer Milchproduzenten hat an seiner Sitzung vom 24.5.2011 beschlossen, die unten aufgeführte Stellungnahme zur Vernehmlassung AP 2014-17 einzureichen. Die Mitglieder stehen geschlossen hinter der Eingabe und befürworten eine Untergrenze des Fettgehalts für die Ausrichtung von Verkäsungszulagen. Ebenso die Abstufung nach Fettgehalt des Käses, sowie die Verlängerung bis 2017.

Die Arbeitsgruppe Käseireimilch der Thurgauer Milchproduzenten hat an ihrer letzten Sitzung beschlossen, sich für eine Neuformulierung der Zulage für verkäste Milch einzusetzen.

Die negativen Auswüchse mit der Produktion von Magerkäse und der Produktion von Butterfett, dass vollumfänglich an die Lagerhaltung geht, kann so nicht weiter geführt werden.

Ausserdem werden mit den Zulagen für verkäste Milch, sofern der Käse auch einen bestimmten Fettanteil hat, Fettüberschüsse vermeiden.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Art. 38 Abs.2	Ergänzung: Antrag Arbeitsgruppe KäseimilchTMP: Der Bundesrat bestimmt die Höhe der Zulage und die Voraussetzung mit einer Untergrenze für den Fettgehalt. Er stuft die Zulage nach Fettgehalt des Käses ab. Ausnahme Zieger.	Heute muss die Zulage gemäss BLW teilweise ausgerichtet werden, obwohl sie nicht gerechtfertigt wäre. Dies gilt insbesondere für die Herstellung von Magerkäse, bei der es dem Bezüger der Zulage einzig um die Optimierung der Milchverwertung geht und für die hergestellten Käse kein tatsächlicher Markt besteht: Mit der Zentrifugation der Milch, dem Verkauf des abzentrifugierten Rahm und dem Bezug der Zulage kann ein besserer Erlös erzielt werden, auch wenn der hergestellte Magerkäse praktisch nichts wert ist. Dies entspricht nicht der Absicht des Gesetzgebers. Teilweise muss zudem die Zulage ausgerichtet werden, auch wenn die Herkunft der Milch fragwürdig ist oder Käse gesetzeswidrig vermarktet wird. Der Bundesrat soll auch hier die Möglichkeit haben, einschränkende Bestimmungen oder Vorgaben für die Bezugsberechtigung zu erlassen. Die gesetzliche Grundlage dazu ist im Rahmen der AP 2014-17 zu schaffen.
Art. 38 und 39, Abs. 3	Verlängerung der Bestimmung bis 31.12.2017	Die vom Parlament bei der AP 2011 festgelegte Regelung mit der Festlegung der Zulagenhöhe im Gesetz ist weiterzuführen. Die Ausgangslage und die Rahmenbedingungen haben sich seit der Beratung der AP 2011 nicht grundsätzlich verändert.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0424	FSFL	Fédération des Sociétés Fribourgeoises de Laiterie	28.6.11
------	------	--	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Fédération des sociétés fribourgeoises de laiterie (FSFL)
Adresse / Indirizzo	Rue Albert-Rieter 9 1630 Bulle
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	27 juin 2011   René Vonlanthen Président Clément Moret Directeur

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektroni an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
 Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**
 Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Au cours de la décennie écoulée, pour réagir à l'évolution des conditions-cadres et optimiser les instruments politiques, on a procédé en plusieurs étapes à une révision en profondeur de la politique agricole. Cette révision était basée sur l'article 104 de la Constitution fédérale, disposition qui a fait ses preuves, est très largement incontestée et bénéficie d'un large soutien. Ce processus a pris fin pour l'essentiel avec la Politique agricole 2011, pour autant que des corrections plus poussées ne soient requises du fait de potentielles avancées fondamentales dans le secteur du commerce extérieur du fait de l'OMC (Cycle de Doha) ou de la conclusion d'un accord de libre-échange agroalimentaire avec l'Union européenne. Le présent rapport explicatif propose aujourd'hui – indépendamment de la politique extérieure et de ses répercussions – d'autres modifications fondamentales, quand bien même le système existant peut en grande partie être qualifié de bon et d'adéquat.

Points positifs :

Nous reconnaissons que les propositions de développement des paiements directs permettront de mieux orienter les mesures sur les objectifs. Pour que l'agriculture puisse accepter ce changement de système, il faudra procéder à des corrections considérables des propositions concrètes d'aménagement dudit système.

Il y a lieu de considérer comme fondamentalement positif l'abandon des mesures d'économie prévues dans les crédits et l'enveloppe financière en faveur de l'agriculture pour la période 2014 -2017. Force est toutefois de constater que l'enveloppe financière prévue ne contient ni ne tient compte d'une compensation adéquate du renchérissement. Avec le projet proposé, on attend davantage de prestations écologiques et d'intérêt public, qui seront effectivement fournies, sans que la moindre rétribution supplémentaire ne soit prévue. **Or, l'agriculture attend une rétribution adéquate et correcte et donc des moyens financiers supplémentaires ad hoc pour les prestations supplémentaires qu'elle devra fournir et pour la compensation du renchérissement.**

Du point de vue des producteurs de lait, il y a également lieu d'accueillir positivement la référence à la stratégie de la qualité élaborée en commun par les branches et la Confédération.

Points critiques :

En raison de la situation difficile et de l'insécurité qui frappent de larges pans de l'agriculture, nous aurions salué dans le cadre des paiements directs la présentation et l'évaluation d'un projet d'optimisation du système actuel comme alternative au changement de système. En adaptant quelque peu la mise en œuvre et en complétant les mesures existantes, il serait en effet possible d'atteindre tout aussi bien les objectifs fixés en matière de prestations et d'accroître l'efficacité souhaitée. Il est par conséquent permis de se demander pourquoi procéder maintenant à une réorientation en profondeur. De se demander pourquoi les familles paysannes, mais aussi les autorités d'exécution et tous les autres milieux concernés devraient de nouveau se réorganiser complètement après une si courte période, alors que rien ne le justifie vraiment. Comme le montre le rapport explicatif, la conclusion du Cycle de Doha ou d'un accord de libre-échange agroalimentaire avec l'UE rendrait de toute façon une nouvelle refonte du système nécessaire. Par ailleurs, rien ne prouve de façon fondée que le nouveau système, qui oriente

1

9

29

4

9

certes plus systématiquement les mesures sur les objectifs, améliorerait dans les faits l'acceptation de la politique agricole au sein de la population. En renonçant au changement de système en 2014, on pourrait ainsi épargner aux familles paysannes, en ces temps économiquement déjà assez difficiles, une insécurité supplémentaire inutile et les contrariétés considérables inhérentes à la mise en œuvre d'un nouveau système. On pourrait ensuite établir et définir en connaissance de cause, sur la base des faits actuels et des perspectives, quelles modifications fondamentales seraient nécessaires et adéquates du fait des nouvelles obligations imposées par la politique du commerce extérieur. Dès lors, pourquoi ne pas optimiser le système existant et le prolonger de deux ou quatre ans, afin de procéder ensuite à une réorientation en connaissance des réalités de la politique du commerce extérieur ?

Sans corrections substantielles dans l'esprit des propositions ci-après et compte tenu des réflexions précédentes, les **producteurs de lait** ne pourraient pas soutenir la réforme du système des paiements directs telle qu'elle est proposée. Tel qu'il est prévu, le transfert supplémentaire des ressources financières de la production vers **l'extensification et les prestations écologiques** tient de notre point de vue très insuffisamment compte des enjeux actuels et futurs de la sécurité alimentaire en Suisse et dans le monde. Il serait en effet tout à fait inacceptable de limiter l'exploitation du potentiel de production et d'approvisionnement alimentaires durables de notre pays et de recourir à l'importation de denrées alimentaires, au détriment des consommateurs d'autres pays et en dépit de conditions de production parfois problématiques, pour satisfaire les besoins d'une population croissante. Une telle politique ne serait ni logique ni durable.

Nos réserves de fond sur le système des paiements directs concernent notamment la suppression totale du lien avec le bétail pour les contributions à la sécurité de l'approvisionnement et le montant des contributions à l'adaptation. Nous récusons en outre le transfert envisagé des ressources sur un trop grand nombre d'instruments et de contributions écologiques. Les charges nécessaires à la mise en œuvre de toutes ces mesures seraient exagérées. En particulier, il convient de renoncer à introduire des contributions à la qualité du paysage. De même, nous ne pouvons pas soutenir le développement des contributions au système de production que prévoit le projet. Les instruments doivent être intelligibles, axés sur des buts importants et bien ordonnés.

Importantes revendications relatives aux dispositions sur l'économie laitière :

Au nombre des revendications importantes des producteurs de lait, il y a le soutien des mesures d'entraide (art. 9) et les exigences relatives aux contrats d'achat de lait (art. 36b). La suppression des moyens de financement de l'intervention publique sur les marchés, qui nous différencie de l'UE, et l'enjeu de l'augmentation de la volatilité des marchés requièrent l'abandon de la condition limitative de l'art. 9, al. 3, de sorte que les décisions des interprofessions et des organisations de producteurs en faveur des mesures de dégagement du marché puissent, si les autres exigences sont satisfaites, **être nanties de la force obligatoire générale par le Conseil fédéral**, les organisations de producteurs devant être en l'occurrence traitées explicitement à l'égal des interprofessions. Dans le cas contraire, les instruments et les ressources de la Confédération en faveur de l'intervention et du désengorgement du marché devraient à nouveau être mis à disposition du lait, de manière analogue à ce qui se pratique dans l'UE ou comme c'est le cas pour les réglementations applicables aux autres branches, telles que la viande et les œufs. Enfin, en raison de l'asymétrie des marchés et des particularités de la matière première qu'est le lait, des exigences publiques minimales pour les contrats d'achat du lait sont d'une grande importance. Il y a donc lieu de compléter l'art. 36b et de le **proroger pour une durée illimitée.**

9

7

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques sur les différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Chap. 1.2.2.1.3 et 1.2.2.5.1 (aspects sociaux et situation économique)		Le rapport explicatif souligne abondamment l'amélioration du revenu et du revenu du travail. Il ignore en revanche qu'il s'agit là d'une évolution nominale. Tout comme il marginalise le fait qu'avec le revenu, c'est aussi l'augmentation des frais d'entretien des familles paysannes qui est contestée. Le rapport met également de côté la situation totalement inacceptable du revenu du travail, qui stagne à 60 pour cent du revenu comparable malgré les gros efforts consentis et l'évolution structurelle. Une telle interprétation de la situation économique des familles paysannes doit être qualifiée de partielle et d'édulcorée.	1
Chap. 2.1.2 (stratégie en matière de qualité)		Le rapport indique que la stratégie en matière de qualité doit être étendue à l'ensemble du secteur agroalimentaire, soit aux secteurs en aval de l'agriculture. Il en va de même dans d'autres domaines tels que la désignation des produits et les mesures de mise en œuvre de la réglementation ad hoc. En revanche, la loi sur l'agriculture reste uniquement fondée sur l'article 104 de la Constitution fédérale et, par conséquent, applicable à la seule agriculture. Il faut donc se demander si la portée des réglementations devrait être élargie ou s'il ne vaudrait pas mieux rester focalisé sur l'agriculture. Nous saluons la création de cette nouvelle base légale, mais demandons à ce que les organisations restent en charge et que le rôle de l'État soit, dans ce domaine, subsidiaire seulement.	4
Chap. 2.2.1.1.2 (leadership en matière de qualité)		Les propositions relatives à la mise en œuvre de la stratégie de la qualité ne sont pas au point. Il ne faut pas que des ressources de la Confédération soient affectées unilatéralement à des secteurs où l'on n'a jusqu'ici pas fait grand-chose pour la qualité, et que les branches qui ont déjà beaucoup travaillé dans ce domaine – par exemple la production laitière – se retrouvent les mains vides. Il est également nécessaire de clarifier la terminologie s'agissant des exigences de qualité, d'assurance qualité, d'amélioration de la qualité, de leadership en matière de qualité, de promotion de la qualité, de qualité des produits, de qualité des processus, d'efficacité des processus de production, d'innovation, de durabilité, etc. Nous espérons que ces questions seront clarifiées avec l'agriculture et les branches afin que le Parlement puisse se prononcer sur des propositions au point et équilibrées.	4

Chap. 2.2.2 (économie laitière et production animale)		<u>Aides à l'économie laitière</u> Nous acceptons la suppression pure et simple des art. 40 à 42, pour autant que l'art. 9 soit modifié comme nous le demandons. Dans le cas contraire, nous revendiquons une nouvelle disposition explicite, analogue à la réglementation européenne ou à la réglementation suisse applicable à la viande et aux œufs, qui permettrait de désengorger le marché du lait en cas de fluctuation saisonnière de la production ou dans des situations extraordinaires. Nous sommes uniquement disposés à y renoncer si l'article 9 pose explicitement comme condition l'octroi par le Conseil fédéral de la force obligatoire générale aux mesures ad hoc des organisations de producteurs (et non seulement des interprofessions). <u>Contrats d'achat de lait</u> Une réglementation efficace des contrats d'achat de lait dans la loi sur l'agriculture reste une priorité essentielle pour les producteurs de lait. Nous demandons par conséquent, sur la base de l'analyse de la mise en œuvre de l'art. 36b, une amélioration de la réglementation existante, l'abandon de sa limitation dans le temps ou au moins sa prorogation jusqu'en 2017. <u>Suppléments</u> Comme ce fut le cas dans la PA 2011, le montant des suppléments (soit 15 ct. pour le lait transformé en fromage et 3 ct. de non-ensilage) doit rester inscrit dans la loi relative à la PA 2014-2017. Les art. 38, al. 3 et 39, al. 3 doivent donc être maintenus comme tels et prorogés au minimum jusqu'en 2017. Les moyens financiers nécessaires doivent être prévus dans les enveloppes et mis à disposition dans les budgets annuels. Pour éviter à l'avenir des situations non souhaitées, le droit à l'octroi des suppléments doit être restreint et lié à des conditions. La branche demande unanimement un complément ad hoc de l'art. 38. <u>Surveillance du marché du lait</u> Le relevé des prix doit être développé, notamment au niveau du commerce de gros. Il faut évaluer et exploiter les possibilités ad hoc dans l'intérêt de la transparence.
---	--	--

Chap. 2.3.2.1 (critères d'entrée en matière et critères de limitation pour les paiements directs)		<u>Charge minimale de travail</u> Nous saluons la proposition d'adaptation des facteurs UMOS aux réalités actuelles et au progrès technique. En revanche, il faut encore évaluer l'impact de la proposition d'augmentation du seuil de 0,25 UMOS à 0,4 UMOS. D'une part, une telle mesure permettrait certes de contribuer à l'augmentation de la mobilité des surfaces, puisqu'elle entraînerait des cessations d'exploitation. Mais, d'autre part, il faut considérer qu'elle pousserait des exploitations à augmenter leurs surfaces, leur cheptel et l'intensité de leur production, ce qui entraînerait l'effet contraire. Il faudrait donc évaluer la possibilité de se contenter d'une augmentation à 0,3 UMOS comme solution de rechange et signal en faveur de l'évolution future. <u>Formation agricole de base</u> Au nom de l'égalité de traitement, il convient de prévoir la suppression des exceptions consenties jusqu'ici et la conclusion d'une formation agricole de base. <u>Limitation par unité de main-d'œuvre standard</u> Contrairement aux limites de revenu et de fortune et à l'échelonnement des contributions, nous demandons le maintien de la limitation par unité de main-d'œuvre standard. Il y a toutefois lieu de procéder à une augmentation de la limite supérieure en fonction de l'adaptation des facteurs UMOS.	10
Chap. 2.3.2.4 (contributions au paysage cultivé)		Le projet d'art. 71 prévoit une contribution d'estivage échelonnée en fonction de la catégorie d'animaux. Il faut que cet échelonnement prévoit de différencier le bétail laitier des autres animaux. Sans cette différence, on court le risque de voir de nombreux alpages à vaches avec production laitière et transformation abandonner rapidement les vaches et la production laitière. Une partie des contributions d'estivage doit en outre être versées aux détenteurs ou aux fournisseurs d'animaux.	13
Art. 2 al. 1b	Maintien de la disposition existante en l'état (rémunérer au lieu d'encourager)	La loi sur l'agriculture doit créer en premier lieu les conditions et les bases de la rémunération des prestations. L'encouragement est ensuite la résultante de cette rétribution. Il n'y a aucune raison de modifier une formulation qui a fait ses preuves.	2
Art. 2 al. 3	Nous soutenons la nouvelle disposition relative à la	La nouvelle disposition proposée est une base importante pour consolider la stratégie en matière de qualité définie en commun par les branches et l'OFAG. La mise en œuvre	4

	stratégie en matière de qualité.	et les modalités concrètes des mesures doivent encore être discutées.	
Art. 2, al. 4	Reprise de la proposition de la majorité de la CER-N	La souveraineté alimentaire bénéficie d'un soutien de plus en plus large et est suffisamment bien définie pour mériter une place dans la loi sur l'agriculture. La CER-N a élaboré à ce propos des propositions adéquates. Nous soutenons la proposition de la majorité de la CER-N telle qu'exposée à la page 101 du rapport explicatif.	3
Art. 6	(Compléter la formulation existante): Les enveloppes financières tiennent compte de l'évolution générale du renchérissement.	Les paiements directs, qui seront à l'avenir liés encore plus fortement aux prestations d'intérêt général et écologiques concrètes, doivent être ajustés en fonction du renchérissement. Ces prestations correspondent en effet à une valeur définie et leur fourniture engendre un coût correspondant. Si ces coûts augmentent en raison du renchérissement, leur rétribution nominale doit aussi être augmentée. Ne pas accorder cette augmentation signifie réduire en permanence la rétribution effective de ces prestations, ce qui n'est conforme ni aux principes en vigueur au sein de la Confédération, ni aux principes de l'économie. Il doit être tenu compte de ce principe lors de la fixation des moyens financiers pour l'année 2014. Les années suivantes, le montant sera augmenté d'un pourcentage correspondant au renchérissement.	2
Art. 8b (nouveau)	Les denrées issues de la production agricole ne peuvent être vendues à un prix inférieur au prix coûtant.	Les denrées alimentaires ne peuvent être réduites au seul rôle de « générateurs de fréquentation ». Afin de limiter quelque peu ce phénomène, il convient de fixer dans la loi sur l'agriculture une interdiction du dumping.	5
Art. 9 al. 3	Condition limitative pour l'octroi de la force obligatoire générale (biffer l'alinéa 3)	La limitation de la compétence du Conseil fédéral n'est ni nécessaire ni adéquate. Comme le souligne le rapport explicatif, il faudra s'accommoder à l'avenir d'une augmentation de la volatilité des marchés. La nécessité pour diverses branches de l'agriculture de prendre suffisamment tôt des mesures destinées à éviter les effets indésirables des déséquilibres du marché sur les produits agricoles ou de prendre des mesures communes de désengorgement du marché en cas de déséquilibre va donc plutôt augmenter. Contrairement à celui de l'UE et de divers autres pays, le droit agraire suisse ne contient pas de système d'intervention ou de « deficiency payment » permettant d'amortir les soubresauts du marché et de les compenser au moyen de paiements publics. Si cette revendication devait ne pas être acceptée, nous demandons la création des bases légales et la mise à disposition des moyens financiers nécessaires pour que des mesures de désengorgement du marché du lait	5

		soient financées par la Confédération en cas de fluctuations saisonnières ou dans des situations extraordinaires, de manière analogue au système d'intervention de l'UE ou à la pratique en vigueur dans les secteurs de la viande et des œufs (art. 50 et 52 L'Agr). Il n'y a aucune raison pour qu'il y ait deux poids deux mesures.	
Art. 11	Remplacer « Amélioration de la qualité et de la durabilité » par « Assurance et promotion de la qualité » Vérification de la teneur de l'art. 11 et adaptation de la réglementation proposée	L'assurance de la qualité est une tâche publique non moins importante que la promotion de la qualité. On stipulerait ainsi explicitement que les mesures existantes d'assurance et de promotion de la qualité pourraient aussi profiter de moyens de la Confédération de la même importance qu'actuellement. Il ne serait pas normal que des branches qui ont jusqu'ici beaucoup fait pour la qualité soient désavantagées. Pour le lait, le bétail de boucherie et la viande, le financement de mesures (contrôle du lait et taxation neutre) doit être poursuivi au moins avec les mêmes montants qu'actuellement. Le projet d'article 11 est formulé de manière trop restrictive et doit encore être analysé et modifié en profondeur, notamment en relation avec d'autres dispositions.	4
Art. 16b	Renforcement des bases légales et des mesures de défense des AOC/IGP et lutte contre la fraude : extension aux marques des interprofessions	La situation actuelle en matière de lutte contre la fraude n'est pas satisfaisante. En cas de fraude, il faut pouvoir agir plus efficacement et plus rapidement. Les marques propriétés des interprofessions et des organisations de producteurs doivent être absolument assimilées aux AOC/IGP, en relation notamment avec les art. 8 et 9. On analysera la possibilité de créer une agence de lutte contre la fraude.	4
Art. 27	... Marktbeobachtung auf allen Stufen...	Cette modification ne concerne que la version allemande, qu'il s'agit d'harmoniser avec la version française. L'observation du marché est en effet une mesure très importante pour améliorer la transparence sur les marchés. Il faut pour cela développer les instruments en ce sens de même qu'il faut que la Confédération développe et renforce l'observation des prix d'un commun accord avec les branches.	5
Art. 36b	Maintien et complément de l'article 36b existant : Al. 1: Sans changement Al. 2: Des contrats écrits doivent être conclus à tous les échelons entre producteurs, organisations et	Le marché suisse du lait est un marché complexe du fait du nombre élevé de ses segments, de la protection douanière restreinte s'appliquant désormais à une partie des produits seulement, ainsi que des instruments tels que la loi chocolatière et les suppléments. Avec un grand nombre de producteurs de lait faisant face à quelques grands transformateurs, le marché est asymétrique. Par ailleurs, les producteurs ne peuvent faire autrement que de traire chaque jour du lait qui ne peut être stocké que 2 jours tout au plus. Cette situation justifie des dispositions spéciales de la loi sur l'agriculture pour les contrats d'achat du lait.	7

	transformateurs. Ils doivent être conclus ou prolongés pour un an au minimum et ne peuvent être modifiés en cours de route. Ils doivent comporter au moins des règles sur les quantités, la fixation des prix et les modalités de paiement. Al. 3: Sans changement Al. 4: Le Conseil fédéral définit dans une ordonnance les détails relatifs aux contrats d'achat du lait et aux sanctions contre les producteurs, les organisations et les transformateurs en cas de violation des obligations. Al. 5: biffer.	La possibilité de rendre obligatoires les contrats types de la branche offre certes des possibilités de tenir compte de cette réalité. Mais de tels contrats types ne peuvent voir le jour que si les transformateurs sont disposés à les signer et à en accepter les règles. Cela signifie que les transformateurs peuvent user de leur position de force en matière de contrats types également. L'art. 36b est nécessaire à l'établissement de normes minimales en matière de contrats d'achat du lait à tous les échelons. Cette disposition doit par conséquent être complétée en conséquence et prolongée jusqu'au 31 décembre 2017.
Art. 38 al.2	Complément: Il (le Conseil fédéral) peut définir des conditions limitatives s'agissant du droit au supplément et échelonner le montant de ce dernier en fonction de la teneur en matière grasse du fromage.	Aujourd'hui, d'après l'OFAG, le supplément pour le lait transformé en fromage doit être versé dans un certain nombre de cas même si cela n'est pas justifié. C'est le cas notamment de la fabrication de fromage maigre, qui sert uniquement au bénéficiaire du supplément à optimiser la mise en valeur du lait, même s'il n'existe pas de véritable marché pour ce fromage : avec la centrifugation du lait, la vente de la crème ainsi obtenue et la perception du supplément, on peut réaliser un meilleur gain, même si le fromage maigre fabriqué n'a pratiquement aucune valeur marchande. Cela ne correspond pas à l'intention du législateur. De plus, le beurre reste sur le marché suisse. Par ailleurs, le supplément doit être versé dans certains cas même si l'origine du lait est douteuse ou le fromage commercialisé illégalement. Le Conseil fédéral doit donc avoir la possibilité d'édicter des dispositions limitatives ou des exigences pour le droit à la contribution en la matière. La base légale ad hoc doit être créée dans le contexte de la PA 2014-2017.

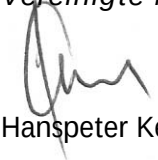
Art. 38 et 39, al. 3	Prorogation de la disposition jusqu'au 31.12.2017	La réglementation adoptée par le Parlement dans la PA 2011, avec ancrage dans la loi du montant des suppléments (15 ct. pour le lait transformé en fromage et 3 ct. de non-ensilage), doit être maintenue. Le contexte et les conditions générales n'ont en effet pas fondamentalement changé depuis le débat sur la PA 2011.	7
Art. 70a, lettre d	Biffer	Il n'est pas approprié d'exclure les surfaces situées dans une zone à bâtir, car les exploitants sont concernés par cela.	11
Art. 72 (et 73)	Maintien du lien des contributions avec les animaux, par des contributions en fonction de la charge en bétail.	Les contributions pour les animaux consommant des fourrages grossiers sont d'une très grande importance pour les détenteurs de bétail bovin. Leur conversion en contributions à la surface herbagère (contribution de base 850 fr./ha) qui, à partir d'une charge en bétail minimale, seraient indépendantes du nombre d'UGB, entraînerait une nette dégradation de la situation de bon nombre des détenteurs. Il faut aussi prendre en considération qu'un paysan ne détenant qu'une UGB par hectare ne contribue clairement pas de la même manière à la sécurité de l'approvisionnement que celui qui détient 2 UGB. Sous le titre « Sécurité de l'approvisionnement », une différenciation du montant des contributions en fonction de la charge en bétail n'est donc pas seulement admissible, mais est clairement fondée et se justifie d'elle-même. Par ailleurs, les seuils d'entrée prévus sont fixés très arbitrairement ; il faut d'ailleurs vérifier qu'ils ne créent pas d'incitations indésirables. En échelonnant le montant de la contribution à la surface herbagère en fonction de la charge en animaux consommant des fourrages grossiers sur quatre paliers p. ex., on réaliserait un système nettement plus approprié et logique. Par ailleurs, en adaptant l'échelonnement dans les différentes zones de difficulté on pourrait prévenir les critiques contre une possible incitation à détenir des effectifs indésirables. À ce propos, il faut tenir compte du fait qu'avec un effectif dans les limites de charge actuelles (p. ex. 2 UGBFG/ha de surface herbagère en région de plaine) il n'est guère possible de parler d'une intensité démesurée. Nous proposons de verser aux détenteurs d'animaux, en plus du montant de base, une contribution complémentaire qui dépende de la charge en bétail par ha d'herbages. Cette proposition serait un compromis raisonnable entre les propositions unilatérales de l'OFAG (contributions aux surfaces herbagères non différenciées) et le maintien des contributions à la garde d'animaux avec les limites d'octroi appliquées jusqu'ici. Les modalités concrètes doivent encore être discutées.	14 (15)

Art. 75 al. 1b	Biffer l'alinéa « production animale »	La contribution en faveur de la production de lait et de viande à base d'herbages est à notre avis ni utile, ni applicable, ni vérifiable de manière adéquate. Les prestations spécifiques doivent être rémunérées en premier lieu via le marché, c'est pourquoi nous saluons la création de labels permettant de générer une plus-value sur le marché. Par contre, nous estimons qu'un contrôle supplémentaire par l'État ne serait pas conforme aux objectifs. Avec une telle réglementation, qui prévoit de limiter l'utilisation de certains agents de production, il faudrait logiquement restreindre la quantité de concentrés distribués à chaque animal, ce qui n'est pas vérifiable dans la pratique. Or, indépendamment d'une telle contribution, les conditions-cadre (notamment contributions plus fortement axées sur les surfaces herbagères) et les conditions du marché futures devraient contribuer non seulement à ce que la consommation de concentrés dans la production animale suisse cesse d'augmenter, mais également à ce qu'elle baisse. Une telle contribution ne pourrait guère être aménagée de façon adéquate et entraînerait un surcroît d'administration et de contrôles. La difficulté de mettre une telle réglementation en pratique est illustrée par les réglementations similaires existant dans les cahiers des charges des AOC. Les producteurs de lait défendent par conséquent une position critique vis-à-vis d'une contribution en faveur d'une production de lait et de viande à base d'herbages. Si une telle réglementation devait être maintenue, nous demandons à être associés à sa concrétisation.	17
Art. 77	Contributions à l'adaptation: réaffecter une part considérable des moyens financiers aux contributions en faveur de la sécurité de l'approvisionnement.	Comme l'explique le rapport, la contribution à l'adaptation proposée peut provoquer une augmentation de la mobilité des surfaces. Mais cet aspect positif est contrebalancé par d'importantes réserves en matière de montant, d'organisation et d'incertitudes. Il faut notamment tenir compte du fait qu'un montant trop élevé créerait une forte incitation non désirée à augmenter au maximum la surface et le nombre d'animaux entre 2011 et 2013 pour s'assurer la plus forte contribution à l'adaptation ensuite. La mobilité des surfaces s'en trouverait fortement entravée jusqu'en 2013 et le loyer des fermages augmenterait. La somme des contributions à l'adaptation, qui ne sont pas liées aux prestations, doit donc être réduite à maximum 10 % des moyens financiers affectés aux paiements directs et les moyens libérés doivent être réaffectés aux contributions à la sécurité de l'approvisionnement. Ils doivent notamment être utilisés pour le financement des suppléments et pour la contribution en fonction de la charge de bétail proposée en complément du montant de base.	19

Art. 77, al. 6 (nouveau)	En cas de reprise de l'exploitation par la génération suivante, la contribution à l'adaptation peut être transférée au successeur	Il n'y a pas lieu de désavantager les chefs d'exploitation qui reprendront l'exploitation au sein de la famille après le 1.1.2014. En cas de remise du domaine à un successeur, le cercle des bénéficiaires doit éventuellement être encore étendu à d'autres personnes « proches de l'exploitation L'aménagement concret de cette mesure doit être effectué en accord avec l'USP. La clause d'exception doit figurer dans la loi.	19

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

0425 Milchbauern Mitte-Ost Vereinigte Milchbauern Mitte-Ost 22.6.11

<i>Organisation</i>	Genossenschaft Vereinigte Milchbauern Mitte-Ost
<i>Adresse</i>	Poststrasse 13 9200 Gossau
<i>Datum, Unterschrift</i>	Dienstag, 21. Juni 2011 <i>Vereinigte Milchbauern Mitte-Ost</i>   Hanspeter Kern Andreas Ritter

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.

Allgemeine Bemerkungen

1

Im Vorwort der Broschüre „Die Schweizer Landwirtschaft im Aufbruch; Das neue Landwirtschaftsgesetz, eine Bilanz nach 10 Jahren“ stellt Frau Bundesrätin Doris Leuthard fest: „Die Fortschritte nach zehn Jahren sind bemerkenswert. Die Schweiz und auch unsere Landwirtschaft haben einen beachtlichen Wandel durchgemacht: Die Schweizer Landwirtschaft hat die grossen Herausforderungen der vergangenen Jahre angenommen. Sie ist heute moderner und produktiver, hat sich geöffnet und nimmt gleichzeitig mehr Rücksicht auf Tiere und Natur. Sie erfüllt ihren Verfassungsauftrag zur allgemeinen Zufriedenheit“. Während sich die Bauernfamilien rasch den neuen Erwartungen der Gesellschaft und des Bundes angepasst und qualitativ hochwertig und nachhaltig produziert haben, bleibt jedoch das landwirtschaftliche Einkommen deutlich unter dem vergleichbaren Lohn der übrigen Bevölkerung. Die Bauernfamilien brauchen Anerkennung, Stabilität und Zukunftsaussichten. Sie verlangen eine Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Bedingungen, was aufgrund der tiefgreifenden Veränderungen, die sie erfahren haben, legitim und verdient ist. Wir erinnern auch daran, dass die Bauernfamilien die Basis des Schweizer Agrar- und Lebensmittelsektors bilden, der über 400'000 Personen beschäftigt. Ein Grossteil von ihnen arbeitet in den ländlichen Gebieten. Der Agrarsektor trägt also vollumfänglich zur Erhaltung der Attraktivität, der Vitalität und der Stabilität dieser ländlichen Regionen bei.

9

Wir anerkennen, dass mit den Vorschlägen zur Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems eine bessere Ausrichtung der Instrumente auf die Ziele und eine systematischere Gliederung erreicht werden kann. Insgesamt kann diese Neuausrichtung sicher dazu beitragen, dass die Politik besser erklärt und begründet werden kann. Für eine Zustimmung zum Systemwechsel von Seiten der Landwirtschaft braucht es allerdings noch bedeutende Korrekturen bei den konkreten Vorschlägen zur Ausgestaltung des Systems.

Grundsätzlich positiv zu würdigen ist der Verzicht auf die ursprünglich geplanten Sparmassnahmen beim Agrarkredit bzw. Zahlungsrahmen 2014-2017. Allerdings ist dazu aber auch festzuhalten, dass der vorgeschlagene Zahlungsrahmen weder einen angemessenen Teuerungsausgleich enthält noch berücksichtigt, dass mit dem vorgeschlagenen Konzept mehr ökologische und gemeinwirtschaftliche Leistungen erwartet und letztlich auch erbracht werden, ohne dass dafür eine entsprechende zusätzliche Abgeltung vorgesehen ist. Die Landwirtschaft erwartet, dass für die zusätzlichen Leistungen, die sie erbringen soll, sowie zum Ausgleich der Teuerung eine angemessene und korrekte Abgeltung erfolgt und dafür zusätzliche Mittel bereitgestellt werden. Positiv zu beurteilen sind aus Sicht der Milchproduzenten die Vorschläge zur Umsetzung der von den Branchen und vom Bund gemeinsam erarbeiteten Qualitätsstrategie. Dabei erwarten wir aber, dass die konkrete Ausgestaltung mit den Branchen noch eingehend diskutiert und verbessert wird. Ohne substantielle Korrekturen im Sinne der nachstehenden Anträge könnten die Milchproduzenten den vorgeschlagenen Systemwechsel bei den Direktzahlungen nicht mittragen. Die vorgesehene weitere Verlagerung der Mittel von der Produktion in Richtung Extensivierung und zu den ökologischen Leistungen berücksichtigt unseres Erachtens die aktuellen und künftigen Herausforderungen der globalen wie auch der nationalen Ernährungssicherung völlig ungenügend. Es wäre inakzeptabel, das Potential unseres Landes zur nachhaltigen Nahrungsmittelproduktion und - Versorgung nur beschränkt zu nutzen und die fehlenden Nahrungsmittel zur Versorgung der wachsenden Bevölkerung aus teilweise problematischer Produktion zu importieren. Eine solche Politik wäre weder konsistent noch nachhaltig. Unsere Vorbehalte richten sich insbesondere gegen die - abgesehen von der Eintrittsschwelle - völlige Aufhebung des Tierbezugs bei den Versorgungssicherheitsbeiträgen sowie die Höhe der Anpassungsbeiträge und die beabsichtigte Umlagerung in eine zu grosse Anzahl an verschiedenen ökologischen Direktzahlungsinstrumenten und -Beiträgen.

29

4

9

Weitere wichtige Forderungen der Milchproduzenten betreffen die Unterstützung von Selbsthilfemassnahmen in Art. 9 und die Vorgaben zu den Milchkaufverträgen in Art. 36b. Angesichts der im Unterschied zur EU nicht mehr bestehenden Mittel zur öffentlichen Marktintervention und der Herausforderungen mit den volatileren Märkten muss die einschränkende Vorgabe in Art. 9, Abs. 3 aufgehoben werden, damit Beschlüsse der Produzenten- oder Branchenorganisationen für Massnahmen zur Marktentlastung bei sonst erfüllten Anforderungen vom Bundesrat ohne weiteres allgemeinverbindlich erklärt werden können, wobei Produzentenorganisationen den Branchenorganisationen explizit gleichzustellen sind. Andernfalls müssten auch für die Milch analog der EU oder der Regelungen in anderen Branchen wie Fleisch und Eier Instrumente und Mittel des Bundes zur Marktentlastung bereitgestellt werden. Des Weiteren bleiben minimale staatliche Vorgaben für die Milchkaufverträge für die Milchproduzenten angesichts der asymmetrischen Märkte und der Besonderheiten des Rohstoffes Milch von grosser Bedeutung. Art. 36b ist deshalb zu ergänzen und unbefristet weiterzuführen.

5

7

Die Verwaltung der Genossenschaft Vereinigte Milchbauern Mitte-Ost hat sich eingehend mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung auseinandergesetzt. Es ist uns bewusst, dass die grossen Veränderungen in der Landwirtschaft aber auch in der Gesellschaft bei der Weiterentwicklung der Agrarpolitik berücksichtigt werden müssen. Dabei ist aber zu beachten, dass die Änderungen so gestaltet werden müssen, dass sie von den Betroffenen verstanden und auch verkraftet werden können. Entgegen der Beurteilung durch den Bund zweifeln wir sehr daran, ob die Veränderungen tatsächlich sozialverträglich ablaufen werden. Wir stellen fest, dass die Bauernfamilien heute bereits sehr stark unter Druck geraten sind. Die Einkommensvergleiche zeigen auf, dass der Rückstand zur übrigen Gesellschaft nach wie vor sehr gross ist. Er hat sich vor allem bei den Milchproduktionsbetrieben in den letzten Jahren noch vergrössert. Die Landwirtschaft kann ihre gemeinwirtschaftlichen Leistungen, welche die Gesellschaft von ihr erwartet, nur erfüllen, wenn ein genügendes Einkommen erzielt werden kann.

1

Die geplante „Weiterentwicklung“ der Direktzahlungen führt zweifellos zu einer erneuten Verunsicherung der betroffenen Bauern. Da das bisherige Direktzahlungssystem nach unserer Beurteilung, mit Ausnahme der Einkommenssicherung, die wesentlichen Ziele des Artikels 104 der Bundesverfassung erreicht hat, wäre es möglich, die gesteckten Ziele mit einem „sanfteren“ Umbau des Direktzahlungssystems zu erreichen. Die Vernehmlassungsvorlage enthält verschiedene Zielkonflikte, die nach unserer Auffassung noch nicht befriedigend gelöst sind.

9

Einerseits besteht die berechtigte Sorge, dass durch den Kulturlandverlust die Versorgungssicherheit nicht mehr genügend gewährleistet werden kann, andererseits soll durch eine Extensivierung der Produktion eine verbesserte ökologische Produktion erreicht werden. Für die Verwaltung der Vereinigten Milchbauern Mitte-Ost muss die Versorgungssicherheit gestärkt werden.

Der Strukturveränderungsprozess soll gefördert werden. Dies ist nur möglich mit einer genügenden Flächenmobilität. Wenn aber die Fläche als zentraler Massstab für die Ausrichtung der Direktzahlungen herangezogen wird dürfte sich die Flächenmobilität eher verschlechtern.

Sehr problematisch ist für die Milchbauern die vollständige Entkoppelung der Direktzahlungen von der Tierhaltung. Mit der Milchpreisbildung wurden bekanntlich die RVGVE eingeführt, um den Einkommensverlust durch die sinkenden Milchpreise zu kompensieren. Mit der Entkoppelung verlieren in erster Linie die Milchproduzenten im intensiven Graswirtschaftsgebiet deutlich an Einkommen. Nach Ansicht unserer Verwaltung besteht die Gefahr, dass die Produzenten versuchen die Ausfälle der tierbezogenen Direktzahlungen durch eine entsprechende Intensivierung der Produktion zu kompensieren. Im Vernehmlassungsbericht wird auf die Flexibilität des neuen DZ Systems hingewiesen. Man geht davon aus, dass sich Veränderungen im Umfeld rasch auskorrigieren lassen. Da beim Finanzrahmen kaum Flexibilität besteht, führt jede Anpassung des Direktzahlungssystems zwangsweise zu einer Mittelumlagerung. Damit leidet die Verlässlichkeit des Systems stark. Jede „kurzfristige“ Anpassung führt zu Verunsicherungen. Die Bauern brauchen aber Planungssicherheit, um ihre Betriebe nachhaltig auszurichten. Sehr kritisch betrachtet die Verwaltung der Vereinigten Milchbauern Mitte-Ost die Höhe der neu geschaffenen Anpassungsbeiträge. Die „Handhabung“ dieser Beiträge ist noch sehr unklar. Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass mit diesen Beiträgen der Übergang ins neue DZ System sozialverträglich abgedeckt werden soll. Die übrigen Beitragskategorien sollten aber so ausgestaltet werden, dass es möglichst wenige Anpassungsbeiträge braucht.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln

<i>Kapitel, Seite</i>	<i>Antrag</i>	<i>Begründung / Bemerkung</i>
<i>Kap. 1.2.2.1.3 und 1.2.2.5.1 (Soziales und wirtschaftliche Lage)</i>		Im Bericht wird breit und ausführlich die Verbesserung der Einkommen und des Arbeitsverdienstes hervorgehoben. Dass es sich dabei um die nominale Entwicklung handelt, wird konsequent ignoriert. Die Tatsache, dass mit den Einkommen auch die Verteuerung der Lebenshaltungskosten der Bauernfamilien bestritten werden, wird ebenso marginalisiert, wie die völlig unbefriedigende Situation, dass der Arbeitsverdienst trotz grossen Anstrengungen und Strukturwandel bei tiefen 60 Prozent des Vergleichslohnes verharret. Eine solche Auslegeordnung der wirtschaftlichen Situation muss als einseitig und beschönigend qualifiziert werden.
<i>Kap. 2.1.2. (Qualitätsstrategie):</i>		Bei der Qualitätsstrategie wird im Bericht hervorgehoben, dass diese auf die gesamte Ernährungswirtschaft, d.h. auch die der Landwirtschaft nachgelagerten Bereiche, ausgedehnt werden soll. Dasselbe gilt auch für weitere Bereiche wie die Kennzeichnung der Produkte und die damit verbundenen Massnahmen zur Durchsetzung der Regelungen. Dem gegenüber bleibt der Bezug des Landwirtschaftsgesetzes auf Art. 104 der Bundesverfassung und damit die Landwirtschaft beschränkt. Es stellt sich die Frage, ob die Regelungen breiter abgestützt werden müssten oder nicht doch der Fokus weiterhin primär auf die Landwirtschaft zu legen ist.
<i>Kap. 2.2.1.1.2. (Qualitätsführerschaft)</i>		Die Vorschläge zur Umsetzung der Qualitätsführerschaft sind nicht ausgereift. Es darf nicht sein, dass einseitig dort Bundesmittel eingesetzt werden, wo bisher diesbezüglich noch wenig gemacht worden ist und Branchen, die bisher schon viel gemacht haben, leer ausgehen. Notwendig ist auch eine Klärung der Terminologie in Bezug auf Qualitätsanforderungen, Qualitätssicherung, Qualitätsverbesserung, Förderung der Qualität, Produkt-, Prozessqualität, Effizienz von Produktionsprozessen, Innovation und Nachhaltigkeit usw. Wir erwarten, dass die Fragen zusammen mit der Landwirtschaft und den Branchen rasch geklärt werden, damit dem Parlament eine ausgereifte und ausgewogene Vorlage unterbreitet werden kann.

1

4

4

Kapitel, Seite	Antrag	Begründung / Bemerkung
Kap. 2.2.2. (Milch und Viehwirtschaft)		<u>Beihilfen Milchwirtschaft</u> Wir akzeptieren die ersatzlose Aufhebung der Art. 40 – 42, sofern die geforderten Anpassungen bei Art. 9 vorgenommen werden. Andernfalls fordern wir analog der Regelung in der EU oder der schweizerischen Regelung für Fleisch und Eier eine neue explizite Bestimmung und die entsprechenden Bundesmittel, um den Milchmarkt saisonal oder bei ausserordentlichen Entwicklungen entlasten zu können. Wir sind nur bereit, darauf zu verzichten, wenn über Artikel 9 explizit die Möglichkeit geschaffen wird, dass entsprechende Massnahmen auch der Produzentenorganisationen (nicht nur der Branchenorganisationen) allgemeinverbindlich erklärt werden. <u>Milchkaufverträge</u> Eine griffige Regelung zu den Milchkaufverträgen im Landwirtschaftsgesetz hat für die Milchproduzenten weiterhin eine hohe Priorität. Wir fordern, dass aufgrund der Überprüfung der Umsetzung des Art. 36 b eine Verbesserung der Regelung vorgenommen wird und die Befristung aufgehoben oder zumindest bis 2017 verlängert wird. <u>Zulagen</u> Die Höhe der Zulagen ist wie bei der AP 2011 auch bei der AP 2014-17 im Gesetz festzulegen. Art. 38 Abs. 3 und Art. 39 Abs. 3 sind entsprechend beizubehalten und zumindest bis 2017 zu verlängern. Um unerwünschte Tatbestände bei den Zulagen künftig zu verhindern, muss die Bezugsberechtigung der Zulagen beschränkt und an Bedingungen geknüpft werden. Die Branche fordert einhellig eine entsprechende Ergänzung von Art. 38. <u>Monitoring des Milchmarktes</u> Die Erhebung der Preise, insbesondere der Preise auf Grosshandelsstufe, ist weiter auszubauen. Die entsprechenden Möglichkeiten sind im Interesse der Transparenz zu prüfen und auszuschöpfen.

Kapitel, Seite	Antrag	Begründung / Bemerkung
Kap. 2.3.2.4. (Kultur- landschaftsbeiträge)		Der Vorschlag zu Art. 71 sieht einen nach Tierkategorie abgestuften Sömmerungsbeitrag vor. Diese Abstufung muss auch für die Differenzierung zwischen Milchtieren und übrigen Tieren vorgenommen werden. Ohne diese Differenzierung besteht die Gefahr, dass vielen Kuhalpen mit Milchproduktion und –verarbeitung rasch die Milchkühe und die Milch ausgehen. Um diese unerwünschte Entwicklung zu bremsen, braucht es zwingend eine Differenzierung der Beiträge.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung	
Art. 2 Abs. 1b	Unveränderte Beibehaltung der bestehenden Bestimmung	Im Landwirtschaftsgesetz sind in erster Linie die Voraussetzung und Grundlage für die Abgeltung der Leistungen zu schaffen. Die Förderung ist dann das Ergebnis der Abgeltung dieser Leistungen. Es gibt keine Veranlassung, diese bewährte Formulierung zu ändern.	1
Art. 2 Abs. 3	Annahme der Einführung des neuen Absatzes Art. 2 Abs. 4, Mehrheitsantrag der WAK-NR Art. 2 Abs. 4 Die Massnahmen des Bundes stützen sich auf das Prinzip der Ernährungssouveränität und berücksichtigen die Nachfrage der Konsumenten nach vielfältigen, nachhaltigen und hochwertigen Schweizer Produkten.	Die vorgeschlagene neue Bestimmung bildet eine wichtige Grundlage zur Umsetzung der von den Branchen und vom BLW gemeinsam definierten Qualitätsstrategie. Die Ernährungssouveränität ist zunehmend breit abgestützt und soweit definiert, dass sie jetzt ins Landwirtschaftsgesetz aufzunehmen ist. Die WAK-NR hat dazu geeignete Vorschläge erarbeitet, die nach der Bereinigung in die Vorlage zur AP 2014-17 aufzunehmen sind.	3
Art. 5 Abs. 2 Einkommen		Wir stellen fest, dass dieser Artikel nicht angewandt wird und ersuchen den Bund, die nötigen Massnahmen zu ergreifen, damit dessen Inhalt umgesetzt wird. In der Tat entspricht das landwirtschaftliche Einkommen zu 60% der vergleichbaren Einkommen. Es liegt somit deutlich unter den Referenzwerten und <i>gemäss Art. 5, Abs. 2, „ergreift der Bundesrat befristete Massnahmen zur Verbesserung der Einkommenssituation“</i> .	2

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung	
Art. 6 (Zahlungsrahmen)	(Ergänzung): Im Zahlungsrahmen wird die Entwicklung der allgemeinen Teuerung berücksichtigt.	Die Direktzahlungen, die künftig noch stärker an die konkreten gemeinwirtschaftlichen und ökologischen Leistungen geknüpft werden, müssen an die allgemeine Teuerung angepasst werden. Diese Leistungen entsprechen einem definierten Wert und werden unter entsprechenden Kostenfolgen erbracht. Wenn diese Kosten als Folge der Teuerung ansteigen, muss auch die nominale Abgeltung erhöht werden. Wird diese Erhöhung nicht gewährt, bedeutet dies eine laufende Reduktion der realen Abgeltung dieser Leistungen, was weder den geltenden Prinzipien des Bundes noch denjenigen unserer Wirtschaft entspricht.	29
Art. 9 Abs. 1 Art. 9 Abs. 3	Änderung von Art. 9 durch Streichung der Kann-Formulierung Einschränkende Vorgabe für Allgemeinverbindlichkeit streichen	Werden die im Rahmen von Artikel 8 Abs. 1 erlassenen Massnahmen nicht eingehalten, muss der Bundesrat im allgemeinen Interesse handeln. Die Formulierung, welche die Möglichkeit offen lässt, zu handeln (kann), muss deshalb gestrichen werden. Die Einschränkung der Kompetenz des Bundesrates ist weder notwendig noch sachgerecht. Wie im Bericht festgehalten, muss in Zukunft mit noch volatileren Agrarmärkten gerechnet werden. Die Notwendigkeit, frühzeitig Massnahmen zu treffen, um unerwünschte Marktungleichgewichte bei landwirtschaftlichen Produkten zu verhindern, oder bei Marktungleichgewichten durch gemeinsame Marktentlastungsmassnahmen eingreifen zu können, wird dadurch in Zukunft bei verschiedenen Branchen der Landwirtschaft eher zu- als abnehmen. Im Gegensatz zur EU wie auch zu diversen Staaten ausserhalb der EU, beinhaltet das schweizerische Agrarrecht kein Interventions- oder Deficiency Payment-System, mit dem Markteinbrüche aufgefangen und mittels staatlichen Zahlungen ausgeglichen werden.	5

Art. 11	„Verbesserung von Qualität und Nachhaltigkeit“ ergänzen zu „Sicherung und Verbesserung der Qualität und Nachhaltigkeit“	Die Sicherung der Qualität ist als Staatsaufgabe mindestens ebenso wichtig wie die Förderung der Qualität. Damit ist explizit festzulegen, dass auch die bestehenden Massnahmen im gleichen Umfang von den Bundesmitteln profitieren können. Bei Milch und auch Schlachtvieh und Fleisch ist die bereits bestehende Finanzierung von Massnahmen (Milchprüfung und neutrale Taxation) mindestens im bisherigen Umfang weiterzuführen.	4
Art. 15 Abs. 4	Der Bundesrat kann Kennzeichnungen für ausländische Produkte <u>nur</u> anerkennen, wenn sie auf gleichwertigen Anforderungen beruhen	Mit diesem Zusatz wird klar ersichtlich, dass es gleichwertige Anforderungen braucht, um eine ausländische Kennzeichnung zu anerkennen. Die strengen schweizerischen Anforderungen dürfen nicht unterlaufen werden.	4
Art. 16 Abs. 2	e. (neu) die Sanktionen bei Verstössen und Missbräuchen	Die heutige Situation bei der Missbrauchsbekämpfung ist unbefriedigend. Es ist notwendig, dass bei Missbräuchen besser und rascher gehandelt werden kann. Marken im Besitz von Branchenorganisationen sollen dabei grundsätzlich den AOC/IGP gleichgestellt werden.	4
Art. 27 (Marktbeobachtung)	... Marktbeobachtung auf allen Stufen...	Für eine bessere Markttransparenz ist es notwendig, die Preise nicht nur auf verschiedenen, sondern auf allen Stufen der Marktbeobachtung zu unterstellen.	5

Art. 36b	<i>Beibehaltung und Ergänzung des bestehenden Artikels 36b:</i> <i>Abs. 1: unverändert</i> <i>Abs. 2: Zwischen Produzenten, Organisationen und Milchverwertern müssen auf allen Stufen Milchkaufverträge abgeschlossen werden. Diese müssen schriftlich vorliegen, mindestens für ein Jahr gelten oder jeweils für ein Jahr verlängert werden und dürfen während dieser Zeit nicht abgeändert werden. Die Verträge müssen zumindest Regelungen über die Mengen, die Preisfestsetzung und die Zahlungsmodalitäten enthalten.</i> <i>Abs. 3: unverändert</i> <i>Abs. 4: Der Bundesrat regelt die konkreten Bestimmungen zu den Milchkaufverträgen und die Sanktionen bei Verstössen gegenüber Produzenten, Organisationen und Milchverwertern in einer Verordnung.</i> <i>Abs. 5: streichen.</i>	Der schweizerische Milchmarkt ist ein komplexer Markt mit vielen verschiedenen Segmenten, einem Grenzschutz nur noch für einen Teil der Produkte und dazu Instrumenten wie Schoggigesetz und Zulagen. Der Markt ist mit einer grossen Zahl von Milchproduzenten und wenigen grossen Milchverarbeitern asymmetrisch. Zudem fällt die Milch beim Produzenten täglich an und kann maximal 2 Tage gelagert werden. Diese Situation rechtfertigt spezielle Vorschriften zu den Milchkaufverträgen im Landwirtschaftsgesetz. Die Möglichkeit, Standardverträge der Branche allgemeinverbindlich zu erklären, bietet zwar gewisse Möglichkeiten, diesem Anliegen Rechnung zu tragen. Allerdings kommen solche Standardverträge nur zustande, wenn auch die Milchverarbeiter zum Abschluss bereit sind und die Regeln von ihnen akzeptiert werden. Das heisst, dass die Verarbeiter ihre starke Position auch bei den Standardverträgen ausspielen können. Art. 36b ist notwendig, um den Minimalstandard für die Milchkaufverträge auf allen Stufen vorzugeben. Die Bestimmung ist entsprechend zu ergänzen und die Befristung aufzuheben.
-----------------	--	---

Art. 38 Abs.2	<i>Ergänzung: Er (Der Bundesrat) kann einschränkende Vorgaben für die Bezugsberechtigung festlegen oder die Zulage nach Fettgehalt im Käse abstuften.</i>	Heute muss die Zulage teilweise ausgerichtet werden, obwohl sie nicht gerechtfertigt wäre. Dies gilt insbesondere für die Herstellung von Magerkäse, bei der es dem Bezüger der Zulage einzig um die Optimierung der Milchverwertung geht und für die hergestellten Käse kein tatsächlicher Markt besteht: Mit der Zentrifugation der Milch, dem Verkauf des ab zentrifugierten Rahmes und dem Bezug der Zulage kann ein besserer Erlös erzielt werden, auch wenn der hergestellte Magerkäse praktisch nichts wert ist. Dies entspricht nicht der Absicht des Gesetzgebers. Teilweise muss zudem die Zulage ausgerichtet werden, auch wenn die Herkunft der Milch fragwürdig ist. Der Bundesrat soll auch hier die Möglichkeit haben, einschränkende Bestimmungen oder Vorgaben für die Bezugsberechtigung zu erlassen. Für die Herstellung von regionalen Käse, die auf einer Tradition beruhen sind von einer Kürzung auszunehmen.	7
Art. 38 und 39, Abs. 3	<i>Verlängerung der Bestimmung bis 31.12.2017</i>	Die vom Parlament bei der AP 2011 festgelegte Regelung mit der Festlegung der Zulagenhöhe im Gesetz ist weiterzuführen.	7
Art. 70 Abs. 1 Art. 70 Abs. 2 Art. 70a	<i>Zur Abgeltung der (anstatt Förderung) Bezeichnung der Beiträge Voraussetzungen</i>	Analog Art. 2. Eines der Ziele des neuen Direktzahlungssystems besteht in der verbesserten Kommunizierbarkeit des Systems. Die Bevölkerung soll dafür sensibilisiert werden, insbesondere indem ein klarer Bezug zwischen den Zielen und den verwendeten Instrumenten geschaffen wird. Die verwendeten Begriffe müssen aussagekräftig und nachvollziehbar sein. Eine Überprüfung der Begriffe Produktionssystembeiträge, Ressourceneffizienzbeiträge und Anpassungsbeiträge ist nötig. Der Ausschluss von Bauland für den Bezug von DZ ist problematisch. In sehr vielen Fällen handelt es sich um Pachtland. Der Bewirtschafter hat in diesem Fall keinen Einfluss auf eine Überbauung des Landes. Es ist nicht Aufgabe des Landwirtschaftsgesetzes den Baulandmarkt zu steuern. Eine Erhöhung der SAK Limiten ist angebracht. Es muss angestrebt werden, dass produzierende Bauern mit einer entsprechenden Arbeitsleistung in den Genuss der DZ kommen. Bei der landwirtschaftlichen Ausbildung dürfen keine Abstriche gemacht werden.	9

Art. 72 (und 73)	<i>Beibehaltung des Tierbezugs der Beiträge, z.B. durch in Abhängigkeit des Tierbesatzes abgestufte Grünflächenbeiträge</i>	Die Umlagerung der für die Rindviehhalter sehr wichtigen Beiträge für Raufutter verzehrende Nutztiere in Beiträge pro ha Grünfläche, die ab einem minimalen Tierbesatz unabhängig von der Anzahl GVE pro ha ausgerichtet werden, führt für viele Rindviehhalter zu einer Verschlechterung der Situation. Ein Tierhalter, der beispielsweise im Talgebiet bezogen auf die Grünlandfläche lediglich eine GVE hält, leistet grundsätzlich nicht den gleichen Beitrag an die Versorgungssicherheit, wie derjenige mit 1.5 bis 2 GVE. Eine Differenzierung nach Tierbesatz ist unter dem Titel „Versorgungssicherheit“ nicht nur zulässig, sondern sachlogisch und klar begründet. Im Übrigen ist die vorgesehene Eintrittsschwelle sehr willkürlich. So kann beispielsweise auch ein Bewirtschafter, der selber weniger Tiere hält, Raufutter produziert und einen Teil davon verkauft, seinen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten. Auch der Ackerbauer, der im Rahmen seiner Fruchtfolge Kunstwiese anlegt und das geerntete Futter weiter verkauft, trägt damit zur Versorgung bei. Es ist kaum zu begründen, weshalb dieser Ackerbauer auf der offenen Ackerfläche den Grundbeitrag und einen Zusatzbeitrag erhält, für die Kunstwiese hingegen kein Beitrag ausgerichtet wird. Mit einer Abstufung des Grünflächenbeitrages in Abhängigkeit des Besatzes an Raufutterverzehrern in drei oder vier Stufen lässt sich ein wesentlich sachgerechteres und konsistentes System realisieren. Durch eine angepasste Festlegung der Abstufung in den verschiedenen Erschwerniszonen kann der Kritik an möglichen Anreizen für zu hohe Tierbestände angemessen Rechnung getragen werden. Dabei ist aber auch zu berücksichtigen, dass bei einem Tierbesatz innerhalb der heutigen Förderlimiten (z.B. 2 RGVE/ha Grünfläche) kaum von zu hohen Tierbesätzen die Rede sein kann. Konkret schlagen wir bei den Versorgungssicherheitsbeiträgen vor, dass der einheitliche Basisbeitrag gemäss Art. 72, Abs. 1a in Abhängigkeit der verfügbaren Mittel allenfalls etwas tiefer als vorgeschlagen und der Ackerflächenbeitrag gemäss Abs. 1b entsprechend höher festgelegt wird. Analog dem Ackerflächenbeitrag ist dann anstelle von Abs. 2 in Abs. 1d ein Zusatzbeitrag für die Grünlandnutzung in Abhängigkeit des Besatzes an Raufutter verzehrenden Nutztieren einzufügen. Vorschlag Zusatzbeitrag z.B. für Talzone: ab 1.0 GVE 250.- ; ab 1.3 GVE 500.-; ab 1.6 GVE 750.-	14 (15)
-------------------------	--	---	--------------------

Art. 75, Abs. 1b	Evtl. „Tierproduktion“ streichen	Der vorgeschlagene Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion ist unseres Erachtens weder notwendig, noch zweckmässig umsetz- und kontrollierbar. Bei einer solchen Regelung, mit welcher der Einsatz bestimmter Produktionsmittel beschränkt werden soll, müsste konsequenterweise die Menge Kraftfutter, die pro Tier verfüttert werden darf, beschränkt werden.	17
Art. 77	Anpassungsbeiträge: Summe deutlich reduzieren und Mittel in die Versorgungssicherheitsbeiträge umlagern.	Es ist zu beachten, dass ein zu hoher Anpassungsbeitrag einen grossen unerwünschten Anreiz bilden würde, sich in den verbleibenden Jahren 2011 bis 2013 durch eine möglichst grosse Fläche und Tierzahl einen möglichst grossen Anpassungsbeitrag für die Zeit danach zu sichern. Die Summe der Anpassungsbeiträge ist deshalb gegenüber den Vorschlägen deutlich zu reduzieren und die nicht benötigten Mittel sind bei den Versorgungssicherheitsbeiträgen einzusetzen.	19
Art. 77, Abs. 6 (neu)	Bei einer Betriebsübergabe innerhalb der Familie kann der Anpassungsbeitrag auf den Nachfolger übertragen werden	Betriebsleiter, die den Betrieb nach dem 1.1.2014 innerhalb der Familie übernehmen, dürfen nicht einseitig benachteiligt werden. Eventuell ist der Personenkreis für Ausnahmen auch auf weitere "betriebsnahe" Personen zu erweitern.	19
Art. 78 Betriebshilfe, Grundsatz	Art. 78 Abs. 2 Die Kantone können Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen eines bäuerlichen Betriebes Betriebshilfe gewähren, um unverschuldete oder durch veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen verursachte finanzielle Bedrängnis zu beheben oder zu verhindern.	Die Notlagen sind per se meist selbst verschuldet. Auch bei Krankheit und Unfall fehlt es meist an einer "selbstverschuldeten" Unterversicherung. Die Schwelle für die Gewährung von Betriebshilfen ist tief zu halten. Da es sich nicht um A-fonds-perdu Beiträge handelt, kommt der Staat nicht zu Schaden. Die sozialen Nachteile einer "unfreiwilligen" Betriebsaufgabe könnten aber wesentlich gemildert werden!	22

Consultation Politique agricole 2014 - 2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014 - 2017

0427	ZMP	Genossenschaft Zentralschweizer Milchproduzenten	9.6.11
------	-----	--	--------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Genossenschaft Zentralschweizer Milchproduzenten ZMP	
Adresse / Indirizzo	Friedentalstrasse 43 6002 Luzern	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Luzern, 8. Juni 2011 <i>Moritz Erni</i> Präsident <i>Pirmin Furrer</i> Geschäftsführer	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die ZMP dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014 – 2017. Gerne äussern wir uns zur Revision und danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Zahlungsrahmen

29

Die ZMP begrüsst, dass der Bund den bisherigen Zahlungsrahmen als Grundlage für die finanzielle Unterstützung der Landwirtschaft vorschlägt. Allerdings beantragen wir, aufgrund der angespannten finanziellen Situation der Bauernfamilien und des teureren Kostenumfelds den Zahlungsrahmen mindestens um die Teuerung zu erhöhen und an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten zu indexieren.

Zusätzlich soll der Agrarkredit im Bereich der Strukturverbesserungen aufgestockt werden, damit der höhere Finanzbedarf für Projekte zur regionalen Entwicklung und zur Förderung von einheimischen und regionalen Produkten nach Art. 93 gedeckt werden kann. Es handelt sich dabei um branchenübergreifende Projekte, von welchen auch das lokale Gewerbe, der Tourismus und die Forstwirtschaft profitieren. Der Bezügerkreis befindet somit auch ausserhalb der Landwirtschaft, weshalb sich ein höherer Beitrag rechtfertigt.

Mehr Mittel für die Versorgungssicherheit und Kulturlandschaft, dafür deutliche Reduktion der Anpassungsbeiträge

29

Der vorliegende Vorschlag zur Mittelverteilung in die einzelnen Direktzahlungsinstrumente ist aus unserer Sicht unausgewogen und forciert eine massive Extensivierung der Landwirtschaft. Als äusserst problematisch erachten wir zudem die viel zu hoch angesetzten Anpassungsbeiträge. Die Steigerung des landwirtschaftlichen Einkommens wird vom Bundesrat mit der Zunahme an sogenannten freiwilligen Programmen wie die Steigerung der ökologischen Qualität oder des Tierwohls begründet. Dies mag in intensiv genutzten Gebieten möglich sein. Die ökologische Qualität ist aber bereits heute in vielen Gebieten sehr hoch. Damit ist die Möglichkeit, zusätzliche Beiträge zu erwirtschaften sehr beschränkt bis unmöglich. Deshalb müssen die Anpassungsbeiträge für das Ausgangsjahr 2014 auf maximal 10 % des Zahlungsrahmens der Direktzahlungen reduziert werden. Die frei werdenden Mittel sollen hauptsächlich den Versorgungssicherheitsbeiträgen und zusätzlich den Kulturlandschaftsbeiträgen (Hanglagen, Sömmerungsbeiträge) zugewiesen werden. Mit der Berücksichtigung unseres Vorschlages können die Ziele der Nahrungsmittelproduktion und der Ökologie ausgewogen erreicht werden.

Bei den Anpassungsbeiträgen verlangen wir, dass diese Mittel bei Betriebsübergaben im familiären Rahmen unbedingt übertragbar bleiben.

Beibehaltung der tierbezogenen Beiträge mit Mindesttierbesatz

14

Die ZMP ist gegen die Streichung der RGVE/TEP-Beiträge. Diese Abschaffung würde zu einer Minderung der Professionalität im Bereich der Milch- und der Rindfleischproduktion und zu einem Verlust der wirtschaftlichen Attraktivität dieser Branchen in allen Regionen führen. Den Umstand, wonach die tierbezogenen Beiträge in gewissen Gebieten einen intensivierenden Anreiz darstellen, kann mit einer Reduktion der Förderlimite, bei gleichzeitiger Erhöhung der Beiträge, einfach entschärft werden.

Der Einführung eines Mindesttierbesatzes wird begrüsst. Damit werden jene Betriebe besser gestellt, welche effektiv Tiere auf dem Grünland halten und somit auch arbeitsintensiver geführt werden. Die ZMP erhofft sich dadurch positive Auswirkungen auf die Flächenmobilität, da nur mit einem Mindestarbeitsaufwand die Versorgungssicherheitsbeiträge ausgelöst werden können.

Sömmerung – notwendige Anpassungen beim Wegfall der tierbezogenen Beiträge

13

Sollten die tierbezogenen Beiträge nicht mehr ausgerichtet werden und damit auch der heutige Sömmerungszuschlag entfallen, vertritt die ZMP die Haltung, dass ein Anreizsystem für die Tierlieferanten geschaffen werden muss. Die ZMP schlägt vor, die Sömmerungsbeiträge sowohl an die Bewirtschafter der Alpen als auch an die Tierlieferanten auszurichten.

Bei Wegfall der tierbezogenen Beiträge beantragt die ZMP, dass der Ganzjahresbetrieb für die gesömmerten Tiere auch für die Dauer der Alpung die Tierwohlbeiträge (RAUS und BTS) erhält. Ebenso sollen die gesömmerten Tiere bei der Berechnung des Mindesttierbesatzes mitgezählt werden. Beide Anpassungen sind dringend notwendig, damit zum einen die Mehrkosten eines BTS-Stalles abgewälzt werden können und zum anderen eher extensiv geführte Betriebe, welche Tiere zur Sömmern geben, nicht von den Beiträgen der Versorgungssicherheit auf dem Grünland ausgeschlossen werden. Die Handhabung des Antrages der ZMP kann über die Tierverkehrsdatenbank analog heutigem Recht erfolgen.

Ablehnung der Landschaftsqualitätsbeiträge

16

Die ZMP lehnt das Gefäss der Landschaftsqualitätsbeiträge ab. Sie ist der Meinung, dass die Einführung der Landschaftsqualitätsbeiträge per 2014 nicht möglich sein wird. Auch ist ungewiss, in welchem Ausmass von diesem Instrument Gebrauch gemacht würde. Die ZMP stellt auch die Frage nach den Transaktionskosten und hinterfragt generell die Zielgenauigkeit dieser Massnahme.

Voraussetzung für die Direktzahlungsberechtigung

10

Grundsätzlich stimmt die ZMP den punktuellen Anpassungen an die Eintretens- und Begrenzungskriterien zu. Allerdings lehnen wir den Ausschluss von Flächen in der Bauzone bei den Direktzahlungen ab.

Wir beantragen zudem eine Erhöhung der Ausbildungsanforderungen. So soll von künftigen Betriebsleiter/innen eine landwirtschaftliche Grundbildung (Landwirt EFZ, Agrarpraktiker EBA, Bäuerin mit Fachausweis) verlangt werden.

Um eine möglichst hohe Akzeptanz des künftigen Direktzahlungssystems zu schaffen, verlangt die ZMP die Beibehaltung des Höchstbetrages an Direktzahlungen je Standardarbeitskraft. Damit können unvernünftige Direktzahlungsbeträge pro Arbeitskraft verhindert werden.

Erhöhung der Planungssicherheit

1/29

Anpassungen und Änderungen in der Agrarpolitik sind immer mit Unsicherheiten und oftmals mit Investitionen verbunden. In den letzten Jahren wurden die Agrarpakete mit einem entsprechenden Zahlungsrahmen für vier Jahre verabschiedet. Der Bundesrat wird aufgefordert, die agrarpolitischen Etappen grosszügiger zu gestalten und die jeweiligen Revisionen auf sechs bis acht Jahre zu verlängern. Dies erhöht sowohl verwaltungsintern wie auch in der Landwirtschaft die Planungssicherheit und verursacht tiefere administrative Kosten.

Schutz der Fruchtfolgeflächen

Die ZMP begrüsst die vorgeschlagenen Massnahmen für den Erhalt der Fruchtfolgeflächen und die Bekämpfung der Zersiedelung.

21

Eintretenskriterien Strukturverbesserungsverordnung überarbeiten

22/23

Mit Erhöhung der Faktoren werden zahlreiche Betriebe die Eintretenskriterien für die SVV nicht mehr erreichen. Wir verstehen zwar aus Sicht des Vollzuges diese einfache Handhabung mittels SAK-Grenzen. Sind aber der Meinung, dass diese Bewertung in einer komplexen und heterogenen Landwirtschaft nicht mehr zeitgemäss ist. Landwirtschaftliche Betriebe haben je nach Regionen unterschiedliche volkswirtschaftliche Aufgaben und entstammen unterschiedlichen Strukturen. Gerade im Berggebiet wird diese zusätzliche Erhöhung stärkere Auswirkungen auf die Fördermöglichkeiten haben. Die ZMP fordert den Bundesrat auf, die Eintretenskriterien für die SVV zu überprüfen und ein System zu entwickeln, welches den unterschiedlichen Aufgaben und Strukturen der Landwirtschaft entsprechend Rechnung trägt.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 2 Massnahmen des Bundes	Art. 2 Abs. 1 Bst. b. Er fördert geltet gemeinwirtschaftliche Leistungen von bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betrieben mit Direktzahlungen ab .	Die ZMP lehnt die vorgeschlagene Änderung ab. Die Leistungen der Landwirtschaft zugunsten der Öffentlichkeit müssen vom Bund abgegolten und nicht nur gefördert werden. Wir sehen deshalb keinen Handlungsbedarf für eine Textänderung.	2
Art. 3 Begriff und Geltungsbereich	Abs. 3 Art. 1 Die Landwirtschaft umfasst: d. paralandwirtschaftliche Aktivitäten.	Die paralandwirtschaftlichen Aktivitäten müssen Teil der Landwirtschaft darstellen und in der Begriffsverordnung umschrieben und entsprechende SAK-Faktoren festgelegt werden. Die paralandwirtschaftlichen Aktivitäten sollen auch für die Gewerbeberechnung gemäss BGGB berücksichtigt werden. Innovative Betriebe, welche meist auch ein positives Image der Landwirtschaft vermitteln, könnten mit dieser Anpassung gefördert und unterstützt werden.	2
Art. 5 Einkommen	Antrag an den Bundesrat zur Ergreifung von Massnahmen für eine Verbesserung der Einkommen der bäuerlichen Familien.	Die ZMP regt an, dass der Bund die Systematik der Einkommensbeurteilung der Bauernbetriebe überprüft. Anstelle des Referenzwertes der 25 % der besten Betriebe, müsste der Einkommensdurchschnitt aller Landwirtschaftsbetriebe beurteilt werden.	2
Art. 6 Zahlungsrahmen	Indexierung des Betrags für den Zahlungsrahmen an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten und Ausschluss dieses Zahlungsrahmens von einem eventuellen Sparprogramm des Bundes.	Die ZMP beantragt die Bindung des Zahlungsrahmens an den Index der Lebenshaltungskosten. Schliesslich sind auch die Bauernfamilien von der Kostenentwicklung betroffen, weshalb bei gleich bleibendem Zahlungsrahmen real die Beiträge für die Landwirtschaft sinken. Zudem wird verlangt, dass der Agrarsektor, der einen immer geringeren Anteil der Bundesausgaben ausmacht, nicht in ein eventuelles Sparprogramm des Bundes einbezogen wird. Grundsätzlich gilt es, die gemeinwirtschaftlichen Zusatzleistungen der Landwirtschaft zum richtigen Wert zu entschädigen und den Zahlungsrahmen entsprechend zu erhöhen.	29
Art. 8b (neu): Verbot von Preisdumping	Einführung eines neuen Artikels 8b Art. 8b. Produkte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Rohstoffen dürfen nicht unter dem Einstandspreis verkauft werden.	Der harte Wettbewerb im Lebensmittelhandel hat zur Folge, dass Lebensmittel zu reinen Frequenzbringern verkommen. Um diesbezüglich eine minimale Grenze zu setzen, muss das Verbot von Preisdumping im LwG festgehalten werden. Die Einführung des genannten Artikels dürfte sich vor allem präventiv auf das Verhalten der Lebensmittel verkaufenden Geschäfte auswirken. Nötigenfalls schafft er die Rechtsgrundlage, um gegen ein Preisdumping auf landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Rohstoffen rechtlich vorzugehen.	5

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 18 Massnahmen für Produkte aus verbotenen Produktionsmethoden	Streichung der Nahrungsmittel aus dem Cassis-de-Dijon-Prinzip	Die ZMP ist der Ansicht, dass die Anwendung des Cassis-de-Dijon-Prinzips im Widerspruch zu diesem Artikel steht und verlangt, die Nahrungsmittel aus diesem zu streichen.	5
Art. 36b Milchkaufverträge	Beibehaltung und Ergänzung des bestehenden Artikels: Art. 36b Abs.2: Zwischen Produzenten, Organisationen und Milchverarbeitern müssen auf allen Stufen Milchkaufverträge abgeschlossen werden. Diese müssen schriftlich vorliegen, mindestens für ein Jahr gelten oder jeweils für ein Jahr verlängert werden und dürfen während dieser Zeit nicht abgeändert werden. Die Verträge müssen zumindest Regelungen über die Mengen, die Preisfestsetzung und die Zahlungsmodalitäten enthalten. Abs. 3: unverändert Abs. 4: Der Bundesrat regelt die konkreten Bestimmungen zu den Milchkaufverträgen und die Sanktionen bei Verstössen gegenüber Produzenten, Organisationen und Milchverarbeitern in einer Verordnung Abs. 5: aufheben.	Der schweizerische Milchmarkt ist ein komplexer Markt mit vielen verschiedenen Segmenten, einem Grenzschutz nur noch für einen Teil der Produkte und dazu Instrumenten wie "Schoggi-Gesetz" und Zulagen. Der Markt ist mit einer grossen Zahl von Milchproduzenten und mit einer kleinen Anzahl grossen Milchverarbeitern asymmetrisch. Zudem fällt die Milch beim Produzenten täglich an und kann maximal 2 Tage gelagert werden. Diese Situation rechtfertigt spezielle Vorschriften zu den Milchkaufverträgen im Landwirtschaftsgesetz. Die Möglichkeit, Standardverträge der Branche allgemeinverbindlich zu erklären, bietet zwar gewisse Möglichkeiten, diesem Anliegen Rechnung zu tragen. Allerdings kommen solche Standardverträge nur zustande, wenn auch die Milchverarbeiter zum Abschluss bereit sind und die Regeln von ihnen akzeptiert werden. Das heisst, dass die Verarbeiter ihre starke Position auch bei den Standardverträgen ausspielen können. Art. 36b ist notwendig, um den Minimalstandard für die Milchkaufverträge auf allen Stufen vorzugeben. Die Bestimmung ist entsprechend zu ergänzen und die Befristung aufzuheben.	7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 38 Zulage für verkäste Milch	Änderung von Art. 38. Abs. 2 Art. 38. Abs. 2 Der Bundesrat Das Parlament bestimmt die Höhe der Zulage und die Voraussetzungen Der Bundesrat kann die Zulage nach Fettgehalt des Käses abstufen.	Die ZMP fordert vom Bundesrat, als Voraussetzung für die Zulage für verkäste Milch, eine Untergrenze für den Fettgehalt pro Kilogramm Käse festzulegen (150g/kg). Die Abstufung der Zulage nach Fettgehalt entspricht einem Anliegen der gesamten Branche, um nicht Anreiz zur Produktion von Magerkäse zu geben. Der Bundesrat kann für regionale Käse, die auf einer Tradition beruhen, auch Ausnahmen festlegen. Ebenso sollen Schaf- und Ziegenkäse von einem minimalen Fettgehaltlimite ausgenommen werden. Teilweise muss zudem die Zulage ausgerichtet werden, auch wenn die Herkunft der Milch fragwürdig ist oder Käse gesetzeswidrig vermarktet wird. Der Bundesrat soll auch hier die Möglichkeit haben, einschränkende Bestimmungen oder Vorgaben für die Bezugsberechtigung zu erlassen. Die gesetzliche Grundlage dazu ist im Rahmen der AP 2014 - 2017 zu schaffen. Die ZMP beantragt, dass die Höhe der Zulage und die Voraussetzungen vom Parlament beschlossen werden.	7
	Aufrechterhaltung von Art. 38 Abs. 3, der die Abschaffung der limitierten Periode festlegt Art. 38. Abs. 3 Die am 1. Januar 2007 2011 geltende Zulage von 15 Rappen wird während der Periode 2008 à 2011 2014-2017 weitergeführt. Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung und nach Massgabe der bewilligten Kredite anpassen.	Die ZMP beantragt die Weiterführung von Art. 38, Abs.3. Der Betrag für die Zulage soll weiterhin im Gesetz verankert bleiben, stellt er doch einen wichtigen Pfeiler für die Stützung der Landwirtschaft dar.	7
Art. 39 Zulage für Fütterung ohne Silage	Aufrechterhaltung von Art. 39 Abs. 3, der die Abschaffung der limitierten Periode festlegt Art. 39 Abs. 3 Die am 1. Januar 2007 2011 geltende Zulage von 3 Rappen wird während der	Die ZMP beantragt die Weiterführung von Art. 39, Abs. 3. Der Betrag für die Zulage soll weiterhin im Gesetz verankert bleiben, stellt er doch einen wichtigen Pfeiler für die Stützung der Landwirtschaft dar. Die Zulage soll auch für Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet werden, welche silofrei produziert wird. Die ZMP beantragt, dass analog der Verkäsungszulage die Höhe der Zulage und die Vorausset-	7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	Periode 2008 à 2011 weitergeführt. Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung und nach Massgabe der bewilligten Kredite anpassen.	zungen vom Parlament beschlossen werden.	
Art. 46 Höchstbestände	Streichung	Grundsätzlich ist die ZMP der Meinung, dass Artikel 46 gestrichen werden kann. Aufgrund der verschiedensten Gesetzgebungen vor allem im Bereich der Nährstoffe, der Luftreinhaltung und der Raumplanung ist eine Höchsttierbeschränkung nicht mehr notwendig. Sofern an den Höchsttierbeständen festgehalten wird, sollten die Ausnahmen unter Artikel 46, Abs. 3, Bst. b beibehalten werden. In der EU wird, wie im erläuternden Bericht erwähnt (S.124), die Wiedereinführung der Verfütterung von tierischen Nebenprodukten geprüft. Bei einer Lockerung des Fütterungsverbotes wird sich die Schweiz der EU anpassen. Art. 46, Abs. 3, Bst. b könnte dann zumal wieder zur Anwendung gelangen, auch wenn das heute aufgrund des Fütterungsverbotes nicht der Fall ist.	7
Art. 48 Schlachtvieh Verteilung der Zollkontingente	Antrag an den Bund, die Forderungen der Fleischbranche besser zu berücksichtigen.	Die ZMP unterstützt den Vorschlag der Branche, wonach für Rind-, Kalb- und Schaffleisch die Zollkontingentsanteile zu 50 % nach der Inandleistung, 40 % nach der Versteigerung und 10 % nach der Zahl der auf öffentlichen Märkten ersteigerten Tiere zugeteilt werden. Die Zollkontingente für Geflügel-, Pferde- und Ziegenfleisch sowie für Rindsbinden sind zu 1/3 nach der Inandleistung zuzuteilen, die restlichen 2/3 sind zu versteigern.	7
Art. 54 Zucker	Anpassung des Art. 54 Abs. 1 Art. 54 Abs.2 Alle in der Schweiz angebauten Kulturen können von einem Einzelkulturbeitrag profitieren.	Die ZMP fordert, dass im LwG explizit genannt wird, dass alle in der Schweiz angebauten Kulturen von einem Einzelkulturbeitrag profitieren können.	8

Direktzahlungen			
Art. 70a Voraussetzungen	Annahme der Einführung von Art. 70a Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen:	Die ZMP beantragt, folgende Bemerkungen zu berücksichtigen:	12
	Art. 70a Abs. 1 Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn:	- Keine Verschärfung des ökologischen Leistungsnachweises sowie der Gesetzesvorschriften im Bereich des Gewässerschutzes, des Umwelt- und Tierschutzes auf dem Gebiet der Landwirtschaft. - Sie akzeptiert eine moderate Erhöhung der SAK-Faktoren, insbesondere unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts, der zur Steigerung der Professionalität und der Flächenmobilität beiträgt. - Allerdings wird die Halbierung der SAK-Faktoren für die Mutterschweine abgelehnt. Die neue Kastrationsmethode hat den Arbeitsaufwand deutlich erhöht. - Bei der SAK-Berechnung ist aufgrund der durchgehenden Systematik ein zusätzlicher Faktor für Hanglagen über 50 % einzuführen. Die Bewirtschaftung solcher Hänge ist ausserordentlich arbeitsintensiv und nur mit viel Handarbeit möglich. - Ebenso sollen die paralandwirtschaftlichen Aktivitäten berücksichtigt werden. - Aufgrund der Wichtigkeit der Imkerei soll die Berücksichtigung der Bienenvölker in der SAK-Berechnung vorgenommen werden, sofern diese von einem Landwirtschaftsbetrieb betreut werden. - Die Ausrichtung an bodenbewirtschaftende und bäuerliche Betriebe soll unverändert beibehalten werden. Eine generelle Ausdehnung der Direktzahlungen auf juristische Personen wird von der ZMP abgelehnt. - Die ZMP lehnt ab, dass Baulandflächen von den Direktzahlungen ausgeschlossen werden sollen. Sehr oft werden solche Baulandflächen von Landwirten im Pachtverhältnis genutzt. Die Landwirte haben dabei keinen Einfluss auf den Verkauf oder die Bebauung der Flächen. Die Problematik der Baulandhortung ist aus Sicht der ZMP über das Raumplanungsrecht und nicht über das Landwirtschaftsgesetz zu regeln. - Die ZMP wünscht, dass die Anforderungen für die erforderliche landwirtschaftliche Berufsbildung zum Bezug von Direktzahlungen angepasst werden. Dabei soll die Ausnahme für die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben im Berggebiet gestrichen werden. Die sogenannte „Direktzahlungs-Ausbildung“ entfällt dadurch. Ziel ist es, die Professionalität in der Landwirtschaft zu stärken. Personen mit einer soliden Ausbildung sind eher in der Lage, Leistungen im öffentlichen Interesse zu erbringen, die durch Direktzahlungen abgeglichen werden. - Die Begrenzung der Direktzahlungen je SAK soll aufrecht erhalten werden.	10
Art. 70b (neu) Besondere Voraussetzungen für das Sömmerungsgebiet	Ergänzung von Art. 70b Abs. 1 Art. 70b Abs. 1 Die Beiträge werden im Sömmerungsgebiet an den Bewirtschafter oder die	Sollten die tierbezogenen Beiträge nicht mehr ausgerichtet werden und damit auch der heutige Sömmerungszuschlag entfallen, vertritt die ZMP klar die Haltung, dass ein Anreizsystem für die Tierlieferanten geschaffen werden muss. Die ZMP schlägt vor, die Sömmerungsbeiträge sowohl an die Bewirtschafter der Alpen als auch an die Tierlieferanten auszurichten.	12

	Bewirtschafterin eines Sömmerebetriebs, eines Gemeinschaftsweidebetriebs oder einer Sömmungsfläche wie an die Lieferanten der gesömmerten Tiere ausgerichtet.		
Art. 71 Kulturlandschaftsbeiträge	Annahme der Einführung von Art. 71 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen:	Die ZMP stimmt generell dem Beitrag zur Aufrechterhaltung einer offenen Kulturlandschaft zu. In Anbetracht der gemeinwirtschaftlichen Leistungen, welche durch die Bewirtschaftung der Sömmungsgebiete erbracht werden, insbesondere dem Erhalt des Kulturlandes, müssen diesem Instrument mehr Mittel zukommen als vorgeschlagen. Die Abgeltung von Hanglagen mit einer Neigung von über 50 % wird begrüsst. Allerdings müssen die Hangbeiträge deutlich höher als vorgesehen ausgestattet werden, damit der erhebliche Bewirtschaftungsaufwand korrekt abgegolten werden kann. Die Aufstockung soll jeweils über eine Reduktion der Anpassungsbeiträge erfolgen.	13
	Annahme der Einführung von Art. 71 Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 71 Abs. 2 Der Bundesrat bestimmt für den Sömmungsbeitrag die zulässige Bestossung und die Tierkategorien, für die der Beitrag ausgerichtet wird	Die ZMP hält an den tierbezogenen Beiträgen fest. Ebenso will sie am Sömmungszuschlag für Ganzjahresbetriebe festhalten, welcher einen guten Anreiz zur Sömmung der Tiere darstellt und sich positiv auf die Bestossung der Alpen auswirkt. Sollten die tierbezogenen Beiträge aufgehoben werden, so beantragt die ZMP, dass der Ganzjahresbetrieb für die gesömmerten Tiere auch für die Dauer der Alpung die Tierwohlbeiträge (RAUS und BTS) erhält. Ebenso sollen die gesömmerten Tiere bei der Berechnung des Mindesttierbesatzes mitgezählt werden. Beide Anpassungen sind dringend notwendig, damit zum einen die Mehrkosten eines BTS-Stalles abgewälzt werden können und zum anderen eher extensiv geführte Betriebe, welche Tiere zur Sömmung geben, nicht von den Beiträgen der Versorgungssicherheit auf dem Grünland ausgeschlossen werden. Die Handhabung des Antrages der ZMP kann über die Tierverkehrsdatenbank analog heutigem Recht erfolgen.	13
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	Annahme der Einführung von Art. 72 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Beibehaltung der tierbezogenen Beiträge RGVE und TEP.	Die ZMP beantragt die Stärkung des Versorgungssicherheitsbeitrags durch Erhöhung der ursprünglich vorgeschlagenen Beiträge um 40 %. Für die Grünflächen wünscht die ZMP einerseits die Einführung eines Basisbeitrags pro Hektare, unter Berücksichtigung eines minimalen Tierbesatzes, und andererseits die Aufrechterhaltung der RGVE- und TEP-Beiträge. Der effektive Tierbesatz würde für die Beiträge über dem Basisbeitrag berücksichtigt. Die ZMP lehnt die Aufhebung der tiergebundenen Beiträge (RGVE und TEP) mit folgender Begründung ab: Die tiergebundenen Beiträge für Raufutter verzehrende Nutztiere haben vor allem den Vorteil, die Professionalität im Bereich der Tierhaltung zu fördern.	14

		- Die auf eine Raufutter verzehrende Tierproduktion spezialisierten Betriebe sind durch die Aufhebung dieser Beitragsart besonders betroffen. Oft gibt es keine Alternativen für diese Betriebe. - Durch die Aufhebung der RGVE- und TEP-Beiträge werden die Produktionsbranchen, für welche die Schweiz über gewisse komparative Vorteile verfügt, geschwächt. Ausserdem wären etliche Arbeitsplätze dadurch gefährdet. - Die Raufutter verzehrenden Nutztiere haben einen positiven Einfluss auf die Landschaftspflege (positiver externer Effekt). Sollte sich die Anzahl der RGVE verringern, würden gewisse Regionen im Berg- und Sömmerungsgebiet nicht mehr bewirtschaftet. Den Umstand, wonach die tierbezogenen Beträge in gewissen Gebieten einen intensivierenden Anreiz darstellen, kann mit einer Reduktion der Förderlimite, bei gleichzeitiger Erhöhung der Beträge, einfach entschärft werden. Sollten diese Beiträge gestrichen werden, setzt sich die ZMP für die Einführung eines nach effektivem Besatz an Raufutter verzehrenden Nutztieren abgestuften Beitrags ein. Die Abstufung sollte je nach Zone unterschiedlich sein. Der Beitrag für die Grünflächen sollte mindestens 2 Stufen beinhalten (eine Stufe beim Mindesttierbesatz und eine Stufe über dem Mindesttierbesatz). Die obere Stufe liegt unter dem in der heutigen Gesetzgebung für die RGVE- und TEP-Beiträge geltenden Förderlimite.	
	Einführung des Art. 72 Abs. 2 ² Für die Grünfläche werden die Beiträge nur ausgerichtet, wenn ein Mindesttierbesatz erreicht wird. Der Bundesrat bestimmt den minimalen Besatz an Raufutter verzehrenden Nutztieren.	Die ZMP befürwortet die Einführung eines Mindesttierbesatzes für Raufutter verzehrende Nutztiere, lehnt aber wie bereits erwähnt die Streichung der tiergebundenen Beiträge ab. Mit der Einführung des Mindesttierbesatzes werden jene Betriebe besser gestellt, welche effektiv Tiere auf dem Grünland halten und somit auch arbeitsintensiver geführt werden. Die ZMP erhofft sich dadurch positive Auswirkungen auf die Flächenmobilität, da nur mit einem Mindestarbeitsaufwand die Versorgungssicherheitsbeiträge ausgelöst werden können. Für die Berechnung des minimalen Besatzes an Raufutter verzehrenden Nutztieren soll für Ganzjahresbetriebe auch für gesömmerte Tiere der Tierbesatz angerechnet werden. Damit soll verhindert werden, dass eher extensiv geführte Betriebe, welche Tiere zur Sömmerung abgeben, nicht von den Beiträgen der Versorgungssicherheit auf dem Grünland ausgeschlossen werden und deshalb gezwungen werden, ihre Betriebe zu intensivieren oder die Sömmerung aufzugeben.	14
Art. 73 Biodiversitätsbeiträge	Annahme der Einführung von Art. 73 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen:	Die ZMP akzeptiert das Prinzip der Biodiversitätsbeiträge unter der Voraussetzung, dass die Verbesserungen die Qualität und nicht die Quantität betreffen und die administrativen Kosten und die Anforderungen im Zusammenhang mit diesem Beitrag nicht zunehmen. Die ZMP unterstützt den Vorschlag des Bundes, wonach die Beiträge für die biologische Qualität zu 100 % vom Bund übernommen werden. Damit kann eine schweizweit möglichst einheitliche	15

		Beitragspraxis sichergestellt werden. Leider besteht heute die Gewähr nicht, dass die Kantone den geforderten Beitragsanteil (20 % der Beiträge) sicherstellen, womit auch die Bundesmittel (80 % der Beiträge) nicht ausgeschöpft werden könnten, und die Landwirte in diesen Kantonen stark benachteiligt würden.	
	Anpassung von Art. 73 Abs. 3 Art. 73 Abs. 3 Für die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen richtet der Bund höchstens 80 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher.	Die ZMP würde es begrüßen, wenn auch die Beiträge für die Vernetzung zu 100 % vom Bund geleistet würden. Damit könnte die heute sehr unterschiedliche Beitragspraxis in den Kantonen vereinheitlicht werden (siehe Begründung zu Art. 73, Abs. 1).	
Art. 74 Landschaftsqualitätsbeiträge		Die ZMP lehnt das Gefäss der Landschaftsqualitätsbeiträge ab. Sie ist der Meinung, dass die Einführung der Landschaftsqualitätsbeiträge per 2014 nicht möglich sein wird. Auch ist ungewiss, in welchem Ausmass von diesem Instrument Gebrauch gemacht würde. Die ZMP stellt auch die Frage nach den Transaktionskosten und hinterfragt generell die Zielgenauigkeit dieser Massnahme. Die ZMP regt eine Umlagerung dieser Mittel in die Versorgungssicherheit an.	16
Art. 75 Produktionssystembeiträge	Annahme der Einführung von Art. 75 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 75 Abs. 1 Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:	Die ZMP spricht sich für die Beibehaltung der heutigen Unterstützungsmassnahmen aus, steht einer Ausdehnung aber kritisch gegenüber. Grundsätzlich gilt es zu bedenken, dass die Beiträge zur Unterstützung von Produktionssystemen in vielen Fällen dazu führen, dass die Marktprämie für diese speziellen Produkte sinkt. Wenn die Produkte in den Produktionssystemen wegen den staatlichen Beiträgen hergestellt werden, besteht von Seiten des Marktes keine Notwendigkeit mehr, die Mehrkosten adäquat zu entschädigen. Es besteht daher die Gefahr, dass die Beiträge für die Produktionssysteme teilweise bei den nachgelagerten Stufen oder allenfalls bei den Konsumenten landen. Betreffend Tierwohlbeiträge beantragt die ZMP wie bereits erwähnt, dass Ganzjahresbetriebe für die gesömmerten Tiere auch für die Dauer der Alpung die Tierwohlbeiträge (RAUS und BTS) ausgerichtet erhalten. Die Einführung eines Beitrags für eine graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion lehnt die ZMP auf Grund von höheren administrativen Aufwendungen und Kosten ab. Mehrerlöse für grünlandbasierte Milch- und Fleischproduktion müssen am Markt erzielt werden können.	17
Art. 76 Ressourceneffizienzbeiträge	Annahme der Einführung von Art. 76 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen:	Die ZMP stimmt dem Ressourceneffizienzbeitrag zu, der in einer Erweiterung der Artikel 62a GschG und 77a und b LwG besteht. Diese Massnahme führt zu einer Vereinfachung des administrativen Vorgehens. Die ZMP ist der Ansicht, dass es folgerichtig ist, wenn der Bund diese Massnahme zu 100 % finanziert.	18

	Art. 76 Abs. 1 Zur Förderung der nachhaltigen Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln und der Energie werden Ressourceneffizienzbeiträge ausgerichtet.	Mit den Beiträgen müssen explizit auch Massnahmen der Vollzugshilfen Umweltschutz unterstützt werden können. Diese basieren auf dem Umweltschutzgesetz und sind faktisch obligatorisch. Die ZMP ist der Ansicht, dass eine effiziente Energienutzung in der heutigen Situation zentral ist, und dass der Bund sämtliche Massnahmen zu einer verbesserten Nutzung unbedingt fördern muss.	
Art. 77 Anpassungsbeiträge	Ablehnung der Einführung eines Anpassungsbeitrags, wie er in Artikel 77 vorgeschlagen wird Art. 77 Abs. 1 Zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Entwicklung werden Anpassungsbeiträge ausgerichtet.	Die ZMP stimmt der Einführung der Anpassungsbeiträge zu, welche für die Landwirtschaftsbetriebe einen sozialverträglichen Übergang zum neuen Direktzahlungssystem ermöglichen. Nicht einverstanden ist die ZMP aber mit der Höhe dieser Beiträge. Um die Planungssicherheit der Landwirtschaftsbetriebe zu erhöhen, sollen die Anpassungsbeiträge möglichst tief angesetzt werden. Die vorgesehene Höhe der Anpassungsbeiträge dürfte zudem grosse Diskussionen in der Politik und der Gesellschaft auslösen, da die Beiträge nicht an eine Leistung gebunden sind. Ebenfalls dürfte es für viele Betriebe kaum möglich sein, trotz betrieblichen Anpassungen, die Umverteilung der Anpassungsmittel auf die übrigen Förderinstrumente zu realisieren. Die ZMP fordert deshalb, dass die Anpassungsbeiträge maximal 10 % des Zahlungsrahmens für die Direktzahlungen ausmachen und zumindest bei Betriebsübergaben im familiären Rahmen übertragbar sind. Die durch die Kürzung des Anpassungsbeitrags frei gewordenen Mittel müssen hauptsächlich der Förderung einer produzierenden und nachhaltigen Landwirtschaft zugute kommen. Dementsprechend sind die Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge (Hanglagen und Sömmerung) zu erhöhen.	19
Art. 177 Schlussbestimmungen, Vollzug, Bundesrat	Keine Änderung	Im Rahmen der Revision der Verordnungen fordert die ZMP den Bundesrat auf, die Faktoren für die Raufutter verzehrenden Grossvieheinheiten (RGVE), insbesondere für Mutterkühe (0.8 auf 1.0) und Jungvieh neu zu bewerten.	10

<u>Raumplanungsgesetz</u>			21
Art. 37b al.4 nouveau	Ablehnung der Einführung des Artikels 37b	Der Bund hat diesen Änderungsantrag der Botschaft zurückgezogen, wünscht aber, die Meinung der Vernehmlasser über eine finanzielle Beteiligung der Kantone an der Finanzierung der Direktzahlungen, falls diese Kantone ihre Fruchtfolgeflächen nicht einhalten! Die ZMP befürwortet Massnahmen, die einen Schutz der Fruchtfolgeflächen erlauben. Sie ist aber gegen die Einführung einer solchen Massnahme. Die Koppelung einer finanziellen Strafe an die Zahlung eines Teils der Direktzahlungen ist unangebracht. Sie würde einen kritischen Ansatz der Kantone gegenüber den Direktzahlungen schaffen und zu grosser Verwirrung führen. Dieser Antrag würde auch zu ungleichen Chancen zwischen den Kantonen, ihren Flächen, ihrem Bau- landmarkt und ihrer finanziellen Situation führen.	
<u>Gewässerschutzgesetz</u>			12
Art. 14 Betriebe mit Nutztierhaltung	Annahme der Änderung von Artikel 14 Art. 14 Abs. 4 Auf 1 ha Nutzfläche darf der Dünger von höchstens drei Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden. Wird ein Teil des im Betrieb anfallenden Hofdüngers ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs verwertet, so dürfen nur so viele Nutztiere gehalten werden, dass mindestens die Hälfte des im Betrieb anfallenden Hofdüngers auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche verwertet werden kann. Art. 14 Abs. 5 Aufgehoben	Die ZMP befürwortet die Änderungen von Artikel 14, Abs. 4, welche die Ausfuhr von Hofdünger auf höchstens die Hälfte der Menge begrenzt, die auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebs ausgebracht werden kann. Die ZMP beantragt den Begriff Düngergrossvieheinheit zu streichen. Die Suisse-Bilanz verlangt eine bedarfsgerechte Düngung. Beste Produktionsstandorte dürfen nicht sinnlos eingeschränkt werden. Die ZMP beantragt in Art. 14 Abs. 4 den ortsüblichen Bewirtschaftungsradius zu streichen. Gerade spezialisierte Veredlungsbetriebe stossen hier immer wieder an die Grenzen. Die ZMP erachtet diese Restriktion in der Nährstoffverschiebung als nicht mehr zeitgemäss.	

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0428	APLC	Association des producteurs de lait de Cremo	28.6.11
------	------	--	---------

Die Stellungnahme ist identisch wie ist [0424 FSFL Fédération des Sociétés Fribourgeoises de Laiterie 28.6.11](#). Ich verzichte deshalb auf die Nummerierung am Rand. Ich bitte die Auswertenden trotzdem, den Inhalt noch kurz mit den vorgenannten Stellungnahmen abzugleichen.

Organisation / Organisation / Organizzazione	Association des producteurs de lait de Cremo (APLC)
Adresse / Indirizzo	p.a. FSFL Rue Albert-Rieter 9 1630 Bulle
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28 juin 2011   Michel Guex Président Clément Moret Secrétaire

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
 Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**
 Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Au cours de la décennie écoulée, pour réagir à l'évolution des conditions-cadres et optimiser les instruments politiques, on a procédé en plusieurs étapes à une révision en profondeur de la politique agricole. Cette révision était basée sur l'article 104 de la Constitution fédérale, disposition qui a fait ses preuves, est très largement incontestée et bénéficie d'un large soutien. Ce processus a pris fin pour l'essentiel avec la Politique agricole 2011, pour autant que des corrections plus poussées ne soient requises du fait de potentielles avancées fondamentales dans le secteur du commerce extérieur du fait de l'OMC (Cycle de Doha) ou de la conclusion d'un accord de libre-échange agroalimentaire avec l'Union européenne. Le présent rapport explicatif propose aujourd'hui – indépendamment de la politique extérieure et de ses répercussions – d'autres modifications fondamentales, quand bien même le système existant peut en grande partie être qualifié de bon et d'adéquat.

Points positifs :

Nous reconnaissons que les propositions de développement des paiements directs permettront de mieux orienter les mesures sur les objectifs. Pour que l'agriculture puisse accepter ce changement de système, il faudra procéder à des corrections considérables des propositions concrètes d'aménagement dudit système.

Il y a lieu de considérer comme fondamentalement positif l'abandon des mesures d'économie prévues dans les crédits et l'enveloppe financière en faveur de l'agriculture pour la période 2014 -2017. Force est toutefois de constater que l'enveloppe financière prévue ne contient ni ne tient compte d'une compensation adéquate du renchérissement. Avec le projet proposé, on attend davantage de prestations écologiques et d'intérêt public, qui seront effectivement fournies, sans que la moindre rétribution supplémentaire ne soit prévue. **Or, l'agriculture attend une rétribution adéquate et correcte et donc des moyens financiers supplémentaires ad hoc pour les prestations supplémentaires qu'elle devra fournir et pour la compensation du renchérissement.**

Du point de vue des producteurs de lait, il y a également lieu d'accueillir positivement la référence à la stratégie de la qualité élaborée en commun par les branches et la Confédération.

Points critiques :

En raison de la situation difficile et de l'insécurité qui frappent de larges pans de l'agriculture, nous aurions salué dans le cadre des paiements directs la présentation et l'évaluation d'un projet d'optimisation du système actuel comme alternative au changement de système. En adaptant quelque peu la mise en œuvre et en complétant les mesures existantes, il serait en effet possible d'atteindre tout aussi bien les objectifs fixés en matière de prestations et d'accroître l'efficacité souhaitée. Il est par conséquent permis de se demander pourquoi procéder maintenant à une réorientation en profondeur. De se demander pourquoi les familles paysannes, mais aussi les autorités d'exécution et tous les autres milieux concernés devraient de nouveau se réorganiser complètement après une si courte période, alors que rien ne le justifie vraiment. Comme le montre le rapport explicatif, la conclusion du Cycle de Doha ou d'un accord de libre-échange agroalimentaire avec l'UE rendrait de toute façon une nouvelle refonte du système nécessaire. Par ailleurs, rien ne prouve de façon fondée que le nouveau système, qui oriente

certes plus systématiquement les mesures sur les objectifs, améliorerait dans les faits l'acceptation de la politique agricole au sein de la population. En renonçant au changement de système en 2014, on pourrait ainsi épargner aux familles paysannes, en ces temps économiquement déjà assez difficiles, une insécurité supplémentaire inutile et les contrariétés considérables inhérentes à la mise en œuvre d'un nouveau système. On pourrait ensuite établir et définir en connaissance de cause, sur la base des faits actuels et des perspectives, quelles modifications fondamentales seraient nécessaires et adéquates du fait des nouvelles obligations imposées par la politique du commerce extérieur. Dès lors, pourquoi ne pas optimiser le système existant et le prolonger de deux ou quatre ans, afin de procéder ensuite à une réorientation en connaissance des réalités de la politique du commerce extérieur ?

Sans corrections substantielles dans l'esprit des propositions ci-après et compte tenu des réflexions précédentes, les **producteurs de lait** ne pourraient pas soutenir la réforme du système des paiements directs telle qu'elle est proposée. Tel qu'il est prévu, le transfert supplémentaire des ressources financières de la production vers **l'extensification et les prestations écologiques** tient de notre point de vue très insuffisamment compte des enjeux actuels et futurs de la sécurité alimentaire en Suisse et dans le monde. Il serait en effet tout à fait inacceptable de limiter l'exploitation du potentiel de production et d'approvisionnement alimentaires durables de notre pays et de recourir à l'importation de denrées alimentaires, au détriment des consommateurs d'autres pays et en dépit de conditions de production parfois problématiques, pour satisfaire les besoins d'une population croissante. Une telle politique ne serait ni logique ni durable.

Nos réserves de fond sur le système des paiements directs concernent notamment la suppression totale du lien avec le bétail pour les contributions à la sécurité de l'approvisionnement et le montant des contributions à l'adaptation. Nous récusons en outre le transfert envisagé des ressources sur un trop grand nombre d'instruments et de contributions écologiques. Les charges nécessaires à la mise en œuvre de toutes ces mesures seraient exagérées. En particulier, il convient de renoncer à introduire des contributions à la qualité du paysage. De même, nous ne pouvons pas soutenir le développement des contributions au système de production que prévoit le projet. Les instruments doivent être intelligibles, axés sur des buts importants et bien ordonnés.

Importantes revendications relatives aux dispositions sur l'économie laitière :

Au nombre des revendications importantes des producteurs de lait, il y a le soutien des mesures d'entraide (art. 9) et les exigences relatives aux contrats d'achat de lait (art. 36b). La suppression des moyens de financement de l'intervention publique sur les marchés, qui nous différencie de l'UE, et l'enjeu de l'augmentation de la volatilité des marchés requièrent l'abandon de la condition limitative de l'art. 9, al. 3, de sorte que les décisions des interprofessions et des organisations de producteurs en faveur des mesures de dégagement du marché puissent, si les autres exigences sont satisfaites, **être nanties de la force obligatoire générale par le Conseil fédéral**, les organisations de producteurs devant être en l'occurrence traitées explicitement à l'égal des interprofessions. Dans le cas contraire, les instruments et les ressources de la Confédération en faveur de l'intervention et du désengorgement du marché devraient à nouveau être mis à disposition du lait, de manière analogue à ce qui se pratique dans l'UE ou comme c'est le cas pour les réglementations applicables aux autres branches, telles que la viande et les œufs. Enfin, en raison de l'asymétrie des marchés et des particularités de la matière première qu'est le lait, des exigences publiques minimales pour les contrats d'achat du lait sont d'une grande importance. Il y a donc lieu de compléter l'art. 36b et de le **proroger pour une durée illimitée.**

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques sur les différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chap. 1.2.2.1.3 et 1.2.2.5.1 (aspects sociaux et situation économique)		Le rapport explicatif souligne abondamment l'amélioration du revenu et du revenu du travail. Il ignore en revanche qu'il s'agit là d'une évolution nominale. Tout comme il marginalise le fait qu'avec le revenu, c'est aussi l'augmentation des frais d'entretien des familles paysannes qui est contestée. Le rapport met également de côté la situation totalement inacceptable du revenu du travail, qui stagne à 60 pour cent du revenu comparable malgré les gros efforts consentis et l'évolution structurelle. Une telle interprétation de la situation économique des familles paysannes doit être qualifiée de partielle et d'édulcorée.
Chap. 2.1.2 (stratégie en matière de qualité)		Le rapport indique que la stratégie en matière de qualité doit être étendue à l'ensemble du secteur agroalimentaire, soit aux secteurs en aval de l'agriculture. Il en va de même dans d'autres domaines tels que la désignation des produits et les mesures de mise en œuvre de la réglementation ad hoc. En revanche, la loi sur l'agriculture reste uniquement fondée sur l'article 104 de la Constitution fédérale et, par conséquent, applicable à la seule agriculture. Il faut donc se demander si la portée des réglementations devrait être élargie ou s'il ne vaudrait pas mieux rester focalisé sur l'agriculture. Nous saluons la création de cette nouvelle base légale, mais demandons à ce que les organisations restent en charge et que le rôle de l'État soit, dans ce domaine, subsidiaire seulement.
Chap. 2.2.1.1.2 (leadership en matière de qualité)		Les propositions relatives à la mise en œuvre de la stratégie de la qualité ne sont pas au point. Il ne faut pas que des ressources de la Confédération soient affectées unilatéralement à des secteurs où l'on n'a jusqu'ici pas fait grand-chose pour la qualité, et que les branches qui ont déjà beaucoup travaillé dans ce domaine – par exemple la production laitière – se retrouvent les mains vides. Il est également nécessaire de clarifier la terminologie s'agissant des exigences de qualité, d'assurance qualité, d'amélioration de la qualité, de leadership en matière de qualité, de promotion de la qualité, de qualité des produits, de qualité des processus, d'efficacité des processus de production, d'innovation, de durabilité, etc. Nous espérons que ces questions seront clarifiées avec l'agriculture et les branches afin que le Parlement puisse se prononcer sur des propositions au point et équilibrées.

Chap. 2.2.2 (économie laitière et production animale)		<u>Aides à l'économie laitière</u> Nous acceptons la suppression pure et simple des art. 40 à 42, pour autant que l'art. 9 soit modifié comme nous le demandons. Dans le cas contraire, nous revendiquons une nouvelle disposition explicite, analogue à la réglementation européenne ou à la réglementation suisse applicable à la viande et aux œufs, qui permettrait de désengorger le marché du lait en cas de fluctuation saisonnière de la production ou dans des situations extraordinaires. Nous sommes uniquement disposés à y renoncer si l'article 9 pose explicitement comme condition l'octroi par le Conseil fédéral de la force obligatoire générale aux mesures ad hoc des organisations de producteurs (et non seulement des interprofessions). <u>Contrats d'achat de lait</u> Une réglementation efficace des contrats d'achat de lait dans la loi sur l'agriculture reste une priorité essentielle pour les producteurs de lait. Nous demandons par conséquent, sur la base de l'analyse de la mise en œuvre de l'art. 36b, une amélioration de la réglementation existante, l'abandon de sa limitation dans le temps ou au moins sa prorogation jusqu'en 2017. <u>Suppléments</u> Comme ce fut le cas dans la PA 2011, le montant des suppléments (soit 15 ct. pour le lait transformé en fromage et 3 ct. de non-ensilage) doit rester inscrit dans la loi relative à la PA 2014-2017. Les art. 38, al. 3 et 39, al. 3 doivent donc être maintenus comme tels et prorogés au minimum jusqu'en 2017. Les moyens financiers nécessaires doivent être prévus dans les enveloppes et mis à disposition dans les budgets annuels. Pour éviter à l'avenir des situations non souhaitées, le droit à l'octroi des suppléments doit être restreint et lié à des conditions. La branche demande unanimement un complément ad hoc de l'art. 38. <u>Surveillance du marché du lait</u> Le relevé des prix doit être développé, notamment au niveau du commerce de gros. Il faut évaluer et exploiter les possibilités ad hoc dans l'intérêt de la transparence.
---	--	--

Chap. 2.3.2.1 (critères d'entrée en matière et critères de limitation pour les paiements directs)		<u>Charge minimale de travail</u> Nous saluons la proposition d'adaptation des facteurs UMOS aux réalités actuelles et au progrès technique. En revanche, il faut encore évaluer l'impact de la proposition d'augmentation du seuil de 0,25 UMOS à 0,4 UMOS. D'une part, une telle mesure permettrait certes de contribuer à l'augmentation de la mobilité des surfaces, puisqu'elle entraînerait des cessations d'exploitation. Mais, d'autre part, il faut considérer qu'elle pousserait des exploitations à augmenter leurs surfaces, leur cheptel et l'intensité de leur production, ce qui entraînerait l'effet contraire. Il faudrait donc évaluer la possibilité de se contenter d'une augmentation à 0,3 UMOS comme solution de rechange et signal en faveur de l'évolution future. <u>Formation agricole de base</u> Au nom de l'égalité de traitement, il convient de prévoir la suppression des exceptions consenties jusqu'ici et la conclusion d'une formation agricole de base. <u>Limitation par unité de main-d'œuvre standard</u> Contrairement aux limites de revenu et de fortune et à l'échelonnement des contributions, nous demandons le maintien de la limitation par unité de main-d'œuvre standard. Il y a toutefois lieu de procéder à une augmentation de la limite supérieure en fonction de l'adaptation des facteurs UMOS.
Chap. 2.3.2.4 (contributions au paysage cultivé)		Le projet d'art. 71 prévoit une contribution d'estivage échelonnée en fonction de la catégorie d'animaux. Il faut que cet échelonnement prévoit de différencier le bétail laitier des autres animaux. Sans cette différence, on court le risque de voir de nombreux alpages à vaches avec production laitière et transformation abandonner rapidement les vaches et la production laitière. Une partie des contributions d'estivage doit en outre être versées aux détenteurs ou aux fournisseurs d'animaux.
Art. 2 al. 1b	Maintien de la disposition existante en l'état (rémunérer au lieu d'encourager)	La loi sur l'agriculture doit créer en premier lieu les conditions et les bases de la rémunération des prestations. L'encouragement est ensuite la résultante de cette rétribution. Il n'y a aucune raison de modifier une formulation qui a fait ses preuves.
Art. 2 al. 3	Nous soutenons la nouvelle disposition relative à la	La nouvelle disposition proposée est une base importante pour consolider la stratégie en matière de qualité définie en commun par les branches et l'OFAG. La mise en œuvre

	stratégie en matière de qualité.	et les modalités concrètes des mesures doivent encore être discutées.
Art. 2, al. 4	Reprise de la proposition de la majorité de la CER-N	La souveraineté alimentaire bénéficie d'un soutien de plus en plus large et est suffisamment bien définie pour mériter une place dans la loi sur l'agriculture. La CER-N a élaboré à ce propos des propositions adéquates. Nous soutenons la proposition de la majorité de la CER-N telle qu'exposée à la page 101 du rapport explicatif.
Art. 6	(Compléter la formulation existante): Les enveloppes financières tiennent compte de l'évolution générale du renchérissement.	Les paiements directs, qui seront à l'avenir liés encore plus fortement aux prestations d'intérêt général et écologiques concrètes, doivent être ajustés en fonction du renchérissement. Ces prestations correspondent en effet à une valeur définie et leur fourniture engendre un coût correspondant. Si ces coûts augmentent en raison du renchérissement, leur rétribution nominale doit aussi être augmentée. Ne pas accorder cette augmentation signifie réduire en permanence la rétribution effective de ces prestations, ce qui n'est conforme ni aux principes en vigueur au sein de la Confédération, ni aux principes de l'économie. Il doit être tenu compte de ce principe lors de la fixation des moyens financiers pour l'année 2014. Les années suivantes, le montant sera augmenté d'un pourcentage correspondant au renchérissement.
Art. 8b (nouveau)	Les denrées issues de la production agricole ne peuvent être vendues à un prix inférieur au prix coûtant.	Les denrées alimentaires ne peuvent être réduites au seul rôle de « générateurs de fréquentation ». Afin de limiter quelque peu ce phénomène, il convient de fixer dans la loi sur l'agriculture une interdiction du dumping.
Art. 9 al. 3	Condition limitative pour l'octroi de la force obligatoire générale (biffer l'alinéa 3)	La limitation de la compétence du Conseil fédéral n'est ni nécessaire ni adéquate. Comme le souligne le rapport explicatif, il faudra s'accommoder à l'avenir d'une augmentation de la volatilité des marchés. La nécessité pour diverses branches de l'agriculture de prendre suffisamment tôt des mesures destinées à éviter les effets indésirables des déséquilibres du marché sur les produits agricoles ou de prendre des mesures communes de désengorgement du marché en cas de déséquilibre va donc plutôt augmenter. Contrairement à celui de l'UE et de divers autres pays, le droit agricole suisse ne contient pas de système d'intervention ou de « deficiency payment » permettant d'amortir les soubresauts du marché et de les compenser au moyen de paiements publics. Si cette revendication devait ne pas être acceptée, nous demandons la création des bases légales et la mise à disposition des moyens financiers nécessaires pour que des mesures de désengorgement du marché du lait

		soient financées par la Confédération en cas de fluctuations saisonnières ou dans des situations extraordinaires, de manière analogue au système d'intervention de l'UE ou à la pratique en vigueur dans les secteurs de la viande et des œufs (art. 50 et 52 L'Agr). Il n'y a aucune raison pour qu'il y ait deux poids deux mesures.
Art. 11	Remplacer « Amélioration de la qualité et de la durabilité » par « Assurance et promotion de la qualité » Vérification de la teneur de l'art. 11 et adaptation de la réglementation proposée	L'assurance de la qualité est une tâche publique non moins importante que la promotion de la qualité. On stipulerait ainsi explicitement que les mesures existantes d'assurance et de promotion de la qualité pourraient aussi profiter de moyens de la Confédération de la même importance qu'actuellement. Il ne serait pas normal que des branches qui ont jusqu'ici beaucoup fait pour la qualité soient désavantagées. Pour le lait, le bétail de boucherie et la viande, le financement de mesures (contrôle du lait et taxation neutre) doit être poursuivi au moins avec les mêmes montants qu'actuellement. Le projet d'article 11 est formulé de manière trop restrictive et doit encore être analysé et modifié en profondeur, notamment en relation avec d'autres dispositions.
Art. 16b	Renforcement des bases légales et des mesures de défense des AOC/IGP et lutte contre la fraude : extension aux marques des interprofessions	La situation actuelle en matière de lutte contre la fraude n'est pas satisfaisante. En cas de fraude, il faut pouvoir agir plus efficacement et plus rapidement. Les marques propriétés des interprofessions et des organisations de producteurs doivent être absolument assimilées aux AOC/IGP, en relation notamment avec les art. 8 et 9. On analysera la possibilité de créer une agence de lutte contre la fraude.
Art. 27	... Marktbeobachtung auf allen Stufen...	Cette modification ne concerne que la version allemande, qu'il s'agit d'harmoniser avec la version française. L'observation du marché est en effet une mesure très importante pour améliorer la transparence sur les marchés. Il faut pour cela développer les instruments en ce sens de même qu'il faut que la Confédération développe et renforce l'observation des prix d'un commun accord avec les branches.
Art. 36b	Maintien et complément de l'article 36b existant : Al. 1: Sans changement Al. 2: Des contrats écrits doivent être conclus à tous les échelons entre producteurs, organisations et	Le marché suisse du lait est un marché complexe du fait du nombre élevé de ses segments, de la protection douanière restreinte s'appliquant désormais à une partie des produits seulement, ainsi que des instruments tels que la loi chocolatière et les suppléments. Avec un grand nombre de producteurs de lait faisant face à quelques grands transformateurs, le marché est asymétrique. Par ailleurs, les producteurs ne peuvent faire autrement que de traire chaque jour du lait qui ne peut être stocké que 2 jours tout au plus. Cette situation justifie des dispositions spéciales de la loi sur l'agriculture pour les contrats d'achat du lait.

	transformateurs. Ils doivent être conclus ou prolongés pour un an au minimum et ne peuvent être modifiés en cours de route. Ils doivent comporter au moins des règles sur les quantités, la fixation des prix et les modalités de paiement. Al. 3: Sans changement Al. 4: Le Conseil fédéral définit dans une ordonnance les détails relatifs aux contrats d'achat du lait et aux sanctions contre les producteurs, les organisations et les transformateurs en cas de violation des obligations. Al. 5: biffer.	La possibilité de rendre obligatoires les contrats types de la branche offre certes des possibilités de tenir compte de cette réalité. Mais de tels contrats types ne peuvent voir le jour que si les transformateurs sont disposés à les signer et à en accepter les règles. Cela signifie que les transformateurs peuvent user de leur position de force en matière de contrats types également. L'art. 36b est nécessaire à l'établissement de normes minimales en matière de contrats d'achat du lait à tous les échelons. Cette disposition doit par conséquent être complétée en conséquence et prolongée jusqu'au 31 décembre 2017.
Art. 38 al.2	Complément: Il (le Conseil fédéral) peut définir des conditions limitatives s'agissant du droit au supplément et échelonner le montant de ce dernier en fonction de la teneur en matière grasse du fromage.	Aujourd'hui, d'après l'OFAG, le supplément pour le lait transformé en fromage doit être versé dans un certain nombre de cas même si cela n'est pas justifié. C'est le cas notamment de la fabrication de fromage maigre, qui sert uniquement au bénéficiaire du supplément à optimiser la mise en valeur du lait, même s'il n'existe pas de véritable marché pour ce fromage : avec la centrifugation du lait, la vente de la crème ainsi obtenue et la perception du supplément, on peut réaliser un meilleur gain, même si le fromage maigre fabriqué n'a pratiquement aucune valeur marchande. Cela ne correspond pas à l'intention du législateur. De plus, le beurre reste sur le marché suisse. Par ailleurs, le supplément doit être versé dans certains cas même si l'origine du lait est douteuse ou le fromage commercialisé illégalement. Le Conseil fédéral doit donc avoir la possibilité d'édicter des dispositions limitatives ou des exigences pour le droit à la contribution en la matière. La base légale ad hoc doit être créée dans le contexte de la PA 2014-2017.

Art. 38 et 39, al. 3	Prorogation de la disposition jusqu'au 31.12.2017	La réglementation adoptée par le Parlement dans la PA 2011, avec ancrage dans la loi du montant des suppléments (15 ct. pour le lait transformé en fromage et 3 ct. de non-ensilage), doit être maintenue. Le contexte et les conditions générales n'ont en effet pas fondamentalement changé depuis le débat sur la PA 2011.
Art. 70a, lettre d	Biffer	Il n'est pas approprié d'exclure les surfaces situées dans une zone à bâtir, car les exploitants sont concernés par cela.
Art. 72 (et 73)	Maintien du lien des contributions avec les animaux, par des contributions en fonction de la charge en bétail.	Les contributions pour les animaux consommant des fourrages grossiers sont d'une très grande importance pour les détenteurs de bétail bovin. Leur conversion en contributions à la surface herbagère (contribution de base 850 fr./ha) qui, à partir d'une charge en bétail minimale, seraient indépendantes du nombre d'UGB, entraînerait une nette dégradation de la situation de bon nombre des détenteurs. Il faut aussi prendre en considération qu'un paysan ne détenant qu'une UGB par hectare ne contribue clairement pas de la même manière à la sécurité de l'approvisionnement que celui qui détient 2 UGB. Sous le titre « Sécurité de l'approvisionnement », une différenciation du montant des contributions en fonction de la charge en bétail n'est donc pas seulement admissible, mais est clairement fondée et se justifie d'elle-même. Par ailleurs, les seuils d'entrée prévus sont fixés très arbitrairement ; il faut d'ailleurs vérifier qu'ils ne créent pas d'incitations indésirables. En échelonnant le montant de la contribution à la surface herbagère en fonction de la charge en animaux consommant des fourrages grossiers sur quatre paliers p. ex., on réaliserait un système nettement plus approprié et logique. Par ailleurs, en adaptant l'échelonnement dans les différentes zones de difficulté on pourrait prévenir les critiques contre une possible incitation à détenir des effectifs indésirables. À ce propos, il faut tenir compte du fait qu'avec un effectif dans les limites de charge actuelles (p. ex. 2 UGBFG/ha de surface herbagère en région de plaine) il n'est guère possible de parler d'une intensité démesurée. Nous proposons de verser aux détenteurs d'animaux, en plus du montant de base, une contribution complémentaire qui dépende de la charge en bétail par ha d'herbages. Cette proposition serait un compromis raisonnable entre les propositions unilatérales de l'OFAG (contributions aux surfaces herbagères non différenciées) et le maintien des contributions à la garde d'animaux avec les limites d'octroi appliquées jusqu'ici. Les modalités concrètes doivent encore être discutées.

Art. 75 al. 1b	Biffer l'alinéa « production animale »	La contribution en faveur de la production de lait et de viande à base d'herbages est à notre avis ni utile, ni applicable, ni vérifiable de manière adéquate. Les prestations spécifiques doivent être rémunérées en premier lieu via le marché, c'est pourquoi nous saluons la création de labels permettant de générer une plus-value sur le marché. Par contre, nous estimons qu'un contrôle supplémentaire par l'État ne serait pas conforme aux objectifs. Avec une telle réglementation, qui prévoit de limiter l'utilisation de certains agents de production, il faudrait logiquement restreindre la quantité de concentrés distribués à chaque animal, ce qui n'est pas vérifiable dans la pratique. Or, indépendamment d'une telle contribution, les conditions-cadre (notamment contributions plus fortement axées sur les surfaces herbagères) et les conditions du marché futures devraient contribuer non seulement à ce que la consommation de concentrés dans la production animale suisse cesse d'augmenter, mais également à ce qu'elle baisse. Une telle contribution ne pourrait guère être aménagée de façon adéquate et entraînerait un surcroît d'administration et de contrôles. La difficulté de mettre une telle réglementation en pratique est illustrée par les réglementations similaires existant dans les cahiers des charges des AOC. Les producteurs de lait défendent par conséquent une position critique vis-à-vis d'une contribution en faveur d'une production de lait et de viande à base d'herbages. Si une telle réglementation devait être maintenue, nous demandons à être associés à sa concrétisation.
Art. 77	Contributions à l'adaptation: réaffecter une part considérable des moyens financiers aux contributions en faveur de la sécurité de l'approvisionnement.	Comme l'explique le rapport, la contribution à l'adaptation proposée peut provoquer une augmentation de la mobilité des surfaces. Mais cet aspect positif est contrebalancé par d'importantes réserves en matière de montant, d'organisation et d'incertitudes. Il faut notamment tenir compte du fait qu'un montant trop élevé créerait une forte incitation non désirée à augmenter au maximum la surface et le nombre d'animaux entre 2011 et 2013 pour s'assurer la plus forte contribution à l'adaptation ensuite. La mobilité des surfaces s'en trouverait fortement entravée jusqu'en 2013 et le loyer des fermages augmenterait. La somme des contributions à l'adaptation, qui ne sont pas liées aux prestations, doit donc être réduite à maximum 10 % des moyens financiers affectés aux paiements directs et les moyens libérés doivent être réaffectés aux contributions à la sécurité de l'approvisionnement. Ils doivent notamment être utilisés pour le financement des suppléments et pour la contribution en fonction de la charge de bétail proposée en complément du montant de base.

Art. 77, al. 6 (nouveau)	En cas de reprise de l'exploitation par la génération suivante, la contribution à l'adaptation peut être transférée au successeur	Il n'y a pas lieu de désavantager les chefs d'exploitation qui reprendront l'exploitation au sein de la famille après le 1.1.2014. En cas de remise du domaine à un successeur, le cercle des bénéficiaires doit éventuellement être encore étendu à d'autres personnes « proches de l'exploitation L'aménagement concret de cette mesure doit être effectué en accord avec l'USP. La clause d'exception doit figurer dans la loi.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0429	FLV	Fédération laitière valaisanne	28.6.11
------	-----	--------------------------------	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Fédération laitière valaisanne (FLV)
Adresse / Indirizzo	Rue Ile Falcon 5 3960 Sierre
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28.06.2011 Laurent Tornay Jean-Jacques Favre Président FLV Resp. bureau économie laitière

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

1) Généralités

Avec les différentes politiques agricoles qui se sont succédé, il est à remarquer qu'il a été demandé au monde paysan des adaptations conséquentes pour une branche d'activité pas nécessairement habituée à ce genre d'exercice. De plus ce secteur dépend d'éléments extérieurs comme le temps, la géographie dont l'homme doit composer avec eux et sans pouvoir les influencer. Il n'est pas possible d'aller plus vite que la musique. Une vache met toujours 9 mois pour donner naissance à un veau.

1

Avec la nouvelle politique agricole 2014-2017, non pas une révolution mais une réforme est lancée. Il s'agit d'un virage serré que les producteurs doivent à nouveau prendre. La projection prévue ne tient pas compte des accords internationaux comme l'OMC ou un accord de libre-échange agroalimentaire avec l'Union européenne. Leur conclusion demanderait alors à ce moment-là, des changements supplémentaires au monde agricole. De ces efforts exigés par la politique et la population à la paysannerie de notre pays, il faudra bien s'en souvenir lorsque dans la période à venir, il conviendra de discuter de l'après 2017.

2) Les enjeux

Le point central de cette nouvelle politique agricole est la refonte du système des paiements directs. Le levier des paiements directs permet d'amener le monde agricole à la hauteur des objectifs fixés. La nouvelle orientation prise permettra de clarifier et légitimer le système des paiements mis en place et ainsi de garantir sa meilleure explication, de justifier sa mise en place auprès du peuple, du monde politique.

11

La FLV comprend qu'un enjeu principal se situe au niveau de la protection des terres cultivables. La terre agricole n'est pas extensible et il y a lieu de la protéger. Elle salue le droit de recours conféré à l'OFAG en cas de classement de surfaces d'assolement en zone à bâtir. La pression actuelle sur les surfaces est énorme. Une surface est intéressante pour ce qu'elle rapporte en termes financiers non pas pour ce qu'elle peut rapporter en tant que matière première de produits alimentaires. Il y a lieu de trouver une meilleure solution de rétribution qu'une contribution à la surface mais également d'ajouter une rétribution au travail (UMOS).

9

Dans l'agriculture valaisanne, de nombreuses régions sont constituées d'une multitude de parcelles, fruit de l'histoire. Les producteurs doivent entretenir, soigner ces parcelles. Ils sont également souvent locataires d'une partie des parcelles qu'ils exploitent. Pour disposer de certaines surfaces, ils doivent également se charger du travail de parcelles en zone non agricole. Dans certaines régions, la part des zones non agricoles exploitées par des producteurs constituent l'essentiel. Certaines surfaces sont mêmes exploitées depuis des décennies sans qu'une construction soit venue changer son état. C'est pour ses raisons que la FLV demande à ce que les surfaces agricoles situées dans la zone à bâtir ne soient pas exclues des paiements directs.

11

La FLV soutient une contribution à l'UGBFG ainsi que la contribution GACD dans sa réallocation selon un système de contributions en fonction de la zone. Dans l'environnement qui est le nôtre, il est important que toutes les régions continuent à être exploitées. Sans tenir compte de la charge en bétail, on se dirigerait vers une extensification de la production. Les cadres existent pour éviter une surcharge élevée du bétail par hectare de surface herbagère.

Du point de vue des producteurs de lait, il y a lieu d'accueillir positivement les propositions de mise en œuvre de la stratégie de la qualité élaborée en commun par les branches et la Confédération. Nous attendons toutefois que l'aménagement concret des mesures fasse l'objet de discussions approfondies avec les branches et soit amélioré. Ce point est intéressant mais la recherche de nouveau label va créer une augmentation de contrôles, de certifications donc une augmentation de personnes actives en-dehors du secteur primaire. Le mode de financement n'est pas évoqué mais sera certainement assuré par la production primaire.

Il convient que l'exigence d'un contrat d'achat de lait entre le producteur et le transformateur (art. 36b) continue d'exister dans le futur et ne soit pas limité à 2015. Il est important que des mesures publiques mêmes minimales perdurent dans la loi.

Le Valais, pays montagneux, possède de nombreux alpages. La production laitière de la zone d'estivage représente près de 30% de la production laitière cantonale. La non exploitation de plusieurs alpages serait vraiment une perte et ne répondrait en rien aux objectifs fixés d'avoir un paysage cultivé. La FLV est très favorable à l'augmentation des contributions d'estivage et estime correct son effet incitatif pour les exploitations à l'année à estiver leurs animaux.

9

4

7

13

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Loi sur l'agriculture			
Art. 2 al. 1b	Maintien de la disposition existante en l'état (rémunérer au lieu d'encourager)	La loi sur l'agriculture doit créer en premier lieu les conditions et les bases de la rétribution des prestations. L'encouragement est dont la résultante de cette rétribution. Il n'y a aucune raison de modifier une formulation qui a fait ses preuves.	2
Art. 2 al. 3	Nous soutenons explicitement cette nouvelle disposition	La nouvelle disposition proposée est une base importante pour la mise en œuvre de la stratégie en matière de qualité définie en commun par les branches et l'Office fédéral de l'agriculture. Il faudrait éventuellement vérifier la nécessité d'étendre le champ d'application de la loi sur l'agriculture pour pouvoir intégrer les milieux en aval de l'agriculture.	4
Art. 2 al. 4 (nouveau)	Reprise de la proposition de la majorité de la CER-N	La souveraineté alimentaire bénéficie d'un soutien de plus en plus large et est suffisamment bien définie pour mériter une place dans la loi sur l'agriculture. Il est important d'ancrer dans la loi sur l'agriculture, une notion en faveur des consommateurs. Par là il est démontré la volonté de rapprocher les intérêts des producteurs et des consommateurs.	3
Art. 6 (enveloppes financières)	(Compléter): Les enveloppes financières tiennent compte de l'évolution générale du renchérissement.	Les paiements directs, qui seront à l'avenir liés encore plus fortement aux prestations d'intérêt général et écologiques concrètes, doivent être ajustés en fonction du renchérissement. Ces prestations correspondent en effet à une valeur définie et leur fourniture engendre un coût correspondant. Si ces coûts augmentent en raison du renchérissement, leur rétribution nominale doit aussi être augmentée. Ne pas accorder cette augmentation signifie réduire en permanence la rétribution effective de ces prestations, ce qui n'est conforme ni aux principes en vigueur au sein de la Confédération, ni aux principes de l'économie.	29
Art. 9 al. 3	Biffer la condition limitative pour l'octroi de la force obligatoire générale.	La limitation de la compétence du Conseil fédéral n'est ni nécessaire ni adéquate. Comme le souligne le rapport explicatif, il faudra s'accommoder à l'avenir d'une augmentation de la volatilité des marchés. La nécessité pour diverses branches de l'agriculture de prendre suffisamment tôt des mesures destinées à éviter les effets in-	5

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		désirables des déséquilibres du marché sur les produits agricoles ou de prendre des mesures communes de désengorgement du marché en cas de déséquilibre va donc plutôt augmenter. Contrairement à celui de l'UE et de divers autres pays, le droit agraire suisse ne contient pas de système d'intervention ou de « deficiency payment » permettant d'amortir les soubresauts du marché et de les compenser au moyen de paiements publics. Si cette revendication devait ne pas être acceptée, nous demandons la création des bases légales et la mise à disposition des moyens financiers nécessaires pour que des mesures de désengorgement du marché du lait soient financées par la Confédération en cas de fluctuations saisonnières ou dans des situations extraordinaires, de manière analogue au système d'intervention de l'UE ou à la pratique en vigueur dans les secteurs de la viande et des œufs (art. 50 et 52 LAgr). Il n'y a aucune raison pour qu'il y ait deux poids deux mesures.
Art. 11	Remplacer « Amélioration de la qualité et de la durabilité » par « Assurance et promotion de la qualité » Vérification de la teneur de l'art. 11 et adaptation de la réglementation proposée	L'assurance de la qualité est une tâche publique non moins importante que la promotion de la qualité. On stipulerait ainsi explicitement que les mesures existantes d'assurance et de promotion de la qualité pourraient aussi profiter de moyens de la Confédération de la même importance qu'actuellement. Il ne serait pas normal que des branches qui ont jusqu'ici beaucoup fait pour la qualité soient désavantagées. Pour le lait, le bétail de boucherie et la viande, le financement de mesures (contrôle du lait et taxation neutre) doit être poursuivi au moins avec les mêmes montants qu'actuellement. Le projet d'article 11 est formulé de manière trop restrictive et doit encore être analysé et modifié en profondeur, notamment en relation avec d'autres dispositions. Nous proposons qu'un groupe de travail dans lequel les milieux concernés seraient représentés s'en occupe rapidement. Nous sommes favorables au développement d'un logo au niveau national (par ex. pour les produits de montagne et d'alpage) et à l'obligation de son utilisation. Ceci permet de limiter le foisonnement de labels au niveau suisse et d'éviter que des entreprises commerciales émettent des exigences aussi diverses que variées.
Art. 16b	Renforcement des bases légales et des mesures de défense des AOC/IGP et lutte contre la fraude : extension	La situation actuelle en matière de lutte contre la fraude n'est pas satisfaisante. En cas de fraude, il faut pouvoir agir plus efficacement et plus rapidement. Les marques propriétés des interprofessions et des organisations de producteurs doivent être absolu-

4

4

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	aux marques des interprofes- sions	ment assimilées aux AOC/IGP, en relation notamment avec les art. 8 et 9.
Art. 36b	Maintien et complément de l'article 36b existant : Al. 1: Sans changement Al. 2: Des contrats doivent être conclus à tous les éche- lons entre producteurs, orga- nisations et transformateurs. Ils doivent être écrits, conclus ou prolongés pour un an au minimum et ne peu- vent être modifiés en cours de route. Ils doivent compor- ter au moins des règles sur les quantités, la fixation des prix et les modalités de paie- ment. Al. 3: Sans changement Al. 4: Sans changement Al. 5: biffer.	Le marché suisse du lait est un marché complexe du fait du nombre élevé de ses seg- ments, de la protection douanière ne s'appliquant plus qu'à une partie des produits, ainsi que des instruments tels que la loi chocolatière et les suppléments. Avec un grand nombre de producteurs de lait faisant face à quelques grands transformateurs, le mar- ché est asymétrique. Par ailleurs, les producteurs ne peuvent faire autrement que de traire chaque jour du lait qui ne peut être stocké que 2 jours tout au plus. Cette situation justifie des dispositions spéciales de la loi sur l'agriculture pour les contrats d'achat du lait. La possibilité de rendre obligatoires les contrats types de la branche offre certes des possibilités de tenir compte de cette réalité. Mais de tels contrats types ne peuvent voir le jour que si les transformateurs sont disposés à les signer et à en accepter les règles. Cela signifie que les transformateurs peuvent user de leur position de force en matière de contrats types également. L'art. 36b est nécessaire à l'établissement de normes mi- nimales en matière de contrats d'achat du lait à tous les échelons. Cette disposition ne doit pas être limitée dans le temps.

7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 38 al.2	Complément: Il (le Conseil fédéral) peut définir des conditions limitatives s'agissant du droit au supplément ou échelonner le montant de ce dernier en fonction de la teneur en matière grasse du fromage.	Aujourd'hui, d'après l'OFAG, le supplément doit être versé dans un certain nombre de cas même si cela n'est pas justifié. C'est le cas notamment de la fabrication de fromage maigre, qui sert uniquement au bénéficiaire du supplément à optimiser la mise en valeur du lait, même s'il n'existe pas de véritable marché pour ce fromage : avec la centrifugation du lait, la vente de la crème ainsi obtenue et la perception du supplément, on peut réaliser un meilleur gain, même si le fromage maigre fabriqué n'a pratiquement aucune valeur marchande. Cela ne correspond pas à l'intention du législateur. Par ailleurs, le supplément doit être versé dans certains cas même si l'origine du lait est douteuse ou le fromage commercialisé illégalement. Le Conseil fédéral doit donc avoir la possibilité d'édicter des dispositions limitatives ou des exigences pour le droit à la contribution en la matière. La base légale ad hoc doit être créée dans le contexte de la PA 2014-2017. Si l'utilisation pourrait être aisément contrôlée, nous demanderions que seul le fromage destiné à la consommation humaine dispose de la possibilité de recevoir un soutien.	7
Art. 38 et 39, al. 3	Prorogation de la disposition jusqu'au 31.12.2017	La réglementation adoptée par le Parlement dans la PA 2011, avec ancrage des montants des suppléments dans la loi, doit être maintenue. Le contexte et les conditions générales n'ont en effet pas fondamentalement changé depuis le débat sur la PA 2011.	7
Art. 70, al. 1	... pour rétribuer les prestations... (au lieu de ... dans le but de les encourager à fournir...)	Comme pour l'art. 2.	9
Art. 70a, al. 1d (à supprimer)	Maintien de la contribution à la surface pour les zones à bâtir	La FLV s'oppose à ce que les zones à bâtir soient exclues des contributions à la surface. Dans les communes valaisannes, 10 à 15 % de la SAU se trouvent dans les zones à bâtir. Des exploitations sont constituées à plus de 50% avec des surfaces situées dans les zones à bâtir. Pour beaucoup de ces zones à bâtir, il y a des décennies qu'elles sont	11

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		travaillées et cela peut durer encore des années avant qu'elles deviennent bétonnées. Si les surfaces en zone à bâtir ne reçoivent plus de paiement direct, ceci signifie un manque de revenu conséquent pour des exploitations de l'agriculture valaisanne sans que les contributions à l'adaptation puissent à court, moyen et long terme compenser la différence. Sans les paiements directs pour les zones à bâtir, ces surfaces perdent de l'attrait et augmentent la pression sur les zones en SAU. Si les surfaces en zone à bâtir ne sont plus travaillées, elles peuvent être l'élément favorisant les dégâts naturels (glissement de terrain, incendies, ...).
Art. 72 (et 73)	Maintien du lien des contributions avec les animaux, par exemple via l'échelonnement des contributions à la surface herbagère en fonction de la charge en bétail	Les contributions pour les animaux consommant des fourrages grossiers sont d'une très grande importance pour les détenteurs de bétail bovin. Leur conversion en contributions à la surface herbagère (contribution de base 850 fr./ha) qui, à partir d'une charge en bétail minimale, seraient indépendantes du nombre d'UGB, entraînerait une nette dégradation de la situation de bon nombre des détenteurs. Il faut aussi prendre en considération qu'un paysan ne détenant qu'une UGB par hectare ne contribue clairement pas de la même manière à la sécurité de l'approvisionnement que celui qui détient 2 UGB. Sous le titre « Sécurité de l'approvisionnement », une différenciation du montant des contributions en fonction de la charge en bétail n'est donc pas seulement admissible, mais est clairement fondée et se justifie d'elle-même. Par ailleurs, les seuils d'entrée prévus sont fixés très arbitrairement ; il faut d'ailleurs vérifier qu'ils ne créent pas d'incitations indésirables. En échelonnant le montant de la contribution à la surface herbagère en fonction de la charge en animaux consommant des fourrages grossiers sur quatre paliers p. ex., on réaliserait un système nettement plus approprié et logique. Par ailleurs, en adaptant l'échelonnement dans les différentes zones de difficulté on pourrait prévenir les critiques contre une possible incitation à détenir des effectifs indésirables. À ce propos, il faut tenir compte du fait qu'avec un effectif dans les limites de charge actuelles (p. ex. 2 UGBFG/ha de surface herbagère en région de plaine) il n'est guère possible de parler d'une intensité démesurée. Nous proposons de verser aux détenteurs d'animaux, en plus du montant de base, une contribution complémentaire qui dépende de la charge en bétail par ha d'herbages.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Cette proposition, expliquée dans les documents ci-joints, serait un compromis raisonnable entre les propositions unilatérales de l'OFAG (contributions aux surfaces herbagères non différenciées) et le maintien des contributions à la garde d'animaux avec les limites d'octroi appliquées jusqu'ici. Nous joignons à notre envoi la proposition de PSL dont le détail doit encore être affiné.
Art. 75, al. 1b	Biffer l'alinéa « production animale »	La contribution en faveur de la production de lait et de viande à base d'herbages est à notre avis non seulement inutile, mais aussi impossible à mettre en œuvre et à contrôler de manière adéquate. Les prestations spécifiques doivent être rémunérées en premier lieu par le marché ; ce notamment en raison de la création de labels ad hoc. Avec une telle réglementation, qui prévoit la limitation de l'utilisation de certains agents de production, il faudrait logiquement restreindre la quantité de concentrés distribués à chaque animal. Or, indépendamment d'une telle contribution, les conditions-cadre et les conditions du marché futures devraient contribuer non seulement à ce que la consommation de concentrés dans la production animale suisse cesse d'augmenter, mais également à ce qu'elle baisse. Une telle contribution ne pourrait guère être aménagée de façon adéquate et entraînerait un surcroît d'administration et de contrôles. La difficulté de mettre une telle réglementation en pratique est illustrée par les réglementations similaires existant dans les cahiers des charges des AOC. Les producteurs de lait défendent par conséquent une position critique vis-à-vis d'une contribution en faveur d'une production de lait et de viande à base d'herbages. Si une telle réglementation devait être maintenue, il est important qu'un organisme faîtier comme les Producteurs suisses de lait participe à la démarche.
Art. 77	Contributions à l'adaptation: réduire considérablement la somme et affecter les moyens libérés aux contributions en faveur de la sécurité de l'approvisionnement.	Comme l'explique le rapport, la contribution à l'adaptation proposée peut provoquer une augmentation de la mobilité des surfaces. Mais cet aspect positif est contrebalancé par d'importantes réserves en matière de montant, d'organisation et d'incertitudes. Il faut notamment tenir compte du fait qu'un montant trop élevé créerait une forte incitation non désirée à augmenter au maximum la surface et le nombre d'animaux entre 2011 et 2013 pour s'assurer la plus forte contribution à l'adaptation ensuite. La mobilité des surfaces s'en trouverait fortement entravée jusqu'en 2013 et le loyer des fermages augmenterait. La somme des contributions à l'adaptation doit donc être nettement ré-

17

19

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		duite et les moyens libérés affectés au financement des contributions à la sécurité de l’approvisionnement.
Art. 77, al. 6 (nouveau)	En cas de remise de l’exploitation à un successeur, la contribution à l’adaptation lui est accordée	Il n’y a pas lieu de désavantager les chefs d’exploitation qui reprendront l’exploitation au sein de la famille après le 1.1.2014. En cas de remise du domaine à un successeur, le cercle des bénéficiaires doit éventuellement être encore étendu à d’autres personnes « proches de l’exploitation ». L’aménagement concret de cette mesure doit être effectué en accord avec l’USP. La clause d’exception doit figurer dans la loi.

19

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0430	VMI	Vereinigung der Schweizerischen Milchindustrie	29.6.11
------	-----	--	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Vereinigung der Schweizerischen Milchindustrie VMI
Adresse / Indirizzo	Thunstrasse 82, Postfach 1009, 3000 Bern 6
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 28.06.2011

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Agrarpolitik 2014-2017 stellt eine weitere Reformetappe dar, welche basierend auf Art. 104 der Bundesverfassung die agrarpolitischen Instrumente optimieren und an die veränderten Rahmenbedingungen anpassen soll. Die Umsetzung der Agrarpolitik 2011 führte weitgehend zu einer Entkoppelung der Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen von den marktfähigen Leistungen des Agrarsektors.

Positiv ist an der Agrarpolitik 2014-2017 aus Sicht der schweizerischen Milchindustrie zu werten, dass der generelle Zahlungsrahmen aufrechterhalten bleibt und dass die Direktzahlungen stärker auf die Ziele ausgerichtet werden sollen. Mit dem neuen Konzept sollen aber mehr ökologische und gemeinwirtschaftliche Leistungen durch die Bauern erbracht werden, ohne dass dafür insgesamt eine zusätzliche Abgeltung vorgesehen ist. Diese Umlagerung der Mittel ist kritisch zu hinterfragen, da sie automatisch zu einem Abbau in anderen Bereichen, insbesondere im Bereich der produzierenden Landwirtschaft führen kann. Muss der Produzent nämlich für die Erlangung von Öko- und anderen Beiträgen mehr Arbeitskraft investieren, fehlt ihm diese andernorts zur Erfüllung bestehender Aufgaben. In diesem Sinne anerkennt die Vereinigung der Schweizerischen Milchindustrie zwar die Bestrebungen, mehr Gewicht auf die Ökologie zu legen. Dies sollte aber nicht zulasten der landwirtschaftlichen Produktion erfolgen.

Ausdrücklich bezweckt wird durch die AP 2014-2017 eine Stärkung der pflanzlichen gegenüber der tierischen Produktion. Diese Verlagerung mag aus der Optik Versorgungssicherheit (reduziert auf die Kalorienproduktion) folgerichtig erscheinen, da mit der pflanzlichen Produktion pro Flächeneinheit letztlich mehr Kalorien produziert werden können als mit der tierischen Produktion. Dieser Ansatz verkennt aber, dass Art. 104 Bundesverfassung ausdrücklich festhält, dass die Landwirtschaft die gemeinwirtschaftlichen Leistungen durch eine **nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Produktion** erbringen soll. Gerade in Bezug auf die Marktausrichtung liegen die strategischen Chancen der Schweizer Landwirtschaft eindeutig im Milch- und allenfalls Fleischsektor, nicht aber in der pflanzlichen Produktion. Diesem Umstand sollte Rechnung getragen werden. Eine Benachteiligung der tierischen gegenüber der pflanzlichen Produktion wäre falsch.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Ziff. 1.5.3 (S. 84)		Die konsequente Optimierung der bisherigen Agrarpolitik wird unterstützt. Die Erweiterung der heutigen Agrarpolitik in Richtung einer integralen Politik für Landwirtschaft und Ernährung wird in dem Sinne unterstützt, dass sich die Agrarpolitik auch an den Chancen- und Möglichkeiten der nachgelagerten Stufen, insbesondere des verarbeitenden Gewerbes und der verarbeitenden Industrie ausrichten muss, um die Synergien optimal nutzen zu können. Es kann aber demgegenüber nicht angehen, die eigentliche Geltung der „Agrarpolitik“ direkt auf die nachgelagerten Stufen ausweiten zu wollen, wie dies der Bericht nahelegt. Der Verfassungsauftrag von Art. 104 Bundesverfassung bezieht sich ausschliesslich auf den Bereich Landwirtschaft und nicht auf die nachgelagerten Verarbeitungsstufen.	1
Ziff. 1.6 (S. 86 ff.)		Bereits in den einleitenden Bemerkungen wurde darauf hingewiesen, dass in den Zielen der Agrarpolitik 2014-2017 die „auf den Markt ausgerichtete Produktion“ vollumfänglich ausgeblendet wird. Die Folge ist, dass der Zielbereich „sichere Versorgung“ ausschliesslich in produzierten Kalorien gemessen wird, was eine Übergewichtung der pflanzlichen Produktion nach sich zieht. Diese zu einseitige Ausrichtung ist abzulehnen und die beiden Bereiche tierische und pflanzliche Produktion sind im Bereich der Versorgungssicherheitsbeiträge mindestens gleichwertig zu behandeln.	1
Ziff. 1.8 (S. 93 f.)		Wie auch die Beratende Kommission Landwirtschaft (BeKo) befürworten wir die Loslösung der AP 2014 – 17 von der Frage einer allfälligen Öffnung der Märkte. Allerdings ist in diesem Zusammenhang die Forderung der BeKo zentral, dass das „Schoggigesetz“ in der heutigen Form beibehalten oder sogar ausgebaut wird, solange und soweit dies aufgrund der internationalen Vorgaben möglich ist. Wie die BeKo zu Recht festhält, ermöglicht das „Schoggigesetz“ die Kompensation der <i>„beachtlichen Preisdifferenz, die bei landwirtschaftlichen Rohstoffen zwischen der EU und der Schweiz besteht“</i> . Dasselbe gilt umso mehr auch für die Differenzen zwischen den Weltmarktpreisen und den Schweizer Preisen.	1
Ziff. 2.1.2. (S. 97) Art. 2 Abs. 3 LWG	Abs. 3: Die Massnahmen nach Abs. 1 unterstützen die Ausrichtung der Landwirtschaft und der Ernährungswirtschaft als eine	Der Passus „und der Ernährungswirtschaft“ ist zu streichen. Die Begründung hierzu liefert die Vernehmlassungsunterlage auf Seite 97 gleich selber: „Massnahmen, welche auf die nachgelagerten Sektoren abzielen“ können im LWG nicht abgestützt werden, da sich Art. 104 BV und	4

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gemeinsame Qualitätsstrategie.	Art. 7 LWG auf die Landwirtschaft beschränken (vgl. dazu oben zu Ziff. 1.5.3.). Dennoch sei die Bemerkung erlaubt, dass die Qualitätsstrategie aus Sicht der Milch- und insbesondere der Käsewirtschaft wichtig ist. Die Qualitätsstrategie wird denn auch auf Verarbeitenseite vor allem von landwirtschaftsnahen Unternehmen unterstützt und gefördert. Je weiter weg eine Verarbeitung vom eigentlichen Rohstoff ist, desto weniger kann sie sich aber mit der Qualitätsstrategie identifizieren. Dies trifft in besonderem Masse für die Unternehmen der zweiten Verarbeitungsstufe zu, welche die Qualitätsstrategie bereits aus ordnungspolitischen Gründen nicht unterstützen können.
Ziff. 2.1.3 (S. 98 ff.)	Verzicht auf das Festschreiben der Ernährungssouveränität im LWG	Beim Begriff der Ernährungssouveränität geht es insbesondere auch um die Versorgungssicherheit, welche in der AP 2014-2017 bereits berücksichtigt wird. Zusätzlich soll in Art. 2 LWG gemäss einem Vorschlag der WAK Nationalrat die Ernährungssouveränität ausdrücklich festgeschrieben werden. Dies ist aus unserer Sicht nicht notwendig, findet sich die Versorgungssicherheit doch bereits in Art. 104 Abs. 1 lit. a Bundesverfassung. Sollte die Ernährungssouveränität aber effektiv Eingang in Art. 2 LWG finden, so ist zwingend dem Vorschlag der Mehrheit der WAK Nationalrat zu folgen und festzuhalten, dass sich die Ernährungssouveränität an den Bedürfnissen der Konsumenten nach qualitativ hochwertigen, vielfältigen und nachhaltigen inländischen Produkten – also nicht an der blossen Kalorienproduktion – ausrichten soll. Ansonsten könnte das reine Kaloriendenken dazu führen, dass die strategisch wichtigen Bereiche der Milch- und Fleischwirtschaft weiter geschwächt werden, um über die pflanzliche Produktion die geforderten Kalorien produzieren zu können.
Ziff. 2.2.1.1.2 „Qualitätsführerschaft“ (S. 104 ff.) Art. 11	„Verbesserung von Qualität und Nachhaltigkeit“ ersetzen durch „Sicherung und Förderung der Qualität und der Nachhaltigkeit“	Die gewählte Ausgestaltung von Art. 11 sowie die Ausführungen zur Qualitätsführerschaft haben einseitig die Förderung von Bereichen zur Folge, welche bisher diesbezüglich noch wenig oder nichts unternommen haben. Demgegenüber würden Branchen wie die Milch- oder Fleischbranche, wo bereits in der Vergangenheit viel in die Qualitätsführerschaft investiert worden ist und auch branchenübergreifende Konzepte vorliegen, leer ausgehen. Dies mag aufgrund der Subsidiarität der Massnahmen des Bundes bis zu einem gewissen Grad nachvollziehbar sein, es müssen aber auch bereits bestehende Konzepte von der Unterstützung durch den Bund profitieren und so weiter ausgebaut werden können. Bei Milch und auch Schlachtvieh und Fleisch zum Beispiel ist die bestehende Finanzierung von Massnahmen

3

4

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		(Milchprüfung und neutrale Taxation) mindestens im bisherigen Umfang weiterzuführen.
Ziff. 2.2.1.1.2 „Marktoffensive“ (S. 107 ff.) Art. 12	Art. 12 Abs. 3 ist zu streichen	Nicht verändert soll grundsätzlich der Abs. 1 von Art. 12 LWG werden, welcher die produktionsbezogene Absatzförderung regelt. Klargestellt wird, dass sich der Bund im Rahmen von Abs. 1 auch an der Erschliessung neuer Märkte beteiligen kann. Dies ist zu begrüßen. Problematisch ist demgegenüber Abs. 3, welcher dem Bund die Möglichkeit gibt, die Koordination der unterstützten Massnahmen im In- und Ausland anzuordnen. Eine solche Koordination mag auf den ersten Blick sinnvoll erscheinen, insbesondere könnten gerade die Bereiche Tourismus und Lebensmittel auch voneinander profitieren. Wo dies der Fall ist, wird es aber heute bereits gemacht. Eine gänzliche Koordination der landwirtschaftlichen Absatzförderung mit der touristischen Kommunikation bringt aber auch neue Probleme und Nachteile mit sich. Insbesondere ist zu beachten, dass bei der Absatzförderung für Landwirtschaftsprodukte der Bund jeweils nur ergänzend Mittel spricht, währenddem die Tourismusförderung zu einem Grossteil bundesfinanziert wird. Bereits dieser Unterschied in der Finanzierung führt zu Zielkonflikten zwischen den beiden Bereichen. Kann sich etwa die entsprechende Sortenorganisation eines Käses nicht mehr in genügendem Masse einbringen, wird sie die sorteneigenen Mittel selber einsetzen und auf die Verdoppelung derselben durch den Bund verzichten. Dies wiederum wäre kontraproduktiv für das gesamte Image der Schweiz und der Schweizer Produkte. Unterstützt wird demgegenüber die neu geschaffene Möglichkeit, dass der Bund für die Kennzeichnungen nach Art. 14-16 LWG obligatorische Symbole definieren können soll. Dies dient der Wiedererkennbarkeit der entsprechend ausgelobten Produkte und entspricht letztlich auch der Situation in der EU.
Ziff. 2.2.2 „Milchwirtschaft“ (S. 118 ff.) Art. 36 b		Die Befristung der Regelungen von Art. 36 b bis 2015 wird als sachgerecht empfunden. Die Branche hat mit den letzten Beschlüssen bewiesen, dass sie fähig ist, Probleme selber anzugehen. Gegenüber dem Gesetz wurde die Pflicht, Milchkaufverträge abzuschliessen, sogar noch verschärft (Ausdehnung auf den Zweitmilchkauf sowie Schriftlichkeitsvorbehalt). Die Vorschrift von Art. 36 b. muss aufgrund der ersten Erfahrungen ohnehin als missglückt und nicht zielführend beurteilt werden, da sie mögliche Sanktionierungen nur gegen die eigentlich

4

7

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		zu schützenden Personenkreise vorsieht.	
Ziff. 2.2.2 „Milchwirtschaft“ (S. 118 ff.) Art. 38 Abs. 3 Art. 39 Abs. 3	Verzicht auf die Streichung von Art. 38 Abs. 3 und Art. 39 Abs. 3 resp. Weiterführung bis 2017	Die Instrumente im Bereich Milchwirtschaft, insbesondere die Weiterführung der Zulage für verkäste Milch sowie der Zulage für Fütterung ohne Silage werden begrüsst. Zusätzlich zum Entwurf ist nach Ansicht der VMI wie bisher auch die Höhe der Verkäsungszulage und der Zulage für Fütterung ohne Silage im Landwirtschaftsgesetz festzuhalten, allenfalls ergänzt mit einer Möglichkeit für den Bundesrat, diese Höhe wenn nötig anzupassen (wie dies bereits heute in Art. 38 Abs. 3 und Art. 39 Abs. 3 vorgesehen ist).	7
Ziff. 2.3.2.1 „Eintretens- und Begrenzungskriterien“ (S. 146 ff.)		Die VMI befürwortet sowohl die Heraufsetzung des Mindestarbeitsaufkommens im Talgebiet von 0,25 auf 0,4 SAK als auch die Anpassung der Berechnungsmodalitäten an den technischen Fortschritt. Die Heraufsetzung des Mindestarbeitsaufkommens zur Bezugsberechtigung von Direktzahlungen führt dazu, dass Hobbybetriebe, welche den künftigen Herausforderungen bezüglich Professionalität bei der Produktion marktfähiger Güter und Bereitstellung gemeinwirtschaftlicher Leistungen weniger gut nachkommen könnten, die Beitragsberechtigung verlieren. Die Beiträge werden so auf Betriebe konzentriert, welche eine gewisse Grösse aufweisen und nicht im Nebenerwerb als Hobby betrieben werden können. Besteht der Wille, einen landwirtschaftlichen Betrieb als Hobby zu führen, muss dies selbstverständlich möglich sein, es ist aber nicht Aufgabe des Bundes, solche Hobbies zu finanzieren. Die Erhöhung des Mindestarbeitsaufkommens führt zusätzlich zu einer Erhöhung der Flächenmobilität, da einzelne Betriebe unter 0,4 SAK wohl aufgehoben würden. Ebenfalls begrüsst wird die Aufhebung der Einkommens- und Vermögensgrenzen sowie der Begrenzung der Direktzahlungen pro Standardarbeitskraft. Diese Begrenzungen sind mit dem neuen Konzept der leistungsbezogenen Beiträge nicht mehr gerechtfertigt und folgerichtig aufzuheben. Gleichzeitig behinderten die bisherigen Grenzen das Wachstum der Betriebe und damit die Nutzung von Rationalisierungspotential. Dasselbe gilt für die nunmehr aufgebene Abstufung der Beiträge ab einer gewissen Grösse des Betriebes. Sowohl die Aufhebung der Einkommens- und Vermögensgrenzen, als auch die Begrenzung der Direktzahlungen pro Standardarbeitskraft und die Abstufung der Direktzahlungen nach der Grösse des Betriebes entsprechen langjährigen Forderungen der Verarbeitungsindustrie	10

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		und werden begrüsst.	
Ziff. 2.3.2.4 „Kulturlandschaftsbeiträge“ (S. 157 ff.)		Der Vorschlag zu den Sömmerungsbeiträgen sieht eine Abstufung nach Tierkategorie vor. Diese Abstufung muss zusätzlich auch zwischen Milchtieren und übrigen Tieren vorgenommen werden. Andernfalls droht die Gefahr, dass viele Kuhalpen mit Milchproduktion und – Verarbeitung in Zukunft nicht mehr mit Milchkühen bestossen werden, was eine unerwünschte Entwicklung darstellen würde. Es braucht diesbezüglich zwingend eine Differenzierung.	13
Ziff. 2.3.2.5 (S. 160) Art. 72	Aufwertung der tierischen Produktion, z.B. durch Zusatzbeitrag bei höherem Tierbesatz	Wie bereits ausgeführt wurde, wird die einseitige Benachteiligung der tierischen Produktion durch das bisher nicht vorhandene Instrument des Zusatzbeitrages auf der Ackerfläche und den Dauerkulturen in der vorgeschlagenen Form abgelehnt. Die bisherigen Beiträge für Raufutter verzehrende Nutztiere waren für die Rindviehhalter zentral. Die Umlagerung dieser Stützungen in Beiträge pro ha Grünfläche (Basisbeitrag von CHF 850.--), die ab einem minimalen Tierbesatz unabhängig von der Anzahl GVE pro ha ausgerichtet werden, ist nicht sachgerecht respektive führt zu einer neuen Ziellücke. Gerade unter dem Titel „Versorgungssicherheit“ leistet ein Tierhalter, der im Talgebiet bezogen auf die Grünfläche lediglich eine GVE hält, nicht den gleichen Beitrag, wie derjenige mit zwei GVE. Eine Differenzierung nach Tierbesatz ist daher unter dem Titel „Versorgungssicherheit“ nicht nur zulässig, sondern zur Zielerreichung sogar geboten. Eine Abstufung des Grünflächenbeitrages in Abhängigkeit des Besatzes an Raufutterverzehrern in mehreren (beispielsweise vier) Stufen lässt ein zielgerichteteres System zu. Zudem könnte mit einem solchen „Zusatzbeitrag“ bei höherem Tierbesatz die Ungleichbehandlung gegenüber den Ackerflächen und den Dauerkulturen ausgeglichen werden. Dabei ist auch eine differenzierte Abstufung in den verschiedenen Erschwerniszonen denkbar, um der Kritik an möglichen Fehlanreizen für zu hohe Tierbestände Rechnung getragen werden.	14
Ziff. 2.3.2.8 (S. 172 f.) „Sektorale Produktionsformen in der Pflanzen- und Tierproduktion“		Der vorgeschlagene Beitrag soll die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion fördern. Offen bleibt, wie dieses Anliegen genau umgesetzt und auch kontrolliert werden soll. Diesbezügliche spezifische Leistungen sollten sich primär über den Markt finanzieren können, dies umso mehr als auch entsprechende Label bereits geschaffen worden sind. Gemäss heutigem Stand gehen wir davon aus, dass aufgrund künftiger Rahmenbedingungen	17

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 75 Abs. 1 lit. b.		und Marktverhältnisse der Verbrauch an Kraftfutter in der schweizerischen Milchproduktion nicht weiter ansteigen, sondern tendenziell sogar zurückgehen wird. Der zusätzliche Administrations- und Kontrollaufwand scheint unter diesen Voraussetzungen nicht gerechtfertigt.
Ziff. 2.3.2.10 „Anpassungsbeiträge“ (S. 176 ff.) Art. 77	Die Summe der Anpassungsbeiträge ist zu reduzieren und die daraus frei werdenden Mittel sind in die Versorgungssicherheitsbeiträge umzulagern.	Es mag zutreffen, dass der Anpassungsbeitrag in der Ausgestaltung gemäss Vernehmlassungsunterlage zu einer höheren Flächenmobilität führen wird. Dieser positive Aspekt wird anerkannt, es stehen ihm aber gewichtige Vorbehalte in Bezug auf die Höhe, die Ausgestaltung und letztlich auch der damit zusammenhängenden Unsicherheiten für die Produzenten gegenüber. Ein zu hoher Anpassungsbeitrag setzt sogar den falschen Anreiz, in den verbleibenden Jahren 2011-2013 eine möglichst grosse Fläche und Tierzahl zu erreichen, um einen möglichst hohen Anpassungsbeitrag für die Zeit danach zu sichern. Dadurch würde bis 2013 die Flächenmobilität stark behindert und die Pachtzinsen dürften im Gegensatz zum definierten Ziel sogar noch steigen. Die Summe der Anpassungsbeiträge ist deshalb gegenüber der Vernehmlassungsunterlage deutlich zu reduzieren und die frei werdenden Mittel bei den Versorgungssicherheitsbeiträgen (insbesondere beim neu geforderten Zuschlag bei höherem Tierbesatz) einzusetzen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 2 Abs. 3 LWG	Abs. 3: Die Massnahmen nach Abs. 1 unterstützen die Ausrichtung der Landwirtschaft und der Ernährungswirtschaft als eine gemeinsame Qualitätsstrategie.	Vgl oben	4
Art. 11	„Verbesserung von Qualität und Nachhaltigkeit“ ersetzen durch „Sicherung und Förderung der Qualität“	Vgl oben	4
Art. 12	Art. 12 Abs. 3 ist zu streichen	Vgl oben	4
Art. 38 Abs. 3	Verzicht auf die Streichung von Art. 38 Abs. 3 resp. Weiterführung bis 2017	Vgl oben	7
Art. 39 Abs. 3	Verzicht auf die Streichung von Art. 39 Abs. 3 resp. Weiterführung bis 2017	Vgl oben	7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0431	MPM	Milchproduzenten Mittelland	29.6.11
------	-----	-----------------------------	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Milchproduzenten Mittelland
Adresse / Indirizzo	Obertelweg 2, 5034 Suhr 062 855 53 53
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	24. Juni 2011 Andreas Hitz, Präsident MPM Marco Genoni, Geschäftsführer MPM Markus Wagner, Stellvertretender Geschäftsführer MPM

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

9

Das bisherige DZ-System hat laufende Anpassungen erfahren und ist breit akzeptiert. Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass weitere politische Änderungen auf die Schweiz zukommen werden, insbesondere bei den aussenpolitischen Rahmenbedingungen (WTO, EU). Daher wäre eine Weiterführung des bisherigen DZ-Systems aus der Sicht der Genossenschaft der Milchproduzenten Mittelland (MPM) von Vorteil gewesen. Die MPM hat nicht erwartet, dass bereits jetzt eine solche grundlegende Veränderung vorgeschlagen wird.

Die MPM unterstützt die Stellungnahme der Schweizer Milchproduzenten (0401 SMP) und jene des Schweizerischen Bauernverbandes (0201 SBV). Die MPM setzt sich für eine produzierende Landwirtschaft unter Berücksichtigung eines optimalen Ressourceneinsatzes ein. Das Erbringen von ökologischen und gemeinwirtschaftlichen Leistungen muss vernünftig abgegolten werden.

Bei den nachfolgenden Ausführungen gehen wir auf einzelne, spezifische Punkte ein. Zum Teil werden abweichende Meinungen zu den Stellungnahmen des SMP und des SBV vertreten.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Kap. 2.3.2.1. (Eintretens- und Begrenzungskriterien bei den Direktzahlungen)	Wir unterstützen die Anpassung der SAK-Koeffizienten. Wir unterstützen ebenfalls die Erhöhung der SAK-Grenze auf 0.4 SAK in der Tal- und Hügelzone.	Begründung: technischer Fortschritt Der Vorstand spricht sich für eine Erhöhung der SAK auf 0.4 aus. Es ist ein Schritt in die richtige Richtung auch wenn die Flächenmobilität nicht stark zunehmen wird. Die Bevölkerung will kleine Betriebe. - Aber grosse Betriebe können mehr Ökologie machen, denn die kleinen müssen pro Einheit Fläche mehr herausholen. Wir stehen für eine glaubwürdige, gesunde und produzierende Landwirtschaft ein.	10
Art. 36 b Milchkaufverträge	Beibehaltung der Vertragspflicht.	Die Anpassungen der SMP entsprechen der Motion Bourgeois und sollten die Verträge über alle Stufen ausweiten und so Sicherheit bieten. Es ist der Weg, den auch die BOM beschreitet.	7
Art. 70, Abs. 1d	Die MPM ist gegen ein Ausscheiden von nicht erschlossenem Bauland aus den DZ	Bauland gehört in den wenigsten Fällen den Bewirtschaftern. Zudem bestimmt nicht der Bewirtschafter über den Zeitpunkt des Bauens. Die DZ entschädigt den Bauern für Leistungen!	11
Art. 72: Versorgungs-sicherheitsbeiträge	Die MPM tritt für einen abgestuften Grünlandbeitrag ein (SMP Vorschlag)	Dieser Vorschlag ist ein ausgewogener Kompromiss zwischen der Beibehaltung der Tierbeiträge und dem vom BLW vorgeschlagenen Grünlandbeitrag ohne Differenzierung. Die MPM ist für eine Abstufung der Beiträge bis zu 2.0 RGVE/ha. Auch nach unten soll eine Abstufung eingeführt werden, damit keine Intensivierung auf 1.0 RGVE/ha ausgelöst wird. Sonst werden viele Betriebe die Tierhaltung aufstocken, damit sie im Genuss dieser DZ kommen.	14
Art. 75, Abs. 1b	Die Weiterführung der bestehenden Produktionssystembeiträge (Bio, Extenso, BTS und RAUS) werden begrüsst. Abgelehnt wird jedoch die geplante Einführung eines Beitrages auf einer Grasland basierenden Wiederkäuerproduktion.		17

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 77	Der MPM ist für eine deutliche Reduktion der Anpassungsbeiträge zugunsten der Versorgungssicherheitsbeiträge. Bei einer Betriebsübergabe soll der Anpassungsbeitrag auf den Nachfolger übertragen werden.	

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0432	OMV	Genossenschaft Ostschweizer Milchverarbeiter	29.6.11
------	-----	--	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Gen. Ostschweizer Milchverarbeiter (OMV) Die 151 Mitglieder des Verbandes verarbeiten ca. 350 Mio. kg Milch zu Käse- und Milchprodukten.
Adresse / Indirizzo	c/o Christian Oberli, Präsident Rislen 9512 Rossrüti
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Rossrüti, 29. Juni 2011  Christian Oberli, Präsident

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektroni an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Konzept des weiterentwickelten Direktzahlungssystems

Wir unterstützen grundsätzlich das Konzept des weiterentwickelten Direktzahlungssystems. Ebenso begrüßen wir, dass damit die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft mit spezifischen Instrumenten gefördert werden sollen und dass damit eine gezieltere Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft erfolgen kann. Das neue Direktzahlungssystem darf mit der stärkeren Gewichtung der Ökologiesierung jedoch nicht zu einer Ballenberg-Struktur vollkommen. Mit der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems muss die produzierende Landwirtschaft zwingend erhalten bleiben. Die Flächenmobilität und ein vernünftiger Strukturwandel müssen gewährleistet sein. Deshalb sollte im weiterentwickelten Direktzahlungssystem der produzierenden Landwirtschaft noch mehr Rechnung getragen werden.

Kontinuität in den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft

Wir begrüßen die Bemühungen, mit dem Konzept Agrarpolitik 2014 - 2017 Kontinuität in die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der schweizerischen Landwirtschaft zu bringen. In diesem Zusammenhang begrüßen wir ausdrücklich, dass der bisherige Zahlungsrahmen des Bundes für die Landwirtschaft beibehalten werden soll. Die Landwirtschaft ist der wichtigste Partner unserer Mitglieder, der gewerblichen Milchverarbeiter. Unsere Mitglieder sind darauf angewiesen, dass die Strukturentwicklung in der Landwirtschaft in geordneten Bahnen verläuft. Dazu ist die Landwirtschaft auf gesicherte wirtschaftliche Rahmenbedingungen angewiesen.

Weiterführung Zulage auf der verkästen Milch und Siloverzichtszulage

Wir sind sehr froh, dass vorgesehen ist, diese beiden wichtigen Zulagen weiterzuführen. Bei der Ausgestaltung dieser Zulagen sind wir der Auffassung, dass die Höhe der Zulagen weiterhin auf Gesetzesstufe festgelegt werden muss und dass die Siloverzichtszulage gestärkt werden sollte. Einen entsprechenden Antrag und die Begründung unterbreiten wir in den Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln.

Strukturverbesserungsmassnahmen

Unter dem Gesichtspunkt, dass auch die Europäische Union Strukturverbesserungen massiv finanziell unterstützt, befürworten wir die Weiterführung der Strukturverbesserungsmassnahmen. Die heutige Regelung bei den milchverarbeitenden Betrieben ist allerdings aus der Sicht der Gewerbenutralität bedenklich und muss unbedingt verbessert werden. Einen entsprechenden Antrag und die Begründung unterbreiten wir in den Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln.

Versorgungssicherheit

Da wir der Auffassung sind, dass die Schweiz eine produzierende Landwirtschaft braucht, begrüßen wir, dass im vorliegenden Konzept der Versorgungssicherheit eine verstärkte Bedeutung beigemessen wird. Wir sind aber der Auffassung, dass die angestrebte Stärkung der inländischen Futtergetreideproduktion nur unter der Voraussetzung, dass die Mobilität des ackerbaulich nutzbaren Bodens wesentlich verbessert wird, mit tragbarem finanziellem Aufwand realisiert werden kann. Weitergehende Überlegungen machen wir in den Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln.

Preisentwicklungen auf den internationalen Märkten für Agrarprodukte

Die schweizerische Landwirtschaft und insbesondere die Milchwirtschaft sind bereits heute in hohem Masse von der Preisentwicklung auf den internationalen Märkten betroffen. Mit zunehmender Öffnung der Grenzen wird sich die Abhängigkeit verstärken. Wir machen darauf aufmerksam, dass die im Bericht enthaltene Analyse der bisherigen Preisentwicklung auf diesen Märkten zu positiv ausfällt, weil die Preise auf den internationalen Märkten für Agrarprodukte in Dollar festgelegt werden. Der Dollar schwächt sich seit Jahrzehnten im Vergleich zum Franken ab. Da ein Ende dieser Entwicklung nicht absehbar ist, sind auch die Perspektiven für die Preisentwicklung auf den internationalen Märkten für Agrarprodukte aus Sicht der schweizerischen Landwirtschaft weniger positiv als allgemein dargestellt. Es erscheint uns nicht ausgeschlossen, dass die im Bericht erwähnte positive Einkommensentwicklung in der schweizerischen Landwirtschaft dadurch erheblich beeinträchtigt werden kann.

9

1

7

23

14

5

Achtung! Wichtiger Vorbehalt!

Noch Ende der Neunzigerjahre des vergangenen Jahrhunderts war die Käsewirtschaft der am stärksten regulierte Teil der schweizerischen Milchwirtschaft. Innerhalb von nur rund zehn Jahren wurde die Käsewirtschaft grundlegend liberalisiert. Heute ist sie mit geöffneten Grenzen weitgehend den Marktkräften ausgesetzt, demgegenüber genießt die weisse Linie der Milchwirtschaft nach wie vor einen weit gehenden Grenzschutz. Wir haben die Liberalisierung der schweizerischen Käsewirtschaft immer unterstützt, obwohl der damit verbundene Prozess für viele unserer Mitglieder sehr schmerzhaft war. Wir sind nach wie vor überzeugt, dass die schweizerische Milchwirtschaft und die gesamte Landwirtschaft die Zukunft offensiv angehen sollte und sich - unterstützt von angemessenen Begleitmassnahmen - weiter öffnen sollte. Leider sind auf politischer Ebene gegenwärtig ernsthafte Bestrebungen erkennbar, die schweizerische Land- und Milchwirtschaft wieder stärker zu regulieren. Wir bedauern dies und sind der Auffassung, dass eine Re-Regulierung langfristig der schweizerischen Landwirtschaft schaden würde. Wir hoffen deshalb, dass diese Bestrebungen nicht erfolgreich sein werden und dass die schweizerische Landwirtschaftspolitik auf den vor rund 20 Jahren eingeschlagenen Weg zurück findet. Sollte dies nicht der Fall sein, müssen wir uns allerdings vorbehalten, unsere Position in der Landwirtschaftspolitik grundsätzlich zu überdenken, denn wir sind nicht gewillt und auch nicht bereit, tatenlos hinzunehmen, dass ein Liberalisierungsprozess einseitig und auf dem Buckel der gewerblichen Milchverarbeiter durchgeführt wird. Wir verlangen daher vom Staat einen gradlinigen Kurs und eine verlässliche Landwirtschaftspolitik damit für die Beteiligten eine Rechtssicherheit besteht und Investitionen berechenbar gemacht werden können.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1.7, Schwerpunkt 1 Punkt 1.4 Seite 89 Art. 38	Zulage auf der verkästen Milch: Belassung der Zulage bei mindestens 15 Rp./kg Milch Beibehaltung von Art. 38 Abs. 3 Unbegrenzte Weiterführung der Zulage Schaffung einer Eintrittsschwelle von 150 Gramm Fett pro kg Trockenmasse für den Erhalt der Zulage	Die Zulage auf der verkästen Milch ist neben dem nach wie vor bestehenden Grenzschutz die wichtigste Massnahme zur Stützung des Milchpreises. Sie dient auch dazu, im schweizerischen Milchmarkt das Gleichgewicht zwischen der weissen und der gelben Linie zu halten. Sie ist der Treibstoff für die Schweizer Käselokomotive, denn sie macht den überwiegenden Teil unserer Käseexporte erst möglich und sorgt so dafür, dass mehr als 20% unserer Milch mit 75% des in der Milch enthaltenen Fettes mit guter Wertschöpfung in Form von Käse im Ausland verkauft werden können. Angesichts der Bedeutung dieser Zulage ist es unbedingt erforderlich bei ihrer Ausrichtung für Kontinuität zu sorgen, denn sie wird bei Investitionsentscheiden in Käsereien, die langfristigen Charakter haben, mit einbezogen und trägt damit wesentlich dazu bei, dass unsere Käsereistrukturen kontinuierlich weiterentwickelt werden können. Dies bedingt, dass die Höhe der Zulage auf Gesetzesstufe festgelegt wird und dass die Zulage ohne Befristung im Gesetz aufgeführt wird. Die Schaffung einer Eintrittsschwelle beantragen wir, weil seit einiger Zeit vermehrt Magerkäse hergestellt wird, um überschüssige Milchmengen zu verwerten. Das dabei anfallende MilCHFett bleibt im Inland und belastet den ohnehin schon übersättigten Buttermarkt. Obwohl für den hergestellten Magerkäse kaum eine vernünftige Verwendungsmöglichkeit besteht, kann dieser problemlos verkauft werden, weil er dank unserer tiefen Eiweissbewertung und der Ausrichtung einer Zulage von total 18 Rp./kg Milch (15 Rp. Zulage auf der verkästen Milch und 3 Rp. Siloverzichtsulage) zu Tiefstpreisen verschleudert werden kann. Diese Verwertungsart hat mit unserer Qualitätskäseproduktion nicht zu tun, widerspricht damit dem Zweck der Zulage auf der verkästen Milch, ist für den Bund und die Branche sehr teuer und kann vor dem Steuerzahler nicht begründet werden. Aus diesem Grunde drängt es sich auf, die Zulage für verkäste Milch bei der Herstellung von Magerkäse nicht mehr auszurichten. Die dadurch erzielten Einsparungen sollen in die Zulage für Fütterung ohne Silage investiert werden.

7

1.7, Schwerpunkt 1 Punkt 1.4 Seite 89 Art. 39	Stärkung der Zulage für Fütterung ohne Silage und unbegrenzte Weiterführung: Erhöhung der Zulage auf mindestens 4 Rp./kg Milch Beibehaltung von Art. 39 Abs. 3 Unbegrenzte Weiterführung der Zulage Schaffung einer Eintrittsschwelle von 150 Gramm Fett pro kg Trockenmasse für den Erhalt der Zulage	Die Zulage für Fütterung ohne Silage ist nicht einfach eine produktgebundene Zahlung, sondern der Ausgleich für einen Mehraufwand (teurere und arbeitsaufwendigere Fütterung des Milchviehs) und die Entschädigung für die Produktion von Milch mit einem echten Mehrwert (Eignung der Milch zur Herstellung einer lagerfähigen Rohmilchkäsespezialität mit hoher Wertschöpfung). Aus der Sicht der gesamten schweizerischen Milchproduktion bietet sie keine Produktionsanreize. Es ist deshalb davon auszugehen, dass sie auch bei einem allfälligen Abschluss der WTO-Verhandlungen - allenfalls in angepasster Form - weitergeführt werden kann. Die Fütterung des Milchviehs ohne Silage wird auch in einigen EU-Ländern finanziell unterstützt. „Silofrei“ oder „Heumilch“ sind beispielsweise für Käsespezialitäten im gehobenen Preissegment aus Österreich die wichtigste Botschaft im Verkauf. Aus diesen Gründen sollte die Zulage für Fütterung ohne Silage erhöht werden. Da die Europäische Union dieses Instrument ebenfalls kennt, ist es auch bei einer allfälligen vollständigen Öffnung des Milchmarktes der EU gegenüber weiterzuführen. Für die weiteren Anträge gilt dieselbe Begründung wie bei der Zulage auf der verkästen Milch (Art. 38).	7
1.7, Schwerpunkt 1 Punkt 1.6 Seite 89	Überprüfung der Verwaltungsstrukturen im Bereich der Lebensmittelsicherheit Umsetzung von Art. 182 LWG Einrichtung einer Zentralstelle zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen	Heute sind in diesem Bereich drei Bundesämter aus zwei Departementen tätig. Damit bestehen Doppelspurigkeiten. Zusätzlich ist der Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung auf Kantonsebene delegiert, was zur Folge hat, dass die Rechtspraxis in der Umsetzung dieser Gesetzgebung nicht einheitlich ist. Durch die Tatsache, dass nun auf Gesetzesebene eine Qualitätsstrategie für die Landwirtschaft und die aus der Landwirtschaft hervorgehenden Produkte definiert wird, drängt sich eine Vereinheitlichung der Gesetzgebung in den Bereichen Lebensmittelsicherheit und Fälschungsbekämpfung auf. Ebenso muss dazu der Vollzug in diesen Bereichen vereinheitlicht werden. Dies kann erreicht werden, indem der bereits bestehende Art. 182 LWG angewendet wird. Wir beantragen deshalb, dass Art. 182 LWG umgesetzt und die Verwaltungsstrukturen in den Bereichen Lebensmittelsicherheit überprüft und mittelfristig vereinfacht werden müssen und zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen eine Zentralstelle geschaffen wird.	7

1.7, Schwerpunkt 3 Punkt 3.1 Seite 91	Strikte Gleichbehandlung der Privatkäsereien mit Käsereien im bäuerlichen Besitz bei Strukturverbesserungsmassnahmen	Heute sind Privatkäsereien im Talgebiet von Strukturverbesserungsmassnahmen des Bundes ausgeschlossen. Damit entsteht eine Ungleichbehandlung, die aus der Sicht der Gewerbenneutralität bedenklich ist. Aus diesem Grunde sind in der Vergangenheit verschiedentlich Einsprachen von Eigentümern von Privatkäsereien gegen die Unterstützung von benachbarten Käsereien mit öffentlichen Mitteln eingegangen. Begründet wurden diese Einsprachen mit der Verletzung der Gewerbenneutralität. Die Folge war, dass zum Teil sinnvolle Projekte zur Verbesserung der Käsereistrukturen über einen längeren Zeitraum blockiert oder sogar gänzlich verhindert wurden. Wir machen darauf aufmerksam, dass wegen der heute bestehenden Benachteiligung der Privatbetriebe der Einsatz öffentlicher Mittel für Strukturverbesserungsmassnahmen in Käsereien von einem Teil unserer Mitglieder ernsthaft hinterfragt wird. Gleichzeitig sind wir uns bewusst, dass die Europäische Union Strukturverbesserungsmassnahmen in Milchverarbeitungsbetrieben massiv finanziell unterstützt und dass damit die schweizerische Milchwirtschaft bei einer Öffnung des Milchmarktes der EU gegenüber einen Konkurrenznachteil erleiden würde, wenn die Unterstützung von Strukturverbesserungsmassnahmen in Käsereien durch öffentliche Mittel eingestellt würde. Aus diesem Grunde befürworten wir die Weiterführung der Strukturverbesserungsmassnahmen, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass diese allen gewerblichen Milchverarbeitungsbetrieben, d.h. ausdrücklich auch den Privatbetrieben im Talgebiet, offenstehen.	7
---	--	---	-----------------

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 89 a neu	Wettbewerbsneutralität Abs. 4 streichen	Grundsätzlich begrüssen wir, dass die Wettbewerbsneutralität für betroffene gewerbliche Betriebe beim Einsatz öffentlicher Mittel ins Landwirtschaftsgesetz aufgenommen wird. Wir machen aber darauf aufmerksam, dass Wettbewerbsneutralität nur erreicht werden kann, wenn alle gewerblichen Milchverarbeiter beim Einsatz öffentlicher Mittel für Strukturverbesserungsprojekte gleich behandelt werden (Betriebe im Eigentum von Milchproduzenten und Betriebe im Eigentum der Milchverarbeiter, dies sowohl im Berg- wie auch im Talgebiet). In diesem Zusammenhang machen wir darauf aufmerksam, dass die in Art. 10a der Strukturverbesserungsverordnung enthaltene Definition kleingewerblicher Betriebe bereits heute sehr problematisch in der Anwendung ist. Diese Definition steht auch in Widerspruch zur Tatsache, dass für die Vergabe von öffentlichen Mitteln für Strukturverbesserungsmassnahmen eine gewisse Mindestgrösse der Betriebe gefordert wird. Im Übrigen kennt die Europäische Union in diesem Bereich keine Obergrenze für die Betriebsgrösse. Art. 10a der Strukturverbesserungsverordnung sollte deshalb überprüft werden. Wir beantragen, Abs. 4 zu streichen, weil der ordentliche Rechtsweg in einem laufenden Verfahren nicht ausgeschlossen werden kann. Abs. 4 ist deshalb mit unserer Rechtsordnung nicht zu vereinbaren.	23
2.1.2 Seite 97	Qualitätsstrategie	Als Vertreter der gewerblichen Hersteller qualitativ hochstehender Käsespezialitäten unterstützen wir die Einführung von Art. 2 Abs. 3 LWG ausdrücklich. Wir begrüssen es, dass die vor einiger Zeit initiierte Qualitätsstrategie für die Schweizerische Landwirtschaft damit eine Rechtsgrundlage auf Gesetzesstufe erhält.	4

Marktoffensive Seite 107 ff. Art. 12 Abs. 3	Vorbehalt wegen möglicher Verzettlung des Mitteleinsatzes Vorbehalt bezüglich möglicher Verwässerung des Mitteleinsatzes	Grundsätzlich begrüssen wir es, dass das Ziel besteht, die Märkte im In- und Ausland offensiv zu bearbeiten. Bei diesem Vorgehen besteht jedoch die Gefahr, dass ein zu grosser Teil der verfügbaren Mittel in die teure, riskante und oft ineffiziente Erschliessung neuer Märkte investiert wird. Dies hat zur Folge, dass nicht mehr genügend Mittel zur Verfügung stehen, um die bereits bestehenden Märkte in ausreichendem Masse weiter bearbeiten zu können. Damit besteht die Gefahr, dass auf den bestehenden Märkten mehr Marktanteile verloren gehen als auf den neuen erschlossen werden können. Aus diesem Grunde fordern wir, dass der Einsatz von Mitteln für die Bearbeitung neuer Märkte nicht zu Lasten der Mittel für die Bearbeitung der traditionellen Märkte gehen darf. Wir haben Verständnis dafür, dass der Bund beim Marketing für eine gewisse Koordination sorgen will. Bei einer übergreifenden Marketingorganisation, die eine Vielzahl von Produkten umfasst und eventuell sogar mit dem Tourismus verknüpft ist, besteht jedoch die Gefahr, dass der Mitteleinsatz verzettelt wird. Aus diesem Grunde ist dafür zu sorgen, dass für die bewährten produktspezifischen Absatzförderungsmassnahmen weiterhin ausreichende Mittel zur Verfügung stehen und dass diese Mittel auch gezielt für die bereits eingeführten Produkte eingesetzt werden.	4
2.1.3 Seite 98 ff.	Unterstützung des Vorschlags der Minderheit der WAK-N für die Aufnahme des Begriffs Ernährungssouveränität ins LWG	Wir begrüssen es, dass der Begriff Ernährungssouveränität ins Landwirtschaftsgesetz aufgenommen werden soll, weil damit die produzierende Landwirtschaft gestärkt wird. Da dieser Begriff noch nicht international anerkannt ist, ist zu erwarten, dass seine Definition noch nicht gefestigt ist. Wir sollten uns deshalb nicht mit einer zu engen Formulierung auf Gesetzesebene binden, sondern uns für die zu erwartenden Diskussionen auf internationaler Ebene eine gewisse Flexibilität bewahren. Aus diesem Grunde befürworten wir die schlankere Version der Minderheit der WAK-N und schlagen vor, dass die verfeinerte Definition des Begriffs auf Verordnungsebene vorgenommen wird.	3

Höchstbestände Seite 127 Art. 46 LWG Art 47 LWG	Aufhebung von Artikel 46 Höchstbestände im LWG Aufhebung vom Artikel 47 Abgabe im LWG	In der Viehwirtschaft werden durch die heutige Gesetzgebung maximale betriebliche Höchstbestände für die Fleisch- und Eierproduktion festgelegt. Zuzüglich zu den erlaubten Höchstbeständen müssen die Betriebe den Ökologischen Leistungsnachweis erfüllen und die Verwertung des anfallenden Hofdüngers muss über die Suisse-Bilanz geregelt werden. Betriebe, welche diese Höchstbestände überschreiten, müssen eine jährliche Abgabe entrichten. Wir beantragen, die Artikel 46 und 47 im Landwirtschaftsgesetz über die Höchstbestände in der Viehwirtschaft aufzuheben. Die Tierbestände sind in Zukunft über das Erbringen des Ökologischen Leistungsausweises oder über die Suisse-Bilanz zu regulieren. In der Schweiz fallen durch die Käseproduktion jährlich rund 1.2 Milliarden Kilogramm Molke als Nebenprodukt an. Davon werden rund 1.1 Milliarden Kilogramm durch die Viehwirtschaft, namentlich die Schweinezucht und die Schweinemast, verfüttert. Diese übernimmt somit eine sehr bedeutende, im öffentlichen Interesse liegende Entsorgungsaufgabe. Käsereibetriebe, die Schweinehaltung betreiben, werden den Ökologischen Leistungsausweis nie erbringen können und sind seit jeher gezwungen, den Hofdünger abzugeben. Folgedessen unterstehen sie der heutigen Vorschriften über die Höchstbestände. Durch den Strukturwandel ist die Anzahl der gewerblichen Käsereien zurückgegangen. Dieser Strukturwandel ist noch nicht abgeschlossen und die Anzahl der Käsereien wird in Zukunft noch weiter sinken. Durch die geringere Anzahl der Käsereien ist jedoch die Betriebsgrösse angestiegen. Mit Betriebsübernahmen und Betriebszusammenschlüssen sind folglich auch die Bestände in der Schweinehaltung gestiegen. Im Sinne eines gesunden Strukturwandels wäre es nur logisch, wenn die Begrenzung mit den Höchstbestände aufgehoben würde und die Verwertung des anfallenden Hofdüngers über die Suisse-Bilanz geregelt wird.	7
---	---	--	-----------------

Seite 147 Art. 70a neu Abs. 1 h.	Voraussetzung für die Ausrichtung von Direktzahlungen h. Der Bewirtschafter über eine landwirtschaftliche Grundbildung oder eine gleichwertige Ausbildung verfügt. Anerkennung des Berufs Milchtechnologe (Käser) als gleichwertige Ausbildung für den Bereich Schweinehaltung.	Wir begrüssen es grundsätzlich, dass Bewirtschafter für den Erhalt von allgemeinen Direktzahlungen sowie Öko- und Ethobeiträgen eine minimale landwirtschaftliche Ausbildung nachweisen müssen. Auf Verordnungsstufe können jene Berufe definiert werden, die unter „gleichwertige Ausbildung“ fallen. Wir fordern die Anerkennung des Berufs Milchtechnologe (Käser) als „gleichwertige Ausbildung“ für den Bereich Schweinehaltung. Die Ausbildung zum Milchtechnologen beinhaltet im Wahlpflichtbereich das Modul Nebenprodukteverwertung/Schweinehaltung. Der Beruf Milchtechnologe gehört mit seiner fachspezifischen Ausbildung somit zu den am besten ausgebildeten Berufsleuten im Bereich der Schweinehaltung. Die Schweinehaltung hat im Käseisektor eine sehr lange Tradition und ist ein wichtiger und bedeutender Betriebszweig bei der Verwertung von Nebenprodukten (z.B. Molke). In der Schweiz gibt es zahlreiche gewerbliche Käsereien, die die Schweinehaltung (Zucht und/oder Mast) als Betriebszweig betreiben. Einige dieser Betriebe erfüllen die Anforderung eines Landwirtschaftsbetriebes und sind somit zum Erhalt von Direktzahlungen berechtigt. Ohne eine Anerkennung des Milchtechnologen als „gleichwertige Ausbildung“ müssten somit junge Berufsleute eine landwirtschaftliche Weiterbildung absolvieren, obwohl sie bereits besser ausgebildet sind als mit dieser Weiterbildung erreicht wird.	10
--	---	---	------------------

Versorgungssicherheitsbeiträge Seite 160	Beibehaltung des Tierbezuges für eine Abstufung des Grünflächenbeitrags.	Die Umlagerung der für die Rindviehhalter sehr wichtigen Beiträge für Raufutter verzehrende Nutztiere in Beiträge pro ha Grünfläche (Basisbeitrag von 850 CHF), die ab einem minimalen Tierbesatz unabhängig von der Anzahl GVE pro ha ausgerichtet werden, würden für viele Rindviehhalter zu einer massiven Verschlechterung der Situation führen. Ein Tierhalter, der beispielsweise im Talgebiet bezogen auf die Grünlandfläche lediglich eine GVE hält, leistet eindeutig nicht den gleichen Beitrag an die Versorgungssicherheit, wie derjenige mit 2 GVE. Eine Differenzierung nach Tierbesatz ist unter dem Titel „Versorgungssicherheit“ nicht nur zulässig, sondern sachlogisch und klar begründet. Im Übrigen sind die vorgesehenen Eintrittsschwellen sehr willkürlich gewählt. Mit einer Abstufung des Grünflächenbeitrages in Abhängigkeit des Besatzes an Raufutterverzehrern lässt sich ein wesentlich sachgerechteres und konsistentes System realisieren. Durch eine angepasste Festlegung der Abstufung in den verschiedenen Erschwerniszonen kann der Kritik an möglichen Anreizen für unerwünscht hohe Tierbestände angemessen Rechnung getragen werden. Dabei ist aber auch zu berücksichtigen, dass bei einem Tierbesatz innerhalb der heutigen Förderlimiten (z.B. 2 RGVE/ha Grünfläche im Talgebiet) kaum von einer übermässig hohen Intensität die Rede sein kann. Falls die Tierbeiträge (RGVE- und TEP-Beiträge nicht weitergeführt werden können, schlagen wir vor, den Tierhaltern neben dem Basisbeitrag einen Zusatzbeitrag in Abhängigkeit des Tierbesatzes pro ha Grünfläche auszurichten.	14
Anpassungsbeiträge Seite 248	Rascher Ablauf der Flächenanpassungen insbesondere im Ackerbau und damit verbunden Abbau der Mittel für die Anpassungsbeiträge	Wir müssen festhalten, dass Anpassung an sich keine gemeinwirtschaftliche Leistung ist. Aus dieser Sicht erscheint es uns fragwürdig, dass der Mitteleinsatz für Anpassungsbeiträge im Rahmen der Agrarpolitik 2014 - 2017 sehr massiv sein soll, denn die für Anpassungsbeiträge verwendeten Mitteln werden den leistungsbezogenen Instrumenten entzogen. Allerdings begrüssen wir die mit den Anpassungsbeiträgen verbundene Verbesserung der Flächenmobilität insbesondere im Ackerbau. Wir erwarten aber, dass die dringend notwendige Strukturanpassung im Ackerbau mit weiteren Massnahmen gefördert wird, damit die Anpassungsbeiträge rasch reduziert und die dafür eingesetzten Mittel für leistungsbezogene Instrumente freige-macht werden können.	19

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0441	Emmi	Emmi Schweiz AG	22.6.11
------	------	-----------------	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Emmi Schweiz AG
Adresse / Indirizzo	Habsburgerstrasse 12, 6002 Luzern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Luzern, 22. Juni 2011 Dr. Markus Willimann, Mitglied der Konzernleitung

→ Kopie, vorab per Mail (22. Juni 2011)

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Allgemeine Bemerkungen

Die unterbreitete Vorlage zur Agrarpolitik 2014-2017 bildet aus Sicht von Emmi grundsätzlich eine sinnvolle und angepasste Weiterentwicklung der bisherigen nationalen Agrarpolitik. Die vorgeschlagene Stossrichtung wird daher begrüsst. Jedoch müssen zwingend einige Anpassungen, insbesondere beim Direktzahlungssystem, vorgenommen werden.

1

Vorangehend zu unseren konkreten Anliegen möchten wir in kurzer Form die stattgefundene Entwicklung der Schweizer Milchwirtschaft seit Inkrafttreten des neuen Landwirtschaftsgesetzes 1999 aufzeigen und einige grundsätzliche Anmerkungen zur Vorlage anbringen.

7

Die Milchwirtschaft ist derjenige Sektor, welcher von der bisherigen Agrarreform am stärksten betroffen war und immer noch ist. Staatliche Preis- und Absatzgarantien gehören seit mehr als 10 Jahren der Vergangenheit an. Der Käsemarkt wurde geöffnet, der Markt für landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte liberalisiert. Nur noch rund ein Viertel der in der Schweiz heute produzierten Milch kann losgelöst von den internationalen Marktentwicklungen vermarktet werden. Die Milchkontingentierung ist nach einer Übergangsphase seit dem 1. Mai definitiv aufgehoben. Alle Marktstützungsmassnahmen wurden mit Ausnahme der Verkäsungs- und Siloverzichtszulage vollständig abgebaut. Wurde 1998/99 noch über eine Milliarde Franken für die Stützung des Milchmarktes aufgewendet, waren es 2010 noch rund CHF 270 Mio. Die durchschnittliche Stützung je Kilogramm Milch hat sich dementsprechend von über 30 Rp./Milch auf rund 8 Rp./kg Milch reduziert. **Die beobachtbare Milchpreisreduktion in den vergangenen rund 10 Jahren ist deshalb primär auf die eingeschlagene Agrarpolitik zurückzuführen.** Trotz starker Markttöffnung und Milchmengenausdehnung konnte der durchschnittliche Erlös eines Kilogramms Milch am Markt gehalten werden.

Der zunehmende Wettbewerb und die Marktliberalisierung haben die Milchverarbeiter in der Schweiz, dies gilt sowohl für die industrielle wie auch die gewerbliche Verarbeitung, zu erheblichen Strukturanpassungen gezwungen. Die Anzahl der Milchverarbeitungsunternehmen ist stark zurückgegangen. Zudem mussten die Exportanstrengungen intensiviert werden. Heute wird bereits mehr als jedes 4 Kilogramm Milch ausserhalb der Schweiz vermarktet. Emmi allein exportiert die Milchmenge von rund 3'000 durchschnittlichen Schweizer Milchbetrieben.

Die Schweizer Milchwirtschaft ist heute im Bezug auf ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit im Vergleich zu den meisten anderen Bereichen der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft deutlich weiter. So liegt beispielsweise der EU-Milchpreis nur noch rund 30% unter demjenigen der Schweiz. In anderen Produktionssektoren liegt der EU-Produzentenpreis 50% oder mehr unter dem Schweizer Preisniveau. Im Hinblick auf weitergehende Markttöffnungsschritte stellt sich für Emmi die Frage, ob es für die Schweizer Agrarpolitik nicht das Ziel sein müsste, ihren Fokus auf diejenigen Produktionsbereiche zu richten, welchen aufgrund ihrer Marktchancen und ihrer Bedeutung innerhalb der Schweizer Landwirtschaft eine hohe strategische Bedeutung zukommt. Bedingt durch Natur und Topographie liegen die komparativen Standortvorteile in der Schweiz nun einmal in einer grünlandbasierten tierischen Produktion. Bereits heute trägt die Milchproduktion rund 20% oder rund CHF 2.1 Mrd. zum gesamtlandwirtschaftlichen Produktionswert bei. Damit ist die Milchproduktion anteilmässig der bedeutendste Produktionssektor der Schweizer Landwirtschaft. Von den knapp 60'000 Landwirtschaftsbetrieben sind immer noch rund 26'000 Betriebe oder rund 43% in der Milchproduktion tätig.

Die gesamte Schweizer Milchwirtschaft ist auf verlässliche, nachhaltige und wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen angewiesen. Da die Schweizer Milchindustrie und die Schweizer Milchproduzenten letztendlich im gleichen Boot sitzen, hat Emmi ein starkes Interesse daran, dass den Milchproduzenten langfristige Perspektiven geboten werden. In diesem Zusammenhang kommt dem zukünftigen Direktzahlungssystem eine zentrale Funktion zu. Die anstehenden Herausforderungen verlangen, dass sowohl die Wettbewerbsfähigkeit weiter gesteigert wird, als auch der Strukturwandel weiterhin sozialverträglich ablaufen kann.

1

Aus Sicht von Emmi ist es nachvollziehbar, dass der Agrarfreihandel mit der EU und ein Abschluss der WTO-Doha-Runde aufgrund ihrer aktuellen Ungewissheit nicht Teil der Vorlage sind. Für den Verarbeitungsstandort sind dies jedoch wegweisende Richtungsentscheidungen. Investitionen werden heute mit

Planungshorizonten von 10-40 Jahre getätigt. Bei Eintreten solch umfassender Marktöffnungsschritte braucht es für die gesamte Wertschöpfungskette der Nahrungsmittelproduktion adäquate Begleitmassnahmen. In diesem Fall müsste die aktuelle Vorlage zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik ergänzt und die Finanzierung zusätzlicher Massnahmen sichergestellt werden.

Grundsätzliche Anliegen von Emmi

Basierend auf den gemachten Bemerkungen, ergeben sich folgende grundsätzliche Anliegen beziehungsweise Anmerkungen:

1. Milchmarktpolitik als Gesamtpaket betrachten

Die Rahmenbedingungen für die Schweizer Milchwirtschaft auf dem Beschaffungs- und Absatzmarkt müssen miteinander korrespondieren. Die Weiterführung der Verkäsungszulage, welche als Preisabstandhalter zum EU-Preisniveau für die gesamte Schweizer Milch dient, ist zwingend notwendig. Diesbezüglich stimmt grundsätzlich der Vorschlag zur AP 2014-2017. Die geplante Reduktion der Verkäsungszulage auf 2012 trifft die Milchbranche jedoch zu einem äusserst ungünstigen Zeitpunkt. Aufgrund der problematischen Währungskursentwicklung müsste die Verkäsungszulage sogar erhöht, zumindest aber auf dem jetzigen Niveau weitergeführt werden

2. Strategischer Fokus auf raufutterbasierte Tierproduktion legen

Im Hinblick auf weitere Marktöffnungsschritte muss der Fokus der Schweizer Agrarpolitik strategisch richtig eingestellt werden. Die Chancen des Graslandes Schweiz liegen naturbedingt bei der tierischen Produktion auf der Basis von Raufutter. Die Schweizer Milchwirtschaft ist im Bezug auf ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit bereits weit fortgeschritten. Zudem ist die Milchproduktion bereits heute der wichtigste Produktionssektor der Schweizer Landwirtschaft. Die Weiterentwicklung der Agrarpolitik muss deshalb die Milchproduktion stärken. Zentral ist dabei die Ausgestaltung des Direktzahlungssystems, in welchem die tierbezogenen Zahlungen unbedingt beibehalten werden müssen.

3. Ja zu einer markorientierten Qualitätsstrategie, aber ohne neue Wettbewerbsbenachteiligungen

Eine Qualitätsstrategie ist der richtige Ansatz um erfolgreich Schweizer Lebensmittel im In- und Ausland vermarkten zu können. Diese muss jedoch auf der heutigen Lebensmittel-, Agrar-, Umwelt- und Tierschutzgesetzgebung aufbauen und nicht neue kostentreibende Auflagen schaffen (z.B. Berg- und Alpprodukte), welche die Wettbewerbsfähigkeit belasten. Neben den Premium-Produkten darf der hohe Anteil von Commodities nicht vergessen gehen.

4. Perspektiven für den Verarbeitungsstandort Schweiz

Die Milchverarbeitung in der Schweiz braucht verlässliche und nachhaltige Rahmenbedingungen. Ein Entscheid über das weitere Vorgehen bezüglich Marktöffnung muss daher möglichst rasch erfolgen. Bei einem Agrarfreihandelsabkommen mit der EU oder einem WTO-Abschluss sind Begleitmassnahmen auch für die verarbeitende Industrie notwendig. Kommt kein WTO-Abschluss zustande muss das Schoggigesetz zwingend weitergeführt und wieder gestärkt werden. Bei Verhandlungen über neue bilaterale Abkommen müssen die Brancheninteressen aufgenommen und eingebracht werden.

7

17

4

1

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Verkäsungszulage S. 101 & 106	Weiterführung der Zulage für verkäste Milch wird vollumfänglich unterstützt Optimierung Zulagensystem ist zu prüfen (Wechselkurs-thematik)	Das Bekenntnis im Erläuterungsbericht, dass die Verkäsungszulage bis zu einer vollständigen Markttöffnung gegenüber der EU, auch über das Jahr 2017 hinaus, beibehalten werden soll, unterstützen wir vollumfänglich. Die Verkäsungszulage wird mittelfristig das zentrale Steuerungsinstrument im schweizerischen Milchmarkt bleiben. Die fehlende Berücksichtigung der Währungssituation , wie es zum Beispiel beim Schoggigesetz der Fall ist, ist aus unserer Sicht eine Schwäche des aktuellen Auszahlungsmodells. Eine Weiterentwicklung zu einem dynamischeren Beitragssystem unter Berücksichtigung der Währungskursentwicklung ist daher prüfenswert.	7
Schoggigesetz S. 93/94	Stellungnahme der Beratenden Kommission Landwirtschaft (BeKo) wird unterstützt	Emmi teilt die Haltung der BeKo, dass im aktuellen Umfeld, in welchem eine umfassende Markttöffnung (WTO, FHAI) sehr ungewiss ist, das „Schoggigesetz“ unabdingbar auch über das Jahr 2013 hinaus beibehalten werden muss . Wir sind auch der Meinung, dass es gerechtfertigt wäre, den vorhandenen Spielraum (WTO-Plafond bei CHF 114.9 Mio.) wieder vollständig auszunutzen. Eine Differenz zur BeKo-Haltung haben wir darin, dass bei Zustandekommen eines Agrarfreihandelsabkommens mit der EU das „Schoggigesetz“ für Exporte nach Drittstaaten weiterhin gelten muss.	1
Konzept Weiterentwicklung Direktzahlungssystem S. 143 ff.	Neues Direktzahlungssystem wird grundsätzlich unterstützt Anpassungen müssen jedoch noch vorgenommen werden	<u>Grundsätzliche Forderungen</u> Emmi unterstützt im Grundsatz die Neugestaltung des Direktzahlungssystems und ist mit dem vorgeschlagenen Finanzrahmen von weiterhin rund CHF 2.8 Mrd. pro Jahr einverstanden. Aus Sicht von Emmi muss das Direktzahlungssystem (DZS) jedoch folgende Wirkungen erzielen: 1. DZS darf im Hinblick auf die zunehmende Markttöffnung die landwirtschaftliche Urproduktion nicht schwächen, sondern muss diese vielmehr stärken. Aus strategischer Sicht ist das Hauptaugenmerk auf die tierische, insbesondere die raufutterbasierte, Produktion zu legen. Diesbezüglich sind beim unterbreiteten Vorschlag Korrekturen vorzunehmen (Ausgestaltung Beiträge und Mittelverteilung innerhalb des Zahlungsrahmens Direktzahlungen). 2. DZS soll den Strukturwandel nicht künstlich bremsen. Diesbezüglich gehen die vorgeschlagenen Anpassungen in die richtige Richtung. 3. DZS muss die Unterstützungswürdigkeit der Landwirtschaft aus ausserlandwirtschaftlicher Sicht stärken. Durch die verbesserte Leistungsbezogenheit setzt das vorgeschlagene neue System diese Forderung um.	9

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		<u>Eintretens- und Begrenzungskriterien</u> Die angepassten Eintretens- und Begrenzungskriterien werden von Emmi begrüsst. Die Erhöhung der SAK-Limiten und die Überarbeitung der SAK-Faktoren sind sinnvoll, ebenso die Abschaffung der Einkommens- und Vermögenslimite und die Streichung der flächen- und tierbezogenen Abstufungen. Die Erhöhung der SAK-Mindesttestlimite wird zu einer stärkeren Professionalisierung der Schweizer Landwirtschaft beitragen. Die Streichung der Kürzungsgrenzen entspricht dem Leistungsprinzip des neuen Direktzahlungssystems. <u>Beitragssystem</u> Die Neukonzeption mit den neuen Beitragskategorien wird von Emmi im Grundsatz unterstützt. Anpassungen sind bei der Ausgestaltung der Versorgungssicherheitsbeiträge vorzunehmen. Die professionelle und wettbewerbsfähige tierische Produktion gehört mit den aktuellen Vorschlägen zu den Verlierern der Systemanpassung. Diesbezüglich sind aus Sicht von Emmi Korrekturen vorzunehmen. Die bisherigen Tierbeiträge müssen beibehalten werden. Wir anerkennen aber, dass gerade dieser Beitragstyp politisch stark umstritten ist. Als Alternative würde sich in diesem Fall ein System anbieten, welches die neuen Versorgungssicherheitsbeiträge nach Grün- und Ackerland differenziert. Der Tierbezug kann beibehalten werden, indem Grünflächenbeiträge in Abhängigkeit des effektiven Tierbesatzes ausbezahlt werden (vgl. Antrag und Bemerkungen zu Art. 72 LWG). Emmi schliesst sich hier der Position der Schweizer Milchproduzenten (SMP) an. Insgesamt ist die vorgeschlagene Mittelverteilung zwischen den verschiedenen Beitragstypen zu überarbeiten. Dabei müssen mehr Mittel für die Versorgungssicherheit zur Verfügung gestellt werden, welche bei den Anpassungsbeiträgen und den ökologisch ausgerichteten Zahlungen kompensiert werden müssen.	10 9

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Landwirtschaftsgesetz			
Art. 2 Massnahmen des Bundes	<u>Abs. 3:</u> Die Massnahmen nach Abs. 1 unterstützen die Ausrichtung der Landwirtschaft und der Ernährungswirtschaft auf eine gemeinsame Qualitätsstrategie.	Sowohl Art. 104 BV wie auch Art. 7 LWG beschränken sich auf die Landwirtschaft. Massnahmen, die sich auf die nachgelagerten Sektoren beziehen, können sich dementsprechend nicht auf dem LWG abstützen (siehe auch S. 97 im Vernehmlassungsbericht). Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass die gemeinsame Qualitätsstrategie der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft von Emmi unterstützt wird.	4
	<u>Abs. 4 (neu):</u> Kritische Haltung gegenüber der Einführung des Begriffes „Ernährungssouveränität“	Wir teilen die Umschreibung von Ernährungssouveränität und ihre Abgrenzung, wie sie im Vernehmlassungsbericht enthalten ist (S. 98-100). Ernährungssouveränität ist ein umfassendes Konzept. Die Wettbewerbsfähigkeit der gesamten Wertschöpfungskette und die Ausrichtung auf den Markt bilden dabei zentrale Elemente. Insbesondere darf unter Ernährungssouveränität keine Wiedereinführung von protektionistischen Massnahmen verstanden werden. Sollte die Ernährungssouveränität jedoch Eingang in Art. 2 LWG finden, so ist der Vorschlag der WAK-Mehrheit zu berücksichtigen.	3
Art. 11 Verbesserung der Qualität und der Nachhaltigkeit	<u>Abs. 1:</u> Einverstanden mit Neuformulierung <u>Antrag zu Mitteleinsatz:</u> mit den im Zahlungsrahmen zusätzlich bereitgestellte Mitteln dürfen jedoch nicht nur neue, sondern es müssen auch bestehende Qualitätssicherungsmassnahmen unterstützt werden	Die Absicht des Bundes, Qualitätssicherungsmassnahmen der Branchen zu unterstützen, wird begrüsst. Gerade im Hinblick auf die verfolgte Qualitätsstrategie ist dies ein wertvoller subsidiärer Beitrag. Wir fordern aber, dass auch bereits bestehende Qualitätssicherungsprogramme unterstützt werden. So soll die ab 2011 neu privat-rechtlich geregelte Milchprüfung (MP 2011) über das Jahr 2014 hinaus finanziell unterstützt werden.	4
Art. 12 Absatzförderung	Erhöhung Absatzförderungsmittel wird begrüsst	Bezüglich Mitteleinsatz ist es jedoch unsere stetige Forderung, dass dieser möglichst ohne Marktverzerrungen und möglichst effizient und effektiv erfolgt.	4
Art. 13 Marktentlastungsmassnahmen	Schaffung einer Rechtsgrundlage für ein Interventionssystem für den Schweizer Milchmarkt	Mit der definitiven Streichung von Art. 40 und 41 wird dem Milchmarkt ein weiteres Sicherheitsnetz entzogen. Für Kriseninterventionen stehen nur noch Branchenmassnahmen gemäss Art. 9 Abs. 3 und staatliche Marktentlastungsmassnahmen gemäss Art. 13 zur Verfügung. Zukünftig ist jedoch mit volatileren Märkten zu rechnen. Die zunehmende Grenzöffnung wird dies noch verstärken. Im Gegensatz zur EU wie auch zu diversen Staaten ausserhalb der EU, bietet das Schweizer Agrarrecht keine Rechtsgrundlage für ein staatliches Interventionssystem für ausserordentliche Marktsituationen im Bereich Milch. In anderen Produktionsberei-	5

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		chen wie z.B. Fleisch oder Eier (Art. 50 und 52 LWG) ist dies der Fall. Aus unserer Sicht gibt es keinen Grund für die Ungleichbehandlung.	
Art. 14 Kennzeichnung, Allgemeines	<u>Abs. 4:</u> Grundsätzlich einverstanden mit vorgeschlagener Änderung, Verwendung von Kennzeichen soll jedoch freiwillig sein	Mit der Absicht des Bundes, eine gesetzliche Grundlage für offizielle Logos und ihre Verwendung zu schaffen, sind wir grundsätzlich einverstanden. Wie in der revidierten Berg- und Alp-Verordnung (Inkrafttreten 2012) festgeschrieben, muss die Verwendung dieser Logos jedoch freiwillig bleiben. Grossen Vorbehalt haben wir gegenüber den einzelnen Bestimmungen über spezifischen Produktanforderungen. Es kann aus unserer Sicht nicht sein, dass einerseits die Märkte geöffnet, andererseits aber neue Wettbewerbsnachteile für Schweizer Produkte geschaffen werden. Ein gutes Beispiel ist die Berg- und Alp-Verordnung, welche restriktive Produktionsbestimmungen nur einseitig für in der Schweiz hergestellte Produkte beinhaltet. Die Diskriminierung liegt darin, dass Importprodukte diese Anforderungen nicht einhalten müssen und im Export ungleich lange Spiesse gelten.	4
Art. 27 Marktbeobachtung	Unveränderte Weiterführung	Verschiedene Kreise fordern immer wieder, dass die Marktbeobachtung des Bundes ausgebaut werden soll. Wir teilen diesbezüglich die Haltung des Bundesrates aus dem Bericht zum Postulat Bourgeois vom 3. Juni 2010 (10.3374). Die Informationen, welche durch die Marktbeobachtungsstelle erhoben und den Branchen zur Verfügung gestellt werden, genügen qualitativ und quantitativ vollumfänglich.	5
Art. 36 b Milchkaufverträge	Beibehaltung des Artikels und Ausdehnung der Vertragspflicht auf den Zweitmilchkauf	Durch das Beibehalten von Art. 36 b LWG und die Erweiterung der gesetzlichen Vertragspflicht auf den Zweitmilchkauf wird der gefundene Branchenkonsens der Branchenorganisation Milch (BO Milch) über die Verwendung von Standardmilchkaufverträgen politisch abgesichert. Art. 36 b LWG kann daher einen erheblichen Beitrag an eine funktionierende Branchenlösung leisten und ist deshalb beizubehalten. Im Übrigen geht die Entwicklung in der EU-Agrarpolitik in die gleiche Richtung. Lieferverträge zwischen Milcherzeugern und Privatmolkereien sollen künftig verpflichtend sein und auf Stufe Gemeinschaftsrecht geregelt werden.	7
Art. 38 Zulage für verkäste Milch	<u>Abs. 1:</u> Einverstanden mit unveränderten Weiterführung	Die Verkäsungszulage wird in naher Zukunft das zentrale Steuerungsinstrument der Schweizer Milchmarktordnung bleiben. Sie gleicht den fehlenden Grenzschutz der verkästen Milch aus. Damit werden Preisverzerrungen zwischen Milch für die „gelbe“ und für die „weisse Linie“ verhindert bzw. abgedämpft. Die Verkäsungszulage dient deshalb für den Preis der gesamten Schweizer Milch als Abstandshalter zum EU-Milchpreis. Bei einem Abbau wird daher der Preis der gesamten Schweizer unter Druck kommen. Die geplante Reduktion auf 2012 trifft die Milchbranche zu einem äusserst ungünstigen Zeitpunkt. Aufgrund der dramatischen Währungskursentwicklung müsste die Verkäsungs-	7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		zulage zum momentanen Zeitpunkt sogar erhöht werden. Aus unserer Sicht muss zumindest das jetzige Niveau von 15 Rappen gehalten werden. Zudem ist die Weiterentwicklung zu einem Beitragssystem mit Verknüpfung zur Wechselkursentwicklung aus Sicht von Emmi zu prüfen. Wir fordern auch, dass innerhalb der Kreditposition „Milchzulagen“ des landwirtschaftlichen Zahlungsrahmens keine Mittelumverteilung von der Verkäsungs- zu einer erhöhten Siloverzichtsulage erfolgen darf. Die aktuellen 3 Rp./kg verkäste silofreie Milch bzw. die rund CHF 33 Mio. sollen für die Siloverzichtsulage den Plafond bilden.	
	<u>Abs. 2:</u> Einverstanden mit unveränderten Weiterführung	Die von verschiedenen Kreisen geforderte Abstufung nach Fettgehalt führt aus unserer Sicht zu Abgrenzungsproblemen (Beispiel Hüttenkäse) und erschwert die Abrechnungsadministration. Daher sind wir gegenüber einer Abstufung nach Fettgehalt oder einer Eintrittsschwelle skeptisch eingestellt.	7
	<u>Abs. 3:</u> Verzicht auf die Streichung	Die aktuell geltende Zulage von 15 Rappen soll bis Ende 2017 weitergeführt werden und gesetzlich im LWG verankert bleiben.	7
Art. 39 Zulage für Fütterung ohne Silage	<u>Abs. 3:</u> Verzicht auf die Streichung, jedoch Beschränkung auf höchstens 3 Rappen einfügen „Die am 1. Januar 2007 geltende Zulage von beträgt höchstens 3 Rappen wird während der Periode 2008–2011. Der Bundesrat“	Wie unter Art. 38 Abs. 1 festgehalten, ist Emmi der Auffassung, dass die aktuellen 3 Rappen die Obergrenze für die Siloverzichtsulage bilden müssen. Der restliche Mehrwert der Rohmilchkäseproduktion muss über den Markt generiert werden, was bei den meisten Käsesorten bereits heute der Fall ist.	7
Art. 40 - 41	Unter Vorbehalt einverstanden mit Streichung Schaffung einer Rechtsgrundlage für ein Interventionssystem für den Schweiz Milchmarkt (vgl. Antrag zu Art. 13)	Wir stimmen der Streichung von Art. 40 (Inlandbeihilfen) und Art. 41 (Ausfuhrbeihilfen) nur dann zu, wenn ein vergleichbares Sicherheitsnetz für den Schweizer Milchmarkt in Form eines Interventionssystems wie es die EU führt, geschaffen wird. Andere Bereiche der Schweizer Landwirtschaft (z.B. Fleisch, Eier) verfügen bereits über solche Absicherungsmassnahmen. Zudem hat das Parlament in der Sommersession 2011 die Exportbeiträge für Nutztvieh wieder eingeführt. Die EU-Agrarpolitik sieht für ihre nächste Reformetappe zudem keine Eliminierung ihrer Milchmarktintervention vor.	7
Art. 70 (neu) Voraussetzungen	Einverstanden mit Vorschlag	Emmi begrüsst die vorgeschlagenen Eintretens- und Begrenzungskriterien.	10

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 73 Versorgungssicherheitsbeiträge	<u>Abs. 1 Bst. a und c:</u> Ablehnung des Vorschlages zur Umsetzung der neuen Basis- und Erschwerungsbeiträgen <u>Antrag:</u> Beibehaltung der Tierbeiträge oder – falls politisch nicht möglich – Beibehaltung des Tierbezuges über durch in Abhängigkeit des effektiven Tierbesatzes aufsteigend abgestufte Grünflächenbeiträge	Emmi im Bezug auf die Ausgestaltung des Direktzahlungssystems die Position der Schweizer Milchproduzenten (SMP). Die Umlagerung der bisherigen Beiträge für die Haltung von Raufutter verzehrenden Nutztieren in Versorgungssicherheitsbeiträge pro ha Grünfläche führt für die Milchproduktion zu einer Verschlechterung der Situation. Emmi fordert deshalb, dass die heutigen Beiträge für die Haltung von Raufutter verzehrenden Nutztieren und die TEP-Beiträge (bzw. Tierbeiträge insgesamt) beibehalten werden. Falls die Tierbeiträge politisch nicht mehr haltbar sind, müssen als gangbare Alternative die Versorgungssicherheitsbeiträge auf dem Grünland an den effektiven Tierbesatz geknüpft werden. Mit einer Beitragsabstufung in Abhängigkeit des RGVE-Besatzes in drei oder vier Stufen lässt sich ein wesentlich sachgerechteres und konsistenteres System realisieren. Ein Tierhalter, der nur den beitragsberechtigten Minimalbestand auf seinem Grünland hält, leistet aus unserer Sicht nicht den gleichen Beitrag zur Versorgungssicherheit, wie ein Tierhalter der über diese Mindestgrösse hinausgeht. Zudem könnte mit einem solchen Zusatzbeitrag bei höherem Tierbesatz die Ungleichbehandlung gegenüber den Ackerflächen und den Dauerkulturen ausgeglichen werden, welche in den Genuss von zusätzlichen Abgeltungen kommen. Dabei ist auch eine differenzierte Abstufung für die verschiedenen Erschwerungszonen denkbar, um der Kritik möglicher Fehlanreize für zu hohe Tierbestände Rechnung zu tragen. Zur Umsetzung unseres Anliegens müssen die geplanten Finanzmittel für die Versorgungssicherheitsbeiträge aufgestockt werden. Die benötigten Mittel müssen bei den Anpassungsbeiträgen oder den ökologisch ausgerichteten Beiträgen innerhalb des Zahlungsrahmens Direktzahlungen gekürzt werden.	14
Art. 75 Produktionssystembeiträge	<u>Abs. 1 lit b.:</u> Grundsätzlich einverstanden, jedoch abhängig von effektiver Umsetzung	Der vorgeschlagene Beitrag soll die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion fördern. Aus strategischer Sicht begrüßen wird dies grundsätzlich. Offen bleibt aber weiterhin, wie diese neuer Beitragstyp in der Realität genau umgesetzt (verfügbare Mittel, Anforderungen) und kontrolliert werden soll.	17
Art. 107a Investitionskredite für gewerbliche Kleinbetriebe	<u>Abs. 1:</u> Streichung der Beschränkung auf das Berggebiet <i>„Investitionskredite werden gewährt für Bauten und Einrichtungen gewerblicher Kleinbetriebe im Berggebiet, sofern sie landwirtschaftliche Produkte verarbeiten und vermarkten und dadurch deren Wertschöpfung</i>	Mit der Agrarpolitik 2011 wurde ermöglicht, Investitionskredite neu auch gewerblichen Kleinbetrieben im Berggebiet zu gewähren. Die alleinige Beschränkung auf das Berggebiet wurde von Emmi bereits in der damaligen Vernehmlassung kritisiert. Einerseits werden unrentable Strukturen künstlich gestützt und notwendige Strukturanpassungen behindert, andererseits entstehen Wettbewerbsverzerrungen zwischen Betrieben im Tal- und Berggebiet. Die Entwicklung seit der Einführung bestätigt unsere damaligen Vermutungen. Gerade bei den gewerblichen Käsereien ist eine Vielzahl von wirtschaftlich fragwürdigen Projekten im Berggebiet entstanden, welche neue Überkapazitäten geschaffen haben. Da im Hinblick auf die zunehmende Markttöffnung Investitionsbeihilfen für Verarbeitungsbe-	23

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>erhöhen; die Betriebe müssen mindestens die erste Verarbeitungsstufe umfassen.“</i>	triebe als notwendige Begleitmassnahme angesehen werden (EU-Kompatibilität, gleich lange Spiesse) und wir auch die regionalpolitischen Aspekte dieser Massnahme sehen, fordern wir, dass zumindest die Wettbewerbsverzerrungen zwischen Tal- und Berggebiet eliminiert werden. So sollen neu auch gewerbliche Kleinbetriebe im Talgebiet von Investitionskrediten profitieren können.
Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2014-2017		
Art. 1	<u>Zahlungsrahmen Produktion und Absatz:</u> ▪ Erhöhung Milchzulagen, damit Verkäsungszulage von 15 Rappen weitergeführt werden kann ▪ Keine Umverteilung innerhalb der Milchzulagen zu Lasten der Verkäsungszulage <u>Zahlungsrahmen Direktzahlungen:</u> Die Mittel für die Versorgungssicherheitsbeiträge sind zu Lasten der Versorgungssicherheitsbeiträge und ökologisch ausgerichteten Beiträgen aufzustocken.	

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Ermatingen, 29. Juni 2011

Stellungnahme Agrarpolitik 2014-2017

0443	Thur Milch	Thur Milch Ring AG	29.6.11
------	------------	--------------------	---------

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit bei der AP 2014-2017 Stellung zu nehmen.

29 Mit Freude haben wir zu Kenntnis genommen, dass der Zahlungsrahmen erhalten bleibt. Ebenfalls positiv Werten wir die Abschaffung der Abstufung der Beiträge für die Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) und der beitragsberechtigten Tieren nach Gross-Vieh-Einheiten (GVE).

9 Wir stellen aber auch fest, dass arbeitsintensive Betriebszweige, wie die Milchproduktion, gegenüber den Ackerkulturen deutlich weniger gestützt wird. Das war in den letzten AP's so und dies wird sich auch mit dieser Reform nicht ändern.

Hier ein Beispiel:

01 Hektare (ha)	Ackerbau ohne Spezialkulturen	0.020 SAK
50 ha	z. B. Getreidebau	1.000 SAK

01 ha	Wiese mit 2 GVE im Talgebiet ($0.020 + 2 \cdot 0.036$)	0.092 SAK
10.87 ha	(Milchproduktion)	1.000 SAK

Dieses Beispiel zeigt schön auf, dass der viehlose Betriebe mit einer grossen LN fast 5 x mehr DZ erhält, als der gleiche Betrieb mit Milchkühen und dem analogen Arbeitsaufkommen (1 SAK).

Die Haltung von 2 GVE/ha ist im Talgebiet weit verbreitet und kann daher als gute Basis genommen werden.

Im Ackerbau kennen wir einige Kulturen, wo sich der Preis aufgrund eines Systemwechsels deutlich senkte und nun etwas über dem EU-Niveau liegt. Im Zuge des Systemwechsels hat man diese Kulturen in Form von Anbaubeiträgen (DZ) unterstützt um die Attraktivität des Anbaus nicht zu gefährden.

Rund 70% der in der Schweiz produzierten Milchmenge steht im direkten Wettbewerb mit der EU. Das Milchpreisniveau in der Schweiz ist seit anfangs der 90er Jahre deutlich gesunken. Ab 2007 wurde den Milchproduzenten aufgrund der fortlaufenden Reform zur Abfederung der sinkenden Milchpreise in Form von DZ ein Beitrag pro Milchkuh ausbezahlt. Diese Ausgleichszahlung diente zur Abfederung der Wettbewerbsnachteile gegenüber der EU in den Bereichen Personalkosten, Futtermittel -und Kraftfutterpreisen.

Diese Milchkuhprämie fällt nun zum Opfer. Der Ackerbau profitiert weiterhin neben dem Basisbeitrag noch zusätzlich vom Förderbeitrag der Ackerflächen und Dauerkulturen und je nach Kultur noch von weiteren Anbaubeiträgen.

Gerade, wenn man die Futtermittelpreise CH und EU, sowie die Milchpreise CH und EU vergleicht, ist die Differenz bei den Milchpreisen deutlich kleiner als beim Futtergetreide.

Entsteht hier nicht ein klares Missverhältnis der Unterstützung Milchwirtschaft gegenüber dem Ackerbau?

Es ist in der Branche allen bekannt, dass rund 2/3 der in der Landwirtschaft erwirtschafteten Wertschöpfung aus der Milch –und Tierproduktion stammen. In sämtlichen zukünftigen Szenarien (Freihandel mit der EU, Abschluss WTO-Doha) zeigen diese Bereiche die echten Zukunftschancen der Schweizer Landwirtschaft.

ANTRAG:

Wir beantragen, die bis anhin bezahlte Milchkuhprämie bzw. eine gleichwertige Zahlung beizubehalten. Die nötigen finanziellen Mittel sind von den Anpassungsbeiträgen in die Versorgungsbeiträge umzulagern.

19

Anpassungsbeiträge:

Wir begrüßen Ihre Bemühungen mit diesen Beiträgen zur grösseren Flächenmobilität zu helfen. Solange jedoch die Beiträge in erster Linie mit der Fläche gekoppelt sind, wird sich nicht viel an der aktuellen Situation ändern.

10

Ein Ansatzpunkt zur höheren Mobilität könnte eine Reform in Bäuerlichen Bodenrecht sein. Dafür soll die SAK-Grenze, dass ein Betrieb als Landwirtschaftliches Gewerbe gilt deutlich angehoben werden. Findet ein Betriebsleiter keinen Hofnachfolger, wird so mehr Fläche im Markt gehandelt.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
Thur Milch Ring AG

Roland Werner Urs Schwizer
VR-Präsident Geschäftsführer

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0444	Swiss Milk	Hochdorf Swiss Milk AG	30.6.11
------	------------	------------------------	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	HOCHDORF-Gruppe		
Adresse / Indirizzo	Siedereistrasse 9, 6281 Hochdorf		
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Hochdorf, 928.06.2011 Damian Henzi CEO Peter Meier Leiter Milchbeschaffung		

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Als Milchverarbeiter ist die HOCHDORF-Gruppe an einer nachhaltig wettbewerbsfähigen Milchwirtschaft interessiert. Der Anteil Milchwirtschaft am Gesamtproduktionswert nimmt mit 21% (2009) die bedeutendste Stellung in der Schweizer Landwirtschaft ein. Aufgrund der komparativen Vorteile, welche die Milchwirtschaft gegenüber anderen Betriebszweigen aufweist, wird die Bedeutung der Milchwirtschaft mit der zunehmenden Grenzöffnung und Liberalisierung der Märkte zunehmen. Mit der AP 2014-2017 und insbesondere mit der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems, besteht nun die Chance, diese Entwicklung positiv zu unterstützen.

Die Agrarpolitik 2014-2017 stellt eine weitere Reformetappe dar, welche basierend auf Art. 104 der Bundesverfassung die agrarpolitischen Instrumente optimieren und an die veränderten Rahmenbedingungen anpassen soll.

Positiv ist an der Agrarpolitik 2014-2017 aus Sicht der HOCHDORF-Gruppe zu werten, dass der generelle Zahlungsrahmen aufrechterhalten bleibt und dass die Direktzahlungen stärker auf die Ziele ausgerichtet werden sollen. Mit dem neuen Konzept sollen aber mehr ökologische und gemeinwirtschaftliche Leistungen durch die Bauern erbracht werden, ohne dass dafür insgesamt eine zusätzliche Abgeltung vorgesehen ist. Diese Umlagerung der Mittel ist kritisch zu hinterfragen, da sie automatisch zu einem Abbau in anderen Bereichen, insbesondere im Bereich der produzierenden Landwirtschaft führen kann. Muss der Produzent nämlich für die Erlangung von Öko- und anderen Beiträgen mehr Arbeitskraft investieren, fehlt ihm diese andernorts zur Erfüllung bestehender Aufgaben. In diesem Sinne anerkennen wir die Bestrebungen, mehr Gewicht auf die Ökologie zu legen. Dies sollte aber nicht zu Lasten der landwirtschaftlichen Produktion erfolgen.

Ausdrücklich bezweckt wird durch die AP 2014-2017 eine Stärkung der pflanzlichen gegenüber der tierischen Produktion. Diese Verlagerung mag aus der Optik Versorgungssicherheit (reduziert auf die Kalorienproduktion) folgerichtig erscheinen, da mit der pflanzlichen Produktion pro Flächeneinheit letztlich mehr Kalorien produziert werden können als mit der tierischen Produktion. Dieser Ansatz verkennt aber, dass Art. 104 Bundesverfassung ausdrücklich festhält, dass die Landwirtschaft die gemeinwirtschaftlichen Leistungen durch eine **nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Produktion** erbringen soll. Gerade in Bezug auf die Marktausrichtung liegen die strategischen Chancen der Schweizer Landwirtschaft eindeutig im Milch- und allenfalls Fleischsektor, nicht aber in der pflanzlichen Produktion. Diesem Umstand sollte Rechnung getragen werden. Eine Benachteiligung der tierischen gegenüber der pflanzlichen Produktion wäre falsch.

1

29

1

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Ziff. 1.5.3 (S.84)		Die konsequente Optimierung der bisherigen Agrarpolitik wird unterstützt. Die Erweiterung der heutigen Agrarpolitik in Richtung einer integralen Politik für Landwirtschaft und Ernährung wird in dem Sinne unterstützt, dass sich die Agrarpolitik auch an den Chancen- und Möglichkeiten der nachgelagerten Stufen, insbesondere des verarbeitenden Gewerbes und der verarbeitenden Industrie ausrichten muss, um die Synergien optimal nutzen zu können. Es kann aber demgegenüber nicht angehen, die eigentliche Geltung der „Agrarpolitik“ direkt auf die nachgelagerten Stufen ausweiten zu wollen, wie dies der Bericht nahelegt. Der Verfassungsauftrag von Art. 104 Bundesverfassung bezieht sich ausschliesslich auf den Bereich Landwirtschaft und nicht auf die nachgelagerten Verarbeitungsstufen.	1
Ziff. 1.6 (S. 86 ff.)		Bereits in den einleitenden Bemerkungen wurde darauf hingewiesen, dass in den Zielen der Agrarpolitik 2014-2017 die „auf den Markt ausgerichtete Produktion“ vollumfänglich ausgeblendet wird. Die Folge ist, dass der Zielbereich „sichere Versorgung“ ausschliesslich in produzierten Kalorien gemessen wird, was eine Übergewichtung der pflanzlichen Produktion nach sich zieht. Diese zu einseitige Ausrichtung ist abzulehnen und die beiden Bereiche tierische und pflanzliche Produktion sind im Bereich der Versorgungssicherheitsbeiträge mindestens gleichwertig zu behandeln.	1
Ziff. 1.8 (S.93 f.)		Wie auch die Beratende Kommission Landwirtschaft (BeKo) befürworten wir die Loslösung der AP 2014-17 von der Frage einer allfälligen Öffnung der Märkte. Allerdings ist in diesem Zusammenhang die Forderung der BeKo zentral, dass das „Schoggigesetz“ in der heutigen Form beibehalten oder sogar ausgebaut wird, solange und soweit dies aufgrund der internationalen Vorgaben möglich ist. Wie die BeKo zu Recht festhält, ermöglicht das „Schoggigesetz“ die Kompensation der <i>„beachtlichen Preisdifferenz, die bei landwirtschaftlichen Rohstoffen zwischen der EU und der Schweiz besteht“</i> . Dasselbe gilt umso mehr auch für die Differenzen zwischen den tWelmarktpreisen und den Schweizer Preisen.	1
Ziff. 2.1.2. (S. 97)	Abs. 3: Die Massnahmen nach Abs. 1 unterstützen die Ausrichtung der Landwirtschaft als eine	Der Passus „und der Ernährungswirtschaft“ ist zu streichen. Die Begründung hierzu liefert die Vernehmlassungsunterlage auf Seite 97 gleich selber: „Massnahmen, welche auf die nachgelagerten Sektoren abzielen“ können LWG nicht abgestützt werden, da sich Art. 104 BV und	4

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	gemeinsame Qualitätsstrategie.	Art. 7 LWG auf die Landwirtschaft beschränken (vgl. dazu oben zu Ziff. 1.5.3.). Dennoch sei die Bemerkung erlaubt, dass die Qualitätsstrategie aus Sicht der Milch- und insbesondere der Käsewirtschaft wichtig ist. Die Qualitätsstrategie wird denn auch auf Verarbeitenseite vor allem von landwirtschaftsnahen Unternehmen unterstützt und gefördert. Je weiter weg eine Verarbeitung vom eigentlichen Rohstoff ist, desto weniger kann sie sich aber mit der Qualitätsstrategie identifizieren. Dies trifft in besonderem Masse für die Unternehmen der zweiten Verarbeitungsstufe zu, welche die Qualitätsstrategie bereits aus ordnungspolitischen Gründen nicht unterstützen können.	
Ziff. 2.2.1.1.2 „Qualitätsführerschaft“ (S. 104 ff.) Art. 11	„Verbesserung von Qualität und Nachhaltigkeit“ ersetzen durch „Sicherung und Förderung der Qualität und der Nachhaltigkeit“	Die gewählte Ausgestaltung von Art. 11 sowie die Ausführungen zur Qualitätsführerschaft haben einseitig die Förderung von Bereichen zur Folge, welche bisher diesbezüglich noch wenig oder nichts unternommen haben. Demgegenüber würde Branchen wie die Milch- oder Fleischbranche, wo bereits in der Vergangenheit viel in die Qualitätsführerschaft investiert worden ist und auch branchenübergreifende Konzepte vorliegen, leer ausgehen. Dies mag aufgrund der Subsidiarität der Massnahmen des Bundes bis zu einem gewissen Grad nachvollziehbar sein, es müssen aber auch bereits bestehende Konzepte von der Unterstützung durch den Bund profitieren und so weiter ausgebaut werden können. Bei Milch und auch Schlachtvieh und Fleisch zum Beispiel ist die bestehende Finanzierung von Massnahmen (Milchprüfung und neutrale Taxation) mindestens im bisherigen Umfang weiterzuführen.	4
Ziff. 2.2.2 „Milchwirtschaft“ (S. 118 ff.) Art. 36 b		Die Befristung der Regelungen von Art. 36 b bis 2015 wird als sachgerecht empfunden. Die Branche hat mit den letzten Beschlüssen bewiesen, dass sie fähig ist, Probleme selber anzugehen. Gegenüber dem Gesetz wurde die Pflicht, Milchkaufverträge abzuschliessen, sogar noch verschärft (Ausdehnung auf den Zweitmilchkauf sowie Schriftlichkeitsvorbehalt). Die Vorschrift von Art. 36 b. muss aufgrund der ersten Erfahrungen ohnehin als missglückt und nicht zielführend beurteilt werden, da sie mögliche Sanktionierungen nur gegen die eigentlich zu schützenden Personenkreise vorsieht.	7
Ziff. 2.2.3.2 „Festsetzung der Zollansätze“ (S.136)	Beibehaltung der geltenden Regelung (Delegation an Departement)	Die Delegation der Kompetenz zur Festlegung der Zollansätze an das zuständige Departement ist unseres Erachtens sachgerecht. Eine weitere Kompetenzdelegation an das zuständige Bundesamt – wie in den Vernehmlassungsunterlagen vorgeschlagen – ist jedoch in kei-	8

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ner Art und Weise angezeigt und wird abgelehnt
Ziff. 2.3.2.1 „Eintretens- und Begrenzungskriterien“ (S. 146 ff)		Die HOCHDORF-Gruppe befürwortet sowohl die Heraufsetzung des Mindestarbeitsaufkommens im Talgebiet von 0,25 auf 0,4 SAK als auch die Anpassung der Berechnungsmodalitäten an den technischen Fortschritt. Die Heraufsetzung des Mindestarbeitsaufkommens zur Bezugsberechtigung von Direktzahlungen führt dazu, dass Hobbybetriebe, welche den künftigen Herausforderung bezüglich Professionalität bei der Produktion marktfähiger Güter und Bereitstellung gemeinwirtschaftlicher Leistungen weniger gut nachkommen könnten, die Beitragsberechtigung verlieren. Die Beiträge werden so auf Betriebe konzentriert, welche eine gewisse Grösse aufweisen und nicht im Nebenerwerb als Hobby betrieben werden können. Besteht der Wille, einen landwirtschaftlichen Betrieb als Hobby zu führen, muss dies selbstverständlich möglich sein, es ist aber nicht Aufgabe des Bundes, solche Hobbies zu finanzieren. Die Erhöhung des Mindestarbeitsaufkommens führt zusätzlich zu einer Erhöhung der Flächenmobilität, da einzelne Betriebe unter 0,4 SAK wohl aufgehoben würden. Ebenfalls begrüsst wird die Aufhebung der Einkommens- und Vermögensgrenzen sowie der Begrenzung der Direktzahlungen pro Standardarbeitskraft. Diese Begrenzungen sind mit dem neuen Konzept der leistungsbezogenen Beiträge nicht mehr gerechtfertigt und folgerichtig aufzuheben. Gleichzeitig behinderten die bisherigen Grenzen das Wachstum der Betriebe und damit die Nutzung von Rationalisierungspotential. Dasselbe gilt für die nunmehr aufgebene Abstufung der Beiträge ab einer gewissen Grösse des Betriebes. Sowohl die Aufhebung der Einkommens- und Vermögensgrenzen, als auch die Begrenzung der Direktzahlungen pro Standardarbeitskraft und die Abstufung der Direktzahlungen nach der Grösse des Betriebes entsprechen langjährigen Forderungen der Verarbeitungsindustrie und werden begrüsst.
Ziff. 2.3.2.5 (S.160) Art. 72	Aufwertung der tierischen Produktion, z.B. durch Zusatzbeitrag bei höherem Tierbesatz	Wie bereits ausgeführt wurde, wird die einseitige Benachteiligung der tierischen Produktion durch das bisher nicht vorhandene Instrument des Zusatzbeitrages auf der Ackerfläche und den Dauerkulturen in der vorgeschlagenen Form abgelehnt. Die bisherigen Beiträge für Raufutter verzehrende Nutztiere waren für die Rindviehalter zentral. Die Umlagerung dieser Stützungen in Beiträge pro ha Grünfläche (Basisbeitrag von

10

14

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		CHF 850.--), die ab einem minimalen Tierbesatz unabhängig von der Anzahl GVE pro ha ausgerichtet werden, ist nicht sachgerecht respektive führt zu einer neuen Ziellücke. Gerade unter dem Titel „Versorgungssicherheit“ leistet ein Tierhalter, der im Talgebiet bezogen auf die Grünfläche lediglich eine GVE hält, nicht den gleichen Beitrag, wie derjenige mit zwei GVE. Eine Differenzierung nach Tierbesatz ist daher unter dem Titel „Versorgungssicherheit“ nicht nur zulässig, sondern zur Zielerreichung sogar geboten. Eine Abstufung des Grünflächenbeitrages in Abhängigkeit des Besatzes an Raufutterverzehrer in mehreren Stufen lässt ein zielgerichteteres System zu. Zudem könnte mit einem solchen „Zusatzbeitrag“ bei höherem Tierbesatz die Ungleichbehandlung gegenüber den Ackerflächen und den Dauerkulturen ausgeglichen werden. Dabei ist auch eine differenzierte Abstufung in den verschiedenen Erschwerniszonen denkbar, um der Kritik an möglichen Fehlanreizen für zu hohe Tierbestände Rechnung getragen werden.	
Ziff. 2.3.2.8 (S.172f.) „Sektorale Produktionsformen in der Pflanzen- und Tierproduktion“ Art. 75 Abs. 1 lit. b.		Der vorgeschlagene Beitrag soll die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion fördern. Offen bleibt, wie dieses Anliegen genau umgesetzt und auch kontrolliert werden soll. Diesbezügliche spezifische Leistungen sollten sich primär über den Markt finanzieren können, dies umso mehr als auch entsprechende Label bereits geschaffen worden sind. Gemäss heutigem Stand gehen wir davon aus, dass aufgrund künftiger Rahmenbedingungen und Marktverhältnisse der Verbrauch an Kraftfutter in der schweizerischen Milchproduktion nicht weiter ansteigen, sondern tendenziell sogar zurückgehen wird. Der zusätzliche Administrations- und Kontrollaufwand scheint unter diesen Voraussetzungen nicht gerechtfertigt.	17
Ziff.2.3.2.10 „Anpassungsbeiträge“ (S.176 ff.) Art. 77	Die Summe der Anpassungsbeiträge ist zu reduzieren und die daraus frei werdenden Mittel sind in die Versorgungssicherheitsbeiträge umzulagern.	Es mag zutreffen, dass der Anpassungsbeitrag in der Ausgestaltung gemäss Vernehmlassungsunterlage zu einer höheren Flächenmobilität führen wird. Dieser positive Aspekt wird anerkannt, es stehen ihm aber gewichtige Vorbehalte in Bezug auf die Höhe, die Ausgestaltung und letztlich auch der damit zusammenhängenden Unsicherheiten für die Produzenten gegenüber. Ein zu hoher Anpassungsbeitrag setzt sogar den falschen Anreiz, in den verbleibenden Jahren 2011-2013 eine möglichst grosse Fläche und Tierzahl zu erreichen, um einen möglichst hohen Anpassungsbeitrag für die Zeit danach zu sichern. Dadurch würde bis 2013 die Flächenmobilität stark behindert und die Pachtzinsen dürften im Gegensatz zum definierten Ziel sogar noch steigen. Die Summe der Anpassungsbeiträge ist deshalb gegenüber der Vernehmlassungsunterlage deutlich zu reduzieren und die frei werdenden Mittel bei den Ver-	19

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		sorgungssicherheitsbeiträgen (insbesondere beim neu geforderten Zuschlag bei höherem Tierbesatz) einzusetzen.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0451 CasAlp Sortenorganisation Berner Alp- und Hobelkäse AOC 28.6.11

Organisation / Organisation / Organizzazione	CasAlp Sortenorganisation für Berner Alp- und Hobelkäse AOC
Adresse / Indirizzo	Geschäftsstelle INFORAMA Berner Oberland 3702 Hondrich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma 25. Juni 2011	 Hansueli Burri, Präsident

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Einleitung

Der Bundesrat beabsichtigt mit der AP 2014-2017 die Agrarpolitik verstärkt auf die Förderung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft auszurichten und bestehende Ziellücken zu schliessen. Die Bundesmittel sollen künftig noch effizienter eingesetzt werden und die Akzeptanz bei der Bevölkerung für die Stützung der Landwirtschaft kann gesteigert werden. Die Vorlage sieht auch Massnahmen vor um dem Kulturlandverlust, vor allem im Berggebiet entgegen zu wirken. CasAlp, die Sortenorganisation für Berner Alp und Hobelkäse AOC, mit ca. 550 Alpkäseproduzenten begrüsst diese strategische Ausrichtung. Damit diese Ziele aber auch erreicht werden können, sind noch einige Nachbesserungen erforderlich.

Wir begrüssen zudem die Tatsache, dass mit dem Zahlungsrahmen die notwendigen Mittel konstant bleiben.

Die Revision des Landwirtschaftsgesetzes bietet auch die Gelegenheit, Schwächen des Systems anzugehen. Das Einkommen im Berg- und Sömmerungsgebiet ist im Vergleich immer noch ca. 40% tiefer als im Talgebiet. Dies zeigt deutlich, dass im Berg- und Algebiet nach wie vor Handlungsbedarf besteht. Aus unserer Sicht können die wesentlichen Forderungen so beschrieben werden.

1. Stärkung des Sömmerungsgebiets

Die Sömmerungsflächen umfassen rund einen Drittel der landwirtschaftlich genutzten Flächen. Im vorgeschlagenen Direktzahlungssystem sollen sie von zentralen Instrumenten wie den Versorgungssicherheitsbeiträgen oder den Produktionssystem-, Ressourceneffizienz- und Tierwohlbeiträgen ausgeschlossen werden, obwohl auch im Sömmerungsgebiet ein Beitrag zur Nahrungsmittelversorgung geleistet wird. Zudem liegen Alprodukte sehr im Trend und sind meistens von überdurchschnittlicher Qualität.

Mit der Bewirtschaftung der Sömmerungsflächen werden gemeinwirtschaftliche Leistungen erbracht, welche mit den vorgeschlagenen Kulturlandschaftsbeiträgen nur ungenügend abgegolten werden. Das Sömmerungsgebiet ist von wesentlichen Instrumenten des neuen Direktzahlungssystems nach wie vor ausgeschlossen. Damit nicht ein unverhältnismässiger administrativer Aufwand entsteht, sollen diese Leistungen durch die Erhöhung der vorgesehenen Mittel für die Sömmerungsbeiträge und Strukturverbesserungsmassnahmen abgegolten werden. Zudem soll für Tierhalter, welche die Tiere auf die Alp geben, weiterhin ein Tierbeitrag ausgerichtet werden, damit die Bestossung der Alpen gesichert bleibt.

1

9

2. Bessere Berücksichtigung der Verhältnisse im Berggebiet

Die Berglandwirtschaft leistet einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung eines attraktiven Lebensraumes und trägt gleichzeitig zur Nahrungsmittelversorgung bei.

Die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen im Berg- und Sömmerungsgebiet haben viele positive Aspekte:

- sie fördert die Dezentrale Besiedelung
- sie fördert den Schutz vor Naturgefahren
- sie bietet Raum für vielfältige Tier und Pflanzengemeinschaften
- sie dämmt den schleichenden Kulturlandschaftsverlust ein.

Darum müsste die Berglandwirtschaft durch das neue System noch besser gestellt werden. Die Anpassungsbeiträge sollen zwar den Besitzstand anfänglich erhalten, Modellrechnungen des BLW zeigen jedoch, dass die Beiträge sogar tiefer ausfallen würden als bisher.

Die spezifischen Verhältnisse der Berglandwirtschaft müssen vor dem Hintergrund der gemeinwirtschaftlichen Leistungen besser berücksichtigt werden. Dabei ist dem Aufwand der Bewirtschaftung in Hanglagen entsprechende Bedeutung bei zumessen Die ökonomische und ökologisch sinnvolle Produktion auf Grünlandbasis muss stärker gefördert werden.

3. Beibehaltung der TEP-und RGVE-Beiträge und Reduktion der Anpassungsbeiträge

Die Bestossung der Alpen mit genügend Tieren ist keineswegs gesichert. Die TEP Beiträge sind ein wichtiges Instrument zur Sicherung des Tierbestandes im Berggebiet. Die Nutztierhaltung fördert zahlreiche Tier-und Pflanzengemeinschaften sie trägt somit zur Artenvielfalt bei, zudem prägen Nutztiere das Bild der Kulturlandschaft. TEP Beiträge sind zielgerichtet ausgestaltet, leicht kommunizierbar und politisch akzeptiert. Zu hohe Tierbestände können nach wie vor durch Beschränkung des Tierbesatzes einfach verhindert werden.

Auch die RGVE-Beiträge sind beizubehalten, sie sind notwendig um den Viehbestand in Grenzregionen zu erhalten und den für die Bestossung des Sömmerungsgebietes notwendigen Viehbestand zu sichern. Die TEP-Beiträge sind jedoch von grösserer Bedeutung.

Die TEP und RGVE-Beiträge sollen erhalten bleiben. Diese Massnahmen sind ein wichtiges Instrument für die Sicherung der Tierhaltung im Berg- und Sömmerungsgebietes. Die TEP-Beiträge sind pro Betrieb zu limitieren und die RGVE-Beiträge sind an eine Förderungsmitte zu koppeln. Die ökologisch und ökonomisch sinnvolle Produktion auf Grünlandbasis muss gefördert werden.

Die Anpassungsbeiträge sind wahrscheinlich unumgänglich. Sie sollen aber so tief wie möglich gehalten werden und zeitlich begrenzt sein, dies ermöglicht den Betrieben eine höhere Planungssicherheit. Die Summe der Anpassungsbeiträge ist zu reduzieren, und auf die zielfördernden Instrumente (Sömme-

rungsbeiträge TEP-und RGVE-Beiträge) zu verlagern.

19

Die Anpassungsbeiträge sollen auf das notwendige Minimum reduziert werden und zeitlich begrenzt werden.

4

CasAlp unterstützt die Bestrebungen die **Qualitätsstrategie** im Landwirtschaftsgesetz zu verankern.

CasAlp unterstützt zudem die Absicht des Bundesrats, **ein einheitliches Zeichen für Alpprodukte** zu schaffen. Dieser Schutz für Alpprodukte müsste möglichst rasch auch international durchgesetzt werden.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
2.1.1., S. 96 Förderung gemeinwirtschaftlicher Leistungen	Verhältnis der DZ am Einkommen berücksichtigen	Der Anteil der Direktzahlungen am landwirtschaftlichen Einkommen ist im Berggebiet standort- und leistungsbedingt grösser als der Anteil durch den Erlös aus Marktpreisen. Die Direktzahlungen dürfen für die Betriebe im Berggebiet keine Reduktion erfahren.	2
2.1.2., S. 97 Qualitätsstrategie	Verankerung der Qualitätsstrategie im Landwirtschaftsgesetz	Die Qualitätsstrategie ist eine wichtige Massnahme zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion. Die Verankerung der Qualitätsstrategie im LwG wird deshalb begrüsst.	4
2.1.3., S. 101 Ernährungssouveränität	Unterstützung für WAK-Mehrheit	Die explizite Verankerung des Prinzips der Ernährungssouveränität ist aus unserer Sicht notwendig um die Versorgung mit inländischen Produkten sicherzustellen. Der Vorschlag der WAK-N-Mehrheit ist präziser formuliert und damit für die Bedürfnisse der Konsumenten besser verständlich.	3
2.2.1.1.2. S 108/109 Art. 14 Abs. 4 LwG	Bund soll offizielle Zeichen definieren und deren Verwendung für obligatorisch erklären	Mit einem einheitlichen Zeichen können Berg- und Alpprodukte eindeutig gekennzeichnet werden und den Konsumenten einen transparenten Kaufentscheid ermöglichen. Damit das Zeichen auch angewendet wird, soll die Verwendung des Zeichens für obligatorisch erklärt werden können. Der Bund soll das Marketing mit Mitteln der Absatzförderung unterstützen.	11
2.2.1.3., S. 114	Massnahmen definieren, damit Cassis de Dijon-Prinzip nicht bestehende Vorschriften (z.B. BAIV) untergraben kann	Die Kennzeichnung von Berg- und Alpprodukten ist in der Berg- und Alpverordnung (BAIV) geregelt. Mit dem Cassis-de-Dijon-Prinzip besteht die Gefahr, dass auch Produkte, welche die Auflagen des BAIV nicht erfüllen, trotzdem mit dem Kennzeichen Berg-Alp ausgezeichnet werden dürfen. Dies untergräbt die Glaubwürdigkeit. Der Bund soll Massnahmen ergreifen, dass die BAIV nicht durch das Cassis-de-Dijon-Prinzip untergraben wird.	4
2.2.2.2. S. 125 Art. 38 Abs. 3 LwG	Beibehaltung der Verkäsungszulage im Gesetz	Die Verkäsungszulage ist im Gesetz zu verankern. Sie ist tragendes Element in der Schweiz.. Milchwirtschaft und muss deshalb auf Gesetzesebene verankert werden.	7
2.2.2.2., S. 126 Art. 39 Abs. 3 LwG	Beibehaltung der Zulage für Fütterung ohne Silage im Gesetz	Analog der Argumentation zur Verkäsungszulage ist auch die Zulage für die Fütterung ohne Silage im Gesetz zu verankern.	7

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
2.3.2.1., S. 148 Eintretens- und Begrenzungskriterien	Mindestarbeitsaufkommen in Standardarbeitskräften Altersgrenze 65	Wir stimmen der Mindestanforderung von 0,25 SAK als Eintretenskriterium für den Bezug von Direktzahlungen im Berggebiet (BZ I – IV) zu. Die Altersbegrenzung für die Ausrichtung von Direktzahlungen ist beizubehalten. Sie hat eine positive Auswirkung auf die Flächenmobilität.	10
2.3.2.1., S. 148	Bildungsanforderung für Betriebe im Berggebiet unter 0,5 SAK	Eine sachgerechte und zielgerichtete Bewirtschaftung setzt eine gute Ausbildung voraus. Die Bildungsanforderung für alle Beitragstypen erachten wir als richtig.	10
2.3.2.1. S. 148 Art. 70 b Abs. 2	Bewirtschaftungsanforderungen im Sömmerungsgebiet über SöBV und nicht über ÖLN	Die Bewirtschaftung der Sömmerungsflächen werden über die Sömmerungsbeitragsverordnung bereits genügend geregelt, z.T. sogar strenger als der ÖLN. Die Anwendung der ÖLN-Vorschriften führt nur zu grösserem administrativem Aufwand.	12
2.3.2.2., S. 151 Beitragsberechtigte Flächen	Beitragsberechtigung Sömmerungsfläche für Biodiversitätsbeiträge	Die Sömmerungsflächen tragen wesentlich zu biologischen Vielfalt bei. Es ist deshalb folgerichtig, dass die Sömmerungsgebiete für diese Leistungen ebenfalls beitragsberechtigt sind.	11
2.3.2.3., S. 155 ÖLN	Ökologische Ausgleichsflächen ; Aufhebung der einzelbetrieblichen Anforderungen in BZ 3 und 4	Der Anteil der ökologischen Ausgleichsflächen beträgt in den Bergzonen 3 und 4 in der Regel deutlich über 7 %. Wir begrüßen den Entscheid, den administrativen Aufwand für diese Betriebe zu erleichtern und die einzelbetrieblichen Anforderungen in diesen Zonen aufzuheben.	12

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
2.3.2.4., S. 158/159 Hangbeiträge	Anpassung der Hangbeiträge an die mit der Bewirtschaftung gekoppelten Leistungen unter Berücksichtigung des zusätzlichen Aufwandes	Die Bewirtschaftung der Hanglagen mit einer Neigung von über 50% ist mit erheblichem Zusatzaufwand verbunden. Die Abgeltung dieser Leistungen wird begrüsst. Die Hangbeiträge müssen jedoch höher ausgestaltet werden als vorgesehen. Die Bewirtschaftung von Hang- und Steillagen trägt wesentlich zum Erhalt der Kulturlfläche und zum Schutz von Erosionen bei. Diesem Umstand ist bei der Bemessung der Beiträge ebenfalls gebührend Rechnung zu tragen.	13
2.3.2.4. S, 159 Sömmerungsbeiträge	Bessere Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen, die durch die Bewirtschaftung der Sömmerungsflächen entstehen	Die Umlagerung des Sömmerungszuschlags auf die Sömmerungsbeiträge gibt den Bewirtschaftern der Sömmerungsflächen mehr Spielraum für die Organisation der Bestossung. Diese Absicht ist zu begrüssen. U.E. sollte jedoch auch den Tierhaltern ein Anreiz geschaffen werden, damit sie die Tiere zur Sömmerung auf die Alp geben. Es ist davon auszugehen, dass der Rindviehbesatz weiter abnimmt. Gleichzeitig werden mehr Tiere auf den Heimbetrieben gesömmert. Damit dieser Entwicklung Einhalt geboten werden kann sind Instrumente vorzusehen, die die Sömmerung von Rindvieh und insbesondere von Kühen fördern. Wir erachten die Beibehaltung der TEP-Beiträge als geeignetes und notwendiges Instrument. Die Erhöhung der Sömmerungsbeiträge muss als reine Umlagerung innerhalb der Bewirtschaftung der Sömmerungsgebiete betrachtet werden. Zusätzliche Mittel werden nicht generiert. Im Hinblick auf die grosse Bedeutung der Bewirtschaftung der Sömmerungsgebiete müssen mehr Mittel bereitgestellt werden als vorgesehen.	13
	Zusätzliche Förderung gemolkener Tiere auf der Alp	Im bisherigen System sind die Beiträge für gemolkene Nutztiere (Kühe, Ziegen und Schafe) gleich hoch wie für die übrigen GVE (abgesehen von den abgestuften Ansätzen für Schafe). Die gezielte Förderung von Milchvieh im Sömmerungsgebiet soll dazu beitragen, die Produktionseinrichtungen im Sömmerungsgebiet zu erhalten und die erschwerten bzw. mit Kosten nachteilen verbundenen Produktionsbedingungen auszugleichen. Deshalb sollen die Ansätze für gemolkene Nutztiere gegenüber den übrigen GVE erhöht werden. Die Finanzierung soll durch eine vorzeitige Umlagerung der Anpassungsbeiträge sichergestellt werden.	13
2.3.3.5., S. 161 ff	Beibehaltung TEP- und RGVE-	Die TEP-Beiträge sind ein wichtiges Instrument zur Förderung der Tierhaltung im Berggebiet. Die Tierhaltung ist eine unabdingbare Voraussetzung für eine flächen-	14

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	Beiträge	deckende Bewirtschaftung und dem Schutz vor Vergandung in Gebieten mit erschwer- ten Produktionsverhältnissen. Die TEP-Beiträge sind spezifisch und zielgerichtet („tailored und targed“) ausgerichtet, einfach kommunizierbar und politisch akzeptiert. Es besteht weder innen- noch aussenpolitisch Druck, diese Beiträge aufzuheben. Ebenfalls die RGVE-Beiträge sollen beibehalten werden. Sie sind wichtig, um den Rindvieh- bestand in Grenzertragslagen zu erhalten und den notwendigen Tierbestand für die Bewirt- schaftung des Sömmerungsgebiets sicherzustellen.	
2.3.2.6., S. 164 Biodiversitätsbeiträge	1. Keine Degression der Bio- diversitätsbeiträge mit stei- gender Höhenlage 2. Regulatorische Verein- fachung der Vernetzungs- beiträge	Die Leistungen der Berglandwirtschaft hinsichtlich Biodiversität sind gleich einzustufen, wie im Talgebiet. Deshalb sind auch die Förderinstrumente gleich auszugestalten. Zur Schliessung von Ziellücken ist eine Abnahme der Beiträge mit zunehmender Höhenlage nicht vertretbar. Die Vernetzungsbeiträge werden heute sehr unterschiedlich umgesetzt. Unterschiedliche Ab- läufe sorgen für Unsicherheit, vor allem für Betriebe, die Flächen über die Kantons- und Ge- meindegrenzen hinaus bewirtschaften. Es gilt einheitliche Richtlinien auf Bundesebene zu erlassen.	15
2.3.2.7., S. 168 Landschaftsqualitäts- beiträge	Landschaftsqualitätsbeiträge als Zusatzeinkommen und nicht um Einkommensausfälle zu kompensieren	Landschaftsqualitätsbeiträge können im Berggebiet die Bewirtschaftung von Grenzertrags- lagen gewährleisten. Landschaftsqualitätsbeiträge sollen auch dazu beitragen, eine flexible Waldflächenpolitik zu unterstützen und beispielsweise die Problematik von Wytweiden zu entschärfen. Die Beiträge sind jedoch so auszugestalten, dass sie für die betreffenden Landwirten ein Zu- satzeinkommen darstellen und nicht dazu dienen, um Ausfälle des neuen Direktz- ahlungssystems zu kompensieren.	16
2.3.2.8., S. 172/173 Produktionssystem- beiträge	Förderung graslandbasierter Milch- und Fleischproduktion	Die Förderung graslandbasierter Milch- und Fleischproduktion ist zu begrüssen und ist ganz in unserem Sinn. Bei der Ausgestaltung dieses Instruments ist darauf zu achten, dass die Anforderungen hinsichtlich Raufutteranteil klar definiert werden und nicht durch einen zu ho- hen Kraftfutteranteil unterlaufen werden können.	17
	Förderung des Tierwohls	Mit den Tierwohlbeiträgen wird ein wichtiges Anliegen der Bevölkerung abgedeckt. Dieses Instrument ist weiterzuführen, damit die Akzeptanz der Direktzahlungen verbessert werden	17

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		kann.	
2.3.2.10., S. 176 Anpassungsbeiträge	2. Befristete Ausrichtung der Anpassungsbeiträge	Der Bezug von Anpassungsbeiträgen soll zeitlich befristet werden. Sie sind so tief wie möglich auszurichten und die so verfügbaren Mittel sind auf andere Fördermassnahmen (z.B. TEP-Beiträge) umzulagern.	19
2.3.2.11., S. 178 Dezentrale Besiedelung	Leistung der dezentralen Besiedelung über berggebiets-spezifische Instrumente ab-gelten	Die Landwirtschaft kann zwar die dezentrale Besiedelung nicht alleine sicherstellen, sie ist aber für die dezentrale Besiedelung eine wichtige und unabdingbare Stütze. Sie leistet dazu auch einen entscheidenden Beitrag (Erhaltung einer intakten Kulturlandschaft, Schutz vor Naturgefahren, Beitrag zu einer „funktionierenden Gemeinschaft“ etc.). Diese Leistung, die gemäss Verfassungsauftrag gefordert wird, wird nur ungenügend abgegolten. Diese Leistungen sind mit berggebietsspezifischen Massnahmen zu fördern (TEP-Beiträge, Beiträge für Hang- und Steillagen). Die Mittel dafür sind von den Anpassungsbeiträgen umzulagern.	20
Bemerkungen zu einzelnen Artikeln			
Art 14, Abs.4	Einverstanden	Schaffung Kennzeichen Berg/Alp	4
Art. 38 Abs. 3 LwG	Die am 1. Januar 2007 2011 geltende Zulage von 15 Rap- pen wird während der Periode 2008 – 2011 weiter-geführt. Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksich- tigung der Mengenentwick- lung und nach Massgabe der bewilligten Kredite anpassen	Die Verkäsungszulage ist tragendes Element für die Schweizer Milchwirtschaft und muss deshalb auf Gesetzesstufe geregelt und verankert werden.	7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 39. Abs. 3 LwG	Die am 1. Januar 2007 2011 geltende Zulage von 3 Rappen wird während der Periode 2008—2011 weitergeführt. Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung und nach Massgabe der bewilligten Kredite anpassen	Die Zulage für Fütterung ohne Silage ist tragendes Element für die Schweizer Milchwirtschaft und ist auf gesetzlicher Ebene zu regeln.	7
Art. 70a, Bst. I (neu)	i. die Grenze für die Beitrags- summe pro Standardarbeits- kraft sowie die Einkommens- und Vermögensgrenzen dürfen nicht überschritten werden	Zur Verbesserung der Akzeptanz der Direktzahlungen sollen weiterhin Obergrenzen bezüglich SAK, Vermögen und Einkommen bestimmt werden. Bei der AHV-Obergrenze sind allfällig flexiblere Regelungen (Anhebung des AHV-Alters) zu berücksichtigen.	10
Art. 73 Abs. 1 Bst. a und b	a) einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag (...) b) einen nach Art der Biodiversitätsfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Vernetzung	Die Abstufung nach Zonen hat zur Folge, dass die Biodiversität mit zunehmender Höhenlage weniger gefördert werden soll. Im Berggebiet sind intensive, biodiversitätsarme Produktionsmethoden zwar die Ausnahme, hingegen ist die Bewirtschaftung der Grenzlagen nicht a priori gesichert und muss spezifisch gefördert werden. Zudem ist der Beitrag zur Förderung der Biodiversität – welche ja als Ziel für die Biodiversitätsbeiträge zugrunde liegt – im Berggebiet nicht weniger Wert als im Talgebiet. Die Biodiversitätsbeiträge sind auch im Zusammenhang mit der dezentralen Besiedelung zu sehen. Die Leistung zum Erhalt der dezentralen Besiedelung wird im vorgesehenen System über kein Instrument gefördert, obwohl sie in Art. 104 BV ausdrücklich verankert ist. Eine degressive Ausrichtung dieser Beiträge mit zunehmender Höhenlage ist nicht gerechtfertigt.	15
Art. 50 Abs. 3 (neu)	Der Bund kann Beiträge für den Export von Zuchtvieh ins Ausland ausrichten	Viehexporte sind ein wirksames Instrument für die Förderung des Zucht- und Nutztviehabsatzes. Gerade für das Berggebiet, als traditionelles Aufzuchtgebiet, ist der Viehabsatz von grosser Bedeutung. Viehexporte tragen zudem zur Entlastung der inländischen Zucht- und Schlachtviehmärkte bei.	7

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0452	Fromarte	Fromarte, die Schweizer Käsespezialisten	17.6.11
------	----------	--	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Fromarte die Schweizer Käsespezialitäten Dachorganisation von 600 gewerblichen Käsereien, die 1,2 Millionen Tonnen Milch zu 115'000 Tonnen Käse verarbeiten (35% der schweizerischen Milchmengen, 65% der Käseproduktion, 80% der Käseexporte).		
Adresse / Indirizzo	Schwarztorstr. 26 Postfach 8257 3001 Bern		
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 17.Juni 2011  René Kolly, Präsident  Jacques Gygax, Direktor		

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Konzept des weiterentwickelten Direktzahlungssystems

Wir unterstützen grundsätzlich das Konzept des weiterentwickelten Direktzahlungssystems. Ebenso begrüßen wir, dass damit die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft mit spezifischen Instrumenten gefördert werden sollen und dass damit eine gezieltere Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft erfolgen kann. Das neue Direktzahlungssystem darf mit der stärkeren Gewichtung der Ökologiesierung jedoch nicht zu einer Ballenberg-Struktur vollkommen. Mit der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems muss die produzierende Landwirtschaft zwingend erhalten bleiben. Die Flächenmobilität und ein vernünftiger Strukturwandel müssen gewährleistet sein. Deshalb sollte im weiterentwickelten Direktzahlungssystem der produzierenden Landwirtschaft noch mehr Rechnung getragen werden.

Kontinuität in den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft

Wir begrüßen die Bemühungen, mit dem Konzept Agrarpolitik 2014 - 2017 Kontinuität in die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der schweizerischen Landwirtschaft zu bringen. In diesem Zusammenhang begrüßen wir ausdrücklich, dass der bisherige Zahlungsrahmen des Bundes für die Landwirtschaft beibehalten werden soll. Die Landwirtschaft ist der wichtigste Partner unserer Mitglieder, der gewerblichen Milchverarbeiter. Unsere Mitglieder sind darauf angewiesen, dass die Strukturentwicklung in der Landwirtschaft in geordneten Bahnen verläuft. Dazu ist die Landwirtschaft auf gesicherte wirtschaftliche Rahmenbedingungen angewiesen.

Weiterführung Zulage auf der verkästen Milch und Siloverzichtsulage

Wir sind sehr froh, dass vorgesehen ist, diese beiden wichtigen Zulagen weiterzuführen. Bei der Ausgestaltung dieser Zulagen sind wir der Auffassung, dass die Höhe der Zulagen weiterhin auf Gesetzesstufe festgelegt werden muss und dass die Siloverzichtsulage gestärkt werden sollte. Einen entsprechenden Antrag und die Begründung unterbreiten wir in den Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln.

Strukturverbesserungsmassnahmen

Unter dem Gesichtspunkt, dass auch die Europäische Union Strukturverbesserungen massiv finanziell unterstützt, befürworten wir die Weiterführung der Strukturverbesserungsmassnahmen. Die heutige Regelung bei den milchverarbeitenden Betrieben ist allerdings aus der Sicht der Gewerbenutralität bedenklich und muss unbedingt verbessert werden. Einen entsprechenden Antrag und die Begründung unterbreiten wir in den Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln.

Versorgungssicherheit

Da wir der Auffassung sind, dass die Schweiz eine produzierende Landwirtschaft braucht, begrüßen wir, dass im vorliegenden Konzept der Versorgungssicherheit eine verstärkte Bedeutung beigemessen wird. Wir sind aber der Auffassung, dass die angestrebte Stärkung der inländischen Futtergetreideproduktion nur unter der Voraussetzung, dass die Mobilität des ackerbaulich nutzbaren Bodens wesentlich verbessert wird, mit tragbarem finanziellem Aufwand realisiert werden kann. Weitergehende Überlegungen machen wir in den Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln.

Preisentwicklungen auf den internationalen Märkten für Agrarprodukte

Die schweizerische Landwirtschaft und insbesondere die Milchwirtschaft sind bereits heute in hohem Masse von der Preisentwicklung auf den internationalen Märkten betroffen. Mit zunehmender Öffnung der Grenzen wird sich die Abhängigkeit verstärken. Wir machen darauf aufmerksam, dass die im Bericht enthaltene Analyse der bisherigen Preisentwicklung auf diesen Märkten zu positiv ausfällt, weil die Preise auf den internationalen Märkten für Agrarprodukte in Dollar festgelegt werden. Der Dollar schwächt sich seit Jahrzehnten im Vergleich zum Franken ab. Da ein Ende dieser Entwicklung nicht absehbar ist, sind auch die Perspektiven für die Preisentwicklung auf den internationalen Märkten für Agrarprodukte aus Sicht der schweizerischen Landwirtschaft weniger positiv als allgemein dargestellt. Es erscheint uns nicht ausgeschlossen, dass die im Bericht erwähnte positive Einkommensentwicklung in der schweizerischen Landwirtschaft dadurch erheblich beeinträchtigt werden kann.

9

1

7

23

14

5

Achtung! Wichtiger Vorbehalt!

Noch Ende der Neunzigerjahre des vergangenen Jahrhunderts war die Käsewirtschaft der am stärksten regulierte Teil der schweizerischen Milchwirtschaft. Innerhalb von nur rund zehn Jahren wurde die Käsewirtschaft grundlegend liberalisiert. Heute ist sie mit geöffneten Grenzen weitgehend den Marktkräften ausgesetzt, demgegenüber genießt die weisse Linie der Milchwirtschaft nach wie vor einen weit gehenden Grenzschutz. Wir haben die Liberalisierung der schweizerischen Käsewirtschaft immer unterstützt, obwohl der damit verbundene Prozess für viele unserer Mitglieder sehr schmerzhaft war. Wir sind nach wie vor überzeugt, dass die schweizerische Milchwirtschaft und die gesamte Landwirtschaft die Zukunft offensiv angehen sollte und sich - unterstützt von angemessenen Begleitmassnahmen - weiter öffnen sollte. Leider sind auf politischer Ebene gegenwärtig ernsthafte Bestrebungen erkennbar, die schweizerische Land- und Milchwirtschaft wieder stärker zu regulieren. Wir bedauern dies und sind der Auffassung, dass eine Re-Regulierung langfristig der schweizerischen Landwirtschaft schaden würde. Wir hoffen deshalb, dass diese Bestrebungen nicht erfolgreich sein werden und dass die schweizerische Landwirtschaftspolitik auf den vor rund 20 Jahren eingeschlagenen Weg zurück findet. Sollte dies nicht der Fall sein, müssen wir uns allerdings vorbehalten, unsere Position in der Landwirtschaftspolitik grundsätzlich zu überdenken, denn wir sind nicht gewillt und auch nicht bereit, tatenlos hinzunehmen, dass ein Liberalisierungsprozess einseitig und auf dem Buckel der gewerblichen Milchverarbeiter durchgeführt wird. Wir verlangen daher vom Staat einen gradlinigen Kurs und eine verlässliche Landwirtschaftspolitik damit für die Beteiligten eine Rechtssicherheit besteht und Investitionen berechenbar gemacht werden können.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1.7, Schwerpunkt 1 Punkt 1.4 Seite 89 Art. 38	Zulage auf der verkästen Milch: Belassung der Zulage bei mindestens 15 Rp./kg Milch Beibehaltung von Art. 38 Abs. 3 Unbegrenzte Weiterführung der Zulage Schaffung einer Eintrittsschwelle von 150 Gramm Fett pro kg Trockenmasse für den Erhalt der Zulage	Die Zulage auf der verkästen Milch ist neben dem nach wie vor bestehenden Grenzschutz die wichtigste Massnahme zur Stützung des Milchpreises. Sie dient auch dazu, im schweizerischen Milchmarkt das Gleichgewicht zwischen der weissen und der gelben Linie zu halten. Sie ist der Treibstoff für die Schweizer Käselokomotive, denn sie macht den überwiegenden Teil unserer Käseexporte erst möglich und sorgt so dafür, dass mehr als 20% unserer Milch mit 75% des in der Milch enthaltenen Fettes mit guter Wertschöpfung in Form von Käse im Ausland verkauft werden können. Angesichts der Bedeutung dieser Zulage ist es unbedingt erforderlich bei ihrer Ausrichtung für Kontinuität zu sorgen, denn sie wird bei Investitionsentscheiden in Käsereien, die langfristigen Charakter haben, mit einbezogen und trägt damit wesentlich dazu bei, dass unsere Käsereistrukturen kontinuierlich weiterentwickelt werden können. Dies bedingt, dass die Höhe der Zulage auf Gesetzesstufe festgelegt wird und dass die Zulage ohne Befristung im Gesetz aufgeführt wird. Die Schaffung einer Eintrittsschwelle beantragen wir, weil seit einiger Zeit vermehrt Magerkäse hergestellt wird, um überschüssige Milchmengen zu verwerten. Das dabei anfallende MilCHFett bleibt im Inland und belastet den ohnehin schon übersättigten Buttermarkt. Obwohl für den hergestellten Magerkäse kaum eine vernünftige Verwendungsmöglichkeit besteht, kann dieser problemlos verkauft werden, weil er dank unserer tiefen Eiweissbewertung und der Ausrichtung einer Zulage von total 18 Rp./kg Milch (15 Rp. Zulage auf der verkästen Milch und 3 Rp. Siloverzichtsulage) zu Tiefstpreisen verschleudert werden kann. Diese Verwertungsart hat mit unserer Qualitätskäseproduktion nicht zu tun, widerspricht damit dem Zweck der Zulage auf der verkästen Milch, ist für den Bund und die Branche sehr teuer und kann vor dem Steuerzahler nicht begründet werden. Aus diesem Grunde drängt es sich auf, die Zulage für verkäste Milch bei der Herstellung von Magerkäse nicht mehr auszurichten. Die dadurch erzielten Einsparungen sollen in die Zulage für Fütterung ohne Silage investiert werden.

7

1.7, Schwerpunkt 1 Punkt 1.4 Seite 89 Art. 39	Stärkung der Zulage für Fütterung ohne Silage und unbegrenzte Weiterführung: Erhöhung der Zulage auf mindestens 4 Rp./kg Milch Beibehaltung von Art. 39 Abs. 3 Unbegrenzte Weiterführung der Zulage Schaffung einer Eintrittsschwelle von 150 Gramm Fett pro kg Trockenmasse für den Erhalt der Zulage	Die Zulage für Fütterung ohne Silage ist nicht einfach eine produktgebundene Zahlung, sondern der Ausgleich für einen Mehraufwand (teurere und arbeitsaufwendigere Fütterung des Milchviehs) und die Entschädigung für die Produktion von Milch mit einem echten Mehrwert (Eignung der Milch zur Herstellung einer lagerfähigen Rohmilchkäsespezialität mit hoher Wertschöpfung). Aus der Sicht der gesamten schweizerischen Milchproduktion bietet sie keine Produktionsanreize. Es ist deshalb davon auszugehen, dass sie auch bei einem allfälligen Abschluss der WTO-Verhandlungen - allenfalls in angepasster Form - weitergeführt werden kann. Die Fütterung des Milchviehs ohne Silage wird auch in einigen EU-Ländern finanziell unterstützt. „Silofrei“ oder „Heumilch“ sind beispielsweise für Käsespezialitäten im gehobenen Preissegment aus Österreich die wichtigste Botschaft im Verkauf. Aus diesen Gründen sollte die Zulage für Fütterung ohne Silage erhöht werden. Da die Europäische Union dieses Instrument ebenfalls kennt, ist es auch bei einer allfälligen vollständigen Öffnung des Milchmarktes der EU gegenüber weiterzuführen. Für die weiteren Anträge gilt dieselbe Begründung wie bei der Zulage auf der verkästen Milch (Art. 38).	7
1.7, Schwerpunkt 1 Punkt 1.6 Seite 89	Überprüfung der Verwaltungsstrukturen im Bereich der Lebensmittelsicherheit Umsetzung von Art. 182 LWG Einrichtung einer Zentralstelle zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen	Heute sind in diesem Bereich drei Bundesämter aus zwei Departementen tätig. Damit bestehen Doppelspurigkeiten. Zusätzlich ist der Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung auf Kantonsebene delegiert, was zur Folge hat, dass die Rechtspraxis in der Umsetzung dieser Gesetzgebung nicht einheitlich ist. Durch die Tatsache, dass nun auf Gesetzesebene eine Qualitätsstrategie für die Landwirtschaft und die aus der Landwirtschaft hervorgehenden Produkte definiert wird, drängt sich eine Vereinheitlichung der Gesetzgebung in den Bereichen Lebensmittelsicherheit und Fälschungsbekämpfung auf. Ebenso muss dazu der Vollzug in diesen Bereichen vereinheitlicht werden. Dies kann erreicht werden, indem der bereits bestehende Art. 182 LWG angewendet wird. Wir beantragen deshalb, dass Art. 182 LWG umgesetzt und die Verwaltungsstrukturen in den Bereichen Lebensmittelsicherheit überprüft und mittelfristig vereinfacht werden müssen und zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen eine Zentralstelle geschaffen wird.	28

1.7, Schwerpunkt 3 Punkt 3.1 Seite 91	Strikte Gleichbehandlung der Privatkäsereien mit Käsereien im bäuerlichen Besitz bei Strukturverbesserungsmassnahmen	Heute sind Privatkäsereien im Talgebiet von Strukturverbesserungsmassnahmen des Bundes ausgeschlossen. Damit entsteht eine Ungleichbehandlung, die aus der Sicht der Gewerbenneutralität bedenklich ist. Aus diesem Grunde sind in der Vergangenheit verschiedentlich Einsprachen von Eigentümern von Privatkäsereien gegen die Unterstützung von benachbarten Käsereien mit öffentlichen Mitteln eingegangen. Begründet wurden diese Einsprachen mit der Verletzung der Gewerbenneutralität. Die Folge war, dass zum Teil sinnvolle Projekte zur Verbesserung der Käsereistrukturen über einen längeren Zeitraum blockiert oder sogar gänzlich verhindert wurden. Wir machen darauf aufmerksam, dass wegen der heute bestehenden Benachteiligung der Privatbetriebe der Einsatz öffentlicher Mittel für Strukturverbesserungsmassnahmen in Käsereien von einem Teil unserer Mitglieder ernsthaft hinterfragt wird. Gleichzeitig sind wir uns bewusst, dass die Europäische Union Strukturverbesserungsmassnahmen in Milchverarbeitungsbetrieben massiv finanziell unterstützt und dass damit die schweizerische Milchwirtschaft bei einer Öffnung des Milchmarktes der EU gegenüber einen Konkurrenznachteil erleiden würde, wenn die Unterstützung von Strukturverbesserungsmassnahmen in Käsereien durch öffentliche Mittel eingestellt würde. Aus diesem Grunde befürworten wir die Weiterführung der Strukturverbesserungsmassnahmen, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass diese allen gewerblichen Milchverarbeitungsbetrieben, d.h. ausdrücklich auch den Privatbetrieben im Talgebiet, offenstehen.	23
---	--	---	------------------

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 89 a neu	Wettbewerbsneutralität Abs. 4 streichen	Grundsätzlich begrüssen wir, dass die Wettbewerbsneutralität für betroffene gewerbliche Betriebe beim Einsatz öffentlicher Mittel ins Landwirtschaftsgesetz aufgenommen wird. Wir machen aber darauf aufmerksam, dass Wettbewerbsneutralität nur erreicht werden kann, wenn alle gewerblichen Milchverarbeiter beim Einsatz öffentlicher Mittel für Strukturverbesserungsprojekte gleich behandelt werden (Betriebe im Eigentum von Milchproduzenten und Betriebe im Eigentum der Milchverarbeiter, dies sowohl im Berg- wie auch im Talgebiet). In diesem Zusammenhang machen wir darauf aufmerksam, dass die in Art. 10a der Strukturverbesserungsverordnung enthaltene Definition kleingewerblicher Betriebe bereits heute sehr problematisch in der Anwendung ist. Diese Definition steht auch in Widerspruch zur Tatsache, dass für die Vergabe von öffentlichen Mitteln für Strukturverbesserungsmassnahmen eine gewisse Mindestgrösse der Betriebe gefordert wird. Im Übrigen kennt die Europäische Union in diesem Bereich keine Obergrenze für die Betriebsgrösse. Art. 10a der Strukturverbesserungsverordnung sollte deshalb überprüft werden. Wir beantragen, Abs. 4 zu streichen, weil der ordentliche Rechtsweg in einem laufenden Verfahren nicht ausgeschlossen werden kann. Abs. 4 ist deshalb mit unserer Rechtsordnung nicht zu vereinbaren.	23
2.1.2 Seite 97	Qualitätsstrategie	Als Vertreter der gewerblichen Hersteller qualitativ hochstehender Käsespezialitäten unterstützen wir die Einführung von Art. 2 Abs. 3 LWG ausdrücklich. Wir begrüssen es, dass die vor einiger Zeit initiierte Qualitätsstrategie für die Schweizerische Landwirtschaft damit eine Rechtsgrundlage auf Gesetzesstufe erhält.	4

Marktoffensive Seite 107 ff. Art. 12 Abs. 3	Vorbehalt wegen möglicher Verzettelung des Mitteleinsatzes Vorbehalt bezüglich möglicher Verwässerung des Mitteleinsatzes	Grundsätzlich begrüßen wir es, dass das Ziel besteht, die Märkte im In- und Ausland offensiv zu bearbeiten. Bei diesem Vorgehen besteht jedoch die Gefahr, dass ein zu grosser Teil der verfügbaren Mittel in die teure, riskante und oft ineffiziente Erschliessung neuer Märkte investiert wird. Dies hat zur Folge, dass nicht mehr genügend Mittel zur Verfügung stehen, um die bereits bestehenden Märkte in ausreichendem Masse weiter bearbeiten zu können. Damit besteht die Gefahr, dass auf den bestehenden Märkten mehr Marktanteile verloren gehen als auf den neuen erschlossen werden können. Aus diesem Grunde fordern wir, dass der Einsatz von Mitteln für die Bearbeitung neuer Märkte nicht zu Lasten der Mittel für die Bearbeitung der traditionellen Märkte gehen darf. Wir haben Verständnis dafür, dass der Bund beim Marketing für eine gewisse Koordination sorgen will. Bei einer übergreifenden Marketingorganisation, die eine Vielzahl von Produkten umfasst und eventuell sogar mit dem Tourismus verknüpft ist, besteht jedoch die Gefahr, dass der Mitteleinsatz verzettelt wird. Aus diesem Grunde ist dafür zu sorgen, dass für die bewährten produktspezifischen Absatzförderungsmassnahmen weiterhin ausreichende Mittel zur Verfügung stehen und dass diese Mittel auch gezielt für die bereits eingeführten Produkte eingesetzt werden.	4
2.1.3 Seite 98 ff.	Unterstützung des Vorschlags der Minderheit der WAK-N für die Aufnahme des Begriffs Ernährungssouveränität ins LWG	Wir begrüßen es, dass der Begriff Ernährungssouveränität ins Landwirtschaftsgesetz aufgenommen werden soll, weil damit die produzierende Landwirtschaft gestärkt wird. Da dieser Begriff noch nicht international anerkannt ist, ist zu erwarten, dass seine Definition noch nicht gefestigt ist. Wir sollten uns deshalb nicht mit einer zu engen Formulierung auf Gesetzesebene binden, sondern uns für die zu erwartenden Diskussionen auf internationaler Ebene eine gewisse Flexibilität bewahren. Aus diesem Grunde befürworten wir die schlankere Version der Minderheit der WAK-N und schlagen vor, dass die verfeinerte Definition des Begriffs auf Verordnungsebene vorgenommen wird.	3

Höchstbestände Seite 127 Art. 46 LWG Art 47 LWG	Aufhebung von Artikel 46 Höchstbestände im LWG Aufhebung vom Artikel 47 Abgabe im LWG	In der Viehwirtschaft werden durch die heutige Gesetzgebung maximale betriebliche Höchstbestände für die Fleisch- und Eierproduktion festgelegt. Zuzüglich zu den erlaubten Höchstbeständen müssen die Betriebe den Ökologischen Leistungsnachweis erfüllen und die Verwertung des anfallenden Hofdüngers muss über die Suisse-Bilanz geregelt werden. Betriebe, welche diese Höchstbestände überschreiten, müssen eine jährliche Abgabe entrichten. Wir beantragen, die Artikel 46 und 47 im Landwirtschaftsgesetz über die Höchstbestände in der Viehwirtschaft aufzuheben. Die Tierbestände sind in Zukunft über das Erbringen des Ökologischen Leistungsausweises oder über die Suisse-Bilanz zu regulieren. In der Schweiz fallen durch die Käseproduktion jährlich rund 1.2 Milliarden Kilogramm Molke als Nebenprodukt an. Davon werden rund 1.1 Milliarden Kilogramm durch die Viehwirtschaft, namentlich die Schweinezucht und die Schweinemast, verfüttert. Diese übernimmt somit eine sehr bedeutende, im öffentlichen Interesse liegende Entsorgungsaufgabe. Käsereibetriebe, die Schweinehaltung betreiben, werden den Ökologischen Leistungsausweis nie erbringen können und sind seit jeher gezwungen, den Hofdünger abzugeben. Folgedessen unterstehen sie der heutigen Vorschriften über die Höchstbestände. Durch den Strukturwandel ist die Anzahl der gewerblichen Käsereien zurückgegangen. Dieser Strukturwandel ist noch nicht abgeschlossen und die Anzahl der Käsereien wird in Zukunft noch weiter sinken. Durch die geringere Anzahl der Käsereien ist jedoch die Betriebsgrösse angestiegen. Mit Betriebsübernahmen und Betriebszusammenschlüssen sind folglich auch die Bestände in der Schweinehaltung gestiegen. Im Sinne eines gesunden Strukturwandels wäre es nur logisch, wenn die Begrenzung mit den Höchstbestände aufgehoben würde und die Verwertung des anfallenden Hofdüngers über die Suisse-Bilanz geregelt wird.
---	---	--

Seite 147 Art. 70a neu Abs. 1 h.	Voraussetzung für die Ausrichtung von Direktzahlungen h. Der Bewirtschafter über eine landwirtschaftliche Grundbildung oder eine gleichwertige Ausbildung verfügt. Anerkennung des Berufs Milchtechnologe (Käser) als gleichwertige Ausbildung für den Bereich Schweinehaltung.	Wir begrüßen es grundsätzlich, dass Bewirtschafter für den Erhalt von allgemeinen Direktzahlungen sowie Öko- und Ethobeiträgen eine minimale landwirtschaftliche Ausbildung nachweisen müssen. Auf Verordnungsstufe können jene Berufe definiert werden, die unter „gleichwertige Ausbildung“ fallen. Wir fordern die Anerkennung des Berufs Milchtechnologe (Käser) als „gleichwertige Ausbildung“ für den Bereich Schweinehaltung. Die Ausbildung zum Milchtechnologen beinhaltet im Wahlpflichtbereich das Modul Nebenprodukteverwertung/Schweinehaltung. Der Beruf Milchtechnologe gehört mit seiner fachspezifischen Ausbildung somit zu den am besten ausgebildeten Berufsleuten im Bereich der Schweinehaltung. Die Schweinehaltung hat im Käsereisektor eine sehr lange Tradition und ist ein wichtiger und bedeutender Betriebszweig bei der Verwertung von Nebenprodukten (z.B. Molke). In der Schweiz gibt es zahlreiche gewerbliche Käsereien, die die Schweinehaltung (Zucht und/oder Mast) als Betriebszweig betreiben. Einige dieser Betriebe erfüllen die Anforderung eines Landwirtschaftsbetriebes und sind somit zum Erhalt von Direktzahlungen berechtigt. Ohne eine Anerkennung des Milchtechnologen als „gleichwertige Ausbildung“ müssten somit junge Berufsleute eine landwirtschaftliche Weiterbildung absolvieren, obwohl sie bereits besser ausgebildet sind als mit dieser Weiterbildung erreicht wird.	10
--	---	--	------------------

Versorgungssicherheitsbeiträge Seite 160	Beibehaltung des Tierbezuges für eine Abstufung des Grünflächenbeitrags.	Die Umlagerung der für die Rindviehhalter sehr wichtigen Beiträge für Raufutter verzehrende Nutztiere in Beiträge pro ha Grünfläche (Basisbeitrag von 850 CHF), die ab einem minimalen Tierbesatz unabhängig von der Anzahl GVE pro ha ausgerichtet werden, würden für viele Rindviehhalter zu einer massiven Verschlechterung der Situation führen. Ein Tierhalter, der beispielsweise im Talgebiet bezogen auf die Grünlandfläche lediglich eine GVE hält, leistet eindeutig nicht den gleichen Beitrag an die Versorgungssicherheit, wie derjenige mit 2 GVE. Eine Differenzierung nach Tierbesatz ist unter dem Titel „Versorgungssicherheit“ nicht nur zulässig, sondern sachlogisch und klar begründet. Im Übrigen sind die vorgesehenen Eintrittsschwellen sehr willkürlich gewählt. Mit einer Abstufung des Grünflächenbeitrages in Abhängigkeit des Besatzes an Raufutterverzehrern lässt sich ein wesentlich sachgerechteres und konsistentes System realisieren. Durch eine angepasste Festlegung der Abstufung in den verschiedenen Erschwerniszonen kann der Kritik an möglichen Anreizen für unerwünscht hohe Tierbestände angemessen Rechnung getragen werden. Dabei ist aber auch zu berücksichtigen, dass bei einem Tierbesatz innerhalb der heutigen Förderlimiten (z.B. 2 RGVE/ha Grünfläche im Talgebiet) kaum von einer übermässig hohen Intensität die Rede sein kann. Falls die Tierbeiträge (RGVE- und TEP-Beiträge nicht weitergeführt werden können, schlagen wir vor, den Tierhaltern neben dem Basisbeitrag einen Zusatzbeitrag in Abhängigkeit des Tierbesatzes pro ha Grünfläche auszurichten.	14
Anpassungsbeiträge Seite 248	Rascher Ablauf der Flächenanpassungen insbesondere im Ackerbau und damit verbunden Abbau der Mittel für die Anpassungsbeiträge	Wir müssen festhalten, dass Anpassung an sich keine gemeinwirtschaftliche Leistung ist. Aus dieser Sicht erscheint es uns fragwürdig, dass der Mitteleinsatz für Anpassungsbeiträge im Rahmen der Agrarpolitik 2014 - 2017 sehr massiv sein soll, denn die für Anpassungsbeiträge verwendeten Mitteln werden den leistungsbezogenen Instrumenten entzogen. Allerdings begrüssen wir die mit den Anpassungsbeiträgen verbundene Verbesserung der Flächenmobilität insbesondere im Ackerbau. Wir erwarten aber, dass die dringend notwendige Strukturanpassung im Ackerbau mit weiteren Massnahmen gefördert wird, damit die Anpassungsbeiträge rasch reduziert und die dafür eingesetzten Mittel für leistungsbezogene Instrumente freige-macht werden können.	19

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0453	Gruyère	Interprofession du Gruyère	27.6.11
Organisation / Organisation / Organizzazione		Interprofession du Gruyère	
Adresse / Indirizzo		Case postale 12 1663 Gruyères-Pringy	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma		24.05.2011 <i>Pierre Dubois, Président</i> <i>Philippe Bardet, Directeur</i>	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

A. Filière du Gruyère AOC

Créée en le 2 juin 1997, L'Interprofession du Gruyère s'est efforcée dès son origine de renforcer l'identité du Gruyère au travers du projet d'appellation d'origine contrôlée devenu réalité le 6 juillet 2011. Cette organisation regroupe les producteurs de lait, les fromagers et les affineurs concernés par l'élaboration du Gruyère AOC.

A ce titre elle est légitimée à se prononcer sur le projet en consultation et plus particulièrement sur les articles ayant trait à la production et à l'encadrement de la protection et de la promotion des produits d'appellation AOC et IGP.

B. Contexte

Dans un contexte d'ouverture des marchés, de tendance à la hausse des prix des denrées fourragères et alimentaires sur le marché mondial, d'évolution des habitudes de consommation vers plus de produits d'origine animale ainsi que de demande croissante de la part des consommateurs pour des produits plus respectueux de l'environnement, équitables et de proximité, les AOC-IGP et plus particulièrement le Gruyère AOC représentent une véritable opportunité pour l'agriculture suisse. Toute politique agricole se doit donc de tenir compte de leur intérêt et d'en favoriser le développement par l'élaboration de conditions-cadres adéquates.

Une autre opportunité découle de la mise en valeur de la surface herbagère qui recouvre naturellement les $\frac{3}{4}$ de la surface agricole utile suisse. Une valorisation conséquente de ce patrimoine tout au long de la chaîne de production d'origine animale permettrait à l'agriculture suisse de limiter sa dépendance des fourrages importés, d'optimiser ses frais de production et de se démarquer des produits équivalents européens, beaucoup plus dépendants des fourrages étrangers.

2. Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel Chapitre Capitolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Protection des AOC-IGP	Maintenir le niveau actuel de protection des AOC-IGP (art. 16, LAgr)	Face à l'ouverture croissante des marchés et notamment en prévision de la reconnaissance mutuelle des AOC et IGP avec l'UE, il est primordial de maintenir un niveau de protection élevé des appellations suisses. Plus précisément, il faut d'une part continuer à préserver la réputation et les intérêts de toute dénomination protégée, d'autre part éviter tout risque de tromperie du consommateur.	4
	Réaliser la mise en fonction d'un service central chargé de détecter les fraudes (art. 182, LAgr)	Le Conseil fédéral (CF) ne peut pas d'un côté afficher sa double volonté de continuer à ouvrir les frontières et de promouvoir une stratégie qualité pour l'ensemble de la branche agroalimentaire, et d'un autre côté ne pas mettre tout en œuvre pour protéger de manière crédible et unifiée les produits de qualité suisses, en particulier les AOC et IGP. L'Interprofession du Gruyère insiste donc pour qu'un service central de répression des fraudes soit enfin mis sur pied.	28
Promotion des ventes	Concevoir la stratégie qualité sur toute la chaîne de production, y compris au niveau de la communication (art. 8, 12 et 14, LAgr)	La confédération précise les conditions pour lesquelles un soutien financier est envisageable lors de mesures de promotion des produits de l'agriculture. Il nous paraît nécessaire d'adapter certains articles afin qu'ils soient tous en parfaite cohérence avec la stratégie qualité prônée par le CF.	4
Economie laitière	Insérer clairement dans la loi les montants minimaux consacrés au soutien de la fabrication de fromage (art. 38 et 39, LAgr)	Les fromages suisses, en particulier les AOC, font partie des rares produits agricoles ayant réussi à s'imposer sur les marchés étrangers. Il est donc primordial de continuer à les soutenir par le biais de suppléments qui doivent clairement être inscrits dans la loi.	7

Paiements directs (PD), principe	Segmenter et dénommer les différents types de contribution conformément aux attentes et objectifs	L'Interprofession du Gruyère salue et soutient l'effort du CF pour cibler au mieux les contributions en fonction des attentes des contribuables-consommateurs et des objectifs à atteindre pour chaque mesure.	9
PD, contributions à la sécurité de l'approvisionnement	Maintenir un soutien conséquent à la surface herbagère liée à une charge en bétail	Un soutien conséquent à la production herbagère se justifie pleinement par le fait que sa part à la surface agricole utile est de ¾. Dans le but de soutenir une agriculture productrice et écologiquement raisonnable, il est nécessaire que la contribution soit liée à une charge en bétail à l'hectare qui ne soit ni trop basse, ni trop élevée.	14
	Encourager la production de lait et de viande basée sur les herbages (art. 75, LAgr)	Nous saluons et soutenons pleinement les contributions par hectare qui encouragent la production de lait et de viande basée sur les herbages, par opposition à l'utilisation toujours plus importante d'aliments concentrés importés.	14
PD, contributions à l'adaptation	Diminuer la part des contributions à l'adaptation	La part (trop) importante des contributions à l'adaptation par rapport à l'ensemble des moyens à disposition des paiements directs représente une source d'insécurité pour l'ensemble des agriculteurs. En outre, sa substitution progressive risque d'engendrer des coûts supplémentaires à la production et donc nuire à la compétitivité de l'ensemble de la chaîne agroalimentaire, y compris les spécialités de haute qualité comme les AOC et IGP.	19
Renforcer la vitalité et l'attractivité de l'espace rural Axe stratégique 3 point 3	Egalité de traitement entre fromageries privées et fromageries en main de société coopérative en ce qui concerne les mesures d'amélioration structurelle	Dans l'application des mesures d'amélioration structurelle, il est primordial que toutes les infrastructures servant à la mise en valeur de la production agricole locale, telles que des fromageries, puissent bénéficier des mêmes soutiens quelque soit leur statut juridique. Dans un marché libéralisé c'est aides à l'investissement sont un atout vital pour des produits régionaux. Ce genre d'outil est en outre euro compatible et accepté par l'OMC.	23
Souveraineté alimentaire	Introduire dans la loi la proposition majoritaire de la CER-N (art. 2, LAgr)	Dans l'élaboration de la politique agricole, il nous paraît judicieux de prendre en considération d'une part les intérêts de l'ensemble de la chaîne de valeur ajoutée de la filière alimentaire, d'autre part les besoins des consommateurs.	3
Stratégie qualité	Améliorer la qualité et la durabilité (art. 11, LAgr)	L'Interprofession du Gruyère salue la reformulation de cet article qui promeut un positionnement qualitatif de l'ensemble de la branche agroalimentaire.	4

3. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 2, al. 4 LAgr.	A compléter comme suit : « ⁴ (nouveau) Les mesures de la Confédération se fondent sur le principe de la souveraineté alimentaire pour prendre en compte les besoins des consommateurs en produits suisses diversifiés, durables et de haute qualité. »	Avec cet article, les besoins des consommateurs sont clairement associés à la politique agricole, ce qui nous paraît logique et indispensable.	3
Art. 8, al. 2 LAgr.	A compléter comme suit : « ² Par organisation d'une branche (interprofession), on entend une organisation fondée par des producteurs d'un produit ou d'un groupe de produits et par des transformateurs ainsi que, le cas échéant, par des commerçants. (nouveau) Les organisations ayant pour but la promotion d'un ou plusieurs produits au bénéfice d'un signe officiel de qualité sont également concernées. »	Dans un but d'égalité de traitement entre les organisations de branche, nous demandons que la possibilité d'imposer la force obligatoire aux non-membres lors de mesures d'entraide promotionnelles soit également offerte aux filières IGP (cf. art. 9, LAgr). Cette mesure est justifiée par le fait que l'IGP est un signe de qualité officiellement reconnu par la Confédération et qu'il contribue à l'écoulement de matières premières suisses par le biais de la mise sur le marché de produits de haute qualité.	5

Art. 11, al. 1 LAgr.	A corriger comme suit : « ¹ La Confédération peut soutenir à titre subsidiaire des mesures collectives de producteurs, de transformateurs ou de commerçants, qui contribuent à <i>(nouveau) garantir ou à améliorer la qualité ou la durabilité des produits et des processus.</i> »	Pour des raisons d'équité, les mesures de soutien prévues ne doivent pas uniquement concerner celles qui visent à améliorer la qualité, mais également celles, déjà existantes, qui ont été prises dans ce but il y a un certain temps, comme par ex. les produits au bénéfice d'un signe de qualité officiel reconnu par la Confédération, tels les AOC et IGP.	4
Art. 12, al. 3 LAgr.	A abroger	Nous sommes opposés à l'introduction formelle dans la loi de l'alinéa 3 qui vise à renforcer la légitimité d'intervention de la Confédération pour une promotion coordonnée. Si nous soutenons pleinement les efforts de la Confédération pour développer une stratégie qualité pour l'ensemble de la branche agroalimentaire, selon les besoins en coopération avec l'OSEC et Suisse Tourisme, il nous paraît indispensable de préserver toute latitude d'action aux branches et filières en fonction de leurs intérêts propres. Le principe de subsidiarité et le contrôle de l'efficacité des mesures de promotion sont les garants suffisants d'une utilisation judicieuse des fonds de soutien accordés par la Confédération.	4
Art. 12, al. 4 LAgr.	A compléter comme suit : « ⁴ Le Conseil fédéral fixe les critères régissant la répartition des fonds. <i>(nouveau) Il tient compte en particulier de l'importance stratégique et économique des produits promus, de l'apport des fonds propres par les groupements demandeurs, et de la mise en valeur des avantages comparatifs du lieu de production par rapport à l'étranger dans la réalisation des mesures de promotion.</i> »	La prise en compte, dans l'octroi des fonds de soutien, du message transmis par les campagnes promotionnelles, vise en particulier à ce que ces dernières mettent en avant le ou les avantages comparatifs de la production suisse par rapport à ses concurrents étrangers. Pour les produits d'origine animale, cela signifie qu'un lien avec la surface herbagère doit être clairement visible. Dans le cas contraire, les avantages comparatifs de l'agriculture suisse continueront à être ignorés d'une part non négligeable des consommateurs. Ces derniers seront donc d'autant moins enclins à préférer l'achat de denrées alimentaires suisses que la différence de prix avec des produits étrangers jugés équivalents sera élevée. Notre proposition de complément à l'alinéa 4 s'inscrit dans la logique de la stratégie qualité défendue par le CF, dont les effets recherchés seront rendus ainsi plus visibles pour les consommateurs.	4

Art. 14, al. 4 LAgr.	A réaliser tel que proposé dans la PA 2014-17	Nous saluons et soutenons pleinement la proposition du CF de pouvoir désormais déclarer obligatoire l'utilisation des signes officiels (nouvel alinéa 4). A des fins de meilleure visibilité et d'amélioration de l'efficacité de la promotion des AOC-IGP suisses dans un marché de plus en plus ouvert, nous insistons en outre pour que les 2 logos AOC et IGP de l' Association suisse des AOC-IGP soient rendus officiels par le CF et imposés à l'ensemble des AOC et IGP suisses. Les montants investis depuis 10 ans dans leur promotion, dont la moitié provenant de fonds publics, et les résultats obtenus à ce jour justifient pleinement cette mesure.	4
Art. 16, LAgr.	À maintenir tel quel	Il est primordial pour l'agriculture suisse de continuer à préserver la réputation et les intérêts de toute dénomination protégée, et éviter tout risque de tromperie du consommateur. Le postulat 10.4029 déposé par HJ. Hassler le 16.12.2010 visant à « admettre la coexistence des AOC-IGP et des dénominations locales bien établies » est un exemple actuel pouvant conduire à l'affaiblissement du niveau de protection des AOC et IGP et contre lequel il faut agir fermement.	4
Art. 38, al. 3 LAgr.	À réintroduire dans la loi comme suit : « ³ (nouveau) Un supplément d'au moins 10 centimes par kg de lait transformé, dont la matière grasse représente au minimum 150 g par kg de lait, est appliqué durant la période 2014 à 2017. Le Conseil fédéral peut adapter le montant du supplément compte tenu de l'évolution des quantités et en fonction des crédits autorisés. »	En tant que fers de lance de l'agriculture suisse sur des marchés de plus en plus ouverts, les fromages, en particulier les AOC, doivent continuer à être soutenus par une contribution qui compense en partie la différence des coûts de production entre la Suisse et les pays concurrents. Le montant de cette contribution doit être clairement inscrit dans la loi. Afin de cibler cette importante mesure de soutien sur les fromages de qualité, il nous paraît en outre primordial de ne prendre en considération que ceux qui offrent un minimum de matière grasse. Dans tous les cas la somme des suppléments pour le lait transformé en fromage et le celui de non-ensilage ne doivent ensemble pas être inférieures à 18 ct./kg	7
Art. 39, al. 2 LAgr.	À compléter comme suit : « ² Le Conseil fédéral fixe les sortes de fromage donnant droit au supplément, le montant de celui-ci et les conditions d'octroi. (nouveau) Par sorte de fromage, on comprend tout fromage dont le nom à la fabrication est le même qu'à la vente.	De par leur qualité intrinsèque et en tant que vecteurs d'image positive, les fromages produits avec du lait obtenu à partir de fourrage de base non ensilé, en particulier les fromages AOC, sont de véritables ambassadeurs de l'agriculture suisse. Le soutien de ces produits-phares doit par conséquent être inscrit sans équivoque dans l'alinéa 3. Il faut par contre éviter que cette mesure de soutien soit détournée vers des sortes de fromage qui ne jouent pas le jeu de la transparence et de la qualité (al. 2). Dans tous les cas la somme des suppléments pour le lait transformé en fromage et le celui de non-ensilage ne doivent ensemble pas être inférieures à 18 ct./kg	7

	<i>En tant que porteuses d'un signe officiel de qualité, toutes les sortes de fromage suisses enregistrées comme AOC bénéficient de ce supplément. »</i>		
Art. 39, al. 3 LAgr.	À réintroduire dans la loi : « ³ (nouveau) Un supplément de 8 centimes au minimum par kg de lait transformé, dont la matière grasse représente au minimum 150 g par kg de lait, est appliqué durant la période 2014 à 2017. Le Conseil fédéral peut adapter le montant du supplément compte tenu de l'évolution des quantités et en fonction des crédits autorisés. »		
Art. 75, al. 1 LAgr.	A compléter comme suit : « ¹ (nouveau) d. une contribution par unité de gros bétail, échelonnée selon la catégorie d'animaux, visant à encourager la valorisation des sous-produits d'origine animale dont la production est basée sur les herbages. »	Les contributions par hectare prévues à l'alinéa 1b encouragent la production de lait et de viande basée sur les herbages, ce qui est parfaitement conforme à la stratégie qualité. Dans le même but, nous demandons à ce que l'utilisation des sous-produits de cette production d'origine animale basée sur les herbages soit également soutenue de manière explicite, comme par ex. l'engraissement de porcs avec du petit-lait.	17
Art. 182, LAgr.	A réaliser	Cet article, qui prévoit l'entrée en fonction d'un service central chargé de détecter les fraudes, n'a jamais été concrétisé, si bien que chaque canton continue d'interpréter la loi à sa guise et agit en fonction de ses moyens et propres intérêts. Pour des raisons de cohérence dans sa politique agricole, le CF se doit de mettre ce service central de coordination enfin sur pied.	28

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0454	Tête de Moine	Interprofession Tête de Moine	29.6.11
------	---------------	-------------------------------	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Interprofession Tête de Moine
Adresse / Indirizzo	Rue de l'Envers 16 2610 St-Imier
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	16.06.2011 <i>Jacques Gygax , président</i> <i>Olivier Isler, gérant</i>

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Les produits traditionnels bénéficiant d'une AOC tels que le Gruyère, la Tête de Moine ou le Vacherin Mont-d'Or garantissent une valorisation optimale du lait dans les régions décentralisées remplissant ainsi plusieurs buts ancrés dans la loi sur l'agriculture voire même dans la Constitution notamment au niveau de l'occupation décentralisée du territoire. Ces produits, en tant que « locomotives » du marché laitier, doivent bénéficier de conditions cadres permettant de maintenir leur attractivité pour les partenaires des filières et de préserver leur compétitivité sur un marché ouvert et libéralisé au niveau de la ligne jaune.

Développement du système de paiements directs

Nous soutenons le développement du système des paiements directs dans son concept. De même, nous saluons le fait qu'il vise à promouvoir par des instruments spécifiques les prestations d'intérêt général fournies par l'agriculture, permettant une rémunération plus ciblée de celles-ci.

Continuité des conditions-cadre économiques de l'agriculture

Nous saluons le fait que le concept de Politique agricole 2014-2017 s'efforce d'assurer la continuité des conditions-cadre économiques de l'agriculture. À cet égard, nous approuvons expressément le maintien de l'enveloppe financière de l'agriculture à son niveau actuel. L'agriculture est le principal partenaire des nos membres ont donc ont intérêt à ce que l'évolution structurelle de l'agriculture soit sur de bons rails. Pour cela, l'agriculture a besoin de conditions-cadre économiques assurées.

Maintien du supplément pour le lait transformé en fromage et du supplément du non-ensilage

Nous sommes très heureux que le projet prévoie le maintien de ces deux suppléments importants. Nous sommes d'avis qu'ils doivent être aménagés de manière à ce que le montant des suppléments soit fixé dans la loi. Il convient aussi de renforcer le supplément de non-ensilage. À cet égard, nous vous soumettons une demande et les arguments y relatifs dans le commentaire détaillé.

Évolution des prix des produits agricoles sur les marchés internationaux

L'agriculture suisse et l'économie laitière en particulier sont aujourd'hui grandement concernées par l'évolution des prix sur les marchés internationaux. L'ouverture croissante des frontières va encore renforcer cette dépendance. L'analyse de l'évolution des prix sur les marchés internationaux faite dans le rapport est trop positive, ce que nous tenons à souligner. En effet, les prix internationaux des produits agricoles sont fixés en dollars et cette monnaie est, depuis des décennies, en constante perte de vitesse par rapport au franc suisse. Comme rien ne laisse prévoir la fin de cette tendance, les perspectives d'évolution des prix des produits agricoles sur les marchés internationaux sont, pour l'agriculture suisse, moins positives que ne le laisse entendre le rapport. Il ne nous semble pas exclu que l'évolution positive des revenus de l'agriculture suisse, telle que mentionnée dans le rapport, en soit considérablement freinée.

1

9

29

7

7

1. Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1.7 Axe stratégique 1, Point 1.4, Page 93, art. 38	Supplément pour le lait transformé en fromage : Maintien du supplément à 13 ct./kg de lait au minimum Maintien de l'art. 38 al. 3 Pas de limite temporelle au maintien des suppléments Introduction d'un seuil minimal à 150 g de MG par kg d'extrait sec pour l'obtention du supplément	Le supplément pour le lait transformé en fromage est, outre la protection douanière toujours existante, la principale mesure de soutien du prix du lait. Ce supplément sert aussi à maintenir l'équilibre entre ligne blanche et ligne jaune sur le marché laitier suisse. C'est le carburant qui fait avancer le train des exportations de fromage. Sans ce supplément, la majeure partie du fromage exporté ne pourrait l'être. C'est donc grâce à lui que plus de 20 % de notre lait – et 75 % de la matière grasse lactique – peut être vendu à l'étranger sous forme de fromage, moyennant une bonne plus-value. Étant donné l'importance de ce supplément, il est impératif d'assurer la continuité de son versement, car les fromageries en tiennent compte lorsqu'elles décident d'investissements portant sur le long terme. Ainsi, le supplément contribue grandement au développement continu des structures fromagères. Pour cela, il est fondamental que le montant du supplément soit fixé dans la loi et que celle-ci ne mentionne pas de délai à son versement. Si nous demandons l'introduction d'un seuil minimal, c'est parce que depuis quelque temps, on fabrique de plus en plus de fromage maigre afin de mettre en valeur le volume de lait excédentaire. La graisse lactique ainsi générée reste en Suisse et vient encombrer le marché du beurre déjà sursaturé. Bien qu'il n'existe guère d'utilisation raisonnable de ces fromages maigres, ils trouvent preneurs sans problème à des prix très bas, grâce d'une part à l'importance financière très faible accordée à la protéine dans notre système et d'autre part au versement de suppléments d'au total 18 ct./kg de lait (15 ct. pour le lait transformé en fromage et 3 ct. de non-ensilage). Or, ce type de mise en valeur, qui n'a rien à voir avec notre production fromagère de qualité, contredit le but même du supplément pour le lait transformé en fromage, coûte très cher à la Confédération comme à la branche et ne peut être justifié face au contribuable. Pour toutes ces raisons, il est urgent de cesser le versement du supplément pour le lait transformé en fromage lorsqu'il s'agit de fromage maigre.

1.7 Axe stratégique 1 point 1.4 page 93 art. 39	Renforcement et maintien illimité du supplément de non-ensilage : Augmentation du supplément à 6 ct./kg de lait au moins Maintien de l'art. 39 al. 3 Pas de limite temporelle au maintien du supplément Introduction d'un seuil minimal à 150 g de MG par kg d'extrait sec pour l'obtention du supplément	Le supplément de non-ensilage n'est pas un simple versement lié à la production, mais il compense le surplus de travail et de charges (affouragement du bétail laitier plus cher et exigeant plus de travail) et rétribue la production de lait générant une réelle plus-value (lait adapté à la fabrication de spécialités fromagères au lait cru de longue conservation, à forte plus-value). Sur le plan de la production laitière globale en Suisse, ce supplément ne crée toutefois pas d'incitation à produire. On peut donc supposer que même si les négociations à l'OMC aboutissaient à un accord, ce supplément pourrait être maintenu, sous une forme adaptée du moins. D'ailleurs, quelques pays de l'Union européenne (UE) soutiennent eux aussi financièrement l'affouragement du bétail laitier sans ensilage. En Autriche par exemple, la mention « Silofrei » ou « Heumilch » (lait de non-ensilage ou lait d'herbages) est l'un des principaux arguments de vente dans le segment supérieur. Pour ces raisons, il conviendrait d'augmenter le montant du supplément de non-ensilage. Vu que l'UE connaît elle aussi cet instrument, il pourrait être maintenu même en cas d'ouverture totale du marché laitier avec l'UE. Pour les autres demandes, se référer aux arguments avancés en lien avec le supplément pour le lait transformé en fromage (art. 38).
Protection des AOC-IGP	Maintenir le niveau actuel de protection des AOC-IGP (art. 16, LAgr)	Face à l'ouverture croissante des marchés et notamment en prévision de la reconnaissance mutuelle des AOC et IGP avec l'UE, il est primordial de maintenir un niveau de protection élevé des appellations suisses. Plus précisément, il faut d'une part continuer à préserver la réputation et les intérêts de toute dénomination protégée, d'autre part éviter tout risque de tromperie du consommateur.
	Réaliser la mise en fonction d'un service central chargé de détecter les fraudes (art. 182, LAgr)	Le Conseil fédéral (CF) ne peut pas d'un côté afficher sa double volonté de continuer à ouvrir les frontières et de promouvoir une stratégie qualité pour l'ensemble de la branche agroalimentaire, et d'un autre côté ne pas mettre tout en œuvre pour protéger de manière crédible et unifiée les produits de qualité suisses, en particulier les AOC et IGP. L'Association des fromagers romands insiste donc pour qu'un service central de répression des fraudes soit enfin mis sur pied.
Economie laitière	Insérer clairement dans la loi les montants minimaux consacrés au soutien de la fabrication de fromage (art. 38 et 39, LAgr)	Les fromages suisses, en particulier les AOC, font partie des rares produits agricoles ayant réussi à s'imposer sur les marchés étrangers. Il est donc primordial de continuer à les soutenir par le biais de suppléments qui doivent clairement être inscrits dans la loi.
Paielements directs	Segmenter et dénommer les différents types de contribu-	L'IPTDM salue et soutient l'effort du CF pour cibler au mieux les contributions en fonction des attentes des contribuables-consommateurs et des objectifs à atteindre

(PD), principe	tion conformément aux attentes et objectifs	pour chaque mesure.	
PD, contributions à la sécurité de l'approvisionnement	Maintenir un soutien conséquent à la surface herbagère liée à une charge en bétail	Un soutien conséquent à la production herbagère se justifie pleinement par le fait que sa part à la surface agricole utile est de ¾. Dans le but de soutenir une agriculture productrice et écologiquement raisonnable, il est nécessaire que la contribution soit liée à une charge en bétail à l'hectare qui ne soit ni trop basse, ni trop élevée.	14
	Encourager la production de lait et de viande basée sur les herbages (art. 75, LAgr)	Nous saluons et soutenons pleinement les contributions par hectare qui encouragent la production de lait et de viande basée sur les herbages, par opposition à l'utilisation toujours plus importante d'aliments concentrés importés.	14

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0457	SOR	Sortenorganisation Raclette du Valais AOC	15.6.11
------	-----	---	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Sortenorganisation Raclette du Valais AOC
Adresse / Indirizzo	Avenue de la Gare 2, 1964 Conthey
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	14. Juni 2011

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di

documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Auf der Grundlage von Artikel 104 der Bundesverfassung, der sich bewährt und der weitgehend unbestritten und breit abgestützt ist, sind im letzten Jahrzehnt in mehreren Etappen grundlegende Anpassungen bei der Agrarpolitik vorgenommen worden, um damit auf die veränderten Rahmenbedingungen zu reagieren und das agrarpolitische Instrumentarium zu optimieren. Mit der Agrarpolitik 2011 ist dieser Prozess in den wesentlichen Punkten abgeschlossen worden, soweit nicht weitergehende Korrekturen als Folge von möglichen fundamentalen aussenhandelspolitischen Veränderungen durch WTO (Doha-Runde) oder ein Agrarfreihandelsabkommen mit der EU erforderlich sind. Mit dem vorliegenden Bericht werden nun weitere grundlegende Änderungen vorgeschlagen.	1
Positive Punkte: Wir anerkennen, dass mit den Vorschlägen zur Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems eine bessere Ausrichtung der Instrumente auf die Ziele und eine systematischere Gliederung erreicht werden kann. Insgesamt kann diese Neuausrichtung sicher dazu beitragen, dass die Politik besser erklärt und begründet werden kann. Für eine Zustimmung zum Systemwechsel von Seiten der Landwirtschaft braucht es allerdings noch bedeutende Korrekturen bei den konkreten Vorschlägen zur Ausgestaltung des Systems.	9
Grundsätzlich positiv zu würdigen ist auch der Verzicht auf die ursprünglich geplanten Sparmassnahmen beim Agrarkredit bzw. Zahlungsrahmen 2014-2017. Allerdings ist dazu aber auch festzuhalten, dass der vorgeschlagene Zahlungsrahmen weder einen angemessenen Teuerungsausgleich enthält noch berücksichtigt, dass mit dem vorgeschlagenen Konzept mehr ökologische und gemeinwirtschaftliche Leistungen erwartet und letztlich auch erbracht werden, ohne dass dafür eine entsprechende zusätzliche Abgeltung vorgesehen ist. Die Landwirtschaft erwartet, dass für die zusätzlichen Leistungen, die sie erbringen soll, sowie zum Ausgleich der Teuerung eine angemessene und korrekte Abgeltung erfolgt und dafür zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.	29
Positiv zu beurteilen ist aus Sicht der Milchproduzenten auch der Bezug auf die von den Branchen und vom Bund gemeinsam erarbeitete Qualitätsstrategie. Dabei erwarten wir aber, dass die konkrete Ausgestaltung der Massnahmen mit den Branchen noch eingehend diskutiert und verbessert wird.	4
Kritische Punkte: Angesichts der schwierigen Lage und Verunsicherung in breiten Teilen der Landwirtschaft hätten wir es begrüsst, wenn bei den Direktzahlungen auch ein Vorschlag zur Optimierung des bestehenden Systems als Alternative zum Systemwechsel vorgeschlagen und gewürdigt worden wäre. Mit einigen Anpassungen in der konkreten Ausgestaltung und Ergänzungen zu den bestehenden Instrumenten wäre es nämlich durchaus möglich, die gesteckten Leistungsziele und angestrebte Effizienzsteigerung praktisch ebenso gut zu erreichen wie mit dem vorgeschlagenen Systemwechsel. Den Bauernfamilien könnten mit dem Verzicht auf den Systemwechsel per 2014 in wirtschaftlich ohnehin schon schwierigen Zeiten eine unnötige zusätzliche Verunsicherung wie auch beträchtliche Umtriebe bei der Umstellung auf ein neues System erspart werden.	9
Ohne substanzielle Korrekturen im Sinne der nachstehenden Anträge könnten die Milchproduzenten - auch aus den vorangehenden Überlegungen - den vorgeschlagenen Systemwechsel bei den Direktzahlungen nicht mittragen. Die vorgesehene weitere Verlagerung der Mittel von der Produktion in Richtung Extensivierung und zu den ökologischen Leistungen berücksichtigt unseres Erachtens die aktuellen und künftigen Herausforderungen der globalen wie auch der nationalen Ernährungssicherung völlig ungenügend. Es wäre inakzeptabel, das Potential unseres Landes zur nachhaltigen Nahrungsmittelproduktion und -versorgung nur beschränkt zu nutzen und die fehlenden Nahrungsmittel zur Versorgung der wachsenden Bevölkerung aus teilweise problematischer	1

Produktion zu importieren. Eine solche Politik wäre weder konsistent noch nachhaltig. Unsere inhaltlichen Vorbehalte richten sich insbesondere gegen die Aufhebung des Tierbezugs bei den Versorgungssicherheitsbeiträgen sowie die Höhe der Anpassungsbeiträge mit der beabsichtigten Umlagerung der Mittel zu einer zu grosse Anzahl an verschiedenen oekologischen Direktzahlungsinstrumenten und –beiträgen. Der Aufwand für die Umsetzung aller dieser Instrumente wäre unverhältnismässig gross.

9

Dem Faktor Arbeit muss sowohl im Berggebiet als auch bei den Spezialkulturen ein weit höherer Stellenwert eingeräumt werden. D.h. die Beiträge dürfen nicht nur auf die Hektaren gestützt ausgerichtet werden. Sie müssen auch auf die SAK ausgerichtet sein.

Weite Teile der Walliser Kulturlandschaft sind auf die Nebenerwerbsbetriebe angewiesen. Die Anpassung der SAK-Faktoren und die Anpassung der Ausbildungsanforderungen für alle Betriebe bewirken eine empfindliche Schrumpfung dieser Nebenerwerbsbetriebe. Gleichzeitig verhindert die Anpassung der SAK-Faktoren eine Professionalisierung der Landwirtschaft, weil nur noch wenige Betriebe die Eintretenskriterien für Betriebsbeihilfen aus der Strukturverbesserung erfüllen.

10

In vielen Region des Wallis bewirtschaften die Bauern aus historischen Gründen (reale Erbteilung) sehr viele kleine Parzellen von verschiedenen Eigentümern. Darunter fallen oft auch mehrere Parzellen in der Bauzone (bei vielen Landwirtschaftsbetrieben kann der Anteil an Bauland 50 % der bewirtschafteten Flächen ausmachen). Diese Flächen werden bereits seit Jahrzehnten bewirtschaftet, ohne dass diese überbaut wurden. Ohne Direktzahlungen werden viele Landwirtschaftsbetriebe in ihrer Existenz gefährdet und zahlreiche Parzellen in der Bauzone (steiles Gelände) werden nicht mehr bewirtschaftet (Gefahr von Lawinen, Bränden etc.).

11

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Landwirtschaftsgesetz			
Art. 2 Abs. 1b	Unveränderte Beibehaltung der bestehenden Bestimmung („abgelten“ statt „fördern“)	Im Landwirtschaftsgesetz sind in erster Linie die Voraussetzung und Grundlage für die Abgeltung der Leistungen zu schaffen. Die Förderung ist dann das Ergebnis der Abgeltung dieser Leistungen. Es gibt keine Veranlassung, diese bewährte Formulierung zu ändern.	2
Art. 2 Abs. 3	Die neue Bestimmung zur Qualitätsstrategie wird unterstützt	Die vorgeschlagene neue Bestimmung bildet eine wichtige Grundlage zur Abstützung der gemeinsam von den Branchen und vom BLW definierten Qualitätsstrategie. Die Qualitätsstrategie entspricht einer Nachfrage seitens der Konsumentenkreise und erlaubt, die Schweizer Agrar- und Lebensmittelproduktion sowohl auf dem Inland- als auch auf dem Auslandmarkt gut zu positionieren	4
Art. 2 Abs. 4	Aufnahme des Vorschlages der Mehrheit WAK-N	Die Ernährungssouveränität ist zunehmend breit abgestützt und soweit definiert, dass sie jetzt ins Landwirtschaftsgesetz aufzunehmen ist. Ein hoher Selbstversorgungsgrad stellt eine günstige Basis für die Lebensmittelsicherheit des Landes dar. Die Ernährungssouveränität muss auch die Interessen der Konsumenten und Produzenten zusammenführen. Die WAK-NR hat dazu geeignete Vorschläge erarbeitet.	3
Art. 6	(Ergänzung der bestehenden Formulierung): Im Zahlungsrahmen wird die Entwicklung der allgemeinen Teuerung berücksichtigt.	Die Direktzahlungen, die künftig noch stärker an die konkreten gemeinwirtschaftlichen und ökologischen Leistungen geknüpft werden, müssen an die allgemeine Teuerung angepasst werden. Diese Leistungen entsprechen einem definierten Wert und werden unter entsprechenden Kostenfolgen erbracht. Schliesslich sind auch die Bäuerinnen und Bauern von der Kostenentwicklung betroffen und verdienen es ebenso, dass die Abgeltung Ihrer Leistung zumindest der Inflation angepasst wird. Die SOR beantragt, dass die gemeinwirtschaftlichen Zusatzleistungen der Landwirtschaft zum richtigen Wert entschädigt werden und der Zahlungsrahmen entsprechend angepasst wird.	29
Art. 9 Abs. 3	Einschränkende Vorgabe für Allgemeinverbindlichkeit streichen (Aufhebung von Abs. 3)	Artikel 9, Absatz 3, muss gestrichen werden. Der Bund muss der Branche ihre Verantwortung bewusst machen und sie als vertrauenswürdige Partnerin ansehen. In diesem Sinne ist es nicht notwendig, zu präzisieren, unter welchen Bedingungen Vorschriften zur Anpassung der Produktion und des Angebots an die Erfordernisse des Marktes durch Selbsthilfemassnahmen	5

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Landwirtschaftsgesetz		erlassen werden können. Die Landwirtschaft muss optimal auf eine Öffnung der Grenzen und eine Preisvolatilität der Agrarprodukte vorbereitet sein. Durch Streichung dieses Absatzes wird die Ernährungssouveränität gestärkt.	
Art. 11	„Verbesserung von Qualität und Nachhaltigkeit“ ersetzen durch „Sicherung und Förderung der Qualität“ Inhaltliche Überprüfung und Anpassung der vorgeschlagenen Regelung in Art. 11	Die Sicherung der Qualität ist als Staatsaufgabe nicht weniger wichtig wie die Förderung der Qualität. Damit ist explizit festzulegen, dass auch die bestehenden Massnahmen zur Qualitätssicherung und –förderung im gleichen Umfang von den Bundesmitteln profitieren können. Es darf nicht sein, dass Branchen, die bereits bisher viel für die Qualität getan haben, benachteiligt werden. Bei Milch und auch Schlachtvieh und Fleisch ist die bestehende Finanzierung von Massnahmen (Milchprüfung und neutrale Taxation) mindestens im bisherigen Umfang weiterzuführen. Der Vorschlag zu Art. 11 ist zu eng gefasst und muss, auch mit Bezug zu anderen Bestimmungen, nochmals grundsätzlich überprüft und angepasst werden.	4
Art. 27	... Marktbeobachtung auf <i>allen</i> Stufen...	Für eine bessere Markttransparenz ist es notwendig, die Preise nicht nur auf verschiedenen, sondern auf allen Stufen der Marktbeobachtung zu unterstellen. Die Marktbeobachtung ist eine sehr wichtige Massnahme, um die Transparenz auf den Märkten wenigstens teilweise zu verbessern. Dies ist angesichts der asymmetrischen Strukturen unter den Marktakteuren unentbehrlich. Die Instrumente sind dazu weiter zu entwickeln und die Preisbeobachtung durch den Bund in Abstimmung mit den Branchen auszubauen und zu verstärken.	5
Art. 36b	Beibehaltung und Ergänzung des bestehenden Artikels 36b: Abs. 2: Zwischen Produzenten, Organisationen und Milchverwertern müssen auf allen Stufen Milchkaufverträge abgeschlossen werden. Diese müssen schriftlich vorliegen, mindestens für ein Jahr gelten oder jeweils für ein Jahr verlängert werden und dürfen während	Der schweizerische Milchmarkt ist ein komplexer Markt mit vielen verschiedenen Segmenten, einem Grenzschutz nur noch für einen Teil der Produkte und dazu Instrumenten wie Schoggi-gesetz und Zulagen. Der Markt ist mit einer grossen Zahl von Milchproduzenten und wenigen grossen Milchverarbeitern asymmetrisch. Zudem fällt die Milch beim Produzenten täglich an und kann maximal 2 Tage gelagert werden. Diese Situation rechtfertigt spezielle Vorschriften zu den Milchkaufverträgen im Landwirtschaftsgesetz. Art. 36b ist notwendig, um den Minimalstandard für die Milchkaufverträge auf allen Stufen vorzugeben.	7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Landwirtschaftsgesetz			
	dieser Zeit nicht abgeändert werden. Die Verträge müssen zumindest Regelungen über die Mengen, die Preisfestsetzung und die Zahlungsmodalitäten enthalten. Abs. 4: Der Bundesrat regelt die konkreten Bestimmungen zu den Milchkaufverträgen und die Sanktionen bei Verstössen gegenüber Produzenten, Organisationen und Milchverwertern in einer Verordnung. Abs. 5: streichen.		
Art. 38 Abs.2	Ergänzung: Er (Der Bundesrat) kann einschränkende Vorgaben für die Bezugsberechtigung festlegen oder die Zulage nach Fettgehalt im Käse abstufen.	Die Abstufung der Zulage nach Fettgehalt entspricht dem Anliegen der gesamten Branche, um nicht Anreiz zur Produktion von Magerkäse zu geben.	7
Art. 38 , Abs. 3	Verlängerung der Bestimmung bis 31.12.2017	Die vom Parlament bei der AP 2011 festgelegte Regelung mit der Festlegung der Zulagenhöhe im Gesetz ist weiterzuführen. Die Ausgangslage und die Rahmenbedingungen haben sich seit der Beratung der AP 2011 nicht grundsätzlich verändert.	7
Art. 39, Abs. 3	Verlängerung der Bestimmung bis 31.12.2017	Die vom Parlament bei der AP 2011 festgelegte Regelung mit der Festlegung der Zulagenhöhe im Gesetz ist weiterzuführen. Die Ausgangslage und die Rahmenbedingungen haben sich seit der Beratung der AP 2011 nicht grundsätzlich verändert.	7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Landwirtschaftsgesetz			
Art. 70a, Abs. 1d	Bauland darf nicht voll ausgeschlossen werden	In den Walliser Gemeinden befinden sich zwischen 10 und 15% der LN in der Bauzone. Es gibt Betriebe, deren LN bis zu 50% in der Bauzone liegt. Gerade im Berggebiet ist extrem viel Bauland eingezont, welches zum grossen Teil in den nächsten Jahrzehnten kaum überbaut wird.. Der Entscheid für Bauland keine Direktzahlungen mehr auszurichten bedeutet für die Walliser Landwirtschaft einen gewaltigen finanziellen Einschnitt, welcher nicht über Anpassungsbeiträge kompensiert werden kann. Zumal die Anpassungsbeiträge nur für eine gewisse Übergangszeit ausgerichtet werden und später in Zusatzprogramme umgelagert werden. Ohne Beiträge wird das Bauland, insbesondere in Hanglagen, jedoch nicht mehr genutzt bewässert. Die Verbrachung des Baulandes hat enorme Auswirkungen auf die Sicherheit. Erwähnt seien Flächen- und Waldbrände, Lawinen und dergleichen. Der Allgemeinheit entstehen durch die Auftragsbewirtschaftung solcher Flächen oder durch die Schadensbewältigung Kosten.	11
70 a, Abs. 1, e. Voraussetzungen	Unveränderte Beibehaltung der SAK-Grenze im Talgebiet und im Berggebiet, sowie keine Korrekturen der SAK-Faktoren. Zur Erhaltung der Walliser Kulturlandschaft braucht es Nebenerwerbsbetriebe im Tal- und Berggebiet.	Wir sind gegen eine Anhebung der SAK-Grenze im Talgebiet und die Anpassung der SAK-Faktoren. Durch eine Anhebung der SAK-Grenze im Talgebiet wird im Wallis eine grosse Anzahl von Bauern mit Spezialkulturen von den Direktzahlungen ausgeschlossen. Das Wallis als Berg- und Tourismuskanton braucht die Nebenerwerbslandwirte zur Pflege der Kulturlandschaft und zum Erhalt gefährdeter Rassen (Schwarznasenschafe, Schwarzhalsziegen, Evolèner Rind). Gerade Kleinstbetriebe leisten einen wertvollen Beitrag dazu. Durch die Anhebung der SAK-Faktoren verlieren diese die Direktzahlungen. Mit der Anhebung der SAK-Grenze und SAK-Faktoren verliert das Wallis fast einen Fünftel der Betriebe. Ein grosser Teil des von diesen bewirtschafteten Bodens wird im Anschluss nicht mehr oder mindestens nicht mehr im gleichen Rahmen bewirtschaftet, weil der Bewirtschaftungsaufwand ohne entsprechende Abgeltung zu hoch ist.	10

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Landwirtschaftsgesetz		
Art. 72 (und 73)	Beibehaltung des Tierbezugs der Beiträge, z.B. durch in Abhängigkeit des Tierbesatzes abgestufte Grünflächenbeiträge	.Die SOR ist gegen die Aufhebung der tiergebundenen Beiträge (RGVE und TEP). Diese Ablehnung der Aufhebung der tiergebundenen Beiträge gründet auf folgender Argumentation: • Die tiergebundenen Beiträge für Rauhfutter verzehrende Nutztiere haben vor allem den Vorteil die Professionalität im Bereich Tierhaltung zu fördern. • Die Beiträge haben sich in der Schweiz bewährt. • Es bestehen bereits Kriterien zur Begrenzung des maximalen Tierbesatzes pro Hektar (Höchstbesatz in GVE, Düngerbilanz). • Die auf eine Rauhfutter verzehrende Tierproduktion spezialisierten Betriebe sind durch die Aufhebung dieser Beitragsart besonders betroffen. Oft gibt es keine Alternativen für diese Betriebe, um sich neu auszurichten und oft wurden grosse Investitionen getätigt. • Durch die Aufhebung der RGVE- und TEP-Beiträge werden die Produktionsbranchen, für welche die Schweiz über gewisse komparative Vorteile verfügt – insbesondere im Rahmen der Qualität und der Typizität der Produktion – geschwächt. Ausserdem wären etliche Arbeitsplätze dadurch gefährdet. • Indem dazu angeregt wird, die Milch- und Fleischproduktion zu senken, wird die Schweizer Landwirtschaft Marktanteile zugunsten der Importe verlieren. • Die Rauhfutter verzehrenden Nutztiere haben einen positiven Einfluss auf die Landschaftspflege. Sollte sich die Anzahl der RGVE verringern, würden gewisse Regionen im Berg- und Sömmerungsgebiet nicht mehr bewirtschaftet.
Art. 75, Abs. 1c	Evtl. „Tierproduktion“ streichen	Der vorgeschlagene Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion ist unseres Erachtens weder notwendig, noch zweckmässig umsetz- und kontrollierbar. Spezifische Leistungen sollen primär über den Markt abgegolten werden; dies insbesondere auch, nachdem entsprechende Labels bereits geschaffen worden sind. Bei einer solchen Regelung, mit welcher der Einsatz bestimmter Produktionsmittel beschränkt werden soll, müsste konsequenterweise die Menge Kraftfutter, die pro Tier verfüttert werden darf, beschränkt werden. Die künftigen Rahmenbedingungen und Marktverhältnisse dürften unabhängig von einer solchen Beitragsregelung dafür sorgen, dass der Verbrauch an Kraftfutter in der schweizerischen Tierproduktion nicht weiter ansteigen, sondern tendenziell zurückgehen wird. Ein solcher Beitrag liesse sich kaum sachgerecht ausgestalten und würde vor allem zusätzliche Administrati-

14

17

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Landwirtschaftsgesetz		on und Kontrollen mit sich bringen. Wie schwierig eine solche Regelung umsetzbar ist, zeigen bereits ähnliche Regelungen in AOC-Pflichtenheften. Die Milchproduzenten sind deshalb gegenüber einem Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion kritisch eingestellt.	
Art. 77	Anpassungsbeiträge: Summe deutlich reduzieren und Mittel in die Versorgungssicherheitsbeiträge umlagern.	Der vorgeschlagene Anpassungsbeitrag kann, wie im Bericht erwähnt, zu einer höheren Flächenmobilität führen. Diesem positiven Aspekt stehen aber auch gewichtige Vorbehalte bezüglich Höhe, Ausgestaltung und damit zusammenhängende Unsicherheiten gegenüber. Insbesondere ist zu beachten, dass ein zu hoher Anpassungsbeitrag einen grossen unerwünschten Anreiz bilden würde, sich in den verbleibenden Jahren 2011 bis 2013 durch eine möglichst grosse Fläche und Tierzahl einen möglichst grossen Anpassungsbeitrag für die Zeit danach zu sichern. Dadurch würde bis 2013 die Flächenmobilität stark behindert und auch zu einem Anstieg der Pachtzinsen führen. Die Summe der Anpassungsbeiträge ist deshalb gegenüber den Vorschlägen deutlich zu reduzieren und die nicht benötigten Mittel sind bei den Versorgungssicherheitsbeiträgen einzusetzen.	19
Art. 77, Abs. 6 (neu)	Bei einer Betriebsübergabe an den Hofnachfolger wird der Anpassungsbeitrag auf den Nachfolger übertragen	Betriebsleiter, die den Betrieb nach dem 1.1.2014 innerhalb der Familie übernehmen, dürfen nicht einseitig benachteiligt werden. Eventuell ist der Personenkreis für die Hofnachfolge auf weitere "betriebsnahe" Personen zu erweitern. Die konkrete Ausgestaltung ist in Abstimmung mit dem SBV festzulegen. Die Ausnahmeregelung ist im Gesetz einzufügen.	17

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0458	SO Appenzeller Käse	Sortenorganisation Appenzeller Käse	22.6.11
------	---------------------	-------------------------------------	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Sortenorganisation Appenzeller Käse
Adresse / Indirizzo	Poststrasse 12 Postfach 9050 Appenzell appenzeller@appenzeller.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Christoph Kempter, Direktor Appenzell, 23. Juni

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Kap. 2.2.2 Milch- und Viehwirtschaft		Die Höhe der diversen Zulagen muss wie bis anhin im Gesetz festgelegt sein. Entsprechend dürfen Art 38 Abs. 3 und Art. 39 Abs. 3 nicht aufgehoben werden. Diese Zulagen müssen ebenfalls bis Ende 2017 verlängert werden. Bei ausserordentlichen Situationen können vom Bundesrat Bedingungen an die Ausrichtung der Zulagen geknüpft werden. Entsprechend soll Art. 38 ergänzt werden.	7

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 12 Abs. 4	Der Abs. soll beibehalten werden und wie folgt ergänzt werden: „Der Bundesrat legt die Kriterien für die Verteilung der Mittel fest. <i>Er berücksichtigt dazu u.a. die strategische und wirtschaftliche Bedeutung der geförderten Produkte, die Exportmöglichkeiten dieser Produkte, den ausländische Konkurrenzdruck im Inland, die Eigenmittel der anfragenden Gruppierungen und die</i>	Der Bund soll auch in Zukunft diese wichtige Führungsfunktion wahrnehmen und bei diesem heiklen Thema die Federführung haben.	4

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>Nutzung der komparativen Vorteile des Produktionsstandorts gegenüber dem Ausland.“</i>		
Art. 16b	Verstärkung der gesetzlichen Grundlage und der Massnahmen zur Verteidigung der AOC/IGP und Missbrauchsbekämpfung; Erweiterung auf Marken von Branchenorganisationen	Die heutige Situation bei der Missbrauchsbekämpfung ist unbefriedigend. Es ist notwendig, dass bei Missbräuchen besser und rascher gehandelt werden kann. Marken im Besitz von Produzenten- und Branchenorganisationen sollen dabei, auch mit Bezug auf Art. 8 und 9, grundsätzlich den AOC/IGP gleichgestellt werden.	4
Art. 38 Abs. 2	Der Abs. 2 soll wie folgt ergänzt werden: Der Bundesrat bestimmt die Höhe der Zulage und die Voraussetzungen. <i>Er kann einschränkende Vorgaben für die Bezugsberechtigung festlegen oder die Zulage nach Fettgehalt im Käse abstufen.</i>	Bei Ressourcenknappheit und um keine falschen Anreize zu schaffen, soll der Bundesrat neu die Befugnis erhalten – nach Rücksprache mit der Branche – die Bezüger der Zulage einzuschränken. Eine Abstufung nach Fettgehalt resp. eine Eintrittsbarriere entspricht einem Konsens der gesamten Käsebranche.	7
Art. 38 Abs. 3	Verlängerung der Bestimmung bis 31.12.2017	Die vom 1. Januar 2011 geltende Zulage für verkäste Milch von mindestens 15 Rappen soll bis Ende 2017 weitergeführt werden. Dieses wichtige Stützungsinstrument soll fest im Gesetz verankert werden.	7
Art. 39 Abs. 3	Verlängerung der Bestimmung bis 31.12.2017	Die vom 1. Januar 2011 geltende Zulage für Fütterung ohne Silage von mindestens 3 Rappen soll bis Ende 2017 weitergeführt werden. Dieses wichtige Stützungsinstrument soll fest im Gesetz verankert werden.	7

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0459	SCM	Switzerland Cheese Marketing AG	27.6.11
------	-----	---------------------------------	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Switzerland Cheese Marketing AG
Adresse / Indirizzo	Brunnmattstrasse 21 Postfach 3001 Bern info@switzerland-cheese.com
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Dr. David Escher, CEO Bern, 24. Juni 2010

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die **Qualitätsstrategie** wird neu im Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Art 2, Abs. 3) eingeführt. Es handelt sich dabei um die Umsetzung der Motion Bourgeois (09.3612, Qualitätsstrategie in der Schweizer Landwirtschaft) die Massnahmen und Instrumente vorsieht, die die Stärken des Nahrungsmittelsektors konsolidieren und fördern. **In diesem Sinn ist es fundamental etablierte Steuerungsinstrumente wie die Zulage für verkäste Milch und die Zulage für Fütterung ohne Silage beizubehalten und auf dem jetzigen Niveau weiterzuführen.** Nur dies erlaubt, die Schweizer Lebensmittel und Agrarprodukte und insbesondere den Schweizer Käse im In- und Ausland als Premium Produkte zu positionieren.

Obschon der **Zahlungsrahmen** für Produktion und Absatz kontinuierlich sinkt, begrüsst die Switzerland Cheese Marketing AG, dass die Rubrik „Qualitäts- und Absatzförderung“ von bisher 55 Mio. CHF p.a. graduell auf 64 Mio. CHF p.a. angepasst wird. Insbesondere mit der zunehmenden Liberalisierung braucht es **tatkräftige finanzielle Unterstützung vom Bund für die Erschliessung neuer Märkte im Ausland**. Es gilt aber auch in Zukunft die Marktposition im Inland weiterhin mit qualitativ hoch stehenden Agrarprodukten zu verteidigen.

Im Hinblick auf die zunehmende Markttöffnung und die gegenseitige Anerkennung der **AOC und IGP Produkte** im europäischen Raum ist es äusserst wichtig einen **hohen Schutzgrad für Schweizer Ursprungsbezeichnungen beizubehalten**. Genauer gesagt, müssen einerseits der Ruf und die Interessen sämtlicher der geschützten Bezeichnungen weiterhin erhalten und anderseits müssen jegliche Irreführung der Konsumentinnen und Konsumenten vermieden werden.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Kap. 2.2.1.1 Qualitätsstrategie (Qualitätsführerschaft und Marktoffensive)		Wie im Bericht zur Agrarpolitik 2014-2017 (Seite 103) erwähnt, soll die Qualitäts- und Absatzförderung in der Land- und Ernährungswirtschaft von der Branche selber entwickelt werden. Der Bund spielt in diesem Prozess eine subsidiäre Rolle. Die vom Bund gewährleistete subsidiäre Unterstützung darf nicht neu einzig Massnahmen zur Verbesserung der Qualität und der Nachhaltigkeit berücksichtigen. Die Vorschläge zur Umsetzung der Qualitätsführerschaft müssen daher viel breiter gefasst werden und die bis anhin vollbrachten Leistungen der Branche anerkennen. Betreffend Marktoffensive begrüsst die SCM die Ausdehnung des Art. 12, die in Zukunft eine Unterstützung der Erschliessung neuer Märkte erlaubt. Der Bund sollte sich aber dabei weiterhin auf eine subsidiäre Rolle beschränken und keinesfalls eine Koordinationsrolle der Massnahmen im In- und Ausland übernehmen.	4
Kap. 2.2.2 Milch- und Viehwirtschaft		Die Höhe der diversen Zulagen muss wie bis anhin im Gesetz festgelegt sein. Entsprechend dürfen Art 38 Abs. 3 und Art. 39 Abs. 3 nicht aufgehoben werden. Diese Zulagen müssen ebenfalls bis Ende 2017 verlängert werden. Bei ausserordentlichen Notsituationen können vom Bundesrat Bedingungen an die Ausrichtung der Zulagen geknüpft werden. Entsprechend soll Art. 38 ergänzt werden.	7

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 2 Abs. 4	Der Grundsatz der Ernährungssouveränität soll in Art. 2 LwG verankert werden. Der Vorschlag der Mehrheit der WAK-N soll berücksichtigt werden.	Die Ernährungssouveränität ist ins LwG aufzunehmen, da dieses Konzept breite Zustimmung findet. Der breit abgestützte Vorschlag der WAK-N präzisiert diesen Begriff unter dem Aspekt der Bedürfnisse der Konsumentinnen und Konsumenten und ist somit eine sinnvolle Ergänzung.	3
Art. 11	Inhaltliche Prüfung des Artikels 11	Wir begrüßen die Erweiterung der jetzigen gesetzlichen Grundlage. Jedoch ist die vorgeschlagene Erweiterung „Verbesserung der Qualität und Nachhaltigkeit“ zu restriktiv. Diese sollte ebenfalls die Konzepte „Qualitätssicherung und Förderung“ beinhalten. Eine inhaltliche Prüfung des Artikels ist erforderlich.	4
Art. 12 Abs. 2	Inhaltliche Prüfung des Art. 12 Abs. 2	Obwohl die diversen Bereiche „Öffentlichkeitsarbeit“, „Verkaufsförderung“, „Basiswerbung für die schweizerische Landwirtschaft“ und „Marktforschung“ nicht mehr explizit erwähnt sind, gehen wir davon aus, dass diese Bereiche weiterhin unterstützt werden.	4
Art. 12 Abs. 3	Dieser Absatz ist zu streichen	Dieser Absatz schränkt die Eigenständigkeit einer Organisation ein. Die Rolle des Bundes muss bei der Unterstützung subsidiär bleiben. Das bedeutet, dass die Verantwortung der Absatzförderung einzig bei den Branchen bleiben muss. Der Bund kann – wenn die Branche dies ausdrücklich erwünscht – bei einer Koordination der unterstützten Massnahmen im In- und Ausland ggf. mitwirken aber nicht dafür sorgen.	4
Art. 12 Abs. 4	Der Abs. soll beibehalten werden und wie folgt ergänzt werden: „Der Bundesrat legt die Kriterien für die Verteilung der Mittel fest. <i>Er berücksichtigt dazu u.a. die</i>	Der Bund soll auch in Zukunft diese wichtige Führungsfunktion wahrnehmen und bei diesem heiklen Thema die Federführung haben.	4

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>strategische und wirtschaftliche Bedeutung der geförderten Produkte, die Exportmöglichkeiten dieser Produkte, den ausländische Konkurrenzdruck im Inland, die Eigenmittel der anfragenden Gruppierungen und die Nutzung der komparativen Vorteile des Produktionsstandorts gegenüber dem Ausland.“</i>		
Art. 16b Abs. 1	Der Abs. 1 soll wie folgt ergänzt werden: „Der Bund unterstützt Branchen-, Produzenten- oder Verarbeiterorganisationen bei der Verteidigung der schweizerischen Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben auf <i>nationaler und</i> internationaler Ebene.“	Eine bessere Umsetzung des Art. 16b bei der Verteidigung der AOC-IGP Produkte und der Bekämpfung der Missbräuche auf nationaler und internationaler Ebene ist angestrebt.	4
Art. 38 Abs. 2	Der Abs. 2 soll wie folgt ergänzt werden: Der Bundesrat bestimmt die Höhe der Zulage und die Voraussetzungen. <i>Er kann einschränkende Vorgaben für die Bezugsberechtigung festlegen oder die Zulage nach Fettgehalt im Käse abstufen.</i>	Bei Ressourcenknappheit und um keine falschen Anreize zu schaffen, soll der Bundesrat neu die Befugnis erhalten – nach Rücksprache mit der Branche – die Bezüger der Zulage einzuschränken. Eine Abstufung nach Fettgehalt entspricht einem Konsens der gesamten Käsebranche.	7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 38 Abs. 3	Verlängerung der Bestimmung bis 31.12.2017	Die vom 1. Januar 2011 geltende Zulage für verkäste Milch von mindestens 15 Rappen soll bis Ende 2017 weitergeführt werden. Dieses wichtige Stützungsinstrument soll fest im Gesetz verankert werden.	7
Art. 39 Abs. 3	Verlängerung der Bestimmung bis 31.12.2017	Die vom 1. Januar 2011 geltende Zulage für Fütterung ohne Silage von mindestens 3 Rappen soll bis Ende 2017 weitergeführt werden. Dieses wichtige Stützungsinstrument soll fest im Gesetz verankert werden. Aus Sicht der FROMARTE und der AOC-Käsesorten ist eine Erhöhung der Zulage für Fütterung ohne Silage auf 4 Rappen / kg Milch anzustreben. Dabei wäre allerdings darauf zu achten, dass diese Mittelaufstockung nicht zulasten der Zulage für verkäste Milch ginge.	7
Art. 182	Konkretisierung des Art. 182	Eine Zentralstelle zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen muss eingesetzt werden. Diese Zentralstelle ist ein wichtiger Bestandteil der vom Bund nun festgelegten Qualitätsstrategie.	28

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0460	AFR	L'association des Artisans fromagers romands	27.6.11
------	-----	--	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Association des Artisans fromagers romands
Adresse / Indirizzo	Schwarztorstrasse 26/CP 3001 Berne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	16.05.2011 <i>Jean-Paul Clerc , président</i> <i>Olivier Isler, gérant</i>

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L'association des Artisans fromagers romands (AFR) regroupe près de 135 fromageries villageoises sur l'ensemble de la Suisse romande. Près de 250 mio de kg de lait sont ainsi transformés annuellement par nos membres en différents produits tels que le Gruyère AOC, le Vacherin fribourgeois AOC, le Vacherin Mont-d'Or AOC et diverses spécialités fromagères et laitières. Cette association nouvellement créée assume les tâches de défense professionnelle précédemment assumées par l'Union vaudoise et neuchâteloise des acheteurs de lait ainsi que l'Union fribourgeoise des artisans fromagers.	-
Les buts de notre association sont la défense professionnelle, la promotion de la relève professionnelle, la promotion de la qualité des produits fabriqués.	
L'évolution des structures artisanales de transformation du lait dans des régions décentralisées est au centre de nos préoccupations. Le succès rencontré par nos produits sur les différents marchés est le fruit du respect des traditions allié à une volonté constante d'amélioration de la qualité internationalement reconnue. La grandeur des structures des exploitations de transformation artisanale du lait ainsi que l'évolution des techniques de transformation doivent faire l'objet d'une attention particulière.	1
<i>Développement du système de paiements directs</i>	9
Nous soutenons le développement du système des paiements directs dans son concept. De même, nous saluons le fait qu'il vise à promouvoir par des instruments spécifiques les prestations d'intérêt général fournies par l'agriculture, permettant une rémunération plus ciblée de celles-ci.	
<i>Continuité des conditions-cadre économiques de l'agriculture</i>	29
Nous saluons le fait que le concept de Politique agricole 2014-2017 s'efforce d'assurer la continuité des conditions-cadre économiques de l'agriculture. À cet égard, nous approuvons expressément le maintien de l'enveloppe financière de l'agriculture à son niveau actuel. L'agriculture est le principal partenaire des nos membres, les entreprises artisanales de transformation du lait, qui ont donc ont intérêt à ce que l'évolution structurelle de l'agriculture soit sur de bons rails. Pour cela, l'agriculture a besoin de conditions-cadre économiques assurées.	
<i>Maintien du supplément pour le lait transformé en fromage et du supplément du non-ensilage</i>	7
Nous sommes très heureux que le projet prévoie le maintien de ces deux suppléments importants. Nous sommes d'avis qu'ils doivent être aménagés de manière à ce que le montant des suppléments soit fixé dans la loi. Il convient aussi de renforcer le supplément de non-ensilage. À cet égard, nous vous soumettons une demande et les arguments y relatifs dans le commentaire détaillé.	
<i>Mesures d'amélioration structurelle</i>	23
Étant donné que l'Union européenne accorde elle aussi un soutien financier massif aux mesures d'amélioration structurelle, nous sommes en faveur de leur maintien. Toutefois, s'agissant des entreprises de transformation du lait, la réglementation actuelle est discutable du point de vue de la neutralité concurrentielle et doit impérativement être améliorée. Nous vous soumettons encore d'autres remarques à ce sujet ainsi qu'une demande dans le commentaire détaillé.	
<i>Sécurité de l'approvisionnement</i>	1
Comme nous sommes d'avis que la Suisse a besoin d'une agriculture de production, nous saluons l'importance accrue donnée à la sécurité de l'approvisionnement dans le concept présenté. Nous sommes toutefois d'avis que le renforcement souhaité de la production indigène de céréales fourragères	

res ne peut être réalisé à des frais supportables que si la mobilité des surfaces pouvant servir aux grandes cultures est améliorée. Nous vous soumettons encore d'autres remarques à ce sujet dans le commentaire détaillé.

Évolution des prix des produits agricoles sur les marchés internationaux

L'agriculture suisse et l'économie laitière en particulier sont aujourd'hui grandement concernées par l'évolution des prix sur les marchés internationaux. L'ouverture croissante des frontières va encore renforcer cette dépendance. L'analyse de l'évolution des prix sur les marchés internationaux faite dans le rapport est trop positive, ce que nous tenons à souligner. En effet, les prix internationaux des produits agricoles sont fixés en dollars et cette monnaie est, depuis des décennies, en constante perte de vitesse par rapport au franc suisse. Comme rien ne laisse prévoir la fin de cette tendance, les perspectives d'évolution des prix des produits agricoles sur les marchés internationaux sont, pour l'agriculture suisse, moins positives que ne le laisse entendre le rapport. Il ne nous semble pas exclu que l'évolution positive des revenus de l'agriculture suisse, telle que mentionnée dans le rapport, en soit considérablement freinée.

Attention ! Réserve importante !

À la fin des années 90 du siècle dernier, la branche fromagère était encore le secteur le plus réglementé de l'économie laitière suisse. En une dizaine d'années seulement, l'économie fromagère a été fondamentalement libéralisée, alors que la ligne blanche de l'économie laitière bénéficie comme avant d'une large protection douanière. Nous avons toujours soutenu la libéralisation de l'économie fromagère suisse, bien que ce processus ait été très douloureux pour nos membres. Nous restons convaincus que l'économie laitière suisse et l'agriculture en général doivent préparer le futur de manière offensive et, avec le soutien de mesures d'accompagnement adaptées, poursuivre leur ouverture. Malheureusement, des efforts en vue d'un retour à plus de régulation dans l'économie laitière et l'agriculture suisse sont perceptibles au niveau politique. Nous regrettons cela et sommes d'avis qu'à long terme, un retour à la régularisation porterait préjudice à l'agriculture suisse. C'est pourquoi nous espérons que ces efforts n'aboutiront pas et que la politique agricole suisse se remettra sur la voie qu'elle suit depuis quelque 20 ans. Si tel n'était pas le cas, nous nous réservons le droit de revoir fondamentalement notre position sur la politique agricole, car nous n'avons pas l'intention et ne sommes pas prêts à accepter les bras ballants que le processus de libéralisation se fasse unilatéralement sur le dos des entreprises artisanales de transformation du lait.

1

1

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1.7 Axe stratégique 1, Point 1.4, Page 93, art. 38	Supplément pour le lait transformé en fromage : Maintien du supplément à 13 ct./kg de lait au minimum Maintien de l'art. 38 al. 3 Pas de limite temporelle au maintien des suppléments Introduction d'un seuil minimal à 150 g de MG par kg d'extrait sec pour l'obtention du supplément	Le supplément pour le lait transformé en fromage est, outre la protection douanière toujours existante, la principale mesure de soutien du prix du lait. Ce supplément sert aussi à maintenir l'équilibre entre ligne blanche et ligne jaune sur le marché laitier suisse. C'est le carburant qui fait avancer le train des exportations de fromage. Sans ce supplément, la majeure partie du fromage exporté ne pourrait l'être. C'est donc grâce à lui que plus de 20 % de notre lait – et 75 % de la matière grasse lactique – peut être vendu à l'étranger sous forme de fromage, moyennant une bonne plus-value. Étant donné l'importance de ce supplément, il est impératif d'assurer la continuité de son versement, car les fromageries en tiennent compte lorsqu'elles décident d'investissements portant sur le long terme. Ainsi, le supplément contribue grandement au développement continu des structures fromagères. Pour cela, il est fondamental que le montant du supplément soit fixé dans la loi et que celle-ci ne mentionne pas de délai à son versement. Si nous demandons l'introduction d'un seuil minimal, c'est parce que depuis quelque temps, on fabrique de plus en plus de fromage maigre afin de mettre en valeur le volume de lait excédentaire. La graisse lactique ainsi générée reste en Suisse et vient encombrer le marché du beurre déjà sursaturé. Bien qu'il n'existe guère d'utilisation raisonnable de ces fromages maigres, ils trouvent preneurs sans problème à des prix très bas, grâce d'une part à l'importance financière très faible accordée à la protéine dans notre système et d'autre part au versement de suppléments d'au total 18 ct./kg de lait (15 ct. pour le lait transformé en fromage et 3 ct. de non-ensilage). Or, ce type de mise en valeur, qui n'a rien à voir avec notre production fromagère de qualité, contredit le but même du supplément pour le lait transformé en fromage, coûte très cher à la Confédération comme à la branche et ne peut être justifié face au contribuable. Pour toutes ces raisons, il est urgent de cesser le versement du supplément pour le lait transformé en fromage lorsqu'il s'agit de fromage maigre.
1.7 Axe stratégique 1 point 1.4 page 93 art. 39	Renforcement et maintien illimité du supplément de non-ensilage :	Le supplément de non-ensilage n'est pas un simple versement lié à la production, mais il compense le surplus de travail et de charges (affouragement du bétail laitier plus cher et exigeant plus de travail) et rétribue la production de lait générant une réelle plus-value (lait adapté à la fabrication de spécialités fromagères au lait cru de longue conservation, à forte plus-

7

7

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Augmentation du supplément à 6 ct./kg de lait au moins Maintien de l'art. 39 al. 3 Pas de limite temporelle au maintien du supplément Introduction d'un seuil minimal à 150 g de MG par kg d'extrait sec pour l'obtention du supplément	value). Sur le plan de la production laitière globale en Suisse, ce supplément ne crée toutefois pas d'incitation à produire. On peut donc supposer que même si les négociations à l'OMC aboutissaient à un accord, ce supplément pourrait être maintenu, sous une forme adaptée du moins. D'ailleurs, quelques pays de l'Union européenne (UE) soutiennent eux aussi financièrement l'affouragement du bétail laitier sans ensilage. En Autriche par exemple, la mention « Silofrei » ou « Heumilch » (lait de non-ensilage ou lait d'herbages) est l'un des principaux arguments de vente dans le segment supérieur. Pour ces raisons, il conviendrait d'augmenter le montant du supplément de non-ensilage. Vu que l'UE connaît elle aussi cet instrument, il pourrait être maintenu même en cas d'ouverture totale du marché laitier avec l'UE. Pour les autres demandes, se référer aux arguments avancés en lien avec le supplément pour le lait transformé en fromage (art. 38).
Art. 39, al. 2 LAgr.	À compléter comme suit : <i>En tant que porteuses d'un signe officiel de qualité, toutes les sortes de fromage suisses enregistrées comme AOC bénéficient de ce supplément. »</i>	De par leur qualité intrinsèque et en tant que vecteurs d'image positive, les fromages produits avec du lait obtenu à partir de fourrage de base non ensilé, en particulier les fromages AOC, sont de véritables ambassadeurs de l'agriculture suisse. Le soutien de ces produits-phares doit par conséquent être inscrit sans équivoque dans l'alinéa 3. Il faut par contre éviter que cette mesure de soutien soit détournée vers des sortes de fromage qui ne jouent pas le jeu de la transparence et de la qualité (al. 2).
1.7 Axe stratégique 1 point 1.6 page 93	Vérification des structures administratives dans le domaine de la sécurité alimentaire Application de l'art. 182 LAgr	Actuellement, trois offices fédéraux affiliés à deux départements sont actifs dans ce domaine, d'où certains travaux faits à double. De plus, l'exécution de la législation sur les denrées alimentaires étant déléguée aux cantons, la pratique juridique n'est pas la même partout. Vu que l'on définit actuellement sur le plan fédéral une stratégie qualité pour l'agriculture et les produits issus de l'agriculture, une harmonisation de la législation en matière de sécurité alimentaire et de lutte contre les imitations s'impose. De même, son exécution doit elle aussi être harmonisée. On peut y parvenir en appliquant l'art. 182 LAgr déjà existant. Les structures administratives dans les domaines de la sécurité alimentaire et de la lutte contre les imitations

7

1

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		doivent par ailleurs être vérifiées et simplifiées à moyen terme.
1.7 Axe stratégique 3 point 3.1 page 95	Stricte égalité de traitement entre fromageries privées et fromageries en mains agrico- les en ce qui concerne les mesures d'amélioration struc- turelle	Actuellement, les fromageries privées des régions de plaine sont exclues des mesures d'amélioration structurelle de la Confédération. Il en résulte une inégalité de traitement problématique du point de vue de la neutralité concurrentielle. Pour cette raison, les propriétaires de fromageries privées ont, par le passé, parfois fait recours contre les aides fédérales accordées à des fromageries voisines. Ils fondaient leur recours sur la violation du principe de neutralité concurrentielle. Corollaire : la réalisation de projets d'amélioration structurelle pourtant judicieux a été longuement bloquée ou même totalement empêchée. Nous portons à votre attention que l'UE accorde un soutien financier massif aux mesures d'amélioration structurelle dans les entreprises de transformation laitière. Par conséquent, si les fonds publics alloués aux mesures d'amélioration structurelle dans les fromageries étaient supprimés, l'économie laitière suisse subirait un désavantage concurrentiel en cas de libéralisation du marché du lait avec l'UE. C'est pourquoi nous approuvons la poursuite des mesures d'amélioration structurelle et demandons qu'elles soient ouvertes à toutes les entreprises de transformation artisanale du lait, c'est-à-dire que les fromageries privées des régions de plaine y aient aussi expressément droit.
Art. 89 a nouveau	Neutralité concurrentielle Suppression de l'al. 4	Fondamentalement, nous saluons l'intégration dans la LAgr du principe de neutralité concurrentielle entre les entreprises artisanales concernées par l'octroi de moyens publics. Nous tenons toutefois à préciser que pour garantir la neutralité concurrentielle, toutes les entreprises artisanales de transformation du lait (entreprises aux mains des producteurs de lait et entreprises appartenant aux transformateurs, en région de plaine comme en région de montagne) doivent bénéficier de l'égalité de traitement lors de l'octroi de fonds publics pour des mesures d'amélioration structurelle. Dans ce contexte, nous portons à votre attention que la définition des « petites entreprises artisanales » donnée à l'art. 10a de l'ordonnance sur les améliorations structurelles pose aujourd'hui déjà problème dans la pratique. De plus, cette définition est en contradiction avec le fait qu'une exploitation doit avoir une taille <i>minimale</i> pour bénéficier des moyens publics destinés aux mesures d'amélioration structurelle. Enfin, l'UE n'applique pas de taille maximale dans ce domaine. Il conviendrait dès lors de revoir l'art. 10a de l'ordonnance sur les améliora-

23

23

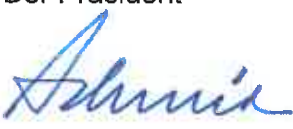
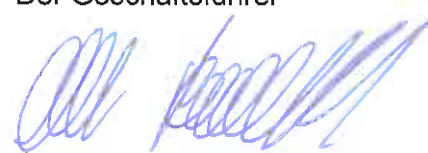
Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		tions structurelles. Nous demandons la suppression de l'al. 4, car la voie de recours ne peut être exclue d'une procédure en cours. L'al. 4 n'est donc pas compatible avec notre ordre juridique.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0502 SVV Schweizerischer Viehhändler-Verband 29.6.11

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Viehhändler Verband (SVV)
Adresse / Indirizzo	Kasernenstrasse 97, Postfach 660, 7007 Chur
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	29. Juni 2011 Der Präsident  Carlo Schmid-Sutter Der Geschäftsführer  Peter Bosshard

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Viehhandel hat grösstes Interesse an einer starken und wettbewerbsfähigen tierischen Produktion in der Schweiz. Die viehwirtschaftliche Produktion bildet das Rückgrad für die nachhaltige Bewirtschaftung des Grünlandes Schweiz und trägt insbesondere auch zur Bewirtschaftung der Berg- und Randregionen bei. Die viehwirtschaftliche Produktion hat damit für die Landwirtschaft, aber auch aus übergeordneter Sicht eine sehr wichtige Bedeutung in der Schweiz.

1

Wir müssen aber feststellen, dass der Entwurf des Bundesrates zur AP 14/17 der Bedeutung der Rindviehhaltung zu wenig gerecht wird. Mit der Vorlage und insbesondere mit der vorgeschlagenen Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems wird die Rindviehhaltung in der Schweiz sogar geschwächt.

Der SVV bedauert, dass die vorgeschlagenen Massnahmen, insbesondere die Anpassungen betreffend des Direktzahlungssystems zu einer Bestrafung der produzierenden Landwirtschaft führen. Besonders betroffen ist dabei die Produktion von Nahrungsmitteln tierischer Herkunft. Eine vielseitige und auf die Marktbedürfnisse ausgerichtete Nahrungsmittelproduktion trägt voll zur Erreichung der Lebensmittelsicherheit und der Ernährungssouveränität bei, Ziele, die im Bundesgesetz über die Landwirtschaft verankert sind. Die Zukunft unseres Landes hängt von ihnen ab. Gemäss Schätzungen des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) sollte die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems zu einer Senkung der Tierbestände um rund 7% führen, was einem sektoralen Einkommensverlust von rund CHF 50 Millionen entspricht. Dieser Rückgang der Schweizer Produktion, der durch strenge Vorschriften im Bereich Ökologie und Tierwohl verordnet wird, wird sich unweigerlich in einer Zunahme des Imports äussern. Dies ist inakzeptabel und läuft den Prinzipien der Nachhaltigkeit und der Ernährungssouveränität zuwider. Der SVV verlangt vom Bundesrat seine Unterstützung für eine produzierende und nachhaltige Landwirtschaft zu verstärken, insbesondere durch ein Rückkommen auf seinen Antrag, die tiergebundenen Beiträge zu streichen und durch Erhöhung der finanziellen Mittel für die Versorgungssicherheit.

Für den SVV ist es störend, dass in der Vernehmlassungsunterlage die Neuausrichtung des Direktzahlungssystems der Landwirtschaft mit steigenden Preisen schmackhaft gemacht wird. Seit einiger Zeit wird das EVD nicht müde, die Preisinsel Schweiz anzuprangern und die Grenzöffnungen voranzutreiben. Weiter gilt es zu berücksichtigen, dass eine sinkende inländische Produktion unweigerlich zu höheren Importmengen führen wird, die auf die Preise drücken. Das Argument der höheren Preise ist aus den dargelegten Gründen nicht glaubwürdig.

9

Mit der vorgesehenen Verlagerung von Direktzahlungen im Umfang von 20 Mio. Franken von den heutigen Tierhaltungsformen zu Gunsten der Produktionssystembeiträge soll eine graslandbasierende Milch- und Fleischproduktion speziell gefördert werden. Dabei soll der Einsatz von Kraftfutter in der Wiederkäuerproduktion gesenkt werden. In der Schweizerischen Milch- und Fleischproduktion basieren die Futterrationen bereits heute überwiegend auf Rohfutter. Eine spezielle Förderung dieser Produktionsform mit zusätzlichen Direktzahlungen erscheint uns daher nicht erforderlich. Ausserdem ist zu bedenken, dass eine angepasste Ergänzung der Futterrationen mit Kraftfutter sowohl in Bezug auf die Produktequalität (z.B. Qualität der Schlachtkörper) wie auch in Bezug auf die Ressourceneffizienz (Erhöhung der Futterverwertung) und die Reduktion der Umweltbelastung (geringere Nährstoffausscheidungen) erforderlich ist.

17

Nicht einverstanden ist der SVV mit der starken Förderung der Getreideproduktion zu Lasten der Fleischproduktion sowie der Streichung der RGVE-/TEP-Beiträge. Gemäss den Modellrechnungen des Bundes hätten diese Massnahmen eine Reduktion der Rindfleischproduktion um 5 Prozent zur Folge. Bereits heute kann aber die Schweiz den Bedarf an Rind- und Schaffleisch nicht selber zu decken. Weiter muss beachtet werden, dass gerade die einheimische Wiederkäuerproduktion überwiegend auf Rohfutter basiert und in der Schweiz besonders standortgerecht ist. Mit entsprechenden Korrekturen der Direktzahlungs- und Förderbeiträgen ist sicherzustellen, dass entlang der gesamten Produktions- und Verarbeitungskette eine möglichst hohe Wertschöpfung im Inland erreicht wird.

9

Zusammen mit der AP 2014-2017 wurde der Bericht der Arbeitsgruppe „Importsystem Fleisch“ zur Stellungnahme zugestellt. Der SVV anerkennt die Schlussfolgerungen des Berichtes und unterstützt die darin enthaltenden Vorschläge zur Verbesserung des aktuellen Importsystems Fleisch. Für den SVV ist es zentral, dass sich die Zuteilung der 10 Prozent Zollkontingente auf Grund der auf öffentlichen Märkten ersteigerten Tiere bewährt hat und nicht in Frage gestellt werden darf. Die Ausrichtung der Beiträge zur Entsorgung von tierischen Nebenprodukten ist für die Land- und Fleischwirtschaft sehr wichtig. Die aufgezeigten Änderungen des Importsystems dürfen keinesfalls eine Kürzung des Bundesbudgets zu Gunsten der Land- und Fleischwirtschaft zur Folge haben. Insbesondere nicht auf die Gestaltung und Auszahlung der Entsorgungsbeiträge.

7

Es ist unverkennbar, dass die Umsetzung der vorliegenden Massnahmen der Agrarpolitik 2014-2017 eine Erhöhung der administrativen Kosten und Anforderungen mit sich bringt. Die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems führt ebenfalls zu einer massiven Erhöhung der administrativen Kosten auf Bundes- und Kantonsebene sowie bei den landwirtschaftlichen Betrieben und des Handels.

9

Seitens des Bundes wird die Öffnung der Grenzen immer stark vorangetrieben. Der Bund sollte daher konsequenterweise jede Gelegenheit nutzen, kosten-treibende bzw. strukturhemmende Gesetze und Verordnungen zu streichen. Der minimale Mindesttierbesatz zur Auszahlung der Versorgungssicherheitsbeiträge oder die Beibehaltung der Höchstbestandesverordnung sind nur zwei Beispiele der Agrarpolitik 2014-2017, die dem Streben des Bundes, die Grenzen zu öffnen, massiv entgegen wirken.

Im Zusammenhang mit den Anpassungen der Tierseuchengesetzgebung sollen die Beiträge zur Entsorgung der tierischen Nebenprodukte nicht mehr explizit an BSE-bedingte Massnahmen gebunden werden. Diese Anpassung entspricht einer vom SVV mehrmals geforderten Massnahme und wird vollumfänglich unterstützt. Wir sind der Meinung, dass in diesem Zusammenhang auch die Schlachtabgabe nochmals zu überdenken ist (Artikel 56a). Da der heutige gültige Gesetzesartikel in der Praxis nicht erfolgreich umgesetzt werden kann, fordert der SVV, dass die heutigen Einnahmen der Umsatzgebühren (ca. 3 Millionen CHF) unter dem neuen Artikel 37 (Beiträge zur Entsorgung tierischer Nebenprodukte) oder Artikel 48 LwG finanziert werden und der Viehhandel von der Umsatzgebühr bzw. Schlachtabgabe befreit wird. Eine vom BVET erstellte Konzeption zur Umsetzung von TSG Art. 56 a vom 21. Juni 2010 beinhaltet bereits eine Koppelung an die Entsorgungsbeiträge.

7

Die heutige Regelung stellt für den Viehhandel eine wettbewerbsverzerrende Gewerbesteuer dar und die Tierseuchenprävention und – bekämpfung ist unter dem Gesichtspunkt der gesellschaftlichen Forderung der Lebensmittelsicherheit eine öffentlich-rechtliche Aufgabe geworden. Mit der Bezahlung der Patentgebühr leistet der Viehhandel bereits einen wesentlichen Teil zur Bewältigung dieser Aufgaben.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art.2 Massnahmen des Bundes	Art.2 Abs. 3 <i>Qualitätsstrategie</i>	Der SVV befürwortet die Einführung des Absatzes 3, der die Umsetzung einer gemeinsamen Qualitätsstrategie unterstützt. Die Qualitätsstrategie ermöglicht den Akteuren der Land- und Ernährungswirtschaft die Schweizer Agrarprodukte auf dem Inland- und auch auf dem Auslandmarkt entsprechend positionieren zu können.
Art. 11 Qualitätssicherung	<i>Unterstützung Neuformulierung.</i> Art.11 Abs. 1 : <i>Der Bund kann subsidiär gemeinschaftliche Massnahmen unterstützen, die zur Verbesserung oder zur Sicherung der Qualität oder Nachhaltigkeit von Erzeugnissen und Prozessen beitragen</i>	Die Einführung dieser Neuformulierung von Artikel 11 wird vom SVV unterstützt. Die Schweizer Landwirtschaft muss sich auf einem hohen Qualitätsniveau positionieren. Qualität und Nachhaltigkeit sind aber nicht kumulativ zu fordern, insbesondere weil nicht immer klar ist, was unter Nachhaltigkeit genau zu verstehen ist.
Art. 12 Absatzförderung	Art. 12 Abs. 2 <i>Zu diesem Zweck kann der Bund auch Kommunikationsmassnahmen über die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft unterstützen.</i> Art. 12 Abs. 3 <i>Er kann für die Koordination der unterstützten Massnahme im In- und Ausland sorgen</i>	Die vorgeschlagenen Anpassungen im Artikel 12 werden begrüsst. Sie garantieren, dass heutige Kommunikationsmassnahmen auch künftig weitergeführt werden können. Um die Schweizer Qualitätsproduktion zu « verkaufen » braucht es entsprechende Kommunikationsmassnahmen im In- und Ausland. Es soll die Möglichkeit der finanziellen Unterstützung der Exportoffensive (Marktaufbau neuer Märkte) geschaffen werden. Dabei ist wichtig, dass auch Marktakteure solche Gelder beantragen können, um auch ein entsprechendes Produktmarketing neben dem reinen Basismarketing zu ermöglichen. Gerade auch mit der Streichung der Exportbeiträge (Viehexport) müssen die Kommunikationsmassnahmen entsprechend ausgebaut werden.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 22 Verteilung von Zollkontingenten	<i>Einführung einer Inlandleistung für Fleisch (vergl. Art. 48)</i>	Der SVV verlangt, dass dem Vorschlag der Arbeitsgruppe des EVD entsprochen wird, insbesondere der Zuteilung der 10 Prozent Zollkontingente auf Grund der auf öffentlichen Märkten ersteigerten Tiere und der Einführung einer Inlandleistung für die Zuteilung der Zollkontingente Fleisch. 7
Art. 46 Höchstbestände	<i>Die Höchstbestandesregelung ist zu streichen</i>	Auch der Viehhandel ist heute einem grossen Margendruck ausgesetzt und ist auf eine Optimierung der Kosten in der Vermarktung angewiesen. Es bestehen daher elementare Interessen, dass die Produzenten beste Produktionsbedingungen haben und eine minimale Anzahl Tiere zur Vermarktung anbieten können. Bereits heute gibt es Fleischverwerter, die nur noch Viehhändler als Lieferanten akzeptieren, wenn eine minimale Tierzahl pro Woche garantiert werden kann. Die Formulierung „Die Höchstbestandesregelung stelle eine kostentreibende bzw. strukturhemmende Massnahme dar“, ist aufzuheben, da sie nicht mehr zeitgemäss ist. In diesem Zusammenhang ist auch die in der Gewässerschutzverordnung umschriebene Fahrdistanz (Fahrdistanz Verwertung Nebenprodukte, Ausbringung von Gülle) zu überdenken und anzupassen. Die heutigen Bestimmungen schränken den unternehmerischen Spielraum unnötig ein und hemmen dazu die von allen Seiten geforderte überbetriebliche Zusammenarbeit. 7
Art. 48 Schlachtvieh und Fleisch : Verteilung der Zollkontingente	<i>Anpassung von Artikel 48 gemäss den Vorschlägen im Bericht der Arbeitsgruppe « Importsystem Fleisch » vom 6.10.2010</i>	Der SVV erwartet vom Bundesrat, dass die Interessen des Wertschöpfungsfleisches berücksichtigt werden, und die Punkte im Bericht der Arbeitsgruppe « Importsystem Fleisch » vom 6.10.2010 zu Handen des EDV entsprechend aufgenommen werden. Der SVV unterstützt die Anliegen der Branche, die Folgendes verlangt : - für Rind-, Kalb- und Schaffleisch 50 % der Kontingentsanteile auf Basis der Inlandleistung « Schlachtung » zugeteilt werden. 40 % sind zu versteigern und 10% sind nach der Zahl der auf öffentlichen Märkten ersteigerten Tiere zuzuteilen. - Die Zollkontingente für Geflügel-, Pferde- und Ziegenfleisch sowie für Rindsbinden soll zu 1/3 nach der Inlandleistung zugeteilt werden. Die restlichen 2/3 sind zu versteigern. Die bewährte Zuteilung der 10 % Zollkontingente auf Grund der auf öffentlichen Märkten ersteigerten Tiere darf nicht in Frage gestellt werden. 7

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Neuer Absatz: Der Bund verwendet ein Teil der Versteigerungserlöse für die Prävention und Förderung der Tiergesundheit</i>	Mit der Abschaffung der Inlandleistung « Schlachtung » ist der Anreiz zur Schlachtung von inländischen Tieren zurückgegangen. Dies hat sich weitgehend bei den Schafen gezeigt. Die im Bericht aufgezeigten Lösungsansätze mit der Verknüpfung Inlandleistung, Schlachtung und Fleisch sowie Versteigerung der Importkontingente ist wettbewerbsrechtlich unproblematisch. und umsetzbar. Zu klären ist zudem, ob ein Tier mehrmals Gegenstand einer Inlandleistung sein kann (Art. 21 Abs 4 der Agrareinfuhrverordnung). Der SVV ist klar der Auffassung, dass ein Tier pro definierte Inlandleistungsart einmal gezählt werden kann, wobei der öffentlichen Schlachtviehmarkt und die Schlachtung als definierte Inlandleistungsart zu anerkennen ist. Die Ausrichtung der Beiträge zur Entsorgung von tierischen Nebenprodukten ist für die Land- und Fleischwirtschaft sehr wichtig. Die aufgezeigten Änderungen des Importsystems dürfen keinesfalls eine Kürzung des Bundesbudgets zu Gunsten der Land- und Fleischwirtschaft zur Folge haben, insbesondere nicht auf die Gestaltung und Auszahlung der Entsorgungsbeiträge. Der SVV fordert zudem, dass Artikel 48 so ausgelegt wird, dass rund 3 Millionen den Kantonen als Ersatz für die heutigen Umsatzgebühren aus dem Viehhandel für die Tierseuchenprävention und Förderung der Tiergesundheit zur Verfügung gestellt wird. (=> siehe auch Begründung Vernehmlassung Tierseuchengesetz Artikel 56a)
Art. 51 Abs.1 Bst. B und c	<i>Antrag an den Bund zur Aenderung der Schlachtviehverordnung (SR 916.341) zwecks Verbesserung des Ablaufs der Kälbermärkte</i>	Im erläuternden Bericht des Bundesrates zur Agrarpolitik 2014-2017 wird der Ablauf auf den Kalbermärkten (Versteigerung, Qualitätseinstufung) kritisch kommentiert und die Branche wird aufgefordert, entsprechende Verbesserungsvorschläge unterbreiten. Der SVV spricht sich für die Beibehaltung der Schlachtkälbermärkte aus und macht folgenden Vorschlag betreffend dem Ablauf: 1) Die Schlachtkälber, welche auf einem öffentlichen Markt zur Versteigerung kommen, müssen angemeldet werden. Meldetermin jeweils Montag der Vorwoche, Korrekturen bis 3 Tage vor dem Markt möglich, spätestens jedoch am Donnerstag 12:00 Uhr.

7

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		2) Die Abrechnung der Schlachtkälber erfolgt direkt mit dem Produzenten, wobei nur jene Schlachtkälber kontingentsbildend sind, von denen die Abrechnung innert 14 Tagen bei der Proviande eingereicht wird (Beweis Besitzwechsel an der Marktversteigerung)
Direktzahlungen		
Die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems stellt ein Schlüsselement der Agrarpolitik 2014-2017 dar. Es ist unbestritten, dass das vorgeschlagene Konzept gewisse Verbesserungen mit sich bringt. Tatsache ist aber auch, dass es viele negative Punkte beinhaltet, die es zu verbessern gilt. Aus der Sicht des SVV sind grundsätzlich folgende Anpassungen des Direktzahlungssystems im Rahmen der AP 2014-2017 vorzunehmen. - Stärkung der Beiträge zur Versorgungssicherheit und Erhöhung auf 40 Prozent. Diese Beiträge fördern die produzierende Landwirtschaft und gehören in das Konzept der Ernährungssouveränität. - Korrektur der Anpassungsbeiträge. Diese Beitragsart ist auf maximal 10 Prozent der Gesamtbeiträge zu kürzen. Sie müssen zudem bei Betriebsübergaben im familiären Rahmen unbedingt übertragbar sein. - Aufrechterhaltung der tiergebundenen Beiträge. Die Fleisch- und Milchproduktion auf der Grundlage von Rauhfutter entspricht der Topografie der Schweiz und stellt das Gerippe der Schweizer Landwirtschaft dar. Die Schweiz braucht gerade einen starken und wettbewerbsfähigen Milch- und Fleischsektor. - Stärkung der Massnahmen zur Senkung der administrativen Kosten und Abbau von kosten- und strukturhemmenden Massnahmen		
Art. 70a Voraussetzungen	<i>c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen des Gewässerschutz-, der Umweltschutz- und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden</i>	Der SVV beantragt, dass keine Verschärfung des ökologischen Leistungsnachweises sowie der Gesetzesvorschriften im Bereich des Gewässerschutzes, des Umwelt- und Tierschutzes auf dem Gebiet der Landwirtschaft erfolgen darf, damit Direktzahlungen ausbezahlt werden. Die CH-Bedingungen sind im internationalen Vergleich sehr streng. Jede Verschärfung dieser Vorschriften würde zu einer Bestrafung der produzierenden und nachhaltigen Landwirtschaft und zu einem Verlust der Wettbewerbsfähigkeit führen.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>e. ein Mindestarbeitsaufkommen in Standardarbeitskräften auf dem bewirtschafteten Betrieb erreicht werden</i>	Ein minimales Arbeitsaufkommen, ausgedrückt in Standardarbeitskräften (SAK) für die bewirtschafteten Betriebe muss gefordert werden. In seinem Vorschlag sieht der Bundesrat vor, die SAK-Berechnungsfaktoren entsprechend des technischen Fortschrittes zu korrigieren und das minimale Arbeitsaufkommen auf 0.4 SAK in der Talzone festzusetzen. Da uns die neuen SAK-Berechnungsfaktoren nicht genau bekannt sind, können wir zu diesem Punkt nicht abschliessend Stellung nehmen. Wir sehen aber Probleme bei den Betrieben mit Mutterschweinen und erachten die Anpassung als zu gross	10
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge		Wie bereits eingangs erwähnt, ist es für uns nicht nachvollziehbar, warum die tierbezogenen Beiträge (RGVE und TEP) aufgehoben werden sollen. Im Weiteren ist die Beitragsart massiv zu stärken und auf sicher 40 Prozent des Gesamtbetrages auszudehnen. Durch die Aufhebung der RGVE- und TEP-Beiträge werden die Produktionsbranchen, für welche die Schweiz über gewisse komparative Vorteile verfügt, geschwächt. Sollten diese tierbezogenen Beiträge trotzdem abgeschafft werden, fordert der SVV die Einführung eines auf den effektiven Besatz an Rohfutter verzehrenden Nutztieren und die Zone abgestuften Flächenbeitrages.	14
	<i>Ablehnung der Einführung des Art. 72 Abs. 2</i> --- Für die Grünfläche werden die Beiträge nur ausgerichtet, wenn ein Mindesttierbesatz erreicht wird.... <i>² Der Bundesrat legt die Abstufung gemäss effektivem Besatz an Rohfutter verzehrendem Grossvieh für die Grünflächen fest.</i>	Der SVV kann die Formulierung eines minimalen Besatzes an Rohfutter verzehrenden Nutztieren pro Hektare nicht unterstützen. Es handelt sich bei dieser Formulierung um eine typisch kosten- und strukturhemmende Massnahme. Im Rahmen eines Versorgungssicherheitsbeitrages ist es falsch, einen Beitrag einzuführen, der den effektiven Tierbesatz nicht berücksichtigt und zur Extensivierung anregt.	14

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 77 Anpassungsbeiträge	<i>Ablehnung der Einführung eines Anpassungsbeitrages</i>	Der SVV ist gegen die vom Bundesrat vorgeschlagene Anpassungsbeiträge, die knapp 30 Prozent des für die Direktzahlungen vorgesehenen Budgets ausmachen. Um das Einkommen der Landwirte langfristig zu sichern, braucht es stabile Beiträge und gerade diese Anpassungsbeiträge erachten wir als politisch mittelfristig kaum begründbar. Die Gefahr ist gross, dass die Anpassungsbeiträge im Zuge von finanzpolitischen Diskussionen der Landwirtschaft rasch entzogen werden. Ausserdem « entschädigen » diese Beiträge jene, die ihre Aktivität reduzieren, zum Beispiel Halten von weniger Vieh und ihre Betriebe extensivieren. Schlimmer noch: Ein junger Mann, der einen Betrieb übernimmt, würde gar keinen Anpassungsbeitrag erhalten ! Sollten dennoch Anpassungsbeiträge ausgerichtet werden, dürfen diese maximal 10 Prozent des Globalbudgets für die Direktzahlungen ausmachen und bei Betriebsübergaben übertragbar sein. Das durch die Kürzung der Anpassungsbeiträge frei gewordene Geld muss zur Förderung der produzierenden Landwirtschaft eingesetzt werden (Aufstockung Versorgungsicherheitsbeiträge)
Tierseuchengesetz		
Art. 37 Beiträge zur Entsorgung tierischer Nebenprodukte	Art. 37 Abs.1 <i>Im Zusammenhang mit angeordneten Entsorgungsmassnahmen kann der Bund im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten leisten und an die im Rahmen des Tierseuchenrechtes angeordneten Massnahmen im Bereich der Tierseuchenprävention und Tierseuchenbekämpfung</i>	Der Bundesrat soll allgemein die Kompetenz haben, über Beiträge an die Kosten für Entsorgungsmassnahmen zu entscheiden. Die Einschränkung auf ausserordentliche Situationen beschneidet den Handlungsspielraum. Der SVV ist der Meinung, dass der Bundesrat auch Beiträge an die Kosten der Tierseuchenprävention und Tierseuchenbekämpfung im Rahmen des Tierseuchenrechtes leisten soll und die bisher geplanten Massnahmen von Artikel 56a (Schlachtabgabe) unter diesem Artikel finanziert werden.

19

7

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 56a Schlachtabgabe	<i>Dieser Artikel ist aufzuheben</i>	Mehrere Versuche, diesen Artikel umzusetzen sind gescheitert, weil keine Akzeptanz bei den verschiedenen Beteiligten gefunden werden konnte. Es geht weitgehend darum, welcher Aufwand zu betreiben ist, um die rund 3 Millionen Einnahmen zu erheben. Der SVV kann nicht akzeptieren, dass eine übermässige Administration aufgebaut wird, um den Betrag von 3 Millionen einzukassieren. Der SVV ist heute immer mehr der Ansicht, dass die Tierseuchenprävention und Tierseuchenbekämpfung einen äusserst wichtigen Bestandteil für die Lebensmittelsicherheit darstellen und daher auch finanziell von der Öffentlichkeit zu finanzieren ist. Die Viehhändler leisten bereits mit der Bezahlung der Viehhandelspatentgebühr ihren Anteil zur Finanzierungen der Massnahmen zur Tierseuchenbekämpfung und – prävention und somit auch zur Finanzierung von Massnahmen der Lebensmittelsicherheit. Dazu kommt, dass diese Schlachtabgabe eine versteckte Gewerbesteuer darstellt und wettbewerbsverzerrend wirkt. Da der heutige gültige Gesetzesartikel in der Praxis nicht erfolgreich umgesetzt werden kann, fordert der SVV, dass die heutigen Einnahmen der Umsatzgebühren (ca. 3 Millionen CHF) unter dem neuen Artikel 37 (Beiträge zur Entsorgung tierischer Nebenprodukte) oder Artikel 48 LwG finanziert werden und der Viehhandel von der Umsatzgebühr bzw. Schlachtabgabe befreit wird. Eine vom BVET erstellte Konzeption zur Umsetzung von TSG Art. 56a vom 21. Juni 2010 beinhaltet bereits eine Koppelung an die Entsorgungsbeiträge. Es ist dabei wichtig, dass die vom BVET vorgeschlagene Konzeption (und mit den Kantonen besprochen) betreffend der Verwendung der Gelder Anwendung findet und das Geld vom Bund für Präventionsmassnahmen im Bereich der Tierseuchenbekämpfung eingesetzt wird.

7

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0511	SRP	Schweizer Rindviehproduzenten SRP	22.6.11
------	-----	-----------------------------------	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizer Rindviehproduzenten SRP
Adresse / Indirizzo	Laurstrasse 10 5201 Brugg
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	22.6.2011, Martin Rufer

Entwurf

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Rindviehproduktion stellt das Rückgrad der Schweizer Landwirtschaft dar. Der Produktionswert der Rindviehproduktion inkl. Milch beträgt gemäss landwirtschaftlicher Gesamtrechnung jährlich rund CHF 3.5 Mia. und beträgt damit rund 1/3 des gesamten landwirtschaftlichen Produktionswertes. Die Rindviehproduktion ist zudem das Rückgrad für die nachhaltige Bewirtschaftung des Grünlandes Schweiz und trägt insbesondere auch zur Bewirtschaftung der Berg- und Randregionen bei. Die Rindviehhaltung hat damit für die Landwirtschaft aber auch aus übergeordneter Sicht eine sehr wichtige Bedeutung in der Schweiz.

1

Wir müssen leider feststellen, dass der Entwurf des Bundesrates zur AP 14/17 der Bedeutung der Rindviehhaltung zu wenig gerecht wird. Mit der Vorlage und insbesondere mit der vorgeschlagenen Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems wird die Rindviehhaltung in der Schweiz sogar geschwächt. Die Vorlage hat zwar durchaus auch gewisse positive Aspekte. Namentlich begrüssen wir den Erhalt des Zahlungsrahmens, die zweckorientierte Benennung der Direktzahlungselemente, die Beibehaltung der Marktstützungsinstrumente, die Verankerung der Ernährungssouveränität, die Einführung einer Qualitätsstrategie, der Schutz der Kulturlandfläche und der Erhalt des Gleichgewichtes zwischen den Produktionssektoren und den geografischen Zonen.

Neben diesen positiven Aspekten beinhaltet die vorgeschlagene Agrarreform aber eine Vielzahl von negativen Punkten. Insbesondere beurteilen wir folgende Punkte negativ: Die Abschaffung der tierbezogenen allgemeinen Direktzahlungen und andere Änderungen beim Direktzahlungssystem führen zu einer weiteren Extensivierung der Produktion und zu einer substantiellen Schwächung der Viehwirtschaft. Das vorgeschlagene Direktzahlungssystem mit den hohen Anpassungsbeiträgen führt zu einer hohen Unsicherheit und zu einer fehlenden Planungssicherheit für die Bauernfamilien. Zudem ist davon auszugehen, dass mit dem neuen Direktzahlungssystem der administrative Aufwand weiter steigt.

9

Nach Abwägung der positiven und negativen Punkte der vorgeschlagenen Agrarreform kommen die SRP zum Schluss, dass das Paket insgesamt ungenügend ist. Die SRP sind daher der Meinung, dass die Vorlage in zentralen Punkten nachgebessert werden muss, sonst ist diese für die Rindviehhalter nicht tragbar.

1

Aus Sicht der SRP ist es zudem nicht rechtmässig, dass in der Vernehmlassungsunterlage die Neuausrichtung des Direktzahlungssystems der Landwirtschaft mit steigenden Preisen schmackhaft gemacht werden soll. Seit langer Zeit wird das EVD nicht Müde, die Preisinsel Schweiz anzuprangern und dabei auch das hohe Preisniveau bei Lebensmitteln zu beklagen. Mit verschiedenen Massnahmen (Freihandelsabkommen, Cassis-de Dijon Prinzip, etc.) will das EDV die Schweizer Preise senken. Vor diesem Hintergrund ist es aus unserer Sicht nicht glaubwürdig, dass das EVD nun mit dem opportunistischen Argument von steigenden Preisen die Landwirte für die Neuausrichtung des Direktzahlungssystems gewinnen will. Zudem muss berücksichtigt werden, dass eine sinkende inländische Rindviehproduktion kaum zu steigenden Produzentenpreisen führen wird. Ein sinkendes Inlandangebot wird über zusätzliche Importmengen kompensiert. Dies kann kaum dem Nachhaltigkeitsgedanken entsprechen, weil wir auf die Produktionsbedingungen im Ausland keinen Einfluss haben.

Wir möchten weiter festhalten, dass die SRP in den Punkten, zu denen sich die SRP nicht äussern, explizit die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes (SBV) unterstützen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 2 Massnahmen des Bundes	Art. 2 Abs. 3 <i>Qualitätsstrategie</i>	Der SRP unterstützen die Einführung des Absatzes 3, der die Umsetzung einer gemeinsamen Qualitätsstrategie für den Agrar- und Lebensmittelsektor erlaubt. Diese Qualitätsstrategie entspricht einer Nachfrage seitens der Konsumentenkreise und erlaubt, die Schweizer Agrar- und Lebensmittelproduktion sowohl auf dem Inland- als auch auf dem Auslandmarkt gut zu positionieren.	4
	Art. 2 Abs. 4 <i>Die Massnahmen des Bundes stützen sich auf das Prinzip der Ernährungssouveränität und berücksichtigen die Nachfrage der Konsumenten nach vielfältigen, nachhaltigen und hochwertigen Schweizer Produkten.</i>	Der SRP unterstützen die Verankerung des Prinzips der Ernährungssouveränität. Die SRP unterstützen den Mehrheitsantrag der WAK-NR. Dieser Antrag bringt das Prinzip der Ernährungssouveränität in Übereinstimmung mit der Lage unseres Landes, insbesondere unter Erwähnung der Konsumenten als Endverbraucher der Nahrungsmittel.	3
Art. 6 Zahlungsrahmen	Indexierung des Betrags für den Zahlungsrahmen an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten und Ausschluss dieses Zahlungsrahmens von einem eventuellen Sparprogramm des Bundes.	Die SRP beantragen, dass der Zahlungsrahmen an den Index der Lebenshaltungskosten gebunden wird. Schliesslich sind auch die Bäuerinnen und Bauern von der Kostenentwicklung betroffen und verdienen es ebenso, dass die Abgeltung ihrer Leistungen zumindest der Inflation angepasst wird.	29
Art. 11 Qualitätssicherung	Art. 11 Abs. 1 <i>Der Bund kann subsidiär gemeinschaftliche Massnahmen unterstützen, die zur Verbesserung oder zur Sicherung der Qualität und oder Nachhaltigkeit von Erzeugnissen und Prozessen beitragen.</i>	Die SRP begrüssen die Einführung dieser Neuformulierung von Artikel 11. Die Schweizer Landwirtschaft muss sich neu auf einem hohen Qualitätsniveau positionieren, sei dies auf dem Inland- oder Auslandmarkt. Die Nachhaltigkeit der Produktion stellt ebenfalls einen wichtigen Punkt dar. Diese Aspekte entsprechen den Erwartungen der Konsumentinnen und Konsumenten. Qualitätssicherungsmassnahmen müssen explizit auch unterstützt werden können. Dabei müssen auch bestehende und nicht nur neue Massnahmen unterstützt werden. Sonst entstehen für bestehende Massnahmen Wettbewerbsnachteile. Im Weiteren sollte Qualität und Nachhaltigkeit nicht kumulativ gefordert werden, insbesondere weil nicht immer klar ist, was unter Nachhaltigkeit genau zu verstehen ist. Aus Sicht der SRP sind unter Nachhaltigkeit auch Massnahmen zu verstehen, mit denen das Einkommen der Bauernfamilien verbessert werden kann.	4
Art. 22 Verteilung von Zollkontingenten	Einführung einer Inandleistungskomponente für Fleisch [→ vergl. Art. 48]	Die SRP verlangen, dass dem Vorschlag der Arbeitsgruppe des EVD im Zusammenhang mit Einführung einer Inandleistungskomponente für die Zuteilung der Zollkontingente für Fleisch entsprochen wird.	7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 27 Marktbeobachtung	Stärkung der Marktbeobachtung	Dieses Instrument ist für eine Erhöhung der Transparenz und eine gute Funktionsweise der Agrarmärkte zentral und muss verstärkt werden. Aus Sicht der SRP müssen beispielsweise die Entwicklungen bei den Margen auf Stufe Verwertung und Handel differenziert betrachtet werden. Zudem müssen auch Labels in die Marktbeobachtung miteinbezogen werden. Wie in der französischen Version des LwG festgehalten, hat die Marktbeobachtung auf allen Stufen zu erfolgen.	5
Art. 48 Schlachtvieh... Verteilung der Zollkontingente	Die SRP fordern, dass gemäss Vorschlag der Arbeitsgruppe des EVD für die Verteilung der Zollkontingente für Fleisch eine Inlandleistungskomponente eingeführt wird.	Die SRP fordern, dass der Vorschlag zur Inlandleistung der Arbeitsgruppe des EVD zur Optimierung des Importsystems Fleisch aufgenommen wird. Demnach soll ein Teil der Zollkontingente wiederum entsprechend einer Inlandleistung zugeteilt werden. Mit der Abschaffung der Inlandleistung ist der Anreiz zur Schlachtung von inländischem Schlachtvieh insbesondere beim roten Fleisch zurückgegangen. Der Vorschlag, dass der mit der Teilbindung der Zollkontingente an die Inlandleistung nach wie vor ein Teil der Kontingente versteigert wird, bleibt der Zugang zu Kontingente auch für Akteure gewährleistet, die nicht schlachten. Daher ist der Vorschlag wettbewerbsrechtlich unproblematisch. [vergl. auch Stellungnahme der SRP zum Bericht am Schluss der Stellungnahme zum LwG]	7
Art. 49 Einstufung der Qualität Art. 50 Beiträge an Massnahmen zur Marktentlastung Art. 51 Übertragung von öffentlichen Aufgaben	Sie SRP begrüssen, dass die Art. 49, 50 und 51 beibehalten werden. Die Massnahmen haben sich grundsätzlich bewährt. Bezüglich der im Bericht des Bundesrates aufgeworfenen Fragen zu den Kälbermärkten sind die SRP der Meinung, dass diese aufrechterhalten werden müssen. Die SRP unterstützt jedoch gewisse Anpassungen.	Die öffentlichen überwachten Schlachtviehmärkte sind ein bedeutendes und wichtiges Instrument zur Absatzsicherung für die Schweizer Rindviehhalter sowie für die Preisbildung und die Schaffung von Markttransparenz beim Schlachtvieh. Dies gilt auch für Schlachtkälber, weshalb die Durchführung von öffentlichen Kälbermärkten auch künftig gewährleistet werden soll. Diese sind insbesondere für bäuerliche Kälbermäster sehr wichtig. <u>Ablauf der Kälbermärkte</u> Um die im erläuternden Bericht aufgeführten Mängel bei der Auffuhr und der Versteigerung der Schlachtkälber auszuräumen, sind auf Verordnungsstufe folgende Regelungen zu erlassen: 1. Die Schlachtkälber, welche auf einem öffentlichen Markt zur Versteigerung gelangen, müssen vom Produzenten vorgängig beim Marktorganisator angemeldet werden, inklusive Angabe der Bankverbindung zur Auszahlung des Schlachterlöses. 2. Die Abrechnung der auf öffentlichen Märkten versteigerten Schlachtkälber hat durch den Marktorganisator oder eine von ihm beauftragte neutrale Organisation zu erfolgen. Mit diesen Massnahmen kann gewährleistet werden, dass keine Scheinverkäufe getätigt werden und effektiv eine Handänderung stattfindet. <u>Qualitätseinstufung</u> Bemängelt wird im erläuternden Bericht ausserdem, dass nicht die Qualität der lebenden Schlachtkälber eingestuft wird und die Bezahlung der Kälber auf Grund des Schlachtgewichtes und der Handelsklasse des Schlachtkörpers erfolgt.	7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Dieses Verfahren ist für Schlachtkälber sinnvoll und soll unbedingt aufrechterhalten werden. Zwischen der Auffuhr eines Kalbes auf dem öffentlichen Markt und der Schlachtung erfahren diese oft einen bedeutenden Gewichtsverlust, welcher am lebenden Tier nicht mit genügender Bestimmtheit abgeschätzt werden kann. Ausserdem ist es nicht möglich, die für die Preisbildung bei Schlachtkälbern sehr bedeutende Fleischfarbe am lebenden Tier zu bestimmen. Fehleinschätzungen am lebenden Kalb würden aufgrund des hohen Wertes von Kalbfleisch (Fr. 11 bis Fr. 16.-/kg SG) zu grossen Abweichungen mit entsprechenden Verlusten entweder für den Verkäufer oder den Käufer führen. Die Abrechnung auf Schlachtgewicht und Schlachtkörperklassifizierung ist daher unumgänglich.
Direktzahlungen		
Die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems stellt ein Schlüsselement der Agrarpolitik 2014-2017 dar. Mit der vorgeschlagenen Abschaffung der RGVE und TEP-Beiträge wird die Rindviehhaltung substantiell geschwächt. Aus Sicht der SRP müssen daher diese Beiträge erhalten bleiben. Damit kann auch gewährleistet werden, dass die Förderung der Sömmerung mit den heutigen bewährten Massnahmen weitergeführt werden kann. Im Weiteren ist auf die Einführung der Anpassungsbeiträge zu verzichten. Zumindest müssen diese moderat sein. Sie sollen höchstens 10% der Direktzahlungssumme betragen. Die SRP stellen zudem die Transfereffizienz von Produktionssystembeiträgen in Frage und befürchten, dass diese bei einem Ausbau künftig noch stärker zu den nachgelagerten Stufen abfliessen. Bezüglich der SAK-Limiten sind wir der Meinung, dass bei einer Erhöhung grosse Zurückhaltung auszuüben ist.		9
Art. 70b (neu) Besondere Voraussetzungen für das Sömmerungsgebiet Art. 71 Kulturlandschaftsbeiträge	Beibehalten der heutigen Instrumenten zur Förderung der Sömmerung	Die SRP bezweifeln, ob mit der Erhöhung der Sömmerungsbeiträge die Attraktivität der Sömmerung aufrechterhalten werden kann. Die vorgeschlagene Systemänderung von einem Push-Effekt hin zu einem Pull-Effekt würde bedingen, dass die Sömmerungsbetriebe das Sömmerungsgeld markant senken, bzw. allenfalls den Ganzjahresbetrieben gar Geld übermitteln müssten, damit diese die Tiere zur Sömmerung verbringen. Wir befürchten, dass die Systemänderung zu sinkenden Tierzahlen für die Sömmerung führen wird und dass damit die Bewirtschaftung der Sömmerungsgebiete in Frage gestellt wird. Wir plädieren daher für die Weiterführung des Status Quo. Im Weiteren ist zu prüfen, ob für die „traditionelle Sömmerung“ im angrenzenden Ausland auch Sömmerungsbeiträge ausgerichtet werden könnten.
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	Art. 72 <i>¹ Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</i> <i>a. einen einheitlichen Basisbeitrag in allen Zonen je Hektare</i>	Die SRP lehnen die Aufhebung der tierbezogenen Beiträge (RGVE und TEP) ab. Dies würde zu einer Schwächung der Rindviehhaltung führen. Die im Bericht des EVD angesprochene Problematik der teilweise zu hohen Nutzungsintensität wegen der Tierbeiträge kann gelöst werden, in dem gezielt die heutigen Förderlimiten etwas abgesenkt werden. Die Aufhebung der RGVE- und TEP-Beiträge ist für uns nicht nachvollziehbar. Die auf eine Raufutter verzehrende Tierproduktion spezialisierten Betriebe sind durch die Aufhebung dieser Beitragsart besonders betroffen. Oft gibt es keine Alternativen für diese Betriebe, um sich neu auszurichten und oft wurden grosse Investitionen getätigt. Durch die Aufhebung der RGVE- und TEP-Beiträge werden die Produktionsbranchen, für welche die Schweiz über gewisse komparative

12/13

14

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	oder RGVE zur Erhaltung der Produktionskapazität; b. ... c. einen nach Zonen abgestuften Erschwernisbeitrag im Berg- und Hügелgebiet je Hektare und je RGVE zur Erhaltung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen. ² Der Bundesrat bestimmt die Beiträge je Tier oder je Grossvieheinheit. Er kann: a. bestimmen, dass die Beiträge für weitere Tierkategorien ausgerichtet werden; b. die Beiträge nach der Tierkategorie, der Tierzahl oder den Grossvieheinheiten abstufen; c. die Zahl der Tiere oder Grossvieheinheiten, für die pro Hektare Beiträge ausgerichtet werden, beschränken; d. bei Betrieben mit Milchproduktion die Beiträge entsprechend der vermarkteten Milch und unter Berücksichtigung der für die Marktstützung eingesetzten Mittel kürzen..	Vorteile verfügt, geschwächt. Ausserdem wären etliche Arbeitsplätze dadurch gefährdet. Indem dazu angeregt wird, die Milch- und Fleischproduktion zu senken, wird die Schweizer Landwirtschaft Marktanteile zulasten der Importe verlieren. Als Folge davon werden die an die Tierproduktion gebundenen Ökoprobleme ins Ausland verlagert und verstärkt, denn die Transporte werden zunehmen und die Produktionsauflagen werden weniger streng sein. Die Raufutter verzehrenden Nutztiere haben einen positiven Einfluss auf die Landschaftspflege (positiver externer Effekt). Sollte sich die Anzahl der RGVE verringern, würden gewisse Regionen im Berg- und Sömmerungsgebiet nicht mehr bewirtschaftet. Bei der Festlegung der tierbezogenen Direktzahlungen ist darauf zu achten, dass die verschiedenen Rindviehkategorien (Mutterkühe, Verkehrsmilchkühe, übriges Rindvieh) unter Berücksichtigung von Grenzschutz und Marktstützung paritätisch gestützt werden.
Art. 75 Produktionssystembeiträge	Art. 75 ¹ Zur Förderung .. Die Beiträge umfassen: a. einen nach Nutzungsart abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung besonders umwelt-	Die SRP stehen einem Ausbau der Produktionssystembeiträge sehr skeptisch gegenüber. Grundsätzlich gilt es zu bedenken, dass die Beiträge zur Unterstützung von Produktionssystem in vielen Fällen dazu führen, dass die Marktprämie für diese speziellen in den Produktionssystemen hergestellten Produkte sinkt. Nach der Beurteilung der SRP ist daher die Transfereffizienz dieser Beiträge teilweise fraglich. Es besteht die Gefahr, dass die Beiträge für die Produktionssysteme teilweise bei den nachgelagerten Stufen landen. Trotz der Skepsis sprechen sich die SRP nicht

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und tierfreundlicher gesamt-betrieblicher Produktionssysteme. b. ... c. ... ² Der Bundesrat bestimmt, welche Massnahmen gefördert werden. Er legt die Beiträge für besonders im Einklang mit der Natur stehende, umwelt- und tierfreundliche Produktionssysteme fest, die wirtschaftlich nachhaltig sind. Er berücksichtigt den Mehrwert, der direkt am Markt erzielt werden kann.	gegen die Beiträge aus. Es ist aber bei der Festlegung der Beiträge grösste Zurückhaltung geboten. Die Beiträge sind stets unter Berücksichtigung der Marktsituation festzulegen. Die SRP sind zudem der Meinung, dass Produktionssysteme generell zu fördern sind, die einen Beitrag zu Förderung von Ökosystemdienstleistungen auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche leisten. Die Bedingung der Gesamtbetrieblichkeit ist zu streichen, weil diese Vorgaben zu keiner zusätzlichen ökologischen Leistung führen.
Art. 76 Ressourceneffizienzbeiträge	Art. 76 Abs. 1 <i>Zur Förderung der nachhaltigen Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln und der Energie werden Ressourceneffizienzbeiträge ausgerichtet.</i>	Die SRP stimmen den Ressourceneffizienzbeiträgen zu. Mit den Beiträgen müssen explizit auch Massnahmen der Vollzugshilfen Umweltschutz unterstützt werden können. Die SRP sind zudem der Ansicht, dass eine effiziente Energienutzung in der heutigen Situation zentral ist, und dass der Bund sämtliche Massnahmen zu einer verbesserten Nutzung unbedingt fördern muss.
Art. 77 Anpassungsbeiträge	Ablehnung der Einführung eines Anpassungsbeitrags	Die SRP sind gegen die vom Bundesrat vorgeschlagenen Anpassungsbeiträge, die knapp 30% des für die Direktzahlungen vorgesehenen Budgets ausmachen. Die Anpassungsbeiträge sind politisch mittelfristig kaum zu begründen. Nach spätestens 3 Jahren kann man die Anpassungsbeiträge nicht mehr damit begründen, dass diese ausgerichtet werden, weil ein Betrieb früher eine Leistung erbracht hat. Die Anpassungsbeiträge bekommen damit sehr rasch eine sozialpolitische Begründung und sind über längere Zeit politisch kaum zu halten. Daher ist die Gefahr sehr gross, dass die Anpassungsbeiträge im Zuge von finanzpolitischen Diskussionen der Landwirtschaft rasch entzogen werden. Sollten dennoch Anpassungsbeiträge ausgerichtet werden, fordern die SRP, dass diese maximal 10% des Globalbudgets für die Direktzahlungen ausmachen und zumindest bei Betriebsübergaben im familiären Rahmen übertragbar sind.

18

19

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
--------------------------------	------------------------------------	---

Optimierung des Importsystems Fleisch – Bericht der Arbeitsgruppe

Die SRP war in der Arbeitsgruppe zur Optimierung des Importsystems vertreten. Die im Bericht der SRP zugeordnete Aussagen und Positionen haben nach wie vor ihre Gültigkeit und werden explizit unterstützt.

7

Die SRP beurteilen den Bericht der Arbeitsgruppe als fundiert und korrekt. Bezüglich der Problemanalyse und der Optimierungsvorschläge nehmen die SRP wie folgt Stellung:

Problemanalyse

- (1) Die Zuteilung von 10% der Zollkontingente auf Grund der auf öffentlichen Märkten ersteigerten Tiere hat sich bewährt und darf nicht in Frage gestellt werden.
- (2) Mit der Abkehr vom Inlandleistungssystem zur Versteigerung im Rahmen der AP 2007 ist der Anreiz zum Kauf von inländischen Schlachttieren teilweise gesunken. Insbesondere bei Kategorien des roten Fleisches hat dies für die Landwirtschaft zu spürbar negativen Effekten geführt. Besonders ausgeprägt sind die Probleme bei Tieren der Schafgattung.
- (3) Die Ausrichtung der Beiträge zur Entsorgung von tierischen Nebenprodukten ist für die Landwirtschaft wichtig. Unbefriedigend ist, dass die Beiträge auf BSE-bedingte Kosten der Entsorgung beschränkt sind und gewisse Tierkategorien (Geflügel) von den Beiträgen nicht profitieren können.

Vorschläge zur Optimierung des Importsystems

Vorschlag gemäss Bericht	Haltung der SRP
<u>Vorschlag 1:</u> Verbesserung Web-Applikationen	Die Landwirtschaft ist davon nicht direkt betroffen und unterstützt die Änderungen.
<u>Vorschlag 2:</u> Variable Zuteilungsmenge	Die SRP unterstützen die Position im Bericht der Arbeitsgruppe.
<u>Vorschlag 3:</u> Übertragung von Kontingentsmengen auf die nächste Periode	Die SRP könnten akzeptieren, dass maximal 5% der zugeteilten Kontingentsmenge auf die nachfolgende Einfuhrperiode übertragen werden. Dadurch kann gewährleistet werden, dass die ersteigerten Mengen auch ausgenutzt werden können. Aus Sicht der SRP ist es aber zwingend, dass die Übertragungen auf die nächste Periode nur auf dem Gesuchsweg gewährt werden und dass über die Überträge Transparenz geschaffen wird. D.h. es muss transparent sein, welche Mengen jeweils auf die nächste Periode übertragen werden.
<u>Vorschlag 4:</u>	Die SRP lehnen die Überschneidung der Einfuhrperioden klar ab. Damit würde die Transparenz zu den Importen gesenkt. Die Problematik im Zusammenhang mit der Ausschöpfung der Kontingente kann mit Vorschlag 3 gelöst

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Überschneidung Einfuhrperioden		werden.
<u>Vorschlag 5:</u> Wiedereinführung Inlandleistungskomponente	Die SRP unterstützen die von der Arbeitsgruppe gemachten Vorschläge zur Einführung einer Inlandleistungskomponente. Dadurch kann ein Beitrag zum verbesserten Absatz von Schlachtvieh geleistet werden. Namentlich bei Kategorien des roten Fleisches hat die Einführung der Versteigerung teilweise zu spürbar negativen für die Landwirte geführt. Die SRP sind aber auch klar der Meinung, dass die mit der Einführung einer Inlandleistungskomponente sinkenden Einnahmen aus der Versteigerung in keinsten Weise zu Lasten der Kredite für die Landwirtschaft oder zu Lasten der Entsorgungsbeiträge kompensiert werden dürfen.	
<u>Vorschlag 6:</u> Reservierung 50% der Kontingente für schlachtende Betriebe	Die Realisierung des Vorschlages ist aus Sicht der SRP denkbar. Dies würde zu einem Vorteil für die schlachtenden Betriebe führen. Der Vorschlag müsste allenfalls noch vertieft werden.	
<u>Vorschlag 7:</u> <i>Verteilung auf Grund der Vorjahresmengen</i>	Die SRP lehnen diesen Vorschlag dezidiert ab. Mit einem solchen Mechanismus würde keinerlei Bezug zu einer Leistung im Schweizer Markt gemacht. Grosse Profiteure von diesem System wären die Importeure.	
<u>Vorschlag 8:</u> Senkung AKZA	Die Senkung der Ausserkontingentszölle kommt für die SRP nicht in Frage. Dies würde zu einem grossen Druck auf die Schweizer Produzentenpreise führen.	
<u>Vorschlag 9:</u> Entsorgungsbeiträge	Die SRP unterstützen den Vorschlag. Aus Sicht der SRP sollen jedoch in ausserordentlichen Situationen nicht nur Beiträge an die Entsorgung ausgerichtet werden können. Es sollen auch Beiträge an die Kosten geleistet werden können, die von im Rahmen des Tierseuchenrechts angeordneten Massnahmen auf den Landwirtschaftsbetrieben entstehen.	
<u>Schlussbemerkungen / Fazit:</u> Die SRP begrüssen den Bericht zur Optimierung des Importsystems und können viele der vorgeschlagenen Massnahmen unterstützen. Die Kernforderung des Berichtes – die Einführung einer Inlandleistungskomponente für die Verteilung der Zollkontingente – wird von den SRP explizit unterstützt. Die mit der Einführung einer Inlandleistungskomponente einhergehende Reduktion der Versteigerungserlöse darf aber in keinsten Weise auf Kosten der Kredite für die Landwirtschaft kompensiert werden. Die SRP lehnen sämtliche Massnahmen im Zusammenhang mit der Optimierung des Importsystems Fleisch ab, die zu einem Druck auf die Inländische Schlachtviehproduktion und zu einer sinkenden Transparenz über die Importe führen würden.		
<u>Tierseuchengesetz</u>		
Art. 37 Beiträge zur Entsorgung tierischer Nebenprodukte	Art. 37 Abs. 1 <i>Im Zusammenhang mit angeordneten Entsorgungsmass-</i>	Der Bundesrat soll allgemein die Kompetenz haben über Beiträge an die Kosten für Entsorgungsmassnahmen zu entscheiden. Die Einschränkung auf ausserordentliche Situationen beschneidet den Handlungsspielraum. Zudem sollen der Bundesrat auch Beiträge an die Kosten

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>nahmen in ausserordentlichen Situationen kann der Bund im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten leisten und an die im Rahmen des Tierseuchenrechtes angeordneten Massnahmen entstehenden Zusatzkosten in der Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere.</i>	leisten können, die bei im Rahmen des Tierseuchenrechts angeordneten Massnahmen auf den Landwirtschaftsbetrieben entstehen.



Schweizer Braunviehzuchtverband

Federazione svizzera allevamento bovini bruni
Fédération suisse d'élevage de la race brune

0512 Braunvieh
Schweizer Braunviehzuchtverband SBZV
26.5.11

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

24. Mai 2011

Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-2017

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Vorlage „Agrarpolitik 2014-2017“ Stellung nehmen zu können.

Allgemeine Bemerkungen

Grundsätzlich begrüsst der Schweizer Braunviehzuchtverband (SBZV) das Konzept für die neue Ausrichtung der Direktzahlungen. Die Beitragsarten sind auf spezifische Ziele ausgerichtet und verbessern dadurch die Transparenz und die Akzeptanz der Steuerzahler. Wir begrüssen, dass der Landwirt als Unternehmer nicht via neue Vorschriften, sondern aus unternehmerischen Gründen und / oder aus persönlicher Neigung seinen Landwirtschaftsbetrieb auf die möglichen Ziele ausrichten kann. Allerdings stellen wir fest, dass die Tierhaltung, insbesondere die Viehwirtschaft in intensiv bewirtschafteten Gebieten mit der Abschaffung der RGVE und TEP – Beiträgen zu den Verlierern gehört. Die Beiträge werden zu Gunsten von Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträgen umgelagert. Die Anbindung der Anpassungsbeiträge an den Bewirtschaftern führt beim Generationenwechsel zu grossen Verlusten an Direktzahlungen, wenn der neue Betriebsleiter nicht auf extensivere Bewirtschaftung umstellt. Damit erzwingt man via Direktzahlungssystem entweder eine extensivere Produktion oder eine Verlagerung in den Ackerbau. Dieses Szenarium schwächt die produzierende Landwirtschaft und die Vollerwerbslandwirtschaft, welche insbesondere in der Milchwirtschaft die Regel ist. Die Milchwirtschaft verlangt angesichts der offenen Grenzen und der hohen Qualitätsanforderungen eine grosse Professionalität, damit sie erfolgreich sein kann.

Der Ackerbau soll mit dem Gefäss Versorgungssicherheitsbeitrag stärker gefördert werden. Da die Mittel insgesamt nicht erhöht werden, führt dies zu einer Reduktion der Mittel für die arbeitsintensive Tierproduktion. Man fördert also zusätzlich etwas, das international am wenigsten wettbewerbsfähig ist.

1

29



Der SBZV begrüsst es, dass der Bund weiterhin die Tierzucht im bisherigen Ausmass fördern will.

Forderungen

- Die RGVE - und TEP – Beiträge dürfen nicht aufgehoben werden. Damit würde die Viehwirtschaft (Milch – und Fleischproduktion) massiv geschwächt. Sollte der Bundesrat an der Umwandlung dieser Beiträge in das Gefäss der Versorgungssicherheit festhalten, verlangen wir, dass das Total der Beiträge beibehalten wird. 29
- Die Anpassungsbeiträge dürfen bei der Betriebsnachfolge innerhalb der Familie nicht aufgehoben werden. 19
- Im Beitragstyp „Produktionssystembeitrag“ dürfen keine neuen Förderprogramme aufgenommen werden. Graslandbasierte Milch – oder Fleischproduktion soll der Markt verlangen und abgelden. Die Erfahrung zeigt, dass sonst in erster Linie der Detailhandel davon profitiert, indem er die Beiträge in die Kalkulation einrechnet. 17
- Wir lehnen eine stärkere Förderung des Ackerbaus zu Lasten der Viehwirtschaft via Versorgungssicherheitsbeiträge ab. Die Viehwirtschaft, insbesondere die Milchproduktion ist arbeits- und kostenintensiv und damit nur schlecht im Nebenerwerb zu betreiben. Sie ermöglicht aber eine hohe Wertschöpfung auf Stufe Betrieb. Sie ist zudem bezüglich Kosten im internationalen Umfeld am ehesten komparativ, deshalb macht es keinen Sinn, sie im Hinblick auf offenere Grenzen zu schwächen. 29
- Der SBZV verlangt, dass im Zusammenhang mit der Aufhebung des Art. 145 LG (künstliche Besamung) auf Gesetzesstufe sichergestellt wird, dass Importe von Sperma innerhalb der Zollkontingente weiterhin an eine Inlandleistung gebunden wird. Wir fordern, dass wie bisher als Inlandleistung ein angemessener Anteil des eingesetzten Spermas von Tieren aus Zuchtprogrammen anerkannter inländischer Zuchtorganisationen stammt. Damit wird sichergestellt, dass reiner Spermahandel verhindert wird und Importeure von Sperma nur innerhalb der Zollkontingente importieren können, wenn sie sich an den inländischen Zuchtprogrammen beteiligen. Diese haben zum Ziel, Genetik zur Verfügung zu stellen, welche den spezifischen Markt – und Standortbedingungen (Raufuttertiere) Rechnung tragen. 7
- Der gesamte Zahlungsrahmen ist gemäss der Teuerung anzupassen und auf die einzelnen Beiträge, inkl. der Tierzuchtförderung aufzuteilen. 29

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizer Braunviehzuchtverband

Dr. Markus Zemp, NR
Präsident

Dr. Lucas Casanova
Direktor

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0513	Mutterkuh	Mutterkuh Schweiz	28.6.11
------	-----------	-------------------	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Mutterkuh Schweiz
Adresse / Indirizzo	Laurstrasse 10 5201 Brugg
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28. Juni 2011  Corsin Frrér Präsident  Urs Vogt Geschäftsführer

Version 27.06.2011

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Landwirtschaft und Mutterkuhhaltung

Die Bauernfamilien erfüllen die Erwartungen der Gesellschaft und des Bundes und produzieren qualitativ hochwertig und nachhaltig. Von der Politik erwarten sie Stabilität und Zukunftsperspektiven. Eine Verbesserung der wirtschaftlichen Bedingungen ist aufgrund der tiefgreifenden Veränderungen notwendig und verdient. Gesunde Nahrungsmittel, natürliche Lebensräume und vielfältige Landschaften müssen sichergestellt bleiben.

1

Die neue Qualitätsstrategie des Bundes entspricht der Handlungsweise von Mutterkuh Schweiz. Gruppierungen wie die Mutterkuhhalter, die den Auftrag des Bundes gut erfüllen, die als Sympathieträger der Landwirtschaft wahrgenommen werden und die weiter an Bedeutung gewinnen, müssen von der Agrarpolitik des Bundes gefördert werden.

4

Die Mutterkuhhaltung ist eine umwelt- und tierfreundliche Produktionsform und erfüllt somit den öffentlichen Auftrag in hohem Mass. Zudem wird die Konsumnachfrage dank Qualitätsführerschaft, Marktoffensive und einer nachfrageorientierten Produktion befriedigt. Und nicht zuletzt pflegen die Mutterkuhhalter Partnerschaften im Sinne einer Qualitätspartnerschaft am Markt.

Allgemeine Beurteilung

Die Agrarpolitik 2014-2017 ist konzeptionell und inhaltlich richtig. Sie kann gut kommuniziert werden. Die Landwirtschaft kann Leistungen in verschiedenen Funktionen erbringen. Es stehen neue Möglichkeiten offen, die bäuerliche Arbeit mit umweltfreundlicher Nahrungsmittelproduktion zu kombinieren. Positiv - aber auch notwendig - ist, dass ein Budget in unveränderter Höhe zur Verfügung steht. In einigen Bereichen sind Korrekturen notwendig.

1

Generelle Anträge

Die Mutterkuhbetriebe haben mit der AP2011 etwa 5 bis 10 % an Direktzahlungen verloren. Dazu kommt der negative Effekt des Wechsels vom Stichtag- zum Futtertagssystem. Es war nie die Rede davon, dass dadurch den Mutterkuhbetrieben Mittel entzogen werden.

29

=> Die **Mittel für die Landwirtschaft**, darunter auch die Direktzahlungen, sind in ausreichender Höhe zur Verfügung zu stellen. Das Gleichgewicht zwischen den Produktionsbranchen muss wieder hergestellt werden.

Die Schweizer Landwirtschaft erfüllt verschiedene Funktionen. Gesunde Nahrungsmittel, Pflege der Kulturlandschaft, hohe Ressourceneffizienz und schonender Umgang mit der Umwelt sind Verdienste der Bauernfamilien. Damit diese Leistungen nachhaltig sind, müssen die Rahmenbedingungen positiv gestaltet werden.

3/4

=> Die **Qualitätsstrategie** und die **Ernährungssouveränität** verdienen einen hohen Stellenwert. Sie müssen vom Markt und von der Politik gefördert werden.

Mutterkuh Schweiz hat die Wirkung der Agrarpolitik 2014-2017 auf die Betriebe mittels Modellrechnungen geschätzt. Demnach erreichen Mutterkuhbetriebe in der Talzone mit leistungsbezogenen Direktzahlungen etwa 60 % der bisherigen allgemeinen Direktzahlungen. Mutterkuhbetriebe in der Bergzone II erreichen etwa 75 %. Die Differenz soll mit Anpassungsbeiträgen überbrückt werden. Diese werden aber schrittweise abgebaut, und beim Bewirtschafterwechsel fallen sie komplett weg.

9

=> Es muss eine vernünftige Relation zwischen leistungsbezogenen Direktzahlungen und **Anpassungsbeiträgen** definiert werden. Der Anteil an leistungsbezogenen Direktzahlungen ist wesentlich zu erhöhen und der Anteil an Anpassungsbeiträgen entsprechend zu senken.

Besonders naturnahe, umwelt- und tierfreundliche Produktionsformen sind zu fördern. Tierwohlbeiträge tragen zum positiven Image der Landwirtschaft bei. Die Beiträge für RAUS und BTS müssen erhöht werden. Der Einbezug von **grünlandbasierten Produktionssystemen** ist ebenfalls zu begrüssen und finanziell zu unterstützen. Fleisch und Milch aus Gras sind Trümpfe der Schweizer Landwirtschaft.

17

=> Die Budgetmittel für Tierwohlbeiträge sind um 50 % zu erhöhen (Fr. 270.- für RAUS; Fr. 140.- für BTS). Für **grünlandbasierte Produktionssysteme** ist ein Betrag von Fr. 400.- pro Hektare vorzusehen.

Wegen des unterschiedlichen GVE-Faktors ist die Mutterkuh der Milchkühe nicht gleichgestellt. Die Aufwendungen und Investitionen für RAUS und BTS sind für Milch- und Mutterkühe gleich hoch. Durch den Wechsel auf flächenbezogene Direktzahlungen ist der Finanzaufwand bei einer Gleichstellung für den Bund bescheiden, die Wirkung für die Mutterkuhbetriebe aber erheblich. Für Milchkühe zählt (unabhängig von Phänotyp, Futterverzehr oder Leistungspotenzial) ein einheitlicher Faktor. Es ist nicht verständlich, dass identische Kühe (z.B. Kühe der Rassen Simmental, Original Brauvieh, Grauvieh, Hinterwälder) je nach Produktionsrichtung mit 1.0 oder 0.8 bewertet werden.

10

In der Gewässerschutzverordnung resp. in der Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft ist die Mutterkuh gemäss ihrem Hofdüngeranfall mit 0.8 DGVE fachlich korrekt bewertet. Die direktzahlungsrelevante Regelung (abgestützt auf Tierschutzanforderungen) und die gewässerschutztechnische Regelung (abgestützt auf Hofdüngeranfall) müssen getrennt betrachtet werden.

=> Das Gleichgewicht zwischen den Produktionsbranchen muss wieder hergestellt werden. Der **GVE-Faktor für Mutterkühe** muss demjenigen für Milchkühe gleichgestellt werden. Die Korrektur des GVE-Faktors auf 1.0 ist in den Verordnungsentwürfen vorzunehmen.

In der Tal- und Hügelzone sollen die Eintretenskriterien für den Bezug von Direktzahlungen auf 0.4 SAK erhöht werden. Zusätzlich sollen die SAK-Ansätze gemäss technischem Fortschritt nach unten angepasst werden. Neue Massnahmen und Auflagen in den Bereichen Biodiversität, Landschaftsqualität, Produktionssysteme und Ressourceneffizienz erhöhen den Arbeitsaufwand. Bei einer allfälligen Anpassung der SAK-Ansätze sind diese Effekte zu berücksichtigen. Nach der neuen Regelung würden in der Tal- und Hügelzone Mutterkuhbetriebe mit weniger als 10 bis 12 Kühen von den Direktzahlungen ausgeschlossen. Durchschnittlich halten Mutterkuhbetriebe in der Schweiz etwa 17 Kühe. SAK-Ansätze sind vereinfachte und durchschnittliche Berechnungen. Betriebliche und örtliche Rahmenbedingungen können nur gemittelt einbezogen werden.

10

Begründet werden die SAK-Massnahmen mit einer besseren Flächenmobilität bei weniger Betrieben. In den letzten 10 Jahren wurden 10'000 Landwirtschaftsbetriebe aufgegeben. Die gegenwärtigen wirtschaftlichen Sachzwänge beschleunigen diese Entwicklung. Der Strukturwandel darf nicht zusätzlich angekurbelt werden. Die Angst, dass Hobbybetriebe zunehmen, ist unberechtigt. Die hohen Investitionen in Stallungen und der Arbeitsaufwand stellen dafür zu hohe Hürden dar.

=> Auf eine Erhöhung der **SAK-Eintretenskriterien** für den Bezug von Direktzahlungen ist zu verzichten. Der Strukturwandel soll nicht unnötig beschleunigt werden. Bei einer Anpassung der SAK-Ansätze ist der Mehraufwand von besonderen neuen Leistungen sowie die paralandwirtschaftlichen Tätigkeiten einzubeziehen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 1 Zweck	Keine Änderung		2
Art. 2 Massnahmen des Bundes	Aufrechterhaltung von Art. 2, Abs. 1, Bst. b in seiner heutigen Version Art. 2 Abs. 1 Bst. b. Er fördert entschädigt gemeinwirtschaftliche Leistungen von bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betrieben mit Direktzahlungen.	Mutterkuh Schweiz ist gegen die Änderung von Artikel 2, Abs. 1, Buchst. b. Der Begriff „abgelten“ ist treffender als der Begriff „fördern“. Die Vorschlag des Bundes steht in Widerspruch zum Absatz a des Artikels 104 der Bundesverfassung, der präzisiert: „ <i>Er (der Bund) ergänzt das bäuerliche Einkommen durch Direktzahlungen zur Erzielung eines angemessenen Entgelts für die erbrachten Leistungen, unter der Voraussetzung eines ökologischen Leistungsnachweises</i> “.	2
	Einführung des neuen Art. 2 Abs. 3 Art. 2 Abs. 3 Sie (die Massnahmen) unterstützen die Ausrichtung der Land- und Ernährungswirtschaft auf eine gemeinsame Qualitätsstrategie.	Mutterkuh Schweiz unterstützt die Einführung des Absatzes 3, der die Umsetzung einer gemeinsamen Qualitätsstrategie für den Agrar- und Lebensmittelsektor erlaubt. Eine Qualitätsstrategie erlaubt, die Schweizer Agrar- und Lebensmittelproduktion sowohl auf dem Inland- als auch auf dem Auslandmarkt gut zu positionieren.	4
	Einführung des neuen Absatzes Art. 2 Abs. 4 Art. 2 Abs. 4 Die Massnahmen des Bundes stützen sich auf das Prinzip der Ernährungssouveränität und berücksichtigen die Nachfrage der Konsumenten nach vielfältigen, nachhaltigen und hochwertigen Schweizer Produkten.	Mutterkuh Schweiz unterstützt die Ergänzung von Art. 2 mit Abs. 4, der das Prinzip der Ernährungssouveränität im Bundesgesetz über die Landwirtschaft einführt. Ein hoher Selbstversorgungsgrad stellt eine günstige Basis für die Lebensmittelversorgung dar. Die Ernährungssouveränität muss die Interessen der Konsumenten und Produzenten vereinen.	3
Art. 3 Begriff und Geltungsbereich	Korrektur im Art. 3	Die paralandwirtschaftlichen Aktivitäten müssen Teil der landwirtschaftlichen Tätigkeiten sein. Der Einbezug ermöglicht darüber eine Klärung. Diese muss verankert werden, damit insbesondere die Probleme in Bezug auf die Raumplanung gelöst werden können.	2

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	Abs. 3 Art. 1 Die Landwirtschaft umfasst: a. die Produktion verwertbarer Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung; b. die Aufbereitung, die Lagerung und den Verkauf der entsprechenden Erzeugnisse auf den Produktionsbetrieben; c. die Bewirtschaftung von naturnahen Flächen. d. paralandwirtschaftliche Aktivitäten.	Mutterkuh Schweiz beantragt folgende Definition: "Paralandwirtschaft ist eine wirtschaftliche Aktivität, die in engem Bezug zur Nutztierhaltung, zum Pflanzenbau oder zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlicher Flächen steht. Daraus entstehen Dienstleistungen, welche die Landwirtschaft, neben der Produktion von Agrargütern, anbietet."	
Art. 5 Einkommen	Antrag für eine Verbesserung der Einkommen der bäuerlichen Familien.	Mutterkuh Schweiz stellt fest, dass dieser Artikel nicht angewandt wird und ersucht den Bund, die nötigen Massnahmen zu ergreifen. Das landwirtschaftliche Einkommen entspricht etwa 60% von vergleichbaren Einkommen. Es liegt somit deutlich unter den Referenzwerten und gemäss Art. 5, Abs. 2, „ergreift der Bundesrat befristete Massnahmen zur Verbesserung der Einkommenssituation“.	2
Art. 6 Zahlungsrahmen	Indexierung des Betrags für den Zahlungsrahmen an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten und Ausschluss von eventuellen Sparprogrammen des Bundes.	Mutterkuh Schweiz beantragt, dass der Zahlungsrahmen an den Index der Lebenshaltungskosten gebunden wird. Auch die Landwirtschaft ist von der Kostenentwicklung betroffen und verdient es, dass die Abgeltung ihrer Leistungen gewahrt bleibt.	29
Art. 11 Qualitätssicherung	Neuformulierung von Artikel 11 mit folgenden Anpassungen Art. 11 Abs. 1 Der Bund kann subsidiär gemeinschaftliche Massnahmen unterstützen, die zur Verbesserung oder zur Sicherung der Qualität und oder Nachhaltigkeit von Erzeugnissen und Prozessen beitragen.	Mutterkuh Schweiz begrüsst die Neuformulierung. Die Schweizer Landwirtschaft kann sich auf einem hohen Qualitätsniveau positionieren. Die Nachhaltigkeit der Produktion ist ebenfalls wichtig. Diese Aspekte entsprechen den Erwartungen der Konsumenten. Qualitätssicherungsmaßnahmen müssen unterstützt werden. Dabei müssen auch bestehende Massnahmen unterstützt werden. Sonst entstehen für diese Wettbewerbsnachteile. Im Weiteren sollte Qualität und Nachhaltigkeit nicht kumulativ gefordert werden, insbesondere weil nicht immer klar ist, was unter Nachhaltigkeit genau zu verstehen ist. Unter Nachhaltigkeit sind auch Massnahmen zu verstehen, mit denen das Einkommen der Bauernfamilien verbessert wird.	4

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 13 Marktentlastung	Einführung eines neuen Artikels 13 Abs. 2 an Stelle des geltenden Artikels 55 Abs. 2 <i>Art. 13 Abs. 2 Der Bundesrat kann eine Organisation nach Artikel 8 beauftragen, Massnahmen zur Erschliessung oder vorübergehenden Entlastung des Marktes, beispielsweise Lagerungen, zu ergreifen.</i>	Mutterkuh Schweiz ist der Auffassung, dass bei Wegfall von Artikel 55 Getreide, der Artikel 13 ergänzt und gestärkt werden muss.	5
Direktzahlungen			
Art. 70 Direktzahlungen, Grundsatz	Änderung von Art. 70 Abs. 1 mit folgender Anpassung: <i>Art. 70 Abs. 1 Zur Förderung Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben Direktzahlungen ausgerichtet.</i>	Mutterkuh Schweiz weist darauf hin, dass gemäss Artikel 104 der Bundesverfassung „Er (der Bund) ergänzt das bäuerliche Einkommen durch Direktzahlungen zur Erzielung eines angemessenen Entgelts für die erbrachten Leistungen, unter der Voraussetzung eines ökologischen Leistungsnachweises“. Es geht also nicht nur darum, im öffentlichen Interesse erbrachte Leistungen zu fördern, sondern diese abzugelten.	9
	Änderung von Art. 70 Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Anträge: <i>Die Direktzahlungen umfassen: e. Produktionssystembeiträge; f. Ressourceneffizienzbeiträge; g. Anpassungsbeiträge.</i>	Produktionssystembeiträge und Ressourceneffizienzbeiträge sollten vielmehr als besondere Umwelt- und Tierschutzbeiträge bezeichnet werden. Der Anpassungsbeitrag ist ein Übergangsbeitrag. Die Terminologie muss überprüft werden.	9
	Änderung von Art. 70 Abs. 3 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen	Der Artikel 70 Abs. 3 übergibt dem Bundesrat die Kompetenz, die Höhe der Beiträge festzulegen, insbesondere unter Berücksichtigung des geleisteten Aufwandes. Der Aufwand ist angemessen zu entgelten. Das Entgelt darf aufgrund der am Markt realisierbaren Einnahmen nicht gekürzt werden.	9

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	Art. 70 Abs. 3 Der Bundesrat legt die Höhe der Beiträge so fest, dass die gemeinwirtschaftlichen Leistungen erbracht und die vom Bundesrat festgelegten Ziele erreicht werden. Er berücksichtigt dabei den mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen verbundenen Aufwand und die am Markt erzielbaren Erlöse.		
Art. 70a Voraussetzungen	Annahme der Einführung von Art. 70a Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 70a Abs. 1 Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn: <i>b. der ökologische Leistungsnachweis erbracht wird;</i> <i>c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz- und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden;</i> <i>e. ein Mindestarbeitsaufkommen in Standardarbeitskräften auf dem bewirtschafteten Betrieb erreicht wird;</i>	b. und c. Keine Verschärfung des ökologischen Leistungsnachweises sowie der Vorschriften im Bereich des Gewässer-, Umwelt- und Tierschutzes. Die Vorschriften in der Schweiz sind im internationalen Vergleich sehr streng. Die Wettbewerbsfähigkeit darf nicht zusätzlich verschlechtert werden. Besondere Produkte werden in Form von Labels angeboten. e. Keine höhere SAK-Limite für die Tal- und Hügelzone. Im Rahmen der Überprüfung der SAK-Ansätze aufgrund des technischen Fortschritts müssen paralandwirtschaftliche Aktivitäten sowie der Mehraufwand für neue Massnahmen in den Bereichen Biodiversität, Landschaftsqualität, Produktionssysteme und Ressourceneffizienz einbezogen werden. Die an die Landwirte entrichtenden Beiträge müssen dem Lohnanspruch der übrigen Wirtschaft entsprechen.	12 10
Art. 70b (neu) Besondere Voraussetzungen	Einführung von Art. 70b Abs. 1	Es ist zwingend, dass Sömmerungsbeiträge zugleich den Bewirtschaftern der Sömmerungsbetriebe und den Viehhaltern, welche Tiere zur Sömmerung geben, ausbezahlt werden. Mutter-	12

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Art. 72 Abs. 1 <i>Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</i> a. einen einheitlichen Basisbeitrag in allen Zonen je Hektare oder RGVE zur Erhaltung der Produktionskapazität; b. einen einheitlichen Beitrag in allen Zonen je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen; c. einen nach Zonen abgestuften Erschwernisbeitrag im Berg- und Hügelgebiet je Hektare oder je RGVE zur Erhaltung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen.	Beiträge ausgerichteten Mittel müssen in gleich bleibender Höhe den entsprechenden Betrieben weiterhin entrichtet werden. Das Budget für die Versorgungssicherheit ist zu Lasten der Anpassungsbeiträge deutlich zu erhöhen. a. Der Vorschlag des Bundesrats für den Basisbeitrag ist zu tief. Für Grünflächen muss die Wirkung dem bisherigen RGVE-Beitrag entsprechen. Das Budget muss entsprechend angepasst werden. b. Parität der Beiträge für offene Ackerflächen und Dauerkulturen. Neue Mittel für offene Ackerflächen dürfen nicht zu Lasten der Mittel für Grünlandprodukte aufgestockt werden. c. Mutterkuh Schweiz unterstützt einen differenzierten Beitrag nach Produktionszonen. Die Wirkung muss den bisherigen TEP-Beiträgen entsprechen. Das Budget muss entsprechend ausgestattet sein.
	Einführung von Art. 72 Abs. 3 Art. 72 Abs. 3 <i>Der Bundesrat kann Versorgungssicherheitsbeiträge für Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 ausrichten</i>	Mutterkuh Schweiz stimmt dem Vorschlag des Bundesrats zu, Versorgungssicherheitsbeiträge für die Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43, Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 auszurichten.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 73 Biodiversitätsbeiträge	Einführung von Art. 73 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 73. Abs. 1 <i>Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</i> <i>a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Vielfalt von Arten und Lebensräumen;</i> <i>b. einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Vernetzung;</i> <i>c. einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche abgestuften Beitrag je Hektare zur Aufwertung und Neuschaffung von Biodiversitätsförderflächen.</i>	Mutterkuh Schweiz begrüsst das Prinzip der Biodiversitätsbeiträge. Wir verlangen eine einfache Umsetzung der Massnahme, die den Bauern ausreichend Handlungsspielraum lässt. Oberstes Ziel des Bundesrats muss sein, die Qualität der Biodiversitätsförderflächen zu stärken. Die Förderung der Biodiversität darf nicht zu einer Erhöhung der Importe und in der Folge zu einer Senkung der Biodiversität im Ausland führen. a. Mutterkuh Schweiz ist mit der Einführung eines nach Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderflächen differenzierten Beitrags einverstanden, vorausgesetzt, dass die Anforderungen nicht schrittweise verschärft werden, und eine einfache Umsetzung möglich ist.	15
	Einführung von Art. 73 Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Anpassungen: Art. 73. Abs. 2 <i>Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen, die zu landwirtschaftlichen Zwe-</i>	Mutterkuh Schweiz begrüsst die Ausweitung der Beiträge für die Biodiversität auf Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche und im Sömmerungsgebiet, verlangt aber die Bezifferung der Kosten dieser Massnahmen. Mutterkuh Schweiz verlangt, dass nur die zu landwirtschaftlichen Zwecken bewirtschafteten Flächen im Sinne von Artikel 3 des LwG in den Genuss dieser Leistungen kommen.	15

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>cken bewirtschaftet werden, Beiträge ausgerichtet werden.</i>		
	Einführung von Art. 73 Abs. 3 Art. 73 Abs. 3 Für die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen richtet der Bund höchstens 80 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher.	Mutterkuh Schweiz unterstützt eine Kofinanzierung zwischen dem Bund und den Kantonen für die Beiträge für die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen, denn die Kantone spielen bei der Umsetzung dieser Massnahmen eine entscheidende Rolle.	15
Art. 74 Landschaftsqualitätsbeiträge	Ergebnisse der Pilotprojekte abwarten. Art. 74 Abs. 1 Zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften können werden Landschaftsqualitätsbeiträge ausgerichtet werden .	Da die Ergebnisse der Pilotprojekte noch ausstehen, verlangt Mutterkuh Schweiz, Artikel 74, Abs. 1, in der Kann-Form zu formulieren.	16
Art. 75 Produktionssystembeiträge	Einführung von Art. 75 unter Berücksichtigung folgender Anpassungen: Art. 75 Abs. 1 Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: a. einen nach Nutzungsart abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung besonders umwelt- und tierfreundlicher gesamt-betrieblicher Produktionssys-	Mutterkuh Schweiz unterstützt die Beibehaltung der Anreizsysteme für das Tierwohl und die Einführung eines Beitrags für graslandbasierte Wiederkäuerproduktion. Die gezielte Nutzung unsere Wiesen- und Weideflächen fördert das Tierwohl und eine effiziente Wiederkäuerproduktion. Zudem werden die Importe von kritischen Futtermitteln wie Soja oder Reis gesenkt. Fleisch und Milch aus Gras sind ökologische Trümpfe der Schweizer Landwirtschaft. a. Die Bedingung der Gesamtbetrieblichkeit ist zu streichen, weil diese Vorgaben zu keiner zusätzlichen ökologischen Leistung führen.	17

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>teme.</i> <i>b. einen Beitrag je Hektare zur Förderung einer Pflanzen- und Tierproduktion, die den Einsatz bestimmter Produktionsmittel einschränkt;</i> <i>c. einen nach Tierkategorie abgestuften Beitrag je Grossvieheinheit zur Förderung besonders tierfreundlicher Produktionsformen.</i>	b. Für grünlandbasierte Produktionssystemen ist ein Betrag von Fr. 400.- pro Hektare vorzusehen. c. Die Ethobeiträge müssen Beibehalten und deutlich erhöht werden (Fr. 270.- für RAUS; Fr. 140.- für BTS).	
Art. 76 Ressourceneffizienzbeiträge	Einführung von Art. 76 unter Berücksichtigung folgender Anpassung: Art. 76 Abs. 1 <i>Zur Förderung der nachhaltigen Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln und der Energie werden Ressourceneffizienzbeiträge ausgerichtet.</i>	Mutterkuh Schweiz stimmt dem Ressourceneffizienzbeitrag zu, der in einer Erweiterung der Artikel 62a GschG und 77a und b LwG besteht. Diese Massnahme führt zu einer Vereinfachung des administrativen Vorgehens. Mit den Beiträgen müssen explizit auch Massnahmen der Vollzugshilfen Umweltschutz unterstützt werden können. Diese sind basieren auf dem Umweltschutzgesetz und sind faktisch obligatorisch. Mutterkuh Schweiz ist der Ansicht, dass eine effiziente Energienutzung in der heutigen Situation zentral ist, und dass der Bund sämtliche Massnahmen zu einer verbesserten Nutzung unbedingt fördern muss.	18
Art. 77 Anpassungsbeiträge	Einführung von Artikel 77 unter Berücksichtigung folgender Anpassungen: Art. 77 Abs. 1 <i>Zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Entwicklung werden Anpassungsbeiträge ausgerichtet.</i>	Mutterkuh Schweiz verlangt, dass die Anpassungsbeiträge zugunsten der leistungsbezogenen Direktzahlungen deutlich reduziert werden. Der durchschnittliche Anteil von rund 30 % ist zu hoch. Das gleichzeitige Erreichen der drei unterstellten Ziele (Einkommenssicherung, reibungsloser Übergang vom heutigen zum neuen Direktzahlungssystem und Förderung der Flächenmobilität), ist nicht möglich. Der Beitrag wird abgebaut und beim Bewirtschafterwechsel fällt er weg. Die Flächenmobilität wird, unabhängig welches System unterstellt wird, nicht verändert werden können.	19

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		Mutterkuh Schweiz fordert, dass die Anpassungsbeiträge maximal 10% des Globalbudgets für die Direktzahlungen ausmachen und zumindest bei Betriebsübergaben im familiären Rahmen übertragbar sind. Die durch Kürzung der Anpassungsbeiträge frei werdenden Mittel müssen der Förderung einer produzierenden und nachhaltigen Landwirtschaft zugute kommen. Die Planungssicherheit muss gegeben werden.	
	Art. 77 Abs. 3 <i>Die Anpassungsbeiträge werden personenbezogen ausgerichtet. Der Beitrag für den einzelnen Betrieb richtet sich nach der Differenz zwischen den allgemeinen Direktzahlungen vor dem Systemwechsel und den Beiträgen nach den Artikeln 71 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Artikel 72 nach dem Systemwechsel. Die Differenz wird auf der Basis der Strukturen festgelegt, die ein Betrieb vor dem Systemwechsel aufwies.</i> Bei einer Betriebsübergabe ist der Anpassungsbeitrag auf den neuen Bewirtschafter übertragbar.	Der Wegfall der Anpassungsbeiträge beim Generationenwechsel ist einschneidend und willkürlich. Betroffen sind erstlinig Betriebe, die in den kommenden Jahren übergeben werden. Die Schweiz braucht junge Landwirte für eine professionelle Landwirtschaft. Es ist auch widersprüchlich, die Anpassungsbeiträge zu streichen und andererseits Investitionskredite (Junglandwirteförderung) zu gewähren. Bei Übernahme des Betriebes innerhalb der Familie müssen die Anpassungsbeiträge unverändert bleiben.	19
Art. 141 Tierzucht, Zuchtförderung	Keine Änderung		24
Art. 145 Künstliche Besamung	Ablehnung der Abschaffung dieses Artikels 145 Art. 145 Abs. 1 <i>Der Bundesrat kann Gewinnung und Vertrieb von Sperma und Embryonen von Nutztieren sowie den Besamungsdienst der Bewilligungspflicht unterstellen.</i>	Mutterkuh Schweiz akzeptiert die Aufhebung dieses Artikels nicht. Der Import von Spermadosen im Rahmen des Zollkontingents muss an die Inlandleistung gekoppelt bleiben.	24

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	Art. 145 Abs. 2 Er legt die Bewilligungsvoraussetzungen fest. Art. 145 Abs. 3 Er sorgt insbesondere dafür, dass ein angemessener Anteil des eingesetzten Spermas von Tieren aus Zuchtprogrammen anerkannter inländischer Zuchtorganisationen stammt.		
Art. 146 Tierzüchterische und genealogische Einfuhrbedingungen	Keine Änderung		24
Art. 146a Gentechnisch veränderte Nutztiere	Keine Änderung		24
Art. 177 Schlussbestimmungen, Vollzug, Bundesrat	Keine Änderung	Im Rahmen der Revision der Verordnungen fordert Mutterkuh Schweiz den Bundesrat auf, die Faktoren betreffend die Raufutter verzehrenden Grossvieheinheiten (RGVE) für Mutterkühe von 0.8 RGVE auf 1 RGVE) neu zu bewerten.	28
<u>Zolltarifgesetz</u>			
Art. 10 Festsetzung der Zollansätze	Änderung von Artikel 10 mit folgenden Anpassungen: Art. 10 Abs. 3 Erfordern die Marktverhältnisse häufige Anpassungen, so kann der Bundesrat diese Kompetenz dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement oder dem Bundesamt für Landwirtschaft übertragen, vorausgesetzt, die Berechnungsmodalitäten der Zollansätze sind klar in der Verordnung geregelt.	Mutterkuh Schweiz ist einverstanden, dass die Kompetenz zur Festsetzung der Zollansätze dem BLW delegiert wird, wenn die Marktverhältnisse häufige Anpassungen verlangen und die Anpassungsmodalitäten der Zollansätze klar geregelt sind. Diese Korrektur verschafft mehr Flexibilität und ermöglicht eine Senkung des Verwaltungsaufwands.	8

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
<u>Raumplanungsgesetz</u>			
Allgemeines	Anpassung des Raumplanungsgesetzes – genereller Antrag	Mutterkuhbetrieben wird teilweise verweigert, am Standort der Tierhaltung die Wohnmöglichkeit zu erstellen. Begründet wird die Verweigerung damit, weil die Betreuung der Tiere „extensiv“, eine unmittelbare Überwachung der Herde nicht notwendig und ein Eingreifen sich erübrigen würde. Mutterkühe und deren Kälber müssen zwecks gutem Herdenmanagement, besserem Handling, guter Tiergesundheit und problemlosen Abkalbungen vor Ort überwacht und betreut werden. Ein Kälberabgang verursacht einen Verlust von rund 1000 Franken. Es ist zwingend notwendig, dass Stall und Wohnort beisammen sind. Mutterkuh Schweiz verlangt, dass die Vorgaben oder Interpretation angepasst werden.	21
<u>Gewässerschutzgesetz</u>			
Art. 14 Betriebe mit Nutztierhaltung	Annahme der Änderung von Artikel 14 Art. 14 Abs. 4 Auf 1 ha Nutzfläche darf der Dünger gemäss den Limiten der Suisse-Bilanz ausgebracht werden. Wird ein Teil des im Betrieb anfallenden Hofdüngers ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs verwertet, so Es dürfen nur so viele Nutztiere gehalten werden, dass mindestens die Hälfte des im Betrieb anfallenden Hofdüngers auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche verwertet werden kann. Art. 14 Abs. 5 Aufgehoben	Mutterkuh Schweiz befürwortet die Änderungen von Artikel 14, Abs. 4, welche die Ausfuhr von Hofdünger auf höchstens die Hälfte der Menge begrenzt, die auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebs ausgebracht werden kann.	12
Art 14a Zentrales Informationssystem über Nährstoffabgaben	Einführung von Artikel 14a Art.14a (neu) Zentrales Informationssystem über Nährstoff-	Mutterkuh Schweiz kann die Einführung von Artikel 14a annehmen, der vom Bund die Betreibung eines umfassenden und standardisierten Informationssystems zur Erfassung der Nährstoffverschiebungen in der Landwirtschaft (HODUFLU) verlangt. Mutterkuh Schweiz verlangt, dass dieses System keine zusätzlichen administrativen Kosten verursacht. Ebenso sind die Bauern nicht	12

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>abgaben</i> <i>1 Zur Erfassung von Nährstoffverschiebungen in der Landwirtschaft betreibt der Bund ein umfassendes und standardisiertes Informationssystem.</i> <i>2 Betriebe, die Nährstoffe abgeben, müssen sämtliche Lieferungen im Informationssystem erfassen.</i>	zusätzlich zu belangen. Das System muss flexibel und auf die Praktiken der Landwirtinnen und Landwirte ausgerichtet sein.
<u>Tierseuchengesetz</u>		
Art. 37 Beiträge zur Entsorgung tierischer Nebenprodukte	Änderung von Artikel 37 unter Berücksichtigung der folgenden Anpassungen (aktuell Art. 62) und Aufrechterhaltung von Artikel 37 Abs. 6 Art. 37 Abs. 1 Im Zusammenhang mit angeordneten Entsorgungsmassnahmen in ausserordentlichen Situationen kann der Bund im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten leisten und an die im Rahmen des Tierseuchenrechtes angeordneten Massnahmen entstehenden Zusatzkosten in der Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere. Art. 37 Abs.6 Die Bundesämter für Landwirtschaft, Veteri-	Mutterkuh Schweiz fordert die Anpassung von Artikel 37, Abs. 6 (aktuell Art. 62, Abs. 6). Der Bundesrat soll allgemein die Kompetenz haben, über Beiträge an die Kosten für Entsorgungsmassnahmen zu entscheiden. Die Einschränkung auf ausserordentliche Situationen beschneidet den Handlungsspielraum. Zudem sollen der Bundesrat auch Beiträge an die Kosten leisten können, die bei im Rahmen des Tierseuchenrechts angeordneten Massnahmen auf den Landwirtschaftsbetrieben entstehen.

7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>närwesen und Gesundheit legen einen Massnahmenplan vor, der die Wiederverwertung tierischer Abfälle erlaubt.</i>	

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0514	SKMV	Schweizerischer Kälbermäster-Verband	29.6.11
------	------	--------------------------------------	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizer Kälbermäster-Verband SKMV
Adresse / Indirizzo	Laurstrasse 10 5201 Brugg
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Die Stellungnahme ist identisch wie 0526 IGöM Interessengemeinschaft öffentliche Märkte 27.6.11. **Ich verzichte deshalb auf die Nummerierung am Rand.**

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Kälbermast deckt in der Schweiz über 98% der Eigenproduktion ab. Sie ist zentral für die Veredelung von für die Milchzucht ungeeigneten Kälbern und trägt sowohl zur Entlastung des Bankviehmarktes wie auch des Milchmarktes bei. Die Mehrzahl der Mitglieder stammt aus den Berg- und Randregionen und trägt dazu bei diese Gebiete nachhaltig zu bewirtschaften. Die Kälbermast nimmt damit eine wichtige Stellung in der Schweizer Landwirtschaft ein.	-
Wir müssen leider feststellen, dass der Entwurf des Bundesrates zur AP 14/17 der Bedeutung der tierischen Produktion zu wenig gerecht wird. Mit der Vorlage und insbesondere mit der vorgeschlagenen Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems werden die tierische Produktion und im speziellen auch die Kälberhaltung in der Schweiz sogar geschwächt. Die Vorlage hat zwar durchaus auch gewisse positive Aspekte. Namentlich begrüßen wir den Erhalt des Zahlungsrahmens, die zweckorientierte Benennung der Direktzahlungselemente, die Beibehaltung der Marktstützungsinstrumente, die Verankerung der Ernährungssouveränität, die Einführung einer Qualitätsstrategie, der Schutz der Kulturlandfläche und der Erhalt des Gleichgewichtes zwischen den Produktionssektoren und den geografischen Zonen.	1
Neben diesen positiven Aspekten beinhaltet die vorgeschlagene Agrarreform aber eine Vielzahl von negativen Punkten. So ist bezüglich der im Bericht vom Bundesrat aufgeworfenen Fragen zu den Kälbermärkten der SKMV der Ansicht, dass diese aufrecht erhalten und die Abläufe besser strukturiert werden müssen. Insbesondere beurteilen wir folgende Punkte negativ: Die Abschaffung der tierbezogenen allgemeinen Direktzahlungen und andere Änderungen beim Direktzahlungssystem führen zu einer weiteren Extensivierung der Produktion und zu einer substantiellen Schwächung der Viehwirtschaft. Das vorgeschlagene Direktzahlungssystem mit den hohen Anpassungsbeiträgen führt zu einer hohen Unsicherheit und zu einer fehlenden Planungssicherheit für die Bauernfamilien. Zudem ist davon auszugehen, dass mit dem neuen Direktzahlungssystem der administrative Aufwand weiter steigt.	9
Nach Abwägung der positiven und negativen Punkte der vorgeschlagenen Agrarreform kommt der SKMV zum Schluss, dass das Paket insgesamt ungenügend ist. Der SKMV ist daher der Meinung, dass die Vorlage in zentralen Punkten nachgebessert werden muss, sonst ist diese für die Kälbermäster nicht tragbar. Ohne massive Korrekturen fordert der SKMV eine Rückweisung des gesamten in Vernehmlassung gegebenen Dokuments.	1
Aus Sicht des SKMV ist es zudem nicht rechtmässig, dass in der Vernehmlassungsunterlage die Neuausrichtung des Direktzahlungssystems der Landwirtschaft mit steigenden Preisen schmackhaft gemacht werden soll. Seit langer Zeit wird das EVD nicht müde, die Preisinsel Schweiz anzuprangern und dabei auch das hohe Preisniveau bei Lebensmitteln zu beklagen. Mit verschiedenen Massnahmen (Freihandelsabkommen, Cassis-de Dijon Prinzip, etc.) will das EDV die Schweizer Preise senken. Vor diesem Hintergrund ist es aus unserer Sicht nicht glaubwürdig, dass das EVD nun mit dem opportunistischen Argument von steigenden Preisen die Landwirte für die Neuausrichtung des Direktzahlungssystems gewinnen will. Zudem muss berücksichtigt werden, dass eine sinkende inländische Rindviehproduktion kaum zu steigenden Produzentenpreisen führen wird. Ein sinkendes Inlandangebot wird über zusätzliche Importmengen kompensiert. Dies kann kaum dem Nachhaltigkeitsgedanken entsprechen, weil wir auf die Produktionsbedingungen im Ausland keinen Einfluss haben.	
Wir möchten weiter festhalten, dass der SKMV in den Punkten, zu denen sich der SKMV nicht äussert, explizit die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes (SBV) unterstützt.	

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Massnahmen des Bundes	Art. 2 Abs. 3 <i>Qualitätsstrategie</i>	Der SKMV unterstützt die Einführung des Absatzes 3, der die Umsetzung einer gemeinsamen Qualitätsstrategie für den Agrar- und Lebensmittelsektor erlaubt. Diese Qualitätsstrategie entspricht einer Nachfrage seitens der Konsumentenkreise und erlaubt, die Schweizer Agrar- und Lebensmittelproduktion sowohl auf dem Inland- als auch auf dem Auslandmarkt gut zu positionieren.
	Art. 2 Abs. 4 <i>Die Massnahmen des Bundes stützen sich auf das Prinzip der Ernährungssouveränität und berücksichtigen die Nachfrage der Konsumenten nach vielfältigen, nachhaltigen und hochwertigen Schweizer Produkten.</i>	Der SKMV unterstützt die Verankerung des Prinzips der Ernährungssouveränität. Der SKMV unterstützt den Mehrheitsantrag der WAK-NR. Dieser Antrag bringt das Prinzip der Ernährungssouveränität in Übereinstimmung mit der Lage unseres Landes, insbesondere unter Erwähnung der Konsumenten als Endverbraucher der Nahrungsmittel.
Art. 6 Zahlungsrahmen	Indexierung des Betrags für den Zahlungsrahmen an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten und Ausschluss dieses Zahlungsrahmens von einem eventuellen Sparprogramm des Bundes.	Der SKMV beantragt, dass der Zahlungsrahmen an den Index der Lebenshaltungskosten gebunden wird. Schliesslich sind auch die Bäuerinnen und Bauern von der Kostenentwicklung betroffen und verdienen es ebenso, dass die Abgeltung ihrer Leistungen zumindest der Inflation angepasst wird.
Art. 11 Qualitätssicherung	Art. 11 Abs. 1 <i>Der Bund kann subsidiär gemeinschaftliche Massnahmen unterstützen, die zur Verbesserung oder zur Sicherung der Qualität und oder Nachhaltigkeit von Erzeugnissen und Prozessen beitragen.</i>	Der SKMV begrüsst die Einführung dieser Neuformulierung von Artikel 11. Die Schweizer Landwirtschaft muss sich neu auf einem hohen Qualitätsniveau positionieren, sei dies auf dem Inland- oder Auslandmarkt. Die Nachhaltigkeit der Produktion stellt ebenfalls einen wichtigen Punkt dar. Diese Aspekte entsprechen den Erwartungen der Konsumentinnen und Konsumenten. Qualitätssicherungsmassnahmen müssen explizit auch unterstützt werden können. Dabei müssen auch bestehende und nicht nur neue Massnahmen unterstützt werden. Sonst entstehen für bestehende Massnahmen Wettbewerbsnachteile. Im Weiteren sollte Qualität und Nachhaltigkeit nicht kumulativ gefordert werden, insbesondere weil nicht immer klar ist, was unter Nachhaltigkeit genau zu verstehen ist. Aus Sicht des SKMV sind unter Nachhaltigkeit auch Massnahmen zu verstehen, mit denen das Einkommen der Bauernfamilien verbessert werden kann.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 22 Verteilung von Zollkontingenten	Einführung einer Inandleis- tungskomponente für Fleisch [→ vergl. Art. 48]	Der SKMV verlangt, dass dem Vorschlag der Arbeitsgruppe des EVD im Zusammenhang mit Einführung einer Inandleistungskomponente für die Zuteilung der Zollkontingente für Fleisch ent- sprochen wird.
Art. 27 Marktbeobach- tung	Stärkung der Marktbeobachtung	Dieses Instrument ist für eine Erhöhung der Transparenz und eine gute Funktionsweise der Ag- rarmärkte zentral und muss verstärkt werden. Aus Sicht des SKMV müssen beispielsweise die Entwicklungen bei den Margen auf Stufe Verwertung und Handel differenziert betrachtet werden. Zudem müssen auch Labels in die Marktbeobachtung miteinbezogen werden.
Art. 48 Schlachtvieh... Verteilung der Zollkon- tingente	Der SKMV fordert, dass gemäss Vorschlag der Arbeitsgruppe des EVD für die Verteilung der Zollkontingente für Fleisch eine Inandleistungskomponente eingeführt wird.	Der SKMV fordert, dass der Vorschlag zur Inandleistung der Arbeitsgruppe des EVD zur Optimie- rung des Importsystems Fleisch aufgenommen wird. Demnach soll ein Teil der Zollkontingente wiederum entsprechend einer Inandleistung zugeteilt werden. Mit der Abschaffung der Inandleis- tung ist der Anreiz zur Schlachtung von inländischem Schlachtvieh insbesondere beim roten Fleisch zurückgegangen. Der Vorschlag, dass der mit der Teilbindung der Zollkontingente an die Inandleistung nach wie vor ein Teil der Kontingente versteigert wird, bleibt der Zugang zu Kontin- gente auch für Akteure gewährleistet, die nicht schlachten. Daher ist der Vorschlag wettbewerbs- rechtlich unproblematisch.
Art. 49 Einstufung der Qualität Art. 50 Beiträge an Massnahmen zur Marktentlastung Art. 51 Übertragung von öffentlichen Auf- gaben	Der SKMV begrüsst, dass die Art. 49, 50 und 51 beibehalten werden. Die Massnahmen ha- ben sich grundsätzlich bewährt. Bezüglich der im Bericht des Bundesrates aufgeworfenen Fragen zu den Kälbermärkten ist der SKMV der Meinung, dass diese aufrechterhalten werden müssen. Der SKMV unterstützt jedoch gewisse Anpassungen.	Die öffentlichen überwachten Schlachtviehmärkte sind ein bedeutendes und wichtiges Instrument zur Absatzsicherung für die Schweizer Rindviehviehhalter sowie für die Preisbildung und die Schaffung von Markttransparenz beim Schlachtvieh. Dies gilt auch für Schlachtkälber, weshalb die Durchführung von öffentlichen Kälbermärkten auch künftig gewährleistet werden soll. <u>Ablauf der Kälbermärkte</u> Um die im erläuternden Bericht aufgeführten Mängel bei der Auffuhr und der Versteigerung der Schlachtkälber auszuräumen, sind auf Verordnungsstufe folgende Regelungen zu erlassen: 1. Die Schlachtkälber, welche auf einem öffentlichen Markt zur Versteigerung gelangen, müssen vom Produzenten vorgängig beim Marktorganisator angemeldet werden, inklusive Angabe der Bankverbindung zur Auszahlung des Schlachterlöses. 2. Die Abrechnung der auf öffentlichen Märkten versteigerten Schlachtkälber hat durch den Marktorganisator oder eine von ihm beauftragte neutrale Organisation zu erfolgen. Mit diesen Massnahmen kann gewährleistet werden, dass keine Scheinverkäufe getätigt werden und effektiv eine Handänderung stattfindet. <u>Qualitätseinstufung</u> Bemängelt wird im erläuternden Bericht ausserdem, dass nicht die Qualität der lebenden Schlachtkälber eingestuft wird und die Bezahlung der Kälber auf Grund des Schlachtgewichtes und der Handelsklasse des Schlachtkörpers erfolgt.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Dieses Verfahren ist für Schlachtkälber sinnvoll und soll unbedingt aufrechterhalten werden. Zwischen der Auffuhr eines Kalbes auf dem öffentlichen Markt und der Schlachtung erfahren diese oft einen bedeutenden Gewichtsverlust, welcher am lebenden Tier nicht mit genügender Bestimmtheit abgeschätzt werden kann. Ausserdem ist es nicht möglich, die für die Preisbildung bei Schlachtkälbern sehr bedeutende Fleischfarbe am lebenden Tier zu bestimmen. Fehleinschätzungen am lebenden Kalb würden aufgrund des hohen Wertes von Kalbfleisch (Fr. 11 bis Fr. 16.-/kg SG) zu grossen Abweichungen mit entsprechenden Verlusten entweder für den Verkäufer oder den Käufer führen. Die Abrechnung auf Schlachtgewicht und Schlachtkörperklassifizierung ist daher unumgänglich.
Direktzahlungen		
Die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems stellt ein Schlüsselement der Agrarpolitik 2014-2017 dar. Mit der vorgeschlagenen Abschaffung der RGVE und TEP-Beiträge wird die Rindvieh- und Kälberhaltung substantiell geschwächt. Aus Sicht des SKMV müssen daher diese Beiträge erhalten bleiben. Damit kann auch gewährleistet werden, dass die Förderung der Sömmerung mit den heutigen bewährten Massnahmen weitergeführt werden kann. Im Weiteren ist auf die Einführung der Anpassungsbeiträge zu verzichten. Zumindest müssen diese moderat sein. Sie sollen höchstens 10% der Direktzahlungssumme betragen. Der SKMV stellt zudem die Transfereffizienz von Produktionssystembeiträgen in Frage und befürchtet, dass diese bei einem Ausbau künftig noch stärker zu den nachgelagerten Stufen abfließen.		
Art. 70a	Der SKMV lehnt die Erhöhung des minimalen Arbeitszeitbedarfes ab.	
Art. 70b (neu) Besondere Voraussetzungen für das Sömmerungsgebiet Art. 71 Kulturlandschaftsbeiträge	Beibehalten der heutigen Instrumenten zur Förderung der Sömmerung	Der SKMV bezweifelt, ob mit der Erhöhung der Sömmerungsbeiträge die Attraktivität der Sömmerung aufrechterhalten werden kann. Die vorgeschlagene Systemänderung von einem Push-Effekt hin zu einem Pull-Effekt würde bedingen, dass die Sömmerungsbetriebe das Sömmerungsgeld markant senken, bzw. allenfalls den Ganzjahresbetrieben gar Geld übermitteln müssten, damit diese die Tiere zur Sömmerung verbringen. Wir befürchten, dass die Systemänderung zu sinkenden Tierzahlen für die Sömmerung führen wird und dass damit die Bewirtschaftung der Sömmerungsgebiete in Frage gestellt wird. Wir plädieren daher für die Weiterführung des Status Quo. Werden dennoch die neuen Voraussetzungen für das Sömmerungsgebiet geschaffen, muss die Zuständigkeit für den Unterhalt der Sömmerungsinfrastruktur geregelt werden.
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	Art. 72 <i>¹ Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln werden Versorgungssicherheitsbeiträge</i>	Der SKMV lehnt die Aufhebung der tierbezogenen Beiträge (RGVE und TEP) ab. Dies würde zu einer Schwächung der Rindviehhaltung führen. Die im Bericht des EVD angesprochene Problematik der teilweise zu hohen Nutzungsintensität wegen der Tierbeiträge kann gelöst werden, in dem gezielt die heutigen Förderlimiten etwas abgesenkt werden. Die Aufhebung der RGVE- und TEP-Beiträge ist für uns nicht nachvollziehbar. Die auf eine Rau-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: a. einen einheitlichen Basisbeitrag in allen Zonen je Hektare oder RGVE zur Erhaltung der Produktionskapazität; b. ... c. einen nach Zonen abgestuften Erschwernisbeitrag im Berg- und Hügelsgebiet je Hektare und je RGVE zur Erhaltung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen. ² Der Bundesrat bestimmt die Beiträge je Tier oder je Grossvieheinheit. Er kann: a. bestimmen, dass die Beiträge für weitere Tierkategorien ausgerichtet werden; b. die Beiträge nach der Tierkategorie, der Tierzahl oder den Grossvieheinheiten abstufen; c. die Zahl der Tiere oder Grossvieheinheiten, für die pro Hektare Beiträge ausgerichtet werden, beschränken; d. bei Betrieben mit Milchproduktion die Beiträge entsprechend der vermarkteten Milch und unter Berücksichtigung der für die Marktstützung eingesetzten Mittel kürzen..	futter verzehrende Tierproduktion spezialisierten Betriebe sind durch die Aufhebung dieser Beitragsart besonders betroffen. Oft gibt es keine Alternativen für diese Betriebe, um sich neu auszurichten und oft wurden grosse Investitionen getätigt. Durch die Aufhebung der RGVE- und TEP-Beiträge werden die Produktionsbranchen, für welche die Schweiz über gewisse komparative Vorteile verfügt, geschwächt. Ausserdem wären etliche Arbeitsplätze dadurch gefährdet. Indem dazu angeregt wird, die Milch- und Fleischproduktion zu senken, wird die Schweizer Landwirtschaft Marktanteile zugunsten der Importe verlieren. Als Folge davon werden die an die Tierproduktion gebundenen Ökoprobleme ins Ausland verlagert und verstärkt, denn die Transporte werden zunehmen und die Produktionsauflagen werden weniger streng sein. Die Raufutter verzehrenden Nutztiere haben einen positiven Einfluss auf die Landschaftspflege (positiver externer Effekt). Sollte sich die Anzahl der RGVE verringern, würden gewisse Regionen im Berg- und Sömmerungsgebiet nicht mehr bewirtschaftet. Bei der Festlegung der tierbezogenen Direktzahlungen ist darauf zu achten, dass die verschiedenen Rindviehkategorien (Mutterkühe, Verkehrsmilchkühe, übriges Rindvieh) unter Berücksichtigung von Grenzschutz und Marktstützung paritätisch gestützt werden.
Art. 75 Produktionssystembeiträge	Art. 75 ¹ Zur Förderung .. Die Beiträge	Der SKMV steht einem Ausbau der Produktionssystembeiträge eher skeptisch gegenüber. Grundsätzlich gilt es zu bedenken, dass die Beiträge zur Unterstützung von Produktionssystem in

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	umfassen: a. einen nach Nutzungsart abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung besonders umwelt- und tierfreundlicher gesamt-betrieblicher Produktionssysteme. b. ... c. ... ² Der Bundesrat bestimmt, welche Massnahmen gefördert werden. Er legt die Beiträge für besonders im Einklang mit der Natur stehende, umwelt- und tierfreundliche Produktionssysteme fest, die wirtschaftlich nachhaltig sind. Er berücksichtigt den Mehrwert, der direkt am Markt erzielt werden kann.	vielen Fällen dazu führen, dass die Marktprämie für diese speziellen in den Produktionssystemen hergestellten Produkte sinkt. Nach der Beurteilung des SKMV ist daher die Transfereffizienz dieser Beiträge teilweise fraglich. Es besteht die Gefahr, dass die Beiträge für die Produktionssysteme teilweise bei den nachgelagerten Stufen landen. Trotz der Skepsis spricht sich der SKMV nicht gegen die Beiträge aus. Es ist aber bei der Festlegung der Beiträge grösste Zurückhaltung geboten. Die Beiträge sind stets unter Berücksichtigung der Marktsituation festzulegen. Der SKMV ist zudem der Meinung, dass Produktionssysteme generell zu fördern sind, die einen Beitrag zu Förderung von Ökosystemdienstleistungen auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche leisten. Die Bedingung der Gesamtbetrieblichkeit ist zu streichen, weil diese Vorgaben zu keiner zusätzlichen ökologischen Leistung führen.
Art. 76 Ressourceneffizienzbeiträge	Art. 76 Abs. 1 Zur Förderung der nachhaltigen Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln und der Energie werden Ressourceneffizienzbeiträge ausgerichtet.	Der SKMV stimmt den Ressourceneffizienzbeiträgen zu. Mit den Beiträgen müssen explizit auch Massnahmen der Vollzugshilfen Umweltschutz unterstützt werden können. Der SKMV ist zudem der Ansicht, dass eine effiziente Energienutzung in der heutigen Situation zentral ist, und dass der Bund sämtliche Massnahmen zu einer verbesserten Nutzung unbedingt fördern muss.
Art. 77 Anpassungsbeiträge	Ablehnung der Einführung eines Anpassungsbeitrags	Der SKMV ist gegen die vom Bundesrat vorgeschlagenen Anpassungsbeiträge, die knapp 30% des für die Direktzahlungen vorgesehenen Budgets ausmachen. Die Anpassungsbeiträge sind politisch mittelfristig kaum zu begründen. Nach spätestens 3 Jahren kann man die Anpassungsbeiträge nicht mehr damit begründen, dass diese ausgerichtet werden, weil ein Betrieb früher eine Leistung erbracht hat. Die Anpassungsbeiträge bekommen damit sehr rasch eine sozialpolitische Begründung und sind über längere Zeit politisch kaum zu halten. Daher ist die Gefahr sehr gross, dass die Anpassungsbeiträge im Zuge von finanzpolitischen Dis-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		kussionen der Landwirtschaft rasch entzogen werden. Sollten dennoch Anpassungsbeiträge ausgereicht werden, fordert der SKMV, dass diese maximal 10% des Globalbudgets für die Direktzahlungen ausmachen und zumindest bei Betriebsübergaben im familiären Rahmen übertragbar sind.

Optimierung des Importsystems Fleisch – Bericht der Arbeitsgruppe

Der SKMV beurteilt den Bericht der Arbeitsgruppe als fundiert und korrekt. Bezüglich der Problemanalyse und der Optimierungsvorschläge nimmt der SKMV wie folgt Stellung:

Problemanalyse

- (1) Die Zuteilung von 10% der Zollkontingente auf Grund der auf öffentlichen Märkten ersteigerten Tiere hat sich bewährt und darf nicht in Frage gestellt werden.
- (2) Mit der Abkehr vom Inlandleistungssystem zur Versteigerung im Rahmen der AP 2007 ist der Anreiz zum Kauf von inländischen Schlachttieren teilweise gesunken. Insbesondere bei Kategorien des roten Fleisches hat dies für die Landwirtschaft zu spürbar negativen Effekten geführt. Besonders ausgeprägt sind die Probleme bei Tieren der Schafgattung.
- (3) Die Ausrichtung der Beiträge zur Entsorgung von tierischen Nebenprodukten ist für die Landwirtschaft wichtig. Unbefriedigend ist, dass die Beiträge auf BSE-bedingte Kosten der Entsorgung beschränkt sind und gewisse Tierkategorien (Geflügel) von den Beiträgen nicht profitieren können.

Vorschläge zur Optimierung des Importsystems

Vorschlag gemäss Bericht	Haltung des SKMV
<u>Vorschlag 1:</u> Verbesserung Web-Applikationen	Die Landwirtschaft ist davon nicht direkt betroffen und unterstützt die Änderungen.
<u>Vorschlag 2:</u> Variable Zuteilungsmenge	Der SKMV unterstützt die Position im Bericht der Arbeitsgruppe.
<u>Vorschlag 3:</u> Übertragung von Kontingentsmengen auf die nächste Periode	Der SKMV könnte akzeptieren, dass maximal 5% der zugeteilten Kontingentsmenge auf die nachfolgende Einfuhrperiode übertragen werden. Dadurch kann gewährleistet werden, dass die ersteigerten Mengen auch ausgenutzt werden können. Aus Sicht des SKMV ist es aber zwingend, dass die Übertragungen auf die nächste Periode nur auf dem Gesuchsweg gewährt werden und dass über die Überträge Transparenz geschaffen wird. D.h. es muss transparent sein, welche Mengen jeweils auf die nächste Periode übertragen werden.
<u>Vorschlag 4:</u>	Der SKMV lehnt die Überschneidung der Einfuhrperioden klar ab. Damit würde die Transparenz zu den Importen

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Überschneidung Einfuhrperioden	gesenkt. Die Problematik im Zusammenhang mit der Ausschöpfung der Kontingente kann mit Vorschlag 3 gelöst werden.	
<u>Vorschlag 5:</u> Wiedereinführung Inandleistungskomponente	Der SKMV unterstützt die von der Arbeitsgruppe gemachten Vorschläge zur Einführung einer Inandleistungskomponente. Dadurch kann ein Beitrag zum verbesserten Absatz von Schlachtvieh geleistet werden. Namentlich bei Kategorien des roten Fleisches hat die Einführung der Versteigerung teilweise zu spürbar negativen für die Landwirte geführt. Der SKMV ist aber auch klar der Meinung, dass die mit der Einführung einer Inandleistungskomponente sinkenden Einnahmen aus der Versteigerung in keinsten Weise zu Lasten der Kredite für die Landwirtschaft oder zu Lasten der Entsorgungsbeiträge kompensiert werden dürfen.	
<u>Vorschlag 6:</u> Reservierung 50% der Kontingente für schlachtende Betriebe	Die Realisierung des Vorschlages ist aus Sicht des SKMV denkbar. Dies würde zu einem Vorteil für die schlachtenden Betriebe führen. Der Vorschlag müsste allenfalls noch vertieft werden.	
<u>Vorschlag 7:</u> <i>Verteilung auf Grund der Vorjahresmengen</i>	Der SKMV lehnt diesen Vorschlag dezidiert ab. Mit einem solchen Mechanismus würde keinerlei Bezug zu einer Leistung im Schweizer Markt gemacht. Grosse Profiteure von diesem System wären die Importeure.	
<u>Vorschlag 8:</u> Senkung AKZA	Die Senkung der Ausserkontingentszölle kommt für den SKMV nicht in Frage. Dies würde zu einem grossen Druck auf die Schweizer Produzentenpreise führen.	
<u>Vorschlag 9:</u> Entsorgungsbeiträge	Der SKMV unterstützt den Vorschlag. Aus Sicht des SKMV sollen jedoch in ausserordentlichen Situationen nicht nur Beiträge an die Entsorgung ausgerichtet werden können. Es sollen auch Beiträge an die Kosten geleistet werden können, die von im Rahmen des Tierseuchenrechts angeordneten Massnahmen auf den Landwirtschaftsbetrieben entstehen.	
<u>Schlussbemerkungen / Fazit:</u> Der SKMV begrüsst den Bericht zur Optimierung des Importsystems und kann viele der vorgeschlagenen Massnahmen unterstützen. Die Kernforderung des Berichtes – die Einführung einer Inandleistungskomponente für die Verteilung der Zollkontingente – wird vom SKMV explizit unterstützt. Die mit der Einführung einer Inandleistungskomponente einhergehende Reduktion der Versteigerungserlöse darf aber in keinsten Weise auf Kosten der Kredite für die Landwirtschaft kompensiert werden. Der SKMV lehnt sämtliche Massnahmen im Zusammenhang mit der Optimierung des Importsystems Fleisch ab, die zu einem Druck auf die Inländische Schlachtviehproduktion und zu einer sinkenden Transparenz über die Importe führen würden.		
<u>Tierseuchengesetz</u>		
Art. 37 Beiträge zur Entsorgung tierischer	Art. 37 Abs. 1 <i>Im Zusammenhang mit ange-</i>	Der Bundesrat soll allgemein die Kompetenz haben über Beiträge an die Kosten für Entsorgungsmassnahmen zu entscheiden. Die Einschränkung auf ausserordentliche Situationen be-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Nebenprodukte	<i>ordneten Entsorgungsmassnahmen in ausserordentlichen Situationen kann der Bund im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten leisten und an die im Rahmen des Tierseuchenrechtes angeordneten Massnahmen entstehenden Zusatzkosten in der Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere.</i>	schneidet den Handlungsspielraum. Zudem sollen der Bundesrat auch Beiträge an die Kosten leisten können, die bei im Rahmen des Tierseuchenrechts angeordneten Massnahmen auf den Landwirtschaftsbetrieben entstehen.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0515	Swiss Beef	Swiss Beef CH	22.6.11
------	------------	---------------	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Swiss Beef CH
Adresse / Indirizzo	Laurstrasse 10 5201 Brugg
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	21. Juni 2011 Sig. Urs Meier, Präsident Sig. Thomas Jäggi, Sekretär

Kontakt: Thomas Jäggi E-mail: info@swissbeef.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektroni an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Swiss Beef CH ist die Vereinigung der Schweizer Rindfleischproduzenten. Swiss Beef CH vertritt die Interessen der Schweizer Qualitätsrindfleischproduzenten. Swiss Beef CH setzt sich für die qualitativ hoch stehende und rationelle Rindfleischproduktion auf betriebseigener Futterbasis ein.

Zentrale Anliegen der Swiss Beef CH sind:

- die Aufrechterhaltung und Förderung der Qualitätsrindfleischproduktion
- der Erhalt und die Stärkung des Ackerbaus in der Schweiz
- die bodenabhängige Rindviehhaltung ist ein strategischer Vorteil für die Schweizerische Landwirtschaft und als solcher zu stärken.

Die Swiss Beef CH äussert sich im Folgenden nur zu den sie direkt betreffenden Punkten der AP 2014/17. In den übrigen Belangen schliesst sich Swiss Beef CH der Haltung und der Eingabe des Schweizerischen Bauernverbandes an und unterstützt dessen Stellungnahme.

Die AP 2014-2017 stellt eine erste Etappe im Rahmen der Strategie für die Landwirtschaft und den Agrar- und Lebensmittelsektor bis zum Jahr 2025 dar. Die SWISS BEEF CH hatte sich ganz allgemein für diese neue Strategie ausgesprochen. Er hatte aber auch Zielkonflikte zwischen den vier vorgeschlagenen strategischen Achsen festgestellt und die Gestaltung einer Agrarpolitik verlangt, die es den Bauernfamilien ermöglicht, mit den Leistungen im Einklang stehende Einkommen zu erzielen. Die SWISS BEEF CH hatte auch unterstrichen, dass die vorgeschlagene Strategie durch die Unterzeichnung eines Agrarfrei-handelsabkommens mit der EU (FHAL) viel zu stark konditioniert sei. Die SWISS BEEF CH hatte deshalb erneut darauf hingewiesen, dass bei einer Umsetzung dieser Strategie die nachfolgenden drei Ziele unbedingt Vorrang haben müssen:

- Sicherstellung einer sicheren Produktion und Versorgung durch besseren Schutz des Kulturlandes und durch Förderung einer produzierenden Landwirtschaft.
- Stärkung der Vitalität und Attraktivität des ländlichen Raums dank Instrumenten, die es den Agrarbetrieben erlauben, Einkommen zu erzielen, die im Einklang mit den Leistungen stehen. Eine langfristige wirtschaftliche Entwicklungsperspektive ist für den gesamten Sektor aber auch für die einzelnen Agrarbetriebe unerlässlich.
- Ausdehnung des unternehmerischen Gestaltungsfreiraums im Agrar- und Lebensmittelsektor, indem unnötige Vorschriften vermieden und die Einschränkungen so optimiert werden, dass Innovation und Unternehmergeist gefördert werden.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen kann die SWISS BEEF CH wesentliche Hauptpunkte der Vernehmlassungsvorlage der AP 2014-2017 nicht unterstützen. Ohne massive Korrekturen der vom Bundesrat vorgeschlagenen Instrumente fordert die SWISS BEEF CH eine Rückweisung en bloc des in Vernehmlassung gegebenen Dokuments.

Die vorgebrachten Vorschläge hätten sowohl für die Agrarbetriebe als auch den gesamten Agrar- und Lebensmittelsektor negative Folgen. Die Vorlage berücksichtigt die von SWISS BEEF CH verlangten Hauptziele nur ungenügend und gefährdet die Nachhaltigkeit der Schweizer Landwirtschaft in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht. Im vorliegenden Antrag legt die SWISS BEEF CH die positiven und negativen Punkte der Vorlage zur AP 2014-2017 detailliert dar und schlägt die unerlässlichen Korrekturen vor, damit die AP 2014-2017 künftige Rahmenbedingungen zugunsten einer nachhaltigen, multifunktionellen und auf die Bedürfnisse der Konsumenten ausgerichteten Landwirtschaft definiert.

Positive Punkte

Ganz allgemein passt die Gesetzesänderungsvorlage des Bundesrates in die 1990 begonnene und kontinuierlich weitergeführte Agrarpolitik. Die Vorlage bringt substantielle Verbesserungen im Ökologiebereich und in der Effizienz der Massnahmen. Auch sollte sie ermöglichen, die Kommunikation diesbezüglich zu erleichtern. Ausser dieser allgemeinen Beurteilung sind folgende positiven Punkte zu vermerken:

- **Globalbudget für die Landwirtschaft**

29

Die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft ist schwierig. Die wachsende Tendenz zur Öffnung der Märkte und die verstärkte Konkurrenz seitens der ausländischen Landwirtschaft verstärken diesen Druck. Die Einkommen bleiben tief und der Unterschied mit vergleichbaren Einkommen ist gross. Die Bauernfamilien dürfen aus finanzpolitischen Gründen nicht noch weiter vom materiellen Wohlstand, den die Schweiz kennt, weggedrängt werden. Ausserdem ist es notwendig, dass die von einer multifunktionellen Landwirtschaft erbrachten Leistungen weiterhin zu einem korrekten Preis entschädigt werden. In diesem Zusammenhang muss der für die Landwirtschaft für die Periode 2014-2017 bestimmte Finanzrahmen mindestens auf das Teuerungsniveau erhöht werden. Die SWISS BEEF CH verlangt zudem, dass sämtliche Mehrleistungen der Landwirtschaft zu ihrem richtigen Wert entschädigt und das Globalbudget entsprechend angepasst werden.

- **Zweckorientiertere Benennung der künftigen Direktzahlungen gemäss Artikel 104 der Bundesverfassung**

1

Artikel 104 der Bundesverfassung bietet eine solide Gesetzesgrundlage für die Entwicklung einer multifunktionellen und nachhaltigen Landwirtschaft. Eine systematische Orientierung der Direktzahlungen gemäss den festgelegten Zielen stellt eine klare Verbesserung dar. Diese neue Benennung der Beiträge verstärkt die Transparenz der Direktzahlungen. Was die Kulturlandschaftsbeiträge, die Versorgungssicherheitsbeiträge, die Biodiversitätsbeiträge und die Landschaftsqualitätsbeiträge anbelangt, so geht der Zweck klar hervor. Bei den Produktionssystembeiträgen, den Ressourceneffizienzbeiträgen und den Anpassungsbeiträgen hingegen sind die Bezeichnungen ungeeignet, unverständlich und entsprechen nicht dem Endziel.

Die Verteilung der Beträge und die Komplexität des Systems lassen jedoch starke Zweifel an der Aussicht auf eine verbesserte Effizienz der Direktzahlungen sowie an ihrer Kommunizierbarkeit aufkommen. Genau diese Ziele standen aber für die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-SR), welche die Systemänderung ausgelöst hat, im Vordergrund.

- **Aufrechterhaltung eines gewissen Gleichgewichts zwischen den Produktionsbranchen und zwischen den Tal, Hügel- und Bergzonen**

1

Zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit, des Umweltschutzes und der Landschaftspflege auf nationaler Stufe ist es unerlässlich, über ein gewisses Gleichgewicht zwischen den einzelnen Produktionsbranchen und zwischen den Tal-, Hügel- und Bergzonen zu verfügen. Das Direktzahlungssystem ermöglicht es, dieses Ziel teilweise zu erreichen, indem gewisse Lücken geschlossen werden. Es sind jedoch noch grosse Korrekturen notwendig, um die optimalste Lösung zu erreichen und auf lange Zeit ein Gleichgewicht zu garantieren, das für eine multifunktionelle und nachhaltige Landwirtschaft unerlässlich ist. Insbesondere die Versorgungssicherheitsbeiträge müssen verstärkt werden.

- **Anpassung der Bewilligungskriterien und der Begrenzungskriterien für die Direktzahlungen**

10

Generell stimmt die SWISS BEEF CH den punktuellen Anpassungen an die Eintretens- und Begrenzungskriterien zu, insbesondere die Aufgabe der Vermögens- und Einkommenslimiten für die leistungsgebundenen Beiträge. Grosse Abweichungen bestehen in Bezug auf den auf dem Betrieb verlangten Mindestarbeitsaufwand, die Anforderungen hinsichtlich Ausbildung und die Abschaffung eines Maximalbeitrags pro Standardarbeitskraft. Diese Abweichungen werden später detailliert erörtert.

- **Ernährungssouveränität**

3

Die SWISS BEEF CH begrüsst die Einführung des Ernährungssouveränitätsprinzips in Artikel 2 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft. Das Parlament hat im Übrigen explizit vom Bundesrat verlangt, dass dieses Prinzip gemäss der parlamentarischen Initiative Bourgeois (08.457 Pa. Iv.Bourgeois, Ernährungssouveränität, 29. September 2008) im Gesetz eingeführt wird. Die SWISS BEEF CH optiert für den Mehrheitsantrag der WAK-NR. Die SWISS BEEF CH fordert, dass das Prinzip der Ernährungssouveränität konkret umgesetzt wird.

- **Qualitätsstrategie**

4

Die SWISS BEEF CH begrüsst die Einführung eines Artikels zur Entwicklung einer starken Strategie für eine Förderung und Kommunikation der Qualität der Schweizer Produktion. Es handelt sich dabei um die Umsetzung der Motion Bourgeois (09.3612, Qualitätsstrategie in der Schweizer Landwirtschaft), die Massnahmen und Instrumente vorsieht, um die Stärken des Nahrungsmittelsektors zu konsolidieren und zu fördern.

- **Schutz der Fruchtfolgeflächen**

29

Die SWISS BEEF CH begrüsst die Massnahmen für den Erhalt der Fruchtfolgeflächen und die Bekämpfung der Zersiedelung. Seit Jahrzehnten geht die landwirtschaftliche Fläche in der Schweiz weiter zurück. Diese Tendenz bedroht die Nachhaltigkeit der Schweizer Landwirtschaft und steht im Widerspruch zur Ernährungssouveränität. Parallel zu den vorgeschlagenen Massnahmen im Rahmen des Landwirtschaftsgesetzes ist es zwingend notwendig, dass der Bund diese Entwicklung im Rahmen des Raumplanungsgesetzes und durch die Annahme der Motion Bourgeois (10.3659, Raumplanung und wirksamer Schutz von Kulturland) stoppt.

- **Anpassung der Strukturmassnahmen**

10

Die Anpassungen der Strukturmassnahmen gehen in die richtige Richtung und erlauben, bei der heutigen Anwendung festgestellte Fehler zu korrigieren.

Negative Punkte

Parallel zu den oben erwähnten positiven Punkten sind tiefgreifende Anpassungen notwendig, damit die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen den Bauernfamilien echte Zukunftsaussichten eröffnen und zur Entwicklung einer auf die Multifunktionalität, die Nachhaltigkeit und die Prinzipien der Ernährungssouveränität ausgerichteten Agrarpolitik beitragen. Die SWISS BEEF CH verlangt vom Bundesrat, in erster Linie folgende negativen Punkt zu korrigieren:

- **Bestrafung der produzierenden Landwirtschaft**

1

Die SWISS BEEF CH bedauert, dass die vorgeschlagenen Massnahmen, insbesondere die Anpassungen betreffend das Direktzahlungssystem, zu einer Bestrafung der produzierenden Landwirtschaft führen. Besonders betroffen ist dabei die Produktion von Nahrungsmitteln tierischer Herkunft. Eine vielseitige und auf die Marktbedürfnisse ausgerichtete Nahrungsmittelproduktion trägt voll zur Erreichung der Lebensmittelsicherheit und der Ernährungssouveränität bei, Ziele, die im Bundesgesetz über die Landwirtschaft verankert sind. Die Zukunft unseres Landes hängt von ihnen ab.

Gemäss Schätzungen des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) sollte die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems zu einer Senkung der Tierbestände um rund 7% führen, was einem sektoralen Einkommensverlust von rund CHF 50 Millionen entspricht. Dieser Rückgang der Schweizer Produktion, der durch strenge Vorschriften im Bereich Ökologie und Tierwohl verordnet wird, wird sich unweigerlich in einer Zunahme des Imports äussern. Dies ist inakzeptabel und läuft den Prinzipien der Nachhaltigkeit und der Ernährungssouveränität zuwider.

Die SWISS BEEF CH verlangt vom Bundesrat, seine Stützung für eine produzierende und nachhaltige Landwirtschaft zu verstärken, insbesondere durch

ein Rückkommen auf seinen Antrag, die tiergebundenen Beiträge zu streichen und durch Erhöhung der finanziellen Mittel für die Versorgungssicherheit.

Für Swiss Beef CH ist der produzierenden Landwirtschaft der Vorrang einzuräumen. Die 7% ökologische Ausgleichsfläche sind ausreichend und eine Beitragsmaximierung durch Einzelbetriebe ist mit einer Obergrenze für ökologische Ausgleichsflächen je Betrieb zu begegnen. Diese kann bei einer „ÖLN-Gemeinschaft“ mehrerer Betriebe entsprechend der beteiligten Partner erhöht werden. Dem Ackerbau dürfen durch die übertriebene Ökologisierung nicht noch weitere Flächen entzogen werden.

- **Schwächung der Viehwirtschaft**

1

Die SWISS BEEF CH ist gegen die Streichung der RGVE/TEP-Beiträge. Diese Abschaffung würde zu einer Minderung der Professionalität im Bereich der Milchproduktion und der Rindfleischproduktion und zu einem Verlust der wirtschaftlichen Attraktivität dieser Produktionsbranchen in allen Regionen führen. Schliesslich würden all diese Sektoren, für welche die Schweiz über komparative Kostenvorteile verfügt, an Wettbewerbsfähigkeit einbüßen. Angesichts einer immer grösseren Markttöffnung ist der SWISS BEEF CH der Meinung, dass eine Streichung der RGVE/TEP-Beiträge kontraproduktiv und unhaltbar wäre. Die Tierbestände sinken in der Schweiz seit Jahrzehnten. Mit der Neuausrichtung der Agrarpolitik in den 1990er-Jahren ist eine Ausdehnung des Grünlandes einhergegangen. Die Nutzung und Pflege des Grünlandes kann nur über Raufutterverzehrende Nutztiere sinnvoll und effizient geschehen. Die Tierproduktion ist daher durch die agrarpolitischen Rahmenbedingungen zu fördern. Ein weiterer Rückgang der Viehbestände ist nicht erstrebenswert.

- **Unsicherheit für die Bauernfamilien²**

1

Die SWISS BEEF CH ist gegen den Anpassungsbeitrag, wie er vom Bundesrat vorgeschlagen wird, obwohl dieser eines der Herzstücke des künftigen Direktzahlungssystems darstellt. Der SWISS BEEF CH ist einerseits der Ansicht, dass die für diesen Beitrag vorgesehenen Beträge viel zu hoch sind. Sie machen für die Betriebe bis zu 50% der künftigen Direktzahlungen aus. So wird der Antrag des Bundesrats die Bäuerinnen und Bauern, die ihren heutigen Direktzahlungsgrad beibehalten wollen, dazu zwingen, Zusatzleistungen zu erbringen, was unweigerlich zu einer Extensivierung, d.h. zu einer Produktionsenkung, führen wird. Diese Situation führt die Bauernfamilie in ein gefährliches Dilemma: soll sie Nahrungsmittel produzieren oder die Direktzahlungen optimieren? Durch die Erzwingung dieser Wahl wird der unternehmerische Handlungsspielraum stark beschnitten.

Wenn schon so genannte Anpassungsbeiträge eingeführt werden, verlangt die Swiss Beef CH, dass diese nicht an die Person sondern an den Betrieb gebunden werden. So wird die Betriebsübergabe nicht behindert. Der natürliche strukturelle Wandel zwischen den Generationen soll weiterhin so wie bisher möglich sein und nicht durch die Anpassungsbeiträge behindert werden. Sonst werde die jungen Bäuerinnen und Bauern davon abgehalten den Betrieb zu übernehmen. Der Wegfall des Anpassungsbeitrags nach der Übernahme führt zu einer Verschärfung der oft schwierigen finanziellen Situation der jungen Landwirtinnen und Landwirte, die nach der Übernahme wichtige Investitionen tätigen müssen.

- **Versorgungssicherheit und Anpassungsbeitrag**

29

Die für die Versorgungssicherheit gewährten Beträge sind viel zu tief. Mit der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems wird der absolute Betrag für den Ackerbau und die Dauerkulturen um mindestens CHF 600.– pro Hektar zurückgehen. Die Versorgungssicherheit für Nahrungsmittel tierischer Herkunft wird aufgrund der Aufgabe der RGVE- und TEP-Beiträge ebenfalls geschwächt. Aus diesem Grund fordert die SWISS BEEF CH eine Heraufsetzung der Versorgungssicherheitsbeträge um 40%. Diese Erhöhung sollte sich in einer Anhebung des Grundbetrags pro Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche äussern. Zur Finanzierung dieser Erhöhung verlangt die SWISS BEEF CH vom Bundesrat ausdrücklich, den Betrag des Anpassungsbeitrags auf maximal 10% des Gesamtlandwirtschaftsbudgets der Direktzahlungen zu senken und fordert, dass dieser Beitrag im familiären Rahmen übertragbar ist.

- **Erhöhung der administrativen Kosten und der Anforderungen**

1

Die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems führt ebenfalls zu einer Erhöhung der administrativen Kosten auf Bundes- und Kantonsebene sowie

bei den landwirtschaftlichen Betrieben. Aus diesem Grund ist die SWISS BEEF CH gegen Massnahmen, die bei der Umsetzung aufgrund ihrer Komplexität zu einer starken Zunahme der administrativen Kosten führen würden. In diesem Sinne ist die SWISS BEEF CH skeptisch gegenüber den Landschaftsqualitätsbeiträgen, den Biodiversitätsbeiträgen und gewissen Produktionssystembeiträgen. Die SWISS BEEF CH fordert zudem, dass die Anforderungen für die Erbringung des ökologischen Leistungsnachweises vereinfacht und optimiert werden.

- **Akzeptanz des künftigen Direktzahlungssystems**

10

Die Akzeptanz des künftigen Direktzahlungssystems muss steigen. Seine Kommunizierbarkeit gegenüber den landwirtschaftlichen aber auch nicht-landwirtschaftlichen Kreisen muss ebenfalls gestärkt werden. Aus diesem Grund wünscht sich die SWISS BEEF CH ein einfaches, transparentes und leicht verständliches System, damit Letzteres breite Unterstützung findet.

Damit dieses Ziel erreicht werden kann, beantragt die SWISS BEEF CH unter anderen, dass ein Höchstbetrag an Direktzahlungen pro Standardarbeitskraft (SAK) aufrechterhalten wird. Diese Massnahme ermöglicht, den Direktzahlungsbetrag in direkte Beziehung zum Potenzial an Betriebsarbeitskräften zu setzen und verhindert so Kritiken, wonach unvernünftige Direktzahlungsbeträge pro Arbeitskraft bezahlt werden. Dadurch wird der natürliche Strukturwandel nicht behindert.

- **Übertriebener Abbau der Marktstützungsmassnahmen**

5

Auf Stufe Marktstützungsmassnahmen werden Gesetzesvorschriften gestrichen und deren Inhalt wird neu auf die Stufe einer Verordnung übertragen. In anderen Fällen wird deren Inhalt weniger klar und ist deshalb zufallsbedingt. Im Rahmen der heutigen internationalen Abkommen gibt es keinerlei Verpflichtung, die Marktstützung zu kürzen. Diese Massnahmen sind für die Preiserhaltung oft sehr wichtig und ihre Kürzung wird sich überproportional auf die landwirtschaftlichen Einkommen auswirken. Aus diesem Grund ist die SWISS BEEF CH gegen den Vorschlag des Bundesrates, den Grenzschatz beim Brotgetreide zu senken, um die Attraktivität des Futtergetreides relativ zum Brotgetreide zu erhöhen. Die SWISS BEEF CH ist sich der Problematik bewusst und auch besorgt über den Verlust der wichtigen Futtergetreidefläche. Es ist wichtig, die Futtergetreideproduktion zu steigern, jedoch auf keinen Fall durch zusätzlichen Druck auf den Getreidesektor, der als Gesamtes betrachtet werden muss.

- **Fehlende konkrete Massnahmen im Rahmen der Umsetzung eines nachhaltigen Konsums und neuer Instrumente in einem offeneren Markt**

6

Die Botschaft des Bundesrats umfasst eine gute Analyse zum nachhaltigen Konsum und zu den Problemen der Preisvolatilität. In beiden Bereichen fehlt es aber an konkreten Massnahmen. Es ist klar, dass die Agrarmärkte in den kommenden Jahren immer mehr an Stabilität verlieren werden und es ist daher wichtig, dass der Bund diesem Problem vorgreift. In diesem Zusammenhang fordert die SWISS BEEF CH gemäss der Antwort des Bundesrates auf das Postulat Bourgeois (10.3374 Massnahmen zur Stärkung der marktwirtschaftlichen Instrumente im Agrarsektor) eine bessere Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse der verschiedenen Sektoren. Der Spielraum der Branchenorganisationen muss unbedingt gestärkt werden, beispielsweise durch klare Anforderungen an die Ausgestaltung der Verträge.

Koordination mit dem Schweizerischen Bauernverband und den Schweizer Rindviehproduzenten

Im Übrigen unterstützt die SWISS BEEF CH die Stellungnahmen des Schweizerischen Bauernverbandes und der Schweizer Rindviehproduzenten.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 2 Massnahmen des Bundes	Art. 2, Abs. 3 Qualitätsstrategie	Die SWISS BEEF CH unterstützt die Einführung eines Absatz 3, der die Umsetzung einer gemeinsamen Qualitätsstrategie für den Agrar- und Lebensmittelsektor erlaubt. Diese Qualitätsstrategie entspricht einer Nachfrage seitens der Konsumentenkreise und erlaubt, die Schweizer Agrar- und Lebensmittelproduktion sowohl im Inland- als auch auf dem Auslandmarkt gut zu positionieren.	4
	Art. 2 Abs. 3 <i>Die Massnahmen des Bundes stützen sich auf das Prinzip der Ernährungssouveränität und berücksichtigen die Nachfrage der Konsumenten nach vielfältigen, nachhaltigen und hochwertigen Schweizer Produkten. .</i>	Die SWISS BEEF unterstützen die Verankerung des Prinzips der Ernährungssouveränität. Die SWISS BEEF CH unterstützen den Mehrheitsantrag der WAK-NR. Dieser Antrag bringt das Prinzip der Ernährungssouveränität in Übereinstimmung der Lage unseres Landes, insbesondere unter Erhöhung der JKonsumenten und Endverbraucher der Nahrungsmittel.	3
Art. 6 Zahlungsrahmen	Indexierung des Betrags für den Zahlungsrahmen an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten und Ausschluss dieses Zahlungsrahmens von einem eventuellen Sparprogramm des Bundes.	Die SWISS BEEF CH beantragen, dass der Zahlungsrahmen an den Index der Lebenshaltungskosten gebunden wird. Schliesslich sind auch die Bäuerinnen und Bauern von der Kostenentwicklung betroffen und verdienen es ebenso, dass die Abgeltung ihrer Leistungen zumindest der Inflation angepasst wird.	29
Art. 11 Qualitätssicherung	Art. 11 Abs. 1 <i>Der Bund kann subsidiär gemeinschaftliche Massnahmen unterstützen, die zur Verbesserung oder zur Si-</i>	Die SWISS BEEF CH begrüßen die Einführung dieser Neuformulierung von Artikel 11. Die Schweizer Landwirtschaft muss sich neu auf einem hohen Qualitätsniveau positionieren, sei dies auf dem Inland- oder Auslandmarkt. Die Nachhaltigkeit der Produktion stellt ebenfalls einen wichtigen Punkt dar. Diese Aspekte entsprechen den Erwartungen der Konsumentinnen und Konsu-	4

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>cherung der Qualität und oder Nachhaltigkeit von Erzeugnissen und Prozessen beitragen.</i>	menten. Qualitätssicherungsmassnahmen müssen explizit auch unterstützt werden können. Dabei müssen auch bestehende und nicht nur neue Massnahmen unterstützt werden. Sonst entstehen für bestehende Massnahmen Wettbewerbsnachteile. Im Weiteren sollte Qualität und Nachhaltigkeit nicht kumulativ gefordert werden, insbesondere weil nicht immer klar ist, was unter Nachhaltigkeit genau zu verstehen ist. Aus Sicht des SBV sind unter Nachhaltigkeit auch Massnahmen zu verstehen, mit denen das Einkommen der Bauernfamilien verbessert werden kann.
Art. 14 Allgemeines	Annahme der Änderung im Artikel 14 <i>Art. 14 Abs. 4 Der Bund kann für die Kennzeichnungen nach diesem Artikel sowie nach den Artikeln 15, 16 und 63 Absatz 1 Buchstaben a und b offizielle Zeichen definieren. Er kann deren Verwendung für obligatorisch erklären.</i>	
Art.22 Verteilung von Zollkontingenten	Antrag an den Bund, dass den Anträgen der Wertschöpfungsketten, insbesondere des Fleischsektors, verstärkt Rechnung getragen wird.	Die SWISS BEEF CH verlangen, dass den Anträgen der Arbeitsgruppe des EVD für die Einführung einer Inlandkomponente bei der Zuteilung der Zollkontingente für Fleisch entsprochen wird.
Art 27. Marktbeobachtung	Stärkere Marktbeobachtung	Dieses Instrument ist für eine Erhöhung der Transparenz und eine gute Funktionsweise der Agrarmärkte zentral und muss verstärkt werden Aus Sicht der SWISS BEEF CH müssen beispielsweise die Entwicklungen bei den Margen auf Stufe Verwertung und Handel differenziert betrachtet werden. Zudem müssen auch Labels in die Marktbeobachtung miteinbezogen werden.
Art. 48 Schlachtvieh... Verteilung der Zollkon-	Die SWISS BEEF CH fordern, dass gemäss Vorschlag der	Die SWISS BEEF CH fordern, dass der Vorschlag zur Inandleistung der Arbeitsgruppe des EVD zur Optimierung des Importsystems Fleisch aufgenommen werden. Demnach soll ein Teil der

4

7

5

7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
tingente	Arbeitsgruppe des EVD für die Verteilung der Zollkontingente für Fleisch eine Inandleistungskomponente eingeführt wird.	Zollkontingente wiederum entsprechend Inandleistung zugeteilt. Mit der Abschaffung der Inandleistung ist der Anreiz zur Schlachtung von inländischem Schlachtvieh insbesondere beim roten Fleisch zurückgegangen. Der Vorschlag, dass der mit der Teilbindung der Zollkontingente an die Inandleistung nach wie vor ein Teil der Kontingente versteigert wird, bleibt der Zugang zu Kontingente auch für Akteure gewährleistet, die nicht schlachten. Daher ist der Vorschlag wettbewerbsrechtlich unproblematisch. Konkret fordert die SWISS BEEF CH, dass der von der Branche in der Arbeitsgruppe des EVD zur Zuteilung der Zollkontingente eingebrachte Vorschlag umgesetzt wird. Für Rind-, Kalb- und Schaffleisch sollen 50% der Kontingentsanteile nach der Inandleistung zugeteilt werden, 40% sind zu versteigern und 10% sind nach der Zahl der auf öffentlichen Märkten ersteigerten Tiere zuzuteilen. Die Zollkontingente für Geflügel-, Pferde- und Ziegenfleisch sowie für Rindsbinden sind zu 1/3 nach der Inandleistung zuzuteilen, die restlichen 2/3 sind zu versteigern.
Art. 49 Einstufung der Qualität Art. 50 Beiträge an Massnahmen zur Marktentlastung Art. 51 Übertragung von öffentlichen Aufgaben	Die SWISS BEEF CH begrüßen, dass die Art. 49, 50 und 51 beibehalten werden. Die Massnahmen haben sich grundsätzlich bewährt. Bezüglich der im Bericht des Bundesrates aufgeworfenen Fragen zu den Kälbermärkten sind die SWISS BEEF CH der Meinung, dass diese aufrechterhalten werden müssen. Die SWISS BEEF CH unterstützt jedoch gewisse Anpassungen.	Die öffentlichen überwachten Schlachtviehmärkte sind ein bedeutendes und wichtiges Instrument zur Absatzsicherung für die Schweizer Rindviehhalter sowie für die Preisbildung und die Schaffung von Markttransparenz beim Schlachtvieh. Dies gilt auch für Schlachtkälber, weshalb die Durchführung von öffentlichen Kälbermärkten auch künftig gewährleistet werden soll. <u>Ablauf der Kälbermärkte</u> Um die im erläuternden Bericht aufgeführten Mängel bei der Auffuhr und der Versteigerung der Schlachtkälber auszuräumen, sind auf Verordnungsstufe folgende Regelungen zu erlassen: 1. Die Schlachtkälber, welche auf einem öffentlichen Markt zur Versteigerung gelangen, müssen vom Produzenten vorgängig beim Marktorganisator angemeldet werden, inklusive Angabe der Bankverbindung zur Auszahlung des Schlachterlöses. 2. Die Abrechnung der auf öffentlichen Märkten versteigerten Schlachtkälber hat durch den Marktorganisator oder eine von ihm beauftragte neutrale Organisation zu erfolgen. Mit diesen Massnahmen kann gewährleistet werden, dass keine Scheinverkäufe getätigt werden und effektiv eine Handänderung stattfindet. <u>Qualitätseinstufung</u> Bemängelt wird im erläuternden Bericht ausserdem, dass nicht die Qualität der lebenden Schlachtkälber eingestuft wird und die Bezahlung der Kälber auf Grund des Schlachtgewichtes und der Handelsklasse des Schlachtkörpers erfolgt. Dieses Verfahren ist für Schlachtkälber sinnvoll und soll unbedingt aufrechterhalten werden. Zwischen der Auffuhr eines Kalbes auf dem öffentlichen Markt und der Schlachtung erfahren diese oft einen bedeutenden Gewichtsverlust, welcher am lebenden Tier nicht mit genügender

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		Bestimmtheit abgeschätzt werden kann. Ausserdem ist es nicht möglich, die für die Preisbildung bei Schlachtkälbern sehr bedeutende Fleischfarbe am lebenden Tier zu bestimmen. Fehleinschätzungen am lebenden Kalb würden aufgrund des hohen Wertes von Kalbfleisch (Fr. 11 bis Fr. 16.-/kg SG) zu grossen Abweichungen mit entsprechenden Verlusten entweder für den Verkäufer oder den Käufer führen. Die Abrechnung auf Schlachtgewicht und Schlachtkörperklassifizierung ist daher unumgänglich.	
Art. 55 Getreide	Annahme der Aufhebung dieses Artikels 55 unter gewissen Bedingungen	Die SWISS BEEF CH ist mit der Aufhebung von Artikel 55 einverstanden, vorausgesetzt, dass Abs. 1 des Art. 55 in Artikel 17 übernommen und wie von SWISS BEEF CH vorgeschlagen verschärft wird, und dass der Art. 55 Abs. 2 in den Artikel 13 integriert wird, sowie dass Art. 55 Abs. 3 durch die Art. 9 und 13 LwG abgedeckt wird.	8
Art. 70 a Voraussetzungen	d. die Flächen nicht in rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen nach der Raumplanungsgebung liegen	Die Swiss Beef CH kennt die Herausforderung der ausgeschiedenen Bauzonen, die nicht überbaut werden können, da sie vom Eigentümer (Privat und Gemeinde) nicht verkauft oder selber überbaut werden. Der Druck, dass dadurch ausserhalb der Bauzonen neues Kulturland eingezont wird, nimmt zu. Mit dem Instrument der Direktzahlungen wird dieses Problem aber nicht gelöst, da solche Parzellen nur in den wenigsten Fällen im Besitz der Landwirte sind und dadurch ein Anreiz geschaffen wird, die Parzellen zu überbauen. Zudem würde diese Massnahme zu einschneidenden Konsequenzen führen. In verschiedenen Gebieten gibt es grossflächiges, erschlossenes Industrieland, das sich nach wie vor sehr gut eignet für die landwirtschaftliche Produktion. In der Schweiz gibt es ganze Betriebe, die insbesondere solche Flächen bewirtschaften und in ihrer Existenz bedroht wären, wenn auf diesen Flächen keine Direktzahlungen mehr ausgerichtet würden.	11
Direktzahlungen			
Die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems stellt ein Schlüsselement der Agrarpolitik 2014-2017 dar. Mit der vorgeschlagenen Abschaffung der RGVE und TEP-Beiträge wird die Rindviehhaltung substantiell geschwächt. Aus Sicht der SWISS BEEF CH müssen daher diese Beiträge erhalten bleiben. Damit kann auch gewährleistet werden, dass die Förderung der Sömmerung mit den heutigen bewährten Massnahmen weitergeführt werden kann. Im Weiteren ist auf die Einführung der Anpassungsbeiträge zu verzichten. Zumindest müssen diese moderat sein. Sie sollen höchstens 10% der Direktzahlungssumme betragen. Die SWISS BEEF CH stellen zudem die Transfereffizienz von Produktionssystembeiträgen in Frage und befürchten, dass diese bei einem Ausbau künftig noch stärker zu den nachgelagerten Stufen abfliessen.			9

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 70b (neu) Besondere Voraussetzungen für das Sömmerungsgebiet Art. 71 Kulturlandschaftsbeiträge Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge Art. 75 Produktionssystembeiträge	Beibehalten der heutigen Instrumenten zur Förderung der Sömmerung	Die SWISS BEEF CH bezweifeln, ob mit der Erhöhung der Sömmerungsbeiträge die Attraktivität der Sömmerung aufrechterhalten werden kann. Die vorgeschlagene Systemänderung von einem Push-Effekt hin zu einem Pull-Effekt würde bedingen, dass die Sömmerungsbetriebe das Sömmerungsgeld markant senken, bzw. allenfalls den Ganzjahresbetrieben gar Geld übermitteln müssten, damit diese die Tiere zur Sömmerung verbringen. Wir befürchten, dass die Systemänderung zu sinkenden Tierzahlen für die Sömmerung führen wird und dass damit die Bewirtschaftung der Sömmerungsgebiete in Frage gestellt wird. Wir plädieren daher für die Weiterführung des Status Quo.	12/13
	Art. 72 ¹ Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: a. einen einheitlichen Basisbeitrag in allen Zonen je Hektare oder RGVE zur Erhaltung der Produktionskapazität; b. ... c. einen nach Zonen abgestuften Erschwernisbeitrag im Berg- und Hügelgebiet je Hektare und je RGVE zur Erhaltung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen. ² Der Bundesrat bestimmt die Beiträge je Tier oder je Grossvieheinheit. Er kann: a. bestimmen, dass die Beiträge für weitere Tierkategorien ausgerichtet werden; b. die Beiträge nach der Tierkategorie, der Tierzahl oder	Die SWISS BEEF CH lehnen die Aufhebung der tierbezogenen Beiträge (RGVE und TEP) ab. Dies würde zu einer Schwächung der Rindviehhaltung führen. Die im Bericht des EVD angesprochene Problematik der teilweise zu hohen Nutzungsintensität wegen der Tierbeiträge kann gelöst werden, in dem gezielt die heutigen Förderlimiten etwas abgesenkt werden. Die Aufhebung der RGVE- und TEP-Beiträge ist für uns nicht nachvollziehbar. Die auf eine Raufutter verzehrende Tierproduktion spezialisierten Betriebe sind durch die Aufhebung dieser Beitragsart besonders betroffen. Oft gibt es keine Alternativen für diese Betriebe, um sich neu auszurichten und oft wurden grosse Investitionen getätigt. Durch die Aufhebung der RGVE- und TEP-Beiträge werden die Produktionsbranchen, für welche die Schweiz über gewisse komparative Vorteile verfügt, geschwächt. Ausserdem wären etliche Arbeitsplätze dadurch gefährdet. Indem dazu angeregt wird, die Milch- und Fleischproduktion zu senken, wird die Schweizer Landwirtschaft Marktanteile zulasten der Importe verlieren. Als Folge davon werden die an die Tierproduktion gebundenen Ökoprobleme ins Ausland verlagert und verstärkt, denn die Transporte werden zunehmen und die Produktionsauflagen werden weniger streng sein. Die Raufutter verzehrenden Nutztiere haben einen positiven Einfluss auf die Landschaftspflege (positiver externer Effekt). Sollte sich die Anzahl der RGVE verringern, würden gewisse Regionen im Berg- und Sömmerungsgebiet nicht mehr bewirtschaftet. Bei der Festlegung der tierbezogenen Direktzahlungen ist darauf zu achten, dass die verschiedenen Rindviehkategorien (Mutterkühe, Verkehrsmilchkühe, übriges Rindvieh) unter Berücksichtigung von Grenzschutz und Marktstützung paritätisch gestützt werden.	14

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>den Grossvieheinheiten ab- stufen; c. die Zahl der Tiere oder Grossvieheinheiten, für die pro Hektare Beiträge ausge- richtet werden, beschränken; d. bei Betrieben mit Milchpro- duktion die Beiträge entspre- chend der vermarkteten Milch und unter Berücksichtigung der für die Marktstützung ein- gesetzten Mittel kürzen..</i>		
	Art. 73 Biodiversitätsbeiträge	Die Anforderungen an die Vernetzung und die Biodiversität dürfen nicht weiter erhöht werden. Die Prioritäten müssen bei der Stärkung der produzierenden Landwirtschaft gesetzt werden. Die Ziele für eine Ausdehnung der Flächen für die Vernetzung und Biodiversität sind zu reduzieren.	15
	Art. 75 ¹ Zur Förderung .. Die Beiträge umfassen: a. einen nach Nutzungsart ab- gestuften Beitrag je Hektare zur Förderung besonders umwelt- und tierfreundlicher gesamt- betrieblicher Produktions- systeme. b. ... c. ... ² Der Bundesrat bestimmt, wel- che Massnahmen gefördert werden. Er legt die Beiträge für besonders im Einklang mit der Natur stehende, umwelt- und tierfreundliche Produkti- onssysteme fest, die wirt- schaftlich nachhaltig sind. Er berücksichtigt den Mehrwert, der direkt am Markt erzielt	Die SWISS BEEF CH stehen einem Ausbau der Produktionssystembeiträge eher skeptisch ge- genüber. Grundsätzlich gilt es zu bedenken, dass die Beiträge zur Unterstützung von Produkti- onssystem in vielen Fällen dazu führen, dass die Marktprämie für diese speziellen in den Produk- tionssystemen hergestellten Produkte sinkt. Nach der Beurteilung der SWISS BEEF CH ist daher die Transfereffizienz dieser Beiträge teilweise fraglich. Es besteht die Gefahr, dass die Beiträge für die Produktionssysteme teilweise bei den nachgelagerten Stufen landen. Trotz der Skepsis sprechen sich die SWISS BEEF CH nicht gegen die Beiträge aus. Es ist aber bei der Festlegung der Beiträge grösste Zurückhaltung geboten. Die Beiträge sind stets unter Berücksichtigung der Marktsituation festzulegen. Die SWISS BEEF CH sind zudem der Meinung, dass Produktionssysteme generell zu fördern sind, die einen Beitrag zu Förderung von Ökosystemdienstleistungen auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche leisten. Die Bedingung der Gesamtbetrieblichkeit ist zu streichen, weil diese Vorgaben zu keiner zusätzlichen ökologischen Leistung führen.	17

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>werden kann.</i>		
Art. 76 Ressourceneffizienzbeiträge	Art. 76 Abs. 1 <i>Zur Förderung der nachhaltigen Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln und der Energie werden Ressourceneffizienzbeiträge ausgerichtet.</i>	Die SWISS BEEF CH stimmen den Ressourceneffizienzbeiträgen zu. Mit den Beiträgen müssen explizit auch Massnahmen der Vollzugshilfen Umweltschutz unterstützt werden können. Die SWISS BEEF CH sind zudem der Ansicht, dass eine effiziente Energienutzung in der heutigen Situation zentral ist, und dass der Bund sämtliche Massnahmen zu einer verbesserten Nutzung unbedingt fördern muss.	18
Art. 77 Anpassungsbeiträge	Ablehnung der Einführung eines Anpassungsbeitrags	Die SWISS BEEF CH sind gegen die vom Bundesrat vorgeschlagenen Anpassungsbeiträge, die knapp 30% des für die Direktzahlungen vorgesehenen Budgets ausmachen. Die Anpassungsbeiträge sind politisch mittelfristig kaum zu begründen. Nach spätestens 3 Jahren kann man die Anpassungsbeiträge nicht mehr damit begründen, dass diese ausgerichtet werden, weil ein Betrieb früher eine Leistung erbracht hat. Die Anpassungsbeiträge bekommen damit sehr rasch eine sozialpolitische Begründung und sind über längere Zeit politisch kaum zu halten. Daher ist die Gefahr sehr gross, dass die Anpassungsbeiträge im Zuge von finanzpolitischen Diskussionen der Landwirtschaft rasch entzogen werden. Sollten dennoch Anpassungsbeiträge ausgereicht werden, fordern die SWISS BEEF CH, dass diese maximal 10% des Globalbudgets für die Direktzahlungen ausmachen und zumindest bei Betriebsübergaben im familiären Rahmen übertragbar sind.	19
Art. 93 Beitragsgewährung, Grundsatz	Beiträge nach Art. 93, Abs. 1 sollen nicht auf das Berggebiet begrenzt werden.	Damit die internationale Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Landwirtschaft erhalten und gestärkt wird, sind die Beiträge gemäss Art 93, Abs. 1 nicht mehr nur auf das Berggebiet zu beschränken.	23
<u>Optimierung des Importsystems Fleisch – Bericht der Arbeitsgruppe</u>			
Die SWISS BEEF CH war in der Arbeitsgruppe zur Optimierung des Importsystems durch die SRP vertreten. Die im Bericht der SRP zugeordnete Aussagen und Positionen haben nach wie vor ihre Gültigkeit und werden explizit unterstützt.			7
Die SWISS BEEF CH beurteilen den Bericht der Arbeitsgruppe als fundiert und korrekt. Bezüglich der Problemanalyse und der Optimierungsvorschläge nehmen die SWISS BEEF CH wie folgt Stellung:			
<u>Problemanalyse</u>			

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
--------------------------------	------------------------------------	---

- (1) Die Zuteilung von 10% der Zollkontingente auf Grund der auf öffentlichen Märkten ersteigerten Tiere hat sich bewährt und darf nicht in Frage gestellt werden.
- (2) Mit der Abkehr vom Inlandleistungssystem zur Versteigerung im Rahmen der AP 2007 ist der Anreiz zum Kauf von inländischen Schlachttieren teilweise gesunken. Insbesondere bei Kategorien des roten Fleisches hat dies für die Landwirtschaft zu spürbar negativen Effekten geführt. Besonders ausgeprägt sind die Probleme bei Tieren der Schafgattung.
- (3) Die Ausrichtung der Beiträge zur Entsorgung von tierischen Nebenprodukten ist für die Landwirtschaft wichtig. Unbefriedigend ist, dass die Beiträge auf BSE-bedingte Kosten der Entsorgung beschränkt sind und gewisse Tierkategorien (Geflügel) von den Beiträgen nicht profitieren können.

Vorschläge zur Optimierung des Importsystems

Vorschlag gemäss Bericht	Haltung der SWISS BEEF CH
<u>Vorschlag 1:</u> Verbesserung Web-Applikationen	Die Landwirtschaft ist davon nicht direkt betroffen und unterstützt die Änderungen.
<u>Vorschlag 2:</u> Variable Zuteilungsmenge	Die SWISS BEEF CH unterstützen die Position im Bericht der Arbeitsgruppe.
<u>Vorschlag 3:</u> Übertragung von Kontingentsmengen auf die nächste Periode	Die SWISS BEEF CH könnten akzeptieren, dass maximal 5% der zugeteilten Kontingentsmenge auf die nachfolgende Einfuhrperiode übertragen werden. Dadurch kann gewährleistet werden, dass die ersteigerten Mengen auch ausgenutzt werden können. Aus Sicht der SWISS BEEF CH ist es aber zwingend, dass die Übertragungen auf die nächste Periode nur auf dem Gesuchsweg gewährt werden und dass über die Überträge Transparenz geschaffen wird. D.h. es muss transparent sein, welche Mengen jeweils auf die nächste Periode übertragen werden.
<u>Vorschlag 4:</u> Überschneidung Einfuhrperioden	Die SWISS BEEF CH lehnen die Überschneidung der Einfuhrperioden klar ab. Damit würde die Transparenz zu den Importen gesenkt. Die Problematik im Zusammenhang mit der Ausschöpfung der Kontingente kann mit Vorschlag 3 gelöst werden.
<u>Vorschlag 5:</u> Wiedereinführung Inlandleistungskomponente	Die SWISS BEEF CH unterstützen die von der Arbeitsgruppe gemachten Vorschläge zur Einführung einer Inlandleistungskomponente. Dadurch kann ein Beitrag zum verbesserten Absatz von Schlachtvieh geleistet werden. Namentlich bei Kategorien des roten Fleisches hat die Einführung der Versteigerung teilweise zu spürbar negativen für die Landwirte geführt. Die SWISS BEEF CH sind aber auch klar der Meinung, dass die mit der Einführung einer Inlandleistungskomponente sinkenden Einnahmen aus der Versteigerung in keinsten Weise zu Lasten der Kredite für die Landwirtschaft oder zu Lasten der Entsorgungsbeiträge kompensiert werden dürfen.
<u>Vorschlag 6:</u>	Die Realisierung des Vorschlages ist aus Sicht der SWISS BEEF CH denkbar. Dies würde zu einem Vorteil für die

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Reservierung 50% der Kontingente für schlachtende Betriebe		schlachtenden Betriebe führen. Der Vorschlag müsste allenfalls noch vertieft werden.
<u>Vorschlag 7:</u> <i>Verteilung auf Grund der Vorjahresmengen</i>		Die SWISS BEEF CH lehnen diesen Vorschlag dezidiert ab. Mit einem solchen Mechanismus würde keinerlei Bezug zu einer Leistung im Schweizer Markt gemacht. Grosse Profiteure von diesem System wären die Importeure.
<u>Vorschlag 8:</u> Senkung AKZA		Die Senkung der Ausserkontingentszölle kommt für die SWISS BEEF CH nicht in Frage. Dies würde zu einem grossen Druck auf die Schweizer Produzentenpreise führen.
<u>Vorschlag 9:</u> Entsorgungsbeiträge		Die SWISS BEEF CH unterstützen den Vorschlag. Aus Sicht der SWISS BEEF CH sollen jedoch in ausserordentlichen Situationen nicht nur Beiträge an die Entsorgung ausgerichtet werden können. Es sollen auch Beiträge an die Kosten geleistet werden können, die von im Rahmen des Tierseuchenrechts angeordneten Massnahmen auf den Landwirtschaftsbetrieben entstehen.
<u>Schlussbemerkungen / Fazit:</u> Die SWISS BEEF CH begrüßen den Bericht zur Optimierung des Importsystems und können viele der vorgeschlagenen Massnahmen unterstützen. Die Kernforderung des Berichtes – die Einführung einer Inandleistungskomponente für die Verteilung der Zollkontingente – wird von den SWISS BEEF CH explizit unterstützt. Die mit der Einführung einer Inandleistungskomponente einhergehende Reduktion der Versteigerungserlöse darf aber in keinsten Weise auf Kosten der Kredite für die Landwirtschaft kompensiert werden. Die SWISS BEEF CH lehnen sämtliche Massnahmen im Zusammenhang mit der Optimierung des Importsystems Fleisch ab, die zu einem Druck auf die Inländische Schlachtviehproduktion und zu einer sinkenden Transparenz über die Importe führen würden.		
Art. 177 Schlussbestimmungen, Vollzug, Bundesrat	Keine Änderung	Im Rahmen der Revision der Verordnungen fordert die SWISS BEEF CH den Bundesrat auf, die Faktoren betreffend die Raufutter verzehrenden Grossvieheinheiten (RGVE) neu zu bewerten. Der Faktor für Mutterkühe ist wieder anzuheben (0.8 RGVE → 1 RGVE). Die GVE-Faktoren in den Bereichen Förderung (Direktzahlungen) und Umweltauflagen müssen gleich sein.
<u>Gewässerschutzgesetz</u>		
Art. 14 Betriebe mit Nutztierhaltung	Annahme der Änderung von Artikel 14 Art. 14 Abs. 4 Auf 1 ha Nutzfläche darf der Dünger von höchstens drei Düngergrossviehein-	Der SWISS BEEF CH befürwortet die Änderungen von Artikel 14, Abs. 4, welche die Ausfuhr von Hofdünger auf höchstens die Hälfte der Menge begrenzt, die auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebs ausgebracht werden kann. Der Ortsübliche Bewirtschaftungsbereich im Gewässerschutzgesetz ist zu streichen. Ist das nicht möglich ist er auf 100 km Fahrdistanz auszudehnen.

28

12

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>heiten ausgebracht werden. Wird ein Teil des im Betrieb anfallenden Hofdüngers ausser- halb des ortsüblichen Bewirt- schaftungsbereichs verwertet; so dürfen nur so viele Nutztiere gehalten werden, dass mindes- tens die Hälfte des im Betrieb anfallenden Hofdüngers auf der eigenen oder gepachteten Nutz- fläche verwertet werden kann.</i> Art. 14 Abs. 5 Aufgehoben	Begründung Der ortsübliche Bewirtschaftungsbereich wurde vor Jahrzehnten eingeführt, als die Mobilität noch wesentlich geringer war. Zudem hat diese Einschränkung für Hofdünger an Bedeutung verloren, weil z.B. für Biogasanlagen das Substrat auf Distanzen bis zu 100 km zugeführt werden kann. Es ist nicht einzusehen, warum da unterschiedliche Massstäbe zuungunsten der traditionellen Viehhaltung im Gesetz werden.
Art 14a Zentrales In- formationssystem über Nährstoffabgaben	Annahme der Einführung von Artikel 14a Art. 14a (neu) Zentrales Infor- mationssystem über Nährstoff- abgaben <i>1 Zur Erfassung von Nährstoff- verschiebungen in der Landwirt- schaft betreibt der Bund ein umfassendes und standardisier- tes Informationssystem.</i> <i>2 Betriebe, die Nährstoffe abge- ben, müssen sämtliche Liefe- rungen im Informationssystem erfassen.</i>	Die SWISS BEEF CH kann die Einführung von Artikel 14a annehmen, der vom Bund die Betrei- bung eines umfassenden und standardisierten Informationssystems zur Erfassung der Nährstoff- verschiebungen in der Landwirtschaft (HODUFLU) verlangt. Die SWISS BEEF CH verlangt, dass dieses System keine zusätzlichen administrativen Kosten verursacht. Das System muss flexibel und auf die Praktiken der Landwirtinnen und Landwirte ausgerichtet sein.
<u>Tierseuchengesetz</u>		
Art. 37 Beiträge zur Entsorgung tierischer Nebenprodukte	Art. 37 Abs. 1 Im Zusammen- hang mit angeordneten Entsor- gungsmassnahmen in ausser- ordentlichen Situationen kann	Der Bundesrat soll allgemein die Kompetenz haben über Beiträge an die Kosten für Entsor- gungsmassnahmen zu entscheiden. Die Einschränkung auf ausserordentliche Situationen be- schneidet den Handlungsspielraum. Zudem sollen der Bundesrat auch Beiträge an die Kosten

12

7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>der Bund im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten leisten</i> und an die im Rahmen des Tierseuchenrechtes angeordneten Massnahmen entstehenden Zusatzkosten in der Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere.	leisten können, die bei im Rahmen des Tierseuchenrechts angeordneten Massnahmen auf den Landwirtschaftsbetrieben entstehen.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0516	VSA	Verband für Simmentaler Alpfleckviehzucht und Alpwirtschaft	27.6.11
------	-----	---	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Verband für Simmentaler Alpfleckvieh und Alpwirtschaft (VSA)
Adresse / Indirizzo	Weissenbachlistr. 1, 3775 Lenk
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma 20. Juni 2011	S.U. Bach, Präsident E. Walker, G'führer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Einleitung

Der Bundesrat beabsichtigt mit der AP 2014 – 2017 die Agrarpolitik verstärkt auf die Förderung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft auszurichten und bestehende Ziellücken zu schliessen. Die Bundesmittel sollen künftig noch effektiver eingesetzt und die Akzeptanz bei der Bevölkerung für die Stützung der Landwirtschaft kann gesteigert werden. Die Vorlage zielt auch darauf ab, den voranschreitenden Kulturlandverlust (Einwaldung) im Berggebiet anzugehen und mit geeigneten Massnahmen (Hangbeiträge für Steillagen über 50%, Sömmerungsbeiträge) zu bekämpfen. Der Verband für Simmentaler Alpflückviehzucht und Alpwirtschaft (VSA), dem rund 2'300 Viehwirtschaftsbetriebe im Berner Oberland angehören, begrüsst grundsätzlich diese Zielsetzungen. Damit diese Ziele auch tatsächlich erreicht werden können sind aber noch einige Nachbesserungen erforderlich.

1. Angemessene Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Berggebiet

Die Berglandwirtschaft leistet einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung eines attraktiven Lebensraumes und trägt gleichzeitig zur Nahrungsmittelversorgung bei. Durch die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen im Berg- und Sömmerungsgebiet können auch zahlreiche Tier- und Pflanzengemeinschaften vor dem Verschwinden bewahrt werden. Die Berglandwirtschaft trägt auch in hohem Masse zur Erhaltung der dezentralen Besiedelung und den Schutz vor Naturgefahren bei. Die Berglandwirtschaft müsste durch das neue System jedoch besser gestellt werden. Die Anpassungsbeiträge, die sukzessive abgebaut werden, sollen zwar den Besitzstand einigermaßen erhalten, Modellrechnungen des BLW zeigen jedoch, dass die Beiträge sogar tiefer ausfallen würden als bisher. Gründe dafür sind folgende:

- Die Sömmerungsflächen und Steillagen verwalden rasch, wenn sie nicht bewirtschaftet werden. Diese Bewirtschaftung ist sehr aufwändig. Mit den Kulturlandschafts- und Sömmerungsbeiträgen wird diese Leistung nur unzureichend gefördert.
- Durch die Bewirtschaftung der Grenzertragslagen im Berg- und Sömmerungsgebiet werden zahlreiche Artengemeinschaften gefördert. Trotzdem sollen weniger Mittel für diese Leistungen zur Verfügung gestellt werden als in tieferen Lagen. Die degressive Ausgestaltung der Biodiversitätsbeiträge mit steigender Höhenlage ist in einem leistungsorientierten System nicht begründbar.
- Der Beitrag der Landwirtschaft zur dezentralen Besiedelung entspricht genau wie z.B. der Beitrag zur Versorgungssicherheit einem Verfassungsauftrag.

Die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Berglandwirtschaft müssen verstärkt gefördert werden. Die vorhandenen Instrumente müssen besser eingesetzt werden, damit die Leistungen der Berglandwirtschaft an die Gemeinschaft angemessen abgegolten werden können.

2. Bessere Berücksichtigung der Verhältnisse im Berggebiet

Die Bewirtschaftung von Hang- und Steillagen ist insbesondere im Berggebiet von grosser Bedeutung. Sie trägt dazu bei, dass der schleichende Kulturlandverlust eingedämmt und der Schutz vor Naturgefahren verbessert werden kann. Die Bewirtschaftung von Hang- und Steillagen ist jedoch mit einem grossen Arbeitsaufwand verbunden. Es wird daher begrüsst, dass für Steillagen über 50% eine weitere Beitragszone eingeführt wird. Die Abgeltung für die Bewirtschaftung (Mähnutzung) der Steillagen muss jedoch höher ausfallen, da sie mit einem grossen Aufwand verbunden ist.

1

2

9

Mit dem neuen Direktzahlungssystem stehen dem Berggebiet, insbesondere nach der Aufhebung der Anpassungsbeiträge weniger Mittel zur Verfügung als bisher. Ein Teil der bisherigen Flächenbeiträge soll für die Förderung des Ackerbaus verwendet werden. Die Förderung des Ackerbaus macht im Hinblick auf die Versorgungssicherheit auch Sinn und wir stellen dieses Vorgehen auch nicht infrage.

Der Anteil der Direktzahlungen am landwirtschaftlichen Einkommen ist im Berggebiet vergleichsweise hoch. Entsprechend wirken sich Änderungen im Direktzahlungssystem auf die Einkommen im Berggebiet aus. So verzeichneten die Betriebe in der Bergzone IV im Jahr 2008 trotz guten Marktpreisen Einkommensverluste aufgrund von Kürzungen bei den Tierbeiträgen. Die Marktstützung, die weiterhin einen wesentlichen Teil der Stützungsmaßnahmen ausmachen wird, fällt für die Betriebe im Berggebiet weniger ins Gewicht. Diesem Umstand ist bei der Ausgestaltung des Direktzahlungssystems Rechnung zu tragen.

Die Vernehmlassungsvorlage sieht vor, dass die landwirtschaftlichen Einkommen über zusätzliche Beiträge durch die Teilnahme an sog. freiwilligen Programmen wie die Steigerung der ökologischen Qualität und/oder des Tierwohls verbessert werden können. Im Berggebiet ist die ökologische Qualität in den allermeisten Gebieten bereits jetzt sehr hoch. Die Möglichkeit, durch die Steigerung der ökologischen Qualität zusätzliche Beiträge zu generieren, ist somit beschränkt. Die Umlagerung der Anpassungsbeiträge in diese Programme würde folglich im Berggebiet mittelfristig zu einem Beitragsverlust führen. Dies kann nicht akzeptiert werden.

Die spezifischen Verhältnisse im Berggebiet müssen unter Berücksichtigung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen besser berücksichtigt werden. Besondere Beachtung ist dabei der Bewirtschaftung von Steillagen und der bereits vorhandenen ökologischen Qualität zu schenken.

3. Beibehaltung der TEP- und RGVE-Beiträge und Reduktion der Anpassungsbeiträge

Die TEP-Beiträge sind ein wichtiges Instrument zur Förderung der Tierhaltung im Berggebiet. Die Tierhaltung ist Voraussetzung für die Erhaltung der Produktionsstrukturen und sie prägt das Bild der Kulturlandschaft. Die TEP-Beiträge sind spezifisch und zielgerichtet ausgestaltet, leicht kommunizierbar und politisch akzeptiert. Zu hohe Tierbestände können bereits heute, und in Zukunft, durch Beschränkung des Tierbesatzes einfach entschärft werden. Durch die Ausrichtung von Tierbeiträgen kann die Flächenbindung etwas entschärft werden. Dies ist im Hinblick auf die Auswirkungen auf den Bodenmarkt (Pachtzinse etc.) von nicht zu unterschätzender Bedeutung.

Auch die RGVE-Beiträge sind beizubehalten. Sie sind notwendig um den Viehbestand in Grenzertragslagen zu erhalten und den für die Bewirtschaftung der Sömmerungsgebiete notwendigen Viehbestand zu erhalten. Für das Berggebiet haben die TEP-Beiträge zweifellos die grössere Bedeutung.

Die TEP- und RGVE-Beiträge sollen weiterhin ausgerichtet werden. Diese Massnahmen sind ein wichtiges Instrument für die Sicherung der Tierhaltung im Berggebiet und die Bewirtschaftung der Sömmerungsweiden. Die TEP-Beiträge sind pro Betrieb zu limitieren und die RGVE-Beiträge sind weiterhin an eine Förderungsmitte zu koppeln. Die ökonomisch und ökologisch sinnvoll austarierte Produktion auf Grünlandbasis muss stärker gefördert werden.

Sollte an der Streichung der TEP- und RGVE-Beiträge festgehalten werden, sind Erschwernisbeiträge für die Bewirtschaftung von Hang- und Steillagen und Sömmerungsgebiete auszurichten.

Die Anpassungsbeiträge sind je nach Ausgestaltung des Direktzahlungssystems wahrscheinlich notwendig, damit der Übergang zum neuen System sozialverträglich vollzogen werden kann. Die Summe der Anpassungsbeiträge ist jedoch zu reduzieren und auf die zielfördernden Instrumente (TEP- und RGVE-Beiträge, Erhöhung der Sömmerungsbeiträge) umzulagern.

Die Anpassungsbeiträge sollen auf das notwendige Minimum reduziert und zeitlich begrenzt werden. Die Anpassungsbeiträge sind im Berggebiet zudem an den Betrieb zu binden, damit die notwendigen Strukturen zur Sicherung der Bewirtschaftung erhalten werden können.

4. Stärkung des Sömmerungsgebiets

Die Sömmerungsflächen sollen im vorgeschlagenen Direktzahlungssystem von zentralen Instrumenten wie den Versorgungssicherheitsbeiträgen oder den Produktionssystem-, Ressourceneffizienz- und Tierwohlbeiträgen ausgeschlossen werden, obwohl auch im Sömmerungsgebiet ein Beitrag zur Nahrungsmittelversorgung geleistet wird.

Mit der Bewirtschaftung der Sömmerungsflächen werden gemeinwirtschaftliche Leistungen erbracht, welche mit dem vorgeschlagenen Kulturlandschaftsbeiträgen nur ungenügend abgegolten werden können. Die Leistungen sollen deshalb durch die Erhöhung der vorgesehenen Mittel für die Sömmerungsbeiträge und Strukturverbesserungsmassnahmen abgegolten werden. Zudem soll für die Tierhalter, welche die Tiere auf die Alp geben, weiterhin ein Tierbeitrag ausgerichtet werden, damit die Bestossung der Alpen gesichert werden kann.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
2.1.1., S. 96 Förderung gemeinwirtschaftlicher Leistungen	Verhältnis der DZ am Einkommen berücksichtigen	Der Anteil der Direktzahlungen am landwirtschaftlichen Einkommen ist im Berggebiet standort- und leistungsbedingt grösser als der Anteil durch den Erlös aus Marktpreisen. Die Direktzahlungen dürfen für die Betriebe im Berggebiet keine Reduktion erfahren.	2
2.1.2., S. 97 Qualitätsstrategie	Verankerung der Qualitätsstrategie im Landwirtschaftsgesetz	Die Qualitätsstrategie ist eine wichtige Massnahme zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion. Die Verankerung der Qualitätsstrategie im LwG wird deshalb begrüsst.	4
2.1.3., S. 101 Ernährungssouveränität	Unterstützung für WAK-Mehrheit	Die explizite Verankerung des Prinzips der Ernährungssouveränität ist aus unserer Sicht notwendig um die Versorgung mit inländischen Produkten sicherzustellen. Der Vorschlag der WAK-N-Mehrheit ist präziser formuliert und damit für die Bedürfnisse der Konsumenten besser verständlich.	3
2.2.1.1.2. S 108/109 Art. 14 Abs. 4 LwG	Bund soll offizielle Zeichen definieren und deren Verwendung für obligatorisch erklären	Mit einem einheitlichen Zeichen können Berg- und Alpprodukte eindeutig gekennzeichnet werden und den Konsumenten einen transparenten Kaufentscheid ermöglichen. Damit das Zeichen auch angewendet wird, soll die Verwendung des Zeichens für obligatorisch erklärt werden können. Der Bund soll das Marketing mit Mitteln der Absatzförderung unterstützen.	4
2.2.1.3., S. 114	Massnahmen definieren, damit Cassis de Dijon-Prinzip nicht bestehende Vorschriften (z.B. BAIV) untergraben kann	Die Kennzeichnung von Berg- und Alpprodukten ist in der Berg- und Alpverordnung (BAIV) geregelt. Mit dem Cassis-de-Dijon-Prinzip besteht die Gefahr, dass auch Produkte, welche die Auflagen des BAIV nicht erfüllen, trotzdem mit dem Kennzeichen Berg-Alp ausgezeichnet werden dürfen. Dies untergräbt die Glaubwürdigkeit. Der Bund soll Massnahmen ergreifen, dass die BAIV nicht durch das Cassis-de-Dijon-Prinzip untergraben wird.	4
2.2.2.2. S. 125 Art. 38 Abs. 3 LwG	Beibehaltung der Verkäsungszulage im Gesetz	Die Verkäsungszulage ist im Gesetz zu verankern. Sie ist tragendes Element in der Schweiz.. Milchwirtschaft und muss deshalb auf Gesetzesebene verankert werden.	7
2.2.2.2., S. 126 Art. 39 Abs. 3 LwG	Beibehaltung der Zulage für Fütterung ohne Silage im Gesetz	Analog der Argumentation zur Verkäsungszulage ist auch die Zulage für die Fütterung ohne Silage im Gesetz zu verankern.	7

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
2.3.2.1., S. 148 Eintretens- und Begrenzungskriterien	Mindestarbeitsaufkommen in Standardarbeitskräften Altersgrenze 65	Wir stimmen der Mindestanforderung von 0,25 SAK als Eintretenskriterium für den Bezug von Direktzahlungen im Berggebiet (BZ I – IV) zu. Die Altersbegrenzung für die Ausrichtung von Direktzahlungen ist beizubehalten. Sie hat eine positive Auswirkung auf die Flächenmobilität.	10
	Einkommens- und Vermögensgrenzen sowie Begrenzung pro SAK	Eine Obergrenze für Einkommen und Vermögen der Bewirtschafter ist für die Akzeptanz der Direktzahlungen von grosser Bedeutung. Die Direktzahlungen sind zudem auf Fr. 75'000.- pro SAK zu beschränken.	10
2.3.2.1., S. 148	Bildungsanforderung für Betriebe im Berggebiet unter 0,5 SAK	Eine sachgerechte und zielgerichtete Bewirtschaftung setzt eine gute Ausbildung voraus. Die Bildungsanforderung für alle Beitragstypen erachten wir als richtig.	10
2.3.2.1. S. 148 Art. 70 b Abs. 2	Bewirtschaftungsanforderungen im Sömmerungsgebiet über SöBV und nicht über ÖLN	Die Bewirtschaftung der Sömmerungsflächen werden über die Sömmerungsbeitragsverordnung bereits genügend geregelt, z.T. sogar strenger als der ÖLN. Die Anwendung der ÖLN-Vorschriften führt nur zu grösserem administrativem Aufwand.	12
2.3.2.2., S 149	Keine Einführung von neuen landwirtschaftlichen Pflegeflächen (LP)	Der Vorschlag des Bundesrates geht dahin, dass Hecken, Feld- und Ufergehölze nicht mehr zur LN gezählt werden sollen. Die Trennungen von Produktion und Pflege macht keinen Sinn und erzeugt lediglich zusätzlichen administrativen Aufwand.	11
2.3.2.2., S. 151 Beitragsberechtigte Flächen	Beitragsberechtigung Sömmerungsfläche für Biodiversitätsbeiträge	Die Sömmerungsflächen tragen wesentlich zu biologischen Vielfalt bei. Es ist deshalb folgerichtig, dass die Sömmerungsgebiete für diese Leistungen ebenfalls beitragsberechtigt sind.	11
2.3.2.3., S. 155 ÖLN	Ökologische Ausgleichsflächen ; Aufhebung der einzelbetrieblichen Anforderungen in BZ 3 und 4	Der Anteil der ökologischen Ausgleichsflächen beträgt in den Bergzonen 3 und 4 in der Regel deutlich über 7 %. Wir begrüssen den Entscheid, den administrativen Aufwand für diese Betriebe zu erleichtern und die einzelbetrieblichen Anforderungen in diesen Zonen aufzuheben.	12

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
2.3.2.4., S. 158/159 Hangbeiträge	Anpassung der Hangbeiträge an die mit der Bewirtschaftung gekoppelten Leistungen unter Berücksichtigung des zusätzlichen Aufwandes	Die Bewirtschaftung der Hanglagen mit einer Neigung von über 50% ist mit erheblichem Zusatzaufwand verbunden. Die Abgeltung dieser Leistungen wird begrüsst. Die Hangbeiträge müssen jedoch höher ausgestaltet werden als vorgesehen. Die Bewirtschaftung von Hang- und Steillagen trägt wesentlich zum Erhalt der Kulturlfläche und zum Schutz von Erosionen bei. Diesem Umstand ist bei der Bemessung der Beiträge ebenfalls gebührend Rechnung zu tragen.	13
2.3.2.4. S, 159 Sömmerungsbeiträge	Bessere Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen, die durch die Bewirtschaftung der Sömmerungsflächen entstehen	Die Umlagerung des Sömmerungszuschlags auf die Sömmerungsbeiträge gibt den Bewirtschaftern der Sömmerungsflächen mehr Spielraum für die Organisation der Bestossung. Diese Absicht ist zu begrüssen. U.E. sollte jedoch auch den Tierhaltern ein Anreiz geschaffen werden, damit sie die Tiere zur Sömmerung auf die Alp geben. Es ist davon auszugehen, dass der Rindviehbesatz weiter abnimmt. Gleichzeitig werden mehr Tiere auf den Heimbetrieben gesömmert. Damit dieser Entwicklung Einhalt geboten werden kann sind Instrumente vorzusehen, die die Sömmerung von Rindvieh und insbesondere von Kühen fördern. Wir erachten die Beibehaltung der TEP-Beiträge als geeignetes und notwendiges Instrument. Die Erhöhung der Sömmerungsbeiträge muss als reine Umlagerung innerhalb der Bewirtschaftung der Sömmerungsgebiete betrachtet werden. Zusätzliche Mittel werden nicht generiert. Im Hinblick auf die grosse Bedeutung der Bewirtschaftung der Sömmerungsgebiete müssen mehr Mittel bereitgestellt werden als vorgesehen.	13
2.3.3.5., S. 161 ff	Beibehaltung TEP- und RGVE-Beiträge	Die TEP-Beiträge sind ein wichtiges Instrument zur Förderung der Tierhaltung im Berggebiet. Die Tierhaltung ist eine unabdingbare Voraussetzung für eine flächendeckende Bewirtschaftung und dem Schutz vor Vergandung in Gebieten mit erschwer-ten Produktionsverhältnissen. Die TEP-Beiträge sind spezifisch und zielgerichtet („tailored und targed“) ausgerichtet, einfach kommunizierbar und politisch akzeptiert. Es besteht weder innen- noch aussenpolitisch Druck, diese Beiträge aufzuheben. Ebenfalls die RGVE-Beiträge sollen beibehalten werden. Sie sind wichtig, um den Rindviehbestand in Grenzertragslagen zu erhalten und den notwendigen Tierbestand für die Bewirtschaftung des Sömmerungsgebiets sicherzustellen.	9

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
2.3.2.6., S. 164 Biodiversitätsbeiträge	1. Keine Degression der Biodiversitätsbeiträge mit steigender Höhenlage 2. Regulatorische Vereinfachung der Vernetzungsbeiträge	Die Leistungen der Berglandwirtschaft hinsichtlich Biodiversität sind gleich einzustufen, wie im Talgebiet. Deshalb sind auch die Förderinstrumente gleich auszugestalten. Zur Schliessung von Ziellücken ist eine Abnahme der Beiträge mit zunehmender Höhenlage nicht vertretbar. Die Vernetzungsbeiträge werden heute sehr unterschiedlich umgesetzt. Unterschiedliche Abläufe sorgen für Unsicherheit, vor allem für Betriebe, die Flächen über die Kantons- und Gemeindegrenzen hinaus bewirtschaften. Es gilt einheitliche Richtlinien auf Bundesebene zu erlassen.	15
2.3.2.7., S. 168 Landschaftsqualitätsbeiträge	Landschaftsqualitätsbeiträge als Zusatzeinkommen und nicht um Einkommensausfälle zu kompensieren	Landschaftsqualitätsbeiträge können im Berggebiet die Bewirtschaftung von Grenzertragslagen gewährleisten. Landschaftsqualitätsbeiträge sollen auch dazu beitragen, eine flexible Waldflächenpolitik zu unterstützen und beispielsweise die Problematik von Wytweiden zu entschärfen. Die Beiträge sind jedoch so auszugestalten, dass sie für die betreffenden Landwirten ein Zusatzeinkommen darstellen und nicht dazu dienen, um Ausfälle des neuen Direktzahlungssystems zu kompensieren.	16
2.3.2.8., S. 172/173 Produktionssystembeiträge	Förderung graslandbasierter Milch- und Fleischproduktion	Die Förderung graslandbasierter Milch- und Fleischproduktion ist zu begrüßen und ist ganz in unserem Sinn. Bei der Ausgestaltung dieses Instruments ist darauf zu achten, dass die Anforderungen hinsichtlich Raufutteranteil klar definiert werden und nicht durch einen zu hohen Kraftfutteranteil unterlaufen werden können.	17
	Förderung des Tierwohls	Mit den Tierwohlbeiträgen wird ein wichtiges Anliegen der Bevölkerung abgedeckt. Dieses Instrument ist weiterzuführen, damit die Akzeptanz der Direktzahlungen verbessert werden kann.	17
2.3.2.10., S. 176 Anpassungsbeiträge	1. Anpassungsbeiträge müssen sich auf ein notwendiges Minimum beschränken	Die Anpassungsbeiträge sind für einen sozialverträglichen Übergang zum neuen System notwendig. Das Ausmass der geplanten Anpassungsbeiträge ist u.E. zu hoch und sollte zugunsten anderer Massnahmen (TEP- und RGVE-Beiträge) reduziert werden.	19

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	2. Befristete Ausrichtung der Anpassungsbeiträge	Der Bezug von Anpassungsbeiträgen soll zeitlich befristet werden. Sie sind so tief wie möglich auszurichten und die so verfügbaren Mittel sind auf andere Fördermassnahmen (z.B. TEP-Beiträge) umzulagern.	
2.3.2.11., S. 178 Dezentrale Besiedelung	Leistung der dezentralen Besiedelung über berggebiets-spezifische Instrumente ab-gelten	Die Landwirtschaft kann zwar die dezentrale Besiedelung nicht alleine sicherstellen, sie ist aber für die dezentrale Besiedelung eine wichtige und unabdingbare Stütze. Sie leistet dazu auch einen entscheidenden Beitrag (Erhaltung einer intakten Kulturlandschaft, Schutz vor Naturgefahren, Beitrag zu einer „funktionierenden Gemeinschaft“ etc.). Diese Leistung, die gemäss Verfassungsauftrag gefordert wird, wird nur ungenügend abgegolten. Diese Leistungen sind mit berggebiets-spezifischen Massnahmen zu fördern (TEP-Beiträge, Beiträge für Hang- und Steillagen). Die Mittel dafür sind von den Anpassungsbeiträgen umzulagern.	20
2.3.2.12., S. 180	Kompensationspflicht für Bauzonen, Fruchtfolge-flächen, auf gesetzlicher Ebene verankern	Wir begrüssen die Kompensationspflicht von Fruchtfolgeflächen auf gesetzlicher Ebene.	11
Bemerkungen zu einzelnen Artikeln			
Art. 38 Abs. 3 LwG	Die am 1. Januar 2007 2011 geltende Zulage von 15 Rappen wird während der Periode 2008 – 2011 weiter-geführt. Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung und nach Massgabe der bewilligten Kredite anpassen	Die Verkäusungszulage ist tragendes Element für die Schweizer Milchwirtschaft und muss deshalb auf Gesetzesstufe geregelt und verankert werden.	7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 39. Abs. 3 LwG	Die am 1. Januar 2007 2011 geltende Zulage von 3 Rappen wird während der Periode 2008—2011 weitergeführt. Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung und nach Massgabe der bewilligten Kredite anpassen	Die Zulage für Fütterung ohne Silage ist tragendes Element für die Schweizer Milchwirtschaft und ist auf gesetzlicher Ebene zu regeln.	7
Art. 70a, Bst. I (neu)	i. die Grenze für die Beitrags- summe pro Standardarbeits- kraft sowie die Einkommens- und Vermögensgrenzen dür- fen nicht überschritten wer- den	Zur Verbesserung der Akzeptanz der Direktzahlungen sollen weiterhin Obergrenzen bezüglich SAK, Vermögen und Einkommen bestimmt werden. Bei der AHV-Obergrenze sind allfällig flexiblere Regelungen (Anhebung des AHV-Alters) zu berücksichtigen.	10
Art. 70b (neu)	¹ Die Beiträge werden im Sömmerungsgebiet (...) oder einer Sömmerungsfläche so- wie an die Tierhalter der ge- sömmerten Tiere ausge- richtet. ² Der Bundesrat legt für das Sömmerungsgebiet Bewirt- schaftungsanforderungen fest, die dem ökologischen Leistungsausweis entspre- chen.	Die Bewirtschaftungsanforderungen im Sömmerungsgebiet sind in der SöBV geregelt, die z.T. strenger ausgelegt ist als die ÖLN. Ein Querbezug zum ÖLN sorgt deshalb nur zu zusätzlicher Verwirrung. Eine für das Sömmerungsgebiet ausgelegte Bewirtschaftungsanforderung macht deshalb keinen Sinn. Folglich kann auch Abs. 3 ersatzlos gestrichen werden.	12

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	³ Die Anforderungen nach Art. 70 a Abs. 1 Bst. e-h müssen im Sömmerungsgebiet nicht erfüllt werden.	
Art. 73 Abs. 1 Bst. a und b	a) einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag (...) b) einen nach Art der Biodiversitätsfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Vernetzung	Die Abstufung nach Zonen hat zur Folge, dass die Biodiversität mit zunehmender Höhenlage weniger gefördert werden soll. Im Berggebiet sind intensive, biodiversitätsarme Produktionsmethoden zwar die Ausnahme, hingegen ist die Bewirtschaftung der Grenzlagen nicht a priori gesichert und muss spezifisch gefördert werden. Zudem ist der Beitrag zur Förderung der Biodiversität – welche ja als Ziel für die Biodiversitätsbeiträge zugrunde liegt – im Berggebiet nicht weniger Wert als im Talgebiet. Die Biodiversitätsbeiträge sind auch im Zusammenhang mit der dezentralen Besiedelung zu sehen. Die Leistung zum Erhalt der dezentralen Besiedelung wird im vorgesehenen System über kein Instrument gefördert, obwohl sie in Art. 104 BV ausdrücklich verankert ist. Eine degressive Ausrichtung dieser Beiträge mit zunehmender Höhenlage ist nicht gerechtfertigt.
Art. 50 Abs. 3 (neu)	Der Bund kann Beiträge für den Export von Zuchtvieh ins Ausland ausrichten	Viehexporte sind ein wirksames Instrument für die Förderung des Zucht- und Nutzviehabsatzes. Gerade für das Berggebiet, als traditionelles Aufzuchtgebiet, ist der Viehabsatz von grosser Bedeutung. Viehexporte tragen zudem zur Entlastung der inländischen Zucht- und Schlachtviehmärkte bei.

15

7

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0522	swissgenetics	Swissgenetics, Zollikofen	17.6.11
------	---------------	---------------------------	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Swissgenetics		
Adresse / Indirizzo	Meielenfeldweg 12, 3052 Zollikofen		
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Zollikofen, 17. Juni 2011 Der Präsident: Edwin Steiner Der Direktor: Dr. Stefan Felder-Reiche		

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Swissgenetics äussert sich nachfolgend zu denjenigen Artikeln, von denen sie direkt betroffen ist. Für weitere Bemerkungen betreffend die Änderungen im Landwirtschaftsgesetz verweisen wir auf die Stellungnahmen der einschlägigen landwirtschaftlichen Organisationen, insbesondere des Schweizerischen Bauernverbandes und der ASR.

Allgemein halten wir fest, dass die Änderungen im Bereich Tierzucht gering ausfallen und weitgehend unbestritten sind.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.6.2, Seite 188	Aufhebung des Artikels grundsätzlich i.O. Bemerkung „...im Hinblick auf weitere Liberalisierungen beim Import von Rindersperma wird dieser Artikel obsolet...“ streichen.	Als weitere Liberalisierung beim Import von Rindersperma verbleibt nur noch die Abschaffung der Importkontingente. Bemerkungen hierzu siehe weiter unten.

24

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Artikel 145, Absatz 1, 2	Wie beantragt streichen	Bewilligungspflicht ist nicht mehr zeitgemäss.	24
Artikel 145, Absatz 3	Nicht ersatzlos aufheben Eventuell sinngemäss unter Art. 141 (Zuchtförderung) aufführen	Absatz 3 ist eine der Grundlagen für die heutige Regelung in der TZV, wonach nur Organisationen mit einer Inlandleistung Zollkontingente zugeteilt erhalten. Die Zollkontingente sind der letzte verbleibende Vorteil für Besamungsorganisationen, die im Inland produzieren bzw. Genetikprogramme betreiben. Wenn diese Regelung wegfällt, gewinnt der reine Samenhandel zusätzlich an Attraktivität. Mittel- und langfristig kämen die Inlandanteile unter Druck und die Weiterentwicklung unserer inländischen Rassen wäre in Frage gestellt. Eine der Hauptaufgaben der Schweizer Tierzucht besteht darin, den Milch- und Fleischproduzenten Genetik zur Verfügung zu stellen, die den Schweizer Produktionsbedingungen und der Agrarpolitik Rechnung trägt, d.h. effiziente (leistungsfähig, langlebig, stoffwechselstabil, gesund) und dem Standort (Hügel- und Berggebiet, Weide) angepasste Tiere. Solche auf Schweizer Verhältnisse ausgerichtete Genetik kann langfristig auf den Weltmärkten nicht einfach beschafft werden. Während in der Schweiz in der Rindviehhaltung die Raufutterverwertung aus topografischen, klimatischen und politischen Gründen von hoher Bedeutung ist, geht die globale Entwicklung weiter in Richtung grossrahmige Hochleistungskühe auf der Grundlage von kraftfutterbetonter Fütterung (TMR). Die Weiterführung der Zollkontingente ist auch aus wettbewerblichen Gründen zu rechtfertigen: Im Gegensatz zur Schweiz verfügen zurzeit die meisten westlichen Länder, die namhaft Rindersperma ein- und ausführen, über intransparente, nichttarifäre Handelshemmnisse (restriktive Aufnahme ins Herdebuch, zusätzliche sanitärische Vorgaben, Pflichtabgaben beim Vertrieb von Rindersperma, etc.). Dem BLW sind die Probleme mit solchen Handelshemmnissen aus diversen Verhandlungen bekannt.	24

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0523	Simmental	Rassenclub Simmental Suisse	27.6.11
------	-----------	-----------------------------	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	...Rassenclub Simmental Suisse
Adresse / Indirizzo	Präsident Mathias Gerber La Croisée 2723 Mont-Tramelan 032/487 57 13 mathias.gerber@sunrise.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	24.06.2011

Wir sind eine Partnerorganisation von Mutterkuh Schweiz. Aufgrund der gemeinsamen Ausarbeitung der Stellungnahme sind die Formulierungen auf Mutterkuh Schweiz bezogen. Die Anträge gelten aber gleichermassen für unsere Organisation.

Die Stellungnahme ist identisch wie 0513 Mutterkuh Schweiz.
Ich verzichte deshalb auf die Nummerierung am Rand.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Landwirtschaft und Mutterkuhhaltung

Die Bauernfamilien erfüllen die Erwartungen der Gesellschaft und des Bundes und produzieren qualitativ hochwertig und nachhaltig. Von der Politik erwarten sie Stabilität und Zukunftsperspektiven. Eine Verbesserung der wirtschaftlichen Bedingungen ist aufgrund der tiefgreifenden Veränderungen notwendig und verdient. Gesunde Nahrungsmittel, natürliche Lebensräume und vielfältige Landschaften müssen sichergestellt bleiben.

Die neue Qualitätsstrategie des Bundes entspricht der Handlungsweise von Mutterkuh Schweiz. Gruppierungen wie die Mutterkuhhalter, die den Auftrag des Bundes gut erfüllen, die als Sympathieträger der Landwirtschaft wahrgenommen werden und die weiter an Bedeutung gewinnen, müssen von der Agrarpolitik des Bundes gefördert werden.

Die Mutterkuhhaltung ist eine umwelt- und tierfreundliche Produktionsform und erfüllt somit den öffentlichen Auftrag in hohem Mass. Zudem wird die Konsumnachfrage dank Qualitätsführerschaft, Marktoffensive und einer nachfrageorientierten Produktion befriedigt. Und nicht zuletzt pflegen die Mutterkuhhalter Partnerschaften im Sinne einer Qualitätspartnerschaft am Markt.

Allgemeine Beurteilung

Die Agrarpolitik 2014-2017 ist konzeptionell und inhaltlich richtig. Sie kann gut kommuniziert werden. Die Landwirtschaft kann Leistungen in verschiedenen Funktionen erbringen. Es stehen neue Möglichkeiten offen, die bäuerliche Arbeit mit umweltfreundlicher Nahrungsmittelproduktion zu kombinieren. Positiv - aber auch notwendig - ist, dass ein Budget in unveränderter Höhe zur Verfügung steht. In einigen Bereichen sind Korrekturen notwendig.

Generelle Anträge

Die Mutterkuhbetriebe haben mit der AP2011 etwa 5 bis 10 % an Direktzahlungen verloren. Dazu kommt der negative Effekt des Wechsels vom Stichtag- zum Futtertagssystem. Es war nie die Rede davon, dass dadurch den Mutterkuhbetrieben Mittel entzogen werden.

=> Die **Mittel für die Landwirtschaft**, darunter auch die Direktzahlungen, sind in ausreichender Höhe zur Verfügung zu stellen. Das Gleichgewicht zwischen den Produktionsbranchen muss wieder hergestellt werden.

Die Schweizer Landwirtschaft erfüllt verschiedene Funktionen. Gesunde Nahrungsmittel, Pflege der Kulturlandschaft, hohe Ressourceneffizienz und schonender Umgang mit der Umwelt sind Verdienste der Bauernfamilien. Damit diese Leistungen nachhaltig sind, müssen die Rahmenbedingungen positiv gestaltet werden.

=> Die **Qualitätsstrategie** und die **Ernährungssouveränität** verdienen einen hohen Stellenwert. Sie müssen vom Markt und von der Politik gefördert werden.

Mutterkuh Schweiz hat die Wirkung der Agrarpolitik 2014-2017 auf die Betriebe mittels Modellrechnungen geschätzt. Demnach erreichen Mutterkuhbetriebe in der Talzone mit leistungsbezogenen Direktzahlungen etwa 60 % der bisherigen allgemeinen Direktzahlungen. Mutterkuhbetriebe in der Bergzone II erreichen etwa 75 %. Die Differenz soll mit Anpassungsbeiträgen überbrückt werden. Diese werden aber schrittweise abgebaut, und beim Bewirtschafterwechsel fallen sie komplett weg.

=> Es muss eine vernünftige Relation zwischen leistungsbezogenen Direktzahlungen und **Anpassungsbeiträgen** definiert werden. Der Anteil an leistungsbezogenen Direktzahlungen ist wesentlich zu erhöhen und der Anteil an Anpassungsbeiträgen entsprechend zu senken.

Besonders naturnahe, umwelt- und tierfreundliche Produktionsformen sind zu fördern. Tierwohlbeiträge tragen zum positiven Image der Landwirtschaft bei. Die Beiträge für RAUS und BTS müssen erhöht werden. Der Einbezug von **grünlandbasierten Produktionssystemen** ist ebenfalls zu begrüssen und finanziell zu unterstützen. Fleisch und Milch aus Gras sind Trümpfe der Schweizer Landwirtschaft.

=> Die Budgetmittel für Tierwohlbeiträge sind um 50 % zu erhöhen (Fr. 270.- für RAUS; Fr. 140.- für BTS). Für **grünlandbasierte Produktionssysteme** ist ein Betrag von Fr. 400.- pro Hektare vorzusehen.

Wegen des unterschiedlichen GVE-Faktors ist die Mutterkuh der Milchkuh nicht gleichgestellt. Die Aufwendungen und Investitionen für RAUS und BTS sind für Milch- und Mutterkühe gleich hoch. Durch den Wechsel auf flächenbezogene Direktzahlungen ist der Finanzaufwand bei einer Gleichstellung für den Bund bescheiden, die Wirkung für die Mutterkuhbetriebe aber erheblich. Für Milchkühe zählt (unabhängig von Phänotyp, Futterverzehr oder Leistungspotenzial) ein einheitlicher Faktor. Es ist nicht verständlich, dass identische Kühe (z.B. Kühe der Rassen Simmental, Original Brauvieh, Grauvieh, Hinterwälder) je nach Produktionsrichtung mit 1.0 oder 0.8 bewertet werden.

In der Gewässerschutzverordnung resp. in der Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft ist die Mutterkuh gemäss ihrem Hofdüngeranfall mit 0.8 DGVE fachlich korrekt bewertet. Die direktzahlungsrelevante Regelung (abgestützt auf Tierschutzanforderungen) und die gewässerschutztechnische Regelung (abgestützt auf Hofdüngeranfall) müssen getrennt betrachtet werden.

=> Das Gleichgewicht zwischen den Produktionsbranchen muss wieder hergestellt werden. Der **GVE-Faktor für Mutterkühe** muss demjenigen für Milchkühe gleichgestellt werden. Die Korrektur des GVE-Faktors auf 1.0 ist in den Verordnungsentwürfen vorzunehmen.

In der Tal- und Hügelzone sollen die Eintretenskriterien für den Bezug von Direktzahlungen auf 0.4 SAK erhöht werden. Zusätzlich sollen die SAK-Ansätze gemäss technischem Fortschritt nach unten angepasst werden. Neue Massnahmen und Auflagen in den Bereichen Biodiversität, Landschaftsqualität, Produktionssysteme und Ressourceneffizienz erhöhen den Arbeitsaufwand. Bei einer allfälligen Anpassung der SAK-Ansätze sind diese Effekte zu berücksichtigen. Nach der neuen Regelung würden in der Tal- und Hügelzone Mutterkuhbetriebe mit weniger als 10 bis 12 Kühen von den Direktzahlungen ausgeschlossen. Durchschnittlich halten Mutterkuhbetriebe in der Schweiz etwa 17 Kühe. SAK-Ansätze sind vereinfachte und durchschnittliche Berechnungen. Betriebliche und örtliche Rahmenbedingungen können nur gemittelt einbezogen werden.

Begründet werden die SAK-Massnahmen mit einer besseren Flächenmobilität bei weniger Betrieben. In den letzten 10 Jahren wurden 10'000

Landwirtschaftsbetriebe aufgegeben. Die gegenwärtigen wirtschaftlichen Sachzwänge beschleunigen diese Entwicklung. Der Strukturwandel darf nicht zusätzlich angekurbelt werden. Die Angst, dass Hobbybetriebe zunehmen, ist unberechtigt. Die hohen Investitionen in Stallungen und der Arbeitsaufwand stellen dafür zu hohe Hürden dar.

=> Auf eine Erhöhung der **SAK-Eintretenskriterien** für den Bezug von Direktzahlungen ist zu verzichten. Der Strukturwandel soll nicht unnötig beschleunigt werden. Bei einer Anpassung der SAK-Ansätze ist der Mehraufwand von besonderen neuen Leistungen sowie die paralandwirtschaftlichen Tätigkeiten einzubeziehen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Zweck	Keine Änderung	
Art. 2 Massnahmen des Bundes	Aufrechterhaltung von Art. 2, Abs. 1, Bst. b in seiner heutigen Version Art. 2 Abs. 1 Bst. b. Er fördert gilt gemeinwirtschaftliche Leistungen von bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betrieben mit Direktzahlungen ab .	Mutterkuh Schweiz ist gegen die Änderung von Artikel 2, Abs. 1, Buchst. b. Der Begriff „abgelten“ ist treffender als der Begriff „fördern“. Die Vorschlag des Bundes steht in Widerspruch zum Absatz a des Artikels 104 der Bundesverfassung, der präzisiert: „ <i>Er (der Bund) ergänzt das bäuerliche Einkommen durch Direktzahlungen zur Erzielung eines angemessenen Entgelts für die erbrachten Leistungen, unter der Voraussetzung eines ökologischen Leistungsnachweises</i> “.
	Einführung des neuen Art. 2 Abs. 3 Art. 2 Abs. 3 Sie (die Massnahmen) unterstützen die Ausrichtung der Land- und Ernährungswirtschaft auf eine gemeinsame Qualitätsstrategie.	Mutterkuh Schweiz unterstützt die Einführung des Absatzes 3, der die Umsetzung einer gemeinsamen Qualitätsstrategie für den Agrar- und Lebensmittelsektor erlaubt. Eine Qualitätsstrategie erlaubt, die Schweizer Agrar- und Lebensmittelproduktion sowohl auf dem Inland- als auch auf dem Auslandmarkt gut zu positionieren.
	Einführung des neuen Absatzes Art. 2 Abs. 4 Art. 2 Abs. 4 Die Massnahmen des Bundes stützen sich auf das Prinzip der Ernährungssouveränität und berücksichtigen die Nachfrage der Konsumenten nach vielfältigen, nachhaltigen und hochwertigen Schweizer Produkten.	Mutterkuh Schweiz unterstützt die Ergänzung von Art. 2 mit Abs. 4, der das Prinzip der Ernährungssouveränität im Bundesgesetz über die Landwirtschaft einführt. Ein hoher Selbstversorgungsgrad stellt eine günstige Basis für die Lebensmittelversorgung dar. Die Ernährungssouveränität muss die Interessen der Konsumenten und Produzenten vereinen.
Art. 3 Begriff und Geltungsbereich	Korrektur im Art. 3	Die paralandwirtschaftlichen Aktivitäten müssen Teil der landwirtschaftlichen Tätigkeiten sein. Der Einbezug ermöglicht darüber eine Klärung. Diese muss verankert werden, damit insbesondere die Probleme in Bezug auf die Raumplanung gelöst werden können.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Abs. 3 Art. 1 Die Landwirtschaft umfasst: a. die Produktion verwertbarer Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung; b. die Aufbereitung, die Lagerung und den Verkauf der entsprechenden Erzeugnisse auf den Produktionsbetrieben; c. die Bewirtschaftung von naturnahen Flächen. d. paralandwirtschaftliche Aktivitäten.	Mutterkuh Schweiz beantragt folgende Definition: "Paralandwirtschaft ist eine wirtschaftliche Aktivität, die in engem Bezug zur Nutztierhaltung, zum Pflanzenbau oder zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlicher Flächen steht. Daraus entstehen Dienstleistungen, welche die Landwirtschaft, neben der Produktion von Agrargütern, anbietet."
Art. 5 Einkommen	Antrag für eine Verbesserung der Einkommen der bäuerlichen Familien.	Mutterkuh Schweiz stellt fest, dass dieser Artikel nicht angewandt wird und ersucht den Bund, die nötigen Massnahmen zu ergreifen. Das landwirtschaftliche Einkommen entspricht etwa 60% von vergleichbaren Einkommen. Es liegt somit deutlich unter den Referenzwerten und gemäss Art. 5, Abs. 2, „ergreift der Bundesrat befristete Massnahmen zur Verbesserung der Einkommenssituation“.
Art. 6 Zahlungsrahmen	Indexierung des Betrags für den Zahlungsrahmen an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten und Ausschluss von eventuellen Sparprogrammen des Bundes.	Mutterkuh Schweiz beantragt, dass der Zahlungsrahmen an den Index der Lebenshaltungskosten gebunden wird. Auch die Landwirtschaft ist von der Kostenentwicklung betroffen und verdient es, dass die Abgeltung ihrer Leistungen gewahrt bleibt.
Art. 11 Qualitätssicherung	Neuformulierung von Artikel 11 mit folgenden Anpassungen Art. 11 Abs. 1 Der Bund kann subsidiär gemeinschaftliche Massnahmen unterstützen, die zur Verbesserung oder zur Sicherung der Qualität und oder Nachhaltigkeit von Erzeugnissen und Prozessen beitragen.	Mutterkuh Schweiz begrüsst die Neuformulierung. Die Schweizer Landwirtschaft kann sich auf einem hohen Qualitätsniveau positionieren. Die Nachhaltigkeit der Produktion ist ebenfalls wichtig. Diese Aspekte entsprechen den Erwartungen der Konsumenten. Qualitätssicherungsmaßnahmen müssen unterstützt werden. Dabei müssen auch bestehende Massnahmen unterstützt werden. Sonst entstehen für diese Wettbewerbsnachteile. Im Weiteren sollte Qualität und Nachhaltigkeit nicht kumulativ gefordert werden, insbesondere weil nicht immer klar ist, was unter Nachhaltigkeit genau zu verstehen ist. Unter Nachhaltigkeit sind auch Massnahmen zu verstehen, mit denen das Einkommen der Bauernfamilien verbessert wird.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13 Marktentlastung	Einführung eines neuen Artikels 13 Abs. 2 an Stelle des geltenden Artikels 55 Abs. 2 <i>Art. 13 Abs. 2 Der Bundesrat kann eine Organisation nach Artikel 8 beauftragen, Massnahmen zur Erschliessung oder vorübergehenden Entlastung des Marktes, beispielsweise Lagerungen, zu ergreifen.</i>	Mutterkuh Schweiz ist der Auffassung, dass bei Wegfall von Artikel 55 Getreide, der Artikel 13 ergänzt und gestärkt werden muss.
Direktzahlungen		
Art. 70 Direktzahlungen, Grundsatz	Änderung von Art. 70 Abs. 1 mit folgender Anpassung: <i>Art. 70 Abs. 1 Zur Förderung Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben Direktzahlungen ausgerichtet.</i>	Mutterkuh Schweiz weist darauf hin, dass gemäss Artikel 104 der Bundesverfassung „Er (der Bund) ergänzt das bäuerliche Einkommen durch Direktzahlungen zur Erzielung eines angemessenen Entgelts für die erbrachten Leistungen, unter der Voraussetzung eines ökologischen Leistungsnachweises“. Es geht also nicht nur darum, im öffentlichen Interesse erbrachte Leistungen zu fördern, sondern diese abzugelten.
	Änderung von Art. 70 Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Anträge: <i>Die Direktzahlungen umfassen: e. Produktionssystembeiträge; f. Ressourceneffizienzbeiträge; g. Anpassungsbeiträge.</i>	Produktionssystembeiträge und Ressourceneffizienzbeiträge sollten vielmehr als besondere Umwelt- und Tierschutzbeiträge bezeichnet werden. Der Anpassungsbeitrag ist ein Übergangsbeitrag. Die Terminologie muss überprüft werden.
	Änderung von Art. 70 Abs. 3 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen	Der Artikel 70 Abs. 3 übergibt dem Bundesrat die Kompetenz, die Höhe der Beiträge festzulegen, insbesondere unter Berücksichtigung des geleisteten Aufwandes. Der Aufwand ist angemessen zu entgelten. Das Entgelt darf aufgrund der am Markt realisierbaren Einnahmen nicht gekürzt werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Art. 70 Abs. 3 Der Bundesrat legt die Höhe der Beiträge so fest, dass die gemeinwirtschaftlichen Leistungen erbracht und die vom Bundesrat festgelegten Ziele erreicht werden. Er berücksichtigt dabei den mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen verbundenen Aufwand und die am Markt erzielbaren Erlöse.	
Art. 70a Voraussetzungen	Annahme der Einführung von Art. 70a Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 70a Abs. 1 Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn: <i>b. der ökologische Leistungsnachweis erbracht wird;</i> <i>c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz- und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden;</i> <i>e. ein Mindestarbeitsaufkommen in Standardarbeitskräften auf dem bewirtschafteten Betrieb erreicht wird;</i>	b. und c. Keine Verschärfung des ökologischen Leistungsnachweises sowie der Vorschriften im Bereich des Gewässer-, Umwelt- und Tierschutzes. Die Vorschriften in der Schweiz sind im internationalen Vergleich sehr streng. Die Wettbewerbsfähigkeit darf nicht zusätzlich verschlechtert werden. Besondere Produkte werden in Form von Labels angeboten. e. Keine höhere SAK-Limite für die Tal- und Hügelzone. Im Rahmen der Überprüfung der SAK-Ansätze aufgrund des technischen Fortschritts müssen paralandwirtschaftliche Aktivitäten sowie der Mehraufwand für neue Massnahmen in den Bereichen Biodiversität, Landschaftsqualität, Produktionssysteme und Ressourceneffizienz einbezogen werden. Die an die Landwirte entrichtenden Beiträge müssen dem Lohnanspruch der übrigen Wirtschaft entsprechen.
Art. 71 Kulturlandschafts-Beiträge	Einführung von Art. 71 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgen-	Mutterkuh Schweiz stimmt diesem Beitrag zur Aufrechterhaltung einer offenen Kulturlandschaft zu und fordert die Beibehaltung des Sömmerungsbeitrags.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Bemerkungen: Art. 71 Abs.1 <i>Zur Erhaltung einer offenen Kulturlandschaft werden Kulturlandschaftsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</i> <i>c. einen nach Tierkategorie abgestuften Sömmerungsbeitrag je gesömmerte Grossvieheinheit oder je Normalbesatz zur Förderung der Bewirtschaftung und zur Pflege von Sömmerungsflächen.</i>	c. Mutterkuh Schweiz unterstützt einen nach Tierkategorie abgestuften Sömmerungsbeitrag. Ziel des Beitrags ist eine nachhaltige Bewirtschaftung der Sömmerungsbetriebe und der Sömmerungsweiden.
	Einführung von Art. 71 Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 71 Abs. 2 <i>Der Bundesrat bestimmt für den Sömmerungsbeitrag die zulässige Bestossung und die Tierkategorien, für die der Beitrag ausgerichtet wird</i>	Mutterkuh Schweiz erwartet vom Bundesrat die Untersuchung der Konsequenzen der neuen Sömmerungsbeiträge bezüglich Bestossung und Bewirtschaftung.
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	Einführung von Art. 72 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Anpassungen: Art. 72 Abs. 1 <i>Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</i>	Mutterkuh Schweiz beantragt die Stärkung des Versorgungssicherheitsbeitrags. Sie müssen das Rückgrat des Direktzahlungssystems bilden. Mutterkuh Schweiz ist gegen die Aufhebung der Raufutterverzehr- und der TEP-Beiträge. Die bisher über Raufutterverzehrbeiträge und TEP-Beiträge ausgerichteten Mittel müssen in gleich bleibender Höhe den entsprechenden Betrieben weiterhin entrichtet werden. Das Budget für die Versorgungssicherheit ist zu Lasten der Anpassungsbeiträge deutlich zu erhöhen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. einen einheitlichen Basisbeitrag in allen Zonen je Hektare oder RGVE zur Erhaltung der Produktionskapazität; b. einen einheitlichen Beitrag in allen Zonen je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen; c. einen nach Zonen abgestuften Erschwernisbeitrag im Berg- und Hügelgebiet je Hektare oder je RGVE zur Erhaltung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen.	a. Der Vorschlag des Bundesrats für den Basisbeitrag ist zu tief. Für Grünflächen muss die Wirkung dem bisherigen RGVE-Beitrag entsprechen. Das Budget muss entsprechend angepasst werden. b. Parität der Beiträge für offene Ackerflächen und Dauerkulturen. Neue Mittel für offene Ackerflächen dürfen nicht zu Lasten der Mittel für Grünlandprodukte aufgestockt werden. c. Mutterkuh Schweiz unterstützt einen differenzierten Beitrag nach Produktionszonen. Die Wirkung muss den bisherigen TEP-Beiträgen entsprechen. Das Budget muss entsprechend ausgestattet sein.
	Einführung von Art. 72 Abs. 3 Art. 72 Abs. 3 Der Bundesrat kann Versorgungssicherheitsbeiträge für Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 ausrichten	Mutterkuh Schweiz stimmt dem Vorschlag des Bundesrats zu, Versorgungssicherheitsbeiträge für die Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43, Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 auszurichten.
Art. 73 Biodiversitätsbeiträge	Einführung von Art. 73 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 73. Abs. 1 Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge	Mutterkuh Schweiz begrüsst das Prinzip der Biodiversitätsbeiträge. Wir verlangen eine einfache Umsetzung der Massnahme, die den Bauern ausreichend Handlungsspielraum lässt. Oberstes Ziel des Bundesrats muss sein, die Qualität der Biodiversitätsförderflächen zu stärken. Die Förderung der Biodiversität darf nicht zu einer Erhöhung der Importe und in der Folge zu einer Senkung der Biodiversität im Ausland führen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Vielfalt von Arten und Lebensräumen; b. einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Vernetzung; c. einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche abgestuften Beitrag je Hektare zur Aufwertung und Neuschaffung von Biodiversitätsförderflächen.	a. Mutterkuh Schweiz ist mit der Einführung eines nach Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderflächen differenzierten Beitrags einverstanden, vorausgesetzt, dass die Anforderungen nicht schrittweise verschärft werden, und eine einfache Umsetzung möglich ist.
	Einführung von Art. 73 Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Anpassungen: Art. 73. Abs. 2 Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen, die zu landwirtschaftlichen Zwecken bewirtschaftet werden, Beiträge ausgerichtet werden.	Mutterkuh Schweiz begrüsst die Ausweitung der Beiträge für die Biodiversität auf Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche und im Sömmerungsgebiet, verlangt aber die Bezifferung der Kosten dieser Massnahmen. Mutterkuh Schweiz verlangt, dass nur die zu landwirtschaftlichen Zwecken bewirtschafteten Flächen im Sinne von Artikel 3 des LwG in den Genuss dieser Leistungen kommen.
	Einführung von Art. 73 Abs. 3 Art. 73 Abs. 3 Für die Vernetzung von Biodiversitätsförderflä-	Mutterkuh Schweiz unterstützt eine Kofinanzierung zwischen dem Bund und den Kantonen für die Beiträge für die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen, denn die Kantone spielen bei der Umsetzung dieser Massnahmen eine entscheidende Rolle.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>chen richtet der Bund höchstens 80 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher.</i>	
Art. 74 Landschaftsqualitätsbeiträge	Ergebnisse der Pilotprojekte abwarten. Art. 74 Abs. 1 Zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften können werden Landschaftsqualitätsbeiträge ausgerichtet werden.	Da die Ergebnisse der Pilotprojekte noch ausstehen, verlangt Mutterkuh Schweiz, Artikel 74, Abs. 1, in der Kann-Form zu formulieren.
Art. 75 Produktionssystembeiträge	Einführung von Art. 75 unter Berücksichtigung folgender Anpassungen: Art. 75 Abs. 1 Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: a. einen nach Nutzungsart abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung besonders umwelt- und tierfreundlicher gesamt-betrieblicher Produktionssysteme. b. einen Beitrag je Hektare zur Förderung einer Pflanzen- und Tierproduktion, die den Einsatz bestimmter Produktionsmittel einschränkt;	Mutterkuh Schweiz unterstützt die Beibehaltung der Anreizsysteme für das Tierwohl und die Einführung eines Beitrags für graslandbasierte Wiederkäuerproduktion. Die gezielte Nutzung unsere Wiesen- und Weideflächen fördert das Tierwohl und eine effiziente Wiederkäuerproduktion. Zudem werden die Importe von kritischen Futtermitteln wie Soja oder Reis gesenkt. Fleisch und Milch aus Gras sind ökologische Trümpfe der Schweizer Landwirtschaft. a. Die Bedingung der Gesamtbetrieblichkeit ist zu streichen, weil diese Vorgaben zu keiner zusätzlichen ökologischen Leistung führen. b. Für grünlandbasierte Produktionssystemen ist ein Betrag von Fr. 400.- pro Hektare vorzusehen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>c. einen nach Tierkategorie abgestuften Beitrag je Grossvieheinheit zur Förderung besonders tierfreundlicher Produktionsformen.</i>	c. Die Ethobeiträge müssen Beibehalten und deutlich erhöht werden (Fr. 270.- für RAUS; Fr. 140.- für BTS).
Art. 76 Ressourceneffizienzbeiträge	Einführung von Art. 76 unter Berücksichtigung folgender Anpassung: Art. 76 Abs. 1 <i>Zur Förderung der nachhaltigen Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln und der Energie werden Ressourceneffizienzbeiträge ausgerichtet.</i>	Mutterkuh Schweiz stimmt dem Ressourceneffizienzbeitrag zu, der in einer Erweiterung der Artikel 62a GschG und 77a und b LwG besteht. Diese Massnahme führt zu einer Vereinfachung des administrativen Vorgehens. Mit den Beiträgen müssen explizit auch Massnahmen der Vollzugshilfen Umweltschutz unterstützt werden können. Diese sind basieren auf dem Umweltschutzgesetz und sind faktisch obligatorisch. Mutterkuh Schweiz ist der Ansicht, dass eine effiziente Energienutzung in der heutigen Situation zentral ist, und dass der Bund sämtliche Massnahmen zu einer verbesserten Nutzung unbedingt fördern muss.
Art. 77 Anpassungsbeiträge	Einführung von Artikel 77 unter Berücksichtigung folgender Anpassungen: Art. 77 Abs. 1 <i>Zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Entwicklung werden Anpassungsbeiträge ausgerichtet.</i>	Mutterkuh Schweiz verlangt, dass die Anpassungsbeiträge zugunsten der leistungsbezogenen Direktzahlungen deutlich reduziert werden. Der durchschnittliche Anteil von rund 30 % ist zu hoch. Das gleichzeitige Erreichen der drei unterstellten Ziele (Einkommenssicherung, reibungsloser Übergang vom heutigen zum neuen Direktzahlungssystem und Förderung der Flächenmobilität), ist nicht möglich. Der Beitrag wird abgebaut und beim Bewirtschafterwechsel fällt er weg. Die Flächenmobilität wird, unabhängig welches System unterstellt wird, nicht verändert werden können. Mutterkuh Schweiz fordert, dass die Anpassungsbeiträge maximal 10% des Globalbudgets für die Direktzahlungen ausmachen und zumindest bei Betriebsübergaben im familiären Rahmen übertragbar sind. Die durch Kürzung der Anpassungsbeiträge frei werdenden Mittel müssen der Förderung einer produzierenden und nachhaltigen Landwirtschaft zugute kommen. Die Planungssicherheit muss gegeben werden.
	Art. 77 Abs. 3 <i>Die Anpassungsbeiträge werden personenbezo-</i>	Der Wegfall der Anpassungsbeiträge beim Generationenwechsel ist einschneidend und willkürlich. Betroffen sind erstlinig Betriebe, die in den kommenden Jahren übergeben werden. Die

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gen ausgerichtet. Der Beitrag für den einzelnen Betrieb richtet sich nach der Differenz zwischen den allgemeinen Direktzahlungen vor dem Systemwechsel und den Beiträgen nach den Artikeln 71 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Artikel 72 nach dem Systemwechsel. Die Differenz wird auf der Basis der Strukturen festgelegt, die ein Betrieb vor dem Systemwechsel aufwies. Bei einer Betriebsübergabe ist der Anpassungsbeitrag auf den neuen Bewirtschafter übertragbar.	Schweiz braucht junge Landwirte für eine professionelle Landwirtschaft. Es ist auch widersprüchlich, die Anpassungsbeiträge zu streichen und andererseits Investitionskredite (Junglandwirteförderung) zu gewähren. Bei Übernahme des Betriebes innerhalb der Familie müssen die Anpassungsbeiträge unverändert bleiben.
Art. 141 Tierzucht, Zuchtförderung	Keine Änderung	
Art. 146 Tierzüchterische und genealogische Einfuhrbedingungen	Keine Änderung	
Art. 146a Gentechnisch veränderte Nutztiere	Keine Änderung	
Art. 177 Schlussbestimmungen, Vollzug, Bundesrat	Keine Änderung	Im Rahmen der Revision der Verordnungen fordert Mutterkuh Schweiz den Bundesrat auf, die Faktoren betreffend die Raufutter verzehrenden Grossvieheinheiten (RGVE) für Mutterkühe von 0.8 RGVE auf 1 RGVE) neu zu bewerten.
<u>Zolltarifgesetz</u>		
Art. 10 Festsetzung der Zollansätze	Änderung von Artikel 10 mit folgenden Anpassungen: Art. 10 Abs. 3 Erfordern die Marktverhältnisse häufige An-	Mutterkuh Schweiz ist einverstanden, dass die Kompetenz zur Festsetzung der Zollansätze dem BLW delegiert wird, wenn die Marktverhältnisse häufige Anpassungen verlangen und die Anpassungsmodalitäten der Zollansätze klar geregelt sind. Diese Korrektur verschafft mehr Flexibilität und ermöglicht eine Senkung des Verwaltungsaufwands.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	passungen, so kann der Bundesrat diese Kompetenz dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement oder dem Bundesamt für Landwirtschaft übertragen, vorausgesetzt, die Berechnungsmodalitäten der Zollansätze sind klar in der Verordnung geregelt.	
<u>Raumplanungsgesetz</u>		
Allgemeines	Anpassung des Raumplanungsgesetzes – genereller Antrag	Mutterkuhbetrieben wird teilweise verweigert, am Standort der Tierhaltung die Wohnmöglichkeit zu erstellen. Begründet wird die Verweigerung damit, weil die Betreuung der Tiere „extensiv“, eine unmittelbare Überwachung der Herde nicht notwendig und ein Eingreifen sich erübrigen würde. Mutterkühe und deren Kälber müssen zwecks gutem Herdenmanagement, besserem Handling, guter Tiergesundheit und problemlosen Abkalbungen vor Ort überwacht und betreut werden. Ein Kälberabgang verursacht einen Verlust von rund 1000 Franken. Es ist zwingend notwendig, dass Stall und Wohnort beisammen sind. Mutterkuh Schweiz verlangt, dass die Vorgaben oder Interpretation angepasst werden.
<u>Gewässerschutzgesetz</u>		
Art. 14 Betriebe mit Nutztierhaltung	Änderung von Artikel 14 Art. 14 Abs. 4 Auf 1 ha Nutzfläche darf der Dünger von höchstens drei Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden. Wird ein Teil des im Betrieb anfallenden Hofdüngers ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs verwertet, so dürfen nur so viele Nutztiere gehalten werden, dass mindestens die Hälfte des im Betrieb anfallenden Hofdüngers auf der eigenen oder gepachteten Nutz-	Mutterkuh Schweiz befürwortet die Änderungen von Artikel 14, Abs. 4, welche die Ausfuhr von Hofdünger auf höchstens die Hälfte der Menge begrenzt, die auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebs ausgebracht werden kann.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	fläche verwertet werden kann. Art. 14 Abs. 5 Aufgehoben	
Art 14a Zentrales Informationssystem über Nährstoffabgaben	Einführung von Artikel 14a Art. 14a (neu) Zentrales Informationssystem über Nährstoffabgaben 1 Zur Erfassung von Nährstoffverschiebungen in der Landwirtschaft betreibt der Bund ein umfassendes und standardisiertes Informationssystem. 2 Betriebe, die Nährstoffe abgeben, müssen sämtliche Lieferungen im Informationssystem erfassen.	Mutterkuh Schweiz kann die Einführung von Artikel 14a annehmen, der vom Bund die Betreibung eines umfassenden und standardisierten Informationssystems zur Erfassung der Nährstoffverschiebungen in der Landwirtschaft (HODUFLU) verlangt. Mutterkuh Schweiz verlangt, dass dieses System keine zusätzlichen administrativen Kosten verursacht. Ebenso sind die Bauern nicht zusätzlich zu belangen. Das System muss flexibel und auf die Praktiken der Landwirtinnen und Landwirte ausgerichtet sein.
<u>Tierseuchengesetz</u>		
Art. 37 Beiträge zur Entsorgung tierischer Nebenprodukte	Änderung von Artikel 37 unter Berücksichtigung der folgenden Anpassungen (aktuell Art. 62) und Aufrechterhaltung von Artikel 37 Abs. 6 Art. 37 Abs. 1 Im Zusammenhang mit angeordneten Entsorgungsmassnahmen in ausserordentlichen Situationen kann der Bund im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten leisten und an die im Rahmen des	Mutterkuh Schweiz fordert die Anpassung von Artikel 37, Abs. 6 (aktuell Art. 62, Abs. 6). Der Bundesrat soll allgemein die Kompetenz haben, über Beiträge an die Kosten für Entsorgungsmassnahmen zu entscheiden. Die Einschränkung auf ausserordentliche Situationen beschneidet den Handlungsspielraum. Zudem sollen der Bundesrat auch Beiträge an die Kosten leisten können, die bei im Rahmen des Tierseuchenrechts angeordneten Massnahmen auf den Landwirtschaftsbetrieben entstehen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Tierseuchenrechtes angeordneten Massnahmen entstehenden Zusatzkosten in der Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere.</i> <i>Art. 37 Abs.6 Die Bundesämter für Landwirtschaft, Veterinärwesen und Gesundheit legen einen Massnahmenplan vor, der die Wiederverwertung tierischer Abfälle erlaubt.</i>	

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0524	SwissAngus	SwissAngus	27.6.11
------	------------	------------	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	SwissAngus
Adresse / Indirizzo	SwissAngus Urban Dörig, St. Katharinental 16, 8253 Diessenofen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	26. Juni 2011, Urban Dörig

Version 17.06.2011

Wir sind eine Partnerorganisation von Mutterkuh Schweiz. Aufgrund der gemeinsamen Ausarbeitung der Stellungnahme sind die Formulierungen auf Mutterkuh Schweiz bezogen. Die Anträge gelten aber gleichermassen für unsere Organisation.

Die Stellungnahme ist identisch wie 0513 Mutterkuh Schweiz.
Ich verzichte deshalb auf die Nummerierung am Rand.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Landwirtschaft und Mutterkuhhaltung

Die Bauernfamilien erfüllen die Erwartungen der Gesellschaft und des Bundes und produzieren qualitativ hochwertig und nachhaltig. Von der Politik erwarten sie Stabilität und Zukunftsperspektiven. Eine Verbesserung der wirtschaftlichen Bedingungen ist aufgrund der tiefgreifenden Veränderungen notwendig und verdient. Gesunde Nahrungsmittel, natürliche Lebensräume und vielfältige Landschaften müssen sichergestellt bleiben.

Die neue Qualitätsstrategie des Bundes entspricht der Handlungsweise von Mutterkuh Schweiz. Gruppierungen wie die Mutterkuhhalter, die den Auftrag des Bundes gut erfüllen, die als Sympathieträger der Landwirtschaft wahrgenommen werden und die weiter an Bedeutung gewinnen, müssen von der Agrarpolitik des Bundes gefördert werden.

Die Mutterkuhhaltung ist eine umwelt- und tierfreundliche Produktionsform und erfüllt somit den öffentlichen Auftrag in hohem Mass. Zudem wird die Konsumnachfrage dank Qualitätsführerschaft, Marktoffensive und einer nachfrageorientierten Produktion befriedigt. Und nicht zuletzt pflegen die Mutterkuhhalter Partnerschaften im Sinne einer Qualitätspartnerschaft am Markt.

Allgemeine Beurteilung

Die Agrarpolitik 2014-2017 ist konzeptionell und inhaltlich richtig. Sie kann gut kommuniziert werden. Die Landwirtschaft kann Leistungen in verschiedenen Funktionen erbringen. Es stehen neue Möglichkeiten offen, die bäuerliche Arbeit mit umweltfreundlicher Nahrungsmittelproduktion zu kombinieren. Positiv - aber auch notwendig - ist, dass ein Budget in unveränderter Höhe zur Verfügung steht. In einigen Bereichen sind Korrekturen notwendig.

Generelle Anträge

Die Mutterkuhbetriebe haben mit der AP2011 etwa 5 bis 10 % an Direktzahlungen verloren. Dazu kommt der negative Effekt des Wechsels vom Stichtag- zum Futtertagssystem. Es war nie die Rede davon, dass dadurch den Mutterkuhbetrieben Mittel entzogen werden.

=> Die **Mittel für die Landwirtschaft**, darunter auch die Direktzahlungen, sind in ausreichender Höhe zur Verfügung zu stellen. Das Gleichgewicht zwischen den Produktionsbranchen muss wieder hergestellt werden.

Die Schweizer Landwirtschaft erfüllt verschiedene Funktionen. Gesunde Nahrungsmittel, Pflege der Kulturlandschaft, hohe Ressourceneffizienz und schonender Umgang mit der Umwelt sind Verdienste der Bauernfamilien. Damit diese Leistungen nachhaltig sind, müssen die Rahmenbedingungen positiv gestaltet werden.

=> Die **Qualitätsstrategie** und die **Ernährungssouveränität** verdienen einen hohen Stellenwert. Sie müssen vom Markt und von der Politik gefördert werden.

Mutterkuh Schweiz hat die Wirkung der Agrarpolitik 2014-2017 auf die Betriebe mittels Modellrechnungen geschätzt. Demnach erreichen Mutterkuhbetriebe in der Talzone mit leistungsbezogenen Direktzahlungen etwa 60 % der bisherigen allgemeinen Direktzahlungen. Mutterkuhbetriebe in der Bergzone II erreichen etwa 75 %. Die Differenz soll mit Anpassungsbeiträgen überbrückt werden. Diese werden aber schrittweise abgebaut, und beim Bewirtschafterwechsel fallen sie komplett weg.

=> Es muss eine vernünftige Relation zwischen leistungsbezogenen Direktzahlungen und **Anpassungsbeiträgen** definiert werden. Der Anteil an leistungsbezogenen Direktzahlungen ist wesentlich zu erhöhen und der Anteil an Anpassungsbeiträgen entsprechend zu senken.

Besonders naturnahe, umwelt- und tierfreundliche Produktionsformen sind zu fördern. Tierwohlbeiträge tragen zum positiven Image der Landwirtschaft bei. Die Beiträge für RAUS und BTS müssen erhöht werden. Der Einbezug von **grünlandbasierten Produktionssystemen** ist ebenfalls zu begrüssen und finanziell zu unterstützen. Fleisch und Milch aus Gras sind Trümpfe der Schweizer Landwirtschaft.

=> Die Budgetmittel für Tierwohlbeiträge sind um 50 % zu erhöhen (Fr. 270.- für RAUS; Fr. 140.- für BTS). Für **grünlandbasierte Produktionssysteme** ist ein Betrag von Fr. 400.- pro Hektare vorzusehen.

Wegen des unterschiedlichen GVE-Faktors ist die Mutterkuh der Milchkuh nicht gleichgestellt. Die Aufwendungen und Investitionen für RAUS und BTS sind für Milch- und Mutterkühe gleich hoch. Durch den Wechsel auf flächenbezogene Direktzahlungen ist der Finanzaufwand bei einer Gleichstellung für den Bund bescheiden, die Wirkung für die Mutterkuhbetriebe aber erheblich. Für Milchkühe zählt (unabhängig von Phänotyp, Futterverzehr oder Leistungspotenzial) ein einheitlicher Faktor. Es ist nicht verständlich, dass identische Kühe (z.B. Kühe der Rassen Simmental, Original Brauvieh, Grauvieh, Hinterwälder) je nach Produktionsrichtung mit 1.0 oder 0.8 bewertet werden.

In der Gewässerschutzverordnung resp. in der Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft ist die Mutterkuh gemäss ihrem Hofdüngeranfall mit 0.8 DGVE fachlich korrekt bewertet. Die direktzahlungsrelevante Regelung (abgestützt auf Tierschutzanforderungen) und die gewässerschutztechnische Regelung (abgestützt auf Hofdüngeranfall) müssen getrennt betrachtet werden.

=> Das Gleichgewicht zwischen den Produktionsbranchen muss wieder hergestellt werden. Der **GVE-Faktor für Mutterkühe** muss demjenigen für Milchkühe gleichgestellt werden. Die Korrektur des GVE-Faktors auf 1.0 ist in den Verordnungsentwürfen vorzunehmen.

In der Tal- und Hügelzone sollen die Eintretenskriterien für den Bezug von Direktzahlungen auf 0.4 SAK erhöht werden. Zusätzlich sollen die SAK-Ansätze gemäss technischem Fortschritt nach unten angepasst werden. Neue Massnahmen und Auflagen in den Bereichen Biodiversität, Landschaftsqualität, Produktionssysteme und Ressourceneffizienz erhöhen den Arbeitsaufwand. Bei einer allfälligen Anpassung der SAK-Ansätze sind diese Effekte zu berücksichtigen. Nach der neuen Regelung würden in der Tal- und Hügelzone Mutterkuhbetriebe mit weniger als 10 bis 12 Kühen von den Direktzahlungen ausgeschlossen. Durchschnittlich halten Mutterkuhbetriebe in der Schweiz etwa 17 Kühe. SAK-Ansätze sind vereinfachte und durchschnittliche Berechnungen. Betriebliche und örtliche Rahmenbedingungen können nur gemittelt einbezogen werden.

Begründet werden die SAK-Massnahmen mit einer besseren Flächenmobilität bei weniger Betrieben. In den letzten 10 Jahren wurden 10'000

Landwirtschaftsbetriebe aufgegeben. Die gegenwärtigen wirtschaftlichen Sachzwänge beschleunigen diese Entwicklung. Der Strukturwandel darf nicht zusätzlich angekurbelt werden. Die Angst, dass Hobbybetriebe zunehmen, ist unberechtigt. Die hohen Investitionen in Stallungen und der Arbeitsaufwand stellen dafür zu hohe Hürden dar.

=> Auf eine Erhöhung der **SAK-Eintretenskriterien** für den Bezug von Direktzahlungen ist zu verzichten. Der Strukturwandel soll nicht unnötig beschleunigt werden. Bei einer Anpassung der SAK-Ansätze ist der Mehraufwand von besonderen neuen Leistungen sowie die paralandwirtschaftlichen Tätigkeiten einzubeziehen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Zweck	Keine Änderung	
Art. 2 Massnahmen des Bundes	Aufrechterhaltung von Art. 2, Abs. 1, Bst. b in seiner heutigen Version Art. 2 Abs. 1 Bst. b. Er fördert gilt gemeinwirtschaftliche Leistungen von bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betrieben mit Direktzahlungen ab .	Mutterkuh Schweiz ist gegen die Änderung von Artikel 2, Abs. 1, Buchst. b. Der Begriff „abgelten“ ist treffender als der Begriff „fördern“. Die Vorschlag des Bundes steht in Widerspruch zum Absatz a des Artikels 104 der Bundesverfassung, der präzisiert: „ <i>Er (der Bund) ergänzt das bäuerliche Einkommen durch Direktzahlungen zur Erzielung eines angemessenen Entgelts für die erbrachten Leistungen, unter der Voraussetzung eines ökologischen Leistungsnachweises</i> “.
	Einführung des neuen Art. 2 Abs. 3 Art. 2 Abs. 3 Sie (die Massnahmen) unterstützen die Ausrichtung der Land- und Ernährungswirtschaft auf eine gemeinsame Qualitätsstrategie.	Mutterkuh Schweiz unterstützt die Einführung des Absatzes 3, der die Umsetzung einer gemeinsamen Qualitätsstrategie für den Agrar- und Lebensmittelsektor erlaubt. Eine Qualitätsstrategie erlaubt, die Schweizer Agrar- und Lebensmittelproduktion sowohl auf dem Inland- als auch auf dem Auslandmarkt gut zu positionieren.
	Einführung des neuen Absatzes Art. 2 Abs. 4 Art. 2 Abs. 4 Die Massnahmen des Bundes stützen sich auf das Prinzip der Ernährungssouveränität und berücksichtigen die Nachfrage der Konsumenten nach vielfältigen, nachhaltigen und hochwertigen Schweizer Produkten.	Mutterkuh Schweiz unterstützt die Ergänzung von Art. 2 mit Abs. 4, der das Prinzip der Ernährungssouveränität im Bundesgesetz über die Landwirtschaft einführt. Ein hoher Selbstversorgungsgrad stellt eine günstige Basis für die Lebensmittelversorgung dar. Die Ernährungssouveränität muss die Interessen der Konsumenten und Produzenten vereinen.
Art. 3 Begriff und Geltungsbereich	Korrektur im Art. 3	Die paralandwirtschaftlichen Aktivitäten müssen Teil der landwirtschaftlichen Tätigkeiten sein. Der Einbezug ermöglicht darüber eine Klärung. Diese muss verankert werden, damit insbesondere die Probleme in Bezug auf die Raumplanung gelöst werden können.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Abs. 3 Art. 1 Die Landwirtschaft umfasst: a. die Produktion verwertbarer Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung; b. die Aufbereitung, die Lagerung und den Verkauf der entsprechenden Erzeugnisse auf den Produktionsbetrieben; c. die Bewirtschaftung von naturnahen Flächen. d. paralandwirtschaftliche Aktivitäten.	Mutterkuh Schweiz beantragt folgende Definition: "Paralandwirtschaft ist eine wirtschaftliche Aktivität, die in engem Bezug zur Nutztierhaltung, zum Pflanzenbau oder zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen steht. Daraus entstehen Dienstleistungen, welche die Landwirtschaft, neben der Produktion von Agrargütern, anbietet."
Art. 5 Einkommen	Antrag für eine Verbesserung der Einkommen der bäuerlichen Familien.	Mutterkuh Schweiz stellt fest, dass dieser Artikel nicht angewandt wird und ersucht den Bund, die nötigen Massnahmen zu ergreifen. Das landwirtschaftliche Einkommen entspricht etwa 60% von vergleichbaren Einkommen. Es liegt somit deutlich unter den Referenzwerten und gemäss Art. 5, Abs. 2, „ergreift der Bundesrat befristete Massnahmen zur Verbesserung der Einkommenssituation“.
Art. 6 Zahlungsrahmen	Indexierung des Betrags für den Zahlungsrahmen an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten und Ausschluss von eventuellen Sparprogrammen des Bundes.	Mutterkuh Schweiz beantragt, dass der Zahlungsrahmen an den Index der Lebenshaltungskosten gebunden wird. Auch die Landwirtschaft ist von der Kostenentwicklung betroffen und verdient es, dass die Abgeltung ihrer Leistungen gewahrt bleibt.
Art. 11 Qualitätssicherung	Neuformulierung von Artikel 11 mit folgenden Anpassungen Art. 11 Abs. 1 Der Bund kann subsidiär gemeinschaftliche Massnahmen unterstützen, die zur Verbesserung oder zur Sicherung der Qualität und oder Nachhaltigkeit von Erzeugnissen und Prozessen beitragen.	Mutterkuh Schweiz begrüsst die Neuformulierung. Die Schweizer Landwirtschaft kann sich auf einem hohen Qualitätsniveau positionieren. Die Nachhaltigkeit der Produktion ist ebenfalls wichtig. Diese Aspekte entsprechen den Erwartungen der Konsumenten. Qualitätssicherungsmaßnahmen müssen unterstützt werden. Dabei müssen auch bestehende Massnahmen unterstützt werden. Sonst entstehen für diese Wettbewerbsnachteile. Im Weiteren sollte Qualität und Nachhaltigkeit nicht kumulativ gefordert werden, insbesondere weil nicht immer klar ist, was unter Nachhaltigkeit genau zu verstehen ist. Unter Nachhaltigkeit sind auch Massnahmen zu verstehen, mit denen das Einkommen der Bauernfamilien verbessert wird.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13 Marktentlastung	Einführung eines neuen Artikels 13 Abs. 2 an Stelle des geltenden Artikels 55 Abs. 2 <i>Art. 13 Abs. 2 Der Bundesrat kann eine Organisation nach Artikel 8 beauftragen, Massnahmen zur Erschliessung oder vorübergehenden Entlastung des Marktes, beispielsweise Lagerungen, zu ergreifen.</i>	Mutterkuh Schweiz ist der Auffassung, dass bei Wegfall von Artikel 55 Getreide, der Artikel 13 ergänzt und gestärkt werden muss.
Direktzahlungen		
Art. 70 Direktzahlungen, Grundsatz	Änderung von Art. 70 Abs. 1 mit folgender Anpassung: <i>Art. 70 Abs. 1 Zur Förderung Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben Direktzahlungen ausgerichtet.</i>	Mutterkuh Schweiz weist darauf hin, dass gemäss Artikel 104 der Bundesverfassung „Er (der Bund) ergänzt das bäuerliche Einkommen durch Direktzahlungen zur Erzielung eines angemessenen Entgelts für die erbrachten Leistungen, unter der Voraussetzung eines ökologischen Leistungsnachweises“. Es geht also nicht nur darum, im öffentlichen Interesse erbrachte Leistungen zu fördern, sondern diese abzugelten.
	Änderung von Art. 70 Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Anträge: <i>Die Direktzahlungen umfassen: e. Produktionssystembeiträge; f. Ressourceneffizienzbeiträge; g. Anpassungsbeiträge.</i>	Produktionssystembeiträge und Ressourceneffizienzbeiträge sollten vielmehr als besondere Umwelt- und Tierschutzbeiträge bezeichnet werden. Der Anpassungsbeitrag ist ein Übergangsbeitrag. Die Terminologie muss überprüft werden.
	Änderung von Art. 70 Abs. 3 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen	Der Artikel 70 Abs. 3 übergibt dem Bundesrat die Kompetenz, die Höhe der Beiträge festzulegen, insbesondere unter Berücksichtigung des geleisteten Aufwandes. Der Aufwand ist angemessen zu entgelten. Das Entgelt darf aufgrund der am Markt realisierbaren Einnahmen nicht gekürzt werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Art. 70 Abs. 3 Der Bundesrat legt die Höhe der Beiträge so fest, dass die gemeinwirtschaftlichen Leistungen erbracht und die vom Bundesrat festgelegten Ziele erreicht werden. Er berücksichtigt dabei den mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen verbundenen Aufwand und die am Markt erzielbaren Erlöse.	
Art. 70a Voraussetzungen	Annahme der Einführung von Art. 70a Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 70a Abs. 1 Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn: <i>b. der ökologische Leistungsnachweis erbracht wird;</i> <i>c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz- und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden;</i> <i>e. ein Mindestarbeitsaufkommen in Standardarbeitskräften auf dem bewirtschafteten Betrieb erreicht wird;</i>	b. und c. Keine Verschärfung des ökologischen Leistungsnachweises sowie der Vorschriften im Bereich des Gewässer-, Umwelt- und Tierschutzes. Die Vorschriften in der Schweiz sind im internationalen Vergleich sehr streng. Die Wettbewerbsfähigkeit darf nicht zusätzlich verschlechtert werden. Besondere Produkte werden in Form von Labels angeboten. e. Keine höhere SAK-Limite für die Tal- und Hügelzone. Im Rahmen der Überprüfung der SAK-Ansätze aufgrund des technischen Fortschritts müssen paralandwirtschaftliche Aktivitäten sowie der Mehraufwand für neue Massnahmen in den Bereichen Biodiversität, Landschaftsqualität, Produktionssysteme und Ressourceneffizienz einbezogen werden. Die an die Landwirte entrichtenden Beiträge müssen dem Lohnanspruch der übrigen Wirtschaft entsprechen.
Art. 71 Kulturlandschafts-Beiträge	Einführung von Art. 71 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgen-	Mutterkuh Schweiz stimmt diesem Beitrag zur Aufrechterhaltung einer offenen Kulturlandschaft zu und fordert die Beibehaltung des Sömmerungsbeitrags.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Bemerkungen: Art. 71 Abs.1 <i>Zur Erhaltung einer offenen Kulturlandschaft werden Kulturlandschaftsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</i> <i>c. einen nach Tierkategorie abgestuften Sömmerungsbeitrag je gesömmerte Grossvieheinheit oder je Normalbesatz zur Förderung der Bewirtschaftung und zur Pflege von Sömmerungsflächen.</i>	c. Mutterkuh Schweiz unterstützt einen nach Tierkategorie abgestuften Sömmerungsbeitrag. Ziel des Beitrags ist eine nachhaltige Bewirtschaftung der Sömmerungsbetriebe und der Sömmerungsweiden.
	Einführung von Art. 71 Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 71 Abs. 2 <i>Der Bundesrat bestimmt für den Sömmerungsbeitrag die zulässige Bestossung und die Tierkategorien, für die der Beitrag ausgerichtet wird</i>	Mutterkuh Schweiz erwartet vom Bundesrat die Untersuchung der Konsequenzen der neuen Sömmerungsbeiträge bezüglich Bestossung und Bewirtschaftung.
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	Einführung von Art. 72 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Anpassungen: Art. 72 Abs. 1 <i>Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</i>	Mutterkuh Schweiz beantragt die Stärkung des Versorgungssicherheitsbeitrags. Sie müssen das Rückgrat des Direktzahlungssystems bilden. Mutterkuh Schweiz ist gegen die Aufhebung der Raufutterverzehr- und der TEP-Beiträge. Die bisher über Raufutterverzehrbeiträge und TEP-Beiträge ausgerichteten Mittel müssen in gleich bleibender Höhe den entsprechenden Betrieben weiterhin entrichtet werden. Das Budget für die Versorgungssicherheit ist zu Lasten der Anpassungsbeiträge deutlich zu erhöhen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. einen einheitlichen Basisbeitrag in allen Zonen je Hektare oder RGVE zur Erhaltung der Produktionskapazität; b. einen einheitlichen Beitrag in allen Zonen je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen; c. einen nach Zonen abgestuften Erschwernisbeitrag im Berg- und Hügelgebiet je Hektare oder je RGVE zur Erhaltung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen.	a. Der Vorschlag des Bundesrats für den Basisbeitrag ist zu tief. Für Grünflächen muss die Wirkung dem bisherigen RGVE-Beitrag entsprechen. Das Budget muss entsprechend angepasst werden. b. Parität der Beiträge für offene Ackerflächen und Dauerkulturen. Neue Mittel für offene Ackerflächen dürfen nicht zu Lasten der Mittel für Grünlandprodukte aufgestockt werden. c. Mutterkuh Schweiz unterstützt einen differenzierten Beitrag nach Produktionszonen. Die Wirkung muss den bisherigen TEP-Beiträgen entsprechen. Das Budget muss entsprechend ausgestattet sein.
	Einführung von Art. 72 Abs. 3 Art. 72 Abs. 3 Der Bundesrat kann Versorgungssicherheitsbeiträge für Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 ausrichten	Mutterkuh Schweiz stimmt dem Vorschlag des Bundesrats zu, Versorgungssicherheitsbeiträge für die Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43, Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 auszurichten.
Art. 73 Biodiversitätsbeiträge	Einführung von Art. 73 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 73. Abs. 1 Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge	Mutterkuh Schweiz begrüsst das Prinzip der Biodiversitätsbeiträge. Wir verlangen eine einfache Umsetzung der Massnahme, die den Bauern ausreichend Handlungsspielraum lässt. Oberstes Ziel des Bundesrats muss sein, die Qualität der Biodiversitätsförderflächen zu stärken. Die Förderung der Biodiversität darf nicht zu einer Erhöhung der Importe und in der Folge zu einer Senkung der Biodiversität im Ausland führen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</i> <i>a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Vielfalt von Arten und Lebensräumen;</i> <i>b. einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Vernetzung;</i> <i>c. einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche abgestuften Beitrag je Hektare zur Aufwertung und Neuschaffung von Biodiversitätsförderflächen.</i>	a. Mutterkuh Schweiz ist mit der Einführung eines nach Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderflächen differenzierten Beitrags einverstanden, vorausgesetzt, dass die Anforderungen nicht schrittweise verschärft werden, und eine einfache Umsetzung möglich ist.
	Einführung von Art. 73 Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Anpassungen: Art. 73. Abs. 2 Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen, die zu landwirtschaftlichen Zwecken bewirtschaftet werden, Beiträge ausgerichtet werden.	Mutterkuh Schweiz begrüsst die Ausweitung der Beiträge für die Biodiversität auf Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche und im Sömmerungsgebiet, verlangt aber die Bezifferung der Kosten dieser Massnahmen. Mutterkuh Schweiz verlangt, dass nur die zu landwirtschaftlichen Zwecken bewirtschafteten Flächen im Sinne von Artikel 3 des LwG in den Genuss dieser Leistungen kommen.
	Einführung von Art. 73 Abs. 3 Art. 73 Abs. 3 Für die Vernetzung von Biodiversitätsförderflä-	Mutterkuh Schweiz unterstützt eine Kofinanzierung zwischen dem Bund und den Kantonen für die Beiträge für die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen, denn die Kantone spielen bei der Umsetzung dieser Massnahmen eine entscheidende Rolle.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>chen richtet der Bund höchstens 80 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher.</i>	
Art. 74 Landschaftsqualitätsbeiträge	Ergebnisse der Pilotprojekte abwarten. Art. 74 Abs. 1 Zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften können werden Landschaftsqualitätsbeiträge ausgerichtet werden.	Da die Ergebnisse der Pilotprojekte noch ausstehen, verlangt Mutterkuh Schweiz, Artikel 74, Abs. 1, in der Kann-Form zu formulieren.
Art. 75 Produktionssystembeiträge	Einführung von Art. 75 unter Berücksichtigung folgender Anpassungen: Art. 75 Abs. 1 Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: a. einen nach Nutzungsart abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung besonders umwelt- und tierfreundlicher gesamt-betrieblicher Produktionssysteme. b. einen Beitrag je Hektare zur Förderung einer Pflanzen- und Tierproduktion, die den Einsatz bestimmter Produktionsmittel einschränkt;	Mutterkuh Schweiz unterstützt die Beibehaltung der Anreizsysteme für das Tierwohl und die Einführung eines Beitrags für graslandbasierte Wiederkäuerproduktion. Die gezielte Nutzung unsere Wiesen- und Weideflächen fördert das Tierwohl und eine effiziente Wiederkäuerproduktion. Zudem werden die Importe von kritischen Futtermitteln wie Soja oder Reis gesenkt. Fleisch und Milch aus Gras sind ökologische Trümpfe der Schweizer Landwirtschaft. a. Die Bedingung der Gesamtbetrieblichkeit ist zu streichen, weil diese Vorgaben zu keiner zusätzlichen ökologischen Leistung führen. b. Für grünlandbasierte Produktionssystemen ist ein Betrag von Fr. 400.- pro Hektare vorzusehen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>c. einen nach Tierkategorie abgestuften Beitrag je Grossvieheinheit zur Förderung besonders tierfreundlicher Produktionsformen.</i>	c. Die Ethobeiträge müssen Beibehalten und deutlich erhöht werden (Fr. 270.- für RAUS; Fr. 140.- für BTS).
Art. 76 Ressourceneffizienzbeiträge	Einführung von Art. 76 unter Berücksichtigung folgender Anpassung: Art. 76 Abs. 1 <i>Zur Förderung der nachhaltigen Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln und der Energie werden Ressourceneffizienzbeiträge ausgerichtet.</i>	Mutterkuh Schweiz stimmt dem Ressourceneffizienzbeitrag zu, der in einer Erweiterung der Artikel 62a GschG und 77a und b LwG besteht. Diese Massnahme führt zu einer Vereinfachung des administrativen Vorgehens. Mit den Beiträgen müssen explizit auch Massnahmen der Vollzugshilfen Umweltschutz unterstützt werden können. Diese sind basieren auf dem Umweltschutzgesetz und sind faktisch obligatorisch. Mutterkuh Schweiz ist der Ansicht, dass eine effiziente Energienutzung in der heutigen Situation zentral ist, und dass der Bund sämtliche Massnahmen zu einer verbesserten Nutzung unbedingt fördern muss.
Art. 77 Anpassungsbeiträge	Einführung von Artikel 77 unter Berücksichtigung folgender Anpassungen: Art. 77 Abs. 1 <i>Zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Entwicklung werden Anpassungsbeiträge ausgerichtet.</i>	Mutterkuh Schweiz verlangt, dass die Anpassungsbeiträge zugunsten der leistungsbezogenen Direktzahlungen deutlich reduziert werden. Der durchschnittliche Anteil von rund 30 % ist zu hoch. Das gleichzeitige Erreichen der drei unterstellten Ziele (Einkommenssicherung, reibungsloser Übergang vom heutigen zum neuen Direktzahlungssystem und Förderung der Flächenmobilität), ist nicht möglich. Der Beitrag wird abgebaut und beim Bewirtschafterwechsel fällt er weg. Die Flächenmobilität wird, unabhängig welches System unterstellt wird, nicht verändert werden können. Mutterkuh Schweiz fordert, dass die Anpassungsbeiträge maximal 10% des Globalbudgets für die Direktzahlungen ausmachen und zumindest bei Betriebsübergaben im familiären Rahmen übertragbar sind. Die durch Kürzung der Anpassungsbeiträge frei werdenden Mittel müssen der Förderung einer produzierenden und nachhaltigen Landwirtschaft zugute kommen. Die Planungssicherheit muss gegeben werden.
	Art. 77 Abs. 3 <i>Die Anpassungsbeiträge werden personenbezo-</i>	Der Wegfall der Anpassungsbeiträge beim Generationenwechsel ist einschneidend und willkürlich. Betroffen sind erstlinig Betriebe, die in den kommenden Jahren übergeben werden. Die

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gen ausgerichtet. Der Beitrag für den einzelnen Betrieb richtet sich nach der Differenz zwischen den allgemeinen Direktzahlungen vor dem Systemwechsel und den Beiträgen nach den Artikeln 71 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Artikel 72 nach dem Systemwechsel. Die Differenz wird auf der Basis der Strukturen festgelegt, die ein Betrieb vor dem Systemwechsel aufwies. Bei einer Betriebsübergabe ist der Anpassungsbeitrag auf den neuen Bewirtschafter übertragbar.	Schweiz braucht junge Landwirte für eine professionelle Landwirtschaft. Es ist auch widersprüchlich, die Anpassungsbeiträge zu streichen und andererseits Investitionskredite (Junglandwirteförderung) zu gewähren. Bei Übernahme des Betriebes innerhalb der Familie müssen die Anpassungsbeiträge unverändert bleiben.
Art. 141 Tierzucht, Zuchtförderung	Keine Änderung	
Art. 146 Tierzüchterische und genealogische Einfuhrbedingungen	Keine Änderung	
Art. 146a Gentechnisch veränderte Nutztiere	Keine Änderung	
Art. 177 Schlussbestimmungen, Vollzug, Bundesrat	Keine Änderung	Im Rahmen der Revision der Verordnungen fordert Mutterkuh Schweiz den Bundesrat auf, die Faktoren betreffend die Raufutter verzehrenden Grossvieheinheiten (RGVE) für Mutterkühe von 0.8 RGVE auf 1 RGVE) neu zu bewerten.
<u>Zolltarifgesetz</u>		
Art. 10 Festsetzung der Zollansätze	Änderung von Artikel 10 mit folgenden Anpassungen: Art. 10 Abs. 3 Erfordern die Marktverhältnisse häufige An-	Mutterkuh Schweiz ist einverstanden, dass die Kompetenz zur Festsetzung der Zollansätze dem BLW delegiert wird, wenn die Marktverhältnisse häufige Anpassungen verlangen und die Anpassungsmodalitäten der Zollansätze klar geregelt sind. Diese Korrektur verschafft mehr Flexibilität und ermöglicht eine Senkung des Verwaltungsaufwands.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	passungen, so kann der Bundesrat diese Kompetenz dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement oder dem Bundesamt für Landwirtschaft übertragen, vorausgesetzt, die Berechnungsmodalitäten der Zollansätze sind klar in der Verordnung geregelt.	
<u>Raumplanungsgesetz</u>		
Allgemeines	Anpassung des Raumplanungsgesetzes – genereller Antrag	Mutterkuhbetrieben wird teilweise verweigert, am Standort der Tierhaltung die Wohnmöglichkeit zu erstellen. Begründet wird die Verweigerung damit, weil die Betreuung der Tiere „extensiv“, eine unmittelbare Überwachung der Herde nicht notwendig und ein Eingreifen sich erübrigen würde. Mutterkühe und deren Kälber müssen zwecks gutem Herdenmanagement, besserem Handling, guter Tiergesundheit und problemlosen Abkalbungen vor Ort überwacht und betreut werden. Ein Kälberabgang verursacht einen Verlust von rund 1000 Franken. Es ist zwingend notwendig, dass Stall und Wohnort beisammen sind. Mutterkuh Schweiz verlangt, dass die Vorgaben oder Interpretation angepasst werden.
<u>Gewässerschutzgesetz</u>		
Art. 14 Betriebe mit Nutztierhaltung	Änderung von Artikel 14 Art. 14 Abs. 4 Auf 1 ha Nutzfläche darf der Dünger von höchstens drei Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden. Wird ein Teil des im Betrieb anfallenden Hofdüngers ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs verwertet, so dürfen nur so viele Nutztiere gehalten werden, dass mindestens die Hälfte des im Betrieb anfallenden Hofdüngers auf der eigenen oder gepachteten Nutz-	Mutterkuh Schweiz befürwortet die Änderungen von Artikel 14, Abs. 4, welche die Ausfuhr von Hofdünger auf höchstens die Hälfte der Menge begrenzt, die auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebs ausgebracht werden kann.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>fläche verwertet werden kann.</i> Art. 14 Abs. 5 Aufgehoben	
Art 14a Zentrales Informationssystem über Nährstoffabgaben	Einführung von Artikel 14a Art. 14a (neu) Zentrales Informationssystem über Nährstoffabgaben <i>1 Zur Erfassung von Nährstoffverschiebungen in der Landwirtschaft betreibt der Bund ein umfassendes und standardisiertes Informationssystem.</i> <i>2 Betriebe, die Nährstoffe abgeben, müssen sämtliche Lieferungen im Informationssystem erfassen.</i>	Mutterkuh Schweiz kann die Einführung von Artikel 14a annehmen, der vom Bund die Betreibung eines umfassenden und standardisierten Informationssystems zur Erfassung der Nährstoffverschiebungen in der Landwirtschaft (HODUFLU) verlangt. Mutterkuh Schweiz verlangt, dass dieses System keine zusätzlichen administrativen Kosten verursacht. Ebenso sind die Bauern nicht zusätzlich zu belangen. Das System muss flexibel und auf die Praktiken der Landwirtinnen und Landwirte ausgerichtet sein.
<u>Tierseuchengesetz</u>		
Art. 37 Beiträge zur Entsorgung tierischer Nebenprodukte	Änderung von Artikel 37 unter Berücksichtigung der folgenden Anpassungen (aktuell Art. 62) und Aufrechterhaltung von Artikel 37 Abs. 6 Art. 37 Abs. 1 Im Zusammenhang mit angeordneten Entsorgungsmassnahmen in ausserordentlichen Situationen kann der Bund im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten leisten und an die im Rahmen des	Mutterkuh Schweiz fordert die Anpassung von Artikel 37, Abs. 6 (aktuell Art. 62, Abs. 6). Der Bundesrat soll allgemein die Kompetenz haben, über Beiträge an die Kosten für Entsorgungsmassnahmen zu entscheiden. Die Einschränkung auf ausserordentliche Situationen beschneidet den Handlungsspielraum. Zudem sollen der Bundesrat auch Beiträge an die Kosten leisten können, die bei im Rahmen des Tierseuchenrechts angeordneten Massnahmen auf den Landwirtschaftsbetrieben entstehen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Tierseuchenrechtes angeordneten Massnahmen entstehenden Zusatzkosten in der Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere.</i> <i>Art. 37 Abs.6 Die Bundesämter für Landwirtschaft, Veterinärwesen und Gesundheit legen einen Massnahmenplan vor, der die Wiederverwertung tierischer Abfälle erlaubt.</i>	

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0525	IG Swiss Hereford	Interessengemeinschaft Swiss Hereford	27.6.11
------	-------------------	---------------------------------------	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	IG Swiss Hereford
Adresse / Indirizzo	Grueben 448 9103 Schwellbrunn
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	24.06.11 Hans Baumann

Version 17.06.2011

Wir sind eine Partnerorganisation von Mutterkuh Schweiz. Aufgrund der gemeinsamen Ausarbeitung der Stellungnahme sind die Formulierungen auf Mutterkuh Schweiz bezogen. Die Anträge gelten aber gleichermassen für unsere Organisation.

Die Stellungnahme ist identisch wie 0513 Mutterkuh Schweiz.
Ich verzichte deshalb auf die Nummerierung am Rand.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Landwirtschaft und Mutterkuhhaltung

Die Bauernfamilien erfüllen die Erwartungen der Gesellschaft und des Bundes und produzieren qualitativ hochwertig und nachhaltig. Von der Politik erwarten sie Stabilität und Zukunftsperspektiven. Eine Verbesserung der wirtschaftlichen Bedingungen ist aufgrund der tiefgreifenden Veränderungen notwendig und verdient. Gesunde Nahrungsmittel, natürliche Lebensräume und vielfältige Landschaften müssen sichergestellt bleiben.

Die neue Qualitätsstrategie des Bundes entspricht der Handlungsweise von Mutterkuh Schweiz. Gruppierungen wie die Mutterkuhhalter, die den Auftrag des Bundes gut erfüllen, die als Sympathieträger der Landwirtschaft wahrgenommen werden und die weiter an Bedeutung gewinnen, müssen von der Agrarpolitik des Bundes gefördert werden.

Die Mutterkuhhaltung ist eine umwelt- und tierfreundliche Produktionsform und erfüllt somit den öffentlichen Auftrag in hohem Mass. Zudem wird die Konsumnachfrage dank Qualitätsführerschaft, Marktoffensive und einer nachfrageorientierten Produktion befriedigt. Und nicht zuletzt pflegen die Mutterkuhhalter Partnerschaften im Sinne einer Qualitätspartnerschaft am Markt.

Allgemeine Beurteilung

Die Agrarpolitik 2014-2017 ist konzeptionell und inhaltlich richtig. Sie kann gut kommuniziert werden. Die Landwirtschaft kann Leistungen in verschiedenen Funktionen erbringen. Es stehen neue Möglichkeiten offen, die bäuerliche Arbeit mit umweltfreundlicher Nahrungsmittelproduktion zu kombinieren. Positiv - aber auch notwendig - ist, dass ein Budget in unveränderter Höhe zur Verfügung steht. In einigen Bereichen sind Korrekturen notwendig.

Generelle Anträge

Die Mutterkuhbetriebe haben mit der AP2011 etwa 5 bis 10 % an Direktzahlungen verloren. Dazu kommt der negative Effekt des Wechsels vom Stichtag- zum Futtertagssystem. Es war nie die Rede davon, dass dadurch den Mutterkuhbetrieben Mittel entzogen werden.

=> Die **Mittel für die Landwirtschaft**, darunter auch die Direktzahlungen, sind in ausreichender Höhe zur Verfügung zu stellen. Das Gleichgewicht zwischen den Produktionsbranchen muss wieder hergestellt werden.

Die Schweizer Landwirtschaft erfüllt verschiedene Funktionen. Gesunde Nahrungsmittel, Pflege der Kulturlandschaft, hohe Ressourceneffizienz und schonender Umgang mit der Umwelt sind Verdienste der Bauernfamilien. Damit diese Leistungen nachhaltig sind, müssen die Rahmenbedingungen positiv gestaltet werden.

=> Die **Qualitätsstrategie** und die **Ernährungssouveränität** verdienen einen hohen Stellenwert. Sie müssen vom Markt und von der Politik gefördert werden.

Mutterkuh Schweiz hat die Wirkung der Agrarpolitik 2014-2017 auf die Betriebe mittels Modellrechnungen geschätzt. Demnach erreichen Mutterkuhbetriebe in der Talzone mit leistungsbezogenen Direktzahlungen etwa 60 % der bisherigen allgemeinen Direktzahlungen. Mutterkuhbetriebe in der Bergzone II erreichen etwa 75 %. Die Differenz soll mit Anpassungsbeiträgen überbrückt werden. Diese werden aber schrittweise abgebaut, und beim Bewirtschafterwechsel fallen sie komplett weg.

=> Es muss eine vernünftige Relation zwischen leistungsbezogenen Direktzahlungen und **Anpassungsbeiträgen** definiert werden. Der Anteil an leistungsbezogenen Direktzahlungen ist wesentlich zu erhöhen und der Anteil an Anpassungsbeiträgen entsprechend zu senken.

Besonders naturnahe, umwelt- und tierfreundliche Produktionsformen sind zu fördern. Tierwohlbeiträge tragen zum positiven Image der Landwirtschaft bei. Die Beiträge für RAUS und BTS müssen erhöht werden. Der Einbezug von **grünlandbasierten Produktionssystemen** ist ebenfalls zu begrüssen und finanziell zu unterstützen. Fleisch und Milch aus Gras sind Trümpfe der Schweizer Landwirtschaft.

=> Die Budgetmittel für Tierwohlbeiträge sind um 50 % zu erhöhen (Fr. 270.- für RAUS; Fr. 140.- für BTS). Für **grünlandbasierte Produktionssysteme** ist ein Betrag von Fr. 400.- pro Hektare vorzusehen.

Wegen des unterschiedlichen GVE-Faktors ist die Mutterkuh der Milchkuh nicht gleichgestellt. Die Aufwendungen und Investitionen für RAUS und BTS sind für Milch- und Mutterkühe gleich hoch. Durch den Wechsel auf flächenbezogene Direktzahlungen ist der Finanzaufwand bei einer Gleichstellung für den Bund bescheiden, die Wirkung für die Mutterkuhbetriebe aber erheblich. Für Milchkühe zählt (unabhängig von Phänotyp, Futterverzehr oder Leistungspotenzial) ein einheitlicher Faktor. Es ist nicht verständlich, dass identische Kühe (z.B. Kühe der Rassen Simmental, Original Brauvieh, Grauvieh, Hinterwälder) je nach Produktionsrichtung mit 1.0 oder 0.8 bewertet werden.

In der Gewässerschutzverordnung resp. in der Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft ist die Mutterkuh gemäss ihrem Hofdüngeranfall mit 0.8 DGVE fachlich korrekt bewertet. Die direktzahlungsrelevante Regelung (abgestützt auf Tierschutzanforderungen) und die gewässerschutztechnische Regelung (abgestützt auf Hofdüngeranfall) müssen getrennt betrachtet werden.

=> Das Gleichgewicht zwischen den Produktionsbranchen muss wieder hergestellt werden. Der **GVE-Faktor für Mutterkühe** muss demjenigen für Milchkühe gleichgestellt werden. Die Korrektur des GVE-Faktors auf 1.0 ist in den Verordnungsentwürfen vorzunehmen.

In der Tal- und Hügelzone sollen die Eintretenskriterien für den Bezug von Direktzahlungen auf 0.4 SAK erhöht werden. Zusätzlich sollen die SAK-Ansätze gemäss technischem Fortschritt nach unten angepasst werden. Neue Massnahmen und Auflagen in den Bereichen Biodiversität, Landschaftsqualität, Produktionssysteme und Ressourceneffizienz erhöhen den Arbeitsaufwand. Bei einer allfälligen Anpassung der SAK-Ansätze sind diese Effekte zu berücksichtigen. Nach der neuen Regelung würden in der Tal- und Hügelzone Mutterkuhbetriebe mit weniger als 10 bis 12 Kühen von den Direktzahlungen ausgeschlossen. Durchschnittlich halten Mutterkuhbetriebe in der Schweiz etwa 17 Kühe. SAK-Ansätze sind vereinfachte und durchschnittliche Berechnungen. Betriebliche und örtliche Rahmenbedingungen können nur gemittelt einbezogen werden.

Begründet werden die SAK-Massnahmen mit einer besseren Flächenmobilität bei weniger Betrieben. In den letzten 10 Jahren wurden 10'000

Landwirtschaftsbetriebe aufgegeben. Die gegenwärtigen wirtschaftlichen Sachzwänge beschleunigen diese Entwicklung. Der Strukturwandel darf nicht zusätzlich angekurbelt werden. Die Angst, dass Hobbybetriebe zunehmen, ist unberechtigt. Die hohen Investitionen in Stallungen und der Arbeitsaufwand stellen dafür zu hohe Hürden dar.

=> Auf eine Erhöhung der **SAK-Eintretenskriterien** für den Bezug von Direktzahlungen ist zu verzichten. Der Strukturwandel soll nicht unnötig beschleunigt werden. Bei einer Anpassung der SAK-Ansätze ist der Mehraufwand von besonderen neuen Leistungen sowie die paralandwirtschaftlichen Tätigkeiten einzubeziehen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Zweck	Keine Änderung	
Art. 2 Massnahmen des Bundes	Aufrechterhaltung von Art. 2, Abs. 1, Bst. b in seiner heutigen Version Art. 2 Abs. 1 Bst. b. Er fördert gilt gemeinwirtschaftliche Leistungen von bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betrieben mit Direktzahlungen ab .	Mutterkuh Schweiz ist gegen die Änderung von Artikel 2, Abs. 1, Buchst. b. Der Begriff „abgelten“ ist treffender als der Begriff „fördern“. Die Vorschlag des Bundes steht in Widerspruch zum Absatz a des Artikels 104 der Bundesverfassung, der präzisiert: „ <i>Er (der Bund) ergänzt das bäuerliche Einkommen durch Direktzahlungen zur Erzielung eines angemessenen Entgelts für die erbrachten Leistungen, unter der Voraussetzung eines ökologischen Leistungsnachweises</i> “.
	Einführung des neuen Art. 2 Abs. 3 Art. 2 Abs. 3 Sie (die Massnahmen) unterstützen die Ausrichtung der Land- und Ernährungswirtschaft auf eine gemeinsame Qualitätsstrategie.	Mutterkuh Schweiz unterstützt die Einführung des Absatzes 3, der die Umsetzung einer gemeinsamen Qualitätsstrategie für den Agrar- und Lebensmittelsektor erlaubt. Eine Qualitätsstrategie erlaubt, die Schweizer Agrar- und Lebensmittelproduktion sowohl auf dem Inland- als auch auf dem Auslandmarkt gut zu positionieren.
	Einführung des neuen Absatzes Art. 2 Abs. 4 Art. 2 Abs. 4 Die Massnahmen des Bundes stützen sich auf das Prinzip der Ernährungssouveränität und berücksichtigen die Nachfrage der Konsumenten nach vielfältigen, nachhaltigen und hochwertigen Schweizer Produkten.	Mutterkuh Schweiz unterstützt die Ergänzung von Art. 2 mit Abs. 4, der das Prinzip der Ernährungssouveränität im Bundesgesetz über die Landwirtschaft einführt. Ein hoher Selbstversorgungsgrad stellt eine günstige Basis für die Lebensmittelversorgung dar. Die Ernährungssouveränität muss die Interessen der Konsumenten und Produzenten vereinen.
Art. 3 Begriff und Geltungsbereich	Korrektur im Art. 3	Die paralandwirtschaftlichen Aktivitäten müssen Teil der landwirtschaftlichen Tätigkeiten sein. Der Einbezug ermöglicht darüber eine Klärung. Diese muss verankert werden, damit insbesondere die Probleme in Bezug auf die Raumplanung gelöst werden können.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Abs. 3 Art. 1 Die Landwirtschaft umfasst: a. die Produktion verwertbarer Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung; b. die Aufbereitung, die Lagerung und den Verkauf der entsprechenden Erzeugnisse auf den Produktionsbetrieben; c. die Bewirtschaftung von naturnahen Flächen. d. paralandwirtschaftliche Aktivitäten.	Mutterkuh Schweiz beantragt folgende Definition: "Paralandwirtschaft ist eine wirtschaftliche Aktivität, die in engem Bezug zur Nutztierhaltung, zum Pflanzenbau oder zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlicher Flächen steht. Daraus entstehen Dienstleistungen, welche die Landwirtschaft, neben der Produktion von Agrargütern, anbietet."
Art. 5 Einkommen	Antrag für eine Verbesserung der Einkommen der bäuerlichen Familien.	Mutterkuh Schweiz stellt fest, dass dieser Artikel nicht angewandt wird und ersucht den Bund, die nötigen Massnahmen zu ergreifen. Das landwirtschaftliche Einkommen entspricht etwa 60% von vergleichbaren Einkommen. Es liegt somit deutlich unter den Referenzwerten und gemäss Art. 5, Abs. 2, „ergreift der Bundesrat befristete Massnahmen zur Verbesserung der Einkommenssituation“.
Art. 6 Zahlungsrahmen	Indexierung des Betrags für den Zahlungsrahmen an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten und Ausschluss von eventuellen Sparprogrammen des Bundes.	Mutterkuh Schweiz beantragt, dass der Zahlungsrahmen an den Index der Lebenshaltungskosten gebunden wird. Auch die Landwirtschaft ist von der Kostenentwicklung betroffen und verdient es, dass die Abgeltung ihrer Leistungen gewahrt bleibt.
Art. 11 Qualitätssicherung	Neuformulierung von Artikel 11 mit folgenden Anpassungen Art. 11 Abs. 1 Der Bund kann subsidiär gemeinschaftliche Massnahmen unterstützen, die zur Verbesserung oder zur Sicherung der Qualität und oder Nachhaltigkeit von Erzeugnissen und Prozessen beitragen.	Mutterkuh Schweiz begrüsst die Neuformulierung. Die Schweizer Landwirtschaft kann sich auf einem hohen Qualitätsniveau positionieren. Die Nachhaltigkeit der Produktion ist ebenfalls wichtig. Diese Aspekte entsprechen den Erwartungen der Konsumenten. Qualitätssicherungsmaßnahmen müssen unterstützt werden. Dabei müssen auch bestehende Massnahmen unterstützt werden. Sonst entstehen für diese Wettbewerbsnachteile. Im Weiteren sollte Qualität und Nachhaltigkeit nicht kumulativ gefordert werden, insbesondere weil nicht immer klar ist, was unter Nachhaltigkeit genau zu verstehen ist. Unter Nachhaltigkeit sind auch Massnahmen zu verstehen, mit denen das Einkommen der Bauernfamilien verbessert wird.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13 Marktentlastung	Einführung eines neuen Artikels 13 Abs. 2 an Stelle des geltenden Artikels 55 Abs. 2 <i>Art. 13 Abs. 2 Der Bundesrat kann eine Organisation nach Artikel 8 beauftragen, Massnahmen zur Erschliessung oder vorübergehenden Entlastung des Marktes, beispielsweise Lagerungen, zu ergreifen.</i>	Mutterkuh Schweiz ist der Auffassung, dass bei Wegfall von Artikel 55 Getreide, der Artikel 13 ergänzt und gestärkt werden muss.
Direktzahlungen		
Art. 70 Direktzahlungen, Grundsatz	Änderung von Art. 70 Abs. 1 mit folgender Anpassung: <i>Art. 70 Abs. 1 Zur Förderung Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben Direktzahlungen ausgerichtet.</i>	Mutterkuh Schweiz weist darauf hin, dass gemäss Artikel 104 der Bundesverfassung „Er (der Bund) ergänzt das bäuerliche Einkommen durch Direktzahlungen zur Erzielung eines angemessenen Entgelts für die erbrachten Leistungen, unter der Voraussetzung eines ökologischen Leistungsnachweises“. Es geht also nicht nur darum, im öffentlichen Interesse erbrachte Leistungen zu fördern, sondern diese abzugelten.
	Änderung von Art. 70 Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Anträge: <i>Die Direktzahlungen umfassen: e. Produktionssystembeiträge; f. Ressourceneffizienzbeiträge; g. Anpassungsbeiträge.</i>	Produktionssystembeiträge und Ressourceneffizienzbeiträge sollten vielmehr als besondere Umwelt- und Tierschutzbeiträge bezeichnet werden. Der Anpassungsbeitrag ist ein Übergangsbeitrag. Die Terminologie muss überprüft werden.
	Änderung von Art. 70 Abs. 3 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen	Der Artikel 70 Abs. 3 übergibt dem Bundesrat die Kompetenz, die Höhe der Beiträge festzulegen, insbesondere unter Berücksichtigung des geleisteten Aufwandes. Der Aufwand ist angemessen zu entgelten. Das Entgelt darf aufgrund der am Markt realisierbaren Einnahmen nicht gekürzt werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Art. 70 Abs. 3 Der Bundesrat legt die Höhe der Beiträge so fest, dass die gemeinwirtschaftlichen Leistungen erbracht und die vom Bundesrat festgelegten Ziele erreicht werden. Er berücksichtigt dabei den mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen verbundenen Aufwand und die am Markt erzielbaren Erlöse.	
Art. 70a Voraussetzungen	Annahme der Einführung von Art. 70a Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 70a Abs. 1 Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn: <i>b. der ökologische Leistungsnachweis erbracht wird;</i> <i>c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz- und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden;</i> <i>e. ein Mindestarbeitsaufkommen in Standardarbeitskräften auf dem bewirtschafteten Betrieb erreicht wird;</i>	b. und c. Keine Verschärfung des ökologischen Leistungsnachweises sowie der Vorschriften im Bereich des Gewässer-, Umwelt- und Tierschutzes. Die Vorschriften in der Schweiz sind im internationalen Vergleich sehr streng. Die Wettbewerbsfähigkeit darf nicht zusätzlich verschlechtert werden. Besondere Produkte werden in Form von Labels angeboten. e. Keine höhere SAK-Limite für die Tal- und Hügelzone. Im Rahmen der Überprüfung der SAK-Ansätze aufgrund des technischen Fortschritts müssen paralandwirtschaftliche Aktivitäten sowie der Mehraufwand für neue Massnahmen in den Bereichen Biodiversität, Landschaftsqualität, Produktionssysteme und Ressourceneffizienz einbezogen werden. Die an die Landwirte entrichtenden Beiträge müssen dem Lohnanspruch der übrigen Wirtschaft entsprechen.
Art. 71 Kulturlandschafts-Beiträge	Einführung von Art. 71 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgen-	Mutterkuh Schweiz stimmt diesem Beitrag zur Aufrechterhaltung einer offenen Kulturlandschaft zu und fordert die Beibehaltung des Sömmerungsbeitrags.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Bemerkungen: Art. 71 Abs.1 <i>Zur Erhaltung einer offenen Kulturlandschaft werden Kulturlandschaftsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</i> <i>c. einen nach Tierkategorie abgestuften Sömmerungsbeitrag je gesömmerte Grossvieheinheit oder je Normalbesatz zur Förderung der Bewirtschaftung und zur Pflege von Sömmerungsflächen.</i>	c. Mutterkuh Schweiz unterstützt einen nach Tierkategorie abgestuften Sömmerungsbeitrag. Ziel des Beitrags ist eine nachhaltige Bewirtschaftung der Sömmerungsbetriebe und der Sömmerungsweiden.
	Einführung von Art. 71 Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 71 Abs. 2 <i>Der Bundesrat bestimmt für den Sömmerungsbeitrag die zulässige Bestossung und die Tierkategorien, für die der Beitrag ausgerichtet wird</i>	Mutterkuh Schweiz erwartet vom Bundesrat die Untersuchung der Konsequenzen der neuen Sömmerungsbeiträge bezüglich Bestossung und Bewirtschaftung.
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	Einführung von Art. 72 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Anpassungen: Art. 72 Abs. 1 <i>Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</i>	Mutterkuh Schweiz beantragt die Stärkung des Versorgungssicherheitsbeitrags. Sie müssen das Rückgrat des Direktzahlungssystems bilden. Mutterkuh Schweiz ist gegen die Aufhebung der Raufutterverzehr- und der TEP-Beiträge. Die bisher über Raufutterverzehrbeiträge und TEP-Beiträge ausgerichteten Mittel müssen in gleich bleibender Höhe den entsprechenden Betrieben weiterhin entrichtet werden. Das Budget für die Versorgungssicherheit ist zu Lasten der Anpassungsbeiträge deutlich zu erhöhen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. einen einheitlichen Basisbeitrag in allen Zonen je Hektare oder RGVE zur Erhaltung der Produktionskapazität; b. einen einheitlichen Beitrag in allen Zonen je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen; c. einen nach Zonen abgestuften Erschwernisbeitrag im Berg- und Hügelgebiet je Hektare oder je RGVE zur Erhaltung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen.	a. Der Vorschlag des Bundesrats für den Basisbeitrag ist zu tief. Für Grünflächen muss die Wirkung dem bisherigen RGVE-Beitrag entsprechen. Das Budget muss entsprechend angepasst werden. b. Parität der Beiträge für offene Ackerflächen und Dauerkulturen. Neue Mittel für offene Ackerflächen dürfen nicht zu Lasten der Mittel für Grünlandprodukte aufgestockt werden. c. Mutterkuh Schweiz unterstützt einen differenzierten Beitrag nach Produktionszonen. Die Wirkung muss den bisherigen TEP-Beiträgen entsprechen. Das Budget muss entsprechend ausgestattet sein.
	Einführung von Art. 72 Abs. 3 Art. 72 Abs. 3 Der Bundesrat kann Versorgungssicherheitsbeiträge für Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 ausrichten	Mutterkuh Schweiz stimmt dem Vorschlag des Bundesrats zu, Versorgungssicherheitsbeiträge für die Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43, Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 auszurichten.
Art. 73 Biodiversitätsbeiträge	Einführung von Art. 73 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 73. Abs. 1 Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge	Mutterkuh Schweiz begrüsst das Prinzip der Biodiversitätsbeiträge. Wir verlangen eine einfache Umsetzung der Massnahme, die den Bauern ausreichend Handlungsspielraum lässt. Oberstes Ziel des Bundesrats muss sein, die Qualität der Biodiversitätsförderflächen zu stärken. Die Förderung der Biodiversität darf nicht zu einer Erhöhung der Importe und in der Folge zu einer Senkung der Biodiversität im Ausland führen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</i> <i>a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Vielfalt von Arten und Lebensräumen;</i> <i>b. einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Vernetzung;</i> <i>c. einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche abgestuften Beitrag je Hektare zur Aufwertung und Neuschaffung von Biodiversitätsförderflächen.</i>	a. Mutterkuh Schweiz ist mit der Einführung eines nach Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderflächen differenzierten Beitrags einverstanden, vorausgesetzt, dass die Anforderungen nicht schrittweise verschärft werden, und eine einfache Umsetzung möglich ist.
	Einführung von Art. 73 Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Anpassungen: Art. 73. Abs. 2 Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen, die zu landwirtschaftlichen Zwecken bewirtschaftet werden, Beiträge ausgerichtet werden.	Mutterkuh Schweiz begrüsst die Ausweitung der Beiträge für die Biodiversität auf Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche und im Sömmerungsgebiet, verlangt aber die Bezifferung der Kosten dieser Massnahmen. Mutterkuh Schweiz verlangt, dass nur die zu landwirtschaftlichen Zwecken bewirtschafteten Flächen im Sinne von Artikel 3 des LwG in den Genuss dieser Leistungen kommen.
	Einführung von Art. 73 Abs. 3 Art. 73 Abs. 3 Für die Vernetzung von Biodiversitätsförderflä-	Mutterkuh Schweiz unterstützt eine Kofinanzierung zwischen dem Bund und den Kantonen für die Beiträge für die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen, denn die Kantone spielen bei der Umsetzung dieser Massnahmen eine entscheidende Rolle.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>chen richtet der Bund höchstens 80 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher.</i>	
Art. 74 Landschaftsqualitätsbeiträge	Ergebnisse der Pilotprojekte abwarten. Art. 74 Abs. 1 Zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften können werden Landschaftsqualitätsbeiträge ausgerichtet werden.	Da die Ergebnisse der Pilotprojekte noch ausstehen, verlangt Mutterkuh Schweiz, Artikel 74, Abs. 1, in der Kann-Form zu formulieren.
Art. 75 Produktionssystembeiträge	Einführung von Art. 75 unter Berücksichtigung folgender Anpassungen: Art. 75 Abs. 1 Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: a. einen nach Nutzungsart abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung besonders umwelt- und tierfreundlicher gesamt-betrieblicher Produktionssysteme. b. einen Beitrag je Hektare zur Förderung einer Pflanzen- und Tierproduktion, die den Einsatz bestimmter Produktionsmittel einschränkt;	Mutterkuh Schweiz unterstützt die Beibehaltung der Anreizsysteme für das Tierwohl und die Einführung eines Beitrags für graslandbasierte Wiederkäuerproduktion. Die gezielte Nutzung unsere Wiesen- und Weideflächen fördert das Tierwohl und eine effiziente Wiederkäuerproduktion. Zudem werden die Importe von kritischen Futtermitteln wie Soja oder Reis gesenkt. Fleisch und Milch aus Gras sind ökologische Trümpfe der Schweizer Landwirtschaft. a. Die Bedingung der Gesamtbetrieblichkeit ist zu streichen, weil diese Vorgaben zu keiner zusätzlichen ökologischen Leistung führen. b. Für grünlandbasierte Produktionssystemen ist ein Betrag von Fr. 400.- pro Hektare vorzusehen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>c. einen nach Tierkategorie abgestuften Beitrag je Grossvieheinheit zur Förderung besonders tierfreundlicher Produktionsformen.</i>	c. Die Ethobeiträge müssen Beibehalten und deutlich erhöht werden (Fr. 270.- für RAUS; Fr. 140.- für BTS).
Art. 76 Ressourceneffizienzbeiträge	Einführung von Art. 76 unter Berücksichtigung folgender Anpassung: Art. 76 Abs. 1 <i>Zur Förderung der nachhaltigen Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln und der Energie werden Ressourceneffizienzbeiträge ausgerichtet.</i>	Mutterkuh Schweiz stimmt dem Ressourceneffizienzbeitrag zu, der in einer Erweiterung der Artikel 62a GschG und 77a und b LwG besteht. Diese Massnahme führt zu einer Vereinfachung des administrativen Vorgehens. Mit den Beiträgen müssen explizit auch Massnahmen der Vollzugshilfen Umweltschutz unterstützt werden können. Diese sind basieren auf dem Umweltschutzgesetz und sind faktisch obligatorisch. Mutterkuh Schweiz ist der Ansicht, dass eine effiziente Energienutzung in der heutigen Situation zentral ist, und dass der Bund sämtliche Massnahmen zu einer verbesserten Nutzung unbedingt fördern muss.
Art. 77 Anpassungsbeiträge	Einführung von Artikel 77 unter Berücksichtigung folgender Anpassungen: Art. 77 Abs. 1 <i>Zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Entwicklung werden Anpassungsbeiträge ausgerichtet.</i>	Mutterkuh Schweiz verlangt, dass die Anpassungsbeiträge zugunsten der leistungsbezogenen Direktzahlungen deutlich reduziert werden. Der durchschnittliche Anteil von rund 30 % ist zu hoch. Das gleichzeitige Erreichen der drei unterstellten Ziele (Einkommenssicherung, reibungsloser Übergang vom heutigen zum neuen Direktzahlungssystem und Förderung der Flächenmobilität), ist nicht möglich. Der Beitrag wird abgebaut und beim Bewirtschafterwechsel fällt er weg. Die Flächenmobilität wird, unabhängig welches System unterstellt wird, nicht verändert werden können. Mutterkuh Schweiz fordert, dass die Anpassungsbeiträge maximal 10% des Globalbudgets für die Direktzahlungen ausmachen und zumindest bei Betriebsübergaben im familiären Rahmen übertragbar sind. Die durch Kürzung der Anpassungsbeiträge frei werdenden Mittel müssen der Förderung einer produzierenden und nachhaltigen Landwirtschaft zugute kommen. Die Planungssicherheit muss gegeben werden.
	Art. 77 Abs. 3 <i>Die Anpassungsbeiträge werden personenbezo-</i>	Der Wegfall der Anpassungsbeiträge beim Generationenwechsel ist einschneidend und willkürlich. Betroffen sind erstlinig Betriebe, die in den kommenden Jahren übergeben werden. Die

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gen ausgerichtet. Der Beitrag für den einzelnen Betrieb richtet sich nach der Differenz zwischen den allgemeinen Direktzahlungen vor dem Systemwechsel und den Beiträgen nach den Artikeln 71 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Artikel 72 nach dem Systemwechsel. Die Differenz wird auf der Basis der Strukturen festgelegt, die ein Betrieb vor dem Systemwechsel aufwies. Bei einer Betriebsübergabe ist der Anpassungsbeitrag auf den neuen Bewirtschafter übertragbar.	Schweiz braucht junge Landwirte für eine professionelle Landwirtschaft. Es ist auch widersprüchlich, die Anpassungsbeiträge zu streichen und andererseits Investitionskredite (Junglandwirteförderung) zu gewähren. Bei Übernahme des Betriebes innerhalb der Familie müssen die Anpassungsbeiträge unverändert bleiben.
Art. 141 Tierzucht, Zuchtförderung	Keine Änderung	
Art. 146 Tierzüchterische und genealogische Einfuhrbedingungen	Keine Änderung	
Art. 146a Gentechnisch veränderte Nutztiere	Keine Änderung	
Art. 177 Schlussbestimmungen, Vollzug, Bundesrat	Keine Änderung	Im Rahmen der Revision der Verordnungen fordert Mutterkuh Schweiz den Bundesrat auf, die Faktoren betreffend die Raufutter verzehrenden Grossvieheinheiten (RGVE) für Mutterkühe von 0.8 RGVE auf 1 RGVE) neu zu bewerten.
<u>Zolltarifgesetz</u>		
Art. 10 Festsetzung der Zollansätze	Änderung von Artikel 10 mit folgenden Anpassungen: Art. 10 Abs. 3 Erfordern die Marktverhältnisse häufige An-	Mutterkuh Schweiz ist einverstanden, dass die Kompetenz zur Festsetzung der Zollansätze dem BLW delegiert wird, wenn die Marktverhältnisse häufige Anpassungen verlangen und die Anpassungsmodalitäten der Zollansätze klar geregelt sind. Diese Korrektur verschafft mehr Flexibilität und ermöglicht eine Senkung des Verwaltungsaufwands.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	passungen, so kann der Bundesrat diese Kompetenz dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement oder dem Bundesamt für Landwirtschaft übertragen, vorausgesetzt, die Berechnungsmodalitäten der Zollansätze sind klar in der Verordnung geregelt.	
<u>Raumplanungsgesetz</u>		
Allgemeines	Anpassung des Raumplanungsgesetzes – genereller Antrag	Mutterkuhbetrieben wird teilweise verweigert, am Standort der Tierhaltung die Wohnmöglichkeit zu erstellen. Begründet wird die Verweigerung damit, weil die Betreuung der Tiere „extensiv“, eine unmittelbare Überwachung der Herde nicht notwendig und ein Eingreifen sich erübrigen würde. Mutterkühe und deren Kälber müssen zwecks gutem Herdenmanagement, besserem Handling, guter Tiergesundheit und problemlosen Abkalbungen vor Ort überwacht und betreut werden. Ein Kälberabgang verursacht einen Verlust von rund 1000 Franken. Es ist zwingend notwendig, dass Stall und Wohnort beisammen sind. Mutterkuh Schweiz verlangt, dass die Vorgaben oder Interpretation angepasst werden.
<u>Gewässerschutzgesetz</u>		
Art. 14 Betriebe mit Nutztierhaltung	Änderung von Artikel 14 Art. 14 Abs. 4 Auf 1 ha Nutzfläche darf der Dünger von höchstens drei Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden. Wird ein Teil des im Betrieb anfallenden Hofdüngers ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs verwertet, so dürfen nur so viele Nutztiere gehalten werden, dass mindestens die Hälfte des im Betrieb anfallenden Hofdüngers auf der eigenen oder gepachteten Nutz-	Mutterkuh Schweiz befürwortet die Änderungen von Artikel 14, Abs. 4, welche die Ausfuhr von Hofdünger auf höchstens die Hälfte der Menge begrenzt, die auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebs ausgebracht werden kann.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>fläche verwertet werden kann.</i> Art. 14 Abs. 5 Aufgehoben	
Art 14a Zentrales Informationssystem über Nährstoffabgaben	Einführung von Artikel 14a Art. 14a (neu) Zentrales Informationssystem über Nährstoffabgaben <i>1 Zur Erfassung von Nährstoffverschiebungen in der Landwirtschaft betreibt der Bund ein umfassendes und standardisiertes Informationssystem.</i> <i>2 Betriebe, die Nährstoffe abgeben, müssen sämtliche Lieferungen im Informationssystem erfassen.</i>	Mutterkuh Schweiz kann die Einführung von Artikel 14a annehmen, der vom Bund die Betreibung eines umfassenden und standardisierten Informationssystems zur Erfassung der Nährstoffverschiebungen in der Landwirtschaft (HODUFLU) verlangt. Mutterkuh Schweiz verlangt, dass dieses System keine zusätzlichen administrativen Kosten verursacht. Ebenso sind die Bauern nicht zusätzlich zu belangen. Das System muss flexibel und auf die Praktiken der Landwirtinnen und Landwirte ausgerichtet sein.
<u>Tierseuchengesetz</u>		
Art. 37 Beiträge zur Entsorgung tierischer Nebenprodukte	Änderung von Artikel 37 unter Berücksichtigung der folgenden Anpassungen (aktuell Art. 62) und Aufrechterhaltung von Artikel 37 Abs. 6 Art. 37 Abs. 1 Im Zusammenhang mit angeordneten Entsorgungsmassnahmen in ausserordentlichen Situationen kann der Bund im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten leisten und an die im Rahmen des	Mutterkuh Schweiz fordert die Anpassung von Artikel 37, Abs. 6 (aktuell Art. 62, Abs. 6). Der Bundesrat soll allgemein die Kompetenz haben, über Beiträge an die Kosten für Entsorgungsmassnahmen zu entscheiden. Die Einschränkung auf ausserordentliche Situationen beschneidet den Handlungsspielraum. Zudem sollen der Bundesrat auch Beiträge an die Kosten leisten können, die bei im Rahmen des Tierseuchenrechts angeordneten Massnahmen auf den Landwirtschaftsbetrieben entstehen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Tierseuchenrechtes angeordneten Massnahmen entstehenden Zusatzkosten in der Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere.</i> <i>Art. 37 Abs.6 Die Bundesämter für Landwirtschaft, Veterinärwesen und Gesundheit legen einen Massnahmenplan vor, der die Wiederverwertung tierischer Abfälle erlaubt.</i>	

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0526	IGöM	Interessengemeinschaft öffentliche Märkte	27.6.11
------	------	---	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Interessengemeinschaft öffentliche Märkte IGöM
Adresse / Indirizzo	Laurstrasse 10 5201 Brugg
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Interessengemeinschaft öffentliche Märkte bezweckt, die öffentlichen Schlachtviehmärkte für Rindvieh und Schafe zu erhalten und zu fördern. Die öffentlichen Märkte sind relevant für den Absatz der Tiere zu Wettbewerbsbedingungen. Die Preise bestimmt nicht der Schlachthof, sondern der Markt. Dank der Durchführung der Schlachtviehmärkte ist der Markt transparent und überschaubar. Die IGöM ist im speziellen bestrebt die Kälbermärkte aufrecht zu erhalten und die Abläufe besser zu strukturieren.	-
Wir müssen leider feststellen, dass der Entwurf des Bundesrates zur AP 14/17 der Bedeutung der tierischen Produktion zu wenig gerecht wird. Mit der Vorlage und insbesondere mit der vorgeschlagenen Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems werden die tierische Produktion und damit die Schlachtviehmärkte sogar geschwächt. Die Vorlage hat zwar durchaus auch gewisse positive Aspekte. Namentlich begrüssen wird den Erhalt des Zahlungsrahmens, die zweckorientierte Benennung der Direktzahlungselemente, die Beibehaltung der Marktstützungsinstrumente, die Verankerung der Ernährungssouveränität, die Einführung einer Qualitätsstrategie, der Schutz der Kulturlandfläche und der Erhalt des Gleichgewichtes zwischen den Produktionssektoren und den geografischen Zonen.	1
Neben diesen positiven Aspekten beinhaltet die vorgeschlagene Agrarreform aber eine Vielzahl von negativen Punkten. Insbesondere beurteilen wir folgende Punkte negativ: Die Abschaffung der tierbezogenen allgemeinen Direktzahlungen und andere Änderungen beim Direktzahlungssystem führen zu einer weiteren Extensivierung der Produktion und zu einer substantiellen Schwächung der Viehwirtschaft. Das vorgeschlagene Direktzahlungssystem mit den hohen Anpassungsbeiträgen führt zu einer hohen Unsicherheit und zu einer fehlenden Planungssicherheit für die Bauernfamilien. Zudem ist davon auszugehen, dass mit dem neuen Direktzahlungssystem der administrative Aufwand weiter steigt.	9
Nach Abwägung der positiven und negativen Punkte der vorgeschlagenen Agrarreform kommt die IGöM zum Schluss, dass das Paket insgesamt ungenügend ist. Die IGöM ist daher der Meinung, dass die Vorlage in zentralen Punkten nachgebessert werden muss, sonst ist diese für die Interessen der öffentlichen Märkte nicht tragbar.	1
Aus Sicht der IGöM ist es zudem nicht rechtmässig, dass in der Vernehmlassungsunterlage die Neuausrichtung des Direktzahlungssystems der Landwirtschaft mit steigenden Preisen schmackhaft gemacht werden soll. Seit langer Zeit wird das EVD nicht Müde, die Preisinsel Schweiz anzuprangern und dabei auch das hohe Preisniveau bei Lebensmitteln zu beklagen. Mit verschiedenen Massnahmen (Freihandelsabkommen, Cassis-de Dijon Prinzip, etc.) will das EDV die Schweizer Preise senken. Vor diesem Hintergrund ist es aus unserer Sicht nicht glaubwürdig, dass das EVD nun mit dem opportunistischen Argument von steigenden Preisen die Landwirte für die Neuausrichtung des Direktzahlungssystems gewinnen will. Zudem muss berücksichtigt werden, dass eine sinkende inländische Rindviehproduktion kaum zu steigenden Produzentenpreisen führen wird. Ein sinkendes Inlandangebot wird über zusätzliche Importmengen kompensiert. Dies kann kaum dem Nachhaltigkeitsgedanken entsprechen, weil wir auf die Produktionsbedingungen im Ausland keinen Einfluss haben.	9
Wir möchten weiter festhalten, dass die IGöM in den Punkten, zu denen sich die IGöM nicht äussern, explizit die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes (SBV) unterstützt.	

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 2 Massnahmen des Bundes	Art. 2 Abs. 3 <i>Qualitätsstrategie</i>	Die IGÖM unterstützt die Einführung des Absatzes 3, der die Umsetzung einer gemeinsamen Qualitätsstrategie für den Agrar- und Lebensmittelsektor erlaubt. Diese Qualitätsstrategie entspricht einer Nachfrage seitens der Konsumentenkreise und erlaubt, die Schweizer Agrar- und Lebensmittelproduktion sowohl auf dem Inland- als auch auf dem Auslandmarkt gut zu positionieren.	4
	Art. 2 Abs. 4 <i>Die Massnahmen des Bundes stützen sich auf das Prinzip der Ernährungssouveränität und berücksichtigen die Nachfrage der Konsumenten nach vielfältigen, nachhaltigen und hochwertigen Schweizer Produkten.</i>	Die IGÖM unterstützt die Verankerung des Prinzips der Ernährungssouveränität. Die IGÖM unterstützt den Mehrheitsantrag der WAK-NR. Dieser Antrag bringt das Prinzip der Ernährungssouveränität in Übereinstimmung mit der Lage unseres Landes, insbesondere unter Erwähnung der Konsumenten als Endverbraucher der Nahrungsmittel.	3
Art. 6 Zahlungsrahmen	Indexierung des Betrags für den Zahlungsrahmen an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten und Ausschluss dieses Zahlungsrahmens von einem eventuellen Sparprogramm des Bundes.	Die IGÖM beantragt, dass der Zahlungsrahmen an den Index der Lebenshaltungskosten gebunden wird. Schliesslich sind auch die Bäuerinnen und Bauern von der Kostenentwicklung betroffen und verdienen es ebenso, dass die Abgeltung ihrer Leistungen zumindest der Inflation angepasst wird.	29
Art. 11 Qualitätssicherung	Art. 11 Abs. 1 <i>Der Bund kann subsidiär gemeinschaftliche Massnahmen unterstützen, die zur Verbesserung oder zur Sicherung der Qualität und oder Nachhaltigkeit von Erzeugnissen und Prozessen beitragen.</i>	Die IGÖM begrüsst die Einführung dieser Neuformulierung von Artikel 11. Die Schweizer Landwirtschaft muss sich neu auf einem hohen Qualitätsniveau positionieren, sei dies auf dem Inland- oder Auslandmarkt. Die Nachhaltigkeit der Produktion stellt ebenfalls einen wichtigen Punkt dar. Diese Aspekte entsprechen den Erwartungen der Konsumentinnen und Konsumenten. Qualitätssicherungsmassnahmen müssen explizit auch unterstützt werden können. Dabei müssen auch bestehende und nicht nur neue Massnahmen unterstützt werden. Sonst entstehen für bestehende Massnahmen Wettbewerbsnachteile. Im Weiteren sollte Qualität und Nachhaltigkeit nicht kumulativ gefordert werden, insbesondere weil nicht immer klar ist, was unter Nachhaltigkeit genau zu verstehen ist. Aus Sicht der IGÖM sind unter Nachhaltigkeit auch Massnahmen zu verstehen, mit denen das Einkommen der Bauernfamilien verbessert werden kann.	4

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 22 Verteilung von Zollkontingenten	Einführung einer Inandleis- tungskomponente für Fleisch [→ vergl. Art. 48]	Die IGöM verlangt, dass dem Vorschlag der Arbeitsgruppe des EVD im Zusammenhang mit Ein- führung einer Inandleistungskomponente für die Zuteilung der Zollkontingente für Fleisch ent- sprochen wird.	7
Art. 27 Marktbeobach- tung	Stärkung der Marktbeobachtung	Dieses Instrument ist für eine Erhöhung der Transparenz und eine gute Funktionsweise der Ag- rarmärkte zentral und muss verstärkt werden. Aus Sicht der IGöM müssen beispielsweise die Entwicklungen bei den Margen auf Stufe Verwertung und Handel differenziert betrachtet werden. Zudem müssen auch Labels in die Marktbeobachtung miteinbezogen werden.	7
Art. 48 Schlachtvieh... Verteilung der Zollkon- tingente	Die IGöM fordert, dass gemäss Vorschlag der Arbeitsgruppe des EVD für die Verteilung der Zollkontingente für Fleisch eine Inandleistungskomponente eingeführt wird.	Die IGöM fordert, dass der Vorschlag zur Inandleistung der Arbeitsgruppe des EVD zur Optimie- rung des Importsystems Fleisch aufgenommen wird. Demnach soll ein Teil der Zollkontingente wiederum entsprechend einer Inandleistung zugeteilt werden. Mit der Abschaffung der Inandleis- tung ist der Anreiz zur Schlachtung von inländischem Schlachtvieh insbesondere beim roten Fleisch zurückgegangen. Der Vorschlag, dass der mit der Teilbindung der Zollkontingente an die Inandleistung nach wie vor ein Teil der Kontingente versteigert wird, bleibt der Zugang zu Kontin- gente auch für Akteure gewährleistet, die nicht schlachten. Daher ist der Vorschlag wettbewerbs- rechtlich unproblematisch.	7
Art. 49 Einstufung der Qualität Art. 50 Beiträge an Massnahmen zur Marktentlastung Art. 51 Übertragung von öffentlichen Auf- gaben	Die IGöM begrüsst, dass die Art. 49, 50 und 51 beibehalten wer- den. Die Massnahmen haben sich grundsätzlich bewährt. Bezüglich der im Bericht des Bundesrates aufgeworfenen Fragen zu den Kälbermärkten ist die IGöM der Meinung, dass diese aufrechterhalten werden müssen. Die IGöM unterstützt jedoch gewisse Anpassungen.	Die öffentlichen überwachten Schlachtviehmärkte sind ein bedeutendes und wichtiges Instrument zur Absatzsicherung für die Schweizer Rindviehviehhalter sowie für die Preisbildung und die Schaffung von Markttransparent beim Schlachtvieh. Dies gilt auch für Schlachtkälber, weshalb die Durchführung von öffentlichen Kälbermärkten auch künftig gewährleistet werden soll. <u>Ablauf der Kälbermärkte</u> Um die im erläuternden Bericht aufgeführten Mängel bei der Auffuhr und der Versteigerung der Schlachtkälber auszuräumen, sind auf Verordnungsstufe folgende Regelungen zu erlassen: 1. Die Schlachtkälber, welche auf einem öffentlichen Markt zur Versteigerung gelangen, müssen vom Produzenten vorgängig beim Marktorganisator angemeldet werden, inklusive Angabe der Bankverbindung zur Auszahlung des Schlachterlöses. 2. Die Abrechnung der auf öffentlichen Märkten versteigerten Schlachtkälber hat durch den Marktorganisator oder eine von ihm beauftragte neutrale Organisation zu erfolgen. Mit diesen Massnahmen kann gewährleistet werden, dass keine Scheinverkäufe getätigt werden und effektiv eine Handänderung stattfindet. <u>Qualitätseinstufung</u> Bemängelt wird im erläuternden Bericht ausserdem, dass nicht die Qualität der lebenden Schlachtkälber einstuft wird und die Bezahlung der Kälber auf Grund des Schlachtgewichtes und der Handelsklasse des Schlachtkörpers erfolgt.	7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Dieses Verfahren ist für Schlachtkälber sinnvoll und soll unbedingt aufrechterhalten werden. Zwischen der Auffuhr eines Kalbes auf dem öffentlichen Markt und der Schlachtung erfahren diese oft einen bedeutenden Gewichtsverlust, welcher am lebenden Tier nicht mit genügender Bestimmtheit abgeschätzt werden kann. Ausserdem ist es nicht möglich, die für die Preisbildung bei Schlachtkälbern sehr bedeutende Fleischfarbe am lebenden Tier zu bestimmen. Fehleinschätzungen am lebenden Kalb würden aufgrund des hohen Wertes von Kalbfleisch (Fr. 11 bis Fr. 16.-/kg SG) zu grossen Abweichungen mit entsprechenden Verlusten entweder für den Verkäufer oder den Käufer führen. Die Abrechnung auf Schlachtgewicht und Schlachtkörperklassifizierung ist daher unumgänglich.
Direktzahlungen		
Die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems stellt ein Schlüsselement der Agrarpolitik 2014-2017 dar. Mit der vorgeschlagenen Abschaffung der RGVE und TEP-Beiträge wird die Rindviehhaltung substantiell geschwächt. Aus Sicht der IGÖM müssen daher diese Beiträge erhalten bleiben. Damit kann auch gewährleistet werden, dass die Förderung der Sömmerung mit den heutigen bewährten Massnahmen weitergeführt werden kann. Im Weiteren ist auf die Einführung der Anpassungsbeiträge zu verzichten. Zumindest müssen diese moderat sein. Sie sollen höchstens 10% der Direktzahlungssumme betragen. Die IGÖM stellt zudem die Transfereffizienz von Produktionssystembeiträgen in Frage und befürchten, dass diese bei einem Ausbau künftig noch stärker zu den nachgelagerten Stufen abfliessen.		
Art. 70b (neu) Besondere Voraussetzungen für das Sömmerungsgebiet Art. 71 Kulturlandschaftsbeiträge	Beibehalten der heutigen Instrumenten zur Förderung der Sömmerung	Die IGÖM bezweifelt, ob mit der Erhöhung der Sömmerungsbeiträge die Attraktivität der Sömmerung aufrechterhalten werden kann. Die vorgeschlagene Systemänderung von einem Push-Effekt hin zu einem Pull-Effekt würde bedingen, dass die Sömmerungsbetriebe das Sömmerungsgeld markant senken, bzw. allenfalls den Ganzjahresbetrieben gar Geld übermitteln müssten, damit diese die Tiere zur Sömmerung verbringen. Wir befürchten, dass die Systemänderung zu sinkenden Tierzahlen für die Sömmerung führen wird und dass damit die Bewirtschaftung der Sömmerungsgebiete in Frage gestellt wird. Wir plädieren daher für die Weiterführung des Status Quo.
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	Art. 72 <i>¹ Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</i> <i>a. einen einheitlichen Basisbeitrag in allen Zonen je Hektare oder RGVE zur Erhaltung der Produktionskapazität;</i>	Die IGÖM lehnt die Aufhebung der tierbezogenen Beiträge (RGVE und TEP) ab. Dies würde zu einer Schwächung der Rindviehhaltung führen. Die im Bericht des EVD angesprochene Problematik der teilweise zu hohen Nutzungsintensität wegen der Tierbeiträge kann gelöst werden, in dem gezielt die heutigen Förderlimiten etwas abgesenkt werden. Die Aufhebung der RGVE- und TEP-Beiträge ist für uns nicht nachvollziehbar. Die auf eine Raufutter verzehrende Tierproduktion spezialisierten Betriebe sind durch die Aufhebung dieser Beitragsart besonders betroffen. Oft gibt es keine Alternativen für diese Betriebe, um sich neu auszurichten und oft wurden grosse Investitionen getätigt. Durch die Aufhebung der RGVE- und TEP-Beiträge werden die Produktionsbranchen, für welche die Schweiz über gewisse komparative Vorteile verfügt, geschwächt. Ausserdem wären etliche Arbeitsplätze dadurch gefährdet. Indem dazu angeregt wird, die Milch- und Fleischproduktion zu senken, wird die Schweizer Landwirt-

9

13

14

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. ... c. einen nach Zonen abgestuften Erschwernisbeitrag im Berg- und Hügелgebiet je Hektare und je RGVE zur Erhaltung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen. ² Der Bundesrat bestimmt die Beiträge je Tier oder je Grossvieheinheit. Er kann: a. bestimmen, dass die Beiträge für weitere Tierkategorien ausgerichtet werden; b. die Beiträge nach der Tierkategorie, der Tierzahl oder den Grossvieheinheiten abstufen; c. die Zahl der Tiere oder Grossvieheinheiten, für die pro Hektare Beiträge ausgerichtet werden, beschränken; d. bei Betrieben mit Milchproduktion die Beiträge entsprechend der vermarkteten Milch und unter Berücksichtigung der für die Marktstützung eingesetzten Mittel kürzen..	schaft Marktanteile zulasten der Importe verlieren. Als Folge davon werden die an die Tierproduktion gebundenen Ökoprobeme ins Ausland verlagert und verstärkt, denn die Transporte werden zunehmen und die Produktionsauflagen werden weniger streng sein. Die Raufutter verzehrenden Nutztiere haben einen positiven Einfluss auf die Landschaftspflege (positiver externer Effekt). Sollte sich die Anzahl der RGVE verringern, würden gewisse Regionen im Berg- und Sömmerungsgebiet nicht mehr bewirtschaftet. Bei der Festlegung der tierbezogenen Direktzahlungen ist darauf zu achten, dass die verschiedenen Rindviehkategorien (Mutterkühe, Verkehrsmilchkühe, übriges Rindvieh) unter Berücksichtigung von Grenzschutz und Marktstützung paritätisch gestützt werden.
Art. 75 Produktionssystembeiträge	Art. 75 ¹ Zur Förderung .. Die Beiträge umfassen: a. einen nach Nutzungsart abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung besonders umwelt- und tierfreundlicher gesamt-betrieblicher Produktions-	Die IGöM steht einem Ausbau der Produktionssystembeiträge eher skeptisch gegenüber. Grundsätzlich gilt es zu bedenken, dass die Beiträge zur Unterstützung von Produktionssystem in vielen Fällen dazu führen, dass die Marktprämie für diese speziellen in den Produktionssystemen hergestellten Produkte sinkt. Nach der Beurteilung der IGöM ist daher die Transfereffizienz dieser Beiträge teilweise fraglich. Es besteht die Gefahr, dass die Beiträge für die Produktionssysteme teilweise bei den nachgelagerten Stufen landen. Trotz der Skepsis spricht sich die IGöM nicht gegen die Beiträge aus. Es ist aber bei der Festlegung der Beiträge grösste Zurückhaltung geboten. Die Beiträge sind stets unter Berücksichtigung der Marktsituation festzulegen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	systeme. b. ... c. ... ² Der Bundesrat bestimmt, welche Massnahmen gefördert werden. Er legt die Beiträge für besonders im Einklang mit der Natur stehende, umwelt- und tierfreundliche Produktionssysteme fest, die wirtschaftlich nachhaltig sind. Er berücksichtigt den Mehrwert, der direkt am Markt erzielt werden kann.	Die IGöM ist zudem der Meinung, dass Produktionssysteme generell zu fördern sind, die einen Beitrag zu Förderung von Ökosystemdienstleistungen auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche leisten. Die Bedingung der Gesamtbetrieblichkeit ist zu streichen, weil diese Vorgaben zu keiner zusätzlichen ökologischen Leistung führen.	
Art. 76 Ressourceneffizienzbeiträge	Art. 76 Abs. 1 <i>Zur Förderung der nachhaltigen Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln und der Energie werden Ressourceneffizienzbeiträge ausgerichtet.</i>	Die IGöM stimmt den Ressourceneffizienzbeiträgen zu. Mit den Beiträgen müssen explizit auch Massnahmen der Vollzugshilfen Umweltschutz unterstützt werden können. Die IGöM ist zudem der Ansicht, dass eine effiziente Energienutzung in der heutigen Situation zentral ist, und dass der Bund sämtliche Massnahmen zu einer verbesserten Nutzung unbedingt fördern muss.	18
Art. 77 Anpassungsbeiträge	Ablehnung der Einführung eines Anpassungsbeitrags	Die IGöM ist gegen die vom Bundesrat vorgeschlagenen Anpassungsbeiträge, die knapp 30% des für die Direktzahlungen vorgesehenen Budgets ausmachen. Die Anpassungsbeiträge sind politisch mittelfristig kaum zu begründen. Nach spätestens 3 Jahren kann man die Anpassungsbeiträge nicht mehr damit begründen, dass diese ausgerichtet werden, weil ein Betrieb früher eine Leistung erbracht hat. Die Anpassungsbeiträge bekommen damit sehr rasch eine sozialpolitische Begründung und sind über längere Zeit politisch kaum zu halten. Daher ist die Gefahr sehr gross, dass die Anpassungsbeiträge im Zuge von finanzpolitischen Diskussionen der Landwirtschaft rasch entzogen werden. Sollten dennoch Anpassungsbeiträge ausgereicht werden, fordert die IGöM, dass diese maximal 10% des Globalbudgets für die Direktzahlungen ausmachen und zumindest bei Betriebsübergaben im familiären Rahmen übertragbar sind.	19
<u>Optimierung des Importsystems Fleisch – Bericht der Arbeitsgruppe</u>			20

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Die IGöM beurteilt den Bericht der Arbeitsgruppe als fundiert und korrekt. Bezüglich der Problemanalyse und der Optimierungsvorschläge nimmt die IGöM wie folgt Stellung:		
<u>Problemanalyse</u>		
(1) Die Zuteilung von 10% der Zollkontingente auf Grund der auf öffentlichen Märkten ersteigerten Tiere hat sich bewährt. Diese Regelung ist wichtig für die Abnahme aller auf den Märkten aufgeführten Tiere. Zudem trägt sie bei zu einer grösseren Teilnahme sowie Marktkonkurrenz und somit zum Funktionieren der Märkte. Das BLW wird beauftragt zu prüfen, ob künftig 20% der Zollkontingentsanteile auf Grund der auf öffentlichen Märkten ersteigerten Tiere zugeteilt werden kann. (2) Mit der Abkehr vom Inandleistungssystem zur Versteigerung im Rahmen der AP 2007 ist der Anreiz zum Kauf von inländischen Schlachttieren teilweise gesunken. Insbesondere bei Kategorien des roten Fleisches hat dies für die Landwirtschaft zu spürbar negativen Effekten geführt. Besonders ausgeprägt sind die Probleme bei Tieren der Schafgattung. (3) Die Ausrichtung der Beiträge zur Entsorgung von tierischen Nebenprodukten ist für die Landwirtschaft wichtig. Unbefriedigend ist, dass die Beiträge auf BSE-bedingte Kosten der Entsorgung beschränkt sind und gewisse Tierkategorien (Geflügel) von den Beiträgen nicht profitieren können.		
<u>Vorschläge zur Optimierung des Importsystems</u>		
Vorschlag gemäss Bericht	Haltung der IGöM	
<u>Vorschlag 1:</u> Verbesserung Web-Applikationen	Die Landwirtschaft ist davon nicht direkt betroffen und unterstützt die Änderungen.	
<u>Vorschlag 2:</u> Variable Zuteilungsmenge	Die IGöM unterstützt die Position im Bericht der Arbeitsgruppe.	
<u>Vorschlag 3:</u> Übertragung von Kontingentsmengen auf die nächste Periode	Die IGöM könnte akzeptieren, dass maximal 5% der zugeteilten Kontingentsmenge auf die nachfolgende Einfuhrperiode übertragen werden. Dadurch kann gewährleistet werden, dass die ersteigerten Mengen auch ausgenutzt werden können. Aus Sicht der IGöM ist es aber zwingend, dass die Übertragungen auf die nächste Periode nur auf dem Gesuchsweg gewährt werden und dass über die Überträge Transparenz geschaffen wird. D.h. es muss transparent sein, welche Mengen jeweils auf die nächste Periode übertragen werden.	
<u>Vorschlag 4:</u> Überschneidung Einfuhrperioden	Die IGöM lehnt die Überschneidung der Einfuhrperioden klar ab. Damit würde die Transparenz zu den Importen gesenkt. Die Problematik im Zusammenhang mit der Ausschöpfung der Kontingente kann mit Vorschlag 3 gelöst werden.	
<u>Vorschlag 5:</u>	Die IGöM unterstützt die von der Arbeitsgruppe gemachten Vorschläge zur Einführung einer Inandleistungskompo-	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Wiedereinführung Inandleis- tungskomponente	nente. Dadurch kann ein Beitrag zum verbesserten Absatz von Schlachtvieh geleistet werden. Namentlich bei Kate- gorien des roten Fleisches hat die Einführung der Versteigerung teilweise zu spürbar negativen für die Landwirte ge- führt. Die IGöM ist aber auch klar der Meinung, dass die mit der Einführung einer Inandleistungskomponente sinkenden Einnahmen aus der Versteigerung in keinsten Weise zu Lasten der Kredite für die Landwirtschaft oder zu Lasten der Entsorgungsbeiträge kompensiert werden dürfen.	
<u>Vorschlag 6:</u> Reservierung 50% der Kontingen- te für schlachtende Betriebe	Die Realisierung des Vorschlages ist aus Sicht der IGöM denkbar. Dies würde zu einem Vorteil für die schlachtenden Betriebe führen. Der Vorschlag müsste allenfalls noch vertieft werden.	
<u>Vorschlag 7:</u> <i>Verteilung auf Grund der Vorjah- resmengen</i>	Die IGöM lehnt diesen Vorschlag dezidiert ab. Mit einem solchen Mechanismus würde keinerlei Bezug zu einer Leis- tung im Schweizer Markt gemacht. Grosse Profiteure von diesem System wären die Importeure.	
<u>Vorschlag 8:</u> Senkung AKZA	Die Senkung der Ausserkontingentszölle kommt für die IGöM nicht in Frage. Dies würde zu einem grossen Druck auf die Schweizer Produzentenpreise führen.	
<u>Vorschlag 9:</u> Entsorgungsbeiträge	Die IGöM unterstützt den Vorschlag. Aus Sicht der IGöM sollen jedoch in ausserordentlichen Situationen nicht nur Beiträge an die Entsorgung ausgerichtet werden können. Es sollen auch Beiträge an die Kosten geleistet werden kön- nen, die von im Rahmen des Tierseuchenrechts angeordneten Massnahmen auf den Landwirtschaftsbetrieben ent- stehen.	
<u>Schlussbemerkungen / Fazit:</u> Die IGöM begrüsst den Bericht zur Optimierung des Importsystems und kann viele der vorgeschlagenen Massnahmen unterstützen. Die Kernforderung des Berichtes – die Einführung einer Inandleistungskomponente für die Verteilung der Zollkontingente – wird von der IGöM explizit unterstützt. Die mit der Einfüh- rung einer Inandleistungskomponente einhergehende Reduktion der Versteigerungserlöse darf aber in keinsten Weise auf Kosten der Kredite für die Landwirt- schaft kompensiert werden. Die IGöM lehnt sämtliche Massnahmen im Zusammenhang mit der Optimierung des Importsystems Fleisch ab, die zu einem Druck auf die Inländische Schlachtviehproduktion und zu einer sinkenden Transparenz über die Importe führen würden.		
<u>Tierseuchengesetz</u>		
Art. 37 Beiträge zur Entsorgung tierischer Nebenprodukte	Art. 37 Abs. 1 <i>Im Zusammenhang mit ange- ordneten Entsorgungsmass- nahmen in ausserordentlichen Situationen kann der Bund im</i>	Der Bundesrat soll allgemein die Kompetenz haben über Beiträge an die Kosten für Entsor- gungsmassnahmen zu entscheiden. Die Einschränkung auf ausserordentliche Situationen be- schneidet den Handlungsspielraum. Zudem sollen der Bundesrat auch Beiträge an die Kosten leisten können, die bei im Rahmen des Tierseuchenrechts angeordneten Massnahmen auf den

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge an die Kosten der Ent- sorgung von tierischen Neben- produkten leisten und an die im Rahmen des Tierseuchen- rechtes angeordneten Mass- nahmen entstehenden Zu- satzkosten in der Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere.</i>	Landwirtschaftsbetrieben entstehen.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0527	Club Suisse Arabic	Club Suisse Arabic	27.6.11
------	--------------------	--------------------	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Club Suisse Aubrac
Adresse / Indirizzo	U.Haueter Sekretär Dorfstrasse 30 3415 Hasle-Rüegsau
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	27.06.2011

Version 17.06.2011

Wir sind eine Partnerorganisation von Mutterkuh Schweiz. Aufgrund der gemeinsamen Ausarbeitung der Stellungnahme sind die Formulierungen auf Mutterkuh Schweiz bezogen. Die Anträge gelten aber gleichermassen für unsere Organisation.

Die Stellungnahme ist identisch wie 0513 Mutterkuh Schweiz.
Ich verzichte deshalb auf die Nummerierung am Rand.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Landwirtschaft und Mutterkuhhaltung

Die Bauernfamilien erfüllen die Erwartungen der Gesellschaft und des Bundes und produzieren qualitativ hochwertig und nachhaltig. Von der Politik erwarten sie Stabilität und Zukunftsperspektiven. Eine Verbesserung der wirtschaftlichen Bedingungen ist aufgrund der tiefgreifenden Veränderungen notwendig und verdient. Gesunde Nahrungsmittel, natürliche Lebensräume und vielfältige Landschaften müssen sichergestellt bleiben.

Die neue Qualitätsstrategie des Bundes entspricht der Handlungsweise von Mutterkuh Schweiz. Gruppierungen wie die Mutterkuhhalter, die den Auftrag des Bundes gut erfüllen, die als Sympathieträger der Landwirtschaft wahrgenommen werden und die weiter an Bedeutung gewinnen, müssen von der Agrarpolitik des Bundes gefördert werden.

Die Mutterkuhhaltung ist eine umwelt- und tierfreundliche Produktionsform und erfüllt somit den öffentlichen Auftrag in hohem Mass. Zudem wird die Konsumnachfrage dank Qualitätsführerschaft, Marktoffensive und einer nachfrageorientierten Produktion befriedigt. Und nicht zuletzt pflegen die Mutterkuhhalter Partnerschaften im Sinne einer Qualitätspartnerschaft am Markt.

Allgemeine Beurteilung

Die Agrarpolitik 2014-2017 ist konzeptionell und inhaltlich richtig. Sie kann gut kommuniziert werden. Die Landwirtschaft kann Leistungen in verschiedenen Funktionen erbringen. Es stehen neue Möglichkeiten offen, die bäuerliche Arbeit mit umweltfreundlicher Nahrungsmittelproduktion zu kombinieren. Positiv - aber auch notwendig - ist, dass ein Budget in unveränderter Höhe zur Verfügung steht. In einigen Bereichen sind Korrekturen notwendig.

Generelle Anträge

Die Mutterkuhbetriebe haben mit der AP2011 etwa 5 bis 10 % an Direktzahlungen verloren. Dazu kommt der negative Effekt des Wechsels vom Stichtag- zum Futtertagssystem. Es war nie die Rede davon, dass dadurch den Mutterkuhbetrieben Mittel entzogen werden.

=> Die **Mittel für die Landwirtschaft**, darunter auch die Direktzahlungen, sind in ausreichender Höhe zur Verfügung zu stellen. Das Gleichgewicht zwischen den Produktionsbranchen muss wieder hergestellt werden.

Die Schweizer Landwirtschaft erfüllt verschiedene Funktionen. Gesunde Nahrungsmittel, Pflege der Kulturlandschaft, hohe Ressourceneffizienz und schonender Umgang mit der Umwelt sind Verdienste der Bauernfamilien. Damit diese Leistungen nachhaltig sind, müssen die Rahmenbedingungen positiv gestaltet werden.

=> Die **Qualitätsstrategie** und die **Ernährungssouveränität** verdienen einen hohen Stellenwert. Sie müssen vom Markt und von der Politik gefördert werden.

Mutterkuh Schweiz hat die Wirkung der Agrarpolitik 2014-2017 auf die Betriebe mittels Modellrechnungen geschätzt. Demnach erreichen Mutterkuhbetriebe in der Talzone mit leistungsbezogenen Direktzahlungen etwa 60 % der bisherigen allgemeinen Direktzahlungen. Mutterkuhbetriebe in der Bergzone II erreichen etwa 75 %. Die Differenz soll mit Anpassungsbeiträgen überbrückt werden. Diese werden aber schrittweise abgebaut, und beim Bewirtschafterwechsel fallen sie komplett weg.

=> Es muss eine vernünftige Relation zwischen leistungsbezogenen Direktzahlungen und **Anpassungsbeiträgen** definiert werden. Der Anteil an leistungsbezogenen Direktzahlungen ist wesentlich zu erhöhen und der Anteil an Anpassungsbeiträgen entsprechend zu senken.

Besonders naturnahe, umwelt- und tierfreundliche Produktionsformen sind zu fördern. Tierwohlbeiträge tragen zum positiven Image der Landwirtschaft bei. Die Beiträge für RAUS und BTS müssen erhöht werden. Der Einbezug von **grünlandbasierten Produktionssystemen** ist ebenfalls zu begrüssen und finanziell zu unterstützen. Fleisch und Milch aus Gras sind Trümpfe der Schweizer Landwirtschaft.

=> Die Budgetmittel für Tierwohlbeiträge sind um 50 % zu erhöhen (Fr. 270.- für RAUS; Fr. 140.- für BTS). Für **grünlandbasierte Produktionssysteme** ist ein Betrag von Fr. 400.- pro Hektare vorzusehen.

Wegen des unterschiedlichen GVE-Faktors ist die Mutterkuh der Milchkuh nicht gleichgestellt. Die Aufwendungen und Investitionen für RAUS und BTS sind für Milch- und Mutterkühe gleich hoch. Durch den Wechsel auf flächenbezogene Direktzahlungen ist der Finanzaufwand bei einer Gleichstellung für den Bund bescheiden, die Wirkung für die Mutterkuhbetriebe aber erheblich. Für Milchkühe zählt (unabhängig von Phänotyp, Futterverzehr oder Leistungspotenzial) ein einheitlicher Faktor. Es ist nicht verständlich, dass identische Kühe (z.B. Kühe der Rassen Simmental, Original Brauvieh, Grauvieh, Hinterwälder) je nach Produktionsrichtung mit 1.0 oder 0.8 bewertet werden.

In der Gewässerschutzverordnung resp. in der Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft ist die Mutterkuh gemäss ihrem Hofdüngeranfall mit 0.8 DGVE fachlich korrekt bewertet. Die direktzahlungsrelevante Regelung (abgestützt auf Tierschutzanforderungen) und die gewässerschutztechnische Regelung (abgestützt auf Hofdüngeranfall) müssen getrennt betrachtet werden.

=> Das Gleichgewicht zwischen den Produktionsbranchen muss wieder hergestellt werden. Der **GVE-Faktor für Mutterkühe** muss demjenigen für Milchkühe gleichgestellt werden. Die Korrektur des GVE-Faktors auf 1.0 ist in den Verordnungsentwürfen vorzunehmen.

In der Tal- und Hügelzone sollen die Eintretenskriterien für den Bezug von Direktzahlungen auf 0.4 SAK erhöht werden. Zusätzlich sollen die SAK-Ansätze gemäss technischem Fortschritt nach unten angepasst werden. Neue Massnahmen und Auflagen in den Bereichen Biodiversität, Landschaftsqualität, Produktionssysteme und Ressourceneffizienz erhöhen den Arbeitsaufwand. Bei einer allfälligen Anpassung der SAK-Ansätze sind diese Effekte zu berücksichtigen. Nach der neuen Regelung würden in der Tal- und Hügelzone Mutterkuhbetriebe mit weniger als 10 bis 12 Kühen von den Direktzahlungen ausgeschlossen. Durchschnittlich halten Mutterkuhbetriebe in der Schweiz etwa 17 Kühe. SAK-Ansätze sind vereinfachte und durchschnittliche Berechnungen. Betriebliche und örtliche Rahmenbedingungen können nur gemittelt einbezogen werden.

Begründet werden die SAK-Massnahmen mit einer besseren Flächenmobilität bei weniger Betrieben. In den letzten 10 Jahren wurden 10'000

Landwirtschaftsbetriebe aufgegeben. Die gegenwärtigen wirtschaftlichen Sachzwänge beschleunigen diese Entwicklung. Der Strukturwandel darf nicht zusätzlich angekurbelt werden. Die Angst, dass Hobbybetriebe zunehmen, ist unberechtigt. Die hohen Investitionen in Stallungen und der Arbeitsaufwand stellen dafür zu hohe Hürden dar.

=> Auf eine Erhöhung der **SAK-Eintretenskriterien** für den Bezug von Direktzahlungen ist zu verzichten. Der Strukturwandel soll nicht unnötig beschleunigt werden. Bei einer Anpassung der SAK-Ansätze ist der Mehraufwand von besonderen neuen Leistungen sowie die paralandwirtschaftlichen Tätigkeiten einzubeziehen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Zweck	Keine Änderung	
Art. 2 Massnahmen des Bundes	Aufrechterhaltung von Art. 2, Abs. 1, Bst. b in seiner heutigen Version Art. 2 Abs. 1 Bst. b. Er fördert gilt gemeinwirtschaftliche Leistungen von bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betrieben mit Direktzahlungen ab .	Mutterkuh Schweiz ist gegen die Änderung von Artikel 2, Abs. 1, Buchst. b. Der Begriff „abgelten“ ist treffender als der Begriff „fördern“. Die Vorschlag des Bundes steht in Widerspruch zum Absatz a des Artikels 104 der Bundesverfassung, der präzisiert: „ <i>Er (der Bund) ergänzt das bäuerliche Einkommen durch Direktzahlungen zur Erzielung eines angemessenen Entgelts für die erbrachten Leistungen, unter der Voraussetzung eines ökologischen Leistungsnachweises</i> “.
	Einführung des neuen Art. 2 Abs. 3 Art. 2 Abs. 3 Sie (die Massnahmen) unterstützen die Ausrichtung der Land- und Ernährungswirtschaft auf eine gemeinsame Qualitätsstrategie.	Mutterkuh Schweiz unterstützt die Einführung des Absatzes 3, der die Umsetzung einer gemeinsamen Qualitätsstrategie für den Agrar- und Lebensmittelsektor erlaubt. Eine Qualitätsstrategie erlaubt, die Schweizer Agrar- und Lebensmittelproduktion sowohl auf dem Inland- als auch auf dem Auslandmarkt gut zu positionieren.
	Einführung des neuen Absatzes Art. 2 Abs. 4 Art. 2 Abs. 4 Die Massnahmen des Bundes stützen sich auf das Prinzip der Ernährungssouveränität und berücksichtigen die Nachfrage der Konsumenten nach vielfältigen, nachhaltigen und hochwertigen Schweizer Produkten.	Mutterkuh Schweiz unterstützt die Ergänzung von Art. 2 mit Abs. 4, der das Prinzip der Ernährungssouveränität im Bundesgesetz über die Landwirtschaft einführt. Ein hoher Selbstversorgungsgrad stellt eine günstige Basis für die Lebensmittelversorgung dar. Die Ernährungssouveränität muss die Interessen der Konsumenten und Produzenten vereinen.
Art. 3 Begriff und Geltungsbereich	Korrektur im Art. 3	Die paralandwirtschaftlichen Aktivitäten müssen Teil der landwirtschaftlichen Tätigkeiten sein. Der Einbezug ermöglicht darüber eine Klärung. Diese muss verankert werden, damit insbesondere die Probleme in Bezug auf die Raumplanung gelöst werden können.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Abs. 3 Art. 1 Die Landwirtschaft umfasst: a. die Produktion verwertbarer Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung; b. die Aufbereitung, die Lagerung und den Verkauf der entsprechenden Erzeugnisse auf den Produktionsbetrieben; c. die Bewirtschaftung von naturnahen Flächen. d. paralandwirtschaftliche Aktivitäten.	Mutterkuh Schweiz beantragt folgende Definition: "Paralandwirtschaft ist eine wirtschaftliche Aktivität, die in engem Bezug zur Nutztierhaltung, zum Pflanzenbau oder zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlicher Flächen steht. Daraus entstehen Dienstleistungen, welche die Landwirtschaft, neben der Produktion von Agrargütern, anbietet."
Art. 5 Einkommen	Antrag für eine Verbesserung der Einkommen der bäuerlichen Familien.	Mutterkuh Schweiz stellt fest, dass dieser Artikel nicht angewandt wird und ersucht den Bund, die nötigen Massnahmen zu ergreifen. Das landwirtschaftliche Einkommen entspricht etwa 60% von vergleichbaren Einkommen. Es liegt somit deutlich unter den Referenzwerten und gemäss Art. 5, Abs. 2, „ergreift der Bundesrat befristete Massnahmen zur Verbesserung der Einkommenssituation“.
Art. 6 Zahlungsrahmen	Indexierung des Betrags für den Zahlungsrahmen an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten und Ausschluss von eventuellen Sparprogrammen des Bundes.	Mutterkuh Schweiz beantragt, dass der Zahlungsrahmen an den Index der Lebenshaltungskosten gebunden wird. Auch die Landwirtschaft ist von der Kostenentwicklung betroffen und verdient es, dass die Abgeltung ihrer Leistungen gewahrt bleibt.
Art. 11 Qualitätssicherung	Neuformulierung von Artikel 11 mit folgenden Anpassungen Art. 11 Abs. 1 Der Bund kann subsidiär gemeinschaftliche Massnahmen unterstützen, die zur Verbesserung oder zur Sicherung der Qualität und oder Nachhaltigkeit von Erzeugnissen und Prozessen beitragen.	Mutterkuh Schweiz begrüsst die Neuformulierung. Die Schweizer Landwirtschaft kann sich auf einem hohen Qualitätsniveau positionieren. Die Nachhaltigkeit der Produktion ist ebenfalls wichtig. Diese Aspekte entsprechen den Erwartungen der Konsumenten. Qualitätssicherungsmaßnahmen müssen unterstützt werden. Dabei müssen auch bestehende Massnahmen unterstützt werden. Sonst entstehen für diese Wettbewerbsnachteile. Im Weiteren sollte Qualität und Nachhaltigkeit nicht kumulativ gefordert werden, insbesondere weil nicht immer klar ist, was unter Nachhaltigkeit genau zu verstehen ist. Unter Nachhaltigkeit sind auch Massnahmen zu verstehen, mit denen das Einkommen der Bauernfamilien verbessert wird.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13 Marktentlastung	Einführung eines neuen Artikels 13 Abs. 2 an Stelle des geltenden Artikels 55 Abs. 2 <i>Art. 13 Abs. 2 Der Bundesrat kann eine Organisation nach Artikel 8 beauftragen, Massnahmen zur Erschliessung oder vorübergehenden Entlastung des Marktes, beispielsweise Lagerungen, zu ergreifen.</i>	Mutterkuh Schweiz ist der Auffassung, dass bei Wegfall von Artikel 55 Getreide, der Artikel 13 ergänzt und gestärkt werden muss.
Direktzahlungen		
Art. 70 Direktzahlungen, Grundsatz	Änderung von Art. 70 Abs. 1 mit folgender Anpassung: <i>Art. 70 Abs. 1 Zur Förderung Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben Direktzahlungen ausgerichtet.</i>	Mutterkuh Schweiz weist darauf hin, dass gemäss Artikel 104 der Bundesverfassung „Er (der Bund) ergänzt das bäuerliche Einkommen durch Direktzahlungen zur Erzielung eines angemessenen Entgelts für die erbrachten Leistungen, unter der Voraussetzung eines ökologischen Leistungsnachweises“. Es geht also nicht nur darum, im öffentlichen Interesse erbrachte Leistungen zu fördern, sondern diese abzugelten.
	Änderung von Art. 70 Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Anträge: <i>Die Direktzahlungen umfassen: e. Produktionssystembeiträge; f. Ressourceneffizienzbeiträge; g. Anpassungsbeiträge.</i>	Produktionssystembeiträge und Ressourceneffizienzbeiträge sollten vielmehr als besondere Umwelt- und Tierschutzbeiträge bezeichnet werden. Der Anpassungsbeitrag ist ein Übergangsbeitrag. Die Terminologie muss überprüft werden.
	Änderung von Art. 70 Abs. 3 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen	Der Artikel 70 Abs. 3 übergibt dem Bundesrat die Kompetenz, die Höhe der Beiträge festzulegen, insbesondere unter Berücksichtigung des geleisteten Aufwandes. Der Aufwand ist angemessen zu entgelten. Das Entgelt darf aufgrund der am Markt realisierbaren Einnahmen nicht gekürzt werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Art. 70 Abs. 3 Der Bundesrat legt die Höhe der Beiträge so fest, dass die gemeinwirtschaftlichen Leistungen erbracht und die vom Bundesrat festgelegten Ziele erreicht werden. Er berücksichtigt dabei den mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen verbundenen Aufwand und die am Markt erzielbaren Erlöse.	
Art. 70a Voraussetzungen	Annahme der Einführung von Art. 70a Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 70a Abs. 1 Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn: <i>b. der ökologische Leistungsnachweis erbracht wird;</i> <i>c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz- und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden;</i> <i>e. ein Mindestarbeitsaufkommen in Standardarbeitskräften auf dem bewirtschafteten Betrieb erreicht wird;</i>	b. und c. Keine Verschärfung des ökologischen Leistungsnachweises sowie der Vorschriften im Bereich des Gewässer-, Umwelt- und Tierschutzes. Die Vorschriften in der Schweiz sind im internationalen Vergleich sehr streng. Die Wettbewerbsfähigkeit darf nicht zusätzlich verschlechtert werden. Besondere Produkte werden in Form von Labels angeboten. e. Keine höhere SAK-Limite für die Tal- und Hügelzone. Im Rahmen der Überprüfung der SAK-Ansätze aufgrund des technischen Fortschritts müssen paralandwirtschaftliche Aktivitäten sowie der Mehraufwand für neue Massnahmen in den Bereichen Biodiversität, Landschaftsqualität, Produktionssysteme und Ressourceneffizienz einbezogen werden. Die an die Landwirte entrichtenden Beiträge müssen dem Lohnanspruch der übrigen Wirtschaft entsprechen.
Art. 71 Kulturlandschafts-Beiträge	Einführung von Art. 71 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgen-	Mutterkuh Schweiz stimmt diesem Beitrag zur Aufrechterhaltung einer offenen Kulturlandschaft zu und fordert die Beibehaltung des Sömmerungsbeitrags.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Bemerkungen: Art. 71 Abs.1 <i>Zur Erhaltung einer offenen Kulturlandschaft werden Kulturlandschaftsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</i> <i>c. einen nach Tierkategorie abgestuften Sömmerungsbeitrag je gesömmerte Grossvieheinheit oder je Normalbesatz zur Förderung der Bewirtschaftung und zur Pflege von Sömmerungsflächen.</i>	c. Mutterkuh Schweiz unterstützt einen nach Tierkategorie abgestuften Sömmerungsbeitrag. Ziel des Beitrags ist eine nachhaltige Bewirtschaftung der Sömmerungsbetriebe und der Sömmerungsweiden.
	Einführung von Art. 71 Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 71 Abs. 2 <i>Der Bundesrat bestimmt für den Sömmerungsbeitrag die zulässige Bestossung und die Tierkategorien, für die der Beitrag ausgerichtet wird</i>	Mutterkuh Schweiz erwartet vom Bundesrat die Untersuchung der Konsequenzen der neuen Sömmerungsbeiträge bezüglich Bestossung und Bewirtschaftung.
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	Einführung von Art. 72 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Anpassungen: Art. 72 Abs. 1 <i>Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</i>	Mutterkuh Schweiz beantragt die Stärkung des Versorgungssicherheitsbeitrags. Sie müssen das Rückgrat des Direktzahlungssystems bilden. Mutterkuh Schweiz ist gegen die Aufhebung der Raufutterverzehr- und der TEP-Beiträge. Die bisher über Raufutterverzehrbeiträge und TEP-Beiträge ausgerichteten Mittel müssen in gleich bleibender Höhe den entsprechenden Betrieben weiterhin entrichtet werden. Das Budget für die Versorgungssicherheit ist zu Lasten der Anpassungsbeiträge deutlich zu erhöhen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. einen einheitlichen Basisbeitrag in allen Zonen je Hektare oder RGVE zur Erhaltung der Produktionskapazität; b. einen einheitlichen Beitrag in allen Zonen je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen; c. einen nach Zonen abgestuften Erschwernisbeitrag im Berg- und Hügelgebiet je Hektare oder je RGVE zur Erhaltung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen.	a. Der Vorschlag des Bundesrats für den Basisbeitrag ist zu tief. Für Grünflächen muss die Wirkung dem bisherigen RGVE-Beitrag entsprechen. Das Budget muss entsprechend angepasst werden. b. Parität der Beiträge für offene Ackerflächen und Dauerkulturen. Neue Mittel für offene Ackerflächen dürfen nicht zu Lasten der Mittel für Grünlandprodukte aufgestockt werden. c. Mutterkuh Schweiz unterstützt einen differenzierten Beitrag nach Produktionszonen. Die Wirkung muss den bisherigen TEP-Beiträgen entsprechen. Das Budget muss entsprechend ausgestattet sein.
	Einführung von Art. 72 Abs. 3 Art. 72 Abs. 3 Der Bundesrat kann Versorgungssicherheitsbeiträge für Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 ausrichten	Mutterkuh Schweiz stimmt dem Vorschlag des Bundesrats zu, Versorgungssicherheitsbeiträge für die Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43, Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 auszurichten.
Art. 73 Biodiversitätsbeiträge	Einführung von Art. 73 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 73. Abs. 1 Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge	Mutterkuh Schweiz begrüsst das Prinzip der Biodiversitätsbeiträge. Wir verlangen eine einfache Umsetzung der Massnahme, die den Bauern ausreichend Handlungsspielraum lässt. Oberstes Ziel des Bundesrats muss sein, die Qualität der Biodiversitätsförderflächen zu stärken. Die Förderung der Biodiversität darf nicht zu einer Erhöhung der Importe und in der Folge zu einer Senkung der Biodiversität im Ausland führen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</i> <i>a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Vielfalt von Arten und Lebensräumen;</i> <i>b. einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Vernetzung;</i> <i>c. einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche abgestuften Beitrag je Hektare zur Aufwertung und Neuschaffung von Biodiversitätsförderflächen.</i>	a. Mutterkuh Schweiz ist mit der Einführung eines nach Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderflächen differenzierten Beitrags einverstanden, vorausgesetzt, dass die Anforderungen nicht schrittweise verschärft werden, und eine einfache Umsetzung möglich ist.
	Einführung von Art. 73 Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Anpassungen: Art. 73. Abs. 2 Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen, die zu landwirtschaftlichen Zwecken bewirtschaftet werden, Beiträge ausgerichtet werden.	Mutterkuh Schweiz begrüsst die Ausweitung der Beiträge für die Biodiversität auf Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche und im Sömmerungsgebiet, verlangt aber die Bezifferung der Kosten dieser Massnahmen. Mutterkuh Schweiz verlangt, dass nur die zu landwirtschaftlichen Zwecken bewirtschafteten Flächen im Sinne von Artikel 3 des LwG in den Genuss dieser Leistungen kommen.
	Einführung von Art. 73 Abs. 3 Art. 73 Abs. 3 Für die Vernetzung von Biodiversitätsförderflä-	Mutterkuh Schweiz unterstützt eine Kofinanzierung zwischen dem Bund und den Kantonen für die Beiträge für die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen, denn die Kantone spielen bei der Umsetzung dieser Massnahmen eine entscheidende Rolle.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>chen richtet der Bund höchstens 80 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher.</i>	
Art. 74 Landschaftsqualitätsbeiträge	Ergebnisse der Pilotprojekte abwarten. Art. 74 Abs. 1 Zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften können werden Landschaftsqualitätsbeiträge ausgerichtet werden.	Da die Ergebnisse der Pilotprojekte noch ausstehen, verlangt Mutterkuh Schweiz, Artikel 74, Abs. 1, in der Kann-Form zu formulieren.
Art. 75 Produktionssystembeiträge	Einführung von Art. 75 unter Berücksichtigung folgender Anpassungen: Art. 75 Abs. 1 Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: a. einen nach Nutzungsart abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung besonders umwelt- und tierfreundlicher gesamt-betrieblicher Produktionssysteme. b. einen Beitrag je Hektare zur Förderung einer Pflanzen- und Tierproduktion, die den Einsatz bestimmter Produktionsmittel einschränkt;	Mutterkuh Schweiz unterstützt die Beibehaltung der Anreizsysteme für das Tierwohl und die Einführung eines Beitrags für graslandbasierte Wiederkäuerproduktion. Die gezielte Nutzung unsere Wiesen- und Weideflächen fördert das Tierwohl und eine effiziente Wiederkäuerproduktion. Zudem werden die Importe von kritischen Futtermitteln wie Soja oder Reis gesenkt. Fleisch und Milch aus Gras sind ökologische Trümpfe der Schweizer Landwirtschaft. a. Die Bedingung der Gesamtbetrieblichkeit ist zu streichen, weil diese Vorgaben zu keiner zusätzlichen ökologischen Leistung führen. b. Für grünlandbasierte Produktionssystemen ist ein Betrag von Fr. 400.- pro Hektare vorzusehen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>c. einen nach Tierkategorie abgestuften Beitrag je Grossvieheinheit zur Förderung besonders tierfreundlicher Produktionsformen.</i>	c. Die Ethobeiträge müssen Beibehalten und deutlich erhöht werden (Fr. 270.- für RAUS; Fr. 140.- für BTS).
Art. 76 Ressourceneffizienzbeiträge	Einführung von Art. 76 unter Berücksichtigung folgender Anpassung: Art. 76 Abs. 1 <i>Zur Förderung der nachhaltigen Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln und der Energie werden Ressourceneffizienzbeiträge ausgerichtet.</i>	Mutterkuh Schweiz stimmt dem Ressourceneffizienzbeitrag zu, der in einer Erweiterung der Artikel 62a GschG und 77a und b LwG besteht. Diese Massnahme führt zu einer Vereinfachung des administrativen Vorgehens. Mit den Beiträgen müssen explizit auch Massnahmen der Vollzugshilfen Umweltschutz unterstützt werden können. Diese sind basieren auf dem Umweltschutzgesetz und sind faktisch obligatorisch. Mutterkuh Schweiz ist der Ansicht, dass eine effiziente Energienutzung in der heutigen Situation zentral ist, und dass der Bund sämtliche Massnahmen zu einer verbesserten Nutzung unbedingt fördern muss.
Art. 77 Anpassungsbeiträge	Einführung von Artikel 77 unter Berücksichtigung folgender Anpassungen: Art. 77 Abs. 1 <i>Zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Entwicklung werden Anpassungsbeiträge ausgerichtet.</i>	Mutterkuh Schweiz verlangt, dass die Anpassungsbeiträge zugunsten der leistungsbezogenen Direktzahlungen deutlich reduziert werden. Der durchschnittliche Anteil von rund 30 % ist zu hoch. Das gleichzeitige Erreichen der drei unterstellten Ziele (Einkommenssicherung, reibungsloser Übergang vom heutigen zum neuen Direktzahlungssystem und Förderung der Flächenmobilität), ist nicht möglich. Der Beitrag wird abgebaut und beim Bewirtschafterwechsel fällt er weg. Die Flächenmobilität wird, unabhängig welches System unterstellt wird, nicht verändert werden können. Mutterkuh Schweiz fordert, dass die Anpassungsbeiträge maximal 10% des Globalbudgets für die Direktzahlungen ausmachen und zumindest bei Betriebsübergaben im familiären Rahmen übertragbar sind. Die durch Kürzung der Anpassungsbeiträge frei werdenden Mittel müssen der Förderung einer produzierenden und nachhaltigen Landwirtschaft zugute kommen. Die Planungssicherheit muss gegeben werden.
	Art. 77 Abs. 3 <i>Die Anpassungsbeiträge werden personenbezo-</i>	Der Wegfall der Anpassungsbeiträge beim Generationenwechsel ist einschneidend und willkürlich. Betroffen sind erstlinig Betriebe, die in den kommenden Jahren übergeben werden. Die

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gen ausgerichtet. Der Beitrag für den einzelnen Betrieb richtet sich nach der Differenz zwischen den allgemeinen Direktzahlungen vor dem Systemwechsel und den Beiträgen nach den Artikeln 71 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Artikel 72 nach dem Systemwechsel. Die Differenz wird auf der Basis der Strukturen festgelegt, die ein Betrieb vor dem Systemwechsel aufwies. Bei einer Betriebsübergabe ist der Anpassungsbeitrag auf den neuen Bewirtschafter übertragbar.	Schweiz braucht junge Landwirte für eine professionelle Landwirtschaft. Es ist auch widersprüchlich, die Anpassungsbeiträge zu streichen und andererseits Investitionskredite (Junglandwirteförderung) zu gewähren. Bei Übernahme des Betriebes innerhalb der Familie müssen die Anpassungsbeiträge unverändert bleiben.
Art. 141 Tierzucht, Zuchtförderung	Keine Änderung	
Art. 146 Tierzüchterische und genealogische Einfuhrbedingungen	Keine Änderung	
Art. 146a Gentechnisch veränderte Nutztiere	Keine Änderung	
Art. 177 Schlussbestimmungen, Vollzug, Bundesrat	Keine Änderung	Im Rahmen der Revision der Verordnungen fordert Mutterkuh Schweiz den Bundesrat auf, die Faktoren betreffend die Raufutter verzehrenden Grossvieheinheiten (RGVE) für Mutterkühe von 0.8 RGVE auf 1 RGVE) neu zu bewerten.
<u>Zolltarifgesetz</u>		
Art. 10 Festsetzung der Zollansätze	Änderung von Artikel 10 mit folgenden Anpassungen: Art. 10 Abs. 3 Erfordern die Marktverhältnisse häufige An-	Mutterkuh Schweiz ist einverstanden, dass die Kompetenz zur Festsetzung der Zollansätze dem BLW delegiert wird, wenn die Marktverhältnisse häufige Anpassungen verlangen und die Anpassungsmodalitäten der Zollansätze klar geregelt sind. Diese Korrektur verschafft mehr Flexibilität und ermöglicht eine Senkung des Verwaltungsaufwands.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	passungen, so kann der Bundesrat diese Kompetenz dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement oder dem Bundesamt für Landwirtschaft übertragen, vorausgesetzt, die Berechnungsmodalitäten der Zollansätze sind klar in der Verordnung geregelt.	
<u>Raumplanungsgesetz</u>		
Allgemeines	Anpassung des Raumplanungsgesetzes – genereller Antrag	Mutterkuhbetrieben wird teilweise verweigert, am Standort der Tierhaltung die Wohnmöglichkeit zu erstellen. Begründet wird die Verweigerung damit, weil die Betreuung der Tiere „extensiv“, eine unmittelbare Überwachung der Herde nicht notwendig und ein Eingreifen sich erübrigen würde. Mutterkühe und deren Kälber müssen zwecks gutem Herdenmanagement, besserem Handling, guter Tiergesundheit und problemlosen Abkalbungen vor Ort überwacht und betreut werden. Ein Kälberabgang verursacht einen Verlust von rund 1000 Franken. Es ist zwingend notwendig, dass Stall und Wohnort beisammen sind. Mutterkuh Schweiz verlangt, dass die Vorgaben oder Interpretation angepasst werden.
<u>Gewässerschutzgesetz</u>		
Art. 14 Betriebe mit Nutztierhaltung	Änderung von Artikel 14 Art. 14 Abs. 4 Auf 1 ha Nutzfläche darf der Dünger von höchstens drei Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden. Wird ein Teil des im Betrieb anfallenden Hofdüngers ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs verwertet, so dürfen nur so viele Nutztiere gehalten werden, dass mindestens die Hälfte des im Betrieb anfallenden Hofdüngers auf der eigenen oder gepachteten Nutz-	Mutterkuh Schweiz befürwortet die Änderungen von Artikel 14, Abs. 4, welche die Ausfuhr von Hofdünger auf höchstens die Hälfte der Menge begrenzt, die auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebs ausgebracht werden kann.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>fläche verwertet werden kann.</i> Art. 14 Abs. 5 Aufgehoben	
Art 14a Zentrales Informationssystem über Nährstoffabgaben	Einführung von Artikel 14a Art. 14a (neu) Zentrales Informationssystem über Nährstoffabgaben <i>1 Zur Erfassung von Nährstoffverschiebungen in der Landwirtschaft betreibt der Bund ein umfassendes und standardisiertes Informationssystem.</i> <i>2 Betriebe, die Nährstoffe abgeben, müssen sämtliche Lieferungen im Informationssystem erfassen.</i>	Mutterkuh Schweiz kann die Einführung von Artikel 14a annehmen, der vom Bund die Betreibung eines umfassenden und standardisierten Informationssystems zur Erfassung der Nährstoffverschiebungen in der Landwirtschaft (HODUFLU) verlangt. Mutterkuh Schweiz verlangt, dass dieses System keine zusätzlichen administrativen Kosten verursacht. Ebenso sind die Bauern nicht zusätzlich zu belangen. Das System muss flexibel und auf die Praktiken der Landwirtinnen und Landwirte ausgerichtet sein.
<u>Tierseuchengesetz</u>		
Art. 37 Beiträge zur Entsorgung tierischer Nebenprodukte	Änderung von Artikel 37 unter Berücksichtigung der folgenden Anpassungen (aktuell Art. 62) und Aufrechterhaltung von Artikel 37 Abs. 6 Art. 37 Abs. 1 Im Zusammenhang mit angeordneten Entsorgungsmassnahmen in ausserordentlichen Situationen kann der Bund im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten leisten und an die im Rahmen des	Mutterkuh Schweiz fordert die Anpassung von Artikel 37, Abs. 6 (aktuell Art. 62, Abs. 6). Der Bundesrat soll allgemein die Kompetenz haben, über Beiträge an die Kosten für Entsorgungsmassnahmen zu entscheiden. Die Einschränkung auf ausserordentliche Situationen beschneidet den Handlungsspielraum. Zudem sollen der Bundesrat auch Beiträge an die Kosten leisten können, die bei im Rahmen des Tierseuchenrechts angeordneten Massnahmen auf den Landwirtschaftsbetrieben entstehen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Tierseuchenrechtes angeordneten Massnahmen entstehenden Zusatzkosten in der Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere.</i> <i>Art. 37 Abs.6 Die Bundesämter für Landwirtschaft, Veterinärwesen und Gesundheit legen einen Massnahmenplan vor, der die Wiederverwertung tierischer Abfälle erlaubt.</i>	

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0528	Highland Cattle	The Highland Cattle Society (Switzerland Section)	28.6.11
------	-----------------	---	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	The Highland Cattle Society (Switzerland Section)
Adresse / Indirizzo	c/o Mara Simonetta Vordereglezen, 6042 Dietwil
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Dietwil, den 25. Juni 2011 / Mara Simonetta

Version 17.06.2011

Wir sind eine Partnerorganisation von Mutterkuh Schweiz. Aufgrund der gemeinsamen Ausarbeitung der Stellungnahme sind die Formulierungen auf Mutterkuh Schweiz bezogen. Die Anträge gelten aber gleichermassen für unsere Organisation.

Die Stellungnahme ist identisch wie 0513 Mutterkuh Schweiz.
Ich verzichte deshalb auf die Nummerierung am Rand.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Landwirtschaft und Mutterkuhhaltung

Die Bauernfamilien erfüllen die Erwartungen der Gesellschaft und des Bundes und produzieren qualitativ hochwertig und nachhaltig. Von der Politik erwarten sie Stabilität und Zukunftsperspektiven. Eine Verbesserung der wirtschaftlichen Bedingungen ist aufgrund der tiefgreifenden Veränderungen notwendig und verdient. Gesunde Nahrungsmittel, natürliche Lebensräume und vielfältige Landschaften müssen sichergestellt bleiben.

Die neue Qualitätsstrategie des Bundes entspricht der Handlungsweise von Mutterkuh Schweiz. Gruppierungen wie die Mutterkuhhalter, die den Auftrag des Bundes gut erfüllen, die als Sympathieträger der Landwirtschaft wahrgenommen werden und die weiter an Bedeutung gewinnen, müssen von der Agrarpolitik des Bundes gefördert werden.

Die Mutterkuhhaltung ist eine umwelt- und tierfreundliche Produktionsform und erfüllt somit den öffentlichen Auftrag in hohem Mass. Zudem wird die Konsumnachfrage dank Qualitätsführerschaft, Marktoffensive und einer nachfrageorientierten Produktion befriedigt. Und nicht zuletzt pflegen die Mutterkuhhalter Partnerschaften im Sinne einer Qualitätspartnerschaft am Markt.

Allgemeine Beurteilung

Die Agrarpolitik 2014-2017 ist konzeptionell und inhaltlich richtig. Sie kann gut kommuniziert werden. Die Landwirtschaft kann Leistungen in verschiedenen Funktionen erbringen. Es stehen neue Möglichkeiten offen, die bäuerliche Arbeit mit umweltfreundlicher Nahrungsmittelproduktion zu kombinieren. Positiv - aber auch notwendig - ist, dass ein Budget in unveränderter Höhe zur Verfügung steht. In einigen Bereichen sind Korrekturen notwendig.

Generelle Anträge

Die Mutterkuhbetriebe haben mit der AP2011 etwa 5 bis 10 % an Direktzahlungen verloren. Dazu kommt der negative Effekt des Wechsels vom Stichtag- zum Futtertagssystem. Es war nie die Rede davon, dass dadurch den Mutterkuhbetrieben Mittel entzogen werden.

=> Die **Mittel für die Landwirtschaft**, darunter auch die Direktzahlungen, sind in ausreichender Höhe zur Verfügung zu stellen. Das Gleichgewicht zwischen den Produktionsbranchen muss wieder hergestellt werden.

Die Schweizer Landwirtschaft erfüllt verschiedene Funktionen. Gesunde Nahrungsmittel, Pflege der Kulturlandschaft, hohe Ressourceneffizienz und schonender Umgang mit der Umwelt sind Verdienste der Bauernfamilien. Damit diese Leistungen nachhaltig sind, müssen die Rahmenbedingungen positiv gestaltet werden.

=> Die **Qualitätsstrategie** und die **Ernährungssouveränität** verdienen einen hohen Stellenwert. Sie müssen vom Markt und von der Politik gefördert werden.

Mutterkuh Schweiz hat die Wirkung der Agrarpolitik 2014-2017 auf die Betriebe mittels Modellrechnungen geschätzt. Demnach erreichen Mutterkuhbetriebe in der Talzone mit leistungsbezogenen Direktzahlungen etwa 60 % der bisherigen allgemeinen Direktzahlungen. Mutterkuhbetriebe in der Bergzone II erreichen etwa 75 %. Die Differenz soll mit Anpassungsbeiträgen überbrückt werden. Diese werden aber schrittweise abgebaut, und beim Bewirtschafterwechsel fallen sie komplett weg.

=> Es muss eine vernünftige Relation zwischen leistungsbezogenen Direktzahlungen und **Anpassungsbeiträgen** definiert werden. Der Anteil an leistungsbezogenen Direktzahlungen ist wesentlich zu erhöhen und der Anteil an Anpassungsbeiträgen entsprechend zu senken.

Besonders naturnahe, umwelt- und tierfreundliche Produktionsformen sind zu fördern. Tierwohlbeiträge tragen zum positiven Image der Landwirtschaft bei. Die Beiträge für RAUS und BTS müssen erhöht werden. Der Einbezug von **grünlandbasierten Produktionssystemen** ist ebenfalls zu begrüssen und finanziell zu unterstützen. Fleisch und Milch aus Gras sind Trümpfe der Schweizer Landwirtschaft.

=> Die Budgetmittel für Tierwohlbeiträge sind um 50 % zu erhöhen (Fr. 270.- für RAUS; Fr. 140.- für BTS). Für **grünlandbasierte Produktionssysteme** ist ein Betrag von Fr. 400.- pro Hektare vorzusehen.

Wegen des unterschiedlichen GVE-Faktors ist die Mutterkuh der Milchkuh nicht gleichgestellt. Die Aufwendungen und Investitionen für RAUS und BTS sind für Milch- und Mutterkühe gleich hoch. Durch den Wechsel auf flächenbezogene Direktzahlungen ist der Finanzaufwand bei einer Gleichstellung für den Bund bescheiden, die Wirkung für die Mutterkuhbetriebe aber erheblich. Für Milchkühe zählt (unabhängig von Phänotyp, Futterverzehr oder Leistungspotenzial) ein einheitlicher Faktor. Es ist nicht verständlich, dass identische Kühe (z.B. Kühe der Rassen Simmental, Original Brauvieh, Grauvieh, Hinterwälder) je nach Produktionsrichtung mit 1.0 oder 0.8 bewertet werden.

In der Gewässerschutzverordnung resp. in der Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft ist die Mutterkuh gemäss ihrem Hofdüngeranfall mit 0.8 DGVE fachlich korrekt bewertet. Die direktzahlungsrelevante Regelung (abgestützt auf Tierschutzanforderungen) und die gewässerschutztechnische Regelung (abgestützt auf Hofdüngeranfall) müssen getrennt betrachtet werden.

=> Das Gleichgewicht zwischen den Produktionsbranchen muss wieder hergestellt werden. Der **GVE-Faktor für Mutterkühe** muss demjenigen für Milchkühe gleichgestellt werden. Die Korrektur des GVE-Faktors auf 1.0 ist in den Verordnungsentwürfen vorzunehmen.

In der Tal- und Hügelzone sollen die Eintretenskriterien für den Bezug von Direktzahlungen auf 0.4 SAK erhöht werden. Zusätzlich sollen die SAK-Ansätze gemäss technischem Fortschritt nach unten angepasst werden. Neue Massnahmen und Auflagen in den Bereichen Biodiversität, Landschaftsqualität, Produktionssysteme und Ressourceneffizienz erhöhen den Arbeitsaufwand. Bei einer allfälligen Anpassung der SAK-Ansätze sind diese Effekte zu berücksichtigen. Nach der neuen Regelung würden in der Tal- und Hügelzone Mutterkuhbetriebe mit weniger als 10 bis 12 Kühen von den Direktzahlungen ausgeschlossen. Durchschnittlich halten Mutterkuhbetriebe in der Schweiz etwa 17 Kühe. SAK-Ansätze sind vereinfachte und durchschnittliche Berechnungen. Betriebliche und örtliche Rahmenbedingungen können nur gemittelt einbezogen werden.

Begründet werden die SAK-Massnahmen mit einer besseren Flächenmobilität bei weniger Betrieben. In den letzten 10 Jahren wurden 10'000

Landwirtschaftsbetriebe aufgegeben. Die gegenwärtigen wirtschaftlichen Sachzwänge beschleunigen diese Entwicklung. Der Strukturwandel darf nicht zusätzlich angekurbelt werden. Die Angst, dass Hobbybetriebe zunehmen, ist unberechtigt. Die hohen Investitionen in Stallungen und der Arbeitsaufwand stellen dafür zu hohe Hürden dar.

=> Auf eine Erhöhung der **SAK-Eintretenskriterien** für den Bezug von Direktzahlungen ist zu verzichten. Der Strukturwandel soll nicht unnötig beschleunigt werden. Bei einer Anpassung der SAK-Ansätze ist der Mehraufwand von besonderen neuen Leistungen sowie die paralandwirtschaftlichen Tätigkeiten einzubeziehen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Zweck	Keine Änderung	
Art. 2 Massnahmen des Bundes	Aufrechterhaltung von Art. 2, Abs. 1, Bst. b in seiner heutigen Version Art. 2 Abs. 1 Bst. b. Er fördert gilt gemeinwirtschaftliche Leistungen von bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betrieben mit Direktzahlungen ab .	Mutterkuh Schweiz ist gegen die Änderung von Artikel 2, Abs. 1, Buchst. b. Der Begriff „abgelten“ ist treffender als der Begriff „fördern“. Die Vorschlag des Bundes steht in Widerspruch zum Absatz a des Artikels 104 der Bundesverfassung, der präzisiert: „ <i>Er (der Bund) ergänzt das bäuerliche Einkommen durch Direktzahlungen zur Erzielung eines angemessenen Entgelts für die erbrachten Leistungen, unter der Voraussetzung eines ökologischen Leistungsnachweises</i> “.
	Einführung des neuen Art. 2 Abs. 3 Art. 2 Abs. 3 Sie (die Massnahmen) unterstützen die Ausrichtung der Land- und Ernährungswirtschaft auf eine gemeinsame Qualitätsstrategie.	Mutterkuh Schweiz unterstützt die Einführung des Absatzes 3, der die Umsetzung einer gemeinsamen Qualitätsstrategie für den Agrar- und Lebensmittelsektor erlaubt. Eine Qualitätsstrategie erlaubt, die Schweizer Agrar- und Lebensmittelproduktion sowohl auf dem Inland- als auch auf dem Auslandmarkt gut zu positionieren.
	Einführung des neuen Absatzes Art. 2 Abs. 4 Art. 2 Abs. 4 Die Massnahmen des Bundes stützen sich auf das Prinzip der Ernährungssouveränität und berücksichtigen die Nachfrage der Konsumenten nach vielfältigen, nachhaltigen und hochwertigen Schweizer Produkten.	Mutterkuh Schweiz unterstützt die Ergänzung von Art. 2 mit Abs. 4, der das Prinzip der Ernährungssouveränität im Bundesgesetz über die Landwirtschaft einführt. Ein hoher Selbstversorgungsgrad stellt eine günstige Basis für die Lebensmittelversorgung dar. Die Ernährungssouveränität muss die Interessen der Konsumenten und Produzenten vereinen.
Art. 3 Begriff und Geltungsbereich	Korrektur im Art. 3	Die paralandwirtschaftlichen Aktivitäten müssen Teil der landwirtschaftlichen Tätigkeiten sein. Der Einbezug ermöglicht darüber eine Klärung. Diese muss verankert werden, damit insbesondere die Probleme in Bezug auf die Raumplanung gelöst werden können.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Abs. 3 Art. 1 Die Landwirtschaft umfasst: a. die Produktion verwertbarer Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung; b. die Aufbereitung, die Lagerung und den Verkauf der entsprechenden Erzeugnisse auf den Produktionsbetrieben; c. die Bewirtschaftung von naturnahen Flächen. d. paralandwirtschaftliche Aktivitäten.	Mutterkuh Schweiz beantragt folgende Definition: "Paralandwirtschaft ist eine wirtschaftliche Aktivität, die in engem Bezug zur Nutztierhaltung, zum Pflanzenbau oder zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlicher Flächen steht. Daraus entstehen Dienstleistungen, welche die Landwirtschaft, neben der Produktion von Agrargütern, anbietet."
Art. 5 Einkommen	Antrag für eine Verbesserung der Einkommen der bäuerlichen Familien.	Mutterkuh Schweiz stellt fest, dass dieser Artikel nicht angewandt wird und ersucht den Bund, die nötigen Massnahmen zu ergreifen. Das landwirtschaftliche Einkommen entspricht etwa 60% von vergleichbaren Einkommen. Es liegt somit deutlich unter den Referenzwerten und gemäss Art. 5, Abs. 2, „ergreift der Bundesrat befristete Massnahmen zur Verbesserung der Einkommenssituation“.
Art. 6 Zahlungsrahmen	Indexierung des Betrags für den Zahlungsrahmen an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten und Ausschluss von eventuellen Sparprogrammen des Bundes.	Mutterkuh Schweiz beantragt, dass der Zahlungsrahmen an den Index der Lebenshaltungskosten gebunden wird. Auch die Landwirtschaft ist von der Kostenentwicklung betroffen und verdient es, dass die Abgeltung ihrer Leistungen gewahrt bleibt.
Art. 11 Qualitätssicherung	Neuformulierung von Artikel 11 mit folgenden Anpassungen Art. 11 Abs. 1 Der Bund kann subsidiär gemeinschaftliche Massnahmen unterstützen, die zur Verbesserung oder zur Sicherung der Qualität und oder Nachhaltigkeit von Erzeugnissen und Prozessen beitragen.	Mutterkuh Schweiz begrüsst die Neuformulierung. Die Schweizer Landwirtschaft kann sich auf einem hohen Qualitätsniveau positionieren. Die Nachhaltigkeit der Produktion ist ebenfalls wichtig. Diese Aspekte entsprechen den Erwartungen der Konsumenten. Qualitätssicherungsmaßnahmen müssen unterstützt werden. Dabei müssen auch bestehende Massnahmen unterstützt werden. Sonst entstehen für diese Wettbewerbsnachteile. Im Weiteren sollte Qualität und Nachhaltigkeit nicht kumulativ gefordert werden, insbesondere weil nicht immer klar ist, was unter Nachhaltigkeit genau zu verstehen ist. Unter Nachhaltigkeit sind auch Massnahmen zu verstehen, mit denen das Einkommen der Bauernfamilien verbessert wird.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13 Marktentlastung	Einführung eines neuen Artikels 13 Abs. 2 an Stelle des geltenden Artikels 55 Abs. 2 <i>Art. 13 Abs. 2 Der Bundesrat kann eine Organisation nach Artikel 8 beauftragen, Massnahmen zur Erschliessung oder vorübergehenden Entlastung des Marktes, beispielsweise Lagerungen, zu ergreifen.</i>	Mutterkuh Schweiz ist der Auffassung, dass bei Wegfall von Artikel 55 Getreide, der Artikel 13 ergänzt und gestärkt werden muss.
Direktzahlungen		
Art. 70 Direktzahlungen, Grundsatz	Änderung von Art. 70 Abs. 1 mit folgender Anpassung: <i>Art. 70 Abs. 1 Zur Förderung Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben Direktzahlungen ausgerichtet.</i>	Mutterkuh Schweiz weist darauf hin, dass gemäss Artikel 104 der Bundesverfassung „Er (der Bund) ergänzt das bäuerliche Einkommen durch Direktzahlungen zur Erzielung eines angemessenen Entgelts für die erbrachten Leistungen, unter der Voraussetzung eines ökologischen Leistungsnachweises“. Es geht also nicht nur darum, im öffentlichen Interesse erbrachte Leistungen zu fördern, sondern diese abzugelten.
	Änderung von Art. 70 Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Anträge: <i>Die Direktzahlungen umfassen: e. Produktionssystembeiträge; f. Ressourceneffizienzbeiträge; g. Anpassungsbeiträge.</i>	Produktionssystembeiträge und Ressourceneffizienzbeiträge sollten vielmehr als besondere Umwelt- und Tierschutzbeiträge bezeichnet werden. Der Anpassungsbeitrag ist ein Übergangsbeitrag. Die Terminologie muss überprüft werden.
	Änderung von Art. 70 Abs. 3 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen	Der Artikel 70 Abs. 3 übergibt dem Bundesrat die Kompetenz, die Höhe der Beiträge festzulegen, insbesondere unter Berücksichtigung des geleisteten Aufwandes. Der Aufwand ist angemessen zu entgelten. Das Entgelt darf aufgrund der am Markt realisierbaren Einnahmen nicht gekürzt werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Art. 70 Abs. 3 Der Bundesrat legt die Höhe der Beiträge so fest, dass die gemeinwirtschaftlichen Leistungen erbracht und die vom Bundesrat festgelegten Ziele erreicht werden. Er berücksichtigt dabei den mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen verbundenen Aufwand und die am Markt erzielbaren Erlöse.	
Art. 70a Voraussetzungen	Annahme der Einführung von Art. 70a Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 70a Abs. 1 Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn: <i>b. der ökologische Leistungsnachweis erbracht wird;</i> <i>c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz- und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden;</i> <i>e. ein Mindestarbeitsaufkommen in Standardarbeitskräften auf dem bewirtschafteten Betrieb erreicht wird;</i>	b. und c. Keine Verschärfung des ökologischen Leistungsnachweises sowie der Vorschriften im Bereich des Gewässer-, Umwelt- und Tierschutzes. Die Vorschriften in der Schweiz sind im internationalen Vergleich sehr streng. Die Wettbewerbsfähigkeit darf nicht zusätzlich verschlechtert werden. Besondere Produkte werden in Form von Labels angeboten. e. Keine höhere SAK-Limite für die Tal- und Hügelzone. Im Rahmen der Überprüfung der SAK-Ansätze aufgrund des technischen Fortschritts müssen paralandwirtschaftliche Aktivitäten sowie der Mehraufwand für neue Massnahmen in den Bereichen Biodiversität, Landschaftsqualität, Produktionssysteme und Ressourceneffizienz einbezogen werden. Die an die Landwirte entrichtenden Beiträge müssen dem Lohnanspruch der übrigen Wirtschaft entsprechen.
Art. 71 Kulturlandschafts-Beiträge	Einführung von Art. 71 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgen-	Mutterkuh Schweiz stimmt diesem Beitrag zur Aufrechterhaltung einer offenen Kulturlandschaft zu und fordert die Beibehaltung des Sömmerungsbeitrags.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Bemerkungen: Art. 71 Abs.1 <i>Zur Erhaltung einer offenen Kulturlandschaft werden Kulturlandschaftsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</i> <i>c. einen nach Tierkategorie abgestuften Sömmerungsbeitrag je gesömmerte Grossvieheinheit oder je Normalbesatz zur Förderung der Bewirtschaftung und zur Pflege von Sömmerungsflächen.</i>	c. Mutterkuh Schweiz unterstützt einen nach Tierkategorie abgestuften Sömmerungsbeitrag. Ziel des Beitrags ist eine nachhaltige Bewirtschaftung der Sömmerungsbetriebe und der Sömmerungsweiden.
	Einführung von Art. 71 Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 71 Abs. 2 <i>Der Bundesrat bestimmt für den Sömmerungsbeitrag die zulässige Bestossung und die Tierkategorien, für die der Beitrag ausgerichtet wird</i>	Mutterkuh Schweiz erwartet vom Bundesrat die Untersuchung der Konsequenzen der neuen Sömmerungsbeiträge bezüglich Bestossung und Bewirtschaftung.
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	Einführung von Art. 72 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Anpassungen: Art. 72 Abs. 1 <i>Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</i>	Mutterkuh Schweiz beantragt die Stärkung des Versorgungssicherheitsbeitrags. Sie müssen das Rückgrat des Direktzahlungssystems bilden. Mutterkuh Schweiz ist gegen die Aufhebung der Raufutterverzehr- und der TEP-Beiträge. Die bisher über Raufutterverzehrbeiträge und TEP-Beiträge ausgerichteten Mittel müssen in gleich bleibender Höhe den entsprechenden Betrieben weiterhin entrichtet werden. Das Budget für die Versorgungssicherheit ist zu Lasten der Anpassungsbeiträge deutlich zu erhöhen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. einen einheitlichen Basisbeitrag in allen Zonen je Hektare oder RGVE zur Erhaltung der Produktionskapazität; b. einen einheitlichen Beitrag in allen Zonen je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen; c. einen nach Zonen abgestuften Erschwernisbeitrag im Berg- und Hügelgebiet je Hektare oder je RGVE zur Erhaltung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen.	a. Der Vorschlag des Bundesrats für den Basisbeitrag ist zu tief. Für Grünflächen muss die Wirkung dem bisherigen RGVE-Beitrag entsprechen. Das Budget muss entsprechend angepasst werden. b. Parität der Beiträge für offene Ackerflächen und Dauerkulturen. Neue Mittel für offene Ackerflächen dürfen nicht zu Lasten der Mittel für Grünlandprodukte aufgestockt werden. c. Mutterkuh Schweiz unterstützt einen differenzierten Beitrag nach Produktionszonen. Die Wirkung muss den bisherigen TEP-Beiträgen entsprechen. Das Budget muss entsprechend ausgestattet sein.
	Einführung von Art. 72 Abs. 3 Art. 72 Abs. 3 Der Bundesrat kann Versorgungssicherheitsbeiträge für Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 ausrichten	Mutterkuh Schweiz stimmt dem Vorschlag des Bundesrats zu, Versorgungssicherheitsbeiträge für die Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43, Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 auszurichten.
Art. 73 Biodiversitätsbeiträge	Einführung von Art. 73 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 73. Abs. 1 Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge	Mutterkuh Schweiz begrüsst das Prinzip der Biodiversitätsbeiträge. Wir verlangen eine einfache Umsetzung der Massnahme, die den Bauern ausreichend Handlungsspielraum lässt. Oberstes Ziel des Bundesrats muss sein, die Qualität der Biodiversitätsförderflächen zu stärken. Die Förderung der Biodiversität darf nicht zu einer Erhöhung der Importe und in der Folge zu einer Senkung der Biodiversität im Ausland führen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</i> <i>a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Vielfalt von Arten und Lebensräumen;</i> <i>b. einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Vernetzung;</i> <i>c. einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche abgestuften Beitrag je Hektare zur Aufwertung und Neuschaffung von Biodiversitätsförderflächen.</i>	a. Mutterkuh Schweiz ist mit der Einführung eines nach Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderflächen differenzierten Beitrags einverstanden, vorausgesetzt, dass die Anforderungen nicht schrittweise verschärft werden, und eine einfache Umsetzung möglich ist.
	Einführung von Art. 73 Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Anpassungen: Art. 73. Abs. 2 Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen, die zu landwirtschaftlichen Zwecken bewirtschaftet werden, Beiträge ausgerichtet werden.	Mutterkuh Schweiz begrüsst die Ausweitung der Beiträge für die Biodiversität auf Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche und im Sömmerungsgebiet, verlangt aber die Bezifferung der Kosten dieser Massnahmen. Mutterkuh Schweiz verlangt, dass nur die zu landwirtschaftlichen Zwecken bewirtschafteten Flächen im Sinne von Artikel 3 des LwG in den Genuss dieser Leistungen kommen.
	Einführung von Art. 73 Abs. 3 Art. 73 Abs. 3 Für die Vernetzung von Biodiversitätsförderflä-	Mutterkuh Schweiz unterstützt eine Kofinanzierung zwischen dem Bund und den Kantonen für die Beiträge für die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen, denn die Kantone spielen bei der Umsetzung dieser Massnahmen eine entscheidende Rolle.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>chen richtet der Bund höchstens 80 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher.</i>	
Art. 74 Landschaftsqualitätsbeiträge	Ergebnisse der Pilotprojekte abwarten. Art. 74 Abs. 1 Zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften können werden Landschaftsqualitätsbeiträge ausgerichtet werden.	Da die Ergebnisse der Pilotprojekte noch ausstehen, verlangt Mutterkuh Schweiz, Artikel 74, Abs. 1, in der Kann-Form zu formulieren.
Art. 75 Produktionssystembeiträge	Einführung von Art. 75 unter Berücksichtigung folgender Anpassungen: Art. 75 Abs. 1 Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: a. einen nach Nutzungsart abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung besonders umwelt- und tierfreundlicher gesamt-betrieblicher Produktionssysteme. b. einen Beitrag je Hektare zur Förderung einer Pflanzen- und Tierproduktion, die den Einsatz bestimmter Produktionsmittel einschränkt;	Mutterkuh Schweiz unterstützt die Beibehaltung der Anreizsysteme für das Tierwohl und die Einführung eines Beitrags für graslandbasierte Wiederkäuerproduktion. Die gezielte Nutzung unsere Wiesen- und Weideflächen fördert das Tierwohl und eine effiziente Wiederkäuerproduktion. Zudem werden die Importe von kritischen Futtermitteln wie Soja oder Reis gesenkt. Fleisch und Milch aus Gras sind ökologische Trümpfe der Schweizer Landwirtschaft. a. Die Bedingung der Gesamtbetrieblichkeit ist zu streichen, weil diese Vorgaben zu keiner zusätzlichen ökologischen Leistung führen. b. Für grünlandbasierte Produktionssystemen ist ein Betrag von Fr. 400.- pro Hektare vorzusehen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>c. einen nach Tierkategorie abgestuften Beitrag je Grossvieheinheit zur Förderung besonders tierfreundlicher Produktionsformen.</i>	c. Die Ethobeiträge müssen Beibehalten und deutlich erhöht werden (Fr. 270.- für RAUS; Fr. 140.- für BTS).
Art. 76 Ressourceneffizienzbeiträge	Einführung von Art. 76 unter Berücksichtigung folgender Anpassung: Art. 76 Abs. 1 <i>Zur Förderung der nachhaltigen Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln und der Energie werden Ressourceneffizienzbeiträge ausgerichtet.</i>	Mutterkuh Schweiz stimmt dem Ressourceneffizienzbeitrag zu, der in einer Erweiterung der Artikel 62a GschG und 77a und b LwG besteht. Diese Massnahme führt zu einer Vereinfachung des administrativen Vorgehens. Mit den Beiträgen müssen explizit auch Massnahmen der Vollzugshilfen Umweltschutz unterstützt werden können. Diese sind basieren auf dem Umweltschutzgesetz und sind faktisch obligatorisch. Mutterkuh Schweiz ist der Ansicht, dass eine effiziente Energienutzung in der heutigen Situation zentral ist, und dass der Bund sämtliche Massnahmen zu einer verbesserten Nutzung unbedingt fördern muss.
Art. 77 Anpassungsbeiträge	Einführung von Artikel 77 unter Berücksichtigung folgender Anpassungen: Art. 77 Abs. 1 <i>Zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Entwicklung werden Anpassungsbeiträge ausgerichtet.</i>	Mutterkuh Schweiz verlangt, dass die Anpassungsbeiträge zugunsten der leistungsbezogenen Direktzahlungen deutlich reduziert werden. Der durchschnittliche Anteil von rund 30 % ist zu hoch. Das gleichzeitige Erreichen der drei unterstellten Ziele (Einkommenssicherung, reibungsloser Übergang vom heutigen zum neuen Direktzahlungssystem und Förderung der Flächenmobilität), ist nicht möglich. Der Beitrag wird abgebaut und beim Bewirtschafterwechsel fällt er weg. Die Flächenmobilität wird, unabhängig welches System unterstellt wird, nicht verändert werden können. Mutterkuh Schweiz fordert, dass die Anpassungsbeiträge maximal 10% des Globalbudgets für die Direktzahlungen ausmachen und zumindest bei Betriebsübergaben im familiären Rahmen übertragbar sind. Die durch Kürzung der Anpassungsbeiträge frei werdenden Mittel müssen der Förderung einer produzierenden und nachhaltigen Landwirtschaft zugute kommen. Die Planungssicherheit muss gegeben werden.
	Art. 77 Abs. 3 <i>Die Anpassungsbeiträge werden personenbezo-</i>	Der Wegfall der Anpassungsbeiträge beim Generationenwechsel ist einschneidend und willkürlich. Betroffen sind erstlinig Betriebe, die in den kommenden Jahren übergeben werden. Die

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gen ausgerichtet. Der Beitrag für den einzelnen Betrieb richtet sich nach der Differenz zwischen den allgemeinen Direktzahlungen vor dem Systemwechsel und den Beiträgen nach den Artikeln 71 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Artikel 72 nach dem Systemwechsel. Die Differenz wird auf der Basis der Strukturen festgelegt, die ein Betrieb vor dem Systemwechsel aufwies. Bei einer Betriebsübergabe ist der Anpassungsbeitrag auf den neuen Bewirtschafter übertragbar.	Schweiz braucht junge Landwirte für eine professionelle Landwirtschaft. Es ist auch widersprüchlich, die Anpassungsbeiträge zu streichen und andererseits Investitionskredite (Junglandwirteförderung) zu gewähren. Bei Übernahme des Betriebes innerhalb der Familie müssen die Anpassungsbeiträge unverändert bleiben.
Art. 141 Tierzucht, Zuchtförderung	Keine Änderung	
Art. 146 Tierzüchterische und genealogische Einfuhrbedingungen	Keine Änderung	
Art. 146a Gentechnisch veränderte Nutztiere	Keine Änderung	
Art. 177 Schlussbestimmungen, Vollzug, Bundesrat	Keine Änderung	Im Rahmen der Revision der Verordnungen fordert Mutterkuh Schweiz den Bundesrat auf, die Faktoren betreffend die Raufutter verzehrenden Grossvieheinheiten (RGVE) für Mutterkühe von 0.8 RGVE auf 1 RGVE) neu zu bewerten.
<u>Zolltarifgesetz</u>		
Art. 10 Festsetzung der Zollansätze	Änderung von Artikel 10 mit folgenden Anpassungen: Art. 10 Abs. 3 Erfordern die Marktverhältnisse häufige An-	Mutterkuh Schweiz ist einverstanden, dass die Kompetenz zur Festsetzung der Zollansätze dem BLW delegiert wird, wenn die Marktverhältnisse häufige Anpassungen verlangen und die Anpassungsmodalitäten der Zollansätze klar geregelt sind. Diese Korrektur verschafft mehr Flexibilität und ermöglicht eine Senkung des Verwaltungsaufwands.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	passungen, so kann der Bundesrat diese Kompetenz dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement oder dem Bundesamt für Landwirtschaft übertragen, vorausgesetzt, die Berechnungsmodalitäten der Zollansätze sind klar in der Verordnung geregelt.	
<u>Raumplanungsgesetz</u>		
Allgemeines	Anpassung des Raumplanungsgesetzes – genereller Antrag	Mutterkuhbetrieben wird teilweise verweigert, am Standort der Tierhaltung die Wohnmöglichkeit zu erstellen. Begründet wird die Verweigerung damit, weil die Betreuung der Tiere „extensiv“, eine unmittelbare Überwachung der Herde nicht notwendig und ein Eingreifen sich erübrigen würde. Mutterkühe und deren Kälber müssen zwecks gutem Herdenmanagement, besserem Handling, guter Tiergesundheit und problemlosen Abkalbungen vor Ort überwacht und betreut werden. Ein Kälberabgang verursacht einen Verlust von rund 1000 Franken. Es ist zwingend notwendig, dass Stall und Wohnort beisammen sind. Mutterkuh Schweiz verlangt, dass die Vorgaben oder Interpretation angepasst werden.
<u>Gewässerschutzgesetz</u>		
Art. 14 Betriebe mit Nutztierhaltung	Änderung von Artikel 14 Art. 14 Abs. 4 Auf 1 ha Nutzfläche darf der Dünger von höchstens drei Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden. Wird ein Teil des im Betrieb anfallenden Hofdüngers ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs verwertet, so dürfen nur so viele Nutztiere gehalten werden, dass mindestens die Hälfte des im Betrieb anfallenden Hofdüngers auf der eigenen oder gepachteten Nutz-	Mutterkuh Schweiz befürwortet die Änderungen von Artikel 14, Abs. 4, welche die Ausfuhr von Hofdünger auf höchstens die Hälfte der Menge begrenzt, die auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebs ausgebracht werden kann.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>fläche verwertet werden kann.</i> Art. 14 Abs. 5 Aufgehoben	
Art 14a Zentrales Informationssystem über Nährstoffabgaben	Einführung von Artikel 14a Art. 14a (neu) Zentrales Informationssystem über Nährstoffabgaben <i>1 Zur Erfassung von Nährstoffverschiebungen in der Landwirtschaft betreibt der Bund ein umfassendes und standardisiertes Informationssystem.</i> <i>2 Betriebe, die Nährstoffe abgeben, müssen sämtliche Lieferungen im Informationssystem erfassen.</i>	Mutterkuh Schweiz kann die Einführung von Artikel 14a annehmen, der vom Bund die Betreibung eines umfassenden und standardisierten Informationssystems zur Erfassung der Nährstoffverschiebungen in der Landwirtschaft (HODUFLU) verlangt. Mutterkuh Schweiz verlangt, dass dieses System keine zusätzlichen administrativen Kosten verursacht. Ebenso sind die Bauern nicht zusätzlich zu belangen. Das System muss flexibel und auf die Praktiken der Landwirtinnen und Landwirte ausgerichtet sein.
<u>Tierseuchengesetz</u>		
Art. 37 Beiträge zur Entsorgung tierischer Nebenprodukte	Änderung von Artikel 37 unter Berücksichtigung der folgenden Anpassungen (aktuell Art. 62) und Aufrechterhaltung von Artikel 37 Abs. 6 Art. 37 Abs. 1 Im Zusammenhang mit angeordneten Entsorgungsmassnahmen in ausserordentlichen Situationen kann der Bund im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten leisten und an die im Rahmen des	Mutterkuh Schweiz fordert die Anpassung von Artikel 37, Abs. 6 (aktuell Art. 62, Abs. 6). Der Bundesrat soll allgemein die Kompetenz haben, über Beiträge an die Kosten für Entsorgungsmassnahmen zu entscheiden. Die Einschränkung auf ausserordentliche Situationen beschneidet den Handlungsspielraum. Zudem sollen der Bundesrat auch Beiträge an die Kosten leisten können, die bei im Rahmen des Tierseuchenrechts angeordneten Massnahmen auf den Landwirtschaftsbetrieben entstehen.

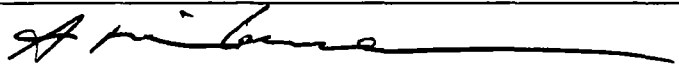
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Tierseuchenrechtes angeordneten Massnahmen entstehenden Zusatzkosten in der Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere.</i> <i>Art. 37 Abs.6 Die Bundesämter für Landwirtschaft, Veterinärwesen und Gesundheit legen einen Massnahmenplan vor, der die Wiederverwertung tierischer Abfälle erlaubt.</i>	

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0529 SGS Swiss Galloway Society 28.6.11

Organisation / Organisation / Organizzazione	Swiss Galloway Society (SGS)
Adresse / Indirizzo	Rufelistrasse 7 3626 Hünibach
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Rubigen, 27. Juni 2011 

Wir sind eine Partnerorganisation von Mutterkuh Schweiz. Aufgrund der gemeinsamen Ausarbeitung der Stellungnahme sind die Formulierungen auf Mutterkuh Schweiz bezogen. Die Anträge gelten aber gleichermassen für unsere Organisation.

Die Stellungnahme ist identisch wie 0513 Mutterkuh Schweiz. Ich verzichte deshalb auf die Nummerierung am Rand.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Landwirtschaft und Mutterkuhhaltung

Die Bauernfamilien erfüllen die Erwartungen der Gesellschaft und des Bundes und produzieren qualitativ hochwertig und nachhaltig. Von der Politik erwarten sie Stabilität und Zukunftsperspektiven. Eine Verbesserung der wirtschaftlichen Bedingungen ist aufgrund der tiefgreifenden Veränderungen notwendig und verdient. Gesunde Nahrungsmittel, natürliche Lebensräume und vielfältige Landschaften müssen sichergestellt bleiben.

Die neue Qualitätsstrategie des Bundes entspricht der Handlungsweise von Mutterkuh Schweiz. Gruppierungen wie die Mutterkuhhalter, die den Auftrag des Bundes gut erfüllen, die als Sympathieträger der Landwirtschaft wahrgenommen werden und die weiter an Bedeutung gewinnen, müssen von der Agrarpolitik des Bundes gefördert werden.

Die Mutterkuhhaltung ist eine umwelt- und tierfreundliche Produktionsform und erfüllt somit den öffentlichen Auftrag in hohem Mass. Zudem wird die Konsumnachfrage dank Qualitätsführerschaft, Marktoffensive und einer nachfrageorientierten Produktion befriedigt. Und nicht zuletzt pflegen die Mutterkuhhalter Partnerschaften im Sinne einer Qualitätspartnerschaft am Markt.

Allgemeine Beurteilung

Die Agrarpolitik 2014-2017 ist konzeptionell und inhaltlich richtig. Sie kann gut kommuniziert werden. Die Landwirtschaft kann Leistungen in verschiedenen Funktionen erbringen. Es stehen neue Möglichkeiten offen, die bäuerliche Arbeit mit umweltfreundlicher Nahrungsmittelproduktion zu kombinieren. Positiv - aber auch notwendig - ist, dass ein Budget in unveränderter Höhe zur Verfügung steht. In einigen Bereichen sind Korrekturen notwendig.

Generelle Anträge

Die Mutterkuhbetriebe haben mit der AP2011 etwa 5 bis 10 % an Direktzahlungen verloren. Dazu kommt der negative Effekt des Wechsels vom Stichtag- zum Futtertagssystem. Es war nie die Rede davon, dass dadurch den Mutterkuhbetrieben Mittel entzogen werden.

=> Die Mittel für die Landwirtschaft, darunter auch die Direktzahlungen, sind in ausreichender Höhe zur Verfügung zu stellen. Das Gleichgewicht zwischen den Produktionsbranchen muss wieder hergestellt werden.

Die Schweizer Landwirtschaft erfüllt verschiedene Funktionen. Gesunde Nahrungsmittel, Pflege der Kulturlandschaft, hohe Ressourceneffizienz und schonender Umgang mit der Umwelt sind Verdienste der Bauernfamilien. Damit diese Leistungen nachhaltig sind, müssen die Rahmenbedingungen positiv gestaltet werden.

=> Die **Qualitätsstrategie** und die **Ernährungssouveränität** verdienen einen hohen Stellenwert. Sie müssen vom Markt und von der Politik gefördert werden.

Mutterkuh Schweiz hat die Wirkung der Agrarpolitik 2014-2017 auf die Betriebe mittels Modellrechnungen geschätzt. Demnach erreichen Mutterkuhbetriebe in der Talzone mit leistungsbezogenen Direktzahlungen etwa 60 % der bisherigen allgemeinen Direktzahlungen. Mutterkuhbetriebe in der Bergzone II erreichen etwa 75 %. Die Differenz soll mit Anpassungsbeiträgen überbrückt werden. Diese werden aber schrittweise abgebaut, und beim Bewirtschafterwechsel fallen sie komplett weg.

=> Es muss eine vernünftige Relation zwischen leistungsbezogenen Direktzahlungen und **Anpassungsbeiträgen** definiert werden. Der Anteil an leistungsbezogenen Direktzahlungen ist wesentlich zu erhöhen und der Anteil an Anpassungsbeiträgen entsprechend zu senken.

Besonders naturnahe, umwelt- und tierfreundliche Produktionsformen sind zu fördern. Tierwohlbeiträge tragen zum positiven Image der Landwirtschaft bei. Die Beiträge für RAUS und BTS müssen erhöht werden. Der Einbezug von **grünlandbasierten Produktionssystemen** ist ebenfalls zu begrüssen und finanziell zu unterstützen. Fleisch und Milch aus Gras sind Trümpfe der Schweizer Landwirtschaft.

=> Die Budgetmittel für Tierwohlbeiträge sind um 50 % zu erhöhen (Fr. 270.- für RAUS; Fr. 140.- für BTS). Für **grünlandbasierte Produktionssysteme** ist ein Betrag von Fr. 400.- pro Hektare vorzusehen.

Wegen des unterschiedlichen GVE-Faktors ist die Mutterkuh der Milchkuh nicht gleichgestellt. Die Aufwendungen und Investitionen für RAUS und BTS sind für Milch- und Mutterkühe gleich hoch. Durch den Wechsel auf flächenbezogene Direktzahlungen ist der Finanzaufwand bei einer Gleichstellung für den Bund bescheiden, die Wirkung für die Mutterkuhbetriebe aber erheblich. Für Milchkühe zählt (unabhängig von Phänotyp, Futterverzehr oder Leistungspotenzial) ein einheitlicher Faktor. Es ist nicht verständlich, dass identische Kühe (z.B. Kühe der Rassen Simmental, Original Brauvieh, Grauvieh, Hinterwälder) je nach Produktionsrichtung mit 1.0 oder 0.8 bewertet werden.

In der Gewässerschutzverordnung resp. in der Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft ist die Mutterkuh gemäss ihrem Hofdüngeranfall mit 0.8 DGVE fachlich korrekt bewertet. Die direktzahlungsrelevante Regelung (abgestützt auf Tierschutzanforderungen) und die gewässerschutztechnische Regelung (abgestützt auf Hofdüngeranfall) müssen getrennt betrachtet werden.

=> Das Gleichgewicht zwischen den Produktionsbranchen muss wieder hergestellt werden. Der **GVE-Faktor für Mutterkühe** muss demjenigen für Milchkühe gleichgestellt werden. Die Korrektur des GVE-Faktors auf 1.0 ist in den Verordnungsentwürfen vorzunehmen.

In der Tal- und Hügelzone sollen die Eintretenskriterien für den Bezug von Direktzahlungen auf 0.4 SAK erhöht werden. Zusätzlich sollen die SAK-Ansätze gemäss technischem Fortschritt nach unten angepasst werden. Neue Massnahmen und Auflagen in den Bereichen Biodiversität, Landschaftsqualität, Produktionssysteme und Ressourceneffizienz erhöhen den Arbeitsaufwand. Bei einer allfälligen Anpassung der SAK-Ansätze sind diese Effekte zu berücksichtigen. Nach der neuen Regelung würden in der Tal- und Hügelzone Mutterkuhbetriebe mit weniger als 10 bis 12 Kühen von den Direktzahlungen ausgeschlossen. Durchschnittlich halten Mutterkuhbetriebe in der Schweiz etwa 17 Kühe. SAK-Ansätze sind vereinfachte und durchschnittliche Berechnungen. Betriebliche und örtliche Rahmenbedingungen können nur gemittelt einbezogen werden.

Begründet werden die SAK-Massnahmen mit einer besseren Flächenmobilität bei weniger Betrieben. In den letzten 10 Jahren wurden 10'000

Landwirtschaftsbetriebe aufgegeben. Die gegenwärtigen wirtschaftlichen Sachzwänge beschleunigen diese Entwicklung. Der Strukturwandel darf nicht zusätzlich angekurbelt werden. Die Angst, dass Hobbybetriebe zunehmen, ist unberechtigt. Die hohen Investitionen in Stallungen und der Arbeitsaufwand stellen dafür zu hohe Hürden dar.

=> Auf eine Erhöhung der **SAK-Eintretenskriterien** für den Bezug von Direktzahlungen ist zu verzichten. Der Strukturwandel soll nicht unnötig beschleunigt werden. Bei einer Anpassung der SAK-Ansätze ist der Mehraufwand von besonderen neuen Leistungen sowie die paralandwirtschaftlichen Tätigkeiten einzubeziehen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Zweck	Keine Änderung	
Art. 2 Massnahmen des Bundes	Aufrechterhaltung von Art. 2, Abs. 1, Bst. b in seiner heutigen Version Art. 2 Abs. 1 Bst. b. <i>Er fördert gilt gemeinwirtschaftliche Leistungen von bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betrieben mit Direktzahlungen ab.</i>	Mutterkuh Schweiz ist gegen die Änderung von Artikel 2, Abs. 1, Buchst. b. Der Begriff „abgelten“ ist treffender als der Begriff „fördern“. Die Vorschlag des Bundes steht in Widerspruch zum Absatz a des Artikels 104 der Bundesverfassung, der präzisiert: <i>„Er (der Bund) ergänzt das bäuerliche Einkommen durch Direktzahlungen zur Erzielung eines angemessenen Entgelts für die erbrachten Leistungen, unter der Voraussetzung eines ökologischen Leistungsnachweises“.</i>
	Einführung des neuen Art. 2 Abs. 3 Art. 2 Abs. 3 <i>Sie (die Massnahmen) unterstützen die Ausrichtung der Land- und Ernährungswirtschaft auf eine gemeinsame Qualitätsstrategie.</i>	Mutterkuh Schweiz unterstützt die Einführung des Absatzes 3, der die Umsetzung einer gemeinsamen Qualitätsstrategie für den Agrar- und Lebensmittelsektor erlaubt. Eine Qualitätsstrategie erlaubt, die Schweizer Agrar- und Lebensmittelproduktion sowohl auf dem Inland- als auch auf dem Auslandmarkt gut zu positionieren.
	Einführung des neuen Absatzes Art. 2 Abs. 4 Art. 2 Abs. 4 <i>Die Massnahmen des Bundes stützen sich auf das Prinzip der Ernährungssouveränität und berücksichtigen die Nachfrage der Konsumenten nach vielfältigen, nachhaltigen und hochwertigen Schweizer Produkten.</i>	Mutterkuh Schweiz unterstützt die Ergänzung von Art. 2 mit Abs. 4, der das Prinzip der Ernährungssouveränität im Bundesgesetz über die Landwirtschaft einführt. Ein hoher Selbstversorgungsgrad stellt eine günstige Basis für die Lebensmittelversorgung dar. Die Ernährungssouveränität muss die Interessen der Konsumenten und Produzenten vereinen.
Art. 3 Begriff und Geltungsbereich	Korrektur im Art. 3 Abs. 3 Art. 1 <i>Die Landwirtschaft</i>	Die paralandwirtschaftlichen Aktivitäten müssen Teil der landwirtschaftlichen Tätigkeiten sein. Der Einbezug ermöglicht darüber eine Klärung. Diese muss verankert werden, damit insbesondere die Probleme in Bezug auf die Raumplanung gelöst werden können.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	umfasst: a. die Produktion verwertbarer Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung; b. die Aufbereitung, die Lagerung und den Verkauf der entsprechenden Erzeugnisse auf den Produktionsbetrieben; c. die Bewirtschaftung von naturnahen Flächen. d. <i>paralandwirtschaftliche Aktivitäten</i> .	Mutterkuh Schweiz beantragt folgende Definition: " <i>Paralandwirtschaft ist eine wirtschaftliche Aktivität, die in engem Bezug zur Nutztierhaltung, zum Pflanzenbau oder zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlicher Flächen steht. Daraus entstehen Dienstleistungen, welche die Landwirtschaft, neben der Produktion von Agrargütern, anbietet.</i> "
Art. 5 Einkommen	Antrag für eine Verbesserung der Einkommen der bäuerlichen Familien.	Mutterkuh Schweiz stellt fest, dass dieser Artikel nicht angewandt wird und ersucht den Bund, die nötigen Massnahmen zu ergreifen. Das landwirtschaftliche Einkommen entspricht etwa 60% von vergleichbaren Einkommen. Es liegt somit deutlich unter den Referenzwerten und gemäss Art. 5, Abs. 2, <i>„ergreift der Bundesrat befristete Massnahmen zur Verbesserung der Einkommenssituation“</i> .
Art. 6 Zahlungsrahmen	Indexierung des Betrags für den Zahlungsrahmen an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten und Ausschluss von eventuellen Sparprogrammen des Bundes.	Mutterkuh Schweiz beantragt, dass der Zahlungsrahmen an den Index der Lebenshaltungskosten gebunden wird. Auch die Landwirtschaft ist von der Kostenentwicklung betroffen und verdient es, dass die Abgeltung ihrer Leistungen gewahrt bleibt.
Art. 11 Qualitätssicherung	Neuformulierung von Artikel 11 mit folgenden Anpassungen <i>Art. 11 Abs. 1 Der Bund kann subsidiär gemeinschaftliche Massnahmen unterstützen, die zur Verbesserung oder zur Sicherung der Qualität und oder Nachhaltigkeit von Erzeugnissen und Prozessen beitragen.</i>	Mutterkuh Schweiz begrüsst die Neuformulierung. Die Schweizer Landwirtschaft kann sich auf einem hohen Qualitätsniveau positionieren. Die Nachhaltigkeit der Produktion ist ebenfalls wichtig. Diese Aspekte entsprechen den Erwartungen der Konsumenten. Qualitätssicherungsmaßnahmen müssen unterstützt werden. Dabei müssen auch bestehende Massnahmen unterstützt werden. Sonst entstehen für diese Wettbewerbsnachteile. Im Weiteren sollte Qualität und Nachhaltigkeit nicht kumulativ gefordert werden, insbesondere weil nicht immer klar ist, was unter Nachhaltigkeit genau zu verstehen ist. Unter Nachhaltigkeit sind auch Massnahmen zu verstehen, mit denen das Einkommen der Bauernfamilien verbessert wird.
Art. 13 Marktentlastung	Einführung eines neuen Artikels	Mutterkuh Schweiz ist der Auffassung, dass bei Wegfall von Artikel 55 Getreide, der Artikel 13 er-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	13 Abs. 2 an Stelle des geltenden Artikels 55 Abs. 2 Art. 13 Abs. 2 Der Bundesrat kann eine Organisation nach Artikel 8 beauftragen, Massnahmen zur Erschliessung oder vorübergehenden Entlastung des Marktes, beispielsweise Lagerungen, zu ergreifen.	gänzt und gestärkt werden muss.
Direktzahlungen		
Art. 70 Direktzahlungen, Grundsatz	Änderung von Art. 70 Abs. 1 mit folgender Anpassung: Art. 70 Abs. 1 <i>Zur Förderung Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben Direktzahlungen ausgerichtet.</i>	Mutterkuh Schweiz weist darauf hin, dass gemäss Artikel 104 der Bundesverfassung „Er (der Bund) ergänzt das bäuerliche Einkommen durch Direktzahlungen zur Erzielung eines angemessenen Entgelts für die erbrachten Leistungen, unter der Voraussetzung eines ökologischen Leistungsnachweises“. Es geht also nicht nur darum, im öffentlichen Interesse erbrachte Leistungen zu fördern, sondern diese abzugelten.
	Änderung von Art. 70 Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Anträge: <i>Die Direktzahlungen umfassen:</i> e. Produktionssystembeiträge; f. Ressourceneffizienzbeiträge; g. Anpassungsbeiträge.	Produktionssystembeiträge und Ressourceneffizienzbeiträge sollten vielmehr als besondere Umwelt- und Tierschutzbeiträge bezeichnet werden. Der Anpassungsbeitrag ist ein Übergangsbeitrag. Die Terminologie muss überprüft werden.
	Änderung von Art. 70 Abs. 3 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen Art. 70 Abs. 3 Der Bundesrat legt die Höhe der Beiträge so	Der Artikel 70 Abs. 3 übergibt dem Bundesrat die Kompetenz, die Höhe der Beiträge festzulegen, insbesondere unter Berücksichtigung des geleisteten Aufwandes. Der Aufwand ist angemessen zu entgelten. Das Entgelt darf aufgrund der am Markt realisierbaren Einnahmen nicht gekürzt werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>fest, dass die gemeinwirtschaftlichen Leistungen erbracht und die vom Bundesrat festgelegten Ziele erreicht werden. Er berücksichtigt dabei den mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen verbundenen Aufwand und die am Markt erzielbaren Erlöse.</i>	
Art. 70a Voraussetzungen	Annahme der Einführung von Art. 70a Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 70a Abs. 1 Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn: <i>b. der ökologische Leistungsnachweis erbracht wird;</i> <i>c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz- und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden;</i> <i>e. ein Mindestarbeitsaufkommen in Standardarbeitskräften auf dem bewirtschafteten Betrieb erreicht wird;</i>	b. und c. Keine Verschärfung des ökologischen Leistungsnachweises sowie der Vorschriften im Bereich des Gewässer-, Umwelt- und Tierschutzes. Die Vorschriften in der Schweiz sind im internationalen Vergleich sehr streng. Die Wettbewerbsfähigkeit darf nicht zusätzlich verschlechtert werden. Besondere Produkte werden in Form von Labels angeboten. e. Keine höhere SAK-Limite für die Tal- und Hügelzone. Im Rahmen der Überprüfung der SAK-Ansätze aufgrund des technischen Fortschritts müssen paralandwirtschaftliche Aktivitäten sowie der Mehraufwand für neue Massnahmen in den Bereichen Biodiversität, Landschaftsqualität, Produktionssysteme und Ressourceneffizienz einbezogen werden. Die an die Landwirte entrichtenden Beiträge müssen dem Lohnanspruch der übrigen Wirtschaft entsprechen.
Art. 71 Kulturlandschafts-Beiträge	Einführung von Art. 71 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen:	Mutterkuh Schweiz stimmt diesem Beitrag zur Aufrechterhaltung einer offenen Kulturlandschaft zu und fordert die Beibehaltung des Sömmerungsbeitrags.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Art. 71 Abs.1 Zur Erhaltung einer offenen Kulturlandschaft werden Kulturlandschaftsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: c. einen nach Tierkategorie abgestuften Sömmerungsbeitrag je gesömmerte Grossvieheinheit oder je Normalbesatz zur Förderung der Bewirtschaftung und zur Pflege von Sömmerungsflächen.	c. Mutterkuh Schweiz unterstützt einen nach Tierkategorie abgestuften Sömmerungsbeitrag. Ziel des Beitrags ist eine nachhaltige Bewirtschaftung der Sömmerungsbetriebe und der Sömmerungsweiden.
	Einführung von Art. 71 Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 71 Abs. 2 Der Bundesrat bestimmt für den Sömmerungsbeitrag die zulässige Bestossung und die Tierkategorien, für die der Beitrag ausgerichtet wird	Mutterkuh Schweiz erwartet vom Bundesrat die Untersuchung der Konsequenzen der neuen Sömmerungsbeiträge bezüglich Bestossung und Bewirtschaftung.
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	Einführung von Art. 72 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Anpassungen: Art. 72 Abs. 1 Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: a. einen einheitlichen Basisbeitrag in allen Zonen je Hektare oder RGVE zur Erhaltung	Mutterkuh Schweiz beantragt die Stärkung des Versorgungssicherheitsbeitrags. Sie müssen das Rückgrat des Direktzahlungssystems bilden. Mutterkuh Schweiz ist gegen die Aufhebung der Raufutterverzehr- und der TEP-Beiträge. Die bisher über Raufutterverzehrbeiträge und TEP-Beiträge ausgerichteten Mittel müssen in gleich bleibender Höhe den entsprechenden Betrieben weiterhin entrichtet werden. Das Budget für die Versorgungssicherheit ist zu Lasten der Anpassungsbeiträge deutlich zu erhöhen. a. Der Vorschlag des Bundesrats für den Basisbeitrag ist zu tief. Für Grünflächen muss die Wirkung dem bisherigen RGVE-Beitrag entsprechen. Das Budget muss entsprechend angepasst

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>der Produktionskapazität;</i> <i>b. einen einheitlichen Beitrag in allen Zonen je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen;</i> <i>c. einen nach Zonen abgestuften Erschwernisbeitrag im Berg- und Hügelgebiet je Hektare oder je RGVE zur Erhaltung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen.</i>	werden. b. Parität der Beiträge für offene Ackerflächen und Dauerkulturen. Neue Mittel für offene Ackerflächen dürfen nicht zu Lasten der Mittel für Grünlandprodukte aufgestockt werden. c. Mutterkuh Schweiz unterstützt einen differenzierten Beitrag nach Produktionszonen. Die Wirkung muss den bisherigen TEP-Beiträgen entsprechen. Das Budget muss entsprechend ausgestattet sein.
	Einführung von Art. 72 Abs. 3 Art. 72 Abs. 3 Der Bundesrat kann Versorgungssicherheitsbeiträge für Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 ausrichten	Mutterkuh Schweiz stimmt dem Vorschlag des Bundesrats zu, Versorgungssicherheitsbeiträge für die Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43, Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 auszurichten.
Art. 73 Biodiversitätsbeiträge	Einführung von Art. 73 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 73. Abs. 1 Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: <i>a. einen nach Art und Qualitäts-</i>	Mutterkuh Schweiz begrüsst das Prinzip der Biodiversitätsbeiträge. Wir verlangen eine einfache Umsetzung der Massnahme, die den Bauern ausreichend Handlungsspielraum lässt. Oberstes Ziel des Bundesrats muss sein, die Qualität der Biodiversitätsförderflächen zu stärken. Die Förderung der Biodiversität darf nicht zu einer Erhöhung der Importe und in der Folge zu einer Senkung der Biodiversität im Ausland führen. a. Mutterkuh Schweiz ist mit der Einführung eines nach Qualitätsniveau der Biodiversitätsför-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>niveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Vielfalt von Arten und Lebensräumen;</i> <i>b. einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Vernetzung;</i> <i>c. einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche abgestuften Beitrag je Hektare zur Aufwertung und Neuschaffung von Biodiversitätsförderflächen.</i>	derflächen differenzierten Beitrags einverstanden, vorausgesetzt, dass die Anforderungen nicht schrittweise verschärft werden, und eine einfache Umsetzung möglich ist.
	Einführung von Art. 73 Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Anpassungen: Art. 73. Abs. 2 Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen, die zu landwirtschaftlichen Zwecken bewirtschaftet werden, Beiträge ausgerichtet werden.	Mutterkuh Schweiz begrüsst die Ausweitung der Beiträge für die Biodiversität auf Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche und im Sömmerungsgebiet, verlangt aber die Bezifferung der Kosten dieser Massnahmen. Mutterkuh Schweiz verlangt, dass nur die zu landwirtschaftlichen Zwecken bewirtschafteten Flächen im Sinne von Artikel 3 des LwG in den Genuss dieser Leistungen kommen.
	Einführung von Art. 73 Abs. 3 Art. 73 Abs. 3 Für die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen richtet der Bund höchstens 80 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher.	Mutterkuh Schweiz unterstützt eine Kofinanzierung zwischen dem Bund und den Kantonen für die Beiträge für die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen, denn die Kantone spielen bei der Umsetzung dieser Massnahmen eine entscheidende Rolle.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 74 Landschaftsqualitätsbeiträge	Ergebnisse der Pilotprojekte abwarten. Art. 74 Abs. 1 <i>Zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften können werden Landschaftsqualitätsbeiträge ausgerichtet werden.</i>	Da die Ergebnisse der Pilotprojekte noch ausstehen, verlangt Mutterkuh Schweiz, Artikel 74, Abs. 1, in der Kann-Form zu formulieren.
Art. 75 Produktionssystembeiträge	Einführung von Art. 75 unter Berücksichtigung folgender Anpassungen: Art. 75 Abs. 1 <i>Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</i> <i>a. einen nach Nutzungsart abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung besonders umwelt- und tierfreundlicher gesamtbetrieblicher Produktionssysteme.</i> <i>b. einen Beitrag je Hektare zur Förderung einer Pflanzen- und Tierproduktion, die den Einsatz bestimmter Produktionsmittel einschränkt;</i> <i>c. einen nach Tierkategorie abgestuften Beitrag je Grossvieheinheit zur Förderung besonders</i>	Mutterkuh Schweiz unterstützt die Beibehaltung der Anreizsysteme für das Tierwohl und die Einführung eines Beitrags für graslandbasierte Wiederkäuerproduktion. Die gezielte Nutzung unsere Wiesen- und Weideflächen fördert das Tierwohl und eine effiziente Wiederkäuerproduktion. Zudem werden die Importe von kritischen Futtermitteln wie Soja oder Reis gesenkt. Fleisch und Milch aus Gras sind ökologische Trümpfe der Schweizer Landwirtschaft. a. Die Bedingung der Gesamtbetrieblichkeit ist zu streichen, weil diese Vorgaben zu keiner zusätzlichen ökologischen Leistung führen. b. Für grünlandbasierte Produktionssystemen ist ein Betrag von Fr. 400.- pro Hektare vorzusehen. c. Die Ethobeiträge müssen Beibehalten und deutlich erhöht werden (Fr. 270.- für RAUS; Fr. 140.- für BTS).

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>tierfreundlicher Produktionsformen.</i>	
Art. 76 Ressourceneffizienzbeiträge	Einführung von Art. 76 unter Berücksichtigung folgender Anpassung: Art. 76 Abs. 1 <i>Zur Förderung der nachhaltigen Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln und der Energie werden Ressourceneffizienzbeiträge ausgerichtet.</i>	Mutterkuh Schweiz stimmt dem Ressourceneffizienzbeitrag zu, der in einer Erweiterung der Artikel 62a GschG und 77a und b LwG besteht. Diese Massnahme führt zu einer Vereinfachung des administrativen Vorgehens. Mit den Beiträgen müssen explizit auch Massnahmen der Vollzugshilfen Umweltschutz unterstützt werden können. Diese sind basieren auf dem Umweltschutzgesetz und sind faktisch obligatorisch. Mutterkuh Schweiz ist der Ansicht, dass eine effiziente Energienutzung in der heutigen Situation zentral ist, und dass der Bund sämtliche Massnahmen zu einer verbesserten Nutzung unbedingt fördern muss.
Art. 77 Anpassungsbeiträge	Einführung von Artikel 77 unter Berücksichtigung folgender Anpassungen: Art. 77 Abs. 1 <i>Zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Entwicklung werden Anpassungsbeiträge ausgerichtet.</i>	Mutterkuh Schweiz verlangt, dass die Anpassungsbeiträge zugunsten der leistungsbezogenen Direktzahlungen deutlich reduziert werden. Der durchschnittliche Anteil von rund 30 % ist zu hoch. Das gleichzeitige Erreichen der drei unterstellten Ziele (Einkommenssicherung, reibungsloser Übergang vom heutigen zum neuen Direktzahlungssystem und Förderung der Flächenmobilität), ist nicht möglich. Der Beitrag wird abgebaut und beim Bewirtschafterwechsel fällt er weg. Die Flächenmobilität wird, unabhängig welches System unterstellt wird, nicht verändert werden können. Mutterkuh Schweiz fordert, dass die Anpassungsbeiträge maximal 10% des Globalbudgets für die Direktzahlungen ausmachen und zumindest bei Betriebsübergaben im familiären Rahmen übertragbar sind. Die durch Kürzung der Anpassungsbeiträge frei werdenden Mittel müssen der Förderung einer produzierenden und nachhaltigen Landwirtschaft zugute kommen. Die Planungssicherheit muss gegeben werden.
	Art. 77 Abs. 3 <i>Die Anpassungsbeiträge werden personenbezogen ausgerichtet. Der Beitrag für den einzelnen Betrieb richtet sich nach der Differenz zwischen den allgemeinen Direktzahlungen vor dem Systemwechsel und den Beiträgen nach den Artikeln 71 Absatz 1</i>	Der Wegfall der Anpassungsbeiträge beim Generationenwechsel ist einschneidend und willkürlich. Betroffen sind erstling Betriebe, die in den kommenden Jahren übergeben werden. Die Schweiz braucht junge Landwirte für eine professionelle Landwirtschaft. Es ist auch widersprüchlich, die Anpassungsbeiträge zu streichen und andererseits Investitionskredite (Junglandwirteförderung) zu gewähren. Bei Übernahme des Betriebes innerhalb der Familie müssen die Anpassungsbeiträge unverändert bleiben.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Buchstaben a und b sowie Artikel 72 nach dem Systemwechsel. Die Differenz wird auf der Basis der Strukturen festgelegt, die ein Betrieb vor dem Systemwechsel aufwies. Bei einer Betriebsübergabe ist der Anpassungsbeitrag auf den neuen Bewirtschafter übertragbar.</i>	
Art. 141 Tierzucht, Zuchtförderung	Keine Änderung	
Art. 146 Tierzüchterische und genealogische Einfuhrbedingungen	Keine Änderung	
Art. 146a Gentechnisch veränderte Nutztiere	Keine Änderung	
Art. 177 Schlussbestimmungen, Vollzug, Bundesrat	Keine Änderung	Im Rahmen der Revision der Verordnungen fordert Mutterkuh Schweiz den Bundesrat auf, die Faktoren betreffend die Raufutter verzehrenden Grossvieheinheiten (RGVE) für Mutterkühe von 0.8 RGVE auf 1 RGVE) neu zu bewerten.
<u>Zolltarifgesetz</u>		
Art. 10 Festsetzung der Zollansätze	Änderung von Artikel 10 mit folgenden Anpassungen: <i>Art. 10 Abs. 3 Erfordern die Marktverhältnisse häufige Anpassungen, so kann der Bundesrat diese Kompetenz dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement oder dem Bundesamt für Landwirtschaft übertragen, vorausgesetzt, die Berechnungsmodalitäten der Zollansätze sind klar in der</i>	Mutterkuh Schweiz ist einverstanden, dass die Kompetenz zur Festsetzung der Zollansätze dem BLW delegiert wird, wenn die Marktverhältnisse häufige Anpassungen verlangen und die Anpassungsmodalitäten der Zollansätze klar geregelt sind. Diese Korrektur verschafft mehr Flexibilität und ermöglicht eine Senkung des Verwaltungsaufwands.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Verordnung geregelt.	
Raumplanungsgesetz		
Allgemeines	Anpassung des Raumplanungsgesetzes – genereller Antrag	Mutterkuhbetrieben wird teilweise verweigert, am Standort der Tierhaltung die Wohnmöglichkeit zu erstellen. Begründet wird die Verweigerung damit, weil die Betreuung der Tiere „extensiv“, eine unmittelbare Überwachung der Herde nicht notwendig und ein Eingreifen sich erübrigen würde. Mutterkühe und deren Kälber müssen zwecks gutem Herdenmanagement, besserem Handling, guter Tiergesundheit und problemlosen Abkalbungen vor Ort überwacht und betreut werden. Ein Kälberabgang verursacht einen Verlust von rund 1000 Franken. Es ist zwingend notwendig, dass Stall und Wohnort beisammen sind. Mutterkuh Schweiz verlangt, dass die Vorgaben oder Interpretation angepasst werden.
Gewässerschutzgesetz		
Art. 14 Betriebe mit Nutztierhaltung	Änderung von Artikel 14 <i>Art. 14 Abs. 4 Auf 1 ha Nutzfläche darf der Dünger von höchstens drei Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden. Wird ein Teil des im Betrieb anfallenden Hofdüngers ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs verwertet, so dürfen nur so viele Nutztiere gehalten werden, dass mindestens die Hälfte des im Betrieb anfallenden Hofdüngers auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche verwertet werden kann.</i> Art. 14 Abs. 5 Aufgehoben	Mutterkuh Schweiz befürwortet die Änderungen von Artikel 14, Abs. 4, welche die Ausfuhr von Hofdünger auf höchstens die Hälfte der Menge begrenzt, die auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebs ausgebracht werden kann.
Art 14a Zentrales Informationssystem über Nährstoffabgaben	Einführung von Artikel 14a Art.14a (neu) Zentrales Informationssystem über Nährstoffabgaben	Mutterkuh Schweiz kann die Einführung von Artikel 14a annehmen, der vom Bund die Betreibung eines umfassenden und standardisierten Informationssystems zur Erfassung der Nährstoffverschiebungen in der Landwirtschaft (HODUFLU) verlangt. Mutterkuh Schweiz verlangt, dass dieses System keine zusätzlichen administrativen Kosten verursacht. Ebenso sind die Bauern nicht zusätzlich zu belangen. Das System muss flexibel und auf die Praktiken der Landwirtinnen und

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>1 Zur Erfassung von Nährstoffverschiebungen in der Landwirtschaft betreibt der Bund ein umfassendes und standardisiertes Informationssystem.</i> <i>2 Betriebe, die Nährstoffe abgeben, müssen sämtliche Lieferungen im Informationssystem erfassen.</i>	Landwirte ausgerichtet sein.
<u>Tierseuchengesetz</u>		
Art. 37 Beiträge zur Entsorgung tierischer Nebenprodukte	Änderung von Artikel 37 unter Berücksichtigung der folgenden Anpassungen (aktuell Art. 62) und Aufrechterhaltung von Artikel 37 Abs. 6 Art. 37 Abs. 1 <i>Im Zusammenhang mit angeordneten Entsorgungsmassnahmen in ausserordentlichen Situationen kann der Bund im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten leisten und an die im Rahmen des Tierseuchenrechtes angeordneten Massnahmen entstehenden Zusatzkosten in der Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere.</i> Art. 37 Abs.6 <i>Die Bundesämter für Landwirtschaft, Veterinärwesen und Gesundheit legen einen</i>	Mutterkuh Schweiz fordert die Anpassung von Artikel 37, Abs. 6 (aktuell Art. 62, Abs. 6). Der Bundesrat soll allgemein die Kompetenz haben, über Beiträge an die Kosten für Entsorgungsmassnahmen zu entscheiden. Die Einschränkung auf ausserordentliche Situationen beschneidet den Handlungsspielraum. Zudem sollen der Bundesrat auch Beiträge an die Kosten leisten können, die bei im Rahmen des Tierseuchenrechts angeordneten Massnahmen auf den Landwirtschaftsbetrieben entstehen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Massnahmenplan vor, der die Wiederverwertung tierischer Ab- fälle erlaubt.</i>	

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0530	Grauvieh	Rassenclub Grauvieh	28.6.11
------	----------	---------------------	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Rassenclub Grauvieh Schweiz
Adresse / Indirizzo	Purgira7459 Stierva
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	26.06.2011 Niederberger Jost

Version 17.06.2011

Wir sind eine Partnerorganisation von Mutterkuh Schweiz. Aufgrund der gemeinsamen Ausarbeitung der Stellungnahme sind die Formulierungen auf Mutterkuh Schweiz bezogen. Die Anträge gelten aber gleichermassen für unsere Organisation.

Die Stellungnahme ist identisch wie 0513 Mutterkuh Schweiz.
Ich verzichte deshalb auf die Nummerierung am Rand.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Landwirtschaft und Mutterkuhhaltung

Die Bauernfamilien erfüllen die Erwartungen der Gesellschaft und des Bundes und produzieren qualitativ hochwertig und nachhaltig. Von der Politik erwarten sie Stabilität und Zukunftsperspektiven. Eine Verbesserung der wirtschaftlichen Bedingungen ist aufgrund der tiefgreifenden Veränderungen notwendig und verdient. Gesunde Nahrungsmittel, natürliche Lebensräume und vielfältige Landschaften müssen sichergestellt bleiben.

Die neue Qualitätsstrategie des Bundes entspricht der Handlungsweise von Mutterkuh Schweiz. Gruppierungen wie die Mutterkuhhalter, die den Auftrag des Bundes gut erfüllen, die als Sympathieträger der Landwirtschaft wahrgenommen werden und die weiter an Bedeutung gewinnen, müssen von der Agrarpolitik des Bundes gefördert werden.

Die Mutterkuhhaltung ist eine umwelt- und tierfreundliche Produktionsform und erfüllt somit den öffentlichen Auftrag in hohem Mass. Zudem wird die Konsumnachfrage dank Qualitätsführerschaft, Marktoffensive und einer nachfrageorientierten Produktion befriedigt. Und nicht zuletzt pflegen die Mutterkuhhalter Partnerschaften im Sinne einer Qualitätspartnerschaft am Markt.

Allgemeine Beurteilung

Die Agrarpolitik 2014-2017 ist konzeptionell und inhaltlich richtig. Sie kann gut kommuniziert werden. Die Landwirtschaft kann Leistungen in verschiedenen Funktionen erbringen. Es stehen neue Möglichkeiten offen, die bäuerliche Arbeit mit umweltfreundlicher Nahrungsmittelproduktion zu kombinieren. Positiv - aber auch notwendig - ist, dass ein Budget in unveränderter Höhe zur Verfügung steht. In einigen Bereichen sind Korrekturen notwendig.

Generelle Anträge

Die Mutterkuhbetriebe haben mit der AP2011 etwa 5 bis 10 % an Direktzahlungen verloren. Dazu kommt der negative Effekt des Wechsels vom Stichtag- zum Futtertagssystem. Es war nie die Rede davon, dass dadurch den Mutterkuhbetrieben Mittel entzogen werden.

=> Die **Mittel für die Landwirtschaft**, darunter auch die Direktzahlungen, sind in ausreichender Höhe zur Verfügung zu stellen. Das Gleichgewicht zwischen den Produktionsbranchen muss wieder hergestellt werden.

Die Schweizer Landwirtschaft erfüllt verschiedene Funktionen. Gesunde Nahrungsmittel, Pflege der Kulturlandschaft, hohe Ressourceneffizienz und schonender Umgang mit der Umwelt sind Verdienste der Bauernfamilien. Damit diese Leistungen nachhaltig sind, müssen die Rahmenbedingungen positiv gestaltet werden.

=> Die **Qualitätsstrategie** und die **Ernährungssouveränität** verdienen einen hohen Stellenwert. Sie müssen vom Markt und von der Politik gefördert werden.

Mutterkuh Schweiz hat die Wirkung der Agrarpolitik 2014-2017 auf die Betriebe mittels Modellrechnungen geschätzt. Demnach erreichen Mutterkuhbetriebe in der Talzone mit leistungsbezogenen Direktzahlungen etwa 60 % der bisherigen allgemeinen Direktzahlungen. Mutterkuhbetriebe in der Bergzone II erreichen etwa 75 %. Die Differenz soll mit Anpassungsbeiträgen überbrückt werden. Diese werden aber schrittweise abgebaut, und beim Bewirtschafterwechsel fallen sie komplett weg.

=> Es muss eine vernünftige Relation zwischen leistungsbezogenen Direktzahlungen und **Anpassungsbeiträgen** definiert werden. Der Anteil an leistungsbezogenen Direktzahlungen ist wesentlich zu erhöhen und der Anteil an Anpassungsbeiträgen entsprechend zu senken.

Besonders naturnahe, umwelt- und tierfreundliche Produktionsformen sind zu fördern. Tierwohlbeiträge tragen zum positiven Image der Landwirtschaft bei. Die Beiträge für RAUS und BTS müssen erhöht werden. Der Einbezug von **grünlandbasierten Produktionssystemen** ist ebenfalls zu begrüssen und finanziell zu unterstützen. Fleisch und Milch aus Gras sind Trümpfe der Schweizer Landwirtschaft.

=> Die Budgetmittel für Tierwohlbeiträge sind um 50 % zu erhöhen (Fr. 270.- für RAUS; Fr. 140.- für BTS). Für **grünlandbasierte Produktionssysteme** ist ein Betrag von Fr. 400.- pro Hektare vorzusehen.

Wegen des unterschiedlichen GVE-Faktors ist die Mutterkuh der Milchkuh nicht gleichgestellt. Die Aufwendungen und Investitionen für RAUS und BTS sind für Milch- und Mutterkühe gleich hoch. Durch den Wechsel auf flächenbezogene Direktzahlungen ist der Finanzaufwand bei einer Gleichstellung für den Bund bescheiden, die Wirkung für die Mutterkuhbetriebe aber erheblich. Für Milchkühe zählt (unabhängig von Phänotyp, Futterverzehr oder Leistungspotenzial) ein einheitlicher Faktor. Es ist nicht verständlich, dass identische Kühe (z.B. Kühe der Rassen Simmental, Original Brauvieh, Grauvieh, Hinterwälder) je nach Produktionsrichtung mit 1.0 oder 0.8 bewertet werden.

In der Gewässerschutzverordnung resp. in der Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft ist die Mutterkuh gemäss ihrem Hofdüngeranfall mit 0.8 DGVE fachlich korrekt bewertet. Die direktzahlungsrelevante Regelung (abgestützt auf Tierschutzanforderungen) und die gewässerschutztechnische Regelung (abgestützt auf Hofdüngeranfall) müssen getrennt betrachtet werden.

=> Das Gleichgewicht zwischen den Produktionsbranchen muss wieder hergestellt werden. Der **GVE-Faktor für Mutterkühe** muss demjenigen für Milchkühe gleichgestellt werden. Die Korrektur des GVE-Faktors auf 1.0 ist in den Verordnungsentwürfen vorzunehmen.

In der Tal- und Hügelzone sollen die Eintretenskriterien für den Bezug von Direktzahlungen auf 0.4 SAK erhöht werden. Zusätzlich sollen die SAK-Ansätze gemäss technischem Fortschritt nach unten angepasst werden. Neue Massnahmen und Auflagen in den Bereichen Biodiversität, Landschaftsqualität, Produktionssysteme und Ressourceneffizienz erhöhen den Arbeitsaufwand. Bei einer allfälligen Anpassung der SAK-Ansätze sind diese Effekte zu berücksichtigen. Nach der neuen Regelung würden in der Tal- und Hügelzone Mutterkuhbetriebe mit weniger als 10 bis 12 Kühen von den Direktzahlungen ausgeschlossen. Durchschnittlich halten Mutterkuhbetriebe in der Schweiz etwa 17 Kühe. SAK-Ansätze sind vereinfachte und durchschnittliche Berechnungen. Betriebliche und örtliche Rahmenbedingungen können nur gemittelt einbezogen werden.

Begründet werden die SAK-Massnahmen mit einer besseren Flächenmobilität bei weniger Betrieben. In den letzten 10 Jahren wurden 10'000

Landwirtschaftsbetriebe aufgegeben. Die gegenwärtigen wirtschaftlichen Sachzwänge beschleunigen diese Entwicklung. Der Strukturwandel darf nicht zusätzlich angekurbelt werden. Die Angst, dass Hobbybetriebe zunehmen, ist unberechtigt. Die hohen Investitionen in Stallungen und der Arbeitsaufwand stellen dafür zu hohe Hürden dar.

=> Auf eine Erhöhung der **SAK-Eintretenskriterien** für den Bezug von Direktzahlungen ist zu verzichten. Der Strukturwandel soll nicht unnötig beschleunigt werden. Bei einer Anpassung der SAK-Ansätze ist der Mehraufwand von besonderen neuen Leistungen sowie die paralandwirtschaftlichen Tätigkeiten einzubeziehen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Zweck	Keine Änderung	
Art. 2 Massnahmen des Bundes	Aufrechterhaltung von Art. 2, Abs. 1, Bst. b in seiner heutigen Version Art. 2 Abs. 1 Bst. b. Er fördert gilt gemeinwirtschaftliche Leistungen von bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betrieben mit Direktzahlungen ab .	Mutterkuh Schweiz ist gegen die Änderung von Artikel 2, Abs. 1, Buchst. b. Der Begriff „abgelten“ ist treffender als der Begriff „fördern“. Die Vorschlag des Bundes steht in Widerspruch zum Absatz a des Artikels 104 der Bundesverfassung, der präzisiert: „ <i>Er (der Bund) ergänzt das bäuerliche Einkommen durch Direktzahlungen zur Erzielung eines angemessenen Entgelts für die erbrachten Leistungen, unter der Voraussetzung eines ökologischen Leistungsnachweises</i> “.
	Einführung des neuen Art. 2 Abs. 3 Art. 2 Abs. 3 Sie (die Massnahmen) unterstützen die Ausrichtung der Land- und Ernährungswirtschaft auf eine gemeinsame Qualitätsstrategie.	Mutterkuh Schweiz unterstützt die Einführung des Absatzes 3, der die Umsetzung einer gemeinsamen Qualitätsstrategie für den Agrar- und Lebensmittelsektor erlaubt. Eine Qualitätsstrategie erlaubt, die Schweizer Agrar- und Lebensmittelproduktion sowohl auf dem Inland- als auch auf dem Auslandmarkt gut zu positionieren.
	Einführung des neuen Absatzes Art. 2 Abs. 4 Art. 2 Abs. 4 Die Massnahmen des Bundes stützen sich auf das Prinzip der Ernährungssouveränität und berücksichtigen die Nachfrage der Konsumenten nach vielfältigen, nachhaltigen und hochwertigen Schweizer Produkten.	Mutterkuh Schweiz unterstützt die Ergänzung von Art. 2 mit Abs. 4, der das Prinzip der Ernährungssouveränität im Bundesgesetz über die Landwirtschaft einführt. Ein hoher Selbstversorgungsgrad stellt eine günstige Basis für die Lebensmittelversorgung dar. Die Ernährungssouveränität muss die Interessen der Konsumenten und Produzenten vereinen.
Art. 3 Begriff und Geltungsbereich	Korrektur im Art. 3	Die paralandwirtschaftlichen Aktivitäten müssen Teil der landwirtschaftlichen Tätigkeiten sein. Der Einbezug ermöglicht darüber eine Klärung. Diese muss verankert werden, damit insbesondere die Probleme in Bezug auf die Raumplanung gelöst werden können.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Abs. 3 Art. 1 Die Landwirtschaft umfasst: a. die Produktion verwertbarer Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung; b. die Aufbereitung, die Lagerung und den Verkauf der entsprechenden Erzeugnisse auf den Produktionsbetrieben; c. die Bewirtschaftung von naturnahen Flächen. d. paralandwirtschaftliche Aktivitäten.	Mutterkuh Schweiz beantragt folgende Definition: "Paralandwirtschaft ist eine wirtschaftliche Aktivität, die in engem Bezug zur Nutztierhaltung, zum Pflanzenbau oder zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlicher Flächen steht. Daraus entstehen Dienstleistungen, welche die Landwirtschaft, neben der Produktion von Agrargütern, anbietet."
Art. 5 Einkommen	Antrag für eine Verbesserung der Einkommen der bäuerlichen Familien.	Mutterkuh Schweiz stellt fest, dass dieser Artikel nicht angewandt wird und ersucht den Bund, die nötigen Massnahmen zu ergreifen. Das landwirtschaftliche Einkommen entspricht etwa 60% von vergleichbaren Einkommen. Es liegt somit deutlich unter den Referenzwerten und gemäss Art. 5, Abs. 2, „ergreift der Bundesrat befristete Massnahmen zur Verbesserung der Einkommenssituation“.
Art. 6 Zahlungsrahmen	Indexierung des Betrags für den Zahlungsrahmen an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten und Ausschluss von eventuellen Sparprogrammen des Bundes.	Mutterkuh Schweiz beantragt, dass der Zahlungsrahmen an den Index der Lebenshaltungskosten gebunden wird. Auch die Landwirtschaft ist von der Kostenentwicklung betroffen und verdient es, dass die Abgeltung ihrer Leistungen gewahrt bleibt.
Art. 11 Qualitätssicherung	Neuformulierung von Artikel 11 mit folgenden Anpassungen Art. 11 Abs. 1 Der Bund kann subsidiär gemeinschaftliche Massnahmen unterstützen, die zur Verbesserung oder zur Sicherung der Qualität und oder Nachhaltigkeit von Erzeugnissen und Prozessen beitragen.	Mutterkuh Schweiz begrüsst die Neuformulierung. Die Schweizer Landwirtschaft kann sich auf einem hohen Qualitätsniveau positionieren. Die Nachhaltigkeit der Produktion ist ebenfalls wichtig. Diese Aspekte entsprechen den Erwartungen der Konsumenten. Qualitätssicherungsmaßnahmen müssen unterstützt werden. Dabei müssen auch bestehende Massnahmen unterstützt werden. Sonst entstehen für diese Wettbewerbsnachteile. Im Weiteren sollte Qualität und Nachhaltigkeit nicht kumulativ gefordert werden, insbesondere weil nicht immer klar ist, was unter Nachhaltigkeit genau zu verstehen ist. Unter Nachhaltigkeit sind auch Massnahmen zu verstehen, mit denen das Einkommen der Bauernfamilien verbessert wird.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13 Marktentlastung	Einführung eines neuen Artikels 13 Abs. 2 an Stelle des geltenden Artikels 55 Abs. 2 Art. 13 Abs. 2 Der Bundesrat kann eine Organisation nach Artikel 8 beauftragen, Massnahmen zur Erschliessung oder vorübergehenden Entlastung des Marktes, beispielsweise Lagerungen, zu ergreifen.	Mutterkuh Schweiz ist der Auffassung, dass bei Wegfall von Artikel 55 Getreide, der Artikel 13 ergänzt und gestärkt werden muss.
Direktzahlungen		
Art. 70 Direktzahlungen, Grundsatz	Änderung von Art. 70 Abs. 1 mit folgender Anpassung: Art. 70 Abs. 1 Zur Förderung Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben Direktzahlungen ausgerichtet.	Mutterkuh Schweiz weist darauf hin, dass gemäss Artikel 104 der Bundesverfassung „Er (der Bund) ergänzt das bäuerliche Einkommen durch Direktzahlungen zur Erzielung eines angemessenen Entgelts für die erbrachten Leistungen, unter der Voraussetzung eines ökologischen Leistungsnachweises“. Es geht also nicht nur darum, im öffentlichen Interesse erbrachte Leistungen zu fördern, sondern diese abzugelten.
	Änderung von Art. 70 Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Anträge: Die Direktzahlungen umfassen: e. Produktionssystembeiträge; f. Ressourceneffizienzbeiträge; g. Anpassungsbeiträge.	Produktionssystembeiträge und Ressourceneffizienzbeiträge sollten vielmehr als besondere Umwelt- und Tierschutzbeiträge bezeichnet werden. Der Anpassungsbeitrag ist ein Übergangsbeitrag. Die Terminologie muss überprüft werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Änderung von Art. 70 Abs. 3 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen Art. 70 Abs. 3 <i>Der Bundesrat legt die Höhe der Beiträge so fest, dass die gemeinwirtschaftlichen Leistungen erbracht und die vom Bundesrat festgelegten Ziele erreicht werden. Er berücksichtigt dabei den mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen verbundenen Aufwand und die am Markt erzielbaren Erlöse.</i>	Der Artikel 70 Abs. 3 übergibt dem Bundesrat die Kompetenz, die Höhe der Beiträge festzulegen, insbesondere unter Berücksichtigung des geleisteten Aufwandes. Der Aufwand ist angemessen zu entgelten. Das Entgelt darf aufgrund der am Markt realisierbaren Einnahmen nicht gekürzt werden.
Art. 70a Voraussetzungen	Annahme der Einführung von Art. 70a Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 70a Abs. 1 <i>Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn:</i> <i>b. der ökologische Leistungsnachweis erbracht wird;</i> <i>c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz- und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden;</i> <i>e. ein Mindestarbeitsaufkommen in Standardarbeitskräften auf dem bewirtschafteten Betrieb</i>	b. und c. Keine Verschärfung des ökologischen Leistungsnachweises sowie der Vorschriften im Bereich des Gewässer-, Umwelt- und Tierschutzes. Die Vorschriften in der Schweiz sind im internationalen Vergleich sehr streng. Die Wettbewerbsfähigkeit darf nicht zusätzlich verschlechtert werden. Besondere Produkte werden in Form von Labels angeboten. e. Keine höhere SAK-Limite für die Tal- und Hügelzone. Im Rahmen der Überprüfung der SAK-Ansätze aufgrund des technischen Fortschritts müssen paralandwirtschaftliche Aktivitäten sowie der Mehraufwand für neue Massnahmen in den Bereichen Biodiversität, Landschaftsqualität,

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>erreicht wird;</i>	Produktionssysteme und Ressourceneffizienz einbezogen werden. Die an die Landwirte entrichtenden Beiträge müssen dem Lohnanspruch der übrigen Wirtschaft entsprechen.
Art. 71 Kulturlandschafts-Beiträge	Einführung von Art. 71 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 71 Abs.1 <i>Zur Erhaltung einer offenen Kulturlandschaft werden Kulturlandschaftsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</i> <i>c. einen nach Tierkategorie abgestuften Sömmerungsbeitrag je gesömmerte Grossvieheinheit oder je Normalbesatz zur Förderung der Bewirtschaftung und zur Pflege von Sömmerungsflächen.</i>	Mutterkuh Schweiz stimmt diesem Beitrag zur Aufrechterhaltung einer offenen Kulturlandschaft zu und fordert die Beibehaltung des Sömmerungsbeitrags. c. Mutterkuh Schweiz unterstützt einen nach Tierkategorie abgestuften Sömmerungsbeitrag. Ziel des Beitrags ist eine nachhaltige Bewirtschaftung der Sömmerungsbetriebe und der Sömmerungsweiden.
	Einführung von Art. 71 Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 71 Abs. 2 <i>Der Bundesrat bestimmt für den Sömmerungsbeitrag die zulässige Bestossung und die Tierkategorien, für die der Beitrag ausgerichtet wird</i>	Mutterkuh Schweiz erwartet vom Bundesrat die Untersuchung der Konsequenzen der neuen Sömmerungsbeiträge bezüglich Bestossung und Bewirtschaftung.
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	Einführung von Art. 72 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Anpassungen: Art. 72 Abs. 1 <i>Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmit-</i>	Mutterkuh Schweiz beantragt die Stärkung des Versorgungssicherheitsbeitrags. Sie müssen das Rückgrat des Direktzahlungssystems bilden. Mutterkuh Schweiz ist gegen die Aufhebung der Raufutterverzehr- und der TEP-Beiträge. Die bisher über Raufutterverzehrbeiträge und TEP-Beiträge ausgerichteten Mittel müssen in gleich bleibender Höhe den entsprechenden Betrieben weiterhin entrichtet werden. Das Budget für die Versorgungssicherheit ist zu Lasten der Anpassungsbeiträge deutlich zu erhöhen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	teln werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: a. einen einheitlichen Basisbeitrag in allen Zonen je Hektare oder RGVE zur Erhaltung der Produktionskapazität; b. einen einheitlichen Beitrag in allen Zonen je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen; c. einen nach Zonen abgestuften Erschwernisbeitrag im Berg- und Hügelsgebiet je Hektare oder je RGVE zur Erhaltung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen.	a. Der Vorschlag des Bundesrats für den Basisbeitrag ist zu tief. Für Grünflächen muss die Wirkung dem bisherigen RGVE-Beitrag entsprechen. Das Budget muss entsprechend angepasst werden. b. Parität der Beiträge für offene Ackerflächen und Dauerkulturen. Neue Mittel für offene Ackerflächen dürfen nicht zu Lasten der Mittel für Grünlandprodukte aufgestockt werden. c. Mutterkuh Schweiz unterstützt einen differenzierten Beitrag nach Produktionszonen. Die Wirkung muss den bisherigen TEP-Beiträgen entsprechen. Das Budget muss entsprechend ausgetattet sein.
	Einführung von Art. 72 Abs. 3 Art. 72 Abs. 3 Der Bundesrat kann Versorgungssicherheitsbeiträge für Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 ausrichten	Mutterkuh Schweiz stimmt dem Vorschlag des Bundesrats zu, Versorgungssicherheitsbeiträge für die Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43, Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 auszurichten.
Art. 73 Biodiversitätsbeiträge	Einführung von Art. 73 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen:	Mutterkuh Schweiz begrüsst das Prinzip der Biodiversitätsbeiträge. Wir verlangen eine einfache Umsetzung der Massnahme, die den Bauern ausreichend Handlungsspielraum lässt. Oberstes Ziel des Bundesrats muss sein, die Qualität der Biodiversitätsförderflächen zu stärken. Die Förderung der Biodiversität darf nicht zu einer Erhöhung der Importe und in der Folge zu einer Senkung

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Art. 73. Abs. 1 <i>Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</i> <i>a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Vielfalt von Arten und Lebensräumen;</i> <i>b. einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Vernetzung;</i> <i>c. einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche abgestuften Beitrag je Hektare zur Aufwertung und Neuschaffung von Biodiversitätsförderflächen.</i>	der Biodiversität im Ausland führen. a. Mutterkuh Schweiz ist mit der Einführung eines nach Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderflächen differenzierten Beitrags einverstanden, vorausgesetzt, dass die Anforderungen nicht schrittweise verschärft werden, und eine einfache Umsetzung möglich ist.
	Einführung von Art. 73 Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Anpassungen: Art. 73. Abs. 2 <i>Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen, die zu landwirtschaftlichen Zwecken bewirtschaftet werden, Beiträge ausgerichtet werden.</i>	Mutterkuh Schweiz begrüsst die Ausweitung der Beiträge für die Biodiversität auf Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche und im Sömmerungsgebiet, verlangt aber die Bezifferung der Kosten dieser Massnahmen. Mutterkuh Schweiz verlangt, dass nur die zu landwirtschaftlichen Zwecken bewirtschafteten Flächen im Sinne von Artikel 3 des LwG in den Genuss dieser Leistungen kommen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Einführung von Art. 73 Abs. 3 Art. 73 Abs. 3 Für die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen richtet der Bund höchstens 80 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher.	Mutterkuh Schweiz unterstützt eine Kofinanzierung zwischen dem Bund und den Kantonen für die Beiträge für die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen, denn die Kantone spielen bei der Umsetzung dieser Massnahmen eine entscheidende Rolle.
Art. 74 Landschaftsqualitätsbeiträge	Ergebnisse der Pilotprojekte abwarten. Art. 74 Abs. 1 Zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften können werden Landschaftsqualitätsbeiträge ausgerichtet werden.	Da die Ergebnisse der Pilotprojekte noch ausstehen, verlangt Mutterkuh Schweiz, Artikel 74, Abs. 1, in der Kann-Form zu formulieren.
Art. 75 Produktionssystembeiträge	Einführung von Art. 75 unter Berücksichtigung folgender Anpassungen: Art. 75 Abs. 1 Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: a. einen nach Nutzungsart abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung besonders umwelt- und tierfreundlicher gesamt-betrieblicher Produktionssysteme.	Mutterkuh Schweiz unterstützt die Beibehaltung der Anreizsysteme für das Tierwohl und die Einführung eines Beitrags für graslandbasierte Wiederkäuerproduktion. Die gezielte Nutzung unsere Wiesen- und Weideflächen fördert das Tierwohl und eine effiziente Wiederkäuerproduktion. Zudem werden die Importe von kritischen Futtermitteln wie Soja oder Reis gesenkt. Fleisch und Milch aus Gras sind ökologische Trümpfe der Schweizer Landwirtschaft. a. Die Bedingung der Gesamtbetrieblichkeit ist zu streichen, weil diese Vorgaben zu keiner zusätzlichen ökologischen Leistung führen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>b. einen Beitrag je Hektare zur Förderung einer Pflanzen- und Tierproduktion, die den Einsatz bestimmter Produktionsmittel einschränkt;</i> <i>c. einen nach Tierkategorie abgestuften Beitrag je Grossvieheinheit zur Förderung besonders tierfreundlicher Produktionsformen.</i>	b. Für grünlandbasierte Produktionssystemen ist ein Betrag von Fr. 400.- pro Hektare vorzusehen. c. Die Ethobeiträge müssen Beibehalten und deutlich erhöht werden (Fr. 270.- für RAUS; Fr. 140.- für BTS).
Art. 76 Ressourceneffizienzbeiträge	Einführung von Art. 76 unter Berücksichtigung folgender Anpassung: Art. 76 Abs. 1 <i>Zur Förderung der nachhaltigen Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln und der Energie werden Ressourceneffizienzbeiträge ausgerichtet.</i>	Mutterkuh Schweiz stimmt dem Ressourceneffizienzbeitrag zu, der in einer Erweiterung der Artikel 62a GschG und 77a und b LwG besteht. Diese Massnahme führt zu einer Vereinfachung des administrativen Vorgehens. Mit den Beiträgen müssen explizit auch Massnahmen der Vollzugshilfen Umweltschutz unterstützt werden können. Diese sind basieren auf dem Umweltschutzgesetz und sind faktisch obligatorisch. Mutterkuh Schweiz ist der Ansicht, dass eine effiziente Energienutzung in der heutigen Situation zentral ist, und dass der Bund sämtliche Massnahmen zu einer verbesserten Nutzung unbedingt fördern muss.
Art. 77 Anpassungsbeiträge	Einführung von Artikel 77 unter Berücksichtigung folgender Anpassungen: Art. 77 Abs. 1 <i>Zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Entwicklung werden Anpassungsbeiträge ausgerichtet.</i>	Mutterkuh Schweiz verlangt, dass die Anpassungsbeiträge zugunsten der leistungsbezogenen Direktzahlungen deutlich reduziert werden. Der durchschnittliche Anteil von rund 30 % ist zu hoch. Das gleichzeitige Erreichen der drei unterstellten Ziele (Einkommenssicherung, reibungsloser Übergang vom heutigen zum neuen Direktzahlungssystem und Förderung der Flächenmobilität), ist nicht möglich. Der Beitrag wird abgebaut und beim Bewirtschafterwechsel fällt er weg. Die Flächenmobilität wird, unabhängig welches System unterstellt wird, nicht verändert werden können. Mutterkuh Schweiz fordert, dass die Anpassungsbeiträge maximal 10% des Globalbudgets für die Direktzahlungen ausmachen und zumindest bei Betriebsübergaben im familiären Rahmen übertragbar sind. Die durch Kürzung der Anpassungsbeiträge frei werdenden Mittel müssen der För-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		derung einer produzierenden und nachhaltigen Landwirtschaft zugute kommen. Die Planungssicherheit muss gegeben werden.
	Art. 77 Abs. 3 <i>Die Anpassungsbeiträge werden personenbezogen ausgerichtet. Der Beitrag für den einzelnen Betrieb richtet sich nach der Differenz zwischen den allgemeinen Direktzahlungen vor dem Systemwechsel und den Beiträgen nach den Artikeln 71 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Artikel 72 nach dem Systemwechsel. Die Differenz wird auf der Basis der Strukturen festgelegt, die ein Betrieb vor dem Systemwechsel aufwies.</i> Bei einer Betriebsübergabe ist der Anpassungsbeitrag auf den neuen Bewirtschafter übertragbar.	Der Wegfall der Anpassungsbeiträge beim Generationenwechsel ist einschneidend und willkürlich. Betroffen sind erstlinig Betriebe, die in den kommenden Jahren übergeben werden. Die Schweiz braucht junge Landwirte für eine professionelle Landwirtschaft. Es ist auch widersprüchlich, die Anpassungsbeiträge zu streichen und andererseits Investitionskredite (Junglandwirteförderung) zu gewähren. Bei Übernahme des Betriebes innerhalb der Familie müssen die Anpassungsbeiträge unverändert bleiben.
Art. 141 Tierzucht, Zuchtförderung	Keine Änderung	
Art. 146 Tierzüchterische und genealogische Einfuhrbedingungen	Keine Änderung	
Art. 146a Gentechnisch veränderte Nutztiere	Keine Änderung	
Art. 177 Schlussbestimmungen, Vollzug, Bundesrat	Keine Änderung	Im Rahmen der Revision der Verordnungen fordert Mutterkuh Schweiz den Bundesrat auf, die Faktoren betreffend die Raufutter verzehrenden Grossvieheinheiten (RGVE) für Mutterkühe von 0.8 RGVE auf 1 RGVE) neu zu bewerten.
<u>Zolltarifgesetz</u>		
Art. 10 Festsetzung der	Änderung von Artikel 10 mit	Mutterkuh Schweiz ist einverstanden, dass die Kompetenz zur Festsetzung der Zollansätze dem

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Zollansätze	folgenden Anpassungen: Art. 10 Abs. 3 <i>Erfordern die Marktverhältnisse häufige Anpassungen, so kann der Bundesrat diese Kompetenz dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement oder dem Bundesamt für Landwirtschaft übertragen, vorausgesetzt, die Berechnungsmodalitäten der Zollansätze sind klar in der Verordnung geregelt.</i>	BLW delegiert wird, wenn die Marktverhältnisse häufige Anpassungen verlangen und die Anpassungsmodalitäten der Zollansätze klar geregelt sind. Diese Korrektur verschafft mehr Flexibilität und ermöglicht eine Senkung des Verwaltungsaufwands.
<u>Raumplanungsgesetz</u>		
Allgemeines	Anpassung des Raumplanungsgesetzes – genereller Antrag	Mutterkuhbetrieben wird teilweise verweigert, am Standort der Tierhaltung die Wohnmöglichkeit zu erstellen. Begründet wird die Verweigerung damit, weil die Betreuung der Tiere „extensiv“, eine unmittelbare Überwachung der Herde nicht notwendig und ein Eingreifen sich erübrigen würde. Mutterkühe und deren Kälber müssen zwecks gutem Herdenmanagement, besserem Handling, guter Tiergesundheit und problemlosen Abkalbungen vor Ort überwacht und betreut werden. Ein Kälberabgang verursacht einen Verlust von rund 1000 Franken. Es ist zwingend notwendig, dass Stall und Wohnort beisammen sind. Mutterkuh Schweiz verlangt, dass die Vorgaben oder Interpretation angepasst werden.
<u>Gewässerschutzgesetz</u>		
Art. 14 Betriebe mit Nutztierhaltung	Änderung von Artikel 14 Art. 14 Abs. 4 <i>Auf 1 ha Nutzfläche darf der Dünger von höchstens drei Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden. Wird ein Teil des im Betrieb anfallenden Hofdüngers ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs verwertet, so dürfen nur so viele Nutztiere</i>	Mutterkuh Schweiz befürwortet die Änderungen von Artikel 14, Abs. 4, welche die Ausfuhr von Hofdünger auf höchstens die Hälfte der Menge begrenzt, die auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebs ausgebracht werden kann.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>gehalten werden, dass mindestens die Hälfte des im Betrieb anfallenden Hofdüngers auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche verwertet werden kann.</i> Art. 14 Abs. 5 Aufgehoben	
Art 14a Zentrales Informationssystem über Nährstoffabgaben	Einführung von Artikel 14a Art. 14a (neu) Zentrales Informationssystem über Nährstoffabgaben <i>1 Zur Erfassung von Nährstoffverschiebungen in der Landwirtschaft betreibt der Bund ein umfassendes und standardisiertes Informationssystem.</i> <i>2 Betriebe, die Nährstoffe abgeben, müssen sämtliche Lieferungen im Informationssystem erfassen.</i>	Mutterkuh Schweiz kann die Einführung von Artikel 14a annehmen, der vom Bund die Betreibung eines umfassenden und standardisierten Informationssystems zur Erfassung der Nährstoffverschiebungen in der Landwirtschaft (HODUFLU) verlangt. Mutterkuh Schweiz verlangt, dass dieses System keine zusätzlichen administrativen Kosten verursacht. Ebenso sind die Bauern nicht zusätzlich zu belangen. Das System muss flexibel und auf die Praktiken der Landwirtinnen und Landwirte ausgerichtet sein.
<u>Tierseuchengesetz</u>		
Art. 37 Beiträge zur Entsorgung tierischer Nebenprodukte	Änderung von Artikel 37 unter Berücksichtigung der folgenden Anpassungen (aktuell Art. 62) und Aufrechterhaltung von Artikel 37 Abs. 6 Art. 37 Abs. 1 <i>Im Zusammenhang mit angeordneten Entsorgungsmassnahmen in ausserordentlichen Situationen kann der Bund im Rahmen der bewil-</i>	Mutterkuh Schweiz fordert die Anpassung von Artikel 37, Abs. 6 (aktuell Art. 62, Abs. 6). Der Bundesrat soll allgemein die Kompetenz haben, über Beiträge an die Kosten für Entsorgungsmassnahmen zu entscheiden. Die Einschränkung auf ausserordentliche Situationen beschneidet den Handlungsspielraum. Zudem sollen der Bundesrat auch Beiträge an die Kosten leisten können, die bei im Rahmen des Tierseuchenrechts angeordneten Massnahmen auf den Landwirtschaftsbetrieben entstehen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>ligten Kredite Beiträge an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten leisten</i> und an die im Rahmen des Tierseuchenrechtes angeordneten Massnahmen entstehenden Zusatzkosten in der Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere. Art. 37 Abs.6 <i>Die Bundesämter für Landwirtschaft, Veterinärwesen und Gesundheit legen einen Massnahmenplan vor, der die Wiederverwertung tierischer Abfälle erlaubt.</i>	

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017
Consultation Politique agricole 2014-2017
Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0531	Piemontese	Rassenclub Piemontese	29.6.11
------	------------	-----------------------	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Rassenclub Piemontese
Adresse / Indirizzo	Schild Ueli Hohenegg 14 8574 Oberhofen-Lengwil
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28.06.2011 Ueli Schild

Version 17.06.2011

Wir sind eine Partnerorganisation von Mutterkuh Schweiz. Aufgrund der gemeinsamen Ausrichtung sind unsere Aussagen zur Mutterkuh Schweiz bezogen. Die Anträge gelten aber gleichermassen für unsere Organisation.

Die Stellungnahme ist identisch wie 0513 Mutterkuh Schweiz.
Ich verzichte deshalb auf die Nummerierung am Rand.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Landwirtschaft und Mutterkuhhaltung

Die Bauernfamilien erfüllen die Erwartungen der Gesellschaft und des Bundes und produzieren qualitativ hochwertig und nachhaltig. Von der Politik erwarten sie Stabilität und Zukunftsperspektiven. Eine Verbesserung der wirtschaftlichen Bedingungen ist aufgrund der tiefgreifenden Veränderungen notwendig und verdient. Gesunde Nahrungsmittel, natürliche Lebensräume und vielfältige Landschaften müssen sichergestellt bleiben.

Die neue Qualitätsstrategie des Bundes entspricht der Handlungsweise von Mutterkuh Schweiz. Gruppierungen wie die Mutterkuhhalter, die den Auftrag des Bundes gut erfüllen, die als Sympathieträger der Landwirtschaft wahrgenommen werden und die weiter an Bedeutung gewinnen, müssen von der Agrarpolitik des Bundes gefördert werden.

Die Mutterkuhhaltung ist eine umwelt- und tierfreundliche Produktionsform und erfüllt somit den öffentlichen Auftrag in hohem Mass. Zudem wird die Konsumnachfrage dank Qualitätsführerschaft, Marktoffensive und einer nachfrageorientierten Produktion befriedigt. Und nicht zuletzt pflegen die Mutterkuhhalter Partnerschaften im Sinne einer Qualitätspartnerschaft am Markt.

Allgemeine Beurteilung

Die Agrarpolitik 2014-2017 ist konzeptionell und inhaltlich richtig. Sie kann gut kommuniziert werden. Die Landwirtschaft kann Leistungen in verschiedenen Funktionen erbringen. Es stehen neue Möglichkeiten offen, die bäuerliche Arbeit mit umweltfreundlicher Nahrungsmittelproduktion zu kombinieren. Positiv - aber auch notwendig - ist, dass ein Budget in unveränderter Höhe zur Verfügung steht. In einigen Bereichen sind Korrekturen notwendig.

Generelle Anträge

Die Mutterkuhbetriebe haben mit der AP2011 etwa 5 bis 10 % an Direktzahlungen verloren. Dazu kommt der negative Effekt des Wechsels vom Stichtag- zum Futtertagssystem. Es war nie die Rede davon, dass dadurch den Mutterkuhbetrieben Mittel entzogen werden.

=> Die **Mittel für die Landwirtschaft**, darunter auch die Direktzahlungen, sind in ausreichender Höhe zur Verfügung zu stellen. Das Gleichgewicht zwischen den Produktionsbranchen muss wieder hergestellt werden.

Die Schweizer Landwirtschaft erfüllt verschiedene Funktionen. Gesunde Nahrungsmittel, Pflege der Kulturlandschaft, hohe Ressourceneffizienz und schonender Umgang mit der Umwelt sind Verdienste der Bauernfamilien. Damit diese Leistungen nachhaltig sind, müssen die Rahmenbedingungen positiv gestaltet werden.

=> Die **Qualitätsstrategie** und die **Ernährungssouveränität** verdienen einen hohen Stellenwert. Sie müssen vom Markt und von der Politik gefördert werden.

Mutterkuh Schweiz hat die Wirkung der Agrarpolitik 2014-2017 auf die Betriebe mittels Modellrechnungen geschätzt. Demnach erreichen Mutterkuhbetriebe in der Talzone mit leistungsbezogenen Direktzahlungen etwa 60 % der bisherigen allgemeinen Direktzahlungen. Mutterkuhbetriebe in der Bergzone II erreichen etwa 75 %. Die Differenz soll mit Anpassungsbeiträgen überbrückt werden. Diese werden aber schrittweise abgebaut, und beim Bewirtschafterwechsel fallen sie komplett weg.

=> Es muss eine vernünftige Relation zwischen leistungsbezogenen Direktzahlungen und **Anpassungsbeiträgen** definiert werden. Der Anteil an leistungsbezogenen Direktzahlungen ist wesentlich zu erhöhen und der Anteil an Anpassungsbeiträgen entsprechend zu senken.

Besonders naturnahe, umwelt- und tierfreundliche Produktionsformen sind zu fördern. Tierwohlbeiträge tragen zum positiven Image der Landwirtschaft bei. Die Beiträge für RAUS und BTS müssen erhöht werden. Der Einbezug von **grünlandbasierten Produktionssystemen** ist ebenfalls zu begrüssen und finanziell zu unterstützen. Fleisch und Milch aus Gras sind Trümpfe der Schweizer Landwirtschaft.

=> Die Budgetmittel für Tierwohlbeiträge sind um 50 % zu erhöhen (Fr. 270.- für RAUS; Fr. 140.- für BTS). Für **grünlandbasierte Produktionssysteme** ist ein Betrag von Fr. 400.- pro Hektare vorzusehen.

Wegen des unterschiedlichen GVE-Faktors ist die Mutterkuh der Milchkuh nicht gleichgestellt. Die Aufwendungen und Investitionen für RAUS und BTS sind für Milch- und Mutterkühe gleich hoch. Durch den Wechsel auf flächenbezogene Direktzahlungen ist der Finanzaufwand bei einer Gleichstellung für den Bund bescheiden, die Wirkung für die Mutterkuhbetriebe aber erheblich. Für Milchkühe zählt (unabhängig von Phänotyp, Futterverzehr oder Leistungspotenzial) ein einheitlicher Faktor. Es ist nicht verständlich, dass identische Kühe (z.B. Kühe der Rassen Simmental, Original Brauvieh, Grauvieh, Hinterwälder) je nach Produktionsrichtung mit 1.0 oder 0.8 bewertet werden.

In der Gewässerschutzverordnung resp. in der Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft ist die Mutterkuh gemäss ihrem Hofdüngeranfall mit 0.8 DGVE fachlich korrekt bewertet. Die direktzahlungsrelevante Regelung (abgestützt auf Tierschutzanforderungen) und die gewässerschutztechnische Regelung (abgestützt auf Hofdüngeranfall) müssen getrennt betrachtet werden.

=> Das Gleichgewicht zwischen den Produktionsbranchen muss wieder hergestellt werden. Der **GVE-Faktor für Mutterkühe** muss demjenigen für Milchkühe gleichgestellt werden. Die Korrektur des GVE-Faktors auf 1.0 ist in den Verordnungsentwürfen vorzunehmen.

In der Tal- und Hügelzone sollen die Eintretenskriterien für den Bezug von Direktzahlungen auf 0.4 SAK erhöht werden. Zusätzlich sollen die SAK-Ansätze gemäss technischem Fortschritt nach unten angepasst werden. Neue Massnahmen und Auflagen in den Bereichen Biodiversität, Landschaftsqualität, Produktionssysteme und Ressourceneffizienz erhöhen den Arbeitsaufwand. Bei einer allfälligen Anpassung der SAK-Ansätze sind diese Effekte zu berücksichtigen. Nach der neuen Regelung würden in der Tal- und Hügelzone Mutterkuhbetriebe mit weniger als 10 bis 12 Kühen von den Direktzahlungen ausgeschlossen. Durchschnittlich halten Mutterkuhbetriebe in der Schweiz etwa 17 Kühe. SAK-Ansätze sind vereinfachte und durchschnittliche Berechnungen. Betriebliche und örtliche Rahmenbedingungen können nur gemittelt einbezogen werden.

Begründet werden die SAK-Massnahmen mit einer besseren Flächenmobilität bei weniger Betrieben. In den letzten 10 Jahren wurden 10'000

Landwirtschaftsbetriebe aufgegeben. Die gegenwärtigen wirtschaftlichen Sachzwänge beschleunigen diese Entwicklung. Der Strukturwandel darf nicht zusätzlich angekurbelt werden. Die Angst, dass Hobbybetriebe zunehmen, ist unberechtigt. Die hohen Investitionen in Stallungen und der Arbeitsaufwand stellen dafür zu hohe Hürden dar.

=> Auf eine Erhöhung der **SAK-Eintretenskriterien** für den Bezug von Direktzahlungen ist zu verzichten. Der Strukturwandel soll nicht unnötig beschleunigt werden. Bei einer Anpassung der SAK-Ansätze ist der Mehraufwand von besonderen neuen Leistungen sowie die paralandwirtschaftlichen Tätigkeiten einzubeziehen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Zweck	Keine Änderung	
Art. 2 Massnahmen des Bundes	Aufrechterhaltung von Art. 2, Abs. 1, Bst. b in seiner heutigen Version Art. 2 Abs. 1 Bst. b. Er fördert gilt gemeinwirtschaftliche Leistungen von bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betrieben mit Direktzahlungen ab .	Mutterkuh Schweiz ist gegen die Änderung von Artikel 2, Abs. 1, Buchst. b. Der Begriff „abgelten“ ist treffender als der Begriff „fördern“. Die Vorschlag des Bundes steht in Widerspruch zum Absatz a des Artikels 104 der Bundesverfassung, der präzisiert: „ <i>Er (der Bund) ergänzt das bäuerliche Einkommen durch Direktzahlungen zur Erzielung eines angemessenen Entgelts für die erbrachten Leistungen, unter der Voraussetzung eines ökologischen Leistungsnachweises</i> “.
	Einführung des neuen Art. 2 Abs. 3 Art. 2 Abs. 3 Sie (die Massnahmen) unterstützen die Ausrichtung der Land- und Ernährungswirtschaft auf eine gemeinsame Qualitätsstrategie.	Mutterkuh Schweiz unterstützt die Einführung des Absatzes 3, der die Umsetzung einer gemeinsamen Qualitätsstrategie für den Agrar- und Lebensmittelsektor erlaubt. Eine Qualitätsstrategie erlaubt, die Schweizer Agrar- und Lebensmittelproduktion sowohl auf dem Inland- als auch auf dem Auslandmarkt gut zu positionieren.
	Einführung des neuen Absatzes Art. 2 Abs. 4 Art. 2 Abs. 4 Die Massnahmen des Bundes stützen sich auf das Prinzip der Ernährungssouveränität und berücksichtigen die Nachfrage der Konsumenten nach vielfältigen, nachhaltigen und hochwertigen Schweizer Produkten.	Mutterkuh Schweiz unterstützt die Ergänzung von Art. 2 mit Abs. 4, der das Prinzip der Ernährungssouveränität im Bundesgesetz über die Landwirtschaft einführt. Ein hoher Selbstversorgungsgrad stellt eine günstige Basis für die Lebensmittelversorgung dar. Die Ernährungssouveränität muss die Interessen der Konsumenten und Produzenten vereinen.
Art. 3 Begriff und Geltungsbereich	Korrektur im Art. 3	Die paralandwirtschaftlichen Aktivitäten müssen Teil der landwirtschaftlichen Tätigkeiten sein. Der Einbezug ermöglicht darüber eine Klärung. Diese muss verankert werden, damit insbesondere die Probleme in Bezug auf die Raumplanung gelöst werden können.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Abs. 3 Art. 1 Die Landwirtschaft umfasst: a. die Produktion verwertbarer Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung; b. die Aufbereitung, die Lagerung und den Verkauf der entsprechenden Erzeugnisse auf den Produktionsbetrieben; c. die Bewirtschaftung von naturnahen Flächen. d. paralandwirtschaftliche Aktivitäten.	Mutterkuh Schweiz beantragt folgende Definition: "Paralandwirtschaft ist eine wirtschaftliche Aktivität, die in engem Bezug zur Nutztierhaltung, zum Pflanzenbau oder zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen steht. Daraus entstehen Dienstleistungen, welche die Landwirtschaft, neben der Produktion von Agrargütern, anbietet."
Art. 5 Einkommen	Antrag für eine Verbesserung der Einkommen der bäuerlichen Familien.	Mutterkuh Schweiz stellt fest, dass dieser Artikel nicht angewandt wird und ersucht den Bund, die nötigen Massnahmen zu ergreifen. Das landwirtschaftliche Einkommen entspricht etwa 60% von vergleichbaren Einkommen. Es liegt somit deutlich unter den Referenzwerten und gemäss Art. 5, Abs. 2, „ergreift der Bundesrat befristete Massnahmen zur Verbesserung der Einkommenssituation“.
Art. 6 Zahlungsrahmen	Indexierung des Betrags für den Zahlungsrahmen an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten und Ausschluss von eventuellen Sparprogrammen des Bundes.	Mutterkuh Schweiz beantragt, dass der Zahlungsrahmen an den Index der Lebenshaltungskosten gebunden wird. Auch die Landwirtschaft ist von der Kostenentwicklung betroffen und verdient es, dass die Abgeltung ihrer Leistungen gewahrt bleibt.
Art. 11 Qualitätssicherung	Neuformulierung von Artikel 11 mit folgenden Anpassungen Art. 11 Abs. 1 Der Bund kann subsidiär gemeinschaftliche Massnahmen unterstützen, die zur Verbesserung oder zur Sicherung der Qualität und oder Nachhaltigkeit von Erzeugnissen und Prozessen beitragen.	Mutterkuh Schweiz begrüsst die Neuformulierung. Die Schweizer Landwirtschaft kann sich auf einem hohen Qualitätsniveau positionieren. Die Nachhaltigkeit der Produktion ist ebenfalls wichtig. Diese Aspekte entsprechen den Erwartungen der Konsumenten. Qualitätssicherungsmaßnahmen müssen unterstützt werden. Dabei müssen auch bestehende Massnahmen unterstützt werden. Sonst entstehen für diese Wettbewerbsnachteile. Im Weiteren sollte Qualität und Nachhaltigkeit nicht kumulativ gefordert werden, insbesondere weil nicht immer klar ist, was unter Nachhaltigkeit genau zu verstehen ist. Unter Nachhaltigkeit sind auch Massnahmen zu verstehen, mit denen das Einkommen der Bauernfamilien verbessert wird.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13 Marktentlastung	Einführung eines neuen Artikels 13 Abs. 2 an Stelle des geltenden Artikels 55 Abs. 2 <i>Art. 13 Abs. 2 Der Bundesrat kann eine Organisation nach Artikel 8 beauftragen, Massnahmen zur Erschliessung oder vorübergehenden Entlastung des Marktes, beispielsweise Lagerungen, zu ergreifen.</i>	Mutterkuh Schweiz ist der Auffassung, dass bei Wegfall von Artikel 55 Getreide, der Artikel 13 ergänzt und gestärkt werden muss.
Direktzahlungen		
Art. 70 Direktzahlungen, Grundsatz	Änderung von Art. 70 Abs. 1 mit folgender Anpassung: <i>Art. 70 Abs. 1 Zur Förderung Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben Direktzahlungen ausgerichtet.</i>	Mutterkuh Schweiz weist darauf hin, dass gemäss Artikel 104 der Bundesverfassung „Er (der Bund) ergänzt das bäuerliche Einkommen durch Direktzahlungen zur Erzielung eines angemessenen Entgelts für die erbrachten Leistungen, unter der Voraussetzung eines ökologischen Leistungsnachweises“. Es geht also nicht nur darum, im öffentlichen Interesse erbrachte Leistungen zu fördern, sondern diese abzugelten.
	Änderung von Art. 70 Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Anträge: <i>Die Direktzahlungen umfassen: e. Produktionssystembeiträge; f. Ressourceneffizienzbeiträge; g. Anpassungsbeiträge.</i>	Produktionssystembeiträge und Ressourceneffizienzbeiträge sollten vielmehr als besondere Umwelt- und Tierschutzbeiträge bezeichnet werden. Der Anpassungsbeitrag ist ein Übergangsbeitrag. Die Terminologie muss überprüft werden.
	Änderung von Art. 70 Abs. 3 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen	Der Artikel 70 Abs. 3 übergibt dem Bundesrat die Kompetenz, die Höhe der Beiträge festzulegen, insbesondere unter Berücksichtigung des geleisteten Aufwandes. Der Aufwand ist angemessen zu entgelten. Das Entgelt darf aufgrund der am Markt realisierbaren Einnahmen nicht gekürzt werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Art. 70 Abs. 3 Der Bundesrat legt die Höhe der Beiträge so fest, dass die gemeinwirtschaftlichen Leistungen erbracht und die vom Bundesrat festgelegten Ziele erreicht werden. Er berücksichtigt dabei den mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen verbundenen Aufwand und die am Markt erzielbaren Erlöse.	
Art. 70a Voraussetzungen	Annahme der Einführung von Art. 70a Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 70a Abs. 1 Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn: <i>b. der ökologische Leistungsnachweis erbracht wird;</i> <i>c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz- und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden;</i> <i>e. ein Mindestarbeitsaufkommen in Standardarbeitskräften auf dem bewirtschafteten Betrieb erreicht wird;</i>	b. und c. Keine Verschärfung des ökologischen Leistungsnachweises sowie der Vorschriften im Bereich des Gewässer-, Umwelt- und Tierschutzes. Die Vorschriften in der Schweiz sind im internationalen Vergleich sehr streng. Die Wettbewerbsfähigkeit darf nicht zusätzlich verschlechtert werden. Besondere Produkte werden in Form von Labels angeboten. e. Keine höhere SAK-Limite für die Tal- und Hügelzone. Im Rahmen der Überprüfung der SAK-Ansätze aufgrund des technischen Fortschritts müssen paralandwirtschaftliche Aktivitäten sowie der Mehraufwand für neue Massnahmen in den Bereichen Biodiversität, Landschaftsqualität, Produktionssysteme und Ressourceneffizienz einbezogen werden. Die an die Landwirte entrichtenden Beiträge müssen dem Lohnanspruch der übrigen Wirtschaft entsprechen.
Art. 71 Kulturlandschafts-Beiträge	Einführung von Art. 71 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgen-	Mutterkuh Schweiz stimmt diesem Beitrag zur Aufrechterhaltung einer offenen Kulturlandschaft zu und fordert die Beibehaltung des Sömmerungsbeitrags.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Bemerkungen: Art. 71 Abs.1 <i>Zur Erhaltung einer offenen Kulturlandschaft werden Kulturlandschaftsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</i> <i>c. einen nach Tierkategorie abgestuften Sömmerungsbeitrag je gesömmerte Grossvieheinheit oder je Normalbesatz zur Förderung der Bewirtschaftung und zur Pflege von Sömmerungsflächen.</i>	c. Mutterkuh Schweiz unterstützt einen nach Tierkategorie abgestuften Sömmerungsbeitrag. Ziel des Beitrags ist eine nachhaltige Bewirtschaftung der Sömmerungsbetriebe und der Sömmerungsweiden.
	Einführung von Art. 71 Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 71 Abs. 2 <i>Der Bundesrat bestimmt für den Sömmerungsbeitrag die zulässige Bestossung und die Tierkategorien, für die der Beitrag ausgerichtet wird</i>	Mutterkuh Schweiz erwartet vom Bundesrat die Untersuchung der Konsequenzen der neuen Sömmerungsbeiträge bezüglich Bestossung und Bewirtschaftung.
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	Einführung von Art. 72 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Anpassungen: Art. 72 Abs. 1 <i>Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</i>	Mutterkuh Schweiz beantragt die Stärkung des Versorgungssicherheitsbeitrags. Sie müssen das Rückgrat des Direktzahlungssystems bilden. Mutterkuh Schweiz ist gegen die Aufhebung der Raufutterverzehr- und der TEP-Beiträge. Die bisher über Raufutterverzehrbeiträge und TEP-Beiträge ausgerichteten Mittel müssen in gleich bleibender Höhe den entsprechenden Betrieben weiterhin entrichtet werden. Das Budget für die Versorgungssicherheit ist zu Lasten der Anpassungsbeiträge deutlich zu erhöhen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. einen einheitlichen Basisbeitrag in allen Zonen je Hektare oder RGVE zur Erhaltung der Produktionskapazität; b. einen einheitlichen Beitrag in allen Zonen je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen; c. einen nach Zonen abgestuften Erschwernisbeitrag im Berg- und Hügelgebiet je Hektare oder je RGVE zur Erhaltung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen.	a. Der Vorschlag des Bundesrats für den Basisbeitrag ist zu tief. Für Grünflächen muss die Wirkung dem bisherigen RGVE-Beitrag entsprechen. Das Budget muss entsprechend angepasst werden. b. Parität der Beiträge für offene Ackerflächen und Dauerkulturen. Neue Mittel für offene Ackerflächen dürfen nicht zu Lasten der Mittel für Grünlandprodukte aufgestockt werden. c. Mutterkuh Schweiz unterstützt einen differenzierten Beitrag nach Produktionszonen. Die Wirkung muss den bisherigen TEP-Beiträgen entsprechen. Das Budget muss entsprechend ausgestattet sein.
	Einführung von Art. 72 Abs. 3 Art. 72 Abs. 3 Der Bundesrat kann Versorgungssicherheitsbeiträge für Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 ausrichten	Mutterkuh Schweiz stimmt dem Vorschlag des Bundesrats zu, Versorgungssicherheitsbeiträge für die Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43, Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 auszurichten.
Art. 73 Biodiversitätsbeiträge	Einführung von Art. 73 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 73. Abs. 1 Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge	Mutterkuh Schweiz begrüsst das Prinzip der Biodiversitätsbeiträge. Wir verlangen eine einfache Umsetzung der Massnahme, die den Bauern ausreichend Handlungsspielraum lässt. Oberstes Ziel des Bundesrats muss sein, die Qualität der Biodiversitätsförderflächen zu stärken. Die Förderung der Biodiversität darf nicht zu einer Erhöhung der Importe und in der Folge zu einer Senkung der Biodiversität im Ausland führen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</i> <i>a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Vielfalt von Arten und Lebensräumen;</i> <i>b. einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Vernetzung;</i> <i>c. einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche abgestuften Beitrag je Hektare zur Aufwertung und Neuschaffung von Biodiversitätsförderflächen.</i>	a. Mutterkuh Schweiz ist mit der Einführung eines nach Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderflächen differenzierten Beitrags einverstanden, vorausgesetzt, dass die Anforderungen nicht schrittweise verschärft werden, und eine einfache Umsetzung möglich ist.
	Einführung von Art. 73 Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Anpassungen: Art. 73. Abs. 2 Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen, die zu landwirtschaftlichen Zwecken bewirtschaftet werden, Beiträge ausgerichtet werden.	Mutterkuh Schweiz begrüsst die Ausweitung der Beiträge für die Biodiversität auf Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche und im Sömmerungsgebiet, verlangt aber die Bezifferung der Kosten dieser Massnahmen. Mutterkuh Schweiz verlangt, dass nur die zu landwirtschaftlichen Zwecken bewirtschafteten Flächen im Sinne von Artikel 3 des LwG in den Genuss dieser Leistungen kommen.
	Einführung von Art. 73 Abs. 3 Art. 73 Abs. 3 Für die Vernetzung von Biodiversitätsförderflä-	Mutterkuh Schweiz unterstützt eine Kofinanzierung zwischen dem Bund und den Kantonen für die Beiträge für die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen, denn die Kantone spielen bei der Umsetzung dieser Massnahmen eine entscheidende Rolle.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>chen richtet der Bund höchstens 80 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher.</i>	
Art. 74 Landschaftsqualitätsbeiträge	Ergebnisse der Pilotprojekte abwarten. Art. 74 Abs. 1 Zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften können werden Landschaftsqualitätsbeiträge ausgerichtet werden.	Da die Ergebnisse der Pilotprojekte noch ausstehen, verlangt Mutterkuh Schweiz, Artikel 74, Abs. 1, in der Kann-Form zu formulieren.
Art. 75 Produktionssystembeiträge	Einführung von Art. 75 unter Berücksichtigung folgender Anpassungen: Art. 75 Abs. 1 Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: a. einen nach Nutzungsart abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung besonders umwelt- und tierfreundlicher gesamt-betrieblicher Produktionssysteme. b. einen Beitrag je Hektare zur Förderung einer Pflanzen- und Tierproduktion, die den Einsatz bestimmter Produktionsmittel einschränkt;	Mutterkuh Schweiz unterstützt die Beibehaltung der Anreizsysteme für das Tierwohl und die Einführung eines Beitrags für graslandbasierte Wiederkäuerproduktion. Die gezielte Nutzung unsere Wiesen- und Weideflächen fördert das Tierwohl und eine effiziente Wiederkäuerproduktion. Zudem werden die Importe von kritischen Futtermitteln wie Soja oder Reis gesenkt. Fleisch und Milch aus Gras sind ökologische Trümpfe der Schweizer Landwirtschaft. a. Die Bedingung der Gesamtbetrieblichkeit ist zu streichen, weil diese Vorgaben zu keiner zusätzlichen ökologischen Leistung führen. b. Für grünlandbasierte Produktionssystemen ist ein Betrag von Fr. 400.- pro Hektare vorzusehen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>c. einen nach Tierkategorie abgestuften Beitrag je Grossvieheinheit zur Förderung besonders tierfreundlicher Produktionsformen.</i>	c. Die Ethobeiträge müssen Beibehalten und deutlich erhöht werden (Fr. 270.- für RAUS; Fr. 140.- für BTS).
Art. 76 Ressourceneffizienzbeiträge	Einführung von Art. 76 unter Berücksichtigung folgender Anpassung: Art. 76 Abs. 1 <i>Zur Förderung der nachhaltigen Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln und der Energie werden Ressourceneffizienzbeiträge ausgerichtet.</i>	Mutterkuh Schweiz stimmt dem Ressourceneffizienzbeitrag zu, der in einer Erweiterung der Artikel 62a GschG und 77a und b LwG besteht. Diese Massnahme führt zu einer Vereinfachung des administrativen Vorgehens. Mit den Beiträgen müssen explizit auch Massnahmen der Vollzugshilfen Umweltschutz unterstützt werden können. Diese sind basieren auf dem Umweltschutzgesetz und sind faktisch obligatorisch. Mutterkuh Schweiz ist der Ansicht, dass eine effiziente Energienutzung in der heutigen Situation zentral ist, und dass der Bund sämtliche Massnahmen zu einer verbesserten Nutzung unbedingt fördern muss.
Art. 77 Anpassungsbeiträge	Einführung von Artikel 77 unter Berücksichtigung folgender Anpassungen: Art. 77 Abs. 1 <i>Zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Entwicklung werden Anpassungsbeiträge ausgerichtet.</i>	Mutterkuh Schweiz verlangt, dass die Anpassungsbeiträge zugunsten der leistungsbezogenen Direktzahlungen deutlich reduziert werden. Der durchschnittliche Anteil von rund 30 % ist zu hoch. Das gleichzeitige Erreichen der drei unterstellten Ziele (Einkommenssicherung, reibungsloser Übergang vom heutigen zum neuen Direktzahlungssystem und Förderung der Flächenmobilität), ist nicht möglich. Der Beitrag wird abgebaut und beim Bewirtschafterwechsel fällt er weg. Die Flächenmobilität wird, unabhängig welches System unterstellt wird, nicht verändert werden können. Mutterkuh Schweiz fordert, dass die Anpassungsbeiträge maximal 10% des Globalbudgets für die Direktzahlungen ausmachen und zumindest bei Betriebsübergaben im familiären Rahmen übertragbar sind. Die durch Kürzung der Anpassungsbeiträge frei werdenden Mittel müssen der Förderung einer produzierenden und nachhaltigen Landwirtschaft zugute kommen. Die Planungssicherheit muss gegeben werden.
	Art. 77 Abs. 3 <i>Die Anpassungsbeiträge werden personenbezo-</i>	Der Wegfall der Anpassungsbeiträge beim Generationenwechsel ist einschneidend und willkürlich. Betroffen sind erstlinig Betriebe, die in den kommenden Jahren übergeben werden. Die

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gen ausgerichtet. Der Beitrag für den einzelnen Betrieb richtet sich nach der Differenz zwischen den allgemeinen Direktzahlungen vor dem Systemwechsel und den Beiträgen nach den Artikeln 71 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Artikel 72 nach dem Systemwechsel. Die Differenz wird auf der Basis der Strukturen festgelegt, die ein Betrieb vor dem Systemwechsel aufwies. Bei einer Betriebsübergabe ist der Anpassungsbeitrag auf den neuen Bewirtschafter übertragbar.	Schweiz braucht junge Landwirte für eine professionelle Landwirtschaft. Es ist auch widersprüchlich, die Anpassungsbeiträge zu streichen und andererseits Investitionskredite (Junglandwirteförderung) zu gewähren. Bei Übernahme des Betriebes innerhalb der Familie müssen die Anpassungsbeiträge unverändert bleiben.
Art. 141 Tierzucht, Zuchtförderung	Keine Änderung	
Art. 146 Tierzüchterische und genealogische Einfuhrbedingungen	Keine Änderung	
Art. 146a Gentechnisch veränderte Nutztiere	Keine Änderung	
Art. 177 Schlussbestimmungen, Vollzug, Bundesrat	Keine Änderung	Im Rahmen der Revision der Verordnungen fordert Mutterkuh Schweiz den Bundesrat auf, die Faktoren betreffend die Raufutter verzehrenden Grossvieheinheiten (RGVE) für Mutterkühe von 0.8 RGVE auf 1 RGVE) neu zu bewerten.
<u>Zolltarifgesetz</u>		
Art. 10 Festsetzung der Zollansätze	Änderung von Artikel 10 mit folgenden Anpassungen: Art. 10 Abs. 3 Erfordern die Marktverhältnisse häufige An-	Mutterkuh Schweiz ist einverstanden, dass die Kompetenz zur Festsetzung der Zollansätze dem BLW delegiert wird, wenn die Marktverhältnisse häufige Anpassungen verlangen und die Anpassungsmodalitäten der Zollansätze klar geregelt sind. Diese Korrektur verschafft mehr Flexibilität und ermöglicht eine Senkung des Verwaltungsaufwands.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	passungen, so kann der Bundesrat diese Kompetenz dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement oder dem Bundesamt für Landwirtschaft übertragen, vorausgesetzt, die Berechnungsmodalitäten der Zollansätze sind klar in der Verordnung geregelt.	
<u>Raumplanungsgesetz</u>		
Allgemeines	Anpassung des Raumplanungsgesetzes – genereller Antrag	Mutterkuhbetrieben wird teilweise verweigert, am Standort der Tierhaltung die Wohnmöglichkeit zu erstellen. Begründet wird die Verweigerung damit, weil die Betreuung der Tiere „extensiv“, eine unmittelbare Überwachung der Herde nicht notwendig und ein Eingreifen sich erübrigen würde. Mutterkühe und deren Kälber müssen zwecks gutem Herdenmanagement, besserem Handling, guter Tiergesundheit und problemlosen Abkalbungen vor Ort überwacht und betreut werden. Ein Kälberabgang verursacht einen Verlust von rund 1000 Franken. Es ist zwingend notwendig, dass Stall und Wohnort beisammen sind. Mutterkuh Schweiz verlangt, dass die Vorgaben oder Interpretation angepasst werden.
<u>Gewässerschutzgesetz</u>		
Art. 14 Betriebe mit Nutztierhaltung	Änderung von Artikel 14 Art. 14 Abs. 4 Auf 1 ha Nutzfläche darf der Dünger von höchstens drei Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden. Wird ein Teil des im Betrieb anfallenden Hofdüngers ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs verwertet, so dürfen nur so viele Nutztiere gehalten werden, dass mindestens die Hälfte des im Betrieb anfallenden Hofdüngers auf der eigenen oder gepachteten Nutz-	Mutterkuh Schweiz befürwortet die Änderungen von Artikel 14, Abs. 4, welche die Ausfuhr von Hofdünger auf höchstens die Hälfte der Menge begrenzt, die auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebs ausgebracht werden kann.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>fläche verwertet werden kann.</i> Art. 14 Abs. 5 Aufgehoben	
Art 14a Zentrales Informationssystem über Nährstoffabgaben	Einführung von Artikel 14a Art. 14a (neu) Zentrales Informationssystem über Nährstoffabgaben <i>1 Zur Erfassung von Nährstoffverschiebungen in der Landwirtschaft betreibt der Bund ein umfassendes und standardisiertes Informationssystem.</i> <i>2 Betriebe, die Nährstoffe abgeben, müssen sämtliche Lieferungen im Informationssystem erfassen.</i>	Mutterkuh Schweiz kann die Einführung von Artikel 14a annehmen, der vom Bund die Betreibung eines umfassenden und standardisierten Informationssystems zur Erfassung der Nährstoffverschiebungen in der Landwirtschaft (HODUFLU) verlangt. Mutterkuh Schweiz verlangt, dass dieses System keine zusätzlichen administrativen Kosten verursacht. Ebenso sind die Bauern nicht zusätzlich zu belangen. Das System muss flexibel und auf die Praktiken der Landwirtinnen und Landwirte ausgerichtet sein.
<u>Tierseuchengesetz</u>		
Art. 37 Beiträge zur Entsorgung tierischer Nebenprodukte	Änderung von Artikel 37 unter Berücksichtigung der folgenden Anpassungen (aktuell Art. 62) und Aufrechterhaltung von Artikel 37 Abs. 6 Art. 37 Abs. 1 Im Zusammenhang mit angeordneten Entsorgungsmassnahmen in ausserordentlichen Situationen kann der Bund im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten leisten und an die im Rahmen des	Mutterkuh Schweiz fordert die Anpassung von Artikel 37, Abs. 6 (aktuell Art. 62, Abs. 6). Der Bundesrat soll allgemein die Kompetenz haben, über Beiträge an die Kosten für Entsorgungsmassnahmen zu entscheiden. Die Einschränkung auf ausserordentliche Situationen beschneidet den Handlungsspielraum. Zudem sollen der Bundesrat auch Beiträge an die Kosten leisten können, die bei im Rahmen des Tierseuchenrechts angeordneten Massnahmen auf den Landwirtschaftsbetrieben entstehen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Tierseuchenrechtes angeordneten Massnahmen entstehenden Zusatzkosten in der Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere.</i> <i>Art. 37 Abs.6 Die Bundesämter für Landwirtschaft, Veterinärwesen und Gesundheit legen einen Massnahmenplan vor, der die Wiederverwertung tierischer Abfälle erlaubt.</i>	

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement
Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
CH-3003 Bern

0532 swissherdbook Swissherdbook, Rindviehzuchtverband 30.6.11

Zollikofen, 29. Juni 2011 MSC/tei

Genossenschaft swissherdbook Zollikofen
Société coopérative swissherdbook Zollikofen

Stellungnahme AP 2014 – 2017

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Genossenschaft swissherdbook Zollikofen (swissherdbook) bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014 – 2017.

1. Allgemeine Bemerkungen

9 Grundsätzlich begrüsst swissherdbook das Konzept für die neue Ausrichtung der Direktzahlungen. Die Beitragsarten sind auf spezifische Ziele ausgerichtet und verbessern dadurch die Transparenz und die Akzeptanz der Steuerzahler. Wir begrüssen, dass der Landwirt als Unternehmer nicht via neue Vorschriften, sondern aus unternehmerischen Gründen und / oder aus persönlicher Neigung seinen Landwirtschaftsbetrieb auf die möglichen Ziele ausrichten kann. Allerdings stellen wir fest, dass die Tierhaltung, insbesondere die Viehwirtschaft in intensiv bewirtschafteten Gebieten mit der Abschaffung der RGVE und TEP – Beiträgen zu den Verlierern gehört. Die Beiträge werden zu Gunsten von Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträgen umgelagert. Die Anbindung der Anpassungsbeiträge an den Bewirtschaftern führt beim Generationenwechsel zu grossen Verlusten an Direktzahlungen, wenn der neue Betriebsleiter nicht auf extensivere Bewirtschaftung umstellt. Damit erzwingt man via Direktzahlungssystem entweder eine extensivere Produktion oder eine Verlagerung in den Ackerbau. Dieses Szenarium schwächt die produzierende Landwirtschaft und die Vollerwerbslandwirtschaft, welche insbesondere in der Milchwirtschaft die Regel ist. Die Milchwirtschaft verlangt angesichts der offenen Grenzen und der hohen Qualitätsanforderungen eine grosse Professionalität, damit sie erfolgreich sein kann.

Der Ackerbau soll mit dem Gefäss Versorgungssicherheitsbeitrag stärker gefördert werden. Da die Mittel insgesamt nicht erhöht werden, führt dies zu einer Reduktion der Mittel für die arbeitsintensive Tierproduktion. Man fördert also zusätzlich etwas, das am wenigsten komparativ ist.

24 Swissherdbook begrüsst es, dass der Bund weiterhin die Tierzucht im bisherigen Ausmass fördern will.

2. Forderungen

- 9

 - Die RGVE - und TEP – Beiträge dürfen nicht aufgehoben werden. Damit würde die Viehwirtschaft (Milch – und Fleischproduktion) massiv geschwächt. Sollte der Bundesrat an der Umwandlung dieser Beiträge in das Gefäss der Versorgungssicherheit festhalten, verlangen wir, dass das Total der Beiträge beibehalten wird.
- Die Anpassungsbeiträge dürfen bei der Betriebsnachfolge innerhalb der Familie nicht aufgehoben werden.
- 19

 - Im Beitragstyp „Produktionssystembeitrag“ dürfen keine neuen Förderprogramme aufgenommen werden. Graslandbasierte Milch – oder Fleischproduktion soll der Markt verlangen und abgelden. Die Erfahrung zeigt, dass sonst in erster Linie der Detailhandel davon profitiert, indem er die Beiträge in die Kalkulation einrechnet.
- 17

 - Wir lehnen eine stärkere Förderung des Ackerbaus zu Lasten der Viehwirtschaft via Versorgungssicherheitsbeiträge ab. Die Viehwirtschaft, insbesondere die Milchproduktion ist arbeits- und kostenintensiv und damit nur schlecht im Nebenerwerb zu betreiben. Sie ermöglicht aber eine hohe Wertschöpfung auf Stufe Betrieb. Sie ist zudem bezüglich Kosten im internationalen Umfeld am ehesten komparativ, deshalb macht es keinen Sinn, sie im Hinblick auf offenere Grenzen zu schwächen.
- 9

 - Swissherdbook verlangt, dass im Zusammenhang mit der Aufhebung des Art. 145 LG (künstliche Besamung) auf Gesetzesstufe sichergestellt wird, dass Importe von Sperma innerhalb der Zollkontingente weiterhin an eine Inlandleistung gebunden wird. Wir fordern, dass wie bisher als Inlandleistung ein angemessener Anteil des eingesetzten Spermas von Tieren aus Zuchtprogrammen anerkannter inländischer Zuchtorganisationen stammt. Damit wird sichergestellt, dass reiner Spermahandel verhindert wird und Importeure von Sperma nur innerhalb der Zollkontingente importieren können, wenn sie sich an den inländischen Zuchtprogrammen beteiligen. Diese haben zum Ziel, Genetik zur Verfügung zu stellen, welche den spezifischen Markt – und Standortbedingungen (Raufuttertiere) Rechnung tragen.
- 29

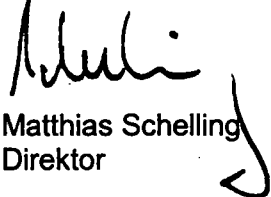
 - Der gesamte Zahlungsrahmen ist gemäss der Teuerung anzupassen und auf die einzelnen Beiträge, inkl. der Tierzuchtförderung aufzuteilen.

In den weiteren Punkten folgt swissherdbook der Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Swissherdbook


Matthias Schelling
Direktor

Geschäftsstelle

ASR, Geschäftsstelle, Herr Thomas Eichenberger
Schützenstrasse 10, Postfach 691, 3052 Zollikofen

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement
Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

0533 ASR Arbeitsgemeinschaft Schweizer Rindviehzüchter 30.6.11

Zollikofen, 29. Juni 2011 MSC/tei

Stellungnahme AP 2014 – 2017

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter (ASR) bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014 – 2017.

1. Allgemeine Bemerkungen

9 Grundsätzlich begrüsst die ASR das Konzept für die neue Ausrichtung der Direktzahlungen. Die Beitragsarten sind auf spezifische Ziele ausgerichtet und verbessern dadurch die Transparenz und die Akzeptanz der Steuerzahler. Wir begrüssen, dass der Landwirt als Unternehmer nicht via neue Vorschriften, sondern aus unternehmerischen Gründen und / oder aus persönlicher Neigung seinen Landwirtschaftsbetrieb auf die möglichen Ziele ausrichten kann. Allerdings stellen wir fest, dass die Tierhaltung, insbesondere die Viehwirtschaft in intensiv bewirtschafteten Gebieten mit der Abschaffung der RGVE und TEP – Beiträgen zu den Verlierern gehört. Die Beiträge werden zu Gunsten von Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträgen umgelagert. Die Anbindung der Anpassungsbeiträge an den Bewirtschaftern führt beim Generationenwechsel zu grossen Verlusten an Direktzahlungen, wenn der neue Betriebsleiter nicht auf extensivere Bewirtschaftung umstellt. Damit erzwingt man via Direktzahlungssystem entweder eine extensivere Produktion oder eine Verlagerung in den Ackerbau. Dieses Szenarium schwächt die produzierende Landwirtschaft und die Vollerwerbslandwirtschaft, welche insbesondere in der Milchwirtschaft die Regel ist. Die Milchwirtschaft verlangt angesichts der offenen Grenzen und der hohen Qualitätsanforderungen eine grosse Professionalität, damit sie erfolgreich sein kann.

Der Ackerbau soll mit dem Gefäss Versorgungssicherheitsbeitrag stärker gefördert werden. Da die Mittel insgesamt nicht erhöht werden, führt dies zu einer Reduktion der Mittel für die arbeitsintensive Tierproduktion. Man fördert also zusätzlich etwas, das am wenigsten kompaktiv ist.

- 24 Die ASR begrüsst es, dass der Bund weiterhin die Tierzucht im bisherigen Ausmass fördern will.

2. Forderungen

- 9 - Die RGVE - und TEP – Beiträge dürfen nicht aufgehoben werden. Damit würde die Viehwirtschaft (Milch – und Fleischproduktion) massiv geschwächt. Sollte der Bundesrat an der Umwandlung dieser Beiträge in das Gefäss der Versorgungssicherheit festhalten, verlangen wir, dass das Total der Beiträge beibehalten wird.
- 19 - Die Anpassungsbeiträge dürfen bei der Betriebsnachfolge innerhalb der Familie nicht aufgehoben werden.
- Im Beitragstyp „Produktionssystembeitrag“ dürfen keine neuen Förderprogramme aufgenommen werden. Graslandbasierte Milch – oder Fleischproduktion soll der Markt verlangen und abgelten. Die Erfahrung zeigt, dass sonst in erster Linie der Detailhandel davon profitiert, indem er die Beiträge in die Kalkulation einrechnet.
- 9 - Wir lehnen eine stärkere Förderung des Ackerbaus zu Lasten der Viehwirtschaft via Versorgungssicherheitsbeiträge ab. Die Viehwirtschaft, insbesondere die Milchproduktion ist arbeits- und kostenintensiv und damit nur schlecht im Nebenerwerb zu betreiben. Sie ermöglicht aber eine hohe Wertschöpfung auf Stufe Betrieb. Sie ist zudem bezüglich Kosten im internationalen Umfeld am ehesten komparativ, deshalb macht es keinen Sinn, sie im Hinblick auf offenere Grenzen zu schwächen.
- 24 Die ASR verlangt, dass im Zusammenhang mit der Aufhebung des Art. 145 LG (künstliche Besamung) auf Gesetzesstufe sichergestellt wird, dass Importe von Sperma innerhalb der Zollkontingente weiterhin an eine Inlandleistung gebunden wird. Wir fordern, dass wie bisher als Inlandleistung ein angemessener Anteil des eingesetzten Spermas von Tieren aus Zuchtprogrammen anerkannter inländischer Zuchtorganisationen stammt. Damit wird sichergestellt, dass reiner Spermahandel verhindert wird und Importeure von Sperma nur innerhalb der Zollkontingente importieren können, wenn sie sich an den inländischen Zuchtprogrammen beteiligen. Diese haben zum Ziel, Genetik zur Verfügung zu stellen, welche den spezifischen Markt – und Standortbedingungen (Raufuttertiere) Rechnung tragen.
- 29 - Der gesamte Zahlungsrahmen ist gemäss der Teuerung anzupassen und auf die einzelnen Beiträge, inkl. der Tierzuchtförderung aufzuteilen.

In den weiteren Punkten folgt die ASR der Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter



i.V. Matthias Schelling
Geschäftsführer



FÉDÉRATION SUISSE D'ÉLEVAGE HOLSTEIN
SCHWEIZERISCHER HOLSTEINZUCHTVERBAND
HOLSTEIN ASSOCIATION OF SWITZERLAND

**Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5**

3003 Bern

0534 Holstein Schweizerischer Holsteinzuchtverband 30.6.11

Betrifft: Vermehrung zur Agrarpolitik 2014-2017

U/Referenz : PM/ nb

Datum: 29 juin 2011

Sehr geehrter Herr Direktor

Zum Dossier Agrarpolitik 2014-2017 erlauben wir uns, wie folgt Stellung zu nehmen.

1. Allgemeine Bemerkungen

9 Grundsätzlich begrüsst der SHZV das Konzept für die neue Ausrichtung der Direktzahlungen. Die Beitragsarten sind auf spezifische Ziele ausgerichtet und verbessern dadurch die Transparenz und die Akzeptanz der Steuerzahler. Wir begrüssen, dass der Landwirt als Unternehmer nicht via neue Vorschriften, sondern aus unternehmerischen Gründen und / oder aus persönlicher Neigung seinen Landwirtschaftsbetrieb auf die möglichen Ziele ausrichten kann. Allerdings stellen wir fest, dass die Tierhaltung, insbesondere die Viehwirtschaft in intensiv bewirtschafteten Gebieten mit der Abschaffung der RGVE und TEP – Beiträgen zu den Verlierern gehört. Die Beiträge werden zu Gunsten von Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträgen umgelagert. Die Anbindung der Anpassungsbeiträge an den Bewirtschaftern führt beim Generationenwechsel zu grossen Verlusten an Direktzahlungen, wenn der neue Betriebsleiter nicht auf extensivere Bewirtschaftung umstellt. Damit erzwingt man via Direktzahlungssystem entweder eine extensivere Produktion oder eine Verlagerung in den Ackerbau. Dieses Szenarium schwächt die produzierende Landwirtschaft und die Vollerwerbslandwirtschaft, welche insbesondere in der Milchwirtschaft die Regel ist. Die Milchwirtschaft verlangt angesichts der offenen Grenzen und der hohen Qualitätsanforderungen eine grosse Professionalität, damit sie erfolgreich sein kann.

Der Ackerbau soll mit dem Gefäss Versorgungssicherheitsbeitrag stärker gefördert werden. Da die Mittel insgesamt nicht erhöht werden, führt dies zu einer Reduktion der Mittel für die arbeitsintensive Tierproduktion. Man fördert also zusätzlich etwas, das am wenigsten komparativ ist.

24 Der SHZV begrüsst es, dass der Bund weiterhin die Tierzucht im bisherigen Ausmass fördern will.

9 2. Forderungen

- Die RGVE- und TEP- Beiträge dürfen nicht aufgehoben werden. Damit würde die Viehwirtschaft (Milch – und Fleischproduktion) massiv geschwächt. Sollte der Bundesrat an der Umwandlung dieser Beiträge in das Gefäss der Versorgungssicherheit festhalten, verlangen wir, dass das Total der Beiträge beibehalten wird.
- 19** - Die Anpassungsbeiträge dürfen bei der Betriebsnachfolge innerhalb der Familie nicht aufgehoben werden.
- 17** - Im Beitragstyp „Produktionssystembeitrag“ dürfen keine neuen Förderprogramme aufgenommen werden. Graslandbasierte Milch – oder Fleischproduktion soll der Markt verlangen und abgelten. Die Erfahrung zeigt, dass sonst in erster Linie der Detailhandel davon profitiert, indem er die Beiträge in die Kalkulation einrechnet.
- 9** - Wir lehnen eine stärkere Förderung des Ackerbaus zu Lasten der Viehwirtschaft via Versorgungssicherheitsbeiträge ab. Die Viehwirtschaft, insbesondere die Milchproduktion ist arbeits- und kostenintensiv und damit nur schlecht im Nebenerwerb zu betreiben. Sie ermöglicht aber eine hohe Wertschöpfung auf Stufe Betrieb. Sie ist zudem bezüglich Kosten im internationalen Umfeld am ehesten komparativ, deshalb macht es keinen Sinn, sie im Hinblick auf offenere Grenzen zu schwächen.

Mit freundlichen Grüssen

**SCHWEIZERISCHER
HOLSTEINZUCHTVERBAND**

Der Direktor:



P. Monteleone

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0534.01	Swissluing	Rassenclub Swissluing	30.6.11
---------	------------	-----------------------	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Swissluing
Adresse / Indirizzo	Mitte 14 7106 Tenna
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	30.06.2011, Thomas Buchli

Version 17.06.2011

Wir sind eine Partnerorganisation von Mutterkuh Schweiz. Aufgrund der gemeinsamen Ausarbeitung der Stellungnahme sind die Formulierungen auf Mutterkuh Schweiz bezogen. Die Anträge gelten aber gleichermassen für unsere Organisation.

Die Stellungnahme ist identisch wie 0513 Mutterkuh Schweiz.
Ich verzichte deshalb auf die Nummerierung am Rand.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Landwirtschaft und Mutterkuhhaltung

Die Bauernfamilien erfüllen die Erwartungen der Gesellschaft und des Bundes und produzieren qualitativ hochwertig und nachhaltig. Von der Politik erwarten sie Stabilität und Zukunftsperspektiven. Eine Verbesserung der wirtschaftlichen Bedingungen ist aufgrund der tiefgreifenden Veränderungen notwendig und verdient. Gesunde Nahrungsmittel, natürliche Lebensräume und vielfältige Landschaften müssen sichergestellt bleiben.

Die neue Qualitätsstrategie des Bundes entspricht der Handlungsweise von Mutterkuh Schweiz. Gruppierungen wie die Mutterkuhhalter, die den Auftrag des Bundes gut erfüllen, die als Sympathieträger der Landwirtschaft wahrgenommen werden und die weiter an Bedeutung gewinnen, müssen von der Agrarpolitik des Bundes gefördert werden.

Die Mutterkuhhaltung ist eine umwelt- und tierfreundliche Produktionsform und erfüllt somit den öffentlichen Auftrag in hohem Mass. Zudem wird die Konsumnachfrage dank Qualitätsführerschaft, Marktoffensive und einer nachfrageorientierten Produktion befriedigt. Und nicht zuletzt pflegen die Mutterkuhhalter Partnerschaften im Sinne einer Qualitätspartnerschaft am Markt.

Allgemeine Beurteilung

Die Agrarpolitik 2014-2017 ist konzeptionell und inhaltlich richtig. Sie kann gut kommuniziert werden. Die Landwirtschaft kann Leistungen in verschiedenen Funktionen erbringen. Es stehen neue Möglichkeiten offen, die bäuerliche Arbeit mit umweltfreundlicher Nahrungsmittelproduktion zu kombinieren. Positiv - aber auch notwendig - ist, dass ein Budget in unveränderter Höhe zur Verfügung steht. In einigen Bereichen sind Korrekturen notwendig.

Generelle Anträge

Die Mutterkuhbetriebe haben mit der AP2011 etwa 5 bis 10 % an Direktzahlungen verloren. Dazu kommt der negative Effekt des Wechsels vom Stichtag- zum Futtertagssystem. Es war nie die Rede davon, dass dadurch den Mutterkuhbetrieben Mittel entzogen werden.

=> Die **Mittel für die Landwirtschaft**, darunter auch die Direktzahlungen, sind in ausreichender Höhe zur Verfügung zu stellen. Das Gleichgewicht zwischen den Produktionsbranchen muss wieder hergestellt werden.

Die Schweizer Landwirtschaft erfüllt verschiedene Funktionen. Gesunde Nahrungsmittel, Pflege der Kulturlandschaft, hohe Ressourceneffizienz und schonender Umgang mit der Umwelt sind Verdienste der Bauernfamilien. Damit diese Leistungen nachhaltig sind, müssen die Rahmenbedingungen positiv gestaltet werden.

=> Die **Qualitätsstrategie** und die **Ernährungssouveränität** verdienen einen hohen Stellenwert. Sie müssen vom Markt und von der Politik gefördert werden.

Mutterkuh Schweiz hat die Wirkung der Agrarpolitik 2014-2017 auf die Betriebe mittels Modellrechnungen geschätzt. Demnach erreichen Mutterkuhbetriebe in der Talzone mit leistungsbezogenen Direktzahlungen etwa 60 % der bisherigen allgemeinen Direktzahlungen. Mutterkuhbetriebe in der Bergzone II erreichen etwa 75 %. Die Differenz soll mit Anpassungsbeiträgen überbrückt werden. Diese werden aber schrittweise abgebaut, und beim Bewirtschafterwechsel fallen sie komplett weg.

=> Es muss eine vernünftige Relation zwischen leistungsbezogenen Direktzahlungen und **Anpassungsbeiträgen** definiert werden. Der Anteil an leistungsbezogenen Direktzahlungen ist wesentlich zu erhöhen und der Anteil an Anpassungsbeiträgen entsprechend zu senken.

Besonders naturnahe, umwelt- und tierfreundliche Produktionsformen sind zu fördern. Tierwohlbeiträge tragen zum positiven Image der Landwirtschaft bei. Die Beiträge für RAUS und BTS müssen erhöht werden. Der Einbezug von **grünlandbasierten Produktionssystemen** ist ebenfalls zu begrüssen und finanziell zu unterstützen. Fleisch und Milch aus Gras sind Trümpfe der Schweizer Landwirtschaft.

=> Die Budgetmittel für Tierwohlbeiträge sind um 50 % zu erhöhen (Fr. 270.- für RAUS; Fr. 140.- für BTS). Für **grünlandbasierte Produktionssysteme** ist ein Betrag von Fr. 400.- pro Hektare vorzusehen.

Wegen des unterschiedlichen GVE-Faktors ist die Mutterkuh der Milchkuh nicht gleichgestellt. Die Aufwendungen und Investitionen für RAUS und BTS sind für Milch- und Mutterkühe gleich hoch. Durch den Wechsel auf flächenbezogene Direktzahlungen ist der Finanzaufwand bei einer Gleichstellung für den Bund bescheiden, die Wirkung für die Mutterkuhbetriebe aber erheblich. Für Milchkühe zählt (unabhängig von Phänotyp, Futterverzehr oder Leistungspotenzial) ein einheitlicher Faktor. Es ist nicht verständlich, dass identische Kühe (z.B. Kühe der Rassen Simmental, Original Brauvieh, Grauvieh, Hinterwälder) je nach Produktionsrichtung mit 1.0 oder 0.8 bewertet werden.

In der Gewässerschutzverordnung resp. in der Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft ist die Mutterkuh gemäss ihrem Hofdüngeranfall mit 0.8 DGVE fachlich korrekt bewertet. Die direktzahlungsrelevante Regelung (abgestützt auf Tierschutzanforderungen) und die gewässerschutztechnische Regelung (abgestützt auf Hofdüngeranfall) müssen getrennt betrachtet werden.

=> Das Gleichgewicht zwischen den Produktionsbranchen muss wieder hergestellt werden. Der **GVE-Faktor für Mutterkühe** muss demjenigen für Milchkühe gleichgestellt werden. Die Korrektur des GVE-Faktors auf 1.0 ist in den Verordnungsentwürfen vorzunehmen.

In der Tal- und Hügelzone sollen die Eintretenskriterien für den Bezug von Direktzahlungen auf 0.4 SAK erhöht werden. Zusätzlich sollen die SAK-Ansätze gemäss technischem Fortschritt nach unten angepasst werden. Neue Massnahmen und Auflagen in den Bereichen Biodiversität, Landschaftsqualität, Produktionssysteme und Ressourceneffizienz erhöhen den Arbeitsaufwand. Bei einer allfälligen Anpassung der SAK-Ansätze sind diese Effekte zu berücksichtigen. Nach der neuen Regelung würden in der Tal- und Hügelzone Mutterkuhbetriebe mit weniger als 10 bis 12 Kühen von den Direktzahlungen ausgeschlossen. Durchschnittlich halten Mutterkuhbetriebe in der Schweiz etwa 17 Kühe. SAK-Ansätze sind vereinfachte und durchschnittliche Berechnungen. Betriebliche und örtliche Rahmenbedingungen können nur gemittelt einbezogen werden.

Begründet werden die SAK-Massnahmen mit einer besseren Flächenmobilität bei weniger Betrieben. In den letzten 10 Jahren wurden 10'000

Landwirtschaftsbetriebe aufgegeben. Die gegenwärtigen wirtschaftlichen Sachzwänge beschleunigen diese Entwicklung. Der Strukturwandel darf nicht zusätzlich angekurbelt werden. Die Angst, dass Hobbybetriebe zunehmen, ist unberechtigt. Die hohen Investitionen in Stallungen und der Arbeitsaufwand stellen dafür zu hohe Hürden dar.

=> Auf eine Erhöhung der **SAK-Eintretenskriterien** für den Bezug von Direktzahlungen ist zu verzichten. Der Strukturwandel soll nicht unnötig beschleunigt werden. Bei einer Anpassung der SAK-Ansätze ist der Mehraufwand von besonderen neuen Leistungen sowie die paralandwirtschaftlichen Tätigkeiten einzubeziehen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Zweck	Keine Änderung	
Art. 2 Massnahmen des Bundes	Aufrechterhaltung von Art. 2, Abs. 1, Bst. b in seiner heutigen Version Art. 2 Abs. 1 Bst. b. Er fördert gilt gemeinwirtschaftliche Leistungen von bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betrieben mit Direktzahlungen ab .	Mutterkuh Schweiz ist gegen die Änderung von Artikel 2, Abs. 1, Buchst. b. Der Begriff „abgelten“ ist treffender als der Begriff „fördern“. Die Vorschlag des Bundes steht in Widerspruch zum Absatz a des Artikels 104 der Bundesverfassung, der präzisiert: „ <i>Er (der Bund) ergänzt das bäuerliche Einkommen durch Direktzahlungen zur Erzielung eines angemessenen Entgelts für die erbrachten Leistungen, unter der Voraussetzung eines ökologischen Leistungsnachweises</i> “.
	Einführung des neuen Art. 2 Abs. 3 Art. 2 Abs. 3 Sie (die Massnahmen) unterstützen die Ausrichtung der Land- und Ernährungswirtschaft auf eine gemeinsame Qualitätsstrategie.	Mutterkuh Schweiz unterstützt die Einführung des Absatzes 3, der die Umsetzung einer gemeinsamen Qualitätsstrategie für den Agrar- und Lebensmittelsektor erlaubt. Eine Qualitätsstrategie erlaubt, die Schweizer Agrar- und Lebensmittelproduktion sowohl auf dem Inland- als auch auf dem Auslandmarkt gut zu positionieren.
	Einführung des neuen Absatzes Art. 2 Abs. 4 Art. 2 Abs. 4 Die Massnahmen des Bundes stützen sich auf das Prinzip der Ernährungssouveränität und berücksichtigen die Nachfrage der Konsumenten nach vielfältigen, nachhaltigen und hochwertigen Schweizer Produkten.	Mutterkuh Schweiz unterstützt die Ergänzung von Art. 2 mit Abs. 4, der das Prinzip der Ernährungssouveränität im Bundesgesetz über die Landwirtschaft einführt. Ein hoher Selbstversorgungsgrad stellt eine günstige Basis für die Lebensmittelversorgung dar. Die Ernährungssouveränität muss die Interessen der Konsumenten und Produzenten vereinen.
Art. 3 Begriff und Geltungsbereich	Korrektur im Art. 3	Die paralandwirtschaftlichen Aktivitäten müssen Teil der landwirtschaftlichen Tätigkeiten sein. Der Einbezug ermöglicht darüber eine Klärung. Diese muss verankert werden, damit insbesondere die Probleme in Bezug auf die Raumplanung gelöst werden können.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Abs. 3 Art. 1 Die Landwirtschaft umfasst: a. die Produktion verwertbarer Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung; b. die Aufbereitung, die Lagerung und den Verkauf der entsprechenden Erzeugnisse auf den Produktionsbetrieben; c. die Bewirtschaftung von naturnahen Flächen. d. paralandwirtschaftliche Aktivitäten.	Mutterkuh Schweiz beantragt folgende Definition: "Paralandwirtschaft ist eine wirtschaftliche Aktivität, die in engem Bezug zur Nutztierhaltung, zum Pflanzenbau oder zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlicher Flächen steht. Daraus entstehen Dienstleistungen, welche die Landwirtschaft, neben der Produktion von Agrargütern, anbietet."
Art. 5 Einkommen	Antrag für eine Verbesserung der Einkommen der bäuerlichen Familien.	Mutterkuh Schweiz stellt fest, dass dieser Artikel nicht angewandt wird und ersucht den Bund, die nötigen Massnahmen zu ergreifen. Das landwirtschaftliche Einkommen entspricht etwa 60% von vergleichbaren Einkommen. Es liegt somit deutlich unter den Referenzwerten und gemäss Art. 5, Abs. 2, „ergreift der Bundesrat befristete Massnahmen zur Verbesserung der Einkommenssituation“.
Art. 6 Zahlungsrahmen	Indexierung des Betrags für den Zahlungsrahmen an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten und Ausschluss von eventuellen Sparprogrammen des Bundes.	Mutterkuh Schweiz beantragt, dass der Zahlungsrahmen an den Index der Lebenshaltungskosten gebunden wird. Auch die Landwirtschaft ist von der Kostenentwicklung betroffen und verdient es, dass die Abgeltung ihrer Leistungen gewahrt bleibt.
Art. 11 Qualitätssicherung	Neuformulierung von Artikel 11 mit folgenden Anpassungen Art. 11 Abs. 1 Der Bund kann subsidiär gemeinschaftliche Massnahmen unterstützen, die zur Verbesserung oder zur Sicherung der Qualität und oder Nachhaltigkeit von Erzeugnissen und Prozessen beitragen.	Mutterkuh Schweiz begrüsst die Neuformulierung. Die Schweizer Landwirtschaft kann sich auf einem hohen Qualitätsniveau positionieren. Die Nachhaltigkeit der Produktion ist ebenfalls wichtig. Diese Aspekte entsprechen den Erwartungen der Konsumenten. Qualitätssicherungsmaßnahmen müssen unterstützt werden. Dabei müssen auch bestehende Massnahmen unterstützt werden. Sonst entstehen für diese Wettbewerbsnachteile. Im Weiteren sollte Qualität und Nachhaltigkeit nicht kumulativ gefordert werden, insbesondere weil nicht immer klar ist, was unter Nachhaltigkeit genau zu verstehen ist. Unter Nachhaltigkeit sind auch Massnahmen zu verstehen, mit denen das Einkommen der Bauernfamilien verbessert wird.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13 Marktentlastung	Einführung eines neuen Artikels 13 Abs. 2 an Stelle des geltenden Artikels 55 Abs. 2 <i>Art. 13 Abs. 2 Der Bundesrat kann eine Organisation nach Artikel 8 beauftragen, Massnahmen zur Erschliessung oder vorübergehenden Entlastung des Marktes, beispielsweise Lagerungen, zu ergreifen.</i>	Mutterkuh Schweiz ist der Auffassung, dass bei Wegfall von Artikel 55 Getreide, der Artikel 13 ergänzt und gestärkt werden muss.
Direktzahlungen		
Art. 70 Direktzahlungen, Grundsatz	Änderung von Art. 70 Abs. 1 mit folgender Anpassung: <i>Art. 70 Abs. 1 Zur Förderung Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben Direktzahlungen ausgerichtet.</i>	Mutterkuh Schweiz weist darauf hin, dass gemäss Artikel 104 der Bundesverfassung „Er (der Bund) ergänzt das bäuerliche Einkommen durch Direktzahlungen zur Erzielung eines angemessenen Entgelts für die erbrachten Leistungen, unter der Voraussetzung eines ökologischen Leistungsnachweises“. Es geht also nicht nur darum, im öffentlichen Interesse erbrachte Leistungen zu fördern, sondern diese abzugelten.
	Änderung von Art. 70 Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Anträge: <i>Die Direktzahlungen umfassen: e. Produktionssystembeiträge; f. Ressourceneffizienzbeiträge; g. Anpassungsbeiträge.</i>	Produktionssystembeiträge und Ressourceneffizienzbeiträge sollten vielmehr als besondere Umwelt- und Tierschutzbeiträge bezeichnet werden. Der Anpassungsbeitrag ist ein Übergangsbeitrag. Die Terminologie muss überprüft werden.
	Änderung von Art. 70 Abs. 3 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen	Der Artikel 70 Abs. 3 übergibt dem Bundesrat die Kompetenz, die Höhe der Beiträge festzulegen, insbesondere unter Berücksichtigung des geleisteten Aufwandes. Der Aufwand ist angemessen zu entgelten. Das Entgelt darf aufgrund der am Markt realisierbaren Einnahmen nicht gekürzt werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Art. 70 Abs. 3 Der Bundesrat legt die Höhe der Beiträge so fest, dass die gemeinwirtschaftlichen Leistungen erbracht und die vom Bundesrat festgelegten Ziele erreicht werden. Er berücksichtigt dabei den mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen verbundenen Aufwand und die am Markt erzielbaren Erlöse.	
Art. 70a Voraussetzungen	Annahme der Einführung von Art. 70a Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 70a Abs. 1 Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn: <i>b. der ökologische Leistungsnachweis erbracht wird;</i> <i>c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz- und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden;</i> <i>e. ein Mindestarbeitsaufkommen in Standardarbeitskräften auf dem bewirtschafteten Betrieb erreicht wird;</i>	b. und c. Keine Verschärfung des ökologischen Leistungsnachweises sowie der Vorschriften im Bereich des Gewässer-, Umwelt- und Tierschutzes. Die Vorschriften in der Schweiz sind im internationalen Vergleich sehr streng. Die Wettbewerbsfähigkeit darf nicht zusätzlich verschlechtert werden. Besondere Produkte werden in Form von Labels angeboten. e. Keine höhere SAK-Limite für die Tal- und Hügelzone. Im Rahmen der Überprüfung der SAK-Ansätze aufgrund des technischen Fortschritts müssen paralandwirtschaftliche Aktivitäten sowie der Mehraufwand für neue Massnahmen in den Bereichen Biodiversität, Landschaftsqualität, Produktionssysteme und Ressourceneffizienz einbezogen werden. Die an die Landwirte entrichtenden Beiträge müssen dem Lohnanspruch der übrigen Wirtschaft entsprechen.
Art. 71 Kulturlandschafts-Beiträge	Einführung von Art. 71 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgen-	Mutterkuh Schweiz stimmt diesem Beitrag zur Aufrechterhaltung einer offenen Kulturlandschaft zu und fordert die Beibehaltung des Sömmerungsbeitrags.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Bemerkungen: Art. 71 Abs.1 <i>Zur Erhaltung einer offenen Kulturlandschaft werden Kulturlandschaftsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</i> <i>c. einen nach Tierkategorie abgestuften Sömmerungsbeitrag je gesömmerte Grossvieheinheit oder je Normalbesatz zur Förderung der Bewirtschaftung und zur Pflege von Sömmerungsflächen.</i>	c. Mutterkuh Schweiz unterstützt einen nach Tierkategorie abgestuften Sömmerungsbeitrag. Ziel des Beitrags ist eine nachhaltige Bewirtschaftung der Sömmerungsbetriebe und der Sömmerungsweiden.
	Einführung von Art. 71 Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 71 Abs. 2 <i>Der Bundesrat bestimmt für den Sömmerungsbeitrag die zulässige Bestossung und die Tierkategorien, für die der Beitrag ausgerichtet wird</i>	Mutterkuh Schweiz erwartet vom Bundesrat die Untersuchung der Konsequenzen der neuen Sömmerungsbeiträge bezüglich Bestossung und Bewirtschaftung.
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	Einführung von Art. 72 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Anpassungen: Art. 72 Abs. 1 <i>Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</i>	Mutterkuh Schweiz beantragt die Stärkung des Versorgungssicherheitsbeitrags. Sie müssen das Rückgrat des Direktzahlungssystems bilden. Mutterkuh Schweiz ist gegen die Aufhebung der Raufutterverzehr- und der TEP-Beiträge. Die bisher über Raufutterverzehrbeiträge und TEP-Beiträge ausgerichteten Mittel müssen in gleich bleibender Höhe den entsprechenden Betrieben weiterhin entrichtet werden. Das Budget für die Versorgungssicherheit ist zu Lasten der Anpassungsbeiträge deutlich zu erhöhen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. einen einheitlichen Basisbeitrag in allen Zonen je Hektare oder RGVE zur Erhaltung der Produktionskapazität; b. einen einheitlichen Beitrag in allen Zonen je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen; c. einen nach Zonen abgestuften Erschwernisbeitrag im Berg- und Hügelgebiet je Hektare oder je RGVE zur Erhaltung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen.	a. Der Vorschlag des Bundesrats für den Basisbeitrag ist zu tief. Für Grünflächen muss die Wirkung dem bisherigen RGVE-Beitrag entsprechen. Das Budget muss entsprechend angepasst werden. b. Parität der Beiträge für offene Ackerflächen und Dauerkulturen. Neue Mittel für offene Ackerflächen dürfen nicht zu Lasten der Mittel für Grünlandprodukte aufgestockt werden. c. Mutterkuh Schweiz unterstützt einen differenzierten Beitrag nach Produktionszonen. Die Wirkung muss den bisherigen TEP-Beiträgen entsprechen. Das Budget muss entsprechend ausgestattet sein.
	Einführung von Art. 72 Abs. 3 Art. 72 Abs. 3 Der Bundesrat kann Versorgungssicherheitsbeiträge für Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 ausrichten	Mutterkuh Schweiz stimmt dem Vorschlag des Bundesrats zu, Versorgungssicherheitsbeiträge für die Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43, Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 auszurichten.
Art. 73 Biodiversitätsbeiträge	Einführung von Art. 73 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 73. Abs. 1 Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge	Mutterkuh Schweiz begrüsst das Prinzip der Biodiversitätsbeiträge. Wir verlangen eine einfache Umsetzung der Massnahme, die den Bauern ausreichend Handlungsspielraum lässt. Oberstes Ziel des Bundesrats muss sein, die Qualität der Biodiversitätsförderflächen zu stärken. Die Förderung der Biodiversität darf nicht zu einer Erhöhung der Importe und in der Folge zu einer Senkung der Biodiversität im Ausland führen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</i> <i>a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Vielfalt von Arten und Lebensräumen;</i> <i>b. einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Vernetzung;</i> <i>c. einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche abgestuften Beitrag je Hektare zur Aufwertung und Neuschaffung von Biodiversitätsförderflächen.</i>	a. Mutterkuh Schweiz ist mit der Einführung eines nach Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderflächen differenzierten Beitrags einverstanden, vorausgesetzt, dass die Anforderungen nicht schrittweise verschärft werden, und eine einfache Umsetzung möglich ist.
	Einführung von Art. 73 Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Anpassungen: Art. 73. Abs. 2 Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen, die zu landwirtschaftlichen Zwecken bewirtschaftet werden, Beiträge ausgerichtet werden.	Mutterkuh Schweiz begrüsst die Ausweitung der Beiträge für die Biodiversität auf Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche und im Sömmerungsgebiet, verlangt aber die Bezifferung der Kosten dieser Massnahmen. Mutterkuh Schweiz verlangt, dass nur die zu landwirtschaftlichen Zwecken bewirtschafteten Flächen im Sinne von Artikel 3 des LwG in den Genuss dieser Leistungen kommen.
	Einführung von Art. 73 Abs. 3 Art. 73 Abs. 3 Für die Vernetzung von Biodiversitätsförderflä-	Mutterkuh Schweiz unterstützt eine Kofinanzierung zwischen dem Bund und den Kantonen für die Beiträge für die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen, denn die Kantone spielen bei der Umsetzung dieser Massnahmen eine entscheidende Rolle.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>chen richtet der Bund höchstens 80 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher.</i>	
Art. 74 Landschaftsqualitätsbeiträge	Ergebnisse der Pilotprojekte abwarten. Art. 74 Abs. 1 Zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften können werden Landschaftsqualitätsbeiträge ausgerichtet werden.	Da die Ergebnisse der Pilotprojekte noch ausstehen, verlangt Mutterkuh Schweiz, Artikel 74, Abs. 1, in der Kann-Form zu formulieren.
Art. 75 Produktionssystembeiträge	Einführung von Art. 75 unter Berücksichtigung folgender Anpassungen: Art. 75 Abs. 1 Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: a. einen nach Nutzungsart abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung besonders umwelt- und tierfreundlicher gesamt-betrieblicher Produktionssysteme. b. einen Beitrag je Hektare zur Förderung einer Pflanzen- und Tierproduktion, die den Einsatz bestimmter Produktionsmittel einschränkt;	Mutterkuh Schweiz unterstützt die Beibehaltung der Anreizsysteme für das Tierwohl und die Einführung eines Beitrags für graslandbasierte Wiederkäuerproduktion. Die gezielte Nutzung unsere Wiesen- und Weideflächen fördert das Tierwohl und eine effiziente Wiederkäuerproduktion. Zudem werden die Importe von kritischen Futtermitteln wie Soja oder Reis gesenkt. Fleisch und Milch aus Gras sind ökologische Trümpfe der Schweizer Landwirtschaft. a. Die Bedingung der Gesamtbetrieblichkeit ist zu streichen, weil diese Vorgaben zu keiner zusätzlichen ökologischen Leistung führen. b. Für grünlandbasierte Produktionssystemen ist ein Betrag von Fr. 400.- pro Hektare vorzusehen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>c. einen nach Tierkategorie abgestuften Beitrag je Grossvieheinheit zur Förderung besonders tierfreundlicher Produktionsformen.</i>	c. Die Ethobeiträge müssen Beibehalten und deutlich erhöht werden (Fr. 270.- für RAUS; Fr. 140.- für BTS).
Art. 76 Ressourceneffizienzbeiträge	Einführung von Art. 76 unter Berücksichtigung folgender Anpassung: Art. 76 Abs. 1 <i>Zur Förderung der nachhaltigen Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln und der Energie werden Ressourceneffizienzbeiträge ausgerichtet.</i>	Mutterkuh Schweiz stimmt dem Ressourceneffizienzbeitrag zu, der in einer Erweiterung der Artikel 62a GschG und 77a und b LwG besteht. Diese Massnahme führt zu einer Vereinfachung des administrativen Vorgehens. Mit den Beiträgen müssen explizit auch Massnahmen der Vollzugshilfen Umweltschutz unterstützt werden können. Diese sind basieren auf dem Umweltschutzgesetz und sind faktisch obligatorisch. Mutterkuh Schweiz ist der Ansicht, dass eine effiziente Energienutzung in der heutigen Situation zentral ist, und dass der Bund sämtliche Massnahmen zu einer verbesserten Nutzung unbedingt fördern muss.
Art. 77 Anpassungsbeiträge	Einführung von Artikel 77 unter Berücksichtigung folgender Anpassungen: Art. 77 Abs. 1 <i>Zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Entwicklung werden Anpassungsbeiträge ausgerichtet.</i>	Mutterkuh Schweiz verlangt, dass die Anpassungsbeiträge zugunsten der leistungsbezogenen Direktzahlungen deutlich reduziert werden. Der durchschnittliche Anteil von rund 30 % ist zu hoch. Das gleichzeitige Erreichen der drei unterstellten Ziele (Einkommenssicherung, reibungsloser Übergang vom heutigen zum neuen Direktzahlungssystem und Förderung der Flächenmobilität), ist nicht möglich. Der Beitrag wird abgebaut und beim Bewirtschafterwechsel fällt er weg. Die Flächenmobilität wird, unabhängig welches System unterstellt wird, nicht verändert werden können. Mutterkuh Schweiz fordert, dass die Anpassungsbeiträge maximal 10% des Globalbudgets für die Direktzahlungen ausmachen und zumindest bei Betriebsübergaben im familiären Rahmen übertragbar sind. Die durch Kürzung der Anpassungsbeiträge frei werdenden Mittel müssen der Förderung einer produzierenden und nachhaltigen Landwirtschaft zugute kommen. Die Planungssicherheit muss gegeben werden.
	Art. 77 Abs. 3 <i>Die Anpassungsbeiträge werden personenbezo-</i>	Der Wegfall der Anpassungsbeiträge beim Generationenwechsel ist einschneidend und willkürlich. Betroffen sind erstlinig Betriebe, die in den kommenden Jahren übergeben werden. Die

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gen ausgerichtet. Der Beitrag für den einzelnen Betrieb richtet sich nach der Differenz zwischen den allgemeinen Direktzahlungen vor dem Systemwechsel und den Beiträgen nach den Artikeln 71 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Artikel 72 nach dem Systemwechsel. Die Differenz wird auf der Basis der Strukturen festgelegt, die ein Betrieb vor dem Systemwechsel aufwies. Bei einer Betriebsübergabe ist der Anpassungsbeitrag auf den neuen Bewirtschafter übertragbar.	Schweiz braucht junge Landwirte für eine professionelle Landwirtschaft. Es ist auch widersprüchlich, die Anpassungsbeiträge zu streichen und andererseits Investitionskredite (Junglandwirteförderung) zu gewähren. Bei Übernahme des Betriebes innerhalb der Familie müssen die Anpassungsbeiträge unverändert bleiben.
Art. 141 Tierzucht, Zuchtförderung	Keine Änderung	
Art. 146 Tierzüchterische und genealogische Einfuhrbedingungen	Keine Änderung	
Art. 146a Gentechnisch veränderte Nutztiere	Keine Änderung	
Art. 177 Schlussbestimmungen, Vollzug, Bundesrat	Keine Änderung	Im Rahmen der Revision der Verordnungen fordert Mutterkuh Schweiz den Bundesrat auf, die Faktoren betreffend die Raufutter verzehrenden Grossvieheinheiten (RGVE) für Mutterkühe von 0.8 RGVE auf 1 RGVE) neu zu bewerten.
<u>Zolltarifgesetz</u>		
Art. 10 Festsetzung der Zollansätze	Änderung von Artikel 10 mit folgenden Anpassungen: Art. 10 Abs. 3 Erfordern die Marktverhältnisse häufige An-	Mutterkuh Schweiz ist einverstanden, dass die Kompetenz zur Festsetzung der Zollansätze dem BLW delegiert wird, wenn die Marktverhältnisse häufige Anpassungen verlangen und die Anpassungsmodalitäten der Zollansätze klar geregelt sind. Diese Korrektur verschafft mehr Flexibilität und ermöglicht eine Senkung des Verwaltungsaufwands.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	passungen, so kann der Bundesrat diese Kompetenz dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement oder dem Bundesamt für Landwirtschaft übertragen, vorausgesetzt, die Berechnungsmodalitäten der Zollansätze sind klar in der Verordnung geregelt.	
<u>Raumplanungsgesetz</u>		
Allgemeines	Anpassung des Raumplanungsgesetzes – genereller Antrag	Mutterkuhbetrieben wird teilweise verweigert, am Standort der Tierhaltung die Wohnmöglichkeit zu erstellen. Begründet wird die Verweigerung damit, weil die Betreuung der Tiere „extensiv“, eine unmittelbare Überwachung der Herde nicht notwendig und ein Eingreifen sich erübrigen würde. Mutterkühe und deren Kälber müssen zwecks gutem Herdenmanagement, besserem Handling, guter Tiergesundheit und problemlosen Abkalbungen vor Ort überwacht und betreut werden. Ein Kälberabgang verursacht einen Verlust von rund 1000 Franken. Es ist zwingend notwendig, dass Stall und Wohnort beisammen sind. Mutterkuh Schweiz verlangt, dass die Vorgaben oder Interpretation angepasst werden.
<u>Gewässerschutzgesetz</u>		
Art. 14 Betriebe mit Nutztierhaltung	Änderung von Artikel 14 Art. 14 Abs. 4 Auf 1 ha Nutzfläche darf der Dünger von höchstens drei Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden. Wird ein Teil des im Betrieb anfallenden Hofdüngers ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs verwertet, so dürfen nur so viele Nutztiere gehalten werden, dass mindestens die Hälfte des im Betrieb anfallenden Hofdüngers auf der eigenen oder gepachteten Nutz-	Mutterkuh Schweiz befürwortet die Änderungen von Artikel 14, Abs. 4, welche die Ausfuhr von Hofdünger auf höchstens die Hälfte der Menge begrenzt, die auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebs ausgebracht werden kann.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>fläche verwertet werden kann.</i> Art. 14 Abs. 5 Aufgehoben	
Art 14a Zentrales Informationssystem über Nährstoffabgaben	Einführung von Artikel 14a Art. 14a (neu) Zentrales Informationssystem über Nährstoffabgaben <i>1 Zur Erfassung von Nährstoffverschiebungen in der Landwirtschaft betreibt der Bund ein umfassendes und standardisiertes Informationssystem.</i> <i>2 Betriebe, die Nährstoffe abgeben, müssen sämtliche Lieferungen im Informationssystem erfassen.</i>	Mutterkuh Schweiz kann die Einführung von Artikel 14a annehmen, der vom Bund die Betreibung eines umfassenden und standardisierten Informationssystems zur Erfassung der Nährstoffverschiebungen in der Landwirtschaft (HODUFLU) verlangt. Mutterkuh Schweiz verlangt, dass dieses System keine zusätzlichen administrativen Kosten verursacht. Ebenso sind die Bauern nicht zusätzlich zu belangen. Das System muss flexibel und auf die Praktiken der Landwirtinnen und Landwirte ausgerichtet sein.
<u>Tierseuchengesetz</u>		
Art. 37 Beiträge zur Entsorgung tierischer Nebenprodukte	Änderung von Artikel 37 unter Berücksichtigung der folgenden Anpassungen (aktuell Art. 62) und Aufrechterhaltung von Artikel 37 Abs. 6 Art. 37 Abs. 1 Im Zusammenhang mit angeordneten Entsorgungsmassnahmen in ausserordentlichen Situationen kann der Bund im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten leisten und an die im Rahmen des	Mutterkuh Schweiz fordert die Anpassung von Artikel 37, Abs. 6 (aktuell Art. 62, Abs. 6). Der Bundesrat soll allgemein die Kompetenz haben, über Beiträge an die Kosten für Entsorgungsmassnahmen zu entscheiden. Die Einschränkung auf ausserordentliche Situationen beschneidet den Handlungsspielraum. Zudem sollen der Bundesrat auch Beiträge an die Kosten leisten können, die bei im Rahmen des Tierseuchenrechts angeordneten Massnahmen auf den Landwirtschaftsbetrieben entstehen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Tierseuchenrechtes angeordneten Massnahmen entstehenden Zusatzkosten in der Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere.</i> <i>Art. 37 Abs.6 Die Bundesämter für Landwirtschaft, Veterinärwesen und Gesundheit legen einen Massnahmenplan vor, der die Wiederverwertung tierischer Abfälle erlaubt.</i>	

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0534.02 Dexter Dexter Club Schweiz 30.6.11

Organisation / Organisation / Organizzazione	Dexter Club Schweiz
Adresse / Indirizzo	Obergammenthal 3454 Sumiswald
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28. Juni 2011  Beat Eggimann Geschäftsführer

Version 27.06.2011

Die Stellungnahme ist identisch wie 0513 Mutterkuh Schweiz.
Ich verzichte deshalb auf die Nummerierung am Rand.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Landwirtschaft und Mutterkuhhaltung

Die Bauernfamilien erfüllen die Erwartungen der Gesellschaft und des Bundes und produzieren qualitativ hochwertig und nachhaltig. Von der Politik erwarten sie Stabilität und Zukunftsperspektiven. Eine Verbesserung der wirtschaftlichen Bedingungen ist aufgrund der tiefgreifenden Veränderungen notwendig und verdient. Gesunde Nahrungsmittel, natürliche Lebensräume und vielfältige Landschaften müssen sichergestellt bleiben.

Die neue Qualitätsstrategie des Bundes entspricht der Handlungsweise von Mutterkuh Schweiz. Gruppierungen wie die Mutterkuhhalter, die den Auftrag des Bundes gut erfüllen, die als Sympathieträger der Landwirtschaft wahrgenommen werden und die weiter an Bedeutung gewinnen, müssen von der Agrarpolitik des Bundes gefördert werden.

Die Mutterkuhhaltung ist eine umwelt- und tierfreundliche Produktionsform und erfüllt somit den öffentlichen Auftrag in hohem Mass. Zudem wird die Konsumnachfrage dank Qualitätsführerschaft, Marktoffensive und einer nachfrageorientierten Produktion befriedigt. Und nicht zuletzt pflegen die Mutterkuhhalter Partnerschaften im Sinne einer Qualitätspartnerschaft am Markt.

Allgemeine Beurteilung

Die Agrarpolitik 2014-2017 ist konzeptionell und inhaltlich richtig. Sie kann gut kommuniziert werden. Die Landwirtschaft kann Leistungen in verschiedenen Funktionen erbringen. Es stehen neue Möglichkeiten offen, die bäuerliche Arbeit mit umweltfreundlicher Nahrungsmittelproduktion zu kombinieren. Positiv - aber auch notwendig - ist, dass ein Budget in unveränderter Höhe zur Verfügung steht. In einigen Bereichen sind Korrekturen notwendig.

Generelle Anträge

Die Mutterkuhbetriebe haben mit der AP2011 etwa 5 bis 10 % an Direktzahlungen verloren. Dazu kommt der negative Effekt des Wechsels vom Stichtag- zum Futtertagssystem. Es war nie die Rede davon, dass dadurch den Mutterkuhbetrieben Mittel entzogen werden.

=> Die **Mittel für die Landwirtschaft**, darunter auch die Direktzahlungen, sind in ausreichender Höhe zur Verfügung zu stellen. Das Gleichgewicht zwischen den Produktionsbranchen muss wieder hergestellt werden.

Die Schweizer Landwirtschaft erfüllt verschiedene Funktionen. Gesunde Nahrungsmittel, Pflege der Kulturlandschaft, hohe Ressourceneffizienz und schonender Umgang mit der Umwelt sind Verdienste der Bauernfamilien. Damit diese Leistungen nachhaltig sind, müssen die Rahmenbedingungen positiv gestaltet werden.

=> Die **Qualitätsstrategie** und die **Ernährungssouveränität** verdienen einen hohen Stellenwert. Sie müssen vom Markt und von der Politik gefördert werden.

Mutterkuh Schweiz hat die Wirkung der Agrarpolitik 2014-2017 auf die Betriebe mittels Modellrechnungen geschätzt. Demnach erreichen Mutterkuhbetriebe in der Talzone mit leistungsbezogenen Direktzahlungen etwa 60 % der bisherigen allgemeinen Direktzahlungen. Mutterkuhbetriebe in der Bergzone II erreichen etwa 75 %. Die Differenz soll mit Anpassungsbeiträgen überbrückt werden. Diese werden aber schrittweise abgebaut, und beim Bewirtschafterwechsel fallen sie komplett weg.

=> Es muss eine vernünftige Relation zwischen leistungsbezogenen Direktzahlungen und **Anpassungsbeiträgen** definiert werden. Der Anteil an leistungsbezogenen Direktzahlungen ist wesentlich zu erhöhen und der Anteil an Anpassungsbeiträgen entsprechend zu senken.

Besonders naturnahe, umwelt- und tierfreundliche Produktionsformen sind zu fördern. Tierwohlbeiträge tragen zum positiven Image der Landwirtschaft bei. Die Beiträge für RAUS und BTS müssen erhöht werden. Der Einbezug von **grünlandbasierten Produktionssystemen** ist ebenfalls zu begrüssen und finanziell zu unterstützen. Fleisch und Milch aus Gras sind Trümpfe der Schweizer Landwirtschaft.

=> Die Budgetmittel für Tierwohlbeiträge sind um 50 % zu erhöhen (Fr. 270.- für RAUS; Fr. 140.- für BTS). Für **grünlandbasierte Produktionssysteme** ist ein Betrag von Fr. 400.- pro Hektare vorzusehen.

Wegen des unterschiedlichen GVE-Faktors ist die Mutterkuh der Milchkuh nicht gleichgestellt. Die Aufwendungen und Investitionen für RAUS und BTS sind für Milch- und Mutterkühe gleich hoch. Durch den Wechsel auf flächenbezogene Direktzahlungen ist der Finanzaufwand bei einer Gleichstellung für den Bund bescheiden, die Wirkung für die Mutterkuhbetriebe aber erheblich. Für Milchkühe zählt (unabhängig von Phänotyp, Futterverzehr oder Leistungspotenzial) ein einheitlicher Faktor. Es ist nicht verständlich, dass identische Kühe (z.B. Kühe der Rassen Simmental, Original Brauvieh, Grauvieh, Hinterwälder) je nach Produktionsrichtung mit 1.0 oder 0.8 bewertet werden.

In der Gewässerschutzverordnung resp. in der Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft ist die Mutterkuh gemäss ihrem Hofdüngeranfall mit 0.8 DGVE fachlich korrekt bewertet. Die direktzahlungsrelevante Regelung (abgestützt auf Tierschutzanforderungen) und die gewässerschutztechnische Regelung (abgestützt auf Hofdüngeranfall) müssen getrennt betrachtet werden.

=> Das Gleichgewicht zwischen den Produktionsbranchen muss wieder hergestellt werden. Der **GVE-Faktor für Mutterkühe** muss demjenigen für Milchkühe gleichgestellt werden. Die Korrektur des GVE-Faktors auf 1.0 ist in den Verordnungsentwürfen vorzunehmen.

In der Tal- und Hügelzone sollen die Eintretenskriterien für den Bezug von Direktzahlungen auf 0.4 SAK erhöht werden. Zusätzlich sollen die SAK-Ansätze gemäss technischem Fortschritt nach unten angepasst werden. Neue Massnahmen und Auflagen in den Bereichen Biodiversität, Landschaftsqualität, Produktionssysteme und Ressourceneffizienz erhöhen den Arbeitsaufwand. Bei einer allfälligen Anpassung der SAK-Ansätze sind diese Effekte zu berücksichtigen. Nach der neuen Regelung würden in der Tal- und Hügelzone Mutterkuhbetriebe mit weniger als 10 bis 12 Kühen von den Direktzahlungen ausgeschlossen. Durchschnittlich halten Mutterkuhbetriebe in der Schweiz etwa 17 Kühe. SAK-Ansätze sind vereinfachte und durchschnittliche Berechnungen. Betriebliche und örtliche Rahmenbedingungen können nur gemittelt einbezogen werden.

Begründet werden die SAK-Massnahmen mit einer besseren Flächenmobilität bei weniger Betrieben. In den letzten 10 Jahren wurden 10'000 Landwirtschaftsbetriebe aufgegeben. Die gegenwärtigen wirtschaftlichen Sachzwänge beschleunigen diese Entwicklung. Der Strukturwandel darf nicht zusätzlich angekurbelt werden. Die Angst, dass Hobbybetriebe zunehmen, ist unberechtigt. Die hohen Investitionen in Stallungen und der Arbeitsaufwand stellen dafür zu hohe Hürden dar.

=> Auf eine Erhöhung der **SAK-Eintretenskriterien** für den Bezug von Direktzahlungen ist zu verzichten. Der Strukturwandel soll nicht unnötig beschleunigt werden. Bei einer Anpassung der SAK-Ansätze ist der Mehraufwand von besonderen neuen Leistungen sowie die paralandwirtschaftlichen Tätigkeiten einzubeziehen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Zweck	Keine Änderung	
Art. 2 Massnahmen des Bundes	Aufrechterhaltung von Art. 2, Abs. 1, Bst. b in seiner heutigen Version Art. 2 Abs. 1 Bst. b. Er fördert entschädigt gemeinwirtschaftliche Leistungen von bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betrieben mit Direktzahlungen.	Mutterkuh Schweiz ist gegen die Änderung von Artikel 2, Abs. 1, Buchst. b. Der Begriff „abgelten“ ist treffender als der Begriff „fördern“. Die Vorschlag des Bundes steht in Widerspruch zum Absatz a des Artikels 104 der Bundesverfassung, der präzisiert: „ <i>Er (der Bund) ergänzt das bäuerliche Einkommen durch Direktzahlungen zur Erzielung eines angemessenen Entgelts für die erbrachten Leistungen, unter der Voraussetzung eines ökologischen Leistungsnachweises</i> “.
	Einführung des neuen Art. 2 Abs. 3 Art. 2 Abs. 3 Sie (die Massnahmen) unterstützen die Ausrichtung der Land- und Ernährungswirtschaft auf eine gemeinsame Qualitätsstrategie.	Mutterkuh Schweiz unterstützt die Einführung des Absatzes 3, der die Umsetzung einer gemeinsamen Qualitätsstrategie für den Agrar- und Lebensmittelsektor erlaubt. Eine Qualitätsstrategie erlaubt, die Schweizer Agrar- und Lebensmittelproduktion sowohl auf dem Inland- als auch auf dem Auslandmarkt gut zu positionieren.
	Einführung des neuen Absatzes Art. 2 Abs. 4 Art. 2 Abs. 4 Die Massnahmen des Bundes stützen sich auf das Prinzip der Ernährungssouveränität und berücksichtigen die Nachfrage der Konsumenten nach vielfältigen, nachhaltigen und hochwertigen Schweizer Produkten.	Mutterkuh Schweiz unterstützt die Ergänzung von Art. 2 mit Abs. 4, der das Prinzip der Ernährungssouveränität im Bundesgesetz über die Landwirtschaft einführt. Ein hoher Selbstversorgungsgrad stellt eine günstige Basis für die Lebensmittelversorgung dar. Die Ernährungssouveränität muss die Interessen der Konsumenten und Produzenten vereinen.
Art. 3 Begriff und Geltungsbereich	Korrektur im Art. 3	Die paralandwirtschaftlichen Aktivitäten müssen Teil der landwirtschaftlichen Tätigkeiten sein. Der Einbezug ermöglicht darüber eine Klärung. Diese muss verankert werden, damit insbesondere die Probleme in Bezug auf die Raumplanung gelöst werden können.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Abs. 3 Art. 1 Die Landwirtschaft umfasst: a. die Produktion verwertbarer Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung; b. die Aufbereitung, die Lagerung und den Verkauf der entsprechenden Erzeugnisse auf den Produktionsbetrieben; c. die Bewirtschaftung von naturnahen Flächen. d. paralandwirtschaftliche Aktivitäten.	Mutterkuh Schweiz beantragt folgende Definition: "Paralandwirtschaft ist eine wirtschaftliche Aktivität, die in engem Bezug zur Nutztierhaltung, zum Pflanzenbau oder zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen steht. Daraus entstehen Dienstleistungen, welche die Landwirtschaft, neben der Produktion von Agrargütern, anbietet."
Art. 5 Einkommen	Antrag für eine Verbesserung der Einkommen der bäuerlichen Familien.	Mutterkuh Schweiz stellt fest, dass dieser Artikel nicht angewandt wird und ersucht den Bund, die nötigen Massnahmen zu ergreifen. Das landwirtschaftliche Einkommen entspricht etwa 60% von vergleichbaren Einkommen. Es liegt somit deutlich unter den Referenzwerten und gemäss Art. 5, Abs. 2, „ergreift der Bundesrat befristete Massnahmen zur Verbesserung der Einkommenssituation“.
Art. 6 Zahlungsrahmen	Indexierung des Betrags für den Zahlungsrahmen an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten und Ausschluss von eventuellen Sparprogrammen des Bundes.	Mutterkuh Schweiz beantragt, dass der Zahlungsrahmen an den Index der Lebenshaltungskosten gebunden wird. Auch die Landwirtschaft ist von der Kostenentwicklung betroffen und verdient es, dass die Abgeltung ihrer Leistungen gewahrt bleibt.
Art. 11 Qualitätssicherung	Neuformulierung von Artikel 11 mit folgenden Anpassungen Art. 11 Abs. 1 Der Bund kann subsidiär gemeinschaftliche Massnahmen unterstützen, die zur Verbesserung oder zur Sicherung der Qualität und oder Nachhaltigkeit von Erzeugnissen und Prozessen beitragen.	Mutterkuh Schweiz begrüsst die Neuformulierung. Die Schweizer Landwirtschaft kann sich auf einem hohen Qualitätsniveau positionieren. Die Nachhaltigkeit der Produktion ist ebenfalls wichtig. Diese Aspekte entsprechen den Erwartungen der Konsumenten. Qualitätssicherungsmassnahmen müssen unterstützt werden. Dabei müssen auch bestehende Massnahmen unterstützt werden. Sonst entstehen für diese Wettbewerbsnachteile. Im Weiteren sollte Qualität und Nachhaltigkeit nicht kumulativ gefordert werden, insbesondere weil nicht immer klar ist, was unter Nachhaltigkeit genau zu verstehen ist. Unter Nachhaltigkeit sind auch Massnahmen zu verstehen, mit denen das Einkommen der Bauernfamilien verbessert wird.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13 Marktentlastung	Einführung eines neuen Artikels 13 Abs. 2 an Stelle des geltenden Artikels 55 Abs. 2 Art. 13 Abs. 2 Der Bundesrat kann eine Organisation nach Artikel 8 beauftragen, Massnahmen zur Erschliessung oder vorübergehenden Entlastung des Marktes, beispielsweise Lagerungen, zu ergreifen.	Mutterkuh Schweiz ist der Auffassung, dass bei Wegfall von Artikel 55 Getreide, der Artikel 13 ergänzt und gestärkt werden muss.
Direktzahlungen		
Art. 70 Direktzahlungen, Grundsatz	Änderung von Art. 70 Abs. 1 mit folgender Anpassung: Art. 70 Abs. 1 Zur Förderung Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben Direktzahlungen ausgerichtet.	Mutterkuh Schweiz weist darauf hin, dass gemäss Artikel 104 der Bundesverfassung „Er (der Bund) ergänzt das bäuerliche Einkommen durch Direktzahlungen zur Erzielung eines angemessenen Entgelts für die erbrachten Leistungen, unter der Voraussetzung eines ökologischen Leistungsnachweises“. Es geht also nicht nur darum, im öffentlichen Interesse erbrachte Leistungen zu fördern, sondern diese abzugelten.
	Änderung von Art. 70 Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Anträge: Die Direktzahlungen umfassen: e. Produktionssystembeiträge; f. Ressourceneffizienzbeiträge; g. Anpassungsbeiträge.	Produktionssystembeiträge und Ressourceneffizienzbeiträge sollten vielmehr als besondere Umwelt- und Tierschutzbeiträge bezeichnet werden. Der Anpassungsbeitrag ist ein Übergangsbeitrag. Die Terminologie muss überprüft werden.
	Änderung von Art. 70 Abs. 3 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen	Der Artikel 70 Abs. 3 übergibt dem Bundesrat die Kompetenz, die Höhe der Beiträge festzulegen, insbesondere unter Berücksichtigung des geleisteten Aufwandes. Der Aufwand ist angemessen zu entgelten. Das Entgelt darf aufgrund der am Markt realisierbaren Einnahmen nicht gekürzt werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Art. 70 Abs. 3 Der Bundesrat legt die Höhe der Beiträge so fest, dass die gemeinwirtschaftlichen Leistungen erbracht und die vom Bundesrat festgelegten Ziele erreicht werden. Er berücksichtigt dabei den mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen verbundenen Aufwand und die am Markt erzielbaren Erlöse.	
Art. 70a Voraussetzungen	Annahme der Einführung von Art. 70a Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 70a Abs. 1 Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn: <i>b. der ökologische Leistungsnachweis erbracht wird;</i> <i>c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz- und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden;</i> <i>e. ein Mindestarbeitsaufkommen in Standardarbeitskräften auf dem bewirtschafteten Betrieb erreicht wird;</i>	b. und c. Keine Verschärfung des ökologischen Leistungsnachweises sowie der Vorschriften im Bereich des Gewässer-, Umwelt- und Tierschutzes. Die Vorschriften in der Schweiz sind im internationalen Vergleich sehr streng. Die Wettbewerbsfähigkeit darf nicht zusätzlich verschlechtert werden. Besondere Produkte werden in Form von Labels angeboten. e. Keine höhere SAK-Limite für die Tal- und Hügelzone. Im Rahmen der Überprüfung der SAK-Ansätze aufgrund des technischen Fortschritts müssen paralandwirtschaftliche Aktivitäten sowie der Mehraufwand für neue Massnahmen in den Bereichen Biodiversität, Landschaftsqualität, Produktionssysteme und Ressourceneffizienz einbezogen werden. Die an die Landwirte entrichtenden Beiträge müssen dem Lohnanspruch der übrigen Wirtschaft entsprechen.
Art. 70b (neu) Besondere Voraussetzungen	Einführung von Art. 70b Abs. 1	Es ist zwingend, dass Sömmerungsbeiträge zugleich den Bewirtschaftern der Sömmerungsbetriebe und den Viehhaltern, welche Tiere zur Sömmerung geben, ausbezahlt werden. Mutter-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Art. 72 Abs. 1 <i>Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</i> a. einen einheitlichen Basisbeitrag in allen Zonen je Hektare oder RGVE zur Erhaltung der Produktionskapazität; b. einen einheitlichen Beitrag in allen Zonen je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen; c. einen nach Zonen abgestuften Erschwernisbeitrag im Berg- und Hügelgebiet je Hektare oder je RGVE zur Erhaltung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen.	Beiträge ausgerichteten Mittel müssen in gleich bleibender Höhe den entsprechenden Betrieben weiterhin entrichtet werden. Das Budget für die Versorgungssicherheit ist zu Lasten der Anpassungsbeiträge deutlich zu erhöhen. a. Der Vorschlag des Bundesrats für den Basisbeitrag ist zu tief. Für Grünflächen muss die Wirkung dem bisherigen RGVE-Beitrag entsprechen. Das Budget muss entsprechend angepasst werden. b. Parität der Beiträge für offene Ackerflächen und Dauerkulturen. Neue Mittel für offene Ackerflächen dürfen nicht zu Lasten der Mittel für Grünlandprodukte aufgestockt werden. c. Mutterkuh Schweiz unterstützt einen differenzierten Beitrag nach Produktionszonen. Die Wirkung muss den bisherigen TEP-Beiträgen entsprechen. Das Budget muss entsprechend ausgestattet sein.
	Einführung von Art. 72 Abs. 3 Art. 72 Abs. 3 <i>Der Bundesrat kann Versorgungssicherheitsbeiträge für Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 ausrichten</i>	Mutterkuh Schweiz stimmt dem Vorschlag des Bundesrats zu, Versorgungssicherheitsbeiträge für die Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43, Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 auszurichten.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 73 Biodiversitätsbeiträge	Einführung von Art. 73 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 73. Abs. 1 <i>Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</i> <i>a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Vielfalt von Arten und Lebensräumen;</i> <i>b. einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Vernetzung;</i> <i>c. einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche abgestuften Beitrag je Hektare zur Aufwertung und Neuschaffung von Biodiversitätsförderflächen.</i>	Mutterkuh Schweiz begrüsst das Prinzip der Biodiversitätsbeiträge. Wir verlangen eine einfache Umsetzung der Massnahme, die den Bauern ausreichend Handlungsspielraum lässt. Oberstes Ziel des Bundesrats muss sein, die Qualität der Biodiversitätsförderflächen zu stärken. Die Förderung der Biodiversität darf nicht zu einer Erhöhung der Importe und in der Folge zu einer Senkung der Biodiversität im Ausland führen. a. Mutterkuh Schweiz ist mit der Einführung eines nach Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderflächen differenzierten Beitrags einverstanden, vorausgesetzt, dass die Anforderungen nicht schrittweise verschärft werden, und eine einfache Umsetzung möglich ist.
	Einführung von Art. 73 Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Anpassungen: Art. 73. Abs. 2 <i>Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen, die zu landwirtschaftlichen Zwe-</i>	Mutterkuh Schweiz begrüsst die Ausweitung der Beiträge für die Biodiversität auf Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche und im Sömmerungsgebiet, verlangt aber die Bezifferung der Kosten dieser Massnahmen. Mutterkuh Schweiz verlangt, dass nur die zu landwirtschaftlichen Zwecken bewirtschafteten Flächen im Sinne von Artikel 3 des LwG in den Genuss dieser Leistungen kommen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>cken bewirtschaftet werden, Beiträge ausgerichtet werden.</i>	
	Einführung von Art. 73 Abs. 3 Art. 73 Abs. 3 Für die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen richtet der Bund höchstens 80 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher.	Mutterkuh Schweiz unterstützt eine Kofinanzierung zwischen dem Bund und den Kantonen für die Beiträge für die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen, denn die Kantone spielen bei der Umsetzung dieser Massnahmen eine entscheidende Rolle.
Art. 74 Landschaftsqualitätsbeiträge	Ergebnisse der Pilotprojekte abwarten. Art. 74 Abs. 1 Zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften können werden Landschaftsqualitätsbeiträge ausgerichtet werden .	Da die Ergebnisse der Pilotprojekte noch ausstehen, verlangt Mutterkuh Schweiz, Artikel 74, Abs. 1, in der Kann-Form zu formulieren.
Art. 75 Produktionssystembeiträge	Einführung von Art. 75 unter Berücksichtigung folgender Anpassungen: Art. 75 Abs. 1 Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: a. einen nach Nutzungsart abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung besonders umwelt- und tierfreundlicher gesamt-betrieblicher Produktionssys-	Mutterkuh Schweiz unterstützt die Beibehaltung der Anreizsysteme für das Tierwohl und die Einführung eines Beitrags für graslandbasierte Wiederkäuerproduktion. Die gezielte Nutzung unsere Wiesen- und Weideflächen fördert das Tierwohl und eine effiziente Wiederkäuerproduktion. Zudem werden die Importe von kritischen Futtermitteln wie Soja oder Reis gesenkt. Fleisch und Milch aus Gras sind ökologische Trümpfe der Schweizer Landwirtschaft. a. Die Bedingung der Gesamtbetrieblichkeit ist zu streichen, weil diese Vorgaben zu keiner zusätzlichen ökologischen Leistung führen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>teme.</i> <i>b. einen Beitrag je Hektare zur Förderung einer Pflanzen- und Tierproduktion, die den Einsatz bestimmter Produktionsmittel einschränkt;</i> <i>c. einen nach Tierkategorie abgestuften Beitrag je Grossvieheinheit zur Förderung besonders tierfreundlicher Produktionsformen.</i>	b. Für grünlandbasierte Produktionssystemen ist ein Betrag von Fr. 400.- pro Hektare vorzusehen. c. Die Ethobeiträge müssen Beibehalten und deutlich erhöht werden (Fr. 270.- für RAUS; Fr. 140.- für BTS).
Art. 76 Ressourceneffizienzbeiträge	Einführung von Art. 76 unter Berücksichtigung folgender Anpassung: Art. 76 Abs. 1 <i>Zur Förderung der nachhaltigen Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln und der Energie werden Ressourceneffizienzbeiträge ausgerichtet.</i>	Mutterkuh Schweiz stimmt dem Ressourceneffizienzbeitrag zu, der in einer Erweiterung der Artikel 62a GschG und 77a und b LwG besteht. Diese Massnahme führt zu einer Vereinfachung des administrativen Vorgehens. Mit den Beiträgen müssen explizit auch Massnahmen der Vollzugshilfen Umweltschutz unterstützt werden können. Diese sind basieren auf dem Umweltschutzgesetz und sind faktisch obligatorisch. Mutterkuh Schweiz ist der Ansicht, dass eine effiziente Energienutzung in der heutigen Situation zentral ist, und dass der Bund sämtliche Massnahmen zu einer verbesserten Nutzung unbedingt fördern muss.
Art. 77 Anpassungsbeiträge	Einführung von Artikel 77 unter Berücksichtigung folgender Anpassungen: Art. 77 Abs. 1 <i>Zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Entwicklung werden Anpassungsbeiträge ausgerichtet.</i>	Mutterkuh Schweiz verlangt, dass die Anpassungsbeiträge zugunsten der leistungsbezogenen Direktzahlungen deutlich reduziert werden. Der durchschnittliche Anteil von rund 30 % ist zu hoch. Das gleichzeitige Erreichen der drei unterstellten Ziele (Einkommenssicherung, reibungsloser Übergang vom heutigen zum neuen Direktzahlungssystem und Förderung der Flächenmobilität), ist nicht möglich. Der Beitrag wird abgebaut und beim Bewirtschafterwechsel fällt er weg. Die Flächenmobilität wird, unabhängig welches System unterstellt wird, nicht verändert werden können.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Mutterkuh Schweiz fordert, dass die Anpassungsbeiträge maximal 10% des Globalbudgets für die Direktzahlungen ausmachen und zumindest bei Betriebsübergaben im familiären Rahmen übertragbar sind. Die durch Kürzung der Anpassungsbeiträge frei werdenden Mittel müssen der Förderung einer produzierenden und nachhaltigen Landwirtschaft zugute kommen. Die Planungssicherheit muss gegeben werden.
	Art. 77 Abs. 3 Die Anpassungsbeiträge werden personenbezogen ausgerichtet. Der Beitrag für den einzelnen Betrieb richtet sich nach der Differenz zwischen den allgemeinen Direktzahlungen vor dem Systemwechsel und den Beiträgen nach den Artikeln 71 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Artikel 72 nach dem Systemwechsel. Die Differenz wird auf der Basis der Strukturen festgelegt, die ein Betrieb vor dem Systemwechsel aufwies. Bei einer Betriebsübergabe ist der Anpassungsbeitrag auf den neuen Bewirtschafter übertragbar.	Der Wegfall der Anpassungsbeiträge beim Generationenwechsel ist einschneidend und willkürlich. Betroffen sind erstlinig Betriebe, die in den kommenden Jahren übergeben werden. Die Schweiz braucht junge Landwirte für eine professionelle Landwirtschaft. Es ist auch widersprüchlich, die Anpassungsbeiträge zu streichen und andererseits Investitionskredite (Junglandwirteförderung) zu gewähren. Bei Übernahme des Betriebes innerhalb der Familie müssen die Anpassungsbeiträge unverändert bleiben.
Art. 141 Tierzucht, Zuchtförderung	Keine Änderung	
Art. 145 Künstliche Besamung	Ablehnung der Abschaffung dieses Artikels 145 Art. 145 Abs. 1 Der Bundesrat kann Gewinnung und Vertrieb von Sperma und Embryonen von Nutztieren sowie den Besamungsdienst der Bewilligungspflicht unterstellen.	Mutterkuh Schweiz akzeptiert die Aufhebung dieses Artikels nicht. Der Import von Spermadosen im Rahmen des Zollkontingents muss an die Inlandleistung gekoppelt bleiben.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Art. 145 Abs. 2 Er legt die Bewilligungsvoraussetzungen fest. Art. 145 Abs. 3 Er sorgt insbesondere dafür, dass ein angemessener Anteil des eingesetzten Spermas von Tieren aus Zuchtprogrammen anerkannter inländischer Zuchtorganisationen stammt.	
Art. 146 Tierzüchterische und genealogische Einfuhrbedingungen	Keine Änderung	
Art. 146a Gentechnisch veränderte Nutztiere	Keine Änderung	
Art. 177 Schlussbestimmungen, Vollzug, Bundesrat	Keine Änderung	Im Rahmen der Revision der Verordnungen fordert Mutterkuh Schweiz den Bundesrat auf, die Faktoren betreffend die Raufutter verzehrenden Grossvieheinheiten (RGVE) für Mutterkühe von 0.8 RGVE auf 1 RGVE) neu zu bewerten.
<u>Zolltarifgesetz</u>		
Art. 10 Festsetzung der Zollansätze	Änderung von Artikel 10 mit folgenden Anpassungen: Art. 10 Abs. 3 Erfordern die Marktverhältnisse häufige Anpassungen, so kann der Bundesrat diese Kompetenz dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement oder dem Bundesamt für Landwirtschaft übertragen, vorausgesetzt, die Berechnungsmodalitäten der Zollansätze sind klar in der Verordnung geregelt.	Mutterkuh Schweiz ist einverstanden, dass die Kompetenz zur Festsetzung der Zollansätze dem BLW delegiert wird, wenn die Marktverhältnisse häufige Anpassungen verlangen und die Anpassungsmodalitäten der Zollansätze klar geregelt sind. Diese Korrektur verschafft mehr Flexibilität und ermöglicht eine Senkung des Verwaltungsaufwands.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Raumplanungsgesetz</u>		
Allgemeines	Anpassung des Raumplanungsgesetzes – genereller Antrag	Mutterkuhbetrieben wird teilweise verweigert, am Standort der Tierhaltung die Wohnmöglichkeit zu erstellen. Begründet wird die Verweigerung damit, weil die Betreuung der Tiere „extensiv“, eine unmittelbare Überwachung der Herde nicht notwendig und ein Eingreifen sich erübrigen würde. Mutterkühe und deren Kälber müssen zwecks gutem Herdenmanagement, besserem Handling, guter Tiergesundheit und problemlosen Abkalbungen vor Ort überwacht und betreut werden. Ein Kälberabgang verursacht einen Verlust von rund 1000 Franken. Es ist zwingend notwendig, dass Stall und Wohnort beisammen sind. Mutterkuh Schweiz verlangt, dass die Vorgaben oder Interpretation angepasst werden.
<u>Gewässerschutzgesetz</u>		
Art. 14 Betriebe mit Nutztierhaltung	Annahme der Änderung von Artikel 14 <i>Art. 14 Abs. 4 Auf 1 ha Nutzfläche darf der Dünger gemäss den Limiten der Suisse-Bilanz ausgebracht werden. Wird ein Teil des im Betrieb anfallenden Hofdüngers ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs verwertet, so Es dürfen nur so viele Nutztiere gehalten werden, dass mindestens die Hälfte des im Betrieb anfallenden Hofdüngers auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche verwertet werden kann.</i> <i>Art. 14 Abs. 5 Aufgehoben</i>	Mutterkuh Schweiz befürwortet die Änderungen von Artikel 14, Abs. 4, welche die Ausfuhr von Hofdünger auf höchstens die Hälfte der Menge begrenzt, die auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebs ausgebracht werden kann.
Art 14a Zentrales Informationssystem über Nährstoffabgaben	Einführung von Artikel 14a <i>Art.14a (neu) Zentrales Informationssystem über Nährstoff-</i>	Mutterkuh Schweiz kann die Einführung von Artikel 14a annehmen, der vom Bund die Betreibung eines umfassenden und standardisierten Informationssystems zur Erfassung der Nährstoffverschiebungen in der Landwirtschaft (HODUFLU) verlangt. Mutterkuh Schweiz verlangt, dass dieses System keine zusätzlichen administrativen Kosten verursacht. Ebenso sind die Bauern nicht

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>abgaben</i> <i>1 Zur Erfassung von Nährstoffverschiebungen in der Landwirtschaft betreibt der Bund ein umfassendes und standardisiertes Informationssystem.</i> <i>2 Betriebe, die Nährstoffe abgeben, müssen sämtliche Lieferungen im Informationssystem erfassen.</i>	zusätzlich zu belangen. Das System muss flexibel und auf die Praktiken der Landwirtinnen und Landwirte ausgerichtet sein.
<u>Tierseuchengesetz</u>		
Art. 37 Beiträge zur Entsorgung tierischer Nebenprodukte	Änderung von Artikel 37 unter Berücksichtigung der folgenden Anpassungen (aktuell Art. 62) und Aufrechterhaltung von Artikel 37 Abs. 6 Art. 37 Abs. 1 Im Zusammenhang mit angeordneten Entsorgungsmassnahmen in ausserordentlichen Situationen kann der Bund im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten leisten und an die im Rahmen des Tierseuchenrechtes angeordneten Massnahmen entstehenden Zusatzkosten in der Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere. Art. 37 Abs. 6 Die Bundesämter für Landwirtschaft, Veteri-	Mutterkuh Schweiz fordert die Anpassung von Artikel 37, Abs. 6 (aktuell Art. 62, Abs. 6). Der Bundesrat soll allgemein die Kompetenz haben, über Beiträge an die Kosten für Entsorgungsmassnahmen zu entscheiden. Die Einschränkung auf ausserordentliche Situationen beschneidet den Handlungsspielraum. Zudem sollen der Bundesrat auch Beiträge an die Kosten leisten können, die bei im Rahmen des Tierseuchenrechts angeordneten Massnahmen auf den Landwirtschaftsbetrieben entstehen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>närwesen und Gesundheit legen einen Massnahmenplan vor, der die Wiederverwertung tierischer Abfälle erlaubt.</i>	

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0536	Suisseporcs	Suisseporcs	30.6.11
		Suisseporcs, Schweizerischer Schweinezucht- und Schweineproduzentenverband Suisseporcs, Fédération suisse des éleveurs et producteurs de porcs 	
	Adresse / Indirizzo	Allmend 8 6204 Sempach	
	Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Sempach, 29. Juni 2011 <i>Ulrico Feitknecht, Präsident</i> <i>Dr. Felix Grob, Geschäftsführer</i>	

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Suisseporcs vertritt die Interessen der Schweizerischen Schweineproduzenten. Es gelten die durch Beschluss der Delegierten am 13. Mai 2009 in Lausanne revidierten Statuten, welche per 01.06.2009 in Kraft gesetzt sind. Der Produktionswert der Schweineproduktion hat mit 1.1 Mia. CHF einen sehr bedeutenden Anteil am gesamten Schweizerischen Produktionswert aus der Landwirtschaft.

A. Kontext

Die Produktionsanforderungen, Tiergesundheit und Qualität der Schweizerischen Schweinefleischproduktion sind anerkannt auf sehr hohem Niveau und im internationalen Vergleich in vielen Punkten einzigartig. Im Zusammenhang mit der Öffnung und Verschärfung der Märkte, der Tendenz zur steigenden Produktionskosten sowie den steigenden Forderungen seitens der Abnehmer und Konsumenten zu umweltgerechten, tierfreundlichen und regionalen Produkten, ist die zukünftige Produktion von Schweinefleisch eine Chance und gleichzeitig grosse Herausforderung für die Schweizer Landwirtschaft. Die gesamte Wertschöpfungskette und die Agrarpolitik müssen sich ihren Interessen bewusst sein und Entwicklungen fördern, indem passende Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Die Schweineproduzenten wollen sich dem Markt stellen. Es braucht nun die nötigen Anpassungen, welche zu verlässlichen Rahmenbedingungen und zu einer Kostenoptimierung in der Landwirtschaft führen. Ausserdem braucht es griffige Begleitmassnahmen für den Aufbau von Exportmärkten. Von der offensiven Strategie des Bundesrates sowie des Bundesamtes für Landwirtschaft ist in der AP 2014 noch sehr wenig umgesetzt.

B. Ziele und Strategie

Das Projekt AP 2014-17 basiert auf den Annahmen, dass weder ein Agrarfreihandelsabkommen mit der EU noch die Doha-Runde (WTO) während dieser Periode abgeschlossen werden. Sollten derartige Abkommen unterzeichnet werden, müssten entsprechende Mittel für Begleitmassnahmen finanziert und freigegeben werden.

Das Projekt AP 2014-17 geht davon aus, dass die Märkte bis 2017 politisch nicht geöffnet werden. Demnach soll es keine Massnahmen beinhalten, die darauf abzielen die tarifären und/oder nicht tarifären Handelshemmnisse abzubauen. Für die Suisseporcs ist es eine Realität, dass die Verflechtung der Märkte weitergeht. Der Faktor der ungleichen Verhältnisse im Markt ist zunehmend.

Wir begrüssen grundsätzlich die Anpassungen in der AP 2014-17. Die Vereinfachung und genauere Bezeichnung und Sichtbarmachung der einzelnen Leistungen sind verständlicher als bei der bisherigen Fassung.

Die Hauptanliegen der Suisseporcs sind:

Die **Wettbewerbsfähigkeit in der ganzen Wertschöpfungskette** (Betriebsmittel, Produktion, Verarbeitung und Verkauf) ist zu erhöhen.

Die **Veredelungswirtschaft** in der Ernährungsbranche ist insgesamt zu stärken.

Die **Versorgungssicherheit** ist mehr zu betonen.

Der **Schutz des Kulturlandes** ist prioritär.

Die **Zusammenarbeit unter den Betrieben** ist zu fördern.

Die **Flächenmobilität** ist zu fördern.

Die verfügbaren Massnahmen im Umwelt- und Tierschutz müssen **wirtschaftlich tragbar und angemessen entschädigt** werden.

Die **Administrations- und Kontrollkosten** sollen abnehmen.

Das **Arbeitseinkommen** muss verbessert werden.

Die **Forschung, Entwicklung, Aus- und Weiterbildung** in der Produktion von Nahrungsmitteln ist zu fördern.

Die Suisseporcs ist an der Stossrichtung für die Unterstützung von marktgerechtem Unternehmertum und Innovationen interessiert. Das Denken in Wertschöpfungsketten mit entsprechenden Massnahmen und nicht nur in Sektoren ist uns wichtig.

Die gemachten Vorschläge erfüllen die Zielsetzung „Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit“ teilweise nicht. Komplizierte und in sich nicht konsistente Auflagen und Vorschriften mit einem uneinheitlichen, föderalistischen Vollzug sind Kosten treibend und verursachen Rechtsunsicherheit.

Der Grundsatz der Ernährungssouveränität soll in Art. 2 LwG verankert werden.

Der Netto-Selbstversorgungsgrad soll steigen. Die Ernährungssouveränität dient den Bedürfnissen der ganzen Bevölkerung und nicht nur der Landwirtschaft. Sie umfasst die gesamte Land- und Ernährungswirtschaft.

Durch die Zunahme der Bevölkerung muss die Nahrungsmittelproduktion für dieses Ziel entsprechend zusätzlich steigen. Der Schutz des Kulturlandes ist muss zu einer Priorität der AP 2014-17 werden. Die Zielvorgabe von maximal 1000 ha Kulturlandverlust pro Jahr ist ein ambitioniertes Ziel, muss aber eingehalten werden.

Die Zunahmen der Biodiversitätsförderflächen und die Erhöhung der Vorschriften hemmen die Veredelungswirtschaft.

Die Zunahme des Arbeitseinkommens pro Arbeitskraft muss ein Ziel der AP 2014-17 sein. Unter anderem am Arbeitsverdienst werden wir die Wirkung messen. Die geforderte Erhöhung der Effizienz von Stickstoff und Phosphor muss verhältnismässig sein und die entsprechenden Leistungen abgegolten werden. Die Suisseporcs möchte vom Bund wissen, aus welchen Mitteln und in welcher Höhe dies erfolgt.

3

21

1

Ziel Unternehmertum stärken

Im erläuternden Bericht des BLW vom 23. März 2011 sind folgende Punkte festgehalten:

«Die Investitionssicherheit soll gewährleistet bleiben. Die Rahmenbedingungen für die Land- und Ernährungswirtschaft sind so zu gestalten, dass sich innovatives und unternehmerisches Handeln lohnt. Der unternehmerische Spielraum der Betriebe ist zu erweitern und strukturelle Begrenzungen zum Beispiel im Bereich Direktzahlungen oder der Investitionshilfe sind zu vermeiden»

Wir sehen im heutigen Zeitpunkt zu wenig konkrete Ansätze in der AP 2014-17, um diese Ziele für die Stärkung des Unternehmertums zu erreichen. Hürden wie OBB und HBV müssen dazu abgebaut werden.

Die Wettbewerbs- und Gewerbeneutralität ist sicherzustellen. Betriebe müssen unabhängig der Bewirtschaftungsform für die Entschädigung der entsprechenden Leistungen gleich behandelt werden. Das heisst, dass bodenbearbeitende und nicht bodenbearbeitende Betriebe, sowie Gewerbe im bäuerlichen oder privaten Besitz bei den Direktzahlungen und Strukturverbesserungsmassnahmen gleich behandelt werden.

Anpassung SAK-Faktoren

Die Anpassung der Standardarbeitskraft- Faktoren (SAK-Faktoren) bei Bedarf ist richtig. Diese sollen fachlich korrekt, der Praxis und Anforderungen entsprechend erfasst werden. Die vorgeschlagene Halbierung des SAK- Faktor für Zuchtschweine ist nicht korrekt und entspricht nicht dem technischen Stand und der gesetzlichen Anforderungen in der Produktion. Für Zuchtschweine ist der SAK- Faktor 0.03 pro GVE festzulegen.

Beschränkung der Einkommens- und Vermögensgrenze

Wir begrüssen die Aufhebung der Beschränkung der Einkommens- und Vermögensgrenze. Das Begrenzungskriterien nach SAK ist mit 100'000 Franken je SAK festzulegen. Damit ist der Entwicklung der SAK-Faktoren Rechnung getragen.

Aufrechterhaltung Schweinegesundheitsdienst

Die geforderten Leistungen an die Schweinebetriebe können mit der seit 1984 unveränderten Regelung nicht mehr aufgebracht werden. Der Anzahl der zu betreuenden Schweine ist seit in Kraftsetzung der Verordnung 1984 deutlich gestiegen. Die in der Verordnung geforderten reglementarischen Leistungen können nicht mehr erfüllt werden. Der Zahlungsrahmen ist deutlich zu erhöhen. Die Schweinehaltungsbetriebe leisten selber einen hohen finanziellen Beitrag an den Gesundheitsdienst. Eine Neuregelung mit Leistungsvereinbarung analog der Tierzuchtverordnung drängt sich auf.

1

10

10

7

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel	Antrag	Begründung / Bemerkung	
Art. 2 Massnahmen des Bundes	Aufrechterhaltung von Art. 2, Abs. 1, Bst. b in seiner heutigen Version Art. 2 Abs. 1 Bst. b. Er <i>fördert</i> gilt gemeinwirtschaftliche Leistungen von bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betrieben mit Direktzahlungen <i>ab</i>.	Unterstützung Vorschlag Schweizerischer Bauernverband Diese nicht marktfähigen Leistungen müssen entschädigt werden.	2
	Annahme der Einführung des neuen Art. 2 Abs. 3 Art. 2 Abs. 3 Sie (die Massnahmen) unterstützen die Ausrichtung der Land- und Ernährungswirtschaft auf eine gemeinsame Qualitätsstrategie.	Die Suisseporcs unterstützt die Einführung des Absatzes 3, der die Umsetzung einer gemeinsamen Qualitätsstrategie für den Agrar- und Lebensmittelsektor erlaubt. Diese Qualitätsstrategie entspricht einer Nachfrage seitens der Konsumentenkreise und erlaubt, die Schweizer Agrar- und Lebensmittelproduktion sowohl auf dem Inland- als auch auf dem Auslandmarkt gut zu positionieren. Wir sehen die Rolle des Bundes als Initiator, die Marktakteure müssen die Qualitätsstrategie umsetzen.	4
	Annahme der Einführung des neuen Absatzes Art. 2 Abs. 4, Mehrheitsantrag der WAK-NR Art. 2 Abs. 4 Die Massnahmen des Bundes stützen sich auf das Prinzip der Ernährungssouveränität und berücksichtigen die Nachfrage der Konsumenten nach vielfältigen, nachhaltigen und hochwertigen Schweizer Produkten.	Unterstützung Vorschlag Schweizerischer Bauernverband und Mehrheitsantrag der WAK-Nationalrat.	3
Art. 8b (neu): Verbot von Preisdumping	Einführung eines neuen Artikels 8b Art. 8b. Produkte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Rohstoffen dürfen nicht unter dem Einstandspreis verkauft werden.	Unterstützung Vorschlag Schweizerischer Bauernverband Der harte Wettbewerb im Lebensmittelhandel hat zur Folge, dass Lebensmittel zu reinen Frequenzbringern verkommen. Das Verbot von Preisdumping soll im LwG festgehalten werden.	5
Art. 9 Unterstützung von Selbsthilfemassnahmen	Änderung von Art. 9 durch Streichung der Kann-Formulierung Art.9 Abs. 1 Sofern die Selbsthilfemassnahmen nach Artikel 8	Unterstützung Vorschlag Schweizerischer Bauernverband Werden die im Rahmen von Artikel 8, Abs. 1, erlassenen Massnahmen nicht eingehalten, muss der Bundesrat im allgemeinen Interesse handeln. Die Formulierung, welche die Mög-	5

Kapitel	Antrag	Begründung / Bemerkung	
	<i>Absatz 1 durch Unternehmen gefährdet werden oder werden könnten, die sich nicht an den kollektiv beschlossenen Massnahmen beteiligen, kann erlässt der Bundesrat Vorschriften, wenn die Organisation:</i>	lichkeit offen lässt, zu handeln (kann), muss deshalb gestrichen werden.	
Art. 11 Qualitätssicherung	Unterstützung dieser Neuformulierung von Artikel 11 mit folgenden Anpassungen Art. 11 Abs. 1 <i>Der Bund kann subsidiär gemeinschaftliche Massnahmen unterstützen, die zur Verbesserung oder zur Sicherung der Qualität und/oder Nachhaltigkeit von Erzeugnissen und Prozessen beitragen.</i>	Die Suisseporcs begrüsst die neue Formulierung zur Qualitätsstrategie von Artikel 11, welcher eine qualitative Positionierung der gesamten Lebensmittelbranche fördert. Die Schweizer Landwirtschaft muss sich auf einem hohen Qualitätsniveau positionieren, sei dies auf dem Inland oder Auslandmarkt. Die Nachhaltigkeit der Produktion stellt ebenfalls einen wichtigen Punkt dar. Diese Aspekte entsprechen den Erwartungen der Konsumentinnen und Konsumenten. Qualitätssicherungsmassnahmen müssen explizit auch unterstützt werden können, wie beispielsweise der vom Bund anerkannten Qualitätszeichen wie die AOC und IGP. Dabei müssen auch bestehende und nicht nur neue Massnahmen unterstützt werden. Sonst entstehen für bestehende Massnahmen Wettbewerbsnachteile. Im Weiteren sollte Qualität und Nachhaltigkeit nicht kumulativ gefordert werden, insbesondere weil nicht immer klar ist, was unter Nachhaltigkeit genau zu verstehen ist. Aus Sicht der Suisseporcs sind unter Nachhaltigkeit auch Massnahmen zu verstehen, mit denen das Einkommen der Bauernfamilien verbessert werden kann.	4
Art. 13b (neu) Risikoabsicherung	Einführung eines neuen Artikels Art. 13b <i>Der Bund kann sich an der Finanzierung von Massnahmen beteiligen, welche die klimatischen, wetterbedingten und im Zusammenhang mit der zunehmenden Preisvolatilität stehenden Risiken der Landwirtinnen und Landwirte begrenzen.</i>	Unterstützung Vorschlag Schweizerischer Bauernverband Der Klimawandel erhöht die Wahrscheinlichkeit von extremen Wetterereignissen wie Überschwemmungen oder Dürren. Zudem ist zu beobachten, dass die Volatilität auf den internationalen Märkten aus verschiedenen Gründen zunimmt. Dies überträgt sich auf die Schweizer Agrarmärkte. Um sich gegen diese wachsenden Risiken zu schützen, könnten sich die Landwirte bei Versicherungen absichern. Um den Aufbau solcher Versicherungen und die Partizipation der Landwirte zu fördern, sollte der Bund die Kompetenz haben, sich an den Prämien zu beteiligen. Diese Massnahmen tragen zur Versorgungssicherheit des Landes bei.	5
Art. 18 Massnahmen für Produkte aus verbotenen Produktionsmethoden	Gegenseitige Anerkennung des Cassis de Dijon-Prinzip	Die Deklaration ist zu verbessern. Die Suisseporcs ist der Ansicht, dass die einseitige Anwendung von Nahrungsmittel aus Cassis de Dijon-Prinzips zu Gunsten der gegenseitigen Anerkennung angewendet werden muss.	5
Art. 19a Zweckbindung von Zollerträgen	Änderung der in Art. 19a Abs. 1 vorgesehenen Periode: 2009 bis 2017 Art 19a Abs. 1 <i>Die Erträge aus Einfuhrzöllen auf Landwirtschaftsprodukten</i>	Unterstützung Vorschlag Schweizerischer Bauernverband Die Suisseporcs beantragt die Verlängerung der Zweckbestimmungsdauer bis Ende 2017, um so im Einklang mit dem Vierjahresprogramm zu stehen (2014 bis 2017).	5

Kapitel	Antrag	Begründung / Bemerkung	
	<i>und Lebensmitteln sind für die Jahre 2009 bis 2016 2017 zweckgebunden;verwendet.</i>		
Art.22 Verteilung von Zollkontingenten	Antrag an den Bund, dass den Anträgen der Wertschöpfungsketten, insbesondere des Fleischsektors, verstärkt Rechnung getragen wird.	Die Suisseporcs verlangt vom Bund, dass den Anträgen der Wertschöpfungsketten im Rahmen der Verteilung von Zollkontingenten besser Rechnung getragen wird. Bei Produkten der Schaf-, Ziegen und Pferdegattung soll ein Teil der Zollkontingente entsprechend der zugunsten der Schweizer Produktion gelieferten Leistungen zugeteilt werden.	7
Art. 46 Höchstbestände	Streichung, aufgehoben	Die HBV soll endlich aufgehoben werden. Wir haben genügend andere Restriktionen (Raumplanung, Gewässerschutz), welche die unerwünschte Konzentration von Tieren an einem Standort verhindern. Sollte die HBV nicht gestrichen werden, so muss wenigstens der Vorschlag der Anwendung der HBV pro Produktionsstandort, umgesetzt werden.	7
Art. 47 Abgaben	Streichung, aufgehoben	Aufhebung	7
Art. 48 Schlachtvieh-Verteilung der Zollkontingente	Antrag an den Bund, die Forderungen der Fleischbranche besser zu berücksichtigen, indem den Bemerkungen der Suisseporcs, des SBV und der Branchenorganisation Rechnung getragen wird.	Die Suisseporcs befürwortet, dass für die Importe von Schweinehälften innerhalb Zollkontingent keine Änderungen vorgenommen werden. Wir unterstützen den Vorschlag der Arbeitsgruppe des EVD, dass im Bereich Schaf-, Ziegen- und Pferdefleisch die Inlandschlachtung als Massstab für die Zuteilung eines Teils des Kontingentes verwendet wird.	7
Art. 54 Beiträge für einzelne Kulturen	Annahme der Änderung von Artikel 54, und Aufhebung von Artikel 55 und 56, sofern der Bund seine spezifischen Stützungen für die Zuckerrüben, Ölsaaten und Körnerleguminosen und Saatgut beibehält und Einführung folgender Änderung: Art. 54 Abs.1 Der Bund kann richtet Einzelkulturbeiträge aus richten <i>a. zur Sicherung einer angemessenen Versorgung mit inländischen Rohstoffen</i> <i>b. zur Erhaltung der Produktionskapazität und der Funktionsfähigkeit einzelner Verarbeitungsketten.</i>	Unterstützung Vorschlag Schweizerischer Bauernverband Die Suisseporcs verlangt, dass der Bund die spezifischen Stützungen für Zuckerrüben, Ölsaaten und Körnerleguminosen beibehält. Der neue Artikel 54 erlaubt auch andere, bedrohte Kulturen zu stützen. Die Suisseporcs beantragt dem Bund, die Möglichkeit zu prüfen, die Beiträge auf andere Kulturen auszudehnen. Der Bund muss seinen Ansatz klären, indem die Prinzipien der Ernährungssouveränität einbezogen werden, die für bestimmte lebensnotwendige Nahrungsmittel eine Mindestinlandproduktion beinhalten. Auch ist es im Rahmen dieses Ansatzes notwendig, dafür zu sorgen, dass die Industrie der ersten Verarbeitungsstufe in der Schweiz aufrechterhalten bleibt. Zudem muss neben den für die Ernährung der Bevölkerung wichtigen Kulturen im Rahmen der AP 2014-2017 auch der Anbau von Futtergetreide und -Proteinen wirtschaftlich gestärkt werden, damit der Rückgang der inländischen Futterproduktion gebremst werden kann. Entgegen den in der Botschaft geäusserten Absichten darf die Attraktivität des Futtergetreideanbaus aber nicht gesteigert werden, indem die bewilligte Stützung des Grenzschutzes der Brotgetreide reduziert wird. Die Attraktivität muss gestärkt werden, indem dieser mit spezifischen Massnahmen unterstützt wird.	8

Kapitel	Antrag	Begründung / Bemerkung	
	Einführung des neuen Artikels 54 Abs. 2 Art. 54 Abs.2 Alle in der Schweiz angebauten Kulturen können von einem Einzelkulturbeitrag profitieren.	Unterstützung Vorschlag Schweizerischer Bauernverband Die Suisseporcs fordert, dass im LwG explizit genannt wird, dass alle in der Schweiz angebauten Kulturen von einem Einzelkulturbeitrag profitieren können. Die Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der einheimischen Versorgung, sei es für die menschliche Ernährung, zu Futterzwecken oder auch zu technischen Zwecken soll durch Forschung und Entwicklung sowie Anbauunterstützung verbessert werden.	
Art. 55 Getreide	Annahme der Aufhebung dieses Artikels 55 unter genannten Bedingungen	Die Suisseporcs ist mit der Aufhebung von Artikel 55 einverstanden, vorausgesetzt, dass • Absatz 1 des Art. 55 in Artikel 17 (Einfuhrzölle) übernommen wird • Absatz 2 in den vorgeschlagenen Artikel 13 (Marktentlastung) integriert wird • Absatz 3 durch die vorgeschlagenen Art. 9 (Selbsthilfemassnahmen) und 13 LwG (Marktentlastung) abgedeckt werden.	8
Art. 56 Ölsaaten und Körnerleguminosen	Annahme der Aufhebung dieses Artikels 56 unter genannten Bedingungen	Siehe Bemerkungen der Suisseporcs unter Artikel 54	8
Art. 70 Direktzahlungen, Grundsatz	Annahme der Änderung von Art. 70 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 70 Abs. 1 <i>Zur Förderung Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben Direktzahlungen ausgerichtet.</i>	Unterstützung Vorschlag Schweizerischer Bauernverband • Zur Förderung... ersetzen durch zur Abgeltung. Die Suisseporcs weist darauf hin, dass gemäss Artikel 104 der Bundesverfassung „Er (der Bund) ergänzt das bäuerliche Einkommen durch Direktzahlungen zur Erzielung eines angemessenen Entgelts für die erbrachten Leistungen, unter der Voraussetzung eines ökologischen Leistungsnachweises“. Es geht also nicht nur darum, im öffentlichen Interesse erbrachte Leistungen zu fördern, sondern diese abzugelten. Diese gemeinwirtschaftlichen Leistungen beinhalten entweder Arbeit oder besondere Investitionen, die abgegolten werden müssen.	9
	Annahme von Art. 70 Abs. 3 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen Art. 70 Abs. 3 <i>Der Bundesrat legt die Höhe der Beiträge so fest, dass die gemeinwirtschaftlichen Leistungen erbracht und die vom Bundesrat festgelegten Ziele erreicht werden. Er berücksichtigt dabei den mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen verbundenen Aufwand und die am Markt erzielbaren Erlöse.</i>	Der Artikel 70 Abs. 3 übergibt dem Bundesrat die Kompetenz, die Höhe dieser Beiträge festzulegen, insbesondere unter Berücksichtigung des geleisteten Aufwandes. Die Suisseporcs verlangt demzufolge, dass dieser Aufwand angemessen bezahlt wird. Wird jedoch eine konkrete Leistung geliefert, darf ihre Entschädigung nicht aufgrund der am Markt realisierbaren Einnahmen geschmälert werden.	9

Kapitel	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 70a Voraussetzungen	Annahme der Einführung von Art. 70a Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 70a Abs. 1 Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn:	Die Suisseporcs beantragt, folgende Bemerkungen zu berücksichtigen: • Keine Verschärfung des ökologischen Leistungsnachweises sowie der Gesetzesvorschriften im Bereich des Gewässerschutzes, des Umwelt- und Tierschutzes auf dem Gebiet der Landwirtschaft. • Unterstützung einer Anpassung der Standardarbeitskraft- Faktoren (SAK-Faktoren), welche dem Stand der Technik entsprechen. Wir schlagen vor, dass die SAK-Faktoren generell und für die Schweinekategorien im Speziellen periodisch entsprechend dem technologischen Stand und der gesetzlichen Anforderungen überprüft werden. Der Vorschlag für die Korrektur der SAK- Faktoren mit der Halbierung des Faktors für Zuchtschweine ist zu hoch. Der durchschnittliche Bestand von Zuchtschweinen ist ungefähr 40 Muttersauen pro Betrieb. Der Arbeitszeitbedarf ist gemäss Erhebungen der Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz-Tänikon ART bei dieser Bestandesgrösse je nach Haltungssystem bei ca. 30-35 AKh. Wir fordern bei Zuchtschweinen den SAK-Faktor von mindestens 0.03 SAK/GVE. Begründung: Der festgelegte Wert von 2'800 AKh für 1 SAK ist bereits hoch. Eine Arbeitskraft ist je nach Haltungssystem mit 70-90 Muttersauen ausgelastet. (2800 AKh : 35 AKh = 80 Muttersauen). Mit dem bisherigen SAK-Faktor von 0.04 hat 1 SAK 55 Zuchtsauen entsprochen. Mit dem SAK- Faktor von 0.02 entspricht 1 SAK 111 Muttersauen. Der Vorschlag der Suisseporcs mit dem SAK Faktor von 0.03 entsprechend 74 Muttersauen ist am nächsten bei der in der Praxis möglichen Arbeitsleistung. Die Erhöhung der Beitragsberechtigung mit einem Mindestarbeitsaufkommens im Talgebiet auf 0.4 SAK (entspricht 1120 AKh) wird von unseren Mitgliedern unterschiedlich beurteilt. Im Sinn von vernünftigen und professionellen Betriebsgrössen begrünnen wir die die Erhöhung für die Beitragsberechtigung im Talgebiet auf 0.4 unter der Voraussetzung der Korrektur der Anpassung vom SAK-Faktor bei den Zuchtschweinen auf mindestens 0.03/GVE. • Wir fordern, dass die Ausbildungsanforderungen zur Direktzahlungsberechtigung beibehalten werden. Im Bereich Biodiversität und Bergzone soll es keine Ausnahmen geben. • Wir begrünnen ausdrücklich die Aufhebung der Beschränkung der Einkommens- und Vermögensgrenze. Die Beschränkungen stehen im Widerspruch zur Zielsetzung der Förderung des Unternehmertums. • Die Begrenzungskriterien pro Standardarbeitskraft sollen nicht aufgehoben, jedoch bei 100'000 Franken/SAK limitiert werden. Damit ist der Entwicklung der SAK-Faktoren Rechnung getragen. Die folgenden spezifischen Bemerkungen komplettieren die allgemeinen Bemerkungen:

Kapitel	Antrag	Begründung / Bemerkung	
	<i>a. der Betrieb bodenbewirtschaftend und bäuerlich ist;</i> <i>b. der ökologische Leistungsnachweis erbracht wird;</i> <i>c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz- und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden;</i> <i>d. die Flächen nicht in rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen nach der Raumplanungsgesetzgebung liegen;</i> <i>e. ein Mindestarbeitsaufkommen in Standardarbeitskräften auf dem bewirtschafteten Betrieb erreicht wird;</i>	a. Direktzahlungen an juristische Personen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften sind zu ermöglichen bzw. zu erleichtern. Denkbar ist künftig auch, dass an Stelle von einfachen Gesellschaften die überbetriebliche Zusammenarbeit mit juristischen Personen risikogerechter und nachhaltiger sichergestellt werden kann. Kommt hinzu, dass dem einzelnen Landwirt auch die Möglichkeit gegeben sein muss, seinen Betrieb durch eine eigene "Ich-AG" quasi in Pacht zu bewirtschaften und so sein Grundeigentum besser vor allfälligen Haftungsrisiken zu schützen. Die Zusammenarbeit unter den Betrieben soll gefördert werden. b. Die Suisseporcs ist gegen jegliche Anträge, die zu höheren ÖLN-Anforderungen, einer Zunahme der Kontrollen und der administrativen Kosten führen. In diesem Sinne verlangt die Suisseporcs, dass bei der Planung der ÖLN Massnahmen zur Vereinfachung – insbesondere bei den Kontrollen – ergriffen werden. c. Die Suisseporcs stellt fest, dass die Vorschriften in der Schweiz bezüglich Gewässerschutz, Umwelt und Tierschutz, die von der Landwirtschaft einzuhalten sind, im internationalen Vergleich sehr streng sind. Jede Verschärfung dieser Vorschriften würde zu einer Bestrafung der produzierenden und nachhaltigen Landwirtschaft und zu einem Verlust an Wettbewerbsfähigkeit führen. d. Die Suisseporcs ist damit einverstanden, dass Flächen, die sich gemäss Raumplanungsgesetzgebung rechtskräftig in Bauzonen befinden, von den Direktzahlungen ausgeschlossen sind. Die Suisseporcs verlangt, dass der Verlust an Direktzahlungen im Zusammenhang mit dieser Massnahme für die Betriebe durch den Anpassungsbeitrag kompensiert wird. e. Es muss ein minimales Arbeitsaufkommen, ausgedrückt in Standardarbeitskräften (SAK), für die bewirtschafteten Betriebe gefordert werden. In seinem Vorschlag sieht der Bundesrat vor, die Berechnungsfaktoren der SAK entsprechend des technischen Fortschritts zu korrigieren und das minimale Arbeitsaufkommen auf 0.4 SAK in der Talzone festzusetzen. In Bezug auf das Prinzip ist die Suisseporcs mit dem Vorschlag, die Berechnungsfaktoren der SAK aufgrund des technischen Fortschritts anzupassen, einverstanden. Für die SAK-Faktoren Zuchtschweine Festlegung 0.03/GVE statt Vorschlag Bund 0.02 pro GVE siehe einleitender Antrag.	12 11 10
	Annahme der Einführung von Art. 70a Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 70a Abs. 2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst: <i>a. eine artgerechte Haltung der Nutztiere;</i>	Der ÖLN darf nicht zu Lasten der beiden anderen Tragpfeiler der nachhaltigen Landwirtschaft gehen und soziale und wirtschaftliche Aspekte unberücksichtigt lassen. Aus diesem Grund sind sämtliche Verschärfungen der ÖLN-Anforderungen im Rahmen der AP 2014-2017 inakzeptabel. Ausserdem ist der ÖLN in der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems verlangt, wird aber nicht direkt durch einen Beitrag entschädigt. a. Die Suisseporcs stimmt der Bedingung zu, dass die Nutztierhaltung den gültigen Bestimmungen entsprechen muss, will aber keine Verschärfung des Tierschutzgesetzes.	12

Kapitel	Antrag	Begründung / Bemerkung
	<i>b. eine ausgeglichene Düngerbilanz;</i> <i>c. einen angemessenen Anteil an Biodiversitätsförderflächen;</i> <i>d. die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 19663 über den Natur- und Heimatschutz;</i> <i>f. einen geeigneten Bodenschutz;</i>	b. In Bezug auf die Forderung nach einer ausgewogenen Düngerbilanz, hat sich die Methode „Suisse-Bilanz“ bewährt und erlaubt, eine ausgeglichene Düngerbilanz auf nationaler Ebene zu erreichen. Gemäss Suisseporcs ist es nicht notwendig, diese Methode vollständig zu überprüfen. Die eventuelle Optimierung derselben sollte jedenfalls nicht dazu führen, dass den bäuerlichen Familien zusätzliche Vorschriften und administrative Kosten auferlegt werden. Die Einführung der Internetlösung HODUFLU in der Durchführungsverordnung, die eine bessere Erfassung und Kontrolle der Hofdüngerflüsse bezweckt, muss einfach und zweckmässig sein und eine Senkung der administrativen Kosten ermöglichen. (siehe Änderung der Art. 14 und 14a des Gewässerschutzgesetzes) Die Einführung von HODUFLU und Aufhebung des Vertragszwangs bei Hofdüngerabgabe begrüssen wir. c. Die Suisseporcs begrüsst die neue, vorgeschlagene Bezeichnung. Der Begriff „<i>Biodiversitätsförderfläche</i>“ ist treffender als der Begriff „<i>ökologische Ausgleichsfläche</i>“. Die Suisseporcs befürwortet den Antrag des Bundesamts für Landwirtschaft zur Abschaffung des Mindestanteils von 7% Biodiversitätsförderflächen (3.5% für Spezialkulturen) für Betriebe der Bergzonen III und IV. Die Abschaffung des Mindestanteils soll in allen Zonen erfolgen. d. Die Suisseporcs ist der Meinung, dass eine grössere Harmonisierung zwischen dem Bundesgesetz über die Landwirtschaft und dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz umgesetzt wird. Dies erlaubt, ihre Anwendung zu vereinfachen, zugleich aber die Umweltziele zu stärken. Die bewirtschafteten Flächen von Objekten von nationaler Bedeutung müssen ebenfalls als Biodiversitätsförderflächen gelten. f. Die Suisseporcs fordert, dass die Einführung neuer Instrumente nicht zu einer Verschärfung der Massnahmen und zu einer Zunahme der administrativen Kosten führen darf.
	Einführung von Art. 70a Abs. 3 Art. 70a Abs. 3 Der Bundesrat: <i>a. konkretisiert den ökologischen Leistungsnachweis;</i> <i>b. legt die Werte und Anforderungen nach Absatz 1 Buchstaben a und e-h fest;</i> <i>c. kann für den Sömmerungsbeitrag, für die Biodiversitätsund für die Landschaftsqualitätsbeiträge Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe a festlegen;</i> <i>d. kann Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe h festlegen.</i>	Die Suisseporcs ist gegen jegliche Erhöhung der Werte und Verschärfung der Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises.

Kapitel	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 71 Kulturlandschaftsbeiträge	Annahme der Einführung von Art. 71 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 71 Abs.1 <i>Zur Erhaltung einer offenen Kulturlandschaft werden Kulturlandschaftsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</i> <i>a. einen nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Bewirtschaftung in den einzelnen Zonen;</i> <i>b. einen nach Hangneigung und Nutzungsart abgestuften Erschwernisbeitrag je Hektare in Hang- und Steillagen zur Förderung der Bewirtschaftung unter topografischen Erschwernissen;</i> <i>c. einen nach Tierkategorie abgestuften Sömmerungsbeitrag je gesömmerte Grossvieheinheit oder je Normalbesatz zur Förderung der Bewirtschaftung und zur Pflege von Sömmerungsflächen.</i>	Die Suisseporcs stimmt generell diesem Beitrag zur Aufrechterhaltung einer offenen Kulturlandschaft zu. Die Beiträge müssen den wirtschaftlichen Gegebenheiten angepasst werden.
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	Annahme der Einführung von Art. 72 Abs. 1 Art. 72 Abs. 1 <i>Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</i>	Die Suisseporcs findet keine Überlegungen und Massnahmen, welche die Veredelungsbranche berücksichtigt. Der Konsument soll von abwechslungsreichen Produkten wählen können. Die Suisseporcs beantragt die Stärkung des Versorgungssicherheitsbeitrags durch eine deutliche Erhöhung der vorgeschlagenen Beiträge. Die Suisseporcs stimmt diesem neuen Versorgungssicherheitsbeitrag zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln generell zu. Dieser Beitrag sollte erlauben, langfristig eine produzierende und nachhaltige Landwirtschaft zu sichern. Die Suisseporcs ist der Ansicht, dass dieser Beitrag das Rückgrat des künftigen Direktzahlungssystems darstellen muss, denn die primäre Rolle der Landwirtschaft besteht darin, qualitativ hochstehende Nahrungsmittel nachhaltig zu produzieren. Gemäss Suisseporcs muss dieser Beitrag auch erlauben, das Know-how und das Einkommen der Landwirtinnen und Landwirte zu garantieren und aufrechtzuerhalten. Zudem kann auf diesem Wege die Ernäh-

13

14

Kapitel	Antrag	Begründung / Bemerkung
	a. einen einheitlichen Basisbeitrag in allen Zonen je Hektare zur Erhaltung der Produktionskapazität; b. einen einheitlichen Beitrag in allen Zonen je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen; c. einen nach Zonen abgestuften Erschwernisbeitrag im Berg und Hügелgebiet je Hektare zur Erhaltung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen.	run gssouveränität der Schweiz sichergestellt werden. a. Aus den oben erwähnten Gründen muss der Basisbeitrag erhöht werden. Der Vorschlag des Bundesrats für die Bemessung der Mittel für den Basisbeitrag ist viel zu tief. Der Bundesrat unterschätzt den Stellenwert der Produktion von qualitativ hochstehenden, in ausreichender Menge und nach den Regeln des ÖLN produzierten Nahrungsmitteln. Gemäss dem Prinzip der Ernährungssouveränität muss die Schweizer Produktion vorrangig und langfristig gesichert sein. b. Die Suisseporcs beantragt die Erhöhung des Basisbeitrages pro Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche. Für die Grünflächen wünscht der die Suisseporcs die Einführung eines Basisbeitrags pro Hektar unabhängig vom effektiven Tierbesatz. Die zusätzlichen Mittel für die Versorgungssicherung sollen aus den Anpassungs-, Landschaftsqualitäts- und Biodiversitätsmodulen umgelagert werden.
	Ablehnung der Einführung des Art. 72 Abs. 2 2 Für die Grünfläche werden die Beiträge nur ausgerichtet, wenn ein Mindesttierbesatz erreicht wird. Der Bundesrat bestimmt den minimalen Besatz an Raufutter verzehrenden Nutztieren.	Die Suisseporcs ist strikte gegen einen minimalen Mindesttierbesatz von Raufutter verzehrenden Nutztieren pro Hektare. Begründung: Ein Mindesttierbesatz an Raufutterverzehrern schränkt die Flexibilität der Betriebe ein. Einerseits soll die Tierintensität reduziert werden und gleichzeitig wird auf der produktiven Fläche ein Mindestbesatz gefordert. Die Zusammenarbeit unter den Betrieben würde damit stark eingeschränkt. Das Grünland wird bereits heute für die Produktion genutzt. Die Möglichkeit von Weide für Zuchtsauen würde damit ebenfalls eingeschränkt.
Art. 73 Biodiversitätsbeiträge	Annahme der Einführung von Art. 73 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 73. Abs. 1 Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:	Die Suisseporcs akzeptiert das Prinzip der Biodiversitätsbeiträge unter der Voraussetzung, dass die Verbesserungen die Qualität und nicht die Quantität betreffen. Die Suisseporcs verlangt, dass die administrativen Kosten nicht steigen und die Anforderungen im Zusammenhang mit diesem Beitrag nicht zunehmen. Der Suisseporcs fordert eine einfache Umsetzung der Biodiversitätsbeiträge, die den Bäuerinnen und Bauern ausreichend Handlungsspielraum lässt. Die Flächen sollten keinesfalls zunehmen, insbesondere nicht in der Talzone, wo die Landwirtschaft hauptsächlich hochwertige und genügend Nahrungsmittel produzieren muss. Mit einem Selbstversorgungsgrad von 60% werden die Ziele heute längst nicht erfüllt. Die Suisseporcs akzeptiert deshalb keinerlei Massnahmen mehr, die diesen Selbstversorgungsgrad senken würden. Die landwirtschaftli-

14

15

Kapitel	Antrag	Begründung / Bemerkung
	<i>a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Vielfalt von Arten und Lebensräumen;</i> <i>b. einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Vernetzung;</i> <i>c. einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche abgestuften Beitrag je Hektare zur Aufwertung und Neuschaffung von Biodiversitätsförderflächen.</i>	che Fläche ist in der Talzone begrenzt. Eine Flexibilisierung der einzelbetrieblichen Mindestanteile an Biodiversitätsförderflächen (ökologischen Ausgleichsflächen) ist einzuführen. Damit wird u.a. die Zusammenarbeit von Betrieben erleichtert. Deren Nutzung muss sich hauptsächlich auf die Produktion von hochwertiger, nachhaltiger Nahrung konzentrieren. Die Förderung der Biodiversität in der Schweiz darf nicht zu einer Erhöhung der Importe und in der Folge zu einer Senkung der Biodiversität im Ausland führen. Die Suisseporcs ist der Ansicht, dass das Direktzahlungssystem durch die Unterscheidung zwischen landwirtschaftlicher Nutzfläche und landwirtschaftlichen Pflegeflächen stark erschwert wird. Dieser Ansatz muss vereinfacht werden. a. Die Suisseporcs ist mit der Einführung eines nach Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderflächen differenzierten Beitrags einverstanden, vorausgesetzt, dass die Anforderungen nicht schrittweise verschärft werden, und eine einfache Umsetzung möglich ist. b. Die Suisseporcs ist der Ansicht, dass ein Teil der Finanzierung dieses Beitrags durch die Kantone sichergestellt werden muss. c. Die Suisseporcs steht einem Beitrag für die Aufwertung und Neuanlage von Biodiversitätsförderflächen kritisch gegenüber. Die Einführung dieser neuen Punkte darf der produzierenden Landwirtschaft nicht schaden und keine Zusatzkosten und zusätzliche Auflagen verursachen. Die Beiträge müssen beim Bewirtschafter ankommen, nicht bei Planern und Kontrolleuren.
	Annahme der Einführung von Art. 73 Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 73. Abs. 2 Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen, die zu landwirtschaftlichen Zwecken bewirtschaftet werden, Beiträge ausgerichtet werden.	Die Suisseporcs begrüsst die Ausweitung der Beiträge für die Biodiversität auf Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche und im Sömmerungsgebiet, verlangt aber die Bezifferung der Kosten dieser Massnahmen. Die Suisseporcs verlangt, dass nur die zu landwirtschaftlichen Zwecken bewirtschafteten Flächen im Sinne von Artikel 3 des LwG in den Genuss dieser Leistungen kommen
Art. 74 Landschafts-	Art. 74 Abs. 1 Zur Erhaltung,	Unterstützung Vorschlag Schweizerischer Bauernverband

15

16

Kapitel	Antrag	Begründung / Bemerkung
qualitätsbeiträge	<i>Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften können werden-Landschaftsqualitätsbeiträge ausgerichtet werden.</i>	
Art. 75 Produktions-systembeiträge	Annahme der Einführung von Art. 75 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 75 Abs. 1 Zur Förderung besonders naturnaher, umweltund tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktions-systembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: a. einen nach Nutzungsart abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung besonders umwelt- und tierfreundlicher gesamt-betrieblicher-Produktions-systeme. b. einen Beitrag je Hektare zur Förderung einer Pflanzen- und Tierproduktion, die den Einsatz bestimmter Produktionsmittel einschränkt; c. einen nach Tierkategorie abgestuften Beitrag je Grossvieheinheit zur Förderung besonders tierfreundlicher Produktionsformen.	Die Suisseporcs wünscht keine Ausdehnung der heute bestehenden Massnahmen auf diesem Gebiet. Die Extensobeiträge sind zu Gunsten der Versorgungssicherheit mit guter Qualität umzulagern. Die Beiträge zur Unterstützung von Produktionssystem führen dazu, dass die Marktpreise für diese hergestellten Produkte sinken. Von Seiten des Marktes gibt es keine Notwendigkeit mehr, die Mehrkosten der Produktionssysteme adäquat zu entschädigen. Die Beiträge für die Produktionssysteme landen bei den nachgelagerten Stufen oder allenfalls bei den Konsumenten. Die Transfereffizienz dieser Beiträge ist fraglich und führen zu einer Marktverzehrung und Qualitätsminderung. Die Ethobeiträge müssen an alle Nutztierhalter, unabhängig der Bodenbewirtschaftung geleistet werden. Das Ziel «höhere Beteiligung an den Tierwohlprogrammen» steht im Zielkonflikt zur Verminderung der Ammoniakemissionen. b) streichen
Art. 76 Ressourceneffizienzbeiträge	Annahme der Einführung von Art. 76 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 76 Abs. 1 Zur Förderung der nachhaltigen Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesse-	Unterstützung Vorschlag Schweizerischer Bauernverband mit folgender Ergänzung Diese Massnahmen müssen wirtschaftlich tragbar und mit Anreizprogrammen begleitet sein. Zudem muss ein administrativer Minderaufwand resultieren. Nutztierhalter müssen für Massnahmen, die im Rahmen vom Massnahmenplan Ammoniak bzw. Modul «Bauliche Anlagen» realisiert werden müssen, angemessen entschädigt werden. Sämtliche im Rahmen von Baubewilligungen zusätzlich verfügbaren Massnahmen müssen entschädigt werden.

17

18

Kapitel	Antrag	Begründung / Bemerkung	
	<i> rung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln und der Energie werden Ressourceneffizienzbeiträge ausgerichtet.</i>		
Art. 77 Anpassungsbeiträge	Art. 77 Abs. 1 Zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Entwicklung werden Anpassungsbeiträge ausgerichtet.	Unterstützung Vorschlag Schweizerischer Bauernverband mit folgender Ergänzung Die Suisseporcs ist gegen die vom Bundesrat vorgeschlagene Höhe der Anpassungsbeiträge, die knapp 30% des für die Direktzahlungen vorgesehenen Budgets ausmachen. Die Suisseporcs fordert, dass die Anpassungsbeiträge maximal 10% des Globalbudgets für die Direktzahlungen ausmachen. Die durch die Kürzung des Anpassungsbeitrags frei gewordenen Mittel müssen hauptsächlich der Förderung einer produzierenden und nachhaltigen Landwirtschaft zugute kommen. Diese Umlagerung ist auf die die Versorgungssicherheitsbeiträge vorzunehmen. Bei den Landwirtschaftsbetrieben muss die Planungssicherheit mittelfristig gesichert sein.	19
Art. 78 Betriebshilfe, Grundsatz	Art. 78 Abs 2 Die Kantone können Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen eines bäuerlichen Betriebes Betriebshilfe gewähren, um unverschuldete oder durch veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen verursachte finanzielle Bedrängnis zu beheben oder zu verhindern.	Unterstützung Vorschlag Schweizerischer Bauernverband	22
Art. 182 Zentralstelle Zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen	zu realisieren	Der Bundesrat (BR) kann nicht einerseits die weitere Öffnung der Grenzen und die Förderung einer Qualitätsstrategie für die gesamte Lebensmittelbranche anstreben, und sich andererseits nicht ausreichend für einen glaubhaften und einheitlichen Schutz der Schweizer Qualitätsprodukte, wie der AOC-IGP, einsetzen. Suisseporcs besteht deshalb auf die Einrichtung einer Zentralstelle zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen, wie sie schon lange im Gesetz vorgesehen ist. Dieser Artikel, der das Einrichten einer Zentralstelle zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen vorsieht, wurde noch nie konkretisiert, so dass jeder Kanton das Gesetz weiterhin auf seine Weise interpretiert und nach eigenem Interesse handelt. Aus Vereinheitlichungsgründen in der Agrarpolitik, muss der BR endlich diese Zentralstelle zustande bringen.	28
Zolltarifgesetz			
Art. 10 Festsetzung der Zollansätze	Annahme der Änderung von Artikel 10 mit folgenden Anpassungen: Art. 10 Abs. 3 Erfordern die Marktverhältnisse häufige Anpassungen,	Die Suisseporcs ist damit einverstanden, dass die Kompetenz zur Festsetzung der Zollansätze dem BLW delegiert wird, wenn die Marktverhältnisse häufige Anpassungen verlangen und die Anpassungsmodalitäten der Zollansätze klar geregelt sind. Diese Anpassung verschafft dem System mehr Flexibilität und ermöglicht eine Senkung des Verwaltungsaufwands.	8

Kapitel	Antrag	Begründung / Bemerkung
	so kann der Bundesrat diese Kompetenz dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement oder dem Bundesamt für Landwirtschaft übertragen, vorausgesetzt, die Berechnungsmodalitäten der Zollansätze sind klar in der Verordnung geregelt.	
Raumplanungsgesetz		
RPG Art. 37b al.4 neu	Art. 37b al.4 Neu Ablehnung der Einführung des Artikels 37b Art. 37b, Abs. 4 (neu) Falls der Kanton nach Ablauf der Frist von Absatz 1 über keine vom Bundesrat genehmigte Richtplananpassung verfügt, ist er verpflichtet, pro Jahr der Fristüberschreitung 10 Prozent der im Kanton ausbezahlten Direktzahlungen selber zu finanzieren. Falls er das im Sachplan vom Bundesrat festgelegte Kontingent der Fruchtfolgeflächen unterschreitet, entspricht der Anteil des Kantons zur Finanzierung der Direktzahlungen dem zehnfachen Betrag der Unterschreitung des Kontingents in Prozent. Der Bundesrat bestimmt die Zahlungsmodalitäten.	Der Bund hat diesen Änderungsantrag der Botschaft zurückgezogen, wünscht aber, die Meinung der Vernehmlasser über eine finanzielle Beteiligung der Kantone an der Finanzierung der Direktzahlungen, falls diese Kantone ihre Fruchtfolgeflächen nicht einhalten! Suisseporcs befürwortet Massnahmen, die einen Schutz der Fruchtfolgeflächen erlauben. Suisseporcs ist sehr skeptisch gegenüber der Einführung einer solchen Massnahme. Die Koppelung einer finanziellen Strafe an die Zahlung eines Teils der Direktzahlungen ist unangebracht. Sie würde einen kritischen Ansatz der Kantone gegenüber den Direktzahlungen schaffen und zu grosser Verwirrung führen. Dieser Antrag würde auch zu ungleichen Chancen zwischen den Kantonen, ihren Flächen, ihrem Baulandmarkt und ihrer finanziellen Situation führen. Die Direktzahlungen dürfen nicht als „Faustpfand“ dienen, um zu ermöglichen, dass die vom Bundesrat im Sachplan vorgeschriebenen Raumplanungsziele erzielt werden.
	Art. 34, Abs. 3 (neu)	Die Suisseporcs befürwortet diesen Änderungsvorschlag mit der Einführung von Artikel 34

21

21

Kapitel	Antrag	Begründung / Bemerkung
	Art. 34 Abs. 3 Das Bundesamt für Landwirtschaft ist zur Beschwerde berechtigt gegen Entschiede, die Fruchtfolgeflächen gemäss Sachplan des Bundes betreffen.	Abs. 3, welcher den Artikel 166a LwG ersetzt.
Gewässerschutzgesetz		
	Art. 14 Betriebe mit Nutztierhaltung Art. 14a (neu) Zentrales Informationssystem über Nährstoffabgaben 1 Zur Erfassung von Nährstoffverschiebungen in der Landwirtschaft betreibt der Bund ein umfassendes und standardisiertes Informationssystem. 2 Betriebe, die Nährstoffe abgeben, müssen sämtliche Lieferungen im Informationssystem erfassen. Art. 14 Abs. 4 Aufheben Auf 1 ha Nutzfläche darf der Dünger von höchstens drei Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden. Wird ein Teil des im Betrieb anfallenden Hofdüngers ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs verwertet, so dürfen nur so viele Nutztiere gehalten werden, dass mindestens die Hälfte des im	Die Suisseporcs kann die Einführung von Artikel 14a annehmen, der vom Bund die Betreuung eines umfassenden und standardisierten Informationssystems zur Erfassung der Nährstoffverschiebungen in der Landwirtschaft (HODUFLU) verlangt. Die Suisseporcs verlangt, dass dieses System keine zusätzlichen administrativen Kosten verursacht. Das System muss flexibel und auf die Praktiken der Landwirtinnen und Landwirte ausgerichtet sein. Eine rollende Planung über 3 Jahre muss möglich sein. Suisseporcs ist für die Aufhebung von Absatz 4 Begründung: Mit der Suisse- Bilanz ist der Schutz der Gewässer gesichert. Die Bestimmung über den Zwang in der Verwendung auf eigener oder gepachteter Fläche widerspricht der Zielsetzung der Qualitätsproduktion durch Professionalisierung und der Wettbewerbsfähigkeit der Produktion. Suisseporcs erachtet die Restriktion in der Nährstoffverschiebung als nicht mehr zeitgemäss.

12

Kapitel	Antrag	Begründung / Bemerkung
	Betrieb anfallenden Hofdüngers auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche verwertet werden kann. Art. 14 Abs. 5 Aufgehoben	Suisseporcs begrüsst die Aufhebung von Artikel 14, Absatz 5
<u>Tierseuchengesetz</u>		
Art. 37 Beiträge zur Entsorgung tierischer Nebenprodukte	Annahme der Änderung von Artikel 37 unter Berücksichtigung der nachstehenden Anpassungen (aktuell Art. 62) und Aufrechterhaltung von Artikel 37 Abs. 6 Art. 37 Abs. 1 Im Zusammenhang mit angeordneten Entsorgungsmassnahmen in ausserordentlichen Situationen kann der Bund im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten leisten und an die im Rahmen des Tierseuchenrechtes angeordneten Massnahmen entstehenden Zusatzkosten in der Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere. Art. 37 Abs. 2 Die Beiträge werden den Haltern von Tieren der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung und Geflügel-sowie den Schlachtbetrieben ausgerichtet. Art. 37 Abs. 3 Der Bundesrat legt die Höhe der Beiträge pro Tier fest. Dabei berücksichtigt er die Entwicklung der Wiederverwertungsmöglichkeiten der tieri-	Die Suisseporcs fordert die Anpassung von Artikel 37, Abs. 6 (aktuell Art. 62, Abs. 6). Der Bundesrat soll allgemein die Kompetenz haben über Beiträge an die Kosten für Entsorgungsmassnahmen zu entscheiden. Die Einschränkung auf ausserordentliche Situationen wie bei BSE beschneidet den Handlungsspielraum. Zudem sollen der Bundesrat auch Beiträge an die Kosten leisten können, die bei im Rahmen des Tierseuchenrechts angeordneten Massnahmen auf den Landwirtschaftsbetrieben entstehen. Aufnahme von Beiträgen zur Entsorgung tierischer Nebenprodukte der Geflügelgattung.

Kapitel	Antrag	Begründung / Bemerkung
	schen Nebenprodukte und passt die Beiträge an. Art. 37 Abs. 4 Beiträge an die Schlachtbetriebe werden nur dann ausgerichtet, wenn die tierischen Nebenprodukte in zugelassenen Entsorgungsbetrieben entsorgt worden sind. Der Schlachtbetrieb muss dies anhand von Verträgen und der Rechnungen der Entsorgungsbetriebe belegen. Art. 37 Abs. 5 Die Summe der Beiträge darf die Einnahmen aus der Versteigerung der Zollkontingente für Schlachtvieh und Fleisch nach Artikel 48 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 nicht übersteigen. Art. 37 Abs. 6 Die Bundesämter für Landwirtschaft, Veterinärwesen und Gesundheit legen einen Massnahmenplan vor, der die Wiederverwertung tierischer Schlachtnebenprodukte erlaubt.	Das Fütterungsverbot von Fleischmehl und Schlachtnebenprodukten für Schweine und Geflügel muss im Gleichschritt mit der EU aufgehoben werden. Die Suisseporcs wünscht die Zulassung für das kreuzweise Verfüttern von Nebenprodukte der Schlachtung von Geflügel an Schweine und umgekehrt. Die Verschwendung von hochwertigen Futtermitteln ist ökologisch und ethisch nicht haltbar.
Art. 62 Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 20. Juni 2003	Annahme Aufhebung von Artikel 62	Die Suisseporcs stimmt der Aufhebung dieses Artikels, soweit die Massnahmen durch Artikel 37 übernommen werden, zu.

Kapitel	Antrag	Begründung / Bemerkung
Tierseuchenverordnung		
Verordnung über die Unterstützung des Beratungs- und Gesundheitsdienstes in der Schweinehal- tung (SGDV)	Art. 3 Höhe des Beitrags 1 Der jährliche Bundesbeitrag für den SGD beläuft sich auf höchstens 450 000 Franken. 2 Er beträgt höchstens 40 Pro- zent der ausgewiesenen anre- chenbaren Kosten des Trägers.	Die Verordnung zur Unterstützung vom 27. Juni 1984 ist in Artikel 3 abzuändern. Die Suisseporcs beantragt eine Regelung anlog der Tierzuchtförderung mit der vollständigen Leistungserbringung durch den Bund mit 1.2 Mio. Franken pro Jahr. Falls dies nicht erfolgt, beantragt die Suisseporcs eine Erhöhung des jährlichen Bundesbei- trag für den SGD auf 600'000 Franken. Begründung: Die geforderten Leistungen an die Schweinebetriebe können mit der seit 1984 unveränderten Regelung nicht mehr aufgebracht werden. Der Anzahl der zu betreuenden Schweine ist seit in Kraftsetzung der Verordnung 1984 deutlich gestiegen. Die in der Verordnung geforderten reglementarischen Leistungen können nicht mehr erfüllt werden. Die Schweinehaltungsbetriebe leisten selber einen hohen finanziellen Beitrag an den Ge- sundheitsdienst. Der SGD ist die anerkannte Kompetenzstelle für die Durchführung von Beratungs- und Ge- sundheitsdienst für Schweine nach einheitlichen Kriterien. Die Arbeit des SGD entlastet und unterstützt wirkungsvoll die Bundes- und Kantonsdienste zur Krankheits- und Seuchenprä- vention sowie der Bekämpfungsmassnahmen von Seuchen und wirtschaftlich bedeutender Tierkrankheiten. Analog der Tierzuchtverordnung soll die Leistungserbringung an den SGD möglichst ausschliesslich durch den Bund ohne subsidiäre Vorleistung durch die Kantone erfolgen. Bei der Tierzuchtverordnung hat man damit gute Erfahrungen gemacht. Mit einem klar definierten Leistungsauftrag vom Bund und einer Ansprechstelle ist die Leistungserbrin- gung und Kontrolle einfacher und effizienter. Die Arbeit des SGD und der Vollzug der regle- mentarischen Leistungen werden damit nachhaltiger und können aufrecht erhalten werden. Durch die vorgeschlagene Erhöhung wird der Anteil der anrechenbaren Kosten weiterhin un- ter der in der Verordnung genannten Limite von 40 % liegen. Die Leistungen des SGD haben eine grosse Bedeutung sowohl für die Ernährungswirtschaft als auch für die Volksgesundheit. Unter anderem werden der Aufbau gesunder Herden, die Gesundheitserhaltung, die Vermeidung von Zoonosen und das Gesundheitsmonitoring ge- fördert.

7

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

0541 GalloSuisse Vereinigung der Schweizer Eierproduzenten 6.6.11

Organisation / Organisation / Organizzazione	GalloSuisse
Adresse / Indirizzo	Burgerweg 22, 3052 Zollikofen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	06.06.2011 Bruno Stadelmann, Oswald Burch Zwei Nachträge, datiert 14.06.2011: a) Allg. Bemerkungen → betitelt mit "Versicherungssicherheit" b) Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln → Art. 20, Schwellenpreise

Besten Dank für das Einräumen der Möglichkeit, unseren Standpunkt einbringen zu dürfen. Die angedachte Aufteilung in Bereiche, deren Bezeichnung auch für die Konsumentinnen und Konsumenten transparent ist, begrüssen wir sehr.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Globalbudget für die Landwirtschaft

Der für die Landwirtschaft in der Periode 2014-2017 bestimmte Finanzrahmen muss mindestens auf das Teuerungsniveau erhöht werden. Der GalloSuisse verlangt zudem, dass sämtliche Mehrleistungen der Landwirtschaft zu ihrem richtigen Wert entschädigt und das Globalbudget entsprechend angepasst werden.

Wir regen an, den Planungshorizont von vier auf sechs bis acht Jahre zu erhöhen. Begründet ist dies darin, dass anstehende Investitionen und Planungen mit grösseren Unsicherheiten verbunden sind und deshalb über längere Zeitfristen abgesichert - so weit als möglich - sein müssen.

Ernährungssouveränität

Wir begrüssen die Einführung des Ernährungssouveränitätsprinzips des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft.

Schutz der Fruchtfolgeflächen

Wir begrüssen die Massnahmen für den Erhalt der Fruchtfolgeflächen und die Bekämpfung der Zersiedelung. Seit Jahrzehnten geht die landwirtschaftliche Fläche in der Schweiz weiter zurück. Diese Tendenz bedroht die Nachhaltigkeit der Schweizer Landwirtschaft und steht im Widerspruch zur Ernährungssouveränität. Parallel zu den vorgeschlagenen Massnahmen im Rahmen des Landwirtschaftsgesetzes ist es zwingend notwendig, dass der Bund diese Entwicklung im Rahmen des Raumplanungsgesetzes stoppt.

Anpassungsbeiträge

Die Anpassungsbeiträge sind überdimensioniert. Sie führen zu Planungsunsicherheit und schwächen dadurch die Produktion. Diese Beiträge sind zu Gunsten der Versorgungssicherheit umzulagern. Zudem darf es nicht sein, dass bei Hofübernahmen innerhalb der Familie Lücken entstehen, indem die Anpassungsbeiträge wegfallen. Dies wäre für Nachwuchs-Landwirtinnen und Landwirte untragbar.

Versorgungssicherheit

Mit Bedenken stellen wir fest, dass in den letzten Jahren die Futtergetreideproduktion in bedrohlichem Ausmass gesunken ist. Somit müssen mit der AP 14-17 deutliche Verbesserungen für die inländische Futtergetreideproduktion erreicht werden. Bezüglich Ökologie und Biodiversität wurden mit der AP 14-17 Verbesserungen vorgeschlagen, nicht aber für die inländische Nahrungsmittelproduktion. In diesem Zusammenhang sind Verbesserungen in der Säule der Versorgungssicherheit vorzunehmen. Die finanziellen Mittel dafür sind bei den Anpassungsbeiträgen abziehen.

Erhöhung der administrativen Kosten und der Anforderungen

Wir befürchten, dass die WDZ in der vorgesehenen Form zu einer Aufblähung des Direktzahlungssystems führt. In diesem Sinne ist der GalloSuisse skeptisch gegenüber den Landschaftsqualitätsbeiträgen.

Maximalbeitrags pro SAK

29

3

21

19 /
29

14 /
29

9 /
16

Wir unterstützen die Begrenzung pro SAK. Diese Massnahme würde die Akzeptanz des künftigen Direktzahlungssystems beträchtlich verbessern. Sie gibt dem Antrag um Aufhebung der Vermögens- und Einkommenslimiten eine wirkliche politische Chance. Der GalloSuisse unterstützt diesen Antrag. Hingegen ist die Abstufung gemäss Fläche und Anzahl Tiere für uns vertretbar.	10
Ökologischer Leistungsnachweis Der GalloSuisse ist der Ansicht, dass der ökologische Leistungsnachweis (ÖLN) eine notwendige Voraussetzung zur Gewährung von Direktzahlungen darstellen muss. Wir sind jedoch gegen jegliche Anträge, die zu höheren ÖLN-Anforderungen führen. Der Anteil an Biodiversitätsförderflächen ist unter der Säule Biodiversitätsbeiträge abzuhandeln und nicht mit dem ÖLN zu vermischen. Eine Umbenennung der ökologischen Ausgleichflächen in Biodiversitätsflächen ist nicht angebracht.	12
Qualitätsstrategie Der GalloSuisse begrüsst die Einführung eines Artikels zur Entwicklung einer starken Strategie für die Förderung und Kommunikation der Qualität der Schweizer Produktion. Die Massnahmen und Instrumente sollen den Nahrungsmittelsektor konsolidieren und fördern.	4
Ökonomie Ein Ziel der AP 2014-2017 sollte sein, die Kapitalerneuerungsfrist den übrigen Wirtschaftssektoren anzugleichen. Eine Frist von 30 Jahren erscheint uns als zu hoch.	1

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung	
Art. 3 Begriff und Geltungsbereich	Abs. 3 Art. 1 Die Landwirtschaft umfasst: a. die Produktion verwertbarer Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung; b. die Aufbereitung, die Lagerung und den Verkauf der entsprechenden Erzeugnisse auf den Produktionsbetrieben; c. die Bewirtschaftung von naturnahen Flächen. d. paralandwirtschaftliche Aktivitäten.	Die paralandwirtschaftlichen Aktivitäten müssen einen Teil der landwirtschaftlichen Aktivität bilden. Dieser Einbezug setzt eine Klärung der Definition dieser paralandwirtschaftlichen Aktivitäten voraus. Diese muss in einem Gesetz oder einer Verordnung verankert werden, damit insbesondere die Probleme in Bezug auf die Raumplanung gelöst werden können. Der GalloSuisse stützt die Forderung des SBV nach folgender Definition: "Paralandwirtschaft ist eine wirtschaftliche Aktivität, die in engem Bezug zur Nutztierhaltung, zum Pflanzenbau oder zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlicher Flächen steht. Daraus entstehen Dienstleistungen, welche die Landwirtschaft, neben der Produktion von Agrargütern, anbietet."	2

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung	
Art. 6 Zahlungsrahmen	Indexierung des Betrags für den Zahlungsrahmen an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten und Ausschluss dieses Zahlungsrahmens von einem eventuellen Sparprogramm des Bundes.	Der GalloSuisse beantragt, dass der Zahlungsrahmen an den Index der Lebenshaltungskosten gebunden wird. Schliesslich sind auch die Bäuerinnen und Bauern von der Kostenentwicklung betroffen und verdienen es ebenso, dass die Abgeltung ihrer Leistungen zumindest der Inflation angepasst wird.	
Art. 8b (neu): Verbot von Preisdumping	Art. 8b. Produkte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Rohstoffen dürfen nicht unter dem Einstandspreis verkauft werden.	Der Wert der Nahrungsmittel muss dringend wieder angehoben werden. Der harte Wettbewerb im Lebensmittelhandel hat zur Folge, dass Lebensmittel zu reinen Frequenzbringern verkommen. Um diesbezüglich eine minimale Grenze zu setzen, muss das Verbot von Preisdumping im LwG festgehalten werden. Der GalloSuisse teilt die Meinung des SBV wonach die Einführung des genannten Artikels sich vor allem präventiv auf das Verhalten der Lebensmittel verkaufenden Geschäfte auswirkt. Nötigenfalls schafft er die Rechtsgrundlage, um gegen Preisdumping auf landw. Erzeugnissen und Rohstoffen rechtlich vorzugehen.	
Art. 11 Qualitätssicherung	Art. 11 Abs. 1 Der Bund kann subsidiär gemeinschaftliche Massnahmen unterstützen, die zur Verbesserung oder zur Sicherung der Qualität und oder Nachhaltigkeit von Erzeugnissen und Prozessen beitragen	Zu Qualität und Nachhaltigkeit gehören insbesondere Massnahmen, mit denen auch das Einkommen der Bauernfamilien verbessert wird.	
Art. 20 Schwellenpreise	Art. 20 Abs. 7 Ist zu streichen	Der Absatz 7 verstösst gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung.	
Art. 46 Höchstbestände	Art. 46 Abs.3 Bst. b Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen für: Betriebe, die eine im öffentlichen Interesse liegende Entsorgungsaufgabe von regionaler Bedeutung erfüllen, indem sie Nebenprodukte von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben an Schweine verfüttern.	Der GalloSuisse stimmt – analog dem SBV – dem Änderungsvorschlag zu.	

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung	
Art. 52 Beiträge zur Stützung der Inlandei-erproduktion	Annahme der Änderung im Art. 52 : Der Bund richtet Beiträge für die Finanzierung von Verwer-tungsmassnahmen zu Gunsten der inländischen Eierproduktion aus.	Die Schweizer Eierproduktion entspricht etwa zu knapp 50% dem Inlandbedarf. Sie muss sehr strengen Anforderungen in Bezug auf das Tierwohl gerecht werden. Ausserdem zeichnet sich die Nachfrage durch starke saisonale Schwankungen aus, insbesondere an Ostern und Weihnachten, was die Produktion erschwert. Diese Stützungsmassnahmen stellen unver-zichtbare Massnahmen dar, die zur Preisstabilität beitragen.	7
Art. 70a Voraussetzun-gen	Art. 70a Abs. 1 Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn: Zusatz:	Der GalloSuisse beantragt: ▪ Keine Verschärfung des ökologischen Leistungsnachweises sowie der Gesetzesvorschrif-ten im Bereich des Gewässerschutzes, des Umwelt- und Tierschutzes auf dem Gebiet der Landwirtschaft. ▪ Unterstützung einer moderaten Erhöhung der SAK-Faktoren, insbesondere unter Berück-sichtigung des technischen Fortschritts, der zur Steigerung der Professionalität und der Flächenmobilität beiträgt. Der GalloSuisse schliesst sich dem Standpunkt des SBV an. ▪ Anpassung der Anforderungen bezüglich der erforderlichen landwirtschaftlichen Ausbil-dung für den Bezug von Direktzahlungen. Die Zonenzugehörigkeit scheint uns neben-sächlich, wichtig ist, dass die Landwirtin und der Landwirt eine Ausbildung gemäss EBA oder EFZ ausweisen kann. ▪ Direktzahlungen an juristische Personen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirt-schaften, sind zu ermöglichen bzw. zu erleichtern. Dem einzelnen Landwirt soll die Mög-lichkeit gegeben sein, seinen Betrieb durch eine "Ich-AG" in Pacht zu bewirtschaften und so sein Grundeigentum besser vor allfälligen Haftungsrisiken zu schützen.	12 10
Art. 72 Versorgungssi-cherheitsbeiträge	Art. 72 Abs. 1 Einen einheitli-chen Beitrag in allen Zonen je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offe-nen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen	Der GalloSuisse unterstützt den Beitrag zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen, um die inländische Futtergetreideproduktion zu fördern und die Abhän-gigkeit von Importen zu reduzieren.	14

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung	
Art. 76 Ressourceneffizienzbeiträge	Art. 76 Abs. 1 Zur Förderung der nachhaltigen Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln und der Energie werden Ressourceneffizienzbeiträge ausgerichtet Art. 76 al. 2 Die Beiträge werden für Massnahmen zur Einführung von ressourcenschonenden Techniken gewährt. Sie sind zeitlich nicht befristet.	Der GalloSuisse stimmt dem Ressourceneffizienzbeitrag zu. Wir sind der Ansicht, dass es folgerichtig ist, wenn der Bund diese Massnahme zu 100% finanziert. Mit den Beiträgen müssen explizit auch Massnahmen der Vollzugshilfen Umweltschutz unterstützt werden. Diese basieren auf dem Umweltschutzgesetz. Der GalloSuisse ist der Ansicht, dass eine effiziente Energienutzung in der heutigen Situation zentral ist, und dass der Bund sämtliche Massnahmen zu einer verbesserten Nutzung unbedingt fördern muss. Hinweis: Neue Techniken und deren Wirksamkeit müssen auf belegten Erkenntnissen basieren. Je nach Projekt und Amortisationsmöglichkeit ist die zeitliche Begrenzung auf 6 Jahre zu kurz.	18
Art. 37 Beiträge zur Entsorgung tierischer Nebenprodukte	Art. 37 Abs. 1 Im Zusammenhang mit angeordneten Entsorgungsmassnahmen kann der Bund im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten leisten und an die im Rahmen des Tierseuchenrechtes angeordneten Massnahmen entstehenden Zusatzkosten in der Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere. Art. 37 Abs. 6 Die Bundesämter für Landwirtschaft, Veterinärwesen und Gesundheit legen einen Massnahmenplan vor, der die Wiederverwertung tierischer Abfälle erlaubt.	Der Bundesrat soll allgemein die Kompetenz haben über Beiträge an die Kosten für Entsorgungsmassnahmen zu entscheiden. Die Einschränkung auf ausserordentliche Situationen beschneidet den Handlungsspielraum. Zudem sollen der Bundesrat auch Beiträge an die Kosten leisten können, die bei im Rahmen des Tierseuchenrechtes angeordneten Massnahmen auf den Landwirtschaftsbetrieben entstehen. Die Massnahme trägt zur nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen bei.	7

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0542	SGP	Schweizer Geflügelproduzenten	27.6.11
------	-----	-------------------------------	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizerische Geflügelproduzenten (SGP)		
Adresse / Indirizzo	c/o Corinne Gygax Flühlenberg 3452 Grünenmatt geschaeftsstelle.sgp@hotmail.com		
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	24.06.2011	P. Röthlisberger	C. Gygax

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Schweizer Geflügelproduzenten danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Vorlage AP 2014-2017. Sie schliessen sich den Argumenten des Schweizerischen Bauernverbandes an, ausser in den hier im Detail formulierten Punkten.

Positive Punkte

Die Gesetzesänderungsvorlage des Bundesrates passt in die 1990 begonnene und kontinuierlich weitergeführte Agrarpolitik. Die Vorlage bringt substantielle Verbesserungen im Ökologiebereich und in der Effizienz der Massnahmen. Auch sollte sie ermöglichen, die Kommunikation diesbezüglich zu erleichtern. Ausser dieser allgemeinen Beurteilung sind folgende positiven Punkte zu vermerken:

- **Globalbudget für die Landwirtschaft**

29

Die wachsende Tendenz zur Öffnung der Märkte und die verstärkte Konkurrenz seitens der ausländischen Landwirtschaft verstärken den Druck auf die einheimische Produktion. Unsere Produzenten-Einkommen bleiben tief und der Unterschied mit vergleichbaren Einkommen ist gross.

Ausserdem ist es notwendig, dass die von einer multifunktionellen Landwirtschaft erbrachten Leistungen weiterhin zu einem korrekten Preis entschädigt werden. In diesem Zusammenhang muss der für die Landwirtschaft für die Periode 2014-2017 bestimmte Finanzrahmen mindestens auf das Teuerungsniveau erhöht werden. Der SGP verlangt zudem, dass sämtliche Mehrleistungen der Landwirtschaft zu ihrem richtigen Wert entschädigt und dass das Globalbudget entsprechend angepasst werden.

- **Zweckorientiertere Benennung der künftigen Direktzahlungen gemäss Artikel 104 der Bundesverfassung**

9

Artikel 104 der Bundesverfassung bietet eine solide Gesetzesgrundlage für die Entwicklung einer multifunktionellen und nachhaltigen Landwirtschaft. Eine systematische Orientierung der Direktzahlungen gemäss den festgelegten Zielen stellt eine klare Verbesserung dar. Diese neue Benennung der Beiträge verstärkt die Transparenz der Direktzahlungen. Was die Kulturlandschaftsbeiträge, die Versorgungssicherheitsbeiträge, die Biodiversitätsbeiträge und die Landschaftsqualitätsbeiträge anbelangt, so geht der Zweck klar hervor. Bei den Produktionssystembeiträgen, den Ressourceneffizienzbeiträgen und den Anpassungsbeiträgen hingegen sind die Bezeichnungen ungeeignet, unverständlich und entsprechen nicht dem Endziel.

Die Verteilung der Beträge und die Komplexität des Systems lassen jedoch starke Zweifel an der Aussicht auf eine verbesserte Effizienz der Direktzahlungen sowie an ihrer Kommunizierbarkeit aufkommen. Genau diese Ziele standen aber für die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-SR), welche die Systemänderung ausgelöst hat, im Vordergrund.

- **Anpassung der Bewilligungskriterien und der Begrenzungskriterien für die Direktzahlungen**

10

Generell stimmt der SGP den punktuellen Anpassungen an die Eintretens- und Begrenzungskriterien zu, insbesondere die Aufgabe der Vermögens- und Einkommenslimiten für die leistungsgebundenen Beiträge. Grosse Abweichungen bestehen in Bezug auf die Anforderungen hinsichtlich Ausbildung. Diese Abweichungen werden später detailliert erörtert.

- **Ernährungssouveränität**

3

Der SGP begrüsst die Einführung des Ernährungssouveränitätsprinzips in Artikel 2 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft. Das Parlament hat im Übrigen explizit vom Bundesrat verlangt, dass dieses Prinzip gemäss der parlamentarischen Initiative Bourgeois (08.457 Pa. Iv.Bourgeois, Ernährungssouveränität, 29. September 2008) im Gesetz eingeführt wird. Der SGP optiert für den Mehrheitsantrag der WAK-NR. Der SGP fordert, dass das Prinzip der Ernährungssouveränität konkret umgesetzt wird.

- **Qualitätsstrategie**

4

Der SGP begrüsst die Einführung eines Artikels zur Entwicklung einer starken Strategie für eine Förderung und Kommunikation der Qualität der Schweizer Produktion. Es handelt sich dabei um die Umsetzung der Motion Bourgeois (09.3612, Qualitätsstrategie in der Schweizer Landwirtschaft), die Massnahmen und Instrumente vorsieht, um die Stärken des Nahrungsmittelsektors zu konsolidieren und zu fördern.

- **Nachhaltiger Konsum und neue Instrumente in einem offeneren Markt**

6

Die Botschaft des Bundesrats umfasst eine gute Analyse in Bezug auf den nachhaltigen Konsum und die Probleme der Preisvolatilität. Es ist offensichtlich, dass die Agrarmärkte in den kommenden Jahren immer unstabiler werden und es ist daher wichtig, dass der Bund dieser Situation vorgreift. In diesem Zusammenhang fordert der SGP, gemäss Antwort des Bundesrates auf das Postulat Bourgeois (10.3374 Massnahmen zur Stärkung der marktwirtschaftlichen Instrumente im Agrarsektor), die spezifischen Bedürfnisse der verschiedenen Wertschöpfungsketten besser zu berücksichtigen und einige konkrete Massnahmen umzusetzen. Der Handlungsspielraum der Branchen- und Produzentenorganisationen muss unbedingt gestärkt werden.

- **Anpassung der Strukturmassnahmen**

23

Die Anpassungen der Strukturmassnahmen gehen in die richtige Richtung und erlauben, bei der heutigen Anwendung festgestellte Fehler zu korrigieren.

Negative Punkte

Parallel zu den oben erwähnten positiven Punkten sind tiefgreifende Anpassungen notwendig, damit die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen den Produzenten echte Zukunftsaussichten eröffnen und zur Entwicklung einer auf die Multifunktionalität, die Nachhaltigkeit und die Prinzipien der Ernährungssouveränität ausgerichteten Agrarpolitik beitragen. Der SGP verlangt vom Bundesrat, in erster Linie folgende negativen Punkt zu korrigieren:

- **Bestrafung der produzierenden Landwirtschaft**

1

Der SGP bedauert, dass die vorgeschlagenen Massnahmen, insbesondere die Anpassungen betreffend das Direktzahlungssystem, zu einer Bestrafung der produzierenden Landwirtschaft führen. Besonders betroffen ist dabei die Produktion von Nahrungsmitteln tierischer Herkunft. Eine vielseitige und auf die Marktbedürfnisse ausgerichtete Nahrungsmittelproduktion trägt voll zur Erreichung der Lebensmittelsicherheit und der Ernährungssouveränität bei, Ziele, die im Bundesgesetz über die Landwirtschaft verankert sind. Die Zukunft unseres Landes hängt von ihnen ab.

Gemäss Schätzungen des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) sollte die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems zu einer Senkung der Tierbestände um rund 7% führen, was einem sektoralen Einkommensverlust von rund CHF 50 Millionen entspricht. Dieser Rückgang der Schweizer Produktion, der durch strenge Vorschriften im Bereich Ökologie und Tierwohl verordnet wird, wird sich unweigerlich in einer Zunahme des Imports äussern. Dies ist inakzeptabel und läuft den Prinzipien der Nachhaltigkeit und der Ernährungssouveränität zuwider.

Der SGP verlangt vom Bundesrat, seine Stützung für eine produzierende und nachhaltige Geflügelproduktion zu verstärken durch Erhöhung der finanziellen Mittel für die Versorgungssicherheit.

- **Unsicherheit für die Produzentenfamilien**

1

Der SGP ist gegen den Anpassungsbeitrag, wie er vom Bundesrat vorgeschlagen wird, obwohl dieser eines der Herzstücke des künftigen Direktzahlungssystems darstellt. Der SGP ist einerseits der Ansicht, dass die für diesen Beitrag vorgesehenen Beträge viel zu hoch sind. Sie machen für die Betriebe am Anfang bis zu 50% der künftigen Direktzahlungen aus. So wird der Antrag des Bundesrats die Produzentinnen und Produzenten, die ihren heutigen Direktzahlungsgrad beibehalten wollen, dazu zwingen, Zusatzleistungen zu erbringen, was unweigerlich zu einer Extensivierung, d.h. zu einer Produktionssenkung, führen wird. Diese Situation führt die Produzentenfamilie in ein gefährliches Dilemma: soll sie Nahrungsmittel produzieren oder die Direktzahlungen optimieren? Durch die Erzwingung dieser Wahl wird der unternehmerische Handlungsspielraum stark beschnitten.

Andererseits wird der Anpassungsbeitrag direkt an die Person gebunden und nicht übertragbar sein. Dies betrifft insbesondere die Betriebsübergabe im familiären Rahmen. Der natürliche strukturelle Wandel zwischen den Generationen wird behindert, indem die jungen Bäuerinnen und Bauern davon abgehalten werden, den Betrieb zu übernehmen. Der Wegfall des Anpassungsbeitrags nach der Übernahme führt zu einer Verschärfung der oft schwierigen finanziellen Situation der jungen Landwirtinnen und Landwirte, die nach der Übernahme wichtige Investitionen tätigen müssen.

- **Versorgungssicherheit und Anpassungsbeitrag**

29

Die für die Versorgungssicherheit gewährten Beträge sind viel zu tief. Der SGP fordert eine Heraufsetzung der Versorgungssicherheitsbeträge um 40%. Diese Erhöhung sollte sich in einer Anhebung des Grundbetrags pro Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche äussern. Zur Finanzierung dieser Erhöhung verlangt der SGP vom Bundesrat ausdrücklich, den Betrag des Anpassungsbeitrags auf maximal 10% des Gesamtlandwirtschaftsbudgets der Direktzahlungen zu senken und fordert, dass dieser Beitrag im familiären Rahmen übertragbar ist.

- **Erhöhung der administrativen Kosten und der Anforderungen**

9

Die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems führt ebenfalls zu einer Erhöhung der administrativen Kosten auf Bundes- und Kantonsebene sowie bei den landwirtschaftlichen Betrieben. Aus diesem Grund ist der SGP gegen Massnahmen, die bei der Umsetzung aufgrund ihrer Komplexität zu einer starken Zunahme der administrativen Kosten führen würden. In diesem Sinne ist der SGP skeptisch gegenüber den Landschaftsqualitätsbeiträgen, den Biodiversitätsbeiträgen und gewissen Produktionssystembeiträgen. Der SGP fordert zudem, dass die Anforderungen für die Erbringung des ökologischen Leistungsnachweises vereinfacht und optimiert werden.

- **Akzeptanz des künftigen Direktzahlungssystems**

10

Die Akzeptanz des künftigen Direktzahlungssystems muss steigen. Seine Kommunizierbarkeit gegenüber den landwirtschaftlichen aber auch nicht-landwirtschaftlichen Kreisen muss ebenfalls gestärkt werden. Aus diesem Grund wünscht sich der SGP ein einfaches, transparentes und leicht verständliches System, damit Letzteres breite Unterstützung findet.

Damit dieses Ziel erreicht werden kann, beantragt der SGP unter anderen, dass ein Höchstbetrag an Direktzahlungen pro Standardarbeitskraft (SAK) aufrechterhalten wird. Diese Massnahme ermöglicht, den Direktzahlungsbetrag in direkte Beziehung zum Potenzial an Betriebsarbeitskräften zu setzen und verhindert so Kritiken, wonach unvernünftige Direktzahlungsbeträge pro Arbeitskraft bezahlt werden. Dadurch wird der natürliche Strukturwandel nicht behindert.

- **Übertriebener Abbau der Marktstützungsmassnahmen**

5

Auf Stufe Marktstützungsmassnahmen werden Gesetzesvorschriften gestrichen und deren Inhalt wird neu auf die Stufe einer Verordnung übertragen. In anderen Fällen wird deren Inhalt weniger klar und ist deshalb zufallsbedingt. Der SGP ist besorgt über den Verlust der wichtigen Futtergetreidefläche. Es ist wichtig, die Futtergetreideproduktion zu steigern.

- **Fehlende konkrete Massnahmen im Rahmen der Umsetzung eines nachhaltigen Konsums und neuer Instrumente in einem offeneren Markt**

6

Die Botschaft des Bundesrats umfasst eine gute Analyse zum nachhaltigen Konsum und zu den Problemen der Preisvolatilität. In beiden Bereichen fehlt es aber an konkreten Massnahmen. Es ist klar, dass die Agrarmärkte in den kommenden Jahren immer mehr an Stabilität verlieren werden und es ist daher wichtig, dass der Bund diesem Problem vorgreift. In diesem Zusammenhang fordert der SGP gemäss der Antwort des Bundesrates auf das Postulat Bourgeois (10.3374 Massnahmen zur Stärkung der marktwirtschaftlichen Instrumente im Agrarsektor) eine bessere Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse der verschiedenen Sektoren. Der Spielraum der Branchenorganisationen muss unbedingt gestärkt werden.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 2 Massnahmen des Bundes	Aufrechterhaltung von Art. 2, Abs. 1, Bst. b in seiner heutigen Version Art. 2 Abs. 1 Bst. b. Er fördert gilt gemeinwirtschaftliche Leistungen von bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betrieben mit Direktzahlungen ab .	Der SGP ist strikt gegen die Änderung von Artikel 2, Abs. 1, Buchst. b. Der Begriff „fördern“ ist deutlich schwächer als der Begriff „abgelten“. Diese Anpassung steht in komplettem Widerspruch zum Absatz a des Artikels 104 der Bundesverfassung, der präzisiert: „ <i>Er (der Bund) ergänzt das bäuerliche Einkommen durch Direktzahlungen zur Erzielung eines angemessenen Entgelts für die erbrachten Leistungen, unter der Voraussetzung eines ökologischen Leistungsnachweises</i> “. Die Direktzahlungen stellen klar eine, manchmal teilweise, Entschädigung für im öffentlichen Interesse erbrachte Leistungen und nicht nur einen Anreiz dazu dar. Ausserdem wird im erläuternden Bericht mehrmals erwähnt, dass die verlangten Anforderungen einen Mehraufwand verursachen. Diese Arbeit muss entschädigt werden.	2
	Annahme der Einführung des neuen Art. 2 Abs. 3 Art. 2 Abs. 3 Sie (die Massnahmen) unterstützen die Ausrichtung der Land- und Ernährungswirtschaft auf eine gemeinsame Qualitätsstrategie.	Der SGP unterstützt die Einführung des Absatzes 3, der die Umsetzung einer gemeinsamen Qualitätsstrategie für den Agrar- und Lebensmittelsektor erlaubt. Diese Qualitätsstrategie entspricht einer Nachfrage seitens der Konsumentenkreise und erlaubt, die Schweizer Agrar- und Lebensmittelproduktion sowohl auf dem Inland- als auch auf dem Auslandmarkt gut zu positionieren.	4
	Annahme der Einführung des neuen Absatzes Art. 2 Abs. 4, Mehrheitsantrag der WAK-NR Art. 2 Abs. 4 Die Massnahmen des Bundes stützen sich auf das Prinzip der Ernährungssouveränität und berücksichtigen die Nachfrage der Konsumenten nach vielfältigen, nachhaltigen und hochwertigen Schweizer Produkten.	Der SGP unterstützt die Ergänzung von Art. 2 mit Abs. 4, der das Prinzip der Ernährungssouveränität im Bundesgesetz über die Landwirtschaft einführt. Dieses Prinzip muss den Schweizer Bedingungen angepasst werden, aber auch die internationale Entwicklung bezüglich Versorgung mit Nahrungsmitteln berücksichtigen. Ein hoher Selbstversorgungsgrad stellt offensichtlich eine günstige Basis für die Lebensmittelsicherheit des Landes dar. Die Ernährungssouveränität muss auch die Interessen der Konsumenten und Produzenten zusammenführen. Der SGP ersucht den Bund, Massnahmen zu ergreifen, welche die Konkretisierung dieses Prinzips erlauben, insbesondere in Verordnungen (z.B. im Rahmen der Stärkung von Produzentenorganisationen und einer grösseren Markttransparenz). Der SGP unterstützt den Mehrheitsantrag der WAK-NR. Dieser Antrag bringt das Prinzip der Ernährungssouveränität in Übereinstimmung mit der Lage unseres Landes, insbesondere unter Erwähnung der Konsu-	3

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		menten als Endverbraucher der Nahrungsmittel. Ausserdem erwähnt er auch die Bedürfnisse dieser Konsumenten nach Schweizer Produkten.	
Art. 3 Begriff und Geltungsbereich	Abs. 3 Art. 1 Die Landwirtschaft umfasst: <i>a. die Produktion verwertbarer Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung;</i> <i>b. die Aufbereitung, die Lagerung und den Verkauf der entsprechenden Erzeugnisse auf den Produktionsbetrieben;</i> <i>c. die Bewirtschaftung von naturnahen Flächen.</i> d. paralandwirtschaftliche Aktivitäten.	Die paralandwirtschaftlichen Aktivitäten müssen Teil der landwirtschaftlichen Aktivität bilden. Dieser Einbezug setzt eine Klärung der Definition dieser paralandwirtschaftlichen Aktivitäten voraus. Diese muss in einem Gesetz oder einer Verordnung verankert werden, damit insbesondere die Probleme in Bezug auf die Raumplanung gelöst werden können. Der SGP beantragt folgende Definition: <i>"Paralandwirtschaft ist eine wirtschaftliche Aktivität, die in engem Bezug zur Nutztierhaltung, zum Pflanzenbau oder zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlicher Flächen steht. Daraus entstehen Dienstleistungen, welche die Landwirtschaft, neben der Produktion von Agrargütern, anbietet."</i>	2
Art. 5 Einkommen	Antrag an den Bundesrat zur Ergreifung von Massnahmen für eine Verbesserung der Einkommen der bäuerlichen Familien.	Der SGP stellt fest, dass dieser Artikel nicht angewandt wird und ersucht den Bund, die nötigen Massnahmen zu ergreifen, damit dessen Inhalt umgesetzt wird. In der Tat entspricht das landwirtschaftliche Einkommen zu 60% der vergleichbaren Einkommen. Es liegt somit deutlich unter den Referenzwerten und gemäss Art. 5, Abs. 2, „ <i>ergreift der Bundesrat befristete Massnahmen zur Verbesserung der Einkommenssituation</i> “.	2
Art. 6 Zahlungsrahmen	Indexierung des Betrags für den Zahlungsrahmen an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten und Ausschluss dieses Zahlungsrahmens von einem eventuellen Sparprogramm des Bundes.	Der SGP beantragt, dass der Zahlungsrahmen an den Index der Lebenshaltungskosten gebunden wird. Schliesslich sind auch die Bäuerinnen und Bauern von der Kostenentwicklung betroffen und verdienen es ebenso, dass die Abgeltung ihrer Leistungen zumindest der Inflation angepasst wird. Der SGP verlangt zudem, dass der Agrarsektor, der einen immer geringeren Anteil der Bundesausgaben ausmacht, nicht in ein eventuelles Sparprogramm des Bundes einbezogen wird. Der SGP beantragt, dass die gemeinwirtschaftlichen Zusatzleistungen der Landwirtschaft zum richtigen Wert entschädigt werden und der Zahlungsrahmen entsprechend angepasst wird.	29
Art. 8 Selbsthilfemassnahmen	Aufrechterhaltung und Stärkung von Artikel 8, Absatz 1, und Ergänzung durch Absatz 1bis	Ganz allgemein begrüsst und unterstützt der SGP die Artikel 8 und 9, die den Branchen- und Produzentenorganisationen erlauben, wirksam auf die Anforderungen des Markts und der Konsumentenkreise zu reagieren. Diese Artikel stellen eine solide Grundlage dar und haben sich in vielen Bereichen bewährt. Im Übrigen sind diese Massnahmen für den	5

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Art. 8, Abs. 1 Die Förderung und Definition der Qualität und des Absatzes sowie die Anpassung der Produktion und des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes sind Sache der Organisationen der Produzenten und Produzentinnen oder der entsprechenden Branchen.	Bund sehr kostengünstig. Diese Artikel tragen direkt zu einer besseren Markttransparenz bei und stellen Konkretisierungselemente zur Umsetzung der Ernährungssouveränität in unserem Lande dar. Im Hinblick auf die Stärkung von angemessenen Vertragsbeziehungen zwischen den verschiedenen Akteuren der Wertschöpfungskette ist der SGP mit der Analyse des Bundesrates einverstanden (Antwort auf das Postulat 10.3374, Seite 49). Der SGP ist jedoch der Auffassung, dass eine Änderung von Artikel 8, Absatz 1, notwendig ist. Zur Erhöhung der Transparenz auf den Agrarmärkten müssen die Selbsthilfemassnahmen auf die Definition der Qualität ausgeweitet werden. Indem den Produzenten- und Branchenorganisationen erlaubt wird, die Qualität für ein Produkt zu definieren und die Qualitätsnormen auf die Nichtmitglieder auszuweiten, gewinnt die Wertschöpfungskette an Transparenz, was auch den Konsumentenkreisen zugute kommt. Diese Anpassung trägt auch dazu bei, die vom Bund unterstützte Qualitätsstrategie zu stärken.
Art. 8b (neu): Verbot von Preisdumping	Einführung eines neuen Artikels 8b <i>Art. 8b. Produkte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Rohstoffen dürfen nicht unter dem Einstandspreis verkauft werden.</i>	Der harte Wettbewerb im Lebensmittelhandel hat zur Folge, dass Lebensmittel zu reinen Frequenzbringern verkommen. Um diesbezüglich eine minimale Grenze zu setzen, muss das Verbot von Preisdumping im LwG festgehalten werden.
Art. 9 Unterstützung von Selbsthilfemassnahmen	Änderung von Art. 9, Abs. 1, durch Ersatz der „Kann“-Formulierung durch eine „Muss“-Formulierung. Art.9 Abs. 1 Sofern die Selbsthilfemassnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 durch Unternehmen gefährdet werden oder werden könnten, die sich nicht an den kollektiv beschlossenen Massnahmen beteiligen, erlässt der Bundesrat Vorschriften, wenn die Organisation: a. repräsentativ ist; b. weder in der Produktion noch in der Verarbeitung noch im Verkauf tätig ist; c. die Selbsthilfemassnahmen mit grossem Mehr beschlossen hat.	Werden die im Rahmen von Artikel 8, Abs. 1, erlassenen Massnahmen nicht eingehalten, muss der Bundesrat im allgemeinen Interesse handeln. Die Formulierung „kann“ muss durch eine imperative Formulierung ersetzt werden.

5

5

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	Streichung von Artikel 9, Absatz 3 Art. 9, Abs. 3 Im Bereich der Anpassung der Produktion und des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes kann der Bundesrat ausschliesslich Vorschriften erlassen für den Fall ausserordentlicher Entwicklungen, die nicht durch strukturelle Probleme bedingt sind.	Artikel 9, Absatz 3, muss gestrichen werden. Der Bund muss der Branche ihre Verantwortung bewusst machen und sie als vertrauenswürdige Partnerin ansehen. In diesem Sinne ist es nicht notwendig, zu präzisieren, unter welchen Bedingungen Vorschriften zur Anpassung der Produktion und des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes durch Selbsthilfemassnahmen erlassen werden können. Die Landwirtschaft muss optimal auf eine Öffnung der Grenzen und eine Preisvolatilität der Agrarprodukte vorbereitet sein. Durch Streichung dieses Absatzes wird die Ernährungssouveränität gestärkt.	
Art. 11 Qualitätssicherung	Unterstützung dieser Neuformulierung von Artikel 11 mit folgenden Anpassungen Art. 11 Abs. 1 Der Bund kann subsidiär gemeinschaftliche Massnahmen unterstützen, die zur Verbesserung oder zur Sicherung der Qualität und oder Nachhaltigkeit von Erzeugnissen und Prozessen beitragen.	Der SGP begrüsst die Einführung dieser Neuformulierung von Artikel 11. Die Schweizer Landwirtschaft muss sich neu auf einem hohen Qualitätsniveau positionieren, sei dies auf dem Inland- oder Auslandmarkt. Die Nachhaltigkeit der Produktion stellt ebenfalls einen wichtigen Punkt dar. Diese Aspekte entsprechen den Erwartungen der Konsumentinnen und Konsumenten. Qualitätssicherungsmassnahmen müssen explizit auch unterstützt werden können. Dabei müssen auch bestehende und nicht nur neue Massnahmen unterstützt werden. Sonst entstehen für bestehende Massnahmen Wettbewerbsnachteile. Im Weiteren sollte Qualität und Nachhaltigkeit nicht kumulativ gefordert werden, insbesondere weil nicht immer klar ist, was unter Nachhaltigkeit genau zu verstehen ist. Aus Sicht des SGP sind unter Nachhaltigkeit auch Massnahmen zu verstehen, mit denen das Einkommen der Bauernfamilien verbessert werden kann.	4
Art 12 Absatzförderung	Annahme der Änderung im Artikel 12 Art. 12 Abs. 2 Zu diesem Zweck kann der Bund auch Kommunikationsmassnahmen über die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft unterstützen. Art. 12 Abs. 3 Er kann für die Koordination der unterstützten Massnahmen im In- und Ausland sorgen. Art. 12 Abs. 4 Der Bundesrat legt die Kriterien für die Verteilung der Mittel fest.	Werden die Fragen betreffend die Massnahmen auf dem Gebiet der Akquisition in Art. 116 nicht berücksichtigt, müssen diese in Art. 12 geregelt werden. Gemäss dem Prinzip der Qualitätsstrategie präzisiert dieser Artikel 12, Absatz 4, die Bedingungen, unter welchen vom Bund eine finanzielle Stützung für die Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse denkbar ist. Bei der Realisierung von Absatzförderungsmassnahmen berücksichtigt er insbesondere die strategische und wirtschaftliche Bedeutung der geförderten Produkte, die Einlage der Eigenmittel durch die antragstellenden Gruppierungen und die Nutzung der komparativen Vorteile des Produktionsstandorts gegenüber dem Ausland.	4

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 13b (neu) Risikoabsicherung	Einführung eines neuen Artikels <i>Art. 13b Der Bund kann sich an der Finanzierung von Massnahmen beteiligen, welche die klimatischen, wetterbedingten und im Zusammenhang mit der zunehmenden Preisvolatilität stehenden Risiken der Landwirtinnen und Landwirte begrenzen.</i>	Der Klimawandel erhöht die Wahrscheinlichkeit von extremen Wetterereignissen wie Überschwemmungen oder Dürren. Zudem ist zu beobachten, dass die Volatilität auf den internationalen Märkten in der Tendenz aus verschiedenen Gründen zunimmt. Dies überträgt sich zunehmend auch auf die Schweizer Agrarmärkte. Um sich gegen diese wachsenden Risiken zu schützen, könnten sich die Landwirte bei Versicherungen absichern. Um den Aufbau solcher Versicherungen und die Partizipation der Landwirte zu fördern, sollte der Bund die Kompetenz haben, sich an den Prämien zu beteiligen. Diese Massnahmen tragen zur Versorgungssicherheit des Landes bei.	5
Art. 14 Allgemeines	Annahme der Änderung im Artikel 14 <i>Art. 14 Abs. 4 Der Bund kann für die Kennzeichnungen nach diesem Artikel sowie nach den Artikeln 15, 16 und 63 Absatz 1 Buchstaben a und b offizielle Zeichen definieren. Er kann deren Verwendung für obligatorisch erklären.</i>	Zwecks einer besseren Wahrnehmung und einer erhöhten Wirkung der Förderung der offiziellen Schweizer Qualitätszeichen in einem immer offeneren Markt begrüsst und unterstützt der SGP den Vorschlag des Bundesrates vollumfänglich, wonach künftig die Verwendung von offiziellen Zeichen für obligatorisch erklärt wird (neuer Absatz 4).	4
Art. 17 Einfuhrzölle	Änderung des Artikels 17 zur Berücksichtigung des Prinzips der Ernährungssouveränität. <i>Art. 17 Bei der Festsetzung der Einfuhrzölle sind die Versorgungslage im Inland und die Absatzmöglichkeiten für gleichartige inländische Erzeugnisse zu berücksichtigen, mit dem Ziel, eine signifikante Versorgung mit einheimischen landwirtschaftlichen Produkten zu erreichen.</i>	Der SGP ist der Auffassung, dass der Art. 17 gestärkt werden muss. In Übereinstimmung mit internationalen Verpflichtungen bleibt der Grenzschutz ein wichtiges Instrument um die Ziele des Art. 104 der Bundesverfassung zu erreichen. Parallel zum Versorgungssicherheitsbeitrag tragen die Einfuhrzölle für landwirtschaftliche Produkte wesentlich zur nachhaltigen, diversifizierten und qualitativ hochwertigen einheimischen Produktion bei. Dies passt perfekt ins Prinzip der Ernährungssouveränität. Der SGP kann die Streichung des Art. 55 unter der Bedingung akzeptieren, dass die Änderungsvorschläge des Art. 17 aufgenommen werden.	5
Art. 18 Massnahmen für Produkte aus verbotenen Produktionsmethoden	Streichung der Nahrungsmittel aus dem Cassis de Dijon-Prinzip	Der SGP ist der Ansicht, dass die Anwendung des Cassis-de-Dijon-Prinzips im Widerspruch zu diesem Artikel steht und verlangt, die Nahrungsmittel aus der Cassis-de-Dijon-Regelung zu streichen.	5
Art. 19a Zweckbindung von Zollerträgen	Änderung der in Art. 19a Abs. 1 vorgesehenen Periode: 2009 bis 2017	Der SGP beantragt die Verlängerung der Zweckbindungsdauer bis Ende 2017, um so im Einklang mit dem Vierjahresprogramm zu stehen (2014 bis 2017).	5

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Art 19a Abs. 1 Die Erträge aus Einfuhrzöllen auf Landwirtschaftsprodukten und Lebensmitteln sind für die Jahre 2009 bis 2016 2017 zweckgebunden; sie werden für die Finanzierung von Begleitmassnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung eines Freihandelsabkommens mit der Europäischen Union im Agrar- und Lebensmittelbereich oder eines WTO-Abkommens verwendet.	
Art 27. Marktbeobachtung	Keine Änderung (Anpassung der deutschen Version) Art. 27, Abs. 1 Der Bundesrat unterstellt Warenpreise, die durch agrarpolitische Massnahmen des Bundes beeinflusst werden, einer Marktbeobachtung auf allen Stufen, von der Produktion bis zum Verbrauch. Er regelt die Mitwirkung der Marktteilnehmer. Art. 27, Abs. 2 Der Bundesrat bezeichnet die Stelle, welche die notwendigen Erhebungen durchführt und die Öffentlichkeit orientiert.	Dieses Instrument ist für eine Erhöhung der Transparenz und eine gute Funktionsweise der Agrarmärkte zentral und muss verstärkt werden. Der SGP sieht gewisse Probleme bei seiner Umsetzung: • Im Rahmen der Preiserhebung bestehen noch Definitionsprobleme (zum Beispiel genaue Definition des Produzentenpreises) • Die Beobachtungen zur Margenverteilung (Verarbeitungsmarge, Handelsmarge usw.) sind ungenügend. Hier fehlt die nötige Transparenz. • Die Deklarationen der Marktakteure an die Marktbeobachtungs-Sektion sind nicht überprüfbar. • Die Marktbeobachtung darf nicht auf Rohstoffe beschränkt werden, sie muss auch auf gewisse verarbeitete Produkte ausgeweitet werden. • Die Produzenten- und Branchenorganisationen verfügen nicht über genügend finanzielle und gesetzliche Mittel, um eine wirksame Preisbeobachtung durchzuführen. Zwecks einer guten Markttransparenz ist in diesem Bereich eine Intervention des Bundes notwendig. Die Marktbeobachtung muss auf alle Waren ausgedehnt werden, die Gegenstand von agrarpolitischen Massnahmen des Bundes kommen, und zwar auf allen Stufen der Wertschöpfungskette. In diesem Sinne muss die deutsche Version von Artikel 27 des LwG korrigiert werden (die französische Version ist richtig). Bei den anderen Agrarprodukten sollte sich der Bund an der Finanzierung der Marktbeobachtung beteiligen können. Im Übrigen sollten die Beobachtungen bei der Margenverteilung in der Wertschöpfungskette verstärkt und abgestützt werden. Dasselbe gilt für die Labelproduktion.

5

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 46 Höchstbestände	Annahme der Änderung von Art. 46, Abs. 3 Bst. b <i>Art. 46 Abs.3 Bst. b Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen für: b. Betriebe, die eine im öffentlichen Interesse liegende Entsorgungsaufgabe von regionaler Bedeutung erfüllen, indem sie Nebenprodukte von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben an Schweine verfüttern.</i>	Der SGP stimmt dem Änderungsvorschlag zu.	7
Art. 48 Schlachtvieh... Verteilung der Zolllkontingente	Die aktuell gültige Formulierung wird unterstützt.	Der SGP unterstützt die aktuelle Form der Verteilung der Zolllkontingente durch Versteigerung.	7
Art. 52 Beiträge zur Stützung der Inland-eierproduktion	Annahme der Änderung im Art. 52 <i>Art. 52 Der Bund kann Beiträge für die Finanzierung von Verwertungsmassnahmen zu Gunsten der inländischen Eierproduktion ausrichten.</i>	Die Schweizer Eierproduktion entspricht etwa zu knapp 50% dem Inlandbedarf. Sie muss sehr strengen Anforderungen in Bezug auf das Tierwohl gerecht werden. Ausserdem zeichnet sich die Nachfrage durch starke saisonale Schwankungen, insbesondere an Ostern, aus, was die Produktion erschwert. Diese Stützungsmassnahmen stellen geeignete Massnahmen dar, die zur Preisstabilität beitragen.	7
Art. 55 Getreide	Annahme der Aufhebung dieses Artikels 55	Der SGP ist mit der Aufhebung von Artikel 55 einverstanden.	8

Direktzahlungen			
Die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems stellt ein Schlüsselement der Agrarpolitik 2014-2017 dar. Auch wenn der SGP der Ansicht ist, dass das vorgeschlagene Konzept gewisse Verbesserungen mit sich bringt, kann er gewisse zentrale Punkte der vom Bundesrat zur Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems gemachten Änderungsvorschläge nicht unterstützen. Der SGP verlangt vom Bundesrat, dass dieser seine Vorlage korrigiert und den nachfolgenden Ergänzungs- und Änderungsanträgen Rechnung trägt. Nach der Änderung der Gesetzesgrundlage des Direktzahlungssystems werden zahlreiche Anpassungen bei der Revision des Verordnungspakets stattfinden. In seiner Stellungnahme äussert sich der SGP zur Änderung des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft und legt auch seine Anträge zur Anpassung der Verordnungen dar. Der SGP erwartet, dass der Bundesrat vorrangig folgende Änderungen des Direktzahlungssystems im Rahmen der AP 2014-2017 vornimmt: • Stärkung der Beiträge zur Versorgungssicherheit. Diese müssen das Rückgrat der Direktzahlungen darstellen. Sie fördern eine produzierende und nachhaltige Landwirtschaft und gehören in das Konzept der Ernährungssouveränität. Die dafür vorgesehenen Beträge müssen um 40% erhöht werden. Für den SGP gehört auch eine gewisse Einkommensgarantie zur Versorgungssicherheit. Diese Sicherheit kann nur gewährleistet werden, wenn es in der Schweiz Landwirtinnen und Landwirte gibt, die über ein gutes Know-how verfügen und ein angemessenes Einkommen erzielen. • Korrektur der Anpassungsbeiträge. Der Bundesrat muss unter allen Umständen den Betrag für diese Beiträge kürzen (maximal 10% der Gesamtbeiträge) und diese Mittel für die Erhaltung einer produzierenden und nachhaltigen Landwirtschaft gewähren. Ausserdem müssen die Anpassungsbeiträge bei Betriebsübergaben im familiären Rahmen unbedingt übertragbar sein. • Aufrechterhaltung eines Maximalbeitrags pro SAK. Diese Massnahme würde die Akzeptanz des künftigen Direktzahlungssystems beträchtlich verbessern. Sie gibt dem Antrag um Aufhebung der Vermögens- und Einkommenslimiten und Abstufung gemäss Fläche und Anzahl Tiere eine wirkliche politische Chance. Der SGP unterstützt diesen Antrag. • Stärkung der Massnahmen zur Senkung der administrativen Kosten und maximale Begrenzung sämtlicher Anträge, die zu einem Anstieg dieser Kosten führen würden.			9
Art. 70 Direktzahlungen, Grundsatz	Annahme der Änderung von Art. 70 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen:	• Zur Förderung... ersetzen durch zur Abgeltung. Der SGP weist darauf hin, dass gemäss Artikel 104 der Bundesverfassung „Er (der Bund) ergänzt das bäuerliche Einkommen durch Direktzahlungen zur Erzielung eines angemessenen Entgelts für die erbrachten Leistungen, unter der Voraussetzung eines ökologischen Leistungsnachweises“. Es geht also nicht nur darum, im öffentlichen Interesse erbrachte Leistungen zu fördern, sondern diese abzugelten. Diese gemeinwirtschaftlichen Leistungen beinhalten entweder Arbeit oder besondere Investitionen, die abgegolten werden müssen.	14
	Art. 70 Abs. 1 <i>Zur Förderung Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben Direktzahlungen ausgerichtet.</i> Annahme der Änderung von Art. 70 Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: <i>Die Direktzahlungen umfassen:</i> a. <i>Versorgungssicherheitsbeiträge;</i>	Eines der Ziele des neuen Direktzahlungssystems besteht in der verbesserten Kommunizierbarkeit des Systems. Die Bevölkerung soll dafür sensibilisiert werden, insbesondere indem ein klarer Bezug zwischen den Zielen und den verwendeten Instrumenten geschaffen wird. Die Aufgabe ist bei folgenden Beiträgen erfüllt: • Versorgungssicherheitsbeiträge – sie stehen für die Sicherstellung unserer	19
			10
			9
			9
			9

	b. Biodiversitätsbeiträge; c. Landschaftsqualitätsbeiträge; d. Produktionssystembeiträge; neuer Begriff e. Ressourceneffizienzbeiträge; neuer Begriff f. Anpassungsbeiträge; neuer Begriff	Versorgung ; • Biodiversitätsbeiträge – sie stehen für die Sicherstellung und die Verbesserung der Biodiversität in unserem Land; • Landschaftsqualitätsbeiträge – sie stehen für die Erhaltung und die Entwicklung der Qualität unseres ländlichen Raums. Die Bezeichnungen der anderen Beiträge sind unangebracht. Die Produktionssystembeiträge und die Ressourceneffizienzbeiträge sollten vielmehr als besondere Umwelt- und Tierschutzbeiträge bezeichnet werden. Was den Anpassungsbeitrag betrifft, so ist es wie bereits erwähnt notwendig, ihn zu kürzen und einen Übergangsbeitrag daraus zu machen. Diese Terminologie muss überprüft werden.	
	Annahme der Änderung von Art. 70 Abs. 3 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen Art. 70 Abs. 3 Der Bundesrat legt die Höhe der Beiträge so fest, dass die gemeinwirtschaftlichen Leistungen erbracht und die vom Bundesrat festgelegten Ziele erreicht werden. Er berücksichtigt dabei den mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen verbundenen Aufwand und die am Markt erzielbaren Erlöse.	Der Artikel 70 Abs. 3 übergibt dem Bundesrat die Kompetenz, die Höhe dieser Beiträge festzulegen, insbesondere unter Berücksichtigung des geleisteten Aufwandes. Der SGP verlangt demzufolge, dass dieser Aufwand angemessen bezahlt wird. Wird jedoch eine konkrete Leistung geliefert, darf ihre Entschädigung nicht aufgrund der am Markt realisierbaren Einnahmen geschmälert werden.	9
Art. 70a Voraussetzungen	Annahme der Einführung von Art. 70a Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 70a Abs. 1 Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn:	Der SGP beantragt, folgende Bemerkungen zu berücksichtigen: • Keine Verschärfung des ökologischen Leistungsnachweises sowie der Gesetzesvorschriften im Bereich des Gewässerschutzes, des Umwelt- und Tierschutzes auf dem Gebiet der Landwirtschaft. • Unterstützung einer moderaten Erhöhung der SAK-Faktoren, insbesondere unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts, der zur Steigerung der Professionalität und der Flächenmobilität beiträgt. • Anpassung der Anforderungen bezüglich der erforderlichen landwirtschaftlichen Ausbildung für den Bezug von Direktzahlungen und Abschaffung der Ausnahme für Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen in Bergregionen, deren Bewirtschaftung weniger als 0.5 SAK ausmacht (Art. 2.1 der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft, DZV) und der Möglichkeit, eine sogenannte „Direktzahlungs-Ausbildung“ im Sinne von Art. 2.1 bis der DZV zu absolvieren. • Generell stimmt der SGP den Änderungsvorschlägen der Eintretens- und Begrenzungskriterien für den Bezug von Direktzahlungen zu. Der SGP heisst vor allem die Abschaffung der Einkommens- und Vermögensgrenzen für die leistungsbezogenen Beiträge gut. Er ist jedoch der Auffassung, dass ein Höchstbetrag pro Standardarbeitskraft (SAK) aufrechterhalten werden	10

	<i>a. der Betrieb bodenbewirtschaftend und bäuerlich ist;</i> <i>b. der ökologische Leistungsnachweis erbracht wird;</i> <i>c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz- und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden;</i> <i>d. die Flächen nicht in rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen nach der Raumplanungsgesetzgebung liegen;</i> <i>e. ein Mindestarbeitsaufkommen in Standardarbeitskräften auf dem bewirtschafteten Betrieb erreicht wird;</i> <i>f. ein Mindestanteil der Arbeiten durch betriebseigene Arbeitskräfte verrichtet wird;</i>	muss. Die folgenden spezifischen Bemerkungen komplettieren die allgemeinen Bemerkungen: a. Direktzahlungen an juristische Personen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften sind zu ermöglichen bzw. zu erleichtern. Denkbar ist künftig auch, dass an Stelle von einfachen Gesellschaften die überbetriebliche Zusammenarbeit mit juristischen Personen risikogerechter und nachhaltiger sichergestellt werden kann. Kommt hinzu, dass dem einzelnen Landwirt auch die Möglichkeit gegeben sein muss, seinen Betrieb durch eine eigene "Ich-AG" quasi in Pacht zu bewirtschaften und so sein Grundeigentum besser vor allfälligen Haftungsrisiken zu schützen. b. Der SGP ist der Ansicht, dass der ökologische Leistungsnachweis (ÖLN) eine notwendige Voraussetzung zur Gewährung von Direktzahlungen darstellen muss. Der SGP ist jedoch gegen jegliche Anträge, die zu höheren ÖLN-Anforderungen, einer Mehrung der Kontrollen und einer Zunahme der administrativen Kosten führen würden. In diesem Sinne verlangt der SGP, dass bei der Planung des ÖLN Massnahmen zur Vereinfachung – insbesondere bei den Kontrollen – ergriffen werden. c. Der SGP stellt fest, dass die Vorschriften in der Schweiz bezüglich Gewässerschutz, Umwelt- und Tierschutz, die von der Landwirtschaft einzuhalten sind, im internationalen Vergleich sehr streng sind. Jede Verschärfung dieser Vorschriften würde zu einer Bestrafung der produzierenden und nachhaltigen Landwirtschaft und zu einem Verlust an Wettbewerbsfähigkeit führen. d. Der SGP ist damit einverstanden, dass Flächen, die sich gemäss Raumplanungsgesetzgebung rechtskräftig in Bauzonen befinden, von den Direktzahlungen ausgeschlossen sind. e. Es muss ein minimales Arbeitsaufkommen, ausgedrückt in Standardarbeitskräften (SAK), für die bewirtschafteten Betriebe gefordert werden. In seinem Vorschlag sieht der Bundesrat vor, die Berechnungsfaktoren der SAK entsprechend des technischen Fortschritts zu korrigieren und das minimale Arbeitsaufkommen auf 0.5 SAK in der Talzone festzusetzen. In Bezug auf das Prinzip ist der SGP mit dem Vorschlag, die Berechnungsfaktoren der SAK aufgrund des technischen Fortschritts anzupassen, einverstanden. Die heutigen Faktoren wurden vor mehreren Jahren festgelegt. Der SGP fordert den Bundesrat auf, zu überprüfen, ob die paralandwirtschaftlichen Aktivitäten im Sinne von Artikel 3 LwG ebenfalls für die Berechnung der Arbeitsbelastung der Landwirtschaftsbetriebe miteinbezogen werden können. f. Der SGP ist mit dieser Massnahme einverstanden, die aufrechterhalten werden muss.	12 11 10
--	---	--	-------------------------------

	<i>g. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eine bestimmte Altersgrenze nicht überschreitet;</i> <i>h. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin über einen Abschluss in der landwirtschaftlichen Grundbildung verfügt.</i> <i>i. die Grenzwerte für die Beitragssumme pro Standardarbeitskraft nicht überschritten werden.</i> <i>j. Ausbildungs- und/oder Versuchsbetriebe, die die ÖLN- und/oder Ethobedingungen erfüllen</i>	g. Betreffend die Altersgrenze für den Bezug von Direktzahlungen ist der SGP mit dem Bund einverstanden, wonach nach dem gesetzlich geregelten Ruhestand keine Direktzahlungen mehr ausgerichtet werden. h. Der SGP wünscht, dass die Anforderungen betreffend der erforderlichen landwirtschaftlichen Berufsbildung zum Bezug von Direktzahlungen angepasst werden. Der SGP ersucht um Streichung der Möglichkeit, eine sogenannte „Direktzahlungs-Ausbildung“ im Sinne von Art. 2.1 bis der DZV zu absolvieren. Ziel ist es, die Professionalität in der Landwirtschaft zu stärken. Personen mit einer soliden Ausbildung sind eher in der Lage, Leistungen im öffentlichen Interesse zu erbringen, die durch Direktzahlungen abgeglichen werden. i. Der SGP stimmt dem Vorschlag zu, die Einkommens- und Vermögenslimiten sowie die Abstufung der flächen- und tierbezogenen Beiträge zu streichen, wünscht aber, die Grenzwerte für die Beitragssummen pro Standardarbeitskraft aufrechtzuerhalten. Es ist kohärent, die Begrenzungskriterien für die leistungsbezogenen Direktzahlungen zu streichen. Wird die Leistung erbracht, muss diese unabhängig vom Einkommen oder Vermögen des Bewirtschafters entschädigt werden. Die Schranken eines natürlichen Strukturwandels sollten im Rahmen des Möglichen beseitigt werden. Dies trifft für die Begrenzungskriterien zu. Aus Gründen der Kommunizierbarkeit und mit dem Ziel, unverhältnismässig hohe Direktzahlungen zu vermeiden, beantragt der SGP, Begrenzungswerte für die Beitragssumme pro Standardarbeitskraft beizubehalten. Die Aus- und Weiterbildung von Produzenten wird zunehmend in der Praxis entsprechenden Ausbildungs- und/oder Versuchsbetrieben durchgeführt. Diese haben bis anhin keine Direktzahlungen erhalten. In Zukunft sollen die entsprechend eingerichteten und geführten Betriebe ebenfalls Direktzahlungen erhalten, insbesondere weil die Produkte zu marktüblichen Konditionen vermarktet werden.
	Annahme der Einführung von Art. 70a Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 70a Abs. 2 <i>Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:</i>	Der SGP beantragt die Aufrechterhaltung des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) in seiner heutigen Form als Bedingung für die Gewährung von Direktzahlungen Heute werden 97% der landwirtschaftlichen Nutzfläche nach den Regeln des ÖLN bewirtschaftet. Diese haben sich bewährt und zu spürbaren Verbesserungen in den Bereichen Ökologie und Ethologie geführt. Der ÖLN darf aber nicht zu Lasten der beiden anderen Tragpfeiler der nachhaltigen Landwirtschaft gehen und soziale und wirtschaftliche Aspekte unberücksichtigt lassen. Aus diesem Grund sind sämtliche Verschärfungen der ÖLN-Anforderungen im Rahmen der AP 2014-2017 inakzeptabel. Ausserdem ist der ÖLN in der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems verlangt, wird aber nicht direkt durch einen Beitrag entschädigt.

	<i>a. eine artgerechte Haltung der Nutztiere;</i> <i>b. eine ausgeglichene Düngerbilanz;</i> <i>c. einen angemessenen Anteil an Biodiversitätsförderflächen;</i> <i>d. die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 19663 über den Natur- und Heimatschutz;</i> <i>e. eine geregelte Fruchtfolge;</i> <i>f. einen geeigneten Bodenschutz;</i> <i>g. eine gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel.</i>	a. Der SGP stimmt der Bedingung zu, dass die Nutztierhaltung den gültigen Bestimmungen entsprechen muss, will aber keine Verschärfung des Tierschutzgesetzes. b. In Bezug auf die Forderung nach einer ausgewogenen Düngerbilanz, hat sich die Methode „Suisse-Bilanz“ bewährt und erlaubt, eine ausgeglichene Düngerbilanz auf nationaler Ebene zu erreichen. Das System muss einfach und wirksam sein und eine Senkung der administrativen Kosten ermöglichen. c. Der SGP begrüsst die neue, vorgeschlagene Bezeichnung. Der Begriff „Biodiversitätsförderfläche“ ist treffender als der Begriff „ökologische Ausgleichsfläche“. Es handelt sich nämlich darum, die Biodiversität zu fördern und nicht darum, Fehlendes auf anderen Flächen auszugleichen. d. Auch ist der SGP der Meinung, dass der ÖLN für die Bewirtschaftung von Objekten von nationaler Bedeutung sowie für die Pufferzonen, die sie umgeben, eingehalten werden muss. Dies führt zu einer grösseren Harmonisierung zwischen dem Bundesgesetz über die Landwirtschaft und dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz und erlaubt so, ihre Anwendung zu vereinfachen, zugleich aber die Umweltziele zu stärken. Die bewirtschafteten Flächen von Objekten von nationaler Bedeutung müssen ebenfalls als Biodiversitätsförderflächen gelten. e. Der SGP stimmt der Forderung nach einer geregelten Fruchtfolge zu. f. Der SGP ist der Ansicht, dass ein angemessener Bodenschutz für die Zukunft einer nachhaltigen Landwirtschaft und die langfristige Erfüllung der Prinzipien der Ernährungssouveränität vorrangig ist. g. Der SGP stimmt der Aufrechterhaltung der heutigen Anforderungen im Rahmen einer gezielten Wahl und eines gezielten Einsatzes der Pflanzenschutzmittel zu.
	Annahme der Einführung von Art. 70a Abs. 3 Art. 70a Abs. 3 Der Bundesrat: <i>a. konkretisiert den ökologischen Leistungsnachweis;</i> <i>b. legt die Werte und Anforderungen nach Absatz 1 Buchstaben a und e-h fest;</i> <i>c. kann für die Biodiversitäts- und für die Landschaftsqualitätsbeiträge Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe a festlegen;</i> <i>d. kann Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe h festlegen.</i>	Der SGP ist gegen jegliche Erhöhung der Werte und Verschärfung der Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises.
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	Annahme der Einführung von Art. 72 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen:	Der SGP beantragt die Stärkung des Versorgungssicherheitsbeitrags durch Erhöhung der ursprünglich vorgeschlagenen Beiträge um 40%.

	Art. 72 Abs. 1 Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: a. einen einheitlichen Basisbeitrag in allen Zonen je GVE zur Erhaltung der Produktionskapazität; Der Bundesrat bestimmt die Beiträge je Tier oder je Grossvieheinheit. Er kann: a. bestimmen, dass die Beiträge für weitere Tierkategorien ausgerichtet werden; b. die Beiträge nach der Tierkategorie, der Tierzahl oder den Grossvieheinheiten abstufen;	Der SGP stimmt diesem neuen Versorgungssicherheitsbeitrag zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln generell zu. Dieser Beitrag sollte erlauben, langfristig eine produzierende und nachhaltige Landwirtschaft zu sichern. Der SGP ist im Übrigen der Ansicht, dass dieser Beitrag das Rückgrat des künftigen Direktzahlungssystems darstellen muss, denn die primäre Rolle der Landwirtschaft besteht darin, qualitativ hochstehende Nahrungsmittel nachhaltig zu produzieren. Gemäss SGP muss dieser Beitrag auch erlauben, das Know-how und das Einkommen der Landwirtinnen und Landwirte zu garantieren und aufrechtzuerhalten. Zudem kann auf diesem Wege die Ernährungssouveränität der Schweiz sichergestellt werden. a. Aus den oben erwähnten Gründen sollte der Basisbeitrag überprüft und erhöht werden. Der Vorschlag des Bundesrats für die Bemessung der Mittel für den Basisbeitrag ist viel zu tief. Der Bundesrat unterschätzt den Stellenwert der Produktion von qualitativ hochstehenden, in ausreichender Menge und nach den Regeln des ÖLN produzierten Nahrungsmitteln. Gemäss dem Prinzip der Ernährungssouveränität muss die Schweizer Produktion vorrangig und langfristig gesichert sein. • Der SGP beantragt die Einführung eines Beitrages pro GVE Tierbesatz. • Bei einer Grenzöffnung sollte der Basisbeitrag schnell überprüft und erhöht werden. Die Finanzierung dieser Erhöhung sollte durch eine Erhöhung des Globalbudgets für die Direktzahlungen sichergestellt sein. Der SGP setzt sich für die Einführung eines Beitrages für Nutztiere ein. .
Art. 73 Biodiversitäts-	Annahme der Einführung von Art. 73 Abs. 1 unter	Der SGP akzeptiert das Prinzip der Biodiversitätsbeiträge unter der Vorausset-

beiträge	Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 73. Abs. 1 Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Vielfalt von Arten und Lebensräumen; b. einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Vernetzung; c. einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche abgestuften Beitrag je Hektare zur Aufwertung und Neuschaffung von Biodiversitätsförderflächen.	zung, dass die Verbesserungen die Qualität und nicht die Quantität betreffen. Der SGP verlangt, dass die administrativen Kosten nicht steigen und die Anforderungen im Zusammenhang mit diesem Beitrag nicht zunehmen. Der SGP fordert eine einfache Umsetzung der Biodiversitätsbeiträge, die den Bäuerinnen und Bauern ausreichend Handlungsspielraum lässt. Oberstes Ziel des Bundesrats muss es sein, die Qualität der Biodiversitätsförderflächen zu stärken. Die Flächen sollten keinesfalls zunehmen, insbesondere nicht in der Talzone, wo die Landwirtschaft hauptsächlich hochwertige und genügend Nahrungsmittel produzieren muss. Mit einem Selbstversorgungsgrad von nur 50% werden die Ziele heute längst nicht erfüllt. Der SGP akzeptiert deshalb keinerlei Massnahmen mehr, die diesen Selbstversorgungsgrad senken würden. Die landwirtschaftliche Fläche ist in der Talzone begrenzt. Deren Nutzung muss sich hauptsächlich auf die Produktion von hochwertiger, nachhaltiger Nahrung konzentrieren. Die Förderung der Biodiversität in der Schweiz darf nicht zu einer Erhöhung der Importe und in der Folge zu einer Senkung der Biodiversität im Ausland führen. Der SGP ist der Ansicht, dass das Direktzahlungssystem durch die Unterscheidung zwischen landwirtschaftlicher Nutzfläche und landwirtschaftlichen Pflegeflächen stark erschwert wird. Dieser Ansatz muss vereinfacht werden. a. Der SGP ist mit der Einführung eines nach Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderflächen differenzierten Beitrags einverstanden, vorausgesetzt, dass die Anforderungen nicht schrittweise verschärft werden, und eine einfache Umsetzung möglich ist. b. Der SGP ist der Ansicht, dass ein Teil der Finanzierung dieses Beitrags durch die Kantone sichergestellt werden muss. c. Der SGP steht einem Beitrag für die Aufwertung und Neuanlage von Biodiversitätsförderflächen kritisch gegenüber. Die Einführung dieser neuen Punkte darf der produzierenden Landwirtschaft nicht schaden und keine Zusatzkosten und zusätzliche Auflagen verursachen.
	Annahme der Einführung von Art. 73 Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 73. Abs. 2 Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen, die zu landwirtschaftlichen Zwecken bewirtschaftet werden, Beiträge ausgerichtet werden.	Der SGP begrüsst die Ausweitung der Beiträge für die Biodiversität auf Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche und im Sömmerungsgebiet, verlangt aber die Bezifferung der Kosten dieser Massnahmen. Der SGP verlangt, dass nur die zu landwirtschaftlichen Zwecken bewirtschafteten Flächen im Sinne von Artikel 3 des LWG in den Genuss dieser Leistungen kommen.
	Annahme der Einführung von Art. 73 Abs. 3 Art. 73 Abs. 3 Für die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen richtet der Bund höchstens 80 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die	Der SGP unterstützt eine Kofinanzierung zwischen dem Bund und den Kantonen für die Beiträge für die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen, denn die Kantone spielen bei der Umsetzung dieser Massnahmen eine entscheidende Rolle.

	<i>Restfinanzierung sicher.</i>		
Art. 74 Landschaftsqualitätsbeiträge	Art. 74 Abs. 1 Zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften können werden Landschaftsqualitätsbeiträge ausgerichtet werden .	Da die Ergebnisse der Pilotprojekte noch ausstehen, verlangt der SGP, Artikel 74, Abs. 1, in der Kann-Form zu formulieren. Der SGP ist sehr skeptisch in Bezug auf die Einführung der Landschaftsqualitätsbeiträge. Er befürchtet, dass: • die Umsetzung dieser Beiträge hohe administrative Kosten nach sich ziehen wird und der Transfer vom Bund zur Person, die zur Landschaftspflege beiträgt, nicht wirksam wird. • die Landschaftsqualität schlecht definiert werden kann, um den Beitrag objektiv verteilen zu können. • eine Konfusion zwischen den Projekten zur Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen und Projekten zur Förderung der Landschaftsqualität besteht. Solange die Resultate der Pilotprojekte nicht bekannt sind, kann sich der SGP aus den oben erwähnten Gründen nicht zugunsten von Landschaftsqualitätsbeiträgen aussprechen.	16
	Art. 74 Abs. 2 Der Bund stellt den Kantonen je Hektare oder je Normalbesatz finanzielle Mittel zur Verfügung, wenn: a. die Kantone oder andere regionale Trägerschaften Ziele festgelegt und auf diese Ziele ausgerichtete Massnahmen definiert haben; b. die Kantone mit den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen diesen Massnahmen entsprechende Bewirtschaftungsvereinbarungen abgeschlossen haben; und c. die Ziele und Massnahmen die Voraussetzungen einer nachhaltigen Raumentwicklung erfüllen.	Der SGP befürchtet, dass die Effizienz der Landschaftsqualitätsbeiträge aufgrund der zu hohen Transaktionskosten sehr schlecht sein könnte. Ein Grossteil der für diese Beiträge gewährten Mittel riskiert nämlich, nicht direkt den landwirtschaftlichen Betrieben zugute zu kommen, welche die Landschaft seit Jahrzehnten pflegen, sondern den Initiatoren, Consultants und Beratern dieser Projekte. Insofern ist es wichtig, dass vor allem die landwirtschaftlichen Organisationen die Regionalprojekte im Zusammenhang mit der Landschaftsqualität fördern sollten.	
	Art. 74 Abs. 3 Der Anteil des Bundes beträgt höchstens 80 Prozent der vom Kanton gewährten Beiträge. Die Kantone verwenden die Mittel nach Massgabe eines projektspezifischen Schlüssels für die in den Bewirtschaftungsvereinbarungen festgelegten Leistungen.	Im Falle einer Einführung der Landschaftsqualitätsbeiträge unterstützt der SGP eine Kofinanzierung dieser Beiträge zwischen dem Bund und den Kantonen, da die Kantone eine entscheidende Rolle im Rahmen der Umsetzung dieser Massnahmen spielen, die zweifellos Regionalcharakter haben.	
Art. 75 Produktionssystembeiträge	Annahme der Einführung von Art. 75 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 75 Abs. 1 Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:	Grundsätzlich befürwortet der SGP diese Förderung. Es gilt aber zu bedenken, dass die Beiträge zur Unterstützung von Produktionssystem in vielen Fällen dazu führen, dass die Marktpremie für diese speziellen in den Produktionssystemen hergestellten Produkte sinkt. Wenn die Produkte in den Produktionssystemen wegen den staatlichen Beiträgen hergestellt werden, besteht von Seiten des Marktes keine Notwendigkeit mehr, die Mehrkosten der Produktionssysteme adäquat zu entschädigen.	17

	a. einen nach Nutzungsart abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung besonders umwelt- und tierfreundlicher gesamtbetrieblicher Produktionssysteme. b. einen Beitrag je Hektare zur Förderung einer Pflanzen- und Tierproduktion, die den Einsatz bestimmter Produktionsmittel einschränkt; c. einen nach Tierkategorie abgestuften Beitrag je Grossvieheinheit zur Förderung besonders tierfreundlicher Produktionsformen.	Der SGP befürwortet die Aufrechterhaltung der Ethobeiträge für besonders tiergerechte Stallhaltung (BTS) und regelmässige Auslaufhaltung (RAUS).
	Art. 75 Abs. 2 Der Bundesrat bestimmt, welche Massnahmen gefördert werden. Der Bundesrat legt die Beiträge für besonders im Einklang mit der Natur stehende, umwelt- und tierfreundliche Produktionssysteme fest, die wirtschaftlich nachhaltig sind. Er berücksichtigt den Mehrwert, der direkt am Markt erzielt werden kann.	Der Artikel 75 Abs. 2 ist aufzunehmen, damit für die Festlegung der Beiträge eine allgemeine Vorgabe gilt, welche die in den vorhergehenden Bemerkungen geäusserten Bedenken aufnimmt.
Art. 76 Ressourceneffizienzbeiträge	Annahme der Einführung von Art. 76 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 76 Abs. 1 Zur Förderung der nachhaltigen Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln und der Energie werden Ressourceneffizienzbeiträge ausgerichtet.	Der SGP stimmt dem Ressourceneffizienzbeitrag zu, der in einer Erweiterung der Artikel 62a GschG und 77a und b LwG besteht. Diese Massnahme führt zu einer Vereinfachung des administrativen Vorgehens. Der SGP ist der Ansicht, dass es folgerichtig ist, wenn der Bund diese Massnahme zu 100% finanziert. Mit den Beiträgen müssen explizit auch Massnahmen der Vollzugshilfen Umweltschutz unterstützt werden können. Diese sind basieren auf dem Umweltschutzgesetz und sind faktisch obligatorisch. Der SGP ist der Ansicht, dass eine effiziente Energienutzung in der heutigen Situation zentral ist, und dass der Bund sämtliche Massnahmen zu einer verbesserten Nutzung unbedingt fördern muss.
Art. 77 Anpassungsbeiträge	Ablehnung der Einführung eines Anpassungsbeitrags, wie er in Artikel 77 vorgeschlagen wird Art. 77 Abs. 1 Zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Entwicklung werden Anpassungsbeiträge ausgerichtet.	Der SGP ist gegen die vom Bundesrat vorgeschlagenen Anpassungsbeiträge, die knapp 30% des für die Direktzahlungen vorgesehenen Budgets ausmachen. Der Bund erwähnt unter Punkt 2.3.1.3 seines erläuternden Berichts, dass „die Grundproblematik darin liegt, dass der Bezug zwischen den einzelnen Direktzahlungsinstrumenten und den angestrebten Zielen oft unklar ist“. Unter Punkt 2.3.2 wird ausserdem erwähnt, dass „ein klarer Bezug zwischen den Zielen und den eingesetzten Instrumenten hergestellt werden muss“. Leider besteht dieses Problem auch bei den neuen Anpassungsbeiträgen, welche zum Teil mehrere widersprüchliche Ziele beinhalten. Allgemein wird erwähnt, dass diese Anpassungsbeiträge der Sicherung einer sozialverträglichen Entwicklung dienen. Hinter dieser Formulierung verstecken sich mehrere Ziele, nämlich: • Einkommenssicherung

18

19

		• Reibungsloser Übergang vom heutigen zum neuen Direktzahlungssystem • Förderung der Flächenmobilität. Das gleichzeitige Erreichen dieser drei Ziele ist nicht realistisch. Es ist unmöglich, das Einkommen zu sichern, indem man vom Grundsatz ausgeht, dass der Fonds zur Finanzierung der Anpassungsbeiträge im Verhältnis zu den verfügbaren Mitteln für die Direktzahlungen und in Abhängigkeit vom steigenden Geldbedarf zur Finanzierung der leistungsbezogenen Direktzahlungen zurückgeht. Um das Einkommen langfristig zu sichern, ist es notwendig, über stabile Beträge zu verfügen. Das Argument der Flächenmobilität ist zweifelhaft. Der Bund will personenbezogene Direktzahlungen einführen. Da aber die Mittel für die Anpassungsbeiträge mittelfristig auf flächenbezogene Direktzahlungen umverteilt werden, ist der Widerspruch offensichtlich. Eine andere unlogische Auswirkung des Anpassungsbeitragssystems ist, dass die Beträge, wie bereits erwähnt, schrittweise gekürzt und dazu verwendet werden, um leistungsbezogene Direktzahlungen zu finanzieren. Anders ausgedrückt: Die Landwirtinnen und Landwirte werden generell Zusatzleistungen erbringen müssen, insbesondere auf dem Gebiet der Ökologie und der Landschaftspflege, und zwar zum gleichen Betrag. Der SGP fordert, dass die Anpassungsbeiträge maximal 10% des Globalbudgets für die Direktzahlungen ausmachen und zumindest bei Betriebsübergaben im familiären Rahmen übertragbar sind. Das durch die Kürzung des Anpassungsbeitrags frei gewordene Geld muss hauptsächlich der Förderung einer produzierenden und nachhaltigen Landwirtschaft zugute kommen. Bei den Landwirtschaftsbetrieben muss die Planungssicherheit mittelfristig gesichert sein.
	Art. 77 Abs. 3 Die Anpassungsbeiträge werden personenbezogen ausgerichtet. Der Beitrag für den einzelnen Betrieb richtet sich nach der Differenz zwischen den allgemeinen Direktzahlungen vor dem Systemwechsel und den Beiträgen nach den Artikeln 71 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Artikel 72 nach dem Systemwechsel. Die Differenz wird auf der Basis der Strukturen festgelegt, die ein Betrieb vor dem Systemwechsel aufwies. Bei einer Betriebsübergabe ist der Anpassungsbeitrag auf den neuen Bewirtschafter übertragbar.	Die Tatsache, dass die Anpassungsbeiträge nicht übertragbar sind, wird nach dem Jahr 2014 zu einem starken Rückgang der Betriebsübergaben führen. Der natürliche Strukturwandel zwischen den Generationen wird somit beeinträchtigt. Dies hat keine positive Auswirkung auf den Strukturwandel und die Flächenmobilität. Die jungen Landwirtinnen und Landwirte, die ihre Ausbildung frisch absolviert haben, wünschen meistens auf ihrem landwirtschaftlichen Betrieb arbeiten zu können. Sie werden aus Gründen des Anpassungsbeitrags nicht darauf verzichten. Sie müssen aber unterstützt werden. Die Schweizer Landwirtschaft braucht junge Landwirtinnen und Landwirte, denn sie sind die Garanten für die Zukunft einer professionellen und produzierenden Landwirtschaft. Es ist auch widersprüchlich, ihnen einerseits den Anpassungsbeitrag nicht zu gewähren und sie andererseits zu motivieren, ihren Betrieb durch Investitionskredite zu finanzieren.

	Art. 77 Abs. 4 Der Bundesrat legt fest: a. die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die Anrecht auf die Beiträge haben; b. die Berechnung der Beiträge für den einzelnen Betrieb; c. Grenzwerte bezüglich steuerbarem Einkommen und Vermögen der Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, ab denen die Beiträge gekürzt werden oder keine Beiträge ausgerichtet werden; für verheiratete Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen legt er höhere Grenzwerte fest.	Die vom Bundesrat vorgeschlagene Gestaltung der Anpassungsbeiträge führt zu einer Planungsunsicherheit für die Betriebe, was für jeden Unternehmer unhaltbar ist. Der SGP ist jedoch mit der Haltung des Bundesrates einverstanden, wonach bei einer Einführung der Anpassungsbeiträge Grenzwerte bezüglich Alter und steuerbarem Einkommen und Vermögen festgelegt werden sollen.	
	Art. 77 Abs. 5 An Personen, die die Bewirtschaftung eingestellt haben, können Anpassungsbeiträge noch für eine bestimmte Zeit ausgerichtet werden. Dabei gilt von den Voraussetzungen nach Artikel 70a nur die Altersgrenze.	Der SGP fordert, dass im Falle einer Betriebsübergabe – insbesondere im familiären Rahmen – der künftige Bewirtschafter in den Genuss des Anpassungsbeitragssaldos kommt und nicht die Person, welche die landwirtschaftliche Tätigkeit aufgegeben hat.	
Art. 78 Betriebshilfe, Grundsatz	Art. 78 Abs 2 Die Kantone können Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen eines bäuerlichen Betriebes Betriebshilfe gewähren, um unverschuldete oder durch veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen verursachte finanzielle Bedrängnis zu beheben oder zu verhindern.	Der SGP beantragt die Annahme von Artikel 78, Abs. 2. Die Notlagen sind per se meist selbst verschuldet. Auch bei Krankheit und Unfall fehlt es meist an einer "selbstverschuldeten" Unterversicherung. Die Schwelle für die Gewährung von Betriebshilfen ist tief zu halten. Da es sich nicht um A-fonds-perdu Beiträge handelt kommt der Staat nicht zu Schaden. Die sozialen Nachteile einer "unfreiwilligen" Betriebsaufgabe könnten aber wesentlich gemildert werden?	22
Art. 85 Verwendung von Rückzahlungen und Zinsen	Annahme der Änderung unter Invertierung der Buchstaben a und b. Art. 85 Abs. 3 Übersteigen die Rückzahlungen und Zinsen im Kanton den Bedarf, so kann das Bundesamt den Bundesanteil an den nicht benötigten Mitteln: a. dem Kanton für Investitionskredite zur Verfügung stellen ; oder a. zurückfordern und ihn einem anderen Kanton gewähren.	Der SGP ist mit der vorgeschlagenen Änderung einverstanden, welche eine flexiblere Mittelverwendung erlaubt. Es müssten jedoch die Gründe untersucht werden, warum die Kantone diese ihnen zugeteilten Mittel nicht voll ausschöpfen. Sollte der Grund die schlechte Finanzkraft des Kantons darstellen, so dürfen die Bäuerinnen und Bauern dieses Kantons nicht zweifach bestraft werden. Erste Priorität muss die Verwendung der verfügbaren Beträge für die Investitionskredite im betreffenden Kanton haben.	22
Art. 86a Umschulungsbeihilfen	Annahme der Änderung von Art. 86a Abs. 3 Art. 86a Abs. 3 Umschulungsbeihilfen werden <i>längstens bis Ende 2019 ausgerichtet.</i>	Der SGP ist mit der Ausweitung der Umschulungsbeihilfen bis Ende 2019 einverstanden.	22
Art. 87 Strukturver-	Annahme der Abschaffung von Art. 87 Abs. 2		23

besserungen, Grundsatz			
Art. 96 Landwirtschaftliche Gebäude	Keine Änderung	Gebäude für die Paralandwirtschaft gelten als landwirtschaftliche Gebäude, sofern die Wettbewerbsneutralität gewahrt ist.	23
Art. 97 Projektgenehmigung	Annahme der Änderung von Artikel 97 <i>Art. 97 Abs. 1 Der Kanton genehmigt die Projekte für Bodenverbesserungen, landwirtschaftliche Gebäude und zur regionalen Entwicklung, die mit Bundesbeiträgen unterstützt werden.</i> <i>Art. 97 Abs. 7 Über die Gewährung eines Bundesbeitrages entscheidet das Bundesamt erst, wenn das Projekt rechtskräftig ist.</i>	Der SGP befürwortet diese Änderung, welche das gesamte Vorgehen betrifft.	23
Art. 100 Angeordnete Landumlegungen	Annahme der Änderung von Artikel 100 <i>Art. 100 Die kantonale Regierung kann Landumlegungen anordnen, wo Interessen der Landwirtschaft durch öffentliche Werke oder Nutzungsplanungen tangiert werden.</i>		23
Art. 102 Verbot der Zweckentfremdung und der Zerstückelung	Keine Änderung	Die Zweckänderung von einer landwirtschaftlichen Nutzung in eine andere landwirtschaftliche Nutzung oder für die Paralandwirtschaft gilt nicht als Zweckänderung. Präzisierung der Ausnahmen: Ausnahmen von der Zerstückelungen sind dann zu erteilen, wenn dadurch ein anderes Grundstück oder landwirtschaftliches Gewerbe besser arrondiert werden kann.	23
Art. 107 Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen	Annahme der Änderung von Artikel 107 <i>Art. 107 Abs. 2 Für grössere Projekte können Investitionskredite auch in Form von Baukrediten gewährt werden</i>	Der SGP ist mit dieser Änderung einverstanden, welche erlaubt, im Rahmen von grösseren Projekten Investitionskredite in Form von Baukrediten zu gewähren. Zu überdenken sind Kredite und Beiträge an gemeinschaftliche Massnahmen, wenn deren Sicherstellung nur auf einem einzigen Betrieb verlangt wird. Bei der Auflösung wird derjenige mit der Grundpfandverschreibung stärker in Bedrängnis geraten. Ähnlich wie bei der Rückerstattung bei einer gewinnbringenden Veräusserung sind Massnahmen angebracht, die eine raschere Tilgung verlangen, wird die Gemeinschaft innerhalb der ersten x Jahren aufgelöst. Grund: gemeinschaftliche Massnahmen können mit höheren Beiträgen rechnen als einzelbetriebliche Massnahmen. Zu diesem Zweck könnte in Art. 107 als Bedingung aufgenommen werden (Abs. 3): "3 Die Sicherstellung der Kredite bzw. die Grundbuchvormerkung des Zweckänderungs- oder Zerstückelungsverbot es erfolgt auf dem Grundeigentum der involvierten Parteien. Der Bundesrat kann weitere Voraussetzungen und Auflagen festlegen."	23

Art. 108 Genehmigung	Annahme der Änderung von Artikel 107 Art. 108 Abs. 1bis Über die Genehmigung eines Investitionskredits entscheidet das Bundesamt erst, wenn das Projekt rechtskräftig ist. Art. 108 Abs. 2 Das Bundesamt teilt dem Kanton innerhalb von 30 Tagen mit, ob es den Entscheid genehmigt.	Der SGP befürwortet diese Änderungen, die das Vorgehen klären.	23
Art. 110 Verwendung von Rückzahlungen und Zinsen	Inversion der Reihenfolge der Buchstaben a und b. Erste Priorität muss nämlich die Verwendung der verfügbaren Mittel für die Betriebshilfe des betreffenden Kantons haben. Art 110 Abs. 2 Übersteigen Rückzahlungen und Zinsen im Kanton den Bedarf, so kann das Bundesamt die nicht benötigten Mittel: a. dem Kanton für die Betriebshilfe zur Verfügung stellen, oder b. zurückfordern und sie einem anderen Kanton gewähren	Der SGP schlägt eine Anpassung gemäss Artikel 85 vor.	23
Art. 166 Rechtsschutz, im Allgemeinen	Annahme der Änderung von Artikel 166 Art. 166 Abs. 2 Gegen Verfügungen der Bundesämter, der Departemente und letzter kantonaler Instanzen in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Ausgenommen sind kantonale Verfügungen über Strukturverbesserungen.	Der SGP stimmt diesem Änderungsvorschlag zu.	28
Art. 178 Kantone	Annahme des neuen Absatzes 5 des Artikels 178 Art. 178 Abs. 5 Zum Vollzug der Massnahmen im Direktzahlungsbereich verwenden die Kantone definierte Basisdaten, erfassen die nötigen Flächen und deren Nutzung sowie die übrigen notwendigen Objekte in einem geografischen Informationssystem und berechnen die Beiträge je Betrieb anhand dieser Daten.	Der SGP befürwortet die Umsetzung eines geografischen Informationssystems durch die Kantone für die notwendigen Daten, insbesondere für die Direktzahlungen.	28
Art. 185 Vollzugsdaten	Annahme der Änderung von Artikel 185 Art. 185 Abs. 5 Der Bund kann durch ein vernetztes, automatisiertes und zentral verwaltetes System: a. die Daten erheben, übernehmen, speichern und durch ein Abrufverfahren den zuständigen Voll-	Der SGP ist für die Schaffung einer vernetzten, automatisierten Datenbank. Er fordert jedoch, dass der persönliche Datenschutz gewährt bleibt und diese Daten ohne Zustimmung der betroffenen Personen nicht an Dritte weitergeleitet werden.	28

	zugsorganen sowie weiteren Personen zugänglich machen; b. den zuständigen Vollzugsorganen sowie weiteren Personen die Berechnung der Direktzahlungen je Betrieb ermöglichen.		
<u>Gewässerschutzgesetz</u>			
Art 14a Zentrales Informationssystem über Nährstoffabgaben	Annahme der Einführung von Artikel 14a Art. 14a (neu) Zentrales Informationssystem über Nährstoffabgaben 1 Zur Erfassung von Nährstoffverschiebungen in der Landwirtschaft betreibt der Bund ein umfassendes und standardisiertes Informationssystem. 2 Betriebe, die Nährstoffe abgeben, müssen sämtliche Lieferungen im Informationssystem erfassen.	Der SGP kann die Einführung von Artikel 14a annehmen, der vom Bund die Betreuung eines umfassenden und standardisierten Informationssystems zur Erfassung der Nährstoffverschiebungen in der Landwirtschaft (HODUFLU) verlangt. Der SGP verlangt, dass dieses System keine zusätzlichen administrativen Kosten verursacht. Das System muss flexibel und auf die Praktiken der Landwirtinnen und Landwirte ausgerichtet sein.	12
<u>Tierseuchengesetz</u>			
Art. 37 Beiträge zur Entsorgung tierischer Nebenprodukte	Annahme der Änderung von Artikel 37 unter Berücksichtigung der nachstehenden Anpassungen (aktuell Art. 62) und Aufrechterhaltung von Artikel 37 Abs. 6 Art. 37 Abs. 1 Im Zusammenhang mit angeordneten Entsorgungsmassnahmen in ausserordentlichen Situationen kann der Bund im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten leisten sowie an im Rahmen des Tierseuchenrechtes angeordneten Massnahmen entstehenden Zusatzkosten in der Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere. Art. 37 Abs. 2 Die Beiträge werden den Haltern von Tieren der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweine- und Geflügel-gattung sowie den Schlachtbetrieben ausgerichtet. Art. 37 Abs. 3 Der Bundesrat legt die Höhe der Beiträge pro Tier fest. Dabei berücksichtigt er die Entwicklung der Wiederverwertungsmöglichkeiten der tierischen Nebenprodukte und passt die Beiträge an. Art. 37 Abs. 4 Beiträge an die Schlachtbetriebe werden nur dann ausgerichtet, wenn die tierischen	Der SGP fordert die Anpassung von Artikel 37, Abs. 6 (aktuell Art. 62, Abs. 6). Der Bundesrat soll allgemein die Kompetenz haben, über Beiträge an die Kosten für Entsorgungsmassnahmen zu entscheiden. Die Einschränkung auf ausserordentliche Situationen beschneidet den Handlungsspielraum. Zudem sollen der Bundesrat auch Beiträge an die Kosten leisten können, die bei im Rahmen des Tierseuchenrechtes angeordneten Massnahmen auf den Landwirtschaftsbetrieben entstehen. Die angeordneten Entsorgungsmassnahmen betreffen auch das Geflügel. Im Sinne der Rechtsgleichheit sollen neu auch die Geflügelproduzenten und – Verarbeiter Beiträge erhalten.	7

	<i>Nebenprodukte in zugelassenen Entsorgungsbetrieben entsorgt worden sind. Der Schlachtbetrieb muss dies anhand von Verträgen und der Rechnungen der Entsorgungsbetriebe belegen.</i> Art. 37 Abs. 5 Die Summe der Beiträge darf die Einnahmen aus der Versteigerung der Zollkontingente für Schlachtvieh und Fleisch nach Artikel 48 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 nicht übersteigen. Art. 37 Abs. 6 Die Bundesämter für Landwirtschaft, Veterinärwesen und Gesundheit legen einen Massnahmenplan vor, der die Wiederverwertung tierischer Abfälle erlaubt.	
Art. 62 Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 20. Juni 2003	Annahme Aufhebung von Artikel 62	Der SGP akzeptiert die Aufhebung dieses Artikels, soweit die Massnahmen durch Artikel 37 übernommen werden.

7

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0543	PAKO	Paritätische Kommission der Eierproduzenten und des Handels	29.6.11
------	------	---	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Paritätische Kommission der Eierproduzenten und des Handels Pako
Adresse / Indirizzo	Alois Mettler (Präsident), Lindachstr. 24, Postfach 81, 3038 Kirchlintach, Tel. 031 822 05 73
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	29. Juni 2011

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektroni an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Agrarpolitik 2014-2017 Stellung nehmen zu können. Die paritätische Kommission der Eierproduzenten und des Handels ist das Gesprächsforum, in dem die Eierproduzenten und der Handel Probleme des Eiermarktes gemeinsam erörtern und Lösungen suchen. Aus Sicht der paritätischen Kommission erscheint es wichtig, die Beiträge für Verwertungsmassnahmen von inländischen Eiern beizubehalten. Mit diesen Entlastungsmassnahmen kann der Markt punktuell nach Ostern und im Sommer nachhaltig gestützt werden.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.2 Milch- und Viehwirtschaft, → Marktentlastungsmassnahmen Fleisch und Eier, S. 123 + 127	Die paritätische Kommission der Eierproduzenten und des Handels Pako fordert eine Beibehaltung der Beiträge für Verwertungsmassnahmen von inländischen Eiern und unterstützt die Neuformulierung des Art. 52 LwG.	Im Jahr 2010 produzierten 2.2 Mio. Hennen über 752 Mio. Eier in der Schweiz auf professionell geführten Landwirtschaftsbetrieben. Der Konsum an Eiern erfährt vor allem vor Ostern und Weihnachten seine Höhenpunkte, während der Sommerzeit liegt er jedoch auf verhältnismässig tiefem Niveau. Diese saisonal bedingten Unterschiede in der Nachfrage haben zur Folge, dass in den Sommermonaten ein Überhang an Eiern entsteht, der über Marktentlastungsmassnahmen abgefedert werden kann. Zudem hat die Branche in den vergangenen Jahren der bundesrätlichen Aufforderung zur Erhöhung der CH-Eierproduktion entsprochen mit der Folge, dass die saisonalen Überschüsse grösser und deren Verwertung teurer werden. Im Jahre 2010 wurden 2 Millionen Franken für die Verwertungsmassnahmen bestehend aus Aufschlags- und Verbilligungsaktionen eingesetzt. Mit diesem verhältnismässig bescheidenen Budget von 2 Mio. Franken Bundesbeitrag kann die Eierbranche den Markt stabilisieren und ein gut funktionierendes System gewährleisten. Eine Studie der ETH (Koch B. und Rieder P. (2002): Staatliche Marktinterventionen unter besonderer Berücksichtigung vertikaler Vertragsproduktion. 4. Teil: Eiermarktanalyse. ETH Zürich) attestierte den Verwertungsmassnahmen eine gewisse stabilisierende Wirkung auf die Produzentenpreise.

7

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0551	VSP	Verband Schweizerischer Pferdezuchtorganisationen	15.6.11
------	-----	---	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Verband Schweizerischer Pferdezuchtorganisationen VSP Fédération Suisse des organisations d'Elevage Chevalin FSEC
Adresse / Indirizzo	Schmittenweg 445, 5053 Staffelbach info@vsp-fsec.ch , Tel. 062 721 21 17, Fax 062 739 24 25
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Staffelbach, 8. Juni 2011 Präsident VSP, Dr. med.vet. Hansjakob Leuenberger  Sekretariat VSP, Doris Kleiner: 
Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch . Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch . Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.	

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir benützen gerne die gebotene Möglichkeit zur Stellungnahme zu diesem anspruchsvollen Dossier.

Wir unterstützen grundsätzlich die Eingabe des Schweizerischen Bauernverbandes, insbesondere die Eingaben zur Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems.

Die Aufrechterhaltung der tiergebundenen Beiträge ist auch für die Pferdezucht von grosser Bedeutung. Ebenso das Festhalten an einem Höchstbeitrag an Direktzahlungen pro Standardarbeitskraft (SAK).

Die nachstehend aufgeführten zusätzlichen Positionsbezüge ergänzen die Eingabe des Schweizerischen Bauernverbandes und sind für die Pferdezucht und Pferdehaltung von besonderer Bedeutung.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 8b (neu): Verbot von Preisdumping	Einführung eines neuen Artikels 8b <i>Art. 8b. Prodotti aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Rohstoffen dürfen nicht unter dem Einstandspreis verkauft werden</i>	Der harte Wettbewerb im Lebensmittelhandel hat zur Folge, dass Lebensmittel zu reinen Frequenzbringern verkommen. Um diesbezüglich eine minimale Grenze zu setzen, muss das Verbot von Preisdumping im LwG festgehalten werden. Die Finanzierung durch öffentliche Institutionen kann einen spekulativen Effekt haben und sollte ebenfalls stark eingeschränkt und bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Rohstoffen untersagt werden	5
		Diese Forderung des SBV wird von uns sehr begrüsst. Sie soll dazu beitragen, dass Diskussionen zu diesem komplexen Thema in Gang kommen.	
		.	
Art. 19a Zweckbindung von Zollerträgen	Änderung der in Art. 19a Abs. 1 vorgesehenen Periode: 2009 bis 2017 Art 19a Abs. 1 Die Erträge aus Einfuhrzöllen auf Landwirtschaftsprodukten und Lebensmitteln sind für die Jahre 2009 bis 2016 2017 zweckgebunden; sie werden für die Finanzierung von Begleitmassnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung eines Freihandelsabkommens mit der Europäischen Union im Agrar- und Lebensmittelbereich oder eines WTO Abkommens verwendet	Der SBV beantragt die Verlängerung der Zweckbestimmungsdauer bis Ende 2017, um so im Einklang mit dem Vierjahresprogramm zu stehen (2014 bis 2017).	5
		Zolleinnahmen resultierend aus Pferdeimporten sollen ebenfalls der Pferdezucht zugute kommen.	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	Annahme der Einführung von Art. 72 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen	Der SBV beantragt die Stärkung des Versorgungssicherheitsbeitrags durch Erhöhung der ursprünglich vorgeschlagenen Beiträge um 40% und lehnt die Aufhebung der tierbezogenen Beiträge (RGVE und TEP) ab. Sollten diese tierbezogenen Beiträge trotzdem abgeschafft werden, fordert der SBV die Einführung eines auf den effektiven Besatz an Raufutter verzehrenden Nutztieren und die Zone abgestuften Flächenbeitrags.....	14
		VSP: In Ergänzung zur Eingabe des Schweiz. Bauernverbandes stellen wir fest: Bei fehlendem Direktbezug der Zahlungen zum Tier verschlechtern sich nicht kontrollierbare, weiche Faktoren. Folge davon: beim Tierwohl und Tierschutz werden Abstriche gemacht und Investitionen zurückgefahren.	
Art. 177 Schlussbestimmungen, Vollzug, Bundesrat	Keine Änderung Anpassung von Verordnungen: Landwirtschaftliche Begriffsverordnung	Gesetzestext i.O.	28
		Im Rahmen der Revision der Verordnungen fordert der SBV den Bundesrat auf, die Faktoren betreffend die Raufutter verzehrenden Grossvieheinheiten (RGVE), insbesondere für Mutterkühe (0.8 RGVE ♂ 1 RGVE) neu zu bewerten	
		Zusatzforderung VSP: Bezüglich der RGVE Bemessung für Ponys besteht seit langer Zeit Handlungsbedarf. Diesbezügliche Forderungen wurden vom VSP und dem SVPK erstmals im Jahr 1998 im Rahmen einer Vernehmlassung gestellt und seither bei verschiedenen Gelegenheiten regelmässig wieder ins Feld geführt. Unabhängig von Grösse (Stockmass) und Gewicht werden Ponys, Kleinpferde und Esel jeden Alters ab ca. 75 cm bis 148 cm mit 0,25 GVE bemessen. Für andere Pferde über 3 Jahre gilt der Faktor 0,7. - Für die Kategorie Pony sind Unterteilungen erforderlich. Entsprechende aktualisierte Unterlagen und Berechnungen wurden von der IPV CH in Absprache mit dem VSP vor einigen Wochen beim BLW eingereicht und erste Gespräche wurden geführt. Mit der Einführung der Tierverkehrsdatenbank Equiden und dem ab 2013 geltenden Passobligatorium für alle Equiden in der Schweiz sind die Grundlagen für einen Systemwechsel bereits geschaffen worden: Anlässlich der Aufnahme des Signalements beim adulten Equiden wird automatisch auch das Stockmass durch den Tierarzt oder den Identifikationsbeauftragten erhoben und im Signalementsblatt eingetragen. Diese Stockmasse könnten auch in der TVD Equiden geführt werden.	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anpassung von Verordnungen: Tierzuchtverordnung	Ausgangslage laut Bericht: Laut erläuterndem Bericht (Kapitel 2.6.2 Konzept / Tierzucht) können ab 2014 im Grundsatz die bisherigen Beiträge für tierzüchterische Massnahmen weiterhin ausgerichtet werden. Sollte weniger Geld zur Verfügung stehen, wird in erster Linie eine Erhöhung der Förderschwelle von 30'000 auf 60'000 Franken in der Tierzuchtverordnung geprüft. Feststellung VSP: Diverse Organisationen haben im Zusammenhang mit der Erneuerung der Anerkennung einen grossen finanziellen und administrativen Aufwand betrieben und ihre Zucht- und Sportreglemente neu ausgerichtet. Organisationen haben sich zu grösseren Einheiten zusammengeschlossen (Beispiel Pferderennsport) oder betreuen zusätzlich weitere Rassen (SVPK, ZVCH), zum Teil haben sie Zuchtwertschätzungen oder genetische Bewertungen in ihre Programme aufgenommen, obwohl sie laut Ursprungszuchtbuch ihrer Rassen dazu nicht verpflichtet gewesen wären (Haflinger, Ponys und Kleinpferde). Für die Schaffung der Grundlagen und die Anpassung der Programme wurde bereits viel Geld investiert und ein grosser Aufwand betrieben. Die Aktualisierung dieser Systeme wird jährlich wiederkehrende Kosten verursachen. Bei einer Verdoppelung der Förderschwelle verlieren weitere Organisationen die Tierzuchtbeiträge. Ein Zusammenschluss zu noch grösseren Einheiten macht nicht immer Sinn oder ist gar unmöglich (IPV CH), da es sich um in sich geschlossene Einheiten mit internationaler Ausrichtung und internationaler Anbindung, teilweise mit eigenständiger international ausgerichteter Wettkampfordnung (Pferderennsport, IPV CH) handelt. Die rassenabhängig unterschiedliche Nutzung (Pferdesport) verunmöglicht teilweise die vom BLW gewünschten grösseren Einheiten. Die Erhöhung der Förderschwelle stellt einen Vertrauensbruch dar, zerstört wertvolle Gefässe und schwächt diese international ausgerichteten Zuchtsysteme nachhaltig. Forderung VSP: Allfällige Kürzungen auf dem Buckel der „Kleinen“ auszutragen ist der falsche Weg. Der Bund entfernt sich mit einem solchen Vorgehen immer mehr von der Gleichberechtigung und Gleichbehandlung der Zuchtorganisationen.



Fédération suisse d'élevage du cheval de la race
des Franches-Montagnes
Schweizerischer Freibergerzuchtverband
Federazione Svizzera d'allevamento
di razza Franches-Montagnes

Office fédéral de l'agriculture
Mattenhofstrasse 5
CH-3003 Berne

0552	FSFM	Fédération suisse d'élevage du cheval de la race des Franches-Montagnes	16.6.11
------	------	---	---------

Avenches, le 16 juin 2011

Politique agricole 2014 – 2017 Réponse à la consultation

Monsieur le Directeur, Mesdames, Messieurs,

Nous vous remercions de nous donner la possibilité de nous exprimer au sujet de la Politique agricole 2014-2017. Les remarques que la Fédération suisse d'élevage du cheval de la race des Franches-Montagnes (FSFM) souhaite vous transmettre sont les suivantes :

I. Remarques générales

Globalement, le projet représente une étape nouvelle et supplémentaire d' **»écologisation** » de l'agriculture au détriment d'une certaine efficacité économique. Il est évident que les pratiques agricoles évolueront encore, à l'avenir, dans le sens de diminuer leurs impacts sur le milieu naturel et la santé humaine. Une utilisation différente des divers types d' énergies et des produits phytosanitaires de synthèse, par exemple, est incontournable à moyen terme. Or ces thèmes majeurs ne sont pas traités dans le projet alors que de nombreuses autres mesures sont préconisées.

Le projet présente néanmoins **des propositions dignes d'intérêt** parmi lesquelles il convient de mentionner : l'enveloppe budgétaire destinée à l'agriculture durant la période considérée, le lien nouveau établi entre la dénomination des paiements directs et les dispositions de l'article 104 de la Constitution fédérale, l'introduction du principe de la souveraineté alimentaire dans la loi sur l'agriculture, le développement d'une stratégie de qualité valable pour l'ensemble de l'agriculture suisse ainsi qu'une meilleure protection des surfaces d'assolement.

Plusieurs **aspects négatifs** doivent aussi être relevés : le traitement désavantageux d'une agriculture productive et nourricière, la pénalisation de la production animale, l'introduction d'une contribution à l'adaptation (destinée sans doute à accélérer l'évolution des structures), la poursuite du démantèlement des mesures de soutien au marché, la suppression des limites de revenu et de fortune ainsi que de l'échelonnement des contributions en fonction de la SAU et des UGB et l'absence de dispositions suffisamment fortes et efficaces en matière de fonctionnement des interprofessions.

II. Remarques particulières

Concernant la diversité biologique, des mesures sont proposées touchant en particulier le règne végétal et les paysages. La problématique de la diversité en production animale n'est pas évoquée. Il n'est nulle part fait mention **du maintien et de la promotion des races animales (bovins, chevaux, caprins, ovins, etc) d'origine suisse**. Or la suppression des contributions aux UGB fourrages grossiers (UGBFG) et pour la garde d'animaux en conditions difficiles (GACD), prévue dans le projet du Conseil fédéral, aura des effets négatifs très importants sur l'économie de ces branches de production. **Leur viabilité s'en trouvera très affaiblie ; leur existence pourrait même sérieusement être remise en question.**

III. Position et propositions de la FSFM

Ce raisonnement s'applique en particulier au **cheval de la race des Franches-Montagnes** dont les effectifs régressent de manière très préoccupante. Ce phénomène n'est pas officiellement expliqué dans le détail, mais il n'est sans doute pas étranger aux décisions prises depuis quelques années en matière d'élevage chevalin (contributions à l'exportation, chevaux à l'attache, garde de plusieurs équidés, suppression des barbelés, système d'identification, etc) par la Confédération. Ainsi donc, la suppression des contributions susmentionnées, sans mesures compensatoires, pourrait constituer un obstacle insurmontable dans l'action de sauvegarde du cheval de la race des Franches-Montagnes et sans doute aussi d'animaux d'autres espèces d'origine suisse.

Cela étant, la FSFM s'oppose avec détermination à la suppression des contributions aux UGBFG et GACD.

Si contre toute attente, cette suppression était néanmoins confirmée, il conviendrait alors de définir **un nouveau concept à appliquer pour assurer la diversité également en production animale et plus particulièrement la sauvegarde des différentes races d'animaux d'origine suisse.** Il s'agit là d'une tâche essentielle qui ne saurait être purement et simplement ignorée ou laissée de côté.

Diverses solutions sont envisageables. Le concept de sauvegarde pourrait, par exemple, être lié à une contribution pour la qualité et la diversité des paysages. Cette variante présenterait l'avantage de constituer un ensemble cohérent d'éléments de la biodiversité à sauvegarder. Cependant, ce lien empêcherait la généralisation de la mesure dans toutes les régions du pays, ce qui aurait pour effet de limiter les chances de sauvegarde de chaque race animale menacée.

L'introduction d'une prime – ou d'un complément de prime – par UGB pour chaque race concernée de toutes les espèces semble de prime abord constituer une variante plus facile à appliquer et plus efficace en regard de l'objectif poursuivi.

S'agissant du cheval de la race des Franches-Montagnes, la prime devrait être composée de la somme des contributions actuelles UGBFG et GACD échelonnée selon les zones du cadastre de la production agricole et calculée par UGB cheval.

Dans le détail, cela donnerait les primes suivantes :

- En zone de plaine : 690.- + 0.- = 690.- ;
- En zone des collines : 690.- + 300.- = 990.- ;
- En zone de montagne 1 : 690.- + 480.- = 1170.- ;
- En zone de montagne 2 : 690.- + 730.- = 1420.- ;
- En zone de montagne 3 : 690.- + 970.- = 1660.- ;
- En zone de montagne 4 : 690.- + 1230.- = 1920.- .

Avec l'introduction de la BDTA équine au 1^{er} janvier 2011, la FSFM demande **que l'espèce chevaline puisse aussi bénéficier des contributions prévues** à l'article 37 al. 2 de la Loi du 1^{er} juillet 1996 sur les épizooties (voir chapitre II « Modification du droit en vigueur » du projet mis en consultation). La proposition consiste à compléter l'alinéa précité en ajoutant l'espèce chevaline aux espèces déjà mentionnées.

Cette même loi sur les épizooties fixe à son article 15a al. 2 au sujet de l'identification des équidés (implantation des puces électroniques) que « *L'identification peut être effectuée par des vétérinaires ou par des personnes ayant suivi une formation professionnelle sanctionnée par un diplôme fédéral ou reconnue au plan fédéral, qui les habilitent à effectuer une injection à un animal....* ». Cette exigence d'avoir une formation professionnelle reconnue pour être habilité à effectuer une injection nous paraît totalement disproportionné. En effet, les possibilités existant actuellement pour d'autres interventions sur les animaux de rente comme l'écorne ou la castration demandent une formation reconnue par l'OVF (et non pas une formation professionnelle) alors que l'intervention est beaucoup plus invasive et délicate. Ainsi, la FSFM demande que la formulation de l'alinéa précité soit modifiée dans le sens que **les personnes non vétérinaires puissent implanter des puces électroniques à des équins** (et non pas à faire des injections à un animal) **si elles ont suivi une formation reconnue par l'OVF** (et non pas une formation professionnelle reconnue).

IV. Autres propositions et remarques

Dans le futur, **il est indispensable que les autorités renoncent à de nouvelles mesures coercitives en matière d'élevage chevalin**. Cela concerne les conditions de détention des chevaux, les mesures de protection des animaux ainsi que toutes les exigences administratives.

Le marché des équidés ne devra pas non plus être davantage libéralisé. Les contingents de chevaux susceptibles d'être importés sans taxes douanières ne devront pas être augmentés ; les taxes prélevées lors d'importations hors contingents ne devront pas être réduites. Toutes concessions sur ces deux points contribueront à mettre en péril les races indigènes et annihileront tous les efforts de sauvegarde de la diversité biologique dans l'élevage ainsi que les effets de l'introduction éventuelle d'une nouvelle prime telle que décrite ci-dessus. **Par ailleurs, la FSFM demande à la Confédération qu'une part des contingents tarifaires d'importation de viande de cheval -au minimum un tiers- soit attribuée à nouveau en fonction des prestations fournies en faveur de la production indigène.**

Au surplus, la FSFM s'en remet à la prise de position de l'Union suisse des paysans.

Nous vous remercions d'avance pour l'attention que vous allez porter à notre réponse à l'audition et vous prions d'agréer, Monsieur Directeur, Mesdames, Messieurs, nos salutations les plus distinguées.

FEDERATION SUISSE D'ELEVAGE DU CHEVAL DE LA RACE DES FRANCHES-MONTAGNES

Le président :

Le gérant-administrateur :



Bernard Beuret



Stéphane Klopfenstein

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0553	SVPS	Schweizerischer Verband für Pferdesport	28.6.11
------	------	---	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Verband Schweizerischer Pferdezuchtorganisationen VSP Fédération Suisse des organisations d'Elevage Chevalin FSEC
Adresse / Indirizzo	Schmitzenweg 445, 5053 Staffelbach info@vsp-fsec.ch , Tel. 062 721 21 17, Fax 062 739 24 25
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Entwurf SVPS / VSP

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Gerne nützen wir die von Ihnen gebotenen Möglichkeit, uns zur Vernehmlassung der Agrarpolitik 14-17 zu äussern.

Wir unterstützen die Eingabe des Schweizerischen Bauernverbandes sowie des Verbandes Schweizer Pferdezüchterorganisationen VSP. Aufgrund dessen, senden wir Ihnen angehängt den Vorschlag des VSP.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 8b (neu): Verbot von Preisdumping	Einführung eines neuen Artikels 8b <i>Art. 8b. Prodotti aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Rohstoffen dürfen nicht unter dem Einstandspreis verkauft werden</i>	Der harte Wettbewerb im Lebensmittelhandel hat zur Folge, dass Lebensmittel zu reinen Frequenzbringern verkommen. Um diesbezüglich eine minimale Grenze zu setzen, muss das Verbot von Preisdumping im LwG festgehalten werden. Die Finanzierung durch öffentliche Institutionen kann einen spekulativen Effekt haben und sollte ebenfalls stark eingeschränkt und bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Rohstoffen untersagt werden	5
		Diese Forderung des SBV wird von uns sehr begrüsst. Sie soll dazu beitragen, dass Diskussionen zu diesem komplexen Thema in Gang kommen.	
		.	
Art. 19a Zweckbindung von Zollerträgen	Änderung der in Art. 19a Abs. 1 vorgesehenen Periode: 2009 bis 2017 Art 19a Abs. 1 Die Erträge aus Einfuhrzöllen auf Landwirtschaftsprodukten und Lebensmitteln sind für die Jahre 2009 bis 2016 2017 zweckgebunden; sie werden für die Finanzierung von Begleitmassnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung eines Freihandelsabkommens mit der Europäischen Union im Agrar- und Lebensmittelbereich oder eines WTO Abkommens verwendet	Der SBV beantragt die Verlängerung der Zweckbestimmungsdauer bis Ende 2017, um so im Einklang mit dem Vierjahresprogramm zu stehen (2014 bis 2017).	5
		Zolleinnahmen resultierend aus Pferdeimporten sollen ebenfalls der Pferdezucht zugute kommen.	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 72 Versorgungssi- cherheitsbeiträge	Annahme der Einführung von Art. 72 Abs. 1 unter Berücksich- tigung folgender Bemerkungen	Der SBV beantragt die Stärkung des Versorgungssicherheitsbeitrags durch Erhöhung der ursprünglich vorgeschlagenen Beiträge um 40% und lehnt die Aufhebung der tierbezogenen Beiträge (RGVE und TEP) ab. Sollten diese tierbezogenen Beiträge trotzdem abgeschafft werden, fordert der SBV die Einführung eines auf den effektiven Besatz an Raufutter verzehrenden Nutztieren und die Zone abgestuften Flächenbeitrags.....	14
		VSP: In Ergänzung zur Eingabe des Schweiz. Bauernverbandes stellen wir fest: Bei fehlendem Direktbezug der Zahlungen zum Tier verschlechtern sich nicht kontrol- lierbare, weiche Faktoren. Folge davon: beim Tierwohl und Tierschutz werden Abstri- che gemacht und Investitionen zurückgefahren.	
Art. 177 Schlussbe- stimmungen,Vollzug, Bundesrat	Keine Änderung Anpassung von Verordnun- gen: Landwirtschaftliche Begriffs- verordnung	Gesetzestext i.O.	7
		Im Rahmen der Revision der Verordnungen fordert der SBV den Bundesrat auf, die Faktoren betreffend die Raufutter verzehrenden Grossvieheinheiten (RGVE), insbesondere für Mutter- kühe (0.8 RGVE ♂ 1 RGVE) neu zu bewerten	
		Zusatzforderung VSP: Bezüglich der RGVE Bemessung für Ponys besteht seit langer Zeit Handlungsbedarf. Diesbezügliche Forderungen wurden vom VSP und dem SVPK erstmalig im Jahr 1998 im Rahmen einer Vernehmlassung gestellt und seither bei ver- schiedenen Gelegenheiten regelmässig wieder ins Feld geführt. Unabhängig von Grös- se (Stockmass) und Gewicht werden Ponys, Kleinpferde und Esel jeden Alters ab ca. 75 cm bis 148 cm mit 0,25 GVE bemessen. Für andere Pferde über 3 Jahre gilt der Fak- tor 0,7. - Für die Kategorie Pony sind Unterteilungen erforderlich. Entsprechende aktua- lisierte Unterlagen und Berechnungen wurden von der IPV CH in Absprache mit dem VSP vor einigen Wochen beim BLW eingereicht und erste Gespräche wurden geführt. Mit der Einführung der Tierverkehrsdatenbank Equiden und dem ab 2014 geltenden Passobligatorium für alle Equiden in der Schweiz sind die Grundlagen für einen Sys- temwechsel bereits geschaffen worden: Anlässlich der Aufnahme des Signalements beim adulten Equiden wird automatisch auch das Stockmass durch den Tierarzt oder den Identifikationsbeauftragten erhoben und im Signalementsblatt eingetragen. Diese Stockmasse könnten auch in der TVD Equiden geführt werden.	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anpassung von Verordnungen: <i>Tierzuchtverordnung</i>	Ausgangslage laut Bericht: Laut erläuterndem Bericht (Kapitel 2.6.2 Konzept / Tierzucht) können ab 2014 im Grundsatz die bisherigen Beiträge für tierzüchterische Massnahmen weiterhin ausgerichtet werden. Sollte weniger Geld zur Verfügung stehen, wird in erster Linie eine Erhöhung der Förderschwelle von 30'000 auf 60'000 Franken in der Tierzuchtverordnung geprüft. Feststellung VSP: Diverse Organisationen haben im Zusammenhang mit der Erneuerung der Anerkennung einen grossen finanziellen und administrativen Aufwand betrieben und ihre Zucht- und Sportreglemente neu ausgerichtet. Organisationen haben sich zu grösseren Einheiten zusammengeschlossen (Beispiel Pferderennsport) oder betreuen zusätzlich weitere Rassen (SVPK, ZVCH), zum Teil haben sie Zuchtwertschätzungen oder genetische Bewertungen in ihre Programme aufgenommen, obwohl sie laut Ursprungszuchtbuch ihrer Rassen dazu nicht verpflichtet gewesen wären (Haflinger, Ponys und Kleinpferde). Für die Schaffung der Grundlagen und die Anpassung der Programme wurde bereits viel Geld investiert und ein grosser Aufwand betrieben. Die Aktualisierung dieser Systeme wird jährlich wiederkehrende Kosten verursachen. Bei einer Verdoppelung der Förderschwelle verlieren weitere Organisationen die Tierzuchtbeiträge. Ein Zusammenschluss zu noch grösseren Einheiten macht nicht immer Sinn oder ist gar unmöglich (IPV CH), da es sich um in sich geschlossene Einheiten mit internationaler Ausrichtung und internationaler Anbindung, teilweise mit eigenständiger international ausgerichteteter Wettkampfordnung (Pferderennsport, IPV CH) handelt. Die rassenabhängig unterschiedliche Nutzung (Pferdesport) verunmöglicht teilweise die vom BLW gewünschten grösseren Einheiten. Die Erhöhung der Förderschwelle stellt einen Vertrauensbruch dar, zerstört wertvolle Gefässe und schwächt diese international ausgerichteten Zuchtsysteme nachhaltig. Forderung VSP: Allfällige Kürzungen auf dem Buckel der „Kleinen“ auszutragen ist der falsche Weg. Der Bund entfernt sich mit einem solchen Vorgehen immer mehr von der Gleichberechtigung und Gleichbehandlung der Zuchtorganisationen.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0554	ZVCH	Zuchtverband CH-Sportpferde	29.6.11
------	------	-----------------------------	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Zuchtverband CH-Sportpferde ZVCH
Adresse / Indirizzo	Les Long Prés / PF 125 / 1580 Avenches info@swisshorse.ch, Tel. 026 676 63 40, Fax 026 676 63 45
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	 Paul Schmalz Präsident ZVCH  Anja Lüth Leitung Herdebuch

Stellungnahme ZVCH

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme zu diesem anspruchsvollen und wichtigen Dossier und geben Ihnen nachfolgend unsere Anmerkungen und Änderungsanträge bekannt.

Wir unterstützen grundsätzlich die Eingabe des Schweizerischen Bauernverbandes SBV und die Eingabe des Verbandes Schweizerischer Pferdezüchterorganisationen VSP.

Die nachstehend aufgeführten zusätzlichen Positionsbezüge ergänzen bzw. bekräftigen die beiden genannten Stellungnahmen und sind aus unserer Sicht für die positive Weiterentwicklung der Pferdezüchtung in der Schweiz von entscheidender Bedeutung.

Folgende grundsätzliche Punkte aus der Eingabe des SBV erscheinen uns aus Sicht einer international wettbewerbsfähigen Pferdezüchtung besonders wichtig:

- Aufrechterhaltung der tiergebundenen Beiträge
- Übertragbarkeit der Anpassungsbeiträge im familiären Rahmen bei Betriebsübergaben
- Vermeidung von im Vergleich zum Ausland strengeren Vorschriften, die zu einer Abnahme der inländischen Produktion führen und zwangsläufig eine Erhöhung von Importen zur Folge haben
- kein übertriebener Abbau von Marktstützungsmassnahmen
- Ergreifung von Massnahmen zur Abschwächung der Auswirkungen der Wechselkursänderungen
- Vermeidung von zusätzlichen administrativen Kosten und Anforderungen in allen Bereichen der Agrarwirtschaft auf Ebene der landwirtschaftlichen Betriebe, sowie auf Stufe Bund und Kantone.

1

9

19

1

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 3 Begriff und Geltungsbereich	Einführung des Begriffs der paralandwirtschaftlichen Aktivität, Bst. d Abs. 3 Art. 1 Die Landwirtschaft umfasst ... <i>d. paralandwirtschaftliche Aktivitäten. (neu)</i>	vgl. Eingabe SBV Die paralandwirtschaftlichen Aktivitäten müssen Teil der landwirtschaftlichen Aktivität bilden. Dieser Einbezug setzt eine Klärung der Definition dieser paralandwirtschaftlichen Aktivitäten voraus. Diese muss in einem Gesetz oder einer Verordnung verankert werden, damit insbesondere die Probleme in Bezug auf die Raumplanung gelöst werden können. Der ZVCH beantragt folgende Definition: <i>"Paralandwirtschaft ist eine wirtschaftliche Aktivität, die in engem Bezug zur Nutztierhaltung, zum Pflanzenbau oder zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlicher Flächen steht. Daraus entstehen Dienstleistungen, welche die Landwirtschaft, neben der Produktion von Agrargütern, anbietet."</i>	2
Art. 6 Zahlungsrahmen	Anpassung des Artikels 6 für die Einführung im Gesetz einer verbindlichen Indexierung des Betrags für den Zahlungsrahmen an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten. Ausschluss des Zahlungsrahmens von einem eventuellen Sparprogramm des Bundes. Erhöhung des Rahmenkredits für die Strukturverbesserungen und Anpassung des Rahmenkredits für Produktion und Absatz an die Marktentwicklung ohne Senkung des Rahmenkredits für die Direktzahlungen.	vgl. Eingabe SBV Der ZVCH beantragt, dass der Zahlungsrahmen an den Index der Lebenshaltungskosten gebunden wird. Schliesslich sind die Landwirte auf der einen Seite von der Kostenentwicklung betroffen. Andererseits sollte die Abgeltung ihrer Leistungen zumindest der Inflation angepasst werden. Der ZVCH verlangt zudem, dass der Agrarsektor, der einen immer geringeren Anteil der Bundesausgaben ausmacht, nicht in ein eventuelles Sparprogramm des Bundes einbezogen wird. Der ZVCH beantragt, dass die gemeinwirtschaftlichen Zusatzleistungen der Landwirtschaft zum richtigen Wert entschädigt werden und der Zahlungsrahmen entsprechend angepasst wird. Die Strukturverbesserungen stellen eine wichtige Stütze der Landwirtschaft dar. Es ist wichtig, dass die Landwirtschaft ein rationelles Arbeitsinstrument beibehalten kann, das den heutigen gesetzlichen und technischen Anforderungen entspricht.	29
Art. 17 Einfuhrzölle	Änderung des Artikels 17	Der ZVCH ist der Auffassung, dass der Art. 17 gestärkt werden muss. In Übereinstimmung	5

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Art. 17 Bei der Festsetzung der Einfuhrzölle sind die Versorgungslage im Inland und die Absatzmöglichkeiten für gleichartige inländische Erzeugnisse zu berücksichtigen, mit dem Ziel, eine signifikante Versorgung mit einheimischen landwirtschaftlichen Produkten zu erreichen.</i>	mit internationalen Verpflichtungen bleibt der Grenzschutz ein wichtiges Instrument, um eine nachhaltige, diversifizierte und qualitativ hochwertigen Erzeugung einheimischer Produkte zu gewährleisten. Die heute bereits existierenden Anforderungen an die inländische Pferdezucht führen zu einer hohen finanziellen und administrativen Belastung der inländischen Produzenten. Parallel können billige Pferde unter recht einfachen Auflagen importiert werden, die im Ausland unter weniger strengen Vorschriften erzeugt wurden. Der ungünstige Wechselkurs zum Euro erhöht zusätzlich den starken Druck auf den inländischen Pferdemarkt. (vgl. auch Eingabe des SBV)
Art. 19a Zweckbindung von Zollerträgen	Änderung der in Art. 19a Abs. 1 vorgesehenen Periode: 2009 bis 2017 Art 19a Abs. 1 Die Erträge aus Einfuhrzöllen auf Landwirtschaftsprodukten und Lebensmitteln sind für die Jahre 2009 bis 2016 2017 zweckgebunden; sie werden für die Finanzierung von Begleitmassnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung eines Freihandelsabkommens mit der Europäischen Union im Agrar- und Lebensmittelbereich oder eines WTO Abkommens verwendet	Zolleinnahmen resultierend aus Pferdeimporten sollen ebenfalls der Pferdezucht zugute kommen.
Art. 48 Schlachtvieh ... Verteilung der Zollkontingente	Antrag an den Bund, die Forderungen der Fleischbranche besser zu berücksichtigen, indem den Bemerkungen des SBV Rechnung getragen wird.	Der ZVCH unterstützt ausdrücklich die Forderung des SBV in diesem Punkt und ersucht den Bund, die Interessen der Fleischwertschöpfungskette besser zu berücksichtigen. Letztere verlangt, dass ein Teil der Zollkontingente wiederum entsprechend der zugunsten der Schweizer Produktion gelieferten Leistung zugeteilt wird. Mit der Abschaffung der Inlandleistung ist der Anreiz zur Schlachtung von inländischem Vieh zurückgegangen. Der Vorschlag,

5

7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		dass der mit der Teilbindung der Zollkontingente an die Inlandleistung nach wie vor ein Teil der Kontingente versteigert wird, bleibt der Zugang zu Kontingente auch für Akteure gewährleistet, die nicht schlachten. Daher ist der Vorschlag wettbewerbsrechtlich unproblematisch. Konkret schliessen wir uns der Forderung des SBV an, dass die Zollkontingente für Pferdefleisch zu 1/3 nach der Inlandleistung zuzuteilen und die restlichen 2/3 zu versteigern sind. (vgl. auch Forderung der Arbeitsgruppe des EVD)	
Art. 70 – 77 Direktzahlungen	vgl. Eingabe SBV	Der ZVCH unterstützt explizit in diesem Abschnitt die Anträge und Ausführungen des SBV, insbesondere die Aufrechterhaltung der tierbezogenen Beiträge und die Übertragbarkeit der Anpassungsbeiträge im familiären Rahmen bei Betriebsübergaben. Ein Verzicht auf die Förderung durch tierbezogene Beiträge setzt nach unserer Auffassung die falschen Anreize. Eine nachhaltige Nutzung des hohen Anteils der Grünlandflächen in der Schweiz ist nur mit rauhfuttermessenden Tieren möglich. Aber Tierhaltung ist aufwendig und sollte deshalb entsprechend abgegolten werden. Die Entwicklung einer international wettbewerbsfähigen Landwirtschaft kann nur erfolgreich sein, wenn junge innovative Landwirte die Betriebe ihrer Eltern weiterführen und den zukünftigen Marktbedingungen anpassen. Die personengebundene Ausschüttung der Anpassungsbeiträge hemmt nach unserer Auffassung den eigentlich gewünschten Generationenwechsel.	9
Art. 147	Anpassung des Art. 147 Abs. 1 Art. 147 Abs. 1 Zur Unterstützung der Pferdezucht kann betreibt der Bund ein eidgenössisches Gestüt betreiben .	Der ZVCH verlangt explizit die Streichung der Kann-Formulierung in Art. 147, Abs. 1. Für die weitere positive Entwicklung der inländischen Pferdebranche, insbesondere einer leistungsfähigen Pferdezucht, ist das Nationalgestüt als Kompetenzzentrum unbedingt notwendig. Das Nationalgestüt engagiert sich heute sehr stark in den Bereichen Ausbildung und Forschung. Diese sind für eine wettbewerbsfähige Pferdezucht absolut notwendig, sind für den privaten Sektor aber wirtschaftlich uninteressant.	24
Tierseuchengesetz			
Art. 37 Beiträge zur Entsorgung tierischer Nebenprodukte	Art. 37 Abs. 2 Die Beiträge werden den Haltern von Tieren der Rinder-, Schaf-, Ziegen-, Schweine- und Pferdegattung	Der ZVCH fordert, dass Pferde ebenfalls von diesen Beiträgen profitieren können.	7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sowie den Schlachtbetrieben ausgerichtet.	

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0555	SHV	Schweizerischer Haflingerverband	29.6.11
------	-----	----------------------------------	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Haflingerverband
Adresse / Indirizzo	Les Long Prés / PF 125 / 1580 Avenches info@haflinger.ch, Tel. 026 676 63 40, Fax 026 676 63 45
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	 Albert Peter Präsident SHV  Anja Lüth Leitung Herdebuch

Stellungnahme SHV

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme zu diesem anspruchsvollen und wichtigen Dossier und geben Ihnen nachfolgend unsere Anmerkungen und Änderungsanträge bekannt.

Wir unterstützen grundsätzlich die Eingabe des Schweizerischen Bauernverbandes SBV und die Eingabe des Verbandes Schweizerischer Pferdezüchterorganisationen VSP.

Die nachstehend aufgeführten zusätzlichen Positionsbezüge ergänzen bzw. bekräftigen die beiden genannten Stellungnahmen und sind aus unserer Sicht für die positive Weiterentwicklung der Pferdezüchtung in der Schweiz von besonderer Bedeutung.

Folgende grundsätzliche Punkte aus der Eingabe des SBV erscheinen uns aus Sicht einer international wettbewerbsfähigen Pferdezüchtung besonders wichtig:

- Aufrechterhaltung der tiergebundenen Beiträge 9
- Übertragbarkeit der Anpassungsbeiträge im familiären Rahmen bei Betriebsübergaben 19
- Vermeidung von im Vergleich zum Ausland strengeren Vorschriften, die zu einer Abnahme der inländischen Produktion führen und zwangsläufig eine Erhöhung von Importen zur Folge haben 1
- kein übertriebener Abbau von Marktstützungsmassnahmen 5
- Ergreifung von Massnahmen zur Abschwächung der Auswirkungen der Wechselkursänderungen 5
- Vermeidung von zusätzlichen administrativen Kosten und Anforderungen in allen Bereichen der Agrarwirtschaft auf Ebene der landwirtschaftlichen Betriebe, sowie auf Stufe Bund und Kantone. 1

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.6.2. Seite 188	Keine Erhöhung der - Förderschwelle	Ausgangslage laut Bericht: Laut erläuterndem Bericht (Kapitel 2.6.2 Konzept / Tierzucht) können ab 2014 im Grundsatz die bisherigen Beiträge für tierzüchterische Massnahmen weiterhin ausgerichtet werden. Sollte weniger Geld zur Verfügung stehen, wird in erster Linie eine Erhöhung der Förderschwelle von 30'000 auf 60'000 Franken in der Tierzuchtverordnung geprüft. Feststellung: Diverse Organisationen haben im Zusammenhang mit der Erneuerung der Anerkennung einen grossen finanziellen und administrativen Aufwand betrieben und ihre Zucht- und Sportreglemente neu ausgerichtet. Organisationen haben sich zu grösseren Einheiten zusammengeschlossen oder betreuen zusätzlich weitere Rassen. Zum Teil haben sie Zuchtwertschätzungen oder genetische Bewertungen in ihre Programme aufgenommen, obwohl sie laut Ursprungszuchtbuch ihrer Rassen dazu nicht verpflichtet gewesen wären. Für die Schaffung der Grundlagen und die Anpassung der Programme wurde bereits viel Geld investiert und ein grosser Aufwand betrieben. Die Aktualisierung dieser Systeme wird jährlich wiederkehrende Kosten verursachen. Bei einer Verdoppelung der Förderschwelle verlieren weitere Organisationen die Tierzuchtbeiträge. Ein Zusammenschluss zu noch grösseren Einheiten macht nicht immer Sinn oder ist gar unmöglich, da es sich um in sich geschlossene Einheiten mit internationaler Ausrichtung und internationaler Anbindung, teilweise mit eigenständiger international ausgerichteter Wettkampfordnung handelt. Die rassenabhängig unterschiedliche Nutzung verunmöglicht teilweise die vom BLW gewünschten grösseren Einheiten. Die Erhöhung der Förderschwelle stellt einen Vertrauensbruch dar, zerstört wertvolle Gefässe und schwächt international ausgerichteten Zuchtsysteme nachhaltig. Forderung: Allfällige Kürzungen auf Kosten der kleineren Organisationen auszutragen ist der falsche Weg. Der Bund entfernt sich mit einem solchen Vorgehen von der Gleichberechtigung und Gleichbehandlung der Zuchtorganisationen. Es entsteht eine Monopolisierung, die auch nicht im Interesse der grossen Zuchtverbände sein kann. <i>(Vergleiche auch Stellungnahme VSP)</i>

24

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 3 Begriff und Geltungsbereich	Einführung des Begriffs der paralandwirtschaftlichen Aktivität, Bst. d Abs. 3 Art. 1 Die Landwirtschaft umfasst ... <i>d. paralandwirtschaftliche Aktivitäten. (neu)</i>	vgl. Eingabe SBV Die paralandwirtschaftlichen Aktivitäten müssen Teil der landwirtschaftlichen Aktivität bilden. Dieser Einbezug setzt eine Klärung der Definition dieser paralandwirtschaftlichen Aktivitäten voraus. Diese muss in einem Gesetz oder einer Verordnung verankert werden, damit insbesondere die Probleme in Bezug auf die Raumplanung gelöst werden können. Der SHV beantragt folgende Definition: " <i>Paralandwirtschaft ist eine wirtschaftliche Aktivität, die in engem Bezug zur Nutztierhaltung, zum Pflanzenbau oder zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlicher Flächen steht. Daraus entstehen Dienstleistungen, welche die Landwirtschaft, neben der Produktion von Agrargütern, anbietet.</i> "	2
Art. 6 Zahlungsrahmen	Anpassung des Artikels 6 für die Einführung im Gesetz einer verbindlichen Indexierung des Betrags für den Zahlungsrahmen an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten. Ausschluss des Zahlungsrahmens von einem eventuellen Sparprogramm des Bundes. Erhöhung des Rahmenkredits für die Strukturverbesserungen und Anpassung des Rahmenkredits für Produktion und Absatz an die Marktentwicklung ohne Senkung des Rahmenkredits für die Direktzahlungen.	vgl. Eingabe SBV Der SHV beantragt, dass der Zahlungsrahmen an den Index der Lebenshaltungskosten gebunden wird. Schliesslich sind die Landwirte auf der einen Seite von der Kostenentwicklung betroffen. Andererseits sollte die Abgeltung ihrer Leistungen zumindest der Inflation angepasst werden. Der SHV verlangt zudem, dass der Agrarsektor, der einen immer geringeren Anteil der Bundesausgaben ausmacht, nicht in ein eventuelles Sparprogramm des Bundes einbezogen wird. Der SHV beantragt, dass die gemeinwirtschaftlichen Zusatzleistungen der Landwirtschaft zum richtigen Wert entschädigt werden und der Zahlungsrahmen entsprechend angepasst wird. Die Strukturverbesserungen stellen eine wichtige Stütze der Landwirtschaft dar. Es ist wichtig, dass die Landwirtschaft ein rationelles Arbeitsinstrument beibehalten kann, das den heutigen gesetzlichen und technischen Anforderungen entspricht.	29
Art. 17 Einfuhrzölle	Änderung des Artikels 17 <i>Art. 17 Bei der Festsetzung der Einfuhrzölle sind die Versor-</i>	Der SHV ist der Auffassung, dass der Art. 17 gestärkt werden muss. In Übereinstimmung mit internationalen Verpflichtungen bleibt der Grenzschutz ein wichtiges Instrument, um eine nachhaltige, diversifizierte und qualitativ hochwertigen Erzeugung einheimischer Produkte zu	5

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gungslage im Inland und die Absatzmöglichkeiten für gleichartige inländische Erzeugnisse zu berücksichtigen, mit dem Ziel, eine signifikante Versorgung mit einheimischen landwirtschaftlichen Produkten zu erreichen.	gewährleisten. Die heute bereits existierenden Anforderungen an die inländische Pferdezucht führen zu einer hohen finanziellen und administrativen Belastung der inländischen Produzenten. Parallel können billige Pferde unter recht einfachen Auflagen importiert werden, die im Ausland unter weniger strengen Vorschriften erzeugt wurden. Der ungünstige Wechselkurs zum Euro erhöht zusätzlich den starken Druck auf den inländischen Pferdemarkt. (vgl. auch Eingabe des SBV)
Art. 19a Zweckbindung von Zollerträgen	Änderung der in Art. 19a Abs. 1 vorgesehenen Periode: 2009 bis 2017 Art 19a Abs. 1 Die Erträge aus Einfuhrzöllen auf Landwirtschaftsprodukten und Lebensmitteln sind für die Jahre 2009 bis 2016 2017 zweckgebunden; sie werden für die Finanzierung von Begleitmassnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung eines Freihandelsabkommens mit der Europäischen Union im Agrar- und Lebensmittelbereich oder eines WTO Abkommens verwendet	Zolleinnahmen resultierend aus Pferdeimporten sollen ebenfalls der Pferdezucht zugute kommen.
Art. 48 Schlachtvieh ... Verteilung der Zollkontingente	Antrag an den Bund, die Forderungen der Fleischbranche besser zu berücksichtigen, indem den Bemerkungen des SBV Rechnung getragen wird.	Der SHV unterstützt ausdrücklich die Forderung des SBV in diesem Punkt und ersucht den Bund, die Interessen der Fleischwertschöpfungskette besser zu berücksichtigen. Letztere verlangt, dass ein Teil der Zollkontingente wiederum entsprechend der zugunsten der Schweizer Produktion gelieferten Leistung zugeteilt wird. Mit der Abschaffung der Inandleistung ist der Anreiz zur Schlachtung von inländischem Vieh zurückgegangen. Der Vorschlag, dass der mit der Teilbindung der Zollkontingente an die Inandleistung nach wie vor ein Teil der Kontingente versteigert wird, bleibt der Zugang zu Kontingente auch für Akteure gewähr-

5

7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		leistet, die nicht schlachten. Daher ist der Vorschlag wettbewerbsrechtlich unproblematisch. Konkret schliessen wir uns der Forderung des SBV an, dass die Zollkontingente für Pferdefleisch zu 1/3 nach der Inlandleistung zuzuteilen und die restlichen 2/3 zu versteigern sind. (vgl. auch Forderung der Arbeitsgruppe des EVD)
Art. 70 – 77 Direktzahlungen	vgl. Eingabe SBV	Der SHV unterstützt explizit in diesem Abschnitt die Anträge und Ausführungen des SBV, insbesondere die Aufrechterhaltung der tierbezogenen Beiträge und die Übertragbarkeit der Anpassungsbeiträge im familiären Rahmen bei Betriebsübergaben. Ein Verzicht auf die Förderung durch tierbezogene Beiträge setzt nach unserer Auffassung die falschen Anreize. Eine nachhaltige Nutzung des hohen Anteils der Grünlandflächen in der Schweiz ist nur mit raufutterverzehrenden Tieren möglich. Aber Tierhaltung ist aufwendig und sollte deshalb entsprechend abgegolten werden. Die Entwicklung einer international wettbewerbsfähigen Landwirtschaft kann nur erfolgreich sein, wenn junge innovative Landwirte die Betriebe ihrer Eltern weiterführen und den zukünftigen Marktbedingungen anpassen. Die personengebundene Ausschüttung der Anpassungsbeiträge hemmt nach unserer Auffassung den eigentlich gewünschten Generationenwechsel.
Art. 147	Anpassung des Art. 147 Abs. 1 Art. 147 Abs. 1 Zur Unterstützung der Pferdezucht kann betreibt der Bund ein eidgenössisches Gestüt betreiben .	Der SHV verlangt explizit die Streichung der Kann-Formulierung in Art. 147, Abs. 1. Für die weitere positive Entwicklung der inländischen Pferdebranche, insbesondere einer leistungsfähigen Pferdezucht, ist das Nationalgestüt als Kompetenzzentrum unbedingt notwendig. Das Nationalgestüt engagiert sich heute sehr stark in den Bereichen Ausbildung und Forschung. Diese sind für eine wettbewerbsfähige Pferdezucht absolut notwendig, sind für den privaten Sektor aber wirtschaftlich uninteressant.
Art. 177 Schlussbestimmungen, Vollzug, Bundesrat	Anpassung von Verordnungen: Landwirtschaftliche Begriffsverordnung	Im Rahmen der Revision der Verordnungen fordert der SBV den Bundesrat auf, die Faktoren betreffend die Raufutter verzehrenden Grossvieheinheiten (RGVE), insbesondere für Mutterkühe (0.8 RGVE ♂ 1 RGVE) neu zu bewerten. Der SHV schliesst sich der Zusatzforderung des VSP an. Bezüglich der RGVE Bemessung für Ponys besteht seit langer Zeit Handlungsbedarf. Diesbezügliche Forderungen wurden vom VSP und dem SVPK erstmals im Jahr 1998 im Rahmen einer Vernehmlassung gestellt und seither bei verschiedenen Gelegenheiten regelmässig wieder ins Feld geführt. Unabhängig von Grösse (Stockmass) und Gewicht werden Ponys, Kleinpferde und Esel jeden Alters ab ca. 75 cm bis 148 cm mit 0,25 GVE bemessen. Für andere Pferde über 3 Jahre gilt der Faktor

9

24

7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		0,7. - Für <u>die Kategorie Pony</u> sind Unterteilungen erforderlich. Entsprechende aktualisierte Unterlagen und Berechnungen wurden von der IPV CH in Absprache mit dem VSP vor einigen Wochen beim BLW eingereicht und erste Gespräche wurden geführt. Mit der Einführung der Tierverkehrsdatenbank Equiden und dem ab 2014 geltenden Passobligatorium für alle Equiden in der Schweiz sind die Grundlagen für einen Systemwechsel bereits geschaffen worden: Anlässlich der Aufnahme des Signalements beim adulten Equiden wird automatisch auch das Stockmass durch den Tierarzt oder den Identifikationsbeauftragten erhoben und im Signalementsblatt eingetragen. Diese Stockmasse könnten auch in der TVD Equiden geführt werden.
Tierseuchengesetz		
Art. 37 Beiträge zur Entsorgung tierischer Nebenprodukte	Art. 37 Abs. 2 Die Beiträge werden den Haltern von Tieren der Rinder-, Schaf-, Ziegen-, Schweine- und Pferdegattung sowie den Schlachtbetrieben ausgerichtet.	Der SHV fordert, dass Pferde ebenfalls von diesen Beiträgen profitieren können.

0571	Schafe	Schweizerischer Schafzuchtverband	28.6.11
------	--------	-----------------------------------	---------

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement
Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Herzogenbuchsee/Niederönz
28. Juni 2011 gs/sch

Agrarpolitik 2014-2017

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 23. März 2011 haben Sie uns den Vernehmlassungsentwurf und den erläuternden Bericht „Optimierung des Importsystems Fleisch“ zur Agrarpolitik 2014-2017 zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, Stellung nehmen zu können.

Unsere Vernehmlassung beschränkt sich auf Änderungen, welche die Schafzucht- und haltung direkt betreffen. Die Verteilung der Zollkontingente, die Inlandwollverwertung und der Herdenschutz sind drei Themen, die uns sehr stark beschäftigen und für die wir uns auch im Namen unsere Mitglieder engagieren.

13

Wir begrüssen die Erweiterung von Art. 12 Jagdgesetz mit Absatz 5, möchten aber auch an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die Schadenfinanzierung über das BAFU a) im Gesetz verankert sein muss und b) der Herdenschutz vom BAFU und ausserhalb des Landwirtschaftsbudgets finanziert werden muss.

Wir bedanken uns nochmals für die gebotene Möglichkeit zur Vernehmlassung und ersuchen Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unsere Stellungnahme bei der Änderung im Landwirtschaftsgesetz und beim Jagdgesetz zu berücksichtigen und unseren Anliegen Rechnung zu tragen.

Mit freundlichen Grüssen
SCHWEIZERISCHER SCHAFZUCHTVERBAND

German Schmutz
Präsident

Marlies Schneider
Leiterin der Geschäftsstelle

Beilage erwähnt

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0571	Schafe	Schweizerischer Schafzuchtverband	28.6.11
------	--------	-----------------------------------	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	SCHWEIZERISCHER SCHAFZUCHTVERBAND Genossenschaft
Adresse / Indirizzo	Industriestrasse 9, Niederönz Postfach 238 3360 Herzogenbuchsee
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28. Juni 2011

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

In allen nachfolgend nicht aufgeführten Positionen unterstützt der Schweizerische Schafzuchtverband die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes, insbesondere auch bei der Indexierung des Zahlungsrahmens ab 2009.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 48 Schlachtvieh.... Verteilung der Zollkontingente	Vermehrte Anbindung an die Inandleistung bei der Verteilung der Zollkontingente.	Nach dem Preiszerfall beim Schlachtvieh, erachten wir es als sehr dringend, die Zollkontingente wieder vermehrt an die Inandleistung zu binden. Der von der Branche in der Arbeitsgruppe des EVD zur Zuteilung der Zollkontingente eingebrachte Vorschlag soll umgesetzt werden. Für Rind-, Kalb-, Gitz- und Schaffleisch sollen 50 % der Kontingentsanteile nach der Inandleistung zugeteilt werden, 40 % sind zu versteigern und 10 % sind nach der Zahl der auf öffentlichen Märkten ersteigerten Tiere zuzuteilen. Die Zollkontingente für Geflügel- und Pferdefleisch sowie für Rindsbinden sind zu 1/3 nach der Inandleistung zuzuteilen, die restlichen 2/3 sind zu versteigern.	7
Art. 51bis Verwertung von Schafwolle	Verarbeitung der im Inland eingesammelten Schafwolle zu Endprodukten im Ausland ermöglichen.	Wir begrüßen die Tatsache, dass der Bund die Förderung der Schafwoll-Verwertung, entgegen früherer Absichten, im Landwirtschaftsgesetz fortführen will. Für Organisationen, die eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen und ihren Sitz in der Schweiz haben, muss eine Weiterverarbeitung der im Inland eingesammelten Schafwolle zu Endprodukten auch im Ausland möglich sein.	7
Art. 70 Grundsatz und Voraussetzungen	Einkommens- und Vermögensgrenze nicht aufheben. Begrenzung pro Standardarbeitskraft nicht aufheben	Die Akzeptanz von Direktzahlungen ist bei der Bevölkerung besser, wenn sie nach oben begrenzt sind. Die Grenzwerte für die Beitragssumme pro SAK ist beizubehalten.	10
Art. 70a, Abs. 1a Voraussetzungen	Bodenbewirtschaftende bäuerliche Betriebe Keine DZ für juristische Personen sowie Betriebe von Bund, Kantonen und Gemeinden.	Der SZV ist gegen die Weiterführung von Direktzahlungen an juristische Personen sowie die Betriebe von Bund, Kantonen und Gemeinden.	10

Art. 70a, Abs. 1d Voraussetzungen Ausschluss von Flächen in der Bauzone von den Direktzahlungen	Das Bauland darf nicht voll ausgeschlossen werden.	Der grösste Teil des Baulandes befindet sich, vor allem im Berggebiet, nicht in Bauernhand. Besitzer und Bewirtschafter sind oft nicht identisch. Der verhältnismässig kleine Anteil Bauland, der sich in Bauernhand befindet, stellt wiederum eine wichtige Grundlage für die Kapitalbeschaffung bei Investitionen (Banksicherheit) dar. Selbstbewirtschafter von Flächen in rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen (Baulandreserven) sind von Entschädigungszahlungen auszuschliessen.	11
Art. 70a, Abs. 1e Voraussetzungen Mindestarbeitsaufkommen in SAK	Keine Anhebung der SAK-Grenze im Talgebiet. Anpassung SAK-Faktoren für Bergbetriebe unterschiedlich zu Talbetrieben handhaben. Kulturlandschaft braucht kleine Nebenerwerbsbetriebe	Die Anhebung der SAK-Grenze für das Talgebiet auf eine neue SAK-Mindestgrenze von 0.4 erachten wir als falsch, da viele Schaf- und Ziegenhaltungsbetriebe von den Direktzahlungen ausgeschlossen würden. Die Faktorenkorrektur bedeutet eine Anhebung der SAK-Grenze auch im Berggebiet. Entweder dürfen die SAK-Faktoren im Berggebiet nicht angepasst werden, oder der höhere Arbeitsanfall bei Betrieben in Hanglagen muss stärker gewichtet werden. In steilen Hanglagen ist eine vollständige Mechanisierung nicht möglich. Dem Faktor Arbeit ist für die Berggebiete ein hoher Stellenwert einzuräumen. Wir begrüssen die Einführung einer neuen Flächenkategorie für Hanglagen mit über 50 % Steigung. Die Berg- und Tourismuskantone brauchen die Nebenerwerbslandwirte zur Pflege der Kulturlandschaft und zum Erhalt der Schaf- und Ziegenzucht. Gerade Kleinstbetriebe leisten dazu einen wertvollen Beitrag. Durch die Anhebung der SAK-Faktoren verlieren diese die Direktzahlungen. Mit der Anhebung der SAK-Grenze und SAK-Faktoren werden viele Betriebe keine Direktzahlungen mehr erhalten. Ein grosser Teil des von diesen bewirtschafteten Bodens wird im Anschluss nicht mehr oder mindestens nicht mehr im gleichen Rahmen bewirtschaftet, weil der Bewirtschaftungsaufwand zu hoch ist.	10

Art. 70a, Abs. 1h Voraussetzungen Landwirtschaftliche Grundbildung	Vereinheitlichung der Bildungs- anforderungen	Wir befürworten eine Landwirtschaftliche Ausbildung im Grundsatz, insbesondere für Vollerwerbsbetriebe. Für die im Nebenerwerb betriebenen Tal- und Bergbetriebe wird die Schwelle damit aber zu hoch. Die Berglandwirtschaft, aber auch im Tal, ist man auf die Bewirtschaftung der Restlandflächen durch die Nebenerwerbsbetriebe angewiesen. Diese Nebenerwerbsbetriebe müssen einen erleichterten Zugang in Form eines Kurses zur Berechtigung für den Bezug von Direktzahlungen erhalten, welcher am Abend, bzw. an einzelnen Volltagen auf zwei Jahre verteilt, absolviert werden kann (max. 360 Lektionen). Wir erachten es als sinnvoll, wenn sowohl im Berg- als auch im Talgebiet für Betriebe ab 1.2 SAK eine Ausbildung mit EFZ und für Betriebe bis 1.2 SAK eine verkürzte „Direktzahlungsausbildung“ verlangt wird.	10
Art. 71, Abs. 1c Kulturlandschaftsbei- träge Sommerungsbeitrag	Umtriebsweide darf nicht an Herdenschutz gebunden sein.	Wir begrüßen den höheren Ansatz für Umtriebsweiden, sind aber der Meinung, dass für Schafe, die auf den Umtriebsweiden mit Herdenschutz gesömmert werden, der gleiche Betrag entrichtet wird, wie für Herden, die ständig behirtet werden. Die Finanzierung des Herdenschutzes ist nicht in der Direktzahlungsverordnung zu regeln.	13
Art. 72 Versorgungssicher- heitsbeiträge		Wir lehnen die Aufhebung der tierbezogenen Beiträge (RGVE und TEP) ab. Die vorgesehene Streichung der Beiträge an die Raufutter verzehrenden GVE (RGVE) und an die Tierhaltung unter erschwerenden Produktionsbedingungen (TEP-Beiträge), hätte auf die Schaf- und Ziegenzucht äusserst negative Auswirkungen.	14
Art. 73 Biodiversitätsbeiträge		Biodiversität in der Tierproduktion darf nicht ausser acht gelassen werden. Die Erhaltung und Förderung der originalen Schweizer Tierrassen (Rinder, Pferde, Ziegen, Schafe) ist wichtig und muss bestehen bleiben.	15
Art. 75 Produktionssystem- beiträge Tierwohlbeiträge		Wir befürworten die Aufrechterhaltung dieser Ethobeiträge. Eine Erhöhung der RAUS-Beiträge für Schafe und Ziegen wäre erwünscht.	17

Art. 141 Zuchtförderung	Der Bundesrat fördert kann die Zucht von Nutztieren fördern , die ...	Wir verlangen die Streichung der „Kann-Formulierung“ und fordern eine zwingende Formulierung in Art. 141.	24
Art. 142 Beiträge	Der Bundesrat richtet kann anerkannten Organisationen Beiträge ausrichten , insbesondere für ...	Wir verlangen die Streichung der „Kann-Formulierung“ und fordern eine zwingende Formulierung in Art. 142.	24
Viehexportbeiträge		Die Förderung der Viehexporte soll wieder ins Landwirtschaftsgesetz aufgenommen werden. Die Argumentation zur Streichung der Beiträge, nämlich, dass sie nicht WTO-konform sind, wird hinfällig, nachdem eine Mehrheit der Länder eine solche Export-Beihilfe kennt.	7
<u>Jagdgesetz</u>			
Jagdgesetz Art. 12 Verhütung von Wildschaden	Neuer Art. 12, Abs. 5	Wir begrüßen die Förderung und Koordination von Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden, die durch Grossraubtiere an Nutztieren verursacht werden. Die Schadenfinanzierung über das BAFU muss im Gesetz verankert sein. Der Herdenschutz muss vom BAFU und ausserhalb des Landwirtschaftsbudgets finanziert werden.	13

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0572	Ziegen	Schweizerischer Ziegenzuchtverband	29.6.11
------	--------	------------------------------------	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Ziegenzuchtverband (SZZV)
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 16, Postfach, 3000 Bern 14
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28. Juni 2011 / Ursula Herren

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SZZV kann **wesentliche Hauptpunkte der Vernehmlassungsvorlage der AP 2014-2017 nicht unterstützen. Es sind erhebliche Korrekturen erforderlich!**

1

Die Vorschläge des Bundesrates hätten sowohl für die einzelnen Bauernbetriebe als auch den gesamten Agrar- und Lebensmittelsektor negative Folgen. Die Vorlage gefährdet die Nachhaltigkeit der Schweizer Landwirtschaft in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht. Es sind unerlässlichen Korrekturen vorzunehmen, um Rahmenbedingungen zugunsten einer nachhaltigen, multifunktionellen und auf die Bedürfnisse der Konsumenten ausgerichteten Landwirtschaft zu definieren.

Der SZZV weist insbesondere auf folgende Punkte hin:

- **Erhöhung des Globalbudgets für die Landwirtschaft**

Die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft ist schwierig. Die wachsende Tendenz zur Öffnung der Märkte und die verstärkte Konkurrenz seitens der ausländischen Landwirtschaft, die insbesondere infolge geringerer Vorschriften günstiger produzieren kann, verstärken diesen Druck. Die Einkommen bleiben tief und der Unterschied mit vergleichbaren Einkommen ist gross. Die Bauernfamilien dürfen aus finanzpolitischen Gründen nicht noch weiter vom materiellen Wohlstand, den die Schweiz kennt, weggedrängt werden. Ausserdem ist es notwendig, dass die von einer multifunktionellen Landwirtschaft erbrachten Leistungen in Zukunft zu einem korrekten Preis entschädigt werden. Dazu muss der für die Landwirtschaft für die Periode 2014-2017 bestimmte Finanzrahmen mindestens auf das Teuerungsniveau erhöht werden. Der SZZV verlangt zudem, dass sämtliche Mehrleistungen der Landwirtschaft zu ihrem richtigen Wert entschädigt und das Globalbudget entsprechend angepasst werden.

29

- **Keine Schwächung der Viehwirtschaft**

Der SZZV ist gegen die Streichung der RGVE/TEP-Beiträge. Angesichts einer immer grösseren Marktöffnung ist der SZZV der Ansicht, dass eine Streichung der RGVE/TEP-Beiträge kontraproduktiv und unhaltbar wäre. Die Schweiz ist ein Grasland und gerade im Hügel- und Berggebiet lassen sich die Flächen nur als Wiesen oder Weiden nutzen. Tiere erfordern einen grossen Betreuungsaufwand! Weder innen- noch aussenpolitisch besteht Anpassungsbedarf in diesem Bereich.

9

- **Keine Bestrafung der produzierenden Landwirtschaft**

Der SZZV bedauert, dass die vorgeschlagenen Massnahmen, insbesondere die Anpassungen betreffend das Direktzahlungssystem, zu einer Bestrafung der produzierenden Landwirtschaft führen. Besonders betroffen ist dabei die Produktion von Nahrungsmitteln tierischer Herkunft. Eine vielseitige und auf die Marktbedürfnisse ausgerichtete Nahrungsmittelproduktion trägt voll zur Erreichung der Lebensmittelsicherheit und der Ernährungssouveränität bei; Ziele, die im Bundesgesetz über die Landwirtschaft verankert sind. Die Zukunft unseres Landes hängt von ihnen ab.

9

Gemäss Schätzungen des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) sollte die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems zu einer Senkung der Tier-

bestände um rund 7% führen, was einem sektoralen Einkommensverlust von rund CHF 50 Millionen entspricht. Dieser Rückgang der Schweizer Produktion, der durch strenge Vorschriften im Bereich Ökologie und Tierwohl verordnet wird, wird sich unweigerlich in einer Zunahme des Imports äussern. Dies ist inakzeptabel und läuft den Prinzipien der Nachhaltigkeit und der Ernährungssouveränität zuwider.

Der SZZV verlangt vom Bundesrat, seine Stützung für eine produzierende und nachhaltige Landwirtschaft zu verstärken, insbesondere durch ein Rückkommen auf seinen Antrag, die tiergebundenen Beiträge zu streichen und durch Erhöhung der finanziellen Mittel für die Versorgungssicherheit.

- **Neue Importregelung Fleisch / Wiedereinführung der Inlandleistungskomponente**

Die Wiedereinführung einer Inlandleistungskomponente bei der Zuteilung der Importkontingente ist nicht zuletzt beim Gitzfleisch zwingend. Die aktuelle Gitzvermarktung ist desolat. Der Gitzpreis liegt während 48 Wochen weit unter den Produktionskosten! Bei den Ziegen- und Schaffleischimporten ist unbedingt ein massiver Anreiz für die Schlachtung von inländischen Tieren in das Importsystem einzufügen. Ein Teil der Zollkontingente soll entsprechend der zugunsten der Schweizer Produktion gelieferten Leistung zugeteilt werden. Mit der Abschaffung der Inlandleistung ist der Anreiz zur Schlachtung von inländischem Vieh zurückgegangen. **Bei Tieren der Schaf- und Ziegengattung sind dadurch grosse Probleme entstanden**, weil der Absatz nicht mehr gewährleistet ist. Für Rind-, Kalb-, **Gitzi- und Schaffleisch sollen 50% der Kontingentsanteile nach der Inlandleistung zugeteilt werden**, 40% sind zu versteigern und 10% sind nach der Zahl der auf öffentlichen Märkten ersteigerten Tiere zuzuteilen.

- **Unsicherheit für die Bauernfamilien**

Der SZZV ist gegen den Anpassungsbeitrag, wie er vom Bundesrat vorgeschlagen wird, obwohl dieser eines der Herzstücke des künftigen Direktzahlungssystems darstellt. Der SZZV ist der Ansicht, dass die für diesen Beitrag vorgesehenen Beträge viel zu hoch sind. Sie machen für die Betriebe bis zu 50% der künftigen Direktzahlungen aus. So wird der Antrag des Bundesrats die Bäuerinnen und Bauern, die ihren heutigen Direktzahlungsgrad beibehalten wollen, dazu zwingen, Zusatzleistungen zu erbringen, was unweigerlich zu einer Extensivierung, d.h. zu einer Produktionssenkung, führen wird.

Der SZZV kritisiert zudem, dass der Anpassungsbeitrag direkt an die Person gebunden und nicht übertragbar sein soll. Dies betrifft insbesondere die Betriebsübergabe im familiären Rahmen. Der natürliche strukturelle Wandel zwischen den Generationen wird behindert, indem die jungen Bäuerinnen und Bauern davon abgehalten werden, den Betrieb zu übernehmen. Der Wegfall des Anpassungsbeitrags nach der Übernahme führt zu einer Verschärfung der oft schwierigen finanziellen Situation der jungen Landwirtinnen und Landwirte, die nach der Übernahme wichtige Investitionen tätigen müssen.

- **Versorgungssicherheit und Anpassungsbeitrag**

Die für die Versorgungssicherheit gewährten Beträge sind viel zu tief. Die Versorgungssicherheit für Nahrungsmittel tierischer Herkunft würde bei einer Aufgabe der RGVE- und TEP-Beiträge geschwächt. Der SZZV fordert eine deutliche Heraufsetzung der Versorgungssicherheitsbeträge. Zur Finanzierung dieser Erhöhung verlangt der SZZV vom Bundesrat ausdrücklich, den Betrag des Anpassungsbeitrags auf maximal 10% des Gesamtlandwirtschaftsbudgets der Direktzahlungen zu senken und dass dieser Beitrag im familiären Rahmen übertragbar ist.

7

1

29

- **Erhöhung der administrativen Kosten und der Anforderungen**

Die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems führt ebenfalls zu einer Erhöhung der administrativen Kosten auf Bundes- und Kantonsebene sowie bei den landwirtschaftlichen Betrieben. Der SZZV ist gegen Massnahmen, die bei der Umsetzung aufgrund ihrer Komplexität zu einer starken Zunahme der administrativen Kosten führen würden.

9

- **Akzeptanz des künftigen Direktzahlungssystems**

Die Akzeptanz des künftigen Direktzahlungssystems muss steigen. Seine Kommunizierbarkeit gegenüber den landwirtschaftlichen aber auch nicht-landwirtschaftlichen Kreisen muss ebenfalls gestärkt werden. Aus diesem Grund wünscht sich der SZZV ein einfaches, transparentes und leicht verständliches System, damit Letzteres breite Unterstützung findet.

9

Damit dieses Ziel erreicht werden kann, beantragt der SZZV unter anderen, dass ein Höchstbetrag an Direktzahlungen pro Standardarbeitskraft (SAK) aufrechterhalten wird. Diese Massnahme ermöglicht, den Direktzahlungsbetrag in direkte Beziehung zum Potenzial an Betriebsarbeitskräften zu setzen und verhindert so Kritiken, wonach unvernünftige Direktzahlungsbeträge pro Arbeitskraft bezahlt werden. Dadurch wird der natürliche Strukturwandel nicht behindert.

- **Übertriebener Abbau der Marktstützungsmassnahmen**

Auf Stufe Marktstützungsmassnahmen werden Gesetzesvorschriften gestrichen und deren Inhalt wird neu auf die Stufe einer Verordnung übertragen. In anderen Fällen wird deren Inhalt weniger klar und ist deshalb zufallsbedingt. Im Rahmen der heutigen internationalen Abkommen gibt es keinerlei Verpflichtung, die Marktstützung zu kürzen. Diese Massnahmen sind für die Preiserhaltung oft sehr wichtig und ihre Kürzung wird sich überproportional auf die landwirtschaftlichen Einkommen auswirken.

5

Der SZZV unterstützt im Allgemeinen die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes (SBV). In gewissen Punkten vertritt der SZZV jedoch eine leicht andere Meinung.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 2 Massnahmen des Bundes	Aufrechterhaltung von Art. 2, Abs. 1, Bst. b in seiner heutigen Version Art. 2 Abs. 1 Bst. b. Er fördert gilt gemeinwirtschaftliche Leistungen von bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betrieben mit Direktzahlungen ab .	Der SZZV ist strikt gegen die Änderung von Artikel 2, Abs. 1, Buchst. b. Der Begriff „fördern“ ist deutlich schwächer als der Begriff „abgelten“. Diese Schwächung kommt zu einem besonders schlechten Zeitpunkt, wo das Einkommen der Bäuerinnen und Bauern im Schnitt 40% unter vergleichbaren Einkommen liegt. Diese Anpassung steht in komplettem Widerspruch zum Absatz a des Artikels 104 der Bundesverfassung, der präzisiert: „ <i>Er (der Bund) ergänzt das bäuerliche Einkommen durch Direktzahlungen zur Erzielung eines angemessenen Entgelts für die erbrachten Leistungen, unter der Voraussetzung eines ökologischen Leistungsnachweises</i> “. Die Direktzahlungen stellen klar eine, manchmal teilweise, Entschädigung für im öffentlichen Interesse erbrachte Leistungen und nicht nur einen Anreiz dazu dar. Ausserdem wird im erläuternden Bericht mehrmals erwähnt, dass die verlangten Anforderungen einen Mehraufwand verursachen. Diese Arbeit muss entschädigt werden.	2
	Annahme der Einführung des neuen Art. 2 Abs. 3 Art. 2 Abs. 3 Sie (die Massnahmen) unterstützen die Ausrichtung der Land- und Ernährungswirtschaft auf eine gemeinsame Qualitätsstrategie.	Der SZZV unterstützt die Einführung des Absatzes 3, der die Umsetzung einer gemeinsamen Qualitätsstrategie für den Agrar- und Lebensmittelsektor erlaubt. Diese Qualitätsstrategie entspricht einer Nachfrage seitens der Konsumentenkreise und erlaubt, die Schweizer Agrar- und Lebensmittelproduktion sowohl auf dem Inland- als auch auf dem Auslandmarkt gut zu positionieren.	4
	Annahme der Einführung des neuen Absatzes Art. 2 Abs. 4, Mehrheitsantrag der WAK-NR Art. 2 Abs. 4 Die Massnahmen des Bundes stützen sich auf das Prinzip der Ernährungssouveränität und berücksichtigen die Nachfrage der Konsumenten nach vielfältigen, nachhaltigen und hochwertigen	Der SZZV unterstützt die Ergänzung von Art. 2 mit Abs. 4, der das Prinzip der Ernährungssouveränität im Bundesgesetz über die Landwirtschaft einführt. Dieses Prinzip muss den Schweizer Bedingungen angepasst werden, aber auch die internationale Entwicklung bezüglich Versorgung mit Nahrungsmitteln berücksichtigen. Ein hoher Selbstversorgungsgrad stellt offensichtlich eine günstige Basis für die Lebensmittelsicherheit des Landes dar. Die Ernährungssouveränität muss auch die Interessen der Konsumenten und Produzenten zusammenführen. Der SZZV ersucht den Bund, Massnahmen zu ergreifen, welche die Konkretisierung dieses Prinzips erlauben, insbesondere in Verordnungen (z.B. im Rahmen der Stärkung von Produzentenorganisationen, besseren Vertragsabschlüssen und einer grösseren Markttransparenz). Der SZZV unterstützt den Mehrheitsantrag der WAK-NR. Dieser Antrag bringt das Prinzip der Ernährungssouveränität in Übereinstimmung mit der Lage unseres Landes, insbesondere	3

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Schweizer Produkten.</i>	unter Erwähnung der Konsumenten als Endverbraucher der Nahrungsmittel. Ausserdem erwähnt er auch die Bedürfnisse dieser Konsumenten nach Schweizer Produkten.
Art. 3 Begriff und Geltungsbereich	Abs. 3 Art. 1 Die Landwirtschaft umfasst: <i>a. die Produktion verwertbarer Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung;</i> <i>b. die Aufbereitung, die Lagerung und den Verkauf der entsprechenden Erzeugnisse auf den Produktionsbetrieben;</i> <i>c. die Bewirtschaftung von naturnahen Flächen.</i> d. paralandwirtschaftliche Aktivitäten.	Die paralandwirtschaftlichen Aktivitäten müssen Teil der landwirtschaftlichen Aktivität bilden. Dieser Einbezug setzt eine Klärung der Definition dieser paralandwirtschaftlichen Aktivitäten voraus. Diese muss in einem Gesetz oder einer Verordnung verankert werden, damit insbesondere die Probleme in Bezug auf die Raumplanung gelöst werden können. Der SZZV beantragt folgende Definition: <i>"Paralandwirtschaft ist eine wirtschaftliche Aktivität, die in engem Bezug zur Nutztierhaltung, zum Pflanzenbau oder zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlicher Flächen steht."</i> Auch als Paralandwirtschaft gilt z. B. die Verarbeitung von Ziegenmilch auf dem Hof oder die Direktvermarktung der Produkte von der Ziege. Diese Leistungen sind auch bei der Berechnung der Standardarbeitskräfte (SAK) zu berücksichtigen.
Art. 5 Einkommen	Antrag an den Bundesrat zur Ergreifung von Massnahmen für eine Verbesserung der Einkommen der bäuerlichen Familien.	Der SZZV stellt fest, dass dieser Artikel nicht angewandt wird und ersucht den Bund, die nötigen Massnahmen zu ergreifen, damit dessen Inhalt umgesetzt wird. In der Tat entspricht das landwirtschaftliche Einkommen zu 60% der vergleichbaren Einkommen. Es liegt somit deutlich unter den Referenzwerten und gemäss Art. 5, Abs. 2, <i>„ergreift der Bundesrat befristete Massnahmen zur Verbesserung der Einkommenssituation“</i> .
Art. 6 Zahlungsrahmen	Indexierung des Betrags für den Zahlungsrahmen an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten und Ausschluss dieses Zahlungsrahmens von einem eventuellen Sparprogramm des Bundes.	Der SZZV beantragt, dass der Zahlungsrahmen an den Index der Lebenshaltungskosten gebunden wird. Schliesslich sind auch die Bäuerinnen und Bauern von der Kostenentwicklung betroffen und verdienen es ebenso, dass die Abgeltung ihrer Leistungen zumindest der Inflation angepasst wird. Der SZZV verlangt zudem, dass der Agrarsektor, der einen immer geringeren Anteil der Bundesausgaben ausmacht, nicht in ein eventuelles Sparprogramm des Bundes einbezogen wird. Der SZZV beantragt, dass die gemeinwirtschaftlichen Zusatzleistungen der Landwirtschaft zum richtigen Wert entschädigt werden und der Zahlungsrahmen entsprechend angepasst wird.
Art. 8 Selbsthilfemassnahmen	Aufrechterhaltung und Stärkung von Artikel 8, Absatz 1, und	Ganz allgemein begrüsst und unterstützt der SZZV die Artikel 8 und 9, die den Branchen- und Produzentenorganisationen erlauben, wirksam auf die Anforderungen des Markts und der

2

2

29

5

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Ergänzung durch Absatz 1bis Art. 8, Abs. 1 Die Förderung und Definition der Qualität und des Absatzes sowie die Anpassung der Produktion und des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes sind Sache der Organisationen der Produzenten und Produzentinnen oder der entsprechenden Branchen.	Konsumentenkreise zu reagieren. Diese Artikel stellen eine solide Grundlage dar und haben sich in den meisten Bereichen bewährt. Im Übrigen sind diese Massnahmen für den Bund sehr kostengünstig. Diese Artikel tragen direkt zu einer besseren Markttransparenz bei und stellen Konkretisierungselemente zur Umsetzung der Ernährungssouveränität in unserem Lande dar. Im Hinblick auf die Stärkung von angemessenen Vertragsbeziehungen zwischen den verschiedenen Akteuren der Wertschöpfungskette ist der SZZV mit der Analyse des Bundesrates einverstanden (Antwort auf das Postulat 10.3374, Seite 49). Der SZZV ist jedoch der Auffassung, dass eine Änderung von Artikel 8, Absatz 1, notwendig ist. Zur Erhöhung der Transparenz auf den Agrarmärkten müssen die Selbsthilfemassnahmen auf die Definition der Qualität ausgeweitet werden. Indem den Produzenten- und Branchenorganisationen erlaubt wird, die Qualität für ein Produkt zu definieren und die Qualitätsnormen auf die Nichtmitglieder auszuweiten, gewinnt die Wertschöpfungskette an Transparenz, was auch den Konsumentenkreisen zugutekommt. Diese Anpassung trägt auch dazu bei, die vom Bund unterstützte Qualitätsstrategie zu stärken.
	Einführung eines neuen Artikels 8, Absatz 1 bis Art. 8, Abs. 1 bis (neu) Die Produzenten- und Branchenorganisationen können Standardverträge definieren.	Durch Hinzufügung eines Artikels 8, Absatz 1 bis, wird die gesetzliche Grundlage verstärkt. Sie ermöglicht, auf einen den Realitäten jeder Branche angepassten Vertragsabschluss zurückzugreifen. In den Standardverträgen sollten obligatorische Klauseln enthalten sein, insbesondere Klauseln über die Festlegung der Preise, der Mengen und der Gültigkeitsdauer. Werden vertraglich vereinbarte Massnahmen von Unternehmen nicht eingehalten, sollten konkrete, vom Bund gefällte Entscheide im Bereich des Vertragsabschlusses helfen, die Vermarktungsregeln zwischen den Marktakteuren zu verbessern. Der Bund könnte einen Zeitplan erstellen, nach dessen Ablauf gewisse Branchenorganisationen gezwungen wären, einen Standardvertrag anzunehmen und könnten über Parameter entscheiden, die zwingend bei der Ausarbeitung dieser Standardverträge einbezogen werden müssten. Der Vertragsabschluss ist ein unumgänglicher Pfeiler der Ernährungssouveränität.
	Ergänzung von Artikel 8, Absatz 2 Art. 8, Abs. 2 Als Branchenorganisation gilt der Zusammen-	Zwecks einer Gleichbehandlung zwischen den Branchenorganisationen fordern wir, dass die Möglichkeit, die Allgemeinverbindlichkeit den Nichtmitgliedern im Rahmen von Selbsthilfemassnahmen aufzuerlegen auch jenen Wertschöpfungsketten zugestanden wird, welche nur Verarbeiter und Händler (zum Beispiel gewisse Wertschöpfungsketten IGP) umfassen.

5

5

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	schluss von Produzenten und Produzentinnen einzelner Produkte oder Produktgruppen mit den Verarbeitern und gegebenenfalls mit dem Handel. Die Organisationen, welche die Absatzförderung von einem oder mehrerer Produkte bezwecken, das/die ein offizielles, vom Bund anerkanntes Qualitätszeichen trägt/tragen, sind ebenfalls betroffen	
Art. 9 Unterstützung von Selbsthilfemassnahmen	Änderung von Art. 9, Abs. 1, durch Ersatz der „Kann“-Formulierung durch eine „Muss“-Formulierung. Art.9 Abs. 1 <i>Sofern die Selbsthilfemassnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 durch Unternehmen gefährdet werden oder werden könnten, die sich nicht an den kollektiv beschlossenen Massnahmen beteiligen, erlässt der Bundesrat Vorschriften, wenn die Organisation:</i> a. <i>repräsentativ ist;</i> b. <i>weder in der Produktion noch in der Verarbeitung noch im Verkauf tätig ist;</i> c. <i>die Selbsthilfemass-</i>	Werden die im Rahmen von Artikel 8, Abs. 1, erlassenen Massnahmen nicht eingehalten, muss der Bundesrat im allgemeinen Interesse handeln. Die Formulierung „kann“ muss durch eine imperative Formulierung ersetzt werden.

5

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>nahmen mit grossem Mehr beschlossen hat.</i>	
	Streichung von Artikel 9, Absatz 3 Art. 9, Abs 3 Im Bereich der Anpassung der Produktion und des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes kann der Bundesrat ausschliesslich Vorschriften erlassen für den Fall ausserordentlicher Entwicklungen, die nicht durch strukturelle Probleme bedingt sind.	Artikel 9, Absatz 3, muss gestrichen werden. Der Bund muss der Branche ihre Verantwortung bewusst machen und sie als vertrauenswürdige Partnerin ansehen. In diesem Sinne ist es nicht notwendig, zu präzisieren, unter welchen Bedingungen Vorschriften zur Anpassung der Produktion und des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes durch Selbsthilfemassnahmen erlassen werden können. Die Landwirtschaft muss optimal auf eine Öffnung der Grenzen und eine Preisvolatilität der Agrarprodukte vorbereitet sein. Durch Streichung dieses Absatzes wird die Ernährungssouveränität gestärkt.
Art. 11 Sicherung und Förderung der Qualität und der Nachhaltigkeit	Unterstützung dieser Neuformulierung von Artikel 11 mit folgenden Anpassungen Art. 11 Abs. 1 Der Bund kann subsidiär gemeinschaftliche Massnahmen von Produzenten, Verarbeitern oder Händlern unterstützen, die zur Verbesserung oder zur Sicherung der Qualität und oder Nachhaltigkeit von Erzeugnissen und Prozessen beitragen.	Der SZZV begrüsst die Einführung dieser Neuformulierung von Artikel 11. Die Schweizer Landwirtschaft muss sich neu auf einem hohen Qualitätsniveau positionieren, sei dies auf dem Inlandoder Auslandmarkt. Die Nachhaltigkeit der Produktion stellt ebenfalls einen wichtigen Punkt dar. Diese Aspekte entsprechen den Erwartungen der Konsumentinnen und Konsumenten. Qualitätssicherungsmassnahmen müssen explizit auch unterstützt werden können. Dabei müssen auch bestehende und nicht nur neue Massnahmen unterstützt werden. Sonst entstehen für bestehende Massnahmen Wettbewerbsnachteile. Im Weiteren sollte Qualität und Nachhaltigkeit nicht kumulativ gefordert werden, insbesondere weil nicht immer klar ist, was unter Nachhaltigkeit genau zu verstehen ist. Aus Sicht des SBV sind unter Nachhaltigkeit auch Massnahmen zu verstehen, mit denen das Einkommen der Bauernfamilien verbessert werden kann.
Art 12 Absatzförderung	Annahme der Änderung im Artikel 12 Art. 12 Abs. 2 Zu diesem Zweck kann der Bund auch Kommunikationsmassnahmen über die	Werden die Fragen betreffend die Massnahmen auf dem Gebiet der Akquisition in Art. 116 nicht berücksichtigt, müssen diese in Art. 12 geregelt werden.

5

4

4

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft unterstützen.</i> Art. 12 Abs. 3 <i>Er kann für die Koordination der unterstützten Massnahmen im In- und Ausland sorgen.</i> Art. 12 Abs. 4 <i>Der Bundesrat legt die Kriterien für die Verteilung der Mittel fest.</i>	Gemäss dem Prinzip der Qualitätsstrategie präzisiert dieser Artikel 12, Absatz 4, die Bedingungen, unter welchen vom Bund eine finanzielle Stützung für die Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse denkbar ist. Bei der Realisierung von Absatzförderungsmassnahmen berücksichtigt er insbesondere die strategische und wirtschaftliche Bedeutung der geförderten Produkte, die Einlage der Eigenmittel durch die antragstellenden Gruppierungen und die Nutzung der komparativen Vorteile des Produktionsstandorts gegenüber dem Ausland.
Art. 14 Allgemeines	Annahme der Änderung im Artikel 14 Art. 14 Abs. 4 <i>Der Bund kann für die Kennzeichnungen nach diesem Artikel sowie nach den Artikeln 15, 16 und 63 Absatz 1 Buchstaben a und b offizielle Zeichen definieren. Er kann deren Verwendung für obligatorisch erklären.</i>	Zwecks einer besseren Wahrnehmung und einer erhöhten Wirkung der Förderung der offiziellen Schweizer Qualitätszeichen in einem immer offeneren Markt begrüsst und unterstützt der SZZV den Vorschlag des Bundesrates vollumfänglich, wonach künftig die Verwendung von offiziellen Zeichen für obligatorisch erklärt wird (neuer Absatz 4).
Art. 16 Ursprungsbezeichnungen, geographische Angaben	Keine Änderung	Artikel 16 muss beibehalten werden. Im Hinblick auf die zunehmende Markttöffnung und insbesondere die gegenseitige Anerkennung der AOC und IGP im europäischen Raum ist es fundamental, einen hohen Schutzgrad für Schweizer Ursprungsbezeichnungen beizubehalten. Genauer gesagt müssen einerseits weiterhin der Ruf und die Interessen sämtlicher geschützter Bezeichnungen erhalten und andererseits jegliche Irreführung der Konsumentinnen und Konsumenten vermieden werden.
Art. 17 Einfuhrzölle	Änderung des Artikels 17 zur	Der SZZV ist der Auffassung, dass der Art. 17 gestärkt werden muss. In Übereinstimmung mit

4

4

5

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Berücksichtigung des Prinzips der Ernährungssouveränität. <i>Art. 17 Bei der Festsetzung der Einfuhrzölle sind die Versorgungslage im Inland und die Absatzmöglichkeiten für gleichartige inländische Erzeugnisse zu berücksichtigen, mit dem Ziel, eine signifikante Versorgung mit einheimischen landwirtschaftlichen Produkten zu erreichen.</i>	internationalen Verpflichtungen bleibt der Grenzschutz ein wichtiges Instrument um die Ziele des Art. 104 der Bundesverfassung zu erreichen. Parallel zum Versorgungssicherheitsbeitrag tragen die Einfuhrzölle für landwirtschaftliche Produkte wesentlich zur nachhaltigen, diversifizierten und qualitativ hochwertigen einheimischen Produktion bei. Dies passt perfekt ins Prinzip der Ernährungssouveränität. Der SZZV kann die Streichung des Art. 55 unter der Bedingung akzeptieren, dass die Änderungsvorschläge des Art. 17 aufgenommen werden.
Art. 18 Massnahmen für Produkte aus verbotenen Produktionsmethoden	Streichung der Nahrungsmittel aus dem Cassis de Dijon-Prinzip	Die Anwendung des Cassis de Dijon-Prinzips steht im Widerspruch zu diesem Artikel. Der SZZV verlangt, die Nahrungsmittel aus der Cassis de Dijon-Regelung zu streichen.
Art. 19a Zweckbindung von Zollerträgen	Änderung der in Art. 19a Abs. 1 vorgesehenen Periode: 2009 bis 2017 Art 19a Abs. 1 Die Erträge aus Einfuhrzöllen auf Landwirtschaftsprodukten und Lebensmitteln sind für die Jahre 2009 bis 2016 2017 zweckgebunden; sie werden für die Finanzierung von Begleitmassnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung eines Freihandelsabkommens mit der Europäischen Union im Agrar- und Lebensmittel-	Der SZZV beantragt die Verlängerung der Zweckbindungsdauer bis Ende 2017, um so im Einklang mit dem Vierjahresprogramm zu stehen (2014 bis 2017).

5

5

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>telbereich oder eines WTO- Abkommens verwendet.</i>		
Art.22 Verteilung von Zollkontingenten	Zuteilung der Zollkontingente aufgrund der Inlandleistung	Der SZZV verlangt vom Bund, dass den Anträgen der Wertschöpfungsketten im Rahmen der Verteilung von Zollkontingenten besser Rechnung getragen wird. Es ist zwingend, dass ein Teil der Zollkontingente wieder entsprechend der zugunsten der Schweizer Produktion gelieferten Leistungen zugeteilt wird. Der SZZV weist darauf hin, dass der Schlachtpreis der Gitzi während 48 Wochen weit unter den Produktionskosten liegt. Dies wegen der billigen, nicht unter CH-Vorschriften produzierten Gitzi, welche aus dem Ausland auf den Schweizer Markt gelangen.	7
Art 27. Marktbeobach- tung	Keine Änderung (Anpassung der deutschen Version) Art. 27, Abs. 1 Der Bundesrat unterstellt Warenpreise, die durch agrarpolitische Massnahmen des Bundes beeinflusst werden, einer Marktbeobachtung auf allen Stufen, von der Produktion bis zum Verbrauch. Er regelt die Mitwirkung der Marktteilnehmer. Art. 27, Abs. 2 Der Bundesrat bezeichnet die Stelle, welche die notwendigen Erhebungen durchführt und die Öffentlichkeit orientiert.	Dieses Instrument ist für eine Erhöhung der Transparenz und eine gute Funktionsweise der Agrarmärkte zentral und muss verstärkt werden. Die Marktbeobachtung muss auf alle Waren ausgedehnt werden, die Gegenstand von agrarpolitischen Massnahmen des Bundes kommen, und zwar auf allen Stufen der Wertschöpfungskette. In diesem Sinne muss die deutsche Version von Artikel 27 des LwG korrigiert werden (die französische Version ist richtig). Bei den anderen Agrarprodukten sollte sich der Bund an der Finanzierung der Marktbeobachtung beteiligen können. Im Übrigen sollten die Beobachtungen bei der Margenverteilung in der Wertschöpfungskette verstärkt und abgestützt werden. Dasselbe gilt für die Labelproduktion.	5
Art. 28 Milchwirtschaft, Geltungsbereich	Annahme der Änderung von Art. 28 Art. 28, Abs. 2 Der Bundesrat	Die Ausrichtung einer Zulage für die Fütterung ohne Silage soll auch beim Ziegen- und	7

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>kann einzelne Bestimmungen, insbesondere Artikel 38 und 39, auch auf Ziegen- und Schafmilch anwenden.</i>	Schafskäse möglich sein.
Art. 38 Zulage für verkäste Milch	Änderung von Art. 38. Abs. 2 <i>Art. 38. Abs. 2 Der Bundesrat bestimmt die Höhe der Zulage und die Voraussetzungen insbesondere mit einer Untergrenze für den Fettgehalt. Er kann die Zulage nach Fettgehalt des Käses abstufen. Für Ziegenkäse gibt es keine Untergrenze bez. Fettgehalt.</i>	Der SZZV verlangt, dass für Ziegenkäse keine Untergrenze bez. Fettgehalt pro Kilogramm Käse festgelegt wird.
	Aufrechterhaltung von Art. 38 Abs. 3, der die Abschaffung der limitierten Periode festlegt <i>Art. 38. Abs. 3 Die am 1. Januar 2007 2011 geltende Zulage von 15 Rappen wird während der Periode 2008 à 2011 2014-2017 weitergeführt. Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung und nach Massgabe der bewilligten gewährten Kredite anpassen.</i>	Der SZZV ist gegen diese Änderung. Es ist wichtig, den Betrag im Gesetz stehen zu lassen, stellt er doch einen wichtigen Pfeiler für die Stützung der Landwirtschaft dar.
Art. 39 Zulage für Fütterung ohne Silage	Ergänzung von Artikel 39, Absatz 2	Aufgrund ihrer Qualität und als Träger eines positiven Images sind die Käse, die aus silagefreier Käsereimilch hergestellt wurden, wahrhaftige Botschafter der Schweizer Landwirtschaft. Dazu gehört auch Ziegenkäse. Die Stützung dieser herausragenden Produkte steht deshalb

7

7

7

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Art. 39, Abs. 2 Der Bundesrat legt die Käsesorten, die zu einer Zulage berechtigen, die Zulage und die Voraussetzungen fest. Alle vom Bund eingetragenen Schweizer Käsesorten, die ein offizielles Qualitätszeichen tragen, kommen in den Genuss dieser Zulage. Aufrechterhaltung von Art. 39 Abs. 3, der die Abschaffung der limitierten Periode festlegt Art. 39 Abs. 3 Die am 1. Januar 2007 2011 geltende Zulage von 3 Rappen wird während der Periode 2008 à 2011 weitergeführt. Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung und nach Massgabe der bewilligten genehmigten Kredite anpassen.	ausser Frage. Der SZZV fordert, dass die Zulage für Fütterung ohne Silage auch für Käse aus Ziegen- und Schafmilch gewährt wird. Wichtig ist deshalb die Ergänzung bei Art. 28, Abs. 2 Der Bundesrat kann einzelne Bestimmungen, insbesondere Artikel 38 und 39, auch auf Ziegen- und Schafmilch anwenden. Der SZZV ist gegen diese Änderung. Es ist wichtig, diesen Betrag im Gesetz stehen zu lassen, stellt er doch einen wichtigen Pfeiler der Stützung für die Landwirtschaft dar.
Art. 48 Schlachtvieh... Verteilung der Zollkontingente	Vermehrte Anbindung an die Inandleistung bei der Verteilung der Zollkontingente: Beim Gitzifleisch 50 % der Kontingentsanteile nach der Inandleistung zuteilen.	Ein Teil der Zollkontingente soll entsprechend der zugunsten der Schweizer Produktion gelieferten Leistung zugeteilt werden. Mit der Abschaffung der Inandleistung sind bei Tieren der Schaf- und Ziegengattung sehr grosse Probleme entstanden, weil der Absatz nicht mehr gewährleistet ist. Für Rind-, Kalb-, Gitzi- und Schaffleisch sollen 50% der Kontingentsanteile nach der Inandleistung zugeteilt werden, 40% sind zu versteigern und 10% sind nach der Zahl der auf öffentlichen Märkten ersteigerten Tiere zuzuteilen. Die Zollkontingente für Geflügel- und Pfer-

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		defleisch sowie für Rindsbinden sind zu 1/3 nach der Inlandleistung zuzuteilen, die restlichen 2/3 sind zu versteigern. Der SZZV weist darauf hin, dass die aktuelle Gitzivermarktung desolat ist. Der Gitzipreis liegt während 48 Wochen weit unter den Produktionskosten! Dies wegen der billigen, nicht unter CH-Vorschriften produzierten Gitzi, welche aus dem Ausland auf den Schweizer Markt gelangen.
Art. 51bis Verwertung von Schafwolle	Erhaltung der Beiträge zur Verwertung der Schafwolle. Verarbeitung der im Inland eingesammelten Schafwolle zu Endprodukten im Ausland ermöglichen.	Der SZZV begrüsst es, dass die Schafwoll-Verwertung weiterhin unterstützt wird. Für Organisationen, die eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen und ihren Sitz in der Schweiz haben, muss eine Weiterverarbeitung der im Inland eingesammelten Schafwolle zu Endprodukten auch im Ausland möglich sein.
Direktzahlungen		
Die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems stellt ein Schlüsselement der Agrarpolitik 2014-2017 dar. Der SZZV kann gewisse zentrale Punkte der vom Bundesrat zur Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems gemachten Änderungsvorschläge nicht unterstützen. Der SZZV verlangt vom Bundesrat, dass dieser seine Vorlage korrigiert und den nachfolgenden Ergänzungs- und Änderungsanträgen des SZZV Rechnung trägt. Der SZZV erwartet, dass der Bundesrat vorrangig folgende Änderungen des Direktzahlungssystems im Rahmen der AP 2014-2017 vornimmt: • Aufrechterhaltung der tiergebundenen Beiträge. Die Milch- und Fleischproduktion auf der Grundlage von Gras entspricht der Topografie der Schweiz und stellt das Gerippe der Schweizer Landwirtschaft dar. Diese muss im Hinblick auf die immer stärkere Öffnung der Grenzen gefördert und unterstützt werden. Die Schweiz braucht einen wettbewerbsfähigen Milch- und Fleischsektor auch im Bereich Kleinvieh. • Stärkung der Beiträge zur Versorgungssicherheit. Sie fördern eine produzierende und nachhaltige Landwirtschaft und gehören in das Konzept der Ernährungssouveränität. Für den SZZV gehört auch eine gewisse Einkommensgarantie zur Versorgungssicherheit. • Korrektur der Haltung bezüglich der Anpassungsbeiträge. Der Bundesrat muss unter allen Umständen den Betrag für diese Beiträge kürzen (maximal 10% der Gesamtbeträge) und diese Mittel für die Erhaltung einer produzierenden und nachhaltigen Landwirtschaft gewähren. Ausserdem müssen die Anpassungsbeiträge bei Betriebsübergaben im familiären Rahmen unbedingt übertragbar sein. • Stärkung der Massnahmen zur Senkung der administrativen Kosten und maximale Begrenzung sämtlicher Anträge, die zu einem Anstieg dieser Kosten führen würden.		

7

9

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 70 Direktzahlungen, Grundsatz	Annahme der Änderung von Art. 70 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 70 Abs. 1 <i>Zur Förderung Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben Direktzahlungen ausgerichtet.</i>	Zur Förderung... ersetzen durch zur Abgeltung. Der SZZV weist darauf hin, dass gemäss Artikel 104 der Bundesverfassung „Er (der Bund) ergänzt das bäuerliche Einkommen durch Direktzahlungen zur Erzielung eines angemessenen Entgelts für die erbrachten Leistungen, unter der Voraussetzung eines ökologischen Leistungsnachweises“. Es geht also nicht nur darum, im öffentlichen Interesse erbrachte Leistungen zu fördern, sondern diese abzugelten. Diese gemeinwirtschaftlichen Leistungen beinhalten entweder Arbeit oder besondere Investitionen, die abgegolten werden müssen.
	Annahme der Änderung von Art. 70 Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: <i>Die Direktzahlungen umfassen:</i> <i>a. Kulturlandschaftsbeiträge;</i> <i>b. Versorgungssicherheitsbeiträge;</i> <i>c. Biodiversitätsbeiträge;</i> <i>d. Landschaftsqualitätsbeiträge;</i> <i>e. Produktionssystembeiträge;</i> <i>f. Ressourceneffizienzbeiträge;</i> <i>g. Anpassungsbeiträge.</i>	Eines der Ziele des neuen Direktzahlungssystems besteht in der verbesserten Kommunizierbarkeit des Systems. Die Bevölkerung soll dafür sensibilisiert werden, insbesondere indem ein klarer Bezug zwischen den Zielen und den verwendeten Instrumenten geschaffen wird. Die Aufgabe ist bei folgenden Beiträgen erfüllt: • Kulturlandschaftsbeiträge – sie stehen für eine Sicherstellung und Förderung der Kulturlandschaft; • Versorgungssicherheitsbeiträge – sie stehen für die Sicherstellung unserer Versorgung ; • Biodiversitätsbeiträge – sie stehen für die Sicherstellung und die Verbesserung der Biodiversität in unserem Land; • Landschaftsqualitätsbeiträge – sie stehen für die Erhaltung und die Entwicklung der Qualität unseres ländlichen Raums. Die Bezeichnungen der anderen Beiträge sind unangebracht. Ist ein Produktionssystem ein Ziel als solches oder ist auch die Anpassung ein Ziel? Sicher nicht, diese Ausdrücke sind schlecht gewählt. Die Produktionssystembeiträge und die Ressourceneffizienzbeiträge sollten vielmehr als besondere Umwelt- und Tierschutzbeiträge bezeichnet werden. Was den Anpassungsbeitrag betrifft, so ist es wie bereits erwähnt notwendig, ihn zu kürzen und einen Übergangsbeitrag daraus zu machen. Diese Terminologie muss überprüft werden. Es gilt zu beachten, dass diese Direktzahlungen, insbesondere die Versorgungssicherheitsbeiträge, zur Konkretisierung der in Artikel 2 dieses Gesetzes eingeführten Ernährungssouveränität beitragen.

9

9

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Annahme der Änderung von Art. 70 Abs. 3 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen Art. 70 Abs. 3 <i>Der Bundesrat legt die Höhe der Beiträge so fest, dass die gemeinwirtschaftlichen Leistungen erbracht und die vom Bundesrat festgelegten Ziele erreicht werden. Er berücksichtigt dabei den mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen verbundenen Aufwand und die am Markt erzielbaren Erlöse.</i>	Der Artikel 70 Abs. 3 übergibt dem Bundesrat die Kompetenz, die Höhe dieser Beiträge festzulegen, insbesondere unter Berücksichtigung des geleisteten Aufwandes. Der SZZV verlangt demzufolge, dass dieser Aufwand angemessen bezahlt wird. Wird jedoch eine konkrete Leistung geliefert, darf ihre Entschädigung nicht aufgrund der am Markt realisierbaren Einnahmen geschmälert werden.
Art. 70a Voraussetzungen	Annahme der Einführung von Art. 70a Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 70a Abs. 1 <i>Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn:</i> <i>a. der Betrieb bodenbewirtschaftend und bäuerlich ist;</i> <i>b. der ökologische Leistungsnachweis erbracht wird;</i> <i>c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässer-</i>	Der SZZV fordert, dass keine Verschärfung des ökologischen Leistungsnachweises sowie der Gesetzesvorschriften im Bereich des Gewässerschutzes, des Umwelt- und Tierschutzes auf dem Gebiet der Landwirtschaft erfolgt. c. Der SZZV stellt fest, dass die Vorschriften in der Schweiz bezüglich Gewässerschutz, Umwelt- und Tierschutz, die von der Landwirtschaft einzuhalten sind, im internationalen Vergleich sehr streng sind. Jede Verschärfung dieser Vorschriften würde zu einer Bestrafung der produ-

10

12

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>schutz-, der Umweltschutz- und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden;</i> <i>d. die Flächen nicht in rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen nach der Raumplanungsgesetzgebung liegen;</i> <i>e. ein Mindestarbeitsaufkommen in Standardarbeitskräften auf dem bewirtschafteten Betrieb erreicht wird;</i>	zierenden und nachhaltigen Landwirtschaft und zu einem Verlust an Wettbewerbsfähigkeit führen. Der SZZV ist nicht damit einverstanden, die SAK-Untergrenze für das Talgebiet auf 0.4 zu erhöhen. Viele Ziegen- und Schafhaltungsbetriebe würden von den Direktzahlungen ausgeschlossen. Die SAK-Untergrenze soll wie bisher beibehalten werden. Die Faktorenkorrektur würde eine Anhebung der SAK-Grenzen auch im Berggebiet bedeuten. Entweder dürfen die SAK-Faktoren im Berggebiet nicht angepasst werden, oder der höhere Arbeitsanfall in Hanglagen muss stärker gewichtet werden. In steilen Hanglagen ist eine vollständige Mechanisierung nicht möglich. Dem Faktor Arbeit ist für die Berggebiete ein hoher Stellenwert einzuräumen. Der SZZV begrüsst die Einführung einer neuen Flächenkategorie für Hanglagen mit über 50 %. Die Berg- und Tourismuskantone brauchen die Nebenerwerbslandwirte zur Pflege der Kulturlandschaft und zum Erhalt der Ziegen- und Schafzucht. Gerade auch kleinere Betriebe leisten dazu einen wertvollen Beitrag. Durch die Anhebung der SAK-Faktoren verlieren diese die Direktzahlungen. Mit der Anhebung der SAK-Grenze und SAK-Faktoren werden viele Betriebe keine Direktzahlungen mehr erhalten. Ein grosser Teil des von ihnen bewirtschafteten Bodens wird im Anschluss nicht mehr oder mindestens nicht mehr im gleichen Rahmen bewirtschaftet, welche der Bewirtschaftungsaufwand zu hoch ist. Die heutigen Faktoren wurden vor mehreren Jahren festgelegt. Der SZZV möchte rasch über die neuen SAK-Berechnungsfaktoren orientiert werden, damit die Konsequenzen für die Bauernfamilien ermittelt werden können. Der SZZV wird sich anlässlich der Vernehmlassung zur

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>f. ein Mindestanteil der Arbeiten durch betriebseigene Arbeitskräfte verrichtet wird;</i> <i>g. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eine bestimmte Altersgrenze nicht überschreitet;</i> <i>h. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin über einen Abschluss in der landwirtschaftlichen Grundbildung verfügt.</i> <i>i. die Grenzwerte für die Beitragssumme pro Standardarbeitskraft nicht überschritten werden.</i>	Änderung der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung definitiv zu dieser Anpassung äussern. Vgl. dazu Änderungsantrag auf Seite 36. f. Der SZZV ist mit dieser Massnahme einverstanden, die aufrechterhalten werden muss. g. Der SZZV ist mit der Altersgrenze für den Bezug von Direktzahlungen einverstanden, welche besagt, dass nach dem gesetzlich geregelten Ruhestand keine Direktzahlungen mehr ausgerichtet werden. h. Der SZZV ist gegen die Anpassung der Anforderungen betreffend der erforderlichen landwirtschaftlichen Berufsbildung zum Bezug von Direktzahlungen. Für die im Nebenerwerb geführten Tal- und Bergbetriebe würde die Schwelle zu hoch. Insbesondere im Berggebiet, aber auch im Tal, ist man auf die Bewirtschaftung der Restlandflächen durch die Nebenerwerbsbetriebe angewiesen. Diese Nebenerwerbsbetriebe müssen einen erleichterten Zugang in Form eines Kurses zur Berechtigung für den Bezug von Direktzahlungen erhalten, welcher am Abend, bzw. an einzelnen Volltagen auf zwei Jahre verteilt, absolviert werden kann (max. 360 Lektionen). Wir erachten es als sinnvoll, wenn sowohl im Berg- als auch im Talgebiet für Betriebe ab 1.2 SAK eine Ausbildung mit EFZ und für Betriebe bis 1.2 SAK eine verkürzte „Direktzahlungsausbildung“ verlangt wird. i. Der SZZV stimmt dem Vorschlag zu, die Einkommens- und Vermögenslimiten sowie die Abstufung der flächen- und tierbezogenen Beiträge zu streichen, wünscht aber, die Grenzwerte für die Beitragssummen pro Standardarbeitskraft aufrechtzuerhalten. Es ist kohärent, die Begrenzungskriterien für die leistungsbezogenen Direktzahlungen zu streichen. Wird die Leistung erbracht, muss diese unabhängig vom Einkommen oder Vermögen des Bewirtschafters entschädigt werden. Die Schranken eines natürlichen Strukturwandels sollten im Rahmen des

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Möglichen beseitigt werden. Dies trifft für die Begrenzungskriterien zu. Aus Gründen der Kommunizierbarkeit und mit dem Ziel, unverhältnismässig hohe Direktzahlungen zu vermeiden, beantragt der SZZV, Begrenzungswerte für die Beitragssumme pro Standardarbeitskraft beizubehalten.
	Annahme der Einführung von Art. 70a Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 70a Abs. 2 <i>Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:</i> <i>a. eine artgerechte Haltung der Nutztiere;</i> <i>b. eine ausgeglichene Düngerbilanz;</i> <i>c. einen angemessenen Anteil an Biodiversitätsförderflächen;</i> <i>d. die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 19663 über den Natur- und Heimatschutz;</i> <i>e. eine geregelte Fruchtfolge;</i>	Der SZZV beantragt die Aufrechterhaltung des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) in seiner heutigen Form als Bedingung für die Gewährung von Direktzahlungen Heute werden 97% der landwirtschaftlichen Nutzfläche nach den Regeln des ÖLN bewirtschaftet. Diese haben sich bewährt und zu spürbaren Verbesserungen in den Bereichen Ökologie und Ethologie geführt. Der ÖLN darf aber nicht zu Lasten der beiden anderen Tragpfeiler der nachhaltigen Landwirtschaft gehen und soziale und wirtschaftliche Aspekte unberücksichtigt lassen. Aus diesem Grund sind sämtliche Verschärfungen der ÖLN-Anforderungen im Rahmen der AP 2014-2017 inakzeptabel. Ausserdem ist der ÖLN in der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems verlangt, wird aber nicht direkt durch einen Beitrag entschädigt. a. Der SZZV stimmt der Bedingung zu, dass die Nutztierhaltung den gültigen Bestimmungen entsprechen muss, will aber keine Verschärfung des Tierschutzgesetzes. d. Auch ist der SZZV der Meinung, dass der ÖLN für die Bewirtschaftung von Objekten von nationaler Bedeutung sowie für die Pufferzonen, die sie umgeben, eingehalten werden muss. Dies führt zu einer grösseren Harmonisierung zwischen dem Bundesgesetz über die Landwirtschaft und dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz und erlaubt so, ihre Anwendung zu vereinfachen, zugleich aber die Umweltziele zu stärken. Die bewirtschafteten Flächen von Objekten von nationaler Bedeutung müssen ebenfalls als Biodiversitätsförderflächen gelten.

12

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>f. einen geeigneten Bodenschutz;</i> <i>g. eine gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel.</i>	f. Der SZZV ist der Ansicht, dass ein angemessener Bodenschutz für die Zukunft einer nachhaltigen Landwirtschaft und die langfristige Erfüllung der Prinzipien der Ernährungssouveränität vorrangig ist. Der Schutz der Bodenqualität muss daher verstärkt und der Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche gestoppt werden.
	Annahme der Einführung von Art. 70a Abs. 3 Art. 70a Abs. 3 Der Bundesrat: <i>a. konkretisiert den ökologischen Leistungsnachweis;</i> <i>b. legt die Werte und Anforderungen nach Absatz 1 Buchstaben a und e-h fest;</i> <i>c. kann für den Sömmerungsbeitrag, für die Biodiversitäts- und für die Landschaftsqualitätsbeiträge Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe a festlegen;</i> <i>d. kann Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe h festlegen.</i>	Der SZZV ist gegen jegliche Erhöhung der Werte und Verschärfung der Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises.
Art. 70b (neu) Besondere Voraussetzungen für das Sömmerungsgebiet	Annahme der Einführung von Art. 70b Abs. 1 Art. 70b Abs. 1 Die Beiträge werden im Sömmerungsgebiet an den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eines Sömme-	Die Streichung der GVE-Beiträge würde die Attraktivität der Viehsömmerung stark senken. Der SZZV fordert daher als erstes, die heutigen GVE-Beiträge aufrechtzuerhalten. Im Falle einer Änderung der GVE-Beiträge wäre es zwingend, die Zuteilung der Sömmerungsbeiträge zu überprüfen, indem sie zugleich den Bewirtschaftern des Sömmerungsbetriebs und den Viehhaltern, welche diese Tiere zur Sömmerung geben, gewährt würden. Die Umlagerung des Sömmerungszuschlags auf die Sömmerungsbeiträge gibt den Bewirtschaftern der Sömmerungsflächen mehr Spielraum für die Organisation der Bestossung. Dies ist zu begrüßen. Der SZZV ist jedoch der Meinung, dass nach wie vor auch für die Tierhalter ein Anreiz

12

12

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>rungsbetriebs, eines Gemein- schaftsweidebetriebs oder einer Sömmerungsfläche ausgerich- tet.</i>	geschaffen werden muss, damit sie die Tiere auf die Alp geben. An die Tierhalter soll ein Zuschlag je gesömmerten Normalstoss und GVE ausgerichtet werden, um die Bestossung der Sömmerungsflächen sicherzustellen. Der Tierhalterzuschlag soll direkt an den Tierhalter ausgerichtet werden. Zusätzliche Förderung gemolkener Tiere auf der Alp Im bisherigen System sind die Beiträge für gemolkene Nutztiere (Kühe, Ziegen und Schafe) gleich hoch wie für die übrigen GVE (abgesehen von den abgestuften Ansätzen für Schafe). Die gezielte Förderung von Milchvieh im Sömmerungsgebiet soll dazu beitragen, die Produktionsseinrichtungen im Sömmerungsgebiet zu erhalten und die erschwerten bzw. mit Kosten- nachteilen verbundenen Produktionsbedingungen auszugleichen. Deshalb sollen die Ansätze für gemolkene Nutztiere gegenüber den übrigen GVE erhöht werden. Die Finanzierung soll durch eine vorzeitige Umlagerung der Anpassungsbeiträge sichergestellt werden. Einige Ganzjahresbetriebe im Berggebiet halten nur im Sommer Tiere und werden wie Sömmerungs- betriebe behandelt. Die Sömmerungsbeiträge müssen für diese Betriebe erhöht werden, vor allem im Zusammenhang mit den vorgesehenen Anpassungen der GVE-Beiträge.
	Annahme der Einführung von Art. 70b Abs. 2 Art. 70b Abs. 2 <i>Der Bundesrat legt für das Sömmerungsgebiet Bewirtschaf- tungsanforderungen fest, die dem ökologischen Leistungs- nachweis entsprechen.</i>	Die Bewirtschaftungsanforderungen im Sömmerungsgebiet sind über die SöBV geregelt, wel- che zum Teil strenger ausfällt als der ÖLN. Ein Querbezug zum ÖLN sorgt deshalb für zusätz- liche Verwirrung und macht im Gesetzestext keinen Sinn. Er soll deshalb gestrichen werden. Folglich ist auch keine Präzisierung im Sinne des Absatzes 3 notwendig.
	Annahme der Einführung von Art. 70b Abs. 3 Art. 70b Abs. 3 <i>Die Anforderungen nach Artikel 70a Absatz 1 Buchstaben e-h müssen im Sömmerungsgebiet nicht erfüllt werden.</i>	

12

12

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71 Kulturlandschaftsbeiträge	Annahme der Einführung von Art. 71 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 71 Abs.1 <i>Zur Erhaltung einer offenen Kulturlandschaft werden Kulturlandschaftsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</i> <i>a. einen nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Bewirtschaftung in den einzelnen Zonen;</i> <i>b. einen nach Hangneigung und Nutzungsart abgestuften Erschwernisbeitrag je Hektare in Hang- und Steillagen zur Förderung der Bewirtschaftung unter topografischen Erschwernissen;</i> <i>c. einen nach Tierkategorie abgestuften Sömmerungsbeitrag je gesömmerte Grossvieheinheit oder je Normalbesatz zur Förderung der Bewirtschaftung und zur Pflege von Sömmerungsflächen.</i>	Der SZZV stimmt generell diesem Beitrag zur Aufrechterhaltung einer offenen Kulturlandschaft zu und fordert die Beibehaltung des Sömmerungsbeitrags. Damit die Sömmerung weiterhin attraktiv bleibt, muss der Beitrag den wirtschaftlichen Gegebenheiten angepasst werden. a. Der SZZV unterstützt die nach Zonen abgestuften Erschwernisbeiträge b. Der SZZV unterstützt die nach Hangneigung und Nutzungsart abgestuften Erschwernisbeiträge. Der SZZV unterstützt die Ausdehnung dieser Beiträge auf die Talzone und die Ergänzung durch eine Zusatzstufe für Hangneigungen über 50%. c. Der SZZV unterstützt einen nach Tierkategorie abgestuften Sömmerungsbeitrag. Ziel dieses Beitrags muss es sein, eine nachhaltige Bewirtschaftung der Sömmerungsbetriebe und der Sömmerungsweiden aufrechtzuerhalten und zu fördern.
	Annahme der Einführung von Art. 71 Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen:	Der SZZV erwartet vom Bundesrat die Prüfung der Konsequenzen der neuen Sömmerungsbeiträge auf die Bewirtschaftung der Flächen im Sömmerungsgebiet. Der SZZV befürchtet, dass diese neuen Beiträge zu grossen Ungleichgewichten führen, und dass die gewünschten

13

13

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Art. 71 Abs. 2 Der Bundesrat bestimmt für den Sömmerungsbeitrag die zulässige Bestossung und die Tierkategorien, für die der Beitrag ausgerichtet wird	Ziele nicht erreicht werden können. Der SZZV fordert insbesondere die Prüfung: • der Höhe der Sömmerungsbeiträge für die verschiedenen Tierkategorien • der Möglichkeit, die regionale Problematik im Zusammenhang mit der Sömmerung zu berücksichtigen. Das künftige System muss flexibel genug sein. Für Schafe, die auf den Umtriebsweiden mit Herdenschutz gesömmert werden, soll der gleiche Betrag entrichtet werden wie für Herden, die ständig behirtet werden.
	Annahme der Einführung von Art. 71 Abs. 3 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 71 Abs. 3 Die Kantone können maximal 30 % des Sömmerungsbeitrags Personen ausrichten, die nicht Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen sind, jedoch für die betreffende Infrastruktur und die notwendigen Alpverbesserungen aufkommen.	Der Sömmerungsbeitrag muss flexibel genug sein und den regionalen Besonderheiten Rechnung tragen. Ziel ist es, die Sömmerungsbetriebe langfristig zu erhalten. Die Ausrichtung der Sömmerungsbeiträge an Personen, die nicht Bewirtschafter sind, ist auf 30 % zu begrenzen.
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	Annahme der Einführung von Art. 72 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 72 Abs. 1 Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:	Der SZZV lehnt die Aufhebung der tierbezogenen Beiträge (RGVE und TEP) ab. Die vorgesehene Streichung der Beiträge an die Raufutter verzehrenden GVE (RGVE) und an die Tierhaltung unter erschwerenden Produktionsbedingungen (TEP-Beiträge), hätte auf die Ziegenzucht und -haltung äusserst negative Auswirkungen. • Die tiergebundenen Beiträge für Raufutter verzehrende Nutztiere haben vor allem den Vorteil, die Professionalität im Bereich der Tierhaltung zu fördern. • Diese Beiträge haben sich in der Schweiz bewährt. • Es bestehen bereits Kriterien zur Begrenzung des maximalen Tierbesatzes pro Hektar (Höchstbesatz in GVE, Düngerbilanz). • Die Raufutter verzehrenden Nutztiere haben einen positiven Einfluss auf die Landschaftspflege. Sollte sich die Anzahl der RGVE verringern, würden gewisse Regionen im Berg- und Sömmerungsgebiet nicht mehr bewirtschaftet. Ziegen leisten einen ausserordentlich

13

14

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. einen einheitlichen Basisbeitrag in allen Zonen je Hektare und RGVE zur Erhaltung der Produktionskapazität; b. einen einheitlichen Beitrag in allen Zonen je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen; c. einen nach Zonen abgestuften Erschwernisbeitrag im Berg- und Hügelgebiet je Hektare und je RGVE zur Erhaltung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen. Der Bundesrat bestimmt die Beiträge je Tier oder je Grossvieheinheit. Er kann: a. bestimmen, dass die Beiträge für weitere Tierkategorien ausgerichtet werden; b. die Beiträge nach der Tierkategorie, der Tierzahl oder den Grossvieheinheiten abstufen; c. die Zahl der Tiere oder Grossvieheinheiten, für die pro Hektare Beiträge ausgerichtet werden, beschränken;	wichtigen Beitrag gegen die Verbuschung. Die Versorgungssicherheitsbeiträge sollte erlauben, langfristig eine produzierende und nachhaltige Landwirtschaft zu sichern. Der SZZV ist im Übrigen der Ansicht, dass dieser Beitrag das Rückgrat des künftigen Direktzahlungssystems darstellen muss, denn die primäre Rolle der Landwirtschaft besteht darin, qualitativ hochstehende Nahrungsmittel nachhaltig zu produzieren. Gemäss SZZV muss dieser Beitrag auch erlauben, das Know-how und das Einkommen der Landwirtinnen und Landwirte zu garantieren und aufrechtzuerhalten. Zudem kann auf diesem Wege die Ernährungssouveränität der Schweiz sichergestellt werden.

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. bei Betrieben mit Milchproduktion die Beiträge entsprechend der vermarkteten Milch und unter Berücksichtigung der für die Marktstützung eingesetzten Mittel kürzen.	
Art. 73 Biodiversitätsbeiträge	Annahme der Einführung von Art. 73 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 73. Abs. 1 <i>Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</i> <i>a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Vielfalt von Arten und Lebensräumen;</i> <i>b. einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Vernetzung;</i> <i>c. einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche abgestuften</i>	Der SZZV akzeptiert das Prinzip der Biodiversitätsbeiträge unter der Voraussetzung, dass die Verbesserungen die Qualität und nicht die Quantität betreffen. Der SZZV verlangt, dass die administrativen Kosten nicht steigen und die Anforderungen im Zusammenhang mit diesem Beitrag nicht zunehmen. Der SZZV fordert eine einfache Umsetzung der Biodiversitätsbeiträge, die den Bäuerinnen und Bauern ausreichend Handlungsspielraum lässt.

15

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>Beitrag je Hektare zur Aufwertung und Neuschaffung von Biodiversitätsförderflächen.</i>		
	Annahme der Einführung von Art. 73 Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 73. Abs. 2 Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen, die zu landwirtschaftlichen Zwecken bewirtschaftet werden, Beiträge ausgerichtet werden.	Der SZZV begrüsst die Ausweitung der Beiträge für die Biodiversität auf Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche und im Sömmerungsgebiet, verlangt aber die Bezifferung der Kosten dieser Massnahmen. Der SZZV verlangt, dass nur die zu landwirtschaftlichen Zwecken bewirtschafteten Flächen im Sinne von Artikel 3 des LwG in den Genuss dieser Leistungen kommen.	15
	Annahme der Einführung von Art. 73 Abs. 3 Art. 73 Abs. 3 Für die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen richtet der Bund höchstens 80 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher.	Der SZZV unterstützt eine Kofinanzierung zwischen dem Bund und den Kantonen für die Beiträge für die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen, denn die Kantone spielen bei der Umsetzung dieser Massnahmen eine entscheidende Rolle.	15
Art. 73 (Zusatz) Biodiversitätsbeiträge	Erhaltung und Unterstützung der Biodiversität in der Tierproduktion (Schweizer Rassen)	Die Biodiversität in der Tierproduktion muss erhalten und mit geeigneten Beiträgen durch den Bund unterstützt werden. Die Erhaltung und Förderung der original Schweizer Tierrassen (Ziegen, Schafe, Rinder, Pferde) ist wichtig und muss bestehen bleiben. Bei den Ziegen sind dies insbesondere folgende Rassen: Appenzellerziege, Bündner Strahlenziege, Capra Grigia, Gämshornfarbige Gebirgsziege, Nera Verzascaziege, Pfauenziege, Saanenziege, Stiefelgeiss, Toggenburgerziege, Walliser Schwarzhalsziege.	15
Art. 74 Landschaftsqualitätsbeiträge	Abwarten der Ergebnisse der Pilotprojekte vor Einführung der		16

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Landschaftsqualitätsbeiträge und vor Annahme der Einführung von Artikel 74. Art. 74 Abs. 1 Zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften können werden Landschaftsqualitätsbeiträge ausgerichtet werden.	
	Art. 74 Abs. 2 Der Bund stellt den Kantonen je Hektare oder je Normalbesatz finanzielle Mittel zur Verfügung, wenn: a. die Kantone oder andere regionale Trägerschaften Ziele festgelegt und auf diese Ziele ausgerichtete Massnahmen definiert haben; b. die Kantone mit den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen diesen Massnahmen entsprechende Bewirtschaftungsvereinbarungen abgeschlossen haben; und c. die Ziele und Massnahmen die Voraussetzungen einer nachhaltigen Raumentwicklung erfüllen.	
	Art. 74 Abs. 3 Der Anteil des Bundes beträgt höchstens 80 Prozent der vom Kanton ge-	

16

16

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>währten Beiträge. Die Kantone verwenden die Mittel nach Massgabe eines projektspezifischen Schlüssels für die in den Bewirtschaftungsvereinbarungen festgelegten Leistungen.</i>	
Art. 75 Produktionssystembeiträge	Annahme der Einführung von Art. 75 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 75 Abs. 1 <i>Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</i> <i>a. einen nach Nutzungsart abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung besonders umwelt- und tierfreundlicher gesamtbetrieblicher Produktionssysteme.</i> <i>b. einen Beitrag je Hektare zur Förderung einer Pflanzen- und Tierproduktion, die den Einsatz bestimmter Produktionsmittel einschränkt;</i> <i>c. einen nach Tierkategorie ab-</i>	Grundsätzlich gilt es zu bedenken, dass die Beiträge zur Unterstützung von Produktionssystemen in vielen Fällen dazu führen, dass die Marktprämie für diese speziellen in den Produktionssystemen hergestellten Produkte sinkt. Wenn die Produkte in den Produktionssystemen wegen den staatlichen Beiträgen hergestellt werden, besteht von Seiten des Marktes keine Notwendigkeit mehr, die Mehrkosten der Produktionssysteme adäquat zu entschädigen. Es besteht daher die Gefahr, dass die Beiträge für die Produktionssysteme teilweise bei den nachgelagerten Stufen oder allenfalls bei den Konsumenten landen. Nach der Beurteilung des SZZV ist daher die Transfereffizienz dieser Beiträge teilweise fraglich. Trotz der Bedenken unterstützt der SZZV die Beiträge für die Produktionssysteme. Er fordert jedoch den Bund auf, die konkreten Unterstützungsmassnahmen unter Berücksichtigung der gemachten Einwände festzulegen. a. Im Weiteren sind generell Produktionssysteme zu fördern, die einen Beitrag zu Förderung von Ökosystemdienstleistungen auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche leisten. Die Bedingung der Gesamtbetrieblichkeit ist zu streichen, weil diese Vorgaben zu keiner zusätzlichen ökologischen Leistung führen. b. Die oben erwähnten Bemerkungen müssen bei der Gestaltung dieser Massnahme berücksichtigt werden. Der SZZV wünscht auch, dass diese Massnahme einfache und effiziente, in der Praxis leicht umsetzbare Lösungen bietet. c. Der SZZV befürwortet die Aufrechterhaltung dieser Ethobeiträge. Eine Erhöhung der Bei-

17

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gestuften Beitrag je Grossvieh- einheit zur Förderung besonders tierfreundlicher Produktionsfor- men.	träge (BTS- und RAUS-Beiträge für Ziegen) ist erwünscht.
	Art. 75 Abs. 2 Der Bundesrat bestimmt, welche Massnahmen gefördert werden. Der Bundes- rat legt die Beiträge für be- sonders im Einklang mit der Natur stehende, umwelt- und tierfreundliche Produktions- systeme fest. Tierwohlbeiträ- ge sind besonders zu berück- sichtigen.	Der Artikel 75 Abs. 2 ist aufzunehmen, damit für die Festlegung der Beiträge eine allgemeine Vorgabe gilt. Neue Tierwohl-Aspekte sind zu fördern: Für die Ziegenhaltung mit Behornung sollen zusätzliche Beiträge ausgerichtet werden.
Art. 76 Ressourceneff- izienzbeiträge	Annahme der Einführung von Art. 76 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 76 Abs. 1 Zur Förderung der nachhaltigen Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesse- rung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln und der Energie werden Ressourceneff- izienzbeiträge ausgerichtet.	Der SZZV stimmt dem Ressourceneffizienzbeitrag zu, der in einer Erweiterung der Artikel 62a GschG und 77a und b LwG besteht. Diese Massnahme führt zu einer Vereinfachung des ad- ministrativen Vorgehens. Der SZZV ist der Ansicht, dass es folgerichtig ist, wenn der Bund diese Massnahme zu 100% finanziert. Mit den Beiträgen müssen explizit auch Massnahmen der Vollzugshilfen Umweltschutz unter- stützt werden können. Diese sind basieren auf dem Umweltschutzgesetz und sind faktisch obligatorisch. Der SZZV ist der Ansicht, dass eine effiziente Energienutzung in der heutigen Situation zentral ist, und dass der Bund sämtliche Massnahmen zu einer verbesserten Nut- zung unbedingt fördern muss.
	Art. 76 al. 2 Die Beiträge wer- den für Massnahmen zur Einfüh- rung von ressourcenschonen- den Techniken gewährt. Sie sind zeitlich befristet.	

17

18

18

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Art. 76 al. 3 Der Bundesrat bestimmt, welche Massnahmen gefördert werden. Die Beiträge werden gewährt, wenn: a. die Wirksamkeit der Massnahme erwiesen ist; b. die Massnahme nach Ablauf der Förderung weitergeführt wird; c. die Massnahme für die Landwirtschaftsbetriebe in absehbarer Zeit wirtschaftlich tragbar ist.	
Art. 77 Anpassungsbeiträge	Ablehnung der Einführung eines Anpassungsbeitrags, wie er in Artikel 77 vorgeschlagen wird Art. 77 Abs. 1 Zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Entwicklung werden Anpassungsbeiträge ausgerichtet.	Der SZZV ist gegen die vom Bundesrat vorgeschlagenen Anpassungsbeiträge, die knapp 30% des für die Direktzahlungen vorgesehenen Budgets ausmachen.
	Art. 77 Abs. 3 Die Anpassungsbeiträge werden personenbezogen ausgerichtet. Der Beitrag für den einzelnen Betrieb richtet sich nach der Differenz zwischen den allgemeinen Direktzahlungen vor dem Systemwechsel und den Beiträgen nach den Artikeln 71 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Artikel 72 nach dem Systemwechsel. Die Differenz wird auf der Basis der	Die Tatsache, dass die Anpassungsbeiträge nicht übertragbar sind, wird nach dem Jahr 2014 zu einem starken Rückgang der Betriebsübergaben führen. Der natürliche Strukturwandel zwischen den Generationen wird somit beeinträchtigt. Dies hat keine positive Auswirkung auf den Strukturwandel und die Flächenmobilität. Die jungen Landwirtinnen und Landwirte, die ihre Ausbildung frisch absolviert haben, wünschen meistens auf ihrem landwirtschaftlichen Betrieb arbeiten zu können. Sie werden aus Gründen des Anpassungsbeitrags nicht darauf verzichten. Sie müssen aber unterstützt werden. Die Schweizer Landwirtschaft braucht junge Landwirtinnen und Landwirte, denn sie sind die Garanten für die Zukunft einer professionellen und produzierenden Landwirtschaft. Es ist auch widersprüchlich, ihnen einerseits den Anpassungsbeitrag nicht zu gewähren und sie andererseits zu motivieren, ihren Betrieb durch Investitionskredite zu finanzieren.

18

19

19

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Strukturen festgelegt, die ein Betrieb vor dem Systemwechsel aufwies. Bei einer Betriebsübergabe ist der Anpassungsbeitrag auf den neuen Bewirtschafter übertragbar.	
	Art. 77 Abs. 4 Der Bundesrat legt fest: a. die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die Anrecht auf die Beiträge haben; b. die Berechnung der Beiträge für den einzelnen Betrieb; c. Grenzwerte bezüglich steuerbarem Einkommen und Vermögen der Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, ab denen die Beiträge gekürzt werden oder keine Beiträge ausgerichtet werden; für verheiratete Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen legt er höhere Grenzwerte fest.	Die vom Bundesrat vorgeschlagene Gestaltung der Anpassungsbeiträge führt zu einer Planungsunsicherheit für die Betriebe, was für jeden Unternehmer unhaltbar ist. Der SZZV ist jedoch mit der Haltung des Bundesrates einverstanden, wonach bei einer Einführung der Anpassungsbeiträge Grenzwerte bezüglich Alter und steuerbarem Einkommen und Vermögen festgelegt werden sollen.
	Art. 77 Abs. 5 An Personen, die die Bewirtschaftung eingestellt haben, können Anpassungsbeiträge noch für eine bestimmte Zeit ausgerichtet werden. Dabei gilt von den Voraussetzungen nach Artikel 70a nur die Altersgrenze.	Der SZZV fordert, dass im Falle einer Betriebsübergabe – insbesondere im familiären Rahmen – der künftige Bewirtschafter in den Genuss des Anpassungsbeitragssaldos kommt und nicht die Person, welche die landwirtschaftliche Tätigkeit aufgegeben hat.

19

19

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 78 Betriebshilfe, Grundsatz	<i>Art. 78 Abs 2 Die Kantone können Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen eines bäuerlichen Betriebes Betriebshilfe gewähren, um unverschuldete oder durch veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen verursachte finanzielle Bedrängnis zu beheben oder zu verhindern.</i>	Der SZZV beantragt die Annahme von Artikel 78, Abs. 2. Die Notlagen sind per se meist selbst verschuldet. Auch bei Krankheit und Unfall fehlt es meist an einer "selbstverschuldeten" Unterversicherung. Die Schwelle für die Gewährung von Betriebshilfen ist tief zu halten. Da es sich nicht um A-fonds-perdu Beiträge handelt kommt der Staat nicht zu Schaden. Die sozialen Nachteile einer "unfreiwilligen" Betriebsaufgabe könnten aber wesentlich gemildert werden?	22
Art. 80 Voraussetzungen	Ausweitung der bäuerlichen Betriebshilfe auf neue Voraussetzungen	Die Betriebshilfe könnte auch für die Abfederung eines vorzeitigen Ausstiegs aus der Landwirtschaft wertvolle Dienste leisten. Bei der Aufgabe der Landwirtschaft stehen meist Investitionen in die Kanalisation an. Bedingung wäre: Verpachtung des Landes an umliegende landwirtschaftliche Gewerbe zur Arrondierung. Im Gegensatz zur Umschulungsbeihilfe ist keine neue Ausbildung gefordert.	22
Art. 85 Verwendung von Rückzahlungen und Zinsen	Annahme der Änderung unter Invertierung der Buchstaben a und b. <i>Art. 85 Abs. 3 Übersteigen die Rückzahlungen und Zinsen im Kanton den Bedarf, so kann das Bundesamt den Bundesanteil an den nicht benötigten Mitteln: a. dem Kanton für Investitionskredite zur Verfügung stellen ; oder a. zurückfordern und ihn einem anderen Kanton gewähren.</i>	Der SZZV ist mit der vorgeschlagenen Änderung einverstanden, welche eine flexiblere Mittelverwendung erlaubt. Es müssten jedoch die Gründe untersucht werden, warum die Kantone diese ihnen zugeteilten Mittel nicht voll ausschöpfen. Sollte der Grund die schlechte Finanzkraft des Kantons darstellen, so dürften die Bäuerinnen und Bauern dieses Kantons nicht zweifach bestraft werden. Erste Priorität muss die Verwendung der verfügbaren Beträge für die Investitionskredite im betreffenden Kanton haben.	22
Art. 86a Umschulungsbeihilfen	Annahme der Änderung von Art. 86a Abs. 3	Der SZZV ist mit der Ausweitung der Umschulungsbeihilfen bis Ende 2019 einverstanden.	22

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	Art. 86a Abs. 3 <i>Umschulungsbeihilfen werden längstens bis Ende 2019 ausgerichtet.</i>		
Art. 96 Landwirtschaftliche Gebäude	Keine Änderung	Gebäude für die Paralandwirtschaft gelten als landwirtschaftliche Gebäude, sofern die Wettbewerbsneutralität gewahrt ist.	23
Art. 102 Verbot der Zweckentfremdung und der Zerstückelung	Keine Änderung	Die Zweckänderung von einer landwirtschaftlichen Nutzung in eine andere landwirtschaftliche Nutzung oder für die Paralandwirtschaft gilt nicht als Zweckänderung. Präzisierung der Ausnahmen: Ausnahmen von der Zerstückelungen sind dann zu erteilen, wenn dadurch ein anderes Grundstück oder landwirtschaftliches Gewerbe besser arrondiert werden kann.	23
Art. 107 Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen	Annahme der Änderung von Artikel 107 Art. 107 Abs. 2 <i>Für grössere Projekte können Investitionskredite auch in Form von Baukrediten gewährt werden</i>	Der SZZV ist mit dieser Änderung einverstanden, welche erlaubt, im Rahmen von grösseren Projekten Investitionskredite in Form von Baukrediten zu gewähren. Zu überdenken sind Kredite und Beiträge an gemeinschaftliche Massnahmen, wenn deren Sicherstellung nur auf einem einzigen Betrieb verlangt wird. Bei der Auflösung wird derjenige mit der Grundpfandverschreibung stärker in Bedrängnis geraten. Ähnlich wie bei der Rückerstattung bei einer gewinnbringenden Veräusserung sind Massnahmen angebracht, die eine raschere Tilgung verlangen, wird die Gemeinschaft innerhalb der ersten x Jahren aufgelöst. Grund: gemeinschaftliche Massnahmen können mit höheren Beiträgen rechnen als einzelbetriebliche Massnahmen. Zu diesem Zweck könnte in Art. 107 als Bedingung aufgenommen werden (Abs. 3): "3 Die Sicherstellung der Kredite bzw. die Grundbuchvormerkung des Zweckänderungs- oder Zerstückelungsverbot erfolgt auf dem Grundeigentum der involvierten Parteien. Der Bundesrat kann weitere Voraussetzungen und Auflagen festlegen."	23
Art. 108 Genehmigung	Annahme der Änderung von Artikel 107 Art. 108 Abs. 1bis <i>Über die Genehmigung eines Investitionskredits entscheidet das Bundesamt erst, wenn das Projekt rechtskräftig ist.</i>	Der SZZV befürwortet diese Änderungen, die das Vorgehen klären.	23

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>Art. 108 Abs. 2 Das Bundesamt teilt dem Kanton innerhalb von 30 Tagen mit, ob es den Entscheid genehmigt.</i>		
Art. 110 Verwendung von Rückzahlungen und Zinsen	Inversion der Reihenfolge der Buchstaben a und b. Erste Priorität muss nämlich die Verwendung der verfügbaren Mittel für die Betriebshilfe des betreffenden Kantons haben. Art 110 Abs. 2 Übersteigen Rückzahlungen und Zinsen im Kanton den Bedarf, so kann das Bundesamt die nicht benötigten Mittel: a. dem Kanton für die Betriebshilfe zur Verfügung stellen, oder b. zurückfordern und sie einem anderen Kanton gewähren	Der SZZV schlägt eine Anpassung gemäss Artikel 85 vor.	23
Art. 141 Zuchtförderung	Der Bundesrat <u>fördert</u> kann die Zucht von Nutztieren fördern, die ...	Der SZZV verlangt die Streichung der „Kann-Formulierung“ und fordert eine zwingende Formulierung in Art. 141.	24
Art. 142 Beiträge	Der Bundesrat <u>richtet</u> kann anerkannten Organisationen Beiträge ausrichten , insbesondere für ...	Der SZZV verlangt die Streichung der „Kann-Formulierung“ und fordert eine zwingende Formulierung in Art. 142.	24

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 177 Schlussbestimmungen, Vollzug, Bundesrat	Anpassung der Faktoren zur Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten (GVE) Ziegen: Ziegen gemolken 0.2 → 0.25 Jungtiere unter 1-jährig → 0.03	Im Rahmen der Revision der Verordnungen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung) fordert der SZZV den Bundesrat auf, die Faktoren betreffend die Raufutter verzehrenden Grossvieheinheiten (RGVE) neu zu bewerten, insbesondere für Ziegen: Ziegen gemolken 0.2 → 0.25 GVE* Jungtiere unter 1-jährig → 0.03 GVE** * Dem höheren Aufwand bei Milchziegen soll Rechnung getragen werden (analog Milchschafe): 4 Milchziegen brauchen mehr Platz als 1 Milchkuh, der Arbeitsaufwand ist grösser, der Milchertrag geringer. ** Dem höheren Aufwand beispielsweise bei Fleischziegen (z. B. Burenziege, Walliser Schwarzhalsziege) oder bei der ökologisch sinnvollen Herbstgitzproduktion (z. B. Bündner Strahlenziege) soll Rechnung getragen werden (analog Weidelämmer). Jungziegen bleiben bei ihrer Mutter, werden gesäugt, gehen mit auf die Weide und werden erst im Alter zwischen 7.- 10 Monaten von der Mutter getrennt (Zucht oder Schlachtung). Mit dieser Art von Ziegenhaltung wird ein grosser Beitrag zur Biodiversität geleistet. Ziegen tragen generell zur Vielfalt in der Tierhaltung bei und bringen Ausgleich in der Weidenutzung (Zurückdrängen der Verbuschung).
Art. 182 Verfolgung von Zuwiderhandlungen	Antrag an den Bundesrat für die Bildung einer Zentralstelle zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen	Der SZZV beantragt, diesen Artikel zu konkretisieren und ersucht den Bundesrat, gemäss Absatz 2 dieses Artikels, eine Zentralstelle zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen in den erwähnten Bereichen einzusetzen. Zur Zeit legt jeder Kanton das Gesetz anders aus und handelt aufgrund seiner Mittel und Eigeninteressen. Aus klaren Kohärenzgründen kann der Bundesrat nicht einerseits den Willen nach einer zunehmenden Grenzöffnung und einer Förderung der Qualitätsstrategie für die gesamte Branche des Agrar- und Lebensmittelsektors äussern und andererseits nicht alles daran setzen, um die Schweizer Qualitätsprodukte glaubhaft und einheitlich zu schützen. Die Akteure des Agrar- und Lebensmittelsektors dürfen nicht länger die Opfer von Problemen sein, die mit der Umsetzung einer funktionstüchtigen Zentralstelle

7

28

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		zur Verfolgung von Zuwiderhandlungen zusammenhängen.
Art. 185 Vollzugsdaten	Annahme der Änderung von Artikel 185 Art. 185 Abs. 5 Der Bund kann durch ein vernetztes, automatisiertes und zentral verwaltetes System: a. die Daten erheben, übernehmen, speichern und durch ein Abrufverfahren den zuständigen Vollzugsorganen sowie weiteren Personen zugänglich machen; b. den zuständigen Vollzugsorganen sowie weiteren Personen die Berechnung der Direktzahlungen je Betrieb ermöglichen.	Der SZZV ist für die Schaffung einer vernetzten, automatisierten Datenbank. Er fordert jedoch, dass der persönliche Datenschutz gewährt bleibt und diese Daten ohne Zustimmung der betroffenen Personen nicht an Dritte weitergeleitet werden.
Viehexportbeiträge		Die Förderung des Exportes von Nutztvieh soll wieder ins Landwirtschaftsgesetz aufgenommen werden. Die Argumentation zur Streichung der Beiträge, nämlich, dass sie nicht WTO-konform sind, wird hinfällig, nachdem eine Mehrheit der Länder eine solche Export-Beihilfe kennt.
<u>Zolltarifgesetz</u>		
Art. 10 Festsetzung der Zollansätze	Annahme der Änderung von Artikel 10 mit folgenden Anpassungen: Art. 10 Abs. 3 Erfordern die Marktverhältnisse häufige Anpassungen, so kann der Bundesrat diese Kompetenz dem Eidgenössischen Volkswirt-	Der SZZV ist damit einverstanden, dass die Kompetenz zur Festsetzung der Zollansätze dem BLW delegiert wird, wenn die Marktverhältnisse häufige Anpassungen verlangen und die Anpassungsmodalitäten der Zollansätze klar geregelt sind. Diese Anpassung verschafft dem System mehr Flexibilität und ermöglicht eine Senkung des Verwaltungsaufwands. Diese Regelung betrifft die landwirtschaftlichen Produkte mit variablen Zöllen (Brotgetreide, Zucker).

28

7

8

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	schaftsdepartement oder dem Bundesamt für Landwirtschaft übertragen, vorausgesetzt, die Berechnungsmodalitäten der Zollansätze sind klar in der Verordnung geregelt.	
<u>Tierseuchengesetz</u>		
Art. 37 Beiträge zur Entsorgung tierischer Nebenprodukte	Annahme der Änderung von Artikel 37 unter Berücksichtigung der nachstehenden Anpassungen (aktuell Art. 62) und Aufrechterhaltung von Artikel 37 Abs. 6 Art. 37 Abs. 1 Im Zusammenhang mit angeordneten Entsorgungsmassnahmen in ausserordentlichen Situationen kann der Bund im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten und an die entstehenden Zusatzkosten durch die im Rahmen des Tierseuchenrechtes angeordneten Massnahmen für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere leisten. Art. 37 Abs. 2 Die Beiträge werden den Haltern von Tieren der Rinder-, Schaf-, Ziegen-, Pferde- und Schweinegattung sowie den Schlachtbetrieben	Der SZZV fordert die Anpassung von Artikel 37, Abs. 6 (aktuell Art. 62, Abs. 6). Der Bundesrat soll allgemein die Kompetenz haben über Beiträge an die Kosten für Entsorgungsmassnahmen zu entscheiden. Die Einschränkung auf ausserordentliche Situationen beschneidet den Handlungsspielraum. Zudem sollen der Bundesrat auch Beiträge an die Kosten leisten können, die bei im Rahmen des Tierseuchenrechts angeordneten Massnahmen auf den Landwirtschaftsbetrieben entstehen.

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>ausgerichtet.</i> Art. 37 Abs. 3 <i>Der Bundesrat legt die Höhe der Beiträge pro Tier fest. Dabei berücksichtigt er die Entwicklung der Wiederverwertungsmöglichkeiten der tierischen Nebenprodukte und passt die Beiträge an.</i> Art. 37 Abs. 4 <i>Beiträge an die Schlachtbetriebe werden nur dann ausgerichtet, wenn die tierischen Nebenprodukte in zugelassenen Entsorgungsbetrieben entsorgt worden sind. Der Schlachtbetrieb muss dies anhand von Verträgen und der Rechnungen der Entsorgungsbetriebe belegen.</i> Art. 37 Abs. 5 <i>Die Summe der Beiträge darf die Einnahmen aus der Versteigerung der Zollkontingente für Schlachtvieh und Fleisch nach Artikel 48 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 nicht übersteigen.</i> Art. 37 Abs. 6 <i>Die Bundesämter für Landwirtschaft, Veterinärwesen und Gesundheit legen einen Massnahmenplan vor, der die</i>	

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>Wiederverwertung tierischer Abfälle erlaubt.</i>		
Art. 62 Übergangsbe- stimmungen zur Ände- rung vom 20. Juni 2003	Annahme Aufhebung von Artikel 62	Der SZZV akzeptiert die Aufhebung dieses Artikels, soweit die Massnahmen durch Artikel 37 übernommen werden.	7
<u>Jagdgesetz</u>			
Jagdgesetz Art. 12 Verhütung von Wild- schaden	Annahme Änderung von Art. 12 Abs. 5 und Einführung eines neuen Abs. 6 Art. 12 Abs. 5 Der Bund fördert und koordiniert Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden, die durch Grossraubtiere an Nutztieren verursacht werden. Art. 12 Abs. 6 Der Bund betei- ligt sich finanziell an der Ent- schädigung und Vermeidung von Schäden durch Wild und Grossraubtiere im Ackerbau und an Nutztieren.	Der SZZV fordert, dass sich der Bund auch an der Vorbeugung und Entschädigung von Schä- den durch Wild und Grossraubtiere an Kulturen und Nutztieren beteiligen muss. Die Finanzie- rung dieser Massnahmen (inkl. Herdenschutz) zur Verhütung von Schäden durch Wild und Grossraubtiere muss ausserhalb des Landwirtschaftsbudgets erfolgen.	13
<u>Finanzrahmen</u>			
Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2014- 2017	Der Bundesbeschluss schlägt für die Periode 2014 bis 2017 finanzielle Mittel vor, die sich wie folgt zusammensetzen: - Massnahmen zur Verbesse- rung der Produktionsgrundla- gen und Sozialmassnahmen: 758 Millionen Franken	Der SZZV verlangt, dass die Beträge auf der Grundlage des für das erste Jahr (2014) gewähr- ten Betrags für die drei Folgejahre (2015, 2016, 2017) dem Lebenshaltungskostenindex ange- passt werden. Im Jahr 2017 würde das landwirtschaftliche Budget weniger als 5% der Bun- desausgaben entsprechen, also ein Prozentsatz, der seit über 10 Jahren rückläufig ist. Aufgrund der Einführung neuer Massnahmen im Rahmen der Grundlagenverbesserung ver- langt der SZZV eine Verbesserung des diesen Massnahmen zugestandenen Kredits um 20 Millionen Franken pro Jahr, d.h. eine Erhöhung des Budgets für diese Massnahmen von 758	29

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	- <i>Massnahmen zur Produktions- und Verkaufsförderung: 1'648 Millionen Franken</i> - <i>Direktzahlungen : Fr 11'264 Millionen Franken</i> <i>Forderung einer Indexierung der Beträge und einer Erhöhung des Budgets zur Verbesserung der Produktionsgrundlagen.</i>	Millionen Franken auf 838 Millionen Franken.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0577	BSZV	Bündner Schafzuchtverband	20.6.11
Organisation / Organisation / Organizzazione		Bündner Schafzuchtverband	
Adresse / Indirizzo		Geschäftsstelle Via Darschalè 353 7031 Laax	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma		Laax, 18. Juni 2011 Bündner Schafzuchtverband Duosch Städler Präsident Gion Albert Coray Geschäftsführer	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektroni an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di**

documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Bündner Schafzuchtverband (BSZV) dankt für die Gelegenheit, zur Revision des Landwirtschaftsgesetzes Stellung nehmen zu können.

In allen nachfolgend nicht aufgeführten Positionen unterstützt der Bündner Schafzuchtverband die Stellungnahme des Bündner Bauernverbandes, insbesondere auch bei der Indexierung des Zahlungsrahmens ab 2009.

**Vergleich:
Stellungnahme 0224 BBV**

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 48 Schlachtvieh.... Verteilung der Zollkontingente	Vermehrte Anbindung an die Inlandleistung bei der Verteilung der Zollkontingente.	Nach dem Preiszerfall beim Schlachtvieh, erachten wir es als sehr dringend, die Zollkontingente wieder vermehrt an die Inlandleistung zu binden. Der von der Branche in der Arbeitsgruppe des EVD zur Zuteilung der Zollkontingente eingebrachte Vorschlag soll umgesetzt werden. Für Rind-, Kalb-, Lamm- und Schaffleisch sollen 50 % der Kontingentsanteile nach der Inlandleistung zugeteilt werden, 40 % sind zu versteigern und 10 % sind nach der Zahl der auf öffentlichen Märkten ersteigerten Tiere zuzuteilen. Die Zollkontingente für Geflügel-, Pferde- und Ziegenfleisch sowie für Rindbinden sind zu 1/3 nach der Inlandleistung zuzuteilen, die restlichen 2/3 sind zu versteigern.	7
Art. 51bis Verwertung von Schafwolle	Verarbeitung der im Inland eingesammelten Schafwolle zu Endprodukten im Ausland ermöglichen.	Wir begrüßen die Tatsache, dass der Bund die Förderung der Schafwoll-Verwertung, entgegen früherer Absichten, im Landwirtschaftsgesetz fortführen will. Für Organisationen, die eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen und ihren Sitz in der Schweiz haben, muss eine Weiterverarbeitung der im Inland eingesammelten Schafwolle zu Endprodukten auch im Ausland möglich sein.	7
Art. 70a, Abs. 1d Voraussetzungen	Keine Anhebung der SAK-Grenze im Talgebiet. Anpassung SAK-Faktoren für Bergbetriebe unterschiedlich zu Talbetrieben handhaben.	Die Anhebung der SAK-Grenze für das Talgebiet auf eine neue SAK-Mindestgrenze von 0.4 erachten wir als falsch, da viele Schafhaltungsbetriebe von den Direktzahlungen ausgeschlossen würden. Die Faktorenkorrektur bedeutet eine Anhebung der SAK-Grenze auch im Berggebiet. Entweder dürfen die SAK-Faktoren im Berggebiet nicht angepasst werden, oder der höhere Arbeitsanfall bei Betrieben in Hanglagen muss stärker gewichtet werden. In steilen Hanglagen ist eine vollständige Mechanisierung nicht möglich. Dem Faktor Arbeit ist für die Berggebiete ein hoher Stellenwert einzuräumen. Wir begrüßen die Einführung einer neuen Flächenkategorie für Hanglagen mit über 50 % Steigung.	10

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Kulturlandschaft braucht kleine Nebenerwerbsbetriebe	Die Berg- und Tourismuskantone brauchen die Nebenerwerbslandwirte zur Pflege der Kulturlandschaft und zum Erhalt der Schaf- und Ziegenzucht. Gerade Kleinstbetriebe leisten dazu einen wertvollen Beitrag. Durch die Anhebung der SAK-Faktoren verlieren diese die Direktzahlungen. Mit der Anhebung der SAK-Grenze und SAK-Faktoren werden viele Betriebe keine Direktzahlungen mehr erhalten. Ein grosser Teil des von diesen bewirtschafteten Bodens wird im Anschluss nicht mehr oder mindestens nicht mehr im gleichen Rahmen bewirtschaftet, weil der Bewirtschaftungsaufwand zu hoch ist.
Art. 70a, Abs. 1h Voraussetzungen	Vereinheitlichung der Bildungsanforderungen	Wir befürworten eine Landwirtschaftliche Ausbildung im Grundsatz, insbesondere für Vollerwerbsbetriebe. Für die im Nebenerwerb betriebenen Tal- und Bergbetriebe wird die Schwelle damit aber zu hoch. Die Berglandwirtschaft, aber auch im Tal, ist man auf die Bewirtschaftung der Restlandflächen durch die Nebenerwerbsbetriebe angewiesen. Diese Nebenerwerbsbetriebe müssen einen erleichterten Zugang in Form eines Kurses zur Berechtigung für den Bezug von Direktzahlungen erhalten, welcher am Abend, bzw. an einzelnen Volltagen auf zwei Jahre verteilt, absolviert werden kann (max. 360 Lektionen). Wir erachten es als sinnvoll, wenn sowohl im Berg- als auch im Talgebiet für Betriebe ab 1.2 SAK eine Ausbildung mit EFZ und für Betriebe bis 1.2 SAK eine verkürzte „Direktzahlungsausbildung“ verlangt wird.
Art. 71, Abs. 1c Kulturlandschaftsbeiträge Sömmerungsbeiträge	Umtriebsweide darf nicht an Herdenschutz gebunden sein.	Wir begrüssen den höheren Ansatz für Umtriebsweiden, sind aber der Meinung, dass dieser ohne Nachweis für den Herdenschutz ausgerichtet werden muss. Die Finanzierung des Herdenschutzes ist nicht in der Direktzahlungsverordnung zu regeln.
Art. 73 Biodiversitätsbeiträge		Biodiversität in der Tierproduktion darf nicht ausser acht gelassen werden. Die Erhaltung und Förderung der originalen Schweizer Tierrassen (Rinder, Pferde, Ziegen, Schafe) ist wichtig und muss bestehen bleiben.

10

13

15

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Die Streichung der Beiträge an die Raufutter verzehrenden GVE (RGVE) und an die Tierhaltung unter erschwerenden Produktionsbedingungen (TEP-Beiträge), wird auf die betreffenden Tierhaltungsbranchen grosse negative Auswirkungen haben.
Viehexportbeiträge		Die Förderung der Viehexporte soll wieder ins Landwirtschaftsgesetz aufgenommen werden. Die Argumentation zur Streichung der Beiträge, nämlich, dass sie nicht WTO-konform sind, wird hinfällig, nachdem eine Mehrheit der Länder eine solche Export-Beihilfe kennt.
Jagdgesetz Art. 12 Verhütung von Wildschaden	Neuer Art. 12, Abs. 5	Wir begrüssen die Förderung und Koordination von Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden, die durch Grossraubtiere an Nutztieren verursacht werden. Die Schadenfinanzierung über das BAFU muss im Gesetz verankert sein. Der Herdenschutz muss vom BAFU und ausserhalb des Landwirtschaftsbudgets finanziert werden.

7

13

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0578	ZV-GR	Ziegenzuchtverband Graubünden	29.6.11
------	-------	-------------------------------	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Ziegenzuchtverband Graubünden
Adresse / Indirizzo	Bündner Arena 1, 7408 Cazis
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28. Juni 2011, Otto Denoth

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der ZV-GR kann **wesentliche Hauptpunkte der Vernehmlassungsvorlage der AP 2014-2017 nicht unterstützen. Es sind erhebliche Korrekturen erforderlich!**

1

Die Vorschläge des Bundesrates hätten sowohl für die einzelnen Bauernbetriebe als auch den gesamten Agrar- und Lebensmittelsektor negative Folgen. Die Vorlage gefährdet die Nachhaltigkeit der Schweizer Landwirtschaft in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht. Es sind unerlässlichen Korrekturen vorzunehmen, um Rahmenbedingungen zugunsten einer nachhaltigen, multifunktionellen und auf die Bedürfnisse der Konsumenten ausgerichteten Landwirtschaft zu definieren.

Der SZZV weist insbesondere auf folgende Punkte hin:

29

- **Erhöhung des Globalbudgets für die Landwirtschaft**

Die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft ist schwierig. Die wachsende Tendenz zur Öffnung der Märkte und die verstärkte Konkurrenz seitens der ausländischen Landwirtschaft, die insbesondere infolge geringerer Vorschriften günstiger produzieren kann, verstärken diesen Druck. Die Einkommen bleiben tief und der Unterschied mit vergleichbaren Einkommen ist gross. Die Bauernfamilien dürfen aus finanzpolitischen Gründen nicht noch weiter vom materiellen Wohlstand, den die Schweiz kennt, weggedrängt werden. Ausserdem ist es notwendig, dass die von einer multifunktionellen Landwirtschaft erbrachten Leistungen in Zukunft zu einem korrekten Preis entschädigt werden. Dazu muss der für die Landwirtschaft für die Periode 2014-2017 bestimmte Finanzrahmen mindestens auf das Teuerungsniveau erhöht werden. Der ZV-GR verlangt zudem, dass sämtliche Mehrleistungen der Landwirtschaft zu ihrem richtigen Wert entschädigt und das Globalbudget entsprechend angepasst werden.

1

- **Keine Schwächung der Viehwirtschaft**

Der ZV-GR ist gegen die Streichung der RGVE/TEP-Beiträge. Angesichts einer immer grösseren Markttöffnung ist der ZV-GR der Ansicht, dass eine Streichung der RGVE/TEP-Beiträge kontraproduktiv und unhaltbar wäre. Die Schweiz ist ein Grasland und gerade im Hügel- und Berggebiet lassen sich die Flächen nur als Wiesen oder Weiden nutzen. Tiere erfordern einen grossen Betreuungsaufwand! Weder innen- noch aussenpolitisch besteht Anpassungsbedarf in diesem Bereich.

1

- **Keine Bestrafung der produzierenden Landwirtschaft**

Der ZV-GR bedauert, dass die vorgeschlagenen Massnahmen, insbesondere die Anpassungen betreffend das Direktzahlungssystem, zu einer Bestrafung der produzierenden Landwirtschaft führen. Besonders betroffen ist dabei die Produktion von Nahrungsmitteln tierischer Herkunft. Eine vielseitige und auf die Marktbedürfnisse ausgerichtete Nahrungsmittelproduktion trägt voll zur Erreichung der Lebensmittelsicherheit und der Ernährungssouveränität bei; Ziele, die im Bundesgesetz über die Landwirtschaft verankert sind. Die Zukunft unseres Landes hängt von ihnen ab.

Gemäss Schätzungen des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) sollte die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems zu einer Senkung der Tier-

bestände um rund 7% führen, was einem sektoralen Einkommensverlust von rund CHF 50 Millionen entspricht. Dieser Rückgang der Schweizer Produktion, der durch strenge Vorschriften im Bereich Ökologie und Tierwohl verordnet wird, wird sich unweigerlich in einer Zunahme des Imports äussern. Dies ist inakzeptabel und läuft den Prinzipien der Nachhaltigkeit und der Ernährungssouveränität zuwider.

Der ZV-GR verlangt vom Bundesrat, seine Stützung für eine produzierende und nachhaltige Landwirtschaft zu verstärken, insbesondere durch ein Rückkommen auf seinen Antrag, die tiergebundenen Beiträge zu streichen und durch Erhöhung der finanziellen Mittel für die Versorgungssicherheit.

- **Neue Importregelung Fleisch / Wiedereinführung der Inlandleistungskomponente**

Die Wiedereinführung einer Inlandleistungskomponente bei der Zuteilung der Importkontingente ist nicht zuletzt beim Gitzfleisch zwingend. Die aktuelle Gitzvermarktung ist desolat. Der Gitzpreis liegt während 48 Wochen weit unter den Produktionskosten! Bei den Ziegen- und Schaffleischimporten ist unbedingt ein massiver Anreiz für die Schlachtung von inländischen Tieren in das Importsystem einzufügen. Ein Teil der Zollkontingente soll entsprechend der zugunsten der Schweizer Produktion gelieferten Leistung zugeteilt werden. Mit der Abschaffung der Inlandleistung ist der Anreiz zur Schlachtung von inländischem Vieh zurückgegangen. **Bei Tieren der Schaf- und Ziegengattung sind dadurch grosse Probleme entstanden**, weil der Absatz nicht mehr gewährleistet ist. Für Rind-, Kalb-, **Gitzi- und Schaffleisch sollen 50% der Kontingentsanteile nach der Inlandleistung zugeteilt werden**, 40% sind zu versteigern und 10% sind nach der Zahl der auf öffentlichen Märkten ersteigerten Tiere zuzuteilen.

- **Unsicherheit für die Bauernfamilien**

Der ZV-GR ist gegen den Anpassungsbeitrag, wie er vom Bundesrat vorgeschlagen wird, obwohl dieser eines der Herzstücke des künftigen Direktzahlungssystems darstellt. Der ZV-GR ist der Ansicht, dass die für diesen Beitrag vorgesehenen Beträge viel zu hoch sind. Sie machen für die Betriebe bis zu 50% der künftigen Direktzahlungen aus. So wird der Antrag des Bundesrats die Bäuerinnen und Bauern, die ihren heutigen Direktzahlungsgrad beibehalten wollen, dazu zwingen, Zusatzleistungen zu erbringen, was unweigerlich zu einer Extensivierung, d.h. zu einer Produktionssenkung, führen wird.

Der ZV-GR kritisiert zudem, dass der Anpassungsbeitrag direkt an die Person gebunden und nicht übertragbar sein soll. Dies betrifft insbesondere die Betriebsübergabe im familiären Rahmen. Der natürliche strukturelle Wandel zwischen den Generationen wird behindert, indem die jungen Bäuerinnen und Bauern davon abgehalten werden, den Betrieb zu übernehmen. Der Wegfall des Anpassungsbeitrags nach der Übernahme führt zu einer Verschärfung der oft schwierigen finanziellen Situation der jungen Landwirtinnen und Landwirte, die nach der Übernahme wichtige Investitionen tätigen müssen.

- **Versorgungssicherheit und Anpassungsbeitrag**

Die für die Versorgungssicherheit gewährten Beträge sind viel zu tief. Die Versorgungssicherheit für Nahrungsmittel tierischer Herkunft würde bei einer Aufgabe der RGVE- und TEP-Beiträge geschwächt. Der ZV-GR fordert eine deutliche Heraufsetzung der Versorgungssicherheitsbeträge. Zur Finanzierung dieser Erhöhung verlangt der ZV-GR vom Bundesrat ausdrücklich, den Betrag des Anpassungsbeitrags auf maximal 10% des Gesamtwirtschaftsbudgets der Direktzahlungen zu senken und dass dieser Beitrag im familiären Rahmen übertragbar ist.

7

1

9

- **Erhöhung der administrativen Kosten und der Anforderungen**

Die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems führt ebenfalls zu einer Erhöhung der administrativen Kosten auf Bundes- und Kantonsebene sowie bei den landwirtschaftlichen Betrieben. Der ZV-GR ist gegen Massnahmen, die bei der Umsetzung aufgrund ihrer Komplexität zu einer starken Zunahme der administrativen Kosten führen würden.

- **Akzeptanz des künftigen Direktzahlungssystems**

Die Akzeptanz des künftigen Direktzahlungssystems muss steigen. Seine Kommunizierbarkeit gegenüber den landwirtschaftlichen aber auch nicht-landwirtschaftlichen Kreisen muss ebenfalls gestärkt werden. Aus diesem Grund wünscht sich der ZV-GR ein einfaches, transparentes und leicht verständliches System, damit Letzteres breite Unterstützung findet.

Damit dieses Ziel erreicht werden kann, beantragt der ZV-GR unter anderen, dass ein Höchstbetrag an Direktzahlungen pro Standardarbeitskraft (SAK) aufrechterhalten wird. Diese Massnahme ermöglicht, den Direktzahlungsbetrag in direkte Beziehung zum Potenzial an Betriebsarbeitskräften zu setzen und verhindert so Kritiken, wonach unvernünftige Direktzahlungsbeträge pro Arbeitskraft bezahlt werden. Dadurch wird der natürliche Strukturwandel nicht behindert.

- **Übertriebener Abbau der Marktstützungsmassnahmen**

Auf Stufe Marktstützungsmassnahmen werden Gesetzesvorschriften gestrichen und deren Inhalt wird neu auf die Stufe einer Verordnung übertragen. In anderen Fällen wird deren Inhalt weniger klar und ist deshalb zufallsbedingt. Im Rahmen der heutigen internationalen Abkommen gibt es keinerlei Verpflichtung, die Marktstützung zu kürzen. Diese Massnahmen sind für die Preiserhaltung oft sehr wichtig und ihre Kürzung wird sich überproportional auf die landwirtschaftlichen Einkommen auswirken.

Der ZV-GR unterstützt im Allgemeinen die Stellungnahme des Bündner Bauernverbandes (BBV). In gewissen Punkten weicht sie jedoch ab.

9

9

5

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 2 Massnahmen des Bundes	Aufrechterhaltung von Art. 2, Abs. 1, Bst. b in seiner heutigen Version Art. 2 Abs. 1 Bst. b. Er fördert gilt gemeinwirtschaftliche Leistungen von bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betrieben mit Direktzahlungen ab .	Der ZV-GR ist strikt gegen die Änderung von Artikel 2, Abs. 1, Buchst. b. Der Begriff „fördern“ ist deutlich schwächer als der Begriff „abgelten“. Diese Schwächung kommt zu einem besonders schlechten Zeitpunkt, wo das Einkommen der Bäuerinnen und Bauern im Schnitt 40% unter vergleichbaren Einkommen liegt. Diese Anpassung steht in komplettem Widerspruch zum Absatz a des Artikels 104 der Bundesverfassung, der präzisiert: „ <i>Er (der Bund) ergänzt das bäuerliche Einkommen durch Direktzahlungen zur Erzielung eines angemessenen Entgelts für die erbrachten Leistungen, unter der Voraussetzung eines ökologischen Leistungsnachweises</i> “. Die Direktzahlungen stellen klar eine, manchmal teilweise, Entschädigung für im öffentlichen Interesse erbrachte Leistungen und nicht nur einen Anreiz dazu dar. Ausserdem wird im erläuternden Bericht mehrmals erwähnt, dass die verlangten Anforderungen einen Mehraufwand verursachen. Diese Arbeit muss entschädigt werden.	2
	Annahme der Einführung des neuen Art. 2 Abs. 3 Art. 2 Abs. 3 Sie (die Massnahmen) unterstützen die Ausrichtung der Land- und Ernährungswirtschaft auf eine gemeinsame Qualitätsstrategie.	Der ZV-GR unterstützt die Einführung des Absatzes 3, der die Umsetzung einer gemeinsamen Qualitätsstrategie für den Agrar- und Lebensmittelsektor erlaubt. Diese Qualitätsstrategie entspricht einer Nachfrage seitens der Konsumentenkreise und erlaubt, die Schweizer Agrar- und Lebensmittelproduktion sowohl auf dem Inland- als auch auf dem Auslandmarkt gut zu positionieren.	4
	Annahme der Einführung des neuen Absatzes Art. 2 Abs. 4, Mehrheitsantrag der WAK-NR Art. 2 Abs. 4 Die Massnahmen des Bundes stützen sich auf das Prinzip der Ernährungssouveränität und berücksichtigen die Nachfrage der Konsumenten nach vielfältigen, nachhaltigen und hochwertigen	Der ZV-GR unterstützt die Ergänzung von Art. 2 mit Abs. 4, der das Prinzip der Ernährungssouveränität im Bundesgesetz über die Landwirtschaft einführt. Dieses Prinzip muss den Schweizer Bedingungen angepasst werden, aber auch die internationale Entwicklung bezüglich Versorgung mit Nahrungsmitteln berücksichtigen. Ein hoher Selbstversorgungsgrad stellt offensichtlich eine günstige Basis für die Lebensmittelsicherheit des Landes dar. Die Ernährungssouveränität muss auch die Interessen der Konsumenten und Produzenten zusammenführen. Der ZV-GR ersucht den Bund, Massnahmen zu ergreifen, welche die Konkretisierung dieses Prinzips erlauben, insbesondere in Verordnungen (z.B. im Rahmen der Stärkung von Produzentenorganisationen, besseren Vertragsabschlüssen und einer grösseren Markttransparenz). Der ZV-GR unterstützt den Mehrheitsantrag der WAK-NR. Dieser Antrag bringt das Prinzip der	3

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>Schweizer Produkten.</i>	Ernährungssouveränität in Übereinstimmung mit der Lage unseres Landes, insbesondere unter Erwähnung der Konsumenten als Endverbraucher der Nahrungsmittel. Ausserdem erwähnt er auch die Bedürfnisse dieser Konsumenten nach Schweizer Produkten.	
Art. 3 Begriff und Geltungsbereich	Abs. 3 Art. 1 Die Landwirtschaft umfasst: <i>a. die Produktion verwertbarer Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung;</i> <i>b. die Aufbereitung, die Lagerung und den Verkauf der entsprechenden Erzeugnisse auf den Produktionsbetrieben;</i> <i>c. die Bewirtschaftung von naturnahen Flächen.</i> d. paralandwirtschaftliche Aktivitäten.	Die paralandwirtschaftlichen Aktivitäten müssen Teil der landwirtschaftlichen Aktivität bilden. Dieser Einbezug setzt eine Klärung der Definition dieser paralandwirtschaftlichen Aktivitäten voraus. Diese muss in einem Gesetz oder einer Verordnung verankert werden, damit insbesondere die Probleme in Bezug auf die Raumplanung gelöst werden können. Der ZV-GR beantragt folgende Definition: " <i>Paralandwirtschaft ist eine wirtschaftliche Aktivität, die in engem Bezug zur Nutztierhaltung, zum Pflanzenbau oder zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlicher Flächen steht.</i> " Auch als Paralandwirtschaft gilt z. B. die Verarbeitung von Ziegenmilch auf dem Hof oder die Direktvermarktung der Produkte von der Ziege. Diese Leistungen sind auch bei der Berechnung der Standardarbeitskräfte (SAK) zu berücksichtigen.	2
Art. 5 Einkommen	Antrag an den Bundesrat zur Ergreifung von Massnahmen für eine Verbesserung der Einkommen der bäuerlichen Familien.	Der ZV-GR stellt fest, dass dieser Artikel nicht angewandt wird und ersucht den Bund, die nötigen Massnahmen zu ergreifen, damit dessen Inhalt umgesetzt wird. In der Tat entspricht das landwirtschaftliche Einkommen zu 60% der vergleichbaren Einkommen. Es liegt somit deutlich unter den Referenzwerten und gemäss Art. 5, Abs. 2, „ <i>ergreift der Bundesrat befristete Massnahmen zur Verbesserung der Einkommenssituation</i> “.	2
Art. 6 Zahlungsrahmen	Indexierung des Betrags für den Zahlungsrahmen an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten und Ausschluss dieses Zahlungsrahmens von einem eventuellen Sparprogramm des Bundes.	Der ZV-GR beantragt, dass der Zahlungsrahmen an den Index der Lebenshaltungskosten gebunden wird. Schliesslich sind auch die Bäuerinnen und Bauern von der Kostenentwicklung betroffen und verdienen es ebenso, dass die Abgeltung ihrer Leistungen zumindest der Inflation angepasst wird. Der ZV-GR verlangt zudem, dass der Agrarsektor, der einen immer geringeren Anteil der Bundesausgaben ausmacht, nicht in ein eventuelles Sparprogramm des Bundes einbezogen wird. Der ZV-GR beantragt, dass die gemeinwirtschaftlichen Zusatzleistungen der Landwirtschaft zum richtigen Wert entschädigt werden und der Zahlungsrahmen entsprechend angepasst wird.	29
Art. 8 Selbsthilfe-	Aufrechterhaltung und Stärkung	Ganz allgemein begrüsst und unterstützt der SZZV die Artikel 8 und 9, die den Branchen- und	5

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
massnahmen	von Artikel 8, Absatz 1, und Ergänzung durch Absatz 1bis Art. 8, Abs. 1 Die Förderung und Definition der Qualität und des Absatzes sowie die Anpassung der Produktion und des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes sind Sache der Organisationen der Produzenten und Produzentinnen oder der entsprechenden Branchen.	Produzentenorganisationen erlauben, wirksam auf die Anforderungen des Markts und der Konsumentenkreise zu reagieren. Diese Artikel stellen eine solide Grundlage dar und haben sich in den meisten Bereichen bewährt. Im Übrigen sind diese Massnahmen für den Bund sehr kostengünstig. Diese Artikel tragen direkt zu einer besseren Markttransparenz bei und stellen Konkretisierungselemente zur Umsetzung der Ernährungssouveränität in unserem Lande dar. Im Hinblick auf die Stärkung von angemessenen Vertragsbeziehungen zwischen den verschiedenen Akteuren der Wertschöpfungskette ist der ZV-GR mit der Analyse des Bundesrates einverstanden (Antwort auf das Postulat 10.3374, Seite 49). Der ZV-GR ist jedoch der Auffassung, dass eine Änderung von Artikel 8, Absatz 1, notwendig ist. Zur Erhöhung der Transparenz auf den Agrarmärkten müssen die Selbsthilfemassnahmen auf die Definition der Qualität ausgeweitet werden. Indem den Produzenten- und Branchenorganisationen erlaubt wird, die Qualität für ein Produkt zu definieren und die Qualitätsnormen auf die Nichtmitglieder auszuweiten, gewinnt die Wertschöpfungskette an Transparenz, was auch den Konsumentenkreisen zugutekommt. Diese Anpassung trägt auch dazu bei, die vom Bund unterstützte Qualitätsstrategie zu stärken.
	Einführung eines neuen Artikels 8, Absatz 1 bis Art. 8, Abs. 1 bis (neu) Die Produzenten- und Branchenorganisationen können Standardverträge definieren.	Durch Hinzufügung eines Artikels 8, Absatz 1 bis, wird die gesetzliche Grundlage verstärkt. Sie ermöglicht, auf einen den Realitäten jeder Branche angepassten Vertragsabschluss zurückzugreifen. In den Standardverträgen sollten obligatorische Klauseln enthalten sein, insbesondere Klauseln über die Festlegung der Preise, der Mengen und der Gültigkeitsdauer. Werden vertraglich vereinbarte Massnahmen von Unternehmen nicht eingehalten, sollten konkrete, vom Bund gefällte Entscheide im Bereich des Vertragsabschlusses helfen, die Vermarktungsregeln zwischen den Marktakteuren zu verbessern. Der Bund könnte einen Zeitplan erstellen, nach dessen Ablauf gewisse Branchenorganisationen gezwungen wären, einen Standardvertrag anzunehmen und könnten über Parameter entscheiden, die zwingend bei der Ausarbeitung dieser Standardverträge einbezogen werden müssten. Der Vertragsabschluss ist ein unumgänglicher Pfeiler der Ernährungssouveränität.
	Ergänzung von Artikel 8, Absatz 2 Art. 8, Abs. 2 Als Branchenor-	Zwecks einer Gleichbehandlung zwischen den Branchenorganisationen fordern wir, dass die Möglichkeit, die Allgemeinverbindlichkeit den Nichtmitgliedern im Rahmen von Selbsthilfemassnahmen aufzuerlegen auch jenen Wertschöpfungsketten zugestanden wird, welche nur Verarbeiter und Händler (zum Beispiel gewisse Wertschöpfungsketten IGP) umfassen.

5

5

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ganisation gilt der Zusammen- schluss von Produzenten und Produzentinnen einzelner Pro- dukte oder Produktgruppen mit den Verarbeitern und gegeben- enfalls mit dem Handel. Die Organisationen, welche die Absatzförderung von ei- nem oder mehrerer Produkte bezwecken, das/die ein offi- zielles, vom Bund anerkannt- es Qualitätszeichen trägt/tragen, sind ebenfalls betroffen	
Art. 9 Unterstützung von Selbsthilfemass- nahmen	Änderung von Art. 9, Abs. 1, durch Ersatz der „Kann“- Formulierung durch eine „Muss“- Formulierung. Art.9 Abs. 1 <i>Sofern die Selbst- hilfemassnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 durch Unternehmen gefährdet werden oder werden könnten, die sich nicht an den kollektiv beschlossenen Mass- nahmen beteiligen, erlässt der Bundesrat Vorschriften, wenn die Organisation:</i> <i>a. repräsentativ ist;</i> <i>b. weder in der Produktion noch in der Verarbei- tung noch im Verkauf tä- tig ist;</i>	Werden die im Rahmen von Artikel 8, Abs. 1, erlassenen Massnahmen nicht eingehalten, muss der Bundesrat im allgemeinen Interesse handeln. Die Formulierung „kann“ muss durch eine imperative Formulierung ersetzt werden.

5

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. <i>die Selbsthilfemassnahmen mit grossem Mehr beschlossen hat.</i>	
	Streichung von Artikel 9, Absatz 3 Art. 9, Abs 3 Im Bereich der Anpassung der Produktion und des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes kann der Bundesrat ausschliesslich Vorschriften erlassen für den Fall ausserordentlicher Entwicklungen, die nicht durch strukturelle Probleme bedingt sind.	Artikel 9, Absatz 3, muss gestrichen werden. Der Bund muss der Branche ihre Verantwortung bewusst machen und sie als vertrauenswürdige Partnerin ansehen. In diesem Sinne ist es nicht notwendig, zu präzisieren, unter welchen Bedingungen Vorschriften zur Anpassung der Produktion und des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes durch Selbsthilfemassnahmen erlassen werden können. Die Landwirtschaft muss optimal auf eine Öffnung der Grenzen und eine Preisvolatilität der Agrarprodukte vorbereitet sein. Durch Streichung dieses Absatzes wird die Ernährungssouveränität gestärkt.
Art. 11 Sicherung und Förderung der Qualität und der Nachhaltigkeit	Unterstützung dieser Neuformulierung von Artikel 11 mit folgenden Anpassungen Art. 11 Abs. 1 Der Bund kann subsidiär gemeinschaftliche Massnahmen von Produzenten, Verarbeitern oder Händlern unterstützen, die zur Verbesserung oder zur Sicherung der Qualität und oder Nachhaltigkeit von Erzeugnissen und Prozessen beitragen.	Der ZV-GR begrüsst die Einführung dieser Neuformulierung von Artikel 11. Die Schweizer Landwirtschaft muss sich neu auf einem hohen Qualitätsniveau positionieren, sei dies auf dem Inland oder Auslandmarkt. Die Nachhaltigkeit der Produktion stellt ebenfalls einen wichtigen Punkt dar. Diese Aspekte entsprechen den Erwartungen der Konsumentinnen und Konsumenten. Qualitätssicherungsmassnahmen müssen explizit auch unterstützt werden können. Dabei müssen auch bestehende und nicht nur neue Massnahmen unterstützt werden. Sonst entstehen für bestehende Massnahmen Wettbewerbsnachteile. Im Weiteren sollte Qualität und Nachhaltigkeit nicht kumulativ gefordert werden, insbesondere weil nicht immer klar ist, was unter Nachhaltigkeit genau zu verstehen ist. Aus Sicht des SBV sind unter Nachhaltigkeit auch Massnahmen zu verstehen, mit denen das Einkommen der Bauernfamilien verbessert werden kann.
Art 12 Absatzförderung	Annahme der Änderung im Artikel 12 Art. 12 Abs. 2 Zu diesem Zweck kann der Bund auch Kommuni-	Werden die Fragen betreffend die Massnahmen auf dem Gebiet der Akquisition in Art. 116 nicht berücksichtigt, müssen diese in Art. 12 geregelt werden.

4

4

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>kationsmassnahmen über die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft unterstützen.</i> Art. 12 Abs. 3 <i>Er kann für die Koordination der unterstützten Massnahmen im In- und Ausland sorgen.</i> Art. 12 Abs. 4 <i>Der Bundesrat legt die Kriterien für die Verteilung der Mittel fest.</i>	Gemäss dem Prinzip der Qualitätsstrategie präzisiert dieser Artikel 12, Absatz 4, die Bedingungen, unter welchen vom Bund eine finanzielle Stützung für die Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse denkbar ist. Bei der Realisierung von Absatzförderungsmassnahmen berücksichtigt er insbesondere die strategische und wirtschaftliche Bedeutung der geförderten Produkte, die Einlage der Eigenmittel durch die antragstellenden Gruppierungen und die Nutzung der komparativen Vorteile des Produktionsstandorts gegenüber dem Ausland.
Art. 14 Allgemeines	Annahme der Änderung im Artikel 14 Art. 14 Abs. 4 <i>Der Bund kann für die Kennzeichnungen nach diesem Artikel sowie nach den Artikeln 15, 16 und 63 Absatz 1 Buchstaben a und b offizielle Zeichen definieren. Er kann deren Verwendung für obligatorisch erklären.</i>	Zwecks einer besseren Wahrnehmung und einer erhöhten Wirkung der Förderung der offiziellen Schweizer Qualitätszeichen in einem immer offeneren Markt begrüsst und unterstützt der ZV-GR den Vorschlag des Bundesrates vollumfänglich, wonach künftig die Verwendung von offiziellen Zeichen für obligatorisch erklärt wird (neuer Absatz 4).
Art. 16 Ursprungsbezeichnungen, geographische Angaben	Keine Änderung	Artikel 16 muss beibehalten werden. Im Hinblick auf die zunehmende Markttöffnung und insbesondere die gegenseitige Anerkennung der AOC und IGP im europäischen Raum ist es fundamental, einen hohen Schutzgrad für Schweizer Ursprungsbezeichnungen beizubehalten. Genauer gesagt müssen einerseits weiterhin der Ruf und die Interessen sämtlicher geschützter Bezeichnungen erhalten und andererseits jegliche Irreführung der Konsumentinnen und Konsumenten vermieden werden.

4

4

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 17 Einfuhrzölle	Änderung des Artikels 17 zur Berücksichtigung des Prinzips der Ernährungssouveränität. <i>Art. 17 Bei der Festsetzung der Einfuhrzölle sind die Versorgungslage im Inland und die Absatzmöglichkeiten für gleichartige inländische Erzeugnisse zu berücksichtigen, mit dem Ziel, eine signifikante Versorgung mit einheimischen landwirtschaftlichen Produkten zu erreichen.</i>	Der ZV-GR ist der Auffassung, dass der Art. 17 gestärkt werden muss. In Übereinstimmung mit internationalen Verpflichtungen bleibt der Grenzschutz ein wichtiges Instrument um die Ziele des Art. 104 der Bundesverfassung zu erreichen. Parallel zum Versorgungssicherheitsbeitrag tragen die Einfuhrzölle für landwirtschaftliche Produkte wesentlich zur nachhaltigen, diversifizierten und qualitativ hochwertigen einheimischen Produktion bei. Dies passt perfekt ins Prinzip der Ernährungssouveränität. Der ZV-GR kann die Streichung des Art. 55 unter der Bedingung akzeptieren, dass die Änderungsvorschläge des Art. 17 aufgenommen werden.	5
Art. 18 Massnahmen für Produkte aus verbotenen Produktionsmethoden	Streichung der Nahrungsmittel aus dem Cassis de Dijon-Prinzip	Die Anwendung des Cassis de Dijon-Prinzips steht im Widerspruch zu diesem Artikel. Der ZV-GR verlangt, die Nahrungsmittel aus der Cassis de Dijon-Regelung zu streichen.	5
Art. 19a Zweckbindung von Zollerträgen	Änderung der in Art. 19a Abs. 1 vorgesehenen Periode: 2009 bis 2017 Art 19a Abs. 1 Die Erträge aus Einfuhrzöllen auf Landwirtschaftsprodukten und Lebensmitteln sind für die Jahre 2009 bis 2016 2017 zweckgebunden; sie werden für die Finanzierung von Begleitmassnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung eines Freihandelsabkommens mit der Europäischen	Der ZV-GR beantragt die Verlängerung der Zweckbindungsdauer bis Ende 2017, um so im Einklang mit dem Vierjahresprogramm zu stehen (2014 bis 2017).	5

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>Union im Agrar- und Lebensmittelbereich oder eines WTO-Abkommens verwendet.</i>		
Art.22 Verteilung von Zollkontingenten	Zuteilung der Zollkontingente aufgrund der Inlandleistung	Der ZV-GR verlangt vom Bund, dass den Anträgen der Wertschöpfungsketten im Rahmen der Verteilung von Zollkontingenten besser Rechnung getragen wird. Es ist zwingend, dass ein Teil der Zollkontingente wieder entsprechend der zugunsten der Schweizer Produktion gelieferten Leistungen zugeteilt wird. Der ZV-GR weist darauf hin, dass der Schlachtpreis der Gitzi während 48 Wochen weit unter den Produktionskosten liegt. Dies wegen der billigen, nicht unter CH-Vorschriften produzierten Gitzi, welche aus dem Ausland auf den Schweizer Markt gelangen.	7
Art 27. Marktbeobachtung	Keine Änderung (Anpassung der deutschen Version) Art. 27, Abs. 1 Der Bundesrat unterstellt Warenpreise, die durch agrarpolitische Massnahmen des Bundes beeinflusst werden, einer Marktbeobachtung auf allen Stufen, von der Produktion bis zum Verbrauch. Er regelt die Mitwirkung der Marktteilnehmer. Art. 27, Abs. 2 Der Bundesrat bezeichnet die Stelle, welche die notwendigen Erhebungen durchführt und die Öffentlichkeit orientiert.	Dieses Instrument ist für eine Erhöhung der Transparenz und eine gute Funktionsweise der Agrarmärkte zentral und muss verstärkt werden. Die Marktbeobachtung muss auf alle Waren ausgedehnt werden, die Gegenstand von agrarpolitischen Massnahmen des Bundes kommen, und zwar auf allen Stufen der Wertschöpfungskette. In diesem Sinne muss die deutsche Version von Artikel 27 des LwG korrigiert werden (die französische Version ist richtig). Bei den anderen Agrarprodukten sollte sich der Bund an der Finanzierung der Marktbeobachtung beteiligen können. Im Übrigen sollten die Beobachtungen bei der Margenverteilung in der Wertschöpfungskette verstärkt und abgestützt werden. Dasselbe gilt für die Labelproduktion.	5
Art. 28 Milchwirtschaft, Geltungsbereich	Annahme der Änderung von Art. 28		7

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Art. 28, Abs. 2 Der Bundesrat kann einzelne Bestimmungen, insbesondere Artikel 38 und 39, auch auf Ziegen- und Schafmilch anwenden.</i>	Die Ausrichtung einer Zulage für die Fütterung ohne Silage soll auch beim Ziegen- und Schafskäse möglich sein.
Art. 38 Zulage für verkäste Milch	Änderung von Art. 38. Abs. 2 <i>Art. 38. Abs. 2 Der Bundesrat bestimmt die Höhe der Zulage und die Voraussetzungen insbesondere mit einer Untergrenze für den Fettgehalt. Er kann die Zulage nach Fettgehalt des Käses abstufen. Für Ziegenkäse gibt es keine Untergrenze bez. Fettgehalt.</i>	Der ZV-GR verlangt, dass für Ziegenkäse keine Untergrenze bez. Fettgehalt pro Kilogramm Käse festgelegt wird.
	Aufrechterhaltung von Art. 38 Abs. 3, der die Abschaffung der limitierten Periode festlegt <i>Art. 38. Abs. 3 Die am 1. Januar 2007 2011 geltende Zulage von 15 Rappen wird während der Periode 2008 à 2011 2014-2017 weitergeführt. Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung und nach Massgabe der bewilligten gewährten Kredite anpassen.</i>	Der ZV-GR ist gegen diese Änderung. Es ist wichtig, den Betrag im Gesetz stehen zu lassen, stellt er doch einen wichtigen Pfeiler für die Stützung der Landwirtschaft dar.
Art. 39 Zulage für Fütterung ohne Silage	Ergänzung von Artikel 39, Ab-	Aufgrund ihrer Qualität und als Träger eines positiven Images sind die Käse, die aus silagefreier Käsereimilch hergestellt wurden, wahrhaftige Botschafter der Schweizer Landwirtschaft.

7

7

7

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	satz 2 Art. 39, Abs. 2 Der Bundesrat legt die Käsesorten, die zu einer Zulage berechtigen, die Zulage und die Voraussetzungen fest. Alle vom Bund eingetragenen Schweizer Käsesorten, die ein offizielles Qualitätszeichen tragen, kommen in den Genuss dieser Zulage. Aufrechterhaltung von Art. 39 Abs. 3, der die Abschaffung der limitierten Periode festlegt Art. 39 Abs. 3 Die am 1. Januar 2007 2011 geltende Zulage von 3 Rappen wird während der Periode 2008 à 2011 weitergeführt. Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung und nach Massgabe der bewilligten genehmigten Kredite anpassen.	Dazu gehört auch Ziegenkäse. Die Stützung dieser herausragenden Produkte steht deshalb ausser Frage. Der ZV-GR fordert, dass die Zulage für Fütterung ohne Silage auch für Käse aus Ziegen- und Schafmilch gewährt wird. Wichtig ist deshalb die Ergänzung bei Art. 28, Abs. 2 Der Bundesrat kann einzelne Bestimmungen, insbesondere Artikel 38 und 39, auch auf Ziegen- und Schafmilch anwenden. Der ZV-GR ist gegen diese Änderung. Es ist wichtig, diesen Betrag im Gesetz stehen zu lassen, stellt er doch einen wichtigen Pfeiler der Stützung für die Landwirtschaft dar.
Art. 48 Schlachtvieh... Verteilung der Zollkontingente	Vermehrte Anbindung an die Inandleistung bei der Verteilung der Zollkontingente: Beim Gitzifleisch 50 % der Kontingentsanteile nach der	Ein Teil der Zollkontingente soll entsprechend der zugunsten der Schweizer Produktion gelieferten Leistung zugeteilt werden. Mit der Abschaffung der Inandleistung sind bei Tieren der Schaf- und Ziegengattung sehr grosse Probleme entstanden, weil der Absatz nicht mehr gewährleistet ist. Für Rind-, Kalb-, Gitz- und Schaffleisch sollen 50% der Kontingentsanteile nach der In-

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Inandleistung zuteilen.	andleistung zugeteilt werden, 40% sind zu versteigern und 10% sind nach der Zahl der auf öffentlichen Märkten ersteigerten Tiere zuzuteilen. Die Zollkontingente für Geflügel- und Pferdefleisch sowie für Rindsbinden sind zu 1/3 nach der Inandleistung zuzuteilen, die restlichen 2/3 sind zu versteigern. Der ZV-GR weist darauf hin, dass die aktuelle Gitzivermarktung desolat ist. Der Gitzipreis liegt während 48 Wochen weit unter den Produktionskosten! Dies wegen der billigen, nicht unter CH-Vorschriften produzierten Gitzi, welche aus dem Ausland auf den Schweizer Markt gelangen.
Art. 51bis Verwertung von Schafwolle	Erhaltung der Beiträge zur Verwertung der Schafwolle. Verarbeitung der im Inland eingesammelten Schafwolle zu Endprodukten im Ausland ermöglichen.	Der ZV-GR begrüsst es, dass die Schafwoll-Verwertung weiterhin unterstützt wird. Für Organisationen, die eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen und ihren Sitz in der Schweiz haben, muss eine Weiterverarbeitung der im Inland eingesammelten Schafwolle zu Endprodukten auch im Ausland möglich sein.
Direktzahlungen		
Die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems stellt ein Schlüsselement der Agrarpolitik 2014-2017 dar. Der ZV-GR verlangt zusätzlich die Einführung eines Beitrages pro Ziege als „Beitrag für die Offenhaltung von Kulturlandschaft“. Einzig und allein die Ziege kann als Strauchfresser die Landschaft offen, halten !! Der ZV-GR verlangt vom Bundesrat, dass dieser seine Vorlage korrigiert und den nachfolgenden Ergänzungs- und Änderungsanträgen des ZV-GR Rechnung trägt. Der ZV-GR erwartet, dass der Bundesrat vorrangig folgende Änderungen des Direktzahlungssystems im Rahmen der AP 2014-2017 vornimmt: • Aufrechterhaltung der tiergebundenen Beiträge. Die Milch- und Fleischproduktion auf der Grundlage von Gras entspricht der Topografie der Schweiz und stellt das Gerippe der Schweizer Landwirtschaft dar. Diese muss im Hinblick auf die immer stärkere Öffnung der Grenzen gefördert und unterstützt werden. Die Schweiz braucht einen wettbewerbsfähigen Milch- und Fleischsektor auch im Bereich Kleinvieh. • Stärkung der Beiträge zur Versorgungssicherheit. Sie fördern eine produzierende und nachhaltige Landwirtschaft und gehören in das Konzept der Ernährungssouveränität. Für den SZZV gehört auch eine gewisse Einkommensgarantie zur Versorgungssicherheit. • Korrektur der Haltung bezüglich der Anpassungsbeiträge. Der Bundesrat muss unter allen Umständen den Betrag für diese Beiträge kürzen (maximal 10% der Gesamtbeträge) und diese Mittel für die Erhaltung einer produzierenden und nachhaltigen Landwirtschaft gewähren. Ausserdem müssen die		

7

9

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anpassungsbeiträge bei Betriebsübergaben im familiären Rahmen unbedingt übertragbar sein. Stärkung der Massnahmen zur Senkung der administrativen Kosten und maximale Begrenzung sämtlicher Anträge, die zu einem Anstieg dieser Kosten führen würden.		
Art. 70 Direktzahlungen, Grundsatz	Annahme der Änderung von Art. 70 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 70 Abs. 1 <i>Zur Förderung Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben Direktzahlungen ausgerichtet.</i>	Zur Förderung... ersetzen durch zur Abgeltung. Der ZV-GR weist darauf hin, dass gemäss Artikel 104 der Bundesverfassung „Er (der Bund) ergänzt das bäuerliche Einkommen durch Direktzahlungen zur Erzielung eines angemessenen Entgelts für die erbrachten Leistungen, unter der Voraussetzung eines ökologischen Leistungsnachweises“. Es geht also nicht nur darum, im öffentlichen Interesse erbrachte Leistungen zu fördern, sondern diese abzugelten. Diese gemeinwirtschaftlichen Leistungen beinhalten entweder Arbeit oder besondere Investitionen, die abgegolten werden müssen.
	Annahme der Änderung von Art. 70 Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: <i>Die Direktzahlungen umfassen:</i> <i>a. Kulturlandschaftsbeiträge;</i> <i>b. Versorgungssicherheitsbeiträge;</i> <i>c. Biodiversitätsbeiträge;</i> <i>d. Landschaftsqualitätsbeiträge;</i> <i>e. Produktionssystembeiträge;</i> <i>f. Ressourceneffizienzbeiträge;</i> <i>g. Anpassungsbeiträge.</i>	Eines der Ziele des neuen Direktzahlungssystems besteht in der verbesserten Kommunizierbarkeit des Systems. Die Bevölkerung soll dafür sensibilisiert werden, insbesondere indem ein klarer Bezug zwischen den Zielen und den verwendeten Instrumenten geschaffen wird. Die Aufgabe ist bei folgenden Beiträgen erfüllt: - Kulturlandschaftsbeiträge – sie stehen für eine Sicherstellung und Förderung der Kulturlandschaft; - Versorgungssicherheitsbeiträge – sie stehen für die Sicherstellung unserer Versorgung ; - Biodiversitätsbeiträge – sie stehen für die Sicherstellung und die Verbesserung der Biodiversität in unserem Land; - Landschaftsqualitätsbeiträge – sie stehen für die Erhaltung und die Entwicklung der Qualität unseres ländlichen Raums. Die Bezeichnungen der anderen Beiträge sind unangebracht. Ist ein Produktionssystem ein Ziel als solches oder ist auch die Anpassung ein Ziel? Sicher nicht, diese Ausdrücke sind schlecht gewählt. Die Produktionssystembeiträge und die Ressourceneffizienzbeiträge sollten vielmehr als besondere Umwelt- und Tierschutzbeiträge bezeichnet werden. Was den Anpassungsbeitrag betrifft, so ist es wie bereits erwähnt notwendig, ihn zu kürzen und einen Übergangsbeitrag daraus zu machen. Diese Terminologie muss überprüft werden.

9

9

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Annahme der Änderung von Art. 70 Abs. 3 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen Art. 70 Abs. 3 <i>Der Bundesrat legt die Höhe der Beiträge so fest, dass die gemeinwirtschaftlichen Leistungen erbracht und die vom Bundesrat festgelegten Ziele erreicht werden. Er berücksichtigt dabei den mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen verbundenen Aufwand und die am Markt erzielbaren Erlöse.</i>	Es gilt zu beachten, dass diese Direktzahlungen, insbesondere die Versorgungssicherheitsbeiträge, zur Konkretisierung der in Artikel 2 dieses Gesetzes eingeführten Ernährungssouveränität beitragen. Der Artikel 70 Abs. 3 übergibt dem Bundesrat die Kompetenz, die Höhe dieser Beiträge festzulegen, insbesondere unter Berücksichtigung des geleisteten Aufwandes. Der ZV-GR verlangt demzufolge, dass dieser Aufwand angemessen bezahlt wird. Wird jedoch eine konkrete Leistung geliefert, darf ihre Entschädigung nicht aufgrund der am Markt realisierbaren Einnahmen geschmälert werden.
Art. 70a Voraussetzungen	Annahme der Einführung von Art. 70a Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 70a Abs. 1 <i>Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn:</i> <i>a. der Betrieb bodenbewirtschaftend und bäuerlich ist;</i> <i>b. der ökologische Leistungsnachweis erbracht wird;</i>	Der ZV-GR fordert, dass keine Verschärfung des ökologischen Leistungsnachweises sowie der Gesetzesvorschriften im Bereich des Gewässerschutzes, des Umwelt- und Tierschutzes auf dem Gebiet der Landwirtschaft erfolgt.

9

12

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz- und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden; d. die Flächen nicht in rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen nach der Raumplanungsgesetzgebung liegen; e. ein Mindestarbeitsaufkommen in Standardarbeitskräften auf dem bewirtschafteten Betrieb erreicht wird;	c. Der ZV-GR stellt fest, dass die Vorschriften in der Schweiz bezüglich Gewässerschutz, Umwelt- und Tierschutz, die von der Landwirtschaft einzuhalten sind, im internationalen Vergleich sehr streng sind. Jede Verschärfung dieser Vorschriften würde zu einer Bestrafung der produzierenden und nachhaltigen Landwirtschaft und zu einem Verlust an Wettbewerbsfähigkeit führen. Der ZV-GR ist nicht damit einverstanden, die SAK-Untergrenze für das Talgebiet auf 0.4 zu erhöhen. Viele Ziegen- und Schafhaltungsbetriebe würden von den Direktzahlungen ausgeschlossen. Die SAK-Untergrenze soll wie bisher beibehalten werden. Die Faktorenkorrektur würde eine Anhebung der SAK-Grenzen auch im Berggebiet bedeuten. Entweder dürfen die SAK-Faktoren im Berggebiet nicht angepasst werden, oder der höhere Arbeitsanfall in Hanglagen muss stärker gewichtet werden. In steilen Hanglagen ist eine vollständige Mechanisierung nicht möglich. Dem Faktor Arbeit ist für die Berggebiete ein hoher Stellenwert einzuräumen. Der ZV-GR begrüsst die Einführung einer neuen Flächenkategorie für Hanglagen mit über 50 %. Die Berg- und Tourismuskantone brauchen die Nebenerwerbslandwirte zur Pflege der Kulturlandschaft und zum Erhalt der Ziegen- und Schafzucht. Gerade auch kleinere Betriebe leisten dazu einen wertvollen Beitrag. Durch die Anhebung der SAK-Faktoren verlieren diese die Direktzahlungen. Mit der Anhebung der SAK-Grenze und SAK-Faktoren werden viele Betriebe keine Direktzahlungen mehr erhalten. Ein grosser Teil des von ihnen bewirtschafteten Bodens wird im Anschluss nicht mehr oder mindestens nicht mehr im gleichen Rahmen bewirtschaftet, welche der Bewirtschaftungsaufwand zu hoch ist.

12

10

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>f. ein Mindestanteil der Arbeiten durch betriebseigene Arbeitskräfte verrichtet wird;</i> <i>g. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eine bestimmte Altersgrenze nicht überschreitet;</i> <i>h. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin über einen Abschluss in der landwirtschaftlichen Grundbildung verfügt.</i> <i>i. die Grenzwerte für die Beitragssumme pro Standardarbeitskraft nicht überschritten</i>	Die heutigen Faktoren wurden vor mehreren Jahren festgelegt. Der ZV-GR möchte rasch über die neuen SAK-Berechnungsfaktoren orientiert werden, damit die Konsequenzen für die Bauernfamilien ermittelt werden können. Der ZV-GR wird sich anlässlich der Vernehmlassung zur Änderung der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung definitiv zu dieser Anpassung äussern. Vgl. dazu Änderungsantrag auf Seite 36. f. Der ZV-GR ist mit dieser Massnahme einverstanden, die aufrechterhalten werden muss. g. Der ZV-GR ist mit der Altersgrenze für den Bezug von Direktzahlungen einverstanden, welche besagt, dass nach dem gesetzlich geregelten Ruhestand keine Direktzahlungen mehr ausgerichtet werden. h. Der ZV-GR ist gegen die Anpassung der Anforderungen betreffend der erforderlichen landwirtschaftlichen Berufsbildung zum Bezug von Direktzahlungen. Für die im Nebenerwerb betriebenen Tal- und Bergbetriebe würde die Schwelle zu hoch. Insbesondere im Berggebiet, aber auch im Tal, ist man auf die Bewirtschaftung der Restlandflächen durch die Nebenerwerbsbetriebe angewiesen. Diese Nebenerwerbsbetriebe müssen einen erleichterten Zugang in Form eines Kurses zur Berechtigung für den Bezug von Direktzahlungen erhalten, welcher am Abend, bzw. an einzelnen Volltagen auf zwei Jahre verteilt, absolviert werden kann (max. 360 Lektionen). Wir erachten es als sinnvoll, wenn sowohl im Berg- als auch im Talgebiet für Betriebe ab 1.2 SAK eine Ausbildung mit EFZ und für Betriebe bis 1.2 SAK eine verkürzte „Direktzahlungsausbildung“ verlangt wird. i. Der ZV-GR stimmt dem Vorschlag zu, die Einkommens- und Vermögenslimiten sowie die Abstufung der flächen- und tierbezogenen Beiträge zu streichen, wünscht aber, die Grenzwerte für die Beitragssummen pro Standardarbeitskraft aufrechtzuerhalten. Es ist kohärent, die

10

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	werden.	Begrenzungskriterien für die leistungsbezogenen Direktzahlungen zu streichen. Wird die Leistung erbracht, muss diese unabhängig vom Einkommen oder Vermögen des Bewirtschafters entschädigt werden. Die Schranken eines natürlichen Strukturwandels sollten im Rahmen des Möglichen beseitigt werden. Dies trifft für die Begrenzungskriterien zu. Aus Gründen der Kommunizierbarkeit und mit dem Ziel, unverhältnismässig hohe Direktzahlungen zu vermeiden, beantragt der ZV-GR, Begrenzungswerte für die Beitragssumme pro Standardarbeitskraft beizubehalten.
	Annahme der Einführung von Art. 70a Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 70a Abs. 2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst: <i>a. eine artgerechte Haltung der Nutztiere;</i> <i>b. eine ausgeglichene Düngerbilanz;</i> <i>c. einen angemessenen Anteil an Biodiversitätsförderflächen;</i> <i>d. die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 19663 über den</i>	Der ZV-GR beantragt die Aufrechterhaltung des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) in seiner heutigen Form als Bedingung für die Gewährung von Direktzahlungen Heute werden 97% der landwirtschaftlichen Nutzfläche nach den Regeln des ÖLN bewirtschaftet. Diese haben sich bewährt und zu spürbaren Verbesserungen in den Bereichen Ökologie und Ethologie geführt. Der ÖLN darf aber nicht zu Lasten der beiden anderen Tragpfeiler der nachhaltigen Landwirtschaft gehen und soziale und wirtschaftliche Aspekte unberücksichtigt lassen. Aus diesem Grund sind sämtliche Verschärfungen der ÖLN-Anforderungen im Rahmen der AP 2014-2017 inakzeptabel. Ausserdem ist der ÖLN in der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems verlangt, wird aber nicht direkt durch einen Beitrag entschädigt. a. Der ZV-GR stimmt der Bedingung zu, dass die Nutztierhaltung den gültigen Bestimmungen entsprechen muss, will aber keine Verschärfung des Tierschutzgesetzes. d. Auch ist der ZV-GR der Meinung, dass der ÖLN für die Bewirtschaftung von Objekten von nationaler Bedeutung sowie für die Pufferzonen, die sie umgeben, eingehalten werden muss. Dies führt zu einer grösseren Harmonisierung zwischen dem Bundesgesetz über die Landwirtschaft und dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz und erlaubt so, ihre Anwendung zu vereinfachen, zugleich aber die Umweltziele zu stärken. Die bewirtschafteten Flächen

12

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Natur- und Heimatschutz;</i> <i>e. eine geregelte Fruchtfolge;</i> <i>f. einen geeigneten Bodenschutz;</i> <i>g. eine gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel.</i>	von Objekten von nationaler Bedeutung müssen ebenfalls als Biodiversitätsförderflächen gelten. f. Der ZV-GR ist der Ansicht, dass ein angemessener Bodenschutz für die Zukunft einer nachhaltigen Landwirtschaft und die langfristige Erfüllung der Prinzipien der Ernährungssouveränität vorrangig ist. Der Schutz der Bodenqualität muss daher verstärkt und der Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche gestoppt werden.
	Annahme der Einführung von Art. 70a Abs. 3 Art. 70a Abs. 3 Der Bundesrat: <i>a. konkretisiert den ökologischen Leistungsnachweis;</i> <i>b. legt die Werte und Anforderungen nach Absatz 1 Buchstaben a und e-h fest;</i> <i>c. kann für den Sömmerungsbeitrag, für die Biodiversitäts- und für die Landschaftsqualitätsbeiträge Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe a festlegen;</i> <i>d. kann Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe h festlegen.</i>	Der ZV-GR ist gegen jegliche Erhöhung der Werte und Verschärfung der Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises.
Art. 70b (neu) Besondere Voraussetzungen für das Sömmerungsgebiet	Annahme der Einführung von Art. 70b Abs. 1 Art. 70b Abs. 1 Die Beiträge	Die Streichung der GVE-Beiträge würde die Attraktivität der Viehsömmerung stark senken. Der ZV-GR fordert daher als erstes, die heutigen GVE-Beiträge aufrechtzuerhalten. Im Falle einer Änderung der GVE-Beiträge wäre es zwingend, die Zuteilung der Sömmerungsbeiträge zu überprüfen, indem sie zugleich den Bewirtschaftern des Sömmerungsbetriebs und den Viehhaltern, welche diese Tiere zur Sömmerung geben, gewährt würden. Die Umlagerung

12

12

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>werden im Sömmerungsgebiet an den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eines Sömmerungsbetriebs, eines Gemeinschaftsweidebetriebs oder einer Sömmerungsfläche ausgerichtet.</i>	des Sömmerungszuschlags auf die Sömmerungsbeiträge gibt den Bewirtschaftern der Sömmerungsflächen mehr Spielraum für die Organisation der Bestossung. Dies ist zu begrüßen. Der ZV-GR ist jedoch der Meinung, dass nach wie vor auch für die Tierhalter ein Anreiz geschaffen werden muss, damit sie die Tiere auf die Alp geben. An die Tierhalter soll ein Zuschlag je gesömmernten Normalstoss und GVE ausgerichtet werden, um die Bestossung der Sömmerungsflächen sicherzustellen. Der Tierhalterzuschlag soll direkt an den Tierhalter ausgerichtet werden. Zusätzliche Förderung gemolkener Tiere auf der Alp Im bisherigen System sind die Beiträge für gemolkene Nutztiere (Kühe, Ziegen und Schafe) gleich hoch wie für die übrigen GVE (abgesehen von den abgestuften Ansätzen für Schafe). Die gezielte Förderung von Milchvieh im Sömmerungsgebiet soll dazu beitragen, die Produktionseinrichtungen im Sömmerungsgebiet zu erhalten und die erschwerten bzw. mit Kostennachteilen verbundenen Produktionsbedingungen auszugleichen. Deshalb sollen die Ansätze für gemolkene Nutztiere gegenüber den übrigen GVE erhöht werden. Die Finanzierung soll durch eine vorzeitige Umlagerung der Anpassungsbeiträge sichergestellt werden. Einige Ganzjahresbetriebe im Berggebiet halten nur im Sommer Tiere und werden wie Sömmerungsbetriebe behandelt. Die Sömmerungsbeiträge müssen für diese Betriebe erhöht werden, vor allem im Zusammenhang mit den vorgesehenen Anpassungen der GVE-Beiträge.
	Annahme der Einführung von Art. 70b Abs. 2 Art. 70b Abs. 2 Der Bundesrat legt für das Sömmerungsgebiet Bewirtschaftungsanforderungen fest, die dem ökologischen Leistungsnachweis entsprechen.	Die Bewirtschaftungsanforderungen im Sömmerungsgebiet sind über die SöBV geregelt, welche zum Teil strenger ausfällt als der ÖLN. Ein Querbezug zum ÖLN sorgt deshalb für zusätzliche Verwirrung und macht im Gesetzestext keinen Sinn. Er soll deshalb gestrichen werden. Folglich ist auch keine Präzisierung im Sinne des Absatzes 3 notwendig.
	Annahme der Einführung von Art. 70b Abs. 3 Art. 70b Abs. 3 Die Anforderungen nach Artikel 70a Absatz 1 Buchstaben e-h	

12

12

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>müssen im Sömmerungsgebiet nicht erfüllt werden.</i>	
Art. 71 Kulturlandschaftsbeiträge	Annahme der Einführung von Art. 71 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 71 Abs.1 <i>Zur Erhaltung einer offenen Kulturlandschaft werden Kulturlandschaftsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</i> <i>a. einen nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Bewirtschaftung in den einzelnen Zonen;</i> <i>b. einen nach Hangneigung und Nutzungsart abgestuften Erschwernisbeitrag je Hektare in Hang- und Steillagen zur Förderung der Bewirtschaftung unter topografischen Erschwernissen;</i> <i>c. einen nach Tierkategorie abgestuften Sömmerungsbeitrag je gesömmerte Grossvieheinheit oder je Normalbesatz zur Förderung der Bewirtschaftung und zur Pflege von Sömmerungsflächen.</i> d. einen Beitrag pro Ziege als	Der ZV-GR stimmt generell diesem Beitrag zur Aufrechterhaltung einer offenen Kulturlandschaft zu und fordert die Beibehaltung des Sömmerungsbeitrags. Damit die Sömmerung weiterhin attraktiv bleibt, muss der Beitrag den wirtschaftlichen Gegebenheiten angepasst werden. Siehe auch unsere Bemerkung am Anfang des Kapitels Direktzahlungen!! Einführung eines speziellen Beitrages pro Ziege als Kulturlandschaftspflegerin. a. Der ZV-GR unterstützt die nach Zonen abgestuften Erschwernisbeiträge b. Der ZV-GR unterstützt die nach Hangneigung und Nutzungsart abgestuften Erschwernisbeiträge. Der ZV-GR unterstützt die Ausdehnung dieser Beiträge auf die Talzone und die Ergänzung durch eine Zusatzstufe für Hangneigungen über 50%. c. Der ZV-GR unterstützt einen nach Tierkategorie abgestuften Sömmerungsbeitrag. Ziel dieses Beitrags muss es sein, eine nachhaltige Bewirtschaftung der Sömmerungsbetriebe und der Sömmerungsweiden aufrechtzuerhalten und zu fördern.

13

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Bekämpferin des Einwach- sens von Grenzertragslagen	
	Annahme der Einführung von Art. 71 Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 71 Abs. 2 <i>Der Bundesrat bestimmt für den Sömmerungsbeitrag die zulässige Bestosung und die Tierkategorien, für die der Beitrag ausgerichtet wird</i>	Der ZV-GR erwartet vom Bundesrat die Prüfung der Konsequenzen der neuen Sömmerungsbeiträge auf die Bewirtschaftung der Flächen im Sömmerungsgebiet. Der ZV-GR befürchtet, dass diese neuen Beiträge zu grossen Ungleichgewichten führen, und dass die gewünschten Ziele nicht erreicht werden können. Der ZV-GR fordert insbesondere die Prüfung: • der Höhe der Sömmerungsbeiträge für die verschiedenen Tierkategorien • der Möglichkeit, die regionale Problematik im Zusammenhang mit der Sömmerung zu berücksichtigen. Das künftige System muss flexibel genug sein. Für Schafe, die auf den Umtriebsweiden mit Herdenschutz gesömmert werden, soll der gleiche Betrag entrichtet werden wie für Herden, die ständig behirtet werden.
	Annahme der Einführung von Art. 71 Abs. 3 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 71 Abs. 3 <i>Die Kantone können maximal 30 % des Sömmerungsbeitrags Personen ausrichten, die nicht Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen sind, jedoch für die betreffende Infrastruktur und die notwendigen Alpverbesserungen aufkommen.</i>	Der Sömmerungsbeitrag muss flexibel genug sein und den regionalen Besonderheiten Rechnung tragen. Ziel ist es, die Sömmerungsbetriebe langfristig zu erhalten. Die Ausrichtung der Sömmerungsbeiträge an Personen, die nicht Bewirtschafter sind, ist auf 30 % zu begrenzen.
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	Annahme der Einführung von Art. 72 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 72 Abs. 1 <i>Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der</i>	Der ZV-GR lehnt die Aufhebung der tierbezogenen Beiträge (RGVE und TEP) ab. Die vorgesehene Streichung der Beiträge an die Raufutter verzehrenden GVE (RGVE) und an die Tierhaltung unter erschwerenden Produktionsbedingungen (TEP-Beiträge), hätte auf die Ziegenzucht und -haltung äusserst negative Auswirkungen. • Die tiergebundenen Beiträge für Raufutter verzehrende Nutztiere haben vor allem den Vorteil, die Professionalität im Bereich der Tierhaltung zu fördern.

13

13

14

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Bevölkerung mit Nahrungsmitteln werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</i> <i>a. einen einheitlichen Basisbeitrag in allen Zonen je Hektare und RGVE zur Erhaltung der Produktionskapazität;</i> <i>b. einen einheitlichen Beitrag in allen Zonen je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen;</i> <i>c. einen nach Zonen abgestuften Erschwernisbeitrag im Berg- und Hügelgebiet je Hektare und je RGVE zur Erhaltung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen.</i> Der Bundesrat bestimmt die Beiträge je Tier oder je Grossvieheinheit. Er kann: a. bestimmen, dass die Beiträge für weitere Tierkategorien ausgerichtet werden; b. die Beiträge nach der Tierkategorie, der Tierzahl oder den Grossvieheinheiten ab-	• Diese Beiträge haben sich in der Schweiz bewährt. • Es bestehen bereits Kriterien zur Begrenzung des maximalen Tierbesatzes pro Hektar (Höchstbesatz in GVE, Düngerbilanz). • Die Raufutter verzehrenden Nutztiere haben einen positiven Einfluss auf die Landschaftspflege. Sollte sich die Anzahl der RGVE verringern, würden gewisse Regionen im Berg- und Sömmerungsgebiet nicht mehr bewirtschaftet. Ziegen leisten einen ausserordentlich wichtigen Beitrag gegen die Verbuschung. Die Versorgungssicherheitsbeiträge sollte erlauben, langfristig eine produzierende und nachhaltige Landwirtschaft zu sichern. Der ZV-GR ist im Übrigen der Ansicht, dass dieser Beitrag das Rückgrat des künftigen Direktzahlungssystems darstellen muss, denn die primäre Rolle der Landwirtschaft besteht darin, qualitativ hochstehende Nahrungsmittel nachhaltig zu produzieren. Gemäss ZV-GR muss dieser Beitrag auch erlauben, das Know-how und das Einkommen der Landwirtinnen und Landwirte zu garantieren und aufrechtzuerhalten. Zudem kann auf diesem Wege die Ernährungssouveränität der Schweiz sichergestellt werden.

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>stufen;</i> <i>c. die Zahl der Tiere oder Grossvieheinheiten, für die pro Hektare Beiträge ausgerichtet werden, beschränken;</i> <i>d. bei Betrieben mit Milchproduktion die Beiträge entsprechend der vermarkteten Milch und unter Berücksichtigung der für die Marktstützung eingesetzten Mittel kürzen.</i>	
Art. 73 Biodiversitätsbeiträge	Annahme der Einführung von Art. 73 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 73. Abs. 1 <i>Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</i> <i>a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Vielfalt von Arten und Lebensräumen;</i> <i>b. einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen</i>	Der ZV-GR akzeptiert das Prinzip der Biodiversitätsbeiträge unter der Voraussetzung, dass die Verbesserungen die Qualität und nicht die Quantität betreffen. Der ZV-GR verlangt, dass die administrativen Kosten nicht steigen und die Anforderungen im Zusammenhang mit diesem Beitrag nicht zunehmen. Der ZV-GR fordert eine einfache Umsetzung der Biodiversitätsbeiträge, die den Bäuerinnen und Bauern ausreichend Handlungsspielraum lässt.

15

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Vernetzung;</i> <i>c. einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche abgestuften Beitrag je Hektare zur Aufwertung und Neuschaffung von Biodiversitätsförderflächen.</i>		
	Annahme der Einführung von Art. 73 Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 73. Abs. 2 Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen, die zu landwirtschaftlichen Zwecken bewirtschaftet werden, Beiträge ausgerichtet werden.	Der ZV-GR begrüsst die Ausweitung der Beiträge für die Biodiversität auf Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche und im Sömmerungsgebiet, verlangt aber die Bezifferung der Kosten dieser Massnahmen. Der ZV-GR verlangt, dass nur die zu landwirtschaftlichen Zwecken bewirtschafteten Flächen im Sinne von Artikel 3 des LwG in den Genuss dieser Leistungen kommen.	15
	Annahme der Einführung von Art. 73 Abs. 3 Art. 73 Abs. 3 Für die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen richtet der Bund höchstens 80 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher.	Der ZV-GR unterstützt eine Kofinanzierung zwischen dem Bund und den Kantonen für die Beiträge für die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen, denn die Kantone spielen bei der Umsetzung dieser Massnahmen eine entscheidende Rolle.	15
Art. 73 (Zusatz) Biodiversitätsbeiträge	Erhaltung und Unterstützung der Biodiversität in der Tierproduktion (Schweizer Rassen)	Die Biodiversität in der Tierproduktion muss erhalten und mit geeigneten Beiträgen durch den Bund unterstützt werden. Die Erhaltung und Förderung der original Schweizer Tierrassen (Ziegen, Schafe, Rinder, Pferde) ist wichtig und muss bestehen bleiben. Bei den Ziegen sind dies insbesondere folgende Rassen: Appenzellerziege, Bündner Strahlenziege, Capra Grigia, Gämssfarbige Gebirgsziege, Nera Verzascaziege, Pfauen-	15

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ziege, Saanenziege, Stiefelgeiss, Toggenburgerziege, Walliser Schwarzhalsziege.
Art. 74 Landschafts- qualitätsbeiträge	Abwarten der Ergebnisse der Pilotprojekte vor Einführung der Landschaftsqualitätsbeiträge und vor Annahme der Einführung von Artikel 74. Art. 74 Abs. 1 Zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften können werden Landschaftsqualitätsbeiträge ausgerichtet werden.	
	Art. 74 Abs. 2 Der Bund stellt den Kantonen je Hektare oder je Normalbesatz finanzielle Mittel zur Verfügung, wenn: a. die Kantone oder andere regionale Trägerschaften Ziele festgelegt und auf diese Ziele ausgerichtete Massnahmen definiert haben; b. die Kantone mit den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen diesen Massnahmen entsprechende Bewirtschaftungsvereinbarungen abgeschlossen haben; und c. die Ziele und Massnahmen die Voraussetzungen einer nachhaltigen Raumentwicklung	

16

16

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	erfüllen.	
	Art. 74 Abs. 3 Der Anteil des Bundes beträgt höchstens 80 Prozent der vom Kanton gewährten Beiträge. Die Kantone verwenden die Mittel nach Massgabe eines projektspezifischen Schlüssels für die in den Bewirtschaftungsvereinbarungen festgelegten Leistungen.	
Art. 75 Produktions-systembeiträge	Annahme der Einführung von Art. 75 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 75 Abs. 1 Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: a. einen nach Nutzungsart abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung besonders umwelt- und tierfreundlicher gesamt-betrieblicher Produktionssysteme. b. einen Beitrag je Hektare zur Förderung einer Pflanzen- und Tierproduktion, die den Einsatz	Grundsätzlich gilt es zu bedenken, dass die Beiträge zur Unterstützung von Produktionssystem in vielen Fällen dazu führen, dass die Marktprämie für diese speziellen in den Produktionssystemen hergestellten Produkte sinkt. Wenn die Produkte in den Produktionssystemen wegen den staatlichen Beiträgen hergestellt werden, besteht von Seiten des Marktes keine Notwendigkeit mehr, die Mehrkosten der Produktionssysteme adäquat zu entschädigen. Es besteht daher die Gefahr, dass die Beiträge für die Produktionssysteme teilweise bei den nachgelagerten Stufen oder allenfalls bei den Konsumenten landen. Nach der Beurteilung des ZV-GR ist daher die Transfereffizienz dieser Beiträge teilweise fraglich. Trotz der Bedenken unterstützt der ZV-GR die Beiträge für die Produktionssysteme. Er fordert jedoch den Bund auf, die konkreten Unterstützungsmassnahmen unter Berücksichtigung der gemachten Einwände festzulegen. a. Im Weiteren sind generell Produktionssysteme zu fördern, die einen Beitrag zu Förderung von Ökosystemdienstleistungen auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche leisten. Die Bedingung der Gesamtbetrieblichkeit ist zu streichen, weil diese Vorgaben zu keiner zusätzlichen ökologischen Leistung führen. b. Die oben erwähnten Bemerkungen müssen bei der Gestaltung dieser Massnahme berücksichtigt werden. Der ZV-GR wünscht auch, dass diese Massnahme einfache und effiziente, in der Praxis leicht umsetzbare Lösungen bietet.

16

17

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>bestimmter Produktionsmittel einschränkt;</i> <i>c. einen nach Tierkategorie abgestuften Beitrag je Grossvieheinheit zur Förderung besonders tierfreundlicher Produktionsformen.</i>	c. Der ZV-GR befürwortet die Aufrechterhaltung dieser Ethobeiträge. Eine Erhöhung der Beiträge (BTS- und RAUS-Beiträge für Ziegen) ist erwünscht.
	Art. 75 Abs. 2 Der Bundesrat bestimmt, welche Massnahmen gefördert werden. Der Bundesrat legt die Beiträge für besonders im Einklang mit der Natur stehende, umwelt- und tierfreundliche Produktionssysteme fest. Tierwohlbeiträge sind besonders zu berücksichtigen.	Der Artikel 75 Abs. 2 ist aufzunehmen, damit für die Festlegung der Beiträge eine allgemeine Vorgabe gilt. Neue Tierwohl-Aspekte sind zu fördern: Für die Ziegenhaltung mit Behornung sollen zusätzliche Beiträge ausgerichtet werden.
Art. 76 Ressourceneffizienzbeiträge	Annahme der Einführung von Art. 76 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 76 Abs. 1 Zur Förderung der nachhaltigen Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln und der Energie werden Ressourceneffizienzbeiträge ausgerichtet.	Der ZV-GR stimmt dem Ressourceneffizienzbeitrag zu, der in einer Erweiterung der Artikel 62a GschG und 77a und b LwG besteht. Diese Massnahme führt zu einer Vereinfachung des administrativen Vorgehens. Der ZV-GR ist der Ansicht, dass es folgerichtig ist, wenn der Bund diese Massnahme zu 100% finanziert. Mit den Beiträgen müssen explizit auch Massnahmen der Vollzugshilfen Umweltschutz unterstützt werden können. Diese sind basieren auf dem Umweltschutzgesetz und sind faktisch obligatorisch. Der ZV-GR ist der Ansicht, dass eine effiziente Energienutzung in der heutigen Situation zentral ist, und dass der Bund sämtliche Massnahmen zu einer verbesserten Nutzung unbedingt fördern muss.
	Art. 76 al. 2 Die Beiträge wer-	

17

18

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>den für Massnahmen zur Einführung von ressourcenschonenden Techniken gewährt. Sie sind zeitlich befristet.</i>		
	Art. 76 al. 3 Der Bundesrat bestimmt, welche Massnahmen gefördert werden. Die Beiträge werden gewährt, wenn: <i>a. die Wirksamkeit der Massnahme erwiesen ist;</i> <i>b. die Massnahme nach Ablauf der Förderung weitergeführt wird;</i> <i>c. die Massnahme für die Landwirtschaftsbetriebe in absehbarer Zeit wirtschaftlich tragbar ist.</i>		18
Art. 77 Anpassungsbeiträge	Ablehnung der Einführung eines Anpassungsbeitrags, wie er in Artikel 77 vorgeschlagen wird Art. 77 Abs. 1 Zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Entwicklung werden Anpassungsbeiträge ausgerichtet.	Der ZV-GR ist gegen die vom Bundesrat vorgeschlagenen Anpassungsbeiträge, die knapp 30% des für die Direktzahlungen vorgesehenen Budgets ausmachen. Der ZV-GR beantragt die Verteilung (Auszahlung) der Anpassungsbeiträge auf die aktuelle SAK, des Betriebes, bis die Biodiversitäts- und Kulturlandschaftsbeiträge, die Anpassungsbeiträge ersetzen.	19
	Art. 77 Abs. 3 Die Anpassungsbeiträge werden personenbezogen ausgerichtet. Der Beitrag für den einzelnen Betrieb richtet sich nach der Differenz zwischen den allgemeinen Direktzahlungen vor dem Systemwechsel und den Beiträgen nach	Die Tatsache, dass die Anpassungsbeiträge nicht übertragbar sind, wird nach dem Jahr 2014 zu einem starken Rückgang der Betriebsübergaben führen. Der natürliche Strukturwandel zwischen den Generationen wird somit beeinträchtigt. Dies hat keine positive Auswirkung auf den Strukturwandel und die Flächenmobilität. Die jungen Landwirtinnen und Landwirte, die ihre Ausbildung frisch absolviert haben, wünschen meistens auf ihrem landwirtschaftlichen Betrieb arbeiten zu können. Sie werden aus Gründen des Anpassungsbeitrags nicht darauf verzichten. Sie müssen aber unterstützt werden. Die Schweizer Landwirtschaft braucht junge Landwirtinnen und Landwirte, denn sie sind die Garanten für die Zukunft einer professionellen	19

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	den Artikeln 71 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Artikel 72 nach dem Systemwechsel. Die Differenz wird auf der Basis der Strukturen festgelegt, die ein Betrieb vor dem Systemwechsel aufwies. Bei einer Betriebsübergabe ist der Anpassungsbeitrag auf den neuen Bewirtschafter übertragbar.	und produzierenden Landwirtschaft. Es ist auch widersprüchlich, ihnen einerseits den Anpassungsbeitrag nicht zu gewähren und sie andererseits zu motivieren, ihren Betrieb durch Investitionskredite zu finanzieren.
	Art. 77 Abs. 4 Der Bundesrat legt fest: a. die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die Anrecht auf die Beiträge haben; b. die Berechnung der Beiträge für den einzelnen Betrieb; c. Grenzwerte bezüglich steuerbarem Einkommen und Vermögen der Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, ab denen die Beiträge gekürzt werden oder keine Beiträge ausgerichtet werden; für verheiratete Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen legt er höhere Grenzwerte fest.	Die vom Bundesrat vorgeschlagene Gestaltung der Anpassungsbeiträge führt zu einer Planungsunsicherheit für die Betriebe, was für jeden Unternehmer unhaltbar ist. Der ZV-GR ist jedoch mit der Haltung des Bundesrates einverstanden, wonach bei einer Einführung der Anpassungsbeiträge Grenzwerte bezüglich Alter und steuerbarem Einkommen und Vermögen festgelegt werden sollen.
	Art. 77 Abs. 5 An Personen, die die Bewirtschaftung eingestellt haben, können Anpassungsbeiträge noch für eine bestimmte	Der ZV-GR fordert, dass im Falle einer Betriebsübergabe – insbesondere im familiären Rahmen – der künftige Bewirtschafter in den Genuss des Anpassungsbeitragssaldos kommt und nicht die Person, welche die landwirtschaftliche Tätigkeit aufgegeben hat.

19

19

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>Zeit ausgerichtet werden. Dabei gilt von den Voraussetzungen nach Artikel 70a nur die Altersgrenze.</i>		
Art. 78 Betriebshilfe, Grundsatz	Art. 78 Abs 2 Die Kantone können Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen eines bäuerlichen Betriebes Betriebshilfe gewähren, um <i>unverschuldete oder</i> durch veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen verursachte finanzielle Bedrängnis zu beheben oder zu verhindern.	Der ZV-GR beantragt die Annahme von Artikel 78, Abs. 2. Die Notlagen sind per se meist selbst verschuldet. Auch bei Krankheit und Unfall fehlt es meist an einer "selbstverschuldeten" Unterversicherung. Die Schwelle für die Gewährung von Betriebshilfen ist tief zu halten. Da es sich nicht um A-fonds-perdu Beiträge handelt kommt der Staat nicht zu Schaden. Die sozialen Nachteile einer "unfreiwilligen" Betriebsaufgabe könnten aber wesentlich gemildert werden?	22
Art. 80 Voraussetzungen	Ausweitung der bäuerlichen Betriebshilfe auf neue Voraussetzungen	Die Betriebshilfe könnte auch für die Abfederung eines vorzeitigen Ausstiegs aus der Landwirtschaft wertvolle Dienste leisten. Bei der Aufgabe der Landwirtschaft stehen meist Investitionen in die Kanalisation an. Bedingung wäre: Verpachtung des Landes an umliegende landwirtschaftliche Gewerbe zur Arrondierung. Im Gegensatz zur Umschulungsbeihilfe ist keine neue Ausbildung gefordert.	22
Art. 85 Verwendung von Rückzahlungen und Zinsen	Annahme der Änderung unter Invertierung der Buchstaben a und b. Art. 85 Abs. 3 Übersteigen die Rückzahlungen und Zinsen im Kanton den Bedarf, so kann das Bundesamt den Bundesanteil an den nicht benötigten Mitteln: <i>a. dem Kanton für Investitionskredite zur Verfügung stellen ; oder</i> <i>a. zurückfordern und ihn einem anderen Kanton gewäh-</i>	Der ZV-GR ist mit der vorgeschlagenen Änderung einverstanden, welche eine flexiblere Mittelverwendung erlaubt. Es müssten jedoch die Gründe untersucht werden, warum die Kantone diese ihnen zugeteilten Mittel nicht voll ausschöpfen. Sollte der Grund die schlechte Finanzkraft des Kantons darstellen, so dürften die Bäuerinnen und Bauern dieses Kantons nicht zweifach bestraft werden. Erste Priorität muss die Verwendung der verfügbaren Beträge für die Investitionskredite im betreffenden Kanton haben.	22

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>ren.</i>		
Art. 86a Umschulungsbeihilfen	Annahme der Änderung von Art. 86a Abs. 3 <i>Art. 86a Abs. 3 Umschulungsbeihilfen werden längstens bis Ende 2019 ausgerichtet.</i>	Der ZV-GR ist mit der Ausweitung der Umschulungsbeihilfen bis Ende 2019 einverstanden.	22
Art. 96 Landwirtschaftliche Gebäude	Keine Änderung	Gebäude für die Paralandwirtschaft gelten als landwirtschaftliche Gebäude, sofern die Wettbewerbsneutralität gewahrt ist.	23
Art. 102 Verbot der Zweckentfremdung und der Zerstückelung	Keine Änderung	Die Zweckänderung von einer landwirtschaftlichen Nutzung in eine andere landwirtschaftliche Nutzung oder für die Paralandwirtschaft gilt nicht als Zweckänderung. Präzisierung der Ausnahmen: Ausnahmen von der Zerstückelungen sind dann zu erteilen, wenn dadurch ein anderes Grundstück oder landwirtschaftliches Gewerbe besser arrondiert werden kann.	23
Art. 107 Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen	Annahme der Änderung von Artikel 107 <i>Art. 107 Abs. 2 Für grössere Projekte können Investitionskredite auch in Form von Baukrediten gewährt werden</i>	Der ZV-GR ist mit dieser Änderung einverstanden, welche erlaubt, im Rahmen von grösseren Projekten Investitionskredite in Form von Baukrediten zu gewähren. Zu überdenken sind Kredite und Beiträge an gemeinschaftliche Massnahmen, wenn deren Sicherstellung nur auf einem einzigen Betrieb verlangt wird. Bei der Auflösung wird derjenige mit der Grundpfandverschreibung stärker in Bedrängnis geraten. Ähnlich wie bei der Rückerstattung bei einer gewinnbringenden Veräusserung sind Massnahmen angebracht, die eine raschere Tilgung verlangen, wird die Gemeinschaft innerhalb der ersten x Jahren aufgelöst. Grund: gemeinschaftliche Massnahmen können mit höheren Beiträgen rechnen als einzelbetriebliche Massnahmen. Zu diesem Zweck könnte in Art. 107 als Bedingung aufgenommen werden (Abs. 3): "3 Die Sicherstellung der Kredite bzw. die Grundbuchvormerkung des Zweckänderungs- oder Zerstückelungsverbotes erfolgt auf dem Grundeigentum der involvierten Parteien. Der Bundesrat kann weitere Voraussetzungen und Auflagen festlegen."	23
Art. 108 Genehmigung	Annahme der Änderung von Artikel 107	Der ZV-GR befürwortet diese Änderungen, die das Vorgehen klären.	23

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	Art. 108 Abs. 1bis Über die Genehmigung eines Investitionskredits entscheidet das Bundesamt erst, wenn das Projekt rechtskräftig ist. Art. 108 Abs. 2 Das Bundesamt teilt dem Kanton innerhalb von 30 Tagen mit, ob es den Entscheid genehmigt.		
Art. 110 Verwendung von Rückzahlungen und Zinsen	Inversion der Reihenfolge der Buchstaben a und b. Erste Priorität muss nämlich die Verwendung der verfügbaren Mittel für die Betriebshilfe des betreffenden Kantons haben. Art 110 Abs. 2 Übersteigen Rückzahlungen und Zinsen im Kanton den Bedarf, so kann das Bundesamt die nicht benötigten Mittel: a. dem Kanton für die Betriebshilfe zur Verfügung stellen, oder b. zurückfordern und sie einem anderen Kanton gewähren	Der ZV-GR schlägt eine Anpassung gemäss Artikel 85 vor.	23
Art. 141 Zuchtförderung	Der Bundesrat <u>fördert</u> kann die Zucht von Nutztieren fördern, die ...	Der ZV-GR verlangt die Streichung der „Kann-Formulierung“ und fordert eine zwingende Formulierung in Art. 141.	24

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
24Art. 142 Beiträge	Der Bundesrat <u>richtet</u> kann anerkannten Organisationen Beiträge ausrichten , insbesondere für ...	Der ZV-GR verlangt die Streichung der „Kann-Formulierung“ und fordert eine zwingende Formulierung in Art. 142.
Art. 177 Schlussbestimmungen, Vollzug, Bundesrat	Anpassung der Faktoren zur Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten (GVE) Ziegen: Ziegen gemolken 0.2 → 0.25 Jungtiere unter 1-jährig → 0.03	Im Rahmen der Revision der Verordnungen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung) fordert der ZV-GR den Bundesrat auf, die Faktoren betreffend die Raufutter verzehrenden Grossvieheinheiten (RGVE) neu zu bewerten, insbesondere für Ziegen: Ziegen gemolken 0.2 → 0.25 GVE* Jungtiere unter 1-jährig → 0.03 GVE** * Dem höheren Aufwand bei Milchziegen soll Rechnung getragen werden (analog Milchschafe): 4 Milchziegen brauchen mehr Platz als 1 Milchkuh, der Arbeitsaufwand ist grösser, der Milchertrag geringer. ** Dem höheren Aufwand beispielsweise bei Fleischziegen (z. B. Burenziege, Walliser Schwarzhalsziege) oder bei der ökologisch sinnvollen Herbstgitzproduktion (z. B. Bündner Strahlenziege) soll Rechnung getragen werden (analog Weidelämmer). Jungziegen bleiben bei ihrer Mutter, werden gesäugt, gehen mit auf die Weide und werden erst im Alter zwischen 7.- 10 Monaten von der Mutter getrennt (Zucht oder Schlachtung). Mit dieser Art von Ziegenhaltung wird ein grosser Beitrag zur Biodiversität geleistet. Ziegen tragen generell zur Vielfalt in der Tierhaltung bei und bringen Ausgleich in der Weidenutzung (Zurückdrängen der Verbuschung).
Art. 182 Verfolgung von Zuwiderhandlungen	Antrag an den Bundesrat für die Bildung einer Zentralstelle zur	Der ZV-GR beantragt, diesen Artikel zu konkretisieren und ersucht den Bundesrat, gemäss Absatz 2 dieses Artikels, eine Zentralstelle zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen in den er-

7

28

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
gen	Ermittlung von Zuwiderhandlungen	währten Bereichen einzusetzen. Zur Zeit legt jeder Kanton das Gesetz anders aus und handelt aufgrund seiner Mittel und Eigeninteressen. Aus klaren Kohärenzgründen kann der Bundesrat nicht einerseits den Willen nach einer zunehmenden Grenzöffnung und einer Förderung der Qualitätsstrategie für die gesamte Branche des Agrar- und Lebensmittelsektors äussern und andererseits nicht alles daran setzen, um die Schweizer Qualitätsprodukte glaubhaft und einheitlich zu schützen. Die Akteure des Agrar- und Lebensmittelsektors dürfen nicht länger die Opfer von Problemen sein, die mit der Umsetzung einer funktionstüchtigen Zentralstelle zur Verfolgung von Zuwiderhandlungen zusammenhängen.
Art. 185 Vollzugsdaten	Annahme der Änderung von Artikel 185 <i>Art. 185 Abs. 5 Der Bund kann durch ein vernetztes, automatisiertes und zentral verwaltetes System: a. die Daten erheben, übernehmen, speichern und durch ein Abrufverfahren den zuständigen Vollzugsorganen sowie weiteren Personen zugänglich machen; b. den zuständigen Vollzugsorganen sowie weiteren Personen die Berechnung der Direktzahlungen je Betrieb ermöglichen.</i>	Der ZV-GR ist für die Schaffung einer vernetzten, automatisierten Datenbank. Er fordert jedoch, dass der persönliche Datenschutz gewährt bleibt und diese Daten ohne Zustimmung der betroffenen Personen nicht an Dritte weitergeleitet werden.
Viehexportbeiträge		Die Förderung des Exportes von Nutztvieh soll wieder ins Landwirtschaftsgesetz aufgenommen werden. Die Argumentation zur Streichung der Beiträge, nämlich, dass sie nicht WTO-konform sind, wird hinfällig, nachdem eine Mehrheit der Länder eine solche Export-Beihilfe kennt.
<u>Zolltarifgesetz</u>		
Art. 10 Festsetzung	Annahme der Änderung von	Der ZV-GR ist damit einverstanden, dass die Kompetenz zur Festsetzung der Zollansätze dem

28

7

8

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
der Zollansätze	Artikel 10 mit folgenden Anpassungen: Art. 10 Abs. 3 <i>Erfordern die Marktverhältnisse häufige Anpassungen, so kann der Bundesrat diese Kompetenz dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement oder dem Bundesamt für Landwirtschaft übertragen, vorausgesetzt, die Berechnungsmodalitäten der Zollansätze sind klar in der Verordnung geregelt.</i>	BLW delegiert wird, wenn die Marktverhältnisse häufige Anpassungen verlangen und die Anpassungsmodalitäten der Zollansätze klar geregelt sind. Diese Anpassung verschafft dem System mehr Flexibilität und ermöglicht eine Senkung des Verwaltungsaufwands. Diese Regelung betrifft die landwirtschaftlichen Produkte mit variablen Zöllen (Brotgetreide, Zucker).
<u>Tierseuchengesetz</u>		
Art. 37 Beiträge zur Entsorgung tierischer Nebenprodukte	Annahme der Änderung von Artikel 37 unter Berücksichtigung der nachstehenden Anpassungen (aktuell Art. 62) und Aufrechterhaltung von Artikel 37 Abs. 6 Art. 37 Abs. 1 <i>Im Zusammenhang mit angeordneten Entsorgungsmassnahmen in ausserordentlichen Situationen kann der Bund im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten und an die entstehenden Zusatzkosten durch die im Rahmen des Tierseuchenrechtes angeord-</i>	Der ZV-GR fordert die Anpassung von Artikel 37, Abs. 6 (aktuell Art. 62, Abs. 6). Der Bundesrat soll allgemein die Kompetenz haben über Beiträge an die Kosten für Entsorgungsmassnahmen zu entscheiden. Die Einschränkung auf ausserordentliche Situationen beschneidet den Handlungsspielraum. Zudem sollen der Bundesrat auch Beiträge an die Kosten leisten können, die bei im Rahmen des Tierseuchenrechts angeordneten Massnahmen auf den Landwirtschaftsbetrieben entstehen.

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	neten Massnahmen für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere leisten. Art. 37 Abs. 2 Die Beiträge werden den Haltern von Tieren der Rinder-, Schaf-, Ziegen-, Pferde- und Schweinegattung sowie den Schlachtbetrieben ausgerichtet. Art. 37 Abs. 3 Der Bundesrat legt die Höhe der Beiträge pro Tier fest. Dabei berücksichtigt er die Entwicklung der Wiederverwertungsmöglichkeiten der tierischen Nebenprodukte und passt die Beiträge an. Art. 37 Abs. 4 Beiträge an die Schlachtbetriebe werden nur dann ausgerichtet, wenn die tierischen Nebenprodukte in zugelassenen Entsorgungsbetrieben entsorgt worden sind. Der Schlachtbetrieb muss dies anhand von Verträgen und der Rechnungen der Entsorgungsbetriebe belegen. Art. 37 Abs. 5 Die Summe der Beiträge darf die Einnahmen aus der Versteigerung der Zoll-	

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	kontingente für Schlachtvieh und Fleisch nach Artikel 48 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 nicht übersteigen. Art. 37 Abs.6 Die Bundesämter für Landwirtschaft, Veterinärwesen und Gesundheit legen einen Massnahmenplan vor, der die Wiederverwertung tierischer Abfälle erlaubt.	
Art. 62 Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 20. Juni 2003	Annahme Aufhebung von Artikel 62	Der ZV-GR akzeptiert die Aufhebung dieses Artikels, soweit die Massnahmen durch Artikel 37 übernommen werden.
<u>Jagdgesetz</u>		
Jagdgesetz Art. 12 Verhütung von Wildschaden	Annahme Änderung von Art. 12 Abs. 5 und Einführung eines neuen Abs. 6 Art. 12 Abs. 5 Der Bund fördert und koordiniert Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden, die durch Grossraubtiere an Nutztieren verursacht werden. Art. 12 Abs. 6 Der Bund beteiligt sich finanziell an der Entschädigung und Vermeidung von Schäden durch Wild und Grossraubtiere im Ackerbau und an Nutztieren.	Der ZV-GR fordert, dass sich der Bund auch an der Vorbeugung und Entschädigung von Schäden durch Wild und Grossraubtiere an Kulturen und Nutztieren beteiligen muss. Die Finanzierung dieser Massnahmen (inkl. Herdenschutz) zur Verhütung von Schäden durch Wild und Grossraubtiere muss ausserhalb des Landwirtschaftsbudgets erfolgen.

7

13

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Finanzrahmen</u>		
Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2014-2017	<i>Der Bundesbeschluss schlägt für die Periode 2014 bis 2017 finanzielle Mittel vor, die sich wie folgt zusammensetzen:</i> - Massnahmen zur Verbesserung der Produktionsgrundlagen und Sozialmassnahmen: 758 Millionen Franken - Massnahmen zur Produktions- und Verkaufsförderung: 1'648 Millionen Franken - Direktzahlungen : Fr 11'264 Millionen Franken <i>Forderung einer Indexierung der Beträge und einer Erhöhung des Budgets zur Verbesserung der Produktionsgrundlagen.</i>	Der ZV-GR verlangt, dass die Beträge auf der Grundlage des für das erste Jahr (2014) gewährten Betrags für die drei Folgejahre (2015, 2016, 2017) dem Lebenshaltungskostenindex angepasst werden. Im Jahr 2017 würde das landwirtschaftliche Budget weniger als 5% der Bundesaussgaben entsprechen, also ein Prozentsatz, der seit über 10 Jahren rückläufig ist. Aufgrund der Einführung neuer Massnahmen im Rahmen der Grundlagenverbesserung verlangt der ZV-GR eine Verbesserung des diesen Massnahmen zugestandenen Kredits um 20 Millionen Franken pro Jahr, d.h. eine Erhöhung des Budgets für diese Massnahmen von 758 Millionen Franken auf 838 Millionen Franken.

29

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0579	SG-SZV	St. Gallischer Schafzuchtverband	30.6.11
------	--------	----------------------------------	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	St. Gallischer Schafzuchtverband
Adresse / Indirizzo	c/o Mathias Rüesch Romenschwanden 68 9430 St. Margrethen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28. Juni 2011

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

In allen nachfolgend nicht aufgeführten Positionen unterstützt der Schweizerische Schafzuchtverband die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes, insbesondere auch bei der Indexierung des Zahlungsrahmens ab 2009.

Die Stellungnahme ist identisch wie 0571 Schafe Schweizerischer Schafzuchtverband. **Ich verzichte deshalb auf die Nummerierung am Rand.**

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 48 Schlachtvieh.... Verteilung der Zollkontingente	Vermehrte Anbindung an die Inandleistung bei der Verteilung der Zollkontingente.	Nach dem Preiszerfall beim Schlachtvieh, erachten wir es als sehr dringend, die Zollkontingente wieder vermehrt an die Inandleistung zu binden. Der von der Branche in der Arbeitsgruppe des EVD zur Zuteilung der Zollkontingente eingebrachte Vorschlag soll umgesetzt werden. Für Rind-, Kalb-, Gitz- und Schaffleisch sollen 50 % der Kontingentsanteile nach der Inandleistung zugeteilt werden, 40 % sind zu versteigern und 10 % sind nach der Zahl der auf öffentlichen Märkten ersteigerten Tiere zuzuteilen. Die Zollkontingente für Geflügel- und Pferdefleisch sowie für Rindsbinden sind zu 1/3 nach der Inandleistung zuzuteilen, die restlichen 2/3 sind zu versteigern.
Art. 51bis Verwertung von Schafwolle	Verarbeitung der im Inland eingesammelten Schafwolle zu Endprodukten im Ausland ermöglichen.	Wir begrüßen die Tatsache, dass der Bund die Förderung der Schafwoll-Verwertung, entgegen früherer Absichten, im Landwirtschaftsgesetz fortführen will. Für Organisationen, die eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen und ihren Sitz in der Schweiz haben, muss eine Weiterverarbeitung der im Inland eingesammelten Schafwolle zu Endprodukten auch im Ausland möglich sein.
Art. 70 Grundsatz und Voraussetzungen	Einkommens- und Vermögensgrenze nicht aufheben. Begrenzung pro Standardarbeitskraft nicht aufheben	Die Akzeptanz von Direktzahlungen ist bei der Bevölkerung besser, wenn sie nach oben begrenzt sind. Die Grenzwerte für die Beitragssumme pro SAK ist beizubehalten.
Art. 70a, Abs. 1a Voraussetzungen	Bodenbewirtschaftende bäuerliche Betriebe Keine DZ für juristische Personen sowie Betriebe von Bund, Kantonen und Gemeinden.	Der SZV ist gegen die Weiterführung von Direktzahlungen an juristische Personen sowie die Betriebe von Bund, Kantonen und Gemeinden.

Art. 70a, Abs. 1d Voraussetzungen Ausschluss von Flächen in der Bauzone von den Direktzahlungen	Das Bauland darf nicht voll ausgeschlossen werden.	Der grösste Teil des Baulandes befindet sich, vor allem im Berggebiet, nicht in Bauernhand. Besitzer und Bewirtschafter sind oft nicht identisch. Der verhältnismässig kleine Anteil Bauland, der sich in Bauernhand befindet, stellt wiederum eine wichtige Grundlage für die Kapitalbeschaffung bei Investitionen (Banksicherheit) dar. Selbstbewirtschafter von Flächen in rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen (Baulandreserven) sind von Entschädigungszahlungen auszuschliessen.
Art. 70a, Abs. 1e Voraussetzungen Mindestarbeitsaufkommen in SAK	Keine Anhebung der SAK-Grenze im Talgebiet. Anpassung SAK-Faktoren für Bergbetriebe unterschiedlich zu Talbetrieben handhaben. Kulturlandschaft braucht kleine Nebenerwerbsbetriebe	Die Anhebung der SAK-Grenze für das Talgebiet auf eine neue SAK-Mindestgrenze von 0.4 erachten wir als falsch, da viele Schaf- und Ziegenhaltungsbetriebe von den Direktzahlungen ausgeschlossen würden. Die Faktorenkorrektur bedeutet eine Anhebung der SAK-Grenze auch im Berggebiet. Entweder dürfen die SAK-Faktoren im Berggebiet nicht angepasst werden, oder der höhere Arbeitsanfall bei Betrieben in Hanglagen muss stärker gewichtet werden. In steilen Hanglagen ist eine vollständige Mechanisierung nicht möglich. Dem Faktor Arbeit ist für die Berggebiete ein hoher Stellenwert einzuräumen. Wir begrüssen die Einführung einer neuen Flächenkategorie für Hanglagen mit über 50 % Steigung. Die Berg- und Tourismuskantone brauchen die Nebenerwerbslandwirte zur Pflege der Kulturlandschaft und zum Erhalt der Schaf- und Ziegenzucht. Gerade Kleinstbetriebe leisten dazu einen wertvollen Beitrag. Durch die Anhebung der SAK-Faktoren verlieren diese die Direktzahlungen. Mit der Anhebung der SAK-Grenze und SAK-Faktoren werden viele Betriebe keine Direktzahlungen mehr erhalten. Ein grosser Teil des von diesen bewirtschafteten Bodens wird im Anschluss nicht mehr oder mindestens nicht mehr im gleichen Rahmen bewirtschaftet, weil der Bewirtschaftungsaufwand zu hoch ist.

Art. 70a, Abs. 1h Voraussetzungen Landwirtschaftliche Grundbildung	Vereinheitlichung der Bildungsanforderungen	Wir befürworten eine Landwirtschaftliche Ausbildung im Grundsatz, insbesondere für Vollerwerbsbetriebe. Für die im Nebenerwerb betriebenen Tal- und Bergbetriebe wird die Schwelle damit aber zu hoch. Die Berglandwirtschaft, aber auch im Tal, ist man auf die Bewirtschaftung der Restlandflächen durch die Nebenerwerbsbetriebe angewiesen. Diese Nebenerwerbsbetriebe müssen einen erleichterten Zugang in Form eines Kurses zur Berechtigung für den Bezug von Direktzahlungen erhalten, welcher am Abend, bzw. an einzelnen Volltagen auf zwei Jahre verteilt, absolviert werden kann (max. 360 Lektionen). Wir erachten es als sinnvoll, wenn sowohl im Berg- als auch im Talgebiet für Betriebe ab 1.2 SAK eine Ausbildung mit EFZ und für Betriebe bis 1.2 SAK eine verkürzte „Direktzahlungsausbildung“ verlangt wird.
Art. 71, Abs. 1c Kulturlandschaftsbeiträge Sommerungsbeitrag	Umtriebsweide darf nicht an Herdenschutz gebunden sein.	Wir begrüssen den höheren Ansatz für Umtriebsweiden, sind aber der Meinung, dass für Schafe, die auf den Umtriebsweiden mit Herdenschutz gesömmert werden, der gleiche Betrag entrichtet wird, wie für Herden, die ständig behirtet werden. Die Finanzierung des Herdenschutzes ist nicht in der Direktzahlungsverordnung zu regeln.
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge		Wir lehnen die Aufhebung der tierbezogenen Beiträge (RGVE und TEP) ab. Die vorgesehene Streichung der Beiträge an die Raufutter verzehrenden GVE (RGVE) und an die Tierhaltung unter erschwerenden Produktionsbedingungen (TEP-Beiträge), hätte auf die Schaf- und Ziegenzucht äusserst negative Auswirkungen.
Art. 73 Biodiversitätsbeiträge		Biodiversität in der Tierproduktion darf nicht ausser acht gelassen werden. Die Erhaltung und Förderung der originalen Schweizer Tierrassen (Rinder, Pferde, Ziegen, Schafe) ist wichtig und muss bestehen bleiben.
Art. 75 Produktionssystembeiträge Tierwohlbeiträge		Wir befürworten die Aufrechterhaltung dieser Ethobeiträge. Eine Erhöhung der RAUS-Beiträge für Schafe und Ziegen wäre erwünscht.

Art. 141 Zuchtförderung	Der Bundesrat fördert kann die Zucht von Nutztieren fördern , die ...	Wir verlangen die Streichung der „Kann-Formulierung“ und fordern eine zwingende Formulierung in Art. 141.
Art. 142 Beiträge	Der Bundesrat richtet kann anerkannten Organisationen Beiträge aus richten , insbesondere für ...	Wir verlangen die Streichung der „Kann-Formulierung“ und fordern eine zwingende Formulierung in Art. 142.
Viehexportbeiträge		Die Förderung der Viehexporte soll wieder ins Landwirtschaftsgesetz aufgenommen werden. Die Argumentation zur Streichung der Beiträge, nämlich, dass sie nicht WTO-konform sind, wird hinfällig, nachdem eine Mehrheit der Länder eine solche Export-Beihilfe kennt.
<u>Jagdgesetz</u>		
Jagdgesetz Art. 12 Verhütung von Wildschaden	Neuer Art. 12, Abs. 5	Wir begrüßen die Förderung und Koordination von Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden, die durch Grossraubtiere an Nutztieren verursacht werden. Die Schadenfinanzierung über das BAFU muss im Gesetz verankert sein. Der Herdenschutz muss vom BAFU und ausserhalb des Landwirtschaftsbudgets finanziert werden.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0580	Swiss Boer	Verein Burenziegenzüchter	4.7.11
------	------------	---------------------------	--------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Swiss Boer, Verein Burenziegenzüchter, Schweiz
Adresse / Indirizzo	Hohlenstein, 8376 Au- Fischingen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	02.Juli 2011, Josef Schuler, Präsident

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Die Stellungnahme ist identisch wie [0572 Ziegen Schweizerischer Ziegenzuchtverband 29.6.11](#). Ich verzichte deshalb auf die Nummerierung am Rand. Ich bitte die Auswertenden trotzdem, den Inhalt noch kurz mit der vorgenannten Stellungnahme abzugleichen.

Der SZZV kann **wesentliche Hauptpunkte der Vernehmlassungsvorlage der AP 2014-2017 nicht unterstützen. Es sind erhebliche Korrekturen erforderlich!**

Die Vorschläge des Bundesrates hätten sowohl für die einzelnen Bauernbetriebe als auch den gesamten Agrar- und Lebensmittelsektor negative Folgen. Die Vorlage gefährdet die Nachhaltigkeit der Schweizer Landwirtschaft in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht. Es sind unerlässlichen Korrekturen vorzunehmen, um Rahmenbedingungen zugunsten einer nachhaltigen, multifunktionellen und auf die Bedürfnisse der Konsumenten ausgerichteten Landwirtschaft zu definieren.

Der SZZV weist insbesondere auf folgende Punkte hin:

- **Erhöhung des Globalbudgets für die Landwirtschaft**

Die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft ist schwierig. Die wachsende Tendenz zur Öffnung der Märkte und die verstärkte Konkurrenz seitens der ausländischen Landwirtschaft, die insbesondere infolge geringerer Vorschriften günstiger produzieren kann, verstärken diesen Druck. Die Einkommen bleiben tief und der Unterschied mit vergleichbaren Einkommen ist gross. Die Bauernfamilien dürfen aus finanzpolitischen Gründen nicht noch weiter vom materiellen Wohlstand, den die Schweiz kennt, weggedrängt werden. Ausserdem ist es notwendig, dass die von einer multifunktionellen Landwirtschaft erbrachten Leistungen in Zukunft zu einem korrekten Preis entschädigt werden. Dazu muss der für die Landwirtschaft für die Periode 2014-2017 bestimmte Finanzrahmen mindestens auf das Teuerungsniveau erhöht werden. Der SZZV verlangt zudem, dass sämtliche Mehrleistungen der Landwirtschaft zu ihrem richtigen Wert entschädigt und das Globalbudget entsprechend angepasst werden.

- **Keine Schwächung der Viehwirtschaft**

Der SZZV ist gegen die Streichung der RGVE/TEP-Beiträge. Angesichts einer immer grösseren Marktöffnung ist der SZZV der Ansicht, dass eine Streichung der RGVE/TEP-Beiträge kontraproduktiv und unhaltbar wäre. Die Schweiz ist ein Grasland und gerade im Hügel- und Berggebiet lassen sich die Flächen nur als Wiesen oder Weiden nutzen. Tiere erfordern einen grossen Betreuungsaufwand! Weder innen- noch aussenpolitisch besteht Anpassungsbedarf in diesem Bereich.

- **Keine Bestrafung der produzierenden Landwirtschaft**

Der SZZV bedauert, dass die vorgeschlagenen Massnahmen, insbesondere die Anpassungen betreffend das Direktzahlungssystem, zu einer Bestrafung der produzierenden Landwirtschaft führen. Besonders betroffen ist dabei die Produktion von Nahrungsmitteln tierischer Herkunft. Eine vielseitige und auf die Marktbedürfnisse ausgerichtete Nahrungsmittelproduktion trägt voll zur Erreichung der Lebensmittelsicherheit und der Ernährungssouveränität bei; Ziele, die im Bundesgesetz über die Landwirtschaft verankert sind. Die Zukunft unseres Landes hängt von ihnen ab.

Gemäss Schätzungen des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) sollte die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems zu einer Senkung der Tier-

bestände um rund 7% führen, was einem sektoralen Einkommensverlust von rund CHF 50 Millionen entspricht. Dieser Rückgang der Schweizer Produktion, der durch strenge Vorschriften im Bereich Ökologie und Tierwohl verordnet wird, wird sich unweigerlich in einer Zunahme des Imports äussern. Dies ist inakzeptabel und läuft den Prinzipien der Nachhaltigkeit und der Ernährungssouveränität zuwider.

Der SZZV verlangt vom Bundesrat, seine Stützung für eine produzierende und nachhaltige Landwirtschaft zu verstärken, insbesondere durch ein Rückkommen auf seinen Antrag, die tiergebundenen Beiträge zu streichen und durch Erhöhung der finanziellen Mittel für die Versorgungssicherheit.

- **Neue Importregelung Fleisch / Wiedereinführung der Inlandleistungskomponente**

Die Wiedereinführung einer Inlandleistungskomponente bei der Zuteilung der Importkontingente ist nicht zuletzt beim Gitzfleisch zwingend. Die aktuelle Gitzvermarktung ist desolat. Der Gitzpreis liegt während 48 Wochen weit unter den Produktionskosten! Bei den Ziegen- und Schaffleischimporten ist unbedingt ein massiver Anreiz für die Schlachtung von inländischen Tieren in das Importsystem einzufügen. Ein Teil der Zollkontingente soll entsprechend der zugunsten der Schweizer Produktion gelieferten Leistung zugeteilt werden. Mit der Abschaffung der Inlandleistung ist der Anreiz zur Schlachtung von inländischem Vieh zurückgegangen. **Bei Tieren der Schaf- und Ziegengattung sind dadurch grosse Probleme entstanden**, weil der Absatz nicht mehr gewährleistet ist. Für Rind-, Kalb-, **Gitzi- und Schaffleisch sollen 50% der Kontingentsanteile nach der Inlandleistung zugeteilt werden**, 40% sind zu versteigern und 10% sind nach der Zahl der auf öffentlichen Märkten ersteigerten Tiere zuzuteilen.

- **Unsicherheit für die Bauernfamilien**

Der SZZV ist gegen den Anpassungsbeitrag, wie er vom Bundesrat vorgeschlagen wird, obwohl dieser eines der Herzstücke des künftigen Direktzahlungssystems darstellt. Der SZZV ist der Ansicht, dass die für diesen Beitrag vorgesehenen Beträge viel zu hoch sind. Sie machen für die Betriebe bis zu 50% der künftigen Direktzahlungen aus. So wird der Antrag des Bundesrats die Bäuerinnen und Bauern, die ihren heutigen Direktzahlungsgrad beibehalten wollen, dazu zwingen, Zusatzleistungen zu erbringen, was unweigerlich zu einer Extensivierung, d.h. zu einer Produktionssenkung, führen wird.

Der SZZV kritisiert zudem, dass der Anpassungsbeitrag direkt an die Person gebunden und nicht übertragbar sein soll. Dies betrifft insbesondere die Betriebsübergabe im familiären Rahmen. Der natürliche strukturelle Wandel zwischen den Generationen wird behindert, indem die jungen Bäuerinnen und Bauern davon abgehalten werden, den Betrieb zu übernehmen. Der Wegfall des Anpassungsbeitrags nach der Übernahme führt zu einer Verschärfung der oft schwierigen finanziellen Situation der jungen Landwirtinnen und Landwirte, die nach der Übernahme wichtige Investitionen tätigen müssen.

- **Versorgungssicherheit und Anpassungsbeitrag**

Die für die Versorgungssicherheit gewährten Beträge sind viel zu tief. Die Versorgungssicherheit für Nahrungsmittel tierischer Herkunft würde bei einer Aufgabe der RGVE- und TEP-Beiträge geschwächt. Der SZZV fordert eine deutliche Heraufsetzung der Versorgungssicherheitsbeträge. Zur Finanzierung dieser Erhöhung verlangt der SZZV vom Bundesrat ausdrücklich, den Betrag des Anpassungsbeitrags auf maximal 10% des Gesamtlandwirtschaftsbudgets der Direktzahlungen zu senken und dass dieser Beitrag im familiären Rahmen übertragbar ist.

- **Erhöhung der administrativen Kosten und der Anforderungen**

Die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems führt ebenfalls zu einer Erhöhung der administrativen Kosten auf Bundes- und Kantonsebene sowie bei den landwirtschaftlichen Betrieben. Der SZZV ist gegen Massnahmen, die bei der Umsetzung aufgrund ihrer Komplexität zu einer starken Zunahme der administrativen Kosten führen würden.

- **Akzeptanz des künftigen Direktzahlungssystems**

Die Akzeptanz des künftigen Direktzahlungssystems muss steigen. Seine Kommunizierbarkeit gegenüber den landwirtschaftlichen aber auch nicht-landwirtschaftlichen Kreisen muss ebenfalls gestärkt werden. Aus diesem Grund wünscht sich der SZZV ein einfaches, transparentes und leicht verständliches System, damit Letzteres breite Unterstützung findet.

Damit dieses Ziel erreicht werden kann, beantragt der SZZV unter anderen, dass ein Höchstbetrag an Direktzahlungen pro Standardarbeitskraft (SAK) aufrechterhalten wird. Diese Massnahme ermöglicht, den Direktzahlungsbetrag in direkte Beziehung zum Potenzial an Betriebsarbeitskräften zu setzen und verhindert so Kritiken, wonach unvernünftige Direktzahlungsbeträge pro Arbeitskraft bezahlt werden. Dadurch wird der natürliche Strukturwandel nicht behindert.

- **Übertriebener Abbau der Marktstützungsmassnahmen**

Auf Stufe Marktstützungsmassnahmen werden Gesetzesvorschriften gestrichen und deren Inhalt wird neu auf die Stufe einer Verordnung übertragen. In anderen Fällen wird deren Inhalt weniger klar und ist deshalb zufallsbedingt. Im Rahmen der heutigen internationalen Abkommen gibt es keinerlei Verpflichtung, die Marktstützung zu kürzen. Diese Massnahmen sind für die Preiserhaltung oft sehr wichtig und ihre Kürzung wird sich überproportional auf die landwirtschaftlichen Einkommen auswirken.

Der SZZV unterstützt im Allgemeinen die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes (SBV). In gewissen Punkten weicht sie jedoch ab.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Massnahmen des Bundes	Aufrechterhaltung von Art. 2, Abs. 1, Bst. b in seiner heutigen Version Art. 2 Abs. 1 Bst. b. <i>Er fördert gilt gemeinwirtschaftliche Leistungen von bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betrieben mit Direktzahlungen ab.</i>	Der SZZV ist strikt gegen die Änderung von Artikel 2, Abs. 1, Buchst. b. Der Begriff „fördern“ ist deutlich schwächer als der Begriff „abgelten“. Diese Schwächung kommt zu einem besonders schlechten Zeitpunkt, wo das Einkommen der Bäuerinnen und Bauern im Schnitt 40% unter vergleichbaren Einkommen liegt. Diese Anpassung steht in komplettem Widerspruch zum Absatz a des Artikels 104 der Bundesverfassung, der präzisiert: „ <i>Er (der Bund) ergänzt das bäuerliche Einkommen durch Direktzahlungen zur Erzielung eines angemessenen Entgelts für die erbrachten Leistungen, unter der Voraussetzung eines ökologischen Leistungsnachweises</i> “. Die Direktzahlungen stellen klar eine, manchmal teilweise, Entschädigung für im öffentlichen Interesse erbrachte Leistungen und nicht nur einen Anreiz dazu dar. Ausserdem wird im erläuternden Bericht mehrmals erwähnt, dass die verlangten Anforderungen einen Mehraufwand verursachen. Diese Arbeit muss entschädigt werden.
	Annahme der Einführung des neuen Art. 2 Abs. 3 Art. 2 Abs. 3 <i>Sie (die Massnahmen) unterstützen die Ausrichtung der Land- und Ernährungswirtschaft auf eine gemeinsame Qualitätsstrategie.</i>	Der SZZV unterstützt die Einführung des Absatzes 3, der die Umsetzung einer gemeinsamen Qualitätsstrategie für den Agrar- und Lebensmittelsektor erlaubt. Diese Qualitätsstrategie entspricht einer Nachfrage seitens der Konsumentenkreise und erlaubt, die Schweizer Agrar- und Lebensmittelproduktion sowohl auf dem Inland- als auch auf dem Auslandmarkt gut zu positionieren.

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Annahme der Einführung des neuen Absatzes Art. 2 Abs. 4, Mehrheitsantrag der WAK-NR Art. 2 Abs. 4 <i>Die Massnahmen des Bundes stützen sich auf das Prinzip der Ernährungssouveränität und berücksichtigen die Nachfrage der Konsumenten nach vielfältigen, nachhaltigen und hochwertigen Schweizer Produkten.</i>	Der SZZV unterstützt die Ergänzung von Art. 2 mit Abs. 4, der das Prinzip der Ernährungssouveränität im Bundesgesetz über die Landwirtschaft einführt. Dieses Prinzip muss den Schweizer Bedingungen angepasst werden, aber auch die internationale Entwicklung bezüglich Versorgung mit Nahrungsmitteln berücksichtigen. Ein hoher Selbstversorgungsgrad stellt offensichtlich eine günstige Basis für die Lebensmittelsicherheit des Landes dar. Die Ernährungssouveränität muss auch die Interessen der Konsumenten und Produzenten zusammenführen. Der SZZV ersucht den Bund, Massnahmen zu ergreifen, welche die Konkretisierung dieses Prinzips erlauben, insbesondere in Verordnungen (z.B. im Rahmen der Stärkung von Produzentenorganisationen, besseren Vertragsabschlüssen und einer grösseren Markttransparenz). Der SZZV unterstützt den Mehrheitsantrag der WAK-NR. Dieser Antrag bringt das Prinzip der Ernährungssouveränität in Übereinstimmung mit der Lage unseres Landes, insbesondere unter Erwähnung der Konsumenten als Endverbraucher der Nahrungsmittel. Ausserdem erwähnt er auch die Bedürfnisse dieser Konsumenten nach Schweizer Produkten.
Art. 3 Begriff und Geltungsbereich	Abs. 3 Art. 1 <i>Die Landwirtschaft umfasst:</i> <i>a. die Produktion verwertbarer Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung;</i> <i>b. die Aufbereitung, die Lagerung und den Verkauf der entsprechenden Erzeugnisse auf den Produktionsbetrieben;</i> <i>c. die Bewirtschaftung von naturnahen Flächen.</i> d. paralandwirtschaftliche Aktivitäten.	Die paralandwirtschaftlichen Aktivitäten müssen Teil der landwirtschaftlichen Aktivität bilden. Dieser Einbezug setzt eine Klärung der Definition dieser paralandwirtschaftlichen Aktivitäten voraus. Diese muss in einem Gesetz oder einer Verordnung verankert werden, damit insbesondere die Probleme in Bezug auf die Raumplanung gelöst werden können. Der SZZV beantragt folgende Definition: <i>"Paralandwirtschaft ist eine wirtschaftliche Aktivität, die in engem Bezug zur Nutztierhaltung, zum Pflanzenbau oder zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlicher Flächen steht."</i> Auch als Paralandwirtschaft gilt z. B. die Verarbeitung von Ziegenmilch auf dem Hof oder die Direktvermarktung der Produkte von der Ziege. Diese Leistungen sind auch bei der Berechnung der Standardarbeitskräfte (SAK) zu berücksichtigen.
Art. 5 Einkommen	Antrag an den Bundesrat zur Ergreifung von Massnahmen für eine Verbesserung der Einkommen der bäuerlichen Familien.	Der SZZV stellt fest, dass dieser Artikel nicht angewandt wird und ersucht den Bund, die nötigen Massnahmen zu ergreifen, damit dessen Inhalt umgesetzt wird. In der Tat entspricht das landwirtschaftliche Einkommen zu 60% der vergleichbaren Einkommen. Es liegt somit deutlich unter den Referenzwerten und gemäss Art. 5, Abs. 2, <i>„ergreift der Bundesrat befristete Massnahmen zur Verbesserung der Einkommenssituation“</i>.

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6 Zahlungsrahmen	Indexierung des Betrags für den Zahlungsrahmen an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten und Ausschluss dieses Zahlungsrahmens von einem eventuellen Sparprogramm des Bundes.	Der SZZV beantragt, dass der Zahlungsrahmen an den Index der Lebenshaltungskosten gebunden wird. Schliesslich sind auch die Bäuerinnen und Bauern von der Kostenentwicklung betroffen und verdienen es ebenso, dass die Abgeltung ihrer Leistungen zumindest der Inflation angepasst wird. Der SZZV verlangt zudem, dass der Agrarsektor, der einen immer geringeren Anteil der Bundesausgaben ausmacht, nicht in ein eventuelles Sparprogramm des Bundes einbezogen wird. Der SZZV beantragt, dass die gemeinwirtschaftlichen Zusatzleistungen der Landwirtschaft zum richtigen Wert entschädigt werden und der Zahlungsrahmen entsprechend angepasst wird.
Art. 8 Selbsthilfemassnahmen	Aufrechterhaltung und Stärkung von Artikel 8, Absatz 1, und Ergänzung durch Absatz 1bis Art. 8, Abs. 1 Die Förderung und Definition der Qualität und des Absatzes sowie die Anpassung der Produktion und des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes sind Sache der Organisationen der Produzenten und Produzentinnen oder der entsprechenden Branchen.	Ganz allgemein begrüsst und unterstützt der SZZV die Artikel 8 und 9, die den Branchen- und Produzentenorganisationen erlauben, wirksam auf die Anforderungen des Markts und der Konsumentenkreise zu reagieren. Diese Artikel stellen eine solide Grundlage dar und haben sich in den meisten Bereichen bewährt. Im Übrigen sind diese Massnahmen für den Bund sehr kostengünstig. Diese Artikel tragen direkt zu einer besseren Markttransparenz bei und stellen Konkretisierungselemente zur Umsetzung der Ernährungssouveränität in unserem Lande dar. Im Hinblick auf die Stärkung von angemessenen Vertragsbeziehungen zwischen den verschiedenen Akteuren der Wertschöpfungskette ist der SZZV mit der Analyse des Bundesrates einverstanden (Antwort auf das Postulat 10.3374, Seite 49). Der SZZV ist jedoch der Auffassung, dass eine Änderung von Artikel 8, Absatz 1, notwendig ist. Zur Erhöhung der Transparenz auf den Agrarmärkten müssen die Selbsthilfemassnahmen auf die Definition der Qualität ausgeweitet werden. Indem den Produzenten- und Branchenorganisationen erlaubt wird, die Qualität für ein Produkt zu definieren und die Qualitätsnormen auf die Nichtmitglieder auszuweiten, gewinnt die Wertschöpfungskette an Transparenz, was auch den Konsumentenkreisen zugutekommt. Diese Anpassung trägt auch dazu bei, die vom Bund unterstützte Qualitätsstrategie zu stärken.
	Einführung eines neuen Artikels 8, Absatz 1 bis Art. 8, Abs. 1 bis (neu) Die Produzenten- und Branchen-	Durch Hinzufügung eines Artikels 8, Absatz 1 bis, wird die gesetzliche Grundlage verstärkt. Sie ermöglicht, auf einen den Realitäten jeder Branche angepassten Vertragsabschluss zurückzugreifen. In den Standardverträgen sollten obligatorische Klauseln enthalten sein, insbesondere Klauseln über die Festlegung der Preise, der Mengen und der Gültigkeitsdauer. Werden vertraglich vereinbarte Massnahmen von Unternehmen nicht eingehalten, sollten konkre-

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	organisationen können Standardverträge definieren.	te, vom Bund gefällte Entscheide im Bereich des Vertragsabschlusses helfen, die Vermarktungsregeln zwischen den Marktakteuren zu verbessern. Der Bund könnte einen Zeitplan erstellen, nach dessen Ablauf gewisse Branchenorganisationen gezwungen wären, einen Standardvertrag anzunehmen und könnten über Parameter entscheiden, die zwingend bei der Ausarbeitung dieser Standardverträge einbezogen werden müssten. Der Vertragsabschluss ist ein unumgänglicher Pfeiler der Ernährungssouveränität.
	Ergänzung von Artikel 8, Absatz 2 Art. 8, Abs. 2 Als Branchenorganisation gilt der Zusammenschluss von Produzenten und Produzentinnen einzelner Produkte oder Produktgruppen mit den Verarbeitern und gegebenenfalls mit dem Handel. Die Organisationen, welche die Absatzförderung von einem oder mehrerer Produkte bezwecken, das/die ein offizielles, vom Bund anerkanntes Qualitätszeichen trägt/tragen, sind ebenfalls betroffen	Zwecks einer Gleichbehandlung zwischen den Branchenorganisationen fordern wir, dass die Möglichkeit, die Allgemeinverbindlichkeit den Nichtmitgliedern im Rahmen von Selbsthilfemassnahmen aufzuerlegen auch jenen Wertschöpfungsketten zugestanden wird, welche nur Verarbeiter und Händler (zum Beispiel gewisse Wertschöpfungsketten IGP) umfassen.
Art. 9 Unterstützung von Selbsthilfemassnahmen	Änderung von Art. 9, Abs. 1, durch Ersatz der „Kann“-Formulierung durch eine „Muss“-Formulierung. Art.9 Abs. 1 <i>Sofern die Selbsthilfemassnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 durch Unternehmen</i>	Werden die im Rahmen von Artikel 8, Abs. 1, erlassenen Massnahmen nicht eingehalten, muss der Bundesrat im allgemeinen Interesse handeln. Die Formulierung „kann“ muss durch eine imperative Formulierung ersetzt werden.

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gefährdet werden oder werden könnten, die sich nicht an den kollektiv beschlossenen Massnahmen beteiligen, erlässt der Bundesrat Vorschriften, wenn die Organisation: a. repräsentativ ist; b. weder in der Produktion noch in der Verarbeitung noch im Verkauf tätig ist; c. die Selbsthilfemassnahmen mit grossem Mehr beschlossen hat.	
	Streichung von Artikel 9, Absatz 3 Art. 9, Abs 3 Im Bereich der Anpassung der Produktion und des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes kann der Bundesrat ausschliesslich Vorschriften erlassen für den Fall ausserordentlicher Entwicklungen, die nicht durch strukturelle Probleme bedingt sind.	Artikel 9, Absatz 3, muss gestrichen werden. Der Bund muss der Branche ihre Verantwortung bewusst machen und sie als vertrauenswürdige Partnerin ansehen. In diesem Sinne ist es nicht notwendig, zu präzisieren, unter welchen Bedingungen Vorschriften zur Anpassung der Produktion und des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes durch Selbsthilfemassnahmen erlassen werden können. Die Landwirtschaft muss optimal auf eine Öffnung der Grenzen und eine Preisvolatilität der Agrarprodukte vorbereitet sein. Durch Streichung dieses Absatzes wird die Ernährungssouveränität gestärkt.
Art. 11 Sicherung und Förderung der Qualität und der Nachhaltigkeit	Unterstützung dieser Neuformulierung von Artikel 11 mit folgenden Anpassungen Art. 11 Abs. 1 Der Bund kann subsidiär gemeinschaftliche Massnahmen von Produzenten,	Der SZZV begrüsst die Einführung dieser Neuformulierung von Artikel 11. Die Schweizer Landwirtschaft muss sich neu auf einem hohen Qualitätsniveau positionieren, sei dies auf dem Inlandoder Auslandmarkt. Die Nachhaltigkeit der Produktion stellt ebenfalls einen wichtigen Punkt dar. Diese Aspekte entsprechen den Erwartungen der Konsumentinnen und Konsumenten. Qualitätssicherungsmassnahmen müssen explizit auch unterstützt werden können. Dabei müssen auch bestehende und nicht nur neue Massnahmen unterstützt werden. Sonst entstehen für bestehende Massnahmen Wettbewerbsnachteile. Im Weiteren sollte Qualität und Nachhaltigkeit nicht kumulativ gefordert werden, insbesondere weil nicht immer klar ist, was

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Verarbeitern oder Händlern unterstützen, die zur Verbesserung oder zur Sicherung der Qualität und oder Nachhaltigkeit von Erzeugnissen und Prozessen beitragen.</i>	unter Nachhaltigkeit genau zu verstehen ist. Aus Sicht des SBV sind unter Nachhaltigkeit auch Massnahmen zu verstehen, mit denen das Einkommen der Bauernfamilien verbessert werden kann.
Art 12 Absatzförderung	Annahme der Änderung im Artikel 12 Art. 12 Abs. 2 <i>Zu diesem Zweck kann der Bund auch Kommunikationsmassnahmen über die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft unterstützen.</i> Art. 12 Abs. 3 <i>Er kann für die Koordination der unterstützten Massnahmen im In- und Ausland sorgen.</i> Art. 12 Abs. 4 <i>Der Bundesrat legt die Kriterien für die Verteilung der Mittel fest.</i>	Werden die Fragen betreffend die Massnahmen auf dem Gebiet der Akquisition in Art. 116 nicht berücksichtigt, müssen diese in Art. 12 geregelt werden. Gemäss dem Prinzip der Qualitätsstrategie präzisiert dieser Artikel 12, Absatz 4, die Bedingungen, unter welchen vom Bund eine finanzielle Stützung für die Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse denkbar ist. Bei der Realisierung von Absatzförderungsmassnahmen berücksichtigt er insbesondere die strategische und wirtschaftliche Bedeutung der geförderten Produkte, die Einlage der Eigenmittel durch die antragstellenden Gruppierungen und die Nutzung der komparativen Vorteile des Produktionsstandorts gegenüber dem Ausland.
Art. 14 Allgemeines	Annahme der Änderung im Artikel 14 Art. 14 Abs. 4 <i>Der Bund kann für die Kennzeichnungen nach diesem Artikel sowie nach den Artikeln 15, 16 und 63 Absatz 1</i>	Zwecks einer besseren Wahrnehmung und einer erhöhten Wirkung der Förderung der offiziellen Schweizer Qualitätszeichen in einem immer offeneren Markt begrüsst und unterstützt der SZZV den Vorschlag des Bundesrates vollumfänglich, wonach künftig die Verwendung von offiziellen Zeichen für obligatorisch erklärt wird (neuer Absatz 4).

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Buchstaben a und b offizielle Zeichen definieren. Er kann deren Verwendung für obligatorisch erklären.</i>	
Art. 16 Ursprungsbezeichnungen, geographische Angaben	Keine Änderung	Artikel 16 muss beibehalten werden. Im Hinblick auf die zunehmende Marköffnung und insbesondere die gegenseitige Anerkennung der AOC und IGP im europäischen Raum ist es fundamental, einen hohen Schutzgrad für Schweizer Ursprungsbezeichnungen beizubehalten. Genauer gesagt müssen einerseits weiterhin der Ruf und die Interessen sämtlicher geschützter Bezeichnungen erhalten und andererseits jegliche Irreführung der Konsumentinnen und Konsumenten vermieden werden.
Art. 17 Einfuhrzölle	Änderung des Artikels 17 zur Berücksichtigung des Prinzips der Ernährungssouveränität. <i>Art. 17 Bei der Festsetzung der Einfuhrzölle sind die Versorgungslage im Inland und die Absatzmöglichkeiten für gleichartige inländische Erzeugnisse zu berücksichtigen, mit dem Ziel, eine signifikante Versorgung mit einheimischen landwirtschaftlichen Produkten zu erreichen.</i>	Der SZZV ist der Auffassung, dass der Art. 17 gestärkt werden muss. In Übereinstimmung mit internationalen Verpflichtungen bleibt der Grenzschutz ein wichtiges Instrument um die Ziele des Art. 104 der Bundesverfassung zu erreichen. Parallel zum Versorgungssicherheitsbeitrag tragen die Einfuhrzölle für landwirtschaftliche Produkte wesentlich zur nachhaltigen, diversifizierten und qualitativ hochwertigen einheimischen Produktion bei. Dies passt perfekt ins Prinzip der Ernährungssouveränität. Der SZZV kann die Streichung des Art. 55 unter der Bedingung akzeptieren, dass die Änderungsvorschläge des Art. 17 aufgenommen werden.
Art. 18 Massnahmen für Produkte aus verbotenen Produktionsmethoden	Streichung der Nahrungsmittel aus dem Cassis de Dijon-Prinzip	Die Anwendung des Cassis de Dijon-Prinzips steht im Widerspruch zu diesem Artikel. Der SZZV verlangt, die Nahrungsmittel aus der Cassis de Dijon-Regelung zu streichen.
Art. 19a Zweckbindung von Zollerträgen	Änderung der in Art. 19a Abs. 1 vorgesehenen Periode: 2009 bis 2017	Der SZZV beantragt die Verlängerung der Zweckbindungsdauer bis Ende 2017, um so im Einklang mit dem Vierjahresprogramm zu stehen (2014 bis 2017).

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Art 19a Abs. 1 Die Erträge aus Einfuhrzöllen auf Landwirtschaftsprodukten und Lebensmitteln sind für die Jahre 2009 bis 2016 2017 zweckgebunden; sie werden für die Finanzierung von Begleitmassnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung eines Freihandelsabkommens mit der Europäischen Union im Agrar- und Lebensmittelbereich oder eines WTO-Abkommens verwendet.</i>	
Art.22 Verteilung von Zollkontingenten	Zuteilung der Zollkontingente aufgrund der Inlandleistung	Der SZZV verlangt vom Bund, dass den Anträgen der Wertschöpfungsketten im Rahmen der Verteilung von Zollkontingenten besser Rechnung getragen wird. Es ist zwingend, dass ein Teil der Zollkontingente wieder entsprechend der zugunsten der Schweizer Produktion gelieferten Leistungen zugeteilt wird. Der SZZV weist darauf hin, dass der Schlachtpreis der Gitzi während 48 Wochen weit unter den Produktionskosten liegt. Dies wegen der billigen, nicht unter CH-Vorschriften produzierten Gitzi, welche aus dem Ausland auf den Schweizer Markt gelangen.
Art 27. Marktbeobachtung	Keine Änderung (Anpassung der deutschen Version) <i>Art. 27, Abs. 1 Der Bundesrat unterstellt Warenpreise, die durch agrarpolitische Massnahmen des Bundes beeinflusst werden, einer Marktbeobachtung auf allen Stufen, von der Produktion bis zum Verbrauch. Er regelt die Mitwirkung der</i>	Dieses Instrument ist für eine Erhöhung der Transparenz und eine gute Funktionsweise der Agrarmärkte zentral und muss verstärkt werden. Die Marktbeobachtung muss auf alle Waren ausgedehnt werden, die Gegenstand von agrarpolitischen Massnahmen des Bundes kommen, und zwar auf allen Stufen der Wertschöpfungskette. In diesem Sinne muss die deutsche Version von Artikel 27 des LwG korrigiert werden (die französische Version ist richtig). Bei den anderen Agrarprodukten sollte sich der Bund an der Finanzierung der Marktbeobachtung beteiligen können. Im Übrigen sollten die Beobachtungen bei der Margenverteilung in der Wertschöpfungskette verstärkt und abgestützt werden. Dasselbe gilt für die Labelproduktion.

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Marktteilnehmer.</i> Art. 27, Abs. 2 Der Bundesrat bezeichnet die Stelle, welche die notwendigen Erhebungen durchführt und die Öffentlichkeit orientiert.	
Art. 28 Milchwirtschaft, Geltungsbereich	Annahme der Änderung von Art. 28 Art. 28, Abs. 2 Der Bundesrat kann einzelne Bestimmungen, insbesondere Artikel 38 und 39, auch auf Ziegen- und Schafmilch anwenden.	Die Ausrichtung einer Zulage für die Fütterung ohne Silage soll auch beim Ziegen- und Schafskäse möglich sein.
Art. 38 Zulage für verkäste Milch	Änderung von Art. 38. Abs. 2 Art. 38. Abs. 2 Der Bundesrat bestimmt die Höhe der Zulage und die Voraussetzungen insbesondere mit einer Untergrenze für den Fettgehalt. Er kann die Zulage nach Fettgehalt des Käses abstufen. Für Ziegenkäse gibt es keine Untergrenze bez. Fettgehalt.	Der SZZV verlangt, dass für Ziegenkäse keine Untergrenze bez. Fettgehalt pro Kilogramm Käse festgelegt wird.
	Aufrechterhaltung von Art. 38 Abs. 3, der die Abschaffung der limitierten Periode festlegt Art. 38. Abs. 3 Die am 1. Januar 2007 2011 geltende Zulage von	Der SZZV ist gegen diese Änderung. Es ist wichtig, den Betrag im Gesetz stehen zu lassen, stellt er doch einen wichtigen Pfeiler für die Stützung der Landwirtschaft dar.

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	15 Rappen wird während der Periode 2008 à 2011 2014-2017 weitergeführt. Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung und nach Massgabe der bewilligten gewährten Kredite anpassen.	
Art. 39 Zulage für Fütterung ohne Silage	Ergänzung von Artikel 39, Absatz 2 Art. 39, Abs. 2 Der Bundesrat legt die Käsesorten, die zu einer Zulage berechtigen, die Zulage und die Voraussetzungen fest. Alle vom Bund eingetragenen Schweizer Käsesorten, die ein offizielles Qualitätszeichen tragen, kommen in den Genuss dieser Zulage. Aufrechterhaltung von Art. 39 Abs. 3, der die Abschaffung der limitierten Periode festlegt Art. 39 Abs. 3 Die am 1. Januar 2007 2011 geltende Zulage von 3 Rappen wird während der Periode 2008 à 2011 weitergeführt. Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung	Aufgrund ihrer Qualität und als Träger eines positiven Images sind die Käse, die aus silagefreier Käsereimilch hergestellt wurden, wahrhaftige Botschafter der Schweizer Landwirtschaft. Dazu gehört auch Ziegenkäse. Die Stützung dieser herausragenden Produkte steht deshalb ausser Frage. Der SZZV fordert, dass die Zulage für Fütterung ohne Silage auch für Käse aus Ziegen- und Schafmilch gewährt wird. Wichtig ist deshalb die Ergänzung bei Art. 28, Abs. 2 Der Bundesrat kann einzelne Bestimmungen, insbesondere Artikel 38 und 39, auch auf Ziegen- und Schafmilch anwenden. Der SZZV ist gegen diese Änderung. Es ist wichtig, diesen Betrag im Gesetz stehen zu lassen, stellt er doch einen wichtigen Pfeiler der Stützung für die Landwirtschaft dar.

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	lung und nach Massgabe der bewilligten genehmigten Kredi- te anpassen.	
Art. 48 Schlachtvieh... Verteilung der Zollkon- tingente	Vermehrte Anbindung an die Inandleistung bei der Verteilung der Zollkontingente: Beim Gitzifleisch 50 % der Kontingentsanteile nach der Inandleistung zuteilen.	Ein Teil der Zollkontingente soll entsprechend der zugunsten der Schweizer Produktion gelie- ferten Leistung zugeteilt werden. Mit der Abschaffung der Inandleistung sind bei Tieren der Schaf- und Ziegengattung sehr grosse Probleme entstanden, weil der Absatz nicht mehr gewährleistet ist. Für Rind-, Kalb-, Gitzi- und Schaffleisch sollen 50% der Kontingentsanteile nach der In- andleistung zugeteilt werden , 40% sind zu versteigern und 10% sind nach der Zahl der auf öffentlichen Märkten ersteigerten Tiere zuzuteilen. Die Zollkontingente für Geflügel- und Pfer- defleisch sowie für Rindsbinden sind zu 1/3 nach der Inandleistung zuzuteilen, die restlichen 2/3 sind zu versteigern. Der SZZV weist darauf hin, dass die aktuelle Gitzivermarktung desolat ist. Der Gitzipreis liegt während 48 Wochen weit unter den Produktionskosten! Dies wegen der billigen, nicht unter CH-Vorschriften produzierten Gitzi, welche aus dem Ausland auf den Schweizer Markt gelangen.
Art. 51bis Verwertung von Schafwolle	Erhaltung der Beiträge zur Ver- wertung der Schafwolle. Verarbeitung der im Inland ein- gesammelten Schafwolle zu Endprodukten im Ausland er- möglichlichen.	Der SZZV begrüsst es, dass die Schafwoll-Verwertung weiterhin unterstützt wird. Für Organisationen, die eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen und ihren Sitz in der Schweiz haben, muss eine Weiterverarbeitung der im Inland eingesammelten Schafwolle zu Endprodukten auch im Ausland möglich sein.
Direktzahlungen		
Die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems stellt ein Schlüsselement der Agrarpolitik 2014-2017 dar. Der SZZV kann gewisse zentrale Punkte der vom Bundesrat zur Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems gemachten Änderungsvorschläge nicht unterstützen. Der SZZV verlangt vom Bundesrat, dass dieser seine Vorlage korrigiert und den nachfolgenden Ergänzungs- und Änderungsanträgen des SZZV Rechnung trägt. Der SZZV erwartet, dass der Bundesrat vorrangig folgende Änderungen des Direktzahlungssystems im Rahmen der AP 2014-2017 vornimmt:		

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		• Aufrechterhaltung der tiergebundenen Beiträge. Die Milch- und Fleischproduktion auf der Grundlage von Gras entspricht der Topografie der Schweiz und stellt das Gerippe der Schweizer Landwirtschaft dar. Diese muss im Hinblick auf die immer stärkere Öffnung der Grenzen gefördert und unterstützt werden. Die Schweiz braucht einen wettbewerbsfähigen Milch- und Fleischsektor auch im Bereich Kleinvieh. • Stärkung der Beiträge zur Versorgungssicherheit. Sie fördern eine produzierende und nachhaltige Landwirtschaft und gehören in das Konzept der Ernährungssouveränität. Für den SZZV gehört auch eine gewisse Einkommensgarantie zur Versorgungssicherheit. • Korrektur der Haltung bezüglich der Anpassungsbeiträge. Der Bundesrat muss unter allen Umständen den Betrag für diese Beiträge kürzen (maximal 10% der Gesamtbeträge) und diese Mittel für die Erhaltung einer produzierenden und nachhaltigen Landwirtschaft gewähren. Ausserdem müssen die Anpassungsbeiträge bei Betriebsübergaben im familiären Rahmen unbedingt übertragbar sein. • Stärkung der Massnahmen zur Senkung der administrativen Kosten und maximale Begrenzung sämtlicher Anträge, die zu einem Anstieg dieser Kosten führen würden.
Art. 70 Direktzahlungen, Grundsatz	Annahme der Änderung von Art. 70 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 70 Abs. 1 <i>Zur Förderung Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben Direktzahlungen ausgerichtet.</i>	Zur Förderung... ersetzen durch zur Abgeltung. Der SZZV weist darauf hin, dass gemäss Artikel 104 der Bundesverfassung „Er (der Bund) ergänzt das bäuerliche Einkommen durch Direktzahlungen zur Erzielung eines angemessenen Entgelts für die erbrachten Leistungen, unter der Voraussetzung eines ökologischen Leistungsnachweises“. Es geht also nicht nur darum, im öffentlichen Interesse erbrachte Leistungen zu fördern, sondern diese abzugelten. Diese gemeinwirtschaftlichen Leistungen beinhalten entweder Arbeit oder besondere Investitionen, die abgegolten werden müssen.

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Annahme der Änderung von Art. 70 Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: <i>Die Direktzahlungen umfassen:</i> <i>a. Kulturlandschaftsbeiträge;</i> <i>b. Versorgungssicherheitsbeiträge;</i> <i>c. Biodiversitätsbeiträge;</i> <i>d. Landschaftsqualitätsbeiträge;</i> <i>e. Produktionssystembeiträge;</i> <i>f. Ressourceneffizienzbeiträge;</i> <i>g. Anpassungsbeiträge.</i>	Eines der Ziele des neuen Direktzahlungssystems besteht in der verbesserten Kommunizierbarkeit des Systems. Die Bevölkerung soll dafür sensibilisiert werden, insbesondere indem ein klarer Bezug zwischen den Zielen und den verwendeten Instrumenten geschaffen wird. Die Aufgabe ist bei folgenden Beiträgen erfüllt: • Kulturlandschaftsbeiträge – sie stehen für eine Sicherstellung und Förderung der Kulturlandschaft; • Versorgungssicherheitsbeiträge – sie stehen für die Sicherstellung unserer Versorgung ; • Biodiversitätsbeiträge – sie stehen für die Sicherstellung und die Verbesserung der Biodiversität in unserem Land; • Landschaftsqualitätsbeiträge – sie stehen für die Erhaltung und die Entwicklung der Qualität unseres ländlichen Raums. Die Bezeichnungen der anderen Beiträge sind unangebracht. Ist ein Produktionssystem ein Ziel als solches oder ist auch die Anpassung ein Ziel? Sicher nicht, diese Ausdrücke sind schlecht gewählt. Die Produktionssystembeiträge und die Ressourceneffizienzbeiträge sollten vielmehr als besondere Umwelt- und Tierschutzbeiträge bezeichnet werden. Was den Anpassungsbeitrag betrifft, so ist es wie bereits erwähnt notwendig, ihn zu kürzen und einen Übergangsbeitrag daraus zu machen. Diese Terminologie muss überprüft werden. Es gilt zu beachten, dass diese Direktzahlungen, insbesondere die Versorgungssicherheitsbeiträge, zur Konkretisierung der in Artikel 2 dieses Gesetzes eingeführten Ernährungssouveränität beitragen.

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Annahme der Änderung von Art. 70 Abs. 3 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen Art. 70 Abs. 3 <i>Der Bundesrat legt die Höhe der Beiträge so fest, dass die gemeinwirtschaftlichen Leistungen erbracht und die vom Bundesrat festgelegten Ziele erreicht werden. Er berücksichtigt dabei den mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen verbundenen Aufwand und die am Markt erzielbaren Erlöse.</i>	Der Artikel 70 Abs. 3 übergibt dem Bundesrat die Kompetenz, die Höhe dieser Beiträge festzulegen, insbesondere unter Berücksichtigung des geleisteten Aufwandes. Der SZZV verlangt demzufolge, dass dieser Aufwand angemessen bezahlt wird. Wird jedoch eine konkrete Leistung geliefert, darf ihre Entschädigung nicht aufgrund der am Markt realisierbaren Einnahmen geschmälert werden.
Art. 70a Voraussetzungen	Annahme der Einführung von Art. 70a Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 70a Abs. 1 <i>Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn:</i> <i>a. der Betrieb bodenbewirtschaftend und bäuerlich ist;</i> <i>b. der ökologische Leistungsnachweis erbracht wird;</i> <i>c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässer-</i>	Der SZZV fordert, dass keine Verschärfung des ökologischen Leistungsnachweises sowie der Gesetzesvorschriften im Bereich des Gewässerschutzes, des Umwelt- und Tierschutzes auf dem Gebiet der Landwirtschaft erfolgt. c. Der SZZV stellt fest, dass die Vorschriften in der Schweiz bezüglich Gewässerschutz, Umwelt- und Tierschutz, die von der Landwirtschaft einzuhalten sind, im internationalen Vergleich sehr streng sind. Jede Verschärfung dieser Vorschriften würde zu einer Bestrafung der produ-

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>schutz-, der Umweltschutz- und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden;</i> <i>d. die Flächen nicht in rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen nach der Raumplanungsgesetzgebung liegen;</i> <i>e. ein Mindestarbeitsaufkommen in Standardarbeitskräften auf dem bewirtschafteten Betrieb erreicht wird;</i>	zierenden und nachhaltigen Landwirtschaft und zu einem Verlust an Wettbewerbsfähigkeit führen. Der SZZV ist nicht damit einverstanden, die SAK-Untergrenze für das Talgebiet auf 0.4 zu erhöhen. Viele Ziegen- und Schafhaltungsbetriebe würden von den Direktzahlungen ausgeschlossen. Die SAK-Untergrenze soll wie bisher beibehalten werden. Die Faktorenkorrektur würde eine Anhebung der SAK-Grenzen auch im Berggebiet bedeuten. Entweder dürfen die SAK-Faktoren im Berggebiet nicht angepasst werden, oder der höhere Arbeitsanfall in Hanglagen muss stärker gewichtet werden. In steilen Hanglagen ist eine vollständige Mechanisierung nicht möglich. Dem Faktor Arbeit ist für die Berggebiete ein hoher Stellenwert einzuräumen. Der SZZV begrüsst die Einführung einer neuen Flächenkategorie für Hanglagen mit über 50 %. Die Berg- und Tourismuskantone brauchen die Nebenerwerbslandwirte zur Pflege der Kulturlandschaft und zum Erhalt der Ziegen- und Schafzucht. Gerade auch kleinere Betriebe leisten dazu einen wertvollen Beitrag. Durch die Anhebung der SAK-Faktoren verlieren diese die Direktzahlungen. Mit der Anhebung der SAK-Grenze und SAK-Faktoren werden viele Betriebe keine Direktzahlungen mehr erhalten. Ein grosser Teil des von ihnen bewirtschafteten Bodens wird im Anschluss nicht mehr oder mindestens nicht mehr im gleichen Rahmen bewirtschaftet, welche der Bewirtschaftungsaufwand zu hoch ist. Die heutigen Faktoren wurden vor mehreren Jahren festgelegt. Der SZZV möchte rasch über die neuen SAK-Berechnungsfaktoren orientiert werden, damit die Konsequenzen für die Bauernfamilien ermittelt werden können. Der SZZV wird sich anlässlich der Vernehmlassung zur

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>f. ein Mindestanteil der Arbeiten durch betriebseigene Arbeitskräfte verrichtet wird;</i> <i>g. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eine bestimmte Altersgrenze nicht überschreitet;</i> <i>h. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin über einen Abschluss in der landwirtschaftlichen Grundbildung verfügt.</i> <i>i. die Grenzwerte für die Beitragssumme pro Standardarbeitskraft nicht überschritten werden.</i>	Änderung der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung definitiv zu dieser Anpassung äussern. Vgl. dazu Änderungsantrag auf Seite 36. f. Der SZZV ist mit dieser Massnahme einverstanden, die aufrechterhalten werden muss. g. Der SZZV ist mit der Altersgrenze für den Bezug von Direktzahlungen einverstanden, welche besagt, dass nach dem gesetzlich geregelten Ruhestand keine Direktzahlungen mehr ausgerichtet werden. h. Der SZZV ist gegen die Anpassung der Anforderungen betreffend der erforderlichen landwirtschaftlichen Berufsbildung zum Bezug von Direktzahlungen. Für die im Nebenerwerb betriebenen Tal- und Bergbetriebe würde die Schwelle zu hoch. Insbesondere im Berggebiet, aber auch im Tal, ist man auf die Bewirtschaftung der Restlandflächen durch die Nebenerwerbsbetriebe angewiesen. Diese Nebenerwerbsbetriebe müssen einen erleichterten Zugang in Form eines Kurses zur Berechtigung für den Bezug von Direktzahlungen erhalten, welcher am Abend, bzw. an einzelnen Volltagen auf zwei Jahre verteilt, absolviert werden kann (max. 360 Lektionen). Wir erachten es als sinnvoll, wenn sowohl im Berg- als auch im Talgebiet für Betriebe ab 1.2 SAK eine Ausbildung mit EFZ und für Betriebe bis 1.2 SAK eine verkürzte „Direktzahlungsausbildung“ verlangt wird. i. Der SZZV stimmt dem Vorschlag zu, die Einkommens- und Vermögenslimiten sowie die Abstufung der flächen- und tierbezogenen Beiträge zu streichen, wünscht aber, die Grenzwerte für die Beitragssummen pro Standardarbeitskraft aufrechtzuerhalten. Es ist kohärent, die Begrenzungskriterien für die leistungsbezogenen Direktzahlungen zu streichen. Wird die Leistung erbracht, muss diese unabhängig vom Einkommen oder Vermögen des Bewirtschafters entschädigt werden. Die Schranken eines natürlichen Strukturwandels sollten im Rahmen des

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Möglichen beseitigt werden. Dies trifft für die Begrenzungskriterien zu. Aus Gründen der Kommunizierbarkeit und mit dem Ziel, unverhältnismässig hohe Direktzahlungen zu vermeiden, beantragt der SZZV, Begrenzungswerte für die Beitragssumme pro Standardarbeitskraft beizubehalten.
	Annahme der Einführung von Art. 70a Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 70a Abs. 2 <i>Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:</i> <i>a. eine artgerechte Haltung der Nutztiere;</i> <i>b. eine ausgeglichene Düngerbilanz;</i> <i>c. einen angemessenen Anteil an Biodiversitätsförderflächen;</i> <i>d. die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 19663 über den Natur- und Heimatschutz;</i> <i>e. eine geregelte Fruchtfolge;</i>	Der SZZV beantragt die Aufrechterhaltung des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) in seiner heutigen Form als Bedingung für die Gewährung von Direktzahlungen Heute werden 97% der landwirtschaftlichen Nutzfläche nach den Regeln des ÖLN bewirtschaftet. Diese haben sich bewährt und zu spürbaren Verbesserungen in den Bereichen Ökologie und Ethologie geführt. Der ÖLN darf aber nicht zu Lasten der beiden anderen Tragpfeiler der nachhaltigen Landwirtschaft gehen und soziale und wirtschaftliche Aspekte unberücksichtigt lassen. Aus diesem Grund sind sämtliche Verschärfungen der ÖLN-Anforderungen im Rahmen der AP 2014-2017 inakzeptabel. Ausserdem ist der ÖLN in der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems verlangt, wird aber nicht direkt durch einen Beitrag entschädigt. a. Der SZZV stimmt der Bedingung zu, dass die Nutztierhaltung den gültigen Bestimmungen entsprechen muss, will aber keine Verschärfung des Tierschutzgesetzes. d. Auch ist der SZZV der Meinung, dass der ÖLN für die Bewirtschaftung von Objekten von nationaler Bedeutung sowie für die Pufferzonen, die sie umgeben, eingehalten werden muss. Dies führt zu einer grösseren Harmonisierung zwischen dem Bundesgesetz über die Landwirtschaft und dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz und erlaubt so, ihre Anwendung zu vereinfachen, zugleich aber die Umweltziele zu stärken. Die bewirtschafteten Flächen von Objekten von nationaler Bedeutung müssen ebenfalls als Biodiversitätsförderflächen gelten.

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>f. einen geeigneten Bodenschutz;</i> <i>g. eine gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel.</i>	f. Der SZZV ist der Ansicht, dass ein angemessener Bodenschutz für die Zukunft einer nachhaltigen Landwirtschaft und die langfristige Erfüllung der Prinzipien der Ernährungssouveränität vorrangig ist. Der Schutz der Bodenqualität muss daher verstärkt und der Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche gestoppt werden.
	Annahme der Einführung von Art. 70a Abs. 3 Art. 70a Abs. 3 Der Bundesrat: <i>a. konkretisiert den ökologischen Leistungsnachweis;</i> <i>b. legt die Werte und Anforderungen nach Absatz 1 Buchstaben a und e-h fest;</i> <i>c. kann für den Sömmerungsbeitrag, für die Biodiversitäts- und für die Landschaftsqualitätsbeiträge Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe a festlegen;</i> <i>d. kann Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe h festlegen.</i>	Der SZZV ist gegen jegliche Erhöhung der Werte und Verschärfung der Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises.

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 70b (neu) Besondere Voraussetzungen für das Sömmerungsgebiet	Annahme der Einführung von Art. 70b Abs. 1 Art. 70b Abs. 1 Die Beiträge werden im Sömmerungsgebiet an den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eines Sömmerungsbetriebs, eines Gemeinschaftsweidebetriebs oder einer Sömmerungsfläche ausgerichtet.	Die Streichung der GVE-Beiträge würde die Attraktivität der Viehsömmerung stark senken. Der SZZV fordert daher als erstes, die heutigen GVE-Beiträge aufrechtzuerhalten. Im Falle einer Änderung der GVE-Beiträge wäre es zwingend, die Zuteilung der Sömmerungsbeiträge zu überprüfen, indem sie zugleich den Bewirtschaftern des Sömmerungsbetriebs und den Viehhaltern, welche diese Tiere zur Sömmerung geben, gewährt würden. Die Umlagerung des Sömmerungszuschlags auf die Sömmerungsbeiträge gibt den Bewirtschaftern der Sömmerungsflächen mehr Spielraum für die Organisation der Bestossung. Dies ist zu begrüßen. Der SZZV ist jedoch der Meinung, dass nach wie vor auch für die Tierhalter ein Anreiz geschaffen werden muss, damit sie die Tiere auf die Alp geben. An die Tierhalter soll ein Zuschlag je gesömmerten Normalstoss und GVE ausgerichtet werden, um die Bestossung der Sömmerungsflächen sicherzustellen. Der Tierhalterzuschlag soll direkt an den Tierhalter ausgerichtet werden. Zusätzliche Förderung gemolkener Tiere auf der Alp Im bisherigen System sind die Beiträge für gemolkene Nutztiere (Kühe, Ziegen und Schafe) gleich hoch wie für die übrigen GVE (abgesehen von den abgestuften Ansätzen für Schafe). Die gezielte Förderung von Milchvieh im Sömmerungsgebiet soll dazu beitragen, die Produktionseinrichtungen im Sömmerungsgebiet zu erhalten und die erschwerten bzw. mit Kostennachteilen verbundenen Produktionsbedingungen auszugleichen. Deshalb sollen die Ansätze für gemolkene Nutztiere gegenüber den übrigen GVE erhöht werden. Die Finanzierung soll durch eine vorzeitige Umlagerung der Anpassungsbeiträge sichergestellt werden. Einige Ganzjahresbetriebe im Berggebiet halten nur im Sommer Tiere und werden wie Sömmerungsbetriebe behandelt. Die Sömmerungsbeiträge müssen für diese Betriebe erhöht werden, vor allem im Zusammenhang mit den vorgesehenen Anpassungen der GVE-Beiträge.
	Annahme der Einführung von Art. 70b Abs. 2 Art. 70b Abs. 2 Der Bundesrat legt für das Sömmerungsgebiet Bewirtschaftungsanforderungen fest, die dem ökologischen Leistungsnachweis entsprechen.	Die Bewirtschaftungsanforderungen im Sömmerungsgebiet sind über die SöBV geregelt, welche zum Teil strenger ausfällt als der ÖLN. Ein Querbezug zum ÖLN sorgt deshalb für zusätzliche Verwirrung und macht im Gesetzestext keinen Sinn. Er soll deshalb gestrichen werden. Folglich ist auch keine Präzisierung im Sinne des Absatzes 3 notwendig.

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Annahme der Einführung von Art. 70b Abs. 3 Art. 70b Abs. 3 <i>Die Anforderungen nach Artikel 70a Absatz 1 Buchstaben e-h müssen im Sömmerungsgebiet nicht erfüllt werden.</i>	
Art. 71 Kulturlandschaftsbeiträge	Annahme der Einführung von Art. 71 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 71 Abs.1 <i>Zur Erhaltung einer offenen Kulturlandschaft werden Kulturlandschaftsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</i> <i>a. einen nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Bewirtschaftung in den einzelnen Zonen;</i> <i>b. einen nach Hangneigung und Nutzungsart abgestuften Erschwernisbeitrag je Hektare in Hang- und Steillagen zur Förderung der Bewirtschaftung unter topografischen Erschwernissen;</i> <i>c. einen nach Tierkategorie abgestuften Sömmerungsbeitrag je</i>	Der SZZV stimmt generell diesem Beitrag zur Aufrechterhaltung einer offenen Kulturlandschaft zu und fordert die Beibehaltung des Sömmerungsbeitrags. Damit die Sömmerung weiterhin attraktiv bleibt, muss der Beitrag den wirtschaftlichen Gegebenheiten angepasst werden. a. Der SZZV unterstützt die nach Zonen abgestuften Erschwernisbeiträge b. Der SZZV unterstützt die nach Hangneigung und Nutzungsart abgestuften Erschwernisbeiträge. Der SZZV unterstützt die Ausdehnung dieser Beiträge auf die Talzone und die Ergänzung durch eine Zusatzstufe für Hangneigungen über 50%. c. Der SZZV unterstützt einen nach Tierkategorie abgestuften Sömmerungsbeitrag. Ziel dieses Beitrags muss es sein, eine nachhaltige Bewirtschaftung der Sömmerungsbetriebe und der

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>gesömmerte Grossvieheinheit oder je Normalbesatz zur Förderung der Bewirtschaftung und zur Pflege von Sömmerungsflächen.</i>	Sömmerungsweiden aufrechtzuerhalten und zu fördern.
	Annahme der Einführung von Art. 71 Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 71 Abs. 2 <i>Der Bundesrat bestimmt für den Sömmerungsbeitrag die zulässige Bestosung und die Tierkategorien, für die der Beitrag ausgerichtet wird</i>	Der SZZV erwartet vom Bundesrat die Prüfung der Konsequenzen der neuen Sömmerungsbeiträge auf die Bewirtschaftung der Flächen im Sömmerungsgebiet. Der SZZV befürchtet, dass diese neuen Beiträge zu grossen Ungleichgewichten führen, und dass die gewünschten Ziele nicht erreicht werden können. Der SZZV fordert insbesondere die Prüfung: • der Höhe der Sömmerungsbeiträge für die verschiedenen Tierkategorien • der Möglichkeit, die regionale Problematik im Zusammenhang mit der Sömmerung zu berücksichtigen. Das künftige System muss flexibel genug sein. Für Schafe, die auf den Umtriebsweiden mit Herdenschutz gesömmert werden, soll der gleiche Betrag entrichtet werden wie für Herden, die ständig behirtet werden.
	Annahme der Einführung von Art. 71 Abs. 3 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 71 Abs. 3 <i>Die Kantone können maximal 30 % des Sömmerungsbeitrags Personen ausrichten, die nicht Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen sind, jedoch für die betreffende Infrastruktur und die notwendigen Alpverbesserungen aufkommen.</i>	Der Sömmerungsbeitrag muss flexibel genug sein und den regionalen Besonderheiten Rechnung tragen. Ziel ist es, die Sömmerungsbetriebe langfristig zu erhalten. Die Ausrichtung der Sömmerungsbeiträge an Personen, die nicht Bewirtschafter sind, ist auf 30 % zu begrenzen.
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	Annahme der Einführung von Art. 72 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen:	Der SZZV lehnt die Aufhebung der tierbezogenen Beiträge (RGVE und TEP) ab. Die vorgesehene Streichung der Beiträge an die Raufutter verzehrenden GVE (RGVE) und an die Tierhaltung unter erschwerenden Produktionsbedingungen (TEP-Beiträge), hätte auf die Ziegenzucht und -haltung äusserst negative Auswirkungen.

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Art. 72 Abs. 1 <i>Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</i> a. einen einheitlichen Basisbeitrag in allen Zonen je Hektare und RGVE zur Erhaltung der Produktionskapazität; b. einen einheitlichen Beitrag in allen Zonen je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen; c. einen nach Zonen abgestuften Erschwernisbeitrag im Berg- und Hügelgebiet je Hektare und je RGVE zur Erhaltung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen. Der Bundesrat bestimmt die Beiträge je Tier oder je Grossvieheinheit. Er kann: a. bestimmen, dass die Beiträge für weitere Tierkategorien ausgerichtet werden;	• Die tiergebundenen Beiträge für Raufutter verzehrende Nutztiere haben vor allem den Vorteil, die Professionalität im Bereich der Tierhaltung zu fördern. • Diese Beiträge haben sich in der Schweiz bewährt. • Es bestehen bereits Kriterien zur Begrenzung des maximalen Tierbesatzes pro Hektar (Höchstbesatz in GVE, Düngerbilanz). • Die Raufutter verzehrenden Nutztiere haben einen positiven Einfluss auf die Landschaftspflege. Sollte sich die Anzahl der RGVE verringern, würden gewisse Regionen im Berg- und Sömmerungsgebiet nicht mehr bewirtschaftet. Ziegen leisten einen ausserordentlich wichtigen Beitrag gegen die Verbuschung. Die Versorgungssicherheitsbeiträge sollte erlauben, langfristig eine produzierende und nachhaltige Landwirtschaft zu sichern. Der SZZV ist im Übrigen der Ansicht, dass dieser Beitrag das Rückgrat des künftigen Direktzahlungssystems darstellen muss, denn die primäre Rolle der Landwirtschaft besteht darin, qualitativ hochstehende Nahrungsmittel nachhaltig zu produzieren. Gemäss SZZV muss dieser Beitrag auch erlauben, das Know-how und das Einkommen der Landwirtinnen und Landwirte zu garantieren und aufrechtzuerhalten. Zudem kann auf diesem Wege die Ernährungssouveränität der Schweiz sichergestellt werden.

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>b. die Beiträge nach der Tierkategorie, der Tierzahl oder den Grossvieheinheiten abstufen;</i> <i>c. die Zahl der Tiere oder Grossvieheinheiten, für die pro Hektare Beiträge ausgerichtet werden, beschränken;</i> <i>d. bei Betrieben mit Milchproduktion die Beiträge entsprechend der vermarkteten Milch und unter Berücksichtigung der für die Marktstützung eingesetzten Mittel kürzen.</i>	
Art. 73 Biodiversitätsbeiträge	Annahme der Einführung von Art. 73 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 73. Abs. 1 <i>Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</i> <i>a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Vielfalt von Arten und Lebensräumen;</i>	Der SZZV akzeptiert das Prinzip der Biodiversitätsbeiträge unter der Voraussetzung, dass die Verbesserungen die Qualität und nicht die Quantität betreffen. Der SZZV verlangt, dass die administrativen Kosten nicht steigen und die Anforderungen im Zusammenhang mit diesem Beitrag nicht zunehmen. Der SZZV fordert eine einfache Umsetzung der Biodiversitätsbeiträge, die den Bäuerinnen und Bauern ausreichend Handlungsspielraum lässt.

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>b. einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Vernetzung;</i> <i>c. einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche abgestuften Beitrag je Hektare zur Aufwertung und Neuschaffung von Biodiversitätsförderflächen.</i>	
	Annahme der Einführung von Art. 73 Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 73. Abs. 2 Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen, die zu landwirtschaftlichen Zwecken bewirtschaftet werden, Beiträge ausgerichtet werden.	Der SZZV begrüsst die Ausweitung der Beiträge für die Biodiversität auf Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche und im Sömmerungsgebiet, verlangt aber die Bezifferung der Kosten dieser Massnahmen. Der SZZV verlangt, dass nur die zu landwirtschaftlichen Zwecken bewirtschafteten Flächen im Sinne von Artikel 3 des LwG in den Genuss dieser Leistungen kommen.
	Annahme der Einführung von Art. 73 Abs. 3 Art. 73 Abs. 3 Für die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen richtet der Bund höchstens 80 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher.	Der SZZV unterstützt eine Kofinanzierung zwischen dem Bund und den Kantonen für die Beiträge für die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen, denn die Kantone spielen bei der Umsetzung dieser Massnahmen eine entscheidende Rolle.
Art. 73 (Zusatz)	Erhaltung und Unterstützung der Biodiversität in der Tier-	Die Biodiversität in der Tierproduktion muss erhalten und mit geeigneten Beiträgen durch den Bund unterstützt werden. Die Erhaltung und Förderung der original Schwei-

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Biodiversitätsbeiträge	produktion (Schweizer Ras- sen)	zer Tierrassen (Ziegen, Schafe, Rinder, Pferde) ist wichtig und muss bestehen bleiben. Bei den Ziegen sind dies insbesondere folgende Rassen: Appenzellerziege, Bündner Strahlenziege, Capra Grigia, Gämshornfarbige Gebirgsziege, Nera Verzascaziege, Pfauenziege, Saanenziege, Stiefelgeiss, Toggenburgerziege, Walliser Schwarzhalsziege.
Art. 74 Landschafts- qualitätsbeiträge	Abwarten der Ergebnisse der Pilotprojekte vor Einführung der Landschaftsqualitätsbeiträge und vor Annahme der Einführung von Artikel 74. Art. 74 Abs. 1 Zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften können werden Landschaftsqualitätsbeiträge ausgerichtet werden.	
	Art. 74 Abs. 2 Der Bund stellt den Kantonen je Hektare oder je Normalbesatz finanzielle Mittel zur Verfügung, wenn: a. die Kantone oder andere regionale Trägerschaften Ziele festgelegt und auf diese Ziele ausgerichtete Massnahmen definiert haben; b. die Kantone mit den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen diesen Massnahmen entsprechende Bewirtschaftungsvereinbarungen abgeschlossen haben; und	

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>c. die Ziele und Massnahmen die Voraussetzungen einer nachhaltigen Raumentwicklung erfüllen.</i>	
	Art. 74 Abs. 3 Der Anteil des Bundes beträgt höchstens 80 Prozent der vom Kanton gewährten Beiträge. Die Kantone verwenden die Mittel nach Massgabe eines projektspezifischen Schlüssels für die in den Bewirtschaftungsvereinbarungen festgelegten Leistungen.	
Art. 75 Produktions-systembeiträge	Annahme der Einführung von Art. 75 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 75 Abs. 1 Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: a. einen nach Nutzungsart abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung besonders umwelt- und tierfreundlicher gesamt- betrieblicher Produktionssysteme.	Grundsätzlich gilt es zu bedenken, dass die Beiträge zur Unterstützung von Produktionssystemen in vielen Fällen dazu führen, dass die Marktprämie für diese speziellen in den Produktionssystemen hergestellten Produkte sinkt. Wenn die Produkte in den Produktionssystemen wegen den staatlichen Beiträgen hergestellt werden, besteht von Seiten des Marktes keine Notwendigkeit mehr, die Mehrkosten der Produktionssysteme adäquat zu entschädigen. Es besteht daher die Gefahr, dass die Beiträge für die Produktionssysteme teilweise bei den nachgelagerten Stufen oder allenfalls bei den Konsumenten landen. Nach der Beurteilung des SZZV ist daher die Transfereffizienz dieser Beiträge teilweise fraglich. Trotz der Bedenken unterstützt der SZZV die Beiträge für die Produktionssysteme. Er fordert jedoch den Bund auf, die konkreten Unterstützungsmassnahmen unter Berücksichtigung der gemachten Einwände festzulegen. a. Im Weiteren sind generell Produktionssysteme zu fördern, die einen Beitrag zu Förderung von Ökosystemdienstleistungen auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche leisten. Die Bedingung der Gesamtbetrieblichkeit ist zu streichen, weil diese Vorgaben zu keiner zusätzlichen ökologischen Leistung führen.

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>b. einen Beitrag je Hektare zur Förderung einer Pflanzen- und Tierproduktion, die den Einsatz bestimmter Produktionsmittel einschränkt;</i> <i>c. einen nach Tierkategorie abgestuften Beitrag je Grossvieheinheit zur Förderung besonders tierfreundlicher Produktionsformen.</i>	b. Die oben erwähnten Bemerkungen müssen bei der Gestaltung dieser Massnahme berücksichtigt werden. Der SZZV wünscht auch, dass diese Massnahme einfache und effiziente, in der Praxis leicht umsetzbare Lösungen bietet. c. Der SZZV befürwortet die Aufrechterhaltung dieser Ethobeiträge. Eine Erhöhung der Beiträge (BTS- und RAUS-Beiträge für Ziegen) ist erwünscht.
	Art. 75 Abs. 2 Der Bundesrat bestimmt, welche Massnahmen gefördert werden. Der Bundesrat legt die Beiträge für besonders im Einklang mit der Natur stehende, umwelt- und tierfreundliche Produktionssysteme fest. Tierwohlbeiträge sind besonders zu berücksichtigen.	Der Artikel 75 Abs. 2 ist aufzunehmen, damit für die Festlegung der Beiträge eine allgemeine Vorgabe gilt. Neue Tierwohl-Aspekte sind zu fördern: Für die Ziegenhaltung mit Behornung sollen zusätzliche Beiträge ausgerichtet werden.
Art. 76 Ressourceneffizienzbeiträge	Annahme der Einführung von Art. 76 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 76 Abs. 1 Zur Förderung der nachhaltigen Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln und der	Der SZZV stimmt dem Ressourceneffizienzbeitrag zu, der in einer Erweiterung der Artikel 62a GschG und 77a und b LwG besteht. Diese Massnahme führt zu einer Vereinfachung des administrativen Vorgehens. Der SZZV ist der Ansicht, dass es folgerichtig ist, wenn der Bund diese Massnahme zu 100% finanziert. Mit den Beiträgen müssen explizit auch Massnahmen der Vollzugshilfen Umweltschutz unterstützt werden können. Diese sind basieren auf dem Umweltschutzgesetz und sind faktisch obligatorisch. Der SZZV ist der Ansicht, dass eine effiziente Energienutzung in der heutigen Situation zentral ist, und dass der Bund sämtliche Massnahmen zu einer verbesserten Nutzung unbedingt fördern muss.

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Energie werden Ressourceneffizienzbeiträge ausgerichtet.	
	Art. 76 al. 2 Die Beiträge werden für Massnahmen zur Einführung von ressourcenschonenden Techniken gewährt. Sie sind zeitlich befristet.	
	Art. 76 al. 3 Der Bundesrat bestimmt, welche Massnahmen gefördert werden. Die Beiträge werden gewährt, wenn: a. die Wirksamkeit der Massnahme erwiesen ist; b. die Massnahme nach Ablauf der Förderung weitergeführt wird; c. die Massnahme für die Landwirtschaftsbetriebe in absehbarer Zeit wirtschaftlich tragbar ist.	
Art. 77 Anpassungsbeiträge	Ablehnung der Einführung eines Anpassungsbeitrags, wie er in Artikel 77 vorgeschlagen wird Art. 77 Abs. 1 Zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Entwicklung werden Anpassungsbeiträge ausgerichtet.	Der SZZV ist gegen die vom Bundesrat vorgeschlagenen Anpassungsbeiträge, die knapp 30% des für die Direktzahlungen vorgesehenen Budgets ausmachen.
	Art. 77 Abs. 3 Die Anpassungsbeiträge werden personenbezogen ausgerichtet. Der Beitrag für den einzelnen Betrieb richtet sich nach der Differenz zwi-	Die Tatsache, dass die Anpassungsbeiträge nicht übertragbar sind, wird nach dem Jahr 2014 zu einem starken Rückgang der Betriebsübergaben führen. Der natürliche Strukturwandel zwischen den Generationen wird somit beeinträchtigt. Dies hat keine positive Auswirkung auf den Strukturwandel und die Flächenmobilität. Die jungen Landwirtinnen und Landwirte, die ihre Ausbildung frisch absolviert haben, wünschen meistens auf ihrem landwirtschaftlichen

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>schen den allgemeinen Direktzahlungen vor dem Systemwechsel und den Beiträgen nach den Artikeln 71 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Artikel 72 nach dem Systemwechsel. Die Differenz wird auf der Basis der Strukturen festgelegt, die ein Betrieb vor dem Systemwechsel aufwies.</i> Bei einer Betriebsübergabe ist der Anpassungsbeitrag auf den neuen Bewirtschafter übertragbar.	Betrieb arbeiten zu können. Sie werden aus Gründen des Anpassungsbeitrags nicht darauf verzichten. Sie müssen aber unterstützt werden. Die Schweizer Landwirtschaft braucht junge Landwirtinnen und Landwirte, denn sie sind die Garanten für die Zukunft einer professionellen und produzierenden Landwirtschaft. Es ist auch widersprüchlich, ihnen einerseits den Anpassungsbeitrag nicht zu gewähren und sie andererseits zu motivieren, ihren Betrieb durch Investitionskredite zu finanzieren.
	Art. 77 Abs. 4 Der Bundesrat legt fest: a. die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die Anrecht auf die Beiträge haben; b. die Berechnung der Beiträge für den einzelnen Betrieb; c. Grenzwerte bezüglich steuerbarem Einkommen und Vermögen der Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, ab denen die Beiträge gekürzt werden oder keine Beiträge ausgerichtet werden; für verheiratete Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen legt er höhere Grenzwerte fest.	Die vom Bundesrat vorgeschlagene Gestaltung der Anpassungsbeiträge führt zu einer Planungsunsicherheit für die Betriebe, was für jeden Unternehmer unhaltbar ist. Der SZZV ist jedoch mit der Haltung des Bundesrates einverstanden, wonach bei einer Einführung der Anpassungsbeiträge Grenzwerte bezüglich Alter und steuerbarem Einkommen und Vermögen festgelegt werden sollen.
	Art. 77 Abs. 5 An Personen, die	Der SZZV fordert, dass im Falle einer Betriebsübergabe – insbesondere im familiären Rahmen

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die Bewirtschaftung eingestellt haben, können Anpassungsbeiträge noch für eine bestimmte Zeit ausgerichtet werden. Dabei gilt von den Voraussetzungen nach Artikel 70a nur die Altersgrenze.	– der künftige Bewirtschafter in den Genuss des Anpassungsbeitragssaldos kommt und nicht die Person, welche die landwirtschaftliche Tätigkeit aufgegeben hat.
Art. 78 Betriebshilfe, Grundsatz	Art. 78 Abs 2 Die Kantone können Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen eines bäuerlichen Betriebes Betriebshilfe gewähren, um unverschuldete oder durch veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen verursachte finanzielle Bedrängnis zu beheben oder zu verhindern.	Der SZZV beantragt die Annahme von Artikel 78, Abs. 2. Die Notlagen sind per se meist selbst verschuldet. Auch bei Krankheit und Unfall fehlt es meist an einer "selbstverschuldeten" Unterversicherung. Die Schwelle für die Gewährung von Betriebshilfen ist tief zu halten. Da es sich nicht um A-fonds-perdu Beiträge handelt kommt der Staat nicht zu Schaden. Die sozialen Nachteile einer "unfreiwilligen" Betriebsaufgabe könnten aber wesentlich gemildert werden?
Art. 80 Voraussetzungen	Ausweitung der bäuerlichen Betriebshilfe auf neue Voraussetzungen	Die Betriebshilfe könnte auch für die Abfederung eines vorzeitigen Ausstiegs aus der Landwirtschaft wertvolle Dienste leisten. Bei der Aufgabe der Landwirtschaft stehen meist Investitionen in die Kanalisation an. Bedingung wäre: Verpachtung des Landes an umliegende landwirtschaftliche Gewerbe zur Arrondierung. Im Gegensatz zur Umschulungsbeihilfe ist keine neue Ausbildung gefordert.
Art. 85 Verwendung von Rückzahlungen und Zinsen	Annahme der Änderung unter Invertierung der Buchstaben a und b. Art. 85 Abs. 3 Übersteigen die Rückzahlungen und Zinsen im Kanton den Bedarf, so kann das Bundesamt den Bundesanteil an den nicht benötigten Mitteln: a. dem Kanton für Investitionskredite zur Verfügung stel-	Der SZZV ist mit der vorgeschlagenen Änderung einverstanden, welche eine flexiblere Mittelverwendung erlaubt. Es müssten jedoch die Gründe untersucht werden, warum die Kantone diese ihnen zugeteilten Mittel nicht voll ausschöpfen. Sollte der Grund die schlechte Finanzkraft des Kantons darstellen, so dürften die Bäuerinnen und Bauern dieses Kantons nicht zweifach bestraft werden. Erste Priorität muss die Verwendung der verfügbaren Beträge für die Investitionskredite im betreffenden Kanton haben.

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>len ; oder a. zurückfordern und ihn ei- nem anderen Kanton gewäh- ren.</i>	
Art. 86a Umschu- lungsbeihilfen	Annahme der Änderung von Art. 86a Abs. 3 <i>Art. 86a Abs. 3 Umschulungs- beihilfen werden längstens bis Ende 2019 ausgerichtet.</i>	Der SZZV ist mit der Ausweitung der Umschulungsbeihilfen bis Ende 2019 einverstanden.
Art. 96 Landwirtschaft- liche Gebäude	Keine Änderung	Gebäude für die Paralandwirtschaft gelten als landwirtschaftliche Gebäude, sofern die Wettbewerbsneutralität gewahrt ist.
Art. 102 Verbot der Zweckentfremdung und der Zerstückelung	Keine Änderung	Die Zweckänderung von einer landwirtschaftlichen Nutzung in eine andere landwirtschaftliche Nutzung oder für die Paralandwirtschaft gilt nicht als Zweckänderung. Präzisierung der Ausnahmen: Ausnahmen von der Zerstückelungen sind dann zu erteilen, wenn dadurch ein anderes Grundstück oder landwirtschaftliches Gewerbe besser arrondiert werden kann.
Art. 107 Investitions- kredite für gemein- schaftliche Massnah- men	Annahme der Änderung von Artikel 107 <i>Art. 107 Abs. 2 Für grössere Projekte können Investitionskre- dite auch in Form von Baukredi- ten gewährt werden</i>	Der SZZV ist mit dieser Änderung einverstanden, welche erlaubt, im Rahmen von grösseren Projekten Investitionskredite in Form von Baukrediten zu gewähren. Zu überdenken sind Kredite und Beiträge an gemeinschaftliche Massnahmen, wenn deren Sicherstellung nur auf einem einzigen Betrieb verlangt wird. Bei der Auflösung wird derjenige mit der Grundpfandverschreibung stärker in Bedrängnis geraten. Ähnlich wie bei der Rückerstattung bei einer gewinnbringenden Veräusserung sind Massnahmen angebracht, die eine raschere Tilgung verlangen, wird die Gemeinschaft innerhalb der ersten x Jahren aufgelöst. Grund: gemeinschaftliche Massnahmen können mit höheren Beiträgen rechnen als einzelbetriebliche Massnahmen. Zu diesem Zweck könnte in Art. 107 als Bedingung aufgenommen werden (Abs. 3): "3 Die Sicherstellung der Kredite bzw. die Grundbuchvormerkung des Zweckänderungs- oder Zerstückelungsverbot erfolgt auf dem Grundeigentum der involvierten Parteien. Der Bundesrat kann weitere Voraussetzungen und Auflagen festlegen."

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 108 Genehmigung	Annahme der Änderung von Artikel 107 Art. 108 Abs. 1bis Über die Genehmigung eines Investitionskredits entscheidet das Bundesamt erst, wenn das Projekt rechtskräftig ist. Art. 108 Abs. 2 Das Bundesamt teilt dem Kanton innerhalb von 30 Tagen mit, ob es den Entscheid genehmigt.	Der SZZV befürwortet diese Änderungen, die das Vorgehen klären.
Art. 110 Verwendung von Rückzahlungen und Zinsen	Inversion der Reihenfolge der Buchstaben a und b. Erste Priorität muss nämlich die Verwendung der verfügbaren Mittel für die Betriebshilfe des betreffenden Kantons haben. Art 110 Abs. 2 Übersteigen Rückzahlungen und Zinsen im Kanton den Bedarf, so kann das Bundesamt die nicht benötigten Mittel: a. dem Kanton für die Betriebshilfe zur Verfügung stellen, oder b. zurückfordern und sie einem anderen Kanton gewähren	Der SZZV schlägt eine Anpassung gemäss Artikel 85 vor.
Art. 141 Zuchtförde-	Der Bundesrat fördert kann die	Der SZZV verlangt die Streichung der „Kann-Formulierung“ und fordert eine zwingende For-

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
rung	Zucht von Nutztieren fördern, die ...	mulierung in Art. 141.
Art. 142 Beiträge	Der Bundesrat <u>richtet</u> kann anerkannten Organisationen Beiträge ausrichten , insbeson- dere für ...	Der SZZV verlangt die Streichung der „Kann-Formulierung“ und fordert eine zwingende For- mulierung in Art. 142.
Art. 177 Schlussbe- stimmungen, Vollzug, Bundesrat	Anpassung der Faktoren zur Umrechnung des Tierbestan- des in Grossvieheinheiten (GVE) Ziegen: Ziegen gemolken 0.2 → 0.25 Jungtiere unter 1-jährig → 0.03	Im Rahmen der Revision der Verordnungen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung) fordert der SZZV den Bundesrat auf, die Faktoren betreffend die Raufutter verzehrenden Grossvieheinheiten (RGVE) neu zu bewerten, insbesondere für Ziegen: Ziegen gemolken 0.2 → 0.25 GVE* Jungtiere unter 1-jährig → 0.03 GVE** * Dem höheren Aufwand bei Milchziegen soll Rechnung getragen werden (analog Milch- schafe): 4 Milchziegen brauchen mehr Platz als 1 Milchkuh, der Arbeitsaufwand ist grösser, der Milchertrag geringer. ** Dem höheren Aufwand beispielsweise bei Fleischziegen (z. B. Burenziege, Walliser Schwarzhalsziege) oder bei der ökologisch sinnvollen Herbstgitzproduktion (z. B. Bündner Strahlenziege) soll Rechnung getragen werden (analog Weidelämmer). Jung- ziegen bleiben bei ihrer Mutter, werden gesäugt, gehen mit auf die Weide und werden erst im Alter zwischen 7.- 10 Monaten von der Mutter getrennt (Zucht oder Schlach- tung). Mit dieser Art von Ziegenhaltung wird ein grosser Beitrag zur Biodiversität geleis- tet. Ziegen tragen generell zur Vielfalt in der Tierhaltung bei und bringen Ausgleich in der Weidenutzung (Zurückdrängen der Verbuschung).

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 182 Verfolgung von Zuwiderhandlungen	Antrag an den Bundesrat für die Bildung einer Zentralstelle zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen	Der SZZV beantragt, diesen Artikel zu konkretisieren und ersucht den Bundesrat, gemäss Absatz 2 dieses Artikels, eine Zentralstelle zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen in den erwähnten Bereichen einzusetzen. Zur Zeit legt jeder Kanton das Gesetz anders aus und handelt aufgrund seiner Mittel und Eigeninteressen. Aus klaren Kohärenzgründen kann der Bundesrat nicht einerseits den Willen nach einer zunehmenden Grenzöffnung und einer Förderung der Qualitätsstrategie für die gesamte Branche des Agrar- und Lebensmittelsektors äussern und andererseits nicht alles daran setzen, um die Schweizer Qualitätsprodukte glaubhaft und einheitlich zu schützen. Die Akteure des Agrar- und Lebensmittelsektors dürfen nicht länger die Opfer von Problemen sein, die mit der Umsetzung einer funktionstüchtigen Zentralstelle zur Verfolgung von Zuwiderhandlungen zusammenhängen.
Art. 185 Vollzugsdaten	Annahme der Änderung von Artikel 185 <i>Art. 185 Abs. 5 Der Bund kann durch ein vernetztes, automatisiertes und zentral verwaltetes System: a. die Daten erheben, übernehmen, speichern und durch ein Abrufverfahren den zuständigen Vollzugsorganen sowie weiteren Personen zugänglich machen; b. den zuständigen Vollzugsorganen sowie weiteren Personen die Berechnung der Direktzahlungen je Betrieb ermöglichen.</i>	Der SZZV ist für die Schaffung einer vernetzten, automatisierten Datenbank. Er fordert jedoch, dass der persönliche Datenschutz gewährt bleibt und diese Daten ohne Zustimmung der betroffenen Personen nicht an Dritte weitergeleitet werden.
Viehexportbeiträge		Die Förderung des Exportes von Nutztvieh soll wieder ins Landwirtschaftsgesetz aufgenommen werden. Die Argumentation zur Streichung der Beiträge, nämlich, dass sie nicht WTO-konform sind, wird hinfällig, nachdem eine Mehrheit der Länder eine solche Export-Beihilfe

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		kennt.
<u>Zolltarifgesetz</u>		
Art. 10 Festsetzung der Zollansätze	Annahme der Änderung von Artikel 10 mit folgenden Anpassungen: Art. 10 Abs. 3 <i>Erfordern die Marktverhältnisse häufige Anpassungen, so kann der Bundesrat diese Kompetenz dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement oder dem Bundesamt für Landwirtschaft übertragen, vorausgesetzt, die Berechnungsmodalitäten der Zollansätze sind klar in der Verordnung geregelt.</i>	Der SZZV ist damit einverstanden, dass die Kompetenz zur Festsetzung der Zollansätze dem BLW delegiert wird, wenn die Marktverhältnisse häufige Anpassungen verlangen und die Anpassungsmodalitäten der Zollansätze klar geregelt sind. Diese Anpassung verschafft dem System mehr Flexibilität und ermöglicht eine Senkung des Verwaltungsaufwands. Diese Regelung betrifft die landwirtschaftlichen Produkte mit variablen Zöllen (Brotgetreide, Zucker).
<u>Tierseuchengesetz</u>		
Art. 37 Beiträge zur Entsorgung tierischer Nebenprodukte	Annahme der Änderung von Artikel 37 unter Berücksichtigung der nachstehenden Anpassungen (aktuell Art. 62) und Aufrechterhaltung von Artikel 37 Abs. 6 Art. 37 Abs. 1 <i>Im Zusammenhang mit angeordneten Entsorgungsmassnahmen in ausserordentlichen Situationen kann der Bund im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge an die Kosten</i>	Der SZZV fordert die Anpassung von Artikel 37, Abs. 6 (aktuell Art. 62, Abs. 6). Der Bundesrat soll allgemein die Kompetenz haben über Beiträge an die Kosten für Entsorgungsmassnahmen zu entscheiden. Die Einschränkung auf ausserordentliche Situationen beschneidet den Handlungsspielraum. Zudem sollen der Bundesrat auch Beiträge an die Kosten leisten können, die bei im Rahmen des Tierseuchenrechts angeordneten Massnahmen auf den Landwirtschaftsbetrieben entstehen.

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten und an die entstehenden Zusatzkosten durch die im Rahmen des Tierseuchenrechtes angeordneten Massnahmen für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere leisten.</i> Art. 37 Abs. 2 Die Beiträge werden den Haltern von Tieren der Rinder-, Schaf-, Ziegen-, Pferde- und Schweinegattung sowie den Schlachtbetrieben ausgerichtet. Art. 37 Abs. 3 Der Bundesrat legt die Höhe der Beiträge pro Tier fest. Dabei berücksichtigt er die Entwicklung der Wiederverwertungsmöglichkeiten der tierischen Nebenprodukte und passt die Beiträge an. Art. 37 Abs. 4 Beiträge an die Schlachtbetriebe werden nur dann ausgerichtet, wenn die tierischen Nebenprodukte in zugelassenen Entsorgungsbetrieben entsorgt worden sind. Der Schlachtbetrieb muss dies anhand von Verträgen und der Rechnungen der Entsorgungs-	

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>betriebe belegen.</i> Art. 37 Abs. 5 Die Summe der Beiträge darf die Einnahmen aus der Versteigerung der Zollkontingente für Schlachtvieh und Fleisch nach Artikel 48 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 nicht übersteigen. Art. 37 Abs. 6 Die Bundesämter für Landwirtschaft, Veterinärwesen und Gesundheit legen einen Massnahmenplan vor, der die Wiederverwertung tierischer Abfälle erlaubt.	
Art. 62 Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 20. Juni 2003	Annahme Aufhebung von Artikel 62	Der SZZV akzeptiert die Aufhebung dieses Artikels, soweit die Massnahmen durch Artikel 37 übernommen werden.
<u>Jagdgesetz</u>		
Jagdgesetz Art. 12 Verhütung von Wildschaden	Annahme Änderung von Art. 12 Abs. 5 und Einführung eines neuen Abs. 6 Art. 12 Abs. 5 Der Bund fördert und koordiniert Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden, die durch Grossraubtiere an Nutztieren verursacht werden. Art. 12 Abs. 6 Der Bund beteiligt sich finanziell an der Ent-	Der SZZV fordert, dass sich der Bund auch an der Vorbeugung und Entschädigung von Schäden durch Wild und Grossraubtiere an Kulturen und Nutztieren beteiligen muss. Die Finanzierung dieser Massnahmen (inkl. Herdenschutz) zur Verhütung von Schäden durch Wild und Grossraubtiere muss ausserhalb des Landwirtschaftsbudgets erfolgen.

Kapitel Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>schädigung und Vermeidung von Schäden durch Wild und Grossraubtiere im Ackerbau und an Nutztieren.</i>	
Finanzrahmen		
Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2014- 2017	<i>Der Bundesbeschluss schlägt für die Periode 2014 bis 2017 finanzielle Mittel vor, die sich wie folgt zusammensetzen:</i> <i>- Massnahmen zur Verbesserung der Produktionsgrundlagen und Sozialmassnahmen: 758 Millionen Franken</i> <i>- Massnahmen zur Produktions- und Verkaufsförderung: 1'648 Millionen Franken</i> <i>- Direktzahlungen : Fr 11'264 Millionen Franken</i> <i>Forderung einer Indexierung der Beträge und einer Erhöhung des Budgets zur Verbesserung der Produktionsgrundlagen.</i>	Der SZZV verlangt, dass die Beträge auf der Grundlage des für das erste Jahr (2014) gewährten Betrags für die drei Folgejahre (2015, 2016, 2017) dem Lebenshaltungskostenindex angepasst werden. Im Jahr 2017 würde das landwirtschaftliche Budget weniger als 5% der Bundesausgaben entsprechen, also ein Prozentsatz, der seit über 10 Jahren rückläufig ist. Aufgrund der Einführung neuer Massnahmen im Rahmen der Grundlagenverbesserung verlangt der SZZV eine Verbesserung des diesen Massnahmen zugestandenen Kredits um 20 Millionen Franken pro Jahr, d.h. eine Erhöhung des Budgets für diese Massnahmen von 758 Millionen Franken auf 838 Millionen Franken.

Gleiche Stellungnahme auch auf Französisch vorhanden, jedoch ohne Nummerierung.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017 **Consultation Politique agricole 2014-2017** **Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017**

0611	Swiss granum	Swiss granum	21.6.11
------	--------------	--------------	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	swiss granum
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26 Postfach 7957 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	21.06.2011, Pascal Toffel, Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

1. Allgemeine Bemerkungen

Swiss granum unterstützt an erster Stelle eine effiziente, qualitativ gute Nahrungsmittelproduktion, welche es erlaubt den Schweizer Marktbedürfnissen gerecht zu werden. Das Projekt AP 2014-2017 unterstützt ebenfalls eine produzierende Landwirtschaft, jedoch kombiniert mit einer Verstärkung der Massnahmen, welche zum Ziel eine Erhöhung der Biodiversität, der Extensivierung der Produktion sowie der Ökologie im weiteren Sinne haben. Swiss granum sieht zwischen den Zielen der AP 2014-2017 Widersprüche, zudem muss die Versorgungssicherheit an inländischen Rohstoffen das wichtigste Ziel der neuen Agrarpolitik sein (siehe auch unter 3. Ziele der AP 14-17).

Das Projekt AP 2014-2017 tritt in einem Umfeld ohne Abschluss von einem Agrarfreihandelsabkommen mit der EU oder der Doha-Runde (WTO) in Erscheinung. Alle Massnahmen, welche eine Reduktion oder einen Verzicht auf Handelshemmnisse (tarifäre oder nicht tarifäre) zur Folge haben, sollten nicht Teil dieses in Vernehmlassung gesandten Projektes sein. In diesem Kontext ist die Zollsenkung bei Brotgetreide in keinem Fall gerechtfertigt.

Zudem muss die gesetzliche Grundlage sowie der Zahlungsrahmen, welcher für das « Schoggigesetz » vorgesehen ist, bis mindestens 2017 erhalten bleiben.

2. Zahlungsrahmen (siehe auch Bericht Kapitel 3.4, Tabelle 39, S. 234)

Swiss granum begrüsst die Höhe des für die Landwirtschaft vorgesehenen gesamten Betrags und fordert, dass dieser Zahlungsrahmen, während der Periode 2014-2017, nicht im Zusammenhang mit allfälligen Sparprogrammen des Bundes erneut diskutiert wird.

Die Reduktion beim Zahlungsrahmen « Produktion und Absatz » darf keinen Einfluss auf die bereits existierenden Beiträge für einzelne Kulturen haben (Ölsaaten und Eiweissträger). Ausserdem wird in der Anpassung des Artikels 54 vorgeschlagen (siehe Kommentare bezüglich der verschiedenen Artikel S. 9) gewisse weitere einzelne Kulturen spezifisch zu unterstützen, wie zum Beispiel das Futtergetreide. In einem solchen Fall, müssten zusätzliche neue finanzielle Mittel vorgesehen werden, was eine Erhöhung des Zahlungsrahmens « Produktion und Absatz » bedeuten würde.

3. Ziele der AP 2014-2017 (siehe auch Bericht Kapitel 1.6, Tabelle 13, S. 87)

a) Sichere Versorgung

Swiss granum begrüsst die quantitativen Ziele bezüglich Brutto- und Nettoproduktion bis 2017. Diese Ziele scheinen hingegen sehr optimistisch, dies vor allem betreffend der Reduktion des landwirtschaftlichen Flächenverlustes und der ökologischen Zielen. Die Reduktion des Flächenverlustes auf die Hälfte, -1'900 ha/Jahr auf -1'000 ha/Jahr, scheint sehr optimistisch, wenn nicht unrealistisch vor allem auch hinsichtlich der Bevölkerungsentwicklung in der Schweiz.

Swiss granum ist der Meinung, dass die Produktions- und Verarbeitungskapazität der ersten und zweiten Stufe in der Schweizer erhalten bleiben muss, dies auch um dem erhöhten Bedarf an Nahrungsmitteln auf der Welt wie auch im Inland gerecht werden zu können.

b) Natürliche Lebensgrundlagen / Ökologie

Swiss granum ist gegen eine Erhöhung der Flächen zur Förderung der Biodiversität (BFF) auf 65'000 ha im Talgebiet.

Bereits heute repräsentieren dies Flächen mehr als 10% der landwirtschaftlichen Flächen im Talgebiet und eine Erhöhung der BFF würde zu Lasten der Ackerbauflächen gehen.

Swiss granum denkt jedoch, dass das Einführen von Unterstützungen, welche die Förderung der Qualität der BFF Flächen zum Ziel haben sinnvoll wären.

c) Kulturlandschaft: die Ziele werden als eher optimistisch eingeschätzt.

d) Tierwohl: Die Erhöhung der Teilnahme beim Programm RAUS in der Schweinproduktion ist inkohärent mit den im Bericht erwähnten Zielen bezüglich einer Reduktion bei der Ammoniakemission.

e) Ökonomie : keine Anmerkungen.

f) Soziales : keine Anmerkungen.

Swiss granum opponiert gegen jede Erhöhung von administrativen Kosten des neuen Systems.

4. Eintretens- und Begrenzungskriterien (siehe auch Bericht, Kapitel 2.3.2.1, S. 146)

Swiss granum möchte sich zu den Eintretens- und Begrenzungskriterien nicht äussern.

5. Weiterentwicklung der Direktzahlungen

a) Beiträge für einzelne Kulturen

Swiss granum ist klar gegen eine Senkung der spezifischen Beiträge für die Kulturen Ölsaaten und Eiweissträger von CHF 1'000/ha auf CHF 800/ha. Die Beträge für diese Unterstützung stammen aus dem Zahlungsrahmen « Produktion und Absatz » und werden aufgrund dessen in der Berechnung der Anpassungsbeiträge nicht berücksichtigt. Swiss granum sieht keinen Grund für eine Senkung der spezifischen Beiträge für die Ölsaaten, dies aus folgenden Gründen:

- Der Markt für pflanzliche Öle bietet ein grosses Entwicklungspotential für die Ölsaaten in der Schweiz.
- Die Kommission Schweizer Rapsöl setzt seit mehreren Jahren Marketingmassnahmen um und die Entwicklung des Marktanteils von Rapsöl ist erfreulich.
- Die private Partnerschaft zwischen der Produktion und den Verarbeitungsbetrieben erlaubt ein sehr gutes Verwalten der produzierten Mengen.
- Die sehr erfolgreiche Innovation im Ölsaatenmarkt ist beispielhaft (zum Beispiel HOLL Rapsforschungsprojekt in Zusammenarbeit mit der Kommission für Technologie und Innovation (KTI)).

Swiss granum ist der Ansicht, dass es inkohärent ist einen Sektor zu bestrafen, welcher sich für eine Produktion von qualitativ hochstehenden und gesunden Schweizer Nahrungsmittel engagiert. Diese Beitragssenkung für Ölsaaten geht gegen die vom Bund gewünschte Qualitätsstrategie.

Um die Attraktivität des Futtergetreides zu erhöhen, **fordert swiss granum zudem eine neue spezifische Unterstützung für das Futtergetreide von mindestens CHF 300.00/ha.**

b) Beiträge zugunsten der Kulturen Getreide, Ölsaaten und Eiweissträger

Swiss granum ist der Ansicht, dass bei der Weiterentwicklung der Unterstützungsbeiträge für die Ackerbaukulturen, das Verschwinden des allge-

10

8

meinen Flächenbeitrags von CHF 1'040/ha berücksichtigt werden muss. Der Bericht zeigt einzig einen Vergleich zwischen den neuen Versorgungssicherheitsbeiträgen (Basisbeitrag CHF 850/ha + Förderbeitrag Ackerfläche: CHF 200/ha), welche CHF 1'050 betragen, mit dem alten Beitrag für offene Ackerfläche von CHF 640/ha. Wenn hingegen die Flächenbeiträge berücksichtigt werden, die Beitragshöhe betrug im System AP 2011 CHF 1'680/ha, im Vergleich zu neu in der AP 2014-2017 nur noch CHF 1'050/ha. Die Differenz von CHF 630/ha würde durch den Anpassungsbeitrag kompensiert werden. Es ist wichtig aufzuzeigen, dass dieser Betrag von 630/ha mit einem Korrekturfaktor noch reduziert werden könnte. Dieser Korrekturfaktor wird aufgrund der unterschiedlichen Höhe der für die AP 2011 bzw. AP 2014-2017 sowie der für den Zahlungsrahmen „Direktzahlungen“ zur Verfügung stehenden Mittel berechnet.

Swiss granum schätzt die Behauptungen des Berichtes, welche eine klar positive Entwicklung bei der Unterstützung der Ackerbaukulturen aufzeigt als täuschend ein. (Abbildung 43 des Berichtes, Seite 245).

Swiss granum erachtet den Anteil der Direktzahlungen, welcher aus den Anpassungsbeiträgen stammt (CHF 630/ha von total AP 2011: 1'680/ha) und etwa einen Drittel des Gesamtbetrages beträgt, als viel zu bedeutend. Zudem sieht das Projekt eine Senkung der Anpassungsbeiträge von 2014 bis 2017 vor. Swiss granum ist der Meinung, dass die Getreide-, Ölsaaten- und Eiweissträgerbetriebe, nicht wie im Projekt dargestellt, diese Senkung des Anpassungsbeitrags nicht mit anderen Beiträgen (Ressourceneffizienz-, Landschaftsqualitäts-, Kulturlandschafts- oder Biodiversitätsbeiträge) kompensieren können. Eine Senkung der Anpassungsbeiträge ab 2014 mit einem Korrekturfaktor wird von swiss granum klar abgelehnt.

c) Anpassungsbeiträge

Aufgrund der oben aufgelisteten Argumente, **fordert swiss granum, dass die Anpassungsbeiträge aufgegeben werden und die Beiträge neu den Versorgungssicherheitsbeiträgen zugeordnet werden.** Der neuverteilte Betrag entspricht demjenigen des Jahres 2014, swiss granum opponiert zudem gegen dessen Senkung und daher ist sie auch gegen die Erhöhung der Beträge für die Biodiversitäts-, Landschaftsqualitäts- und Ressourceneffizienzbeiträge für die Zeitspanne von 2014 bis 2017 (Tabelle 45, Seite 249 des Berichts).

d) Produktionssystembeiträge

Swiss granum ist der Meinung, dass die zusätzlichen Anforderungen der verschiedenen Produktionsprogrammen (IP-SUISSE, Bio Suisse, weitere) vor allem über den auf dem Markt gelösten Mehrwert kompensiert werden sollten. Swiss granum ist der Ansicht, dass die anvisierte Erweiterung des Extenso-Programmes im Projekt AP 14-17 mit den Zielen der Ernährungssouveränität nicht kompatibel ist.

6. Entwicklung der Zölle für Brotgetreide (siehe Bericht Kapitel 2.2.3.2., Seite 134)

Swiss granum ist klar gegen eine Zollsenkung bei Brotgetreide von CHF 3.00/100 kg bzw. beim Mehl von 4.00/100kg ab 01.07.2014. Diese Zollsenkung wird im Bericht mit einer Erhöhung der Attraktivität des Futtergetreides begründet. Swiss granum ist der Ansicht, dass diese Zollsen-

29

19

17

8

kung einzig das Brotgetreide im Vergleich zu anderen Ackerbaukulturen weniger attraktiv machen würde. Da das System keine spezifische Massnahme für Futtergetreide vorsieht, wird deren Attraktivität nicht genügend erhöht. Zur Erinnerung, die von Professor Bernard Lehmann, welcher kürzlich zum neuen Direktor des BLW gewählt wurde, durchgeführte Studie (Studie der ETHZ: Auswirkungen eines allfälligen Freihandelsabkommens auf die Getreidebranche der Schweiz) kam zum Schluss, dass für Futtergetreide eine spezifische Prämie von mindestens CHF 100/ha eingeführt werden müsste.

Im Bericht auf Seite 136 wird eine Annäherung der Grenzschutzsysteme von Futter- und Brotgetreide vorgeschlagen. Im aktuellen Umfeld des Futter- und Brotgetreidemarktes, ist **swiss granum gegen eine Vereinheitlichung der Grenzschutzsysteme und verlangt, dass dieser Punkt nicht Bestandteil der Ziele der AP 2014-2017 ist.**

7. Landwirtschaftsgesetz: Wichtigste Gesetzesänderungen

Swiss granum unterstützt den Vorschlag des SGPV sowie des SBV bezüglich der Anpassung der Artikel 13, 17, 54, 55 und 56 (siehe unter Bemerkungen bezüglich der Artikel, S. 9 und folgende)

8. Studie der ART zu den Auswirkungen der Direktzahlungsreform

Die sektoralen Auswirkungen, welche unter Kapitel 4.4, Seite 265 aufgezeigt werden, stammen aus dem ART-Bericht 744. Der ART-Bericht 744, welcher auf dem Internet zur Verfügung steht, gibt nicht alle benötigten Informationen betreffend der Berechnungsart wieder. **Swiss granum verlangt aufgrund dessen, dass die präsentierten Resultate innerhalb der verschiedenen Branchen in Vernehmlassung geschickt und genehmigt werden, bevor dieser als Argument zugunsten der Entwicklung der vorgesehenen AP 2014-2017 gebraucht wird.** Ohne Validierung durch alle betroffenen Branchen, müssen die Resultate der Studie aus dem Bericht AP 2014-2017 gestrichen werden.

9. Bemerkungen der beratenden Kommission für Landwirtschaft (BeKo) (siehe Bericht Kapitel 1.8, S. 93/94)

Im Bericht der BeKo zum Projekt AP 2014-2017 wird klar darauf hingewiesen, dass der Erhalt des „Schoggigesetzes“ gerechtfertigt ist, solange keine internationalen Abkommen in der Periode von 2014 bis 2017 in Kraft treten.

Wie unter dem Punkt 1. allgemeine Bemerkungen, **verlangt swiss granum, dass die gesetzliche Grundlage sowie die dafür zugeteilten finanziellen Mittel für das „Schoggigesetz“ bis mindestens 2017 erhalten bleiben.** Swiss granum fordert zudem, dass der gesamte von der WTO er-

-

30

1

laubte Zahlungsrahmen von 114.9 Millionen in dieser Zeitspanne zur Verfügung steht.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Pflanzenproduktion – Konzept Kapitel 2.2.3.2, Seite 136	Festsetzung der Zölle	Vorschlag einer Gesetzesänderung bezüglich dem Zolltarif, Artikel 10, Absatz 3 betreffend dem Delegieren der Kompetenzen vom Bundesrat an das Departement EVD und neu auch an das BLW. Swiss granum verlangt eine genaue Erklärung bezüglich der Konsequenzen, welche ein solches Delegieren der Kompetenzen haben kann. Zudem fordert swiss granum, dass sie vor jeder Änderung beim Zollsystem konsultiert wird.	8
Auswirkungen auf die Landwirte Kapitel 4.3.2.1, Seite 257		<u>Erhöhung der Rentabilität des Pflanzenbaus</u> Swiss granum ist der Ansicht, dass die vorgeschlagenen Massnahmen in der AP 2014-2017 die Attraktivität der Ölsaaten und des Brotgetreides senkt. Diese Reduktion der Produktion steht im Gegensatz zu den Ernährungssicherheitszielen. Swiss granum ist der Ansicht, dass eine Erhöhung der Attraktivität von Futtergetreide nur mit einer spezifischen Unterstützung möglich ist. Swiss granum stellt die Extensivierung des Futtergetreides vor allem auch hinsichtlich des Selbstversorgungsgrades in Frage.	30
Vor- und nachgelager- te Stufen Kapitel 4.3.2.2, Seite 259	Erhalt der Verarbeitungskapa- zität auf der ersten und zwei- ten Stufe	Der Erhalt der Verarbeitungskapazität auf der ersten wie auch auf der zweiten Stufe (z.B. Bäckereien) ist prioritär, um die Ernährungssicherheitsziele zu erreichen.	30

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Swiss granum äussert sich nur zu den Änderungen bei den Artikeln des Landwirtschaftsgesetzes, welche das Getreide, die Ölsaaten oder die Eiweisssträger betreffen sowie zu den Änderungen beim Zolntarifgesetz.

Swiss granum unterstützt die Stellungnahme vom SGPV und vom SBV betreffend der Änderung der Artikel 54, 55 und 56 des Landwirtschaftsgesetzes.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 13 Marktentlastung	Einführung eines neuen Artikels 13 Abs. 2 anstelle des geltenden Artikels 55 Abs. 2. Art. 13 Abs. 2 <i>Der Bundesrat kann eine Organisation nach Artikel 8 beauftragen, Massnahmen zur Erschliessung oder vorübergehenden Entlastung des Marktes, beispielsweise Lagerungen, zu ergreifen.</i>	Einführen des neuen Artikels ist eine Bedingung, dass das Streichen des Artikels 55 akzeptiert werden kann.	5
Art. 17 Einfuhrzölle	Änderung des Artikels 17 zur Berücksichtigung des Prinzips der Ernährungssouveränität. Art. 17 <i>Bei der Festsetzung der Einfuhrzölle sind die Versorgungslage im Inland und die Absatzmöglichkeiten für gleichartige inländische Erzeugnisse zu berücksichtigen, mit dem Ziel, eine signifikante Versorgung mit ein-</i>	Die vorgeschlagene Ergänzung ist eine Bedingung für die Akzeptanz der Streichung des Artikels 55.	5

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>heimischen landwirtschaftlichen Produkten zu erreichen.</i>		
Art. 20 Schwellenpreise	Art. 20 Abs. 7 ist zu streichen ² Die Zollansätze dürfen keine Industrieschutzelemente enthalten.	Der Absatz 7 von Artikel 20 wurde bei der Debatte zu AP 2011 nachträglich in einer Nacht- und Nebel-Aktion in das Landwirtschaftsgesetz hineingeschmuggelt. Der Absatz 7 verstösst gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung. Bei einer ganzen Reihe von Branchen besteht weiter ein sogenannter Industrieschutz in grösserem und kleinerem Ausmass. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb das teure Kostenumfeld in der Schweiz und die fehlenden Investitionskredite (wie z. B. in der EU) nicht gewürdigt werden sollen.	5
Art. 54 Unterstützung einzelner Kulturen	Annahme der Änderung von Artikel 54 Abs. 1 und Aufhebung von Artikel 56, sofern der Bund seine spezifischen Stützungen für die Zuckerrüben, Ölsaaten und Körnerleguminosen beibehält und Einführung folgender Änderung. Art. 54 Abs.1 Der Bund kann richtet Einzelkulturbeiträge aus richten <i>a. zur Sicherheit einer angemessenen Versorgung mit inländischen Rohstoffen</i> <i>b. zur Erhaltung der Produktionskapazität und der Funktionsfähigkeit einzelner Verarbeitungsketten.</i> Einführung des neuen Artikels 54 Abs. 2	Die vorgeschlagene Ergänzung ist Bedingung für die Akzeptanz für die Streichung des Artikels 55 und 56. Swiss granum möchte die Relevanz des Artikels 54 Abs. 1 b. betreffend des Erhalts der Verarbeitungskapazität in der Schweiz in der Getreide-, Ölsaaten- und Eiweissträgerbranche hervorheben.	8

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	Art. 54 Abs.2 <i>Alle in der Schweiz angebauten Kulturen können von einem Einzelkulturbeitrag profitieren.</i>		
Art. 55 Getreide	Annahme der Aufhebung dieses Artikels 55 unter gewissen Bedingungen	Swiss granum kann die Streichung des Artikels 55 akzeptieren, dies jedoch unter der Bedingung, dass: - Absatz 1 des geltenden Artikel 55 wie vorgeschlagen im Artikel 17 des neuen Gesetzes aufgenommen wird - Absatz 2 des geltenden Artikels 55 im Artikel 13 des neuen Gesetzes aufgenommen wird - Absatz 3 des geltenden Artikels 55 durch die Artikel 9 und 13 des neuen Gesetzes abgedeckt wird	8
Art. 56 Ölsaaten und Körnerleguminosen	Akzeptieren der Streichung des Artikels 55 unter gewissen Bedingungen	Siehe Bemerkungen zu Artikel 54	8
Art. 59 Nachwachsende Rohstoffe	Beibehaltung des Art. 59 mit untenstehender Änderung Art. 59 <i>Der Bund kann Beiträge ausrichten für: a. die Produktion von Pflanzen, die als Rohstoffe ausserhalb der</i>	Die Verwendung von nachwachsenden Rohstoffen ausserhalb des Nahrungsmittelbereiches hat nach wie vor Potential. Auf Grund der technischen Entwicklungen und der allgemeinen Verknappung von nicht erneuerbaren Rohstoffen kann damit gerechnet werden, dass sich für nachwachsende Rohstoffe Verwendungsfelder öffnen, die man heute noch nicht kennt. Es ist daher wichtig, dass der Bund im Landwirtschaftsgesetz die Möglichkeit behält, in diesen Bereichen Unterstützung zu bieten, damit bei neuen Entwicklungen rasch reagiert werden kann. Darüber hinaus kann die Verarbeitung von nachwachsenden landwirtschaftlichen Rohstoffen einen positiven Effekt auf die Stabilität der Märkte haben.	8

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>Nahrungsmittel- und der Futtermittelproduktion verwendet werden;</i> <i>b. die Verarbeitung von Rohstoffen, die auch als Nahrungsmittel dienen können, in Pilot- und Demonstrationsanlagen.</i>	Ausserdem sind wir der Ansicht, dass die Beiträge für die Verarbeitung von erneuerbaren Rohstoffen nicht auf Pilot- oder Demonstrationsanlagen beschränkt sein sollten, da dadurch die Wettbewerbsneutralität nicht gewahrt wird.	
Art. 70, Abs. 2 Direktzahlungen, Grundsatz	Streichen der Anpassungsbeiträge Art, 70, Abs. 2 <i>Die Direktzahlungen umfassen :</i> ... g. Anpassungsbeiträge.	Swiss granum ist gegen die Anpassungsbeiträge der neu zusammengesetzten Direktzahlung (siehe Argumente unter allgemeine Bemerkungen Punkt 5. c)). Die Beträge, welche zu Beginn zu den Anpassungsbeiträgen fliessen, müssen vollumfänglich der Versorgungssicherheit im weiteren Sinn (Versorgungssicherheitsbeiträge und Einzelkulturbeiträge) zugeführt werden, damit das Hauptziel der Verfassung, nämlich die sichere Versorgung der Bevölkerung, erreicht werden kann, unter Einbezug der Ernährungssouveränität.	9
Art. 77 Anpassungsbeiträge	Art. 77 streichen	Siehe Argumente unter Art. 70, Absatz 2	19
Zolltarifgesetz Art. 10, Abs. 3	Ablehnung der Gesetzesänderung	Vorschlag für eine Gesetzesänderung zum Zolltarif, Art. 10 Abs. 3 betreffend des Delegierens der Kompetenz des Bundesrates an das EVD und <u>neu an das BLW.</u> Swiss granum verlangt eine genaue Erklärung bezüglich der Konsequenzen, welche ein solches Delegieren der Kompetenzen haben kann. Zudem fordert swiss granum, dass sie vor jeder Änderung beim Zollsystem konsultiert wird.	8

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017 (deutsche Version)

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

Gleiche Stellungnahme auch auf Französisch vorhanden, jedoch ohne Nummerierung.

0612	SGPV	Schweizerischer Getreideproduzentenverband	28.6.11
------	------	--	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Fédération suisse des producteurs de céréales Schweizerischer Getreideproduzentenverband	
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26 3007 Bern	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, Fritz GLAUSER, Präsident	Pierre-Yves PERRIN, Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word.
Grazie.

Vorab möchten wir eine Gesamtübersicht über unsere Bemerkungen zu den Vorschlägen der Vernehmlassung machen. Diese Punkte werden später in den detaillierten Bemerkungen wieder aufgegriffen. Es handelt sich dabei um zentrale Punkte aus Sicht des Schweizerischen Getreideproduzentenverbands, für welche keine Kompromisse eingegangen werden können.

- **Rahmenkredit:** Der Vorschlag in der Vernehmlassung sieht drei Bereiche vor, um die agrarpolitischen Massnahmen zu finanzieren. So ist für den Zeitraum 2014-2017 ein totaler Betrag von 13.67 Milliarden Franken vorgesehen. Dieser Betrag, welcher sich auf die vier Jahre aufteilt, berücksichtigt die Teuerung nicht. **Der SGPV verlangt, dass der Rahmenkredit einerseits von allfälligen Sparprogrammen des Bundes ausgeklammert und andererseits im Minimum um die Teuerung erhöht werden soll.** Es ist tatsächlich unmöglich sich vorzustellen, dass einzig für die Landwirtschaft die Teuerung durch eine Produktivitätssteigerung ausgeglichen werden kann, während die übrige Wirtschaft diese Verteuerung bis zum Konsumenten weitergeben wird. Davon sind auch die Landwirte als Käufer von Pflanzenschutzmitteln, Saatgut und Dünger sowie andern Produktionsmitteln betroffen. 29
- Das vorliegende **Landwirtschaftsgesetz** wird per 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt. Dieses Gesetz legt die allgemeinen Aspekte fest, aber es sind vor allem die Verordnungen, insbesondere die Präzisierung zur Umsetzung des neuen Direktzahlungssystems, welche den grössten Einfluss auf die Landwirtschaftsbetriebe haben. Auf Basis der vorhandenen Unterlagen ist es demzufolge schwierig, den Einfluss auf die Landwirtschaftsbetriebe abzuschätzen. Nur die Resultate werden vorgestellt, ohne Informationen zu den Hypothesen. **Der SGPV verlangt demzufolge, dass die gemachten Bemerkungen in dieser Stellungnahme ebenfalls gültig sind für die Verordnungen und dass der Artikel 1a des LWG (Versorgungssicherheit der Bevölkerung) strikt eingehalten wird und der zentrale Punkt bleibt.** 1
- **Auswirkungen für den Sektor:** die verwendeten Berechnungsmodelle von ART sind die einzige Referenz für die Entwicklung der Landwirtschaft bis ins Jahr 2017. Wie alle Modelle müssen auch jene von ART mit Hypothesen arbeiten, welche bestmöglich der Realität entsprechen. Die präsentierten Resultate (Grafiken im Erläuternden Bericht zur Vernehmlassung) nehmen wir mit Skepsis zur Kenntnis. Zur Illustration nehmen wir die Grafik mit den Auswirkungen der AP 2014-2017 auf die Produktion. Gemäss ART steigt die Getreideproduktion bis 2013 um 2.5% gegenüber den Jahren 2005-2007. Während dieser Periode betrug die Getreideproduktion im Durchschnitt (inkl. Körnermais) 1'026'970 Tonnen auf einer Fläche von 163'230 Hektaren (durchschnittlicher Ertrag 62.9dt/ha). Seit 2005 sinkt die Getreideproduktion jährlich im Durchschnitt um 2.4%. Die Ernte 2010 entsprach einer Ernte von 927'109 Tonnen. Nimmt man die Referenzjahre 2005-2007 und die Steigerung von 3% der ART, müsste die Produktion im 2013 bei 1'052'644 Tonnen liegen. Dies würde einer Zunahme von 125'535 Tonnen im Vergleich zu 2010 bedeuten. Es ist schlicht unmöglich, dass die Getreidefläche sich in zwei Jahren um diese Menge ausdehnen kann, wenn zudem die Aussaat 2010 einen erneuten Flächenrückgang beim Getreide aufzeigt (ohne Körnermais). **Der SGPV verlangt, dass die verwendete Hypothesen der ART unverzüglich überarbeitet und aktualisiert werden, damit diese der Realität besser entsprechen, um zu verhindern, dass täuschende und falsche Schätzungen für 2017 veröffentlicht werden.** 30

- Der **Abbau der Marktstützung (Zölle), namentlich für Brotgetreide, muss unbedingt aufgegeben werden.** Eine Senkung des Grenzschatzes für Brotgetreide um 3 Fr./dt entspricht einem Verlust von 12 Millionen Franken für die Produzenten und 2.1 Millionen Franken für den Bund. Zusätzlich zur direkten Senkung des Produzentenpreises wird sich auch der Druck auf die nachgelagerten Bereiche vergrössern (Müllerei), da der Grenzschatz für Mehl um 4 Fr./dt Mehl sinken würde. Der Druck auf die Getreideproduzenten wird umso grösser sein, und eine Überwälzung auf die Konsumentenpreise ist nicht zu erwarten unter Berücksichtigung des kleinen Anteils Rohstoffkosten am Brotpreis. Es ist deshalb klar, dass dieser Abbau keinerlei Vorteile für die Konsumenten bringen wird. Zudem ist es falsch, die Futtergetreideproduktion „attraktiver“ machen zu wollen, indem der Brotgetreidepreis reduziert wird. Tatsächlich sind die Brotgetreideflächen am Sinken und müssen unbedingt auf dem aktuellen Niveau gehalten werden. Eine Preissenkung hätte zur Folge, dass die Brotgetreideflächen weiter sinken und damit die Selbstversorgung gefährdet wird.
- **Rückkehr zum Fixzoll von 23 Fr./dt für Brotgetreide.** Das aktuelle Grenzschatzsystem übt einen unangebrachten Druck auf die Inlandpreise aus, verhindert gute Verhandlungen bei den Richtpreisen, überträgt die tiefen internationalen Preise, jedoch nicht die hohen Preise und verleitet die Branchenpartner zu Spekulationen. **Aus diesen Gründen verlangt der SGPV eine Rückkehr zum Fixzoll von 23 Fr./dt für Brotgetreide.**
- **Flächenbeitrag für Futtergetreide:** Berücksichtigt man die Entwicklung des Selbstversorgungsgrads mit Futterrohstoffen, so ist es unabdingbar, so rasch wie möglich konkrete Massnahmen umzusetzen. Dieser Selbstversorgungsgrad wird von heute 65% auf rund 45% bis ins Jahr 2025 sinken, wenn nichts unternommen wird. Aufgrund der Qualitätsstrategie des Bundes, dem Willen, die Versorgungssicherheit zu gewährleisten und dem Trend der Konsumenten zu regionalen sowie gesunden und qualitativ hochwertigen Produkten **fordert der SGPV die Einführung eines Flächenbeitrags für Futtergetreide von 300 Fr./ha in der AP 2014-2017.** Dieser Beitrag kann durch den neu vorgesehenen Einzelkulturbeitrag unter Art. 54 des LwG finanziert werden, mit einer entsprechenden Erhöhung der Finanzen im Bereich „Produktion und Absatz“.
- **Beibehaltung des Anbaubeitrags für die Ölsaaten und Eiweisspflanzen auf dem heutigen Niveau:** Der Markt der pflanzlichen Öle hat ein grosses Potenzial für die weitere Entwicklung der Ölsaaten in der Schweiz. Nähe, Qualität, inländische Produktion und Verarbeitung, Innovation und ein gutes Angebotsmanagement sind wichtige Argumente für die Erhaltung eines starken Ölsaaten-Anbaus in der Schweiz. In einer Situation, in der die Konsumenten je länger je sensibler auf die Import-Problematik reagieren, ist besonders bei den Eiweisspflanzen die Versorgung mit inländischen Rohstoffen ebenfalls zu berücksichtigen. **Aus diesen Gründen wehrt sich der SGPV gegen die vorgesehene Kürzung des Anbaubeitrags auf 800 Fr./ha und verlangt die Beibehaltung bei 1'000 Fr./ha.** Demzufolge **verlangt der SGPV eine entsprechende Anpassung des Budgets im Bereich „Produktion und Absatz“**, zum einen für die Kulturen, welche bereits einen Anbaubeitrag erhalten (Ölsaaten, Körnerleguminosen und Zuckerrüben), zum andern für die neu betroffenen Kulturen mit einem Einzelkulturbeitrag (Futtergetreide).

- **Landwirtschaftliches Einkommen:** das Einkommen pro landwirtschaftliche Arbeitskraft ist in den Jahren zwischen 2000 bis 2009 durchschnittlich um mehr als 40% tiefer als dasjenige der restlichen Bevölkerung. Diese Situation ist inakzeptabel und muss im Rahmen der AP 2014-2017 so rasch wie möglich korrigiert werden. Dies ist umso wichtiger, da die Lebensqualität der landwirtschaftlichen Bevölkerung abnimmt und zeigt, dass offenbar etwas nicht stimmt. **Es ist nicht zu rechtfertigen, weshalb das landwirtschaftliche Einkommen derart tiefer sein sollte als dasjenige der übrigen Bevölkerung. Deshalb fordert der SGPV eine sofortige Korrektur der Einkommensdifferenz.**
- Die kumulierten Auswirkungen durch den Abbau der Marktstützung, der Senkung der flächengebundenen Direktzahlungen, der Erhöhung der administrativen Hürden und der Erhöhung der Kosten, welche durch das neue System entstehen, steht im Widerspruch mit den Schätzungen zum landwirtschaftlichen Einkommen, welche im Vernehmlassungsbericht präsentiert werden. **Demzufolge verlangt der SGPV, dass die Schätzungen zur Entwicklung des Landwirtschaftlichen Einkommens revidiert werden und der Realität angepasst werden, welche sich mit den Vorschlägen der Vernehmlassung abzeichnen.**
- **Unsicherheit für die Bauernfamilien: die neue Verteilung der Direktzahlungen verursacht grosse Unsicherheit bei den Schweizer Landwirten.** Die Rahmenbestimmungen sind noch nicht definitiv und doch beginnt die Referenzphase für die Anpassungsbeiträge bereits 2011. Ohne gesicherte Beträge der künftigen Direktzahlungen befinden sich die Betriebsleiter aktuell in einer Situation, in der jegliche Planung schwierig oder gar unmöglich ist. Das neue System, welches besser auf die Verfassungsziele abgestimmt sein soll, räumt der Ökologie und den freiwilligen Programmen eine überproportionale Bedeutung ein, was die Bauern, welche ihre Haupttätigkeit in der Herstellung von Rohstoffen/Lebensmitteln sehen, zunehmend demotiviert.
- Die im Dossier häufig genannte **Flächenmobilität** ist illusorisch mit den vorgesehenen Massnahmen. Es ist Aufgabe der Verwaltung, die Entwicklung konsequent zu verfolgen. Tatsächlich ist es unbegreiflich, dass das BLW einerseits den bisherigen Strukturwandel beibehalten will (- 2% pro Jahr) und andererseits die Flächenmobilität erhöhen will. Dieser offensichtliche Widerspruch ist ein Beweis unter anderen, welche in den definierten Zielen des BLW existieren und welche – wir wissen nicht wie – von den Bauernfamilien erfüllt werden sollen. Zudem will der Bund einerseits die Direktzahlungen vereinfachen und an die Fläche binden, z. B. mit der Aufgabe der RGVE-Beiträge, und andererseits führt er personengebundene Beiträge neu ein. Aber da die Anpassungsbeiträge mittelfristig auf flächengebundene Beiträge umverteilt werden, ist der Widerspruch offensichtlich. **Der SGPV verlangt, dass die Widersprüche bei den genannten Zielen bereinigt und das Konzept als Ganzes aus Sicht der Landwirtschaftsbetriebe umsetzbar ist.**
- **Kosten und administrativer Aufwand für die Landwirtschaft:** die vorgesehenen Massnahmen haben klar einen zusätzlichen administrativen Aufwand und Zusatzkosten für die Landwirtschaftsbetriebe zur Folge. Zudem ist anzunehmen, dass die direkten Kosten und die Fixkosten ebenfalls beträchtlich steigen. Es ist deshalb unbedingt notwendig, dass das neue System dieser Tatsache Rechnung trägt. **Demzufolge ist der SGPV strikt gegen jegliche Erhöhung der Kosten und des administrativen Aufwands und verlangt eine Senkung der Produktionskosten und der mit den vorgeschlagenen Direktzahlungen verbundenen Kosten.** Der SGPV verlangt zudem, dass die Anforderungen und Einschränkungen so weit wie möglich vereinfacht werden, um das Direktzahlungssystem verständlich, tragbar und kommunizierbar zu machen. Die Kontrollen auf den Betrieben müssen vereinfacht und koordiniert werden.

1

1

9

9

9

- Direktzahlungen: **die Anpassungsbeiträge sowie die Landschaftsqualitätsbeiträge müssen unbedingt aufgehoben werden und die entsprechenden finanziellen Mittel den andern Beitragsarten zugeführt werden, namentlich den Versorgungssicherheitsbeiträgen.** Das Ziel einer sicheren Versorgung der Bevölkerung muss oberste Priorität bleiben. Zudem zielen die beiden neuen Beitragsarten nicht auf die in der Verfassung genannten Ziele ab. 9
- **Voraussetzungen für den Bezug von Direktzahlungen:** Ein minimales Arbeitsaufkommen, ausgedrückt in Standardarbeitskräften (SAK), muss für die bewirtschafteten Betriebe gefordert werden. In seinem Vorschlag sieht der Bundesrat vor, die Berechnungsfaktoren der SAK entsprechend des technischen Fortschritts zu korrigieren und das minimale Arbeitsaufkommen auf 0.4 SAK in der Talzone festzusetzen. **Der SGPV ist mit dem Vorschlag, die Berechnungsfaktoren der SAK aufgrund des technischen Fortschritts anzupassen, einverstanden. Der SGPV stimmt auch dem Vorschlag zu, in der Talzone die untere Limite auf 0.4 SAK zu erhöhen,** um Direktzahlungen zu erhalten. 10
Der SGPV möchte jedoch **weiterhin die Direktzahlungssumme pro SAK begrenzen**, auf einem dem neuen System angepassten Betrag, was einer Erhöhung des bisherigen Grenzwertes entspricht. Der SGPV behält sich das Recht vor, anlässlich der Vernehmlassung zu den Verordnungen einen entsprechenden Betrag vorzuschlagen, d. h. sobald die Situation der Direktzahlungen insgesamt geklärt ist. Beim aktuellen Stand der Kenntnisse ist der SGPV der Ansicht, dass der Grenzwert mindestens 100'000 Fr./SAK betragen müsste, aufgrund der revidierten SAK-Faktoren.
- **Vermögens- und Einkommenslimite sowie Abstufung:** Der SGPV stimmt dem Vorschlag zu, die Einkommens- und Vermögenslimiten sowie die Abstufung der flächen- und tierbezogenen Beiträge zu streichen. Es ist kohärent, die Begrenzungskriterien für die leistungsbezogenen Direktzahlungen zu streichen. Wird die Leistung erbracht, muss diese unabhängig vom Einkommen oder Vermögen des Bewirtschafters entschädigt werden. Die Schranken eines natürlichen Strukturwandels sollten im Rahmen des Möglichen beseitigt werden. Dies trifft für diese Begrenzungskriterien zu. Aus Gründen der Kommunizierbarkeit und mit dem Ziel, unverhältnismässig hohe Direktzahlungen zu vermeiden, beantragt der SGPV, Begrenzungswerte für die Beitragssumme pro Standardarbeitskraft beizubehalten. 10
- Im Vernehmlassungsbericht zur AP 2014-2017 ist die **Beibehaltung des Schoggigesetz** klar erwähnt (S. 93/94) und ist durch die Hypothese gerechtfertigt, dass im Zeitraum 2014-2017 möglicherweise keine internationalen Handelsverträge abgeschlossen werden. Der SGPV **verlangt, dass die Gesetzesgrundlage bis mindestens 2017 beibehalten wird und das entsprechende Budget auf den maximal von der WTO erlaubten Betrag festgesetzt wird**, nämlich 114.9 Mio. Fr. pro Jahr für den Zeitraum bis 2017. 1
- Die Produkte des Pflanzenbaus werden teilweise mit dem Zug transportiert. Ökologisch ist diese Transportart vorzuziehen, aber sie ist in Gefahr aufgrund der steigenden Preise der Eisenbahntransporte. Somit entsteht eine Umlagerung von der Schiene auf die Strasse, was zu Mehrverkehr und Mehrkosten für die Landwirte führt. Diese Entwicklung ist vor allem für das Image der Landwirtschaft problematisch. Um diese negativen Auswirkungen zu limitieren, verlangt der SGPV vom Bund einen **Transportbeitrag** für Landwirtschaftsprodukte, welche mit der Eisenbahn transportiert werden. Dieser Transportbeitrag muss ausserhalb des Agrarbudgets finanziert werden. 8

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Kapitel 1.2.2.5.1 Seite 52	Den Arbeitsverdienst mit den oberen 50% vergleichen, nicht mit dem obersten Quartil	Der Vergleich wird mit dem jährlichen Bruttolohn der Bevölkerung einer Region vorgenommen. Demnach muss man gemäss Art. 5 Abs. 1 des LwG die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit berücksichtigen. Indem nur die oberen 25% der Betriebe, also die leistungsfähigsten, beim Vergleich berücksichtigt werden, ist die Landwirtschaft nicht in ihrer Gesamtheit repräsentiert. Der Einbezug von mindestens 50% der Betriebe würde ein realistischeres Bild ergeben und der Abstand (der Einkommen) wäre grösser.	1
Kapitel 1.2.2.7 Seite 61	Der Abbau von Vorschriften und Auflagen kann einen eher geringen Beitrag zur Kostensenkung leisten	Die Entwicklung der Produzentenpreise, der direkten Kosten, der Strukturkosten und der Konsumentenpreise zeigt einmal mehr, dass trotz der Senkung der Produzentenpreise der Konsument immer mehr bezahlen muss. Wie soll man die Senkung der Preise der Landwirtschaftsprodukte mit der Erhöhung der Kosten in der Landwirtschaft zusammenbringen, wenn das Einkommen im gleichen Zeitraum steigen soll? Die Reform der Agrarpolitik muss diesen Aspekten ebenfalls Rechnung tragen, indem spezifische und wirksame Massnahmen ergriffen werden, um die Produktionskosten zu senken (direkte Kosten und Strukturkosten).	1
Kapitel 1.2.2.8 Abbildung 28 Seite 63		Um einen Effekt der Senkung der landwirtschaftlichen Produzentenpreise zu erhalten, müssten die Margen der nachgelagerten Betriebe ebenfalls analysiert und mit spezifischen Massnahmen angegangen werden. Die Preis-Schere geht weiter auf und wir stellen fest, dass die Preissenkung bei den Landwirtschaftsprodukten selten den Konsumenten erreichen.	1
Kapitel 1.3.6 Seite 71		Eine Senkung des Grenzschatzes wird kaum Auswirkungen auf die Preis-Volatilität in der Schweiz haben. Im Falle von Brotgetreide haben die internationalen Preis-Haussen zur Folge, dass der Grenzschatz sinkt, während tiefe Preise auf den Inlandmarkt übertragen werden. Ein Abbau des Grenzschatzes hat keinen direkten Einfluss auf die Volatilität des Inlandmarkts bei Brotgetreide.	1

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Kapitel 1.4.5 Seite 81		Von den Bauern wird erwartet, dass sie die Entwicklung der Rahmenbedingungen vorwegnehmen und eine Strategie für ihren Betrieb entwickeln. Im Rahmen der AP 2014-2017 werden die Verordnungen erst 2013 in die Vernehmlassung geschickt, während die Referenzperiode bereits 2011 beginnt. Konkret bedeutet dies, dass die detaillierten Rahmenbedingungen, welche in den Verordnungen geregelt werden, nur einige Wochen vor ihrer Inkraftsetzung definitiv bekannt sein werden. Es ist unmöglich, unter diesen Voraussetzungen die möglichen künftigen Veränderungen zu antizipieren, vor allem im Bereich der Direktzahlungen.	1
Kapitel 1.6 Tabelle 13 Seite 87	Ziel 2017 für die BFF: das Ziel von 65'000 ha BFF in der Talzone ist aufzugeben	Das Ziel, 65'000 ha Biodiversitätsförderflächen (BFF) in der Talzone zu erreichen, ist aus ökologischer Sicht nicht notwendig. Tatsächlich ist es viel wichtiger, auf die Qualität zu setzen und die Vernetzung der Flächen voranzutreiben, als eine bestimmte Menge zu erreichen. In der Talzone können zahlreiche Flächen in Vernetzungsprojekte eingebunden werden, ohne die produktive Landwirtschaft zu benachteiligen. Die für den Ackerbau vorgesehenen Flächen können so erhalten werden und eine angemessene Versorgung der Bevölkerung mit inländischen Rohstoffen sicherstellen. Wenn mithilfe der Direktzahlungen eine Erhöhung der BFF angestrebt wird, werden die Offenen Ackerflächen weiter zurückgehen, was im Widerspruch zum Ziel der sicheren Versorgung steht. Der SGPV fordert zudem, dass das Ziel von 12-15% ökologischer Ausgleichsfläche an der LN im Perimeter von Vernetzungsprojekten gemäss Anhang 2 der ÖQV während der zweiten Vertragsdauer von 6 Jahren gesenkt wird, da dadurch unnötigerweise die produktive Landwirtschaft im betreffenden Perimeter konkurrenziert wird.	1
Kapitel 1.6 Tabelle 13 Seite 87	Das Ziel, den Verlust der LN auf unter 1'000 ha pro Jahr zu bringen, ist zu revidieren	Die Halbierung der Verluste der LN von 1'900 ha pro Jahr auf unter 1'000 ha pro Jahr scheint sehr optimistisch oder sogar unrealistisch, in Anbetracht der Tendenzen im Bereich Bevölkerungsentwicklung und Waldentwicklung. Der SGPV verlangt eine neue, realistischere Formulierung sowie entsprechende Massnahmen, um den Verlust der LN in der Talzone zu begrenzen, welche für die Versorgungssicherheit zentral sind.	1
Kapitel 2.2.3.1 Grenzschutz Seite 132		Der Abbau der Preisdifferenz zwischen Brotgetreide und Futtergetreide war nie ein Ziel der Agrarpolitik 2014-2017. Demzufolge kann es sich nicht um ein Argument handeln, um den Grenzschutz bei Brotgetreide zu senken. Der Selbstversorgungsgrad von Brotgetreide ist momentan akzeptabel und jegliche Senkung des Grenzschutzes hätte eine Verringerung der Brotgetreideflächen zur Folge. Der Abbau der Preisdifferenz zwischen Brot- und Futtergetreide darf nicht als (verstecktes) Ziel oder Argument erwähnt werden.	8

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kapitel 2.2.3.2 Seite 135	Erhalt des Referenzpreises und des aktuell max. Grenzschatzes für Brotgetreide	Der SGPV stellt sich vehement gegen jegliche Reduktion des Grenzschatzes beim Brotgetreide. Es ist gefährlich, diesen Grenzschatz zu senken, um damit das Futtergetreide zu stärken, und zwar aus folgenden Gründen: - der Selbstversorgungsgrad bei Brotgetreide ist hoch, aber die Flächen gehen zurück. Die aktuell vorhandenen 85'000 ha Brotgetreide stellen eine angemessene Versorgung der Bevölkerung sicher. Jegliche Senkung bringt das Risiko mit sich, mehr von Importen abhängig zu werden, was zum im Art. 1 des LwG genannten Ziel widerspricht. - Eine Zollsenkung um Fr. 3.-/dt entspricht einer Verminderung von rund 12 Millionen Franken für die Produzenten. Die Zollsenkung von Fr. 4.-/dt beim Mehl würde die ganze Branche unnötigerweise unter Druck setzen. - Der SGPV kann allfällige Überschüsse mit dem von den Produzenten finanzierten Marktentlastungsfonds ausgleichen. Demzufolge sind allfällige Überschüsse nicht als Problem der Produzenten zu werten, welche auch keine Intervention des Staates für das Marktgleichgewicht beim Brotgetreide verlangen. - Eine Senkung des Grenzschatzes für Brotgetreide hätte höchstwahrscheinlich keinen positiven Einfluss auf das Futtergetreide, da ihr Deckungsbeitrag dadurch nicht verbessert würde. <u>Das aktuelle Problem ist, dass der Deckungsbeitrag für Futtergetreide ungenügend ist. Wenn Futtergetreide jetzt schon nicht rentabel ist, so wird es auch nicht rentabler, indem die Wirtschaftlichkeit der andern Kulturen verringert wird.</u>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Kapitel 2.2.3.2 Seite 136	Das Ziel, die beiden Grenzschutzsysteme von Brot- und Futtergetreide anzunähern, ist aufzugeben	Brot- und Futtergetreide verfügen über zwei verschiedene Systeme beim Grenzschutz. Das Ziel, nur noch ein Grenzschutzsystem zu haben, darf nicht Ziel der AP 2014-2017 sein und jegliche zusätzliche Massnahmen, welche die Annäherung der beiden Systeme zum Ziel oder zur Folge haben, ist nicht akzeptabel. Das Schwellenpreissystem für Futterrohstoffe hat sich bewährt, trotz gewissen kleinen Fehlern und einer fehlenden Flexibilität bei der Anpassung der Grenzabgaben bei stark volatilen Märkten. In Anbetracht des Selbstversorgungsgrads in diesem Sektor kann das System weitergeführt werden, ohne allzu grosse negative Konsequenzen für die Branche. Dieses System würde jedoch katastrophale Auswirkungen haben, wenn es für Brotgetreide angewendet würde, mit einem Selbstversorgungsgrad von gegen 100%. Was das Brotgetreide betrifft, verlangen wir eine Rückkehr zum Fixzoll und die Aufgabe des aktuellen Systems, welches Branchenpartner zu Spekulationen verleitet und einen unangebrachten Druck auf die Inlandpreise ausübt, sowohl für die Produzenten wie auch für die verarbeitenden Firmen.	8
Kapitel 2.3.2.3 Seite 155	Erosionsschutz – Einsetzen einer Arbeitsgruppe	Die Erosions-Risikokarten scheinen nicht das ideale Instrument zu sein, um gegen die Erosionsproblematik vorzugehen. Die Situation muss für die einzelne Parzelle angeschaut werden und nicht auf regionalem Niveau. Es wäre falsch, diesen Erosions-Risikokarten zuviel Gewicht beizumessen, welche die effektive Situation im Terrain und auf den Parzellen nicht widerspiegeln können. Die Lösung für Erosionsprobleme muss, wie heute, auf Stufe der Parzelle gesucht werden, wie auch die Umsetzung von Massnahmen zur Reduktion der Erosion. Der SGPV verlangt deshalb, dass eine Arbeitsgruppe eingesetzt wird, welche aus praktizierenden Landwirten besteht, um praktikable und einfach umsetzbare Lösungen zu erarbeiten, welche die Gegebenheiten der Parzellen berücksichtigen.	12

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 2, Abs. 1, b Massnahmen des Bundes	Aufrechterhaltung von Art. 2, Abs. 1, Bst. b in seiner heutigen Version Art. 2 Abs. 1 Bst. b. <i>Er fördert gilt gemeinwirtschaftliche Leistungen von bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betrieben mit Direktzahlungen ab.</i>	Trotz der Argumentation in der Vernehmlassungsunterlage erachten wir den Begriff „fördern“ als deutlich zu schwach im Vergleich zum Begriff “abgelten”. Das Erbringen von öffentlichen Leistungen entspricht den Anforderungen; diese kosten und benötigen zusätzliche Arbeit und diese soll konsequenterweise auch entschädigt werden. Wir stellen uns gegen die neue Formulierung, welche den Inhalt des Artikels deutlich abschwächt und schlagen vor, den Artikel wie bisher beizubehalten, welcher auch mit Art. 104 der Bundesverfassung übereinstimmt.	2
Art. 2, Abs. 4 Massnahmen des Bundes	Annahme der Einführung des neuen Art. 2 Abs. 4, Mehrheitsantrag der WAK-NR: Art. 2 Abs. 4 <i>Die Massnahmen orientieren sich am Prinzip der Ernährungssouveränität zur Berücksichtigung der Bedürfnisse der Konsumentinnen und Konsumenten nach qualitativ hochwertigen, vielfältigen und nachhaltigen inländischen Produkten.</i>	Die Einführung des Prinzips der Ernährungssouveränität im Landwirtschaftsgesetz ist zu begrüßen. Die Tatsache, dass auf die spezifischen Bedürfnisse der Konsumenten Bezug genommen wird, erachten wir ebenfalls als positiv. Der zentrale Punkt dieses neuen Artikels muss jedoch die Erhaltung eines genügend hohen Selbstversorgungsgrades sein, sowohl im Interesse der Produzenten wie auch der Konsumenten.	3
Art. 5 Einkommen	Den Art. 5 anwenden und Massnahmen ergreifen zur Verbesserung der Einkommenssituation der Bauernfamilien	Dieser Artikel wird nicht eingehalten. Sein Inhalt muss unbedingt angewendet werden. Die nötigen Massnahmen müssen ergriffen werden, um die Differenz zwischen dem landwirtschaftlichen Einkommen und dem vergleichbaren Einkommen (<i>«regionsweiser Vergleich der entsprechenden Jahres-Bruttolöhne der übrigen Bevölkerung»</i>, Vernehmlassungsunterlage, S. 52) zu reduzieren. Zudem scheint uns der Vergleich des Landwirtschaftlichen Einkommens des obersten Quartils mit dem mittleren vergleichbaren Einkommen der restlichen Bevölkerung besonders unangebracht, da 75% der Landwirtschaftsbetriebe ausser Acht gelassen werden.	2

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 9, Abs. 1 Unterstützung von Selbsthilfemassnahmen	Änderungen von Art.9 durch Streichung der Kann-Formulierung Art.9 Abs.1 Sofern die Selbsthilfemassnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 durch Unternehmen gefährdet werden oder werden können, die sich nicht an den kollektiv beschlossenen Massnahmen beteiligen, erlässt der Bundesrat Vorschriften, wenn die Organisation: ...	Werden die im Rahmen von Artikel 8, Abs.1, erlassenen Massnahmen nicht eingehalten, muss der Bundesrat im allgemeinen Interesse handeln. Die Formulierung, welche die Möglichkeit offen lässt zu handeln („kann“), muss deshalb gestrichen werden.	5
Art. 9, Abs. 2 Unterstützung von Selbsthilfemassnahmen	2 Der Bundesrat kann verpflichtet Nichtmitglieder einer Organisation verpflichten, Beiträge zur Finanzierung von Selbsthilfemassnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 zu leisten, wenn die Bedingungen nach Absatz 1 erfüllt sind...	Werden die im Rahmen von Artikel 8, Abs. 1, erlassenen Massnahmen nicht eingehalten, muss der Bundesrat im allgemeinen Interesse handeln. Die Formulierung, welche die Möglichkeit offen lässt zu handeln („kann“), muss deshalb gestrichen werden.	5
Art. 13 Marktentlastung	Einführung des neuen Art. 13 Abs. 2 anstelle aktuellem Art. 55 Abs. 2 Art. 13 Abs. 2 <i>Bundesrat kann eine Organisation nach Artikel 8 beauftragen, Massnahmen zur vorübergehenden Entlastung des Marktes, beispielsweise Lagerungen, zu ergreifen.</i>	Im Falle der Streichung von Artikel 55 (Getreide-Artikel) muss der Artikel 13 ergänzt und präzisiert werden, um den ursprünglichen Inhalt des LwG beizubehalten. Die Einführung dieses neuen Artikels ist eine Bedingung, damit die Streichung von Art. 55 akzeptiert werden kann.	5

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 13b (neu) Risikoabsicherung	Einführung eines neuen Artikels. Art. 13b <i>Der Bund kann sich an der Finanzierung von Massnahmen beteiligen, welche die klimatischen, wetterbedingten und im Zusammenhang mit der zunehmenden Preisvolatilität stehenden Risiken der Landwirtinnen und Landwirte begrenzen.</i>	Der Klimawandel erhöht die Wahrscheinlichkeit von extremen Wetterereignissen wie Überschwemmungen oder Dürren. Zudem ist zu beobachten, dass die Volatilität auf den internationalen Märkten in der Tendenz aus verschiedenen Gründen zunimmt. Dies überträgt sich zunehmend auch auf die Schweizer Agrarmärkte. Um sich gegen diese wachsenden Risiken zu schützen, könnten sich die Landwirte bei Versicherungen absichern. Um den Aufbau solcher Versicherungen und die Partizipation der Landwirte zu fördern, sollte der Bund die Kompetenz haben, sich an den Prämien zu beteiligen. Diese Massnahmen tragen zur Versorgungssicherheit des Landes bei.	5
Art. 17 Einfuhrzölle	Änderung des Artikels 17 zur Berücksichtigung des Prinzips der Ernährungssouveränität. Art. 17 <i>Bei der Festsetzung der Einfuhrzölle sind die Versorgungslage im Inland und die Absatzmöglichkeiten für gleichartige inländische Erzeugnisse zu berücksichtigen, mit dem Ziel, eine wesentliche Versorgung mit Inlandprodukten zu gewährleisten.</i>	Der Art. 17 muss gestärkt werden, indem gezielt die Versorgung mit inländischen Produkten genannt wird. Der Grenzschutz ist ein wichtiges Instrument, um einen hohen Selbstversorgungsgrad zu erreichen. Der Grenzschutz muss demzufolge integraler Bestandteil der Ernährungssouveränität sein. Art. 17 muss deshalb in diese Richtung gestärkt werden. Dieser Zusatz ist eine Bedingung, damit die Streichung von Art. 55 akzeptiert werden kann.	5

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 54 (Zucker) Einzelkulturbeitrag	Annahme der Änderung von Artikel 54 und Aufhebung von Artikel 56, sofern der Bund seine spezifischen Stützungen für die Zuckerrüben, Ölsaaten und Körnerleguminosen beibehält und Einführung folgender Änderung Art. 54 al.1 <i>Der Bund kann richtet Einzelkulturbeiträge aus richten</i> <i>a. zur Sicherstellung einer wesentlichen Versorgung mit inländischen Rohstoffen sowie</i> <i>b. zur Erhaltung der Produktionskapazität und der Funktionsfähigkeit einzelner Verarbeitungsketten</i>	Wir stellen fest, dass der Bund die ehemaligen Artikel 54 und 56 aufhebt, die explizit erwähnen, dass der Bund Beiträge für die Produktion von Zuckerrüben, Ölsaaten und Körnerleguminosen gewähren kann. Der Bund führt einen vageren und allgemeineren Begriff ein, der es ermöglicht, namentlich auch für Futtergetreide in der aktuellen Situation einen Beitrag zu gewähren. Wir verlangen, dass der Bund die spezifischen Stützungen für Zuckerrüben, Ölsaaten und Körnerleguminosen auf dem heutigen Niveau beibehält. In Anbetracht der besorgniserregenden Marktsituation für Futterrohstoffe (ansteigende Importe), verlangen wir zudem, dass der Bund ab Inkrafttreten des neuen LwG Futtergetreide unterstützt, um den Rückgang der inländischen Produktion zu stoppen. Es ist zudem wichtig, dass die Unterstützung von Futtergetreide nicht auf Kosten des Brotgetreides geht, indem der Grenzschutz für Brotgetreide reduziert wird. Damit würde man riskieren, dass auch die Brotgetreidefläche zurückgeht und so der Selbstversorgungsgrad bei Brotgetreide ebenfalls gefährlich abnehmen würde. Wenn weitere Kulturen diesen Beitrag erhalten, so muss der Gesamtbetrag für diese Massnahme entsprechend erhöht werden.	8
Art. 54 (Zucker) Einzelkulturbeitrag	Einführung des neuen Artikels 54 Abs. 2 Art. 54 Abs.2 <i>Alle in der Schweiz angebauten Kulturen können von einem Einzelkulturbeitrag profitieren.</i>	Wir fordern, dass im LwG explizit genannt wird, dass alle in der Schweiz angebauten Kulturen von einem Einzelkulturbeitrag profitieren können, sei es für die menschliche Ernährung, zu Futterzwecken oder auch zu technischen Zwecken.	8
Art. 55 Getreide	Akzeptieren der Aufhebung dieses Artikels 55 unter den genannten Bedingungen	Wir akzeptieren die Aufhebung von Art. 55 unter der Bedingung, dass: - Abs. 1 des aktuellen Art. 55 in Artikel 17 wie vorgeschlagen übernommen wird, - Abs. 2 des aktuellen Art. 55 in den zukünftigen Artikel 13 integriert wird sowie - Abs. 3 des aktuellen Art. 55 durch die künftigen Art. 9 und 13 LwG abgedeckt wird.	8

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 56 Ölsaaten und Körnerle- guminose	Akzeptieren der Aufhebung des Art. 56 unter den genannten Be- dingungen	Gleiche Bemerkung wie zu Art. 54	8
Art. 59 Nachwachsende Rohstof- fe	Beibehaltung des Art. 59 mit un- tenstehender Änderung Art. 59 <i>Der Bund kann Beiträge ausrichten für: a. die Produktion von Pflanzen, die als Rohstoffe ausserhalb der Nah- rungsmittel- und der Futtermittel- produktion verwendet werden; b. die Verarbeitung von Rohstoffen, die auch als Nahrungsmittel dienen können, in Pilot- und Demonstrati- onsanlagen.</i>	Die Verwendung von nachwachsenden Rohstoffen ausserhalb des Nahrungsmittelbereiches hat nach wie vor Potential. Auf Grund der technischen Entwicklungen und der allgemeinen Verknappung von nicht erneuerbaren Rohstoffen kann damit gerechnet werden, dass sich für nachwachsende Rohstoffe Verwendungsfelder öffnen, die man heute noch nicht kennt. Es ist daher wichtig, dass der Bund im LwG die Möglichkeit behält, in diesen Bereichen Unterstützung zu bieten, damit bei neuen Entwick- lungen rasch reagiert werden kann. Darüber hinaus kann die Verarbeitung von nachwachsenden landwirtschaftlichen Rohstoffen einen positiven Effekt auf die Stabilität der Märkte haben. Ausserdem sind wir der Ansicht, dass die Beiträge für die Verarbeitung von erneuerbaren Rohstoffen nicht auf Pilot- oder Demonstrationsanlagen beschränkt sein sollten, da dadurch die Wettbewerbs- neutralität nicht gewahrt wird.	8

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 70, Abs. 1 Direktzahlungen, Grundsatz	Akzeptieren der Änderungen des Art. 70 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 70 al. 1 Zur Förderung Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben Direktzahlungen ausgerichtet.	Gemäss Artikel 104 der Bundesverfassung ergänzt der Bund « das bäuerliche Einkommen durch Direktzahlungen zur Erzielung eines angemessenen Entgelts für die erbrachten Leistungen, unter der Voraussetzung eines ökologischen Leistungsnachweises“. Die Förderung ist demzufolge ungenügend in Bezug auf die im öffentlichen Interesse erbrachten Leistungen. Eine Entschädigung für diese Leistungen ist notwendig, damit die Arbeit oder besondere Investitionen kompensiert werden können. Wir erinnern zudem daran, dass die öffentlichen Leistungen sowohl Leistungen der Produktion als auch der Ökologie beinhalten. Zudem kann der Art. 70 Abs. 1 nicht im Widerspruch zu Art. 2 Abs. 4 sein; letzterer bleibt prioritär.	9
Art. 70, Abs. 2 Direktzahlungen, Grundsatz	Art. 70 Abs. 2 Die Direktzahlungen umfassen: ... d- Landschaftsqualitätsbeiträge ... g- Anpassungsbeiträge	Eines der Ziele des neuen Direktzahlungssystems besteht in der verbesserten Kommunizierbarkeit des Systems. Insbesondere soll ein klarer Bezug zwischen den Zielen und den verwendeten Instrumenten geschaffen werden. Insgesamt sind die neuen Beitragsarten angebracht, obwohl es zum jetzigen Zeitpunkt schwierig ist, sich ein klares Bild über die genauen Beiträge und ihrer Auswirkungen auf die Landwirtschaftsbetriebe machen zu können. Der SGPV stellt sich jedoch den Direktzahlungsarten der Landschaftsqualitätsbeiträge sowie den Anpassungsbeiträgen entgegen. Die Beträge, welche zu Beginn zu den Anpassungsbeiträgen fliessen, müssen vollumfänglich der Versorgungssicherheit im weiteren Sinn (Versorgungssicherheitsbeiträge und Einzelkulturbeiträge) zugeführt werden, damit das Hauptziel der Verfassung, nämlich die sichere Versorgung der Bevölkerung, erreicht werden kann, unter Einbezug der Ernährungssouveränität. Was die Landschaftsqualitätsbeiträge betrifft, verlangt der SGPV, dass die dafür vorgesehenen finanziellen Mittel ebenfalls der Versorgungssicherheit (im weiteren Sinn) zugeführt werden sollen, d. h. für die Versorgungssicherheitsbeiträge sowie die Einzelkulturbeiträge.	9

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 74 Landschaftsqualitätsbeiträge	<i>Streichen</i> Art. 74 Abs. 1 <i>Zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften können werden Landschaftsqualitätsbeiträge ausgerichtet werden.</i>	Die Pilotprojekte sind momentan in der Umsetzung und die Resultate sind nicht bekannt. Der SGPV verlangt die Aufhebung des Art. 74 aus folgenden Gründen: • die administrativen Kosten der geplanten Massnahmen werden sehr hoch sein • Die Landwirte müssen einen grossen Teil der Studienkosten und der Umsetzung solcher Projekte selber finanzieren, was die Wirkung dieser Beiträge erheblich reduziert. Im Rahmen der Vernetzung von Ökoflächen z. B. erhalten die Landwirte schlussendlich nur 70 bis 80 % der Beiträge für die Vernetzung. Die ART-Modelle berücksichtigen jedoch 100% dieser Beiträge, was die Resultate beträchtlich fälscht und die Effizienz dieser Beiträge für die Landwirtschaftsbetriebe schmälert. • Einerseits die Landschaftsqualität schlecht definiert werden kann, zu ungenau ist und von den Landwirten unterschiedlich aufgefasst wird, und andererseits ganz unterschiedliche Meinungen von (zu) vielen Kreisen berücksichtigen muss, um zu einer idealen Lösung zu kommen. Aus diesen Gründen verlangt der SGPV, dass dieser Artikel gestrichen wird. Die dafür vorgesehen Mittel sollen der Versorgungssicherheit im weiteren Sinn zugeführt werden. Falls solche Projekte trotzdem unterstützt werden sollen, ist eine Finanzierung durch das BAFU vorzunehmen.	13
Art. 77 Anpassungsbeiträge	<i>Art. 77 streichen</i> 1 Zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Entwicklung werden Anpassungsbeiträge ausgerichtet. 5 An Personen, die die Bewirtschaftung eingestellt haben, können Anpassungsbeiträge noch für eine bestimmte Zeit ausgerichtet werden. Dabei gilt von den Voraussetzungen nach Artikel 70a nur die Altersgrenze.	Der Art. 77 sieht die Zahlung von Anpassungsbeiträgen vor. Der SGPV weist die Einführung dieser Beitragsart zurück, da sie keine Verbesserung bringt, weder bezüglich der zu erreichenden Ziele noch in der Kommunikation gegenüber den Steuerzahlern. Die Beträge, welche zu Beginn zu den Anpassungsbeiträgen fliessen, müssen vollumfänglich der Versorgungssicherheit im weiteren Sinn (Versorgungssicherheitsbeiträge und Einzelkulturbeiträge) zugeführt werden, damit das Hauptziel der Verfassung, nämlich die sichere Versorgung der Bevölkerung, erreicht werden kann, unter Einbezug der Ernährungssouveränität.	19

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	8
Art. 10, Abs.3 Zolltarifgesetz	Art. 10 Abs. 3 <i>Erfordern die Marktverhältnisse häufige Anpassungen, so kann der Bundesrat diese Kompetenz dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement oder dem Bundesamt für Landwirtschaft übertragen.</i>	Der SGPV unterstützt den Antrag von swiss granum und wünscht, die möglichen Auswirkungen einer solchen Delegation der Kompetenzen zu erfahren. Die Kompetenz zur Festlegung der Zölle für Brotgetreide muss in erster Linie beim Bundesrat bleiben oder möglicherweise ans EDV delegiert werden können. Das BLW soll dabei eine beobachtende und beratende Rolle einnehmen. Der SGPV verlangt zudem, vor jeder Änderung des Zollsystems konsultiert zu werden.	

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0614	VSGF	Vereinigung des Schweizer Getreide- und Futtermittelhandels	30.6.11
------	------	---	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Verband des Schweizerischen Getreide- und Futtermittelhandels (VSGF)
Adresse / Indirizzo	Thunstrasse 82, Postfach 1009, 3000 Bern 6
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 30. Juni 2011

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Agrarpolitik 2014-2017 stellt eine weitere Reformetappe dar, welche basierend auf Art. 104 der Bundesverfassung die agrarpolitischen Instrumente optimieren und an die veränderten Rahmenbedingungen anpassen soll. Die Umsetzung der Agrarpolitik 2011 führte weitgehend zu einer Entkoppelung der Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen von den marktfähigen Leistungen des Agrarsektors.

Die verstärkte Ausrichtung der Direktzahlungen auf die Ziele und die Aufrechterhaltung des generellen Zahlungsrahmens werden grundsätzlich begrüsst. Für den VSGF muss der Schwerpunkt eindeutig auf eine starke produzierende Landwirtschaft gesetzt werden. Die im Rahmen des Konzepts vorgesehene Erhöhung der ökologischen Unterstützungsbeiträge ist sehr kritisch zu hinterfragen, da dies der eigentlichen Zielsetzung einer auf Produktion fokussierten Landwirtschaft entgegensteht. Mehrwerte sind auch im Bereich der Landwirtschaft über den Markt zu realisieren und nicht über entsprechende Ökologie-Subventionen.

Die Mitgliedfirmen des VSGF sind durch die Agrarpolitik in indirekter Weise betroffen und wir beschränken uns daher auf eine Stellungnahme zu einzelnen spezifischen Punkten.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 2.2.3.1 „Grenzschutz“ (S. 132 ff.)		Der VSGF unterstützt die vom Bundesrat vorgeschlagene Reduktion des Grenzschutzes Brotgetreide. Mit der erneuten Reduktion des Grenzschutzes Brotgetreide wird die Differenz zwischen Futter- und Brotgetreide reduziert. Die Bestrebungen in diese Richtung müssen aufrechterhalten bleiben, damit eine Vereinheitlichung der Getreidemärkte hergestellt werden kann, wie dies vom Handel bereits seit Jahren gefordert wird. Eine solche Vereinheitlichung der Getreidemärkte würde in der Konsequenz dazu führen, dass das Getreide nach seiner Qualität bezahlt wird, wie dies bereits im Ausland der Fall ist. Die Bezahlung des Getreides nach der effektiven Qualität würde gegenüber der heutigen Situation eine sachgerechte Lösung darstellen. Im Gegensatz zu swiss granum ist der VSGF zudem nicht der Auffassung, dass die Attraktivität des Futtergetreideanbaus durch spezielle zusätzliche Massnahmen gesteigert werden soll. Die aufgrund einer solchen weiteren Zollreduktion beim Brotgetreide entstehenden Auswirkungen auf die nachgelagerten Stufen müssen jedoch genauestens berücksichtigt werden.
Ziff. 2.2.3.2 „Festsetzung der Zollansätze“ (S. 136)	Beibehaltung der geltenden Regelung (Delegation an Departement)	Die vom Bundesrat vorgeschlagene Anpassung hinsichtlich einer weitergehenden Delegation der Kompetenz zur Festlegung der Zollansätze an das zuständige Bundesamt wird klar abgelehnt. Die aktuell geltende Regelung der Kompetenzdelegation zur Festlegung der Zollansätze an das zuständige Departement ist unseres Erachtens sachgerecht. Eine weitergehende Kompetenzdelegation an das zuständige Bundesamt ist jedoch in keiner Art und Weise angezeigt und wird entsprechend abgelehnt.
Ziff. 2.3.2.10 „Versorgungssicherheitsbeiträge“ (S. 176 ff.)	Gleichzeitig mit der vorgesehenen Einführung von Versorgungssicherheitsbeiträgen zur Erhaltung der sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln soll parallel auch ein Vorschlag für die nachhaltige Finanzierung der Pflichtlagerhal-	Die Pflichtlagerhaltung ist das wichtigste Instrument der Landesversorgung, da die Auflösung von Pflichtlagern sofort umgesetzt werden kann. Die Pflichtlagerhaltung spielt dabei im Kontext der Versorgungssicherheit mit Nahrungs- und Futtermitteln eine zentrale Rolle. Aufgrund der anstehenden Marktöffnung und der damit zusammenhängenden Reduktion bzw. Abschaffung der Grenzabschöpfung besteht ein Problem bezüglich der künftigen Finanzierung dieser Pflichtlagerhaltung. Zusätzlich führen die sehr labilen marktpolitischen Entwicklungen mit hoher Volatilität in den internationalen Märkten mittelfristig zu Problemen, die ihrerseits eine Anpassung der Finanzierung der Lager- und Kapitalkosten auf den Lebens- und Futtermittel-

8

8

8

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tung von Nahrungs- und Futtermitteln unterbreitet werden.	pflichtlagern erfordern. Daher erscheint es uns angezeigt, aufgrund des direkten Konnex zwischen der Pflichtlagerhaltung und den im Rahmen der AP 2014-2017 vorgesehenen Einführung von Versorgungssicherheitsbeiträgen auch die Frage der künftigen Finanzierung der Pflichtlager im Rahmen der politischen Beratungen zur AP 2014-2017 zu behandeln. Es erscheint uns aufgrund des Gesagten als durchaus gerechtfertigt, dass die diesbezüglich in Frage stehenden Bestimmungen des Landesversorgungsgesetzes bereits in diesem Zusammenhang und dementsprechend zeitlich vorgelagert behandelt werden.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 54 LwG	Unterstützung des Vorschlages des Bundesrates	Im Gegensatz zu swiss granum unterstützt der VSGF den Vorschlag des Bundesrates, wonach gemäss Art. 54 der Bund Einzelkulturbeiträge zur Erhaltung der Produktionskapazität und der Funktionsfähigkeit einzelner Verarbeitungsketten für eine angemessene Versorgung der Bevölkerung ausrichten kann. Die vorgesehene „Kann“-Formulierung erachten wir als sachgerecht.	8
Art. 55 LwG	Annahme der Aufhebung des Artikels 55	Der VSGF unterstützt die vom Bundesrat vorgeschlagene Aufhebung des Art. 55.	8
Art. 10 Abs. 3 ZTG	Beibehaltung der aktuell geltenden Regelung (Delegation an EVD) und Verzicht auf eine weitergehende Delegation auf Stufe Bundesamt	Die geltende Regelung, wonach der Bundesrat die Anpassung der Zollansätze an das zuständige Departement (EVD) delegieren kann, soll unverändert beibehalten werden. Eine weitere Delegation an das zuständige Bundesamt ist unserer Ansicht nach in keiner Art und Weise angezeigt und wird daher abgelehnt.	8

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0617	Swiss Olio	Verband Schweizerischer Hersteller von Speiseölen, Speisefetten und Margarinen	28.6.11
------	------------	--	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	SwissOlio Genossenschaft - Verband Schweizerischer Hersteller von Speiseölen, Speisefetten und Margarinen
Adresse / Indirizzo	Elfenstrasse 19, Postfach 1009, 3000 Bern 6
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28. Juni 2011 sig. Urs Reinhard, Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SwissOlio Genossenschaft begrüsst und unterstützt die Stossrichtung der vorgeschlagenen Reformetappe AP 2014-17 und insbesondere die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems.

1

Erfreulich ist, dass für die Umsetzung der AP 2014-17 der bisherige Zahlungsrahmen zur Unterstützung von Produktion und Absatz weitergeführt werden soll. Positiv zu gewichten ist weiter der Gedanke, die Direktzahlungen noch stärker auf zu erreichende Ziele auszurichten. SwissOlio begrüsst hier insbesondere, dass der Strukturwandel innerhalb der schweizerischen Landwirtschaft fortgeführt werden soll.

29

Kritisch zu hinterfragen ist die starke Gewichtung der ökologischen und gemeinwirtschaftlichen Leistungen, insbesondere, wenn sie wie vorgesehen nach einer Anfangsphase durch die Umlagerung von Anpassungsbeiträgen abgegolten werden sollen. Hier werden Mittel zur Ausrichtung von Einzelkulturbeiträgen fehlen, was zu Lasten einer produzierenden Landwirtschaft ginge.

1

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 1.2.2.2.1. (S. 24 ff.)		Die Versorgungssicherheit im Nahrungsmittelbereich wird durch die Inlandproduktion (Stichwort Ernährungssouveränität) und die obligatorische Pflichtlagerhaltung gewährleistet. Die Pflichtlagerhaltung ist das wichtigste Instrument der Landesversorgung, da die Auflösung von Pflichtlagern sofort umgesetzt werden kann. Aus versorgungspolitischen Gründen wird dabei sowohl Inlandware wie auch Importware auf Pflichtlager gehalten. Zur Deckung der Lagerkosten und des Preisverlusts auf Pflichtlagern bestehen Garantiefonds, welche privatrechtlich ausgestaltet sind und unter der Aufsicht des Bundes stehen. Die Mittel dieser Garantiefonds, welche mittels Grenzabgaben auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erhoben werden, unterliegen einer engen Zweckbindung. Die Inlandproduktion wird nicht belastet. Aufgrund der Tarifisierung im Rahmen der GATT-Uruguay-Runde ist dies solange zulässig, als auch Zölle auf den betreffenden Produkten erhoben werden können. Die Beschaffung der zur Finanzierung der Pflichtlagerhaltung erforderlichen Mittel bildet somit Teil des heutigen in der Zoll- und Landwirtschaftsgesetzgebung verankerten Grenzschutzsystems. Drei zentrale aussenhandels- und marktpolitische Faktoren drohen mittelfristig den Grenzschutz für Agrarprodukte und somit auch die Möglichkeit einer Finanzierung der Pflichtlager durch die Erhebung von Beiträgen auf Importprodukten weitgehend einzuschränken: Dies sind nebst den Verhandlungen im Rahmen der WTO-Doha-Runde und den Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen mit der EU im Agrar- und Lebensmittelbereich v.a. die sehr labilen marktpolitischen Entwicklungen. Erhöhungen der Weltmarktpreise an den Rohstoffmärkten führen dazu, dass bei einzelnen Waren die Grenzschutzmassnahmen nicht nur vorübergehend, sondern für längere Zeit oder sogar dauerhaft ausgesetzt werden müssen, was die Finanzierung der Pflichtlager ebenfalls gefährdet. Dies ist heute bei den Proteinträgern und beim Zucker bereits der Fall. Zollreduktion, Abbau des Grenzschutzes und Marktentwicklungen bedingen somit mittelfristig eine Änderung der Finanzierung der Lager- und Kapitalkosten auf den Lebens- und Futtermittelpflichtlagern. Es ist deshalb essentiell, dass parallel zur vorgesehenen Einführung von Versorgungssicherheitsbeiträgen zur Erhaltung der sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln auch die nachhaltige Finanzierung der Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln im Rahmen der AP 2014-17 angegangen wird. Entsprechende Bestimmun-

8

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		gen sind im Rahmen der Vorlage mittels Anpassung des Landesversorgungsgesetzes aufzunehmen. Schon an dieser Stelle sei zur Frage der Finanzierung festgehalten, dass diese nicht zu Lasten des Agrarbudgets gehen darf, sondern aus allgemeinen Bundesmitteln finanziert werden muss.	
Ziff. 2.1.2. (S. 97) Art. 2 Abs. 3 LwG		SwissOlio begrüsst den neuen Abs. 3 von Art. 2 LwG in der vorgelegten Form. Es ist klar, dass der Artikel aus den in der Vernehmlassungsunterlage genannten Gründen nicht justizierbar sein wird und mehr als Bekenntnis zum Verarbeitungsstandort Schweiz denn als gesetzlicher Auftrag aufzufassen ist. Dieses Bekenntnis würde seitens unserer Industrien aber geschätzt und als Wille des Bundes dazu verstanden, die Landwirtschaft auch in Bereichen zu unterstützen, die eher die nachfolgenden Verarbeitungsstufen als die Landwirtschaft selber betreffen. Nur bei Betrachtung aller Produktions- und Verarbeitungsstufen beim Entscheid über unterstützende Massnahmen können überhaupt mehrgliedrige Wertschöpfungsketten erhalten werden (vgl. dazu auch die Erläuterungen zu Art. 54 Abs. 1 auf S. 195).	4
Ziff. 2.1.3. (S. 98 ff.)		SwissOlio befürwortet die Aufnahme des Begriffs der Ernährungssouveränität in das LwG aus den oben zu Ziff. 2.1.2. dargelegten Gründen. Dabei ist dem Vorschlag der Mehrheit der WAK Nationalrat zu folgen und festzuhalten, dass sich die Ernährungssouveränität an den Bedürfnissen der Konsumenten nach qualitativ hochwertigen, vielfältigen und nachhaltigen inländischen Produkten ausrichten soll.	3
Ziff. 2.2.3.2. (S. 135 f.) Beitrag für einzelne Kulturen Art. 54 ff. LwG		SwissOlio lehnt die Senkung der spezifischen Beiträge für die Kulturen Ölsaaten und Eiweiss-träger von CHF 1'000/ha auf CHF 800/ha entschieden ab. Die Mittel für die spezifischen Beträge stammen aus dem Zahlungsrahmen „Produktion und Absatz“ und werden aufgrund dessen in der Berechnung der Anpassungsbeiträge nicht berücksichtigt. Folglich kann die vorgesehene Senkung durch die Anpassungsbeiträge nicht aufgefangen werden und führt zu einem Rückgang der Unterstützung. Von einer „stärkeren Stützung des Ackerlandes und der Dauerkulturen“, wie in der Vernehmlassungsunterlage auf S. 245 ausgeführt, kann keine Rede sein. Eine Senkung der spezifischen Beiträge für die Kulturen Ölsaaten und Eiweissträger ist aus verschiedenen Gründen unangebracht. Der Markt für pflanzliche Öle bietet ein grosses Ent-	8

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		wicklungspotential für die Ölsaaten in der Schweiz. Die Kommission Schweizer Rapsöl setzt seit mehreren Jahren Marketingmassnahmen um, welche die Entwicklung des Marktanteils von Rapsöl in erfreulichem Masse beeinflusst haben. Die Partnerschaft zwischen Produktion und Verarbeitungsbetrieben erlaubt ein gutes Verwalten der produzierten Mengen. Und schliesslich ist auf die sehr erfolgreiche Innovation im Ölsaatenmarkt hinzuweisen, bspw. HOLL-Rapsforschungsprojekt in Zusammenarbeit mit der Kommission für Technologie und Innovation (KTI). Aus all diesen Gründen ist es nach Ansicht von SwissOlio falsch, einen Sektor zu bestrafen, welcher sich für die Produktion von qualitativ hochstehenden und gesunden Schweizer Nahrungsmitteln engagiert. Die Beitragssenkung für Ölsaaten geht zudem gegen die vom Bund gewünschte Qualitätsstrategie. SwissOlio steht zudem der Möglichkeit der Unterstützung einzelner Kulturen und damit der Ausdehnung der bisherigen Art. 54 ff. LwG auf alle Kulturen kritisch gegenüber. Wir befürchten, dass eine Ausdehnung der Unterstützungsmöglichkeit auf weitere Kulturen zu einem negativen Effekt in unserem Sektor führt. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die durch die AP 2014-17 erhoffte Strukturbereinigung innerhalb unserer Industrien bereits erfolgt ist. Ein Abbau der Beiträge für die Produktion von Ölsaaten und Körnerleguminosen hätte auch negative Auswirkungen auf unsere Industrie, die auf eine gute Auslastung der Kapazitäten angewiesen sind. Im Sinne der Solidarität mit der Gesamtheit der Ackerbau-Kulturen lehnt SwissOlio die Änderung der Art. 54 ff. LwG nicht ab. Der Anbau von Körnerleguminosen und Ölsaaten ist nur möglich, wenn der Produzent daneben bzw. danach weitere Ackerbau-Kulturen anbauen kann. Die Verunmöglichung der Gewährung von Beiträgen für solche ergänzende Kulturen würde schlussendlich auch den Anbau von Ölsaaten und Leguminosen in der Schweiz erschweren. Es ist aber bei sämtlichen zukünftigen Massnahmen darauf zu achten, dass bisher unterstützte Kulturen nicht zu sehr vernachlässigt werden, und dass insbesondere die Stützung für Ölsaaten und Körnerleguminosen in bisherigem Ausmass weitergeführt wird.
Ziff. 2.3.2.1. (S. 146 ff.)		SwissOlio befürwortet die Heraufsetzung des Mindestarbeitsaufkommens im Talgebiet von 0,25 auf 0,4 SAK wie auch die Anpassung der Berechnungsmodalitäten an den technischen

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Fortschritt. Beides dürfte dazu führen, dass „Hobbybetriebe“ die Beitragsberechtigung verlieren und die Beiträge so auf Betriebe konzentriert werden, welche eine gewisse Grösse aufweisen und nicht im Nebenerwerb betrieben werden können. Die Erhöhung des Mindestarbeitsaufkommens führt zusätzlich zu einer zu begrüssenden Erhöhung der Flächenmobilität. Dabei muss dafür gesorgt werden, dass so frei werdende landwirtschaftliche Nutzflächen der Produktion erhalten bleiben und nicht nur als ökologische Ausgleichsflächen dienen. Ebenfalls begrüsst wird die Aufhebung der Einkommens- und Vermögensgrenzen sowie der Begrenzung der Direktzahlungen pro Standardarbeitskraft. Diese Begrenzungen sind mit dem neuen Konzept der leistungsbezogenen Beiträge nicht mehr gerechtfertigt und deshalb aufzuheben.
Ziff. 2.3.2.10. (S. 176 ff.) Art. 77	Die Summe der Anpassungsbeiträge ist zu reduzieren und die daraus frei werdenden Mittel sind in die Versorgungssicherheitsbeiträge umzulagern.	Es mag zutreffen, dass der Anpassungsbeitrag in der Ausgestaltung gemäss Vernehmlassungsunterlage zu einer höheren Flächenmobilität führen wird. Dieser positive Aspekt wird anerkannt, es stehen ihm aber gewichtige Vorbehalte in Bezug auf die Höhe, die Ausgestaltung und letztlich auch der damit zusammenhängenden Unsicherheiten für die Produzenten gegenüber. Ein zu hoher Anpassungsbeitrag setzt sogar den falschen Anreiz, in den verbleibenden Jahren 2011-2013 eine möglichst grosse Fläche und Tierzahl zu erreichen, um einen möglichst hohen Anpassungsbeitrag für die Zeit danach zu sichern. Dadurch würde bis 2013 die Flächenmobilität stark behindert und die Pachtzinsen dürften im Gegensatz zum definierten Ziel sogar noch steigen. Die Summe der Anpassungsbeiträge ist deshalb gegenüber der Vernehmlassungsunterlage deutlich zu reduzieren und die frei werdenden Mittel sind bei den Versorgungssicherheitsbeiträgen einzusetzen.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0621	GZPK	Getreidezüchtung Peter Kunz, Verein für Kulturpflanzenentwicklung	30.6.11
------	------	---	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Getreidezüchtung Peter Kunz, Verein für Kulturpflanzenentwicklung
Adresse / Indirizzo	Hof Breitlen 5 8634 Hombrechtikon Tel. 055 264 17 88; p.kunz@getreidezuechtung.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Hombrechtikon, 29. Juni 2011 Peter Kunz und Ueli Hurter

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Zielsetzungen der biologischen Pflanzenzüchtung sind sehr umfassend. Es geht um die Aufgabe der Weiterentwicklung unserer gesamten Kulturpflanzenvielfalt und nicht nur um die Abgrenzung zur konventionellen Züchtung oder zu Gentechnik. Über das Ziel einer existenzsichernden Nahrungsmittelerzeugung hinaus sollen die gezüchteten Sorten und Pflanzen den körperlichen und ethischen Ansprüchen und Bedürfnissen von vielen Menschen langfristig dienlich sein. Dafür setzt sich der Verein für Kulturpflanzenentwicklung seit 1984 ein und kann mittlerweile auf über 400 unterstützende Einzelpersonen, Organisationen und Stiftungen zählen. Weiterführende Informationen siehe www.getreidezuechtung.ch.

1 Forderungen

1.1 *Wissenssystem fördern*

Dieser Punkt wird mit Verweis auf entsprechende Forschungsprogramme relativ kurz und bündig abgehandelt. Dies entspricht nicht den kommenden Herausforderungen, mit welchen die Landwirtschaft konfrontiert sein wird:

- Die Landwirtschaft wird wegen des Klimawandels und den rasch knapper werdenden Ressourcen einem enormen Anpassungsdruck unterworfen sein. Je vielfältiger das Wissen vorhanden ist, desto besser kann die Anpassung vollzogen werden
- Neue Ansprüche werden wegen der Globalisierung zu bewältigen sein. Will sich die Schweiz im internationalen Wettbewerb mit einer Qualitätsstrategie vorne positionieren, muss sie auch das entsprechende Know How entwickeln und verbreiten können. So ist eine angepasste Pflanzen- und Tierzüchtung für nachhaltige, ressourcensparende Produktionssysteme nötig und es sind nachhaltigere Produktionstechniken zu entwickeln (z.B. Bodenbearbeitung, organische Düngung, Verbesserung der Stickstoffeffizienz, Pflanzenschutz, Tiergesundheit, Anreicherung von CO₂ im Boden etc.)

Es ist daher zwingend notwendig, dass diese Aspekte in Forschung, Bildung und Beratung einfließen.

Insbesondere sind Institutionen wie das FIBL, AGRIDEA oder Agroscope zu beauftragen und verstärkt zu finanzieren, welche diese Thematiken gezielt angehen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel LwG	Antrag	Begründung / Bemerkung	
Art. 27a Gentechnik	1 Gentechnisch veränderte landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Produktionsmittel dürfen nicht erzeugt, gezüchtet, eingeführt, freigesetzt oder in Verkehr gebracht werden. 2 Vorbehalten bleibt die Verwendung von gentechnisch veränderten Pflanzen, Pflanzenteilen und Tieren zu Forschungszwecken. Diese bedarf einer Bewilligung durch den Bundesrat.	Das Gentechnik-Moratorium läuft 2013 aus. Somit ist für die AP 2014-17 zu definieren, ob in der Schweiz mit oder ohne GVO produziert werden soll. Die Gentechnikfreiheit ist zentraler Bestandteil der Qualitätsstrategie. Gentechnik-Food wird von den Konsumenten abgelehnt. Auch die EU gibt den einzelnen Ländern und Regionen die Möglichkeit, gentechnisch veränderte Tiere und Pflanzen auf ihrem Gebiet zu verbieten. Unser Hauptkonkurrent Österreich verfolgt eine Qualitätsstrategie mit hoher Wertschöpfung, welche auf Gentechnikfreiheit beruht.	5
Art. 140	1 Der Bund kann die Züchtung von Nutzpflanzen fördern, die: (...) (neu) d. an Produktionsformen angepasst sind, die besonders naturnah, umwelt- und tierfreundlich sind 2 Er kann privaten Züchtungsbetrieben und Fachorganisationen, die Leistungen im öffentlichen Interesse erbringen, Beiträge ausrichten, namentlich für: (...) d. die nachhaltige Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen	Bereits heute fördert der Bund die ökologische Pflanzenzüchtung, und er hat sich im Rahmen internationaler Verträge zur Erhaltung der Biodiversität auch bei Nutzpflanzen verpflichtet. Will sich die Schweiz mit einer Qualitätsstrategie international positionieren, benötigt sie dazu auch die angepassten Pflanzensorten. Die Definitionen für eine ökologische Pflanzenzüchtung wurden zwischen Dezember 2010 und Mai 2011 von einer breit abgestützten Expertengruppe erarbeitet. Diese Pionierleistung sollte für die ökologische Positionierung der Schweiz genutzt werden.	25
	4 (neu) Die Zucht von transgenen Pflanzen ist von Beiträgen ausgeschlossen.	Die Formulierung zum Ausschluss transgener Pflanzen entspricht derjenigen im bestehenden Art. 142 (Tierzucht).	25
Art. 141 Zuchtförderung	1 Der Bund kann die Zucht von Nutztieren fördern, die: (...) (neu) d. an Produktionsformen angepasst sind, die besonders naturnah, umwelt- und tierfreundlich sind.	Analog zur Pflanzenzüchtung.	24
Art. 142 Beiträge	1 Der Bund kann anerkannten Organisationen, (neu) privaten Züchtungsbetrieben und Fachorganisationen, die Leistungen im öffentlichen Interesse erbringen, Beiträge ausrichten, insbesondere für: (...) d (neu) die nachhaltige Nutzung tiergenetischer Ressourcen.	Anpassung der Formulierung an Art. 140 Abs. 2 (Pflanzenzüchtung)	24
Art. 146a Gentechnisch veränderte Nutztiere	Art. 146a aufheben, wenn vorgeschlagene Regelung in Art. 27a angenommen wird.	Qualitätsstrategie und GVO-Tiere sind unvereinbar. Siehe Ausführungen zu Art. 27a.	24

0631	SVZ	Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer	31.5.11
------	-----	---	---------

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017 **Consultation Politique agricole 2014-2017** **Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017**

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer (SVZ)		
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26 3007 Bern		
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 30. Mai 2011 sig. Samuel Keiser Präsident sig. Nadine Degen Geschäftsführerin		

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektroni an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die AP 2014-17 und insbesondere die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems sehen tiefgreifende Änderungen der Schweizer Landwirtschaft vor. In den Grundzügen anerkennen wir das Bestreben, die Glaubwürdigkeit und Kommunizierbarkeit der Agrarpolitik durch eine transparente Ausrichtung auf konkrete Ziele zu verbessern. Dies ist für die Verankerung und Akzeptanz in der Bevölkerung von grosser Wichtigkeit.	1
Wir begrüssen insbesondere den unveränderten Rahmenkredit, welcher ein Bekenntnis zur Schweizer Landwirtschaft darstellt. Damit wird auch kommuniziert, dass eine abnehmende Unterstützung der Landwirtschaft zu gravierenden Einschränkungen führen würde.	29
⇒ Wir beantragen aber, dass der Kredit entsprechend der Teuerung nach oben korrigiert wird.	
Speziell begrüssen wir die Aufnahme der Ernährungssouveränität ins Landwirtschaftsgesetz (LwG).	
Der Schweizerische Verband der Zuckerrübenpflanzer (SVZ) hat seine Position innerhalb der Zuckerbranche abgesprochen. Er äussert sich im Folgenden nur zu einzelnen, insbesondere den Ackerbau betreffenden Themen. Bei den übrigen Themen unterstützen wir vollumfänglich die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbands (SBV). Speziell betonen wir hier die Artikel 9, 13b und 17.	
Förderung des Ackerbaus	1 (1.7)
Der SVZ begrüsst das Bestreben des Bundesamtes, den Ackerbau im Vergleich zum Grünland zu fördern. Dies ist sowohl für eine sinnvolle und ausgeglichene Gestaltung der landwirtschaftlichen Produktion als auch im Sinne der Ernährungssouveränität dringend notwendig. Relativiert wird das Unterfangen jedoch leider dadurch, dass auch der Ackerbau an Unterstützung verliert, wenn auch „etwas weniger stark“ als das Grünland.	
Neues Direktzahlungssystem	14
Wir begrüssen eine transparente Einteilung der Beiträge. Mit dem Vorschlag des BLW sind die Leistungen der Landwirtschaft und die Direktzahlungen gegenüber der Bevölkerung besser kommunizierbar. Der SVZ betont insbesondere die Relevanz der Versorgungssicherheitsbeiträge . Damit erhält die Produktion von Nahrungsmitteln auch in der Kommunikation das nötige Gewicht. Entsprechend unterstützen wir auch die Voraussetzung, dass zur Ausrichtung dieser Beiträge die (Acker-)Früchte geerntet werden müssen. Der für die Versorgungssicherheitsbeiträge vorgesehene Betrag ist jedoch bei weitem zu gering gehalten und wird damit seinem Zweck, nämlich der <i>Versorgungssicherheit</i> , nicht gerecht. Wir erwarten, dass der Bund hier ein klares Zeichen setzt und die Ernährungssouveränität, die in Art. 2 Abs. 4 ELwG	

aufgenommen wird, umgesetzt. Eine bei weitem stärkere Gewichtung der Versorgungssicherheitsbeiträge ist unabdingbar!
Der Ersatz der bisherigen Artikel 54 (bis 58) LWG durch den neuen Art. 54 ELwG bedeutet auch für den Zucker eine Schwächung, da er nicht mehr im LWG erwähnt sein wird.

⇒ **Der SVZ beantragt eine Erhöhung der Versorgungssicherheitsbeiträge um 40%.**

Die konkrete Erwähnung und gezielte Förderung der Versorgungssicherheit ist eine der Stärken des neuen Direktzahlungssystems. Es ist uns aber ein Anliegen, an dieser Stelle auf einen weiteren Bereich der Versorgungssicherheit aufmerksam zu machen. Neben der Produktion von landwirtschaftlichen Gütern ist auch die Lagerung derselben in Pflichtlagern Garant für eine sichere Ernährung der Bevölkerung auch in Krisenzeiten. Hier stellen wir jedoch fest, dass eine grosse Unsicherheit bezüglich der strategischen Ausrichtung und insbesondere die zukünftige Finanzierung fest.

⇒ **Wir beantragen dem BLW, dass es sich mit den zuständigen Stellen für eine rasche Lösung zur Finanzierung der Pflichtlager einsetzt. Weiter stellen wir den Antrag, dass sich das BLW, wie durch Herrn J. Chavaz am 12. Januar 11 bestätigt, für eine Finanzierung durch den Bund einsetzt. Da die Finanzierung durch Garantiefonds angesichts der hohen und sehr volatilen Weltmarktpreise heute nicht mehr angemessen, da nicht Ziel führend ist, ist eine Bundesfinanzierung die einzig realistische Lösung. Die teilweise ebenfalls diskutierte Erstinverkehrbringerabgabe würde eine Schwächung der Branche mit sich bringen und ist absolut unhaltbar.**

Streichung des Anpassungsbeitrags

Der Anpassungsbeitrag ist aus unserer Sicht äusserst unklar formuliert. Es ist nachvollziehbar, dass mit dem neuen DZ-System die Einkommenswirksamen Beiträge klarer von der Fläche und damit der Produktion getrennt werden sollen. Der Anpassungsbeitrag ist jedoch das falsche Werkzeug dazu. Durch die Bindung an die Person werden insbesondere Hofübergaben an die nächste Generation gebremst. Durch die unklare finanzielle Ausgestaltung entsteht auf den Betrieben eine Planungsunsicherheit. Insbesondere ist allgemein eine Extensivierung zu befürchten. Zusätzlich fehlen in der Botschaft des BLW konkrete Vorstellungen, wie das Geld umgelagert werden soll. Angesichts dieser Unsicherheiten werden die Anpassungsbeiträge auch nicht dem Anspruch gerecht, ein transparentes und kommunizierbares neues Direktzahlungssystem zu schaffen. Diesem kann nur genügt werden, wenn die Anpassungsbeiträge vollumfänglich gestrichen und auf leistungsbezogene Beiträge umgelagert werden.

⇒ **Der SVZ beantragt die komplette Streichung der Anpassungsbeiträge. Der Betrag ist vollständig zur Abgeltung der Versorgungssicherheit zu nutzen.**

Einzelkulturbeitrag

8

19

Der SVZ begrüsst den vorgesehenen Beitrag für Einzelkulturen. In der Botschaft zur AP stellen Sie fest, dass dieser für Kulturen geleistet werden soll, welche einen wesentlichen Beitrag zur Ernährung leisten und über einen ungenügenden Grenzschutz verfügen. Beides ist im Fall der Zuckerrübe resp. des Zuckers gegeben. Durch die Bilateralen Abkommen II herrscht zwischen der Schweiz und der EU für verarbeiteten Zucker Freihandel (Doppelnülllösung). Dies ist für keine andere Ackerkultur der Fall. Eine Stützung, die über den vorgesehenen Versorgungssicherheitsbeitrag hinausgeht, ist für eine weitere Sicherstellung der Anbaubereitschaft und damit der Schweizer Zuckerproduktion absolut unabdingbar! Der SVZ unterstützt die vom Bundesamt vorgeschlagenen Kriterien für die Festlegung der betroffenen Kulturen, nämlich die Bedeutung einer Kultur für die Grundversorgung der Bevölkerung, die relative wirtschaftliche Attraktivität und die Entwicklung des Selbstversorgungsgrads.

Ganz entschieden wehren wir uns jedoch gegen die vorgesehene Höhe des Beitrags, welcher für Zuckerrüben vorgesehen ist (siehe Punkt 4). Wir verweisen noch einmal mit Nachdruck auf die Doppelnülllösung mit der EU.

- ⇒ **Der SVZ begrüsst ausdrücklich den vorgesehenen Beitrag für Einzelkulturen und folgt dem Vorschlag des SBV (siehe unten).**
- ⇒ **Der Einzelkulturbeitrag für Zuckerrüben von CHF 1900.00 je ha darf unter keinen Umständen gekürzt werden.**
- ⇒ **Der SVZ unterstützt nach wie vor die Knüpfung dieses Beitrags an eine Mindestliefermenge. Als klare Positionierung zu einem professionellen Zuckerrübenanbau unterstützen wir eine Menge von 10 Tonnen je Hektare.**
- ⇒ **Wir weisen darauf hin, dass der Bund den Einzelkulturbeitrag im neuen Direktzahlungssystem als Teil der Versorgungssicherheit versteht und dies auch entsprechend kommuniziert. Dennoch werden im Gesetz die Einzelkulturbeiträge nicht als Teil des Direktzahlungssystems verankert, sondern als separate Komponente im Bereich Produktion und Absatz. Diese unterschiedliche Zuordnung darf in keiner Weise eine finanzielle Einschränkung auslösen. Die Einzelkulturbeiträge müssen als Beitrag zur Versorgungssicherheit angesehen werden, wie es in der Botschaft unter 2.2.3.2 S. 135 auch dargelegt ist.**
- ⇒ **Wir gehen davon aus, dass der Bundesrat bei der Bezeichnung der Kulturen und der Höhe der Beiträge (Art. 54 Abs. 2) jeweils die Branchen konsultiert und deren Anliegen in seine Überlegungen einbezieht.**

Zuckerwirtschaft

In der Botschaft des Bundesamtes wird die vorgesehene stärkere Kürzung des Anbaubeitrags für Zuckerrüben damit begründet, dass „der hohen Netto-Selbstversorgung des inländischen Marktes und der hohen relativen wirtschaftlichen Attraktivität“ Rechnung getragen werden soll. Dies ist eine Verzerrung der Tatsachen. Die „Netto-Selbstversorgung“ kann höchstens den inländischen Verbrauch, also den Verzehr durch die inländische Bevölkerung, nicht aber den inländischen Markt abdecken. Beim Zucker haben wir die spezielle Situation, dass die Nahrungsmittelindustrie, welche Teil des inländischen Markts ist, die Hälfte der inländischen Nachfrage abdeckt. Dies führt dazu, dass die so genannte Selbstversorgung, also der Anteil der Nachfrage aus dem Inland, welcher durch die inländische Produktion abgedeckt werden

kann, beim Zucker deutlich unter 50% (2008: 39.7%!) zu liegen kommt. Infolgedessen wäre es falsch, hier die „Netto-Selbstversorgung“ als entscheidenden Faktor zu verwenden. Schliesslich möchte ja auch der Bund verhindern, dass die Nahrungsmittelindustrie wegen ungenügend erhältlicher Schweizer Rohstoffe ins Ausland abwandert.

Ehrlicherweise müsste für eine Gewichtung der Produktion die „Brutto-Selbstversorgung“ als Faktor verwendet werden. Wir verweisen hier auf die sehr schwierige Situation bei den Diskussionen über die Swissness-Vorlage¹: Der Bundesrat hat in seiner Botschaft vom 18. November 2009 den Zucker als Beispiel eines „in ungenügender Verfügbarkeit vorhandenen Rohstoffs“ genannt und erwähnt, für den Zucker könnte „eine Ausnahme [von der 80%-Regel] gemacht werden, wenn sich zeigen sollte, dass die einheimische Zuckerproduktion weniger als die Hälfte des Bedarfs derer Hersteller von verarbeiteten Naturprodukten deckt“.

Ist es nicht paradox, wenn der Bundesrat einerseits von Zucker als einem Mangelprodukt (Swissness-Vorlage) spricht, welches in ungenügender Menge produziert wird, und das BLW gleichzeitig die (bisher als notwendig erachtete) Stützung der Kultur aufgrund der „hohen Netto-Selbstversorgung“ abbauen will?

- ⇒ **Der SVZ beantragt, dass für eine Bewertung des Selbstversorgungsgrads von Zucker die so genannte „Brutto-Selbstversorgung“, also Inlandverbrauch plus Export, berücksichtigt wird.**
- ⇒ **An dieser Stelle ist es uns ein Bedürfnis, auf die spezielle Situation der Schweizer Zuckerbranche hinzuweisen. Die optimale Auslastung der Zuckerfabriken durch die Verarbeitung einer möglichst grossen Menge Zuckerrüben steht in direktem Gegensatz zu den Einschränkungen seitens WTO und Bund. Betriebswirtschaftliche Überlegungen werden so immer wieder durch die Politik gebremst. Als Folge steigen die Betriebskosten, was direkt auf die Rübenpflanzer abgewälzt wird. Wenn aber der Preis sinkt, muss zur Gewährleistung der Anbaubereitschaft eine entsprechende Unterstützung durch den Bund gewährt werden. Die Katze beisst sich in den Schwanz. Die Zuckerbranche ist sich der WTO-Regeln durchaus bewusst und richtet sich danach aus. Wir würden es aber sehr schätzen, seitens Bund die nötige Stützung zu erhalten. Dazu gehört auch, dass die Branche bei ihrer selbstständigen Lösungssuche jeweils vom Bund unterstützt wird.**

Die „relative Attraktivität“ wird ebenfalls als Grund für den Abbau der Stützung genannt.

- ⇒ **Wir verweisen hier mit Nachdruck darauf, dass die Zuckerbranche durch die jährliche Festlegung der Quote und die Verträge mit jedem Pflanze die Produktion lenkt und die Höhe der Beiträge nicht etwa zu einer Verzerrung des Marktes, sondern vielmehr durch die Anbaubereitschaft zu einem gesicherten Betrieb der ZAF führen!**

¹ Revision des Wappenschutzgesetzes und des Markenschutzgesetzes

Futtergetreide

Der SVZ anerkennt, dass das Bundesamt die Unausgewogenheit zwischen Futtergetreide und den übrigen Ackerfrüchten erkannt hat und angehen will. Die unterschiedliche Stützung ist in der Tat zu verringern. Jedoch kann es nicht sein, dass dies geschieht, in dem die Beiträge an die Zuckerrüben, die Öl- und Proteinpflanzen und das Pflanz- und Saatgut reduziert werden! Damit wäre das Pferd am Schwanz aufgezäumt. Der SVZ unterstützt eine Lösung, welche klar nicht zu Lasten der oben genannten Kulturen geht. Anstatt die übrigen Kulturen zu schwächen und damit die Anbaubereitschaft und also die Versorgungssicherheit zu gefährden, soll das Futtergetreide als Kultur gestärkt werden. Das BLW soll hier auch der Diskussion um die umstrittenen Futtermittelimporte Rechnung tragen.

- ⇒ **Der SVZ unterstützt einen Einzelkulturbeitrag für Futtergetreide. Dieser Beitrag darf jedoch in keiner Art und Weise die heute ausgezahlten Beiträge für Zuckerrüben, Ölsaaten und Saatkartoffeln senken!**
- ⇒ **Der SVZ lehnt eine Senkung des Zollansatzes für Brotgetreide entschieden ab.**

Prüfung von Transportbeiträgen für Bahntransporte

Güter des Ackerbaus (Getreide, Ölsaaten und vor allem Zuckerrüben) werden teilweise mit der Bahn transportiert. Dies ist ökologisch und daher sinnvoll. Steigende Tarife der Bahn führen aber dazu, dass vermehrt Güter auf die Strasse umgelagert werden und dadurch Kosten generiert werden, welche schlussendlich über auf das Ausgangsprodukt überwälzt werden. Diese Entwicklung ist für uns und unser Image problematisch. Um dem entgegenzuwirken fordern wir vom Bund einen Beitrag an den Transport von landwirtschaftlichen Gütern per Bahn. Gerade die Zuckerindustrie ist einer der grössten Kunden von SBB-Cargo. In Österreich übernimmt der Staat ebenfalls Kosten für die ökologisch sinnvollen Rübentransporte per Bahn. Die Schweiz würde in Europa diesbezüglich nicht abseits stehen.

Wir sehen konkret zwei Möglichkeiten zur Finanzierung dieser Transporte:

1. Aus dem Budget der Beiträge, welche für die Ökologie vorgemerkt sind.
2. Aus dem Budget des UVEK.

Wir stellen uns vor, dass als Referenz die Bahntarife des Jahres 2009 herangezogen werden. Die Differenz zwischen dem Referenzjahr und den derzeitigen Tarifen soll vom Bund übernommen werden.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
213, S. 101	Art. 2 ⁴ Die Massnahmen des Bundes orientieren sich am Grundsatz der Ernährungssouveränität.	Die Ernährungssouveränität ist in das LwG aufzunehmen. Der SVZ unterstützt den Minderheitsantrag der WAK-N. Die Ernährungssouveränität wird als Grundsatz verstanden. Mit dem Mehrheitsantrag wird die Ernährungssouveränität reduziert auf die Berücksichtigung der Konsumenten, was insbesondere für Commodities Nachteile bringen könnte. Zudem beinhaltet der Mehrheitsantrag der WAK-N Inhalte, welche bereits im LwG bzw. in der BV enthalten sind: Qualitativ hochwertig → Qualitätsstrategie, nachhaltig → Art. 104 BV.	3
2.2.3.2, S. 135	Art. 54 ¹ Der Bund richtet Einzelkulturbeiträge aus a. zur Sicherung einer angemessenen Versorgung mit inländischen Rohstoffen oder b. zur Erhaltung der Produktionskapazität und der Funktionsfähigkeit einzelner Verarbeitungsketten. ² Alle in der Schweiz angebauten Kulturen können von einem Einzelkulturbeitrag profitieren.	Der SVZ unterstützt den Antrag des SBV.	8

2.3.2.1, S. 146	Art. 70a (neu) ¹ Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn: f. Grenzwerte bezüglich Vermögen der Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen [...].	Der SVZ folgt der Stellungnahme des SBV bezüglich der Eintretens- und Begrenzungskriterien zum Bezug der Direktzahlungen. Zusätzlich zu einem Maximalbeitrag pro Standardarbeitskraft unterstützen wir jedoch auch Grenzwerte bezüglich Vermögen. Wir empfehlen eine Erhöhung dieses Grenzwertes auf neu CHF 1.8 Mio.	
2.3.2.3, S. 156		Im Bereich Bodenschutz ist vorgesehen, anhand von Erosions-Risikokarten problematische Gebiete auszuweisen. Massnahmen sollen gezielt auf diese Gebiete konzentriert werden. Der SVZ weist auf den umständlichen und unter Umständen ungerechten Vollzug hin. Erosions-Risikokarten zeigen eine grundsätzliche Tendenz auf. Die effektive Situation auf dem einzelnen Betrieb kann jedoch durch gezielte, freiwillige Massnahmen wie etwa Bodenbedeckungen den Risikofaktor massiv senken. Der SVZ ist sich der Problematik des qualitativen Bodenschutzes durchaus bewusst und plädiert für betriebsspezifische Lösungen. Wir schlagen vor, zu diesem Thema innerhalb einer Arbeitsgruppe unter Mitwirkung der Praxis Lösungen zu suchen.	12
2.3.2.10, S. 176	Art. 77 (streichen)	Der SVZ beantragt die komplette Streichung der Anpassungsbeiträge. Der Betrag ist vollständig zur Abgeltung der Versorgungssicherheit zu nutzen.	19

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0632	Zuckerfabriken	Zuckerfabriken Aarberg + Frauenfeld AG	23.5.11
------	----------------	--	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Zuckerfabriken Aarberg und Frauenfeld AG
Adresse / Indirizzo	Radelfingenstrasse 3270 Aarberg
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Aarberg, 22. Mai 2011

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Sicht der Zuckerindustrie

Gemäss der Botschaft des Bundesrates soll mit der Agrarpolitik 2014-17 eine produktive und nachhaltige Landwirtschaft angestrebt werden. Diese Absicht betrachtet die Zuckerindustrie als Schritt in die richtige Richtung. Er ist dringend nötig und soll der Nahrungsmittelproduktion in der Schweiz wiederum einen höheren Stellenwert zuweisen. Die verarbeitende Industrie im Allgemeinen und die Zuckerindustrie im Speziellen sind angewiesen auf einen gesunden Rohstoff, der auf kurzen Transportwegen und in ausreichender Menge beschafft werden kann.

Im Ziel der Neuausrichtung der Agrarpolitik steht die Förderung des Getreidebaus im Vordergrund. Die Notwendigkeit ist unbestritten, doch sollen aus der Sicht der Zuckerwirtschaft die anderen Ackerkulturen in die Überlegungen eingeschlossen werden. Dies betrifft insbesondere die Zuckerrüben. Sie sind ein wichtiges Glied in der Nahrungsmittelkette und auch Teil einer gesunden Getreidefruchtfolge. Durch den Rückgang des Deckungsbeitrages je Hektare und die hohen Fremdkosten, verlor der Rübenanbau in den letzten Jahren jedoch zusehends an Attraktivität. So stellten wir im Rahmen der Vertragsproduktion bei unseren Rübenproduzenten eine stetig sinkende Anbaubereitschaft fest. Mit den Massnahmen, die in der AP 2014-17 vorgesehen sind, werden die Zuckerrüben zukünftig noch stärker in Konkurrenz zu alternativen, extensiveren Kulturen stehen.

In der Sorge um eine ausreichende Versorgung des inländischen Zuckermarktes konzentrieren sich unsere Beurteilung der Massnahmen zur Agrarpolitik 2014-17 und die entsprechende Stellungnahme vornehmlich auf den Zuckerrübenbau, im Speziellen auf die Versorgungssicherheits- und Einzelkulturbeiträgen sowie die Pflichtlagerhaltung. Wir lehnen unsere Bemerkungen und Anträge an diejenigen des Schweizerischen Verbandes der Zuckerrübenpflanzer an.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Seite 89 1.7 Schwerpunkt der AP 2014-17	Formulierung ergänzen Zur Sicherung der Lebensmittelversorgung regelt und finanziert der Bund die Pflichtlagerhaltung.	Im Rahmen der Versorgungssicherheit, die in der neuen Agrarpolitik angestrebt wird, ist auch auf die Pflichtlagerhaltung hinzuweisen. Sie ist ein wichtiger Bestandteil zur Stärkung der Versorgungssicherheit. Wegen allgemein steigenden Rohstoffkosten, auch für Zucker, sind die Grenzaufgaben für Zucker auf 0 gesunken. Folglich ist eine Finanzierung der Pflichtlagerkosten über den Garantiefondbeitrag nicht mehr möglich. Die Sicherung der Pflichtlagerfinanzierung ist Aufgabe des Bundes.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Seite 135, Beitrag für einzelne Kulturen letzter Abschnitt	Formulierung ändern Der spezifische Anbaubeitrag für Zuckerrüben darf nicht gekürzt werden.	Der Anbaubeitrag für Zuckerrüben darf nicht reduziert werden. Entgegen den Erläuterungen im Bericht zur AP 2014-17 ist die wirtschaftliche Attraktivität nicht gegeben und ein hoher Stand der Netto-Selbstversorgung nur bei ausserordentlichen Erträgen erreicht. Durch eine Verbesserung der Situation beim Getreide und den anderen Ackerkulturen wird der wirtschaftliche Abstand zu diesen noch enger, womit der Rübenanbau zusätzlich an Attraktivität verliert.	8
Seite 147 2.3.2.1 Bodenbewirtschaftende bäuerliche Betriebe	Formulierungen ergänzen Betriebe juristischer Personen sollen den bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betrieben gleich gestellt werden und für die Sömmerung, Biodiversität und Landschaftsqualität wie auch Beiträge zur Versorgungssicherheit erhalten.	Dass Betriebe juristischer Personen von den Versorgungssicherheitsbeiträgen ausgeschlossen werden, ist nicht nachvollziehbar. Diese Betriebe sind hauptsächlich im Ackerbauggebiet tätig und in der Lage, die Versorgungssicherheit mit zu tragen. Sie erfüllen gem. Art. 70 LwG die Voraussetzungen, sind -bodenbewirtschaftende Betriebe -erbringen die ökologischen Leistungen -halten die Gewässer-, Umwelt- und Tierhaltungsgesetzgebung ein -erfüllen die Voraussetzungen betreffend Standardarbeitskräften, Altersbegrenzung und landwirtschaftlicher Ausbildung	10
Seite 239 Ackerbau	Formulierung streichen Die Reduktion des Einzelkulturbeitrages für Zuckerrüben...	Eine Kürzung der Mittel im Bereich der Zuckerrüben von 4 resp. 7 Mio. CHF steht im Widerspruch zu den Zielen, welche durch die Beiträge für Einzelkulturen erreicht werden sollen. Die einheimische Zuckerproduktion trägt ihren Teil zur Versorgungssicherheit bei und untersteht durch die Bilateralen Verträge mit der EU dem Freihandel. Eine Kürzung der Mittel und ein Zuckerpreis auf tieferem Niveau als heute, hätten für die CH-Inlandproduktion schwerwiegende, wirtschaftliche Folgen. Sie würden sich auf die Anbaubereitschaft und Versorgungssicherheit negativ auswirken.	29

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 54 LwG	<u>Neue Formulierung</u> Die Ackerkulturen, welche Einzelkulturbeiträge erhalten, sind zu bezeichnen.	Die bisherige Formulierung, auch wenn sie lediglich in der „Kann-Formulierung“ da stand, gab der einheimischen Zuckerproduktion einen besondere Stellenwert und der ganzen Branche eine gewisse Planungssicherheit. Durch die Streichung des Zuckers aus dem Artikel wird die Bedeutung einer einheimischen Zuckerwirtschaft vermindert.	8
Art. 70a (neu) Voraussetzungen Bst. 3 c	<u>Formulierung ergänzen</u> Der Bundesrat kann... sowie für die Versorgungssicherheitsbeiträge Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe a festlegen	Betriebe juristischer Personen tragen wesentlich bei zur Sicherung einer wettbewerbsfähigen Nahrungsmittelproduktion und –versorgung. Sie wirtschaften in einem Kostenumfeld wie die bäuerlichen Betriebe. Sie stellen zudem Arbeitskräfte, Flächen und Infrastruktur für Feldversuche, Forschung und Saatgutproduktion zur Verfügung, leisten dadurch unentgeltlich einen allgemeinen Beitrag zur Förderung der Anbautechnik in der Landwirtschaft und tragen damit auf ihre Art zusätzlich zur Versorgungssicherheit bei. Der Bundesrat soll von der Möglichkeit Gebrauch machen und die Betriebe juristischer Personen abweichend von Art. 70a Abs. 1 Bst. a in die Beitragsberechtigung zur Versorgungssicherheit einschliessen.	10
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	<u>Formulierung ergänzen</u> Der Bund regelt und finanziert die Pflichtlagerhaltung	Neben der in Art. 72 formulierten Absicht, die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmittel zu sichern, gehört die Pflichtlagerhaltung erwähnt: Durch die Verpflichtung des Bundes zur Lagerhaltung sollte daselbst auch auf die Regelung der Finanzierung hingewiesen werden. Sie soll durch den Bund sicher gestellt und nicht zu Lasten der Branche ausfallen.	14

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0633 swisspatat Swisspatat 29.6.11

Organisation / Organizzazione / Swisspatat	
Adresse / Indirizzo	Postfach 7960 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 24.06.2011 Sig. Andreas Rüegger, Präsident Sig. Ernst König, Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Stellungnahme von swisspatat basiert auf den Anliegen der gesamten Kartoffelbranche, also von Produktion, Handel und Verarbeitung. Sie ist abgesprochen mit den Stellungnahmen unserer Trägerorganisationen swisscofel, VSKP, SCFA und jener von swissem.

Grundsätzlich begrüsst die swisspatat die Stossrichtung der vorliegenden AP2014-2017. Insbesondere ist es positiv zu beurteilen, dass der Zahlungsrahmen gegenüber der Vorperiode unverändert bleiben soll. Andererseits aber befinden sich in der Vorlage einige Instrumente, welche mittelfristig gesehen zu starke rein ökologisch orientierte Anreize schaffen. Explizit zu nennen sind hier die Anpassungsbeiträge, welche schrittweise an zusätzliche ökologische Leistungen gebunden werden, unabhängig der Nahrungsmittelproduktion im engeren Sinne. Zudem ist mit dieser schrittweisen Umlagerung eine verlässliche zukunftsorientierte Betriebsplanung massiv erschwert oder gar verunmöglicht.

Wir erachten es daher als zentral, die Massnahmen so auszugestalten, dass nicht ausschliesslich einseitig ökologische Leistungen abgegolten werden, sondern dass vor allen Dingen auch eine produzierende Landwirtschaft gezielt gefördert wird.

1

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Ziff. 2.1.2. (S. 97) Art. 2 Abs. 3 LwG		Die swisspatat begrüsst die Ergänzung des Art. 2 Abs. 3 LwG in der vorgelegten Form. Die Erkenntnis ist zentral, dass zur Erhaltung einer Nahrungsmittelproduktion nicht nur die Urproduktion sondern die gesamte Wertschöpfungskette gefördert und unterstützt werden muss.	4
Ziff. 2.2.3.2. (S. 135 f.) Beitrag für einzelne Kulturen Art. 54 LwG		Die swisspatat begrüsst die Möglichkeit der Unterstützung einzelner Kulturen und damit die Ausdehnung der bisherigen Art. 54 ff. LwG auf alle Kulturen. Insbesondere wird begrüsst, dass diese Möglichkeit im Hinblick auf die Versorgungssicherheit geschaffen wird. (Details siehe bei Art. 54 LwG)	8
Ziff. 2.3.2.1. (S. 146 ff.)		Die swisspatat befürwortet die Heraufsetzung des Mindestarbeitsaufkommens im Talgebiet von 0,25 auf 0,4 SAK. Die Erhöhung des Mindestarbeitsaufkommens führt zusätzlich zu einer zu begrüssenden Erhöhung der Flächenmobilität und zu einer Professionalisierung der Produktion. Dabei muss dafür gesorgt werden, dass aufgegebenen landwirtschaftlichen Nutzfläche der Produktion erhalten bleibt und nicht als ökologische Ausgleichsflächen dient. Ebenfalls begrüsst wird die Aufhebung der Einkommens- und Vermögensgrenzen.	10
Ziff. 2.3.2.10. (S. 176 ff.) Art. 77	Umlagerung von Anpassungsbeiträgen in Versorgungssicherheitsbeiträge.	Es mag zutreffen, dass der Anpassungsbeitrag in der Ausgestaltung gemäss Vernehmlassungsunterlage zu einer höheren Flächenmobilität führen wird. Dieser positive Aspekt wird anerkannt, es stehen ihm aber gewichtige Vorbehalte in Bezug auf die Höhe, die Ausgestaltung und letztlich auch der damit zusammenhängenden Unsicherheiten für die Produzenten gegenüber. Ein zu hoher Anpassungsbeitrag setzt sogar den falschen Anreiz, in den verbleibenden Jahren 2011-2013 eine möglichst grosse Fläche und Tierzahl zu erreichen, um einen möglichst hohen Anpassungsbeitrag für die Zeit danach zu sichern. Dadurch würde bis 2013 die Flächenmobilität stark behindert und die Pachtzinsen dürften im Gegensatz zum definierten Ziel sogar noch steigen. Die Summe der Anpassungsbeiträge ist deshalb gegenüber der Vernehmlassungsunterlage deutlich zu reduzieren und die frei werdenden Mittel bei den Versorgungssicherheitsbeiträgen einzusetzen.	9

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 2.2.1.2, (S. 193) Art. 11 Kommentar zu Abs. 3 Bst. c	Letzter Satz im Kommentar zur Buchst. C wie folgt anpassen: « <i>Das Geld kommt den Produ- zenten direkt zugute</i> »	Anlässlich eines BLW-Pilotversuchs (SwissGAP) hat sich herausgestellt, dass ein solcher Geldtransfer (Auszahlung) vom BLW, über eine BO, an jeden einzelnen Landwirt und von diesen dann wieder zurück in das QS-System einen enormen administrativen und letztlich völlig unnötigen Aufwand auslöst. Wir schlagen deshalb vor, den Kommentar gemäss unserem Antrag anzupassen. Systemteilnehmer und Bund sollen bzw. werden jederzeit Transparenz darüber haben, wo die Mittel eingesetzt werden und in welcher Weise sie den Produzenten zu Gute kommen. Wir begrüssen die Unterstützung von nationalen QS-Systemen der Branchen im Sinne von Art. 11. Sie sind ein unverzichtbares Instrument für eine erfolgreiche Umsetzung der angestrebten Qualitätsstrategie.

4

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 8b (neu): Verbot von Preisdumping Einführung eines neuen Artikels 8b	Art. 8b. <i>Produkte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Rohstoffen dürfen nicht unter dem Einstandspreis verkauft werden.</i>	Der harte Wettbewerb im Lebensmittelhandel hat zur Folge, dass Lebensmittel zu reinen Frequenzbringern verkommen. Um diesbezüglich eine minimale Grenze zu setzen, muss das Verbot von Preisdumping im LwG festgehalten werden.	5
Art. 9, Abs. 2 Unterstützung von Selbsthilfemassnahmen	2 Der Bundesrat kann verpflichtet Nichtmitglieder einer Organisation verpflichten , Beiträge zur Finanzierung von Selbsthilfemassnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 zu leisten, wenn die Bedingungen nach Absatz 1 erfüllt sind...	Bei Art 9 unterstützen wir den Antrag des SBV mit Ergänzung des Abs.2 wie sie die VSKP vorschlägt. Werden die im Rahmen von Artikel 8, Abs. 1, erlassenen Massnahmen nicht eingehalten, muss der Bundesrat im allgemeinen Interesse handeln. Die Formulierung, welche die Möglichkeit offen lässt zu handeln („kann“), muss deshalb gestrichen werden.	5
Art. 11	Art. 11 Abs. 1 <i>Der Bund kann subsidiär gemeinschaftliche Massnahmen unterstützen, die zur Verbesserung oder zur Sicherung der Qualität und oder Nachhaltigkeit von Erzeugnissen und Prozessen beitragen.</i>	Unterstützung der Neuformulierung von Artikel 11 mit den vom SBV vorgeschlagenen Anpassungen. Die Kartoffelproduzenten produzieren mit SwissGAP bereits einige Jahre nach einem hohen Qualitätssicherungsprogramm. Auch solche bereits eingeführten Massnahmen sollen unterstützt werden können.	4
Art. 54	Art. 54 Abs.1 <i>Der Bund kann richtet Einzelkulturbeiträge aus richten a. zur Sicherung einer angemessenen Versorgung mit inländischen Rohstoffen</i>	Der neue Artikel 54 würde erlauben, auch andere Kulturen zu stützen. Swisspatat beantragt dem Bund, die Möglichkeit zu prüfen, die Beiträge auf andere Kulturen, namentlich Kartoffeln, auszudehnen. Der Bund muss seinen Ansatz klären, indem die Prinzipien der Ernährungssouveränität einbezogen werden, die für bestimmte lebensnotwendige Nahrungsmittel eine Mindestinlandproduktion beinhalten. Auch ist es im Rahmen dieses Ansatzes notwendig, dafür zu sorgen, dass die Industrie der ersten Verarbeitungsstufe in der Schweiz aufrechterhal-	8

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>b. zur Erhaltung der Produktionskapazität und der Funktionsfähigkeit einzelner Verarbeitungsketten-</i>	ten bleibt.
	Einführung des neuen Artikels 54 Abs. 2 Art. 54 Abs.2 Alle in der Schweiz angebauten Kulturen können von einem Einzelkulturbeitrag profitieren.	Die swisspatat macht beliebt, dass bei der Prüfung der Ausrichtung von Beiträgen für einzelne Kulturen insbesondere Kartoffeln einbezogen werden sollten. Auf Stufe Produktion muss die Kartoffelkultur mit anderen Kulturen wettbewerbsfähig bleiben, von daher kann eine spezifische Förderung nicht nur zum Nutzen der Primärstufe, sondern der gesamten Wertschöpfungskette sein. Die Funktionsfähigkeit einzelner Verarbeitungs- und Vermarktungsketten ist gerade im Bereich der Kartoffel einem harten Wettbewerb mit den europäischen Anbietern ausgesetzt. Die Skalenerträge sprechen nicht für die Schweiz. Gerade im Hinblick auf die Versorgungssicherheit ist es zentral, sowohl bei der Kartoffelverarbeitung als auch im Handel eine funktionierende Wertschöpfungskette zu erhalten.
Art. 75 Produktions-systembeiträge	Annahme der Einführung von Art. 75 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 75 Abs. 1 Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: <i>a. einen nach Nutzungsart abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung gesamtbetrieblicher Produktionssysteme.</i>	Die swisspatat steht der Erweiterung auf weitere Kulturen eher skeptisch gegenüber. Die Produktion von Extensio-Kartoffeln soll nur gefördert werden, wenn folgende Punkte erfüllt sind: - Die Produktionsvorschriften dürfen keinen negativen Auswirkungen auf die Qualität der erzeugten Ware haben. Ein Verzicht z.B. auf Fungizide wäre unmöglich. Praxisversuche dazu sind unabdingbar. - Der Absatz und der Mehrwert am Markt muss garantiert sein. Durch die finanzielle Förderung soll nicht Ware produziert werden, die am Markt nicht gefragt oder nicht absetzbar ist und danach mit Produzentenbeiträgen über den Verwertungsfonds entsorgt werden muss. Bei der Festsetzung eines allfälligen Beitrages ist der Mehrwert am Markt zu berücksichtigen. - Die verbesserte Ressourceneffizienz und die positiven Effekte auf die Umwelt müssen ausgewiesen sein. - Bei einer allfälligen Ausarbeitung von Produktionsvorschriften ist die Branche eng mit einzubeziehen.

8

17

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Art. 75 Abs. 2 Der Bundesrat bestimmt, welche Massnahmen gefördert werden. Der Bundesrat legt die Beiträge für besonders im Einklang mit der Natur stehende, umwelt- und tierfreundliche Produktionssysteme fest, die wirtschaftlich nachhaltig sind. Er berücksichtigt den Mehrwert, der direkt am Markt erzielt werden kann.	Der Art. 75 Abs 2 ist aufzunehmen, damit für die Festlegung der Beiträge eine allgemeine Vorgabe gilt, welche die vorhergehenden Bemerkungen geäusserte Bedenken aufnimmt.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0634	swisscofel	Verband des Schweiz. Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels	21.6.11
------	------------	---	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	SWISSCOFEL Verband des Schweizer Früchte- Gemüse- und Kartoffelhandels		
Adresse / Indirizzo	Postfach 7954, Belpstrasse 26, 3001 Bern		
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 21.6.2011 Jacques Blondin, Präsident Marc Wermelinger, Geschäftsführer		

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Swisscofel ist der Verband der Schweizerischen Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhändler. Wir werden uns in der Beantwortung der Vernehmlassung primär auf die für die Früchte-, Gemüse- und Kartoffelbranche relevanten Punkte beziehen.

9/
19

Wir befürworten eine zukunftsorientierte Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems (WDZ). Namentlich die Einführung der Anpassungsbeiträge werden von uns unterstützt und befürwortet.

4

Wir befürworten die konsequente Umsetzung einer Qualitätsstrategie unter der Voraussetzung, dass die Akteure der vor- und nachgelagerten Stufen der Landwirtschaft (gesamte Wertschöpfungskette) gleichberechtigt von den Massnahmen profitieren können.

1

Wir wünschen uns grundsätzlich Rahmenbedingungen, die es den Landwirten ermöglichen, aus ihrer professionellen, landwirtschaftlichen Produktion von Lebens- und Futtermitteln weiterhin ein angemessenes Einkommen zu generieren.

Wir befürworten, dass diese Produktion nach zeitgemässen Kriterien für eine nachhaltige und ressourcen-schonende Bewirtschaftung erfolgen soll. Wir befürworten die dafür vorgesehenen Massnahmen, insofern sie einem sozialverträglichen Strukturwandel förderlich sind und diesen nicht abbremsen.

Wir befürworten die vorgesehenen Massnahmen, die zu einer zu Erhöhung der Flächenmobilität führen.

3

Auf die Einführung eines Artikels zur sog. „Ernährungssouveränität“ im LWG kann unseres Erachtens derzeit verzichtet werden. Dies zumindest solange bis geklärt ist, ob im Rahmen von zukünftigen, multilateralen oder bilateralen Abkommen ein konkreter Bedarf für eine entsprechende Bestimmung besteht und vor allem bis geklärt ist, mit welchen Massnahmen oder Instrumenten diese Bestimmung umgesetzt werden soll.

1/
23

Die Vorlage muss zudem so (um-)gestaltet werden, dass keine Wettbewerbsverzerrungen mehr zwischen der Landwirtschaft und der Lebensmittelwirtschaft, bzw. dem Gewerbe entstehen können. Staatliche Massnahmen, die eine Diversifikation der Landwirtschaft in gewerbliche Aktivitäten fördern oder unterstützen lehnen wir ab. Überall dort, wo gewerbliche Aktivitäten in der Landwirtschaft erfolgen, sind künftig die rechtlichen Rahmendbedingungen mit jenen für das Gewerbe gleich zu setzen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Strukturverbesserungsmassnahmen gemäss LWG, auf das Raumplanungsrecht, auf das Arbeitsrecht, auf das Lebensmittelrecht und auf das Strassenverkehrsrecht.

Den Vorschlag zur Anpassung des Importsystems für Fleisch unterstützen wir als Schritt in die richtige Richtung. SWISSCOFEL hat die Versteigerung als Zuteilungssystem für Importkontingente schon immer konsequent abgelehnt. Importkontingente sollen in erster Linie jenen Unternehmen zugeteilt werden, die aufgrund ihrer Marktanteile tatsächlich einen entsprechenden Bedarf an diesen Produkten aufweisen. Als Zuteilungskriterien kommen deshalb der %-Marktanteil (Inland plus Import) oder die Inlandleistung in Frage. Eine Zuteilung aufgrund von Versteigerungen öffnet der Spekulation hingegen Tür und Tor und wird deshalb abgelehnt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Eingabe und Anträge.

Gerne werden wir uns auch für die weiteren Schritte zur Umsetzung der AP 2014-17 engagieren.

SWISSCOFEL

Jacques Blondin

Präsident

Marc Wermelinger

Geschäftsführer

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kapitel 1.4.4 und 1.4.5. (Seite 80-81) Kapitel 1.7 Schwerpunkt 3.2. (Seite 91) LWG Art. 89a	Keine staatliche Förderung von gewerblichen Aktivitäten in der Landwirtschaft. Gleichbehandlung von privaten und von gewerblichen Aktivitäten. Keine wettbewerbsverzerrenden Massnahmen unter dem Titel « Paralandwirtschaft » Verkauf und Verarbeitung auf Landwirtschaftsbetrieben: Senkung der Limite für zugekaufte Rohstoffe und Produkte von «ausserhalb der Region »	Wir lehnen die staatliche Förderung der Diversifikation der Landwirtschaft in Gewerbliche Aktivitäten mit allem Nachdruck ab. Für gewerbliche Aktivitäten in der Landwirtschaft müssen in Zukunft «gleichlange Spiesse» wie für das nicht-landwirtschaftliche Gewerbe geschaffen werden. Es ist nicht Aufgabe des Staates - und es entspricht auch nicht dem Verfassungsauftrag - gewerbliche Aktivitäten in der LW-Zone zu fördern bzw. den Strukturwandel zu Lasten des privatwirtschaftlichen Gewerbes abzufedern. Das unternehmerische Denken und Handeln und die staatliche Förderung müssen sich auf die Kernaufgaben und -tätigkeiten der Landwirtschaft fokussieren und beschränken. Überall dort, wo gewerbliche Aktivitäten durch Landwirte ausgeübt werden – was wir nicht per se ausschliessen – müssen künftig dieselben Rahmenbedingungen gelten, wie sie auch im Gewerbe zur Anwendung gelangen. Beim Verkauf und der Verarbeitung von landwirtschaftlichen Produkten auf landwirtschaftlichen Betrieben muss sichergestellt sein, dass die Rohstoffe von den beteiligten Landwirtschaftsbetrieben tatsächlich in der Region selbst produziert wurden. Die Zukäufe von Rohstoffen aus dem In- und Ausland können heute bis zu 49% der Mengen betragen. Hier besteht dringender Anpassungsbedarf. Wir beantragen, dass die Limite solcher Zukäufe von ausserhalb der Region von heute <50% auf höchstens <20% der Verkaufs- bzw. Verarbeitungsmenge begrenzt wird. Andernfalls ist der Betrieb bzw. Nebenerwerb als « normaler Gewerbebetrieb» einzustufen.

1/
23

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Die gewerblichen Aktivitäten in der Landwirtschaft sind von der landwirtschaftlichen Gesetzgebung auszuklammern und denen der übrigen Wirtschaft zu unterstellen.	Direktzahlungen, Investitions- und Betriebskredite, sowie Starthilfen sind ausschliesslich auf die Förderung der landwirtschaftliche Produktion zu begrenzen.
2.1.2 (Seite 97) LWG Art. 2, Abs. 3 (neu)	Wir unterstützen diesen neuen Artikel	Der SWISSCOFEL-Vorstand unterstützt die Umsetzung der geplanten Qualitätsstrategie. Ebenso die geplanten Massnahmen zur Förderung der Produktequalität und der Qualitätssicherung. Finanzierung : Gegen die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips haben wir grundsätzlich nichts einzuwenden. Allerdings müssen für die Berechnung der Eigenleistung der Branchen die Massnahmen der gesamten Wertschöpfungskette mit eingerechnet und berücksichtigt werden.
2.1.3. Seite 98)	Wir lehnen die Einführung eines neuen Gesetzesartikels LWG Art. 2 zur «Ernährungssouveränität» im Rahmen der AP 2014-17 ab.	Die Autonomie, die Selbstbestimmung und die Souveränität der Schweizer Landwirtschafts-, Versorgungs- und Ernährungspolitik ist bereits in der Bundesverfassung hinreichend geregelt und sichergestellt. Schon heute bestimmt die Schweiz ihre Ernährungspolitik autonom. In BV Art. 104 ist ausreichend festgehalten, dass die Landwirtschaftspolitik die Bedürfnisse des Marktes - und demzufolge jene der Konsumenten - zu berücksichtigen hat. Wir erkennen aus den Kommentaren zu LWG, Art. 2 primär die Tendenz, dass mit diesem Grundsatz-Artikel eine protektionistischere Ernährungspolitik und ein höherer « Selbstversorgungsgrad » anzustreben sei.

4

3

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Im Kontext zu den effektiven, konkret bestehenden Abhängigkeiten unserer Land- und Ernährungswirtschaft und in Anbetracht der bereits bestehenden Verknüpfungen und Abhängigkeiten scheint uns dieser Weg als wenig zielführend. Die Schweiz wird für eine sichere Versorgung in Zukunft auf verlässliche internationale Beziehungen angewiesen sein. Solche Beziehungen lassen sich mit protektionistischen Massnahmen und mengenmässigen Einfuhrlimiten weder auf- noch ausbauen. <i>Option : Sollte sich abzeichnen, dass im Rahmen von zukünftigen, multilateralen und/oder bilateralen Abkommen eine entsprechende Bestimmung im Gesetz erforderlich ist, dann kann dies im Rahmen der dafür nötigen Gesetzesrevision immer noch berücksichtigt werden. Allerdings müssten dann die Bestimmungen und die vorgesehenen Massnahmen und Instrumente wesentlich <u>konkreter</u> beschrieben werden, als dies in der wenig aussagenden, aktuellen Vernehmlassungsvorlage der Fall ist.</i>
Ziff. 2.3.2.1 (S. 146 f.) (Bemessung der Direktzahlungen)	---	Weil die Wettbewerbsfähigkeit so gesteigert werden kann, unterstützen wir die Heraufsetzung des Mindestarbeitsaufkommens im Tal- und Hügelgebiet von 0.25 auf mindestens 0.4 SAK. Auch die geplante Anpassung der Berechnungsmodalitäten an den technischen Fortschritt unterstützen wir. Wir gehen auch davon aus, dass die Heraufsetzung des Mindestarbeitsaufkommens zur Bezugsberechtigung von DZ dazu führen wird, dass die Professionalität weiter steigen wird. Zudem wird der Strukturwandel in der Landwirtschaft - auf moderatem Niveau - in Gang gehalten. In diesem Zusammenhang unterstützen wir auch die Aufhebung der Einkommens- und Vermögensgrenzen sowie der Begrenzung der Direktzahlungen pro Standardarbeitskraft. Solche Begrenzungen sind mit dem Konzept von leistungsbezogenen Beiträgen nicht kompatibel. Ein Festhalten an den Grenzen würde das Wachstum der Betriebe bremsen und die Entwicklung hin zu wettbewerbsfähigen Strukturen unnötig begrenzen.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
2.5.2 (Seiten 183, 206, - 208) Art. 89 a und Art. 107, Abs. 2	Die Kompetenz über die abschliessende Beurteilung der Wettbewerbsneutralität ist <u>beim Bund zu belassen bzw. diesem zuzuordnen.</u> Der Kreis der einspracheberechtigten Gewerbebetriebe ist auszudehnen auf «Betriebe in der Region» Der bestehende Art. 107, Abs. 1, Bst. b) ist dementsprechend anzupassen.	Um eine gesamtschweizerisch einheitliche Handhabung sicherzustellen, ist eine Delegation des abschliessenden Entscheids an den Bund unverzichtbar. Es ist nicht einzusehen, weshalb staatlich geförderte Landwirtschaftsbetriebe Rohstoffe aus der «ganzen Region» verarbeiten dürfen, die Berechtigung zur Einsprache hingegen auf Gewerbebetriebe «aus dem unmittelbaren Einzugsgebiet» eingeschränkt wird. Gewerbebetriebe sind letztlich überall dort betroffen, wo wettbewerbsverzerrende Massnahmen dazu führen können, dass in ihrem Einzugsgebiet Rohstoffe in andere Kanäle abfliessen. Gemäss LWG sind die Rohstoffe grundsätzlich «aus der Region» zu beziehen. Konsequenterweise ist auch die Einspracheberechtigung auf die Gewerbebetriebe im gleichen Einzugsgebiet, d.h. auf eben diese « Region » auszudehnen.	23
2.2.1.2, Seite 193 Art. 11 Kommentar zu Abs 3, Bst. c	Letzter Satz im Kommentar zur Abs. 3 Buchst. C wie folgt anpassen: « <u>Das Geld kommt den Produzenten direkt zugute</u> »	Anlässlich eines BLW-Pilotversuchs (SwissGAP) hat sich herausgestellt, dass ein solcher Geldtransfer (Auszahlung) vom BLW, über eine BO, an jeden einzelnen Landwirt und von diesen dann wieder zurück in das QS-System einen enormen administrativen und letztlich völlig unnötigen Aufwand auslöst. Wir schlagen deshalb vor, den Kommentar gemäss unserem Antrag anzupassen. Systemteilnehmer und Bund sollen bzw. werden jederzeit Transparenz darüber haben, wo die Mittel eingesetzt werden und in welcher Weise sie den Produzenten zugute kommen. Wir begrüssen die Unterstützung von nationalen QS-Systemen der Branchen im Sinne von Art. 11. Sie sind ein unverzichtbares Instrument für eine erfolgreiche Umsetzung der angestrebten Qualitätsstrategie.	4

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
LWG Art. 89a		
Abs. 1	<i>« Die Massnahmen sind gegenüber den betroffenen Gewerbebetrieben in der Region wettbewerbsneutral zu gestalten »</i>	Die Kompetenz über die abschliessende Beurteilung der Wettbewerbsneutralität ist beim Bund zu belassen bzw. diesem zuzuordnen. Um eine gesamtschweizerisch einheitliche Handhabung sicherzustellen, ist die Delegation des abschliessenden Entscheids an den Bund unverzichtbar.
Abs. 2	<i>« Der Bund stellt nach Abklärung durch die Kantone abschliessend fest, ob die Wettbewerbsneutralität gegeben ist »</i>	Der Kreis der einspracheberechtigten Gewerbebetriebe ist auszudehnen auf «Betriebe in der Region» Es ist nicht einzusehen, weshalb staatlich geförderte Landwirtschaftsbetriebe Rohstoffe aus der «ganzen Region» verarbeiten dürfen, die Berechtigung zur Einsprache hingegen auf Gewerbebetriebe « aus dem unmittelbaren Einzugsgebiet» eingeschränkt wird.
Abs. 3	<i>streichen</i>	
Abs. 4	<i>streichen</i>	
Abs 3 (neu)	<i>« Einspracheberechtigt sind betroffene Gewerbebetriebe in der Region, sowie deren Organisationen »</i>	Das Einspracherecht soll zudem auch regionalen Gewerbeorganisationen und betroffenen Branchenverbänden zugestanden werden. Gewerbebetriebe sind letztlich überall dort betroffen, wo wettbewerbsverzerrende Massnahmen dazu führen können, dass in ihrem Einzugsgebiet Rohstoffe in andere Kanäle abfliessen. Gemäss LWG sind die Rohstoffe grundsätzlich «aus der Region» zu beziehen. Konsequenterweise ist auch die Einspracheberechtigung auf die Gewerbebetriebe im gleichen Einzugsgebiet, d.h. auf eben diese « Region » auszudehnen. Die vorgesehenen Einschränkungen des Beschwerderechts für Gewerbebetriebe ist zu restriktiv und zudem diskriminierend.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 107, Abs1, Buchst. b)	Bauten, Einrichtungen und Maschinen, welche Produzenten oder Produzentinnen in gemeinsamer Selbsthilfe erstellen oder anschaffen, um ihre Betriebe zu rationalisieren, <u>um die Aufbereitung, Lagerung und Vermarktung von zur Hauptsache in der Region erzeugten Produkten zu erleichtern</u> oder um Energie aus Biomasse zu gewinnen;	Verkauf und Verarbeitung auf Landwirtschaftsbetrieben: Die gewerblichen Aktivitäten in der Landwirtschaft sind von der landwirtschaftlichen Gesetzgebung auszuklammern und jener der übrigen Wirtschaft zu unterstellen. Überall dort, wo gewerbliche Aktivitäten durch Landwirte ausgeübt werden (was wir nicht explizit ausschliessen wollen) müssen künftig dieselben Rahmenbedingungen gelten, wie sie auch im Gewerbe zur Anwendung gelangen. Senkung der Limite für zugekaufte Rohstoffe und Produkte von ausserhalb der Region. Beim Verkauf, der Lagerung und der Verarbeitung von landwirtschaftlichen Produkten auf landwirtschaftlichen Betrieben muss sichergestellt sein, dass die Rohstoffe von den beteiligten Landwirtschaftsbetrieben in der Region produziert wurden. Zukäufe von Rohstoffen aus dem übrigen Inland und dem Ausland dürfen heute bis zu 49% der Gesamtmenge ausmachen. Wir beantragen, dass die Limite solcher Zukäufe von ausserhalb der Region auf höchstens <20% der Verkaufs- bzw. Verarbeitungsmenge begrenzt wird. Andernfalls ist der Betrieb als normaler Gewerbebetrieb einzustufen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11, Abs. 2 Buchst. b)	streichen	Die Voraussetzung einer Beteiligung der Produzenten ist bereits in Art. 11, Absatz 1 hinreichend festgehalten. Der Nutzen einer Massnahme ist allerdings nur schwer quantifizierbar und kann vorallem in der Regel keiner speziellen Gruppe von Akteuren zu geordnet werden. Die gemäss AP2014-17 angestrebte Qualitätsstrategie sieht explizit vor, dass die gesamte Wertschöpfungskette von der Landwirtschaft, über die Lebensmittelwirtschaft bis zu den Konsumenten - ein Interesse hat an der Förderung der Qualität der Produkte und an den Massnahmen für die Qualitätssicherung. Eine gesetzliche Zuordnung, wem diese QS-Massnahmen « in erster Linie » zugute kommen müssen, ist als Auflage keineswegs zielführend. Erfolgreich sind Massnahmen im Sinne von Art. 11 dann, wenn ihre Umsetzung dazu führt, dass bestehende Marktanteile gehalten und neue dazu zu gewonnen werden können.
Art. 11, Abs. 2 Buchstabe c)	streichen	Es ist auch nicht nachvollziehbar, weshalb für die Koordination der Massnahmen eine bestimmte Rechtsform bzw. Struktur vorgeschrieben werden soll. Mit Absatz 1 und Absatz 2, Buchst. a) und b), und auch mit Absatz 3, Buchst. c), sowie mit Absatz 4 ist mehr als ausreichend sichergestellt, dass die geförderten QS-Massnahmen von der gesamten Branche mitgetragen werden müssen. Dementsprechend ist auch der « gemeinsame Nutzen » gewährleistet. Dieser kann aber keiner Gruppe von Akteuren explizit « mehrheitlich » zugeordnet werden.

4

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0636	VSKP	Vereinigung Schweizer Kartoffelproduzenten	28.6.11
------	------	--	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Vereinigung Schweizerischer Kartoffelproduzenten VSKP
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26 3007 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 28. Juni 2011 sig. Rudolf Fischer, Präsident sig. Irene Vonlanthen, Geschäftsführerin

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die VSKP stellt fest, dass die AP 2014-2017, insbesondere die Weiterentwicklung der Direktzahlungen grosse Veränderungen für die Landwirtschaft zur Folge hat. Wir unterstützen im allgemeinen die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes und gehen hier nur auf einzelne, uns besonders betreffende und wichtige Punkte ein.

Einige positive Punkte, die wir begrüßen:

- Die Ausrichtung auf der in der Bundesverfassung festgehaltenen Aufgaben der Landwirtschaft 1
- Die mehrheitlich zielorientierte und damit besser kommunizierbare Bezeichnung der künftigen Direktzahlungsinstrumente. 9
- Die Aufnahme der Ernährungssouveränität in das Landwirtschaftsgesetz, wir unterstützen den Mehrheitsantrag der WAK-N. 3
- Die Konkretisierung der Qualitätsstrategie 4
- Die Möglichkeit der Förderung aller Kulturen durch Einzelkulturbeiträge. Ergänzungen und Bemerkungen dazu sind unter Art. 54 aufgeführt. 8

Folgende Punkte begrüßen wir mit Vorbehalten:

- Der unveränderte Rahmenkredit ist ein Bekenntnis zur Schweizer Landwirtschaft, das wir mit Wohlwollen zur Kenntnis nehmen. Wir beantragen aber, dass der Kredit entsprechend der Teuerung angepasst wird und von allfälligen Sparprogrammen ausgenommen wird. 29
- Der Ackerbau soll verstärkt gefördert werden. Dies ist im Sinne einer ausgeglichenen Produktion und der Ernährungssouveränität richtig und auch dringend notwendig. Wir bedauern aber, dass ohne zusätzliche Leistungen auch der Ackerbau verliert, wenn auch etwas weniger als das Grünland. 1
- Wir begrüßen das Instrument der Versorgungssicherheitsbeiträge zur Unterstützung der produzierenden Landwirtschaft. Schliesslich ist die Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig produzierten Nahrungsmitteln immer noch ein Hauptauftrag an uns Landwirte. Wir erachten die dafür vorgesehenen Mittel aber als zu gering und fordern eine Erhöhung der Versorgungssicherheitsbeiträge um 40%. 14
- Den Produktionssystembeiträgen zur Förderung von besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen stehen wir offen gegenüber, es braucht in diesem Bereich aber keine neuen Massnahmen. Der Ausdehnung auf weitere Kulturen, z.B. die Kartoffeln stehen wir eher kritisch gegenüber. Die Gründe und Vorbehalten sind unter Art. 75 aufgeführt. 17

Folgende Punkte betrachten wir kritisch

- Die Anpassungsbeiträge erachten wir als viel zu hoch. Wir anerkennen, dass die Landwirte eine gewisse Absicherung für die Zeit der Anpassung an das neue Direktzahlungssystem brauchen. Dafür sollen aber höchstens 10% des Gesamtlandwirtschaftlichenbudgets der Direktzahlungen eingesetzt werden. Die Anpassungsbeiträge sollen innerhalb der Familie übertragbar und zeitlich begrenzt werden. Die frei werdenden Mittel sollen in die Versorgungssicherheitsbeiträge umgelagert werden. 19

- Unter den Landschaftsqualitätsbeiträgen können wir uns nichts Konkretes vorstellen. Wir befürchten, dass dieses Instrument viel Projektarbeit und administrativen Aufwand zur Folge hat, ohne dass die Landwirte davon profitieren. Die schweizweiten ökologischen Ziele sind unbedingt zu koordinieren. Wir befürchten eine Vielzahl von regionalen Projekten, bei denen es für die Landwirte schwierig ist, den Überblick zu behalten und von denen vor allem Planungsbüros profitieren (Vernetzungsprojekte, Landschaftsqualitätsprojekte, Naturpärke, regionale Projekte etc.). Weiter ist unklar, ob Landschaftsqualitätsprojekte in allen Regionen realisierbar sind oder nur einzelne Landwirte in ausgewählten Gegenden davon profitieren können. Wer definiert die Qualität von Landschaften
- Das neue System führt zu grossen Verunsicherungen bei den Bauernfamilien. Ohne Zusatzleistungen im Rahmen von freiwilligen Programmen werden die einzelbetrieblichen Direktzahlungen geringer ausfallen, das demotiviert viele Landwirte, welche ihre Haupttätigkeit in der Herstellung von Rohstoffen/Lebensmitteln sehen. Die Ausgestaltung vieler freiwilligen Programme ist noch nicht bekannt, dies führt zu einer grossen Planungsunsicherheit.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art 2 Massnahmen des Bundes	Art. 2 Abs. 4 Die Massnahmen des Bundes stützen sich auf das Prinzip der Ernährungssouveränität und berücksichtigen die Nachfrage der Konsumenten nach vielfältigen, nachhaltigen und hochwertigen Schweizer Produkten.	Wir begrüssen die Aufnahme des Begriffes der Ernährungssouveränität ins Landwirtschaftsgesetz und unterstützen den Mehrheitsantrag der WAK - NR.	3
Art. 8		Die Kartoffelbranche hat mit swisspatat eine seit Jahren starke und gut funktionierende Branchenorganisation. Zur Stärkung derselben und unserer Produzentenorganisation unterstützen wir den Antrag und die Begründung des SBV.	5
Art. 8b (neu): Verbot von Preisdumping Einführung eines neuen Artikels 8b	Art. 8b. Produkte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Rohstoffen dürfen nicht unter dem Einstandspreis verkauft werden.	Der harte Wettbewerb im Lebensmittelhandel hat zur Folge, dass Lebensmittel zu reinen Frequenzbringern verkommen. Um diesbezüglich eine minimale Grenze zu setzen, muss das Verbot von Preisdumping im LwG festgehalten werden.	5
Art 9 Abs. 1	<i>Sofern die Selbsthilfemassnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 durch Unternehmen gefährdet werden könnten, die sich nicht an den kollektiven beschlossenen Massnahmen beteiligen, kann erlässt der Bundesrat Vorschriften erlassen, wenn die Organisation</i> <i>a. repräsentativ ist;</i> <i>b. weder in der Produktion noch in der Verarbeitung noch im Verkauf tätig ist;</i> <i>c. die Selbsthilfemassnahmen mit grossem Mehr beschlossen hat.</i>	Bei Art 9 unterstützen wir den Antrag des SBV mit den verbindlichen Formulierungen in Absatz 1 und 2. Werden die im Rahmen von Artikel 8, Abs. 1, erlassenen Massnahmen nicht eingehalten, muss der Bundesrat im allgemeinen Interesse handeln. Die Formulierung, welche die Möglichkeit offen lässt zu handeln („kann“), muss deshalb gestrichen werden.	5

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 9, Abs. 2 Unterstützung von Selbsthilfemassnahmen	2 Der Bundesrat kann verpflichtet Nichtmitglieder einer Organisation verpflichten , Beiträge zur Finanzierung von Selbsthilfemassnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 zu leisten, wenn die Bedingungen nach Absatz 1 erfüllt sind.		5
Art. 11	<i>Art. 11 Abs. 1 Der Bund kann subsidiär gemeinschaftliche Massnahmen unterstützen, die zur Verbesserung oder zur Sicherung der Qualität und oder Nachhaltigkeit von Erzeugnissen und Prozessen beitragen.</i>	Unterstützung der Neuformulierung von Artikel 11 mit den vom SBV vorgeschlagenen Anpassungen. Die Kartoffelproduzenten produzieren mit SwissGAP bereits einige Jahre nach einem hohen Qualitätssicherungsprogramm. Auch solche bereits eingeführten Massnahmen sollen unterstützt werden können.	4
Art. 54	Annahme der Änderung von Artikel 54 und Aufhebung von Artikel 56, sofern der Bund seine spezifischen Stützungen für die Zuckerrüben, Ölsaaten und Körnerleguminosen beibehält und Einführung folgender Änderung <i>Art. 54 Abs.1 Der Bund kann richtet Einzelkulturbeiträge aus richten</i> <i>a. zur Sicherung einer angemessenen Versorgung mit inländischen Rohstoffen</i> <i>b. zur Erhaltung der Produktionskapazität und der Funktionsfähigkeit einzelner Verarbeitungsketten.</i>	Unterstützung des Antrages und der Begründung des SBV.	8
	Einführung des neuen Artikels 54 Abs. 2 <i>Art. 54 Abs.2 Alle in der Schweiz angebauten Kulturen können von einem Einzelkulturbeitrag profitieren.</i>		8

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 75 Produktions-systembeiträge	Annahme der Einführung von Art. 75 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: Art. 75 Abs. 1 <i>Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktions-systembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</i> <i>a. einen nach Nutzungsart abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung gesamt-betrieblicher Produktionssysteme.</i> <i>b. einen Beitrag je Hektare zur Förderung einer Pflanzen- und Tierproduktion, die den Einsatz bestimmter Produktionsmittel einschränkt;</i> <i>c. einen nach Tierkategorie abgestuften Beitrag je Grossvieheinheit zur Förderung besonders tierfreundlicher Produktionsformen.</i>	Die VSKP steht der Erweiterung der Extenso - Produktion auf weitere Kulturen eher skeptisch gegenüber. Die Produktion von Extenso-Kartoffeln soll nur gefördert werden, wenn folgende Punkte erfüllt sind: - Die Produktionsvorschriften dürfen keine negativen Auswirkungen auf die Qualität der erzeugten Ware haben. Ein Verzicht z.B. auf Fungizide wäre unmöglich. Praxisversuche dazu sind unabdingbar. - Der Absatz und der Mehrwert am Markt müssen garantiert sein. Durch die finanzielle Förderung soll nicht Ware produziert werden, die am Markt nicht gefragt oder nicht absetzbar ist und danach mit Produzentenbeiträgen über den Verwertungsfonds entsorgt werden muss. Bei der Festsetzung eines allfälligen Beitrages ist der Mehrwert am Markt zu berücksichtigen. - Die verbesserte Ressourceneffizienz und die positiven Effekte auf die Umwelt müssen ausgewiesen sein. - Bei einer allfälligen Ausarbeitung von Produktionsvorschriften ist die VSKP und swisspatat einzubeziehen.
	Art. 75 Abs. 2 Der Bundesrat bestimmt, welche Massnahmen gefördert werden. Der Bundesrat legt die Beiträge für besonders im Einklang mit der Natur stehende, umwelt- und tierfreundliche Produktionssysteme fest, die wirtschaftlich nachhaltig sind. Er berücksichtigt den Mehrwert, der direkt am Markt erzielt werden kann.	Der Art. 75 Abs 2 ist aufzunehmen, damit für die Festlegung der Beiträge eine allgemeine Vorgabe gilt, welche die vorhergehenden Bemerkungen geäusserte Bedenken aufnimmt.

17

17

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0651	SOV	Schweizerischer Obstverband	15.6.11
------	-----	-----------------------------	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizer Obstverband
Adresse / Indirizzo	Baarerstrasse 88, Postfach 2559, 6302 Zug
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Zug, 15. Juni 2011

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

geko.blw@evd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und unterbreiten Ihnen gerne unsere Vernehmlassungsantwort wie folgt.

Mit den vorgeschlagenen Neuerungen in Ihrem Entwurf ist durchaus vorstellbar, dass die angestrebten Ziele der Landwirtschaftspolitik künftig noch besser erreicht werden. Offen bleibt aus unserer Sicht, ob sich insbesondere der Aufwand zur Umstellung des Direktzahlungssystems wirklich lohnt. Bereits mit dem jetzigen System wurden viele Ziele zu einem hohen Grad erreicht. Mit der vorgeschlagenen Umgestaltung von Grund auf sind wieder einige andere Nachteile zu erwarten. In jedem Fall ist aber wichtig, die Massnahmen so auszurichten, dass zukünftig vor allem die produzierende Profi-Landwirtschaft gefördert und unterstützt wird.

Wir bedauern, dass die Situation und die Anliegen der Spezialkulturen mit deren spezifischen Probleme bei der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems kaum berücksichtigt worden sind. Obwohl wir im Vorfeld mehrmals darauf hingewiesen und dies gewünscht hatten, gehen die zu erwartenden Auswirkungen auf den Spezialkulturensektor aus den Vernehmlassungsunterlagen nicht hervor. Aufgrund der zur Verfügung stehenden Informationen müssen wir davon ausgehen, dass die bisherige, bereits geringe Stützung des Spezialkulturensektors nochmals markant abnehmen würde. Um dies zu verhindern, schlagen wir Ihnen vor, **den Faktor Arbeit bei der Berücksichtigung der Direktzahlungen ebenfalls zu berücksichtigen**.

Angesichts von immer durchlässigeren Grenzen sind die Bundesbeiträge für die Absatzförderung, namentlich für produktbezogene Massnahmen auf dem Inlandmarkt sowie für Exportförderungs-Projekte und Qualitätssicherungsmassnahmen gezielt zu erhöhen.

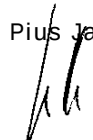
Bei dieser Gelegenheit möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass das bundesrätliche Projekt eines Freihandelsabkommens mit der EU (FHAL) für unseren Sektor sehr unsichere, viele Betriebe in ihrer Existenz bedrohende Zukunftsaussichten mit sich bringt, weshalb ein generelles Agrarfreihandelsabkommen CH-EU von unseren Mitgliedern abgelehnt wird. Die Konsequenzen eines allfälligen FHAL müssen in die Diskussion über die AP 14-17 integral einbezogen werden.

Für die Berücksichtigung dieser und der nachstehend genannten Bemerkungen und Vorschläge danken wir Ihnen zum Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

Schweizer Obstverband

Pius Jans



Präsident

Telefon +41 (0)41 917 24 59,

E-Mail p.jans@bluewin.ch

Bruno Pezzatti



Direktor

Telefon +41 (0)41 728 68 10,

E-Mail bruno.pezzatti@swissfruit.ch

1

8

9

29

1

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
S. 146		In der Tendenz der letzten Jahre zeichnet sich beim Konzentrat ein Marktgleichgewicht ab. Das Instrument der Abgeltung von Zins- und Lagerkosten von Marktreserven behält seine Wichtigkeit. Allerdings ist die Branche auch darauf angewiesen, dass der Importschutz von Kernobstsafkonzentraten, Apfelsaft, Apfelwein und Mostobst nicht durch fadenscheinige Bestimmungen umgangen werden kann.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

[illegible]

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	chen Erzeugnissen oder Rohstoffen dürfen nicht unter dem Einstandspreis verkauft werden.	Verbot von Preisdumping im LwG festgehalten werden.	
Art. 12	Einbezug von Fruchtspirituosen in Absatzförderungs-massnahmen.	Die in Absatz 3 und 4 beantragten Änderungen zwecks Koordination der Massnahmen durch den Bund dürfen nur eine subsidiäre Rolle des Bundes zum Ziel haben. Der Handlungsspielraum für die nationalen und regionalen Branchenorganisationen und Akteure darf nicht eingeschränkt werden. Aus unserer Sicht dürfen die Fruchtspirituosen aus Absatzförderungs-massnahmen nicht mehr ausgeschlossen werden. Bei einem Konsumanteil von 3% am gesamten Alkoholkonsum oder 14% vom Spirituosenkonsum stellt der Bereich der inländischen, im Hochpreissegment angesiedelten Fruchtspirituosen sicher keinen schädlichen Konsum dar. Dieser Konsum ist im Vergleich zu den anderen Spirituosen in den letzten 10 Jahren überproportional um 50% gesunken. Gerade für die vom Bund geförderte Hochstammproduktion sind diese Absatzmärkte wichtig und erhaltenswürdig.	4
Art. 13b (neu)	Einführung eines neuen Artikels: Risikoabsicherung: Der Bund kann sich an der Finanzierung von Massnahmen beteiligen, welche die klimatischen, wetterbedingten und im Zusammenhang mit der zunehmenden Preisvolatilität stehenden Risiken der Landwirtinnen und Landwirte begrenzen.	Der Klimawandel erhöht die Wahrscheinlichkeit von extremen Wetterereignissen wie Überschwemmungen oder Dürren. Zudem ist zu beobachten, dass die Volatilität auf den internationalen Märkten in der Tendenz aus verschiedenen Gründen zunimmt. Dies überträgt sich zunehmend auch auf die Schweizer Agrarmärkte. Um sich gegen diese wachsenden Risiken zu schützen, könnten sich die Landwirte bei Versicherungen absichern. Um den Aufbau solcher Versicherungen und die Partizipation der Landwirte zu fördern, sollte der Bund die Kompetenz haben, sich an den Prämien zu beteiligen. Diese Massnahmen tragen zur Versorgungssicherheit des Landes bei. Mit Blick auf den Obstbau ist in diesem Zusammenhang auch die Mitfinanzierung einer Feuerbrand-Risikoversicherung zu prüfen.	5
Art. 17	, ...mit dem Ziel, eine signifikante Versorgung mit einheimischen landwirtschaftlichen	In Übereinstimmung mit internationalen Verpflichtungen bleibt der Grenzschutz ein wichtiges Instrument um die Ziele des Art. 104 der Bundesverfassung zu erreichen. Parallel zum Versorgungssicherheitsbeitrag tragen die Einfuhrzölle für landwirtschaftliche Produkte wesentlich zur nachhaltigen, diversifizierten und qualitativ hochwertigen einheimischen Produktion und	5

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	Produkten zu erreichen.	damit zur Ernährungssouveränität bei.	
Art. 18	Lebensmittel sind vom Cassis-de-Dijon-Prinzip auszunehmen.	Um der in Art. 2 neu aufzunehmenden Qualitätsstrategie zum Durchbruch zu verhelfen ist es unerlässlich, dass Lebensmittel nicht nach Vorschriften des Cassis-de-Dijon-Prinzips in Verkehr gebracht werden können. Zumindest dürfen sie nicht unter derselben Sachbezeichnung wie das qualitativ hochstehende Schweizer Produkt in Verkehr gebracht werden.	5
Art. 54	Neuer Absatz 2: Alle in der Schweiz angebauten Kulturen können von einem Einzelkulturbeitrag profitieren.	Mit diesem neuen Absatz soll die Basis dafür geschaffen werden, dass im Bedarfsfall alle Kulturen unterstützt werden können, sofern die Inlandversorgung mit lebensnotwendigen oder für eine gesunde menschliche Ernährung notwendigen landwirtschaftlichen Rohstoffen zu stark abzusinken droht.	8
Art. 58 Abs. 1	...zur Verwertung von Kernobst, Steinobst <u>und Beerenobst</u> ...	Die für Kernobst und Steinobst bestehenden Massnahmen haben sich bewährt. Bei Beerenobst entwickeln sich seit einiger Zeit ebenfalls erfolgreiche Verwertungsprojekte und –produkte, die aus unserer Sicht genauso wie die übrigen Obstprodukte unterstützt werden sollten. Diese Grundstoffe auf Basis Beeren sind wie Kern- und Steinobst zu behandeln, da sie praktisch auch zollfrei in die Schweiz gelangen. Insgesamt begrüssen wir die Beibehaltung dieser Massnahme. Allerdings hat sich gezeigt, dass die Umsetzung wegen der auf Verordnungsstufe erwähnten ausländischen Produzentenpreise nicht unproblematisch ist, da diese in einigen Fällen fast nicht in Erfahrung zu bringen sind. Hier muss später über eine allfällige Anpassung der Verordnung diskutiert werden.	8
Art. 70a Abs. 1 Bst. h	der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin über eine landwirtschaftliche Grundbildung gemäss Berufsbildungsgesetzgebung verfügt.	Dieser Begriff sollte wie im Bericht S. 198 aufgeführt aufgenommen werden.	10
Art. 70a Abs. 1 Bst. d	die Flächen nicht in rechtskräftig ausgewiesenen Bauzonen nach der Raumplanungsgesetz-	Die mit Direktzahlungen abzugeltenden Leistungen werden unabhängig davon erbracht, in welcher Zone nach Raumplanungsrecht die Fläche liegt. Eine Ausklammerung dieser Flächen hätte – bei gleichen gemeinwirtschaftlichen Leistungen - eine stossende Ungleichbehandlung	11

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gebung liegen;	zur Folge. Das Landwirtschaftsgesetz soll nicht für Zwecke der Raumplanung missbraucht werden.
Art. 70a Abs. 4	(...) Die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche hat Anrecht auf mindestens einen Direktzahlungstyp.	Mit diesem Zusatz möchten wir sicherstellen, dass alle landwirtschaftlichen Nutzflächen, insbesondere auch die Baumschulflächen, eine minimale Unterstützung über Direktzahlungen erhalten.
Art. 72 Abs. 1	1 Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: a. einen einheitlichen Basisbeitrag in allen Zonen je Hektare und je Standardarbeitskraft zur Erhaltung der Produktionskapazität; b. einen einheitlichen Beitrag in allen Zonen je Hektare und je Standardarbeitskraft zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen; c. einen nach Zonen abgestuften Erschwernisbeitrag im Berg- und Hügelgebiet je Hektare und je Standardarbeitskraft zur Erhaltung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen.	1. Die heutige Regelung wie auch die bestehenden Pläne des Bundesamtes für Landwirtschaft stützen sich bei wesentlichen Beitragskategorien ausschliesslich auf das Kriterium Fläche. Obwohl das Kriterium Fläche durchaus seine Berechtigung hat, bringt die einseitige Ausrichtung darauf auch Nachteile, wie die Vergangenheit gezeigt hat. Wir befürworten deshalb, dass in einem ausgeglichenen, auf Verordnungsstufe noch genauer zu definierendem Rahmen zur Berechnung der Direktzahlungen neben der Fläche die Arbeit ebenfalls berücksichtigt wird. 2. Die Versorgungssicherheitsbeiträge machen den grössten Anteil an den neuen Direktzahlungen aus. Sie sollten nicht einzig auf das Kriterium Fläche (je Hektare) abgestützt werden, sondern auch die auf dem Betrieb benötigten Arbeitskräfte berücksichtigen. Damit verliert die landwirtschaftliche Nutzfläche für die Berechnung der Direktzahlungen etwas an Gewicht. Die Betriebe sind weniger gezwungen, sich an alle Flächen zu klammern. Dieses bisher grösste Problem der Direktzahlungen wird entschärft; die Flächenmobilität wird entscheidend verbessert. Gleichzeitig können mit einer ausgewogenen Berücksichtigung der beiden genannten Bezugskriterien Fläche und Arbeit die neu vorgesehenen, in weiten Kreisen kritisierten Anpassungsbeiträge verringert werden. 3. Die arbeitsintensiven Spezialkulturen, welche verhältnismässig wenig Fläche beanspruchen, werden massiv benachteiligt, wenn nur das Kriterium Fläche beachtet wird. Ein solches System wird der hohen Wertschöpfung und dem unbestrittenen Stellenwert der Produkte aus Obst- und Gemüsebau für eine gesunde menschliche Ernährung nicht genügend gerecht. Eine angemessenere Unterstützung der Spezialkulturen über Direktzahlungen würde, ausgehend vom heutigen niedrigen Niveau im Vergleich zu deren Wertschöpfung, die Bundesfinanzen vergleichsweise wenig belasten. Die genaue Ausgestaltung der Instrumente bedarf einer vertieften Diskussion und muss später auf

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Verordnungsstufe begleitet werden.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0652	Champignons	Verband Schweizer Pilzproduzenten VSP	21.6.11
Organisation / Organisation / Organizzazione		VSP Verband Schweizer Pilzproduzenten	
Adresse / Indirizzo		c/o BNPO Schweiz Löwenplatz 3 3303 Jegenstorf	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma		16.6.2011 / BU	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Danke für die Vernehmlassung.

Seitens VSP fehlen Massnahmen, um die Benachteiligungen der Schweizer Pilzproduktion gegenüber der EU durch ihre staatlichen Förderungen und günstigeren Rahmenbedingungen auszugleichen. Dies ist insofern nachvollziehbar, da sich die AP14-17 nicht auf die Auswirkungen eines allfälligen Agrarfreihandels ausrichtet.

Vergleicht man die Unterstützung der Pilzproduzenten in der Schweiz und in der EU, stellt man durch die massive Förderung in der EU gegenüber der Schweiz eine Wettbewerbsverzerrung fest, welche kaum durch Produktleistung und Marketing zu kompensieren ist. Die Agrarpolitik der Schweiz und der EU schaffen ungleiche Voraussetzungen, welche einen freien Wettbewerb nicht ermöglichen.

Es ist festzuhalten, dass die Schweizer Pilzproduktion nicht durch einen Zoll geschützt ist, wie z.B. die Gemüseproduktion und sich bis da in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Abnehmern einen Marktanteil von über 80% erarbeitet hat. Mit der durch Aldi und Lidl eingeleiteten Preiserodierung kommen die Schweizer Pilzproduzenten auch bei Migros und Coop stetig unter grösseren Preisdruck. Dem Preisunterschied aus den mit günstigeren Rahmenbedingungen produzierten Pilzen ist kaum mehr stand zu halten.

Um diese Thematik anzugehen, beschloss der VSP Vorstand am 18.11.2010 einen „Systemvergleich“ in Auftrag zu geben, um auf klaren Fakten seine Strategie der „Wettbewerbsfähigkeit durch gleich lange Spiesse“ umzusetzen und geeignete Massnahmen einzuleiten. Geplant ist, dass die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft den „Systemvergleich“ im Herbst 2011 in Arbeit nimmt.

Der VSP beantragt diesen Aspekt unabhängig des Agrarfreihandelsabkommens mit der EU in der nächsten „AP 2018-xx“ aufzunehmen, da die Schweizer Pilzproduktion nicht von einem Importschutz profitiert und somit gegenüber der Produktion in der EU klar benachteiligt ist. Entsprechende Grundalgen und konkrete Anträge reichen wir basierend auf dem „Systemvergleich“ ein, um diese im nächste „Agrarpaket“ konkret darzustellen.

Zu den einzelnen Kapiteln haben wir keine Aenderungsanträge.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0653	AZO	Arbeitsgemeinschaft Zentralschweizer Obstproduzenten	14.6.11
------	-----	--	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Arbeitsgemeinschaft Zentralschweizer Obstproduzenten (AZO)
Adresse / Indirizzo	Xaver Stocker, Neuklosterhof, 6274 Eschenbach LU
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Eschenbach, 14. Juni 2011

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di**

documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Arbeitsgruppe der Zentralschweizerobstproduzenten (AZO) ist eine regionale Vereinigung nach ZGB Art. 60 ff. Sie vertritt die Meinung und Interessen der Obstbauern der Kantone Luzern, Schwyz, Zug, Uri, Ob- und Nidwalden.

Die AZO ist auch Mitglied des Schweizerischen Obstverbandes (SOV). Sie ist mit den Grundsätzen der Stellungnahme des SOV einverstanden. In unserer Stellungnahme fordern wir aber Massnahmen und Rahmenbedingungen, die die regionalen Bedürfnisse (Betriebsstrukturen, Bevölkerung, Veredelung auf dem Bauernhof, Direktvermarktung, Verarbeitungskirschen, Hochstamm etc) und die Produktionsvoraussetzungen (wie Topografie, Witterung, Klima, Hagel, u.a.) besser berücksichtigen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und unterbreiten Ihnen gerne unsere Vernehmlassungsantwort wie folgt:

Mit den vorgeschlagenen Neuerungen in Ihrem Entwurf ist durchaus vorstellbar, dass die angestrebten Ziele der Landwirtschaftspolitik künftig noch besser erreicht werden. Offen bleibt aus unserer Sicht, ob sich insbesondere der Aufwand zur Umstellung des Direktzahlungssystems wirklich lohnt. Bereits mit dem jetzigen System wurden viele Ziele zu einem hohen Grad erreicht. Mit der vorgeschlagenen Umgestaltung von Grund auf sind wieder einige andere Nachteile zu erwarten.

Wir bedauern, dass die Situation und die Anliegen der Spezialkulturen mit deren spezifischen Probleme bei der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems kaum berücksichtigt worden sind. Obwohl wir im Vorfeld mehrmals darauf hingewiesen und dies gewünscht hatten, gehen die zu erwartenden Auswirkungen auf den Spezialkulturensektor aus den Vernehmlassungsunterlagen nicht hervor. Aufgrund der zur Verfügung stehenden Informationen müssen wir davon ausgehen, dass die bisherige, bereits geringe Stützung des Spezialkulturensektors nochmals markant abnehmen würde. Um dies zu verhindern, schlagen wir Ihnen vor, **den Faktor Arbeit bei der Berücksichtigung der Direktzahlungen ebenfalls zu berücksichtigen**.

Angesichts von immer durchlässigeren Grenzen sind die Bundesbeiträge für die Absatzförderung, namentlich für produktbezogene Massnahmen auf dem Inlandmarkt sowie für Exportförderungs-Projekte und Qualitätssicherungsmassnahmen gezielt zu erhöhen.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass das bundesrätliche Projekt eines Freihandelsabkommens mit der EU (FHAL) für unseren Sektor sehr unsichere, viele Betriebe in ihrer Existenz bedrohende Zukunftsaussichten mit sich bringt. Das FHAL muss deshalb in die Diskussion über die AP 14-17 integral einbezogen werden.

Für die Berücksichtigung dieser und der nachstehend genannten Bemerkungen und Vorschläge danken wir Ihnen zum Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

1

8

9

29

1

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
S. 146	Übereinstimmung mit SOV	In der Tendenz der letzten Jahre zeichnet sich beim Apfelsaftkonzentrat ein Marktgleichgewicht ab. Das Instrument der Abgeltung von Zins- und Lagerkosten von Übermengen behält seine Wichtigkeit. Allerdings ist die Branche auch darauf angewiesen, dass der Importschutz von Kernobstsafkonzentraten, Apfelsaft, Apfelwein und Mostobst nicht durch fadenscheinige Bestimmungen umgangen werden kann.	8

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 3, Abs. 1, Bst b	Berücksichtigung der Direktvermarktung bei der Berechnung der Standardarbeitskraft.	Gemäss diesem Buchstaben gehört die Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte zu den landwirtschaftlichen Tätigkeiten. Wir beantragen deshalb, dass der dazu nötige Arbeitsaufwand künftig bei der Berechnung der Standardarbeitskraft generell berücksichtigt wird. Dies ist bisher nur für den Rebbaubau mit Kelterung oder für die Erstverarbeitung bei bestehenden Anlagen der Fall. Wir fordern eine Gleichbehandlung für alle Arten von Verarbeitung und Verkauf auf den Produktionsbetrieben. Der entsprechende Aufwand ist auf Grundlage des effektiven Arbeitsaufwandes oder als Zuschlag pro Hektare zu berechnen. Ergänzung AZO: Gerde in der Zentralschweiz hat die Obstverwertung und die Direktvermarktung einen hohen Stellenwert. Die Verarbeitung von Most- und Brennobst, sind bäuerliche Produktionszweige. Sie dienen der Volksgesundheit und der regionalen Versorgungssicherheit. Kirschen zu produzieren sind sehr aufwändig. Kirschen sind sehr witterungsanfällig. Soll die Schweiz mit einheimischen Tafel- und Konservenkirschen versorgt werden, fallen immer auch ein grosser Anteil als Brennkirschen an. Um diese vor dem Verderb zu retten müssen auf den Betrieben rasch und gezielt am Produktionsstandort eingemaischt werden. Auch die Weiterverarbeitung am Produktionsstandort macht in jeder Hinsicht Sinn (Qualität,	2

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		kurze Transportwege, Versorgungssicherheit). Für die Erhaltung von sicheren und ausgeglichenen Obsterträgen wird die Erhaltung der Bienen immer wichtiger. Der Aufwand der Bienenhaltung ist in den letzten Jahren stark gestiegen. Die Bienen sollen in der Landwirtschaft als SAK angerechnet werden können.	10
Art. 8b (neu)	Einfügung eines neuen Artikels: Verbot von Preisdumping: Produkte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Rohstoffen dürfen nicht unter dem Einstandspreis verkauft werden. Übereinstimmung mit SOV	Der harte Wettbewerb im Lebensmittelhandel hat zur Folge, dass Lebensmittel zu reinen Frequenzbringern verkommen. Um diesbezüglich eine minimale Grenze zu setzen, muss das Verbot von Preisdumping im LwG festgehalten werden.	5
Art. 12	Einbezug von Spirituosen in Absatzförderungsmassnahmen. Übereinstimmung mit SOV	Die in Absatz 3 und 4 beantragten Änderungen zwecks Koordination der Massnahmen durch den Bund dürfen nur eine subsidiäre Rolle zum Ziel haben. Der Handlungsspielraum für die nationalen und regionalen Branchenorganisationen und Akteure darf nicht eingeschränkt werden. Aus unserer Sicht dürfen die Spirituosen aus Absatzförderungsmassnahmen nicht mehr ausgeschlossen werden. Bei einem Konsumanteil von 3% am gesamten Alkoholkonsum oder 14% vom Spirituosenkonsum stellt der Bereich der inländischen, im Hochpreissegment angesiedelten Spirituosen sicher keinen schädlichen Konsum dar. Dieser Konsum ist im Vergleich zu den anderen Spirituosen in den letzten 10 Jahren überproportional um 50% gesunken. Gerade für die vom Bund geförderte Hochstammproduktion sind diese Absatzmärkte wichtig und erhaltenswürdig. Ergänzung AZO: Diese Forderung ist für die Zentralschweiz besonders wichtig.	4

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 13b (neu)	Einführung eines neuen Artikels: Risikoabsicherung: Der Bund kann sich an der Finanzierung von Massnahmen beteiligen, welche die klimatischen, wetterbedingten und im Zusammenhang mit der zunehmenden Preisvolatilität stehenden Risiken der Landwirtinnen und Landwirte begrenzen.	Der Klimawandel erhöht die Wahrscheinlichkeit von extremen Wetterereignissen wie Überschwemmungen oder Dürren. Zudem ist zu beobachten, dass die Volatilität auf den internationalen Märkten in der Tendenz aus verschiedenen Gründen zunimmt. Dies überträgt sich zunehmend auch auf die Schweizer Agrarmärkte. Um sich gegen diese wachsenden Risiken zu schützen, könnten sich die Landwirte bei Versicherungen absichern. Um den Aufbau solcher Versicherungen und die Partizipation der Landwirte zu fördern, sollte der Bund die Kompetenz haben, sich an den Prämien zu beteiligen. Diese Massnahmen tragen zur Versorgungssicherheit des Landes bei. Ergänzung AZO: Bereits jetzt müssen in Intensivkulturen (Obst, Beeren) Bewässerungsanlagen erstellt werden. Ausgleichsbecken für Giesswasser etc. werden immer notwendiger. Zur Versorgungssicherheit werden mehr Investitionen notwendig. Mit der Erhöhung der und dem Systemwechsel, die SAK nur oder vermehrt auf der Basis Fläche zu berechnen, werden arbeitintensive Betriebe mit Spezialkulturen aus der Berechtigung von Investitionshilfen fallen. Die Grenzen für die Investitionshilfen müssen mindestens den aktuellen materiellen Fakten entsprechen (siehe auch Antwort zu Art. 72). Für die bodenrechtlichen Bestimmungen sollen 0,7 SAK gelten. Eine Risikoversicherung für Feuerbrand soll ins Leben gerufen werden. Wie dieses Jahr deutlich zeigt, ist die Zentralschweiz erneut von Feuerbrand heimgesucht worden. Es ist nicht übertrieben, wenn man von einer Katastrophe spricht. Es müssen Lösungen gesucht werden. Die regionale Versorgung mit Kernobst ist mit den heutigen Massnahmen nicht mehr gewährleistet. Die von Feuerbrand mehrmals gebeutelten Kernobstproduzenten suchen nach Alternativen um aus dem Obstbau auszusteigen.	5 10 5
Art. 17	, ...mit dem Ziel, eine signifikante Versorgung mit einheimischen landwirtschaftlichen Produkten zu erreichen.	In Übereinstimmung mit internationalen Verpflichtungen bleibt der Grenzschutz ein wichtiges Instrument um die Ziele des Art. 104 der Bundesverfassung zu erreichen. Parallel zum Versorgungssicherheitsbeitrag tragen die Einfuhrzölle für landwirtschaftliche Produkte wesentlich zur nachhaltigen, diversifizierten und qualitativ hochwertigen einheimischen Produktion und damit zur Ernährungssouveränität bei. Ergänzung AZO: Die dezentrale, regionale Versorgungssicherheit ist enorm wichtig, wie die	5

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		jüngsten Katastrophen wieder zeigen: Tschernobyl, Fukushima, EHEC etc..	
Art. 18	Lebensmittel sind vom Cassis-de-Dijon-Prinzip auszunehmen.	Um der in Art. 2 neu aufzunehmenden Qualitätsstrategie zum Durchbruch zu verhelfen ist es unerlässlich, dass Lebensmittel nicht nach Vorschriften des Cassis-de-Dijon-Prinzips in Verkehr gebracht werden können. Zumindest dürfen sie nicht unter derselben Sachbezeichnung wie das qualitativ hochstehende Schweizer Produkt in Verkehr gebracht werden. Übereinstimmung mit SOV	5
Art. 54	Neuer Absatz 2: Alle in der Schweiz angebauten Kulturen können von einem Einzelkulturbeitrag profitieren.	Mit diesem neuen Absatz soll die Basis dafür geschaffen werden, dass im Bedarfsfall alle Kulturen unterstützt werden können, sofern die Inlandversorgung mit lebensnotwendigen oder für eine gesunde menschliche Ernährung notwendigen landwirtschaftlichen Rohstoffen zu stark abzusinken droht. Übereinstimmung mit SOV	8
Art. 58 Abs. 1	...zur Verwertung von Kernobst, Steinobst <u>und Beerenobst</u> ...	Die für Kernobst und Steinobst bestehenden Massnahmen haben sich bewährt. Bei Beerenobst entwickeln sich seit einiger Zeit ebenfalls erfolgreiche Verwertungsprojekte und – produkte, die aus unserer Sicht genauso wie die übrigen Obstprodukte unterstützt werden sollten. Diese Grundstoffe auf Basis Beeren sind wie Kern- und Steinobst zu behandeln, da sie praktisch auch zollfrei in die Schweiz gelangen. Insgesamt begrüssen wir die Beibehaltung dieser Massnahme. Allerdings hat sich gezeigt, dass die Umsetzung wegen der auf Verordnungsstufe erwähnten ausländischen Produzentenpreise nicht unproblematisch ist, da diese in einigen Fällen fast nicht in Erfahrung zu bringen sind. Hier muss später über eine allfällige Anpassung der Verordnung diskutiert werden. Übereinstimmung mit SOV	8
Art. 70a Abs. 1 Bst. h	der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin über eine landwirtschaftliche Grundbildung gemäss Berufsbildungsge-	Dieser Begriff sollte wie im Bericht S. 198 aufgeführt aufgenommen werden. Übereinstimmung mit SOV	10

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	setzung verfügt.		
Art. 72 Abs. 1	1 Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: a. einen einheitlichen Basisbeitrag in allen Zonen je Hektare und je Standardarbeitskraft zur Erhaltung der Produktionskapazität; b. einen einheitlichen Beitrag in allen Zonen je Hektare und je Standardarbeitskraft zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen; c. einen nach Zonen abgestuften Erschwernisbeitrag im Berg- und Hügelgebiet je Hektare und je Standardarbeitskraft zur Erhaltung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen.	1. Die heutige Regelung wie auch die bestehenden Pläne des Bundesamtes für Landwirtschaft stützen sich bei wesentlichen Beitragskategorien ausschliesslich auf das Kriterium Fläche. Obwohl das Kriterium Fläche durchaus seine Berechtigung hat, bringt die einseitige Ausrichtung darauf auch Nachteile, wie die Vergangenheit gezeigt hat. Wir befürworten deshalb, dass in einem ausgeglichenen, auf Verordnungsstufe noch genauer zu definierendem Rahmen zur Berechnung der Direktzahlungen neben der Fläche die Arbeit ebenfalls berücksichtigt wird. 2. Die Versorgungssicherheitsbeiträge machen den grössten Anteil an den neuen Direktzahlungen aus. Sie sollten nicht einzig auf das Kriterium Fläche (je Hektare) abgestützt werden, sondern auch die auf dem Betrieb benötigten Arbeitskräfte berücksichtigen. Damit verliert die landwirtschaftliche Nutzfläche für die Berechnung der Direktzahlungen etwas an Gewicht. Die Betriebe sind weniger gezwungen, sich an alle Flächen zu klammern. Dieses bisher grösste Problem der Direktzahlungen wird entschärft; die Flächenmobilität wird entscheidend verbessert. Gleichzeitig können mit einer ausgewogenen Berücksichtigung der beiden genannten Bezugskriterien Fläche und Arbeit die neu vorgesehenen, in weiten Kreisen kritisierten Anpassungsbeiträge verringert werden. 3. Die arbeitsintensiven Spezialkulturen, welche verhältnismässig wenig Fläche beanspruchen, werden massiv benachteiligt, wenn nur das Kriterium Fläche beachtet wird. Ein solches System wird der hohen Wertschöpfung und dem unbestrittenen Stellenwert der Produkte aus Obst- und Gemüsebau für eine gesunde menschliche Ernährung nicht genügend gerecht. Eine angemessenere Unterstützung der Spezialkulturen über Direktzahlungen würde, ausgehend vom heutigen niedrigen Niveau im Vergleich zu deren Wertschöpfung, die Bundesfinanzen vergleichsweise wenig belasten. Die genaue Ausgestaltung der Instrumente bedarf einer vertieften Diskussion und muss später auf Verordnungsstufe begleitet werden. Übereinstimmung mit SOV Ergänzung AZO: 4. Bei den übrigen Kulturen ist es möglich, in einem respektablen Mass die Biodiversitäts-	14
			15

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		leistungen entlohnt zu haben. Biodiversitätsleistungen sind im den Spezialkulturen vermehrt anzurechnen und abzugelten. Eine gewisse Ausdehnung wäre noch möglich z.B. bei: Vielseitige Unkrauflorea, besonders umweltfreundliche Pflanzenschutzmassnahmen, Sortenvielfalt mit pflegeleichten oder alte Sorten, Verzicht auf Herbizide etc). Kann dies nicht eingebracht werden, müssen die bereits erreichten, zeitaufwändigen sehr hohen Leistungen im Obstbau über die Anrechnung höherer SAK aufgerechnet werden (siehe auch Antwort zu Art. 13.b neu.).

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0654	SwissTabac	SwissTabac	27.6.11
------	------------	------------	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	SwissTabac
Adresse / Indirizzo	Route de Grangeneuve 31 1725 Posieux
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	27.06.2011 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektroni an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Après lecture du rapport explicatif relatif à la consultation sur la Politique agricole 2014-2017, SwissTabac relève les points suivants :

- **UMOS représentatifs de la réelle charge de travail**

10

Dans tout le projet, il est régulièrement fait référence aux UMOs. A 3 reprises, SwissTabac a demandé à l'OFAG d'adapter les valeurs UMOs des cultures de tabac à la hauteur des surfaces viticoles en forte pente qui nécessitent une même charge de travail. Toutes les réponses ont été négatives, arguant que ces valeurs étaient de nature politique sans influence directe sur les paiements versés aux producteurs de tabac.

Dans le projet soumis en consultation, SwissTabac constate que les valeurs UMOs deviennent très importantes pour divers critères d'octroi de paiements. Vu ceci, SwissTabac exige que les valeurs UMOs soient déterminées avec sérieux, et qu'elles correspondent à l'importance réelle des heures de main d'œuvre nécessaire pour une production donnée.

- **L'enveloppe budgétaire globale destinée à l'agriculture**

29

La situation économique de l'agriculture est difficile. La tendance à l'ouverture croissante des marchés et le renforcement de la compétitivité des agricultures étrangères ne font qu'augmenter la pression. Les revenus restent faibles et la différence avec les revenus comparables est importante. Les familles paysannes ne doivent pas, pour des raisons relevant de questions de politique financière, être écartées, encore d'avantage, du bien-être matériel que connaît la Suisse. De plus, il est essentiel que les prestations croissantes fournies par une agriculture multifonctionnelle continuent à être rémunérées à leur juste prix. Dans ce contexte, l'enveloppe financière destinée à l'agriculture pour la période 2014 – 2017 doit au minimum être augmentée à hauteur du renchérissement. SwissTabac demande aussi à ce que toute augmentation des prestations fournies par l'agriculture soient rémunérées à leur juste valeur et que l'enveloppe budgétaire soit adaptée en conséquence.

- **Dénomination des futurs paiements directs mieux orientée vers les objectifs fixés par l'article 104 de la Constitution**

9

L'article 104 de la Constitution offre une base légale solide pour le développement d'une agriculture multifonctionnelle et durable. Une orientation systématique des paiements directs selon les objectifs qui y sont définis constitue une nette amélioration. Cette nouvelle dénomination des contributions renforce la transparence des paiements directs. Concernant les contributions au paysage cultivé, les contributions à la sécurité de l'approvisionnement, les contributions à la biodiversité et les contributions à la qualité du paysage, les dénominations renvoient clairement à des objectifs compréhensibles. Par contre pour les contributions au système de production, les contributions à l'efficacité des ressources et les contributions à l'adaptation, les dénominations sont inadéquates, peu compréhensibles et ne correspondent pas à l'objectif final.

Cependant, la répartition des montants et la complexité du système mettent sérieusement en doute la possibilité d'améliorer l'efficacité des paiements directs, ainsi que leur communicabilité. Ces objectifs étaient alors prioritaires pour la Commission d'économie et redevances (CER - CE) qui est à l'origine de la modification du système.

- **Objectif de maintenir d'un certain équilibre entre les branches de production et entre les zones de plaine, de colline et de montagnes**

1

Pour garantir, au niveau national, la sécurité de l'approvisionnement, la préservation de l'environnement et l'entretien du paysage, il est indispensable de maintenir un certain équilibre entre les branches de production et entre les zones de plaine, de colline et de montagne. Le système développé des paiements directs permet d'atteindre partiellement cet objectif en corrigeant certaines lacunes. Cependant, des corrections importantes sont encore nécessaires pour atteindre la solution optimale et garantir un équilibre, indispensable à une agriculture multifonctionnelle et durable, sur le long terme. Les contributions à la sécurité de l'approvisionnement doivent notamment être renforcées.

- **Adaptation des critères d'octroi et des critères de limitation pour les paiements directs** 10

Globalement, SwissTabac adhère aux adaptations ponctuelles apportées aux critères d'entrée en matière et critères de limitation, notamment en ce qui concerne l'abandon des limites de fortune et de revenu pour les contributions liées aux prestations. Des importantes divergences relatives à ces critères subsistent au niveau : de la charge de travail minimale exigée sur l'entreprise, des exigences en matière de formation, de l'abandon d'une contribution maximale par unité de main d'œuvre standard. Ces divergences seront détaillées ultérieurement.
- **Souveraineté alimentaire** 3

SwissTabac salue positivement l'introduction du principe de souveraineté alimentaire dans l'article 2 de la Loi sur l'agriculture. Le Parlement a, par ailleurs, demandé explicitement au Conseil fédéral d'introduire ce principe dans la Loi sur l'agriculture en répondant favorablement à l'initiative parlementaire Bourgeois (08.457, Souveraineté alimentaire). SwissTabac opte pour la proposition majoritaire de la CER – N et demande que le principe de souveraineté alimentaire se traduise par des mesures concrètes.
- **Protection des surfaces d'assolement** 21

SwissTabac salue les mesures qui permettent de lutter contre la perte et le mitage des surfaces d'assolement. Depuis des décennies les pertes des surfaces agricoles se poursuivent en Suisse. Cette tendance menace la durabilité de l'agriculture suisse et va à l'encontre du principe de souveraineté alimentaire. Parallèlement aux mesures proposées dans le cadre de la Loi sur l'agriculture, il est indispensable que la Confédération prenne des mesures pour stopper cette évolution dans le cadre de la Loi sur l'aménagement du territoire et suite à l'acceptation de la motion Bourgeois (10.3659, Aménagement du territoire et protection efficace des terres cultivables).
- **Adaptations des mesures structurelles** 23

Les adaptations des mesures structurelles vont dans le bon sens et permettent de corriger des erreurs constatées lors des applications actuelles.
- **Pénalisation de l'agriculture productrice et nourricière** 1

SwissTabac regrette que les mesures proposées en particulier les adaptations concernant le système des paiements directs conduisent à une pénalisation de l'agriculture nourricière. SwissTabac demande au Conseil fédéral de renforcer son soutien pour une agriculture suisse productrice, nourricière et durable, notamment en augmentant les moyens financiers octroyés à la sécurité de l'approvisionnement.
- **Insécurité pour les familles paysannes** 1

SwissTabac est opposée à la contribution à l'adaptation telle que proposée par le Conseil fédéral, bien que celle-ci constitue l'une des pièces maîtresses du futur système des paiements directs. SwissTabac estime, d'une part, que les montants prévus pour cette contribution sont beaucoup trop élevés. Ils représenteront, au niveau des exploitations, jusqu'à 50% des futurs paiements directs. Ainsi, la proposition du Conseil fédéral contraindra les agriculteurs voulant maintenir leur niveau actuel de paiements directs à fournir des prestations supplémentaires qui entraîneront inévitablement une extensification, c'est-à-dire une réduction de la production. Cette situation placera les familles paysannes face à un dilemme pernicieux ; faut-il produire de la nourriture ou optimiser les paiements directs ? En forçant ce choix, la marge de manœuvre entrepreneuriale est fortement réduite.

D'autre part, la contribution à l'adaptation sera directement liée à la personne et non-transmissible, notamment en cas de remise de l'exploitation dans le

cadre familial. Cela entrave l'évolution structurelle naturelle entre les générations en décourageant les jeunes agriculteurs et agricultrices à reprendre l'exploitation. Cela conduit également à fragiliser la situation financière souvent difficile des jeunes agricultrices et agriculteurs qui reprennent une exploitation et doivent faire face à des investissements importants.

- **Sécurité de l'approvisionnement et contribution à l'adaptation**

9,29

Les montants alloués à la sécurité de l'approvisionnement sont beaucoup trop faibles. Avec le système développé des paiements directs, la contribution absolue pour les grandes cultures et cultures pérennes diminuera au minimum de Fr. 600.- par hectare. Pour cette raison, SwissTabac demande une augmentation des montants alloués à la sécurité de l'approvisionnement. Cette augmentation devrait se concrétiser par une augmentation de la contribution de base par hectare de surface agricole utile. Pour financer cette augmentation, l'USP demande expressément au Conseil fédéral de réduire le montant alloué à la contribution à l'adaptation. De plus SwissTabac demande que cette contribution soit transmissible dans le cadre familial.

- **Augmentation des coûts administratifs et des exigences**

9

Le développement du système des paiements directs conduit également à une augmentation des coûts administratifs au niveau fédéral et cantonal et aussi au niveau des exploitations agricoles. Pour cette raison, SwissTabac est opposée aux mesures qui, en raison de leur complexité, augmenteraient fortement les coûts administratifs lors de leur mise en application. Dans cette optique, SwissTabac est sceptique vis-à-vis des contributions à la qualité du paysage, des contributions à la biodiversité et de certaines contributions au système de production. SwissTabac demande également que les exigences relatives aux prestations écologiques requises soient davantage simplifiées et optimisées.

- **Acceptabilité du futur système des paiements directs**

9

L'acceptabilité du futur système des paiements directs doit augmenter. Sa communicabilité vers les milieux agricoles, tout comme vers les milieux non-agricoles doit aussi être renforcée. Pour cette raison, SwissTabac veut un système qui soit simple, transparent et facilement compréhensible, de manière à ce que ce dernier soit largement soutenu.

Pour atteindre cet objectif, SwissTabac demande, entre autre, le maintien d'un montant maximum de paiements directs par unité de main d'œuvre standard (UMOS). Cette mesure permet de mettre en relation le montant des paiements directs avec le potentiel de main d'œuvre de l'exploitation et évite ainsi des critiques concernant des montants déraisonnables de paiements directs attribués par unité main d'œuvre, sans pour autant entraver l'évolution naturelle des structures.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 1 But	Pas de modification		2
2Art.2 Mesures de la Confédération	Maintenir l'Art. 2 al. 1 let. b dans sa version actuelle Art. 2 al. 1 let. b. Rémunérer, <i>au moyen de paiements directs, les prestations d'intérêt public fournies par les exploitations paysannes cultivant le sol;</i>	SwissTabac est formellement opposée à la modification du paragraphe 2 al.1 let. b, le terme « encourager » est nettement plus faible que le terme « rémunérer ». Cet affaiblissement est particulièrement mal venu dans un contexte où le revenu des agriculteurs est en moyenne 40 % inférieur au revenu comparable. Cette adaptation est en totale contradiction avec l'article 104 de la Constitution fédérale qui précise : « <i>elle (la Confédération) complète le revenu paysan par des paiements directs aux fins de rémunérer équitablement les prestations fournies, à condition que l'exploitant apporte la preuve qu'il satisfait à des exigences de caractère écologique</i> ». Les paiements directs constituent clairement une rémunération, certes parfois partielle, des prestations d'intérêt public et non pas uniquement une incitation. Il est d'ailleurs mentionné à plusieurs reprises dans le rapport explicatif que les exigences demandées provoquent un travail supplémentaire. Ce travail doit être rémunéré.	2
	Accepter l'introduction du nouvel Art. 2 al. 4, proposition majoritaire du CER-N Art. 2 al. 4 <i>Les mesures de la Confédération se fondent sur le principe de la souveraineté alimentaire pour prendre en compte les besoins des consommateurs en produits suisses diversifiés, durables et de haute qualité.</i>	SwissTabac soutient la création de l'Art. 2 al.4 qui introduit dans la loi sur l'agriculture le principe de souveraineté alimentaire. Ce principe doit être adapté aux conditions suisses, mais aussi tenir compte de l'évolution internationale au niveau de l'approvisionnement en denrées alimentaires. Un taux d'auto-approvisionnement élevé constitue manifestement un élément favorable à la sécurité alimentaire du pays. La souveraineté alimentaire doit également rapprocher les intérêts des consommateurs et des producteurs. SwissTabac demande à la Confédération de mettre en place des mesures permettant de concrétiser ce principe, notamment au niveau des ordonnances, dans le cadre par exemple du renforcement des organisations de producteurs, d'une meilleure contractualisation et d'une plus grande transparence des marchés. SwissTabac soutient la proposition majoritaire du CER-N. Cette proposition place le principe de la souveraineté alimentaire en conformité avec la situation de notre pays, notamment en mentionnant les utilisateurs finaux des produits alimentaires, à savoir les consommateurs. Elle mentionne aussi les besoins de ces consommateurs par rapport aux produits <u>suisses</u> .	3
Art. 5 Revenu	Demander au Conseil fédéral de prendre des mesures pour améliorer les revenus des familles paysannes	SwissTabac constate que cet article n'est pas appliqué et demande à la Confédération d'entreprendre les mesures nécessaires de manière à respecter son contenu. En effet, le revenu agricole correspond au 60 % du revenu comparable. Ils sont donc très inférieurs au niveau de référence et conformément à l'Art. 5 al. 2, « <i>le Conseil fédéral doit prendre des mesures temporaires visant à les (les revenus) améliorer</i> ».	2

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art.6 Enveloppes financières	Indexer le montant de l'enveloppe financière à l'évolution du coût de la vie et ne pas intégrer cette enveloppe dans un éventuel programme d'économie de la Confédération	SwissTabac demande à ce que les enveloppes financières soient indexées à l'évolution du coût de la vie. En effet, les agriculteurs sont aussi confrontés à l'évolution des coûts et méritent également que leur rétribution pour leurs prestations soit, au moins, adaptée à l'inflation. SwissTabac demande également que le secteur agricole qui représente un pourcentage de plus en plus faible des dépenses de la Confédération ne soit pas intégré dans un éventuel programme d'économie de la Confédération. SwissTabac demande que les prestations d'intérêt public supplémentaires fournies par l'agriculture soient rémunérées à leur juste valeur et que l'enveloppe financière soit adaptée en conséquence.	29
Art. 11 Amélioration de la qualité et de la durabilité	Accepter la modification de l'article 11 avec des adaptations <i>Art. 11 al. 1 La Confédération peut soutenir à titre subsidiaire des mesures collectives de producteurs, de transformateurs ou de commerçants, qui contribuent à garantir ou à améliorer la qualité et ou la durabilité des produits et des processus.</i>	SwissTabac salue positivement l'introduction de cette reformulation de l'article 11. L'agriculture suisse doit de se positionner dans un niveau de qualité élevé que soit pour le marché indigène ou pour les marchés d'exportation. La durabilité de la production est également un élément essentiel. Ces aspects correspondent aux attentes des consommateurs. Les mesures en relation avec des assurances qualité doivent pouvoir être encouragées explicitement. Il s'agit de ne pas soutenir uniquement les nouvelles mesures, mais aussi les mesures existantes, sinon celles-ci seraient désavantagées en termes de concurrence. En outre, il ne faut pas demander à la fois qualité et durabilité, notamment parce que la notion de durabilité n'est pas toujours très claire. Pour SwissTabac, la notion de durabilité peut aussi recouvrir des mesures visant à améliorer le revenu des familles paysannes.	4
Art. 59 Matières premières renouvelables	Maintenir l'article 59 en tenant compte des adaptations suivantes <i>Art. 59 La Confédération peut allouer des contributions pour: a. la production de végétaux utilisés comme matières premières dans des secteurs autres que ceux de l'alimentation de l'homme ou des animaux;</i>	L'utilisation de matières premières renouvelables en dehors du secteur alimentaire présente un potentiel de développement. En raison des progrès techniques et de la raréfaction généralisée des matières premières non renouvelables, on peut s'attendre à voir apparaître, pour les matières premières renouvelables, des champs d'application aujourd'hui encore inconnus. Il est par conséquent important que la Confédération maintienne dans la LAgr la possibilité d'offrir un soutien dans ce domaine, afin que l'on puisse réagir rapidement lors de nouveaux développements. De plus, les installations de transformation de matières premières agricoles pouvant aussi servir de denrées alimentaires ont un effet positif important sur la régulation et la stabilisation des marchés.	8

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Paielements directs			
Le système développé des paiements directs constitue un élément clé de la Politique agricole 2014 – 2017. Même si SwissTabac estime que le concept proposé apporte certaines améliorations, elle ne peut pas soutenir certains éléments centraux des propositions de modifications du système des paiements directs avancées par le Conseil fédéral. SwissTabac exige du Conseil fédéral qu'il corrige son projet en se référant aux propositions de complément et de modification qui suivent. Consécutivement à la modification de la base légale du système des paiements directs, de nombreuses adaptations interviendront lors de la révision du train d'ordonnances. Dans sa prise de position, SwissTabac se prononce sur la modification de la Loi sur l'agriculture et expose également ses propositions relatives à l'adaptation des ordonnances. SwissTabac attend que le Conseil fédéral apporte prioritairement les modifications suivantes au système des paiements directs dans le cadre de la PA 2014 – 2017 : • Renforcer les contributions à la sécurité de l'approvisionnement. Celles-ci doivent être la colonne vertébrale du système des paiements directs. Elles encouragent une agriculture productrice et durable et s'inscrivent dans le concept de la souveraineté alimentaire. Les montants qui y sont destinés doivent être augmentés et répartis selon le critère de la surface. Pour SwissTabac, une certaine garantie des revenus fait aussi partie de la sécurité de l'approvisionnement. En effet, cette sécurité ne peut être assurée que s'ils existent en Suisse des agriculteurs et des agricultrices disposant d'un bon savoir-faire et d'un revenu décent. • Corriger la proposition des contributions à l'adaptation. Le Conseil fédéral doit impérativement réduire les montants destinés à ces contributions (maximum 10% des montants totaux) et prévoir une réallocation des montants pour soutenir une agriculture productrice et durable. En outre, les contributions à l'adaptation doivent impérativement être transmissibles en cas de remise d'exploitation dans le cadre familial. • Maintenir une contribution maximale par UMOS. Cette mesure améliorerait considérablement l'acceptation du futur système des paiements directs. Elle donne réellement une chance politique à la proposition de supprimer les limites de fortune et de revenu ainsi qu'à la suppression de l'échelonnement selon la surface. • Renforcer les mesures qui permettent de réduire les coûts administratifs et limiter au maximum toutes les propositions qui conduisent à une augmentation de ces derniers.			9
Art. 70 Paiements directs, principe	Accepter la modification de l'Art. 70 al. 1 en tenant compte des remarques suivantes : Art. 70 al. 1 Des paiements directs sont octroyés aux exploitants d'entreprises agricoles	• Remplaçant en vue d'encourager... par en vue de rémunérer. SwissTabac tient à rappeler que conformément à l'article 104 de la Constitution « La Confédération complète le revenu paysan par des paiements directs aux fins de rémunérer équitablement les prestations fournies, à condition que l'exploitant apporte la preuve qu'il satisfait à des exigen-	9

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>dans le but de les encourager rémunérer conformément aux à fournir des prestations d'intérêt public qu'elles four- nissent.</i>	ces de caractère écologique ... ». Il ne s'agit donc pas uniquement d'encourager les prestations d'intérêt public mais de les rémunérer. Ces prestations d'intérêt public impliquent soit du travail ou des investissements particuliers qui méritent une rémunération.	
	Accepter la modification de l'Art. 70 al. 2 en tenant compte des remarques suivantes : Art. 70 al. 2 Les paiements directs comprennent: a. les contributions au paysage cultivé; b. les contributions à la sécurité de l'approvisionnement; c. les contributions à la biodiversité; d. les contributions à la qualité du paysage; e. les contributions au système de production; f. les contributions à l'efficience des ressources; g. les contributions à l'adaptation.	Un des objectifs du nouveau système des paiements directs est d'améliorer la communicabilité du système en facilitant la sensibilisation de la population, notamment en établissant un rapport clair entre les objectifs et les instruments utilisés. L'exercice est réussi pour : • les contributions au paysage cultivé qui veulent sauvegarder et promouvoir un paysage cultivé, • les contributions à la sécurité de l'approvisionnement qui veulent assurer une sécurité de notre approvisionnement, • les contributions à la biodiversité qui veulent sauvegarder et améliorer la biodiversité dans notre pays, • les contributions à la qualité du paysage qui veulent conserver et développer la qualité de nos paysages ruraux. Par contre pour les autres contributions, les termes sont inadaptés. Est-ce qu'un système de production est un objectif en soit ou encore est-ce que l'adaptation est également un objectif ? Certainement pas, ces termes sont mal choisis. Les contributions au système de production et à l'efficience des ressources devraient être intitulées contributions particulières à la protection de l'environnement et des animaux. Quand à la contribution à l'adaptation, il est nécessaire comme déjà mentionné de la réduire et d'en faire une contribution de transition. Cette terminologie doit être vérifiée Il est à noter que ces nouveaux paiements directs doivent contribuer, en particulier les contributions à la sécurité de l'approvisionnement, à la concrétisation du principe de souveraineté alimentaire introduit à l'article de 2 de cette loi.	9
	Accepter la modification de l'Art. 70 al. 3 Art. 70 al.3 Le Conseil fédéral fixe le montant des contributions. Ce faisant, il tient compte de l'ampleur des prestations d'intérêt public fournies, du travail à effectuer pour fournir ces prestations et des recettes pou-	L'art. 70 al. 3 donne la compétence au Conseil fédéral de fixer le niveau des contributions, notamment en tenant compte du travail à effectuer. SwissTabac demande par conséquent que ce travail soit rétribué équitablement. Par contre, lorsqu'une prestation concrète est fournie, sa rémunération ne doit pas être diminuée en fonction des recettes pouvant être réalisées sur le marché.	9

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>vant être réalisées sur le marché</i>		
Art. 70a Conditions	Accepter l'introduction de l'Art. 70a al.1 en tenant compte des remarques suivantes : Art. 70a al.1 <i>Les paiements directs sont octroyés à condition:</i> <i>a. que l'exploitation bénéficiaire soit une exploitation paysanne cultivant le sol;</i>	SwissTabac demande de tenir compte des remarques suivantes : • Ne pas augmenter les exigences des prestations écologiques requises, ainsi que les dispositions légales sur la protection des eaux, de l'environnement et des animaux applicables à l'agriculture • Accepter une augmentation modérée des facteurs UMOS, notamment en tenant compte du progrès technique, qui contribue à accroître le professionnalisme et la mobilité des surfaces, mais uniquement après définition claire et cohérente des valeurs UMOS qui tiennent réellement compte des heures de travail nécessaires par branches de production. • Adapter les exigences concernant la formation professionnelle agricole requise pour pouvoir obtenir des paiements direct en supprimant l'exception pour les exploitants d'entreprises situées dans la région de montagne et nécessitant moins de 0.5 UMOS (Art. 2.1 ter de l'Ordonnance sur les paiements directs, OPD) et la possibilité de suivre la formation dite « Paiements directs » au sens de l'art. 2.1 Bis de l'OPD. • Globalement, SwissTabac adhère aux autres propositions de modification des critères d'entrée en matière et des critères de limitation pour l'octroi des paiements directs. SwissTabac approuve la suppression des limites de fortune et de revenu pour les contributions rémunérant des prestations. Elle estime toutefois qu'une contribution maximale par unité de main-d'œuvre standard (UMOS) doit être maintenue, mais uniquement après définition claire et cohérente des valeurs UMOS qui tiennent réellement compte des heures de travail nécessaires par branches de production. Les commentaires spécifiques suivants complètent les remarques générales : a. Le versement de paiements directs à des personnes morales gérant une exploitation agricole doit être rendu possible ou facilité. À l'avenir, il est aussi envisageable que la collaboration inter-entreprise soit assurée de manière plus durable, et en tenant mieux compte des risques, avec des personnes morales plutôt qu'avec des sociétés simples. À cela s'ajoute que chaque agriculteur doit avoir la possibilité de gérer son exploitation via une société unipersonnelle (« Ich AG »), dans le sens d'un bail à ferme, de manière à mieux protéger sa propriété foncière d'éventuels risques liés la responsabilité civile b. SwissTabac est d'avis que les prestations écologiques requises (PER) doivent rester une	12 10 12

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>b. que les prestations écologiques requises soient fournies;</i> <i>c. que l'exploitant respecte les dispositions de la législation sur la protection des eaux, de l'environnement et des animaux applicables à la production agricole;</i> <i>d. que les surfaces ne soient pas situées dans une zone à bâtir légalisée selon la loi sur l'aménagement du territoire;</i> <i>e. qu'une charge de travail minimale exprimée en unités de main-d'œuvre standard soit atteinte dans l'entreprise exploitée;</i> <i>f. qu'une part minimale des travaux soit accomplie par la main-d'œuvre de l'exploitation;</i> <i>g. que l'exploitant n'ait pas dépassé une certaine limite d'âge;</i> <i>h. que l'exploitant dispose d'un diplôme d'une formation professionnelle agricole de base;</i>	condition nécessaire pour l'octroi des paiements directs. Cependant, SwissTabac s'oppose à toutes propositions qui conduiraient à une augmentation des exigences PER, à une multiplication des contrôles et à une croissance des coûts administratifs. Dans cet objectif, SwissTabac exige que des mesures de simplification soient apportées dans l'aménagement des PER, notamment en ce qui concerne les contrôles. c. SwissTabac constate que les dispositions suisses relatives à la protection des eaux, de l'environnement et des animaux applicables à l'agriculture sont, en comparaison internationale, très sévères. Tout durcissement de ces dispositions conduirait à une pénalisation de l'agriculture productrice et durable et à une perte de compétitivité. d. SwissTabac accepte que les paiements directs soient exclus pour les surfaces situées dans une zone à bâtir légalisée selon la loi sur l'aménagement du territoire. e. Une charge de travail minimale exprimée en unités de main d'œuvre standard (UMOS) dans l'entreprise exploitée doit être exigée, mais uniquement après définition claire et cohérente des valeurs UMOS qui tiennent réellement compte des heures de travail nécessaires par branches de production. f. SwissTabac adhère à cette mesure qui doit être maintenue g. SwissTabac partage le point de vue du Conseil fédéral, aucun paiement direct ne doit être versé au-delà de l'âge de la retraite légale. h. SwissTabac souhaite adapter les exigences concernant la formation professionnelle agricole requise pour pouvoir obtenir des paiements directs en supprimant l'exception pour les exploitants d'entreprise situés dans la région de montagne et nécessitant moins de 0.5 UMOS (Art. 2.1 ter de l'Ordonnance sur les paiements directs, OPD). SwissTabac propose également de supprimer la possibilité de suivre la formation dite « Paiements directs » au sens de l'art. 2.1 bis de l'OPD.	11 10

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>i. que des valeurs limites pour la somme des contributions par unité de main-d'œuvre standard ne soient pas dépassées.</i>	L'objectif est de renforcer le professionnalisme dans l'agriculture. Les personnes ayant suivi une formation solide sont plus à même de fournir les prestations d'intérêts publiques qui sont rémunérées par les paiements directs. Il n'y a pas lieu d'avoir des exigences moins élevées dans les régions de montagne en matière de formation professionnelle. i. SwissTabac adhère à la proposition de supprimer toutes les limites de revenu, de fortune et l'échelonnement des contributions en fonction de la surface et du nombre d'animaux, mais souhaite maintenir des valeurs limites pour la somme des contributions par unité de main-d'œuvre standard, mais uniquement après définition claire et cohérente des valeurs UMOS qui tiennent réellement compte des heures de travail nécessaires par branches de production. Il est cohérent de supprimer les critères de limitation pour les paiements directs rémunérant des prestations. Si la prestation est fournie, celle-ci doit être rémunérée indépendamment du revenu ou de la fortune de l'exploitant. Les entraves à l'évolution naturelle des structures doivent, dans la mesure du possible, être supprimées. C'est le cas de ces critères de limitation. Pour des raisons de communicabilité et dans l'objectif d'éviter l'octroi de paiements directs excessif, SwissTabac propose de maintenir des valeurs limites pour la somme des contributions par unité de main-d'œuvre standard.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Accepter l'introduction de l'Art. 70a al.2 en tenant compte des remarques suivantes : Art. 70a al. 2 <i>Sont requises les prestations écologiques suivantes:</i> <i>b. un bilan de fumure équilibré;</i> <i>c. une part équitable de surfaces de promotion de la biodiversité;</i> <i>e. un assolement régulier;</i> <i>f. une protection appropriée du sol;</i>	SwissTabac demande de maintenir les prestations écologiques requises dans leur forme actuelle en tant que condition d'octroi pour pouvoir bénéficier des paiements directs Actuellement, Les PER sont respectées sur 97% de la surface agricole utile. Celles-ci ont fait leur preuve et ont conduit à des améliorations sensibles dans les domaines de l'écologie et de l'éthologie. Cependant, les PER ne doivent pas nuire aux aspects sociaux et économiques, les deux autres piliers de l'agriculture durable. Pour cette raison, tous durcissements des exigences PER dans le cadre de la PA 14 – 17 ne sont pas acceptables. Par ailleurs, dans le système développé des paiement directs les PER sont exigées, mais ne sont pas directement rémunérées par une contribution. b. Concernant l'exigence du bilan fumure équilibré, la méthode Suisse - Bilan a fait ses preuves et permet d'atteindre un bilan de fumure équilibré à l'échelle suisse. Avant de pouvoir se prononcer sur l'introduction dans l'ordonnance d'application de la solution internet HODOFLU, visant à améliorer la saisie et le contrôle du flux des engrais de ferme, SwissTabac souhaite connaître les résultats du projet pilote débuté avec les cantons en 2011 (cf. Modification des Art. 14 et 14a de Loi fédéral sur la protection des eaux). Le système doit être simple, efficace et permettre une réduction des coûts administratifs. c. SwissTabac salue la nouvelle dénomination proposée. Le terme « <i>Surface de promotion de la biodiversité</i> » est plus approprié que le terme « <i>Surfaces de compensation écologique</i> ». Il s'agit en effet de promouvoir la biodiversité et non pas de compenser des manquements qui existaient sur d'autres surfaces. e. SwissTabac adhère à l'exigence d'un assolement régulier. f. SwissTabac estime qu'une protection appropriée du sol est prioritaire pour l'avenir d'une agriculture durable et pour répondre sur le long terme aux principes de la souveraineté alimentaire. Dans cette optique, la protection de la qualité du sol doit être renforcée et la perte de surface agricole utile doit être stoppée. Concernant, la protection qualitative du sol, SwissTabac adhère à la proposition du Conseil fédéral de concentrer l'attention sur les surfaces problématiques en développant des outils spécifiques. La mise en place d'une carte relevant les surfaces à risque en matière d'érosion devrait ainsi conduire à une amélioration de la situation. SwissTabac relève cependant, encore une fois,

12

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>g. une sélection et une utilisation ciblées des produits phytosanitaires.</i>	que l'introduction de nouveaux instruments ne doit pas conduire à un durcissement des mesures et à une augmentation des coûts administratifs. g. SwissTabac adhère au maintien des exigences actuelles dans le cadre d'une sélection et d'une utilisation ciblées des produits de traitement des plantes.	12
	Accepter l'introduction de l'Art. 70a al.3 Art. 70 al. 3 Le Conseil fédéral: a. définit les prestations écologiques requises; b. fixe les valeurs et les exigences selon les critères mentionnés à l'al. 1, let. a et e à h; c. peut fixer des exceptions à l'al. 1, let. a, en ce qui concerne les contributions à l'estivage, à	SwissTabac est opposée à toute augmentation des valeurs et des exigences des prestations écologiques requises	12

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	la biodiversité et à la qualité du paysage;		
Art. 71 Contribution au paysage cultivé	Accepter l'introduction de l'Art. 71 al. 1 en tenant compte des remarques suivantes : Art. 71 al.1 <i>Des contributions au paysage cultivé sont octroyées dans le but de maintenir un paysage cultivé ouvert. Ces contributions comprennent:</i> <i>a. une contribution par hectare échelonnée par zone visant à encourager l'exploitation dans les différentes zones;</i> <i>b. une contribution par hectare pour la difficulté d'exploitation des terrains en pente et en forte pente, échelonnée selon la pente du terrain et le mode d'utilisation des terres, visant à encourager l'exploitation dans des conditions topographiques difficiles;</i>	SwissTabac adhère globalement à cette contribution en vue de maintenir un paysage cultivé ouvert. a. SwissTabac soutient les contributions à la difficulté échelonnées selon la zone. b. SwissTabac soutient les contributions à la difficulté échelonnées selon la pente du terrain et le mode d'utilisation. SwissTabac soutient l'extension de ces contributions à la zone de plaine et l'ajout d'un échelon supplémentaire pour les pentes supérieures à 50%.	13
Art. 72 Contributions à la sécurité de l'approvisionnement	Accepter l'introduction de l'Art. 72 al. 1 en tenant compte des remarques suivantes : Art. 72 al. 1 <i>Des contributions à la sécurité de l'approvisionnement sont octroyées dans le but d'assurer la sécurité de l'approvisionnement de la popu-</i>	SwissTabac demande de renforcer les contributions à la sécurité de l'approvisionnement en augmentant les montants initialement proposés de 40%. SwissTabac adhère globalement à cette nouvelle contribution à la sécurité de l'approvisionnement en vue garantir la sécurité de l'approvisionnement de la population en denrées alimentaires. Cette contribution devrait permettre de garantir une agriculture productrice et durable à long terme. SwissTabac estime par ailleurs que cette contribution doit constituer la colonne vertébrale du	14

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>lation en denrées alimentaires. Ces contributions comprennent:</i> <i>a. une contribution de base par hectare pour le maintien de la capacité de production;</i> <i>b. une contribution de base par hectare, identique dans toutes les zones, pour garantir une proportion appropriée de terres ouvertes et de surfaces affectées aux cultures pérennes;</i>	futur système des paiements directs, car le rôle premier de l'agriculture est de produire de la nourriture de qualité de manière durable. Cette contribution doit également permettre de garantir et de maintenir le savoir-faire des agricultrices et des agriculteurs et leurs revenus. C'est également par le bais de cette contribution que la souveraineté alimentaire de la Suisse pourra être assurée. a. Pour les raisons évoquées ci-dessus, la contribution de base devrait être réévaluée et augmentée. La proposition du Conseil fédéral relative aux montants attribués à la contribution de base est beaucoup trop faible. Le Conseil fédéral sous-estime l'importance de la production d'une nourriture de qualité et en suffisance, répondant aux prescriptions écologiques requises. Selon le principe de la souveraineté alimentaire, la production suisse doit être prépondérante et garantie sur le long terme. - o SwissTabac demande à ce que la contribution de base par hectare de surface agricole utile soit augmentée sur l'ensemble des surfaces. - o En cas d'ouverture des frontières, la contribution de base devrait être rapidement réévaluée et augmentée. Le financement de cette augmentation devrait être assuré par une augmentation de l'enveloppe budgétaire accordée aux paiements directs. b. SwissTabac soutient la contribution pour garantir une proportion appropriée de terres ouvertes et de surfaces affectées aux cultures pérennes. Au vue de l'importance des grandes cultures et des cultures pérennes pour la sécurité de l'approvisionnement, cette contribution doit être fixée de manière à ce qu'un taux d'auto-approvisionnement prépondérant soit garanti sur le long terme.	14
Art. 73 Contributions à la biodiversité	Accepter l'introduction de l'Art. 73 al. 1 en tenant compte des remarques suivantes : Art. 73. al. 1 <i>Des contributions à la biodiversité sont octroyées dans le but de promouvoir et de préserver la biodiversité. Ces</i>	SwissTabac accepte le principe des contributions à la biodiversité à la condition que les améliorations concernent la qualité et non la quantité. SwissTabac demande que les coûts administratifs et les exigences liés à cette contribution n'augmentent pas. SwissTabac demande que la mise en application des contributions à la biodiversité soit simple et laisse à l'agriculteur une marge de manœuvre suffisante. L'objectif prioritaire du Conseil fédéral doit être de renforcer la qualité des surfaces de promotion de la biodiversité, leur quantité ne devrait, en aucun cas croître, principalement en zone de plaine où l'agriculture doit prioritairement garantir une production de denrées alimentaires de qualité et en suffisance. Avec un taux	15

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>contributions comprennent:</i> <i>a. une contribution par hectare, échelonnée selon la zone, le type et le niveau de qualité de la surface de promotion de la biodiversité, visant à encourager la diversité des espèces et des habitats naturels;</i> <i>b. une contribution par hectare, échelonnée selon la zone et le type de surface de promotion de la biodiversité, visant à encourager la mise en réseau;</i> <i>c. une contribution par hectare, échelonnée selon le type de surface de promotion de la biodiversité, pour la valorisation et la création de nouvelles surfaces de promotion de la biodiversité.</i>	d'environ 60%, l'objectif de l'auto-approvisionnement du pays est déjà largement déficitaire aujourd'hui. SwissTabac n'accepte plus aucune mesure qui réduirait le taux d'auto-approvisionnement. En effet, la surface agricole est limitée en zone de plaine. Son utilisation doit prioritairement servir à la production de nourriture de qualité et durablement. L'encouragement de la biodiversité en Suisse ne doit pas conduire à une augmentation des importations et, en conséquence, à une diminution de la biodiversité à l'étranger. SwissTabac estime que la différenciation entre la surface agricole utile et les surfaces d'entretien agricoles compliquent fortement le système des paiements directs. Il faut réfléchir à simplifier cette approche. a. SwissTabac adhère à l'introduction d'une contribution différenciée selon le niveau de qualité des surfaces de promotion de la biodiversité, pourvu que celle-ci ne conduise pas à une augmentation progressive des exigences et que sa mise en application soit simple. b. SwissTabac estime qu'une partie du financement de cette contribution doit être assuré par les cantons. c. SwissTabac est critique en ce qui concerne une contribution pour la valorisation et la création de nouvelles surfaces de promotion de la biodiversité. L'introduction de ses nouveaux éléments ne doit pas nuire à l'agriculture productrice et engendrer des coûts et des contraintes supplémentaires	15
	Accepter l'introduction de l'Art. 73 al. 2 en tenant compte des remarques suivantes : Art. 73 al. 2 Le Conseil fédéral	SwissTabac demande que seules les surfaces exploitées à des fins agricoles, au sens de l'article	15

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>fixe les types de surface de promotion de la biodiversité, exploités à des fins agricoles, donnant droit à des contributions.</i>	3 de la LAgr, bénéficient de ces prestations.	
	Accepter l'introduction de l'Art. 73 al. 3 Art. 73 al. 3 La Confédération prend en charge au maximum 80 % des contributions pour la mise en réseau de surfaces de promotion de la biodiversité. Les cantons assurent le financement du solde.	SwissTabac soutient un cofinancement entre la Confédération et les cantons pour les contributions pour la mise en réseau des surfaces de promotion de la biodiversité, car les cantons jouent un rôle déterminant dans le cadre de la mise en place de ces mesures.	15
Art. 74 Contributions à la qualité du paysage	Attendre les résultats des projets pilotes pour introduire la contribution à la qualité du paysage et pour accepter l'introduction de l'article 74. Art. 74 al. 1 Des contributions à la qualité du paysage peuvent être octroyées pour la préservation, la promotion et le développement de paysages cultivés diversifiés.	Dans la mesure où les résultats des projets – pilotes ne sont pas encore connus, SwissTabac demande de formuler l'article 74 al. 1 sous la forme d'une possibilité (peut). SwissTabac est très sceptique quant à l'introduction des contributions à la qualité du paysage. Elle craint que : • La mise en application de ces contributions soit très coûteuse administrativement et que l'efficacité du transfert depuis la Confédération vers la personne contribuant à l'entretien du paysage soit mauvaise. • La qualité paysagère soit trop difficile à définir pour que la contribution puisse être distribuée de manière objective. • Une confusion existe entre les projets de mise en réseaux des surfaces de compensation écologique et les projets visant à promouvoir la qualité paysagère. Dans l'attente des résultats des projets – pilotes, SwissTabac ne peut pas se prononcer en faveur des contributions à la qualité paysagère pour les raisons évoquées ci-dessus.	16
Art. 75 Contributions au système de production		SwissTabac ne souhaite pas un élargissement des mesures actuelles existantes dans ce domaine et demande que le Conseil fédéral tienne compte de la plus-value pouvant être réalisée directement sur le marché dans le cadre de ces contributions.	17
Art. 76 Contribution à l'efficacité des ressources	Accepter l'introduction de l'article 76 en tenant compte des remarques suivantes :	SwissTabac adhère à la contribution à l'efficacité des ressources qui consiste en un élargissement des articles 62a Leaux et 77a et b LAgr. Cette mesure conduit à une simplification des démarches administratives. SwissTabac estime qu'il est cohérent que la Confédération supporte 100% du financement de cette mesure.	18

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Art. 76 al. 1 <i>Des contributions à l'effcience des ressources sont octroyées dans le but d'encourager l'utilisation durable des ressources telles que le sol, l'eau et l'air et d'améliorer l'utilisation efficiente des moyens de production et de l'énergie.</i>	Les contributions doivent aussi explicitement pouvoir encourager des mesures qui sont de fait déjà obligatoires en vertu de l'« Aide à l'exécution pour la protection de l'environnement dans l'agriculture », qui est basée sur la législation sur l'environnement. SwissTabac estime qu'une utilisation efficiente de l'énergie est, dans la situation actuelle, cruciale et que la Confédération doit explicitement encourager toutes mesures qui visent à une optimisation de son utilisation.
Art. 77 Contributions à l'adaptation	S'oppose à l'introduction d'une contribution à l'adaptation comme proposée dans l'article 77 Art. 77 al. 1 <i>Des contributions à l'adaptation sont octroyées dans le but de garantir un développement acceptable sur le plan social</i>	SwissTabac est opposée aux contributions à l'adaptation proposée par le Conseil fédéral qui représente près de 30% du budget destiné aux paiements directs. La Confédération mentionne au point 2.3.1.3 de son rapport que « le problème essentiel réside cependant dans le fait que le rapport entre les différents instruments des paiements directs et les objectifs n'est souvent pas clair ». Il est également mentionné au point 2.3.2 qu'il faut « établir un rapport clair entre les objectifs et les instruments utilisés ». Malheureusement, on retrouve ce même problème au niveau des nouvelles contributions à l'adaptation qui comprennent plusieurs objectifs en partie contradictoires. Il est mentionné d'une manière générale que les contributions à l'adaptation sont destinées à assurer une évolution socialement supportable. Sous cette formulation se cachent plusieurs objectifs qui sont les suivants : • garantir le revenu • effectuer sans heurt le passage de l'actuel au nouveau système des paiements directs • favoriser la mobilité des surfaces. L'atteinte simultanée de ces trois objectifs n'est pas réaliste. Il n'est pas possible de garantir le revenu en partant du principe que les fonds destinés au financement des contributions à l'adaptation baisseront en proportion des moyens disponibles pour les paiements directs et de l'augmentation des besoins de financement des paiements directs liés aux prestations. Il est nécessaire de disposer de montants stables pour garantir le revenu à long terme. De plus les contributions à l'adaptation « récompensent » celui qui réduit son activité. Par exemple un agriculteur qui décide de réduire son cheptel, en convertissant une part de ses surfaces en prairies extensives et en congédiant en parallèle son ouvrier touchera la même somme de contributions à l'adaptation. Pire encore, le jeune homme ou la jeune femme qui reprend une exploita-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		tion ne toucherait plus de contributions à l'adaptation alors que l'on encourage son installation par l'intermédiaire de crédits d'investissement. L'argument de la mobilité des surfaces est discutable. La Confédération veut d'un côté généraliser les paiements directs à la surface en supprimant les paiements directs à l'UGB et d'un autre côté introduire un paiement direct lié à la personne et plus à la surface. Mais comme à moyen terme les montants pour les contributions à l'adaptation seront redistribués pour des paiements directs qui seront à la surface, la contradiction est manifeste. Finalement, un autre effet pervers du principe mis en place par les contributions à l'adaptation est que les montants seront progressivement réduits, comme déjà mentionné, et utilisés pour le financement de paiements directs liés aux prestations, en d'autres termes, les agriculteurs devront globalement fournir des prestations supplémentaires, en particulier dans les domaines de l'écologie et du paysage, pour le même montant. Si ces contributions à l'adaptation sont maintenues, SwissTabac exige qu'elles ne représentent au maximum que 10% de l'enveloppe totale destinée aux paiements directs et soient transmissible au minimum dans le cas des reprises d'exploitation dans le cadre familial. L'argent libéré par la réduction de la contribution à l'adaptation doit majoritairement être réaffecté pour l'encouragement d'une agriculture productrice et durable. Au niveau de l'exploitation agricole, la sécurité de la planification doit être assurée à moyen terme.
	Art. 77 al. 3 Les contributions à l'adaptation sont versées à titre personnel. La contribution revenant à chaque exploitation est fixée en fonction de la différence entre le montant des paiements directs octroyé avant le changement de système et le montant des contributions selon l'art. 71, al. 1, let. a et b, et 72 octroyées après le changement de système. La différence est fixée sur la base des structures de l'exploitation avant le change-	Le fait que les contributions à l'adaptation soient non-transmissibles va introduire une forte diminution des remises d'exploitation après 2014. L'évolution naturelle des structures entre les générations est ainsi préteritée. Cela n'a pourtant aucun effet positif sur l'évolution des structures et sur la mobilité des surfaces. Les jeunes agriculteurs et agricultrices en sortie de formation souhaitent, pour la grande majorité, travailler sur leur exploitation agricole. Ils ne vont pas y renoncer pour des raisons de contributions à l'adaptation. Ils doivent au contraire être soutenus. L'agriculture suisse a besoin des jeunes agriculteurs et agricultrices, ils sont les garants pour l'avenir d'une agriculture professionnelle et productrice. Il est également contradictoire d'un côté de les priver des contributions à l'adaptation et d'affaiblir ainsi leur capacité de financement et d'un autre côté d'encourager leur installation par des crédits d'investissement.

19

19

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	ment de système. En cas de remise d'exploitation, la contribution à l'adaptation est transférée au nouvel exploitant.		
	Art. 77 al. 4 Le Conseil fédéral fixe: <i>a. les exploitants ayant droit aux contributions;</i> <i>b. le calcul des contributions pour chaque exploitation;</i> <i>c. le revenu et la fortune impossibles des exploitants au-delà desquels les contributions sont réduites ou refusées; pour les exploitants mariés, le Conseil fédéral fixe des valeurs limites plus élevées.</i>	L'aménagement des contributions à l'adaptation proposé par le Conseil fédéral introduit une insécurité de la planification au niveau des exploitations inacceptable pour tout entrepreneur. SwissTabac partage néanmoins le point de vue du Conseil fédéral que si des contributions à l'adaptation devaient être introduites, une limite d'âge, des limites de revenu et de fortune impossibles devraient être fixées.	19
	Art. 77 al. 5 Les contributions à l'adaptation ne peuvent être versées que pour un certain temps aux personnes qui ont cessé l'exploitation agricole. Sur les conditions fixées à l'art. 70a, seule celle concernant l'âge s'applique dans ce cas.	Si ces contributions à l'adaptation sont maintenues, SwissTabac demande que ce soit le futur exploitant qui soit au bénéfice du solde des contributions à l'adaptation en cas de remise de l'exploitation, en particulier dans le cadre familial, et pas les personnes qui ont cessé l'activité agricole.	19
Art. 85 Utilisation des prêts remboursés et des intérêts	Accepter la modification mais en inversant l'ordre des let. a et b. Art. 85 al. 3 Si, dans un canton donné, les sommes remboursées et les intérêts excèdent les besoins, l'office peut: a. le mettre à la disposition du	SwissTabac est favorable avec la modification proposée qui apporte plus de souplesse dans l'utilisation des fonds. Il y aurait cependant lieu d'analyser les causes qui empêchent les cantons d'utiliser pleinement les montants qui leur sont attribués. Si la cause devait être la faible capacité financière du canton, il ne faudrait pas que les agriculteurs de ce canton en soient doublement pénalisés. En effet, l'utilisation des montants disponibles pour les crédits d'investissement dans le canton concerné doit être en première priorité.	22

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>canton pour des crédits d'investissement, ou b. exiger la restitution de l'excédent et l'allouer à un autre canton</i>		
Art. 107 Crédits d'investissements accordés pour des mesures collectives	Accepter la modification de l'article 107. Art. 107 al. 2 <i>Les crédits d'investissements peuvent être accordés sous forme de crédits de construction, lorsqu'il s'agit de projets importants.</i>	SwissTabac est favorable à cette modification qui permet d'accorder des crédits d'investissement pour des crédits de construction dans le cadre de projets importants. Les crédits et les contributions versés à des mesures collectives sont à reconsidérer au niveau de leur sûreté pour chaque exploitation engagée. Lors de la dissolution, la difficulté sera plus grande pour celui qui a l'hypothèque. Comme lors du remboursement en cas de cession apportant un gain, il faut des mesures exigeant un amortissement plus rapide ; la communauté est dissoute après les x premières années. Raison : les mesures collectives peuvent compter sur des contributions plus élevées que les mesures concernant une seule exploitation. Dans ce but, on pourrait intégrer comme condition à l'article 107 (alinéa 3) : « 3 La garantie des crédits ou la prénotation au registre foncier de l'interdiction de désaffecter ou de morceler a lieu sur le bien foncier des parties engagées. Le Conseil fédéral peut fixer d'autres conditions et charges. »	23
Art. 108 Approbation	Accepter la modification de l'article 108. Art. 108 al. 1bis <i>L'office ne décide de l'approbation d'un crédit d'investissement qu'au moment où le projet est exécutoire.</i> Art. 108 al. 2 <i>Dans un délai de 30 jours, l'office informe le canton s'il approuve la décision.</i>	SwissTabac est favorable à ces modifications qui clarifient la procédure.	23
Art. 178a Exploitation des terres en friche	Accepter le nouveau de l'article 178a (actuellement art. 71)	SwissTabac est favorable à l'introduction de l'article 178a qui correspond à l'actuel article 71.	28

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Art 178a al. 1 <i>Si l'intérêt public l'exige, les propriétaires fonciers doivent tolérer sans indemnité l'exploitation et l'entretien de terres en friche. Ils y sont notamment tenus lorsque l'exploitation des terres est nécessaire au maintien de l'agriculture, à la protection contre des dangers naturels ou à la sauvegarde d'espèces animales ou végétales particulièrement dignes d'être protégées.</i> Art. 178a al. 2 <i>Cette obligation est valable pendant au moins trois ans. Celui qui, à l'expiration de ce délai, veut exploiter lui-même ses terres ou les céder en fermage, est tenu d'en informer l'exploitant au moins six mois auparavant.</i> Art. 178a al. 3 <i>Les cantons édictent au besoin des dispositions d'exécution; en cas de contestation, ils statuent sur l'obligation de tolérer l'exploitation ou l'entretien de terres en friche</i>	
Loi fédérale sur le bail à ferme agricole		
Art. 20 Réunion parcellaire	Accepter les modifications de l'article 20. Art. 20 al.1 <i>Si des immeubles affermés sont compris dans une</i>	SwissTabac est favorable à cette modification qui pourra apporter plus d'efficiencia dans l'exploitation des surfaces agricoles, dans la situation des surfaces exploitées en fermage lors de remaniements parcellaires ou de regroupements de terres.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>réunion parcellaire, un remaniement parcellaire de terres agricoles ou un regroupement de terres affermées et que le mode d'exploitation subisse de ce fait une modification notable, chacune des parties a le droit de résilier le bail par écrit pour le début des nouvelles conditions d'exploitation.</i> Art. 20 al.2 Dans ce cas, la résiliation anticipée du bail ne donne pas droit à une indemnité. Art. 20 al.3 Si un fermier participe à une forme d'amélioration de la structure d'exploitation, sans que les rapports d'affermage soient résiliés, le consentement du bailleur pour le sous affermage est valable tacitement.	
Loi sur la chasse		
Art. 12, al. 5	Accepter la modification de l'article 12. Art. 12 al.5 La Confédération encourage et coordonne des mesures visant à prévenir les dommages causés par le gibier, notamment ceux causés aux	SwissTabac accepte la modification de l'article 12 de la Loi sur la chasse. Le financement des mesures visant à prévenir les dommages causés par le gibier doit être assuré hors de l'enveloppe agricole.

23

13

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>animaux de rente par les grands prédateurs.</i>	
Arrêté fédéral sur les moyens financiers destinés à l'agriculture pour les années 2014 à 2017	<i>L'arrêté fédéral propose pour la période de 2014 à 2017 une enveloppe financière composée des montants suivants :</i> - <i>Mesures destinées à améliorer les bases de production et mesures sociales : Fr 758 millions de francs</i> - <i>Mesures destinées à promouvoir la production et les ventes : Fr 1'648 millions de francs</i> - <i>Palements directs : Fr 11'264 millions de francs</i> <i>Demander une indexation des montants et une augmentation de l'enveloppe pour l'amélioration des bases de production.</i>	SwissTabac demande que les montants soient, sur la base du montant attribué la première année (2014), indexés au coût de la vie pour les 3 années suivantes (2015, 2016, 2017). En 2017, l'enveloppe agricole représenterait alors moins de 5 % des dépenses fédérales, soit un pourcentage en diminution depuis plus de 10 ans. Vu l'introduction de nouvelles mesures dans le cadre de l'amélioration des bases de production, SwissTabac demande une amélioration du crédit accordé à ce groupe de mesures de 20 millions de francs par an soit de faire passer l'enveloppe de la mesure de Fr 758 millions de francs à 838 millions de francs.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0655	Swiss Silk	Vereinigung Schweizer Seidenproduzenten	29.6.11
------	------------	---	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Vereinigung Schweizer Seidenproduzenten – Swiss Silk
Adresse / Indirizzo	Bergfeldstrasse 5 3032 Hinterkappelen www.swiss-silk.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	29.06.11,

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Seidenproduktion in der Schweiz - Ein Beitrag zur neuen AP 2014 – 2017

Die Produktion von Seide in der Schweiz kann zur Agrarpolitik 2014-2017 welche der Bundesrat vorschlägt, einen qualitativ guten Beitrag zur Stärkung der landwirtschaftlichen Produktion, zur Steigerung der Umweltleistungen und des bäuerlichen Einkommens leisten.

Um es gleich vorweg zu nehmen: Swiss Silk strebt nicht an für die Seidenproduzenten ein möglichst grosses Stück vom „Direktzahlungskuchen“ zu ergattern. Swiss Silk will in erster Linie, dass die Seidenproduktion als landwirtschaftliche Produktion anerkannt und entsprechend ins Schweizerische Agrarsystem integriert wird.

Seidenproduktion ist eine landwirtschaftliche Produktion

A - Die landwirtschaftliche Seidenproduktion ist älter als die Kartoffelproduktion in der Schweiz.

Die Seidenraupen ist eines der ältesten Nutztiere der Menschheit und dasjenige mit den meisten Reproduktionszyklen. Seit mehr als 5'000 Jahren wird Seide mittlerweile über den ganzen Erdball verstreut produziert.

Als die Kartoffel, eine unserer Ackerkulturen schlechthin, erstmals in der Schweiz als landwirtschaftliche Nutzpflanze eingesetzt wurde (ab Mitte des 17. Jhd.) gab es bereits eine über 400 jährige Tradition der Seidenproduktion in der Schweiz. Es ist belegt, dass im Jahr 1250 in Zürich Seide produziert wurde und im Jahr 1785 standen alleine in der Waadt mehr als 300'000 Maulbeerbäume. Damals und auch heute, wäre es nie jemandem in den Sinn gekommen, die Seidenproduktion nicht als landwirtschaftliche Produktion einzustufen.

B - Seide wird in einem mehrstufigen landwirtschaftlichen Prozess hergestellt.

1. Tierzucht: Die Seidenraupeneier werden in meist landwirtschaftlichen Anstalten (z.B. in Padua, Vratzta, Hangzhou, etc.) nach tierzüchterischen Kriterien produziert. Dabei werden ähnlich wie in der Schweinezucht Vater- und Mutterlinien gehalten, welche dann entsprechend der gewünschten Eigenschaften eingekreuzt werden. Die F1 Generationen werden dann zur Produktion eingesetzt.
2. Futterbau: Die Futterpflanze der Seidenraupen, der weisse Maulbeerbaum (morus alba) wird in Pflanzungen (z.B. Niederstamm mit 2'200 Stk pro Hektar) oder in Hecken entlang von Feldrändern angebaut. Dabei sind futterbauliche Grunddaten wie z.B. Nährstoffgehalte, aber auch Fragen zur Ernte-technik wie in anderen futterbaulich relevanten Landwirtschaftszweigen (z.B. Rindviehhaltung) zentral.
3. Nutztierhaltung: Das Aufziehen der Seidenraupen geschieht in Räumen. Das Futter wird ihnen zweimal im Tag auf ihren Fressplatz verabreicht. Analog dem „Eingrasen“ für die Kühe, werden einmal im Tag die frischen Blätter geerntet.

Die weiteren Verarbeitungsschritte (abhaspeln der Cocons, weben, etc.) werden von der Schweizerischen Seidenindustrie gemacht.

Es ist deshalb nicht verwunderlich, dass die Seidenproduktion weltweit als zur Landwirtschaft gehörend eingestuft wird. Dies soll auch für die Schweiz Gültigkeit haben. Mit **IP Suisse** wurde ein Standard zur Seidenproduktion erarbeitet, welcher den Futterbau und die Nutztierhaltung abdeckt.

Antrag 1:

Die Seidenproduktion ist als landwirtschaftliche Produktion anzuerkennen.

Verfassungsauftrag umfasst mehr als nur die Nahrungsmittelproduktion

Das BLW beruft sich bei der Ausarbeitung der AP auf Art. 104 der Bundesverfassung. Dieser besagt:

Art. 104 Landwirtschaft

¹ Der Bund sorgt dafür, dass die Landwirtschaft durch eine nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Produktion einen wesentlichen Beitrag leistet zur:

- a. sicheren Versorgung der Bevölkerung;
- b. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und zur Pflege der Kulturlandschaft;
- c. dezentralen Besiedlung des Landes.

Paragraph a) wird vom BLW als „Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln“ interpretiert. Der Paragraph in der Bundesverfassung ist aber offener gestaltet und kann grundsätzlich auch die landwirtschaftliche Produktion von Fasern beinhalten (z.B. Flachs, Seide, Hanf). Diese sind nicht nur traditionelle landwirtschaftliche Produktionszweige (siehe oben) sondern können im Notfall auch zur Sicherung der Versorgung mit Fasern beitragen (Art. 72 LwG). Seide hat weltweit eine der grössten Wertschöpfungen pro Fläche und Arbeitskraft aller landwirtschaftliche Kulturen (Daten der FAO).

Das BLW will auch Artikel 59 des LwG aufheben, da den Faserpflanzen seit der Ausrichtung von Anbaubeiträgen der Durchbruch am Markt nicht gelungen sei. Dabei bezieht sich das BLW aber vor allem auf Chinaschilf und nicht etwa auf Hanf oder Seide. Damit soll auch die technische Verwendungen pflanzlicher Erzeugnisse in Pilot und Demonstrationsanlagen nicht weiter gefördert werden (Aufhebung von Art. 59 LwG). Dass damit gleich die gesamte Faserproduktion aus der AP gestrichen werden soll ist nicht gerechtfertigt und kurzfristig und behindert die Diversifikationsmöglichkeiten der Landwirte.

Antrag 2:

Swiss Silk beantragt, in der AP 2014 – 2017 auch landwirtschaftliche Produktionen ausserhalb der Nahrungsmittelproduktion einzuschliessen. Die Streichung des Art. 59 des LwG ist rückgängig zu machen.

Beitrag zu den Zielen „Nachhaltige Produktion“

A - Ökonomisch und marktgerecht

Das Geschäftsmodell der landwirtschaftlichen Seidenproduktion baut auf rein marktwirtschaftlichen Kriterien auf. Schweizer Seide kommt mit Ausnahme des Flächenbeitrages (Raufutterproduktion) ganz ohne Direktzahlungen aus. Die Wertschöpfung pro Hektar ist sehr hoch, wie die Tabelle unten zeigt.

Ertragslage Landwirt welcher Raupen 1. - 5. Alter aufzieht per eingesetzter m2	Std.	10'000
Investitionen (Abschreibungen pro Jahr)		1'886
Lohnanspruch	780	15'600
Total Aufwendungen		17'486
Produkteerlös (Cocons, Abfallcocons, Puppen)		18'357
DZ (Flächenbeitrag)		1'040
Total Erlös		19'397
EK Bildung		1'911

Die Marktabklärungen haben ergeben, dass Konsumentinnen und Konsumenten einen 20% höheren Verkaufspreis für ein Seidenprodukt bezahlen, wenn auch die Rohseide aus der Schweiz stammt. Dies stimmt auch mit den Berechnungen und Möglichkeiten von Swiss Silk überein. Die Seidenindustrie und Vermarktung ist durch den Einbezug der Schweizerischen Seidenindustrie sichergestellt.

B – Geringer Ressourcenbedarf

Insekten setzen Pflanzenprotein viel besser in tierisches Protein um, als dies zum Beispiel Wiederkäuer machen. (Ca. 1:2,5 anstatt 1:7). Somit können auf derselben Fläche, mit Insekten fast dreimal mehr tierisches Protein produziert werden als mit Wiederkäuern.

Die tierischen Proteine setzen sich aus 40% Faserprotein, welches für die Seidenproduktion verwertet wird und aus ca 60% Futterprotein zusammen. Letzteres kann als Fischfutter weiterverwendet werden. Ein entsprechendes Projekt läuft zurzeit mit dem **Tropenhaus in Frutigen**. Insgesamt ist die Seidenproduktion sehr ressourceneffizient (Art. 75 LwG).

C - Ökologisch

Die Produktion von Seide erfordert generell einen geringen Maschineneinsatz, beansprucht wenig Platz und kaum Transportkapazitäten. Dies trifft auch auf die Schweiz zu.

Die Produktion von Seiden verursacht geringe CO₂, Ammoniak, Methan oder Stickoxyd Emissionen. Zum einen verwerten die Seidenraupen die Nahrung sehr gut, zum anderen sind sie lediglich während 28 Tagen am Leben (ein Zyklus). Der Raupenmist ist wasserarm und sehr gehaltvoll und kann als Pflanzendünger weiter verwertet werden.

Die landwirtschaftliche Seidenproduktion in der Schweiz wäre gut geeignet um eine CO₂ neutrale Faserproduktion in der Schweiz aufzubauen.

Der Wasserverbrauch ist äusserst gering (nach dem 3. Pflanzjahr brauchen die Maulbeerbäume keine Bewässerung mehr, die Produktion kommt praktisch ohne Wasser aus).

D - Sozialverträglich

Dass die Arbeitsgesetze und vor allem deren Umsetzung in der Schweiz besser ist als in 3. Weltländern, muss nicht besonders hervorgehoben werden. Das Arbeitseinkommen pro Hektar ist zudem bei der Seidenproduktion anständig. Es wird mit einem Stundenlohn von mindestens CHF 20 gerechnet, was deutlich über dem durchschnittlich in der Landwirtschaft erarbeiteten Stundenlohn von CHF 12 liegt.

E - Erhaltung der Kultur und des traditionellen Wissens in der Schweiz

Angesichts der historischen Bedeutung der landwirtschaftlichen und industriellen Seidenproduktion in der Schweiz muss von einem bedeutenden Schweizerischen Kulturgut gesprochen werden. Dies zeigt sich unter anderem auch daran, dass das **Freilichtmuseum Ballenberg** dem Thema eine eigene Ausstellung widmet und dass das Echo auf die Wiedereinführung der schweizerischen Seidenproduktion in der Bevölkerung äusserst positiv ist. Das Projekt leistet zur Erhaltung der Techniken und des Wissens einen bedeutenden Beitrag.

Die Bereicherung der Kulturlandschaft (traditionellen Maulbeerbaum Alleen) wird durch Swiss Silk in einer Zusammenarbeit mit **Pro Spezia Rara** angestrebt. Ein Sortengarten in Hinterkappelen ist bereits angelegt (30 Sorten morus alba) und in Kriens geplant. Dies trägt zur Biodiversität, sowie zur Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt bei (Art. 73 LwG)..

Fazit: Die landwirtschaftliche Seidenproduktion ist auf Grund der ökonomischen, ökologischen, sozialen und kulturellen Merkmale besonders nachhaltig und entspricht damit Art 71 – 76 des LwG..

Antrag 3:

Swiss Silk beantragt, die landwirtschaftliche Seidenproduktion auf ihrer besonders guten Ressourceneffizienz und der guten Nachhaltigkeit im neuen Direktzahlungssystem einzubauen. Swiss Silk steht diesbezüglich für fachliche Fragen zur Verfügung.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Generell, Versorgungssicherheit	Die Seidenproduktion ist als landwirtschaftliche Produktion anzuerkennen. Die Streichung des Art. 59 des LwG ist rückgängig zu machen.	Siehe unter allgemeine Bemerkungen.	8
Generell, Versorgungssicherheit	Swiss Silk beantragt, in der AP 2014 – 2017 auch landwirtschaftliche Produktionen ausserhalb der Nahrungsmittelproduktion einzuschliessen.	Siehe unter allgemeine Bemerkungen.	2
Generell, Nachhaltigkeit, Ressourceneffizienz, Biodiversität, Kulturlandschaft	Swiss Silk beantragt, die landwirtschaftliche Seidenproduktion auf ihrer besonders guten Ressourceneffizienz und der guten Nachhaltigkeit im neuen Direktzahlungssystem einzubauen.	Siehe unter allgemeine Bemerkungen. Swiss Silk steht diesbezüglich für fachliche Fragen zur Verfügung.	18 15 16

Hochstammobstbau Schweiz

Präsident: Guido Schildknecht, Beggetwil, 9402 Mörschwil / Tel. 071 866 16 01

0656 Hochstammobstbau Hochstammobstbau Schweiz 1.7.11

BLW

Bundesamt für Landwirtschaft

Mattenhofstrasse 5

CH-3003 Bern

Mörschwil, 30.06.11 / Mr

Vernehmlassung zur AP 2014 - 2017

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Lagebeurteilung

1

Die Agrarpolitik des Bundes seit Mitte der 1980-er Jahre muss als gescheitert betrachtet werden. Fehlgeschlagene agrarpolitische Massnahmen und ganz besonders das eingeführte Direktzahlungssystem müssen als Ursache der gravierenden Fehlentwicklungen bezeichnet werden. Mit dem weltweiten Zerfall der Agrarpreise, den Einkommen ausgleichenden enormen Summen öffentlicher Gelder an die Bauern wurde vor allem Produktionslenkung betrieben und der Strukturwandel staatlich gefördert.

Die Auswirkungen sind verheerend, auch wenn die massgebenden Stellen dies noch nicht eingestehen und einer positiven Weiterentwicklung des Systems das Wort reden. Als Beispiel auf Gesetzesstufe möchte ich den vom BLW eingeführten und dem vom Schweizerischen Bauernverband unterstützten Handel mit Milchkontingenten erwähnen.

Strukturwandel (Bauernsterben)

Der Rückgang der Bauernhöfe von gut 200'000 im Jahre 1955 auf 60'000 im Jahre 2009, also in nur 54 Jahren zeigt den Wandel in unserem industrialisierten Land auf. Wenn heute noch jeden Tag 3 – 4 Bauern aufgeben und der Strukturwandel bei rund 2 % liegt, muss man um Himmels-Willen aufhören.

Es ist unverzeihlich, wenn der neue Bundesrat Schneider-Ammann auf einem wirtschaftlich starken Thurgauerbetrieb wörtlich verkündet, der Strukturwandel müsse weitergeführt werden. Leider konnte er nicht hinter die Kulissen blicken, denn in Tat und Wahrheit sieht es da oft anders aus. Ein junger Bauer meint besorgt: „Um mich sind sieben Bauernbetriebe und bei vieren ist die Frau weggegangen, davon eine vor Weihnachten unter den Zug – weg von Hof und Familie mit Kindern. Was für ein Elend ! Auf stattlichen Bauernhöfen arbeitet ein Familienmitglied auswärts, obwohl zu Hause mehr als genug Arbeit vorhanden wäre. Wo denn auf der Welt hat es sich bewährt, wenn die Staaten mit Zwangsmassnahmen in die Strukturentwicklung eingriffen?

Mit AP 14 – 17 will man die Fehlentwicklungen wieder mit staatlicher Lenkung korrigieren!

Beispiel Biodiversität

Gerade mit der Förderung von spezialisierten Grossbetrieben hat die natürliche Vielfalt arg gelitten.

„Aus drei mach einen“. Da sind zuerst die Hochstammobstbäume auf den Wiesen verschwunden. Wo ist der Bauerngarten, der Pflanzblätz, das Bienenhaus? Wo ist der Kirschbaum für die eigene Familie? Wo gibt es noch den gesunden Obstsaft für das ganze Jahr? Und schon sind wir bei der Ernährungs-Souveränität mit dem Versorgungsstand für die Bevölkerung. Heute weiss man, dass gerade die bäuerlichen Klein- und Mittelbetriebe unser Land im zweiten Weltkrieg vor Hunger bewahrt haben. Die Liste negativer Auswirkungen eines weiteren Strukturwandels könnte noch verlängert werden.

WIR SCHLAGEN VOR, DIE AGRARPOLITIK 2014 – 2017 ZURÜCKZUZIEHEN.

Die Vorlage ist komplex und kaum jemand weiss, wie ein Betrieb errechnet wird. Wohin mit den Anpassungsbeiträgen, wenn es die Tiere schön haben und eine naturnahe Landwirtschaft schon immer das Ziel war?

Heisst Laufstall immer auch Tierwohl? Auch wenn grosse Herden zusammengepfercht sind, ohne menschliche Beziehungen? Nach dem Motto „Teufel komm raus“ Fressen und Milch produzieren, soll dies noch ökologisch sein, auch wenn die Kühe im Tag fünfmal Soja aus Brasilien abrufen!

Jetzt brauchen wir die Wende. Die gleichgesinnten Bauern aus der Basis müssen zusammenstehen und Druck machen. Das Ziel aller Massnahmen muss den naturnahen, gesunden und intakten **Bäuerlichen Familienbetrieb** fördern.

9 Wir schlagen ein neues Direktzahlungssystem vor:

- Pro ha landwirtschaftliche Nutzfläche wird ein Flächenbeitrag geleistet. Wir denken, je nach den zur Verfügung stehenden Bundesmitteln.
- Beispiel: Fr. 3'000.00 pro ha, abgestuft für Extensivbewirtschaftung, Weideland, Alpen.
- Dazu kommen die Beiträge für besondere ökologische Leistungen, wie Bio-Landbau, extenso Wiesen, Buntbrachen, Hecken, Hochstammobstbäume, auch Hangbeiträge usw.
- Keine neuen SAK-Limiten
- Viele junge Leute sind in der bäuerlichen Ausbildung. Da wäre es sehr wichtig, wenn wieder einmal einer einen Hof übernehmen könnte.
- Dringend möchten wir eine obere Begrenzung der Direktzahlungen je Betrieb einführen. In etwa Fr. 80'000.00 pro Betrieb (Maximum)

Begründung:

- a) Wenn man schon, je grösser ein Betrieb ist, umso kostengünstiger produzieren kann, so muss man das berücksichtigen.
- b) Im Blick wurde veröffentlicht: 4'053 Betriebe erhalten über Fr. 100'000.00 Direktzahlung im Jahr, davon 160 Betriebe über Fr. 200'000.00. Das kommt früher oder später unter Druck und wird vom Steuerzahler nicht mehr hingenommen. (Der Durchschnitt liegt bei gut Fr. 50'000.00)
- c) Ohne obere Begrenzung wird der unersättliche Landhunger gefördert und damit im Eiltempo das Bauernsterben.

So einfach könnte das neue Direktzahlungssystem aussehen – ein Schachzug gegen die Fehlentwicklungen.

Nun möchten wir auf ganz wenige Vorschläge im Vernehmlassungsentwurf näher eingehen:

10 1. Warum darf an den bisherigen SAK-Limiten nicht gerüttelt werden: Der SAK-Unfug ist zu beenden.

Jeder Bauernbetrieb hat unterschiedliche SAK-Aufwendungen und diese hängen ganz wesentlich von den betrieblichen (Gebäuden, Technik, Maschineneinsatz), den klimatischen und topographischen Voraussetzungen ab.

Zur Veranschaulichung ein Beispiel:

Ein Bauer mit 15 Kühen, der täglich die Kühe putzt, sie jeden Tag in den Laufhof oder auf die Weide treibt, sich zur Beobachtung noch Zeit nimmt, eben im Sinne von „Tierwohl“, hat den grösseren Arbeitsaufwand je Kuh, als eben ein Landwirt mit einem teuren, hochtechnisierten Laufstall mit 60 oder gar 100 Kühen (in der Kolchosezeit, LPG über 500 Kühe).

Durch eine Anpassung der SAK-Faktoren plus einer Erhöhung der SAK-Grenze auf 0.4 im Talgebiet würden 4150 Betriebe in unserem Land (Eidgenossenschaft) die Direktzahlungen verlieren! Für die Betroffenen hätte dies weitere fatale Folgen, wie die Aberkennung als landwirtschaftliches Gewerbe und damit keine Übernahme des Hofnachfolgers(-in) zum Ertragswert, usw.

Würde das mit den SAK trotzdem umgesetzt werden, **so müsste mit gleichgesinnten Allianzen das Referendum gegen die AP 2014 – 2017 ergriffen werden**, was vielleicht zu unserer vorgeschlagenen Wende gar nicht so schlecht wäre.

15 2. In der vorgesehenen Berechnung der Direktzahlungen 2014 von Agridea finden wir auf Seite 3 unter Biodiversitätsbeiträge, unter Hochstammobst als neue Anforderung: Je Baum mindestens 20-jährig Fr. 15.00 bei Qualität 1 und ebenfalls 20-jährig bei Qualität 2 Fr. 45.00.

Beanstandung: Das ist nicht durchführbar. Welcher Landwirt oder Kontrolleur weiss ob ein Baum 17- oder 20-jährig ist. Warum sollen nicht auch Jungbäume in einer vielfältigen Obstwiese (die mögliche Baumzahl ist ja gesetzt) die Baumbeiträge erhalten? Es ist ja nur zu begrüssen, wenn eine Obstwiese auch erneuert wird.

Das passt ja so gut zu den neuen Begriffen: Förderung von Biodiversität, Ernährungssouveränität und Versorgungssicherheit.

8 Spezialkulturen und Weinwirtschaft (Entwurf AP 2014 – 17, Seite 134)

Produzenten, die sich für Dauerkulturen im Obst- und Gemüsebau entscheiden, für die kein Grenzschutz besteht wie Tafeltrauben, Heidelbeeren, früh oder spät reifende Kirschen oder Pflaumenkulturen an Stelle von Kernobstkulturen, werden seit 2004 mit Beiträgen bis zu 30 % der Investitionskosten unterstützt. Immerhin wurden in den sieben Anwendungsjahren 280 ha von „innovativen“ Kulturen mit 3.6 Mio Franken berücksichtigt.

Das ist gefährlich, kann Überproduktion auslösen und es ist nicht die Aufgabe des Bundes Produktionslenkung zu betreiben. Die Hände sind aus diesem gefährlichen Spiel zu lassen!

Antrag: Diese Beiträge sind ab sofort zu streichen.

Unterstützung des Obstmarktes (Seite 134)

Antrag: Der Bund soll die Beiträge für den Export von Kernobst-Saftkonzentraten in Überschussjahren wieder einführen. (Höhe 10 – 12 Mio Fr.) Im naiven Glauben eines WTO-Abschlusses wurde diese hochwirksame Unterstützung abgeschafft.

Die Beiträge waren lächerlich klein im Vergleich zum Gesamtkuchen und unglaublich wertvoll für die Erhaltung des so wichtigen Hochstammobstbaues. Sie helfen, nebst massvollen Baumbeiträgen unseren Anliegen zur wichtigen Förderung von Biodiversität und neu der Versorgungssicherheit und Ernährungssouveränität nachhaltig und direkt.

Wenn in einem Zeitraum von 10 Jahren nicht in einem oder zwei Jahren ein Mostobstüberschuss entsteht, so ist die Versorgung im Inland nicht mehr gewährleistet. Gerade im Obstbau müssen wir mit unberechenbaren Schwankungen rechnen.

3. Die Direktzahlungen müssen glaubwürdig bleiben

Irgendwo wird das Güllen erwähnt. So könnte neu auch unter den Anpassungsbeiträgen das Güllen mit Schleppschlauchverteiler entschädigt werden. Da müssen wir aufpassen, denn diese Methode ist nicht in jedem Fall von Vorteil (trockene Witterung und dazu sehr kostspielig). Es gibt bessere Möglichkeiten um Ammoniakverluste tief zu halten, z. B. günstiges Wetter ausnützen, an Sonnentagen am Abend Güllen usw.

Wir dürfen das Image der Direktzahlungen nicht herabmindern. Nicht dass es im Volksmund bald heissen könnte, man müsse den Bauern noch das tägliche Zähneputzen entschädigen.

Gerne hoffen wir, dass ein neues Direktzahlungssystem bald zum Segen für Volk und Bauernstand entsteht und danken für Ihre wertvolle Mitarbeit, vor allem aber für eine positive Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüssen



**Guido Schildknecht, Präsident
Hochstammobstbau Schweiz**

Für den Vorstand Hochstammobstbau Schweiz
**Peter Zahner Waldkirch
Roman Eisenbart Bichelsee**

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0657	VSGP	Verband Schweizerischer Gemüseproduzenten	7.7.11
------	------	---	--------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Verband schweizerischer Gemüseproduzenten (VSGP)
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26 Postfach 8617 3001 Bern Rückfragen: 031 385 36 20
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 06. Juli 2011 Ständerat Hannes Germann, Präsident VSGP

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

1 Grundsatz: Marktorientierte produzierende, leistungsfähige Gemüseproduktion

Der VSGP setzt sich für Rahmenbedingungen ein, welche die Wettbewerbsfähigkeit des Sektors erhöhen und damit Perspektiven für eine marktorientierte und leistungsfähige und produzierende Gemüseproduktion in einem sich ändernden Umfeld bieten. Wir unterstützen und fordern Massnahmen, welche eine zukunftsorientierte Betriebsentwicklung fördern und es den Gemüseproduzenten erlauben, auf neue Herausforderungen des Marktes angemessen reagieren und so auch weiterhin bestehen zu können.

Die Anpassungsvorschläge des Bundesrates zielen mehrheitlich in die richtige Richtung. Bei der Ausgestaltung muss aber auf Verordnungsstufe auf ein vertretbares Gleichgewicht zwischen den Anreizen für die pflanzliche und tierischen Produktion sowie die ökologischen Massnahmen geachtet werden, damit die vorrangigen Ziele der Ernährungssouveränität erreicht werden können. Aufgrund der zunehmenden Instabilität der Agrarmärkte und von speziellen Krisensituationen hat deren Bedeutung weiter zugenommen.

Mit den Direktzahlungen werden gemeinwirtschaftliche Leistungen der Landwirtschaft abgegolten. Darüber hinausgehende produktionshemmende Restriktionen sind zu vermeiden. Nur mit verlässlichen Rahmenbedingungen wird der unternehmerische Spielraum in der Landwirtschaft gestärkt und folglich die Wettbewerbsfähigkeit der Produktion gesteigert.

Wir bedauern, dass die Situation und die Anliegen der Spezialkulturen mit deren spezifischen Problemen bei der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems kaum berücksichtigt worden sind. Die zu erwartenden Auswirkungen auf die Spezialkulturen gehen aus den Vernehmlassungsunterlagen nicht genügend klar hervor.

Der VSGP stellt fest, dass das neue Direktzahlungssystem relativ kompliziert und schwer vermittelbar ist. Vom Bund müssen alle Anstrengungen unternommen werden, damit der Produktion, der Politik und der Öffentlichkeit die Vorteile des Systems einer marktorientierten und leistungsfähigen Landwirtschaft mit freiwilligen Anreizen zur ökologischen Produktion nachvollziehbar dokumentiert werden können.

2 Flächenmobilität fördern

Der VSGP begrüsst sämtliche Massnahmen, welche die Flächenmobilität erhöhen und damit eine angemessene Strukturentwicklung ermöglichen. Der Bundesrat geht mit den vorgeschlagenen Anpassungen der Bezugskriterien, insbesondere die Erhöhung der Standardarbeitskraft (SAK) auf 0,4 SAK in die richtige Richtung, ist jedoch noch nicht ausreichend. Wir unterstützen ausdrücklich die Anpassung der Umrechnungsfaktoren an die Entwicklung des technischen Fortschritts, die Aufhebung der Limiten für das Einkommen, Vermögen und die Flächenabstufung. Eine über den Vorschlag des Bundesrats hinausgehende Forcierung der Strukturentwicklung zur weiteren Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit ist unumgänglich.

Antrag: Das Mindestarbeitsaufkommen an SAK/Betrieb für die Berechtigung zum Bezug von Direktzahlungen wird in der Talzone auf 1.0 erhöht.

Wir gehen davon aus, dass der VSGP zur Beurteilung der technischen Anpassung der SAK-Umrechnungsfaktoren zu gegebener Zeit kontaktiert wird. Damit Auswüchse vermieden werden können, sind wir der Auffassung, dass auf einen Maximalbetrag pro SAK nicht verzichtet werden kann.

1

9

10

3 Begriffliche Anpassungen

Die wachsende Bevölkerungszahl muss weltweit und in der Schweiz mit einer laufend abnehmenden zur Nahrungsmittelproduktion zur Verfügung stehenden Fläche ernährt werden. Dies wird in Zukunft nur möglich sein, wenn auch neue Produktionsformen in das landwirtschaftliche System integriert werden.

Antrag: Der antiquierte Begriff „bodenbewirtschaftende bäuerlichen Betriebe“ ist im Landwirtschaftsgesetz durch „landwirtschaftliche Betriebe“ zu ersetzen. In Artikel 70 wird der Begriff „landwirtschaftliche Betriebe“ für den Grundsatz zur Förderung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen durch Direktzahlungen bereits richtig angewendet, in allen anderen Artikeln des Landwirtschaftsgesetzes muss der Begriff noch entsprechend korrigiert werden.

4 Gemüse produzierende Betriebe sind Teil der Landwirtschaft

Gemüse produzierende Betriebe tragen wesentlich zur Erfüllung des Verfassungsauftrages Versorgungssicherheit bei und erbringen gemeinwirtschaftliche Leistungen. Für die Versorgungssicherheit wichtig sind insbesondere die mit Folien oder Glas überdeckten Kulturen mit festen Fundamenten. Vom Produktionssystem unabhängig sind diese Betriebe oder Betriebszweige uneingeschränkt der Landwirtschaft zuzuordnen. Die gedeckten Kulturen leisten mit ihrer ressourcenschonenden Produktion insbesondere einen sehr effizienten Beitrag zur Ernährungssouveränität. Tendenzen in anderen rechtlichen Erlassen (z.B. Raumplanungsgesetz) gehen ebenfalls in diese Richtung.

Antrag: Der VSGP beantragt, dass künftig auch gedeckte Flächen – unabhängig des Produktionssystems – angemessen direktzahlungsberechtigt sind.

5 Standardarbeitskraft als Bezugskriterium

Direktzahlungen sollten nicht einzig auf das Kriterium „Fläche“ abgestützt werden, sondern auch die auf dem Betrieb benötigten Arbeitskräfte berücksichtigen. Die anhaltende Benachteiligung der arbeitsintensiven Spezialkulturen, welche wenig Fläche beanspruchen aber einen hohen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten, ist mit der Einführung der SAK (Standardarbeitskraft) als Bezugskriterium angemessen zu berücksichtigen. Mit dem Einbezug der Arbeitskraft können die ungenügend berücksichtigten arbeitsintensiven Spezialkulturen, welche verhältnismässig wenig Fläche beanspruchen und eine hohe Wertschöpfung erzielen, angemessen gefördert werden. Der Vorschlag der Verwaltung, personenbezogenen Anpassungsbeiträge einzuführen, zeigt, dass auch andere Bezugsgrössen als die Fläche umsetzbar sind.

Antrag: Der VSGP beantragt, die Standardarbeitskraft (SAK) als Bezugskriterium für Direktzahlungen zu berücksichtigen.

6 Ressourceneffizienzbeiträge für Blockheizkraftwerke, CO₂-reduzierende Energie- und Bewässerungssysteme

Im Lichte der aktuellen AKW-Diskussion sollte unbedingt ein Weg gefunden werden, damit die Primärenergie effizienter genutzt wird. Mit Blockheizkraftwerken (BHKW) können Glashausbetriebe zusätzlich Strom produzieren und die Abwärme in den Glashäusern nutzen. Der CO₂-Ausstoss wird dabei direkt zur Düngung der Kulturen genutzt. BHKW's sind sehr effizient in der Energienutzung und –Gewinnung. Zusammen mit CO₂-reduzierenden Energiesystemen könnte der vermehrte Einsatz von BHKW's– bis bessere Systeme marktreif sind – einen wichtigen Beitrag zur Deckung der sogenannten Stromlücke leisten.

Antrag: Der VSGP fordert, den Begriff „Energie“ explizit in Art. 76 aufzuführen. Diese Förderbeiträge sind zu gewähren, bis die notwendigen Anpassungen in anderen Ge-

2,9

11

10

18/
4

setzen/Verordnungen erfolgt sind. In Ergänzung zu anderen Massnahmen sind Beiträge auch für ressourcenschonende Bewässerungssysteme zu gewähren.

7 Versorgungssicherheitsbeiträge: Anpassung zugunsten der Ackerkulturen

Im Hinblick auf die Zielsetzungen der Selbstversorgung sind für den VSGP die Anpassungen zwischen den Beiträgen für das Grünland zugunsten der Dauer- und Ackerkulturen zwingend nötig. Gemüse und Obst sind zentrale Bestandteile einer gesunden, vitaminreichen Ernährung. Zusammen mit den nachgelagerten Betrieben garantieren die Gemüseproduzenten einen wichtigen Teil der schweizerischen Ernährungssouveränität.

Antrag: Neben den Kalorien muss bei der Beurteilung des Beitrags für die Selbstversorgung auch die Bedeutung der lebensnotwendigen Inhaltsstoffe (Vitamine usw.) von Gemüse für eine zeitgemässe, gesunde Ernährung in unserer Dienstleistungsgesellschaft berücksichtigt werden.

8 Beiträge für zukunftsorientierte Strukturen (Strukturverbesserung)

Nachhaltige und marktorientierte Produktion erfordert eine funktionierende Infrastruktur. Die nicht nur in der Schweiz zunehmend auftretenden extremen Wetterereignisse lassen einen grossen witterungsbedingten Anpassungsbedarf erahnen. Für die Bewässerung besitzt die Schweiz klare Standortvorteile, die es durch konsequente und umsichtige Förderung von Projekten zu nutzen gilt. Der VSGP fordert den Bund dazu auf, der Produktion mit Strukturverbesserungsbeiträgen und Investitionskrediten eine zukunftssträchtige Infrastruktur zur Verfügung zu stellen, damit diese auf hohem Niveau und mit modernen Mitteln effizient und marktorientiert produzieren kann.

9 Anpassungsbeiträge nicht übertragen

Die Entkoppelung der Anpassungsbeiträge von der Fläche, mit dem Ziel der Flächenmobilität, ist an sich begrüssenswert. Anpassungsbeiträge sollen spätestens bis zum Pensionsalter oder bis zur Betriebsübergabe ausgerichtet und nicht an die nächste Generation weitergegeben werden können. Die Ausgestaltung des Systems und die Höhe der Beiträge gehen aus den Vernehmlassungsunterlagen nicht klar hervor und sind schwer abzuschätzen. Der VSGP plädiert daher für die Reduktion der Anpassungsbeiträge zugunsten von produktionsorientierten Beiträgen. Die Ausgestaltung dieser Massnahme darf die Strukturentwicklung keinesfalls hemmen.

10 Qualitätsstrategie für die Produktion

Die Qualitätsstrategie muss mit klaren Massnahmen und Mitteln zugunsten der inländischen Produktion unterstützt werden. Der VSGP setzt sich für die Stärkung aller Akteure der Wertschöpfungskette mit Massnahmen zur Qualitätsführerschaft und zur Vermarktung von Schweizer Gemüse ein.

11 Biodiversitätsförderflächen

Gemäss dem Konzept der Direktzahlungen werden ökologische Leistungen abgegolten, ohne dass verzerrend in den Markt eingegriffen wird. Der VSGP begrüsst dieses Bekenntnis zu freiwilligen, marktgerechten Massnahmen, welche im Landwirtschaftsgesetz vorgesehen sind. Aufgrund dieses Systems ist ein Mindestanteil an Biodiversitätsflächen als Voraussetzung für den ökologischen Leistungsnachweis nicht mehr notwendig. Der Bund sieht bereits die Abschaffung des Mindestanteils für Betriebe in Bergzonen vor. Der VSGP verlangt die konsequente Anwendung des Konzepts und beantragt somit die Abschaffung des Mindestanteils von Biodiversitätsflächen in allen

14

23

19

4

12

Gebieten. Betriebe in bestem Ackerbaugebiet eignen sich nicht für Biodiversitätsflächen, da intensiv produziert werden und der Beitrag zur Versorgungssicherheit effizient umgesetzt werden kann. Durch Biodiversitätsflächen in diesen Gebieten stehen weniger Fruchtfolgeflächen zur Verfügung, was letztlich die Konkurrenzfähigkeit am Markt schwächt und die Zielerreichung der Ernährungssouveränität negativ beeinflusst.

Antrag: Abschaffung des Mindestanteils von Biodiversitätsförderflächen in allen Gebieten.

12 Landwirtschafts- bzw. ÖLN-Flächen in Industrie- und Baugebieten

Es wurden Bedenken ausgesprochen betreffend die Fläche in Baulandzonen und Industriezonen wegen den Direktzahlungen. Solche Flächen sind in einigen Gebieten für die Produktion von Bedeutung.

Antrag: Wir fordern hier die Beibehaltung der bisherigen Praxis.

13 Dumping verhindern

Der VSGP wehrt sich gegen Lockvogelangebote für Nahrungsmittel. Die sehr intensiv beworbenen Aktionen zu Dumpingpreisen führen zu einer wertvernichtenden Negativpreisspirale entlang der Wertschöpfungskette. Der VSGP kann nicht akzeptieren, wenn auf Kosten der Produktion kurz- oder langfristig eine dramatische Wertvernichtung für Gemüse betrieben wird. Grundsätzlich sind gut geplante Aktionen zu attraktiven Preisen für alle Marktteilnehmer förderlich, da sie zu einem zusätzlichen Absatz führen. Tiefstpreisaktionen und Dauertiefpreise sind jedoch gerade im stark von Angebot und Nachfrage abhängigen Gemüsesektor für einen geordneten Marktverlauf höchst problematisch. In Ergänzung zu den bereits im Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb geltenden Bestimmungen (SR241) müssen im Landwirtschaftsgesetz noch verschärfte Bestimmungen aufgenommen werden, die Preisdumping wirksam unterbinden.

Antrag: Neuer Artikel 8b, in dem eine Vollzugsstelle vorgesehen ist, die bei Verdacht auf Dumping unaufgefordert aktiv wird: „Verbot von Preisdumping: Produkte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Grundstoffen dürfen nicht unter dem Einstandspreis verkauft werden. Der Bundesrat ernennt eine Vollzugsstelle, die bei Verdacht auf Dumping unaufgefordert aktiv wird.“

11

5

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 2 Massnahmen des Bundes	<u>Antrag 1: Ersetzung des Begriffs ‚bodenbewirtschaftende bäuerliche Betriebe‘ mit dem Begriff ‚Landwirtschaftliche Betriebe‘ im gesamten Landwirtschaftsgesetz.</u> <u>Antrag 2: Ersetzung des Begriffs ‚fördern‘ mit dem Begriff ‚abgelten‘</u> b. Er <u>gilt den landwirtschaftlichen Betrieben</u> ökologische und gemeinwirtschaftliche Leistungen mit Direktzahlungen <u>ab.</u> <u>Zustimmung zum Vorschlag des Bundesrates</u> zur Ausrichtung der Landwirtschaft und der Ernährungswirtschaft auf eine gemeinsame Qualitätsstrategie. <u>Zustimmung zum Antrag des SBV: Annahme der Einführung des neuen Absatzes Art. 2 Abs. 4, Mehrheitsantrag der WAK-NR</u> Art. 2 Abs. 4 Die Massnahmen des	Die wachsende Bevölkerungszahl muss weltweit und in der Schweiz mit einer laufend abnehmenden zur Nahrungsmittelproduktion zur Verfügung stehenden Fläche ernährt werden. Dies wird in Zukunft nur möglich sein, wenn auch neue Produktionsformen in das landwirtschaftliche System integriert werden. Der antiquierte Begriff „bodenbewirtschaftende bäuerlichen Betriebe“ ist im Landwirtschaftsgesetz durch „landwirtschaftliche Betriebe“ zu ersetzen. In Artikel 70 wird der Begriff „landwirtschaftliche Betriebe“ für den Grundsatz zur Förderung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen durch Direktzahlungen bereits richtig angewendet, in allen anderen Artikeln des Landwirtschaftsgesetzes muss der Begriff noch entsprechend korrigiert werden.	2
			4
			3

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	Bundes stützen sich auf das Prinzip der Ernährungssouveränität und berücksichtigen die Nachfrage der Konsumenten nach vielfältigen, nachhaltigen und hochwertigen Schweizer Produkten.		
Art. 8a Richtpreise	<u>Beibehaltung des Artikels in der vorliegenden Form.</u>	Nationale Richtpreise sorgen in der Gemüsebranche für Markttransparenz. Nur durch Richtpreise kann die sich schnell verändernde nationale Marktlage widerspiegelt werden. Richtpreise sorgen für einen optimalen Marktverlauf zwischen Anbietern und Nachfragern. Das bisherige System funktioniert gut und soll weitergeführt werden.	5
Art. 8b (neu): Verbot von Preisdumping	<u>Antrag: neuer Artikel:</u> <u>Art. 8b (neu): Verbot von Preisdumping</u> <u>Produkte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Rohstoffen dürfen nicht unter dem Einstandspreis verkauft werden. Der Bundesrat ernennt eine Vollzugsstelle, die bei Verdacht auf Dumping unaufgefordert aktiv wird.</u>	Lockvogelangebote sind zu verhindern. Solche intensiv beworbenen Aktionen zu Dumpingpreisen führen langfristig zu einer wertvernichtenden Negativpreisspirale. Der VSGP kann nicht akzeptieren, wenn auf Kosten der Produktion kurz- oder langfristig Wertvernichtung für Nahrungsmittel betrieben wird. Grundsätzlich sind gut geplante Aktionen zu attraktiven Preisen für alle Marktteilnehmer förderlich, da sie zu einem zusätzlichen Absatz führen. Tiefstpreisaktionen und Dauertiefpreise sind jedoch gerade im stark von Angebot und Nachfrage abhängigen Gemüsesektor für einen geordneten Marktverlauf höchst problematisch. In Ergänzung zu den bereits im Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb geltenden Bestimmungen (SR241) müssen im Landwirtschaftsgesetz noch verschärfte Bestimmungen aufgenommen werden, die Preisdumping in jedem Fall unterbinden. Der Bundesrat ernennt eine Vollzugsstelle, die bei Verdacht auf Dumping unaufgefordert aktiv wird.	5
Art. 11 Sicherung und Förderung der Qualität	Unterstützung dieser Neuformulierung von Artikel 11 mit <u>Unterstützung des Antrags des SBV:</u> Art. 11 Abs. 1 Der Bund kann subsidiär gemeinschaftliche Massnahmen unterstützen, die zur Verbesserung oder <u>zur Sicherung</u> der Qualität und oder Nachhaltigkeit von Erzeugnissen und Prozessen	Im Pflanzenbau sollen beispielsweise unterstützt werden: Rückstandsmonitoring und Kosten für Qualitätssysteme.	4

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	beitragen.	
Art. 13 Marktentlastung	Einführung eines neuen Artikels 13 Abs. 2 an Stelle des geltenden Artikels 55 Abs. 2 <u>Unterstützung des Antrags des SBV:</u> <u>Art. 13 Abs. 2 Der Bundesrat kann eine Organisation nach Artikel 8 beauftragen, Massnahmen zur Erschliessung oder vorübergehenden Entlastung des Marktes, beispielsweise Lagerungen, zu ergreifen.</u>	
Art. 13b (neu) Risikoabsicherung	<u>Unterstützung des Antrags des SBV:</u> <u>Art. 13b (neu)</u> <u>Der Bund kann sich an der Finanzierung von Massnahmen beteiligen, welche die klimatischen, wetterbedingten und im Zusammenhang mit der zunehmenden Preisvolatilität stehenden Risiken der Landwirtinnen und Landwirte und die Auswirkungen von sanitären Unfällen mit Einfluss auf den Gesamtmarkt begrenzen.</u> <u>Zusätzlicher Antrag: Der Bund trägt die Prämien für Hagel- und Erwerbsausfallversicherungen.</u>	Studien zeigen insbesondere, dass die Landwirtschaft in Zukunft besonders von Dürre und weiteren Naturereignissen betroffen sein wird. Um die Versorgungssicherheit des Landes zu gewährleisten sind Massnahmen in diesem Bereich nötig. Die Prämien für Hagelversicherung und Erwerbsausfallversicherung wird in einigen Kantonen und auch in EU-Staaten bereits vollumfänglich getragen. Durch die Verankerung im nationalen Gesetz soll eine Harmonisierung im Inland erreicht werden Schweizer Landwirten sollen dieselben Möglichkeiten wie im EU-Raum zugestanden werden.

5

5

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 14 Allgemeines	<u>Zustimmung zum Vorschlag des Bundesrats.</u> Art. 14 Abs. 4 Der Bund kann für die Kennzeichnungen nach diesem Artikel sowie nach den Artikeln 15, 16 und 63 Absatz 1 Buchstaben a und b offizielle Zeichen definieren. Er kann deren Verwendung für obligatorisch erklären.	Zwecks einer besseren Wahrnehmung und einer erhöhten Wirkung der Förderung der offiziellen Schweizer Qualitätszeichen in einem immer offeneren Markt begrüsst und unterstützt der VSGP den Vorschlag des Bundesrates vollumfänglich, wonach künftig die Verwendung von offiziellen Zeichen für obligatorisch erklärt wird (neuer Absatz 4). Die Kann-Formulierung lässt dem Bund die Möglichkeit aufgrund der Besonderheiten des Marktes Ausnahmen zu erlassen.	4
Art. 17 Einfuhrzölle	<u>Antrag: Änderung des Artikels 17 zur Berücksichtigung des Prinzips der Ernährungssouveränität</u> Art. 17 Bei der Festsetzung der Einfuhrzölle sind die Versorgungslage im Inland und die Absatzmöglichkeiten für gleichartige inländische Erzeugnisse zu berücksichtigen, <u>mit dem Ziel, eine signifikante Versorgung mit einheimischen landwirtschaftlichen Produkten zu erreichen.</u>	Der VSGP beantragt die Beibehaltung des aktuellen Importsystems für Gemüse, das sich sehr bewährt hat. Es ist transparent, effizient, garantiert eine optimale Marktversorgung und bietet sowohl Handel als auch Produzenten optimale Möglichkeiten, sich unternehmerisch zu entwickeln. Das aktuelle Importsystem garantiert den Beitrag der Gemüsebranche zur Ernährungssouveränität.	5
Art. 18 Massnahmen für Produkte aus verbotenen Produktionsmethoden	<u>Antrag: Streichung der Nahrungsmittel aus dem Cassis de Dijon-Prinzip</u>	Der VSGP ist der Ansicht, dass die Anwendung des Cassis de Dijon-Prinzips im Widerspruch zu diesem Artikel steht und verlangt, die Nahrungsmittel aus der Cassis de Dijon-Regelung zu streichen.	5
Art. 27 Marktbeobachtung		Die Marktbeobachtung des Bundes muss die Realität des Marktes abbilden und den spezifischen qualitativen Anforderungen der Branchen Rechnung tragen.	5
Art. 54 Beitrag für einzelne	<u>Annahme der Änderung von Artikel 54 und Aufhebung von</u>		8

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Kulturen	<u>Artikel 56, unter Unterstützung des Antrags des SBV:</u> Art. 54 Abs.1 Der Bund kann richtet Einzelkulturbeiträge aus richten a. zur Sicherung einer angemessenen Versorgung mit inländischen Rohstoffen b. zur Erhaltung der Produktionskapazität und der Funktionsfähigkeit einzelner Verarbeitungsketten.		
Art. 54 Abs. 2	<u>Unterstützung des Antrags des SBV: Einführung des neuen Artikels 54 Abs. 2:</u> <u>Art. 54 Abs.2</u> Alle in der Schweiz angebauten Kulturen können von einem Einzelkulturbeitrag profitieren.	Für eine gesunde Ernährung des Menschen ist Gemüse unerlässlich. Nicht nur Kalorienträger sondern auch Vitamine müssen im Konzept der Ernährungssouveränität berücksichtigt werden und die inländische Versorgung sichergestellt werden. Dazu sind Einzelkulturbeiträge für alle Kulturen im Bedarfsfall notwendig.	8
Art. 70 Grundsatz	Bemerkung: Der <u>Begriff ,landwirtschaftliche Betriebe'</u> wird hier richtig verwendet. <u>Antrag: Bei den Voraussetzungen für den Bezug von Direktzahlungen muss der Begriff ,bodenbewirtschaftende bäuerliche Betriebe' durch ,landwirtschaftliche Betriebe' ersetzt werden.</u>	Im Hinblick auf die Erreichung der Ziele der Ernährungssouveränität und der effizienten Produktion müssen neue Produktionsmethoden gefördert werden und vorhandene Flächen effizient genutzt werden können.	9
Art. 70a (neu) Voraussetzungen	<u>Zustimmung zum Vorschlag des Bundesrats unter Bedingung der Berücksichtigung folgender Anträge</u>		10

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ge: Art. 70a (neu) Voraussetzungen 1 Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn: a. der Betrieb bodenbewirtschaftend und bäuerlich <u>landwirtschaftlich</u> ist; e. ein Mindestarbeitsaufkommen in Standardarbeitskräften auf dem bewirtschafteten Betrieb erreicht wird; <u>Antrag: das Mindestarbeitsaufkommen an SAK/Betrieb für die Berechtigung zum Bezug von Direktzahlungen wird in der Talzone auf 1.0 erhöht.</u> h. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin über einen Abschluss in der landwirtschaftlichen Grundbildung verfügt.	e. Der VSGP begrüsst sämtliche Massnahmen, welche die Flächenmobilität erhöhen und damit eine angemessene Strukturentwicklung ermöglichen. Der Bundesrat geht mit den vorgeschlagenen Anpassungen der Bezugskriterien, insbesondere die Erhöhung der Standardarbeitskraft (SAK) auf 0,4 SAK in die richtige Richtung, ist jedoch noch nicht ausreichend. Wir unterstützen ausdrücklich die Anpassung der Umrechnungsfaktoren an die Entwicklung des technischen Fortschritts, die Aufhebung der Limiten für das Einkommen, Vermögen und die Flächenabstufung. Eine über den Vorschlag des Bundesrats hinausgehende Forcierung der Strukturentwicklung zur weiteren Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit ist unumgänglich. Der VSGP beantragt eine Erhöhung der Standardarbeitskraft (SAK) auf 1,0 SAK/Betrieb in der Talzone. Wir gehen davon aus, dass der VSGP zur Beurteilung der technischen Anpassung der SAK-Umrechnungsfaktoren zu gegebener Zeit kontaktiert wird. Damit Auswüchse vermieden werden können, sind wir der Auffassung, dass auf einen Maximalbetrag pro SAK nicht verzichtet werden kann. h. In Anlehnung an die Begründung des SBV wünscht der VSGP, dass die Anforderungen betreffend der erforderlichen landwirtschaftlichen Berufsbildung zum Bezug von Direktzahlungen angepasst werden. Dabei soll das Ausbildungsniveau zum Bezug von Direktzahlungen auf hohem Standard vereinheitlicht werden. Der VSGP ersucht daher um Streichung der Möglichkeit, eine sogenannte „Direktzahlungsausbildung“ im Sinne von Art. 2.1 bis der DZV. Ziel ist es, die Professionalität in der Landwirtschaft zu stärken. Personen mit einer soliden Ausbildung sind eher in der Lage, Leistungen im öffentlichen Interesse zu erbringen, die durch Direktzahlungen abgeglichen werden.
Art. 70a (neu) Voraussetzungen	<u>Zustimmung zum Vorschlag des Bundesrats unter Bedingung der Berücksichtigung des folgenden Antrags:</u> 2. Der ökologische Leistungsnach-	Gemäss dem Konzept der Direktzahlungen werden ökologische Leistungen abgegolten, ohne dass verzerrend in den Markt eingegriffen wird. Der VSGP begrüsst dieses Bekenntnis zu freiwilligen, marktgerechten Massnahmen, welche im Landwirtschaftsgesetz vorgesehen sind. Aufgrund dieses Systems ist ein Mindestanteil an Biodiversitätsflächen als Voraussetzung für den ökologischen Leistungsnachweis nicht mehr notwendig. Der Bund sieht bereits die Abschaffung des Mindestanteils für

10

12

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	weis umfasst: C. einen angemessenen Anteil an Biodiversitätsflächen <u>Antrag: Bst C ersatzlos streichen.</u>	Betriebe in Bergzonen vor. Der VSGP verlangt die konsequente Anwendung des Konzepts und beantragt somit die Abschaffung des Mindestanteils von Biodiversitätsflächen in allen Gebieten. Betriebe in bestem Ackerbaugebiet eignen sich nicht für Biodiversitätsflächen, da intensiv produziert werden und der Beitrag zur Versorgungssicherheit effizient umgesetzt werden kann. Durch Biodiversitätsflächen in diesen Gebieten stehen weniger Fruchtfolgeflächen zur Verfügung, was letztlich die Konkurrenzfähigkeit am Markt schwächt und die Zielerreichung der Ernährungssouveränität negativ beeinflusst. Der VSGP verlangt, dass es durch den ÖLN nicht zu einer Einschränkung der Produktion und zu einer Verschärfung der Massnahmen verbunden mit der Zunahme der Verwaltungskosten kommen darf. Der Beratungsaufwand im Zusammenhang mit den Biodiversitätsflächen schätzt der VSGP als unverhältnismässig ein. Eine administrative Vereinfachung ist notwendig.
Art. 70a (neu) Voraussetzungen	<u>Zustimmung zum Vorschlag des Bundesrats unter Berücksichtigung des folgenden Antrags:</u> 4 Der Bundesrat kann für die Ausrichtung der Direktzahlungen weitere Voraussetzungen und Auflagen festlegen. Insbesondere kann er die Flächen festlegen, für die Beiträge ausgerichtet werden. <u>Antrag: Gedeckte Flächen – unabhängig des Produktionssystems – werden für den Bezug von Direktzahlungen anerkannt.</u>	Gemüse produzierende Betriebe tragen wesentlich zur Erfüllung des Verfassungsauftrages Versorgungssicherheit bei und erbringen gemeinwirtschaftliche Leistungen. Für die Versorgungssicherheit wichtig sind insbesondere die mit Folien oder Glas überdeckten Kulturen mit festen Fundamenten. Vom Produktionssystem unabhängig sind diese Betriebe oder Betriebszweige uneingeschränkt der Landwirtschaft zuzuordnen. Die gedeckten Kulturen leisten mit ihrer ressourcenschonenden Produktion insbesondere einen sehr effizienten Beitrag zur Ernährungssouveränität. Tendenzen in anderen rechtlichen Erlassen (z.B. Raumplanungsgesetz) gehen ebenfalls in diese Richtung.
Art. 71 Kulturlandschaftsbeiträge	<u>Zustimmung zum Vorschlag des Bundesrats unter Berücksichtigung der folgenden Anmerkung:</u> <u>Antrag: Der VSGP spricht sich grundsätzlich gegen jegliche Verkomplizierung und Bürokratisierung des Direktzahlungssystems</u>	Die Vorschläge des Bundesrats verkomplizieren das System teilweise.

11

13

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<u>aus.</u>		
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	<u>Zustimmung zum Vorschlag des Bundesrats</u>		14
Art. 73 Biodiversitätsbeiträge	<u>Zustimmung zum Vorschlag des Bundesrats unter Berücksichtigung des folgenden Antrags:</u> <u>Antrag: Aufhebung der Minimalanforderungen für Ausgleichsflächen.</u>	Die Förderung der Biodiversität in der Schweiz darf nicht zu einer Erhöhung der Importe und in der Folge zu einer Senkung der Biodiversität im Ausland führen. Dies stünde im Widerspruch zum Ziel der Selbstversorgung.	15
Art. 74 Landschaftsqualitätsbeiträge	<u>Antrag: Ablehnung der Einführung der Landschaftsqualitätsbeiträge</u>	Da die Ergebnisse der Pilotprojekte noch ausstehen, beantragt der VSGP, die Einführung dieses neuen Beitrags vorerst abzulehnen. Der VSGP ist sehr skeptisch in Bezug auf die Einführung der Landschaftsqualitätsbeiträge. Er befürchtet, dass: - die Umsetzung dieser Beiträge hohe administrative Kosten nach sich ziehen wird und der Transfer vom Bund zur Person, die zur Landschaftspflege beiträgt, nicht wirksam wird. - die Landschaftsqualität schlecht definiert werden kann, um den Beitrag objektiv verteilen zu können. - eine Konfusion zwischen den Projekten zur Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen und Projekten zur Förderung der Landschaftsqualität besteht. Solange die Resultate der Pilotprojekte nicht bekannt sind, kann sich der VSGP aus den oben erwähnten Gründen nicht zugunsten von Landschaftsqualitätsbeiträgen aussprechen.	16
Art. 76 Ressourceneffizienzbeiträge	<u>Zustimmung zum Vorschlag des Bundesrats unter Berücksichtigung der folgenden Ergänzung:</u> <u>Antrag: Einführung des Begriffs „Energie“ für Ressourceneffizienzbeiträge</u> 1 Zur Förderung der nachhaltigen	Im Lichte der aktuellen AKW-Diskussion sollte unbedingt ein Weg gefunden werden, damit die Primärenergie effizienter genutzt wird. Mit Blockheizkraftwerken (BHKW) können Glashausbetriebe zusätzlich Strom produzieren und die Abwärme in den Glashäusern nutzen. Der CO ₂ -Ausstoss wird dabei direkt zur Düngung der Kulturen genutzt. BHKW's sind sehr effizient in der Energienutzung und –Gewinnung. Zusammen mit CO ₂ -reduzierenden Energiesystemen könnte der vermehrte Einsatz von BHKW's – bis bessere Systeme marktreif sind – einen wichtigen Beitrag zur Deckung der sogenannten Stromlücke leisten. Der VSGP fordert, den Begriff „Energie“ explizit in Art. 76 aufzuführen. Diese För-	18

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln <u>und der Energie</u> werden Ressourceneffizienzbeiträge ausgerichtet.	derbeiträge sind zu gewähren, bis die notwendigen Anpassungen in anderen Gesetzen/Verordnungen erfolgt sind. In Ergänzung zu anderen Massnahmen sind Beiträge auch für ressourcenschonende Bewässerungssysteme zu gewähren. Diese Massnahmen tragen zur langfristigen, nachhaltigen Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Sektors bei.	
Art. 77 Anpassungsbeiträge	<u>Zustimmung zum Vorschlag des Bundesrats unter Berücksichtigung der nebenstehenden Bemerkungen.</u>	Die Entkoppelung der Anpassungsbeiträge von der Fläche, mit dem Ziel der Flächenmobilität, ist an sich begrüssenswert. Anpassungsbeiträge sollen spätestens bis zum Pensionsalter oder bis zur Betriebsübergabe ausgerichtet und nicht an die nächste Generation weitergegeben werden können. Die Ausgestaltung des Systems und die Höhe der Beiträge gehen aus den Vernehmlassungsunterlagen nicht klar hervor und sind schwer abzuschätzen. Der VSGP plädiert daher für die Reduktion der Anpassungsbeiträge zugunsten von produktionsorientierten Beiträgen. Die Ausgestaltung dieser Massnahme darf die Strukturentwicklung keinesfalls hemmen.	19
Bundesgesetz vom 4. Oktober über die landwirtschaftliche Pacht Art. 20 Güterzusammenlegung	<u>Zustimmung zum Vorschlag des Bundesrats.</u>		23
Gewässerschutzgesetz Art. 14a (neu) Zentrales Informationssystem über Nährstoffangeben	<u>Zustimmung zum Vorschlag des Bundesrats unter Berücksichtigung der nebenstehenden Bemerkungen.</u>	Der VSGP verlangt, dass dieses System keine zusätzlichen administrativen Kosten verursacht. Das System muss flexibel und auf die Praktiken der Landwirtinnen und Landwirte ausgerichtet sein.	12

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0671	FSV	Fédération suisse des vignerons	5.7.11
------	-----	---------------------------------	--------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Fédération suisse des vignerons (FSV)
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26 3007 Berne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Berne, le 5 juillet 2011 Laurent Favre, président Chantal Aeby Pürro, directrice

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektroni an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La Fédération suisse des vignerons (FSV) prend position sur la Politique agricole 2014-2017 en regrettant que les mesures proposées par le Conseil fédéral ne se concentrent pas sur les réels défis que l'agriculture et la viticulture auront à relever dans les années à venir. En effet, c'est bien au niveau du marché que se jouera l'avenir du secteur primaire et non via une nouvelle redistribution des paiements directs sur des bases très écologiques, ceci pour satisfaire à une majorité parlementaire de circonstance ayant souhaité une remise en question des paiements directs généraux.	1
En effet, quand bien même le projet d'Accord de libre-échange agricole entre la Suisse et l'Union européenne dans le secteur agroalimentaire (ALEA) est au point mort, les pressions à l'importation restent extrêmement fortes, notamment au niveau des produits que sont par exemple les fromages et les vins. Par ailleurs, avec la faiblesse de l'Euro mais aussi du Dollar, les marges déjà extrêmement modestes des partenaires sur ces filières provoquent des pertes de parts de marché à l'intérieur comme à l'export. Le principe du Cassis de Dijon, dont nous contestons la pertinence, rend par ailleurs la vie des producteurs suisses particulièrement difficile. Comment leur donner confiance dans un carcan administratif suisse exigeant lorsque les produits importés de l'UE peuvent rentrer sans respect aucun de notre législation ? La schizophrénie économique et législative liée à ce principe est simplement insupportable pour les entreprises attachées à une production de qualité sur notre territoire. Dès lors, nous demandons d'exclure les denrées alimentaires du champ d'application du Cassis de Dijon.	
Nous vous avons déjà fait part de nos doutes quant à la nécessité de revoir le système des paiements directs. Nous ne contestons toutefois pas complètement la nouvelle nomenclature. Par contre, nous nous opposons clairement aux contributions à l'adaptation qui n'auront que guère d'impact sur la mobilité des terres. Elles restent de plus extrêmement discutables quant à leur accaparement par les exploitants sortants, puisque sans transmission possible à la nouvelle génération. Nous pensons que les paiements directs rémunèrent une prestation d'intérêt général sans lien absolu à l'exploitant. Par extension, nous refusons de manière volontaire l'idée de supprimer les paiements directs des terres en zones à bâtir. En viticulture, ces terres représentent des surfaces particulièrement importantes, exploitées aujourd'hui en PER. Ces parcelles cultivées contribuent à la beauté d'un territoire entretenu et continuent de fournir des raisins de bonne qualité. La prestation d'intérêt général mérite ainsi le versement de paiements directs. A long terme, il n'est par ailleurs pas acquis que les vignobles en zone à bâtir subissent l'urbanisation, notamment vu les objectifs de la révision actuelle de la LAT.	9 19 11
Au chapitre des paiements directs toujours, nous saluons votre volonté de reconduire l'enveloppe financière globale pour le moins à son niveau actuel. Nous sommes aussi satisfaits du maintien des contributions à la pente pour les vignobles, mais réitérons notre requête pour une révision des catégories de primes. Nous proposons en particulier l'introduction de primes pour les banquettes et l'entrée dans le système à partir de 18 % de pente, ceci à l'instar du reste de l'agriculture. Pour ce qui est des UMOS, nous plaçons pour le maintien du statu quo à 0.25 UMOS, afin que nos vignerons, même modestes, puissent bénéficier du soutien fédéral lorsqu'ils répondent aux exigences PER.	2x9 10
Afin de répondre aux besoins d'adaptation à un marché de plus en plus globalisé pour la viticulture suisse, nous vous proposons de modifier la loi fédérale sur l'agriculture selon les propositions suivantes :	29

- Renforcer les budgets de promotion des ventes, notamment en augmentant l'effet multiplicateur des fonds propres engagés par les filières (art. 12). Rappelons ici la force de pénétration des vins étrangers qui bénéficient de soutiens publics généreux.
- Permettre l'octroi de crédits d'investissement pour des mesures destinées à améliorer la production et l'adaptation au marché des cultures spéciales, ainsi que pour le renouvellement des cultures pérennes (art. 106).
- Autoriser la pratique du bio parcellaire dans les cultures spéciales, ceci permettant aux vignerons d'expérimenter ce type de créneau sans prendre un risque global sur l'exploitation. Cette pratique est autorisée dans l'UE (art. 15).
- Poursuivre non seulement une "stratégie qualité", mais bien plus une "stratégie de valeur ajoutée" (art. 2).
- Renforcer le champ d'application des mesures d'entraide, en étendant leur portée à la définition de la qualité et à l'adaptation de l'offre aux exigences du marché (art. 8).
- Introduire des instruments pour lutter contre le dumping des prix (art. 8b).

23

4

4

5

5

1

9

En conclusion, nous attendons une amélioration marquée du projet vers plus d'ambition au niveau de la présence de l'agriculture et de la viticulture suisses sur les marchés tant indigènes que d'exportation. Vu le blocage de la négociation d'un ALEA, notre secteur doit saisir ce répit pour mieux se positionner à l'encontre de la concurrence internationale toujours plus forte vu les taux de change et l'entrée en vigueur malheureuse du principe du Cassis de Dijon.

La seule refonte du système des paiements directs n'est pas à considérer à proprement parler comme un acte de politique agricole, mais plus comme une nouvelle attribution, au surplus très technocratique, des fonds fédéraux ayant pour objectif une écologisation encore plus forte du secteur primaire.

Nous remercions d'ores et déjà le Conseil fédéral et son administration pour l'examen attentif que nos positions, dans l'espoir que des améliorations sensibles seront apportées dans le message du Conseil fédéral.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 2 Mesures de la Confédération	Maintenir l'art. 2, al. 1, let. b dans sa version actuelle Art. 2, al. 1, let. b <i>Rémunérer, au moyen de paiements directs, les prestations d'intérêt public fournies par les exploitations paysannes cultivant le sol;</i>	La FSV s'oppose à l'utilisation du terme "encourager" qui est beaucoup plus faible que le terme "rémunérer". Cet affaiblissement est particulièrement mal venu dans un contexte où le revenu des agriculteurs est en moyenne 40 % inférieur au revenu comparable. Cette adaptation est totalement en contradiction avec l'article 104 de la Constitution fédérale qui précise : <i>"elle (la Confédération) complète le revenu paysan par des paiements directs aux fins de rémunérer équitablement les prestations fournies, à condition que l'exploitant apporte la preuve qu'il satisfait à des exigences de caractère écologique."</i> Les paiements directs constituent clairement une rémunération, certes parfois partielle, des prestations d'intérêt public et non pas uniquement une incitation. Il est d'ailleurs mentionné à plusieurs reprises dans le rapport explicatif que les exigences demandées provoquent un travail supplémentaire. Ce travail doit être rémunéré.	2
	Accepter l'introduction du nouvel art. 2, al. 3 Art. 2, al. 3 <i>Les mesures visées à l'al. 1 soutiennent l'orientation de l'agriculture et de la filière alimentaire sur une stratégie de qualité commune.</i>	La FSV soutient l'introduction du paragraphe 3 permettant la mise en place d'une stratégie commune de qualité pour les secteurs agricoles et agroalimentaires. Cette stratégie qualité répond à une demande des consommateurs et permet de positionner positivement la production agricole et agroalimentaire suisse aussi bien sur les marchés indigènes que sur les marchés d'exportation.	4
	Accepter l'introduction du nouvel art. 2, al. 4, proposition majoritaire du CER-N Art. 2, al. 4 <i>Les mesures de la Confédération se fondent sur le principe de la souveraineté alimentaire pour prendre en compte les besoins</i>	La FSV soutient la création de l'art. 2, al. 4 qui introduit dans la loi sur l'agriculture le principe de souveraineté alimentaire. Ce principe doit être adapté aux conditions suisses, mais aussi tenir compte de l'évolution internationale au niveau de l'approvisionnement de denrées alimentaires. Un taux d'auto-approvisionnement élevé constitue manifestement un élément favorable à la sécurité alimentaire du pays. La souveraineté alimentaire doit également rapprocher les intérêts des consommateurs et des producteurs. La FSV demande à la Confédération de mettre en place des mesures permettant de concrétiser ce principe, notamment au niveau des ordonnances, dans le cadre par exemple du renforcement des organisations de producteurs, d'une meilleure contractualisation et d'une plus grande transparence des mar-	3

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>des consommateurs en produits suisses diversifiés, durables et de haute qualité.</i>	chés. La FSV soutient la proposition majoritaire de la CER-N. Cette proposition place le principe de la souveraineté alimentaire en conformité avec la situation de notre pays, notamment en mentionnant les utilisateurs finaux des produits alimentaires, à savoir les consommateurs. Elle mentionne aussi les besoins de ces consommateurs par rapport aux produits suisses et reprend le principe de la durabilité.
Art. 6 Enveloppes financières	Modifier l'article 6 et introduire dans la Loi, comme exigence, l'indexation du montant de l'enveloppe financière à l'évolution du coût de la vie. Ne pas intégrer cette enveloppe dans un éventuel programme d'économie de la Confédération. Augmenter l'enveloppe pour les améliorations structurelles et adapter l'enveloppe des mesures de soutien du marché en fonction de son évolution sans diminuer l'enveloppe pour les paiements directs.	La FSV demande à ce que les enveloppes financières soient indexées à l'évolution du coût de la vie. En effet, les agriculteurs sont aussi confrontés à l'évolution des coûts et méritent également que leur rétribution pour leurs prestations soit au moins adaptée à l'inflation. La FSV demande également que le secteur agricole qui représente un pourcentage de plus en plus faible des dépenses de la Confédération ne soit pas intégré dans un éventuel programme d'économie de la Confédération. La FSV demande que les prestations d'intérêt public supplémentaires fournies par l'agriculture soient rémunérées à leur juste valeur et que l'enveloppe financière soit adaptée en conséquence. Les améliorations structurelles sont un pilier important du soutien à l'agriculture. Il est important que l'agriculture puisse conserver un outil de travail rationnel qui répond aux exigences légales et aux techniques actuelles. Voir les commentaires concernant l'arrêté fédéral sur les moyens financiers destinés à l'agriculture pour les années 2014-2017.
Art. 8 Mesures d'entraide	Maintenir et renforcer l'art. 8, al. 1 et ajouter un alinéa 1bis Art. 8, al. 1	D'une manière générale, la FSV salue et soutient activement les art. 8 et 9 qui permettent aux organisations de branches et de producteurs de répondre efficacement aux exigences du marché et des consommateurs. Ces articles offrent une base solide et ont fait leur preuve dans la plupart des secteurs. Par ailleurs, ces mesures sont très peu coûteuses pour la Confédération. Ces articles contribuent directement à une meilleure transparence des marchés et constituent des éléments de concrétisation du principe de souveraineté alimentaire pour notre pays. Dans l'objectif de renforcer les relations contractuelles équitables entre les différents acteurs

29

5

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Les mesures d'entraide ont pour but de promouvoir et de définir la qualité des produits et les ventes ainsi que d'adapter la production et l'offre aux exigences du marché. Elles incombent aux organisations des producteurs ou des branches concernées (organisations).</i> Introduire un nouvel art. 8, al. 1bis Art. 8, al. 1bis (nouveau) Les organisations des producteurs ou des branches peuvent définir des contrats-type. Compléter l'art. 8, al. 2 Art. 8, al. 2 <i>Par organisation d'une branche (interprofession), on entend une organisation fondée par des producteurs d'un produit ou d'un groupe de produits et par des transformateurs ainsi que, le cas échéant, par des commerçants.</i> Les organisations ayant pour	de la chaîne de valeur ajoutée agroalimentaire , la FSV partage l'analyse du Conseil fédéral (réponse au postulat Bourgeois 10.3374, page 47). La FSV estime toutefois qu'une modification de l'art. 8, al. 1 est nécessaire. Pour accroître la transparence sur les marchés agricoles, les mesures d'entraide doivent être étendues à la définition de la qualité. En permettant aux organisations de producteurs et de branches de définir la qualité pour un produit et d'étendre les normes qualitatives aux non-membres, la filière gagne en transparence, ce qui est bénéfique pour le consommateur également. Cette adaptation contribue aussi à renforcer la stratégie qualité soutenue par la Confédération. En ajoutant un art. 8, al. 1bis, la base légale est renforcée. Elle permet de recourir à une contractualisation adaptée aux réalités de chaque branche. Des clauses obligatoires devraient être incluses dans les contrats-type, notamment des clauses sur la détermination des prix, les quantités et la durée de validité. Si des mesures contractuelles sont compromises par des entreprises qui ne les appliquent pas, des décisions concrètes requises de la Confédération dans le domaine de la contractualisation devraient alors contribuer à améliorer les règles de commercialisation entre les acteurs du marché. La Confédération pourrait fixer un échéancier au terme duquel certaines interprofessions auraient l'obligation d'adopter un contrat-type et statuer sur des paramètres devant obligatoirement être pris en compte dans l'élaboration de ces contrats-type. La contractualisation est un pilier incontournable de la souveraineté alimentaire. Dans un but d'égalité de traitement entre les organisations de branche, nous demandons que la possibilité d'imposer la force obligatoire aux non-membres dans le cadre de mesures d'entraide soit également offerte aux filières qui regroupent uniquement des transformateurs et des commerçants (par exemple certaines filières IGP).

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>but la promotion d'un ou plusieurs produits au bénéfice d'un signe officiel de qualité reconnu par la Confédération sont également concernées.</i>		
Art. 8b (nouveau) : Interdiction du dumping des prix	Introduire un nouvel article 8b : <i>Art. 8b Les produits d'origine agricole et les matières premières ne peuvent pas être vendus meilleur marché que leur prix d'acquisition.</i>	La concurrence effrénée qui règne dans le commerce des denrées alimentaires a pour conséquence qu'elles deviennent de simples générateurs de fréquentation des magasins. Pour établir une limite inférieure en la matière, la loi sur l'agriculture doit interdire le dumping sur les prix.	5
Art. 9 Soutien des mesures d'entraide	Supprimer l'art. 9, al. 3 Art. 9, al. 3 Pour ce qui est d'adapter la production et l'offre aux exigences du marché, le Conseil fédéral peut uniquement édicter des dispositions pour faire face à des développements extraordinaires, non liés à des problèmes d'ordre structurel.	L'art. 9, al. 3 doit être supprimé. La Confédération doit responsabiliser la branche et la considérer comme un partenaire digne de confiance. Dans ce sens, il n'est pas nécessaire de préciser sous quelles conditions des dispositions pour adapter la production et l'offre aux exigences du marché par des mesures d'entraide peuvent être édictées. L'agriculture doit être préparée de manière optimale en perspective d'une ouverture des frontières et d'une augmentation de la volatilité des prix des produits agricoles. Par la suppression de cet alinéa, la souveraineté alimentaire est renforcée.	5
Art. 11 Amélioration de la qualité et de la durabilité	Accepter la modification de l'art. 11, avec des adaptations Art. 11, al. 1 <i>La Confédération peut soutenir à titre subsidiaire des mesures</i>	La FSV salue positivement l'introduction de cette reformulation de l'article 11. L'agriculture suisse doit se positionner dans un niveau de qualité élevé, que ce soit pour le marché indigène ou pour le marché d'exportation. La durabilité de la production est également un élément essentiel. Ces aspects correspondent aux attentes des consommateurs. Les mesures en relation avec des assurances qualité doivent pouvoir être encouragées explicitement. Il s'agit de ne pas soutenir uniquement les nouvelles mesures, mais aussi les me-	4

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>collectives de producteurs, de transformateurs ou de commerçants, qui contribuent à garantir ou à améliorer la qualité ou la durabilité des produits et des processus.</i>	sures existantes, sinon celles-ci seraient désavantagées en termes de concurrence. En outre, il ne faut pas exiger à la fois qualité et durabilité, notamment parce que la notion de durabilité n'est pas toujours très claire. Désireuse d'incorporer les aspects du développement durable dans ses directives pour la profession vitivinicole, Vitiswiss a par exemple mandaté une organisation spécialisée pour mettre en œuvre un outil d'évaluation permettant la formulation de recommandations concrètes directement ciblées sur l'activité de production de raisins et d'élevage de vins. Ce projet est d'ailleurs mentionné dans le rapport explicatif (note de bas de page no 89, à la page 109). De tels projets devraient pouvoir continuer à être soutenus.
Art. 12 Promotion des ventes	Garder l'ancienne formulation Art. 12, al. 2 <i>Les responsables coordonnent leur action et élaborent des directives communes, notamment pour promouvoir les ventes sur le plan régional ou national et à l'étranger.</i> Art. 12, al. 3 <i>S'ils prennent des mesures communes, la Confédération peut apporter son soutien à ces activités pour autant qu'elles s'imposent dans l'intérêt économique général. Il s'agit notamment de mesures prises dans les domaines suivants :</i> <i>a. relations publiques;</i> <i>b. promotion des ventes;</i> <i>c. publicité générale pour l'agriculture suisse;</i>	Actuellement, tout un pan de la communication, notamment la campagne d'image "Proches de vous, les paysans suisses", met principalement en avant l'image positive de l'agriculture suisse. Or, à la page 203 du rapport explicatif, nous trouvons la remarque suivante : "Cependant, il sera maintenant précisé que seule la communication de prestation d'intérêt public peut être encouragée, et non, par exemple les mesures de communication visant à soigner l'image de la paysannerie. " Dans le contexte d'un marché toujours plus ouvert et faisant face à une concurrence internationale très agressive et soutenue par des moyens publics, il est capital de mieux soutenir la promotion des produits indigènes. Pour ce faire, la clé de soutien des projets de promotion doit être rendue plus attractive pour les filières souhaitant intensifier leur marketing. La FSV propose que les projets régionaux soient soutenus sur la base de 50-50, soit CHF 1.00 de fonds propres pour CHF 1.00 confédéral. Pour ce qui est des projets nationaux, nous proposons la clé de 1/3-2/3, soit CHF 1.00 de fonds propres pour CHF 2.00 de la Confédération. L'enveloppe promotion des ventes doit donc être augmentée en utilisant partiellement la contribution à l'adaptation.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>d. prospection du marché.</i>		
Art. 16 Appellations d'origine, indications géographiques	Pas de modification	L'article 16 doit être maintenu. Face à l'ouverture croissante des marchés et notamment en prévision de la reconnaissance mutuelle des AOC et IGP avec l'UE, il est primordial de maintenir un niveau de protection élevé des appellations suisses. Plus précisément, il faut, d'une part, continuer à préserver la réputation et les intérêts de toute dénomination protégée et, d'autre part, éviter tout risque de tromperie du consommateur.	4
Art. 17 Droits de douane à l'importation	Modifier l'art. 17 en tenant compte du principe de la souveraineté alimentaire. Art. 17 <i>Les droits de douane à l'importation doivent être fixés compte tenu de la situation de l'approvisionnement dans le pays et des débouchés existant pour les produits suisses similaires, dans le but d'assurer un approvisionnement significatif en produits agricoles indigènes.</i>	La FSV estime que l'art. 17 doit être renforcé. Dans le respect des engagements internationaux, la protection à la frontière reste toujours un outil prioritaire pour atteindre les objectifs fixés dans l'art. 104 de la Constitution. Parallèlement à la contribution à la sécurité de l'approvisionnement, la protection douanière des matières premières agricoles contribue largement à garantir une production indigène durable, diversifiée et de haute qualité. Celle-ci s'inscrit parfaitement dans le principe de la souveraineté alimentaire. La FSV peut accepter la suppression de l'art. 55 uniquement sous condition que les modifications de l'art. 17 soient retenues.	5
Art. 18 Produits issus de modes de production interdits	Sortir les denrées alimentaires du principe du Cassis de Dijon	La FSV estime que l'application du principe du Cassis de Dijon est en contradiction avec cet article et conduit à un nivellement de la qualité vers le bas. Elle demande de sortir de la réglementation du Cassis de Dijon les denrées alimentaires en adaptant l'article 16 de la loi fédérale du 6 octobre 1995 sur les entraves techniques au commerce (LETC). Dans le cadre des accords internationaux, la Confédération doit veiller à ne pas autoriser des importations de produits ne respectant pas la législation suisse.	5
Art. 27 Observation du	Introduire des instruments de correction lorsque ce marché	Cet instrument est capital pour accroître la transparence et le bon fonctionnement des marchés agricoles et il doit être renforcé . La FSV observe un certain nombre de problèmes	5

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
marché	présente des dysfonctionnements, par exemple, lorsqu'une évolution anormale des marges est constatée. Pas de modification (adaptation de la version allemande) Art. 27, al. 1 <i>Le Conseil fédéral soumet à observation les prix des marchandises faisant l'objet de mesures fédérales de politique agricole, et ce, à tous les échelons de la filière allant de la production à la consommation. Il règle les modalités de la collaboration avec les acteurs du marché.</i> Art. 27, al. 2 <i>Il désigne le service chargé d'effectuer les enquêtes nécessaires et d'informer le public.</i>	quant à sa mise en application : • Dans le cadre du recensement des prix, des problèmes de définition existent encore (par exemple définition précise du prix payé aux producteurs) • Les observations sur la répartition des marges (marge transformateur, marge du commerce, etc.) sont insuffisantes. Il y a un manque de transparence à ce niveau. • Les déclarations faites par les acteurs du marché à la section Observation du marché ne peuvent pas être vérifiées. • L'observation du marché ne doit pas se limiter aux matières premières, elle doit aussi s'étendre à certains produits transformés. • Les OP et les IP n'ont pas suffisamment de moyens financiers et légaux pour réaliser une observation efficace des prix. L'intervention de la Confédération est nécessaire dans ce domaine pour une bonne transparence du marché. L'observation du marché doit s'étendre à toutes les marchandises faisant l'objet de mesures fédérales de politique agricole, et ce à tous les échelons de la filière. Dans ce sens, la version allemande de l'art. 27 de la LAgr doit être corrigée (la version française est correcte). Pour les autres produits agricoles, la Confédération devrait pouvoir participer au financement de l'observation du marché. Par ailleurs les observations devraient être renforcées et étayées au niveau de la répartition des marges dans la filière, et ce également pour la production sous label.
Art. 54 Sucre	Accepter la modification de l'art. 54, al. 1 et l'abrogation de l'art. 56 en tenant compte des modifications et pour autant que la Confédération maintienne les aides spécifiques aux betteraves sucrières, aux oléagineux et aux légumineuses à graines.	La FSV constate que la Confédération abroge les anciens art. 54 et 56 qui mentionnaient explicitement que la Confédération pouvait allouer des contributions pour la production de betteraves sucrières, d'oléagineux et de légumineuses à graines. La Confédération introduit une notion plus souple et plus générale. La FSV demande que la Confédération maintienne les aides spécifiques aux betteraves sucrières, aux oléagineux et aux légumineuses à graines. Le nouvel art. 54 permettrait toutefois de soutenir aussi d'autres cultures, si elles devenaient menacées. La FSV demande à la Confédération d'étudier la possibilité d'étendre les contributions à d'autres cultures. La Confédération doit clarifier son approche en y intégrant les principes de souveraineté alimentaire qui impliquent, pour certaines denrées alimen-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Art. 54, al. 1 <i>La Confédération peut allouer des contributions à des cultures particulières afin d'assurer</i> <i>a. l'approvisionnement approprié en matières premières indigènes</i> <i>b. la capacité de fonctionnement de certaines chaînes de transformation.</i> Introduire un nouvel art. 54, al. 2. Art. 54, al. 2 <i>Toutes cultures cultivées en Suisse peuvent bénéficier des contributions à des cultures particulières. Le Conseil fédéral détermine les cultures et fixe le montant des contributions.</i>	taires vitales, une production indigène minimale. Il est également nécessaire, dans le cadre de cette approche, d'être attentif à maintenir, en Suisse, les industries de première transformation. Par ailleurs, dans le cadre de la PA 2014-2017, à côté des cultures nécessaires à l'alimentation de la population, les cultures de céréales et de protéines fourragères doivent être encouragées économiquement dans le but de freiner le recul de la production indigène d'aliments concentrés. Contrairement aux intentions exprimées dans le message, l'attractivité de la culture de céréales fourragères ne doit pas être augmentée en réduisant le soutien de la protection douanière accordée aux céréales panifiables. Cette attractivité doit être renforcée par l'introduction d'une contribution à l'hectare pour les céréales fourragères étant à financer via des mesures d'encouragement spécifiques. La FSV demande à ce qu'il soit explicitement mentionné dans la LAgr que toutes les cultures cultivées en Suisse puissent bénéficier de contributions spécifiques.
Art. 66 Contributions de reconversion	Accepter l'abrogation de cet article	La FSV accepte de ne pas reconduire la campagne de reconversion du vignoble qui se terminera à la fin 2011.
Art. 70 Paiements directs, principe	Accepter la modification de l'art. 70, al. 1, en tenant compte des remarques suivantes : <i>Art. 70, al. 1</i> <i>Des paiements directs sont oc-</i>	Remplacer "en vue d'encourager" par "en vue de rémunérer" La FSV tient à rappeler que conformément à l'art. 104 de la Constitution fédérale, "la Confédération complète le revenu paysan par des paiements directs aux fins de rémunérer équita-

8

9

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>troyés aux exploitations agricoles dans le but de les rémunérer conformément aux prestations d'intérêt public qu'elles fournissent.</i> Accepter la modification de l'art. 70, al. 2 en tenant compte des remarques suivantes : Art. 70, al. 2 <i>Les paiements directs comprennent :</i> <i>a. les contributions au paysage cultivé;</i> <i>b. les contributions à la sécurité de l'approvisionnement;</i> <i>c. les contributions à la biodiversité;</i> <i>d. les contributions à la qualité du paysage;</i> <i>e. les contributions au système de production;</i> <i>f. les contributions à l'efficience des ressources</i> <i>g. les contributions à l'adaptation.</i>	blement les prestations fournies, à condition que l'exploitant apporte la preuve qu'il satisfait à des exigences de caractère écologique...". Il ne s'agit donc pas uniquement d'encourager les prestations d'intérêt public, mais de les rémunérer. Ces prestations d'intérêt public impliquent soit du travail ou des investissements particuliers qui méritent une rémunération. Avec la contribution à l'adaptation, l'OFAG se dote d'un instrument à long terme pour forcer encore plus l'écologisation et l'extensification de l'agriculture suisse. Ceci est donc en contradiction avec la volonté politique de maintenir un taux d'auto-approvisionnement d'environ 60 %. Par ailleurs, ce système de contribution liée à la personne sur une base historique est en contradiction avec l'objectif d'améliorer la communicabilité des paiements directs entre générations d'exploitants. La FSV demande dès lors fermement la suppression de la contribution à l'adaptation. Pour les surfaces viticoles, nous demandons de transférer les budgets initialement alloués aux contributions à l'adaptation à celles des contributions au paysage cultivé pour en renforcer les montants.
Art. 70a Conditions	Accepter l'introduction de l'art. 70, al. 1 en tenant compte des remarques suivantes : Art. 70a, al. 1	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>Les paiements directs sont octroyés à condition :</i> <i>b. que les prestations écologiques requises soient fournies</i> <i>c. ...</i> <i>d. que les surfaces ne soient pas situées dans une zone à bâtir légalisée selon la loi sur l'aménagement du territoire;</i> <i>e. qu'une charge de travail minimale exprimée en unités de main-d'œuvre standard soit atteinte dans l'entreprise exploitée;</i>	La FSV est d'avis que les prestations écologiques requises (PER) doivent rester une condition nécessaire pour l'octroi des paiements directs. Cependant, elle s'oppose à toutes propositions qui conduiraient à une augmentation des exigences PER, à une multiplication des contrôles et à une croissance des coûts administratifs. Dans cet objectif, la FSV exige que des mesures de simplification soient apportées dans l'aménagement des PER, notamment en ce qui concerne les contrôles. En ce qui concerne les PER, la FSV demande avec insistance que Vitiswiss soit reconnue par la Confédération comme unique organe responsable des normes PER. La FSV refuse l'exclusion de la zone à bâtir des surfaces donnant droit aux contributions. En effet, si l'objectif des paiements directs est de rémunérer différentes prestations d'intérêt public, il n'y a pas de raison à ne pas verser de contribution lorsque celles-ci sont effectuées. Nous soutenons la volonté de l'OFAG de protéger les terres agricoles, mais ceci doit être réalisé par des mesures d'aménagement du territoire. Une charge de travail minimale exprimée en unités de main-d'œuvre standard (UMOS) dans l'entreprise exploitée doit être exigée. Dans sa proposition, le Conseil fédéral prévoit de corriger les facteurs de calcul des UMOS en fonction du progrès technique et d'augmenter la charge de travail minimale de 0.4 UMOS en région de plaine. Sur le principe, la FSV adhère à la proposition d'adapter les facteurs de calcul des UMOS en fonction du progrès technique. Les facteurs actuels datent de plusieurs années. La FSV se prononcera définitivement sur cette adaptation lors de la consultation relative à la modification de l'Ordonnance sur la terminologie agricole. La FSV s'oppose par contre à toute modification de la charge de travail minimale en UMOS exigée dans l'entreprise exploitée. Le passage de 0.25 à 0.4 UMOS condamnerait de nombreux petits exploitants qui remplissent leurs obligations à l'égard d'une viticulture suisse durable. Une telle sortie du système des paiements directs impliquerait de facto une augmentation des coûts de production des vins	12 11 10

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>f. ...</i> <i>g. ...</i> <i>h. que l'exploitant dispose d'un diplôme de formation du champ professionnel de l'agriculture</i> <i>i. que le Conseil fédéral fixe des valeurs limites pour la somme des contributions par unité de main-d'œuvre..</i>	suisses. La FSV soutient la proposition de l'Union suisse des paysans d'adapter les exigences concernant la formation professionnelle agricole requise pour pouvoir obtenir des paiements directs en supprimant l'exception pour les exploitants d'entreprises situées dans la région de montagne et nécessitant moins de 0.5 UMOS (art. 2.1 ter de l'Ordonnance sur les paiements directs, OPD). La FSV est également d'avis de supprimer la possibilité de suivre la formation dite "Paiements directs" au sens de l'art. 2.1 bis de l'OPD. L'objectif est de renforcer le professionnalisme dans l'agriculture. Les personnes ayant suivi une formation solide sont plus à même de fournir les prestations d'intérêt public qui sont rémunérées par les paiements directs. Il n'y a pas lieu d'avoir des exigences moins élevées dans les régions de montagne en matière de formation professionnelle. La FSV rappelle que la profession de caviste fait partie de l'Ortra AgriAliForm et donc du champ professionnel de l'agriculture. Elle doit donc également donner droit aux paiements directs. Il s'agit d'éviter les incohérences actuelles où un exploitant vitivinicole ayant le CFC de caviste et le diplôme de l'Ecole de Changins, voire une maîtrise de caviste, n'a pas droit aux paiements directs. La FSV est d'accord avec la proposition de supprimer toutes les limites de revenu, de fortune et l'échelonnement des contributions en fonction de la surface et du nombre d'animaux, mais souhaite maintenir des valeurs limites pour la somme des contributions par unité de main-d'œuvre standard. Il est cohérent de supprimer les critères de limitation pour les paiements directs rémunérant des prestations. Si la prestation est fournie, celle-ci doit être rémunérée, indépendamment du revenu ou de la fortune de l'exploitant. Les entraves à l'évolution naturelle des structures doivent, dans la mesure du possible, être supprimées. C'est le cas de ces critères de limitation. Pour des raisons de communicabilité et dans l'objectif d'éviter l'octroi de paiements directs excessifs, la FSV propose de maintenir des valeurs limites pour la somme des contributions par unité de main-d'œuvre standard.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Accepter l'introduction de l'art. 70, al. 2 en tenant compte des remarques suivantes : Art. 70a, al. 2 d. une exploitation conforme aux prescriptions des objets inscrits dans les inventaires fédéraux d'importance nationale selon la loi fédérale du 06.1966 sur la LPN. Accepter l'introduction de l'art. 70, al. 3, mais ... Accepter l'introduction de l'art. 70, al. 4 en tenant compte de la remarque suivante : Art. 70, al. 4 <i>Le Conseil fédéral peut fixer des conditions et des charges supplémentaires pour l'octroi des paiements directs. Il peut notamment déterminer les surfaces donnant droit à des contributions. L'ensemble de la surface agricole utile donne droit à au moins un type de contribu-</i>	Par extension, la FSV demande également la suppression des limites de revenu et de fortune pour l'octroi des crédits concernant les améliorations structurelles. La FSV demande que les prestations écologiques requises soient maintenues dans leur forme actuelle en tant que condition d'octroi pour pouvoir bénéficier des paiements directs. Eviter absolument les confusions entre dispositions relevant de lois différentes. La proposition de lier les paiements directs au respect des conditions et charges inscrites dans la loi sur la protection de la nature et du paysage (LPN – RS 451) n'est pas acceptable. Si des exigences relevant de la LPN sont remplies par l'agriculteur et qu'elles méritent une contribution, celle-ci doit provenir du budget rattaché à la LPN. La FSV s'oppose à toute augmentation des valeurs et des exigences des prestations écologiques requises. La FSV demande fermement que les pépinières viticoles soient également prises en considération dans les surfaces donnant droit aux paiements directs. A l'heure actuelle, un certain nombre de types de surfaces situées à l'intérieur de la SAU ne donnent droit à aucune contribution. La pépinière viticole en fait partie. La FSV est donc satisfaite de trouver à la page 156 du rapport explicatif : "<i>Les contributions à la sécurité de l'approvisionnement restent limitées aux surfaces situées dans le périmètre de la SAU qui sont utilisées pour la production de denrées alimentaires (d'origine végétale ou animale, y compris les semences et les plants.)</i>" En clair, les pépinières répondent dorénavant à ce critère. Par mesure de sécurité, la FSV souhaite cependant le voir inscrit dans la loi.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>tion.</i>	
Art. 71 Contribution au paysage cultivé	Accepter l'introduction de l'art. 71, al. 1 en tenant compte des remarques suivantes : <i>b. une contribution par hectare pour la difficulté d'exploitation des terrains en pente et en forte pente, échelonnée selon la pente du terrain et le mode d'utilisation des terres, visant à encourager l'exploitation dans des conditions topographiques difficiles;</i>	La FSV demande que les contributions pour vignes en pente soient maintenues mais remaniées. Le léger surcoût pourra être financé par l'abandon et la réattribution de la contribution à l'adaptation. Ainsi, les catégories déterminées actuellement pour ces contributions ne répondent pas aux réelles difficultés rencontrées dans l'exploitation de ces parcelles. En effet, si la mécanisation viticole ne pose pas de problème majeur jusqu'à 30 % de pente, elle devient nettement plus difficile au-dessus de cette valeur. L'utilisation de tracteurs ou de tracteurs enjambeurs se révèle alors précaire et dangereuse, en particulier en situation de dévers ou de sol nu / enherbé après une pluie. L'expérience a montré que la mécanisation, face à la pente, reste possible avec des engins tractés adaptés jusqu'à 45 % de pente. Au-delà de cette déclivité, la conduite d'engins tractés devient très dangereuse, car une fois engagé, le conducteur n'a plus d'autre solution que celle de suivre les rangs de vigne en ayant une maîtrise totale de la vitesse et de la trajectoire. Dès 45 % de pente, les risques d'accidents sont décuplés, car les engins sont régulièrement proches du point de rupture avec l'adhérence au sol. Des accidents ont déjà été dénombrés, ce qui justifie d'abaisser le plancher d'octroi de contribution pour fortes pentes à 45 %. On observe que dans les régions où la pente est forte de manière généralisée, le vignoble s'organise en banquettes ou en terrasses. La particularité du vignoble en banquettes n'a pas été reconnue à sa juste valeur dans le cadre des paiements directs par rapport à l'intérêt paysager et environnemental qu'on lui reconnaît. Ce sont les vignes en banquettes que l'on rencontre, notamment au Tessin, mais également dans des vignobles de plus de 40 % de pente. Le travail en banquettes permet la mécanisation des vignes en forte pente dans des conditions bien moins dangereuses que celles décrites précédemment. Ces banquettes constituent un important investissement financier qui n'est pas rétribué ou subventionné. Sur le plan environnemental, elles représentent

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		un véritable intérêt pour lutter contre les problèmes d'érosion du sol souvent problématique dans les vignobles en pente conventionnels. En outre, les interlignes peuvent facilement être enherbés, contribuant ainsi favorablement au développement d'organismes vivants utiles. Par conséquent, ces vignes en banquettes devraient prétendre à l'octroi de contributions au tarif de CHF 5'000.00/hectare. Compte tenu de ce qui précède, la FSV propose de modifier les critères et les contributions pour vignes en pente inscrits dans l'ordonnance sur le vin de la manière suivante : - 18 – 30 % de pente CHF 1'000.00/hectare - > 30 – 45 % de pente CHF 1'500.00/hectare - > 45 % de pente CHF 3'000.00/hectare - vignes en banquettes CHF 5'000.00/hectare - vignes en terrasses CHF 5'000.00/hectare La modification de l'abaissement du plancher des vignes à forte pente à 45 % n'entraîne pas d'importants coûts supplémentaires. Pour le vigneron concerné par contre, ce complément financier lui permet de mieux valoriser son vignoble et de rationaliser son travail. Cela devrait l'aider à rester compétitif par rapport aux vignobles moins pentus dans lesquels le travail est moins difficile et dangereux. L'intégration d'une contribution pour les surfaces de vignes en banquettes mérite pour le moins d'être étudiée. Leur surface n'est pas recensée dans les statistiques, mais leur importance, exprimée en surface, reste faible en comparaison au vignoble en pente dans son ensemble. Ces vignes ne devraient pas entraîner des charges supplémentaires disproportionnées, mais l'octroi d'une contribution serait considéré comme un signal politique encourageant pour les vignerons hésitant à investir dans ce type de vignoble.
Art. 72 Contributions à la sécurité de l'approvisionnement	Accepter l'introduction de l'art. 72, al. 1 en tenant compte des remarques suivantes : Art. 72, al. 1 <i>Des contributions à la sécurité</i>	La FSV demande de renforcer les contributions à la sécurité de l'approvisionnement en augmentant les montants initialement proposés par l'abandon des contributions à l'adaptation. La FSV adhère globalement à cette nouvelle contribution à la sécurité de l'approvisionnement en vue de garantir la sécurité de l'approvisionnement de la population en denrées alimen-

13

14

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>de l'approvisionnement sont octroyées dans le but d'assurer la sécurité de l'approvisionnement de la population en denrées alimentaires. Ces contributions comprennent :</i> <i>b. une contribution de base par hectare identique dans toutes les zones, pour garantir une proportion appropriée de terres ouvertes et de surfaces affectées aux cultures pérennes;</i>	taires. Cette contribution devrait permettre de garantir une agriculture productrice et durable à long terme. La FSV estime par ailleurs que cette contribution doit constituer la colonne vertébrale du futur système des paiements directs, car le rôle premier de l'agriculture est de produire de la nourriture de qualité de manière durable. Selon la FSV, cette contribution doit également permettre de garantir et de maintenir le savoir-faire des agricultrices et des agriculteurs et leurs revenus. C'est également par le biais de cette contribution que la souveraineté alimentaire de la Suisse pourra être assurée. Pour les raisons évoquées ci-dessus, la contribution de base devrait être réévaluée et augmentée. La proposition du Conseil fédéral relative aux montants attribués à la contribution de base est beaucoup trop faible. Le Conseil fédéral sous-estime l'importance de la production d'une nourriture de qualité et en suffisance, répondant aux prescriptions écologiques requises. Selon le principe de la souveraineté alimentaire, la production suisse doit être prépondérante et garantie sur le long terme. • La FSV demande à ce que la contribution de base par hectare de surface agricole utile soit augmentée sur l'ensemble des surfaces. • En cas d'ouverture des frontières, la contribution de base devrait être rapidement réévaluée et augmentée. Le financement de cette augmentation devrait être assuré par une augmentation de l'enveloppe budgétaire accordée aux paiements directs. b. La FSV soutient la contribution pour garantir une proportion appropriée de terres ouvertes et de surfaces affectées aux cultures pérennes. Au vu de l'importance des grandes cultures et des cultures pérennes pour la sécurité de l'approvisionnement, cette contribution doit être fixée de manière à ce qu'un taux d'auto-approvisionnement prépondérant soit garanti sur le long terme.
Art. 74 Contributions à la qualité du paysage	Attendre les résultats des projets pilotes pour introduire la contribution à la qualité du paysage et pour accepter l'introduction de l'art. 74	Etant donné que les résultats des projets pilotes ne sont pas encore connus, la FSV demande de formuler l'art. 74, al. 1 sous la forme d'une possibilité (peut). En effet, elle est très sceptique quant à l'introduction des contributions à la qualité du paysage. Elle craint que • la mise en application de ces contributions soit très coûteuse administrativement et que l'efficacité du transfert depuis la Confédération vers la personne contribuant à l'entretien du paysage soit mauvaise

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Art. 74, al. 1 <i>Des contributions à la qualité du paysage peuvent être octroyées pour la préservation, la promotion et le développement de paysages cultivés diversifiés.</i>	- la qualité paysagère soit trop difficile à définir pour que la contribution puisse être distribuée de manière objective - une confusion existe entre les projets de mise en réseaux des surfaces de compensation écologique et les projets visant à promouvoir la qualité paysagère. Dans l'attente des résultats des projets-pilote, la FSV ne peut pas se prononcer en faveur des contributions à la qualité paysagère pour les raisons évoquées ci-dessus.
Art. 75 Contributions au système de production	Accepter l'introduction de l'art. 75 en tenant compte des remarques suivantes : Art. 75, al. 1 <i>Des contributions au système de production sont octroyées dans le but de promouvoir des modes de production particulièrement proches de la nature et respectueux de l'environnement et des animaux. Ces contributions comprennent :</i> <i>a. une contribution par hectare échelonnée selon le type d'utilisation visant à promouvoir les systèmes de production particulièrement proches de la nature et respectueux de l'environnement et des animaux portant sur l'ensemble de l'exploitation.</i>	Remarque générale : la FSV souhaiterait vivement que l'on en revienne à la possibilité du bio-sectoriel pour les grandes cultures et le bio-parcellaire pour les cultures pérennes. Cette manière serait la seule pour l'agriculteur ou le vigneron d'appréhender le mode de production biologique sans prendre de risques économiques disproportionnés. L'Europe l'a bien compris et le tolère. Sans la réintroduction des modes de production sectoriel (grandes cultures) et parcellaire (cultures pérennes), l'agriculture biologique restera une production de niche comme une autre, alors que l'agriculture suisse doit relever ce défi pour assurer son avenir. La viticulture biologique par parcelle permettrait de ne sélectionner que les parcelles les plus propices à cette méthode culturale. Elle pourrait également déboucher sur une collaboration entre viticulteurs qui consacraient toutes les parcelles sises sur un coteau à la culture biologique, établissant ainsi un réseau des plus intéressants tant au niveau impact environnement qu'au niveau humain. Un des problèmes souvent évoqués est la question des dérives depuis les parcelles cultivées de manière traditionnelle. Cette question ne peut toutefois être résolue par la suppression de la viticulture biologique par parcelle. En effet, l'important morcellement des parcelles consacrées à la viticulture ne permet à aucun viticulteur de disposer d'un domaine d'un seul tenant.
Art. 76 Contributions à l'efficacité des res-	Accepter l'introduction de l'art. 76 en tenant compte des re-	La FSV est favorable à la contribution à l'efficacité des ressources qui consiste en un élargissement des articles 62a LEau et 77a et b LAgr. Cette mesure conduit à une simplification

17

18

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
sources	marques suivantes : Art. 76, al. 1 <i>Des contributions à l'efficience des ressources sont octroyées dans le but d'encourager l'utilisation durable des ressources telles que le sol, l'eau et l'air et d'améliorer l'utilisation efficiente des moyens de production</i>	des démarches administratives. Nous estimons qu'il est cohérent que la Confédération supporte 100 % du financement de cette mesure.
Art. 77 Contributions à l'adaptation	Opposition à l'introduction d'une contribution à l'adaptation comme proposée dans l'art. 77	Voir remarque art. 70, al. 2. La FSV exige que les contributions à l'adaptation soient retirées du projet. L'argent libéré par l'abandon de la contribution à l'adaptation doit majoritairement être réaffecté pour l'encouragement d'une agriculture productrice et durable. Au niveau de l'exploitation agricole, la sécurité de la planification doit être assurée à moyen terme. Le fait que les contributions à l'adaptation soient non transmissibles va introduire une forte diminution des remises d'exploitations après 2014. L'évolution naturelle des structures entre les générations est ainsi préteritée. Cela n'a pourtant aucun effet positif sur l'évolution des structures et sur la mobilité des surfaces. Les jeunes agricultrices et agriculteurs en sortie de formation souhaitent, pour la grande majorité, travailler sur leur exploitation agricole. Ils ne vont pas y renoncer pour des raisons de contributions à l'adaptation. Ils doivent au contraire être soutenus. L'agriculture suisse a besoin des jeunes agricultrices et agriculteurs. Ils sont les garants pour l'avenir d'une agriculture professionnelle et productrice. Il est également contradictoire, d'un côté, de les priver des contributions à l'adaptation et d'affaiblir ainsi leur capacité de financement et, d'un autre côté, d'encourager leur installation par des crédits d'investissement.
Art. 89a Neutralité de	Accepter le nouvel art. 89a	La FSV est favorable à la modification proposée qui se concentre sur la neutralité de concur-

19

23

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
concurrence	Art. 89a, al. 1 <i>Les mesures ne doivent pas avoir d'incidence sur la concurrence avec les entreprises artisanales situées dans le rayon d'activité immédiat.</i> Art. 89a, al. 2 <i>Le canton vérifie avant l'adoption du projet si la neutralité concurrentielle est assurée.</i> Art. 89a, al. 3 <i>Si la neutralité concurrentielle est jugée exécutoire, elle ne peut plus être attaquée.</i> Art. 89a, al. 4 <i>Les entreprises artisanales qui n'ont pas fait usage de la voie de recours dans les délais de publication cantonaux relatifs à la neutralité concurrentielle ne peuvent plus faire recours dans le cadre d'une procédure ultérieure.</i>	rence, notamment en clarifiant la procédure d'opposition.
Art. 106 Crédits d'investissement accordés pour des mesures individuelles	Modifier l'art. 106, al. 1, lettre d et l'al. 2, let. e. Art. 106, al. 1, let. d <i>Pour des mesures destinées à améliorer la production et</i>	La plantation d'un verger ou d'une vigne représente un investissement financier très lourd pour les arboriculteurs et les viticulteurs. Il leur est impossible d'amortir cet investissement dans une période inférieure à 15 à 20 ans, ce qui ne leur permet pas de suivre l'évolution rapide et forte de la demande des consommateurs. L'accès aux crédits d'investissements pour le renouvellement des cultures pérennes (arbres et vignes) permettrait donc de soutenir et de favoriser les efforts d'adaptation au marché consentis par les arboriculteurs et les viticul-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>l'adaptation au marché des cultures spéciales, ainsi que pour le renouvellement des cultures pérennes.</i> Art. 106, la. 2, let. e <i>Pour des mesures destinées à améliorer la production et l'adaptation au marché des cultures spéciales, ainsi que pour le renouvellement des cultures pérennes.</i>	teurs. Cette proposition permet donc d'améliorer la compétitivité de la production fruitière et viticole suisse et de dynamiser l'adaptation au marché telle que souhaitée par le Conseil fédéral. Enfin, cette proposition n'occasionne pas de coûts supplémentaires pour la Confédération, ce type d'aide devant être financé par les fonds de crédits d'investissements actuellement disponibles.
Art. 140 Sélection végétale	Introduire un nouvel alinéa : Art. 140, al. 4 <i>Les nouvelles variétés et les nouveaux clones développés par un organisme dépendant de la Confédération sont en priorité destinés aux producteurs indigènes. Le Conseil fédéral fixe les modalités de diffusion.</i>	La station de recherche Agroscope Changins-Wädenswil effectue depuis de nombreuses années un excellent travail dans le développement de nouveaux cépages et de nouveaux clones. De tels produits peuvent offrir un avantage à la production indigène, par rapport aux importations. Or, il existe des exemples, tels que le Gamaret, qui ont été diffusés à l'étranger et qui, maintenant, sont commercialisés sur le marché suisse par des pépiniéristes étrangers dont les coûts de production sont nettement plus faibles.
Art. 178a Exploitation des terres en friche	Accepter le nouvel art. 178a (actuellement art. 71) Art. 178a, al. 1 <i>Si l'intérêt public l'exige, les propriétaires fonciers doivent tolérer sans indemnité l'exploitation et l'entretien de terres en friche. Ils</i>	La FSV est favorable à l'introduction de l'art. 178a qui correspond à l'actuel art. 71.

25

28

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>y sont notamment tenus lorsque l'exploitation des terres est nécessaire au maintien de l'agriculture, à la protection contre des dangers naturels ou à la sauvegarde d'espèces animales ou végétales particulièrement dignes d'être protégées.</i> Art. 178a, al. 2 <i>Cette obligation est valable pendant au moins trois ans. Celui qui, à l'expiration de ce délai, veut exploiter lui-même ses terres ou les céder en fermage, est tenu d'en informer l'exploitant au moins six mois auparavant.</i> Art. 178a, al. 3 <i>Les cantons édictent au besoin des dispositions d'exécution; en cas de contestation, ils statuent sur l'obligation de tolérer l'exploitation ou l'entretien de terres en friche.</i>	
Art. 182 Répression des fraudes	Demander au Conseil fédéral de mettre en place un service de répression des fraudes	La FSV demande de concrétiser cet article et demande au Conseil fédéral, conformément au paragraphe 2 de cet article, d'instituer un service central chargé de détecter les fraudes dans les domaines mentionnés. Actuellement, chaque canton continue d'interpréter la loi et agit en fonction de ses moyens et propres intérêts. Pour des raisons évidentes de cohérence, le Conseil fédéral ne peut pas d'un côté afficher sa double volonté de continuer à ouvrir les frontières et de promouvoir une stratégie qualité pour l'ensemble de la branche agroalimentaire et, d'un autre côté, ne pas mettre tout en œuvre pour protéger de manière crédible et unifiée

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		les produits de qualité suisses. Les acteurs du secteur agroalimentaire suisse ne doivent plus être les victimes des problèmes liés à la mise en application d'un service de répression des fraudes fonctionnels.	
Art. 183 Obligation de renseigner	Refuser la proposition de modification et maintenir l'art. 183 dans l'état actuel Art. 183 <i>Si l'application de la présente loi, de ses dispositions d'exécution ou des décisions qui en découlent le requiert, toute personne doit notamment fournir aux autorités les renseignements exigés, leur remettre temporairement pour examen les pièces justificatives demandées, leur accorder l'accès à ses locaux commerciaux et à ses entrepôts, les laisser consulter ses livres et sa correspondance et accepter le prélèvement d'échantillons.</i>	La FSV refuse la proposition de modification qui n'apporte aucune amélioration.	28
2.2.1.1.2, note de bas de page no 89, page 109	Le projet Vitiswiss implique des vignerons-encaveurs et des encaveurs qui appliquent en viticulture les règles de la production intégrée (PI).	La production intégrée préconisée par le projet Vitiswiss ne doit pas se limiter aux seuls "vignerons-encaveurs", mais également être ouverte aux "encaveurs", qu'ils soient exploitants de vignes ou qu'ils achètent le raisin chez des tiers.	1

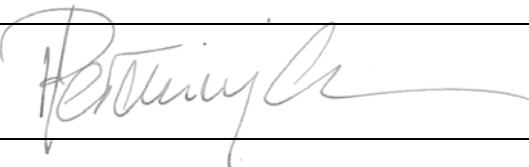
Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
<u>Loi sur la chasse</u>			
Art. 12, al. 5	Accepter la modification de l'art. 12, al. 5 et introduire un nouvel al. 6 Art. 12, al. 5 <i>La Confédération encourage et coordonne des mesures visant à prévenir les dommages causés par le gibier, notamment ceux causés aux animaux de rente par les grands prédateurs.</i> Art. 12, al. 6 (nouveau) <i>La Confédération participe financièrement à l'indemnisation et à la prévention des dégâts causés par le gibier et les grands prédateurs aux cultures et aux animaux de rente.</i>	La FSV accepte la modification de l'art. 12 de la loi sur la chasse. Elle estime que la Confédération doit également participer à la prévention et à l'indemnisation des dégâts causés aux cultures et aux animaux de rente par le gibier et les grands prédateurs. Il convient de relever que les sangliers, les blaireaux et les oiseaux notamment causent des dégâts importants aux vignes. Le financement des mesures visant à prévenir des dommages causés par le gibier et les grands prédateurs doit être assuré hors de l'enveloppe agricole.	13
<u>Arrêté fédéral sur les moyens financiers</u>			
Arrêté fédéral sur les moyens financiers destinés à l'agriculture pour les années 2014 à	<i>L'arrêté fédéral propose pour la période de 2014 à 2017 une enveloppe financière composée des montants suivants :</i>	La FSV demande que les montants soient, sur la base du montant attribué la première année (2014), indexés au coût de la vie pour les trois années suivantes (2015, 2016 et 2017). En 2017, l'enveloppe agricole représenterait alors moins de 5 % des dépenses fédérales, soit un	29

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2017	• <i>Mesures destinées à améliorer les bases de production et mesures sociales : CHF 758 millions</i> • <i>Mesures destinées à promouvoir la production et les ventes : CHF 1'648 millions</i> • <i>Paielements directs : CHF 11'264 millions.</i> <i>Demander une indexation des montants et une augmentation de l'enveloppe pour l'amélioration des bases de production.</i>	pourcentage en diminution depuis plus de 10 ans. Vu l'introduction de nouvelles mesures dans le cadre de l'amélioration des bases de production, la FSV demande une amélioration du crédit accordé à ce groupe de mesures de CHF 20 millions par an, soit de faire passer l'enveloppe de la mesure de CHF 758 millions à CHF 838 millions de francs sans diminuer les autres enveloppes.

Consultation Politique agricole 2014-2017

0673 FVV Fédération vaudoise des vignerons 28.6.11

Org	
	VAUDOISE <i>DES</i> VIGNERONS
Adresse	Case postale 1215 1001 Lausanne
Date et signature	28 juin 2011 

Remarques générales:

Pour les remarques générales, nous nous rallions à celles exprimées par Prométerre.

Pour le surplus, nous regrettons que le secteur viticole soit une fois de plus parmi les secteurs les moins considérés par la politique agricole fédérale. C'est pourquoi, nous insistons sur le besoin de revoir les contributions pour les vignes en pente, voir art. 71 LAgr ci-dessous. Pour cela, nous remercions d'ores et déjà l'Office fédéral de l'agriculture pour toute l'attention qu'il voudra bien porter à nos propositions.

Enfin, nous plaidons pour une simplification administrative pour toutes les mesures de politique agricole proposées au monde viticole. Cette nécessité s'avère chaque année plus grande, car cet écueil conduit au découragement des vignerons entrepreneurs ouverts à l'innovation et au progrès. Cette lourdeur est contraire à l'exigence désormais établie de lier l'octroi des paiements directs aux vignerons ayant suivi une formation professionnelle reconnue

Remarques par rapport aux différents chapitres

Chapitre, page	Proposition	Justification / Remarques
Art. 2 Mesures de la Confédération	Maintenir l'art. 2, al. 1, let. b dans sa version actuelle Art. 2, al. 1, let. b <i>Rémunérer, au moyen de paiements directs, les prestations d'intérêt public fournies par les exploitations paysannes cultivant le sol;</i>	La FVV s'oppose à l'utilisation du terme "encourager" qui est beaucoup plus faible que le terme "rémunérer". Cet affaiblissement est particulièrement mal venu dans un contexte où le revenu des agriculteurs est en moyenne 40 % inférieur au revenu comparable. Cette adaptation est totalement en contradiction avec l'article 104 de la Constitution fédérale qui précise : <i>"elle (la Confédération) complète le revenu paysan par des paiements directs aux fins de rémunérer équitablement les prestations fournies, à condition que l'exploitant apporte la preuve qu'il satisfait à des exigences de caractère écologique."</i> Les paiements directs constituent clairement une rémunération, certes parfois partielle, des prestations d'intérêt public et non pas uniquement une incitation. Il est d'ailleurs mentionné à plusieurs reprises dans le rapport explicatif que les exigences demandées provoquent un travail supplémentaire. Ce travail doit être rémunéré.
	Accepter l'introduction du nouvel art. 2, al. 3 Art. 2, al. 3 <i>Les mesures visées à l'al. 1 soutiennent l'orientation de l'agriculture et de la filière alimentaire sur une stratégie de qualité commune.</i>	La FVV soutient l'introduction de l'alinéa 3 permettant la mise en place d'une stratégie commune de qualité pour les secteurs agricoles et agroalimentaires. Cette stratégie qualité répond à une demande des consommateurs et permet de positionner positivement la production agricole et agroalimentaire suisse aussi bien sur les marchés indigènes que sur les marchés d'exportation.
	Accepter l'introduction du nouvel art. 2, al. 4, proposition majoritaire du CER-N Art. 2, al. 4 <i>Les mesures de la Confédération se fondent sur le principe de la souveraineté alimentaire pour prendre en compte les besoins des consommateurs en produits suisses diversifiés, durables et de haute qualité.</i>	La FVV soutient la création de l'art. 2, al. 4 qui introduit dans la loi sur l'agriculture le principe de souveraineté alimentaire. Ce principe doit être adapté aux conditions suisses, mais aussi tenir compte de l'évolution internationale au niveau de l'approvisionnement de denrées alimentaires. Un taux d'auto-approvisionnement élevé constitue manifestement un élément favorable à la sécurité alimentaire du pays. La souveraineté alimentaire doit également rapprocher les intérêts des consommateurs et des producteurs. La FVV demande à la Confédération de mettre en place des mesures permettant de concrétiser ce principe, notamment au niveau des ordonnances, dans le cadre par exemple du renforcement des organisations de producteurs, d'une meilleure contractualisation et d'une plus grande transparence des marchés. La FVV soutient la proposition majoritaire de la CER-N. Cette proposition place le principe de la souveraineté alimentaire en conformité avec la situation de notre pays, notamment en mentionnant les utilisateurs finaux des produits alimentaires, à savoir les consommateurs. Elle mentionne aussi les

1

4

3

Chapitre, page	Proposition	Justification / Remarques
		besoins de ces consommateurs par rapport aux produits suisses .
Art. 6 Enveloppes financières	Augmenter l'enveloppe pour les améliorations structurelles de 100 mios de francs. Indexer le montant de l'enveloppe financière à l'évolution du coût de la vie et ne pas intégrer cette enveloppe dans un éventuel programme d'économie de la Confédération	La FVV demande à ce que les enveloppes financières soient indexées à l'évolution du coût de la vie. En effet, les agriculteurs sont aussi confrontés à l'évolution des coûts et méritent également que leur rétribution pour leurs prestations soit au moins adaptée à l'inflation. La FVV demande également que le secteur agricole qui représente un pourcentage de plus en plus faible des dépenses de la Confédération ne soit pas intégré dans un éventuel programme d'économie de la Confédération. La FVV demande que les prestations d'intérêt public supplémentaires fournies par l'agriculture soient rémunérées à leur juste valeur et que l'enveloppe financière soit adaptée en conséquence. Actuellement, et notamment au vu des projets de développement régionaux déjà déposés et à venir, les moyens financiers fédéraux et cantonaux, dans certains cantons, font défaut pour répondre à la demande. Nous demandons d'affecter 100 mios de francs de plus à l'enveloppe des améliorations structurelles. Ce montant est à prendre sur les moyens prévus pour la contribution à l'adaptation.
Art. 8 Mesures d'entraide	Maintenir et renforcer l'art. 8, al. 1 et ajouter un alinéa 1bis Art. 8, al. 1 <i>Les mesures d'entraide ont pour but de promouvoir et de définir la qualité des produits et les ventes ainsi que d'adapter la production et l'offre aux exigences du marché. Elles incombent aux organisations des producteurs ou des branches concernées (organisations).</i> Introduire un nouvel art. 8, al. 1bis Art. 8, al. 1bis (nouveau)	D'une manière générale, la FVV salue et soutient activement les art. 8 et 9 qui permettent aux organisations de branches et de producteurs de répondre efficacement aux exigences du marché et des consommateurs. Ces articles offrent une base solide et ont fait leur preuve dans la plupart des secteurs. Par ailleurs, ces mesures sont très peu coûteuses pour la Confédération. Ces articles contribuent directement à une meilleure transparence des marchés et constituent des éléments de concrétisation du principe de souveraineté alimentaire pour notre pays. Dans l'objectif de renforcer les relations contractuelles équitables entre les différents acteurs de la chaîne de valeur ajoutée agroalimentaire, la FVV partage l'analyse du Conseil fédéral (réponse au postulat Bourgeois 10.3374, page 47). La FVV estime toutefois qu'une modification de l'art. 8, al. 1 est nécessaire. Pour accroître la transparence sur les marchés agricoles, les mesures d'entraide doivent être étendues à la définition de la qualité. En permettant aux organisations de producteurs et de branches de définir la qualité pour un produit et d'étendre les normes qualitatives aux non-membres, la filière gagne en transparence, ce qui est bénéfique pour le consommateur également. Cette adaptation contribue aussi à renforcer la stratégie qualité soutenue par la Confédération. En ajoutant un art. 8, al. 1bis, la base légale est renforcée. Elle permet de recourir à une contractualisation adaptée aux réalités de chaque branche. Des clauses obligatoires devraient être incluses dans les contrats-types, notamment des clauses sur la détermination des prix, les quantités et la durée de validité. Si des mesures contractuelles sont compromises par des entreprises qui ne les

29

5

Chapitre, page	Proposition	Justification / Remarques
	<i>Les organisations des producteurs ou des branches peuvent définir des contrats-types.</i> Compléter l'art. 8, al. 2 Art. 8, al. 2 <i>Par organisation d'une branche (interprofession), on entend une organisation fondée par des producteurs d'un produit ou d'un groupe de produits et par des transformateurs ainsi que, le cas échéant, par des commerçants. Les organisations ayant pour but la promotion d'un ou plusieurs produits au bénéfice d'un signe officiel de qualité reconnu par la Confédération sont également concernées.</i>	appliquent pas, des décisions concrètes requises de la Confédération dans le domaine de la contractualisation devraient alors contribuer à améliorer les règles de commercialisation entre les acteurs du marché. La Confédération pourrait fixer un échéancier au terme duquel certaines interprofessions auraient l'obligation d'adopter un contrat-type et statuer sur des paramètres devant obligatoirement être pris en compte dans l'élaboration de ces contrats-types. La contractualisation est un pilier incontournable de la souveraineté alimentaire. Dans un but d'égalité de traitement entre les organisations de branche, nous demandons que la possibilité d'imposer la force obligatoire aux non-membres dans le cadre de mesures d'entraide soit également offerte aux filières qui regroupent uniquement des transformateurs et des commerçants (par exemple certaines filières IGP).
Art. 8b (nouveau) : Interdiction du dumping des prix	Introduire un nouvel article 8b : <i>Art. 8b</i> <i>Les produits d'origine agricole et les matières premières ne peuvent pas être vendus en-dessous de leur prix d'acquisition.</i>	La concurrence effrénée qui règne dans le commerce des denrées alimentaires a pour conséquence qu'elles deviennent de simples générateurs de fréquentation des magasins. Pour établir une limite inférieure en la matière, la loi sur l'agriculture doit interdire le dumping sur les prix.
Art. 9 Soutien des mesures d'entraide	Supprimer l'art. 9, al. 3 Art. 9, al. 3 <i>Pour ce qui est d'adapter la production et</i>	L'art. 9, al. 3 doit être supprimé. La Confédération doit responsabiliser la branche et la considérer comme un partenaire digne de confiance. Dans ce sens, il n'est pas nécessaire de préciser sous quelles conditions des dispositions pour adapter la production et l'offre aux exigences du marché par des mesures d'entraide peuvent être édictées. L'agriculture doit être préparée de manière optimale en

5

5

5

Chapitre, page	Proposition	Justification / Remarques
	<i>l'offre aux exigences du marché, le Conseil fédéral peut uniquement édicter des dispositions pour faire face à des développements extraordinaires, non liés à des problèmes d'ordre structurel.</i>	perspective d'une ouverture des frontières et d'une augmentation de la volatilité des prix des produits agricoles. Par la suppression de cet alinéa, la souveraineté alimentaire est renforcée.
Art. 11 Amélioration de la qualité et de la durabilité	Accepter la modification de l'art. 11, avec des adaptations toutefois Art. 11, al. 1 <i>La Confédération peut soutenir à titre subsidiaire des mesures collectives de producteurs, de transformateurs ou de commerçants, qui contribuent à garantir ou à améliorer la qualité ou la durabilité des produits et des processus.</i>	La FVV salue la reformulation de l'article 11. En effet, l'agriculture suisse dans son ensemble se doit de se positionner dans un niveau de qualité élevé, que ce soit pour le marché indigène ou pour les marchés d'exportation. La durabilité de la production est également un élément essentiel. Ces aspects correspondent aux attentes des consommateurs. Les mesures en relation avec des assurances qualité doivent pouvoir être encouragées explicitement. Il s'agit de ne pas soutenir uniquement les nouvelles mesures, mais aussi les mesures existantes, sinon celles-ci seraient désavantagées en termes de concurrence. En outre, il ne faut pas exiger à la fois qualité et durabilité, notamment parce que la notion de durabilité n'est pas toujours très claire. Désireuse d'incorporer les aspects du développement durable dans ses directives pour la profession vitivinicole, Vitiswiss a par exemple mandaté une organisation spécialisée pour mettre en œuvre un outil d'évaluation permettant la formulation de recommandations concrètes directement ciblées sur l'activité de production de raisins et d'élevage de vins. Ce projet est d'ailleurs mentionné dans le rapport explicatif (note de bas de page no 89, à la page 109). De tels projets devraient pouvoir continuer à être soutenus.
Art. 12 Promotion des ventes	Garder l'ancienne formulation Art. 12, al. 2 <i>Les responsables coordonnent leur action et élaborent des directives communes, notamment pour promouvoir les ventes sur le plan régional ou national et à l'étranger.</i> Art. 12, al. 3 <i>S'ils prennent des mesures communes, la Confédération peut apporter son soutien à ces activités pour autant qu'elles s'imposent dans l'intérêt économique général. Il s'agit notamment de mesures</i>	Actuellement, tout un pan de la communication, notamment la campagne d'image "Proches de vous, les paysans suisses", met principalement en avant l'image positive de l'agriculture suisse. Or, à la page 203 du rapport explicatif, nous trouvons la remarque suivante : "Cependant, il sera maintenant précisé que seule la communication de prestation d'intérêt public peut être encouragée, et non, par exemple les mesures de communication visant à soigner l'image de la paysannerie. " Dans le contexte d'un marché toujours plus ouvert et faisant face à une concurrence internationale très agressive et soutenue par des moyens publics, il est capital de mieux soutenir la promotion des produits indigènes. Pour ce faire, la clé de soutien des projets de promotion doit être rendue plus attractive pour les filières souhaitant intensifier leur marketing. La FVV propose que les projets régionaux soient soutenus sur la base de 50-50, soit CHF 1.00 de fonds propres pour CHF 1.00 confédéral. Pour ce qui est des projets nationaux, nous proposons la clé de 1/3-2/3, soit CHF 1.00 de fonds propres pour CHF 2.00 de la Confédération. L'enveloppe promotion des ventes doit donc être augmentée en utilisant

Chapitre, page	Proposition	Justification / Remarques
	prises dans les domaines suivants : a. relations publiques; b. promotion des ventes; c. publicité générale pour l'agriculture suisse; d. prospection du marché.	partiellement la contribution à l'adaptation.
Art. 16 Appellations d'origine, indications géographiques	Pas de modification	L'article 16 doit être maintenu. Face à l'ouverture croissante des marchés et notamment en prévision de la reconnaissance mutuelle des AOC et IGP avec l'UE, il est primordial de maintenir un niveau de protection élevé des appellations suisses. Plus précisément, il faut, d'une part, continuer à préserver la réputation et les intérêts de toute dénomination protégée et, d'autre part, éviter tout risque de tromperie du consommateur.
Art. 17 Droits de douane à l'importation	Modifier l'art. 17 en tenant compte du principe de la souveraineté alimentaire. Art. 17 <i>Les droits de douane à l'importation doivent être fixés compte tenu de la situation de l'approvisionnement dans le pays et des débouchés existant pour les produits suisses similaires, dans le but d'assurer un approvisionnement significatif en produits agricoles indigènes.</i>	La FVV estime que l'art. 17 doit être renforcé. Dans le respect des engagements internationaux, la protection à la frontière reste toujours un outil prioritaire pour atteindre les objectifs fixés dans l'art. 104 de la Constitution. Parallèlement à la contribution à la sécurité de l'approvisionnement, la protection douanière des matières premières agricoles contribue largement à garantir une production indigène durable, diversifiée et de haute qualité. Celle-ci s'inscrit parfaitement dans le principe de la souveraineté alimentaire. La FVV peut accepter la suppression de l'art. 55 uniquement sous condition que les modifications de l'art. 17 soient retenues.
Art. 18 Produits issus de modes de production interdits	Sortir les denrées alimentaires du principe du Cassis de Dijon	La FVV estime que l'application du principe du Cassis de Dijon est en contradiction avec cet article et demande de sortir de la réglementation du Cassis de Dijon les denrées alimentaires.
Art. 27 Observation du marché	Introduire des instruments de correction lorsque ce marché présente des dysfonctionnements, par exemple, lorsqu'une évolution anormale des marges	Cet instrument est capital pour accroître la transparence et le bon fonctionnement des marchés agricoles et il doit être renforcé . La FVV observe un certain nombre de problèmes quant à sa mise en application : - Dans le cadre du recensement des prix, des problèmes de définition existent encore (par exemple

4

5

5

5

Chapitre, page	Proposition	Justification / Remarques
	est constatée. Pas de modification (adaptation de la version allemande) Art. 27, al. 1 <i>Le Conseil fédéral soumet à observation les prix des marchandises faisant l'objet de mesures fédérales de politique agricole, et ce, à tous les échelons de la filière allant de la production à la consommation. Il règle les modalités de la collaboration avec les acteurs du marché.</i> Art. 27, al. 2 <i>Il désigne le service chargé d'effectuer les enquêtes nécessaires et d'informer le public.</i>	définition précise du prix payé aux producteurs) - Les observations sur la répartition des marges (marge transformateur, marge du commerce, etc.) sont insuffisantes. Il y a un manque de transparence à ce niveau. - Les déclarations faites par les acteurs du marché à la section Observation du marché ne peuvent pas être vérifiées. - L'observation du marché ne doit pas se limiter aux matières premières, elle doit aussi s'étendre à certains produits transformés. - Les OP et les IP n'ont pas suffisamment de moyens financiers et légaux pour réaliser une observation efficace des prix. L'intervention de la Confédération est nécessaire dans ce domaine pour une bonne transparence du marché. L'observation du marché doit s'étendre à toutes les marchandises faisant l'objet de mesures fédérales de politique agricole, et ce à tous les échelons de la filière. Dans ce sens, la version allemande de l'art. 27 de la LAgr doit être corrigée (la version française est correcte). Pour les autres produits agricoles, la Confédération devrait pouvoir participer au financement de l'observation du marché. Par ailleurs les observations devraient être renforcées et étayées au niveau de la répartition des marges dans la filière, et ce également pour la production sous label.
Art. 54 Sucre	Accepter la modification de l'art. 54, al. 1 et l'abrogation de l'art. 56 en tenant compte des modifications et pour autant que la Confédération maintienne les aides spécifiques aux betteraves sucrières, aux oléagineux et aux légumineuses à graines. Art. 54, al. 1 <i>La Confédération peut allouer des contributions à des cultures particulières afin d'assurer</i> <i>a. l'approvisionnement approprié en matières premières indigènes</i> <i>b. la capacité de fonctionnement de</i>	La FVV constate que la Confédération abroge les anciens art. 54 et 56 qui mentionnaient explicitement que la Confédération pouvait allouer des contributions pour la production de betteraves sucrières, d'oléagineux et de légumineuses à graines. La Confédération introduit une notion plus souple et plus générale. La FVV demande que la Confédération maintienne les aides spécifiques aux betteraves sucrières, aux oléagineux et aux légumineuses à graines. Le nouvel art. 54 permettrait toutefois de soutenir aussi d'autres cultures, si elles devenaient menacées. La FVV demande à la Confédération d'étudier la possibilité d'étendre les contributions à d'autres cultures. La Confédération doit clarifier son approche en y intégrant les principes de souveraineté alimentaire qui impliquent, pour certaines denrées alimentaires vitales, une production indigène minimale. Il est également nécessaire, dans le cadre de cette approche, d'être attentif à maintenir, en Suisse, les industries de première transformation. Par ailleurs, dans le cadre de la PA 2014-2017, à côté des cultures nécessaires à l'alimentation de la population, les cultures de céréales et de protéines fourragères doivent être encouragées économiquement dans le but de freiner le recul de la production indigène d'aliments concentrés. Contrairement aux intentions exprimées dans le message, l'attractivité de la culture de céréales

Chapitre, page	Proposition	Justification / Remarques
	<i>certaines chaînes de transformation</i>	fourragères ne doit pas être augmentée en réduisant le soutien de la protection douanière accordée aux céréales panifiables. Cette attractivité doit être renforcée via des mesures d'encouragement spécifiques.
Art. 66 Contributions de reconversion	Accepter l'abrogation de cet article	La FVV accepte de ne pas reconduire la campagne de reconversion du vignoble qui se terminera à la fin 2011.
Art. 70 Paiements directs, principe	Accepter la modification de l'art. 70, al. 2 en tenant compte des remarques suivantes : Art. 70, al. 2 <i>Les paiements directs comprennent :</i> <i>a. les contributions au paysage cultivé;</i> <i>b. les contributions à la sécurité de l'approvisionnement;</i> <i>c. les contributions à la biodiversité;</i> <i>d. les contributions à la qualité du paysage;</i> <i>e. les contributions au système de production;</i> <i>f. les contributions à l'efficacité des ressources</i> <i>g. les contributions à l'adaptation.</i>	Avec la contribution à l'adaptation, l'OFAG se dote d'un instrument à long terme pour forcer encore plus l'écologisation et l'extensification de l'agriculture suisse. Ceci est donc en contradiction avec la volonté politique de maintenir un taux d'auto-approvisionnement d'environ 60 %. Par ailleurs, ce système de contribution liée à la personne sur une base historique est en contradiction avec l'objectif d'améliorer la communicabilité des paiements directs entre générations d'exploitants. La FVV demande dès lors fermement la suppression de la contribution à l'adaptation. Pour les surfaces viticoles, nous demandons de transférer les budgets initialement alloués aux contributions à l'adaptation à celles des contributions au paysage cultivé pour en renforcer les montants.
Art. 70a Conditions	Accepter l'introduction de l'art. 70, al. 1 en tenant compte des remarques suivantes : Art. 70a, al. 1 <i>Les paiements directs sont octroyés à condition :</i> <i>b. que les prestations écologiques requises soient fournies</i>	La FVV est d'avis que les prestations écologiques requises (PER) doivent rester une condition nécessaire pour l'octroi des paiements directs. Cependant, elle s'oppose à toutes propositions qui conduiraient à une augmentation des exigences PER, à une multiplication des contrôles et à une croissance des coûts administratifs. Dans cet objectif, la FVV exige que des mesures de simplification

8

9

12

Chapitre, page	Proposition	Justification / Remarques
	C. ... d. que les surfaces ne soient pas situées dans une zone à bâtir légalisée selon la loi sur l'aménagement du territoire; e. qu'une charge de travail minimale exprimée en unités de main-d'œuvre standard soit atteinte dans l'entreprise exploitée; f. ... g. ... h. que l'exploitant dispose d'un diplôme de formation du champ professionnel de l'agriculture	soient apportées dans l'aménagement des PER, notamment en ce qui concerne les contrôles. En ce qui concerne les PER, la FVV demande avec insistance que Vitiswiss soit reconnue par la Confédération comme unique organe responsable des normes PER. La FVV refuse l'exclusion de la zone à bâtir des surfaces donnant droit aux contributions. En effet, si l'objectif des paiements directs est de rémunérer différentes prestations d'intérêt public, il n'y a pas de raison à ne pas verser de contribution lorsque celles-ci sont effectuées. Nous soutenons la volonté de l'OFAG de protéger les terres agricoles, mais ceci doit être réalisé par des mesures d'aménagement du territoire. Une charge de travail minimale exprimée en unités de main-d'œuvre standard (UMOS) dans l'entreprise exploitée doit être exigée. Dans sa proposition, le Conseil fédéral prévoit de corriger les facteurs de calcul des UMOS en fonction du progrès technique et d'augmenter la charge de travail minimale de 0.4 UMOS en région de plaine. Sur le principe, la FVV adhère à la proposition d'adapter les facteurs de calcul des UMOS en fonction du progrès technique. Les facteurs actuels datent de plusieurs années. La FVV se prononcera définitivement sur cette adaptation lors de la consultation relative à la modification de l'Ordonnance sur la terminologie agricole. La FVV s'oppose par contre à toute modification de la charge de travail minimale en UMOS exigée dans l'entreprise exploitée. Le passage de 0.25 à 0.4 UMOS condamnerait de nombreux petits exploitants qui remplissent leurs obligations à l'égard d'une viticulture suisse durable. Une telle sortie du système des paiements directs impliquerait de facto une augmentation des coûts de production des vins suisses. La FVV soutient la proposition de l'Union suisse des paysans d'adapter les exigences concernant la formation professionnelle agricole requise pour pouvoir obtenir des paiements directs en supprimant l'exception pour les exploitants d'entreprises situées dans la région de montagne et nécessitant moins de 0.5 UMOS (art. 2.1 ter de l'Ordonnance sur les paiements directs, OPD). La FVV est également d'avis de supprimer la possibilité de suivre la formation dite "Paiements directs" au sens de l'art. 2.1 bis de l'OPD. L'objectif est de renforcer le professionnalisme dans l'agriculture. Les personnes ayant suivi une formation solide sont plus à même de fournir les prestations d'intérêt public qui sont rémunérées par

11

10

10

Chapitre, page	Proposition	Justification / Remarques
	<i>i. que des valeurs limites pour la somme des contributions par unité de main-d'œuvre standard ne soient pas dépassées.</i> Accepter l'introduction de l'art. 70, al. 2 en tenant compte des remarques suivantes : Art. 70a, al. 2 d. une exploitation conforme aux prescriptions des objets inscrits dans les inventaires fédéraux d'importance nationale selon la loi fédérale du 06.1966 sur la LPN. Accepter l'introduction de l'art. 70, al. 3,	les paiements directs. Il n'y a pas lieu d'avoir des exigences moins élevées dans les régions de montagne en matière de formation professionnelle. La FVV rappelle que la profession de caviste fait partie de l'Ortra AgriAliForm et donc du champ professionnel de l'agriculture. Elle doit donc également donner droit aux paiements directs. Il s'agit d'éviter les incohérences actuelles où un exploitant vitivinicole ayant le CFC de caviste et le diplôme de l'École de Changins, voire une maîtrise de caviste, n'a pas droit aux paiements directs. La FVV est d'accord avec la proposition de supprimer toutes les limites de revenu, de fortune et l'échelonnement des contributions en fonction de la surface et du nombre d'animaux, mais souhaite maintenir des valeurs limites pour la somme des contributions par unité de main-d'œuvre standard. Il est cohérent de supprimer les critères de limitation pour les paiements directs rémunérant des prestations. Si la prestation est fournie, celle-ci doit être rémunérée, indépendamment du revenu ou de la fortune de l'exploitant. Les entraves à l'évolution naturelle des structures doivent, dans la mesure du possible, être supprimées. C'est le cas de ces critères de limitation. Pour des raisons de communicabilité et dans l'objectif d'éviter l'octroi de paiements directs excessifs, la FVV propose de maintenir des valeurs limites pour la somme des contributions par unité de main-d'œuvre standard. La FVV demande que les prestations écologiques requises soient maintenues dans leur forme actuelle en tant que condition d'octroi pour pouvoir bénéficier des paiements directs. La FVV s'oppose à toute augmentation des valeurs et des exigences des prestations écologiques requises. Éviter absolument les confusions entre dispositions relevant de lois différentes. La proposition de lier les paiements directs au respect des conditions et charges inscrites dans la loi sur la protection de la nature et du paysage¹ (LPN) n'est pas acceptable. Si des exigences relevant de la LPN sont remplies par l'agriculteur et qu'elles méritent une contribution, celle-ci doit provenir du budget rattaché à la LPN.

¹ Loi sur la protection de la nature et du paysage **RS 451**

Chapitre, page	Proposition	Justification / Remarques
	mais ... Accepter l'introduction de l'art. 70, al. 4 en tenant compte de la remarque suivante : Art. 70, al. 4 <i>Le Conseil fédéral peut fixer des conditions et des charges supplémentaires pour l'octroi des paiements directs. Il peut notamment déterminer les surfaces donnant droit à des contributions.</i> L'ensemble de la surface agricole utile donne droit à au moins un type de contribution.	La FVV demande fermement que les pépinières viticoles soient également prises en considération dans les surfaces donnant droit aux paiements directs. A l'heure actuelle, un certain nombre de types de surfaces situées à l'intérieur de la SAU ne donnent droit à aucune contribution. La pépinière viticole en fait partie. La FVV est donc satisfaite de trouver à la page 156 du rapport explicatif : "<i>Les contributions à la sécurité de l'approvisionnement restent limitées aux surfaces situées dans le périmètre de la SAU qui sont utilisées pour la production de denrées alimentaires (d'origine végétale ou animale, y compris les semences et les plants.)</i>" En clair, les pépinières répondent dorénavant à ce critère. Par mesure de sécurité, la FVV souhaite cependant le voir inscrit dans la loi.
Art. 71 Contribution au paysage cultivé	Accepter l'introduction de l'art. 71, al. 1 en tenant compte des remarques suivantes : <i>b. une contribution par hectare pour la difficulté d'exploitation des terrains en pente et en forte pente, échelonnée selon la pente du terrain et le mode d'utilisation des terres, visant à encourager l'exploitation dans des conditions topographiques difficiles;</i>	La FVV demande que les contributions pour vignes en pente soient maintenues mais remaniées. Le léger surcoût pourra être financé par l'abandon et la réattribution de la contribution à l'adaptation. Ainsi, les catégories déterminées actuellement pour ces contributions ne répondent pas aux réelles difficultés rencontrées dans l'exploitation de ces parcelles. En effet, si la mécanisation viticole ne pose pas de problème majeur jusqu'à 30 % de pente, elle devient nettement plus difficile au-dessus de cette valeur. L'utilisation de tracteurs ou de tracteurs enjambeurs se révèle alors précaire et dangereuse, en particulier en situation de dévers ou de sol nu / enherbé après une pluie. L'expérience a montré que la mécanisation, face à la pente, reste possible avec des engins tractés adaptés jusqu'à 45 % de pente. Au-delà de cette déclivité, la conduite d'engins tractés devient très dangereuse, car une fois engagé, le conducteur n'a plus d'autre solution que celle de suivre les rangs de vigne en ayant une maîtrise totale de la vitesse et de la trajectoire. Dès 45 % de pente, les risques d'accidents sont décuplés, car les engins sont régulièrement proches du point de rupture avec l'adhérence au sol. Des accidents ont déjà été dénombrés, ce qui justifie d'abaisser le plancher d'octroi de contribution pour fortes pentes à 45 %. On observe que dans les régions où la pente est forte de manière généralisée, le vignoble s'organise en

Chapitre, page	Proposition	Justification / Remarques
		banquettes ou en terrasses. La particularité du vignoble en banquettes n'a pas été reconnue à sa juste valeur dans le cadre des paiements directs par rapport à l'intérêt paysager et environnemental qu'on lui reconnaît. Ce sont les vignes en banquettes que l'on rencontre, notamment au Tessin, mais également dans des vignobles de plus de 40 % de pente. Le travail en banquettes permet la mécanisation des vignes en forte pente dans des conditions bien moins dangereuses que celles décrites précédemment. Ces banquettes constituent un important investissement financier qui n'est pas rétribué ou subventionné. Sur le plan environnemental, elles représentent un véritable intérêt pour lutter contre les problèmes d'érosion du sol souvent problématique dans les vignobles en pente conventionnels. En outre, les interlignes peuvent facilement être enherbés, contribuant ainsi favorablement au développement d'organismes vivants utiles. Par conséquent, ces vignes en banquettes devraient prétendre à l'octroi de contributions au tarif de CHF 5'000.00/hectare. Compte tenu de ce qui précède, la FVV propose de modifier les critères et les contributions pour vignes en pente inscrits dans l'ordonnance sur le vin de la manière suivante : - 18 – 30 % de pente CHF 1'000.-/hectare - > 30 – 45 % de pente CHF 1'500.-/hectare - > 45 % de pente CHF 3'000.-/hectare - vignes en banquettes CHF 5'000.-/hectare - vignes en terrasses CHF 5'000.-/hectare La modification de l'abaissement du plancher des vignes à forte pente à 45 % n'entraîne pas d'importants coûts supplémentaires. Pour le vigneron concerné par contre, ce complément financier lui permet de mieux valoriser son vignoble et de rationaliser son travail. Cela devrait l'aider à rester compétitif par rapport aux vignobles moins pentus dans lesquels le travail est moins difficile et dangereux. L'intégration d'une contribution pour les surfaces de vignes en banquettes mérite pour le moins d'être étudiée. Leur surface n'est pas recensée dans les statistiques, mais leur importance, exprimée en surface, reste faible en comparaison au vignoble en pente dans son ensemble. Ces vignes ne devraient pas entraîner des charges supplémentaires disproportionnées, mais l'octroi d'une contribution serait considéré comme un signal politique encourageant pour les vignerons hésitant à investir dans ce type de vignoble.

Chapitre, page	Proposition	Justification / Remarques
Art. 72 Contributions à la sécurité de l'approvisionnement	Accepter l'introduction de l'art. 72, al. 1 en tenant compte des remarques suivantes : Art. 72, al. 1 <i>Des contributions à la sécurité de l'approvisionnement sont octroyées dans le but d'assurer la sécurité de l'approvisionnement de la population en denrées alimentaires. Ces contributions comprennent :</i> <i>b. une contribution de base par hectare identique dans toutes les zones, pour garantir une proportion appropriée de terres ouvertes et de surfaces affectées aux cultures pérennes;</i>	La FVV demande de renforcer les contributions à la sécurité de l'approvisionnement en augmentant les montants initialement proposés par l'abandon des contributions à l'adaptation. La FVV adhère globalement à cette nouvelle contribution à la sécurité de l'approvisionnement en vue de garantir la sécurité de l'approvisionnement de la population en denrées alimentaires. Cette contribution devrait permettre de garantir une agriculture productrice et durable à long terme. La FVV estime par ailleurs que cette contribution doit constituer la colonne vertébrale du futur système des paiements directs, car le rôle premier de l'agriculture est de produire de la nourriture de qualité de manière durable. Selon la FVV, cette contribution doit également permettre de garantir et de maintenir le savoir-faire des agricultrices et des agriculteurs et leurs revenus. C'est également par le biais de cette contribution que la souveraineté alimentaire de la Suisse pourra être assurée. Pour les raisons évoquées ci-dessus, la contribution de base devrait être réévaluée et augmentée. La proposition du Conseil fédéral relative aux montants attribués à la contribution de base est beaucoup trop faible. Le Conseil fédéral sous-estime l'importance de la production d'une nourriture de qualité et en suffisance, répondant aux prescriptions écologiques requises. Selon le principe de la souveraineté alimentaire, la production suisse doit être prépondérante et garantie sur le long terme. - La FVV demande à ce que la contribution de base par hectare de surface agricole utile soit augmentée sur l'ensemble des surfaces. - En cas d'ouverture des frontières, la contribution de base devrait être rapidement réévaluée et augmentée. Le financement de cette augmentation devrait être assuré par une augmentation de l'enveloppe budgétaire accordée aux paiements directs. b. La FVV soutient la contribution pour garantir une proportion appropriée de terres ouvertes et de surfaces affectées aux cultures pérennes. Au vu de l'importance des grandes cultures et des cultures pérennes pour la sécurité de l'approvisionnement, cette contribution doit être fixée de manière à ce qu'un taux d'auto-approvisionnement prépondérant soit garanti sur le long terme.
Art. 73 Contributions à la biodiversité	Art. 73, al. 4 (nouveau) Les contributions relevant des prestations à la biodiversité fournies par l'agriculture en faveur d'objets inscrits aux inventaires nationaux, régionaux et	Les contributions à la biodiversité inscrites à l'art. 73 doivent être financées par le budget rattaché à la LPN

14

15

Chapitre, page	Proposition	Justification / Remarques
	locaux sont financés par le biais de la LPN.	
Art. 74 Contributions à la qualité du paysage	Attendre les résultats des projets pilotes pour introduire la contribution à la qualité du paysage et pour accepter l'introduction de l'art. 74 <i>Art. 74, al. 1</i> <i>Des contributions à la qualité du paysage peuvent être octroyées pour la préservation, la promotion et le développement de paysages cultivés diversifiés.</i>	Etant donné que les résultats des projets pilotes ne sont pas encore connus, la FVV demande de formuler l'art. 74, al. 1 sous la forme d'une possibilité (peut). En effet, elle est très sceptique quant à l'introduction des contributions à la qualité du paysage. Elle craint que - la mise en application de ces contributions soit très coûteuse administrativement et que l'efficacité du transfert depuis la Confédération vers la personne contribuant à l'entretien du paysage soit mauvaise - la qualité paysagère soit trop difficile à définir pour que la contribution puisse être distribuée de manière objective - une confusion existe entre les projets de mise en réseaux des surfaces de compensation écologique et les projets visant à promouvoir la qualité paysagère. Dans l'attente des résultats des projets-pilote, la FVV ne peut pas se prononcer en faveur des contributions à la qualité paysagère pour les raisons évoquées ci-dessus.
Art. 75 Contributions au système de production	Accepter l'introduction de l'art. 75 en tenant compte des remarques suivantes : Art. 75, al. 1 <i>Des contributions au système de production sont octroyées dans le but de promouvoir des modes de production particulièrement proches de la nature et respectueux de l'environnement et des animaux. Ces contributions comprennent :</i> <i>a. une contribution par hectare échelonnée selon le type d'utilisation visant à promouvoir les systèmes de production particulièrement proches de la nature et respectueux de l'environnement et des animaux portant sur l'ensemble de l'exploitation.</i>	Remarque générale : la FVV souhaiterait vivement que l'on en revienne à la possibilité du bio-sectoriel pour les grandes cultures et le bio-parcellaire pour les cultures pérennes. Cette manière serait la seule pour l'agriculteur ou le vigneron d'appréhender le mode de production biologique sans prendre de risques économiques disproportionnés. L'Europe l'a bien compris et le tolère. Sans la réintroduction des modes de production sectoriel (grandes cultures) et parcellaire (cultures pérennes), l'agriculture biologique restera une production de niche comme une autre, alors que l'agriculture suisse doit relever ce défi pour assurer son avenir. La viticulture biologique par parcelle permettrait de ne sélectionner que les parcelles les plus propices à cette méthode culturale. Elle pourrait également déboucher sur une collaboration entre viticulteurs qui consacraient toutes les parcelles sises sur un coteau à la culture biologique, établissant ainsi un réseau des plus intéressants tant au niveau impact environnement qu'au niveau humain. Un des problèmes souvent évoqués est la question des dérives depuis les parcelles cultivées de manière traditionnelle. Cette question ne peut toutefois être résolue par la suppression de la viticulture biologique par parcelle. En effet, l'important morcellement des parcelles consacrées à la viticulture ne permet à aucun viticulteur de disposer d'un domaine d'un seul tenant.

16

17

Chapitre, page	Proposition	Justification / Remarques
Art. 76 Contributions à l'efficience des ressources	Accepter l'introduction de l'art. 76	La FVV est favorable à la contribution à l'efficience des ressources qui consiste en un élargissement des articles 62a LEaux et 77a et b LAgr. Cette mesure conduit à une simplification des démarches administratives. Nous estimons qu'il est cohérent que la Confédération supporte 100 % du financement de cette mesure.
Art. 77 Contributions à l'adaptation	Opposition à l'introduction d'une contribution à l'adaptation comme proposée dans l'art. 77	Voir remarque art. 70, al. 2. La FVV exige que les contributions à l'adaptation soient retirées du projet. L'argent libéré par l'abandon de la contribution à l'adaptation doit majoritairement être réaffecté pour l'encouragement d'une agriculture productrice et durable. Au niveau de l'exploitation agricole, la sécurité de la planification doit être assurée à moyen terme. Le fait que les contributions à l'adaptation soient non transmissibles va introduire une forte diminution des remises d'exploitations après 2014. L'évolution naturelle des structures entre les générations est ainsi préteritée. Cela n'a pourtant aucun effet positif sur l'évolution des structures et sur la mobilité des surfaces. Les jeunes agricultrices et agriculteurs en sortie de formation souhaitent, pour la grande majorité, travailler sur leur exploitation agricole. Ils ne vont pas y renoncer pour des raisons de contributions à l'adaptation. Ils doivent au contraire être soutenus. L'agriculture suisse a besoin des jeunes agricultrices et agriculteurs. Ils sont les garants pour l'avenir d'une agriculture professionnelle et productrice. Il est également contradictoire, d'un côté, de les priver des contributions à l'adaptation et d'affaiblir ainsi leur capacité de financement et, d'un autre côté, d'encourager leur installation par des crédits d'investissement.
Art. 89a Neutralité de concurrence	Accepter le nouvel art. 89a Art. 89a, al. 1 <i>Les mesures ne doivent pas avoir d'incidence sur la concurrence avec les entreprises artisanales situées dans le rayon d'activité immédiat.</i> Art. 89a, al. 2 <i>Le canton vérifie avant l'adoption du projet</i>	La FVV est favorable à la modification proposée qui se concentre sur la neutralité de concurrence, notamment en clarifiant la procédure d'opposition.

18

19

23

Chapitre, page	Proposition	Justification / Remarques
	<i>si la neutralité concurrentielle est assurée.</i> Art. 89a, al. 3 <i>Si la neutralité concurrentielle est jugée exécutoire, elle ne peut plus être attaquée.</i> Art. 89a, al. 4 <i>Les entreprises artisanales qui n'ont pas fait usage de la voie de recours dans les délais de publication cantonaux relatifs à la neutralité concurrentielle ne peuvent plus faire recours dans le cadre d'une procédure ultérieure.</i>	
Art. 140 Sélection végétale	Introduire un nouvel alinéa : Art. 140, al. 4 <i>Les nouvelles variétés et les nouveaux clones développés par un organisme dépendant de la Confédération sont en priorité destinés aux producteurs indigènes. Le Conseil fédéral fixe les modalités de diffusion.</i>	La station de recherche Agroscope Changins-Wädenswil effectue depuis de nombreuses années un excellent travail dans le développement de nouveaux cépages et de nouveaux clones. De tels produits peuvent offrir un avantage à la production indigène, par rapport aux importations. Or, il existe des exemples, tels que le Gamaret, qui ont été diffusés à l'étranger et qui, maintenant, sont commercialisés sur le marché suisse par des pépiniéristes étrangers dont les coûts de production sont nettement plus faibles.
Art. 178a Exploitation des terres en friche	Accepter le nouvel art. 178a (actuellement art. 71) Art. 178a, al. 1 <i>Si l'intérêt public l'exige, les propriétaires fonciers doivent tolérer sans indemnité l'exploitation et l'entretien de terres en friche. Ils y sont notamment tenus lorsque l'exploitation des terres est nécessaire au maintien de l'agriculture, à la protection</i>	La FVV est favorable à l'introduction de l'art. 178a qui correspond à l'actuel art. 71.

25

28

Chapitre, page	Proposition	Justification / Remarques
	<i>contre des dangers naturels ou à la sauvegarde d'espèces animales ou végétales particulièrement dignes d'être protégées.</i> Art. 178a, al. 2 <i>Cette obligation est valable pendant au moins trois ans. Celui qui, à l'expiration de ce délai, veut exploiter lui-même ses terres ou les céder en fermage, est tenu d'en informer l'exploitant au moins six mois auparavant.</i> Art. 178a, al. 3 <i>Les cantons édictent au besoin des dispositions d'exécution; en cas de contestation, ils statuent sur l'obligation de tolérer l'exploitation ou l'entretien de terres en friche.</i>	
3.5.2 Arboriculture fruitière et viticulture, page 250		La FVV salue le fait que dans le domaine de la viticulture, aucun changement n'est prévu pour ce qui concerne l'aide de la Confédération à la promotion de la qualité et des ventes.



A F T

Associazione Frutticoltori Ticinesi

c/o Istituto Agrario Cantonale
Mezzana
6828 Balerna

Schweizer Obstverband

Baarerstrasse 88

Postfach 2559

CH-6302 Zug

EINGEGANGEN

- 1. Juni 2011

Biasca, 31 mai 2011

0675 AFT Associazione frutticoltori Ticinesi 1.6.11

Loi sur l'agriculture 2014-2017

Messieurs

Les producteurs tessinois se joignent à votre revendication concernant l'art. 72 Contributions à la sécurité de l'approvisionnement.

19

Toute les cultures spéciales en arboriculture et dans la culture de petits fruits impliquent pour la plupart des travaux, taille, éclaircissage, récolte, beaucoup de main d'œuvre qui peut être familial ou temporaire.

Dans le but de garantir un approvisionnement à la population, même dans une petite région comme le Tessin, il est certainement souhaitable pouvoir maintenir un certain type d'agriculture qui contribue à sauvegarder le paysage.

Pour ces raisons nous demandons de modifier l'art. 72 Contributions à la sécurité de l'approvisionnement aux points 1a/b/c

Une contribution de base par hectare et par unité de main-d'œuvre standard,.....

Par ces changements dans les paiements directs nous allons pouvoir garantir dans à l'avenir une alimentation saine et de haute qualité pour les consommateurs.

Recevez mes meilleures salutations

Alberto Sassella

Président Association des arboriculteurs tessinois

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0676	IVVT	Interprofession della Vite e del Vino Ticinese	28.6.11
------	------	--	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Interprofession della Vite e del Vino Ticinese
Adresse / Indirizzo	Viale Corti 5 6828 Balerna
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28 giugno 2011 Adriano Petralli, Francesco Tettamanti

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektroni an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L'Interprofession della Vite e del Vino Ticinese, in seguito IVVT, saluta con piacere il suo inserimento fra gli enti consultati dell'Ufficio Federale dell'Agricoltura e volentieri trasmette di seguito le sue osservazioni.

Premessa

L'IVVT si limiterà in generale ad esprimere le sue osservazioni in merito a temi che rientrano nel quadro di attività che le competono. Sono pure stati oggetto di osservazioni e proposte quei temi di interesse generale che potrebbero toccare il settore vitivinicolo e che hanno suscitato la nostra attenzione.

In generale

Le condizioni quadro per la viticoltura svizzera e le tendenze attuali sono notevolmente mutate negli ultimi 20 anni.. Il settore vitivinicolo è stato sottoposto a una importante ristrutturazione, spinta anche dagli importanti incentivi elargiti dall'UFAG per quanto concerne la riconversione varietale. Tutto ciò ha creato un certo marasma e una omologazione varietale che ha portato a nostro avviso a una certa perdita d'identità in alcune regioni del nostro paese. Questa repentina riconversione, dettata sovente da un ingiustificato panico, ha portato a delle modifiche incontrollate delle piattaforme varietali regionali le quali sono state sovente influenzate dalle esigenze del momento, senza badare al medio e lungo termine.

Questo fatto, se da un lato ha portato sviluppi positivi, in particolare sulla stabilizzazione dei mercati potrebbe già nell'immediato futuro causare dei problemi a quelle regioni che hanno sempre puntato sulla qualità e che hanno pianificato la loro situazione senza far capo ad alcun intervento da parte dell'Ente pubblico. Il Cantone Ticino in campo vitivinicolo ne è un esempio lampante. L'ottima immagine e l'eccellenza dei nostri vini sono un dato di fatto. Le sovvenzioni alla riconversione hanno generato una notevole concorrenza interna, anche con vini ottenuti da uve Merlot, prodotte con costi di produzione decisamente inferiori, se paragoniamo le condizioni dei tipici terrazzamenti ticinesi al fondo valle vallesano o ai dolci declivi della Côte. Questa situazione che si è venuta a creare pone i produttori ticinesi di fronte a una parziale distorsione della concorrenza che, come detto potrebbe un giorno portare a delle conseguenze negative sugli equilibri di mercato.

Attualmente, nella viticoltura ticinese, meno del 60 % del territorio coltivato ha diritto a pagamenti diretti e la maggior parte dei contributi va a favore di vigneti che si trovano in zone relativamente favorevoli per quanto concerne le possibilità di meccanizzazione e la conseguente redditività aziendale.. I dati sono inequivocabili: su un totale di 560 ettari ben 360 sono di questo tipo.

Questa situazione non soddisfa l'IVVT. Riteniamo infatti che vi sia un palese squilibrio fra le diverse zone viticole che penalizza fortemente la viticoltura collinare. Le strutture aziendali presenti nel nostro Cantone, non permettono con le normative vigenti l'accesso a nessun tipo di incentivo.

Questi motivi ci inducono a sollecitare tutte le misure possibili volte a sostegno della viticoltura di collina, senza le quali difficilmente una gran parte dei viticoltori attivi in questo tipo di territorio non saranno in grado di affrontare le sfide future con la sufficiente serenità. Le fatiche quotidiane sono certamente frutto di una grande passione, ma se non vi sarà una forte volontà politica nel voler mantenere questo tipo di viticoltura, altamente qualitativa e che contribuisce alla valorizzazione del nostro tipico passaggio, assisteremo a un lento declino, e al rimboschimen-

1

8

to di una buona parte dei ronchi ticinesi.

Mezzi finanziari per l'agricoltura

Il sostegno della Confederazione all'agricoltura si è stabilizzato negli ultimi anni e un decreto federale sulle risorse finanziarie non prevede tagli in campo agricolo. Prendiamo tuttavia atto con un certo rammarico che nel pacchetto finanziario agricolo manca un adeguamento al rincaro e all'inflazione.

Sovranità alimentare e strategia della qualità e protezione del suolo agricolo

Sosteniamo l'introduzione del principio della sovranità alimentare e chiediamo di abbinarlo alla strategia della qualità per sfruttare le molteplici sinergie.

L'uva e il vino sono sovente considerati come elementi non essenziali in una pianificazione agricola nell'ambito della pianificazione alimentare di un Paese. Non bisogna tuttavia dimenticare che la vitivinicoltura occupa sovente aree non sfruttabili da altri settori agricoli e che l'apporto di calorie e di sali minerali generato dal settore risulta essere particolarmente importante.

La proposta di escludere le superfici edificabili dai pagamenti diretti risulta per i viticoltori ticinesi particolarmente penalizzante. Pochi sono infatti i viticoltori che possiedono i terreni che coltivano. Essi possono decidere ben poco nell'ambito della pianificazione del territorio. La mancata concessione dei pagamenti diretti in questi terreni porterà certamente all'abbandono di molti vigneti nel nostro Cantone. Per questi motivi non possiamo accettare questa proposta.

Segnaliamo inoltre che con la PA 14-17 si vogliono remunerare maggiormente le prestazioni d'interesse generale, le quali non dipendono dalla eventuale futura destinazione dei terreni.

Un altro importante tassello a garanzia della produzione di qualità e della sovranità alimentare è la revisione del principio denominato Cassis de Dijon sul quale ci esprimeremo in seguito

Sistema dei pagamenti diretti

L'orientamento verso gli obiettivi costituzionali e le prestazioni d'interesse pubblico rappresentano un miglioramento a livello di comunicazione e comprensione nei confronti della popolazione, anche se l'obiettivo costituzionale dell'occupazione decentrata del nostro territorio non trova riscontri concreti (solo mezza pagina nel rapporto). In quest'ambito rifiutiamo l'adeguamento dei coefficienti USM in quanto nei vigneti collinari e di montagna dove è pressoché impercettibile il progresso tecnico. Vanno a nostro avviso aggiunti dei coefficienti per superfici con declività superiore al 45-50%. La soglia delle 0,25 USM nella regione di montagna deve essere mantenuta. Questa proposta è strettamente legata al nostro auspicio di seguito presentato che propone la collocazione dei vigneti collinari in zona di montagna 1 ai sensi dell'OPD.

I contributi di adeguamento sono da ridurre quale importo totale e per singola azienda. Il vincolo alla persona è controproducente per gli avviamenti generazionali che dovrebbero avvenire nei primi anni della riforma. L'effetto sulla mobilità delle superfici è sovrastimato e difficilmente avrà ripercussioni nel nostro cantone dove la quota di terreni in affitto o in comodato è molto elevata.

29

3,4

11

1

4

9

10

9,
29

La quota del 20% del totale dei pagamenti diretti del contributo di adeguamento va ridotta al di sotto del 10%. I mezzi finanziari sono da destinare a sostenere tutte quelle misure volte al mantenimento di una agricoltura decentrata, di montagna e, per quanto concerne il nostro settore sollecitiamo l'aumento del contributo di declività per vigneti (+ fr. 1'000.- per ogni categoria).

Il particolare importanza si riveleranno inoltre le ordinanze di applicazione della legge. In particolare per la vitivinicoltura del Canton Ticino risultano determinanti le modifiche alle attuali disposizioni dell'OPD. La struttura aziendale della viticoltura ticinese è fortemente caratterizzata da piccole entità produttive, sovente gestite da viticoltori che praticano la loro attività come attività complementare ad altre. La possiamo definire attività secondaria o accessoria.

In nessun caso possiamo tollerare la definizione di viticoltura hobbistica in quanto il grado di formazione e di professionalità dei viticoltori, unitamente alla loro passione, non corrispondono in nessun modo a tale definizione.

L'economia vitivinicola ticinese, nel suo insieme, necessita come non mai di questi attori, in particolar modo nelle zone collinari, dove una professionalizzazione della viticoltura, intesa come attività determinante, rimane una mera utopia.

In particolare l'IVVT auspica

- che i vigneti collinari vengano in sede di allestimento delle ordinanze di applicazione inseriti nella zona di montagna 1, al fine di sgravare le aziende dai vincoli attualmente vigenti in tema di ASM e di formazione professionale. Le limitazioni attuali limitano infatti in modo tangibile l'accesso ai pagamenti diretti a delle aziende che risultano essere di capitale importanza nel mantenimento del nostro paesaggio e per la produzione di uve di eccellente qualità.
- Che i vigneti terrazzati con scarpate inerbite, tipici dei nostri ronchi, vengano parificati ai vigneti costruiti con muri a secco e abbiano accesso ai pagamenti diretti in modo analogo. Gli oneri di mano d'opera richiesti, sia per la coltivazione delle uve, ma soprattutto per il mantenimento delle scarpate possono essere definiti analoghi in quanto, oltre ai costanti sfalci, non necessari per i muri a secco, vi sono in misura sempre maggiore degli interventi per opere di ricostruzione delle scarpate, crollate per deperimento e soprattutto per eventi meteorologici estremi.
- I limiti imposti dall'attuale articolo 37, lett. b e c dell'OPD risulta pure essere particolarmente penalizzante per il nostro settore, vista la sua struttura. L'IVVT ne auspica l'abolizione per quanto concerne la viticoltura. Siamo coscienti che questa abolizione creerà certamente una notevole mole di attività burocratiche e un maggiore esborso, ma reputiamo questa opzione come una delle sole vie per assicurare ai viticoltori di collina, non solo ticinesi, di vedersi compensare la differenza di costi di produzione rispetto a coloro che hanno vigneti in zone maggiormente favorite dal punto di vista della meccanizzazione e della redditività.

9

10

11

9

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
<i>LAgr, principi generali</i>			
Art. 2 cpv. 1, lett. b (Provvedimenti della Confederazione)	accogliere	Siamo favorevoli all'intento di incentivare le prestazioni di interesse generale e di una remunerazione più mirata benché la nostra viticoltura di collina e di montagna stentino a tenere il passo con la politica agricola federale in quanto le prestazioni d'interesse generale non vengono sufficientemente remunerate per le particolarmente difficili condizioni di produzione (i contributi [vigneti terrazzati non riconosciuti] e i fattori USM non rispecchiano tali situazioni). La debolezza strutturale delle aziende risulta inoltre essere un fattore penalizzante in questo ambito.	2
Art. 2 cpv. 3 (Provvedimenti della Confederazione)	accogliere e se possibile completare con: ... e la sovranità alimentare.	Oltre all'aspetto qualitativo, la sovranità alimentare è estremamente importante per la produzione agricola indigena e la sicurezza alimentare. Il binomio qualità e sovranità alimentare rafforzano l'immagine dei prodotti e deve servire a sensibilizzare i consumatori sui vantaggi degli alimenti prodotti dalla propria regione (filiera corta).	4
<i>LAgr, produzione e smercio</i>			
Art. 11 (Assicurazione della qualità)	accogliere	Necessaria precisazione e miglior garanzia per gli intenti atti a favorire la qualità dei prodotti e la sostenibilità della produzione viticola e agricola in generale.	4
Art. 12, cpv. 2 (Promozione dello smercio)	accogliere	Il sostegno pone l'accento sulle prestazioni d'interesse generale che fanno da vettore per la vendita dei prodotti agricoli.	4
Art. 12, cpv. 3 (Coordinazione)	accogliere	Il coordinamento delle misure contribuirà certamente a un maggior impatto delle misure di sostegno e d'informazione, in particolare nelle campagne di comunicazione.	4
Art. 17 (Dazi)	completare: Basarsi anche sul concetto di	La protezione alla frontiera rimane uno strumento importante. Analogamente alla proposta di modifica dell'art. 2 cpv. 4 LAgr, anche in questo ambito risulta a nostro avviso considerare la sovranità alimentare nell'allestimento di provvedimenti atti a promuovere un'agricoltura soste-	5

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	sovranità alimentare.....	nibile, diversificata e realizzatrice di prodotti di qualità.	
Art. 63 cpv. 7 nuovo	Nuovo "Un'area geografica può includere più DOC a condizione che le esigenze applicabili alle DOC e la tracciabilità siano garantite."	Proponiamo l'introduzione di questo nuovo articolo al fine di permettere di avere più vini DOC all'interno di un medesimo perimetro analogamente per tutti gli altri prodotti agricoli. Nel Cantone Ticino si sono sempre vinificate le uve Mesolcinesi come se appartenessero ad un unico perimetro (Ticino + Mesolcina). Per i vini prodotti con le uve Mesolcinesi deve però sempre ancora essere possibile usare una denominazione DOC locale (Grigioni o Mesolcina) la quale non potrà essere messa in relazione con il termine DOC Ticino. Da qui la necessità di poter disporre della possibilità proposta, per cui le uve prodotte all'interno del detto perimetro (Ticino + Mesolcina) possano portare una DOC Ticino se vinificate in Ticino e una DOC Mesolcina se vinificate in Mesolcina. Questa richiesta è vitale per la viticoltura della Mesolcina. Ricordiamo che 2/3 della produzione di uve mesolcinesi viene elaborata in Ticino. Le uve mesolcinesi non presentano nessun interesse di mercato se dovessero essere acquistate come uva da taglio dai vinificatori ticinesi. Un mantenimento delle normative vigenti metterebbe in serio pericolo l'esistenza della viticoltura in questa regione grigionese.	5
Art. 63 cpv. 8 nuovo	Nuovo "Una DOC può essere definita da un nome o suoi sinonimi e/o aggettivi."	Proponiamo questo nuovo articolo perché dall'introduzione nel 1997 della DOC i nostri vini sono sempre stati definiti da due espressioni "Ticino" e "Ticinese" che sono palesemente sinonimi. Questa prassi non è mai stata contestata, se non ultimamente, allorquando i testi di legge non sono cambiati. Chiediamo l'introduzione di questo nuovo articolo auspicando che si vogliano evitare inutili formalismi.	5
LAgr, pagamenti diretti	Vedi anche introduzione		
Art. 70a cpv. 1 lett. d, (Condizioni) (zona edificabile)	Proposta da stralciare	Per le prestazioni d'interesse generale, se la superficie si trova in zona edificabile o agricola non ha importanza. È il viticoltore che deve saper valutare se la gestione di fondi in zona edificabile è necessaria alla sua impresa o se è a rischio. Questa valutazione risulta essere di particolare importanza nei cantoni come il nostro, con una debole quota di fondi in proprietà. Con questa misura a nostro avviso si corre il rischio di accelerare l'edificazione. Non da ultimo occorre sottolineare che i vigneti attualmente situati in zone edificabili sono generalmente in ottime condizioni e sono in grado di assicurare una produzione valida sia in	11

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		termini quantitativi, ma soprattutto qualitativi, ancora per molti anni.	
Art. 70a, cpv. 1, lett. e (Condizioni, USM)	mantenimento dei coefficienti attualmente vigenti aggiunta di nuovi coefficienti	Siamo contro un aumento della soglia nella regione di montagna. Ciò contribuirebbe a incrementare l'abbandono dei vigneti di collina già attualmente penalizzati dalle attuali aliquote. L'attività viticola di collina contribuisce in modo tangibile a fornire prestazioni d'interesse generale gestendo superfici marginali. In generale, si può dire che il Ticino è già penalizzato sia dalla situazione fondiaria e sia dalla conseguente debolezza strutturale. Ciò porta le aziende a gestire piccole superfici a distanze sovente elevate fra di loro. Questa situazione strutturale comporta notevoli oneri che non sono considerate nei coefficienti. Il progresso tecnico in vigneti collinari a pendenza medio - forte non ha potuto inoltre generare che minimi vantaggi in quanto le superfici sono poco meccanizzabili e caratterizzati da una forte manualità. Per il medesimo motivo riteniamo che i coefficienti attuali debbano essere mantenuti o al limite completati con delle diversificazioni che tengano in considerazione gli oneri lavorativi in condizioni difficili.	10
Art. 70a, cpv. 3, lett. d formazione	si condivide la proposta U-FAG	Condividiamo la proposta in quanto in zona di montagna non si può chiedere a chi gestisce un'azienda a tempo parziale di avere 2 formazioni concluse. La nostra proposta di introdurre la viticoltura di collina nella zona di montagna 1 è da interpretare anche in questo senso Per le piccole aziende l'eccezione deve rimanere.	10
Art. 71 (Paesaggio rurale)	accogliere aggiungere un coefficiente USM per la nuova categoria di declività (45-50%) vigneti terrazzati: modifica condizioni	Siamo favorevoli all'estensione del versamento alla zona di pianura e all'introduzione di un'ulteriore categoria di declività per zone in forte pendenza. Per la forte pendenza al 45% lavorazione con mezzi a più assi. E' necessario stabilire un coefficiente USM per la nuova categoria di declività. Come ribadito nell'introduzione, i vigneti terrazzati ticinesi risultano attualmente penalizzati dalle condizioni fissate a livello di ordinanza nonostante richiedano un fabbisogno lavorativo maggiore e siano dal punto di vista della biodiversità più ricchi. Il loro contributo al manteni-	13

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	aumento del contributo di declività per vigneti di fr. 1'000 all'ha	mento del nostro paesaggio collinare risulta inoltre di rilevante importanza.. L'IVVT chiede che a livello di ordinanza vengano tenute in considerazione. le rivendicazioni che il nostro Cantone manifesta dall'introduzione del sistema dei pagamenti diretti. Visti gli importanti oneri lavorativi necessari e il costante abbandono dei vigneti in collina è necessario aumentare gli incentivi.	
LPT			
Art. 37b cpv. 4 (nuovo)	respingere	L'IVVT respinge questa proposta. Gli errori nella pianificazione del territorio non devono venire corretti con i pagamenti diretti. Occorre rivedere la LPT	21
LOTG			
Art. 16a (Cassis de Dijon)	Proposta di modifica: Art. 16a Principi: ¹ I prodotti, eccetto quelli alimentari , possono essere.... abrogazione degli art. 16c e 16d	Il settore vitivinicolo non è ancora stato direttamente toccato da questa tematica. Rimaniamo tuttavia convinti che Il principio del Cassis de Dijon mina la strategia della qualità nell'ambito agroalimentare e sovente trae in inganno consumatori. L'acquirente non viene messo, nella stragrande maggioranza dei casi, al corrente in modo chiaro se il processo di produzione soddisfa gli standard svizzeri. Queste informazioni vengono raramente dichiarate sui prodotti. Qualsiasi apertura in questo senso vanificherebbe tutta la nostra politica produttiva, legata alla qualità e al rispetto delle tradizioni. Se esistono dei metodi produttivi innovativi e proficui per la produzione agroalimentare svizzera è sufficiente introdurli nel nostro quadro legislativo.	5

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0677	FPVS	Fédération des pépiniéristes-viticulteurs suisses	28.6.11
------	------	---	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	FEDERATION DES PEPINIERISTES-VITICULTEURS SUISSES (FPVS)
Adresse / Indirizzo	Av. des Jordils 5 1006 Lausanne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektroni an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art.2 Mesures de la Confédération	Maintenir l'Art. 2 al. 1 let. b dans sa version actuelle Art. 2 al. 1 let. b. Rémunérer, <i>au moyen de paiements directs, les prestations d'intérêt public fournies par les exploitations paysannes cultivant le sol;</i>	La FPVS est formellement opposée à la modification du paragraphe 2 al.1 let. b, le terme « encourager » est nettement plus faible que le terme « rémunérer ». Cet affaiblissement est particulièrement mal venu dans un contexte où le revenu des agriculteurs est en moyenne 40 % inférieur au revenu comparable. Cette adaptation est en total contradiction avec l'article 104 de la Constitution fédérale qui précise : « <i>elle (la Confédération) complète le revenu paysan par des paiements directs aux fins de rémunérer équitablement les prestations fournies, à condition que l'exploitant apporte la preuve qu'il satisfait à des exigences de caractère écologique</i> ». Les paiements directs constituent clairement une rémunération, certes parfois partielle, des prestations d'intérêt public et non pas uniquement une incitation. Il est d'ailleurs mentionné à plusieurs reprises dans le rapport explicatif que les exigences demandées provoquent un travail supplémentaire. Ce travail doit être rémunéré.	2
	Accepter l'introduction du nouvel Art. 2 al. 4, proposition majoritaire de la CER-N Art. 2 al. 4 <i>Les mesures de la Confédération se fondent sur le principe de la souveraineté alimentaire pour prendre en compte les besoins des consommateurs en produits suisses diversifiés, durables et de haute qualité.</i>	La FPVS soutient la création de l'Art. 2 al.4 qui introduit dans la loi sur l'agriculture le principe de souveraineté alimentaire. Ce principe doit être adapté aux conditions suisses, mais aussi tenir compte de l'évolution internationale au niveau de l'approvisionnement en denrées alimentaires. Un taux d'auto-approvisionnement élevé constitue manifestement un élément favorable à la sécurité alimentaire du pays. La souveraineté alimentaire doit également rapprocher les intérêts des consommateurs et des producteurs. La FPVS demande à la Confédération de mettre en place des mesures permettant de concrétiser ce principe, notamment au niveau des ordonnances, dans le cadre par exemple du renforcement des organisations de producteurs, d'une meilleure contractualisation et d'une plus grande transparence des marchés. La FPVS soutient la proposition majoritaire du CER-N. Cette proposition place le principe de la souveraineté alimentaire en conformité avec la situation de notre pays, notamment en mentionnant les utilisateurs finaux des produits alimentaires, à savoir les consommateurs. Elle mentionne aussi les besoins de ces consommateurs par rapport aux produits suisses .	3
Art. 8b (nouveau): Interdiction du dumping des prix	Introduire un nouvel article 8b Art. 8b. <i>Les produits d'origine agricole et les matières premières ne peuvent pas être vendus meilleur marché que leur prix d'acquisition.</i>	La concurrence effrénée qui règne dans le commerce des denrées alimentaires a pour conséquence qu'elles deviennent de simples générateurs de fréquentation des magasins. Pour établir une limite inférieure en la matière, la LAgr doit interdire le dumping sur les prix. Les financements de la part d'institutions publiques pouvant avoir un effet spéculatif, devraient également être fortement restreints, voire interdits dans le cas des matières premières agricoles.	5

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 11 Amélioration de la qualité et de la durabilité	Accepter la modification de l'art. 11 en tenant compte des remarques suivantes Art. 11, al. 1 <i>La Confédération peut soutenir à titre subsidiaire des mesures collectives de producteurs, de transformateurs ou de commerçants, qui contribuent à garantir ou à améliorer la qualité ou la durabilité des produits et des processus.</i>	La FPVS salue la reformulation de l'article 11. En effet, l'agriculture suisse dans son ensemble se doit de se positionner dans un niveau de qualité élevé, que ce soit pour le marché indigène ou pour les marchés d'exportation. La durabilité de la production est également un élément essentiel. Ces aspects correspondent aux attentes des consommateurs. Les mesures en relation avec des assurances qualité doivent pouvoir être encouragées explicitement. Il s'agit de ne pas soutenir uniquement les nouvelles mesures, mais aussi les mesures existantes, sinon celles-ci seraient désavantagées en termes de concurrence. En outre, il ne faut pas exiger à la fois qualité et durabilité, notamment parce que la notion de durabilité n'est pas toujours très claire. Désireuse d'incorporer les aspects du développement durable dans ses directives pour la profession vitivinicole, Vitiswiss a par exemple mandaté une organisation spécialisée pour mettre en œuvre un outil d'évaluation permettant la formulation de recommandations concrètes directement ciblées sur l'activité de production de raisins et d'élevage de vins. Ce projet est d'ailleurs mentionné dans le rapport explicatif (note de bas de page no 89, à la page 109). De tels projets devraient pouvoir continuer à être soutenus.	4
Art. 12 Promotion des ventes	Conserver l'ancienne formulation Art. 12 al. 2 <i>Les responsables coordonnent leur action et élaborent des directives communes, notamment pour promouvoir les ventes sur le plan régional ou national et à l'étranger.</i> Art. 12 al. 3 <i>S'ils prennent des mesures communes, la Confédération peut apporter son soutien à ces activités pour autant qu'elles s'imposent dans l'intérêt économique général. Il s'agit notamment de mesures prises dans les domaines suivants :</i>	Actuellement, tout un pan de la communication, notamment la campagne d'image « Proches de vous, les paysans suisses », met principalement en avant l'image positive de l'agriculture suisse. Or, à la page 203 du rapport explicatif, nous trouvons la remarque suivante : « Cependant, il sera maintenant précisé que seule la communication de prestation d'intérêt public peut être encouragée, et non, par exemple, les mesures de communication visant à soigner l'image de la paysannerie. » Dans le contexte d'un marché toujours plus ouvert et faisant face à une concurrence internationale très agressive et soutenue par des moyens publics, il est capital de mieux soutenir la promotion des produits indigènes. Pour ce faire, la clé de soutien des projets de promotion doit être rendue plus attractive pour les filières souhaitant intensifier leur marketing. La FPVS propose que les projets régionaux soient soutenus sur la base de 50-50, soit CHF 1.00 de fonds propres pour CHF 1.00 confédéral. Pour ce qui est des projets nationaux, nous proposons la clé de 1/3-2/3, soit CHF 1.00 de fonds propres pour CHF 2.00 de la Confédération. L'enveloppe promotion des ventes doit donc être augmentée en utilisant partiellement la contribution à l'adaptation.	4

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>a. relations publiques ;</i> <i>b. promotion des ventes ;</i> <i>c. publicité générale pour l'agriculture suisse ;</i> <i>d. prospection du marché.</i>		
Art. 66 Contributions de reconversion	Accepter l'abrogation de l'article 66	La FPVS accepte de ne pas reconduire la campagne de reconversion du vignoble qui se terminera à la fin 2011.	8
Art. 70 Paiements directs, principe	Accepter la modification de l'Art. 70 al. 1 en tenant compte des remarques suivantes : Art. 70 al. 1 <i>Des paiements directs sont octroyés aux exploitants d'entreprises agricoles dans le but de les rémunérer conformément aux prestations d'intérêt public qu'elles fournissent.</i>	Voir remarque Art. 2.	9
	Accepter la modification de l'Art. 70 al. 2 en tenant compte des remarques suivantes : Art. 70 al. 2 <i>Les paiements directs comprennent:</i> <i>a. les contributions au paysage cultivé;</i> <i>b. les contributions à la sécurité de l'approvisionnement;</i> <i>c. les contributions à la biodiversité;</i> <i>d. les contributions à la qualité du paysage;</i> <i>e. les contributions au système de production;</i> <i>f. les contributions à l'efficience</i>	Avec la contribution à l'adaptation, l'OFAG se dote d'un instrument à long terme pour forcer encore plus sur l'écologisation et l'extensification de l'agriculture suisse. Ceci est donc en contradiction avec la volonté politique de maintenir un taux d'autoapprovisionnement d'environ 60%. Par ailleurs, ce système de contribution liée à la personne sur une base historique est en contradiction avec l'objectif d'améliorer la communicabilité des paiements directs.	9

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>des ressources; g. les contributions à l'adaptation.</i>		
Art. 70a Conditions	Accepter l'introduction de l'Art. 70a al.1 en tenant compte des remarques suivantes : Art. 70a al.1 Les paiements directs sont octroyés à condition: a. que l'exploitation bénéficiaire soit une exploitation paysanne cultivant le sol; b. que les prestations écologiques requises soient fournies; c. que l'exploitant respecte les dispositions de la législation sur la protection des eaux, de l'environnement et des animaux applicables à la production agricole; d. que les surfaces ne soient pas situées dans une zone à bâtir légalisée selon la loi sur l'aménagement du territoire; e. qu'une charge de travail minimale exprimée en unités de main-d'œuvre standard soit atteinte dans l'entreprise exploitée; f. qu'une part minimale des travaux soit accomplie par la main-d'œuvre de l'exploitation; g. que l'exploitant n'ait pas dépassé une certaine limite d'âge;	d. La FPVS refuse l'exclusion de la zone à bâtir des surfaces donnant droit aux contributions. En effet, si l'objectif des paiements directs est de rémunérer différentes prestations d'intérêt public, il n'y a pas de raisons à ne pas verser de contribution lorsque celles-ci sont effectuées. Nous soutenons la volonté de l'OFAG de protéger les terres agricoles mais ceci doit être réalisé par des mesures d'aménagement du territoire. h. La FPVS rappelle que la profession de caviste fait partie de l'Ortra AgriAliForm et donc du champ professionnel de l'agriculture. Elle doit donc également donner droit aux paiements directs. Il s'agit d'éviter les incohérences actuelles où un exploitant viticole ayant le CFC de caviste et le diplôme de l'école de Changins, voire même une maîtrise de caviste, n'a pas droit aux contributions. i. La FPVS adhère à la proposition de supprimer toutes les limites de revenu, de fortune et l'échelonnement des contributions en fonction de la surface et du nombre d'animaux, mais souhaite maintenir des valeurs limites pour la somme des contributions par unité de main-d'œuvre standard. Il est cohérent de supprimer les critères de limitation pour les paiements directs rémunérant des prestations. Si la prestation est fournie, celle-ci doit être rémunérée indépendamment du revenu ou de la fortune de l'exploitant. Les entraves à l'évolution naturelle des structures doivent, dans la mesure du possible, être supprimées. C'est le cas de ces critères de limitation. Pour des raisons de communicabilité et dans l'objectif d'éviter l'octroi de paiements directs excessif, la FPVS propose de maintenir des valeurs limites pour la somme des contributions par unité de main-d'œuvre standard.	11 10

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>h. que l'exploitant dispose d'un diplôme de formation du champ professionnel de l'agriculture; i. que des valeurs limites pour la somme des contributions par unité de main-d'oeuvre standard ne soient pas dépassées.</i>		
	Accepter l'introduction de l'Art. 70a al.4 en tenant compte de remarque suivante : Art. 70a al.4 Le Conseil fédéral peut fixer des conditions et des charges supplémentaires pour l'octroi des paiements directs. Il peut notamment déterminer les surfaces donnant droit à des contributions. <i>L'ensemble de la surface agricole utile donne droit à au moins un type de contribution.</i>	A l'heure actuelle, un certain nombre de types de surfaces situées à l'intérieur de la SAU ne donnent droit à aucune contribution. La pépinière viticole en fait partie. Nous sommes donc satisfaits de trouver à la page 156 du rapport explicatif : « <i>Les contributions à la sécurité de l'approvisionnement restent limitées aux surfaces situées dans le périmètre de la SAU qui sont utilisées pour la production de denrées alimentaires (d'origine végétale ou animale, y compris les semences et les plants).</i> » En clair, les pépinières répondent dorénavant à ce critère. Par mesure de sécurité, nous souhaiterions cependant le voir inscrit dans la loi.	10
Art. 71 Contribution au paysage cultivé	Accepter l'introduction de l'art. 71, al. 1 en tenant compte des remarques suivantes : <i>b. une contribution par hectare pour la difficulté d'exploitation des terrains en pente et en forte pente, échelonnée selon la pente du terrain et le mode d'utilisation des terres, visant à encourager l'exploitation dans</i>	La FPVS demande que les contributions pour vignes en pente soient maintenues mais remaniées. Le léger surcoût pourra être financé par l'abandon et la réattribution de la contribution à l'adaptation. Ainsi, les catégories déterminées actuellement pour ces contributions ne répondent pas aux réelles difficultés rencontrées dans l'exploitation de ces parcelles. En effet, si la mécanisation viticole ne pose pas de problème majeur jusqu'à 30 % de pente, elle devient nettement plus	13

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>des conditions topographiques difficiles;</i>	difficile au-dessus de cette valeur. L'utilisation de tracteurs ou de tracteurs enjambeurs se révèle alors précaire et dangereuse, en particulier en situation de dévers ou de sol nu / enherbé après une pluie. L'expérience a montré que la mécanisation, face à la pente, reste possible avec des engins tractés adaptés jusqu'à 45 % de pente. Au-delà de cette déclivité, la conduite d'engins tractés devient très dangereuse, car une fois engagé, le conducteur n'a plus d'autre solution que celle de suivre les rangs de vigne en ayant une maîtrise totale de la vitesse et de la trajectoire. Dès 45 % de pente, les risques d'accidents sont décuplés, car les engins sont régulièrement proches du point de rupture avec l'adhérence au sol. Des accidents ont déjà été dénombrés, ce qui justifie d'abaisser le plancher d'octroi de contribution pour fortes pentes à 45 %. On observe que dans les régions où la pente est forte de manière généralisée, le vignoble s'organise en banquettes ou en terrasses. La particularité du vignoble en banquettes n'a pas été reconnue à sa juste valeur dans le cadre des paiements directs par rapport à l'intérêt paysager et environnemental qu'on lui reconnaît. Ce sont les vignes en banquettes que l'on rencontre, notamment au Tessin, mais également dans des vignobles de plus de 40 % de pente. Le travail en banquettes permet la mécanisation des vignes en forte pente dans des conditions bien moins dangereuses que celles décrites précédemment. Ces banquettes constituent un important investissement financier qui n'est pas rétribué ou subventionné. Sur le plan environnemental, elles représentent un véritable intérêt pour lutter contre les problèmes d'érosion du sol souvent problématique dans les vignobles en pente conventionnels. En outre, les interlignes peuvent facilement être enherbés, contribuant ainsi favorablement au développement d'organismes vivants utiles. Par conséquent, ces vignes en banquettes devraient prétendre à l'octroi de contributions au tarif de CHF 5'000.00/hectare. Compte tenu de ce qui précède, la FPVS propose de modifier les critères et les contributions pour vignes en pente inscrits dans l'ordonnance sur le vin de la manière suivante : - 18 – 30 % de pente CHF 1'000.00/hectare - > 30 – 45 % de pente CHF 1'500.00/hectare - > 45 % de pente CHF 3'000.00/hectare - vignes en banquettes CHF 5'000.00/hectare	13

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		- vignes en terrasses CHF 5'000.00/hectare La modification de l'abaissement du plancher des vignes à forte pente à 45 % n'entraîne pas d'importants coûts supplémentaires. Pour le vigneron concerné par contre, ce complément financier lui permet de mieux valoriser son vignoble et de rationaliser son travail. Cela devrait l'aider à rester compétitif par rapport aux vignobles moins pentus dans lesquels le travail est moins difficile et dangereux. L'intégration d'une contribution pour les surfaces de vignes en banquettes mérite pour le moins d'être étudiée. Leur surface n'est pas recensée dans les statistiques, mais leur importance, exprimée en surface, reste faible en comparaison au vignoble en pente dans son ensemble. Ces vignes ne devraient pas entraîner des charges supplémentaires disproportionnées, mais l'octroi d'une contribution serait considéré comme un signal politique encourageant pour les vignerons hésitant à investir dans ce type de vignoble.	13
Art. 74 Contributions à la qualité du paysage	Attendre les résultats des projets pilotes pour introduire la contribution à la qualité du paysage et pour accepter l'introduction de l'art. 74 <i>Art. 74, al. 1</i> <i>Des contributions à la qualité du paysage peuvent être octroyées pour la préservation, la promotion et le développement de paysages cultivés diversifiés.</i>	Etant donné que les résultats des projets pilotes ne sont pas encore connus, la FPVS demande de formuler l'art. 74, al. 1 sous la forme d'une possibilité (peut). En effet, elle est très sceptique quant à l'introduction des contributions à la qualité du paysage. Elle craint que - la mise en application de ces contributions soit très coûteuse administrativement et que l'efficacité du transfert depuis la Confédération vers la personne contribuant à l'entretien du paysage soit mauvaise - la qualité paysagère soit trop difficile à définir pour que la contribution puisse être distribuée de manière objective - une confusion existe entre les projets de mise en réseaux des surfaces de compensation écologique et les projets visant à promouvoir la qualité paysagère. Dans l'attente des résultats des projets-pilote, la FPVS ne peut pas se prononcer en faveur des contributions à la qualité paysagère pour les raisons évoquées ci-dessus.	16

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 75 Contributions au système de production	Accepter l'introduction de l'art. 75 en tenant compte des remarques suivantes : Art. 75, al. 1 <i>Des contributions au système de production sont octroyées dans le but de promouvoir des modes de production particulièrement proches de la nature et respectueux de l'environnement et des animaux. Ces contributions comprennent :</i> <i>a. une contribution par hectare échelonnée selon le type d'utilisation visant à promouvoir les systèmes de production particulièrement proches de la nature et respectueux de l'environnement et des animaux portant sur l'ensemble de l'exploitation.</i>	La FPVS souhaiterait vivement que l'on en revienne à la possibilité du bio-sectoriel pour les grandes cultures et le bio-parcellaire pour les cultures pérennes. Cette manière serait la seule pour l'agriculteur ou le vigneron d'appréhender le mode de production biologique sans prendre de risques économiques disproportionnés. L'Europe l'a bien compris et le tolère. Sans la réintroduction des modes de production sectoriel (grandes cultures) et parcellaire (cultures pérennes), l'agriculture biologique restera une production de niche comme une autre, alors que l'agriculture suisse doit relever ce défi pour assurer son avenir. La viticulture biologique par parcelle permettrait de ne sélectionner que les parcelles les plus propices à cette méthode culturale. Elle pourrait également déboucher sur une collaboration entre viticulteurs qui consacraient toutes les parcelles sises sur un coteau à la culture biologique, établissant ainsi un réseau des plus intéressants tant au niveau impact environnement qu'au niveau humain. Un des problèmes souvent évoqués est la question des dérives depuis les parcelles cultivées de manière traditionnelle. Cette question ne peut toutefois être résolue par la suppression de la viticulture biologique par parcelle. En effet, l'important morcellement des parcelles consacrées à la viticulture ne permet à aucun viticulteur de disposer d'un domaine d'un seul tenant.	17
Art. 77 Contributions à l'adaptation	Supprimer complètement	Voir remarque art. 70, al. 2. La FPVS exige que les contributions à l'adaptation soient retirées du projet. L'argent libéré par l'abandon de la contribution à l'adaptation doit majoritairement être réaffecté pour l'encouragement d'une agriculture productrice et durable. Au niveau de l'exploitation agricole, la sécurité de la planification doit être assurée à moyen terme. Le fait que les contributions à l'adaptation soient non transmissibles va introduire une forte diminution des remises d'exploitations après 2014. L'évolution naturelle des structures entre les générations est ainsi préteritée. Cela n'a pourtant aucun effet positif sur l'évolution des	19

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		structures et sur la mobilité des surfaces. Les jeunes agricultrices et agriculteurs en sortie de formation souhaitent, pour la grande majorité, travailler sur leur exploitation agricole. Ils ne vont pas y renoncer pour des raisons de contributions à l'adaptation. Ils doivent au contraire être soutenus. L'agriculture suisse a besoin des jeunes agricultrices et agriculteurs. Ils sont les garants pour l'avenir d'une agriculture professionnelle et productrice. Il est également contradictoire, d'un côté, de les priver des contributions à l'adaptation et d'affaiblir ainsi leur capacité de financement et, d'un autre côté, d'encourager leur installation par des crédits d'investissement.	
Art. 140 Sélection végétale	Introduire un nouvel alinéa : <i>Art. 140 al.4 Les nouvelles variétés et les nouveaux clones développés par un organisme dépendant de la Confédération sont en priorité destinés aux producteurs indigènes. Le Conseil fédéral fixe les modalités de diffusion.</i>	La station de recherche Agroscope Changins-Wädenswil effectue depuis de nombreuses années un excellent travail dans le développement de nouveaux cépages et de nouveaux clones. De tels produits peuvent offrir un avantage à la production indigène, par rapport aux importations. Or, il existe des exemples, tels que le gamaret, qui ont été diffusés à l'étranger et qui, maintenant, sont commercialisés sur le marché suisse par des pépiniéristes étrangers dont les coûts de production sont nettement plus faibles.	25

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0678	ANCV	Association nationale des coopératives vitivinicoles suisses	29.6.11
------	------	--	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Association nationale des coopératives vitivinicoles suisses (ANCV)
Adresse / Indirizzo	Amthausgasse 1 3011 Berne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Berne, le 29.6.2011 Ernest Dällenbach, secrétaire

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Article 58 al. 2 Article 66	Article 58 al. 2 2 Elle peut octroyer des contributions aux producteurs qui prennent des mesures conjointes destinées à adapter la production de fruits et de légumes aux besoins du marché. Les contributions sont versées jusqu'à la fin de <u>l'année 2017</u> au plus tard. Article 66 La Confédération peut soutenir les reconversions en viticulture par l'octroi de contributions. Ces dernières sont versées jusqu'à la fin de <u>l'année 2017</u> au plus tard.	PA 2014-2017 prévoit de biffer l'article 66 (aides à la reconversion en viticulture) et l'article 58 alinéa 2. Dans la LAgr en vigueur cette aide est limitée à fin 2011. Nous sommes d'avis que la viticulture suisse doit mettre tous les atouts de son côté pour s'imposer face aux importations croissantes. Compte tenu du fait que l'Union européenne et ses pays membres continuent à soutenir la viticulture par des aides diverses, il serait opportun d'en faire autant pour la production suisse. Nous proposons dès lors de reconduire les aides à la reconversion jusqu'à fin 2017. En outre nous proposons d'étendre cette aide à tous les cépages et non plus de la restreindre au Chasselas et au Müller-Thurgau. La décision par rapport aux cépages concernés doit appartenir aux interprofessions cantonales/régionales.
Article 70, al. 1	Article 70, al. 1 ¹ Des paiements directs sont octroyés aux exploitants d'entreprises agricoles <u>ainsi qu'aux personnes morales exploitant des entreprises viticoles</u> dans le but de les encourager à fournir des prestations d'intérêt public.	Il existe une distorsion de concurrence entre les « vignerons-encaveurs » dont les exploitations bénéficient de paiements directs et les « encaveurs » - en principe constitués en personnes morales – qui sont propriétaires d'entreprises viticoles ou exploitent des entreprises viticoles et qui remplissent toutes les conditions exigées à l'art. 70a (nouveau). Ces exploitations « artisanales » qui exercent le même métier que les « vignerons-encaveurs » ne bénéficient pas de paiements directs. Compte tenu du fait que les métiers de l'agriculture, à savoir -agriculteur - aviculteur

8

9

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		- maraîcher - arboriculteur -vigneron et - <u>caviste</u> se sont constitués en une organisation du monde du travail (OrTra) dénommée « AgriAli-Form », il est logique et juste de traiter tous les professionnels issus de cette filière commune de façon égalitaire. Nous proposons dès lors d'étendre le champ des bénéficiaires de paiements directs (en vitiviniculture) aux détenteurs d'un CFC (ou d'un diplôme supérieur, à savoir brevet, maîtrise, ingénieur œnologue) de caviste.
Article 70a (nouveau)	Article 70a, al 1, let. a a. que l'exploitation bénéficiaire soit une exploitation paysanne cultivant le sol <u>ou une entreprise d'encavage exploitant des vignes</u>	Cette adaptation de la lettre a de l'alinéa premier de l'art. 70a (nouveau) correspond parfaitement à l'alinéa premier de l'art. 89 (nouveau) qui stipule que : « Les mesures ne doivent pas avoir d'incidence sur la concurrence avec les entreprises artisanales situées dans le rayon d'activité immédiat »

10

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0681	CPC	Commission suisse pour la conservation des plantes cultivées	27.6.11
------	-----	--	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Commission suisse pour la conservation des plantes cultivées, CPC
Adresse / Indirizzo	c/o ACW, Route de Duillier 50 Case postale 1012 1260 Nyon
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Nyon, 27 juin 2011 Roni Vonmoos-Schaub, Président de la CPC Christiane Maillefer, Directrice de la CPC

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La Commission suisse pour la conservation des plantes cultivées (CPC) a été fondée en 1991. Son objectif est de coordonner, sur le plan national, les différents travaux relatifs à la conservation du patrimoine végétal cultivé. Les centres d'intérêts de la CPC sont les ressources génétiques des plantes cultivées. Nos buts principaux sont de promouvoir: leur conservation, leur utilisation durable, leur caractérisation et leur évaluation.

Nos remarques concernent le rapport explicatif du 23 mars 2011 sur le développement de la politique agricole dans les années 2014 à 2017.

-

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
2.6.2 Concept (pour la recherche et vulgarisation, encouragement de la sélection végétale et animale Paragraphe concernant la sélection végétale	Utilisation durable des ressources phylogénétiques Faire figurer très clairement l'utilisation durable des ressources génétiques comme un objectif de la conservation des plantes cultivées.	Le texte actuel ne donne pas assez d'importance à l'utilisation des ressources génétiques. Ajouter les conditions dans lesquels peuvent/doivent se dérouler de tel projets d'utilisation de ressources génétiques. Article 6 (utilisation durable des ressources phylogénétiques) du traité international sur les ressources phylogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture. 6.1 Les Parties contractantes (dont la Suisse fait partie) élaborent et maintiennent des politiques et des dispositions juridiques appropriées pour promouvoir l'utilisation durable des ressources phylogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture. 6.2 Mesures pour l'utilisation durable des ressources phylogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture	24
2.6.2 Concept (pour la recherche et vulgarisation, encouragement de la sélection végétale et animale Paragraphe concernant la sélection végétale	Collections Ne pas limiter les collections au niveau de la politique agricole, mais plutôt laisser de la flexibilité pour mettre en oeuvre la conservation des ressources génétiques selon les priorités définies.	Il est trop restrictif de limiter aujourd'hui l'extension de collections existantes car pour certains groupes de plantes la création de collections est encore nécessaire pour la conservation du patrimoine phylogénétique suisse.	25
3.5.1 Enveloppe financière « Amélioration des bases de production et mesures sociales » paragraphe sur la sélection végétale et animale	Ne pas fixer aussi précisément les actions à entreprendre avec l'enveloppe financière destinée à la conservation des plantes cultivées. Modifier le paragraphe en donnant le mandat à l'OFAG de fixer les priorités de la conservation des plantes et d'utiliser de manière rationnelle les fonds à disposition.	Afin de pouvoir mettre en oeuvre les meilleures mesures de conservation des plantes cultivées en Suisse et pour cela se référer également aux tendances à l'international, il est nécessaire d'avoir une certaine flexibilité dans l'utilisation des moyens financiers.	29

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.3.2.6 Contributions à la biodiversité (p. 170)	Créer un objectif spécifique dans ce chapitre (quatrième élément) sur la conservation de la diversité génétique au sein des espèces des prairies fourragères. Création d'un outil de financement pour le maintien de surfaces riches en ressources génétiques.	Les CWR (crop wild relatives), en particulier ceux qui concernent les écotypes des plantes fourragères, sont une des grandes richesses de la Suisse. Il est essentiel de soutenir la diversité génétique au sein des espèces pour ce type d'écosystème (prairies et pâturages fourragers) car ils n'existent quasiment qu'en Suisse.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 73 LAgr Contributions à la biodiversité (p. 211)	Adjonction d'une lettre d à l'alinéa 1: Soutiens pour la conservation des surfaces de ressources génétiques sont octroyées pour la conservation et l'incitation de la diversité génétique au sein des espèces dans les prairies et pâturages fourragers.	La conservation de la diversité génétique présente au niveau des plantes fourragères des prairies et pâturages doit être soutenue. Il est en particulier essentiel pour la Suisse de soutenir la diversité génétique au sein des espèces qui est le résultat de modifications morphologiques issu des conditions environnementales et d'exploitation.	15
Art. 140	1 Der Bund kann die Züchtung von Nutzpflanzen fördern, die: (...) (neu) d. an Produktionsformen angepasst sind, die besonders naturnah, umwelt- und tierfreundlich sind 2 Er kann privaten Züchtungsbetrieben und Fachorganisationen, die Leistungen im öffentlichen Interesse erbringen, Beiträge ausrichten, namentlich für: (...) d. die nachhaltige Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen	Bereits heute fördert der Bund die ökologische Pflanzenzüchtung, und er hat sich im Rahmen internationaler Verträge zur Erhaltung der Biodiversität auch bei Nutzpflanzen verpflichtet. Will sich die Schweiz mit einer Qualitätsstrategie international positionieren, benötigt sie dazu auch die angepassten Pflanzensorten.	25 4

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0682	IVN, FNV, ANVEi, CPEN	4 associations viti-vinicoles neuchâteloises : Interprofession viti-vinicole neuchâteloise (IVN), la Fédération neuchâteloise des vignerons (FNV), l'Association neuchâteloise des vignerons encaveurs indépendants (ANVEi), la Compagnie des propriétaires encaveurs neuchâtelois (CPEN)	28.6.11
------	-----------------------	---	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	4 associations viti-vinicoles neuchâteloises : Interprofession viti-vinicole neuchâteloise (IVN), la Fédération neuchâteloise des vignerons (FNV), l'Association neuchâteloise des vignerons encaveurs indépendants (ANVEi), la Compagnie des propriétaires encaveurs neuchâtelois (CPEN)
Adresse / Indirizzo	Route de l'Aurore 4 2053 Cernier
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Par simplification administrative, le terme IVN couvre les 4 associations citées en titre.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 2 Mesures de la Confédération	Maintenir l'art. 2, al. 1, let. b dans sa version actuelle Art. 2, al. 1, let. b <i>Rémunérer, au moyen de paiements directs, les prestations d'intérêt public fournies par les exploitations paysannes cultivant le sol;</i>	L'IVN s'oppose à l'utilisation du terme "encourager" qui est beaucoup plus faible que le terme "rémunérer". Cet affaiblissement est particulièrement mal venu dans un contexte où le revenu des agriculteurs est en moyenne 40 % inférieur au revenu comparable. Cette adaptation est totalement en contradiction avec l'article 104 de la Constitution fédérale qui précise : <i>"elle (la Confédération) complète le revenu paysan par des paiements directs aux fins de rémunérer équitablement les prestations fournies, à condition que l'exploitant apporte la preuve qu'il satisfait à des exigences de caractère écologique."</i> Les paiements directs constituent clairement une rémunération, certes parfois partielle, des prestations d'intérêt public et non pas uniquement une incitation. Il est d'ailleurs mentionné à plusieurs reprises dans le rapport explicatif que les exigences demandées provoquent un travail supplémentaire. Ce travail doit être rémunéré.	2
	Accepter l'introduction du nouvel art. 2, al. 3 Art. 2, al. 3 <i>Les mesures visées à l'al. 1 soutiennent l'orientation de l'agriculture et de la filière alimentaire sur une stratégie de qualité commune.</i>	L'IVN soutient l'introduction du paragraphe 3 permettant la mise en place d'une stratégie commune de qualité pour les secteurs agricoles et agroalimentaires. Cette stratégie qualité répond à une demande des consommateurs et permet de positionner positivement la production agricole et agroalimentaire suisse aussi bien sur les marchés indigènes que sur les marchés d'exportation.	4
	Accepter l'introduction du nouvel art. 2, al. 4, proposition majoritaire du CER-N Art. 2, al. 4 <i>Les mesures de la Confédération se fondent sur le principe de la souveraineté alimentaire pour prendre en compte les besoins</i>	L'IVN soutient la création de l'art. 2, al. 4 qui introduit dans la loi sur l'agriculture le principe de souveraineté alimentaire. Ce principe doit être adapté aux conditions suisses, mais aussi tenir compte de l'évolution internationale au niveau de l'approvisionnement de denrées alimentaires. Un taux d'auto-approvisionnement élevé constitue manifestement un élément favorable à la sécurité alimentaire du pays. La souveraineté alimentaire doit également rapprocher les intérêts des consommateurs et des producteurs. L'IVN demande à la Confédération de mettre en place des mesures permettant de concrétiser ce principe, notamment au niveau des ordonnances, dans le cadre par exemple du renforcement des organisations de producteurs, d'une meilleure contractualisation et d'une plus grande transparence des marchés.	3

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>des consommateurs en produits suisses diversifiés, durables et de haute qualité.</i>	L'IVN soutient la proposition majoritaire de la CER-N. Cette proposition place le principe de la souveraineté alimentaire en conformité avec la situation de notre pays, notamment en mentionnant les utilisateurs finaux des produits alimentaires, à savoir les consommateurs. Elle mentionne aussi les besoins de ces consommateurs par rapport aux produits suisses et reprend le principe de la durabilité.
Art. 6 Enveloppes financières	Modifier l'article 6 et introduire dans la Loi, comme exigence, l'indexation du montant de l'enveloppe financière à l'évolution du coût de la vie. Ne pas intégrer cette enveloppe dans un éventuel programme d'économie de la Confédération. Augmenter l'enveloppe pour les améliorations structurelles et adapter l'enveloppe des mesures de soutien du marché en fonction de son évolution sans diminuer l'enveloppe pour les paiements directs.	L'IVN demande à ce que les enveloppes financières soient indexées à l'évolution du coût de la vie. En effet, les agriculteurs sont aussi confrontés à l'évolution des coûts et méritent également que leur rétribution pour leurs prestations soit au moins adaptée à l'inflation. L'IVN demande également que le secteur agricole qui représente un pourcentage de plus en plus faible des dépenses de la Confédération ne soit pas intégré dans un éventuel programme d'économie de la Confédération. L'IVN demande que les prestations d'intérêt public supplémentaires fournies par l'agriculture soient rémunérées à leur juste valeur et que l'enveloppe financière soit adaptée en conséquence. Les améliorations structurelles sont un pilier important du soutien à l'agriculture. Il est important que l'agriculture puisse conserver un outil de travail rationnel qui répond aux exigences légales et aux techniques actuelles. Voir les commentaires concernant l'arrêté fédéral sur les moyens financiers destinés à l'agriculture pour les années 2014-2017.
Art. 8 Mesures d'entraide	Maintenir et renforcer l'art. 8, al. 1 et ajouter un alinéa 1bis Art. 8, al. 1 <i>Les mesures d'entraide ont pour</i>	D'une manière générale, l'IVN salue et soutient activement les art. 8 et 9 qui permettent aux organisations de branches et de producteurs de répondre efficacement aux exigences du marché et des consommateurs. Ces articles offrent une base solide et ont fait leur preuve dans la plupart des secteurs. Par ailleurs, ces mesures sont très peu coûteuses pour la Confédération. Ces articles contribuent directement à une meilleure transparence des marchés et constituent des éléments de concrétisation du principe de souveraineté alimentaire pour notre pays. Dans l'objectif de renforcer les relations contractuelles équitables entre les différents acteurs de la chaîne de valeur ajoutée agroalimentaire, l'IVN partage l'analyse du Conseil fédéral

29

5

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>but de promouvoir et de définir la qualité des produits et les ventes ainsi que d'adapter la production et l'offre aux exigences du marché. Elles incombent aux organisations des producteurs ou des branches concernées (organisations).</i> Introduire un nouvel art. 8, al. 1bis Art. 8, al. 1bis (nouveau) Les organisations des producteurs ou des branches peuvent définir des contrats-type. Compléter l'art. 8, al. 2 Art. 8, al. 2 <i>Par organisation d'une branche (interprofession), on entend une organisation fondée par des producteurs d'un produit ou d'un groupe de produits et par des transformateurs ainsi que, le cas échéant, par des commerçants. Les organisations ayant pour but la promotion d'un ou plu-</i>	(réponse au postulat Bourgeois 10.3374, page 47). L'IVN estime toutefois qu'une modification de l'art. 8, al. 1 est nécessaire. Pour accroître la transparence sur les marchés agricoles, les mesures d'entraide doivent être étendues à la définition de la qualité. En permettant aux organisations de producteurs et de branches de définir la qualité pour un produit et d'étendre les normes qualitatives aux non-membres, la filière gagne en transparence, ce qui est bénéfique pour le consommateur également. Cette adaptation contribue aussi à renforcer la stratégie qualité soutenue par la Confédération. En ajoutant un art. 8, al. 1bis, la base légale est renforcée. Elle permet de recourir à une contractualisation adaptée aux réalités de chaque branche. Des clauses obligatoires devraient être incluses dans les contrats-type, notamment des clauses sur la détermination des prix, les quantités et la durée de validité. Si des mesures contractuelles sont compromises par des entreprises qui ne les appliquent pas, des décisions concrètes requises de la Confédération dans le domaine de la contractualisation devraient alors contribuer à améliorer les règles de commercialisation entre les acteurs du marché. La Confédération pourrait fixer un échéancier au terme duquel certaines interprofessions auraient l'obligation d'adopter un contrat-type et statuer sur des paramètres devant obligatoirement être pris en compte dans l'élaboration de ces contrats-type. La contractualisation est un pilier incontournable de la souveraineté alimentaire. Dans un but d'égalité de traitement entre les organisations de branche, nous demandons que la possibilité d'imposer la force obligatoire aux non-membres dans le cadre de mesures d'entraide soit également offerte aux filières qui regroupent uniquement des transformateurs et des commerçants (par exemple certaines filières IGP).

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>siieurs produits au bénéfice d'un signe officiel de qualité reconnu par la Confédération sont également concernées.</i>		
Art. 8b (nouveau) : Interdiction du dumping des prix	Introduire un nouvel article 8b : <i>Art. 8b Les produits d'origine agricole et les matières premières ne peuvent pas être vendus meilleur marché que leur prix d'acquisition.</i>	La concurrence effrénée qui règne dans le commerce des denrées alimentaires a pour conséquence qu'elles deviennent de simples générateurs de fréquentation des magasins. Pour établir une limite inférieure en la matière, la loi sur l'agriculture doit interdire le dumping sur les prix.	5
Art. 9 Soutien des mesures d'entraide	Supprimer l'art. 9, al. 3 Art. 9, al. 3 Pour ce qui est d'adapter la production et l'offre aux exigences du marché, le Conseil fédéral peut uniquement édicter des dispositions pour faire face à des développements extraordinaires, non liés à des problèmes d'ordre structurel.	L'art. 9, al. 3 doit être supprimé. La Confédération doit responsabiliser la branche et la considérer comme un partenaire digne de confiance. Dans ce sens, il n'est pas nécessaire de préciser sous quelles conditions des dispositions pour adapter la production et l'offre aux exigences du marché par des mesures d'entraide peuvent être édictées. L'agriculture doit être préparée de manière optimale en perspective d'une ouverture des frontières et d'une augmentation de la volatilité des prix des produits agricoles. Par la suppression de cet alinéa, la souveraineté alimentaire est renforcée.	5
Art. 11 Amélioration de la qualité et de la durabilité	Accepter la modification de l'art. 11, avec des adaptations Art. 11, al. 1 <i>La Confédération peut soutenir à titre subsidiaire des mesures collectives de producteurs, de</i>	L'IVN salue positivement l'introduction de cette reformulation de l'article 11. L'agriculture suisse doit se positionner dans un niveau de qualité élevé, que ce soit pour le marché indigène ou pour le marché d'exportation. La durabilité de la production est également un élément essentiel. Ces aspects correspondent aux attentes des consommateurs. Les mesures en relation avec des assurances qualité doivent pouvoir être encouragées explicitement. Il s'agit de ne pas soutenir uniquement les nouvelles mesures, mais aussi les mesures existantes, sinon celles-ci seraient désavantagées en termes de concurrence. En outre,	4

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>transformateurs ou de commerçants, qui contribuent à garantir ou à améliorer la qualité ou la durabilité des produits et des processus.</i>	il ne faut pas exiger à la fois qualité et durabilité, notamment parce que la notion de durabilité n'est pas toujours très claire. Désireuse d'incorporer les aspects du développement durable dans ses directives pour la profession vitivinicole, Vitisswiss a par exemple mandaté une organisation spécialisée pour mettre en œuvre un outil d'évaluation permettant la formulation de recommandations concrètes directement ciblées sur l'activité de production de raisins et d'élevage de vins. Ce projet est d'ailleurs mentionné dans le rapport explicatif (note de bas de page no 89, à la page 109). De tels projets devraient pouvoir continuer à être soutenus.
Art. 12 Promotion des ventes	Garder l'ancienne formulation Art. 12, al. 2 <i>Les responsables coordonnent leur action et élaborent des directives communes, notamment pour promouvoir les ventes sur le plan régional ou national et à l'étranger.</i> Art. 12, al. 3 <i>S'ils prennent des mesures communes, la Confédération peut apporter son soutien à ces activités pour autant qu'elles s'imposent dans l'intérêt économique général. Il s'agit notamment de mesures prises dans les domaines suivants :</i> <i>a. relations publiques;</i> <i>b. promotion des ventes;</i> <i>c. publicité générale pour l'agriculture suisse;</i>	Actuellement, tout un pan de la communication, notamment la campagne d'image "Proches de vous, les paysans suisses", met principalement en avant l'image positive de l'agriculture suisse. Or, à la page 203 du rapport explicatif, nous trouvons la remarque suivante : "Cependant, il sera maintenant précisé que seule la communication de prestation d'intérêt public peut être encouragée, et non, par exemple les mesures de communication visant à soigner l'image de la paysannerie. " Dans le contexte d'un marché toujours plus ouvert et faisant face à une concurrence internationale très agressive et soutenue par des moyens publics, il est capital de mieux soutenir la promotion des produits indigènes. Pour ce faire, la clé de soutien des projets de promotion doit être rendue plus attractive pour les filières souhaitant intensifier leur marketing. L'IVN propose que les projets régionaux soient soutenus sur la base de 50-50, soit CHF 1.00 de fonds propres pour CHF 1.00 confédéral. Pour ce qui est des projets nationaux, nous proposons la clé de 1/3-2/3, soit CHF 1.00 de fonds propres pour CHF 2.00 de la Confédération. L'enveloppe promotion des ventes doit donc être augmentée en utilisant partiellement la contribution à l'adaptation.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>d. prospection du marché.</i>		
Art. 16 Appellations d'origine, indications géographiques	Pas de modification	L'article 16 doit être maintenu. Face à l'ouverture croissante des marchés et notamment en prévision de la reconnaissance mutuelle des AOC et IGP avec l'UE, il est primordial de maintenir un niveau de protection élevé des appellations suisses. Plus précisément, il faut, d'une part, continuer à préserver la réputation et les intérêts de toute dénomination protégée et, d'autre part, éviter tout risque de tromperie du consommateur.	4
Art. 17 Droits de douane à l'importation	Modifier l'art. 17 en tenant compte du principe de la souveraineté alimentaire. Art. 17 <i>Les droits de douane à l'importation doivent être fixés compte tenu de la situation de l'approvisionnement dans le pays et des débouchés existant pour les produits suisses similaires, dans le but d'assurer un approvisionnement significatif en produits agricoles indigènes.</i>	L'IVN estime que l'art. 17 doit être renforcé. Dans le respect des engagements internationaux, la protection à la frontière reste toujours un outil prioritaire pour atteindre les objectifs fixés dans l'art. 104 de la Constitution. Parallèlement à la contribution à la sécurité de l'approvisionnement, la protection douanière des matières premières agricoles contribue largement à garantir une production indigène durable, diversifiée et de haute qualité. Celle-ci s'inscrit parfaitement dans le principe de la souveraineté alimentaire. L'IVN peut accepter la suppression de l'art. 55 uniquement sous condition que les modifications de l'art. 17 soient retenues.	5
Art. 18 Produits issus de modes de production interdits	Sortir les denrées alimentaires du principe du Cassis de Dijon	L'IVN estime que l'application du principe du Cassis de Dijon est en contradiction avec cet article et conduit à un nivellement de la qualité vers le bas. Elle demande de sortir de la réglementation du Cassis de Dijon les denrées alimentaires en adaptant l'article 16 de la loi fédérale du 6 octobre 1995 sur les entraves techniques au commerce (LETC). Dans le cadre des accords internationaux, la Confédération doit veiller à ne pas autoriser des importations de produits ne respectant pas la législation suisse.	5
Art. 27 Observation du	Introduire des instruments de correction lorsque ce marché	Cet instrument est capital pour accroître la transparence et le bon fonctionnement des marchés agricoles et il doit être renforcé . L'IVN observe un certain nombre de problèmes quant	5

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
marché	présente des dysfonctionnements, par exemple, lorsqu'une évolution anormale des marges est constatée. Pas de modification (adaptation de la version allemande) Art. 27, al. 1 <i>Le Conseil fédéral soumet à observation les prix des marchandises faisant l'objet de mesures fédérales de politique agricole, et ce, à tous les échelons de la filière allant de la production à la consommation. Il règle les modalités de la collaboration avec les acteurs du marché.</i> Art. 27, al. 2 <i>Il désigne le service chargé d'effectuer les enquêtes nécessaires et d'informer le public.</i>	à sa mise en application : • Dans le cadre du recensement des prix, des problèmes de définition existent encore (par exemple définition précise du prix payé aux producteurs) • Les observations sur la répartition des marges (marge transformateur, marge du commerce, etc.) sont insuffisantes. Il y a un manque de transparence à ce niveau. • Les déclarations faites par les acteurs du marché à la section Observation du marché ne peuvent pas être vérifiées. • L'observation du marché ne doit pas se limiter aux matières premières, elle doit aussi s'étendre à certains produits transformés. • Les OP et les IP n'ont pas suffisamment de moyens financiers et légaux pour réaliser une observation efficace des prix. L'intervention de la Confédération est nécessaire dans ce domaine pour une bonne transparence du marché. L'observation du marché doit s'étendre à toutes les marchandises faisant l'objet de mesures fédérales de politique agricole, et ce à tous les échelons de la filière. Dans ce sens, la version allemande de l'art. 27 de la LAgr doit être corrigée (la version française est correcte). Pour les autres produits agricoles, la Confédération devrait pouvoir participer au financement de l'observation du marché. Par ailleurs les observations devraient être renforcées et étayées au niveau de la répartition des marges dans la filière, et ce également pour la production sous label.
Art. 54 Sucre	Accepter la modification de l'art. 54, al. 1 et l'abrogation de l'art. 56 en tenant compte des modifications et pour autant que la Confédération maintienne les aides spécifiques aux betteraves sucrières, aux oléagineux et aux légumineuses à graines.	L'IVN constate que la Confédération abroge les anciens art. 54 et 56 qui mentionnaient explicitement que la Confédération pouvait allouer des contributions pour la production de betteraves sucrières, d'oléagineux et de légumineuses à graines. La Confédération introduit une notion plus souple et plus générale. L'IVN demande que la Confédération maintienne les aides spécifiques aux betteraves sucrières, aux oléagineux et aux légumineuses à graines. Le nouvel art. 54 permettrait toutefois de soutenir aussi d'autres cultures, si elles devenaient menacées. L'IVN demande à la Confédération d'étudier la possibilité d'étendre les contributions à d'autres cultures. La Confédération doit clarifier son approche en y intégrant les principes de souveraineté alimentaire qui impliquent, pour certaines denrées alimentaires vitales,

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	Art. 54, al. 1 <i>La Confédération peut allouer des contributions à des cultures particulières afin d'assurer</i> <i>a. l'approvisionnement approprié en matières premières indigènes</i> <i>b. la capacité de fonctionnement de certaines chaînes de transformation.</i> Introduire un nouvel art. 54, al. 2. Art. 54, al. 2 <i>Toutes cultures cultivées en Suisse peuvent bénéficier des contributions à des cultures particulières. Le Conseil fédéral détermine les cultures et fixe le montant des contributions.</i>	une production indigène minimale. Il est également nécessaire, dans le cadre de cette approche, d'être attentif à maintenir, en Suisse, les industries de première transformation. Par ailleurs, dans le cadre de la PA 2014-2017, à côté des cultures nécessaires à l'alimentation de la population, les cultures de céréales et de protéines fourragères doivent être encouragées économiquement dans le but de freiner le recul de la production indigène d'aliments concentrés. Contrairement aux intentions exprimées dans le message, l'attractivité de la culture de céréales fourragères ne doit pas être augmentée en réduisant le soutien de la protection douanière accordée aux céréales panifiables. Cette attractivité doit être renforcée par l'introduction d'une contribution à l'hectare pour les céréales fourragères étant à financer via des mesures d'encouragement spécifiques. L'IVN demande à ce qu'il soit explicitement mentionné dans la LAgr que toutes les cultures cultivées en Suisse puissent bénéficier de contributions spécifiques.	8
Art. 66 Contributions de reconversion	Accepter l'abrogation de cet article	L'IVN accepte de ne pas reconduire la campagne de reconversion du vignoble qui se terminera à la fin 2011.	8
Art. 70 Paiements directs, principe	Accepter la modification de l'art. 70, al. 1, en tenant compte des remarques suivantes : <i>Art. 70, al. 1</i> <i>Des paiements directs sont oc-</i>	Il existe une différence de traitement entre les "vignerons-encaveurs" dont les exploitations bénéficient de paiements directs et les "encaveurs" – en principe constitués en personnes morales – qui sont propriétaires de domaines viticoles ou qui afferment des domaines viticoles, tout en remplissant les conditions exigées à l'art. 70a (nouveau). Ces exploitations "professionnelles" qui exercent le même métier que les "vignerons-encaveurs" ne bénéficient pas	9

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>troyés aux exploitations agricoles ainsi qu'aux personnes morales exploitant elles-mêmes des domaines viticoles dans le but de les rémunérer conformément aux prestations d'intérêt public qu'elles fournissent.</i> Accepter la modification de l'art. 70, al. 2 en tenant compte des remarques suivantes : Art. 70, al. 2 <i>Les paiements directs comprennent :</i> <i>a. les contributions au paysage cultivé;</i> <i>b. les contributions à la sécurité de l'approvisionnement;</i> <i>c. les contributions à la biodiversité;</i> <i>d. les contributions à la qualité du paysage;</i> <i>e. les contributions au système de production;</i> <i>f. les contributions à l'efficience des ressources</i> <i>g. les contributions à l'adaptation.</i>	de paiements directs. Nous tenons à rappeler que conformément à l'art. 104 de la Constitution fédérale, "la Confédération complète le revenu paysan par des paiements directs aux fins de rémunérer équitablement les prestations fournies, à condition que l'exploitant apporte la preuve qu'il satisfait à des exigences de caractère écologique...". Il ne s'agit donc pas uniquement d'encourager les prestations d'intérêt public, mais de les rémunérer. Ces prestations d'intérêt public impliquent soit du travail ou des investissements particuliers qui méritent une rémunération. Avec la contribution à l'adaptation, l'OFAG se dote d'un instrument à long terme pour forcer encore plus l'écologisation et l'extensification de l'agriculture suisse. Ceci est donc en contradiction avec la volonté politique de maintenir un taux d'autoapprovisionnement d'environ 60 %. Par ailleurs, ce système de contribution liée à la personne sur une base historique est en contradiction avec l'objectif d'améliorer la communicabilité des paiements directs entre générations d'exploitants. L'IVN demande dès lors fermement la suppression de la contribution à l'adaptation. Pour les surfaces viticoles, nous demandons de transférer les budgets initialement alloués aux contributions à l'adaptation à celles des contributions au paysage cultivé pour en renforcer les montants.
Art. 70a Conditions	Accepter l'introduction de l'art. 70, al. 1 en tenant compte des	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	remarques suivantes : Art. 70a, al. 1 <i>Les paiements directs sont octroyés à condition :</i> <i>a. que l'exploitation bénéficiaire soit une exploitation paysanne cultivant le sol ou une entreprise exploitant un domaine viticole.</i> <i>b. que les prestations écologiques requises soient fournies</i> <i>c. ...</i> <i>d. que les surfaces ne soient pas situées dans une zone à bâtir légalisée selon la loi sur l'aménagement du territoire;</i> <i>e. qu'une charge de travail minimale exprimée en unités de main-d'œuvre standard soit atteinte dans l'entreprise exploi-</i>	Cette adaptation de la lettre a de l'al. Premier de l'art. 70a (nouveau) correspond parfaitement à l'al. Premier de l'art. 89 (nouveau) qui stipule que "<i>Les mesures ne doivent pas avoir d'incidence sur la concurrence avec les entreprises artisanales situées dans le rayon d'activité immédiat.</i>" L'IVN est d'avis que les prestations écologiques requises (PER) doivent rester une condition nécessaire pour l'octroi des paiements directs. Cependant, elle s'oppose à toutes propositions qui conduiraient à une augmentation des exigences PER, à une multiplication des contrôles et à une croissance des coûts administratifs. Dans cet objectif, l'IVN exige que des mesures de simplification soient apportées dans l'aménagement des PER, notamment en ce qui concerne les contrôles. En ce qui concerne les PER, l'IVN demande avec insistance que Vitiswiss soit reconnue par la Confédération comme unique organe responsable des normes PER. L'IVN refuse l'exclusion de la zone à bâtir des surfaces donnant droit aux contributions. En effet, si l'objectif des paiements directs est de rémunérer différentes prestations d'intérêt public, il n'y a pas de raison à ne pas verser de contribution lorsque celles-ci sont effectuées. Nous soutenons la volonté de l'OFAG de protéger les terres agricoles, mais ceci doit être réalisé par des mesures d'aménagement du territoire. Une charge de travail minimale exprimée en unités de main-d'œuvre standard (UMOS) dans l'entreprise exploitée doit être exigée. Dans sa proposition, le Conseil fédéral prévoit de corriger les facteurs de calcul des UMOS en fonction du progrès technique et d'augmenter la charge de travail minimale de 0.4 UMOS en région de plaine. Sur le principe, l'IVN adhère à la	10 12 11 10

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>tée;</i> <i>f. ...</i> <i>g. ...</i> <i>h. que l'exploitant dispose d'un diplôme de formation du champ professionnel de l'agriculture</i> <i>i. que le Conseil fédéral fixe des valeurs limites pour la somme</i>	proposition d'adapter les facteurs de calcul des UMOS en fonction du progrès technique. Les facteurs actuels datent de plusieurs années. L'IVN se prononcera définitivement sur cette adaptation lors de la consultation relative à la modification de l'Ordonnance sur la terminologie agricole. L'IVN s'oppose par contre à toute modification de la charge de travail minimale en UMOS exigée dans l'entreprise exploitée. Le passage de 0.25 à 0.4 UMOS condamnerait de nombreux petits exploitants qui remplissent leurs obligations à l'égard d'une viticulture suisse durable. Une telle sortie du système des paiements directs impliquerait de facto une augmentation des coûts de production des vins suisses. L'IVN rappelle que la profession de caviste fait partie de l'Ortra AgriAliForm et donc du champ professionnel de l'agriculture. Elle doit donc également donner droit aux paiements directs. Il s'agit d'éviter les incohérences actuelles où un exploitant vitivinicole ayant le CFC de caviste et le diplôme de l'Ecole de Changins, voire une maîtrise de caviste, n'a pas droit aux paiements directs. L'IVN est d'accord avec la proposition de supprimer toutes les limites de revenu, de fortune et l'échelonnement des contributions en fonction de la surface et du nombre d'animaux, mais souhaite maintenir des valeurs limites pour la somme des contributions par unité de main-d'œuvre standard. Il est cohérent de supprimer les critères de limitation pour les paiements directs rémunérant des prestations. Si la prestation est fournie, celle-ci doit être rémunérée, indépendamment du revenu ou de la fortune de l'exploitant. Les entraves à l'évolution naturelle des structures doivent, dans la mesure du possible, être supprimées. C'est le cas de ces critères de limitation. Pour des raisons de communicabilité et dans l'objectif d'éviter l'octroi de paiements directs excessifs, l'IVN propose de maintenir des valeurs limites pour la somme

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>des contributions par unité de main-d'œuvre..</i> Accepter l'introduction de l'art. 70, al. 2, mais ... Accepter l'introduction de l'art. 70, al. 3, mais ... Accepter l'introduction de l'art. 70, al. 4 en tenant compte de la remarque suivante : Art. 70, al. 4 <i>Le Conseil fédéral peut fixer des conditions et des charges supplémentaires pour l'octroi des paiements directs. Il peut notamment déterminer les surfaces donnant droit à des contributions. L'ensemble de la surface agricole utile donne droit à au moins un type de contribution.</i>	des contributions par unité de main-d'œuvre standard. L'IVN demande que les prestations écologiques requises soient maintenues dans leur forme actuelle en tant que condition d'octroi pour pouvoir bénéficier des paiements directs. L'IVN s'oppose à toute augmentation des valeurs et des exigences des prestations écologiques requises. L'IVN demande fermement que les pépinières viticoles soient également prises en considération dans les surfaces donnant droit aux paiements directs. A l'heure actuelle, un certain nombre de types de surfaces situées à l'intérieur de la SAU ne donnent droit à aucune contribution. La pépinière viticole en fait partie. L'IVN est donc satisfaite de trouver à la page 156 du rapport explicatif : "<i>Les contributions à la sécurité de l'approvisionnement restent limitées aux surfaces situées dans le périmètre de la SAU qui sont utilisées pour la production de denrées alimentaires (d'origine végétale ou animale, y compris les semences et les plants.)</i> " En clair, les pépinières répondent dorénavant à ce critère. Par mesure de sécurité, l'IVN souhaite cependant le voir inscrit dans la loi.	12
Art. 71 Contribution au	Accepter l'introduction de l'art. 71, al. 1 en tenant compte des		13

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
paysage cultivé	remarques suivantes : <i>b. une contribution par hectare pour la difficulté d'exploitation des terrains en pente et en forte pente, échelonnée selon la pente du terrain et le mode d'utilisation des terres, visant à encourager l'exploitation dans des conditions topographiques difficiles;</i>	L'IVN demande que les contributions pour vignes en pente soient maintenues mais remaniées. Le léger surcoût pourra être financé par l'abandon et la réattribution de la contribution à l'adaptation. Ainsi, les catégories déterminées actuellement pour ces contributions ne répondent pas aux réelles difficultés rencontrées dans l'exploitation de ces parcelles. En effet, si la mécanisation viticole ne pose pas de problème majeur jusqu'à 30 % de pente, elle devient nettement plus difficile au-dessus de cette valeur. L'utilisation de tracteurs ou de tracteurs enjambeurs se révèle alors précaire et dangereuse, en particulier en situation de dévers ou de sol nu / enherbé après une pluie. L'expérience a montré que la mécanisation, face à la pente, reste possible avec des engins tractés adaptés jusqu'à 45 % de pente. Au-delà de cette déclivité, la conduite d'engins tractés devient très dangereuse, car une fois engagé, le conducteur n'a plus d'autre solution que celle de suivre les rangs de vigne en ayant une maîtrise totale de la vitesse et de la trajectoire. Dès 45 % de pente, les risques d'accidents sont décuplés, car les engins sont régulièrement proches du point de rupture avec l'adhérence au sol. Des accidents ont déjà été dénombrés, ce qui justifie d'abaisser le plancher d'octroi de contribution pour fortes pentes à 45 %. On observe que dans les régions où la pente est forte de manière généralisée, le vignoble s'organise en banquettes ou en terrasses. La particularité du vignoble en banquettes n'a pas été reconnue à sa juste valeur dans le cadre des paiements directs par rapport à l'intérêt paysager et environnemental qu'on lui reconnaît. Ce sont les vignes en banquettes que l'on rencontre, notamment au Tessin, mais également dans des vignobles de plus de 40 % de pente. Le travail en banquettes permet la mécanisation des vignes en forte pente dans des conditions bien moins dangereuses que celles décrites précédemment. Ces banquettes constituent un important investissement financier qui n'est pas rétribué ou subventionné. Sur le plan environnemental, elles représentent un véritable intérêt pour lutter contre les problèmes d'érosion du sol souvent problématique dans les vignobles en pente conventionnels. En outre, les interlignes peuvent facilement être enherbés, contribuant ainsi favorablement au développement d'organismes vivants utiles. Par conséquent, ces vignes en banquettes devraient prétendre à l'octroi de contributions au tarif

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		de CHF 5'000.00/hectare. Compte tenu de ce qui précède, l'IVN propose de modifier les critères et les contributions pour vignes en pente inscrits dans l'ordonnance sur le vin de la manière suivante : - 18 – 30 % de pente CHF 1'000.00/hectare - > 30 – 45 % de pente CHF 1'500.00/hectare - > 45 % de pente CHF 3'000.00/hectare - vignes en banquettes CHF 5'000.00/hectare - vignes en terrasses CHF 5'000.00/hectare La modification de l'abaissement du plancher des vignes à forte pente à 45 % n'entraîne pas d'importants coûts supplémentaires. Pour le vigneron concerné par contre, ce complément financier lui permet de mieux valoriser son vignoble et de rationaliser son travail. Cela devrait l'aider à rester compétitif par rapport aux vignobles moins pentus dans lesquels le travail est moins difficile et dangereux. L'intégration d'une contribution pour les surfaces de vignes en banquettes mérite pour le moins d'être étudiée. Leur surface n'est pas recensée dans les statistiques, mais leur importance, exprimée en surface, reste faible en comparaison au vignoble en pente dans son ensemble. Ces vignes ne devraient pas entraîner des charges supplémentaires disproportionnées, mais l'octroi d'une contribution serait considéré comme un signal politique encourageant pour les vignerons hésitant à investir dans ce type de vignoble.
Art. 72 Contributions à la sécurité de l'approvisionnement	Accepter l'introduction de l'art. 72, al. 1 en tenant compte des remarques suivantes : Art. 72, al. 1 <i>Des contributions à la sécurité de l'approvisionnement sont octroyées dans le but d'assurer la sécurité de l'approvisionnement de la population en denrées ali-</i>	L'IVN demande de renforcer les contributions à la sécurité de l'approvisionnement en augmentant les montants initialement proposés par l'abandon des contributions à l'adaptation. L'IVN adhère globalement à cette nouvelle contribution à la sécurité de l'approvisionnement en vue de garantir la sécurité de l'approvisionnement de la population en denrées alimentaires. Cette contribution devrait permettre de garantir une agriculture productrice et durable à long terme. L'IVN estime par ailleurs que cette contribution doit constituer la colonne vertébrale du futur système des paiements directs, car le rôle premier de l'agriculture est de produire de la nourriture de qualité de manière durable. Selon l'IVN, cette contribution doit éga-

13

14

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>mentaires. Ces contributions comprennent :</i> <i>b. une contribution de base par hectare identique dans toutes les zones, pour garantir une proportion appropriée de terres ouvertes et de surfaces affectées aux cultures pérennes;</i>	lement permettre de garantir et de maintenir le savoir-faire des agricultrices et des agriculteurs et leurs revenus. C'est également par le biais de cette contribution que la souveraineté alimentaire de la Suisse pourra être assurée. Pour les raisons évoquées ci-dessus, la contribution de base devrait être réévaluée et augmentée. La proposition du Conseil fédéral relative aux montants attribués à la contribution de base est beaucoup trop faible. Le Conseil fédéral sous-estime l'importance de la production d'une nourriture de qualité et en suffisance, répondant aux prescriptions écologiques requises. Selon le principe de la souveraineté alimentaire, la production suisse doit être prépondérante et garantie sur le long terme. • L'IVN demande à ce que la contribution de base par hectare de surface agricole utile soit augmentée sur l'ensemble des surfaces. • En cas d'ouverture des frontières, la contribution de base devrait être rapidement réévaluée et augmentée. Le financement de cette augmentation devrait être assuré par une augmentation de l'enveloppe budgétaire accordée aux paiements directs. b. L'IVN soutient la contribution pour garantir une proportion appropriée de terres ouvertes et de surfaces affectées aux cultures pérennes. Au vu de l'importance des grandes cultures et des cultures pérennes pour la sécurité de l'approvisionnement, cette contribution doit être fixée de manière à ce qu'un taux d'auto-approvisionnement prépondérant soit garanti sur le long terme.
Art. 74 Contributions à la qualité du paysage	Attendre les résultats des projets pilotes pour introduire la contribution à la qualité du paysage et pour accepter l'introduction de l'art. 74 <i>Art. 74, al. 1</i> <i>Des contributions à la qualité du paysage peuvent être octroyées pour la préservation, la</i>	Etant donné que les résultats des projets pilotes ne sont pas encore connus, l'IVN demande de formuler l'art. 74, al. 1 sous la forme d'une possibilité (peut). En effet, elle est très sceptique quant à l'introduction des contributions à la qualité du paysage. Elle craint que • la mise en application de ces contributions soit très coûteuse administrativement et que l'efficacité du transfert depuis la Confédération vers la personne contribuant à l'entretien du paysage soit mauvaise • la qualité paysagère soit trop difficile à définir pour que la contribution puisse être distribuée de manière objective • une confusion existe entre les projets de mise en réseaux des surfaces de compen-

14

16

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>promotion et le développement de paysages cultivés diversifiés.</i>	sation écologique et les projets visant à promouvoir la qualité paysagère. Dans l'attente des résultats des projets-pilote, l'IVN ne peut pas se prononcer en faveur des contributions à la qualité paysagère pour les raisons évoquées ci-dessus.
Art. 75 Contributions au système de production	Accepter l'introduction de l'art. 75 en tenant compte des remarques suivantes : Art. 75, al. 1 <i>Des contributions au système de production sont octroyées dans le but de promouvoir des modes de production particulièrement proches de la nature et respectueux de l'environnement et des animaux. Ces contributions comprennent :</i> <i>a. une contribution par hectare échelonnée selon le type d'utilisation visant à promouvoir les systèmes de production particulièrement proches de la nature et respectueux de l'environnement et des animaux portant sur l'ensemble de l'exploitation.</i>	Remarque générale : l'IVN souhaiterait vivement que l'on en revienne à la possibilité du bio-sectoriel pour les grandes cultures et le bio-parcellaire pour les cultures pérennes. Cette manière serait la seule pour l'agriculteur ou le vigneron d'appréhender le mode de production biologique sans prendre de risques économiques disproportionnés. L'Europe l'a bien compris et le tolère. Sans la réintroduction des modes de production sectoriel (grandes cultures) et parcellaire (cultures pérennes), l'agriculture biologique restera une production de niche comme une autre, alors que l'agriculture suisse doit relever ce défi pour assurer son avenir. La viticulture biologique par parcelle permettrait de ne sélectionner que les parcelles les plus propices à cette méthode culturale. Elle pourrait également déboucher sur une collaboration entre viticulteurs qui consacrerait toutes les parcelles sises sur un coteau à la culture biologique, établissant ainsi un réseau des plus intéressants tant au niveau impact environnement qu'au niveau humain. Un des problèmes souvent évoqués est la question des dérives depuis les parcelles cultivées de manière traditionnelle. Cette question ne peut toutefois être résolue par la suppression de la viticulture biologique par parcelle. En effet, l'important morcellement des parcelles consacrées à la viticulture ne permet à aucun viticulteur de disposer d'un domaine d'un seul tenant.
Art. 76 Contributions à l'efficacité des ressources	Accepter l'introduction de l'art. 76 en tenant compte des remarques suivantes : Art. 76, al. 1	L'IVN est favorable à la contribution à l'efficacité des ressources qui consiste en un élargissement des articles 62a LEaux et 77a et b LAgr. Cette mesure conduit à une simplification des démarches administratives. Nous estimons qu'il est cohérent que la Confédération supporte 100 % du financement de cette mesure.

17

18

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Des contributions à l'efficience des ressources sont octroyées dans le but d'encourager l'utilisation durable des ressources telles que le sol, l'eau et l'air et d'améliorer l'utilisation efficiente des moyens de production et de l'énergie</i>	Les contributions doivent aussi explicitement pouvoir encourager des mesures qui sont de fait déjà obligatoires en vertu de l'aide à l'exécution pour la protection de l'environnement dans l'agriculture, laquelle est basée sur la législation sur l'environnement. L'IVN estime qu'une utilisation efficiente de l'énergie est, dans la situation actuelle, cruciale, et que la Confédération doit explicitement encourager toutes mesures visant à une optimisation de son utilisation.
Art. 77 Contributions à l'adaptation	Opposition à l'introduction d'une contribution à l'adaptation comme proposée dans l'art. 77	Voir remarque art. 70, al. 2. L'IVN exige que les contributions à l'adaptation soient retirées du projet. L'argent libéré par l'abandon de la contribution à l'adaptation doit majoritairement être réaffecté pour l'encouragement d'une agriculture productrice et durable. Au niveau de l'exploitation agricole, la sécurité de la planification doit être assurée à moyen terme. Le fait que les contributions à l'adaptation soient non transmissibles va introduire une forte diminution des remises d'exploitations après 2014. L'évolution naturelle des structures entre les générations est ainsi préteritée. Cela n'a pourtant aucun effet positif sur l'évolution des structures et sur la mobilité des surfaces. Les jeunes agricultrices et agriculteurs en sortie de formation souhaitent, pour la grande majorité, travailler sur leur exploitation agricole. Ils ne vont pas y renoncer pour des raisons de contributions à l'adaptation. Ils doivent au contraire être soutenus. L'agriculture suisse a besoin des jeunes agricultrices et agriculteurs. Ils sont les garants pour l'avenir d'une agriculture professionnelle et productrice. Il est également contradictoire, d'un côté, de les priver des contributions à l'adaptation et d'affaiblir ainsi leur capacité de financement et, d'un autre côté, d'encourager leur installation par des crédits d'investissement.
Art. 89a Neutralité de concurrence	Accepter le nouvel art. 89a Art. 89a, al. 1 <i>Les mesures ne doivent pas avoir d'incidence sur la concurrence</i>	L'IVN est favorable à la modification proposée qui se concentre sur la neutralité de concurrence, notamment en clarifiant la procédure d'opposition.

19

23

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>rence avec les entreprises artisanales situées dans le rayon d'activité immédiat.</i> Art. 89a, al. 2 <i>Le canton vérifie avant l'adoption du projet si la neutralité concurrentielle est assurée.</i> Art. 89a, al. 3 <i>Si la neutralité concurrentielle est jugée exécutoire, elle ne peut plus être attaquée.</i> Art. 89a, al. 4 <i>Les entreprises artisanales qui n'ont pas fait usage de la voie de recours dans les délais de publication cantonaux relatifs à la neutralité concurrentielle ne peuvent plus faire recours dans le cadre d'une procédure ultérieure.</i>	
Art. 106 Crédits d'investissement accordés pour des mesures individuelles	Modifier l'art. 106, al. 1, lettre d. Art. 106, al. 1, let. d <i>Pour des mesures destinées à améliorer la production et l'adaptation au marché des cultures spéciales, ainsi que pour le renouvellement des</i>	En plus des mesures actuellement soutenues, des crédits d'investissement devraient également pouvoir être accordés pour des mesures destinées à améliorer la production et l'adaptation au marché, notamment pour les cultures spéciales et en cas de renouvellement des cultures pérennes.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>cultures pérennes.</i>		
Art. 140 Sélection végétale	Introduire un nouvel alinéa : Art. 140, al. 4 <i>Les nouvelles variétés et les nouveaux clones développés par un organisme dépendant de la Confédération sont en priorité destinés aux producteurs indigènes. Le Conseil fédéral fixe les modalités de diffusion.</i>	La station de recherche Agroscope Changins-Wädenswil effectue depuis de nombreuses années un excellent travail dans le développement de nouveaux cépages et de nouveaux clones. De tels produits peuvent offrir un avantage à la production indigène, par rapport aux importations. Or, il existe des exemples, tels que le Gamaret, qui ont été diffusés à l'étranger et qui, maintenant, sont commercialisés sur le marché suisse par des pépiniéristes étrangers dont les coûts de production sont nettement plus faibles.	25
Art. 178a Exploitation des terres en friche	Accepter le nouvel art. 178a (actuellement art. 71) Art. 178a, al. 1 <i>Si l'intérêt public l'exige, les propriétaires fonciers doivent tolérer sans indemnité l'exploitation et l'entretien de terres en friche. Ils y sont notamment tenus lorsque l'exploitation des terres est nécessaire au maintien de l'agriculture, à la protection contre des dangers naturels ou à la sauvegarde d'espèces animales ou végétales particulièrement dignes d'être protégées.</i> Art. 178a, al. 2 <i>Cette obligation est valable pen-</i>	L'IVN est favorable à l'introduction de l'art. 178a qui correspond à l'actuel art. 71.	28

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>dant au moins trois ans. Celui qui, à l'expiration de ce délai, veut exploiter lui-même ses terres ou les céder en fermage, est tenu d'en informer l'exploitant au moins six mois auparavant.</i> Art. 178a, al. 3 <i>Les cantons édictent au besoin des dispositions d'exécution; en cas de contestation, ils statuent sur l'obligation de tolérer l'exploitation ou l'entretien de terres en friche.</i>	
Art. 182 Répression des fraudes	Demander au Conseil fédéral de mettre en place un service de répression des fraudes	L'IVN demande de concrétiser cet article et demande au Conseil fédéral, conformément au paragraphe 2 de cet article, d'instituer un service central chargé de détecter les fraudes dans les domaines mentionnés. Actuellement, chaque canton continue d'interpréter la loi et agit en fonction de ses moyens et propres intérêts. Pour des raisons évidentes de cohérence, le Conseil fédéral ne peut pas d'un côté afficher sa double volonté de continuer à ouvrir les frontières et de promouvoir une stratégie qualité pour l'ensemble de la branche agroalimentaire et, d'un autre côté, ne pas mettre tout en œuvre pour protéger de manière crédible et unifiée les produits de qualité suisses. Les acteurs du secteur agroalimentaire suisse ne doivent plus être les victimes des problèmes liés à la mise en application d'un service de répression des fraudes fonctionnels.
Art. 183 Obligation de renseigner	Refuser la proposition de modification et maintenir l'art. 183 dans l'état actuel Art. 183 <i>Si l'application de la présente loi, de ses dispositions d'exécu-</i>	L'IVN refuse la proposition de modification qui n'apporte aucune amélioration.

28

28

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>tion ou des décisions qui en découlent le requiert, toute personne doit notamment fournir aux autorités les renseignements exigés, leur remettre temporairement pour examen les pièces justificatives demandées, leur accorder l'accès à ses locaux commerciaux et à ses entrepôts, les laisser consulter ses livres et sa correspondance et accepter le prélèvement d'échantillons.</i>	
2.2.1.1.2, note de bas de page no 89, page 109	Le projet Vitiswiss implique des vignerons-encaveurs et des encaveurs qui appliquent en viticulture les règles de la production intégrée (PI).	La production intégrée préconisée par le projet Vitiswiss ne doit pas se limiter aux seuls "vignerons-encaveurs", mais également être ouverte aux "encaveurs", qu'ils soient exploitants de vignes ou qu'ils achètent le raisin chez des tiers.

1

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi sur la chasse</u>		
Art. 12, al. 5	Accepter la modification de l'art. 12, al. 5 et introduire un nouvel al. 6 Art. 12, al. 5 <i>La Confédération encourage et coordonne des mesures visant à prévenir les dommages causés par le gibier, notamment ceux causés aux animaux de rente par les grands prédateurs.</i> Art. 12, al. 6 (nouveau) <i>La Confédération participe financièrement à l'indemnisation et à la prévention des dégâts causés par le gibier et les grands prédateurs aux cultures et aux animaux de rente.</i>	L'IVN accepte la modification de l'art. 12 de la loi sur la chasse. Elle estime que la Confédération doit également participer à la prévention et à l'indemnisation des dégâts causés aux cultures et aux animaux de rente par le gibier et les grands prédateurs. Il convient de relever que les sangliers notamment causent des dégâts importants aux vignes. Le financement des mesures visant à prévenir des dommages causés par le gibier et les grands prédateurs doit être assuré hors de l'enveloppe agricole.
<u>Arrêté fédéral sur les moyens financiers</u>		
Arrêté fédéral sur les moyens financiers destinés à l'agriculture pour les années 2014 à	<i>L'arrêté fédéral propose pour la période de 2014 à 2017 une enveloppe financière composée des montants suivants :</i>	L'IVN demande que les montants soient, sur la base du montant attribué la première année (2014), indexés au coût de la vie pour les trois années suivantes (2015, 2016 et 2017). En 2017, l'enveloppe agricole représenterait alors moins de 5 % des dépenses fédérales, soit un

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2017	• <i>Mesures destinées à améliorer les bases de production et mesures sociales : CHF 758 millions</i> • <i>Mesures destinées à promouvoir la production et les ventes : CHF 1'648 millions</i> • <i>Paiements directs : CHF 11'264 millions.</i> <i>Demander une indexation des montants et une augmentation de l'enveloppe pour l'amélioration des bases de production.</i>	pourcentage en diminution depuis plus de 10 ans. Vu l'introduction de nouvelles mesures dans le cadre de l'amélioration des bases de production, l'IVN demande une amélioration du crédit accordé à ce groupe de mesures de CHF 20 millions par an, soit de faire passer l'enveloppe de la mesure de CHF 758 millions à CHF 838 millions de francs sans diminuer les autres enveloppes.
?	Suppression des limites revenu/fortune pour l'obtention des soutiens relatifs aux améliorations structurelles	En adéquation avec la même suppression au niveau des paiements directs.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0683	ASCV	Association suisse du commerce des vins	29.6.11
------	------	---	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Association suisse du commerce des vins (ASCV)
Adresse / Indirizzo	Amthausgasse 1 3011 Berne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	29.6.2011 Ernest Dällenbach, Directeur

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektroni an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Remarques générales par rapport au projet mis en consultation		Nous constatons que l'OFAG a raté l'occasion de cette nouvelle « période » pour revoir l'orientation et la philosophie de notre politique agricole. Au lieu de d'adapter notre système de production agricole aux grandes lignes adoptées par l'Union européenne, on continue de cimenter des structures qui auront du mal à survivre. La définition de « l'exploitation agricole » est surannée. Vouloir limiter l'exploitation agricole à la seule entité traditionnelle paysanne équivaut à se voiler la face par rapport à l'évolution de ce secteur dans nos pays voisins. Par le système des paiements directs tel que pratiqué actuellement et tel que préconisé par le projet, les opérateurs agricoles sont rétribués pour ne pas produire. L'incitation des paiements directs devrait justement permettre de produire à moindre coûts et de meilleure qualité. Nous proposons une solution qui s'inspire de la réalité européenne et qui mettrait fin à une « société à deux vitesses ». Actuellement les exploitations « agricoles » bénéficient d'aides étatiques diverses. Ces aides ne se limitent pas au seul secteur de production primaire, mais s'étend également aux activités annexes auxquelles les agriculteurs sont encouragés de se livrer. Atelier mécanique, production de fromage, boucherie artisanale, parahôtellerie, restauration etc. etc. sont autant de secteurs où les agriculteurs viennent concurrencer les corps de métiers respectifs. Cette concurrence revêt un caractère d'injustice et d'inégalité, les agriculteurs profitant de crédits d'investissement sans intérêt, d'avantages fiscaux, d'exceptions diverses au niveau des contrôles, du droit du travail ou encore des prix du terrain. (Le contrôle de cave dit « équivalent » en est un exemple très parlant). Pour mettre un terme à cette distorsion de concurrence tout en permettant aux agriculteurs une mue structurelle nécessaire et souhaitée il n'y a qu'un seul remède : la loi sur l'agriculture doit se limiter strictement à la production primaire (Urproduktion) et baser les paiements directs sur les « champs d'activité » et non sur une certaine population. Toute personne s'adonnant à la production primaire et remplissant certaines conditions environnementales et autres, peut bénéficier d'une aide de l'Etat (paiements directs), indépendamment de sa forme juridique ou de sa situation sociale. Dès que cette personne sort du champ d'activité de la production primaire pour s'adonner à la transformation (par ex. la vinification) ou encore à une

1

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		activité artisanale (gewerblich), les règles applicables à tous les opérateurs sont celles régissant ce champ d'activité. Hors de la production primaire il n'y aurait donc plus d'exceptions et de dérogations favorisant une certaine catégorie de personnes au détriment de leurs concurrents jugés « non-agricoles ». Par ce remaniement de la philosophie de base on s'éloignerait de l'image empoussiérée d'une agriculture assistée réduite à transporter des images d'Épinal et à construire peu à peu un Ballenberg à l'échelle nationale. Les activités à tous les échelons seraient accessibles à tous et les conditions de travail seraient les mêmes pour tous les opérateurs. Par la même occasion nous ferions un pas de géant en direction du marché européen et mondial et anticiperions une adaptation fatalement nécessaire à l'heure des accords bilatéraux toujours plus pointus et des exigences d'une OMC toujours plus libérale. La Suisse resterait néanmoins libre d'accorder des aides diverses aux professionnels travaillant dans des domaines particulièrement exposés à la concurrence étrangère. A l'instar de ce que font les états membres de l'UE, des aides à l'investissement pour les facteurs de production (installation de caves et autres) pourraient être accordés aux opérateurs remplissant certaines conditions. Nous restons à votre entière disposition pour participer à un éventuel groupe de travail qui plancherait sur des projets de ce type.

1,
10

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Article 70, al. 1	Article 70, al. 1 ¹ Des paiements directs sont octroyés aux exploitants d'entreprises agricoles <u>ainsi qu'aux personnes morales exploitant des entreprises viticoles</u> dans le but de les encourager à fournir des prestations d'intérêt public.	Voir nos remarques générales ci-dessus. Il existe une distorsion de concurrence entre les « vignerons-encaveurs » dont les exploitations bénéficient de paiements directs et les « encaveurs » - en principe constitués en personnes morales – qui sont propriétaires d'entreprises viticoles ou exploitent des entreprises viticoles et qui remplissent toutes les conditions exigées à l'art. 70a (nouveau). Ces exploitations « artisanales » qui exercent le même métier que les « vignerons-encaveurs » ne bénéficient pas de paiements directs. Compte tenu du fait que les métiers de l'agriculture, à savoir -agriculteur - aviculteur - maraîcher - arboriculteur -vigneron et - <u>caviste</u> se sont constitués en une organisation du monde du travail (OrTra) dénommée « AgriAli-Form », il est logique et juste de traiter tous les professionnels issus de cette filière commune de façon égalitaire. Nous proposons dès lors d'étendre le champ des bénéficiaires de paiements directs (en vitiviniculture) aux détenteurs d'un CFC (ou d'un diplôme supérieur, à savoir brevet, maîtrise, ingénieur œnologue) de caviste.	9
Article 70a (nouveau)	Article 70a, al 1, let. a	Voir nos remarques générales ci-dessus.	10

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. que l'exploitation bénéficiaire soit une exploitation paysanne cultivant le sol <u>ou une entreprise d'encavage exploitant des vignes</u>	Cette adaptation de la lettre a de l'alinéa premier de l'art. 70a (nouveau) correspond parfaitement à l'alinéa premier de l'art. 89 (nouveau) qui stipule que : « Les mesures ne doivent pas avoir d'incidence sur la concurrence avec les entreprises artisanales situées dans le rayon d'activité immédiat »

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0684	SEVS	Société des encaveurs de vins suisses	29.6.11
------	------	---------------------------------------	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Société des encaveurs de vins suisses (SEVS)
Adresse / Indirizzo	Amthausgasse 1 3011 Berne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Berne, le 29.6.2011 Ernest Dällenbach, secrétaire général

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektroni an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Article 58 al. 2 Article 66	Article 58 al. 2 2 Elle peut octroyer des contributions aux producteurs qui prennent des mesures conjointes destinées à adapter la production de fruits et de légumes aux besoins du marché. Les contributions sont versées jusqu'à la fin de <u>l'année 2017</u> au plus tard. Article 66 La Confédération peut soutenir les reconversions en viticulture par l'octroi de contributions. Ces dernières sont versées jusqu'à la fin de <u>l'année 2017</u> au plus tard.	PA 2014-2017 prévoit de biffer l'article 66 (aides à la reconversion en viticulture) et l'article 58 alinéa 2. Dans la LAgr en vigueur cette aide est limitée à fin 2011. Nous sommes d'avis que la viticulture suisse doit mettre tous les atouts de son côté pour s'imposer face aux importations croissantes. Compte tenu du fait que l'Union européenne et ses pays membres continuent à soutenir la viticulture par des aides diverses, il serait opportun d'en faire autant pour la production suisse. Nous proposons dès lors de reconduire les aides à la reconversion jusqu'à fin 2017. En outre nous proposons d'étendre cette aide à tous les cépages et non plus de la restreindre au Chasselas et au Müller-Thurgau. La décision par rapport aux cépages concernés doit appartenir aux interprofessions cantonales/régionales.
Article 70, al. 1	Article 70, al. 1 ¹ Des paiements directs sont octroyés aux exploitants d'entreprises agricoles <u>ainsi qu'aux personnes morales exploitant des entreprises viticoles</u> dans le but de les encourager à fournir des prestations d'intérêt public.	Il existe une distorsion de concurrence entre les « vignerons-encaveurs » dont les exploitations bénéficient de paiements directs et les « encaveurs » - en principe constitués en personnes morales – qui sont propriétaires d'entreprises viticoles ou exploitent des entreprises viticoles et qui remplissent toutes les conditions exigées à l'art. 70a (nouveau). Ces exploitations « artisanales » qui exercent le même métier que les « vignerons-encaveurs » ne bénéficient pas de paiements directs. Compte tenu du fait que les métiers de l'agriculture, à savoir -agriculteur - aviculteur

8

9

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		- maraîcher - arboriculteur -vigneron et - <u>caviste</u> se sont constitués en une organisation du monde du travail (OrTra) dénommée « AgriAli-Form », il est logique et juste de traiter tous les professionnels issus de cette filière commune de façon égalitaire. Nous proposons dès lors d'étendre le champ des bénéficiaires de paiements directs (en vitiviniculture) aux détenteurs d'un CFC (ou d'un diplôme supérieur, à savoir brevet, maîtrise, ingénieur œnologue) de caviste.
Article 70a (nouveau)	Article 70a, al 1, let. a a. que l'exploitation bénéficiaire soit une exploitation paysanne cultivant le sol <u>ou une entreprise d'encavage exploitant des vignes</u>	Cette adaptation de la lettre a de l'alinéa premier de l'art. 70a (nouveau) correspond parfaitement à l'alinéa premier de l'art. 89 (nouveau) qui stipule que : « Les mesures ne doivent pas avoir d'incidence sur la concurrence avec les entreprises artisanales situées dans le rayon d'activité immédiat »

10



**Groupement vaudois des Vignerons-Tâcherons,
Chefs-Vignerons et Locataires de vignes**

Organisation professionnelle reconnue par le Conseil d'Etat Vaudois
Siège : 1096 Cully

Office fédéral de l'agriculture
Monsieur Manfred Bötsch
Directeur
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

0685 GVVV Groupement vaudois des Vignerons-Tâcherons 30.6.11

Cully, le 29 juin 2011

Consultation sur la Politique agricole 2014-2017

Monsieur le Directeur,

Après une lecture attentive du projet de la politique agricole 2014-2017, le GVVV souhaite vous transmettre une remarque concernant l'art. 70, al. 1.

10

En effet, nous avons appris que la Société des encaveurs de vins suisse (SEVS) plaide pour l'octroi de paiements directs aux entreprises (personnes morales) exploitant un domaine viticole. Il n'est pas impossible que d'autres associations professionnelles relaient cette proposition.

En viticulture, de grandes sociétés possèdent des domaines viticoles connus sous leur nom de domaine. Dans la pratique, ces domaines afferment à un exploitant ou engagent des vignerons-tâcherons dans la plupart des cas afin d'assurer la production de raisins pour leurs vins. Pour le plus grand nombre d'entre eux, ces locataires ou vignerons-tâcherons sont déjà exploitants agricoles et bénéficient des paiements directs.

Il est dès lors évident qu'il pourrait y avoir dans plusieurs cas deux personnes remplissant les conditions d'octroi des paiements directs pour une même parcelle. Cela ne manquera pas de créer des conflits d'intérêts entre bénéficiaires concernés. Pour ces raisons, le GVVV vous propose de ne pas modifier l'art. 70, al.1 en faveur des entreprises (personnes morales) exploitant un domaine viticole.

Nous vous remercions de bien vouloir prendre note de notre remarque, et restons à votre disposition pour répondre en détail à vos questions.

Veuillez agréer, Monsieur le Directeur, nos salutations distinguées.

Le Président

Daniel Lambelet

Le Secrétaire

François Montet

Copies : - Service de l'agriculture du canton de Vaud
- Office cantonal vaudois de la Viticulture
- Fédération Vaudoise des Vignerons

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0686	GOV	Groupelement des Organisations Viticoles Valaisannes	7.7.11
------	-----	--	--------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Groupelement des Organisations Viticoles Valaisannes (GOV)
Adresse / Indirizzo	Maison du Paysan – CP 96 1964 Châteauneuf – Conthey
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Châteauneuf-Conthey, 06 juillet 2011 Thierry Constantin, président Daniel Etter, secrétaire

Die Stellungnahme ist identisch wie [0671 FSV Fédération suisse des vignerons 5.7.11](#). Ich verzichte deshalb auf die Nummerierung am Rand. Ich bitte die Auswertenden trotzdem, den Inhalt noch kurz mit den vorgenannten Stellungnahmen abzugleichen.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
 Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.
 Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Le Groupement des Organisations Viticoles Valaisannes (GOV) prend position sur la Politique agricole 2014-2017 en regrettant que les mesures proposées par le Conseil fédéral ne se concentrent pas sur les réels défis que l'agriculture et la viticulture auront à relever dans les années à venir. En effet, c'est bien au niveau du marché que se jouera l'avenir du secteur primaire et non via une nouvelle redistribution des paiements directs sur des bases très écologiques, ceci pour satisfaire à une majorité parlementaire de circonstance ayant souhaité une remise en question des paiements directs généraux.

En effet, quand bien même le projet d'Accord de libre-échange agricole entre la Suisse et l'Union européenne dans le secteur agroalimentaire (ALEA) est au point mort, les pressions à l'importation restent extrêmement fortes, notamment au niveau des produits que sont par exemple les fromages et les vins. Par ailleurs, avec la faiblesse de l'Euro mais aussi du Dollar, les marges déjà extrêmement modestes des partenaires sur ces filières provoquent des pertes de parts de marché à l'intérieur comme à l'export. Le principe du Cassis de Dijon, dont nous contestons la pertinence, rend par ailleurs la vie des producteurs suisses particulièrement difficile. Comment leur donner confiance dans un carcan administratif suisse exigeant lorsque les produits importés de l'UE peuvent rentrer sans respect aucun de notre législation ? La schizophrénie économique et législative liée à ce principe est simplement insupportable pour les entreprises attachées à une production de qualité sur notre territoire. Dès lors, nous demandons d'exclure les denrées alimentaires du champ d'application du Cassis de Dijon.

Nous vous avons déjà fait part de nos doutes quant à la nécessité de revoir le système des paiements directs. Nous ne contestons toutefois pas complètement la nouvelle nomenclature. Par contre, nous nous opposons clairement aux contributions à l'adaptation qui n'auront que guère d'impact sur la mobilité des terres. Elles restent de plus extrêmement discutables quant à leur accaparement par les exploitants sortants, puisque sans transmission possible à la nouvelle génération. Nous pensons que les paiements directs rémunèrent une prestation d'intérêt général sans lien absolu à l'exploitant. Par extension, nous refusons de manière volontaire l'idée de supprimer les paiements directs des terres en zones à bâtir. En viticulture, ces terres représentent des surfaces particulièrement importantes, exploitées aujourd'hui en PER. Ces parcelles cultivées contribuent à la beauté d'un territoire entretenu et continuent de fournir des raisins de bonne qualité. La prestation d'intérêt général mérite ainsi le versement de paiements directs. A long terme, il n'est par ailleurs pas acquis que les vignobles en zone à bâtir subissent l'urbanisation, notamment vu les objectifs de la révision actuelle de la LAT.

Au chapitre des paiements directs toujours, nous saluons votre volonté de reconduire l'enveloppe financière globale pour le moins à son niveau actuel. Nous sommes aussi satisfaits du maintien des contributions à la pente pour les vignobles, mais réitérons notre requête pour une révision des catégories de primes. Nous proposons en particulier l'introduction de primes pour les banquettes et l'entrée dans le système à partir de 18 % de pente, ceci à l'instar du reste de l'agriculture. Pour ce qui est des UMOS, nous plaçons pour le maintien du statu quo à 0.25 UMOS, afin que nos vignerons, même modestes, puissent bénéficier du soutien fédéral lorsqu'ils répondent aux exigences PER.

Afin de répondre aux besoins d'adaptation à un marché de plus en plus globalisé pour la viticulture suisse, nous vous proposons de modifier la loi fédérale sur l'agriculture selon les propositions suivantes :

- Renforcer les budgets de promotion des ventes, notamment en augmentant l'effet multiplicateur des fonds propres engagés par les filières (art. 12). Rappelons ici la force de pénétration des vins étrangers qui bénéficient de soutiens publics généreux.
- Permettre l'octroi de crédits d'investissement pour des mesures destinées à améliorer la production et l'adaptation au marché des cultures spéciales, ainsi que pour le renouvellement des cultures pérennes (art. 106).
- Autoriser la pratique du bio parcellaire dans les cultures spéciales, ceci permettant aux vignerons d'expérimenter ce type de créneau sans prendre un risque global sur l'exploitation. Cette pratique est autorisée dans l'UE (art. 15).
- Poursuivre non seulement une "stratégie qualité", mais bien plus une "stratégie de valeur ajoutée" (art. 2).
- Renforcer le champ d'application des mesures d'entraide, en étendant leur portée à la définition de la qualité et à l'adaptation de l'offre aux exigences du marché (art. 8).
- Introduire des instruments pour lutter contre le dumping des prix (art. 8b).

En conclusion, nous attendons une amélioration marquée du projet vers plus d'ambition au niveau de la présence de l'agriculture et de la viticulture suisses sur les marchés tant indigènes que d'exportation. Vu le blocage de la négociation d'un ALEA, notre secteur doit saisir ce répit pour mieux se positionner à l'encontre de la concurrence internationale toujours plus forte vu les taux de change et l'entrée en vigueur malheureuse du principe du Cassis de Dijon.

La seule refonte du système des paiements directs n'est pas à considérer à proprement parler comme un acte de politique agricole, mais plus comme une nouvelle attribution, au surplus très technocratique, des fonds fédéraux ayant pour objectif une écologisation encore plus forte du secteur primaire.

Nous remercions d'ores et déjà le Conseil fédéral et son administration pour l'examen attentif que nos positions, dans l'espoir que des améliorations sensibles seront apportées dans le message du Conseil fédéral.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Mesures de la Confédération	Maintenir l'art. 2, al. 1, let. b dans sa version actuelle Art. 2, al. 1, let. b <i>Rémunérer, au moyen de paiements directs, les prestations d'intérêt public fournies par les exploitations paysannes cultivant le sol;</i>	Le GOV s'oppose à l'utilisation du terme "encourager" qui est beaucoup plus faible que le terme "rémunérer". Cet affaiblissement est particulièrement mal venu dans un contexte où le revenu des agriculteurs est en moyenne 40 % inférieur au revenu comparable. Cette adaptation est totalement en contradiction avec l'article 104 de la Constitution fédérale qui précise : <i>"elle (la Confédération) complète le revenu paysan par des paiements directs aux fins de rémunérer équitablement les prestations fournies, à condition que l'exploitant apporte la preuve qu'il satisfait à des exigences de caractère écologique."</i> Les paiements directs constituent clairement une rémunération, certes parfois partielle, des prestations d'intérêt public et non pas uniquement une incitation. Il est d'ailleurs mentionné à plusieurs reprises dans le rapport explicatif que les exigences demandées provoquent un travail supplémentaire. Ce travail doit être rémunéré.
	Accepter l'introduction du nouvel art. 2, al. 3 Art. 2, al. 3 <i>Les mesures visées à l'al. 1 soutiennent l'orientation de l'agriculture et de la filière alimentaire sur une stratégie de qualité commune.</i>	Le GOV soutient l'introduction du paragraphe 3 permettant la mise en place d'une stratégie commune de qualité pour les secteurs agricoles et agroalimentaires. Cette stratégie qualité répond à une demande des consommateurs et permet de positionner positivement la production agricole et agroalimentaire suisse aussi bien sur les marchés indigènes que sur les marchés d'exportation.
	Accepter l'introduction du nouvel art. 2, al. 4, proposition majoritaire du CER-N Art. 2, al. 4 <i>Les mesures de la Confédération se fondent sur le principe de la souveraineté alimentaire pour prendre en compte les besoins</i>	Le GOV soutient la création de l'art. 2, al. 4 qui introduit dans la loi sur l'agriculture le principe de souveraineté alimentaire. Ce principe doit être adapté aux conditions suisses, mais aussi tenir compte de l'évolution internationale au niveau de l'approvisionnement de denrées alimentaires. Un taux d'auto-approvisionnement élevé constitue manifestement un élément favorable à la sécurité alimentaire du pays. La souveraineté alimentaire doit également rapprocher les intérêts des consommateurs et des producteurs. La FSV demande à la Confédération de mettre en place des mesures permettant de concrétiser ce principe, notamment au niveau des ordonnances, dans le cadre par exemple du renforcement des organisations de producteurs, d'une meilleure contractualisation et d'une plus grande transparence des mar-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>des consommateurs en produits suisses diversifiés, durables et de haute qualité.</i>	chés. Le GOV soutient la proposition majoritaire de la CER-N. Cette proposition place le principe de la souveraineté alimentaire en conformité avec la situation de notre pays, notamment en mentionnant les utilisateurs finaux des produits alimentaires, à savoir les consommateurs. Elle mentionne aussi les besoins de ces consommateurs par rapport aux produits suisses et reprend le principe de la durabilité.
Art. 6 Enveloppes financières	Modifier l'article 6 et introduire dans la Loi, comme exigence, l'indexation du montant de l'enveloppe financière à l'évolution du coût de la vie. Ne pas intégrer cette enveloppe dans un éventuel programme d'économie de la Confédération. Augmenter l'enveloppe pour les améliorations structurelles et adapter l'enveloppe des mesures de soutien du marché en fonction de son évolution sans diminuer l'enveloppe pour les paiements directs.	Le GOV demande à ce que les enveloppes financières soient indexées à l'évolution du coût de la vie. En effet, les agriculteurs sont aussi confrontés à l'évolution des coûts et méritent également que leur rétribution pour leurs prestations soit au moins adaptée à l'inflation. Le GOV demande également que le secteur agricole qui représente un pourcentage de plus en plus faible des dépenses de la Confédération ne soit pas intégré dans un éventuel programme d'économie de la Confédération. Le GOV demande que les prestations d'intérêt public supplémentaires fournies par l'agriculture soient rémunérées à leur juste valeur et que l'enveloppe financière soit adaptée en conséquence. Les améliorations structurelles sont un pilier important du soutien à l'agriculture. Il est important que l'agriculture puisse conserver un outil de travail rationnel qui répond aux exigences légales et aux techniques actuelles. Voir les commentaires concernant l'arrêté fédéral sur les moyens financiers destinés à l'agriculture pour les années 2014-2017.
Art. 8 Mesures d'entraide	Maintenir et renforcer l'art. 8, al. 1 et ajouter un alinéa 1bis Art. 8, al. 1	D'une manière générale, le GOV salue et soutient activement les art. 8 et 9 qui permettent aux organisations de branches et de producteurs de répondre efficacement aux exigences du marché et des consommateurs. Ces articles offrent une base solide et ont fait leur preuve dans la plupart des secteurs. Par ailleurs, ces mesures sont très peu coûteuses pour la Confédération. Ces articles contribuent directement à une meilleure transparence des marchés et constituent des éléments de concrétisation du principe de souveraineté alimentaire pour notre pays. Dans l'objectif de renforcer les relations contractuelles équitables entre les différents acteurs

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Les mesures d'entraide ont pour but de promouvoir et de définir la qualité des produits et les ventes ainsi que d'adapter la production et l'offre aux exigences du marché. Elles incombent aux organisations des producteurs ou des branches concernées (organisations).</i> Introduire un nouvel art. 8, al. 1bis Art. 8, al. 1bis (nouveau) Les organisations des producteurs ou des branches peuvent définir des contrats-type. Compléter l'art. 8, al. 2 Art. 8, al. 2 <i>Par organisation d'une branche (interprofession), on entend une organisation fondée par des producteurs d'un produit ou d'un groupe de produits et par des transformateurs ainsi que, le cas échéant, par des commerçants.</i> Les organisations ayant pour	de la chaîne de valeur ajoutée agroalimentaire , le GOV partage l'analyse du Conseil fédéral (réponse au postulat Bourgeois 10.3374, page 47). Le GOV estime toutefois qu'une modification de l'art. 8, al. 1 est nécessaire. Pour accroître la transparence sur les marchés agricoles, les mesures d'entraide doivent être étendues à la définition de la qualité. En permettant aux organisations de producteurs et de branches de définir la qualité pour un produit et d'étendre les normes qualitatives aux non-membres, la filière gagne en transparence, ce qui est bénéfique pour le consommateur également. Cette adaptation contribue aussi à renforcer la stratégie qualité soutenue par la Confédération. En ajoutant un art. 8, al. 1bis, la base légale est renforcée. Elle permet de recourir à une contractualisation adaptée aux réalités de chaque branche. Des clauses obligatoires devraient être incluses dans les contrats-type, notamment des clauses sur la détermination des prix, les quantités et la durée de validité. Si des mesures contractuelles sont compromises par des entreprises qui ne les appliquent pas, des décisions concrètes requises de la Confédération dans le domaine de la contractualisation devraient alors contribuer à améliorer les règles de commercialisation entre les acteurs du marché. La Confédération pourrait fixer un échéancier au terme duquel certaines interprofessions auraient l'obligation d'adopter un contrat-type et statuer sur des paramètres devant obligatoirement être pris en compte dans l'élaboration de ces contrats-type. La contractualisation est un pilier incontournable de la souveraineté alimentaire. Dans un but d'égalité de traitement entre les organisations de branche, nous demandons que la possibilité d'imposer la force obligatoire aux non-membres dans le cadre de mesures d'entraide soit également offerte aux filières qui regroupent uniquement des transformateurs et des commerçants (par exemple certaines filières IGP).

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>but la promotion d'un ou plusieurs produits au bénéfice d'un signe officiel de qualité reconnu par la Confédération sont également concernées.</i>	
Art. 8b (nouveau) : Interdiction du dumping des prix	Introduire un nouvel article 8b : <i>Art. 8b Les produits d'origine agricole et les matières premières ne peuvent pas être vendus meilleur marché que leur prix d'acquisition.</i>	La concurrence effrénée qui règne dans le commerce des denrées alimentaires a pour conséquence qu'elles deviennent de simples générateurs de fréquentation des magasins. Pour établir une limite inférieure en la matière, la loi sur l'agriculture doit interdire le dumping sur les prix.
Art. 9 Soutien des mesures d'entraide	Supprimer l'art. 9, al. 3 Art. 9, al. 3 Pour ce qui est d'adapter la production et l'offre aux exigences du marché, le Conseil fédéral peut uniquement édicter des dispositions pour faire face à des développements extraordinaires, non liés à des problèmes d'ordre structurel.	L'art. 9, al. 3 doit être supprimé. La Confédération doit responsabiliser la branche et la considérer comme un partenaire digne de confiance. Dans ce sens, il n'est pas nécessaire de préciser sous quelles conditions des dispositions pour adapter la production et l'offre aux exigences du marché par des mesures d'entraide peuvent être édictées. L'agriculture doit être préparée de manière optimale en perspective d'une ouverture des frontières et d'une augmentation de la volatilité des prix des produits agricoles. Par la suppression de cet alinéa, la souveraineté alimentaire est renforcée.
Art. 11 Amélioration de la qualité et de la durabilité	Accepter la modification de l'art. 11, avec des adaptations Art. 11, al. 1 <i>La Confédération peut soutenir à titre subsidiaire des mesures</i>	Le GOV salue positivement l'introduction de cette reformulation de l'article 11. L'agriculture suisse doit se positionner dans un niveau de qualité élevé, que ce soit pour le marché indigène ou pour le marché d'exportation. La durabilité de la production est également un élément essentiel. Ces aspects correspondent aux attentes des consommateurs. Les mesures en relation avec des assurances qualité doivent pouvoir être encouragées explicitement. Il s'agit de ne pas soutenir uniquement les nouvelles mesures, mais aussi les me-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>collectives de producteurs, de transformateurs ou de commerçants, qui contribuent à garantir ou à améliorer la qualité ou la durabilité des produits et des processus.</i>	sures existantes, sinon celles-ci seraient désavantagées en termes de concurrence. En outre, il ne faut pas exiger à la fois qualité et durabilité, notamment parce que la notion de durabilité n'est pas toujours très claire. Désireuse d'incorporer les aspects du développement durable dans ses directives pour la profession vitivinicole, Vitiswiss a par exemple mandaté une organisation spécialisée pour mettre en œuvre un outil d'évaluation permettant la formulation de recommandations concrètes directement ciblées sur l'activité de production de raisins et d'élevage de vins. Ce projet est d'ailleurs mentionné dans le rapport explicatif (note de bas de page no 89, à la page 109). De tels projets devraient pouvoir continuer à être soutenus.
Art. 12 Promotion des ventes	Garder l'ancienne formulation Art. 12, al. 2 <i>Les responsables coordonnent leur action et élaborent des directives communes, notamment pour promouvoir les ventes sur le plan régional ou national et à l'étranger.</i> Art. 12, al. 3 <i>S'ils prennent des mesures communes, la Confédération peut apporter son soutien à ces activités pour autant qu'elles s'imposent dans l'intérêt économique général. Il s'agit notamment de mesures prises dans les domaines suivants :</i> <i>a. relations publiques;</i> <i>b. promotion des ventes;</i> <i>c. publicité générale pour l'agriculture suisse;</i>	Actuellement, tout un pan de la communication, notamment la campagne d'image "Proches de vous, les paysans suisses", met principalement en avant l'image positive de l'agriculture suisse. Or, à la page 203 du rapport explicatif, nous trouvons la remarque suivante : "Cependant, il sera maintenant précisé que seule la communication de prestation d'intérêt public peut être encouragée, et non, par exemple les mesures de communication visant à soigner l'image de la paysannerie. " Dans le contexte d'un marché toujours plus ouvert et faisant face à une concurrence internationale très agressive et soutenue par des moyens publics, il est capital de mieux soutenir la promotion des produits indigènes. Pour ce faire, la clé de soutien des projets de promotion doit être rendue plus attractive pour les filières souhaitant intensifier leur marketing. Le GOV propose que les projets régionaux soient soutenus sur la base de 50-50, soit CHF 1.00 de fonds propres pour CHF 1.00 confédéral. Pour ce qui est des projets nationaux, nous proposons la clé de 1/3-2/3, soit CHF 1.00 de fonds propres pour CHF 2.00 de la Confédération. L'enveloppe promotion des ventes doit donc être augmentée en utilisant partiellement la contribution à l'adaptation.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>d. prospection du marché.</i>	
Art. 16 Appellations d'origine, indications géographiques	Pas de modification	L'article 16 doit être maintenu. Face à l'ouverture croissante des marchés et notamment en prévision de la reconnaissance mutuelle des AOC et IGP avec l'UE, il est primordial de maintenir un niveau de protection élevé des appellations suisses. Plus précisément, il faut, d'une part, continuer à préserver la réputation et les intérêts de toute dénomination protégée et, d'autre part, éviter tout risque de tromperie du consommateur.
Art. 17 Droits de douane à l'importation	Modifier l'art. 17 en tenant compte du principe de la souveraineté alimentaire. Art. 17 <i>Les droits de douane à l'importation doivent être fixés compte tenu de la situation de l'approvisionnement dans le pays et des débouchés existant pour les produits suisses similaires, dans le but d'assurer un approvisionnement significatif en produits agricoles indigènes.</i>	Le GOV estime que l'art. 17 doit être renforcé. Dans le respect des engagements internationaux, la protection à la frontière reste toujours un outil prioritaire pour atteindre les objectifs fixés dans l'art. 104 de la Constitution. Parallèlement à la contribution à la sécurité de l'approvisionnement, la protection douanière des matières premières agricoles contribue largement à garantir une production indigène durable, diversifiée et de haute qualité. Celle-ci s'inscrit parfaitement dans le principe de la souveraineté alimentaire. Le GOV peut accepter la suppression de l'art. 55 uniquement sous condition que les modifications de l'art. 17 soient retenues.
Art. 18 Produits issus de modes de production interdits	Sortir les denrées alimentaires du principe du Cassis de Dijon	Le GOV estime que l'application du principe du Cassis de Dijon est en contradiction avec cet article et conduit à un nivellement de la qualité vers le bas. Elle demande de sortir de la réglementation du Cassis de Dijon les denrées alimentaires en adaptant l'article 16 de la loi fédérale du 6 octobre 1995 sur les entraves techniques au commerce (LETC). Dans le cadre des accords internationaux, la Confédération doit veiller à ne pas autoriser des importations de produits ne respectant pas la législation suisse.
Art. 27 Observation du	Introduire des instruments de correction lorsque ce marché	Cet instrument est capital pour accroître la transparence et le bon fonctionnement des marchés agricoles et il doit être renforcé . Le GOV observe un certain nombre de problèmes

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
marché	présente des dysfonctionnements, par exemple, lorsqu'une évolution anormale des marges est constatée. Pas de modification (adaptation de la version allemande) Art. 27, al. 1 <i>Le Conseil fédéral soumet à observation les prix des marchandises faisant l'objet de mesures fédérales de politique agricole, et ce, à tous les échelons de la filière allant de la production à la consommation. Il règle les modalités de la collaboration avec les acteurs du marché.</i> Art. 27, al. 2 <i>Il désigne le service chargé d'effectuer les enquêtes nécessaires et d'informer le public.</i>	quant à sa mise en application : • Dans le cadre du recensement des prix, des problèmes de définition existent encore (par exemple définition précise du prix payé aux producteurs) • Les observations sur la répartition des marges (marge transformateur, marge du commerce, etc.) sont insuffisantes. Il y a un manque de transparence à ce niveau. • Les déclarations faites par les acteurs du marché à la section Observation du marché ne peuvent pas être vérifiées. • L'observation du marché ne doit pas se limiter aux matières premières, elle doit aussi s'étendre à certains produits transformés. • Les OP et les IP n'ont pas suffisamment de moyens financiers et légaux pour réaliser une observation efficace des prix. L'intervention de la Confédération est nécessaire dans ce domaine pour une bonne transparence du marché. L'observation du marché doit s'étendre à toutes les marchandises faisant l'objet de mesures fédérales de politique agricole, et ce à tous les échelons de la filière. Dans ce sens, la version allemande de l'art. 27 de la LAgr doit être corrigée (la version française est correcte). Pour les autres produits agricoles, la Confédération devrait pouvoir participer au financement de l'observation du marché. Par ailleurs les observations devraient être renforcées et étayées au niveau de la répartition des marges dans la filière, et ce également pour la production sous label.
Art. 54 Sucre	Accepter la modification de l'art. 54, al. 1 et l'abrogation de l'art. 56 en tenant compte des modifications et pour autant que la Confédération maintienne les aides spécifiques aux betteraves sucrières, aux oléagineux et aux légumineuses à graines.	Le GOV constate que la Confédération abroge les anciens art. 54 et 56 qui mentionnaient explicitement que la Confédération pouvait allouer des contributions pour la production de betteraves sucrières, d'oléagineux et de légumineuses à graines. La Confédération introduit une notion plus souple et plus générale. Le GOV demande que la Confédération maintienne les aides spécifiques aux betteraves sucrières, aux oléagineux et aux légumineuses à graines. Le nouvel art. 54 permettrait toutefois de soutenir aussi d'autres cultures, si elles devenaient menacées. Le GOV demande à la Confédération d'étudier la possibilité d'étendre les contributions à d'autres cultures. La Confédération doit clarifier son approche en y intégrant les principes de souveraineté alimentaire qui impliquent, pour certaines denrées alimen-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Art. 54, al. 1 <i>La Confédération peut allouer des contributions à des cultures particulières afin d'assurer</i> <i>a. l'approvisionnement approprié en matières premières indigènes</i> <i>b. la capacité de fonctionnement de certaines chaînes de transformation.</i> Introduire un nouvel art. 54, al. 2. Art. 54, al. 2 <i>Toutes cultures cultivées en Suisse peuvent bénéficier des contributions à des cultures particulières. Le Conseil fédéral détermine les cultures et fixe le montant des contributions.</i>	taires vitales, une production indigène minimale. Il est également nécessaire, dans le cadre de cette approche, d'être attentif à maintenir, en Suisse, les industries de première transformation. Par ailleurs, dans le cadre de la PA 2014-2017, à côté des cultures nécessaires à l'alimentation de la population, les cultures de céréales et de protéines fourragères doivent être encouragées économiquement dans le but de freiner le recul de la production indigène d'aliments concentrés. Contrairement aux intentions exprimées dans le message, l'attractivité de la culture de céréales fourragères ne doit pas être augmentée en réduisant le soutien de la protection douanière accordée aux céréales panifiables. Cette attractivité doit être renforcée par l'introduction d'une contribution à l'hectare pour les céréales fourragères étant à financer via des mesures d'encouragement spécifiques. Le GOV demande à ce qu'il soit explicitement mentionné dans la LAgr que toutes les cultures cultivées en Suisse puissent bénéficier de contributions spécifiques.
Art. 66 Contributions de reconversion	Accepter l'abrogation de cet article	Le GOV accepte de ne pas reconduire la campagne de reconversion du vignoble qui se terminera à la fin 2011.
Art. 70 Paiements directs, principe	Accepter la modification de l'art. 70, al. 1, en tenant compte des remarques suivantes : <i>Art. 70, al. 1</i> <i>Des paiements directs sont oc-</i>	Remplacer "en vue d'encourager" par "en vue de rémunérer" Le GOV tient à rappeler que conformément à l'art. 104 de la Constitution fédérale, "la Confédération complète le revenu paysan par des paiements directs aux fins de rémunérer équita-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>troyés aux exploitations agricoles dans le but de les rémunérer conformément aux prestations d'intérêt public qu'elles fournissent.</i> Accepter la modification de l'art. 70, al. 2 en tenant compte des remarques suivantes : Art. 70, al. 2 <i>Les paiements directs comprennent :</i> <i>a. les contributions au paysage cultivé;</i> <i>b. les contributions à la sécurité de l'approvisionnement;</i> <i>c. les contributions à la biodiversité;</i> <i>d. les contributions à la qualité du paysage;</i> <i>e. les contributions au système de production;</i> <i>f. les contributions à l'efficience des ressources</i> <i>g. les contributions à l'adaptation.</i>	blement les prestations fournies, à condition que l'exploitant apporte la preuve qu'il satisfait à des exigences de caractère écologique...". Il ne s'agit donc pas uniquement d'encourager les prestations d'intérêt public, mais de les rémunérer. Ces prestations d'intérêt public impliquent soit du travail ou des investissements particuliers qui méritent une rémunération. Avec la contribution à l'adaptation, l'OFAG se dote d'un instrument à long terme pour forcer encore plus l'écologisation et l'extensification de l'agriculture suisse. Ceci est donc en contradiction avec la volonté politique de maintenir un taux d'auto-approvisionnement d'environ 60 %. Par ailleurs, ce système de contribution liée à la personne sur une base historique est en contradiction avec l'objectif d'améliorer la communicabilité des paiements directs entre générations d'exploitants. Le GOV demande dès lors fermement la suppression de la contribution à l'adaptation. Pour les surfaces viticoles, nous demandons de transférer les budgets initialement alloués aux contributions à l'adaptation à celles des contributions au paysage cultivé pour en renforcer les montants.
Art. 70a Conditions	Accepter l'introduction de l'art. 70, al. 1 en tenant compte des remarques suivantes : Art. 70a, al. 1	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Les paiements directs sont octroyés à condition :</i> <i>b. que les prestations écologiques requises soient fournies</i> <i>c. ...</i> <i>d. que les surfaces ne soient pas situées dans une zone à bâtir légalisée selon la loi sur l'aménagement du territoire;</i> <i>e. qu'une charge de travail minimale exprimée en unités de main-d'œuvre standard soit atteinte dans l'entreprise exploitée;</i>	Le GOV est d'avis que les prestations écologiques requises (PER) doivent rester une condition nécessaire pour l'octroi des paiements directs. Cependant, elle s'oppose à toutes propositions qui conduiraient à une augmentation des exigences PER, à une multiplication des contrôles et à une croissance des coûts administratifs. Dans cet objectif, le GOV exige que des mesures de simplification soient apportées dans l'aménagement des PER, notamment en ce qui concerne les contrôles. En ce qui concerne les PER, le GOV demande avec insistance que Vitiswiss soit reconnue par la Confédération comme unique organe responsable des normes PER. Le GOV refuse l'exclusion de la zone à bâtir des surfaces donnant droit aux contributions. En effet, si l'objectif des paiements directs est de rémunérer différentes prestations d'intérêt public, il n'y a pas de raison à ne pas verser de contribution lorsque celles-ci sont effectuées. Nous soutenons la volonté de l'OFAG de protéger les terres agricoles, mais ceci doit être réalisé par des mesures d'aménagement du territoire. Une charge de travail minimale exprimée en unités de main-d'œuvre standard (UMOS) dans l'entreprise exploitée doit être exigée. Dans sa proposition, le Conseil fédéral prévoit de corriger les facteurs de calcul des UMOS en fonction du progrès technique et d'augmenter la charge de travail minimale de 0.4 UMOS en région de plaine. Sur le principe, le GOV adhère à la proposition d'adapter les facteurs de calcul des UMOS en fonction du progrès technique. Les facteurs actuels datent de plusieurs années. Le GOV se prononcera définitivement sur cette adaptation lors de la consultation relative à la modification de l'Ordonnance sur la terminologie agricole. Le GOV s'oppose par contre à toute modification de la charge de travail minimale en UMOS exigée dans l'entreprise exploitée. Le passage de 0.25 à 0.4 UMOS condamnerait de nombreux petits exploitants qui remplissent leurs obligations à l'égard d'une viticulture suisse durable. Une telle sortie du système des paiements directs impliquerait de facto une augmentation des coûts de production des

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>f. ...</i> <i>g. ...</i> <i>h. que l'exploitant dispose d'un diplôme de formation du champ professionnel de l'agriculture: Le Conseil fédéral règle les modalités et décide des exceptions</i> <i>i. que le Conseil fédéral fixe des valeurs limites pour la somme des contributions par unité de main-d'œuvre..</i>	vins suisses. h. Le GOV souhaite maintenir les dispositions existantes en matière de formation professionnelle, notamment la formation OPD. Elle rappelle par ailleurs que la profession de caviste fait partie de l'Ortra AgriAliForm et donc du champ professionnel de l'agriculture. Elle doit donc également donner droit aux paiements directs. Il s'agit d'éviter les incohérences actuelles où un exploitant vitivinicole ayant le CFC de caviste et le diplôme de l'Ecole de Changins, voire une maîtrise de caviste, n'a pas droit aux paiements directs. Le GOV est d'accord avec la proposition de supprimer toutes les limites de revenu, de fortune et l'échelonnement des contributions en fonction de la surface et du nombre d'animaux, mais souhaite maintenir des valeurs limites pour la somme des contributions par unité de main-d'œuvre standard. Il est cohérent de supprimer les critères de limitation pour les paiements directs rémunérant des prestations. Si la prestation est fournie, celle-ci doit être rémunérée, indépendamment du revenu ou de la fortune de l'exploitant. Les entraves à l'évolution naturelle des structures doivent, dans la mesure du possible, être supprimées. C'est le cas de ces critères de limitation. Pour des raisons de communicabilité et dans l'objectif d'éviter l'octroi de paiements directs excessifs, le GOV propose de maintenir des valeurs limites pour la somme des contributions par unité de main-d'œuvre standard. Par extension, le GOV demande également la suppression des limites de revenu et de fortune pour l'octroi des crédits concernant les améliorations structurelles. Le GOV demande que les prestations écologiques requises soient maintenues dans leur forme actuelle en tant que condition d'octroi pour pouvoir bénéficier des paiements directs. Eviter absolument les confusions entre dispositions relevant de lois différentes. La proposition de lier les paiements directs au respect des conditions et charges inscrites dans la loi sur la

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Accepter l'introduction de l'art. 70, al. 2 en tenant compte des remarques suivantes : Art. 70a, al. 2 d. une exploitation conforme aux prescriptions des objets inscrits dans les inventaires fédéraux d'importance nationale selon la loi fédérale du 06.1966 sur la LPN. Accepter l'introduction de l'art. 70, al. 3, mais ... Accepter l'introduction de l'art. 70, al. 4 en tenant compte de la remarque suivante : Art. 70, al. 4 <i>Le Conseil fédéral peut fixer des conditions et des charges supplémentaires pour l'octroi des paiements directs. Il peut notamment déterminer les surfaces donnant droit à des contributions. L'ensemble de la surface agricole utile donne droit à au moins un type de contribu-</i>	protection de la nature et du paysage (LPN – RS 451) n'est pas acceptable. Si des exigences relevant de la LPN sont remplies par l'agriculteur et qu'elles méritent une contribution, celle-ci doit provenir du budget rattaché à la LPN. Le GOV s'oppose à toute augmentation des valeurs et des exigences des prestations écologiques requises. Le GOV demande fermement que les pépinières viticoles soient également prises en considération dans les surfaces donnant droit aux paiements directs. A l'heure actuelle, un certain nombre de types de surfaces situées à l'intérieur de la SAU ne donnent droit à aucune contribution. La pépinière viticole en fait partie. Le GOV est donc satisfaite de trouver à la page 156 du rapport explicatif : "<i>Les contributions à la sécurité de l'approvisionnement restent limitées aux surfaces situées dans le périmètre de la SAU qui sont utilisées pour la production de denrées alimentaires (d'origine végétale ou animale, y compris les semences et les plants.)</i>" En clair, les pépinières répondent dorénavant à ce critère. Par mesure de sécurité, le GOV souhaite cependant le voir inscrit dans la loi.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>tion.</i>	
Art. 71 Contribution au paysage cultivé	Accepter l'introduction de l'art. 71, al. 1 en tenant compte des remarques suivantes : <i>b. une contribution par hectare pour la difficulté d'exploitation des terrains en pente et en forte pente, échelonnée selon la pente du terrain et le mode d'utilisation des terres, visant à encourager l'exploitation dans des conditions topographiques difficiles;</i>	Le GOV demande que les contributions pour vignes en pente soient maintenues mais remaniées. Le léger surcoût pourra être financé par l'abandon et la réattribution de la contribution à l'adaptation. Ainsi, les catégories déterminées actuellement pour ces contributions ne répondent pas aux réelles difficultés rencontrées dans l'exploitation de ces parcelles. En effet, si la mécanisation viticole ne pose pas de problème majeur jusqu'à 30 % de pente, elle devient nettement plus difficile au-dessus de cette valeur. L'utilisation de tracteurs ou de tracteurs enjambeurs se révèle alors précaire et dangereuse, en particulier en situation de dévers ou de sol nu / enherbé après une pluie. L'expérience a montré que la mécanisation, face à la pente, reste possible avec des engins tractés adaptés jusqu'à 45 % de pente. Au-delà de cette déclivité, la conduite d'engins tractés devient très dangereuse, car une fois engagé, le conducteur n'a plus d'autre solution que celle de suivre les rangs de vigne en ayant une maîtrise totale de la vitesse et de la trajectoire. Dès 45 % de pente, les risques d'accidents sont décuplés, car les engins sont régulièrement proches du point de rupture avec l'adhérence au sol. Des accidents ont déjà été dénombrés, ce qui justifie d'abaisser le plancher d'octroi de contribution pour fortes pentes à 45 %. On observe que dans les régions où la pente est forte de manière généralisée, le vignoble s'organise en banquettes ou en terrasses. La particularité du vignoble en banquettes n'a pas été reconnue à sa juste valeur dans le cadre des paiements directs par rapport à l'intérêt paysager et environnemental qu'on lui reconnaît. Ce sont les vignes en banquettes que l'on rencontre, notamment au Tessin, mais également dans des vignobles de plus de 40 % de pente. Le travail en banquettes permet la mécanisation des vignes en forte pente dans des conditions bien moins dangereuses que celles décrites précédemment. Ces banquettes constituent un important investissement financier qui n'est pas rétribué ou subventionné. Sur le plan environnemental, elles représentent

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		un véritable intérêt pour lutter contre les problèmes d'érosion du sol souvent problématique dans les vignobles en pente conventionnels. En outre, les interlignes peuvent facilement être enherbés, contribuant ainsi favorablement au développement d'organismes vivants utiles. Par conséquent, ces vignes en banquettes devraient prétendre à l'octroi de contributions au tarif de CHF 5'000.00/hectare. Compte tenu de ce qui précède, le GOV propose de modifier les critères et les contributions pour vignes en pente inscrits dans l'ordonnance sur le vin de la manière suivante : - 18 – 30 % de pente CHF 1'000.00/hectare - > 30 – 45 % de pente CHF 1'500.00/hectare - > 45 % de pente CHF 3'000.00/hectare - vignes en banquettes CHF 5'000.00/hectare - vignes en terrasses CHF 5'000.00/hectare La modification de l'abaissement du plancher des vignes à forte pente à 45 % n'entraîne pas d'importants coûts supplémentaires. Pour le vigneron concerné par contre, ce complément financier lui permet de mieux valoriser son vignoble et de rationaliser son travail. Cela devrait l'aider à rester compétitif par rapport aux vignobles moins pentus dans lesquels le travail est moins difficile et dangereux. L'intégration d'une contribution pour les surfaces de vignes en banquettes mérite pour le moins d'être étudiée. Leur surface n'est pas recensée dans les statistiques, mais leur importance, exprimée en surface, reste faible en comparaison au vignoble en pente dans son ensemble. Ces vignes ne devraient pas entraîner des charges supplémentaires disproportionnées, mais l'octroi d'une contribution serait considéré comme un signal politique encourageant pour les vignerons hésitant à investir dans ce type de vignoble.
Art. 72 Contributions à la sécurité de l'approvisionnement	Accepter l'introduction de l'art. 72, al. 1 en tenant compte des remarques suivantes : Art. 72, al. 1 <i>Des contributions à la sécurité</i>	Le GOV demande de renforcer les contributions à la sécurité de l'approvisionnement en augmentant les montants initialement proposés par l'abandon des contributions à l'adaptation. Le GOV adhère globalement à cette nouvelle contribution à la sécurité de l'approvisionnement en vue de garantir la sécurité de l'approvisionnement de la population en

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>de l'approvisionnement sont octroyées dans le but d'assurer la sécurité de l'approvisionnement de la population en denrées alimentaires. Ces contributions comprennent :</i> <i>b. une contribution de base par hectare identique dans toutes les zones, pour garantir une proportion appropriée de terres ouvertes et de surfaces affectées aux cultures pérennes;</i>	denrées alimentaires. Cette contribution devrait permettre de garantir une agriculture productrice et durable à long terme. Le GOV estime par ailleurs que cette contribution doit constituer la colonne vertébrale du futur système des paiements directs, car le rôle premier de l'agriculture est de produire de la nourriture de qualité de manière durable. Selon le GOV, cette contribution doit également permettre de garantir et de maintenir le savoir-faire des agricultrices et des agriculteurs et leurs revenus. C'est également par le biais de cette contribution que la souveraineté alimentaire de la Suisse pourra être assurée. Pour les raisons évoquées ci-dessus, la contribution de base devrait être réévaluée et augmentée. La proposition du Conseil fédéral relative aux montants attribués à la contribution de base est beaucoup trop faible. Le Conseil fédéral sous-estime l'importance de la production d'une nourriture de qualité et en suffisance, répondant aux prescriptions écologiques requises. Selon le principe de la souveraineté alimentaire, la production suisse doit être prépondérante et garantie sur le long terme. • Le GOV demande à ce que la contribution de base par hectare de surface agricole utile soit augmentée sur l'ensemble des surfaces. • En cas d'ouverture des frontières, la contribution de base devrait être rapidement réévaluée et augmentée. Le financement de cette augmentation devrait être assuré par une augmentation de l'enveloppe budgétaire accordée aux paiements directs. b. Le GOV soutient la contribution pour garantir une proportion appropriée de terres ouvertes et de surfaces affectées aux cultures pérennes. Au vu de l'importance des grandes cultures et des cultures pérennes pour la sécurité de l'approvisionnement, cette contribution doit être fixée de manière à ce qu'un taux d'auto-approvisionnement prépondérant soit garanti sur le long terme.
Art. 74 Contributions à la qualité du paysage	Attendre les résultats des projets pilotes pour introduire la contribution à la qualité du paysage et pour accepter l'introduction de l'art. 74	Etant donné que les résultats des projets pilotes ne sont pas encore connus, le GOV demande de formuler l'art. 74, al. 1 sous la forme d'une possibilité (peut). En effet, elle est très sceptique quant à l'introduction des contributions à la qualité du paysage. Elle craint que • la mise en application de ces contributions soit très coûteuse administrativement et que l'efficacité du transfert depuis la Confédération vers la personne contribuant à l'entretien du paysage soit mauvaise

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Art. 74, al. 1 <i>Des contributions à la qualité du paysage peuvent être octroyées pour la préservation, la promotion et le développement de paysages cultivés diversifiés.</i>	- la qualité paysagère soit trop difficile à définir pour que la contribution puisse être distribuée de manière objective - une confusion existe entre les projets de mise en réseaux des surfaces de compensation écologique et les projets visant à promouvoir la qualité paysagère. Dans l'attente des résultats des projets-pilote, le GOV ne peut pas se prononcer en faveur des contributions à la qualité paysagère pour les raisons évoquées ci-dessus.
Art. 75 Contributions au système de production	Accepter l'introduction de l'art. 75 en tenant compte des remarques suivantes : Art. 75, al. 1 <i>Des contributions au système de production sont octroyées dans le but de promouvoir des modes de production particulièrement proches de la nature et respectueux de l'environnement et des animaux. Ces contributions comprennent :</i> <i>a. une contribution par hectare échelonnée selon le type d'utilisation visant à promouvoir les systèmes de production particulièrement proches de la nature et respectueux de l'environnement et des animaux portant sur l'ensemble de l'exploitation.</i>	Remarque générale : le GOV souhaiterait vivement que l'on en revienne à la possibilité du bio-sectoriel pour les grandes cultures et le bio-parcellaire pour les cultures pérennes. Cette manière serait la seule pour l'agriculteur ou le vigneron d'appréhender le mode de production biologique sans prendre de risques économiques disproportionnés. L'Europe l'a bien compris et le tolère. Sans la réintroduction des modes de production sectoriel (grandes cultures) et parcellaire (cultures pérennes), l'agriculture biologique restera une production de niche comme une autre, alors que l'agriculture suisse doit relever ce défi pour assurer son avenir. La viticulture biologique par parcelle permettrait de ne sélectionner que les parcelles les plus propices à cette méthode culturale. Elle pourrait également déboucher sur une collaboration entre viticulteurs qui consacraient toutes les parcelles sises sur un coteau à la culture biologique, établissant ainsi un réseau des plus intéressants tant au niveau impact environnement qu'au niveau humain. Un des problèmes souvent évoqués est la question des dérives depuis les parcelles cultivées de manière traditionnelle. Cette question ne peut toutefois être résolue par la suppression de la viticulture biologique par parcelle. En effet, l'important morcellement des parcelles consacrées à la viticulture ne permet à aucun viticulteur de disposer d'un domaine d'un seul tenant.
Art. 76 Contributions à l'efficacité des res-	Accepter l'introduction de l'art. 76 en tenant compte des re-	Le GOV est favorable à la contribution à l'efficacité des ressources qui consiste en un élargissement des articles 62a LEaux et 77a et b LAgr. Cette mesure conduit à une simplification

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
sources	marques suivantes : Art. 76, al. 1 <i>Des contributions à l'efficience des ressources sont octroyées dans le but d'encourager l'utilisation durable des ressources telles que le sol, l'eau et l'air et d'améliorer l'utilisation efficiente des moyens de production</i>	des démarches administratives. Nous estimons qu'il est cohérent que la Confédération supporte 100 % du financement de cette mesure.
Art. 77 Contributions à l'adaptation	Opposition à l'introduction d'une contribution à l'adaptation comme proposée dans l'art. 77	Voir remarque art. 70, al. 2. Le GOV exige que les contributions à l'adaptation soient retirées du projet. L'argent libéré par l'abandon de la contribution à l'adaptation doit majoritairement être réaffecté pour l'encouragement d'une agriculture productrice et durable. Au niveau de l'exploitation agricole, la sécurité de la planification doit être assurée à moyen terme. Le fait que les contributions à l'adaptation soient non transmissibles va introduire une forte diminution des remises d'exploitations après 2014. L'évolution naturelle des structures entre les générations est ainsi préteritée. Cela n'a pourtant aucun effet positif sur l'évolution des structures et sur la mobilité des surfaces. Les jeunes agricultrices et agriculteurs en sortie de formation souhaitent, pour la grande majorité, travailler sur leur exploitation agricole. Ils ne vont pas y renoncer pour des raisons de contributions à l'adaptation. Ils doivent au contraire être soutenus. L'agriculture suisse a besoin des jeunes agricultrices et agriculteurs. Ils sont les garants pour l'avenir d'une agriculture professionnelle et productrice. Il est également contradictoire, d'un côté, de les priver des contributions à l'adaptation et d'affaiblir ainsi leur capacité de financement et, d'un autre côté, d'encourager leur installation par des crédits d'investissement.
Art. 89a Neutralité de	Accepter le nouvel art. 89a	Le GOV est favorable à la modification proposée qui se concentre sur la neutralité de concur-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
concurrence	Art. 89a, al. 1 <i>Les mesures ne doivent pas avoir d'incidence sur la concurrence avec les entreprises artisanales situées dans le rayon d'activité immédiat.</i> Art. 89a, al. 2 <i>Le canton vérifie avant l'adoption du projet si la neutralité concurrentielle est assurée.</i> Art. 89a, al. 3 <i>Si la neutralité concurrentielle est jugée exécutoire, elle ne peut plus être attaquée.</i> Art. 89a, al. 4 <i>Les entreprises artisanales qui n'ont pas fait usage de la voie de recours dans les délais de publication cantonaux relatifs à la neutralité concurrentielle ne peuvent plus faire recours dans le cadre d'une procédure ultérieure.</i>	rence, notamment en clarifiant la procédure d'opposition.
Art. 106 Crédits d'investissement accordés pour des mesures individuelles	Modifier l'art. 106, al. 1, lettre d et l'al. 2, let. e. Art. 106, al. 1, let. d <i>Pour des mesures destinées à améliorer la production et</i>	La plantation d'un verger ou d'une vigne représente un investissement financier très lourd pour les arboriculteurs et les viticulteurs. Il leur est impossible d'amortir cet investissement dans une période inférieure à 15 à 20 ans, ce qui ne leur permet pas de suivre l'évolution rapide et forte de la demande des consommateurs. L'accès aux crédits d'investissements pour le renouvellement des cultures pérennes (arbres et vignes) permettrait donc de soutenir et de favoriser les efforts d'adaptation au marché consentis par les arboriculteurs et les viticul-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>l'adaptation au marché des cultures spéciales, ainsi que pour le renouvellement des cultures pérennes.</i> Art. 106, la. 2, let. e <i>Pour des mesures destinées à améliorer la production et l'adaptation au marché des cultures spéciales, ainsi que pour le renouvellement des cultures pérennes.</i>	teurs. Cette proposition permet donc d'améliorer la compétitivité de la production fruitière et viticole suisse et de dynamiser l'adaptation au marché telle que souhaitée par le Conseil fédéral. Enfin, cette proposition n'occasionne pas de coûts supplémentaires pour la Confédération, ce type d'aide devant être financé par les fonds de crédits d'investissements actuellement disponibles.
Art. 140 Sélection végétale	Introduire un nouvel alinéa : Art. 140, al. 4 <i>Les nouvelles variétés et les nouveaux clones développés par un organisme dépendant de la Confédération sont en priorité destinés aux producteurs indigènes. Le Conseil fédéral fixe les modalités de diffusion.</i>	La station de recherche Agroscope Changins-Wädenswil effectue depuis de nombreuses années un excellent travail dans le développement de nouveaux cépages et de nouveaux clones. De tels produits peuvent offrir un avantage à la production indigène, par rapport aux importations. Or, il existe des exemples, tels que le Gamaret, qui ont été diffusés à l'étranger et qui, maintenant, sont commercialisés sur le marché suisse par des pépiniéristes étrangers dont les coûts de production sont nettement plus faibles.
Art. 178a Exploitation des terres en friche	Accepter le nouvel art. 178a (actuellement art. 71) Art. 178a, al. 1 <i>Si l'intérêt public l'exige, les propriétaires fonciers doivent tolérer sans indemnité l'exploitation et l'entretien de terres en friche. Ils</i>	Le GOV est favorable à l'introduction de l'art. 178a qui correspond à l'actuel art. 71.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>y sont notamment tenus lorsque l'exploitation des terres est nécessaire au maintien de l'agriculture, à la protection contre des dangers naturels ou à la sauvegarde d'espèces animales ou végétales particulièrement dignes d'être protégées.</i> Art. 178a, al. 2 <i>Cette obligation est valable pendant au moins trois ans. Celui qui, à l'expiration de ce délai, veut exploiter lui-même ses terres ou les céder en fermage, est tenu d'en informer l'exploitant au moins six mois auparavant.</i> Art. 178a, al. 3 <i>Les cantons édictent au besoin des dispositions d'exécution; en cas de contestation, ils statuent sur l'obligation de tolérer l'exploitation ou l'entretien de terres en friche.</i>	
Art. 182 Répression des fraudes	Demander au Conseil fédéral de mettre en place un service de répression des fraudes	Le GOV demande de concrétiser cet article et demande au Conseil fédéral, conformément au paragraphe 2 de cet article, d'instituer un service central chargé de détecter les fraudes dans les domaines mentionnés. Actuellement, chaque canton continue d'interpréter la loi et agit en fonction de ses moyens et propres intérêts. Pour des raisons évidentes de cohérence, le Conseil fédéral ne peut pas d'un côté afficher sa double volonté de continuer à ouvrir les frontières et de promouvoir une stratégie qualité pour l'ensemble de la branche agroalimentaire et, d'un autre côté, ne pas mettre tout en œuvre pour protéger de manière crédible et

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		unifiée les produits de qualité suisses. Les acteurs du secteur agroalimentaire suisse ne doivent plus être les victimes des problèmes liés à la mise en application d'un service de répression des fraudes fonctionnels.
Art. 183 Obligation de renseigner	Refuser la proposition de modification et maintenir l'art. 183 dans l'état actuel Art. 183 <i>Si l'application de la présente loi, de ses dispositions d'exécution ou des décisions qui en découlent le requiert, toute personne doit notamment fournir aux autorités les renseignements exigés, leur remettre temporairement pour examen les pièces justificatives demandées, leur accorder l'accès à ses locaux commerciaux et à ses entrepôts, les laisser consulter ses livres et sa correspondance et accepter le prélèvement d'échantillons.</i>	Le GOV refuse la proposition de modification qui n'apporte aucune amélioration.
2.2.1.1.2, note de bas de page no 89, page 109	Le projet Vitiswiss implique des vignerons-encaveurs et des encaveurs qui appliquent en viticulture les règles de la production intégrée (PI).	La production intégrée préconisée par le projet Vitiswiss ne doit pas se limiter aux seuls "vignerons-encaveurs", mais également être ouverte aux "encaveurs", qu'ils soient exploitants de vignes ou qu'ils achètent le raisin chez des tiers.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi sur la chasse</u>		
Art. 12, al. 5	Accepter la modification de l'art. 12, al. 5 et introduire un nouvel al. 6 Art. 12, al. 5 <i>La Confédération encourage et coordonne des mesures visant à prévenir les dommages causés par le gibier, notamment ceux causés aux animaux de rente par les grands prédateurs.</i> Art. 12, al. 6 (nouveau) <i>La Confédération participe financièrement à l'indemnisation et à la prévention des dégâts causés par le gibier et les grands prédateurs aux cultures et aux animaux de rente.</i>	Le GOV accepte la modification de l'art. 12 de la loi sur la chasse. Elle estime que la Confédération doit également participer à la prévention et à l'indemnisation des dégâts causés aux cultures et aux animaux de rente par le gibier et les grands prédateurs. Il convient de relever que les sangliers, les blaireaux et les oiseaux notamment causent des dégâts importants aux vignes. Le financement des mesures visant à prévenir des dommages causés par le gibier et les grands prédateurs doit être assuré hors de l'enveloppe agricole.
<u>Arrêté fédéral sur les moyens financiers</u>		
Arrêté fédéral sur les moyens financiers destinés à l'agriculture pour les années 2014 à	<i>L'arrêté fédéral propose pour la période de 2014 à 2017 une enveloppe financière composée des montants suivants :</i>	Le GOV demande que les montants soient, sur la base du montant attribué la première année (2014), indexés au coût de la vie pour les trois années suivantes (2015, 2016 et 2017). En 2017, l'enveloppe agricole représenterait alors moins de 5 % des dépenses fédérales, soit

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2017	• <i>Mesures destinées à améliorer les bases de production et mesures sociales : CHF 758 millions</i> • <i>Mesures destinées à promouvoir la production et les ventes : CHF 1'648 millions</i> • <i>Paielements directs : CHF 11'264 millions.</i> <i>Demander une indexation des montants et une augmentation de l'enveloppe pour l'amélioration des bases de production.</i>	un pourcentage en diminution depuis plus de 10 ans. Vu l'introduction de nouvelles mesures dans le cadre de l'amélioration des bases de production, le GOV demande une amélioration du crédit accordé à ce groupe de mesures de CHF 20 millions par an, soit de faire passer l'enveloppe de la mesure de CHF 758 millions à CHF 838 millions de francs sans diminuer les autres enveloppes.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0687	ASVEI	Association suisse des vignerons-encaveurs indépendants	5.7.11
------	-------	---	--------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Association suisse des vignerons-encaveurs indépendants (ASVEI)
Adresse / Indirizzo	Par Madame Claude Bocquet-Thonney Chemin des Grands-Buissons 9 1233 Bernex
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bernex, le 5 juillet 2011 Claude Bocquet-Thonney, présidente Jean-Denis Perrochet, vice-président

Die Stellungnahme ist identisch wie [0671 FSV Fédération suisse des vignerons 5.7.11](#). Ich verzichte deshalb auf die Nummerierung am Rand. Ich bitte die Auswertenden trotzdem, den Inhalt noch kurz mit den vorgenannten Stellungnahmen abzugleichen.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L'Association suisse des vignerons-encaveurs indépendants (ASVEI) prend position sur la Politique agricole 2014-2017 en regrettant que les mesures proposées par le Conseil fédéral ne se concentrent pas sur les réels défis que l'agriculture et la viticulture auront à relever dans les années à venir. En effet, c'est bien au niveau du marché que se jouera l'avenir du secteur primaire et non via une nouvelle redistribution des paiements directs sur des bases très écologiques, ceci pour satisfaire à une majorité parlementaire de circonstance ayant souhaité une remise en question des paiements directs généraux.

En effet, quand bien même le projet d'Accord de libre-échange agricole entre la Suisse et l'Union européenne dans le secteur agroalimentaire (ALEA) est au point mort, les pressions à l'importation restent extrêmement fortes, notamment au niveau des produits que sont par exemple les fromages et les vins. Par ailleurs, avec la faiblesse de l'Euro mais aussi du Dollar, les marges déjà extrêmement modestes des partenaires sur ces filières provoquent des pertes de parts de marché à l'intérieur comme à l'export. Le principe du Cassis de Dijon, dont nous contestons la pertinence, rend par ailleurs la vie des producteurs suisses particulièrement difficile. Comment leur donner confiance dans un carcan administratif suisse exigeant lorsque les produits importés de l'UE peuvent rentrer sans respect aucun de notre législation ? La schizophrénie économique et législative liée à ce principe est simplement insupportable pour les entreprises attachées à une production de qualité sur notre territoire. Dès lors, nous demandons d'exclure les denrées alimentaires du champ d'application du Cassis de Dijon.

Nous vous avons déjà fait part de nos doutes quant à la nécessité de revoir le système des paiements directs. Nous ne contestons toutefois pas complètement la nouvelle nomenclature. Par contre, nous nous opposons clairement aux contributions à l'adaptation qui n'auront que guère d'impact sur la mobilité des terres. Elles restent de plus extrêmement discutables quant à leur accaparement par les exploitants sortants, puisque sans transmission possible à la nouvelle génération. Nous pensons que les paiements directs rémunèrent une prestation d'intérêt général sans lien absolu à l'exploitant. Par extension, nous refusons de manière volontaire l'idée de supprimer les paiements directs des terres en zones à bâtir. En viticulture, ces terres représentent des surfaces particulièrement importantes, exploitées aujourd'hui en PER. Ces parcelles cultivées contribuent à la beauté d'un territoire entretenu et continuent de fournir des raisins de bonne qualité. La prestation d'intérêt général mérite ainsi le versement de paiements directs. A long terme, il n'est par ailleurs pas acquis que les vignobles en zone à bâtir subissent l'urbanisation, notamment vu les objectifs de la révision actuelle de la LAT.

Au chapitre des paiements directs toujours, nous saluons votre volonté de reconduire l'enveloppe financière globale pour le moins à son niveau actuel. Nous sommes aussi satisfaits du maintien des contributions à la pente pour les vignobles, mais réitérons notre requête pour une révision des catégories de primes. Nous proposons en particulier l'introduction de primes pour les banquettes et l'entrée dans le système à partir de 18 % de pente, ceci à l'instar du reste de l'agriculture. Pour ce qui est des UMOS, nous plaçons pour le maintien du statu quo à 0.25 UMOS, afin que nos vignerons, même modestes, puissent bénéficier du soutien fédéral lorsqu'ils répondent aux exigences PER.

Afin de répondre aux besoins d'adaptation à un marché de plus en plus globalisé pour la viticulture suisse, nous vous proposons de modifier la loi fédérale sur l'agriculture selon les propositions suivantes :

- Renforcer les budgets de promotion des ventes, notamment en augmentant l'effet multiplicateur des fonds propres engagés par les filières (art. 12). Rappelons ici la force de pénétration des vins étrangers qui bénéficient de soutiens publics généreux.
- Permettre l'octroi de crédits d'investissement pour des mesures destinées à améliorer la production et l'adaptation au marché des cultures spéciales, ainsi que pour le renouvellement des cultures pérennes (art. 106).
- Autoriser la pratique du bio parcellaire dans les cultures spéciales, ceci permettant aux vignerons d'expérimenter ce type de créneau sans prendre un risque global sur l'exploitation. Cette pratique est autorisée dans l'UE (art. 15).
- Poursuivre non seulement une "stratégie qualité", mais bien plus une "stratégie de valeur ajoutée" (art. 2).
- Renforcer le champ d'application des mesures d'entraide, en étendant leur portée à la définition de la qualité et à l'adaptation de l'offre aux exigences du marché (art. 8).
- Introduire des instruments pour lutter contre le dumping des prix (art. 8b).

En conclusion, nous attendons une amélioration marquée du projet vers plus d'ambition au niveau de la présence de l'agriculture et de la viticulture suisses sur les marchés tant indigènes que d'exportation. Vu le blocage de la négociation d'un ALEA, notre secteur doit saisir ce répit pour mieux se positionner à l'encontre de la concurrence internationale toujours plus forte vu les taux de change et l'entrée en vigueur malheureuse du principe du Cassis de Dijon.

La seule refonte du système des paiements directs n'est pas à considérer à proprement parler comme un acte de politique agricole, mais plus comme une nouvelle attribution, au surplus très technocratique, des fonds fédéraux ayant pour objectif une écologisation encore plus forte du secteur primaire.

Nous remercions d'ores et déjà le Conseil fédéral et son administration pour l'examen attentif que nos positions, dans l'espoir que des améliorations sensibles seront apportées dans le message du Conseil fédéral.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Mesures de la Confédération	Maintenir l'art. 2, al. 1, let. b dans sa version actuelle	L'ASVEI s'oppose à l'utilisation du terme "encourager" qui est beaucoup plus faible que le terme "rémunérer". Cet affaiblissement est particulièrement mal venu dans un contexte où le revenu des agriculteurs est en moyenne 40 % inférieur au revenu comparable. Cette adaptation est totalement en contradiction avec l'article 104 de la Constitution fédérale qui précise : <i>"elle (la Confédération) complète le revenu paysan par des paiements directs aux fins de rémunérer équitablement les prestations fournies, à condition que l'exploitant apporte la preuve qu'il satisfait à des exigences de caractère écologique."</i> Les paiements directs constituent clairement une rémunération, certes parfois partielle, des prestations d'intérêt public et non pas uniquement une incitation. Il est d'ailleurs mentionné à plusieurs reprises dans le rapport explicatif que les exigences demandées provoquent un travail supplémentaire. Ce travail doit être rémunéré.
	Accepter l'introduction du nouvel art. 2, al. 3	L'ASVEI soutient l'introduction du paragraphe 3 permettant la mise en place d'une stratégie commune de qualité pour les secteurs agricoles et agroalimentaires. Cette stratégie qualité répond à une demande des consommateurs et permet de positionner positivement la production agricole et agroalimentaire suisse aussi bien sur les marchés indigènes que sur les marchés d'exportation.
	Art. 2, al. 3 <i>Les mesures visées à l'al. 1 soutiennent l'orientation de l'agriculture et de la filière alimentaire sur une stratégie de qualité commune.</i>	
	Accepter l'introduction du nouvel art. 2, al. 4, proposition majoritaire du CER-N	L'ASVEI soutient la création de l'art. 2, al. 4 qui introduit dans la loi sur l'agriculture le principe de souveraineté alimentaire. Ce principe doit être adapté aux conditions suisses, mais aussi tenir compte de l'évolution internationale au niveau de l'approvisionnement de denrées alimentaires. Un taux d'auto-approvisionnement élevé constitue manifestement un élément favorable à la sécurité alimentaire du pays. La souveraineté alimentaire doit également rapprocher les intérêts des consommateurs et des producteurs. L'ASVEI demande à la Confédération de mettre en place des mesures permettant de concrétiser ce principe, notamment au niveau des ordonnances, dans le cadre par exemple du renforcement des organisations de producteurs, d'une meilleure contractualisation et d'une plus grande transparence des mar-
	Art. 2, al. 4 <i>Les mesures de la Confédération se fondent sur le principe de la souveraineté alimentaire pour prendre en compte les besoins</i>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>des consommateurs en produits suisses diversifiés, durables et de haute qualité.</i>	chés. L'ASVEI soutient la proposition majoritaire de la CER-N. Cette proposition place le principe de la souveraineté alimentaire en conformité avec la situation de notre pays, notamment en mentionnant les utilisateurs finaux des produits alimentaires, à savoir les consommateurs. Elle mentionne aussi les besoins de ces consommateurs par rapport aux produits suisses et reprend le principe de la durabilité.
Art. 6 Enveloppes financières	Modifier l'article 6 et introduire dans la Loi, comme exigence, l'indexation du montant de l'enveloppe financière à l'évolution du coût de la vie. Ne pas intégrer cette enveloppe dans un éventuel programme d'économie de la Confédération. Augmenter l'enveloppe pour les améliorations structurelles et adapter l'enveloppe des mesures de soutien du marché en fonction de son évolution sans diminuer l'enveloppe pour les paiements directs.	L'ASVEI demande à ce que les enveloppes financières soient indexées à l'évolution du coût de la vie. En effet, les agriculteurs sont aussi confrontés à l'évolution des coûts et méritent également que leur rétribution pour leurs prestations soit au moins adaptée à l'inflation. L'ASVEI demande également que le secteur agricole qui représente un pourcentage de plus en plus faible des dépenses de la Confédération ne soit pas intégré dans un éventuel programme d'économie de la Confédération. L'ASVEI demande que les prestations d'intérêt public supplémentaires fournies par l'agriculture soient rémunérées à leur juste valeur et que l'enveloppe financière soit adaptée en conséquence. Les améliorations structurelles sont un pilier important du soutien à l'agriculture. Il est important que l'agriculture puisse conserver un outil de travail rationnel qui répond aux exigences légales et aux techniques actuelles. Voir les commentaires concernant l'arrêté fédéral sur les moyens financiers destinés à l'agriculture pour les années 2014-2017.
Art. 8 Mesures d'entraide	Maintenir et renforcer l'art. 8, al. 1 et ajouter un alinéa 1bis Art. 8, al. 1	D'une manière générale, l'ASVEI salue et soutient activement les art. 8 et 9 qui permettent aux organisations de branches et de producteurs de répondre efficacement aux exigences du marché et des consommateurs. Ces articles offrent une base solide et ont fait leur preuve dans la plupart des secteurs. Par ailleurs, ces mesures sont très peu coûteuses pour la Confédération. Ces articles contribuent directement à une meilleure transparence des marchés et constituent des éléments de concrétisation du principe de souveraineté alimentaire pour notre pays. Dans l'objectif de renforcer les relations contractuelles équitables entre les différents acteurs

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Les mesures d'entraide ont pour but de promouvoir et de définir la qualité des produits et les ventes ainsi que d'adapter la production et l'offre aux exigences du marché. Elles incombent aux organisations des producteurs ou des branches concernées (organisations).</i> Introduire un nouvel art. 8, al. 1bis Art. 8, al. 1bis (nouveau) Les organisations des producteurs ou des branches peuvent définir des contrats-type. Compléter l'art. 8, al. 2 Art. 8, al. 2 <i>Par organisation d'une branche (interprofession), on entend une organisation fondée par des producteurs d'un produit ou d'un groupe de produits et par des transformateurs ainsi que, le cas échéant, par des commerçants.</i> Les organisations ayant pour	de la chaîne de valeur ajoutée agroalimentaire , l'ASVEI partage l'analyse du Conseil fédéral (réponse au postulat Bourgeois 10.3374, page 47). L'ASVEI estime toutefois qu'une modification de l'art. 8, al. 1 est nécessaire. Pour accroître la transparence sur les marchés agricoles, les mesures d'entraide doivent être étendues à la définition de la qualité. En permettant aux organisations de producteurs et de branches de définir la qualité pour un produit et d'étendre les normes qualitatives aux non-membres, la filière gagne en transparence, ce qui est bénéfique pour le consommateur également. Cette adaptation contribue aussi à renforcer la stratégie qualité soutenue par la Confédération. En ajoutant un art. 8, al. 1bis, la base légale est renforcée. Elle permet de recourir à une contractualisation adaptée aux réalités de chaque branche. Des clauses obligatoires devraient être incluses dans les contrats-type, notamment des clauses sur la détermination des prix, les quantités et la durée de validité. Si des mesures contractuelles sont compromises par des entreprises qui ne les appliquent pas, des décisions concrètes requises de la Confédération dans le domaine de la contractualisation devraient alors contribuer à améliorer les règles de commercialisation entre les acteurs du marché. La Confédération pourrait fixer un échéancier au terme duquel certaines interprofessions auraient l'obligation d'adopter un contrat-type et statuer sur des paramètres devant obligatoirement être pris en compte dans l'élaboration de ces contrats-type. La contractualisation est un pilier incontournable de la souveraineté alimentaire. Dans un but d'égalité de traitement entre les organisations de branche, nous demandons que la possibilité d'imposer la force obligatoire aux non-membres dans le cadre de mesures d'entraide soit également offerte aux filières qui regroupent uniquement des transformateurs et des commerçants (par exemple certaines filières IGP).

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>but la promotion d'un ou plusieurs produits au bénéfice d'un signe officiel de qualité reconnu par la Confédération sont également concernées.</i>	
Art. 8b (nouveau) : Interdiction du dumping des prix	Introduire un nouvel article 8b : <i>Art. 8b Les produits d'origine agricole et les matières premières ne peuvent pas être vendus meilleur marché que leur prix d'acquisition.</i>	La concurrence effrénée qui règne dans le commerce des denrées alimentaires a pour conséquence qu'elles deviennent de simples générateurs de fréquentation des magasins. Pour établir une limite inférieure en la matière, la loi sur l'agriculture doit interdire le dumping sur les prix.
Art. 9 Soutien des mesures d'entraide	Supprimer l'art. 9, al. 3 Art. 9, al. 3 Pour ce qui est d'adapter la production et l'offre aux exigences du marché, le Conseil fédéral peut uniquement édicter des dispositions pour faire face à des développements extraordinaires, non liés à des problèmes d'ordre structurel.	L'art. 9, al. 3 doit être supprimé. La Confédération doit responsabiliser la branche et la considérer comme un partenaire digne de confiance. Dans ce sens, il n'est pas nécessaire de préciser sous quelles conditions des dispositions pour adapter la production et l'offre aux exigences du marché par des mesures d'entraide peuvent être édictées. L'agriculture doit être préparée de manière optimale en perspective d'une ouverture des frontières et d'une augmentation de la volatilité des prix des produits agricoles. Par la suppression de cet alinéa, la souveraineté alimentaire est renforcée.
Art. 11 Amélioration de la qualité et de la durabilité	Accepter la modification de l'art. 11, avec des adaptations Art. 11, al. 1 <i>La Confédération peut soutenir à titre subsidiaire des mesures</i>	L'ASVEI salue positivement l'introduction de cette reformulation de l'article 11. L'agriculture suisse doit se positionner dans un niveau de qualité élevé, que ce soit pour le marché indigène ou pour le marché d'exportation. La durabilité de la production est également un élément essentiel. Ces aspects correspondent aux attentes des consommateurs. Les mesures en relation avec des assurances qualité doivent pouvoir être encouragées explicitement. Il s'agit de ne pas soutenir uniquement les nouvelles mesures, mais aussi les me-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>collectives de producteurs, de transformateurs ou de commerçants, qui contribuent à garantir ou à améliorer la qualité ou la durabilité des produits et des processus.</i>	sures existantes, sinon celles-ci seraient désavantagées en termes de concurrence. En outre, il ne faut pas exiger à la fois qualité et durabilité, notamment parce que la notion de durabilité n'est pas toujours très claire. Désireuse d'incorporer les aspects du développement durable dans ses directives pour la profession vitivinicole, Vitiswiss a par exemple mandaté une organisation spécialisée pour mettre en œuvre un outil d'évaluation permettant la formulation de recommandations concrètes directement ciblées sur l'activité de production de raisins et d'élevage de vins. Ce projet est d'ailleurs mentionné dans le rapport explicatif (note de bas de page no 89, à la page 109). De tels projets devraient pouvoir continuer à être soutenus.
Art. 12 Promotion des ventes	Garder l'ancienne formulation Art. 12, al. 2 <i>Les responsables coordonnent leur action et élaborent des directives communes, notamment pour promouvoir les ventes sur le plan régional ou national et à l'étranger.</i> Art. 12, al. 3 <i>S'ils prennent des mesures communes, la Confédération peut apporter son soutien à ces activités pour autant qu'elles s'imposent dans l'intérêt économique général. Il s'agit notamment de mesures prises dans les domaines suivants :</i> <i>a. relations publiques;</i> <i>b. promotion des ventes;</i> <i>c. publicité générale pour l'agriculture suisse;</i>	Actuellement, tout un pan de la communication, notamment la campagne d'image "Proches de vous, les paysans suisses", met principalement en avant l'image positive de l'agriculture suisse. Or, à la page 203 du rapport explicatif, nous trouvons la remarque suivante : "Cependant, il sera maintenant précisé que seule la communication de prestation d'intérêt public peut être encouragée, et non, par exemple les mesures de communication visant à soigner l'image de la paysannerie. " Dans le contexte d'un marché toujours plus ouvert et faisant face à une concurrence internationale très agressive et soutenue par des moyens publics, il est capital de mieux soutenir la promotion des produits indigènes. Pour ce faire, la clé de soutien des projets de promotion doit être rendue plus attractive pour les filières souhaitant intensifier leur marketing. L'ASVEI propose que les projets régionaux soient soutenus sur la base de 50-50, soit CHF 1.00 de fonds propres pour CHF 1.00 confédéral. Pour ce qui est des projets nationaux, nous proposons la clé de 1/3-2/3, soit CHF 1.00 de fonds propres pour CHF 2.00 de la Confédération. L'enveloppe promotion des ventes doit donc être augmentée en utilisant partiellement la contribution à l'adaptation.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>d. prospection du marché.</i>	
Art. 16 Appellations d'origine, indications géographiques	Pas de modification	L'article 16 doit être maintenu. Face à l'ouverture croissante des marchés et notamment en prévision de la reconnaissance mutuelle des AOC et IGP avec l'UE, il est primordial de maintenir un niveau de protection élevé des appellations suisses. Plus précisément, il faut, d'une part, continuer à préserver la réputation et les intérêts de toute dénomination protégée et, d'autre part, éviter tout risque de tromperie du consommateur.
Art. 17 Droits de douane à l'importation	Modifier l'art. 17 en tenant compte du principe de la souveraineté alimentaire. Art. 17 <i>Les droits de douane à l'importation doivent être fixés compte tenu de la situation de l'approvisionnement dans le pays et des débouchés existant pour les produits suisses similaires, dans le but d'assurer un approvisionnement significatif en produits agricoles indigènes.</i>	L'ASVEI estime que l'art. 17 doit être renforcé. Dans le respect des engagements internationaux, la protection à la frontière reste toujours un outil prioritaire pour atteindre les objectifs fixés dans l'art. 104 de la Constitution. Parallèlement à la contribution à la sécurité de l'approvisionnement, la protection douanière des matières premières agricoles contribue largement à garantir une production indigène durable, diversifiée et de haute qualité. Celle-ci s'inscrit parfaitement dans le principe de la souveraineté alimentaire. L'ASVEI peut accepter la suppression de l'art. 55 uniquement sous condition que les modifications de l'art. 17 soient retenues.
Art. 18 Produits issus de modes de production interdits	Sortir les denrées alimentaires du principe du Cassis de Dijon	L'ASVEI estime que l'application du principe du Cassis de Dijon est en contradiction avec cet article et conduit à un nivellement de la qualité vers le bas. Elle demande de sortir de la réglementation du Cassis de Dijon les denrées alimentaires en adaptant l'article 16 de la loi fédérale du 6 octobre 1995 sur les entraves techniques au commerce (LETC). Dans le cadre des accords internationaux, la Confédération doit veiller à ne pas autoriser des importations de produits ne respectant pas la législation suisse.
Art. 27 Observation du	Introduire des instruments de correction lorsque ce marché	Cet instrument est capital pour accroître la transparence et le bon fonctionnement des marchés agricoles et il doit être renforcé . L'ASVEI observe un certain nombre de problèmes

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
marché	présente des dysfonctionnements, par exemple, lorsqu'une évolution anormale des marges est constatée. Pas de modification (adaptation de la version allemande) Art. 27, al. 1 <i>Le Conseil fédéral soumet à observation les prix des marchandises faisant l'objet de mesures fédérales de politique agricole, et ce, à tous les échelons de la filière allant de la production à la consommation. Il règle les modalités de la collaboration avec les acteurs du marché.</i> Art. 27, al. 2 <i>Il désigne le service chargé d'effectuer les enquêtes nécessaires et d'informer le public.</i>	quant à sa mise en application : • Dans le cadre du recensement des prix, des problèmes de définition existent encore (par exemple définition précise du prix payé aux producteurs) • Les observations sur la répartition des marges (marge transformateur, marge du commerce, etc.) sont insuffisantes. Il y a un manque de transparence à ce niveau. • Les déclarations faites par les acteurs du marché à la section Observation du marché ne peuvent pas être vérifiées. • L'observation du marché ne doit pas se limiter aux matières premières, elle doit aussi s'étendre à certains produits transformés. • Les OP et les IP n'ont pas suffisamment de moyens financiers et légaux pour réaliser une observation efficace des prix. L'intervention de la Confédération est nécessaire dans ce domaine pour une bonne transparence du marché. L'observation du marché doit s'étendre à toutes les marchandises faisant l'objet de mesures fédérales de politique agricole, et ce à tous les échelons de la filière. Dans ce sens, la version allemande de l'art. 27 de la LAgr doit être corrigée (la version française est correcte). Pour les autres produits agricoles, la Confédération devrait pouvoir participer au financement de l'observation du marché. Par ailleurs les observations devraient être renforcées et étayées au niveau de la répartition des marges dans la filière, et ce également pour la production sous label.
Art. 54 Sucre	Accepter la modification de l'art. 54, al. 1 et l'abrogation de l'art. 56 en tenant compte des modifications et pour autant que la Confédération maintienne les aides spécifiques aux betteraves sucrières, aux oléagineux et aux légumineuses à graines.	L'ASVEI constate que la Confédération abroge les anciens art. 54 et 56 qui mentionnaient explicitement que la Confédération pouvait allouer des contributions pour la production de betteraves sucrières, d'oléagineux et de légumineuses à graines. La Confédération introduit une notion plus souple et plus générale. L'ASVEI demande que la Confédération maintienne les aides spécifiques aux betteraves sucrières, aux oléagineux et aux légumineuses à graines. Le nouvel art. 54 permettrait toutefois de soutenir aussi d'autres cultures, si elles devenaient menacées. L'ASVEI demande à la Confédération d'étudier la possibilité d'étendre les contributions à d'autres cultures. La Confédération doit clarifier son approche en y intégrant les principes de souveraineté alimentaire qui impliquent, pour certaines denrées alimen-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Art. 54, al. 1 <i>La Confédération peut allouer des contributions à des cultures particulières afin d'assurer</i> <i>a. l'approvisionnement approprié en matières premières indigènes</i> <i>b. la capacité de fonctionnement de certaines chaînes de transformation.</i> Introduire un nouvel art. 54, al. 2. Art. 54, al. 2 <i>Toutes cultures cultivées en Suisse peuvent bénéficier des contributions à des cultures particulières. Le Conseil fédéral détermine les cultures et fixe le montant des contributions.</i>	taires vitales, une production indigène minimale. Il est également nécessaire, dans le cadre de cette approche, d'être attentif à maintenir, en Suisse, les industries de première transformation. Par ailleurs, dans le cadre de la PA 2014-2017, à côté des cultures nécessaires à l'alimentation de la population, les cultures de céréales et de protéines fourragères doivent être encouragées économiquement dans le but de freiner le recul de la production indigène d'aliments concentrés. Contrairement aux intentions exprimées dans le message, l'attractivité de la culture de céréales fourragères ne doit pas être augmentée en réduisant le soutien de la protection douanière accordée aux céréales panifiables. Cette attractivité doit être renforcée par l'introduction d'une contribution à l'hectare pour les céréales fourragères étant à financer via des mesures d'encouragement spécifiques. L'ASVEI demande à ce qu'il soit explicitement mentionné dans la LAgr que toutes les cultures cultivées en Suisse puissent bénéficier de contributions spécifiques.
Art. 66 Contributions de reconversion	Accepter l'abrogation de cet article	L'ASVEI accepte de ne pas reconduire la campagne de reconversion du vignoble qui se terminera à la fin 2011.
Art. 70 Paiements directs, principe	Accepter la modification de l'art. 70, al. 1, en tenant compte des remarques suivantes : <i>Art. 70, al. 1</i> <i>Des paiements directs sont oc-</i>	Remplacer "en vue d'encourager" par "en vue de rémunérer" L'ASVEI tient à rappeler que conformément à l'art. 104 de la Constitution fédérale, "la Confédération complète le revenu paysan par des paiements directs aux fins de rémunérer équita-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>troyés aux exploitations agricoles dans le but de les rémunérer conformément aux prestations d'intérêt public qu'elles fournissent.</i> Accepter la modification de l'art. 70, al. 2 en tenant compte des remarques suivantes : Art. 70, al. 2 <i>Les paiements directs comprennent :</i> <i>a. les contributions au paysage cultivé;</i> <i>b. les contributions à la sécurité de l'approvisionnement;</i> <i>c. les contributions à la biodiversité;</i> <i>d. les contributions à la qualité du paysage;</i> <i>e. les contributions au système de production;</i> <i>f. les contributions à l'efficience des ressources</i> <i>g. les contributions à l'adaptation.</i>	blement les prestations fournies, à condition que l'exploitant apporte la preuve qu'il satisfait à des exigences de caractère écologique...". Il ne s'agit donc pas uniquement d'encourager les prestations d'intérêt public, mais de les rémunérer. Ces prestations d'intérêt public impliquent soit du travail ou des investissements particuliers qui méritent une rémunération. Avec la contribution à l'adaptation, l'OFAG se dote d'un instrument à long terme pour forcer encore plus l'écologisation et l'extensification de l'agriculture suisse. Ceci est donc en contradiction avec la volonté politique de maintenir un taux d'auto-approvisionnement d'environ 60 %. Par ailleurs, ce système de contribution liée à la personne sur une base historique est en contradiction avec l'objectif d'améliorer la communicabilité des paiements directs entre générations d'exploitants. L'ASVEI demande dès lors fermement la suppression de la contribution à l'adaptation. Pour les surfaces viticoles, nous demandons de transférer les budgets initialement alloués aux contributions à l'adaptation à celles des contributions au paysage cultivé pour en renforcer les montants.
Art. 70a Conditions	Accepter l'introduction de l'art. 70, al. 1 en tenant compte des remarques suivantes : Art. 70a, al. 1	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Les paiements directs sont octroyés à condition :</i> <i>b. que les prestations écologiques requises soient fournies</i> <i>c. ...</i> <i>d. que les surfaces ne soient pas situées dans une zone à bâtir légalisée selon la loi sur l'aménagement du territoire;</i> <i>e. qu'une charge de travail minimale exprimée en unités de main-d'œuvre standard soit atteinte dans l'entreprise exploitée;</i>	L'ASVEI est d'avis que les prestations écologiques requises (PER) doivent rester une condition nécessaire pour l'octroi des paiements directs. Cependant, elle s'oppose à toutes propositions qui conduiraient à une augmentation des exigences PER, à une multiplication des contrôles et à une croissance des coûts administratifs. Dans cet objectif, l'ASVEI exige que des mesures de simplification soient apportées dans l'aménagement des PER, notamment en ce qui concerne les contrôles. En ce qui concerne les PER, l'ASVEI demande avec insistance que Vitiswiss soit reconnue par la Confédération comme unique organe responsable des normes PER. L'ASVEI refuse l'exclusion de la zone à bâtir des surfaces donnant droit aux contributions. En effet, si l'objectif des paiements directs est de rémunérer différentes prestations d'intérêt public, il n'y a pas de raison à ne pas verser de contribution lorsque celles-ci sont effectuées. Nous soutenons la volonté de l'OFAG de protéger les terres agricoles, mais ceci doit être réalisé par des mesures d'aménagement du territoire. Une charge de travail minimale exprimée en unités de main-d'œuvre standard (UMOS) dans l'entreprise exploitée doit être exigée. Dans sa proposition, le Conseil fédéral prévoit de corriger les facteurs de calcul des UMOS en fonction du progrès technique et d'augmenter la charge de travail minimale de 0.4 UMOS en région de plaine. Sur le principe, l'ASVEI adhère à la proposition d'adapter les facteurs de calcul des UMOS en fonction du progrès technique. Les facteurs actuels datent de plusieurs années. L'ASVEI se prononcera définitivement sur cette adaptation lors de la consultation relative à la modification de l'Ordonnance sur la terminologie agricole. L'ASVEI s'oppose par contre à toute modification de la charge de travail minimale en UMOS exigée dans l'entreprise exploitée. Le passage de 0.25 à 0.4 UMOS condamnerait de nombreux petits exploitants qui remplissent leurs obligations à l'égard d'une viticulture suisse durable. Une telle sortie du système des paiements directs impliquerait de facto une augmentation des coûts de production des

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>f. ...</i> <i>g. ...</i> <i>h. que l'exploitant dispose d'un diplôme de formation du champ professionnel de l'agriculture</i> <i>i. que le Conseil fédéral fixe des valeurs limites pour la somme des contributions par unité de main-d'œuvre..</i>	vins suisses. L'ASVEI soutient la proposition de l'Union suisse des paysans d'adapter les exigences concernant la formation professionnelle agricole requise pour pouvoir obtenir des paiements directs en supprimant l'exception pour les exploitants d'entreprises situées dans la région de montagne et nécessitant moins de 0.5 UMOS (art. 2.1 ter de l'Ordonnance sur les paiements directs, OPD). L'ASVEI est également d'avis de supprimer la possibilité de suivre la formation dite "Paiements directs" au sens de l'art. 2.1 bis de l'OPD. L'objectif est de renforcer le professionnalisme dans l'agriculture. Les personnes ayant suivi une formation solide sont plus à même de fournir les prestations d'intérêt public qui sont rémunérées par les paiements directs. Il n'y a pas lieu d'avoir des exigences moins élevées dans les régions de montagne en matière de formation professionnelle. L'ASVEI rappelle que la profession de caviste fait partie de l'Ortra AgriAliForm et donc du champ professionnel de l'agriculture. Elle doit donc également donner droit aux paiements directs. Il s'agit d'éviter les incohérences actuelles où un exploitant vitivinicole ayant le CFC de caviste et le diplôme de l'Ecole de Changins, voire une maîtrise de caviste, n'a pas droit aux paiements directs. L'ASVEI est d'accord avec la proposition de supprimer toutes les limites de revenu, de fortune et l'échelonnement des contributions en fonction de la surface et du nombre d'animaux, mais souhaite maintenir des valeurs limites pour la somme des contributions par unité de main-d'œuvre standard. Il est cohérent de supprimer les critères de limitation pour les paiements directs rémunérant des prestations. Si la prestation est fournie, celle-ci doit être rémunérée, indépendamment du revenu ou de la fortune de l'exploitant. Les entraves à l'évolution naturelle des structures doivent, dans la mesure du possible, être supprimées. C'est le cas de ces critères de limitation. Pour des raisons de communicabilité et dans l'objectif d'éviter l'octroi de paiements directs excessifs, l'ASVEI propose de maintenir des valeurs limites pour la somme des contributions par unité de main-d'œuvre standard.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Accepter l'introduction de l'art. 70, al. 2 en tenant compte des remarques suivantes : Art. 70a, al. 2 d. une exploitation conforme aux prescriptions des objets inscrits dans les inventaires fédéraux d'importance nationale selon la loi fédérale du 06.1966 sur la LPN. Accepter l'introduction de l'art. 70, al. 3, mais ... Accepter l'introduction de l'art. 70, al. 4 en tenant compte de la remarque suivante : Art. 70, al. 4 <i>Le Conseil fédéral peut fixer des conditions et des charges supplémentaires pour l'octroi des paiements directs. Il peut notamment déterminer les surfaces donnant droit à des contributions. L'ensemble de la surface agricole utile donne droit à au moins un type de contribu-</i>	Par extension, la FSV demande également la suppression des limites de revenu et de fortune pour l'octroi des crédits concernant les améliorations structurelles. L'ASVEI demande que les prestations écologiques requises soient maintenues dans leur forme actuelle en tant que condition d'octroi pour pouvoir bénéficier des paiements directs. Eviter absolument les confusions entre dispositions relevant de lois différentes. La proposition de lier les paiements directs au respect des conditions et charges inscrites dans la loi sur la protection de la nature et du paysage (LPN – RS 451) n'est pas acceptable. Si des exigences relevant de la LPN sont remplies par l'agriculteur et qu'elles méritent une contribution, celle-ci doit provenir du budget rattaché à la LPN. L'ASVEI s'oppose à toute augmentation des valeurs et des exigences des prestations écologiques requises. L'ASVEI demande fermement que les pépinières viticoles soient également prises en considération dans les surfaces donnant droit aux paiements directs. A l'heure actuelle, un certain nombre de types de surfaces situées à l'intérieur de la SAU ne donnent droit à aucune contribution. La pépinière viticole en fait partie. L'ASVEI est donc satisfaite de trouver à la page 156 du rapport explicatif : "<i>Les contributions à la sécurité de l'approvisionnement restent limitées aux surfaces situées dans le périmètre de la SAU qui sont utilisées pour la production de denrées alimentaires (d'origine végétale ou animale, y compris les semences et les plants.)</i>" En clair, les pépinières répondent dorénavant à ce critère. Par mesure de sécurité, l'ASVEI souhaite cependant le voir inscrit dans la loi.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>tion.</i>	
Art. 71 Contribution au paysage cultivé	Accepter l'introduction de l'art. 71, al. 1 en tenant compte des remarques suivantes : <i>b. une contribution par hectare pour la difficulté d'exploitation des terrains en pente et en forte pente, échelonnée selon la pente du terrain et le mode d'utilisation des terres, visant à encourager l'exploitation dans des conditions topographiques difficiles;</i>	L'ASVEI demande que les contributions pour vignes en pente soient maintenues mais remaniées. Le léger surcoût pourra être financé par l'abandon et la réattribution de la contribution à l'adaptation. Ainsi, les catégories déterminées actuellement pour ces contributions ne répondent pas aux réelles difficultés rencontrées dans l'exploitation de ces parcelles. En effet, si la mécanisation viticole ne pose pas de problème majeur jusqu'à 30 % de pente, elle devient nettement plus difficile au-dessus de cette valeur. L'utilisation de tracteurs ou de tracteurs enjambeurs se révèle alors précaire et dangereuse, en particulier en situation de dévers ou de sol nu / enherbé après une pluie. L'expérience a montré que la mécanisation, face à la pente, reste possible avec des engins tractés adaptés jusqu'à 45 % de pente. Au-delà de cette déclivité, la conduite d'engins tractés devient très dangereuse, car une fois engagé, le conducteur n'a plus d'autre solution que celle de suivre les rangs de vigne en ayant une maîtrise totale de la vitesse et de la trajectoire. Dès 45 % de pente, les risques d'accidents sont décuplés, car les engins sont régulièrement proches du point de rupture avec l'adhérence au sol. Des accidents ont déjà été dénombrés, ce qui justifie d'abaisser le plancher d'octroi de contribution pour fortes pentes à 45 %. On observe que dans les régions où la pente est forte de manière généralisée, le vignoble s'organise en banquettes ou en terrasses. La particularité du vignoble en banquettes n'a pas été reconnue à sa juste valeur dans le cadre des paiements directs par rapport à l'intérêt paysager et environnemental qu'on lui reconnaît. Ce sont les vignes en banquettes que l'on rencontre, notamment au Tessin, mais également dans des vignobles de plus de 40 % de pente. Le travail en banquettes permet la mécanisation des vignes en forte pente dans des conditions bien moins dangereuses que celles décrites précédemment. Ces banquettes constituent un important investissement financier qui n'est pas rétribué ou subventionné. Sur le plan environnemental, elles représentent

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		un véritable intérêt pour lutter contre les problèmes d'érosion du sol souvent problématique dans les vignobles en pente conventionnels. En outre, les interlignes peuvent facilement être enherbés, contribuant ainsi favorablement au développement d'organismes vivants utiles. Par conséquent, ces vignes en banquettes devraient prétendre à l'octroi de contributions au tarif de CHF 5'000.00/hectare. Compte tenu de ce qui précède, l'ASVEI propose de modifier les critères et les contributions pour vignes en pente inscrits dans l'ordonnance sur le vin de la manière suivante : - 18 – 30 % de pente CHF 1'000.00/hectare - > 30 – 45 % de pente CHF 1'500.00/hectare - > 45 % de pente CHF 3'000.00/hectare - vignes en banquettes CHF 5'000.00/hectare - vignes en terrasses CHF 5'000.00/hectare La modification de l'abaissement du plancher des vignes à forte pente à 45 % n'entraîne pas d'importants coûts supplémentaires. Pour le vigneron concerné par contre, ce complément financier lui permet de mieux valoriser son vignoble et de rationaliser son travail. Cela devrait l'aider à rester compétitif par rapport aux vignobles moins pentus dans lesquels le travail est moins difficile et dangereux. L'intégration d'une contribution pour les surfaces de vignes en banquettes mérite pour le moins d'être étudiée. Leur surface n'est pas recensée dans les statistiques, mais leur importance, exprimée en surface, reste faible en comparaison au vignoble en pente dans son ensemble. Ces vignes ne devraient pas entraîner des charges supplémentaires disproportionnées, mais l'octroi d'une contribution serait considéré comme un signal politique encourageant pour les vignerons hésitant à investir dans ce type de vignoble.
Art. 72 Contributions à la sécurité de l'approvisionnement	Accepter l'introduction de l'art. 72, al. 1 en tenant compte des remarques suivantes : Art. 72, al. 1 <i>Des contributions à la sécurité</i>	L'ASVEI demande de renforcer les contributions à la sécurité de l'approvisionnement en augmentant les montants initialement proposés par l'abandon des contributions à l'adaptation. L'ASVEI adhère globalement à cette nouvelle contribution à la sécurité de l'approvisionnement en vue de garantir la sécurité de l'approvisionnement de la population en

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>de l'approvisionnement sont octroyées dans le but d'assurer la sécurité de l'approvisionnement de la population en denrées alimentaires. Ces contributions comprennent :</i> <i>b. une contribution de base par hectare identique dans toutes les zones, pour garantir une proportion appropriée de terres ouvertes et de surfaces affectées aux cultures pérennes;</i>	denrées alimentaires. Cette contribution devrait permettre de garantir une agriculture productrice et durable à long terme. L'ASVEI estime par ailleurs que cette contribution doit constituer la colonne vertébrale du futur système des paiements directs, car le rôle premier de l'agriculture est de produire de la nourriture de qualité de manière durable. Selon l'ASVEI, cette contribution doit également permettre de garantir et de maintenir le savoir-faire des agricultrices et des agriculteurs et leurs revenus. C'est également par le biais de cette contribution que la souveraineté alimentaire de la Suisse pourra être assurée. Pour les raisons évoquées ci-dessus, la contribution de base devrait être réévaluée et augmentée. La proposition du Conseil fédéral relative aux montants attribués à la contribution de base est beaucoup trop faible. Le Conseil fédéral sous-estime l'importance de la production d'une nourriture de qualité et en suffisance, répondant aux prescriptions écologiques requises. Selon le principe de la souveraineté alimentaire, la production suisse doit être prépondérante et garantie sur le long terme. • L'ASVEI demande à ce que la contribution de base par hectare de surface agricole utile soit augmentée sur l'ensemble des surfaces. • En cas d'ouverture des frontières, la contribution de base devrait être rapidement réévaluée et augmentée. Le financement de cette augmentation devrait être assuré par une augmentation de l'enveloppe budgétaire accordée aux paiements directs. b. L'ASVEI soutient la contribution pour garantir une proportion appropriée de terres ouvertes et de surfaces affectées aux cultures pérennes. Au vu de l'importance des grandes cultures et des cultures pérennes pour la sécurité de l'approvisionnement, cette contribution doit être fixée de manière à ce qu'un taux d'auto-approvisionnement prépondérant soit garanti sur le long terme.
Art. 74 Contributions à la qualité du paysage	Attendre les résultats des projets pilotes pour introduire la contribution à la qualité du paysage et pour accepter l'introduction de l'art. 74	Etant donné que les résultats des projets pilotes ne sont pas encore connus, l'ASVEI demande de formuler l'art. 74, al. 1 sous la forme d'une possibilité (peut). En effet, elle est très sceptique quant à l'introduction des contributions à la qualité du paysage. Elle craint que • la mise en application de ces contributions soit très coûteuse administrativement et que l'efficacité du transfert depuis la Confédération vers la personne contribuant à l'entretien du paysage soit mauvaise

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Art. 74, al. 1</i> <i>Des contributions à la qualité du paysage peuvent être octroyées pour la préservation, la promotion et le développement de paysages cultivés diversifiés.</i>	- la qualité paysagère soit trop difficile à définir pour que la contribution puisse être distribuée de manière objective - une confusion existe entre les projets de mise en réseaux des surfaces de compensation écologique et les projets visant à promouvoir la qualité paysagère. Dans l'attente des résultats des projets-pilote, l'ASVEI ne peut pas se prononcer en faveur des contributions à la qualité paysagère pour les raisons évoquées ci-dessus.
Art. 75 Contributions au système de production	Accepter l'introduction de l'art. 75 en tenant compte des remarques suivantes : Art. 75, al. 1 <i>Des contributions au système de production sont octroyées dans le but de promouvoir des modes de production particulièrement proches de la nature et respectueux de l'environnement et des animaux. Ces contributions comprennent :</i> <i>a. une contribution par hectare échelonnée selon le type d'utilisation visant à promouvoir les systèmes de production particulièrement proches de la nature et respectueux de l'environnement et des animaux portant sur l'ensemble de l'exploitation.</i>	Remarque générale : l'ASVEI souhaiterait vivement que l'on en revienne à la possibilité du bio-sectoriel pour les grandes cultures et le bio-parcellaire pour les cultures pérennes. Cette manière serait la seule pour l'agriculteur ou le vigneron d'appréhender le mode de production biologique sans prendre de risques économiques disproportionnés. L'Europe l'a bien compris et le tolère. Sans la réintroduction des modes de production sectoriel (grandes cultures) et parcellaire (cultures pérennes), l'agriculture biologique restera une production de niche comme une autre, alors que l'agriculture suisse doit relever ce défi pour assurer son avenir. La viticulture biologique par parcelle permettrait de ne sélectionner que les parcelles les plus propices à cette méthode culturale. Elle pourrait également déboucher sur une collaboration entre viticulteurs qui consacraient toutes les parcelles sises sur un coteau à la culture biologique, établissant ainsi un réseau des plus intéressants tant au niveau impact environnement qu'au niveau humain. Un des problèmes souvent évoqués est la question des dérives depuis les parcelles cultivées de manière traditionnelle. Cette question ne peut toutefois être résolue par la suppression de la viticulture biologique par parcelle. En effet, l'important morcellement des parcelles consacrées à la viticulture ne permet à aucun viticulteur de disposer d'un domaine d'un seul tenant.
Art. 76 Contributions à l'efficacité des res-	Accepter l'introduction de l'art. 76 en tenant compte des re-	L'ASVEI est favorable à la contribution à l'efficacité des ressources qui consiste en un élargissement des articles 62a LEaux et 77a et b LAgr. Cette mesure conduit à une simplification

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
sources	marques suivantes : Art. 76, al. 1 <i>Des contributions à l'efficience des ressources sont octroyées dans le but d'encourager l'utilisation durable des ressources telles que le sol, l'eau et l'air et d'améliorer l'utilisation efficiente des moyens de production</i>	des démarches administratives. Nous estimons qu'il est cohérent que la Confédération supporte 100 % du financement de cette mesure.
Art. 77 Contributions à l'adaptation	Opposition à l'introduction d'une contribution à l'adaptation comme proposée dans l'art. 77	Voir remarque art. 70, al. 2. L'ASVEI exige que les contributions à l'adaptation soient retirées du projet. L'argent libéré par l'abandon de la contribution à l'adaptation doit majoritairement être réaffecté pour l'encouragement d'une agriculture productrice et durable. Au niveau de l'exploitation agricole, la sécurité de la planification doit être assurée à moyen terme. Le fait que les contributions à l'adaptation soient non transmissibles va introduire une forte diminution des remises d'exploitations après 2014. L'évolution naturelle des structures entre les générations est ainsi préteritée. Cela n'a pourtant aucun effet positif sur l'évolution des structures et sur la mobilité des surfaces. Les jeunes agricultrices et agriculteurs en sortie de formation souhaitent, pour la grande majorité, travailler sur leur exploitation agricole. Ils ne vont pas y renoncer pour des raisons de contributions à l'adaptation. Ils doivent au contraire être soutenus. L'agriculture suisse a besoin des jeunes agricultrices et agriculteurs. Ils sont les garants pour l'avenir d'une agriculture professionnelle et productrice. Il est également contradictoire, d'un côté, de les priver des contributions à l'adaptation et d'affaiblir ainsi leur capacité de financement et, d'un autre côté, d'encourager leur installation par des crédits d'investissement.
Art. 89a Neutralité de	Accepter le nouvel art. 89a	L'ASVEI est favorable à la modification proposée qui se concentre sur la neutralité de concur-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
concurrence	Art. 89a, al. 1 <i>Les mesures ne doivent pas avoir d'incidence sur la concurrence avec les entreprises artisanales situées dans le rayon d'activité immédiat.</i> Art. 89a, al. 2 <i>Le canton vérifie avant l'adoption du projet si la neutralité concurrentielle est assurée.</i> Art. 89a, al. 3 <i>Si la neutralité concurrentielle est jugée exécutoire, elle ne peut plus être attaquée.</i> Art. 89a, al. 4 <i>Les entreprises artisanales qui n'ont pas fait usage de la voie de recours dans les délais de publication cantonaux relatifs à la neutralité concurrentielle ne peuvent plus faire recours dans le cadre d'une procédure ultérieure.</i>	rence, notamment en clarifiant la procédure d'opposition.
Art. 106 Crédits d'investissement accordés pour des mesures individuelles	Modifier l'art. 106, al. 1, lettre d et l'al. 2, let. e. Art. 106, al. 1, let. d <i>Pour des mesures destinées à améliorer la production et</i>	La plantation d'un verger ou d'une vigne représente un investissement financier très lourd pour les arboriculteurs et les viticulteurs. Il leur est impossible d'amortir cet investissement dans une période inférieure à 15 à 20 ans, ce qui ne leur permet pas de suivre l'évolution rapide et forte de la demande des consommateurs. L'accès aux crédits d'investissements pour le renouvellement des cultures pérennes (arbres et vignes) permettrait donc de soutenir et de favoriser les efforts d'adaptation au marché consentis par les arboriculteurs et les viticul-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>l'adaptation au marché des cultures spéciales, ainsi que pour le renouvellement des cultures pérennes.</i> Art. 106, la. 2, let. e <i>Pour des mesures destinées à améliorer la production et l'adaptation au marché des cultures spéciales, ainsi que pour le renouvellement des cultures pérennes.</i>	teurs. Cette proposition permet donc d'améliorer la compétitivité de la production fruitière et viticole suisse et de dynamiser l'adaptation au marché telle que souhaitée par le Conseil fédéral. Enfin, cette proposition n'occasionne pas de coûts supplémentaires pour la Confédération, ce type d'aide devant être financé par les fonds de crédits d'investissements actuellement disponibles.
Art. 140 Sélection végétale	Introduire un nouvel alinéa : Art. 140, al. 4 <i>Les nouvelles variétés et les nouveaux clones développés par un organisme dépendant de la Confédération sont en priorité destinés aux producteurs indigènes. Le Conseil fédéral fixe les modalités de diffusion.</i>	La station de recherche Agroscope Changins-Wädenswil effectue depuis de nombreuses années un excellent travail dans le développement de nouveaux cépages et de nouveaux clones. De tels produits peuvent offrir un avantage à la production indigène, par rapport aux importations. Or, il existe des exemples, tels que le Gamaret, qui ont été diffusés à l'étranger et qui, maintenant, sont commercialisés sur le marché suisse par des pépiniéristes étrangers dont les coûts de production sont nettement plus faibles.
Art. 178a Exploitation des terres en friche	Accepter le nouvel art. 178a (actuellement art. 71) Art. 178a, al. 1 <i>Si l'intérêt public l'exige, les propriétaires fonciers doivent tolérer sans indemnité l'exploitation et l'entretien de terres en friche. Ils</i>	L'ASVEI est favorable à l'introduction de l'art. 178a qui correspond à l'actuel art. 71.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>y sont notamment tenus lorsque l'exploitation des terres est nécessaire au maintien de l'agriculture, à la protection contre des dangers naturels ou à la sauvegarde d'espèces animales ou végétales particulièrement dignes d'être protégées.</i> Art. 178a, al. 2 <i>Cette obligation est valable pendant au moins trois ans. Celui qui, à l'expiration de ce délai, veut exploiter lui-même ses terres ou les céder en ferme, est tenu d'en informer l'exploitant au moins six mois auparavant.</i> Art. 178a, al. 3 <i>Les cantons édictent au besoin des dispositions d'exécution; en cas de contestation, ils statuent sur l'obligation de tolérer l'exploitation ou l'entretien de terres en friche.</i>	
Art. 182 Répression des fraudes	Demander au Conseil fédéral de mettre en place un service de répression des fraudes	L'ASVEI demande de concrétiser cet article et demande au Conseil fédéral, conformément au paragraphe 2 de cet article, d'instituer un service central chargé de détecter les fraudes dans les domaines mentionnés. Actuellement, chaque canton continue d'interpréter la loi et agit en fonction de ses moyens et propres intérêts. Pour des raisons évidentes de cohérence, le Conseil fédéral ne peut pas d'un côté afficher sa double volonté de continuer à ouvrir les frontières et de promouvoir une stratégie qualité pour l'ensemble de la branche agroalimentaire et, d'un autre côté, ne pas mettre tout en œuvre pour protéger de manière crédible et unifiée

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		les produits de qualité suisses. Les acteurs du secteur agroalimentaire suisse ne doivent plus être les victimes des problèmes liés à la mise en application d'un service de répression des fraudes fonctionnels.
Art. 183 Obligation de renseigner	Refuser la proposition de modification et maintenir l'art. 183 dans l'état actuel Art. 183 <i>Si l'application de la présente loi, de ses dispositions d'exécution ou des décisions qui en découlent le requiert, toute personne doit notamment fournir aux autorités les renseignements exigés, leur remettre temporairement pour examen les pièces justificatives demandées, leur accorder l'accès à ses locaux commerciaux et à ses entrepôts, les laisser consulter ses livres et sa correspondance et accepter le prélèvement d'échantillons.</i>	L'ASVEI refuse la proposition de modification qui n'apporte aucune amélioration.
2.2.1.1.2, note de bas de page no 89, page 109	Le projet Vitiswiss implique des vignerons-encaveurs et des encaveurs qui appliquent en viticulture les règles de la production intégrée (PI).	La production intégrée préconisée par le projet Vitiswiss ne doit pas se limiter aux seuls "vignerons-encaveurs", mais également être ouverte aux "encaveurs", qu'ils soient exploitants de vignes ou qu'ils achètent le raisin chez des tiers.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi sur la chasse</u>		
Art. 12, al. 5	Accepter la modification de l'art. 12, al. 5 et introduire un nouvel al. 6 Art. 12, al. 5 <i>La Confédération encourage et coordonne des mesures visant à prévenir les dommages causés par le gibier, notamment ceux causés aux animaux de rente par les grands prédateurs.</i> Art. 12, al. 6 (nouveau) <i>La Confédération participe financièrement à l'indemnisation et à la prévention des dégâts causés par le gibier et les grands prédateurs aux cultures et aux animaux de rente.</i>	L'ASVEI accepte la modification de l'art. 12 de la loi sur la chasse. Elle estime que la Confédération doit également participer à la prévention et à l'indemnisation des dégâts causés aux cultures et aux animaux de rente par le gibier et les grands prédateurs. Il convient de relever que les sangliers, les blaireaux et les oiseaux notamment causent des dégâts importants aux vignes. Le financement des mesures visant à prévenir des dommages causés par le gibier et les grands prédateurs doit être assuré hors de l'enveloppe agricole.
<u>Arrêté fédéral sur les moyens financiers</u>		
Arrêté fédéral sur les moyens financiers destinés à l'agriculture pour les années 2014 à	<i>L'arrêté fédéral propose pour la période de 2014 à 2017 une enveloppe financière composée des montants suivants :</i>	L'ASVEI demande que les montants soient, sur la base du montant attribué la première année (2014), indexés au coût de la vie pour les trois années suivantes (2015, 2016 et 2017). En 2017, l'enveloppe agricole représenterait alors moins de 5 % des dépenses fédérales, soit

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2017	• <i>Mesures destinées à améliorer les bases de production et mesures sociales : CHF 758 millions</i> • <i>Mesures destinées à promouvoir la production et les ventes : CHF 1'648 millions</i> • <i>Paielements directs : CHF 11'264 millions.</i> <i>Demander une indexation des montants et une augmentation de l'enveloppe pour l'amélioration des bases de production.</i>	un pourcentage en diminution depuis plus de 10 ans. Vu l'introduction de nouvelles mesures dans le cadre de l'amélioration des bases de production, l'ASVEI demande une amélioration du crédit accordé à ce groupe de mesures de CHF 20 millions par an, soit de faire passer l'enveloppe de la mesure de CHF 758 millions à CHF 838 millions de francs sans diminuer les autres enveloppes.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0688	VitiSwiss	VitiSwiss	5.7.11
------	-----------	-----------	--------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Vitiswiss
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26 3007 Berne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Berne, le 5 juillet 2011 Boris Keller, président Marie-Florence Perdrix, secrétaire générale

Die Stellungnahme ist identisch wie [0671 FSV Fédération suisse des vignerons 5.7.11](#). Ich verzichte deshalb auf die Nummerierung am Rand. Ich bitte die Auswertenden trotzdem, den Inhalt noch kurz mit den vorgenannten Stellungnahmen abzugleichen.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Vitiswiss prend position sur la Politique agricole 2014-2017 en regrettant que les mesures proposées par le Conseil fédéral ne se concentrent pas sur les réels défis que l'agriculture et la viticulture auront à relever dans les années à venir. En effet, c'est bien au niveau du marché que se jouera l'avenir du secteur primaire et non via une nouvelle redistribution des paiements directs.

En effet, quand bien même le projet d'Accord de libre-échange agricole entre la Suisse et l'Union européenne dans le secteur agroalimentaire (ALEA) est au point mort, les pressions à l'importation restent extrêmement fortes, notamment au niveau des produits que sont par exemple les fromages et les vins. Par ailleurs, avec la faiblesse de l'Euro mais aussi du Dollar, les marges déjà extrêmement modestes des partenaires sur ces filières provoquent des pertes de parts de marché à l'intérieur comme à l'export. Le principe du Cassis de Dijon, dont nous contestons la pertinence, rend par ailleurs la vie des producteurs suisses particulièrement difficile. Comment leur donner confiance dans un carcan administratif suisse exigeant lorsque les produits importés de l'UE peuvent rentrer sans respect aucun de notre législation ? La schizophrénie économique et législative liée à ce principe est simplement insupportable pour les entreprises attachées à une production de qualité sur notre territoire. Dès lors, nous demandons d'exclure les denrées alimentaires du champ d'application du Cassis de Dijon.

Nous vous avons déjà fait part de nos doutes quant à la nécessité de revoir le système des paiements directs. Nous ne contestons toutefois pas complètement la nouvelle nomenclature. Par contre, nous nous opposons clairement aux contributions à l'adaptation qui n'auront que guère d'impact sur la mobilité des terres. Elles restent de plus extrêmement discutables quant à leur accaparement par les exploitants sortants, puisque sans transmission possible à la nouvelle génération. Nous pensons que les paiements directs rémunèrent une prestation d'intérêt général sans lien absolu à l'exploitant. Par extension, nous refusons de manière volontaire l'idée de supprimer les paiements directs des terres en zones à bâtir. En viticulture, ces terres représentent des surfaces particulièrement importantes, exploitées aujourd'hui en PER. Ces parchets cultivés contribuent à la beauté d'un territoire entretenu et continuent de fournir des raisins de bonne qualité. La prestation d'intérêt général mérite ainsi le versement de paiements directs. A long terme, il n'est par ailleurs pas acquis que les vignobles en zone à bâtir subissent l'urbanisation, notamment vu les objectifs de la révision actuelle de la LAT.

Au chapitre des paiements directs toujours, nous saluons votre volonté de reconduire l'enveloppe financière globale pour le moins à son niveau actuel. Nous sommes aussi satisfaits du maintien des contributions à la pente pour les vignobles, mais réitérons notre requête pour une révision des catégories de primes. Nous proposons en particulier l'introduction de primes pour les banquettes et l'entrée dans le système à partir de 18 % de pente, ceci à l'instar du reste de l'agriculture. Pour ce qui est des UMOS, nous plaçons pour le maintien du statu quo à 0.25 UMOS, afin que nos vignerons, même modestes, puissent bénéficier du soutien fédéral lorsqu'ils répondent aux exigences PER.

Afin de répondre aux besoins d'adaptation à un marché de plus en plus globalisé pour la viticulture suisse, nous vous proposons de modifier la loi fédérale sur l'agriculture selon les propositions suivantes :

- Renforcer les budgets de promotion des ventes, notamment en augmentant l'effet multiplicateur des fonds propres engagés par les filières (art. 12). Rappelons ici la force de pénétration des vins étrangers qui bénéficient de soutiens publics généreux.
- Permettre l'octroi de crédits d'investissement pour des mesures destinées à améliorer la production et l'adaptation au marché des cultures spéciales, ainsi que pour le renouvellement des cultures pérennes (art. 106).
- Autoriser la pratique du bio parcellaire dans les cultures spéciales, ceci permettant aux vignerons d'expérimenter ce type de créneau sans prendre un risque global sur l'exploitation. Cette pratique est autorisée dans l'UE (art. 15).
- Poursuivre non seulement une "stratégie qualité", mais bien plus une "stratégie de valeur ajoutée" (art. 2).
- Renforcer le champ d'application des mesures d'entraide, en étendant leur portée à la définition de la qualité et à l'adaptation de l'offre aux exigences du marché (art. 8).

En conclusion, nous attendons une amélioration marquée du projet vers plus d'ambition au niveau de la présence de l'agriculture et de la viticulture suisses sur les marchés tant indigènes que d'exportation. Vu le blocage de la négociation d'un ALEA, notre secteur doit saisir ce répit pour mieux se positionner à l'encontre de la concurrence internationale toujours plus forte vu les taux de change et l'entrée en vigueur malheureuse du principe du Cassis de Dijon.

La seule refonte du système des paiements directs n'est pas à considérer à proprement parler comme un acte de politique agricole, mais plus comme une nouvelle attribution, au surplus très technocratique, des fonds fédéraux ayant pour objectif une écologisation encore plus forte du secteur primaire.

Nous remercions d'ores et déjà le Conseil fédéral et son administration pour l'examen attentif que nos positions, dans l'espoir que des améliorations sensibles seront apportées dans le message du Conseil fédéral.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Mesures de la Confédération	Maintenir l'art. 2, al. 1, let. b dans sa version actuelle	Vitiswiss s'oppose à l'utilisation du terme "encourager" qui est beaucoup plus faible que le terme "rémunérer". Cet affaiblissement est particulièrement mal venu dans un contexte où le revenu des agriculteurs est en moyenne 40 % inférieur au revenu comparable. Cette adaptation est totalement en contradiction avec l'article 104 de la Constitution fédérale qui précise : <i>"elle (la Confédération) complète le revenu paysan par des paiements directs aux fins de rémunérer équitablement les prestations fournies, à condition que l'exploitant apporte la preuve qu'il satisfait à des exigences de caractère écologique."</i> Les paiements directs constituent clairement une rémunération, certes parfois partielle, des prestations d'intérêt public et non pas uniquement une incitation. Il est d'ailleurs mentionné à plusieurs reprises dans le rapport explicatif que les exigences demandées provoquent un travail supplémentaire. Ce travail doit être rémunéré.
	Accepter l'introduction du nouvel art. 2, al. 3	Vitiswiss soutient l'introduction du paragraphe 3 permettant la mise en place d'une stratégie commune de qualité pour les secteurs agricoles et agroalimentaires. Cette stratégie qualité répond à une demande des consommateurs et permet de positionner positivement la production agricole et agroalimentaire suisse aussi bien sur les marchés indigènes que sur les marchés d'exportation.
	Art. 2, al. 3 <i>Les mesures visées à l'al. 1 soutiennent l'orientation de l'agriculture et de la filière alimentaire sur une stratégie de qualité commune.</i>	
	Accepter l'introduction du nouvel art. 2, al. 4, proposition majoritaire du CER-N	Vitiswiss soutient la création de l'art. 2, al. 4 qui introduit dans la loi sur l'agriculture le principe de souveraineté alimentaire. Ce principe doit être adapté aux conditions suisses, mais aussi tenir compte de l'évolution internationale au niveau de l'approvisionnement de denrées alimentaires. Un taux d'auto-approvisionnement élevé constitue manifestement un élément favorable à la sécurité alimentaire du pays. La souveraineté alimentaire doit également rapprocher les intérêts des consommateurs et des producteurs. Vitiswiss demande à la Confédération de mettre en place des mesures permettant de concrétiser ce principe, notamment au niveau des ordonnances, dans le cadre par exemple du renforcement des organisations de producteurs, d'une meilleure contractualisation et d'une plus grande transparence des mar-
	Art. 2, al. 4 <i>Les mesures de la Confédération se fondent sur le principe de la souveraineté alimentaire pour prendre en compte les besoins</i>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>des consommateurs en produits suisses diversifiés, durables et de haute qualité.</i>	chés. Vitiswiss soutient la proposition majoritaire de la CER-N. Cette proposition place le principe de la souveraineté alimentaire en conformité avec la situation de notre pays, notamment en mentionnant les utilisateurs finaux des produits alimentaires, à savoir les consommateurs. Elle mentionne aussi les besoins de ces consommateurs par rapport aux produits suisses et reprend le principe de la durabilité.
Art. 6 Enveloppes financières	Modifier l'article 6 et introduire dans la Loi, comme exigence, l'indexation du montant de l'enveloppe financière à l'évolution du coût de la vie. Ne pas intégrer cette enveloppe dans un éventuel programme d'économie de la Confédération. Augmenter l'enveloppe pour les améliorations structurelles et adapter l'enveloppe des mesures de soutien du marché en fonction de son évolution sans diminuer l'enveloppe pour les paiements directs.	Vitiswiss demande à ce que les enveloppes financières soient indexées à l'évolution du coût de la vie. En effet, les agriculteurs sont aussi confrontés à l'évolution des coûts et méritent également que leur rétribution pour leurs prestations soit au moins adaptée à l'inflation. Vitiswiss demande également que le secteur agricole qui représente un pourcentage de plus en plus faible des dépenses de la Confédération ne soit pas intégré dans un éventuel programme d'économie de la Confédération. Vitiswiss demande que les prestations d'intérêt public supplémentaires fournies par l'agriculture soient rémunérées à leur juste valeur et que l'enveloppe financière soit adaptée en conséquence. Les améliorations structurelles sont un pilier important du soutien à l'agriculture. Il est important que l'agriculture puisse conserver un outil de travail rationnel qui répond aux exigences légales et aux techniques actuelles. Voir les commentaires concernant l'arrêté fédéral sur les moyens financiers destinés à l'agriculture pour les années 2014-2017.
Art. 8 Mesures d'entraide	Maintenir et renforcer l'art. 8, al. 1 et ajouter un alinéa 1bis Art. 8, al. 1	D'une manière générale, Vitiswiss salue et soutient activement les art. 8 et 9 qui permettent aux organisations de branches et de producteurs de répondre efficacement aux exigences du marché et des consommateurs. Ces articles offrent une base solide et ont fait leur preuve dans la plupart des secteurs. Par ailleurs, ces mesures sont très peu coûteuses pour la Confédération. Ces articles contribuent directement à une meilleure transparence des marchés et constituent des éléments de concrétisation du principe de souveraineté alimentaire pour notre pays. Dans l'objectif de renforcer les relations contractuelles équitables entre les différents acteurs

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Les mesures d'entraide ont pour but de promouvoir et de définir la qualité des produits et les ventes ainsi que d'adapter la production et l'offre aux exigences du marché. Elles incombent aux organisations des producteurs ou des branches concernées (organisations).</i> Introduire un nouvel art. 8, al. 1bis Art. 8, al. 1bis (nouveau) Les organisations des producteurs ou des branches peuvent définir des contrats-type. Compléter l'art. 8, al. 2 Art. 8, al. 2 <i>Par organisation d'une branche (interprofession), on entend une organisation fondée par des producteurs d'un produit ou d'un groupe de produits et par des transformateurs ainsi que, le cas échéant, par des commerçants.</i> Les organisations ayant pour	de la chaîne de valeur ajoutée agroalimentaire , Vitiswiss partage l'analyse du Conseil fédéral (réponse au postulat Bourgeois 10.3374, page 47). Vitiswiss estime toutefois qu'une modification de l'art. 8, al. 1 est nécessaire. Pour accroître la transparence sur les marchés agricoles, les mesures d'entraide doivent être étendues à la définition de la qualité. En permettant aux organisations de producteurs et de branches de définir la qualité pour un produit et d'étendre les normes qualitatives aux non-membres, la filière gagne en transparence, ce qui est bénéfique pour le consommateur également. Cette adaptation contribue aussi à renforcer la stratégie qualité soutenue par la Confédération. En ajoutant un art. 8, al. 1bis, la base légale est renforcée. Elle permet de recourir à une contractualisation adaptée aux réalités de chaque branche. Des clauses obligatoires devraient être incluses dans les contrats-type, notamment des clauses sur la détermination des prix, les quantités et la durée de validité. Si des mesures contractuelles sont compromises par des entreprises qui ne les appliquent pas, des décisions concrètes requises de la Confédération dans le domaine de la contractualisation devraient alors contribuer à améliorer les règles de commercialisation entre les acteurs du marché. La Confédération pourrait fixer un échéancier au terme duquel certaines interprofessions auraient l'obligation d'adopter un contrat-type et statuer sur des paramètres devant obligatoirement être pris en compte dans l'élaboration de ces contrats-type. La contractualisation est un pilier incontournable de la souveraineté alimentaire. Dans un but d'égalité de traitement entre les organisations de branche, nous demandons que la possibilité d'imposer la force obligatoire aux non-membres dans le cadre de mesures d'entraide soit également offerte aux filières qui regroupent uniquement des transformateurs et des commerçants (par exemple certaines filières IGP).

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>but la promotion d'un ou plusieurs produits au bénéfice d'un signe officiel de qualité reconnu par la Confédération sont également concernées.</i>	
Art. 9 Soutien des mesures d'entraide	Supprimer l'art. 9, al. 3 Art. 9, al. 3 Pour ce qui est d'adapter la production et l'offre aux exigences du marché, le Conseil fédéral peut uniquement édicter des dispositions pour faire face à des développements extraordinaires, non liés à des problèmes d'ordre structurel.	L'art. 9, al. 3 doit être supprimé. La Confédération doit responsabiliser la branche et la considérer comme un partenaire digne de confiance. Dans ce sens, il n'est pas nécessaire de préciser sous quelles conditions des dispositions pour adapter la production et l'offre aux exigences du marché par des mesures d'entraide peuvent être édictées. L'agriculture doit être préparée de manière optimale en perspective d'une ouverture des frontières et d'une augmentation de la volatilité des prix des produits agricoles. Par la suppression de cet alinéa, la souveraineté alimentaire est renforcée.
Art. 11 Amélioration de la qualité et de la durabilité	Accepter la modification de l'art. 11, avec des adaptations Art. 11, al. 1 <i>La Confédération peut soutenir à titre subsidiaire des mesures collectives de producteurs, de transformateurs ou de commerçants, qui contribuent à garantir ou à améliorer la qualité dans le souci d'une durabilité des produits et des processus.</i>	Vitiswiss salue positivement l'introduction de cette reformulation de l'article 11. L'agriculture suisse doit se positionner dans un niveau de qualité élevé, que ce soit pour le marché indigène ou pour le marché d'exportation. La durabilité de la production est également un élément essentiel. Ces aspects correspondent aux attentes des consommateurs. Les mesures en relation avec des assurances qualité doivent pouvoir être encouragées explicitement. Il s'agit de ne pas soutenir uniquement les nouvelles mesures, mais aussi les mesures existantes, sinon celles-ci seraient désavantagées en termes de concurrence. En outre, il ne faut pas exiger à la fois qualité et durabilité, notamment parce que la notion de durabilité n'est pas toujours très claire. Désireuse d'incorporer les aspects du développement durable dans ses directives pour la profession vitivinicole, Vitiswiss a par exemple mandaté une organisation spécialisée pour mettre en œuvre un outil d'évaluation permettant la formulation de recommandations concrètes directement ciblées sur l'activité de production de raisins et d'élevage de vins. Ce projet est d'ailleurs mentionné dans le rapport explicatif (note de bas de page no 89, à la page

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		109). De tels projets devraient pouvoir continuer à être soutenus.
Art. 12 Promotion des ventes	Garder l'ancienne formulation Art. 12, al. 2 <i>Les responsables coordonnent leur action et élaborent des directives communes, notamment pour promouvoir les ventes sur le plan régional ou national et à l'étranger.</i> Art. 12, al. 3 <i>S'ils prennent des mesures communes, la Confédération peut apporter son soutien à ces activités pour autant qu'elles s'imposent dans l'intérêt économique général. Il s'agit notamment de mesures prises dans les domaines suivants :</i> <i>a. relations publiques;</i> <i>b. promotion des ventes;</i> <i>c. publicité générale pour l'agriculture suisse;</i> <i>d. prospection du marché.</i>	Actuellement, tout un pan de la communication, notamment la campagne d'image "Proches de vous, les paysans suisses", met principalement en avant l'image positive de l'agriculture suisse. Or, à la page 203 du rapport explicatif, nous trouvons la remarque suivante : "Cependant, il sera maintenant précisé que seule la communication de prestation d'intérêt public peut être encouragée, et non, par exemple les mesures de communication visant à soigner l'image de la paysannerie. " Dans le contexte d'un marché toujours plus ouvert et faisant face à une concurrence internationale très agressive et soutenue par des moyens publics, il est capital de mieux soutenir la promotion des produits indigènes. Pour ce faire, la clé de soutien des projets de promotion doit être rendue plus attractive pour les filières souhaitant intensifier leur marketing. Vitisswiss propose que les projets régionaux soient soutenus sur la base de 50-50, soit CHF 1.00 de fonds propres pour CHF 1.00 confédéral. Pour ce qui est des projets nationaux, nous proposons la clé de 1/3-2/3, soit CHF 1.00 de fonds propres pour CHF 2.00 de la Confédération. L'enveloppe promotion des ventes doit donc être augmentée en utilisant partiellement la contribution à l'adaptation.
Art. 16 Appellations d'origine, indications géographiques	Pas de modification	L'article 16 doit être maintenu. Face à l'ouverture croissante des marchés et notamment en prévision de la reconnaissance mutuelle des AOC et IGP avec l'UE, il est primordial de maintenir un niveau de protection élevé des appellations suisses. Plus précisément, il faut, d'une part, continuer à préserver la réputation et les intérêts de toute dénomination protégée et, d'autre part, éviter tout risque de tromperie du consommateur.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 17 Droits de douane à l'importation	Modifier l'art. 17 en tenant compte du principe de la souveraineté alimentaire. Art. 17 <i>Les droits de douane à l'importation doivent être fixés compte tenu de la situation de l'approvisionnement dans le pays et des débouchés existant pour les produits suisses similaires, dans le but d'assurer un approvisionnement significatif en produits agricoles indigènes.</i>	Vitiswiss estime que l'art. 17 doit être renforcé. Dans le respect des engagements internationaux, la protection à la frontière reste toujours un outil prioritaire pour atteindre les objectifs fixés dans l'art. 104 de la Constitution. Parallèlement à la contribution à la sécurité de l'approvisionnement, la protection douanière des matières premières agricoles contribue largement à garantir une production indigène durable, diversifiée et de haute qualité. Celle-ci s'inscrit parfaitement dans le principe de la souveraineté alimentaire. Vitiswiss peut accepter la suppression de l'art. 55 uniquement sous condition que les modifications de l'art. 17 soient retenues.
Art. 18 Produits issus de modes de production interdits	Sortir les denrées alimentaires du principe du Cassis de Dijon	Vitiswiss estime que l'application du principe du Cassis de Dijon est en contradiction avec cet article et conduit à un nivellement de la qualité vers le bas. Elle demande de sortir de la réglementation du Cassis de Dijon les denrées alimentaires en adaptant l'article 16 de la loi fédérale du 6 octobre 1995 sur les entraves techniques au commerce (LETC). Dans le cadre des accords internationaux, la Confédération doit veiller à ne pas autoriser des importations de produits ne respectant pas la législation suisse.
Art. 27 Observation du marché	Introduire des instruments de correction lorsque ce marché présente des dysfonctionnements, par exemple, lorsqu'une évolution anormale des marges est constatée. Pas de modification (adaptation de la version allemande)	Cet instrument est capital pour accroître la transparence et le bon fonctionnement des marchés agricoles et il doit être renforcé. Vitiswiss observe un certain nombre de problèmes quant à sa mise en application : • Dans le cadre du recensement des prix, des problèmes de définition existent encore (par exemple définition précise du prix payé aux producteurs) • Les observations sur la répartition des marges (marge transformateur, marge du commerce, etc.) sont insuffisantes. Il y a un manque de transparence à ce niveau. • Les déclarations faites par les acteurs du marché à la section Observation du marché ne peuvent pas être vérifiées. • L'observation du marché ne doit pas se limiter aux matières premières, elle doit aussi

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Art. 27, al. 1 <i>Le Conseil fédéral soumet à observation les prix des marchandises faisant l'objet de mesures fédérales de politique agricole, et ce, à tous les échelons de la filière allant de la production à la consommation. Il règle les modalités de la collaboration avec les acteurs du marché.</i> Art. 27, al. 2 <i>Il désigne le service chargé d'effectuer les enquêtes nécessaires et d'informer le public.</i>	s'étendre à certains produits transformés. Les OP et les IP n'ont pas suffisamment de moyens financiers et légaux pour réaliser une observation efficace des prix. L'intervention de la Confédération est nécessaire dans ce domaine pour une bonne transparence du marché. L'observation du marché doit s'étendre à toutes les marchandises faisant l'objet de mesures fédérales de politique agricole, et ce à tous les échelons de la filière. Dans ce sens, la version allemande de l'art. 27 de la LAgr doit être corrigée (la version française est correcte). Pour les autres produits agricoles, la Confédération devrait pouvoir participer au financement de l'observation du marché. Par ailleurs les observations devraient être renforcées et étayées au niveau de la répartition des marges dans la filière, et ce également pour la production sous label.
Art. 54 Sucre	Accepter la modification de l'art. 54, al. 1 et l'abrogation de l'art. 56 en tenant compte des modifications et pour autant que la Confédération maintienne les aides spécifiques aux betteraves sucrières, aux oléagineux et aux légumineuses à graines. Art. 54, al. 1 <i>La Confédération peut allouer des contributions à des cultures particulières afin d'assurer</i> <i>a. l'approvisionnement approprié en matières premières indigènes</i> <i>b. la capacité de fonctionnement de certaines chaînes de trans-</i>	Vitiswiss constate que la Confédération abroge les anciens art. 54 et 56 qui mentionnaient explicitement que la Confédération pouvait allouer des contributions pour la production de betteraves sucrières, d'oléagineux et de légumineuses à graines. La Confédération introduit une notion plus souple et plus générale. Vitiswiss demande que la Confédération maintienne les aides spécifiques aux betteraves sucrières, aux oléagineux et aux légumineuses à graines. Le nouvel art. 54 permettrait toutefois de soutenir aussi d'autres cultures, si elles devenaient menacées. Vitiswiss demande à la Confédération d'étudier la possibilité d'étendre les contributions à d'autres cultures. La Confédération doit clarifier son approche en y intégrant les principes de souveraineté alimentaire qui impliquent, pour certaines denrées alimentaires vitales, une production indigène minimale. Il est également nécessaire, dans le cadre de cette approche, d'être attentif à maintenir, en Suisse, les industries de première transformation. Par ailleurs, dans le cadre de la PA 2014-2017, à côté des cultures nécessaires à l'alimentation de la population, les cultures de céréales et de protéines fourragères doivent être encouragées économiquement dans le but de freiner le recul de la production indigène d'aliments concentrés. Contrairement aux intentions exprimées dans le message, l'attractivité de la culture de céréales fourragères ne doit pas être augmentée en réduisant le soutien de la

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>formation.</i>	protection douanière accordée aux céréales panifiables. Cette attractivité doit être renforcée par l'introduction d'une contribution à l'hectare pour les céréales fourragères étant à financer via des mesures d'encouragement spécifiques.
Art. 66 Contributions de reconversion	Accepter l'abrogation de cet article	Vitiswiss accepte de ne pas reconduire la campagne de reconversion du vignoble qui se terminera à la fin 2011.
Art. 70 Paiements directs, principe	Accepter la modification de l'art. 70, al. 1, en tenant compte des remarques suivantes : <i>Art. 70, al. 1</i> <i>Des paiements directs sont octroyés aux exploitations agricoles dans le but de les rémunérer conformément aux prestations d'intérêt public qu'elles fournissent.</i> Accepter la modification de l'art. 70, al. 2 en tenant compte des remarques suivantes : Art. 70, al. 2 <i>Les paiements directs comprennent :</i> <i>a. les contributions au paysage cultivé;</i> <i>b. les contributions à la sécurité de l'approvisionnement;</i> <i>c. les contributions à la biodiversité;</i> <i>d. les contributions à la qualité</i>	Remplacer "en vue d'encourager" par "en vue de rémunérer" Vitiswiss tient à rappeler que conformément à l'art. 104 de la Constitution fédérale, "la Confédération complète le revenu paysan par des paiements directs aux fins de rémunérer équitablement les prestations fournies, à condition que l'exploitant apporte la preuve qu'il satisfait à des exigences de caractère écologique...". Il ne s'agit donc pas uniquement d'encourager les prestations d'intérêt public, mais de les rémunérer. Ces prestations d'intérêt public impliquent soit du travail ou des investissements particuliers qui méritent une rémunération. Le système des contributions à l'adaptation sont des contributions liées à la personne et sur une base historique est en contradiction avec l'objectif d'améliorer la communicabilité des paiements directs entre générations d'exploitants. Vitiswiss demande dès lors la suppression de la contribution à l'adaptation. Pour les surfaces viticoles, nous demandons de transférer les budgets initialement alloués aux contributions à l'adaptation à celles des contributions au paysage cultivé pour en renforcer les montants.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>du paysage;</i> <i>e. les contributions au système de production;</i> <i>f. les contributions à l'efficience des ressources</i> <i>g. les contributions à l'adaptation.</i>	
Art. 70a Conditions	Accepter l'introduction de l'art. 70, al. 1 en tenant compte des remarques suivantes : Art. 70a, al. 1 <i>Les paiements directs sont octroyés à condition :</i> <i>b. que les prestations écologiques requises soient fournies</i> c. ... <i>d. que les surfaces ne soient pas situées dans une zone à bâtir légalisée selon la loi sur l'aménagement du territoire;</i>	Vitiswiss est d'avis que les prestations écologiques requises (PER) doivent rester une condition nécessaire pour l'octroi des paiements directs. Cependant, elle s'oppose à toutes propositions qui conduiraient à une multiplication des contrôles et à une croissance des coûts administratifs. Dans cet objectif, Vitiswiss exige que des mesures de simplification soient apportées dans l'aménagement des PER, notamment en ce qui concerne les contrôles. En ce qui concerne les PER, Vitiswiss demande avec insistance que Vitiswiss soit reconnue par la Confédération comme unique organe responsable des normes PER. Vitiswiss refuse l'exclusion de la zone à bâtir des surfaces donnant droit aux contributions. En effet, si l'objectif des paiements directs est de rémunérer différentes prestations d'intérêt public, il n'y a pas de raison à ne pas verser de contribution lorsque celles-ci sont effectuées. Nous soutenons la volonté de l'OFAG de protéger les terres agricoles, mais ceci doit être réalisé par des mesures d'aménagement du territoire. Une charge de travail minimale exprimée en unités de main-d'œuvre standard (UMOS) dans

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>e. qu'une charge de travail minimale exprimée en unités de main-d'œuvre standard soit atteinte dans l'entreprise exploitée;</i> <i>f. ...</i> <i>g. ...</i> <i>h. que l'exploitant dispose d'un diplôme de formation du champ professionnel de l'agriculture</i>	l'entreprise exploitée doit être exigée. Dans sa proposition, le Conseil fédéral prévoit de corriger les facteurs de calcul des UMOS en fonction du progrès technique et d'augmenter la charge de travail minimale de 0.4 UMOS en région de plaine. Sur le principe, Vitiswiss adhère à la proposition d'adapter les facteurs de calcul des UMOS en fonction du progrès technique. Les facteurs actuels datent de plusieurs années. Vitiswiss se prononcera définitivement sur cette adaptation lors de la consultation relative à la modification de l'Ordonnance sur la terminologie agricole. Vitiswiss s'oppose par contre à toute modification de la charge de travail minimale en UMOS exigée dans l'entreprise exploitée. Le passage de 0.25 à 0.4 UMOS condamnerait de nombreux petits exploitants qui remplissent leurs obligations à l'égard d'une viticulture suisse durable. Une telle sortie du système des paiements directs impliquerait de facto une augmentation des coûts de production des vins suisses. Vitiswiss soutient la proposition de l'Union suisse des paysans d'adapter les exigences concernant la formation professionnelle agricole requise pour pouvoir obtenir des paiements directs en supprimant l'exception pour les exploitants d'entreprises situées dans la région de montagne et nécessitant moins de 0.5 UMOS (art. 2.1 ter de l'Ordonnance sur les paiements directs, OPD). Vitiswiss est également d'avis de supprimer la possibilité de suivre la formation dite "Paiements directs" au sens de l'art. 2.1 bis de l'OPD. L'objectif est de renforcer le professionnalisme dans l'agriculture. Les personnes ayant suivi une formation solide sont plus à même de fournir les prestations d'intérêt public qui sont rémunérées par les paiements directs. Il n'y a pas lieu d'avoir des exigences moins élevées dans les régions de montagne en matière de formation professionnelle. Vitiswiss rappelle que la profession de caviste fait partie de l'Ortra AgriAliForm et donc du champ professionnel de l'agriculture. Elle doit donc également donner droit aux paiements directs. Il s'agit d'éviter les incohérences actuelles où un exploitant vitivinicole ayant le CFC de caviste et le diplôme de l'Ecole de Changins, voire une maîtrise de caviste, n'a pas droit

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>i. que le Conseil fédéral fixe des valeurs limites pour la somme des contributions par unité de main-d'œuvre..</i>	aux paiements directs. Vitiswiss est d'accord avec la proposition de supprimer toutes les limites de revenu, de fortune et l'échelonnement des contributions en fonction de la surface et du nombre d'animaux, mais souhaite maintenir des valeurs limites pour la somme des contributions par unité de main-d'œuvre standard. Il est cohérent de supprimer les critères de limitation pour les paiements directs rémunérant des prestations. Si la prestation est fournie, celle-ci doit être rémunérée, indépendamment du revenu ou de la fortune de l'exploitant. Les entraves à l'évolution naturelle des structures doivent, dans la mesure du possible, être supprimées. C'est le cas de ces critères de limitation. Pour des raisons de communicabilité et dans l'objectif d'éviter l'octroi de paiements directs excessifs, Vitiswiss propose de maintenir des valeurs limites pour la somme des contributions par unité de main-d'œuvre standard.
Art. 71 Contribution au paysage cultivé	Accepter l'introduction de l'art. 71, al. 1 en tenant compte des remarques suivantes : <i>b. une contribution par hectare pour la difficulté d'exploitation des terrains en pente et en forte pente, échelonnée selon la pente du terrain et le mode d'utilisation des terres, visant à encourager l'exploitation dans des conditions topographiques difficiles;</i>	Vitiswiss demande que les contributions pour vignes en pente soient maintenues mais remaniées. Le léger surcoût pourra être financé par l'abandon et la réattribution de la contribution à l'adaptation. Ainsi, les catégories déterminées actuellement pour ces contributions ne répondent pas aux réelles difficultés rencontrées dans l'exploitation de ces parcelles. En effet, si la mécanisation viticole ne pose pas de problème majeur jusqu'à 30 % de pente, elle devient nettement plus difficile au-dessus de cette valeur. L'utilisation de tracteurs ou de tracteurs enjambeurs se révèle alors précaire et dangereuse, en particulier en situation de dévers ou de sol nu / enherbé après une pluie. L'expérience a montré que la mécanisation, face à la pente, reste possible avec des engins tractés adaptés jusqu'à 45 % de pente. Au-delà de cette déclivité, la conduite d'engins tractés devient très dangereuse, car une fois engagé, le conducteur n'a plus d'autre solution que celle de suivre les rangs de vigne en ayant une maîtrise totale de la vitesse et de la trajectoire. Dès 45 % de pente, les risques d'accidents sont décuplés, car les engins sont régulièrement proches du point de rupture avec l'adhérence au sol. Des accidents ont déjà été dé-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		nombrés, ce qui justifie d'abaisser le plancher d'octroi de contribution pour fortes pentes à 45 %. On observe que dans les régions où la pente est forte de manière généralisée, le vignoble s'organise en banquettes ou en terrasses. La particularité du vignoble en banquettes n'a pas été reconnue à sa juste valeur dans le cadre des paiements directs par rapport à l'intérêt paysager et environnemental qu'on lui reconnaît. Ce sont les vignes en banquettes que l'on rencontre, notamment au Tessin, mais également dans des vignobles de plus de 40 % de pente. Le travail en banquettes permet la mécanisation des vignes en forte pente dans des conditions bien moins dangereuses que celles décrites précédemment. Ces banquettes constituent un important investissement financier qui n'est pas rétribué ou subventionné. Sur le plan environnemental, elles représentent un véritable intérêt pour lutter contre les problèmes d'érosion du sol souvent problématique dans les vignobles en pente conventionnels. En outre, les interlignes peuvent facilement être enherbés, contribuant ainsi favorablement au développement d'organismes vivants utiles. Par conséquent, ces vignes en banquettes devraient prétendre à l'octroi de contributions au tarif de CHF 5'000.00/hectare. Compte tenu de ce qui précède, Vitiswiss propose de modifier les critères et les contributions pour vignes en pente inscrits dans l'ordonnance sur le vin de la manière suivante : - 18 – 30 % de pente CHF 1'000.00/hectare - > 30 – 45 % de pente CHF 1'500.00/hectare - > 45 % de pente CHF 3'000.00/hectare - vignes en banquettes CHF 5'000.00/hectare - vignes en terrasses CHF 5'000.00/hectare La modification de l'abaissement du plancher des vignes à forte pente à 45 % n'entraîne pas d'importants coûts supplémentaires. Pour le vigneron concerné par contre, ce complément financier lui permet de mieux valoriser son vignoble et de rationaliser son travail. Cela devrait l'aider à rester compétitif par rapport aux vignobles moins pentus dans lesquels le travail est moins difficile et dangereux. L'intégration d'une contribution pour les surfaces de vignes en banquettes mérite pour le moins d'être étudiée. Leur surface n'est pas recensée dans les statistiques, mais leur impor-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		tance, exprimée en surface, reste faible en comparaison au vignoble en pente dans son ensemble. Ces vignes ne devraient pas entraîner des charges supplémentaires disproportionnées, mais l'octroi d'une contribution serait considéré comme un signal politique encourageant pour les vignerons hésitant à investir dans ce type de vignoble.
Art. 72 Contributions à la sécurité de l'approvisionnement	Accepter l'introduction de l'art. 72, al. 1 en tenant compte des remarques suivantes : Art. 72, al. 1 <i>Des contributions à la sécurité de l'approvisionnement sont octroyées dans le but d'assurer la sécurité de l'approvisionnement de la population en denrées alimentaires. Ces contributions comprennent :</i> <i>b. une contribution de base par hectare identique dans toutes</i>	Vitiswiss demande de renforcer les contributions à la sécurité de l'approvisionnement en augmentant les montants initialement proposés par l'abandon des contributions à l'adaptation. Vitiswiss adhère globalement à cette nouvelle contribution à la sécurité de l'approvisionnement en vue de garantir la sécurité de l'approvisionnement de la population en denrées alimentaires. Cette contribution devrait permettre de garantir une agriculture productrice et durable à long terme. Vitiswiss estime par ailleurs que cette contribution doit constituer la colonne vertébrale du futur système des paiements directs, car le rôle premier de l'agriculture est de produire de la nourriture de qualité de manière durable. Selon Vitiswiss, cette contribution doit également permettre de garantir et de maintenir le savoir-faire des agricultrices et des agriculteurs et leurs revenus. C'est également par le biais de cette contribution que la souveraineté alimentaire de la Suisse pourra être assurée. Pour les raisons évoquées ci-dessus, la contribution de base devrait être réévaluée et augmentée. La proposition du Conseil fédéral relative aux montants attribués à la contribution de base est beaucoup trop faible. Le Conseil fédéral sous-estime l'importance de la production d'une nourriture de qualité et en suffisance, répondant aux prescriptions écologiques requises. Selon le principe de la souveraineté alimentaire, la production suisse doit être prépondérante et garantie sur le long terme. • Vitiswiss demande à ce que la contribution de base par hectare de surface agricole utile soit augmentée sur l'ensemble des surfaces. • En cas d'ouverture des frontières, la contribution de base devrait être rapidement réévaluée et augmentée. Le financement de cette augmentation devrait être assuré par une augmentation de l'enveloppe budgétaire accordée aux paiements directs. b. Vitiswiss soutient la contribution pour garantir une proportion appropriée de terres ouvertes et de surfaces affectées aux cultures pérennes. Au vu de l'importance des grandes cultures et

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>les zones, pour garantir une proportion appropriée de terres ouvertes et de surfaces affectées aux cultures pérennes;</i>	des cultures pérennes pour la sécurité de l'approvisionnement, cette contribution doit être fixée de manière à ce qu'un taux d'auto-alimentation prépondérant soit garanti sur le long terme.
Art. 75 Contributions au système de production	Accepter l'introduction de l'art. 75 en tenant compte des remarques suivantes : Art. 75, al. 1 <i>Des contributions au système de production sont octroyées dans le but de promouvoir des modes de production particulièrement proches de la nature et respectueux de l'environnement et des animaux. Ces contributions comprennent :</i> <i>a. une contribution par hectare échelonnée selon le type d'utilisation visant à promouvoir les systèmes de production particulièrement proches de la nature et respectueux de l'environnement et des animaux portant sur l'ensemble de l'exploitation.</i>	Remarque générale : Vitiswiss souhaiterait vivement que l'on en revienne à la possibilité du bio-sectoriel pour les grandes cultures et le bio-parcellaire pour les cultures pérennes. Cette manière serait la seule pour l'agriculteur ou le vigneron d'appréhender le mode de production biologique sans prendre de risques économiques disproportionnés. L'Europe l'a bien compris et le tolère. Sans la réintroduction des modes de production sectoriel (grandes cultures) et parcellaire (cultures pérennes), l'agriculture biologique restera une production de niche comme une autre, alors que l'agriculture suisse doit relever ce défi pour assurer son avenir. La viticulture biologique par parcelle permettrait de ne sélectionner que les parcelles les plus propices à cette méthode culturale. Ce qui d'un point de vue agronomique est parfaitement justifiable. Elle pourrait également déboucher sur une collaboration entre viticulteurs qui consacraient toutes les parcelles sises sur un coteau à la culture biologique, établissant ainsi un réseau des plus intéressants tant au niveau impact environnement qu'au niveau humain. Un des problèmes souvent évoqués est la question des dérives depuis les parcelles cultivées de manière traditionnelle. Cette question ne peut toutefois être résolue par la suppression de la viticulture biologique par parcelle. En effet, l'important morcellement des parcelles consacrées à la viticulture ne permet à aucun viticulteur de disposer d'un domaine d'un seul tenant.
Art. 76 Contributions à l'efficacité des ressources	Accepter l'introduction de l'art. 76 en tenant compte des remarques suivantes : Art. 76, al. 1	Vitiswiss est favorable à la contribution à l'efficacité des ressources qui consiste en un élargissement des articles 62a LEaux et 77a et b LAgr. Cette mesure conduit à une simplification des démarches administratives. Nous estimons qu'il est cohérent que la Confédération supporte 100 % du financement de cette mesure.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Des contributions à l'efficience des ressources sont octroyées dans le but d'encourager l'utilisation durable des ressources telles que le sol, l'eau et l'air et d'améliorer l'utilisation efficiente des moyens de production</i>	
Art. 77 Contributions à l'adaptation	Opposition à l'introduction d'une contribution à l'adaptation comme proposée dans l'art. 77	Voir remarque art. 70, al. 2. Vitiswiss exige que les contributions à l'adaptation soient retirées du projet. L'argent libéré par l'abandon de la contribution à l'adaptation doit majoritairement être réaffecté pour l'encouragement d'une agriculture productrice et durable. Au niveau de l'exploitation agricole, la sécurité de la planification doit être assurée à moyen terme. Le fait que les contributions à l'adaptation soient non transmissibles va introduire une forte diminution des remises d'exploitations après 2014. L'évolution naturelle des structures entre les générations est ainsi préteritée. Cela n'a pourtant aucun effet positif sur l'évolution des structures et sur la mobilité des surfaces. Les jeunes agricultrices et agriculteurs en sortie de formation souhaitent, pour la grande majorité, travailler sur leur exploitation agricole. Ils ne vont pas y renoncer pour des raisons de contributions à l'adaptation. Ils doivent au contraire être soutenus. L'agriculture suisse a besoin des jeunes agricultrices et agriculteurs. Ils sont les garants pour l'avenir d'une agriculture professionnelle et productrice. Il est également contradictoire, d'un côté, de les priver des contributions à l'adaptation et d'affaiblir ainsi leur capacité de financement et, d'un autre côté, d'encourager leur installation par des crédits d'investissement.
Art. 89a Neutralité de concurrence	Accepter le nouvel art. 89a Art. 89a, al. 1 <i>Les mesures ne doivent pas avoir d'incidence sur la concu-</i>	Vitiswiss est favorable à la modification proposée qui se concentre sur la neutralité de concurrence, notamment en clarifiant la procédure d'opposition.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>rence avec les entreprises artisanales situées dans le rayon d'activité immédiat.</i> Art. 89a, al. 2 <i>Le canton vérifie avant l'adoption du projet si la neutralité concurrentielle est assurée.</i> Art. 89a, al. 3 <i>Si la neutralité concurrentielle est jugée exécutoire, elle ne peut plus être attaquée.</i> Art. 89a, al. 4 <i>Les entreprises artisanales qui n'ont pas fait usage de la voie de recours dans les délais de publication cantonaux relatifs à la neutralité concurrentielle ne peuvent plus faire recours dans le cadre d'une procédure ultérieure.</i>	
Art. 106 Crédits d'investissement accordés pour des mesures individuelles	Modifier l'art. 106, al. 1, lettre d et l'al. 2, let. e. Art. 106, al. 1, let. d <i>Pour des mesures destinées à améliorer la production et l'adaptation au marché des cultures spéciales, ainsi que pour le renouvellement des</i>	La plantation d'un verger ou d'une vigne représente un investissement financier très lourd pour les arboriculteurs et les viticulteurs. Il leur est impossible d'amortir cet investissement dans une période inférieure à 15 à 20 ans, ce qui ne leur permet pas de suivre l'évolution rapide et forte de la demande des consommateurs. L'accès aux crédits d'investissements pour le renouvellement des cultures pérennes (arbres et vignes) permettrait donc de soutenir et de favoriser les efforts d'adaptation au marché consentis par les arboriculteurs et les viticulteurs. Cette proposition permet donc d'améliorer la compétitivité de la production fruitière et viticole

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	cultures pérennes. Art. 106, la. 2, let. e <i>Pour des mesures destinées à améliorer la production et l'adaptation au marché des cultures spéciales, ainsi que pour le renouvellement des cultures pérennes.</i>	suisse et de dynamiser l'adaptation au marché telle que souhaitée par le Conseil fédéral. Enfin, cette proposition n'occasionne pas de coûts supplémentaires pour la Confédération, ce type d'aide devant être financé par les fonds de crédits d'investissements actuellement disponibles.
Art. 140 Sélection végétale	Introduire un nouvel alinéa : Art. 140, al. 4 Les nouvelles variétés et les nouveaux clones développés par un organisme dépendant de la Confédération sont en priorité destinés aux producteurs indigènes. Le Conseil fédéral fixe les modalités de diffusion.	La station de recherche Agroscope Changins-Wädenswil effectue depuis de nombreuses années un excellent travail dans le développement de nouveaux cépages et de nouveaux clones. De tels produits peuvent offrir un avantage à la production indigène, par rapport aux importations. Or, il existe des exemples, tels que le Gamaret, qui ont été diffusés à l'étranger et qui, maintenant, sont commercialisés sur le marché suisse par des pépiniéristes étrangers dont les coûts de production sont nettement plus faibles.
Art. 178a Exploitation des terres en friche	Accepter le nouvel art. 178a (actuellement art. 71) Art. 178a, al. 1 <i>Si l'intérêt public l'exige, les propriétaires fonciers doivent tolérer sans indemnité l'exploitation et l'entretien de terres en friche. Ils y sont notamment tenus lorsque l'exploitation des terres est nécessaire au maintien de l'agri-</i>	Vitiswiss est favorable à l'introduction de l'art. 178a qui correspond à l'actuel art. 71.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>culture, à la protection contre des dangers naturels ou à la sauvegarde d'espèces animales ou végétales particulièrement dignes d'être protégées.</i> Art. 178a, al. 2 <i>Cette obligation est valable pendant au moins trois ans. Celui qui, à l'expiration de ce délai, veut exploiter lui-même ses terres ou les céder en fermage, est tenu d'en informer l'exploitant au moins six mois auparavant.</i> Art. 178a, al. 3 <i>Les cantons édictent au besoin des dispositions d'exécution; en cas de contestation, ils statuent sur l'obligation de tolérer l'exploitation ou l'entretien de terres en friche.</i>	
Art. 182 Répression des fraudes	Demander au Conseil fédéral de mettre en place un service de répression des fraudes	Vitiswiss demande de concrétiser cet article et demande au Conseil fédéral, conformément au paragraphe 2 de cet article, d'instituer un service central chargé de détecter les fraudes dans les domaines mentionnés. Actuellement, chaque canton continue d'interpréter la loi et agit en fonction de ses moyens et propres intérêts. Pour des raisons évidentes de cohérence, le Conseil fédéral ne peut pas d'un côté afficher sa double volonté de continuer à ouvrir les frontières et de promouvoir une stratégie qualité pour l'ensemble de la branche agroalimentaire et, d'un autre côté, ne pas mettre tout en œuvre pour protéger de manière crédible et unifiée les produits de qualité suisses. Les acteurs du secteur agroalimentaire suisse ne doivent plus être les victimes des problèmes liés à la mise en application d'un service de répression des

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		fraudes fonctionnels.
Art. 183 Obligation de renseigner	Refuser la proposition de modification et maintenir l'art. 183 dans l'état actuel Art. 183 <i>Si l'application de la présente loi, de ses dispositions d'exécution ou des décisions qui en découlent le requiert, toute personne doit notamment fournir aux autorités les renseignements exigés, leur remettre temporairement pour examen les pièces justificatives demandées, leur accorder l'accès à ses locaux commerciaux et à ses entrepôts, les laisser consulter ses livres et sa correspondance et accepter le prélèvement d'échantillons.</i>	Vitiswiss refuse la proposition de modification qui n'apporte aucune amélioration.
2.2.1.1.2, note de bas de page no 89, page 109	Le projet Vitiswiss implique des vignerons-encaveurs et des encaveurs qui appliquent en viticulture les règles de la production intégrée (PI).	La production intégrée préconisée par le projet Vitiswiss ne doit pas se limiter aux seuls "vignerons-encaveurs", mais également être ouverte aux "encaveurs", qu'ils soient exploitants de vignes ou qu'ils achètent le raisin chez des tiers.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Loi sur la chasse</u>		
Art. 12, al. 5	Accepter la modification de l'art. 12, al. 5 et introduire un nouvel al. 6 Art. 12, al. 5 <i>La Confédération encourage et coordonne des mesures visant à prévenir les dommages causés par le gibier, notamment ceux causés aux animaux de rente par les grands prédateurs.</i> Art. 12, al. 6 (nouveau) <i>La Confédération participe financièrement à l'indemnisation et à la prévention des dégâts causés par le gibier et les grands prédateurs aux cultures et aux animaux de rente.</i>	Vitiswiss accepte la modification de l'art. 12 de la loi sur la chasse. Elle estime que la Confédération doit également participer à la prévention et à l'indemnisation des dégâts causés aux cultures et aux animaux de rente par le gibier et les grands prédateurs. Il convient de relever que les sangliers, les blaireaux et les oiseaux notamment causent des dégâts importants aux vignes. Le financement des mesures visant à prévenir des dommages causés par le gibier et les grands prédateurs doit être assuré hors de l'enveloppe agricole.
<u>Arrêté fédéral sur les moyens financiers</u>		
Arrêté fédéral sur les moyens financiers destinés à l'agriculture pour les années 2014 à	<i>L'arrêté fédéral propose pour la période de 2014 à 2017 une enveloppe financière composée des montants suivants :</i>	Vitiswiss demande que les montants soient, sur la base du montant attribué la première année (2014), indexés au coût de la vie pour les trois années suivantes (2015, 2016 et 2017). En 2017, l'enveloppe agricole représenterait alors moins de 5 % des dépenses fédérales, soit

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2017	• <i>Mesures destinées à améliorer les bases de production et mesures sociales : CHF 758 millions</i> • <i>Mesures destinées à promouvoir la production et les ventes : CHF 1'648 millions</i> • <i>Paielements directs : CHF 11'264 millions.</i> <i>Demander une indexation des montants et une augmentation de l'enveloppe pour l'amélioration des bases de production.</i>	un pourcentage en diminution depuis plus de 10 ans. Vu l'introduction de nouvelles mesures dans le cadre de l'amélioration des bases de production, Vitisswiss demande une amélioration du crédit accordé à ce groupe de mesures de CHF 20 millions par an, soit de faire passer l'enveloppe de la mesure de CHF 758 millions à CHF 838 millions de francs sans diminuer les autres enveloppes.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

691	AGFF	Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Futterbaues	10.6.11
-----	------	---	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	AGFF, Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Futterbaues
Adresse / Indirizzo	Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Futterbaues AGFF Reckenholzstrasse 191 8046 Zürich Tel. 044 377 72 53 E-Mail: agff@art.admin.ch Geschäftsführer Sektion Deutschschweiz: Dr. Willy Kessler
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Zürich, 10.06.2011 Willy Kessler

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Hintergrund und Begründung

Wiesen- und Futterpflanzen mit ihrer Vielfalt an Gras-, Klee- und Kräuterarten prägen die Schweizer Landwirtschaft ebenso wie unsere Kulturlandschaft. Von den 1,61 Mio. Hektaren produktiver, offener Agrarlandschaft, einschliesslich 0,54 Mio. ha Alpweiden, sind 80 % Grasland. Der Alpenraum und insbesondere die Schweiz sind ein Zentrum der Vielfalt an Wiesen- und Futterpflanzen. Der hierzulande nach dem Prinzip der abgestuften Bewirtschaftungsintensität praktizierte „Naturfutterbau“ ermöglichte es, dass sich unterschiedlichste natürliche Populationen von Wiesen- und Futterpflanzen über lange Zeit entwickeln konnten. Diese Populationen bilden sogenannte **Ökotypen**, also bestimmte genetische Ausprägungen innerhalb einer Art. Die Ökotypen sind angepasst an bestimmte Umweltbedingungen und Bewirtschaftungsformen und können sich morphologisch oder von den ökologischen und physiologischen Eigenschaften her auch kleinräumig beträchtlich voneinander unterscheiden. Aus den natürlichen Populationen mit ihrer breiten genetischen Diversität können heute und in Zukunft durch langjährige züchterische Bearbeitung wertvolle Sorten von Futterpflanzen entwickelt werden.

Die natürlichen Populationen der Wiesen- und Futterpflanzen mit ihrer immensen Ökotypenvielfalt dürften heute stark gefährdet bzw. reduziert und vereinheitlicht worden sein. Fundierteres Wissen dazu ist erst in Ansätzen vorhanden. Vor allem Populationen der mittelintensiven Ausprägungen der Wiesen und Weiden sind bedroht, sei es durch Extensivierung an Grenzstandorten oder durch Intensivierung an landwirtschaftlich guten Standorten, aber auch durch verbreitete Übersaaten. Auch werden die mittelintensiven Ausprägungen nicht im Rahmen der ökologischen Ausgleichsflächen gefördert, da sie eine der Nutzung angepasste Düngung benötigen.

Durch das Verschwinden der Ökotypen gehen wertvolle genetische Ressourcen verloren, welche fortan unter anderem zur Entwicklung von neuen, an veränderte Umweltbedingungen angepassten Sorten fehlen. An die Erhaltung der Futterpflanzen werden hohe Anforderungen gestellt, da diese nicht nur wie bei den meisten Kulturarten *ex situ* in Genbanken erfolgen kann. Ein wesentlicher Teil der Erhaltung der genetischen Ressourcen der Futterpflanzen muss *in situ*, das heisst vor Ort in sogenannten Genressourcenflächen unter den natürlichen Bedingungen und der angestammten Bewirtschaftung erfolgen.

Hinsichtlich der Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen hat die Schweiz die zwei Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die biologische Vielfalt und dem internationalen Vertrag vom 3. November 2001 über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft abgeschlossen, welche auch Verpflichtungen beinhalten. Da die Schweiz ein Zentrum der Artenvielfalt an Wiesen- und Futterpflanzen ist, steht die Schweizer Landwirtschaft entsprechend in der Verantwortung, diese Ressource für die Zukunft zu erhalten.

Wir beantragen deshalb, dass die langfristige Erhaltung der pflanzengenetischen Ressourcen unserer Wiesen- und Futterpflanzen als eigenständiges Instrument in die Biodiversitätsbeiträge integriert wird, indem ausgewählte pflanzengenetisch wertvolle Pflanzenbestände über Anreize als Genressourcenflächen gesichert und gefördert werden.

Änderungsanträge (rot)

Art. 73 Biodiversitätsbeiträge

Abs. 1

Biodiversitätsbeiträge werden für die Förderung der natürlichen Artenvielfalt und der Vielfalt von Lebensräumen ausgerichtet, dies insbesondere im Hinblick auf die Förderung und Erhaltung von Ziel- und Leitarten. **Im Weiteren soll auch die genetische Vielfalt innerhalb der Arten erhalten resp. gefördert werden.** Neu wird an Stelle des Begriffs „ökologischer Ausgleich“ der Begriff „Biodiversitätsförderfläche“ verwendet.

Abs. 1, Bst. a

Der Beitrag für unterschiedliche Arten von Biodiversitätsförderflächen (heute ÖATypen) wird abgestuft nach Qualitätsniveau und Zone ausgerichtet. Die heutige Unterscheidung der Grundanforderungen nach DZV und der zusätzlichen Anforderungen nach ÖQV werden in diesem Buchstaben vereint.

Abs. 1, Bst. b

Die Art, Lage, Grösse, Qualität oder Kombination von Biodiversitätsförderflächen, im Hinblick auf Lebensraumansprüche von Ziel- und Leitarten wird mit einem Beitrag abgestuft nach Zonen unterstützt.

Abs. 1, Bst. c

Um das Qualitätsniveau von Biodiversitätsförderflächen zu erhöhen oder gezielt in Defiziträumen qualitativ wertvolle Lebensräume zu schaffen wird ein Beitrag abgestuft nach Art der BFF ausgerichtet.

Abs. 1, Bst. d

Zur Erhaltung und Förderung der genetischen Vielfalt innerhalb der Arten des Dauergrünlandes werden Beiträge zur Sicherung von Genressourcenflächen ausgerichtet.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.3.2.6 Seite 163 ff.	Die langfristige Erhaltung der pflanzengenetischen Ressourcen unserer Wiesen- und Futterpflanzen bzw. ihrer Ökotypenvielfalt ist als eigenständiges Ziel in diesem Kapitel aufzuführen. Entsprechend sind die Biodiversitätsbeiträge zu ergänzen mit einem Instrument, bei dem ausgewählte pflanzengenetisch wertvolle Pflanzenbestände über Anreize als Genressourcenflächen gesichert und gefördert werden.	Siehe Einleitung.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0701 MGB Migros-Genossenschafts-Bund 29.6.11

Organisation / Organisation / Organizzazione	Migros-Genossenschafts-Bund (MGB)
Adresse / Indirizzo	Limmatstrasse 152, Postfach, 8031 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28.6.2011, Jürg Maurer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrter Herr Bötsch

Wir danken Ihnen, dass Sie uns die Möglichkeit einräumen, uns zur Agrarpolitik 2014-2017 (AP 14-17) äussern zu können. Gerne nehmen wir hiermit dazu Stellung.

Vorbemerkungen

Die Migros unterstützt ausdrücklich die mit der AP 14-17 eingeschlagene Stossrichtung. Wir begrüssen die Absicht des Bundesamtes für Landwirtschaft, ein leistungsbezogenes Direktzahlungssystem zu schaffen und von dem teilweise nach dem Giesskannenprinzip funktionierenden bisherigen System loszukommen. Mit den gemäss dem erläuternden Bericht vom 23.3.2011 aufgezeigten Veränderungen sind wir grundsätzlich einverstanden, und wir könnten gut damit leben. Trotzdem möchten wir gerne die Gelegenheit nutzen, um Ihnen in Detailfragen die Haltung der Migros aufzuzeigen.

Die Migros setzt sich für die Verhandlungen mit der EU über ein umfassendes Agrarabkommen ein. Sie ist überzeugt, dass die Schweizer Landwirtschaft auch oder vor allem bei offenen Grenzen die Möglichkeit hat, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu steigern und sich auch in einem gegenüber der EU offenen Markt behaupten kann.

Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, dass der Wettbewerbsfähigkeit eine grosse Bedeutung zugemessen wird und dass auch der Einfluss der beabsichtigten Änderungen auf die Kostenstruktur beachtet wird. Die AP 14-17 muss sich daher positiv auf die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft auswirken und diese optimal auf die bevorstehenden Herausforderungen vorbereiten. Die Schweizer Landwirtschaft hat insbesondere bei der Produktivität noch Verbesserungspotential. Daher muss der bisherige Reformprozess in der Landwirtschaft fortgesetzt werden. Insbesondere sollen sich die Direktzahlungen nicht bremsend auf den Strukturwandel auswirken, sondern im Gegenteil das Wachstum von gut aufgestellten, unternehmerisch denkenden und handelnden Betrieben fördern.

Die Ausrichtung der Direktzahlungen auf die Ziele der Landwirtschaftspolitik (Bundesverfassung Art. 104) und der klare Fokus auf die Förderung von Leistungen begrüssen wir. Wir sind überzeugt, dass sowohl die Produktion von Nahrungsmitteln als auch die ökologischen Leistungen nebeneinander Platz haben, wie dies beispielsweise unsere Zusammenarbeit mit der IP Suisse unter dem Label TerraSuisse beweist.

Die Schweizer Landwirtschaft bildet mit ihren Produkten eine wichtige Basis für unsere Verarbeitungsindustrie. Im Sinne der langfristigen Orientierung muss die Erhaltung des fruchtbaren Kulturbodens als wichtigste Ressource einer leistungsfähigen und –willigen Schweizer Landwirtschaft für die landwirtschaftliche Produktion sichergestellt werden.

Vor dem Hintergrund des immer noch hohen Agrarschutzes in der Schweiz müssen die geplanten Beiträge für die Versorgungssicherheit überdacht werden. Wichtig ist zudem, dass die Zahlungen insgesamt weniger stark an die Fläche gebunden werden. Dies fördert die Flächenmobilität und ermöglicht zukunfts-trächtigen Betrieben ein entsprechendes Wachstum.

Die Migros hat sich für die Finanzierung der Begleitmassnahmen eingesetzt. Die Migros unterstützt die Qualitätsstrategie, und sie schafft zusammen mit allen Beteiligten der Wertschöpfungskette im Rahmen ihrer Differenzierungsstrategien Mehrwerte.

1

4

Grundsätzliche Bemerkungen

1

Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) hat im Rahmen seiner Informationskampagne folgende Ziele für die AP 14-17 definiert:

- Produktion steigt um 3-5 % an
- Kraftfutterimporte nehmen ab (um ca. 10%, Bericht S. 266)
- Qualität der Biodiversitätsförderflächen (BFF) steigt (58'800ha → 65'000 ha im Talgebiet, 50% der BFF vernetzt und 40% mit Qualität, Bericht S. 88)
- Stickstoff- und Phosphoreffizienz nehmen zu (Stickstoff von 28 auf 32%, Phosphor von 56 auf 62%, Bericht S. 88)
- Sektoreinkommen ist um rund 100 Millionen Franken höher
- Flächenmobilität nimmt zu (jährliche Aufgaberate gemäss ART-Bericht liegt bei 1.1-1.7%)
- Einzelbetriebliche Einkommen steigen im Schnitt (keine Quantifizierung)
- Effizienz der agrarpolitischen Instrumente steigt und die Glaubwürdigkeit und die Legitimation der Direktzahlungen wird verbessert

Diese sind abgeleitet aus den Zielen, wie sie auf Seite 87 des erläuternden Berichtes aufgeführt sind. Die Migros ist grundsätzlich mit diesen Zielen einverstanden. In Bezug auf die Schwerpunkte der Agrarpolitik 2014-2017 beurteilen wir die Situation wie folgt:

Schwerpunkt 1: sichere und wettbewerbsfähige Nahrungsmittelproduktion und –versorgung gewährleisten (S.89)

Wir sind mit der Grundausrichtung einverstanden, finden aber, dass die Versorgungssicherheitsbeiträge ein zu grosses Gewicht haben. Die aussenhandelspolitische Öffnung muss bei diesen Beiträgen, wie im Bericht angetönt, berücksichtigt werden. Wichtig ist, dass die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Landwirtschaft gefördert wird. Die Landwirtschaft hätte bereits heute ein Effizienzsteigerungspotential von über 600 Millionen Franken, das sie ohne grundlegende Anpassungen an den Strukturen realisieren könnte (Kostenmanagement, Investitionsverhalten, Produktionsmitteleinkauf, überbetriebliche Zusammenarbeit etc.). Offensichtlich braucht es aber einen gewissen Druck, dass sich die Landwirtschaft in diese Richtung bewegt. Dazu müssen sich auch die Strukturen weiter anpassen können. Der Strukturwandel hat sich in den letzten Jahren kontinuierlich abgeschwächt und ist von über 2% auf rund 1.4% (Aufgaberate) gesunken. Dabei sagt sogar der Schweizerische Bauernverband, dass ein Wert von 2.5% durchaus sozialverträglich wäre. In diesem Zusammenhang möchten wir bereits hier auf die Wichtigkeit der Anpassungsbeiträge hinweisen, weil diese zu einer stärkeren Entkoppelung der Beiträge von der Fläche führen. Die Anpassungsbeiträge sind daher ein sehr wichtiges Instrument des neuen Direktzahlungssystems. Wir sprechen uns dafür aus, dass die Anpassungsbeiträge gestärkt werden.

Wichtig ist auch die Qualitätsstrategie, welche von der Migros im Hinblick auf die Markttöffnung von Anfang an unterstützt wurde. Die Stärkung der Lebensmittelsicherheit sehen wir aber nicht primär als Staatsaufgabe, sondern vielmehr als Pflicht der Akteure der Wertschöpfungskette. Gerade hier leistet der Detailhandel in der Schweiz einen grossen Beitrag. Dies äussert sich nicht nur in einer tatsächlichen, sondern auch in einer von den Konsumentinnen und Konsumenten gefühlten höheren Lebensmittelsicherheit.

Die Migros als typisch schweizerisches Unternehmen mit ihrer starken Rückwärtsintegration (M-Industrie) setzt voll auf Schweizer Produkte und Schweizer Rohstoffe. Die Schweizer Landwirtschaft ist für die Migros auch in Zukunft ein wichtiger Partner.

Schwerpunkt 2: Ressourcen effizient nutzen und nachhaltigen Konsum fördern (S.90)

Die Erhaltung des fruchtbaren Kulturbodens ist aus Sicht der Migros ein wichtiges Thema. In der Vergangenheit wurde diesem zu wenig Augenmerk geschenkt. Wichtig ist für uns auch die Stärkung der umwelt- und tierfreundlichen Produktionsformen. Die bestehenden Programme zur Förderung des biologischen Landbaus und der integrierten Produktion müssen unbedingt weitergeführt werden. Hier ist die gemeinsame Wirkung der staatlichen Förderung sowie der realisierten Mehrwerte am Markt äusserst wichtig. Die Entwicklung nachhaltiger Konsummuster betrachten wir hingegen nicht als Staatsaufgabe. Wir als Detailhändler informieren unsere Kundinnen und Kunden umfassend. Die Wahl wollen wir aber letztlich ihnen überlassen. Nachhaltigkeit ist einer der fünf Kernwerte der Migros und dementsprechend wichtig.

Schwerpunkt 3: Vitalität und Attraktivität des ländlichen Raums stärken (S.91)

Eine vielfältige Kulturlandschaft ist auch aus der Sicht der Migros wichtig. So unterstützt die Migros beispielsweise die Stiftung für Landschaftsschutz im Rahmen der „Landschaft des Jahres“. Und mit der IG Schweizer Bergprodukte und der Marke Heidi sorgen wir für gesicherte Absatzkanäle auch für Produkte/Rohstoffe aus entlegenen Gebieten.

Schwerpunkt 4: Innovation und Unternehmertum in der Land- und Ernährungswirtschaft fördern (S.91)

Dies ist unserer Meinung nach ein sehr wichtiger Schwerpunkt. Gerade vor dem Hintergrund der von uns ausdrücklich befürworteten Markttöffnung ist die Innovation und die Kooperation entlang der Wertschöpfungskette besonders hervorzuheben. Eine Unterstützung durch staatliche Mittel ist hier zu begrüssen, umso mehr dies auch den Charakter einer „Hilfe zur Selbsthilfe-Massnahme“ hat. Dies ist wichtig, weil staatliche Unterstützung nach dem Giesskannenprinzip Innovation und Unternehmertum eher behindern als fördern. Die Erhöhung des minimalen Arbeitsaufkommens für die Ausrichtung der Direktzahlungen von 0.25 auf 0,4 SAK kann einen Betrag zur Flächenmobilität leisten.

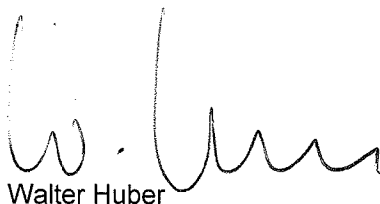
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen und stehen Ihnen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Migros-Genossenschafts-Bund



Herbert Bolliger

Präsident der Generaldirektion



Walter Huber

Leiter Departement Industrie

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Allgemeine Grundsätze (1. Titel LwG)			
2.1.1. Förderung gemeinwirtschaftlicher Leistungen Art. 2 Abs. 1 Bst. b		Die Höhe der Direktzahlungen muss abhängig vom Zielerreichungsgrad (vgl. Tab. 44) festgelegt werden. Mit der neuen Formulierung von Art. 2 Abs. 1 Bst. b wird diesem Grundsatz Rechnung getragen.	1
2.1.2. Qualitätsstrategie Art. 2 Abs. 3		Wichtig ist die subsidiäre Rolle des Staates bei der Qualitätspolitik. Die Migros hat den Prozess zur Erarbeitung einer Qualitätsstrategie, welche nun in der Formulierung der Charta ein erstes Resultat gezeigt hat, von Anfang an unterstützt. Durch den Einbezug der gesamten Ernährungswirtschaft (und nicht nur der Landwirtschaft) wird der Tatsache Rechnung getragen, dass heute die Zusammenarbeit innerhalb der ganzen Wertschöpfungskette immer wichtiger wird.	4
2.1.3. Ernährungssouveränität	Keine Berücksichtigung der Ernährungssouveränität im Landwirtschaftsgesetz	Der Begriff Ernährungssouveränität ist nicht klar definiert. Jeder, der ihn braucht, versteht etwas anderes darunter. Im Zusammenhang mit dem Agrarabkommen wird der Begriff aus unserer Sicht missbraucht: Es wird suggeriert, dass die Ernährungssouveränität gleichbedeutend ist wie der Selbstversorgungsgrad und dass die Ernährungssouveränität durch das Agrarabkommen geschwächt wird. Der Begriff Ernährungssouveränität soll nicht im Landwirtschaftsgesetz verankert werden. Bei der Wahl zwischen der Formulierung der Mehrheit und der Minderheit der WAK-N würden wir eher die Mehrheitsversion unterstützen.	3

Produktion und Absatz (2. Titel LwG)		
2.2.1.1.2. Konzept Qualitätsführerschaft Art. 11 (S. 107)	Art. 11, Abs. 2, Bst. c. „von Branchenorganisationen oder von Organisationen der einzelnen Akteure des betroffenen Sektors koordiniert werden“ Entsprechend muss Bst. b. gestrichen werden.	Die Produzenten sind zu vorteilhaft behandelt. Es sollen nicht nur Produzenten- oder Branchenorganisationen koordinieren und dadurch staatliche Mittel erhalten dürfen, sondern beispielsweise auch Organisationen von anderen Akteuren der Wertschöpfungsketten.
Art. 12		Die Zahlungen sollen nur für effektiv erbrachte Leistungen ausgerichtet werden. Das alleinige Vorhandensein des „Bauernstandes“ reicht als Zahlungsgrund nicht aus.
2.2.1.1.2. Konzept Marktoffensive Art. 14 Abs. 4 (S. 109)	Art. 14, Abs. 4 Streichen des letzten Satzes: „Er kann deren Verwendung für obligatorisch erklären.“	Die Migros hat sich bereits bei früherer Gelegenheit (Umfrage des BLW zu staatlichen Logos im Jahr 2009, Sitzung der Arbeitsgruppe Berglogo am 24.3.2011) klar gegen ein staatliches Logo ausgesprochen. Wir sind der festen Überzeugung, dass staatlich vorgegebene Labels den Markt hemmen und Innovationen behindern. Damit wäre insbesondere den Produkten aus dem Berggebiet und somit auch der Berglandwirtschaft einen Bärendienst erwiesen. Die Migros unternimmt bereits heute viel für die Vermarktung von Produkten aus den Bergen (Heidi-Linie). Die Investitionen der Migros und auch anderer privater Akteure dürfen durch staatliche Logos nicht gefährdet werden.
2.2.1.2. Risikomanagement 2.2.1.2.1. Ausgangslage (S. 110)		Die Migros ist wie der Bundesrat der Meinung, dass in Bezug auf Nachfrageschwankungen und Preisfluktuationen momentan keine neuen Rechtsgrundlagen geschaffen werden müssen. Ein Überprüfung der Situation wird dann sinnvoll, wenn sich die Märkte weiter öffnen. Die Migros verurteilt die hohen Preisfluktuationen, die aufgrund von spekulativen Rohstoff-Geschäften entstehen können und unterstützt entsprechende Massnahmen, um diese zu unterbinden.

4

4

4

5

2.2.1.2. Risikomanagement 2.2.1.2.1. Nachhaltiger Konsum (S. 113)		In diesem Bereich leisten die privaten Akteure, allen voran der Detailhandel, bereits heute sehr viel. Aus unserer Sicht muss sich hier der Staat nicht einmischen.	6
2.2.2.2. Konzept Milchkaufverträge (S. 125) Art. 30 bis 36b		Die Migros ist mit der Aufhebung von Art. 30 bis 36b per 1.5.2015 einverstanden. Im Rahmen der Branchenorganisation Milch, bei der auch die Migros und ihr Tochterunternehmen ELSA mitmachen, wird der Abschluss von Milchkaufverträgen von der Branche vorgeschrieben.	7
Zulage für verkäste Milch (S. 125) Art. 38, Abs. 3		Die Migros ist mit der Aufhebung von Art. 38 Abs. 3 LwG einverstanden. Die Migros begrüsst, dass weiterhin der Bundesrat die Höhe der Zulage und die Voraussetzungen bestimmt. Es ist zu prüfen, ob die Zulage für verkäste Milch zukünftig variabel resp. degressiv gestaltet werden könnte. Das heisst: je tiefer der Fettgehalt des Käses, desto tiefer die Verkäsungszulage.	7
Zulage für Fütterung ohne Silage (S. 126) Art. 39, Abs 3		Die Migros ist mit der Aufhebung des Art. 39, Abs. 3 einverstanden. Der Bundesrat soll weiterhin die Höhe der Zulage, die Käsesorten, für welche eine Zulage ausgerichtet wird, und die Voraussetzungen bestimmen können.	7
Verteilung Zollkontingente (S. 127)		Die Migros wird separat zum Bericht der Arbeitsgruppe "Importsystem Fleisch" Stellung nehmen.	7
Höchstbestände Art. 46 Abs. 3, Bst. b (S. 127)		Da die Verfütterung von Nebenprodukten von Metzgerei- und Schlachtbetrieben und von Speiseabfällen an Schweine ab dem 1.7.2011 in der Schweiz verboten ist, muss der Art. 46 Abs. 3 Bst. b geändert werden.	7
Marktentlastungsmassnahmen Fleisch und Eier (S. 127) Art. 52, Bst. a (Aufhebung) und Art 52 (Neuformulierung)		Mit den vorgeschlagenen Änderungen sind wir einverstanden.	7

Anpassung des Tierseuchengesetzes (S. 128)		Die Aufhebung des Art. 62 TSG und Verschiebung der Bestimmungen nach Art. 37 TSG macht Sinn.	7
Ackerbau/Beiträge für einzelne Kulturen (S. 134) Art. 54 LWG		Die Migros begrüsst grundsätzlich die Zusammenführung der Art. 54, 55, 56 und 59 in einem neuen Artikel 54. Die Migros begrüsst es auch, dass bei der Ausrichtung der Einzelkulturbeiträge die Erhaltung der Produktionskapazität und der Funktionsfähigkeit der ganzen Verarbeitungskette berücksichtigt wird. Es muss aber darauf geachtet werden, dass im heutigen System mit dem immer noch relativ starken Grenzschutz und zusammen mit den geplanten Versorgungssicherheitsbeiträgen nicht zu viele Mittel für das Ziel der Versorgungssicherheit eingesetzt werden. Was den Zucker angeht, sind wir der Meinung, dass der Zuckerrübenanbau in den letzten Jahren über Gebühr ausgedehnt wurde und man nun dessen Anbau/Produktion in der Schweiz nicht noch mehr fördern muss. Erstens kann Zucker problemlos gehandelt und auch über mehrere Jahre gelagert werden. Er bietet für die Schweizer Landwirtschaft wenig Differenzierungsmöglichkeiten, obwohl momentan mit grossen Werbekampagnen für Schweizer Zucker geworben wird. Zweitens würde ein verstärkter Zuckerimport aus Entwicklungsländern auch handels- und entwicklungspolitisch Sinn machen. Dies unter der Bedingung, dass der Zucker in diesen Ländern nach ökologischen und sozialen Kriterien produziert wird.	8
Festsetzung der Zollansätze (S. 136), Art. 10 Abs. 3 ZTG		Die Migros ist mit dieser Änderung einverstanden. Sie schlägt vor, dass das EVD die Kompetenz zur Anpassung der Zollansätze bekommt.	8

2.3. Direktzahlungen (3. Titel LwG)		
2.3.1 Ausgangslage (S. 137)		Die Migros hat seinerzeit den Bericht zur Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems Wdz begrüsst. Die Orientierung der Direktzahlungen an den Leistung und an den Zielen macht Sinn; die Argumentationskette „Leistung“ - „Zielsetzungen“ - „Instrumente/Massnahmen“ ist logisch und nachvollziehbar und geht in die richtige Richtung eines leistungsorientierten Anreizsystems. Leider haben sich die im Wdz-Bericht klar gezogenen Linien nun im erläuternden Bericht etwas aufgeweicht. Insbesondere sind die Versorgungssicherheitsbeiträge überbewertet und die ökologischen Anliegen eher unterbewertet. Auch fehlt uns die verstärkte Ausrichtung der Direktzahlungen hin zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Landwirtschaft. Immerhin wird mit den Anpassungsbeiträgen ein Instrument geschaffen, das in diese Richtung wirkt. Aus unserer Sicht schliessen sich die Berücksichtigung der ökologischen Anliegen und die Ausrichtung auf mehr Wettbewerb und mehr Effizienz in der Produktion nicht aus, wie das Beispiel von IPSuisse /TerraSuisse zeigt. Die Migros steht zudem zur Swissness und investiert laufend in ihre Industriebetriebe, in denen sie auch in Zukunft Schweizer Rohstoffe verarbeiten will.
2.3.2. Konzept des weiterentwickelten Direktzahlungssystems (S. 143) Art. 70 LwG	Anpassungsbeiträge sind unbedingt notwendig; sie müssen ausgebaut werden.	Wir sind mit dem Grundkonzept des weiterentwickelten Direktzahlungssystems einverstanden. Die Anpassungsbeiträge als Residualgrösse erlauben, flexibel auf zukünftige Veränderungen zu reagieren.
2.3.2.1. Eintretens- und Begrenzungskriterien (S. 146 ff.) Art. 70a	SAK-Berechnung: Zuschläge für Hanglagen auch für Betriebe in der Talzone.	Bei den Eintretens- oder Begrenzungskriterien unterstützen wir die vorgeschlagene Vorgehensweise in den folgenden Bereichen: - Bodenbewirtschaftende bäuerliche Betriebe - Mindestarbeitsaufkommen in Standardarbeitskräften (vgl. Kommentar dazu weiter unten) - Mindestanteil betriebseigener Arbeitskräfte: mindestens 50% der Arbeiten auf dem Landwirtschaftsbetrieb durch betriebseigene AK. - Altersgrenze: DZ nur bis zur Erreichung des 65. Altersjahres. - Landw. Grundausbildung: Minimale landwirtschaftliche Ausbildung muss nachgewiesen werden. Diese Anforderung macht gerade vor dem Hintergrund der Leistungsorientierung Sinn. So stellt die Bewirtschaftung von Biodiversitätsförderflächen hohe Anforderungen. - Anwendung der Einkommens- und Vermögensgrenze nur bei den Anpassungsbeiträgen. Wir finden es richtig, dass die Begrenzung der Direktzahlungen pro Standardarbeitskraft so-

9

19

10

		wie die Abstufung der Beiträge nach Fläche und Tierbestand aufgehoben wird. Mit der Anpassung der Faktoren für das Arbeitsaufkommen an den technischen Fortschritt sind wir einverstanden. Bei den Zuschlägen für die Hanglagen schlagen wir vor, dass diese auch für Betriebe in der Talzone gelten. Dies würde aus unserer Sicht Sinn machen, da solche Betriebe neu auch von entsprechenden Hangbeiträgen profitieren können. Bei der Erhöhung der Limite für das Mindestarbeitsaufkommen von heute 0.25 auf neu 0.4 SAK (Standardarbeitskräfte) im Talgebiet könnte man sich fragen, ob dies zur erwünschten Zunahme der Flächenmobilität führt. Die betroffenen Betriebe werden wohl mit allen Mitteln versuchen, die Mindestgrenze zu erreichen. Zudem widerspricht eine Limite dem Grundsatz, dass Leistungen gefördert werden sollen. Als Alternative könnte geprüft werden, ob auf der einen Seite eine Begrenzung beibehalten werden könnte, diese aber nicht für die leistungsorientierten Zahlungen gilt. Dies auch in Analogie zum Vorschlag bei der Einkommens- und Vermögensgrenze, welche nur noch bei den Anpassungsbeiträgen zur Anwendung kommt. Gerade die leistungsorientierten Zahlungen würden dazu führen, dass reine „Sofa-Bauern“, die heute Direktzahlungen einfach deswegen kassieren, weil sie die entsprechenden Flächen besitzen, unter Druck kommen würden. Weiter könnte geprüft werden, ob die Anpassungsbeiträge an Betriebsleiter (für Betriebe, die unter die SAK-Grenze von 0,4 fallen) für eine noch zu bestimmende Frist weiter ausbezahlt werden könnten, wenn diese ihren Betrieb aufgeben und das Land verpachten oder verkaufen.
Anforderungen im Sömmerungsgebiet	Produktionssystembeiträge auch auf Sömmerungsflächen	Wir unterstützen die Festlegung spezifischer Anforderungen im Sömmerungsgebiet. Wir würden es begrüßen, wenn neu neben den Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträgen auch Produktionssystembeiträge ausgerichtet werden könnten. 17
2.3.2.3 Ökologischer Leistungsnachweis ÖLN (S. 153)		Am ÖLN festzuhalten ist aus unserer Sicht richtig. Er bildet beispielsweise auch die Basis bei der Qualitätsstrategie der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft. Dem Verzicht auf die einzelbetrieblichen Anforderungen bezüglich des Anteils an ökologischer Ausgleichsfläche stimmen wir zu, unter dem Vorbehalt, dass die TEP- und RGVE-Beiträge effektiv abgeschafft werden. 12

2.3.2.4 Kulturlandschaftsbeiträge (S. 157)	Zonenbeitrag Offenhaltung	Die Offenhaltung der landwirtschaftlichen Nutzflächen ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Im Talgebiet ist die Gefahr, dass Flächen nicht mehr offen gehalten werden, kleiner als in der Bergzone. Deshalb ist es richtig, in der Talzone unter den aktuellen agrarpolitischen Rahmenbedingungen keine Beiträge auszuzahlen. Ansonsten ist die Zonenabstufung der Beiträge nicht die beste Lösung, aber wohl diejenige, die mit vernünftigem Aufwand umsetzbar ist. Grundsätzlich sollten eigentlich diejenigen Flächen, welche direkt von einer Aufgabe der Bewirtschaftung bedroht sind, Anrecht auf einen Beitrag haben.	13
	Hangbeiträge	Grundsätzlich begrüssen wir, dass für Hanglagen neu unabhängig von der Zonenzugehörigkeit Beiträge ausgerichtet werden. Auch die Einführung einer zusätzlichen Stufe für extreme Steillagen (>50% Hangneigung) ist richtig. Wir schlagen vor, dass zusätzlich geprüft wird, wie Betriebe mit einem hohen Steillandanteil für die Mähnutzung besser entschädigt werden könnten. Gerade in touristisch wichtigen Regionen leistet diese Mähnutzung einen wichtigen Beitrag zum attraktiven Landschaftsbild.	13
2.3.2.5 Versorgungssicherheitsbeiträge (S. 161), Art. 72	Die Versorgungssicherheitsbeiträge sind für das heutige wirtschaftspolitische Umfeld zu hoch. Sie sind zu reduzieren und die Mittel in jene Bereiche zu leiten, wo Ziellücken bestehen resp. die Anpassungsbeiträge dadurch zu erhöhen.	Die Versorgungssicherheit ist ein wichtiges Ziel der Schweizer Agrar- und Wirtschaftspolitik. Wir sind der Meinung, dass zu einer guten Versorgungssicherheit nicht nur die Erhaltung des Produktionspotentials in der Schweiz, sondern auch gut eingespielte Handelsbeziehungen zum Ausland gehören. Vor diesem Hintergrund ist der Abschluss eines umfassenden Agrarabkommens mit der EU unbedingt anzustreben. Dies würde einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit darstellen. Die Versorgungssicherheitsbeiträge in der im Bericht vorgeschlagenen Höhe sind aufgrund der Analysen auf Seite 33 und in Tabelle 44 zu hoch (keine Ziellücken). Die entsprechenden Mittel sind in die Anpassungsbeiträge umzuleiten. Ansonsten begrüssen wir die Dreiteilung des Beitrages, obwohl man sich grundsätzlich die Frage stellen könnte, ob der Zonenbeitrag Produktionserschwerern nicht eher bei den Erschwerernbeiträgen angesiedelt werden müsste. Gleichwohl begrüssen wir die Aufhebung der RGVE und vor allem der TEP-Beiträge klar. Haben doch vor allem letztere zu einer teilweise problematischen Zunahme der Intensität im Berg- und Hügelgebiet geführt. Durch die Neugestaltung kann die Erreichung einer standortgerechten Nutzungsintensität eher erreicht werden.	14

2.3.2.6 Biodiversitätsbeiträge (S. 163) Art. 73	Beiträge müssen erhöht werden.	Im Bereich der natürlichen Lebensgrundlagen und vor allem der Biodiversität wurden bedeutende Ziellücken festgestellt (S.33). Rund 120'000 ha werden zwar heute als ökologische Ausgleichsflächen bewirtschaftet, aber die Qualität vieler Flächen ist zu tief. Vor diesem Hintergrund unterstützen wir die eingeschlagene Richtung mit der Dreiteilung der Biodiversitätsbeiträge. Die Beiträge sind zu tief angesetzt. Sie müssen erhöht werden. Dabei muss unbedingt auf bestehende Programme Rücksicht genommen werden. Vor dem Hintergrund der verstärkten Leistungsorientierung stellt sich die Frage, wieso die Biodiversitätsbeiträge mit zunehmender Höhe so stark abnehmen. Die Biodiversität nimmt mit zunehmender Höhenlage normalerweise deutlich zu, was keine Abnahme der Beiträge rechtfertigen würde.	15
2.3.2.7 Landschaftsqualitätsbeiträge (S. 166) Art. 74.		Die Migros unterstützt die Einführung dieses neuen Instrumentes zur Förderung der landschaftlichen Vielfalt. Die Bevölkerung erwartet, dass sich die Landwirtschaft, neben der Nahrungsmittelproduktion, auch der Landschaftspflege widmet.¹ Speziell begrüßenswert findet sie die Freiwilligkeit und den Bottom-Up Ansatz, welcher zu einer guten Verankerung der Projekte führt.	16
2.3.2.8 Produktionssystembeiträge (S. 171) Art. 75	Produktionssystembeiträge sind ein sehr wichtiges und gutes Instrument. Sie sind aber unterbewertet, was entsprechend korrigiert werden muss.	Im Rahmen ihrer Differenzierungsstrategie schafft die Migros zusammen mit ihren Partnern aus der Landwirtschaft Mehrwerte für alle Akteure der Wertschöpfungskette. Durch Labels wie TerraSuisse und/oder M-Bio gelingt es, gemeinsam am Markt erfolgreich zu sein und eine erhöhte Zahlungsbereitschaft bei den Konsumentinnen und Konsumenten auszulösen. Dies allein reicht aber nicht aus. Es braucht die Wechselwirkung zwischen dem Markt und der staatlichen Unterstützung. Vor diesem Hintergrund fordern wir den Ausbau der Produktionssystembeiträge. Die dafür notwendigen Mittel stehen zur Verfügung (Reduktion Versorgungssicherheitsbeiträge und/oder aus später freiwerdenden Anpassungsbeiträgen). Positiv zu bewerten ist die Tatsache, dass die Produktionssystembeiträge im Gegensatz zu den Entwürfen zu WdZ nun im Konzept vorgesehen sind. Dies ist besonders wichtig, da die Betriebe von IP Suisse und Bio Suisse zu den tragenden Säulen der Qualitätsstrategie der schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft gehören.	17

¹ Beatrice Schüpbach, „Erfolgsfaktoren für eine schöne Agrarlandschaft“, Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz-Tänikon ART, 2009

		Wir begrüßen insbesondere die Ausweitung der Beiträge für die extensive resp. herbizidreduzierte Produktion auf andere Kulturen wie Kartoffeln sowie die Förderung der graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion.	
2.3.2.9 Ressourceneffizienzbeiträge (S. 174), Art. 76		Die Migros begrüsst ausdrücklich die Einführung der Ressourceneffizienzbeiträge. Obwohl die Vertreter der Landwirtschaft und insbesondere des Bauernverbands bei jeder Gelegenheit die grossen ökologischen Leistungen der Landwirtschaft hervorheben, bietet sich beim genaueren Hinschauen ein weniger positives Bild. So nehmen beispielsweise die Ökoflächen seit bald zehn Jahren kaum mehr zu. Auch die Ammoniak-Emissionen pro ha sind in der Schweiz rund doppelt so hoch wie beispielsweise in England oder in Österreich. Ein anderes Beispiel ist die Reduktion der Phosphor-Belastung in den Seen, welche grösstenteils vor 1990 realisiert wurde und vor allem dank Verbesserungen in der Industrie und bei den Haushalten (Waschmittel) realisiert werden konnte. Die Stickstoff- und Phosphoreffizienz soll zwar um rund 1% pro Jahr verbessert werden. Gleichzeitig wurde aber das Ziel für den Stickstoffüberschuss gegenüber der Zielsetzung für 2015 (95900 t; S. 29) nach oben korrigiert (98000t). Mit Erstaunen haben wir festgestellt, dass die vom BAFU und vom BLW gemeinsam erarbeiteten Umweltziele Landwirtschaft (UZL) mit keinem Wort erwähnt sind. Im Sinne der Motion der WAK-S müssten diese praxisgerecht aufgearbeitet und umgesetzt werden. Dies würde sicherlich zur Steigerung der Akzeptanz der mittlerweile auf rund 2.8 Milliarden Franken angewachsenen Direktzahlungen gegenüber Konsumenten und Steuerzahlern beitragen.	18
2.3.2.10 Anpassungsbeiträge (S. 176), Art. 77	Frei werdende Mittel aus einem allfälligen Abbau der Anpassungsbeiträge dürfen nicht in Versorgungssicherheitsbeiträge umgelagert werden.	Wir finden den Ansatz mit den Anpassungsbeiträgen sehr gut. Er ermöglicht einen gewissen Spielraum, um auf die zukünftigen Herausforderungen zu reagieren und erlaubt den Landwirten gleichzeitig, sich über einen Zeitraum von mehreren Jahren den veränderten Gegebenheiten anzupassen und ihre Betriebe auf das neue, leistungsorientierte System der Direktzahlungen auszurichten. Dank den Anpassungsbeiträgen ist eine Entkoppelung der Direktzahlungen von der Fläche möglich. Renteneffekte werden so mittelfristig aus dem System genommen. Selbst wenn die Mittel später wieder in flächenbezogene Direktzahlungen fliessen, so sind sie dann wenigstens in zielorientierte Instrumente umgelagert. Es muss sichergestellt werden, dass die Mittel aus dem Abbau der Anpassungsbeiträge nicht in die Versorgungssicherheitsbeiträge umgelagert werden. Zumindest, solange keine weitere Marköffnung stattfindet.	19
2.3.2.11 Dezentrale Besiedelung (S. 178)		Keine Bemerkungen	20

2.3.2.12 Quantitativer Bodenschutz (S. 179)		Keine Bemerkungen	21
2.4 Soziale Begleitmassnahmen (4. Titel LwG) (S. 180)		Keine Bemerkungen	22
2.5 Strukturverbesserungen (5. Titel LwG) (S. 182)		Bereits mehrmals haben wir die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft angesprochen. Mit den Massnahmen im Bereich der Strukturverbesserungen können wichtige Beiträge zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit geleistet werden. Wir denken hier konkret an Landumlegungen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsstrukturen oder an die Erleichterung von Bewirtschaftungsarrondierungen.	23
2.6 Forschung und Beratung/ Förderung der Pflanzen- und Tierzucht (6. Titel LwG) (S. 187)		Im Hinblick auf die zukünftigen Herausforderungen der Landwirtschaft sind gerade Forschung und Beratung sehr wichtig. Auch die Förderung der Pflanzen- und Tierzucht sind zur weiteren Verbesserung der Produktionsgrundlagen der Landwirtschaft von Bedeutung. Auch die Arbeitsgruppe Begleitmassnahmen des EVD hat sich seinerzeit in dieser Richtung geäussert. Massnahmen in diesem Bereich waren unumstritten.	25
3. Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel 2014/2017 (S. 224)		An der Höhe der Zahlungsrahmen haben wir grundsätzlich nichts auszusetzen. Auch die Verteilung auf die drei Zahlungsrahmen Grundlagenverbesserung und Sozialmassnahmen, Produktion und Absatz sowie Direktzahlungen ist aus unserer Sicht in Ordnung. Die Migros begrüsst es, dass die Unterstützung von Absatzförderungs- und Qualitätsmassnahmen Priorität geniessen. Wir sind überzeugt, dass ein Fokus auf die Qualität, ganz im Sinne der vom BLW ausgearbeiteten Qualitätsstrategie, eine wichtige Massnahme darstellt, um sich auf die Marköffnung vorzubereiten. Verbesserungspotenzial sehen wir noch in der Verteilung der Mittel innerhalb des Zahlungsrahmens für Direktzahlungen. Obwohl es bei der Versorgungssicherheit gemäss Tabelle 44 keine Ziellücken (ausser bei der Bodenquantität) gibt, fliessen beinahe 40% der Direktzahlungen in diesen Bereich. Dort, wo Ziellücken bestehen (Biodiversität, Tierwohl, Kulturlandschaft, Bodenqualität, Luft/Klima, Wasser) werden die Beiträge nur marginal erhöht. Wir fordern, dass hier noch entsprechende Anpassungen nach oben gemacht werden (zu Lasten der Versorgungssicherheitsbeiträge).	29

28.6.2011 jm

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
z.H. Herrn Manfred Bötsch
Mattenhofstrasse 5
CH-3003 Bern

0701 MGB Migros-Genossenschafts-Bund 29.6.11

Ort/Datum Zürich, 29.6.2011

Kontakt Jürg Maurer

Betreff **Importsystem Fleisch (Agrarpolitik 2014-2017)**

alles 7

Sehr geehrter Herr Bötsch

Wir danken Ihnen, dass Sie uns die Möglichkeit einräumen, uns zum Bericht der Arbeitsgruppe „Importsystem Fleisch“ äussern zu können. Gerne nehmen wir hiermit dazu Stellung.

Grundsätzliches

Die Migros setzt sich für ein umfassendes Agrarabkommen mit der EU ein. Ein solches Abkommen würde bewirken, dass es im Warenverkehr zwischen der EU und der Schweiz keine Zölle und auch keine nicht-tarifären Handelshemmnisse mehr gäbe. Damit würde auch die Diskussion über das Importsystem – mit Ausnahme der Drittländer – hinfällig.

Die gesamte Wertschöpfungskette der inländischen Fleischwirtschaft ist geprägt durch die sehr hohen Futtermittelpreise. Vor allem Kraftfutter ist in der Schweiz massiv (teilweise über 50%) teurer als in der EU. Dies führt dazu, dass die Fleischpreise in der Schweiz gegenüber denjenigen in der EU massiv höher sind. Die höheren Fleischpreise in der Schweiz sind einer der Haupttreiber für die höheren Food-Preise. So lag 2009 das komparative Preis-Level über alle Foodprodukte in der EU-4 bei rund 80%, im Fleischbereich hingegen bei rund 60%.¹ Deshalb ist der private Auslandeinkauf, der in jüngster Zeit wieder stark angezogen hat, leider preislich attraktiv – dies umso mehr bei diesen tiefen Eurokursen. In jedem zweiten Warenkorb, der aus Deutschland in die Schweiz eingeführt wird, befindet sich gemäss der Coop-Einkaufsstudie Fleisch. Soweit die grundsätzlichen Überlegungen. Zu den zur Diskussion stehenden Varianten nehmen wir nun gerne Stellung:

Kurzfristig umsetzbare Optimierungen unter den geltenden Verordnungsbestimmungen

Die Migros unterstützt die Vorschläge 1 und 2, welche ohne Verordnungs-Anpassungen umgesetzt werden können und minimale Verbesserungen mit sich bringen.

¹ Gemäss BAK Studie

Kurzfristig umsetzbare Optimierungen mit Verordnungsänderungen

Die Migros unterstützt sowohl den Vorschlag, eine begrenzte Importkontingentsmenge auf die nachfolgende Einfuhrperiode zu übertragen (Vorschlag 3), als auch die Variante mit einer Überschneidung der Einfuhrperioden (Variante 4). Bei der Variante 3 sind wir der Meinung, dass bis maximal 20% der uns zugeteilten Kontingentsmenge als Restsaldo auf die nachfolgende Einfuhrperiode übertragen werden können sollte.

Mittel- bis längerfristige Optimierungen mit Änderungen des Landwirtschaftsgesetzes

Vor dem Hintergrund der bereits erwähnten grundsätzlichen Überlegungen und auch unter Berücksichtigung der im Bericht erwähnten Eckpunkte kommt hier eigentlich nur der Vorschlag 8 mit der Einführung eines Einzollsystems in Frage. Die Forderung nach einem freien Zugang zum Importmarkt wird dabei berücksichtigt. Auch dem Grundsatz, wonach die Verteilung der Zollkontingente aufgrund einer Inlandleistung keine Weiterentwicklung des Importsystems darstellt, würde damit nachgelebt.

Im Sinne einer Übergangslösung bis zur Marköffnung gegenüber der EU könnten wir uns auch eine Variante in Richtung Vorschlag 5 mit einer teilweisen Wiedereinführung der Inlandleistung als Kriterium zur Verteilung von Importkontingenten vorstellen. Die Vorschläge 6 und 7 lehnen wir hingegen klar ab. Wir schlagen daher vor, dass die Fleisch-Importkontingente für alle Fleischgattungen zu mindestens zwei Dritteln auf Grund der Inlandleistung (inkl. 10% Inlandleistung öffentliche Märkte) verteilt werden. Der Rest soll weiterhin versteigert werden. Diese Lösung hätte den Vorteil, dass die Planungssicherheit erhöht würde und somit wieder längerfristige Lieferverträge mit Lieferanten im Ausland eingegangen werden könnten. Dies hätte sicherlich einen positiven Einfluss auf die Qualität des importierten Fleisches und würde es auch ermöglichen, spezifische Anforderungen besser durchsetzen zu können (z.B. bezüglich Haltungsanforderungen). Der teilweise weiterhin anfallende Erlös aus der Versteigerung soll zur Finanzierung der Entsorgung der Schlachtnebenprodukte verwendet werden.

Weiter unterstützt die Migros den Vorschlag 9, wonach die Entsorgungsbeiträge für tierische Nebenprodukte nicht nur im Zusammenhang mit BSE-Erkrankungen ausgeschüttet werden

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Vorschläge

Freundliche Grüsse
Migros-Genossenschafts-Bund



Peter Hinder
Leiter GB Frischfleisch, Micarna SA



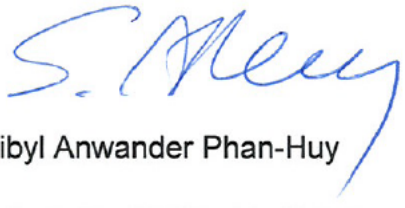
Jürg Maurer
Stv. Leiter Direktion Wirtschaftspolitik

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0702	Coop	Coop Genossenschaft	27.6.11
------	------	---------------------	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Coop Genossenschaft		
Adresse / Indirizzo	Thiersteinallee 12 4002 Basel		
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	23. Juni 2011  Hansueli Loosli Vorsitzender der Geschäftsleitung  Sibyl Anwander Phan-Huy Leiterin Qualität/Nachhaltigkeit		

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

1

Coop steht als grosser und verantwortungsvoller Partner der Land- und Ernährungswirtschaft hinter diesen nächsten Reformschritten. Unsere Erfahrung zeigt, dass eine Qualitätsstrategie einen umfassenden Ansatz erfordert. Eine intakte Umwelt stellt das Rückgrat für die Qualitätsstrategie, für ein positives Image und letztendlich für die Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Ernährungswirtschaft dar. Ökologie und Ökonomie stehen auch in der Landwirtschaft nicht im Widerspruch: Zunehmend zeigt sich, dass das Gegenteil der Fall ist. Auch in der Schweiz ist die grössere Beachtung der Ökologie nicht auf Kosten der Produktion gegangen - die Kalorienproduktion hat in den letzten Jahren sogar zugenommen. Noch wichtiger ist, dass sich die Wertschöpfung in der Landwirtschaft dank einer auf Qualität ausgerichteten Strategie (z.B. über Labelprogramme) verbesserte. Dazu hat auch Coop mit ihrem grossen Engagement zur Förderung des Biolandbaus, der Unterstützung der Produktion im Berggebiet über unsere Linie Pro Montagna, der Förderung von tierfreundlichen Haltungssystemen oder der Förderung der Biodiversität (z.B. über die Vermarktung von Hochstammprodukten) grosse Beiträge geleistet. Die damit verbundenen gemeinwirtschaftlichen Leistungen werden über Direktzahlungen abgegolten. Diese sollen künftig vermehrt an effektive Leistungen gebunden werden, was wir sehr begrüssen.

Eine erfolgreiche Land- und Ernährungswirtschaft beruht auf Nachhaltigkeit

Die Landwirtschaft hat in den letzten Jahren grosse Anstrengungen in Richtung mehr Ökologie bei gleichzeitiger Steigerung der Produktivität unternommen. Trotzdem sind die Ziellücken bezüglich Ökologie nicht zu verleugnen, welche mit der anstehenden Gesetzesrevision zu beheben sind. Coop unterstützt deshalb insbesondere die **Abschaffung der Tierhalterbeiträge und der TEP**, da sie falsche Anreize in Richtung Intensivierung setzen.

Die Anreize für die Produktion von Lebensmitteln und die Bereitstellung allgemeinwirtschaftlicher Güter sollen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen. Die hohe Bruttoleistung der Schweizer Landwirtschaft wird heute weitgehend mit importierten Produktionsmitteln erbracht. Wird die Produktion zu stark forciert, nehmen mit der Intensität auch die Umweltschäden und die volkswirtschaftlichen Kosten zu.

Wir anerkennen die grundsätzliche Notwendigkeit des Instruments der Versorgungsbeiträge, mit dem gesellschaftlich gewünschte Produktionssysteme in der Schweiz erhalten werden können. Es ist aber problematisch, wenn der Fokus zu einseitig auf die Versorgungsbeiträge gelegt würde und damit die anderen gesellschaftlich gewünschten Leistungen der Landwirtschaft nicht genügend abgegolten werden können. Für ein kleines Land wie die Schweiz besteht die beste Versorgungssicherheit in einem offenen Marktumfeld und der Förderung von stabilen Produktionssystemen und Handelsbeziehungen im In- und Ausland.

14

Die verstärkte Orientierung der Direktzahlungen an den von der Gesellschaft erwarteten Leistungen liegt im langfristigen Interesse der Landwirtschaft, der Verarbeiter, des Handels und letztlich der Kundinnen und Kunden. Es ist deshalb wichtig, dass der Systemwechsel zu verstärkt leistungsbezogenen Direktzahlungen vorgenommen wird. Dieser Wechsel trägt zu Glaubwürdigkeit der schweizerischen Agrarpolitik und der nationalen und internationalen Akzeptanz des schweizerischen Direktzahlungssystems bei.

9

Strukturverbesserung auch ohne Grenzöffnung

Ohne Marktöffnung und mit einem hohen Anteil an nicht leistungsbezogenen Direktzahlungen werden sich die im Vergleich zu den benachbarten Ländern immer noch sehr kleinräumigen Strukturen in der Schweizer Landwirtschaft tendenziell wenig verbessern. Umso mehr erwarten wir, dass die Kompatibilität der AP 14-17 mit WTO- und anderen Abkommen durch "Green-Box taugliche" Direktzahlungen gewährleistet ist.

Die AP 2014-17 sollte deshalb den Spielraum für die Entwicklung des Ernährungssektors auch ohne ein Agrarabkommen mit der EU ausschöpfen. Das heisst, dass sich nach Möglichkeit die Strukturen in der Schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft gegenüber dem umliegenden Ausland nicht weiter verschlechtern dürfen. Die **Eintretenskriterien und Höchstbeträge** für Direktzahlungen sollen deshalb die Strukturentwicklung auf Stufe Landwirtschaft nicht behindern. Unternehmerischen Akteuren sollen Entwicklungsmöglichkeiten offenstehen. Deshalb unterstützt Coop ausdrücklich die Einführung von **Anpassungsbeiträgen** und weiteren Formen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur, wie z.B. die Unterstützung der Arrondierung von Pachtland.

Auf Stufe Verarbeitung ist mit der Einführung des passiven Veredelungsverkehrs für erhöhten Wettbewerbsdruck gesorgt. Ohne Agrarabkommen mit der EU ist die schweizerische Verarbeitung auf einen verlässlichen Mechanismus zum Ausgleich des Rohstoffhandicaps angewiesen. Die im Rahmen des "Schoggigesetzes" zur Verfügung gestellten Mittel sind in den letzten Jahren deutlich gekürzt worden, auch um den Wettbewerbsdruck auf die Verarbeitung zu erhöhen. Ohne den entsprechenden nächsten Schritt – nämlich die Öffnung der Agrarmärkte im Rahmen eines Freihandelsabkommens mit der EU – lässt sich der Abbau der für den Rohstoffausgleich zur Verfügung stehenden Mittel nicht länger rechtfertigen. Wir erwarten von der Politik ein klares Bekenntnis zur Verarbeitung der Rohstoffe in der Schweiz und die Schaffung entsprechender verlässlicher Rahmenbedingungen. Die Aufrechterhaltung der Produktion von landwirtschaftlichen Rohstoffen in der Schweiz lässt sich gesellschaftlich und volkswirtschaftlich nur rechtfertigen, wenn auch die entsprechende Verarbeitung in der Schweiz stattfindet.

1

Solange die Schweizer Agrarmärkte noch weitgehend geschützt sind, erübrigen sich jedoch teure und tendenziell marktverzerrende Massnahmen gegen die Preisvolatilität. Vielmehr sollen die nach wie vor hohen Zölle nach unten angepasst werden, wenn dies Preishaussen erfordern. Das in der Schweiz gültige System der Gewichtszölle gibt dies bezüglich einen Spielraum. Zudem sind die privaten Akteure sehr wohl in der Lage, die für sie adäquaten Absicherungssysteme gegen Preisvolatilitäten zu wählen.

Grundsätzlich erachtet Coop die Einführung des Begriffs **Ernährungssouveränität** im Landwirtschaftsgesetz als überflüssig und verwirrend. Die schweizerische Agrarpolitik verfügt bereits heute über eine Vielzahl von Instrumenten, um die Landwirtschaft gemäss den gesellschaftlichen Erwartungen und Bedürfnissen souverän zu steuern. Eine Zunahme des Agrarschutzes unter dem Deckmantel der "Ernährungssouveränität" lehnen wir mit Nachdruck ab, da damit die schweizerischen Handelsbeziehungen unnötig belastet würden. Nebst den Massnahmen der Agrarpolitik und der Krisenvorsorge stellt ein gutes, geregeltes Verhältnis zu unseren wichtigsten Handelspartnern ein zentrales Element der Versorgungssicherheit dar.

3

Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit durch die Qualitätsstrategie

In Hinblick auf sich öffnende Märkte gewinnt die Definition und Umsetzung einer umfassenden Qualitätsstrategie, welche sich an der Optimie-

4

rung der Wertschöpfung des gesamten Land-und Ernährungssektor orientiert, zweifellos an Bedeutung. Allerdings lehnt Coop **obligatorische Labels für Produktionssysteme ab**, da damit der Anreiz für Innovationen und private Initiative verloren gehen könnte.

6

Den **Konsum vermehrt in nachhaltige** Bahnen zu lenken ist an sich ein begrüssenswertes Anliegen. Eine obligatorische Deklaration der Umweltbelastung wäre aber in einem schweizerischen Alleingang höchst ineffizient und würde ein erhebliches nicht tarifäres Handelshemmnis darstellen. Vielmehr sollen Ökobilanzen dazu dienen, die Produktion in der Schweiz noch nachhaltiger zu machen und die Vorteile einer nachhaltigen Produktion noch besser zu kommunizieren.

Förderung zukunftsgerichteter Produktionssysteme

17

Die Bevölkerung erwartet von der Landwirtschaft ökologische Produktionsmethoden und besonderes tierfreundliche Haltungsformen. Die Förderung und der gezielte Ausbau des Biolandbaus, von IP-Suisse, RAUS, BTS und von Grünlandbeiträgen ist deshalb weiterhin sinnvoll. Diese Instrumente vereinbaren in idealer Weise die gemeinwirtschaftlichen Leistungen mit den Marktanforderungen. Gerade die gute Erfahrung mit den Tierwohlprogrammen hat gezeigt, dass Anstossprogramme nötig sind. Selbstverständlich muss bei der Bemessung der Direktzahlungen die Zahlungsbereitschaft auf dem Markt berücksichtigt werden.

Verteilung der Fleischimportkontingente nach Inlandleistung

7

Seit dem Wechsel des Importsystems für Fleisch auf die Versteigerung von Importkontingenten kommen die Konsumenten nicht länger in den Genuss von günstigen Mischpreisen zwischen teuren Inland- und billigeren Importpreisen. Vor allem aber leidet die Planbarkeit der Importe. Der Aufbau von langfristigen, sich zur Qualität, dem Tierwohl und der Nachhaltigkeit verpflichteten Lieferantenbeziehungen wird verunmöglicht. Die Schweiz und allen voran Coop zusammen mit der Branche haben grosse Anstrengungen unternommen, um beispielsweise die schmerzlose Ferkelkastration zu fördern. Dies könnte auch von ausländischen Produzenten verlangt werden, wenn die Importe bei der Versteigerung der Kontingente nicht dem Zufall überlassen blieben. In diesem Sinne fordert Coop mindestens die teilweise Wiedereinführung des Leistungsprinzips, auch beim Import von Schweinefleisch.

Fazit: Aus den oben dargelegten Überlegungen erachtet Coop die Stossrichtung der Reform und folglich die Ausrichtung der Direktzahlungen als positiv und insgesamt ausgewogen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, Ernährungssouveränität	Es ist generell daran zu zweifeln, ob die Verankerung des Begriffs im Landwirtschaftsgesetz Sinn macht. Coop lehnt dies unter den heutigen Voraussetzungen ab. Der Vorschlag der Minderheit wird bevorzugt, der Vorschlag der Mehrheit wird abgelehnt. Minderheitsantrag: 4Die Massnahmen des Bundes orientieren sich am Grundsatz der Ernährungssouveränität	Ernährungssouveränität macht nur im internationalen, sicher nicht im schweizerischen Kontext, einen Sinn. Der Bezug im WAK-Vorschlag wird jedoch leider ausdrücklich zu inländischen Produkten gemacht. Dieses Verständnis widerspricht damit der Definition von Ernährungssouveränität und ergibt für uns keinen Sinn. Unter Ernährungssouveränität werden abwechselnd Ernährungssicherheit, hohe Selbstversorgung, ernährungswirtschaftliche Autarkie, Förderung der inländischen Produktion oder Krisenvorsorge verstanden. Dies ist verwirrend und politisch gefährlich. Der Artikel ist zudem mit Missverständnisse behaftet. Es ist ein Widerspruch, weiterhin Exportsubventionen zu fordern und gleichzeitig die Ernährungssouveränität ins Gesetz zu schreiben. Nach der ursprünglichen Definition von Via Campesina sollte die Ernährungssouveränität gerade das „Preisdumping auf Agrarrohstoffen gegenüber anderen Ländern“ verhindern. Abschottung und Exportsubventionen widersprechen dem Gedanken der Ernährungssouveränität.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 2, Qualitätsstrategie (QS)	Die Verankerung der Qualitätsstrategie wird begrüsst. Art. 2 Abs. 3 <i>Die Massnahmen unterstützen die Ausrichtung der Land- und Ernährungswirtschaft auf eine gemeinsame Qualitätsstrategie.</i>	Coop hat in den eigenen Wertschöpfungsketten konsequent eine Qualitätsführerschaft eingenommen. Ebenfalls hat Coop zusammen mit dem Bauerverband das Herkunftsgütesiegel, Suisse Garantie, mit Erfolg eingeführt. Dies unterstreicht das Commitment von Coop für eine QS. Die vom Bund vorgezeichnete QS umfasst alle Glieder der Wertschöpfungskette und ist vom dreistufigen Aufbau her richtig (Q-führerschaft, Marktoffensive und Q-partnerschaft). Anstelle des Wettbewerbs unter Firmen auf gleicher Produktionsstufe tritt vermehrt der Wettbewerb unter den Wertschöpfungsketten. Trotz der grundsätzlichen Unterstützung hat Coop gegenüber einer QS Vorbehalte, wenn diese interventionistische, marktverzerrende Züge annimmt. Eine QS auf nationaler Ebene rechtfertigt sich langfristig nur bei einer weiteren Markttöffnung, welche für Produkte mit hoher Qualität und Mehrwert entsprechend genügend grosse Marktpotentiale schafft. Den Marktakteuren ist genügend Spielraum zu gewähren, damit sich private Initiativen und Innovationen entwickeln können. Eine weitere Voraussetzung ist, dass die QS auf freiwilliger Basis steht und Mehrwert schafft. Nur so wird es gelingen, die Mehrwerte der privaten Akteure auch im Markt geltend zu machen und die entsprechende Zahlungsbereitschaft von Seiten Konsumenten abzuholen.	4
Verbot von Preisdumping	Art. 8b (neu). Produkte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Rohstoffen dürfen nicht unter dem Einstandspreis verkauft werden.	Der harte Wettbewerb im Lebensmittelhandel hat zur Folge, dass Lebensmittel teilweise zu reinen Frequenzbringern verkommen. Um diesbezüglich eine minimale Grenze zu setzen, muss das Verbot von Preisdumping im LwG festgehalten werden.	5
Art. 11 Verbesserung der Qualität und	Coop begrüsst die Überarbeitung von Art. 11	Im Sinne der Glaubwürdigkeit der Landwirtschaft begrüsst Coop ausdrücklich, dass alle gemeinwirtschaftlichen Massnahmen zur Verbesserung der Qualität mit der	4

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Nachhaltigkeit	Art. 11 Abs. 1 <i>Der Bund kann subsidiär gemeinschaftliche Massnahmen unterstützen, die zur Verbesserung der Qualität und Nachhaltigkeit von Erzeugnissen und Prozessen beitragen.</i>	Nachhaltigkeit verknüpft werden. Nachhaltigkeit sollte bei allen Subventionen die Grundanforderung darstellen.	
Art 12 Absatzförderung	Die Coop verlangt, dass die Kommunikationsmassnahmen strikte gemäss Gesetzesauftrag erfolgen.	Coop unterstützt die staatliche Förderung von gemeinsamen Kommunikationsmassnahmen, sofern sie wirklich die gemeinwirtschaftlichen Leistungen zum Inhalt haben. Abzulehnen ist die Förderung mittels öffentlicher Gelder von reinen Imagekampagnen, ebenso wie die Förderung von einzelnen Produkten / Marken. Es braucht für die Vergabe von staatlichen Fördermitteln eine transparente Planung und eine saubere Wirkungskontrolle. Die entsprechenden Strukturen sind noch zu schaffen.	4
Art. 14 Abs. 4 Kennzeichnung, Allgemeines	<i>4 Der Bund kann für die Kennzeichnungen nach diesem Artikel sowie nach den Artikeln 15, 16 und 63 Absatz 1 Buchstaben a und b offizielle Zeichen definieren.</i> <i>Er kann deren Verwendung für obligatorisch erklären.</i>	Labels sollten in erster Linie von den Akteuren der Ernährungswirtschaft definiert werden. Staatliche bzw. offizielle Labels sind nur subsidiär denkbar, d.h. wo Lücken bestehen und ein öffentliches Interesse besteht. In jedem Fall ist zu vermeiden, dass sie etablierte Labels schwächen. Bereits heute ist das Täuschungsverbot in der Lebensmittelgesetzgebung verankert, was einem Missbrauch von Labels vorbeugt. Zudem machen private Akteure, wie die Konsumenten - und Umweltorganisationen, regelmässige Ratings von Labelprogrammen, was wirkungsvoll zu deren Glaubwürdigkeit beiträgt. Die oft monierte Vielzahl von Labels zeigt einerseits, dass der Wettbewerb auch bezüglich Qualität spielt und zeugt auch von der Berücksichtigung unterschiedlicher Mehrwerte. Hingegen ist Coop <u>entschieden gegen die obligatorische Label oder ökologische Deklarationen</u> . Staatliche Label, z.B. für Berg- und Alpprodukte, gefährden die Pionierarbeit von privaten Akteuren.	4
Art. 15	Unverändert Art. 15 Herstellungsverfahren, spe-	Coop begrüsst Bestrebungen für einen nachhaltigeren Konsum und ist selber in diesem Bereich auch mit Forschungsprojekten mit der ETH und Forschungsanstalten	4

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Kennzeichnung für nachhaltige Produkte</i>	zifische Produkteeigenschaften 1 Der Bundesrat regelt: a. die Anforderungen, denen die Produkte sowie die Herstellungsverfahren, insbesondere solche mit ökologischer Ausrichtung, genügen müssen; b. die Kontrolle.	aktiv. Die Erfahrung gerade aus diesen Projekten zeigt, dass auf nationaler und internationaler Ebene Standards und Methoden fehlen, welche v.a. im Lebensmittelbereich die Umweltauswirkungen adäquat abbilden Wir sind dezidiert der Ansicht, dass Ökobilanzen in den Händen von informierten Fachleuten ein sehr wertvolles Instrument zur Optimierung der Produktion und des Sortiments darstellen, aber auf Stufe Endkonsument nicht zielführend eingesetzt werden können. Wir lehnen vor allem auch alle schweizerischen Alleingänge ab, da diese auf einem Produkt als nicht tarifäres Handelshemmnis wirken würden. Hinzu kommt der sehr grosse Aufwand für eine umfassende artikelgenaue Ermittlung der Umweltauswirkungen. Fazit: Solange die wissenschaftlichen Grundlagen und verbindliche internationale Standards fehlen, ist Coop gegen staatliche Nachhaltigkeitslabels und die Einführung von Lenkungsabgaben. Coop wird deshalb weiterhin Ökobilanzen als Instrument zur Verbesserung der Beschaffung einsetzen und auf sie als Marketinginstrument verzichten. Parallel wird Coop auf private, internationale Standards wie BSCI oder Max Havelaar im sozialen Bereich oder Global GAP im Bereich der guten Agrarpraxis etc. sowie die Information und Aufklärung der Konsumenten setzen. Falls der Bund sich verstärkt im nachhaltigen Konsum engagieren will, sollte vorerst die Koordination zwischen den verschiedenen Bundesämtern verbessert werden, damit in allen Bereichen des Konsums mit analogen Ansätzen gearbeitet wird.
Art. 17 Einfuhrzölle	Beibehaltung Artikel 17	Coop widersetzt sich jeglichen Bestrebungen für eine Zollerhöhungen mit dem Ziel der Steigerung der Selbstversorgung. Solchen Massnahmen fehlt jede Kompatibilität mit der WTO. Wenn behauptet wird, dass solche Massnahme "perfekt ins Prinzip der Ernährungssouveränität passen", bestätigt sich unsere Befürchtung, dass mit dem vorgesehenen neuen Begriff gemäss Art. 2 protektionistische Absichten verfolgt werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 38: Zulage für verkäste Milch	beibehalten	Coop erachtet es als wichtig, dass die Höhe der Zulagen für verkäste Milch weiterhin durch den Bundesrat bestimmt werden.	7
Art. 46 Höchsttierbestände	Annahme der Änderung von Art. 46 Abs.3 Bst. b Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen für: b. Betriebe, die eine im öffentlichen Interesse liegende Entsorgungsaufgabe von regionaler Bedeutung erfüllen, indem sie Nebenprodukte von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben an Schweine verfüttern.	Coop unterstützt alle Massnahmen für eine Verwertung der Nebenprodukte der Lebensmittelherstellung durch Verfütterung an Schweine in Übereinstimmung mit dem EU-Recht. Das Verbot der "Suppenfütterung" ist aus ökologischer Sicht fraglich, da damit eine wichtige Proteinquelle verloren geht. Wir anerkennen jedoch, dass in diesem Bereich eine Harmonisierung mit entsprechenden Regelungen in der EU die Voraussetzung für den ungehinderten Export von tierischen Produkten darstellt.	7
Art. 48 Schlachtvieh... <i>Verteilung der Zollkontingente</i>	Coop verlangt eine Inlandleistung für die Verteilung der Zollkontingente für alle Gattungen zu 70%. Falls dies Variante nicht berücksichtigt werden sollte, unterstützt Coop den Vorschlag der Fleischbranche mit ausdrücklicher Forderung, alle Gattungen , inkl. Schweinefleisch in der Inlandleistung einheitlich mit 50% einzuschliessen. Der Erlös aus der Versteige-	Die Versteigerung von Importkontingenten für Fleisch verteuert die Konsumentenpreise, was sich entsprechend auf den Einkaufstourismus auswirkt. Vor allem aber leidet die Planbarkeit der Importe. Der Aufbau von langfristigen, sich zur Qualität, dem Tierwohl und der Nachhaltigkeit verpflichteten Lieferantenbeziehungen wird verunmöglicht. Die Schweiz und allen voran Coop, als dem Tierwohl verpflichteten Detailhändler hat zusammen mit der Branche grosse Anstrengungen gemacht, um beispielsweise die schmerzlose Ferkelkastration zu fördern. Dies könnte auch von ausländischen Produzenten verlangt werden, wenn die Importe bei der Versteigerung der Kontingente nicht dem Zufall überlassen blieben. In diesem Sinne fordert Coop die Wiedereinführung des Leistungsprinzips zu mind. 70%, auch beim Import von Schweinefleisch. Der Erlös aus der Versteigerung der restlichen 30% soll weiterhin zur Entsorgung der Schlachtnebenprodukten verwendet werden. Ein Ausschluss der Geflügelbranche, welche den grössten Anteil der Entsorgungskosten aus Ersteigerung berappt, ist nicht länger haltbar.	7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	rung soll auch zur Finanzierung der Entsorgung der Schlachtnebenprodukte von Geflügel zu gute kommen.	Als Eventualantrag fordert Coop, den Vorschlag Nr. 5 der Arbeitsgruppe des EVD zur Zuteilung der Zollkontingente wie folgt zu ändern: Für sämtliche Gattungen (zusätzlich zu Rind-, Kalb- und Schafffleisch auch Schweine- und Geflügel-, Pferde- und Ziegenfleisch) soll einheitlich mit 50% der Kontingentsanteile nach der Inandleistung zugeteilt werden, weitere 40% sind zu versteigern und die restlichen 10% sind nach der Zahl der auf öffentlichen Märkten ersteigerten Tiere zuzuteilen.	
Art. 70a Voraussetzungen	Coop befürwortet die Lockerung der Beitragsbegrenzung	Ohne Grenzöffnung und bei weiterhin hohen Direktzahlungen (v.a. Versorgungssicherheitsbeiträge) wird der Druck auf die Strukturen in der Landwirtschaft gering bleiben. Vor diesem Hintergrund stimmt Coop den Änderungsvorschlägen der Eintretens- und Begrenzungskriterien für den Bezug von Direktzahlungen zu. Coop heisst vor allem die Abschaffung der Einkommens- und Vermögensgrenzen für alle Beiträge ausser den Anpassungsbeiträgen gut. Die Erhöhung von 0.25 auf 0.4 SAK verbessert die Flächenmobilität und die Professionalität bei steigenden Anforderungen an die Landwirte. Ebenfalls fordert Coop aus den gleichen Gründen die längst fällige Erhöhung der SAK-Faktoren aufgrund des technischen Fortschritts.	10
Art. 70 a, Abs. 1 Bodenschutz	Coop befürwortet den Ausschluss von Flächen in der Bauzone für DZ;	Massnahmen, die landwirtschaftliches Kulturland vor der Überbauung schützen, sind auszuschöpfen. Es soll von Anfang an Anreize geschaffen werden, dass wenig sinnvolle Einzonungen gar nicht stattfinden. Coop hat sich diesbezüglich auch in der Vernehmlassung zur Revision des Raumplanungsgesetzes geäussert.	11
Art. 71 Kulturlandschaftsbeiträge	Forderung für eine bessere Berücksichtigung der Erschwernis in Bergzonen. Die Einführung eines nach Steillandanteil Mähnutzung abgestuften Betriebsbeitrages ist zu prüfen.	Wir möchten zu bedenken geben, dass die „Zonenbeiträge Offenhaltung“ eher schwach leistungsorientiert sind. Folglich sind diese Beiträge nicht weiter auszubauen und sollen den Bergzonen vorbehalten bleiben. Richtig wäre es, die Mähnutzung von Steillagen besser als bisher zu entschädigen. Hangbeiträge für Mähwiesen-Steillagen decken heute den Mehraufwand gegenüber wenig geneigten Flächen nicht. Die neigungsbezogenen Erschwernisbeiträge sind deshalb gegenüber dem Vorschlag des Bundesrates zu erhöhen.	13
Art. 72:	Coop befürwortet Versor-	Coop erklärt sich mit dem vorgeschlagenen Niveau der Versorgungsbeiträge einver-	14

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Versorgungssicherheitsbeiträge	gungseiträge. Ihr Anteil soll aber nicht weiter erhöht werden.	standen. Eine Erhöhung wäre in keinem Fall gerechtfertigt, da sie (und teilweise auch die Kulturlandschaftsbeiträge) einen tiefen Leistungscharakter beinhalten. Sie dienen der Besitzstandswahrung und der Einkommenssicherung, was sich in Strukturhaltung auswirkt. Es kann angenommen werden, dass im Talgebiet die LW auch mit tieferen oder sogar ohne DZ weiter produzieren würde. Die Versorgungssicherheitsbeiträge sollen deshalb im Talgebiet nach der effektiven Leistung bemessen werden.	
Art. 72: Basisbeiträge	Coop verlangt, dass Basisbeitrag tief gehalten wird	Der Basisbeitrag wird im Wesentlichen mit den bisherigen „allgemeinen Flächenbeiträgen“ und den „RGVE-Beiträgen“ gerechtfertigt. Es ist anzunehmen, dass die Flächen im Tal auch ohne Basisbeiträge bewirtschaftet würden. Hier handelt es sich also eher um eine Konzession an die Vergangenheit als um einen Leistungsbeitrag.	14
Art. 72: Abschaffung Tierhalterbeiträge	Coop befürwortet die Abschaffung der Tierhalterbeiträge.	Coop begrüsst es, dass die Tierhalterbeiträge (inkl. TEP) gestrichen werden. Sie schaffen Fehlanreize für einen hohen Tierbesatz, was sich negativ auf Umwelt auswirkt. Zudem erachten wir diese Beiträge als nicht WTO-kompatibel. Coop ist überzeugt, dass die Landwirte am besten aufgrund ihrer betrieblichen Voraussetzungen und der Marktentwicklung entscheiden können, welche pflanzlichen und tierischen Produkte erzeugt werden.	14
Art. 72: Versorgungssicherheitsbeiträge für den Ackerbau	Zustimmung zur Zweiteilung des Beitrags und zur Besserstellung des Ackerbaus unter der Voraussetzung, dass seine Strukturen verbessert werden und die Wettbewerbsfähigkeit erhöht wird.	Coop unterstützt im Prinzip eine massvolle Erhöhung des Inlandfutteranteil, da er die Nährstoffkreisläufe schliessen hilft und somit auch die Akzeptanz der Fleischproduktion in der Schweiz verbessert. Dieses Einverständnis gilt unter dem Vorbehalt, dass die Fleischproduktion konkurrenzfähiger wird. Der durchschnittliche Preisunterschied zum umliegenden Ausland von über 70% trägt massiv zum Einkaufstourismus bei. Das bedeutet, dass die Strukturen im Ackerbau deutlich verbessert werden müssen. Das Kostenniveau im Getreideanbau müsste generell reduziert werden unter anderem auch dank struktureller Verbesserungen. Ebenfalls sind die Auswirkungen auf das Brotgetreide zu berücksichtigen. Das Zoll-	14 Ev. 8

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		kontingent für Brotgetreide wird bereits bei normalen Marktverhältnissen durch Ergänzungsimporte im Bereich Qualitätsgetreide und Biogetreide stark beansprucht. Als Alternative müsste die Zollkontingentsmenge beim Brotgetreide ausgedehnt werden.	
Art. 73 Biodiversitätsbeiträge	Zustimmung zur Neugestaltung und zu Qualitätsanforderungen, Vernetzungsbeiträgen und Aufwertungsbeiträgen.	Coop begrüsst die Bemühungen v.a. die Qualität der Biodiversitätsflächen zu verbessern und sie zu vernetzen. Die neuen Typen wie artenreiche Grünflächen im Sömmerungsgebiet, Pufferstreifen für Inventurflächen oder wildtierfreundlicher Ackerbau sind zu begrüßen. Sie können mit Qualitätsanforderungen verbunden werden.	15
Art. 75: Produktionssystembeiträge	Coop verlangt, den Biolandbau und insbesondere Bio-Ackerbau gemäss Leistungen mit Beiträgen angemessen zu entgelten. Eine Verdoppelung der Bio-Beiträge (von bescheidenen Fr. 28 Mio. auf 56 Mio.) setzt ein positives Zeichen für die Biolandwirtschaft. Sie ist die in der Nachhaltigkeit führende Produktionsmethode und das Aushängeschild der Schweizer Landwirtschaft.	Die aktuellen Beiträge tragen der allgemeinwirtschaftlichen Leistungen des Biolandbaus insbesondere unter Berücksichtigung des Klimawandels nicht genügend Rechnung. Eine Förderung des Biolandbaus über umfassende Massnahmen (Bioaktionsplan und Erhöhung der Beiträge) ist aufgrund der gesellschaftlichen Leistungen (höhere Ressourceneffizienz, weniger Umweltbelastung) sinnvoll, auch unter Berücksichtigung der weiterhin wachsenden Nachfrage nach solchen Produkten. Insbesondere beim Bio-Ackerbau besteht ein grosses Potenzial. Betriebe von BioSuisse (und in geringerem Masse IP-Suisse) tragen einen wesentlichen Beitrag zur Positionierung der ganzen Schweizer Ernährungswirtschaft bei und könnten eine tragende Säule der Q-strategie sein.	17
Art. 75: Tierwohlbeiträge	Coop fordert eine flexible Ausgestaltung zur Schliessung von Ziellücken, dort wo nachhaltig die Absatzchancen bestehen. Nachholbedarf besteht insbesondere	Diese Produktionssysteme sind wirkungseffizient, entsprechen erwiesenermassen einem Bedürfnis der Bevölkerung und werden durch eine gute Nachfrage abgestützt. Ihre Förderung würde die Wettbewerbsfähigkeit der CH-LW auch bei offenen Grenzen verbessern. Sie sollen deshalb erhalten bleiben, bzw. sogar aufstockt werden, wo Defizite bestehen und langfristig eine Nachfrage vorhanden ist. Insbesondere ist die Biofleischproduktion und die Geflügelproduktion im RAUS-System zu fördern.	17

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	bei RAUS für die Geflügel-mast. Coop beantragt, dass der GVE-Faktor für Mutterkühe demjenigen für Milchkühe (1.0) gleichgestellt wird.	Es gibt eine öffentliche Nachfrage nach Tierwohl unabhängig vom Konsum von tierischen Produkten. Die private Zahlungsbereitschaft allein führt deshalb anerkanntermassen zu einer "Unterversorgung" an Tierwohl, was die Auszahlung von Direktzahlungen rechtfertigt. Die Mutterkuhhaltung erfüllt die gesellschaftlichen Erwartungen in hohem Masse. Umso mehr stört es, dass Mutterkühe aufgrund der bisherigen GVE-Bemessung nur 80 % der Förderung der Milchkühe erhalten. Die Aufwendungen und Investitionen für RAUS und BTS beispielsweise sind gleich hoch.	
Art. 75: Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion.	Zustimmung mit Antrag für eine Verknüpfung mit bestehenden Produktionssystemen Biolandbau und IP-Suisse.	Wir begrüssen den neuen Ansatz. Wie bei der Biodiversität sollte sich die Förderung vor allem auf die praxistauglichen privatrechtlichen Systeme z.B. von Bio Suisse und IP-Suisse stützen. Damit können auch die Transaktionskosten für den Staat tief gehalten werden. Dieses neue Element ist eine Chance für die Ablösung der TEP-Beiträge und sollte v.a. den Betrieben im Berggebiet als neue Möglichkeit zur Verfügung stehen.	17
Art. 77 Anpassungsbeiträge	Zustimmung Der planmässige Abbau der Anpassungsbeiträge soll in Umweltleistungsbeiträge umgewandelt werden.	Coop unterstützt die Anpassungsbeiträge, weil sie Flächenmobilität erhöhen und gleichzeitig die Auswirkungen auf das Einkommen der Landwirte abfedern. Gerade in der Milchproduktion und im Ackerbau stossen unternehmerische Landwirte schnell an ihre Produktionskapazitäten, da sie die Flächen nicht erhöhen können. Dies führt zu einer aus betriebswirtschaftlicher und umweltpolitischer Sicht zu einer problematischen Intensivierung. Coop erachtet deshalb das vorgesehene Budget von 650 Mio. als das absolute Minimum.	19
Art. 76 Ressourceneffizienzbeiträge,	Zustimmung	Auch bei diesen Beiträgen gilt: sie machen umso mehr Sinn, je besser sie ins Zielsystem des Bundesrates passen. Die Ressourceneffizienzbeiträge sind als Massnahme zur Erfüllung der Umweltziele zu verstehen.	18

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni



Einschreiben

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Anhörung landwirtschaftlicher
Zahlungsrahmen 2012/2013
z.H. Herrn Dir. Manfred Bötsch
Mattenhofstrasse 5
CH-3003 Bern

0703 Denner Denner 1.7.11

Importsystem Fleisch (Agrarpolitik 2014-2017)

Sehr geehrter Herr Bötsch

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und erlauben uns, Ihnen Folgendes zu unterbreiten.

1) Grundsätzliches

7

Wir unterstützen die Stellungnahme des Migros-Genossenschafts-Bundes, Abschnitt „Grundsätzliches“, den wir hier nochmals anführen:

„Die Migros setzt sich für ein umfassendes Agrarabkommen mit der EU ein. Ein solches Abkommen würde bewirken, dass es im Warenverkehr zwischen der EU und der Schweiz keine Zölle und auch keine nicht-tarifären Handelshemmnisse mehr gäbe. Damit würde auch die Diskussion über das Importsystem – mit Ausnahme der Drittländer – hinfällig.

Die gesamte Wertschöpfungskette der inländischen Fleischwirtschaft ist geprägt durch die sehr hohen Futtermittelpreise. Vor allem Kraftfutter ist in der Schweiz massiv (teilweise über 50%) teurer als in der EU. Dies führt dazu, dass die Fleischpreise in der Schweiz gegenüber denjenigen in der EU massiv höher sind. Die höheren Fleischpreise in der Schweiz sind einer der Haupttreiber für die höheren Food-Preise. So lag 2009 das komparative Preis-Level über alle Foodprodukte in der EU-4 bei rund 80%, im Fleischbereich hingegen bei rund 60%.¹ Deshalb ist der private Auslandeinkauf, der in jüngster Zeit wieder stark angezogen hat, leider preislich attraktiv – dies umso mehr bei diesen tiefen Eurokursen. In jedem zweiten Warenkorb, der aus Deutschland in die Schweiz eingeführt wird, befindet sich gemäss der Coop-Einkaufsstudie Fleisch.“

2) Stellungnahme zu den sogenannten „Optimierungsvorschlägen“

Denner beurteilt alle vorliegenden Vorschläge als nicht befriedigend.

¹ Gemäss BAK Studie

Vieles ist Ausdruck einer überholten Landwirtschaftspolitik, die im Wesentlichen den Interessen der etablierten Produktionsstrukturen dient. Bezeichnend dafür ist, dass die Konsumentenorganisationen oder der Handel oder andere Interessengruppen in der Arbeitsgruppe Importsystem Fleisch nicht vertreten waren.

Falls es bei der Umsetzung der unterbreiteten Vorschläge bleibt, spricht sich Denner für den Vorschlag Nr. 8 aus. Dieser Vorschlag erlaubt einem Detailhändler Fleischimporte in etwa zu planen. Zur Kompensation des Drucks auf die inländischen Produzentenpreise könnten die Zölle für importierte Futtermittel gesenkt werden.

3) Hinweise zur künftigen Landwirtschaftspolitik

a) *Beschränkte Öffnung des Fleischmarkts*

Wie für Wein und Käse könnte der Markt für Fleisch geöffnet werden unter Aufhebung der Einfuhrzölle auf die bei der Zucht und Mast erforderlichen Futtermittel. Denn es ist nicht einzusehen, dass Fleisch in der Schweiz unter solchen Bedingungen nicht in etwa zu gleichen Kosten wie im umliegenden Ausland produziert werden kann. Dank Swissness, Produktions- und Prozessqualität würden schweizerische Fleischprodukte in der EU und in Drittländern Absatz finden. Ein Erfolgserlebnis von Schweizerfleisch auf ausländischen Märkten könnte den Boden für ein Agrarabkommen ebnen.

1

- *Versorgungssicherheit*

Unter diesem Titel beschaffen sich interessierte Kreise Sofa-Renten. Ihr Bericht spricht denn auch von Versorgungssicherheitsbeiträgen.

Soweit gewisse Nahrungsmittel Mangelware werden sollten, werden die diesbezüglichen Preise steigen. Daher ist es nicht gerechtfertigt, der Landwirtschaft zur Sicherstellung der Versorgung vorsorglich Subventionen auszurichten. Zweckdienlich wären für solche Situationen entsprechende Ausfuhrverbote.

5

- *Allgemeine Zollsenkungen in Freihandelsabkommen (FHA)*

Bisher wurden in FHA für einzelne Produkte Zölle gesenkt oder Kontingente gelockert. Neu wird erwogen, in FHA mit Dritten Staaten als allgemeinen Zollsatz für landwirtschaftliche Produkte den Zollsatz der EU zu verwenden. Das dürfte in vielen Fällen zu Zollsenkungen führen und daher ein Entgegenkommen der Schweiz zu Gunsten Dritter Staaten darstellen.

Für die Schweiz hätte dies den Vorteil, von Aussen erzwungene Zollsenkungen schrittweise zu vollziehen, wodurch Umstrukturierungen in der Schweiz erleichtert würden. Denner erwähnt diesen Punkt, weil davon auszugehen ist, dass die Doha-Runde nicht tot ist, sondern bis heute einfach noch nicht beendet werden konnte. Denn die zu Grunde liegenden Probleme wurden ja noch nicht gelöst.

1

- *Landwirtschaft und Wettbewerb*

Erlauben Sie zum Schluss noch Folgendes: Nicht einzusehen ist, warum die Landwirtschaft nicht wie alle anderen Branchen auch dem internationalen Wettbewerb ausgesetzt werden soll. Denn Wettbewerb führt erfahrungsgemäss zu einer effizienten Allokation der Produktionsfaktoren und zu Innovationen. Das ist aus der Sicht der schweizerischen Volkswirtschaft und der Konsumentenschaft erwünscht.

Zu erwarten ist, dass die Konsumentenschaft nicht mehr lange bereit sein wird, das zu konsumieren und zu bezahlen, was die schweizerische Landwirtschaft – abgeschirmt vom Wettbewerb – mit zu hohen Kosten produziert. Dies ist heute schon am Einkaufstourismus ersichtlich, unter dem der Handel in der Schweiz zunehmend leidet.

Freundliche Grösse
Denner AG



Maik van Toorn
Leiter Einkauf & Beschaffungsmarketing



Hans Jenni
Leiter Einkauf Frischprodukte

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstr. 5
3003 Bern

per E-Mail: geko.blw@evd.admin.ch

Bern, 28. Juni 2011

0711 kf Konsumentenforum 28.6.11

Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-2017

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Konsumentenforum kf bedankt sich für die Möglichkeit, zu oben erwähnter Vernehmlassung Stellung nehmen zu können.

Vorbemerkung

1 Das kf begrüsst grundsätzlich die Ausrichtung der Agrarpolitik gemäss der vorliegenden Vernehmlassungs-Vorlage. Im Hinblick auf die immer engere wirtschaftliche Verflechtung und Transparenz an den Grenzen ist das kf der Auffassung, dass sich die Landwirtschaft sowie die vor- und nachgelagerten Wirtschaftszweige auf Marktöffnung ausrichten und die dafür nötigen Anpassungen mit oder ohne Freihandelsabkommen treffen und umsetzen müssen. Dabei sind auch die Aspekte der Nahrungsmittel- und der Ernährungssicherheit mit zu berücksichtigen.

Das kf nimmt im Folgenden zu einzelnen Punkten Stellung und verzichtet darauf, bei einzelnen Artikeln Bemerkungen anzubringen.

1 Systemwandel im Direktzahlungssystem

9 Das kf begrüsst den Systemwandel im Direktzahlungssystem, welches sich künftig weniger an den Produktionsmitteln als vielmehr an den zu erbringenden Leistungen und dem nötigen Strukturwandel orientiert. Das System bietet die Chance für mehr Transparenz zwischen den Kosten und den dafür erbrachten Leistungen. Allerdings zeigt die Erfahrung, dass Detailprobleme bei der Umsetzung auftreten und weitere Anpassungen erforderlich machen werden. Das kf schlägt deshalb vor, das System sei zu evaluieren und bei Bedarf zumindest in den Details den laufenden Erkenntnissen anzupassen.

1 2 Ernährungssicherheit

Der Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ einwandfreien, preiswerten Nahrungsmitteln in ausreichender Menge kommt auch künftig grosse Bedeutung zu. Bei der Definition und Umsetzung entsprechender Ziele müssen aus Sicht des kf nebst der eigentlichen landwirtschaftlichen Produktion auch weitere Faktoren wie Futter- und

Düngemittelimporte, Versorgung mit Veterinärmedikamenten, Energieträgern etc. mitberücksichtigt werden. Aufgrund dieser Zusammenhänge ist einerseits eine auf einheimischen Ressourcen basierende Produktion anzustreben und andererseits die Beschaffung der zusätzlich erforderlichen Mittel dank eingespielter Handelsbeziehungen sicher zu stellen.

1 3 Ernährungssicherheit: Vor- und nachgelagerte Wirtschaftszweige

Bei der Zielsetzung, die Bereitstellung von Lebensmitteln sicher zu stellen, müssen vor- und nachgelagerte Wirtschaftszweige mit einbezogen werden. Es bringt wenig, wenn in der Schweiz zwar Rohstoffe produziert werden können, für die nächsten Verarbeitungsschritte aber die nötige Infrastruktur (z.B. Ölmühlen) nur im Ausland verfügbar ist.

3 4 Ernährungssouveränität

Für das kf stellt sich die Frage, wozu der Begriff der Ernährungssouveränität in das Landwirtschaftsgesetz aufgenommen werden soll. Art. 104 BV ist bereits Ausdruck dafür, dass die Schweiz die Agrarpolitik eigenständig definiert und umsetzt. Indessen ist der Auffassung des Bundesrates zuzustimmen, dass allen Völkern und Ländern dieses Recht zustehen soll. Aus dieser Überlegung stimmt das kf dem Vorschlag, den Begriff gesetzlich zu verankern, unter der Voraussetzung zu, dass er im vorerwähnten Sinn klar definiert und ein Missbrauch für die Zementierung überholter Strukturen ausgeschlossen wird. Aufgrund dieser Überlegung erscheint der Vorschlag der Mehrheit WAK, in Art. 2 inländische Produkte zu privilegieren als verfehlt. Wir unterstützen deshalb die weiter gefasste Variante 2 der Kommissionsminderheit.

4 5 Qualitätsstrategie

Das kf begrüsst die Verankerung einer Qualitätsstrategie im Landwirtschaftsgesetz wobei allerdings gewisse Voraussetzungen erfüllt sein müssen:

- Klare Definition, was unter der besonderen Qualität zu verstehen ist. Gemeinsam mit den betroffenen Kreisen ist während der letzten Monate eine Qualitäts- Charta erarbeitet worden, welche Ansätze einer solchen Definition bietet. Darin wird auch den hohen Anforderungen der Schweizerischen Lebensmittel- und Agrargesetzgebung ein hoher Stellenwert eingeräumt. Im Lebensmittelrecht wird das höhere Niveau gemäss den bis heute vorliegenden Erfahrungen durch das Cassis de Dijon-Prinzip ausgehebelt, was nach einer kritischen Überprüfung dieses Konzepts ruft.
- Das kf beurteilt den in der Charta festgeschriebenen Verzicht auf Gentechnologie als im Widerspruch zur Zielsetzung der Ernährungssicherheit stehend. Der Anteil von GVO-Soja und anderen Erzeugnissen steigt weltweit rasant an. Der Einsatz von GVO-Erzeugnissen sollte deshalb nicht grundsätzlich abgelehnt, sondern von gewissen Kriterien abhängig gemacht werden. Im Hinblick auf einen Paradigmenwechsel sollte die Qualitätsstrategie den GVO-Verzicht nicht als wesentliches Element einschliessen.
- Überwachung und Evaluation der Umsetzung. Konsumentinnen und Konsumenten müssen sich darauf verlassen können, dass, wo besondere Qualität hervorgehoben wird, diese tatsächlich einen signifikanten Unterschied gegenüber anderen Erzeugnissen darstellt und Trittbrettfahrer durch wirksame Überwachung ausgeschlossen werden.
- Keine „Labelitis“. Eine klare Kennzeichnung ist zu begrüssen, die Schweiz hat in diesem Bereich in bestimmten Fällen auch schon eine

Vorreiterrolle übernommen. Mit der Einführung offizieller Labels müssen ähnliche Kennzeichnungen, die zu Verwechslungen führen, abgeschafft werden. Das kf möchte es dem Markt überlassen, ob ein offizielles Label eingesetzt wird oder nicht, ein Obligatorium wird deshalb abgelehnt.

- Damit die Qualität überhaupt wahrgenommen wird, müssen die nötigen Kenntnisse über Ernährungslehre und Grundkenntnisse über die Lebensmittelproduktion aktiv und objektiv vermittelt werden (z.B. in Schulen und geeignete Kampagnen).

4

6 Wirtschaftlichkeit der Produktion

Konsumentinnen und Konsumenten sind bereit, für Mehrleistungen wie sozial-, umwelt- und tiergerechte Produktion einen höheren Preis zu bezahlen. Sowohl bei den Direktbeiträgen wie auch bei der direkten Preisgestaltung der Produkte ist Transparenz erforderlich: es geht darum, Mehrleistung zu honorieren, aber nicht darum, überholte Strukturen zu erhalten. Ausserdem setzt sich das kf dafür ein, dass Kosteneinsparungen an die Konsumentinnen und Konsumenten weitergegeben werden und nicht einfach dem Zwischenhandel zu gute kommen.

Die Qualitätsstrategie darf sich nicht nur auf Hochpreissegmente beziehen, sondern muss auch günstige Produkte einschliessen, andernfalls wird der Markt durch Importerzeugnisse und Einkaufstourismus unterlaufen. Der Preiselastizität ist Rechnung zu tragen.

Bei einer Ausweitung der Erwerbstätigkeit landwirtschaftlicher Betriebe muss der Wettbewerbsgleichheit mit KMU – Betrieben und den Kriterien des Landschaftsschutzes Rechnung getragen werden.

17

7 Umweltgerechte Produktion

7.1 Biodiversität

Umweltgerechte Produktion soll vom Markt honoriert werden. Damit die Produkte entsprechend bewertet werden können, sind nachvollziehbare und kommunizierbare Kriterien erforderlich. Das kf hält es für wichtig, dass die Umweltgerechtigkeit schwergewichtig anhand der Auswirkungen und nicht aufgrund der Produktionsverfahren (integriert, bio, etc.) beurteilt werden. Ein wichtiges Kriterium ist die Biodiversität, Anstrengungen zu deren verbindlichen Definition und Einbezug in die Qualitätskriterien sind zu fördern und zum Ziel zu führen.

7.2 Energiehaushalt

Zu den Kriterien einer umweltgerechten Produktion gehören auch Energiebedarf und Transportaufkommen. In der Landwirtschaft ist ein erhebliches Potential für die Gewinnung von Biogas vorhanden, welches ausgeschöpft werden sollte. Produktionsverfahren, welche viele Transporte voraussetzen (z.B. bei der Schweinezucht) sollten vermieden werden.

21

7.3 Raumplanung

Das kf begrüsst die Erhaltung wertvoller Landwirtschaftsflächen, sofern dabei auch den Kriterien der Umweltgerechtigkeit und des Landschaftsschutzes Rechnung getragen wird. Grosse Gewächshäuser, Hors- Sol Kulturen und Plastiktunnels stehen im Widerspruch zu einer landschaftsverträglichen Bewirtschaftung.

5

8 Marketing statt Absatzförderung

Konsumentenforum kf | Belpstrasse 11 | 3007 Bern

T 031 380 50 30 | F 031 380 50 31 | forum@konsum.ch | www.konsum.ch

Konsequenterweise sollte die bisherige Unterstützung der Absatzförderung durch Förderung des Marketings abgelöst werden. Es kann heute nicht mehr darum gehen, aus Rentabilitätsgründen beispielsweise Zucker oder alkoholische Getränke zu erzeugen und anschliessend mit Subventionen die Konsumentinnen und Konsumenten davon zu überzeugen, dass sie diese konsumieren sollten.

Die Bedürfnisse der Konsumentenschaft müssen künftig im Zentrum stehen, durch umfassendes Marketing sind Produktgestaltung, Herstellung, Vertrieb und Werbung darauf und auf volksgesundheitliche Zielsetzungen abzustimmen. Mit diesem Paradigmenwechsel wird auch die Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem Ausland gesteigert.

25 9 Forschung

Die Forschungstätigkeit sollte sich ebenfalls von der Produktionsoptimierung zur Angebotsoptimierung weiter entwickeln. Dabei müssen die unabhängige Marktforschung sowie die darauf abgestimmte Gestaltung von Produkten ebenso Eingang finden wie die Grundlagenbeschaffung für die Lebensmittelsicherheit. Auch in diesem Bereich ist die internationale Zusammenarbeit zu fördern.

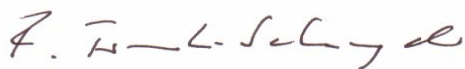
1 10 Entlastung von administrativem Aufwand (Kontrollen, Bewilligungen etc.)

Das kf begrüsst die Zielsetzung, mit einer effektiveren und effizienteren Zusammenarbeit zwischen Produzenten und Behörden, Kosten einzusparen. Dieses Vorhaben ermöglicht es sowohl Produktions- wie auch Steueraufwand zu reduzieren und damit Erzeugnisse wie auch Standort konkurrenzfähiger zu machen.

Dieses Ziel entspricht auch einer kohärenten Konsumpolitik, wie sie das kf seit Jahren vertritt:

- Die geltenden Bestimmungen sollen einfach und transparent gestaltet werden und allen Beteiligten gleichermassen zugänglich sein.
- Die Behördenstrukturen sollen zusammengefasst und schlanker gestaltet werden. Durch eine Zusammenfassung der relevanten Bereiche von BAG, BLW und BVET wird der Koordinationsaufwand reduziert und die Sicherheit vom Esstisch bis zurück zu Feld und Stall nahtlos gewährleistet. Dazu gehört auch ein konsequenter Einbezug der Futtermittel in die Massnahmen zur Sicherstellung der Lebensmittelsicherheit. Zentrale Rolle soll auch künftig der Eigenverantwortung und Selbstkontrolle zukommen.
- Kontrollen sollen risikobasiert und koordiniert erfolgen, feste Zeitabstände können höchstens als Richtwerte gelten. Durch eine systematische Evaluation sind Wirksamkeit und Einheitlichkeit der Kontrollen zu überprüfen. Die interessierten Kreise sind periodisch in Form einer Übersicht über die Ergebnisse zu informieren.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme
Mit freundlichen Grüssen



Franziska Troesch-Schnyder
Präsidentin



Dr. Ur Klemm
Vizepräsident

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0714	SKS	Stiftung für Konsumentenschutzfragen	29.6.11
------	-----	--------------------------------------	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Stiftung für Konsumentenschutz Die Stiftung für Konsumentenschutz ist Mitglied der Agrarallianz sowie der Allianz der Konsumentenschutz-Organisationen ACSI, FRC und SKS		
Adresse / Indirizzo	Monbijoustr. 61, Postfach, 3000 Bern 23		
Datum, Unterschrift	Bern, 29. Juni 2011  Sara Stalder Geschäftsleiterin  Josianne Walpen Leiterin Ernährung und Landwirtschaft		

Die Stellungnahme ist identisch wie **0219.08 Agrarallianz**. Ich verzichte deshalb auf die Nummerierung am Rand.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Vorbemerkung

Die Stiftung für Konsumentenschutz ist Mitglied der Agrarallianz. Die nachfolgende Stellungnahme ist identisch mit derjenigen der Agrarallianz.

Einleitung

Gesetzesreformen sind kein Selbstzweck. Sie leiten sich im Idealfall aus einer Analyse, Orientierung an künftigen Herausforderungen und aus einem Auftrag des Parlaments ab. Bei der Vorlage Agrarpolitik 2014-2017 (AP 14-17) ist dies zumindest formal mustergültig der Fall. Das Bundesamt für Landwirtschaft hat die Situation analysiert und eine langfristige Strategie 2025 vorgelegt. Grundlage für Beurteilung von AP 14-17 bilden auch zahlreiche Evaluationen und Berichte. Zudem fusst das Kernelement der AP 14-17, nämlich das „Weiterentwickelte Direktzahlungssystem“, auf einer Motion der WAK des Ständerates. Die AP 14-17 wäre also sorgfältig eingebettet und kann davon profitieren, dass AP 2011 um zwei Jahre verlängert wurde.

Wir gehen daher davon aus, dass AP 14-17 eine Chance ist, sich positiv und vorausschauend mit der Zukunft eines wichtigen Wirtschaftssektors der Schweiz auseinander zu setzen. Das bisherige Direktzahlungssystem einfach weiter zu führen, wäre keine vorausschauende Politik. In diesem Sinne ist sehr zu begrüßen, dass der Bundesrat und das BLW motiviert durch die Motion der WAK des Ständerates die Reform des Direktzahlungssystems angeht.

In der nachfolgenden Stellungnahme wird allerdings auch klar, dass der Bundesrat auf die Analyse der bisherigen Agrarpolitik und auf den Auftrag der WAK nicht in allen Teilen richtig reagiert hat.

1. Mit AP 14-17 gewinnen

„Es gilt, für die Wertschöpfungskette der Land- und Ernährungswirtschaft frühzeitig einen verlässlichen Rahmen zur Bewältigung der anstehenden Herausforderungen zu schaffen, was letztlich auch im Interesse der Konsumenten und Bürger ist.“ Mit diesen Worten begründet die WAK des Ständerates ihre Motion, die Grundlage für AP 14-17 bzw. den Vorschlag zur Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems ist. Genau dieser Geist muss in AP 14-17 wieder erkennbar sein. Konsumenten, Ernährungswirtschaft, Biodiversität/Umwelt, Tierwohl, Steuerzahler und natürlich die Landwirtschaft selbst sollten durch eine vorausschauende Politik gewinnen. Wir möchten in diesem Zusammenhang auf das Papier „Gewinnen mit AP 14-17“ hinweisen (vgl. www.agrarallianz.ch). Dort zeigen wir auf, dass AP 14-17 vom System her geeignet wäre, als „Gewinner-Projekt“ verkauft zu werden. Der Bundesrat hat es jedoch verpasst, die Gewinn-Strategie konsequent umzusetzen.

2. Notwendige Ergänzungen in der Botschaft und beim Zahlungsrahmen

Wir gehen davon aus, dass aus den Änderungen AP 14-17 relativ wenige Gesetzesänderungen resultieren. Der Bundesrat muss ergänzend dazu in der Botschaft einige unmissverständliche Angaben machen.

Thema	Handlungsfeld
Erläuternder Bericht Vernehmlassung	Mehr Fakten in der Botschaft des Bundesrates - Vollständige Erfüllung der Mo. 09.3973, WAK S: So sollen die Auswirkungen auf die einzelnen Kantone dargestellt werden. Weiter verlangt die WAK, dass in Szenarien aufgezeigt wird, wie sich die verschiedenen Beitragshöhen auf die Zielerreichung auswirken. Konkret ist u.a. darzulegen, was beim Versorgungssicherheits-Ziel passiert, falls diese Beiträge im Tal stark gekürzt oder auf null gesetzt werden. - Im Sinne der WAK-Motion müssen die praxisgerecht aufbereiteten Umweltziele Landwirtschaft (UZL) in der Botschaft aufgeführt werden. Dabei spielt keine Rolle, dass einzelne Ziele nicht alle bis 2017 erfüllt werden können. Jedoch sind das Endziel 2025 und die bis dahin vorzunehmenden Etappierungsziele aufzuzeigen. Die UZL schaffen Transparenz, zeigen, woran in einem wichtigen Teil der Nachhaltigkeit die Leistungen der Landwirtschaft gemessen werden. Falls die UZL für den operativen Gebrauch in der Agrarpolitik noch Anpassungen brauchen (insbesondere Messbarkeit), so wäre dies rasch zu erledigen. Damit könnte die Akzeptanz in der Landwirtschaft verbessert werden. Die UZL müssten allerdings weiterhin gemeinsam von BLW und BAFU verantwortet werden. - Die Umweltziele sind kein Selbstzweck. Sie leiten sich aus gesetzlichen Verpflichtungen ab. In der Landwirtschaft sollen diese Ziele vom Bundesrat wie oben beschrieben operationalisiert werden, auch wenn leider in anderen Bereichen wie Verkehr oder Energie solche Ziele erst in Vorbereitung sind. - Der Bundesrat hat nicht nur die UZL aufzuführen, sondern er muss auch SMART-Ziele beim Tierwohl formulieren. Welche Beteiligungen werden für welche Tierkategorien bei den RAUS- und BTS Programmen angestrebt? Mehr Tierwohl und mehr Ökologie sind die beiden wichtigsten Anliegen, welche die Steuerzahler seit 15 Jahren an die Landwirtschaft und die Agrarpolitik haben (vgl. UNIVOX-

	Umfragen).
Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel Innerhalb des landw. Zahlungsrahmens	Bedingungen für Zustimmung zum Zahlungsrahmen Mehr Leistung für dieses Geld Die jährlich zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel in AP 14-17 sind gut bemessen und sie bleiben konstant. Daher ist es legitim, dafür auch die entsprechende Leistung zu erwarten. Forderungen: - Der Zahlungsrahmen ist zu kürzen, sofern die stärkere Leistungsorientierung durch das weiterentwickelte Direktzahlungssystem nicht Tatsache wird. Namentlich ist der Zahlungsrahmen zu kürzen, falls die TEP und RGVE-Beiträge nicht abgeschafft werden. - In der Botschaft soll der Bundesrat darlegen, dass die Anpassungsbeiträge zu Gunsten der leistungsbezogenen Beiträge abgebaut werden und NICHT in die Versorgungssicherheits- oder Kulturlandschaftsbeiträge umgelagert werden. - Innerhalb der Direktzahlungen (Abb. 42, S. 244) sind die Beiträge für die Biodiversität, die Produktionssystem-, Ressourceneffizienz-, Erschwernis- und Sömmerungsbeiträge mit mehr Mitteln zu versehen. Die Mittel sind insbesondere bei den Versorgungssicherheitsbeiträgen einzusparen.
Finanzielle Mittel ausserhalb der 3 landw. Zahlungsrahmens	Zahlungen über Schoggi-Gesetz in Botschaft thematisieren Bezug zu Q-Strategie Die Vernehmlassungsunterlage enthält keine Angaben zu den Ausfuhrbeiträgen über das Schoggi-Gesetz. Forderung: Der Bundesrat soll mit der Botschaft darlegen, wie er sich die Entwicklung der Zahlungen über das Schoggi-Gesetz vorstellt. Insbesondere ist dabei darzulegen, wie allfällige Zahlungen ab 2014 mit der Qualitätsstrategie verknüpft werden können. Es soll in diesem Zusammenhang gewährleistet werden, dass nur Rohstoffe von Zahlungen über das Schoggi-Gesetz erhalten, die von ÖLN-Betrieben stammen.

3. Unabdingbares und die NO-GOs

Nachfolgend die Punkte, die zentral für die Zukunft des Direktzahlungssystems und für die Glaubwürdigkeit der ganzen Vorlage sind.

3.1 Berggebiet soll Möglichkeit haben, durch Leistungen bezüglich Einkommen aufzuholen

Das neue Direktzahlungssystem ist leistungsorientiert. Es stellt sich also überall die Frage, ob die Leistungen mit den zur Verfügung gestellten Mitteln unter den geltenden Rahmenbedingungen (Marktpreise, Kostenumfeld etc.) erbracht werden. Daher fordern wir nicht einfach eine Umverteilung der Mittel ins Berggebiet. Die Berglandwirtschaft muss aber die Möglichkeit haben, via wirtschaftlich lohnend entschädigte Leistungen die Situation gegenüber heute bezüglich des Einkommens zu verbessern. Die Direktzahlungen haben denn auch im Berggebiet durch die topographischen Nachteile eine höhere Bedeutung.

Da die TEP und Raufutterverzehr-Beiträge wegfallen und durch leistungsbezogene Zahlungen ersetzt werden, besteht im Unterschied zum IST-Zustand weniger Gefahr von für die Natur schädlichen Intensivierungen. Der Bundesrat muss das Gespräch mit den Bergkantonen, den Vertretern des Berggebietes suchen und mit konkreten Beispielen aufzeigen, wie sich die Situation mit WZD verbessern kann. Dabei sind neue Ideen wie Betriebsbeiträge (Beitrag zur wirtschaftlichen Besserstellung von kleinen Betrieben, die kaum die Möglichkeiten haben zu wachsen), bessere Entschädigungen von Bewirtschaftern mit einem hohen Anteil von steilen Mähwiesen etc. offensiv zu suchen (vgl. Runtisch-Berggebiet).

No-go: Die Berglandwirtschaft wird im Ungewissen gelassen, ob sie mit AP 14-17 durch mehr wirtschaftlich lohnende Leistungen anstelle von Pauschalzahlungen pro Tier ihre wirtschaftliche Situation verbessern kann.

3.2 Abschaffung von TEP und RGVE-Beiträgen

Die Abschaffung soll konsequent durchgezogen werden.

No-go: Beibehaltung der tierbezogenen Pauschal-Beiträge in irgendeiner Form.

3.3 Reduktion der Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge (soweit sie nicht mit einer Zielerreichung begründet sind)

AP 14-17 wird als grosser Schritt zur Orientierung der Direktzahlungen an tatsächliche Leistungen angepriesen. Insbesondere die Versorgungssicherheitsbeiträge und teilweise auch die Kulturlandschaftsbeiträge haben einen tiefen Leistungscharakter. Sie haben starke Komponenten in Form der Besitzstandswahrung und der Einkommenssicherung. Das BLW soll in der Botschaft aufzeigen, wie die Beiträge auf die Zielerreichung wirken und mit welcher Beitragsbemessung die Produktion im Talgebiet aufgegeben würde. Nur so kann über Versorgungssicherheitsbeiträge diskutiert werden, welche eine Leistung abgelten soll.

No-go: Weitere Erhöhung der Mittel für die Versorgungs- und Kulturlandschaftsbeiträge bzw. für die Summe dieser beiden Zahlungen.

3.4 Brot und Blumen oder doch kurzfristiges Input-Output Denken auf Kosten unserer Böden und der Biodiversität?

„Brot und Blumen“ ist keine leerer Metapher. Artenvielfalt und Produktion haben immer zusammengehört. AP 14-17 kann dazu führen, dass mehr (Lebensmittel, Brot, Blumen) mit weniger (an fossiler Energie, importiertem Dünger oder Import-Futtermitteln) produziert wird. Die Nettoleistung ist massgebend. Die heute hohe Bruttoleistung der Schweizer Landwirtschaft wird mit hohen Fremdkosten, Importen und Umweltschäden erkaufte. Wer behauptet, die Schweiz habe in den letzten Jahren Produktion zugunsten der Ökologie verloren, der sei auf die Statistik verwiesen, welche belegt, dass die Kalorienproduktion zugenommen hat und die Umweltdefizite stagnieren. Wer fordert, die Produktion müsse jetzt in AP 14-17 auf Kosten von ökologischen Restriktionen ausgedehnt werden, verkennt die Chancen der Wertschöpfung und unterläuft die angestrebte Qualitätsstrategie. Einen Gegensatz zwischen Ökologie und Produktion herbei zu reden, ist auch angesichts der 2.8 Mia. Franken Steuergelder unverantwortlich. Wird dieser Gegensatz gewünscht, dann wäre die Konsequenz: Budget-Kürzungen, da die Leistungen für die Gesellschaft nicht mehr stimmen. Die Agrarallianz warnt zudem davor, die angestrebte WTO-Kompatibilität der AP 14-17 durch die Schwächung der Green-Box-tauglichen Zahlungen zu gefährden.

No-go: Der Bundesrat verlässt den bisherigen WTO-kompatiblen Kompromiss, welcher die gleichzeitige Entwicklung von Produktivität und Ökologie anstrebt. Er lässt sich zudem von dieser eigenartigen Welle des „Produktionismus“ anstecken, setzt auf Kalorienproduktion statt auf Leistungen und Wertschöpfung. Leider ist dies bereits geschehen. Wie anders ist es zu erklären, dass er auf Seite 88 des Erläuternden Berichtes die Ziele bei den N- und P-Überschüssen und bei den Ammoniak-Emissionen tiefer auslegt, als es die Ziele in AP 2011 waren (Stickstoff plus 2'500 Tonnen zusätzlichen Überschuss, Phosphor plus 400 Tonnen zusätzlichen Überschuss, Ammoniak-Emissionen plus 2000 Tonnen).

3.5 Marköffnung

Wir sind einverstanden, dass AP 14-17 vom laufenden FHAL-Prozess abgekoppelt wird. Trotzdem ist es unangebracht, Konzessionen in Richtung Selbstversorgungsgrad zu machen und gleichzeitig die effizienteste Massnahme zur Verbesserung der Versorgungssicherheit (FHAL) zu verschweigen.

Wir halten es ungeachtet des FHAL- und WTO-Prozesses für sehr wichtig, dass die AP 2014-17 einen guten Rahmen für die Qualitätsstrategie bildet. Diese gewährleistet wie in anderen Branchen eine hohe Wertschöpfung für die Land- und Ernährungswirtschaft. Ein gutes, geregeltes Verhältnis zu unseren wichtigsten Handelspartnern ist ein zentrales Element der Ernährungssouveränität, und gewährleistet zusammen mit den Massnahmen der Agrarpolitik und der Krisenvorsorge die Versorgungssicherheit.

No-go: AP 2014 bietet keinen guten Rahmen für die Qualitätsstrategie und die Marköffnung.

3.6 Produktionssysteme: zu stiefmütterlich behandelt (vgl. auch Kommentar zu Kapitel 2.3.2.8)

Reduktion von Futtermittelimporten, Milchproduktion ausgerichtet auf die Raufutter-Fütterung, wirksame Massnahmen damit landwirtschaftliche Böden zu CO₂-Senken werden oder die Umsetzung der Qualitätsstrategie: all das ist einfacher, wenn der Focus auf den Betrieben als Ganzes oder eine ganzheitlich verstandene Bewirtschaftung von einzelnen Kulturen (Extenso) liegt. Nur Einzelmassnahmen bringen die Schweizer Landwirtschaft nicht weiter.

Ganzheitliche Produktionsformen, wie sie Bio- und IP SUISSE-Betriebe realisieren, sind darauf ausgerichtet, frühzeitig neue gesellschaftliche Herausforderungen (wie z.B. Biodiversität, Klimawandel, optimierte Produktion mit minimiertem Ressourceneinsatz, Wert von vielfältigen Fruchtfolgen) zu erkennen und für die Märkte zu integrieren. Sie sind damit die kreativen, treibenden Elemente der Qualitätsstrategie. Auch deshalb verdienen sie als System besondere Förderung. Schliesslich ist nicht zu unterschätzen, dass die Transaktionskosten für ganzheitliche Systeme überwiegend von den Teilnehmern übernommen werden, was dem Staat erhebliche Kosten erspart.

Der Biobeitrag und die Extenso-Beiträge sind wie bisher „wirtschaftlich lohnend“ auszugestalten und teilweise zu erhöhen. Zudem sind Beiträge für Klima-Massnahmen (Reduktion CO₂ durch Senkung Energieverbrauch und Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit) und für „Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion“ offensiv in die Praxis umzusetzen.

No-go: Produktionssystembeiträge werden passiv weiterentwickelt, es besteht kein Ausdehnungswille.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1.2.2.1.2 Ökologie, S. 19	Offensive Nennung der Ziellücken	Es ist keine Schande: die Schweizer Agrarpolitik ist nicht perfekt. Einige Bereiche befriedigen trotz Anstrengungen nicht. So konnte der Artenrückgang nicht gestoppt werden, der Bodenverlust (Erosion, Zersiedelung) und der Bodenschwund sind zu gross und der Eintrag von P, N und Pflanzenschutzmitteln in die Gewässer ist mehr als unbefriedigend hoch. Diese Ziellücken zu nennen dient der Akzeptanz. Wir bitten den Bundesrat mit mehr Mut zu den noch vorhandenen Ziellücken zu stehen: Ross und Reiter sind zu nennen.
	Bessere Parameter bei den PSM als die „Verkäufe von PSM in Gewichtseinheiten“	Der Austrag der PSM in die Gewässer und damit die Grenzwertüberschreitung muss zum Parameter werden.
1.2.2.1.4 Nachhaltigkeitsindikatoren, (S. 23)	Neben der P- N Effizienz sind auch Überschüsse aufzuführen	Die Überschüsse sind aussagekräftiger und für die Natur auch entscheidender. Von Relevanz ist, was aus dem System in die Umwelt gelangt. Die Bilanz-Überschüsse sind aufzuführen und mit Zahlen und Zielen zu versehen.
	Integrale Aufführung der UZL	Die Umweltziele Landwirtschaft schaffen Transparenz. Sie leiten sich aus der Kohärenz von geltenden Gesetzen ab, sind also kein Selbstzweck. Ziele, die bis 2017 nicht erreicht werden können, müssen ohne Probleme als Langfrist-Ziele mit Horizont 2025 aufgeführt werden.
S. 88, N- und P-Überschüsse, fehlende Ziele PSM	Kein Rückschritt bei den Zielen, Ziele PSM integrieren	Hier wurde eine nicht zu akzeptierende Konzession ans Prinzip der „Produktionsausdehnung ohne Rücksicht auf Verluste“ gemacht. Neu werden 98'000 t N-Überschuss bzw. ein P-Überschuss von 5'400 t in Kauf genommen. Die Ziele von AP 2011 für 2015 lagen tiefer (95'900 t N; 5'000 t P). Die Ziele wurden also nicht nur hinausgeschoben, sondern auch heruntergesetzt. Dieser Rückschritt ist eine Konzession an den politischen Druck und fachlich nicht zu verantworten. Zudem: Die Ammoniakemissionen lagen 2002 bei 43'700 t N, das Ziel für 2005 betrug 41'000 t N, und nun liegt das Ziel für 2017 bei 43'700 t N. Wo liegt da der Fortschritt? Das Parlament forderte in der Motion zur Konkretisierung von WdZ, dass die Etappenziele – gerade im Bereich Umwelt – anspruchsvoll sein sollen. Wir müssen klar festhalten: der Bundesrat hat diesen Auftrag des Parlaments missachtet. Ins Bild passt, dass Ziele im Bereich PSM gänzlich fehlen.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Ziel N-Überschuss: max. 91'000 t bis 2017; Ziel P-Überschuss: max. 4000 t; Ziel Ammoniak-Emissionen: max. 37'000 t N	Die in AP 2011 genannten Ziele für 2015 sollen bis 2017 unterschritten und nicht überschritten werden. Etappenziele und Endziel sind aufzuführen und mit Massnahmen zu versehen.
2.3.2.1, Eintretens- und Begrenzungskriterien (S. 146 ff)	Die Beitragsbegrenzung pro Standardarbeitskraft sowie die Abstufung der Beiträge nach Fläche sollen generell erhalten bleiben. Dito soll wie bisher das Gesetz Einkommens- und Vermögensgrenzen festlegen, ab denen die Direktzahlungen gekürzt werden können.	Die Direktzahlungen sollen leistungsbezogen ausgegeben werden. Dies ist lediglich das Ziel, denn die Realität in der AP 14-17 entspricht dem nicht. Die Versorgungssicherheitsbeiträge müssen weitgehend als einkommensstützende Pauschalbeiträge angesehen werden. Der Bundesrat hat mit dem geltenden Recht auf Verordnungsstufe die Abstufungen oder die max. Beiträge pro SAK in eigener Kompetenz anzupassen. Es ist unsinnig, dem Bundesrat die Möglichkeit gänzlich wegzunehmen, bei ungerechtfertigten Renten einschreiten zu können. Heute bekommen einzelne Betriebe mehrere 100'000.- Franken. Es ist daher sinnvoll, dass der Bundesrat diese Summen im Auge behalten kann. Dies auch aus Glaubwürdigkeitsgründen und eingangs erwähnt, weil die Leistungsbezogenheit noch nicht voll gegeben ist.
	Keine inhaltliche Änderung beim Mindestarbeitsaufkommen. Bagatellzahlungen ausschliessen.	Die Erhöhung von 0.25 auf 0.4 SAK verbessert die Flächenmobilität kaum. Im Gegenteil: die kleinen Betriebe versuchen sich auf das notwendige Arbeitsaufkommen zu vergrössern. Um Bagatellzahlungen zu vermeiden, könnte eine Untergrenze in Franken festgelegt werden.
2.3.2.2 Beitragsberechtigte Flächen (S. 149 ff)	Verzicht auf schädliche Segregation	Der Bundesrat will, dass die LN so definiert wird, dass nur noch Flächen mit pflanzenbaulicher Produktion darin enthalten sind. Hecken, Feld- und Ufergehölze sollen nicht mehr zur LN gezählt werden. Die Trennung von Produktion und Pflege erachten wir als technokratisch und abschreckend für den Goodwill der Landwirte, auf welchen die Politik angewiesen ist. Die Trennung ist in der Praxis nicht durchführbar, verursacht einen immensen Aufwand und gefährdet ökologisch und landschaftlich wertvolle Wiesen und Weiden, u.a. die sogenannten pâtures boisées. Eine intensive Durchmischung von „Produktionsflächen“ und „Pflgeflächen“ ist in unseren Augen erwünscht. Der Landwirtschaftsbetrieb ist als Ganzes zu verstehen und nicht künstlich zu unterteilen. Um den standortgerechten Ackerbau zu fördern, ist es oft sinnvoll, die Zusammenarbeit mit dem Betriebsleiter zu suchen und z.B. erosionsgefährdete Flächen aus der Produktion zu nehmen und statt dessen z.B. Hecken anzulegen. Gehört die Flä-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		che nachher nicht mehr zur LN, so ist die Akzeptanz dieser Massnahme sehr tief.
	Verzicht auf landwirtschaftliche Pflegeflächen	Dies als Konsequenz der obigen Forderungen. Zusätzlich auch, um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen, was nun dazu gehört und was nicht. Dies hält die Transaktionskosten tief und den Goodwill der Landwirte hoch.
	Einverstanden mit der Möglichkeit, auf Sömmerungsflächen auch Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge auszurichten. Neu auch Produktionssystembeiträge auf Sömmerungsflächen zulassen.	Damit wird eine willkommene Möglichkeit geschaffen, wertvolle Sömmerungsgebiete auf Qualität zu bringen. Auch weitere Leistungsbeiträge sind im Sömmerungsgebiet zu prüfen. Ideen dazu siehe Stellungnahme Rundtisch-Berggebiet.
	Zustimmung zum Ausschluss von Flächen in der Bauzone; Begrüssung Behördenbeschwerderecht	Alle Massnahmen, die landwirtschaftliches Kulturland vor der Überbauung schützen, sind auszuschöpfen. Es soll von Anfang an Druck gemacht werden, dass wenig sinnvolle Einzonungen gar nicht stattfinden. Die Landwirtschaft kann so besser entscheiden, was ihr wichtiger ist: das schnelle, unverdiente Geld mit Einzonungen oder der langfristige Ertrag durch Bewirtschaftung. Flächen, die nicht innerhalb von 10 bis 15 Jahren überbaut werden, sollen in die Landwirtschaftszone umgezont werden.
2.3.2.3 Ökologischer Leistungsnachweis, S. 155 ff	Vorbehalt zur Streichung der 7%-Klausel in den BZ III und IV	Solche Erleichterungen steigern allenfalls die Akzeptanz. Wir können der Regelungsänderung nur zustimmen, sofern die TEP und RGVE-Beiträge tatsächlich vollständig abgeschafft werden und genügend Gelder für Qualitätszahlungen bereitgestellt werden.
	Zustimmung zu Verzicht Vertragszwang Hofdüngerabgaben und Massnahmen zur Vermeidung von Erosion.	Diese Vereinfachung ist sinnvoll. Der verstärkte Erosionsschutz ist eine Massnahme zur Reduktion der festgestellten Ziellücke.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.3.2.4 Kulturland- schaftsbeiträge, S. 157	Kein Versprechen auf Zonen- beiträge Offenhaltung im Tal, auch wegen der allgemein eher schwachen Leistungsorientie- rung dieser Beiträge.	Es ist richtig, dass die Kulturlandschaftsbeiträge abgestuft werden und dass sie vom Preis- und Kostenumfeld abhängig sind. Richtigerweise werden die ebenen Flächen in der Talzone von den Kulturlandschaftsbeiträgen ausgeschlossen. Auf S. 158 werden die Kulturland- schaftsbeiträge gleich auch noch für diese Flächen in Aussicht gestellt, falls eine Marktöffnung kommen sollte. Nachdem die Frage der Marktöffnung bewusst aus der AP 2014-17 ausge- klammert wird, ist ein solches Versprechen am falschen Platz und sollte gestrichen werden.
	Zustimmung zur Neuregelung der Hangbeiträge; Stärkung durch höhere Beiträge; Prüfung Betriebsbeitrag	Die Neuregelung macht Sinn. Steile, von Hand bewirtschaftete Flächen sind heute unterbe- wertet. Sie sollen auch im Tal entschädigt werden. Im Berggebiet sind zudem deutlich mehr Mittel zu verwenden. Betriebe mit einem hohen Steillandanteil Mähnutzung (SAM) sind von der Betriebsgrösse her enge Grenzen gesetzt. Der Bundesrat ist aufgefordert, einen Betriebs- beitrag im Berggebiet für diese Betriebe zu prüfen.
2.3.2.5 Versorgungssi- cherheitsbeiträge, S. 161	Obergrenzen (DGVE/ha) sind weiter notwendig	Auf Grünland dürfte es für einige Betriebe trotz den wegfallenden TEP bzw. RGVE-Beiträgen attraktiv sein, möglichst viele Tiere pro ha Grünland zu halten. Zudem bieten auch die BTS- und RAUS-Beiträge einen gewissen Anreiz, möglichst viele Tiere zu halten. Um vor uner- wünschten Überraschungen abgesichert zu sein, ist es notwendig, abgestuft nach Standort auch Obergrenzen für den Tierbesatz zu haben.
	Basisbeitrag tief halten	Der Basisbeitrag wird im Wesentlichen mit den bisherigen „allgemeinen Flächenbeiträgen“ und den „RGVE-Beiträgen“ gerechtfertigt. Hier handelt es sich also um eine Konzession an die Vergangenheit. Gemäss Vernehmlassungsunterlage (Tab. 44.) bestehen kaum Ziellücken im Bereich der Versorgungssicherheit. Eine Erhöhung der Produktion ist deshalb zum heutigen Zeitpunkt kein agrarpolitisches Ziel.
	Zustimmung zur Dreiteilung des Beitrags und zur Besserstellung des Ackerbaus	Durch die Neugestaltung der Beiträge, insbesondere aber durch die Abschaffung der RGVE- Beiträge, wird der Ackerbau bzw. der Getreidebau besser gestellt. Dies ist so erwünscht und wird begrüsst. Begrüsst wird auch die Flexibilität der Beiträge. Die Orientierung an der Markt- nachfrage ist richtig.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.3.2.6 Biodiversitätsbeiträge, S. 163	Zustimmung zur Neugestaltung, ja zu neuen Typen, zu Qualitätsanforderungen, Vernetzungsbeiträgen und Aufwertungsbeiträgen.	Die Beiträge sind schon weitgehend zielgerichtet. Mit den Ergänzungen wird das System verbessert. Die neuen Typen wie artenreiche Grünflächen im Sömmerungsgebiet, Pufferstreifen für Inventurflächen oder wildtierfreundlicher Ackerbau sind zu begrüßen. Sie können mit Qualitätsanforderungen verbunden werden.
	Biodiversitäts-Leistungen von Bio/IP Betrieben beachten.	Bestehende Systeme zur Förderung der Biodiversität z.B. von IP-Suisse oder Bio Suisse sind zu berücksichtigen und im Vollzug sind Synergien zu suchen.
	Neue Leistungen aufnehmen	Neue Leistungsbeiträge: a) BFF-Typ „Waldrand“ als eine Massnahme mit grossem Biodiversitätspotential. b) Die Aufwertungsbeiträge sollen unter bestimmten Voraussetzungen auch Betrieben gewährt werden, die nicht Teil eines Projektes sind. Pflanzbeiträge für einheimische Einzelbäume sind auch in die Aufwertungsmassnahmen aufzunehmen. c) Erhaltung und Förderung der genetischen Vielfalt innerhalb der Arten des Dauergrünlandes. Dies zur langfristigen Sicherung der pflanzengenetischen Ressourcen der Wiesen und Futterpflanzen. d) Gezielte Beiträge zur Förderung der Fromental- und Goldhaferwiesen.
	Im Berggebiet nach Lösungen zur Attraktivitäts-Steigerung von Leistungen für die Biodiversität suchen.	a) Die Degression der Beiträge nach Höhenlage ist abzuschaffen oder zumindest abzu-schwächen. b) Vernetzungsprojekte sind zu vereinfachen, attraktiver zu machen. c) Klein-Ökoflächen sind zu berücksichtigen.
	Sömmerungsbeiträge stärken	Die Sömmerungsbeiträge sind so anzupassen, dass sie erstens leistungsbezogener werden und zweitens die TEP und RGVE-Ausfälle auffangen. Zusätzlich sollen die Beiträge jedoch real erhöht werden. Produktionssystembeiträge sollen hier genauso möglich sein (Bioalpen) wie Ressourcen-Effizienzbeiträge. Für die Sömmerungsbeiträge soll vorausgesetzt werden, dass nur alpeigener Dünger verwendet wird, d.h. kein Düngerimport.
2.3.2.7 Landschaftsqualitätsbeiträge	Zustimmung zum pragmatischen Lernen über Pilotprojekte	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.3.2.8 Produktionssystembeiträge	Zustimmung für dieses wichtige Instrument; Unterbewertung korrigieren.	Die Wechselwirkung mit dem Markt macht dieses Instrument für die Wertschöpfung der Land- und Ernährungswirtschaft genauso attraktiv und leistet einen Beitrag zur Qualitätsstrategie. Der Biolandbau profitiert wie andere Label-Programme (IP SUISSE, Tierhaltungsprogramme) von den positiven Wechselwirkungen zwischen Verankerung bei den Konsumenten bzw. in der Vermarktungskette (höhere Produzentenpreise) und den staatlichen Förderprogrammen. Die staatlichen Programme bzw. die Direktzahlungen für den Biolandbau oder Extenso dürfen dabei nicht zur allein tragenden Säule werden. Dies wäre sowohl der Innovation, der Qualitätsstrategie als auch dem Sinn und Geist der Positionierung der Programme abträglich. Die Qualität der Programme besteht gerade darin, dass sie vom Markt bzw. den Konsumenten getragen werden und so zur positiven Positionierung der ganzen Landwirtschaft beitragen. Trotz dieser Sichtweise, die weitgehend mit derjenigen des Bundesrates übereinstimmen dürfte, stellen wir eine Unterbewertung der Produktionssystembeiträge fest. In den Entwürfen zur AP 14-17 existierten die Systembeiträge nicht. Extenso- und Biobeiträge sollten abgeschafft werden, da diese Systeme nicht in die reduktionistische Denkweise „Ein Ziel – eine Massnahme“ passte. Die aktuelle Version von AP 14-17 hat sich nicht ganz davon gelöst. Produktionssysteme wie Bio (oder auch IP SUISSE) werden vom Bund noch immer unterschätzt. Unterschätzt werden: die Flexibilität von ganzheitlich verstandenen Betrieben, der Beitrag zu künftigen Herausforderungen wie Klimawandel, die umfassende Qualitätssicherung, die Möglichkeit Biodiversität und Marktleistungen miteinander zu verbinden etc. Betriebe von Bio Suisse und IP SUISSE können einen ganz wesentlichen Beitrag zur Positionierung der ganzen Schweizer Ernährungswirtschaft beitragen, können eine tragende Säule bei der Qualitätsstrategie sein. Nicht zuletzt sind diese Betriebe auch gegenüber Szenarien der Öffnung der Grenzen positiver eingestellt, glauben an die Zukunft.
Bio	Biolandbau und insbesondere Bio-Ackerbau gemäss Leistungen mit Beiträgen angemessen entgelten.	Die offene Formulierung z.B. bei den gesamtbetrieblichen Produktionssystem-Beiträgen sowie die Möglichkeit namentlich die Beiträge nach Nutzungsart zu differenzieren, wird begrüsst. Es ist darauf zu achten, dass insbesondere die Beiträge für den Bio-Ackerbau den Leistungen entsprechend angesetzt werden. In die Beurteilung sind auch die Leistungen zugunsten des Klimas und der Erhaltung der Bodenqualität miteinzubeziehen.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Extenso	Extenso-Produktion: Ausdehnung auf Kartoffeln ab 2014	Technisch und am Markt bestehen keine Hindernisse.
Graslandbasierte Produktion	Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion ab 2014; Pilotprojekte 2012 starten	Wir begrüßen den neuen Ansatz. Damit soll nicht zugewartet werden. Die Förderung sollte sich vor allem auf die praxistauglichen Systeme z.B. von Mutterkuh Schweiz, IP-Suisse und Bio Suisse stützen. Damit können auch die Transaktionskosten für den Staat tief gehalten werden. Die Beiträge sind eine Chance für die besser Akzeptanz der Ablösung der TEP-Beiträge. Die Beiträge müssen mit der Einhaltung des RAUS-Programmes kombiniert werden.
Tierwohlbeiträge	Pro Tierkategorie sind Zielvorgaben für BTS und RAUS-Beteiligungen zu formulieren. BTS-Beiträge für Rindermast sowie RAUS-Beiträge für Kaninchen und Poulets nach oben anpassen.	Die Absicht, die Beiträge noch verstärkt so auszugestalten, damit Ziellücken bzw. schwache Beteiligungen in einzelnen Tierkategorien verbessert werden, ist zu begrüßen. Wir schlagen vor, dass zusätzliche Mittel dafür verwendet werden. Die Prioritäten: 1. BTS-Beiträge für Mastmunis, Pferde, Ziegen und Kaninchen substantiell erhöhen. 2. RAUS-Beiträge für Mastpoulets, Mastmunis, Schweine und Kaninchen erhöhen. 3. Generelle Erhöhung der BTS- und RAUS-Beiträge.
	Neue Tierwohl-Aspekte fördern: Beiträge für behornte Tiere, Beiträge Weidemast, Jung-ebermast bzw. Zweinutzungs-rassen.	Der Bundesrat soll darlegen, wie Beiträge für eine Rinder- und Ziegenhaltung mit Behornung ausgestaltet werden könnten. Es würde Sinn machen, die BTS/RAUS-Beiträge für über ein-jährige Ziegen und Rinder, die horntragend sind, nach oben anzupassen. Ausserdem soll der Bundesrat Massnahmen prüfen zur Förderung von: a) Weidemast-Systemen, die auf den Einsatz von Kraftfutter verzichten b) Jungebermast und c) Zweinutzungsrasen
2.3.2.9, Ressourceneffizienzbeiträge, S. 174	Zustimmung, auch zur Befristung der Beiträge; Ausrichtung auf Ziele.	Auch bei diesen Beiträgen gilt: sie machen umso mehr Sinn, je besser sie ins Zielsystem des Bundesrates passen. Die Ressourceneffizienzbeiträge sind als Massnahme zur Erfüllung der UZL zu verstehen. Sie sollen auch für Sömmerungsbeiträge gelten.
2.3.2.10, Anpassungsbeiträge, S. 176	Die Beiträge nicht in Versorgungssicherheits-Beiträge umlagern; Beiträge auf 6-10 Jahre befristen und an Betrieb binden.	Siehe unten (Gesetzesanträge)

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, Vorschlag WAK, Ernährungssouveränität	Der Vorschlag der Minderheit wird bevorzugt, der Vorschlag der Mehrheit wird abgelehnt. Es ist jedoch generell daran zu zweifeln, ob die Verankerung des Begriffs im Landwirtschaftsgesetz Sinn macht. Die Agrarallianz lehnt dies unter den heutigen Voraussetzungen ab. Die begonnene Arbeit zur Qualitätsstrategie ist genauso weiterzuverfolgen wie die Umsetzung der Charta.	Ernährungssouveränität macht nur im internationalen, sicher nicht im nationalen Kontext einen Sinn. Der Bezug im WAK-Vorschlag wird jedoch leider ausdrücklich zu inländischen Produkten gemacht. Der Bezug zu Bäuerinnen und Bauern in Ländern des Südens, zu internationalen (unfairen) Handelsmärkten fehlt. Dieses Verständnis widerspricht damit der Definition von Ernährungssouveränität und ergibt für uns keinen Sinn. Unter Ernährungssouveränität werden abwechselnd Ernährungssicherheit, hohe Selbstversorgung, ernährungswirtschaftliche Autarkie, Förderung der inländischen Produktion oder Krisenvorsorge verstanden. Dies ist unprofessionell und politisch gefährlich. Der Artikel strotzt vor Begriffen, die so nur Missverständnisse auslösen werden. Es ist zudem ein eklatanter Widerspruch, weiterhin Exportsubventionen zu fordern (Schoggi-Gesetz, Viehexport) und gleichzeitig die Ernährungssouveränität ins Gesetz zu schreiben. Nach der ursprünglichen Definition von Via Campesina sollte die Ernährungssouveränität gerade das „Preisdumping auf Agrarrohstoffen gegenüber anderen Ländern“ verhindern! Solange die Schweiz Exporte subventioniert, sollte sie sich so oder so hüten, den an sich guten und richtigen Gedanken der Ernährungssouveränität ins Gesetz zu schreiben.
Art. 2, Qualitätsstrategie	Die Verankerung der Qualitätsstrategie wird begrüsst.	Die Umsetzung der Qualitätsstrategie kann die Schweizer Landwirtschaft besser in die Ernährungswirtschaft einbetten. Das ist sehr wichtig, wichtiger als viele heiss diskutierte Bestimmungen des LWG.
Art. 5, Einkommen wird zu Nachhaltigkeits-Artikel	Neu Verankerung der Nachhaltigkeit statt „nur“ Einkommen. Neue Formulierung unter neuem Titel „Nachhaltigkeit“:	Der Art. 185 gibt dem Bund die Kompetenz, Daten zu erheben. Der Bund bekommt die Möglichkeit jedoch nicht, die ganze Agrargesetzgebung auf Parameter der Nachhaltigkeit auszurichten oder auch nur Ziele und Parameter festzulegen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	¹ <i>Mit den Massnahmen dieses Gesetzes wird eine nachhaltige Landwirtschaft angestrebt.</i> ² <i>Der Bundesrat legt dazu Parameter für alle drei Bereiche der Nachhaltigkeit fest.</i> ³ <i>Nachhaltig wirtschaftende und ökonomisch leistungsfähige Betriebe sollen im Durchschnitt mehrerer Jahre Einkommen erzielen können, die ... (weiter wie bisherige Abs. 1-3).</i>	Mit der vorgeschlagenen Formulierung erhalten die Komponenten „Soziales“ (Stellung der Bäuerinnen, soziale Strukturen), „Ökologie“ (inkl. Tierwohl) und „Ökonomie“ (bisher Einkommen) Gleichwertigkeit. Die Nachhaltigkeits-Verordnung wäre besser im Gesetz verankert und die Umweltziele Landwirtschaft hätten einen Aufhänger. Zusätzlicher Vorteil: dem Versuch des Auseinander-Dividierens von Lebensmittelproduktion und Ökologie könnte zumindest im Gesetz eine Antwort gegeben werden. Zudem ist unlogisch, in Art. 2 sämtliche Massnahmen aufzulisten und dann in Art. 5 auf das Einkommen nochmals isoliert einzugehen.
Art. 46, Höchsttierbestände	Abs. 3, Bst. a und b <i>streichen</i> ; Rest belassen	Die gegebenen Rahmenbedingungen machen die bisherigen Ausnahmen obsolet. Zumindest sollen keine neuen Ausnahmen erteilt werden.
Art. 50, Marktentlastung Fleisch	<i>Streichung Abs. 2</i> (Beiträge an öffentliche Märkte)	Öffentliche Märkte weisen keine Vorteile mehr auf. Sie werden denn auch immer weniger genutzt. Es sind aber bezüglich Kosten, Transporte etc. Nachteile zu vermerken.
Art. 70a, Abs. 1	Die Restriktionen im bisherigen Art. 70, Abs. 5 c, d und f sind sinngemäss beizubehalten. Art. 70, Abs. 1^{bis} (neu) <i>Der Bundesrat bestimmt Grenzwerte für die Summe der Beiträge pro Standardarbeitskraft sowie Grenzwerte bezüglich der Fläche, ab der die Beitragssätze abgestuft werden.</i>	Begründung: siehe auch oben, Bemerkungen zu S. 146/47 Zustimmung im Übrigen zur neuen Gliederung, zum Ausschluss der Bauzonen und den übrigen Voraussetzungen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Bisheriger Buchstabe f (Einkommens- und Vermögensgrenzen) ist beizubehalten.</i>	
Art. 70a, Abs. 2, Bst. d	Ergänzung: die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten und Inventaren von nationaler, <i>regionaler und lokaler</i> Bedeutung nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz, <i>inklusive die Bewirtschaftung der Pufferzonen</i>	Wir begrüssen die Aufnahme in den ÖLN. Selbstverständlich gehören jedoch auch die <u>regionalen und lokalen Inventare inklusive den Pufferstreifen</u> dazu.
(Neu) Art. 70a LwG Abs. 3 ist um den Buchstaben e zu ergänzen	<i>e. (neu) legt Etappenziele für Ökologie und Tierwohl mit Zeitvorgaben fest. Er gestaltet die Direktzahlungen so, dass die vorgegebenen Ziele innerhalb des gesetzten Zeitrahmens erreicht werden.</i>	Sichere Versorgung mit Nahrungsmitteln, Erhaltung der Lebensgrundlagen, Landschaftspflege und dezentrale Besiedlung sind die verfassungsmässig definierten Aufgaben der Landwirtschaft. Demnach hat die Landwirtschaft einerseits eine Produktionsaufgabe und andererseits einen gemeinwirtschaftlichen Leistungs- und Pflegeauftrag zu erfüllen. Die Umweltziele Landwirtschaft UZL geben die Ziele vor, welche der Bundesrat in Etappen umsetzen muss. Ansonsten ist die Vorlage nicht verfassungskonform. In die Ziele sind demnach auch Vorgaben für Tierkategorien zur Beteiligung an RAUS und BTS-Programmen einzubeziehen. Angaben sind auch zu machen, welche Ziele bei den Produktionssystemen und bei der Ressourceneffizienz zu erreichen sind. Beim Tierwohl und bei den Produktionssystemen sind bisher Zielvorgaben des Bundesrates gänzlich vermisst worden. Der Mangel an SMART-Zielen widerspricht auch dem Auftrag der Mo. WAK-S.
Art. 70-77, generell	Zustimmung, Anträge bei der Mittelverteilung (siehe oben)	Die Neuaufteilung und Benennung der Direktzahlungen ist zu begrüssen. Vorbehalte sind aber bei der Mittelverteilung anzumelden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71, Kulturland- schaftsbeiträge	Zustimmung zu Kulturland- schaftsbeiträgen; Einführung <i>eines nach Steil- landanteil Mähnutzung abgestuf- ten Betriebsbeitrages</i> ist zu prü- fen.	Wir möchten zu bedenken geben, dass die „Zonenbeiträge Offenhaltung“ eher schwach leis- tungsorientiert sind. Folglich sind diese Beiträge nicht weiter auszubauen und sollen den Bergzonen vorbehalten bleiben. Richtig wäre es, die Mähnutzung von Steillagen besser als bisher zu entschädigen. Dies könnte auch über einen Betriebsbeitrag geschehen (vgl. Rundtisch Berggebiet). Hangbeiträge für Mähwiesen-Steillagen decken heute den Mehraufwand gegenüber wenig geneigten Flä- chen nicht. Zudem muss beim Erschwernisbeitrag die gegenüber der Senkrechtprojektion grössere Fläche infolge der Flächenneigung proportional berücksichtigt werden (vgl. Motion von Siebenthal). Die neigungsbezogenen Erschwernisbeiträge sind deshalb gegenüber dem Vorschlag des Bundesrates zu erhöhen. Die Erschwernis ist oft nicht nur parzellenbezogen definiert, sondern hängt wesentlich auch vom Flächenanteil des Steillandes ab, welcher gemäht wird. Je höher dieser Anteil ist, desto geringer ist die Betriebsfläche, welche mit Familienarbeitskräften bewirtschaftet werden kann. Diese Art von Erschwernis ist für die Einkommens- und Überlebensmöglichkeiten des Betrie- bes massgeblich und deshalb als separate Erschwerniskomponente via Betriebsbeitrag zu berücksichtigen.
	Wirksame Erhöhung Sömme- rungsbeiträge und Differenzie- rung nach Erschliessung und Nährstoffzufuhr. <i>c. einen nach Tierkategorie, <u>Erschliessung und</u> <u>Nährstoffzufuhr</u> abgestuften Sömmerungsbeitrag je gesöm- merte Grossvieheinheit oder je Normalbesatz zur Förderung der Bewirtschaftung und zur Pflege von Sömmerungsflächen.</i>	Die Erhöhung ist sachlich gerechtfertigt und sollte die Kritik an der TEP-Abschaffung etwas entschärfen. Die Differenzierung für die Schafsömmern je nach Beweidungs- bzw. Behir- tungssystem ist zu begrüßen. Je nach Fall soll für Sömmerungsflächen ohne Behirtung keine Beiträge gewährt werden. Innerhalb des Berggebietes werden die Ziele der Offenhaltung im Sömmerungsgebiet am wenigsten erreicht, und die Vergandung und Einwaldung schreitet rasch voran. Die Erhöhung der Sömmerungsbeiträge wird deshalb seit Jahren gefordert, u.a. auch als Resultat des Schwerpunktprogramms Alpen NFP 48. Um negative Auswirkungen erhöhter Zahlungen zu verhindern – beispielsweise Importe von mineralischem und Hof-Dünger aus dem Tal – sind dabei geeignete flankierende Anforderungen zu formulieren. Zudem ist der Beitrag ebenso wie in der Landwirtschaftlichen Nutzfläche nach einem einfachen Schema gemäss Erschwer- nis zu differenzieren.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	Die Einführung der Beiträge ist nur unter Berücksichtigung nebenstehender Bemerkungen zu sehen. ---- Abs. 2 ist so zu ändern, dass auch ein maximaler Besatz festgeschrieben werden kann. ² Für die Grünfläche werden Beiträge nur ausgerichtet, wenn ein Mindesttierbesatz erreicht wird <u>und ein Höchsttierbesatz nicht überschritten wird</u>. Der Bundesrat bestimmt den minimalen Besatz <u>und den maximalen Besatz</u> an Raufutter verzehrenden Nutztieren.	Die Versorgungssicherheit ist ein vorrangiges Ziel der Schweizer Landwirtschaft. Die Beiträge müssen aber, in Einklang mit dem Bericht des Bundesrates zur Wdz vom Mai 2009, effektiv und effizient die Versorgungssicherheit erhöhen. Gemäss Vernehmlassungsunterlage (Tab. 44 u.a.O.) bestehen kaum Ziellücken im Bereich der Versorgungssicherheit. Eine Erhöhung der Produktion ist deshalb zum heutigen Zeitpunkt kein agrarpolitisches Ziel. Gemäss Modellrechnungen der ART Reckenholz Tänikon sind unter den gegebenen Bedingungen keine pauschalen Versorgungssicherheitsbeiträge nötig, um das jetzige Versorgungsniveau aufrechtzuerhalten (Art. 71 Abs 1 Buchst a). Hohe Versorgungssicherheitsbeiträge können zur weiteren Intensivierung der Produktion, zu verringerter Ressourceneffizienz, einer weiteren Auslandabhängigkeit bei den Vorleistungen und v.a. mit weiteren Umweltschäden führen. All dies steht den Zielen der Reform entgegen. Gegenüber dem Vorschlag des Bundesrates sind die Beiträge daher unter den heute gegebenen Voraussetzungen zu kürzen. Die dadurch freiwerdenden Mittel werden für die im Vorschlag des Bundesrates nicht genügend gewichteten Leistungszahlungen benötigt. Begründung zu Abs. 2: siehe oben, Bemerkungen zu S. 161.
Art. 75 Produktionssystembeiträge	Die Beiträge sollen auch eine klimafreundliche Produktion fördern können. Falls dies mit der jetzigen Formulierung nicht möglich ist, so muss dies im Gesetz verankert werden.	Der Klimawandel sowie die Verknappung des Energieangebots werden im Vernehmlassungsbericht und u.a. im Bericht Stadler sehr gut thematisiert. Bei den greifbaren Massnahmen sieht es hingegen eher mager aus. Organisationen wie Bio Suisse oder IP Suisse sind bereit, Massnahmen für den Klimaschutz bis 2014 zu entwickeln.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 77 Anpassungsbeiträge	Anpassung Abs. 3; <i>Streichung erster Satz</i> ; neuer letzter Satz: <i>Die Anpassungsbeiträge werden über eine Dauer von max. 6-10 Jahren ausgerichtet.</i> Abs. 4: <i>die Betriebe, die (...)</i> ; Abs. 5: <i>streichen</i>	Die Anpassungsbeiträge sind zweifellos notwendig, auch für die Akzeptanz der ganzen Vorlage. Um Tricks und Übungen bei anstehenden Betriebsübergaben von vornherein zu vermeiden, sind die Beiträge bezogen auf den Betrieb und nicht die Personen auszurichten. Dies dürfte auch zur Akzeptanzförderung beitragen. Die Dauer von max. 10 Jahren muss genügen, damit sich die Betriebe neu orientieren können. Nach 10 Jahren sind folglich die Beiträge im Landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen in leistungsbezogene Zahlungen umzuleiten (nicht in Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge).
Art. 96, 106, 107 (Strukturverbesserung, IK)	Für Leistungen nach diesen Artikeln muss eine besonders tierfreundliche Stallhaltung Voraussetzung sein.	Beiträge und IK sollen konsequent an die Förderung des Tierwohls gebunden werden.
Art. 140/142 Pflanzenzüchtung und Tierzucht, Beiträge	<u>Art. 140, d (neu):</u> <i>die nachhaltige Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen.</i> <u>Art. 142, 1</u> Der Bund kann anerkannten Organisationen(<i>neu</i>) sowie Organisationen und Trägerschaften, die sich für die tiergenetischen Ressourcen der Schweiz einsetzen, Beiträge ausrichten, insbesondere für: ... <u>Art. 142, d (neu):</u> <i>die nachhaltige Nutzung tiergenetischer Ressourcen.</i>	In beiden Artikel ist die <i>Nutzung</i> genetischer Ressourcen zu erwähnen, damit Organisationen, die darin eine Aufgabe erfüllen, mit Beiträgen entschädigt werden können. Während bei den pflanzengenetischen Ressourcen sämtliche Organisationen, die sich um die Förderung und Erhaltung dieser Ressourcen verdient machen, Zugang zu Förderungen erhalten, wurde diese Berechtigung bei den tiergenetischen Ressourcen auf Zuchtorganisationen beschränkt. Mit der neuen Formulierung soll diese Restriktion verschwinden und damit die on farm Erhaltung gestärkt und breiter abgestützt werden. Die Agro-Biodiversität (die Vielfalt der genetischen Ressourcen für die Landwirtschaft) können nicht nur in Tresoren aufbewahrt werden. Es braucht auch eine nachhaltige Nutzung dieser Vielfalt auf dem Feld. Dies schreibt auch der Saatgutvertrag der FAO vor. Die Schweiz war bisher vorbildlich darin, die genetischen Ressourcen zu sammeln – doch nun gilt es diese Vielfalt auch zu nutzen (on farm). Dafür muss der Bund mehr Verantwortung als bisher übernehmen. Die Gesetzesanpassung in Art. 142 legt die Grundlage dazu.

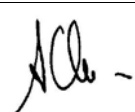
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Änderungen des RPG, Pacht-, Gewässerschutz-, Tierseuchen- und Jagdgesetz	Ausdrückliche Begrüssung der Änderungen. Beim Behörden-Beschwerderechts für das BLW stellen wir folgenden Antrag: Art. 34 Abs. 3 (neu) ³ Das Bundesamt für Landwirtschaft ist zur Beschwerde berechtigt gegen Entscheide <i>in Anwendung von Art. 15 RPG</i>, die Fruchtfolgeflächen gemäss Sachplan des Bundes betreffen.	Änderung RPG Die Beschwerdemöglichkeit soll eingeschränkt werden auf die wichtigste Ursache des Verlusts an FFF, die Umwandlung in Bauzonen
Anpassung Landwirtschaftliche Begriffsverordnung	Genossenschaften sollen künftig auch berechtigt sein, Direktzahlungen zu bekommen.	
	Der GVE-Faktor für Mutterkühe (heute 0.8) ist demjenigen für Milchkühe (1.0) gleichzustellen.	Im neuen System sind nur noch BTS- und RAUS-Beiträge an die Anzahl Tiere gebunden. Zudem sollen Leistungen bezahlt werden. Folglich ist für die gleiche Leistung der gleiche Betrag zu bezahlen. Für die Einhaltung von RAUS und BTS entstehen pro Mutterkuh gleich hohe Kosten wie für Milchkühe. Die Abmessungen für Fress-, Liege- und Laufhöfflächen sind identisch. Identische Tiere (z.B. Kühe der Rassen Simmental, OB, Grauvieh, Hinterwälder) werden je nach Betriebsrichtung mit 1.0 oder 0.8 bewertet. Dies ist wenig sinnvoll. Es besteht kein Grund, die direktzahlungsbedingte Regelung (abgestützt auf Tierschutzanforderungen) und die gewässerschutzbedingte Regelung (abgestützt auf Hofdüngeranfall) identisch zu handhaben.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0715	FRC	Fédération romande des consommateurs	5.7.11
------	-----	--------------------------------------	--------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Fédération romande des consommateurs FRC Membre de l'Alliance des organisations de consommateurs
Adresse / Indirizzo	CP 6151 1002 Lausanne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Lausanne, le 4 juillet 2011, Aline Clerc, a.clerc@frc.ch 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La FRC rappelle ici les objectifs que l'agriculture suisse doit remplir pour les consommateurs :

- Des produits de qualité accessibles à tous
- Une offre garantissant aux consommateurs un choix diversifié correspondant à leurs attentes – prix, qualité, proximité, fraîcheur, goût, protection de l'environnement et des animaux et respect des conditions de travail des producteurs et de leurs employés, en Suisse et à l'étranger en ce qui concerne les importations.
- Une information objective et complète permettant ce choix en toute connaissance de cause. La traçabilité et la transparence sont indispensables.

La Fédération romande des consommateurs a toujours été favorable à l'orientation de la politique agricole, visant à introduire plus d'écologie et plus de marché. La production durable de denrées alimentaires et de matières premières, garante de la sécurité alimentaire, doit rester la tâche prioritaire de l'agriculture suisse multifonctionnelle. Le citoyen-consommateur suisse a la possibilité à travers sa législation de définir la qualité et le mode de production des denrées alimentaires produites en Suisse qu'il souhaite acheter. Ce qui n'est pas le cas des productions étrangères pour lesquelles les citoyens-consommateurs ne peuvent pas, ou seulement dans une moindre mesure, définir leurs exigences.

Paiements directs

La FRC soutient les objectifs de la réforme des paiements directs, visant à plus d'efficacité et de transparence, afin qu'ils atteignent leurs objectifs : approvisionnement, paysage, biodiversité, respect des animaux, etc. Ceux-ci servent à rétribuer les prestations d'intérêts publics qui ne peuvent être couvertes par les prix obtenus par les producteurs. Néanmoins la FRC insiste sur le fait que la réforme des paiements directs ne doit pas conduire à une diminution du taux d'auto-provisionnement actuel de la Suisse (environ 60%, assez bas en comparaison internationale); un certain taux d'auto-provisionnement est nécessaire tant pour la sécurité alimentaire (sécurité de l'approvisionnement aux art. 104 de la Constitution et art. 1 de la LAgr.) que pour la souveraineté alimentaire. Cela ne devrait pas être le cas selon les prévisions présentées dans le rapport (p. 278 et suivantes) et c'est pourquoi cette réforme nous semble adéquate. La production brute de calories devrait même augmenter, avec un transfert de la production animale vers la production végétale. Afin que cette réforme présente un bilan écologique globalement positif, la diminution de production des protéines animales ne devrait pas être « compensée » par l'importation de denrées d'origine animale. La FRC demande que ces prévisions soient vérifiées au cours de la période 2014-2017 et que des mesures soient prises si la production devait diminuer notablement.

En ce qui concerne la suppression des limites de revenu et de fortune pour les paiements directs, la FRC comprend la logique de cette suppression (les prestations sont rétribuées indépendamment de la situation de l'exploitant qui les fournit), mais signale qu'elle peut être mal comprise par la population. En effet, la révélation dans les médias des montants reçus par de grandes exploitations peut entacher le soutien au système des paiements directs.

Prise en compte des consommateurs et consommatrices

Les consommateurs et consommatrices, fait nouveau, sont pris en compte comme des partenaires par le rapport. La FRC salue cette option du rapport qui considère qu'ils ont une influence directe sur la production par leurs décisions d'achat, notamment en terme de durabilité (p. 85, pt 1.4.6). Mais la FRC est

1

9

1

dubitative quant à la manière dont cela va être concrétisé.

Pour les consommateurs, le système agro-alimentaire doit être considéré de la fourche des agriculteurs à la fourchette des consommateurs. Ils sont en effet situés en bout de chaîne et la qualité des produits (hygiène, écologie, authenticité, proximité, etc) dépend de l'entier de la chaîne de production, transformation et distribution. A cet effet une étroite collaboration doit exister entre toutes les autorités intervenant sur cette chaîne pour en assurer la qualité et la sécurité. Il nous semble que la collaboration a été insuffisante dans certains dossiers, notamment swissness ou lors de l'élaboration de la charte de la stratégie qualité. Cette collaboration nous semble devoir être renforcée lors de projets concernant toute la chaîne agro-alimentaire. Les autorités concernées sont notamment l'OFSP, l'IPI, l'OVF, l'OFEV, les chimistes cantonaux, etc.

Un autre aspect important est la protection contre la tromperie et la lutte contre les fraudes. C'est pourquoi nous demandons que la Confédération introduise le service de répression des fraudes prévu à l'art. 182. Toutefois les domaines concernés par l'art.182 (la désignation protégée de produits agricoles, l'importation, le transit et l'exportation de produits agricoles, la déclaration de la provenance et du mode de production) ne peuvent être considérés comme suffisants du point de vue des consommateurs car ils principalement aux attentes des milieux agricoles. La FRC souhaite qu'une solution englobant également les préoccupations des consommateurs et les produits importés soit trouvée à moyen terme.

Souveraineté alimentaire

Pour la FRC les denrées alimentaires ne sont pas uniquement des biens économiques, mais ont également une valeur culturelle et sociale. La FRC soutient donc la notion de **souveraineté alimentaire** à définir comme le « *droit de chaque peuple/pays de choisir ses propres politique et stratégie de production, de distribution et de consommation* ». Dès sa réponse à PA 2011, la FRC a soutenu ce concept qui n'est pas l'autarcie, mais la possibilité pour la population d'un pays de choisir les aliments qu'elle veut et la manière dont ils sont produits. La souveraineté alimentaire s'inscrit dans un contexte international car elle demande que les échanges internationaux se fassent sans dumping vis-à-vis de pays tiers. La souveraineté doit donc également concerner les importations qui couvrent entre 40 et 50% des besoins alimentaires en Suisse ; elle doit permettre d'éviter les importations de denrées alimentaires produites dans des conditions environnementales et/ou sociales scandaleuses. Rappelons que la FRC soutient les 5 initiatives cantonales (GE, VD, FR, NE, JU) qui demandent l'interdiction des importations scandaleuses (conditions de production environnementales et sociales).

Concernant la définition de la souveraineté alimentaire, la FRC soutient la proposition de la minorité de la commission de l'économie et des redevances (CER/WAK). Cette définition en ne se limitant pas à la production suisse crée les bases légales permettant d'agir en matière d'importation de denrées produites dans des conditions inacceptables. Elle évite aux produits suisses la concurrence déloyale d'importations dont le prix bas est obtenu sans considérations environnementales et sociales. Une définition centrée uniquement sur la production indigène est trop limitée, ne répond pas aux vrais enjeux et ne correspond pas à la réalité du marché des denrées alimentaires en Suisse. La définition de la minorité n'empêche pas la promotion de produits suisses de qualité mais ne se limite pas à cela.

Le principe de la souveraineté alimentaire doit être inscrit dans la loi sur l'agriculture. La proposition de la minorité de la CER-N doit être choisie.

Encouragement d'une consommation durable

La FRC soutient l'axe stratégique 2 (utiliser les ressources naturelles de manière efficiente et encourager une consommation durable). Le projet met l'accent sur la responsabilité des consommateurs ; c'est un point que nous soulignons positivement. Il est judicieux de prendre les consommateurs comme des partenaires responsables lorsqu'ils achètent des biens alimentaires. Ils ne peuvent exercer cette responsabilité qu'à condition d'être correctement informés sur le produit (condition de production, pays de production, qualité, etc). Toutefois, il convient de ne pas laisser l'entier de la responsabilité aux consommateurs lorsqu'il s'agit de concrétiser des enjeux stratégiques défini par la politique agricole. Le virage vers une agriculture durable doit être pris par tous les partenaires (producteurs, transformateurs, distributeurs, autorités et consommateurs), il ne faut pas que les consommateurs soient les seuls responsables de la mise en œuvre de cette stratégie vers plus de durabilité. Par exemple, les distributeurs doivent aussi cesser des proposer des produits non durables (environnement, social) à prix cassés. Exemple emblématique : les fraises espagnoles à 5 frs. les deux kilos. C'est ensuite trop facile de dire que les consommateurs ne se soucient pas de durabilité.

Le rapport prévoit de développer des modèles de consommation durable (axe stratégique 2, pt. 2.6, p.95), notamment via l'information. La FRC est favorable à l'introduction d'information sur la durabilité des produits à condition qu'il n'y ait pas un foisonnement d'informations incomparables entre elles. Un seul système d'information doit permettre aux consommateurs de comparer différents produits vendus par différents distributeurs. L'OFAG et l'OFEV (en collaboration avec agroscope) doivent donc veiller à ce qu'un seul système de référence soit utilisé en Suisse, à l'image de l'Etiquette-énergie. Les distributeurs et transformateurs ne doivent pas avoir la liberté d'inventer chacun leur système.

Enfin, la durabilité ne se limite pas aux aspects environnementaux, mais englobe également les aspects sociaux. Il est donc nécessaire que les aspects sociaux soient intégrés :

- dans un éventuel label de durabilité (comme le prévoit le rapport, p.118) ainsi que dans tous les signes de qualité officiels existants (AOC-IGP, Bio, montagne, etc)
- dans les négociations internationales.

Stratégie qualité pour l'agriculture et l'agro-alimentaire.

La stratégie qualité est un point positif. La stratégie actuelle doit être amendée sur certains points. Elle doit exclure le recours aux OGM par l'agriculture suisse. Elle doit inclure des exigences de qualité également pour le secteur de la transformation alimentaire, et pas seulement pour la production agricole. La qualité d'un produit alimentaire ne se résume pas à la qualité de la production agricole, mais dépend aussi de sa recette, du pourcentage de certains ingrédients, des procédés de transformation, etc. La législation alimentaire suisse doit ainsi être considérée comme une partie de cette stratégie. Dans ce but, l'OFAG doit collaborer étroitement avec l'OFSP. Il est probablement nécessaire de prévoir des révisions des ordonnances réglementant certains produits (BIO, AOC-IGP, montagne, etc).

Le Cassis de Dijon ne doit pas s'appliquer à la stratégie qualité ; la charte doit clairement exclure les produits fabriqués en Suisse selon une norme étrangère en utilisation une autorisation de portée générale accordée dans le cadre du principe du Cassis de Dijon. (voir également nos remarques de détail).

La stratégie qualité doit également se coordonner avec le projet swissness afin que la croix suisse apposée sur les denrées alimentaires soit un signe crédible.

Enfin la stratégie qualité ne doit pas concerner uniquement les produits des gammes de prix supérieures, mais aussi concerner les denrées alimentaires du milieu de gamme, qu'elles soient de base (peu transformées) ou transformées. La stratégie qualité doit débucher sur des produits accessibles financièrement à tous les consommateurs dans leur consommation quotidienne.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
1.2.2.4.3, p. 48		Les prix à la production et les prix à la consommation n'ont pas évolué avec la même tendance entre 2000 et 2009, même si l'écart ne s'est pas autant creusé que pendant la période 1990-2000. Toutefois il convient de veiller à ce que les éventuels gains d'efficacité ne soient pas confisqués par les intermédiaires et soient effectivement répercutés sur les consommateurs.	1
1.2.2.7, page 61, Cassis de Dijon	Voire nos remarques au point 2.1.2 La stratégie qualité doit exclure explicitement les produits fabriqués selon le principe du Cassis de Dijon.		4
1.3.8, Accords commerciaux internationaux, pages 76 à 79	Les accords commerciaux internationaux devraient inclure les questions des conditions de production environnementale et sociales.	La souveraineté alimentaire, que la FRC soutient, doit être pensée dans un contexte international (voir nos remarques générales)	3
1.4.1, p.81, Sécurité de l'approvisionnement	La FRC demande que la Suisse s'engage au niveau international pour une régulation du commerce des denrées alimentaires afin notamment d'éviter la spéculation. L'introduction de prix plancher et plafond est une des variantes à étudier.	Le rapport prévoit une volatilité plus grande des prix agricoles, ce qui peut provoquer des transactions purement financières et attiser la spéculation. La spéculation sur les denrées alimentaires est inacceptable. Si la protection douanière offre une certaine protection à l'intérieur des frontières suisses, la situation est également préoccupante au niveau mondial. Il est donc nécessaire de prévoir une régulation des échanges internationaux.	1
1.4.6, Consommation durable, p. 85		Voire nos remarques générales	6

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
2.1.2 Stratégie Qualité	La stratégie qualité doit exclure clairement le recours aux OGM par l'agriculture suisse. La stratégie qualité, qui englobe toute la filière agro-alimentaire, doit également se baser sur la législation suisse des denrées alimentaires (et pas seulement dans le domaine de la sécurité des denrées alimentaires mais aussi dans le domaine de la qualité.) La stratégie qualité doit exclure les produits qui ne satisferaient pas aux normes suisses en matière de production des matières premières (production agricole) et aux normes relatives aux produits (contenues dans la législation sur les denrées alimentaires (LDAI)).	Voire également nos remarques générales Pour les consommateurs, les denrées alimentaires suisses doivent être produites selon toutes les prescriptions suisses : protection de la santé, de l'environnement et des animaux, sécurité <u>et qualité</u> des denrées alimentaires. Dans le cadre du Cassis de Dijon, les organisations de consommateurs se sont toujours opposées à la possibilité pour les producteurs suisses de denrées alimentaires de produire en Suisse des aliments ne correspondant pas à la législation suisse sur les denrées alimentaires. La stratégie qualité doit exclure explicitement les produits fabriqués selon le principe du Cassis de Dijon.	4
2.1.3 Souveraineté alimentaire	La FRC soutient la <u>définition de la minorité.</u>	Voir nos remarques générales	3
axe stratégique 2, pt. 2.6, p.95		Voir nos remarques générales	1

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 2, al. 3	La FRC approuve cet alinéa sous réserve des remarques concernant la stratégie qualité.	Voir nos remarques générales	4
Art. 2, al. 4	La FRC soutient l'introduction d'un alinéa sur la souveraineté alimentaire en soutenant la proposition de minorité.	Voir nos remarques dans la partie générale.	3
Art. 11	Il est nécessaire de reformuler cet article en développant les aspects liés à la durabilité et en intégrant les intérêts des consommateurs.	La durabilité et la qualité des produits semblent négligées par rapport à l'assurance qualité. Voir également nos remarques générales	4
Art. 12, al.3	« Elle veille à une bonne...	Cette coordination est indispensable.	4
Art. 14, al. 4	La Confédération définit des signes..... Elle déclare leur utilisation obligatoire.	Afin de lutter contre le foisonnement des labels (source de confusion pour les consommateurs, ce qui rend plus difficile des choix éclairés), il est nécessaire que la Confédération définisse des signes officiels pour les produits dont elle définit la qualité par des ordonnances.	4
Art. 54		La FRC approuve cet article à condition que les chaînes de transformation soient adaptées à la demande et ne soient pas surdimensionnées.	8
Art. 71, al1 let b		La FRC approuve cet alinéa, mais demande que la déclivité seule ne donne pas droit à l'appellation « montagne » qui doit également être définie par des critères d'altitude.	4
Art. 169, al. 3		La FRC soutient cet article car il permet des sanctions plus efficaces.	28

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 175, al.3		La FRC soutient cet article	27
Art. 178, al. 5		La FRC soutient cet article car il améliore l'efficacité de l'exécution.	28
Art. 182		Voir remarques générales (Prise en compte des consommateurs et consommatrices	28
Art. 184	La formulation doit être plus contraignante	La FRC salue cet article dont la formulation devrait être plus contraignante, car l'entraide et la collaboration sont indispensables.	28

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0751	economiesuisse	economiesuisse - Verband der Schweizer Unternehmen	29.6.11
------	----------------	--	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	economiesuisse
Adresse / Indirizzo	Hegibachstrasse 47 CH - 8032 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Zürich, 29.06.2011 Prof. Dr. Rudolf Minsch Dr. Philipp C. Bauer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Einleitung

economiesuisse begrüsst das grundsätzliche Bestreben des Bundes, die Landwirtschaftsausgaben neu verstärkt auf die in der Verfassung festgesetzten gesellschaftlichen Ziele der Landwirtschaft auszurichten. Die Ineffizienzen des gegenwärtigen Systems sind offensichtlich und gehören beseitigt. Der nun vorliegende Vorschlag des Bundesrates Agrarpolitik 2014-2017 wird aber seinen eigenen Ansprüchen nicht gerecht.

1

Die Besitzstandswahrung scheint bei der neu vorgeschlagenen Mittelverteilung einmal mehr oberste Maxime gewesen zu sein. **Insbesondere der grösste Ausgabeposten, nämlich die neuen pauschalen Flächenbeiträge für die „Versorgungssicherheit“, lässt sich weder mit der Versorgungssicherheit selbst noch mit einem anderen Verfassungsziel begründen.** Er kommt wie die heutigen „Allgemeinen Direktzahlungen“ primär den Betrieben der Gunstlagen zugute, verleitet zu Fehlinvestitionen, setzt Abreize zur Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen und ist einer effizienten Nahrungsmittelproduktion abträglich.

14

economiesuisse fordert, diese und weitere nicht verfassungsgemässen „schädlichen“ Subventionen konsequent zu eliminieren und - wo sinnvoll und nötig - in Leistungszahlungen für die Erreichung von Verfassungszielen umzulagern; **beispielsweise zugunsten der Berglandwirtschaft, deren Erschwernisse und gemeinwirtschaftlichen Leistungen zu gering gewichtet werden.** Nicht effektiv oder gar kontraproduktiv eingesetzte Subventionen sind ein Missbrauch von Steuergeldern und schaden nachweislich einer nachhaltigen, wirtschaftlich zukunftsfähigen Landwirtschaft.

1

Die vorgeschlagene Agrarpolitik 2014-2017 führt aufgrund der starken Ausrichtung auf die Besitzstandswahrung leider nicht dazu, dass sich die notwendige Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft einstellt. Diese wird aus Sicht der Wirtschaft aber dringend gefordert. Das geplante Budget 2014 – 2017 muss so gekürzt werden, dass schliesslich nur die Erfüllung tatsächlicher Verfassungsziele finanziell entgolten wird.

economiesuisse fordert eine starke Überarbeitung des gegenwärtigen Vorschlags.

Zusammenfassende Position

1

- **Eine saubere Trennung zwischen gesellschaftlichen Aufgaben der Bauern (öffentliche Güter) und Unternehmertum, das dem Markt ausgesetzt werden kann, muss besser ausgearbeitet werden.** In einem ersten Schritt müssen die in der Verfassung festgeschriebenen Ziele konkretisiert werden. In einem zweiten und dritten Schritt werden danach die (makroökonomisch) effizientesten Instrumente bestimmt, an denen man

danach die Höhe der Gelder festlegt. Nur dieses Vorgehen führt zu einer sauberen Entkopplung der gesellschaftlichen Aufgaben der Bauern.

- **Der Wettbewerb ist das entscheidende Element** einer nachhaltigen, starken Schweizer Landwirtschaft. Die Agrarpolitik 2014–2017 geht zu wenig darauf ein. **Der Abbau des Grenzschutzes und eine Öffnung der Agrarmärkte müssen weiterhin zentrales Ziel sein**, um die Schweizer Bauern langfristig konkurrenzfähig zu machen.
- **Die Versorgungssicherheitsbeiträge sind gegenwärtig ein reines Füllgefäss zur Einkommenssicherung und nicht begründbar.** Die Basisbeiträge sind zu eliminieren und als Anpassungs- und ggf. tatsächliche Leistungsbeiträge zu verwenden. Sie behindern Effizienzsteigerungen und eine konsequente Ausrichtung auf den Markt.
- **Es besteht immer noch eine mangelhafte Differenzierung zwischen dem Tal- und dem Berggebiet, ebenso wie zwischen den Gunst- und den Grenzertragslagen.** Die landwirtschaftlichen Gelder müssen zukünftig stärker die tatsächlichen Erschwernisse und die ökologischen und kulturell-landschaftlichen Leistungen honorieren. Da die wesentlichen Aufgaben heute vornehmlich durch die Berg- und Randregionen getätigt werden, sind ein Teil der Versorgungssicherheitsbeiträge in diese Gebiete umzulagern.
- **Die Höhe der Gesamtausgaben für die Landwirtschaft muss gesenkt werden. Nur die in der Verfassung festgeschriebenen gesellschaftlichen Aufgaben der Schweizer Landwirtschaft dürfen entlohnt werden.**

14

9

29

1

1. Wettbewerb und Marktöffnung müssen stärker in die Agrarpolitik 2014-2017 einfließen

Der primäre Fokus der Agrarpolitik 2014–2017 richtet sich auf die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems. Ganz zentrale Elemente einer erfolgreichen Agrarpolitik gehen dabei aber vergessen: Die Diskussionen rund um eine Marktöffnung werden im Bericht grösstenteils vernachlässigt. Zwar wird mehrfach darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf die Öffnung der Agrarmärkte die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Bauern verbessert werden soll. Dies lässt sich jedoch einzig durch den Wettbewerb selbst erreichen, der im Bericht zu wenig adressiert wird. Entsprechend muss die Agrarpolitik 2014–2017 stärker auf «falsche» Instrumente verzichten, um den aufgestauten Strukturwandel anzupacken und die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern. Der Ausbau der Direktzahlungen erfolgte von Beginn weg unter der Prämisse, dass im Gegenzug der Grenzschutz abgebaut und der Marktzugang ermöglicht wird. Dies muss im Bericht deutlich gemacht werden. Zudem müssen noch bestehende Exportsubventionen gestrichen werden. Denn solche wettbewerbsverzerrenden Massnahmen setzen die falschen Signale und sind entsprechend «schädlich» für eine starke Landwirtschaft. Gerade auch Betriebe in den Gunstlagen müssen sich nachhaltig auf den Wettbewerb ausrichten, um so langfristig konkurrenzfähig zu sein.

2. Das Sparpotential muss besser und transparenter aufgezeigt und ausgeschöpft werden.

Das BLW geht im Bericht «Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems» davon aus, dass die verfassungsmässigen Ziele mit weniger Mittel erreicht werden können. Das BLW ortet ein Sparpotenzial von rund 1,3 Milliarden Franken, ohne dass die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft gefährdet sind. In der Vorlage zur Vernehmlassung wird auf diese Berechnungen leider nicht mehr eingegangen. Die Gelder – mit Ausnahme einer Kürzung ab 2011 – dienen weiterhin der Einkommenssicherung. Dies ist nicht nur nicht zielführend, sondern «schädigt» eine nachhaltige Schweizer Landwirtschaft.

3. Wettbewerbsverzerrende Regulierungen sind zu beseitigen

Die Agrarpolitik 2014-2017 führt die bisherige Agrarpolitik weiter. Damit bleiben nicht nur die Höhe des Grenzschatzes (Zölle und mengenmässige Beschränkungen) bestehen, sondern auch die feinverastelten und komplizierten Regulierungen. Praktisch für jedes landwirtschaftliche Produkt besteht eine Sonderregelung bei den Rohstoffzöllen und verarbeiteten Lebensmittel. Durch die vielzähligen Regulierungen herrscht eine grosse Intransparenz. Das Schweizer Landwirtschaftssystem ist ein stark reguliertes Plansystem, das weit davon entfernt ist, den Markt spielen zu lassen. So setzt das bäuerliche Bodenrecht den Preismechanismus für landwirtschaftliche Güter bei der Hofübergabe ausser Kraft. Der Preismechanismus ist auch beim Kauf von Landwirtschaftsland ausgeschaltet. Die Landwirtschaft wird steuerlich bevorteilt (Rückerstattung der Mineralölsteuer oder tiefere Eigenmietwerte). Auch konkurrieren Landwirte das Gewerbe. Unlängst hat der Schweizerische Gewerbeverband eine Benachteiligung gegenüber dem nichtbäuerlichen Gewerbe festgestellt: Landwirte profitieren beim Aufbau eines Nebenerwerbes nicht nur durch sehr günstige Bodenpreise oder günstigen Investitionskrediten. Auch im Arbeits-, Umwelt- und Verkehrsrecht sind vielfältige Ausnahmeregelungen anzutreffen. Viele Regulierungen verzerren den Wettbewerb, da sie die relativen Preise verändern. Landwirte reagieren daher auf Preissignale, die nicht in erster Linie durch den Markt sondern durch die Regulierung gesetzt werden. Verzerrte Preissignale setzen falsche Anreize und schaden der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Landwirtschaft. **Ein wichtiges Ziel der Agrarpolitik 2014-2017 muss es sein, wettbewerbsverzerrende Regulierungen zu beseitigen.**

4. Die Direktzahlungen müssen leistungsorientiert sein und dürfen nicht in erster Linie der Einkommenssicherung dienen

Die Instrumente und ihre Ausgestaltung der Direktzahlungen werden in der Agrarpolitik 2014-2017 anhand des Status Quo bestimmt und nicht anhand des Mittelbedarfs für eine definierte Zielsetzung. Dieses Vorgehen ist nicht konsistent mit den Anforderungen, die der Bund an den Bericht stellt. Erstens dienen einige Instrumente immer noch weitgehend der Einkommenssicherung statt der Erreichung definierter Ziele. Zudem sind zweitens diese Instrumente nur mangelhaft an die gesellschaftlichen Aufträge gekoppelt. Es gilt generell zu sagen, dass Leistungsbeiträge bedingen, dass man weiss, was eine Leistung

tatsächlich kostet. Ohne diese Basis ist eine Leistungsorientierung nicht möglich. Drittens – und damit verbunden – werden gerade die Rand- und Bergregionen, die für die Erfüllung der Verfassungsziele entscheidend sind (vor allem die Bereiche Kulturlandschaft, dezentrale Besiedelung oder Biodiversität) und die bereits heute insgesamt finanziell deutlich weniger unterstützt werden von der Agrarpolitik, weiterhin zu wenig berücksichtigt.

Konkret auf die vom Bericht vorgeschlagenen Beiträge bedeutet das:

- Die **Versorgungssicherheitsbeiträge** sind gegenwärtig ein reines Füllgefäß zur Einkommens-Sicherung. Die Versorgungssicherheit als Verfassungsziel muss aber ein Leistungsziel sein. Entsprechend muss seitens des Bundes definiert werden, welche Versorgungssicherheit bei den wichtigsten Produkten minimal angestrebt wird. Zweitens ist, darauf basierend, dann mittels Modellrechnungen abzuschätzen, wie hoch der Betrag zur Zielerreichung sein muss und wie dieser am effizientesten ausgerichtet werden kann. Während wir den einheitlichen Beitrag für Ackerflächen sowie den Erschwernisbeitrag unterstützen, muss der Basisbeitrag ebenso wie der pauschale Kulturlandschaftsbeitrag – als eine fixe Entschädigung pro Fläche – gestrichen bzw. massiv gekürzt werden. Diese Basisbeiträge sind nicht zielgerichtet und entsprechen nicht einem Leistungsinstrument. Die freiwerdenden Gelder in Höhe von rund 860 Mio. Franken pro Jahr müssen einerseits in die Anpassungsbeiträge umgelagert und andererseits für die Erschwernis- und Leistungsabgeltung im Berggebiet (inkl. Sömmerungsgebiet) verwendet werden.
- Bei den **Biodiversitätsbeiträgen** müssen die Gelder in weit stärkerer Masse in die Berggebiete fließen, indem die seit langem kritisierte, aber dennoch beibehaltene starke Degression der Beiträge mit zunehmender Höhenzone abgeschafft oder umgekehrt wird. Denn die Flächen im Berggebiet sind in der Regel deutlich artenreicher, die erbrachte Leistung damit höher. Der Aspekt des Ertragsausgleiches, der bisher als Argument für die Degression angeführt wurde, spielt dagegen nur eine unbedeutende Rolle, da im Talgebiet die Ökoflächen in der Regel nicht auf ertragreichen Standorten, sondern vor allem auf Restflächen oder sonstigen nicht produktiven Standorten, entlang nicht intensivierbarer Waldränder und Gewässerufer, oder in gesetzlichen Naturschutzgebieten liegen. Die zusätzlichen Kosten für die höheren Beiträge im Berggebiet müssen von den Versorgungssicherheitsbeiträgen umgelagert werden.
- Bei den **Kulturlandschaftsbeiträgen** müssen die Erschwernisbeiträge erhöht und differenzierter ausgestaltet werden. Dies deshalb, um den entstehenden Mehraufwand zu kompensieren. Nicht nur die Steilheit einer Fläche ist dabei massgebend. Weitere Faktoren wie natürliche Hindernisse oder Erschliessung sind zu berücksichtigen. Zudem müssen SAK-Berechnungen flexibler gestaltet sein. Die Schwierigkeit, Arbeitskräfte zu rekrutieren und die Arbeitsintensität sind Rechnung zu tragen. Auch hier stammt die zusätzliche Finanzierung aus der Versorgungssicherheit.
- Die **Anpassungsbeiträge** sind in ihrer Höhe gegenwärtig zu tief. Der Betrag ist von rund 650 Mio. Franken wieder auf die ursprünglich vorgesehe-

14

15

13

9

nen 900 Mio. Franken zu erhöhen. Die zusätzlichen 250 Mio. Franken stammen dabei aus der Versorgungssicherheit. Nur dieses Vorgehen erlaubt eine adäquate Transparenz von Kosten und Leistung.

Zur Änderung des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft:

Wir beantragen, das Bundesgesetz über die Landwirtschaft so zu ändern, dass die oben genannten Forderungen erfüllt werden. Der gegenwärtige Änderungsvorschlag enthält weiterhin zahlreiche Artikel, die den Wettbewerb in der Landwirtschaft im Grundsatz behindern, verzerren und planwirtschaftlich orientiert sind. Insbesondere bei den „Allgemeinen Grundsätzen“ und bei den „Rahmenbedingungen für Produktion und Absatz“ Art. 7 bis 20 ist eine grundsätzliche Revision vorzunehmen. Im Gesetz festgeschriebene Eingriffe des Staates in die Produktion, den Absatz, das Angebot, die Nachfrage oder den Markt sind generell zu überarbeiten; d.h. Art. 7 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1, Art. 8a, Art. 9 Abs. 2 und 3, Art. 11 Abs. 2b, Art. 12 – 20 sind so anzupassen, dass die marktwirtschaftlichen Grundsätze, die für alle anderen Branchen gelten, in der Landwirtschaft gestärkt werden und nicht nach Belieben ausgehebelt werden können. Ebenfalls sind diejenigen Artikel zu ändern, die den landwirtschaftlichen Branchen- und Produzentenorganisationen eine zu starke Einflussnahme auf Preise, Absatz und Angebot erlauben. Die Ausschaltung des Wettbewerbs durch Branchenorganisationen ist mit den Prinzipien der Marktwirtschaft unvereinbar.

Damit die Direktzahlungen stärker leistungsorientiert ausbezahlt werden können, fordern wir bei Art. 70a (neu) folgenden Einschub:

Art. 70 (neu) Voraussetzungen: 1. Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn: a. damit nachweislich ein landwirtschaftliches Verfassungsziel erfüllt wird.

Art. 71 Abs. 1a ist zu streichen. Eine generelle Förderung der Gunstlagennutzung widerspricht einer effizienten und zielgerichteten Mittelverteilung, wie sie im Bericht des Bundesrates vom Mai 2009 sowie in den Einleitungskapiteln der Vernehmlassungsunterlage gefordert wird. Neben der Ineffizienz haben diese Pauschalbeiträge den negativen Effekt, dass sie die Flächenmobilität in den Gunstlagen praktisch verhindern.

Art. 72 Abs. 1a (Versorgungssicherheitsbeiträge) ist zu streichen. Die Beiträge müssen effektiv und effizient die Versorgungssicherheit erhöhen und dürfen nicht als versteckte Einkommenssicherung missbraucht werden.

Generell ist sicherzustellen, dass durch die Änderung des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft Marktverzerrungen verhindern bzw. behoben werden. Zudem müssen die Voraussetzungen gesetzt werden, dass die Mittel möglichst effizient und verfassungskonform verteilt werden.

5

9
13

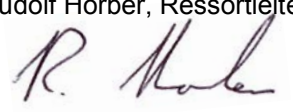
14

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0752	SGV	Schweizerischer Gewerbeverband	27.6.11
------	-----	--------------------------------	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Gewerbeverband sgV
Adresse / Indirizzo	Schwarztorstrasse 26, Postfach, 3011 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 23. Juni 2011 Hans-Ulrich Bigler, Direktor  Rudolf Horber, Ressortleiter 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 280 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Dabei umfasst unsere Gruppe Ernährung und Landwirtschaft, die von der Agrarpolitik 2014 – 2017 besonders betroffen ist, 25 Mitglieder. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich die Dachorganisation sgv für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu dieser wichtigen Vorlage Stellung beziehen zu können. Die Agrarpolitik 2014 – 2017 ist in unseren beiden Arbeitsgruppen „Gewerbe und Landwirtschaft“ und „Lebensmittel“ ausführlich behandelt worden. Die meisten Antworten unserer Mitgliedorganisationen sind Ihnen direkt zugestellt worden; jene der Chambre vaudoise des arts et métiers finden Sie in der Beilage. Wir bitten Sie, die gut begründeten Stellungnahmen unserer Mitgliedorganisationen zu berücksichtigen, sofern sie auf der Linie unserer Vernehmlassungsantwort liegen, was grösstenteils der Fall ist.

Der sgv äussert sich in der vom Gewerbekongress, seinem höchsten Organ, im Jahre 2008 verabschiedeten Strategie 2008 wie folgt zur Agrarpolitik: *Die Landwirtschaft geniesst gegenüber der KMU-Wirtschaft vielfach eine Vorzugsbehandlung. Der sgv wehrt sich gegen eine mit staatlichen Unterstützungsmassnahmen geförderte weitere Bevorzugung der Landwirtschaft und verlangt eine Angleichung der Wettbewerbsbedingungen und die Schaffung gleich langer Spiesse.*

Das Wichtigste in sieben Punkten:

1. Der sgv steht zu einer produzierenden Landwirtschaft in der Schweiz und er unterstützt die Weiterführung der Agrarreformpolitik; er ist daher für Eintreten auf die Vorlage.
2. Die Rahmenbedingungen und Anreize sind so zu setzen, dass sich die Bauern wieder vermehrt ihrem Kerngeschäft, der eigentlichen landwirtschaftlichen Produktion, widmen können und nicht auf immer mehr Nebenerwerbstätigkeiten ausweichen müssen.
3. Das neue Direktzahlungssystem setzt den Akzent zu stark auf die Ökologie und den sozialen Ausgleich, die Produktionsfunktion der Landwirtschaft wird zu wenig gewichtet, der Strukturwandel zu stark abgebremst.
4. Falls die Bauern auf dem geschützten Landwirtschaftsland nebengewerbliche Tätigkeiten ausüben, muss dies unter der Voraussetzung gleicher Bedingungen gegenüber den Gewerbetreibenden, das heisst ohne staatliche Unterstützungs- und Förderungsmassnahmen, erfolgen. Das Landwirtschaftsgesetz hat sich auf die Urproduktion zu beschränken.
5. Die Vorlage ist äusserst kompliziert, den Bauern drohen (noch) mehr Auflagen und Kontrollen. Sie steht im Widerspruch zum Kampf des sgv gegen die überbordenden Regulierungskosten und sie ist daher wesentlich zu vereinfachen.
6. Die Verankerung des Prinzips der Ernährungssouveränität erachtet der sgv als unnötig und gefährliches Präjudiz für noch mehr staatliche Eingriffe in die Landwirtschaft.
7. Der Vorschlag der Arbeitsgruppe Importsystem Fleisch wird vom sgv unterstützt.

1

3

7

Grundsatz: Der sgV sagt klar Ja zu einer produzierenden, wettbewerbsfähigen und effizienten Landwirtschaft in der Schweiz und damit zum Artikel 104 der Bundesverfassung. Die Landwirtschaft ist ein wichtiger Teil der Volkswirtschaft und staatspolitisch von grosser Bedeutung, auch wenn sie nur noch etwa 1 Prozent zum Bruttoinlandprodukt beisteuert. Zudem teilen Gewerbe und Landwirtschaft viele gemeinsame Grundwerte, haben teilweise ähnliche, eher kleinbetriebliche Strukturen und sind im ländlichen Raum stark verankert. Sie leisten zusammen einen wichtigen Beitrag für eine räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und sind zusammen tragende Säulen eines gesunden, fleissigen Mittelstandes, ohne exzessive Löhne.

Fortführung der Agrarreform: Der sgV unterstützt die Weiterführung der Agrarreformpolitik, er ist daher klar für Eintreten auf die Vorlage. Schritte zurück Richtung Planwirtschaft wie die Motion AeBi zur faktischen Wiedereinführung der Milchkontingentierung durch die Hintertür lehnt der sgV ab. Was es braucht, ist nicht weniger, sondern mehr Markt und unternehmerische Freiheit, auch in der Landwirtschaft. Die Zukunft liegt in einer produzierenden, markt-orientierten, weniger reglementierten und kontrollierten Landwirtschaft mit einer Qualitätsstrategie und dem Ausloben der „Swissness“.

Zum neuen Direktzahlungssystem: Die Produktionsfunktion der Landwirtschaft wird bei der Anreizstrategie zu wenig gewichtet. Die sieben vorgeschlagenen Direktzahlungsarten werden praktisch ausschliesslich nach ökologischen und sozialen Kriterien ausgerichtet, der ökonomische Ansatz kommt eindeutig zu kurz. Die Bauern sollten jedoch primär für die Erzeugung von gesunden und qualitativ hochstehenden Nahrungsmitteln und nicht für zu extensive Tätigkeiten entschädigt werden. Es darf nicht sein, dass mit Steuergeldern Anpassungsbeiträge ohne Leistungsbezug ausgerichtet werden, verbunden mit einem grossen Kontrollapparat. Mit diesen fehl geleiteten Anreizen wird einerseits der Strukturwandel zu stark abgebremst und die Unterbeschäftigung in der Landwirtschaft gefördert oder die Bauern werden sozusagen in den Nebenerwerb abgedrängt, um ein genügendes Einkommen zu generieren. Im Übrigen ist zu prüfen, ob Betriebe in der Landwirtschaftszone, die ihr Einkommen zu mehr als der Hälfte aus nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten erwirtschaften, überhaupt noch in den Genuss von Direktzahlungen kommen sollen.

Weniger Strukturbremsen: Der Strukturwandel hat zwar sozialverträglich zu erfolgen, aber mit weniger als 2 % ist er gegenwärtig eindeutig zu langsam, der Abstand zur europäischen Landwirtschaft wird noch grösser, die Wettbewerbsfähigkeit des Agrarsektors sinkt. In den nachgelagerten Stufen, zum Beispiel im staatlich nicht unterstützten Bäckerei- und Metzgereigewerbe, liegt der Strukturwandel bei jährlich über 3,5 Prozent. Der sgV unterstützt daher die Aufhebung der Einkommens- und Vermögensgrenzen bei den Direktzahlungen, um die Bildung von grösseren und effizienteren Betrieben nicht zu behindern. Ebenso ist eine Erhöhung des minimalen Arbeitsbedarfs in der Tal- und Hügelzone von 0,25 auf 0,4 Standardarbeitskräfte (SAK) zwingend. Der sgV würde sogar eine Anhebung auf 0,5 SAK begrüssen. Ganz generell ist alles zu unterlassen, was die Bodenmobilität bremst und alles zu unternehmen, was sie fördert. Hier sind primär das zu starre bäuerliche Bodenrecht und das Raumplanungsgesetz angesprochen; der sgV wird sich bei diesen Vorlagen entsprechend vernehmen lassen (Aufhebung der Belastungsgrenze und der Höchstpreisvorschriften für Landwirtschaftsland, siehe auch Eingabe von Jardin Suisse, S. 2). Die Anreizstrategie ist so anzupassen, dass ein jährlicher Strukturwandel im Umfang von mindestens 2,5 Prozent erreicht wird.

Keine Unterstützung mehr für Nebenerwerbstätigkeiten. In der Landwirtschaftszone, die einen umfassenden Schutz verdient, dürfen die Bauern staatlich nur noch für ihr Kerngeschäft, die Produktion von qualitativ hochstehenden Nahrungsmitteln, unterstützt werden. Die verbleibenden Betriebe sollten durch das Kerngeschäft genügend hohe Einkommen erzielen können, ohne nach immer mehr Nebenerwerbstätigkeiten Ausschau halten zu müssen. Ein erster, allerdings ungenügender Ansatz in die richtige Richtung findet sich im Vernehmlassungsbericht in Artikel 89a, wo bei den Strukturverbesserungsmassnahmen die Wettbewerbsneutralität präzisiert werden soll. Der Grundsatz der Beschränkung der staatlichen Unterstützung auf das Kerngeschäft und die Wettbewerbsneutralität hat jedoch in der ganzen Agrargesetzgebung und nicht nur bei den Strukturverbesserungsmassnahmen zu gelten, deshalb ist er im Arti-

kel 2 (Massnahmen des Bundes) zu verankern (siehe entsprechende Vorschläge weiter hinten). Gewerbenähe Tätigkeiten der Landwirtschaft sind denjenigen gesetzlichen Grundlagen zu unterstellen, die auch für die übrigen Wirtschaftsbereiche gelten. Das Landwirtschaftsgesetz hat sich daher auf die Förderung der Urproduktion zu beschränken. Es ist übrigens auch fraglich, ob gewerbenähe Tätigkeiten der Landwirtschaft überhaupt durch den Agrarartikel 104 der Bundesverfassung abgedeckt sind. Wir verweisen auch auf die viel beachtete Medienkonferenz des sgV zum Thema Gewerbe und Landwirtschaft vom 7. April 2011.

Kampf gegen zu viele Auflagen und Kontrollen: Es stellt sich die Frage – die von uns allerdings nicht abschliessend beantwortet werden kann –, ob es wirklich sieben verschiedene Direktzahlungsarten braucht, um die angestrebten Ziele zu erreichen. Eine Aufblähung der Bürokratie und mehr Kontrollen, Papierkrieg und Auflagen für die Bauern sind damit vorprogrammiert. Die Agrarpolitik 2014 – 2017 – der Vernehmlassungsbericht umfasst fast 300 Seiten – wird bestimmt nicht einfacher, sondern noch komplizierter, viele Details und Sonderfälle werden geregelt. Es fehlt der Mut zur Lücke. Je weniger Bauern es gibt, desto mehr Vorschriften und Auflagen werden erlassen, was sich für die Landwirtschaft als kostentreibender Faktor erweist. Der sgV verlangt bekanntlich bis zum Jahre 2018 einen Abbau der Regulierungskosten um netto 20 Prozent oder 10 Milliarden Franken; hier muss auch die Landwirtschaft miteinbezogen werden. Durch eine Senkung der Kosten in der Landwirtschaft kann selbst bei stagnierenden Erlösen eine Verbesserung der Nettoeinkommen erzielt werden.

Zustimmung zum Abschlussbericht der Arbeitsgruppe Importsystem Fleisch: Der sgV unterstützt diesen Bericht ausdrücklich. In Ergänzung dazu ist aufgrund von zwischenzeitlich erfolgten Entwicklungen neu auch für Schweinefleisch ein Inlandanteil von 50 Prozent für die Bemessung der Importe vorzusehen. Für die Begründung sei auf die Ausführungen des Schweizer Fleisch-Fachverbandes SFF verwiesen.

Anpassungen der Tierseuchengesetzgebung: Der sgV unterstützt die Forderungen des Schweizer Fleisch-Fachverbandes SFF und des Schweizerischen Viehhändler-Verbandes SVV, namentlich die Streichung des Artikels 56a betreffend Schlachtabgabe und die Finanzierung der heutigen Einnahmen der Umsatzgebühren unter dem neuen Artikel 37 Tierseuchengesetz oder Artikel 48 Landwirtschaftsgesetz. Für die Begründung verweisen wir auf die Vernehmlassungsantworten des SFF und des SVV.

1

7

7

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Kapitel 1.2.2.5.1 Wirtschaftliche Lage S. 50; letzter Satz		Die beiden letzten Sätze, die aufzeigen, dass der Anteil der ausserlandwirtschaftlichen Einkommen am Gesamteinkommen laufend gestiegen sind, ist äusserst beunruhigend. Dieser Trend muss mit der Agrarpolitik 2014 – 2017 wieder gebrochen werden. Das Kerngeschäft der Landwirtschaft, das Produzieren von qualitativ hochstehenden Agrarprodukten muss gefördert werden, und nicht eine Verzettlung in X-beliebige Nebenerwerbstätigkeiten, die vielfach das professionelle Gewerbe konkurrenzieren.	1
Kapitel 1.4.4 Ländlicher Raum S. 80		Wir sind mit Entschiedenheit gegen die Aussage, wonach eine der zentralen Herausforderungen der Landwirtschaft darin bestehe, neue Tätigkeitsfelder ausserhalb ihres Kerngeschäftes zu erschliessen. Falls dies der Fall ist, dann ohne staatliche Unterstützung, um den Wettbewerb nicht zu verfälschen und das Gewerbe nicht zu benachteiligen.	1
Kapitel 1.7 Schwerpunkte der Agrarpolitik 2014 – 2017 Kapitel 2.6 Entwicklung nachhaltiger Konsummuster S. 90		Wir sind gegen eine übertriebene Weiterentwicklung der Kundeninformation, beispielsweise mittels Choices Label oder Ampelsystem. Was es braucht, sind einfache und nachvollziehbare Informationen, ohne Bevormundungscharakter und sicherlich keinen „Label-Salat“.	1

Kapitel 1.7 Schwerpunkte der Agrarpolitik Kapitel 3.2 Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Paralandwirtschaft		Wir lehnen eine staatliche Förderung und Begünstigung der Paralandwirtschaft mit Entschiedenheit ab. Falls diese Aktivitäten zu den gleichen Bedingungen wie für das Gewerbe erfolgen, ist dagegen jedoch nichts einzuwenden.
---	--	--

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Artikel 2, neuer Absatz 4	Die Unterstützungsmassnahmen des Bundes haben sich auf das Kerngeschäft der Landwirtschaft zu beschränken. Nebenerwerbstätigkeiten, die den Wettbewerb zulasten des Gewerbes verzerren, sind davon ausgeschlossen.	Das Gewerbe wird zunehmend von Bauern konkurrenziert, die im Nebenerwerb immer mehr gewerbenähe Tätigkeiten ausüben. Das Gewerbe wird hier in verschiedener Weise klar benachteiligt: Die Landwirtschaft profitiert nicht nur vom billigen Boden, sondern auch von verschiedenen staatlichen Unterstützungsmassnahmen, die teilweise für den Aufbau von Einrichtungen für gewerbenähe Tätigkeiten eingesetzt werden. Dieser Wettbewerbsverzerrung und Ungleichbehandlung muss auf Gesetzesstufe der Riegel geschoben werden, und zwar nicht nur bei den Strukturverbesserungen, sondern in der ganzen Agrargesetzgebung, weshalb eine entsprechende Bestimmung bei den allgemeinen Grundsätzen, im 1. Titel des Landwirtschaftsgesetzes, eingefügt werden muss.	4
Artikel 2, neuer Absatz 4 zur Ernährungssouveränität	Streichen	Der sgV spricht sich gegen eine Verankerung der Ernährungssouveränität in Artikel 2 des Landwirtschaftsgesetzes aus. Zum einen ist der Begriff rechtlich zu ungenau definiert und dürfte in der Auslegung zu Interpretationsschwierigkeiten führen. Zum andern besteht die Gefahr, dass dieser programmatische Artikel als Vehikel für neue staatliche Eingriffe in die Agrarmärkte oder gar für protektionistische Massnahmen missbraucht werden könnte. Eventualiter würden wir die Formulierung der Mehrheit der WAK-Nationalrat bevorzugen.	3
Art. 48 Schlachtvieh und Fleisch: Verteilung der Zollkontingente	Anpassung von Artikel 48 gemäss den Vorschlägen im Bericht der Arbeitsgruppe „Importsystem Fleisch“ vom 6.10.2010.	Siehe Vernehmlassungsantwort des Schweizer Fleisch-Fachverbandes SFF und des Schweizerischen Viehhändler Verbandes SVV.	7
Art. 89a Abs. 1	Die Massnahmen sind gegenüber den betroffenen Gewerbebetrieben in der Region wettbewerbsneutral zu gestalten.	Gewerbliche Betriebe in der Landwirtschaftszone stehen oftmals in direkter Konkurrenz zu den herkömmlichen Gewerbebetrieben. Es ist deshalb dafür zu sorgen, dass die Wettbewerbsneutralität tatsächlich und ernsthaft geprüft wird und auch zu Gunsten des Gewerbes entschieden werden kann. Die Kompetenz über die abschliessende Beurteilung der Wettbewerbsneutralität ist beim Bund zu belassen bzw. diesem zuzuordnen. Um eine gesamtschweizerisch einheitliche Handhabung sicherzustellen, ist die Delegation des abschliessen-	23

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Abs. 2	<i>Der Bund stellt nach Abklärung durch die Kantone abschliessend fest, ob die Wettbewerbsneutralität gegeben ist.</i>	den Entscheides an den Bund unverzichtbar.
Abs. 3	<i>streichen</i>	Der Kreis der Einsprache berechtigten Gewerbebetriebe ist auszudehnen auf «Betriebe in der Region» Es ist nicht einzusehen, weshalb staatlich geförderte Landwirtschaftsbetriebe Rohstoffe aus der «ganzen Region» verarbeiten dürfen, die Berechtigung zur Einsprache hingegen auf Gewerbebetriebe « aus dem unmittelbaren Einzugsgebiet» eingeschränkt wird.
Abs. 4	<i>streichen</i>	
Abs 3 (neu)	<i>Einspracheberechtigt sind betroffene Gewerbebetriebe in der Region, sowie deren Organisationen.</i>	Das Einspracherecht soll zudem auch regionalen Gewerbeorganisationen und betroffenen Branchenverbänden zugestanden werden. Gewerbebetriebe sind letztlich überall dort betroffen, wo wettbewerbsverzerrende Massnahmen dazu führen können, dass in ihrem Einzugsgebiet Rohstoffe in andere Kanäle abfliessen. Gemäss LWG sind die Rohstoffe grundsätzlich «aus der Region» zu beziehen. Konsequenterweise ist auch die Einspracheberechtigung auf die Gewerbebetriebe im gleichen Einzugsgebiet, d.h. auf eben diese « Region » auszudehnen. Die vorgesehenen Einschränkungen des Beschwerderechts für Gewerbebetriebe ist zu restriktiv und zudem diskriminierend.
Art. 107, Abs1, Buchst. b)	Bauten, Einrichtungen... ...und Vermarktung <i>von zur Hauptsache in der Region erzeugten Produkten</i> zu erleichtern...	Verkauf und Verarbeitung auf Landwirtschaftsbetrieben: Die gewerblichen Aktivitäten in der Landwirtschaft sind von der landwirtschaftlichen Gesetzgebung auszuklammern und jener der übrigen Wirtschaft zu unterstellen. Überall dort, wo gewerbliche Aktivitäten durch Landwirte ausgeübt werden – was wir nicht explizit ausschliessen wollen –, müssen künftig dieselben Rahmenbedingungen gelten, wie sie auch im Gewerbe zur Anwendung gelangen. Senkung der Limite für zugekaufte Rohstoffe und Produkte von ausserhalb der Region: Beim Verkauf, der Lagerung und der Verarbeitung von landwirtschaftlichen Produkten auf landwirt-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		schaftlichen Betrieben muss sichergestellt sein, dass die Rohstoffe von den beteiligten Landwirtschaftsbetrieben in der Region produziert wurden. Zukäufe von Rohstoffen aus dem In- und Ausland können de facto aber heute bis zu 49% der Mengen ausmachen. Wir beantragen, dass die Limite solcher Zukäufe von ausserhalb der Region auf höchstens <20% der Verkaufs- bzw. Verarbeitungsmenge begrenzt wird. Andernfalls ist der Betrieb als normaler Gewerbebetrieb einzustufen.
Tierseuchengesetz		
Art. 56a Schlachtabgabe	<i>Dieser Artikel ist aufzuheben.</i>	Siehe Vernehmlassungsantwort des Schweizerischen Viehhändler Verbandes SVV.
Art. 37 und 62 Entsorgungsbeiträge	<i>Entsorgungsbeiträge sind neu für sämtliche Nutztierarten und in allen aussergewöhnlichen Situationen zu gewähren, welche die Entsorgung von tierischen Produkten beeinflussen.</i>	Siehe Vernehmlassungsantwort des Schweizer Fleisch-Fachverbandes SFF.

7

7

Beilage

- erwähnt



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Wettbewerbskommission WEKO
Commission de la concurrence COMCO
Commissione della concorrenza COMCO
Competition Commission COMCO

CH-3003 Bern, WEKO

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Vorab per E-Mail an: geko.blw.@evd.admin.ch
Unser Zeichen: 521-0320, ods, scm
Direktwahl: 031 323 03 98
Bern, 29. Juni 2011

0754 WEKO Wettbewerbskommission 29.6.11

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für Ihre Einladung, uns zur Agrarpolitik 2014 – 2017 zu äussern, und lassen Ihnen unsere Bemerkungen zukommen.

1

Die Wettbewerbskommission (Weko) nahm in der Vergangenheit mehrfach Stellung zu den Reformen im Agrarsektor.¹ Dabei sprach sie sich für einen Abbau der wettbewerbsbehindernden Bestimmungen aus und brachte ihre Befürchtung zum Ausdruck, dass staatliche Regulierungen durch staatlich legitimierte private Wettbewerbsbeschränkungen abgelöst werden könnten.

Die Agrarpolitik 2014 – 2017 widmet sich primär der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems, das im bundesrätlichen Bericht „Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems“ vom 6. Mai 2009 ausgearbeitet wurde.² Die damit beabsichtigten Änderungen bezwecken eine bessere Zielausrichtung der Direktzahlungen und werden von uns grundsätzlich unterstützt.

Durch den Fokus auf die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems rücken jedoch andere wichtige Weiterentwicklungen (siehe dazu die nachfolgenden Ausführungen) in den Hintergrund. Mit der Agrarpolitik 2014 -2017 sind keine bedeutenden wettbewerbsfördernde Fortschritte verbunden.

¹ Z.B. RPW 2005/4 661, *Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2011*; RPW 2002/1 174, *Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2007*.

² Siehe dazu die Stellungnahme des Sekretariats der Wettbewerbskommission vom 6.3.2009 an das Bundesamt für Landwirtschaft (zum Entwurf).

Wettbewerbskommission
Monbijoustrasse 43, CH 3003 Bern
Tel. +41 31 322 2040, Fax +41 31 322 2053
weko@weko.admin.ch
www.weko.admin.ch

So wurde das zentrale Thema der Marktöffnung mit einem Hinweis auf den Stand der Verhandlungen über die Doha-Runde und über das Freihandelsabkommen mit der EU pauschal vom Reformvorhaben ausgeklammert. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Zeit im Hinblick auf weitere Marktöffnungsschritte genutzt werden soll, um die Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit der gesamten Ernährungskette weiter zu verbessern.³ Da der Wettbewerb selbst die am besten geeignete Massnahme zur Erhöhung der Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit darstellt, wird durch die Ausklammerung dieses Bereiches eine Reformchance verpasst. Zudem wird der Eindruck verstärkt, die Marktöffnung werde als von aussen aufgezwungene Massnahme gesehen, die so lange wie möglich hinausgezögert werden soll.

Der Grenzschutz der Schweizerischen Landwirtschaft ist im internationalen Vergleich nach wie vor hoch⁴ und hemmt den Strukturwandel.⁵ Die Wettbewerbskommission beantragt deshalb, die Zeit unabhängig vom Stand der Verhandlungen von internationalen Abkommen im Hinblick auf die volkswirtschaftlich erwünschte Förderung des Wettbewerbs und des Strukturwandels zu nutzen. Diese Ziele erfordern eine weitere Öffnung der Agrarmärkte. Als Beispiel sei der Futtermittelmarkt genannt, dessen vollständige Öffnung die Wettbewerbskommission bereits 2005 gefordert hat.⁶ Da die Produktionskosten der schweizerischen Landwirtschaft noch immer höher sind als im benachbarten Ausland, würde dieser Schritt gleichzeitig zu einer Kostenreduktion im davon betroffenen Bereich führen. Insgesamt sind die staatlichen Rahmenbedingungen und Anreize so zu setzen, dass der jährliche Strukturwandel nicht zu stark abgebremst wird.

Antrag: Die Marktöffnung sei nicht pauschal aus der AP 14/17 auszuklammern, sondern durch einen weiteren Abbau des Grenzschutzes voranzutreiben.

Der Fokus auf die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems, wie sie in der Agrarpolitik 2014 – 2017 skizziert ist, lässt zudem die notwendigen Reformen der wettbewerbsverzerrenden Marktstützungsmassnahmen ausserhalb dieses Systems in den Hintergrund treten. So sind weiterhin produktbezogene Beiträge vorgesehen, die als besonders wettbewerbsverzerrende Instrumente gelten. Die vorhandenen produktbezogenen Beiträge hemmen den Strukturwandel und fördern die Überproduktion. Zwar sind auch unter diesem Titel kleine Korrekturen hin zu mehr Wettbewerb vorgesehen. So ist beispielsweise geplant, die Inlandbeihilfen für Schlachtvieh und Fleisch zu reduzieren und den Verwertungsbeitrag für Schafwolle zu streichen.⁷ Ebenso werden die Umstellungsbeiträge im Weinbau sowie bei Früchten und Gemüsen aufgehoben.⁸ Diese Schritte begrüssen wir. Im Bereich Produktion und Absatz ist insgesamt aber nur ein geringer Abbau von Unterstützungsmassnahmen festzustellen. Insbesondere soll die Milchzulage gemäss der Agrarpolitik 2014 – 2017 bis zu einer vollständigen Öffnung des Milchmarktes gegenüber der EU weitergeführt werden.⁹ Wir erachten dies als falsches Signal. Auch hier besteht ein innenpolitischer Reformbedarf (Überschüsse), der keinen Verzug duldet.

7

³ Vernehmlassung zur AP 14 – 17 vom 23.3.2011, 79 Ziff. 1.4.2.

⁴ Vernehmlassung zur AP 14 – 17 vom 23.3.2011, 78 Ziff. 1.4.2.

⁵ Siehe z.B. den Vergleich mit Baden-Württemberg und Bayern im Bericht „Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems“ vom 6.5.2009, 57 Ziff. 4.5.1.

⁶ RPW 2005/4 664 Ziff. V., Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2011.

⁷ Vernehmlassung zur AP 14 – 17 vom 23.3.2011, 238 Ziff. 3.5.2.

⁸ Vernehmlassung zur AP 14 – 17 vom 23.3.2011, 136 Ziff. 2.2.3.2.

⁹ Vernehmlassung zur AP 14 – 17 vom 23.3.2011, 89 Ziff. 1.4.

Schliesslich weisen wir auf die Entwicklung bei den Exportsubventionen hin. Exportsubventionen wirken marktverzerrend und sind aus wettbewerbspolitischer Sicht abzulehnen.¹⁰ Diese wurden denn auch bis auf die Beiträge für Verarbeitungsprodukte (sogenanntes „Schoggigesetz“)¹¹ aufgehoben.¹² Wir beantragen auch in diesem Bereich einen weiteren Abbau, ohne die Entwicklungen der WTO-Verhandlungen abzuwarten.

Der Ständerat hat am 8. Juni 2011 gar der Wiedereinführung von Ausfuhrbeihilfen für Zuchtvieh zugestimmt. Zudem hat der Nationalrat am 9. Juni 2011 drei Motionen angenommen, mit welchen der Abbruch der Verhandlungen mit der EU über ein Agrarfreihandelsabkommen bzw. die Ausklammerung des Kapitels „Marktzugang für Agrarprodukte“ aus den Bilateralen III gefordert wird.¹³ Wir beobachten diese Entwicklung mit Sorge und befürchten, dass die bisherigen sowie die noch geplanten Schritte hin zur Ausrichtung der Landwirtschaft auf den Markt durch neue Beitragsforderungen in Frage gestellt werden.

Antrag: Die produktbezogenen Beiträge sowie die noch bestehenden Exportsubventionen seien zu streichen.

Sodann weisen wir ein weiteres Mal auf die Gefahren der zu weit gefassten Selbsthilfemassnahmen gemäss Art. 8 LwG¹⁴ hin.¹⁵ Diese erlauben es landwirtschaftlichen Branchen- oder Produzentenorganisationen die Produktion und das Angebot an die Erfordernisse des Marktes anzupassen. Welche Konsequenzen dies haben kann, zeigt beispielsweise die marktumfassende Mengensteuerung der Branchenorganisation Milch für den Bereich Molkereimilch. Dieses Modell wurde vom Bundesrat am 17. Februar 2010 gestützt auf Art. 9 LwG bis zum 31. Dezember 2010 auf die ganze Branche ausgeweitet¹⁶ und wirkt sich insbesondere in seiner allgemeinverbindlichen Form nachteilig auf den Wettbewerb aus.¹⁷ Weitere Selbsthilfemassnahmen im Bereich der Anpassung der Produktion und des Angebots an die Erfordernisse des Marktes (inkl. Gesuch auf Erklärung der Allgemeinverbindlichkeit) stehen bereits zur Debatte.¹⁸ Mit diesem Instrument können ineffiziente Strukturen geschützt sowie Überproduktion und zu hohe Preise gefördert werden. Weiter halten wir auch an den Vorbehalten zu Art. 8a LwG (Richtpreise) fest¹⁹: Diese können volkswirtschaftlich schädliche Auswirkungen nach sich ziehen und müssen einer einzelfallspezifischen Beurteilung zugänglich sein.

¹⁰ Siehe Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates vom 21.3.2011 (BBI 2011 3505, 3507; siehe auch Argumente der Minderheit 3509).

¹¹ Bundesgesetz vom 13.12.1974 über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten (SR 632.111.72).

¹² Vernehmlassung zur AP 14 – 17 vom 23.3.2011, 15 Ziff. 1.2.1.

¹³ 10.3818 Motion Darbellay; 10.3473 Motion Joder; 11.3464 Motion Favre.

¹⁴ Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1).

¹⁵ Dazu ausführlich: RPW 2005/4 661, *Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2011*; RPW 2002/1 174, *Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2007*.

¹⁶ Siehe Anhang 1 zur Verordnung vom 30.10.2002 über die Ausdehnung der Selbsthilfemassnahmen von Branchen- und Produzentenorganisationen (Verordnung über die Branchen- und Produzentenorganisationen, VBPO; SR 919.117.72).

¹⁷ Siehe dazu die Stellungnahme des Sekretariats der Wettbewerbskommission vom 7.1.2010 an das Bundesamt für Landwirtschaft.

¹⁸ Begehren um Selbsthilfemassnahmen der Branchenorganisation Milch vom 5.5.2011, abrufbar unter: <www.blw.admin.ch/themen/00005/00044/00904/01031/index.html?lang=de> (27.6.2011).

¹⁹ RPW 2005/4 662 Ziff. II. 2., *Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2011*.

Schliesslich sei auf Art. 9 LwG hingewiesen. Diese Bestimmung gewährt dem Bundesrat wie oben aufgezeigt die Möglichkeit, Selbsthilfemassnahmen gemäss Art. 8 LwG für allgemeinverbindlich zu erklären, wenn diese durch Unternehmen gefährdet werden oder werden könnten, die sich nicht an den kollektiv beschlossenen Massnahmen beteiligen (Trittbrettfahrerproblematik). Im Bereich der Anpassung der Produktion und des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes ist eine Erklärung der Allgemeinverbindlichkeit nur möglich, wenn ausserordentliche Entwicklungen vorliegen, die nicht strukturell bedingt sind. Bei der Prüfung von Gesuchen, mit welchen darum ersucht wird, Selbsthilfemassnahmen für allgemeinverbindlich zu erklären, werden die Voraussetzungen gemäss Art. 9 LwG aus Sicht der Wettbewerbskommission nicht mit der nötigen Strenge angewendet. So werden an den Nachweis, dass Selbsthilfemassnahmen durch Trittbrettfahrer gefährdet werden könnten, äusserst geringe Anforderungen gestellt.²⁰ Dasselbe gilt für die Prüfung, ob ausserordentliche Situationen vorliegen, die nicht auf strukturelle Probleme zurückzuführen sind.²¹

Antrag: Der Passus „sowie die Anpassung der Produktion und des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes“ sei aus Art. 8 Abs. 1 LwG zu streichen. Ebenfalls zu streichen sei Art. 8a LwG. Das Instrument der Allgemeinverbindlichkeitserklärung gemäss Art. 9 LwG sei zurückhaltend einzusetzen.

9 Schwerpunkt der Agrarpolitik 2014 – 2017 bildet wie eingangs erwähnt die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems. Neu sind fünf permanente Direktzahlungsarten vorgesehen: Kulturlandschaftsbeiträge, Versorgungssicherheitsbeiträge, Landschaftsqualitätsbeiträge, Biodiversitätsbeiträge und Produktionssystembeiträge. Die damit angepeilte konsequente Ausrichtung der Direktzahlungen auf konkrete Ziele befürworten wir.

8 Zu den Versorgungssicherheitsbeiträgen gehören auch der „Förderbeitrag Ackerfläche und Dauerkulturen“ sowie der „Beitrag für Einzelkulturen“. ²² Den Erstgenannten bewerten wir als kritisch, da er unseres Erachtens zu einer gewissen Wettbewerbsverzerrung führt, indem er die Nutzungsart des Bodens nicht allein der Nachfrage überlässt. Den Beitrag für Einzelkulturen lehnen wir ab, weil einzig der Markt entscheiden sollte, welche Produkte angebaut werden.

Antrag: Der Beitrag für Einzelkulturen sei zu streichen.

²⁰ Demande d'extension du 2.12.2010 de la mesure d'entraide décidée par l'Interprofession de la vigne et des vins suisses (IVVS) aux non-membres.

²¹ Begehren um Selbsthilfemassnahmen der Branchenorganisation Milch vom 5.5.2011, abrufbar unter: <www.blw.admin.ch/themen/00005/00044/00904/01031/index.html?lang=de> (27.6.2011).

²² Vernehmlassung zur AP 14 – 17 vom 23.3.2011, 162 Ziff. 2.3.2.5.

1

Der Bericht „Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems“ vom 6. Mai 2009 hält fest, dass „die Landwirtschaft die gemeinwirtschaftlichen Leistungen auch bei einem tieferen Stützungs niveau erbringen könnte und somit Potenziale zur Senkung der strukturell bedingten Kosten bzw. zur Verbesserung der Effizienz existieren“.²³ In der Folge wird ein jährliches Sparpotential von 1,3 Milliarden Franken berechnet, das die langfristige Sicherstellung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen nicht gefährde. Mit der Agrarpolitik 2011 wurde die Stützung der Landwirtschaft um 400 Millionen Franken reduziert, sodass nach Umsetzung der AP 2011 ein jährliches Effizienzverbesserungspotential von 900 Millionen Franken verbleibt.²⁴

Über die Nutzung dieses Sparpotential ist der Vernehmlassungsvorlage nichts zu entnehmen. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass die genannten 900 Millionen Franken weiterhin der Einkommenssicherung dienen sollen.²⁵ Der Mittelfluss in die Landwirtschaft könnte somit weiter reduziert werden, ohne dass die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistung in Frage gestellt wäre.

Antrag: Das vorhandene Effizienzverbesserungspotential sei konsequenter zu nutzen.

23

Es ist vorgesehen, das Verfahren zur Feststellung der Wettbewerbsneutralität, welches bei der Gewährung von Massnahmen zur Strukturverbesserung zur Anwendung kommt, neu zu regeln (d.h. den Kantonen zu übergeben).²⁶ Zu dieser Änderung haben wir keine Bemerkungen, wir gestatten uns aber den Hinweis, dass die Wettbewerbskommission bereits in ihrer Stellungnahme zur Agrarpolitik 2011 die Aufhebung von Massnahmen zugunsten von bäuerlichen Infrastrukturmassnahmen angeregt hat.²⁷ Soweit diese Massnahmen weitergeführt werden, ist darauf zu achten, dass Bauern, die auf dem geschützten Landwirtschaftsland nebengewerbliche Tätigkeiten ausüben, dies unter der Voraussetzung gleicher Wettbewerbsbedingungen gegenüber der übrigen Wirtschaft tun. Derartige Tätigkeiten sollen nicht durch staatliche Unterstützungs- und Förderungsmassnahmen unterstützt werden.

1

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Agrarpolitik 2014 – 2017 einige Elemente enthält, die wir unterstützen (z.B. Reduktion der Produktionsförderung in gewissen Bereichen, konsequentere Ausrichtung der Direktzahlungen auf konkrete Ziele). Aus wettbewerbspolitischer Sicht fällt der Entwurf aber durch die nicht vorhandenen Elemente auf: So fehlen weitere Marktöffnungsschritte und ein Abbau von produktbezogenen Beiträgen.

²³ Bericht „Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems“ vom 6.5.2009, 160 Ziff. 8.7.2; siehe auch 126 Ziff. 7.1.6, wo auf Studien verwiesen wird, dass die Leistungserbringung in der Landwirtschaft nicht gefährdet wäre, wenn die agrarpolitische Stützung bzw. die Höhe der Direktzahlungen wesentlich unter dem aktuellen Niveau liegen würde.

²⁴ Bericht „Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems“ vom 6.5.2009, 161 Ziff. 8.7.2.

²⁵ Vernehmlassung zur AP 14 – 17 vom 23.3.2011, 240 Ziff. 3.5.3.

²⁶ Vernehmlassung zur AP 14 – 17 vom 23.3.2011, 183 Ziff. 2.5.2.

²⁷ RPW 2005/4 663 Ziff. IV., Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2011.

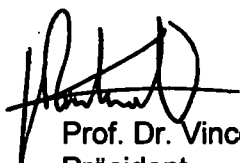
7

Abschliessend gestatten wir uns, die nachfolgenden Bemerkungen zum in die Vernehmlassung integrierten Bericht „Optimierung des Importsystems Fleisch“ anzubringen.

Die Wettbewerbskommission hat sich in der Vergangenheit gegen die Verteilung von Zollkontingenten gemäss Inlandleistung ausgesprochen, weil diese zu einer Wettbewerbsverzerrung im Inland führt.²⁸ Sie befürwortete deshalb die Versteigerung von Zollkontingenten, wies aber bereits darauf hin, es sei die Einführung von Einzollsystemen zu prüfen. Vorschlag 8 des Berichts enthält ein solches Einzollsystem. Dieses würde (ein entsprechender Zollansatz vorausgesetzt) die inländischen Preise unter Druck setzen, weshalb die Wettbewerbskommission anregt Vorschlag 8 weiterzuverfolgen.

Mit freundlichen Grüssen

Wettbewerbskommission



Prof. Dr. Vincent Martenet
Präsident



Dr. Rafael Corazza
Direktor

²⁸ RPW 2005/4 663 Ziff. III. 2., Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2011.



CENTRE PATRONAL

Route du Lac 2
1094 Paudex

Case postale 1215
1001 Lausanne

Tél. 021 796 33 00
Fax 021 796 33 11
info@centrepatronal.ch
www.centrepatronal.ch

CCP 10-13744-9
TVA/MWSt 270 039

Monbijoustrasse 14
Postfach 5236
3001 Bern
Tel. 0313 909 909
Fax 0313 909 903

Office fédéral de l'agriculture
Monsieur Manfred Bötsch, directeur
Mattenhofstr. 5
3003 Berne

Paudex, le 22 juin 2011

HE/ml

0755 Centre Patronal Centre Patronal 22.6.11

Consultation sur la Politique agricole 2014-2017

Monsieur le Directeur,

Nous vous remercions de nous consulter sur la Politique agricole 2014-2017 (PA 14-17) visant à modifier principalement la loi sur l'agriculture. Nous vous transmettons ci-après notre prise de position, en précisant d'emblée que nous approuvons pour une bonne part les modifications proposées mais refusons certaines propositions allant à contre-sens d'une agriculture productive.

1

En préambule, nous vous informons que notre analyse se porte principalement sur les modifications concernant la loi sur l'agriculture (LAgr), les enveloppes financières liées à cette dernière et la loi sur le bail à ferme agricole permettant de mener cette politique pour les années 2014 à 2017. Les adaptations ponctuelles de la loi sur l'aménagement du territoire, de la loi sur la protection des animaux et de la loi sur la chasse n'appellent pas de commentaires particuliers de notre part.

1. Situation politique

Pour près de 40% en moyenne, notre alimentation dépend de la production agricole importée. Notre pays n'a donc pas de prétention à l'autarcie en la matière. Cependant, depuis de nombreuses années, la souveraineté alimentaire suisse s'affaiblit. Les risques de voir notre sécurité d'approvisionnement devenir partielle plutôt que substantielle sont nombreux, c'est pourquoi la position de la majorité de la CER-N pour l'intégration de la notion de sécurité alimentaire dans l'art. 2 LAgr peut être soutenue. De même, la volonté d'élaborer une stratégie qualité des denrées alimentaires en créant une valeur ajoutée tout au long de la chaîne alimentaire est à saluer.

3

4

2. Paiements directs

Le développement du système des paiements directs prévoit de remplacer les instruments non liés à un objectif spécifique par des instruments ciblés.

9

On doit cependant regretter que les efforts déjà importants demandés à l'agriculture dans la protection de l'environnement et les mesures écologiques se voient à nouveau renforcés sans être liés à une rétribution supplémentaire. Il y a par ailleurs dans le projet une incohérence entre la volonté de renforcer l'extensification aux fins qualitative et écologique pour les productions animale et végétale et l'objectif annoncé de rendre la production agricole suisse plus compétitive tout en renforçant notre souveraineté alimentaire. Un arrêt de l'augmentation des exigences écologiques et éthologiques sera le bienvenu, ce qui ne doit pas empêcher d'encourager les initiatives volontaires des exploitants pour ce type de production par des aides de type incitatif exclusivement.

L'effort de clarification en matière de terminologie spécifique aux paiements directs permet une meilleure compréhension des mesures prises. Au plan politique, cela permet de légitimer les prestations d'intérêt général de l'agriculture, leur acceptation se voit ainsi renforcée et nous y souscrivons.

Le relèvement du seuil minimal pour l'octroi des paiements directs aura pour effet que près de 4'000 exploitations ne pourront plus bénéficier des ces aides. Les exploitations concernées ont une taille de moins de 8 hectares. A terme, cette mesure va dans le sens de garantir aux entreprises agricoles une taille suffisante pour permettre une production rationnelle et ouvre des perspectives aux jeunes agriculteurs qui décident de se lancer dans ce métier. Pour les exploitations condamnées à être dissoutes, nous sommes d'avis que les mesures d'accompagnement prévues pour l'exploitant doivent être incitatives et non contraignantes.

10

Les contributions à l'adaptation sont un instrument nouveau dont le montant, une fois fixé pour chaque exploitant, sera réduit au fur et à mesure de l'augmentation des besoins de financement pour les prestations écologiques, selon le principe des vases communicants. De plus, seul l'exploitant en fin de carrière est ciblé alors que l'exploitant qui reprend le domaine en serait exclu ce qui risque d'avoir un effet sclérosant sur l'évolution de l'agriculture. Cette mesure est contraire à une agriculture productive et doit être rejetée.

19

3. Modifications demandées

Outre les remarques figurant au chiffre 2 ci-dessus, certains articles doivent être corrigés qui concernent plus particulièrement les prestations écologiques et la durabilité ; en outre, certaines dispositions n'ont pas leur place dans la législation agricole. Il s'agit plus précisément des articles suivants :

-

Si les exigences de type écologique mentionnées à l'art. 2 sont à soutenir dans le temps, celles-ci doivent être rémunérées et pas seulement encouragées. Nous demandons la modification de l'art. 2, al. 1, let. b selon la formulation suivante :

3

Art. 2, al. 1, let b

Rémunérer au moyen de paiements directs, les prestations écologiques et celles d'intérêt public fournies par les exploitations paysannes cultivant le sol.

A l'art. 11, l'amélioration de la qualité et de la durabilité ne vise que la dimension écologique dans cette mesure. Cette vision étroite ne tient pas compte de la réalité des exigences économique et sociale des exploitations agricoles. La mesure écologique est juste mais doit être étendue aux dimensions nécessaires à la viabilité de l'entreprise. Nous demandons la modification de l'art. 1, al. 1 selon la formulation suivante :

2

Art. 1, al. 1 La Confédération peut soutenir à titre subsidiaire des mesures collectives de producteurs, de transformateurs ou de commerçants qui contribuent à garantir ou à améliorer la qualité ou la durabilité des produits et des processus dans leurs dimensions économique, écologique et sociale.

Nous ne comprenons pas l'intérêt de supprimer les paiements directs sur les parcelles sises en zone à construire en dehors d'une raison déguisée d'aménagement du territoire. Ce mélange des dispositions relevant de lois différentes est à proscrire. C'est pourquoi, nous nous opposons à la suppression des paiements directs en zone à bâtir telle que précisée à l'art. 70a, al. 1, let. d.

11

Art. 70a, al. 1, let. d Biffer.

Autre exemple de dispositions provenant de sources légales différentes à l'art. 70a, al. 2, let. d, la proposition de lier les paiements directs au respect des conditions et charges inscrites dans la loi sur la protection de la nature et du paysage¹ (LPN) n'est pas acceptable. Si des exigences relevant de la LPN sont remplies par l'agriculteur et qu'elles méritent une contribution, celle-ci doit provenir du budget rattaché à la LPN.

Art. 70a, al. 1, let. d. Biffer.

Dans cette même logique, les contributions à la biodiversité inscrites à l'art. 73 doivent être financées par le budget rattaché à la LPN. Nous proposons le rajout d'un alinéa formulé ainsi :

15

Art. 73, al. 4 (nouveau) Les contributions relevant des prestations à la biodiversité fournies par l'agriculture en faveur d'objets inscrits aux inventaires nationaux, régionaux et locaux sont financés par le biais de la LPN.

4. Améliorations structurelles

23

Les mesures envisagées pour encourager les remaniements volontaires de terres exploitées visent à améliorer la compétitivité des exploitations. Des regroupements de terres affermées ou des remaniements parcellaires virtuels sont des instruments innovants qui semblent faire leurs preuves dans les pays voisins. La mesure semble intéressante mais nous ne sommes pas sûrs que la sécurité juridique du droit du bail à ferme soit garantie. Nous demandons que les services juridiques fédéraux et cantonaux concernés traitent cette question au préalable sans quoi, les procédures de recours risquent d'être contre-productives. S'agissant précisément de l'al. 3 de l'art. 20 de la loi sur le bail à ferme (LBFA), il convient de respecter le statut du bailleur. Dans le cadre des nouvelles formes d'amélioration des structures, le bailleur doit être partie prenante des décisions concernant son bien-fonds. Nous vous proposons de supprimer cette nouvelle disposition:

LBFA, art. 20, al. 3 Biffer.

De même, la proposition d'inscrire, dans la loi sur l'aménagement du territoire, l'Office fédéral de l'agriculture comme autorité de recours supplémentaire dans le cas de surfaces d'assolement (SDA) concernées n'est pas acceptable. La désignation des surfaces concrètes et leur protection relèvent d'abord des compétences des cantons (art. 28 OAT) et doivent le rester.

¹ Loi sur la protection de la nature et du paysage **RS 451**

5 Activités annexes à l'agriculture

23

Les activités annexes comme l'agritourisme, soutenues notamment dans le cadre de crédits d'investissements, peuvent être ressenties comme une source de concurrence malvenue pour les entreprises artisanales sises à proximité. Il faut relever que les nouvelles dispositions chargent les cantons de veiller à la neutralité concurrentielle avant d'approuver l'octroi de crédits d'investissement ce qui va dans le sens souhaité.

6. Conclusions

1

Ce projet de politique agricole s'inscrit dans la continuité de la politique sectorielle menée depuis près de vingt ans maintenant dans notre pays. Les mesures nouvelles envisagées ne sont pas exemptes de contradiction et ne participent pas toutes à promouvoir une agriculture productive, c'est pourquoi nous demandons que le projet soit corrigé afin que l'agriculteur puisse réellement vivre du produit des ventes de sa production agricole et non des paiements directs qui doivent rester une aide à titre subsidiaire. Pour assurer la réussite de ce projet, nous proposons deux corrections principales :

- Transférer le montant attribué aux contributions à l'adaptation aux montants affectés aux contributions à la sécurité de l'approvisionnement et au paysage cultivé. 9, 29
- Ne pas introduire de nouvelles contraintes de type écologique dans les conditions d'octroi de paiements directs ou les maintenir en les conditionnant à l'augmentation d'un budget correspondant en précisant que ce dernier nécessite l'augmentation des enveloppes budgétaires présentées dans le projet actuel de PA 14-17. 12

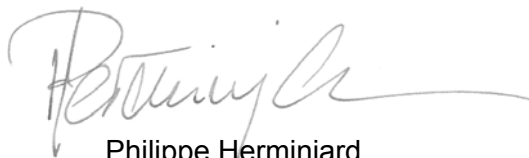
Pour le surplus, nous plaidons une fois de plus pour une simplification administrative pour toutes les mesures de politique agricole proposées au monde paysan. Cette nécessité s'avère chaque année plus grande, car cet écueil conduit au découragement des agriculteurs entrepreneurs ouverts à l'innovation et au progrès. Cette lourdeur est contraire à l'exigence désormais établie de lier l'octroi des paiements directs aux agriculteurs ayant suivi une formation professionnelle reconnue. 9

* * * * *

Nous vous remercions de nous avoir consultés et restons à votre disposition pour répondre à vos questions de détail.

Veuillez agréer, Monsieur le Directeur, nos salutations distinguées.

CENTRE PATRONAL



Philippe Herminjard
Secrétaire patronal

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0756	VELEDES	Schweizerischer Verband der Lebensmittel-Detailisten	21.6.11

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Verband der Lebensmittel-Detaillisten VELEDES
Adresse / Indirizzo	Falkenplatz 1 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	21. Juni 2011  Geschäftsführender Präsident

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Branchenverband VELEDES beschränkt sich in seiner Vernehmlassungsantwort auf ein paar wenige grundsätzliche Überlegungen.

- Der VELEDES steht zu einer starken Landwirtschaft in der Schweiz (Art. 104 der Bundesverfassung).
- Die Rahmenbedingungen und Anreize sind für die Landwirtschaft grundsätzlich so zu setzen, dass die Landwirte sich ihrem Kerngeschäft, der professionellen Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln widmen, und daraus auch ein angemessenes Einkommen erzielen können.
- Der VELEDES steht ein für die konsequente Umsetzung einer Qualitätsstrategie unter der Voraussetzung, dass die Akteure der vor- und nachgelagerten Stufen der Landwirtschaft (gesamte Wertschöpfungskette) gleichberechtigt von den Massnahmen profitieren können.
- Der VELEDES begrüsst, dass die landwirtschaftliche Produktion nach den Kriterien für eine nachhaltige Bewirtschaftung erfolgt. Die dafür vorgesehenen Massnahmen sind zu befürworten, unter der Voraussetzung, dass sie einen sozialverträglichen Strukturwandel nicht beeinträchtigen.
- Der VELEDES lehnt das Prinzip der Ernährungssouveränität ab. Von einer Verankerung in Artikel 2 LwG ist abzusehen.
- Üben die Landwirte auf dem Landwirtschaftsland nebenerwerbliche Tätigkeiten aus, haben die gleichen Bedingungen zu gelten wie für Gewerbetreibende (gleich lange Spiesse für Landwirtschaft und Gewerbe). Die Vorlage muss so gestaltet werden, dass keine Wettbewerbsverzerrungen zwischen der Landwirtschaft und der Lebensmittelwirtschaft, bzw. dem Gewerbe entstehen können. Staatliche Massnahmen, die eine Diversifikation der Landwirtschaft in gewerbliche Aktivitäten fördern oder unterstützen, lehnt der VELEDES ab. Das Prinzip der „gleich langen Spiesse“ ist insbesondere bei den Strukturverbesserungsmassnahmen, bei der Raumplanung, im Arbeitsrecht und im Lebensmittelrecht anzuwenden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

VELEDES



Hans Liechti

Geschäftsführender Präsident



Urs Cathrein

Vizepräsident

1

4

1

3

1



Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0757	Unia	Gewerkschaft Unia, Sektor Bau	22.6.11
------	------	-------------------------------	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Gewerkschaft Unia, Sektor Bau
Adresse / Indirizzo	Weltpoststrasse 20, 3000 Bern 15
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	21.6.2011  Hansueli Scheidegger Mitglied Geschäftsleitung  Rolf Beyeler Mitglied Sektorleitung Bau

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Stellungnahme AP 14-17 Sozialmassnahmen

1

Einleitung

Wir sind gegen hohe Preise die wegen fehlenden Wettbewerbs oder auf Grund absurder Normen entstehen. Die Preise der schweizerischen Lebensmittel sind oft die höchsten Europas. Das darf aber nur das Resultat höherer Ansprüche sein, z.B. im Bereich der Sozialleistungen, des Schutzes der Umwelt oder des Tierschutzes. Die Produzentinnen und Produzenten, seien sie unabhängige Landwirte, Teilnehmer an Gemeinschaften oder **Angestellte**, müssen in der Lage sein, ein annehmbares Einkommen aus der Frucht ihrer Arbeit zu erzielen, um gleichzeitig den Konsumentinnen und Konsumenten Qualitätsprodukte anbieten zu können.

Die Landwirtschaft, wie sie in AP 14-17 (wie auch schon in AP 2011) beschrieben ist, wird vermehrt auf die Arbeitskraft der Landarbeiterinnen und Landarbeitern angewiesen sein – eine Entwicklung, die durch die fortschreitende Industrialisierung der Branche beschleunigt wird. Das heisst die Lohnabhängigen werden vermehrt kontinuierlichen Arbeitsabläufen (flux tendu) und saisonalen Anstellungen unterworfen sein.

Bei der Lektüre des erläuternden Berichtes stellt man fest, dass diese wichtigen landwirtschaftlichen Partner abwesend sind. Tatsächlich sind die bäuerlichen Angestellten, d.h. ungefähr 32'000 Personen in der Schweiz, vergessen worden! 10 Zeilen im Kapitel 2.2.1.3 „Nachhaltiger Konsum“ (Seite 113) erläutern bescheiden, dass die Landwirtschaftsprodukte auch im sozialen Bereich den Erwartungen der Konsumentinnen und Konsumenten genügen müssen, ohne dies näher zu umschreiben. Obwohl sie wesentlich zur Erhaltung der Landwirtschaft und deren Produktion beitragen, gehören sie scheinbar nicht zur offiziellen Landwirtschaftspolitik. Handelt es sich um ein Vergessen oder ganz einfach um eine vermutete Absicht, ihnen keinen Platz einzuräumen und die ihnen zustehenden Rechte zu verweigern? Wir befürchten ernsthaft, dass die Ausbeutung von unterbezahlten Immigrantinnen und Immigranten, wie es zum Beispiel bereits in El Ejido im Süden Andalusiens geschieht (ein trauriges Beispiel landwirtschaftlicher Produktion ohne ökologische und soziale Leitlinien), zum Leitbild der schweizerischen Landwirtschaftspolitik wird.

In AP 14-17 wird das Bild einer künftigen schweizerischen Landwirtschaft gezeichnet, ohne die 32'000 landwirtschaftlichen Angestellten als Teil und Sozialpartner dieser Branche zu betrachten. Und dies obwohl sie wesentlich zum Erfolg der landwirtschaftlichen Unternehmen beitragen.

Spezifische Anträge

1. Normalarbeitsvertrag (NAV) auf nationaler Ebene

AP 2011 sieht keine Harmonisierung der Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft im Rahmen eines allgemeinverbindlichen nationalen Normalarbeitsvertrages vor. Dies muss verbunden mit einer Abänderung des Artikels 359, Abs. 2 (wenn notwendig anderer) des

Obligationenrechtes OR geschehen. Der Bundesrat sollte somit die Kompetenz erhalten, allgemeinverbindliche Arbeitsbedingungen in der ganzen Schweiz in Kraft zu setzen, so wie es die gewerkschaftlichen Organisationen schon seit Jahren verlangen. **Wir erinnern hier, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft seit dem 1. Januar 2011 durch einen national verbindlichen Normalarbeitsvertrages geschützt sind!**

AP 14-17 muss einen allgemeinverbindlichen Normalarbeitsvertrag in der Landwirtschaft einführen, der den schweizerischen Arbeitsbedingungen angepasst ist und eine Minimalentlohnung vorsieht, so wie es bereits in gewissen Kantonen (GE, VD, NE, TI, JU) der Fall ist. Eine Anpassung der Gesetzgebung in der Landwirtschaft im Sinn einer nachhaltigen Entwicklung (ökonomisch, sozial und ökologisch) ist nicht nur notwendig, sondern auch unumgänglich. Eine solche Anpassung würde somit der heute in der Branche spürbaren Wettbewerbsverzerrung entgegenwirken. In gewissen Kantonen kann diese Verzerrung bis 30 % der Arbeitskosten ausmachen.

2. Unterordnung ans Arbeitsgesetz (AG)

Wir vermissen im Projekt AP 14-17 ein weiteres gesetzgebendes Element, das die bäuerlichen Arbeitnehmer betrifft: das Arbeitsgesetz. Bis heute ist die Landwirtschaft diesem Gesetz¹ nicht unterstellt, so dass die in dieser Branche Beschäftigten nicht einmal diesen minimalen Schutz geniessen können. Die Arbeit in der Landwirtschaft entspricht, je länger je mehr, der Arbeit in der Industrie. Sie ist bekannt als gefährlich. Und auch die Nachtarbeit ist nicht geregelt usw. Die Angestellten benötigen deshalb einen genügenden gesetzlichen Schutz. Es ist unverständlich, dass sich die Arbeitsgesetzgebung keine Anwendung auf die Landarbeiterinnen und Landarbeiter findet.

Wir möchten es nicht unterlassen, noch zu erwähnen, dass das Fehlen zweier hier erwähnter gesetzlicher Elemente (NAV und AG) das Haupthindernis für einen Beitritt der Schweiz zu mehreren internationalen Abkommen ist, wie z.B. das Abkommen C 184 der IAO (Juni2001)² über die Gesundheit und die Sicherheit in der Landwirtschaft.

10

3. Verbindung der Direktzahlung an den Respekt der sozialen Bedingungen

Die Auszahlung der Direktzahlungen muss an die Einhaltung der oben genannten Gesetze verknüpft werden, dies bei ihrem Inkrafttreten.

1

4. Familienzulagen

¹ Arbeitsgesetz vom 2. August 2000, Artikel 2, Absatz 1d und 3

² C 184 OIT 2001, Bericht des Bundesrats vom 29.10.2003, Nr 03.069

Wir haben mit Genugtuung feststellen dürfen, dass die Familienzulagen auf Fr. 200.- erhöht worden sind (250.- für Kinder in der Ausbildung und 220.-/270.- im Berggebiet). Dies sowohl für die unabhängigen Landwirte als auch für ihre Angestellten. Diese Anpassung ist gerechtfertigt und auch zutreffend, wenn auch noch ungenügend.

5. Haushaltszulagen

Wir bedauern hingegen, dass die Haushaltszulage für landwirtschaftliche Angestellte (100.-) nicht erhöht werden soll. Diesbezüglich ist festzustellen, dass diese Zulage seit ihrer Einführung am 1. April 1974³ (vor also über 30 Jahren!), weder erhöht noch der Teuerung angepasst worden ist. Eine Erhöhung auf 200.-, ja sogar besser auf 300.-, erscheint uns notwendig. Wir dürfen nicht vergessen, dass die Haushaltszulage eine wichtige Stütze vieler Familien landwirtschaftlicher Angestellter ist, deren Löhne extrem tief sind.

Wir möchten hier den positiven und föderalistischen Aspekt der Familien- und Haushaltszulagen hervorheben. **Im Rahmen dieser Zulagen wird somit allgemein anerkannt, dass es keinen Unterschied zwischen den verschiedenen Kantonen gibt und somit kein Grund besteht, diese Zulagen kantonal zu differenzieren** (ein Argument, das häufig angeführt wird, um eine eidgenössische Arbeitsregelung zu verhindern!).

Schlussfolgerungen

Die Gewerkschaft Unia lehnt AP 14-17 in ihrer jetzigen Form ab. Die AP 2011 muss neu, im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung (ökonomisch, sozial und ökologisch) ausgearbeitet werden.

Was die Sozialmassnahmen der AP 2011 betrifft,

Wir beantragen, dass die Produzentinnen und Produzenten, seien sie unabhängige Landwirte, Mitglieder von Gemeinschaften oder Angestellte, die Grundlagen erhalten, um aus ihrer Arbeit ein annehmbares Einkommen erzielen zu können und so in der Lage sind, den Konsumentinnen und Konsumenten Qualitätsprodukte anzubieten.⁴

Wir beantragen, dass die AP 14-17 soziale Minimalbedingungen auf Gesetzesebene für die Arbeitsbedingungen in der Produktion der importierten Produkte festsetzt, damit die heute gravierende Probleme einer unfairen Konkurrenz vermindert werden können.

³ Gemäss eidgenössischem Gesetz über Familienzulagen in der Landwirtschaft vom 20. Juni 1952, Kapitel 1, Artikel 2, Absatz 2, beträgt die Haushaltszulage CHF 100.- pro Monat, in Kraft ab 1. April 1974.

⁴ Loi sur la promotion de l'agriculture genevoise, Kapitel I, Art.1, Absatz 1, in Kraft seit dem 1. Januar 2005

Wir beantragen die Einführung eines allgemeinverbindlichen, nationalen Normalarbeitsvertrages im Bereich der Landwirtschaft in der AP 14-17.

Wir beantragen die Unterordnung der Landwirtschaft, des Pflanzen- und Gemüsebaus unter das Arbeitsgesetz.

Wir beantragen, dass die Auszahlung der Direktzahlungen an die Einhaltung der erwähnten sozialen Gesetze geknüpft wird.

Wir beantragen, dass die landwirtschaftlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer explizit als Teil und Sozialpartner der Schweizer Landwirtschaft im Bundesgesetz über die Landwirtschaft genannt werden, so wie es schon in der Genfer Gesetzgebung der Fall ist.⁵

Wir beantragen, dass die Sozialstandards für landwirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausgedehnt und den in den meisten Branchen üblichen Niveaus angepasst werden.

Wir beantragen die Erhöhung der Haushaltszulage auf mindestens Fr. 300.- Die heute gültige Zulage von Fr. 100.- ist seit dem 1. April 1974 angepasst worden.

21. Juni 2011
Gewerkschaft Unia
Sektor Bau

⁵ Ibidem, Kapitel I, Abs.1, Art. 1, Abs. 2c und Kapitel IV, Art. 21

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Titel 1, Art. 2 Massnahmen des Bundes	Neu c (oder c bis) Sorgt dafür, dass die Produzenten, seien sie unabhängige Landwirte, Teilnehmer an Gemeinschaften oder Angestellte, in der Lage sind, ein annehmbares Einkommen aus der Frucht ihrer Arbeit zu erzielen, um gleichzeitig den Konsumentinnen und Konsumenten Qualitätsprodukte anbieten zu können.	Wie auch im Genfer Gesetz : Loi sur la promotion agricole genevoise des 1. Januar 2005, müssen die Landarbeiterinnen und Landarbeiter bei den Massnahmen des Bundes aufgeführt werden. ⁶
2. Abschnitt Kennzeichnung, Art. 15 Herstellungsverfahren, spezifische Produkteigenschaften	Art. 15 Abs.1 Der Bundesrat regelt : a. die Anforderungen, denen die Produkte bezüglich Herstellungsverfahren, insbesondere in ökologischer und sozialer Hinsicht, genügen müssen.	In diesem Zusammenhang : Wir beantragen die Einführung eines allgemeinverbindlichen, nationalen Normalarbeitsvertrages im Bereich der Landwirtschaft in der AP 14-17. Wir beantragen die Unterordnung der Landwirtschaft, des Pflanzen- und Gemüsebaus unter das Arbeitsgesetz. Wir beantragen , dass die Auszahlung der Direktzahlungen an die Einhaltung der erwähnten sozialen Gesetze geknüpft wird. Wir beantragen , dass die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer/-innen explizit als Teil und Sozialpartner der Schweizer Landwirtschaft im Bundesgesetz über die

⁶ Loi sur la promotion de l'agriculture genevoise, Kapitel 1, Art.1, Absatz 1, in Kraft seit dem 1. Januar 2005

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Landwirtschaft genannt werden, so wie es schon in der Genfer Gesetzgebung der Fall ist.⁷ Wir beantragen, dass die Sozialstandards für landwirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausgedehnt und den in den meisten Branchen üblichen Niveaus angepasst werden. Wir beantragen die Erhöhung der Haushaltszulage auf mindestens Fr. 300.- Die heute gültige Zulage von Fr. 100.- ist seit dem 1. April 1974 angepasst worden.
3. Abschnitt: Einfuhr Art. 17	Abs.1 (neu) Soziale Minimalbedingungen müssen auch auf die Arbeitsbedingungen bei der Herstellung importierter Produkte angewandt werden, damit die heute gravierenden Probleme der unfairen Konkurrenz mit der schweizerischen Landwirtschaft vermindert werden können.	Dieser Artikel würde es ermöglichen, bei Billigimporten, welche mit Lohn- und Sozialdumping produziert worden sind, zu intervenieren.

⁷ Ibidem, Kapitel I, Abs.1, Art. 1, Abs. 2c und Kapitel IV, Art. 21

0758 bauenschweiz Dachorganisation der
Schweizer Bauwirtschaft 27.6.11

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Zürich, 24. Juni 2011 SB

Agrarpolitik 2014-2017

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. März 2011 haben Sie die Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017 eröffnet. Gerne machen wir von der uns gebotenen Gelegenheit zur Stellungnahme in der Folge Gebrauch.

bauenschweiz ist die Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft mit 65 Mitgliedorganisationen und gliedert sich vorab in die vier Stammgruppen Planung, Bauhauptgewerbe, Ausbau und Gebäudehülle sowie Produktion und Handel. Wir bitten Sie, die volkswirtschaftlichen Bedeutung unserer Branche zu berücksichtigen: Die Bauwirtschaft generiert einen jährlichen Umsatz von über 50 Milliarden Franken und beschäftigt über 500'000 Arbeitnehmende.

1

Zusammenfassung: **bauenschweiz** äussert sich nur zu denjenigen Teilen der Vorlage, die einen Bezug zur Bauwirtschaft innehaben. Insbesondere gibt **bauenschweiz** zu bedenken, dass all diejenigen Massnahmen zur Strukturverbesserung, welche eine weitere Öffnung der Landwirtschaftszone für gewerbliche Tätigkeiten von Landwirten beinhalten, der Zersiedelung Vorschub zu leisten und damit den Bestrebungen des Raumplanungsgesetzes (RPG) nach einer Trennung von Bau- und Nichtbaugebiet und einer verstärkten Entwicklung nach innen zuwiderlaufen. Kommt hinzu, dass die Paralandwirtschaft in den meisten Fällen in direkter Konkurrenz zum herkömmlichen Gewerbe des sekundären und tertiären Wirtschaftssektors steht und damit ungleiche Spiesse geschaffen werden.

1. Direktzahlungen (3. Titel LwG) – Ausschluss von Flächen in Bauzone von Direktzahlungen, Art. 70a (neu) Bst.d

11

bauenschweiz begrüsst, dass künftig keine Direktzahlungen mehr entrichtet werden sollen, wenn es sich um Flächen in der Bauzone handelt. Mit Blick auf die laufende Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG) und die notwendige und angestrebte Verdichtung nach innen, ist es folgerichtig, dass bei eingezonten Flächen davon ausgegangen wird, dass deren Hauptzweckbestimmung nicht mehr die landwirtschaftliche Nutzung ist. Eigentumsverträgliche Massnahmen, welche helfen, dass einge-

zontes Land möglichst rasch einer Überbauung zugeführt wird, sind zu unterstützen, wozu auch der Ausschluss dieser Flächen von Direktzahlungen zu zählen ist.

2. Quantitativer Bodenschutz / ev. Ergänzung Art. 37b RPG

21

Unter diesem Titel wird vorgeschlagen, dass die Kantone verpflichtet werden könnten, einen Teil der Direktzahlungen aus eigenen Mitteln abzugelten, sofern das Kontingent der Fruchtfolgeflächen unterschritten würde. Aus Sicht von **bauenschweiz** ist - wenn irgend möglich - davon abzusehen, weitere Bestimmungen in der I. Revisionsetappe des RPG unterbringen zu wollen. Der Bundesrat will das Anliegen der Landschaftsinitiative, die Zersiedelung zu stoppen und die Landschaft besser zu schützen, mit einer Teilrevision des Raumplanungsgesetzes erfüllen und sich mit seinem Gegenvorschlag auf die Siedlungsentwicklung beschränken. Weitere revisionsbedürftige Bereiche sollten in einer zweiten Etappe angegangen werden, die auf Verwaltungsstufe denn zwischenzeitlich auch bereits ange laufen ist. Wenn schon, wäre die vorgeschlagene Bestimmung deshalb wohl im Rahmen der II. Revisionsetappe einzubringen.

3. Strukturverbesserungen (5 Titel LwG) / Nebenerwerbsmöglichkeiten

23

3.1 generelle Überlegungen

Die Massnahmen zur Strukturverbesserungen aus der AP 2007 und AP 2011, unter anderem die Erweiterung der Unterstützung für gemeinschaftliche Bauten zur Vermarktung regionaler Produkte oder die Einführung der Unterstützung von gewerblichen Kleinbetrieben im Berggebiet, werden im erläuternden Bericht als durchwegs positiv gewertet. So wird im erläuternden Bericht der Agrarpolitik 2014 - 2017 unter Schwerpunkt 3 auch die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Paralandwirtschaft genannt. Dabei sollen bestehende Fördermöglichkeiten innerhalb der zweiten Revisionsetappe des Raumplanungsgesetzes weiterentwickelt werden.

bauenschweiz gibt zu bedenken, dass all diejenigen Massnahmen zur Strukturverbesserung, welche eine weitere Öffnung der Landwirtschaftszone für gewerbliche Tätigkeiten von Landwirten beinhalten, die Gefahr laufen der Zersiedelung des landwirtschaftlichen Raums Vorschub zu leisten und damit den Bestrebungen des Raumplanungsgesetzes (RPG) einer verstärkten inneren Entwicklung zuwiderlaufen. Immerhin traten anlässlich der Teilrevision des RPG aus dem Jahr 2007 betreffend das Bauen ausserhalb der Bauzonen deutliche Lockerungen in Kraft. Massnahmen, welche das Bauen ausserhalb der Bauzonen noch weiter fördern und unterstützen, sind nach Ansicht von **bauenschweiz** mit den Zielen einer geordneten Raumplanung bald einmal nicht mehr vereinbar. Viel eher gilt es Lockerungen beim Bauen innerhalb der Bauzonen voranzutreiben und dafür zu sorgen, dass die Landwirtschaftszone der bodennahen Landwirtschaft erhalten bleibt, damit sich diese nicht schleichend zu einer zweiten Bauzone wandelt.

In weiteren gilt es zu bedenken, dass die Paralandwirtschaft in den meisten Fällen in direkter Konkurrenz zum herkömmlichen Gewerbe des sekundären und tertiären Wirtschaftssektors steht. Damit kommen die gewerblichen Kleinbetriebe in Landwirtschaftszone nicht nur in den Genuss von deutlich tieferen Bodenpreisen sondern sie profitieren zusätzlich von Unterstützungsmassnahmen im Rahmen der Agrarpolitik, was zu Preisverzerrungen und ungleichen Spiessen führt.

3.2 Wettbewerbsneutralität Art. 89a (neu)

Durch die geplante Einführung von Art. 89a (neu) und die Aufhebung von Art. 87 Abs. 2 LwG wird die Wettbewerbsneutralität genauer umschrieben. Damit wird neu konkretisiert, dass die Wettbewerbsneutralität nur gegenüber direkt betroffenen Gewerbebetrieben gilt. Zudem wird neu festgehalten, dass der Kanton die Wettbewerbsneutralität vor Erteilung der Bewilligung prüft und nach rechtskräftiger Beurteilung diese nicht mehr angefochten werden kann. Diese Regelung erscheint aus Sicht der Gewerbetreibenden als klar ungenügend. In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass gewerbliche Betriebe in der Landwirtschaftszone oftmals in direkter Konkurrenz zu den herkömmlichen Gewerbebetrieben befinden. Es gilt deshalb dafür zu sorgen, dass die Wettbewerbsneutralität tatsächlich und ernsthaft geprüft und verlangt wird und im Zweifelsfall auch zu Gunsten des Gewerbes beurteilt wird, was unseres Erachtens mit der vorliegenden Formulierung nicht gewährleistet werden kann.

3.3 Anordnung Landumlegung Art. 100 LwG (neu)

Mit der Erweiterung der bestehenden Bestimmung soll die Möglichkeit zur Anordnung von Landumlegungen von den öffentlichen Werken auf Nutzungsplanungen (kommunal und interkommunal) ausgedehnt werden. Damit wird ein koordiniertes Vorgehen auf verschiedenen Ebenen und über verschiedene Sachbereiche hinweg gefördert und der bestehende Art. 20 RPG wird flankierend unterstützt. Gegen diese Bestimmung hat **bauenschweiz** keine Einwände, sofern damit tatsächlich die Koordination und nicht ein einseitiger Schutz von landwirtschaftlichen Flächen im Vordergrund steht.

21

3.4 Behördenbeschwerde bei Fruchtfolgeflächen, Art. 34 Abs. 3 RPG (neu)

Im Zusammenhang mit der geplanten Einführung der Behördenbeschwerde durch Art. 34 Abs. 2 (neu) RPG gibt **bauenschweiz** zu bedenken, dass bei der derzeit laufenden I. Etappe der RPG-Revision das ARE bei der Erarbeitung des indirekten Gegenvorschlags die Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) in die Gesetzesarbeiten einbezogen hatte und die Kantone soweit ersichtlich hinter diesem Entwurf standen. Das Ergänzen des Entwurfs mit immer weiteren Artikeln beinhaltet die erhebliche Gefahr, dass sich wichtige Akteure von dieser Vorlage abwenden.

Gerne nehmen wir an, dass Sie diese Stellungnahme berücksichtigen werden.

Freundliche Grüsse

bauenschweiz



NR Hans Killer
Präsident



Charles Buser
Direktor

Zustellung per Post und elektronisch (geko.blw@evd.admin.ch)

Office fédéral de l'agriculture
Mattenhofstrasse 5
3003 Berne

0759 SGB Schweizerischer Gewerkschaftsbund 30.6.11

Berne, le 29 juin 2011

Consultation relative à la Politique agricole 2014-2017

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous vous remercions sincèrement de nous avoir donné la possibilité de nous prononcer sur le développement de la politique agricole dans les années 2014 à 2017.

L'élément central de la politique agricole 2014-2017 est le développement du système des paiements directs. Le nouveau système prévoit de remplacer les instruments non liés à un objectif spécifique par des instruments ciblés. Le nouveau système subdivise ces objectifs spécifiques en 7 catégories, liées aux surfaces cultivées, à la sécurité de l'approvisionnement, à la biodiversité, à la préservation du paysage, aux modes de production respectueux de l'environnement, à l'utilisation des ressources naturelles et à l'adaptation des paysans à la nouvelle philosophie. Précisons que l'enveloppe budgétaire prévue n'augmentera pas. Les moyens financiers mis à disposition demeurent stables au regard des années précédentes. De plus, le projet proposé par le Conseil fédéral cherche également à introduire la notion de « souveraineté alimentaire » dans l'article 2 de la Loi sur l'agriculture et ce, suite à une proposition de la Commission de l'économie et des redevances (CER-N) du Conseil national, elle-même liée à une initiative parlementaire.

Dans les grandes lignes, l'USS soutient le projet de politique agricole présenté pour les années 2014-2017. Tout d'abord, pour l'USS, ce système doit favoriser la transparence puisque les paiements directs sont de plus en plus liés à des objectifs clairement définis. La « politique de l'arrosoir » qui avait, en partie, prévalu dans le secteur est ainsi en voie d'extinction. L'USS est également favorable à l'orientation prise en faveur d'une production visant la qualité tout au long de la chaîne de valeur ajoutée, plus optimale au plan écologique, plus respectueuse de l'environnement et respectant le principe de souveraineté alimentaire.

S'agissant précisément du principe de souveraineté alimentaire, la procédure de consultation demande de se positionner entre deux propositions. L'une majoritaire à la CER-N veut que les interventions de la Confédération en matière de politique agricole se fondent sur le principe de la souveraineté alimentaire pour prendre en compte les besoins des consommateurs en produits suisses « diversifiés, durables et de haute qualité ». Or, pour une minorité de la commission, il serait suffisant d'inscrire le principe de la souveraineté alimentaire, sans critères qualitatifs, puisqu'un tel ajout conduit à limiter les objectifs et la portée du concept de souveraineté alimen-

taire telle que définie par La Via Campesina. Pour le dire de manière très résumée, cette dernière organisation affirme la nécessité de définir pour chaque pays la politique agricole la mieux adaptée à son contexte socio-économique, pour autant que celle-ci ne se fasse pas au détriment d'autres États. L'USS soutient clairement cette seconde proposition – qui ne limite pas la définition de souveraineté alimentaire –, minoritaire à la CER-N.

Enfin, si, dans les grandes lignes, l'USS ne s'oppose pas au projet de politique agricole présenté, elle demande néanmoins que la politique de subventionnement de la Confédération soit impérativement et obligatoirement liée à l'amélioration des conditions de travail dans la branche agricole. Ainsi, à une production et une consommation plus écologiques et orientées sur la durabilité devraient logiquement s'adjoindre un volet favorisant de meilleures conditions de travail pour les travailleur-ses de la branche. La promotion par la Confédération d'un contrat-type offrant de bonnes conditions de travail et instaurant un salaire minimum digne de ce nom pour l'ensemble des travailleur-ses de la branche agricole est à considérer comme un premier pas important allant dans ce sens. L'USS demande ainsi qu'il soit urgemment instauré un tel contrat-type dans la branche.

Veuillez agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre considération distinguée.

UNION SYNDICALE SUISSE



Paul Rechsteiner
Président



José Corpataux
Secrétaire central

<i>Organisation / Organisation / Organizzazione</i>	<i>VSIG Handel Schweiz</i> <i>Dachverband des Schweizerischen Handels</i>
<i>Adresse / Indirizzo</i>	<i>Postfach 656, 4010 Basel</i> www.vsig.ch
<i>Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma</i>	<i>Basel, 30. Juni 2011</i> <i>Kaspar Engeli, Direktor</i> <i>Andreas Steffes, Sekretär</i>

0760	VSIG	Dachverband des Schweizerischen Handels	30.6.11
------	------	---	---------

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à

geko.blw@evd.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica

geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen

Der Dachverband des Handels zählt 33 Mitgliedverbände verschiedenster Handelsbranchen und vertritt die Interessen von rund 3'300 Unternehmen (darunter 800 Direktmitglieder) mit 150'000 Beschäftigten in der Schweiz.

Handel Schweiz hat ein immenses Interesse an einer gesunden, nachhaltig produzierenden Landwirtschaft. Dieser Unterstützung kann sich die Landwirtschaft sicher sein. Damit dies auch zukünftig gewährleistet ist, setzt sich Handel Schweiz für die Markttöffnung und mehr Wettbewerb ein.

Erlauben Sie uns eingangs folgende generellen Bemerkungen:

Die Höhe der Gesamtausgaben für die Landwirtschaft muss gesenkt werden. Nur ihre in der Verfassung festgeschriebenen gesellschaftlichen Aufgaben dürfen entlohnt werden.

Der Wettbewerb ist das entscheidende Element einer nachhaltigen, starken Schweizer Landwirtschaft. Die Agrarpolitik 2014–2017 geht zu wenig darauf ein. Der Abbau des Grenzschutzes und eine Öffnung der Agrarmärkte müssen weiterhin zentrales Ziel sein, um die Schweizer Bauern langfristig konkurrenzfähig zu machen. Mit hohem Grenzschutz und einer massiven Marktabstottung bereiten wir der Landwirtschaft allenfalls sehr kurzfristig Freude, auf Dauer ist der Schaden immens.

Der vorliegende Entwurf «Agrarpolitik 2014–2017» schafft keine neue, leistungsorientierte Landwirtschaft. Insofern wird sie ihrem Anspruch nicht gerecht. Zum einen dienen einige Instrumente primär der Einkommenssicherung statt der Erreichung definierter Ziele. Zudem sind diese Instrumente mangelhaft an die gesellschaftlichen Aufträge gekoppelt (Art. 104 Bundesverfassung).

Echte Leistungsbeiträge bedingen, dass die effektiven Kosten einer Leistung bezahlt werden. Dies bedingt das Wissen um die effektiven Kosten. Drittens werden die Rand- und Bergregionen, die für die Erfüllung der Verfassungsziele entscheidend sind (Kulturlandschaft, dezentrale Besiedelung oder Biodiversität) und die eine hohe und unbestrittene Akzeptanz in der Bevölkerung genießen, von der Agrarpolitik weiterhin zu wenig berücksichtigt.

Das Hauptaugenmerk der vorgelegten Agrarpolitik 2014–2017 richtet sich auf die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems. Ganz wichtige weitere Elemente einer erfolgreichen und nachhaltigen Agrarpolitik gehen dabei aber vergessen: Das Thema

1

29

1

Markttöffnung wird im Bericht grösstenteils ausgelassen. Wohl wird immer wieder darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf die Öffnung der Agrarmärkte die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Bauern verbessert werden soll. Dies lässt sich jedoch einzig durch den Wettbewerb selbst erreichen. Entsprechend muss die Agrarpolitik 2014–2017 intensiver auf Instrumente setzen, welche den aufgestauten Strukturwandel in Gang bringen und die Wettbewerbsfähigkeit tatsächlich steigern.

Das Aufblähen der Direktzahlungen erfolgte von Beginn weg unter der Prämisse, dass im Gegenzug der Grenzschutz abgebaut und der Marktzugang ermöglicht wird. Dies muss im Bericht deutlich gemacht werden. Zudem müssen noch bestehende Exportsubventionen gestrichen werden. Denn solche wettbewerbsverzerrenden Massnahmen setzen die falschen Signale und sind mittelfristig Gift für eine starke Landwirtschaft.

Die Landwirtschaft muss sich nachhaltig auf den Wettbewerb ausrichten, um konkurrenzfähig zu sein.

Selbstverständlich müssen gleich lange Spiesse gegeben sein, notfalls ist dies mit flankierenden Massnahmen zu erreichen und sicherzustellen.

Das BLW stellt im Bericht «Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems» in Aussicht, dass die verfassungsmässigen Ziele mit weniger Mittel erreicht werden (Sparpotenzial von rund CHF 1,3 Milliarden).

Die verbleibenden Gelder dienen weiterhin der Einkommenssicherung. Dies ist nicht nur nicht zielführend, sondern torpediert eine nachhaltige Schweizer Landwirtschaft.

Die Ausgaben des Bundes für die Landwirtschaft belaufen sich auf rund sechs Prozent des Bundeshaushalts. Damit ist die Schweiz Spitzenreiterin bei der landwirtschaftlichen Subventionierung.

Viele stören sich nicht daran, denn die Schweizer Landwirte haben wesentliche gesellschaftliche Aufgaben wie die Versorgungssicherheit, die Landschafts- und Umweltpflege oder ökologische Aufgaben wahrzunehmen. Doch die Frage muss erlaubt sein: Wie effizient und erfolgreich sichert die Agrarpolitik diese gewollten Leistungen tatsächlich?

Es zeigt sich, dass die in der Verfassung an sie gestellten Ziele nicht oder nur mangelhaft erreicht werden. Ein System, das intransparent ist und falsche Anreize schafft, kann nicht erfolgreich sein. Zudem fehlte bisher der politische Wille, um die heutigen Missstände beim Namen zu nennen.

9

1

29

1

Die Agrarpolitik 2014–2017 bot die Möglichkeit, die heutigen Missstände zu korrigieren. Es wurde tatsächlich versucht, die landwirtschaftlichen Ausgaben stärker an die in der Verfassung gesetzten Ziele anzupassen, doch letztlich wird das System nur marginal verbessert. Da die Höhe der Gesamtausgaben aus politischen Gründen bereits im Vorfeld festgesetzt wurde, verkommen die leistungsbezogenen Instrumente zu reinen Füllhörnern.

Der Bericht verpasst es, die in der Verfassung gesetzten Ziele adäquat zu konkretisieren und die Kosten zur Zielerreichung möglichst gut zu quantifizieren. Dies bedeutet auch, dass eine saubere Trennung zwischen gesellschaftlichen Aufgaben der Bauern (öffentliche Güter) und Unternehmertum, das dem Markt ausgesetzt werden kann, nicht gemacht wurde. Voraussetzung hierfür ist jedoch Transparenz, d.h. die Aufteilung in gesellschaftliche und privatwirtschaftliche Aufgaben. Die einseitige Orientierung an der Einkommenssicherung schadet der Wettbewerbsfähigkeit.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Verkäsungszulage S. 101 & 106	Weiterführung der Zulage für verkäste Milch wird begrüsst	Das Bekenntnis im Erläuterungsbericht, dass die Verkäsungszulage bis zu einer vollständigen Marktöffnung gegenüber der EU, auch über das Jahr 2017 hinaus, beibehalten werden soll, unterstützen wir. Die Verkäsungszulage bildet den Preisausgleich zwischen der liberalisierten verkästen Milch (Käsemarkt seit 2007 geöffnet) und der noch geschützten (Grenzschutz) oder gestützten (Schoggigesetz) Milch für Molkereiprodukte. Die Verkäsungszulage dient aber für den Preis der gesamten Schweizer Milch als Abstandhalter zum EU-Milchpreis, da ansonsten Preisverzerrungen entstehen würden. Solange ein Grossteil der Milchprodukte noch geschützt ist, würde ein Abbau der Zulage zu einer unnötigen Milchpreissenkung in Richtung EU-Niveau führen.	7
Schoggigesetz S. 93/94	Stellungnahme der Beratenden Kommission Landwirtschaft (BeKo) wird unterstützt	Handel Schweiz teilt die Haltung der BeKo, dass im aktuellen Umfeld, in welchem eine umfassende Marktöffnung (WTO, FHAL) leider sehr ungewiss ist, das „Schoggigesetz“ unabdingbar auch über das Jahr 2013 hinaus beibehalten werden muss. Wir sind auch der Meinung, dass es gerechtfertigt wäre, den vollen Spielraum (WTO-Plafond bei CHF 114.9 Mio.) vollständig auszunutzen.	1
Konzept Weiterentwicklung	Neues Direktzahlungssystem wird	Grundsätzliche Forderungen Handel Schweiz anerkennt die Berechtigung der Schweizer Landwirtschaft für Direkt-	9

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Direktzahlungssystem S. 143 ff.	grundsätzlich unterstützt; Anpassungen müssen jedoch noch vorgenommen werden	zahlungen, wenn auch ohne Begeisterung. Aus unserer Sicht muss das Direktzahlungssystem (DZS) jedoch folgende Wirkungen erzielen: 1. DZS darf im Hinblick auf die zunehmende Marktöffnung die landwirtschaftliche Urproduktion nicht schwächen, sondern muss diese vielmehr stärken. Aus strategischer Sicht ist das Hauptaugenmerk auf die tierische, insbesondere die raufutterbasierte, Produktion zu legen. Diesbezüglich sind beim unterbreiteten Vorschlag Korrekturen vorzunehmen (Ausgestaltung Beiträge und Zahlungsrahmen für Direktzahlungen). 2. DZS soll den Strukturwandel nicht künstlich bremsen. Diesbezüglich gehen die vorgeschlagenen Anpassungen in die richtige Richtung. 3. DZS muss die Unterstützungswürdigkeit der Landwirtschaft aus ausserlandwirtschaftlicher Sicht stärken. Durch die verbesserte Leistungsbezogenheit setzt das vorgeschlagene neue System diese Forderung um. Eintretens- und Begrenzungskriterien Die angepassten Eintretens- und Begrenzungskriterien begrüssen wir. Die Erhöhung der SAK-Limiten und die Anpassung der massgebenden SAK-Faktoren sind sinnvoll, ebenso die Abschaffung der Einkommens- und Vermögenslimite und die Streichung der flächen- und tierbezogenen Abstufung. Die Erhöhung der SAK-Mindestlimite wird zu einer stärkeren Professionalisierung der Schweizer Landwirtschaft beitragen. Die Streichung der Kürzungsgrenzen entspricht dem Leistungsprinzip des neuen Direktzahlungssystems. Beitragssystem

10

9

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Die neue Systematik mit den neuen Beitragskategorien wird im Grundsatz unterstützt. Anpassungen sind bei der Ausgestaltung der Versorgungssicherheitsbeiträge zugunsten der Tierproduktion vorzunehmen, welche zu den Verlierern der Systemanpassung gehört. Die Tierbeiträge müssen beibehalten werden. Wir anerkennen aber, dass gerade dieser bisherige Beitragstyp stark umstritten ist. Als Alternative würde sich allenfalls ein System anbieten, dass die neuen Versorgungssicherheitsbeiträge nach Grün- und Ackerland differenziert ausbezahlt werden. Der Tierbezug kann dadurch beibehalten werden, indem Grünflächenbeiträge in Abhängigkeit des effektiven Tierbesatzes ausbezahlt werden. Insgesamt ist die vorgeschlagene Mittelverteilung zwischen den verschiedenen Beitrags-typen zu überarbeiten. Dabei müssen mehr Mittel für die Versorgungssicherheit zur Verfügung gestellt werden, welche bei den ökologisch-ausgerichteten und allenfalls bei den Anpassungsbeiträgen kompensiert werden müssen. Das Thema Marktöffnung wird im Bericht grösstenteils ausgelassen. Wohl wird immer wieder darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf die Öffnung der Agrarmärkte die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Bauern verbessert werden soll. Dies lässt sich jedoch einzig durch den Wettbewerb selbst erreichen. Entsprechend muss die Agrarpolitik 2014–2017 intensiver auf Instrumente setzen, welche den aufgestauten Strukturwandel in Gang bringen und die Wettbewerbsfähigkeit tatsächlich steigern.
Art. 2 LWG Ernährungs-	Wir lehnen die Einführung eines neuen Gesetzesartikels	Die Autonomie, die Selbstbestimmung und die Souveränität der Schweizer Landwirtschafts-, Versorgungs- und Ernährungspolitik ist bereits in der Bundesverfassung hinreichend geregelt und sichergestellt. Schon heute bestimmt die Schweiz ihre Ernährungs-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
souveränität	LWG Art. 2 zur "Ernährungssouveränität" im Rahmen der AP 2014-17 ab.	politik autonom. In der BV Art. 104 ist ausreichend festgehalten, dass die Landwirtschaftspolitik die Bedürfnisse des Marktes - und demzufolge jene der Konsumenten - zu berücksichtigen hat. Wir erkennen aus den Kommentaren zu LWG, Art. 2 primär die Tendenz, dass mit diesem Grundsatz-Artikel eine protektionistischere Ernährungspolitik und ein höherer «Selbstversorgungsgrad» anzustreben sei. Im Kontext zu den effektiven, konkret bestehenden Abhängigkeiten unserer Land- und Ernährungswirtschaft und in Anbetracht der bereits bestehenden Verknüpfungen und Abhängigkeiten scheint uns dieser Weg als wenig zielführend. Die Schweiz wird für eine sichere Versorgung in Zukunft auf verlässliche internationale Beziehungen angewiesen sein. Solche Beziehungen lassen sich mit protektionistischen Massnahmen und mengenmässigen Einfuhrlimiten weder auf- noch ausbauen. Die immer wieder beschworene Versorgungsautonomie ist ein sorgsam gepflegter Mythos. Tatsächlich liegt der Selbstversorgungsgrad gerade mal 20%.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 14 LWG Kennzeichnung, Allgemeines	Abs. 4: Grundsätzlich einverstanden mit vorgeschlagener Änderung, jedoch Vorbehalte gegenüber den gesetzlich geregelten Produktionsbestimmungen	Mit der Absicht des Bundes, eine gesetzliche Grundlage für offizielle Logos und ihre Verwendung zu schaffen, ist Handel Schweiz grundsätzlich einverstanden. Wie in der revidierten Berg- und Alp-Verordnung (Inkrafttreten 2012) festgeschrieben, soll die Verwendung dieser Logos jedoch freiwillig sein. Grossen Vorbehalt haben wir gegenüber einzelnen Bestimmungen über spezifischen Produktanforderungen. Es kann aus unserer Sicht nicht sein, dass einerseits die Märkte geöffnet, andererseits aber neue Wettbewerbsnachteile für Schweizer Produkte geschaffen werden. Ein gutes Beispiel ist die Berg- und Alp-Verordnung, welche restriktive Produktionsbestimmung nur einseitig für in der Schweiz hergestellte Produkte beinhaltet. Die Diskriminierung liegt darin, dass Importprodukte diese Anforderungen nicht einhalten müssen und im Export ungleich lange Spiesse gelten. Handel Schweiz setzt sich vehement dafür ein, dass keine neuen Handelshemmnisse geschaffen werden. Dem Wildwuchs von Labels, Logos und Zertifikaten ist Einhalt zu gebieten. Und wenn solche Labels und Logos sinnvoll sind, dann müssen gleich lange Spiesse gelten gegenüber den wichtigsten Handelspartnern, wie dies beispielsweise im Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von AOC gegeben ist.	4
Art. 27 Marktbeobachtung	Einverstanden mit der vorgeschlagenen unveränderten Weiterführung	Immer wieder wird von verschiedenen Kreisen gefordert, dass die Marktbeobachtung des Bundes ausgebaut werden soll. Wir teilen diesbezüglich die Haltung des Bundesrates aus dem Bericht zum Postulat Bourgeois vom 3. Juni 2010 (10.3374). Die Informationen, die durch die Marktbeobachtungsstelle erhoben und den Branchen zur Verfügung gestellt werden, genügen qualitativ und quantitativ.	5
Art. 73 Versorgungssicherheits-	Abs. 1 Bst. a und c: Ablehnung des	Die Umlagerung der bisherigen Milchkuhbeiträge in Versorgungssicherheitsbeiträge pro ha Grünfläche führt für die Milchproduktion zu einer Verschlechterung der Situation.	14

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
beiträge	Vorschlag zur Umsetzung der Basis- und Erschwerungsbeiträge Antrag: Beibehaltung der Tierbeiträge oder – falls politisch nicht möglich – Beibehaltung des Tierbezuges über durch in Abhängigkeit des effektiven Tierbesatzes aufsteigend abgestufte Grünflächenbeiträge	Handel Schweiz fordert deshalb, dass die heutigen Milchkuhbeiträge und TEP-Beiträge (bzw. Tierbeiträge insgesamt) beibehalten werden. Falls die Tierbeiträge politisch nicht mehr haltbar sind, müssen als gangbare Alternative die Versorgungssicherheitsbeiträge auf dem Grünland an den effektiven Tierbesatz geknüpft werden. Mit einer Beitragsabstufung in Abhängigkeit des RGVE-Besatzes in drei oder vier Stufen lässt sich ein wesentlich sachgerechteres und konsistenteres System realisieren. Ein Tierhalter, der nur den beitragsberechtigten Minimalbestand auf seinem Grünland hält, leistet aus unserer Sicht nicht den gleichen Beitrag zur Versorgungssicherheit, wie ein Tierhalter der über diese Mindestgrösse hinausgeht. Zudem könnte mit einem solchen „Zusatzbeitrag“ bei höherem Tierbesatz die Ungleichbehandlung gegenüber den Ackerflächen und den Dauerkulturen ausgeglichen werden, welche in den Genuss von zusätzlichen Abgeltungen kommen. Dabei ist auch eine differenzierte Abstufung in den verschiedenen Erschwerungszonen denkbar, um der Kritik an möglichen Fehlanreizen für zu hohe Tierbestände Rechnung getragen werden. Zur Umsetzung unseres Anliegens müssen die geplanten Mittel für die Versorgungssicherheitsbeiträge aufgestockt werden. Die zusätzlich benötigten Mittel müssen bei den Anpassungsbeiträgen oder ökologisch ausgerichteten Beiträgen gekürzt werden.

Schlussbemerkungen

Handel Schweiz ist überzeugt, dass für die Schweizerische Landwirtschaft nur dann eine erfolgreiche Zukunft gegeben ist, wenn sie sich öffnet. Das Käseabkommen mit der EU von 2007 ist beredtes Zeugnis dafür. Dieses Abkommen ist ein grosses Erfolgsmodell mit weitreichenden positiven Folgen, nicht nur ist die Qualität der ehemaligen Unionskäsesorten um Meilen besser als früher, der Export konnte wertmässig massiv zulegen. Keine einzige der im Vorfeld der Verhandlungen geäusserten Befürchtungen hat sich bewahrheitet. Wenn heute der Teufel an die Wand gemalt und der Tod der Schweizer Landwirtschaft hervorgewagt wird für den Fall der Marktöffnung - sei dies im Rahmen der WTO oder bilateral mit der EU - so sind dies Geschichten aus dem Land der Märchen. Handel Schweiz setzt sich für eine erfolgreiche Schweizerische Landwirtschaft ein und ist überzeugt, dass diese in der Abschottung nicht zu haben ist.

Sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Auskünfte oder weitergehende Diskussionen stehen wir gerne zur Verfügung.

Handel Schweiz

Kaspar Engeli

Direktor

Andreas Steffes

Sekretär



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

0761 arbeitgeber Schweizerischer Arbeitgeberverband 5.7.11

Die Stellungnahme ist identisch wie 0751 economiesuisse. Ich verzichte deshalb auf die Nummerierung am Rand. Ich bitte die Auswertenden trotzdem, den Inhalt noch kurz mit den vorgenannten Stellungnahmen abzugleichen.

Stellungnahme Vernehmlassung zur Agrarpolitik 1014-2017

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. März 2011 haben Sie uns eingeladen, zur obenerwähnten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit der Stellungnahme und die Gelegenheit, uns dazu einzubringen, danken wir Ihnen.

Da diese Frage gemäss Arbeitsteilung mit economiesuisse – Verband der Schweizer Unternehmen – in dessen Zuständigkeitsbereich fällt, verzichten wir auf eine eigene Eingabe.

Wir schliessen uns indessen vollumfänglich der Stellungnahme des Verbandes der Schweizer Unternehmen an.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Prof. Dr. Roland A. Müller
Mitglied der Geschäftsleitung

Beilage: Stellungnahme economiesuisse

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organisation / Organizzazione	economiesuisse
Adresse / Indirizzo	Hegibachstrasse 47 CH - 8032 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Zürich, 29.06.2011  Prof. Dr. Rudolf Minsch  Dr. Philipp C. Bauer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Einleitung

economiesuisse begrüsst das grundsätzliche Bestreben des Bundes, die Landwirtschaftsausgaben neu verstärkt auf die in der Verfassung festgesetzten gesellschaftlichen Ziele der Landwirtschaft auszurichten. Die Ineffizienzen des gegenwärtigen Systems sind offensichtlich und gehören beseitigt. Der nun vorliegende Vorschlag des Bundesrates Agrarpolitik 2014-2017 wird aber seinen eigenen Ansprüchen nicht gerecht.

Die Besitzstandswahrung scheint bei der neu vorgeschlagenen Mittelverteilung einmal mehr oberste Maxime gewesen zu sein. **Insbesondere der grösste Ausgabeposten, nämlich die neuen pauschalen Flächenbeiträge für die „Versorgungssicherheit“, lässt sich weder mit der Versorgungssicherheit selbst noch mit einem anderen Verfassungsziel begründen.** Er kommt wie die heutigen „Allgemeinen Direktzahlungen“ primär den Betrieben der Gunstlagen zugute, verleitet zu Fehlinvestitionen, setzt Abreize zur Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen und ist einer effizienten Nahrungsmittelproduktion abträglich.

economiesuisse fordert, diese und weitere nicht verfassungsgemässen „schädlichen“ Subventionen konsequent zu eliminieren und - wo sinnvoll und nötig - in Leistungszahlungen für die Erreichung von Verfassungszielen umzulagern; **beispielsweise zugunsten der Berglandwirtschaft, deren Erschwernisse und gemeinwirtschaftlichen Leistungen zu gering gewichtet werden.** Nicht effektiv oder gar kontraproduktiv eingesetzte Subventionen sind ein Missbrauch von Steuergeldern und schaden nachweislich einer nachhaltigen, wirtschaftlich zukunftsfähigen Landwirtschaft.

Die vorgeschlagene Agrarpolitik 2014-2017 führt aufgrund der starken Ausrichtung auf die Besitzstandswahrung leider nicht dazu, dass sich die notwendige Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft einstellt. Diese wird aus Sicht der Wirtschaft aber dringend gefordert. Das geplante Budget 2014 – 2017 muss so gekürzt werden, dass schliesslich nur die Erfüllung tatsächlicher Verfassungsziele finanziell entgolten wird.

economiesuisse fordert eine starke Überarbeitung des gegenwärtigen Vorschlags.

Zusammenfassende Position

- **Eine saubere Trennung zwischen gesellschaftlichen Aufgaben der Bauern (öffentliche Güter) und Unternehmertum, das dem Markt ausgesetzt werden kann, muss besser ausgearbeitet werden.** In einem ersten Schritt müssen die in der Verfassung festgeschriebenen Ziele konkretisiert werden. In einem zweiten und dritten Schritt werden danach die (makroökonomisch) effizientesten Instrumente bestimmt, an denen man

danach die Höhe der Gelder festlegt. Nur dieses Vorgehen führt zu einer sauberen Entkopplung der gesellschaftlichen Aufgaben der Bauern.

- **Der Wettbewerb ist das entscheidende Element** einer nachhaltigen, starken Schweizer Landwirtschaft. Die Agrarpolitik 2014–2017 geht zu wenig darauf ein. **Der Abbau des Grenzschutzes und eine Öffnung der Agrarmärkte müssen weiterhin zentrales Ziel sein**, um die Schweizer Bauern langfristig konkurrenzfähig zu machen.
- **Die Versorgungssicherheitsbeiträge sind gegenwärtig ein reines Füllgefäss zur Einkommenssicherung und nicht begründbar.** Die Basisbeiträge sind zu eliminieren und als Anpassungs- und ggf. tatsächliche Leistungsbeiträge zu verwenden. Sie behindern Effizienzsteigerungen und eine konsequente Ausrichtung auf den Markt.
- **Es besteht immer noch eine mangelhafte Differenzierung zwischen dem Tal- und dem Berggebiet, ebenso wie zwischen den Gunst- und den Grenzertragslagen.** Die landwirtschaftlichen Gelder müssen zukünftig stärker die tatsächlichen Erschwernisse und die ökologischen und kulturell-landschaftlichen Leistungen honorieren. Da die wesentlichen Aufgaben heute vornehmlich durch die Berg- und Randregionen getätigt werden, sind ein Teil der Versorgungssicherheitsbeiträge in diese Gebiete umzulagern.
- **Die Höhe der Gesamtausgaben für die Landwirtschaft muss gesenkt werden. Nur die in der Verfassung festgeschriebenen gesellschaftlichen Aufgaben der Schweizer Landwirtschaft dürfen entlohnt werden.**

1. Wettbewerb und Marktöffnung müssen stärker in die Agrarpolitik 2014-2017 einfließen

Der primäre Fokus der Agrarpolitik 2014–2017 richtet sich auf die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems. Ganz zentrale Elemente einer erfolgreichen Agrarpolitik gehen dabei aber vergessen: Die Diskussionen rund um eine Marktöffnung werden im Bericht grösstenteils vernachlässigt. Zwar wird mehrfach darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf die Öffnung der Agrarmärkte die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Bauern verbessert werden soll. Dies lässt sich jedoch einzig durch den Wettbewerb selbst erreichen, der im Bericht zu wenig adressiert wird. Entsprechend muss die Agrarpolitik 2014–2017 stärker auf «falsche» Instrumente verzichten, um den aufgestauten Strukturwandel anzupacken und die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern. Der Ausbau der Direktzahlungen erfolgte von Beginn weg unter der Prämisse, dass im Gegenzug der Grenzschutz abgebaut und der Marktzugang ermöglicht wird. Dies muss im Bericht deutlich gemacht werden. Zudem müssen noch bestehende Exportsubventionen gestrichen werden. Denn solche wettbewerbsverzerrenden Massnahmen setzen die falschen Signale und sind entsprechend «schädlich» für eine starke Landwirtschaft. Gerade auch Betriebe in den Gunstlagen müssen sich nachhaltig auf den Wettbewerb ausrichten, um so langfristig konkurrenzfähig zu sein.

2. Das Sparpotential muss besser und transparenter aufgezeigt und ausgeschöpft werden.

Das BLW geht im Bericht «Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems» davon aus, dass die verfassungsmässigen Ziele mit weniger Mittel erreicht werden können. Das BLW ortet ein Sparpotenzial von rund 1,3 Milliarden Franken, ohne dass die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft gefährdet sind. In der Vorlage zur Vernehmlassung wird auf diese Berechnungen leider nicht mehr eingegangen. Die Gelder – mit Ausnahme einer Kürzung ab 2011 – dienen weiterhin der Einkommenssicherung. Dies ist nicht nur nicht zielführend, sondern «schädigt» eine nachhaltige Schweizer Landwirtschaft.

3. Wettbewerbsverzerrende Regulierungen sind zu beseitigen

Die Agrarpolitik 2014-2017 führt die bisherige Agrarpolitik weiter. Damit bleiben nicht nur die Höhe des Grenzschutzes (Zölle und mengenmässige Beschränkungen) bestehen, sondern auch die feinverastelten und komplizierten Regulierungen. Praktisch für jedes landwirtschaftliche Produkt besteht eine Sonderregelung bei den Rohstoffzöllen und verarbeiteten Lebensmittel. Durch die vielzähligen Regulierungen herrscht eine grosse Intransparenz. Das Schweizer Landwirtschaftssystem ist ein stark reguliertes Plansystem, das weit davon entfernt ist, den Markt spielen zu lassen. So setzt das bäuerliche Bodenrecht den Preismechanismus für landwirtschaftliche Güter bei der Hofübergabe ausser Kraft. Der Preismechanismus ist auch beim Kauf von Landwirtschaftsland ausgeschaltet. Die Landwirtschaft wird steuerlich bevorteilt (Rückerstattung der Mineralölsteuer oder tiefere Eigenmietwerte). Auch konkurrieren Landwirte das Gewerbe. Unlängst hat der Schweizerische Gewerbeverband eine Benachteiligung gegenüber dem nichtbäuerlichen Gewerbe festgestellt: Landwirte profitieren beim Aufbau eines Nebenerwerbes nicht nur durch sehr günstige Bodenpreise oder günstigen Investitionskrediten. Auch im Arbeits-, Umwelt- und Verkehrsrecht sind vielfältige Ausnahmeregelungen anzutreffen. Viele Regulierungen verzerren den Wettbewerb, da sie die relativen Preise verändern. Landwirte reagieren daher auf Preissignale, die nicht in erster Linie durch den Markt sondern durch die Regulierung gesetzt werden. Verzernte Preissignale setzen falsche Anreize und schaden der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Landwirtschaft. **Ein wichtiges Ziel der Agrarpolitik 2014-2017 muss es sein, wettbewerbsverzerrende Regulierungen zu beseitigen.**

4. Die Direktzahlungen müssen leistungsorientiert sein und dürfen nicht in erster Linie der Einkommenssicherung dienen

Die Instrumente und ihre Ausgestaltung der Direktzahlungen werden in der Agrarpolitik 2014-2017 anhand des Status Quo bestimmt und nicht anhand des Mittelbedarfs für eine definierte Zielsetzung. Dieses Vorgehen ist nicht konsistent mit den Anforderungen, die der Bund an den Bericht stellt. Erstens dienen einige Instrumente immer noch weitgehend der Einkommenssicherung statt der Erreichung definierter Ziele. Zudem sind zweitens diese Instrumente nur mangelhaft an die gesellschaftlichen Aufträge gekoppelt. Es gilt generell zu sagen, dass Leistungsbeiträge bedingen, dass man weiss, was eine Leistung

tatsächlich kostet. Ohne diese Basis ist eine Leistungsorientierung nicht möglich. Drittens – und damit verbunden - werden gerade die Rand- und Bergregionen, die für die Erfüllung der Verfassungsziele entscheidend sind (vor allem die Bereiche Kulturlandschaft, dezentrale Besiedelung oder Biodiversität) und die bereits heute insgesamt finanziell deutlich weniger unterstützt werden von der Agrarpolitik, weiterhin zu wenig berücksichtigt.

Konkret auf die vom Bericht vorgeschlagenen Beiträge bedeutet das:

- Die **Versorgungssicherheitsbeiträge** sind gegenwärtig ein reines Füllgefäss zur Einkommens-Sicherung. Die Versorgungssicherheit als Verfassungsziel muss aber ein Leistungsziel sein. Entsprechend muss seitens des Bundes definiert werden, welche Versorgungssicherheit bei den wichtigsten Produkten minimal angestrebt wird. Zweitens ist, darauf basierend, dann mittels Modellrechnungen abzuschätzen, wie hoch der Betrag zur Zielerreichung sein muss und wie dieser am effizientesten ausgerichtet werden kann. Während wir den einheitlichen Beitrag für Ackerflächen sowie den Erschwernisbeitrag unterstützen, muss der Basisbeitrag ebenso wie der pauschale Kulturlandschaftsbeitrag - als eine fixe Entschädigung pro Fläche – gestrichen bzw. massiv gekürzt werden. Diese Basisbeiträge sind nicht zielgerichtet und entsprechen nicht einem Leistungsinstrument. Die freiwerdenden Gelder in Höhe von rund 860 Mio. Franken pro Jahr müssen einerseits in die Anpassungsbeiträge umgelagert und andererseits für die Erschwernis- und Leistungsabgeltung im Berggebiet (inkl. Sömmerungsgebiet) verwendet werden.
- Bei den **Biodiversitätsbeiträgen** müssen die Gelder in weit stärkerer Masse in die Berggebiete fließen, indem die seit langem kritisierte, aber dennoch beibehaltene starke Degression der Beiträge mit zunehmender Höhenzone abgeschafft oder umgekehrt wird. Denn die Flächen im Berggebiet sind in der Regel deutlich artenreicher, die erbrachte Leistung damit höher. Der Aspekt des Ertragsausgleiches, der bisher als Argument für die Degression angeführt wurde, spielt dagegen nur eine unbedeutende Rolle, da im Talgebiet die Ökoflächen in der Regel nicht auf ertragreichen Standorten, sondern vor allem auf Restflächen oder sonstigen nicht produktiven Standorten, entlang nicht intensivierbarer Waldränder und Gewässerufer, oder in gesetzlichen Naturschutzgebieten liegen. Die zusätzlichen Kosten für die höheren Beiträge im Berggebiet müssen von den Versorgungssicherheitsbeiträgen umgelagert werden.
- Bei den **Kulturlandschaftsbeiträgen** müssen die Erschwernisbeiträge erhöht und differenzierter ausgestaltet werden. Dies deshalb, um den entstehenden Mehraufwand zu kompensieren. Nicht nur die Steilheit einer Fläche ist dabei massgebend. Weitere Faktoren wie natürliche Hindernisse oder Erschliessung sind zu berücksichtigen. Zudem müssen SAK-Berechnungen flexibler gestaltet sein. Die Schwierigkeit, Arbeitskräfte zu rekrutieren und die Arbeitsintensität sind Rechnung zu tragen. Auch hier stammt die zusätzliche Finanzierung aus der Versorgungssicherheit.
- Die **Anpassungsbeiträge** sind in ihrer Höhe gegenwärtig zu tief. Der Betrag ist von rund 650 Mio. Franken wieder auf die ursprünglich vorgesehe-

nen 900 Mio. Franken zu erhöhen. Die zusätzlichen 250 Mio. Franken stammen dabei aus der Versorgungssicherheit. Nur dieses Vorgehen erlaubt eine adäquate Transparenz von Kosten und Leistung.

Zur Änderung des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft:

Wir beantragen, das Bundesgesetz über die Landwirtschaft so zu ändern, dass die oben genannten Forderungen erfüllt werden. Der gegenwärtige Änderungsvorschlag enthält weiterhin zahlreiche Artikel, die den Wettbewerb in der Landwirtschaft im Grundsatz behindern, verzerren und planwirtschaftlich orientiert sind. Insbesondere bei den „Allgemeinen Grundsätzen“ und bei den „Rahmenbedingungen für Produktion und Absatz“ Art. 7 bis 20 ist eine grundsätzliche Revision vorzunehmen. Im Gesetz festgeschriebene Eingriffe des Staates in die Produktion, den Absatz, das Angebot, die Nachfrage oder den Markt sind generell zu überarbeiten; d.h. Art. 7 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1, Art. 8a, Art. 9 Abs. 2 und 3, Art. 11 Abs. 2b, Art. 12 – 20 sind so anzupassen, dass die marktwirtschaftlichen Grundsätze, die für alle anderen Branchen gelten, in der Landwirtschaft gestärkt werden und nicht nach Belieben ausgehebelt werden können. Ebenfalls sind diejenigen Artikel zu ändern, die den landwirtschaftlichen Branchen- und Produzentenorganisationen eine zu starke Einflussnahme auf Preise, Absatz und Angebot erlauben. Die Ausschaltung des Wettbewerbs durch Branchenorganisationen ist mit den Prinzipien der Marktwirtschaft unvereinbar.

Damit die Direktzahlungen stärker leistungsorientiert ausbezahlt werden können, fordern wir bei Art. 70a (neu) folgenden Einschub:

Art. 70 (neu) Voraussetzungen: 1. Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn: a. damit nachweislich ein landwirtschaftliches Verfassungsziel erfüllt wird.

Art. 71 Abs. 1a ist zu streichen. Eine generelle Förderung der Gunstlagennutzung widerspricht einer effizienten und zielgerichteten Mittelverteilung, wie sie im Bericht des Bundesrates vom Mai 2009 sowie in den Einleitungskapiteln der Vernehmlassungsunterlage gefordert wird. Neben der Ineffizienz haben diese Pauschalbeiträge den negativen Effekt, dass sie die Flächenmobilität in den Gunstlagen praktisch verhindern.

Art. 72 Abs. 1a (Versorgungssicherheitsbeiträge) ist zu streichen. Die Beiträge müssen effektiv und effizient die Versorgungssicherheit erhöhen und dürfen nicht als versteckte Einkommenssicherung missbraucht werden.

Generell ist sicherzustellen, dass durch die Änderung des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft Marktverzerrungen verhindern bzw. behoben werden. Zudem müssen die Voraussetzungen gesetzt werden, dass die Mittel möglichst effizient und verfassungskonform verteilt werden.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0771	FIAL	Föderation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien	29.6.11
------	------	--	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Föderation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien (fial)
Adresse / Indirizzo	Thunstrasse 82, Postfach 1009, 3000 Bern 6
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 28.06.2011

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Agrarpolitik 2014-2017 stellt eine weitere Reformetappe dar, welche basierend auf Art. 104 der Bundesverfassung die agrarpolitischen Instrumente optimieren und an die veränderten Rahmenbedingungen anpassen soll. Die Umsetzung der Agrarpolitik 2011 führte weitgehend zu einer Entkoppelung der Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen von den marktfähigen Leistungen des Agrarsektors.

1

Positiv ist an der Agrarpolitik 2014-2017 aus Sicht der schweizerischen Nahrungsmittelindustrie zu werten, dass der generelle Zahlungsrahmen aufrechterhalten bleibt und dass die Direktzahlungen stärker auf die Ziele ausgerichtet werden sollen. Mit dem neuen Konzept sollen aber mehr ökologische und gemeinwirtschaftliche Leistungen durch die Bauern erbracht werden, ohne dass dafür insgesamt eine zusätzliche Abgeltung vorgesehen ist. Diese Umlagerung der Mittel ist kritisch zu hinterfragen, da sie automatisch zu einem Abbau in anderen Bereichen, insbesondere im Bereich der produzierenden Landwirtschaft führen kann. Muss der Produzent nämlich für die Erlangung von Öko- und anderen Beiträgen mehr Arbeitskraft investieren, fehlt ihm diese andernorts zur Erfüllung bestehender Aufgaben. In diesem Sinne anerkennt die Föderation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien (fial) zwar die Bestrebungen, mehr Gewicht auf die Ökologie zu legen. Dies sollte aber nicht zulasten der landwirtschaftlichen Produktion erfolgen.

29

9

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Ziff. 1.5.3 (S. 84)		Die konsequente Optimierung der bisherigen Agrarpolitik wird unterstützt. Die Erweiterung der heutigen Agrarpolitik in Richtung einer integralen Politik für Landwirtschaft und Ernährung wird in dem Sinne unterstützt, dass sich die Agrarpolitik auch an den Chancen- und Möglichkeiten der nachgelagerten Stufen, insbesondere des verarbeitenden Gewerbes und der verarbeitenden Industrie ausrichten muss, um die Synergien optimal nutzen zu können. Es kann aber demgegenüber nicht angehen, die eigentliche Geltung der „Agrarpolitik“ direkt auf die nachgelagerten Stufen ausweiten zu wollen, wie dies der Bericht nahelegt. Der Verfassungsauftrag von Art. 104 Bundesverfassung bezieht sich ausschliesslich auf den Bereich Landwirtschaft und nicht auf die nachgelagerten Verarbeitungsstufen.	1
Ziff. 1.8 (S. 93 f.)		Wie auch die Beratende Kommission Landwirtschaft (BeKo) befürworten wir die Loslösung der AP 2014 – 17 von der Frage einer allfälligen Öffnung der Märkte. Allerdings ist in diesem Zusammenhang die Forderung der BeKo zentral, dass das „Schoggigesetz“ in der heutigen Form beibehalten oder sogar ausgebaut wird, solange und soweit dies aufgrund der internationalen Vorgaben möglich ist. Wie die BeKo zu Recht festhält, ermöglicht das „Schoggigesetz“ die Kompensation der <i>„beachtlichen Preisdifferenz, die bei landwirtschaftlichen Rohstoffen zwischen der EU und der Schweiz besteht“</i> . Dasselbe gilt umso mehr auch für die Differenzen zwischen den Weltmarktpreisen und den Schweizer Preisen.	1
Ziff. 2.1.2. (S. 97) Art. 2 Abs. 3 LWG	Abs. 3: Die Massnahmen nach Abs. 1 unterstützen die Ausrichtung der Landwirtschaft und der Ernährungswirtschaft als eine gemeinsame Qualitätsstrategie.	Der Passus „und der Ernährungswirtschaft“ ist zu streichen. Die Begründung hierzu liefert die Vernehmlassungsunterlage auf Seite 97 gleich selber: „Massnahmen, welche auf die nachgelagerten Sektoren abzielen“ können im LWG nicht abgestützt werden, da sich Art. 104 BV und Art. 7 LWG auf die Landwirtschaft beschränken (vgl. dazu oben zu Ziff. 1.5.3.). Dennoch sei die Bemerkung erlaubt, dass die Qualitätsstrategie aus Sicht der Milch- und Fleischwirtschaft wichtig ist. Die Qualitätsstrategie wird denn auch auf Verarbeiterseite vor allem von landwirtschaftsnahen Unternehmen unterstützt und gefördert. Je weiter weg eine Verarbeitung vom eigentlichen Rohstoff ist, desto weniger kann sie sich aber mit der Qualitätsstrategie identifizieren. Dies trifft in besonderem Masse für die Unternehmen der zweiten Verarbeitungsstufe zu, welche die Qualitätsstrategie bereits aus ordnungspolitischen Gründen	4

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		nicht unterstützen können.	
Ziff. 2.1.3 (S. 98 ff.)	Verzicht auf das Festschreiben der Ernährungssouveränität im LWG	Beim Begriff der Ernährungssouveränität geht es insbesondere auch um die Versorgungssicherheit, welche in der AP 2014-2017 bereits berücksichtigt wird. Zusätzlich soll in Art. 2 LWG gemäss einem Vorschlag der WAK Nationalrat die Ernährungssouveränität ausdrücklich festgeschrieben werden. Dies ist aus unserer Sicht nicht notwendig, findet sich die Versorgungssicherheit doch bereits in Art. 104 Abs. 1 lit. a Bundesverfassung.	3
Ziff. 2.2.1.1.2 „Qualitätsführerschaft“ (S. 104 ff.) Art. 11	„Verbesserung von Qualität und Nachhaltigkeit“ ersetzen durch „Sicherung und Förderung der Qualität und der Nachhaltigkeit“	Die gewählte Ausgestaltung von Art. 11 sowie die Ausführungen zur Qualitätsführerschaft haben einseitig die Förderung von Bereichen zur Folge, welche bisher diesbezüglich noch wenig oder nichts unternommen haben. Demgegenüber würden Branchen wie die Milch- oder Fleischbranche, wo bereits in der Vergangenheit viel in die Qualitätsführerschaft investiert worden ist und auch branchenübergreifende Konzepte vorliegen, leer ausgehen. Dies mag aufgrund der Subsidiarität der Massnahmen des Bundes bis zu einem gewissen Grad nachvollziehbar sein, es müssen aber auch bereits bestehende Konzepte von der Unterstützung durch den Bund profitieren und so weiter ausgebaut werden können. Bei Milch und auch Schlachtvieh und Fleisch zum Beispiel ist die bestehende Finanzierung von Massnahmen (Milchprüfung und neutrale Taxation) mindestens im bisherigen Umfang weiterzuführen.	4
Ziff. 2.2.1.1.2 „Marktoffensive“ (S. 107 ff.) Art. 12	Art. 12 Abs. 3 ist zu streichen	Nicht verändert soll grundsätzlich der Abs. 1 von Art. 12 LWG werden, welcher die produktionsbezogene Absatzförderung regelt. Klargestellt wird, dass sich der Bund im Rahmen von Abs. 1 auch an der Erschliessung neuer Märkte beteiligen kann. Dies ist zu begrüßen. Problematisch ist demgegenüber Abs. 3, welcher dem Bund die Möglichkeit gibt, die Koordination der unterstützten Massnahmen im In- und Ausland anzuordnen. Eine solche Koordination mag auf den ersten Blick sinnvoll erscheinen, insbesondere könnten gerade die Bereiche Tourismus und Lebensmittel auch voneinander profitieren. Wo dies der Fall ist, wird es aber heute bereits gemacht. Eine gänzliche Koordination der landwirtschaftlichen Absatzförderung mit der touristischen Kommunikation bringt aber auch neue Probleme und Nachteile mit sich. Insbesondere ist zu beachten, dass bei der Absatzförderung für Landwirtschaftsprodukte der Bund jeweils nur ergänzend Mittel spricht, währenddem die Tourismusförderung zu einem Grossteil bundesfinanziert wird. Bereits dieser Unterschied in der Finanzierung führt zu Zielkonflikten zwischen den beiden Bereichen. Kann sich etwa die entsprechende Sortenorgani-	4

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		sation eines Käses nicht mehr in genügendem Masse einbringen, wird sie die sorteneigenen Mittel selber einsetzen und auf die Verdoppelung derselben durch den Bund verzichten. Dies wiederum wäre kontraproduktiv für das gesamte Image der Schweiz und der Schweizer Produkte.	
Ziff. 2.2.2 „Milchwirtschaft“ (S. 118 ff.) Art. 36 b		Die Befristung der Regelungen von Art. 36 b bis 2015 wird als sachgerecht empfunden. Die Branche hat mit den letzten Beschlüssen bewiesen, dass sie fähig ist, Probleme selber anzugehen. Gegenüber dem Gesetz wurde die Pflicht, Milchkaufverträge abzuschliessen, sogar noch verschärft (Ausdehnung auf den Zweitmilchkauf sowie Schriftlichkeitsvorbehalt). Die Vorschrift von Art. 36 b. muss aufgrund der ersten Erfahrungen ohnehin als missglückt und nicht zielführend beurteilt werden, da sie mögliche Sanktionierungen nur gegen die eigentlich zu schützenden Personenkreise vorsieht.	7
Ziff. 2.2.2 „Milchwirtschaft“ (S. 118 ff.) Art. 38 Abs. 3 Art. 39 Abs. 3	Verzicht auf die Streichung von Art. 38 Abs. 3 und Art. 39 Abs. 3 resp. Weiterführung bis 2017	Die Instrumente im Bereich Milchwirtschaft, insbesondere die Weiterführung der Zulage für verkäste Milch sowie der Zulage für Fütterung ohne Silage werden begrüsst. Zusätzlich zum Entwurf ist nach Ansicht der fial wie bisher auch die grundsätzliche Höhe der Verkäsungszulage und der Zulage für Fütterung ohne Silage im Landwirtschaftsgesetz festzuhalten, ergänzt mit einer Möglichkeit für den Bundesrat, diese Höhe wenn nötig anzupassen (wie dies bereits heute in Art. 38 Abs. 3 und Art. 39 Abs. 3 vorgesehen ist).	7
Ziff. 2.2.2.1 (S. 120-122) Abschlussbericht der AG Importsystem Fleisch	Die im Abschlussbericht der Arbeitsgruppe aufgeführten Empfehlungen, insbesondere die teilweise Wiedereinführung der Inlandleistung als Bemessungskriterium für den Import von Fleisch, werden spätestens auf anfangs 2014 umgesetzt. Zusätzlich ist für den Import von Schweinefleisch ein Anteil von 50% vorzusehen, der aufgrund	Der Schweizer Fleisch-Fachverband (SFF) war in der Arbeitsgruppe vertreten. Die fial unterstützt die in dieser Arbeitsgruppe getroffenen Schlussfolgerungen mit ihrem Kernelement der Teilberücksichtigung der Inlandleistung für die genannten Fleischarten. Als Basis für deren Bemessung sind die Inlandschlachtungen der jeweiligen Tierarten des jeweiligen Schlachtauftraggebers vorzusehen. Zudem ist es aufgrund der vom SFF in seiner separaten Stellungnahme genannten Gründe notwendig, in Abweichung von der in der Arbeitsgruppe gefundenen Lösung, analog zum Rindfleisch, auch für den Import von Schweinefleisch sowie der noch nicht berücksichtigten Fleischarten einen Anteil von 50% vorzusehen, der aufgrund der Inlandleistung zugeteilt wird.	7

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	der Inandleistung zugeteilt wird.		
Ziff. 2.2.2.1 (S. 122-123) LWG, Art. 49-51	Die bisherigen Regelungen betreffend Qualitätseinstufung, Marktentlastungsmassnahmen sowie Marktüberwachung sind weiterzuführen. Bei letzterer ist die Durchführung der Kälbermärkte nicht über das LWG, sondern über die Schlachtviehverordnung zu regeln.	Die Qualitätseinstufungen von Wiederkäuer-, Pferde- und Schweineschlachtkörpern durch Proviande sind in der Fleischbranche grösstenteils akzeptiert und daher unverändert zu belassen. Ebenso verhält es sich mit der Entrichtung von Beiträgen zur Finanzierung von zeitlich befristeten Marktentlastungsmassnahmen infolge von Überschüssen (z.B. bei Kalbfleisch im Frühjahr).	7
Ziff. 2.2.2.1 (S. 124) und Ziff. 2.2.2.2 (S. 128) TSG, Art. 37 und 62	Entsorgungsbeiträge sind neu für sämtliche Nutztierarten und in allen aussergewöhnlichen Situationen zu gewähren, welche die Entsorgung von tierischen Produkten beeinflussen. Der Einsatz von hygienisch einwandfreien Schlachtnebenprodukten von Monogastriern ist für die Nichtwiederkäuer-Fütterung raschmöglichst wieder zuzulassen.	Mit der abnehmenden Bedeutung von BSE werden die bisherigen Entsorgungsbeiträge zunehmend hinterfragt. Aufgrund der Tatsache, dass diese über die Versteigerungserlöse beim Import von Fleisch finanziert werden, ist deren Verwendungszweck für allfällige zukünftige Risikosituationen zu erweitern, wobei auch weitere Nutztierarten wie Geflügel, Schlachtpferde Kaninchen und Wild zu berücksichtigen sind. Zu begrüssen sind die Diskussionen, die den Einsatz von hygienisch einwandfrei aufbereiteten Schlachtnebenprodukten von Nichtwiederkäuern in der Fütterung von Monogastriern zwecks Versorgung derselben mit wertvollen Nährstoffen (Eiweisse bzw. Phosphor mit jeweils hoher biologischer Wertigkeit, vgl. S. 80) – unter Beachtung der Artengrenzen – wieder ermöglichen sollen. Schwer verständlich ist hingegen die neue Situation ab 1. Juli 2011, die Verfütterung von Schweinesuppen, trotz mehrjähriger guter Erfahrungen, auf Druck der EU zu verbieten. Gerade bei diesen beiden Aspekten wird der Aspekt der Nachhaltigkeit bislang (noch) bzw. wieder ausgeblendet!	7
Ziff. 2.2.3.2 „Festsetzung der Zollansätze“ (S. 136)	Beibehaltung der geltenden Regelung (Delegation an Departement)	Die Delegation der Kompetenz zur Festlegung der Zollansätze an das zuständige Departement ist unseres Erachtens sachgerecht. Eine weitere Kompetenzdelegation an das zuständige Bundesamt – wie in den Vernehmlassungsunterlagen vorgeschlagen – ist jedoch in keiner Art und Weise angezeigt und wird abgelehnt.	8
Ziff. 2.3.2.1 „Eintretens- und Begrenzungskriterien“		Die fial befürwortet sowohl die Heraufsetzung des Mindestarbeitsaufkommens im Talgebiet von 0,25 auf 0,4 SAK als auch die Anpassung der Berechnungsmodalitäten an den technischen Fortschritt. Die Heraufsetzung des Mindestarbeitsaufkommens zur Bezugsberechtigung von Direktzahlungen führt dazu, dass Hobbybetriebe, welche den künftigen Herausfor-	10

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
(S. 146 ff.)		derungen bezüglich Professionalität bei der Produktion marktfähiger Güter und Bereitstellung gemeinwirtschaftlicher Leistungen weniger gut nachkommen könnten, die Beitragsberechtigung verlieren. Die Beiträge werden so auf Betriebe konzentriert, welche eine gewisse Grösse aufweisen und nicht im Nebenerwerb als Hobby betrieben werden können. Besteht der Wille, einen landwirtschaftlichen Betrieb als Hobby zu führen, muss dies selbstverständlich möglich sein, es ist aber nicht Aufgabe des Bundes, solche Hobbies zu finanzieren. Die Erhöhung des Mindestarbeitsaufkommens führt zusätzlich zu einer Erhöhung der Flächenmobilität, da einzelne Betriebe unter 0,4 SAK wohl aufgehoben würden. Es muss jedoch dafür gesorgt werden, dass die aufgrund der erhöhten Eintrittsschwelle allenfalls „frei werdenden“ landwirtschaftlichen Nutzflächen der Produktion erhalten bleiben und nicht künftig als ökologische Ausgleichsflächen dienen. Ebenfalls begrüsst wird die Aufhebung der Einkommens- und Vermögensgrenzen sowie der Begrenzung der Direktzahlungen pro Standardarbeitskraft. Diese Begrenzungen sind mit dem neuen Konzept der leistungsbezogenen Beiträge nicht mehr gerechtfertigt und folgerichtig aufzuheben. Gleichzeitig behinderten die bisherigen Grenzen das Wachstum der Betriebe und damit die Nutzung von Rationalisierungspotential. Dasselbe gilt für die nunmehr aufgegebene Abstufung der Beiträge ab einer gewissen Grösse des Betriebes. Sowohl die Aufhebung der Einkommens- und Vermögensgrenzen, als auch die Begrenzung der Direktzahlungen pro Standardarbeitskraft und die Abstufung der Direktzahlungen nach der Grösse des Betriebes entsprechen langjährigen Forderungen der Verarbeitungsindustrie und werden begrüsst.
Ziff. 2.3.2.8 (S. 172 f.) „Sektorale Produktionsformen in der Pflanzen- und Tierproduktion“ Art. 75 Abs. 1 lit. b.		Der vorgeschlagene Beitrag soll die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion fördern. Offen bleibt, wie dieses Anliegen genau umgesetzt und auch kontrolliert werden soll. Diesbezügliche spezifische Leistungen sollten sich primär über den Markt finanzieren können, dies umso mehr als auch entsprechende Label bereits geschaffen worden sind. Gemäss heutigem Stand gehen wir davon aus, dass aufgrund künftiger Rahmenbedingungen und Marktverhältnisse der Verbrauch an Kraftfutter in der schweizerischen Milchproduktion nicht weiter ansteigen, sondern tendenziell sogar zurückgehen wird. Der zusätzliche Admi-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		nistrations- und Kontrollaufwand scheint unter diesen Voraussetzungen nicht gerechtfertigt.
Ziff. 2.3.2.10 „Anpassungsbeiträge“ (S. 176 ff.) Art. 77	Die Summe der Anpassungsbeiträge ist zu reduzieren und die daraus frei werdenden Mittel sind in die Versorgungssicherheitsbeiträge umzulagern.	Es mag zutreffen, dass der Anpassungsbeitrag in der Ausgestaltung gemäss Vernehmlassungsunterlage zu einer höheren Flächenmobilität führen wird. Dieser positive Aspekt wird anerkannt, es stehen ihm aber gewichtige Vorbehalte in Bezug auf die Höhe, die Ausgestaltung und letztlich auch der damit zusammenhängenden Unsicherheiten für die Produzenten gegenüber. Ein zu hoher Anpassungsbeitrag setzt sogar den falschen Anreiz, in den verbleibenden Jahren 2011-2013 eine möglichst grosse Fläche und Tierzahl zu erreichen, um einen möglichst hohen Anpassungsbeitrag für die Zeit danach zu sichern. Dadurch würde bis 2013 die Flächenmobilität stark behindert und die Pachtzinsen dürften im Gegensatz zum definierten Ziel sogar noch steigen. Die Summe der Anpassungsbeiträge ist deshalb gegenüber der Vernehmlassungsunterlage deutlich zu reduzieren und die frei werdenden Mittel bei den Versorgungssicherheitsbeiträgen einzusetzen.

19

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 2 Abs. 3 LWG	Abs. 3: Die Massnahmen nach Abs. 1 unterstützen die Ausrichtung der Landwirtschaft und der Ernährungswirtschaft als eine gemeinsame Qualitätsstrategie.	Vgl oben	4
Art. 11	„Verbesserung von Qualität und Nachhaltigkeit“ ersetzen durch „Sicherung und Förderung der Qualität“	Vgl oben	4
Art. 10 Abs. 3 ZTG	Beibehaltung der aktuell geltenden Regelung (Delegation an EVD) und Verzicht auf eine weitergehende Delegation auf Stufe Bundesamt	Die geltende Regelung, wonach der Bundesrat die Anpassung der Zollansätze an das zuständige Departement (EVD) delegieren kann, soll unverändert beibehalten werden. Eine weitere Delegation an das zuständige Bundesamt ist unserer Ansicht nach in keiner Art und Weise angezeigt und wird daher abgelehnt.	8
Art. 12	Art. 12 Abs. 3 ist zu streichen	Vgl oben	4
Art. 27 Marktbeobachtung	Unveränderte Weiterführung	Immer wieder wird von verschiedenen Kreisen gefordert, dass die Marktbeobachtung des Bundes ausgebaut werden soll. Wir teilen diesbezüglich die Haltung des Bundesrates aus dem Bericht zum Postulat Bourgeois vom 3. Juni 2010 (10.3374). Die Informationen, die durch die Marktbeobachtungsstelle erhoben und den Branchen zur Verfügung gestellt werden, genügen qualitativ und quantitativ.	5

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0774	SCFA	Swiss Convenience Food Association (früher Vereinigung Schweiz. Hersteller von Konserven, Kühl- und Tiefkühlprodukten)	28.6.11
------	------	--	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Swiss Convenience Food Association SCFA
Adresse / Indirizzo	Elfenstrasse 19, Postfach 1009, 3000 Bern 6
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28. Juni 2011 sig. Urs Reinhard, Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Swiss Convenience Association SCFA begrüsst und unterstützt das Projekt AP 2014-17.

1

Erfreulich ist vorab, dass bei Durchführung der AP 2014-17 der bisherige Zahlungsrahmen zur Unterstützung von Produktion und Absatz weitergeführt wird. Parallel dazu müssen aber auch der Zahlungsrahmen und die gesetzliche Grundlage für die Ausrichtung von Exportbeiträgen nach dem „Schoggigesetz“ bis mindestens 2017 gewährleistet bleiben. Dies umso mehr, als es allem Anschein nach in den nächsten Jahren nicht zum Abschluss von internationalen Abkommen im Agrarbereich kommen dürfte.

29

Positiv zu gewichten ist weiter der Gedanke, die Direktzahlungen noch stärker auf zu erreichende Ziele auszurichten. Die SCFA begrüsst hier insbesondere, dass der Strukturwandel innerhalb der schweizerischen Landwirtschaft fortgeführt werden soll.

9

Kritisch zu hinterfragen ist die starke Gewichtung der ökologischen und gemeinwirtschaftlichen Leistungen durch die Produzenten, insbesondere, wenn sie wie vorgesehen nach einer Anfangsphase durch die Umlagerung von Anpassungsbeiträgen abgegolten werden sollen. Hier werden Mittel zur Unterstützung von Spezialkulturen und für die produzierende Landwirtschaft allgemein fehlen.

1

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Ziff. 1.8. (S. 93 f.)		Die SCFA begrüsst die Loslösung der AP 2014 – 17 von der Frage einer allfälligen Öffnung der Märkte. In diesem Zusammenhang unterstützen wir die Forderung der BeKo, wonach das „Schoggigesetz“ in der heutigen Form beibehalten wird, vollumfänglich. Wie die BeKo zu Recht festhält, ermöglicht das „Schoggigesetz“ die Kompensation der Preisdifferenz, die bei landwirtschaftlichen Rohstoffen zwischen der EU und der Schweiz besteht, was umso mehr für die Differenzen zwischen den Weltmarktpreisen und den Schweizer Preisen gelten muss.	5
Ziff. 2.1.2. (S. 97) Art. 2 Abs. 3 LwG		Die SCFA begrüsst die Ergänzung des Art. 2 Abs. 3 LwG in der vorgelegten Form. Es ist klar, dass der Artikel aus den in der Vernehmlassungsunterlage genannten Gründen nicht justiziablel sein wird und mehr als Bekenntnis zum Verarbeitungsstandort Schweiz denn als gesetzlicher Auftrag aufzufassen ist. Dieses Bekenntnis würde seitens unserer Industrien aber geschätzt und als Wille des Bundes dazu verstanden, die Landwirtschaft auch in Bereichen zu unterstützen, die eher die nachfolgenden Verarbeitungsstufen als die Landwirtschaft selber betreffen. Nur bei Betrachtung aller Produktions- und Verarbeitungsstufen beim Entscheid über unterstützende Massnahmen können überhaupt mehrgliedrige Wertschöpfungsketten erhalten werden.	4
Ziff. 2.1.3. (S. 98 ff.)		Die SCFA befürwortet die Aufnahme des Begriffs der Ernährungssouveränität in das LwG aus den oben zu Ziff. 2.1.1. dargelegten Gründen. Dabei ist dem Vorschlag der Mehrheit der WAK Nationalrat zu folgen und festzuhalten, dass sich die Ernährungssouveränität an den Bedürfnissen der Konsumenten nach qualitativ hochwertigen, vielfältigen und nachhaltigen inländischen Produkten ausrichten soll.	3
Ziff. 2.2.3.2. (S. 135 f.) Beitrag für einzelne Kulturen Art. 54 LwG		Die SCFA begrüsst die Möglichkeit der Unterstützung einzelner Kulturen und damit die Ausdehnung der bisherigen Art. 54 ff. LwG auf alle Kulturen. Insbesondere wird begrüsst, dass diese Möglichkeit im Hinblick auf die Versorgungssicherheit geschaffen wird, damit „in der ersten Verarbeitungsstufe eine minimale Kapazität erhalten wird“ (Ziff. 4.3.2.2., S. 259). Ein Planungshorizont von vier Jahren scheint angemessen. Die SCFA macht beliebt, dass bei der Prüfung der Ausrichtung von Beiträgen für einzelne Kulturen insbesondere Kartoffeln einbezogen werden sollten. Die Funktionsfähigkeit einzelner	8

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Verarbeitungsketten ist gerade im Bereich der Kartoffel einem harten Wettbewerb mit den europäischen Anbietern ausgesetzt. Die Skalenerträge sprechen nicht für die Schweiz. Auch wenn eine gewisse Strukturbereinigung in diesem Bereich noch ansteht, ist es gerade im Hinblick auf die Versorgungssicherheit zentral, bei der Kartoffelverarbeitung eine funktionierende Wertschöpfungskette zu erhalten. Das Beispiel Österreichs seit dem EU-Beitritt zeigt, wie radikal und schnell eine Verarbeitungskette verloren gehen kann. Bei sämtlichen zukünftigen Massnahmen ist darauf zu achten, dass nicht bisher unterstützte Kulturen vernachlässigt werden. Insbesondere ist die Stützung für Zuckerrüben im bisherigen Ausmass weiterzuführen.
Ziff. 2.3.2.1. (S. 146 ff.)		Die SCFA befürwortet die Heraufsetzung des Mindestarbeitsaufkommens im Talgebiet von 0,25 auf 0,4 SAK wie auch die Anpassung der Berechnungsmodalitäten an den technischen Fortschritt. Beides dürfte dazu führen, dass „Hobbybetriebe“ die Beitragsberechtigung verlieren und die Beiträge so auf Betriebe konzentriert werden, welche eine gewisse Grösse aufweisen und nicht im Nebenerwerb als Hobby betrieben werden können. Die Erhöhung des Mindestarbeitsaufkommens führt zusätzlich zu einer zu begrüssenden Erhöhung der Flächenmobilität. Dabei muss dafür gesorgt werden, dass aufgegebenen landwirtschaftlichen Nutzfläche der Produktion erhalten bleibt und nicht als ökologische Ausgleichsflächen dient. Ebenfalls begrüsst wird die Aufhebung der Einkommens- und Vermögensgrenzen sowie der Begrenzung der Direktzahlungen pro Standardarbeitskraft. Diese Begrenzungen sind mit dem neuen Konzept der leistungsbezogenen Beiträge nicht mehr gerechtfertigt und deshalb aufzuheben.
Ziff. 2.3.2.10. (S. 176 ff.) Art. 77	Die Summe der Anpassungsbeiträge ist zu reduzieren und die daraus frei werdenden Mittel sind in die Versorgungssicherheitsbeiträge umzulagern.	Es mag zutreffen, dass der Anpassungsbeitrag in der Ausgestaltung gemäss Vernehmlassungsunterlage zu einer höheren Flächenmobilität führen wird. Dieser positive Aspekt wird anerkannt, es stehen ihm aber gewichtige Vorbehalte in Bezug auf die Höhe, die Ausgestaltung und letztlich auch der damit zusammenhängenden Unsicherheiten für die Produzenten gegenüber. Ein zu hoher Anpassungsbeitrag setzt sogar den falschen Anreiz, in den verbleibenden Jahren 2011-2013 eine möglichst grosse Fläche und Tierzahl zu erreichen, um einen möglichst hohen Anpassungsbeitrag für die Zeit danach zu sichern. Dadurch würde bis 2013 die Flächenmobilität stark behindert und die Pachtzinsen dürften im Gegensatz zum definier-

10

9

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ten Ziel sogar noch steigen. Die Summe der Anpassungsbeiträge ist deshalb gegenüber der Vernehmlassungsunterlage deutlich zu reduzieren und die frei werdenden Mittel bei den Versorgungssicherheitsbeiträgen einzusetzen.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0775	Bell AG Zell	Bell AG Geflügel, Tierproduktion, 6144 Zell	29.6.11
------	--------------	---	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	 Bell Schweiz AG
Adresse / Indirizzo	Elsässerstrasse 174 4056 Basel
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Basel, 29. Juni 2011

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Im Folgenden werden hauptsächlich auf die für Fleisch und Fleischprodukte relevanten Aspekte fokussiert.

Grundsätzliches:

- *Wir befürworten die Weiterentwicklung der Direktzahlungen (WDZ) bei einer insgesamt gleich bleibenden Gesamtsumme als zentrales Element der Vorlage, zumal damit die bisherigen Fehlanreize unterbunden und vorhandene Ziellücken geschlossen werden.* 9
- *Die Vorlage muss im Sinne von gleich langen Spiessen zwischen Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft (Gewerbe) unbedingt noch überprüft und entsprechend angepasst werden.* 1
- *Die Eingaben erfolgen auf der Basis des aktuellen Stillstandes in den WTO-Verhandlungen, aber auch in denjenigen mit der EU betreffend eines Freihandelsabkommens im Lebensmittel- und Agrarbereich. Eine allfällige Änderung in mind. einem der beiden Dossiers würde eine Neubeurteilung der gesamten AP 2014-17 bedingen.*
- *Der Vorschlag der AG Importsystem Fleisch ist eindeutig zu unterstützen. In Ergänzung dazu ist aufgrund von zwischenzeitlich erfolgten Entwicklungen neu auch für Schweine- und Geflügelfleisch ein Inlandanteil von mind. 50% für die Bemessung der Importe vorzusehen* 7

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 2, Qualitätsstrategie	Art. 2 Abs. 3 <i>Die Massnahmen unterstützen die Ausrichtung der Land- und Ernährungswirtschaft auf eine gemeinsame Qualitätsstrategie.</i>	Die Verankerung der Qualitätsstrategie wird begrüsst. Die vom Bund vorgezeichnete QS umfasst alle Glieder der Wertschöpfungskette und ist vom dreistufigen Aufbau her richtig (Q-führerschaft, Marktoffensive und Q-partnerschaft). Anstelle des Wettbewerbs unter Firmen auf gleicher Produktionsstufe tritt vermehrt der Wettbewerb unter den Wertschöpfungsketten. Trotz der grundsätzlichen Unterstützung hat Bell gegenüber einer QS Vorbehalte, wenn diese interventionistische, marktverzerrende Züge annimmt. Eine QS auf nationaler Ebene rechtfertigt sich langfristig nur bei einer weiteren Marktöffnung, welche für Produkte mit hoher Qualität und Mehrwert entsprechend genügend grosse Marktpotenziale schafft. Den Marktakteuren ist genügend Spielraum zu gewähren, damit sich private Initiativen und Innovationen entwickeln können. Eine weitere Voraussetzung ist, dass die QS auf freiwilliger Basis steht und Mehrwert schafft. Nur so wird es gelingen, die Mehrwerte der privaten Akteure auch im Markt geltend zu machen und die entsprechende Zahlungsbereitschaft von Seiten Konsumenten abzuholen.	4
Art. 12 Absatzförderung	Es wird verlangt, dass die Kommunikationsmassnahmen strikte gemäss Gesetzesauftrag erfolgen. Art. 12 Abs. 3 ist zu streichen.	Bell unterstützt die staatliche Förderung von gemeinsamen Kommunikationsmassnahmen (<i>wie von Proviande – Fleisch alles andere ist Beilage</i>), sofern sie wirklich die gemeinwirtschaftlichen Leistungen zum Inhalt haben. Abzulehnen ist die Förderung mittels öffentlicher Gelder von reinen Imagekampagnen, ebenso wie die Förderung von einzelnen Produkten / Marken. Es braucht für die Vergabe von staatlichen Fördermitteln eine transparente Planung und eine saubere Wirkungskontrolle. Die entsprechenden Strukturen sind noch zu schaffen	4

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 48 Importsystem Fleisch Verteilung der Zollkontingente	Bell verlangt eine Inandleistung für die Verteilung der Zollkontingente für alle Gattungen zu 70%. Falls dies Variante nicht berücksichtigt werden sollte, unterstützt Bell den Abschlussbericht der Arbeitsgruppe Importsystem Fleisch mit ausdrücklicher Forderung, alle Gattungen, inkl. Schweine- und Geflügelfleisch in der Inandleistung einheitlich mit 50% einzuschliessen. Der Erlös aus der Versteigerung soll auch zur Finanzierung der Entsorgung der Schlachtnebenprodukte von Geflügel zu gute kommen.	Die Versteigerung von Importkontingenten für Fleisch verteuert die Konsumentenpreise, was sich entsprechend auf den Einkaufstourismus auswirkt. Vor allem aber leidet die Planbarkeit der Importe. Der Aufbau von langfristigen, sich zur Qualität, dem Tierwohl und der Nachhaltigkeit verpflichteten Lieferantenbeziehungen wird verunmöglicht. Die Schweiz ist dem Tierwohl verpflichtet und die Fleischbranche hat grosse Anstrengungen gemacht, um beispielsweise die schmerzlose Ferkelkastration zu fördern. Dies könnte auch von ausländischen Produzenten verlangt werden, wenn die Importe bei der Versteigerung der Kontingente nicht dem Zufall überlassen blieben. In diesem Sinne fordert Bell die Wiedereinführung des Leistungsprinzips zu mind. 70%, auch beim Import von Schweine- und Geflügelfleisch. Der Erlös aus der Versteigerung der restlichen 30% soll weiterhin zur Entsorgung der Schlachtnebenprodukte verwendet werden. Ein Ausschluss der Geflügelbranche, welche den grössten Anteil der Entsorgungskosten aus Ersteigerung berappt, ist nicht länger haltbar. Als Eventualantrag fordert Bell, den Vorschlag Nr. 5 der Arbeitsgruppe des EVD zur Zuteilung der Zollkontingente wie folgt zu ändern: Für sämtliche Gattungen (zusätzlich zu Rind-, Kalb- und Schafffleisch auch Schweine- und Geflügel-, Pferde- und Ziegenfleisch) soll einheitlich mit 50% der Kontingentsanteile nach der Inandleistung zugeteilt werden, weitere 40% sind zu versteigern und die restlichen 10% sind nach der Zahl der auf öffentlichen Märkten ersteigerten Tiere zuzuteilen. Für Gattungen ohne öffentliche Märkte sind 50% zu versteigern.
TSG Art 37 /Art 62 Beitrag zur Entsorgung tierischer Nebenprodukte	Entsorgungsbeiträge sind neu für sämtliche Nutztierarten und in allen aussergewöhnlichen Situationen zu gewähren, welche die Entsorgung von tierischen Produkten beeinflussen.	Mit der abnehmenden Bedeutung von BSE werden die bisherigen Entsorgungsbeiträge zunehmend hinterfragt. Aufgrund der Tatsache, dass diese über die Versteigerungserlöse beim Import von Fleisch finanziert werden, ist deren Verwendungszweck für allfällige zukünftige Risikosituationen zu erweitern, wobei auch weitere Nutztierarten wie Geflügel, Schlachtpferde Kaninchen und Wild zu berücksichtigen sind.

7

7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 46 Höchsttierbestände	Annahme der Änderung von Art. 46 Abs.3 Bst. b Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen für: b. Betriebe, die eine im öffentlichen Interesse liegende Entsorgungsaufgabe von regionaler Bedeutung erfüllen, indem sie Nebenprodukte von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben an Schweine verfüttern. Der Einsatz von hygienisch einwandfreien Schlachtnebenprodukten von Monogastriern ist für die Nichtwiederkäuer-Fütterung rasch möglichst wieder zuzulassen.	Bell unterstützt alle Massnahmen für eine Verwertung der Nebenprodukte der Lebensmittelherstellung durch Verfütterung an Schweine in Übereinstimmung mit dem EU-Recht. Das Verbot der "Suppenfütterung" ist aus ökologischer Sicht fraglich, da damit eine wichtige Proteinquelle verloren geht. Wir anerkennen jedoch, dass in diesem Bereich eine Harmonisierung mit entsprechenden Regelungen in der EU die Voraussetzung für den ungehinderten Export von tierischen Produkten darstellt. Zu begrüßen sind die Diskussionen, die den Einsatz von hygienisch einwandfrei aufbereiteten Schlachtnebenprodukten von Nichtwiederkäuern in der Fütterung von Monogastriern zwecks Versorgung derselben mit wertvollen Nährstoffen (Eiweisse bzw. Phosphor mit jeweils hoher biologischer Wertigkeit, vgl. S. 80) – unter Beachtung der Artengrenzen – wieder ermöglichen sollen. Gerade bei diesem Aspekten wird die Nachhaltigkeit bislang noch ausgeblendet.
Art 49-51 Qualitätseinstufung Tiere	Die bisherigen Regelungen betreffend Qualitätseinstufung, Marktentlastungsmassnahmen sowie Marktüberwachung sind weiterzuführen. Bei letzterer ist die Durchführung der Kälbermärkte nicht über das LWG, sondern über die Schlachtviehverordnung zu regeln.	Die Qualitätseinstufungen von Wiederkäuer-, Pferde- und Schweineschlachtkörpern durch Proviande sind in der Fleischbranche akzeptiert und daher unverändert zu belassen. Ebenso verhält es sich mit der Entrichtung von Beiträgen zur Finanzierung von zeitlich befristeten Marktentlastungsmassnahmen (Art 50: Beitrag zur Entlastung des Fleischmarktes) infolge von Überschüssen (z.B. bei Kalbfleisch im Frühjahr). Die Durchführung von öffentlichen Grossvieh- und Schafmärkten mit mind. 50 Tieren pro Markttag ist ebenfalls zu belassen, währenddessen die weitere Durchführung von öffentlichen Kälbermärkten gemäss heutigem System nicht mehr zeitgemäss ist.

7

7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art.75 Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion	Der vorgeschlagene Beitrag für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion ist zu streichen und die daraus frei werdenden Mittel sind durch höhere Ansätze direkt und proportional in die Tierwohlbeiträge (BTS, RAUS) aller Nutztierkategorien umzulagern Oder bei Beibehaltung Antrag für eine Verknüpfung mit bestehenden Produktionssystemen wie BTS, RAUS, Biolandbau, IP-Suisse.	Im Rahmen der Produktionssystembeiträge soll die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion explizit gefördert werden. Offen bleibt, wie dieses Anliegen genau umgesetzt und auch kontrolliert werden soll. Diesbezügliche spezifische Leistungen sollten sich nach unserer Auffassung primär über den Markt finanzieren können, dies umso mehr als auch entsprechende Labels bereits geschaffen worden sind und sich im Markt etabliert haben. Als wesentlich sinnvoller erachten wir eine Umlagerung der Beiträge für eine graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion in die Tierwohlbeiträge (RAUS, BTS), und zwar proportional über alle bereits berücksichtigten Nutztierkategorien hinweg. Gemäss heutigem Stand gehen wir davon aus, dass aufgrund künftiger Rahmenbedingungen und Marktverhältnisse der Verbrauch an Kraftfutter vor allem in der schweizerischen Milchproduktion nicht weiter ansteigen, sondern tendenziell sogar zurückgehen wird. Der zusätzliche Administrations- und Kontrollaufwand für einen Beitrag für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion scheint uns unter diesen Voraussetzungen daher nicht gerechtfertigt.
Art. 75 Tierwohlbeiträge	Bell fordert eine flexible Ausgestaltung zur Schliessung von Ziellücken, dort wo nachhaltig die Absatzchancen bestehen. Nachholbedarf besteht insbesondere bei der Geflügelmastproduktion.	Diese Produktionssysteme sind wirkungseffizient, entsprechen erwiesenermassen einem Bedürfnis der Bevölkerung und werden durch eine gute Nachfrage abgestützt. Ihre Förderung würde die Wettbewerbsfähigkeit der CH-LW auch bei offenen Grenzen verbessern. Sie sollen deshalb erhalten bleiben, bzw. sogar aufstockt werden, wo Defizite bestehen und langfristig eine Nachfrage vorhanden ist. Insbesondere sind die Biofleischproduktion und die Geflügelmastproduktion im RAUS-System zu fördern. Es gibt eine öffentliche Nachfrage nach Tierwohl unabhängig vom Konsum von tierischen Produkten. Die private Zahlungsbereitschaft allein führt deshalb anerkanntermassen zu einer "Unterversorgung" an Tierwohl, was die Auszahlung von Direktzah-

17

17

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Die bisherigen Tierwohlbeiträge (RAUS, BTS) sind im selben Umfang weiterzuführen bzw. zu erhöhen (siehe oben). Bell beantragt, dass der GVE-Faktor für Mutterkühe demjenigen für Milchkühe (1.0) gleichgestellt wird.	lungen rechtfertigt. Die Tierwohlbeiträge (RAUS, BTS) haben sich bewährt und haben sicherlich zum heutigen Tierwohlstandard beigetragen. Die Mutterkuhhaltung erfüllt die gesellschaftlichen Erwartungen in hohem Masse. Umso mehr stört es, dass Mutterkühe aufgrund der bisherigen GVE-Bemessung nur 80 % der Förderung der Milchkühe erhalten. Die Aufwendungen und Investitionen für RAUS und BTS beispielsweise sind gleich hoch.
Art 141-144 Förderung der Tierzucht (Beratung / Forschung)	Die Förderung der Tierzucht ist mindestens im bisherigen Rahmen weiterzuführen, während die öffentlichen Mittel für die praxisnahe Forschung und Beratung um 25% zu erhöhen sind.	Die Förderung der Tierzucht dient klar der Verbesserung der Produktionsgrundlagen. Gerade die langjährigen Zuchtbestrebungen der Suisag Sempach oder die Entwicklung und Überprüfung neuer Stall- und Haltungssystem für Geflügel am Aviforum in Zollikofen sind beste Beispiele hierfür, zumal die Fleischqualität der Schweizer Schweinerassen oder auch die fortschrittlichen Haltungsformen beim Geflügel auch im internationalen Vergleich als sehr gut bzw. als erstrebenswert beurteilt wird. Die Bereiche der praxisnahen Beratung und der angewandten Forschung sowohl in der Land- wie auch der Ernährungswirtschaft sind besonders in den letzten Jahren einem starken Spardruck unterworfen worden, was sich längerfristig als nachteilig auswirken dürfte. Besonders in der angewandten Forschung hat der Druck zur Drittmittelbeschaffung (z.B. EU-Projekte, KTI-Projekte) auf Kosten der Forschungsneutralität massiv zugenommen. Dies erfordert einen zu grossen verwaltungsmässigen Aufwand, der z.T. unnötig aufgeblähte administrative Strukturen geschaffen hat und beachtliche personelle Ressourcen seitens der Forschenden absorbiert, die nicht mehr für die eigentliche Forschung zur Verfügung stehen. Die genannten Kapazitäten sind besser in eine gezielte, praxisnahe Forschung und einen verstärkten Wissenstransfer zu investieren, die ihrerseits eine höhere Effizienz und damit grössere Einsparungen in der gesamten Land- und Ernährungswirtschaft erwarten lassen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Schoggigesetz	Das „Schoggigesetz“ ist zwecks Ausgleichs der Preisdifferenzen zum Ausland auch auf Fleisch und Fleischprodukte auszudehnen.	Die Beratende Kommission Landwirtschaft (Beko) empfiehlt, das „Schoggigesetz“ nach Möglichkeit auszubauen, um so die die beachtliche Preisdifferenzen, die bei landwirtschaftlichen Rohstoffen zwischen der Schweiz und der EU bestehen, zu kompensieren. Die Möglichkeit von Exportsubventionen bzw. Ausfuhrbeiträgen steht bislang jedoch nur bestimmten Lebensmittelgruppen wie Milchgrundstoffen, Eier und Müllereiprodukten zur Verfügung. Für den Fleischbereich, dessen Rohmaterialkosten sich im Vergleich zum Ausland in der Grössenordnung von Faktor 2 bewegen, besteht diese Möglichkeit bis heute jedoch nicht. So ist es nicht weiter erstaunlich, dass sich die Exporte aktuell nur auf 1.7% der Inlandproduktion belaufen. Diese Ungleichbehandlung lässt sich in Zukunft nur dann vermeiden, wenn auch für Fleisch und Fleischprodukte die Ausrichtung von Exportsubventionen bzw. Ausfuhrbeiträgen im Rahmen des „Schoggigesetzes“ ermöglicht wird. Je nach Entwicklung der WTO-Verhandlungen bzw. der Verhandlungen um ein FHAL mit der EU könnte sich die Möglichkeit der Ausrichtung von Exportsubventionen bzw. Ausfuhrbeiträge zwar erübrigen. Da deren zeitlicher Rahmen derzeit aber nicht abzuschätzen ist, sind Fleisch und Fleischprodukte unabhängig von den Entwicklungen in der WTO bzw. in der EU gleichwohl in das „Schoggigesetz“ einzubinden.
Art. 72: Versorgungssicherheitsbeiträge für den Ackerbau	Zustimmung zur Zweiteilung des Beitrags und zur Besserstellung des Ackerbaus unter der Voraussetzung, dass seine Strukturen verbessert werden und die Wettbewerbsfähigkeit erhöht wird.	Bell unterstützt im Prinzip eine massvolle Erhöhung des Inlandfutteranteils, da er die Nährstoffkreisläufe schliessen hilft und somit auch die Akzeptanz der Fleischproduktion in der Schweiz verbessert. Dieses Einverständnis gilt unter dem Vorbehalt, dass die Fleischproduktion konkurrenzfähiger wird. Der durchschnittliche Preisunterschied zum umliegenden Ausland von über 70% trägt massiv zum Einkaufstourismus bei. Das bedeutet, dass die Strukturen im Ackerbau deutlich verbessert werden müssen. Das Kostenniveau im Getreideanbau müsste generell reduziert werden unter anderem auch dank struktureller Verbesserungen.

5

14

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, Ernährungssouveränität	Es ist generell daran zu zweifeln, ob die Verankerung des Begriffs im Landwirtschaftsgesetz Sinn macht. Bell lehnt dies unter den heutigen Voraussetzungen ab. Der Vorschlag der Minderheit wird bevorzugt, der Vorschlag der Mehrheit wird abgelehnt. Minderheitsantrag: 4Die Massnahmen des Bundes orientieren sich am Grundsatz der Ernährungssouveränität	Ernährungssouveränität macht nur im internationalen, sicher nicht im schweizerischen Kontext, einen Sinn. Der Bezug im WAK-Vorschlag wird jedoch leider ausdrücklich zu inländischen Produkten gemacht. Dieses Verständnis widerspricht damit der Definition von Ernährungssouveränität und ergibt für uns keinen Sinn. Unter Ernährungssouveränität werden abwechselnd Ernährungssicherheit, hohe Selbstversorgung, ernährungswirtschaftliche Autarkie, Förderung der inländischen Produktion oder Krisenvorsorge verstanden. Dies ist verwirrend und politisch gefährlich. Der Artikel ist zudem mit Missverständnisse behaftet. Es ist ein Widerspruch, weiterhin Exportsubventionen zu fordern und gleichzeitig die Ernährungssouveränität ins Gesetz zu schreiben. Nach der ursprünglichen Definition von Via Campesina sollte die Ernährungssouveränität gerade das „Preisdumping auf Agrarrohstoffen gegenüber anderen Ländern“ verhindern. Abschottung und Exportsubventionen widersprechen dem Gedanken der Ernährungssouveränität.
Art. 14 Abs. 4 Kennzeichnung, Allgemeines	<i>4 Der Bund kann für die Kennzeichnungen nach diesem Artikel sowie nach den Artikeln 15, 16 und 63 Absatz 1 Buchstaben a und b offizielle Zeichen definieren.</i>	Labels sollten in erster Linie von den Akteuren der Ernährungswirtschaft definiert werden. Staatliche bzw. offizielle Labels sind nur subsidiär denkbar, d.h. wo Lücken bestehen und ein öffentliches Interesse besteht. In jedem Fall ist zu vermeiden, dass sie etablierte Labels schwächen. Bereits heute ist das Täuschungsverbot in der Lebensmittelgesetzgebung verankert, was einem Missbrauch von Labeln vorbeugt. Zudem machen private Akteure, wie die Konsumenten - und Umweltorganisationen, regelmässige Ratings von Labelprogrammen, was wirkungsvoll zu deren Glaubwürdigkeit beiträgt. Die oft monierte Vielzahl von Labeln zeigt einerseits, dass der Wettbewerb auch bezüglich Qualität spielt und zeugt auch von der Berücksichtigung un-

3

4

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		terschiedlicher Mehrwerte. Hingegen ist Bell entschieden gegen die obligatorische Label oder ökologische Deklarationen. Staatliche Label, z.B. für Berg- und Alpprodukte, gefährden die Pionierarbeit von privaten Akteuren.
Art. 15 Kennzeichnung für nachhaltige Produkte	Unverändert Art. 15 Herstellungsverfahren, spezifische Produkteigenschaften <i>1 Der Bundesrat regelt:</i> <i>a. die Anforderungen, denen die Produkte sowie die Herstellungsverfahren, insbesondere solche mit ökologischer Ausrichtung, genügen müssen;</i> <i>b. die Kontrolle.</i>	Bell begrüsst Bestrebungen für einen nachhaltigeren Konsum und ist selber in diesem Bereich auch mit Forschungsprojekten mit der ETH und Forschungsanstalten aktiv. Die Erfahrung gerade aus diesen Projekten zeigt, dass auf nationaler und internationaler Ebene Standards und Methoden fehlen, welche v.a. im Lebensmittelbereich die Umweltauswirkungen adäquat abbilden Wir sind dezidiert der Ansicht, dass Ökobilanzen in den Händen von informierten Fachleuten ein sehr wertvolles Instrument zur Optimierung der Produktion und des Sortiments darstellen, aber auf Stufe Endkonsument nicht zielführend eingesetzt werden können. Wir lehnen vor allem auch alle schweizerischen Alleingänge ab, da diese auf einem Produkt als nicht tarifäres Handelshemmnis wirken würden. Hinzu kommt der sehr grosse Aufwand für eine umfassende artikelgenaue Ermittlung der Umweltauswirkungen. Fazit: Solange die wissenschaftlichen Grundlagen und verbindliche internationale Standards fehlen, ist Bell gegen staatliche Nachhaltigkeitslabels und die Einführung von Lenkungsabgaben. Falls der Bund sich verstärkt im nachhaltigen Konsum engagieren will, sollte vorerst die Koordination zwischen den verschiedenen Bundesämtern verbessert werden, damit in allen Bereichen des Konsums mit analogen Ansätzen gearbeitet wird.

6

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 70a Voraussetzungen	Bell befürwortet die Lockerung der Beitragsbegrenzung	Ohne Grenzöffnung und bei weiterhin hohen Direktzahlungen (v.a. Versorgungssicherheitsbeiträge) wird der Druck auf die Strukturen in der Landwirtschaft gering bleiben. Vor diesem Hintergrund stimmt Bell den Änderungsvorschlägen der Eintretens- und Begrenzungskriterien für den Bezug von Direktzahlungen zu. Bell heisst vor allem die Abschaffung der Einkommens- und Vermögensgrenzen für alle Beiträge ausser den Anpassungsbeiträgen gut. Die Erhöhung von 0.25 auf 0.4 SAK verbessert die Flächenmobilität und die Professionalität bei steigenden Anforderungen an die Landwirte. Im Sinne einer besseren Wettbewerbsfähigkeit wird sowohl die Heraufsetzung des Mindestarbeitsaufkommens im Tal- und Hügелgebiet von 0.25 auf 0.4 SAK (denkbar wären auch 0.5 SAK) als auch die Anpassung der Berechnungsmodalitäten an den technischen Fortschritt begrüsst. Die Heraufsetzung des Mindestarbeitsaufkommens zur Bezugsberechtigung von Direktzahlungen führt dazu, dass Hobbybetriebe, welche den künftigen Herausforderungen bezüglich Professionalität bei der Produktion marktfähiger Güter und Bereitstellung gemeinwirtschaftlicher Leistungen weniger gut nachkommen könnten, die Beitragsberechtigung verlieren. Zudem wird der ohnehin schon verzögerte Strukturwandel in der Landwirtschaft mit 1.8% pro Jahr (siehe S. 36) nicht noch weiter künstlich gebremst (vgl. Bäckerei- und Metzgereigewerbe ohne staatliche Unterstützung: rund 3.5% pro Jahr, vgl. auch Ziffer 1.4.5 auf S. 81). Die Beiträge werden so auf Betriebe konzentriert, die über eine gewisse kritische Grösse verfügen und deren Kernkompetenzen klar in der landwirtschaftlichen Produktion liegen.
Art. 72: Abschaffung Tierhalterbeiträge <i>Versorgungssicherheitsbeiträge in Bezug auf die tierische Pro-</i>	Bell befürwortet die Abschaffung der Tierhalterbeiträge. Der vorgeschlagene Transfer der RGVE-Beiträge und der TEP-Beiträge in die Versorgungssicherheitsbeiträge mit der Vorgabe eines Mindesttierbesatzes auf Grünflächen	Bell begrüsst es, dass die Tierhalterbeiträge (inkl. TEP) gestrichen werden. Sie schaffen Fehlanreize für einen hohen Tierbesatz, was sich negativ auf Umwelt auswirkt. Zudem erachten wir diese Beiträge als nicht WTO-kompatibel. Bell ist überzeugt, dass die Landwirte am besten aufgrund ihrer betrieblichen Voraussetzungen und der Marktentwicklung entscheiden können, welche pflanzlichen und tierischen Produkte erzeugt werden. Der vorgeschlagene Transfer der RGVE-Beiträge und der TEP-Beiträge in die flä-

10

14

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>duktion</i>	ist auf der Basis der bisherigen Beitragshöhe zu begrüssen.	chenbezogenen Versorgungssicherheitsbeiträge ist unter der Voraussetzung zu begrüssen, dass diese insgesamt keine Kürzungen für die tierische Produktion bedeuten (vgl. S. 244). Dies deshalb, weil einerseits mit dem Basisbeitrag sowie dem Zonenbeitrag Produktionserschweren auf die unterschiedlichen Produktionsbedingungen eingegangen wird. Andererseits wird mit einem Mindesttierbesatz auf Grünflächen auf der Basis der Hälfte der heutigen Förderlimite einer diametral entgegen gesetzten Sichtweise zum Durchbruch verholfen, die nicht Obergrenzen fördert, sondern Möglichkeiten für innovative Ansätze bei einem höheren Tierbesatz unter den gegebenen Rahmenbedingungen offen lässt.
Art. 72: Versorgungssicherheitsbeiträge	Bell befürwortet Versorgungssicherheitsbeiträge. Ihr Anteil soll aber nicht weiter erhöht werden.	Bell erklärt sich mit dem vorgeschlagenen Niveau der Versorgungsbeiträge einverstanden. Eine Erhöhung wäre in keinem Fall gerechtfertigt, da sie (und teilweise auch die Kulturlandschaftsbeiträge) einen tiefen Leistungscharakter beinhalten. Sie dienen der Besitzstandswahrung und der Einkommenssicherung, was sich in Strukturhaltung auswirkt. Es kann angenommen werden, dass im Talgebiet die LW auch mit tieferen oder sogar ohne DZ weiter produzieren würde. Die Versorgungssicherheitsbeiträge sollen deshalb im Talgebiet nach der effektiven Leistung bemessen werden.

14

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0776	SFF	Schweizer Fleisch-Fachverband	29.6.11
------	-----	-------------------------------	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizer Fleisch-Fachverband (SFF)
Adresse / Indirizzo	Steinwiesstrasse 59, Postfach 1082, 8032 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Zürich, 29. Juni 2011 sign. Ständerat Rolf Büttiker sign. Dr. Ruedi Hadorn Präsident Direktor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir werden uns im Folgenden hauptsächlich auf die in Bezug auf Fleisch und Fleischprodukte relevanten Aspekte beziehen und uns dennoch erlauben, auf die aus unserer Sicht wichtige Aspekte allgemeiner Natur gleichwohl hinzuweisen:

- Die Vorlage ist für die heutige Zeit zu kompliziert und zu komplex und daher im Sinne einer geringeren Regulierungsdichte zwingend zu vereinfachen.
- Wir befürworten die Grundabsicht der Weiterentwicklung der Direktzahlungen (WDZ) als zentrales Element der Vorlage, zumal damit die bisherigen Fehlanreize unterbunden und vorhandene Ziellücken geschlossen werden sollen.
- Wenngleich verschiedene gesellschaftliche Strömungen eine vermehrte Berücksichtigung von Ökologie und Tierwohl erfordern, so setzt die vorgeschlagene Regelung gleichwohl prinzipiell fehlerhafte Akzente, die bei der Umsetzung der AP 2014-17 unbedingt noch zu korrigieren sind. Es betrifft dies vor allem die Gewichtung von Ökologie vs. landwirtschaftlicher Produktion, die Neugewichtung der pflanzlichen im Vergleich zur tierischen Produktion wie auch die zu starke und einseitige Gewichtung der Kalorienproduktion.
- Die Vorlage muss im Sinne von gleich langen Spiessen zwischen Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft (Gewerbe) unbedingt noch überprüft und entsprechend angepasst werden.
- Die Eingaben des SFF erfolgen auf der Basis des aktuellen Stillstandes in den WTO-Verhandlungen, aber auch in denjenigen mit der EU betreffend eines Freihandelsabkommens im Lebensmittel- und Agrarbereich. Eine allfällige Änderung in mind. einem der beiden Dossiers würde eine Neubeurteilung der gesamten AP 2014-17 bedingen und erst auf dieser Basis die insgesamt gleichbleibenden Mittel für die Direktzahlungen rechtfertigen.
- Der Vorschlag der AG Importsystem Fleisch ist eindeutig zu unterstützen. In Ergänzung dazu ist aufgrund von zwischenzeitlich erfolgten Entwicklungen neu auch für Schweinefleisch ein Inlandanteil von 50% für die Bemessung der Importe vorzusehen.

9

1

7

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Ziff. 1.2.2.7 (S. 57 f.) (Komplexität / Regulierungsdichte)	Die Vorlage der AP 2014 – 2017 ist zwingend zu vereinfachen und im Hinblick auf einen verhältnismässigen administrativen Aufwand zu optimieren.	Die Vorlage der AP 2014 – 2017 ist sehr komplex und nach unserer Auffassung zu umfangreich. Wir befürchten, dass deren Umsetzung aufgrund der hohen Regulierungsdichte einen zu grossen administrativen Aufwand (Kontrollen, Erhebungen, Auszahlungen) erfordern wird, anstatt diesen – wie dies von der Wirtschaft zunehmend gefordert wird (vgl. Forderung des Schweiz. Gewerbeverbandes sgV anlässlich des Schweiz. Gewerbekongresses 2010) – auf ein pragmatisches und umsetzbares Mass zu senken. Dies entspricht auch der Stossrichtung des Postulates 10.3156 „Abbau unnötiger Bürokratie in der Landwirtschaft“ der CVP/EVP/glp-Fraktion. Wir schlagen daher im Sinne einer möglichen Vereinfachung vor, die diversen ökologisch ausgerichteten Beiträge (Kulturlandschafts-, Biodiversitäts-, Landschaftsqualitäts-, Ressourceneffizienzbeiträge) in einem einzigen Ökobeitrag zusammenzufassen und gleichzeitig diejenigen Beiträge mit einem Produktionsaspekt (Versorgungssicherheits-, Produktionssystem-, Anpassungsbeiträge) in einem einzigen Produktionsbeitrag zusammenzuführen.	9
Ziff. 1.4.4 (S. 80-81) Ziff. 2.5.2 (S. 182 f.) LWG, Art. 89a LWG, Art. 107, Abs.1, Bst. a (gewerbenahe Tätigkeiten)	Gewerbenahe Tätigkeiten der Landwirtschaft sind denjenigen gesetzlichen Grundlagen zu unterstellen, die auch für die übrigen Wirtschaftsbereiche gelten. Der Begriff der in der Vorlage genannten „Wettbewerbsneutralität“ ist unbedingt zu präzisieren. Vor allem sollte deren Überprüfung durch den Bund erfolgen und die Berechtigung für Einsprachen auf die Gewerbebetriebe aus der ganzen Region sowie deren Organisationen ausgeweitet werden. Die Entrichtung von Direktzah-	Wir wehren uns klar gegen eine Diversifizierung der Landwirtschaft, sofern eine Ausweitung von deren Tätigkeiten in den gewerbenahen Bereich unter Beibehaltung der Vorteile der Landwirtschaftsgesetzgebung angestrebt wird. Einer Diversifizierung der Landwirtschaft in den gewerbenahen Bereich können wir somit höchstens unter den nachfolgenden Bedingungen, d.h. nur unter der Gewährung von gleich langen Spiessen, zustimmen: • Der Begriff der in der Vorlage genannten Wettbewerbsneutralität ist unbedingt zu präzisieren. Bei einer entsprechenden Überprüfung durch die Behörden ist diese nicht nur festzustellen, sondern sie muss auch 1 zu 1 umgesetzt werden. Mit der Zuweisung der Feststellung der Wettbewerbsneutralität an die Kantone ist zudem eine uneinheitliche Handhabung zu befürchten. Es ist auch nicht einzusehen, weshalb staatlich geförderte Landwirtschaftsbetriebe Rohstoffe aus der „ganzen Region“ verarbeiten dürfen, die Berechtigung zur Einsprache hingegen auf Gewerbebetriebe „aus dem unmittelbaren Einzugsgebiet“ eingeschränkt wird. • Die gewerbenahen Tätigkeiten der Landwirtschaft müssen zwingend von der Landwirtschaftsgesetzgebung ausgelagert und denjenigen gesetzlichen Grundlagen unterstellt werden, die auch für die übrigen Wirtschaftsbereiche gelten. Dies gilt insbesondere für die	23

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	lungen, Investitionskrediten und Starthilfen ist – zwecks Stärkung derselben – ausschliesslich auf die eigentliche landwirtschaftliche Produktion zu begrenzen und darf sich keinesfalls auf gewerbenähe Tätigkeiten erstrecken (→ Unterstützung der Vermarktung bzw. von weiteren paralandwirtschaftlichen Tätigkeiten explizit aus Art. 107 streichen).	Bereiche der Lebensmittelgesetzgebung, des Raumplanungsrechtes (Landwirtschafts- vs. Gewerbezone), die Gewährung von Krediten (Investitionskredite, Baukredite, Starthilfen) wie auch einer Unterstellung unter das Arbeitsrecht. In diesem Zusammenhang begrüssen wir die Nichtgewährung von Direktzahlungen für landwirtschaftliche Flächen in der Bauzone ausdrücklich. Die weiterhin bestehenden Nachteile in den Bereichen des Grenzschatzes, des Transportgewerbes (inkl. Treibstoffe), etc. sind zumindest mittelfristig ebenfalls auf ein vergleichbares Niveau abzubauen. Als wesentlich erfolversprechendere Variante als die Ausdehnung in gewerbenahen Bereiche erachten wir die Stärkung der Landwirtschaft in ihrem eigentlichen Kernbereich, nämlich der Produktion von gesunden und hoch qualitativen landwirtschaftlichen Produkten. Im Sinne einer Fokussierung auf die vorhandenen Kompetenzen anstelle einer Verzettlung derselben sollten Unterstützungshilfen (Direktzahlungen, Investitionskredite, Starthilfen) auch nur für Leistungen in diesen Bereichen ausgeschüttet werden. Zudem wird auf Seite 97 der Vernehmlassungsunterlagen postuliert, dass Massnahmen, welche auf die nachgelagerten Sektoren abzielen, im LWG nicht abgestützt werden können, da sich Art. 104 BV und Art. 7 LWG auf die Landwirtschaft beschränken. Demzufolge können sich nach unserer Auffassung die gewerbenahen Aktivitäten der Landwirtschaft ebenfalls nicht auf das LWG abstützen.
Ziff. 1.8 (S. 93 f.) („Schoggigesetz“)	Das „Schoggigesetz“ ist zwecks Ausgleichs der Preisdifferenzen zum Ausland auf der Basis des Anteils der Fleischproduktion an der landwirtschaftlichen Gesamtproduktion auch auf Fleisch und Fleischprodukte auszudehnen.	Die Beratende Kommission Landwirtschaft (Beko) empfiehlt, das „Schoggigesetz“ nach Möglichkeit auszubauen, um so die beachtliche Preisdifferenzen, die bei landwirtschaftlichen Rohstoffen zwischen der Schweiz und der EU bestehen, zu kompensieren. Die Möglichkeit von Exportsubventionen bzw. Ausfuhrbeiträgen steht bislang jedoch nur bestimmten Lebensmittelgruppen wie Milchgrundstoffen, Eier und Müllereiprodukten zur Verfügung. Für den Fleischbereich, dessen Rohmaterialkosten sich im Vergleich zum Ausland in der Grössenordnung von Faktor 2 bewegen, besteht diese Möglichkeit bis heute jedoch nicht. So ist es nicht weiter erstaunlich, dass sich die Exporte aktuell nur auf 1.7% der Inlandproduktion belaufen. Diese Ungleichbehandlung lässt sich in Zukunft nur dann vermeiden, wenn auch für Fleisch und Fleischprodukte die Ausrichtung von Exportsubventionen bzw. Ausfuhrbeiträgen im Rahmen des „Schoggigesetzes“ ermöglicht wird.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		Je nach Entwicklung der WTO-Verhandlungen bzw. der Verhandlungen um ein FHAL mit der EU könnte sich die Möglichkeit der Ausrichtung von Exportsubventionen bzw. Ausfuhrbeiträge zwar erübrigen. Da deren zeitlicher Rahmen derzeit aber nicht abzuschätzen ist, sind Fleisch und Fleischprodukte unabhängig von den Entwicklungen in der WTO bzw. in der EU gleichwohl in das „Schoggigesetz“ einzubinden.	
Ziff. 2.1.2. (S. 97) LWG, Art. 2 Abs. 3 (Qualitätsstrategie)	Abs. 3: Die Massnahmen nach Abs. 1 unterstützen die Ausrichtung der Landwirtschaft und der Ernährungswirtschaft als eine gemeinsame Qualitätsstrategie.	Der Passus „und der Ernährungswirtschaft“ ist zu streichen. Die Begründung hierzu liefert die Vernehmlassungsunterlage auf Seite 97 gleich selber: „Massnahmen, welche auf die nachgelagerten Sektoren abzielen“ können im LWG nicht abgestützt werden, da sich Art. 104 BV und Art. 7 LWG auf die Landwirtschaft beschränken. Vom Prinzip her ist die Qualitätsstrategie über die gesamte Lebensmittelkette hinweg im Sinne eines Bekenntnisses zu hochqualitativen landwirtschaftlichen Produkten und Lebensmittel auch aus Sicht der Fleischwirtschaft von grosser Bedeutung und daher klar zu unterstützen. Diese darf aber keinesfalls zur Einführung von markthemmenden Restriktionen führen.	4
Ziff. 2.1.3. (S. 98 f.) LWG, Art. 2, Abs. 4 (Ernährungssouveränität)	Begriff der Ernährungssouveränität, d.h. LWG, Art. 2, Abs. 4 streichen	Dem Begriff der Ernährungssouveränität wird bereits über die Versorgungssicherheitsbeiträge Genüge getan, zumal diese gemäss Art. 72 die Erhaltung von Produktionskapazitäten für den Fall von Versorgungsengpässen beinhalten. Einer Zementierung des Inlandanteils auf mind. 60%, wie dies verschiedene parlamentarische Vorstösse fordern, lehnen wir – auch angesichts der nur begrenzt zur Verfügung stehenden Produktionskapazitäten und des weiterhin andauernden Bevölkerungswachstums – aufgrund ihrer markthemmenden Wirkung in aller Deutlichkeit ab. Dies auch unter dem Gesichtspunkt, dass der Fleischsektor bereits unter den heutigen Marktverhältnissen einen Inlandanteil von rund 80% aufweist, welcher bekanntlich ohne entsprechende staatliche Vorgaben zustande gekommen ist.	3
Ziff. 2.2.1.1.2 (S. 104 f.) LWG, Art. 11 (Qualitätsförderung)	„Verbesserung von Qualität und Nachhaltigkeit“ ersetzen durch „Sicherung und Förderung der Qualität“	Die gewählte Ausgestaltung von Art. 11 sowie die Ausführungen zur Qualitätsführerschaft haben einseitig die Förderung von Bereichen zur Folge, welche bisher diesbezüglich noch wenig oder nichts unternommen haben. Demgegenüber würden Branchen wie die Milch- oder Fleischbranche, wo bereits in der Vergangenheit viel in die Qualitätsführerschaft investiert worden ist und auch branchenübergreifende Konzepte vorliegen, leer ausgehen. Dies mag aufgrund der Subsidiarität der Massnahmen des Bundes bis zu einem gewissen Grad nachvollziehbar sein, es müssen aber auch bereits bestehende Konzepte von der Unterstützung durch den Bund profitieren und so weiter ausgebaut werden können. Bei Schlachtvieh und	4

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Fleisch ist die bestehende Finanzierung von Massnahmen (neutrale Taxation) mindestens im bisherigen Umfang weiterzuführen.
Ziff.2.2.1.1.2 (S. 107 f.) LWG, Art. 12 (Absatzförderung)	Art. 12 Abs. 3 ist zu streichen	Nicht verändert soll grundsätzlich der Abs. 1 von Art. 12 LWG werden, welcher die produktionsbezogene Absatzförderung regelt und die heute schon – auch für den Fleischbereich – von grosser Bedeutung ist. Klargestellt wird, dass sich der Bund im Rahmen von Abs. 1 auch an der Erschliessung neuer Märkte beteiligen kann. Dies ist zu begrüssen. Problematisch ist demgegenüber Abs. 3, welcher dem Bund die Möglichkeit gibt, die Koordination der unterstützten Massnahmen im In- und Ausland anzuordnen. Eine solche Koordination mag auf den ersten Blick sinnvoll erscheinen, insbesondere könnten gerade die Bereiche Tourismus und Lebensmittel auch voneinander profitieren. Wo dies der Fall ist, wird es aber heute bereits gemacht, und zwar ohne staatlich verordnet zu sein. Eine gänzliche Koordination der landwirtschaftlichen Absatzförderung mit der touristischen Kommunikation bringt aber auch neue Probleme und Nachteile mit sich. Insbesondere ist zu beachten, dass bei der Absatzförderung für Landwirtschaftsprodukte der Bund jeweils nur ergänzend Mittel spricht, währenddem die Tourismusförderung zu einem Grossteil bundesfinanziert wird. Bereits dieser Unterschied in der Finanzierung führt zu Zielkonflikten zwischen den beiden Bereichen. Kann sich etwa die entsprechende Absatzorganisation nicht mehr in genügendem Masse einbringen, wird sie die eigenen Mittel selber einsetzen und auf die Verdoppelung derselben durch den Bund verzichten. Dies wiederum wäre kontraproduktiv für das gesamte Image der Schweiz und der Schweizer Produkte. Unterstützt wird demgegenüber die neu geschaffene Möglichkeit, dass der Bund für die Kennzeichnungen nach Art. 14-16 LWG obligatorische Symbole definieren kann. Dies dient der Wiedererkennbarkeit der entsprechend ausgelobten Produkte und entspricht letztlich auch der Situation in der EU. Dabei ist aber unbedingt zu vermeiden, dass bei der obligatorischen Deklaration ein Wildwuchs entsteht, der im Namen der Ökologie und der Nachhaltigkeit eine Vielzahl von verschiedensten Kriterien zu berücksichtigen versucht.
Ziff. 2.2.2.1 (S. 120-122) (Abschlussbericht der AG Importsystem Fleisch)	Die im Abschlussbericht der Arbeitsgruppe aufgeführten Empfehlungen, insbesondere die teilweise Wiedereinführung	Als in der Arbeitsgruppe mitwirkende Interessenvertretung stehen wir nach wie vor zu den Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe mit ihrem Kernelement der Teilberücksichtigung der Inlandleistung für die genannten Fleischarten. Als Basis für deren Bemessung sind die Inlandschlachtungen der jeweiligen Tierarten des jeweiligen Schlachtauftraggebers vorzusehen.

4

7

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Inandleistung als Bemessungskriterium für den Import von Fleisch, werden spätestens auf anfangs 2014 umgesetzt. Zusätzlich ist für den Import von Schweinefleisch ein Anteil von 50% vorzusehen, der aufgrund der Inandleistung zugeteilt wird.	Der SFF befürwortet den in der Arbeitsgruppe gefundenen Kompromiss weiterhin, obwohl dieser nicht unseren Idealvorstellungen entspricht und aus unserer Sicht selbstverständlich noch weiteres Optimierungspotenzial beinhaltet. Wir halten an dieser Stelle nochmals ausdrücklich fest, dass für den SFF die Einführung eines Einzollsystems oder eine autonome Senkung der Ausserkontingentszollansätze bei ausgewählten Zollltarifnummern in 2. Priorität im Vordergrund stehen würde. Auf der Basis der vor kurzem erfolgten KAGfreiland-Kampagne um den Import von Schweinefleisch zeigte sich in der Zwischenzeit eine neue Situation, die bei der damaligen Tätigkeit in der EVD-Arbeitsgruppe noch nicht berücksichtigt werden konnte. Der frühere Wechsel vom Inandleistungs- zum Versteigerungssystem führte nämlich zur aktuellen Planungsunsicherheit bei der Zuteilung der Importmengen, die den Todesstoss für die damals im Ausland geführten Produktionsprogramme der grösseren Fleischunternehmen bedeutete. In der heutigen Situation hätten solche Programme den Rahmen für eine rasche Umsetzung der geforderten schmerzfreien Kastration geben können, was nun nicht mehr der Fall ist! Stattdessen sind die importierenden Unternehmen heute gezwungen, sich auf den freien internationalen Märkten, wo ihre Marktmacht für das Stellen von zusätzlichen Anforderungen zu gering ist, mit Schweinefleisch einzudecken. Wenn in Zukunft auf Forderungen wie diejenigen von KAGfreiland eingetreten werden sollte, dann müssen dazu auch die notwendigen Instrumente seitens des Gesetzgebers zur Verfügung gestellt werden. Es ist daher notwendig, analog zum Rindfleisch, auch für den Import von Schweinefleisch sowie der noch nicht berücksichtigten Fleischarten einen Anteil von 50% vorzusehen, der aufgrund der Inandleistung zugeteilt wird. Im Vergleich zur Milchproduktion stellt sich auch grundsätzlich die Frage, weshalb diese mit einer breiten Palette von Zulagen zusätzlich durch den Staat finanziert und gezielt gefördert wird, während umgekehrt der Fleischsektor über die Fleischimporte eine „Fleischsteuer“ im Bereich von 130 bis 150 Mio. Franken netto (Entsorgungsbeiträge sind bereits in Abzug gebracht) zu entrichten hat (vgl. auch Tab. 41, S. 237 f.). So ist es doch ziemlich erstaunlich, dass die Förderung der wertschöpfungsstarken Käseproduktion beim Thema Viehwirtschaft bzw. Tierproduktion in den Vernehmlassungsunterlagen verschiedentlich explizit hervorgehoben wird, während die der Fleischproduktion nachgelagerte Stufe der Fleischverarbeitung geflissentlich unerwähnt bleibt (z.B. Ziffer 4.3.2.2; S. 259 und 260). An dieser Stelle muss auch in aller Deutlichkeit festgehalten werden, dass der Einsatz von rund 100 Mio. Franken

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		pro Jahr aus den Versteigerungserlösen der Fleischimporte zwecks Vermeidung von allfälligen Kürzungen des Zahlungsrahmens Landwirtschaft im Rahmen der Schuldenbremse <u>nicht</u> Aufgabe der Fleischwirtschaft, sondern ganz klar eine solche der Allgemeinheit ist!	
Ziff. 2.2.2.1 (S. 122-123) LWG, Art. 49-51 <i>(Qualitätseinstufung, Marktentlastung, öffentliche Märkte)</i>	Die bisherigen Regelungen betreffend Qualitätseinstufung, Marktentlastungsmassnahmen sowie Marktüberwachung sind weiterzuführen. Bei letzterer ist die Durchführung der Kälbermärkte nicht über das LWG, sondern über die Schlachtviehverordnung zu regeln.	Die Qualitätseinstufungen von Wiederkäuer-, Pferde- und Schweineschlachtkörpern durch Proviande sind in der Fleischbranche grösstenteils akzeptiert und daher unverändert zu belassen. Ebenso verhält es sich mit der Entrichtung von Beiträgen zur Finanzierung von zeitlich befristeten Marktentlastungsmassnahmen infolge von Überschüssen (z.B. bei Kalbfleisch im Frühjahr). Die Durchführung von öffentlichen Grossvieh- und Schafmärkten mit mind. 50 Tieren pro Markttag ist ebenfalls zu belassen, währenddessen die weitere Durchführung von öffentlichen Kälbermärkten auch aus Sicht des SFF nicht mehr zeitgemäss ist.	7
Ziff. 2.2.2.1 (S. 124) und Ziff. 2.2.2.2 (S. 128) TSG, Art. 37 und 62 <i>(Entsorgungsbeiträge)</i>	Entsorgungsbeiträge sind neu für sämtliche Nutztierarten und in allen aussergewöhnlichen Situationen zu gewähren, welche die Entsorgung von tierischen Produkten beeinflussen. Der Einsatz von hygienisch einwandfreien Schlachtnebenprodukten von Monogastriern ist für die Nichtwiederkäuer-Fütterung raschmöglichst wieder zuzulassen.	Mit der abnehmenden Bedeutung von BSE werden die bisherigen Entsorgungsbeiträge zunehmend hinterfragt. Aufgrund der Tatsache, dass diese über die Versteigerungserlöse beim Import von Fleisch finanziert werden, ist deren Verwendungszweck für allfällige zukünftige Risikosituationen zu erweitern, wobei auch weitere Nutztierarten wie Geflügel, Schlachtpferde Kaninchen und Wild zu berücksichtigen sind. Zu begrüssen sind die Diskussionen, die den Einsatz von hygienisch einwandfrei aufbereiteten Schlachtnebenprodukten von Nichtwiederkäuern in der Fütterung von Monogastriern zwecks Versorgung derselben mit wertvollen Nährstoffen (Eiweisse bzw. Phosphor mit jeweils hoher biologischer Wertigkeit, vgl. S. 80) – unter Beachtung der Artengrenzen – wieder ermöglichen sollen. Schwer verständlich ist hingegen die neue Situation ab 1. Juli 2011, die Verfütterung von Schweinesuppen, trotz mehrjähriger guter Erfahrungen, auf Druck der EU zu verbieten. Gerade bei diesen beiden Aspekten wird der Aspekt der Nachhaltigkeit bislang (noch) bzw. wieder ausgeblendet!	7
Ziff. 2.3.2 (S. 143 f.) <i>(Ausrichtung der Direktzahlungen)</i>	Die Direktzahlungen sind klar auf die eigentlichen Kernkompetenzen der Landwirtschaft, nämlich auf die Produktion von gesunden und hochqualitativen	In Anbetracht des stetigen Bevölkerungswachstums sowie der global stark zunehmenden Konkurrenz um Nahrungsmittel und Rohstoffe wird mit der Weiterentwicklung der Direktzahlungen eine Gewichtung vorangetrieben, die die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Produktion massiv schwächen und in Richtung der Landschaftspflege verlagern wird. Nach unserer Ansicht muss eine Weiterentwicklung unbedingt falsche Anreize abbauen (und	9

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	landwirtschaftlichen Produkten und damit deren Wettbewerbsfähigkeit, auszurichten. Die weiteren Ziele wie Ökologie, Diversifizierung, etc. sind in 2. Priorität einzubeziehen.	nicht neue schaffen!), vorhandene Ziellücken schliessen (vgl. S. 140) sowie die eigentlichen Kernkompetenzen der betreffenden Branche, im vorliegenden Fall der Produktion von landwirtschaftlichen Produkten im engeren Sinne (vgl. Art. 104 der Bundesverfassung), stärken. Wenngleich die Landwirte nicht zu den Mitgliedern des SFF zählen, so befürchten wir gleichwohl eine „Strangulierung“ der ersteren. Dies deshalb, weil der Spagat zwischen Ökologie und einer effizient, produzierenden Landwirtschaft immer grösser wird bzw. durch die Beteiligten nicht mehr unter einen Hut zu bringen ist. Diese Verzettlung lässt eine Reduktion der Produktequalität befürchten, was die fleischverarbeitende Branche dann wiederum sehr direkt betreffen und auch den Zielen der Qualitätsstrategie zuwiderlaufen würde.
Ziff. 2.3.2.1 (S. 146 f.) (Bemessung der Direktzahlungen)	-	Im Sinne einer besseren Wettbewerbsfähigkeit begrüsst der SFF sowohl die Heraufsetzung des Mindestarbeitsaufkommens im Tal- und Hügelgebiet von 0.25 auf 0.4 SAK (denkbar wären auch 0.5 SAK) als auch die Anpassung der Berechnungsmodalitäten an den technischen Fortschritt. Die Heraufsetzung des Mindestarbeitsaufkommens zur Bezugsberechtigung von Direktzahlungen führt dazu, dass Hobbybetriebe, welche den künftigen Herausforderungen bezüglich Professionalität bei der Produktion marktfähiger Güter und Bereitstellung gemeinschaftlicher Leistungen weniger gut nachkommen könnten, die Beitragsberechtigung verlieren. Zudem wird der ohnehin schon verzögerte Strukturwandel in der Landwirtschaft mit 1.8% pro Jahr (siehe S. 36) nicht noch weiter künstlich gebremst (vgl. Bäckerei- und Metzgereigewerbe ohne staatliche Unterstützung: rund 3.5% pro Jahr, vgl. auch Ziffer 1.4.5 auf S. 81). Die Beiträge werden so auf Betriebe konzentriert, die über eine gewisse kritische Grösse verfügen und deren Kernkompetenzen klar in der landwirtschaftlichen Produktion liegen. Ebenfalls begrüsst wird die Aufhebung der Einkommens- und Vermögensgrenzen sowie der Begrenzung der Direktzahlungen pro Standardarbeitskraft. Diese Begrenzungen sind mit dem neuen Konzept der leistungsbezogenen Beiträge nicht mehr gerechtfertigt und folgerichtig aufzuheben. Gleichzeitig behinderten die bisherigen Grenzen das Wachstum der Betriebe und damit die Nutzung von Rationalisierungspotenzial. Dasselbe gilt für die nunmehr aufgehobene Abstufung der Beiträge ab einer gewissen Grösse des Betriebes.
Ziff. 2.3.2.5 (S. 160 f.) LWG, Art. 72 (Versorgungssicher-	Der vorgeschlagene Transfer der RGVE-Beiträge und der TEP-Beiträge in die Versor-	Der vorgeschlagene Transfer der RGVE-Beiträge und der TEP-Beiträge in die flächenbezogenen Versorgungssicherheitsbeiträge ist unter der Voraussetzung zu begrüssen, dass diese insgesamt keine Kürzungen für die tierische Produktion bedeuten (vgl. S. 244). Dies deshalb,

10

14

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
<i>heitsbeiträge in Bezug auf die tierische Produktion)</i>	gungssicherheitsbeiträge mit der Vorgabe eines Mindesttierbesatzes auf Grünflächen ist auf der Basis der bisherigen Beitragshöhe zu begrüssen.	weil einerseits mit dem Basisbeitrag sowie dem Zonenbeitrag Produktionserschwerenis auf die unterschiedlichen Produktionsbedingungen eingegangen wird. Andererseits wird mit einem Mindesttierbesatz auf Grünflächen auf der Basis der Hälfte der heutigen Förderlimite einer diametral entgegen gesetzten Sichtweise zum Durchbruch verholfen, die nicht Obergrenzen fördert, sondern Möglichkeiten für innovative Ansätze bei einem höheren Tierbesatz unter den gegebenen Rahmenbedingungen offen lässt.	
Ziff. 2.3.2.8 (S. 172 f.) LWG, Art. 75 Abs. 1 lit. b. <i>(Produktionssystembeiträge in Bezug auf die tierische Produktion)</i>	Der vorgeschlagene Beitrag für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion ist zu streichen und die daraus frei werdenden Mittel sind durch höhere Ansätze direkt und proportional in die Tierwohlbeiträge (BTS, RAUS) aller Nutztierkategorien umzulagern. Die bisherigen Tierwohlbeiträge (RAUS, BTS) sind im selben Umfang weiterzuführen bzw. zu erhöhen (siehe oben). Von der geplanten Erhöhung im Kälbermastbereich ist hingegen abzu- sehen.	Im Rahmen der Produktionssystembeiträge soll die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion explizit gefördert werden. Offen bleibt, wie dieses Anliegen genau umgesetzt und auch kontrolliert werden soll. Diesbezügliche spezifische Leistungen sollten sich nach unserer Auffassung primär über den Markt finanzieren können, dies umso mehr als auch entsprechende Labels bereits geschaffen worden sind und sich im Markt etabliert haben. Als wesentlich sinnvoller erachten wir eine Umlagerung der Beiträge für eine graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion in die Tierwohlbeiträge (RAUS, BTS), und zwar proportional über alle bereits bereits berücksichtigten Nutztierkategorien hinweg. Gemäss heutigem Stand gehen wir davon aus, dass aufgrund künftiger Rahmenbedingungen und Marktverhältnisse der Verbrauch an Kraftfutter vor allem in der schweizerischen Milchproduktion nicht weiter ansteigen, sondern tendenziell sogar zurückgehen wird. Der zusätzliche Administrations- und Kontrollaufwand für einen Beitrag für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion scheint uns unter diesen Voraussetzungen daher nicht gerechtfertigt. Die Tierwohlbeiträge (RAUS, BTS) haben sich bewährt und sicherlich zum heutigen Tierwohlstandard beigetragen. Hingegen stellt sich die Frage, ob die beabsichtigte Erhöhung der Tierwohlbeiträge im Bereich der Kälbermast in Anbetracht der Auswirkungen auf die Fleischfarbe und damit die Verkaufsfähigkeit von Kalbfleisch wirklich Sinn macht bzw. die aktuelle Gratwanderung zwischen Tierwohl und Marktnachfrage nicht noch zusätzlich verschärft wird.	17
Ziff. 2.3.2.10 (S. 176 f.) LWG, Art. 77 <i>(Anpassungsbeiträge)</i>	Die Summe der Anpassungsbeiträge ist zu reduzieren und die daraus frei werdenden Mittel sind umgehend in die Versorgungssicherheitsbeiträge umzulagern.	Mit rund 20% der gesamten Direktzahlungen erstaunt das Ausmass der Anpassungsbeiträge, auch wenn diese bzw. deren Höhe zeitlich befristet ist und degressiv abnehmen soll. Dies deshalb, weil sie eine beträchtliche Manövriermasse darstellen, deren Verwendungszweck nach unserer Auffassung sehr vage formuliert ist. Die Summe der Anpassungsbeiträge ist deshalb deutlich zu reduzieren, so dass die frei werdenden Mittel gezielt und möglichst rasch zugunsten der Versorgungssicherheitsbeiträge umgelagert werden können.	19

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Ziff. 2.6 (S. 187 f.) (Tierzucht, Beratung, Forschung)	Die Förderung der Tierzucht ist zumindest im bisherigen Rahmen weiterzuführen, während die öffentlichen Mittel für die praxisnahe Forschung und Beratung um 25% zu erhöhen sind.	Die Förderung der Tierzucht dient auch nach unserer Auffassung klar der Verbesserung der Produktionsgrundlagen. Gerade die langjährigen Zuchtbestrebungen der Suisag Sempach sind das beste Beispiel hierfür, zumal die Fleischqualität der Schweizer Schweinerassen auch im internationalen Vergleich als sehr gut bzw. als erstrebenswert beurteilt wird. Die Bereiche der praxisnahen Beratung und der angewandten Forschung sowohl in der Land- wie auch der Ernährungswirtschaft sind besonders in den letzten Jahren einem starken Spar- druck unterworfen worden, was sich längerfristig als nachteilig auswirken dürfte. Besonders in der angewandten Forschung hat der Druck zur Drittmittelbeschaffung (z.B. EU-Projekte, KTI-Projekte) auf Kosten der Forschungsneutralität massiv zugenommen. Dies erfordert einen zu grossen verwaltungsmässigen Aufwand, der z.T. unnötig aufgeblähte administrative Strukturen geschaffen hat und beachtliche personelle Ressourcen seitens der Forschenden absorbiert, die nicht mehr für die eigentliche Forschung zur Verfügung stehen. Die genannten Kapazitäten sind nach unserer Ansicht besser in eine gezielte, praxisnahe Forschung und einen verstärkten Wissenstransfer zu investieren, die ihrerseits eine höhere Effizienz und damit grössere Einsparungen in der gesamten Land- und Ernährungswirtschaft erwarten lassen.	24 25
Ziff. 4.4 (S. 265 f.) (Gewichtung Direktzahlungen)	Die zu einseitige Gewichtung der AP 2014-17 in Bezug auf die Ökologie, die pflanzliche Produktion und die einseitige Fokussierung auf die Kalorienproduktion ist zu überarbeiten und zugunsten der Produktion von gesunden und hochqualitativen Nahrungsmitteln, der tierischen Produktion sowie einer ausgeglichenen Palette an Nährstoffen neu auszurichten.	Wie in der Vernehmlassungsunterlage (S. 67) aufgezeigt stehen in der Schweiz pro Einwohner/-in nurmehr 5.4 Aren ackerfähigen Boden zur Verfügung, womit unser Land international noch vor Japan auf dem zweitletzten Platz liegt. Des Weiteren wird in der Vorlage verschiedentlich der zunehmende Druck auf das landwirtschaftliche Land betont, der durch die Bautätigkeit, das Ausscheiden von ökologischen Ausgleichsflächen, Gewässer und Wald nicht weniger unter Druck kommen wird. In diesem Kontext ist für den SFF nur schwer verständlich, weshalb auf einer zunehmend geringer werdenden landwirtschaftlich nutzbaren Fläche die politische Stossrichtung eine Begünstigung der pflanzlichen Produktion anstrebt und gleichzeitig die tierische Produktion (v.a. Rindfleischproduktion, auch auf nicht ackerfähiger Fläche) schwächen will. Mit dem bereits heute unter 60% liegenden Inlandanteil der gesamtländwirtschaftlichen Produktion, den begrenzten Landflächen sowie der zunehmend ansteigenden Bevölkerungszahl wird es nach unserer Beurteilung sehr schwierig sein, die Produktion an Futtergetreide und pflanzlichen Eiweissträgern massiv steigern zu können. Es sei denn, andere Bereiche der landwirtschaftlichen Produktion sollen – trotz des erwähnten technischen Fortschrittes – entsprechend geschwächt werden. Daraus lässt sich befürchten, dass im Rahmen der Umsetzung der Agrar-	9

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Bedingt durch die Schwächung der tierischen Produktion und unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung muss der Spielraum geschaffen werden, um die Freigaben innerhalb der jeweiligen Zollkontingente beim Import von Fleisch entsprechend zu erhöhen.	politik 2014 – 2017 der Inlandanteil an Futtermitteln zwar erhöht wird, umgekehrt aber derjenige an Nahrungsmitteln für die menschliche Ernährung abnimmt. Ob dies dann wirklich dem eigentlichen Zweck entsprechen würde, wagen wir ernsthaft zu bezweifeln. Es muss auch die Frage gestellt werden, ob bzw. inwieweit die beabsichtigte Verlagerung von Produktionszweigen nicht einer Schwächung derjenigen Bereiche gleichkommt, in welchen man sich bislang aufgrund des erarbeiteten Knowhows und der Effizienz bereits komparative Vorteile erarbeitet hat. Mit der geplanten Schwächung der tierischen Produktion, die derzeit immerhin etwas mehr als 50% der landwirtschaftlichen Gesamtproduktion ausmacht, wird nach unserer Auffassung gerade dieser Aspekt vernachlässigt. Für den SFF nicht nachvollziehbar sind auch die aktuellen Verbote des Einsatzes von Schlachtnebenprodukten in der Nichtwiederkäuer-Fütterung sowie auch der Verfütterung von Schweinesuppen ab 1. Juli 2011, die nach unserer Auffassung dem Nachhaltigkeitsgedanken bzw. der zukünftigen Rohstoffversorgung klar zuwiderlaufen. Für die Fleischwirtschaft bedeutet eine Schwächung der inländischen Tierproduktion, dass weniger schweizerisches Rohmaterial für die Versorgung der pro Jahr in etwa um 1% wachsenden Bevölkerung zur Verfügung stehen würde. Um diesen Bedarf gleichwohl abdecken zu können, müsste in der Folge vermehrt auf Importe zurückgegriffen werden, wenngleich uns bewusst ist, dass die internationale Versorgungslage in Zukunft ebenfalls schwieriger wird. Konsequenterweise bedeutet dies im Inland, dass die Importfreigaben beim Import von Fleisch entsprechend zu erhöhen sind. Am Beispiel der Rindfleischproduktion, die gemäss Modellrechnungen des BLW's um 5% zurückgehen soll, würde dies bedeuten, dass sich der Importanteil – ohne Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung – von derzeit rund 15 auf mind. 20% erhöhen würde. Dies wäre gleichbedeutend mit einer Anhebung der jeweiligen Freigaben für Rindfleisch um mind. einen Drittel. Bei Kalbfleisch würde der derzeit bescheidene Importanteil von 1-2% neu auf mind. 6-7% ansteigen. Der aufgezeigte Rückgang der Rindfleischproduktion dürfte nebst der angestrebten Reduktion des Verbrauches an Kraftfutter auch dazu führen, dass die Nutzung von dezentralen und oft nicht ackerfähigen Gebieten durch die raufutterverzehrenden Wiederkäuer abnimmt. Dies trotz der beabsichtigten, unveränderten Weiterführung der bisherigen Sömmerungsbeiträge

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		sowie deren weiteren Erhöhung bedingt durch den Wegfall der RGVE- und TEP-Beiträge. Diese Entwicklung würde klar im Gegensatz zum im Art. 104, Abs. c der Bundesverfassung festgeschriebenen Ziel stehen, gemäss welchem die Landwirtschaft einen wesentlichen Beitrag zur dezentralen Besiedlung zu leisten hat.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Siehe generell unter Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln		

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0780	Proviande	Proviande	1.7.11
------	-----------	-----------	--------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Proviande
Adresse / Indirizzo	Finkenhubelweg 11, Postfach 8162 3001 Bern Name, Vorname der Ansprechperson: Bucher, Heinrich Telefon: 031 309 41 11 Fax: 031 309 41 99 *E-Mail: heinrich.bucher@proviande.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	1. Juli 2011

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica

geko.blw@evd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Amman
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 23. März 2011 laden Sie uns ein, zum Bericht zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik 2014-2017 Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese uns eingeräumte Möglichkeit und sind gerne bereit, in dieser Angelegenheit Stellung zu nehmen. Wir äussern uns insbesondere zu den in Bezug auf den Schlachtvieh- und Fleischmarkt relevanten Aspekten und erlauben uns, auch auf einzelne aus unserer Sicht wichtige Gesichtspunkte allgemeiner Natur hinzuweisen. Nachfolgend lassen wir Ihnen die durch den Verwaltungsrat von Proviande verabschiedete Stellungnahme zukommen.

Positive Punkte

Artikel 104 der Bundesverfassung gibt die Ausrichtung der Schweizer Landwirtschaft vor. Gestützt auf diese bewährten Grundsätze, wurde die Landwirtschaft in den letzten Jahrzehnten in mehreren Etappen erfolgreich auf die neuen Rahmenbedingungen ausgerichtet. Proviande erachtet die AP 2014-2017 als erforderlichen, weiteren Schritt in einem dauerhaften, unumgänglichen Wandlungsprozess. Die der AP 2014-2017 zu Grunde liegende Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems unter Ausrichtung der Instrumente auf spezifische Ziele sowie die Verbesserung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft durch Produktivitäts- und Effizienzsteigerung werden unterstützt.

Der Vernehmlassungsentwurf sieht vor, dass für den Bereich Produktion und Absatz, nach dem Jahr 2011, jährlich 412 Mio. Franken an Bundesmitteln zur Verfügung stehen sollen (2011 442 Mio.). Damit werden die Mittel zwar erheblich gekürzt, aber in geringerem Umfang als ursprünglich geplant. Proviande unterstützt speziell den Erhalt der Mittel für den Bereich Viehwirtschaft, welchem, mit Blick auf die gesamte Wertschöpfungskette Fleisch, wesentliche volkswirtschaftliche Bedeutung zukommt. Der unter der Rubrik „Beihilfen Viehwirtschaft“ auf 13 Mio. Franken plafonierte Betrag sowie die bereits auf rund Fr. 4 Mio. reduzierten Bundesmittel für Massnahmen zur Entlastung des Fleischmarktes sind „real“, d.h. unter Berücksichtigung der Teuerung, als Mindestbetrag dringend zu erhalten. Es ist zentral, dass der Branche ein Mindestmass an Lenkungsmöglichkeiten erhalten bleibt, um saisonalen Preiseinbrüchen in diesem Sektor vorbeugen zu können. Um dies zu gewährleisten sind die für diese Massnahme vorgesehenen Bundesmittel dem Landesindex für Konsumentenpreise anzupassen. Die positiven Auswirkungen, der über Proviande in der Vergangenheit verantwortungsvoll und haushälterisch beschlossenen Marktentlastungsmassnahmen auf die gesamte Wertschöpfungskette, sind aus Sicht der Branche unbestritten.

Zusammen mit der AP 2014-2017 wurde der Bericht der Arbeitsgruppe „Importsystem Fleisch“ unterbreitet. Proviande anerkennt die Schlussfolgerungen des Berichts. Insbesondere unterstützt sie die darin enthaltenen Vorschläge zur Verbesserung des aktuellen Importsystems für Fleisch vollumfänglich. Sie ist überzeugt, dass mit der Umsetzung der im Konsens verabschiedeten Vorschläge, wesentliche Unzulänglichkeiten des aktuellen Importsystems für Fleisch entschärft werden können. Die Optimierung des Importsystems hat auch dahingehend zu erfolgen, sodass dieses eine angemessene Planbarkeit für die Warenbeschaffung und zur Bereitstellung der Logistik im Ausland zu gewährleisten vermag. Proviande ist zudem der Auffassung, dass mit einer grösseren Gewichtung der Inandleistung, unerwünschten, überproportionalen Preisausschlägen entgegengewirkt werden kann. Proviande beantragt, dass die im Bericht enthaltenen Vorschläge mit in die Botschaft an das Parlament aufgenommen werden.

1

29

7

Proviande begrüsst die Einführung eines Artikels zur Entwicklung einer starken Strategie für eine Förderung und Kommunikation der Qualität der Schweizer Produktion, die Massnahmen und Instrumente vorsieht, um die Stärken des Nahrungsmittelsektors zu konsolidieren und zu fördern.

4

Kritische Punkte

Mit der im Rahmen der Produktionssystembeiträge vorgesehenen Verschiebung von Direktzahlungen im Umfang von 20 Mio. Franken zulasten der heutigen Tierhaltungsformen, soll eine graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion speziell gefördert werden. Ziel dabei ist es, den Einsatz von Kraftfutter in der Wiederkäuerproduktion zu senken. In der Schweizerischen Milch- und Fleischproduktion basieren die Futterrationen bereits heute überwiegend auf Raufutter. Eine spezielle Förderung dieser Produktionsform soll der Markt verlangen und abgelten, zusätzlichen Direktzahlungen sind dafür nicht erforderlich. Ausserdem ist zu bedenken, dass eine angepasste Ergänzung der Futterrationen mit Kraftfutter sowohl in Bezug auf die Produktequalität (z.B. Qualität der Schlachtkörper) wie auch in Bezug auf die Ressourceneffizienz (Erhöhung der Futterverwertung) und die Reduktion der Umweltbelastung (geringere Nährstoffausscheidungen) erforderlich ist.

17

Kritisch beurteilt Proviande eine übermässige Förderung der Getreideproduktion zu Lasten der Fleischproduktion sowie die Streichung der RGVE-/TEP-Beiträge. Gemäss den Modellrechnungen des Bundes hätten diese Massnahmen eine Reduktion der Rindfleischproduktion um 5% zur Folge, wobei die Schweiz bereits heute den Bedarf an Rind- und Schaffleisch nicht selbst zu decken vermag. Eine Reduktion der wertschöpfungsintensiven Fleischproduktion zu Lasten der wertschöpfungsärmeren Getreideproduktion ist zu vermeiden, zumal die einheimische Wiederkäuerproduktion überwiegend auf Raufutter basiert und somit im Grasland Schweiz besonders standortgerecht ist. Proviande erachtet es aus ökologischen Überlegungen jedoch als angezeigt soweit möglich und sinnvoll die Tiere mit Getreide aus einheimischem Anbau zu versorgen. Mit entsprechenden Korrekturen bei den Direktzahlungs- und Förderbeiträgen ist zu gewährleisten, dass entlang der gesamten Produktions- und Verarbeitungskette eine möglichst hohe Wertschöpfung im Inland erreicht wird.

14

Ausserdem ist zu bedenken, dass die Abschaffung der RGVE- und TEP-Beiträge zu einer Minderung der Professionalität im Bereich der Rindfleischproduktion und zu einem Verlust der wirtschaftlichen Attraktivität dieses Produktionsbereichs führen kann. Dieser Sektor, für welchen die Schweiz über komparative Kostenvorteile verfügt, würde dadurch zusätzlich an Wettbewerbsfähigkeit einbüssen.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für eine wohlwollende Prüfung unserer Anliegen und stehen Ihnen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

sig. Johannes Heinzelmann
Präsident

sig. Heinrich Bucher
Direktor

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 2 Massnahmen des Bundes	Annahme der Einführung des neuen Art. 2 Abs. 3 <i>Art. 2 Abs. 3 Die Massnahmen nach Absatz 1 unterstützen die Ausrichtung der Land- und Ernährungswirtschaft auf eine gemeinsame Qualitätsstrategie.</i>	Proviande befürwortet die Einführung des Absatzes 3, der die Umsetzung einer gemeinsamen Qualitätsstrategie für den Agrar- und Lebensmittelsektor unterstützt. Die Qualitätsstrategie entspricht einem Bedürfnis der Konsumenten sowie der Akteure der Land- und Ernährungswirtschaft. Sie erlaubt, die Schweizer Agrarerzeugnisse sowohl auf dem Inland- als auch auf dem Auslandmarkt gut zu positionieren.	4
Art. 11 Qualitätssicherung	Unterstützung der Neuformulierung von Artikel 11 mit folgenden Anpassungen <i>Art. 11 Abs. 1 Der Bund kann subsidiär gemeinschaftliche Massnahmen unterstützen, die zur Verbesserung oder zur Sicherung der Qualität und Nachhaltigkeit von Erzeugnissen und Prozessen beitragen.</i>	Proviande begrüsst die Einführung dieser Neuformulierung von Artikel 11. Die Schweizer Landwirtschaft muss sich auf einem hohen Qualitätsniveau positionieren, sei dies auf dem Inland- oder Auslandmarkt. Die Nachhaltigkeit der Produktion ist dabei ein zunehmend wichtiger Aspekt. Der Artikel ist jedoch dahingehend zu ergänzen, dass auch Qualitätssicherungsmassnahmen unterstützt werden können.	4
Art 12 Absatzförderung	Annahme der Änderung im Artikel 12 <i>Art. 12 Abs. 2 Zu diesem Zweck kann der Bund auch Kommunikationsmassnahmen über die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft unterstützen.</i> <i>Art. 12 Abs. 3 Er kann für die Koordination der unterstützten Massnahmen im In- und Ausland sorgen.</i>	Proviande unterstützt die vorgeschlagenen Anpassungen im Artikel 12. Sie gewährleisten, dass bewährte Kommunikationsmassnahmen auch künftig weitergeführt werden können. Bei der Koordination der unterstützten Massnahmen im In- und Ausland sollen keine neuen Strukturen oder Organisationen geschaffen werden. Vielmehr sollen dazu bestehende Organisationen weiterentwickelt werden (z.B. AMS, etc.). Dabei ist den Bedürfnissen der Branchenorganisationen und der jeweiligen Branche Rechnung zu tragen. Proviande begrüsst die subsidiäre Unterstützung von Markterschliessungsprojekten. Die Erfahrungen aus den 2009 gestarteten Pilotprojekten waren äusserst positiv. Es gilt nun, dazu die entsprechenden Verordnungsbestimmungen zu erlassen.	4

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 14 Allgemeines	Annahme der Änderung im Artikel 14 <i>Art. 14 Abs. 4 Der Bund kann für die Kennzeichnungen nach diesem Artikel sowie nach den Artikeln 15, 16 und 63 Absatz 1 Buchstaben a und b offizielle Zeichen definieren. Er kann deren Verwendung für obligatorisch erklären.</i>	Proviande stimmt der Änderung des Artikels zu und akzeptiert, dass der Bund die Möglichkeit erhält, offizielle Zeichen als obligatorisch zu erklären.	4
Art. 48 Schlachtvieh und Fleisch: Verteilung der Zollkontingente	Anpassung von Artikel 48 gemäss den Vorschlägen im Bericht der Arbeitsgruppe „Importsystem Fleisch“ vom 6.10.2010. Zusätzlich Zuteilung der Importkontingente für Schweinefleisch zu 1/3 nach Inlandleistung „Schlachtung“.	Proviande erwartet vom Bundesrat, dass er die Interessen der Wertschöpfungskette Fleisch, wie sie im Bericht der Arbeitsgruppe „Importsystem Fleisch“ vom 6.10.2010 zu Handen des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements festgehalten sind, berücksichtigt. Proviande und ihre Mitglieder verlangen dass: - für Rind-, Kalb- und Schaffleisch 50% der Kontingentsanteile auf Basis der Inlandleistung „Schlachtung“ zugeteilt werden, 40% sind zu versteigern und 10% sind nach der Zahl der auf öffentlichen Märkten ersteigerten Tiere zuzuteilen; - die Zollkontingente für Geflügel-, Pferde- und Ziegenfleisch sowie für Rindsbinden zu je 1/3 nach der Inlandleistung zugeteilt werden. Die restlichen 2/3 sind zu versteigern. Mit der Abschaffung der Inlandleistung „Schlachtung“ ist der Anreiz zur Schlachtung von inländischen Tieren zurückgegangen. Dies zeigt sich besonders deutlich bei den Schafen. Der Systemwechsel hin zur Versteigerung führte zu einer sinkenden Nachfrage nach Schlachtlämmern. Die Folge davon waren u.a. Absatzprobleme für Schweizer Lämmer verbunden mit stark sinkenden Produzentenpreisen. Der im vorerwähnten Bericht enthaltene Vorschlag gewährleistet, dass trotz der teilweisen Verknüpfung der Zuteilung von Zollkontingenten mit einer Inlandleistung, der Zugang zu Zollkontingenten auch für Akteure, welche diese Inlandleistung nicht erbringen, gewährleistet bleibt. Proviande erachtet die Umsetzung deshalb hinsichtlich eines funktionierenden Wettbewerbs als unproblematisch. Die zusätzliche Forderung nach der Wiedereinführung der Inlandleistung für Schweinefleischimporte wurde in der Fleischbranche kontrovers diskutiert und es besteht diesbezüglich noch kein Konsens. Die Forderung basiert auf den jüngsten Kampagnen aus Tierschutzkreisen in denen von den Importeuren gefordert wird, dass sie nur noch Schweinefleisch importieren, welches den gesetzlichen Schweizer Tierschutzstandards entspricht. Unter dem früheren Regime der Inlandleistung hatten grosse Schweizer Importeure im Ausland Produktionssys-	7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		teme nach Schweizer Tierschutzstandard aufgebaut. Dies war nur möglich, weil die Importmengen weitgehend planbar waren und den ausländischen Produzenten die Abnahme ihrer Schlachtschweine durch die Schweizer Importeure gewährleistet werden konnte. Mit dem Wechsel zum Versteigerungssystem ging diese Planbarkeit verloren. Dies hatte zur Folge, dass die Importeure den ausländischen Produzenten die Abnahme ihrer Schlachtschweine nicht mehr gewährleisten konnten und die Programme aufgegeben werden mussten. Die betroffenen Branchenpartner sind bestrebt betreffend der teilweisen Wiedereinführung der Inlandleistung für Schweine einen Konsens zu finden. Sie werden diesen gegebenenfalls dem Bundesamt für Landwirtschaft noch nachreichen. Die aufgezeigten Änderungen des Importsystems darf keinesfalls eine Kürzung des Bundesbudgets zu Gunsten der Land- und Fleischwirtschaft zur Folge haben.
Art. 51 Abs. 1 Bst. b. und c	Antrag an den Bund zur Änderung der Schlachtviehverordnung (SR 916.341) zwecks Verbesserung des Ablaufs der Kälbermärkte.	Im erläuternden Bericht des Bundesrates zur Agrarpolitik 2014 bis 2017 (Seite 123) wird festgehalten, dass sich die Bestimmungen zur Einstufung der Qualität und zur Überwachung des Marktgeschehens auf öffentlichen Märkten (insbes. Grossvieh- und Schafmärkte) grundsätzlich bewährt haben. Kritisch kommentiert werden jedoch die Kälbermärkte. Überprüft werden müsse insbesondere deren Ablauf sowie grundsätzlich deren Notwendigkeit. Proviande nimmt dazu wie folgt Stellung: A) Notwendigkeit: Die öffentlichen überwachten Schlachtviehmärkte sind ein zentrales Instrument zur Absatzsicherung für die Schweizer Rindvieh- und Schafproduzenten sowie zur Preisbildung und zur Schaffung von Markttransparenz beim Schlachtvieh. Dies gilt insbesondere auch für Schlachtkälber, weshalb die Durchführung von öffentlichen Kälbermärkten auch künftig gewährleistet werden soll. Die Kälbermärkte stellen für die Produzenten ein wichtiges Auffangnetz dar. Beispielsweise mussten von Januar bis Mai 2011 auf überwachten öffentlichen Kälbermärkten 117 Schlachtkälber an importberechtigte Importeure zugeteilt werden. B) Ablauf: Um die im erläuternden Bericht aufgeführten Mängel bei der Auffuhr und der Versteigerung der Schlachtkälber auszuräumen, sind auf Verordnungsstufe folgende Regelungen zu prüfen: 1. Die Schlachtkälber, welche auf einem öffentlichen Markt zur Versteigerung gelangen, müssen vom Produzenten oder einem von ihm beauftragten Dritten vorgängig beim Marktorganisator angemeldet werden, inklusive Angabe der Bankverbindung zur Auszahlung des Schlachterlöses. 2. Die Abrechnung der auf öffentlichen Märkten versteigerten Schlachtkälber hat zu erfolgen

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		a) durch den Marktorganisator oder eine von ihm beauftragte neutrale Organisation oder b) direkt durch den Käufer, wobei dem Bundesamt für Landwirtschaft oder einer von ihr beauftragten Organisation zur Überprüfung der Handänderung innert 14 Tagen die Abrechnung inklusive Auszahlungsbestätigung eingereicht werden muss. Begründung: Mit diesen Massnahmen kann gewährleistet werden, dass keine Scheinverkäufe getätigt werden und effektiv eine Handänderung stattfindet. C) Qualitätseinstufung: Bemängelt wird im erläuternden Bericht ausserdem, dass nicht die Qualität der lebenden Schlachtkälber eingestuft wird und die Bezahlung der Kälber auf Grund des Schlachtgewichtes und der Handelsklasse des Schlachtkörpers erfolgt. Dieses Verfahren ist für Schlachtkälber sinnvoll und soll unbedingt aufrechterhalten werden. Begründung: Im Zeitraum zwischen der Auffuhr eines Kalbes auf dem öffentlichen Markt und der Schlachtung erfahren diese oft einen bedeutenden Gewichtsverlust, welcher am lebenden Tier nicht mit genügender Bestimmtheit abgeschätzt werden kann. Ausserdem ist es nicht möglich, die für die Preisbildung bei Schlachtkälbern sehr bedeutende Fleischfarbe am lebenden Tier zu bestimmen. Fehleinschätzungen am lebenden Kalb würden aufgrund des hohen Wertes von Kalbfleisch (Fr. 11 bis Fr. 16.-/kg SG) zu grossen Abweichungen mit entsprechenden Verlusten entweder für den Verkäufer oder den Käufer führen. Die Abrechnung nach Schlachtgewicht gemäss Schlachtkörperklassifizierung ist daher unumgänglich. Proviande begrüsst daher ausdrücklich, dass eine entsprechende Änderung der Schlachtviehverordnung in die Vernehmlassung gegeben wurde.
Art. 75 Abs. 1 Bst. b.	Der vorgeschlagene Beitrag für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion ist zu streichen und die daraus frei werdenden Mittel sind durch höhere Ansätze direkt und proportional in die Tierwohlbeiträge (RAUS, BTS) aller Nutztierkategorien umzulagern.	Im Rahmen der Produktionssystembeiträge soll die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion explizit gefördert werden. Offen bleibt, wie dieses Anliegen umgesetzt und auch kontrolliert werden soll. Diesbezügliche spezifische Leistungen sollten sich primär über den Markt finanzieren können, dies umso mehr als auch entsprechende Labels bereits geschaffen worden sind und sich im Markt etabliert haben. Als wesentlich sinnvoller erachten wir eine Umlagerung der Beiträge für eine graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion in die Tierwohlbeiträge (RAUS, BTS), und zwar proportional über alle bereits berücksichtigten Nutztierkategorien hinweg. Die Tierwohlbeiträge haben sich bewährt und sicherlich zum heutigen Tierwohlstandard beigetragen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	Die bisherigen Tierwohlbeiträge (RAUS, BTS) sind im selben Umfang weiterzuführen bzw. zu erhöhen (vgl. oben).		
Art 184 Administrative Zusammenarbeit	Annahme der Änderung von Artikel 184 <i>Art. 184 Das Bundesamt und die übrigen Schweizer Behörden leisten einander administrativen Beistand, unterstützen sich gegenseitig und tauschen alle für die Erfüllung ihrer Aufgaben nützlichen Informationen aus.</i>	Proviande begrüsst die vorgeschlagene Änderung von Artikel 184. Insbesondere in Bezug auf die Marktöffnung ist diese Zusammenarbeit nötig und sinnvoll. Das Bundesamt für Landwirtschaft hat mit der 2011 neu geschaffenen Arbeitsgruppe Marktöffnung, in der alle involvierten Bundesstellen (Bundesamt für Landwirtschaft BLW; Staatssekretariat für Wirtschaft seco; Bundesamt für Veterinärwesen BVET; Bundesamt für Gesundheit BAG) vertreten sind bereits die ersten Schritte hierzu in die Wege geleitet.	28
Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2014-2017	Der Bundesbeschluss sieht für die Periode 2014 -2017 u.a. finanzielle Mittel in der Höhe von 1'648 Millionen Franken für Produktion und Absatz vor. Antrag: Indexierung der Beträge.	Proviande beantragt, dass die unter der Rubrik „Produktion und Absatz“ jährlich zur Verfügung gestellten Mittel auf der Grundlage des für das erste Jahr (2014) vorgesehenen Betrags für die drei Folgejahre (2015, 2016, 2017) dem Landesindex für Konsumentenpreise angepasst werden. Die Mittel unter der der Rubrik „Viehwirtschaft“ beispielsweise, sind in den letzten Jahren bereits massiv gekürzt worden. Damit wurde der Handlungsspielraum zur Einleitung von Marktentlastungsmassnahmen deutlich eingeschränkt und ist heute auf das absolute Minimum reduziert. Die auflaufende Teuerung schränkt den Handlungsspielraum zur Entlastung der Märkte jedoch weiter ein. Es ist zentral, dass der Branche das heutige Mindestmass an Lenkungsmöglichkeiten erhalten bleibt, um saisonalen Preiseinbrüchen in diesem Sektor vorbeugen zu können. Um die unter der Position „Produktion und Absatz“ vorgesehenen Aufgaben und Massnahmen auch bis 2017 sachgerecht erfüllen zu können, ist eine Indexierung der Beträge erforderlich. Absatzförderung: Proviande begrüsst die Aufstockung der Mittel. Diese ermöglichen der Fleischbranche eine gezielte Unterstützung der Anstrengungen bei der Erschliessung neuer Absatzkanäle. Wir verweisen diesbezüglich auch auf die in den einleitenden Bemerkungen aufgeführten kritischen Punkte.	29

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966	Unterstützung der Änderung von Art. 37	Proviande begrüsst den Vorschlag des Bundesrates, die Leistung von Beiträgen zur Entsorgung tierischer Nebenprodukte nicht mehr explizit an BSE-bedingte Massnahmen zu binden. Die neue Regelung ermöglicht es, dass bei Bedarf Entsorgungsmassnahmen, die auf anderen tierseuchenrechtlichen Ereignissen beruhen, mit Beiträgen des Bundes realisiert werden können.

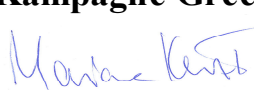
7

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0801 Greenpeace Greenpeace Schweiz 28.6.11

Organisation / Organisation / Organizzazione	Greenpeace Schweiz
Adresse / Indirizzo	Postfach 8031 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Markus Allemann, Co-Geschäftsleiter Greenpeace Schweiz  Marianne Künzle, Landwirtschafts- Kampagne Greenpeace Schweiz  Zürich, 28. Juni 2011

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Schweizer Landwirtschaft muss ökologischer produzieren. Die Schweiz hat sich im Rahmen internationaler Abkommen dazu verpflichtet. Der von der Schweiz ratifizierte Weltagrarbericht IAASTD fordert eine lokalere Lebensmittelproduktion mit weniger umweltschädlichen Inputs (bspw. Soja für die industrielle Tierproduktion). Die Aichi-Ziele im Rahmen des strategischen Plans der Konvention zur Biologischen Vielfalt CBD verlangen u.a. die Abschaffung von biodiversitätsschädigenden Subventionen.

Einerseits erfordern diese Verpflichtungen eine entsprechend ausgerichtete Agrarpolitik und andererseits machen die weltweiten Herausforderungen, die ein fortschreitender Klimawandel und ein zunehmender Schwund natürlicher Ressourcen mit sich bringen wird, Taten statt Worte zum MUSS. Und: Schweizer SteuerzahlerInnen erwarten zurecht eine nachhaltige und ressourcenschonende Produktion (s. Verfassungsauftrag). Mit der bisherigen Mittelverteilung kommt die Schweiz ihren Verpflichtungen der Bevölkerung und der internationalen Gemeinschaft nicht nach, der Schutz der natürlichen Ressourcen ist nicht gewährleistet: Überdüngte Böden und Gewässer, ein zu hoher Eintrag von Stickstoff und Phosphor, sehr hohe Ammoniakemissionen und als Resultat eine schwindende Artenvielfalt.

Einer der Hauptgründe für die Umweltschäden der Landwirtschaft: die Schweiz hat –europaweit– einen der dichtesten Nutztierbestände. Die Tierproduktion ist nicht (mehr) an unsere natürlichen Grundlagen und Ressourcen angepasst. Rund die Hälfte der Ackerfläche wird für den Futtermittelbau gebraucht. Im Ausland braucht es fast noch einmal die ganze Schweizer Ackerfläche der Schweiz um den Futtermittelbedarf zu decken. Greenpeace beschäftigt sich seit längerem mit dem weltweit wachsenden Sojaanbau für die Futtermittelindustrie und dessen gravierenden Folgen für die Umwelt in den Produzentländern. 2008 wurden rund 250'000 Tonnen Soja zur Nutztierfütterung in die Schweiz importiert. Gemäss Statistik hat sich die Menge seit 1990

1

verzehnfacht!¹ Die Ausdehnung einer nicht standortangepassten tierischen Produktion zielt am Verfassungsauftrag vorbei. Hier braucht es eine Trendwende:

Die Rindviehproduktion soll an unsere natürlichen Grundlagen angepasst werden, sprich mit weniger Kraftfutter. Das würde nicht nur den Soja-Importberg mit dessen externalisierten Umweltschäden um satte 41% verringern - die negativen Umweltauswirkungen verringerten sich auch hier. Und: es würde die Überproduktion von Milch und Fleisch senken, wäre tiergerechter und die „Qualitätsstrategie“ würde mit hochwertigeren Produkten umgesetzt.

Einige Massnahmen im vorliegenden zu vernehmlassenden Bericht zur AP 2014-17/WDZ führen zu einer an unsere natürlichen Ressourcen angepassteren Milch- und Rindfleischproduktion, andere wiederum fehlen oder verhindern gar eine ökologischere Produktion.

⇒In der folgenden Vernehmlassungsantwort sind Feststellungen/Anträge/Kritikpunkte **rot markiert**, die indirekt oder direkt fördernden/verhindernden Einfluss auf eine ökologischere Milch- und Rindfleischproduktion haben.

Greenpeace äussert sich zudem auch zu weiteren umweltrelevanten Themen.

Zielausrichtung der AP 14-17

Greenpeace begrüsst grundsätzlich eine Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems, so wie es im Bericht des Bundesrates vom 6. Mai 2009 vorgestellt ist². Das Konzept WDZ ist grundsätzlich tauglich um eine bessere Ziel- und Leistungsorientierung der Direktzahlungen zu erreichen.

Zentral am vorliegenden WDZ-Konzept:

1. die vorgeschlagene **Abschaffung der allgemeinen Tierbeiträge RGVE und TEP**. Diese bewirken einen übermässigen Anreiz zur Intensivierung des Grünlandes auf Kosten der Biodiversität. Wird in der Vernehmlassungsunterlage erfüllt. Allerdings ist noch ungenügend konkretisiert, wie die Berglandwirtschaft diese Ausfälle durch leistungsbezogene Zahlungen kompensieren kann.
2. transparente und zielführende **Umweltziele Landwirtschaft UZL**. **Deren Ausformulierungen fehlen in der Vernehmlassungsunterlage**, siehe unsere Anträge im entsprechenden Kapitel.
3. die **Schaffung von Biodiversitäts-, Produktionssystem-, Landschaftsqualitäts- und Ressourceneffizienzbeiträgen**. Wird in der Vernehmlassungsunterlage nur begrifflich erfüllt. Die dafür vorgesehenen Bundesmittel sind viel zu tief angesetzt wurden.

1

Verbesserungspotential der AP 2014-17

Damit die Landwirtschaft die anstehenden Herausforderungen in den Bereichen Klimawandel, Energie- und Ressourcenknappheit, Biodiversitäts- und Kulturlandverlust angehen kann – und nicht zuletzt auch um den Auftrag der Gesellschaft zu erfüllen und sich der Akzeptanz für die Milliardenbeiträge weiterhin sicher sein zu können - sind aus unserer Sicht folgende Verbesserungen an der Vorlage nötig:

- Laut «Umweltziele Landwirtschaft» UZL **soll die landwirtschaftliche Produktion an die ökologische Tragfähigkeit der natürlichen Ressourcen angepasst werden** (s. Abschnitt „UZL“, weiter unten). Der Bundesrat muss mit transparenten und zielführenden Etappenzielen festlegen, wie die Umweltziele Landwirtschaft UZL erreicht werden sollen.
- Stossend ist für Greenpeace, dass die **Ziele bei den N- und P-Überschüssen und bei den Ammoniak-Emissionen sogar tiefer angesetzt sind, als es die Ziele in AP 2011 waren** (Stickstoff + 2'500 t zusätzlichen Überschuss, Phosphor + 400 t zusätzlichen Überschuss, Ammoniak-Emissionen + 2000 t). Das muss korrigiert werden.
- **Die finanziellen Anreize für den Biolandbau und die Extensoproduktion sind zu erhöhen.**
- Die Qualitätsstrategie und dafür vorgesehene Bundesgelder können wir nur unterstützen, wenn die Schweizer Landwirtschaft ihre ökologische Belastung massiv senkt und eine gentechfreie Produktion auch nach dem Moratorium selbstverständlicher Standard bleibt.
- **Eine Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems muss begleitet sein mit Anpassungen bei den Aus- und Weiterbildungsinhalten, Forschung und Beratung.** Fragestellungen zu den multifunktionalen Leistungen müssen in Ausbildung, Beratung und Forschung den gleichen Stellenwert erhalten wie Fragestellungen zur Produktion und zur Tierhaltung (bspw Zucht: standortangepasste Grundfutterkuhtypen; ökologische Grünlandbewirtschaftung, einheimische Futtermittelproduktion).

1

¹ „Sojaimporte Schweiz: Möglichkeiten und Grenzen der Reduktion/Vermeidung von Sojaimporten in die Schweiz – Eine Untersuchung im Auftrag von Greenpeace, Agrofutura 2011

² Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems; Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Motion der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates vom 10. November 2006 (06.3635), 6. Mai 2009

- Ein zielorientiertes DZ-System muss durch spezifische Programme für das Berg- und Sömmerungsgebiet ergänzt werden. Dazu gehören:
 - Abgeltung aller landwirtschaftlichen Leistungen für den Schutz und Unterhalt der Biotope von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung.
 - **Gezielt ausgestalteter und an Bedingungen geknüpfter Offenhaltungsbeitrag für artenreiche Wiesen und Weiden im Berg- und Sömmerungsgebiet.**
- Die für die Versorgungssicherheitsbeiträge vorgesehene Mittelzuteilung und insbesondere den Basisbeitrag in der Höhe von 850.-/ha können wir nicht unterstützen. Im Bericht wird nicht nachvollziehbar aufgezeigt, für welche Leistung über eine Milliarde Franken in den Beitragstopf „Versorgungssicherheit“ fliessen soll. Ein Wegfall dieser Gelder unter den aktuellen Produzentenpreisen würde am Anbau wohl nicht viel ändern. Die bisherige Zielerreichung seit der AP 2002 insbesondere in den Bereichen Ökoausgleichsflächen im Talgebiet, Stickstoff- und Phosphorüberschussreduktion und Pestizide im Grundwasser sind absolut ungenügend. Es zeigt sich, dass die bisherige Anreizstrategie versagt hat. Es braucht zielführende Flächen- und Qualitätsziele BFF für alle Zonen sowie Sanktionen und gezielte Reduktionsprogramme wie einer Lenkungsabgabe auf Kunstdünger. Heute fliessen Bundesmittel in Programme, deren Zielerreichungsgrad ungenügend ist. Insbesondere die Beiträge für die meisten ÖAF-Typen, nach GSchG Art. 62a und die Ressourcenprogramme, die nur in völlig ungenügendem Masse Wirkung gezeigt haben.
- Um eine möglichst fundierte politische Diskussion zu ermöglichen erwartet Greenpeace, dass nebst der hier zu vernehmlassenden Vorlage auch andere erarbeitete DZS-Reform-Vorlagen in der Bundesrats-Botschaft beschrieben werden (Pro Natura, Vision Landwirtschaft³) Dies ermöglicht, das hier vorliegende Konzept mit alternativen gut durchdachten Revisions-Vorschlägen zu ergänzen resp. vergleichen.

9

Produktionserhöhung mit AP 14/17

Der Bundesrat schlägt mit der AP 14/17 eine weitere Produktionserhöhung in der Schweiz vor. So soll laut dem Bericht auf S. 88 die Nettoproduktion bis 2017 um 900 Terajoule gesteigert werden. Dies ist eine Erhöhung um 4.3%. Dafür sollen die Zielwerte für Stickstoff und Phosphorüberschüsse gegenüber der AP 2011 erhöht werden. Für Greenpeace ist dieser Vorschlag absolut inakzeptabel. Weshalb?

1

- **Die Schweizer Landwirtschaft produziert im Talgebiet bis hin ins Hügelland seit Jahrzehnten und seit den letzten 10 Jahren auch immer öfters im Berggebiet auf einem äusserst hohen Intensitätsniveau durch massiven Einsatz von Dünger und Pestiziden und einer ungesunden Hochleistungszucht, verbunden mit einem ansteigenden Bedarf an importiertem Kraftfutter. (s. auch unter Umweltdefiziten in „Umweltziele Landwirtschaft UZL“)**
- Der für die Schweiz immer wieder von gewissen Kreisen behauptete hohe ökologische Standard der Schweizer Produktion ist ein Mythos, welcher im Vergleich mit der Umweltgesetzgebung der EU und der benachbarten Länder nicht standhalten kann. Die Umweltgesetzgebung in der Schweiz ist in einen Fall besser, im andern Fall schlechter als im umliegenden Ausland, aber im Durchschnitt auf gleicher Höhe. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Arbeiten des BLW4 und des BAFU5.
- Eine Reduktion der Umweltbelastung (insbesondere von Stickstoff und Phosphor) hat schon in den 80er Jahren begonnen. Der Hauptanteil zur Reduktion von N- und P-Belastungen gehen auf Massnahmen in den Bereichen Verkehr und Haushalte zurück. Seit der Volksabstimmung über den Landwirtschaftsartikel 1996 konnten jedoch **trotz vieler Milliarden Franken Direktzahlungen nur marginale Verbesserungen durchgesetzt werden. Darum werden bis heute die drei Mittellandseen Baldegger-, Hallwiler- und Sempachersee künstlich belüftet, damit sie nicht kippen.**
- Das BLW hat nicht wie vom Parlament gefordert anspruchsvolle Etappenziele für AP 14/17 vorgeschlagen. Obwohl mit den Umweltzielen Landwirtschaft UZL ein von der Verwaltung ausgearbeitetes Referenz- und Zielsystem vorliegen würde. **Dafür sollen die Überschüsse an Stickstoff und Phosphor gegenüber den nicht erreichten Zielen aus der AP 2011 bis ins Jahr 2017 sogar noch erhöht werden!**

	IST 06/08	Ziel 2009	Ziel 2017	Veränderung Ziel 2009 zu Ziel 2017
Stickstoff Überschuss in Tonnen	113'300	95'500 (Ziel für 2015)	98'000	+2'500 +2.6%

³ FiBL, J. Sanders; Auswirkungen eines zielorientierten Direktzahlungssystems zur Förderung der Artenvielfalt und Ressourcenschutzes; 2010 *oder* Vision Landwirtschaft, Weissbuch Landwirtschaft - Analysen und Vorschläge zur Reform der Schweizer Agrarpolitik, 2010

⁴ BLW, P. Steinmann; Agrarumweltvorschriften im Vergleich; *AGRARForschung* 15 (2): 82-87, 2008

⁵ BAFU, Dr. H. Maurer; Vergleich der Umweltbestimmungen im Landwirtschaftsrecht der EU und ausgewählter Mitgliedstaaten sowie der Schweiz; 2009;

Phosphor Überschuss in Tonnen	6'600	5'000	5'400	+400 +8%
-------------------------------------	-------	-------	-------	-------------

Quelle: Vernehmlassungsunterlage AP 14/17, S. 29 und S. 87

- Heute werden laut Agrarbericht 2010 jährlich über 2'000 Tonnen Pestizide in die Umwelt ausgebracht. Und dies notabene zur Hauptsache im schon sehr dicht besiedelten Schweizer Mittelland. Dabei werden in der Schweiz doppelt so viele Pestizide ausgebracht als zum Beispiel in Deutschland oder Österreich. Dies zeigt ein Vergleich der Umweltbestimmungen, Bericht vom 24. Februar 2009 von Dr. Hans Maurer im Auftrag des Bundesamts für Umwelt BAFU.
- Das BLW thematisiert bei den Pestiziden nur die Wirkstoffmenge. Dies berücksichtigt jedoch nicht, wie wirksam (effektiv) die Mittel sind. Das kritisieren die Umweltverbände schon seit Jahren. Heute sind Mittel wie die Wirkstoffklasse der Neonicotinoide auf dem Markt, welche um ein Tausendfaches wirkungsvoller sind als das hochgiftige DDT (LD-50-Wert für Bienen).

Fazit: In zahlreichen Umweltbereichen, in denen die Landwirtschaft die Hauptverantwortung trägt, stagnieren die Defizite seit mehr als 10 Jahren. Greenpeace ist der Meinung, dass somit ein wichtiger Teil des Verfassungsauftrages, nämlich Absatz b des Bundesverfassungsartikels 104 Landwirtschaft nicht erfüllt ist:

BV Artikel 104 Landwirtschaft

„Der Bund sorgt dafür, dass die Landwirtschaft durch eine nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Produktion einen wesentlichen Beitrag leistet zur:

- a. sicheren Versorgung der Bevölkerung;
- b. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und zur Pflege der Kulturlandschaft;
- c. dezentralen Besiedlung des Landes.“

Umweltziele Landwirtschaft

Der Bericht „Umweltziele Landwirtschaft“ UZL6, eine gemeinsame Arbeit von BAFU und BLW wird in der Vernehmlassungsunterlage einfach ignoriert. Dabei zeigen die UZL die Defizite gegenüber den gesetzlichen Anforderungen auf und sind dementsprechend relevant. Eine Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems ist nur akzeptabel, wenn die schnellstmögliche Erfüllung der UZL integrierter Bestandteil der zu erarbeitenden Botschaft wird (notabene: die auf rechtlichen Grundlagen basierenden UZL müssten schon heute erfüllt sein!). Die dafür notwendigen Schritte und Etappierung muss klar aufgezeigt werden. Die UZL sind ein taugliches Instrument um Transparenz zu schaffen und um den bäuerlichen Betrieben aufzuzeigen, woran in einem wichtigen Teil der Nachhaltigkeit die Leistungen der Landwirtschaft gemessen werden.

1

Die Umweltziele Landwirtschaft UZL und insbesondere ihre Operationalisierung müssen als Basis für die Neuausrichtung der Agrarpolitik im Umweltbereich integriert werden.

Wir verweisen auf den entsprechenden Antrag zu Kapitel 1.6, S. 86-88 in der Vernehmlassungsunterlage.

Mittelverteilung und Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel

29

Die aktuellen Direktzahlungen sind zu wenig zielführend und behindern zum Teil eine Verbesserung der Umweltleistungen durch konzeptionell bedingte Fehlanreize⁷. Die vorliegende Vernehmlassungsunterlage enthält auffällige Widersprüche zum Wdz-Bericht vom Mai 2009. Die darin klar geforderte Umlagerung der Pauschalzahlungen in verfassungsgemässe zielorientierte Zahlungen werden noch viel zu wenig erfüllt.

Forderungen an die Mittelverteilung:

- Greenpeace erwartet, dass mindestens 50 Prozent der Steuergelder für die Förderung der Biodiversität und in die ökologischen Produktionsmethoden Bio und Extensio fließen. Für die Bäuerinnen und Bauern muss

⁶ <http://www.bafu.admin.ch/publikationen/publikation/00097/index.html?lang=de>

⁷ Siehe a) Bericht im Auftrag von Pro Natura Direktzahlungen für die Schweizer Landwirtschaft; ungelöste Probleme in den Bereichen Umwelt, Natur und Landschaft, Agrofutura, 2008; b) Umweltziele Landwirtschaft, Bafu und BLW 2008, Umwelt-Wissen Nr. 08-20; c) Weissbuch Landwirtschaft Schweiz / Teil II / Haupt Verlag 2010.

klar sein, dass Ökologie und Produktion keine Gegensätze, sondern die einzige nachhaltige Wirtschaftsform mit Zukunft ist.

- Greenpeace würde sich durch eine weiterhin fehlende Leistungsorientierung im weiterentwickelten Direktzahlungssystem gezwungen sehen, substanzielle Kürzungen des Zahlungsrahmens zu fordern. **Namentlich wäre der Zahlungsrahmen substantiell zu kürzen, falls die TEP und RGVE-Beiträge nicht abgeschafft werden.** Eine ungenügende Vorlage setzt also leichtfertig den bisher funktionierenden agrarpolitischen Konsens aufs Spiel, von dem die Mehrheit der Bäuerinnen und Bauern bisher profitiert hat.
- In der Botschaft soll der Bundesrat klar darlegen, dass die Anpassungsbeiträge zu Gunsten der leistungsbezogenen Beiträge abgebaut und NICHT in die Versorgungssicherheits- oder Kulturlandschaftsbeiträge umgelagert werden.
- **Innerhalb der Direktzahlungen (Abb. 42, S. 244) sind die Beiträge für die Biodiversität, die Produktionssystembeiträge und die Ressourceneffizienzbeiträge mit mehr Mitteln zu versehen.** Die Mittel sind insbesondere bei den Versorgungssicherheitsbeiträgen einzusparen.

Gentechnikfreie Produktion

1

Seit Jahren setzt sich Greenpeace für eine gentechnikfreie Lebensmittelproduktion ein. Im Rahmen der AP 2014-17 möchten wir hierzu gesondert folgende Forderungen platzieren:

Vorgelagerte Stufe

Die Betriebe der vorgelagerten Stufe sind gefordert, ihre Dienstleistungen und Produkte auf die Erfordernisse einer qualitätsorientierten gentechnikfreien Landwirtschaft auszurichten. Das Angebot an Produktionsmitteln muss angepasst werden:

- Futtermittel: wo die Kraftfutterintensität (insb. Soja) der Schweizer Landwirtschaft (vorerst) nicht massiv reduziert wird (Ausführungen dazu s. 1f) muss die Beschaffung gentechnikfreier und ökologisch produzierter Soja sichergestellt werden.
- Saatgut: Beschaffung von standortgerechtem gentechnikfreiem Saatgut, Sicherung der Arten- und Sortenbreite ist sichergestellt.

Information der KonsumentInnen

Für Greenpeace hat die transparente Information der Konsumentinnen über die Produktionsbedingungen einen sehr hohen Stellenwert. Hier sehen wir noch Verbesserungsbedarf (insbesondere die Deklaration von tierischen Produkten aus Gentechnik-Fütterung und eine erleichterte Deklaration „ohne Gentechnik“).

Wissenssystem fördern

Das Wissenssystem wird in Zukunft einen sehr wichtigen Stellenwert haben. Denn:

- Die Landwirtschaft wird wegen des Klimawandels und den rasch knapper werdenden Ressourcen einem enormen Anpassungsdruck unterworfen sein. Je vielfältiger das Wissen vorhanden ist, desto besser kann die Anpassung vollzogen werden
- Neue Ansprüche werden wegen der Globalisierung zu bewältigen sein. Will sich die Schweiz im internationalen Wettbewerb mit einer Qualitätsstrategie vorne positionieren, muss sie auch das entsprechende Know How entwickeln und verbreiten können. So ist eine angepasste und gentechnikfreie Pflanzen- und Tierzüchtung für nachhaltige, ressourcensparende Produktionssysteme nötig. Oder es sind nachhaltigere Produktionstechniken zu entwickeln (z.B. Bodenbearbeitung, organische Düngung, Pflanzenschutz, Tiergesundheit, Anreicherung von CO₂ im Boden etc.).

Es ist daher zwingend notwendig, dass diese Aspekte in Forschung, Bildung und Beratung einfließen.

Insbesondere sind Institutionen wie das FIBL, AGRIDEA oder Agroscope zu beauftragen und verstärkt zu finanzieren, welche diese Thematiken gezielt angehen. Forschungen im Bereich der Gentechnik sehen wir darin als nicht zielführend an.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1.1.1.2.1 S. 5	Die Agrarpolitik verfügt bereits über wirksame Instrumente zur Förderung der Biodiversität im landwirtschaftlich genutzten Raum - <i>so beispielsweise die Umweltziele Landwirtschaft</i> . Mit dem weiterentwickelten Direktzahlungssystem werden die Massnahmen für Bereiche mit Ziellücken ergänzt oder verstärkt. <i>Ziel ist die Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft.</i>	Der letzte Abschnitt in diesem Kapitel ist unbestimmt und soll mit den UZL ergänzt werden.
1.1.1.2.3 S. 6	Der Ausdruck Moratorium für neue Bauzonen ist zu streichen.	Raumplanung Als unterstützende Organisation der Landschaftsinitiative betont Greenpeace, dass die Landschaftsinitiative kein Moratorium für neue Bauzonen verlangt. Sie verlangt in den Übergangsbestimmungen, dass die Gesamtfläche der Bauzonen während 20 Jahren nicht vergrössert werden darf. Neue Bauzonen sind jederzeit möglich, sie müssen aber flächenmässig durch Auszonungen anderenorts kompensiert werden. Damit lässt sich die in der Bauzonenstatistik 2007 des ARE festgestellte ungünstige Verteilung der Bauzonen (Überfluss in einigen Gebieten, Mangel in anderen Gebieten) ausgleichen.
1.2.2.2.2 S. 26/27	<i>Ein Verweis in diesem Kapitel auf die Biodiversitätsstrategie und zum strategischen Plan der CBD ist aufzunehmen.</i>	Natürliche Lebensgrundlagen Wir vermissen in diesem Kapitel einen Hinweis zum laufenden Prozess Biodiversitätsstrategie und zum strategischen Plan der Convention zur Biologischen Vielfalt CBD. Hier insbesondere zu den Aichi-Zielen 3 (Abschaffung biodiversitätsschädigenden Subventionen), 5 (Erhaltung der natürlichen Lebensräume), 7 (Nachhaltige Landwirtschaft für die Biodiversität), 8 (Reduktion Einsatz Düngemittel und Pestiziden auf ein für die Biodiversität verträgliches Niveau). Die Schweiz hat sich 2010 für diese Ziele eingesetzt und sich zu ihrer Umsetzung verpflichtet!
1.4.3 S. 79 2. Abschnitt	Satz ist zu streichen: (...). <i>Verbesserungen im Bereich der Ökologie sollen nicht durch einen Abbau der landwirtschaftlichen Produktion erfolgen, da sonst die Versorgungssicherheit nicht mehr gewährleistet wäre und die Umweltprobleme damit nicht unbedingt gelöst, sondern einfach ins Ausland verlagert würden. Durch eine Steigerung der Ressourceneffizienz ...</i>	Ressourceneffizienz Diese Aussage ist falsch. Die landwirtschaftliche Produktion in der Schweiz ist in vielen Regionen nicht standortgerecht. Insbesondere im Talgebiet zeigen die Umweltziele Landwirtschaft UZL, dass die Umweltgesetzgebung sektorbezogen nicht greift. Die Unterschiede sind je nach Region gross. Im europäischen Vergleich hat nur noch Holland eine hilfsstoffintensivere Produktion als die Schweiz. Es gibt keine Belege, dass mit mehr Importen an Grundnahrungsmitteln im Ausland höhere Umweltprobleme als in der Schweiz verursacht würden. Nichtsdestotrotz würde die Versorgungssicherheit nicht darunter leiden, wenn die über unser natürliches Potential hinausgehende tierische Produktion zugunsten der Produktion von Lebensmitteln für die direkte menschliche Ernährung umgelagert würde.
1.6 S. 86-88	Das Ziel zum Flächenverlust landwirtschaftlich genutzter Fläche im Dauersiedlungsgebiet	Ziele im Zeithorizont 2014-2017 Der Verlust an Kulturland muss gestoppt werden, je schneller desto besser. Das ist eines der Ziele der

1

1

1

1

1

	ist zu erhöhen: Reduktion auf 0 ha.	Landschaftsinitiative. Die Forderungen nach einer Plafonierung der Bauzonengesamtfläche und einer Siedlungsentwicklung nach innen sind Elemente, das Ziel zu erreichen. Das Ziel kann nicht nur durch die Agrarpolitik erreicht werden.
1.6 S. 86-88	Wir beantragen die drei Aspekte: - Bruttoproduktion - Phosphoreffizienz - Stickstoffeffizienz zu streichen. Dafür sind aufzunehmen: Phosphor-Überschüsse. Das Ziel beim P-Überschuss liegt bei Null Tonnen für 2017. Stickstoff-Überschüsse. Das Ziel beim N-Überschuss liegt bei max. 90'000 Tonnen für 2017.	Ziele im Zeithorizont 2014-2017 Die Bruttoproduktion kann kein Ziel sein, denn eine Bruttoproduktion ist losgelöst vom natürlichen und begrenzten Standortpotential des Kulturlandes. Eine gesteigerte Bruttoproduktion geht in jedem Fall nur auf Kosten der Umwelt und ist von daher als Messgrösse absolut untauglich. Stickstoff- und Phosphoreffizienz können keine ökologischen Ziele sein. Sie sind 1:1 an Produktion und Züchtungsfortschritt gekoppelt und nicht emissionsbasiert. Das ist nicht akzeptabel. Die beiden Aspekte sind zu streichen, dafür sind tatsächliche Umweltziele anzugeben.
1.6 S. 86-88	Untenstehende Zielbereiche sind in die Botschaft aufzunehmen, die UZL sind als Zielkolonne aufzuführen und anspruchsvolle Etappenziele bis 2017 definiert: Zielbereich Natürliche Lebensgrundlage/Ökologie: - Biodiversität - Landschaft - Gewässerraum - Treibhausgase - Ammoniak - Stickoxide - Dieselschlacke - Nitrat - Phosphor - Pestizide - Arzneimittel - Schadstoffe im Boden - Bodenerosion - Bodenverdichtung - Ammoniakemissionen: Max. 33'000 t N als Zielgrösse für 2017. - BFF im Talgebiet: 65'000 ha zu 100% mit Qualität und vernetzt als Ziel für 2017. - BFF im Berggebiet: 90'000 ha zu 100% mit Qualität und vernetzt als Ziel für 2017. - PSM: halbierte Anzahl der Grenzwert-Überschreitungen in Gewässern im Landwirtschaftsgebiet als Ziel für 2017 - Etc.	Ziele im Zeithorizont 2014-2017 Eine Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems ohne klare ökologische Etappenziele auf der Mindest-Grundlage der Umweltziele Landwirtschaft UZL ist für Greenpeace inakzeptabel. Wenn, wie vorgesehen, die gesteckten Ziele im Bereich Brutto- und Nettoproduktion dazu führen, dass die Überschüsse höher liegen werden als in den Zielen der AP 2011 definiert, dann muss dem Bundesrat attestiert werden, dass er den Handlungsbedarf im Bereich der Ökologie überhaupt nicht verstanden hat. Eine Qualitätsstrategie, welche der Bundesrat mit dieser Botschaft verfolgen will und explizit in Art. 2 LWG aufnehmen will macht nur Sinn, wenn neben der „Verpackung“ auch der „Inhalt“ stimmt. Und der Inhalt ist eine klar kommunizierbare messbare ökologische Mehrleistung gegenüber ausländischen Produkten. Ansonsten ist für uns nicht nachvollziehbar, wie Marktanteile erhöht werden können und mit welchen Argumenten die Konsumenten einen Swissnessbonus bezahlen sollten. Schliesslich ist eine vielfältige Kulturlandschaft mit hoher Biodiversität das einzige „Produkt“, das jeder Landwirtschaftsbetrieb schaffen kann und das niemals importiert werden kann. Die Motion zur Konkretisierung WZD verlangt: „Die Etappenziele – gerade im Bereich Umwelt – sollen anspruchsvoll und messbar sein“. Die im Entwurf aufgeführten Etappenziele im Bereich Ökologie widersprechen der Motion, sie sind viel zu wenig anspruchsvoll! - Ammoniakemissionen: Die Grösse ist sinnvoll. Allerdings ist der Zielwert viel zu wenig anspruchsvoll und ist folglich entsprechend nach unten anzupassen.
1.6 S. 86-88	Um die UZL zu erreichen sind folgende Massnahmen, welche bis 2017 umgesetzt werden müssen, in die Botschaft aufzunehmen:	Ziele im Zeithorizont 2014-2017 Es ist klar, dass die UZL nur erreicht werden können, wenn die Landwirtschaft mit einer klaren „Roadmap UZL 2025“ aufgezeigt erhält, von welchen Massnahmen und welchen Verschärfungen in welchen Bereichen

1

1

1

	- Ausbau der Bildung und Beratung im Bereich Ressourcenschutz, Biodiversität, Zucht standortangepassterer Grundfütterkuhtypen - Einführung einer Lenkungsabgabe auf mineralische N- und P-Dünger und Kraftfutter - Stärkere finanzielle Förderung Biolandbau als im Entwurf vorgesehen - Stärkere Förderung der Extensoproduktion - Suisse Bilanz ohne Toleranzwert beim Phosphor - Nitrat-Reduktions-Ackerbaubeitrag („Extensio plus“) bei Verzicht auf Einsatz Handelsdünger, finanziert durch die Lenkungsabgabe - <u>limitierter Kraftfuttereinsatz für Wiederkäuer ab 2014 als obligatorischer Bestandteil des ÖLN</u> - Schleppschläuche und gedeckte Güllelager auf den 1.1. 2014 als obligatorischer ÖLN-Bestandteil - Weidehaltung mit geringem Kraftfuttereinsatz stärker gefördert als im Entwurf vorgesehen - Antibiotikafreie Tierhaltung als Langfristziel bis 2025 Weitere zielführende Massnahmen sind vom Bundesrat festzulegen.	ausgegangen werden muss.
1.7 S. 91	In die Botschaft ist ein separates Kapitel „Massnahmen zugunsten des Berggebietes“ einzufügen. Darin soll explizit auf die Massnahmen für den Schutz und die Pflege der noch vorhandenen Biodiversitätswerte im Berggebiet hingewiesen werden.	Massnahmen zugunsten des Berggebietes Die Berglandwirtschaft ist von der Tallandwirtschaft fachlich in verschiedensten Punkten zu unterscheiden. Aus naturschützerischer Sicht fehlt in der Vorlage ein Kapitel, in welchem explizit auf die vorhandenen Biodiversitätswerte im Berggebiet eingegangen wird. Die noch in vielen Regionen intakten und wertvollen Wiesen- und Weidenbestände müssen in Zukunft besser geschützt und gepflegt werden. Der Bundesrat soll aufzeigen wo die Probleme liegen und was zu deren Behebung in AP 14/17 vorgesehen ist. Stichworte: Schutz und Pflege der Biotope von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung, Einwaldung des Kulturlandes, Intensivierung durch Kraftfutter- und Düngemittel über dem Standortpotential, etc.
2.1.2 S. 97	Einführung von Art. 2 Abs. 3 LwG (neu) nur unter der Bedingung, dass terminierte UZL in die Botschaft aufgenommen werden.	Qualitätsstrategie Eine Qualitätsstrategie, welche der Bundesrat mit dieser Botschaft verfolgen will und explizit in Art. 2 LWG aufnehmen will macht nur Sinn, wenn neben der „Verpackung“ auch der „Inhalt“ stimmt. Und der Inhalt ist eine klar kommunizierbare und auf dem Kulturland messbare ökologische Mehrleistung gegenüber ausländischen Produkten. Ansonsten ist nicht nachvollziehbar, mit welchen Argumenten Marktanteile erhöht werden können und aus welchen Gründen die Konsumenten einen Swissnessbonus bezahlen sollten.

1

4

2.1.3 S. 102	Antrag: Der Grundsatz der Ernährungssouveränität soll nicht im LWG verankert werden. Eventualantrag: Falls sich eine Mehrheit für die Aufnahme ausspricht so soll der Vorschlag der WAK-N Minderheit berücksichtigt werden. Die Argumentation der Minderheit für eine reduzierte Begriffliche Version ist nachvollziehbar.	Ernährungssouveränität Es ist kaum mehr möglich, die Begriffe auseinanderzuhalten, schon gar nicht gegenüber Nicht-Fachleuten im politischen Diskurs. „Ernährungssouveränität“ ist als Begriff und Konzept in der politischen Realität der Schweiz nicht mehr klar abgrenzbar von Selbstversorgung und Versorgungssicherheit.
2.2.1.3 S. 113	Folgender Abschnitt ist zu streichen: In der Schweiz entspricht die landwirtschaftliche Produktion bereits weitgehend den Erwartungen der Bevölkerung. Was den Umwelt- und den Tierschutz angeht, werden hohe Anforderungen an den Landwirtschaftssektor und seine Erzeugnisse gestellt. Der ökologische Leistungsnachweis (ÖLN) trägt zur hohen Qualität der Lebensmittel und zur Erfüllung der Konsumentenerwartungen in Sachen Ökologie bei. Es wurden öffentlich-rechtliche Kennzeichnungen für den (...)	Nachhaltiger Konsum Die ersten drei Sätze beruhen auf einer (bewussten oder unbewussten?) Irreführung der Konsumentinnen und Konsumenten. Richtig ist, dass die Schweizer Landwirtschaft in einem Vergleich der Umweltgesetzgebung mit derjenigen der umliegenden EU-Länder nicht besser abschneidet. Im Gegenteil, in einzelnen Bereichen ist die Umweltbelastung sogar höher als in der EU, z.B. bezüglich Ammoniakemissionen. Auch die Aussage zum ÖLN stimmt so nicht. Der ÖLN entspricht entweder der Umwelt- und Tierschutzgesetzgebung oder entspricht einer guten landwirtschaftlichen Praxis. Das BLW hat unseres Wissens nie den Effekt des ÖLN auf die Umweltauswirkung untersuchen lassen. Siehe S. 3 im ersten Teil unserer Stellungnahme mit Quellenangaben zu oben gemachter Aussage.
2.2.3.1 S. 133	Anbaubeitrag für inländischen Zucker ist zu streichen.	Pflanzenbau – Ausgangslage Zucker ist ein klassisches Commodity-Gut, bei welchem qualitative Aspekte in der Regel weder im Anbau noch in der Verarbeitung eine Rolle spielen. Dazu kommt, dass der Zuckerrübenanbau in der Schweiz ökologisch fragwürdig ist. Der Eingriff in das Bodengefüge durch die heutige schwere Erntetechnik ist je nach Witterungsbedingungen massiv. Wenn der inländisch gebrauchte Zucker aus Entwicklungsländern bezogen wird und dieser nach ökologischen und sozialen Kriterien produziert wird (z.B. nach den Richtlinien der Bio Suisse und Max Havelaar), dann macht der Import auch handels- und entwicklungspolitisch Sinn. Darum lehnen wir den Anbaubeitrag für inländischen Zucker ab.
2.3.1.3 S. 142	Der erste Punkt im Kapitel „Optimierungspotenzial bei weiteren Direktzahlungsinstrumenten“ ist zu streichen: Einige der geltenden Eintretens- und Begrenzungskriterien und gewisse Bestimmungen des ÖLN schränken den unternehmerischen Spielraum ein und bremsen die Strukturentwicklung.	Beurteilung des heutigen Direktzahlungssystems Der Bundesrat legt hier nicht dar, warum und welche Bestimmungen des ÖLN den unternehmerischen Spielraum einschränken. Der ÖLN entspricht entweder der Umwelt- und Tierschutzgesetzgebung oder entspricht einer guten landwirtschaftlichen Praxis. Ansonsten ist klar darzulegen, welche Bestimmungen im ÖLN wie optimiert werden sollen.

3

6

8

9

2.3.2.3 S. 154	Der ÖLN als Voraussetzung für die Ausrichtung von Direktzahlungen hat zu deutlichen Verbesserungen im Umweltbereich geführt und soll weitergeführt werden <i>und so ergänzt werden, damit die UZL in einer absehbaren Zeit erfüllt werden können. (neu)</i>	Ökologischer Leistungsnachweis Es gibt unseres Wissens keine Studie oder Abklärung des BLW oder BAFU, welche die Behauptung belegt, dass der ÖLN zu deutlichen Verbesserungen im Umweltbereich geführt haben soll. Darum ist dieser Satz eine reine Propagandaaussage und zu streichen. Der ÖLN muss sich in Zukunft mindestens an der Erfüllung der UZL orientieren und entsprechend ausgestaltet sein.
2.3.2.3 S. 154	Tierhalterzertifikate sind einzuführen.	Ökologischer Leistungsnachweis Das vorgeschlagene und vom Bund betriebene zentrale Informationssystem, mit dem sämtliche Hofdüngerverschiebungen erfasst und verwaltet werden, begrüssen wir. Noch besser wäre es jedoch, wenn mit der Einführung von Tierhalterzertifikaten überhaupt verhindert werden kann, dass so grosse Mengen an Dünger in der Schweiz herumverschoben werden.
2.3.2.3 S. 155	Die zielgerichtete Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler, <i>regionaler und lokaler (neu)</i> Bedeutung (insbesondere Flachmoore, Trockenwiesen und -weiden und Amphibienlaichgebiete) <i>sowie die Bewirtschaftung der Pufferzonen (neu)</i> soll im ÖLN verankert werden.	Ökologischer Leistungsnachweis Die zielgerichtete Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung (insbesondere Flachmoore, Trockenwiesen und -weiden und Amphibienlaichgebiete) soll im ÖLN verankert werden. Damit kann dem Anliegen eines einheitlichen Vollzugs von NHG und LWG und der Vermeidung von Doppelspurigkeiten Rechnung getragen werden. Wir begrüssen diese Massnahme. Selbstverständlich gehören jedoch auch die regionalen und lokalen Inventare inklusive den Pufferstreifen dazu. Auch diese sind für die Biodiversität wertvoll und leiden heute unter dem Druck der intensiven Bewirtschaftung.
2.3.2.3 S. 155	<i>Antrag I: Der ÖAF-Mindestanteil in der Bergzone III und IV soll nicht aufgehoben werden.</i> <i>Antrag II: Der ÖAF-Mindestanteil in der Bergzone III und IV ist auf mindestens 15% vorzuschreiben und entsprechend abzugelten.</i>	Ökologischer Leistungsnachweis Die Abschaffung der ÖLN-Anforderung von 7% ÖAF in den Bergzonen III und IV gibt ein völlig falsches Signal! Den von der Landwirtschaft betroffenen Arten im Berggebiet geht es schlechter denn je, sie sind durch Vergandung / Intensivierung gefährdet und brauchen deutlich mehr Schutz resp. finanzieller Abgeltung als heute. Es ist deshalb unabdingbar, dass die Mindestanforderung an ÖAF im Berggebiet erhöht wird, und zwar auf mindestens 15%, wovon ein Grossteil qualitativ wertvolle Flächen sein sollen. Diese Bestimmung ist gleichzeitig als Etappenziel in der AP 14/17 aufzunehmen. Diese Massnahme ist im Zusammenhang zu sehen mit einer ausgewiesenen Leistung nach der Qualitätsstrategie und dem Wert der Biodiversität gerade für den Tourismus und das Image der Schweizer Landwirtschaft (Blumen-Alpwiesen...).
2.3.2.3 S. 156	Die Leistungsanforderung des ÖLN im Bereich der Pestizide ist zu erweitern mit: - Verbot PSM in der Grundwasserschutzzone S2 - Kontrolle und Monitoring ist gezielt auszubauen - Werden einzelne Wirkstoffe regelmässig in Trinkwasserfassungen oder in Lebensmitteln nachgewiesen, wird dem entsprechenden Wirkstoff die Zulassung gestrichen	Ökologischer Leistungsnachweis Die Bestimmungen bei der gezielten Auswahl und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln haben sich nicht bewährt. Die Ziellücken insb. von Pestiziden in Grundwasserfassungen ist teilweise immer noch viel zu hoch. Im Bereich PSM braucht es dringend bessere Vorgaben im ÖLN. Die EU hat breit angelegte PSM-Programme ins Leben gerufen. Die Schweiz wurde hier überholt. Dabei wäre im Zusammenhang mit der Qualitätsführerschaft das Thema Pflanzenschutzmittel hochsensibel. Es braucht dringend zielführende Massnahmen im Bereich PSM.

12

12

12

12

12

2.3.2.4 S. 157	Der Erfolg der Massnahme soll nach drei Sömmerungsperioden überprüft und allenfalls den gewonnenen Erkenntnissen angepasst werden.	Kulturlandschaftsbeiträge Der Vorschlag, dass für gesömmerte Schafe im Weidesystem Umtriebsweide neu ein gleich hoher Sömmerungsbeitrag bezahlt werden soll wie für das System der ständigen Behirtung ist sinnvoll, sofern der Betrieb Massnahmen zum Herdenschutz gemäss JSG umsetzt. Der Erfolg der Massnahme soll nach drei Sömmerungsperioden überprüft und allenfalls den gewonnenen Erkenntnissen angepasst werden.
2.3.2.4 S. 158	Antrag I: Für die Ausrichtung der Sömmerungsbeiträge muss eine Weideführung sichergestellt werden. Antrag II: Die Zufuhr von alpfernden Düngern und Futtermitteln wird verboten.	Kulturlandschaftsbeiträge – Sömmerungsbeiträge Die bisherige pauschale Ausschüttung der Sömmerungsbeiträge hat in den letzten Jahren gezeigt, dass auf der einen Seite die botanisch wertvollen Flächen nicht vor der Intensivierung geschützt werden können, auf der anderen Seite wächst insbesondere im Sömmerungsgebiet der Wald schnell in die Weiden ein. Darum fordern wir erstens eine Beitragsausrichtung nur, wenn im ganzen Sömmerungsgebiet eine Weideführung sichergestellt werden kann und zweitens ein generelles Verbot für die Zufuhr von Düngern und Futtermitteln eingeführt wird. Die Sömmerungsbeiträge werden unter dem Kulturlandschaftsbeitrag eingeordnet. Dies macht im Prinzip wenig Sinn. Erstens ist nicht überall eine Weideführung vorgesehen, also würde sich am bisherigen Waldeinwuchs nichts ändern und zweitens wird der mehrdimensionalen Leistung der Sömmerung mit der Einordnung in die Kulturlandschaftsbeiträge nicht gerecht.
2.3.2.4 S. 159	Beiträge für unbehirtete Schafherden werden gestrichen.	Sömmerungsbeitrag Dass die Schafbeweidung bei unsachgemässer Weideführung ökologische Nachteile haben kann, ist seit längerem bekannt. Bsp „Arbeitsgruppe Schafalping“, Empfehlung für eine nachhaltige Alping mit Schafen, Expertenbericht, Jan. 1999. Der Expertenbericht kommt zum Schluss, dass beim Weidesystem Standweide ökologische Schäden kaum zu vermeiden seien. Zitat: „Zur Erhaltung einer ausgewogenen artenreichen und geschlossenen Pflanzendecke ist in Schafweiden eine richtig geführte Umtriebsweide unumgänglich. Nur dadurch kann eine gleichmässige schonende Beweidung erreicht werden.“
2.3.2.5 S. 160	Antrag I: Der Basisbeitrag in der Höhe von 850.-/ha ist zu streichen. (400'000 ha LN x 850.- = 340 Mio. Franken Rente für das Talgebiet) Antrag II: Der Zonenbeitrag Produktionserschwerung ist zu streichen. Antrag III: Der Förderbeitrag Ackerflächen und Dauerkulturen sowie der Beitrag Einzelkulturen wird nur ausgeschüttet, sobald der Anteil dieser Flächen unter einen vom Bund festgelegten Anteil an der LN sinkt. Wenn die Flächen	Versorgungssicherheitsbeiträge Zu Antrag I: Dem vorgeschlagenen Basisbeitrag fehlt jegliche Legitimierung in einem leistungsorientierten System. Der hier vorgeschlagene Basisbeitrag hat eine reine Einkommensfunktion oder geht darüber hinaus und ist gerade für überdurchschnittlich grosse Betriebe eine reine Rente. Damit und mit der gleichzeitigen Abschaffung der einschlägigen Bezugsobergrenzen schafft sich die Landwirtschaft ein unnötiges Imageproblem. Wir verweisen auf die Tabelle 5 auf S. 33, welche klar aufzeigt, wo die Ziellücken sind. Sie liegen NICHT bei der Versorgungssicherheit sondern im Bereich der Ökologie. Weiter verweisen wir auf S. 141, in der klar dargelegt wird, dass instrumentell unterschieden werden muss zwischen Zahlungen für gemeinwirtschaftlichen Leistungen und Zahlungen für die Einkommenssicherung. Ebenfalls ist zu verweisen auf S. 143, welche klar darlegt,

13

13

13

14

	über diesen Anteil hinaus liegen oder zunehmen, wird der Beitrag gestrichen.	dass die agrarpolitischen Ziele nicht erreicht werden können, wenn die DZ keine klaren Leistungsbezug aufweisen. All diese Punkte bestätigen, dass ein Basisbeitrag ohne Vorliegen eines FHAL oder WTO-Abschlusses nicht gerechtfertigt werden kann. Zu Antrag II: Es geht bei den Versorgungssicherheitsbeiträgen um die Versorgungssicherheit insgesamt und nicht um die Abgeltung von besonderen Erschwernislagen. Diese sind in den Erschwernisbeiträgen abgedeckt und hier nicht nochmals abzugelten. Zu Antrag III: Wir fordern, dass die pauschalen Beiträge für Ackerflächen und Dauerkulturen in einen Bezug zu einem Zielerreichungsgrad gesetzt werden und nur ausgerichtet werden, wenn der Anteil von Ackerflächen, Dauer- und Einzelkulturen an der LN unter einen vom Bund festgelegten Wert sinkt. Ein pauschaler, nicht an diese Bedingung geknüpfter Beitrag, wie er in der Vernehmlassungsunterlage vorgeschlagen wird, erfüllt demgegenüber nicht das Kriterium eines effizienten, zielgerichteten Mitteleinsatzes und könnte sogar dazu führen, dass sich die Ackerflächen in unerwünschtem Ausmass auf Kosten des Grünlandes ausdehnt, mit den bekannten ökologischen Folgeproblemen.																		
2.3.2.5 S. 160	Antrag I: Die heutige Förderlimite ist bis zur nächsten Reformetappe 2018 und einer Evaluation der Auswirkungen AP 14/17 beizubehalten. Antrag II: Für Betriebe, die keine Futtermittel und Kunstdünger zukaufen, bzw. die auf Verfütterung von Mais und Kraftfutter ans Vieh verzichten, sollen Ausnahmen im Rahmen der Produktionssystembeiträge geprüft werden.	Versorgungssicherheitsbeiträge Die heutige Regelung in der DZV Art. 30 Beitragsbegrenzung soll auf einem reduzierten Niveau weitergeführt werden. - Es gibt wohl einige Regionen, resp. Standorte, wo der Minimaltierbesatz zu hoch wäre. Diese Gebiete sollen nicht auf den Minimalbesatz intensivieren müssen. - Die ökologischen Probleme entstehen bei zu hohen Tierbesätzen, und nicht wenn das Minimum nicht eingehalten ist. - Auch wenn die Tierbeiträge wegfallen, werden etliche Betriebe weiterhin zu viele Tiere halten. Hier müssen Grenzen gesetzt werden. Die Beiträge sollen für folgenden Maximal-Tierbesatz pro Hektare Grünfläche gewährt werden: <table border="1"> <tr> <td>a</td><td>in der Talzone</td><td>2,0 RGVE 1.8 RGVE</td></tr> <tr> <td>b</td><td>in der Hügelzone</td><td>1,6 RGVE 1.4 RGVE</td></tr> <tr> <td>c</td><td>in der Bergzone I</td><td>1,4 RGVE 1.2 RGVE</td></tr> <tr> <td>d</td><td>in der Bergzone II</td><td>1,1 RGVE 0.9 RGVE</td></tr> <tr> <td>e</td><td>in der Bergzone III</td><td>0,9 RGVE 0.8 RGVE</td></tr> <tr> <td>f</td><td>in der Bergzone IV</td><td>0,8 RGVE 0.7 RGVE</td></tr> </table> Die Tierbeiträge wurden abgeschafft u.a. wegen der grossen Umweltschäden durch überhöhte Tierbestände. Damit dieses Problem auch wirklich gelöst wird, ist es unabdingbar, dass ein maximaler Tierbesatz mindestens bis zur nächsten Reformetappe ab 2018 vorgegeben wird. Dieser Maximaltierbesatz muss tiefer liegen als heute, um eine ökologische Wirkung zu entfalten.	a	in der Talzone	2,0 RGVE 1.8 RGVE	b	in der Hügelzone	1,6 RGVE 1.4 RGVE	c	in der Bergzone I	1,4 RGVE 1.2 RGVE	d	in der Bergzone II	1,1 RGVE 0.9 RGVE	e	in der Bergzone III	0,9 RGVE 0.8 RGVE	f	in der Bergzone IV	0,8 RGVE 0.7 RGVE
a	in der Talzone	2,0 RGVE 1.8 RGVE																		
b	in der Hügelzone	1,6 RGVE 1.4 RGVE																		
c	in der Bergzone I	1,4 RGVE 1.2 RGVE																		
d	in der Bergzone II	1,1 RGVE 0.9 RGVE																		
e	in der Bergzone III	0,9 RGVE 0.8 RGVE																		
f	in der Bergzone IV	0,8 RGVE 0.7 RGVE																		

2.3.2.6 Seite 163 ff.	Ergänzung Die langfristige Erhaltung der pflanzengenetischen Ressourcen unserer Wiesen- und Futterpflanzen bzw. ihrer Ökotypenvielfalt ist als eigenständiges Ziel in diesem Kapitel aufzuführen. Entsprechend sind die Biodiversitätsbeiträge zu ergänzen mit einem Instrument, bei dem ausgewählte pflanzengenetisch wertvolle Pflanzenbestände über Anreize als Genressourcenflächen gesichert und gefördert werden.	Wiesen- und Futterpflanzen mit ihrer Vielfalt an Gras-, Klee- und Kräuterarten prägen die Schweizer Landwirtschaft und Kulturlandschaft. Von den 1,61 Mio. Hektaren produktiver, offener Agrarlandschaft, einschliesslich 0,54 Mio. ha Alpweiden, sind 80 % Grasland. Der Alpenraum und insbesondere die Schweiz sind ein Zentrum der Vielfalt an Wiesen- und Futterpflanzen. Der hier nach dem Prinzip der abgestuften Bewirtschaftungsintensität praktizierte „Naturfutterbau“ ermöglichte es, dass sich unterschiedlichste natürliche Populationen von Wiesen- und Futterpflanzen über lange Zeit entwickeln konnten. Diese Populationen bilden sogenannte Ökotypen, also bestimmte genetische Ausprägungen innerhalb einer Art. Die Ökotypen sind angepasst an bestimmte Umweltbedingungen und Bewirtschaftungsformen und können sich morphologisch oder von den ökologischen und physiologischen Eigenschaften her auch kleinräumig beträchtlich voneinander unterscheiden. Aus den natürlichen Populationen mit ihrer breiten genetischen Diversität können heute und in Zukunft durch langjährige züchterische Bearbeitung wertvolle Sorten von Futterpflanzen entwickelt werden. Die natürlichen Populationen der Wiesen- und Futterpflanzen mit ihrer immensen Ökotypenvielfalt dürften heute stark gefährdet bzw. reduziert und vereinheitlicht worden sein. Fundierteres Wissen dazu ist erst in Ansätzen vorhanden. Vor allem Populationen der mittelintensiven Ausprägungen der Wiesen und Weiden sind bedroht, sei es durch Extensivierung an Grenzstandorten oder durch Intensivierung an landwirtschaftlich guten Standorten, aber auch durch verbreitete Übersaaten. Auch werden die mittelintensiven Ausprägungen nicht im Rahmen der ökologischen Ausgleichsflächen gefördert, da sie eine der Nutzung angepasste Düngung benötigen. Durch das Verschwinden der Ökotypen gehen wertvolle genetische Ressourcen verloren, welche fortan unter anderem zur Entwicklung von neuen, an veränderte Umweltbedingungen angepassten Sorten fehlen. An die Erhaltung der Futterpflanzen werden hohe Anforderungen gestellt, da diese nicht nur wie bei den meisten Kulturarten ex situ in Genbanken erfolgen kann. Ein wesentlicher Teil der Erhaltung der genetischen Ressourcen der Futterpflanzen muss in situ, das heisst vor Ort in sogenannten Genressourcenflächen unter den natürlichen Bedingungen und der angestammten Bewirtschaftung erfolgen. Hinsichtlich der Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen hat die Schweiz die zwei Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die biologische Vielfalt und dem internationalen Vertrag vom 3. November 2001 über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft abgeschlossen, welche auch Verpflichtungen beinhalten. Da die Schweiz ein Zentrum der Artenvielfalt an Wiesen- und Futterpflanzen ist, steht die Schweizer Landwirtschaft entsprechend in der Verantwortung, diese Ressource für die Zukunft zu erhalten. Antrag: Wir beantragen deshalb, dass die langfristige Erhaltung der pflanzengenetischen Ressourcen unserer Wiesen- und Futterpflanzen als eigenständiges Instrument in die Biodiversitätsbeiträge integriert wird, indem ausgewählte pflanzengenetisch wertvolle Pflanzenbestände über Anreize als Genressourcenflächen gesichert und gefördert werden.
-----------------------	--	---

2.3.2.6 S. 163 f.	Zukünftige BFF werden nur über einen bestimmten Zeithorizont mit Bundesmitteln unterstützt. Werden Qualitätsziele nicht innerhalb einer je nach Region zu definierenden Zeit erreicht, so fallen die Beiträge weg. Dabei ist der Landwirt verantwortlich, dass er an einem besser geeigneten Standort seine 7% BFF mit UZL-Qualität erreichen kann.	Biodiversitätsbeiträge - Begrenzung der Unterstützung BFF Wir begrüßen die verstärkten finanziellen Anreize zur Förderung der Qualität sehr. Nicht zielführend finden wir, wenn Beiträge für Flächen ohne Qualität weitergeführt werden. Hier braucht es eine spezifische Kategorie von Aufwertungsflächen. Diese müssen innert einer bestimmten Zeit ein bestimmtes Qualitätsniveau erreichen. Wenn nicht, sollen die Beiträge gestrichen werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Flächenziele des Bundes auch effektiv erreicht werden und die Flächenziele der operationalisierten UZL im Bereich Biodiversität erreicht werden können. Gerne verweisen wir noch auf einen anderen wichtigen Aspekt. Es genügt nicht, wenn die Qualität ausschliesslich über den Pflanzenbestand gemessen wird. Bei Wiesen haben wir besonders starke Effekte der Schnitt- und Erntetechnik auf die Tierwelt. Manche Wiesen sind botanisch noch interessant, aber haben durch die Schnitt- und Erntetechnik ihre faunistische Vielfalt verloren. Qualität soll daher immer über Fauna und Flora beurteilt werden. Dies gilt auch für die Vernetzung. Hier stört uns jedoch der Vorschlag eines regionalisierten Artensets für die Vernetzung. Das könnte zur Generalisierung der Landschaft führen.
2.3.2.6 S. 163-166	Auf Grundlage der operationalisierten UZL sind Flächen- und Qualitätsziele für alle Zonen zu formulieren.	Biodiversitätsbeiträge - Flächenziele Die Erfahrungen zeigen, dass ohne klare Anreizstrategien, ohne gezielte Bildung und Beratung und ohne Sanktionsmassnahmen die Biodiversität nicht geschützt und Flächenziele nicht erreicht werden können. Als Beispiel sei hier erwähnt, dass schon in der Botschaft AP 2002 aus dem Jahr 1996 65'000 ha ÖAF im Talgebiet gefordert wurden. Bis heute konnte diese Fläche nicht erreicht werden, trotz der finanziellen Anreize durch DZ.
2.3.2.6 S. 163-166	Die Degression der Biodiversitätsbeiträge (inkl. ÖQV) mit zunehmender Höhenlage ab BZ I-IV ist abzuschaffen.	Biodiversitätsbeiträge - Degression Die Biodiversität auf den extensiv genutzten Flächen nimmt mit zunehmender Höhenlage in der Regel deutlich zu. Gleichzeitig nehmen die Biodiversitätsbeiträge derzeit mit zunehmender Höhe deutlich ab. Der Vernehmlassungsentwurf ändert daran nichts. Der Output an Leistung ist derselbe in höheren Lagen wie im Talgebiet, meist ist er sogar noch höher, weil es eine höhere Artenvielfalt gibt. Wegen dem Leistungsprinzip ist eine Degression nicht akzeptabel ebenso aus Gründen Schutz und Pflege der noch vorhandenen Biodiversität.
2.3.2.6 S. 163-166	Der Bund führt einen neuen Ökoflächentyp <i>Fromental / Goldhaferwiesen</i> ein.	Biodiversitätsbeiträge – neuer Typ Die wenig bis mittel intensiv genutzten Wiesen – v.a. die sogenannten Fromental- und Goldhaferwiesen – spielen sowohl futterbaulich wie ökologisch eine herausragende Rolle. Um eine weitere Intensivierung zu stoppen, drängen sich gezielte Anreize auf. Bisher fehlt ein entsprechendes Instrument. Fachliche Grundlagen siehe Projektbericht „Verbreitung, Zustand und Erhaltung der Fromentalwiesen in der Schweiz“, Bosshard et al. 2011).
2.3.2.6 S. 164	Die neuen Typen: artenreiche Grünflächen im Sömmerungsgebiet, Pufferstreifen für Inventarflächen, Uferbereich von Fliessgewässern,	Biodiversitätsbeiträge – neue Typen Die neuen Typen artenreiche Grünflächen im Sömmerungsgebiet, Pufferstreifen für Inventarflächen, Uferbereich von Fliessgewässern, Kleinstrukturen oder wildtierfreundlicher Ackerbau begrüßen wir.

15

15

15

15

15
bis
auf
weite
res

	Kleinstrukturen oder wildtierfreundlicher Ackerbau begrüßen wir. Um den Amphibienschutz zu verbessern müsste auch ein Ökoflächentyp „temporär überschwemmte Wiese/Weide“ unter Kleinstrukturen fallen.	Um den Amphibienschutz zu verbessern schlagen wir vor unter Kleinstrukturen auch „temporär überschwemmte Wiese/Weide“ zu ermöglichen. Für einen Landwirt oder einen landwirtschaftlichen Betrieb existiert heute kein Anreiz einen Lebensraum für Amphibien zu schaffen. Die Details des hier vorgeschlagenen ÖA-Typ „temporär überschwemmte Wiese/Weide“, welcher mindestens 2-3 Monate im Sommerhalbjahr andauernd Wasser führt, sind auf Verordnungsstufe zu regeln.
2.3.2.6 S. 163-166	Der Bund führt einen neuen Ökoflächentyp „Waldrand“ ein und fördert diesen mit finanziellen Anreizen damit auf der LN im Schnittbereich LN und Wald die wertvollen Lebensräume geschützt, gepflegt und aufgewertet werden können.	Biodiversitätsbeiträge – neuer Typ Für einen Landwirt oder einen landwirtschaftlichen Betrieb existiert kein Anreiz den wichtigen Lebensraum Waldrand explizit zu pflegen. Die Details sind auf Verordnungsstufe zu regeln.
2.3.2.7 S. 164/165	Qualitätsbeiträge im Sömmerungsgebiet werden in erster Linie nach Florazeigerarten und Fauna ausgerichtet. Bewirtschaftungsfehler wie Erosion oder Einwaldung haben Abzüge zur Folge.	Biodiversitätsbeiträge – Qualität Neu sollen auch im Sömmerungsgebiet Beiträge für die Qualität ausgerichtet werden, dies begrüßen wir sehr. Gemäss Bericht wird als Indikator jedoch nur die floristische Zusammensetzung herangezogen. In eine Qualitätskontrolle gehört jedoch auch die Berücksichtigung der Fauna, Erosion, Einwaldung, etc.
2.3.2.6 S. 165	Einverstanden mit der Weiterführung der Vernetzung wie bisher mit zwei Ausnahmen: Antrag I: Restfinanzierung über Dritte streichen. Antrag II: Keine regionalisierten Artensets mit Standardmassnahmen für Ziel- und Leitarten.	Biodiversitätsbeiträge – Vernetzung Zu Antrag I: Die Restfinanzierung bei der Vernetzung soll nicht über Dritte erfolgen. Diese Restfinanzierung führt dazu, dass in vielen Gemeinden keine Vernetzungsprojekte in die Wege geleitet werden. Zu Antrag II: führt zu einer Homogenisierung der Biodiversität. Standardmassnahmen stehen in verschiedenster Form schon zur Verfügung.
2.3.2.6 S. 165	Präzisierung	Biodiversitätsbeiträge – nat. Inv. Die Anforderungen für den Vollzug in der Umsetzung der nationalen Inventare müssen vom BAFU definiert (sofern nicht in der NHV klar geregelt) und über Naturschutzfachstellen kontrolliert werden
2.3.2.6	Artenförderungsmassnahmen nach Konzept WDZ, 6. Mai 2009 sind aufzunehmen.	Biodiversitätsbeiträge – Artenförderungsmassnahmen Im WDZ-Bericht vom 6. Mai 2009, S. 146 wurden Artenförderungsmassnahmen vorgeschlagen. Dieses Förderinstrument unterstützt die Zielerreichung Biodiversität der UZL und wäre ein starkes Instrument um die Defizite im Bereich Biodiversität auf der LN gezielt anzugehen.
2.3.2.7 S. 166	Die Lebensräume der Arten und deren Vernetzung sind zwingend in den Landschaftsqualitätsprojekten zu berücksichtigen.	Landschaftsqualitätsbeiträge Wir begrüßen die Einführung von Landschaftsqualitätsbeiträgen. Diese Beiträge sind sinnvoll und eigentlich das, was leistungsmässig von den Kulturlandschaftsbeiträgen zu erwarten wäre. Zu bemängeln ist, dass das Konzept zu den Landschaftsqualitätsbeiträgen in seiner Wirkung und seiner Messbarkeit noch viele Fragen offen lässt. Die geforderte Leistung muss klar mess- und überprüfbar sein. Die Leistungen der Landschaftsqualitätsprojekte gehen zwar über die Vernetzung der Lebensräume von Arten hinaus, müssen diese aber zwingend berücksichtigen und fördern.
2.3.2.8 S. 171	Antrag I: Mindestens 90% des Futterbedarfs ist durch Gras,	Produktionssystembeiträge Wir begrüßen die Produktionssystembeiträge.

16

17

	Heu, Emd und Silage zu decken. Antrag II: Der Silageanteil ist ebenfalls auf eine sinnvolle Grösse (noch zu definieren) zu beschränken.	Wenn die Schweizer Landwirtschaft eine echte Qualitätsführerschaft und die mit steigenden Futtermittelimporten verbundenen Umweltprobleme angehen will, dann ist es unabdingbar einen grösseren Anteil der DZ in die Produktionssystembeiträge zu überführen, denn daraus lassen sich Vorteile für Ökologie, Tierwohl, KonsumentInnen gewinnen. Der Vorschlag einer graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion im Bereich sektoraler Produktionsformen ist sehr sinnvoll. Die Mittel aus den heutigen Tierbeiträgen sollen dafür eingesetzt werden. Inhaltlich ist die Grassilage nicht weiter zu fördern, weil sie als sehr intensive Nutzungsform des Grünlandes verheerend auf die botanische und faunistische Vielfalt der Fläche wirkt (häufiger und extrem früher Schnitt, Aufbereitung, „Verpackung“ von Insekten und Kleintieren).
2.3.2.9 S. 174	Antrag I: Es ist umfassender aufzuzeigen, welche technischen Massnahmen mit Bundesmitteln gefördert werden sollen. Antrag II: Es ist klar darzulegen wie die Unterscheidung vorgenommen wird zwischen „<i>ordentliche Massnahmen auf Kosten der Betriebsleiter</i>“ und „<i>Massnahmen finanziert mit Bundesmitteln</i>“.	Ressourceneffizienzbeiträge Wir können diesem zusätzlichen Instrument für einen nationalen Beitrag zur Steigerung der Ressourceneffizienz nur unter der Berücksichtigung zweier Anträge zustimmen. Zu Antrag I: Im Lichte des vorliegenden Entwurfs betrachtet, in dem der Bundesrat jede Ambition im Bereich Ökologie vermissen lässt, erscheint das Instrument sehr fade. Wie sollen diese Beiträge gerechtfertigt werden, wenn nicht einmal klare ökologische Ziele vorgelegt werden? Für was braucht es dann Bundesmittel? Auch hier zeigt sich wieder das Manko klarer ökologischer Zielsetzungen im vorliegenden Entwurf für 2017. Sonst könnte hier explizit aus dem Vollen geschöpft werden und den Kritikern von starken Umweltzielen durch Vorlegen eines hier fehlenden Massnahmenbündels die Spitze gebrochen werden. Zu Antrag II: Die im Entwurf zu diesen Beiträgen wenigen aufgeführten Massnahmen sind untauglich, um die geplanten Bundesmittel zu rechtfertigen. Denn eigentlich müsste von jedem Betriebsleiter erwartet werden, dass er den technischen Fortschritt mit eigenen Mitteln finanziert. So wie das in den Sektoren Verkehr, Industrie und Haushalte auch der Fall ist. Warum soll hier der Staat in die Bresche springen?
2.3.2.10 S. 176	Die Anpassungsbeiträge sind innert 6 Jahren sukzessive in die Produktionssystem-, Ressourceneffizienz-, Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge umzulagern.	Anpassungsbeiträge Die Anpassungsbeiträge sind klar als Übergangsbeiträge zu konzipieren. Die Umlagerung in die Bereiche mit den grössten Ziellücken muss angekündigt werden. Damit dies umgesetzt wird, ist eine klare Frist von 6 Jahren vorzugeben und die Beiträge in die Bereiche umzulagern, wo die grössten Ziellücken bestehen gemäss der Tabelle 5 auf S. 33.
2.3.2.12 S. 179f.	Antrag I: Ein entsprechender Absatz ist in die Revision des RPG eingebracht worden. Antrag II: Der Ausdruck Moratorium <i>für Bauzonen</i> ist zu ersetzen.	Quantitativer Bodenschutz Zu Antrag I: Der Entwurf des Bundesrats zur Teilrevision des RPG (10.019) sieht in den Übergangsbestimmungen im Art. 37b einen Sanktionsmechanismus vor für Kantone, welche die Richtplaninhalte im Bereich der Siedlung nicht innert der geforderten Frist an die neuen Bestimmungen anpassen. Der Ständerat hat diesen Vorschlag am 28.9.2010 unterstützt. Weitere Mechanismen sind dienlich, so etwa den Rückbehalt von Geldern aus dem Infrastrukturfonds. Eine Kürzung der Direktzahlungen bzw. eine Kofinanzierungspflicht für

18

19

21

		Kantone, welche den Richtplan-Anforderungen bezüglich Kulturlandschutz nicht nachkommen, ist in unseren Augen eine weitere taugliche Massnahme. Wenn sich der Kulturlandschutz nur am Kriterium FFF bemisst, können wir uns die Massnahme allerdings nur zusätzlich zu den übrigen vorgeschlagenen Mechanismen für den Richtplanbereich Siedlungsfläche vorstellen. Falls das Kulturland gesamthaft betrachtet wird, könnte die Massnahme auch alleine stehen. Zu Antrag II: Der Begriff Moratorium für Bauzonen im Zusammenhang mit der Landschaftsinitiative ist nicht korrekt (vgl. Begründung zum Antrag zu Kapitel 1.1.1.2.3).
2.5.2. S. 185		Konzept Die Erläuterungen im Unterkapitel <i>Landumlegungen im Kontext von Nutzungsplanungen</i> können wir unterstützen, wenn gewährleistet werden kann, dass mit dem Mittel der Landumlegungen aus raumplanerischen Gründen (Nutzungsplanungen) tatsächlich Lösungen erreicht werden, die den Grundsätzen der haushälterischen Nutzung des Bodens und der geordneten, kompakten Siedlungsentwicklung entsprechen. Leider zeigt die Realität, dass Nutzungsplanungen auf kommunaler Stufe nicht immer diesen Grundsätzen folgen, sondern oft auf andere Vorteile bedacht sind – und trotzdem von Kantonsseite gestützt werden.
2.5.2. S. 185		Konzept Die Erläuterungen im Unterkapitel <i>Behördenbeschwerde bei Fruchtfolgeflächen</i> finden unsere volle Unterstützung. Die Beschwerdemöglichkeit müsste sogar über die FFF hinaus auf den Kulturlandschutz generell ausgeweitet werden.
2.5.2. S. 185		Konzept Die Erläuterungen im Unterkapitel <i>Behördenbeschwerde bei Fruchtfolgeflächen</i> finden unsere grundsätzliche Unterstützung. Die Beschwerdemöglichkeit sollte allerdings auf den wichtigsten Faktor der FFF-Zerstörung eingegrenzt werden, die Umnutzung für Bauzonen.
2.6.1 S. 187 und 2.6.2 S. 188	Die Beiträge für Tier- und Pflanzenzucht sind, abgesehen von den Aufwendungen im Rahmen der CBD, zu streichen.	Forschung und Beratung Abgesehen von den Verpflichtungen der Schweiz für das Übereinkommenvom 5. Juni 1992 über die Biologische Vielfalt sind in dieser Rubrik keine Beiträge vorzusehen. Die heutige Zucht bringt in der Regel standortangepasste und äusserst fragwürdige Hochleistungsrassen hervor, was keinesfalls mit Steuergeldern unterstützt werden darf.
	Anträge LwG	
Art. 2 LwG Abs. 1	Art. 2 Abs. 1 Bst. b Antrag I: Der Bund trifft namentlich folgende Massnahmen: b. Er fördert ökologische und (neu) gemeinwirtschaftliche Leistungen von bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betrieben mit Direktzahlungen.	Bundesgesetz über die Landwirtschaft LwG Der Bund fördert ökologische Leistungen. Der Begriff darf nicht gestrichen werden. Ansonsten ist das ein Rückschritt in der Begründung zu den Massnahmen des Bundes, welchen wir nicht akzeptieren können. Ebenso ist klar, dass eine Qualitätsstrategie nur Sinn macht, wenn die Umweltnormen der Schweiz durch den Gesamtsektor Landwirtschaft eingehalten werden. Ansonsten macht der neue Absatz 3 keinen Sinn. Zu einer Qualitätsstrategie gehört für uns zwingende eine gentechfreie Produktion, so wie in der Charta vorgesehen.
Art. 27a LwG Gentechnik	(neu) 1 Gentechnisch veränderte landwirtschaftliche Erzeugnisse	Das Gentechnik-Moratorium läuft 2013 aus. Somit ist für die AP 2014-17 zu definieren, ob in der Schweiz mit oder ohne GVO produziert werden soll.

25

2

7/8

	oder Produktionsmittel dürfen nicht erzeugt, gezüchtet, eingeführt, freigesetzt oder in Verkehr gebracht werden. 2 Vorbehalten bleibt die Verwendung von gentechnisch veränderten Pflanzen, Pflanzenteilen und Tieren zu Forschungszwecken. Diese bedarf einer Bewilligung durch den Bundesrat.	Die Gentechnikfreiheit ist zentraler Bestandteil der Qualitätsstrategie. Gentechnik-Food wird von den Konsumenten abgelehnt. Auch die EU gibt den einzelnen Ländern und Regionen die Möglichkeit, gentechnisch veränderte Tiere und Pflanzen auf ihrem Gebiet zu verbieten. Unser Hauptkonkurrent Österreich verfolgt eine Qualitätsstrategie mit hoher Wertschöpfung, welche auf Gentechnikfreiheit beruht.
Art. 54 LwG	1 Der Bund kann Einzelkulturbeiträge ausrichten zur Erhaltung der Produktionskapazität und der Funktionsfähigkeit einzelner Verarbeitungsketten für eine angemessene Versorgung der Bevölkerung. 2 Der Bundesrat bezeichnet die Kulturen und bestimmt die Höhe der Beiträge. Diese werden ausgerichtet, sobald der Anteil der Einzelkulturen unter ein vom Bund festgelegtes Minimum sinkt.	Einzelkulturbeiträge sind direkte Produktionsstützungen und als sehr kritisch anzusehen. Sie sind nur für strategisch wichtige Produkte auszuschütten (Brotgetreide, Kartoffeln, Ölsaaten) und nur sobald diese unter eine gewisse Schwelle (Produktionskapazität) fallen. Ein pauschaler, nicht an ökologischen Anbaubedingungen geknüpfter Beitrag, wie er in der Vernehmlassungsunterlage vorgeschlagen wird, erfüllt demgegenüber nicht das Kriterium eines effizienten, zielgerichteten Mitteleinsatzes.
Art. 70a LwG Abs. 1 S. 284	Abs. 1 Bst. a-h einverstanden. Antrag: Die Einkommens- und Vermögensgrenzen sollen beibehalten werden.	Bundesgesetz über die Landwirtschaft LwG Art. 70a LwG Abs. 1 Bst. a-h sind zielführende Bestimmungen um zu umschreiben, unter welchen Voraussetzungen DZ ausgerichtet werden. Zum Antrag: Es ist unsinnig, dem Bundesrat die Möglichkeit gänzlich wegzunehmen, bei ungerechtfertigten Renten einschreiten zu können. Dies ist aus Glaubwürdigkeitsgründen wichtig.
Art. 70a LwG Abs. 1 S. 284	Eine gentechfreie Produktion soll eine Voraussetzung werden um Direktzahlungen zu erhalten.	Bundesgesetz über die Landwirtschaft LwG Eine gentechfreie Produktion gehört zur vorgeschlagenen Qualitätsstrategie zwingend dazu. Diese Gentechfreiheit soll auf Gesetzesstufe verankert werden.
Art. 70a Abs. 1 Bst i (Neu) S. 284	<i>Art. 70a LwG Abs. 1 Bst. i ist wie folgt neu aufzunehmen: Bst i) der neuste Stand der Technik zur Emissionsminderung eingesetzt wird.</i>	Bundesgesetz über die Landwirtschaft LwG Der technische Fortschritt ermöglicht ressourcenschonendere Anbauweisen. Der neuste Stand der Technik soll angemessen auf den Höfen Eingang finden. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, z.B. ab wann eine alte Technik auf den Betrieben zu ersetzen oder ganz aufzugeben ist. Unter der Voraussetzung, dass der Bundesrat eine klare Zielsetzung im Bereich der Ökologie aufnimmt, soll die Neuanschaffung mit Ressourceneffizienzbeiträgen Ko-Finanziert werden.
Art. 70a LwG Abs. 1 S. 284	Abs. 1 Bst. d ist so beizubehalten.	Rechtskräftig ausgeschiedene Bauzonen dienen der Überbauung und sind so zu dimensionieren, dass sie innerhalb der nächsten 15 Jahre erschlossen und bebaut werden (Art. 15 RPG). Daher stehen Bauzonen der landwirtschaftlichen Produktion nicht langfristig zur Verfügung. Ein Ausschluss von Bauzonen ist daher gerechtfertigt. Diverse Erhebungen zeigen in vielen Gemeinden überdimensionierte Bauzonen, welche den künftigen Bedarf zum Teil bei weitem übersteigen. Solche Gebiete sind wieder der Landwirtschaftszone zuzuweisen, womit die Flächen auch wieder direktzahlungsberechtigt würden. Damit stünde der Landwirtschaft wieder mehr Fläche, insbesondere auch FFF langfristig zur Verfügung. Die Bestimmung im Bst. d dient somit gleichzeitig den Zielen der Landwirtschafts-, Raumplanungs- und Natur- und Heimatschutzpolitik.

8

10

10

10

10

Art. 70a Abs. 2 Bst b (Ergänzung)	<i>b. eine ausgeglichene Düngerbilanz welche die Bodenvorräte berücksichtigt.</i>	Bundesgesetz über die Landwirtschaft LwG Die aktuelle Bestimmung zur ausgeglichenen Düngerbilanz ist ungenügend. Die Nährstoffkreisläufe sind zu schliessen, laut der Chemikalien-Risikoreduktions- Verordnung ChemRRV; Anhang 2.6, Ziffer 3.1. Darin wird gefordert, dass wer Dünger verwendet muss die im Boden vorhandenen Nährstoffe und den Nährstoffbedarf der Pflanzen berücksichtigen. Die heutige Regelung liegt damit unter dieser Forderung der ChemRRV, da die Bodenvorräte nicht berücksichtigt werden.
Art. 70a Abs. 2 Bst b (Ergänzung)	<i>Art. 70a LwG Abs. 2 Bst. b ist wie folgt zu ergänzen: c. einen angemessenen Anteil an Biodiversitätsförderflächen. Dieser Anteil bemisst sich an den operationalisierten Zielen Umweltziele Landwirtschaft.</i>	Bundesgesetz über die Landwirtschaft LwG Die Umweltziele Landwirtschaft UZL geben einen gesetzlich notwendigen Anteil an ÖAF an, welcher dazu dient, dass die Schweiz ihren internationalen und nationalen Verpflichtungen nachkommen kann.
Art. 70a LwG Abs. 2 Bst. d (Ergänzung)	<i>Art. 70a LwG Abs. 2 Bst. d ist wie folgt zu ergänzen: einen angemessenen Anteil an Biodiversitätsförderflächen und die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten inklusive deren Pufferstreifen in Inventaren von nationaler, kantonaler und regionaler Bedeutung gemäss dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz NHG.</i>	Bundesgesetz über die Landwirtschaft LwG Nicht nur die nationalen, sondern auch die kantonalen und regionalen Schutzgebiet sind wertvoll.
Art. 70a LwG Abs. 2 Bst. h (Neu)	<i>Art. 70a LwG Abs. 2 ist um den Buchstaben g zu ergänzen: g. die Anwendung von Reduktionsmassnahmen, wie einer Lenkungsabgabe, zur Reduktion der Ammoniak- und Phosphorbelastung.</i>	Bundesgesetz über die Landwirtschaft LwG Die Notwendigkeit der längerfristigen Halbierung der Ammoniakemissionen und der Reduktion der Phosphorbelastung aus dem Bereich Landwirtschaft hat der UZL-Bericht bekräftigt. Eine Verbesserung der Situation wird nur mit der Einführung einer Lenkungsabgabe oder gleichwertig wirkender Massnahme sichergestellt.
Art. 70a LwG Abs. 3 Bst. e (Neu)	<i>Art. 70a LwG Abs. 3 ist um den Buchstaben e zu ergänzen: Der Bundesrat: e. legt ökologische Etappenziele mit Zeitvorgaben fest. Er gestaltet die Direktzahlungen so, dass die vorgegebenen Ziele innerhalb des gesetzten Zeitrahmens erreicht werden.</i>	Bundesgesetz über die Landwirtschaft LwG Sichere Versorgung mit Nahrungsmitteln, Erhaltung der Lebensgrundlagen, Landschaftspflege und dezentrale Besiedlung sind die verfassungsmässig definierten Aufgaben der Landwirtschaft. Demnach hat die Landwirtschaft einerseits eine Produktionsaufgabe und andererseits einen gemeinwirtschaftlichen Leistungs- und Pflegeauftrag zu erfüllen. Die Umweltziele Landwirtschaft UZL geben die Ziele vor, welche der Bundesrat in Etappen umsetzen muss. Ansonsten ist die Vorlage nicht Verfassungskonform.
Art. 70a LwG Abs. 3 Bst. f (Neu)	<i>Art. 70a LwG Abs. 3 ist um den Buchstaben f zu ergänzen: Der Bundesrat: f. Regelt die fachlichen Anforderungen an die landwirtschaftliche Aus- und Weiterbildung. Er achtet auf eine Ausgewogenheit zwischen Produktion, Biodiversität, Ressourcenschutz und Landschaftspflege.</i>	Bundesgesetz über die Landwirtschaft LwG Eine Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems muss begleitet sein mit Anpassungen bei den Aus- und Weiterbildungsinhalten, Forschung und Beratung. Fragestellungen zu den Themen Biodiversität, Ressourcenschutz und Landschaftspflege müssen den gleichen Stellenwert erhalten wie Fragestellungen zu Produktion und Tierhaltung.
Art. 71	Zur Erhaltung einer offenen	Bundesgesetz über die Landwirtschaft LwG

12

12

12

12

12

12

Abs. 1 Bst. a	Kulturlandschaft werden Kulturlandschaftsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: a. einen nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Bewirtschaftung in den einzelnen Zonen; (streichen)	In allen Zonen gibt es Gunstlagen. Die Bewirtschaftung dieser Flächen ist sehr begehrt. Eine generelle Förderung der Gunstlagennutzung widerspricht einer effizienten und zielgerichteten Mittelverteilung, wie sie im Bericht des Bundesrates vom Mai 2009 sowie in den Einleitungskapiteln der Vernehmlassungsunterlage gefordert wird. Neben der Ineffizienz haben diese Pauschalbeiträge den negativen Effekt, dass sie die Flächenmobilität in den Gunstlagen praktisch verhindern.	13
Art. 71 LwG Abs. 1 Bst. d. (Neu)	Die Beiträge umfassen: <i>d. Abgeltung aller landwirtschaftlichen Leistungen für den Schutz und Unterhalt der Biotope von nationaler regionaler und lokaler Bedeutung inkl. Pufferstreifen.</i>	Bundesgesetz über die Landwirtschaft LwG Der Bundesrat schlägt zwar vor, dass die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Biotopen von nationaler Bedeutung nach NHG in den ÖLN aufzunehmen ist. Heute stellt sich jedoch vor allem die Frage der Finanzierung dieser Biotope. Ohne Bereitstellung von Bundesmitteln wird die ÖLN-Bestimmung ein toter Buchstabe bleiben. Darum sollen unter den Kulturlandschaftsbeiträgen explizite Fördergelder bereit gestellt werden. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.	13
Art. 71 LwG Abs. 1 Bst. d. (Ergänzung)	Die Beiträge umfassen: <i>e. Offenhaltungsbeitrag für artenreiche (Ergänzung) Wiesen und Weiden im Berg- und Sömmerungsgebiet.</i>	Bundesgesetz über die Landwirtschaft LwG Der Bundesrat verankert die Zielsetzung bis 2017, dass der Waldeinwuchs um 20% reduziert werden soll. Der Waldeinwuchs ist nicht per se ein Problem. Er ist jedoch dort ein Problem, wo artenreiche Wiesen- und Weiden überwachsen. Ohne Bereitstellung von Bundesmitteln wird die Zielsetzung nicht umsetzbar. Darum sollen unter den Kulturlandschaftsbeiträgen explizit Fördergelder bereit gestellt werden. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.	13
Art. 72 Abs. 1 Bst. a	Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: a. einen einheitlichen Basisbeitrag in allen Zonen je Hektare zur Erhaltung der Produktionskapazität;	Beim jetzigen Vorschlag des Bundesrates ist weder die Effizienz der Beiträge noch die Verhinderung von Marktverzerrungen gegeben. Gemäss Vernehmlassungsunterlage (Tab. 44 u.a.) bestehen keinerlei Ziellücken im Bereich der Versorgungssicherheit. Eine Erhöhung der Produktion ist deshalb kein agrarpolitisches Ziel.	14
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge Abs. 1 Bst. b	e. einen nach Zonen abgestuften Erschwernisbeitrag im Berg- und Hügelgebiet je Hektare zur Erhaltung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen.	Begründung siehe Bemerkungen zu S. 160.	14
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge Abs. 2	Abs. 2 ist so zu ändern, dass auch ein maximaler Besatz festgeschrieben werden kann. 2 Für die Grünfläche werden Beiträge nur ausgerichtet, wenn ein Mindesttierbesatz erreicht wird und ein Höchsttierbesatz nicht überschritten wird (Ergänzung). Der Bundesrat bestimmt den minimalen Besatz und den maximalen Besatz (Ergänzung) an Raufutter verzehrenden Nutztieren.	Begründung siehe oben, Kap. 2.3.2.5, S. 160.	14
Art 73 Biodiversitätsbeiträge Abs. 1	Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: a. einen nach Art und	Zu Buchstaben a. und b.: Eine Abstufung der Biodiversitätsbeiträge nach Zonen ist nicht begründbar (siehe Bemerkungen zu Seite 163, Abschaffung der Degression) und ist zu streichen. Zu Buchstabe c.: Die Kosten für Aufwertungen oder	15

	Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Vielfalt von Arten und Lebensräumen; b. einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Vernetzung; c. einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche oder nach Kosten abgestuften Beitrag je Hektare zur Aufwertung und Neuschaffung von Biodiversitätsförderflächen.	Neuschaffungen von Biodiversitätsförderflächen hängen von zahlreichen weiteren oder überhaupt von anderen Faktoren als der Fläche ab oder lassen sich gar nicht sinnvoll auf eine Fläche beziehen (z.B. linienförmige Elemente wie Trockenmauern oder Gräben, oder punktförmige Elemente wie das Pflanzen von Einzelbäumen, Gebüsch etc.). Die Beiträge müssen in solchen Fällen aufwandbezogen ausgerichtet werden können.
Art. 75 Produktionssystembeiträge	Die Beiträge sollen auch eine klimafreundliche Produktion fördern können. Falls dies mit der jetzigen Formulierung nicht möglich ist, so muss dies im Gesetz verankert werden.	Insbesondere landwirtschaftliche Produktionsformen, welche energie- und wassersparend sind, sollen gefördert werden. Bsp.: Verzicht Bewässerung aus Fließgewässern, stark limitierter Einsatz Kraftfutter (inkl. Mais) in der Wiederkäuerfütterung, etc. Zudem sollen die Produktionssystembeiträge auch Sömmerungsgebieten gewährt werden.
Art. 77 Anpassungsbeiträge	Anpassung Abs. 3; Streichung erster Satz; neuer letzter Satz: Die Anpassungsbeiträge werden über eine Dauer von max. 6 Jahren ausgerichtet. Abs. 4: die Betriebe, die (...) Abs. 5: streichen	Die Anpassungsbeiträge sind zweifellos notwendig, auch für die Akzeptanz der ganzen Vorlage. Um Tricks und Übungen bei anstehenden Betriebsübergaben von vornherein zu vermeiden, sind die Beiträge bezogen auf den Betrieb und nicht die Personen auszurichten. Dies dürfte auch zur Akzeptanzförderung beitragen. Die Dauer von 6 Jahren muss genügen, damit sich die Betriebe neu orientieren können. Nach 6 Jahren sind folglich die Beiträge im Landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen auf null zurückzufahren und in leistungsbezogene Zahlungen (Biodiversität, Produktionssystem- und Landschaftsqualitätsbeiträge) umzuschichten.
Art. 140 LwG	1 Der Bund kann die Züchtung von Nutzpflanzen fördern, die: (...) (neu) d. an Produktionsformen angepasst sind, die besonders naturnah, umwelt- und tierfreundlich sind 2 Er kann privaten Züchtungsbetrieben und Fachorganisationen, die Leistungen im öffentlichen Interesse erbringen, Beiträge ausrichten, namentlich für: (...) d. die nachhaltige Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen 4 (neu) Die Zucht von transgenen Pflanzen ist von Beiträgen ausgeschlossen.	Bereits heute fördert der Bund die ökologische Pflanzenzüchtung, und er hat sich im Rahmen internationaler Verträge zur Erhaltung der Biodiversität auch bei Nutzpflanzen verpflichtet. Will sich die Schweiz mit einer Qualitätsstrategie international positionieren, benötigt sie dazu auch die angepassten Pflanzensorten. Die Definitionen für eine ökologische Pflanzenzüchtung wurden zwischen Dezember 2010 von einer breit abgestützten Expertengruppe erarbeitet. Diese Pionierleistung sollte für die ökologische Positionierung der Schweiz genutzt werden. Die Formulierung zum Ausschluss transgener Pflanzen entspricht derjenigen im bestehenden Art. 142 (Tierzucht). Die Formulierung zum Ausschluss transgener Pflanzen entspricht derjenigen im bestehenden Art. 142 (Tierzucht).
Art. 141 LwG Zuchtförderung	1 Der Bund kann die Zucht von Nutztieren fördern, die: (...) (neu) d. an Produktionsformen angepasst sind, die besonders naturnah, umwelt- und tierfreundlich sind.	Analog zur Pflanzenzüchtung

17

19

25

24

Art. 142 LwG Beiträge	1 Der Bund kann anerkannten Organisationen, (neu) privaten Züchtungsbetrieben und Fachorganisationen, die Leistungen im öffentlichen Interesse erbringen, Beiträge ausrichten, insbesondere für: (...) d (neu) die nachhaltige Nutzung tiergenetischer Ressourcen.	Anpassung der Formulierung an Art. 140 Abs. 2 (Pflanzenzüchtung)
Art. 146a LwG Gentechnisch veränderte Nutztiere	Art. 146a aufheben, wenn vorgeschlagene Regelung in Art. 27a angenommen wird.	Qualitätsstrategie und GVO-Tiere sind unvereinbar. Siehe Ausführungen zu Art. 27a.
GschG, S. 293, 294		Wir begrüßen die vorgeschlagenen Änderungen.
Änderung Jagdgesetz S. 217		Änderung JSG Die Änderung befürworten wir. Die Finanzierung dieser Massnahmen muss vom BLW und dem BAFU getragen werden. Es ist wichtig, dass das BLW hier seine Verantwortung übernimmt und aus dem Landwirtschaftsbudget mitfinanziert. Die zusätzlichen Beiträge für die Schafalpung dürfen jedoch nicht dazu führen, dass die Schafhaltung dadurch stärker als heute gefördert wird, mit allen bekannten ökologischen Folgeproblemen.
Änderung Raumplanungs- gesetz RPG	Art. 34 Abs. 3 (neu) 3 Das Bundesamt für Landwirtschaft ist zur Beschwerde berechtigt gegen Entscheide <i>in Anwendung</i> von Art. 15, die Fruchtfolgeflächen gemäss Sachplan des Bundes betreffen.	Änderung RPG Die Beschwerdemöglichkeit soll eingeschränkt werden auf die wichtigste Ursache des Verlusts an FFF, die Umwandlung in Bauzonen.
Änderung Raumplanungs- gesetz RPG	Das RPG soll mit einem neuen Abs. in Art. 37b ergänzt werden gemäss den Ausführungen in Kapitel 2.3.2.12	Änderung RPG s. Begründung unter Kapitel 2.3.2.12

24

24

12

13

21

21

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0802	kagfreiland	kagfreiland, Für die Tiere auf dem Bauernhof	14.6.11
------	-------------	--	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	KAGfreiland
Adresse / Indirizzo	Engelgasse 12a, 9001 St. Gallen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Definitive Version vom 6. Juni 2011

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen explizit die Stellungnahmen der **Agrarallianz** und der **Bio Suisse** sowie jene des **STS**.

Einleitung

Es ist erfreulich, dass die tierfreundlichen Produktionsformen BTS und RAUS auch im neuen Direktzahlungssystem weiterhin mit Beiträgen gefördert werden sollen. Die Abschaffung der tierbezogenen Beiträge für Raufutterverzehr (RGVE) ist sehr zu begrüßen. Damit wird der Fehl-Anreiz zur Intensivierung (möglichst viele Tiere einzustallen) endlich beseitigt. Die Pauschalbeiträge pro Tier («Giesskannenprinzip») sind durch leistungsbezogene Zahlungen für mehr Tierwohl zu ersetzen. Dies entspricht auch klar dem Wunsch der steuerzahlenden Bevölkerung, wie die vom BLW mitfinanzierte Studie „Tierwohl“ von KAGfreiland zeigte. Unsere Steuergelder sollen gezielt für tierfreundliche Ställe und Auslauf- sowie Freilandhaltung eingesetzt werden. Gelder fürs Tierschutzminimum sind zu streichen.

9

Eine Erhöhung der BTS- bzw. RAUS-Zahlungen ist insbesondere bei jenen Tierkategorien nötig, die geringe Beteiligungsraten aufweisen. Hier ist der finanzielle Anreiz für die Bauern offensichtlich zu klein, um die zusätzlichen Kosten und den zusätzlichen Aufwand für das entsprechende Bundesprogramm aufzubringen. Da heute nur gerade rund 8 % der 2,8 Milliarden Franken an Direktzahlungen in die Förderung des Tierwohls fliessen, ist eine generelle Erhöhung der BTS- bzw. RAUS-Zahlungen angezeigt – damit wird dem Willen der Bevölkerung vermehrt Rechnung getragen. Zudem hat die Schweizer Landwirtschaft nur eine Chance im globalisierten Umfeld, wenn sie auf Qualität setzt, wie z.B. das Tierwohl. Eines der Qualitätsziele muss daher sein, dass schweizweit mehr Betriebe bei den Ethoprogrammen BTS & RAUS mitmachen.

17

Am dringendsten ist eine Erhöhung der BTS-Zahlungen für die Munimast, um der tierquälerischen Haltung auf Vollspaltenböden entgegen zu wirken. Diese werden im Gegensatz zu Vollspaltenböden für Schweine nicht abgeschafft. Für eine solche Haltung ist die Konsumentenschaft nicht bereit, Steuergelder aufzubringen. Bisher fehlt ein Anreiz zur Umstellung auf BTS, weil diese Beiträge zu gering sind und es kein Label gibt, das dieses Fleisch noch vermarktet und durch Labelzuschlag fördert. Daher muss BTS-Rindfleisch als konventionelles QM-Fleisch verkauft werden. Es sind höhere BTS-Beiträge nötig, um den zusätzlichen Aufwand für grösseren Stallbau, tägliche Reinigung/Entmistung sowie Einstreu zu decken. Aus der Abschaffung der RGVE resultieren Mittel, die gemäss dem Leistungsprinzip für die verstärkte Förderung von BTS-Ställen eingesetzt werden können. Zusätzlich ist eine Anhebung der RAUS-Beiträge angezeigt. Durch höhere BTS- und RAUS-Beiträge für Mastmunis gibt es eine Verschiebung weg von Vollspaltenböden hin zu tierfreundlicheren Haltungssystemen - d.h. im Gegensatz zu RGVE werden die Direktzahlungen auf diese Art wirksam und effizient eingesetzt.

Zur Qualitätsstrategie der Zukunft gehört auch die Beibehaltung der Höchsttierbestände im LwG. Die Produzenten distanzieren sich ebenso wie die Konsumentenschaft von der Massentierhaltung. Es sind nur vereinzelte Betriebe, die entgegen dem Willen der Bevölkerung höhere Bestände fordern. Die Akzeptanz der Direktzahlungen hängt in grossem Masse auch von deren Nachhaltigkeit ab. Tierfabriken sind nicht nachhaltig.

4

Als weiteres Qualitätsziel neben der Förderung des Tierwohls erachten wir auch die vermehrte Förderung des Bio-Landbaus als notwendig. Denn die biologische Produktionsweise garantiert für Mensch und Tier einen nachhaltigen, schonenden Umgang mit unseren Ressourcen und Lebensgrundlagen.

In der AP 14-17 wird vorgeschlagen, das Mindestarbeitsaufkommen in Standardarbeitskraft (SAK) für Betriebe im Tal- und Hügellgebiet von 0.25 auf 0.4 zu

10

erhöhen. Zudem sollen die Faktoren für die SAK-Berechnung dem technischen Fortschritt angepasst werden. Diese Faktoranpassung ist in der Praxis gleichbedeutend mit einer zusätzlich Erhöhung der SAK-Untergrenze und betrifft neben den Betrieben im Tal- und Hügелgebiet auch diejenigen in der Bergzone. Mit dieser Änderung würden weit über viertausend Kleinbetriebe von den Direktzahlungen ausgeschlossen. Wir fordern, dass die Arbeit und Anstrengungen der Kleinbetriebe weiterhin abgegolten werden. Daher soll von einer Erhöhung der SAK-Untergrenze und der Faktoren für die SAK-Berechnung abgesehen werden.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

2.3.2.8 Produktionssystembeiträge	Tierwohlbeiträge: Flexible Ausgestaltung zur Schliessung von Ziellücken. BTS-Beiträge für Rindermast sowie RAUS-Beiträge für Kaninchen und Poulets nach oben anpassen.	Die Absicht, die Beiträge noch verstärkt so auszugestalten, damit Ziellücken bzw. schwache Beteiligungen in einzelnen Tierkategorien verbessert werden, ist zu begrüssen. Wir schlagen vor, dass zusätzliche Mittel dafür verwendet werden. Die Prioritäten: 1) BTS-Beiträge für Mastmunis substanziell erhöhen, damit die besonders tierquälerische Haltung auf Vollspaltenböden weitgehend verschwindet; 2) RAUS-Beiträge für Mastpoulets erhöhen, denn die Beteiligung ist mit 10 % der Mastpoulets-Bestände äusserst gering; 3) BTS-Beiträge für Pferde, Ziegen und Kaninchen erhöhen, da die Beteiligungen gering sind und es sich um ausgesprochene Bewegungstiere handelt; 4) RAUS-Beiträge für Kaninchen und Schweine substantiell erhöhen. Insgesamt ist eine generelle Erhöhung der BTS- und RAUS-Beiträge anzustreben, um das Wohlergehen der Nutztiere in der Schweiz gemäss dem Volkswillen zu steigern.
	Neue Tierwohl-Aspekte fördern: Beiträge für Ebermast, Zweinutzungsrasen/-geflügel, Weidemast bzw. behornte Tiere.	Der Bundesrat soll Weiterentwicklungen im Bereich tierfreundliche Haltung fördern. Beispiele hierfür sind: 1) Mast von Jungebern: Holland hat gezeigt, dass die Ebermast auch im grossen Stil praxistauglich ist – Direktzahlungen sollen helfen, dass sich diese tierfreundlichste Methode in der Schweiz etabliert; 2) Förderung von Zweinutzungsrasen, vor allen bei Geflügel Beiträge für die Mast von Junghähnen: Anstelle der Hochleistungszucht sind robuste Zweinutzungsrasen gezielt zu fördern, um das Töten der männlichen Küken von Legelinien zu unterbinden; 3) Förderung von Weidemast-Systemen, die auf den Einsatz von Kraftfutter verzichten; 4) Beiträge für die Haltung von behornten Rindern und Ziegen (s. hierzu die separate Eingabe von KAGfreiland).
2.3.2.8 Produktionssystembeiträge	Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion ab 2014; Pilotprojekte 2012 starten	Wir begrüssen den neuen Ansatz. Damit soll nicht zu lange zugewartet werden. Wie bei der Biodiversität sollte sich die Förderung vor allem auf die praxistauglichen Systeme z.B. von IP-Suisse und Bio Suisse stützen. Damit können auch die Transaktionskosten für den Staat tief gehalten werden. Dieses neue Element ist eine Chance für die Ablösung der Beiträge für die Tierhaltung unter erschwerenden Produktionsbedingungen (TEP) und sollte v.a. den Betrieben im Berggebiet als neue Möglichkeit zur Verfügung stehen. Denn die Schweiz umfasst viele nicht ackerfähige Böden, die sich aber bestens für Weidehaltung eignen. Die Förderung der Haltung von Raufutterverzehrern auf der Weide bedeutet einen Beitrag zum Klimaschutz, weil der resultierende Humusaufbau als CO₂-Senke wirkt.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

(Neu) Art. 70a LwG Abs. 3 ist um den Buchstaben e zu ergänzen	<i>e. (neu) legt Etappenziele für Ökologie und Tierwohl mit Zeitvorgaben fest. Er gestaltet die Direktzahlungen so, dass die vorgegebenen Ziele innerhalb des gesetzten Zeitrahmens erreicht werden.</i>	Sichere Versorgung mit Nahrungsmitteln, Erhaltung der Lebensgrundlagen, Landschaftspflege und dezentrale Besiedlung sind die verfassungsmässig definierten Aufgaben der Landwirtschaft. Demnach hat die Landwirtschaft einerseits eine Produktionsaufgabe und andererseits einen gemeinwirtschaftlichen Leistungs- und Pflegeauftrag zu erfüllen. Die Umweltziele Landwirtschaft UZL geben die Ziele vor, welche der Bundesrat in Etappen umsetzen muss. Ansonsten ist die Vorlage nicht verfassungskonform. In die Ziele sind demnach auch Vorgaben für Tierkategorien zur Beteiligung an RAUS und BTS-Programmen einzubeziehen. Angaben sind auch zu machen, welche Ziele bei den Produktionssystemen und bei der Ressourceneffizienz zu erreichen sind. Beim Tierwohl und bei den Produktionssystemen sind bisher Zielvorgaben des Bundesrates gänzlich vermisst worden. Der Mangel an SMART-Zielen widerspricht auch dem Auftrag der Mo. WAK-S.	12
Art. 71, Kulturlandschaftsbeiträge	Zustimmung Erhöhung Sömmerungsbeiträge	Die Erhöhung ist sachlich gerechtfertigt und sollte die Kritik an der TEP-Abschaffung etwas entschärfen. Die Differenzierung für die Schafsömmerung je nach Beweidungs- bzw. Behirtungssystem ist zu begrüßen. Je nach Fall soll für Sömmerungsflächen ohne Behirtung keine Beiträge gewährt werden.	13
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	Abs. 2 ist so zu ändern, dass auch ein maximaler Besatz festgeschrieben werden kann.	Begründung: siehe oben, Bemerkungen zu S. 161. Die konkrete Formulierung schlagen wir wie folgt vor: ² Für die Grünfläche werden Beiträge nur ausgerichtet, wenn ein Mindesttierbesatz erreicht wird <u>und ein Höchsttierbesatz nicht überschritten wird</u> . Der Bundesrat bestimmt den minimalen Besatz <u>und den maximalen Besatz</u> an Raufutter verzehrenden Nutztieren.	14
Art. 96, 106, 107 (Strukturverbesserung, IK)	Für Leistungen nach diesen Artikeln muss eine besonders tierfreundliche Stallhaltung Voraussetzung sein.	Beiträge und IK sollen konsequent an die Förderung des Tierwohls gebunden werden.	23
Art. 141 Zuchtförderung	1b (Ergänzung): gesund , leistungs- und widerstandsfähig	Extreme Hochleistungszuchten sind vom Bund von der Weiterzucht auszuschliessen oder zu verbieten. Hierzu zählen z.B. Masthühner und Truten, die wegen des schnellen, einseitigen Brustfleischzuwachses an Muskelschwäche und Skelettdeformationen leiden und sich deshalb in der 2. Masthälfte kaum mehr fortbewegen können. Ebenso sind im Rindviehbereich extreme Milch- bzw. Fleisch-Hochleistungszuchten zu unterbinden, die körperliche Schäden nach sich ziehen oder die Leistungsfähigkeit der Tiere überfordern (keine natürliche Ernährung möglich). Aber auch superfruchtbare Sauen zählen dazu, die mehr Ferkel gebären, als Zitzen vorhanden sind – viele Kümmerer und künstliche Aufzucht ohne Mutter sind die Folge.	24

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0802	kagfreiland	kagfreiland, Für die Tiere auf dem Bauernhof	14.6.11
------	-------------	--	---------

Separate Stellungnahme; Förderung von Hörnern

Organisation / Organisation / Organizzazione	Verfasserin dieser Eingabe ist die Schweizerische Nutztierschutz- und Label-Organisation KAGfreiland. Die in der roten Liste aufgeführten Organisationen tragen diese Stellungnahme mit.
Adresse / Indirizzo	Engelgasse 12a, 9001 St. Gallen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Definitive Version vom 10. Juni 2011

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di**

documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Einleitung:

Enthornen ist heute Standard. Schätzungsweise 90 % der Schweizer Kühe werden als Kälber unter Schmerzausschaltung enthornt. Dies, weil der Umgang mit hornlosen Tieren weniger aufwändig und gefahrenträchtig ist und weil bei Stallneu- oder -umbauten an Platz und Kosten gespart werden kann. Die vom Bund vorgeschriebenen Minimalmasse für Laufställe genügen der Haltung von horntragenden Kühen nicht. Deshalb kann es zu Verletzungen unter den Tieren kommen. Horntragende Tiere sind schwieriger zu verkaufen und dabei muss mit Mindererlösen gerechnet werden. Mehr als die Hälfte der Schweizer Milchkühe lebt noch in Anbindeställen. Der Trend im Stallbau geht indessen abgesehen von Einzelfällen im Berggebiet zum tierfreundlicheren Freilaufstall. Auch im Anbindestall wird routinemässig enthornt, obwohl der SBV in einer offiziellen Stellungnahme selber sagt, dass die Hörner hier wenig gefährlich seien.

Die unten aufgeführten Organisationen wenden sich gegen das routinemässige Enthornen von Rindern und Ziegen. Denn viele Bauern beweisen, dass die Haltung von horntragenden Tieren bei entsprechendem Management und angepassten Freilaufställen erfolgreich funktionieren kann. Nicht die Tiere sollen dem Haltungssystem angepasst werden, sondern umgekehrt.

Das Projekt «Horn auf!» der Nutztierschutz-Organisation KAGfreiland löste letztes Jahr ein riesiges Medien- und Konsumentenecho aus. Das zeigt, dass das Thema bewegt und dass die Mehrheit der Konsumenten horntragende Tiere wünscht. Die Verwendung von Steuergeldern zur Förderung von horntragenden Tieren ist somit volkswirtschaftlich gerechtfertigt und entspricht einem Bedürfnis der Steuerzahler, welche die Direktzahlungen ja finanzieren.

Auch Gitzi werden zunehmend routinemässig enthornt, obwohl auch hier die Freilaufstallhaltung mit behornten Tieren möglich und erprobt ist. Der Eingriff ist bei den Gitzi heikler als bei den Kälbern, weil die Schädeldecke sehr dünn ist. Bei Neu- und Umbauten von Ställen für Ziegen dürfen heute erfreulicherweise keine Anbindehaltungen mehr erstellt werden. Damit die Ziegen die höhere Bewegungsfreiheit nun nicht mit dem Verlust ihrer Hörner bezahlen müssen, sollten deshalb auch die Mehrleistungen von Bauern für horntragende Ziegen angemessen entschädigt werden.

Antrag:

Bauern, die horntragende Tiere halten, leisten einen Mehraufwand und/oder nehmen bewusst Mehrkosten für einen angepassten Stall in Kauf. Diese Mehrleistungen sollen in Zukunft angemessen entschädigt werden.

Damit es in Laufställen mit horntragenden Tieren nicht vermehrt zu Unfällen und Verletzungen kommt, müssen gewisse Minimalmasse eingehalten werden. Die Beiträge und Investitionskredite für Um- und Neubauten von BTS-Ställen für horntragende Rinder, Kühe und Ziegen sind daher angemessen zu erhöhen. Das FiBL-Merkblatt «Laufställe für horntragende Milchkühe» kann in dieser Tierkategorie als Basis für die Festlegung dieser Stallmasse dienen.

Aus oben genannten Gründen sollen bei der Weiterentwicklung der Direktzahlungen neue Tierwohlbeiträge für horntragende Tiere eingeführt werden.

In den Genuss der Beiträge sollen horntragende Kühe und über einjährige Rinder und Ziegen kommen, die in den Programmen RAUS und/oder BTS gehalten werden.

ten werden.

Vorschlag:

Die BTS-Beiträge für horntragende Tiere sollen verdreifacht werden (pro GVE) und horntragende RAUS-Tiere sollen einen Zustupf von 0,5 x RAUS-Beitrag erhalten (aktuell: $0,5 \times 180.- = 90.-/GVE$). Damit werden im Laufstall die intensivere Tierbetreuung und die Mehrkosten für Stallum- oder -neubauten entschädigt und im Anbindestall der Mehraufwand für die Tierbetreuung (vorsichtiger Umgang, grössere Laufhöfffläche, Schwierigkeiten beim Rauslassen).

Die Organisationen, die unten aufgeführt sind, unterstützen KAGfreiland in ihrem Engagement für horntragende Tiere. Konkret beantragen wir hiermit, im neuen Direktzahlungssystem, im Rahmen der Produktionssystembeiträge (Artikel 75 LwG), gekoppelt an die Etho-Programme BTS und RAUS, die Haltung von horntragenden Rindern, Kühen und Ziegen durch angemessene Direktzahlungen gezielt zu fördern:

KAGfreiland
Bio Suisse
Demeter Schweiz
Schweizer Tierschutz STS
Vereinigung zum Schutz der kleinen und mittleren Bauern (VKMB)
Schweizer Bergheimat
Zürcher Tierschutz
Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
Aargauischer Tierschutzverein Ats
Animal Life Schweiz
Armin Capaul und Dani Wismer
Fondation Franz Weber
Helvetia Nostra
VIER PFOTEN Schweiz
AKUT (Aktion Kirche und Tiere)
Tierschutzverein Nidwalden

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
75 Produktionssystembeiträge	Neuen Tierwohl-Aspekt fördern : Höhere RAUS- und BTS-Beiträge für horntragende Kühe und für über einjährige Rinder und Ziegen	Die Haltung von horntragenden Tieren in Norm-Laufställen kann zu Verletzungen unter den Tieren führen. Denn die vom Bund vorgegebenen Minimalmasse werden horntragenden Tieren nicht gerecht. Bauern, die horntragende Rinder, Kühe oder Ziegen halten, nehmen bewusst einen Mehraufwand – auch im Anbindestall - und/oder Mehrkosten für einen angepassten Stallbau in Kauf. Diese Mehrleistungen sollen im neuen Direktzahlungssystem angemessen entschädigt werden. Der Trend geht in Richtung tierfreundlicher Laufstall. Es darf nicht sein, dass die Tiere die Bewegungsfreiheit mit dem Verlust ihrer Hörner bezahlen müssen.
96 Landwirtschaftliche Gebäude	Höhere Beiträge und Investitionskredite für Umbauten/Neubauten von BTS-Ställen für horntragende Kühe, Rinder und Ziegen	Für Um- und Neubauten von Ställen für horntragende Kühe, Rinder und Ziegen, die grössere Stallflächen und angepasste Einrichtungen beanspruchen, sind die Beiträge und Investitionskredite angemessen zu erhöhen.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

| 0803

KBNL

Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz

Organisation / Organisation / Organizzazione	Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz (KBNL)
Adresse / Indirizzo	Geschäftsstelle: Robert Meier c/o ARNAL, Büro für Natur und Landschaft AG Kasernenstr. 39A, 9100 Herisau
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Felix Omlin, Vorstandsmitglied und zuständig für Vernehmlassungen Herisau, den 10. Juni 2011

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen die vorgeschlagenen Änderungen des Landwirtschaftsgesetzes grundsätzlich und stellen fest, dass sich der Bundesrat dem 1996 von der Schweizer Bevölkerung mit überwältigender Mehrheit gutgeheissenen neuen Verfassungsartikels, u.a. zugunsten einer ökologischeren Landwirtschaft nähert. Jeder Schweizer Haushalt zahlt im Durchschnitt pro Jahr etwa 1'000 Franken für die Landwirtschaft, resp. die Schweizer Steuerzahler gesamthaft jährlich gut 3 Mia. Franken. Wir finden dies richtig, nur hat diese Bevölkerung damit auch das Recht zu sagen, wofür sie diese finanziellen Mittel zur Verfügung stellt. Mit den gemachten Vorschlägen dürfte denn auch der Verfassungsauftrag an die Landwirtschaft weitgehend erfüllt werden können, insbesondere auch jener, welcher die "Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und Pflege der Kulturlandschaft" fordert. Wir sehen in den vorgeschlagenen Änderungen aber nicht nur Verbesserungen für die Umwelt, sondern auch gute Chancen für die Schweizer Landwirtschaft. Insbesondere begrüßen wir, dass die Zahlungen transparenter auf den Verfassungsauftrag ausgerichtet sind, bestehende Ineffizienzen eliminiert wurden und die gemeinwirtschaftlichen Leistungen besser und gezielter als bisher abgegolten werden sollen.

Die Ziele der neuen Strategie lassen sich allerdings nur erreichen, wenn das Gesamtpaket ohne grössere Veränderungen oder Herausbrechen einzelner Elemente beschlossen wird. So ist es beispielsweise von zentraler Bedeutung, wie vorgeschlagen, künftig auf die Ausrichtung von Tierbeiträgen zu verzichten. In diesem Sinne unterstützen wir ausdrücklich die integrale Vernehmlassungsvorlage zur AP 2014 - 2017.

Allerdings berücksichtigen die Vernehmlassungsunterlagen die vom Bundesrat gemäss Bericht vom Mai 2009 gesetzten Ziele und Grundsätze noch nicht in allen Punkten oder zu wenig. Aus unserer Sicht sind noch Verbesserungen in folgenden Bereichen notwendig:

1. Koordination zwischen Massnahmen der Landwirtschaft (z.B. Biodiversitätsbeiträge) sowie Natur- und Landschaftsschutz

Wir stellen fest, dass die Koordination zwischen Massnahmen der Landwirtschaft (z.B. Biodiversitätsbeiträge) sowie solchen des Natur- und Landschaftsschutzes zwar erwähnt wird, konkret in Art. 184 aber zu wenig dazu gesagt wird. Auf Seite 90 des Berichtes wird in Pkt. 2.4 erwähnt, dass "der Vollzug von LwG und NHG im Bereich Biodiversität effizienter gestaltet werden soll", doch diese Vorgabe wird nirgends mehr aufgegriffen.

Die administrative Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Behörden ist im Prinzip selbstverständlich. Trotzdem reicht uns aus verschiedenen Gründen die Formulierung in Art. 184 nicht. Uns ist klar, dass der Bund den Kantonen bezüglich der Art und Weise der Organisation nichts vorschreiben kann. Ebenso klar ist aber auch, dass beide Politikbereiche gemäss Bundesverfassung Aufgaben im Natur- und Landschaftsschutz wahrzunehmen haben und für beide haben die Kantone Ämter, resp. Fachstellen zu führen. Eine gute Koordination der Aufgaben und des Vollzuges ist deshalb sehr wichtig.

Einerseits liegt das Fachwissen für Biodiversität klar auf Seite der kantonalen Naturschutzfachstellen, andererseits sind diese gemäss Bundesverfassung und NHG rechtlich auch dafür zuständig und verantwortlich!

Der Naturschutz auf der LN kann deshalb in Zukunft, bloss weil auf dieser Seite mehr finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, nicht den Landwirtschaftsämtern überlassen werden. Die kantonalen Naturschutzfachstellen müssen zwingend mitbestimmen und letztlich entscheiden können wozu und für welche Flächen landwirtschaftliche "Biodiversitätsbeiträge" eingesetzt werden. Die Ausrichtung der Biodiversitätsbeiträge müssen deshalb von den Landwirtschaftsämtern und den Naturschutzfachstellen gemeinsam vollzogen werden, mit fachlicher Federführung beim Naturschutz. Dabei wollen wir nicht im Geringsten bereits gut funktionierende kantonale Lösungen gefährden.

1

1 und
28

Es ist aber zwingend notwendig, dass der Bund die Kantone zumindest zu einem gemeinsamen Vollzug verpflichtet.

2. Einbezug der Umweltziele Landwirtschaft und der Biodiversitätsstrategie

Bei den Begründungen der ökologischen Ziele werden weder die Biodiversitätsstrategie des Bundes noch die gemeinsam mit dem BAFU erarbeiteten Umweltziele Landwirtschaft (UZL) herangezogen, ja sie werden gar ignoriert.

Wir erwarten, dass die Erfüllung der UZL mit Zielerreichung bis im Jahr 2025 zumindest in den Bericht aufgenommen wird. Gleichzeitig sind auch die dafür notwendigen Schritte und die bis dahin vorzunehmende Etappierung aufzuzeigen.

Ohne zielführende Flächen- und Qualitätsziele für die Biodiversitätsförderflächen, abgestützt auf die UZL und die Biodiversitätsstrategie des Bundes (auch verbindlich für die Landwirtschaft), kann keine Zielerreichung überprüft werden.

1

3. Bessere Förderung der Berglandwirtschaft

Die Schweiz trägt in Europa betr. Biodiversität eine grosse Verantwortung für den Alpenraum. Diesem Umstand muss mit einer besseren Förderung der Berglandwirtschaft (auch Sömmerungsgebiete) Rechnung getragen werden. Für die u.a. unbestritten wichtigen gemeinwirtschaftlichen Leistungen – insbesondere in den Zielbereichen Offenhaltung, Biodiversität und dezentrale Besiedlung – braucht es deutlich bessere Anreize und eine grössere Unterstützung als bisher. Neben den bereits mit den Änderungen des LwG gemachten Vorschlägen (z.B. Biodiversitätsbeiträge im Sömmerungsgebiet) gilt es, dies v.a. in den Verordnungen zu berücksichtigen (Beitragshöhen). Die Berglandwirtschaft muss speziell auch gestärkt werden, weil sie ansonsten in Konkurrenz zur „Tallandwirtschaft“ nicht mehr konkurrenzfähig ist.

1

4. Zahlungsrahmen

Die gemäss Zahlungsrahmen vorgesehenen rund 300 Mio. Franken jährlich (etwa 10% des Agrarbudgets) für ökologische Direktzahlungen im engeren Sinn sind deutlich zu wenig! Wir möchten nur daran erinnern, dass z.B. das Ziel von 65'000 ha ökologischen Ausgleichflächen im Talgebiet immer noch nicht erreicht ist. Oder die UZL, sie zeigen gerade in diesem Bereich erhebliche Ziellücken auf. Dafür und für viele andere Forderungen bezüglich Biodiversität müssen bessere finanzielle Anreize geschaffen werden. Wir möchten auch daran erinnern, die "Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und Pflege der Kulturlandschaft" gem. Bundesverfassung ist eine der drei Hauptaufgaben der Landwirtschaft. Wir erwarten deshalb den Einsatz von einem Drittel der DZ und damit deutlich mehr Steuergeldern zur Förderung der Biodiversität, Landschaft und von ökologischen Produktionsmethoden.

Damit wird den Bäuerinnen und Bauern auch definitiv bewusst, dass Ökologie und Landschaftspflege (vgl. BV) ebenfalls ein Produkt, eine gemeinwirtschaftliche Leistung ist, welche sie bereitstellen. Es geht um Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft schlechthin.

29

Einbezug bei der Erarbeitung der Detailbestimmungen

Uns interessieren natürlich v.a. auch die späteren Detailausführungen (Beitragshöhen, Kriterien, usw.) in den Verordnungen und Richtlinien. Wir erwarten deshalb, dass wir bereits bei deren Erarbeitung wieder dabei sein können und nicht erst bei den entsprechenden Vernehmlassungen.

Wir erwarten auch, dass frühzeitige und transparente Informationen gemacht werden, da ja alle Kantone auf 2014 ihren kant. Vollzug der AP2014 sowie die kant. Naturschutz-Förderpolitik überprüfen und ggf. anpassen müssen, was i.d.R. einiges an Zeit braucht, aber per 1.1. 2014 ebenfalls bereit sein muss.

1

Dies hat bestens geklappt bei den Arbeiten zu diesen Vernehmlassungsunterlagen, herzlichen Dank für den Einbezug der KBNL in der Begleitgruppe und

der späteren Fachgruppe Vollzug!

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Wir äussern uns nicht im Detail zu einzelnen Punkten des Berichtes, nennen aber unsere Hauptforderungen bezüglich Änderungen in unseren allgemeinen Bemerkungen oder aber direkt in den Begründungen zu den Anträgen betr. einzelner Artikel.		

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 70 Abs. 2	a. Offenhaltungsbeitrag	Sicher sind wir uns einig, dass es sich bei den Kulturlandschaftsbeiträgen um einen verkapp-ten allgemeinen Beitrag handelt, welcher den heutigen Flächenbeiträgen entspricht! Es fragt sich, ob der Begriff Kulturlandschaftsbeiträge richtig gewählt ist? Zielgemäss (Offenhaltung der Landschaft) und konsequenterweise müsste er wenn schon "Offenhaltungsbeitrag" heissen. Versorgungssicherheitsbeiträge sind für uns problematisch, da sie ohne weitere ökologi-sche Auflagen (neben dem öLN) ausbezahlt werden. Grundsätzlich akzeptieren wir aber die Beitragsart, entspricht sie doch ebenfalls einer Forde-rung an die Landwirtschaft in der Bundesverfassung.	10
Art. 70a Abs. 1c	"....., der Umweltschutz-, der Naturschutz- und der Tier-schutzgesetzgebung	Die Aufzählung der Gesetzgebungen ist nicht vollständig, Naturschutz fehlt! Der Naturschutz ist wohl Gegenstand des Umweltschutzes aber nicht der <i>Umweltschutzge-setzgebung</i> .	10
Art. 70a Abs. 2, d	die vorschriftgemässe Bewirt-schaftung von Objekten, <u>wel-che nach NHG, nach kt. Na-turschutzgesetzgebung oder in kommunalen Nutzungsplä-nen eigentümerverbindlich geschützt sind;</u>	Es kann nicht sein, dass der öLN betr. Abs. 2d. nur Naturschutzobjekte umfasst, welche in nat. Inventaren festgehalten sind. Dies muss zwingend für alle rechtlich korrekt ausgeschie-denen Naturschutzgebiete gelten. Nebestehender Vorschlag garantiert, dass es sich dabei nur um allen bekannte Gebiete handelt. Düngerbilanzen oder die Einhaltung des Gewässerschutzgesetzes gelten auch überall, selbst an kleinsten Wiesenbächlein und Gräben.	12
Art. 70a Abs. 2, c	Änderung später in Verord-nung.	Entgegen Ihrer Erläuterungen im Bericht, müssen auch in den Bergzonen genügend Biodiver-sitätsförderflächen ausgewiesen werden! Bloss weil ein Ziel im Moment erreicht ist kann es nicht aus dem Gesetz gestrichen werden. Wenn heute die Autofahrer vor einem Rotlicht hal-ten, heisst dies nicht, dass man diesen Passus jetzt im Strassenverkehrsgesetz streichen kann.	12

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Wir fordern in den BZ I + II 10% und in den BZ III + IV 15% Biodiversitätsförderflächen.
Art. 70a Abs. 2, f		Wir begrüßen die Einführung der Boden-Erosionsrisikokarte sehr und hoffen, dass damit die ungenügende Wirkung der bisherigen Bestimmungen aufgefangen wird.
Art. 70a Abs. 4 Definition LN	Keine Neudefinition der LN, insbesondere keine Einföhrung von Landwirtschaftlichen Pflegeflächen (LP)	Die Abspaltung von landwirtschaftlichen Pflegeflächen, Biodiversitätsförderflächen u.a., bedeutet einen bürokratischen Aufwand mit nicht absehbaren negativen Folgen im Denken und Handeln der Bäuerinnen und Bauern. Das trennende Denken in Produktion und Ökologie ist schon heute ein Problem, welches die Landwirte davon abhält, mehr gemeinwirtschaftliche Leistungen zu erbringen. Die AP 2014-17 sollte dieses Dilemma auflösen, nicht noch verstärken. Darum lehnen wir die Einführung der Begrifflichkeit "landwirtschaftliche Pflegefläche" strikt ab. Im LwG muss der integrative Ansatz der Landwirtschaft unbedingt beibehalten werden. Im Weiteren gelten aktuell gemäss Art. 14 Abs. 1, Buchstabe g der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung Ufergehölze an Fliessgewässern mit einer Gerinnesohlenbreite von über 5 m nicht zur LN. Im Rahmen von Hochwasserschutzprojekten erwachsen aus diesem Grunde enorme Widerstände der Landwirte gegen die Auflagen im Uferraum, insbesondere gegen die Bestockung mit Ufergehölzen. Die Umsetzung der neuen Gewässerschutzgesetzgebung wird damit stark erschwert. Wie aus dem diesbezüglichen erläuternden Bericht des BAFU hervorgeht, besteht ein gewässergerechter Uferbereich aus einer standortgemässen Vegetation und er ist zu mindestens 25% mit einheimischen Bäumen und Sträuchern bestockt. Die Landwirtschaftliche Begriffsverordnung muss deshalb in dem Sinne geändert werden, dass auch die bestockten Flächen entlang der Fliessgewässer mit mehr als 5 m Gerinnesohlenbreite als LN anerkannt werden.
Art. 70 b	i.O. wie vorgeschlagen! Ergänzung: Förderung von Betrieben mit viel Biodiversität	Die Einführung von Biodiversitätsbeiträgen im Sömmerungsgebiet ist sehr sinnvoll und unbedingt so wie vorgeschlagen zu belassen! Im Speziellen muss auf NHG-Flächen die Beitragshöhe jener auf der LN entsprechen. Da das Potenzial für Biodiversität in den Sömmerungsgebieten sehr gross ist (bei bescheidenen Ertragsausfällen für die Landwirtschaft) macht es gar Sinn, diesbezüglich besonders wertvolle Alpbetriebe mit einem speziellen Beitrag zu honorieren (xy Fr. / ha). Im Weiteren muss verhindert werden, dass die sensiblen Ökosysteme der Alpen durch alp-

12

10

10

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		fremde Hilfsstoffe gestört werden. Damit können botanisch wertvolle Flächen erhalten werden.
Art. 71	Abs. 1a einen nach Zonen abgestuften Abs. 1b einen nach Hangneigung und Erschliessung abgestuften ... zur Förderung der Bewirtschaftung unter topographischen arbeitstechnischen Erschwernissen; Abs. 1c, Sömmerungsbeitrag	Der Begriff ist fragwürdig, s. Bemerkungen zu Art. 70! Die Abstufung nach Zonen macht aus unserer Sicht keinen Sinn da der Aufwand überall etwa gleich gross ist, dieser Teil ist deshalb zu streichen! Im Weiteren sind im Talgebiet Kulturlandschaftsbeiträge grundsätzlich zu streichen, da dort die Gefahr des Einwachsens kein Problem darstellt (Zielausrichtung der Beiträge!). Mit dem Erschwernisbeitrag soll ja v.a. die Mehrarbeit abgegolten werden. Damit sind aus unserer Sicht die Erschliessung sowie die arbeitstechnischen Erschwernisse bessere Kriterien. Für Tiere in Standweiden sollte es überhaupt keine Beiträge geben, dafür sollen behirtete Tiere besser abgegolten werden als solche in Umtriebsweiden. Im Weiteren sind in Sömmerungsgebieten ebenfalls Kulturlandschaftsbeiträge auszurichten, genau hier ist ja die Offenhaltung der Landschaft nötig!
Art. 72 Abs. 2	Neu: Für die Grünfläche werden die Beiträge nur bis zu einem Maximum eines Tierbesatzes ausgerichtet. Der Bundesrat	Versorgungssicherheitsbeiträge, s. Bemerkungen zu Art. 70 Abs. 2 Ein Mindesttierbesatz ist zu streichen weil dies ökologisch keinen Sinn macht. Hingegen ist dieser Beitrag nur bis zu einem Maximum des Tierbesatzes auszurichten.
Art. 73		Wir finden die Vorschläge betr. Biodiversitätsbeiträge grundsätzlich sehr gut! Wie in unseren Grundsatzforderungen unter allg. Bemerkungen erläutert sind aber speziell diese Beiträge mit gesamtschweizerischen Zielen (UZL) zu koppeln.

13

14

15

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Art. 73 Abs. 1a u. b nach Zonen... Art. 73 Abs. 1c ... Art der Biodiversitätsförderfläche abgestuften Beitrag je Hektare zur Aufwertung	Die Beiträge müssen überall gleich hoch sein und dürfen nicht nach Zonen abgestuft werden, da der Aufwand überall in etwa gleich ist. Diese weiterhin vorgesehene Degression der Beiträge mit zunehmender Höhenzone macht auch aus ökologischer Sicht keinen Sinn, da die ökologische Leistung in den höheren Zonen genau so gross oder grösser ist wie in den tieferliegenden, und der Ertragsverzicht, der jeweils als Grund für die Degression angeführt wird auf den meisten Flächen nicht ins Gewicht fällt. Wichtig ist - auch eine Forderung in Ihrem Bericht - dass die Qualität der Flächen noch vermehrt honoriert wird. Dies kann z.B. dadurch geschehen, dass der Basisbeitrag in Zukunft Fr. 1'000.- beträgt und der Qualitätsbeitrag neu Fr. 1'500.- (Umkehr zu heute). In der VO sind auch weitere öAF-Typen (temp. vernässte Flächen und Waldränder) aufzunehmen, welche im Bericht WDZ noch enthalten waren. Die neuen, einmaligen Aufwertungsbeiträge für Hecken, Wiesenansaat, usw. können unmöglich für alle unterschiedlichen Typen eine Hektare als Grundkriterium haben (z.B. linienförmige Elemente wie Trockenmauern oder Gräben, oder punktförmige Elemente wie das Pflanzen von Einzelbäumen, Gebüsch etc.). Die Beiträge müssen in solchen Fällen aufwandbezogen ausgerichtet werden können. Diese einmaligen Beiträge müssen auf der gesamten LN, nicht nur innerhalb von Vernetzungsprojekten und Landschaftsqualitätsprojekten gewährt werden. Details sind in der Verordnung zu regeln.
Art. 74	Landschaftsqualitätsbeiträge	Wir begrüßen es sehr, dass erstmalig auch für Kulturlandschaften Beiträge ausgerichtet werden sollen! Diese Landschaftsqualitätsbeiträge bieten eine grosse Chance für regionale Landschaftsprojekte und die Landwirtschaft. Sie müssen auch für bereits bestehende, intakte Landschaften ausgerichtet werden (jene honorieren, welche schon immer Sorge trugen zu ihrer Region). Wir finden auch die relativ offenen Formulierungen im Gesetz gut, können doch nach Abschluss der Pilotprojekte Details später noch in Verordnungen und Richtlinien aufgenommen werden. Zwingend zu berücksichtigen sind z.B. die Lebensräume der Arten und deren Vernetzung in den Landschaftsqualitätsprojekten. Wichtig ist aber auch wie Sie selber schreiben, dass alle bestehenden Grundlagen verwendet werden und das Rad in einer Region nicht wieder neu erfunden werden muss.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		Landschaft gehört auch zur Biodiversität. Zumindest bezüglich vorgesehenem Zahlungsrahmen können die LQ-Beiträge in den gleichen Topf wie die Biodiversitätsbeiträge genommen werden.	
Art. 77	Art. 77 Abs. 6 (neu) Die Anpassungsbeiträge werden auf fünf Jahre ab Inkrafttreten der Gesetzesänderungen befristet.	Die Anpassungsbeiträge sind unbedingt zeitlich zu befristen damit das neue System auch tatsächlich greift und von allen angewendet wird. Im Weiteren ist die Referenzperiode für die Anpassungsbeiträge auf die Jahre 2008 – 2010 (ev. 2009 – 2011) zu verlegen oder für Betriebe, welche den Tierbesatz gegenüber den Jahren 2008 - 2010 erhöht haben, gilt als Grundlage der Zeitraum 2008 bis 2010 statt 2011 bis 2013. Dies damit für die kommenden Jahre (2011-2013) nicht noch falsche Anreize betr. Tierbesatz geschaffen werden.	19
Art. 184	Ergänzung: Die kantonalen Fachstellen für Landwirtschaft sowie Natur und Landschaft haben dabei den Vollzug der je spezifischen Aufgaben zu koordinieren.	Die administrative Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Behörden ist im Prinzip selbstverständlich. Trotzdem reicht uns aus verschiedenen Gründen u.a. die Formulierung "administrativer Beistand..." allein nicht. Klar ist, dass der Bund den Kantonen bezüglich der Art und Weise der Organisation nichts vorschreiben kann. Eine gute Koordination der Aufgaben und des Vollzuges ist aber sehr wichtig. Einerseits liegt das Fachwissen für Biodiversität klar auf der Seite der Naturschutzstellen andererseits sind diese gemäss Bundesverfassung und NHG rechtlich dafür zuständig und verantwortlich! Der Naturschutz auf der LN kann deshalb nicht den Landwirtschaftsämtern überlassen werden (wie z.T. angestrebt wird) und die kantonalen Naturschutzfachstellen müssen zwingend mitbestimmen und letztlich entscheiden können wozu und für welche Flächen landwirtschaftliche "Biodiversitätsbeiträge" eingesetzt werden. Dies gilt speziell etwa für TWW oder Flächen des Flachmoorinventars. Die Ausrichtung der Biodiversitätsbeiträge müssen deshalb von den Landwirtschaftsämtern und den Naturschutzfachstellen gemeinsam vollzogen werden, mit fachlicher Federführung beim Naturschutz. Dabei wollen wir bereits gut funktionierende kantonale Lösungen nicht im Geringsten gefährden.	28

KVU Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz

CCE Conférence des chefs des services et offices de la protection de l'environnement de Suisse

CCA Conferenza dei capi dei servizi per la protezione dell'ambiente della Svizzera

c/o AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Dr. Jürg Suter, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich

Telefon: 043 259 32 10, Telefax: 043 259 32 69, e-mail: juerg.suter@bd.zh.ch

0804 KVU Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzamtstellen der Schweiz
27.5.11

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Altdorf, 18. Mai 2011 BB-vs/AfU118

Agrarpolitik 2014 - 2017; Stellungnahme der KVU

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Mit Schreiben vom 23. März 2011 gelangte das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) u. a. an die Kantone, die Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVU), die kantonalen Umweltfachstellen und weitere interessierte Kreise und Verbände. Das EVD eröffnete damit das Vernehmlassungsverfahren zur Agrarpolitik 2014 - 2017.

Kernelement der Agrarpolitik 2014 - 2017 ist die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems. Massnahmen mit unspezifischer Zielausrichtung sollen durch zielgerichtete Instrumente ersetzt werden. Die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft sollen durch weitere Produktivitäts- und Effizienzsteigerungen bei gleichbleibenden finanziellen Mitteln verbessert werden. Das neue System beinhaltet fünf permanente Direktzahlungsinstrumente, nämlich Kulturlandschaftsbeiträge zur Offenhaltung der Kulturlandschaft, Versorgungssicherheitsbeiträge zur Erhaltung der sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln, Biodiversitätsbeiträge zur Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt, Landschaftsqualitätsbeiträge zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften sowie Produktionssystembeiträge zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen. Dazu kommen noch zwei weitere Beitragsarten, nämlich die Anpassungsbeiträge und die Ressourceneffizienzbeiträge.

Im Weiteren wird ein Bericht der Arbeitsgruppe „Importsystem Fleisch“ zur Stellungnahme unterbreitet. Dieser Bericht enthält Vorschläge zur Änderung der Verteilmethoden für Fleischimportkontingente.

Sie ersuchen uns, Ihnen unsere schriftliche Stellungnahme bis zum 29. Juni 2011 einzureichen. Wir kommen dem im Folgenden gerne nach.

Grundsätzliche Zustimmung zum Gesamtpaket AP 2014 - 2017

Die Strategie der AP 2014 - 2017 soll es der Schweizer Landwirtschaft mit den vorgeschlagenen Massnahmen ermöglichen, „mit einer ökonomisch erfolgreichen, ökologisch optimalen und sozial verantwortungsbewussten Nahrungsmittelproduktion die Bedürfnisse der Konsumentinnen und Konsumenten und die Erwartungen der Bevölkerung zu erfüllen“. Wir sind mit dieser Stossrichtung der neuen AP 2014 - 2017 grundsätzlich einverstanden. Die Ziele der neuen Strategie lassen sich allerdings nur erreichen, wenn das Gesamtpaket ohne grössere Veränderungen oder Herausbrechen einzelner Elemente beschlossen wird. So ist es beispielsweise von zentraler Bedeutung, wie vorgeschlagen künftig auf die Ausrichtung von Tierbeiträgen zu verzichten. Ansonsten ginge ein Hauptelement der neuen strategischen Ausrichtung der AP 2014 - 2017 verloren. In diesem Sinne unterstützen wir ausdrücklich die integrale Vernehmlassungsvorlage zur AP 2014 - 2017.

1, 14

Politischer Auftrag des Parlaments wird erfüllt

Im Zusammenhang mit der Diskussion zur AP 2011 stellten verschiedene Parlamentarier die Frage, ob die Mittel mit dem heutigen Direktzahlungssystem wirklich zielführend und effizient eingesetzt werden. In der Folge überwies das Parlament eine Motion der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats (WAK-S), mit der es den Bundesrat beauftragte, einen Bericht über die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems vorzulegen. Das Parlament beurteilte das im Bericht des Bundesrats vom 6. Mai 2009 dargelegte Konzept zur „Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems“ als kohärent und zukunftsgerichtet. Es biete eine geeignete Grundlage, um die gemeinwirtschaftlichen Leistungen unter den zukünftigen Rahmenbedingungen zu sichern und die Direktzahlungen wirksam und effizient einzusetzen. Das Parlament überwies in der Folge eine Motion der WAK-S und beauftragte den Bundesrat, den Konzeptvorschlag zu konkretisieren und dem Parlament bis Ende 2011 eine diesbezügliche Botschaft zu unterbreiten. Wir stellen fest, dass die Vernehmlassungsvorlage zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik in den Jahren 2014 - 2017 und insbesondere des Direktzahlungssystems diesen parlamentarischen Auftrag nach unserer Beurteilung erfüllt.

1

Notwendigkeit für einen Systemwechsel im Direktzahlungssystem ist gegeben

Wie bereits oben dargelegt, ist eine Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems (WDZ) als Ganzes erforderlich, um die strategischen Ziele einer nachhaltigen Schweizer Landwirtschaft effizient erreichen zu können. Wir begrüssen ausdrücklich diesen Systemwechsel zu einer klaren Leistungs- und Zielorientierung. Wir sind der Meinung, dass dieser Systemwechsel im Direktzahlungssystem grundsätzlich die Landwirtschaft stärkt, indem diese sich noch konsequenter an den

Nachhaltigkeitskriterien ausrichtet. Die Schweizer Landwirtschaft wird damit besser gerüstet für die neuen Anforderungen in der Zukunft. Sie erhält damit auch die erforderliche längerfristige Planungssicherheit. Das Beitragswesen in der Landwirtschaft wird mit der WDZ transparenter, was zu mehr Glaubwürdigkeit und Akzeptanz in der Bevölkerung führt. Wichtig ist auch, dass mit der vorgeschlagenen WDZ die Berglandwirtschaft weiter gestärkt wird, was ganz im Sinne der neuen Regionalpolitik (NRP) ist. Schliesslich wird eine nachhaltigere Schweizer Landwirtschaft auch wesentlichere Beiträge im Bereich Klimaschutz, Luftreinhaltung, Biodiversität und weiteren Umweltbereichen leisten können als bis anhin. Dies wird mithelfen, die noch vorhandenen Ziellücken in verschiedenen Umweltbereichen schneller und kostengünstiger zu schliessen.

Stärkung der Landwirtschaft allgemein und der Berglandwirtschaft im Besonderen

Wie wir bereits dargelegt haben, wird der Systemwechsel in der WDZ bei gleichbleibenden finanziellen Beiträgen zu einer Stärkung der Landwirtschaft führen, weil das Direktzahlungssystem leistungs- bzw. zielorientierter ausgestaltet wird. Dies wird ausdrücklich begrüsst.

Von besonderer Bedeutung ist auch, dass die Berglandwirtschaft im Speziellen gestärkt wird, weil sie ansonsten in Konkurrenz zur „Tallandwirtschaft“ nicht mehr konkurrenzfähig wäre. Deshalb begrüssen wir ausdrücklich die vorgesehene Erhöhung der Sömmerungsbeiträge, die Einführung von Biodiversitäts- und Landschaftsbeiträgen im Sömmerungsgebiet und die Bereitstellung von zusätzlichen finanziellen Mitteln für Hangbeiträge. Damit werden auch die ausserordentlichen ökologischen Leistungen in der Berglandwirtschaft künftig besser abgegolten, was nur zu begrüssen ist. Die Landwirtschaft ausserhalb der Berggebiete hat mit anderen konkurrierenden Faktoren zu kämpfen, nämlich insbesondere mit der mangelnden Sicherung genügender landwirtschaftlicher Nutzflächen. Wir begrüssen in dieser Hinsicht explizit die vom Bundesrat verabschiedete erste Teilrevision des Raumplanungsgesetzes und die darin enthaltenen Massnahmen zur besseren Sicherung der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Wir gehen mit den Aussagen im Bericht einig, dass es dazu noch weitere Massnahmen im Rahmen der zweiten Revision der Raumplanungsgesetzgebung braucht.

Nachhaltige Schweizer Landwirtschaft und fehlende Umweltziele Landwirtschaft (UZL)

Die Zukunft der Schweizer Landwirtschaft gehört zweifelsohne einer nachhaltig produzierenden Landwirtschaft. Dies wird auch von niemandem ernsthaft bestritten. Wichtig ist aber die konkrete Feinabstimmung zwischen den drei Nachhaltigkeitsbereichen Wirtschaft, Soziales und Umwelt. Deshalb ist es für uns aber nicht verständlich, dass im Vernehmlassungsbericht zur Agrarpolitik 2014 - 2017 die existierenden Umweltziele für die Landwirtschaft (UZL) nicht explizit thematisiert werden. Auch fehlen konkrete Aussagen, auf welchem Weg und mit welchen Etappenzielen diese UZL erreicht werden sollen. Dies erachten wir als wesentlichen Mangel. Mit der vorgeschlagenen Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems wird eine zielorientiertere Landwirtschaft ange-

strebt. Dazu gehören neben den Produktions- und Einkommenszielen selbstverständlich auch Umweltziele, um von einer nachhaltigen Landwirtschaft sprechen zu können. Deshalb beantragen wir, dass im Rahmen der Agrarpolitik 2014 - 2017 die von den beiden Bundesämtern für Landwirtschaft und Umwelt verabschiedeten Umweltziele Landwirtschaft mit dazugehörigen Etappenzielen aufgenommen werden. Dabei sollen keine fachlich unbegründeten Rückschritte im Vergleich zu den UZL der AP 2011 - 2014 festgelegt werden. Erst mit der Erreichung der UZL kann der Schweizer Landwirtschaft auch der Status der „legal compliance“ zugestanden werden. Dies hilft letztlich auch der Akzeptanz und Glaubwürdigkeit der Schweizer Landwirtschaft im Allgemeinen. Es wäre schwer verständlich, wenn beispielsweise in den Bereichen Klimaschutz, Luftreinhaltung oder Gewässerschutz keine konkreten Ziele für die Schweizer Landwirtschaft in der Agrarpolitik 2014 - 2017 aufgeführt werden. Ein Abseitsstehen der Landwirtschaft im Vergleich zu den klar kommunizierten Anstrengungen anderer Branchen führte zu einem Argumentationsnotstand, was nicht im Interesse einer (nachhaltigen) Schweizer Landwirtschaft sein kann. Die UZL gehören zu einer Qualitätsstrategie der Landwirtschaft. Das Erreichen dieser UZL wird auch von den Kundinnen und Kunden der Premium-Produkte der Schweizer Landwirtschaft erwartet. Dies ist ein wesentlicher Beitrag für eine höhere Glaubwürdigkeit und stärkere Akzeptanz der Schweizer Landwirtschaft in der Bevölkerung. Die UZL tragen im Weiteren auch bei zu der dringend notwendigen längerfristigen Planungssicherheit für die Schweizer Landwirtschaft. Letztlich ist aber auch klar, dass das Nichterreichen von UZL in anderen Politikbereichen Kosten verursacht, die schliesslich der Schweizer Volkswirtschaft zum Nachteil gereichen. Zusammengefasst beantragen wir deshalb die konkrete Aufnahme der UZL mit entsprechenden Etappenzielen in die AP 2014 - 2017.

Finanzierung der Schweizer Landwirtschaft

Die Vernehmlassungsvorlage spricht sich dafür aus, die Entwicklung der Finanzmittel auf die Strategie und die Massnahmen der AP 2014 - 2017 auszurichten. Der Bundesrat sieht vor, die Mittel für den landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen in den Jahren 2014 - 2017 grundsätzlich auf dem Niveau der Vorjahre zu belassen. Wir unterstützen diese Strategie. Positiv zu werten ist insbesondere, dass mit der WZ das Sektoreinkommen der Landwirtschaft im Vergleich zu einem Direktzahlungssystem ohne Systemwechsel höher zu liegen kommt. Wichtig ist allerdings, dass wie vorgesehen die ökologischen Leistungen zielgerichteter und besser abgegolten werden als wie bis anhin und dass insbesondere für den Biodiversitätsbereich mehr Mittel zur Verfügung stehen, weil die UZL gerade in diesem Bereich erhebliche Ziellücken aufzeigen. Ausdrücklich begrüssen wir, wie bereits erwähnt, die vorgesehene Erhöhung der Sömmerungsbeiträge, die Einführung von Biodiversitäts- und Landschaftsbeiträgen im Sömmerungsgebiet und die Bereitstellung von mehr Finanzmitteln für die Hangbeiträge. Zusammengefasst lässt sich feststellen, dass es mit der AP 2014 - 2017 keine „Verlierer“ geben und das Gesamtsystem der Schweizer Landwirtschaft in allen Nachhaltigkeitsbereichen gestärkt wird.

Fehlende Elemente in der Vernehmlassungsvorlage in den Bereichen Beratung, Forschung und Tierzucht

1

Ein wesentliches Element für die Weiterentwicklung der Schweizer Landwirtschaft ist eine professionelle Beratung. Diese ist aber insbesondere im Umweltbereich nach wie vor zu schwach, beispielsweise im Bereich des Pflanzenschutzes. Dort nehmen die Verkäufer von Pflanzenschutzmitteln die Rolle der kantonalen Beratung wahr, mit zweifelhaftem Erfolg für die Umwelt. Auch die landwirtschaftliche Forschung im Umweltbereich sollte mit zusätzlichen Mitteln gestärkt werden. So fehlen beispielsweise gerade im Bereich der Ammoniak-Problematik wichtige wissenschaftliche Grundlagen. Die Landwirtschaftsberatung tut sich denn auch schwer, den Landwirten Massnahmen zu empfehlen, die noch nicht wissenschaftlich gesichert und widerspruchsfrei sind. Es ist aber auch wichtig, die Landwirtschaftsberatung mit zusätzlichen Ressourcen auszustatten. Nur so ist es möglich, die mit dem Systemwechsel der Wdz auf die Beratung zukommenden grossen Herausforderungen selber und gegenüber den zu beratenden Landwirten bewältigen zu können.

Es fehlen uns auch UZL im Bereich der Tierzucht. Die Tierzucht wird nämlich konfrontiert mit der grossen Herausforderung, die heutigen Hochleistungstiere wieder vermehrt auf eine „Graslandbasierte“ Fütterung auszurichten, weg von der heutigen Fütterung mit ökologisch problematischem Hochleistungsfutter (basierend u. a. auf Sojaimporten aus südamerikanischen Regenwaldgebieten). Schliesslich beantragen wir, auch im Bereich Geflügel und Schweine analoge Programme wie bei der raufutterbasierten Graslandwirtschaft zu prüfen und anzubieten. Nach unserer Ansicht sind nämlich alle Massnahmen, die zu einer Reduktion der Futtermittelimporte beitragen können, unterstützungswürdig.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Wir verweisen auf unseren Bericht in der Beilage zum vorliegenden Schreiben.

Bericht der Arbeitsgruppe „Importsystem Fleisch“

Zu diesem Bericht haben wir keine Bemerkungen anzubringen.

Schlussbemerkungen

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014 - 2017. Wir erachten die vorgeschlagene Stossrichtung der AP 2014 - 2017 als zukunftsweisend und zielführend im Sinne der erwünschten nachhaltigen Entwicklung der Schweizer Landwirtschaft.

Freundliche Grüsse

**Konferenz der Vorsteher der
Umweltschutzämter der Schweiz**


Dr. Jürg Suter, Präsident

KVU AG Landwirtschaft und Ökologie


Benno Bühlmann, Präsident

Detailanträge

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organisation / Organizzazione	Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVU)
Adresse / Indirizzo	Dr. Jürg Suter, Präsident, AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft Walcheplatz 2 , Postfach, 8090 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Stand: 18. Mai 2011 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Vgl. Begleitbrief KVV

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1.2.2.2.2 S. 26	UZL als langfristige Strategie der Landwirtschaft im Umweltbereich umfassend darstellen und die agrarökologischen Etappenziele damit in den Zusammenhang stellen.	Die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) geben der Landwirtschaft klare, gesetzlich abgestützte Rahmenbedingungen im Umweltbereich. Damit verfügt die Landwirtschaft über transparente Vorgaben, auf die sie sich langfristig ausrichten kann.
1.6 S. 86	Phosphoreffizienz und Stickstoffeffizienz sind mit Zielvorgaben zur wesentlichen Reduktion der Phosphorüberschüsse und Stickstoffüberschüsse zu ergänzen.	Für die Umwelt relevant sind die Überschüsse. In den bisherigen agrarpolitischen Botschaften wurden jeweils Reduktionsziele bei den N- und P-Überschüssen festgelegt. Nun wird dieser zentrale Indikator weggelassen. Dies ist nachvollziehbar.
1.6 S. 86	Die agrarökologischen Etappenziele der AP 2014 -17 sind auf der Grundlage der UZL zu formulieren.	Die Tabelle 13 kann nur eine Auswahl der UZL enthalten. Zu diesen sind jedoch relevante Etappenziele zu formulieren. Zudem sind die Massnahmen aufzuzeigen, mit denen die Zwischenziele erreicht werden sollen.
1.7 S. 89	Kongruenz der Agrarpolitik sicherstellen (Punkt 1.3).	Der Ackerbau soll mit Direktzahlungen (DZ) gefördert werden. In Projekten nach Art. 62a GSchG ist eine der wirksamsten Massnahmen, um Nitratverluste zu minimieren, den Ackerbau durch Dauergrünland zu ersetzen. Falls die Beiträge für den Ackerbau erhöht werden, müssen wohl die Beiträge in den Sanierungsprojekten ebenfalls erhöht werden, damit das

1

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Grünland konkurrenzfähig bleibt.
1.7 S. 89	Einfügen eines separaten Kapitels zum Berggebiet.	Das Berggebiet ist für die Biodiversität von besonderer Bedeutung. Es soll ausgeführt werden, wie die Biodiversität im Berggebiet geschützt, gepflegt und gefördert wird.
2.1.2 S. 97	Qualitätsstrategie: Etappenziele UZL definieren.	Die Qualitätsstrategie ist für die Stärkung der Positionierung von Schweizer Produkten im In- und Ausland wichtig. Glaubwürdige Umweltleistungen bilden dazu die Voraussetzung. Deshalb ist die Schweizer Landwirtschaft aufklare und anspruchsvolle Etappenziele angewiesen.
2.3.2.1 S. 147	Mindestarbeitsaufkommen in Standardarbeitskräften bei 0.25 SAK belassen, sofern die Bewirtschaftung biologisch erfolgt.	Sofern die Betriebe nachhaltig wirtschaften, können auch kleine Betriebe einen Beitrag zur Erreichung der ökologischen Ziele leisten.
K 2.3.2.2 S. 149	Beitragsberechtigte Flächen: Die heutige Höhe der Beiträge auf einer Fläche (Basis, Ackerfläche, Qualität, Vernetzung etc.) muss auch im neuen System erreicht werden. Dabei müssen die Pflegeflächen konkurrenzfähig zur LN bleiben.	Heute können auf einer Fläche etliche unterschiedliche Beiträge kumuliert werden. Im neuen System muss dies auch möglich sein, um zu verhindern, dass bestehende Pflegeflächen (Hecken usw.) nicht in LN umgewandelt werden.
2.3.2.2 S. 150	Begriff Pflegeflächen streichen.	Die Aufteilung der Begriffe führt dazu, dass die Landwirte verinnerlichen, dass Produktion und Pflege/Ökologie unterschiedliche Dinge sind, statt sie zu animieren, Produktion und Ökologie als untrennbares Ganzes zu verstehen (diese Thematik nehmen wir weiter unten bei der Beratung wieder auf).
2.3.2.2 S. 153	Keine Direktzahlung mehr für ausgeschiedenes Bauland.	Wir begrüßen, dass rechtskräftig ausgeschiedenes Bauland keine Direktzahlungen mehr erhält.

4

10

11

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.3.2.3 S. 155	HODUFLU: Einführen der Internetapplikation.	Falls die Pilotphase positiv ausfällt, begrüßen wir, dass ab 2014 alle Hof- und Recyclingdüngerverschiebungen mit HODUFLU erfasst werden.
2.3.2.3 S. 155	Der Mindestanteil der ÖAF soll in der Bergzone III und IV nicht aufgehoben werden. Es sind entsprechende Anforderungen und Ziele zu formulieren.	Auch wenn der bisherige Mindestanteil für Ökologische Ausgleichsflächen (ÖAF) erreicht wird, soll ein Mindestanteil beibehalten werden. Ziele sind so zu formulieren, dass sie die Landwirte animieren und ihnen eine langfristige Strategie aufgezeigt wird. Dazu gehören selbstverständlich auch ÖAF. In diesem Sinne wäre diese Streichung für die Landwirte ein falsches Signal.
2.3.2.3 S. 156	Bodenerosion: Einführen der Boden-Erosionsrisikokarte.	Wir begrüßen die Einführung der Boden-Erosionsrisikokarte sehr und hoffen, dass damit die ungenügende Wirkung der bisherigen Bestimmungen aufgefangen wird.
2.3.2.4 S. 157	Die Zufuhr von alpfernden Düngern und Futtermitteln wird verboten.	Die sensiblen Ökosysteme der Alpen dürfen nicht durch alpfernde Hilfsstoffe gestört werden. Damit können botanisch wertvolle Flächen geschützt werden.
2.3.2.4 S. 158	Sömmerungsbeiträge: Es genügt nicht, die Beiträge der RGVE- und TEP-Beiträge umzulagern: Die Sömmerungsbeiträge sind im Vergleich zu heute insgesamt – in Verbindung mit der Durchsetzung der Vorschriften zu einer umwelt- und naturschonenden Bewirtschaftung der Sömmerungsflächen gemäss SöBV - zu <i>erhöhen</i> .	Die Aufstockung der Mittel im Sömmerungsgebiet ist dringend nötig, um die nachhaltige Bewirtschaftung und Pflege des Gebiets aufrechtzuerhalten und Nutzungsaufgaben zu minimieren.
2.3.2.5 S.161	Umsetzung der Umlagerung der tierbezogenen Beiträge.	Wir begrüßen ausdrücklich, dass die tierbezogenen Beiträge umgelagert werden. Wir erachten dies als eines der zentralen Elemente der AP 14/17. Sollte die Umlagerung nicht konsequent umgesetzt werden, müsste die gesamte Reform in Frage gestellt werden, weil sie nicht mehr zielführend wäre.

12

13

13

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.3.2.5 S. 161	Neben dem Mindesttierbesatz ist auch eine Oberlimite einzuführen.	Die Suisse-Bilanz ist ein bestehendes, gut akzeptiertes Instrument, um den Tierbesatz zu regeln. Wir unterstützen dieses Instrument, fordern aber, dass die Toleranzbereiche im sensiblen Berggebiet gestrichen werden. So wird vermieden, dass im Berggebiet N- und P-Überschüsse produziert werden. Falls dieser Forderung nicht entsprochen wird, beantragen wir die Einführung einer Oberlimite für den Tierbesatz (abgestimmt auf das Standortpotenzial).
2.3.2.5 S. 161	Der Mindesttierbesatz und die Oberlimiten sollen nicht anhand der Zonen festgelegt werden.	Zonen sagen nichts aus über das standörtliche Produktionspotenzial. Deshalb werden zonenbezogene Limiten vielerorts zu hoch oder zu tief sein. Die Limiten sind deshalb auf der Basis des standörtlichen Produktionspotenzials festzulegen (keine Honorierung von Futterzufuhr, keine Behinderung von standortgerechtem Tierbesatz).
2.3.2.6 S. 163	Einfügen von Etappenzielen für die Biodiversität.	Umsetzung der Etappenziele der UZL im Bereich Biodiversität.
2.3.2.5 S. 163	Biodiversitätsbeiträge: Abstufung nach Höhenlage streichen.	Die Vielfalt steigt mit zunehmender Höhenlage. Die Erhaltung dieser Vielfalt ist eine Leistung, die gleich hoch abgegolten werden soll, wie in tieferen Lagen.
2.3.2.6 S. 165	Vernetzung: Beitrag durch Dritte auf 10% verringern.	Wir sind einverstanden, dass die Region/der Kanton einen Teil der Finanzierung regionaler Projekte finanzieren muss. Damit die Vernetzungsprojekte aber nicht wegen zu knappen finanziellen Ressourcen der Kantone scheitern, ist der Anteil, der durch Dritte bezahlt werden muss, auf 10% zu reduzieren; der Bundesanteil steigt dadurch auf 90%.
2.3.2.7 S. 166	Landschaftsqualitätsbeiträge: Einführen der neuen Beiträge.	Wir begrüßen die neuen Beiträge. Wir erachten die Auswertung der Umsetzung in den Pilotprojekten, insbesondere was den Vollzug betrifft, als sehr wichtig und hoffen, damit Erkenntnisse zu gewinnen, wie der Vollzug möglichst einfach erfolgen kann.
2.3.2.8 S. 172	Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion: Einführen dieser Beiträge.	Wir begrüßen diesen neuen Ansatz sehr (Verringerung des ökologisch bedenklichen Soja-Imports, artgerechte Haltung der Tiere, standortgerechte Produktion).
2.3.2.8	Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion: Decken des	Der Futterbedarf soll grundsätzlich durch hiesiges Futter gedeckt werden. Dies im Sinne der standortgerechten Landwirtschaft, der artgerechten Milch- und Rindviehproduktion und auch

15

16

17

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
S. 172	Futterbedarfs durch Gras, Heu, Emd und Grassilage nahe an 100% (so nahe wie tierphysiologisch möglich).	unter Ausnutzung des Potenzials des Graslands Schweiz. Damit verbunden ist aber auch eine <i>geeignete Bewirtschaftung des Grünlands</i> zur optimalen Nutzung des Eiweissgehalts des Grundfutters und eine <i>angepasste Züchtung von Tieren</i> .
2.3.2.8 S. 172	Einführen von umweltverträglichen Produktionssystemen bei Geflügel und Schweinen.	Die KonsumentInnen sollen die Möglichkeit haben, Fleisch aus <i>nachhaltiger</i> Produktion zu kaufen. Monogastrier sind z.B. zwingend auf Protein angewiesen, nicht jedoch auf Soja. Der Anbau von geeigneten Proteinträgern in der Schweiz ist zu fördern (z.B. anstelle von Zuckerrüben).
2.3.2.10 S. 176	Anpassungsbeiträge sollen längstens bis 2021 ausbezahlt und bis dann sukzessive reduziert werden.	Die Einführung von Anpassungsbeiträgen im Sinne der Sicherstellung einer sozialverträglichen Entwicklung wird begrüsst. Sie dürfen aber keinesfalls die Förderung der ökologischen Leistungen oder den Strukturwandel behindern. Sie müssen deshalb bei Personen, die die Bewirtschaftung eingestellt haben, klar befristet werden (6 -10 Jahre). In dieser Zeitspanne sollen die Anpassungsbeiträge sukzessive auf Null zurückgehen. Die freiwerdenden Mittel sind an konkrete Leistungen zu knüpfen.
2.5.2 S. 184	Landumlegungen: Umsetzen des geplanten Konzepts.	Wir begrüssen die geplanten Änderungen zur Stärkung des Kulturlandschutzes und dem haushälterischen Nutzung des Bodens.
2.6.1 S. 187	Tierzucht: Einbezug von Umweltkriterien in der Tierzucht.	Die Tierzucht darf nicht nur auf die hohe Produktion abzielen. Es sollen vor allem Tiere gezüchtet werden, die das standortgerechte Potenzial optimal ausnützen können und somit standortgerecht gehalten (und gefüttert) werden.
2.6 S. 187	Beratung und praxisnahe Forschung: Die Beratung und praxisnahe Forschung sind im Umweltbereich zu stärken.	Die Beratung und praxisnahe Forschung unterstützen die Landwirtschaft, die Ziele der Agrarpolitik 2014/17 (AP) umzusetzen und sind somit wichtige Partner der Politik. Besonders in der Beratung muss eine integrale Beratung gefördert werden, in der Produktionstechnik und Ökologie als ein untrennbares Ganzes behandelt werden. Die Forschung muss auf drängende Fragen des Umweltschutzes Antworten geben können. Insbesondere bei den Ressourcenschutzprojekten (z.B. Ammoniak) zeigt sich, dass noch viele Fragen offen sind.
4.2	Auswirkungen für Kantone: Unterstützung für die Umsetzung	Die Kantone werden aufgrund der neuen AP sicherlich zu Beginn mehr Aufwand haben. Die Investitionen in eine gute Umsetzung lohnen sich jedoch. Damit die Kantone jedoch auch von

19

23

24

32

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
S. 252	der regionalen Programme vor- sehen.	den regionalen Projekten (nach 77a und b LWG, Art. 62a GSchG, LQ etc.) profitieren können und somit einen grossen Beitrag zur Zielerreichung leisten können, brauchen die Kantone Unterstützung, sei dies vom Bund oder von der Beratung (z.B. wie können die Projekte koordiniert werden? Wie können Synergien genutzt werden? Wie kann der Vollzug einfach gestaltet werden?).

KVU Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz

CCE Conférence des chefs des services et offices de la protection de l'environnement de Suisse

CCA Conferenza dei capi dei servizi per la protezione dell'ambiente della Svizzera

c/o AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Dr. Jürg Suter, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich

Telefon: 043 259 32 10, Telefax: 043 259 32 69, e-mail: juerg.suter@bd.zh.ch

Office fédéral de l'agriculture
Mattenhofstrasse 5
3003 Berne

Altdorf, le 18 mai 2011 BB-vs/AfU118

Politique agricole 2014-2017, prise de position de la CCE
(NB, le texte original rédigé en langue allemande fait foi)

Madame, Monsieur,

En date du 23 mars 2011, le département fédéral de l'économie (DEC) s'est adressé entre autres aux cantons, à la Conférence des chefs de services et offices de la protection de l'environnement de Suisse (CCE), aux services environnementaux ainsi qu'à divers autres milieux intéressés et associations. Ce faisant, le DEC ouvrait la procédure de consultation du projet de politique agricole 2014 - 2017.

L'élément central contenu dans le projet de politique agricole 2014 - 2017 est le développement du système des paiements directs. Les mesures actuelles montrent des objectifs insuffisamment spécifiques et doivent être remplacées par des instruments beaucoup mieux ciblés. Les contributions d'intérêt général en faveur de l'agriculture doivent être remplacées par des moyens financiers équivalents, qui puissent en même temps renforcer la productivité et l'efficacité. Le nouveau système est fondé sur cinq instruments de paiements directs permanents; des contributions au paysage cultivé, pour le maintien d'un paysage rural ouvert, des contributions à la sécurité de l'approvisionnement pour le maintien de la capacité de production en cas de difficultés d'approvisionnement, des contributions à la biodiversité, pour le maintien et la promotion de la diversité des espèces, des contributions à la qualité du paysage pour la préservation, la promotion et le développement de la diversité des paysages cultivés ainsi que des contributions au système de production pour l'encouragement des modes de production particulièrement en accord avec la nature et res-

pectueux de l'environnement et des animaux. A cela s'ajoutent encore deux types de contributions, les contributions à l'adaptation et les contributions à l'utilisation durable des ressources.

Par ailleurs un rapport du groupe de travail "Système d'importation de viande" est proposé en consultation. Ce rapport contient des propositions relatives à une modification du mode de répartition des contingents d'importation de viande.

Vous nous demandez de prendre position par écrit avec un délai au 29 juin 2011. Nous donnons volontiers suite comme suit:

Approbation sur le fonds de la totalité du paquet PA 2014-2017

Grâce aux mesures proposées, la stratégie proposée dans le paquet de politique agricole PA 2014 - 2017 doit permettre à l'agriculture suisse de satisfaire les exigences des consommatrices et consommateurs autant que les attentes de la population. Les mesures proposées permettront d'atteindre avec succès des modes de production des aliments qui soient économiquement rentables, écologiquement optimaux et socialement responsables. Nous sommes fondamentalement en accord avec la direction prise par PA 2014 - 2017. Les objectifs de cette nouvelle stratégie ne pourront toutefois être atteints qu'à la condition que le paquet ne subisse pas de grandes modifications ou que certains de ses éléments clés n'en soient retirés. Ainsi il est par exemple d'une importance fondamentale, comme nous le proposons, de renoncer dans le futur à l'alignement des contributions à la détention des animaux. Si cette condition n'est pas respectée, un des éléments principaux de la justification de la nouvelle stratégie de PA 2014 - 2017 serait perdu. Sous ces conditions, nous soutenons formellement l'intégralité du projet de politique agricole PA 2011 - 2014 mis en consultation.

Le devoir politique du parlement sera rempli

Dans le cadre des discussions préalables relatives à PA 2011, divers parlementaires s'étaient posé la question de savoir si les moyens mis à disposition par le biais des paiements directs étaient engagés de manière efficiente et permettaient d'atteindre les objectifs fixés à l'agriculture. Par la suite, le parlement a dû traiter une motion de la commission de l'économie et des redevances (CER-E) du Conseil des Etats, qui chargeait le Conseil fédéral d'établir un rapport sur le développement futur du système des paiements directs. Le parlement a jugé que le concept de "développement futur du système des paiements directs" proposé dans le rapport du Conseil fédéral du 6 mai 2009 était cohérent et orienté vers l'avenir. Il offrait une base adéquate permettant de distribuer des contributions en faveur de prestations d'intérêt général qui respecte les conditions cadres futures, en s'assurant d'une utilisation efficace et efficiente des paiements directs. Le Parlement s'est occupé de la motion de la CER-E. Il chargea ainsi le Conseil fédéral d'apporter des réponses concrètes aux concepts proposés et de préparer un message sur ces questions pour la fin 2011. A

notre avis le projet de développement de la politique agricole 2014-2017 mis en consultation et en particulier son volet traitant du système des paiements directs, remplissent le mandat parlementaire.

La nécessité de changer le système des paiements directs est établie

Comme nous l'avons mentionné plus haut, le développement du système des paiements directs (DPD) est jugé nécessaire si l'on veut pouvoir atteindre les objectifs stratégiques visant à développer avec efficacité une agriculture suisse qui puisse devenir durable. Nous saluons par conséquent ce changement de système qui va dans le sens d'objectifs et de prestations claires. Nous sommes de l'avis que ce changement de système des paiements directs renforcera fondamentalement l'agriculture, dans le sens où celle-ci répondra de manière encore plus conséquente aux critères de durabilité. L'agriculture suisse sera ainsi mieux équipée pour affronter les exigences futures. Elle bénéficiera également de la sécurité offerte par la nécessité d'une planification à long terme. Grâce au DPD, la lisibilité des contributions agricoles en sera rendue d'autant plus transparente, ce qui conduira à une meilleure "acceptance" par la population, doublée d'une crédibilité renforcée. Les propositions de DPD renforceront également l'agriculture de montagne, ce qui est important et qui entre dans le cadre de la nouvelle politique régionale. Finalement une agriculture suisse plus durable contribuera encore plus que maintenant à la protection du climat, à la qualité de l'air, à la biodiversité ainsi qu'à d'autres domaines environnementaux. Ceci aidera à combler plus rapidement et plus avantageusement les déficits qui subsistent encore dans divers domaines environnementaux.

Renforcement de l'agriculture en général et de l'agriculture de montagne en particulier

Comme nous en avons fait part plus haut, le changement du système des paiements directs, tout en conservant l'enveloppe financière au niveau actuel, conduira à un renforcement de l'agriculture, par le fait que le système des paiements directs sera mieux associé à des contre-prestations et à des objectifs. Nous saluons ceci avec vigueur.

Nous considérons également important le fait que l'agriculture de montagne soit spécialement renforcée. Sans ces aides, elle ne pourrait plus être concurrentielle avec l'agriculture de plaine. C'est la raison pour laquelle nous saluons ici expressément l'augmentation prévue des contributions d'estivage ainsi que l'introduction de contributions à la biodiversité et au paysage dans les zones d'estivage, ainsi encore que des moyens supplémentaires mis à disposition pour les contributions de pente. Ce faisant, les prestations écologiques extraordinaires dans l'agriculture de montagne seront mieux couvertes dans le futur, ce que nous ne pouvons que saluer. L'agriculture hors zone de montagne doit se battre avec d'autres facteurs de concurrence, en particulier avec le manque de garanties de disposer de surfaces agricoles utiles. A ce titre, nous saluons l'abandon par le Conseil fédéral de la révision partielle de la loi sur l'aménagement du territoire et avec elle les dis-

positions destinées à mieux garantir les surfaces d'assolement. Nous partageons les affirmations du rapport mentionnant qu'il sera nécessaire d'introduire des mesures supplémentaires dans le cadre de la deuxième révision de la LAT.

Agriculture suisse durable et manque d'objectifs environnementaux concrets dans l'agriculture

Le futur de l'agriculture suisse appartient sans conteste au domaine de la production agricole durable. Sur le fonds personne ne conteste ce point de vue. Ce qui importe concrètement est surtout de réaliser le réglage fin entre les trois domaines de la durabilité: économique, social et environnemental. De ce fait il est pour nous incompréhensible que le projet de politique agricole PA 2014 - 2017 ne reprenne pas de manière explicite les objectifs environnementaux concrets pour l'agriculture, que l'on trouve dans le document "objectifs environnementaux pour l'agriculture" (OEA). Nous constatons qu'il manque des déclarations d'intention concrètes, mentionnant explicitement les voies par lesquelles ces objectifs pourront être atteints et ceci avec quelles étapes intermédiaires. Nous considérons cette absence comme une carence essentielle du projet. Les propositions de développement du système des paiements directs aboutiront à une agriculture ayant des objectifs. Parmi ces objectifs, hormis les objectifs de production et ceux de garantie du revenu, il doit également y avoir des objectifs environnementaux, faute de quoi on ne peut parler d'agriculture durable. C'est la raison pour laquelle nous demandons que PA 2014 - 2017 intègre les objectifs par étape formulés dans le rapport publié conjointement par les deux offices fédéraux de l'agriculture et de l'environnement sur les objectifs environnementaux dans l'agriculture. Dans ce sens nous ne saurions accepter des retours en arrière non justifiés pour des motifs professionnels, par rapport aux objectifs environnementaux de PA 2011 - 2014. Ce n'est qu'avec l'atteinte des OEA que l'agriculture suisse pourra obtenir le statut de "conformité légale". Ceci aidera finalement à renforcer l'acceptance et la crédibilité de l'agriculture suisse dans un contexte général. Il serait ainsi difficilement compréhensible, que la politique agricole 2014 - 2017 ne contienne aucun objectif concret pour l'agriculture suisse; par exemple dans les domaines de la préservation du climat, de la protection de l'air ou de celle des eaux. Une dérogation pour l'agriculture, alors que d'autres branches de l'économie disposent d'une communication claire des exigences environnementales, pourrait conduire à un mauvais débat, ce qui pourrait desservir les intérêts d'une agriculture suisse (durable). Les OAE sont une partie d'une stratégie de qualité de l'agriculture. L'atteinte des OAE est également attendue de la part des clientes et clients d'une agriculture suisse produisant des aliments de première qualité. Ceci représente une contribution substantielle en faveur d'une crédibilité renforcée, de même qu'une acceptation plus élevée de l'agriculture suisse auprès de la population. Par ailleurs les OAE portent également en eux les nécessaires et urgentes garanties de planification pour l'agriculture suisse.

Finalement il faut également considérer qu'une non atteinte d'objectifs environnementaux dans l'agriculture, provoquera inévitablement des coûts dans d'autres domaines et qui se feront au dépend de l'économie publique nationale. En résumé nous demandons à que l'on prenne concrètement en compte, dans PA 2014 - 2017, les objectifs environnementaux, avec leurs étapes, tels que définis dans les OAE.

Financement de l'agriculture suisse

Le projet mis en consultation l'exprime clairement : il vise à un réajustement de la stratégie et des mesures de financement de PA 2014 - 2017. Le Conseil fédéral prévoit de maintenir, durant les années 2014 - 2017, le même niveau de contributions que celui des années passées, pour les trois domaines des paiements agricoles. Nous soutenons cette stratégie. Le développement des paiements directs permettra une augmentation du revenu agricole supérieur à ce qu'il serait avec le maintien du statu quo actuel, ce qui est un facteur positif supplémentaire à considérer. Il est toutefois important que, comme cela a été prévu, les contributions puissent mieux récompenser des prestations écologiques et que celles-ci soient également mieux orientées vers des objectifs que ce n'est le cas aujourd'hui. En particulier des moyens supplémentaires sont à octroyer en faveur de la biodiversité, par le fait que les OAE ont montré qu'il existe des déficits d'objectifs importants dans ce domaine. Comme mentionné précédemment, nous saluons explicitement l'augmentation prévue des contributions d'estivage, l'introduction de contributions à la biodiversité et au paysage dans les zones d'estivage ainsi que le fait d'envisager plus de moyens pour les contributions de pente. En résumé, PA 2014 - 2017 nous permet de constater qu'il n'y aura aucun perdant et que l'orientation de notre agriculture vers plus de durabilité en sortira renforcée.

Éléments manquants de la consultation dans les domaines de la vulgarisation, de la recherche et de l'élevage.

Une vulgarisation professionnelle efficace est un des éléments cruciaux pour obtenir un bon développement de l'agriculture suisse. Toutefois celle-ci reste pour le moment trop peu développée, en particulier dans le domaine de la protection des plantes. Chez nous ce sont les vendeurs de produits phytosanitaires eux-mêmes qui assument le rôle d'un organisme de conseil cantonal. On peut douter du succès des résultats écologique pouvant découler d'une telle situation. La recherche agricole en matière d'environnement devrait également être renforcée en lui affectant des ressources supplémentaires. Il en va ainsi par exemple avec la problématique de l'ammoniac, pour laquelle il manque toujours des bases scientifiques importantes. La vulgarisation agricole s'efforce de recommander au monde agricole des mesures qui ne sont pas encore garanties par des fondements scientifiques forts et qui restent toujours sujettes à contestation. Il est également important d'allouer des contributions supplémentaires à la vulgarisation. Ce n'est que par le biais du développement des paiements directs que la vulgarisation sera à même de résoudre ces défis importants auprès des agriculteurs qui bénéficieront de plus de soutien pratique.

Il nous manque encore des OAE dans le domaine de l'élevage des animaux. Cette activité est aujourd'hui confrontée à l'énorme défi que constitue la nécessité de retourner à des modes d'élevage des bovins utilisant les herbages. Cette option devrait permettre de réduire les impacts environnementaux importants provoqués par l'importation de fourrages à haute valeur énergétique (principalement basés sur du soja d'Amérique du sud, produit sur des sols issus de la déforestation). Finalement nous vous demandons de prendre en compte, d'évaluer et d'offrir les mêmes programmes basés sur l'affouragement par les herbages dans l'élevage porcin et pour la volaille. De notre point de vue, toutes les mesures permettant de réduire les importations de fourrages sont à encourager.

Remarques sur les déterminations singulières

Nous apporterons nos réponses dans les annexes du présent rapport.

Rapport du groupe de travail "Système d'importation de viande"

Nous n'avons aucune remarque à formuler sur ce rapport.

Conclusions

Nous vous remercions de nous avoir offert la possibilité de nous prononcer sur le projet mis en consultation de politique agricole PA 2014 – 2017. Nous considérons que les propositions d'orientations données à PA 2014 – 2017 vont dans le sens du développement d'une agriculture suisse durable, ce que nous souhaitons.

Nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.

**Conférence des chefs de services et
offices de la protection de l'environnement
de Suisse (CCE)**


Dr. Jürg Suter, Président

**Groupe de travail agriculture et
environnement de la CCE**


Benno Bühlmann, Président

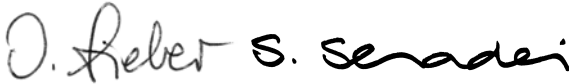
Remarques détaillées (en annexe)

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0805	Pro Natura	Pro Natura	28.6.11
------	------------	------------	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Pro Natura
Adresse / Indirizzo	Postfach 4018 Basel
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	27. Juni 2011 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

1. Zielausrichtung der AP 14-17

- 9** Pro Natura begrüsst grundsätzlich eine Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems, **so wie im Bericht des Bundesrates vom 6. Mai 2009 vorgestellt¹**. Das Konzept WDZ ist grundsätzlich sehr tauglich um eine bessere Ziel- und Leistungsorientierung der Direktzahlungen zu erreichen, was vonnöten ist.

Zentral am WDZ-Konzept ist:

1. die vorgeschlagene **Abschaffung der allgemeinen Tierbeiträge** RGVE und TEP. Diese bewirken einen übermässigen Anreiz zur Intensivierung des Grünlandes auf Kosten der Biodiversität. Wird in der Vernehmlassungsunterlage erfüllt.
2. möglichst hohe **Anpassungsbeiträge**. Wird in der Vernehmlassungsunterlage nicht erfüllt, siehe unsere Anträge im entsprechenden Kapitel.
3. transparente und zielführende **Umweltziele Landwirtschaft UZL**. Wird in der Vernehmlassungsunterlage nicht erfüllt, siehe unsere Anträge im entsprechenden Kapitel.

¹  [Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems](#); Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Motion der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates vom 10. November 2006 (06.3635), 6. Mai 2009

4. die Schaffung von **Biodiversitäts-, Produktionssystem-, Landschaftsqualitäts- und Ressourceneffizienzbeiträgen**. Wird in der Vernehmlassungsunterlage nur begrifflich erfüllt, da die dafür vorgesehenen Bundesmittel viel zu tief angesetzt wurden.

1 Damit kommen wir zur Kritik, resp. zum schwachen Inhalt der AP 14/17

Mit folgenden Worten begründet die WAK-S ihre Motion 09.3973, welche als Grundlage für AP 14-17 bzw. den Vorschlag zur Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems dient: *„Es gilt, für die Wertschöpfungskette der Land- und Ernährungswirtschaft frühzeitig einen verlässlichen Rahmen zur Bewältigung der anstehenden Herausforderungen zu schaffen, was letztlich auch im Interesse der Konsumenten und Bürger ist.“*

Genau dieser Geist sollte in AP 14-17 wieder erkennbar sein. Dies ist jedoch im Entwurf überhaupt noch nicht der Fall!

Konsumenten, Ernährungswirtschaft, Biodiversität, Tierwohl, Steuerzahler und natürlich die Landwirtschaft selbst sollten durch eine vorausschauende Politik gewinnen. Die nun vorgeschlagene Trennung in Produktionsausdehnung mit allen negativen ökologischen Konsequenzen im Talgebiet und der nur zögerlich vorgesehenen Erhaltung der Biodiversität im Berggebiet kann Pro Natura nicht mittragen. Produktion und Ökologie, überall. Nur so kann eine Qualitätsstrategie mit einem Swisnessbonus an der Ladentheke auch eingelöst werden.

Damit die Landwirtschaft die anstehenden Herausforderungen in den Bereichen Biodiversitäts- und Kulturlandverlust, Klimawandel, Energie- und Ressourcenknappheit mit guten Voraussetzungen angehen kann und damit auch internationale Verpflichtungen erfüllen kann, sind aus unserer Sicht folgende Verbesserungen an der Vorlage nötig:

- Der Bundesrat muss aufzeigen, wie und bis wann die Umweltziele Landwirtschaft UZL erfüllt werden sollen (siehe Kapitel 3 Umweltziele Landwirtschaft, weiter unten).
- Die bisherige Zielerreichung seit der AP 2002 insbesondere in den Bereichen Ökoausgleichsflächen im Talgebiet, Stickstoff- und Phosphorüberschussreduktion und Pestizide im Grundwasser sind absolut ungenügend. Es zeigt sich, dass die bisherige Anreizstrategie versagt hat. Wir sind der Meinung, dass es ohne zielführende Flächen- und Qualitätsziele BFF für alle Zonen sowie Sanktionen und gezielten Reduktionsprogrammen wie einer Lenkungsabgabe auf Kunstdünger und Pestiziden nicht mehr weiter gehen kann. Heute fliessen Bundesmittel in Programme, deren Zielerreichungsgrad ungenügend ist. Insbesondere die Beiträge für die meisten ÖAF-Typen, nach GSchG Art. 62a und die Ressourcenprogramme haben zwar Wirkung gezeigt, aber eben nur in völlig ungenügendem Ausmass.
- 14** • Die für die Versorgungssicherheitsbeiträge vorgesehene Mittelzuteilung und insbesondere den Basisbeitrag in der Höhe von 850.-/ha können wir nicht unterstützen. Im Bericht wird nicht nachvollziehbar aufgezeigt, für welche Leistung über ein Milliarde Franken in den Beitragstopf unter dem Namen einer Versorgungssicherheit fliessen soll. Ein Wegfall dieser Gelder unter den aktuellen Produzentenpreisen würde am Anbau wohl nicht viel ändern.
- 9** • Ein zielorientiertes DZ-System muss durch spezifische Programme für das Berg- und Sömmerungsgebiet ergänzt werden. Dazu gehören:

- Abgeltung aller landwirtschaftlichen Leistungen für den Schutz und Unterhalt der Biotope von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung.

- Gezielt ausgestalteter und an Bedingungen geknüpfter Offenhaltungsbeitrag für artenreiche Wiesen und Weiden im Berg- und Sömmerungsgebiet.

17

- Die finanziellen Anreize für den Biolandbau und die Extensoproduktion sind zu erhöhen.

4

- Die Qualitätsstrategie und dafür vorgesehene Bundesgelder können wir nur unterstützen, wenn die Schweizer Landwirtschaft ihre ökologische Belastung massiv senken wird und eine gentechfreie Produktion auch nach dem Moratorium selbstverständlicher Standard bleibt.

9

- Eine Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems muss begleitet sein mit Anpassungen bei den Aus- und Weiterbildungsinhalten, Forschung und Beratung. Fragestellungen zu den multifunktionalen Leistungen müssen in Ausbildung, Beratung und Forschung den gleichen Stellenwert erhalten wie Fragestellungen zur Produktion und zur Tierhaltung.

1

2. Produktionserhöhung mit AP 14/17

Der Bundesrat schlägt mit der AP 14/17 eine weitere Produktionserhöhung in der Schweiz vor. So soll laut dem Bericht auf S. 88 die Nettoproduktion bis 2017 um 900 Terajoule gesteigert werden. Dies ist eine Erhöhung um 4.3%. Dafür sollen die Zielwerte für Stickstoff und Phosphorüberschüsse gegenüber der AP 2011 erhöht werden. Für Pro Natura ist dieser Vorschlag absolut nicht akzeptabel. Gerne begründen wir Ihnen unsere Haltung:

- Die Schweizer Landwirtschaft produziert im Talgebiet bis hin ins Hügellgebiet seit Jahrzehnten und seit den letzten 10 Jahren auch immer öfters im Berggebiet auf einem äusserst hohen Intensitätsniveau durch massiven Einsatz von Dünger und Pestiziden und einer ungesunden Hochleistungszucht, verbunden mit einem ansteigenden Bedarf an importiertem Kraftfutter. Das Aufzeigen auf diese Folgen verzichten wir hier, sie können als Umweltdefizite in den Umweltzielen Landwirtschaft UZL nachgelesen werden.
- Der für die Schweiz immer wieder von gewissen Kreisen behauptete hohe ökologische Standard der Schweizer Produktion ist ein Mythos, welcher im Vergleich mit der Umweltgesetzgebung der EU und der benachbarten Länder nicht standhalten kann. Die Umweltgesetzgebung in der Schweiz ist im einen Fall besser, im andern Fall schlechter als im umliegenden Ausland, aber im Durchschnitt auf gleicher Höhe. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Arbeiten des BLW² und des BAFU³.

² BLW, P. Steinmann; Agrarumweltvorschriften im Vergleich; *AGRARForschung* 15 (2): 82-87, 2008

³ BAFU, Dr. H. Maurer; Vergleich der Umweltbestimmungen im Landwirtschaftsrecht der EU und ausgewählter Mitgliedstaaten sowie der Schweiz; 2009;

- Eine Reduktion der Umweltbelastung (insbesondere von Stickstoff und Phosphor) hat schon in den 80er Jahren begonnen. Der Hauptanteil zur Reduktion von N- und P-Belastungen gehen auf Massnahmen in den Bereichen Verkehr und Haushalte zurück. Seit der Volksabstimmung über den Landwirtschaftsartikel 1996 konnten jedoch trotz vieler Milliarden Franken Direktzahlungen nur marginale Verbesserungen durchgesetzt werden. Darum werden als Beispiel bis heute die drei Mittellandseen Baldegger-, Hallwiler- und Sempachersee künstlich belüftet, damit sie nicht kippen.
- Das BLW thematisiert in AP 14/17 bei Stickstoff- und Phosphor-Überschüssen nicht mehr die überschüssigen Tonnagen, sondern die Effizienz. Damit beschönigt das BLW die Situation, da ein Züchtungsfortschritt die Effizienz ohne Auflagen oder Einschränkungen sofort verbessert ohne jedoch die Überschüsse an N- und P zu reduzieren. Der Umwelt ist damit überhaupt nicht gedient.
- Das BLW hat nicht wie vom Parlament gefordert anspruchsvolle Etappenziele für AP 14/17 vorgeschlagen. Obwohl mit den Umweltzielen Landwirtschaft UZL ein von der Verwaltung ausgearbeitetes Referenz- und Zielsystem vorliegen würde. Dafür sollen die Überschüsse an Stickstoff und Phosphor gegenüber den nicht erreichten Zielen aus der AP 2011 bis ins Jahr 2017 sogar noch erhöht werden!

	IST 06/08	Ziel 2009	Ziel 2017	Veränderung Ziel 2009 zu Ziel 2017
Stickstoff Überschuss in Tonnen	113'300	95'500 (Ziel für 2015)	98'000	+2'500 +2.6%
Phosphor Überschuss in Tonnen	6'600	5'000	5'400	+400 +8%

Quelle: Vernehmlassungsunterlage AP 14/17, S. 29 und S. 87

- Heute werden laut Agrarbericht 2010 jährlich über 2'000 Tonnen Pestizide in die Umwelt ausgebracht. Und dies notabene zur Hauptsache im schon sehr dicht besiedelten Schweizer Mittelland. Dabei werden in der Schweiz doppelt so viele Pestizide ausgebracht als zum Beispiel in Deutschland oder Österreich. Dies zeigt ein Vergleich der Umweltbestimmungen, Bericht vom 24. Februar 2009 von Dr. Hans Maurer im Auftrag des Bundesamts für Umwelt BAFU.
- Das BLW thematisiert bei den Pestiziden nur die Wirkstoffmenge. Dies berücksichtigt jedoch nicht, wie wirksam (effektiv) die Mittel sind. Das kritisieren die Umweltverbände schon seit Jahren. Heute sind Mittel wie die Wirkstoffklasse der Neonicotinoide auf dem Markt, welche um ein Tausendfaches wirkungsvoller sind als das hochgiftige DDT (LD-50-Wert für Bienen). Da die eingesetzte Menge an Pestiziden in den letzten 10 Jahren praktisch nicht abgenommen hat, ist zu schlussfolgern, dass die Wirkung des Pestizideinsatzes auf die Umwelt in den letzten Jahren zugenommen hat!
-

Fazit: In zahlreichen Umweltbereichen, in denen die Landwirtschaft die Hauptverantwortung trägt, stagnieren die Defizite seit 10 und mehr Jahren. Pro Natura ist der Meinung, dass somit ein wichtiger Teil des Verfassungsauftrages, nämlich Absatz b des Bundesverfassungsartikels 104 Landwirtschaft nicht erfüllt ist:

BV Artikel 104 Landwirtschaft

„Der Bund sorgt dafür, dass die Landwirtschaft durch eine nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Produktion einen wesentlichen Beitrag leistet zur:

- a. sicheren Versorgung der Bevölkerung;
- b. **Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen** und zur Pflege der Kulturlandschaft;
- c. dezentralen Besiedlung des Landes.“

3. Umweltziele Landwirtschaft

1 Der Bericht Umweltziele Landwirtschaft UZL⁴, eine gemeinsame Arbeit

⁴ <http://www.bafu.admin.ch/publikationen/publikation/00097/index.html?lang=de>

von BAFU und BLW wird in der Vernehmlassungsunterlage einfach ignoriert. Dabei zeigen die UZL die Defizite gegenüber den gesetzlichen Anforderungen auf und wären dementsprechend relevant. Für Pro Natura ist damit eine der Hauptforderungen für die Akzeptanz einer Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems nicht gegeben.

Wir erwarten, dass die Erfüllung der UZL als Meilenstein der Landwirtschaft mit Zielerreichung im Jahr 2025 aufgenommen wird (obwohl die UZL, die ja auf rechtlichen Grundlagen basieren, schon heute erfüllt sein müssten). Gleichzeitig sind die dafür notwendigen Schritte und die bis dahin vorzunehmende Etappierung aufzuzeigen. Die UZL sind ein taugliches Instrument um Transparenz zu schaffen und um den bäuerlichen Betrieben aufzuzeigen, woran in einem wichtigen Teil der Nachhaltigkeit die Leistungen der Landwirtschaft gemessen werden.

Wir verweisen auf den entsprechenden Antrag zu Kapitel 1.6, S. 86-88 in der Vernehmlassungsunterlage.

9/29

. Mittelverteilung und Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel

Die aktuellen Direktzahlungen sind zu wenig zielführend und behindern zum Teil eine Verbesserung der Umweltleistungen durch konzeptionell bedingte Fehlanreize⁵. Für Pro Natura stehen für AP 14/17 zwei Forderungen im Vordergrund: Erstens: die Bundesbeiträge für gemeinwirtschaftliche Leistungen im Bereich Biodiversität und Schutz von Boden, Luft und Wasser sollen stark erhöht werden. Zweitens: als Ausgleich sollen die allgemeinen Flächenbeiträge stark gekürzt und die allgemeinen Tierbeiträge (RGVE- und TEP-Beiträge⁶) ganz gestrichen werden.

Die Auswirkungen einer solchen Umlagerung der Beiträge auf die Bäuerinnen und Bauern und die Ökologie hat Pro Natura mit einer Studie beim Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL) untersuchen lassen⁷.

Pro Natura zieht aus der FiBL-Studie folgende Schlussfolgerungen für AP 14/17:

- Der Bund könnte bei einer Anpassung des DZ-Systems nach dem Modell Pro Natura eindeutig mehr herausholen. Sowohl für die Bäuerinnen und Bauern als auch für die Biodiversität. Mehr Ökologie im Kulturland bei gleichem Einkommen für die Bäuerinnen und Bauern ist mit klaren Veränderungen an den aktuellen Direktzahlungsbeiträgen möglich. **Die Beitragsverschiebungen müssen jedoch erheblich sein, damit die Vorteile für die Ökologie bei gleich hohem Einkommen zum Tragen kommen.** Eine

⁵ Siehe a) Bericht im Auftrag von Pro Natura Direktzahlungen für die Schweizer Landwirtschaft; ungelöste Probleme in den Bereichen Umwelt, Natur und Landschaft, Agrofutura, 2008; b) Umweltziele Landwirtschaft, Bafu und BLW 2008, Umwelt-Wissen Nr. 08-20; c) Weissbuch Landwirtschaft Schweiz / Teil II / Haupt Verlag 2010.

⁶ RGVE: Beiträge Raufutter verzehrende Nutztiere; TEP: Beiträge Tierhaltung unter erschwerten Bedingungen

⁷ Auswirkungen eines zielorientierten Direktzahlungssystems zur Förderung der Artenvielfalt und des Ressourcenschutzes; FiBL, Jörn Sanders; Frick 2010

Landwirtschaft, welche weniger hilfsstoff- und inputintensiv produziert, reduziert neben den Ökoschäden im In- und Ausland (externalisierte Umweltschäden, bspw. durch Tierfutteranbau in sensiblen Ökosystemen) auch die Fremdkosten, was sich positiv auf das Sektoreinkommen auswirkt.

Forderungen an die Mittelverteilung:

- Darum erwartet Pro Natura, dass mindestens 50 Prozent der Steuergelder für die Förderung der Biodiversität und in die ökologischen Produktionsmethoden Bio und Extenso fließen. Für die Bäuerinnen und Bauern muss klar sein, dass Ökologie und Produktion keine Gegensätze, sondern die einzige nachhaltige Wirtschaftsform mit Zukunft ist.
- Wir wollen in aller Deutlichkeit festhalten: Pro Natura würde sich durch eine weiterhin fehlende Leistungsorientierung im weiterentwickelten Direktzahlungssystem gezwungen sehen, substanzielle Kürzungen des Zahlungsrahmens zu fordern. Namentlich wäre der Zahlungsrahmen substantiell zu kürzen, falls die TEP und RGVE-Beiträge nicht abgeschafft werden. Eine ungenügende Vorlage setzt also leichtfertig den bisher funktionierenden agrarpolitischen Konsens aufs Spiel, von dem die Mehrheit der Bäuerinnen und Bauern bisher profitiert hat.
- In der Botschaft soll der Bundesrat klar darlegen, dass die Anpassungsbeiträge zu Gunsten der leistungsbezogenen Beiträge abgebaut und NICHT in die Versorgungssicherheits- oder Kulturlandschaftsbeiträge umgelagert werden.
- Innerhalb der Direktzahlungen (Abb. 42, S. 244) sind die Beiträge für die Biodiversität, die Produktionssystembeiträge und die Ressourceneffizienzbeiträge mit mehr Mitteln zu versehen. Die Mittel sind insbesondere bei den Versorgungssicherheitsbeiträgen einzusparen.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
1.1.1.2.1 S. 5	Ergänzung: Die Agrarpolitik verfügt bereits über wirksame Instrumente zur Förderung der Biodiversität im landwirtschaftlich genutzten Raum - <u>so beispielsweise die Umweltziele Landwirtschaft</u> . Mit dem weiterentwickelten Direktzahlungssystem werden die Massnahmen für Bereiche mit Ziellücken ergänzt oder verstärkt. <u>Ziel ist die Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft</u> .	Der letzte Abschnitt in diesem Kapitel ist unbestimmt und soll mit den UZL ergänzt werden.	1
1.1.1.2.3 S. 6	Der Ausdruck <u>Moratorium für neue Bauzonen</u> ist zu streichen.	Raump lanung Als führende Trägerorganisation der Landschaftsinitiative betont Pro Natura, dass die Landschaftsinitiative kein Moratorium für neue Bauzonen verlangt. Sie verlangt in den Übergangsbestimmungen, dass die Gesamtfläche der Bauzonen während 20 Jahren nicht vergrössert werden darf. Neue Bauzonen sind jederzeit möglich, sie müssen aber flächenmässig durch Auszonungen anderenorts kompensiert werden. Damit lässt sich die in der Bauzonenstatistik 2007 des ARE festgestellte ungünstige Verteilung der Bauzonen (Überfluss in einigen Gebieten, Mangel in anderen Gebieten) ausgleichen.	1
1.2.2.2.2 S. 26/27	In diesem Kapitel ist auf die in Erarbeitung stehende Biodiversitätsstrategie und auf den strategischen Plan	Natürliche Lebensgrundlagen Wir vermissen in diesem Kapitel einen Hinweis zum laufenden Prozess Biodiversitätsstrategie und zum strategischen Plan der Convention zur Biologischen Vielfalt CBD. Hier	1

	der CBD zu verweisen.	insbesondere zu den Aichi-Zielen 3 (Abschaffung biodiversitäts-schädigenden Subventionen), 5 (Erhaltung der natürlichen Lebensräume), 7 (Nachhaltige Landwirtschaft für die Biodiversität), 8 (Reduktion Einsatz Düngemittel und Pestiziden auf ein für die Biodiversität verträgliches Niveau). Wir erinnern daran, dass sich die Schweiz im Oktober 2010 für diese Ziele eingesetzt und sich zu ihrer Umsetzung verpflichtet hat.	
1.4.3 S. 79 2. Abschnitt	Satz ist zu streichen: (...). Verbesserungen im Bereich der Ökologie sollen nicht durch einen Abbau der landwirtschaftlichen Produktion erfolgen, da sonst die Versorgungssicherheit nicht mehr gewährleistet wäre und die Umweltprobleme damit nicht unbedingt gelöst, sondern einfach ins Ausland verlagert würden. Durch eine Steigerung der Ressourceneffizienz ...	Ressourceneffizienz Diese Aussage ist nachweisbar falsch. Die landwirtschaftliche Produktion in der Schweiz ist in vielen Regionen nicht standortgerecht. Insbesondere im Talgebiet zeigen die Umweltziele Landwirtschaft UZL, dass die Umweltgesetzgebung sektorbezogen nicht eingehalten werden kann. Die Unterschiede sind je nach Region gross. Im europäischen Vergleich hat nur noch Holland eine hilfsstoffintensivere Produktion als die Schweiz. Es gibt keine Belege dass mit mehr Importen an Grundnahrungsmitteln im Ausland höhere Umweltprobleme als in der Schweiz verursacht würden. Das Gegenteil ist anzunehmen. Ausserdem ist die hochtechnisierte Schweizer Landwirtschaft schon heute von engen Handelsbeziehungen mit dem Ausland abhängig. Wichtig ist aus unserer Sicht die Erhaltung der Produktionsbereitschaft, die in erster Linie durch eine Reduktion des Flächenverbrauchs durch Siedlung und Verkehr erfolgen muss.	1
1.6 S. 86-88	Das Ziel zum Flächenverlust landwirtschaftlich genutzter Fläche im Dauersiedlungsgebiet ist zu erhöhen: Reduktion auf 0 ha.	Ziele im Zeithorizont 2014-2017 Der Verlust an Kulturland muss gestoppt werden, je schneller desto besser. Das ist eine der Ziele der Landschaftsinitiative, die von Pro Natura federführend getragen wird. Die Forderungen nach einer Plafonierung der Bauzonengesamtfläche und einer Siedlungsentwicklung nach innen sind Elemente, das Ziel zu erreichen. Das Ziel kann nicht nur durch die Agrarpolitik erreicht werden.	1

1.6 S. 86-88	Wir beantragen die drei Aspekte: – Bruttoproduktion – Phosphoreffizienz – Stickstoffeffizienz zu streichen. Dafür sind aufzunehmen: <i>Phosphor-Überschüsse. Das Ziel beim P-Überschuss liegt bei Null Tonnen für 2017.</i> <i>Stickstoff-Überschüsse. Das Ziel beim N-Überschuss liegt bei max. 90'000 Tonnen für 2017.</i>	Ziele im Zeithorizont 2014-2017 Die Bruttoproduktion kann kein Ziel sein, denn eine Bruttoproduktion ist losgelöst vom natürlichen und begrenzten Standortpotential des Kulturlandes. Eine gesteigerte Bruttoproduktion geht in jedem Fall nur auf Kosten der Umwelt und ist von daher als Messgrösse absolut untauglich. Stickstoff- und Phosphoreffizienz können keine ökologischen Ziele sein. Sie sind 1:1 mit der Produktion und dem Züchtungsfortschritt gekoppelt und nicht emissionsbasiert. Das ist nicht akzeptabel. Die beiden Aspekt sind zu streichen dafür sind tatsächliche Umweltziele anzugeben.
1.6 S. 86-88	Untenstehende Zielbereiche sind in die Botschaft aufzunehmen, die UZL sind als Zielkolonne aufzuführen und anspruchsvolle Etappenziele bis 2017 werden vorgelegt: Zielbereich Natürliche Lebensgrundlage/Ökologie: - Biodiversität - Landschaft - Gewässerraum - Treibhausgase - Ammoniak - Sickoxide - Diesellruß - Nitrat - Phosphor - Pestizide - Arzneimittel - Schadstoffe im Boden - Bodenerosion - Bodenverdichtung - Ammoniakemissionen:	Ziele im Zeithorizont 2014-2017 Eine Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems ohne klare ökologische Etappenziele auf Grundlage der Umweltziele Landwirtschaft UZL ist für Pro Natura nicht vorstellbar. Wenn, wie vorgesehen, die gesteckten Ziele im Bereich Brutto- und Nettoproduktion dazu führen, dass die Überschüsse höher liegen werden als bei den Zielen der AP 2011, dann müssen wir dem Bundesrat attestieren, dass er den Handlungsbedarf im Bereich der Ökologie überhaupt nicht verstanden hat. Eine Qualitätsstrategie, welche der Bundesrat mit dieser Botschaft verfolgen will und explizit in Art. 2 LWG aufnehmen will macht nur Sinn, wenn neben der „Verpackung“ auch der „Inhalt“ stimmt. Und der Inhalt ist eine klar kommunizierbare und auf dem Kulturland messbare ökologische Mehrleistung gegenüber ausländischen Produkten. Ansonsten ist für uns nicht nachvollziehbar, wie Marktanteile erhöht werden können und mit welchen Argumenten die Konsumenten einen

	Max. 33'000 t N als Zielgrösse für 2017. - BFF im Talgebiet: 65'000 ha zu 100% mit Qualität und vernetzt als Ziel für 2017. - BFF im Berggebiet: 90'000 ha zu 100% mit Qualität und vernetzt als Ziel für 2017. - PSM: halbierte Anzahl der Grenzwert-Überschreitungen in Gewässern im Landwirtschaftsgebiet als Ziel für 2017 - Etc.	Swissnessbonus bezahlen sollten. Schliesslich ist eine vielfältige Kulturlandschaft mit hoher Biodiversität das einzige „Produkt“, das jeder Landwirtschaftsbetrieb schaffen kann und das niemals importiert werden kann. Die Motion zur Konkretisierung WDZ verlangt: „Die Etappenziele – gerade im Bereich Umwelt – sollen anspruchsvoll und messbar sein“. Die im Entwurf aufgeführten Etappenziele im Bereich Ökologie widersprechen der Motion, sie sind viel zu wenig anspruchsvoll! - Ammoniakemissionen: Die Grösse ist sinnvoll. Allerdings ist der Zielwert viel zu wenig anspruchsvoll und ist entsprechend nach unten anzupassen.
1.6 S. 86-88	Um die UZL zu erreichen sind folgende Massnahmen, welche bis 2017 umgesetzt werden müssen, in die Botschaft aufzunehmen: - Ausbau der Bildung und Beratung im Bereich Ressourcenschutz und Biodiversität. - Beschränkung Kraftfutterzukauf pro Betrieb. - Einführung einer Lenkungsabgabe auf mineralische N- und P-Dünger und Kraftfutter. - Stärkere finanzielle Förderung Biolandbau als im Entwurf vorgesehen. - Stärkere Förderung der Extensoproduktion. - Suisse Bilanz ohne Toleranzwert beim Phosphor. - Nitrat-Reduktions-Ackerbaubeitrag	Ziele im Zeithorizont 2014-2017 Es ist klar, dass die UZL nur erreicht werden können, wenn die Landwirtschaft mit einer klaren „Roadmap UZL 2025“ aufgezeigt erhält, von welchen Massnahmen und welchen Verschärfungen in welchen Bereichen ausgegangen werden muss. Nur so kann eine Investitionssicherheit gewährleistet werden. Nur so kann gegenüber den Konsumentinnen ein Swissnessbonus verantwortet werden. Nur so ist eine Qualitätsstrategie glaubwürdig.

	(„Extenso plus“) bei Verzicht auf Einsatz Handelsdünger, finanziert durch die Lenkungsabgabe. - Schleppschläuche und gedeckte Güllelager auf den 1.1. 2014 als obligatorischer ÖLN-Bestandteil. - Weidehaltung stärker gefördert als im Entwurf vorgesehen. - Antibiotikafreie Tierhaltung als Langfristziel bis 2025. Weitere zielführende Massnahmen sind vom Bundesrat festzulegen.	
1.7 S. 91	Antrag I: der Begriff der Paralandwirtschaft ist zu definieren, bzw. zu präzisieren.	Paralandwirtschaft Unter dem Begriff Paralandwirtschaft werden unterschiedliche Dinge verstanden (s. auch Erläuternder Bericht vom 12. Dezember 2008 zur Revision des Raumplanungsgesetzes, S. 76ff.). Wichtig ist unseres Erachtens die Betonung des engen sachlichen Bezugs der paralandwirtschaftlichen Tätigkeit zum eigenen landwirtschaftlichen Gewerbe. Wenn dieses Gewerbe oder der enge Bezug entfällt, kann auch nicht mehr von Paralandwirtschaft gesprochen werden.
1.7 S. 91	In die Botschaft ist ein separates Kapitel „Massnahmen zugunsten des Berggebietes“ einzufügen. Darin soll explizit auf die Massnahmen für den Schutz und die Pflege der noch vorhandenen Biodiversitätswerte im Berggebiet hingewiesen werden.	Massnahmen zugunsten des Berggebietes Die Berglandwirtschaft ist von der Tallandwirtschaft fachlich in verschiedensten Punkten zu unterscheiden. Aus naturschützerischer Sicht fehlt in der Vorlage ein Kapitel, in welchem explizit auf die vorhandenen Biodiversitätswerte im Berggebiet eingegangen wird. Die noch in vielen Regionen intakten und wertvollen Wiesen- und Weidenbestände müssen in Zukunft besser geschützt und gepflegt

		werden. Der Bundesrat soll aufzeigen wo die Probleme liegen und was zu deren Behebung in AP 14/17 vorgesehen ist. Stichworte: Schutz und Pflege der Biotope von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung, Einwaldung des Kulturlandes, Intensivierung durch Kraftfutter- und Düngemittel über dem Standortpotential, etc.	
2.1.2 S. 97	Einführung von Art. 2 Abs. 3 LWG nur unter der Bedingung, dass terminierte UZL in die Botschaft aufgenommen werden.	Qualitätsstrategie Eine Qualitätsstrategie, welche der Bundesrat mit dieser Botschaft verfolgen will und explizit in Art. 2 LWG aufnehmen will macht nur Sinn, wenn neben der „Verpackung“ auch der „Inhalt“ stimmt. Und der Inhalt ist eine klar kommunizierbare und auf dem Kulturland messbare ökologische Mehrleistung gegenüber ausländischen Produkten. Ansonsten ist nicht nachvollziehbar, mit welchen Argumenten Marktanteile erhöht werden können und aus welchen Gründen die Konsumenten einen Swissnessbonus bezahlen sollten.	4
2.1.3 S. 102	Antrag: Der Grundsatz der Ernährungssouveränität soll nicht im LWG verankert werden. Eventualantrag: Falls sich eine Mehrheit für die Aufnahme ausspricht so soll der Vorschlag der WAK-N Minderheit berücksichtigt werden. Die Argumentation der Minderheit für eine reduzierte Begriffliche Version ist nachvollziehbar.	Ernährungssouveränität Der Begriff der Ernährungssouveränität ES wird heute in der Schweiz aus bäuerlichen Kreisen bewusst und fälschlicherweise gleichgesetzt mit Ernährungssicherheit und Selbstversorgung. Somit gehört „ES“ heute ebenso zu den „Kampfbegriffen“ der Bauernlobby wie „produzierende Landwirtschaft“. Es ist kaum mehr möglich, die Begriffe auseinanderzuhalten, schon gar nicht gegenüber Nicht-Fachleuten im politischen Diskurs. Dazu kommt: - ES ist in der Schweiz weitestgehend erfüllt. - ES ist als Begriff und Konzept in der politischen Realität der Schweiz nicht mehr klar abgrenzbar von Selbstversorgung und Versorgungssicherheit.	3
2.2.1.3	Folgender Abschnitt	Nachhaltiger Konsum	6

S. 113	ist zu streichen: In der Schweiz entspricht die landwirtschaftliche Produktion bereits weitgehend den Erwartungen der Bevölkerung. Was den Umwelt- und den Tierschutz angeht, werden hohe Anforderungen an den Landwirtschaftssektor und seine Erzeugnisse gestellt. Der ökologische Leistungsnachweis (ÖLN) trägt zur hohen Qualität der Lebensmittel und zur Erfüllung der Konsumentenerwartungen in Sachen Ökologie bei. Es wurden öffentlich-rechtliche Kennzeichnungen für den (...)	Die ersten drei Sätze beruhen auf einer (bewussten oder unbewussten?) Irreführung der Konsumentinnen und Konsumenten. Richtig ist, dass die Schweizer Landwirtschaft in einem Vergleich der Umweltgesetzgebung mit derjenigen der umliegenden EU-Länder nicht besser abschneidet. Im Gegenteil, in einzelnen Bereichen ist die Umweltbelastung sogar höher als in der EU, z.B. bezüglich Ammoniakemissionen. Auch die Aussage zum ÖLN stimmt so nicht. Der ÖLN entspricht entweder der Umwelt- und Tierschutzgesetzgebung oder entspricht einer guten landwirtschaftlichen Praxis. Das BLW hat unseres Wissens nie den Effekt des ÖLN auf die Umweltauswirkung untersuchen lassen. Siehe hierzu Kapitel 1 und 2 im ersten Teil unserer Stellungnahme mit Beleg oben gemachter Aussagen.
2.2.3.1 S. 133	Anbaubeitrag für inländischen Zucker ist zu streichen.	Pflanzenbau – Ausgangslage Zucker ist ein klassisches Commodity-Gut, bei welchem qualitative Aspekte in der Regel weder im Anbau noch in der Verarbeitung eine Rolle spielen. Dazu kommt, dass der Zuckerrübenanbau in der Schweiz ökologisch fragwürdig ist. Der Eingriff in das Bodengefüge durch die heutige schwere Erntetechnik ist je nach Witterungsbedingungen massiv. Wenn der inländisch gebrauchte Zucker aus Entwicklungsländern bezogen <u>wird und dieser nach ökologischen und sozialen Kriterien produziert wird (z.B. nach den Richtlinien der Bio Suisse und Max Havelaar)</u>, dann macht der Import auch handels- und entwicklungspolitisch Sinn. Darum lehnen wir den Anbaubeitrag für inländischen Zucker ab.

2.3.1.3 S. 142	Der erste Punkt im Kapitel „Optimierungspotenzial bei weiteren Direktzahlungsinstrumenten“ ist zu streichen: — Einige der geltenden Eintretens- und Begrenzungskriterien und gewisse Bestimmungen des ÖLN schränken den unternehmerischen Spielraum ein und bremsen die Strukturentwicklung.	Beurteilung des heutigen Direktzahlungssystems Der Bundesrat legt hier nicht dar, warum und welche Bestimmungen des ÖLN den unternehmerischen Spielraum einschränken. Der ÖLN entspricht entweder der Umwelt- und Tierschutzgesetzgebung oder entspricht einer guten landwirtschaftlichen Praxis. Ansonsten ist klar darzulegen, welche Bestimmungen im ÖLN wie optimiert werden sollen.	9
2.3.2.2 S. 150	Definition der beitragsberechtigten Flächen: Antrag: Wir lehnen die Einführung der Begrifflichkeit der landwirtschaftlichen Pflegeflächen ab. Ganzes Unterkapitel „Definition der beitragsberechtigten Flächen“ ist zu streichen	Beitragsberechtigte Flächen Die LN soll neu so definiert werden, dass nur noch Flächen mit einer pflanzenbaulichen Produktion darin enthalten sind. Hecken, Feld- und Ufergehölze werden deshalb nicht mehr zur LN gezählt. Die Abspaltung in landwirtschaftliche Pflegeflächen bedeutet einen bürokratischen Aufwand mit nicht absehbaren negativen Folgen im Denken und Handeln der Bäuerinnen und Bauern. Das trennende Denken in Produktion und Ökologie ist schon heute ein Problem, welches die Landwirte davon abhält, mehr gemeinwirtschaftliche Leistungen zu erbringen. AP 14/17 sollte dieses Dilemma auflösen, nicht noch verstärken. Darum lehnen wir die Einführung einer Begrifflichkeit <i>landwirtschaftliche Pflegefläche</i> ab.	11
2.3.2.3 S. 153	Einverstanden	Dass keine Flächen in der Bauzonen mehr direktzahlungsberechtigt sind begrüßen wir.	11
2.3.2.2 S. 151f.		Beitragsberechtigte Flächen Die Erläuterungen im Unterkapitel <i>Ausschluss von Flächen in der Bauzone von den Direktzahlungen</i> finden unsere volle Unterstützung.	11
2.3.2.3 S. 154	Der ÖLN als Voraussetzung für die Ausrichtung von Direktzahlungen hat zu deutlichen Verbesserungen im Umweltbereich	Ökologischer Leistungsnachweis Es gibt unseres Wissens keine Studie oder Abklärung des BLW oder BAFU, welche die Behauptung belegt, dass der ÖLN zu deutlichen Verbesserungen im Umweltbereich geführt haben soll. Darum ist	12

	<u>geführt und</u> soll weitergeführt werden <u>und so ergänzt werden, damit die UZL in einer absehbaren Zeit erfüllt werden können. (neu)</u>	dieser Satz eine reine Propagandaaussage und zu streichen. Der ÖLN muss sich in Zukunft an der Erfüllung der UZL orientieren und entsprechend ausgestaltet sein.	
2.3.2.3 S. 154	Tierhalterzertifikate sind einzuführen.	Ökologischer Leistungsnachweis Das vorgeschlagene und vom Bund betriebene zentrale Informationssystem, mit dem sämtliche Hofdüngerverschiebungen erfasst und verwaltet werden, begrüßen wir. Noch besser wäre es jedoch, wenn mit der Einführung von Tierhalterzertifikaten überhaupt verhindert werden kann, dass so grosse Mengen an Dünger in der Schweiz herumverschoben werden.	12
2.3.2.3 S. 155	Die zielgerichtete Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler, <u>regionaler und lokaler (neu)</u> Bedeutung (insbesondere Flachmoore, Trockenwiesen und -weiden und Amphibienlaichgebiete) <u>sowie die Bewirtschaftung der Pufferzonen (neu)</u> soll im ÖLN verankert werden.	Ökologischer Leistungsnachweis Die zielgerichtete Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung (insbesondere Flachmoore, Trockenwiesen und -weiden und Amphibienlaichgebiete) soll im ÖLN verankert werden. Damit kann dem Anliegen eines einheitlichen Vollzugs von NHG und LWG und der Vermeidung von Doppelspurigkeiten Rechnung getragen werden. Darum begrüßen wir diese Massnahme. Selbstverständlich gehören jedoch auch die <u>regionalen und lokalen Inventare inklusive den Pufferstreifen</u> dazu. Auch diese sind für die Biodiversität wertvoll und leiden heute unter dem Druck der intensiven Bewirtschaftung.	12
2.3.2.3 S. 155	Antrag I: Der ÖAF-Mindestanteil in der Bergzone III und IV soll nicht aufgehoben werden. Antrag II: Der ÖAF-Mindestanteil in der Bergzone III und IV ist auf mindestens 15% vorzuschreiben und entsprechend	Ökologischer Leistungsnachweis Die ÖLN-Anforderung von 7% ÖAF in den Bergzonen III und IV darf keinesfalls gestrichen werden. Die Argumentation in der Vernehmlassungsunterlage ist nicht korrekt, dass in diesen Zonen bereits 25% Biodiversitätsforderflächen existieren und die 7%-Anforderung deshalb nicht nötig sei. Tatsache ist, dass die Ökoflächen- bzw. Biodiversitätsforderflächenanteile je nach Region in BZ III und IV	12

	abzugelten.	extrem unterschiedlich sind. Insbesondere in intensiv genutzten Tälern mit kleinen Betriebsstrukturen ist der ÖAF-Anteil auch in BZ III und IV bereits heute tief, teilweise unter 10%, und ein Grossteil der Betriebe weist dort, um möglichst viel Futter produzieren zu können, nur gerade das Minimum ÖAF auf. Würde die 7%-Limite aufgehoben, würden auch die wenigen ÖAF in diesen Regionen in kurzer Zeit intensiviert werden. Kommt dazu, dass die Abschaffung der 7%-Regel ein völlig widersprüchliches Signal senden würde an die Landwirtschaft im Zusammenhang mit den Umweltzielen Landwirtschaft, wo in den Bergzonen III und IV mehr als doppelt so hohe Biodiversitätsforderflächen-Anteile als 7% gefordert werden. Um diese zu erreichen, ist zu überlegen, ob der Mindestanteil an Biodiversitätsforderflächen in den oberen Bergzonen pro Betrieb anzuheben ist.
2.3.2.3 S. 156	Die Leistungsanforderung des ÖLN im Bereich der Pestizide ist zu erweitern mit: - Verbot PSM in der Grundwasserschutzzone S2 - Kontrolle und Monitoring ist gezielt auszubauen - Werden einzelne Wirkstoffe regelmässig in Trinkwasserfassungen oder in Lebensmitteln nachgewiesen, wird dem entsprechenden Wirkstoff die Zulassung gestrichen.	Ökologischer Leistungsnachweis Die Bestimmungen bei der gezielten Auswahl und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln haben sich nicht bewährt. Die Ziellücken insb. von Pestiziden in Grundwasserfassungen ist teilweise immer noch viel zu hoch. Im Bereich PSM braucht es dringend bessere Vorgaben im ÖLN. Die EU hat breit angelegte PSM-Programme ins Leben gerufen. Die Schweiz lässt sich hier überholen, dabei ist im Zuge der Qualitätsführerschaft das Thema Pflanzenschutzmittel hochsensibel. Es braucht dringend zielführende Massnahmen im Bereich PSM.
2.3.2.4 S. 157	Streichung des Zonen-beitrags Offenhaltung	Kulturlandschaftsbeiträge Ein Beitrag nach Zonen ist nicht adäquat. Einzig Flächen, welche tatsächlich von Bewirtschaftungsaufgabe bedroht sind, haben Anrecht auf einen

12

13

		gezielten Beitrag.	
2.3.2.4 S. 157	Der Erfolg der Massnahme soll nach drei Sömmerungsperioden überprüft und allenfalls den gewonnenen Erkenntnissen angepasst werden.	Kulturlandschaftsbeiträge Der Vorschlag, dass für gesömmerte Schafe im Weidesystem Umtriebsweide neu ein gleich hoher Sömmerungsbeitrag bezahlt werden soll wie für das System der ständigen Behirtung ist sinnvoll, sofern der Betrieb Massnahmen zum Herdenschutz gemäss JSG umsetzt. Der Erfolg der Massnahme soll nach drei Sömmerungsperioden überprüft und allenfalls den gewonnenen Erkenntnissen angepasst werden.	13
2.3.2.4 S. 158	Antrag I: Für die Ausrichtung der Sömmerungsbeiträge muss eine Weideführung sichergestellt werden. Antrag II: Die Zufuhr von alpfernden Düngern und Futtermitteln wird verboten.	Kulturlandschaftsbeiträge - Sömmerungsbeiträge Die bisherige pauschale Ausschüttung der Sömmerungsbeiträge hat in den letzten Jahren gezeigt, dass auf der einen Seite die botanisch wertvollen Flächen nicht vor der Intensivierung geschützt werden können, auf der anderen Seite wächst insbesondere im Sömmerungsgebiet der Wald schnell in die Weiden ein. Darum fordern wir erstens eine Beitragsausrichtung nur, wenn im ganzen Sömmerungsgebiet eine Weideführung sichergestellt werden kann und zweitens ein generelles Verbot für die Zufuhr von Düngern und Futtermitteln eingeführt wird. Die Sömmerungsbeiträge werden unter dem Kulturlandschaftsbeitrag eingeordnet. Dies macht im Prinzip wenig Sinn. Erstens ist nicht überall eine Weideführung vorgesehen, also würde sich am bisherigen Waldeinwuchs nichts ändern und zweitens wird der mehrdimensionalen Leistung der Sömmerung mit der Einordnung in die Kulturlandbeiträge nicht gerecht.	13
2.3.2.4 S. 159	Beiträge für unbehirtete Schafherden werden gestrichen.	Sömmerungsbeitrag Dass die Schafbeweidung bei unsachgemässer Weideführung ökologische Nachteile haben kann, ist seit längerem bekannt. Beispiel Arbeitsgruppe Schafalping; Empfehlung für eine nachhaltige Alping mit Schafen, Expertenbericht, Jan. 1999. Der Expertenbericht kommt zum Schluss, dass beim Weidesystem Standweide ökologische Schäden kaum zu	13

		vermeiden seien. Zitat: „Zur Erhaltung einer ausgewogenen artenreichen und geschlossenen Pflanzendecke ist in Schafweiden eine richtig geführte Umtriebsweide unumgänglich. Nur dadurch kann eine gleichmässige schonende Beweidung erreicht werden.“
2.3.2.5 S. 160	Antrag I: Der Basisbeitrag in der Höhe von 850.-/ha ist zu streichen. Antrag II: Der Zonenbeitrag Produktionserschweren ist zu streichen. Antrag III: Der Förderbeitrag Ackerflächen und Dauerkulturen sowie der Beitrag Einzelkulturen wird nur ausgeschüttet, sobald der Anteil dieser Flächen unter einen vom Bund festgelegten Anteil an der LN sinkt. Wenn die Flächen über diesen Anteil hinaus liegen oder zunehmen, wird der Beitrag gestrichen.	Versorgungssicherheitsbeiträge <u>Zu Antrag I:</u> Dem vorgeschlagenen Basisbeitrag fehlt jegliche Legitimierung in einem leistungsorientierten System. Der hier vorgeschlagene Basisbeitrag hat eine reine Einkommensfunktion oder geht darüber hinaus und ist gerade für überdurchschnittlich grosse Betriebe eine reine Rente. Damit und mit der gleichzeitigen Abschaffung der einschlägigen Bezugsobergrenzen schafft sich die Landwirtschaft ein unnötiges Imageproblem. Wir verweisen auf die Tabelle 5 auf S. 33, welche klar aufzeigt, wo die Ziellücken sind. Sie liegen NICHT bei der Versorgungssicherheit sondern im Bereich der Ökologie. Weiter verweisen wir auf S. 141, in der klar dargelegt wird, dass instrumentell unterschieden werden muss zwischen Zahlungen für gemeinwirtschaftlichen Leistungen und Zahlungen für die Einkommenssicherung. Ebenfalls ist zu verweisen auf S. 143, welche klar darlegt, dass die agrarpolitischen Ziele nicht erreicht werden können, wenn die DZ keinen klaren Leistungsbezug aufweisen. All diese Punkte bestätigen, dass ein Basisbeitrag ohne Vorliegen eines FHAL oder WTO-Abschlusses nicht gerechtfertigt werden kann. <u>Zu Antrag II:</u> Es geht bei den Versorgungssicherheitsbeiträgen um die Versorgungssicherheit insgesamt und nicht um die Abgeltung von besonderen Erschwerislagen. Diese sind in den Erschwerisbeiträgen abgedeckt und hier nicht nochmals

		abzugelten. <u>Zu Antrag III:</u> Wir fordern, dass die pauschalen Beiträge für Ackerflächen und Dauerkulturen in einen Bezug zu einem Zielerreichungsgrad gesetzt werden und nur ausgerichtet werden, wenn der Anteil von Ackerflächen, Dauer- und Einzelkulturen an der LN unter einen vom Bund festgelegten Wert sinkt. Ein pauschaler, nicht an diese Bedingung geknüpfter Beitrag, wie er in der Vernehmlassungsunterlage vorgeschlagen wird, erfüllt demgegenüber nicht das Kriterium eines effizienten, zielgerichteten Mitteleinsatzes und könnte sogar dazu führen, dass sich die Ackerflächen in unerwünschtem Ausmass auf Kosten des Grünlandes ausdehnt, mit den bekannten ökologischen Folgeproblemen.												
2.3.2.5 S. 160	Antrag I: Die heutige Förderlimite ist bis zur nächsten Reformetappe 2018 und einer Evaluation der Auswirkungen AP 14/17 beizubehalten. Antrag II: Für Betriebe, die keine Futtermittel und Kunstdünger zukaufen, bzw. die auf Verfütterung von Mais und Kraftfutter ans Vieh verzichten, sollen Ausnahmen im Rahmen der Produktions-systembeiträge geprüft werden.	Versorgungssicherheitsbeiträge Die heutige Regelung in der DZV Art 30 Beitragsbegrenzung soll auf einem reduzierten Niveau weitergeführt werden. - Es gibt wohl einige Regionen, resp. Standorte, wo der Minimaltierbesatz zu hoch wäre. Diese Gebiete sollen nicht auf den Minimalbesatz intensivieren müssen. - Die ökologischen Probleme entstehen bei zu <i>hohen</i> Tierbesätzen, und nicht wenn das Minimum nicht eingehalten ist. - Auch wenn die Tierbeiträge wegfallen, werden etliche Betriebe weiterhin zu viele Tiere halten. Das sind die problematischen und hier müssen Grenzen gesetzt werden. Die Beiträge sollen für folgenden Maximal-Tierbesatz pro Hektare Grünfläche gewährt werden: <table border="1"> <tr> <td>a</td><td>in der Talzone</td><td>2,0 RGVE 1.8 RGVE</td></tr> <tr> <td>b</td><td>in der Hügelzone</td><td>1,6 RGVE 1.4 RGVE</td></tr> <tr> <td>c</td><td>in der Bergzone I</td><td>1,4 RGVE 1.2 RGVE</td></tr> <tr> <td>d</td><td>in der Bergzone II</td><td>1,1 RGVE 0.9 RGVE</td></tr> </table>	a	in der Talzone	2,0 RGVE 1.8 RGVE	b	in der Hügelzone	1,6 RGVE 1.4 RGVE	c	in der Bergzone I	1,4 RGVE 1.2 RGVE	d	in der Bergzone II	1,1 RGVE 0.9 RGVE
a	in der Talzone	2,0 RGVE 1.8 RGVE												
b	in der Hügelzone	1,6 RGVE 1.4 RGVE												
c	in der Bergzone I	1,4 RGVE 1.2 RGVE												
d	in der Bergzone II	1,1 RGVE 0.9 RGVE												

		<table border="1"> <tr> <td>e</td><td>in der Bergzone III</td><td>0,9 RGVE 0.8 RGVE</td></tr> <tr> <td>f</td><td>in der Bergzone IV</td><td>0,8 RGVE 0.7 RGVE</td></tr> </table> Die Tierbeiträge wurden abgeschafft u.a. wegen der grossen ökologischen Problematik der überhöhten Tierbestände. Damit diese Problematik auch tatsächlich gelöst wird, ist es unabdingbar, dass ein maximaler Tierbesatz mindestens bis zur nächsten Reformetappe ab 2018 vorgegeben wird. Dieser Maximaltierbesatz muss tiefer liegen als heute, um eine ökologische Wirkung zu entfalten.	e	in der Bergzone III	0,9 RGVE 0.8 RGVE	f	in der Bergzone IV	0,8 RGVE 0.7 RGVE
e	in der Bergzone III	0,9 RGVE 0.8 RGVE						
f	in der Bergzone IV	0,8 RGVE 0.7 RGVE						
2.3.2.6 S. 163 f.	Zukünftige BFF werden nur über einen bestimmten Zeithorizont mit Bundesmitteln unterstützt. Werden Qualitätsziele nicht innerhalb einer je nach Region zu definierenden Zeit erreicht, so fallen die Beiträge weg. Dabei ist der Landwirt verantwortlich, dass er an einem besser geeigneten Standort seine 7% BFF mit UZL-Qualität erreichen kann.	Biodiversitätsbeiträge - Begrenzung der Unterstützung BFF Wir begrüssen die verstärkten finanziellen Anreize zur Förderung der Qualität sehr. Nicht zielführend finden wir, wenn Beiträge für Flächen ohne Qualität weitergeführt werden. Hier braucht es eine spezifische Kategorie von Aufwertungsflächen. Diese müssen innert einer bestimmten Zeit ein bestimmtes Qualitätsniveau erreichen. Wenn nicht, muss das Folgen haben in dem die Beiträge gestrichen werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Flächenziele des Bundes auch effektiv erreicht werden. Und nur so kann sichergestellt werden, dass die Flächenziele der operationalisierten UZL im Bereich Biodiversität erreicht werden können. Gerne verweisen wir noch auf einen anderen wichtigen Aspekt. Es genügt nicht, wenn die Qualität ausschliesslich über den Pflanzenbestand gemessen wird. Bei Wiesen haben wir besonders starke Effekte der Schnitt- und Erntetechnik auf die Tierwelt. Manche Wiesen sind botanisch noch interessant, aber haben durch die Schnitt- und Erntetechnik ihre						

		faunistische Vielfalt verloren. Qualität soll daher immer über Fauna und Flora beurteilt werden. Dies gilt auch für die Vernetzung. Hier stört uns jedoch der Vorschlag eines regionalisierten Artensets für die Vernetzung. Das könnte zur Generalisierung der Landschaft führen.	
2.3.2.6 S. 163-166	Auf Grundlage der operationalisierten UZL sind Flächen- und Qualitätsziele für alle Zonen zu formulieren.	Biodiversitätsbeiträge - Flächenziele Die vergangenen 15 Jahre seit der AP 2002 zeigen, dass ohne klare Anreizstrategien, ohne gezielte Bildung und Beratung und ohne Sanktionsmassnahmen die Biodiversität nicht geschützt und Flächenziele nicht erreicht werden können. Als Beispiel sei hier erwähnt, dass schon in der Botschaft AP 2002 aus dem Jahr 1996 65'000 ha ÖAF im Talgebiet gefordert wurden. Bis heute konnte diese Fläche nicht erreicht werden, trotz der finanziellen Anreize durch DZ.	15
2.3.2.6 S. 163-166	Die Degression der Biodiversitätsbeiträge (inkl. ÖQV) mit zunehmender Höhenlage ab BZ I-IV ist abzuschaffen.	Biodiversitätsbeiträge - Degression Die Biodiversität auf den extensiv genutzten Flächen nimmt mit zunehmender Höhenlage in der Regel deutlich zu. Gleichzeitig nehmen die Biodiversitätsbeiträge derzeit mit zunehmender Höhe deutlich ab. Der Vernehmlassungsentwurf ändert daran nichts. Der Output an Leistung ist derselbe in höheren Lagen wie im Talgebiet, meist ist er sogar noch höher, weil es eine höhere Artenvielfalt gibt. Wegen dem Leistungsprinzip ist eine Degression nicht akzeptabel ebenso aus Gründen Schutz und Pflege der noch vorhandenen Biodiversität.	15
2.3.2.6 S. 163-166	Der Bund führt einen neuen Ökoflächentyp Fromental / Goldhaferwiesen ein.	Biodiversitätsbeiträge - neuer Typ Die wenig bis mittel intensiv genutzten Wiesen – v.a. die sogenannten Fromental- und Goldhaferwiesen – spielen sowohl futterbaulich wie ökologisch eine herausragende Rolle. Um eine weitere Intensivierung zu stoppen, drängen sich gezielte Anreize auf. Bisher fehlt ein entsprechendes Instrument. Fachliche Grundlagen siehe Projektbericht „Verbreitung, Zustand und Erhaltung der	15

		Fromentalwiesen in der Schweiz“, Bosshard et al. 2011).	
2.3.2.6 S. 164	Die neuen Typen: artenreiche Grünflächen im Sömmerungsgebiet, Pufferstreifen für Inventarflächen, Uferbereich von Fliessgewässern, Kleinstrukturen oder wildtierfreundlicher Ackerbau begrüssen wir. Um den Amphibienschutz zu verbessern müsste auch ein Ökoflächentyp „temporär überschwemmte Wiese/Weide“ unter Kleinstrukturen fallen.	Biodiversitätsbeiträge – neue Typen Die neuen Typen artenreiche Grünflächen im Sömmerungsgebiet, Pufferstreifen für Inventarflächen, Uferbereich von Fliessgewässern, Kleinstrukturen oder wildtierfreundlicher Ackerbau begrüssen wir. Um den Amphibienschutz zu verbessern schlagen wir vor unter Kleinstrukturen auch „temporär überschwemmte Wiese/Weide“ zu ermöglichen. Für einen Landwirt oder einen landwirtschaftlichen Betrieb existiert heute kein Anreiz einen Lebensraum für Amphibien zu schaffen. Die Details des hier vorgeschlagenen ÖA-Typ „temporär überschwemmte Wiese/Weide“, welcher mindestens 2-3 Monate im Sommerhalbjahr andauernd Wasser führt. sind auf Verordnungsstufe zu regeln.	15
2.3.2.6 S. 163-166	Der Bund führt einen neuen Ökoflächentyp „Waldrand“ ein und fördert diesen mit finanziellen Anreizen damit auf der LN im Schnittbereich LN und Wald die wertvollen Lebensräume geschützt, gepflegt und aufgewertet werden können.	Biodiversitätsbeiträge – neuer Typ Für einen Landwirt oder einen landwirtschaftlichen Betrieb existiert kein Anreiz den wichtigen Lebensraum Waldrand explizit zu pflegen. Die Details sind auf Verordnungsstufe zu regeln.	15
2.3.2.7 S. 164/165	Qualitätsbeiträge im Sömmerungsgebiet werden in erster Linie nach Florazeigerarten <u>und Fauna ausgerichtet. Bewirtschaftungsfehler wie Erosion oder Einwaldung haben Abzüge zur Folge.</u>	Biodiversitätsbeiträge – Qualität Neu sollen auch im Sömmerungsgebiet Beiträge für die Qualität ausgerichtet werden, dies begrüssen wir sehr. Gemäss Bericht wir als Indikator jedoch nur die floristische Zusammensetzung herangezogen. In eine Qualitätskontrolle gehört jedoch auch die Berücksichtigung der Fauna, Erosion, Einwaldung, etc.	15
2.3.2.6 S. 165	Einverstanden mit der Weiterführung der Vernetzung wie bisher mit zwei Ausnahmen:	Biodiversitätsbeiträge – Vernetzung Zu Antrag I: Die Restfinanzierung bei der Vernetzung soll nicht über Dritte erfolgen. Diese Restfinanzierung führt dazu, dass	15

	Antrag I: Restfinanzierung über Dritte streichen. Antrag II: Keine regionalisierten Artensets mit Standardmassnahmen für Ziel- und Leitarten.	in vielen Gemeinden keine Vernetzungsprojekte in die Wege geleitet werden. Zu Antrag II: führt zu einer Homogenisierung der Biodiversität. Standardmassnahmen stehen in verschiedenster Form schon zur Verfügung.	
2.3.2.6 S. 165	Präzisierung	Biodiversitätsbeiträge - nat. Inv. Die Anforderungen für den Vollzug in der Umsetzung der nationalen Inverntare müssen vom BAFU definiert (sofern nicht in der NHV klar geregelt) und über Naturschutzfachstellen kontrolliert werden	15
2.3.2.6	Artenförderungs- massnahmen nach Konzept WDZ, 6. Mai 2009 sind aufzunehmen.	Biodiversitätsbeiträge - Artenförderungsmaßnahmen Im WDZ-Bericht vom 6. Mai 2009, S. 146 wurden Artenförderungsmaßnahmen vorgeschlagen. Dieses Förderinstrument unterstützt die Zielerreichung Biodiversität der UZL und wäre ein starkes Instrument um die Defizite im Bereich Biodiversität auf der LN gezielt anzugehen.	15
2.3.2.7 S. 166	Die Lebensräume der Arten und deren Vernetzung sind zwingend in den Landschafts- qualitätsprojekten zu berücksichtigen.	Landschaftsqualitätsbeiträge Wir begrüssen die Einführung von Landschaftsqualitätsbeiträgen. Diese Beiträge sind sinnvoll und eigentlich das, was leistungsmässig von den Kulturlandschaftsbeiträgen zu erwarten wäre. Zu bemängeln ist, dass das Konzept zu den Landschaftsqualitätsbeiträgen in seiner Wirkung und seiner Messbarkeit noch viele Fragen offen lässt. Die geforderte Leistung muss klar mess- und überprüfbar sein. Die Leistungen der Landschaftsqualitätsprojekte gehen zwar über die Vernetzung der Lebensräume von Arten hinaus, müssen diese aber zwingend berücksichtigen und fördern.	16
2.3.2.8 S. 171	Antrag I: Mindestens 90% des Futterbedarfs ist durch Gras, Heu, Emd	Produktionssystembeiträge Wir begrüssen die Produktionssystembeiträge.	17

	und Silage zu decken. Antrag II: Der Silageanteil ist ebenfalls auf eine sinnvolle Grösse (noch zu definieren) zu beschränken.	Wenn die Schweizer Landwirtschaft eine echte Qualitätsführerschaft übernehmen will, dann wäre es äusserst wichtig einen grösseren Anteil der DZ in die Produktionssystembeiträge zu überführen, denn daraus lässt sich ein direkt belegbarer Vorteil für Ökologie und Konsumenten gewinnen. Der Vorschlag einer graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion im Bereich sektoraler Produktionsformen ist sehr sinnvoll. Die Mittel aus den heutigen Tierbeiträgen sollen dafür eingesetzt werden. Inhaltlich ist die Grassilage nicht weiter zu fördern, weil sie als sehr intensive Nutzungsform des Grünlandes verheerend auf die botanische und faunistische Vielfalt der Fläche wirkt (häufiger und extrem früher Schnitt, Aufbereitung, „Verpackung“ von Insekten und Kleintieren).
2.3.2.9 S. 174	Antrag I: Es ist umfassender aufzuzeigen, welche technischen Massnahmen mit Bundesmitteln gefördert werden sollen. Antrag II: Es ist klar darzulegen wie die Unterscheidung vorgenommen wird zwischen „<i>ordentliche Massnahmen auf Kosten der Betriebsleiter</i>“ und „<i>Massnahmen finanziert mit Bundesmitteln</i>“.	Ressourceneffizienzbeiträge Wir können diesem zusätzlichen Instrument für einen nationalen Beitrag zur Steigerung der Ressourceneffizienz nur unter der Berücksichtigung zweier Anträge zustimmen. Zu Antrag I: Im Lichte des vorliegenden Entwurfs betrachtet, in dem der Bundesrat jede Ambition im Bereich Ökologie vermissen lässt, erscheint das Instrument sehr fade. Wie sollen diese Beiträge gerechtfertigt werden, wenn nicht einmal klare ökologische Ziele vorgelegt werden? Für was braucht es dann diese Bundesmittel? Auch hier zeigt sich wieder das Manko klarer ökologischer Zielsetzungen im vorliegenden Entwurf für 2017. Sonst könnte hier explizit aus dem Vollen geschöpft werden und den Kritikern von starken Umweltzielen durch Vorlegen eines hier fehlenden Massnahmenbündels die Spitze gebrochen werden. Zu Antrag II:

		Die im Entwurf zu diesen Beiträgen wenigen aufgeführten Massnahmen sind untauglich, um die geplanten Bundesmittel zu rechtfertigen. Denn eigentlich müsste von jedem Betriebsleiter erwartet werden, dass er den technischen Fortschritt mit eigenen Mitteln finanziert. So wie das in den Sektoren Verkehr, Industrie und Haushalte auch der Fall ist. Warum soll hier der Staat in die Bresche springen?	
2.3.2.10 S. 176	Die Anpassungsbeiträge sind innert 6 Jahren sukzessive in die Produktionssystem-, Ressourceneffizienz-, Biodiversitäts- und Landschaftsqualitäts-beiträge umzulagern.	Anpassungsbeiträge Die Anpassungsbeiträge sind klar als Übergangsbeiträge zu konzipieren. Die Umlagerung in die Bereiche mit den grössten Ziellücken muss angekündigt werden. Damit dies umgesetzt wird, ist eine klare Frist von 6 Jahren vorzugeben und die Beiträge in die Bereiche umzulagern, wo die grössten Ziellücken bestehen gemäss der Tabelle 5 auf S. 33.	19
2.3.2.12 S. 179f.	Antrag I: Ein entsprechender Absatz ist in die Revision des RPG eingebracht worden. Antrag II: Der Ausdruck <i>Moratorium für Bauzonen</i> ist zu ersetzen.	Quantitativer Bodenschutz <u>Zu Antrag I:</u> Der Entwurf des Bundesrats zur Teilrevision des RPG (10.019) sieht in den Übergangsbestimmungen im Art. 37b einen Sanktionsmechanismus vor für Kantone, welche die Richtplaninhalte im Bereich der Siedlung nicht innert der geforderten Frist an die neuen Bestimmungen anpassen. Der Ständerat hat diesen Vorschlag am 28.9.2010 unterstützt. Pro Natura fordert weitere Mechanismen, so etwa den Rückbehalt von Geldern aus dem Infrastrukturfonds. Eine Kürzung der Direktzahlungen bzw. eine Kofinanzierungspflicht für Kantone, welche den Richtplan-Anforderungen bezüglich Kulturlandschutz nicht nachkommen, ist in unseren Augen eine weitere taugliche Massnahme. Wenn sich der Kulturlandschutz nur am Kriterium FFF bemisst, können wir uns die Massnahme allerdings nur zusätzlich zu den übrigen vorgeschlagenen Mechanismen für den Richtplanbereich Siedlungsfläche vorstellen. Falls das Kulturland gesamthaft betrachtet wird, könnte die Massnahme auch alleine stehen.	21

		Zu Antrag II: Der Begriff Moratorium für Bauzonen im Zusammenhang mit der Landschaftsinitiative ist nicht korrekt (vgl. Begründung zum Antrag zu Kapitel 1.1.1.2.3).	
2.5.2. S. 185		Konzept Die Erläuterungen im Unterkapitel <i>Landumlegungen im Kontext von Nutzungsplanungen</i> können wir unterstützen, wenn gewährleistet werden kann, dass mit dem Mittel der Landumlegungen aus raumplanerischen Gründen (Nutzungsplanungen) tatsächlich Lösungen erreicht werden, die den Grundsätzen der haushälterischen Nutzung des Bodens und der geordneten, kompakten Siedlungsentwicklung entsprechen. Leider zeigt die Realität, dass Nutzungsplanungen auf kommunaler Stufe nicht immer diesen Grundsätzen folgen, sondern oft auf andere Vorteile bedacht sind – und trotzdem von Kantonsseite gestützt werden.	23
2.5.2. S. 185		Konzept Die Erläuterungen im Unterkapitel <i>Behördenbeschwerde bei Fruchtfolgeflächen</i> finden unsere grundsätzliche Unterstützung. Die Beschwerdemöglichkeit sollte allerdings auf den wichtigsten Faktor der FFF-Zerstörung eingegrenzt werden, die Umnutzung für Bauzonen.	23
2.6.1 S. 187 und 2.6.2 S. 188	Die Beiträge für Tier- und Pflanzenzucht sind, abgesehen von den Aufwendungen im Rahmen der CBD, zu streichen.	Forschung und Beratung Abgesehen von den Verpflichtungen der Schweiz für das Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die Biologische Vielfalt sind in dieser Rubrik keine Beiträge vorzusehen. Die heutige Zucht bringt in der Regel standortunangepasste und äusserst fragwürdige Hochleistungsrassen hervor, was keinesfalls mit Steuergeldern unterstützt werden darf.	24
	Anträge LwG		
Art. 2 LwG Abs. 1	Art. 2 Abs. 1 Bst. b Antrag I: Der Bund trifft namentlich folgende Massnahmen: b. Er fördert	Bundesgesetz über die Landwirtschaft LwG Der Bund fördert ökologische Leistungen. Der Begriff darf nicht gestrichen werden. Ansonsten ist das ein Rückschritt in der	2

	<u>ökologische und (neu)</u> gemeinwirtschaftliche Leistungen von bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betrieben mit Direktzahlungen.	Begründung zu den Massnahmen des Bundes, welchen wir nicht akzeptieren können. Ebenso ist klar, dass eine Qualitätsstrategie nur Sinn macht, wenn die Umweltnormen der Schweiz durch den Gesamtsektor Landwirtschaft eingehalten werden. Ansonsten macht der neue Absatz 3 keinen Sinn. Zu einer Qualitätsstrategie gehört für uns zwingende eine gentechfreie Produktion, so wie in der Charta vorgesehen.
Art. 5, Einkommen wird zu Nachhaltigkeits-Artikel	Neu Verankerung der Nachhaltigkeit statt „nur“ Einkommen. Neue Formulierung unter neuem Titel „Nachhaltigkeit“: ¹ Mit den Massnahmen dieses Gesetzes wird eine nachhaltige Landwirtschaft angestrebt. ² Der Bundesrat legt dazu Parameter für alle drei Bereiche der Nachhaltigkeit fest. ³ Nachhaltig wirtschaftende und ökonomisch leistungsfähige Betriebe sollen im Durchschnitt mehrerer Jahre Einkommen erzielen können, die (weiter wie bisherige Abs. 1-3).	Bundesgesetz über die Landwirtschaft LWG Der Art. 185 gibt dem Bund die Kompetenz, Daten zu erheben. Der Bund bekommt die Möglichkeit jedoch nicht, die ganze Agrargesetzgebung auf Parameter der Nachhaltigkeit auszurichten oder auch nur Ziele und Parameter festzulegen. Mit der vorgeschlagenen Formulierung erhalten die Komponenten „Soziales“ (Stellung der Bäuerinnen, soziale Strukturen), „Ökologie“ (inkl. Tierwohl) und „Ökonomie“ (bisher Einkommen) Gleichwertigkeit. Die Nachhaltigkeits-Verordnung wäre besser im Gesetz verankert und die Umweltziele Landwirtschaft hätten einen Aufhänger. Zusätzlicher Vorteil: dem Versuch des Auseinander-Dividierens von Lebensmittelproduktion und Ökologie könnte zumindest im Gesetz eine Antwort gegeben werden. Zudem ist unlogisch, in Art. 2 sämtliche Massnahmen aufzulisten und dann in Art. 5 noch explizit auf das Einkommen nochmals isoliert einzugehen. Wir könnten uns daher auch vorstellen, den Art. 3 gänzlich zu streichen, sofern er nicht zu einem Nachhaltigkeits-Artikel umgebaut wird.
Art. 54 LWG	Mit Absatz 1 einverstanden, unter der Berücksichtigung der untenstehenden Ergänzung. Antrag Ergänzung Abs. 2:	Bundesgesetz über die Landwirtschaft LWG Einzelkulturbeiträge sind direkte Produktionsstützungen und als sehr kritisch anzusehen. Sie sind nur für strategisch wichtige Produkte auszuschütten (Brotgetreide,

2

8

	2 Der Bundesrat bezeichnet die Kulturen und bestimmt die Höhe der Beiträge. <i>Diese werden ausgerichtet, sobald der Anteil der Einzelkulturen unter ein vom Bund festgelegtes Minimum sinkt (Ergänzung).</i>	Kartoffeln, Ölsaaten) und nur sobald diese unter eine gewisse Schwelle (Produktionskapazität) fallen. Ein pauschaler, nicht an ökologischen Anbaubedingungen geknüpfter Beitrag, wie er in der Vernehmlassungsunterlage vorgeschlagen wird, erfüllt demgegenüber nicht das Kriterium eines effizienten, zielgerichteten Mitteleinsatzes.	
Art. 70a LwG Abs. 1 S. 284	Abs. 1 Bst. a-h einverstanden. Antrag: Die Einkommens- und Vermögensgrenzen sollen beibehalten werden.	Bundesgesetz über die Landwirtschaft LwG Art. 70a LwG Abs. 1 Bst. a-h sind zielführende Bestimmungen um zu umschreiben, unter welchen Voraussetzungen DZ ausgerichtet werden. <u>Zum Antrag:</u> Es ist unsinnig, dem Bundesrat die Möglichkeit gänzlich wegzunehmen, bei ungerechtfertigten Renten einschreiten zu können. Dies ist aus Glaubwürdigkeitsgründen wichtig.	10
Art. 70a LwG Abs. 1 S. 284	Die gentechfreie Produktion soll eine Voraussetzung werden um Direktzahlungen zu erhalten.	Bundesgesetz über die Landwirtschaft LwG Die gentechfreie Produktion gehört zur vorgeschlagenen Qualitätsstrategie zwingend dazu. Diese Gentechfreiheit soll auf Gesetzesstufe verankert werden.	10
Art. 70a Abs. 1 Bst i (Neu) S. 284	Art. 70a LwG Abs. 1 Bst. i ist wie folgt neu aufzunehmen: Bst i) <u>der neuste Stand der Technik zur Emissionsminderung eingesetzt wird.</u>	Bundesgesetz über die Landwirtschaft LwG Der technische Fortschritt ermöglicht ressourcenschonendere Anbauweisen. Der neuste Stand der Technik soll angemessen auf den Höfen Eingang finden. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, z.B. ab wann eine alte Technik auf den Betrieben zu ersetzen oder ganz aufzugeben ist. Unter der Voraussetzung, dass der Bundesrat eine klare Zielsetzung im Bereich der Ökologie aufnimmt, soll die Neuanschaffung mit Ressourceneffizienzbeiträgen ko-finanziert werden.	10
Art. 70a LwG Abs. 1 S. 284	Antrag I: Bisheriger Buchstabe f (Einkommens- und Vermögensgrenzen) ist beizubehalten.	Landwirten mit hohem Einkommen und/oder hohem Vermögen sollen die Direktzahlungen anteilmässig gekürzt werden, wie dies bislang bereits der Fall war. Die Aufhebung der Begrenzung der	10

	Antrag II: SAK-Grenze ist beizubehalten und moderat zu erhöhen.	Standardarbeitskraft ist aus Akzeptanzgründen der DZ nicht sinnvoll. Eine moderate Erhöhung können wir uns vorstellen.	
Art. 70a LwG Abs. 1 S. 284	Abs. 1 Bst. d ist so beizubehalten.	Rechtskräftig ausgeschiedene Bauzonen dienen der Überbauung und sind so zu dimensionieren, dass sie innerhalb der nächsten 15 Jahre erschlossen und bebaut werden (Art. 15 RPG). Daher stehen Bauzonen der landwirtschaftlichen Produktion nicht langfristig zur Verfügung. Ein Ausschluss von Bauzonen ist daher gerechtfertigt. Diverse Erhebungen zeigen in vielen Gemeinden überdimensionierte Bauzonen, welche den künftigen Bedarf zum Teil bei weitem übersteigen. Solche Gebiete sind wieder der Landwirtschaftszone zuzuweisen, womit die Flächen auch wieder direktzahlungsberechtigt würden. Damit stünde der Landwirtschaft wieder mehr Fläche, insbesondere auch FFF langfristig zur Verfügung. Die Bestimmung im Bst. d dient somit gleichzeitig den Zielen der Landwirtschafts-, Raumplanungs- und Natur- und Heimatschutzpolitik.	11
Art. 70a Abs. 2 Bst b (Ergänzung)	b. eine ausgeglichene Düngerbilanz <u>welche die Bodenvorräte berücksichtigt (Ergänzung).</u>	Bundesgesetz über die Landwirtschaft LwG Die aktuelle Bestimmung zur ausgeglichenen Düngerbilanz ist ungenügend. Die Nährstoffkreisläufe sind zu schliessen, laut der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung ChemRRV; Anhang 2.6, Ziffer 3.1. Darin wird gefordert, dass wer Dünger verwendet muss die im Boden vorhandenen Nährstoffe und den Nährstoffbedarf der Pflanzen berücksichtigen. Die heutige Regelung liegt damit unter dieser Forderung der ChemRRV, da die Bodenvorräte nicht berücksichtigt werden.	12
Art. 70a Abs. 2 Bst b (Ergänzung)	Art. 70a LwG Abs. 2 Bst. b ist wie folgt zu ergänzen: c. einen angemessenen Anteil an Biodiversitätsförderflächen. <u>Dieser Anteil bemisst sich an den</u>	Bundesgesetz über die Landwirtschaft LwG Die Umweltziele Landwirtschaft UZL geben einen gesetzlich notwendigen Anteil an ÖAF an, welcher dazu dient, dass die Schweiz ihren internationalen und nationalen Verpflichtungen nachkommen kann.	12

	<u>operationalisierten Zielen Umweltziele Landwirtschaft (Ergänzung).</u>		
Art. 70a LwG Abs. 2 Bst. d (Ergänzung)	Art. 70a LwG Abs. 2 Bst. d ist wie folgt zu ergänzen: einen angemessenen Anteil an Biodiversitätsförderflächen und die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten <u>inklusive deren Pufferstreifen</u> in Inventaren von nationaler, <u>kantonalen und regionaler</u> Bedeutung gemäss dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz NHG (Ergänzung).	Bundesgesetz über die Landwirtschaft LwG Nicht nur die nationalen, sondern auch die kantonalen und regionalen Schutzgebiet sind wertvoll.	12
Art. 70a LwG Abs. 2 Bst. h (Neu)	Art. 70a LwG Abs. 2 ist um den Buchstaben g zu ergänzen: <u>g. die Anwendung von Reduktionsmassnahmen, wie einer Lenkungsabgabe, zur Reduktion der Ammoniak- und Phosphorüberschüsse.</u>	Bundesgesetz über die Landwirtschaft LwG Die Notwendigkeit der längerfristigen Halbierung der Ammoniakemissionen und der Reduktion der Phosphorbelastung aus dem Bereich Landwirtschaft hat der UZL-Bericht bekräftigt. Eine Verbesserung der Situation wird nur mit der Einführung einer Lenkungsabgabe oder gleichwertig wirkender Massnahme sichergestellt.	12
Art. 70a LwG Abs. 3 Bst. e (Neu)	Art. 70a LwG Abs. 3 ist um den Buchstaben e zu ergänzen: Der Bundesrat: <u>e. legt ökologische Etappenziele mit Zeitvorgaben fest. Er gestaltet die Direktzahlungen so, dass die vorgegebenen Ziele innerhalb des gesetzten Zeitrahmens erreicht werden.</u>	Bundesgesetz über die Landwirtschaft LwG Sichere Versorgung mit Nahrungsmitteln, Erhaltung der Lebensgrundlagen, Landschaftspflege und dezentrale Besiedlung sind die verfassungsmässig definierten Aufgaben der Landwirtschaft. Demnach hat die Landwirtschaft einerseits eine Produktionsaufgabe und andererseits einen gemeinwirtschaftlichen Leistungs- und Pflegeauftrag zu erfüllen. Die Umweltziele Landwirtschaft UZL geben die Ziele vor, welche der Bundesrat in Etappen umsetzen muss. Ansonsten ist die Vorlage nicht	12

		Verfassungskonform.	
Art. 70a LwG Abs. 3 Bst. f (Neu)	Art. 70a LwG Abs. 3 ist um den Buchstaben f zu ergänzen: Der Bundesrat: <u>f. Regelt die fachlichen Anforderungen an die landwirtschaftliche Aus- und Weiterbildung. Er achtet auf eine Ausgewogenheit zwischen Produktion, Biodiversität, Ressourcenschutz und Landschaftspflege.</u>	Bundesgesetz über die Landwirtschaft LwG Eine Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems muss begleitet sein mit Anpassungen bei den Aus- und Weiterbildungsinhalten, Forschung und Beratung. Fragestellungen zu den Themen Biodiversität, Ressourcenschutz und Landschaftspflege müssen den gleichen Stellenwert erhalten wie Fragestellungen zu Produktion und Tierhaltung.	13
<u>Art. 71</u> <u>Abs. 1</u> <u>Bst. a</u>	Absatz a. streichen. <u>a. einen nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Bewirtschaftung in den einzelnen Zonen;</u>	Bundesgesetz über die Landwirtschaft LwG In allen Zonen gibt es Gunstlagen. Die Bewirtschaftung dieser Flächen ist sehr begehrt. Eine generelle Förderung der Gunstlagennutzung widerspricht einer effizienten und zielgerichteten Mittelverteilung, wie sie im Bericht des Bundesrates vom Mai 2009 sowie in den Einleitungskapiteln der Vernehmlassungs unterlage gefordert wird. Neben der Ineffizienz haben diese Pauschalbeiträge den negativen Effekt, dass sie die Flächenmobilität in den Gunstlagen praktisch verhindern. Darum ist Absatz a. zu streichen.	13
Art. 71 LwG Abs. 1 Bst. d. (neu)	Die Beiträge umfassen: <u>d. Abgeltung aller landwirtschaftlichen Leistungen für den Schutz und Unterhalt der Biotope von nationaler regionaler und lokaler Bedeutung inkl. Pufferstreifen.</u>	Bundesgesetz über die Landwirtschaft LwG Der Bundesrat schlägt zwar vor, dass die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Biotopen von nationaler Bedeutung nach NHG in den ÖLN aufzunehmen ist. Heute stellt sich jedoch vor allem die Frage der Finanzierung dieser Biotope. Ohne Bereitstellung von Bundesmitteln wird die ÖLN- Bestimmung ein toter Buchstabe bleiben. Darum sollen unter den Kulturlandschaftsbeiträgen explizite Fördergelder bereit gestellt werden. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.	13
Art. 71 LwG Abs. 1	Die Beiträge umfassen:	Bundesgesetz über die Landwirtschaft LwG	

Bst. d. (neu)	<u>e. Offenhaltensbeitrag für artenreiche Wiesen und Weiden in vorgängig bezeichneten Zonen im Berg- und Sömmerungs-gebiet.</u>	Der Bundesrat verankert die Zielsetzung bis 2017, dass der Waldeinwuchs um 20% reduziert werden soll. Der Waldeinwuchs ist nicht per se ein Problem. Er ist jedoch dort ein Problem, wo artenreiche Wiesen- und Weiden überwachsen. Ohne Bereitstellung von Bundesmitteln wird die Zielsetzung nicht umsetzbar. Darum sollen unter den Kulturlandschaftsbeiträgen explizit Fördergelder bereit gestellt werden. Die Ausrichtung eines Offenhaltensbeitrages ist nur in im Richtplan bezeichneten Zonen mit unerwünschter Waldzunahme möglich. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.
Art. 71 LwG Abs. 2 (Ergänzung)	Abs. 2 (Ergänzung): ...für die der Beitrag ausgerichtet wird. <u>Wobei für Weiden, welche die Anforderungen für ständige Behirtung und Umtriebsweide nicht er-füllen keine Beiträge ausgerichtet werden.</u>	Eine Tierhaltung ohne regelmässige menschliche Überwachung widerspricht der guten bäuerlichen Praxis und den Grundsätzen der Tierschutzgesetzgebung, auch im Berggebiet und auf Alpweiden. Sie ist mit Blick auf die Verletzungs- und Krankheitsgefahr der sich selbst überlassenen Sömmerungstiere und die Rückkehr der Grossraubtiere unethisch. Förderung und Subventionierung der Alp-Sömmerung mittels Direktzahlungen /Steuergeldern soll deshalb Haltungsformen mit ständiger Behirtung oder Umtriebsweiden vorbehalten sein, wo eine regelmässige menschliche Überwachung und Pflege der Tiere gesichert ist.
Art. 72 Abs. 1 Bst. a	Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: <u>a. einen einheitlichen Basisbeitrag in allen Zonen je Hektare zur Erhaltung der Produktionskapazität</u>	Beim jetzigen Vorschlag des Bundesrates ist weder die Effizienz der Beiträge noch die Verhinderung von Marktverzerrungen gegeben. Gemäss Vernehmlassungsunterlage (Tab. 44 u.a.) bestehen keinerlei Ziellücken im Bereich der Versorgungssicherheit. Eine Erhöhung der Produktion ist deshalb kein agrarpolitisches Ziel.

13

14

Art. 72 Versorgung s- sicherheit s- beitsbeitr äge Abs. 1 Bst. b	7 c. einen nach Zonen abgestuften Erschwernisbeitrag im Berg- und Hügelgebiet je Hektare zur Erhaltung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen.	Begründung siehe Bemerkungen zu S. 160.	
Art. 72 Versorgung s- sicherheit s- beitsbeitr äge Abs. 2	Abs. 2 ist so zu ändern, dass auch ein maximaler Besatz festgeschrieben werden kann. ² Für die Grünfläche werden Beiträge nur ausgerichtet, wenn ein Mindesttierbesatz erreicht wird <u>und ein Höchsttierbesatz nicht überschritten wird (Ergänzung)</u> . Der Bundesrat bestimmt den minimalen Besatz <u>und den maximalen Besatz (Ergänzung)</u> an Raufutter verzehrenden Nutztieren.	Begründung siehe oben, Kap. 2.3.2.5, S. 160.	14
Art. 72 Versorgung s- sicherheit s- beitsbeitr äge Abs. 3	Absatz 3 ist zu streichen.	Es ist nicht sachlogisch, warum Flächen im Ausland, welche von Schweizer Bauern bewirtschaftet werden, mit DZ unterstützt werden sollen. Mit guten Gründen konnte sonst jede Produktion, welche für die Schweiz die Versorgung sicherstellt, mit DZ unterstützt werden.	14
Art 73 Biodiversi tätsbeiträ ge Abs. 1	Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften	Zu Buchstaben a. und b.: Eine Abstufung der Biodiversitätsbeiträge nach Zonen ist nicht begründbar (siehe Bemerkungen zu Seite 163, Abschaffung der Degresssion) und ist zu streichen. Zu Buchstabe c.: Die Kosten für Aufwertungen oder Neuschaffungen von Biodiversitätsförderflächen hängen von zahlreichen weiteren oder überhaupt von anderen Faktoren als der Fläche ab oder lassen sich	15

	Beitrag je Hektare zur Förderung der Vielfalt von Arten und Lebensräumen; b. einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Vernetzung; c. einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche oder nach Kosten abgestuften Beitrag je Hektare zur Aufwertung und Neuschaffung von Biodiversitätsförderflächen.	gar nicht sinnvoll auf eine Fläche beziehen (z.B. linienförmige Elemente wie Trockenmauern oder Gräben, oder punktförmige Elemente wie das Pflanzen von Einzelbäumen, Gebüsch etc.). Die Beiträge müssen in solchen Fällen aufwandbezogen ausgerichtet werden können.	
Art. 75 Produktionssystembeiträge	Die Beiträge sollen auch eine klimafreundliche Produktion fördern können. Falls dies mit der jetzigen Formulierung nicht möglich ist, so muss dies im Gesetz verankert werden.	Insbesondere landwirtschaftliche Produktionsformen, welche energie- und wassersparend sind, sollen gefördert werden. Bsp. sind: Verzicht Bewässerung aus Fließgewässern, stark limitierter Einsatz Kraftfutter (inkl. Mais) in der Wiederkäuerfütterung, etc.	17
Art. 77 Anpassungsbeiträge	Anpassung Abs. 3: 3 Die Anpassungsbeiträge werden personenbezogen betriebsbezogen (neu) ausgerichtet (...) Neuer letzter Satz: <u>Die Anpassungsbeiträge werden über eine Dauer von max. 6 Jahren ausgerichtet.</u> Abs. 4: die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen <u>die Betriebe, die</u> (...) Abs. 5: streichen	Die Anpassungsbeiträge sind zweifellos notwendig, auch für die Akzeptanz der ganzen Vorlage. Um Tricks und Übungen bei anstehenden Betriebsübergaben von vornherein zu vermeiden, sind die Beiträge bezogen auf den Betrieb und nicht die Personen auszurichten. Dies dürfte auch zur Akzeptanzförderung beitragen. Die Dauer von 6 Jahren muss genügen, damit sich die Betriebe neu orientieren können. Nach 6 Jahren sind folglich die Beiträge im Landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen auf null zurückzufahren und in leistungsbezogene Zahlungen (Biodiversität, Produktionssystem- und Landschaftsqualitätsbeiträge) umzuschichten.	19
Art. 100	Aufteilung in 2 Teile und	Mit dieser Präzisierung lässt sich sicherstellen, dass die	23

Angeordnet e Landumleg- ungen S. 289	Präzisierung: Die kantonale Regierung kann Landumlegungen anordnen, wo Interessen der Landwirtschaft a. durch öffentliche Werke tangiert werden; oder b. durch Nutzungs- planungen tangiert werden, <u>wenn dank der Landumlegung raumplanerisch bessere Ergebnisse erzielt werden. (neu)</u>	Landumlegungen im Sinne einer raumplanerisch besseren Lösung erfolgen. Unter einer raumplanerisch besseren Lösung verstehen wir eine Nutzungsplanung, welche den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung (gem. Art. 1 und 3 RPG) besser Rechnung trägt.	
GschG, S. 293, 294		Änderung GschG Wir begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen.	12
Jagdgesetz S. 217		Änderung JSG Die Änderung befürworten wir. Die Finanzierung dieser Massnahmen muss vom BLW und dem BAFU getragen werden. Es ist wichtig, dass das BLW hier seine Verantwortung übernimmt und aus dem Landwirtschaftsbudget mitfinanziert. Die zusätzlichen Beiträge für die Schafalping dürfen jedoch nicht dazu führen, dass die Schafhaltung dadurch stärker als heute gefördert wird, mit allen bekannten ökologischen Folgeproblemen.	13
Raum- planungs- gesetz RPG	Art. 34 Abs. 3 (Ergänzung) ³ <i>Das Bundesamt für Landwirtschaft ist zur Beschwerde berechtigt gegen Entscheide in Anwendung von Art. 15 RPG, die Fruchtfolgeflächen gemäss Sachplan des Bundes betreffen.</i>	Änderung RPG Die Beschwerdemöglichkeit soll eingeschränkt werden auf die wichtigste Ursache des Verlusts an FFF, die Umwandlung in Bauzonen.	21
Raum- planungs- gesetz RPG	Antrag: Das RPG soll mit einem neuen Abs. in Art. 37b ergänzt werden gemäss den Ausführungen in Kapitel 2.3.2.12	Änderung RPG s. Begründung unter Kapitel 2.3.2.12	21

Bundes- beschluss finanziell e Mittel Art. 1 c.	Antrag: Reduktion der Direktzahlungen falls in der Botschaft die zu hohen Versorgungssicherhei ts-beiträge ohne Vorliegen eines WTO- Abschlusses oder EU- Freihandels nicht gekürzt werden.	Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2014- 2017 Dem vorgeschlagenen <i>Basisbeitrag Versorgungssicherheit</i> fehltc jegliche Legitimation in einem leistungsorientierten System. Der hier vorgeschlagene Basisbeitrag ist gerade für überdurchschnittlich grosse Betriebe eine reine Rente.
---	---	--

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Manfred Bötsch
Direktor
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Basel, 13. Mai 2011

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Sehr geehrter Herr Direktor

Für die Möglichkeit zu Ihren Vorschlägen zur Agrarpolitik 2014-2017 Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen. Da die Tierhaltung und das Tierwohl für uns die grösste Bedeutung haben, konzentriert sich unsere Stellungnahme auf diesen Bereich (s. Beilage):

1. Der bundesrätliche Vorschlag zur Neuausrichtung der Direktzahlungen zeigt den unterstützungswürdigen Willen, ein leistungsbezogeneres System zu schaffen, um von den oft kritisierten „Giesskannensubventionen“ loszukommen. Das Ziel eines revidierten Direktzahlungssystems muss im Bereich der Tierhaltung sein, bisherige, zu wenig zielführende Direktzahlungsmassnahmen (Rauhfutterbeiträge) anzupassen, kontraproduktive (TEP-Beiträge) zu stornieren und gesellschaftlich erwünschte Mehrleistungen der Landwirtschaft beim Tierwohl (BTS/RAUS-Beiträge) inskünftig besser abzugelten, d.h. zunehmend und möglichst viele Betriebe zu Tierwohl-Mehrleistungen zu motivieren und unter Berücksichtigung der Mehrerlöse am Markt diese Mehrleistungen adäquat abzugelten. Bis heute werden nur gerade 8 % der CHF 2.5 Milliarden Direktzahlungen in die Förderung des Tierwohles investiert. Als Konsequenz davon müssen noch immer über eine Million Nutztiere in der Schweiz in ständiger beengter Stallhaltung, ohne adäquate Liegeflächen und ohne Auslauf ins Freie leben. 1,
29
2. Seit fünfzehn Jahren zeigen alle Umfragen, insbesondere die jährlich durchgeführten UNIVOX-Studien, dass das Tierwohl das grösste Anliegen der Bevölkerung an die Bauern ist! Dies aus gutem Grund: Mehr Tierwohl führt zu gesünderen Tieren und qualitativ besseren und sicheren Schweizer Produkten. Ein hohes Tierwohl stellt eine Grundbedingung dar, um die gesellschaftliche Akzeptanz der Direktzahlungen zu sichern sowie zukünftige Herausforderungen, wie der angestrebten Qualitätsproduktion, den sich öffnenden Grenzen (WTO) und dem Ruf nach Ernährungssouveränität offensiv und erfolgreich begegnen zu können. 4,
17
3. Mit dem vorliegenden Vorschlag für ein neues Direktzahlungssystem trägt der Bundesrat diesem Anliegen der Bevölkerung, die ja die Direktzahlungen finanzieren muss, zu wenig Rechnung. Der BR geht mit seinem Vorschlag zu Art. 75,1 sogar hinter die Formulierung im bestehenden LWG zurück, indem er nur mehr die Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen, aber nicht mehr deren Ausdehnung (Höhere Beteiligungsraten: Ausdehnung der tierfreundlichen Betriebe) festschreiben will. Das ist ein klarer Rückschritt, denn der Bundesrat macht keinerlei Zielvorgaben zur zukünftigen Verbreitung solcher Produktionsformen. Er setzt sich damit über einen Vorstoss von NR Pascale Bruderer für eine möglichst hohe BTS/RAUS-Beteiligung und sein damals gegebenes Versprechen, Ziele vorzugeben, hinweg. 17

4. Aus unserer Sicht sind bei der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems folgende Massnahmen zu treffen:

1 (1.6 Ziele)

- Festlegung der Ziele in punkto Verbreitung besonders tierfreundlicher Haltungsformen (Gemäss Vorstoss NR Pascale Bruderer): Bis wann wie viel % Anteil BTS und RAUS je Tierkategorie. Aus Sicht der Bevölkerung, des Tierwohles, der Qualitätsproduktion und der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft sollte ein „Freilandhaltungsland Schweiz“ das Ziel der Agrarpolitik und der Qualitätsproduktion sein!

17

- Die erprobten und bewährten BTS- und RAUS-Förderprogramme samt Haltungsanforderungen sollen ohne grundlegende Veränderungen weitergeführt werden. Das RAUS-Programm soll als Ersatz für die bisherigen „Rauhfutterbeiträge“ um eine Variante „graslandbasiertes Weideprogramm“ (Milch- und Fleischproduktion) ergänzt werden. Damit wird die Produktequalität weiter verbessert, das Tierwohl gestärkt und aktiver Klimaschutz betrieben (Wiesen und Weiden vermögen im Gegensatz zu Äckern hohe CO²-Mengen im Humus zu speichern).

- Nebst BTS und RAUS ist ein drittes Instrument zur Förderung neuer Tierwohl-Aspekte zu schaffen, z.B. Förderung behornter Kühe und Ziegen, Jungebermast, Zweinutzungsrassen.

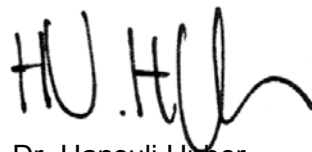
- Wichtig ist, dass die geforderten Tierwohl-Leistungen adäquat abgegolten werden. Die ungenügenden Beteiligungsraten bei den RAUS-Förderprogrammen haben ihre hauptsächliche Ursache in den zu tiefen Förderbeiträgen/Tier.

- Das Ansinnen des Bundesrates, das Mindestarbeitsaufkommen auf 0.4 SAK im Talgebiet zu erhöhen, würde das Aus für tausende kleinerer Bauernbetriebe mit naturnaher und tierfreundlicher Bewirtschaftung bedeuten. Der Bund will damit das «Bauernsterben» zugunsten einer Grossbetrieb-Ideologie forcieren. Dieser sozialen Schieflage und Ungerechtigkeit bei der Ausrichtung von Direktzahlungen muss ein Riegel vorgeschoben werden. Dies umso mehr, als internationale Gremien die Zukunft in einer kleinstrukturierten, bäuerlichen Landwirtschaft sehen und selbst die EU keine derart restriktiven Grenzen gegen Kleinbetriebe kennt!

10

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZER TIERSCHUTZ STS



Dr. Hansuli Huber
Geschäftsführer Fachbereich

Stellungnahme STS

0806	STS	Schweizer Tierschutz	20.5.11
------	-----	----------------------	---------

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017 **Consultation Politique agricole 2014-2017** **Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017**

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizer Tierschutz STS
Adresse / Indirizzo	Postfach 461, 4008 Basel
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Dr. Hansuli Huber, Geschäftsführer Fachbereich Im Mai 2011

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Einleitung

1. Die grosse und sorgfältige Arbeit des Bundesamtes für Landwirtschaft samt Einbeziehen verschiedenster Interessenvertreter bei der Prüfung und Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems wird verdankt. Der bundesrätliche Vorschlag zur Neuausrichtung des Direktzahlungssystems zeigt den unterstützungswürdigen Willen, ein leistungsbezogeneres System zu schaffen, um von den kritisierten „Giesskannensubventionen“ loszukommen. – Die nachfolgenden Überlegungen und Anliegen beziehen sich auf den Bereich der Tierhaltung. 1
2. Das Ziel eines revidierten Direktzahlungssystems muss im Bereich der Tierhaltung sein, bisherige, zu wenig zielführende Direktzahlungsmassnahmen (Raufutterbeiträge) anzupassen, kontraproduktive (TEP-Beiträge) zu stornieren und gesellschaftlich erwünschte Mehrleistungen der Landwirtschaft beim Tierwohl (BTS/RAUS-Beiträge) inskünftig besser abzugelten, d.h. zunehmend und möglichst viele Betriebe zu Tierwohl-Mehrleistungen zu motivieren und unter Berücksichtigung der Mehrerlöse am Markt diese Mehrleistungen adäquat abzugelten. Der Prüfauftrag der S-WAK hatte seinen Grund u.a. in der ungenügenden Förderung des Tierwohles. Seither hat sich leider beim Tierwohl wenig geändert. Bis heute werden nur gerade 8 % der CHF 2.5 Milliarden Direktzahlungen in die Förderung des Tierwohles investiert. Als Konsequenz davon müssen noch immer Millionen von Nutztieren in der Schweiz in ständiger beengter Stallhaltung, ohne adäquate Liegeflächen und ohne Auslauf ins Freie leben. Seit fünfzehn Jahren zeigen demgegenüber alle Umfragen, insbesondere die jährlich durchgeführten UNIVOX-Studien, dass das Tierwohl das grösste Anliegen der Bevölkerung an die Bauern ist! 29
3. Dies aus gutem Grund: Eine verstärkte Gewichtung und Förderung des Tierwohles führt zu gesünderen Tieren und qualitativ besseren und sicheren Schweizer Produkten. Ein hohes Tierwohl stellt damit eine Grundbedingung dar, um zukünftige Herausforderungen, wie der angestrebten Qualitätsproduktion, den sich öffnenden Grenzen (WTO) und dem Ruf nach Ernährungssouveränität offensiv und erfolgreich begegnen zu können. 4

Wichtigste Anliegen zur Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems

1. « Mehr Tierwohl! » ist das wichtigste Anliegen, welche die Steuerzahler seit fünfzehn Jahren an Landwirtschaft und Agrarpolitik haben. Doch mit dem vorliegenden Vorschlag für ein neues Direktzahlungssystem trägt der Bundesrat diesem Anliegen der Bevölkerung, die ja die Direktzahlungen finanzieren muss, zuwenig Rechnung. Der BR geht mit seinem Vorschlag zu Art. 75, 1 sogar hinter die Formulierung im bestehenden LWG zurück, indem er nur mehr die Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen, aber nicht mehr deren Ausdehnung (Höhere Beteiligungsraten: Ausdehnung der tierfreundlichen Betriebe) festschreiben will. Das ist ein klarer Rückschritt, denn der Bundesrat macht keinerlei Zielvorgaben zur zukünftigen Verbreitung solcher Produktionsformen. Er setzt sich damit über einen Vorstoss von NR 1 (Ziff 1.6)

Pascale Bruderer für eine möglichst hohe BTS/RAUS-Beteiligung und sein damals gegebenes Versprechen, Ziele vorzugeben, hinweg.

Die BTS/RAUS-Förderprogramme haben zusammen mit den Labelprogrammen am Markt bei etwas über der Hälfte der förderungswürdigen Tierkategorien zu einer mittleren bis erfreulich hohen Beteiligung geführt und hier das Tierwohl und die Tiergesundheit verbessert. Die andere Hälfte der Tierkategorien weist indessen nach über fünfzehn Jahren noch immer unterdurchschnittliche, teilweise gar sehr tiefe Beteiligungsraten auf; was zweifellos an den zu tiefen Förderbeiträgen/Tier liegt. Diverse Rechnungen (z.B. Agrarplattform) zeigen, dass die BTS- und RAUS-Beiträge oft nicht einmal den Mehraufwand decken, geschweige denn Bauern zu den nötigen Investitionen motivieren können. Bislang haben denn auch primär die Bauern auf BTS/RAUS umgestellt, die nebst hoher Motivation eine günstige Stall-Infrastruktur oder gerade um/neugebaut hatten.

Obwohl die artgerechte Tierhaltung unverzichtbarer Teil der Qualitätsstrategie ist und das Tierwohl gemäss BR eine der tragenden Säulen der neuen Agrarpolitik sein soll, macht dieser unverständlicherweise keine konkreten Vorschläge für die geforderte bessere Förderung des Tierwohles und zugunsten der im Sinne der Steuerzahler erforderlichen höheren Beteiligungszahlen resp. der stärkeren Ausdehnung von besonders tierfreundlichen Produktionssystemen.

Aus Sicht des Tierschutzes sind deshalb bei der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems folgende Massnahmen zu treffen:

1. Festlegung der Ziele in punkto Verbreitung besonders tierfreundlicher Haltungsformen (Gemäss Vorstoss Pascale Bruderer): Bis wann wie viel % Anteil BTS und RAUS je Tierkategorie. Aus Sicht der Bevölkerung, des Tierwohles, der Qualitätsproduktion und der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft sollte ein „Freilandhaltungsland Schweiz“ das Ziel der Agrarpolitik und der Qualitätsproduktion sein!
2. Die erprobten und bewährten BTS- und RAUS-Förderprogramme samt Haltungsanforderungen sollen ohne grundlegende Veränderungen weitergeführt werden. Das RAUS-Programm soll für Raufutterverzehrer um eine Variante „graslandbasiertes Weideprogramm“ (Milch- und Fleischproduktion) ergänzt werden. Damit wird die Produktequalität weiter verbessert, das Tierwohl gestärkt und aktiver Klimaschutz betrieben (Wiesen und Weiden vermögen im Gegensatz zu Äckern hohe CO²-Mengen im Humus zu speichern).
3. Nebst BTS und RAUS ist ein drittes Instrument zur Förderung neuer Tierwohl-Aspekte zu schaffen, z.B. Förderung behornter Kühe und Ziegen, Jungebermast, Zweinutzungsrassen.

2. Wichtig ist, dass die geforderten gemeinwirtschaftlichen, ökologischen und Tierwohl-Leistungen nicht nur gefördert, sondern auch adäquat abgegolten werden. Dies trifft insbesondere für die Förderung des Tierwohles zu. Die ungenügenden Beteiligungsraten bei den Tierwohl-Förderprogrammen haben ihre hauptsächliche Ursache in den zu tiefen Förderbeiträgen/Tier.

Wichtig ist ebenfalls, dass die Beitragshöhe die nicht marktfähigen Komponenten der jeweiligen Leistung adäquat abgilt, unabhängig davon, wie hoch der Anteil Betriebe (Fläche, Tiere, etc.) ist, welche diese Leistung heute oder in Zukunft erbringen. Gerade bei den Tierwohl-Beiträgen müssen Bauern Planungs-/Investitionssicherheit haben. Die Beitragssätze dürfen nicht innert weniger Jahre verringert werden, falls die Beteiligungs-raten ansteigen sollten. Dies umso weniger, als möglichst hohe Beteiligungs-raten ausdrücklich gewünscht werden von der Agrarpolitik und Kon-sumenten/Steuerzahlern und eine adäquate Abgeltung des Mehraufwandes beim Tierwohl grosse Unterstützung durch die Bevölkerung findet.

3. Das Ansinnen des Bundesrates, das Mindestarbeitsaufkommen auf 0.4 SAK im Talgebiet zu erhöhen, würde auch das Aus für tausende kleinerer Bauernbetriebe mit naturnaher und tierfreundlicher Bewirtschaftung bedeuten. Der Bund will damit das « Bauernsterben » zugunsten einer Grossbetrieb-Ideologie forcieren. Dieser sozialen Schieflage und Ungerechtigkeit bei der Ausrichtung von Direktzahlungen, indem auch kleinere Betriebe mit naturnaher Bewirtschaftung und Freilandhaltung inskünftig von Direktzahlungen ausgeschlossen würden, muss ein Riegel vorge-schoben werden. Dies umso mehr, als internationale Gremien die Zukunft in einer kleinstrukturierten, bäuerlichen Landwirtschaft sehen und selbst die EU keine derart restriktiven Grenzen gegen Kleinbetriebe kennt! Zudem ist es nicht Sache des Staates, den sogenannten Strukturwan-del anzukurbeln, d.h. das « Bauernhofsterben » mittels Steuergeldern zu beschleunigen!

10

4. Die Sömmerung und Alping von Nutztieren ist zu begrüßen und auch in Zukunft mit Sömmerungsbeiträgen zu fördern. Eine Tierhaltung ohne regelmässige menschliche Überwachung, wie dies heute teilweise etwa bei der Schafalping der Fall ist, widerspricht indessen der guten bäuerli-chen Praxis und den Grundsätzen der Tierschutzgesetzgebung. Sie ist mit Blick auf die Verletzungs- und Krankheitsgefahr der sich selbst über-lassenen Sömmerungstiere und die Rückkehr der Grossraubtiere unethisch. Förderung und Subventionierung der Alp-Sömmerung mittels Di-rektzahlungen/Steuergeldern soll deshalb Haltungsformen mit ständiger Behirtung oder Umtriebsweiden vorbehalten sein, wo eine regelmässige menschliche Überwachung und Pflege der Tiere gesichert ist.

13

Weitere wichtige Anliegen zur Revision des LWG

1. Im Zweckartikel ist neu festzuhalten, dass der Bund auch dafür sorgt, dass die Landwirtschaft einen wesentlichen Beitrag leistet zur artgerech-ten Haltung der Nutztiere. Sämtliche Umfragen der letzten 15 Jahre zeigen, dass die artgerechte Haltung von Nutztieren das wichtigste Anliegen der Bevölkerung an die Agrarpolitik/Bauern darstellt. Die 2010 publizierte UNIVOX-Umfrage im Auftrag des BLW ergab im Vergleich zum Vorjahr gar noch eine deutlichere Zustimmung dafür, dass öffentliche Gelder für das Tierwohl einzusetzen sind. Entsprechend ist dieses Anliegen der Bevölkerung, die ja als Konsumenten und Steuerzahler die Agrarpolitik und Landwirtschaft überhaupt erst ermöglicht, im Zweckartikel aufzufüh-ren.

2

2. Produkte aus verbotenen Produktionsmethoden: Dieser bisherige Artikel im LWG ist zwingend beizubehalten, da sonst die Konsumenten oh-ne Wissen mit ausländischen Produkten aus naturfernen und/oder tierschutzwidrigen Produktionssystemen überschwemmt würden. Der Bund muss sich auch in Zukunft die Möglichkeit offenhalten, den Import ethisch fragwürdiger Produkte zu verbieten, was übrigens durchaus in Über-

einstimmung mit den WTO-Grundsätzen steht.

Daneben muss er auf jeden Fall Importprodukte, die den CH-Tierschutzvorschriften deutlich widersprechen, für Konsumenten klar kennzeichnen. Mit zunehmender Grenzöffnung und Industrialisierung der ausländischen Nahrungsmittelerzeugung wird diese Massnahme immer wichtiger. Die Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips darf nicht auf Kosten der Konsumenten gehen! Darüber hinaus soll inskünftig auch in der CH zulässig sein, was z.B. in der EU längst breit angewendet wird, nämlich das Ausloben bestimmter Qualitäten einheimischer Produkte, die sich durch diese Qualität vom Importprodukt positiv abheben; im Bereich von tier. Produkten z.B. Gentech-, AML-, Hormonfreiheit von CH-Produkten; weltweit kürzeste Tiertransportzeiten; Pflicht zur Schmerzausschaltung oder Verbot von schmerzhaften Eingriffen (Z.B. Kastration, Coupieren) u. dergl..

3. Höchsttierbestände: Dieser bisherige Artikel im LWG ist zwingend beizubehalten. Eine bei Konsumenten und Steuerzahlern glaubwürdige Qualitätsstrategie sowie die Akzeptanz des Direktzahlungssystems im In- und Ausland (WTO) hängt zu grossen Teilen davon ab, ob der Bund weiterhin an einer bäuerlichen Tierhaltung festhält oder die Weichen zur Massentierhaltung nach ausländischem Vorbild umlegt, wie dies gewisse bäuerliche Vertreter immer wieder fordern (inkonsequenterweise aber ohne dann auf staatliche Beihilfen und Direktzahlungen verzichten zu wollen!).

4. Öffentliche Märkte im Berggebiet weisen weder für Bauern, Viehhändler, Metzger und Konsumenten noch für die Tiere wirtschaftliche Vorteile auf. Im Gegenteil: Die Transportdauer vervielfacht sich für die Tiere und durch den Zwischenhandel verteuert sich das Endprodukt! Erwiesenermassen resultiert aus den öffentlichen Märkten auch kein besserer Verdienst der Bauern. Die Tiervermarktung aus dem Berggebiet kann mit Blick auf die bereits anderweitig starke Subventionierung der Berglandwirtschaft der Privatwirtschaft überlassen werden (wie dies im Unterland der Fall ist), zumal die Märkte immer weniger frequentiert werden. Es käme einer Verschleuderung von Steuergeldern gleich, wenn der Bund weiterhin solche Märkte subventionierte und damit Tiertransporte unnötig verlängerte und den kostentreibenden Zwischenhandel förderte.

5. Strukturverbesserungsmassnahmen: Strukturverbesserungsmassnahmen (Beiträge, Investitionskredite) sollen in Zukunft konsequenter zur Förderung des Tierwohles genutzt werden. Bislang erhalten besonders tierfreundliche Stallbauten lediglich 20 % höhere Beiträge/Kredite. Bis heute werden mit Steuergeldern aber auch Stallbauten unterstützt, die in punkto Tierwohl suboptimal sind, z.B. Anbindeställe für Rinder, QM-Ställe ohne eingestreute Liegeflächen und ohne Auslauf. Strukturverbesserungsmassnahmen sollen inskünftig nur mehr für besonders tierfreundliche Stallbauten ausgerichtet werden. Für Umbau/Neubauten von Ställen für horntragende Rinder- und Ziegenrassen, welche grössere Stallflächen beanspruchen, sind die Beiträge und Investitionskredite angemessen zu erhöhen.

6. Förderung Tierzucht: Die einseitige Hochleistungszucht hat heute z.B. bei Masthühnern und Truten Linien auf den Markt gebracht, die sich nicht mehr artgerecht verhalten und kaum mehr bewegen können. Durch das übermässige und einseitige Muskelwachstum stehen sie ständig unter Schmerzen und weisen eigentliche Hochleistungskrankheiten auf. In der Schweinezucht werden mit der Anzucht von superfruchtbaren Sauen immer mehr Ferkel geboren, teilweise mehr, als die Sau Zitzen aufweist. Als Folge davon kommen mehr Kümmerer zur Welt und die Tiergesundheit leidet bei Sau (Übernutzung!) und Ferkeln (Künstliche Aufzucht; Kümmerer). Infolge der einseitigen Zucht auf hohe Milchleistung wird die Ausmast von nicht zur Zucht benötigten Kälbern immer unwirtschaftlicher. Bereits werden auch in der Schweiz Rufe laut, wie in Neuseeland, neugeborene Kälber sofort zu töten, um sich die unrentable Ausmast sparen zu können. Derartige Irrwege der Tierzucht, die ohne Rücksicht auf ethische Grundsätze agiert, die Krankheitsanfälligkeit der Tiere fördert und die Widerstandskraft schwächt, darf der Bund nicht mit Staatsgeldern

4

4

7

23

7

fördern! Er ist im Gegenteil gehalten, Extremzuchten zu verbieten.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
1 Zweck	e. (neu) artgerechte Haltung der Nutztiere	Im Zweckartikel ist neu klar festzuhalten, dass der Bund auch dafür sorgt, dass die Landwirtschaft einen wesentlichen Beitrag leistet zur artgerechten Haltung der Nutztie-re. Sämtliche Umfragen der letzten 15 Jahre zeigen, dass die artgerechte Haltung von Nutztieren das wichtigste Anliegen der Bevölkerung an die Agrarpolitik/Bauern darstellt (an zweiter Stelle folgt der Umweltschutz/die naturnahe Bewirtschaftung). Die 2010 pu-blizierte UNIVOX-Umfrage im Auftrag des BLW ergab im Vergleich zum Vorjahr gar noch eine deutlichere Zustimmung dafür, dass öffentliche Gelder für das Tierwohl einzusetzen sind. Entsprechend ist dieses seit 15 Jahren wichtigste Anliegen der Bevölkerung, die ja als Konsumenten und Steuerzahler die Agrarpolitik und Landwirtschaft überhaupt erst ermöglicht, klar im Zweckartikel aufzuführen.	2
2 Massnahmen des Bundes	1b.: Beibehaltung und Ergänzung des bisherigen Artikels (« Er gilt den bodenbewirtschaftenden, bäuerlichen Betrieben ökologische, <u>ethologische</u> und gemeinwirtschaftliche Leistungen mit Direktzahlungen ab »); Ergänzung: « <u>ethologische</u> ». Der Vorschlag des BR ist abzulehnen!	Die bisherige Unterscheidung zwischen gemeinwirtschaftlichen und ökologischen Leistungen und die explizite Nennung von « ökologischen Leistungen » hat sich bewährt. « Ethologisch » soll neu zusätzlich aufgeführt werden im Hinblick auf die Wichtigkeit des Nutztierwohles für Bevölkerung (Konsumenten, Steuerzahler) und den hohen Stellenwert der Tierhaltung für den gesamten CH-Agrar/Detailhandel/Gastrosektor. Der Vorschlag des BR (« Er fördert gemeinwirtschaftliche Leistungen... ») ist hingegen abzulehnen, da damit der BR in eigener Kompetenz Art und Ziele sowie Beteiligungsumfang und Beitragshöhen von Direktzahlungen festlegen könnte ohne Mitsprache des Parlamentes. Ökologische und ethologische Leistungen und deren Abgeltung sind explizit zu erwähnen und zu verankern, damit der Bund sich nicht aus seiner Verpflichtung für Ökologie und Tierwohl stehlen kann und das Leistungsprinzip der Direktzahlungen anstelle von Giesskannensubventionen klargelegt wird.	2
2 Massnahmen des Bundes	2 und 3: Werden ausdrücklich begrüsst		2/3

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
2 Massnahmen des Bundes	4 (neu) /Vorschlag Mehrheit WAK-N: Die Massnahmen des Bundes orientieren sich am Grundsatz der Ernährungssouveränität zur Berücksichtigung der Bedürfnisse der Konsumenten nach qualitativ hochwertigen, vielfältigen und nachhaltigen inländischen Produkten	Im Zeichen von knapper werdendem Landwirtschaftsland, Bevölkerungszuwachs, abnehmenden Erträgen, ansteigenden Rohstoffpreisen und dem globalisierten (oft spekulativen) Rohstoff/Nahrungsmittelhandel einerseits und den spezifischen Ansprüchen der Schweizer Konsumenten andererseits, ist die Agrarpolitik gut beraten, der Ernährungssouveränität zukünftig einen höheren Stellenwert einzuräumen. Diesen Grundsatz gilt es im neuen LWG festzuhalten. Der Begriff « Ernährungssouveränität » ist konkret zu definieren.	3
5 Einkommen	1 (Ergänzung): « ...wird angestrebt, dass nachhaltig <u>und tierfreundlich</u> wirtschaftende und ökonomisch.... » ; Ergänzung: « <u>und tierfreundlich</u> »	Die Massnahmen des LWG müssen inskünftig mit sicherstellen, dass Bauern mit tierfreundlicher bäuerlicher Tierhaltung ein vergleichbares Einkommen erzielen können. Nicht die industriell betriebene, tierschutzwidrige Tierproduktion in Grossbetrieben darf der wirtschaftlich-einkommensmässige Massstab sein, sondern der gut geführte, bäuerliche und tierfreundliche Bauernbetrieb. Diese Ergänzung ist mit der Ausrichtung der LW auf die Qualitätsproduktion notwendig/zielführend und unerlässlich mit Blick auf sich öffnende Grenzen und den Wegfall von Zöllen/Schutzmassnahmen (WTO, Freihandelsabkommen).	2
7 Grundsatz	1 (Ergänzung): « ... dass die Landwirtschaft nachhaltig, <u>tierfreundlich</u> und Ergänzung: « <u>tierfreundlich</u> »	Die Rahmenbedingungen für Produktion und Absatz von LW-Produkten müssen in Zukunft so gestaltet werden, dass sich das Gewährleisten eines hohen Tierwohles wirtschaftlich positiv für die Bauern niederschlägt. Mehr Tierwohl soll sich lohnen! Die geplante Qualitätsproduktion wird sich nur dann flächendeckend durchsetzen können, wenn Konsumenten entsprechende Erzeugnisse aus naturnahen und tierfreundlichen Produktionsformen nachfragen und die Landwirte dafür korrekt entschädigt werden.	4

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
7 Grundsatz	2 (Ergänzung): « ...des Konsumentenschutzes, <u>des Tierwohles, der Ökologie</u> und der Landesversorgung. Ergänzung: « <u>des Tierwohles, der Ökologie</u> »	Dito 7,1	4
11 Verbesserung der Qualität und Nachhaltigkeit	2a. (Streichen). « zur Förderung...der Wertschöpfungskette und der Qualitätssicherung beitragen ». Streichen: « <u>oder der Teilnahme an Qualitätssicherungsprogrammen</u> »	Die Qualitätssicherung muss das zentrale Anliegen sein, welches im LWG zu verankern ist; dazu kann die Teilnahme an QS-Programmen eine sinnvolle Möglichkeit darstellen, ebenso wie verschiedene andere Massnahmen, eine gewünschte Qualität zu halten und zu fördern, z.B. Kontrollen, Audits, Beratung, Aus- und Weiterbildung. Qualitätssicherungsprogramme sollen aber nicht Selbstzweck sein oder Ausschliesslichkeit beanspruchen. In gewissen Fällen können sie zur Qualitätssicherung sinnvoll sein, in anderen Fällen braucht es sie nicht. Obligatorische Qualitätssicherungsprogramme im LWG festzuschreiben würde Aufwand und Bürokratie fördern, aber nicht automatisch die gewünschten Qualitäten sichern! Denn Qualitätssicherungsprogramme sagen nichts aus über die geforderte Qualität/Nachhaltigkeit, es lassen sich auch naturferne und tierquälerische Produktionssysteme damit überprüfen, ohne dass dadurch Qualität/Nachhaltigkeit ansteigen würden!	4
11 Verbesserung der Qualität und Nachhaltigkeit	3c. (Streichen): « ...die Implementierung von Qualitätssicherungsmaßnahmen. » Streichen: « <u>die Teilnahme der Produzenten an Qualitätssicherungsprogrammen</u> ».	Dito Begründung zu 2a.	4

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
18 Massnahmen für Produkte aus verbotenen Produktionsmethoden	Beibehalten!	Dieser bisherige Artikel im LWG ist zwingend beizubehalten, da sonst die Konsumenten ohne Wissen mit ausländischen Produkten aus naturfernen und/oder tierschutzwidrigen Produktionssystemen überschwemmt würden. Der Bund muss sich auch in Zukunft die Möglichkeit offenhalten, den Import ethisch fragwürdiger Produkte zu verbieten, was übrigens durchaus in Übereinstimmung mit den WTO-Grundsätzen steht. Daneben muss er auf jeden Fall Importprodukte, die klar den CH-Tierschutzvorschriften widersprechen, für Konsumenten klar kennzeichnen. Mit zunehmender Grenzöffnung und Industrialisierung der ausländischen Nahrungsmittelerzeugung wird diese Massnahme immer wichtiger. Die Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzipes darf nicht auf Kosten der Konsumenten gehen. Darüber hinaus soll inskünftig auch in der CH zulässig sein, was z.B. in der EU längst breit angewendet wird, nämlich das Ausloben bestimmter Qualitäten einheimischer Produkte, die sich durch diese Qualität vom Importprodukt positiv abheben; im Bereich tier. Produkte z.B. die Hormon-, AML-, und Gentech-Freiheit; weltweit kürzeste Tiertransportzeiten; Pflicht zur Schmerzausschaltung oder Verbot schmerzhafter Eingriffe an Tieren (Kastration, Coupieren) u. dergl..
46 Höchstbestände	1 und 2 : Beibehalten!	Dieser bisherige Artikel im LWG ist zwingend beizubehalten. Eine bei Konsumenten und Steuerzahlern glaubwürdige Qualitätsstrategie sowie die Akzeptanz des Direktzahlungssystems im In- und Ausland (WTO) hängt zu grossen Teilen davon ab, ob der Bund weiterhin an einer bäuerlichen Tierhaltung festhält oder die Weichen zur Massentierhaltung nach ausländischem Vorbild umlegt, wie dies gewisse bäuerliche Vertreter immer wieder fordern (inkonsequenterweise aber ohne dann auf staatliche Beihilfen und Direktzahlungen verzichten zu wollen!). Nur wenn die CH den Trumpf der bäuerlichen und kleinen/mittelgrossen Betriebe behält, wird ihre Landwirtschaft zukunftsfähig sein. Hier hat auch international ein Paradigmenwechsel stattgefunden. Internationale Agrarexperten sehen seit einigen Jahren weltweit im Kleinbetrieb die effizienteste Landwirtschaftsform. Was Experten heute raten, wusste unsere Bevölkerung schon lange. Die vom BLW in Auftrag gegebenen UNIVOX-Umfragen (2010) zeigen, dass für eine Bevölkerungsmehrheit Kleinbetriebe am besten CH-Verhältnissen entsprechen. Kaum ein Drittel ist dafür, dass Betriebe aufgegeben werden sollen, um « konkurrenzfähigere » Grossbetriebe zu schaffen.

4

7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Die heutige Höchstbestandesregelung würde über 90 % der Tierhaltungsbetriebe ein zusätzliches Wachstum samt Effizienzsteigerungen erlauben (sofern der Markt eine solche Mehrproduktion erforderte), verhindert aber die bekannten Auswüchse der industriellen Tierproduktion und Massentierhaltung, wie man es in den Haupt-Tierproduktionszonen der EU mit tausenden von Schweinen und zehntausenden von Hühnern je Betrieb kennt. Zugleich stellt die bäuerliche Tierhaltung eine sinnvolle Krankheits-/Seuchenprävention dar und mindert allfällige wirtschaftliche Folgen im Schadensfall.
46 Höchstbestände	3 a. und b.: Streichen der Artikel!	Die heutigen Rahmenbedingungen (u.a. Fütterungsverbot Schlacht/Speiseabfälle) machen die bisherigen Ausnahmen für z.B. Versuchsanstalten und Schlachtabfallfütterung obsolet. Es gibt keinen vernünftigen Grund, der im allgemeinen Interesse läge, Schweinemästereien mit 2'000 und mehr Tieren, also fast 10x mehr als der CH-Durchschnitt beträgt, zuzulassen!
49 Einstufung der Qualität	4 (neu) <u>Die Einstufung der Fleischqualität soll nachvollziehbaren, objektiven Kriterien folgen</u>	Die heutigen Farbabzüge bei (hell-)rötlichem Kalbfleisch bei ansonsten tadelloser Fleischqualität von bis zu CHF 3.-/kg verunmöglichen eine artgerechte und gesunde Haltung und Fütterung von Mastkälbern, was im Widerspruch zur Tierschutzgesetzgebung steht. Rötliches Kalbfleisch weist für Konsumenten keinerlei negative Qualitäten auf; entsprechende Abzüge basieren nicht auf objektiven, nachvollziehbaren Qualitätsmängeln. Im Gegenteil: Helles Kalbfleisch kann von Tieren stammen, die fehlernährt wurden und unter Blutarmut und deren Folgen litten!

7

7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
50 Beiträge an Massnahmen zur Entlastung des Fleischmarktes	2: Streichen des Artikels!	Öffentliche Märkte im Berggebiet weisen weder für Bauern, Viehhändler, Metzger und Konsumenten noch für die Tiere Vorteile auf (im Gegenteil: Die Transportdauer vervielfacht sich für die Tiere und durch den Zwischenhandel verteuert sich das Endprodukt!). Erwiesenermassen profitieren auch die Bergbauern nicht durch bessere Preise von den öffentlichen Märkten. Die Tiervermarktung aus dem Berggebiet kann mit Blick auf die bereits starke Subventionierung der Berglandwirtschaft der Privatwirtschaft überlassen werden (wie dies im Unterland der Fall ist) zumal die Märkte immer weniger frequentiert werden. Es kommt daher einer Verschleuderung von Steuergeldern gleich, wenn der Bund weiterhin solche Märkte subventioniert und damit Tiertransporte unnötig verlängert und den kostentreibenden Zwischenhandel fördert. Dieser alte Zopf ist daher abzuschneiden!	7
70 Grundsatz	1 (Ergänzung) <u>Er richtet bodenbewirtschaftenden, bäuerlichen Betrieben Direktzahlungen aus zur Abgeltung und Förderung ökologischer, ethologischer und gemeinschaftlicher Leistungen.</u>	Direktzahlungen sind auf bodenbewirtschaftende, bäuerliche Betriebe zu beschränken und nicht allgemein « landwirtschaftlichen Betrieben », wie es der Bundesrat möchte. Die bisherige Unterscheidung und Erwähnung im LWG von gemeinschaftlichen und ökologischen Leistungen und die explizite Nennung von « ökologischen Leistungen » hat sich bewährt und soll nicht, wie es der BR will, auf die Erwähnung lediglich von « gemeinschaftliche Leistungen » beschränkt werden. « Ethologisch » soll im Hinblick auf die Wichtigkeit des Nutztierwohles für Bevölkerung und Wertschöpfung des Agrarsektors neu aufgenommen und explizit erwähnt werden. Die Förderung des Tierwohles ist nachweislich das grösste Anliegen der Bevölkerung an Landwirtschaft und Agrarpolitik. Es ist deshalb im Interesse der CH-Steuerzahler, welche ja für die CHF 2.5 Milliarden Direktzahlungen jährlich aufkommen müssen, dass dieses Anliegen explizit im Grundsatzartikel zu den Direktzahlungen aufgeführt wird. Wichtig ist, dass die geforderten gemeinschaftlichen, ökologischen und ethologischen Leistungen nicht nur gefördert, sondern auch adäquat abgegolten werden. Dies trifft insbesondere für die Förderung des Tierwohles zu, wo bislang nur gerade 8 % der gesamten Direktzahlungen investiert werden und die Beitragshöhe bei verschiedenen Tierkategorien gemäss Berechnungen der Agrarplattform nicht einmal den Mehraufwand des Tierhalters decken, geschweige denn, ihn zu baulichen Investitionen motivieren. Die ungenügenden Beteiligungsraten bei den Tierwohl-Förderprogrammen haben hier ihre hauptsächliche Ursache.	10

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
70 Grundsatz	2: Wird befürwortet	Die leistungsbezogenere Ausrichtung von Direktzahlungen und das Aufführen der entsprechenden Massnahmen/Beiträge sind zu begrüssen.	10
70 Grundsatz	3 (Streichen): « Dabei berücksichtigt er den mit der Erbringung dieser Leistungen verbundenen Aufwand und die auf dem Markt erzielbaren Erlöse. Streichen: « <u>in welchem Ausmass die gemeinwirtschaftlichen Leistungen erbracht werden</u> ».	Die Beitragshöhe soll die nicht marktfähigen Komponenten der jeweiligen Leistung adäquat abgelten, unabhängig davon, wie hoch der Anteil Betriebe (Fläche, Tiere, etc.) ist, welche diese Leistung heute oder in Zukunft erbringen. Gerade bei den Tierwohl-Beiträgen müssen Bauern Planungs-/Investitionssicherheit haben. Die Beitragssätze dürfen nicht innert weniger Jahre verringert werden, falls die Beteiligungsraten ansteigen sollten. Dies umso weniger, als möglichst hohe Beteiligungsraten von der Agrarpolitik und den Konsumenten/Steuerzahlern ausdrücklich gewünscht werden und eine adäquate Abgeltung des Mehraufwandes beim Tierwohl grosse Unterstützung durch die Bevölkerung findet.	10
70a (neu) Voraussetzungen	1a., b., c., d., f., g., h. : Wird befürwortet		10
70a (neu) Voraussetzungen	1 e. ein Mindestarbeitsaufkommen von 0.25 Standardarbeitskräften (SAK) erreicht wird. Streichen: « in Standardarbeitskräften auf dem bewirtschafteten Betrieb erreicht wird »	Das Ansinnen des Bundesrates, das Mindestarbeitsaufkommen auf 0.4 SAK im Talgebiet zu erhöhen, würde das Aus für tausende kleinerer Bauernbetriebe mit naturnaher und tierfreundlicher Bewirtschaftung bedeuten. Der Bund will damit das « Bauernsterben » zugunsten einer Grossbetrieb-Ideologie forcieren. Dieser sozialen Schieflage und Ungerechtigkeit bei der Ausrichtung von Direktzahlungen muss ein Riegel vorgeschoben werden. Dies umso mehr, als internationale Gremien die Zukunft in einer kleinstrukturierten, bäuerlichen Landwirtschaft sehen und selbst die EU keine derart restriktiven Grenzen gegen Kleinbetriebe kennt! Zudem ist es nicht Sache des Staates, den sogenannten Strukturwandel anzukurbeln, d.h. das « Bauernhofsterben » zu beschleunigen mittels Steuergeldern!	10

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
70a (neu) Voraussetzungen	1i., k.: Grenzwerte bezüglich steuerbarem Einkommen und Vermögen sowie Fläche und Tierzahl je Betrieb eingehalten werden, ab denen die Beitragssätze abgestuft werden	Landwirten mit hohen Einkommen und/oder hohen Vermögen sowie Betrieben mit grosser Fläche und/oder hoher Tierzahl sollen die Direktzahlungen anteilmässig gekürzt werden, wie dies bislang bereits der Fall war. Bei Einkommen/Vermögen aus sozialen Gründen (Direktzahlungen werden vom Steuerzahler aufgebracht) bei Flächen/Tierzahlen aus ökonomischen Gründen (Mit Steigerung der Fläche oder Tierzahl nimmt der Aufwand (Kosten, Arbeit) pro Flächeneinheit oder Tier ab, so dass Grossbetriebe Renten einstreichen würden für Leistungen, die sie nicht erbracht haben).	10
70a (neu) Voraussetzungen	2a. bis g: Wird begrüsst, insbesondere 2a. « eine artgerechte Haltung der Nutztiere »	Der ökologische Leistungsnachweis wird weiterhin an grundlegende ökologische und ethologische Auflagen (« Eine artgerechte Haltung der Nutztiere ») geknüpft. Das ist die wichtigste Voraussetzung, damit die Landwirtschaft ihre Umwelt- und Naturschutzaufgaben wahrnimmt, dem Tierwohl die notwendige Beachtung schenkt und das Direktzahlungssystem weiterhin seine Akzeptanz bewahren kann. Die Auflage « eine artgerechte Haltung der Nutztiere » legt fest, dass tierschutzwidrige Betriebe keine Direktzahlungen beanspruchen können.	10
71 Kulturlandschaftsbeiträge	2 (Ergänzung): ...für die der Beitrag ausgerichtet wird; <u>wobei für Weiden, welche die Anforderungen für ständige Behirtung und Umtriebsweide nicht erfüllen keine Beiträge ausgerichtet werden.</u>	Eine Tierhaltung ohne regelmässige menschliche Überwachung widerspricht der guten bäuerlichen Praxis und den Grundsätzen der Tierschutzgesetzgebung, auch im Berggebiet und auf Alpweiden. Sie ist mit Blick auf die Verletzungs- und Krankheitsgefahr der sich selbst überlassenen Sömmerungstiere und die Rückkehr der Grossraubtiere unethisch. Förderung und Subventionierung der Alp-Sömmerung mittels Direktzahlungen/Steuergeldern soll deshalb Haltungsformen mit ständiger Behirtung oder Umtriebsweiden vorbehalten sein, wo eine regelmässige menschliche Überwachung und Pflege der Tiere gesichert ist.	13
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	2 (Ergänzung): « ..., wenn ein Mindesttierbesatz erreicht wird <u>und ein Höchstbesatz</u> nicht überschritten wird. Der BR bestimmt den minimalen <u>und maximalen</u> Besatz an Rohfuttermittel verzehrenden Tieren. »	Das Verhältnis von Grünflächen (Wiesen, Weiden) zu den Rohfuttermittelverzellern auf dem Betrieb muss in einem ausgewogenen Verhältnis stehen, weder zu wenig noch zu viel Tiere/Fläche sind wünschenswert. Die Ober- und Untergrenzen sind abgestuft nach Standort festzulegen (Tal, Berg).	14

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
75 Produktionssystembeiträge	1 (Ergänzung): Zur Förderung und Ausdehnung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. <u>Der Bund bemisst die Beiträge so, dass sich die besondere ökologische und ethologische Leistung wirtschaftlich lohnt. Er berücksichtigt dabei die am Markt erzielbaren Mehrerlöse.</u>	Mehr Tierwohl und Ökologie sind die beiden wichtigsten Anliegen, welche die Steuerzahler seit fünfzehn Jahren an Landwirtschaft und Agrarpolitik haben. Daran hat sich bis heute nichts geändert: Vgl. UNIVOX-Umfragen 1995-2010. Doch auch mit dem vorliegenden Vorschlag für ein neues Direktzahlungssystem trägt der Bundesrat diesem Anliegen der Bevölkerung, die ja die CHF 2.5 Milliarden Direktzahlungen jährlich finanzieren muss, zu wenig Rechnung. Betreffend des Direktzahlungssystems kommt aber auch von aussen Kritik. So bemängelt die OECD, dass viel zu wenig Gelder zur Förderung des Tierwohles und naturnaher Bewirtschaftungsformen flössen. Lediglich 8 % aller Direktzahlungen werden heute zur Verbesserung des Tierwohles und damit auch in die Qualität und Sicherheit entsprechender Lebensmittel investiert, ein unhaltbarer Zustand! Bemerkenswerterweise waren es diese Zusammenhänge, welche die WAK-S seinerzeit bewogen hatten, dem BR den Auftrag für eine Überprüfung des Direktzahlungssystems zu erteilen. Der BR geht mit seinem Vorschlag zu Art. 75, 1 nun gar noch hinter die Formulierung im bestehenden LWG zurück, indem er nur mehr die Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen, aber nicht mehr deren Ausdehnung will (Höhere Beteiligungsraten: Ausdehnung der tierfreundlichen Betriebe). Das ist ein klarer Rückschritt, denn der Bundesrat macht keinerlei Zielvorgaben zur Verbreitung solcher Produktionsformen. Das trifft die Nutztiere hart. Denn bis heute werden Millionen von ihnen weder in besonders tierfreundlichen Ställen (BTS-Förderprogramm) noch mit regelmässigem Auslauf ins Freie (RAUS-Förderprogramm) gehalten. Für Steuerzahler und Konsumenten ist die zögerliche Förderpolitik des Bundesrates beim Tierwohl unverständlich. Der BR setzt sich damit auch über einen Vorstoss von NR Pascale Bruderer für eine möglichst hohe BTS/RAUS-Beteiligung hinweg. Eingereichter Text: Der Bundesrat wird beauftragt, ein Konzept vorzulegen, wie Investitionshilfen und Direktzahlungen konsequenter zur Förderung gesellschaftlich erwünschter Mehrleistungen im Bereich Tierwohl eingesetzt werden können. Dabei sind pro Tierkategorie Mindestziele zu formulieren, wonach bis 2018 mindestens 80 Prozent aller Tiere gemäss BTS respektive RAUS gehalten werden. Antwort des Bundesrates: Mit der Motion "Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems" (Motion WAK-SR 06.3635) wurde der Bundesrat beauftragt, bis spätestens im Jahre 2009 einen Bericht über die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems vorzulegen. Dabei ist auch das Tierwohl ein wichtiges Thema. Mögliche Zielvorgaben für die Ethoprogramme und Änderungen bei den Massnahmen wird der Bundesrat im Rahmen dieses Berichts zur Diskussion stellen. Dieses Versprechen hat der Bundesrat klar nicht eingelöst mit der vorliegenden Vorlage. Weder hat er die z.T. sehr tiefen Beteiligungsraten bei BTS und RAUS einer vertief-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ten Beurteilung unterzogen noch hat er neue Entwicklungen beim Tierwohl (z.B. Weidehaltung für Milch- und Fleischproduktion; Zweinutzungstiere; Jungebermast; Haltung behornter Ziegen und Rinder) in seine Überlegungen einbezogen! Die BTS/RAUS-Förderprogramme haben zusammen mit den Labelprogrammen am Markt bei etwas über der Hälfte der förderungswürdigen Tierkategorien zu einer mittleren bis erfreulich hohen Beteiligung geführt und hier das Tierwohl verbessert. Die andere Hälfte der Tierkategorien weist indessen nach über fünfzehn Jahren noch immer unterdurchschnittliche, teilweise gar sehr tiefe Beteiligungsraten auf, was zweifellos an den zu tiefen Förderbeiträgen liegt. Diverse Rechnungen (z.B. Agrarplattform) zeigen, dass die BTS- und RAUS-Beiträge oft nicht einmal den Mehraufwand decken, geschweige denn Bauern zu den nötigen Investitionen motivieren können. Bislang haben denn auch primär die Bauern auf BTS/RAUS umgestellt, die neben hoher Motivation eine günstige Stall-Infrastruktur oder neu/umgebaut hatten. Obwohl die artgerechte Tierhaltung unverzichtbarer Teil der Qualitätsstrategie ist und das Tierwohl gemäss BR eine der tragenden Säulen der neuen Agrarpolitik sein soll, macht der BR keine konkreten Vorschläge für die geforderte bessere Förderung des Tierwohles und zugunsten der im Sinne der Steuerzahler erforderlichen höheren Beteiligungszahlen resp. der stärkeren Ausdehnung von besonders tierfreundlichen Produktionssystemen. Aus Sicht des Tierschutzes sind folgende Massnahmen zu treffen: 1. Festlegung der Ziele in punkto Verbreitung besonders tierfreundlicher Haltungsformen (gemäss Vorstoss Pascale Bruderer): Bis wann wie viel % Anteil BTS und RAUS je Tierkategorie. Aus Sicht der Bevölkerung, des Tierwohles, der Qualitätsproduktion und der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft sollte ein „<u>Freilandhaltungsland Schweiz</u>“ das Ziel sein! 2. Die erprobten und bewährten BTS- und RAUS-Förderprogramme samt Haltungsanforderungen sollen ohne grundlegende Anpassungen weitergeführt werden. Das RAUS-Programm soll für Raufutterverzehr um ein ebenfalls freiwilliges graslandbasiertes Weideprogramm (Milch- und Fleischproduktion) ergänzt werden. Damit wird die

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Produktequalität weiter verbessert, das Tierwohl gestärkt und aktiver Klimaschutz betrieben (Wiesen und Weiden vermögen im Gegensatz zu Äckern hohe CO²-Mengen im Humus zu speichern). 3. Neben BTS und RAUS ist ein drittes Instrument zur Förderung neuer Tierwohl-Aspekte zu schaffen, z.B. Förderung behornte Kühe und Ziegen, Jungebermast, Zwi- nutzungsrasen.
75 Produktionssys- tembeiträge	Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion auf der Ba- sis des RAUS-Programms (Regelmässiger Auslauf ins Freie und Weide)	Aus Sicht des Klimaschutzes, des Tierwohles und der Produktequalität und angesichts der Tatsache, dass das landwirtschaftlich nutzbare Land zu grossen Teilen aus nicht ackerbaufähigen Wiesen, Weiden und Alpen besteht, die nur mit raufutterverzehrenden Tieren – die bei artgemässer Fütterung und Haltung keine Nahrungsmittelkonkurrenten des Menschen sind – sinnvoll und zur menschlichen Ernährung genutzt werden können, ist ein solches Förderprogramm als Ersatz zu den bisherigen Raufutterbeiträgen sehr zu begrüßen. Dieses fördert den Klimaschutz, da Weiden/Wiesen neben den Wäldern die Haupt-CO²-Senken darstellen. Eine geregelte Weidewirtschaft von Rindern, Kühen, Schafen, Ziegen, Pferden etc. ist deshalb aktiver Klimaschutz! Die Vorzüge eines solchen Programmes kommen aber nur zum Tragen, wenn die Raufutterverzehrer während der Vegetationszeit den Hauptteil ihrer Ration auch selbst erweiden und z.B. Kühe nicht 275 Tage im Jahr angekettet bleiben müssen bei (fast) ausschliesslicher Stallfütterung, wie dies bislang bei den Raufutterbeiträgen zulässig war. Deshalb ist diese förderungswürdige Produktionsform zwingend an die Einhaltung der RAUS-Vorschriften zu koppeln und dem RAUS-Programm als freiwillige Zweitvariante anzugliedern.
96 Landwirtschaftliche Gebäude	1 (Ergänzung) Der Bund ge- währt pauschale Beiträge für den Neubau, den Umbau und die Verbesserung von land- wirtschaftlichen Gebäuden <u>unter der Voraussetzung der Einhaltung der Vorschriften für besonders tierfreundliche Stallhaltung.</u>	Strukturverbesserungsmassnahmen (Beiträge, Investitionskredite) sollen in Zukunft konsequenter zur Förderung des Tierwohles genutzt werden. Bislang erhalten besonders tierfreundliche Stallbauten lediglich 20 % höhere Beiträge/Kredite. Bis heute werden mit Steuergeldern aber auch Stallbauten unterstützt, die in punkto Tierwohl suboptimal sind, z.B. Anbindeställe für Rinder, QM-Ställe ohne eingestreute Liegeflächen und ohne Auslauf. Anbindeställe sind im Vergleich zu den tierfreundlicheren Freilaufställen arbeitswirtschaftlich aufwendiger und benötigen höhere Investitionen pro Tierplatz, d.h. der Bund fördert mit Steuergeldern bislang auch tierschutzproblematische und unwirtschaftliche Stallbauten. Das muss geändert werden! Strukturverbesserungsmassnahmen sollen inskünftig nur mehr für besonders tierfreundliche Stallbauten ausgerichtet werden. Für Umbau/Neubauten von Ställen für horntragende Rinder- und Ziegenrasen, welche grössere Stallflächen beanspruchen, sind die Beiträge und Investitionskredite angemessen zu erhöhen.

17

23

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
106 Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen	1, e. (neu) <u>Der Bund gewährt Investitionskredite für den Neubau, Umbau und die Verbesserung von Stallbauten unter der Voraussetzung der Einhaltung der Vorschriften für besonders tierfreundliche Stallhaltung.</u>	Vgl. Art. 96, 1	23
107 Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen	4 (neu) <u>Der Bund gewährt Investitionskredite für den Neubau, Umbau und die Verbesserung von Stallbauten unter der Voraussetzung der Einhaltung der Vorschriften für besonders tierfreundliche Stallhaltung.</u>	Vgl. Art. 96,1	23
141 Zuchtförderung	1a. (Ergänzung) den natürlichen Verhältnissen des Landes <u>und den Anforderungen von besonders tierfreundlichen Haltungsanforderungen</u> angepasst sind.	Die einseitige Hochleistungszucht hat heute z.B. bei Masthühnern und Truten Linien auf den Markt gebracht, die sich nicht mehr artgerecht verhalten und bewegen können und durch das übermässige und einseitige Muskelwachstum ständig unter Schmerzen stehen. Die Folge davon ist, dass solche Linien sich kaum mehr bewegen und tierfreundlich gestaltete Ställe, Ausläufe und Weiden nicht mehr nutzen können. Diese und weitere Extremzuchten sind von der Zuchtförderung durch den Bund auszuschliessen.	7
141 Zuchtförderung	1b. (Ergänzung) <u>gesund, leistungs- und widerstandsfähig</u> sind.	Die einseitige Hochleistungszucht hat heute z.B. bei Masthühnern und Truten Linien auf den Markt gebracht, die sich nicht mehr artgerecht verhalten und bewegen können und durch das übermässige und einseitige Muskelwachstum ständig unter Schmerzen stehen und eigentliche Hochleistungskrankheiten aufweisen. In der Schweinezucht werden mit der Anzucht von superfruchtbaren Sauen immer mehr Ferkel geboren, teilweise mehr, als die Sau Zitzen aufweist. Als Folge davon kommen mehr Kümmerer zur Welt und die Tiergesundheit leidet bei Sau (Übernutzung!) und Ferkeln (Künstliche Aufzucht; Kümmerer). Infolge der einseitigen Zucht auf hohe Milchleistung wird die Ausmast von nicht zur Zucht benötigten Kälbern immer unwirtschaftlicher. Bereits werden auch in der Schweiz Rufe laut, wie in Neuseeland neugeborene Kälber sofort zu töten, um sich	7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		die unrentable Ausmast sparen zu können. Derartige Irrwege der Tierzucht, die ohne Rücksicht auf ethische Grundsätze agiert, die Krankheitsanfälligkeit der Tiere fördert und die Widerstandskraft schwächt, darf der Bund nicht mit Staatsgeldern fördern! Solche Zuchten sind daher von der Zuchtförderung durch den Bund auszuschliessen; Extremzuchten sind zu verbieten.

Geschäftsstelle

Dornacherstrasse 101
Postfach
CH-4008 Basel
Tel. 061 365 99 99
Fax 061 365 99 90
sts@tierschutz.com
www.tierschutz.com

Postkonto 40-33680-3
Bankverbindung:
Basler Kantonalbank

Mitglied der World Society
for the Protection
of Animals (WSPA)

SCHWEIZER TIERSCHUTZ STS
PROTECTION SUISSE DES ANIMAUX PSA
PROTEZIONE SVIZZERA DEGLI ANIMALI PSA
PROTECZIUN SVIZRA DALS ANIMALS PSA



100% Recyclingpapier

Vernehmlassung AP2014/17

KURZ-STELLUNGNAHME DES SCHWEIZER TIERSCHUTZ STS

1. Die grosse und sorgfältige Arbeit des Bundesamtes für Landwirtschaft samt Einbeziehen verschiedenster Interessenvertreter bei der Prüfung und Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems wird verdankt. Der bundesrätliche Vorschlag zur Neuausrichtung des Direktzahlungssystems zeigt den unterstützungswürdigen Willen, ein leistungsbezogeneres System zu schaffen, um von den kritisierten „Giesskannensubventionen“ loszukommen. – Die nachfolgenden Überlegungen und Anliegen beziehen sich auf den Bereich der Tierhaltung.
2. Das Ziel eines revidierten Direktzahlungssystems muss im Bereich der Tierhaltung sein, bisherige, zu wenig zielführende Direktzahlungsmassnahmen (Rauhfutterbeiträge) anzupassen, kontraproduktive (TEP-Beiträge) zu stornieren und gesellschaftlich erwünschte Mehrleistungen der Landwirtschaft beim Tierwohl (BTS/RAUS-Beiträge) inskünftig besser abzugelten, d.h. zunehmend und möglichst viele Betriebe zu Tierwohl-Mehrleistungen zu motivieren und unter Berücksichtigung der Mehrerlöse am Markt diese Mehrleistungen adäquat abzugelten. Der Prüfauftrag der S-WAK hatte seinen Grund u.a. in der ungenügenden Förderung des Tierwohles. Seither hat sich leider beim Tierwohl wenig geändert. Bis heute werden nur gerade 8 % der CHF 2.5 Milliarden Direktzahlungen in die Förderung des Tierwohles investiert. Als Konsequenz davon müssen noch immer Millionen von Nutztieren in der Schweiz in ständiger beengter Stallhaltung, ohne adäquate Liegeflächen und ohne Auslauf ins Freie leben. Seit fünfzehn Jahren zeigen demgegenüber alle Umfragen, insbesondere die jährlich durchgeführten UNIVOX-Studien, dass das Tierwohl das grösste Anliegen der Bevölkerung an die Bauern ist!
3. Dies aus gutem Grund: Eine verstärkte Gewichtung und Förderung des Tierwohles führt zu gesünderen Tieren und qualitativ besseren und sicheren Schweizer Produkten. Ein hohes Tierwohl stellt damit eine Grundbedingung dar, um zukünftige Herausforderungen, wie der angestrebten Qualitätsproduktion, den sich öffnenden Grenzen (WTO) und dem Ruf nach Ernährungssouveränität offensiv und erfolgreich begegnen zu können.

1. Anliegen zur Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems

- 1.1. « Mehr Tierwohl! » ist das wichtigste Anliegen, welche die Steuerzahler seit fünfzehn Jahren an Landwirtschaft und Agrarpolitik haben. Doch mit dem vorliegenden Vorschlag für ein neues Direktzahlungssystem trägt der Bundesrat diesem Anliegen der Bevölkerung, die ja die Direktzahlungen finanzieren muss, zuwenig Rechnung. Der BR geht mit seinem Vorschlag zu Art. 75, 1 sogar hinter die Formulierung im bestehenden LWG zurück, indem er nur mehr die Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen, aber nicht mehr deren Ausdehnung (Höhere Beteiligungsraten: Ausdehnung der tierfreundlichen Betriebe) festschreiben will. Das ist ein klarer Rückschritt, denn der Bundesrat macht keinerlei Zielvorgaben zur zukünftigen Verbreitung solcher Produktionsformen. Er setzt sich damit über einen Vorstoss von NR Pascale Bruderer für eine möglichst hohe BTS/RAUS-Beteiligung und sein damals gegebenes Versprechen, Ziele vorzugeben, hinweg.

Die BTS/RAUS-Förderprogramme haben zusammen mit den Labelprogrammen am Markt bei etwas über der Hälfte der förderungswürdigen Tierkategorien zu einer mittleren bis erfreulich hohen Beteiligung geführt und hier das Tierwohl und die Tiergesundheit verbessert. Die andere Hälfte der Tierkategorien weist indessen nach über fünfzehn Jahren noch immer unterdurchschnittliche, teilweise gar sehr tiefe Beteiligungsraten auf, was zweifellos an den zu tiefen Förderbeiträgen/Tier liegt. Diverse Rechnungen (z.B. Agrarplattform) zeigen, dass die BTS- und RAUS-Beiträge oft nicht einmal den Mehraufwand decken, geschweige denn Bauern zu den nötigen Investitionen motivieren können. Bislang haben denn auch primär die Bauern auf BTS/RAUS umgestellt, die nebst hoher Motivation eine günstige Stall-Infrastruktur oder gerade um/neugebaut hatten.

Obwohl die artgerechte Tierhaltung unverzichtbarer Teil der Qualitätsstrategie ist und das Tierwohl gemäss BR eine der tragenden Säulen der neuen Agrarpolitik sein soll, macht dieser unverständlicherweise keine konkreten Vorschläge für die geforderte bessere Förderung des Tierwohles und zugunsten der im Sinne der Steuerzahler erforderlichen höheren Beteiligungszahlen resp. der stärkeren Ausdehnung von besonders tierfreundlichen Produktionssystemen.

Aus Sicht des Tierschutzes sind deshalb bei der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems folgende Massnahmen zu treffen:

- Festlegung der Ziele in punkto Verbreitung besonders tierfreundlicher Haltungsformen (Gemäss Vorstoss Pascale Bruderer): Bis wann wie viel % Anteil BTS und RAUS je Tierkategorie. Aus Sicht der Bevölkerung, des Tierwohles, der Qualitätsproduktion und der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft sollte ein „Freilandhaltungsland Schweiz“ das Ziel der Agrarpolitik und der Qualitätsproduktion sein!
- Die erprobten und bewährten BTS- und RAUS-Förderprogramme samt Haltungsanforderungen sollen ohne grundlegende Veränderungen weitergeführt werden. Das RAUS-Programm soll für Raufutterverzehr um eine Variante „graslandbasiertes Weideprogramm“ (Milch- und Fleischproduktion) ergänzt werden. Damit wird die Produktequalität weiter verbessert, das Tierwohl gestärkt und aktiver Klimaschutz betrieben (Wiesen und Weiden vermögen im Gegensatz zu Äckern hohe CO²-Mengen im Humus zu speichern).
- Nebst BTS und RAUS ist ein drittes Instrument zur Förderung neuer Tierwohl-Aspekte zu schaffen, z.B. Förderung behornter Kühe und Ziegen, Jungebermast, Zweinutzungsrassen.

- 1.2. Wichtig ist, dass die geforderten gemeinwirtschaftlichen, ökologischen und Tierwohl-Leistungen nicht nur gefördert, sondern auch adäquat abgegolten werden. Dies trifft insbesondere für die Förderung des Tierwohles zu. Die ungenügenden Beteiligungsraten bei den Tierwohl-Förderprogrammen haben ihre hauptsächliche Ursache in den zu tiefen Förderbeiträgen/Tier.

Wichtig ist ebenfalls, dass die Beitragshöhe die nicht marktfähigen Komponenten der jeweiligen Leistung adäquat abgilt, unabhängig davon, wie hoch der Anteil Betriebe (Fläche, Tiere, etc.) ist, welche diese Leistung heute oder in Zukunft erbringen. Gerade bei den Tierwohl-Beiträgen müssen Bauern Planungs-/Investitionssicherheit haben. Die Beitragssätze dürfen nicht innert weniger Jahre verringert werden, falls die Beteiligungsraten ansteigen sollten. Dies umso weniger, als möglichst hohe Beteiligungsraten ausdrücklich gewünscht werden von der Agrarpolitik und Konsumenten/Steuerzahlern und eine adäquate Abgeltung des Mehraufwandes beim Tierwohl grosse Unterstützung durch die Bevölkerung findet.

- 1.3. Das Ansinnen des Bundesrates, das Mindestarbeitsaufkommen auf 0.4 SAK im Talgebiet zu erhöhen, würde auch das Aus für tausende kleinerer Bauernbetriebe mit naturnaher und tierfreundlicher Bewirtschaftung bedeuten. Der Bund will damit das « Bauernsterben » zugunsten einer Grossbetriebs-Ideologie forcieren. Dieser sozialen Schieflage und Ungerechtigkeit bei der Ausrichtung von Direktzahlungen, indem auch kleinere Betriebe mit naturnaher Bewirtschaftung und Freilandhaltung inskünftig von Direktzahlungen ausgeschlossen würden, muss ein Riegel vorgeschoben werden. Dies umso mehr, als internationale Gremien die Zukunft in einer kleinstrukturierten, bäuerlichen Landwirtschaft sehen und selbst die EU keine derart restriktiven Grenzen gegen Kleinbetriebe kennt! Zudem ist es nicht Sache des Staates, den sogenannten Strukturwandel anzukurbeln, d.h. das « Bauernhofsterben » mittels Steuergeldern zu beschleunigen!
- 1.4. Die Sömmerung und Alpung von Nutztieren ist zu begrüßen und auch in Zukunft mit Sömmerungsbeiträgen zu fördern. Eine Tierhaltung ohne regelmässige menschliche Überwachung, wie dies heute teilweise etwa bei der Schafalpung der Fall ist, widerspricht indessen der guten bäuerlichen Praxis und den Grundsätzen der Tierschutzgesetzgebung. Sie ist mit Blick auf die Verletzungs- und Krankheitsgefahr der sich selbst überlassenen Sömmerungstiere und die Rückkehr der Grossraubtiere unethisch. Förderung und Subventionierung der Alp-Sömmerung mittels Direktzahlungen/Steuergeldern soll deshalb Haltungsformen mit ständiger Behirtung oder Umtriebsweiden vorbehalten sein, wo eine regelmässige menschliche Überwachung und Pflege der Tiere gesichert ist.

2. Weitere Anliegen zur Revision des LWG

- 2.1. Im Zweckartikel ist neu festzuhalten, dass der Bund auch dafür sorgt, dass die Landwirtschaft einen wesentlichen Beitrag leistet zur artgerechten Haltung der Nutztiere. Sämtliche Umfragen der letzten 15 Jahre zeigen, dass die artgerechte Haltung von Nutztieren das wichtigste Anliegen der Bevölkerung an die Agrarpolitik/Bauern darstellt. Die 2010 publizierte UNIVOX-Umfrage im Auftrag des BLW ergab im Vergleich zum Vorjahr gar noch eine deutlichere Zustimmung dafür, dass öffentliche Gelder für das Tierwohl einzusetzen sind. Entsprechend ist dieses Anliegen der Bevölkerung, die ja als Konsumenten und Steuerzahler die Agrarpolitik und Landwirtschaft überhaupt erst ermöglicht, im Zweckartikel aufzuführen.

- 2.2. Produkte aus verbotenen Produktionsmethoden: Dieser bisherige Artikel im LWG ist zwingend beizubehalten, da sonst die Konsumenten ohne Wissen mit ausländischen Produkten aus naturfernen und/oder tierschutzwidrigen Produktionssystemen überschwemmt würden. Der Bund muss sich auch in Zukunft die Möglichkeit offenhalten, den Import ethisch fragwürdiger Produkte zu verbieten, was übrigens durchaus in Übereinstimmung mit den WTO-Grundsätzen steht.
- Daneben muss er auf jeden Fall Importprodukte, die den CH-Tierschutzvorschriften deutlich widersprechen, für Konsumenten klar kennzeichnen. Mit zunehmender Grenzöffnung und Industrialisierung der ausländischen Nahrungsmittelerzeugung wird diese Massnahme immer wichtiger. Die Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips darf nicht auf Kosten der Konsumenten gehen! Darüber hinaus soll inskünftig auch in der CH zulässig sein, was z.B. in der EU längst breit angewendet wird, nämlich das Ausloben bestimmter Qualitäten einheimischer Produkte, die sich durch diese Qualität vom Importprodukt positiv abheben; im Bereich von tier. Produkten z.B. Gentech-, AML-, Hormonfreiheit von CH-Produkten; weltweit kürzeste Tiertransportzeiten; Pflicht zur Schmerzausschaltung oder Verbot von schmerzhaften Eingriffen (Z.B. Kastration, Coupiere) u. dergl..
- 2.3. Höchsttierbestände: Dieser bisherige Artikel im LWG ist zwingend beizubehalten. Eine bei Konsumenten und Steuerzahlern glaubwürdige Qualitätsstrategie sowie die Akzeptanz des Direktzahlungssystems im In- und Ausland (WTO) hängt zu grossen Teilen davon ab, ob der Bund weiterhin an einer bäuerlichen Tierhaltung festhält oder die Weichen zur Massentierhaltung nach ausländischem Vorbild umlegt, wie dies gewisse bäuerliche Vertreter immer wieder fordern (inkonsequenterweise aber ohne dann auf staatliche Beihilfen und Direktzahlungen verzichten zu wollen!).
- 2.4. Öffentliche Märkte im Berggebiet weisen weder für Bauern, Viehhändler, Metzger und Konsumenten noch für die Tiere wirtschaftliche Vorteile auf. Im Gegenteil: Die Transportdauer vervielfacht sich für die Tiere und durch den Zwischenhandel verteuert sich das Endprodukt! Erwiesenermassen resultiert aus den öffentlichen Märkten auch kein besserer Verdienst der Bauern. Die Tiervermarktung aus dem Berggebiet kann mit Blick auf die bereits anderweitig starke Subventionierung der Berglandwirtschaft der Privatwirtschaft überlassen werden (wie dies im Unterland der Fall ist), zumal die Märkte immer weniger frequentiert werden. Es käme einer Verschleuderung von Steuergeldern gleich, wenn der Bund weiterhin solche Märkte subventionierte und damit Tiertransporte unnötig verlängerte und den kostentreibenden Zwischenhandel förderte.
- 2.5. Strukturverbesserungsmassnahmen: Strukturverbesserungsmassnahmen (Beiträge, Investitionskredite) sollen in Zukunft konsequenter zur Förderung des Tierwohles genutzt werden. Bislang erhalten besonders tierfreundliche Stallbauten lediglich 20 % höhere Beiträge/Kredite. Bis heute werden mit Steuergeldern aber auch Stallbauten unterstützt, die in punkto Tierwohl suboptimal sind, z.B. Anbindeställe für Rinder, QM-Ställe ohne eingestreute Liegeflächen und ohne Auslauf. Strukturverbesserungsmassnahmen sollen inskünftig nur mehr für besonders tierfreundliche Stallbauten ausgerichtet werden. Für Umbau/Neubauten von Ställen für horntragende Rinder- und Ziegenrassen, welche grössere Stallflächen beanspruchen, sind die Beiträge und Investitionskredite angemessen zu erhöhen.
- 2.6. Förderung Tierzucht: Die einseitige Hochleistungszucht hat heute z.B. bei Masthühnern und Truten Linien auf den Markt gebracht, die sich nicht mehr artgerecht verhalten und kaum mehr bewegen können. Durch das übermässige und einseitige Muskelwachstum stehen sie ständig unter Schmerzen und weisen eigentliche Hochleistungskrankheiten auf. In der Schweinezucht werden mit der Anzucht von

superfruchtbaren Sauen immer mehr Ferkel geboren, teilweise mehr, als die Sau Zitzen aufweist. Als Folge davon kommen mehr Kümmerer zur Welt und die Tiergesundheit leidet bei Sau (Übernutzung!) und Ferkeln (Künstliche Aufzucht; Kümmerer). Infolge der einseitigen Zucht auf hohe Milchleistung wird die Ausmast von nicht zur Zucht benötigten Kälbern immer unwirtschaftlicher. Bereits werden auch in der Schweiz Rufe laut, wie in Neuseeland, neugeborene Kälber sofort zu töten, um sich die unrentable Ausmast sparen zu können. Derartige Irrwege der Tierzucht, die ohne Rücksicht auf ethische Grundsätze agiert, die Krankheitsanfälligkeit der Tiere fördert und die Widerstandskraft schwächt, darf der Bund nicht mit Staatsgeldern fördern! Er ist im Gegenteil gehalten, Extremzuchten zu verbieten.

Dr. Hansuli Huber, Geschäftsführer Fachbereich, Schweizer Tierschutz STS

17.05.2011

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0807	SVS	Schweizer Vogelschutz - Birdlife Schweiz	22.6.11
Organisation / Organisation / Organizzazione		Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz	
Adresse / Indirizzo		Wiedingstrasse 78, Postfach, 8036 Zürich Tel. 044 457 70 20, Fax 044 457 70 30, werner.mueller@birdlife.ch	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma		Zürich, 20. Juni 2011  <i>Dr. Ruedi Aeschbacher</i> <i>a. Nationalrat, Präsident</i>  <i>Werner Müller</i> <i>Geschäftsführer</i>	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Der SVS/BirdLife Schweiz begrüsst die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems durch die Agrarpolitik 2014-17. Das Konzept ist im Grundsatz gut ausgelegt für die erforderliche Ziel- und Leistungsorientierung der Direktzahlungen.

Wir unterstützen insbesondere die vorgeschlagene **Abschaffung der Tierbeiträge** sowie die **Einführung der Biodiversitäts-, Produktionssystem-, Landschaftsqualitäts- und Ressourceneffizienzbeiträge**.

Die **Anpassungsbeiträge** sind eine **sinnvolle Übergangslösung**, wobei die Mittel sukzessive und terminiert auf die nächsten sechs Jahre in die oben genannten vier Beitragstypen umgelagert werden sollen, damit wie gefordert Abgeltungen mit klarem Leistungsbezug und keine neuen Renten entstehen.

Unsere Hauptkritik betrifft die **viel zu hohen Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge**. Der Begriff der Versorgungssicherheit wird überstrapaziert und der Fakt, dass insbesondere im Talgebiet auch ganz ohne Direktzahlungen weiterhin flächendeckend produziert würde, zeigt klar, dass hier Geld für nicht erbrachte Leistungen auf Kosten der Steuerzahler, der Umwelt und der fortschrittlichen Landwirte vergeben wird. Wir unterstützen das hohe Agrarbudget, sofern dieser Missstand korrigiert wird.

Zudem erachten wir es als zentral, dass die **Umweltziele Landwirtschaft (UZL)** in die AP 2014-17 integriert werden, es handelt sich bei der WDZ um ein zielorientiertes System und die UZL sind keine wählbaren Ziele, sondern basieren auf dem geltenden Recht.

Die **Etappenziele im Bereich Umwelt** sind auf die UZL abzustimmen und sollen wie vom Parlament gefordert **anspruchsvoll** sein – dass sie in der AP 2014-17 sogar hinter den Zielen der AP 2011 liegen, ist unverantwortlich. Hier sind deutliche Nachbesserungen vonnöten.

Im Folgenden unsere einzelnen Anträge zur Vorlage (wenn ohne Quellenangaben auf eine Seite verwiesen wird, dann ist damit die betreffende Seite in der Vernehmlassungsunterlage AP 2014-17 gemeint).

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
1.2.2.1 Nachhaltigkeit S. 17	Aussagekräftige Nachhaltigkeitsindikatoren verwenden (Vorschläge siehe rechts).	Die Nachhaltigkeitsindikatoren im Bereich Ökologie sind zu ersetzen durch aussagekräftige Indikatoren. Ökologische Ausgleichsflächen: Dieser Indikator sagt nicht viel über die tatsächliche Biodiversität in der Landwirtschaft aus. Wir schlagen vor, den SBI (Swiss Bird Index) der Kulturlandvögel und die Fläche der qualitativ wertvollen öAF (gemäss ÖQV) zu verwenden. Verkäufe von Pflanzenschutzmitteln: In den letzten Jahren kamen vermehrt PSM in Umlauf, die zum Teil um das Tausendfache wirksamer sind als frühere PSM. Die Verkaufsmenge an PSM ist daher eine ungeeignete Grösse. Wir schlagen vor, die Überschreitungen des PSM-Anforderungswertes der Gewässerschutzverordnung als Indikator zu verwenden. Stickstoff-, Phosphor- und Energieeffizienz: Die Effizienz ist kein Umweltindikator und sagt nichts aus über die direkte Umweltwirkung, sondern knüpft an die Produktionsleistung. Hier sind emissionsseitige Umweltindikatoren zu verwenden, z.B. Phosphorgehalt in Seen, Ammoniakemissionen, Überschreitungen des Nitrat-Anforderungswertes im Grundwasser.	1
1.2.2.1 Nachhaltigkeit S. 17	Die Ziellücken im Bereich Umwelt klar benennen.	Der Bericht Umweltziele Landwirtschaft (UZL) bietet dazu eine seriöse Grundlage, und wurde vom BLW selber mitgearbeitet.	1
1.2.2.2.1 Versorgungssicherheit S. 25	Den Selbstversorgungsgrad, ganz besonders den Brutto-Selbstversorgungsgrad, als Zielgrösse streichen.	Der Selbstversorgungsgrad ist mit Hinblick auf die Zunahme der Bevölkerung keine sinnvolle Zielgrösse: Es ist nicht möglich, zusätzliche Leute aus zusätzlichen Ländern zu ernähren, ohne aus zusätzlichen Ländern zusätzliche Nahrung zu importieren – ausser man produziert auf Kosten der einheimischen Natur und Umwelt. Die Verfassung fordert klar: Die Landwirtschaft leistet einen Beitrag zur sicheren Versorgung der Bevölkerung durch NACHHALTIGE Produktion. Der Bruttoselbstversorgungsgrad ist auf keinen Fall als Zielgrösse zu verwenden, weil er Importe von Düngern, PSM, Futtermitteln (z.B. Soja aus Brasilien) etc. beinhaltet. Ökologisch gesehen ist es sinnvoller, zusätzlich benötigte Produkte aus nachhaltiger Produktion im Ausland zu beziehen, anstatt den Produktionskreislauf zu unterbrechen und die Produkte durch massiven Hilfsstoffeinsatz im eigenen Land aus dem Boden zu stampfen.	1
1.2.2.2.2, Natürliche Lebensgrundlagen,	In diesem Kapitel ist auf die Strategie Biodiversität	Die Landwirtschaft ist zentraler Akteur in der Biodiversitätsstrategie ebenso wie hinsichtlich des strategischen Plans der Convention zur Biologischen Vielfalt CBD, insbesondere bei den	1

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
S. 26/27	Schweiz und auf die Biodiversitätsziele 2020 (Aichi-Ziele Strategischen Plan der CBD) zu verweisen.	Aichi-Zielen 3 (Abschaffung biodiversitätsschädigende Subventionen), 5 (Erhaltung der natürlichen Lebensräume), 7 (Nachhaltige Landwirtschaft für die Biodiversität), 8 (Reduktion Einsatz Düngemittel und Pestiziden auf ein für die Biodiversität verträgliches Niveau). Die Schweiz hat sich zur Umsetzung dieser Ziele verpflichtet. Die Agrarpolitik hat sich damit zwingend und explizit auf diese Zielsetzungen und Strategien auszurichten bzw. ist mit ihnen in Einklang zu bringen.	
1.2.2.2.2 Natürliche Lebensgrundlagen S. 29	Richtigstellung des Ziels der Ammoniak-Emissionen der AP 2011: 41'000 Tonnen.	Tabelle 4, S. 29: Bei den agrarökologischen Etappenzielen der AP 2011 ist bei den Ammoniak-Emissionen das Soll von 2009 mit 43'700 Tonnen beziffert. Diese Zahl ist falsch, in der AP 2011 war das Ziel 41'000 Tonnen. Damit wird klar: das Ammoniak-Ziel der AP 2014-17 ist schwächer als das der AP 2011! Es liegt ausserdem auf der Höhe des Ist-Zustandes von 2002!	1
1.2.2.6 Futtermittelbilanz S. 56	Massive Senkung des Futtermittelimports.	S. 56: „Der Import von Futtermitteln hat seit 2000/02 um gut 200'000 Tonnen zugenommen (+29 %).“ Hier braucht es dringend griffige Massnahmen in der AP 2014-17.	1
1.4.3 Ressourceneffizienz S. 79	Satz ist zu streichen: Verbesserungen im Bereich der Ökologie sollen nicht durch einen Abbau der landwirtschaftlichen Produktion erfolgen, da sonst die Versorgungssicherheit nicht mehr gewährleistet wäre und die Umweltprobleme damit nicht unbedingt gelöst, sondern einfach ins Ausland verlagert würden. Durch eine Steigerung der Ressourceneffizienz ...	Diese Aussage ist nachweisbar falsch. Die landwirtschaftliche Produktion in der Schweiz ist in vielen Regionen nicht standortgerecht. Insbesondere im Talgebiet zeigen die Umweltziele Landwirtschaft (UZL), dass die Umweltgesetzgebung sektorbezogen nicht eingehalten werden kann. Die Unterschiede sind je nach Region gross. Im europäischen Vergleich hat nur noch Holland eine hilfsstoffintensivere Produktion als die Schweiz. Es gibt keine Belege, dass im Ausland höhere Umweltprobleme als in der Schweiz verursacht würden durch mehr Importe. Das Gegenteil ist anzunehmen.	1
2.3.2.1 Eintretens- und	Die AP muss Einfluss nehmen	S. 79: „Ebenfalls eine wichtige Rolle für die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit spielen	10

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Begrenzungskriterien S. 147	auf die Ausbildung der Landwirte und sie viel stärker auf die gemeinwirtschaftlichen Leistungen ausrichten, sonst kann der Verfassungsauftrag nicht erfüllt werden. Einführung von breiten, auch einzelbetrieblichen Beratungsangeboten im Bereich gemeinwirtschaftliche Leistungen (insbesondere Ökologie).	die angewandte Forschung sowie die Bildung und Beratung.“ Im Zusammenhang mit der Qualitätsstrategie ist die Bildung und Beratung von herausragender Bedeutung. Die Landwirte müssen darüber informiert werden, wie sie die gemeinwirtschaftlichen Leistungen professionell erbringen können, die von ihnen erwartet werden. S. 147: „Die Ausbildungsanforderung wird weitergeführt und auf alle Beitragstypen ausgedehnt. Das ist wichtig, da die Bewirtschaftung von Biodiversitätsförderflächen hohe Anforderungen an das Wissen um biologische Zusammenhänge und die Wechselwirkungen von Produktion und Erhaltung naturnaher Lebensräume stellt.“ Fakt ist, dass in der aktuellen landwirtschaftlichen Ausbildung kaum Lektionen zum Thema Ökologie enthalten sind! Es sind aber, wie in der Vernehmlassungsunterlage erwähnt, umfassende ökologische Kenntnisse nötig, wenn die entsprechenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen erbracht werden sollen. Letztes Jahr wurde im Radio bekannt, dass die jungen Bauern meist nicht einmal mehr wissen, was eine Kornblume ist! Es ist dringend nötig, dass die Lehrpläne auf den Verfassungsauftrag abgestimmt werden. Die Agrarpolitik muss die gemeinwirtschaftlichen Leistungen auch viel besser in die Beratung einbringen, damit die Angebote des Bundes motiviert genutzt und professionell umgesetzt werden. Das Beratungsangebot ist speziell im Bereich Ökologie zu erweitern und mit kostenlosen einzelbetrieblichen Beratungen zu ergänzen. Der Bund trägt die Verantwortung für die Beratung zu den gemeinwirtschaftlichen Leistungen, welche heute benachteiligt ist gegenüber Beratungen zu Dünger, PSM, Maschinen, Futtermitteln etc., die über professionelle Firmen flächendeckend an die Landwirte gelangen.
1.6 Ziele im Zeithorizont 2014-2017 S. 87	Die Nettoproduktion und insbesondere die Bruttoproduktion als Ziel streichen.	Die Verfassung verlangt eine NACHHALTIGE und auf den Markt ausgerichtete Produktion. Das gilt auch für die sichere Versorgung der Bevölkerung. Die Produktion erfolgt schon heute nicht nachhaltig. Die Versorgungssicherheit beinhaltet zudem nicht eine flächendeckende Bewirtschaftung mit möglichst hoher Produktion, sondern der Auftrag des Bundes ist beschränkt auf die Aufrechterhaltung der Produktionskapazitäten. Die genannten Ziele zur Produktion können also nicht mehr durch die Verfassung legitimiert werden.
1.6 Ziele im Zeithorizont 2014-2017	Die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) in die AP 2014-17 integrieren und	Die Motion zur Konkretisierung des WDZ für AP 2014-17 fordert, dass die im Bericht WDZ definierten Ziele (die UZL sind da detailliert aufgeführt) als Grundlage zu dienen haben. Doch in der AP 2014-2017 tauchen die UZL entgegen den Forderungen des Parlamentes nicht auf.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
S. 87	als Basis für die fortlaufende Agrarpolitik ausweisen. Zieltabelle ergänzen mit einer Kolonne der rechtlichen Ziele (Umweltziele Landwirtschaft, UZL).	Die Umweltziele Landwirtschaft wurden u.a. aus dem Grund erstellt, die viel gerügte „Salamitaktik“ der agrarökologischen Etappenziele zu beenden und transparent zu kommunizieren, wohin die Reise geht. Die UZL sind keine wünschbaren Ziele, sondern basieren ganz klar auf dem geltenden Recht. Das Argument, die UZL können so lange nicht in die AP aufgenommen werden, wie Umweltziele in anderen Sektoren fehlen, ist nicht haltbar. Der Systemwechsel des DZ-Systems findet jetzt statt und dazu gehören die rechtlichen Ziele in Form der UZL. Es ist klar, dass auch für weitere Sektoren Umweltziele erarbeitet werden müssen, und wir haben vom BAFU bestätigt bekommen, dass diese Arbeiten voll am Laufen sind. Auch bei den UZL hat es etwas länger gedauert als geplant... Zudem ist es bei Weitem nicht so, dass die anderen Sektoren ihre Hausaufgaben nicht machen würden, sie sind in manchen Umweltvorschriften weiter als die Landwirtschaft und das ohne Steuergelder und obwohl in der Landwirtschaft die volkswirtschaftlichen Kosten zum Teil viel kleiner wären. Die Bevölkerung glaubt bis jetzt noch an den Mythos der besonders ökologischen Schweizer Landwirtschaft. Doch die Fakten sprechen eine andere Sprache und werden durchsickern: „In keinem andern europäischen Land sind so viele Tier- und Pflanzenarten bedroht und verschwunden wie in der Schweiz.“ „In Österreich und Deutschland werden nur gut halb so grosse Mengen PSM eingesetzt. Die in Frankreich ausgebrachte Menge ist um 15% geringer als in der Schweiz.“¹ „Die anwendbaren Vorschriften der Schweiz bezüglich der Verwendung von Hofdüngern sind deutlich weniger streng als in den untersuchten Ländern.“² Bezüglich Ammoniak steht nur Holland schlechter da, was die Tierdichten angeht ebenfalls. Die ökologische Schweizer Landwirtschaft ist wirklich je länger je mehr ein Mythos. Umso mehr, als die EU grosse Fortschritte macht. Man kann sich eine Weile auf den alten Lorbeeren ausruhen, aber irgendwann braucht es neue Anstrengungen. Die UZL in der AP wenigstens zu kommunizieren, wäre ein kleiner wichtiger Schritt in Richtung Qualitätsführerschaft. Die folgenden Zitate aus den Vernehmlassungsunterlagen unterstützen eine aktive Integration der UZL in die Agrarpolitik: S. 58: „Die gesetzlichen Vorschriften für die Schweizer Landwirtschaft haben also nur eine kleine kostentreibende Wirkung.“

¹ „Vergleich der Umweltbestimmungen im Landwirtschaftsrecht der EU und ausgewählter Mitgliedstaaten sowie der Schweiz.“ BAFU, 2009.

² „Gewässerschutzbestimmungen in der Landwirtschaft. Ein internationaler Vergleich.“ BAFU, 2006.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		S. 104: „Für die Qualitätsführerschaft der Schweiz sind vorwiegend die Qualitätsanforderungen im Gesundheits-, Umwelt- und Tierschutzbereich sowie dem freiwilligen ÖLN massgebend. Diese Aspekte werden im Rahmen der Ausführungen zu den Direktzahlungen behandelt.“ S. 140: „Die Entwicklungen seit der Jahrtausendwende zeigen zudem, dass die ökologischen Fortschritte stagnieren und sich die Ziellücken bei einer Weiterführung der bestehenden Instrumente in diesem Bereich nicht schliessen werden.“ S. 140: „Die Grundproblematik liegt jedoch darin, dass der Bezug zwischen den einzelnen Direktzahlungsinstrumenten und den angestrebten Zielen oft unklar ist.“ S. 143: „Die OECD (2008) hält fest, dass zusätzliche Effektivitäts- und Effizienzverbesserungen durch eine bessere Zielausrichtung („targeting“) und Feinjustierung der Instrumente („tailoring“) erreicht werden können. Um eine möglichst hohe Wirksamkeit und Effizienz der Direktzahlungen zu erreichen, muss ein klarer Bezug zwischen den Zielen und den eingesetzten Instrumenten hergestellt werden.“
1.6 Ziele im Zeithorizont 2014-2017 S. 87	1. Die ökologischen Etappenziele sind aus den UZL abgeleitet und anspruchsvoll. 2. Phosphoreffizienz ersetzen und wie bisher Phosphor- Überschüsse als Ziel angeben. Das Ziel beim P- Überschuss liegt bei Null Tonnen für 2017. 3. Stickstoffeffizienz ersetzen und wie bisher Stickstoff- Überschüsse als Ziel angeben. Das Ziel beim N- Überschuss liegt bei max. 90'000 Tonnen für 2017. 4. Ammoniakemissionen: Max. 33'000 t N als Zielgrösse	1. Die Motion zur Konkretisierung WZD verlangt, dass die Etappenziele – gerade im Bereich Umwelt – ANSPRUCHSVOLL sein sollen. Dies ist jedoch ganz und gar nicht der Fall, die Ziele liegen grösstenteils sogar hinter den Zielen der AP 2011! Dieses Vorgehen ist nicht tolerabel. Die Ziele wurden nicht nur um Jahre hinausgeschoben, sondern auch heruntergesetzt. Wo liegt da der Fortschritt? Zudem ist die Ressourceneffizienz (bei N und P) keine wirkliche Umweltgrösse, denn sie ist gekoppelt mit der Produktion. So kann es vorkommen, dass sich die Ressourceneffizienz verbessert, während der Schaden in der Umwelt zunimmt. Kommt hinzu, dass wichtige Zielbereiche wie z.B. die PSM schlichtweg fehlen. Die Etappenziele sind aus den Umweltzielen Landwirtschaft UZL (BAFU und BLW 2008) abzuleiten, denn diese basieren auf dem geltenden Recht. Der Bund muss gegenüber den Landwirten, Steuerzahlern und der Politik transparent kommunizieren. Die bisherige „Salamitaktik“, welche mit den ökologischen Etappenzielen betrieben wurde, ist in einem zielorientierten System nicht mehr angebracht. Eine Qualitätsstrategie, welche der Bundesrat mit dieser Botschaft verfolgen und explizit in Art. 2 LWG aufnehmen will, macht nur Sinn, wenn neben der „Verpackung“ auch der „Inhalt“ stimmt. Und der Inhalt ist eine klar kommunizierbare und auf dem Kulturland messbare ökologische Mehrleistung gegenüber ausländischen Produkten. Ansonsten ist für uns nicht nachvollziehbar, warum Marktanteile erhöht werden können und mit welchen Argumenten die Konsumenten einen Swissnessbonus bezahlen sollten.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	für 2017. 5. BFF im Talgebiet: 65'000 ha zu 100% mit Qualität und vernetzt als Ziel für 2017. 6. BFF im Berggebiet: 90'000 ha zu 100% mit Qualität und vernetzt als Ziel für 2017. 7. PSM: halbierte Anzahl der Grenzwert-Überschreitungen in Gewässern im Landwirtschaftsgebiet als Ziel für 2017 8. Weitere Ziele sind zu setzen in den Bereichen: - Biodiversität - Landschaft - Gewässerraum - Treibhausgase - Dieselruss - Nitrat - Tierarzneimittel - Schadstoffe im Boden - Bodenerosion - Bodenverdichtung	2. Phosphoreffizienz: Das ist kein ökologisches Ziel, denn es ist mit der Produktion gekoppelt und nicht emissionsbasiert. Wenn man wie bisher die Überschüsse nimmt, dann liegt das P-Ziel heute mit 5400 Tonnen um 400 Tonnen höher als das Ziel von 2009 (5000 t P). Dass es überhaupt P-Überschüsse gibt trotz Suissebilanz zeigt, dass diese nicht korrekt angewendet wird. Die P-Effizienz ist als Ziel mit dem P-Überschuss zu ersetzen und dieser ist auf Null zu legen, was durchaus erreichbar ist, wenn die Gesetze angewendet werden. 3. Stickstoffeffizienz: das ist kein ökologisches Ziel, denn es ist mit der Produktion gekoppelt und nicht emissionsbasiert. Wenn man wie bisher die Überschüsse nimmt, dann liegt das N-Ziel heute mit 98'000 Tonnen um 3000 Tonnen höher als das Ziel der AP 2011 (95'000 t N). 4. Ammoniakemissionen: Diese Zielgrösse ist sinnvoll. Allerdings ist der Zielwert mit 43'000 t N um 2000 Tonnen höher als das Ziel 2009! Der aus Umweltsicht angestrebte Zielwert liegt bei 25'000 t N. Das Etappenziel soll sich diesem annähern. Da eine breite Umsetzung der Ressourceneffizienzprogramme in den nächsten Jahren geplant ist, muss sich das auch beim Ammoniak-Ziel entsprechend zeigen. 5. Quantität BFF im Talgebiet: Schon 2003 gab es 57'000 ha öAF im Talgebiet und seither hat die Fläche kaum zugenommen. 65'000 ha wurden bereits für 2005 als agrarpolitisches Ziel gesetzt! Eine Annäherung an den Zielwert ist nicht erkennbar. Während Jahren das Ziel hinauszuschieben, ohne dass sich etwas bewegt, ist nicht akzeptabel. Schon das Landschaftskonzept von 1998 (!) forderte: „Im Talgebiet sollen in absehbarer Zeit 65'000 ha Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) als qualitativ wertvolle ökologische Ausgleichsflächen bewirtschaftet werden. Damit wird die Erhaltung der heimischen Artenvielfalt gefordert.“ Hier war das Ziel sogar noch anspruchsvoller als heute, nämlich 65'000 ha zu 100% qualitativ wertvoll! Mit den neuen Anreizen sollte das jetzt endlich möglich sein. 6. Auch für das Berggebiet sind anspruchsvolle Ziele bei den BFF zu setzen, denn die Situation ist durchaus besorgniserregend! S. 26: „Im Berg- und insbesondere im Sömmerungsgebiet ist jedoch ausgehend von einem hohen bis mittleren Niveau nach wie vor ein Rückgang der Arten- und Lebensraumvielfalt zu verzeichnen.“ 7. Im Bereich PSM wurde nicht mal mehr ein Ziel gesetzt, obwohl die PSM einen besonders sensiblen Bereich darstellen. Es ist sehr kontraproduktiv, sich in diesem Bereich vor der Industrie zu ducken. Die Glaubwürdigkeit der Schweizer Landwirtschaft hat mit einem schonenden Einsatz von PSM zu tun. In diesem Bereich ist ein Ziel unabdingbar und es soll sich auf den Umweltzustand beziehen (keine Verkaufszahlen).

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		8. Neben den genannten Punkten sind auch die weiteren UZL-Bereiche mit Etappenzielen zu versehen.	
1.6 Ziele im Zeithorizont 2014-2017 S. 86-88	Zur Erreichung der Umweltziele sind Massnahmen festzulegen (siehe rechts). Insbesondere ist eine Lenkungsabgabe auf mineralische N- und P- Dünger, auf PSM und auf Kraftfutter zu erheben.	Es ist klar, dass die UZL nur erreicht werden können, wenn die Landwirtschaft mit einer klaren „Roadmap UZL 2025“ aufgezeigt erhält, von welchen Massnahmen und welchen Verschärfungen in welchen Bereichen ausgegangen werden muss. Nur so kann eine Investitionssicherheit gewährleistet werden. Nur so kann gegenüber den Konsumentinnen ein Swissnessbonus verantwortet werden. Nur so ist eine Qualitätsstrategie glaubwürdig. Um die UZL zu erreichen sind folgende Massnahmen, welche bis 2017 umgesetzt werden müssen, in die Botschaft aufzunehmen: - Ausbau der Bildung und Beratung im Bereich Ressourcenschutz und Biodiversität - Einführung einer <i>Lenkungsabgabe auf mineralische N- und P-Dünger, PSM und Kraftfutter</i> - die Lenkungsabgabe kann in Form von Beratung an die Landwirte zurückgegeben werden. Eine Lenkungsabgabe ist <i>die</i> ressourceneffiziente Massnahme und volkswirtschaftlich erst noch am günstigsten. - Stärkere finanzielle Förderung Biolandbau als im Entwurf vorgesehen - Stärkere Förderung der Extensoproduktion - Suisse Bilanz ohne Toleranzwert beim Phosphor - Nitrat-Reduktions-Ackerbaubeitrag („Extenso plus“) bei Verzicht auf Einsatz Handelsdünger, finanziert durch die Lenkungsabgabe. - Schleppschläuche und gedeckte Güllelager auf den 1.1. 2014 als obligatorischer ÖLN-Bestandteil - Weidehaltung stärker gefördert als im Entwurf vorgesehen. - Antibiotikafreie Tierhaltung als Langfristziel bis 2025 Weitere zielführende Massnahmen sind vom Bundesrat festzulegen.	1
1.7, S. 91	In die Botschaft ist ein separates Kapitel „Massnahmen zugunsten des Berggebietes“ einzufügen.	Massnahmen zugunsten des Berggebietes: Immer wieder wurde in den vergangenen Jahren auf die grundlegenden Unterschiede zwischen der Berglandwirtschaft und derjenigen in den Gunstlagen hingewiesen. Darauf wird in der Vernehmlassungsunterlage nicht eingegangen. Dies ist in der Botschaft nachzuholen. Insbesondere soll auf die vorhandenen	1

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	Darin soll explizit auf die Massnahmen für den Schutz und die Pflege der noch vorhandenen Biodiversitätswerte im Berggebiet hingewiesen werden.	Biodiversitätswerte im Berggebiet eingegangen werden (vgl. Resultate des Nationalen Forschungsprogrammes NFP 48, Synthese in Stöcklin et al. 2007). Die noch in vielen Regionen intakten und wertvollen Wiesen- und Weidenbestände müssen in Zukunft besser geschützt und gepflegt werden. Der Bundesrat soll aufzeigen wo die Probleme liegen und was zu deren Behebung in AP 14/17 vorgesehen ist. Stichworte: Schutz und Pflege der Biotope von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung, Einwaldung des Kulturlandes, Intensivierung durch Kraftfutter- und Düngemittel über dem Standortpotential, etc.	
2.1.2 Qualitätsstrategie S. 97	Einführung von Art. 2 Abs. 3 LwG (neu) nur unter der Bedingung, dass die UZL in die Botschaft aufgenommen werden.	Eine Qualitätsstrategie, welche der Bundesrat mit dieser Botschaft verfolgen und explizit in Art. 2 LwG aufnehmen will, macht nur Sinn, wenn neben der „Verpackung“ auch der „Inhalt“ stimmt. Und der Inhalt ist eine klar kommunizierbare und auf dem Kulturland messbare ökologische Mehrleistung gegenüber ausländischen Produkten. Ansonsten ist nicht nachvollziehbar, mit welchen Argumenten Marktanteile erhöht werden können und aus welchen Gründen die Konsumenten einen Swissnessbonus bezahlen sollten.	4
2.1.3 Ernährungs-souveränität S. 101	Keine Verankerung des Grundsatzes der Ernährungssouveränität im LwG.	Wenn man realisiert, durch welche Bewegung der Begriff der Ernährungssouveränität geprägt wird und was er tatsächlich bedeutet, dann wird klar, dass die Schweiz sich hüten sollte, diesen Begriff in ihre Gesetzgebung aufzunehmen. Gerade durch die hohe Stützung der Schweizer Landwirtschaft wird der Markt in ärmeren Ländern geschwächt. Wenn die Ernährungssouveränität im Gesetz festgeschrieben werden soll, dann müssen auch alle Beiträge eliminiert werden, welche den Export fördern.	3
2.2.1.3 Nachhaltiger Konsum S. 113	Folgender Abschnitt ist zu streichen: In der Schweiz entspricht die landwirtschaftliche Produktion bereits weitgehend den Erwartungen der Bevölkerung. Was den Umwelt- und den Tierschutz angeht, werden hohe Anforderungen an den Landwirtschaftssektor und seine Erzeugnisse gestellt.	Die ersten drei Sätze beruhen auf einer (bewussten oder unbewussten?) Irreführung der Konsumenten. Richtig ist, dass die Schweizer Landwirtschaft in einem Vergleich der Umweltgesetzgebung mit den umliegenden EU-Länder nicht besser abschneidet. Im Gegenteil, in einzelnen Bereichen ist die Umweltbelastung sogar höher als in der EU, z.B. bezüglich Ammoniakemissionen. Auch die Aussage zum ÖLN stimmt so nicht. Der ÖLN entspricht entweder der Umwelt- und Tierschutzgesetzgebung oder entspricht einer guten landwirtschaftlichen Praxis. Das BLW hat unseres Wissens nie den Effekt des ÖLN auf die Umweltauswirkung untersuchen lassen. Die Schweizer Landwirtschaft produziert im Talgebiet bis hin ins Hügelgebiet seit Jahrzehnten und seit den letzten 10 Jahren auch immer öfters im Berggebiet auf einem äusserst hohen Intensitätsniveau durch massiven Einsatz von Dünger und Pestiziden und einer ungesunden Hochleistungszucht. Das Aufzeigen auf diese Folgen verzichten wir hier, sie können als Umweltdefizite in den Umweltzielen Landwirtschaft UZL nachgelesen werden	6

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	Der ökologische Leistungsnachweis (ÖLN) trägt zur hohen Qualität der Lebensmittel und zur Erfüllung der Konsumentenerwartungen in Sachen Ökologie bei. Es wurden öffentlich-rechtliche Kennzeichnungen für den (...)		
2.2.3.1 Pflanzenbau – Ausgangslage S. 133	Anbaubeitrag für inländischen Zucker ist zu streichen.	Zucker ist ein klassisches Commodity-Gut, bei welchem qualitative Aspekte in der Regel weder im Anbau noch in der Verarbeitung eine Rolle spielen. Dazu kommt, dass der Zuckerrübenanbau in der Schweiz ökologisch fragwürdig ist. Der Eingriff in das Bodengefüge durch die heutige schwere Erntetechnik ist je nach Witterungsbedingungen massiv. Wenn der inländisch gebrauchte Zucker aus Entwicklungsländern bezogen wird und dieser nach ökologischen und sozialen Kriterien produziert wird (z.B. nach den Richtlinien der Bio Suisse und Max Havelaar), dann macht der Import auch handels- und entwicklungspolitisch Sinn. Darum lehnen wir den Anbaubeitrag für inländischen Zucker ab.	8
2.3.1.3 Beurteilung des heutigen Direktzahlungs-systems S. 141	Die Streichung der Tierbeiträge ist dringend notwendig und wird sehr begrüsst.	Die RGVE- und TEP-Beiträge führen zu einem übermässigen Produktions- bzw. Intensivierungsanreiz, zu einem nicht rentablen und ökologisch unsinnigen Einsatz von Kraftfuttermitteln, zu vielfältigen Beeinträchtigungen der Umwelt (Überdüngung, Verlust artenreicher Lebensräume etc.), sie weisen eine schlechte Transfereffizienz auf und sie sind nicht kompatibel mit den Kriterien der WTO-Greenbox. Wir unterstützen die Streichung der Tierbeiträge sehr. Sie dürfen in keiner Form weitergeführt werden.	9
2.3.1.3 Beurteilung des heutigen Direktzahlungs-systems	Der erste Punkt im Kapitel „Optimierungspotenzial bei weiteren Direktzahlungs-instrumenten“ ist zu streichen: Einige der geltenden	Der Bundesrat legt hier nicht dar, warum und welche Bestimmungen des ÖLN den unternehmerischen Spielraum einschränken. Der ÖLN entspricht entweder der Umwelt- und Tierschutzgesetzgebung oder entspricht einer guten landwirtschaftlichen Praxis. Ansonsten ist klar darzulegen, welche Bestimmungen im ÖLN wie optimiert werden sollen. Hinweis auf die Vernehmlassungsunterlage S. 58: „Die gesetzlichen Vorschriften für die Schweizer Landwirtschaft haben also nur eine kleine kostentreibende Wirkung.“	9

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
S. 142	Eintretens- und Begrenzungskriterien und gewisse Bestimmungen des ÖLN schränken den unternehmerischen Spielraum ein und bremsen die Strukturentwicklung.		
2.3.2.1 Eintretens- und Begrenzungskriterien S. 148	Einkommens- und Vermögensgrenzen beibehalten.	Die Direktzahlungen sollen leistungsbezogen ausgegeben werden. Dies ist lediglich das Ziel, denn die Realität in AP 14-17 entspricht dem nicht. Die Versorgungssicherheitsbeiträge müssen weitgehend als einkommensstützende Pauschalbeiträge angesehen werden. Der Bundesrat soll deshalb bei ungerechtfertigten Renten einschreiten können. Dies auch aus Glaubwürdigkeitsgründen.	10
2.3.2.1 Eintretens- und Begrenzungskriterien S. 148	Einfluss des Bundesrates auf die Anforderungen an die landwirtschaftliche Ausbildung erhöhen, nicht mindern.	Bis anhin bestimmt der Bundesrat gemäss Art. 70 Abs. 5 Bst.e die Anforderungen an die landwirtschaftliche Ausbildung, regelt die Einzelheiten und bestimmt die Ausnahmen. Schon heute besteht ja das Problem, dass die Ausbildung viel zu wenig auf den Verfassungsauftrag ausgerichtet ist und der Bund zu wenig Einfluss nimmt. Mit der Streichung dieser Formulierung nimmt sich der Bund gänzlich die Möglichkeit, wo nötig Einfluss zu nehmen auf die Ausbildung der LandwirtInnen. Wir fordern die Beibehaltung der Bestimmung und eine viel bessere Umsetzung, indem die Ausbildung auf den Verfassungsauftrag ausgerichtet wird.	10
2.3.2.1 Eintretens- und Begrenzungskriterien S. 148	Die Berechnung der SAK so anpassen, dass die spezifischen Erschwernisse im Berggebiet dem tatsächlichen Arbeitsaufwand entsprechend berücksichtigt werden.	Bei der jetzigen SAK-Berechnung werden viele spezifische Erschwernisse des Berggebietes ungenügend oder gar nicht berücksichtigt, so dass die heutige SAK nicht dem realen Arbeitsaufwand entspricht. Damit werden Bergbetriebe mit hohem Anteil an Erschwernissen oft ungerechtfertigt von Investitionsbeihilfen und von Direktzahlungen ausgeschlossen. Dies ist zu korrigieren.	10
2.3.2.1 Eintretens- und Begrenzungskriterien S. 148	Es wird begrüsst, dass im Sömmerungsgebiet Bewirtschaftungsanforderungen vorausgesetzt werden, die dem ÖLN entsprechen.	Im Sömmerungsgebiet liegen die Normalbesatzzahlen heute teilweise zu hoch, wodurch die Artenvielfalt reduziert und die Erosion gefördert wird. Es ist deshalb zentral, dass Anforderungen analog dem ÖLN bestehen und auch besser kontrolliert werden. Die Besatzstärken müssen den lokalen Bedingungen besser angepasst werden. Bei der Festlegung der Normalstösse sind die laufenden Zuchtfortschritte (Gewicht, Nahrungsverzehr, Düngerproduktion) regelmässig zu berücksichtigen.	12

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
2.3.2.2 Beitragsberechtigte Flächen S. 150	1. Keine Trennung in LN und Landwirtschaftliche Pflegefläche. 2. Mähwiesen im Sömmerungsgebiet: Biotope von nationaler Bedeutung sollen sofort mit der Wiederaufnahme der Mähnutzung im Sinne des Natur- und Landschaftsschutz als LN anerkannt werden.	1. Der Bundesrat will, dass die LN so definiert wird, dass nur noch Flächen mit pflanzenbaulicher Produktion darin enthalten sind. Hecken, Feld- und Ufergehölze sollen nicht mehr zur LN gezählt werden. Die Trennung von Produktion und Pflege erachten wir als technokratisch und abschreckend für den Goodwill der Landwirte, auf welchen die Politik angewiesen ist. Die Trennung ist in der Praxis nicht durchführbar, verursacht einen immensen Aufwand und gefährdet ökologisch und landschaftlich wertvolle Wiesen und Weiden, u.a. die sogenannten pâture boisées. Eine intensive Durchmischung von „Produktionsflächen“ und „Pflegeflächen“ ist in unseren Augen erwünscht. Der Landwirtschaftsbetrieb ist als Ganzes zu verstehen und nicht künstlich zu unterteilen. Um den standortgerechten Ackerbau zu fördern, ist es oft sinnvoll, die Zusammenarbeit mit dem Betriebsleiter zu suchen und z.B. erosionsgefährdete Flächen aus der Produktion zu nehmen und statt dessen z.B. Hecken anzulegen. Gehört die Fläche nachher nicht mehr zur LN, so ist die Akzeptanz dieser Massnahme sehr tief. Falls eine Trennung in LN und LP doch kommt, so sind die Beiträge auf der LP besonders hoch anzusetzen, damit die Landwirte ein Interesse haben, die Hecken trotz Ausschluss aus der LN weiterhin zu pflegen. 2. Nichtproduktive Elemente, die ökologisch Bestandteil einer Nutzungsparzelle sind, müssen aus oben genannten Gründen weiterhin und sogar einfacher als bisher als LN berücksichtigt werden können. Dies betrifft beispielsweise die Trockenwiesen von nationaler Bedeutung (TWW) im Sömmerungsgebiet (Wildheu). Es ist gemäss TWW-Verordnung ein hohes öffentliches Interesse, dass diese genutzt werden. Die LBV schafft hierzu jedoch keinen Anreiz, da die Aufnahme als LN heute praktisch nicht mehr möglich ist.	11
2.3.2.3, S. 153	Bauzonen	Wir begrüssen, dass keine Flächen in den Bauzonen mehr direktzahlungsberechtigt sind.	11
2.3.2.3 Ökologischer Leistungsnachweis S. 153	Entweder sind die Mittel stark umzulagern zugunsten der Biodiversitäts-, Produktionssystem-, Landschaftsqualitäts- und Ressourceneffizienzbeiträge, oder aber der ÖLN ist deutlich zu verbessern.	S. 153: „Die bestehenden Ziellücken im Umweltbereich (vgl. Ziff. 1.2.2.2.2) sollen nicht über eine Erhöhung der für alle Betriebe verbindlichen Anforderungen im ÖLN erreicht werden, sondern durch eine Verstärkung der gezielten Anreize beispielsweise durch die Einführung von Ressourceneffizienzbeiträgen.“ Wenn die sehr bescheidenen Beiträge im Bereich Ökologie nicht massiv erhöht werden, dann ist eine deutliche Erweiterung des ÖLN zwingend, damit die grossen Ziellücken angegangen werden können. Verweis auf Tabelle 5, S. 33: Die Ziellücken im Bereich Umwelt sind am frappantesten!	12
2.3.2.3 Ökologischer Leistungsnachweis	Der ÖLN als Voraussetzung für die Ausrichtung von	Es gibt unseres Wissens keine Studie oder Abklärung des BLW oder BAFU, welche die Behauptung belegt, dass der ÖLN zu deutlichen Verbesserungen im Umweltbereich geführt	12

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
S. 154	Direktzahlungen hat zu deutlichen Verbesserungen im Umweltbereich geführt und soll weitergeführt werden.	haben soll. Darum ist dieser Satz eine reine Propagandaaussage und zu streichen.	
2.3.2.3 Ökologischer Leistungsnachweis S. 154	Hoduflu wird begrüsst.	Das vom Bund betriebene zentrale Informationssystem, mit dem sämtliche Hofdüngerverschiebungen erfasst und verwaltet werden, ist sehr sinnvoll. Weitere Verbesserungen hin zu einem parzellengenauen Düngermanagement sind aber nötig.	12
2.3.2.3 Ökologischer Leistungsnachweis S. 155	Die Aufnahme der nationalen Inventare in den ÖLN ist zielorientiert. Natürlich müssen auch die regionalen und lokalen Inventare dazugehören.	Die Verankerung der zielgerichteten Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung ist sehr sinnvoll wird begrüsst. Logischerweise sind nicht nur die nationalen, sondern auch die regionalen und lokalen Inventare in den ÖLN aufzunehmen, dort besteht dieselbe Problematik der Überdüngung von Pufferstreifen etc.	12
2.3.2.3 Ökologischer Leistungsnachweis S. 155	Deutliche Erhöhung statt Streichung des öAF-Mindestanteils in den Berggebietszonen III und IV.	Die Abschaffung der 7% öAF-Anforderung in den Bergzonen III und IV gibt ein völlig falsches Signal! Den von der Landwirtschaft betroffenen Arten im Berggebiet geht es schlechter denn je, sie sind durch den Doppeltrend Vergandung / Intensivierung gefährdet und bedürfen deutlich mehr Hilfe als heute. S. 26: „Im Berg- und insbesondere im Sömmerungsgebiet ist jedoch ausgehend von einem hohen bis mittleren Niveau nach wie vor ein Rückgang der Arten- und Lebensraumvielfalt zu verzeichnen.“ Die OECD stellte fest, dass in keinem andern europäischen Land so viele Tier- und Pflanzenarten bedroht und verschwunden sind wie in der Schweiz. Hier sind Fortschritte gefordert, keine Rückschritte und falsche Signale! Die Mindestanforderung an öAF im Berggebiet sind deutlich ist zu erhöhen, und zwar mit qualitativ wertvollen Flächen.	12
2.3.2.3 Ökologischer Leistungsnachweis S. 156	ÖLN erweitern im Bereich PSM - Verbot PSM in der	S. 166: „Die Bestimmungen bei der gezielten Auswahl und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln haben sich bewährt und werden unverändert weitergeführt.“ Diese Aussage ist nicht korrekt. Die bisherigen Bestimmungen bei den PSM haben zur Folge,	12

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Grundwasserschutzzone S2 - Kontrolle und Monitoring ist gezielt auszubauen - Werden einzelne Wirkstoffe regelmässig in Trinkwasserfassungen oder in Lebensmitteln nachgewiesen, wird dem entsprechenden Wirkstoff die Zulassung gestrichen.	dass immer noch regelmässig zum Teil massive Überschreitungen der gesetzlichen Werte in den Gewässern gemessen werden! Siehe auch Bericht Umweltziele Landwirtschaft (BAFU und BLW 2008). Bezüglich PSM braucht es dringend bessere Vorgaben im ÖLN. Die EU hat breit angelegte PSM-Programme ins Leben gerufen. Die Schweiz lässt sich hier links überholen, dabei ist im Zuge der Qualitätsführerschaft das Thema Pflanzenschutzmittel hochsensibel. Es braucht dringend zielführende Massnahmen im Bereich PSM.
2.3.2.4 Kulturlandschaftsbeiträge S. 157	Umbenennen in Offenhaltungsbeiträge	Der Begriff der Kulturlandschaftsbeiträge ist irreführend. Schliesslich werden damit primär Monokulturen gefördert. Begriffsanpassung ist auch nötig, um die Differenzierung zu den Landschaftsqualitätsbeiträgen verständlich zu machen.
2.3.2.4 Kulturlandschaftsbeiträge S. 157	Streichung des Zonenbeitrags Offenhaltung	Ein Beitrag nach Zonen ist nicht adäquat. Einzig Flächen, welche tatsächlich von Bewirtschaftungsaufgabe bedroht sind, haben Anrecht auf einen gezielten Beitrag. Diese sind über Erschwernisbeiträge abzugelten, denn sie werden ja nur aufgegeben, weil eine zu grosse Erschwernis die Bewirtschaftung unrentabel macht. Ansonsten handelt es sich um Einkommensbeiträge und diese Summen sind zu den Anpassungsbeiträgen zu verschieben. Siehe auch Antrag und Begründung unter Kapitel 2.3.2.5 Versorgungssicherheitsbeiträge S. 161.
2.3.2.4 Kulturlandschaftsbeiträge S. 158	1. Der Erschwernisbeitrag muss für alle drei vorgesehenen Neigungsklassen erhöht werden, insbesondere ab 35% Neigung. Für 35-50% Neigung ist eine Verdoppelung, ab 50% eine Verdreifachung nötig gegenüber dem Vorschlag in der Vernehmlassungs-	Die beiden in der Vernehmlassungsunterlage vorgeschlagenen Anpassungen machen Sinn und sind zu begrüssen: Die Einführung einer neuen Kategorie Mähwiesen über 50% Neigung (extreme Steillagen), und die Ausrichtung der Erschwernisbeiträge neu auch im Talgebiet. Die Anpassungen genügen aber nicht für eine angemessene Entschädigung der Erschwernisse bei Mähwiesen, der Vorschlag des Bundesrates ist deshalb zu ergänzen bzw. zu verbessern: Zu 1. Die vorgeschlagene Höhe der Erschwernisbeiträge gleichen den neigungsbedingten Mehraufwand der Mähnutzung nicht genügend aus. Bei der geforderten Erhöhung der Beiträge muss neben der Erschwernis – ohne dass die Parzelle neu vermessen wird! – in pauschaler Form auch der Tatsache Rechnung getragen werden, dass mit zunehmender Neigung die tatsächlich bewirtschaftete Fläche gegenüber der (immer senkrecht)

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	unterlage. 2. Die Erschwernisbeiträge müssen zusätzlich neben der Steilheit weitere wesentliche Erschwernisfaktoren wie Hindernisse in der Fläche und die Erschliessung berücksichtigen. 3. Neben einem flächenbezogenen Erschwernisausgleich muss ein betriebsbezogener Erschwernisbeitrag eingeführt werden, welcher sich am Steillandanteil Mähnutzung SAM orientiert.	gemessenen Parzellenfläche zunehmend grösser wird (vgl. Motion von Siebenthal). Zu 2. Die Steilheit einer Fläche allein ist nur ein Faktor der tatsächlichen Erschwernis, weitere wie Hindernisse oder Erschliessung können einen noch grösseren Einfluss auf den Arbeitsaufwand haben. Diese Faktoren sind so zu berücksichtigen, dass eine administrativ einfache Erfassung und Umsetzung möglich ist. Mit den Kriterien Hindernisse und Erschliessung, die nur geringe zusätzliche Datenerhebungen benötigen, dürfte dies möglich sein. Zu 3. Betrieben mit einem hohen Steillandanteil Mähnutzung (SAM) sind von der Betriebsgrösse her enge Grenzen gesetzt. Betriebe mit über 80% Steiflächen beispielsweise können aufgrund des hohen Arbeitsaufwandes dieser Flächen und der zeitlich begrenzten Schönwetterperioden kaum mehr als 10-15 Hektaren standortgemäss bewirtschaften. Flächengebundene Erschwernisbeiträge allein können deshalb dieser Form von Erschwernis nicht gerecht werden. Sie müssen ergänzt werden durch einen betriebsgebundenen Beitrag, der sich am SAM orientiert. Nur so kann eine nachhaltige Bewirtschaftung in Lagen mit hohem Steillandanteil sichergestellt werden.
2.3.2.4 Kulturlandschafts- beiträge S. 158	1. Es wird sehr begrüsst, dass im Sömmerungsgebiet neu Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge möglich sind. Ebenso sind die Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge, sowie alle Komponenten der Biodiversitätsbeiträge ohne höhenabhängige Degression auch im Sömmerungsgebiet zu gewähren. 2. Die Zufuhr von alpfremden Düngern und Futtermitteln wird verboten oder löst zumindest keine Beiträge aus. 3. Die Anpassung des Jagdgesetzes ist sinnvoll und	1. Die Einführung von Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträgen ist sinnvoll und wird sehr begrüsst. Die Qualitätskomponenten der Biodiversitätsbeiträge, die Ressourceneffizienzbeiträge und die Produktionssystembeiträge, sind im Sömmerungsgebiet aber genau so nötig wie in der LN zur Erreichung der agrarpolitischen Ziele. 2. Die bisherige pauschale Ausschüttung der Sömmerungsbeiträge zeigt, dass auf der einen Seite die botanisch wertvollen Flächen nicht vor Intensivierung geschützt werden können, auf der anderen Seite wächst der Wald schnell in die Weiden ein. Letzteres Problem wird durch höhere Beiträge gelöst, ersteres dadurch, dass ein generelles Verbot für die Zufuhr von alpfremden Düngern und Futtermitteln eingeführt wird. Dies ist zentral, damit die Alpen <i>standortgerecht</i> bewirtschaftet werden. 3. Die Differenzierung für die Schafsömmerung je nach Beweidungs- bzw. Behirtungssystem ist zu begrüssen. Je nach Fall sollen für Sömmerungsflächen ohne Behirtung keine Beiträge gewährt werden. 4. Es wird begrüsst, dass der Bundesrat für das Sömmerungsgebiet Bewirtschaftungsanforderungen festlegt, die dem ökologischen Leistungsnachweis entsprechen. Dies ist bedeutsam für eine nachhaltige Bewirtschaftung der Alpen. Allerdings müssen auch die Normalstösse angepasst werden, da sie heute nicht mehr eine nachhaltige

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wird begrüsst. 4. Begrüssung ÖLN-entsprechende Anforderungen, aber mit Anpassung der Normalstosszahlen	Bewirtschaftung gewährleisten. Der Normalbesatz basiert auf einem historischen Tierbesatz. Weil die Tiere immer grösser und schwerer werden und mehr Nährstoffe ausscheiden, aber auch weil die Ausdehnung der Alpen infolge Einwuchs zurückgeht, liegen die Normalbesatzzahlen heute teilweise zu hoch, wodurch die Artenvielfalt reduziert und die Erosion gefördert wird. Die Normalstosszahlen sind den heutigen Bedingungen anzupassen.
2.3.2.5 Versorgungssicherheitsbeiträge S. 161	Die Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge sind mehrheitlich umzulagern in die Biodiversitäts-, Produktionssystem-, Landschaftsqualitäts- und Ressourceneffizienzbeiträge.	Die Kulturlandschafts- und insbesondere die Versorgungssicherheitsbeiträge sind deutlich zu hoch angesetzt und erbringen zu einem grossen Teil KEINE LEISTUNG, die mit Direktzahlungen abgegolten werden darf. Aus folgenden Gründen: - Studien haben gezeigt, dass in der Talregion und in weiteren Gunstlagen eine flächendeckende Bewirtschaftung auch ohne Allgemeine Direktzahlungen gewährleistet ist. - Die Versorgungssicherheitsbeiträge stellen zu weiten Teilen eine ungerechtfertigte Produktionsstützung dar. - Die Versorgungssicherheitsbeiträgen sind nicht gut kompatibel mit der Green Box. Wir warnen davor, die angestrebte WTO-Kompatibilität der AP 14-17 zu gefährden. - Die Nachhaltigkeit ist nicht gegeben, da die Mittel sehr ungleich verteilt sind. Die Produktion wird massiv bevorteilt gegenüber der Ökologie. Zur ungleichen Mittelverteilung kommt hinzu, dass die intensive Produktion sich an sich negativ auf die Umwelt auswirkt. Also eine doppelte Schlechterstellung der Ökologie. - Umwelt, Biodiversität, Landschaftsqualität – diese Güter erwarten die Gesellschaft, die Steuerzahler und die Touristen von der Landwirtschaft. Die Landwirtschaft selber wirbt stark mit diesen Gütern. Doch wie steht es heute um unsere Umwelt? In keinem anderen europäischen Land sind so viele Tier- und Pflanzenarten bedroht und verschwunden wie in der Schweiz. Es werden doppelt so grosse Mengen an Pflanzenschutzmitteln ausgebracht wie beispielsweise in Deutschland und Österreich, und wir haben eine der höchsten Nutztierdichten Europas und nur Holland hat noch höhere Ammoniakemissionen als wir. - Gemäss Verfassung soll die Produktion auf den Markt ausgerichtet sein. Die Produktion so stark an Direktzahlungen zu binden, ist verfassungswidrig. Und auch nicht fair gegenüber anderen KMUs. - Das Übereinkommen über die Biologische Vielfalt (CBD) verlangt im Ziel 3 „die Beseitigung von Anreizen, die sich negativ auf die biologische Vielfalt auswirken“. Die

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Versorgungssicherheitsbeiträge sind genau solche negativen Anreize. - Die Tabelle 5 auf S. 33 und die Tabelle 44 auf S. 243 zeigen klar auf, dass die Ziellücken NICHT bei der Versorgungssicherheit liegen. Sie liegen bei der Bodenquantität, bei den natürlichen Lebensgrundlagen (Biodiversität, Wasser, Boden, Luft/Klima), bei der Kulturlandschaft und dem Tierwohl. - Es ist ja gerade der Sinn der WdZ, dass diejenigen Bereiche am meisten Mittel erhalten, welche die grössten Ziellücken aufweisen. In der Vernehmlassungsunterlage werden aufgrund von Partikularinteressen der Landwirtschaft die wichtigsten Grundsätze des WdZ ins Gegenteil verkehrt. - Auch für die Ausrichtung der Schweizer Landwirtschaft auf die Qualitätsführerschaft ist die Schliessung der bestehenden Ziellücken unabdingbar. Die Mittel sind gemäss WdZ-Konzept darauf auszurichten. Die Qualitätsstrategie braucht Fleisch am Knochen, sonst besteht sie bald nur noch aus leeren Worten. - S. 160: „Mit Versorgungssicherheitsbeiträgen soll die Produktionskapazität für den Fall von Versorgungsengpässen aufrechterhalten werden.“ (...) „Die Ausrichtung der Produktion soll sich – wie in der Verfassung stipuliert – grundsätzlich an den Marktbedürfnissen orientieren. Ausgehend von einer vielfältigen Bewirtschaftung kann die Produktion in Krisenzeiten in relativ kurzer Zeit und mit tragbarem Aufwand den ernährungsphysiologischen Mindestanforderungen angepasst werden, wenn die entsprechenden Produktions- und Verarbeitungskapazitäten zur Verfügung stehen.“ Die Vernehmlassungsunterlage stellt klar, dass die Versorgungssicherheitsbeiträge nur dazu dienen sollen, die Produktionskapazität zu erhalten. Dazu braucht es sicher nicht eine schweizweite Intensivproduktion wie bis anhin. Dass dennoch die meisten Mittel in genau diese Beiträge fliessen, zeigt klar, dass es sich hier grösstenteils um eine versteckte Einkommenssicherung und Besitzstandswahrung im Interesse der Agrarlobby handelt. - Das Gerücht, man könne nicht so viele Mittel in die Ökologie stecken, weil es nicht genügend Massnahmen gebe, ist unsinnig, denn das System selbst bestimmt ja die Programme und Massnahmen. Für die Ökologie könnte problemlos das gesamte Landwirtschaftsbudget aufgewendet werden, denn notwendige Massnahmen gibt es zuhauf. Und wie in der Vernehmlassungsunterlage ausgewiesen, sind die Ziellücken insbesondere im ökologischen Bereich sehr gross. Die in der AP 2014-17 vorgeschlagenen Ziele, Massnahmen und Mittelverteilung reichen bei Weitem nicht aus, die Defizite aufzuholen. - Die heute hohe Bruttoleistung der Schweizer Landwirtschaft wird mit hohen Fremdkosten

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		und Umweltschäden erkaufte. Wer behauptet, die Schweiz habe in den letzten Jahren an Produktion wegen der Ökologie verloren, der sei auf die Statistik verwiesen, welche belegt, dass die Kalorienproduktion zugenommen hat. Wer fordert, die Produktion müsse jetzt in AP 14-17 auf Kosten der Ökologie ausgedehnt werden, verkennt die Chancen der Wertschöpfung und unterläuft die angestrebte Qualitätsstrategie. Einen Gegensatz zwischen Ökologie und Produktion herbei zu reden, ist auch angesichts der 2.8 Mia. Franken Steuergelder unverantwortlich. - Sowohl Versorgungssicherheits- wie Kulturlandschaftsbeiträge können nicht im jetzt vorgeschlagenen Umfang plausibel mit einem nötigen Anreiz für eine nicht marktfähige gemeinwirtschaftliche Leistung begründet werden. Im jetzigen Umfang widersprechen sie damit dem bundesrätlichen Wdz-Bericht vom Mai 2009, der auf eine transparente und effiziente Leistungsorientierung abzielte. Wie verschiedene Modellrechnungen zeigen, würde zum einen die angestrebte Leistung v.a. im Talgebiet und in den Gunstlagen auch ohne diese Beiträge erbracht, zweitens hat der grösste Teil dieser Zahlungen schädliche Auswirkungen auf andere Zielbereiche der Agrarpolitik (Umwelt, Biodiversität, Ressourceneffizienz u.a.), und drittens fehlen aufgrund der hohen Pauschalbeiträge dann finanzielle Mittel für die nötigen zusätzlichen Anreize, um die unbestrittenen agrarpolitischen Ziellücken zu schliessen.
2.3.2.5 Versorgungs- sicherheitsbeiträge S. 161	1. Streichung Basisbeitrag und Zonenbeitrag Produktionserschweris 2. Der Förderbeitrag Ackerflächen und Dauerkulturen sowie der Beitrag Einzelkulturen wird nur ausgeschüttet, sobald der Anteil dieser Flächen unter einen vom Bund festgelegten Anteil an der LN sinkt. Wenn die Flächen über diesen Anteil hinaus zunehmen, wird der Beitrag gesenkt bzw. gestrichen.	1. Die Versorgungssicherheit ist ein Ziel der Schweizer Landwirtschaft. Die Beiträge müssen aber tatsächlich und effizient die Versorgungssicherheit erhöhen und dürfen, in Einklang mit dem Bericht des Bundesrates zur Wdz vom Mai 2009, nicht als versteckte Einkommenssicherung missbraucht werden. Zudem muss sichergestellt werden, dass die Beiträge Marktverzerrungen verhindern. Beim jetzigen Vorschlag des Bundesrates ist weder die Effizienz der Beiträge noch die Verhinderung von Marktverzerrungen gegeben. Gemäss Vernehmlassungsunterlage (Tab. 44 u.a.O.) bestehen keinerlei Ziellücken im Bereich der Versorgungssicherheit. Eine Erhöhung der Produktion ist deshalb kein agrarpolitisches Ziel. Gemäss verschiedener Modellrechnungen von Vision Landwirtschaft und der ART Reckenholz Tänikon sind unter den gegebenen Bedingungen keine pauschalen Versorgungssicherheitsbeiträge nötig, um das jetzige Versorgungsniveau aufrechtzuerhalten (Art. 71 Abs 1 Buchst a). Das heisst, eine Ausrichtung dieser Beiträge führt nicht oder nur in sehr geringem Umfang zu einer Erhöhung der Produktion. Gemäss Modellrechnungen sind die Kosten der zusätzlich produzierten Kalorien für die öffentliche Hand enorm hoch. Beispielsweise dürfte jedes dank der Versorgungssicherheitsbeiträge zusätzlich produziertes Kilo Weizen die öffentliche Hand mehrere Dutzend oder Hundert Franken kosten. Es erstaunt, dass die betreffenden Studien und Fakten in der Vernehmlassung weder aufgearbeitet noch erwähnt werden. Dies ist nachzuholen. Im Weiteren ist festzuhalten, dass die in geringem

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Umfang erwartete Zunahme der Produktion nicht auf eine erhöhte Produktivität im Sinne der Primärproduktion aus den eigenen Ressourcen (Boden, Energie) zurückzuführen ist, sondern auf einen erhöhten Input an importierten Hilfsstoffen, insbesondere nicht erneuerbaren Energiequellen, an Düngemitteln, an Pestiziden und an Kraftfutter. Auch dazu sind Statistiken und Modellrechnungen vorhanden, die nicht erwähnt wurden in der Vernehmlassungsunterlage. Da der Input der betreffenden Intensivierung beim gegenwärtig bereits hohen Produktionsniveau höher ist als der daraus resultierende Kalorienoutput, resultiert aus der Zunahme der Bruttoproduktion sogar eine Reduktion der Nettoproduktion. Für die Versorgungssicherheit ist aber nicht die Brutto-, sondern die Nettoproduktion ausschlaggebend, so dass die Versorgungssicherheit quantitativ wie qualitativ unter dem Strich reduziert werden dürfte. Kommt schliesslich dazu, dass mit den vom Bundesrat vorgesehenen pauschalen Versorgungssicherheitsbeiträgen unwirtschaftliche Produktionsstrukturen aufrechterhalten werden, welche die Innovation und Produktivität der Schweizer Landwirtschaft behindern und damit auch die Wettbewerbsfähigkeit und die Produktionssicherheit im Krisenfall reduzieren würden. Ein pauschaler Versorgungssicherheitsbeitrag ist deshalb kontraproduktiv und zu streichen. Die dadurch freiwerdenden Mittel werden für die im Vorschlag des Bundesrates nicht genügend gewichteten Leistungszahlungen dringend benötigt (siehe die übrigen Forderungen in dieser Stellungnahme). 2. Wir fordern, dass die pauschalen Beiträge für Ackerflächen, Dauerkulturen sowie Einzelkulturen in einen Bezug zum Zielerreichungsgrad gesetzt werden und nur ausgerichtet werden, wenn der Anteil von Ackerflächen, Dauer- und Einzelkulturen an der LN unter einen vom Bund festgelegten Wert sinkt. Ein pauschaler, nicht an diese Bedingung geknüpfter Beitrag, wie er in der Vernehmlassungsunterlage vorgeschlagen wird, erfüllt demgegenüber nicht das Kriterium eines effizienten, zielgerichteten Mitteleinsatzes und könnte sogar dazu führen, dass sich die Ackerflächen in unerwünschtem Ausmass auf Kosten des Grünlandes ausdehnen.
2.3.2.5 Versorgungs- sicherheitsbeiträge S. 161	1. Statt eines Minimaltierbesatzes ist ein Maximaltierbesatz festzusetzen und dieser ist auf die halbe heutige Förderlimite zu legen. 2. Für Betriebe, die keine	1. Auf Grünland dürfte es für einige Betriebe trotz den wegfallenden TEP bzw. RGVE-Beiträgen attraktiv sein, möglichst viele Tiere pro ha Grünland zu halten. Zudem bieten auch die BTS- und RAUS-Beiträge einen gewissen Anreiz, möglichst viele Tiere zu halten. Um vor unerwünschten Überraschungen abgesichert zu sein, ist es notwendig, weiterhin Obergrenzen (DGVE/ha) in Form eines Maximaltierbesatzes zu haben. Dieser Maximaltierbesatz muss logischerweise tiefer liegen als heute und soll auf die halbe heutige Förderlimite gesetzt werden.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	Dünger und Futtermittel zukaufen bzw. die auf die Verfütterung von Mais und Kraftfutter verzichten, sollen Ausnahmen im Rahmen der Produktionssystembeiträge geprüft werden.	Folgende Argumente sprechen für einen Maximal- (statt Mindest-) Tierbesatz: - Es gibt einige Gebiete, die wenig produktiv sind, wo der Minimaltierbesatz zu hoch wäre. Diese Gebiete sollen nicht auf den Minimalbesatz hinauf intensivieren. - Die ökologischen Probleme entstehen primär bei zu <i>hohen</i> Tierbesätzen. - Auch wenn die Tierbeiträge wegfallen, werden etliche Betriebe weiterhin zu viele Tiere halten. Das sind die problematischen und diesen müssen Grenzen gesetzt werden. 2. Der Bund kann prüfen, ob für Betriebe, welche keine Dünger und Futtermittel zukaufen, bzw. die auf die Verfütterung von Mais und Kraftfutter verzichten, Ausnahmen vom Maximaltierbesatz möglich sein sollen, im Rahmen der Produktionssystembeiträge.	
2.3.2.6 Biodiversitätsbeiträge S. 163	Die Degression der Biodiversitätsbeiträge (inkl. ÖQV) mit zunehmender Höhenlage ist abzuschaffen, auch im Sömmerungsgebiet.	Die trotz vielfacher Kritik weiterhin vorgesehene Degression der Beiträge mit zunehmender Höhenzone ist abzulehnen. Die Biodiversität auf den extensiv genutzten Flächen nimmt mit zunehmender Höhenlage in der Regel deutlich zu. Gleichzeitig nehmen die Biodiversitätsbeiträge derzeit mit zunehmender Höhe deutlich ab. Der Vernehmlassungs-entwurf ändert daran nichts. Der Output an Leistung ist derselbe in höheren Lagen wie im Talgebiet, meist ist er sogar noch höher, weil die Artenvielfalt grösser ist. Aus dem Leistungsprinzip heraus ist eine Degression nicht akzeptabel, und weniger noch aus Sicht der Biodiversität. Schliesslich ist es auch wichtig, dass im Berggebiet die Leistungen für die Artenvielfalt besser abgegolten werden, damit die Landwirte nach dem Wegfall der TEP-Beiträge vermehrt auch auf Biodiversität setzen. Der Ertragsverzicht, der jeweils als Grund für die Degression angeführt wird, fällt auf den meisten Flächen nicht ins Gewicht. Zudem können artenreiche Wiesen in den höheren Lagen im Gegensatz zur Talregion oft nicht einfach angesät werden (Erosionsgefahr an Hängen, fehlendes geeignetes Saatgut).	15
2.3.2.6 Biodiversitätsbeiträge S. 164	Qualitätsbeitrag: 1. Die vorgesehenen Verbesserungen beim Qualitätsbeitrag werden sehr begrüsst. 2. Es sind aber noch bedeutend mehr Mittel vorzusehen, u.a. auch für Beratungen.	1. Die vorgeschlagenen Verbesserungen bei der Biodiversität werden sehr begrüsst. 2. Die geplanten Mittel reichen aber bei Weitem nicht aus, um die Biodiversitätsziele zu erreichen. Sie sind deshalb deutlich zu erhöhen. Wichtig sind auch Beratungen, die vom Bund finanziert werden, damit die Landwirte die Biodiversitätsleistungen professionell und motiviert erbringen können. 3. Neben den vorgeschlagenen BFF-Typen soll der Typ Waldrand eingeführt werden. Gestufte Waldränder haben ein enormes Potential für eine reiche Biodiversität und können viel zu den Zielen beitragen. Auch liegen sie am Rande der LN, an oft eher unproduktiven Standorten, wo sie die Landwirte weniger stören.	15

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. BFF-Typ Waldrand einführen. 4. Beiträge für die Erhaltung und Förderung der genetischen Vielfalt innerhalb der Arten des Dauergrünlandes. 5. Der Ökoflächentyp „wenig intensiv genutzte Wiesen“ ist so anzupassen, dass er eine nachhaltige, auch futterbaulich optimale Bewirtschaftung nicht intensivierbarer Bergwiesen erlaubt. 6. Auch in Nicht-Ökoflächen, inkl. Weiden, sind für ökologisch wertvolle Strukturen und Hindernisse Öko-Qualitätsbeiträge zu bezahlen (siehe auch „Beitragsberechtigte Flächen“ Kap. 2.3.2.2 S. 150). 7. Artenförderungsprogramme (in Koordination mit NHG) einführen. 8. Faunaschonende Bewirtschaftung einführen.	4. Die Erhaltung und Förderung der genetischen Vielfalt innerhalb der Arten des Dauergrünlandes ist wichtig zur langfristigen Sicherung der pflanzengenetischen Ressourcen der Wiesen- und Futterpflanzen. 5. Je nach Klima und Höhenlage lässt sich ein mehr oder weniger grosser Teil der Wiesenbestände im Berggebiet nicht intensivieren. Bei erhöhter Schnittfrequenz und Düngung (v.a. Gülleinsatz) verunkrauten diese Wiesen mit dem Resultat eines Ertragsrückgangs und eines gleichzeitig markanten Verlustes an Biodiversität. Dieser Prozess einer Überintensivierung ist im Berggebiet seit vielen Jahren im Gang und in vielen Regionen bereits weit fortgeschritten. Er dürfte eine wesentliche Erklärung sein für den in der Vernehmlassungsunterlage erwähnten „unerklärlichen“ Rückgang der Produktion im Grünland. Im Gegensatz zum Talgebiet spielen deshalb im Berggebiet die wenig bis mittel intensiv genutzten Wiesen – v.a. die Fromental- und Goldhaferwiesen – sowohl futterbaulich wie ökologisch eine herausragende Rolle. Um eine weitere Intensivierung zu stoppen, drängen sich gezielte Anreize auf, die unter dem Aspekt der Biodiversitätsförderung begründet werden können – auch wenn sie gleichzeitig eine futterbaulich optimale Produktion unterstützen. Bisher fehlt ein entsprechendes Instrument. 6. Flächen, die ökologisch wertvolle Strukturen wie Einzelbäume, Gebüsche, Hecken, Böschungen, Felsblöcke, Felspartien, Bachläufe, Gräben, Trockenmauern u.a. aufweisen, sind in der Regel viel zu klein, um als eigene Ökoflächen angemeldet zu werden. Da sie damit auch keine Beiträge generieren und für die Bewirtschaftung wesentliche Hindernisse darstellen können, werden diese Kleinstrukturen laufend weiter eliminiert. Der ökologisch-landschaftliche Verlust wird immer wieder als gravierend eingeschätzt. Mit entsprechenden Anreizen, z.B. in Form eines Bonus, soll dieser Entwicklung entgegengewirkt werden. 7. Es gibt im Rahmen der Direktzahlungen keine Artenförderungsprogramme. Solche könnten wesentlich zu einer verbesserten Situation der bedrohten Arten in der Landwirtschaft beitragen. Wir schlagen vor, Artenförderungsprogramme einzuführen in Koordination mit dem NHG, wie sie der Bericht WZD ausdrücklich vorsieht. 8. Nach wie vor wird der grösste Teil der öAF – auch solche mit Qualitäts- und Vernetzungs-Beiträgen nach ÖQV – so bewirtschaftet, dass die Fauna geschädigt wird (Einsatz von Futteraufbereitern, rotierenden Mähwerken, keine Staffelung der Grünlandnutzung, fehlende Strukturvielfalt). Wenn schon solche Praktiken nicht verboten werden – wie es angebracht wäre, da es auf diesen Flächen nicht um maximale Produktion, sondern den ökologischen Ausgleich geht –, sind zumindest faunaschonende Bewirtschaftungsmethoden mit Beiträgen zu fördern.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
2.3.2.6 Biodiversitätsbeiträge S. 165	Vernetzungsbeitrag: 1. Vernetzungsprojekte verstärkt auf zielführende Massnahmen ausrichten. 2. Die Umsetzungs- und Wirkungskontrollen müssen eingefordert und überprüft werden.	1. Bei einer Optimierung und Harmonisierung der Vernetzungsprojekte muss der Fokus darauf liegen, dass die Ziele (Artenförderung) besser erreicht werden. 2. Um zielführende Massnahmen verstärkt fördern zu können, muss man wissen, welche Massnahmen wie viel bringen. Dies geschieht über die Umsetzungs- und Wirkungskontrollen, welche heute aber viel zu wenig eingefordert werden. Mit der festen Installierung von Umsetzungs- und Wirkungskontrollen könnte auch der „Wettbewerb“ besser spielen und es könnten gezieltere Anreize für wirkungsvolle Vernetzungsprojekte gesetzt werden. Die nötigen Ressourcen für die Umsetzungs- und Wirkungskontrollen sind vom Bund zu stellen.	15
2.3.2.6 Biodiversitätsbeiträge S. 165	Aufwertungsbeitrag: 1. Aufwertungsmassnahmen sind für alle Landwirte zugänglich. 2. Aufwertungsmassnahmen auch für einheimische Einzelbäume.	1. Aufwertungsmassnahmen sind wichtig, damit überhaupt neue wertvolle BFF entstehen können. Der Vorschlag ist sehr begrüssenswert. Allerdings ist es nicht verständlich, warum Aufwertungsmassnahmen nur im Rahmen von Projekten möglich sein sollen. Da geht enorm viel Potential verloren. Jeder Landwirt soll für Aufwertungen unterstützt werden können, sofern er die Aufwertung sachgerecht und zielführend umsetzt und mindestens eine gewisse Anzahl Jahre beibehält. 2. Pflanzbeiträge für einheimische Einzelbäume sind auch in die Aufwertungsmassnahmen aufzunehmen. Einheimische Einzelbäume bereichern das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion enorm und stellen zudem wichtige Inseln für viele Tierarten dar.	15
2.3.2.7 Landschaftsqualitätsbeiträge S. 166	1. Die Einführung von Landschaftsqualitätsbeiträgen wird begrüsst. 2. Die Mittel dafür sind stark zu erhöhen. 3. Die Lebensräume der Arten und deren Vernetzung sind besonders zu berücksichtigen.	1. Die neuen Landschaftsqualitätsbeiträge sind sinnvoll und eigentlich das, was von den Kulturlandschaftsbeiträgen zu erwarten wäre. 2. Die Mittel sind so gering, dass die Landschaftsqualitätsbeiträge nur sehr punktuell wirken können und so nicht den gewünschten Erfolg bringen werden. Deswegen sind deutlich mehr Mittel vorzusehen, welche aus dem dicken Topf der Kulturlandschaftsbeiträge umgelagert werden, welche ihrem Namen sowieso nicht gerecht werden. 3. Die Leistungen der Landschaftsqualitätsprojekte gehen über die Vernetzung der Lebensräume von Arten hinaus, sollen diese aber gebührend berücksichtigen und fördern.	16

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.3.2.8 Produktionssystem- beiträge S. 171	1. Die Produktionssystem- beiträge sind sehr sinnvoll und werden begrüsst. 2. Wesentliche Erhöhung der Mittel für die Produktions- systembeiträge. 3. Abgeltung des Biolandbaus gemäss Leistungen. 4. Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion auf der Basis des RAUS-Programms.	1. Die offene Formulierung z.B. bei den gesamtbetrieblichen Produktionssystem-Beiträgen sowie die Möglichkeit namentlich die Beiträge nach Nutzungsart zu differenzieren, wird begrüsst. 2. Der Biobeitrag und die Extensio-Beiträge sind wesentlich auf Kosten der Versorgungssicherheitsbeiträge zu erhöhen. Die Begründung liegt darin, dass wir eine Unterbewertung der Produktionssystembeiträge feststellen. Unterschätzt werden: die Flexibilität von ganzheitlich verstandenen Betrieben, der Beitrag zu künftigen Herausforderungen wie Klimawandel, die umfassende Qualitätssicherung, die Möglichkeit Biodiversität und Marktleistungen miteinander zu verbinden etc. Betriebe von Bio Suisse und IP SUISSE können einen ganz wesentlichen Beitrag zur Positionierung der ganzen Schweizer Ernährungswirtschaft beitragen, können eine tragende Säule bei der Qualitätsstrategie sein. Nicht zuletzt sind diese Betriebe auch gegenüber Szenarien der Öffnung der Grenzen positiver eingestellt, glauben an die Zukunft. 3. Der Biolandbau und insbesondere der Bio-Ackerbau sind gemäss Leistungen mit Beiträgen angemessen zu entgelten. In die Beurteilung sind auch die Leistungen zugunsten des Klimas und der Erhaltung der Bodenqualität mit einzubeziehen. 4. Aus Sicht des Klimaschutzes, des Tierwohles und der Produktequalität und angesichts der Tatsache, dass das landwirtschaftlich nutzbare Land zu grossen Teilen aus nicht ackerbaufähigen Wiesen, Weiden und Alpen besteht, die nur mit raufutterverzehrenden Tieren – die bei artgemässer Fütterung und Haltung keine Nahrungsmittelkonkurrenten des Menschen sind – sinnvoll und zur menschlichen Ernährung genutzt werden können, ist ein solches Förderprogramm als Ersatz zu den bisherigen Raufutterbeiträgen sehr zu begrüßen. Dieses fördert den Klimaschutz, da Weiden/Wiesen neben den Wäldern die Haupt-CO₂-Senken darstellen. Eine geregelte Weidewirtschaft von Rindern, Kühen, Schafen, Ziegen, Pferden etc. ist deshalb aktiver Klimaschutz! Die Vorzüge eines solchen Programmes kommen aber nur zum Tragen, wenn die Raufutterverzehrer während der Vegetationszeit den Hauptteil ihrer Ration auch selbst erweiden und z.B. Kühe nicht 275 Tage im Jahr angekettet bleiben müssen bei (fast) ausschliesslicher Stallfütterung, wie dies bislang bei den Raufutterbeiträgen zulässig war. Deshalb ist diese förderungswürdige Produktionsform zwingend an die Einhaltung der RAUS-Vorschriften zu koppeln und dem RAUS-Programm als freiwillige Zweitvariante anzugliedern. Auch soll der Anteil an Grassilage auf ein Minimum beschränkt bzw. in diesem Programm nicht erlaubt werden. Mit dieser neuen Produktionsform soll nicht zu lange zugewartet werden. Sie ist eine Chance für die Ablösung der TEP-Beiträge und sollte v.a. den Betrieben im Berggebiet als neue

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		Möglichkeit zur Verfügung stehen. Die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion soll ab 2014 möglich sein, Pilotprojekte deshalb möglichst 2012 starten.	
2.3.2.9 Ressourceneffizienzbeiträge S. 174	1. Die Ressourceneffizienzbeiträge werden sehr begrüsst. 2. Die Schleppschlauch- und Droplegsysteme sind für den ÖLN voranzukündigen. 3. Deutliche Erhöhung der Mittel.	1. Zustimmung zu den Ressourceneffizienzbeiträgen, auch zur Befristung der Beiträge und zur Ausrichtung auf Ziele. Auch bei diesen Beiträgen gilt: sie machen umso mehr Sinn, je besser sie ins Zielsystem des Bundesrates passen. Die Ressourceneffizienzbeiträge sind als Massnahme zur Erfüllung der UZL zu verstehen. Die Einführung des zusätzlichen Elementes eines nationalen Beitrages wird begrüsst. 2. Um die Ziellücken im stofflichen Umweltbereich zügig zu schliessen, ist es unabdingbar, dass schon jetzt die Verankerung der Schleppschlauch (Ammoniak)- und der Droplegsysteme (PSM) im ÖLN kommuniziert werden, und in der AP 2014-17 mit genügend hohen Beiträgen gefördert werden. Generell ist zu kommunizieren, dass die Ressourceneffizienzbeiträge helfen, den Stand der Technik zu erreichen, welcher dann auch im ÖLN vorausgesetzt wird. So ist es vorgesehen im Konzept WZ. Im Bereich PSM ist analog zur EU ein PSM-Programm einzurichten, welches gezielt mit Ressourceneffizienzbeiträgen unterstützt wird. Die bodenschonenden Anbausysteme sind sehr unterstützenswert. 3. Um all die Vorschläge möglichst flächendeckend einzuführen, braucht es weit mehr als die jetzt vorgesehenen Mittel. Sie sind zu erhöhen mit Geldern aus dem Topf der Versorgungssicherheitsbeiträge. Die Erhaltung der Ressourcen trägt stark zu Versorgungssicherheit bei.	18
2.3.2.10 Anpassungsbeiträge S. 176	Die Anpassungsbeiträge sind auf maximal 6 Jahre zu terminieren und sukzessive in die Produktionssystem-, Ressourceneffizienz-, Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge umzulagern.	Die Anpassungsbeiträge sind, wie im WZ-Konzeptbericht vom Mai 2009 vom Grundsatz her vorgesehen, auf 6 Jahre zu beschränken und sollen in dieser Zeit sukzessive auf Null zurückgehen. Dies erlaubt den Betriebsleitern in sozialverträglichem Rahmen die nötigen betrieblichen Anpassungen vorzunehmen. Die freiwerdenden Mittel sind in die Bereiche mit den grössten Ziellücken umzulagern. Gemäss der Tabelle 5 auf S. 33 heisst das eine Umlagerung in die Produktionssystem-, Ressourceneffizienz-, Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge. Wenn die Anpassungsbeiträge nicht klar terminiert werden, verkommen sie zu langfristigen Renten. Dies macht volkswirtschaftlich und agrarpolitisch keinen Sinn. Kommt hinzu, dass der grösste Teil der Anpassungsbeiträge ins Talgebiet fliessen dürfte und so wesentlich dazu	19

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		beitragen würde, die in den Gunstlagen erwünschten Strukturanpassungen zu blockieren. Es ist stossend, dass genau jene Betriebe, die bisher wenig gemeinwirtschaftliche Leistungen erbracht haben und deshalb weniger Direktzahlungen erhalten, langfristig vom Anpassungsbeitrag profitieren würden. Sie würden ihren Betrieb möglichst lange weiterführen bzw. rechtzeitig vor der Reform den Betrieb an die Nachkommen weitergeben, um die Rente des Anpassungsbeitrags möglichst lange beziehen zu können.	
2.6 Forschung und Beratung sowie Förderung der Pflanzen- und Tierzucht (6. Titel LwG) S. 187	Streichung der Beiträge für Tier- und Pflanzenzucht, abgesehen von den Aufwendungen im Rahmen der CBD.	Abgesehen von den Verpflichtungen der Schweiz für das Übereinkomme vom 5. Juni 1992 über die Biologische Vielfalt sind in dieser Rubrik keine Beiträge vorzusehen. Die heutige Zucht bringt unangepasste und äusserst fragwürdige Hochleistungsrassen hervor, welche nicht mit Steuergeldern unterstützt werden sollen. Das ist ein privates Hobby auf Kosten der Umwelt (Bsp. Sojaimporte).	24
3 Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel 2014- 2017 S. 226	Umlagerung von den - Versorgungssicherheits-, - Kulturlandschafts- und - Anpassungsbeiträgen in die - Biodiversitäts-, - Produktionssystem-, - Ressourceneffizienz- und - Landschaftsqualitätsbeiträge - sowie die Beratung	Zur Erreichung eines ziel- und leistungsorientierten DZ-Systems – was es ja gemäss Auftrag sein soll – ist es unerlässlich, die Mittel dort einzusetzen wo die grössten Ziellücken bestehen. Diese liegen gemäss Tabelle 5 S. 33 nicht bei der Produktion, sondern bei den natürlichen Lebensgrundlagen (Biodiversität, Wasser, Bodenqualität, Luft/Klima) sowie bei der Bodenquantität, der Offenhaltung (Berggebiet), der kulturlandschaftlichen Vielfalt und dem Tierwohl. Die vorgeschlagene Verteilung der Mittel ist den Ziellücken diametral entgegengesetzt! Das weitaus meiste Geld fliesst in die Versorgungssicherheitsbeiträge zur Förderung der Produktion. Der zweitgrösste Budgetposten sind die Anpassungsbeiträge; hier muss gewährleistet werden, dass sie ausschliesslich in die Bereiche mit den grössten Ziellücken fliessen. Der drittgrösste Budgetposten sind die Kulturlandschaftsbeiträge. Sie dienen der Offenhaltung, doch das meiste Geld fliesst in Gebiete, wo die Offenhaltung ohnehin nicht gefährdet ist, denn es wachsen nur wenige Flächen im Berggebiet ein. Damit ist klar, dass die Mittelverteilung massiv korrigiert werden muss.	29

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
LwG Art. 2 Massnahmen des Bundes	1b.: Beibehaltung und Ergänzung des bisherigen Artikels: <i>Er gilt den bodenbewirtschaftenden, bäuerlichen Betrieben ökologische, ethologische und gemeinwirtschaftliche Leistungen mit Direktzahlungen ab</i>	Es muss definiert werden, was unter gemeinwirtschaftlichen Leistungen zu verstehen ist. Wenn bei dieser Definition die ökologischen und ethologischen Leistungen nicht klar den Hauptfokus bilden, ist folgender Vorschlag zu übernehmen und die Texte sind entsprechend anzupassen: Die bisherige Unterscheidung zwischen gemeinwirtschaftlichen und ökologischen Leistungen und die explizite Nennung von « ökologischen Leistungen » hat sich bewährt. « Ethologisch » soll neu zusätzlich aufgeführt werden im Hinblick auf die Wichtigkeit des Nutztierwohles für Bevölkerung. Der Vorschlag des BR (« Er fördert gemeinwirtschaftliche Leistungen... ») ist hingegen abzulehnen, da damit der BR in eigener Kompetenz Art und Ziele sowie Beteiligungsumfang und Beitragshöhen von Direktzahlungen festlegen könnte ohne Mitsprache des Parlamentes. Ökologische und ethologische Leistungen und deren Abgeltung sind explizit zu erwähnen und zu verankern, damit der Bund sich nicht aus seiner Verpflichtung für Ökologie und Tierwohl stehlen kann und das Leistungsprinzip der Direktzahlungen anstelle von Giesskannensubventionen klargelegt wird.	2
LwG Art. 2 Massnahmen des Bundes	Der Grundsatz der Ernährungssouveränität soll im LwG <i>nicht</i> verankert werden.	Unter Ernährungssouveränität werden abwechselnd Ernährungssicherheit, hohe Selbstversorgung, ernährungswirtschaftliche Autarkie, Förderung der inländischen Produktion oder Krisenvorsorge verstanden. Dies ist unprofessionell und politisch gefährlich. Der Artikel strotzt zudem vor Begriffen, die so nur Missverständnisse auslösen. Es ist zudem ein eklatanter Widerspruch, weiterhin Exportsubventionen zu fordern (Schoggi-Gesetz, Viehexport) und gleichzeitig die Ernährungssouveränität ins Gesetz zu schreiben. Nach der ursprünglichen Definition von Via Campesina sollte die Ernährungssouveränität gerade das „Preisdumping auf Agrarrohstoffen gegenüber anderen Ländern“ verhindern! Solange die Schweiz Exporte subventioniert, sollte sie sich hüten, den an sich guten und richtigen Gedanken der Ernährungssouveränität ins Gesetz zu schreiben.	3
Art. 2, Qualitätsstrategie	Die Verankerung der Qualitätsstrategie wird begrüsst	Die Qualitätsstrategie ist ein breit akzeptiertes, wichtiges Instrument zur Stärkung der Schweizer Landwirtschaft und soll ein entsprechendes Gewicht auch im Gesetzestext erhalten.	4
LwG Art. 46 Höchstbestände	Abs. 3 streichen	Die neuen Rahmenbedingungen machen die bisherigen Ausnahmen obsolet. Es gibt keinen vernünftigen Grund, der im allgemeinen Interesse läge, Schweinemästereien mit 2'000 und mehr Tieren, also fast 10x mehr als der CH-Durchschnitt beträgt, zuzulassen.	7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
LwG Art. 50 Beiträge an Massnahmen zur Entlastung des Fleischmarktes	Streichen des Artikels	Öffentliche Märkte im Berggebiet weisen weder für Bauern, Viehhändler, Metzger und Konsumenten noch für die Tiere Vorteile auf (im Gegenteil: Die Transportdauer vervielfacht sich für die Tiere und durch den Zwischenhandel verteuert sich das Endprodukt). Erwiesenermassen profitieren auch die Bergbauern nicht durch bessere Preise von den öffentlichen Märkten. Die Tiervermarktung aus dem Berggebiet kann der Privatwirtschaft überlassen werden (wie dies im Unterland der Fall ist) zumal die Märkte immer weniger frequentiert werden. Es kommt daher einer Verschleuderung von Steuergeldern gleich, wenn der Bund weiterhin solche Märkte subventioniert und damit Tiertransporte unnötig verlängert und den kostentreibenden Zwischenhandel fördert.	7
LwG Art. 54 Beitrag für einzelne Kulturen	1 Der Bund kann Einzelkulturbeiträge ausrichten zur Erhaltung der Produktionskapazität und der Funktionsfähigkeit einzelner Verarbeitungsketten für eine angemessene Versorgung der Bevölkerung. 2 Der Bundesrat bezeichnet die Kulturen und bestimmt die Höhe der Beiträge. <i>Diese werden ausgerichtet, sobald der Anteil der Einzelkulturen unter ein vom Bund festgelegtes Minimum sinkt.</i>	Einzelkulturbeiträge sind direkte Produktionsstützungen und als sehr kritisch anzusehen. Sie sind nur für strategisch wichtige Produkte auszuschütten, und nur sobald diese unter eine gewisse Schwelle (Produktionskapazität) fallen. Wir fordern, dass diese Beiträge in einen Bezug zum Zielerreichungsgrad gesetzt werden und nur ausgerichtet werden, wenn der Anteil der Einzelkulturen unter ein vom Bund festgelegtes Minimum sinkt. Ein pauschaler, nicht an diese Bedingung geknüpfter Beitrag, wie er in der Vernehmlassungsunterlage vorgeschlagen wird, erfüllt demgegenüber nicht das Kriterium eines effizienten, zielgerichteten Mitteleinsatzes.	8
LwG Art. 70a Voraussetzungen Abs. 1	Art. 70, Abs. 1 ^{bis} (neu) <i>Der Bundesrat bestimmt</i> <i>a. Grenzwerte für die Summe der Beiträge pro Standardarbeitskraft;</i> <i>b. Grenzwerte bezüglich der Fläche, ab der die Beitragssätze abgestuft werden;</i> <i>c. Grenzwerte bezüglich steuerbarem Einkommen und</i>	Die Restriktionen im bisherigen Art. 70, Abs. 5 c bis f sind sinngemäss beizubehalten. Die Direktzahlungen sollen leistungsbezogen ausgegeben werden. Dies ist lediglich das Ziel, denn die Realität in AP 14-17 entspricht dem nicht. Die Versorgungssicherheitsbeiträge müssen weitgehend als einkommensstützende Pauschalbeiträge angesehen werden. Der Bundesrat soll deshalb bei ungerechtfertigten Renten einschreiten können. Dies auch aus Glaubwürdigkeitsgründen. Bezüglich den Anforderungen an die landwirtschaftliche Ausbildung, soll der Bundesrat weiterhin Einfluss nehmen können (bisheriger Art. 70 Abs. 5 Bst. e) und diesen auch verstärkt	10

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<i>Vermögen der Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen, ab denen die Summe der Beiträge gekürzt wird oder keine Beiträge ausgerichtet werden; d. Anforderungen an die landwirtschaftliche Ausbildung. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten und bestimmt die Ausnahmen.</i>	ausüben, damit der Verfassungsauftrag endlich auch im Lehrplan ankommt.	
LwG Art. 70a Voraussetzungen Abs. 2 Bst. d	<i>die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten und Inventaren von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz inklusive Pufferstreifen</i>	Die Aufnahme der NHG-Inventare in den ÖLN ist sehr begrüssenswert und wichtig. Aber es müssen natürlich alle NHG-Inventare aufgenommen werden, nicht nur die nationalen. Auch bei den regionalen und lokalen NHG-Objekten ist eine zielgerichtete Bewirtschaftung wie die Einhaltung der Pufferstreifen durch die Landwirtschaft absolut notwendig.	12
LwG Art. 70a Voraussetzungen Abs. 3	<i>e. (neu) legt Etappenziele für Ökologie und Tierwohl mit Zeitvorgaben fest. Er gestaltet die Direktzahlungen so, dass die vorgegebenen Ziele innerhalb des gesetzten Zeitrahmens erreicht werden.</i>	Sichere Versorgung mit Nahrungsmitteln, Erhaltung der Lebensgrundlagen, Landschaftspflege und dezentrale Besiedlung sind die verfassungsmässig definierten Aufgaben der Landwirtschaft. Demnach hat die Landwirtschaft einerseits eine Produktionsaufgabe und andererseits einen gemeinwirtschaftlichen Leistungs- und Pflegeauftrag zu erfüllen. Die Umweltziele Landwirtschaft UZL geben die Ziele vor, welche der Bundesrat in Etappen umsetzen muss. Ansonsten ist die Vorlage nicht verfassungskonform. Im Bereich Tierwohl sind ebenfalls Ziele zu setzen.	12
LwG Art. 71 Kulturlandschafts- beiträge Abs. 1a	<i>Zur Erhaltung einer offenen Kulturlandschaft werden Kulturlandschaftsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: a. einen nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare</i>	In allen Zonen gibt es Gunstlagen. Die Bewirtschaftung dieser Flächen ist sehr begehrt. Eine generelle Förderung der Gunstlagennutzung widerspricht einer effizienten und zielgerichteten Mittelverteilung, wie sie im Bericht des Bundesrates vom Mai 2009 sowie in den Einleitungskapiteln der Vernehmlassungsunterlage gefordert wird. Neben der Ineffizienz haben diese Pauschalbeiträge den negativen Effekt, dass sie die Flächenmobilität in den Gunstlagen praktisch verhindern.	13

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zur Förderung der Bewirtschaftung in den einzelnen Zonen;	
LwG Art. 71 Kulturlandschafts- beiträge Abs. 1b	b. (neu a) einen nach Hangneigung, <i>Erschliessung</i>, <i>Hindernissen</i> und Nutzungsart abgestuften Erschwernisbeitrag je Hektare in Hang- und Steillagen zur Förderung der Bewirtschaftung unter topographischen <i>arbeitstechnischen</i> Erschwernissen; b. einen nach Steillandanteil Mähnutzung abgestuften Betriebsbeitrag;	Im Vernehmlassungs-Gesetzestext ist gegenüber heute nur eine – zu begrüßende – Änderung beim Erschwernisbeitrag (vormals Hangbeitrag) enthalten, nämlich die Einführung einer zusätzlichen Hangneigungskategorie über 50% mit zusätzlichen Beiträgen. Ansonsten sollen gemäss Vernehmlassungsunterlage die bisherigen Hangbeiträge im gleichen Umfang und zu denselben Konditionen wie bisher in die Erschwernisbeiträge überführt werden. Hangbeiträge für Mähwiesen-Steillagen decken aber heute den Mehraufwand gegenüber wenig geneigten Flächen nicht. Zudem muss die gegenüber der Senkrechtp Projektion grössere Fläche infolge der Flächenneigung proportional berücksichtigt werden. Die neigungsbezogenen Erschwernisbeiträge sind deshalb gegenüber dem Vorschlag des Bundesrates zu erhöhen. Eine Erschwernis resultiert allerdings nicht nur aus <i>topographischen</i> Eigenschaften einer Parzelle bzw. der Hangneigung, sondern aus weiteren ebenso wesentlichen <i>arbeitstechnischen</i> Faktoren, insbesondere die Erschliessung und Hindernisse in der Parzelle. Soweit diese arbeitstechnischen Erschwernisse keine aufwändigen zusätzlichen Erhebungen nötig machen und damit kaum zusätzlichen administrativen Aufwand verursachen, sind diese zusätzlich zur Hangneigung angemessen zu berücksichtigen. Zudem kann die Erschwernis nicht nur parzellenbezogen definiert werden, sondern hängt wesentlich auch vom Flächenanteil des Steillandes ab, welcher gemäht wird. Je höher dieser Anteil ist, desto geringer ist die Betriebsfläche, welche mit Familienarbeitskräften bewirtschaftet werden kann. Diese Art von Erschwernis ist für die Einkommensmöglichkeiten des Betriebes massgeblich und deshalb als separate Erschwerniskomponente zu berücksichtigen. Anträge im Detail (betreffen teilweise die spätere Umsetzung des Gesetzestextes auf Verordnungsstufe): - Hindernisse in der Fläche: Pro 10 Hindernisse pro ha 200 Fr.. Als Hindernisse gelten alle festen Elemente in einer Fläche, die ein Ausweichen mit dem Bewirtschaftungsgerät nötig machen (Felsblöcke, grosse Steine, Sträucher etc.). Bei linienförmigen Elementen (Gräben, Bäche, Hecken) wird pro 20 m ein Hindernis gerechnet. - Erschliessung:

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		- Heu muss mangels Zufahrt unterhalb Fläche hochgebracht werden: 300 Fr./ha - Keine ladewagentaugliche Zufahrt zur Fläche: 600 Fr./ha - Der Erschwernisbeitrag bei 35%- 50% Neigung ist gegenüber dem Vorschlag zu verdoppeln, derjenige ab 50% Neigung zu verdreifachen. - Neben einer flächenbezogenen Erschwernisabgeltung ist eine betriebsbezogene Erschwernisabgeltung einzuführen, welche sich am Steillandanteil Mähnutzung SAM orientiert. Bei einem erhöhten Anteil an gemähtem Steilland über 35% Neigung werden folgende zusätzlichen Beiträge gewährt: - SAM 30-40%: 3000 Fr./SAK - Pro zusätzliche 10% SAM: 500 Fr./SAK
LwG Art. 71 Kulturlandschafts- beiträge Abs. 1c	c. einen nach Tierkategorie, Erschliessung und Nährstoffzufuhr abgestuften Sömmerungsbeitrag je gesömmerte Grossvieheinheit oder je Normalbesatz zur Förderung der Bewirtschaftung und zur Pflege von Sömmerungsflächen.	Die Beibehaltung der Sömmerungsbeiträge wird begrüsst. Im Gegensatz zum Vorschlag der Vernehmlassungsunterlage, gemäss welcher der Sömmerungsbeitrag umfangmässig beibehalten werden soll – die scheinbare Erhöhung geht lediglich auf eine Umlagerung der Mittel aus den bisherigen Tierbeiträgen zurück –, fordern wir eine wesentliche Erhöhung gegenüber dem jetzigen Stand. Denn innerhalb des Berggebietes werden die Ziele der Offenhaltung im Sömmerungsgebiet am wenigsten erreicht, und die Vergandung und Einwaldung schreitet in raschem Tempo voran. Die Erhöhung der Sömmerungsbeiträge wird deshalb bereits seit Jahren von verschiedener Seite gefordert, u.a. auch als Resultat der umfangreichen Untersuchungen im Nationalen Schwerpunktprogramm Alpen NFP 48 (Stöcklin et al. 2007). Um negative Auswirkungen erhöhter Zahlungen zu verhindern – beispielsweise Importe von mineralischem und Hof-Dünger und Futter aus dem Tal – sind dabei geeignete flankierende Anforderungen zu formulieren. Zudem ist der Beitrag ebenso wie in der Landwirtschaftlichen Nutzfläche nach einem einfachen Schema gemäss Erschwernis zu differenzieren. Anträge im Detail (betreffen teilweise die spätere Umsetzung des Gesetzestextes auf Verordnungsstufe): - Für Sömmerungsbetriebe, die auf die Zufuhr von alpfremdem Dünger und Futter verzichten, wird der Sömmerungsbeitrag gegenüber dem Vorschlag in der Vernehmlassungsunterlage verdoppelt, für Sömmerungsbetriebe, die zudem nicht mit einer Zufahrt erschlossen sind, verdreifacht. - Voraussetzung für alle Stufen von Sömmerungsbeiträgen ist aber eine verbesserte und verstärkte Kontrolle (Erosionsschäden, lokale Überdüngung, Verlust an Biodiversität etc.) und

13

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		die Anpassung der Normalstosszahlen: sie sind den heutigen Bedingungen anzupassen, denn sie sind teilweise zu hoch aufgrund zunehmender Tiergrösse sowie kleiner werdenden Alpflächen. Siehe auch Bemerkungen zu S. 158.	
LwG Art. 71 Kulturlandschafts- beiträge Abs. 2	<i>2 Der Bundesrat bestimmt für den Sömmerungsbeitrag die zulässige Bestossung und die Tierkategorien, für die der Beitrag ausgerichtet wird; wobei für Weiden, welche die Anforderungen für ständige Behirtung und Umtriebsweide nicht erfüllen keine Beiträge ausgerichtet werden.</i>	Eine Tierhaltung ohne regelmässige menschliche Überwachung widerspricht der guten bäuerlichen Praxis und den Grundsätzen der Tierschutzgesetzgebung, auch im Berggebiet und auf Alpweiden. Sie ist mit Blick auf die Verletzungs- und Krankheitsgefahr der sich selbst überlassenen Sömmerungstiere und die Rückkehr der Grossraubtiere unethisch. Förderung und Subventionierung der Alp-Sömmerung mittels Direktzahlungen/Steuergeldern soll deshalb Haltungsformen mit ständiger Behirtung oder Umtriebsweiden vorbehalten sein, wo eine regelmässige menschliche Überwachung und Pflege der Tiere gesichert ist.	13
LwG Art 72 Versorgungs- sicherheitsbeiträge Abs. 1a	<i>Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: a. einen einheitlichen Basisbeitrag in allen Zonen je Hektare zur Erhaltung der Produktionskapazität;</i>	Begründung siehe Bemerkungen zu Kapitel 2.3.2.5 Versorgungssicherheitsbeiträge S. 161.	14
LwG Art 72 Versorgungs- sicherheitsbeiträge Abs. 1b	<i>b. einen einheitlichen Beitrag in allen Zonen je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an für offene Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen, sobald der Anteil dieser Flächen unter einen vom Bund festgelegten Anteil an der LN sinkt;</i>	In der Vernehmlassungsunterlage wird auf den gegenwärtigen Rückgang der Ackerflächen zugunsten des Grünlandes hingewiesen und das agrarpolitische Ziel formuliert, diesen Rückgang zu stoppen. Deshalb werden pauschale Beiträge für Ackerflächen und Dauerkulturen vorgeschlagen. Wir fordern, dass diese Beiträge in einen Bezug zum Zielerreichungsgrad gesetzt werden und nur ausgerichtet werden, wenn der Anteil von Ackerflächen und Dauerkulturen an der LN unter einen vom Bund festgelegten Wert sinkt. Ein pauschaler, nicht an diese Bedingung geknüpfter Beitrag, wie er in der Vernehmlassungsunterlage vorgeschlagen wird, erfüllt demgegenüber nicht das Kriterium eines effizienten, zielgerichteten Mitteleinsatzes und könnte sogar dazu führen, dass sich die Ackerflächen in unerwünschtem Ausmass auf Kosten des Grünlandes ausdehnen.	14

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
LwG Art 72 Versorgungssicherheitsbeiträge Abs. 1c	e. einen nach Zonen abgestuften Erschwernisbeitrag im Berg- und Hügелgebiet je Hektare zur Erhaltung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen.	Die Erschwernis wird bereits über die Erschwernisbeiträge abgedeckt. Nochmals ein solcher Beitrag ist nicht adäquat. Einzig Flächen, welche tatsächlich von Bewirtschaftungsaufgabe bedroht sind, haben Anrecht auf einen gezielten Beitrag. Diese sind über Erschwernisbeiträge abzugelten. Sonst sind es Einkommensbeiträge und hier nicht am richtigen Ort. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Versorgungssicherheitsbeiträge die Sicherstellung der Versorgungssicherheit zum Ziel haben. Es geht hier um die gesamtschweizerische Produktion und nicht um die spezifische Förderung der Produktion in Erschwernislagen.	14
LwG Art 72 Versorgungssicherheitsbeiträge Abs. 2	² Für die Grünfläche werden Beiträge nur ausgerichtet, wenn ein Mindesttierbesatz erreicht Maximaltierbesatz nicht überschritten wird. Der Bundesrat bestimmt den minimalen maximalen Besatz an Raufutter verzehrenden Nutztieren.	Auf Grünland dürfte es für einige Betriebe trotz den wegfallenden TEP bzw. RGVE-Beiträgen attraktiv sein, möglichst viele Tiere pro ha Grünland zu halten. Zudem bieten auch die BTS- und RAUS-Beiträge einen gewissen Anreiz, möglichst viele Tiere zu halten. Um vor unerwünschten Überraschungen abgesichert zu sein, ist es notwendig, abgestuft nach Standort weiterhin auch Obergrenzen (DGVE/ha) in Form eines Maximaltierbesatzes zu haben. Dieser Maximaltierbesatz muss logischerweise tiefer liegen als heute und soll auf die halbe heutige Förderlimite gesetzt werden. Weitere Argumente siehe Bemerkungen zu Kapitel 2.3.2.5 Versorgungssicherheitsbeiträge S. 161.	14
LwG Art 73 Biodiversitätsbeiträge Abs. 1	Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Vielfalt von Arten und Lebensräumen; b. einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der	Zu Buchstaben a. und b.: Eine Abstufung der Biodiversitätsbeiträge nach Zonen ist nicht begründbar (siehe Bemerkungen zu Seite 163, Abschaffung der Degression) und ist zu streichen. Zu Buchstabe c.: Die Kosten für Aufwertungen oder Neuschaffungen von Biodiversitätsförderflächen hängen von zahlreichen weiteren oder überhaupt von anderen Faktoren als der Fläche ab oder lassen sich gar nicht sinnvoll auf eine Fläche beziehen (z.B. linienförmige Elemente wie Trockenmauern oder Gräben, oder punktförmige Elemente wie das Pflanzen von Einzelbäumen, Gebüsch etc.). Die Beiträge müssen in solchen Fällen aufwandbezogen ausgerichtet werden können.	15

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Vernetzung; c. einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche <i>oder nach Kosten</i> abgestuften Beitrag je Hektare zur Aufwertung und Neuschaffung von Biodiversitätsförderflächen. <i>d. Beiträge für Genressourcenflächen zur Erhaltung und Förderung der genetischen Vielfalt innerhalb der Arten (Ökotypen) des Dauergrünlandes.</i>	
Art 73 Biodiversitätsbeiträge Abs. 2	Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen Beiträge ausgerichtet werden.	Die Einführung von Art. 73 Abs. 2 wird ohne Änderungsantrag begrüsst. Für die Ausarbeitung der Verordnung beantragen wir folgende Anpassungen beim bisherigen Ökoflächentyp der „wenig intensiv genutzten Wiesen“ (siehe Bemerkungen zu S. 164): Antrag im Detail: Anpassungen beim bisherigen Ökoflächentyp der „wenig intensiv genutzten Wiesen“: Um die ehemals weit verbreiteten, in den vergangenen Jahrzehnten aber dramatisch zurückgegangenen Fromental- und Goldhaferwiesen erhalten und fördern zu können, beantragen wir, den bisherigen Ökoflächentyp der „wenig intensiv genutzten Wiesen“ folgendermassen anzupassen (fachliche Grundlagen siehe beiliegenden Projektbericht „Verbreitung, Zustand und Erhaltung der Fromentalwiesen in der Schweiz“, Bosshard et al. 2011). - Nutzungsbedingungen: - Erster Schnittzeitpunkt wie bisher. Alternativ: Schnittzeitpunkt frei, bei jedem Schnitt Bodenheubereitung, Nutzungsintervall mindestens 12 Wochen, sofern Parzelle grösser als 1 ha sind mindestens 2% der Fläche streifenförmig an wechselnden Orten ungemäht stehen zu lassen. (Zusätzlich wünschbare Anforderung, trotz schwieriger Kontrollierbarkeit: keine Mahd bei Vollblüte von Margerite, Wiesenbocksbart oder Waldstorchenschnabel).

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		- Düngung nur mit verrottetem, mindestens ein halbes Jahr gelagertem Mist. - Die bisherigen ÖQV-Qualitätsanforderungen für Ökowiesen sind für den obgenannten neuen Ökoflächentyp anzupassen. - Beitragshöhe: In allen Zonen 700.- Fr./ha Ökoflächenbeitrag, zudem Qualitäts- und Vernetzungsbeiträge in derselben Höhe wie bei „extensiv genutzten Wiesen“. - Bisher extensiv genutzte Wiesen sowie bisher intensiv genutzte Wiesen ohne einen Mindestanteil an Ziel-Pflanzenarten der Fromental- oder Goldhaferwiesen können aufgrund des Pflanzenbestandes von der kantonalen Naturschutzfachstelle als „wenig intensiv genutzte Wiesen“ ausgeschlossen werden.
LwG Art 73 Biodiversitätsbeiträge Abs. 2	Art. 73. Abs. 2 <i>Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen Beiträge ausgerichtet werden.</i>	Antrag: Einführung neuer Beitragstyp für „ökologisch wertvolle Kleinstrukturen ausserhalb von Ökoflächen“. Für die Ausarbeitung der Verordnung beantragen wir die Einführung des obgenannten neuen Ökoflächentyps (siehe Bemerkungen zu S. 164): Ausgangslage: Insbesondere im Berggebiet weisen viele intensiver genutzte Flächen ökologisch wertvolle Strukturen auf wie Einzelbäume, Gebüsche, Hecken, Böschungen, Felsblöcke, Felspartien, Bachläufe, Gräben, Trockenmauern u.a.. Diese sind in der Regel viel zu klein, um als selbständige Ökoflächen angemeldet zu werden. Da sie keine Beiträge generieren und für die Bewirtschaftung wesentliche Hindernisse darstellen können, werden diese Kleinstrukturen laufend weiter eliminiert. Der ökologisch-landschaftliche Verlust wird von verschiedenen Untersuchungen als gravierend eingeschätzt. Mit einem neuen Beitragstyp soll dieser Entwicklung entgegengewirkt werden und zugleich die betreffenden Leistungen fair abgegolten werden. Forderungen im Einzelnen: - Ausserhalb von Biodiversitätsförderflächen, inkl. Weiden, werden für folgende ökologisch wertvollen Strukturen Biodiversitätsbeiträge bezahlt: Einzelbäume, Gebüsche, Hecken, Steilböschungen, Felsblöcke, Lesesteinhaufen, Felspartien, Bachläufe, Gräben, Trockenmauern. - Für diese Strukturen sind zudem Qualitäts- und Vernetzungsbeiträge möglich. Die Qualitätsanforderungen werden in einer Weisung definiert. - Beitragsberechtigung ab 4 Elementen pro Nutzungsparzelle.

15

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		- Definition Steilböschung: Mindestens 1 m breit bei mindestens 60% Neigung. - Beitragshöhen DZV: - Punktförmige Elemente (Einzelbäume, Gebüsche, Felsblöcke, Lesesteinhaufen, Felspartien): in Mähwiesen und Mähweiden 15.- Fr. pro Element, in Dauerweiden 5.- pro Element; maximal 1 Element pro 10 m Abstand. - Linienförmige Elemente (Hecken, Steilböschungen, Bachläufe, Gräben, Trockenmauern): 30.- Fr. pro 10 Laufmeter in Mähwiesen und Mähweiden, 10.- pro 10 Laufmeter in Weiden - Beitragshöhen Qualität und Vernetzung: Je dieselben Beiträge wie Grundbeitrag DZV.
LwG Art 73 Biodiversitätsbeiträge Abs. 3	<i>Für die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen</i> <i>richtet der Bund höchstens 80 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher erstellt der Bund eine Liste mit</i> <i>a) möglichen förderungswürdigen Ziel- und Leitarten;</i> <i>b) möglichen Mindestanforderungen an die Lage, Vernetzung, Qualität und Bewirtschaftung der vernetzten Flächen. Zudem definiert der Bund auf der Basis der operationalisierten Umweltziele Landwirtschaft schweizweit regionale Ziele für den Mindestanteil vernetzter Biodiversitätsförderflächen an der LN. Für die Erstellung der Vernetzungsprojektkonzepte und für die Durchführung der Betriebsberatungen legt der Bund Mindestanforderungen</i>	Heute haben jeder Kanton und nicht selten jede Gemeinde ihr eigenes Vernetzungskonzept mit eigenen, teilweise stark voneinander abweichenden Anforderungen und Vorgehensweisen. Dies hat verschiedene Nachteile, die sich negativ auf die Akzeptanz, die Kosten und auch die Wirkung der Projekte auswirken: - Trotz Vorgaben des Bundes zur Ausgestaltung der Projektkonzepte ist die Gleichwertigkeit der Projekte nicht gegeben. Je nach Kanton oder je nach Projekt weichen die Bewirtschaftungs- und Qualitätsvorgaben ebenso wie die Flächenziele in hohem Masse voneinander ab, oft ohne dass diese Unterschiede biologisch oder von den regionalen Voraussetzungen her in irgend einer Weise begründet werden können. - Da jedes Projekt neu und zudem oft von unterschiedlichen Bearbeitern erstellt wird, ist der Planungs- und Konzeptaufwand unnötig gross. - Landwirte, die in mehreren Gemeinden Parzellen bewirtschaften (was meist die Regel ist), müssen oder müssten sich, falls sie alle Ökoflächen anmelden, mit unterschiedlichen Vorgaben und Ansprechpartnern auseinandersetzen. - Eine Umsetzungskontrolle wird durch die unterschiedlichen, kleinräumig wechselnden Anforderungen stark erschwert und eine Wirkungskontrolle ist in der Regel verunmöglicht, da die Perimeter zu klein sind und die Ressourcen dazu im Rahmen der relativ kleinen, individuellen Projekte fehlen. Ein weiteres zu lösendes Problem ist die unterschiedlich geregelte und teilweise nicht gesicherte Finanzierung der obligatorischen Vernetzungsberatung für die Landwirtschaftsbetriebe, die auch den obligatorischen Vertragsabschluss beinhaltet. Diese Kosten übersteigen oft diejenigen für die Erstellung des Projektkonzeptes. Während sich neuerdings das BLW an den Kosten für die Ausarbeitung der Vernetzungsprojektkonzepte bis

15

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>fest. Für die beiden genannten Projektaufgaben richtet er einen Kostenbeitrag aus, der rund 80% der durchschnittlichen Kosten ausmacht und der sich am Umfang der Biodiversitätsförderflächen im betreffenden Projektgebiet bemisst. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher.</i>	zu 50% beteiligt (im Rahmen der „Coachingbeiträge“), steht für die Beratung kein Beitrag aus dem Landwirtschaftsbudget des Bundes zur Verfügung. Je nach Kanton oder Projekt werden diese Kosten vom Kanton, der Gemeinde, einer separaten Trägerschaft (Drittmittel z.B. einer Stiftung) oder von den Landwirten selber getragen. Die Sicherstellung der betreffenden Mittel gestaltet sich je nach dem schwierig, und die Qualität der Beratung differiert entsprechend zwischen den Kantonen oder auch zwischen den einzelnen Projekten sehr stark. Die Vernetzungsberatung hat sich gemäss den bisherigen Erfahrungen als effektives, von den Landwirten in der Regel sehr geschätztes Instrument erwiesen, zumindest in denjenigen Fällen, in denen genügend Ressourcen zur Verfügung stehen und die Beratung von fachlich kompetenten Personen durchgeführt wird. Die ökologische Wirkung eines Vernetzungsprojektes ist gemäss unserer Erfahrungen oft deutlich mehr von der Beratung abhängig als vom Projektkonzept selber. Anträge im Detail (betreffen teilweise die spätere Umsetzung des Gesetzestextes auf Verordnungsstufe): - Aufgrund der vorrangigen Bedeutung und der hohen Kosten ist eine Beteiligung des Bundes an der Vernetzungsberatung unabdingbar. Wir beantragen, dass sich der Bund zu durchschnittlich 80% an den Beratungskosten bis zu einem Kostendach pro Hektare Biodiversitätsförderflächen beteiligt. - Gleichzeitig soll der Bund einheitliche Anforderungen an die Beratung ebenso wie an die Berater festlegen. - Der bisherige Behelf einer BLW-Mitfinanzierung des Projektkonzepterstellung über die Coachingbeiträge soll aufgehoben und die Mitfinanzierung in Gesetz und Verordnung als regulärer Bestandteil der ökologischen Vernetzung geregelt werden. - Die planerischen Vorgaben für Vernetzungsprojekte sind zu harmonisieren. Vorschläge und Erfahrungen dazu liegen vor. Zur Erarbeitung eines praxisgemässen Konzeptes soll vom BLW eine breit abgestützte Arbeitsgruppe eingesetzt werden. - Die Anforderungen an die Bewirtschaftung (Auswahlliste, die je nach Ziel- und Leitarten regional unterschiedlich eingegrenzt wird), mögliche Ziel- und Leitarten und die Fördergebiete sollen bundesweit festgelegt werden. Auch dazu existieren bereits konkrete Vorschläge, die in der genannten Arbeitsgruppe ausgewertet und zu einem praxistauglichen Vorschlag weiterverarbeitet werden sollen. - Die kantonale und regionale Zuständigkeit ist auf die Umsetzung (inkl. Beratung) zu reduzieren.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		- Der Bund entwickelt ein Konzept für eine wissenschaftlichen Standards genügende, auf Stichproben basierende Wirkungskontrolle der Vernetzungsprojekte auf regionaler oder nationaler Ebene und schreibt seine Realisierung aus. - Die Atteste für Qualität und Vernetzung sollen in Zukunft von denselben Personen/Institutionen durchgeführt werden. - Für den Vergabeprozess der Planungs- und Beratungsaufgaben und die Kompetenzen der Bewerber sind vom Bund Minimalstandards festzulegen (Weisungen).
Art. 74 Landschaftsqualitätsbeiträge	Die Einführung von Art. 74 wird begrüsst. Wir beantragen geringfügige Anpassungen: <i>Abs. 1 Zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften werden Landschaftsqualitätsbeiträge ausgerichtet.</i> <i>Abs. 2 Der Bund stellt den Kantonen je Hektare oder je Normalbesatz finanzielle Mittel zur Verfügung, wenn:</i> <i>a. die Kantone oder andere regionale Trägerschaften Ziele festgelegt und auf diese Ziele ausgerichtete Massnahmen definiert haben;</i> <i>b. die Kantone mit den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen diesen Massnahmen entsprechende Bewirtschaftungs- und Projektvereinbarungen abgeschlossen haben; und</i> <i>c. die Ziele und Massnahmen die Voraussetzungen einer nachhaltigen Raumentwicklung</i>	Wir erachten die Landschaftsqualitätsbeiträge als wichtiges neues Instrument der Direktzahlungsverordnung. Es deckt einen bisher nicht berücksichtigten Aspekt des Verfassungsauftrages ab. Es scheint uns dazu geeignet, wichtige, bisher vom Bund nicht unterstützte gemeinwirtschaftliche Leistungen insbesondere der Berglandwirtschaft zu fördern und wirtschaftlich tragbar zu machen. Die Leistungen der Landschaftsqualitätsprojekte gehen zwar über die Vernetzung der Lebensräume von Arten hinaus, sollen diese aber gebührend berücksichtigen und fördern. Folgende Eigenschaften scheinen uns für einen Erfolg dieser Direktzahlungskategorie von ausschlaggebender Bedeutung zu sein: Die Projekte müssen flexibel an sehr unterschiedliche Situationen anpassbar, in den Zielen und der Umsetzung nachvollziehbar und finanziell gut dotiert sein. Im Weiteren ist ein partizipativer Einbezug aller Betroffenen essentiell für nachhaltige Lösungen. Zudem erachten wir eine Mitfinanzierung des Projektierungs- und Beratungs-/Umsetzungsaufwandes (z.B. durch Kanton oder Beratungsbüros) durch das BLW als unerlässlich (vgl. dazu den entsprechenden Antrag zu den Vernetzungsprojekten oben). Wie diese Anforderungen erreicht werden sollen, scheint Seitens des Bundes noch weitgehend offen zu sein. Derzeit werden vom BLW in verschiedenen Regionen Pilotprojekte durchgeführt. Aufgrund der darin gemachten Erfahrungen sollen die Landschaftsqualitätsbeiträge konkretisiert werden. Vom BLW ist bisher nicht kommuniziert worden, wie, nach welchen Grundsätzen und mit welchen Zielen diese Projekte durchgeführt werden. Anträge im Detail: - Zur Erarbeitung eines zielführenden, breit abgestützten Konzeptes fordern wir vom BLW eine offene Kommunikation und die Einsetzung einer fachlich ausgewogen zusammengesetzten Begleitgruppe (inklusive praktizierende Landwirte).

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	erfüllen. <i>Abs. 3 Der Anteil des Bundes beträgt höchstens 80 Prozent der vom Kanton gewährten Beiträge und der Planungs- und Umsetzungskosten. Die Kantone verwenden die Mittel für die Bewirtschafter nach Massgabe eines projektspezifischen Schlüssels für die in den Bewirtschaftungs- und Projektvereinbarungen festgelegten Leistungen.</i>	
LwG Art. 77 Anpassungsbeiträge	Abs. 3; Streichung erster Satz; Abs. 4: <i>die Betriebe, die Anrecht auf die Beiträge haben;</i> Abs. 5: streichen <i>(Neu) Abs. 6 Anpassungsbeiträge werden längstens bis 2019 ausbezahlt und werden bis dann sukzessive umgelagert in die Biodiversitäts-, Produktionssystem-, Ressourceneffizienz- und Landschaftsqualitätsbeiträge.</i>	Die Anpassungsbeiträge sind zweifellos notwendig, auch für die Akzeptanz der ganzen Vorlage. Um Tricks und Übungen bei anstehenden Betriebsübergaben von vornherein zu vermeiden, sind die Beiträge bezogen auf den Betrieb und nicht die Personen auszurichten. Dies dürfte auch zur Akzeptanzförderung beitragen. Die Dauer von 6 Jahren muss genügen, damit sich die Betriebe neu orientieren können. Die Anpassungsbeiträge sind, wie im WDZ-Konzeptbericht vom Mai 2009 vorgesehen, zu terminieren. Sie sollen im Laufe von 6 Jahren sukzessive auf null zurückgehen. Diese Lösung erlaubt den Betriebsleitern in sozialverträglichem Rahmen die nötigen betrieblichen Anpassungen vorzunehmen. Langdauernde, ungerechtfertigte Renten für Betriebe, die bisher wenig gemeinwirtschaftliche Leistungen erbracht haben, deshalb zu den Verlierern des Systemwechsels gehören dürften und damit von den Anpassungsbeiträgen profitieren, können so verhindert werden. Nach 6 Jahren sind folglich die Beiträge im Landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen auf null zurückzufahren und in leistungsbezogene Zahlungen - Biodiversitäts- Produktionssystem-, Ressourceneffizienz- und Landschaftsqualitätsbeiträge - umzuleiten. Wenn die Anpassungsbeiträge nicht terminiert werden, fallen die Anreize für die Realisierung von Anpassungen dahin. Der Strukturwandel und die Flächenmobilität werden künstlich verlangsamt, weil Betriebe mit Anpassungsbeiträgen so lange als möglich aufrechterhalten werden dürften. Und es profitieren diejenigen Betriebe von dieser Rente, die bisher wenig gemeinwirtschaftliche Leistungen erbracht haben. Die fortschrittlichen, bereits optimierten Betriebe dürften hingegen leer ausgehen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
LwG Art. 96, 106, 107 (Strukturverbesserung und IK)	Für Leistungen nach diesen Artikeln muss eine besonders tierfreundliche Stallhaltung Voraussetzung sein.	Beiträge und IK sollen konsequent an die Förderung des Tierwohls gebunden werden.	23
LwG Art. 141 Zuchtförderung	<i>1a. (Ergänzung) den natürlichen Verhältnissen des Landes und den Anforderungen von besonders tierfreundlichen Haltungsanforderungen angepasst sind.</i> <i>1b. (Ergänzung) gesund, leistungs- und widerstandsfähig sind.</i>	Die einseitige Hochleistungszucht hat heute z.B. bei Masthühnern und Truten Linien auf den Markt gebracht, die sich nicht mehr artgerecht verhalten und bewegen können und durch das übermässige und einseitige Muskelwachstum ständig unter Schmerzen stehen. Die Folge davon ist, dass solche Linien sich kaum mehr bewegen und tierfreundlich gestaltete Ställe, Ausläufe und Weiden nicht mehr nutzen können. Diese und weitere Extremzuchten sind von der Zuchtförderung durch den Bund auszuschliessen. In der Schweinezucht werden mit der Anzucht von superfruchtbaren Sauen immer mehr Ferkel geboren, teilweise mehr, als die Sau Zitzen aufweist. Als Folge davon kommen mehr Kümmerer zur Welt und die Tiergesundheit leidet bei Sau (Übernutzung) und Ferkeln (Künstliche Aufzucht; Kümmerer). Infolge der einseitigen Zucht auf hohe Milchleistung wird die Ausmast von nicht zur Zucht benötigten Kälbern immer unwirtschaftlicher. Bereits werden auch in der Schweiz Rufe laut, wie in Neuseeland neugeborene Kälber sofort zu töten, um sich die unrentable Ausmast sparen zu können. Derartige Irrwege einer Tierzucht, die ohne Rücksicht auf ethische Grundsätze agiert, die Krankheitsanfälligkeit der Tiere fördert und die Widerstandskraft schwächt, darf der Bund nicht mit Staatsgeldern fördern. Solche Zuchten sind daher von der Zuchtförderung durch den Bund auszuschliessen; Extremzuchten sind zu verbieten.	24
LwG Art. 178 Abs. 5	Wird begrüsst.	S. 210: „Ziel ist es, die Direktzahlungen gestützt auf die im GIS erfassten Daten mit grösstmöglicher Genauigkeit zu berechnen...“	28
LwG Art. 185, Abs. 5	Wird begrüsst.	S. 211: „Im Rahmen des Programms ASA 2011 schafft der Bund ein umfassendes, standardisiertes und mit den Kantonen gemeinsam betriebenes Informationssystem zur Erfassung der Daten der inspizierten Betriebe, der Inspektionsresultate, der verhängten Verwaltungsmassnahmen sowie der Daten zur Kürzung oder Verweigerung der Beiträge...“	28
Jagdgesetz Art. 12 Abs. 5	Wird begrüsst.	Der erarbeitete Lösungsweg ist sinnvoll.	13
Gewässerschutzgesetz	Wird begrüsst.	Die Erstellung eines zentralen Informationssystems über Nährstoffabgaben ist sinnvoll und	12

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14a		nötig.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0808	Vier Pfoten	Stiftung für Tierschutz	16.6.11
------	-------------	-------------------------	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	1. Vier Pfoten 2. KAG Freiland 3. Schweizer Demeter Verband 4. FiBL
Adresse / Indirizzo	1. Enzianweg 4, 8048 Zürich 2. Engelgasse 12a, 9001 St. Gallen 3. Stollenrain 10, 4144 Arlesheim 4. Ackerstrasse, 5070 Frick
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	1. Vier Pfoten 2. KAG 3. Demeter 4. FiBL

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Antrag an das Bundesamt für Landwirtschaft für einen dreifachen BTS Beitrag, höhere Beiträge und Investitionskredite bei Investitionshilfen für Laufställe mit horntragenden Kühen und Rindern über 12 Monate

Antrag 1

Die BTS-Beiträge je Grossvieheinheit sind in der Direktzahlungsverordnung (SR 910.13) im Art. 62, Abs. 1, lit. a auf 270.- festzulegen für horntragende Kühe und Rinder ab 12 Monate in Laufställen. Sollten im Zuge der Neugestaltung der Direktzahlungen die BTS Beiträge ändern, so sollen diese für horntragende Kühe und Rinder immer den dreifachen Betrag ausmachen.

Antrag 2

Die Beiträge je Grossvieheinheit sind in der der Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SR913.211) im Anhang 4 zu Art. 5 unter Punkt III. wie folgt zu ergänzen:

III. Investitionshilfen für Ökonomiegebäude für Raufutter verzehrende Tiere

1. Beiträge	Talzone	VHZ-BZ 1	BZ 2 - 4
Max. Betrag je Betrieb			
Ökonomiegebäude ohne BTS-Stall	-	118'500	172'500
Ökonomiegebäude mit BTS-Stall	-	133'500	192'500
Ökonomiegebäude mit BTS-Stall für horntragende Kühe und Rinder ≥12 Monate	-	148'500	212'500
Neubau Ökonomiegebäude je GVE			
Neubau ohne BTS-Stall	-	1'850	3'250
Neubau mit BTS-Stall	-	2'100	3'650
Neubau mit BTS-Stall für horntragende Kühe und Rinder ≥ 12 Monate	-	2'350	4'050
Bau einzelner Elemente je GVE			
Stall ohne BTS	-	1'250	2'000
Stall mit BTS	-	1'500	2'400
Stall mit BTS für horntragende Kühe und Rinder ≥ 12 Monate	-	1'750	2'800
2. Investitionskredite je GVE	Talzone	VHZ-BZ 1	BZ 2 - 4
Neubau	8'000	5'000	5'000
Neubau BTS	9'000	5'660	5'660
Neubau BTS für horntragende Kühe und Rinder ≥ 12 Monate	10'000	6'320	6'320
Stall	5'000	3'300	3'300
Stall BTS	6'000	3'960	3'960
Stall BTS für horntragende Kühe und Rinder ≥ 12 Monate	7'000	4'620	4'620

Die Details für Ställe und Neubauten von Laufställen für horntragende Kühe sind in der Verordnung des EVD über Etho Programme (SR 910.132.4) zu regeln. Dabei sind Vorgaben für folgende Masse zu regeln:

- Gesamtfläche für Kühe
- Tiefstreuliegefläche pro Kuh
- Fressgangbreite
- Laufgangbreite
- Anzahl Durchgänge
- Abstand der Durchgänge
- Laufhofffläche pro Kuh
- Anzahl Boxen pro Kuh
- Gestaltung der Boxen
- Fressplatzbreite
- Gestaltung der Fressgitter
- Fressplatzverhältnis
- Anzahl Tiere pro Tränke
- Wartebereich beim Melken

Die Details stützen sich ab auf das FiBL-Merkblatt über Laufställe für horntragende Milchkühe.

Begründung

Das Enthornen von Kühen ist nicht nur seit der Pressekonferenz der KAG ein umstrittenes Thema. Im Biolandbau wird schon lange darüber diskutiert, insbesondere weil nach den EU-Richtlinien für biologischen Landbau das Enthornen grundsätzlich verboten ist, aber aus Sicherheitsgründen erlaubt. Tatsache ist, dass auch im Biolandbau in der Schweiz und der EU in den Laufställen die meisten Kühe enthornt sind. Das Tierschutzgesetz schreibt zwar vor, dass nur Kälber mit Betäubung enthornt werden dürfen. Das löst aber das grundsätzliche Problem nicht. Enthornen ist eine Verstümmelung des Tieres. Diese Tatsache wird niemand leugnen. Weiter ist unbestritten, dass mit der Enthornung die Tiere an ihre Umwelt oder im Konkreten an ihre Laufställe angepasst werden und nicht umgekehrt die Ställe an die Tiere. Die Demeter Betriebe verbieten grundsätzlich das Enthornen. So sind auch viele Laufställe mit behornen Kühen bei Demeter Betrieben anzutreffen.

Die Laufstallhaltung mit behornen Kühen ist möglich. Das hat schon die Doktorarbeit von Christoph Menke an der ETH Zürich aus dem Jahre 1996 gezeigt. Er hat Laufstallbetriebe in der Schweiz, Deutschland und Österreich untersucht und erste Kriterien für eine erfolgreiche Haltung für horntragende Kühe in Laufställen herauskristallisiert. Das gleiche hat Claudia Schneider vom FiBL auf 60 Betrieben in der Schweiz abgeklärt. Daraus ist 2008 das FiBL-Merkblatt Laufställe für horntragende Milchkühe entstanden. Neben der sehr wichtigen Mensch-Tier Beziehung ist Grösse, Anordnung und technische Ausrüstung eines Laufstalles von ausschlaggebender Bedeutung für das Funktionieren eines Laufstalles für horntragende Kühe. Die Stall-Masse sind deutlich grösser

und die Ausrüstung aufwendiger und damit teurer als für herkömmliche Laufställe. Vier Pfoten möchte deshalb zusammen mit anderen Institutionen die jährlichen Beiträge für BTS Ställe für horntragenden Kühe und Rinder verdreifachen, um die teureren Ställe besser verzinsen zu können. Bei 30 GVE und 180.- mehr pro GVE macht das bei einer Kapitalisierung von 4% eine Verzinsung von 135'000.- Mehrkosten für einen Laufstall für horntragende Kühe. Pro Kuhplatz umgerechnet sind das 4500.-. Im Durchschnitt betragen die Baukosten für Laufställe gemäss der Baukostenerhebung der ART in Tänikon für das Jahr 2009 22'000.- pro GVP (Gross-Vieh-Plätze, 30-39 GVP). Der erhöhte BTS Beiträge würde demnach 20% höhere Baukosten verzinsen. Dies reicht nach unseren Erfahrungen aber nicht aus. Die Stallbauten sind nach unseren Erfahrungen mindestens 50% teurer als herkömmliche. Deshalb schlagen wir auch höhere Investitionshilfen für diese Bauten vor, um die Erstinvestitionen zu unterstützen. Wir haben uns dabei an die Differenz von Beiträgen und IK von Ställen mit und ohne BTS angelehnt. Wir schlagen für Bauten für horntragende Kühe eine Erhöhung um diese Differenz vor. Bei unserem Beispiel von 30 GVP würde das im Talgebiet für einen Neubau nochmals 30'000.- IK mehr ausmachen.

Wir glauben, dass mit diesen Massnahmen das BLW einen sehr guten Beitrag leisten könnte im Bereich der tiergerechte Haltung. Die Erfolgsgeschichte von BTS und RAUS könnte fortgeschrieben werden. Bezeichnend ist die Tatsache, dass auch in den neuen Direktzahlungen die Ethoprogramme vollumfänglich beibehalten werden sollen.

27.4.2011

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

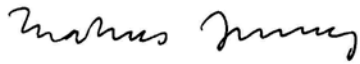
Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
DZV (SR 910.13) Art. 62, Abs. 1, lit. a	BTS-Beiträge sind für horntragende Kühe und Rinder ab 12 Monaten in Laufställen auf 270.- pro GVE festzulegen.	1. Enthornen ist eine Verstümmelung des Tieres. 2. Die Laufstallhaltung mit behornten Kühen ist möglich. 3. Die Stall-Masse sind deutlich grösser und die Ausrüstung aufwendiger und damit teurer als für herkömmliche Laufställe.	17
DZV (SR913.211) Anhang 4 zu Art. 5 unter Punkt III	Die Beiträge je Grossvieh- einheit sind in der der Ver- ordnung des BLW über Investitionshilfen und sozi- ale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SR913.211) im Anhang 4 zu Art. 5 unter Punkt III. wie unter Allgemeine Be- merkungen beschrieben zu ergänzen.	1. Die Stallbauten sind nach unseren Erfahrungen mindestens 50% teurer als herkömmliche. 2. Die erhöhten BTS Beiträge würde demnach 20% höhere Baukosten verzinsen. Dies reicht nach unseren Erfahrungen aber nicht aus. 3. Deshalb schlagen wir auch höhere Investitionshilfen für diese Bauten vor, um die Erstinvestitionen zu unterstützen.	23

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0809	Vogelwarte	Schweizerische Vogelwarte Sempach	27.6.11
------	------------	-----------------------------------	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizerische Vogelwarte Sempach
Adresse / Indirizzo	Seerose 1, CH-6204, Sempach
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Sempach, den 24.6.2011  Dr. Markus Jenny  Dr. Lukas Jenni

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Einleitung

Mit seinem Bericht zur Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems WDZ vom 6. Mai 2009 legte der Bundesrat den Grundstein für eine umfassende Agrarreform. Deren Notwendigkeit ist begründet durch Lücken bei der Erreichung der Verfassungsziele sowie durch widersprüchliche finanzielle Anreize, die den effizienten Einsatz der Direktzahlungen behindern. Die Schweizerische Vogelwarte begrüsst eine Agrarreform, die darauf zielt, die Verfassungsziele zu erreichen und unterstützt die Förderung einer nachhaltigen und naturnahen Landwirtschaft. Insbesondere unterstützt sie die Abschaffung der TEP- und RGVE-Beiträge, denn sie schaffen Fehlanreize, welche zu zahlreichen Problemen für die Umwelt und die Biodiversität führen. Eine Beibehaltung der tierbezogenen Beiträge würde dem Ziel einer nachhaltigen und naturnahen Landwirtschaft zuwiderlaufen.

Leider verfolgt die vorliegende Vernehmlassungsunterlage die Vorgaben des Konzepts WDZ vom 6. Mai 2009 nicht: Sie beinhaltet neu sogar zahlreiche gewichtige Widersprüche. Zu bemängeln ist vor allem, dass den vom Parlament in der Motion 09.3973 geforderten Grundsätzen der klaren Zielorientierung und der Effizienz des Mitteleinsatzes deutlich zu wenig Gewicht beigemessen wird. Nachbesserungen sind also unumgänglich.

In der vorliegenden Vernehmlassungsunterlage wird der Konzeptbericht vom Mai 2009 und der parlamentarische Auftrag der Motion 09.3973 der WAK-S insbesondere in folgenden Punkten nur ungenügend erfüllt:

- Folgende Forderungen der Motion der WAK-S 09.3973 werden nicht erfüllt:
 - Darstellung von **Handlungsvarianten**;
 - Darstellung der **Auswirkungen auf die einzelnen Kantone**;
 - Darstellung der **Auswirkungen von verschiedenen Beitragshöhen auf die Zielerreichung**. Konkret ist u.a. darzulegen, ob das Ziel der Versorgungssicherheit nicht auch erreicht werden könnte, wenn diese Beiträge im Tal stark gekürzt oder auf null gesetzt würden.
- Um die angestrebte Zielerreichung durch die WDZ zu gewährleisten verlangt die Motion 09.3973 der WAK-S, dass die Etappenziele - gerade im Bereich Umwelt - anspruchsvoll und messbar sein sollen. Die praxisgerecht aufbereiteten **Umweltziele Landwirtschaft (UZL)** müssen deshalb explizit in der Botschaft aufgeführt werden. Dabei spielt es keine Rolle, dass einzelne Ziele nicht vollständig bis 2017 erreicht werden können. Jedoch ist aufzuzeigen, wie sie bis 2025 erreicht werden sollen und wie die Etappierungsziele aussehen. Die Umweltziele Landwirtschaft UZL schaffen Transparenz und zeigen, woran in einem wichtigen Teil der Nachhaltigkeit die Leistungen der Landwirtschaft gemessen werden. Die UZL leiten sich aus bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen ab. Diese Ziele sind vom Bundesrat für alle Bereiche zu operationalisieren.
- Die Vernehmlassungsunterlage ist in wichtigen Punkten unvollständig und intransparent: insbesondere werden die Zielloptimierung und Effizienzsteigerung nicht oder nur unvollständig nachgewiesen. Eine klare Gegenüberstellung von Ziellücken, Mitteleinsatz und der für die Zielerreichung zu erwartenden Kosten seitens der Landwirtschaft fehlt. Ebenso fehlt eine umfassende Darstellung des Bezugs zu Massnahmen ausserhalb der Direktzahlungen (z.B. Produktionsstützungen, Aus- und Weiterbildung u.a.).
- der wichtigste Punkt der Motion 09.3973 WAK-S, nämlich Vorschläge für eine Umlagerung der schädlichen, derzeit jährlich über 2 Milliarden Franken umfassenden Pauschalzahlungen in Leistungszahlungen zu erarbeiten, wurde nicht oder nur in geringem Ausmass realisiert (schätzungsweise lediglich eine Reduktion um 400 Mio. Franken statt eine vollständige Umlagerung).

Die Schweizerische Vogelwarte betrachtet diese Mängel als gravierend und fordert für die Botschaft deren vollumfängliche Behebung. Das Hauptaugenmerk richtet sich dabei auf folgende Punkte:

1. Die bisher von zahlreichen Organisationen und Forschungsinstitutionen erarbeiteten Optimierungsvorschläge zum Direktzahlungssystem sind in der Botschaft vollständig aufzulisten, zu bewerten und bei positivem Urteil in den Umsetzungsvorschlag der Botschaft zu integrieren.

Aus den Vernehmlassungsunterlagen wird nicht ersichtlich, woher die vorgeschlagenen Massnahmen und Anpassungen stammen. Vor allem aber werden wichtige und teilweise seit längerem vorliegende Fakten (Publikationen, interne Papiere) sowie Vorschläge und Optimierungsmöglichkeiten des Direktzahlungssystems in keiner Weise erwähnt.

2. Es sind mindestens zwei mögliche zukünftige Direktzahlungssysteme zu skizzieren, die in Einklang mit dem Parlamentsauftrag und dem WDW-Bericht vom Mai 2009 stehen. Dazu gehört auch die Darstellung ihrer Auswirkungen auf die Landwirtschaft, ihrer Effizienz und ihrer Vor- und Nachteile.

Die Erarbeitung mehrerer Varianten eines zielorientierten Direktzahlungssystems ist eine Grundforderung der Motion 09.3973 WAK-S. Ohne Vorliegen von Handlungsalternativen kann in Parlament und Öffentlichkeit kaum ein sachorientierter demokratischer Diskurs geführt werden. Falls die Erarbeitung einer zweiten Variante aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich ist, beantragen wir, dass der von Vision Landwirtschaft vorgeschlagene, im Detail beschriebene und umfassend dokumentierte Vorschlag eines Direktzahlungssystems als Alternative in die Botschaft übernommen wird. Zu den zu erwartenden Auswirkungen dieses Vorschlags auf die Landwirtschaft und zur Behebung der Ziellücken wurden vom Forschungsinstitut für Biologischen Landbau FiBL in Frick sowie von der Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz-Tänikon ART detaillierte Modellrechnungen erstellt. Sie zeigen, dass die zu erwartenden Resultate in allen Zielbereichen deutlich besser ausfallen als beim Vorschlag des BLW. Das Modell von Vision Landwirtschaft erfüllt die Anforderungen der Motion und zeigt, dass mit einer konsequenten Ausrichtung des Direktzahlungssystems auf die Verfassungsgrundlage in fast allen Zielbereichen deutlich höhere Verbesserungen und Effizienzsteigerungen erreicht werden als mit dem bundesrätlichen Vorschlag, u.a. bei den Umweltleistungen, bei der Nettoproduktivität und beim Einkommen der Landwirte.

Forderung: Im Vorschlag des Bundesamtes für Landwirtschaft sind substanzielle Nachbesserungen notwendig. Das Modell von Vision Landwirtschaft würde allen Anforderungen bereits genügen. Insbesondere sollen die Zahlungen transparent auf den Verfassungsauftrag ausgerichtet, die bekannten Ineffizienzen möglichst vollständig eliminiert, und die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft besser und gezielter als bisher abgegolten werden.

3. Die Botschaft muss den Kriterien der Leserfreundlichkeit, Transparenz und Vollständigkeit genügen.

Die Vernehmlassungsunterlage enthält viele Wiederholungen, ist wenig übersichtlich aufgebaut und schwer lesbar. Zudem ist sie in verschiedenen Punkten widersprüchlich. Vor allem aber fehlen darin relevante Informationen und Daten, beispielsweise zu den erwarteten Auswirkungen auf die Landwirtschaft bzw. deren Berechnungen, zu den angenommenen Beitragshöhen und Beitragsbedingungen sowie zur Effizienz der Zahlungen. **Damit fehlen der Vorlage Transparenz, Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit.** Das verunmöglicht es, die Vorschläge und die zu erwartenden Auswirkungen nachzuvollziehen und schlüssig zu beurteilen. Damit wird eine sachorientierte Diskussion in Politik und Öffentlichkeit massiv erschwert oder verunmöglicht.

Forderung: Die Botschaft des Bundesrats soll eine konsistente, vollständige, benutzerfreundliche, transparente Grundlage zur Beurteilung sein. Insbesondere sind Zieloptimierung und Effizienzsteigerung nachvollziehbar aufzuzeigen. Wir erwarten eine klare Gegenüberstellung von Ziellücken, Mitteleinsatz und der für die Zielerreichung zu erwartenden Kosten. Zudem ist eine umfassende Darstellung des Bezuges zu agrarpolitischen Massnahmen aus-

9

9

1

serhalb der Direktzahlungen (z.B. Produktionsstützungen, Aus- und Weiterbildung u.a.) unumgänglich.

4. Der in der Vernehmlassungsunterlage vorgeschlagene, nach wie vor hohe Anteil an Pauschalzahlungen ist konsequent in Leistungsbeiträge umzulagern.

Die Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge werden in den Unterlagen als Abgeltung nicht marktfähiger gemeinwirtschaftlicher Leistungen legitimiert. Das lässt sich nicht plausibel begründen. Zudem sind die dafür vorgeschlagenen finanziellen Mittel bei weitem zu hoch. Die vorgesehenen hohen Flächenbeiträge unter diesen beiden Kategorien widersprechen dem WDZ-Bericht des Bundesrates vom Mai 2009, der auf eine transparente und effiziente Leistungsorientierung abzielte. Wie verschiedene Modellrechnungen zeigen, würde einerseits die angestrebte Leistung v.a. im Talgebiet und in den Gunstlagen auch ohne diese Beiträge erbracht. Andererseits hat der grösste Teil dieser Zahlungen schädliche Auswirkungen auf andere Zielbereiche der Agrarpolitik (Umwelt, Biodiversität, Ressourceneffizienz u.a.). Zudem fehlen aufgrund der hohen Pauschalbeiträge beim jetzigen Vorschlag finanzielle Mittel für die zusätzlichen Leistungsanreize. Genau diese sind aber nötig, um die unbestrittenen agrarpolitischen Ziellücken zu schliessen.

Forderung: Der mit den agrarpolitischen Zielsetzungen nicht begründbare Teil der Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge ist in zielorientierte Leistungsbeiträge umzulagern. Pauschale Flächenbeiträge sind nur dann zu rechtfertigen, wenn ihnen auf der ganzen Fläche eine Grundleistung gegenübersteht, die in vergleichbarer Höhe mit den bezahlten Beträgen über den gesetzlichen Vorgaben und damit auch über dem jetzigen ÖLN liegt. Nur mit dieser von der WDZ-Motion und vom Parlament geforderten Umlagerung ist der oben unter Punkt 1 geforderte Ausbau der Leistungsbeiträge, die insbesondere für das Berggebiet wichtig sind, zu finanzieren.

5. Generell bessere Entschädigung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen in den Grenzertragslagen.

In den Gunstlagen bestehen für die meisten gemeinwirtschaftlichen Leistungen bereits heute attraktive Anreize. Mit den Verbesserungen, die der Bundesrat in der Vernehmlassungsunterlage vorschlägt, nimmt die Attraktivität weiter zu. Dies ist im Hinblick auf die Schliessung der bestehenden Ziellücken gut und auch nötig. Anders ist die Situation im Berg- und Sömmerungsgebiet, und dort vor allem in den Grenzertragslagen. Die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Berglandwirtschaft sind im Vergleich zum Talgebiet insgesamt deutlich höher, werden aber bisher deutlich geringer unterstützt (u.a. degressive Ökoflächen-Beiträge mit zunehmender Höhenzone, viel geringere Unterstützungsmöglichkeiten im Sömmerungsgebiet). Die Folge davon ist, dass im Berggebiet jeden Tag Flächen im Umfang von 10 Fussballfeldern als Nutzflächen aufgegeben werden. Etwa in derselben Grössenordnung nehmen die ökologisch wertvollen, besonders artenreichen Flächen ab, vor allem durch Nutzungsaufgabe und durch Intensivierung. Diese Prozesse stehen in eklatantem Gegensatz zu den gesetzten agrarpolitischen Zielen. Kommt dazu, dass in vielen Regionen bereits heute die bäuerlichen Arbeitskräfte fehlen, die nötig wären, um die gewünschten gemeinwirtschaftlichen Leistungen zu halten oder wieder in erhöhtem Masse zu erbringen – beispielsweise die Steiflächen nachhaltig zu bewirtschaften oder die landschaftlich und ökologisch wertvollen Kleinstrukturen zu unterhalten. Das Berggebiet kann deshalb in den Grenzertragslagen keine weiteren Verluste bäuerlicher Arbeitskräfte mehr verkraften.

Die Agrarpolitik muss in Zukunft die Anreize so setzen, dass die gewünschten gemeinwirtschaftlichen Leistungen auch in den Grenzertragslagen attraktiv sind und dass die bestehenden Arbeitskapazitäten gehalten und ggf. wieder erhöht werden können. Damit kann die Agrarpolitik auch einen wichtigen Beitrag zur wirtschaftlichen Stärkung von Randregionen leisten (dezentrale Besiedlung). In der Vernehmlassungsunterlage ist dieses Ziel noch nicht umgesetzt. Es braucht deutlich mehr Mittel für leistungsorientierte Anreize.

Forderung: Wenn die Berglandwirtschaft ihre unbestritten wichtigen gemeinwirtschaftlichen Leistungen – insbesondere in den Zielbereichen Offenhaltung / flächendeckende Bewirtschaftung, Biodiversität und dezentrale Besiedlung – halten und in Zukunft für die Erreichung der Ziele teilweise wieder ausbauen soll, braucht sie deutlich stärkere Anreize und Unterstützung als bisher. Ein besonderes Augenmerk ist dabei einerseits auf die Bewirtschaftung der Steilla-

gen und andererseits auf eine Unterstützung auch der kleineren Betriebe zu richten. **Die Mittel für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen sind vor allem in den Grenzertragslagen sowohl in der LN wie im Sömmerungsgebiet deutlich auszubauen.**

6. Die Umweltziele Landwirtschaft UZL und insbesondere ihre Operationalisierung müssen als Basis für die Neuausrichtung der Agrarpolitik im Umweltbereich integriert werden und als Richtschnur zur Ausrichtung der Zahlungen dienen.

Der Bundesrat muss anhand klarer Etappenziele aufzeigen, wie die Umweltziele Landwirtschaft UZL und insbesondere ihre Operationalisierung mit der AP 14-17 erfüllt werden können.

Forderung: Der Bericht Umweltziele Landwirtschaft UZL ist in der Botschaft des Bundesrates explizit zu nennen. Ebenso müssen die hinsichtlich des Flächenbedarfs zur Erreichung der Ziele im Bereich „Biodiversität“ im Rahmen des Projekts zur **Operationalisierung der UZL-Biodiversität** erarbeiteten Fakten zwingend in der Botschaft aufgeführt werden. Es ist anhand von Modellrechnungen transparent darzulegen, ob und wie diese Flächenziele zu erreichen sind.

Weitere Forderungen gehen aus den nachfolgenden Tabellen hervor.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag (rot = neu) Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
1.1.1.2.1, S. 5,	Die Agrarpolitik verfügt bereits über wirksame Instrumente und Grundlagen zur Förderung der Biodiversität im landwirtschaftlich genutzten Raum - so beispielsweise die Umweltziele Landwirtschaft. Mit dem weiterentwickelten Direktzahlungssystem werden die Massnahmen für Bereiche mit Ziellücken ergänzt oder verstärkt. Ziel ist die Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft im Bereich Biodiversität und insbesondere ihrer Operationalisierung.	Im letzten Abschnitt dieses Kapitel sind die Umweltziele Landwirtschaft UZL-Biodiversität zu erwähnen. Aus dem Projekt zur Operationalisierung der UZL-Biodiversität liegen Fakten zum Flächenbedarf und zur Qualität von Biodiversitätsförderflächen vor. Bei der Ausgestaltung von Instrumenten, Massnahmen und Beitragshöhen im Rahmen der AP 14-17 müssen diese Zielwerte zwingend berücksichtigt werden.	1
1.2.2.1.4, Nachhaltigkeitsindikatoren , (S. 23)	Neben der P- und N-Effizienz sind auch die Überschüsse aufzuführen.	Die Überschüsse sind hinsichtlich Auswirkungen auf die Umwelt entscheidender als die Effizienz. Die Bilanz-Überschüsse sind aufzuführen und mit Zahlen und Zielen zu versehen. Siehe auch unten.	1
1.2.2.2.2, Natürliche Lebensgrundlagen , S. 26/27	In diesem Kapitel ist auf die Biodiversitätsstrategie und den strategischen Plan der CBD zu verweisen.	Die Landwirtschaft ist zentraler Akteur in der Biodiversitätsstrategie ebenso wie hinsichtlich des strategischen Plans der Convention zur Biologischen Vielfalt CBD, insbesondere bei den Aichi-Zielen 3 (Abschaffung biodiversitätsschädigende Subventionen), 5 (Erhaltung der natürlichen Lebensräume), 7 (Nachhaltige Landwirtschaft für die Biodiversität), 8 (Reduktion Einsatz Düngemittel und Pestiziden auf ein für die Biodiversität verträgliches Niveau). Die Schweiz hat sich zur Umsetzung dieser Ziele verpflichtet. Die Agrarpolitik hat sich damit zwingend und explizit auf diese Zielsetzungen und Strategien auszurichten bzw. ist mit ihnen in Einklang zu bringen.	1
1.4.3, S. 79, 2. Abschnitt	Folgender Satz ist zu streichen: „Verbesserungen im Bereich der Ökologie sollen nicht durch einen Abbau der landwirtschaftlichen Produktion erfolgen, da sonst die Ver-	Die Schweizer Agrarpolitik war seit ihrer letzten Reform gekennzeichnet vom Bemühen um ein konstruktives Miteinander zwischen Produktion und Ökologie. Dieser Ansatz hat sich bewährt. Der zur Streichung beantragte Satz suggeriert einen Gegensatz zwischen Produktion und Ökologie. Kommt dazu, dass er auch inhaltlich nicht korrekt ist (siehe u.a. Resultate Projekt „Mit Vielfalt punkten“ Vogelwarte/FiBL, Medienmitteilung vom 19.5.2011). Zudem müsste von der Nettoproduktion die Rede sein, welche die Importe von Futtermitteln, Energie etc. mitberücksichtigt. Es existieren verschiedene Studien, die zeigen, dass	1

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag (rot = neu) Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sorgungssicherheit nicht mehr gewährleistet wäre und die Umweltprobleme damit nicht unbedingt gelöst, sondern einfach ins Ausland verlagert würden. Die Passage soll durch eine adäquate Darstellung der Zusammenhänge gemäss nebenstehenden Anmerkungen ersetzt werden.	die Ressourceneffizienz der Schweizer Landwirtschaft derzeit ungenügend ist und stark gesteigert werden kann, insbesondere durch eine partielle Extensivierung der Produktion, die heute in vielen Bereichen weit oberhalb eines ressourcenschonenden Optimums liegt. Eine gesteigerte Ressourceneffizienz kommt einer Steigerung der Nettoproduktion gleich, sofern importierte Rohstoffe und nicht erneuerbare Ressourcen eingespart werden können. Eine angemessene partielle Extensivierung ermöglicht eine verbesserte Ernährungssicherheit auf der Basis der eigenen Ressourcen und ermöglicht zugleich mehr Spielräume für ökologische Leistungen der Landwirtschaft. Netto-Selbstversorgungsgrad und Ökologie gehen also, im Gegensatz zur Aussage in der Vernehmlassungsunterlage, Hand in Hand. Statt einen inexistenten Gegensatz zwischen „Brot und Blumen“ heraufzubeschwören ist dieser genannte synergetische Zusammenhang zwischen mehr Ökologie und mehr Nettoproduktion in der Vorlage des Bundesrates aufzuzeigen.

1.6, S. 86-88, Ziele im Zeithorizont 2014-2017 N- und P-Überschüsse, fehlende Ziele PSM	Wir beantragen die drei Aspekte: - <i>Bruttoproduktion</i> - <i>Phosphoreffizienz</i> - <i>Stickstoffeffizienz</i> zu streichen. Dafür sind aufzunehmen: - Phosphor-Überschüsse. Das Ziel beim P-Überschuss liegt bei null Tonnen für 2017. - Stickstoff-Überschüsse. Das Ziel beim N-Überschuss liegt bei max. 90'000 Tonnen für 2017. - Ammoniak-Emissionen: Das Ziel beim Ammoniak-Überschuss liegt bei max. 33'000 t N.	1. Die Bruttoproduktion kann mithilfe von Futtermittel-Importen theoretisch fast unbegrenzt gesteigert werden – zum Preis hoher ökologischer Schäden im In- wie im Ausland. Die Bruttoproduktion ist zudem für die Ernährungssicherheit irrelevant. Massgeblich ist die Nettoproduktion. Diese ist auf eine möglichst nachhaltige Nutzung des natürlichen Standortpotenzials des Kulturlandes ausgerichtet und sichert eine optimale Ernährung in Krisenzeiten. In dieser Hinsicht ist die Bruttoproduktion als agrarpolitische Messgrösse untauglich und zu streichen. 2. Stickstoff- und Phosphoreffizienz sind keine sinnvollen Nachhaltigkeitsziele, da sie in keinem direkten Bezug zu möglichen Umweltschäden und zum Netto-Selbstversorgungsgrad stehen. Mit anderen Worten: Auch eine hohe Effizienz kann mit massiven Umweltschäden verbunden und/oder kann mit einem hohen Import an Dünge- und Futtermitteln erkaufte sein. Wichtig sind dagegen die Umweltziele, die im Bereich N und P anzugeben sind und die dann mit einer hohen Effizienz verknüpft werden können. In keiner Weise zu akzeptieren ist zudem die Reduktion der tolerierten Überschüsse gegenüber der AP 2011 (N: 98'000 t, P: 5'400). Die Ziele wurden nicht nur hinausgeschoben, sondern auch heruntergesetzt. Dieser Rückschritt ist fachlich nicht zu verantworten. Zudem: Die Ammoniakemissionen lagen 2002 bei 43'700 t N, das Ziel für 2005 betrug 41'000 t N, und nun liegt das Ziel für 2017 bei 43'700 t N. Das Parlament forderte in der Motion zur Konkretisierung von WDZ, dass die Etappenziele – gerade im Bereich Umwelt – anspruchsvoll sein sollen. Hier wird der Auftrag des Parlaments klar missachtet. Die in AP 2011 genannten Ziele für 2015 sollen bis 2017 unterschritten und nicht überschritten werden. Etappenziele und Endziel sind aufzuführen und mit Massnahmen zu versehen. Zudem fehlen hier auch noch Ziele im Bereich PSM.
1.6, S. 86-88, Ziele im Zeithorizont 2014-2017	Untenstehende Zielbereiche sind in die Botschaft aufzunehmen, die Umweltziele Landwirtschaft UZL sind als Zielkolonne aufzuführen und anspruchsvolle Etappenziele bis 2017 sind zu definieren: Zielbereich Natürliche Lebensgrundlage/Ökologie: - Biodiversität - Landschaft - Gewässerraum - Treibhausgase - Ammoniak	Eine Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems ohne klare ökologische Etappenziele auf Grundlage der Umweltziele Landwirtschaft macht agrarpolitisch keinen Sinn. Diese sind zwingend aufzunehmen, um die Agrarpolitik gezielt ausrichten und regelmässig evaluieren zu können. Die Motion zur Konkretisierung WDZ verlangt ja gerade: „Die Etappenziele – gerade im Bereich Umwelt – sollen anspruchsvoll und messbar sein“. Die im Entwurf aufgeführten Etappenziele im Bereich Ökologie widersprechen der Motion, sie sind viel zu wenig anspruchsvoll und berücksichtigen die bestehenden Grundlagen der UZL nicht.

1

1

	- Sickoxide - Dieseleruss - Nitrat - Phosphor - Pestizide - Arzneimittel - Schadstoffe im Boden - Bodenerosion - Bodenverdichtung - BFF im Talgebiet: 65'000 ha zu 100% mit Qualität und vernetzt als Ziel für 2017. - BFF im Berggebiet: 90'000 ha zu 100% mit Qualität und vernetzt als Ziel für 2017. - PSM: halbierte Anzahl der Grenzwert-Überschreitungen in Gewässern im Landwirtschaftsgebiet als Ziel für 2017	
1.6, S. 86-88, Ziele im Zeithorizont 2014-2017	Um die UZL zu erreichen sind folgende Massnahmen, welche bis 2017 umgesetzt werden müssen, in die Botschaft aufzunehmen: - Ausbau der Bildung und Beratung im Bereich Ressourcenschutz und Biodiversität - Einführung einer Lenkungsabgabe auf mineralische N- und P-Dünger und Kraftfutter - Stärkere finanzielle Förderung Biolandbau als im Entwurf vorgesehen - Stärkere finanzielle Förderung der Extensio-Produktion - Suisse Bilanz ohne Toleranzwert	Die UZL können nur erreicht werden, wenn die Landwirtschaftspolitik sich an einer klaren „Roadmap UZL 2025“ orientiert, die aufzeigt, welche Massnahmen in welchen Bereichen zu deren Zielerreichung nötig sind.

	beim Phosphor - Nitrat-Reduktions-Ackerbaubeitrag („Extenso plus“) bei Verzicht auf Einsatz Handelsdünger, finanziert durch die Lenkungsabgabe - Schleppschläuche und gedeckte Güllelager auf den 1.1. 2014 als obligatorischer ÖLN-Bestandteil - Weidehaltung stärker fördern als im Entwurf vorgesehen - Antibiotikafreie Tierhaltung als Langfristziel bis 2025 Weitere zielführende Massnahmen sind vom Bundesrat festzulegen		
1.7, S. 91,	In die Botschaft ist ein separates Kapitel „ Massnahmen zugunsten des Berggebietes “ einzufügen. Darin soll explizit auf die Massnahmen für den Schutz und die Pflege der noch vorhandenen Biodiversitätswerte im Berggebiet hingewiesen werden.	Massnahmen zugunsten des Berggebietes: Immer wieder wurde in den vergangenen Jahren auf die grundlegenden Unterschiede zwischen der Berglandwirtschaft und derjenigen in den Gunstlagen hingewiesen. Darauf wird in der Vernehmlassungsunterlage nicht eingegangen. Dies ist in der Botschaft nachzuholen. Insbesondere soll auf die vorhandenen Biodiversitätswerte im Berggebiet eingegangen werden (vgl. Resultate des Nationalen Forschungsprogrammes NFP 48, Synthese in Stöcklin et al. 2007). Die noch in vielen Regionen intakten und wertvollen Wiesen- und Weidenbestände müssen in Zukunft besser geschützt und gepflegt werden. Der Bundesrat soll aufzeigen wo die Probleme liegen und was zu deren Behebung in AP 14-17 vorgesehen ist. Stichworte: Schutz und Pflege der Biotope von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung, Einwaldung des Kulturlandes, Intensivierung durch Kraffutter- und Düngemittel über dem Standortpotential, etc.	1
2.1.2, S. 97, Qualitätsstrategie	Einführung von Art. 2 Abs. 3 LWG (neu) nur unter der Bedingung, dass terminierte UZL in die Botschaft aufgenommen werden.	Eine Qualitätsstrategie, welche der Bundesrat mit dieser Botschaft verfolgen will und explizit in Art. 2 LWG aufnehmen will, macht nur Sinn, wenn neben der „Verpackung“ auch der „Inhalt“ stimmt. Der Inhalt ist eine klar kommunizierbare und messbare ökologische Mehrleistung gegenüber ausländischen Produkten. Ansonsten ist nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen die Konsumenten einen Swissness-Bonus bezahlen sollen.	4
2.1.3, S. 102, Ernährungssouveränität	Antrag: Der Grundsatz der Ernährungssouveränität soll nicht im LWG verankert werden. Eventualantrag: Falls sich eine Mehrheit für die Auf-	Der Begriff der Ernährungssouveränität ES wird heute in der Schweiz aus bäuerlichen Kreisen bewusst und fälschlicherweise gleichgesetzt mit Ernährungssicherheit und Selbstversorgung. Es ist kaum mehr möglich, die Begriffe auseinanderzuhalten, schon gar nicht gegenüber Nicht-Fachleuten im politischen Diskurs. Dazu kommt, dass die ES in der Schweiz weitestgehend erfüllt ist.	3

	nahme ausspricht, so soll der Vorschlag der WAK-N Minderheit berücksichtigt werden. Die Argumentation der Minderheit für eine reduzierte begriffliche Version ist nachvollziehbar.		
2.2.1.3, S. 113, Nachhaltiger Konsum	Folgender Abschnitt ist zu streichen : „In der Schweiz entspricht die landwirtschaftliche Produktion bereits weitgehend den Erwartungen der Bevölkerung. Was den Umwelt- und den Tierschutz angeht, werden hohe Anforderungen an den Landwirtschaftssektor und seine Erzeugnisse gestellt. Der ökologische Leistungsnachweis (ÖLN) trägt zur hohen Qualität der Lebensmittel und zur Erfüllung der Konsumentenerwartungen in Sachen Ökologie bei.“	Die ersten drei Sätze sind eine Irreführung der Konsumentinnen und Konsumenten. Richtig ist, dass die Schweizer Landwirtschaft in einem Vergleich der Umweltgesetzgebung mit derjenigen der umliegenden EU-Länder nicht besser abschneidet. In einzelnen Bereichen ist die Umweltbelastung sogar höher als in der EU, z.B. bezüglich Ammoniakemissionen. Auch die Aussage zum ÖLN stimmt so nicht. Der ÖLN entspricht entweder der Umwelt- und Tierschutzgesetzgebung oder entspricht einer guten landwirtschaftlichen Praxis.	6
2.2.3.1, S. 133, Pflanzenbau - Ausgangslage	Anbaubeiträge sind nur auszurichten, wenn die angebaute Fläche strategisch wichtiger Kulturen unter einen zu definierenden Mindestwert fällt.	Generelle Beiträge für einzelne Kulturen wie in der Vernehmlassungsunterlage vorgeschlagen stellen nicht zielorientierte Pauschalbeiträge dar. Sie sind nicht systemkonform und deshalb abzulehnen.	8
2.3.1.3, S. 140 ff: Abschaffung der allgemeinen Tierbeiträge	Abschaffung wird unterstützt.	Die allgemeinen Tierbeiträge, die mit zunehmender Höhenzone stark zunahmen und in Bergzone IV die Hälfte der Direktzahlungen ausmachten, führten zu zunehmenden Futtermittelimporten ins Berggebiet und damit zu einem starken Intensivierungsdruck mit einer Tierhaltung, die sich zunehmend von der natürlichen Produktionsbasis entfernte. Dies ist weder wirtschaftlich noch ökologisch sinnvoll. Zudem konnten grosse Betriebe übermässig von den Tierbeiträgen profitieren. Die Abschaffung der allgemeinen Tierbeiträge ist deshalb grundsätzlich als positiv zu beurteilen, <u>sofern</u> diese Beiträge ersetzt werden durch leistungsbezogene Beiträge, die den wirklichen Leistungen der Berglandwirtschaft besser angepasst sind und die damit umfangmässig dem Berggebiet und einer nachhaltigen Produktion zumindest erhalten bleiben. Insbesondere muss weiterhin genügend wirtschaftlicher Anreiz bestehen, gemäss dem natürlichen Produktionspotential Tiere zu halten. Der Bundesrat muss spätestens in der Botschaft aufzeigen, wie das Berggebiet auch ohne TEP und RGVE ihre erwiesenermassen ungenügende wirtschaftliche Situation deutlich verbessern kann. Der Bundesrat muss in der Botschaft besser als in der Vernehmlassungsunterlage nachweisen, wie durch	9

		besser honorierte Leistungsbeiträge für das Berggebiet nicht nur der Ausfall von TEP und RGVE aufgefangen werden kann, sondern auch kleinere Bergbetriebe mit gesellschaftlich erwünschten und mit Direktzahlungen honorierten Leistungen ihre Situation merklich verbessern können.	
2.3.2.1, S. 146 ff. Eintretens- und Begrenzungskriterien	Die Beitragsbegrenzung pro Standardarbeitskraft sowie die Abstufung der Beiträge nach Fläche sind generell beizubehalten. Dito soll wie bisher das Gesetz Einkommens- und Vermögensgrenzen festlegen, ab denen die Direktzahlungen gekürzt werden können.	Die jetzt vorliegende Vernehmlassungsunterlage enthält, wie an verschiedenen Stellen in der vorliegenden Stellungnahme im Detail aufgezeigt, noch immer hohe Pauschalzahlungen, denen keine Leistungen gegenüberstehen. Solange vom Bundesrat und dem BLW noch einkommensstützende Pauschalzahlungen ohne verfassungsmässige Begründung vorgesehen sind und die Zahlungen nicht vollständig in Leistungsanreize umgelagert sind, ist es nicht akzeptabel, die Einkommens- und Vermögensobergrenzen zu eliminieren. Der Bundesrat muss also weiterhin wie im geltenden Recht die Kompetenz haben, auf Verordnungsstufe die Abstufungen oder die maximalen Beiträge pro SAK anzupassen und so bei besonders hohen und ungerechtfertigten Renten einschreiten zu können.	10
2.3.2.2, S. 149 ff: Beitragsberechtigte Flächen	1. Verzicht auf die Einführung der neuen Flächenkategorie der landwirtschaftlichen Pflegeflächen. 2. Mähwiesen im Sömmerungsgebiet: Biotop von nationaler Bedeutung sollen sofort mit der Wiederaufnahme der Mähnutzung im Sinne des Natur- und Landschaftsschutz als LN anerkannt werden.	Die vorgesehene Streichung von nicht direkt produktiven Elementen wie Hecken aus der LN bzw. die Abtrennung in „Landwirtschaftliche Pflegeflächen“ hätte in jeder Hinsicht kontraproduktive Effekte und würde das Direktzahlungssystem unnötig und wesentlich verkomplizieren (neue Kategorie mit vielseitigen Überschneidungen). Zudem wäre ein riesiger administrativer Aufwand im Vollzug die Folge, vor allem zur Erfassung dieser Flächen. Nichtproduktive Elemente, die ökologisch Bestandteil einer Nutzungsparzelle sind, müssen deshalb weiterhin und sogar einfacher als bisher als LN berücksichtigt werden können. Dies betrifft beispielsweise die Trockenwiesen von nationaler Bedeutung (TWW) im Sömmerungsgebiet (Wildheu). Es ist gemäss TWW-Verordnung ein hohes öffentliches Interesse, dass diese genutzt werden. Die LBV schafft hierzu jedoch keinen Anreiz, da die Aufnahme als LN heute praktisch nicht mehr möglich ist.	11
2.3.2.3, S. 153,	Bauzonen	Wir begrüssen sehr, dass Flächen in Bauzonen nicht mehr direktzahlungsberechtigt sind. Alle Massnahmen, die landwirtschaftliches Kulturland vor der Überbauung schützen, sind auszuschöpfen. Flächen, die nicht innerhalb von 10 bis 15 Jahren überbaut werden, sollen in die Landwirtschaftszone umgezont werden.	11
2.3.2.3, S. 154, Ökologischer Leistungsnachweis	Der ÖLN als Voraussetzung für die Ausrichtung von Direktzahlungen hat zu deutlichen Verbesserungen im Umweltbereich geführt und soll weitergeführt <i>und so ergänzt werden, damit die UZL in einer absehbaren Zeit erfüllt werden können.</i>	Es gibt unseres Wissens keine Studie oder Abklärung, welche die Behauptung belegt, dass der ÖLN zu deutlichen Verbesserungen im Umweltbereich geführt haben soll. Darum ist dieser Satz zu streichen. Der ÖLN muss sich in Zukunft an der Erfüllung der UZL orientieren und entsprechend ausgestaltet sein.	12

2.3.2.3, S. 155, Ökologischer Leistungsnachweis	Der Mindestanteil an ökologischen Ausgleichsflächen bzw. Biodiversitätsflächen in der Bergzone III und IV (bisher 7%) ist keinesfalls aufzuheben.	Die ÖLN-Anforderung von 7% ökologischen Ausgleichsflächen / Biodiversitätsförderflächen in den Bergzonen III und IV darf keinesfalls gestrichen werden. Die generelle Aussage, dass in diesen Zonen bereits heute 25% Biodiversitätsförderflächen existieren und die 7%-Anforderung deshalb nicht nötig sei Argumentation, ist völlig undifferenziert. Tatsache ist, dass die Ökoflächen- bzw. Biodiversitätsförderflächenanteile je nach Region in BZ III und IV extrem unterschiedlich sind. Insbesondere in intensiv genutzten Tälern mit kleinen Betriebsstrukturen ist der öAF-Anteil auch in BZ III und IV bereits heute tief, teilweise unter 10%. Ein Grossteil der Betriebe weist dort, um möglichst viel Futter produzieren zu können, nur das Minimum von 7-8% ÖAF auf. Würde die 7%-Limite aufgehoben, würden auch die wenigen öAF in kurzer Zeit wieder intensiviert. Die Abschaffung der 7%-Regel sendet ein völlig widersprüchliches Signal in Bezug auf die UZL-Flächenziele für das Berggebiet aus. Gemäss den Resultaten zur UZL-Biodiversität Operationalisierung braucht es zur Erhaltung der Artenvielfalt in den Bergzonen III und IV mehr als doppelt so viele öAF als die heute geforderten 7%. Logischerweise müsste also eher ein deutlich höherer Anteil an öAF in diesen Zonen gefordert werden.	12
2.3.2.3, S. 156, Ökologischer Leistungsnachweis	Die Leistungsanforderung des ÖLN im Bereich der Pestizide ist zu erweitern mit: - Verbot PSM in der Grundwasserschutzzone S2 - Kontrolle und Monitoring ist gezielt auszubauen - Werden einzelne Wirkstoffe regelmässig in Trinkwasserfassungen oder in Lebensmitteln nachgewiesen, wird dem entsprechenden Wirkstoff die Zulassung gestrichen.	Die Bestimmungen bei der gezielten Auswahl und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln haben sich nicht genügend bewährt. Die Ziellücken vor allem bei Pestiziden in Grundwasserfassungen sind teilweise immer noch viel zu hoch. Im Bereich PSM braucht es dringend bessere Vorgaben im ÖLN. Die EU hat breit angelegte PSM-Programme ins Leben gerufen und überholt damit die Schweiz. Dabei ist im Zuge der Qualitätsführerschaft das Thema Pflanzenschutzmittel hochsensibel. Es braucht dringend zielführende Massnahmen im Bereich PSM.	12
2.3.2.4, S. 157, Kulturlandschaftsbeiträge	Kein Versprechen auf „Zonenbeiträge Offenhaltung“ im Tal.	Es ist richtig, dass die Kulturlandschaftsbeiträge abgestuft werden und dass sie vom Preis- und Kostenumfeld abhängig sind. Dass in der Talzone für die Offenhaltung keine Kulturlandschaftsbeiträge entrichtet werden, begrüssen wir. Nachdem die Frage der Markttöfnung bewusst aus der AP 14-17 ausgeklammert wird, ist die Aussage, dass bei einer allfälligen Markttöfnung auch für Flächen im Talgebiet in Aussicht gestellt, nicht nachvollziehbar. Diese Aussage ist zu streichen.	13
2.3.2.4, S. 157: Kulturlandschaftsbeiträge	1. Der Erschwernisbeitrag muss für alle drei vorgesehenen Neigungsklassen erhöht werden, insbesondere ab 35% Neigung. Für 35-50%	Die beiden in der Vernehmlassungsunterlage vorgeschlagenen Anpassungen machen Sinn und sind zu begrüssen: Die Einführung einer neuen Kategorie Mähwiesen über 50% Neigung (extreme Steillagen), und die Ausrichtung der Erschwernisbeiträge neu auch im Talgebiet. Die Anpassungen genügen aber nicht für eine angemessene Entschädigung der Erschwernisse bei Mähwiesen, der Vorschlag des Bun-	13

Erschwernisbeiträge	Neigung ist eine Verdoppelung, ab 50% eine Verdreifachung nötig gegenüber dem Vorschlag in der Vernehmlassungsunterlage. 2. Die Erschwernisbeiträge müssen zusätzlich neben der Steilheit weitere wesentliche Erschwernisfaktoren wie Hindernisse in der Fläche und die Erschliessung berücksichtigen. 3. Neben einem flächenbezogenen Erschwernisausgleich muss ein betriebsbezogener Erschwernisbeitrag eingeführt werden, welcher sich am Steillandanteil Mähnutzung SAM orientiert.	desrates ist deshalb zu ergänzen bzw. zu verbessern: Zu 1. Die vorgeschlagene Höhe der Erschwernisbeiträge gleichen den neigungsbedingten Mehraufwand der Mähnutzung nicht genügend aus. Bei der geforderten Erhöhung der Beiträge muss neben der Erschwernis – ohne dass die Parzelle neu vermessen wird! – in pauschaler Form auch der Tatsache Rechnung getragen werden, dass mit zunehmender Neigung die tatsächlich bewirtschaftete Fläche gegenüber der (immer senkrecht) gemessenen Parzellenfläche zunehmend grösser wird (vgl. Motion von Sieben-thal). Zu 2. Die Steilheit einer Fläche allein ist nur ein Faktor der tatsächlichen Erschwernis, weitere wie Hindernisse oder Erschliessung können einen noch grösseren Einfluss auf den Arbeitsaufwand haben. Diese Faktoren sind so zu berücksichtigen, dass eine administrativ einfache Erfassung und Umsetzung möglich ist. Mit den Kriterien Hindernisse und Erschliessung, die nur geringe zusätzliche Datenerhebungen benötigen, dürfte dies möglich sein. Zu 3. Betrieben mit einem hohen Steillandanteil Mähnutzung (SAM) sind bezüglich Betriebsvergrösserung bzw. Ausdehnung der Flächennutzung her enge Grenzen gesetzt. Betriebe mit über 80% Steiflächen beispielsweise können aufgrund des hohen Arbeitsaufwandes dieser Flächen und der zeitlich begrenzten Schönwetterperioden kaum mehr als 10-15 Hektaren standortgemäss bewirtschaften. Flächengebundene Erschwernisbeiträge allein können deshalb dieser Form von Erschwernis nicht gerecht werden. Sie müssen ergänzt werden durch einen betriebsgebundenen Beitrag, der sich am SAM orientiert. Nur so kann eine nachhaltige Bewirtschaftung in Lagen mit hohem Steillandanteil sichergestellt werden.
2.3.2.4, S. 158 f.: Sömmerungsbeiträge	1. Die gemäss Vernehmlassungsunterlage vorgeschlagenen Beiträge für Normalstösse im Sömmerungsgebiet sind unter der Bedingung einer nachhaltigen Nutzung zu verdoppeln. 2. Alle auf der LN zum Tragen kommenden Leistungsbeiträge, also auch die Produktionssystem- und die Ressourceneffizienzbeiträge, sowie alle Komponenten der Biodiversitätsbeiträge, sind in angepasster Form und ohne höhenabhängige Degression auch im Sömmerungsgebiet zu gewähren.	Zu 1. Die im jetzigen Vorschlag enthaltene Aufstockung der Sömmerungsbeiträge ist keine reale Erhöhung der Mittel für das Sömmerungsgebiet, sondern lediglich einer Umlagerung der „indirekten“ Sömmerungsbeiträge aufgrund der bisherigen Tierbeiträge (RGVE- und TEP-Beiträge), die gemäss WDZ-Vorschlag gestrichen werden sollen. Mehrfach wurde bereits gefordert, dass im Sömmerungsgebiet eine – unter geeigneten, die nachhaltige Nutzung sicherstellenden Rahmenbedingungen erfolgende – Aufstockung der Mittel und damit eine Annäherung der Unterstützung an die LN nötig ist. Dies muss nun durch die WDZ realisiert werden, beispielsweise durch eine Umlagerung der im Vorschlag Bundesrat nicht begründbaren Mittel in den Versorgungssicherheitsbeiträgen. Nur so wird die Bewirtschaftung und Pflege des Sömmerungsgebietes, das von der Nutzungsaufgabe und der Einwaldung am stärksten betroffenen ist wieder attraktiver. Zu 2. Verschiedentlich wurde auch die Einführung aller zielgerichteten Instrumente zur Förderung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Sömmerungsgebiet analog denjenigen auf der LN gefordert. Diese Forderung ist nicht konsequent realisiert im jetzigen Vorschlag des Bundesrates. Alle Kategorien, inklusive der Qualitätskomponenten der Biodiversitätsbeiträge, die Ressourceneffizienzbeiträge und die Produktionssystembeiträge, sind im Sömmerungsgebiet zur Erreichung der agrarpolitischen Ziele genau so

		sinnvoll und nötig wie in der LN.	
2.3.2.5, S. 160, Versorgungssicherheitsbeiträge	Antrag I: Der Basisbeitrag in der Höhe von 850.-/ha ist zu streichen. Antrag II: Der Zonenbeitrag Produktionerschwernis ist zu streichen. Antrag III: Der Förderbeitrag Ackerflächen und Dauerkulturen sowie der Beitrag Einzelkulturen wird nur ausgeschüttet, wenn der Anteil dieser Flächen unter einen vom Bund festgelegten Anteil an der LN sinkt. Wenn die Flächen über diesem Anteil liegen wird der Beitrag nicht gewährt.	Zu Antrag I: Dem vorgeschlagenen Basisbeitrag fehlt jegliche Legitimierung in einem leistungsorientierten System. Der hier vorgeschlagene Basisbeitrag (400'000 ha LN x 850 CHF = 340 Mio. CHF) hat eine reine einkommensstützende Funktion, von der vor allem überdurchschnittlich grosse Betriebe profitieren würden. Zudem sind zahlreiche negative Auswirkungen solcher Pauschalbeiträge auf die Umwelt und auf zukunftsfähige Strukturen der Landwirtschaft (Fehlinvestitionen, ineffiziente Produktion und Ressourcennutzung) bekannt (Details vgl. Weissbuch Landwirtschaft Schweiz). Wir verweisen auf die Tabelle 5 auf S. 33, welche klar aufzeigt, wo die Ziellücken sind. Sie liegen NICHT bei der Versorgungssicherheit sondern im Bereich der Ökologie. Weiter verweisen wir auf S. 141, in der klar dargelegt wird, dass instrumentell unterschieden werden muss zwischen Zahlungen für gemeinwirtschaftlichen Leistungen und Zahlungen für die Einkommenssicherung. Ebenfalls ist zu verweisen auf S. 143, welche klar darlegt, dass die agrarpolitischen Ziele nicht erreicht werden können, wenn die DZ keinen klaren Leistungsbezug aufweisen. Zu Antrag II: Es geht bei den Versorgungssicherheitsbeiträgen um die Versorgungssicherheit insgesamt und nicht um die Abgeltung von besonderen Erschwernislagen. Diese sind in den Erschwernisbeiträgen abgedeckt und hier nicht nochmals abzugelten. Zu Antrag III: Wir fordern, dass die pauschalen Beiträge für Ackerflächen und Dauerkulturen in einen Bezug zu einem Zielerreichungsgrad gesetzt werden und nur ausgerichtet werden, wenn der Anteil von Ackerflächen, Dauer- und Einzelkulturen an der LN unter einen vom Bund festgelegten Wert sinkt. Ein pauschaler, nicht an diese Bedingung geknüpfter Beitrag, wie er in der Vernehmlassungsunterlage vorgeschlagen wird, erfüllt demgegenüber das Kriterium eines effizienten, zielgerichteten Mitteleinsatzes nicht. Er könnte sogar dazu führen, dass sich die Ackerflächen in unerwünschtem Ausmass auf Kosten des Grünlandes ausdehnt, mit den bekannten ökologischen Folgeproblemen.	14
2.3.2.5 S. 161 ff. Versorgungssicherheitsbeiträge	Obergrenzen (DGVE/ha) sind weiterhin notwendig	Auf Grünland dürfte es für einige Betriebe trotz den wegfallenden TEP bzw. RGVE-Beiträgen attraktiv sein, möglichst viele Tiere pro ha Grünland zu halten, da die BTS- und RAUS-Beiträge einen gewissen Anreiz bieten, möglichst viele Tiere zu halten. Es ist deshalb notwendig, abgestuft nach Standort zusätzlich Obergrenzen für den Tierbesatz zu definieren.	14
2.3.2.6, S. 163-166, Biodiversitätsbeiträge - Flächenziele	Auf Grundlage der operationalisierten UZL sind Flächen- und Qualitätsziele für alle Zonen bzw. Landschaftstypisierungseinheiten zu formulieren.	Die Vergangenen 15 Jahre seit der AP 2002 zeigen, dass ohne klare Anreizstrategien, ohne gezielte Bildung und Beratung und ohne Sanktionsmassnahmen die Biodiversität nicht geschützt und Flächenziele nicht erreicht werden können. Als Beispiel sei hier erwähnt, dass schon in der Botschaft AP 2002 aus dem Jahr 1996 65'000 ha ÖAF im Talgebiet gefordert wurden. Bis heute konnte diese Fläche nicht erreicht werden, trotz der finanziellen Anreize durch DZ. Die Resultate aus dem Projekt „Operationalisierung UZL Biodiversität“ sind als Grundlage zu berücksichtigen.	15

2.3.2.6 S. 165	Artenförderungsmassnahmen nach Konzept WDZ, 6. Mai 2009 sind wieder aufzunehmen.	Im WDZ-Bericht vom 6. Mai 2009, S. 146 wurden Artenförderungsmassnahmen vorgeschlagen. Dieses Förderinstrument unterstützt die Zielerreichung Biodiversität der UZL. Als wichtiges Instrument kann es dazu beitragen, die Defizite im Bereich Biodiversität auf der LN gezielter zu beheben.	
2.3.2.7 S. 166ff: Landschaftsqualitätsbeiträge	Dieser Beitragstyp wird befürwortet, unter Betonung eines pragmatischen Vorgehens.	Landschaftsqualitätsbeiträge sind insbesondere aus Sicht Berggebiet zu unterstützen, da die landschaftsrelevanten Leistungen der Berglandwirtschaft ausgeprägt sind und bisher nicht unterstützt werden können. Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung ist jedoch ein pragmatisches Vorgehen, welches den administrativen Aufwand so gering wie möglich hält.	16
2.3.2.8 Produktionssystembeiträge	Diese Beitragstypen werden befürwortet	Die Wechselwirkung mit dem Markt macht dieses Instrument für die Wertschöpfung der Land- und Ernährungswirtschaft genauso attraktiv und leistet einen Beitrag zur Qualitätsstrategie.	17
2.3.2.8 , S. 171, Produktionssystembeiträge	Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion ab 2014 Antrag I: Mindestens 90% des Futterbedarfs ist durch Gras, Heu, Emd und Silage zu decken. Antrag II: Der Silageanteil ist ebenfalls auf eine sinnvolle Grösse (noch zu definieren) zu beschränken.	Wir begrüssen die Produktionssystembeiträge. Der Vorschlag einer graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion im Bereich sektoraler Produktionsformen ist sinnvoll. Dieses neue Element ist eine Chance für die Ablösung der TEP-Beiträge. Die Beiträge sollten mit der Einhaltung des RAUS-Programmes kombiniert werden. Inhaltlich ist die Grassilage nicht weiter zu fördern, weil sie als sehr intensive Nutzungsform des Grünlandes verheerend auf die botanische und faunistische Vielfalt der Fläche wirkt (häufiger und extrem früher Schnitt, Aufbereitung, „Verpackung“ von Insekten und Kleintieren, Zerstörung der Fortpflanzungszyklen von Insekten und bodenbrütenden Vogelarten).	17
2.3.2.10, S. 176, Anpassungsbeiträge	Die Anpassungsbeiträge sind innert 6-10 Jahren sukzessive und vollständig in die Produktionssystem-, Ressourceneffizienz-, Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge umzulagern.	Die Anpassungsbeiträge sind klar als Übergangsbeiträge zu konzipieren. Die Umlagerung in die Bereiche mit den grössten Ziellücken muss angekündigt werden. Damit dies umgesetzt wird, ist eine klare Frist von 6-10 Jahren vorzugeben und die Beiträge in die Bereiche umzulagern, wo die grössten Ziellücken bestehen gemäss der Tabelle 5 auf S. 33.	19
4.3.2.1 S. 258: SAK-Eintretensgrenze und SAK-Berechnung	Die Berechnung der SAK ist so anzupassen, dass die spezifischen Erschwernisse im Berggebiet dem tatsächlichen Arbeitsaufwand ent-	Berggebiet: Bei der jetzigen SAK-Berechnung werden viele spezifische Erschwernisse des Berggebietes ungenügend oder gar nicht berücksichtigt, so dass die heutige SAK nicht dem realen Arbeitsaufwand entspricht. Damit werden Bergbetriebe mit hohem Anteil an Erschwernissen oft ungerechtfertigt von Investitionsbeihilfen und von Direktzahlungen ausgeschlossen. Dies ist zu korrigieren. Denn Kleinbetriebe im Berggebiet erbringen oft besonders wichtige gemeinwirtschaftliche Leistungen.	10

	sprechend berücksichtigt werden. Falls dieser Antrag nicht berücksichtigt wird, beantragen wir – im Rahmen der Landschaftsverträglichkeit – eine Senkung der SAK-Eintretensgrenze für Investitionshilfen ab Bergzone II auf 0,6 SAK. Im Talgebiet begrüssen wird die Erhöhung der SAK-Grenze von 0.25 auf 0.4.	Falls dieser Antrag nicht berücksichtigt wird, beantragen wir, die jetzige SAK-Eintretensgrenzen zu senken. Die derzeitige Grenze von 1.25 SAK schliesst im Berggebiet zahlreiche Betriebe von wichtigen Investitionsbeihilfen aus. Eine zu hohe SAK-Grenze fördert im Berggebiet unerwünschte Betriebsaufgaben. Denn heute herrscht im Berggebiet in vielen Regionen – im Gegensatz zum Talgebiet – Mangel an bäuerlicher Arbeitskraft. Dieser Mangel soll nicht durch zu hohe SAK-Eintretensgrenzen zusätzlich verschärft werden. Mit einer korrigierten SAK-Berechnung oder tieferen SAK-Grenzen wird es in Zukunft für Landwirte zudem wieder einfacher möglich sein, auch kleinere und damit landschaftsverträgliche(re) Bauten zu erstellen und so die aus landschaftlicher Sicht problematische Tendenz zu Grossbauten zu brechen.
Neu: Einführung von Betriebsbeiträgen	Ein Betriebsbeitrag ist wieder in das WDZ-Konzept aufzunehmen. Der Beitrag ist an verschiedene Vorgaben zu knüpfen (z.B. Steillandanteil Mähnutzung SAM, Mindest-SAK-Zahl, erweiterter ÖLN). Ausformulierte Vorschläge dazu existieren bereits (IP-Suisse, Vision Landwirtschaft, s. auch Seite 27 f. unten). Der Betriebsbeitrag wird durch die freiwerdenden Mittel aus dem auf 6-10 Jahre terminierten Anpassungsbeitrag sowie teilweise dem Kulturlandschaftsbeitrag alimentiert (s. auch Einleitung uns S. 27 f.).	Der Bundesrat sieht gemäss Vernehmlassungsunterlage mit rund 600 Mio. Franken jährlich einen wesentlichen Teil der Direktzahlungen für sogenannte Anpassungsbeiträge vor, die einmalig pro Bewirtschafter festgelegt werden und die Einkommensverluste als Folge des Systemwechsels abfedern sollen. Die Anpassungsbeiträge werden im Sinne einer sozialverträglichen Übergangs im Grundsatz klar begrüsst. Allerdings sollen diese Beiträge nicht wie gemäss Bundesrat vorgesehen bis zur Betriebsaufgabe oder -übergabe gewährt werden. Damit würde das Gegenteil von dem erreicht, was angestrebt wird: Der Strukturwandel und die Flächenmobilität würden künstlich verlangsamt. Und es profitieren vor allem diejenigen Betriebe von dieser Rente, die bisher wenig gemeinwirtschaftliche Leistungen erbracht haben (s. Einleitung oben). Der Anpassungsbeitrag ist deshalb auf 6-10 Jahre zu beschränken und soll in dieser Zeit sukzessive auf Null zurückgehen. Dies erlaubt den Betriebsleitern in sozialverträglichem Rahmen die nötigen betrieblichen Anpassungen vorzunehmen. Die freiwerdenden Mittel sind, sofern sie nicht für den Mehrbedarf im Rahmen der Leistungsbeiträge benötigt werden, umzulagern in einen an konkrete Leistungen geknüpften Betriebsbeitrag. Dieser ist u.a. an einen erweiterten ÖLN und den SAM zu knüpfen (s. Forderung Erbschwernisbeiträge, dritter Punkt).

Artikel <u>LwG</u> Article Articolo	Antrag (rot = neu) Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 2, Vorschlag WAK, Ernährungssouveränität	Der Vorschlag der Minderheit wird bevorzugt, der Vorschlag der Mehrheit wird abgelehnt. Aus unserer Sicht ist es unsinnig, den Begriff im Landwirtschaftsgesetz zu verankern.	Ernährungssouveränität macht nur im internationalen, nicht aber im nationalen Kontext einen Sinn. Der Bezug im WAK-Vorschlag wird jedoch leider ausdrücklich zu inländischen Produkten gemacht. Der Bezug zu Bäuerinnen und Bauern in Ländern des Südens, zu internationalen (unfairen) Handelsmärkten fehlt. Dieses Verständnis widerspricht damit der Definition von Ernährungssouveränität und ergibt keinen Sinn. Der Begriff Ernährungssouveränität wird stark ideologisch geprägt und löst Missverständnisse aus. Je nach Interesse wird er mit Ernährungssicherheit, hohem Selbstversorgung, ernährungswirtschaftlicher Autarkie, Förderung der inländischen Produktion oder Krisenvorsorge gleichgesetzt. Es ist zudem ein eklatanter Widerspruch, weiterhin Exportsubventionen zu fordern (Schoggi-Gesetz, Viehexport) und gleichzeitig die Ernährungssouveränität ins Gesetz zu schreiben.	3
Art. 2, Qualitätsstrategie	Die Verankerung der Qualitätsstrategie wird begrüsst.	Die Umsetzung der Qualitätsstrategie kann die Schweizer Landwirtschaft besser in die Ernährungswirtschaft einbetten.	4
Art. 70a, Abs. 1 Bst. e Voraussetzungen für den Bezug von Direkt- zahlungen	Bst. e. wenn ...ein Mindestarbeitsaufkommen in Standardarbeitskräften auf dem bewirtschafteten Betrieb erreicht wird;	Art. 70a Abs. 1e Antrag 1: Die SAK-Berechnung muss die tatsächlichen Arbeitsaufwände im Berggebiet besser abbilden Begründung: Die derzeitige SAK-Berechnung berücksichtigt viele Bewirtschaftungerschwernisse im Berggebiet zu pauschal und gewichtet den Arbeitskraftbedarf im Verhältnis zum tatsächlichen Aufwand zu gering. So werden beispielsweise sehr steile Lagen, die einen massiv höheren Arbeitsaufwand bedeuten, oder ein hoher Anteil an Steilland, nicht speziell berücksichtigt, oder es fehlt die Berücksichtigung der teilweise grossen Zahl an Nutzungsparzellen und naturräumlich bedingten Kleinparzellen, welche den Bewirtschaftungsaufwand erheblich vergrössern. Forderung: Die Berechnung der SAK ist so anzupassen, dass die spezifischen Erschwernisse im Berggebiet realistisch berücksichtigt werden. Dabei ist wie bisher auf bereits erfasste Daten zurückzugreifen. Antrag 2 (gilt nur, falls Antrag 1 nicht oder ungenügend Rechnung getragen wird): SAK-Eintretensgrenze im Berggebiet senken Begründung: Kleinbetriebe im Berggebiet erbringen oft besonders wichtige gemeinwirtschaftliche Leistungen. Die derzeitige SAK-Eintretensgrenze schliesst im Berggebiet zahlreiche solcher Betriebe von einer Entschädigung ihrer gemeinwirtschaftlichen Leistung aus. Zudem herrscht heute im Berggebiet in	10

Artikel <u>LwG</u> Article Articolo	Antrag (rot = neu) Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		vielen Regionen – im Gegensatz zum Talgebiet – Mangel an bäuerlicher Arbeitskraft. Diese soll nicht durch zu hohe SAK-Eintretensgrenzen zusätzlich reduziert werden. Forderung: Ab Bergzone II ist die SAK-Eintretensgrenze für Direktzahlungen auf 0.2 SAK und für Investitionshilfen auf 0,5 SAK zu senken.	
Art. 70a Abs. 2 Bst. b	<i>b. eine ausgeglichene Düngerbilanz, welche die Bodenvorräte berücksichtigt.</i>	Die aktuelle Bestimmung zur ausgeglichenen Düngerbilanz ist ungenügend. Die Nährstoffkreisläufe sind laut der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung ChemRRV; Anhang 2.6, Ziffer 3.1, zu schliessen. Darin wird gefordert, dass wer Dünger verwendet, die im Boden vorhandenen Nährstoffe und den Nährstoffbedarf der Pflanzen berücksichtigen muss. Die heutige Regelung im LWG liegt damit unter dieser Forderung der ChemRRV, da die Bodenvorräte nicht berücksichtigt werden.	12
Art. 70a Abs. 2 Bst. d	Ergänzung: ... einen angemessenen Anteil an Biodiversitätsförderflächen und die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten <i>inklusive deren Pufferzonen</i> in Inventaren von nationaler, <i>kantonalen und regionaler</i> Bedeutung gemäss dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz NHG.	Nicht nur die nationalen, sondern auch die kantonalen und regionalen Schutzgebiet sind von Gesetzes wegen zu erhalten. Zu ihrer Erhaltung gehören auch sachgemäss ausgeschiedene Pufferzonen.	12
Art. 70a Abs. 3 Bst. e (neu)	Der Bundesrat... <i>e. legt Etappenziele für Ökologie und Tierwohl fest. Er gestaltet die Direktzahlungen so, dass die vorgegebenen Ziele innerhalb des gesetzten Zeitrahmens erreicht werden.</i>	Sichere Versorgung mit Nahrungsmitteln, Erhaltung der Lebensgrundlagen, Landschaftspflege und dezentrale Besiedlung sind die verfassungsmässig definierten Aufgaben der Landwirtschaft. Demnach hat die Landwirtschaft einerseits eine Produktionsaufgabe und andererseits einen gemeinwirtschaftlichen Leistungs- und Pflegeauftrag zu erfüllen. Die Umweltziele Landwirtschaft UZL geben die Ziele vor, welche der Bundesrat etappiert umsetzen muss. Es sind klare Zielvorgaben bei den Produktionssystemen, bei der Ressourceneffizienz und bei der Beteiligung an RAUS und BTS-Programmen (pro Tierkategorie) zu definieren. Beim Tierwohl und bei den Produktionssystemen gibt es bis heute keinerlei Zielvorgaben. Der Mangel an SMART-Zielen widerspricht dem Auftrag der Motion WAK-S.	12
Art. 70a Abs. 3 Bst. f	Der Bundesrat... <i>f. regelt die fachlichen Anforderungen an die landwirtschaftliche Aus-</i>	Die Ziele von WDZ können nur erreicht werden mit motivierten, gut ausgebildeten Landwirten. Es ist deshalb eine zentrale Aufgabe der Agrarpolitik, dies sicherzustellen mit geeigneten Massnahmen. Dazu	12

Artikel <u>LwG</u> Article Articolo	Antrag (rot = neu) Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
(neu)	<i>und Weiterbildung. Er achtet auf eine Ausgewogenheit zwischen Produktion, Biodiversität, Ressourcenschutz und Landschaftspflege.</i>	braucht es Anpassungen bei den Aus- und Weiterbildungsinhalten, bei Forschung und Beratung. Fragestellungen zu den Themen Biodiversität, Ressourcenschutz und Landschaftspflege müssen den gleichen Stellenwert erhalten wie Fragestellungen zu Produktion und Tierhaltung.
Art. 71 Kulturlandschaftsbeiträge Abs. 1 Bst. a	Die Einführung von Art. 71 Abs. 1 wird grundsätzlich begrüsst, ist aber unter Berücksichtigung nebenstehender Bemerkungen wesentlich anzupassen (vgl. untenstehende rote Stellen): <i>Art. 71 Abs.1 Zur Erhaltung einer offenen Kulturlandschaft werden Kulturlandschaftsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</i> <i>a. einen nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Bewirtschaftung in den einzelnen Zonen;</i> <i>b. (neu a) einen nach Hangneigung, Erschliessung, Hindernissen und Nutzungsart abgestuften Erschwerungsbeitrag je Hektare in Hang- und Steillagen zur Förderung der Bewirtschaftung unter topographischen arbeitstechnischen Erschwernissen;</i> <i>b. einen nach Steillandanteil Mähnutzung abgestuften Betriebsbeitrag;</i>	Art. 71 Abs. 1a Antrag: Streichung oder Anpassung von Abs. 1 Buchstabe a Begründung: In allen Zonen gibt es Gunstlagen. Die Bewirtschaftung dieser Flächen ist sehr begehrt. Eine generelle Förderung der Gunstlagennutzung widerspricht einer effizienten und zielgerichteten Mittelverteilung, wie sie im Bericht des Bundesrates vom Mai 2009 sowie in den Einleitungskapiteln der Vernehmlassungsunterlage gefordert wird. Neben der Ineffizienz haben diese Pauschalbeiträge den negativen Effekt, dass sie die Flächenmobilität in den Gunstlagen praktisch verhindern. Forderung: Streichung Bst. a. Einer Einführung von Kulturlandschaftsbeiträgen kann nur zugestimmt werden, wenn Modellrechnungen zeigen, dass in gewissen Zonen ein solcher Beitrag für die Erreichung einer flächendeckenden Nutzung nötig ist. Die freiwerdenden Mittel sind in Form von gezielten Leistungsbeiträgen dem Berggebiet zu erhalten, insbesondere über den Betriebsbeitrag (s. unten). Art. 71 Abs. 1b Antrag: Gezieltere und höhere Erschwernisbeiträge Begründung: Im Gesetzestext in der Vernehmlassungsunterlage ist gegenüber heute nur eine – zu begrüssende – Änderung beim Erschwernisbeitrag (vormals Hangbeitrag) enthalten, nämlich die Einführung einer zusätzlichen Hangneigungskategorie über 50% mit zusätzlichen Beiträgen. Ansonsten sollen gemäss Vernehmlassungsunterlage die bisherigen Hangbeiträge im gleichen Umfang und zu denselben Konditionen wie bisher in die Erschwernisbeiträge überführt werden. Hangbeiträge für Mähwiesen-Steillagen decken aber heute den Mehraufwand gegenüber wenig geneigten Flächen nicht. Zudem muss beim Erschwernisbeitrag die gegenüber der Senkrechtprojektion grössere Fläche infolge der Flächenneigung proportional berücksichtigt werden (vgl. Motion von Siebenthal). Die neigungsbezogenen Erschwernisbeiträge sind deshalb gegenüber dem Vorschlag des Bundesrates zu erhöhen.

Artikel <u>LwG</u> Article Articolo	Antrag (rot = neu) Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 71 Kulturlandschafts- beiträge Abs. 1 st b		Eine Erschwernis resultiert allerdings nicht nur aus topographischen Eigenschaften einer Parzelle bzw. der Hangneigung, sondern aus weiteren ebenso wesentlichen arbeitstechnischen Faktoren, insbesondere die Erschliessung und Hindernisse in der Parzelle. Soweit diese arbeitstechnischen Erschwernisse keine aufwändigen zusätzlichen Erhebungen nötig machen und damit kaum zusätzlichen administrativen Aufwand verursachen, sind diese zusätzlich zur Hangneigung angemessen zu berücksichtigen. Zudem kann die Erschwernis nicht nur parzellenbezogen definiert werden, sondern hängt wesentlich auch vom Flächenanteil des Steillandes ab, welcher gemäht wird. Je höher dieser Anteil ist, desto geringer ist die Betriebsfläche, welche mit Familienarbeitskräften bewirtschaftet werden kann. Diese Art von Erschwernis ist für die Einkommensmöglichkeiten des Betriebes massgeblich und deshalb als separate Erschwerniskomponente zu berücksichtigen. - Neben einer flächenbezogenen Erschwernisabgeltung ist eine betriebsbezogene Erschwernisabgeltung einzuführen, welche sich am Steillandanteil Mähnutzung SAM orientiert. Bei einem erhöhten Anteil an gemähtem Steilland über 35% Neigung werden folgende zusätzlichen Beiträge gewährt: - Bei einem Steillandanteil Mähnutzung SAM zwischen 30-40%: 3000.- Fr./SAK - Pro zusätzliche 10% SAM: je weitere 500.- Fr./SAK	13
Art. 71 Kulturlandschafts- beiträge Abs. 1 Bst. c	<i>c. einen nach Tierkategorie, Er- schliessung und Nährstoffzufuhr abgestuften Sömmerungsbeitrag je gesömmerte Grossvieheinheit oder je Normalbesatz zur Förderung der Bewirtschaftung und zur Pflege von Sömmerungsflächen.</i>	Art. 71 Abs. 1c Antrag: Erhöhung Sömmerungsbeitrag Begründung: Die Beibehaltung der Sömmerungsbeiträge wird begrüsst. Im Gegensatz zum Vorschlag der Vernehmlassungsunterlage, gemäss welcher der Sömmerungsbeitrag umfangmässig beibehalten werden soll – die scheinbare Erhöhung geht lediglich auf eine Umlagerung der Mittel aus den bisherigen Tierbeiträgen zurück –, fordern wir eine wesentliche Erhöhung gegenüber dem jetzigen Stand. Denn innerhalb des Berggebietes werden die Ziele der Offenhaltung im Sömmerungsgebiet am wenigsten erreicht, und die Vergandung und Einwaldung schreitet in raschem Tempo voran. Die Erhöhung der Sömmerungsbeiträge wird deshalb bereits seit Jahren von verschiedener Seite gefordert, u.a. auch als Resultat der umfangreichen Untersuchungen im Nationalen Schwerpunktprogramm Alpen NFP 48 (Stöcklin et al. 2007). Um negative Auswirkungen erhöhter Zahlungen zu verhindern – beispielsweise Importe von mineralischem und Hof-Dünger aus dem Tal – sind dabei geeignete flankierende Anforderungen zu formulieren. Zudem ist der Beitrag ebenso wie in der Landwirtschaftlichen Nutzfläche nach	13

Artikel <u>LwG</u> Article Articolo	Antrag (rot = neu) Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		einem einfachen Schema gemäss Erschwernis zu differenzieren. Anträge im Detail (betreffen teilweise die spätere Umsetzung des Gesetzestextes auf Verordnungsstufe): Für Sömmerungsbetriebe, die auf die Zufuhr von alpfremdem Dünger und Krafffutter (inkl. Mais) verzichten, wird der Sömmerungsbeitrag gegenüber dem Vorschlag in der Vernehmlassungsunterlage verdoppelt, für Sömmerungsbetriebe, die zudem nicht mit einer Zufahrt erschlossen sind, verdreifacht.
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge Abs. 1 Bst. a	Die Einführung von Art. 72 Abs. 1 wird vom Grundsatz her begrüsst, ist aber im Detail unter Berücksichtigung nebenstehender Bemerkungen weitgehend anzupassen (vgl. untenstehende rote Stellen): <i>Art. 72 Abs. 1 Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</i> <i>a. einen einheitlichen Basisbeitrag in allen Zonen je Hektare zur Erhaltung der Produktionskapazität;</i>	Art. 72 Abs. 1 Antrag: Sicherstellung einer effizienten Verwendung der Mittel im Bereich Versorgungssicherheit und Verhinderung von Marktverzerrungen Begründung: Die Versorgungssicherheit ist ein vorrangiges Ziel der Schweizer Landwirtschaft. Die Beiträge müssen aber, in Einklang mit dem Bericht des Bundesrates zur WDZ vom Mai 2009, effektiv und effizient die Versorgungssicherheit erhöhen und dürfen nicht als versteckte Einkommenssicherung missbraucht werden. Zudem muss sichergestellt werden, dass die Beiträge Marktverzerrungen verhindern. Beim jetzigen Vorschlag des Bundesrates ist weder die Effizienz der Beiträge noch die Verhinderung von Marktverzerrungen gegeben. Gemäss Vernehmlassungsunterlage (Tab. 44 u.a.O.) bestehen keinerlei Ziellücken im Bereich der Versorgungssicherheit. Eine Erhöhung der Produktion ist deshalb kein agrarpolitisches Ziel. Zu Buchstabe a: Gemäss verschiedener Modellrechnungen von Vision Landwirtschaft und der ART Reckenholz Tänikon sind unter den gegebenen Bedingungen keine pauschalen Versorgungssicherheitsbeiträge nötig, um das jetzige Versorgungsniveau aufrechtzuerhalten (Art. 71 Abs 1 Bst. a). Das heisst, eine Ausrichtung dieser Beiträge führt nicht oder nur in sehr geringem Umfang zu einer Erhöhung der Produktion. Gemäss Modellrechnungen sind die Kosten der zusätzlich produzierten Kalorien für die öffentliche Hand enorm hoch. Beispielsweise dürfte jedes dank der Versorgungssicherheitsbeiträge zusätzlich produziertes Kilo Weizen die öffentliche Hand mehrere Dutzend oder Hundert Franken kosten. Es erstaunt, dass die betreffenden Studien und Fakten in der Vernehmlassung weder aufgearbeitet noch erwähnt werden. Dies ist nachzuholen.

Artikel <u>LwG</u> Article Articolo	Antrag (rot = neu) Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge Abs. 1 Bst. b	b. einen einheitlichen Beitrag in allen Zonen je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an für offene Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen, sobald der Anteil dieser Flächen unter einen vom Bund festgelegten Anteil an der LN sinkt;	Im Weiteren ist festzuhalten, dass die in geringem Umfang erwartete Zunahme der Produktion nicht auf eine erhöhte Produktivität im Sinne der Primärproduktion aus den eigenen Ressourcen (Boden, Energie) zurückzuführen ist, sondern auf einen erhöhten Input an importierten Hilfsstoffen, insbesondere nicht erneuerbaren Energiequellen, an Düngemitteln, an Pestiziden und an Kraftfutter. Auch dazu sind Statistiken und Modellrechnungen vorhanden, die nicht erwähnt wurden in der Vernehmlassungsunterlage. Da der Input der betreffenden Intensivierung beim gegenwärtig bereits hohen Produktionsniveau höher ist als der daraus resultierende Kalorienoutput, resultiert aus der Zunahme der Bruttoproduktion sogar eine Reduktion der Nettoproduktion. Für die Versorgungssicherheit ist aber nicht die Brutto-, sondern die Nettoproduktion ausschlaggebend, so dass die Versorgungssicherheit quantitativ wie qualitativ unter dem Strich reduziert werden dürfte. Hinzu kommt, dass mit den vom Bundesrat vorgesehenen pauschalen Versorgungssicherheitsbeiträgen unwirtschaftliche Produktionsstrukturen aufrechterhalten werden, welche die Innovation und Produktivität der Schweizer Landwirtschaft behindern und damit auch die Wettbewerbsfähigkeit und die Produktionssicherheit im Krisenfall reduzieren würden. Ein pauschaler Versorgungssicherheitsbeitrag ist deshalb kontraproduktiv und zu streichen. Die dadurch freiwerdenden Mittel werden für die im Vorschlag des Bundesrates nicht genügend gewichteten Leistungszahlungen dringend benötigt (siehe die übrigen Forderungen in dieser Stellungnahme). Ein Abweichen von dieser Forderung ist gegenüber dem Steuerzahler und der mit WDZ angestrebten Effizienzsteigerung des bisherigen Direktzahlungssystems nur zu rechtfertigen, wenn z.B. bei einem stark veränderten Preisumfeld gemäss Modellrechnungen nachvollziehbar gezeigt werden kann, dass die Mittel nötig sind und so eingesetzt werden, dass obige Kritikpunkte entschärft sind. Zu Buchstabe b: In der Vernehmlassungsunterlage wird auf den gegenwärtigen Rückgang der Ackerflächen zugunsten des Grünlandes hingewiesen und das agrarpolitische Ziel formuliert, diesen Rückgang zu stoppen. Deshalb werden pauschale Beiträge für Ackerflächen und Dauerkulturen vorgeschlagen. Wir unterstützen eine Förderung und Stärkung des Ackerbaus. Die Beiträge müssen aber in angemessener Höhe ausgerichtet werden und müssen sich dabei an klar definierten, in der Vernehmlassungsunterlage noch fehlenden Zielen orientieren. Wir fordern, dass diese Beiträge in einen Bezug zum Zielerreichungsgrad gesetzt werden und nur ausgerichtet werden, wenn der Anteil von Ackerflächen und Dauerkulturen an der LN unter einen vom Bund festgelegten Wert sinkt. Ein pauschaler, nicht an diese Bedingung geknüpfter Beitrag, wie er in der Vernehmlassungsunterlage vorgeschlagen wird, erfüllt demgegenüber

Artikel <u>LwG</u> Article Articolo	Antrag (rot = neu) Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge Abs. 1 Bst. c	<i>c. einen nach Zonen abgestuften Erschwernisbeitrag im Berg- und Hügелgebiet je Hektare zur Erhaltung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen.</i>	nicht das Kriterium eines effizienten, zielgerichteten Mitteleinsatzes und könnte sogar dazu führen, dass sich die Ackerflächen in unerwünschtem Ausmass auf Kosten des Grünlandes ausdehnen. Zu Buchstabe c: Wir unterstützen diesen Passus, beantragen aber, dass bei der Ausgestaltung der Beitragshöhen so verfahren wird, dass der Bezug zur Zielerreichung nachvollziehbar ist. Dies ist in den derzeit verfügbaren Unterlagen noch nicht der Fall.
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge Abs. 2	Die Einführung von Art. 72 Abs. 2 wird grundsätzlich begrüsst. Er ist jedoch mit einem maximaler Besatz zu ergänzen. Abs. 2 Für die Grünfläche werden Beiträge nur ausgerichtet, wenn ein Mindesttierbesatz erreicht wird und ein Höchsttierbesatz nicht überschritten wird. Der Bundesrat bestimmt den minimalen Besatz und den maximalen Besatz an Raufutter verzehrenden Nutztieren.	Art. 72 Abs. 2 Antrag: Sicherstellung der betriebseigenen Verwertung des produzierten Grundfutters Begründung: Aufgrund verschiedener gravierender Nachteile der bisherigen allgemeinen Tierbeiträge (RGVE- und TEP-Beiträge) sollen diese gemäss Vernehmlassungsunterlage abgeschafft bzw. in Flächenbeiträge umgelagert werden. Der Vorschlag des Bundesrates zur Umlagerung der allgemeinen Tierbeiträge in Flächenbeiträge hat zwei wichtige Vorteile: diese Beiträge sind (zumindest besser) WTO-Green Box tauglich, und der bisherige starke Intensivierungsanreiz durch die bisher im Berggebiet sehr hohen tierzahlbezogenen Beiträge fällt weg. Die Umlagerung der bisherigen Tierbeiträge in Flächenbeiträge ist vom Grundsatz her deshalb sehr zu begrüßen. Voraussetzung allerdings ist, dass erstens diese Beiträge ersetzt werden durch leistungsbezogene Beiträge, die den wirklichen Leistungen der Berglandwirtschaft besser angepasst sind und die damit umfangmässig dem Berggebiet und einer nachhaltigen Produktion zumindest erhalten bleiben. Zweitens muss auch unter den erschwerenden Bedingungen des Berggebietes die betriebseigene Verwertung des Raufutters sichergestellt werden. Deshalb sieht der Bundesrat in der Vernehmlassungsunterlage im neuen Artikel 72 Abs. 2 eine Verknüpfung eines Grünlandbeitrages mit einem Mindesttiersatz vor. Dieser Ansatz ist grundsätzlich ebenfalls zu begrüßen. In der vorliegenden Form ist er jedoch zu undifferenziert und zwingt die Bewirtschafter, eine Mindesttierzahl zu halten, auch wenn dies standörtlich, z.B. in unproduktiven Lagen, keinen Sinn macht. Umgekehrt ist die Situation auf Betrieben in futterwüchsigen Lagen. Dort kann ein höherer Tierbestand als die vorgeschlagene Mindesttierzahl für die Verwertung des anfallenden Raufutters sinnvoll und nötig sein. Mit dem fixen Flächenbeitrag fehlt der wirtschaftliche An-

Artikel <u>LwG</u> Article Articolo	Antrag (rot = neu) Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		reiz, über das geforderte Minimum hinaus Tiere zu halten, insbesondere dann, wenn Investitionen anfallen (z.B. Anpassung des Stalls an neue Vorschriften). Mit dem Grünflächenbeitrag in der jetzt vom Bundesrat vorgeschlagenen Form handelt sich also um ein Alles- oder Nichts-Prinzip, das den unterschiedlichen Bedingungen im Berggebiet in der Form nicht gerecht werden kann. Der Bundesrat muss spätestens in der Botschaft aufzeigen, wie das Berggebiet auch ohne TEP und RGVE ihre erwiesenermassen ungenügende wirtschaftliche Situation deutlich verbessern kann. Der Bundesrat muss in der Botschaft besser als in der Vernehmlassungsunterlage nachweisen, wie durch besser honorierte LEISTUNGS-Beiträge für das Berggebiet nicht nur der Ausfall von TEP und RGVE aufgefangen werden kann, sondern auch kleinere Bergbetriebe mit gesellschaftlich erwünschten und mit Direktzahlungen honorierten Leistungen ihre Situation merklich verbessern können. Forderung: Zur Erarbeitung eines praxistauglichen, breit abgestützten Konzeptes zur Sicherstellung des Zieles einer betriebseigenen Verwertung des standortangepassten Raufutteranfalls im Berggebiet fordern wir vom BLW die Einsetzung einer fachlich ausgewogen zusammengesetzten Begleitgruppe (inklusive praktizierende Landwirte).
Art. 73 Biodiversitätsbeiträge Abs. 1	Die Einführung von Art. 73 Abs. 1 wird begrüsst. Wir beantragen geringfügige Anpassungen: Art. 73. Abs. 1 <i>Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</i> <i>a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Vielfalt von Arten und Lebensräumen;</i> <i>b. einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Vernetzung;</i> <i>c. einen nach Art der Biodiversi-</i>	Begründung der beantragten Anpassungen: Zu Buchstaben a. und b.: Eine Abstufung der Biodiversitätsbeiträge nach Zonen ist nicht begründbar (vgl. Anmerkungen Seite 6 oben zu Kap. 2.3.2.6 Biodiversitätsbeiträge, Punkt 1) und ist zu streichen. Zu Buchstaben c.: Die Kosten für Aufwertungen oder Neuschaffungen von Biodiversitätsförderflächen hängen von zahlreichen weiteren oder überhaupt von anderen Faktoren als der Fläche ab oder lassen sich gar nicht sinnvoll auf eine Fläche beziehen (z.B. linienförmige Elemente wie Trockenmauern oder Gräben, oder punktförmige Elemente wie das Pflanzen von Einzelbäumen, Gebüsch etc.). Die Beiträge müssen in solchen Fällen aufwandbezogen ausgerichtet werden können. Zu Buchstaben d.: Hintergrund und Begründung siehe oben zu Kapitel 2.3.2.6 bzw. zu Seite 163 ff.

Artikel <u>LwG</u> Article Articolo	Antrag (rot = neu) Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	tätsförderfläche <i>oder nach Kosten</i> abgestuften Beitrag je Hektare zur Aufwertung und Neuschaffung von Biodiversitätsförderflächen. <i>d. Beiträge für Genressourcenflä- chen zur Erhaltung und Förderung der genetischen Vielfalt innerhalb der Arten (Ökotypen) des Dauergrünlan- des.</i>		
Art. 73 Biodiversitätsbeiträge Abs. 2	Art. 73. Abs. 2 Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversi- tätsförderflächen Beiträge ausgerich- tet werden.	Die Einführung von Art. 73 Abs. 2 wird ohne Änderungsantrag begrüsst. Für die Ausarbeitung der Verordnung beantragen wir folgende Anpassungen beim bisherigen Ökoflä- chentyp der „wenig intensiv genutzten Wiesen“ (vgl. dazu die ausführliche Begründung unter den Anmer- kungen zu Kap. 2.3.2.6 Biodiversitätsbeiträge oben in diesem Dokument ,Punkt 2): Antrag: Anpassungen beim bisherigen Ökoflächentyp der „wenig intensiv genutzten Wiesen“: Um die ehemals weit verbreiteten, in den vergangenen Jahrzehnten aber dramatisch zurückgegangenen Fromental- und Goldhaferwiesen erhalten und fördern zu können, beantragen wir, den bisherigen Ökoflä- chentyp der „wenig intensiv genutzten Wiesen“ anzupassen. Die Kriterien für diesen Ökoflächentyp sind durch eine Expertengruppe zu erarbeiten.	15
Art. 73 Biodiversitätsbeiträge Abs. 2	Art. 73. Abs. 2 Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversi- tätsförderflächen Beiträge ausgerich- tet werden.	Für die Ausarbeitung der Verordnung beantragen wir die Einführung eines neuen Ökoflächentyp (vgl. dazu die ausführliche Begründung unter den Anmerkungen zu Kap. 2.3.2.6 Biodiversitätsbeiträge oben in diesem Dokument, Punkt 2): Antrag: Einführung neuer Beitragstyp für „ökologisch wertvolle Kleinstrukturen ausser- halb von Ökoflächen“ Ausgangslage: Insbesondere im Berggebiet weisen viele intensiver genutzte Flächen ökologisch wert- volle Strukturen auf wie Einzelbäume, Gebüsche, Hecken, Böschungen, Felsblöcke, Felspartien, Bach- läufe, Gräben, Trockenmauern u.a.. Diese sind in der Regel viel zu klein, um als Ökoflächen angemeldet zu werden. Da sie keine Beiträge generieren und für die Bewirtschaftung wesentliche Hindernisse dar-	15

Artikel <u>LwG</u> Article Articolo	Antrag (rot = neu) Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		stellen können, werden diese Kleinstrukturen laufend weiter eliminiert. Der ökologisch-landschaftliche Verlust wird von verschiedenen Untersuchungen als gravierend eingeschätzt. Mit einem neuen Beitrags-typ soll dieser Entwicklung entgegengewirkt werden und zugleich die betreffenden Leistungen fair abge-golten werden. Die Kriterien für diesen neuen Ökoflächentyp sind durch eine Expertengruppe zu erarbeiten.
Art. 73 Biodiversitätsbeiträge Abs. 3	Zu Art. 73 Abs. 3 beantragen wir folgende Änderungen (rot): <i>Art. 73 Abs. 3 Für die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen richtet der Bund höchstens 80 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher erstellt der Bund eine Liste mit</i> <i>a. möglichen förderungswürdigen Ziel- und Leitarten;</i> <i>b. Mindestanforderungen zur Quantität, Qualität und räumlichen Verteilung.</i> <i>Zudem definiert der Bund auf der Basis der operationalisierten Umweltziele Landwirtschaft schweizweit regionale Ziele für den Mindestanteil vernetzter Biodiversitätsförderflächen an der LN.</i> <i>Für die Erstellung der Vernetzungsprojektkonzepte und für die Durchführung der Betriebsberatungen legt der Bund Mindestanforderungen fest.</i>	Art. 73 Abs. 3 Antrag: Vernetzungsprojekte optimieren, vereinheitlichen und Finanzierung neu regeln Ausgangslage: Heute hat jeder Kanton und nicht selten jede Gemeinde ihr eigenes Vernetzungskonzept mit eigenen, teilweise stark voneinander abweichenden Anforderungen und Vorgehensweisen. Dies hat verschiedene Nachteile, die sich negativ auf die Akzeptanz, die Kosten und auch die Wirkung der Projekte auswirken: - Trotz Vorgaben des Bundes zur Ausgestaltung der Projektkonzepte ist die Gleichwertigkeit der Projekte nicht gegeben. Je nach Kanton oder je nach Projekt weichen die Bewirtschaftungs- und Qualitätsvorgaben ebenso wie die Flächenziele in hohem Masse voneinander ab, oft ohne dass diese Unterschiede biologisch oder von den regionalen Voraussetzungen her in irgend einer Weise begründet werden können. Viele der Projektvorgaben sind dabei wenig zielführend. - Da jedes Projekt neu und zudem oft von unterschiedlichen Bearbeitern erstellt wird, ist der Planungs- und Konzeptaufwand unnötig gross. - Dieser Aufwand wird zudem durch in einigen Kantonen wenig praxisgerechte Vorgaben an die Planung zusätzlich erhöht und die Umsetzung erschwert. - Die Vielfalt der Projekte führt bei der Verwaltung (Kanton, Bund) zu einem sehr hohen Prüfungs- und teilweise Begleitungsaufwand. - Landwirte, die in mehreren Gemeinden Parzellen bewirtschaften, müssen oder müssten sich, falls sie alle Ökoflächen anmelden, mit unterschiedlichen Vorgaben und Ansprechpartnern auseinandersetzen. - Eine Umsetzungskontrolle wird durch die unterschiedlichen, kleinräumig wechselnden Anforderungen stark erschwert und eine Wirkungskontrolle ist in der Regel verunmöglicht, da die Perimeter zu klein sind und die Ressourcen dazu im Rahmen der relativ kleinen, individuellen Projekte fehlen.

Artikel <u>LwG</u> Article Articolo	Antrag (rot = neu) Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Für die beiden genannten Projekt-aufgaben richtet er einen Kostenbeitrag aus, der rund 80% der durchschnittlichen Kosten ausmacht und der sich am Umfang der Biodiversitätsförderflächen im betreffenden Projektgebiet bemisst. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher.</i>	Ein weiteres mit WDZ zu lösendes Problem ist die unterschiedlich geregelte und teilweise nicht gesicherte Finanzierung der obligatorischen Vernetzungsberatung für die Landwirtschaftsbetriebe, die auch den obligatorischen Vertragsabschluss beinhaltet. Diese Kosten übersteigen oft diejenigen für die Erstellung des Projektkonzeptes. Während sich neuerdings das BLW an den Kosten für die Ausarbeitung der Vernetzungsprojektkonzepte bis zu 50% beteiligt (im Rahmen der „Coachingbeiträge“), steht für die Beratung kein Beitrag aus dem Landwirtschaftsbudget des Bundes zur Verfügung. Je nach Kanton oder Projekt werden diese Kosten vom Kanton, der Gemeinde, einer separaten Trägerschaft (Drittmittel z.B. einer Stiftung) oder von den Landwirten selber getragen. Die Sicherstellung der betreffenden Mittel gestaltet sich je nach dem schwierig, und die Qualität der Beratung differiert entsprechend zwischen den Kantonen oder auch zwischen den einzelnen Projekten sehr stark. Die Vernetzungsberatung hat sich gemäss den bisherigen Erfahrungen als effektives, von den Landwirten in der Regel sehr geschätztes Instrument erwiesen, zumindest in denjenigen Fällen, in denen genügend Ressourcen zur Verfügung stehen und die Beratung von fachlich kompetenten Personen durchgeführt wird. Die ökologische Wirkung eines Vernetzungsprojektes ist gemäss unserer Erfahrungen oft deutlich mehr von der Beratung abhängig als vom Projektkonzept selber. Anträge im Detail (betreffen teilweise die spätere Umsetzung des Gesetzestextes auf Verordnungsstufe): - Aufgrund der vorrangigen Bedeutung und der hohen Kosten ist eine Beteiligung des Bundes an der Vernetzungsberatung unabdingbar. Wir beantragen, dass sich der Bund zu durchschnittlich 80% an den Beratungskosten bis zu einem Kostendach pro Hektare Biodiversitätsförderflächen beteiligt. - Gleichzeitig soll der Bund einheitliche Anforderungen an die Beratung ebenso wie an die Berater festlegen. - Die bisherige Unterstützung Projektkonzepterstellung über die Coachingbeiträge soll aufgehoben und die Mitfinanzierung in Gesetz und Verordnung als regulärer Bestandteil der ökologischen Vernetzung festgelegt werden. - Die planerischen Vorgaben für Vernetzungsprojekte sind stark zu vereinfachen. Vorschläge und Erfahrungen dazu liegen vor. Zur Erarbeitung eines praxisgemässen Konzeptes soll vom BLW eine breit abgestützte Arbeitsgruppe eingesetzt werden.

Artikel <u>LwG</u> Article Articolo	Antrag (rot = neu) Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		- Die Anforderungen an die Bewirtschaftung (Auswahlliste, die je nach Ziel- und Leitarten regional unterschiedlich eingegrenzt wird), mögliche Ziel- und Leitarten und die Fördergebiete sollen bundesweit festgelegt werden. Dazu existieren bereits konkrete Vorschläge und Instrumente (Leitartentool Vogelwar-te/FiBL), die in der genannten Arbeitsgruppe ausgewertet und zu einem praxistauglichen Vorschlag weiterverarbeitet werden sollen. - Die kantonale und regionale Zuständigkeit ist auf die Umsetzung (inkl. Beratung) zu reduzieren. - Der Bund entwickelt ein Konzept für eine wissenschaftlichen Standards genügende, auf Stichproben basierende Wirkungskontrolle der Vernetzungsprojekte auf regionaler oder nationaler Ebene und schreibt seine Realisierung aus. - Die Atteste für Qualität und Vernetzung sollen in Zukunft von denselben Personen/Institutionen durchgeführt werden. - Für den Vergabeprozess der Planungs- und Beratungsaufgaben und die Kompetenzen der Bewerber sind vom Bund Minimalstandards festzulegen (Weisungen).
Art. 74 Landschaftsqualitäts-beiträge	Die Einführung von Art. 74 wird begrüsst. Wir beantragen geringfügige Anpassungen: Abs. 1 <i>Zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften werden Landschaftsqualitätsbeiträge ausgerichtet.</i> Abs. 2 <i>Der Bund stellt den Kantonen je Hektare oder je Normalbesatz finanzielle Mittel zur Verfügung, wenn:</i> <i>a. die Kantone oder andere regionale Trägerschaften Ziele festgelegt und auf diese Ziele ausgerichtete Massnahmen definiert haben;</i> <i>b. die Kantone mit den Bewirtschaf-</i>	Wir erachten die Landschaftsqualitätsbeiträge als wichtiges neues Instrument der Direktzahlungsverordnung. Es deckt einen bisher nicht berücksichtigten Aspekt des Verfassungsauftrages ab. Es scheint uns dazu geeignet, wichtige, bisher vom Bund nicht unterstützte gemeinwirtschaftliche Leistungen insbesondere der Berglandwirtschaft zu fördern und wirtschaftlich tragbar zu machen. Folgende Eigenschaften scheinen uns für einen Erfolg dieser Direktzahlungskategorie von ausschlaggebender Bedeutung zu sein: Die Projekte müssen einfach, flexibel an sehr unterschiedliche Situationen anpassbar, in den Zielen und der Umsetzung nachvollziehbar und finanziell gut dotiert sein. Zudem ist ein partizipativer Einbezug aller Betroffenen essentiell für nachhaltige Lösungen. Zudem erachten wir eine Mitfinanzierung des Projektierungs- und Beratungs-/Umsetzungsaufwandes (z.B. durch Kanton oder Beratungsbüros) durch das BLW als unerlässlich (vgl. dazu den entsprechenden Antrag zu den Vernetzungsprojekten oben). Wie diese Anforderungen erreicht werden sollen scheint seitens des Bundes noch weitgehend offen zu sein. Derzeit werden vom BLW in verschiedenen Regionen Pilotprojekte durchgeführt. Aufgrund der darin gemachten Erfahrungen sollen die Landschaftsqualitätsbeiträge konkretisiert werden. Vom BLW ist bisher nicht kommuniziert worden, wie, nach welchen Grundsätzen und mit welchen Zielen diese Projekte

Artikel <u>LwG</u> Article Articolo	Antrag (rot = neu) Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>tern und Bewirtschafterinnen diesen Massnahmen entsprechende Bewirtschaftungs- und Projektvereinbarungen abgeschlossen haben; und</i> <i>c. die Ziele und Massnahmen die Voraussetzungen einer nachhaltigen Raumentwicklung erfüllen.</i> Abs. 3 <i>Der Anteil des Bundes beträgt höchstens 80 Prozent der vom Kanton gewährten Beiträge und der Planungs- und Umsetzungskosten. Die Kantone verwenden die Mittel für die Bewirtschafter nach Massgabe eines projektspezifischen Schlüssels für die in den Bewirtschaftungs- und Projektvereinbarungen festgelegten Leistungen.</i>	durchgeführt werden. Forderung: Zur Erarbeitung eines praxistauglichen, breit abgestützten Konzeptes fordern wir vom BLW eine offene Kommunikation und die Einsetzung einer fachlich ausgewogen zusammengesetzten Begleitgruppe (inklusive praktizierende Landwirte).

Art. 75 Produktions- systembeiträge	Die Einführung der Produktionssystembeiträge wird – unter Berücksichtigung nebenstehender Anträge – begrüsst. Zur Förderung der Haltung von behornten Tieren sind für diesen Tierwohlaspekt neu Beiträge für entrichten.	Wir begrüssen die Förderung der graslandbasierter Milch- und Fleischproduktion gemäss Kap. 2.3.2.8, S. 172, in der Vernehmlassungsunterlage. Bei der Ausgestaltung dieses Instruments ist darauf zu achten, dass die Anforderungen hinsichtlich Raufutteranteil die Glaubwürdigkeit untermauern und nicht durch einen zu hohen Kraffutteranteil unterhöhlen. In demselben Sinne ist Mais mit Kraffutter gleichzustellen. Zudem beantragen wir, dass diese Beiträge auch dem Sömmerungsgebiet gewährt werden. Schliesslich sollen die Beiträge auch eine klimafreundliche Produktion fördern können. Dies soll explizit im Gesetz verankert werden. Der Bundesrat soll darlegen, wie Beiträge für eine Rinder- und Ziegenhaltung mit Behornung ausgestaltet werden könnten. Eine schlanke Lösung wäre, die BTS/RAUS-Beiträge für über einjährige horntragend Ziegen und Rinder entsprechend zu erhöhen.	17
Art. 76 Ressourcen- effizienzbeiträge	Die Einführung der Ressourceneffizienzbeiträge wird begrüsst. Sie sollen auch dem Sömmerungsgebiet zur Verfügung stehen.	Ressourceneffizienz ist nicht nur in der LN nötig und realisierbar, sondern auch im Sömmerungsgebiet. Diese Beiträge sind deshalb auch im Sömmerungsgebiet zu gewähren.	18
Art. 77 Anpassungsbeiträge	Die Einführung von Anpassungsbeiträgen im Sinne der Sicherstellung einer sozialverträglichen Entwicklung wird begrüsst, ist aber unter Berücksichtigung nebenstehender Bemerkungen wie folgt anzupassen (vgl. untenstehende rote Stellen): Abs. 1 Zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Entwicklung werden Anpassungsbeiträge ausgerichtet. Abs. 2 Die Anpassungsbeiträge bemessen sich nach den bewilligten Krediten abzüglich der Ausgaben für	Art. 77 Antrag: Anpassungsbeiträge sukzessive reduzieren und zeitlich auf 6-10 Jahre terminieren. Ausgangslage: Der Bundesrat sieht gemäss Vernehmlassungsunterlage mit rund 600 Mio. Franken jährlich einen grossen Teil der Direktzahlungen für sogenannte Anpassungsbeiträge vor. Diese sollen einmalig pro Bewirtschafter festgelegt und bis zur Betriebsaufgabe oder -übergabe gewährt werden. Damit wird in verschiedener Hinsicht das Gegenteil von dem erreicht, was angestrebt wird: Anreize für die Realisierung von Anpassungen fallen dahin. Der Strukturwandel und die Flächenmobilität werden künstlich verlangsamt, weil Betriebe mit Anpassungsbeiträgen so lange als möglich aufrechterhalten werden dürften. Und es profitieren diejenigen Betriebe von dieser Rente, die bisher wenig gemeinwirtschaftliche Leistungen erbracht haben. Die fortschrittlichen, bereits optimierten Betriebe dürften hingegen leer ausgehen. Der Anpassungsbeitrag soll deshalb, wie im Wdz-Konzeptbericht vom Mai 2009 vom Grundsatz her noch vorgesehen, zeitlich beschränkt werden und sukzessive in zielführende Instrumente	19

	die Beiträge nach den Artikeln 71 bis 76, 77a und 77b sowie Artikel 62a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991. Abs. 3 Die Anpassungsbeiträge werden personenbezogen ausgerichtet. Der Beitrag für den einzelnen Betrieb richtet sich nach der Differenz zwischen den allgemeinen Direktzahlungen vor dem Systemwechsel und den Beiträgen nach den Artikeln 71 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Artikel 72 nach dem Systemwechsel. Die Differenz wird auf der Basis der Strukturen festgelegt, die ein Betrieb vor dem Systemwechsel aufwies. Abs. 4 Der Bundesrat legt fest: a. die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die Anrecht auf die Beiträge haben; b. die Berechnung der Beiträge für den einzelnen Betrieb; c. Grenzwerte bezüglich steuerbarem Einkommen und Vermögen der Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, ab denen die Beiträge gekürzt werden oder keine Beiträge ausgerichtet werden; für verheiratete Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen legt er höhere Grenzwerte fest. Abs. 5 An Personen, die die Bewirtschaftung eingestellt haben, können Anpassungsbeiträge noch für eine	überführt werden. Antrag 1: Die Anpassungsbeiträge sind, wie im Wdz-Konzeptbericht vom Mai 2009 vorgesehen, zu terminieren. Sie sollen im Laufe von 6-10 Jahren sukzessive auf null zurückgehen. Begründung: Diese Lösung erlaubt den Betriebsleitern in sozialverträglichem Rahmen die nötigen betrieblichen Anpassungen vorzunehmen. Langdauernde, ungerechtfertigte Renten für Betriebe, die bisher wenig gemeinwirtschaftliche Leistungen erbracht haben, deshalb zu den Verlierern des Systemwechsels gehören dürften und damit von den Anpassungsbeiträgen profitieren, können so verhindert werden. Antrag 2: Die aus der Reduktion der Anpassungsbeiträge freiwerdenden Mittel sind, sofern sie nicht für den Mehrbedarf als Folge einer vermehrten Nachfrage nach Leistungsbeiträgen benötigt werden, umzulagern in einen an konkrete Leistungen geknüpften Betriebsbeitrag (Details und Begründung siehe nächsten Punkt, Art. 77bis).
--	--	--

	<i>bestimmte Zeit ausgerichtet werden. Dabei gilt von den Voraussetzungen nach Artikel 70a nur die Altersgrenze.</i> Abs. 6 Anpassungsbeiträge werden längstens bis 2021 ausbezahlt und werden bis dann sukzessive reduziert. Die freiwerdenden Mittel werden für den Betriebsbeitrag Art. 77bis eingesetzt.	
Art. 77bis Betriebsbeiträge (neu)	Art. 77bis Betriebsbeiträge Abs. 1 Betriebe, welche einen erweiterten ÖLN einhalten und mindestens 0,6 SAK aufweisen, erhalten einen fixen jährlichen Betriebsbeitrag. Dieser bemisst sich u.a. nach den freiwerdenden Mitteln aus dem Anpassungsbeitrag, wobei 60% der verfügbaren Mittel zur Verfügung stehen, die, geteilt durch die Anzahl der betreffenden Betriebe, den jährlichen Beitrag ergeben. Abs. 2 Der erweiterte ÖLN besteht aus folgenden Mindestanforderungen: (vgl. Vorschlag rechts) Abs. 3 Zur Förderung der dezentralen Besiedlung wird ab Bergzone II und ab 0,3 SAK sowie bei Einhaltung des erweiterten ÖLN gemäss Abs. 2 ein jährlicher Betriebsbeitrag ausgerichtet, der mit jeder zunehmenden Zone um 20% ansteigt. Der Beitrag bemisst sich u.a. nach den freiwer-	Art. 77bis Antrag: Einführung von Betriebsbeiträgen, welche die Anpassungsbeiträge ablösen. Ausgangslage und Konzept: Der Anpassungsbeitrag soll gemäss vorhergehendem Artikel auf 6 -10 Jahre beschränkt werden. In dieser Zeitspanne soll er sukzessive auf null zurückgehen. Die freiwerdenden Mittel sind, sofern sie nicht wie in der Vernehmlassungsunterlage vorgesehen für den Mehrbedarf im Rahmen der Leistungsbeiträge benötigt werden, umzulagern in einen an konkrete Leistungen geknüpften Betriebsbeitrag. Zusätzlich solle er aus übrigen zur Streichung beantragten Pauschalzahlungen finanziert werden (u.a. Kulturlandschaftsbeitrag). Der Betriebsbeitrag soll aus zwei Komponenten bestehen: a) Einem fixen Betriebsbeitrag für die Einhaltung eines erweiterten ÖLN¹⁾, der allen Betrieben ab 0.6 SAK offensteht, und b) einem fixen Betriebsbeitrag zur Förderung der dezentralen Besiedlung, der ab Bergzone II ab 0,3 SAK ausbezahlt wird und mit jeder zunehmenden Zone um 20% ansteigt. 60% der aus dem Anpassungsbeitrag freiwerdenden Mittel sollen für Beitragskategorie a) und 40% für Beitragskategorie b) reserviert werden. Beiträge a) und b) sind kumulierbar. ¹⁾ Die Einhaltung des erweiterten ÖLN stellt eine Mehrleistung dar gegenüber den gesetzlichen Anforderungen. Der erweiterte ÖLN umfasst gegenüber heute und dem Vernehmlassungsentwurf Bundesrat folgende zusätzlichen Anforderungen: • Minimaler Bodenschutz und bodenschutzvertragliche Fruchtfolge (wie bisher), unter Berücksichtigung der Stoppelbrache während dem Winter • Wiedereinführung der Einschränkung der Wintergare (Umbruch erst ab Februar statt November; war Bestandteil des ÖLN bis 2003) • Pestizid- und Gülle-Verbot in Grundwasserschutzzone S2 • Kein Nährstoff-Überschuss gemäss Swiss-Bilanz im Durchschnitt dreier Jahre (bisher: jährlich 10 Prozent Überschuss bei N und P erlaubt) • 7 Prozent der Landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes in der Talzone +2% mit jeder zuneh-

	<i>denden Mitteln aus dem Anpassungsbeitrag, wobei 40% der verfügbaren Mittel für diese Beiträge zur Verfügung stehen.</i>	menden Zone sind ökologisch hochwertige Ökoflächen (gemäss Öko-Qualitätsverordnung) • Keine gentechnisch veränderten Organismen (GVO) • Ungedüngter, nicht mit Pestiziden behandelter Grünstreifen zwischen Weg und Ackerland von mindestens 1 Meter Breite • Beim Herbizideinsatz in Hackfrüchten Anwendung von Bandbehandlungen • Minimale Weidedauer (mind. 90 Tage) • Wassertank für Pestizide auf dem Hof (AP 2011) • Einhaltung sozialer Mindeststandards für Arbeitskräfte auf dem Hof gemäss Richtlinien Bio Suisse • Nachweis von 2 Tagen anrechenbarer Weiterbildung pro Jahr (entsprechende Angebote sind gekennzeichnet)
Art. 96, 106, 107 Strukturverbesserung, Investitionskredit IK	Für Leistungen nach diesen Artikeln muss eine besonders tierfreundliche Stallhaltung Voraussetzung sein.	Art. 96, 106, 107 Antrag: Beiträge und IK zur Strukturverbesserungsmassnahmen nur noch für tierfreundliche Stallhaltung. Für Umbau/Neubauten von Ställen für horntragende Rinder- und Ziegenrassen, welche grössere Stallflächen beanspruchen, sind zudem die Beiträge und Investitionskredite angemessen zu erhöhen.

23

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0810	WWF	Stiftung WWF Schweiz für die natürliche Umwelt	17.6.11
------	-----	--	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	WWF Schweiz
Adresse / Indirizzo	Hohlstrasse 110 Postfach 8010 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	17. Juni 2011 Thomas Vellacott Leiter Programm Thomas Wirth Terrestrische Biodiversität

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

1. Zielausrichtung der AP 14-17

9

Der WWF Schweiz begrüsst grundsätzlich eine Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems, so wie im Bericht des Bundesrates vom 6. Mai 2009 vorgestellt¹. Das Konzept WZ ist grundsätzlich tauglich um eine bessere Ziel- und Leistungsorientierung der Direktzahlungen zu erreichen, was vonnöten ist. Es bedarf aber Anpassungen im Bereich

¹  Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems; Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Motion der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates vom 10. November 2006 (06.3635), 6. Mai 2009

der Versorgungssicherheit. Diese ist weniger auf die Produktion und mehr auf die Produktionsmöglichkeit und -bereitschaft abzustützen.

Zentral am WDZ-Konzept ist:

1. die vorgeschlagene **Abschaffung der allgemeinen Tierbeiträge** RGVE und TEP. Diese bewirken einen übermässigen Anreiz zur Intensivierung des Grünlandes auf Kosten der Biodiversität. Wird in der Vernehmlassungsunterlage erfüllt.
2. möglichst hohe **Anpassungsbeiträge**. Wird in der Vernehmlassungsunterlage nicht erfüllt, siehe unsere Anträge im entsprechenden Kapitel.
3. transparente und zielführende **Umweltziele Landwirtschaft UZL**. Wird in der Vernehmlassungsunterlage nicht erfüllt, siehe unsere Anträge im entsprechenden Kapitel.
4. die Schaffung von **Biodiversitäts-, Produktionssystem-, Landschaftsqualitäts- und Ressourceneffizienzbeiträgen**. Wird in der Vernehmlassungsunterlage nur begrifflich erfüllt, da die dafür vorgesehenen Bundesmittel viel zu tief angesetzt wurden.

14

Grundsätzlich anzupassen sind die Schlussfolgerungen bezüglich der Versorgungssicherheit. Die entsprechende Zielsetzung soll über einen effektiven Schutz der landwirtschaftlichen Nutzfläche und die ausreichende Produktion von wichtigen Kulturen erreicht werden. Dafür sind im Bereich der Raumplanung Massnahmen zu treffen, welche die Überbauung von Kulturland wirkungsvoll verhindern und dadurch die Verdichtung nach innen vorantreiben. Mit den Einzelkulturbeiträgen soll die Produktion zentraler Kulturen in ausreichendem Masse gefördert werden. Mit diesen Massnahmen kann die landwirtschaftliche Produktion in Krisenzeiten kurzfristig ausgebaut werden. Auf weitergehende Versorgungssicherheitsbeiträge ist zu verzichten. Sollte die Schweiz in der Zukunft irgendwann mal den Agrarfreihandel mit der EU oder im Rahmen der WTO realisieren, kann das Konzept nochmals überprüft und allenfalls eingeführt werden. Die dadurch frei werdenden Mittel können für die Erhöhung der Anpassungs- und anderen Beiträge gemäss Pkt. 4 weiter oben eingesetzt werden.

Damit kommen wir zur Kritik, resp. zum schwachen Inhalt der AP 14/17

1

Mit folgenden Worten begründet die WAK-S ihre Motion 09.3973, welche als Grundlage für AP 14-17 bzw. den Vorschlag zur Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems dient: „Es gilt, für die Wertschöpfungskette der Land- und Ernährungswirtschaft frühzeitig einen verlässlichen Rahmen zur Bewältigung der anstehenden Herausforderungen zu schaffen, was letztlich auch im Interesse der Konsumenten und Bürger ist.“

Genau dieser Geist sollte in AP 14-17 wieder erkennbar sein. Dies ist jedoch im Entwurf überhaupt noch nicht der Fall!

Konsumenten, Ernährungswirtschaft, Biodiversität, Tierwohl, Steuerzahler und natürlich die Landwirtschaft selbst sollten durch eine vorausschauende Politik gewinnen. Die nun vorgeschlagene Trennung in Produktionsausdehnung mit allen negativen ökologischen Konsequenzen im Talgebiet und der nur zögerlich vorgesehenen Erhaltung der Biodiversität im Berggebiet kann der WWF nicht mittragen. Produktion und Ökologie, überall. Nur so kann eine

Qualitätsstrategie mit einem Swissnessbonus an der Ladentheke auch eingelöst werden.

Damit die Landwirtschaft die anstehenden Herausforderungen in den Bereichen Klimawandel, Energie- und Ressourcenknappheit, Biodiversitäts- und Kulturlandverlust mit guten Voraussetzungen angehen kann und damit auch internationale Verpflichtungen erfüllen kann, sind aus unserer Sicht folgende Verbesserungen an der Vorlage nötig:

- Der Bundesrat muss mit transparenten und zielführenden Etappenzielen aufzeigen, wie die Umweltziele Landwirtschaft UZL erfüllt werden sollen (siehe Kapitel 3 Umweltziele Landwirtschaft, weiter unten).
- Die bisherige Zielerreichung seit der AP 2002 insbesondere in den Bereichen Ökoausgleichsflächen im Talgebiet, Stickstoff- und Phosphorüberschussreduktion und Pestizide im Grundwasser sind absolut ungenügend. Es zeigt sich, dass die bisherige Anreizstrategie versagt hat. Wir sind der Meinung, dass es ohne zielführende Flächen- und Qualitätsziele BFF für alle Zonen sowie Sanktionen und gezielten Reduktionsprogrammen wie einer Lenkungsabgabe auf Kunstdünger nicht mehr weiter gehen kann. Heute fliessen Bundesmittel in Programme, deren Zielerreichungsgrad ungenügend ist. Insbesondere die Beiträge für die meisten ÖAF-Typen, nach GSchG Art. 62a und die Ressourcenprogramme haben zwar Wirkung gezeigt, aber eben nur in völlig ungenügendem Ausmass.
- 14** • Die Versorgungssicherheitsbeiträge sind zu streichen. Die Versorgungssicherheit soll sich auf die Produktionsbereitschaft und -möglichkeiten der Schweizer Landwirtschaft konzentrieren. Dazu sind einerseits raumplanerische Massnahmen zur Verhinderung eines fortschreitenden Kulturlandverlustes durch den Siedlungsbau notwendig und andererseits können über Einzelkulturbeiträge bis zu einer zu bestimmenden Flächenobergrenze das für die Versorgungssicherheit notwendige Know-how erhalten bleiben. Darüber hinausgehende unnötige Produktionsanreize schädigen unnötigerweise unsere natürlichen Lebensgrundlagen. Die dadurch freien Mittel sind auf die anderen Beitragskategorien umzulagern.
- 9** • Ein zielorientiertes DZ-System muss durch spezifische Programme für das Berg- und Sömmerungsgebiet ergänzt werden. Dazu gehören:
 - Abgeltung aller landwirtschaftlichen Leistungen für den Schutz und Unterhalt der Biotope von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung.
 - Gezielt ausgestalteter und an Bedingungen geknüpfter Offenhaltungsbeitrag für artenreiche Wiesen und Weiden im Berg- und Sömmerungsgebiet.
- 17** • Die finanziellen Anreize für den Biolandbau und die Extensoproduktion sind zu erhöhen.
- 4** • Die Qualitätsstrategie und dafür vorgesehene Bundesgelder können wir nur unterstützen, wenn die Schweizer Landwirtschaft ihre ökologische Belastung massiv senken wird und eine gentechfreie Produktion auch nach dem Moratorium selbstverständlicher Standard bleibt.
- 9** • Eine Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems muss begleitet sein mit Anpassungen bei den Aus- und Weiterbildungsinhalten, Forschung und Beratung. Fragestellungen zu den multifunktionalen

Leistungen müssen in Ausbildung, Beratung und Forschung den gleichen Stellenwert erhalten wie Fragestellungen zur Produktion und zur Tierhaltung.

2. Produktionserhöhung mit AP 14/17

1

Der Bundesrat schlägt mit der AP 14/17 eine weitere Produktionserhöhung in der Schweiz vor. So soll laut dem Bericht auf S. 88 die Nettoproduktion bis 2017 um 900 Terajoule gesteigert werden. Dies ist eine Erhöhung um 4.3%. Dafür sollen die Zielwerte für Stickstoff und Phosphorüberschüsse gegenüber der AP 2011 erhöht werden. Für den WWF ist dieser Vorschlag absolut inakzeptabel. Gerne begründen wir Ihnen unsere Haltung:

- Die Schweizer Landwirtschaft produziert im Talgebiet bis hin ins Hügelgebiet seit Jahrzehnten und seit den letzten 10 Jahren auch immer öfters im Berggebiet auf einem äusserst hohen Intensitätsniveau durch massiven Einsatz von Dünger und Pestiziden und einer ungesunden Hochleistungszucht, verbunden mit einem ansteigenden Bedarf an importiertem Kraftfutter. Das Aufzeigen auf diese Folgen verzichten wir hier, sie können als Umweltdefizite in den Umweltzielen Landwirtschaft UZL nachgelesen werden.
- Der für die Schweiz immer wieder von gewissen Kreisen behauptete hohe ökologische Standard der Schweizer Produktion ist ein Mythos, welcher im Vergleich mit der Umweltgesetzgebung der EU und der benachbarten Länder nicht standhalten kann. Die Umweltgesetzgebung in der Schweiz ist in einen Fall besser, im andern Fall schlechter als im umliegenden Ausland, aber im Durchschnitt auf gleicher Höhe. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Arbeiten des BLW² und des BAFU³.
- Eine Reduktion der Umweltbelastung (insbesondere von Stickstoff und Phosphor) hat schon in den 80er Jahren begonnen. Der Hauptanteil zur Reduktion von N- und P-Belastungen gehen auf Massnahmen in den Bereichen Verkehr und Haushalte zurück. Seit der Volksabstimmung über den Landwirtschaftsartikel 1996 konnten jedoch trotz vieler Milliarden Franken Direktzahlungen nur marginale Verbesserungen durchgesetzt werden. Darum werden als Beispiel bis heute die drei Mittellandseen Baldegger-, Hallwiler- und Sempachersee künstlich belüftet, damit sie nicht kippen.
- Das BLW thematisiert in AP 14/17 bei Stickstoff- und Phosphor-Überschüssen nicht mehr die überschüssigen Tonnagen, sondern die Effizienz. Damit beschönigt das BLW die Situation, da ein Züchtungsfortschritt die Effizienz ohne Auflagen oder Einschränkungen sofort verbessert ohne jedoch die Überschüsse an N- und P zu reduzieren. Der Umwelt ist damit überhaupt nicht gedient.

² BLW, P. Steinmann; Agrarumweltvorschriften im Vergleich; AGRARForschung 15 (2): 82-87, 2008

³ BAFU, Dr. H. Maurer; Vergleich der Umweltbestimmungen im Landwirtschaftsrecht der EU und ausgewählter Mitgliedstaaten sowie der Schweiz; 2009;

- Das BLW hat nicht wie vom Parlament gefordert anspruchsvolle Etappenziele für AP 14/17 vorgeschlagen. Obwohl mit den Umweltzielen Landwirtschaft UZL ein von der Verwaltung ausgearbeitetes Referenz- und Zielsystem vorliegen würde. Dafür sollen die Überschüsse an Stickstoff und Phosphor gegenüber den nicht erreichten Zielen aus der AP 2011 bis ins Jahr 2017 sogar noch erhöht werden!

	IST 06/08	Ziel 2009	Ziel 2017	Veränderung Ziel 2009 zu Ziel 2017
Stickstoff Überschuss in Tonnen	113'300	95'500 (Ziel für 2015)	98'000	+2'500 +2.6%
Phosphor Überschuss in Tonnen	6'600	5'000	5'400	+400 +8%

Quelle: Vernehmlassungsunterlage AP 14/17, S. 29 und S. 87

- Heute werden laut Agrarbericht 2010 jährlich über 2'000 Tonnen Pestizide in die Umwelt ausgebracht. Und dies notabene zur Hauptsache im schon sehr dicht besiedelten Schweizer Mittelland. Dabei werden in der Schweiz doppelt so viele Pestizide ausgebracht als zum Beispiel in Deutschland oder Oesterreich. Dies zeigt ein Vergleich der Umweltbestimmungen, Bericht vom 24. Februar 2009 von Dr. Hans Maurer im Auftrag des Bundesamts für Umwelt BAFU.
- Das BLW thematisiert bei den Pestiziden nur die Wirkstoffmenge. Dies berücksichtigt jedoch nicht, wie wirksam (effektiv) die Mittel sind. Das kritisieren die Umweltverbände schon seit Jahren. Heute sind Mittel wie die Wirkstoffklasse der Neonicotinoide auf dem Markt, welche um ein Tausendfaches wirkungsvoller sind als das hochgiftige DDT (LD-50-Wert für Bienen).

Fazit: In zahlreichen Umweltbereichen, in denen die Landwirtschaft die Hauptverantwortung trägt, stagnieren die Defizite seit 10 und mehr Jahren. Der WWF ist der Meinung, dass somit ein wichtiger Teil des Verfassungsauftrages, nämlich Absatz b des Bundesverfassungsartikels 104 Landwirtschaft nicht erfüllt ist:

BV Artikel 104 Landwirtschaft

„Der Bund sorgt dafür, dass die Landwirtschaft durch eine nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Produktion einen wesentlichen Beitrag leistet zur:

- a. sicheren Versorgung der Bevölkerung;
- b. **Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen** und zur Pflege der Kulturlandschaft;
- c. dezentralen Besiedlung des Landes.“

1

3. Umweltziele Landwirtschaft

Der Bericht Umweltziele Landwirtschaft UZL⁴, eine gemeinsame Arbeit von BAFU und BLW wird in der Vernehmlassungsunterlage einfach ignoriert. Dabei zeigen die UZL die Defizite gegenüber den gesetzlichen Anforderungen auf und wären dementsprechend relevant. Für den WWF ist damit eine der Hauptforderungen für die Akzeptanz einer Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems nicht gegeben.

Wir erwarten, dass die Erfüllung der UZL als Meilenstein der Landwirtschaft mit Zielerreichung im Jahr 2025 aufgenommen wird (obwohl die UZL, die ja auf rechtlichen Grundlagen basieren, schon heute erfüllt sein müssten). Gleichzeitig sind die dafür notwendigen Schritte und die bis dahin vorzunehmende Etappierung aufzuzeigen. Die UZL sind ein taugliches Instrument um Transparenz zu schaffen und um den bäuerlichen Betrieben aufzuzeigen, woran in einem wichtigen Teil der Nachhaltigkeit die Leistungen der Landwirtschaft gemessen werden.

Wir verweisen auf den entsprechenden Antrag zu Kapitel 1.6, S. 86-88 in der Vernehmlassungsunterlage.

29

4. Mittelverteilung und Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel

- Die aktuellen Direktzahlungen sind zu wenig zielführend und behindern zum Teil eine Verbesserung der Umweltleistungen durch konzeptionell bedingte Fehlanreize⁵.

Forderungen an die Mittelverteilung:

- Darum erwartet der WWF, dass mindestens 50 Prozent der Steuergelder für die Förderung der Biodiversität und in die ökologischen Produktionsmethoden Bio und Extensio fliessen. Für die Bäuerinnen und Bauern muss klar sein, dass Ökologie und Produktion keine Gegensätze, sondern die einzige nachhaltige Wirtschaftsform mit Zukunft ist.
- Die Versorgungssicherheitsbeiträge sind zu streichen, da die Versorgungssicherheit auf die Produktionsmöglichkeit und -bereitschaft abzustützen ist. Dafür sind Massnahmen auf raumplanerischer Ebene notwendig, ergänzt mit gezielten Einzelkulturbeiträgen.
- Wir wollen in aller Deutlichkeit festhalten: der WWF würde sich durch eine weiterhin fehlende Leistungsorientierung im weiterentwickelten Direktzahlungssystem gezwungen sehen, substanzielle Kürzungen des Zahlungsrahmens zu fordern. Namentlich wäre der Zahlungsrahmen substantiell zu kürzen, falls die TEP und RGVE-Beiträge nicht abgeschafft werden. Eine ungenügende Vorlage setzt also leichtfertig den bisher funktionierenden agrarpolitischen Konsens aufs Spiel, von dem die Mehrheit der Bäuerinnen und Bauern bisher profitiert hat.

9/29

⁴ <http://www.bafu.admin.ch/publikationen/publikation/00097/index.html?lang=de>

⁵ Siehe a) Bericht im Auftrag von Pro Natura Direktzahlungen für die Schweizer Landwirtschaft; ungelöste Probleme in den Bereichen Umwelt, Natur und Landschaft, Agrofutura, 2008; b) Umweltziele Landwirtschaft, Bafu und BLW 2008, Umwelt-Wissen Nr. 08-20; c) Weissbuch Landwirtschaft Schweiz / Teil II / Haupt Verlag 2010.

- In der Botschaft soll der Bundesrat klar darlegen, dass die Anpassungsbeiträge zu Gunsten der leistungsbezogenen Beiträge und von Massnahmen zur Reduktion klimaschädigender Emissionen abgebaut werden. Dazu gehören einerseits Massnahmen zur Erhöhung der durchschnittlichen Laktationen von Milchkühen und Entschädigungen zur Produktionsstilllegung und Aufwertung landwirtschaftlich genutzter Hoch- und Flachmoore. Reduzierte Bodenbearbeitung fällt nicht darunter, da diese Massnahmen im Rahmen des ÖLN obligatorisch zu erklären sind, da diese zu einer Reduktion der Klimagasemissionen führt, durch die Erhöhung der Wasserspeicherkapazität der Böden eine Massnahme zur Anpassung an den Klimawandel sind und auch Produktionssteigerungen ermöglichen. .
- Innerhalb der Direktzahlungen (Abb. 42, S. 244) sind die leistungsbezogenen Beiträge für die Biodiversität, die Produktionssystembeiträge und die Ressourceneffizienzbeiträge mit mehr Mitteln zu versehen. Die zusätzlich notwendigen Mittel werden durch die Streichung der Versorgungssicherheitsbeiträge frei.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1.1.1.2.1 S. 5	Die Agrarpolitik verfügt bereits über wirksame Instrumente zur Förderung der Biodiversität im landwirtschaftlich genutzten Raum - <u>so beispielsweise die Umweltziele Landwirtschaft</u> . Mit dem weiterentwickelten Direktzahlungssystem werden die Massnahmen für Bereiche mit Ziellücken ergänzt oder verstärkt. <u>Ziel ist die Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft</u> .	Der letzte Abschnitt in diesem Kapitel ist unbestimmt und soll mit den UZL ergänzt werden. 1
1.1.1.2.3 S. 6	Der Ausdruck <i>Moratorium für neue Bauzonen</i> ist zu streichen.	Raumplanung Als führende Trägerorganisation der Landschaftsinitiative betont der WWF, dass die Landschaftsinitiative kein Moratorium für neue Bauzonen verlangt. Sie verlangt in den Übergangsbestimmungen, dass die Gesamtfläche der Bauzonen während 20 Jahren nicht vergrössert werden darf. Neue Bauzonen sind jederzeit möglich, sie müssen aber flächenmässig durch Auszonungen anderenorts kompensiert werden. Damit lässt sich die in der Bauzonenstatistik 2007 des ARE festgestellte ungünstige Verteilung der Bauzonen (Überfluss in einigen Gebieten, Mangel in anderen Gebieten) ausgleichen. 1
1.2.2.2.2 S. 26/27	Ein Verweis in diesem Kapitel auf die Biodiversitätsstrategie und zum strategischen Plan der CBD ist aufzunehmen.	Natürliche Lebensgrundlagen Wir vermissen in diesem Kapitel einen Hinweis zum laufenden Prozess Biodiversitätsstrategie und zum strategischen Plan der Convention zur Biologischen Vielfalt CBD. Hier insbesondere zu den Aichi-Zielen 3 (Abschaffung biodiversitätsschädigenden Subventionen), 5 (Erhaltung der natürlichen Lebensräume), 7 (Nachhaltige Landwirtschaft für die Biodiversität), 8 (Reduktion Einsatz Düngemittel und Pestiziden auf ein für die Biodiversität verträgliches Niveau). Wir erinnern daran, dass sich die Schweiz im Oktober 2010 für diese Ziele eingesetzt und sich zu ihrer 1

		Umsetzung verpflichtet hat.	
1.4.3 S. 79 2. Abschnitt	Satz ist zu streichen: (...). Verbesserungen im Bereich der Ökologie sollen nicht durch einen Abbau der landwirtschaftlichen Produktion erfolgen, da sonst die Versorgungssicherheit nicht mehr gewährleistet wäre und die Umweltprobleme damit nicht unbedingt gelöst, sondern einfach ins Ausland verlagert würden. Durch eine Steigerung der Ressourceneffizienz ...	Ressourceneffizienz Diese Aussage ist nachweisbar falsch. Die landwirtschaftliche Produktion in der Schweiz ist in vielen Regionen nicht standortgerecht. Insbesondere im Talgebiet zeigen die Umweltziele Landwirtschaft UZL, dass die Umweltgesetzgebung sektorbezogen nicht eingehalten werden kann. Die Unterschiede sind je nach Region gross. Im europäischen Vergleich hat nur noch Holland eine hilfsstoffintensivere Produktion als die Schweiz. Es gibt keine Belege dass mit mehr Importen an Grundnahrungsmitteln im Ausland höhere Umweltprobleme als in der Schweiz verursacht würden. Das Gegenteil ist anzunehmen. Ausserdem ist die hochtechnisierte Schweizer Landwirtschaft schon heute von engen Handelsbeziehungen mit dem Ausland abhängig. Wichtig ist aus unserer Sicht die Erhaltung der Produktionsbereitschaft, die in erster Linie durch eine Reduktion des Flächenverbrauchs durch Siedlung und Verkehr erfolgen muss.	1
1.6 S. 86-88	Das Ziel zum Flächenverlust landwirtschaftlich genutzter Fläche im Dauersiedlungsgebiet ist zu erhöhen: Reduktion auf 0 ha.	Ziele im Zeithorizont 2014-2017 Der Verlust an Kulturland muss gestoppt werden, je schneller desto besser. Das ist eine der Ziele der Landschaftsinitiative, die vom WWF federführend getragen wird. Die Forderungen nach einer Plafonierung der Bauzonengesamtfläche und einer Siedlungsentwicklung nach innen sind Elemente, das Ziel zu erreichen. Das Ziel kann nicht nur durch die Agrarpolitik erreicht werden.	1
1.6 S. 86-88	Wir beantragen die drei Aspekte: - <i>Bruttoproduktion</i> - <i>Phosphoreffizienz</i> - <i>Stickstoffeffizienz</i> zu streichen. Dafür sind aufzunehmen: <i>Phosphor-Überschüsse. Das Ziel beim P-Überschuss liegt bei Null Tonnen für 2017.</i> <i>Stickstoff-Überschüsse. Das Ziel beim N-Überschuss liegt bei max. 90'000 Tonnen für 2017.</i>	Ziele im Zeithorizont 2014-2017 Die Bruttoproduktion kann kein Ziel sein, denn eine Bruttoproduktion ist losgelöst vom natürlichen und begrenzten Standortpotential des Kulturlandes. Eine gesteigerte Bruttoproduktion geht in jedem Fall nur auf Kosten der Umwelt und ist von daher als Messgrösse absolut untauglich. Stickstoff- und Phosphoreffizienz können keine ökologischen Ziele sein. Sie sind 1:1 mit der Produktion und dem Züchtungsfortschritt gekoppelt und nicht emissionsbasiert. Das ist nicht akzeptabel. Die beiden Aspekte sind zu streichen dafür sind tatsächliche Umweltziele anzugeben.	1
1.6 S. 86-88	Untenstehende Zielbereiche sind in die Botschaft	Ziele im Zeithorizont 2014-2017 Eine Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems ohne klare	1

	aufzunehmen, die UZL sind als Zielkolonne aufzuführen und anspruchsvolle Etappenziele bis 2017 werden vorgelegt: Zielbereich Natürliche Lebensgrundlage/Ökologie: - Biodiversität - Landschaft - Gewässerraum - Treibhausgase - Ammoniak - Stickoxide - Dieselruß - Nitrat - Phosphor - Pestizide - Arzneimittel - Schadstoffe im Boden - Bodenerosion - Bodenverdichtung - Ammoniakemissionen: Max. 33'000 t N als Zielgrösse für 2017. - BFF im Talgebiet: 65'000 ha zu 100% mit Qualität und vernetzt als Ziel für 2017. - BFF im Berggebiet: 90'000 ha zu 100% mit Qualität und vernetzt als Ziel für 2017. - PSM: halbierte Anzahl der Grenzwert-Überschreitungen in Gewässern im Landwirtschaftsgebiet als Ziel für 2017 - Etc.	ökologische Etappenziele auf Grundlage der Umweltziele Landwirtschaft UZL ist für den WWF nicht vorstellbar. Wenn, wie vorgesehen, die gesteckten Ziele im Bereich Brutto- und Nettoproduktion dazu führen, dass die Überschüsse höher liegen werden als bei den Zielen der AP 2011, dann müssen wir dem Bundesrat attestieren, dass er den Handlungsbedarf im Bereich der Ökologie überhaupt nicht verstanden hat. Eine Qualitätsstrategie, welche der Bundesrat mit dieser Botschaft verfolgen will und explizit in Art. 2 LWG aufnehmen will macht nur Sinn, wenn neben der „Verpackung“ auch der „Inhalt“ stimmt. Und der Inhalt ist eine klar kommunizierbare und auf dem Kulturland messbare ökologische Mehrleistung gegenüber ausländischen Produkten. Ansonsten ist für uns nicht nachvollziehbar, wie Marktanteile erhöht werden können und mit welchen Argumenten die Konsumenten einen Swissnessbonus bezahlen sollten. Schliesslich ist eine vielfältige Kulturlandschaft mit hoher Biodiversität das einzige „Produkt“, das jeder Landwirtschaftsbetrieb schaffen kann und das niemals importiert werden kann. Die Motion zur Konkretisierung WDZ verlangt: „Die Etappenziele – gerade im Bereich Umwelt – sollen anspruchsvoll und messbar sein“. Die im Entwurf aufgeführten Etappenziele im Bereich Ökologie widersprechen der Motion, sie sind viel zu wenig anspruchsvoll! - Ammoniakemissionen: Die Grösse ist sinnvoll. Allerdings ist der Zielwert viel zu wenig anspruchsvoll und ist entsprechend nach unten anzupassen.
1.6 S. 86-88	Um die UZL zu erreichen sind folgende Massnahmen, welche bis 2017 umgesetzt werden müssen, in die Botschaft aufzunehmen: - Ausbau der Bildung und Beratung im Bereich Ressourcenschutz und Biodiversität - Einführung einer Lenkungsabgabe auf mineralische N- und P-	Ziele im Zeithorizont 2014-2017 Es ist klar, dass die UZL nur erreicht werden können, wenn die Landwirtschaft mit einer klaren „Roadmap UZL 2025“ aufgezeigt erhält, von welchen Massnahmen und welchen Verschärfungen in welchen Bereichen ausgegangen werden muss. Nur so kann eine Investitionssicherheit gewährleistet werden. Nur so kann gegenüber den Konsumentinnen ein Swissnessbonus verantwortet werden. Nur so ist eine Qualitätsstrategie glaubwürdig.

	Dünger und Kraftfutter - Stärkere finanzielle Förderung Biolandbau als im Entwurf vorgesehen - Stärkere Förderung der Extensoproduktion - Suisse Bilanz ohne Toleranzwert beim Phosphor - Nitrat-Reduktions-Ackerbaubeitrag („Extenso plus“) bei Verzicht auf Einsatz Handelsdünger, finanziert durch die Lenkungsabgabe. - Schleppschläuche und gedeckte Güllelager auf den 1.1. 2014 als obligatorischer ÖLN-Bestandteil - Weidehaltung stärker gefördert als im Entwurf vorgesehen. - Antibiotikafreie Tierhaltung als Langfristziel bis 2025 Weitere zielführende Massnahmen sind vom Bundesrat festzulegen.	
1.7 S. 91	Antrag I: der Begriff der Paralandwirtschaft ist zu definieren, bzw. zu präzisieren.	Paralandwirtschaft Unter dem Begriff Paralandwirtschaft werden unterschiedliche Dinge verstanden (s. auch Erläuternder Bericht vom 12. Dezember 2008 zur Revision des Raumplanungsgesetzes, S. 76ff.). Wichtig ist unseres Erachtens die Betonung des engen sachlichen Bezugs der paralandwirtschaftlichen Tätigkeit zum eigenen landwirtschaftlichen Gewerbe. Wenn dieses Gewerbe oder der enge Bezug entfällt, kann auch nicht mehr von Paralandwirtschaft gesprochen werden.
1.7 S. 91	In die Botschaft ist ein separates Kapitel „Massnahmen zugunsten des Berggebietes“ einzufügen. Darin soll explizit auf die Massnahmen für den Schutz und die Pflege der noch vorhandenen Biodiversitätswerte im Berggebiet hingewiesen werden.	Massnahmen zugunsten des Berggebietes Die Berglandwirtschaft ist von der Tallandwirtschaft fachlich in verschiedensten Punkten zu unterscheiden. Aus naturschützerischer Sicht fehlt in der Vorlage ein Kapitel, in welchem explizit auf die vorhandenen Biodiversitätswerte im Berggebiet eingegangen wird. Die noch in vielen Regionen intakten und wertvollen Wiesen- und Weidenbestände müssen in Zukunft besser geschützt und gepflegt werden. Der Bundesrat soll aufzeigen wo die Probleme liegen und was zu deren

1

1

		Behebung in AP 14/17 vorgesehen ist. Stichworte: Schutz und Pflege der Biotope von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung, Einwaldung des Kulturlandes, Intensivierung durch Kraftfutter- und Düngemittel über dem Standortpotential, etc.	
2.1.2 S. 97	Einführung von Art. 2 Abs. 3 LWG (neu) nur unter der Bedingung, dass terminierte UZL in die Botschaft aufgenommen werden.	Qualitätsstrategie Eine Qualitätsstrategie, welche der Bundesrat mit dieser Botschaft verfolgen will und explizit in Art. 2 LWG aufnehmen will macht nur Sinn, wenn neben der „Verpackung“ auch der „Inhalt“ stimmt. Und der Inhalt ist eine klar kommunizierbare und auf dem Kulturland messbare ökologische Mehrleistung gegenüber ausländischen Produkten. Ansonsten ist nicht nachvollziehbar, mit welchen Argumenten Marktanteile erhöht werden können und aus welchen Gründen die Konsumenten einen Swissnessbonus bezahlen sollten.	4
2.1.3 S. 102	Antrag: Der Grundsatz der Ernährungssouveränität soll nicht im LWG verankert werden. Eventualantrag: Falls sich eine Mehrheit für die Aufnahme ausspricht so soll der Vorschlag der WAK-N Minderheit berücksichtigt werden. Die Argumentation der Minderheit für eine reduzierte Begriffliche Version ist nachvollziehbar.	Ernährungssouveränität Der Begriff der Ernährungssouveränität ES wird heute in der Schweiz aus bürgerlichen Kreisen bewusst und fälschlicherweise gleichgesetzt mit Ernährungssicherheit und Selbstversorgung. Somit gehört „ES“ heute ebenso zu den „Kampfbegriffen“ der Bauernlobby wie „produzierende Landwirtschaft“. Es ist kaum mehr möglich, die Begriffe auseinanderzuhalten, schon gar nicht gegenüber Nicht-Fachleuten im politischen Diskurs. Dazu kommt: - ES ist in der Schweiz weitestgehend erfüllt. - ES ist als Begriff und Konzept in der politischen Realität der Schweiz nicht mehr klar abgrenzbar von Selbstversorgung und Versorgungssicherheit.	3
2.2.1.3 S. 113	Folgender Abschnitt ist zu streichen: In der Schweiz entspricht die landwirtschaftliche Produktion bereits weitgehend den Erwartungen der Bevölkerung. Was den Umwelt- und den Tierschutz angeht, werden hohe Anforderungen an	Nachhaltiger Konsum Die ersten drei Sätze beruhen auf einer (bewussten oder unbewussten?) Irreführung der Konsumentinnen und Konsumenten. Richtig ist, dass die Schweizer Landwirtschaft in einem Vergleich der Umweltgesetzgebung mit derjenigen der umliegenden EU-Länder nicht besser abschneidet. Im Gegenteil, in einzelnen Bereichen ist die Umweltbelastung sogar höher als in der EU, z.B. bezüglich Ammoniakemissionen. Auch die Aussage zum ÖLN stimmt so nicht. Der ÖLN entspricht entweder der	6

	den Landwirtschaftssektor und seine Erzeugnisse gestellt. Der ökologische Leistungsnachweis (ÖLN) trägt zur hohen Qualität der Lebensmittel und zur Erfüllung der Konsumentenerwartungen in Sachen Ökologie bei. Es wurden öffentlich-rechtliche Kennzeichnungen für den (...)	Umwelt- und Tierschutzgesetzgebung oder entspricht einer guten landwirtschaftlichen Praxis. Das BLW hat unseres Wissens nie den Effekt des ÖLN auf die Umweltauswirkung untersuchen lassen. Siehe hierzu Kapitel 1 und 2 im ersten Teil unserer Stellungnahme mit Beleg oben gemachter Aussagen.	
2.2.3.1 S. 133	Anbaubeitrag für inländischen Zucker ist zu streichen.	Pflanzenbau - Ausgangslage Zucker ist ein klassisches Commodity-Gut, bei welchem qualitative Aspekte in der Regel weder im Anbau noch in der Verarbeitung eine Rolle spielen. Dazu kommt, dass der Zuckerrübenanbau in der Schweiz ökologisch fragwürdig ist. Der Eingriff in das Bodengefüge durch die heutige schwere Erntetechnik ist je nach Witterungsbedingungen massiv. Wenn der inländisch gebrauchte Zucker aus Entwicklungsländern bezogen wird und dieser nach ökologischen und sozialen Kriterien produziert wird (z.B. nach den Richtlinien der Bio Suisse und Max Havelaar), dann macht der Import auch handels- und entwicklungspolitisch Sinn. Darum lehnen wir den Anbaubeitrag für inländischen Zucker ab.	8
2.3.1.3 S. 142	Der erste Punkt im Kapitel „Optimierungspotenzial bei weiteren Direktzahlungsinstrumenten“ ist zu streichen: - Einige der geltenden Eintretens- und Begrenzungskriterien und gewisse Bestimmungen des ÖLN schränken den unternehmerischen Spielraum ein und bremsen die Strukturentwicklung.	Beurteilung des heutigen Direktzahlungssystems Der Bundesrat legt hier nicht dar, warum und welche Bestimmungen des ÖLN den unternehmerischen Spielraum einschränken. Der ÖLN entspricht entweder der Umwelt- und Tierschutzgesetzgebung oder entspricht einer guten landwirtschaftlichen Praxis. Ansonsten ist klar darzulegen, welche Bestimmungen im ÖLN wie optimiert werden sollen.	9
2.3.2.2 S. 150	Definition der beitragsberechtigten Flächen: Antrag: Wir lehnen die Einführung der Begrifflichkeit der	Beitragsberechtigte Flächen Die LN soll neu so definiert werden, dass nur noch Flächen mit einer pflanzenbaulichen Produktion darin enthalten sind. Hecken, Feld- und Ufergehölze werden deshalb nicht mehr zur LN gezählt. Die Abspaltung in	11

	landwirtschaftlichen Pflegeflächen ab. Ganzes Unterkapitel „Definition der beitragsberechtigten Flächen“ ist zu streichen	landwirtschaftliche Pflegeflächen bedeutet einen bürokratischen Aufwand mit nicht absehbaren negativen Folgen im Denken und Handeln der Bäuerinnen und Bauern. Das trennende Denken in Produktion und Ökologie ist schon heute ein Problem, welches die Landwirte davon abhält, mehr gemeinwirtschaftliche Leistungen zu erbringen. AP 14/17 sollte dieses Dilemma auflösen, nicht noch verstärken. Darum lehnen wir die Einführung einer Begrifflichkeit <i>landwirtschaftliche Pflegeflächen</i> ab.	
2.3.2.3 S. 153	Einverstanden	Dass keine Flächen in der Bauzonen mehr direktzahlungsberechtigt sind, begrüßen wir.	11
2.3.2.2 S. 151f.		Beitragsberechtigte Flächen Die Erläuterungen im Unterkapitel <i>Ausschluss von Flächen in der Bauzone von den Direktzahlungen</i> finden unsere volle Unterstützung.	11
2.3.2.3 S. 154	Der ÖLN als Voraussetzung für die Ausrichtung von Direktzahlungen hat zu deutlichen Verbesserungen im Umweltbereich geführt und soll weitergeführt werden <u>und so ergänzt werden, damit die UZL in einer absehbaren Zeit erfüllt werden können. (neu)</u>	Ökologischer Leistungsnachweis Es gibt unseres Wissens keine Studie oder Abklärung des BLW oder BAFU, welche die Behauptung belegt, dass der ÖLN zu deutlichen Verbesserungen im Umweltbereich geführt haben soll. Darum ist dieser Satz eine reine Propagandaaussage und zu streichen. Der ÖLN muss sich in Zukunft an der Erfüllung der UZL orientieren und entsprechend ausgestaltet sein.	12
2.3.2.3 S. 154	Tierhalterzertifikate sind einzuführen.	Ökologischer Leistungsnachweis Das vorgeschlagene und vom Bund betriebene zentrale Informationssystem, mit dem sämtliche Hofdüngerverschiebungen erfasst und verwaltet werden, begrüßen wir. Noch besser wäre es jedoch, wenn mit der Einführung von Tierhalterzertifikaten überhaupt verhindert werden kann, dass so grosse Mengen an Dünger in der Schweiz herumverschoben werden.	12
2.3.2.3 S. 155	Die zielgerichtete Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler, <u>regionaler und lokaler</u> (neu) Bedeutung (insbesondere Flachmoore, Trockenwiesen und -weiden und Amphibienlaichgebiete) <u>sowie die Bewirtschaftung der Pufferzonen</u> (neu) soll	Ökologischer Leistungsnachweis Die zielgerichtete Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung (insbesondere Flachmoore, Trockenwiesen und -weiden und Amphibienlaichgebiete) soll im ÖLN verankert werden. Damit kann dem Anliegen eines einheitlichen Vollzugs von NHG und LWG und der Vermeidung von Doppelspurigkeiten Rechnung getragen werden. Darum begrüßen wir diese Massnahme.	12

	im ÖLN verankert werden.	Selbstverständlich gehören jedoch auch die <u>regionalen und lokalen Inventare inklusive den Pufferstreifen</u> dazu. Auch diese sind für die Biodiversität wertvoll und leiden heute unter dem Druck der intensiven Bewirtschaftung.	
2.3.2.3 S. 155	Antrag I: Der ÖAF-Mindestanteil in der Bergzone III und IV soll nicht aufgehoben werden. Antrag II: Der ÖAF-Mindestanteil in der Bergzone III und IV ist auf mindestens 15% vorzuschreiben und entsprechend abzugelten.	Ökologischer Leistungsnachweis Die Abschaffung der ÖLN-Anforderung von 7% ÖAF in den Bergzonen III und IV gibt ein völlig falsches Signal! Den von der Landwirtschaft betroffenen Arten im Berggebiet geht es schlechter denn je, sie sind durch den Doppeltrend Vergandung / Intensivierung gefährdet und bedürfen deutlich mehr Schutz und finanzieller Abgeltung als heute. Es ist deshalb unabdingbar, dass die Mindestanforderung an ÖAF im Berggebiet erhöht wird, und zwar auf mindestens 15%, wovon ein Grossteil qualitativ wertvoll sein soll. Diese Bestimmung ist gleichzeitig als ein Etappenziel in AP 14/17 aufzunehmen. Diese Massnahme ist im Zusammenhang zu sehen mit eine ausgewiesenen Leistung zugunsten der Qualitätsstrategie und dem Wert der Biodiversität gerade auch der bunten Blumenwiesen für den Tourismus und das Image der Schweizer Landwirtschaft.	12
2.3.2.3 S. 156	Die Leistungsanforderung des ÖLN im Bereich der Pestizide ist zu erweitern mit: - Verbot PSM in der Grundwasserschutzzone S2 - Kontrolle und Monitoring ist gezielt auszubauen - Werden einzelne Wirkstoffe regelmässig in Trinkwasserfassungen oder in Lebensmitteln nachgewiesen, wird dem entsprechenden Wirkstoff die Zulassung gestrichen.	Ökologischer Leistungsnachweis Die Bestimmungen bei der gezielten Auswahl und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln haben sich nicht bewährt. Die Ziellücken insb. von Pestiziden in Grundwasserfassungen ist teilweise immer noch viel zu hoch. Im Bereich PSM braucht es dringend bessere Vorgaben im ÖLN. Die EU hat breit angelegte PSM-Programme ins Leben gerufen. Die Schweiz lässt sich hier überholen, dabei ist im Zuge der Qualitätsführerschaft das Thema Pflanzenschutzmittel hochsensibel. Es braucht dringend zielführende Massnahmen im Bereich PSM.	12
2.3.2.4 S. 157	Streichung des Zonenbeitrags Offenhaltung	Kulturlandschaftsbeiträge Ein Beitrag nach Zonen ist nicht adäquat. Einzig Flächen, welche tatsächlich von Bewirtschaftungsaufgabe bedroht sind, haben Anrecht auf einen gezielten Beitrag.	13
2.3.2.4 S. 157	Der Erfolg der Massnahme soll nach drei Sömmerungsperioden überprüft und allenfalls den	Kulturlandschaftsbeiträge Der Vorschlag, dass für gesömmerte Schafe im Weidesystem Umtriebsweide neu ein gleich hoher Sömmerungsbeitrag bezahlt werden soll wie für das System	13

	gewonnenen Erkenntnissen angepasst werden.	der ständigen Behirtung ist sinnvoll, sofern der Betrieb Massnahmen zum Herdenschutz gemäss JSG umsetzt. Der Erfolg der Massnahme soll nach drei Sömmerungsperioden überprüft und allenfalls den gewonnenen Erkenntnissen angepasst werden.	
2.3.2.4 S. 158	Antrag I: Für die Ausrichtung der Sömmerungsbeiträge muss eine Weideführung sichergestellt werden. Antrag II: Die Zufuhr von alpfremden Düngern und Futtermitteln wird verboten.	Kulturlandschaftsbeiträge - Sömmerungsbeiträge Die bisherige pauschale Ausschüttung der Sömmerungsbeiträge hat in den letzten Jahren gezeigt, dass auf der einen Seite die botanisch wertvollen Flächen nicht vor der Intensivierung geschützt werden können, auf der anderen Seite wächst insbesondere im Sömmerungsgebiet der Wald schnell in die Weiden ein. Darum fordern wir erstens eine Beitragsausrichtung nur, wenn im ganzen Sömmerungsgebiet eine Weideführung sichergestellt werden kann und zweitens ein generelles Verbot für die Zufuhr von Düngern und Futtermitteln eingeführt wird. Die Sömmerungsbeiträge werden unter dem Kulturlandschaftsbeitrag eingeordnet. Dies macht im Prinzip wenig Sinn. Erstens ist nicht überall eine Weideführung vorgesehen, also würde sich am bisherigen Waldeinwuchs nichts ändern und zweitens wird der mehrdimensionalen Leistung der Sömmerung mit der Einordnung in die Kulturlandbeiträge nicht gerecht.	13
2.3.2.4 S. 159	Beiträge für unbehirtete Schafherden werden gestrichen.	Sömmerungsbeitrag Dass die Schafbeweidung bei unsachgemässer Weideführung ökologische Nachteile haben kann, ist seit längerem bekannt. Beispiel Arbeitsgruppe Schafalpung; Empfehlung für eine nachhaltige Alpung mit Schafen, Expertenbericht, Jan. 1999. Der Expertenbericht kommt zum Schluss, dass beim Weidesystem Standweide ökologische Schäden kaum zu vermeiden seien. Zitat: „Zur Erhaltung einer ausgewogenen artenreichen und geschlossenen Pflanzendecke ist in Schafweiden eine richtig geführte Umtriebsweide unumgänglich. Nur dadurch kann eine gleichmässige schonende Beweidung erreicht werden.“	13
2.3.2.5 S. 160	Die Versorgungssicherheitsbeiträge sind zu streichen	Versorgungssicherheitsbeiträge <u>Die Versorgungssicherheitsbeiträge sind zu streichen. Der verfassungsmässige Auftrag gemäss Art. 104 BV ist über die Erhaltung der Landwirtschaftlichen Nutzfläche und einer zu definierenden Mindestproduktionsfläche verschiedener Kulturen zu sichern. Dazu werden die</u>	14

		<u>Instrumente der Raumplanung und die Kulturbeiträge gemäss Art. 54 LwG benötigt. Weitere Beiträge sind unnötig.</u> <u>Insbesondere gilt es zu verhindern, dass eine Pseudoversorgungssicherheit erreicht wird, die auf dem Import von Düngemittel und Kraftfutter basiert. Die Annahme, dass in einer Krisensituation die Schweiz zwar vom Nahrungsmittelmarkt ausgeschlossen wird, andere Länder der Schweiz aber bereitwillig Dünger und Kraftfutter zur Verfügung stellen, ist unglaublich und kann daher nicht als politische Legitimation der Versorgungssicherheitsbeiträge herhalten.</u>
2.3.2.6 S. 163 f.	Zukünftige BFF werden nur über einen bestimmten Zeithorizont mit Bundesmitteln unterstützt. Werden Qualitätsziele nicht innerhalb einer je nach Region zu definierenden Zeit erreicht, so fallen die Beiträge weg. Dabei ist der Landwirt verantwortlich, dass er an einem besser geeigneten Standort seine 7% BFF mit UZL-Qualität erreichen kann.	Biodiversitätsbeiträge - Begrenzung der Unterstützung BFF Wir begrüssen die verstärkten finanziellen Anreize zur Förderung der Qualität sehr. Nicht zielführend finden wir, wenn Beiträge für Flächen ohne Qualität weitergeführt werden. Hier braucht es eine spezifische Kategorie von Aufwertungsflächen. Diese müssen innert einer bestimmten Zeit ein bestimmtes Qualitätsniveau erreichen. Wenn nicht, muss das Folgen haben in dem die Beiträge gestrichen werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Flächenziele des Bundes auch effektiv erreicht werden. Und nur so kann sichergestellt werden, dass die Flächenziele der operationalisierten UZL im Bereich Biodiversität erreicht werden können. Gerne verweisen wir noch auf einen anderen wichtigen Aspekt. Es genügt nicht, wenn die Qualität ausschliesslich über den Pflanzenbestand gemessen wird. Bei Wiesen haben wir besonders starke Effekte der Schnitt- und Erntetechnik auf die Tierwelt. Manche Wiesen sind botanisch noch interessant, aber haben durch die Schnitt- und Erntetechnik ihre faunistische Vielfalt verloren. Qualität soll daher immer über Fauna und Flora beurteilt werden. Dies gilt auch für die Vernetzung. Hier stört uns jedoch der Vorschlag eines regionalisierten Artensets für die Vernetzung. Das könnte zur Generalisierung der Landschaft führen.
2.3.2.6	Auf Grundlage der	Biodiversitätsbeiträge - Flächenziele

15

15

S. 163-166	operationalisierten UZL sind Flächen- und Qualitätsziele für alle Zonen zu formulieren.	Die Vergangenen 15 Jahre seit der AP 2002 zeigen, dass ohne klare Anreizstrategien, ohne gezielte Bildung und Beratung und ohne Sanktionsmassnahmen die Biodiversität nicht geschützt und Flächenziele nicht erreicht werden können. Als Beispiel sei hier erwähnt, dass schon in der Botschaft AP 2002 aus dem Jahr 1996 65'000 ha ÖAF im Talgebiet gefordert wurden. Bis heute konnte diese Fläche nicht erreicht werden, trotz der finanziellen Anreize durch DZ.	
2.3.2.6 S. 163-166	Die Degression der Biodiversitätsbeiträge (inkl. ÖQV) mit zunehmender Höhenlage ab BZ I-IV ist abzuschaffen.	Biodiversitätsbeiträge - Degression Die Biodiversität auf den extensiv genutzten Flächen nimmt mit zunehmender Höhenlage in der Regel deutlich zu. Gleichzeitig nehmen die Biodiversitätsbeiträge derzeit mit zunehmender Höhe deutlich ab. Der Vernehmlassungsentwurf ändert daran nichts. Der Output an Leistung ist derselbe in höheren Lagen wie im Talgebiet, meist ist er sogar noch höher, weil es eine höhere Artenvielfalt gibt. Wegen dem Leistungsprinzip ist eine Degression nicht akzeptabel ebenso aus Gründen Schutz und Pflege der noch vorhandenen Biodiversität.	15
2.3.2.6 S. 163-166	Der Bund führt einen neuen Ökoflächentyp Fromental / Goldhaferwiesen ein.	Biodiversitätsbeiträge - neuer Typ Die wenig bis mittel intensiv genutzten Wiesen - v.a. die sogenannten Fromental- und Goldhaferwiesen - spielen sowohl futterbaulich wie ökologisch eine herausragende Rolle. Um eine weitere Intensivierung zu stoppen, drängen sich gezielte Anreize auf. Bisher fehlt ein entsprechendes Instrument. Fachliche Grundlagen siehe Projektbericht „Verbreitung, Zustand und Erhaltung der Fromentalwiesen in der Schweiz“, Bosshard et al. 2011).	15
2.3.2.6 S. 164	Die neuen Typen: artenreiche Grünflächen im Sömmerungsgebiet, Pufferstreifen für Inventarflächen, Uferbereich von Fliessgewässern, Kleinstrukturen oder wildtierfreundlicher Ackerbau begrüssen wir. Um den Amphibienschutz zu verbessern müsste auch ein Ökoflächentyp „temporär überschwemmte	Biodiversitätsbeiträge - neue Typen Die neuen Typen artenreiche Grünflächen im Sömmerungsgebiet, Pufferstreifen für Inventarflächen, Uferbereich von Fliessgewässern, Kleinstrukturen oder wildtierfreundlicher Ackerbau begrüssen wir. Um den Amphibienschutz zu verbessern schlagen wir vor unter Kleinstrukturen auch „temporär überschwemmte Wiese/Weide“ zu ermöglichen. Für einen Landwirt oder einen landwirtschaftlichen Betrieb existiert heute kein Anreiz einen Lebensraum für Amphibien zu schaffen. Die Details des hier vorgeschlagenen ÖA-Typ „temporär überschwemmte Wiese/Weide“, welcher mindestens 2-3 Monate im Sommerhalbjahr	15

	Wiese/Weide “ unter Kleinstrukturen fallen.	andauernd Wasser führt. sind auf Verordnungsstufe zu regeln.	
2.3.2.6 S. 163-166	Der Bund führt einen neuen Ökoflächentyp „ Waldrand “ ein und fördert diesen mit finanziellen Anreizen damit auf der LN im Schnittbereich LN und Wald die wertvollen Lebensräume geschützt, gepflegt und aufgewertet werden können.	Biodiversitätsbeiträge – neuer Typ Für einen Landwirt oder einen landwirtschaftlichen Betrieb existiert kein Anreiz den wichtigen Lebensraum Waldrand explizit zu pflegen. Die Details sind auf Verordnungsstufe zu regeln.	15
2.3.2.7 S. 164/165	Qualitätsbeiträge im Sömmerungsgebiet werden in erster Linie nach Florazeigerarten <u>und Fauna ausgerichtet.</u> <u>Bewirtschaftungsfehler wie Erosion oder Einwaldung haben Abzüge zur Folge.</u>	Biodiversitätsbeiträge – Qualität Neu sollen auch im Sömmerungsgebiet Beiträge für die Qualität ausgerichtet werden, dies begrüßen wir sehr. Gemäss Bericht wird als Indikator jedoch nur die floristische Zusammensetzung herangezogen. In eine Qualitätskontrolle gehört jedoch auch die Berücksichtigung der Fauna, Erosion, Einwaldung, etc.	15
2.3.2.6 S. 165	Einverstanden mit der Weiterführung der Vernetzung wie bisher mit zwei Ausnahmen: Antrag I: Restfinanzierung über Dritte streichen. Antrag II: Keine regionalisierten Artensets mit Standardmassnahmen für Ziel- und Leitarten.	Biodiversitätsbeiträge – Vernetzung Zu Antrag I: Die Restfinanzierung bei der Vernetzung soll nicht über Dritte erfolgen. Diese Restfinanzierung führt dazu, dass in vielen Gemeinden keine Vernetzungsprojekte in die Wege geleitet werden. Zu Antrag II: führt zu einer Homogenisierung der Biodiversität. Standardmassnahmen stehen in verschiedenster Form schon zur Verfügung.	15
2.3.2.6 S. 165	Präzisierung	Biodiversitätsbeiträge – nat. Inv. Die Anforderungen für den Vollzug in der Umsetzung der nationalen Inverntare müssen vom BAFU definiert (sofern nicht in der NHV klar geregelt) und über Naturschutzfachstellen kontrolliert werden	15
2.3.2.6	Artenförderungs-massnahmen nach Konzept Wdz, 6. Mai 2009 sind aufzunehmen.	Biodiversitätsbeiträge – Artenförderungsmassnahmen Im Wdz-Bericht vom 6. Mai 2009, S. 146 wurden Artenförderungs-massnahmen vorgeschlagen. Dieses Förderinstrument unterstützt die Zielerreichung Biodiversität der UZL und wäre ein starkes Instrument um die Defizite im Bereich Biodiversität auf der LN gezielt anzugehen.	15
2.3.2.7 S. 166	Die Lebensräume der Arten und deren Vernetzung sind zwingend in den	Landschaftsqualitätsbeiträge Wir begrüßen die Einführung von Landschaftsqualitätsbeiträgen. Diese Beiträge sind sinnvoll und eigentlich	16

	Landschaftsqualitätsprojekten zu berücksichtigen.	das, was leistungsmässig von den Kulturlandschaftsbeiträgen zu erwarten wäre. Zu bemängeln ist, dass das Konzept zu den Landschaftsqualitätsbeiträgen in seiner Wirkung und seiner Messbarkeit noch viele Fragen offen lässt. Die geforderte Leistung muss klar mess- und überprüfbar sein. Die Leistungen der Landschaftsqualitätsprojekte gehen zwar über die Vernetzung der Lebensräume von Arten hinaus, müssen diese aber zwingend berücksichtigen und fördern.	
2.3.3.8 S. 172	Die Umsetzung von Klimaschutzmassnahmen, die als gute landwirtschaftliche Praxis gelten können, sind nicht dem Markt zu überlassen, sondern in den ÖLN zu integrieren.	Produktionssystembeiträge – weitere gesamtbetriebliche Produktionsbeiträge Die Landwirtschaft gehört auch in der Schweiz zu den relevanten Emittenten klimaschädigender Gase. Die Reduktion gehört zu einer guten landwirtschaftlichen Praxis. Massnahmen, die zu keiner massgeblichen Ertragsreduktion führen, sind daher als Vorschrift in den ÖLN einzuführen. Dies trifft auf die reduzierte Bodenbearbeitung zu, welche durch die Erhöhung der Wasserspeicherkapazität auch als Anpassungsmassnahme an den Klimawandel gelten kann. Befristete Produktionssystembeiträge sollen die Bauern bei der Umstellung unterstützen. Nur Massnahmen, welche zu Einkommensverlusten sollen dem Markt überlassen werden.	17
2.3.2.8 S. 171	Antrag I: Mindestens 90% des Futterbedarfs ist durch Gras, Heu, Emd und Silage zu decken. Antrag II: Der Silageanteil ist ebenfalls auf eine sinnvolle Grösse (noch zu definieren) zu beschränken.	Produktionssystembeiträge Wir begrüssen die Produktionssystembeiträge. Wenn die Schweizer Landwirtschaft eine echte Qualitätsführerschaft übernehmen will, dann wäre es äusserst wichtig einen grösseren Anteil der DZ in die Produktionssystembeiträge zu überführen, denn daraus lässt sich ein direkt belegbarer Vorteil für Ökologie und Konsumenten gewinnen. Der Vorschlag einer graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion im Bereich sektoraler Produktionsformen ist sehr sinnvoll. Die Mittel aus den heutigen Tierbeiträgen sollen dafür eingesetzt werden. Inhaltlich ist die Grassilage nicht weiter zu fördern, weil sie als sehr intensive Nutzungsform des Grünlandes verheerend auf die botanische und faunistische Vielfalt der Fläche wirkt (häufiger und extrem früher Schnitt, Aufbereitung,	17

		„Verpackung“ von Insekten und Kleintieren).	
2.3.2.9 S. 174	Antrag I: Es ist umfassender aufzuzeigen, welche technischen Massnahmen mit Bundesmitteln gefördert werden sollen. Antrag II: Es ist klar darzulegen wie die Unterscheidung vorgenommen wird zwischen „<i>ordentliche Massnahmen auf Kosten der Betriebsleiter</i>“ und „<i>Massnahmen finanziert mit Bundesmitteln</i>“.	Ressourceneffizienzbeiträge Wir können diesem zusätzlichen Instrument für einen nationalen Beitrag zur Steigerung der Ressourceneffizienz nur unter der Berücksichtigung zweier Anträge zustimmen. Zu Antrag I: Im Lichte des vorliegenden Entwurfs betrachtet, in dem der Bundesrat jede Ambition im Bereich Ökologie vermissen lässt, erscheint das Instrument sehr fade. Wie sollen diese Beiträge gerechtfertigt werden, wenn nicht einmal klare ökologische Ziele vorgelegt werden? Für was braucht es dann diese Bundesmittel? Auch hier zeigt sich wieder das Manko klarer ökologischer Zielsetzungen im vorliegenden Entwurf für 2017. Sonst könnte hier explizit aus dem Vollen geschöpft werden und den Kritikern von starken Umweltzielen durch Vorlegen eines hier fehlenden Massnahmenbündels die Spitze gebrochen werden. Zu Antrag II: Die im Entwurf zu diesen Beiträgen wenigen aufgeführten Massnahmen sind untauglich, um die geplanten Bundesmittel zu rechtfertigen. Denn eigentlich müsste von jedem Betriebsleiter erwartet werden, dass er den technischen Fortschritt mit eigenen Mitteln finanziert. So wie das in den Sektoren Verkehr, Industrie und Haushalte auch der Fall ist. Warum soll hier der Staat in die Bresche springen?	18
2.3.2.10 S. 176	Die Anpassungsbeiträge sind innert 6 Jahren sukzessive in die Produktionssystem-, Ressourceneffizienz-, Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge umzulagern.	Anpassungsbeiträge Die Anpassungsbeiträge sind klar als Übergangsbeiträge zu konzipieren. Die Umlagerung in die Bereiche mit den grössten Ziellücken muss angekündigt werden. Damit dies umgesetzt wird, ist eine klare Frist von 6 Jahren vorzugeben und die Beiträge in die Bereiche umzulagern, wo die grössten Ziellücken bestehen gemäss der Tabelle 5 auf S. 33.	19
2.3.2.12 S. 179f.	Antrag I: Ein entsprechender Absatz ist in die Revision des RPG eingebracht worden. Antrag II: Der Ausdruck <i>Moratorium für Bauzonen</i> ist zu ersetzen.	Quantitativer Bodenschutz <u>Zu Antrag I:</u> Der Entwurf des Bundesrats zur Teilrevision des RPG (10.019) sieht in den Übergangsbestimmungen im Art. 37b einen Sanktionsmechanismus vor für Kantone, welche die Richtplaninhalte im Bereich der Siedlung nicht innert der geforderten Frist an die neuen Bestimmungen anpassen. Der Ständerat hat diesen Vorschlag am 28.9.2010 unterstützt. Der WWF fordert weitere	21

		Mechanismen, so etwa den Rückbehalt von Geldern aus dem Infrastrukturfonds. Eine Kürzung der Direktzahlungen bzw. eine Kofinanzierungspflicht für Kantone, welche den Richtplan-Anforderungen bezüglich Kulturlandschutz nicht nachkommen, ist in unseren Augen eine weitere taugliche Massnahme. Wenn sich der Kulturlandschutz nur am Kriterium FFF bemisst, können wir uns die Massnahme allerdings nur zusätzlich zu den übrigen vorgeschlagenen Mechanismen für den Richtplanbereich Siedlungsfläche vorstellen. Falls das Kulturland gesamthaft betrachtet wird, könnte die Massnahme auch alleine stehen. <u>Zu Antrag II:</u> Der Begriff Moratorium für Bauzonen im Zusammenhang mit der Landschaftsinitiative ist nicht korrekt (vgl. Begründung zum Antrag zu Kapitel 1.1.1.2.3).	
2.5.2. S. 185		Konzept Die Erläuterungen im Unterkapitel <i>Landumlegungen im Kontext von Nutzungsplanungen</i> können wir unterstützen, wenn gewährleistet werden kann, dass mit dem Mittel der Landumlegungen aus raumplanerischen Gründen (Nutzungsplanungen) tatsächlich Lösungen erreicht werden, die den Grundsätzen der haushälterischen Nutzung des Bodens und der geordneten, kompakten Siedlungsentwicklung entsprechen. Leider zeigt die Realität, dass Nutzungsplanungen auf kommunaler Stufe nicht immer diesen Grundsätzen folgen, sondern oft auf andere Vorteile bedacht sind – und trotzdem von Kantonsseite gestützt werden.	23
2.5.2. S. 185		Konzept Die Erläuterungen im Unterkapitel <i>Behördenbeschwerde bei Fruchtfolgeflächen</i> finden unsere volle Unterstützung. Die Beschwerdemöglichkeit müsste sogar über die FFF hinaus auf den Kulturlandschutz generell ausgeweitet werden.	23
2.5.2. S. 185		Konzept Die Erläuterungen im Unterkapitel <i>Behördenbeschwerde bei Fruchtfolgeflächen</i> finden unsere grundsätzliche Unterstützung. Die Beschwerdemöglichkeit sollte allerdings auf den wichtigsten Faktor der FFF-Zerstörung eingegrenzt werden, die Umnutzung für Bauzonen.	23
2.6.1 S. 187	Die Beiträge für Tier- und Pflanzenzucht sind, abgesehen von den Aufwendungen im	Forschung und Beratung Abgesehen von den Verpflichtungen der Schweiz für das Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die Biologische	24

und 2.6.2 S. 188	Rahmen der CBD, zu streichen.	Vielfalt sind in dieser Rubrik keine Beiträge vorzusehen. Die heutige Zucht bringt in der Regel standortunangepasste und äusserst fragwürdige Hochleistungsrasen hervor, was keinesfalls mit Steuergeldern unterstützt werden darf.
	Anträge LwG	
Art. 2 LwG Abs. 1	Art. 2 Abs. 1 Bst. b Antrag I: Der Bund trifft namentlich folgende Massnahmen: b. Er fördert <u>ökologische und (neu)</u> gemeinwirtschaftliche Leistungen von bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betrieben mit Direktzahlungen.	Bundesgesetz über die Landwirtschaft LwG Der Bund fördert ökologische Leistungen. Der Begriff darf nicht gestrichen werden. Ansonsten ist das ein Rückschritt in der Begründung zu den Massnahmen des Bundes, welchen wir nicht akzeptieren können. Ebenso ist klar, dass eine Qualitätsstrategie nur Sinn macht, wenn die Umweltnormen der Schweiz durch den Gesamtsektor Landwirtschaft eingehalten werden. Ansonsten macht der neue Absatz 3 keinen Sinn. Zu einer Qualitätsstrategie gehört für uns zwingende eine gentechnikfreie Produktion, so wie in der Charta vorgesehen.
Art. 54 LwG	1 Der Bund kann Einzelkulturbeiträge ausrichten zur Erhaltung der Produktionskapazität und der Funktionsfähigkeit einzelner Verarbeitungsketten für eine angemessene Versorgung der Bevölkerung. 2 Der Bundesrat bezeichnet die Kulturen und bestimmt die Höhe der Beiträge. Diese werden ausgerichtet, sobald der Anteil der Einzelkulturen unter ein vom Bund festgelegtes Minimum sinkt.	Einzelkulturbeiträge sind direkte Produktionsstützungen und als sehr kritisch anzusehen. Sie sind nur für strategisch wichtige Produkte auszuschütten (Brotgetreide, Kartoffeln, Ölsaaten) und nur sobald diese unter eine gewisse Schwelle (Produktionskapazität) fallen. Ein pauschaler, nicht an ökologischen Anbaubedingungen geknüpfter Beitrag, wie er in der Vernehmlassungsunterlage vorgeschlagen wird, erfüllt demgegenüber nicht das Kriterium eines effizienten, zielgerichteten Mitteleinsatzes.
Art. 70a LwG Abs. 1 S. 284	Abs. 1 Bst. a-h einverstanden. Antrag: Die Einkommens- und Vermögensgrenzen sollen beibehalten werden.	Bundesgesetz über die Landwirtschaft LwG Art. 70a LwG Abs. 1 Bst. a-h sind zielführende Bestimmungen um zu umschreiben, unter welchen Voraussetzungen DZ ausgerichtet werden. Zum Antrag: Es ist unsinnig, dem Bundesrat die Möglichkeit gänzlich wegzunehmen, bei ungerechtfertigten Renten einschreiten zu können. Dies ist aus Glaubwürdigkeitsgründen wichtig.

2

8

10

Art. 70a LwG Abs. 1 S. 284	Eine gentechfreie Produktion soll eine Voraussetzung werden um Direktzahlungen zu erhalten.	Bundesgesetz über die Landwirtschaft LwG Eine gentechfreie Produktion gehört zur vorgeschlagenen Qualitätsstrategie zwingend dazu. Diese Gentechfreiheit soll auf Gesetzesstufe verankert werden.	10
Art. 70a Abs. 1 Bst i (Neu) S. 284	Art. 70a LwG Abs. 1 Bst. i ist wie folgt neu aufzunehmen: Bst i) <u>der neuste Stand der Technik zur Emissionsminderung eingesetzt wird.</u>	Bundesgesetz über die Landwirtschaft LwG Der technische Fortschritt ermöglicht ressourcenschonendere Anbauweisen. Der neuste Stand der Technik soll angemessen auf den Höfen Eingang finden. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, z.B. ab wann eine alte Technik auf den Betrieben zu ersetzen oder ganz aufzugeben ist. Unter der Voraussetzung, dass der Bundesrat eine klare Zielsetzung im Bereich der Ökologie aufnimmt, soll die Neuanschaffung mit Ressourceneffizienzbeiträgen Ko-Finanziert werden.	10
Art. 70a Abs. 1 Bst i (Neu) S. 284	Art. 70a LwG Abs. 1 Bst. j ist wie folgt neu aufzunehmen: Bst j) <u>reduzierte Bodenbearbeitungstechniken eingesetzt werden.</u>	Bundesgesetz über die Landwirtschaft LwG Forschungen und Versuche im In- und Ausland haben gezeigt, dass der pfluglose Anbau ohne grosse Ertragseinbussen möglich ist. Neben der Vermeidung von Klimagasemissionen wird durch die Verbesserung der Wasserspeicherkapazität der Böden auch der Bewässerungsbedarf reduziert. Daher ist dies eine einfache Anpassungsmassnahme, welche den zukünftigen Bewässerungsbedarf reduziert. Die Umstellung kann über befristete Produktionssystembeiträge erleichtert werden.	10
Art. 70a LwG Abs. 1 S. 284	Abs. 1 Bst. d ist so beizubehalten.	Rechtskräftig ausgeschiedene Bauzonen dienen der Überbauung und sind so zu dimensionieren, dass sie innerhalb der nächsten 15 Jahre erschlossen und bebaut werden (Art. 15 RPG). Daher stehen Bauzonen der landwirtschaftlichen Produktion nicht langfristig zur Verfügung. Ein Ausschluss von Bauzonen ist daher gerechtfertigt. Diverse Erhebungen zeigen in vielen Gemeinden überdimensionierte Bauzonen, welche den künftigen Bedarf zum Teil bei weitem übersteigen. Solche Gebiete sind wieder der Landwirtschaftszone zuzuweisen, womit die Flächen auch wieder direktzahlungsberechtigt würden. Damit stünde der Landwirtschaft wieder mehr Fläche, insbesondere auch FFF langfristig zur Verfügung. Die Bestimmung im Bst. d dient somit gleichzeitig den Zielen der Landwirtschafts-, Raumplanungs- und	11

		Natur- und Heimatschutzpolitik.	
Art. 70a Abs. 2 Bst b (Ergänzung)	b. eine ausgeglichene Düngerbilanz <u>welche die Bodenvorräte berücksichtigt.</u>	Bundesgesetz über die Landwirtschaft LwG Die aktuelle Bestimmung zur ausgeglichene Düngerbilanz ist ungenügend. Die Nährstoffkreisläufe sind zu schliessen, laut der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung ChemRRV; Anhang 2.6, Ziffer 3.1. Darin wird gefordert, dass wer Dünger verwendet muss die im Boden vorhandenen Nährstoffe und den Nährstoffbedarf der Pflanzen berücksichtigen. Die heutige Regelung liegt damit unter dieser Forderung der ChemRRV, da die Bodenvorräte nicht berücksichtigt werden.	12
Art. 70a Abs. 2 Bst b (Ergänzung)	Art. 70a LwG Abs. 2 Bst. b ist wie folgt zu ergänzen: c. einen angemessenen Anteil an Biodiversitätsförderfl ächen. <u>Dieser Anteil bemisst sich an den operationalisierten Zielen Umweltziele Landwirtschaft.</u>	Bundesgesetz über die Landwirtschaft LwG Die Umweltziele Landwirtschaft UZL geben einen gesetzlich notwendigen Anteil an ÖAF an, welcher dazu dient, dass die Schweiz ihren internationalen und nationalen Verpflichtungen nachkommen kann.	12
Art. 70a LwG Abs. 2 Bst. d (Ergänzung)	Art. 70a LwG Abs. 2 Bst. d ist wie folgt zu ergänzen: einen angemessenen Anteil an Biodiversitätsförderfl ächen und die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten <u>inklusive deren Pufferstreifen</u> in Inventaren von nationaler, <u>kantonalen und regionaler</u> Bedeutung gemäss dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz NHG.	Bundesgesetz über die Landwirtschaft LwG Nicht nur die nationalen, sondern auch die kantonalen und regionalen Schutzgebiet sind wertvoll.	12
Art. 70a LwG Abs. 2 Bst. h (Neu)	Art. 70a LwG Abs. 2 ist um den Buchstaben g zu ergänzen: g. <u>die Anwendung von Reduktionsmassnahmen, wie einer Lenkungsabgabe, zur Reduktion der Ammoniak- und Phosphorbelastung.</u>	Bundesgesetz über die Landwirtschaft LwG Die Notwendigkeit der längerfristigen Halbierung der Ammoniakemissionen und der Reduktion der Phosphorbelastung aus dem Bereich Landwirtschaft hat der UZL- Bericht bekräftigt. Eine Verbesserung der Situation wird nur mit der Einführung einer Lenkungsabgabe oder gleichwertig wirkender Massnahme sichergestellt.	12
Art. 70a	Art. 70a LwG Abs. 3	Bundesgesetz über die Landwirtschaft	12

LwG Abs. 3 Bst. e (Neu)	ist um den Buchstaben e zu ergänzen: Der Bundesrat: <i>e. legt ökologische Etappenziele mit Zeitvorgaben fest. Er gestaltet die Direktzahlungen so, dass die vorgegebenen Ziele innerhalb des gesetzten Zeitrahmens erreicht werden.</i>	LwG Sichere Versorgung mit Nahrungsmitteln, Erhaltung der Lebensgrundlagen, Landschaftspflege und dezentrale Besiedlung sind die verfassungsmässig definierten Aufgaben der Landwirtschaft. Demnach hat die Landwirtschaft einerseits eine Produktionsaufgabe und andererseits einen gemeinwirtschaftlichen Leistungs- und Pflegeauftrag zu erfüllen. Die Umweltziele Landwirtschaft UZL geben die Ziele vor, welche der Bundesrat in Etappen umsetzen muss. Ansonsten ist die Vorlage nicht Verfassungskonform.	
Art. 70a LwG Abs. 3 Bst. f (Neu)	Art. 70a LwG Abs. 3 ist um den Buchstaben f zu ergänzen: Der Bundesrat: <i>f. Regelt die fachlichen Anforderungen an die landwirtschaftliche Aus- und Weiterbildung. Er achtet auf eine Ausgewogenheit zwischen Produktion, Biodiversität, Ressourcenschutz und Landschaftspflege.</i>	Bundesgesetz über die Landwirtschaft LwG Eine Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems muss begleitet sein mit Anpassungen bei den Aus- und Weiterbildungsinhalten, Forschung und Beratung. Fragestellungen zu den Themen Biodiversität, Ressourcenschutz und Landschaftspflege müssen den gleichen Stellenwert erhalten wie Fragestellungen zu Produktion und Tierhaltung.	10
Art. 71 Abs. 1 Bst. a	Zur Erhaltung einer offenen Kulturlandschaft werden Kulturlandschaftsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: a. einen nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Bewirtschaftung in den einzelnen Zonen; (streichen)	Bundesgesetz über die Landwirtschaft LwG In allen Zonen gibt es Gunstlagen. Die Bewirtschaftung dieser Flächen ist sehr begehrt. Eine generelle Förderung der Gunstlagennutzung widerspricht einer effizienten und zielgerichteten Mittelverteilung, wie sie im Bericht des Bundesrates vom Mai 2009 sowie in den Einleitungskapiteln der Vernehmlassungsunterlage gefordert wird. Neben der Ineffizienz haben diese Pauschalbeiträge den negativen Effekt, dass sie die Flächenmobilität in den Gunstlagen praktisch verhindern.	13
Art. 71 LwG Abs. 1 Bst. d. (Neu)	Die Beiträge umfassen: d. Abgeltung aller landwirtschaftlichen Leistungen für den Schutz und Unterhalt der Biotope von nationaler regionaler und lokaler Bedeutung inkl. Pufferstreifen.	Bundesgesetz über die Landwirtschaft LwG Der Bundesrat schlägt zwar vor, dass die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Biotopen von nationaler Bedeutung nach NHG in den ÖLN aufzunehmen ist. Heute stellt sich jedoch vor allem die Frage der Finanzierung dieser Biotope. Ohne Bereitstellung von Bundesmitteln wird die ÖLN-Bestimmung ein toter Buchstabe bleiben. Darum sollen unter den Kulturlandschaftsbeiträgen explizite Fördergelder bereit gestellt werden. Der Bundesrat regelt die	13

		Einzelheiten.	
Art. 71 LWG Abs. 1 Bst. d. (Ergänzung)	Die Beiträge umfassen: e. Offenhaltungsbeitrag für artenreiche (Ergänzung) Wiesen und Weiden in vorgängig bezeichneten Zonen (Ergänzung) im Berg- und Sömmerungsgebiet.	Bundesgesetz über die Landwirtschaft LWG Der Bundesrat verankert die Zielsetzung bis 2017, dass der Waldeinwuchs um 20% reduziert werden soll. Der Waldeinwuchs ist nicht per se ein Problem. Er ist jedoch dort ein Problem, wo artenreiche Wiesen- und Weiden überwachsen. Ohne Bereitstellung von Bundesmitteln wird die Zielsetzung nicht umsetzbar. Darum sollen unter den Kulturlandschaftsbeiträgen explizit Fördergelder bereit gestellt werden. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Die Ausrichtung der Offenhaltungsbeiträge ist nur in im Richtplan bezeichneten Zonen mit unerwünschter Waldzunahme möglich und wenn ausreichend Massnahmen zur Verhinderung von Wildschäden durch Grossraubtiere ergriffen werden. Diese sind in der Beitragshöhe zu berücksichtigen.	13
Art. 72	streichen	Beim jetzigen Vorschlag des Bundesrates ist weder die Effizienz der Beiträge noch die Verhinderung von Marktverzerrungen gegeben. Gemäss Vernehmlassungsunterlage (Tab. 44 u.a.) bestehen keinerlei Ziellücken im Bereich der Versorgungssicherheit. Eine Erhöhung der Produktion ist deshalb kein agrarpolitisches Ziel. Die Versorgungssicherheit als Verfassungsauftrag ist auf zwei Ebenen sicherzustellen. Einerseits in der Raumplanung, die den Kulturlandverlust durch Siedlungsbau massiv zu reduzieren hat und insbesondere den Schutz der FFF so verbessert, dass keine weiteren FFF durch Siedlungsbau verloren gehen. Auf der zweiten Ebene sind über die Beiträge für einzelne Kulturen (Art. 54 LwG) die Produktionsbereitschaft und - fähigkeit zu erhalten. Diese Beiträge sind aber pro Kultur zu deckeln, so dass bei einer Überschreitung der Zielfläche der pro ha Beitrag abnimmt.	14
Art 73 Biodiversit ätsbeiträge Abs. 1	Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfl äche und nach Zonen	Zu Buchstaben a. und b.: Eine Abstufung der Biodiversitätsbeiträge nach Zonen ist nicht begründbar (siehe Bemerkungen zu Seite 163, Abschaffung der Degresssion) und ist zu streichen. Zu Buchstabe c.: Die Kosten für Aufwertungen oder Neuschaffungen von Biodiversitätsförderflächen hängen von zahlreichen weiteren oder überhaupt von anderen Faktoren als der Fläche ab oder	15

	<i>abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Vielfalt von Arten und Lebensräumen;</i> <i>b. einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche</i> <i>und nach Zonen</i> <i>abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Vernetzung;</i> <i>c. einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche</i> <i>oder nach Kosten</i> <i>abgestuften Beitrag je Hektare zur Aufwertung</i> <i>und Neuschaffung von Biodiversitätsförderflächen.</i>	lassen sich gar nicht sinnvoll auf eine Fläche beziehen (z.B. linienförmige Elemente wie Trockenmauern oder Gräben, oder punktförmige Elemente wie das Pflanzen von Einzelbäumen, Gebüsch etc.). Die Beiträge müssen in solchen Fällen aufwandbezogen ausgerichtet werden können.	
Art. 75 Produktionssystembeiträge	Die Beiträge sollen auch eine klimafreundliche Produktion fördern können. Falls dies mit der jetzigen Formulierung nicht möglich ist, so muss dies im Gesetz verankert werden.	Insbesondere landwirtschaftliche Produktionsformen, welche energie- und wassersparend sind, sollen gefördert werden. Bsp. sind: Verzicht Bewässerung aus Fliessgewässern, stark limitierter Einsatz Kraftfutter (inkl. Mais) in der Wiederkäuerfütterung, etc.	17
Art. 77 Anpassungsbeiträge	Anpassung Abs. 3; <i>Streichung erster Satz; neuer letzter Satz: <u>Die Anpassungsbeiträge werden über eine Dauer von max. 6 Jahren ausgerichtet.</u></i> Abs. 4: <i>die Betriebe, die (...)</i> Abs. 5: <i>streichen</i>	Die Anpassungsbeiträge sind zweifellos notwendig, auch für die Akzeptanz der ganzen Vorlage. Um Tricks und Übungen bei anstehenden Betriebsübergaben von vornherein zu vermeiden, sind die Beiträge bezogen auf den Betrieb und nicht die Personen auszurichten. Dies dürfte auch zur Akzeptanzförderung beitragen. Die Dauer von 6 Jahren muss genügen, damit sich die Betriebe neu orientieren können. Nach 6 Jahren sind folglich die Beiträge im landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen auf null zurückzufahren und in leistungsbezogene Zahlungen (Biodiversität, Produktionssystem- und Landschaftsqualitätsbeiträge umzuschichten.	19
Art. 100 Angeordnete Landumlegungen S. 289	Aufteilung in 2 Teile und Präzisierung: Die kantonale Regierung kann Landumlegungen anordnen, wo Interessen der Landwirtschaft a. durch öffentliche Werke tangiert werden;	Mit dieser Präzisierung lässt sich sicherstellen, dass die Landumlegungen im Sinne einer raumplanerisch besseren Lösung erfolgen. Unter einer raumplanerisch besseren Lösung verstehen wir eine Nutzungsplanung, welche den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung (gem. Art. 1 und 3 RPG) besser Rechnung trägt.	23

	oder b. durch Nutzungs- planungen tangiert werden, <u>wenn dank der Landumlegung raumplanerisch bessere Ergebnisse erzielt werden. (neu)</u>		
GschG, S. 293, 294		Änderung GschG Wir begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen.	12
Änderung Jagdgesetz S. 217	Art. 12 Abs.5 5 Der Bund fördert und koordiniert Massnahmen zur Verhütung von wild Schäden, die durch Grossraubtiere an Nutztieren verursacht werden.	Änderung JSg Die Änderung befürworten wir. Die Finanzierung dieser Massnahmen muss vom BLW und dem BAFU getragen werden. Es ist wichtig, dass das BLW hier seine Verantwortung übernimmt und aus dem Landwirtschaftsbudget mitfinanziert. Die zusätzlichen Beiträge für die Schafalping dürfen jedoch nicht dazu führen, dass die Schafhaltung dadurch stärker als heute gefördert wird, mit allen bekannten ökologischen Folgeproblemen.	13
Änderung Raum- planungs- gesetz RPG	Art. 34 Abs. 3 (neu) ³ Das Bundesamt für Landwirtschaft ist zur Beschwerde berechtigt gegen Entscheide <i>in Anwendung von Art. 15,</i> die Fruchtfolgeflächen gemäss Sachplan des Bundes betreffen.	Änderung RPG Die Beschwerdemöglichkeit soll eingeschränkt werden auf die wichtigste Ursache des Verlusts an FFF, die Umwandlung in Bauzonen.	21
Änderung Raum- planungs- gesetz RPG	Das RPG soll mit einem neuen Abs. in Art. 37b ergänzt werden gemäss den Ausführungen in Kapitel 2.3.2.12	Änderung RPG s. Begründung unter Kapitel 2.3.2.12	21

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Herr Manfred Bötsch, Direktor
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

0811 OceanCare zum Schutz der
Meeressäuger,
Wädenswil 24.5.11

Wädenswil, 23. Mai 2011

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014 – 2017

Sehr geehrter Herr Direktor Bötsch

OceanCare unterstützt die beiliegende Stellungnahme des Schweizer Tierschutz STS zu Ihren Vorschlägen zur Agrarpolitik 2014 – 2017.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse



Sigrid Lüber
OceanCare Präsidentin

Beilage: STS Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014 - 2017

GESCHÄFTSSTELLE

Dornacherstrasse 101
Postfach
CH-4008 Basel
Tel. 061 365 99 99
Fax 061 365 99 90
sts@tierschutz.com
www.tierschutz.com

Postkonto 40-33680-3

Bankverbindung:
Basler Kantonalbank

Mitglied der World Society
for the Protection
of Animals (WSPA)



100% Recyclingpapier

SCHWEIZER TIERSCHUTZ STS
PROTECTION SUISSE DES ANIMAUX PSA
PROTEZIONE SVIZZERA DEGLI ANIMALI PSA
PROTECZIUN SVIZRA DALS ANIMALS PSA



Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Manfred Bötsch
Direktor
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Basel, 13. Mai 2011

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Sehr geehrter Herr Direktor

Für die Möglichkeit zu Ihren Vorschlägen zur Agrarpolitik 2014-2017 Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen. Da die Tierhaltung und das Tierwohl für uns die grösste Bedeutung haben, konzentriert sich unsere Stellungnahme auf diesen Bereich (s. Beilage):

1. Der bundesrätliche Vorschlag zur Neuausrichtung der Direktzahlungen zeigt den unterstützungswürdigen Willen, ein leistungsbezogeneres System zu schaffen, um von den oft kritisierten „Giesskannensubventionen“ loszukommen. Das Ziel eines revidierten Direktzahlungssystems muss im Bereich der Tierhaltung sein, bisherige, zu wenig zielführende Direktzahlungsmassnahmen (Rauhfutterbeiträge) anzupassen, kontraproduktive (TEP-Beiträge) zu stornieren und gesellschaftlich erwünschte Mehrleistungen der Landwirtschaft beim Tierwohl (BTS/RAUS-Beiträge) inskünftig besser abzugelten, d.h. zunehmend und möglichst viele Betriebe zu Tierwohl-Mehrleistungen zu motivieren und unter Berücksichtigung der Mehrerlöse am Markt diese Mehrleistungen adäquat abzugelten. Bis heute werden nur gerade 8 % der CHF 2.5 Milliarden Direktzahlungen in die Förderung des Tierwohles investiert. Als Konsequenz davon müssen noch immer über eine Million Nutztiere in der Schweiz in ständiger beengter Stallhaltung, ohne adäquate Liegeflächen und ohne Auslauf ins Freie leben.
2. Seit fünfzehn Jahren zeigen alle Umfragen, insbesondere die jährlich durchgeführten UNIVOX-Studien, dass das Tierwohl das grösste Anliegen der Bevölkerung an die Bauern ist! Dies aus gutem Grund: Mehr Tierwohl führt zu gesünderen Tieren und qualitativ besseren und sicheren Schweizer Produkten. Ein hohes Tierwohl stellt eine Grundbedingung dar, um die gesellschaftliche Akzeptanz der Direktzahlungen zu sichern sowie zukünftige Herausforderungen, wie der angestrebten Qualitätsproduktion, den sich öffnenden Grenzen (WTO) und dem Ruf nach Ernährungssouveränität offensiv und erfolgreich begegnen zu können.
3. Mit dem vorliegenden Vorschlag für ein neues Direktzahlungssystem trägt der Bundesrat diesem Anliegen der Bevölkerung, die ja die Direktzahlungen finanzieren muss, zu wenig Rechnung. Der BR geht mit seinem Vorschlag zu Art. 75,1 sogar hinter die Formulierung im bestehenden LWG zurück, indem er nur mehr die Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen, aber nicht mehr deren Ausdehnung (Höhere Beteiligungsraten: Ausdehnung der tierfreundlichen Betriebe) festschreiben will.

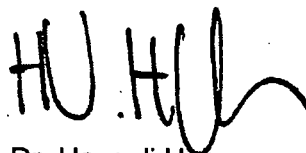
Das ist ein klarer Rückschritt, denn der Bundesrat macht keinerlei Zielvorgaben zur zukünftigen Verbreitung solcher Produktionsformen. Er setzt sich damit über einen Vorstoss von NR Pascale Bruderer für eine möglichst hohe BTS/RAUS-Beteiligung und sein damals gegebenes Versprechen, Ziele vorzugeben, hinweg.

4. Aus unserer Sicht sind bei der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems folgende Massnahmen zu treffen:

- Festlegung der Ziele in punkto Verbreitung besonders tierfreundlicher Haltungsformen (Gemäss Vorstoss NR Pascale Bruderer): Bis wann wie viel % Anteil BTS und RAUS je Tierkategorie. Aus Sicht der Bevölkerung, des Tierwohles, der Qualitätsproduktion und der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft sollte ein „Freilandhaltungsland Schweiz“ das Ziel der Agrarpolitik und der Qualitätsproduktion sein!
- Die erprobten und bewährten BTS- und RAUS-Förderprogramme samt Haltungsanforderungen sollen ohne grundlegende Veränderungen weitergeführt werden. Das RAUS-Programm soll als Ersatz für die bisherigen „Raufutterbeiträge“ um eine Variante „graslandbasiertes Weideprogramm“ (Milch- und Fleischproduktion) ergänzt werden. Damit wird die Produktequalität weiter verbessert, das Tierwohl gestärkt und aktiver Klimaschutz betrieben (Wiesen und Weiden vermögen im Gegensatz zu Äckern hohe CO²-Mengen im Humus zu speichern).
- Nebst BTS und RAUS ist ein drittes Instrument zur Förderung neuer Tierwohl-Aspekte zu schaffen, z.B. Förderung behornter Kühe und Ziegen, Jungebermast, Zweinutzungsrassen.
- Wichtig ist, dass die geforderten Tierwohl-Leistungen adäquat abgegolten werden. Die ungenügenden Beteiligungsraten bei den RAUS-Förderprogrammen haben ihre hauptsächliche Ursache in den zu tiefen Förderbeiträgen/Tier.
- Das Ansinnen des Bundesrates, das Mindestarbeitsaufkommen auf 0.4 SAK im Talgebiet zu erhöhen, würde das Aus für tausende kleinerer Bauernbetriebe mit naturnaher und tierfreundlicher Bewirtschaftung bedeuten. Der Bund will damit das «Bauernsterben» zugunsten einer Grossbetrieb-Ideologie forcieren. Dieser sozialen Schieflage und Ungerechtigkeit bei der Ausrichtung von Direktzahlungen muss ein Riegel vorgeschoben werden. Dies umso mehr, als internationale Gremien die Zukunft in einer kleinstrukturierten, bäuerlichen Landwirtschaft sehen und selbst die EU keine derart restriktiven Grenzen gegen Kleinbetriebe kennt!

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZER TIERSCHUTZ STS



Dr. Hansuli Huber
Geschäftsführer Fachbereich

Stellungnahme STS

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017
Consultation Politique agricole 2014-2017
Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizer Tierschutz STS
Adresse / Indirizzo	Postfach 461, 4008 Basel
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Dr. Hansuli Huber, Geschäftsführer Fachbereich Im Mai 2011

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Einleitung

1. Die grosse und sorgfältige Arbeit des Bundesamtes für Landwirtschaft samt Einbeziehen verschiedenster Interessenvertreter bei der Prüfung und Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems wird verdankt. Der bundesrätliche Vorschlag zur Neuausrichtung des Direktzahlungssystems zeigt den unterstützungswürdigen Willen, ein leistungsbezogeneres System zu schaffen, um von den kritisierten „Giesskannensubventionen“ loszukommen. – Die nachfolgenden Überlegungen und Anliegen beziehen sich auf den Bereich der Tierhaltung.
2. Das Ziel eines revidierten Direktzahlungssystems muss im Bereich der Tierhaltung sein, bisherige, zu wenig zielführende Direktzahlungsmassnahmen (Rauhfutterbeiträge) anzupassen, kontraproduktive (TEP-Beiträge) zu stornieren und gesellschaftlich erwünschte Mehrleistungen der Landwirtschaft beim Tierwohl (BTS/RAUS-Beiträge) inskünftig besser abzugelten, d.h. zunehmend und möglichst viele Betriebe zu Tierwohl-Mehrleistungen zu motivieren und unter Berücksichtigung der Mehrerlöse am Markt diese Mehrleistungen adäquat abzugelten. Der Prüfauftrag der S-WAK hatte seinen Grund u.a. in der ungenügenden Förderung des Tierwohles. Seither hat sich leider beim Tierwohl wenig geändert. Bis heute werden nur gerade 8 % der CHF 2.5 Milliarden Direktzahlungen in die Förderung des Tierwohles investiert. Als Konsequenz davon müssen noch immer Millionen von Nutztieren in der Schweiz in ständiger beengter Stallhaltung, ohne adäquate Liegeflächen und ohne Auslauf ins Freie leben. Seit fünfzehn Jahren zeigen demgegenüber alle Umfragen, insbesondere die jährlich durchgeführten UNIVOX-Studien, dass das Tierwohl das grösste Anliegen der Bevölkerung an die Bauern ist!
3. Dies aus gutem Grund: Eine verstärkte Gewichtung und Förderung des Tierwohles führt zu gesünderen Tieren und qualitativ besseren und sicheren Schweizer Produkten. Ein hohes Tierwohl stellt damit eine Grundbedingung dar, um zukünftige Herausforderungen, wie der angestrebten Qualitätsproduktion, den sich öffnenden Grenzen (WTO) und dem Ruf nach Ernährungssouveränität offensiv und erfolgreich begegnen zu können.

Wichtigste Anliegen zur Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems

1. « Mehr Tierwohl! » ist das wichtigste Anliegen, welche die Steuerzahler seit fünfzehn Jahren an Landwirtschaft und Agrarpolitik haben. Doch mit dem vorliegenden Vorschlag für ein neues Direktzahlungssystem trägt der Bundesrat diesem Anliegen der Bevölkerung, die ja die Direktzahlungen finanzieren muss, zuwenig Rechnung. Der BR geht mit seinem Vorschlag zu Art. 75, 1 sogar hinter die Formulierung im bestehenden LWG zurück, indem er nur mehr die Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen, aber nicht mehr deren Ausdehnung (Höhere Beteiligungsraten: Ausdehnung der tierfreundlichen Betriebe) festschreiben will. Das ist ein klarer Rückschritt, denn der Bundesrat macht keinerlei Zielvorgaben zur zukünftigen Verbreitung solcher Produktionsformen. Er setzt sich damit über einen Vorstoss von NR Pascale Bruderer für eine möglichst hohe BTS/RAUS-Beteiligung und sein damals gegebenes Versprechen, Ziele vorzugeben, hinweg.

Die BTS/RAUS-Förderprogramme haben zusammen mit den Labelprogrammen am Markt bei etwas über der Hälfte der förderungswürdigen Tierkategorien zu einer mittleren bis erfreulich hohen Beteiligung geführt und hier das Tierwohl und die Tiergesundheit verbessert. Die andere Hälfte der Tierkategorien weist indessen nach über fünfzehn Jahren noch immer unterdurchschnittliche, teilweise gar sehr tiefe Beteiligungsraten auf; was zweifellos an den zu tiefen Förderbeiträgen/Tier liegt. Diverse Rechnungen (z.B. Agrarplattform) zeigen, dass die BTS- und RAUS-Beiträge oft nicht einmal den Mehraufwand decken, geschweige denn Bauern zu den nötigen Investitionen motivieren können. Bislang haben denn auch primär die Bauern auf BTS/RAUS umgestellt, die nebst hoher Motivation eine günstige Stall-Infrastruktur oder gerade um/neugebaut hatten.

Obwohl die artgerechte Tierhaltung unverzichtbarer Teil der Qualitätsstrategie ist und das Tierwohl gemäss BR eine der tragenden Säulen der neuen Agrarpolitik sein soll, macht dieser unverständlicherweise keine konkreten Vorschläge für die geforderte bessere Förderung des Tierwohles und zugunsten der im Sinne der Steuerzahler erforderlichen höheren Beteiligungszahlen resp. der stärkeren Ausdehnung von besonders tierfreundlichen Produktionssystemen.

Aus Sicht des Tierschutzes sind deshalb bei der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems folgende Massnahmen zu treffen:

1. Festlegung der Ziele in punkto Verbreitung besonders tierfreundlicher Haltungsformen (Gemäss Vorstoss Pascale Bruderer): Bis wann wie viel % Anteil BTS und RAUS je Tierkategorie. Aus Sicht der Bevölkerung, des Tierwohles, der Qualitätsproduktion und der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft sollte ein „Freilandhaltungsland Schweiz“ das Ziel der Agrarpolitik und der Qualitätsproduktion sein!
2. Die erprobten und bewährten BTS- und RAUS-Förderprogramme samt Haltungsanforderungen sollen ohne grundlegende Veränderungen weitergeführt werden. Das RAUS-Programm soll für Raufutterverzehr um eine Variante „graslandbasiertes Weideprogramm“ (Milch- und Fleischproduktion) ergänzt werden. Damit wird die Produktequalität weiter verbessert, das Tierwohl gestärkt und aktiver Klimaschutz betrieben (Wiesen und Weiden vermögen im Gegensatz zu Äckern hohe CO²-Mengen im Humus zu speichern).
3. Nebst BTS und RAUS ist ein drittes Instrument zur Förderung neuer Tierwohl-Aspekte zu schaffen, z.B. Förderung behornter Kühe und Ziegen, Jungebermast, Zweinutzungsrassen.

2. Wichtig ist, dass die geforderten gemeinwirtschaftlichen, ökologischen und Tierwohl-Leistungen nicht nur gefördert, sondern auch adäquat abgegolten werden. Dies trifft insbesondere für die Förderung des Tierwohles zu. Die ungenügenden Beteiligungsraten bei den Tierwohl-Förderprogrammen haben ihre hauptsächliche Ursache in den zu tiefen Förderbeiträgen/Tier.

Wichtig ist ebenfalls, dass die Beitragshöhe die nicht marktfähigen Komponenten der jeweiligen Leistung adäquat abgilt, unabhängig davon, wie hoch der Anteil Betriebe (Fläche, Tiere, etc.) ist, welche diese Leistung heute oder in Zukunft erbringen. Gerade bei den Tierwohl-Beiträgen müssen Bauern Planungs-/Investitionssicherheit haben. Die Beitragssätze dürfen nicht innert weniger Jahre verringert werden, falls die Beteiligungs-raten ansteigen sollten. Dies umso weniger, als möglichst hohe Beteiligungs-raten ausdrücklich gewünscht werden von der Agrarpolitik und Konsumenten/Steuerzahlern und eine adäquate Abgeltung des Mehraufwandes beim Tierwohl grosse Unterstützung durch die Bevölkerung findet.

3. Das Ansinnen des Bundesrates, das Mindestarbeitsaufkommen auf 0.4 SAK im Talgebiet zu erhöhen, würde auch das Aus für tausende kleinerer Bauernbetriebe mit naturnaher und tierfreundlicher Bewirtschaftung bedeuten. Der Bund will damit das « Bauernsterben » zugunsten einer Grossbetrieb-Ideologie forcieren. Dieser sozialen Schieflage und Ungerechtigkeit bei der Ausrichtung von Direktzahlungen, indem auch kleinere Betriebe mit naturnaher Bewirtschaftung und Freilandhaltung inskünftig von Direktzahlungen ausgeschlossen würden, muss ein Riegel vorge-schoben werden. Dies umso mehr, als internationale Gremien die Zukunft in einer kleinstrukturierten, bäuerlichen Landwirtschaft sehen und selbst die EU keine derart restriktiven Grenzen gegen Kleinbetriebe kennt! Zudem ist es nicht Sache des Staates, den sogenannten Strukturwan-del anzukurbeln, d.h. das « Bauernhofsterben » mittels Steuergeldern zu beschleunigen!

4. Die Sömmerung und Alping von Nutztieren ist zu begrüßen und auch in Zukunft mit Sömmerungsbeiträgen zu fördern. Eine Tierhaltung ohne regelmässige menschliche Überwachung, wie dies heute teilweise etwa bei der Schafalping der Fall ist, widerspricht indessen der guten bäuerli-chen Praxis und den Grundsätzen der Tierschutzgesetzgebung. Sie ist mit Blick auf die Verletzungs- und Krankheitsgefahr der sich selbst über-lassenen Sömmerungstiere und die Rückkehr der Grossraubtiere unethisch. Förderung und Subventionierung der Alp-Sömmerung mittels Di-rektzahlungen/Steuergeldern soll deshalb Haltungsformen mit ständiger Behirtung oder Umtriebsweiden vorbehalten sein, wo eine regelmässige menschliche Überwachung und Pflege der Tiere gesichert ist.

Weitere wichtige Anliegen zur Revision des LWG

1. Im Zweckartikel ist neu festzuhalten, dass der Bund auch dafür sorgt, dass die Landwirtschaft einen wesentlichen Beitrag leistet zur artgerech-ten Haltung der Nutztiere. Sämtliche Umfragen der letzten 15 Jahre zeigen, dass die artgerechte Haltung von Nutztieren das wichtigste Anliegen der Bevölkerung an die Agrarpolitik/Bauern darstellt. Die 2010 publizierte UNIVOX-Umfrage im Auftrag des BLW ergab im Vergleich zum Vorjahr gar noch eine deutlichere Zustimmung dafür, dass öffentliche Gelder für das Tierwohl einzusetzen sind. Entsprechend ist dieses Anliegen der Bevölkerung, die ja als Konsumenten und Steuerzahler die Agrarpolitik und Landwirtschaft überhaupt erst ermöglicht, im Zweckartikel aufzufüh-ren.

2. Produkte aus verbotenen Produktionsmethoden: Dieser bisherige Artikel im LWG ist zwingend beizubehalten, da sonst die Konsumenten oh-ne Wissen mit ausländischen Produkten aus naturfernen und/oder tierschutzwidrigen Produktionssystemen überschwemmt würden. Der Bund muss sich auch in Zukunft die Möglichkeit offenhalten, den Import ethisch fragwürdiger Produkte zu verbieten, was übrigens durchaus in Über-einstimmung mit den WTO-Grundsätzen steht.

Daneben muss er auf jeden Fall Importprodukte, die den CH-Tierschutzvorschriften deutlich widersprechen, für Konsumenten klar kennzeichnen. Mit zunehmender Grenzöffnung und Industrialisierung der ausländischen Nahrungsmittelerzeugung wird diese Massnahme immer wichtiger. Die Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips darf nicht auf Kosten der Konsumenten gehen! Darüber hinaus soll inskünftig auch in der CH zulässig sein, was z.B. in der EU längst breit angewendet wird, nämlich das Ausloben bestimmter Qualitäten einheimischer Produkte, die sich durch diese Qualität vom Importprodukt positiv abheben; im Bereich von tier. Produkten z.B. Gentech-, AML-, Hormonfreiheit von CH-Produkten; weltweit kürzeste Tiertransportzeiten; Pflicht zur Schmerzausschaltung oder Verbot von schmerzhaften Eingriffen (z.B. Kastration, Coupiere) u. dergl..

3. Höchsttierbestände: Dieser bisherige Artikel im LWG ist zwingend beizubehalten. Eine bei Konsumenten und Steuerzahlern glaubwürdige Qualitätsstrategie sowie die Akzeptanz des Direktzahlungssystems im In- und Ausland (WTO) hängt zu grossen Teilen davon ab, ob der Bund weiterhin an einer bäuerlichen Tierhaltung festhält oder die Weichen zur Massentierhaltung nach ausländischem Vorbild umlegt, wie dies gewisse bäuerliche Vertreter immer wieder fordern (inkonsequenterweise aber ohne dann auf staatliche Beihilfen und Direktzahlungen verzichten zu wollen!).

4. Öffentliche Märkte im Berggebiet weisen weder für Bauern, Viehhändler, Metzger und Konsumenten noch für die Tiere wirtschaftliche Vorteile auf. Im Gegenteil: Die Transportdauer vervielfacht sich für die Tiere und durch den Zwischenhandel verteuert sich das Endprodukt! Erwiesenermassen resultiert aus den öffentlichen Märkten auch kein besserer Verdienst der Bauern. Die Tiervermarktung aus dem Berggebiet kann mit Blick auf die bereits anderweitig starke Subventionierung der Berglandwirtschaft der Privatwirtschaft überlassen werden (wie dies im Unterland der Fall ist), zumal die Märkte immer weniger frequentiert werden. Es käme einer Verschleuderung von Steuergeldern gleich, wenn der Bund weiterhin solche Märkte subventionierte und damit Tiertransporte unnötig verlängerte und den kostentreibenden Zwischenhandel förderte.

5. Strukturverbesserungsmassnahmen: Strukturverbesserungsmassnahmen (Beiträge, Investitionskredite) sollen in Zukunft konsequenter zur Förderung des Tierwohles genutzt werden. Bislang erhalten besonders tierfreundliche Stallbauten lediglich 20 % höhere Beiträge/Kredite. Bis heute werden mit Steuergeldern aber auch Stallbauten unterstützt, die in punkto Tierwohl suboptimal sind, z.B. Anbindeställe für Rinder, QM-Ställe ohne eingestreute Liegeflächen und ohne Auslauf. Strukturverbesserungsmassnahmen sollen inskünftig nur mehr für besonders tierfreundliche Stallbauten ausgerichtet werden. Für Umbau/Neubauten von Ställen für horntragende Rinder- und Ziegenrassen, welche grössere Stallflächen beanspruchen, sind die Beiträge und Investitionskredite angemessen zu erhöhen.

6. Förderung Tierzucht: Die einseitige Hochleistungszucht hat heute z.B. bei Masthühnern und Truten Linien auf den Markt gebracht, die sich nicht mehr artgerecht verhalten und kaum mehr bewegen können. Durch das übermässige und einseitige Muskelwachstum stehen sie ständig unter Schmerzen und weisen eigentliche Hochleistungskrankheiten auf. In der Schweinezucht werden mit der Anzucht von superfruchtbaren Sauen immer mehr Ferkel geboren, teilweise mehr, als die Sau Zitzen aufweist. Als Folge davon kommen mehr Kümmerer zur Welt und die Tiergesundheit leidet bei Sau (Übernutzung!) und Ferkeln (Künstliche Aufzucht; Kümmerer). Infolge der einseitigen Zucht auf hohe Milchleistung wird die Ausmast von nicht zur Zucht benötigten Kälbern immer unwirtschaftlicher. Bereits werden auch in der Schweiz Rufe laut, wie in Neuseeland, neugeborene Kälber sofort zu töten, um sich die unrentable Ausmast sparen zu können. Derartige Irrwege der Tierzucht, die ohne Rücksicht auf ethische Grundsätze agiert, die Krankheitsanfälligkeit der Tiere fördert und die Widerstandskraft schwächt, darf der Bund nicht mit Staatsgeldern fördern! Er ist im Gegenteil gehalten, Extremzuchten zu verbieten.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1 Zweck	e. (neu) artgerechte Haltung der Nutztiere	Im Zweckartikel ist neu klar festzuhalten, dass der Bund auch dafür sorgt, dass die Landwirtschaft einen wesentlichen Beitrag leistet zur artgerechten Haltung der Nutztiere. Sämtliche Umfragen der letzten 15 Jahre zeigen, dass die artgerechte Haltung von Nutztieren das wichtigste Anliegen der Bevölkerung an die Agrarpolitik/Bauern darstellt (an zweiter Stelle folgt der Umweltschutz/die naturnahe Bewirtschaftung). Die 2010 publizierte UNIVOX-Umfrage im Auftrag des BLW ergab im Vergleich zum Vorjahr gar noch eine deutlichere Zustimmung dafür, dass öffentliche Gelder für das Tierwohl einzusetzen sind. Entsprechend ist dieses seit 15 Jahren wichtigste Anliegen der Bevölkerung, die ja als Konsumenten und Steuerzahler die Agrarpolitik und Landwirtschaft überhaupt erst ermöglicht, klar im Zweckartikel aufzuführen.
2 Massnahmen des Bundes	1b.: Beibehaltung und Ergänzung des bisherigen Artikels (« Er gilt den bodenbewirtschaftenden, bäuerlichen Betrieben ökologische, <u>ethologische</u> und gemeinwirtschaftliche Leistungen mit Direktzahlungen ab »); Ergänzung: « <u>ethologische</u> ». Der Vorschlag des BR ist abzulehnen!	Die bisherige Unterscheidung zwischen gemeinwirtschaftlichen und ökologischen Leistungen und die explizite Nennung von « ökologischen Leistungen » hat sich bewährt. « Ethologisch » soll neu zusätzlich aufgeführt werden im Hinblick auf die Wichtigkeit des Nutztierwohles für Bevölkerung (Konsumenten, Steuerzahler) und den hohen Stellenwert der Tierhaltung für den gesamten CH-Agrar/Detailhandel/Gastrosektor. Der Vorschlag des BR (« Er fördert gemeinwirtschaftliche Leistungen... ») ist hingegen abzulehnen, da damit der BR in eigener Kompetenz Art und Ziele sowie Beteiligungsumfang und Beitragshöhen von Direktzahlungen festlegen könnte ohne Mitsprache des Parlamentes. Ökologische und ethologische Leistungen und deren Abgeltung sind explizit zu erwähnen und zu verankern, damit der Bund sich nicht aus seiner Verpflichtung für Ökologie und Tierwohl stehlen kann und das Leistungsprinzip der Direktzahlungen anstelle von Giesskannensubventionen klargelegt wird.
2 Massnahmen des Bundes	2 und 3: Werden ausdrücklich begrüsst	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2 Massnahmen des Bundes	4 (neu) /Vorschlag Mehrheit WAK-N: Die Massnahmen des Bundes orientieren sich am Grundsatz der Ernährungssouveränität zur Berücksichtigung der Bedürfnisse der Konsumenten nach qualitativ hochwertigen, vielfältigen und nachhaltigen inländischen Produkten	Im Zeichen von knapper werdendem Landwirtschaftsland, Bevölkerungszuwachs, abnehmenden Erträgen, ansteigenden Rohstoffpreisen und dem globalisierten (oft spekulativen) Rohstoff/Nahrungsmittelhandel einerseits und den spezifischen Ansprüchen der Schweizer Konsumenten andererseits, ist die Agrarpolitik gut beraten, der Ernährungssouveränität zukünftig einen höheren Stellenwert einzuräumen. Diesen Grundsatz gilt es im neuen LWG festzuhalten. Der Begriff « Ernährungssouveränität » ist konkret zu definieren.
5 Einkommen	1 (Ergänzung): « ...wird angestrebt, dass nachhaltig <u>und tierfreundlich</u> wirtschaftende und ökonomisch.... » ; Ergänzung: « <u>und tierfreundlich</u> »	Die Massnahmen des LWG müssen inskünftig mit sicherstellen, dass Bauern mit tierfreundlicher bäuerlicher Tierhaltung ein vergleichbares Einkommen erzielen können. Nicht die industriell betriebene, tierschutzwidrige Tierproduktion in Grossbetrieben darf der wirtschaftlich-einkommensmässige Massstab sein, sondern der gut geführte, bäuerliche und tierfreundliche Bauernbetrieb. Diese Ergänzung ist mit der Ausrichtung der LW auf die Qualitätsproduktion notwendig/zielführend und unerlässlich mit Blick auf sich öffnende Grenzen und den Wegfall von Zöllen/Schutzmassnahmen (WTO, Freihandelsabkommen).
7 Grundsatz	1 (Ergänzung): « ... dass die Landwirtschaft nachhaltig, <u>tierfreundlich</u> und Ergänzung: « <u>tierfreundlich</u> »	Die Rahmenbedingungen für Produktion und Absatz von LW-Produkten müssen in Zukunft so gestaltet werden, dass sich das Gewährleisten eines hohen Tierwohles wirtschaftlich positiv für die Bauern niederschlägt. Mehr Tierwohl soll sich lohnen! Die geplante Qualitätsproduktion wird sich nur dann flächendeckend durchsetzen können, wenn Konsumenten entsprechende Erzeugnisse aus naturnahen und tierfreundlichen Produktionsformen nachfragen und die Landwirte dafür korrekt entschädigt werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
7 Grundsatz	2 (Ergänzung): « ...des Konsumentenschutzes, <u>des Tierwohles, der Ökologie</u> und der Landesversorgung. Ergänzung: « <u>des Tierwohles, der Ökologie</u> »	Dito 7,1
11 Verbesserung der Qualität und Nachhaltigkeit	2a. (Streichen). « zur Förderung...der Wertschöpfungskette und der Qualitätssicherung beitragen ». Streichen: « <u>oder der Teilnahme an Qualitätssicherungsprogrammen</u> »	Die Qualitätssicherung muss das zentrale Anliegen sein, welches im LWG zu verankern ist; dazu kann die Teilnahme an QS-Programmen eine sinnvolle Möglichkeit darstellen, ebenso wie verschiedene andere Massnahmen, eine gewünschte Qualität zu halten und zu fördern, z.B. Kontrollen, Audits, Beratung, Aus- und Weiterbildung. Qualitätssicherungsprogramme sollen aber nicht Selbstzweck sein oder Ausschliesslichkeit beanspruchen. In gewissen Fällen können sie zur Qualitätssicherung sinnvoll sein, in anderen Fällen braucht es sie nicht. Obligatorische Qualitätssicherungsprogramme im LWG festzuschreiben würde Aufwand und Bürokratie fördern, aber nicht automatisch die gewünschten Qualitäten sichern! Denn Qualitätssicherungsprogramme sagen nichts aus über die geforderte Qualität/Nachhaltigkeit, es lassen sich auch naturferne und tierquälerische Produktionssysteme damit überprüfen, ohne dass dadurch Qualität/Nachhaltigkeit ansteigen würden!
11 Verbesserung der Qualität und Nachhaltigkeit	3c. (Streichen): « ...die Implementierung von Qualitätssicherungsmaßnahmen. » Streichen: « <u>die Teilnahme der Produzenten an Qualitätssicherungsprogrammen</u> ».	Dito Begründung zu 2a.
18 Massnahmen für Produkte aus verbotenen Produktionsmethoden	Beibehalten!	Dieser bisherige Artikel im LWG ist zwingend beizubehalten, da sonst die Konsumenten ohne Wissen mit ausländischen Produkten aus naturfernen und/oder tierschutzwidrigen Produktionssystemen überschwemmt würden. Der Bund muss sich auch in Zukunft die Möglichkeit offenhalten, den Import ethisch fragwürdiger Produkte zu verbieten, was übrigens durchaus in Übereinstimmung mit den WTO-Grundsätzen steht.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Daneben muss er auf jeden Fall Importprodukte, die klar den CH-Tierschutzvorschriften widersprechen, für Konsumenten klar kennzeichnen. Mit zunehmender Grenzöffnung und Industrialisierung der ausländischen Nahrungsmittelerzeugung wird diese Massnahme immer wichtiger. Die Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzipes darf nicht auf Kosten der Konsumenten gehen. Darüber hinaus soll inskünftig auch in der CH zulässig sein, was z.B. in der EU längst breit angewendet wird, nämlich das Ausloben bestimmter Qualitäten einheimischer Produkte, die sich durch diese Qualität vom Importprodukt positiv abheben; im Bereich tier. Produkte z.B. die Hormon-, AML-, und Gentech-Freiheit; weltweit kürzeste Tiertransportzeiten; Pflicht zur Schmerzausschaltung oder Verbot schmerzhafter Eingriffe an Tieren (Kastration, Coupiere) u. dergl..
46 Höchstbestände	1 und 2 : Beibehalten!	Dieser bisherige Artikel im LWG ist zwingend beizubehalten. Eine bei Konsumenten und Steuerzahlern glaubwürdige Qualitätsstrategie sowie die Akzeptanz des Direktzahlungssystems im In- und Ausland (WTO) hängt zu grossen Teilen davon ab, ob der Bund weiterhin an einer bäuerlichen Tierhaltung festhält oder die Weichen zur Massentierhaltung nach ausländischem Vorbild umlegt, wie dies gewisse bäuerliche Vertreter immer wieder fordern (Inkonsequenterweise aber ohne dann auf staatliche Beihilfen und Direktzahlungen verzichten zu wollen!). Nur wenn die CH den Trumpf der bäuerlichen und kleinen/mittelgrossen Betriebe behält, wird Ihre Landwirtschaft zukunftsfähig sein. Hier hat auch international ein Paradigmenwechsel stattgefunden. Internationale Agrarexperten sehen seit einigen Jahren weltweit im Kleinbetrieb die effizienteste Landwirtschaftsform. Was Experten heute raten, wusste unsere Bevölkerung schon lange. Die vom BLW in Auftrag gegebenen UNIVOX-Umfragen (2010) zeigen, dass für eine Bevölkerungsmehrheit Kleinbetriebe am besten CH-Verhältnissen entsprechen. Kaum ein Drittel ist dafür, dass Betriebe aufgegeben werden sollen, um « konkurrenzfähigere » Grossbetriebe zu schaffen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Die heutige Höchstbestandesregelung würde über 90 % der Tierhaltungsbetriebe ein zusätzliches Wachstum samt Effizienzsteigerungen erlauben (sofern der Markt eine solche Mehrproduktion erforderte), verhindert aber die bekannten Auswüchse der industriellen Tierproduktion und Massentierhaltung, wie man es in den Haupt-Tierproduktionszonen der EU mit tausenden von Schweinen und zehntausenden von Hühnern je Betrieb kennt. Zugleich stellt die bäuerliche Tierhaltung eine sinnvolle Krankheits-/Seuchenprävention dar und mindert allfällige wirtschaftliche Folgen im Schadensfall.
46 Höchstbestände	3 a. und b.: Streichen der Artikel	Die heutigen Rahmenbedingungen (u.a. Fütterungsverbot Schlacht/Speiseabfälle) machen die bisherigen Ausnahmen für z.B. Versuchsanstalten und Schlachtabfallfütterung obsolet. Es gibt keinen vernünftigen Grund, der im allgemeinen Interesse läge, Schweinemästereien mit 2'000 und mehr Tieren, also fast 10x mehr als der CH-Durchschnitt beträgt, zuzulassen!
49 Einstufung der Qualität	4 (neu) <u>Die Einstufung der Fleischqualität soll nachvollziehbaren, objektiven Kriterien folgen</u>	Die heutigen Farbabzüge bei (hell-)rötlichem Kalbfleisch bei ansonsten tadelloser Fleischqualität von bis zu CHF 3.-/kg verunmöglichen eine artgerechte und gesunde Haltung und Fütterung von Mastkälbern, was im Widerspruch zur Tierschutzgesetzgebung steht. Rötliches Kalbfleisch weist für Konsumenten keinerlei negative Qualitäten auf; entsprechende Abzüge basieren nicht auf objektiven, nachvollziehbaren Qualitätsmängeln. Im Gegenteil: Helles Kalbfleisch kann von Tieren stammen, die fehlerernährt wurden und unter Blutarmut und deren Folgen litten!
50 Beiträge an Massnahmen zur Entlastung des Fleischmarktes	2: Streichen des Artikels!	Öffentliche Märkte im Berggebiet weisen weder für Bauern, Viehhändler, Metzger und Konsumenten noch für die Tiere Vorteile auf (im Gegenteil: Die Transportdauer vervielfacht sich für die Tiere und durch den Zwischenhandel verteuert sich das Endprodukt!). Erwiesenermassen profitieren auch die Bergbauern nicht durch bessere Preise von den öffentlichen Märkten. Die Tiervermarktung aus dem Berggebiet kann mit Blick auf die bereits starke Subventionierung der Berglandwirtschaft der Privatwirtschaft überlassen werden (wie dies im Unterland der Fall ist) zumal die Märkte immer weniger frequentiert werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Es kommt daher einer Verschleuderung von Steuergeldern gleich, wenn der Bund weiterhin solche Märkte subventioniert und damit Tiertransporte unnötig verlängert und den kostentreibenden Zwischenhandel fördert. Dieser alte Zopf ist daher abzuschneiden!
70 Grundsatz	1 (Ergänzung) <u>Er richtet bodenbewirtschaftenden, bäuerlichen Betrieben Direktzahlungen aus zur Abgeltung und Förderung ökologischer, ethologischer und gemeinwirtschaftlicher Leistungen.</u>	Direktzahlungen sind auf bodenbewirtschaftende, bäuerliche Betriebe zu beschränken und nicht allgemein « landwirtschaftlichen Betrieben », wie es der Bundesrat möchte. Die bisherige Unterscheidung und Erwähnung im LWG von gemeinwirtschaftlichen und ökologischen Leistungen und die explizite Nennung von « ökologischen Leistungen » hat sich bewährt und soll nicht, wie es der BR will, auf die Erwähnung lediglich von « gemeinwirtschaftliche Leistungen » beschränkt werden. « Ethologisch » soll im Hinblick auf die Wichtigkeit des Nutztierwohles für Bevölkerung und Wertschöpfung des Agrarsektors neu aufgenommen und explizit erwähnt werden. Die Förderung des Tierwohles ist nachweislich das grösste Anliegen der Bevölkerung an Landwirtschaft und Agrarpolitik. Es ist deshalb im Interesse der CH-Steuerzahler, welche ja für die CHF 2.5 Milliarden Direktzahlungen jährlich aufkommen müssen, dass dieses Anliegen explizit im Grundsatzartikel zu den Direktzahlungen aufgeführt wird. Wichtig ist, dass die geforderten gemeinwirtschaftlichen, ökologischen und ethologischen Leistungen nicht nur gefördert, sondern auch adäquat abgegolten werden. Dies trifft insbesondere für die Förderung des Tierwohles zu, wo bislang nur gerade 8 % der gesamten Direktzahlungen investiert werden und die Beitragshöhe bei verschiedenen Tierkategorien gemäss Berechnungen der Agrarplattform nicht einmal den Mehraufwand des Tierhalters decken, geschweige denn, ihn zu baulichen Investitionen motivieren. Die ungenügenden Beteiligungsraten bei den Tierwohl-Förderprogrammen haben hier ihre hauptsächliche Ursache.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
70 Grundsatz	2: Wird befürwortet	Die leistungsbezogenere Ausrichtung von Direktzahlungen und das Aufführen der entsprechenden Massnahmen/Beiträge sind zu begrüssen.
70 Grundsatz	3 (Streichen): « Dabei berücksichtigt er den mit der Erbringung dieser Leistungen verbundenen Aufwand und die auf dem Markt erzielbaren Erlöse. Streichen: « <u>in welchem Ausmass die gemeinschaftlichen Leistungen erbracht werden</u> ».	Die Beitragshöhe soll die nicht marktfähigen Komponenten der jeweiligen Leistung adäquat abgelden, unabhängig davon, wie hoch der Anteil Betriebe (Fläche, Tiere, etc.) ist, welche diese Leistung heute oder in Zukunft erbringen. Gerade bei den Tierwohl-Beiträgen müssen Bauern Planungs-/Investitionssicherheit haben. Die Beitragssätze dürfen nicht innert weniger Jahre verringert werden, falls die Beteiligungsraten ansteigen sollten. Dies umso weniger, als möglichst hohe Beteiligungsraten von der Agrarpolitik und den Konsumenten/Steuerzahlern ausdrücklich gewünscht werden und eine adäquate Abgeltung des Mehraufwandes beim Tierwohl grosse Unterstützung durch die Bevölkerung findet.
70a (neu) Voraussetzungen	1a., b., c., d., f., g., h. : Wird befürwortet	
70a (neu) Voraussetzungen	1 e. ein Mindestarbeitsaufkommen von 0.25 Standardarbeitskräften (SAK) erreicht wird. Streichen: « in Standardarbeitskräften auf dem bewirtschafteten Betrieb erreicht wird »	Das Ansinnen des Bundesrates, das Mindestarbeitsaufkommen auf 0.4 SAK im Talgebiet zu erhöhen, würde das Aus für tausende kleinerer Bauernbetriebe mit naturnaher und tierfreundlicher Bewirtschaftung bedeuten. Der Bund will damit das « Bauernsterben » zugunsten einer Grossbetrieb-Ideologie forcieren. Dieser sozialen Schieflage und Ungerechtigkeit bei der Ausrichtung von Direktzahlungen muss ein Riegel vorgeschoben werden. Dies umso mehr, als internationale Gremien die Zukunft in einer kleinstrukturierten, bäuerlichen Landwirtschaft sehen und selbst die EU keine derart restriktiven Grenzen gegen Kleinbetriebe kennt! Zudem ist es nicht Sache des Staates, den sogenannten Strukturwandel anzukurbeln, d.h. das « Bauernhofsterben » zu beschleunigen mittels Steuergeldern!

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
70a (neu) Voraussetzungen	1i., k.: Grenzwerte bezüglich steuerbarem Einkommen und Vermögen sowie Fläche und Tierzahl je Betrieb eingehalten werden, ab denen die Beitragssätze abgestuft werden	Landwirten mit hohen Einkommen und/oder hohen Vermögen sowie Betrieben mit grosser Fläche und/oder hoher Tierzahl sollen die Direktzahlungen anteilmässig gekürzt werden, wie dies bislang bereits der Fall war. Bei Einkommen/Vermögen aus sozialen Gründen (Direktzahlungen werden vom Steuerzahler aufgebracht) bei Flächen/Tierzahlen aus ökonomischen Gründen (Mit Steigerung der Fläche oder Tierzahl nimmt der Aufwand (Kosten, Arbeit) pro Flächeneinheit oder Tier ab, so dass Grossbetriebe Renten einstreichen würden für Leistungen, die sie nicht erbracht haben).
70a (neu) Voraussetzungen	2a. bis g: Wird begrüsst, insbesondere 2a. « eine artgerechte Haltung der Nutztiere »	Der ökologische Leistungsnachweis wird weiterhin an grundlegende ökologische und ethologische Auflagen (« Eine artgerechte Haltung der Nutztiere ») geknüpft. Das ist die wichtigste Voraussetzung, damit die Landwirtschaft ihre Umwelt- und Naturschutzaufgaben wahrnimmt, dem Tierwohl die notwendige Beachtung schenkt und das Direktzahlungssystem weiterhin seine Akzeptanz bewahren kann. Die Auflage « eine artgerechte Haltung der Nutztiere » legt fest, dass tierschutzwidrige Betriebe keine Direktzahlungen beanspruchen können.
71 Kulturlandschaftsbeiträge	2 (Ergänzung): ...für die der Beitrag ausgerichtet wird; <u>wobei für Weiden, welche die Anforderungen für ständige Behirtung und Umtriebsweide nicht erfüllen keine Beiträge ausgerichtet werden.</u>	Eine Tierhaltung ohne regelmässige menschliche Überwachung widerspricht der guten bäuerlichen Praxis und den Grundsätzen der Tierschutzgesetzgebung, auch im Berggebiet und auf Alpweiden. Sie ist mit Blick auf die Verletzungs- und Krankheitsgefahr der sich selbst überlassenen Sömmerungstiere und die Rückkehr der Grossraubtiere unethisch. Förderung und Subventionierung der Alp-Sömmerung mittels Direktzahlungen/Steuergeldern soll deshalb Haltungsformen mit ständiger Behirtung oder Umtriebsweiden vorbehalten sein, wo eine regelmässige menschliche Überwachung und Pflege der Tiere gesichert ist.
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	2 (Ergänzung): « ..., wenn ein Mindesttierbesatz erreicht wird <u>und ein Höchstbesatz nicht überschritten wird.</u> Der BR bestimmt den minimalen <u>und maximalen</u> Besatz an Rohfutter verzehrenden Tieren. »	Das Verhältnis von Grünflächen (Wiesen, Weiden) zu den Rohfuttermittelverzellern auf dem Betrieb muss in einem ausgewogenen Verhältnis stehen, weder zu wenig noch zu viel Tiere/Fläche sind wünschenswert. Die Ober- und Untergrenzen sind abgestuft nach Standort festzulegen (Tal, Berg).

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
75 Produktionssystembeiträge	1 (Ergänzung): Zur Förderung und Ausdehnung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. <u>Der Bund bemisst die Beiträge so, dass sich die besondere ökologische und ethologische Leistung wirtschaftlich lohnt. Er berücksichtigt dabei die am Markt erzielbaren Mehrerlöse.</u>	Mehr Tierwohl und Ökologie sind die beiden wichtigsten Anliegen, welche die Steuerzahler seit fünfzehn Jahren an Landwirtschaft und Agrarpolitik haben. Daran hat sich bis heute nichts geändert: Vgl. UNIVOX-Umfragen 1995-2010. Doch auch mit dem vorliegenden Vorschlag für ein neues Direktzahlungssystem trägt der Bundesrat diesem Anliegen der Bevölkerung, die ja die CHF 2.5 Milliarden Direktzahlungen jährlich finanzieren muss, zu wenig Rechnung. Betreffend des Direktzahlungssystems kommt aber auch von aussen Kritik. So bemängelt die OECD, dass viel zu wenig Gelder zur Förderung des Tierwohles und naturnaher Bewirtschaftungsformen flössen. Lediglich 8 % aller Direktzahlungen werden heute zur Verbesserung des Tierwohles und damit auch in die Qualität und Sicherheit entsprechender Lebensmittel investiert, ein unhaltbarer Zustand! Bemerkenswerterweise waren es diese Zusammenhänge, welche die WAK-S seinerzeit bewogen hatten, dem BR den Auftrag für eine Überprüfung des Direktzahlungssystems zu erteilen. Der BR geht mit seinem Vorschlag zu Art. 75, 1 nun gar noch hinter die Formulierung im bestehenden LWG zurück, indem er nur mehr die Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen, aber nicht mehr deren Ausdehnung will (Höhere Beteiligungsrate: Ausdehnung der tierfreundlichen Betriebe). Das ist ein klarer Rückschritt, denn der Bundesrat macht keinerlei Zielvorgaben zur Verbreitung solcher Produktionsformen. Das trifft die Nutztiere hart. Denn bis heute werden Millionen von ihnen weder in besonders tierfreundlichen Ställen (BTS-Förderprogramm) noch mit regelmässigem Auslauf ins Freie (RAUS-Förderprogramm) gehalten. Für Steuerzahler und Konsumenten ist die zögerliche Förderpolitik des Bundesrates beim Tierwohl unverständlich.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Der BR setzt sich damit auch über einen Vorstoss von NR Pascale Bruderer für eine möglichst hohe BTS/RAUS-Beteiligung hinweg. Eingereichter Text: Der Bundesrat wird beauftragt, ein Konzept vorzulegen, wie Investitionshilfen und Direktzahlungen konsequenter zur Förderung gesellschaftlich erwünschter Mehrleistungen im Bereich Tierwohl eingesetzt werden können. Dabei sind pro Tierkategorie Mindestziele zu formulieren, wonach bis 2018 mindestens 80 Prozent aller Tiere gemäss BTS respektive RAUS gehalten werden. Antwort des Bundesrates: Mit der Motion "Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems" (Motion WAK-SR 06.3635) wurde der Bundesrat beauftragt, bis spätestens im Jahre 2009 einen Bericht über die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems vorzulegen. Dabei ist auch das Tierwohl ein wichtiges Thema. Mögliche Zielvorgaben für die Ethoprogramme und Änderungen bei den Massnahmen wird der Bundesrat im Rahmen dieses Berichts zur Diskussion stellen. Dieses Versprechen hat der Bundesrat klar nicht eingelöst mit der vorliegenden Vorlage. Weder hat er die z.T. sehr tiefen Beteiligungsraten bei BTS und RAUS einer vertieften Beurteilung unterzogen noch hat er neue Entwicklungen beim Tierwohl (z.B. Weidhaltung für Milch- und Fleischproduktion; Zweinutzungstiere; Jungebermast; Haltung behornter Ziegen und Rinder) in seine Überlegungen einbezogen! Die BTS/RAUS-Förderprogramme haben zusammen mit den Labelprogrammen am Markt bei etwas über der Hälfte der förderungswürdigen Tierkategorien zu einer mittleren bis erfreulich hohen Beteiligung geführt und hier das Tierwohl verbessert. Die andere Hälfte der Tierkategorien weist indessen nach über fünfzehn Jahren noch immer unterdurchschnittliche, teilweise gar sehr tiefe Beteiligungsraten auf, was zweifellos an den zu tiefen Förderbeiträgen liegt.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Diverse Rechnungen (z.B. Agrarplattform) zeigen, dass die BTS- und RAUS-Beiträge oft nicht einmal den Mehraufwand decken, geschweige denn Bauern zu den nötigen Investitionen motivieren können. Bisläng haben denn auch primär die Bauern auf BTS/RAUS umgestellt, die neben hoher Motivation eine günstige Stall-Infrastruktur oder neu/umgebaut hatten. Obwohl die artgerechte Tierhaltung unverzichtbarer Teil der Qualitätsstrategie ist und das Tierwohl gemäss BR eine der tragenden Säulen der neuen Agrarpolitik sein soll, macht der BR keine konkreten Vorschläge für die geforderte bessere Förderung des Tierwohles und zugunsten der im Sinne der Steuerzahler erforderlichen höheren Beteiligungszahlen resp. der stärkeren Ausdehnung von besonders tierfreundlichen Produktionssystemen. Aus Sicht des Tierschutzes sind folgende Massnahmen zu treffen: 1. Festlegung der Ziele in punkto Verbreitung besonders tierfreundlicher Haltungsformen (gemäss Vorstoss Pascale Bruderer): Bis wann wie viel % Anteil BTS und RAUS je Tierkategorie. Aus Sicht der Bevölkerung, des Tierwohles, der Qualitätsproduktion und der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft sollte ein „<u>Freilandhaltungsland Schweiz</u>“ das Ziel sein! 2. Die erprobten und bewährten BTS- und RAUS-Förderprogramme samt Haltungsanforderungen sollen ohne grundlegende Anpassungen weitergeführt werden. Das RAUS-Programm soll für Raufutterverzehr um ein ebenfalls freiwilliges graslandbasiertes Weideprogramm (Milch- und Fleischproduktion) ergänzt werden. Damit wird die Produktequalität weiter verbessert, das Tierwohl gestärkt und aktiver Klimaschutz betrieben (Wiesen und Weiden vermögen im Gegensatz zu Äckern hohe CO²-Mengen im Humus zu speichern).

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		3. Neben BTS und RAUS ist ein drittes Instrument zur Förderung neuer Tierwohl-Aspekte zu schaffen, z.B. Förderung behornste Kühe und Ziegen, Jungebermast , Ziehungsrassen.
75 Produktionssystembeiträge	Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion auf der Basis des RAUS-Programms (Regelmässiger Auslauf ins Freie und Weide)	Aus Sicht des Klimaschutzes, des Tierwohles und der Produktequalität und angesichts der Tatsache, dass das landwirtschaftlich nutzbare Land zu grossen Teilen aus nicht ackerbaufähigen Wiesen, Weiden und Alpen besteht, die nur mit raufutterverzehrenden Tieren – die bei artgemässer Fütterung und Haltung keine Nahrungsmittelkonkurrenten des Menschen sind – sinnvoll und zur menschlichen Ernährung genutzt werden können, ist ein solches Förderprogramm als Ersatz zu den bisherigen Raufutterbeiträgen sehr zu begrüßen. Dieses fördert den Klimaschutz, da Weiden/Wiesen neben den Wäldern die Haupt-CO²-Senken darstellen. Eine geregelte Weidewirtschaft von Rindern, Kühen, Schafen, Ziegen, Pferden etc. ist deshalb aktiver Klimaschutz! Die Vorzüge eines solchen Programmes kommen aber nur zum Tragen, wenn die Raufutterverzehrer während der Vegetationszeit den Hauptteil ihrer Ration auch selbst erweiden und z.B. Kühe nicht 275 Tage im Jahr angekettet bleiben müssen bei (fast) ausschliesslicher Stallfütterung, wie dies bislang bei den Raufutterbeiträgen zulässig war. Deshalb ist diese förderungswürdige Produktionsform zwingend an die Einhaltung der RAUS-Vorschriften zu koppeln und dem RAUS-Programm als freiwillige Zweitvariante anzugliedern.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
96 Landwirtschaftliche Gebäude	1 (Ergänzung) Der Bund gewährt pauschale Beiträge für den Neubau, den Umbau und die Verbesserung von landwirtschaftlichen Gebäuden <u>unter der Voraussetzung der Einhaltung der Vorschriften für besonders tierfreundliche Stallhaltung.</u>	Strukturverbesserungsmassnahmen (Beiträge, Investitionskredite) sollen in Zukunft konsequenter zur Förderung des Tierwohles genutzt werden. Bislang erhalten besonders tierfreundliche Stallbauten lediglich 20 % höhere Beiträge/Kredite. Bis heute werden mit Steuergeldern aber auch Stallbauten unterstützt, die in punkto Tierwohl suboptimal sind, z.B. Anbindeställe für Rinder, QM-Ställe ohne eingestreute Liegeflächen und ohne Auslauf. Anbindeställe sind im Vergleich zu den tierfreundlicheren Freilaufställen arbeitswirtschaftlich aufwendiger und benötigen höhere Investitionen pro Tierplatz, d.h. der Bund fördert mit Steuergeldern bislang auch tierschutzproblematische und unwirtschaftliche Stallbauten. Das muss geändert werden! Strukturverbesserungsmassnahmen sollen inskünftig nur mehr für besonders tierfreundliche Stallbauten ausgerichtet werden. Für Umbau/Neubauten von Ställen für horntragende Rinder- und Ziegenrassen, welche grössere Stallflächen beanspruchen, sind die Beiträge und Investitionskredite angemessen zu erhöhen.
106 Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen	1, e. (neu) <u>Der Bund gewährt Investitionskredite für den Neubau, Umbau und die Verbesserung von Stallbauten unter der Voraussetzung der Einhaltung der Vorschriften für besonders tierfreundliche Stallhaltung.</u>	Vgl. Art. 96, 1
107 Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen	4 (neu) <u>Der Bund gewährt Investitionskredite für den Neubau, Umbau und die Verbesserung von Stallbauten unter der Voraussetzung der Einhaltung der Vorschriften für besonders tierfreundliche Stallhaltung.</u>	Vgl. Art. 96,1

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
141 Zuchtförderung	1a. (Ergänzung) den natürlichen Verhältnissen des Landes <u>und den Anforderungen von besonders tierfreundlichen Haltungsanforderungen</u> angepasst sind.	Die einseitige Hochleistungszucht hat heute z.B. bei Masthühnern und Truten Linien auf den Markt gebracht, die sich nicht mehr artgerecht verhalten und bewegen können und durch das übermässige und einseitige Muskelwachstum ständig unter Schmerzen stehen. Die Folge davon ist, dass solche Linien sich kaum mehr bewegen und tierfreundlich gestaltete Ställe, Ausläufe und Weiden nicht mehr nutzen können. Diese und weitere Extremzuchten sind von der Zuchtförderung durch den Bund auszuschliessen.
141 Zuchtförderung	1b. (Ergänzung) <u>gesund</u>, leistungs- und widerstandsfähig sind.	Die einseitige Hochleistungszucht hat heute z.B. bei Masthühnern und Truten Linien auf den Markt gebracht, die sich nicht mehr artgerecht verhalten und bewegen können und durch das übermässige und einseitige Muskelwachstum ständig unter Schmerzen stehen und eigentliche Hochleistungskrankheiten aufweisen. In der Schweinezucht werden mit der Anzucht von superfruchtbaren Sauen immer mehr Ferkel geboren, teilweise mehr, als die Sau Zitzen aufweist. Als Folge davon kommen mehr Kümmerer zur Welt und die Tiergesundheit leidet bei Sau (Übernutzung!) und Ferkeln (Künstliche Aufzucht; Kümmerer). Infolge der einseitigen Zucht auf hohe Milchleistung wird die Ausmast von nicht zur Zucht benötigten Kälbern immer unwirtschaftlicher. Bereits werden auch in der Schweiz Rufe laut, wie in Neuseeland neugeborene Kälber sofort zu töten, um sich die unrentable Ausmast sparen zu können. Derartige Irrwege der Tierzucht, die ohne Rücksicht auf ethische Grundsätze agiert, die Krankheitsanfälligkeit der Tiere fördert und die Widerstandskraft schwächt, darf der Bund nicht mit Staatsgeldern fördern! Solche Zuchten sind daher von der Zuchtförderung durch den Bund auszuschliessen; Extremzuchten sind zu verbieten.

0812	GWS	Gruppe Wolf Schweiz (GWS)	25.5.11
------	-----	---------------------------	---------

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017 **Consultation Politique agricole 2014-2017** **Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017**

Organisation / Organisation / Organizzazione	Gruppe Wolf Schweiz (GWS)
Adresse / Indirizzo	Gruppe Wolf Schweiz, David Gerke, Präsident, Eichenweg 16, 4528 Zuchwil www.gruppe-wolf.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	23. Mai 2011, 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektroni an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Gruppe Wolf Schweiz (GWS) setzt sich für den Wolf in der Schweiz ein. Durch die Präsenz des Wolfes und anderer Raubtiere kommt es aber zu Konflikten mit der Nutztierhaltung, namentlich beim Kleinvieh. Ein grosser Teil dieser Konflikte tritt während der Sömmerung in den Hochalpen auf. Die GWS bezieht deshalb hiermit nur Stellung zu den geplanten Änderungen bei der Verteilung der Sömmerungsbeiträge. Dies in der Überzeugung, dass die Wahl der Weidesysteme direkt von den gewährten Unterstützungsbeiträgen abhängt.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.3.2.4, 158-159	Keine Beiträge mehr für die «übrigen Weidesysteme»	Die in der Sömmerungsbeitragsverordnung „übrige Weidesysteme“ genannten Bewirtschaftungsformen sind in der Praxis meistens grossräumige Standweiden, wo das Vieh frei weidet. Eine Behirtung findet nur ausnahmsweise statt. Damit wird weder der Tiergesundheit ausreichend Beachtung geschenkt, noch findet eine gezielte Weideführung statt (zur Verhinderung von Über- und Unternutzung), noch ist dieses System „herdenschutzfreundlich“. Die Anforderungen einer nachhaltigen Bewirtschaftung der Sömmerungsgebiete werden mit den „übrigen Weidesystemen“ nicht mal ansatzweise erfüllt. <u>Die GWS ist deshalb dezidiert der Auffassung, dass die „übrigen Weidesysteme“ keinesfalls weiterhin Unterstützungsbeiträge erhalten sollen.</u>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.3.2.4, 158-159	«ständige Behirtung» weiterhin stärker Unterstützen als «Umtriebsweiden»	Die GWS anerkennt, dass sowohl die „ständige Behirtung“ wie auch die „Umtriebsweide“ Weidesysteme sind, mit denen die Grundanforderungen an eine nachhaltige Beweidung erfüllt werden. Mit beiden Weidesystemen ist eine gute Nutzung der Weiden sichergestellt. Da die „ständige Behirtung“ aber eine dauernde Personenpräsenz verlangt, kann davon ausgegangen werden, dass die Anforderungen des Tierschutzes damit eher erfüllt werden als bei der „Umtriebsweide“. Die ständige Präsenz eines Hirten ist aber mit höheren Kosten verbunden, was höhere Beiträge rechtfertigt. Herdenschutzmassnahmen sind bei einer „ständigen Behirtung“ zudem leichter umzusetzen als bei „Umtriebsweiden“. <u>Die GWS ist der Ansicht, dass die „ständige Behirtung“ weiterhin stärker gefördert werden sollte als die „Umtriebsweide“, weil die tierschützerischen Standarts mit erster besser erreicht werden und deshalb deren Kosten abgegolten werden sollen.</u> Mit einer generellen Erhöhung der Beiträge für „Umtriebsweiden“ und „ständige Behirtungen“ ist die GWS überdies einverstanden, falls die „übrigen Weidesysteme“ gar nicht mehr unterstützt werden.
2.3.2.4, 158-159	Zusätzlicher Beitrag für «Alpen mit Herdenschutz»	Um den Herdenschutz stärker zu fördern, sollen Alpen in den Weidesystemen „ständige Behirtung“ und „Umtriebsweide“ zudem einen weiteren Beitrag erhalten, wenn sie spezifische Massnahmen für den Herdenschutz treffen, die über die Mindestanforderung für das entsprechende Weidesystem hinaus geht (z.B. Integration von Herdenschutzhunden oder bei „ständiger Behirtung“ die konsequente Anwendung von Nachtpferchen). <u>Die GWS schlägt vor, Alpen mit Herdenschutzmassnahmen durch einen zusätzlichen Beitrag von CHF 50.- pro Normalstoss zu unterstützen.</u>



0813 TS Basel Tierschutz beider Basel
6.6.11

Bundesamt für Landwirtschaft BWL
Herr Manfred Bötsch
Direktor
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

30. Mai 2011

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Sehr geehrter Herr Direktor

Für die Möglichkeit zu Ihren Vorschlägen zur Agrarpolitik 2014-2017 Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen. Da die Tierhaltung und das Tierwohl für uns die grösste Bedeutung haben, konzentriert sich unsere Stellungnahme auf diesen Bereich (s. Beilage):

1

1. Der bundesrätliche Vorschlag zur Neuausrichtung der Direktzahlungen zeigt den unterstützungswürdigen Willen, ein leistungsbezogeneres System zu schaffen, um von den oft kritisierten „Giesskannensubventionen“ loszukommen. Das Ziel eines revidierten Direktzahlungssystems muss im Bereich der Tierhaltung sein, bisherige, zu wenig zielführende Direktzahlungsmassnahmen (Rauhfutterbeiträge) anzupassen, kontraproduktive (TEP-Beiträge) zu stornieren und gesellschaftlich erwünschte Mehrleistungen der Landwirtschaft beim Tierwohl (BTS/RAUS-Beiträge) inskünftig besser abzugelten, d.h. zunehmend und möglichst viele Betriebe zu Tierwohl-Mehrleistungen zu motivieren und unter Berücksichtigung der Mehrerlöse am Markt diese Mehrleistungen adäquat abzugelten. Bis heute werden nur gerade 8 % der CHF 2.5 Milliarden Direktzahlungen in die Förderung des Tierwohles investiert. Als Konsequenz davon müssen noch immer über eine Million Nutztiere in der Schweiz in ständiger beengter Stallhaltung, ohne adäquate Liegeflächen und ohne Auslauf ins Freie leben.
2. Seit fünfzehn Jahren zeigen alle Umfragen, insbesondere die jährlich durchgeführten UNIVOX-Studien, dass das Tierwohl das grösste Anliegen der Bevölkerung an die Bauern ist! Dies aus gutem Grund: Mehr Tierwohl führt zu gesünderen Tieren und qualitativ besseren und sicheren Schweizer Produkten. Ein hohes Tierwohl stellt eine Grundbedingung dar, um die gesellschaftliche Akzeptanz der Direktzahlungen zu sichern sowie zukünftige Herausforderungen, wie der angestrebten Qualitätsproduktion, den sich öffnenden Grenzen (WTO) und dem Ruf nach Ernährungssouveränität offensiv und erfolgreich begegnen zu können.
3. Mit dem vorliegenden Vorschlag für ein neues Direktzahlungssystem trägt der Bundesrat diesem Anliegen der Bevölkerung, die ja die Direktzahlungen finanzieren muss, zu wenig Rechnung. Der BR geht mit seinem Vorschlag zu Art. 75,1 sogar hinter die Formulierung im bestehenden LWG zurück, indem er nur mehr die Förderung besonders naturnaher,

1

17



umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen, aber nicht mehr deren Ausdehnung (Höhere Beteiligungsraten: Ausdehnung der tierfreundlichen Betriebe) festschreiben will.

Das ist ein klarer Rückschritt, denn der Bundesrat macht keinerlei Zielvorgaben zur zukünftigen Verbreitung solcher Produktionsformen. Er setzt sich damit über einen Vorstoss von NR Pascale Bruderer für eine möglichst hohe BTS/RAUS-Beteiligung und sein damals gegebenes Versprechen, Ziele vorzugeben, hinweg.

4. Aus unserer Sicht sind bei der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems folgende Massnahmen zu treffen:

9

- Festlegung der Ziele in punkto Verbreitung besonders tierfreundlicher Haltungsformen (Gemäss Vorstoss NR Pascale Bruderer): Bis wann wie viel % Anteil BTS und RAUS je Tierkategorie. Aus Sicht der Bevölkerung, des Tierwohles, der Qualitätsproduktion und der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft sollte ein „Freilandhaltungsland Schweiz“ das Ziel der Agrarpolitik und der Qualitätsproduktion sein!

- Die erprobten und bewährten BTS- und RAUS-Förderprogramme samt Haltungsanforderungen sollen ohne grundlegende Veränderungen weitergeführt werden. Das RAUS-Programm soll als Ersatz für die bisherigen „Rauhfutterbeiträge“ um eine Variante „graslandbasiertes Weideprogramm“ (Milch- und Fleischproduktion) ergänzt werden. Damit wird die Produktequalität weiter verbessert, das Tierwohl gestärkt und aktiver Klimaschutz betrieben (Wiesen und Weiden vermögen im Gegensatz zu Äckern hohe CO²-Mengen im Humus zu speichern).

- Nebst BTS und RAUS ist ein drittes Instrument zur Förderung neuer Tierwohl-Aspekte zu schaffen, z.B. Förderung behornter Kühe und Ziegen, Jungebermast, Zweinutzungsrassen.

- Wichtig ist, dass die geforderten Tierwohl-Leistungen adäquat abgegolten werden. Die ungenügenden Beteiligungsraten bei den RAUS-Förderprogrammen haben ihre hauptsächlichliche Ursache in den zu tiefen Förderbeiträgen/Tier.

- Das Ansinnen des Bundesrates, das Mindestarbeitsaufkommen auf 0.4 SAK im Talgebiet zu erhöhen, würde das Aus für tausende kleinerer Bauernbetriebe mit naturnaher und tierfreundlicher Bewirtschaftung bedeuten. Der Bund will damit das «Bauernsterben» zugunsten einer Grossbetrieb-Ideologie forcieren. Dieser sozialen Schieflage und Ungerechtigkeit bei der Ausrichtung von Direktzahlungen muss ein Riegel vorgeschoben werden. Dies umso mehr, als internationale Gremien die Zukunft in einer kleinstrukturierten, bäuerlichen Landwirtschaft sehen und selbst die EU keine derart restriktiven Grenzen gegen Kleinbetriebe kennt!

Freundliche Grüsse
Tierschutz beider Basel

Béatrice Kirn
Geschäftsleiterin

Stellungnahme

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organisation / Organizzazione	Tierschutz beider Basel (TbB)
Adresse / Indirizzo	Adresse: Birsfelderstrasse 45, 4052 Basel Postadresse: Postfach, 4020 Basel
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Basel, 30. Mai 2011 Béatrice Kirn, Geschäftsleiterin

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Einleitung

1. Die grosse und sorgfältige Arbeit des Bundesamtes für Landwirtschaft samt Einbeziehen verschiedenster Interessenvertreter bei der Prüfung und Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems wird verdankt. Der bundesrätliche Vorschlag zur Neuausrichtung des Direktzahlungssystems zeigt den unterstützungswürdigen Willen, ein leistungsbezogeneres System zu schaffen, um von den kritisierten „Giesskannensubventionen“ loszukommen. – Die nachfolgenden Überlegungen und Anliegen beziehen sich auf den Bereich der Tierhaltung. 1
2. Das Ziel eines revidierten Direktzahlungssystems muss im Bereich der Tierhaltung sein, bisherige, zu wenig zielführende Direktzahlungsmassnahmen (Raufutterbeiträge) anzupassen, kontraproduktive (TEP-Beiträge) zu stornieren und gesellschaftlich erwünschte Mehrleistungen der Landwirtschaft beim Tierwohl (BTS/RAUS-Beiträge) inskünftig besser abzugelten, d.h. zunehmend und möglichst viele Betriebe zu Tierwohl-Mehrleistungen zu motivieren und unter Berücksichtigung der Mehrerlöse am Markt diese Mehrleistungen adäquat abzugelten. Der Prüfauftrag der S-WAK hatte seinen Grund u.a. in der ungenügenden Förderung des Tierwohles. Seither hat sich leider beim Tierwohl wenig geändert. Bis heute werden nur gerade 8 % der CHF 2.5 Milliarden Direktzahlungen in die Förderung des Tierwohles investiert. Als Konsequenz davon müssen noch immer Millionen von Nutztieren in der Schweiz in ständiger beengter Stallhaltung, ohne adäquate Liegeflächen und ohne Auslauf ins Freie leben. Seit fünfzehn Jahren zeigen demgegenüber alle Umfragen, insbesondere die jährlich durchgeführten UNIVOX-Studien, dass das Tierwohl das grösste Anliegen der Bevölkerung an die Bauern ist! 29
3. Dies aus gutem Grund: Eine verstärkte Gewichtung und Förderung des Tierwohles führt zu gesünderen Tieren und qualitativ besseren und sicheren Schweizer Produkten. Ein hohes Tierwohl stellt damit eine Grundbedingung dar, um zukünftige Herausforderungen, wie der angestrebten Qualitätsproduktion, den sich öffnenden Grenzen (WTO) und dem Ruf nach Ernährungssouveränität offensiv und erfolgreich begegnen zu können. 4

Wichtigste Anliegen zur Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems

1. « Mehr Tierwohl! » ist das wichtigste Anliegen, welche die Steuerzahler seit fünfzehn Jahren an Landwirtschaft und Agrarpolitik haben. Doch mit dem vorliegenden Vorschlag für ein neues Direktzahlungssystem trägt der Bundesrat diesem Anliegen der Bevölkerung, die ja die Direktzahlungen finanzieren muss, zu wenig Rechnung. Der BR geht mit seinem Vorschlag zu Art. 75, 1 sogar hinter die Formulierung im bestehenden LWG zurück, indem er nur mehr die Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen, aber nicht mehr deren Ausdehnung (Höhere Beteiligungsraten: Ausdehnung der tierfreundlichen Betriebe) festschreiben will. Das ist ein klarer Rückschritt, denn der Bundesrat macht keinerlei Zielvorgaben zur zukünftigen Verbreitung solcher Produktionsformen. Er setzt sich damit über einen Vorstoss von NR 1
(Ziff
1.6

Pascale Bruderer für eine möglichst hohe BTS/RAUS-Beteiligung und sein damals gegebenes Versprechen, Ziele vorzugeben, hinweg.

Die BTS/RAUS-Förderprogramme haben zusammen mit den Labelprogrammen am Markt bei etwas über der Hälfte der förderungswürdigen Tierkategorien zu einer mittleren bis erfreulich hohen Beteiligung geführt und hier das Tierwohl und die Tiergesundheit verbessert. Die andere Hälfte der Tierkategorien weist indessen nach über fünfzehn Jahren noch immer unterdurchschnittliche, teilweise gar sehr tiefe Beteiligungsraten auf; was zweifellos an den zu tiefen Förderbeiträgen/Tier liegt. Diverse Rechnungen (z.B. Agrarplattform) zeigen, dass die BTS- und RAUS-Beiträge oft nicht einmal den Mehraufwand decken, geschweige denn Bauern zu den nötigen Investitionen motivieren können. Bislang haben denn auch primär die Bauern auf BTS/RAUS umgestellt, die nebst hoher Motivation eine günstige Stall-Infrastruktur oder gerade um/neugebaut hatten.

Obwohl die artgerechte Tierhaltung unverzichtbarer Teil der Qualitätsstrategie ist und das Tierwohl gemäss BR eine der tragenden Säulen der neuen Agrarpolitik sein soll, macht dieser unverständlicherweise keine konkreten Vorschläge für die geforderte bessere Förderung des Tierwohles und zugunsten der im Sinne der Steuerzahler erforderlichen höheren Beteiligungszahlen resp. der stärkeren Ausdehnung von besonders tierfreundlichen Produktionssystemen.

Aus Sicht des Tierschutzes sind deshalb bei der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems folgende Massnahmen zu treffen:

1. Festlegung der Ziele in punkto Verbreitung besonders tierfreundlicher Haltungsformen (Gemäss Vorstoss Pascale Bruderer): Bis wann wie viel % Anteil BTS und RAUS je Tierkategorie. Aus Sicht der Bevölkerung, des Tierwohles, der Qualitätsproduktion und der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft sollte ein „Freilandhaltungsland Schweiz“ das Ziel der Agrarpolitik und der Qualitätsproduktion sein!
2. Die erprobten und bewährten BTS- und RAUS-Förderprogramme samt Haltungsanforderungen sollen ohne grundlegende Veränderungen weitergeführt werden. Das RAUS-Programm soll für Raufutterverzehr um eine Variante „graslandbasiertes Weideprogramm“ (Milch- und Fleischproduktion) ergänzt werden. Damit wird die Produktequalität weiter verbessert, das Tierwohl gestärkt und aktiver Klimaschutz betrieben (Wiesen und Welden vermögen im Gegensatz zu Äckern hohe CO²-Mengen im Humus zu speichern).
3. Nebst BTS und RAUS ist ein drittes Instrument zur Förderung neuer Tierwohl-Aspekte zu schaffen, z.B. Förderung behornter Kühe und Ziegen, Jungebermast, Zweinutzungsrasen.

2. Wichtig ist, dass die geforderten gemeinwirtschaftlichen, ökologischen und Tierwohl-Leistungen nicht nur gefördert, sondern auch adäquat abgegolten werden. Dies trifft insbesondere für die Förderung des Tierwohles zu. Die ungenügenden Beteiligungsraten bei den Tierwohl-Förderprogrammen haben ihre hauptsächliche Ursache in den zu tiefen Förderbeiträgen/Tier.

Wichtig ist ebenfalls, dass die Beitragshöhe die nicht marktfähigen Komponenten der jeweiligen Leistung adäquat abgilt, unabhängig davon, wie hoch der Anteil Betriebe (Fläche, Tiere, etc.) ist, welche diese Leistung heute oder in Zukunft erbringen. Gerade bei den Tierwohl-Beiträgen müssen Bauern Planungs-/Investitionssicherheit haben. Die Beitragssätze dürfen nicht innert weniger Jahre verringert werden, falls die Beteiligungsraten ansteigen sollten. Dies umso weniger, als möglichst hohe Beteiligungsraten ausdrücklich gewünscht werden von der Agrarpolitik und Konsumenten/Steuerzahlern und eine adäquate Abgeltung des Mehraufwandes beim Tierwohl grosse Unterstützung durch die Bevölkerung findet.

3. Das Ansinnen des Bundesrates, das Mindestarbeitsaufkommen auf 0.4 SAK im Talgebiet zu erhöhen, würde auch das Aus für tausende kleinerer Bauernbetriebe mit naturnaher und tierfreundlicher Bewirtschaftung bedeuten. Der Bund will damit das « Bauernsterben » zugunsten einer Grossbetrieb-Ideologie forcieren. Dieser sozialen Schieflage und Ungerechtigkeit bei der Ausrichtung von Direktzahlungen, indem auch kleinere Betriebe mit naturnaher Bewirtschaftung und Freilandhaltung inskünftig von Direktzahlungen ausgeschlossen würden, muss ein Riegel vorgehoben werden. Dies umso mehr, als internationale Gremien die Zukunft in einer kleinstrukturierten, bäuerlichen Landwirtschaft sehen und selbst die EU keine derart restriktiven Grenzen gegen Kleinbetriebe kennt! Zudem ist es nicht Sache des Staates, den sogenannten Strukturwandel anzukurbeln, d.h. das « Bauernhofsterben » mittels Steuergeldern zu beschleunigen!

4. Die Sömmerung und Alping von Nutztieren ist zu begrüßen und auch in Zukunft mit Sömmerungsbeiträgen zu fördern. Eine Tierhaltung ohne regelmässige menschliche Überwachung, wie dies heute teilweise etwa bei der Schafalping der Fall ist, widerspricht indessen der guten bäuerlichen Praxis und den Grundsätzen der Tierschutzgesetzgebung. Sie ist mit Blick auf die Verletzungs- und Krankheitsgefahr der sich selbst überlassenen Sömmerungstiere und die Rückkehr der Grossraubtiere unethisch. Förderung und Subventionierung der Alp-Sömmerung mittels Direktzahlungen/Steuergeldern soll deshalb Haltungsformen mit ständiger Behirtung oder Umtriebsweiden vorbehalten sein, wo eine regelmässige menschliche Überwachung und Pflege der Tiere gesichert ist.

Weitere wichtige Anliegen zur Revision des LWG

1. Im Zweckartikel ist neu festzuhalten, dass der Bund auch dafür sorgt, dass die Landwirtschaft einen wesentlichen Beitrag leistet zur artgerechten Haltung der Nutztiere. Sämtliche Umfragen der letzten 15 Jahre zeigen, dass die artgerechte Haltung von Nutztieren das wichtigste Anliegen der Bevölkerung an die Agrarpolitik/Bauern darstellt. Die 2010 publizierte UNIVOX-Umfrage im Auftrag des BLW ergab im Vergleich zum Vorjahr gar noch eine deutlichere Zustimmung dafür, dass öffentliche Gelder für das Tierwohl einzusetzen sind. Entsprechend ist dieses Anliegen der Bevölkerung, die ja als Konsumenten und Steuerzahler die Agrarpolitik und Landwirtschaft überhaupt erst ermöglicht, im Zweckartikel aufzuführen.

2. Produkte aus verbotenen Produktionsmethoden: Dieser bisherige Artikel im LWG ist zwingend beizubehalten, da sonst die Konsumenten ohne Wissen mit ausländischen Produkten aus naturfernen und/oder tierschutzwidrigen Produktionssystemen überschwemmt würden. Der Bund muss sich auch in Zukunft die Möglichkeit offenhalten, den Import ethisch fragwürdiger Produkte zu verbieten, was übrigens durchaus in Übereinstimmung mit den WTO-Grundsätzen steht.

Dane-

10

13

2

ben muss er auf jeden Fall Importprodukte, die den CH-Tierschutzvorschriften deutlich widersprechen, für Konsumenten klar kennzeichnen. Mit zunehmender Grenzöffnung und Industrialisierung der ausländischen Nahrungsmittelerzeugung wird diese Massnahme immer wichtiger. Die Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzipes darf nicht auf Kosten der Konsumenten gehen! Darüber hinaus soll inskünftig auch in der CH zulässig sein, was z.B. in der EU längst breit angewendet wird, nämlich das Ausloben bestimmter Qualitäten einheimischer Produkte, die sich durch diese Qualität vom Importprodukt positiv abheben; im Bereich von tier. Produkten z.B. Gentech-, AML-, Hormonfreiheit von CH-Produkten; weltweit kürzeste Tiertransportzeiten; Pflicht zur Schmerzausschaltung oder Verbot von schmerzhaften Eingriffen (Z.B. Kastration, Coupieren) u. dergl..

3. Höchsttierbestände: Dieser bisherige Artikel im LWG ist zwingend beizubehalten. Eine bei Konsumenten und Steuerzahlern glaubwürdige Qualitätsstrategie sowie die Akzeptanz des Direktzahlungssystems im In- und Ausland (WTO) hängt zu grossen Teilen davon ab, ob der Bund weiterhin an einer bäuerlichen Tierhaltung festhält oder die Weichen zur Massentierhaltung nach ausländischem Vorbild umlegt, wie dies gewisse bäuerliche Vertreter immer wieder fordern (inkonsequenterweise aber ohne dann auf staatliche Beihilfen und Direktzahlungen verzichten zu wollen!).

4. Öffentliche Märkte im Berggebiet weisen weder für Bauern, Viehhändler, Metzger und Konsumenten noch für die Tiere wirtschaftliche Vorteile auf. Im Gegenteil: Die Transportdauer vervielfacht sich für die Tiere und durch den Zwischenhandel verteuert sich das Endprodukt! Erwiesenermassen resultiert aus den öffentlichen Märkten auch kein besserer Verdienst der Bauern. Die Tiervermarktung aus dem Berggebiet kann mit Blick auf die bereits anderweitig starke Subventionierung der Berglandwirtschaft der Privatwirtschaft überlassen werden (wie dies im Unterland der Fall ist), zumal die Märkte immer weniger frequentiert werden. Es käme einer Verschleuderung von Steuergeldern gleich, wenn der Bund weiterhin solche Märkte subventionierte und damit Tiertransporte unnötig verlängerte und den kostentreibenden Zwischenhandel förderte.

5. Strukturverbesserungsmassnahmen: Strukturverbesserungsmassnahmen (Beiträge, Investitionskredite) sollen in Zukunft konsequenter zur Förderung des Tierwohles genutzt werden. Bislang erhalten besonders tierfreundliche Stallbauten lediglich 20 % höhere Beiträge/Kredite. Bis heute werden mit Steuergeldern aber auch Stallbauten unterstützt, die in punkto Tierwohl suboptimal sind, z.B. Anbindeställe für Rinder, QM-Ställe ohne eingestreute Liegeflächen und ohne Auslauf. Strukturverbesserungsmassnahmen sollen inskünftig nur mehr für besonders tierfreundliche Stallbauten ausgerichtet werden. Für Umbau/Neubauten von Ställen für horntragende Rinder- und Ziegenrassen, welche grössere Stallflächen beanspruchen, sind die Beiträge und Investitionskredite angemessen zu erhöhen.

6. Förderung Tierzucht: Die einseitige Hochleistungszucht hat heute z.B. bei Masthühnern und Truten Linien auf den Markt gebracht, die sich nicht mehr artgerecht verhalten und kaum mehr bewegen können. Durch das übermässige und einseitige Muskelwachstum stehen sie ständig unter Schmerzen und weisen eigentliche Hochleistungskrankheiten auf. In der Schweinezucht werden mit der Anzucht von superfruchtbaren Sauen immer mehr Ferkel geboren, teilweise mehr, als die Sau Zitzen aufweist. Als Folge davon kommen mehr Kümmerer zur Welt und die Tiergesundheit leidet bei Sau (Übernutzung!) und Ferkeln (Künstliche Aufzucht; Kümmerer). Infolge der einseitigen Zucht auf hohe Milchleistung wird die Ausmast von nicht zur Zucht benötigten Kälbern immer unwirtschaftlicher. Bereits werden auch in der Schweiz Rufe laut, wie in Neuseeland, neugeborene Kälber sofort zu töten, um sich die unrentable Ausmast sparen zu können. Derartige Irrwege der Tierzucht, die ohne Rücksicht auf ethische Grundsätze agiert, die Krankheitsanfälligkeit der Tiere fördert und die Widerstandskraft schwächt, darf der Bund nicht mit Staatsgeldern fördern! Er ist im Gegenteil gehalten, Extremzuchten zu verbieten.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1 Zweck	e. (neu) artgerechte Haltung der Nutztiere	Im Zweckartikel ist neu klar festzuhalten, dass der Bund auch dafür sorgt, dass die Landwirtschaft einen wesentlichen Beitrag leistet zur artgerechten Haltung der Nutztiere. Sämtliche Umfragen der letzten 15 Jahre zeigen, dass die artgerechte Haltung von Nutztieren das wichtigste Anliegen der Bevölkerung an die Agrarpolitik/Bauern darstellt (an zweiter Stelle folgt der Umweltschutz/die naturnahe Bewirtschaftung). Die 2010 publizierte UNIVOX-Umfrage im Auftrag des BLW ergab im Vergleich zum Vorjahr gar noch eine deutlichere Zustimmung dafür, dass öffentliche Gelder für das Tierwohl einzusetzen sind. Entsprechend ist dieses seit 15 Jahren wichtigste Anliegen der Bevölkerung, die ja als Konsumenten und Steuerzahler die Agrarpolitik und Landwirtschaft überhaupt erst ermöglicht, klar im Zweckartikel aufzuführen.
2 Massnahmen des Bundes	1b.: Beibehaltung und Ergänzung des bisherigen Artikels (« Er gilt den bodenbewirtschaftenden, bäuerlichen Betrieben ökologische, <u>ethologische</u> und gemeinwirtschaftliche Leistungen mit Direktzahlungen ab »); Ergänzung: « <u>ethologische</u> ». Der Vorschlag des BR ist abzulehnen!	Die bisherige Unterscheidung zwischen gemeinwirtschaftlichen und ökologischen Leistungen und die explizite Nennung von « ökologischen Leistungen » hat sich bewährt. « Ethologisch » soll neu zusätzlich aufgeführt werden im Hinblick auf die Wichtigkeit des Nutztierwohles für Bevölkerung (Konsumenten, Steuerzahler) und den hohen Stellenwert der Tierhaltung für den gesamten CH-Agrar/Detailhandel/Gastrosektor. Der Vorschlag des BR (« Er fördert gemeinwirtschaftliche Leistungen... ») ist hingegen abzulehnen, da damit der BR in eigener Kompetenz Art und Ziele sowie Beteiligungsumfang und Beitragshöhen von Direktzahlungen festlegen könnte ohne Mitsprache des Parlamentes. Ökologische und ethologische Leistungen und deren Abgeltung sind explizit zu erwähnen und zu verankern, damit der Bund sich nicht aus seiner Verpflichtung für Ökologie und Tierwohl stehlen kann und das Leistungsprinzip der Direktzahlungen anstelle von Giesskannensubventionen klargelegt wird.
2 Massnahmen des Bundes	2 und 3: Werden ausdrücklich begrüsst	

2

2

2/3

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2 Massnahmen des Bundes	4 (neu) /Vorschlag Mehrheit WAK-N: Die Massnahmen des Bundes orientieren sich am Grundsatz der Ernährungssouveränität zur Berücksichtigung der Bedürfnisse der Konsumenten nach qualitativ hochwertigen, vielfältigen und nachhaltigen inländischen Produkten	Im Zeichen von knapper werdendem Landwirtschaftsland, Bevölkerungszuwachs, abnehmenden Erträgen, ansteigenden Rohstoffpreisen und dem globalisierten (oft spekulativen) Rohstoff/Nahrungsmittelhandel einerseits und den spezifischen Ansprüchen der Schweizer Konsumenten andererseits, ist die Agrarpolitik gut beraten, der Ernährungssouveränität zukünftig einen höheren Stellenwert einzuräumen. Diesen Grundsatz gilt es im neuen LWG festzuhalten. Der Begriff « Ernährungssouveränität » ist konkret zu definieren.
5 Einkommen	1 (Ergänzung): « ...wird angestrebt, dass nachhaltig <u>und tierfreundlich</u> wirtschaftende und ökonomisch.... » ; Ergänzung: « <u>und tierfreundlich</u> »	Die Massnahmen des LWG müssen inskünftig mit sicherstellen, dass Bauern mit tierfreundlicher bäuerlicher Tierhaltung ein vergleichbares Einkommen erzielen können. Nicht die industriell betriebene, tierschutzwidrige Tierproduktion in Grossbetrieben darf der wirtschaftlich-einkommensmässige Massstab sein, sondern der gut geführte, bäuerliche und tierfreundliche Bauernbetrieb. Diese Ergänzung ist mit der Ausrichtung der LW auf die Qualitätsproduktion notwendig/zielführend und unerlässlich mit Blick auf sich öffnende Grenzen und den Wegfall von Zöllen/Schutzmassnahmen (WTO, Freihandelsabkommen).
7 Grundsatz	1 (Ergänzung): « ... dass die Landwirtschaft nachhaltig, <u>tierfreundlich</u> und ... » Ergänzung: « <u>tierfreundlich</u> »	Die Rahmenbedingungen für Produktion und Absatz von LW-Produkten müssen in Zukunft so gestaltet werden, dass sich das Gewährleisten eines hohen Tierwohles wirtschaftlich positiv für die Bauern niederschlägt. Mehr Tierwohl soll sich lohnen! Die geplante Qualitätsproduktion wird sich nur dann flächendeckend durchsetzen können, wenn Konsumenten entsprechende Erzeugnisse aus naturnahen und tierfreundlichen Produktionsformen nachfragen und die Landwirte dafür korrekt entschädigt werden.

3

2

4

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
7 Grundsatz	2 (Ergänzung): « ...des Konsumentenschutzes, <u>des Tierwohles, der Ökologie</u> und der Landesversorgung. Ergänzung: « <u>des Tierwohles, der Ökologie</u> »	Dito 7,1	4
11 Verbesserung der Qualität und Nachhaltigkeit	2a. (Streichen). « zur Förderung...der Wertschöpfungskette und der Qualitätssicherung beitragen ». Streichen: « <u>oder der Teilnahme an Qualitätssicherungsprogrammen</u> »	Die Qualitätssicherung muss das zentrale Anliegen sein, welches im LWG zu verankern ist; dazu kann die Teilnahme an QS-Programmen eine sinnvolle Möglichkeit darstellen, ebenso wie verschiedene andere Massnahmen, eine gewünschte Qualität zu halten und zu fördern, z.B. Kontrollen, Audits, Beratung, Aus- und Weiterbildung. Qualitätssicherungsprogramme sollen aber nicht Selbstzweck sein oder Ausschliesslichkeit beanspruchen. In gewissen Fällen können sie zur Qualitätssicherung sinnvoll sein, in anderen Fällen braucht es sie nicht. Obligatorische Qualitätssicherungsprogramme im LWG festzuschreiben würde Aufwand und Bürokratie fördern, aber nicht automatisch die gewünschten Qualitäten sichern! Denn Qualitätssicherungsprogramme sagen nichts aus über die geforderte Qualität/Nachhaltigkeit, es lassen sich auch naturferne und tierquälerische Produktionssysteme damit überprüfen, ohne dass dadurch Qualität/Nachhaltigkeit ansteigen würden!	4
11 Verbesserung der Qualität und Nachhaltigkeit	3c. (Streichen): « ...die Implementierung von Qualitätssicherungsmaßnahmen. » Streichen: « <u>die Teilnahme der Produzenten an Qualitätssicherungsprogrammen</u> ».	Dito Begründung zu 2a.	4
18 Massnahmen für Produkte aus verbotenen Produktionsmethoden	Beibehalten!	Dieser bisherige Artikel im LWG ist zwingend beizubehalten, da sonst die Konsumenten ohne Wissen mit ausländischen Produkten aus naturfernen und/oder tierschutzwidrigen Produktionssystemen überschwemmt würden. Der Bund muss sich auch in Zukunft die Möglichkeit offenhalten, den Import ethisch fragwürdiger Produkte zu verbieten, was übrigens durchaus in Übereinstimmung mit den WTO-Grundsätzen steht. Dane-	4

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ben muss er auf jeden Fall Importprodukte, die klar den CH-Tierschutzvorschriften widersprechen, für Konsumenten klar kennzeichnen. Mit zunehmender Grenzöffnung und Industrialisierung der ausländischen Nahrungsmittelerzeugung wird diese Massnahme immer wichtiger. Die Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips darf nicht auf Kosten der Konsumenten gehen. Darüber hinaus soll inskünftig auch in der CH zulässig sein, was z.B. in der EU längst breit angewendet wird, nämlich das Ausloben bestimmter Qualitäten einheimischer Produkte, die sich durch diese Qualität vom Importprodukt positiv abheben; im Bereich tier. Produkte z.B. die Hormon-, AML-, und Gentech-Freiheit; weltweit kürzeste Tiertransportzeiten; Pflicht zur Schmerzausschaltung oder Verbot schmerzhafter Eingriffe an Tieren (Kastration, Couplern) u. dergl..
46 Höchstbestände	1 und 2 : Beibehalten!	Dieser bisherige Artikel im LWG ist zwingend beizubehalten. Eine bei Konsumenten und Steuerzahlern glaubwürdige Qualitätsstrategie sowie die Akzeptanz des Direktzahlungssystems im In- und Ausland (WTO) hängt zu grossen Teilen davon ab, ob der Bund weiterhin an einer bäuerlichen Tierhaltung festhält oder die Weichen zur Massentierhaltung nach ausländischem Vorbild umlegt, wie dies gewisse bäuerliche Vertreter immer wieder fordern (inkonsequenterweise aber ohne dann auf staatliche Beihilfen und Direktzahlungen verzichten zu wollen!). Nur wenn die CH den Trumpf der bäuerlichen und kleinen/mittelgrossen Betriebe behält, wird ihre Landwirtschaft zukunftsfähig sein. Hier hat auch international ein Paradigmenwechsel stattgefunden. Internationale Agrarexperten sehen seit einigen Jahren weltweit im Kleinbetrieb die effizienteste Landwirtschaftsform. Was Experten heute raten, wusste unsere Bevölkerung schon lange. Die vom BLW in Auftrag gegebenen UNIVOX-Umfragen (2010) zeigen, dass für eine Bevölkerungsmehrheit Kleinbetriebe am besten CH-Verhältnissen entsprechen. Kaum ein Drittel ist dafür, dass Betriebe aufgegeben werden sollen, um « konkurrenzfähigere » Grossbetriebe zu schaffen.

7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Die heutige Höchstbestandesregelung würde über 90 % der Tierhaltungsbetriebe ein zusätzliches Wachstum samt Effizienzsteigerungen erlauben (sofern der Markt eine solche Mehrproduktion erforderte), verhindert aber die bekannten Auswüchse der industriellen Tierproduktion und Massentierhaltung, wie man es in den Haupt-Tierproduktionszonen der EU mit tausenden von Schweinen und zehntausenden von Hühnern je Betrieb kennt. Zugleich stellt die bäuerliche Tierhaltung eine sinnvolle Krankheits-/Seuchenprävention dar und mindert allfällige wirtschaftliche Folgen im Schadensfall.
46 Höchstbestände	3 a. und b.: Streichen der Artikel!	Die heutigen Rahmenbedingungen (u.a. Fütterungsverbot Schlacht/Speiseabfälle) machen die bisherigen Ausnahmen für z.B. Versuchsanstalten und Schlachtabfallfütterung obsolet. Es gibt keinen vernünftigen Grund, der im allgemeinen Interesse läge, Schweinemästerelen mit 2'000 und mehr Tieren, also fast 10x mehr als der CH-Durchschnitt beträgt, zuzulassen!
49 Einstufung der Qualität	4 (neu) <u>Die Einstufung der Fleischqualität soll nachvollziehbaren, objektiven Kriterien folgen</u>	Die heutigen Farbabzüge bei (hell-)rötlichem Kalbfleisch bei ansonsten tadelloser Fleischqualität von bis zu CHF 3.-/kg verunmöglichen eine artgerechte und gesunde Haltung und Fütterung von Mastkälbern, was im Widerspruch zur Tierschutzgesetzgebung steht. Rötliches Kalbfleisch weist für Konsumenten keinerlei negative Qualitäten auf; entsprechende Abzüge basieren nicht auf objektiven, nachvollziehbaren Qualitätsmängeln. Im Gegenteil: Helles Kalbfleisch kann von Tieren stammen, die fehlernährt wurden und unter Blutarmut und deren Folgen litten!
50 Beiträge an Massnahmen zur Entlastung des Fleischmarktes	2: Streichen des Artikels!	Öffentliche Märkte im Berggebiet weisen weder für Bauern, Viehhändler, Metzger und Konsumenten noch für die Tiere Vorteile auf (im Gegenteil: Die Transportdauer vervielfacht sich für die Tiere und durch den Zwischenhandel verteuert sich das Endprodukt!). Erwiesenermassen profitieren auch die Bergbauern nicht durch bessere Preise von den öffentlichen Märkten. Die Tiervermarktung aus dem Berggebiet kann mit Blick auf die bereits starke Subventionierung der Berglandwirtschaft der Privatwirtschaft überlassen werden (wie dies im Unterland der Fall ist) zumal die Märkte immer weniger frequentiert werden.

7

7

7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Es kommt daher einer Verschleuderung von Steuergeldern gleich, wenn der Bund weiterhin solche Märkte subventioniert und damit Tiertransporte unnötig verlängert und den kostentreibenden Zwischenhandel fördert. Dieser alte Zopf ist daher abzuschneiden!
70 Grundsatz	1 (Ergänzung) <u>Er richtet bodenbewirtschaftenden, bäuerlichen Betrieben Direktzahlungen aus zur Abgeltung und Förderung ökologischer, ethologischer und gemeinschaftlicher Leistungen.</u>	Direktzahlungen sind auf bodenbewirtschaftende, bäuerliche Betriebe zu beschränken und nicht allgemein « landwirtschaftlichen Betrieben », wie es der Bundesrat möchte. Die bisherige Unterscheidung und Erwähnung im LWG von gemeinschaftlichen und ökologischen Leistungen und die explizite Nennung von « ökologischen Leistungen » hat sich bewährt und soll nicht, wie es der BR will, auf die Erwähnung lediglich von « gemeinschaftliche Leistungen » beschränkt werden. « Ethologisch » soll im Hinblick auf die Wichtigkeit des Nutztierwohles für Bevölkerung und Wertschöpfung des Agrarsektors neu aufgenommen und explizit erwähnt werden. Die Förderung des Tierwohles ist nachweislich das grösste Anliegen der Bevölkerung an Landwirtschaft und Agrarpolitik. Es ist deshalb im Interesse der CH-Steuerzahler, welche ja für die CHF 2.5 Milliarden Direktzahlungen jährlich aufkommen müssen, dass dieses Anliegen explizit im Grundsatzartikel zu den Direktzahlungen aufgeführt wird. Wichtig ist, dass die geforderten gemeinschaftlichen, ökologischen und ethologischen Leistungen nicht nur gefördert, sondern auch adäquat abgegolten werden. Dies trifft insbesondere für die Förderung des Tierwohles zu, wo bislang nur gerade 8 % der gesamten Direktzahlungen investiert werden und die Beitragshöhe bei verschiedenen Tierkategorien gemäss Berechnungen der Agrarplattform nicht einmal den Mehraufwand des Tierhalters decken, geschweige denn, ihn zu baulichen Investitionen motivieren. Die ungenügenden Beteiligungsraten bei den Tierwohl-Förderprogrammen haben hier ihre hauptsächliche Ursache.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
70 Grundsatz	2: Wird befürwortet	Die leistungsbezogenere Ausrichtung von Direktzahlungen und das Aufführen der entsprechenden Massnahmen/Beiträge sind zu begrüssen.	
70 Grundsatz	3 (Streichen): « Dabei berücksichtigt er den mit der Erbringung dieser Leistungen verbundenen Aufwand und die auf dem Markt erzielbaren Erlöse. Streichen: « <u>in welchem Ausmass die gemeinsamen wirtschaftlichen Leistungen erbracht werden</u> ».	Die Beitragshöhe soll die nicht marktfähigen Komponenten der jeweiligen Leistung adäquat abgelden, unabhängig davon, wie hoch der Anteil Betriebe (Fläche, Tiere, etc.) ist, welche diese Leistung heute oder in Zukunft erbringen. Gerade bei den Tierwohl-Beiträgen müssen Bauern Planungs-/Investitionssicherheit haben. Die Beitragssätze dürfen nicht innert weniger Jahre verringert werden, falls die Beteiligungsraten ansteigen sollten. Dies umso weniger, als möglichst hohe Beteiligungsraten von der Agrarpolitik und den Konsumenten/Steuerzahlern ausdrücklich gewünscht werden und eine adäquate Abgeltung des Mehraufwandes beim Tierwohl grosse Unterstützung durch die Bevölkerung findet.	10
70a (neu) Voraussetzungen	1a., b., c., d., f., g., h. : Wird befürwortet		10
70a (neu) Voraussetzungen	1 e. ein Mindestarbeitsaufkommen von 0.25 Standardarbeitskräften (SAK) erreicht wird. Streichen: « in Standardarbeitskräften auf dem bewirtschafteten Betrieb erreicht wird »	Das Ansinnen des Bundesrates, das Mindestarbeitsaufkommen auf 0.4 SAK im Talgebiet zu erhöhen, würde das Aus für tausende kleinerer Bauernbetriebe mit naturnaher und tierfreundlicher Bewirtschaftung bedeuten. Der Bund will damit das « Bauernsterben » zugunsten einer Grossbetrieb-Ideologie forcieren. Dieser sozialen Schieflage und Ungerechtigkeit bei der Ausrichtung von Direktzahlungen muss ein Riegel vorgeschoben werden. Dies umso mehr, als internationale Gremien die Zukunft in einer kleinstrukturierten, bäuerlichen Landwirtschaft sehen und selbst die EU keine derart restriktiven Grenzen gegen Kleinbetriebe kennt! Zudem ist es nicht Sache des Staates, den sogenannten Strukturwandel anzukurbeln, d.h. das « Bauernhofsterben » zu beschleunigen mittels Steuergeldern!	10

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
70a (neu) Voraussetzungen	1l., k.: Grenzwerte bezüglich steuerbarem Einkommen und Vermögen sowie Fläche und Tierzahl je Betrieb eingehalten werden, ab denen die Beitragssätze abgestuft werden	Landwirten mit hohem Einkommen und/oder hohem Vermögen sowie Betrieben mit grosser Fläche und/oder hoher Tierzahl sollen die Direktzahlungen anteilmässig gekürzt werden, wie dies bislang bereits der Fall war. Bei Einkommen/Vermögen aus sozialen Gründen (Direktzahlungen werden vom Steuerzahler aufgebracht) bei Flächen/Tierzahlen aus ökonomischen Gründen (Mit Steigerung der Fläche oder Tierzahl nimmt der Aufwand (Kosten, Arbeit) pro Flächeneinheit oder Tier ab, so dass Grossbetriebe Renten einstreichen würden für Leistungen, die sie nicht erbracht haben).
70a (neu) Voraussetzungen	2a. bis g: Wird begrüsst, insbesondere 2a. « eine artgerechte Haltung der Nutztiere »	Der ökologische Leistungsnachweis wird weiterhin an grundlegende ökologische und ethologische Auflagen (« Eine artgerechte Haltung der Nutztiere ») geknüpft. Das ist die wichtigste Voraussetzung, damit die Landwirtschaft ihre Umwelt- und Naturschutzaufgaben wahrnimmt, dem Tierwohl die notwendige Beachtung schenkt und das Direktzahlungssystem weiterhin seine Akzeptanz bewahren kann. Die Auflage « eine artgerechte Haltung der Nutztiere » legt fest, dass tierschutzwidrige Betriebe keine Direktzahlungen beanspruchen können.
71 Kulturlandschaftsbeiträge	2 (Ergänzung): ...für die der Beitrag ausgerichtet wird; <u>wobei für Weiden, welche die Anforderungen für ständige Behirtung und Umtriebsweide nicht erfüllen keine Beiträge ausgerichtet werden.</u>	Eine Tierhaltung ohne regelmässige menschliche Überwachung widerspricht der guten bäuerlichen Praxis und den Grundsätzen der Tierschutzgesetzgebung, auch im Berggebiet und auf Alpweiden. Sie ist mit Blick auf die Verletzungs- und Krankheitsgefahr der sich selbst überlassenen Sömmerungstiere und die Rückkehr der Grossraubtiere unethisch. Förderung und Subventionierung der Alp-Sömmerung mittels Direktzahlungen/Steuergeldern soll deshalb Haltungsformen mit ständiger Behirtung oder Umtriebsweiden vorbehalten sein, wo eine regelmässige menschliche Überwachung und Pflege der Tiere gesichert ist.
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	2 (Ergänzung): « ..., wenn ein Mindesttierbesatz erreicht wird <u>und ein Höchstbesatz nicht überschritten wird.</u> Der BR bestimmt den minimalen <u>und maximalen</u> Besatz an Rohfutter verzehrenden Tieren. »	Das Verhältnis von Grünflächen (Wiesen, Weiden) zu den Rohfutterverzehrern auf dem Betrieb muss in einem ausgewogenen Verhältnis stehen, weder zu wenig noch zu viel Tiere/Fläche sind wünschenswert. Die Ober- und Untergrenzen sind abgestuft nach Standort festzulegen (Tal, Berg).

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
75 Produktionssystembeiträge	1 (Ergänzung): Zur Förderung und Ausdehnung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. <u>Der Bund bemisst die Beiträge so, dass sich die besondere ökologische und ethologische Leistung wirtschaftlich lohnt. Er berücksichtigt dabei die am Markt erzielbaren Mehrerlöse.</u>	Mehr Tierwohl und Ökologie sind die beiden wichtigsten Anliegen, welche die Steuerzahler seit fünfzehn Jahren an Landwirtschaft und Agrarpolitik haben. Daran hat sich bis heute nichts geändert: Vgl. UNIVOX-Umfragen 1995-2010. Doch auch mit dem vorliegenden Vorschlag für ein neues Direktzahlungssystem trägt der Bundesrat diesem Anliegen der Bevölkerung, die ja die CHF 2.5 Milliarden Direktzahlungen jährlich finanzieren muss, zu wenig Rechnung. Betreffend des Direktzahlungssystems kommt aber auch von aussen Kritik. So bemängelt die OECD, dass viel zu wenig Gelder zur Förderung des Tierwohles und naturnaher Bewirtschaftungsformen flössen. Lediglich 8 % aller Direktzahlungen werden heute zur Verbesserung des Tierwohles und damit auch in die Qualität und Sicherheit entsprechender Lebensmittel investiert, ein unhaltbarer Zustand! Bemerkenswerterweise waren es diese Zusammenhänge, welche die WAK-S seinerzeit bewogen hatten, dem BR den Auftrag für eine Überprüfung des Direktzahlungssystems zu erteilen. Der BR geht mit seinem Vorschlag zu Art. 75, 1 nun gar noch hinter die Formulierung im bestehenden LWG zurück, indem er nur mehr die Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen, aber nicht mehr deren Ausdehnung will (Höhere Beteiligungsraten: Ausdehnung der tierfreundlichen Betriebe). Das ist ein klarer Rückschritt, denn der Bundesrat macht keinerlei Zielvorgaben zur Verbreitung solcher Produktionsformen. Das trifft die Nutztiere hart. Denn bis heute werden Millionen von ihnen weder in besonders tierfreundlichen Ställen (BTS-Förderprogramm) noch mit regelmässigem Auslauf ins Freie (RAUS-Förderprogramm) gehalten. Für Steuerzahler und Konsumenten ist die zögerliche Förderpolitik des Bundesrates beim Tierwohl unverständlich.

75

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Der BR setzt sich damit auch über einen Vorstoss von NR Pascale Bruderer für eine möglichst hohe BTS/RAUS-Beteiligung hinweg. Eingereichter Text: Der Bundesrat wird beauftragt, ein Konzept vorzulegen, wie Investitionshilfen und Direktzahlungen konsequenter zur Förderung gesellschaftlich erwünschter Mehrleistungen im Bereich Tierwohl eingesetzt werden können. Dabei sind pro Tierkategorie Mindestziele zu formulieren, wonach bis 2018 mindestens 80 Prozent aller Tiere gemäss BTS respektive RAUS gehalten werden. Antwort des Bundesrates: Mit der Motion "Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems" (Motion WAK-SR 06.3635) wurde der Bundesrat beauftragt, bis spätestens im Jahre 2009 einen Bericht über die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems vorzulegen. Dabei ist auch das Tierwohl ein wichtiges Thema. Mögliche Zielvorgaben für die Ethoprogramme und Änderungen bei den Massnahmen wird der Bundesrat im Rahmen dieses Berichts zur Diskussion stellen. Dieses Versprechen hat der Bundesrat klar nicht eingelöst mit der vorliegenden Vorlage. Weder hat er die z.T. sehr tiefen Beteiligungsraten bei BTS und RAUS einer vertieften Beurteilung unterzogen noch hat er neue Entwicklungen beim Tierwohl (z.B. Weidhaltung für Milch- und Fleischproduktion; Zweinutzungstiere; Jungebermast; Haltung behornter Ziegen und Rinder) in seine Überlegungen einbezogen! Die BTS/RAUS-Förderprogramme haben zusammen mit den Labelprogrammen am Markt bei etwas über der Hälfte der förderungswürdigen Tierkategorien zu einer mittleren bis erfreulich hohen Beteiligung geführt und hier das Tierwohl verbessert. Die andere Hälfte der Tierkategorien weist indessen nach über fünfzehn Jahren noch immer unterdurchschnittliche, teilweise gar sehr tiefe Beteiligungsraten auf, was zweifellos an den zu tiefen Förderbeiträgen liegt.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Diverse Rechnungen (z.B. Agrarplattform) zeigen, dass die BTS- und RAUS-Beiträge oft nicht einmal den Mehraufwand decken, geschweige denn Bauern zu den nötigen Investitionen motivieren können. Bislang haben denn auch primär die Bauern auf BTS/RAUS umgestellt, die neben hoher Motivation eine günstige Stall-Infrastruktur oder neu/umgebaut hatten. Obwohl die artgerechte Tierhaltung unverzichtbarer Teil der Qualitätsstrategie ist und das Tierwohl gemäss BR eine der tragenden Säulen der neuen Agrarpolitik sein soll, macht der BR keine konkreten Vorschläge für die geforderte bessere Förderung des Tierwohles und zugunsten der im Sinne der Steuerzahler erforderlichen höheren Beteiligungszahlen resp. der stärkeren Ausdehnung von besonders tierfreundlichen Produktionssystemen. Aus Sicht des Tierschutzes sind folgende Massnahmen zu treffen: 1. Festlegung der Ziele in punkto Verbreitung besonders tierfreundlicher Haltungsformen (gemäss Vorstoss Pascale Bruderer): Bis wann wie viel % Anteil BTS und RAUS je Tierkategorie. Aus Sicht der Bevölkerung, des Tierwohles, der Qualitätsproduktion und der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft sollte ein „<u>Freilandhaltungsland Schweiz</u>“ das Ziel sein! 2. Die erprobten und bewährten BTS- und RAUS-Förderprogramme samt Haltungsanforderungen sollen ohne grundlegende Anpassungen weitergeführt werden. Das RAUS-Programm soll für Raufutterverzehr um ein ebenfalls freiwilliges graslandbasiertes Weideprogramm (Milch- und Fleischproduktion) ergänzt werden. Damit wird die Produktequalität weiter verbessert, das Tierwohl gestärkt und aktiver Klimaschutz betrieben (Wiesen und Weiden vermögen im Gegensatz zu Äckern hohe CO²-Mengen im Humus

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		zu speichern). 3. Neben BTS und RAUS ist ein drittes Instrument zur Förderung neuer Tierwohl-Aspekte zu schaffen, z.B. Förderung behornete Kühe und Ziegen, Jungebermast , Zweinutzungsrassen.
75 Produktionssystembeiträge	Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion auf der Basis des RAUS-Programms (Regelmässiger Auslauf ins Freie und Weide)	Aus Sicht des Klimaschutzes, des Tierwohles und der Produktequalität und angesichts der Tatsache, dass das landwirtschaftlich nutzbare Land zu grossen Teilen aus nicht ackerbaufähigen Wiesen, Weiden und Alpen besteht, die nur mit raufutterverzehrenden Tieren – die bei artgemässer Fütterung und Haltung keine Nahrungsmittelkonkurrenten des Menschen sind – sinnvoll und zur menschlichen Ernährung genutzt werden können, ist ein solches Förderprogramm als Ersatz zu den bisherigen Raufutterbeiträgen sehr zu begrüßen. Dieses fördert den Klimaschutz, da Weiden/Wiesen neben den Wäldern die Haupt-CO ² -Senken darstellen. Eine geregelte Weidewirtschaft von Rindern, Kühen, Schafen, Ziegen, Pferden etc. ist deshalb aktiver Klimaschutz! Die Vorzüge eines solchen Programmes kommen aber nur zum Tragen, wenn die Raufutterverzehrer während der Vegetationszeit den Hauptteil ihrer Ration auch selbst erweiden und z.B. Kühe nicht 275 Tage im Jahr angekettet bleiben müssen bei (fast) ausschliesslicher Stallfütterung, wie dies bislang bei den Raufutterbeiträgen zulässig war. Deshalb ist diese förderungswürdige Produktionsform zwingend an die Einhaltung der RAUS-Vorschriften zu koppeln und dem RAUS-Programm als freiwillige Zweitvariante anzugliedern.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
96 Landwirtschaftliche Gebäude	1 (Ergänzung) Der Bund gewährt pauschale Beiträge für den Neubau, den Umbau und die Verbesserung von landwirtschaftlichen Gebäuden unter der Voraussetzung der Einhaltung der Vorschriften für besonders tierfreundliche Stallhaltung.	Strukturverbesserungsmassnahmen (Beiträge, Investitionskredite) sollen in Zukunft konsequenter zur Förderung des Tierwohles genutzt werden. Bislang erhalten besonders tierfreundliche Stallbauten lediglich 20 % höhere Beiträge/Kredite. Bis heute werden mit Steuergeldern aber auch Stallbauten unterstützt, die in punkto Tierwohl suboptimal sind, z.B. Anbindeställe für Rinder, QM-Ställe ohne eingestreute Liegeflächen und ohne Auslauf. Anbindeställe sind im Vergleich zu den tierfreundlicheren Freilaufställen arbeitswirtschaftlich aufwendiger und benötigen höhere Investitionen pro Tierplatz, d.h. der Bund fördert mit Steuergeldern bislang auch tierschutzproblematische und unwirtschaftliche Stallbauten. Das muss geändert werden! Strukturverbesserungsmassnahmen sollen inskünftig nur mehr für besonders tierfreundliche Stallbauten ausgerichtet werden. Für Umbau/Neubauten von Ställen für horntragende Rinder- und Ziegenrassen, welche grössere Stallflächen beanspruchen, sind die Beiträge und Investitionskredite angemessen zu erhöhen.
106 Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen	1, e. (neu) <u>Der Bund gewährt Investitionskredite für den Neubau, Umbau und die Verbesserung von Stallbauten unter der Voraussetzung der Einhaltung der Vorschriften für besonders tierfreundliche Stallhaltung.</u>	Vgl. Art. 96, 1
107 Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen	4 (neu) <u>Der Bund gewährt Investitionskredite für den Neubau, Umbau und die Verbesserung von Stallbauten unter der Voraussetzung der Einhaltung der Vorschriften für besonders tierfreundliche Stallhaltung.</u>	Vgl. Art. 96,1

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
141 Zuchtförderung	1a. (Ergänzung) den natürlichen Verhältnissen des Landes <u>und den Anforderungen von besonders tierfreundlichen Haltungsanforderungen</u> angepasst sind.	Die einseitige Hochleistungszucht hat heute z.B. bei Masthühnern und Truten Linien auf den Markt gebracht, die sich nicht mehr artgerecht verhalten und bewegen können und durch das übermässige und einseitige Muskelwachstum ständig unter Schmerzen stehen. Die Folge davon ist, dass solche Linien sich kaum mehr bewegen und tierfreundlich gestaltete Ställe, Ausläufe und Weiden nicht mehr nutzen können. Diese und weitere Extremzuchten sind von der Zuchtförderung durch den Bund auszuschliessen.
141 Zuchtförderung	1b. (Ergänzung) <u>gesund</u> , leistungs- und widerstandsfähig sind.	Die einseitige Hochleistungszucht hat heute z.B. bei Masthühnern und Truten Linien auf den Markt gebracht, die sich nicht mehr artgerecht verhalten und bewegen können und durch das übermässige und einseitige Muskelwachstum ständig unter Schmerzen stehen und eigentliche Hochleistungskrankheiten aufweisen. In der Schweinezucht werden mit der Anzucht von superfruchtbaren Sauen immer mehr Ferkel geboren, teilweise mehr, als die Sau Zitzen aufweist. Als Folge davon kommen mehr Kümmerer zur Welt und die Tiergesundheit leidet bei Sau (Übernutzung!) und Ferkeln (Künstliche Aufzucht; Kümmerer). Infolge der einseitigen Zucht auf hohe Milchleistung wird die Ausmast von nicht zur Zucht benötigten Kälbern immer unwirtschaftlicher. Bereits werden auch in der Schweiz Rufe laut, wie in Neuseeland neugeborene Kälber sofort zu töten, um sich die unrentable Ausmast sparen zu können. Derartige Irrwege der Tierzucht, die ohne Rücksicht auf ethische Grundsätze agiert, die Krankheitsanfälligkeit der Tiere fördert und die Widerstandskraft schwächt, darf der Bund nicht mit Staatsgeldern fördern! Solche Zuchten sind daher von der Zuchtförderung durch den Bund auszuschliessen; Extremzuchten sind zu verbieten.



Kantonaler Glarner Tierschutzverein 8750 Glarus

Postkonto 87-99-2, Glarner Kantonalbank, 8750 Glarus

0814 TS Glarus
Kantonaler Glarner
Tierschutzverein

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Manfred Bötsch
Direktor
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Glarus, 01. Juni 2011

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Sehr geehrter Herr Direktor

Für die Möglichkeit zu Ihren Vorschlägen zur Agrarpolitik 2014-2017 Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen. Da die Tierhaltung und das Tierwohl für uns die grösste Bedeutung haben, konzentriert sich unsere Stellungnahme auf diesen Bereich (s. Beilage):

1

1. Der bundesrätliche Vorschlag zur Neuausrichtung der Direktzahlungen zeigt den unterstützungswürdigen Willen, ein leistungsbezogeneres System zu schaffen, um von den oft kritisierten „Giesskannensubventionen“ loszukommen. Das Ziel eines revidierten Direktzahlungssystems muss im Bereich der Tierhaltung sein, bisherige, zu wenig zielführende Direktzahlungsmassnahmen (Rauhfutterbeiträge) anzupassen, kontraproduktive (TEP-Beiträge) zu stornieren und gesellschaftlich erwünschte Mehrleistungen der Landwirtschaft beim Tierwohl (BTS/RAUS-Beiträge) inskünftig besser abzugelten, d.h. zunehmend und möglichst viele Betriebe zu Tierwohl-Mehrleistungen zu motivieren und unter Berücksichtigung der Mehrerlöse am Markt diese Mehrleistungen adäquat abzugelten. Bis heute werden nur gerade 8 % der CHF 2.5 Milliarden Direktzahlungen in die Förderung des Tierwohles investiert. Als Konsequenz davon müssen noch immer über eine Million Nutztiere in der Schweiz in ständiger beengter Stallhaltung, ohne adäquate Liegeflächen und ohne Auslauf ins Freie leben.
2. Seit fünfzehn Jahren zeigen alle Umfragen, insbesondere die jährlich durchgeführten UNIVOX-Studien, dass das Tierwohl das grösste Anliegen der Bevölkerung an die Bauern ist! Dies aus gutem Grund: Mehr Tierwohl führt zu gesünderen Tieren und qualitativ besseren und sicheren Schweizer Produkten. Ein hohes Tierwohl stellt eine Grundbedingung dar, um die gesellschaftliche Akzeptanz der Direktzahlungen zu sichern sowie zukünftige Herausforderungen, wie der angestrebten Qualitätsproduktion, den sich öffnenden Grenzen (WTO) und dem Ruf nach Ernährungssouveränität offensiv und erfolgreich begegnen zu können.
3. Mit dem vorliegenden Vorschlag für ein neues Direktzahlungssystem trägt der Bundesrat diesem Anliegen der Bevölkerung, die ja die Direktzahlungen finanzieren muss, zu wenig Rechnung. Der BR geht mit seinem Vorschlag zu Art. 75,1 sogar hinter die Formulierung im bestehenden LWG zurück, indem er nur mehr die Förderung besonders naturnaher,

1

17

umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen, aber nicht mehr deren Ausdehnung (Höhere Beteiligungsraten: Ausdehnung der tierfreundlichen Betriebe) festschreiben will.
Das ist ein klarer Rückschritt, denn der Bundesrat macht keinerlei Zielvorgaben zur zukünftigen Verbreitung solcher Produktionsformen. Er setzt sich damit über einen Vorstoss von NR Pascale Bruderer für eine möglichst hohe BTS/RAUS-Beteiligung und sein damals gegebenes Versprechen, Ziele vorzugeben, hinweg.

4. Aus unserer Sicht sind bei der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems folgende Massnahmen zu treffen:

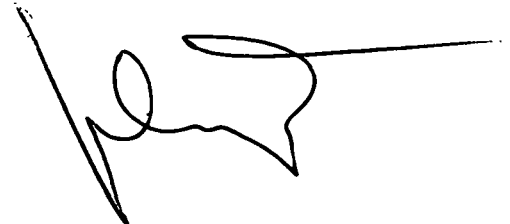
17

- Festlegung der Ziele in punkto Verbreitung besonders tierfreundlicher Haltungsformen (Gemäss Vorstoss NR Pascale Bruderer): Bis wann wie viel % Anteil BTS und RAUS je Tierkategorie. Aus Sicht der Bevölkerung, des Tierwohles, der Qualitätsproduktion und der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft sollte ein „Freilandhaltungsland Schweiz“ das Ziel der Agrarpolitik und der Qualitätsproduktion sein!
- Die erprobten und bewährten BTS- und RAUS-Förderprogramme samt Haltungsanforderungen sollen ohne grundlegende Veränderungen weitergeführt werden. Das RAUS-Programm soll als Ersatz für die bisherigen „Rauhfutterbeiträge“ um eine Variante „graslandbasiertes Weideprogramm“ (Milch- und Fleischproduktion) ergänzt werden. Damit wird die Produktequalität weiter verbessert, das Tierwohl gestärkt und aktiver Klimaschutz betrieben (Wiesen und Weiden vermögen im Gegensatz zu Äckern hohe CO²-Mengen im Humus zu speichern).
- Nebst BTS und RAUS ist ein drittes Instrument zur Förderung neuer Tierwohl-Aspekte zu schaffen, z.B. Förderung behornter Kühe und Ziegen, Jungebermast, Zweinutzungsrassen.
- Wichtig ist, dass die geforderten Tierwohl-Leistungen adäquat abgegolten werden. Die ungenügenden Beteiligungsraten bei den RAUS-Förderprogrammen haben ihre hauptsächliche Ursache in den zu tiefen Förderbeiträgen/Tier.
- Das Ansinnen des Bundesrates, das Mindestarbeitsaufkommen auf 0.4 SAK im Talgebiet zu erhöhen, würde das Aus für tausende kleinerer Bauernbetriebe mit naturnaher und tierfreundlicher Bewirtschaftung bedeuten. Der Bund will damit das «Bauernsterben» zugunsten einer Grossbetrieb-Ideologie forcieren. Dieser sozialen Schieflage und Ungerechtigkeit bei der Ausrichtung von Direktzahlungen muss ein Riegel vorgeschoben werden. Dies umso mehr, als internationale Gremien die Zukunft in einer kleinstrukturierten, bäuerlichen Landwirtschaft sehen und selbst die EU keine derart restriktiven Grenzen gegen Kleinbetriebe kennt!

Mit freundlichen Grüssen

Guido Schnyder-Haas
Präsident des Kant.Glarner TSV

Stellungnahme



Tierschutz Oberwallis
c/o Regula Alpiger
Steckweg 32
CH-3900 Gamsen

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Manfred Bötsch
Direktor
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Im Juni 2011

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Sehr geehrter Herr Direktor

Für die Möglichkeit zu Ihren Vorschlägen zur Agrarpolitik 2014-2017 Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen. Da die Tierhaltung und das Tierwohl für uns die grösste Bedeutung haben, konzentriert sich unsere Stellungnahme auf diesen Bereich (s. Beilage):

1

1. Der bundesrätliche Vorschlag zur Neuausrichtung der Direktzahlungen zeigt den unterstützungswürdigen Willen, ein leistungsbezogeneres System zu schaffen, um von den oft kritisierten „Giesskannensubventionen“ loszukommen. Das Ziel eines revidierten Direktzahlungssystems muss im Bereich der Tierhaltung sein, bisherige, zu wenig zielführende Direktzahlungsmassnahmen (Rauhfutterbeiträge) anzupassen, kontraproduktive (TEP-Beiträge) zu stornieren und gesellschaftlich erwünschte Mehrleistungen der Landwirtschaft beim Tierwohl (BTS/RAUS-Beiträge) inskünftig besser abzugelten, d.h. zunehmend und möglichst viele Betriebe zu Tierwohl-Mehrleistungen zu motivieren und unter Berücksichtigung der Mehrerlöse am Markt diese Mehrleistungen adäquat abzugelten. Bis heute werden nur gerade 8 % der CHF 2.5 Milliarden Direktzahlungen in die Förderung des Tierwohles investiert. Als Konsequenz davon müssen noch immer über eine Million Nutztiere in der Schweiz in ständiger beengter Stallhaltung, ohne adäquate Liegeflächen und ohne Auslauf ins Freie leben.
2. Seit fünfzehn Jahren zeigen alle Umfragen, insbesondere die jährlich durchgeführten UNIVOX-Studien, dass das Tierwohl das grösste Anliegen der Bevölkerung an die Bauern ist! Dies aus gutem Grund: Mehr Tierwohl führt zu gesünderen Tieren und qualitativ besseren und sicheren Schweizer Produkten. Ein hohes Tierwohl stellt eine Grundbedingung dar, um die gesellschaftliche Akzeptanz der Direktzahlungen zu sichern sowie zukünftige Herausforderungen, wie der angestrebten Qualitätsproduktion, den sich öffnenden Grenzen (WTO) und dem Ruf nach Ernährungssouveränität offensiv und erfolgreich begegnen zu können.
3. Mit dem vorliegenden Vorschlag für ein neues Direktzahlungssystem trägt der Bundesrat diesem Anliegen der Bevölkerung, die ja die Direktzahlungen finanzieren muss, zu wenig Rechnung. Der BR geht mit seinem Vorschlag zu Art. 75,1 sogar hinter die Formulierung im bestehenden LWG zurück, indem er nur mehr die Förderung besonders naturnaher,

1

17

umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen, aber nicht mehr deren Ausdehnung (Höhere Beteiligungsrate: Ausdehnung der tierfreundlichen Betriebe) festschreiben will. Das ist ein klarer Rückschritt, denn der Bundesrat macht keinerlei Zielvorgaben zur zukünftigen Verbreitung solcher Produktionsformen. Er setzt sich damit über einen Vorstoss von NR Pascale Bruderer für eine möglichst hohe BTS/RAUS-Beteiligung und sein damals gegebenes Versprechen, Ziele vorzugeben, hinweg.

4. Aus unserer Sicht sind bei der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems folgende Massnahmen zu treffen:

9

- Festlegung der Ziele in punkto Verbreitung besonders tierfreundlicher Haltungsformen (Gemäss Vorstoss NR Pascale Bruderer): Bis wann wie viel % Anteil BTS und RAUS je Tierkategorie. Aus Sicht der Bevölkerung, des Tierwohles, der Qualitätsproduktion und der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft sollte ein „Freilandhaltungsland Schweiz“ das Ziel der Agrarpolitik und der Qualitätsproduktion sein!

- Die erprobten und bewährten BTS- und RAUS-Förderprogramme samt Haltungsanforderungen sollen ohne grundlegende Veränderungen weitergeführt werden. Das RAUS-Programm soll als Ersatz für die bisherigen „Raufutterbeiträge“ um eine Variante „graslandbasiertes Weideprogramm“ (Milch- und Fleischproduktion) ergänzt werden. Damit wird die Produktequalität weiter verbessert, das Tierwohl gestärkt und aktiver Klimaschutz betrieben (Wiesen und Weiden vermögen im Gegensatz zu Äckern hohe CO²-Mengen im Humus zu speichern).

- Nebst BTS und RAUS ist ein drittes Instrument zur Förderung neuer Tierwohl-Aspekte zu schaffen, z.B. Förderung behornter Kühe und Ziegen, Jungebermast, Zweinutzungsrassen.

- Wichtig ist, dass die geforderten Tierwohl-Leistungen adäquat abgegolten werden. Die ungenügenden Beteiligungsrate bei den RAUS-Förderprogrammen haben ihre hauptsächliche Ursache in den zu tiefen Förderbeiträgen/Tier.

- Das Ansinnen des Bundesrates, das Mindestarbeitsaufkommen auf 0.4 SAK im Talgebiet zu erhöhen, würde das Aus für tausende kleinerer Bauernbetriebe mit naturnaher und tierfreundlicher Bewirtschaftung bedeuten. Der Bund will damit das «Bauernsterben» zugunsten einer Grossbetrieb-Ideologie forcieren. Dieser sozialen Schieflage und Ungerechtigkeit bei der Ausrichtung von Direktzahlungen muss ein Riegel vorgeschoben werden. Dies umso mehr, als internationale Gremien die Zukunft in einer kleinstrukturierten, bäuerlichen Landwirtschaft sehen und selbst die EU keine derart restriktiven Grenzen gegen Kleinbetriebe kennt!

Mit freundlichen Grüssen



Tierschutz Oberwallis
c/o Regula Alpiger
Steckweg 32
CH-3900 Gamsen

Stellungnahme

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017
Consultation Politique agricole 2014-2017
Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organisation / Organizzazione	Tierschutz Oberwallis c/o Regula Alpiger Steckweg 32 CH-3900 Gamsen
Adresse / Indirizzo	Tierschutz Oberwallis c/o Regula Alpiger Steckweg 32 CH-3900 Gamsen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	37. Mai 2017 Tierschutz Oberwallis R. Alpiger, Präsidentin

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Einleitung

1. Die grosse und sorgfältige Arbeit des Bundesamtes für Landwirtschaft samt Einbeziehen verschiedenster Interessenvertreter bei der Prüfung und Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems wird verdankt. Der bundesrätliche Vorschlag zur Neuausrichtung des Direktzahlungssystems zeigt den unterstützungswürdigen Willen, ein leistungsbezogeneres System zu schaffen, um von den kritisierten „Giesskannensubventionen“ loszukommen. – Die nachfolgenden Überlegungen und Anliegen beziehen sich auf den Bereich der Tierhaltung. 1
2. Das Ziel eines revidierten Direktzahlungssystems muss im Bereich der Tierhaltung sein, bisherige, zu wenig zielführende Direktzahlungsmassnahmen (Rauhfutterbeiträge) anzupassen, kontraproduktive (TEP-Beiträge) zu stornieren und gesellschaftlich erwünschte Mehrleistungen der Landwirtschaft beim Tierwohl (BTS/RAUS-Beiträge) inskünftig besser abzugelten, d.h. zunehmend und möglichst viele Betriebe zu Tierwohl-Mehrleistungen zu motivieren und unter Berücksichtigung der Mehrerlöse am Markt diese Mehrleistungen adäquat abzugelten. Der Prüfungsauftrag der S-WAK hatte seinen Grund u.a. in der ungenügenden Förderung des Tierwohles. Seither hat sich leider beim Tierwohl wenig geändert. Bis heute werden nur gerade 8 % der CHF 2.5 Milliarden Direktzahlungen in die Förderung des Tierwohles investiert. Als Konsequenz davon müssen noch immer Millionen von Nutztieren in der Schweiz in ständiger beengter Stallhaltung, ohne adäquate Liegeflächen und ohne Auslauf ins Freie leben. Seit fünfzehn Jahren zeigen demgegenüber alle Umfragen, insbesondere die jährlich durchgeführten UNIVOX-Studien, dass das Tierwohl das grösste Anliegen der Bevölkerung an die Bauern ist! 29
3. Dies aus gutem Grund: Eine verstärkte Gewichtung und Förderung des Tierwohles führt zu gesünderen Tieren und qualitativ besseren und sicheren Schweizer Produkten. Ein hohes Tierwohl stellt damit eine Grundbedingung dar, um zukünftige Herausforderungen, wie der angestrebten Qualitätsproduktion, den sich öffnenden Grenzen (WTO) und dem Ruf nach Ernährungssouveränität offensiv und erfolgreich begegnen zu können. 4

Wichtigste Anliegen zur Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems

1. « Mehr Tierwohl! » ist das wichtigste Anliegen, welche die Steuerzahler seit fünfzehn Jahren an Landwirtschaft und Agrarpolitik haben. Doch mit dem vorliegenden Vorschlag für ein neues Direktzahlungssystem trägt der Bundesrat diesem Anliegen der Bevölkerung, die ja die Direktzahlungen finanzieren muss, zuwenig Rechnung. Der BR geht mit seinem Vorschlag zu Art. 75, 1 sogar hinter die Formulierung im bestehenden LWG zurück, indem er nur mehr die Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen, aber nicht mehr deren Ausdehnung (Höhere Beteiligungsraten: Ausdehnung der tierfreundlichen Betriebe) festschreiben will. Das ist ein klarer Rückschritt, denn der Bundesrat macht keinerlei Zielvorgaben zur zukünftigen Verbreitung solcher Produktionsformen. Er setzt sich damit über einen Vorstoss von NR Pascale Bruderer für eine möglichst hohe BTS/RAUS-Beteiligung und sein damals gegebenes Versprechen, Ziele vorzugeben, hinweg. 1
(Ziff.
1.6)

Die BTS/RAUS-Förderprogramme haben zusammen mit den Labelprogrammen am Markt bei etwas über der Hälfte der förderungswürdigen Tierkategorien zu einer mittleren bis erfreulich hohen Beteiligung geführt und hier das Tierwohl und die Tiergesundheit verbessert. Die andere Hälfte der Tierkategorien weist indessen nach über fünfzehn Jahren noch immer unterdurchschnittliche, teilweise gar sehr tiefe Beteiligungsraten auf; was zweifellos an den zu tiefen Förderbeiträgen/Tier liegt. Diverse Rechnungen (z.B. Agrarplattform) zeigen, dass die BTS- und RAUS-Beiträge oft nicht einmal den Mehraufwand decken, geschweige denn Bauern zu den nötigen Investitionen motivieren können. Bislang haben denn auch primär die Bauern auf BTS/RAUS umgestellt, die nebst hoher Motivation eine günstige Stall-Infrastruktur oder gerade um/neugebaut hatten. Obwohl die artgerechte Tierhaltung unverzichtbarer Teil der Qualitätsstrategie ist und das Tierwohl gemäss BR eine der tragenden Säulen der neuen Agrarpolitik sein soll, macht dieser unverständlicherweise keine konkreten Vorschläge für die geforderte bessere Förderung des Tierwohles und zugunsten der im Sinne der Steuerzahler erforderlichen höheren Beteiligungszahlen resp. der stärkeren Ausdehnung von besonders tierfreundlichen Produktionssystemen.

Aus Sicht des Tierschutzes sind deshalb bei der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems folgende Massnahmen zu treffen:

1. Festlegung der Ziele in punkto Verbreitung besonders tierfreundlicher Haltungsformen (Gemäss Vorstoss Pascale Bruderer): Bis wann wie viel % Anteil BTS und RAUS je Tierkategorie. Aus Sicht der Bevölkerung, des Tierwohles, der Qualitätsproduktion und der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft sollte ein „Freilandhaltungsland Schweiz“ das Ziel der Agrarpolitik und der Qualitätsproduktion sein!
2. Die erprobten und bewährten BTS- und RAUS-Förderprogramme samt Haltungsanforderungen sollen ohne grundlegende Veränderungen weitergeführt werden. Das RAUS-Programm soll für Raufutterverzehr um eine Variante „graslandbasiertes Weideprogramm“ (Milch- und Fleischproduktion) ergänzt werden. Damit wird die Produktequalität weiter verbessert, das Tierwohl gestärkt und aktiver Klimaschutz betrieben (Wiesen und Weiden vermögen im Gegensatz zu Äckern hohe CO²-Mengen im Humus zu speichern).
3. Nebst BTS und RAUS ist ein drittes Instrument zur Förderung neuer Tierwohl-Aspekte zu schaffen, z.B. Förderung behornter Kühe und Ziegen, Jungebermast, Zweinutzungsrassen.

2. Wichtig ist, dass die geforderten gemeinwirtschaftlichen, ökologischen und Tierwohl-Leistungen nicht nur gefördert, sondern auch adäquat abgegolten werden. Dies trifft insbesondere für die Förderung des Tierwohles zu. Die ungenügenden Beteiligungsraten bei den Tierwohl-Förderprogrammen haben ihre hauptsächliche Ursache in den zu tiefen Förderbeiträgen/Tier.

Wichtig ist ebenfalls, dass die Beitragshöhe die nicht marktfähigen Komponenten der jeweiligen Leistung adäquat abgilt, unabhängig davon, wie hoch der Anteil Betriebe (Fläche, Tiere, etc.) ist, welche diese Leistung heute oder in Zukunft erbringen. Gerade bei den Tierwohl-Beiträgen müssen Bauern Planungs-/Investitionssicherheit haben. Die Beitragssätze dürfen nicht innert weniger Jahre verringert werden, falls die Beteiligungs-raten ansteigen sollten. Dies umso weniger, als möglichst hohe Beteiligungs-raten ausdrücklich gewünscht werden von der Agrarpolitik und Konsumenten/Steuerzahlern und eine adäquate Abgeltung des Mehraufwandes beim Tierwohl grosse Unterstützung durch die Bevölkerung findet.

3. Das Ansinnen des Bundesrates, das Mindestarbeitsaufkommen auf 0.4 SAK im Talgebiet zu erhöhen, würde auch das Aus für tausende kleinerer Bauernbetriebe mit naturnaher und tierfreundlicher Bewirtschaftung bedeuten. Der Bund will damit das « Bauernsterben » zugunsten einer Grossbetrieb-Ideologie forcieren. Dieser sozialen Schieflage und Ungerechtigkeit bei der Ausrichtung von Direktzahlungen, indem auch kleinere Betriebe mit naturnaher Bewirtschaftung und Freilandhaltung inskünftig von Direktzahlungen ausgeschlossen würden, muss ein Riegel vorge-schoben werden. Dies umso mehr, als Internationale Gremien die Zukunft in einer kleinstrukturierten, bäuerlichen Landwirtschaft sehen und selbst die EU keine derart restriktiven Grenzen gegen Kleinbetriebe kennt! Zudem ist es nicht Sache des Staates, den sogenannten Strukturwan-del anzukurbeln, d.h. das « Bauernhofsterben » mittels Steuergeldern zu beschleunigen!

4. Die Sömmerung und Alping von Nutztieren ist zu begrüßen und auch in Zukunft mit Sömmerungsbeiträgen zu fördern. Eine Tierhaltung ohne regelmässige menschliche Überwachung, wie dies heute teilweise etwa bei der Schafalping der Fall ist, widerspricht indessen der guten bäuerli-chen Praxis und den Grundsätzen der Tierschutzgesetzgebung. Sie ist mit Blick auf die Verletzungs- und Krankheitsgefahr der sich selbst über-lassenen Sömmerungstiere und die Rückkehr der Grossraubtiere unethisch. Förderung und Subventionierung der Alp-Sömmerung mittels Di-rektzahlungen/Steuergeldern soll deshalb Haltungsformen mit ständiger Behirtung oder Umtriebsweiden vorbehalten sein, wo eine regelmässige menschliche Überwachung und Pflege der Tiere gesichert ist.

Weitere wichtige Anliegen zur Revision des LWG

1. Im Zweckartikel ist neu festzuhalten, dass der Bund auch dafür sorgt, dass die Landwirtschaft einen wesentlichen Beitrag leistet zur artgerech-ten Haltung der Nutztiere. Sämtliche Umfragen der letzten 15 Jahre zeigen, dass die artgerechte Haltung von Nutztieren das wichtigste Anliegen der Bevölkerung an die Agrarpolitik/Bauern darstellt. Die 2010 publizierte UNIVOX-Umfrage im Auftrag des BLW ergab im Vergleich zum Vorjahr gar noch eine deutlichere Zustimmung dafür, dass öffentliche Gelder für das Tierwohl einzusetzen sind. Entsprechend ist dieses Anliegen der Bevölkerung, die ja als Konsumenten und Steuerzahler die Agrarpolitik und Landwirtschaft überhaupt erst ermöglicht, im Zweckartikel aufzufüh-ren.

2. Produkte aus verbotenen Produktionsmethoden: Dieser bisherige Artikel im LWG ist zwingend beizubehalten, da sonst die Konsumenten oh-ne Wissen mit ausländischen Produkten aus naturfernen und/oder tierschutzwidrigen Produktionssystemen überschwemmt würden. Der Bund muss sich auch in Zukunft die Möglichkeit offenhalten, den Import ethisch fragwürdiger Produkte zu verbieten, was übrigens durchaus in Über-einstimmung mit den WTO-Grundsätzen steht.

10

13

2

4

Daneben muss er auf jeden Fall Importprodukte, die den CH-Tierschutzvorschriften deutlich widersprechen, für Konsumenten klar kennzeichnen. Mit zunehmender Grenzöffnung und Industrialisierung der ausländischen Nahrungsmittelerzeugung wird diese Massnahme immer wichtiger. Die Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips darf nicht auf Kosten der Konsumenten gehen! Darüber hinaus soll inskünftig auch in der CH zulässig sein, was z.B. in der EU längst breit angewendet wird, nämlich das Ausloben bestimmter Qualitäten einheimischer Produkte, die sich durch diese Qualität vom Importprodukt positiv abheben; im Bereich von tier. Produkten z.B. Gentech-, AML-, Hormonfreiheit von CH-Produkten; weltweit kürzeste Tiertransportzeiten; Pflicht zur Schmerzausschaltung oder Verbot von schmerzhaften Eingriffen (Z.B. Kastration, Coupiere) u. dergl..

3. Höchsttierbestände: Dieser bisherige Artikel im LWG ist zwingend beizubehalten. Eine bei Konsumenten und Steuerzahlern glaubwürdige Qualitätsstrategie sowie die Akzeptanz des Direktzahlungssystems im In- und Ausland (WTO) hängt zu grossen Teilen davon ab, ob der Bund weiterhin an einer bäuerlichen Tierhaltung festhält oder die Weichen zur Massentierhaltung nach ausländischem Vorbild umlegt, wie dies gewisse bäuerliche Vertreter immer wieder fordern (Inkonsequenterweise aber ohne dann auf staatliche Beihilfen und Direktzahlungen verzichten zu wollen!).

4. Öffentliche Märkte im Berggebiet weisen weder für Bauern, Viehhändler, Metzger und Konsumenten noch für die Tiere wirtschaftliche Vorteile auf. Im Gegenteil: Die Transportdauer vervielfacht sich für die Tiere und durch den Zwischenhandel verteuert sich das Endprodukt! Erwiesenermassen resultiert aus den öffentlichen Märkten auch kein besserer Verdienst der Bauern. Die Tiervermarktung aus dem Berggebiet kann mit Blick auf die bereits anderweitig starke Subventionierung der Berglandwirtschaft der Privatwirtschaft überlassen werden (wie dies im Unterland der Fall ist), zumal die Märkte immer weniger frequentiert werden. Es käme einer Verschleuderung von Steuergeldern gleich, wenn der Bund weiterhin solche Märkte subventionierte und damit Tiertransporte unnötig verlängerte und den kostentreibenden Zwischenhandel förderte.

5. Strukturverbesserungsmassnahmen: Strukturverbesserungsmassnahmen (Beiträge, Investitionskredite) sollen in Zukunft konsequenter zur Förderung des Tierwohles genutzt werden. Bislang erhalten besonders tierfreundliche Stallbauten lediglich 20 % höhere Beiträge/Kredite. Bis heute werden mit Steuergeldern aber auch Stallbauten unterstützt, die in punkto Tierwohl suboptimal sind, z.B. Anbindeställe für Rinder, QM-Ställe ohne eingestreute Liegeflächen und ohne Auslauf. Strukturverbesserungsmassnahmen sollen inskünftig nur mehr für besonders tierfreundliche Stallbauten ausgerichtet werden. Für Umbau/Neubauten von Ställen für horntragende Rinder- und Ziegenrassen, welche grössere Stallflächen beanspruchen, sind die Beiträge und Investitionskredite angemessen zu erhöhen.

6. Förderung Tierzucht: Die einseitige Hochleistungszucht hat heute z.B. bei Masthühnern und Truten Linien auf den Markt gebracht, die sich nicht mehr artgerecht verhalten und kaum mehr bewegen können. Durch das übermässige und einseitige Muskelwachstum stehen sie ständig unter Schmerzen und weisen eigentliche Hochleistungskrankheiten auf. In der Schweinezucht werden mit der Anzucht von superfruchtbaren Sauen immer mehr Ferkel geboren, teilweise mehr, als die Sau Zitzen aufweist. Als Folge davon kommen mehr Kümmerer zur Welt und die Tiergesundheit leidet bei Sau (Übernutzung!) und Ferkeln (Künstliche Aufzucht; Kümmerer). Infolge der einseitigen Zucht auf hohe Milchleistung wird die Ausmast von nicht zur Zucht benötigten Kälbern immer unwirtschaftlicher. Bereits werden auch in der Schweiz Rufe laut, wie in Neuseeland, neugeborene Kälber sofort zu töten, um sich die unrentable Ausmast sparen zu können. Derartige Irrwege der Tierzucht, die ohne Rücksicht auf ethische Grundsätze agiert, die Krankheitsanfälligkeit der Tiere fördert und die Widerstandskraft schwächt, darf der Bund nicht mit Staatsgeldern fördern! Er ist im Gegenteil gehalten, Extremzuchten zu verbieten.

7

23

7

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1 Zweck	e. (neu) artgerechte Haltung der Nutztiere	Im Zweckartikel ist neu klar festzuhalten, dass der Bund auch dafür sorgt, dass die Landwirtschaft einen wesentlichen Beitrag leistet zur artgerechten Haltung der Nutztie-re. Sämtliche Umfragen der letzten 15 Jahre zeigen, dass die artgerechte Haltung von Nutztieren das wichtigste Anliegen der Bevölkerung an die Agrarpolitik/Bauern darstellt (an zweiter Stelle folgt der Umweltschutz/die naturnahe Bewirtschaftung). Die 2010 pub-lizierte UNIVOX-Umfrage im Auftrag des BLW ergab im Vergleich zum Vorjahr gar noch eine deutlichere Zustimmung dafür, dass öffentliche Gelder für das Tierwohl einzusetzen sind. Entsprechend ist dieses seit 15 Jahren wichtigste Anliegen der Bevölkerung, die ja als Konsumenten und Steuerzahler die Agrarpolitik und Landwirtschaft überhaupt erst ermöglicht, klar im Zweckartikel aufzuführen.
2 Massnahmen des Bundes	1b.: Beibehaltung und Ergänzung des bisherigen Artikels (« Er gilt den bodenbewirt-schaftenden, bäuerlichen Be-trieben ökologische, <u>ethologi-sche</u> und gemeinwirtschaftli-che Leistungen mit Direktzah-lungen ab »); Ergänzung: « <u>ethologische</u> ». Der Vorschlag des BR ist ab-zulehnen!	Die bisherige Unterscheidung zwischen gemeinwirtschaftlichen und ökologischen Leis-tungen und die explizite Nennung von « ökologischen Leistungen » hat sich bewährt. « Ethologisch » soll neu zusätzlich aufgeführt werden im Hinblick auf die Wichtigkeit des Nutztierwohles für Bevölkerung (Konsumenten, Steuerzahler) und den hohen Stel-lenwert der Tierhaltung für den gesamten CH-Agrar/Detailhandel/Gastrosektor. Der Vor-schlag des BR (« Er fördert gemeinwirtschaftliche Leistungen... ») ist hingegen abzu-lehnen, da damit der BR in eigener Kompetenz Art und Ziele sowie Beteiligungsumfang und Beitragshöhen von Direktzahlungen festlegen könnte ohne Mitsprache des Parla-mentes. Ökologische und ethologische Leistungen und deren Abgeltung sind explizit zu erwähnen und zu verankern, damit der Bund sich nicht aus seiner Verpflichtung für Ökologie und Tierwohl stehlen kann und das Leistungsprinzip der Direktzahlungen an-stelle von Giesskannensubventionen klargelegt wird.
2 Massnahmen des Bundes	2 und 3: Werden ausdrücklich begrüsst	

2

2

2/3

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2 Massnahmen des Bundes	4 (neu) /Vorschlag Mehrheit WAK-N: Die Massnahmen des Bundes orientieren sich am Grundsatz der Ernährungssouveränität zur Berücksichtigung der Bedürfnisse der Konsumenten nach qualitativ hochwertigen, vielfältigen und nachhaltigen inländischen Produkten	Im Zeichen von knapper werdendem Wirtschaftsland, Bevölkerungszuwachs, abnehmenden Erträgen, ansteigenden Rohstoffpreisen und dem globalisierten (oft spekulativen) Rohstoff/Nahrungsmittelhandel einerseits und den spezifischen Ansprüchen der Schweizer Konsumenten andererseits, ist die Agrarpolitik gut beraten, der Ernährungssouveränität zukünftig einen höheren Stellenwert einzuräumen. Diesen Grundsatz gilt es im neuen LWG festzuhalten. Der Begriff « Ernährungssouveränität » ist konkret zu definieren.
5 Einkommen	1 (Ergänzung): « ...wird angestrebt, dass nachhaltig <u>und tierfreundlich</u> wirtschaftende und ökonomisch.... » ; Ergänzung: « <u>und tierfreundlich</u> »	Die Massnahmen des LWG müssen inskünftig sicherstellen, dass Bauern mit tierfreundlicher bäuerlicher Tierhaltung ein vergleichbares Einkommen erzielen können. Nicht die industriell betriebene, tierschutzwidrige Tierproduktion in Grossbetrieben darf der wirtschaftlich-einkommensmässige Massstab sein, sondern der gut geführte, bäuerliche und tierfreundliche Bauernbetrieb. Diese Ergänzung ist mit der Ausrichtung der LW auf die Qualitätsproduktion notwendig/zielführend und unerlässlich mit Blick auf sich öffnende Grenzen und den Wegfall von Zöllen/Schutzmassnahmen (WTO, Freihandelsabkommen).
7 Grundsatz	1 (Ergänzung): « ... dass die Landwirtschaft nachhaltig, <u>tierfreundlich</u> und ... » Ergänzung: « <u>tierfreundlich</u> »	Die Rahmenbedingungen für Produktion und Absatz von LW-Produkten müssen in Zukunft so gestaltet werden, dass sich das Gewährleisten eines hohen Tierwohles wirtschaftlich positiv für die Bauern niederschlägt. Mehr Tierwohl soll sich lohnen! Die geplante Qualitätsproduktion wird sich nur dann flächendeckend durchsetzen können, wenn Konsumenten entsprechende Erzeugnisse aus naturnahen und tierfreundlichen Produktionsformen nachfragen und die Landwirte dafür korrekt entschädigt werden.

2

2

4

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
7 Grundsatz	2 (Ergänzung): « ...des Konsumentenschutzes, <u>des Tierwohles, der Ökologie</u> und der Landesversorgung. Ergänzung: « <u>des Tierwohles, der Ökologie</u> »	Dito 7,1
11 Verbesserung der Qualität und Nachhaltigkeit	2a. (Streichen). « zur Förderung...der Wertschöpfungskette und der Qualitätssicherung beitragen ». Streichen: « <u>oder der Teilnahme an Qualitätssicherungsprogrammen</u> »	Die Qualitätssicherung muss das zentrale Anliegen sein, welches im LWG zu verankern ist; dazu kann die Teilnahme an QS-Programmen eine sinnvolle Möglichkeit darstellen, ebenso wie verschiedene andere Massnahmen, eine gewünschte Qualität zu halten und zu fördern, z.B. Kontrollen, Audits, Beratung, Aus- und Weiterbildung. Qualitätssicherungsprogramme sollen aber nicht Selbstzweck sein oder Ausschliesslichkeit beanspruchen. In gewissen Fällen können sie zur Qualitätssicherung sinnvoll sein, in anderen Fällen braucht es sie nicht. Obligatorische Qualitätssicherungsprogramme im LWG festzuschreiben würde Aufwand und Bürokratie fördern, aber nicht automatisch die gewünschten Qualitäten sichern! Denn Qualitätssicherungsprogramme sagen nichts aus über die geforderte Qualität/Nachhaltigkeit, es lassen sich auch naturferne und tierquälerische Produktionssysteme damit überprüfen, ohne dass dadurch Qualität/Nachhaltigkeit ansteigen würden!
11 Verbesserung der Qualität und Nachhaltigkeit	3c. (Streichen): « ...die Implementierung von Qualitätssicherungsmassnahmen. » Streichen: « <u>die Teilnahme der Produzenten an Qualitätssicherungsprogrammen</u> ».	Dito Begründung zu 2a.
18 Massnahmen für Produkte aus verbotenen Produktionsmethoden	Beibehalten!	Dieser bisherige Artikel im LWG ist zwingend beizubehalten, da sonst die Konsumenten ohne Wissen mit ausländischen Produkten aus naturfernen und/oder tierschutzwidrigen Produktionssystemen überschwemmt würden. Der Bund muss sich auch in Zukunft die Möglichkeit offenhalten, den Import ethisch fragwürdiger Produkte zu verbieten, was übrigens durchaus in Übereinstimmung mit den WTO-Grundsätzen steht.

4

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Daneben muss er auf jeden Fall Importprodukte, die klar den CH-Tierschutzvorschriften widersprechen, für Konsumenten klar kennzeichnen. Mit zunehmender Grenzöffnung und Industrialisierung der ausländischen Nahrungsmittelerzeugung wird diese Massnahme immer wichtiger. Die Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzipes darf nicht auf Kosten der Konsumenten gehen. Darüber hinaus soll inskünftig auch in der CH zulässig sein, was z.B. in der EU längst breit angewendet wird, nämlich das Ausloben bestimmter Qualitäten einheimischer Produkte, die sich durch diese Qualität vom Importprodukt positiv abheben; im Bereich tier. Produkte z.B. die Hormon-, AML-, und Gentech-Freiheit; weltweit kürzeste Tiertransportzeiten; Pflicht zur Schmerzausschaltung oder Verbot schmerzhafter Eingriffe an Tieren (Kastration, Coupiere) u. dergl..
46 Höchstbestände	1 und 2 : Beibehalten!	Dieser bisherige Artikel im LWG ist zwingend beizubehalten. Eine bei Konsumenten und Steuerzahlern glaubwürdige Qualitätsstrategie sowie die Akzeptanz des Direktzahlungssystems im In- und Ausland (WTO) hängt zu grossen Teilen davon ab, ob der Bund weiterhin an einer bäuerlichen Tierhaltung festhält oder die Weichen zur Massentierhaltung nach ausländischem Vorbild umlegt, wie dies gewisse bäuerliche Vertreter immer wieder fordern (inkonsequenterweise aber ohne dann auf staatliche Beihilfen und Direktzahlungen verzichten zu wollen!). Nur wenn die CH den Trumpf der bäuerlichen und kleinen/mittelgrossen Betriebe behält, wird ihre Landwirtschaft zukunftsfähig sein. Hier hat auch international ein Paradigmenwechsel stattgefunden. Internationale Agrarexperten sehen seit einigen Jahren weltweit im Kleinbetrieb die effizienteste Landwirtschaftsform. Was Experten heute raten, wusste unsere Bevölkerung schon lange. Die vom BLW in Auftrag gegebenen UNIVOX-Umfragen (2010) zeigen, dass für eine Bevölkerungsmehrheit Kleinbetriebe am besten CH-Verhältnissen entsprechen. Kaum ein Drittel ist dafür, dass Betriebe aufgegeben werden sollen, um « konkurrenzfähigere » Grossbetriebe zu schaffen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Die heutige Höchstbestandesregelung würde über 90 % der Tierhaltungsbetriebe ein zusätzliches Wachstum samt Effizienzsteigerungen erlauben (sofern der Markt eine solche Mehrproduktion erforderte), verhindert aber die bekannten Auswüchse der industriellen Tierproduktion und Massentierhaltung, wie man es in den Haupt-Tierproduktionszonen der EU mit tausenden von Schweinen und zehntausenden von Hühnern je Betrieb kennt. Zugleich stellt die bäuerliche Tierhaltung eine sinnvolle Krankheits-/Seuchenprävention dar und mindert allfällige wirtschaftliche Folgen im Schadensfall.
46 Höchstbestände	3 a. und b.: Streichen der Artikel	Die heutigen Rahmenbedingungen (u.a. Fütterungsverbot Schlacht/Speiseabfälle) machen die bisherigen Ausnahmen für z.B. Versuchsanstalten und Schlachtabfallfütterung obsolet. Es gibt keinen vernünftigen Grund, der im allgemeinen Interesse läge, Schweinemästereien mit 2'000 und mehr Tieren, also fast 10x mehr als der CH-Durchschnitt beträgt, zuzulassen!
49 Einstufung der Qualität	4 (neu) <u>Die Einstufung der Fleischqualität soll nachvollziehbaren, objektiven Kriterien folgen</u>	Die heutigen Farbabzüge bei (hell-)rötlichem Kalbfleisch bei ansonsten tadelloser Fleischqualität von bis zu CHF 3.-/kg verunmöglichen eine artgerechte und gesunde Haltung und Fütterung von Mastkälbern, was im Widerspruch zur Tierschutzgesetzgebung steht. Rötliches Kalbfleisch weist für Konsumenten keinerlei negative Qualitäten auf; entsprechende Abzüge basieren nicht auf objektiven, nachvollziehbaren Qualitätsmängeln. Im Gegenteil: Helles Kalbfleisch kann von Tieren stammen, die fehlerernährt wurden und unter Blutarmut und deren Folgen litten!
50 Beiträge an Massnahmen zur Entlastung des Fleischmarktes	2: Streichen des Artikels!	Öffentliche Märkte im Berggebiet weisen weder für Bauern, Viehhändler, Metzger und Konsumenten noch für die Tiere Vorteile auf (im Gegenteil: Die Transportdauer vervielfacht sich für die Tiere und durch den Zwischenhandel verteuert sich das Endprodukt!). Erwiesenermassen profitieren auch die Bergbauern nicht durch bessere Preise von den öffentlichen Märkten. Die Tiervermarktung aus dem Berggebiet kann mit Blick auf die bereits starke Subventionierung der Berglandwirtschaft der Privatwirtschaft überlassen werden (wie dies im Unterland der Fall ist) zumal die Märkte immer weniger frequentiert werden.

7

7

7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Es kommt daher einer Verschleuderung von Steuergeldern gleich, wenn der Bund weiterhin solche Märkte subventioniert und damit Tiertransporte unnötig verlängert und den kostentreibenden Zwischenhandel fördert. Dieser alte Zopf ist daher abzuschneiden!
70 Grundsatz	1 (Ergänzung) <u>Er richtet bodenbewirtschaftenden, bäuerlichen Betrieben Direktzahlungen aus zur Abgeltung und Förderung ökologischer, ethologischer und gemeinwirtschaftlicher Leistungen.</u>	Direktzahlungen sind auf bodenbewirtschaftende, bäuerliche Betriebe zu beschränken und nicht allgemein « landwirtschaftlichen Betrieben », wie es der Bundesrat möchte. Die bisherige Unterscheidung und Erwähnung im LWG von gemeinwirtschaftlichen und ökologischen Leistungen und die explizite Nennung von « ökologischen Leistungen » hat sich bewährt und soll nicht, wie es der BR will, auf die Erwähnung lediglich von « gemeinwirtschaftliche Leistungen » beschränkt werden. « Ethologisch » soll im Hinblick auf die Wichtigkeit des Nutztierwohles für Bevölkerung und Wertschöpfung des Agrarsektors neu aufgenommen und explizit erwähnt werden. Die Förderung des Tierwohles ist nachweislich das grösste Anliegen der Bevölkerung an Landwirtschaft und Agrarpolitik. Es ist deshalb im Interesse der CH-Steuerzahler, welche ja für die CHF 2.5 Milliarden Direktzahlungen jährlich aufkommen müssen, dass dieses Anliegen explizit im Grundsatzartikel zu den Direktzahlungen aufgeführt wird. Wichtig ist, dass die geforderten gemeinwirtschaftlichen, ökologischen und ethologischen Leistungen nicht nur gefördert, sondern auch adäquat abgegolten werden. Dies trifft insbesondere für die Förderung des Tierwohles zu, wo bislang nur gerade 8 % der gesamten Direktzahlungen investiert werden und die Beitragshöhe bei verschiedenen Tierkategorien gemäss Berechnungen der Agrarplattform nicht einmal den Mehraufwand des Tierhalters decken, geschweige denn, ihn zu baulichen Investitionen motivieren. Die ungenügenden Beteiligungsraten bei den Tierwohl-Förderprogrammen haben hier ihre hauptsächliche Ursache.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
70 Grundsatz	2: Wird befürwortet	Die leistungsbezogenere Ausrichtung von Direktzahlungen und das Aufführen der entsprechenden Massnahmen/Beiträge sind zu begrüssen.
70 Grundsatz	3 (Streichen): « Dabei berücksichtigt er den mit der Erbringung dieser Leistungen verbundenen Aufwand und die auf dem Markt erzielbaren Erlöse. Streichen: « <u>in welchem Ausmass die gemeinsamen wirtschaftlichen Leistungen erbracht werden</u> ».	Die Beitragshöhe soll die nicht marktfähigen Komponenten der jeweiligen Leistung adäquat abgelden, unabhängig davon, wie hoch der Anteil Betriebe (Fläche, Tiere, etc.) ist, welche diese Leistung heute oder in Zukunft erbringen. Gerade bei den Tierwohl-Beiträgen müssen Bauern Planungs-/Investitionssicherheit haben. Die Beitragssätze dürfen nicht innert weniger Jahre verringert werden, falls die Beteiligungsraten ansteigen sollten. Dies umso weniger, als möglichst hohe Beteiligungsraten von der Agrarpolitik und den Konsumenten/Steuerzahlern ausdrücklich gewünscht werden und eine adäquate Abgeltung des Mehraufwandes beim Tierwohl grosse Unterstützung durch die Bevölkerung findet.
70a (neu) Voraussetzungen	1a., b., c., d., f., g., h. : Wird befürwortet	
70a (neu) Voraussetzungen	1 e. ein Mindestarbeitsaufkommen von 0.25 Standardarbeitskräften (SAK) erreicht wird. Streichen: « in Standardarbeitskräften auf dem bewirtschafteten Betrieb erreicht wird »	Das Ansinnen des Bundesrates, das Mindestarbeitsaufkommen auf 0.4 SAK im Talgebiet zu erhöhen, würde das Aus für tausende kleinerer Bauernbetriebe mit naturnaher und tierfreundlicher Bewirtschaftung bedeuten. Der Bund will damit das « Bauernsterben » zugunsten einer Grossbetrieb-Ideologie forcieren. Dieser sozialen Schieflage und Ungerechtigkeit bei der Ausrichtung von Direktzahlungen muss ein Riegel vorgeschoben werden. Dies umso mehr, als internationale Gremien die Zukunft in einer kleinstrukturierten, bäuerlichen Landwirtschaft sehen und selbst die EU keine derart restriktiven Grenzen gegen Kleinbetriebe kennt! Zudem ist es nicht Sache des Staates, den sogenannten Strukturwandel anzukurbeln, d.h. das « Bauernhofsterben » zu beschleunigen mittels Steuergeldern!

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
70a (neu) Voraussetzungen	1i., k.: Grenzwerte bezüglich steuerbarem Einkommen und Vermögen sowie Fläche und Tierzahl je Betrieb eingehalten werden, ab denen die Beitragssätze abgestuft werden	Landwirten mit hohen Einkommen und/oder hohen Vermögen sowie Betrieben mit grosser Fläche und/oder hoher Tierzahl sollen die Direktzahlungen anteilmässig gekürzt werden, wie dies bislang bereits der Fall war. Bei Einkommen/Vermögen aus sozialen Gründen (Direktzahlungen werden vom Steuerzahler aufgebracht) bei Flächen/Tierzahlen aus ökonomischen Gründen (Mit Steigerung der Fläche oder Tierzahl nimmt der Aufwand (Kosten, Arbeit) pro Flächeneinheit oder Tier ab, so dass Grossbetriebe Renten einstreichen würden für Leistungen, die sie nicht erbracht haben).
70a (neu) Voraussetzungen	2a. bis g: Wird begrüsst, insbesondere 2a. « eine artgerechte Haltung der Nutztiere »	Der ökologische Leistungsnachweis wird weiterhin an grundlegende ökologische und ethologische Auflagen (« Eine artgerechte Haltung der Nutztiere ») geknüpft. Das ist die wichtigste Voraussetzung, damit die Landwirtschaft ihre Umwelt- und Naturschutzaufgaben wahrnimmt, dem Tierwohl die notwendige Beachtung schenkt und das Direktzahlungssystem weiterhin seine Akzeptanz bewahren kann. Die Auflage « eine artgerechte Haltung der Nutztiere » legt fest, dass tierschutzwidrige Betriebe keine Direktzahlungen beanspruchen können.
71 Kulturlandschaftsbeiträge	2 (Ergänzung): ...für die der Beitrag ausgerichtet wird; <u>wobei für Weiden, welche die Anforderungen für ständige Behirtung und Umtriebsweide nicht erfüllen keine Beiträge ausgerichtet werden.</u>	Eine Tierhaltung ohne regelmässige menschliche Überwachung widerspricht der guten bäuerlichen Praxis und den Grundsätzen der Tierschutzgesetzgebung, auch im Berggebiet und auf Alpweiden. Sie ist mit Blick auf die Verletzungs- und Krankheitsgefahr der sich selbst überlassenen Sömmerungstiere und die Rückkehr der Grossraubtiere unethisch. Förderung und Subventionierung der Alp-Sömmerung mittels Direktzahlungen/Steuergeldern soll deshalb Haltungsformen mit ständiger Behirtung oder Umtriebsweiden vorbehalten sein, wo eine regelmässige menschliche Überwachung und Pflege der Tiere gesichert ist.
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	2 (Ergänzung): « ..., wenn ein Mindesttierbesatz erreicht wird <u>und ein Höchstbesatz</u> nicht überschritten wird. Der BR bestimmt den minimalen <u>und maximalen</u> Besatz an Rohfutter verzehrenden Tieren. »	Das Verhältnis von Grünflächen (Wiesen, Weiden) zu den Rohfutterverzehrern auf dem Betrieb muss in einem ausgewogenen Verhältnis stehen, weder zu wenig noch zu viel Tiere/Fläche sind wünschenswert. Die Ober- und Untergrenzen sind abgestuft nach Standort festzulegen (Tal, Berg).

10

10

13

14

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
75 Produktionssystembeiträge	1 (Ergänzung): Zur Förderung und Ausdehnung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. <u>Der Bund bemisst die Beiträge so, dass sich die besondere ökologische und ethologische Leistung wirtschaftlich lohnt. Er berücksichtigt dabei die am Markt erzielbaren Mehrerlöse.</u>	Mehr Tierwohl und Ökologie sind die beiden wichtigsten Anliegen, welche die Steuerzahler seit fünfzehn Jahren an Landwirtschaft und Agrarpolitik haben. Daran hat sich bis heute nichts geändert: Vgl. UNIVOX-Umfragen 1995-2010. Doch auch mit dem vorliegenden Vorschlag für ein neues Direktzahlungssystem trägt der Bundesrat diesem Anliegen der Bevölkerung, die ja die CHF 2.5 Milliarden Direktzahlungen jährlich finanzieren muss, zu wenig Rechnung. Betreffend des Direktzahlungssystems kommt aber auch von aussen Kritik. So bemängelt die OECD, dass viel zu wenig Gelder zur Förderung des Tierwohles und naturnaher Bewirtschaftungsformen flössen. Lediglich 8 % aller Direktzahlungen werden heute zur Verbesserung des Tierwohles und damit auch in die Qualität und Sicherheit entsprechender Lebensmittel investiert, ein unhaltbarer Zustand! Bemerkenswerterweise waren es diese Zusammenhänge, welche die WAK-S seinerzeit bewogen hatten, dem BR den Auftrag für eine Überprüfung des Direktzahlungssystems zu erteilen. Der BR geht mit seinem Vorschlag zu Art. 75, 1 nun gar noch hinter die Formulierung im bestehenden LWG zurück, indem er nur mehr die Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen, aber nicht mehr deren Ausdehnung will (Höhere Beteiligungsraten: Ausdehnung der tierfreundlichen Betriebe). Das ist ein klarer Rückschritt, denn der Bundesrat macht keinerlei Zielvorgaben zur Verbreitung solcher Produktionsformen. Das trifft die Nutztiere hart. Denn bis heute werden Millionen von ihnen weder in besonders tierfreundlichen Ställen (BTS-Förderprogramm) noch mit regelmässigem Auslauf ins Freie (RAUS-Förderprogramm) gehalten. Für Steuerzahler und Konsumenten ist die zögerliche Förderpolitik des Bundesrates beim Tierwohl unverständlich.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Der BR setzt sich damit auch über einen Vorstoss von NR Pascale Bruderer für eine möglichst hohe BTS/RAUS-Beteiligung hinweg. Eingereichter Text: Der Bundesrat wird beauftragt, ein Konzept vorzulegen, wie Investitionshilfen und Direktzahlungen konsequenter zur Förderung gesellschaftlich erwünschter Mehrleistungen im Bereich Tierwohl eingesetzt werden können. Dabei sind pro Tierkategorie Mindestziele zu formulieren, wonach bis 2018 mindestens 80 Prozent aller Tiere gemäss BTS respektive RAUS gehalten werden. Antwort des Bundesrates: Mit der Motion "Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems" (Motion WAK-SR 06.3635) wurde der Bundesrat beauftragt, bis spätestens im Jahre 2009 einen Bericht über die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems vorzulegen. Dabei ist auch das Tierwohl ein wichtiges Thema. Mögliche Zielvorgaben für die Ethoprogramme und Änderungen bei den Massnahmen wird der Bundesrat im Rahmen dieses Berichts zur Diskussion stellen. Dieses Versprechen hat der Bundesrat klar nicht eingelöst mit der vorliegenden Vorlage. Weder hat er die z.T. sehr tiefen Beteiligungsraten bei BTS und RAUS einer vertieften Beurteilung unterzogen noch hat er neue Entwicklungen beim Tierwohl (z.B. Weidhaltung für Milch- und Fleischproduktion; Zweinutzungstiere; Jungebermast; Haltung behornter Ziegen und Rinder) in seine Überlegungen einbezogen! Die BTS/RAUS-Förderprogramme haben zusammen mit den Labelprogrammen am Markt bei etwas über der Hälfte der förderungswürdigen Tierkategorien zu einer mittleren bis erfreulich hohen Beteiligung geführt und hier das Tierwohl verbessert. Die andere Hälfte der Tierkategorien weist indessen nach über fünfzehn Jahren noch immer unterdurchschnittliche, teilweise gar sehr tiefe Beteiligungsraten auf, was zweifellos an den zu tiefen Förderbeiträgen liegt.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Diverse Rechnungen (z.B. Agrarplattform) zeigen, dass die BTS- und RAUS-Beiträge oft nicht einmal den Mehraufwand decken, geschweige denn Bauern zu den nötigen Investitionen motivieren können. Bislang haben denn auch primär die Bauern auf BTS/RAUS umgestellt, die neben hoher Motivation eine günstige Stall-Infrastruktur oder neu/umgebaut hatten. Obwohl die artgerechte Tierhaltung unverzichtbarer Teil der Qualitätsstrategie ist und das Tierwohl gemäss BR eine der tragenden Säulen der neuen Agrarpolitik sein soll, macht der BR keine konkreten Vorschläge für die geforderte bessere Förderung des Tierwohles und zugunsten der im Sinne der Steuerzahler erforderlichen höheren Beteiligungszahlen resp. der stärkeren Ausdehnung von besonders tierfreundlichen Produktionssystemen. Aus Sicht des Tierschutzes sind folgende Massnahmen zu treffen: 1. Festlegung der Ziele in punkto Verbreitung besonders tierfreundlicher Haltungsformen (gemäss Vorstoss Pascale Bruderer): Bis wann wie viel % Anteil BTS und RAUS je Tierkategorie. Aus Sicht der Bevölkerung, des Tierwohles, der Qualitätsproduktion und der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft sollte ein „<u>Freilandhaltungsland Schweiz</u>“ das Ziel sein! 2. Die erprobten und bewährten BTS- und RAUS-Förderprogramme samt Haltungsanforderungen sollen ohne grundlegende Anpassungen weitergeführt werden. Das RAUS-Programm soll für Raufutterverzehr um ein ebenfalls freiwilliges graslandbasiertes Weideprogramm (Milch- und Fleischproduktion) ergänzt werden. Damit wird die Produktequalität weiter verbessert, das Tierwohl gestärkt und aktiver Klimaschutz betrieben (Wiesen und Weiden vermögen im Gegensatz zu Äckern hohe CO²-Mengen im Humus zu speichern).

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		3. Neben BTS und RAUS ist ein drittes Instrument zur Förderung neuer Tierwohl-Aspekte zu schaffen, z.B. Förderung behornete Kühe und Ziegen, Jungebermast , Zweinutzungsrassen.
75 Produktionssystembeiträge	Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion auf der Basis des RAUS-Programms (Regelmässiger Auslauf ins Freie und Weide)	Aus Sicht des Klimaschutzes, des Tierwohles und der Produktequalität und angesichts der Tatsache, dass das landwirtschaftlich nutzbare Land zu grossen Teilen aus nicht ackerbaufähigen Wiesen, Weiden und Alpen besteht, die nur mit raufutterverzehrenden Tieren – die bei artgemässer Fütterung und Haltung keine Nahrungsmittelkonkurrenten des Menschen sind – sinnvoll und zur menschlichen Ernährung genutzt werden können, ist ein solches Förderprogramm als Ersatz zu den bisherigen Raufutterbeiträgen sehr zu begrüßen. Dieses fördert den Klimaschutz, da Weiden/Wiesen neben den Wäldern die Haupt-CO²-Senken darstellen. Eine geregelte Weidewirtschaft von Rindern, Kühen, Schafen, Ziegen, Pferden etc. ist deshalb aktiver Klimaschutz! Die Vorzüge eines solchen Programmes kommen aber nur zum Tragen, wenn die Raufutterverzehrer während der Vegetationszeit den Hauptteil ihrer Ration auch selbst erweiden und z.B. Kühe nicht 275 Tage im Jahr angekettet bleiben müssen bei (fast) ausschliesslicher Stallfütterung, wie dies bislang bei den Raufutterbeiträgen zulässig war. Deshalb ist diese förderungswürdige Produktionsform zwingend an die Einhaltung der RAUS-Vorschriften zu koppeln und dem RAUS-Programm als freiwillige Zweitvariante anzugliedern.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
96 Landwirtschaftliche Gebäude	1 (Ergänzung) Der Bund gewährt pauschale Beiträge für den Neubau, den Umbau und die Verbesserung von landwirtschaftlichen Gebäuden <u>unter der Voraussetzung der Einhaltung der Vorschriften für besonders tierfreundliche Stallhaltung.</u>	Strukturverbesserungsmassnahmen (Beiträge, Investitionskredite) sollen in Zukunft konsequenter zur Förderung des Tierwohles genutzt werden. Bislang erhalten besonders tierfreundliche Stallbauten lediglich 20 % höhere Beiträge/Kredite. Bis heute werden mit Steuergeldern aber auch Stallbauten unterstützt, die in punkto Tierwohl suboptimal sind, z.B. Anbindeställe für Rinder, QM-Ställe ohne eingestreute Liegeflächen und ohne Auslauf. Anbindeställe sind im Vergleich zu den tierfreundlicheren Freilaufställen arbeitswirtschaftlich aufwendiger und benötigen höhere Investitionen pro Tierplatz, d.h. der Bund fördert mit Steuergeldern bislang auch tierschutzproblematische und unwirtschaftliche Stallbauten. Das muss geändert werden! Strukturverbesserungsmassnahmen sollen inskünftig nur mehr für besonders tierfreundliche Stallbauten ausgerichtet werden. Für Umbau/Neubauten von Ställen für horntragende Rinder- und Ziegenrassen, welche grössere Stallflächen beanspruchen, sind die Beiträge und Investitionskredite angemessen zu erhöhen.
106 Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen	1, e. (neu) <u>Der Bund gewährt Investitionskredite für den Neubau, Umbau und die Verbesserung von Stallbauten unter der Voraussetzung der Einhaltung der Vorschriften für besonders tierfreundliche Stallhaltung.</u>	Vgl. Art. 96, 1
107 Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen	4 (neu) <u>Der Bund gewährt Investitionskredite für den Neubau, Umbau und die Verbesserung von Stallbauten unter der Voraussetzung der Einhaltung der Vorschriften für besonders tierfreundliche Stallhaltung.</u>	Vgl. Art. 96,1

23

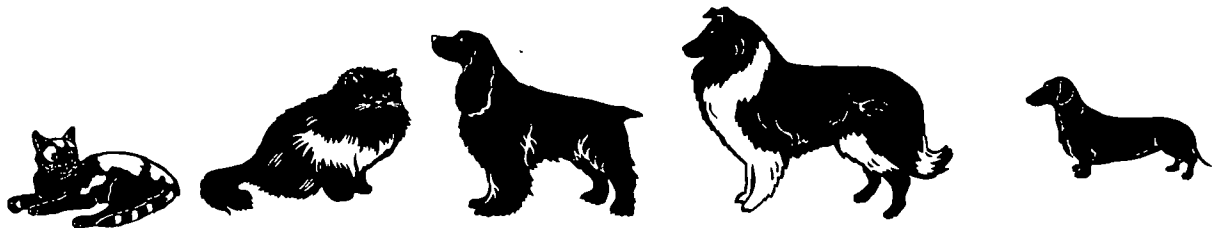
23

23

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
141 Zuchtförderung	1a. (Ergänzung) den natürlichen Verhältnissen des Landes <u>und den Anforderungen von besonders tierfreundlichen Haltungsanforderungen</u> angepasst sind.	Die einseitige Hochleistungszucht hat heute z.B. bei Masthühnern und Truten Linien auf den Markt gebracht, die sich nicht mehr artgerecht verhalten und bewegen können und durch das übermässige und einseitige Muskelwachstum ständig unter Schmerzen stehen. Die Folge davon ist, dass solche Linien sich kaum mehr bewegen und tierfreundlich gestaltete Ställe, Ausläufe und Weiden nicht mehr nutzen können. Diese und weitere Extremzuchten sind von der Zuchtförderung durch den Bund auszuschliessen.
141 Zuchtförderung	1b. (Ergänzung) <u>gesund, leistungs- und widerstandsfähig</u> sind.	Die einseitige Hochleistungszucht hat heute z.B. bei Masthühnern und Truten Linien auf den Markt gebracht, die sich nicht mehr artgerecht verhalten und bewegen können und durch das übermässige und einseitige Muskelwachstum ständig unter Schmerzen stehen und eigentliche Hochleistungskrankheiten aufweisen. In der Schweinezucht werden mit der Anzucht von superfruchtbaren Sauen immer mehr Ferkel geboren, teilweise mehr, als die Sau Zitzen aufweist. Als Folge davon kommen mehr Kümmerer zur Welt und die Tiergesundheit leidet bei Sau (Übernutzung!) und Ferkeln (Künstliche Aufzucht; Kümmerer). Infolge der einseitigen Zucht auf hohe Milchleistung wird die Ausmast von nicht zur Zucht benötigten Kälbern immer unwirtschaftlicher. Bereits werden auch in der Schweiz Rufe laut, wie in Neuseeland neugeborene Kälber sofort zu töten, um sich die unrentable Ausmast sparen zu können. Derartige Irrwege der Tierzucht, die ohne Rücksicht auf ethische Grundsätze agiert, die Krankheitsanfälligkeit der Tiere fördert und die Widerstandskraft schwächt, darf der Bund nicht mit Staatsgeldern fördern! Solche Zuchten sind daher von der Zuchtförderung durch den Bund auszuschliessen; Extremzuchten sind zu verbieten.

7

7



Tierschutzverein der Stadt St. Gallen und Umgebung

Präs.: E. Feineis, Pfaffengut 5, 9312 Häggenschwil

Tel.: P 298 05 59 / G 229 40 31; Fax 229 39 73

e-mail: erich.feineis@sg.ch

0816 TS Stadt SG Tierschutzverein
der Stadt St. Gallen und Umgebung

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Manfred Bötsch
Direktor
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

3. Juni 2011

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Sehr geehrter Herr Direktor

Der Begleitbrief ist identisch wie jener des TS Basel 0813, die Tabelle wie STS 0806. Ich verzichte deshalb auf die Nummerierung am Rand. Ich bitte die Auswertenden trotzdem, den Inhalt noch kurz mit den vorgenannten Stellungnahmen abzugleichen. wid

Für die Möglichkeit zu Ihren Vorschlägen zur Agrarpolitik 2014-2017 Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen. Da die Tierhaltung und das Tierwohl für uns die grösste Bedeutung haben, konzentriert sich unsere Stellungnahme auf diesen Bereich (s. Beilage):

1. Der bundesrätliche Vorschlag zur Neuausrichtung der Direktzahlungen zeigt den unterstützungswürdigen Willen, ein leistungsbezogeneres System zu schaffen, um von den oft kritisierten „Giesskannensubventionen“ loszukommen. Das Ziel eines revidierten Direktzahlungssystems muss im Bereich der Tierhaltung sein, bisherige, zu wenig zielführende Direktzahlungsmassnahmen (Rauhfutterbeiträge) anzupassen, kontraproduktive (TEP-Beiträge) zu stornieren und gesellschaftlich erwünschte Mehrleistungen der Landwirtschaft beim Tierwohl (BTS/RAUS-Beiträge) inskünftig besser abzugelten, d.h. zunehmend und möglichst viele Betriebe zu Tierwohl-Mehrleistungen zu motivieren und unter Berücksichtigung der Mehrerlöse am Markt diese Mehrleistungen adäquat abzugelten. Bis heute werden nur gerade 8 % der CHF 2.5 Milliarden Direktzahlungen in die Förderung des Tierwohles investiert. Als Konsequenz davon müssen noch immer über eine Million Nutztiere in der Schweiz in ständiger beengter Stallhaltung, ohne adäquate Liegeflächen und ohne Auslauf ins Freie leben.
2. Seit fünfzehn Jahren zeigen alle Umfragen, insbesondere die jährlich durchgeführten UNIVOX-Studien, dass das Tierwohl das grösste Anliegen der Bevölkerung an die Bauern ist! Dies aus gutem Grund: Mehr Tierwohl führt zu gesünderen Tieren und qualitativ besseren und sicheren Schweizer Produkten. Ein hohes Tierwohl stellt eine Grundbedingung dar, um die gesellschaftliche Akzeptanz der Direktzahlungen zu sichern sowie zukünftige Herausforderungen, wie der angestrebten Qualitätsproduktion, den sich öffnenden Grenzen (WTO) und dem Ruf nach Ernährungssouveränität offensiv und erfolgreich begegnen zu können.
3. Mit dem vorliegenden Vorschlag für ein neues Direktzahlungssystem trägt der Bundesrat diesem Anliegen der Bevölkerung, die ja die Direktzahlungen finanzieren muss, zu wenig Rechnung. Der BR geht mit seinem Vorschlag zu Art. 75,1 sogar hinter die Formulierung im bestehenden LWG zurück, indem er nur mehr die Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen, aber nicht mehr deren Ausdehnung (Höhere Beteiligungsraten: Ausdehnung der tierfreundlichen Betriebe) festschreiben will. Das ist ein klarer Rückschritt, denn der Bundesrat macht keinerlei Zielvorgaben zur zukünftigen Verbreitung solcher Produktionsformen. Er setzt sich damit über einen Vorstoss von NR

Pascale Bruderer für eine möglichst hohe BTS/RAUS-Beteiligung und sein damals gegebenes Versprechen, Ziele vorzugeben, hinweg.

4. Aus unserer Sicht sind bei der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems folgende Massnahmen zu treffen:

- Festlegung der Ziele in punkto Verbreitung besonders tierfreundlicher Haltungsformen (Gemäss Vorstoss NR Pascale Bruderer): Bis wann wie viel % Anteil BTS und RAUS je Tierkategorie. Aus Sicht der Bevölkerung, des Tierwohles, der Qualitätsproduktion und der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft sollte ein „Freilandhaltungsland Schweiz“ das Ziel der Agrarpolitik und der Qualitätsproduktion sein!

- Die erprobten und bewährten BTS- und RAUS-Förderprogramme samt Haltungsanforderungen sollen ohne grundlegende Veränderungen weitergeführt werden. Das RAUS-Programm soll als Ersatz für die bisherigen „Rauhfutterbeiträge“ um eine Variante „graslandbasiertes Weideprogramm“ (Milch- und Fleischproduktion) ergänzt werden. Damit wird die Produktequalität weiter verbessert, das Tierwohl gestärkt und aktiver Klimaschutz betrieben (Wiesen und Weiden vermögen im Gegensatz zu Äckern hohe CO²-Mengen im Humus zu speichern).

- Nebst BTS und RAUS ist ein drittes Instrument zur Förderung neuer Tierwohl-Aspekte zu schaffen, z.B. Förderung behornter Kühe und Ziegen, Jungebermast, Zweinutzungsrasen.

- Wichtig ist, dass die geforderten Tierwohl-Leistungen adäquat abgegolten werden. Die ungenügenden Beteiligungsraten bei den RAUS-Förderprogrammen haben ihre hauptsächliche Ursache in den zu tiefen Förderbeiträgen/Tier.

- Das Ansinnen des Bundesrates, das Mindestarbeitsaufkommen auf 0.4 SAK im Talgebiet zu erhöhen, würde das Aus für tausende kleinerer Bauernbetriebe mit naturnaher und tierfreundlicher Bewirtschaftung bedeuten. Der Bund will damit das «Bauernsterben» zugunsten einer Grossbetriebs-Ideologie forcieren. Dieser sozialen Schieflage und Ungerechtigkeit bei der Ausrichtung von Direktzahlungen muss ein Riegel vorgeschoben werden. Dies umso mehr, als internationale Gremien die Zukunft in einer kleinstrukturierten, bäuerlichen Landwirtschaft sehen und selbst die EU keine derart restriktiven Grenzen gegen Kleinbetriebe kennt!

Mit freundlichen Grüssen



Erich Feineis

(Tierschutzverein der Stadt St. Gallen und Umgebung)

Stellungnahme

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017
Consultation Politique agricole 2014-2017
Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organisation / Organizzazione	Tierschutzverein der Stadt St. Gallen und Umgebung
Adresse / Indirizzo	c/o Erich Feineis Pfaffengut 5 9312 Häggenschwil
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	03. Juni 2011 

--	--

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Einleitung

1. Die grosse und sorgfältige Arbeit des Bundesamtes für Landwirtschaft samt Einbeziehen verschiedenster Interessenvertreter bei der Prüfung und Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems wird verdankt. Der bundesrätliche Vorschlag zur Neuausrichtung des Direktzahlungssystems zeigt den unterstützungswürdigen Willen, ein leistungsbezogeneres System zu schaffen, um von den kritisierten „Giesskannensubventionen“ loszukommen. – Die nachfolgenden Überlegungen und Anliegen beziehen sich auf den Bereich der Tierhaltung.
2. Das Ziel eines revidierten Direktzahlungssystems muss im Bereich der Tierhaltung sein, bisherige, zu wenig zielführende Direktzahlungsmassnahmen (Raufutterbeiträge) anzupassen, kontraproduktive (TEP-Beiträge) zu stornieren und gesellschaftlich erwünschte Mehrleistungen der Landwirtschaft beim Tierwohl (BTS/RAUS-Beiträge) inskünftig besser abzugelten, d.h. zunehmend und möglichst viele Betriebe zu Tierwohl-Mehrleistungen zu motivieren und unter Berücksichtigung der Mehrerlöse am Markt diese Mehrleistungen adäquat abzugelten. Der Prüfauftrag der S-WAK hatte seinen Grund u.a. in der ungenügenden Förderung des Tierwohles. Seither hat sich leider beim Tierwohl wenig geändert. Bis heute werden nur gerade 8 % der CHF 2.5 Milliarden Direktzahlungen in die Förderung des Tierwohles investiert. Als Konsequenz davon müssen noch immer Millionen von Nutztieren in der Schweiz in ständiger beengter Stallhaltung, ohne adäquate Liegeflächen und ohne Auslauf ins Freie leben. Seit fünfzehn Jahren zeigen demgegenüber alle Umfragen, insbesondere die jährlich durchgeführten UNIVOX-Studien, dass das Tierwohl das grösste Anliegen der Bevölkerung an die Bauern ist!
3. Dies aus gutem Grund: Eine verstärkte Gewichtung und Förderung des Tierwohles führt zu gesünderen Tieren und qualitativ besseren und sicheren Schweizer Produkten. Ein hohes Tierwohl stellt damit eine Grundbedingung dar, um zukünftige Herausforderungen, wie der angestrebten Qualitätsproduktion, den sich öffnenden Grenzen (WTO) und dem Ruf nach Ernährungssouveränität offensiv und erfolgreich begegnen zu können.

Wichtigste Anliegen zur Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems

1. « Mehr Tierwohl! » ist das wichtigste Anliegen, welche die Steuerzahler seit fünfzehn Jahren an Landwirtschaft und Agrarpolitik haben. Doch mit dem vorliegenden Vorschlag für ein neues Direktzahlungssystem trägt der Bundesrat diesem Anliegen der Bevölkerung, die ja die Direktzahlungen finanzieren muss, zuwenig Rechnung. Der BR geht mit seinem Vorschlag zu Art. 75, 1 sogar hinter die Formulierung im bestehenden LWG zurück, indem er nur mehr die Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen, aber nicht mehr deren Ausdehnung (Höhere Beteiligungsraten: Ausdehnung der tierfreundlichen Betriebe) festschreiben will. Das ist ein klarer Rückschritt, denn der Bundesrat macht keinerlei Zielvorgaben zur zukünftigen Verbreitung solcher Produktionsformen. Er setzt sich damit über einen Vorstoss von NR Pascale Bruderer für eine möglichst hohe BTS/RAUS-Beteiligung und sein damals gegebenes Versprechen, Ziele vorzugeben, hinweg.

Die BTS/RAUS-Förderprogramme haben zusammen mit den Labelprogrammen am Markt bei etwas über der Hälfte der förderungswürdigen Tierkategorien zu einer mittleren bis erfreulich hohen Beteiligung geführt und hier das Tierwohl und die Tiergesundheit verbessert. Die andere Hälfte der Tierkategorien weist indessen nach über fünfzehn Jahren noch immer unterdurchschnittliche, teilweise gar sehr tiefe Beteiligungsraten auf; was zweifellos an den zu tiefen Förderbeiträgen/Tier liegt. Diverse Rechnungen (z.B. Agrarplattform) zeigen, dass die BTS- und RAUS-Beiträge oft nicht einmal den Mehraufwand decken, geschweige denn Bauern zu den nötigen Investitionen motivieren können. Bislang haben denn auch primär die Bauern auf BTS/RAUS umgestellt, die nebst hoher Motivation eine günstige Stall-Infrastruktur oder gerade um/neugebaut hatten. Obwohl die artgerechte Tierhaltung unverzichtbarer Teil der Qualitätsstrategie ist und das Tierwohl gemäss BR eine der tragenden Säulen der neuen Agrarpolitik sein soll, macht dieser unverständlicherweise keine konkreten Vorschläge für die geforderte bessere Förderung des Tierwohles und zugunsten der im Sinne der Steuerzahler erforderlichen höheren Beteiligungszahlen resp. der stärkeren Ausdehnung von besonders tierfreundlichen Produktionssystemen.

Aus Sicht des Tierschutzes sind deshalb bei der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems folgende Massnahmen zu treffen:

1. Festlegung der Ziele in punkto Verbreitung besonders tierfreundlicher Haltungsformen (Gemäss Vorstoss Pascale Bruderer): Bis wann wie viel % Anteil BTS und RAUS je Tierkategorie. Aus Sicht der Bevölkerung, des Tierwohles, der Qualitätsproduktion und der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft sollte ein „Freilandhaltungsland Schweiz“ das Ziel der Agrarpolitik und der Qualitätsproduktion sein!
2. Die erprobten und bewährten BTS- und RAUS-Förderprogramme samt Haltungsanforderungen sollen ohne grundlegende Veränderungen weitergeführt werden. Das RAUS-Programm soll für Raufutterverzehr um eine Variante „graslandbasiertes Weideprogramm“ (Milch- und Fleischproduktion) ergänzt werden. Damit wird die Produktequalität weiter verbessert, das Tierwohl gestärkt und aktiver Klimaschutz betrieben (Wiesen und Weiden vermögen im Gegensatz zu Äckern hohe CO²-Mengen im Humus zu speichern).
3. Nebst BTS und RAUS ist ein drittes Instrument zur Förderung neuer Tierwohl-Aspekte zu schaffen, z.B. Förderung behornter Kühe und Ziegen, Jungebermast, Zweinutzungsrassen.

2. Wichtig ist, dass die geforderten gemeinwirtschaftlichen, ökologischen und Tierwohl-Leistungen nicht nur gefördert, sondern auch adäquat abgegolten werden. Dies trifft insbesondere für die Förderung des Tierwohles zu. Die ungenügenden Beteiligungsraten bei den Tierwohl-Förderprogrammen haben ihre hauptsächliche Ursache in den zu tiefen Förderbeiträgen/Tier.

Wichtig ist ebenfalls, dass die Beitragshöhe die nicht marktfähigen Komponenten der jeweiligen Leistung adäquat abgilt, unabhängig davon, wie hoch der Anteil Betriebe (Fläche, Tiere, etc.) ist, welche diese Leistung heute oder in Zukunft erbringen. Gerade bei den Tierwohl-Beiträgen müssen Bauern Planungs-/Investitionssicherheit haben. Die Beitragssätze dürfen nicht innert weniger Jahre verringert werden, falls die Beteiligungsraten ansteigen sollten. Dies umso weniger, als möglichst hohe Beteiligungsraten ausdrücklich gewünscht werden von der Agrarpolitik und Konsumenten/Steuerzahlern und eine adäquate Abgeltung des Mehraufwandes beim Tierwohl grosse Unterstützung durch die Bevölkerung findet.

3. Das Ansinnen des Bundesrates, das Mindestarbeitsaufkommen auf 0.4 SAK im Talgebiet zu erhöhen, würde auch das Aus für tausende kleiner Bauernbetriebe mit naturnaher und tierfreundlicher Bewirtschaftung bedeuten. Der Bund will damit das « Bauernsterben » zugunsten einer Grossbetrieb-Ideologie forcieren. Dieser sozialen Schieflage und Ungerechtigkeit bei der Ausrichtung von Direktzahlungen, indem auch kleinere Betriebe mit naturnaher Bewirtschaftung und Freilandhaltung inskünftig von Direktzahlungen ausgeschlossen würden, muss ein Riegel vorge-schoben werden. Dies umso mehr, als internationale Gremien die Zukunft in einer kleinstrukturierten, bäuerlichen Landwirtschaft sehen und selbst die EU keine derart restriktiven Grenzen gegen Kleinbetriebe kennt! Zudem ist es nicht Sache des Staates, den sogenannten Strukturwandel anzukurbeln, d.h. das « Bauernhofsterben » mittels Steuergeldern zu beschleunigen!

4. Die Sömmerung und Alpung von Nutztieren ist zu begrüßen und auch in Zukunft mit Sömmerungsbeiträgen zu fördern. Eine Tierhaltung ohne regelmässige menschliche Überwachung, wie dies heute teilweise etwa bei der Schafalpung der Fall ist, widerspricht indessen der guten bäuerlichen Praxis und den Grundsätzen der Tierschutzgesetzgebung. Sie ist mit Blick auf die Verletzungs- und Krankheitsgefahr der sich selbst überlassenen Sömmerungstiere und die Rückkehr der Grossraubtiere unethisch. Förderung und Subventionierung der Alp-Sömmerung mittels Direktzahlungen/Steuergeldern soll deshalb Haltungsformen mit ständiger Behirtung oder Umtriebsweiden vorbehalten sein, wo eine regelmässige menschliche Überwachung und Pflege der Tiere gesichert ist.

Weitere wichtige Anliegen zur Revision des LWG

1. Im Zweckartikel ist neu festzuhalten, dass der Bund auch dafür sorgt, dass die Landwirtschaft einen wesentlichen Beitrag leistet zur artgerechten Haltung der Nutztiere. Sämtliche Umfragen der letzten 15 Jahre zeigen, dass die artgerechte Haltung von Nutztieren das wichtigste Anliegen der Bevölkerung an die Agrarpolitik/Bauern darstellt. Die 2010 publizierte UNIVOX-Umfrage im Auftrag des BLW ergab im Vergleich zum Vorjahr gar noch eine deutlichere Zustimmung dafür, dass öffentliche Gelder für das Tierwohl einzusetzen sind. Entsprechend ist dieses Anliegen der Bevölkerung, die ja als Konsumenten und Steuerzahler die Agrarpolitik und Landwirtschaft überhaupt erst ermöglicht, im Zweckartikel aufzuführen.

2. Produkte aus verbotenen Produktionsmethoden: Dieser bisherige Artikel im LWG ist zwingend beizubehalten, da sonst die Konsumenten ohne Wissen mit ausländischen Produkten aus naturfernen und/oder tierschutzwidrigen Produktionssystemen überschwemmt würden. Der Bund muss sich auch in Zukunft die Möglichkeit offenhalten, den Import ethisch fragwürdiger Produkte zu verbieten, was übrigens durchaus in Übereinstimmung mit den WTO-Grundsätzen steht.

Dane-

ben muss er auf jeden Fall Importprodukte, die den CH-Tierschutzvorschriften deutlich widersprechen, für Konsumenten klar kennzeichnen. Mit zunehmender Grenzöffnung und Industrialisierung der ausländischen Nahrungsmittelerzeugung wird diese Massnahme immer wichtiger. Die Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzipes darf nicht auf Kosten der Konsumenten gehen! Darüber hinaus soll inskünftig auch in der CH zulässig sein, was z.B. in der EU längst breit angewendet wird, nämlich das Ausloben bestimmter Qualitäten einheimischer Produkte, die sich durch diese Qualität vom Importprodukt positiv abheben; im Bereich von tier. Produkten z.B. Gentech-, AML-, Hormonfreiheit von CH-Produkten; weltweit kürzeste Tiertransportzeiten; Pflicht zur Schmerzausschaltung oder Verbot von schmerzhaften Eingriffen (Z.B. Kastration, Coupiere) u. dergl..

3. Höchsttierbestände: Dieser bisherige Artikel im LWG ist zwingend beizubehalten. Eine bei Konsumenten und Steuerzahlern glaubwürdige Qualitätsstrategie sowie die Akzeptanz des Direktzahlungssystems im In- und Ausland (WTO) hängt zu grossen Teilen davon ab, ob der Bund weiterhin an einer bäuerlichen Tierhaltung festhält oder die Weichen zur Massentierhaltung nach ausländischem Vorbild umlegt, wie dies gewisse bäuerliche Vertreter immer wieder fordern (Inkonsequenterweise aber ohne dann auf staatliche Beihilfen und Direktzahlungen verzichten zu wollen!).

4. Öffentliche Märkte im Berggebiet weisen weder für Bauern, Viehhändler, Metzger und Konsumenten noch für die Tiere wirtschaftliche Vorteile auf. Im Gegenteil: Die Transportdauer vervielfacht sich für die Tiere und durch den Zwischenhandel verteuert sich das Endprodukt! Erwiesenermassen resultiert aus den öffentlichen Märkten auch kein besserer Verdienst der Bauern. Die Tiervermarktung aus dem Berggebiet kann mit Blick auf die bereits anderweitig starke Subventionierung der Berglandwirtschaft der Privatwirtschaft überlassen werden (wie dies im Unterland der Fall ist), zumal die Märkte immer weniger frequentiert werden. Es käme einer Verschleuderung von Steuergeldern gleich, wenn der Bund weiterhin solche Märkte subventionierte und damit Tiertransporte unnötig verlängerte und den kostentreibenden Zwischenhandel förderte.

5. Strukturverbesserungsmassnahmen: Strukturverbesserungsmassnahmen (Beiträge, Investitionskredite) sollen in Zukunft konsequenter zur Förderung des Tierwohles genutzt werden. Bislang erhalten besonders tierfreundliche Stallbauten lediglich 20 % höhere Beiträge/Kredite. Bis heute werden mit Steuergeldern aber auch Stallbauten unterstützt, die in punkto Tierwohl suboptimal sind, z.B. Anbindeställe für Rinder, QM-Ställe ohne eingestreute Liegeflächen und ohne Auslauf. Strukturverbesserungsmassnahmen sollen inskünftig nur mehr für besonders tierfreundliche Stallbauten ausgerichtet werden. Für Umbau/Neubauten von Ställen für horntragende Rinder- und Ziegenrassen, welche grössere Stallflächen beanspruchen, sind die Beiträge und Investitionskredite angemessen zu erhöhen.

6. Förderung Tierzucht: Die einseitige Hochleistungszucht hat heute z.B. bei Masthühnern und Truten Linien auf den Markt gebracht, die sich nicht mehr artgerecht verhalten und kaum mehr bewegen können. Durch das übermässige und einseitige Muskelwachstum stehen sie ständig unter Schmerzen und weisen eigentliche Hochleistungskrankheiten auf. In der Schweinezucht werden mit der Anzucht von superfruchtbaren Sauen immer mehr Ferkel geboren, teilweise mehr, als die Sau Zitzen aufweist. Als Folge davon kommen mehr Kümmerer zur Welt und die Tiergesundheit leidet bei Sau (Übernutzung!) und Ferkeln (Künstliche Aufzucht; Kümmerer). Infolge der einseitigen Zucht auf hohe Milchleistung wird die Ausmast von nicht zur Zucht benötigten Kälbern immer unwirtschaftlicher. Bereits werden auch in der Schweiz Rufe laut, wie in Neuseeland, neugeborene Kälber sofort zu töten, um sich die unrentable Ausmast sparen zu können. Derartige Irrwege der Tierzucht, die ohne Rücksicht auf ethische Grundsätze agiert, die Krankheitsanfälligkeit der Tiere fördert und die Widerstandskraft schwächt, darf der Bund nicht mit Staatsgeldern fördern! Er ist im Gegenteil gehalten, Extremzuchten zu verbieten.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1 Zweck	e. (neu) artgerechte Haltung der Nutztiere	Im Zweckartikel ist neu klar festzuhalten, dass der Bund auch dafür sorgt, dass die Landwirtschaft einen wesentlichen Beitrag leistet zur artgerechten Haltung der Nutztiere. Sämtliche Umfragen der letzten 15 Jahre zeigen, dass die artgerechte Haltung von Nutztieren das wichtigste Anliegen der Bevölkerung an die Agrarpolitik/Bauern darstellt (an zweiter Stelle folgt der Umweltschutz/die naturnahe Bewirtschaftung). Die 2010 publizierte UNIVOX-Umfrage im Auftrag des BLW ergab im Vergleich zum Vorjahr gar noch eine deutlichere Zustimmung dafür, dass öffentliche Gelder für das Tierwohl einzusetzen sind. Entsprechend ist dieses seit 15 Jahren wichtigste Anliegen der Bevölkerung, die ja als Konsumenten und Steuerzahler die Agrarpolitik und Landwirtschaft überhaupt erst ermöglicht, klar im Zweckartikel aufzuführen.
2 Massnahmen des Bundes	1b.: Beibehaltung und Ergänzung des bisherigen Artikels (« Er gilt den bodenbewirtschaftenden, bäuerlichen Betrieben ökologische, <u>ethologische</u> und gemeinwirtschaftliche Leistungen mit Direktzahlungen ab »); Ergänzung: « <u>ethologische</u> ». Der Vorschlag des BR ist abzulehnen!	Die bisherige Unterscheidung zwischen gemeinwirtschaftlichen und ökologischen Leistungen und die explizite Nennung von « ökologischen Leistungen » hat sich bewährt. « Ethologisch » soll neu zusätzlich aufgeführt werden Im Hinblick auf die Wichtigkeit des Nutztierwohles für Bevölkerung (Konsumenten, Steuerzahler) und den hohen Stellenwert der Tierhaltung für den gesamten CH-Agrar/Detailhandel/Gastrosektor. Der Vorschlag des BR (« Er fördert gemeinwirtschaftliche Leistungen... ») ist hingegen abzulehnen, da damit der BR in eigener Kompetenz Art und Ziele sowie Beteiligungsumfang und Beitragshöhen von Direktzahlungen festlegen könnte ohne Mitsprache des Parlamentes. Ökologische und ethologische Leistungen und deren Abgeltung sind explizit zu erwähnen und zu verankern, damit der Bund sich nicht aus seiner Verpflichtung für Ökologie und Tierwohl stehlen kann und das Leistungsprinzip der Direktzahlungen anstelle von Giesskannensubventionen klargelegt wird.
2 Massnahmen des Bundes	2 und 3: Werden ausdrücklich begrüsst	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2 Massnahmen des Bundes	4 (neu) /Vorschlag Mehrheit WAK-N: Die Massnahmen des Bundes orientieren sich am Grundsatz der Ernährungssouveränität zur Berücksichtigung der Bedürfnisse der Konsumenten nach qualitativ hochwertigen, vielfältigen und nachhaltigen inländischen Produkten	Im Zeichen von knapper werdendem Landwirtschaftsland, Bevölkerungszuwachs, abnehmenden Erträgen, ansteigenden Rohstoffpreisen und dem globalisierten (oft spekulativen) Rohstoff/Nahrungsmittelhandel einerseits und den spezifischen Ansprüchen der Schweizer Konsumenten andererseits, ist die Agrarpolitik gut beraten, der Ernährungssouveränität zukünftig einen höheren Stellenwert einzuräumen. Diesen Grundsatz gilt es im neuen LWG festzuhalten. Der Begriff « Ernährungssouveränität » ist konkret zu definieren.
5 Einkommen	1 (Ergänzung): « ...wird angestrebt, dass nachhaltig <u>und tierfreundlich</u> wirtschaftende und ökonomisch.... » ; Ergänzung: « <u>und tierfreundlich</u> »	Die Massnahmen des LWG müssen inskünftig mit sicherstellen, dass Bauern mit tierfreundlicher bäuerlicher Tierhaltung ein vergleichbares Einkommen erzielen können. Nicht die industriell betriebene, tierschutzwidrige Tierproduktion in Grossbetrieben darf der wirtschaftlich-einkommensmässige Massstab sein, sondern der gut geführte, bäuerliche und tierfreundliche Bauernbetrieb. Diese Ergänzung ist mit der Ausrichtung der LW auf die Qualitätsproduktion notwendig/zielführend und unerlässlich mit Blick auf sich öffnende Grenzen und den Wegfall von Zöllen/Schutzmassnahmen (WTO, Freihandelsabkommen).
7 Grundsatz	1 (Ergänzung): « ... dass die Landwirtschaft nachhaltig, <u>tierfreundlich</u> und Ergänzung: « <u>tierfreundlich</u> »	Die Rahmenbedingungen für Produktion und Absatz von LW-Produkten müssen in Zukunft so gestaltet werden, dass sich das Gewährleisten eines hohen Tierwohles wirtschaftlich positiv für die Bauern niederschlägt. Mehr Tierwohl soll sich lohnen! Die geplante Qualitätsproduktion wird sich nur dann flächendeckend durchsetzen können, wenn Konsumenten entsprechende Erzeugnisse aus naturnahen und tierfreundlichen Produktionsformen nachfragen und die Landwirte dafür korrekt entschädigt werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
7 Grundsatz	2 (Ergänzung): « ...des Konsumentenschutzes, <u>des Tierwohles, der Ökologie</u> und der Landesversorgung. Ergänzung: « <u>des Tierwohles, der Ökologie</u> »	Dito 7,1
11 Verbesserung der Qualität und Nachhaltigkeit	2a. (Streichen). « zur Förderung...der Wertschöpfungskette und der Qualitätssicherung beitragen ». Streichen: « <u>oder der Teilnahme an Qualitätssicherungsprogrammen</u> »	Die Qualitätssicherung muss das zentrale Anliegen sein, welches im LWG zu verankern ist; dazu kann die Teilnahme an QS-Programmen eine sinnvolle Möglichkeit darstellen, ebenso wie verschiedene andere Massnahmen, eine gewünschte Qualität zu halten und zu fördern, z.B. Kontrollen, Audits, Beratung, Aus- und Weiterbildung. Qualitätssicherungsprogramme sollen aber nicht Selbstzweck sein oder Ausschliesslichkeit beanspruchen. In gewissen Fällen können sie zur Qualitätssicherung sinnvoll sein, in anderen Fällen braucht es sie nicht. Obligatorische Qualitätssicherungsprogramme im LWG festzuschreiben würde Aufwand und Bürokratie fördern, aber nicht automatisch die gewünschten Qualitäten sichern! Denn Qualitätssicherungsprogramme sagen nichts aus über die geforderte Qualität/Nachhaltigkeit, es lassen sich auch naturferne und tierquälerische Produktionssysteme damit überprüfen, ohne dass dadurch Qualität/Nachhaltigkeit ansteigen würden!
11 Verbesserung der Qualität und Nachhaltigkeit	3c. (Streichen): « ...die Implementierung von Qualitätssicherungsmaßnahmen. » Streichen: « <u>die Teilnahme der Produzenten an Qualitätssicherungsprogrammen</u> ».	Dito Begründung zu 2a.
18 Massnahmen für Produkte aus verbotenen Produktionsmethoden	Beibehalten!	Dieser bisherige Artikel im LWG ist zwingend beizubehalten, da sonst die Konsumenten ohne Wissen mit ausländischen Produkten aus naturfernen und/oder tierschutzwidrigen Produktionssystemen überschwemmt würden. Der Bund muss sich auch in Zukunft die Möglichkeit offenhalten, den Import ethisch fragwürdiger Produkte zu verbieten, was übrigens durchaus in Übereinstimmung mit den WTO-Grundsätzen steht. Dane-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ben muss er auf jeden Fall Importprodukte, die klar den CH-Tierschutzvorschriften widersprechen, für Konsumenten klar kennzeichnen. Mit zunehmender Grenzöffnung und Industrialisierung der ausländischen Nahrungsmittelerzeugung wird diese Massnahme immer wichtiger. Die Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzipes darf nicht auf Kosten der Konsumenten gehen. Darüber hinaus soll inskünftig auch in der CH zulässig sein, was z.B. in der EU längst breit angewendet wird, nämlich das Ausloben bestimmter Qualitäten einheimischer Produkte, die sich durch diese Qualität vom Importprodukt positiv abheben; im Bereich tier. Produkte z.B. die Hormon-, AML-, und Gentech-Freiheit; weltweit kürzeste Tiertransportzeiten; Pflicht zur Schmerzausschaltung oder Verbot schmerzhafter Eingriffe an Tieren (Kastration, Coupieren) u. dergl..
46 Höchstbestände	1 und 2 : Beibehalten!	Dieser bisherige Artikel im LWG ist zwingend beizubehalten. Eine bei Konsumenten und Steuerzahlern glaubwürdige Qualitätsstrategie sowie die Akzeptanz des Direktzahlungssystems im In- und Ausland (WTO) hängt zu grossen Teilen davon ab, ob der Bund weiterhin an einer bäuerlichen Tierhaltung festhält oder die Weichen zur Massentierhaltung nach ausländischem Vorbild umlegt, wie dies gewisse bäuerliche Vertreter immer wieder fordern (Inkonsequenterweise aber ohne dann auf staatliche Beihilfen und Direktzahlungen verzichten zu wollen!). Nur wenn die CH den Trumpf der bäuerlichen und kleinen/mittelgrossen Betriebe behält, wird ihre Landwirtschaft zukunftsfähig sein. Hier hat auch international ein Paradigmenwechsel stattgefunden. Internationale Agrarexperten sehen seit einigen Jahren weltweit im Kleinbetrieb die effizienteste Landwirtschaftsform. Was Experten heute raten, wusste unsere Bevölkerung schon lange. Die vom BLW in Auftrag gegebenen UNIVOX-Umfragen (2010) zeigen, dass für eine Bevölkerungsmehrheit Kleinbetriebe am besten CH-Verhältnissen entsprechen. Kaum ein Drittel ist dafür, dass Betriebe aufgegeben werden sollen, um « konkurrenzfähigere » Grossbetriebe zu schaffen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Die heutige Höchstbestandesregelung würde über 90 % der Tierhaltungsbetriebe ein zusätzliches Wachstum samt Effizienzsteigerungen erlauben (sofern der Markt eine solche Mehrproduktion erforderte), verhindert aber die bekannten Auswüchse der industriellen Tierproduktion und Massentierhaltung, wie man es in den Haupt-Tierproduktionszonen der EU mit tausenden von Schweinen und zehntausenden von Hühnern je Betrieb kennt. Zugleich stellt die bäuerliche Tierhaltung eine sinnvolle Krankheits-/Seuchenprävention dar und mindert allfällige wirtschaftliche Folgen im Schadensfall.
46 Höchstbestände	3 a. und b.: Streichen der Artikel!	Die heutigen Rahmenbedingungen (u.a. Fütterungsverbot Schlacht/Speiseabfälle) machen die bisherigen Ausnahmen für z.B. Versuchsanstalten und Schlachtabfallfütterung obsolet. Es gibt keinen vernünftigen Grund, der im allgemeinen Interesse läge, Schweinemästereien mit 2'000 und mehr Tieren, also fast 10x mehr als der CH-Durchschnitt beträgt, zuzulassen!
49 Einstufung der Qualität	4 (neu) <u>Die Einstufung der Fleischqualität soll nachvollziehbaren, objektiven Kriterien folgen</u>	Die heutigen Farbabzüge bei (hell-)rötlichem Kalbfleisch bei ansonsten tadelloser Fleischqualität von bis zu CHF 3.-/kg verunmöglichen eine artgerechte und gesunde Haltung und Fütterung von Mastkälbern, was im Widerspruch zur Tierschutzgesetzgebung steht. Rötliches Kalbfleisch weist für Konsumenten keinerlei negative Qualitäten auf; entsprechende Abzüge basieren nicht auf objektiven, nachvollziehbaren Qualitätsmängeln. Im Gegenteil: Helles Kalbfleisch kann von Tieren stammen, die fehlerernährt wurden und unter Blutarmut und deren Folgen litten!
50 Beiträge an Massnahmen zur Entlastung des Fleischmarktes	2: Streichen des Artikels!	Öffentliche Märkte im Berggebiet weisen weder für Bauern, Viehhändler, Metzger und Konsumenten noch für die Tiere Vorteile auf (im Gegenteil: Die Transportdauer vervielfacht sich für die Tiere und durch den Zwischenhandel verteuert sich das Endprodukt!). Erwiesenermassen profitieren auch die Bergbauern nicht durch bessere Preise von den öffentlichen Märkten. Die Tiervermarktung aus dem Berggebiet kann mit Blick auf die bereits starke Subventionierung der Berglandwirtschaft der Privatwirtschaft überlassen werden (wie dies im Unterland der Fall ist) zumal die Märkte immer weniger frequentiert werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Es kommt daher einer Verschleuderung von Steuergeldern gleich, wenn der Bund weiterhin solche Märkte subventioniert und damit Tiertransporte unnötig verlängert und den kostentreibenden Zwischenhandel fördert. Dieser alte Zopf ist daher abzuschneiden!
70 Grundsatz	1 (Ergänzung) <u>Er richtet bodenbewirtschaftenden, bäuerlichen Betrieben Direktzahlungen aus zur Abgeltung und Förderung ökologischer, ethologischer und gemeinwirtschaftlicher Leistungen.</u>	Direktzahlungen sind auf bodenbewirtschaftende, bäuerliche Betriebe zu beschränken und nicht allgemein « landwirtschaftlichen Betrieben », wie es der Bundesrat möchte. Die bisherige Unterscheidung und Erwähnung im LWG von gemeinwirtschaftlichen und ökologischen Leistungen und die explizite Nennung von « ökologischen Leistungen » hat sich bewährt und soll nicht, wie es der BR will, auf die Erwähnung lediglich von « gemeinwirtschaftliche Leistungen » beschränkt werden. « Ethologisch » soll im Hinblick auf die Wichtigkeit des Nutztierwohles für Bevölkerung und Wertschöpfung des Agrarsektors neu aufgenommen und explizit erwähnt werden. Die Förderung des Tierwohles ist nachweislich das grösste Anliegen der Bevölkerung an Landwirtschaft und Agrarpolitik. Es ist deshalb im Interesse der CH-Steuerzahler, welche ja für die CHF 2.5 Milliarden Direktzahlungen jährlich aufkommen müssen, dass dieses Anliegen explizit im Grundsatzartikel zu den Direktzahlungen aufgeführt wird. Wichtig ist, dass die geforderten gemeinwirtschaftlichen, ökologischen und ethologischen Leistungen nicht nur gefördert, sondern auch adäquat abgegolten werden. Dies trifft insbesondere für die Förderung des Tierwohles zu, wo bislang nur gerade 8 % der gesamten Direktzahlungen investiert werden und die Beitragshöhe bei verschiedenen Tierkategorien gemäss Berechnungen der Agrarplattform nicht einmal den Mehraufwand des Tierhalters decken, geschweige denn, ihn zu baulichen Investitionen motivieren. Die ungenügenden Beteiligungsrate bei den Tierwohl-Förderprogrammen haben hier ihre hauptsächliche Ursache.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
70 Grundsatz	2: Wird befürwortet	Die leistungsbezogenere Ausrichtung von Direktzahlungen und das Aufführen der entsprechenden Massnahmen/Belträge sind zu begrüssen.
70 Grundsatz	3 (Streichen): « Dabei berücksichtigt er den mit der Erbringung dieser Leistungen verbundenen Aufwand und die auf dem Markt erzielbaren Erlöse. Streichen: « <u>in welchem Ausmass die gemeinwirtschaftlichen Leistungen erbracht werden</u> ».	Die Beitragshöhe soll die nicht marktfähigen Komponenten der jeweiligen Leistung adäquat abgelden, unabhängig davon, wie hoch der Anteil Betriebe (Fläche, Tiere, etc.) ist, welche diese Leistung heute oder in Zukunft erbringen. Gerade bei den Tierwohl-Beträgen müssen Bauern Planungs-/Investitionssicherheit haben. Die Beitragssätze dürfen nicht innert weniger Jahre verringert werden, falls die Beteiligungsraten ansteigen sollten. Dies umso weniger, als möglichst hohe Beteiligungsraten von der Agrarpolitik und den Konsumenten/Steuerzahlern ausdrücklich gewünscht werden und eine adäquate Abgeltung des Mehraufwandes beim Tierwohl grosse Unterstützung durch die Bevölkerung findet.
70a (neu) Voraussetzungen	1a., b., c., d., f., g., h. : Wird befürwortet	
70a (neu) Voraussetzungen	1 e. ein Mindestarbeitsaufkommen von 0.25 Standardarbeitskräften (SAK) erreicht wird. Streichen: « In Standardarbeitskräften auf dem bewirtschafteten Betrieb erreicht wird »	Das Ansinnen des Bundesrates, das Mindestarbeitsaufkommen auf 0.4 SAK im Talgebiet zu erhöhen, würde das Aus für tausende kleinerer Bauernbetriebe mit naturnaher und tierfreundlicher Bewirtschaftung bedeuten. Der Bund will damit das « Bauernsterben » zugunsten einer Grossbetrieb-Ideologie forcieren. Dieser sozialen Schieflage und Ungerechtigkeit bei der Ausrichtung von Direktzahlungen muss ein Riegel vorgeschoben werden. Dies umso mehr, als internationale Gremien die Zukunft in einer kleinstrukturierten, bäuerlichen Landwirtschaft sehen und selbst die EU keine derart restriktiven Grenzen gegen Kleinbetriebe kennt! Zudem ist es nicht Sache des Staates, den sogenannten Strukturwandel anzukurbeln, d.h. das « Bauernhofsterben » zu beschleunigen mittels Steuergeldern!

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
70a (neu) Voraussetzungen	1l., k.: Grenzwerte bezüglich steuerbarem Einkommen und Vermögen sowie Fläche und Tierzahl je Betrieb eingehalten werden, ab denen die Beitragssätze abgestuft werden	Landwirten mit hohen Einkommen und/oder hohen Vermögen sowie Betrieben mit grosser Fläche und/oder hoher Tierzahl sollen die Direktzahlungen anteilmässig gekürzt werden, wie dies bislang bereits der Fall war. Bei Einkommen/Vermögen aus sozialen Gründen (Direktzahlungen werden vom Steuerzahler aufgebracht) bei Flächen/Tierzahlen aus ökonomischen Gründen (Mit Steigerung der Fläche oder Tierzahl nimmt der Aufwand (Kosten, Arbeit) pro Flächeneinheit oder Tier ab, so dass Grossbetriebe Renten einstreichen würden für Leistungen, die sie nicht erbracht haben).
70a (neu) Voraussetzungen	2a. bis g: Wird begrüsst, insbesondere 2a. « eine artgerechte Haltung der Nutztiere »	Der ökologische Leistungsnachweis wird weiterhin an grundlegende ökologische und ethologische Auflagen (« Eine artgerechte Haltung der Nutztiere ») geknüpft. Das ist die wichtigste Voraussetzung, damit die Landwirtschaft ihre Umwelt- und Naturschutzaufgaben wahrnimmt, dem Tierwohl die notwendige Beachtung schenkt und das Direktzahlungssystem weiterhin seine Akzeptanz bewahren kann. Die Auflage « eine artgerechte Haltung der Nutztiere » legt fest, dass tierschutzwidrige Betriebe keine Direktzahlungen beanspruchen können.
71 Kulturlandschaftsbeiträge	2 (Ergänzung): ...für die der Beitrag ausgerichtet wird; <u>wobei für Weiden, welche die Anforderungen für ständige Behirtung und Umtriebsweide nicht erfüllen keine Beiträge ausgerichtet werden.</u>	Eine Tierhaltung ohne regelmässige menschliche Überwachung widerspricht der guten bäuerlichen Praxis und den Grundsätzen der Tierschutzgesetzgebung, auch im Berggebiet und auf Alpweiden. Sie ist mit Blick auf die Verletzungs- und Krankheitsgefahr der sich selbst überlassenen Sömmerungstiere und die Rückkehr der Grossraubtiere unethisch. Förderung und Subventionierung der Alp-Sömmerung mittels Direktzahlungen/Steuergeldern soll deshalb Haltungsformen mit ständiger Behirtung oder Umtriebsweiden vorbehalten sein, wo eine regelmässige menschliche Überwachung und Pflege der Tiere gesichert ist.
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	2 (Ergänzung): « ..., wenn ein Mindesttierbesatz erreicht wird <u>und ein Höchstbesatz</u> nicht überschritten wird. Der BR bestimmt den minimalen <u>und maximalen</u> Besatz an Rohfutter verzehrenden Tieren. »	Das Verhältnis von Grünflächen (Wiesen, Weiden) zu den Rohfuttermittelverzellern auf dem Betrieb muss in einem ausgewogenen Verhältnis stehen, weder zu wenig noch zu viel Tiere/Fläche sind wünschenswert. Die Ober- und Untergrenzen sind abgestuft nach Standort festzulegen (Tal, Berg).

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
75 Produktionssystembeiträge	1 (Ergänzung): Zur Förderung und Ausdehnung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. <u>Der Bund bemisst die Beiträge so, dass sich die besondere ökologische und ethologische Leistung wirtschaftlich lohnt. Er berücksichtigt dabei die am Markt erzielbaren Mehrerlöse.</u>	Mehr Tierwohl und Ökologie sind die beiden wichtigsten Anliegen, welche die Steuerzahler seit fünfzehn Jahren an Landwirtschaft und Agrarpolitik haben. Daran hat sich bis heute nichts geändert: Vgl. UNIVOX-Umfragen 1995-2010. Doch auch mit dem vorliegenden Vorschlag für ein neues Direktzahlungssystem trägt der Bundesrat diesem Anliegen der Bevölkerung, die ja die CHF 2.5 Milliarden Direktzahlungen jährlich finanzieren muss, zu wenig Rechnung. Betreffend des Direktzahlungssystems kommt aber auch von aussen Kritik. So bemängelt die OECD, dass viel zu wenig Gelder zur Förderung des Tierwohles und naturnaher Bewirtschaftungsformen flössen. Lediglich 8 % aller Direktzahlungen werden heute zur Verbesserung des Tierwohles und damit auch in die Qualität und Sicherheit entsprechender Lebensmittel investiert, ein unhaltbarer Zustand! Bemerkenswerterweise waren es diese Zusammenhänge, welche die WAK-S seinerzeit bewogen hatten, dem BR den Auftrag für eine Überprüfung des Direktzahlungssystems zu erteilen. Der BR geht mit seinem Vorschlag zu Art. 75, 1 nun gar noch hinter die Formulierung im bestehenden LWG zurück, indem er nur mehr die Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen, aber nicht mehr deren Ausdehnung will (Höhere Beteiligungsraten: Ausdehnung der tierfreundlichen Betriebe). Das ist ein klarer Rückschritt, denn der Bundesrat macht keinerlei Zielvorgaben zur Verbreitung solcher Produktionsformen. Das trifft die Nutztiere hart. Denn bis heute werden Millionen von ihnen weder in besonders tierfreundlichen Ställen (BTS-Förderprogramm) noch mit regelmässigem Auslauf ins Freie (RAUS-Förderprogramm) gehalten. Für Steuerzahler und Konsumenten ist die zögerliche Förderpolitik des Bundesrates beim Tierwohl unverständlich.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Der BR setzt sich damit auch über einen Vorstoss von NR Pascale Bruderer für eine möglichst hohe BTS/RAUS-Beteiligung hinweg. Eingereichter Text: Der Bundesrat wird beauftragt, ein Konzept vorzulegen, wie Investitionshilfen und Direktzahlungen konsequenter zur Förderung gesellschaftlich erwünschter Mehrleistungen im Bereich Tierwohl eingesetzt werden können. Dabei sind pro Tierkategorie Mindestziele zu formulieren, wonach bis 2018 mindestens 80 Prozent aller Tiere gemäss BTS respektive RAUS gehalten werden. Antwort des Bundesrates: Mit der Motion "Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems" (Motion WAK-SR 06.3635) wurde der Bundesrat beauftragt, bis spätestens im Jahre 2009 einen Bericht über die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems vorzulegen. Dabei ist auch das Tierwohl ein wichtiges Thema. Mögliche Zielvorgaben für die Ethoprogramme und Änderungen bei den Massnahmen wird der Bundesrat im Rahmen dieses Berichts zur Diskussion stellen. Dieses Versprechen hat der Bundesrat klar nicht eingelöst mit der vorliegenden Vorlage. Weder hat er die z.T. sehr tiefen Beteiligungsraten bei BTS und RAUS einer vertieften Beurteilung unterzogen noch hat er neue Entwicklungen beim Tierwohl (z.B. Weidehaltung für Milch- und Fleischproduktion; Zwielnutzungstiere; Jungebermast; Haltung behornter Ziegen und Rinder) in seine Überlegungen einbezogen! Die BTS/RAUS-Förderprogramme haben zusammen mit den Labelprogrammen am Markt bei etwas über der Hälfte der förderungswürdigen Tierkategorien zu einer mittleren bis erfreulich hohen Beteiligung geführt und hier das Tierwohl verbessert. Die andere Hälfte der Tierkategorien weist indessen nach über fünfzehn Jahren noch immer unterdurchschnittliche, teilweise gar sehr tiefe Beteiligungsraten auf, was zweifellos an den zu tiefen Förderbeiträgen liegt.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Diverse Rechnungen (z.B. Agrarplattform) zeigen, dass die BTS- und RAUS-Beiträge oft nicht einmal den Mehraufwand decken, geschweige denn Bauern zu den nötigen Investitionen motivieren können. Bislang haben denn auch primär die Bauern auf BTS/RAUS umgestellt, die neben hoher Motivation eine günstige Stall-Infrastruktur oder neu/umgebaut hatten. Obwohl die artgerechte Tierhaltung unverzichtbarer Teil der Qualitätsstrategie ist und das Tierwohl gemäss BR eine der tragenden Säulen der neuen Agrarpolitik sein soll, macht der BR keine konkreten Vorschläge für die geforderte bessere Förderung des Tierwohles und zugunsten der im Sinne der Steuerzahler erforderlichen höheren Beteiligungszahlen resp. der stärkeren Ausdehnung von besonders tierfreundlichen Produktionssystemen. Aus Sicht des Tierschutzes sind folgende Massnahmen zu treffen: 1. Festlegung der Ziele in punkto Verbreitung besonders tierfreundlicher Haltungsformen (gemäss Vorstoss Pascale Bruderer): Bis wann wie viel % Anteil BTS und RAUS je Tierkategorie. Aus Sicht der Bevölkerung, des Tierwohles, der Qualitätsproduktion und der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft sollte ein „<u>Freilandhaltungsland Schweiz</u>“ das Ziel sein! 2. Die erprobten und bewährten BTS- und RAUS-Förderprogramme samt Haltungsanforderungen sollen ohne grundlegende Anpassungen weitergeführt werden. Das RAUS-Programm soll für Raufutterverzehr um ein ebenfalls freiwilliges graslandbasiertes Weideprogramm (Milch- und Fleischproduktion) ergänzt werden. Damit wird die Produktequalität weiter verbessert, das Tierwohl gestärkt und aktiver Klimaschutz betrieben (Wiesen und Welden vermögen im Gegensatz zu Äckern hohe CO²-Mengen im Humus

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		zu speichern). 3. Neben BTS und RAUS ist ein drittes Instrument zur Förderung neuer Tierwohl-Aspekte zu schaffen, z.B. Förderung behornste Kühe und Ziegen, Jungebermast , Zweinutzungsrassen.
75 Produktionssystembeiträge	Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion auf der Basis des RAUS-Programms (Regelmässiger Auslauf ins Freie und Weide)	Aus Sicht des Klimaschutzes, des Tierwohles und der Produktequalität und angesichts der Tatsache, dass das landwirtschaftlich nutzbare Land zu grossen Teilen aus nicht ackerbaufähigen Wiesen, Weiden und Alpen besteht, die nur mit raufutterverzehrenden Tieren – die bei artgemässer Fütterung und Haltung keine Nahrungsmittelkonkurrenten des Menschen sind – sinnvoll und zur menschlichen Ernährung genutzt werden können, ist ein solches Förderprogramm als Ersatz zu den bisherigen Raufutterbeiträgen sehr zu begrüßen. Dieses fördert den Klimaschutz, da Weiden/Wiesen neben den Wäldern die Haupt-CO²-Senken darstellen. Eine geregelte Weidewirtschaft von Rindern, Kühen, Schafen, Ziegen, Pferden etc. ist deshalb aktiver Klimaschutz! Die Vorzüge eines solchen Programmes kommen aber nur zum Tragen, wenn die Raufutterverzehrer während der Vegetationszeit den Hauptteil ihrer Ration auch selbst erweiden und z.B. Kühe nicht 275 Tage im Jahr angekettet bleiben müssen bei (fast) ausschliesslicher Stallfütterung, wie dies bislang bei den Raufutterbeiträgen zulässig war. Deshalb ist diese förderungswürdige Produktionsform zwingend an die Einhaltung der RAUS-Vorschriften zu koppeln und dem RAUS-Programm als freiwillige Zweitvariante anzugliedern.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
96 Landwirtschaftliche Gebäude	1 (Ergänzung) Der Bund gewährt pauschale Beiträge für den Neubau, den Umbau und die Verbesserung von landwirtschaftlichen Gebäuden <u>unter der Voraussetzung der Einhaltung der Vorschriften für besonders tierfreundliche Stallhaltung.</u>	Strukturverbesserungsmassnahmen (Beiträge, Investitionskredite) sollen in Zukunft konsequenter zur Förderung des Tierwohles genutzt werden. Bislang erhalten besonders tierfreundliche Stallbauten lediglich 20 % höhere Beiträge/Kredite. Bis heute werden mit Steuergeldern aber auch Stallbauten unterstützt, die in punkto Tierwohl suboptimal sind, z.B. Anbindeställe für Rinder, QM-Ställe ohne eingestreute Liegeflächen und ohne Auslauf. Anbindeställe sind im Vergleich zu den tierfreundlicheren Freilaufställen arbeitswirtschaftlich aufwendiger und benötigen höhere Investitionen pro Tierplatz, d.h. der Bund fördert mit Steuergeldern bislang auch tierschutzproblematische und unwirtschaftliche Stallbauten. Das muss geändert werden! Strukturverbesserungsmassnahmen sollen inskünftig nur mehr für besonders tierfreundliche Stallbauten ausgerichtet werden. Für Umbau/Neubauten von Ställen für horntragende Rinder- und Ziegenrassen, welche grössere Stallflächen beanspruchen, sind die Beiträge und Investitionskredite angemessen zu erhöhen.
106 Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen	1, e. (neu) <u>Der Bund gewährt Investitionskredite für den Neubau, Umbau und die Verbesserung von Stallbauten unter der Voraussetzung der Einhaltung der Vorschriften für besonders tierfreundliche Stallhaltung.</u>	Vgl. Art. 96, 1
107 Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen	4 (neu) <u>Der Bund gewährt Investitionskredite für den Neubau, Umbau und die Verbesserung von Stallbauten unter der Voraussetzung der Einhaltung der Vorschriften für besonders tierfreundliche Stallhaltung.</u>	Vgl. Art. 96,1

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
141 Zuchtförderung	1a. (Ergänzung) den natürlichen Verhältnissen des Landes <u>und den Anforderungen von besonders tierfreundlichen Haltungsanforderungen</u> angepasst sind.	Die einseitige Hochleistungszucht hat heute z.B. bei Masthühnern und Truten Linien auf den Markt gebracht, die sich nicht mehr artgerecht verhalten und bewegen können und durch das übermässige und einseitige Muskelwachstum ständig unter Schmerzen stehen. Die Folge davon ist, dass solche Linien sich kaum mehr bewegen und tierfreundlich gestaltete Ställe, Ausläufe und Weiden nicht mehr nutzen können. Diese und weitere Extremzuchten sind von der Zuchtförderung durch den Bund auszuschliessen.
141 Zuchtförderung	1b. (Ergänzung) <u>gesund</u>, leistungs- und widerstandsfähig sind.	Die einseitige Hochleistungszucht hat heute z.B. bei Masthühnern und Truten Linien auf den Markt gebracht, die sich nicht mehr artgerecht verhalten und bewegen können und durch das übermässige und einseitige Muskelwachstum ständig unter Schmerzen stehen und eigentliche Hochleistungskrankheiten aufweisen. In der Schweinezucht werden mit der Anzucht von superfruchtbaren Sauen immer mehr Ferkel geboren, teilweise mehr, als die Sau Zitzen aufweist. Als Folge davon kommen mehr Kümmerer zur Welt und die Tiergesundheit leidet bei Sau (Übernutzung!) und Ferkeln (Künstliche Aufzucht; Kümmerer). Infolge der einseitigen Zucht auf hohe Milchleistung wird die Ausmast von nicht zur Zucht benötigten Kälbern immer unwirtschaftlicher. Bereits werden auch in der Schweiz Rufe laut, wie in Neuseeland neugeborene Kälber sofort zu töten, um sich die unrentable Ausmast sparen zu können. Derartige Irrwege der Tierzucht, die ohne Rücksicht auf ethische Grundsätze agiert, die Krankheitsanfälligkeit der Tiere fördert und die Widerstandskraft schwächt, darf der Bund nicht mit Staatsgeldern fördern! Solche Zuchten sind daher von der Zuchtförderung durch den Bund auszuschliessen; Extremzuchten sind zu verbieten.

Tierschutzverein Sirnach und Umgebung



Sektion des Schweizer Tierschutz STS



Im Juni 2011

0817 TS Sirnach Tierschutzverein
Sirnach und Umgebung

Bundesamt für Landwirtschaft BLW

Manfred Bötsch
Direktor
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Der Begleitbrief ist identisch wie jener des TS Basel 0813, die Tabelle wie STS 0806. Ich verzichte deshalb auf die Nummerierung am Rand. Ich bitte die Auswertenden trotzdem, den Inhalt noch kurz mit den vorgenannten Stellungnahmen abzugleichen. wid

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Sehr geehrter Herr Direktor

Für die Möglichkeit zu Ihren Vorschlägen zur Agrarpolitik 2014-2017 Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen. Da die Tierhaltung und das Tierwohl für uns die grösste Bedeutung haben, konzentriert sich unsere Stellungnahme auf diesen Bereich (s. Beilage):

1. Der bundesrätliche Vorschlag zur Neuausrichtung der Direktzahlungen zeigt den unterstützungswürdigen Willen, ein leistungsbezogeneres System zu schaffen, um von den oft kritisierten „Giesskannensubventionen“ loszukommen. Das Ziel eines revidierten Direktzahlungssystems muss im Bereich der Tierhaltung sein, bisherige, zu wenig zielführende Direktzahlungsmassnahmen (Raufutterbeiträge) anzupassen, kontraproduktive (TEP-Beiträge) zu stornieren und gesellschaftlich erwünschte Mehrleistungen der Landwirtschaft beim Tierwohl (BTS/RAUS-Beiträge) inskünftig besser abzugelten, d.h. zunehmend und möglichst viele Betriebe zu Tierwohl-Mehrleistungen zu motivieren und unter Berücksichtigung der Mehrerlöse am Markt diese Mehrleistungen adäquat abzugelten. Bis heute werden nur gerade 8 % der CHF 2.5 Milliarden Direktzahlungen in die Förderung des Tierwohles investiert. Als Konsequenz davon müssen noch immer über eine Million Nutztiere in der Schweiz in ständiger beengter Stallhaltung, ohne adäquate Liegeflächen und ohne Auslauf ins Freie leben.
2. Seit fünfzehn Jahren zeigen alle Umfragen, insbesondere die jährlich durchgeführten UNIVOX-Studien, dass das Tierwohl das grösste Anliegen der Bevölkerung an die Bauern ist! Dies aus gutem Grund: Mehr Tierwohl führt zu gesünderen Tieren und qualitativ besseren und sicheren Schweizer Produkten. Ein hohes Tierwohl stellt eine Grundbedingung dar, um die gesellschaftliche Akzeptanz der Direktzahlungen zu sichern sowie zukünftige Herausforderungen, wie der angestrebten Qualitätsproduktion, den sich öffnenden Grenzen (WTO) und dem Ruf nach Ernährungssouveränität offensiv und erfolgreich begegnen zu können.
3. Mit dem vorliegenden Vorschlag für ein neues Direktzahlungssystem trägt der Bundesrat diesem Anliegen der Bevölkerung, die ja die Direktzahlungen finanzieren muss, zu wenig Rechnung. Der BR geht mit seinem Vorschlag zu Art. 75,1 sogar hinter die Formulierung im bestehenden LWG zurück, indem er nur mehr die Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen, aber nicht mehr deren Ausdehnung (Höhere Beteiligungsraten: Ausdehnung der tierfreundlichen Betriebe) festschreiben will.

Hauptstrasse 9
8355 Aadorf
www.tsv-sirnach.ch

Tel. 0848 66 66 33
Fax 052 315 66 33
e-mail: tsv-sirnach@bluewin.ch

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:
Montag 13 - 16 Uhr
Mittwoch / Freitag 8 - 11 Uhr

Tierschutzverein Sirnach und Umgebung



Sektion des Schweizer Tierschutz STS



Das ist ein klarer Rückschritt, denn der Bundesrat macht keinerlei Zielvorgaben zur zukünftigen Verbreitung solcher Produktionsformen. Er setzt sich damit über einen Vorstoss von NR Pascale Bruderer für eine möglichst hohe BTS/RAUS-Beteiligung und sein damals gegebenes Versprechen, Ziele vorzugeben, hinweg.

4. Aus unserer Sicht sind bei der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems folgende Massnahmen zu treffen:

- Festlegung der Ziele in punkto Verbreitung besonders tierfreundlicher Haltungsformen (Gemäss Vorstoss NR Pascale Bruderer): Bis wann wie viel % Anteil BTS und RAUS je Tierkategorie. Aus Sicht der Bevölkerung, des Tierwohles, der Qualitätsproduktion und der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft sollte ein „Freilandhaltungsland Schweiz“ das Ziel der Agrarpolitik und der Qualitätsproduktion sein!

- Die erprobten und bewährten BTS- und RAUS-Förderprogramme samt Haltungsanforderungen sollen ohne grundlegende Veränderungen weitergeführt werden. Das RAUS-Programm soll als Ersatz für die bisherigen „Rauhfutterbeiträge“ um eine Variante „graslandbasiertes Weideprogramm“ (Milch- und Fleischproduktion) ergänzt werden. Damit wird die Produktequalität weiter verbessert, das Tierwohl gestärkt und aktiver Klimaschutz betrieben (Wiesen und Weiden vermögen im Gegensatz zu Äckern hohe CO²-Mengen im Humus zu speichern).

- Nebst BTS und RAUS ist ein drittes Instrument zur Förderung neuer Tierwohl-Aspekte zu schaffen, z.B. Förderung behornter Kühe und Ziegen, Jungebermast, Zweinutzungsrasen.

- Wichtig ist, dass die geforderten Tierwohl-Leistungen adäquat abgegolten werden. Die ungenügenden Beteiligungsraten bei den RAUS-Förderprogrammen haben ihre hauptsächliche Ursache in den zu tiefen Förderbeiträgen/Tier.

- Das Ansinnen des Bundesrates, das Mindestarbeitsaufkommen auf 0.4 SAK im Talgebiet zu erhöhen, würde das Aus für tausende kleinerer Bauernbetriebe mit naturnaher und tierfreundlicher Bewirtschaftung bedeuten. Der Bund will damit das «Bauernsterben» zugunsten einer Grossbetrieb-Ideologie forcieren. Dieser sozialen Schieflage und Ungerechtigkeit bei der Ausrichtung von Direktzahlungen muss ein Riegel vorgeschoben werden. Dies umso mehr, als internationale Gremien die Zukunft in einer kleinstrukturierten, bäuerlichen Landwirtschaft sehen und selbst die EU keine derart restriktiven Grenzen gegen Kleinbetriebe kennt!

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident:

Charly Pallmert

Stellungnahme

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organisation / Organizzazione	Tierschutzverein Sirnach und Umgebung
Adresse / Indirizzo	Hauptstrasse 9, 8355 Aadorf
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Aadorf, den 1.6.2011 der Präsident: 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Einleitung

1. Die grosse und sorgfältige Arbeit des Bundesamtes für Landwirtschaft samt Einbeziehen verschiedenster Interessenvertreter bei der Prüfung und Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems wird verdankt. Der bundesrätliche Vorschlag zur Neuausrichtung des Direktzahlungssystems zeigt den unterstützungswürdigen Willen, ein leistungsbezogeneres System zu schaffen, um von den kritisierten „Giesskannensubventionen“ loszukommen. – Die nachfolgenden Überlegungen und Anliegen beziehen sich auf den Bereich der Tierhaltung.
2. Das Ziel eines revidierten Direktzahlungssystems muss im Bereich der Tierhaltung sein, bisherige, zu wenig zielführende Direktzahlungsmassnahmen (Rauhfutterbeiträge) anzupassen, kontraproduktive (TEP-Beiträge) zu stornieren und gesellschaftlich erwünschte Mehrleistungen der Landwirtschaft beim Tierwohl (BTS/RAUS-Beiträge) inskünftig besser abzugelten, d.h. zunehmend und möglichst viele Betriebe zu Tierwohl-Mehrleistungen zu motivieren und unter Berücksichtigung der Mehrerlöse am Markt diese Mehrleistungen adäquat abzugelten. Der Prüfauftrag der S-WAK hatte seinen Grund u.a. in der ungenügenden Förderung des Tierwohles. Seither hat sich leider beim Tierwohl wenig geändert. Bis heute werden nur gerade 8 % der CHF 2.5 Milliarden Direktzahlungen in die Förderung des Tierwohles investiert. Als Konsequenz davon müssen noch immer Millionen von Nutztieren in der Schweiz in ständiger beengter Stallhaltung, ohne adäquate Liegeflächen und ohne Auslauf ins Freie leben. Seit fünfzehn Jahren zeigen demgegenüber alle Umfragen, insbesondere die jährlich durchgeführten UNIVOX-Studien, dass das Tierwohl das grösste Anliegen der Bevölkerung an die Bauern ist!
3. Dies aus gutem Grund: Eine verstärkte Gewichtung und Förderung des Tierwohles führt zu gesünderen Tieren und qualitativ besseren und sicheren Schweizer Produkten. Ein hohes Tierwohl stellt damit eine Grundbedingung dar, um zukünftige Herausforderungen, wie der angestrebten Qualitätsproduktion, den sich öffnenden Grenzen (WTO) und dem Ruf nach Ernährungssouveränität offensiv und erfolgreich begegnen zu können.

Wichtigste Anliegen zur Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems

1. « Mehr Tierwohl! » ist das wichtigste Anliegen, welche die Steuerzahler seit fünfzehn Jahren an Landwirtschaft und Agrarpolitik haben. Doch mit dem vorliegenden Vorschlag für ein neues Direktzahlungssystem trägt der Bundesrat diesem Anliegen der Bevölkerung, die ja die Direktzahlungen finanzieren muss, zuwenig Rechnung. Der BR geht mit seinem Vorschlag zu Art. 75, 1 sogar hinter die Formulierung im bestehenden LWG zurück, indem er nur mehr die Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen, aber nicht mehr deren Ausdehnung (Höhere Beteiligungsraten: Ausdehnung der tierfreundlichen Betriebe) festschreiben will. Das ist ein klarer Rückschritt, denn der Bundesrat macht keinerlei Zielvorgaben zur zukünftigen Verbreitung solcher Produktionsformen. Er setzt sich damit über einen Vorstoss von NR

Pascale Bruderer für eine möglichst hohe BTS/RAUS-Beteiligung und sein damals gegebenes Versprechen, Ziele vorzugeben, hinweg.

Die BTS/RAUS-Förderprogramme haben zusammen mit den Labelprogrammen am Markt bei etwas über der Hälfte der förderungswürdigen Tierkategorien zu einer mittleren bis erfreulich hohen Beteiligung geführt und hier das Tierwohl und die Tiergesundheit verbessert. Die andere Hälfte der Tierkategorien weist indessen nach über fünfzehn Jahren noch immer unterdurchschnittliche, teilweise gar sehr tiefe Beteiligungsraten auf; was zweifellos an den zu tiefen Förderbeiträgen/Tier liegt. Diverse Rechnungen (z.B. Agrarplattform) zeigen, dass die BTS- und RAUS-Beiträge oft nicht einmal den Mehraufwand decken, geschweige denn Bauern zu den nötigen Investitionen motivieren können. Bislang haben denn auch primär die Bauern auf BTS/RAUS umgestellt, die nebst hoher Motivation eine günstige Stall-Infrastruktur oder gerade um/neugebaut hatten.

Obwohl die artgerechte Tierhaltung unverzichtbarer Teil der Qualitätsstrategie ist und das Tierwohl gemäss BR eine der tragenden Säulen der neuen Agrarpolitik sein soll, macht dieser unverständlicherweise keine konkreten Vorschläge für die geforderte bessere Förderung des Tierwohles und zugunsten der im Sinne der Steuerzahler erforderlichen höheren Beteiligungszahlen resp. der stärkeren Ausdehnung von besonders tierfreundlichen Produktionssystemen.

Aus Sicht des Tierschutzes sind deshalb bei der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems folgende Massnahmen zu treffen:

- 1. Festlegung der Ziele in punkto Verbreitung besonders tierfreundlicher Haltungsformen (Gemäss Vorstoss Pascale Bruderer): Bis wann wie viel % Anteil BTS und RAUS je Tierkategorie. Aus Sicht der Bevölkerung, des Tierwohles, der Qualitätsproduktion und der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft sollte ein „Freilandhaltungsland Schweiz“ das Ziel der Agrarpolitik und der Qualitätsproduktion sein!**
- 2. Die erprobten und bewährten BTS- und RAUS-Förderprogramme samt Haltungsanforderungen sollen ohne grundlegende Veränderungen weitergeführt werden. Das RAUS-Programm soll für Raufutterverzehr um eine Variante „graslandbasiertes Weideprogramm“ (Milch- und Fleischproduktion) ergänzt werden. Damit wird die Produktequalität weiter verbessert, das Tierwohl gestärkt und aktiver Klimaschutz betrieben (Wiesen und Weiden vermögen im Gegensatz zu Äckern hohe CO²-Mengen im Humus zu speichern).**
- 3. Nebst BTS und RAUS ist ein drittes Instrument zur Förderung neuer Tierwohl-Aspekte zu schaffen, z.B. Förderung behornter Kühe und Ziegen, Jungebermast, Zweinutzungsrassen.**

2. Wichtig ist, dass die geforderten gemeinwirtschaftlichen, ökologischen und Tierwohl-Leistungen nicht nur gefördert, sondern auch adäquat abgegolten werden. Dies trifft insbesondere für die Förderung des Tierwohles zu. Die ungenügenden Beteiligungsraten bei den Tierwohl-Förderprogrammen haben ihre hauptsächliche Ursache in den zu tiefen Förderbeiträgen/Tier.

Wichtig ist ebenfalls, dass die Beitragshöhe die nicht marktfähigen Komponenten der jeweiligen Leistung adäquat abgilt, unabhängig davon, wie hoch der Anteil Betriebe (Fläche, Tiere, etc.) ist, welche diese Leistung heute oder in Zukunft erbringen. Gerade bei den Tierwohl-Beiträgen müssen Bauern Planungs-/Investitionssicherheit haben. Die Beitragssätze dürfen nicht innert weniger Jahre verringert werden, falls die Beteiligungs-raten ansteigen sollten. Dies umso weniger, als möglichst hohe Beteiligungs-raten ausdrücklich gewünscht werden von der Agrarpolitik und Konsumenten/Steuerzahlern und eine adäquate Abgeltung des Mehraufwandes beim Tierwohl grosse Unterstützung durch die Bevölkerung findet.

3. Das Ansinnen des Bundesrates, das Mindestarbeitsaufkommen auf 0.4 SAK im Talgebiet zu erhöhen, würde auch das Aus für tausende kleinerer Bauernbetriebe mit naturnaher und tierfreundlicher Bewirtschaftung bedeuten. Der Bund will damit das « Bauernsterben » zugunsten einer Grossbetrieb-Ideologie forcieren. Dieser sozialen Schieflage und Ungerechtigkeit bei der Ausrichtung von Direktzahlungen, indem auch kleinere Betriebe mit naturnaher Bewirtschaftung und Freilandhaltung inskünftig von Direktzahlungen ausgeschlossen würden, muss ein Riegel vorge-schoben werden. Dies umso mehr, als internationale Gremien die Zukunft in einer kleinstrukturierten, bäuerlichen Landwirtschaft sehen und selbst die EU keine derart restriktiven Grenzen gegen Kleinbetriebe kennt! Zudem ist es nicht Sache des Staates, den sogenannten Strukturwan-del anzukurbeln, d.h. das « Bauernhofsterben » mittels Steuergeldern zu beschleunigen!

4. Die Sömmerung und Alpung von Nutztieren ist zu begrüßen und auch in Zukunft mit Sömmerungsbeiträgen zu fördern. Eine Tierhaltung ohne regelmässige menschliche Überwachung, wie dies heute teilweise etwa bei der Schafalpung der Fall ist, widerspricht indessen der guten bäuerli-chen Praxis und den Grundsätzen der Tierschutzgesetzgebung. Sie ist mit Blick auf die Verletzungs- und Krankheitsgefahr der sich selbst über-lassenen Sömmerungstiere und die Rückkehr der Grossraubtiere unethisch. Förderung und Subventionierung der Alp-Sömmerung mittels Di-rektzahlungen/Steuergeldern soll deshalb Haltungsformen mit ständiger Behirtung oder Umtriebsweiden vorbehalten sein, wo eine regelmässige menschliche Überwachung und Pflege der Tiere gesichert ist.

Weitere wichtige Anliegen zur Revision des LWG

1. Im Zweckartikel ist neu festzuhalten, dass der Bund auch dafür sorgt, dass die Landwirtschaft einen wesentlichen Beitrag leistet zur artgerech-ten Haltung der Nutztiere. Sämtliche Umfragen der letzten 15 Jahre zeigen, dass die artgerechte Haltung von Nutztieren das wichtigste Anliegen der Bevölkerung an die Agrarpolitik/Bauern darstellt. Die 2010 publizierte UNIVOX-Umfrage im Auftrag des BLW ergab im Vergleich zum Vorjahr gar noch eine deutlichere Zustimmung dafür, dass öffentliche Gelder für das Tierwohl einzusetzen sind. Entsprechend ist dieses Anliegen der Bevölkerung, die ja als Konsumenten und Steuerzahler die Agrarpolitik und Landwirtschaft überhaupt erst ermöglicht, im Zweckartikel aufzufüh-ren.

2. Produkte aus verbotenen Produktionsmethoden: Dieser bisherige Artikel im LWG ist zwingend beizubehalten, da sonst die Konsumenten oh-ne Wissen mit ausländischen Produkten aus naturfernen und/oder tierschutzwidrigen Produktionssystemen überschwemmt würden. Der Bund muss sich auch in Zukunft die Möglichkeit offenhalten, den Import ethisch fragwürdiger Produkte zu verbieten, was übrigens durchaus in Über-einstimmung mit den WTO-Grundsätzen steht.

Dane-

ben muss er auf jeden Fall Importprodukte, die den CH-Tierschutzvorschriften deutlich widersprechen, für Konsumenten klar kennzeichnen. Mit zunehmender Grenzöffnung und Industrialisierung der ausländischen Nahrungsmittelerzeugung wird diese Massnahme immer wichtiger. Die Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzipes darf nicht auf Kosten der Konsumenten gehen! Darüber hinaus soll inskünftig auch in der CH zulässig sein, was z.B. in der EU längst breit angewendet wird, nämlich das Ausloben bestimmter Qualitäten einheimischer Produkte, die sich durch diese Qualität vom Importprodukt positiv abheben; im Bereich von tier. Produkten z.B. Gentech-, AML-, Hormonfreiheit von CH-Produkten; weltweit kürzeste Tiertransportzeiten; Pflicht zur Schmerzausschaltung oder Verbot von schmerzhaften Eingriffen (Z.B. Kastration, Couplieren) u. dergl..

3. Höchsttierbestände: Dieser bisherige Artikel im LWG ist zwingend beizubehalten. Eine bei Konsumenten und Steuerzahlern glaubwürdige Qualitätsstrategie sowie die Akzeptanz des Direktzahlungssystems im In- und Ausland (WTO) hängt zu grossen Teilen davon ab, ob der Bund weiterhin an einer bäuerlichen Tierhaltung festhält oder die Weichen zur Massentierhaltung nach ausländischem Vorbild umlegt, wie dies gewisse bäuerliche Vertreter immer wieder fordern (inkonsequenterweise aber ohne dann auf staatliche Beihilfen und Direktzahlungen verzichten zu wollen!).

4. Öffentliche Märkte im Berggebiet weisen weder für Bauern, Viehhändler, Metzger und Konsumenten noch für die Tiere wirtschaftliche Vorteile auf. Im Gegenteil: Die Transportdauer vervielfacht sich für die Tiere und durch den Zwischenhandel verteuert sich das Endprodukt! Erwiesenermassen resultiert aus den öffentlichen Märkten auch kein besserer Verdienst der Bauern. Die Tiervermarktung aus dem Berggebiet kann mit Blick auf die bereits anderweitig starke Subventionierung der Berglandwirtschaft der Privatwirtschaft überlassen werden (wie dies im Unterland der Fall ist), zumal die Märkte immer weniger frequentiert werden. Es käme einer Verschleuderung von Steuergeldern gleich, wenn der Bund weiterhin solche Märkte subventionierte und damit Tiertransporte unnötig verlängerte und den kostentreibenden Zwischenhandel förderte.

5. Strukturverbesserungsmassnahmen: Strukturverbesserungsmassnahmen (Beiträge, Investitionskredite) sollen in Zukunft konsequenter zur Förderung des Tierwohles genutzt werden. Bislang erhalten besonders tierfreundliche Stallbauten lediglich 20 % höhere Beiträge/Kredite. Bis heute werden mit Steuergeldern aber auch Stallbauten unterstützt, die in punkto Tierwohl suboptimal sind, z.B. Anbindeställe für Rinder, QM-Ställe ohne eingestreute Liegeflächen und ohne Auslauf. Strukturverbesserungsmassnahmen sollen inskünftig nur mehr für besonders tierfreundliche Stallbauten ausgerichtet werden. Für Umbau/Neubauten von Ställen für horntragende Rinder- und Ziegenrassen, welche grössere Stallflächen beanspruchen, sind die Beiträge und Investitionskredite angemessen zu erhöhen.

6. Förderung Tierzucht: Die einseitige Hochleistungszucht hat heute z.B. bei Masthühnern und Truten Linien auf den Markt gebracht, die sich nicht mehr artgerecht verhalten und kaum mehr bewegen können. Durch das übermässige und einseitige Muskelwachstum stehen sie ständig unter Schmerzen und weisen eigentliche Hochleistungskrankheiten auf. In der Schweinezucht werden mit der Anzucht von superfruchtbaren Sauen immer mehr Ferkel geboren, teilweise mehr, als die Sau Zitzen aufweist. Als Folge davon kommen mehr Kümmerer zur Welt und die Tiergesundheit leidet bei Sau (Übernutzung!) und Ferkeln (Künstliche Aufzucht; Kümmerer). Infolge der einseitigen Zucht auf hohe Milchleistung wird die Ausmast von nicht zur Zucht benötigten Kälbern immer unwirtschaftlicher. Bereits werden auch in der Schweiz Rufe laut, wie in Neuseeland, neugeborene Kälber sofort zu töten, um sich die unrentable Ausmast sparen zu können. Derartige Irrwege der Tierzucht, die ohne Rücksicht auf ethische Grundsätze agiert, die Krankheitsanfälligkeit der Tiere fördert und die Widerstandskraft schwächt, darf der Bund nicht mit Staatsgeldern fördern! Er ist im Gegenteil gehalten, Extremzuchten zu verbieten.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1 Zweck	e. (neu) artgerechte Haltung der Nutztiere	Im Zweckartikel ist neu klar festzuhalten, dass der Bund auch dafür sorgt, dass die Landwirtschaft einen wesentlichen Beitrag leistet zur artgerechten Haltung der Nutztiere. Sämtliche Umfragen der letzten 15 Jahre zeigen, dass die artgerechte Haltung von Nutztieren das wichtigste Anliegen der Bevölkerung an die Agrarpolitik/Bauern darstellt (an zweiter Stelle folgt der Umweltschutz/die naturnahe Bewirtschaftung). Die 2010 publizierte UNIVOX-Umfrage im Auftrag des BLW ergab im Vergleich zum Vorjahr gar noch eine deutlichere Zustimmung dafür, dass öffentliche Gelder für das Tierwohl einzusetzen sind. Entsprechend ist dieses seit 15 Jahren wichtigste Anliegen der Bevölkerung, die ja als Konsumenten und Steuerzahler die Agrarpolitik und Landwirtschaft überhaupt erst ermöglicht, klar im Zweckartikel aufzuführen.
2 Massnahmen des Bundes	1b.: Beibehaltung und Ergänzung des bisherigen Artikels (« Er gilt den bodenbewirtschaftenden, bäuerlichen Betrieben ökologische, <u>ethologische</u> und gemeinwirtschaftliche Leistungen mit Direktzahlungen ab »); Ergänzung: « <u>ethologische</u> ». Der Vorschlag des BR ist abzulehnen!	Die bisherige Unterscheidung zwischen gemeinwirtschaftlichen und ökologischen Leistungen und die explizite Nennung von « ökologischen Leistungen » hat sich bewährt. « Ethologisch » soll neu zusätzlich aufgeführt werden im Hinblick auf die Wichtigkeit des Nutztierwohles für Bevölkerung (Konsumenten, Steuerzahler) und den hohen Stellenwert der Tierhaltung für den gesamten CH-Agrar/Detailhandel/Gastrosektor. Der Vorschlag des BR (« Er fördert gemeinwirtschaftliche Leistungen... ») ist hingegen abzulehnen, da damit der BR in eigener Kompetenz Art und Ziele sowie Beteiligungsumfang und Beitragshöhen von Direktzahlungen festlegen könnte ohne Mitsprache des Parlamentes. Ökologische und ethologische Leistungen und deren Abgeltung sind explizit zu erwähnen und zu verankern, damit der Bund sich nicht aus seiner Verpflichtung für Ökologie und Tierwohl stehlen kann und das Leistungsprinzip der Direktzahlungen anstelle von Giesskannensubventionen klargelegt wird.
2 Massnahmen des Bundes	2 und 3: Werden ausdrücklich begrüsst	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2 Massnahmen des Bundes	4 (neu) /Vorschlag Mehrheit WAK-N: Die Massnahmen des Bundes orientieren sich am Grundsatz der Ernährungssouveränität zur Berücksichtigung der Bedürfnisse der Konsumenten nach qualitativ hochwertigen, vielfältigen und nachhaltigen inländischen Produkten	Im Zeichen von knapper werdendem Landwirtschaftsland, Bevölkerungszuwachs, abnehmenden Erträgen, ansteigenden Rohstoffpreisen und dem globalisierten (oft spekulativen) Rohstoff/Nahrungsmittelhandel einerseits und den spezifischen Ansprüchen der Schweizer Konsumenten andererseits, ist die Agrarpolitik gut beraten, der Ernährungssouveränität zukünftig einen höheren Stellenwert einzuräumen. Diesen Grundsatz gilt es im neuen LWG festzuhalten. Der Begriff « Ernährungssouveränität » ist konkret zu definieren.
5 Einkommen	1 (Ergänzung): « ...wird angestrebt, dass nachhaltig <u>und tierfreundlich</u> wirtschaftende und ökonomisch.... » ; Ergänzung: « <u>und tierfreundlich</u> »	Die Massnahmen des LWG müssen inskünftig mit sicherstellen, dass Bauern mit tierfreundlicher bäuerlicher Tierhaltung ein vergleichbares Einkommen erzielen können. Nicht die industriell betriebene, tierschutzwidrige Tierproduktion in Grossbetrieben darf der wirtschaftlich-einkommensmässige Massstab sein, sondern der gut geführte, bäuerliche und tierfreundliche Bauernbetrieb. Diese Ergänzung ist mit der Ausrichtung der LW auf die Qualitätsproduktion notwendig/zielführend und unerlässlich mit Blick auf sich öffnende Grenzen und den Wegfall von Zöllen/Schutzmassnahmen (WTO, Freihandelsabkommen).
7 Grundsatz	1 (Ergänzung): « ... dass die Landwirtschaft nachhaltig, <u>tierfreundlich</u> und Ergänzung: « <u>tierfreundlich</u> »	Die Rahmenbedingungen für Produktion und Absatz von LW-Produkten müssen in Zukunft so gestaltet werden, dass sich das Gewährleisten eines hohen Tierwohles wirtschaftlich positiv für die Bauern niederschlägt. Mehr Tierwohl soll sich lohnen! Die geplante Qualitätsproduktion wird sich nur dann flächendeckend durchsetzen können, wenn Konsumenten entsprechende Erzeugnisse aus naturnahen und tierfreundlichen Produktionsformen nachfragen und die Landwirte dafür korrekt entschädigt werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
7 Grundsatz	2 (Ergänzung): « ...des Konsumentenschutzes, <u>des Tierwohles, der Ökologie</u> und der Landesversorgung. Ergänzung: « <u>des Tierwohles, der Ökologie</u> »	Dito 7,1
11 Verbesserung der Qualität und Nachhaltigkeit	2a. (Streichen). « zur Förderung...der Wertschöpfungskette und der Qualitätssicherung beitragen ». Streichen: « <u>oder der Teilnahme an Qualitätssicherungsprogrammen</u> »	Die Qualitätssicherung muss das zentrale Anliegen sein, welches im LWG zu verankern ist; dazu kann die Teilnahme an QS-Programmen eine sinnvolle Möglichkeit darstellen, ebenso wie verschiedene andere Massnahmen, eine gewünschte Qualität zu halten und zu fördern, z.B. Kontrollen, Audits, Beratung, Aus- und Weiterbildung. Qualitätssicherungsprogramme sollen aber nicht Selbstzweck sein oder Ausschliesslichkeit beanspruchen. In gewissen Fällen können sie zur Qualitätssicherung sinnvoll sein, in anderen Fällen braucht es sie nicht. Obligatorische Qualitätssicherungsprogramme im LWG festzuschreiben würde Aufwand und Bürokratie fördern, aber nicht automatisch die gewünschten Qualitäten sichern! Denn Qualitätssicherungsprogramme sagen nichts aus über die geforderte Qualität/Nachhaltigkeit, es lassen sich auch naturferne und tierquälerische Produktionssysteme damit überprüfen, ohne dass dadurch Qualität/Nachhaltigkeit ansteigen würden!
11 Verbesserung der Qualität und Nachhaltigkeit	3c. (Streichen): « ...die Implementierung von Qualitätssicherungsmassnahmen. » Streichen: « <u>die Teilnahme der Produzenten an Qualitätssicherungsprogrammen</u> ».	Dito Begründung zu 2a.
18 Massnahmen für Produkte aus verbotenen Produktionsmethoden	Beibehalten!	Dieser bisherige Artikel im LWG ist zwingend beizubehalten, da sonst die Konsumenten ohne Wissen mit ausländischen Produkten aus naturfernen und/oder tierschutzwidrigen Produktionssystemen überschwemmt würden. Der Bund muss sich auch in Zukunft die Möglichkeit offenhalten, den Import ethisch fragwürdiger Produkte zu verbieten, was übrigens durchaus in Übereinstimmung mit den WTO-Grundsätzen steht. Dane-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ben muss er auf jeden Fall Importprodukte, die klar den CH-Tierschutzvorschriften widersprechen, für Konsumenten klar kennzeichnen. Mit zunehmender Grenzöffnung und Industrialisierung der ausländischen Nahrungsmittelerzeugung wird diese Massnahme immer wichtiger. Die Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzipes darf nicht auf Kosten der Konsumenten gehen. Darüber hinaus soll inskünftig auch in der CH zulässig sein, was z.B. in der EU längst breit angewendet wird, nämlich das Ausloben bestimmter Qualitäten einheimischer Produkte, die sich durch diese Qualität vom Importprodukt positiv abheben; im Bereich tier. Produkte z.B. die Hormon-, AML-, und Gentech-Freiheit; weltweit kürzeste Tiertransportzeiten; Pflicht zur Schmerzausschaltung oder Verbot schmerzhafter Eingriffe an Tieren (Kastration, Coupiere) u. dergl..
46 Höchstbestände	1 und 2 : Beibehalten!	Dieser bisherige Artikel im LWG ist zwingend beizubehalten. Eine bei Konsumenten und Steuerzahlern glaubwürdige Qualitätsstrategie sowie die Akzeptanz des Direktzahlungssystems im In- und Ausland (WTO) hängt zu grossen Teilen davon ab, ob der Bund weiterhin an einer bäuerlichen Tierhaltung festhält oder die Weichen zur Massentierhaltung nach ausländischem Vorbild umlegt, wie dies gewisse bäuerliche Vertreter immer wieder fordern (Inkonsequenterweise aber ohne dann auf staatliche Beihilfen und Direktzahlungen verzichten zu wollen!). Nur wenn die CH den Trumpf der bäuerlichen und kleinen/mittelgrossen Betriebe behält, wird ihre Landwirtschaft zukunftsfähig sein. Hier hat auch international ein Paradigmenwechsel stattgefunden. Internationale Agrarexperten sehen seit einigen Jahren weltweit im Kleinbetrieb die effizienteste Landwirtschaftsform. Was Experten heute raten, wusste unsere Bevölkerung schon lange. Die vom BLW in Auftrag gegebenen UNIVOX-Umfragen (2010) zeigen, dass für eine Bevölkerungsmehrheit Kleinbetriebe am besten CH-Verhältnissen entsprechen. Kaum ein Drittel ist dafür, dass Betriebe aufgegeben werden sollen, um « konkurrenzfähigere » Grossbetriebe zu schaffen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Die heutige Höchstbestandesregelung würde über 90 % der Tierhaltungsbetriebe ein zusätzliches Wachstum samt Effizienzsteigerungen erlauben (sofern der Markt eine solche Mehrproduktion erforderte), verhindert aber die bekannten Auswüchse der industriellen Tierproduktion und Massentierhaltung, wie man es in den Haupt-Tierproduktionszonen der EU mit tausenden von Schweinen und zehntausenden von Hühnern je Betrieb kennt. Zugleich stellt die bäuerliche Tierhaltung eine sinnvolle Krankheits-/Seuchenprävention dar und mindert allfällige wirtschaftliche Folgen im Schadensfall.
46 Höchstbestände	3 a. und b.: Streichen der Artikel!	Die heutigen Rahmenbedingungen (u.a. Fütterungsverbot Schlacht/Speiseabfälle) machen die bisherigen Ausnahmen für z.B. Versuchsanstalten und Schlachtabfallfütterung obsolet. Es gibt keinen vernünftigen Grund, der im allgemeinen Interesse läge, Schweinemästereien mit 2'000 und mehr Tieren, also fast 10x mehr als der CH-Durchschnitt beträgt, zuzulassen!
49 Einstufung der Qualität	4 (neu) <u>Die Einstufung der Fleischqualität soll nachvollziehbaren, objektiven Kriterien folgen</u>	Die heutigen Farbabzüge bei (hell-)rötlichem Kalbfleisch bei ansonsten tadelloser Fleischqualität von bis zu CHF 3.-/kg verunmöglichen eine artgerechte und gesunde Haltung und Fütterung von Mastkälbern, was im Widerspruch zur Tierschutzgesetzgebung steht. Rötliches Kalbfleisch weist für Konsumenten keinerlei negative Qualitäten auf; entsprechende Abzüge basieren nicht auf objektiven, nachvollziehbaren Qualitätsmängeln. Im Gegenteil: Helles Kalbfleisch kann von Tieren stammen, die fehlernährt wurden und unter Blutarmut und deren Folgen litten!
50 Beiträge an Massnahmen zur Entlastung des Fleischmarktes	2: Streichen des Artikels!	Öffentliche Märkte im Berggebiet weisen weder für Bauern, Viehhändler, Metzger und Konsumenten noch für die Tiere Vorteile auf (im Gegenteil: Die Transportdauer vervielfacht sich für die Tiere und durch den Zwischenhandel verteuert sich das Endprodukt!). Erwiesenermassen profitieren auch die Bergbauern nicht durch bessere Preise von den öffentlichen Märkten. Die Tiervermarktung aus dem Berggebiet kann mit Blick auf die bereits starke Subventionierung der Berglandwirtschaft der Privatwirtschaft überlassen werden (wie dies im Unterland der Fall ist) zumal die Märkte immer weniger frequentiert werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Es kommt daher einer Verschleuderung von Steuergeldern gleich, wenn der Bund weiterhin solche Märkte subventioniert und damit Tiertransporte unnötig verlängert und den kostentreibenden Zwischenhandel fördert. Dieser alte Zopf ist daher abzuschneiden!
70 Grundsatz	1 (Ergänzung) <u>Er richtet bodenbewirtschaftenden, bäuerlichen Betrieben Direktzahlungen aus zur Abgeltung und Förderung ökologischer, ethologischer und gemeinwirtschaftlicher Leistungen.</u>	Direktzahlungen sind auf bodenbewirtschaftende, bäuerliche Betriebe zu beschränken und nicht allgemein « landwirtschaftlichen Betrieben », wie es der Bundesrat möchte. Die bisherige Unterscheidung und Erwähnung im LWG von gemeinwirtschaftlichen und ökologischen Leistungen und die explizite Nennung von « ökologischen Leistungen » hat sich bewährt und soll nicht, wie es der BR will, auf die Erwähnung lediglich von « gemeinwirtschaftliche Leistungen » beschränkt werden. « Ethologisch » soll im Hinblick auf die Wichtigkeit des Nutztierwohles für Bevölkerung und Wertschöpfung des Agrarsektors neu aufgenommen und explizit erwähnt werden. Die Förderung des Tierwohles ist nachweislich das grösste Anliegen der Bevölkerung an Landwirtschaft und Agrarpolitik. Es ist deshalb im Interesse der CH-Steuerzahler, welche ja für die CHF 2.5 Milliarden Direktzahlungen jährlich aufkommen müssen, dass dieses Anliegen explizit im Grundsatzartikel zu den Direktzahlungen aufgeführt wird. Wichtig ist, dass die geforderten gemeinwirtschaftlichen, ökologischen und ethologischen Leistungen nicht nur gefördert, sondern auch adäquat abgegolten werden. Dies trifft insbesondere für die Förderung des Tierwohles zu, wo bislang nur gerade 8 % der gesamten Direktzahlungen investiert werden und die Beitragshöhe bei verschiedenen Tierkategorien gemäss Berechnungen der Agrarplattform nicht einmal den Mehraufwand des Tierhalters decken, geschweige denn, ihn zu baulichen Investitionen motivieren. Die ungenügenden Beteiligungsraten bei den Tierwohl-Förderprogrammen haben hier ihre hauptsächliche Ursache.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
70 Grundsatz	2: Wird befürwortet	Die leistungsbezogenere Ausrichtung von Direktzahlungen und das Aufführen der entsprechenden Massnahmen/Beiträge sind zu begrüßen.
70 Grundsatz	3 (Streichen): « Dabei berücksichtigt er den mit der Erbringung dieser Leistungen verbundenen Aufwand und die auf dem Markt erzielbaren Erlöse. Streichen: « <u>in welchem Ausmass die gemeinwirtschaftlichen Leistungen erbracht werden</u> ».	Die Beitragshöhe soll die nicht marktfähigen Komponenten der jeweiligen Leistung adäquat abgelten, unabhängig davon, wie hoch der Anteil Betriebe (Fläche, Tiere, etc.) ist, welche diese Leistung heute oder in Zukunft erbringen. Gerade bei den Tierwohl-Beiträgen müssen Bauern Planungs-/Investitionssicherheit haben. Die Beitragssätze dürfen nicht innert weniger Jahre verringert werden, falls die Beteiligungsraten ansteigen sollten. Dies umso weniger, als möglichst hohe Beteiligungsraten von der Agrarpolitik und den Konsumenten/Steuerzahlern ausdrücklich gewünscht werden und eine adäquate Abgeltung des Mehraufwandes beim Tierwohl grosse Unterstützung durch die Bevölkerung findet.
70a (neu) Voraussetzungen	1a., b., c., d., f., g., h. : Wird befürwortet	
70a (neu) Voraussetzungen	1 e. ein Mindestarbeitsaufkommen von 0.25 Standardarbeitskräften (SAK) erreicht wird. Streichen: « in Standardarbeitskräften auf dem bewirtschafteten Betrieb erreicht wird »	Das Ansinnen des Bundesrates, das Mindestarbeitsaufkommen auf 0.4 SAK im Talgebiet zu erhöhen, würde das Aus für tausende kleinerer Bauernbetriebe mit naturnaher und tierfreundlicher Bewirtschaftung bedeuten. Der Bund will damit das « Bauernsterben » zugunsten einer Grossbetrieb-Ideologie forcieren. Dieser sozialen Schieflage und Ungerechtigkeit bei der Ausrichtung von Direktzahlungen muss ein Riegel vorgeschoben werden. Dies umso mehr, als internationale Gremien die Zukunft in einer kleinstrukturierten, bäuerlichen Landwirtschaft sehen und selbst die EU keine derart restriktiven Grenzen gegen Kleinbetriebe kennt! Zudem ist es nicht Sache des Staates, den sogenannten Strukturwandel anzukurbeln, d.h. das « Bauernhofsterben » zu beschleunigen mittels Steuergeldern!

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
70a (neu) Voraussetzungen	1i., k.: Grenzwerte bezüglich steuerbarem Einkommen und Vermögen sowie Fläche und Tierzahl je Betrieb eingehalten werden, ab denen die Beitragssätze abgestuft werden	Landwirten mit hohem Einkommen und/oder hohem Vermögen sowie Betrieben mit grosser Fläche und/oder hoher Tierzahl sollen die Direktzahlungen anteilmässig gekürzt werden, wie dies bislang bereits der Fall war. Bei Einkommen/Vermögen aus sozialen Gründen (Direktzahlungen werden vom Steuerzahler aufgebracht) bei Flächen/Tierzahlen aus ökonomischen Gründen (Mit Steigerung der Fläche oder Tierzahl nimmt der Aufwand (Kosten, Arbeit) pro Flächeneinheit oder Tier ab, so dass Grossbetriebe Renten einstreichen würden für Leistungen, die sie nicht erbracht haben).
70a (neu) Voraussetzungen	2a. bis g: Wird begrüsst, insbesondere 2a. « eine artgerechte Haltung der Nutztiere »	Der ökologische Leistungsnachweis wird weiterhin an grundlegende ökologische und ethologische Auflagen (« Eine artgerechte Haltung der Nutztiere ») geknüpft. Das ist die wichtigste Voraussetzung, damit die Landwirtschaft ihre Umwelt- und Naturschutzaufgaben wahrnimmt, dem Tierwohl die notwendige Beachtung schenkt und das Direktzahlungssystem weiterhin seine Akzeptanz bewahren kann. Die Auflage « eine artgerechte Haltung der Nutztiere » legt fest, dass tierschutzwidrige Betriebe keine Direktzahlungen beanspruchen können.
71 Kulturlandschaftsbeiträge	2 (Ergänzung): ...für die der Beitrag ausgerichtet wird; <u>wobei für Weiden, welche die Anforderungen für ständige Behirtung und Umtriebsweide nicht erfüllen keine Beiträge ausgerichtet werden.</u>	Eine Tierhaltung ohne regelmässige menschliche Überwachung widerspricht der guten bäuerlichen Praxis und den Grundsätzen der Tierschutzgesetzgebung, auch im Berggebiet und auf Alpweiden. Sie ist mit Blick auf die Verletzungs- und Krankheitsgefahr der sich selbst überlassenen Sömmerungstiere und die Rückkehr der Grossraubtiere unethisch. Förderung und Subventionierung der Alp-Sömmerung mittels Direktzahlungen/Steuergeldern soll deshalb Haltungsformen mit ständiger Behirtung oder Umtriebsweiden vorbehalten sein, wo eine regelmässige menschliche Überwachung und Pflege der Tiere gesichert ist.
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	2 (Ergänzung): « ..., wenn ein Mindesttierbesatz erreicht wird <u>und ein Höchstbesatz</u> nicht überschritten wird. Der BR bestimmt den minimalen <u>und maximalen</u> Besatz an Rohfutter verzehrenden Tieren. »	Das Verhältnis von Grünflächen (Wiesen, Weiden) zu den Rohfuttermittelverzellern auf dem Betrieb muss in einem ausgewogenen Verhältnis stehen, weder zu wenig noch zu viel Tiere/Fläche sind wünschenswert. Die Ober- und Untergrenzen sind abgestuft nach Standort festzulegen (Tal, Berg).

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
75 Produktionssystembeiträge	1 (Ergänzung): Zur Förderung und Ausdehnung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. <u>Der Bund bemisst die Beiträge so, dass sich die besondere ökologische und ethologische Leistung wirtschaftlich lohnt. Er berücksichtigt dabei die am Markt erzielbaren Mehrerlöse.</u>	Mehr Tierwohl und Ökologie sind die beiden wichtigsten Anliegen, welche die Steuerzahler seit fünfzehn Jahren an Landwirtschaft und Agrarpolitik haben. Daran hat sich bis heute nichts geändert: Vgl. UNIVOX-Umfragen 1995-2010. Doch auch mit dem vorliegenden Vorschlag für ein neues Direktzahlungssystem trägt der Bundesrat diesem Anliegen der Bevölkerung, die ja die CHF 2.5 Milliarden Direktzahlungen jährlich finanzieren muss, zu wenig Rechnung. Betreffend des Direktzahlungssystems kommt aber auch von aussen Kritik. So bemängelt die OECD, dass viel zu wenig Gelder zur Förderung des Tierwohles und naturnaher Bewirtschaftungsformen fliessen. Lediglich 8 % aller Direktzahlungen werden heute zur Verbesserung des Tierwohles und damit auch in die Qualität und Sicherheit entsprechender Lebensmittel investiert, ein unhaltbarer Zustand! Bemerkenswerterweise waren es diese Zusammenhänge, welche die WAK-S seinerzeit bewogen hatten, dem BR den Auftrag für eine Überprüfung des Direktzahlungssystems zu erteilen. Der BR geht mit seinem Vorschlag zu Art. 75, 1 nun gar noch hinter die Formulierung im bestehenden LWG zurück, indem er nur mehr die Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen, aber nicht mehr deren Ausdehnung will (Höhere Beteiligungsraten: Ausdehnung der tierfreundlichen Betriebe). Das ist ein klarer Rückschritt, denn der Bundesrat macht keinerlei Zielvorgaben zur Verbreitung solcher Produktionsformen. Das trifft die Nutztiere hart. Denn bis heute werden Millionen von ihnen weder in besonders tierfreundlichen Ställen (BTS-Förderprogramm) noch mit regelmässigem Auslauf ins Freie (RAUS-Förderprogramm) gehalten. Für Steuerzahler und Konsumenten ist die zögerliche Förderpolitik des Bundesrates beim Tierwohl unverständlich.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Der BR setzt sich damit auch über einen Vorstoss von NR Pascale Bruderer für eine möglichst hohe BTS/RAUS-Beteiligung hinweg. Eingereichter Text: Der Bundesrat wird beauftragt, ein Konzept vorzulegen, wie Investitionshilfen und Direktzahlungen konsequenter zur Förderung gesellschaftlich erwünschter Mehrleistungen im Bereich Tierwohl eingesetzt werden können. Dabei sind pro Tierkategorie Mindestziele zu formulieren, wonach bis 2018 mindestens 80 Prozent aller Tiere gemäss BTS respektive RAUS gehalten werden. Antwort des Bundesrates: Mit der Motion "Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems" (Motion WAK-SR 06.3635) wurde der Bundesrat beauftragt, bis spätestens im Jahre 2009 einen Bericht über die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems vorzulegen. Dabei ist auch das Tierwohl ein wichtiges Thema. Mögliche Zielvorgaben für die Ethoprogramme und Änderungen bei den Massnahmen wird der Bundesrat im Rahmen dieses Berichts zur Diskussion stellen. Dieses Versprechen hat der Bundesrat klar nicht eingelöst mit der vorliegenden Vorlage. Weder hat er die z.T. sehr tiefen Beteiligungsraten bei BTS und RAUS einer vertieften Beurteilung unterzogen noch hat er neue Entwicklungen beim Tierwohl (z.B. Weidehaltung für Milch- und Fleischproduktion; Zweinutzungstiere; Jungebermast; Haltung behornter Ziegen und Rinder) in seine Überlegungen einbezogen! Die BTS/RAUS-Förderprogramme haben zusammen mit den Labelprogrammen am Markt bei etwas über der Hälfte der förderungswürdigen Tierkategorien zu einer mittleren bis erfreulich hohen Beteiligung geführt und hier das Tierwohl verbessert. Die andere Hälfte der Tierkategorien weist indessen nach über fünfzehn Jahren noch immer unterdurchschnittliche, teilweise gar sehr tiefe Beteiligungsraten auf, was zweifellos an den zu tiefen Förderbeiträgen liegt.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Diverse Rechnungen (z.B. Agrarplattform) zeigen, dass die BTS- und RAUS-Beiträge oft nicht einmal den Mehraufwand decken, geschweige denn Bauern zu den nötigen Investitionen motivieren können. Bislang haben denn auch primär die Bauern auf BTS/RAUS umgestellt, die neben hoher Motivation eine günstige Stall-Infrastruktur oder neu/umgebaut hatten. Obwohl die artgerechte Tierhaltung unverzichtbarer Teil der Qualitätsstrategie ist und das Tierwohl gemäss BR eine der tragenden Säulen der neuen Agrarpolitik sein soll, macht der BR keine konkreten Vorschläge für die geforderte bessere Förderung des Tierwohles und zugunsten der im Sinne der Steuerzahler erforderlichen höheren Beteiligungszahlen resp. der stärkeren Ausdehnung von besonders tierfreundlichen Produktionssystemen. Aus Sicht des Tierschutzes sind folgende Massnahmen zu treffen: 1. Festlegung der Ziele in punkto Verbreitung besonders tierfreundlicher Haltungsformen (gemäss Vorstoss Pascale Bruderer): Bis wann wie viel % Anteil BTS und RAUS je Tierkategorie. Aus Sicht der Bevölkerung, des Tierwohles, der Qualitätsproduktion und der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft sollte ein „<u>Freilandhaltungsland Schweiz</u>“ das Ziel sein! 2. Die erprobten und bewährten BTS- und RAUS-Förderprogramme samt Haltungsanforderungen sollen ohne grundlegende Anpassungen weitergeführt werden. Das RAUS-Programm soll für Raufutterverzehrer um ein ebenfalls freiwilliges graslandbasiertes Weideprogramm (Milch- und Fleischproduktion) ergänzt werden. Damit wird die Produktequalität weiter verbessert, das Tierwohl gestärkt und aktiver Klimaschutz betrieben (Wiesen und Weiden vermögen im Gegensatz zu Äckern hohe CO²-Mengen im Humus

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		zu speichern). 3. Neben BTS und RAUS ist ein drittes Instrument zur Förderung neuer Tierwohl-Aspekte zu schaffen, z.B. Förderung behornete Kühe und Ziegen, Jungebermast , Zweinutzungsrassen.
75 Produktionssystembeiträge	Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion auf der Basis des RAUS-Programms (Regelmässiger Auslauf ins Freie und Weide)	Aus Sicht des Klimaschutzes, des Tierwohles und der Produktequalität und angesichts der Tatsache, dass das landwirtschaftlich nutzbare Land zu grossen Teilen aus nicht ackerbaufähigen Wiesen, Weiden und Alpen besteht, die nur mit raufutterverzehrenden Tieren – die bei artgemässer Fütterung und Haltung keine Nahrungsmittelkonkurrenten des Menschen sind – sinnvoll und zur menschlichen Ernährung genutzt werden können, ist ein solches Förderprogramm als Ersatz zu den bisherigen Raufutterbeiträgen sehr zu begrüßen. Dieses fördert den Klimaschutz, da Weiden/Wiesen neben den Wäldern die Haupt-CO²-Senken darstellen. Eine geregelte Weidewirtschaft von Rindern, Kühen, Schafen, Ziegen, Pferden etc. ist deshalb aktiver Klimaschutz! Die Vorzüge eines solchen Programmes kommen aber nur zum Tragen, wenn die Raufutterverzehrer während der Vegetationszeit den Hauptteil ihrer Ration auch selbst erweiden und z.B. Kühe nicht 275 Tage im Jahr angekettet bleiben müssen bei (fast) ausschliesslicher Stallfütterung, wie dies bislang bei den Raufutterbeiträgen zulässig war. Deshalb ist diese förderungswürdige Produktionsform zwingend an die Einhaltung der RAUS-Vorschriften zu koppeln und dem RAUS-Programm als freiwillige Zweitvariante anzugliedern.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
96 Landwirtschaftliche Gebäude	1 (Ergänzung) Der Bund gewährt pauschale Beiträge für den Neubau, den Umbau und die Verbesserung von landwirtschaftlichen Gebäuden <u>unter der Voraussetzung der Einhaltung der Vorschriften für besonders tierfreundliche Stallhaltung.</u>	Strukturverbesserungsmassnahmen (Beiträge, Investitionskredite) sollen in Zukunft konsequenter zur Förderung des Tierwohles genutzt werden. Bislang erhalten besonders tierfreundliche Stallbauten lediglich 20 % höhere Beiträge/Kredite. Bis heute werden mit Steuergeldern aber auch Stallbauten unterstützt, die in punkto Tierwohl suboptimal sind, z.B. Anbindeställe für Rinder, QM-Ställe ohne eingestreute Liegeflächen und ohne Auslauf. Anbindeställe sind im Vergleich zu den tierfreundlicheren Freilaufställen arbeitswirtschaftlich aufwendiger und benötigen höhere Investitionen pro Tierplatz, d.h. der Bund fördert mit Steuergeldern bislang auch tierschutzproblematische und unwirtschaftliche Stallbauten. Das muss geändert werden! Strukturverbesserungsmassnahmen sollen inskünftig nur mehr für besonders tierfreundliche Stallbauten ausgerichtet werden. Für Umbau/Neubauten von Ställen für horntragende Rinder- und Ziegenrassen, welche grössere Stallflächen beanspruchen, sind die Beiträge und Investitionskredite angemessen zu erhöhen.
106 Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen	1, e. (neu) <u>Der Bund gewährt Investitionskredite für den Neubau, Umbau und die Verbesserung von Stallbauten unter der Voraussetzung der Einhaltung der Vorschriften für besonders tierfreundliche Stallhaltung.</u>	Vgl. Art. 96, 1
107 Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen	4 (neu) <u>Der Bund gewährt Investitionskredite für den Neubau, Umbau und die Verbesserung von Stallbauten unter der Voraussetzung der Einhaltung der Vorschriften für besonders tierfreundliche Stallhaltung.</u>	Vgl. Art. 96,1

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
141 Zuchtförderung	1a. (Ergänzung) den natürlichen Verhältnissen des Landes <u>und den Anforderungen von besonders tierfreundlichen Haltungsanforderungen</u> angepasst sind.	Die einseitige Hochleistungszucht hat heute z.B. bei Masthühnern und Truten Linien auf den Markt gebracht, die sich nicht mehr artgerecht verhalten und bewegen können und durch das übermässige und einseitige Muskelwachstum ständig unter Schmerzen stehen. Die Folge davon ist, dass solche Linien sich kaum mehr bewegen und tierfreundlich gestaltete Ställe, Ausläufe und Weiden nicht mehr nutzen können. Diese und weitere Extremzuchten sind von der Zuchtförderung durch den Bund auszuschliessen.
141 Zuchtförderung	1b. (Ergänzung) <u>gesund</u>, leistungs- und widerstandsfähig sind.	Die einseitige Hochleistungszucht hat heute z.B. bei Masthühnern und Truten Linien auf den Markt gebracht, die sich nicht mehr artgerecht verhalten und bewegen können und durch das übermässige und einseitige Muskelwachstum ständig unter Schmerzen stehen und eigentliche Hochleistungskrankheiten aufweisen. In der Schweinezucht werden mit der Anzucht von superfruchtbaren Sauen immer mehr Ferkel geboren, teilweise mehr, als die Sau Zitzen aufweist. Als Folge davon kommen mehr Kümmerer zur Welt und die Tiergesundheit leidet bei Sau (Übernutzung!) und Ferkeln (Künstliche Aufzucht; Kümmerer). Infolge der einseitigen Zucht auf hohe Milchleistung wird die Ausmast von nicht zur Zucht benötigten Kälbern immer unwirtschaftlicher. Bereits werden auch in der Schweiz Rufe laut, wie in Neuseeland neugeborene Kälber sofort zu töten, um sich die unrentable Ausmast sparen zu können. Derartige Irrwege der Tierzucht, die ohne Rücksicht auf ethische Grundsätze agiert, die Krankheitsanfälligkeit der Tiere fördert und die Widerstandskraft schwächt, darf der Bund nicht mit Staatsgeldern fördern! Solche Zuchten sind daher von der Zuchtförderung durch den Bund auszuschliessen; Extremzuchten sind zu verbieten.

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Herrn Manfred Bötsch
Direktor
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

06. Juni 2011

| 0818 TS Bund Basel

Tierschutzbund Basel

Der Begleitbrief ist identisch wie jener des TS Basel 0813, die Tabelle wie STS 0806. Ich verzichte deshalb auf die Nummerierung am Rand. Ich bitte die Auswertenden trotzdem, den Inhalt noch kurz mit den vorgenannten Stellungnahmen abzugleichen. wid

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Sehr geehrter Herr Direktor

Für die Möglichkeit zu Ihren Vorschlägen zur Agrarpolitik 2014-2017 Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen. Da die Tierhaltung und das Tierwohl für uns die grösste Bedeutung haben, konzentriert sich unsere Stellungnahme auf diesen Bereich (s. Beilage):

1. Der bundesrätliche Vorschlag zur Neuausrichtung der Direktzahlungen zeigt den unterstützungswürdigen Willen, ein leistungsbezogeneres System zu schaffen, um von den oft kritisierten „Giesskannensubventionen“ loszukommen. Das Ziel eines revidierten Direktzahlungssystems muss im Bereich der Tierhaltung sein, bisherige, zu wenig zielführende Direktzahlungsmassnahmen (Raufutterbeiträge) anzupassen, kontraproduktive (TEP-Beiträge) zu stornieren und gesellschaftlich erwünschte Mehrleistungen der Landwirtschaft beim Tierwohl (BTS/RAUS-Beiträge) inskünftig besser abzugelten, d.h. zunehmend und möglichst viele Betriebe zu Tierwohl-Mehrleistungen zu motivieren und unter Berücksichtigung der Mehrerlöse am Markt diese Mehrleistungen adäquat abzugelten. Bis heute werden nur gerade 8 % der CHF 2.5 Milliarden Direktzahlungen in die Förderung des Tierwohles investiert. Als Konsequenz davon müssen noch immer über eine Million Nutztiere in der Schweiz in ständiger beengter Stallhaltung, ohne adäquate Liegeflächen und ohne Auslauf ins Freie leben.
2. Seit fünfzehn Jahren zeigen alle Umfragen, insbesondere die jährlich durchgeführten UNIVOX-Studien, dass das Tierwohl das grösste Anliegen der Bevölkerung an die Bauern ist! Dies aus gutem Grund: Mehr Tierwohl führt zu gesünderen Tieren und qualitativ bes-

seren und sicheren Schweizer Produkten. Ein hohes Tierwohl stellt eine Grundbedingung dar, um die gesellschaftliche Akzeptanz der Direktzahlungen zu sichern sowie zukünftige Herausforderungen, wie der angestrebten Qualitätsproduktion, den sich öffnenden Grenzen (WTO) und dem Ruf nach Ernährungssouveränität offensiv und erfolgreich begegnen zu können.

3. Mit dem vorliegenden Vorschlag für ein neues Direktzahlungssystem trägt der Bundesrat diesem Anliegen der Bevölkerung, die ja die Direktzahlungen finanzieren muss, zu wenig Rechnung. Der BR geht mit seinem Vorschlag zu Art. 75,1 sogar hinter die Formulierung im bestehenden LWG zurück, indem er nur mehr die Förderung besonders naturnaher,

umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen, aber nicht mehr deren Ausdehnung (Höhere Beteiligungsraten: Ausdehnung der tierfreundlichen Betriebe) festschreiben will. Das ist ein klarer Rückschritt, denn der Bundesrat macht keinerlei Zielvorgaben zur zukünftigen Verbreitung solcher Produktionsformen. Er setzt sich damit über einen Vorstoss von NR Pascale Bruderer für eine möglichst hohe BTS/RAUS-Beteiligung und sein damals gegebenes Versprechen, Ziele vorzugeben, hinweg.

4. Aus unserer Sicht sind bei der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems folgende Massnahmen zu treffen:

- Festlegung der Ziele in punkto Verbreitung besonders tierfreundlicher Haltungsformen (Gemäss Vorstoss NR Pascale Bruderer): Bis wann wie viel % Anteil BTS und RAUS je Tierkategorie. Aus Sicht der Bevölkerung, des Tierwohles, der Qualitätsproduktion und der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft sollte ein „Freilandhaltungsland Schweiz“ das Ziel der Agrarpolitik und der Qualitätsproduktion sein!

- Die erprobten und bewährten BTS- und RAUS-Förderprogramme samt Haltungsanforderungen sollen ohne grundlegende Veränderungen weitergeführt werden. Das RAUS-Programm soll als Ersatz für die bisherigen „Rauhfutterbeiträge“ um eine Variante „graslandbasiertes Weideprogramm“ (Milch- und Fleischproduktion) ergänzt werden. Damit wird die Produktequalität weiter verbessert, das Tierwohl gestärkt und aktiver Klimaschutz betrieben (Wiesen und Weiden vermögen im Gegensatz zu Äckern hohe CO²-Mengen im Humus zu speichern).

- Nebst BTS und RAUS ist ein drittes Instrument zur Förderung neuer Tierwohl-Aspekte zu schaffen, z.B. Förderung behornter Kühe und Ziegen, Jungebermast, Zweinutzungsrassen.

- Wichtig ist, dass die geforderten Tierwohl-Leistungen adäquat abgegolten werden. Die ungenügenden Beteiligungsraten bei den RAUS-Förderprogrammen haben ihre hauptsächliche Ursache in den zu tiefen Förderbeiträgen/Tier.

- Das Ansinnen des Bundesrates, das Mindestarbeitsaufkommen auf 0.4 SAK im Talgebiet zu erhöhen, würde das Aus für tausende kleinerer Bauernbetriebe mit naturnaher und tierfreundlicher Bewirtschaftung bedeuten. Der Bund will damit das «Bauernsterben» zugunsten einer Grossbetrieb-Ideologie forcieren. Dieser sozialen Schieflage und Ungerechtigkeit bei der Ausrichtung von Direktzahlungen muss ein Riegel vorgeschoben werden. Dies umso mehr, als internationale Gremien die Zukunft in einer kleinstrukturierten, bäuerlichen Landwirtschaft sehen und selbst die EU keine derart restriktiven Grenzen gegen Kleinbetriebe kennt!

Mit freundlichen Grüssen
Tierschutzbund Basel
Der Präsident:

Günther Thierstein

Stellungnahme

Der Begleitbrief ist identisch wie jener des TS Basel 0813, die Tabelle wie STS 0806. Ich verzichte deshalb auf die Nummerierung am Rand. Ich bitte die Auswertenden trotzdem, den Inhalt noch kurz mit den vorgenannten Stellungnahmen abzugleichen. wid

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organisation / Organizzazione Tierschutzbund Basel	
Adresse / Indirizzo Geschäftsstelle: Eggfluhstrasse 17, 4054 Basel	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma Basel, 06. Juni 2011 Der Präsident:	

Günther Thierstein	
---------------------------	--

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an ge
--

geko.blw@evd.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Einleitung

1. Die grosse und sorgfältige Arbeit des Bundesamtes für Landwirtschaft samt Einbeziehen verschiedenster Interessenvertreter bei der Prüfung und Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems wird verdankt. Der bundesrätliche Vorschlag zur Neuausrichtung des Direktzahlungssystems zeigt den unterstützungswürdigen Willen, ein leistungsbezogeneres System zu schaffen, um von den kritisierten „Giesskannensubventionen“ loszukommen. – Die nachfolgenden Überlegungen und Anliegen beziehen sich auf den Bereich der Tierhaltung.
2. Das Ziel eines revidierten Direktzahlungssystems muss im Bereich der Tierhaltung sein, bisherige, zu wenig zielführende Direktzahlungsmassnahmen (Raufutterbeiträge) anzupassen, kontraproduktive (TEP-Beiträge) zu stornieren und gesellschaftlich erwünschte Mehrleistungen der Landwirtschaft beim Tierwohl (BTS/RAUS-Beiträge) inskünftig besser abzugelten, d.h. zunehmend und möglichst viele Betriebe zu Tierwohl-Mehrleistungen zu motivieren und unter Berücksichtigung der Mehrerlöse am Markt diese Mehrleistungen adäquat abzugelten. Der Prüfauftrag der S-WAK hatte seinen Grund u.a. in der ungenügenden Förderung des Tierwohles. Seither hat sich leider beim Tierwohl wenig geändert. Bis heute werden nur gerade 8 % der CHF 2.5 Milliarden Direktzahlungen in die Förderung des Tierwohles investiert. Als Konsequenz davon müssen noch immer Millionen von Nutztieren in der Schweiz in ständiger beengter Stallhaltung, ohne adäquate Liegeflächen und ohne Auslauf ins Freie leben. Seit fünfzehn Jahren zeigen demgegenüber alle Umfragen, insbesondere die jährlich durchgeführten UNIVOX-Studien, dass das Tierwohl das grösste Anliegen der Bevölkerung an die Bauern ist!
3. Dies aus gutem Grund: Eine verstärkte Gewichtung und Förderung des Tierwohles führt zu gesünderen Tieren und qualitativ besseren und sicheren Schweizer Produkten. Ein hohes Tierwohl stellt damit eine Grundbedingung dar, um zukünftige Herausforderungen, wie der angestrebten Qualitätsproduktion, den sich öffnenden Grenzen (WTO) und dem Ruf nach Ernährungssouveränität offensiv und erfolgreich begegnen zu können.

Wichtigste Anliegen zur Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems

1. « Mehr Tierwohl! » ist das wichtigste Anliegen, welche die Steuerzahler seit fünfzehn Jahren an Landwirtschaft und Agrarpolitik haben. Doch mit dem vorliegenden Vorschlag für ein neues Direktzahlungssystem trägt der Bundesrat diesem Anliegen der Bevölkerung, die ja die Direktzahlungen finanzieren muss, zuwenig Rechnung. Der BR geht mit seinem Vorschlag zu Art. 75, 1 sogar hinter die Formulierung im bestehenden LWG zurück, indem er nur mehr die Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen, aber nicht mehr deren Ausdehnung (Höhere Beteiligungsraten: Ausdehnung der tierfreundlichen Betriebe) festschreiben will. Das ist ein klarer Rückschritt, denn der Bundesrat macht keinerlei Zielvorgaben zur zukünftigen Verbreitung solcher Produktionsformen. Er setzt sich damit über einen Vorstoss von NR Pascale Bruderer für eine möglichst hohe BTS/RAUS-Beteiligung und sein damals gegebenes Versprechen, Ziele vorzugeben, hinweg.

Die BTS/RAUS-Förderprogramme haben zusammen mit den Labelprogrammen am Markt bei etwas über der Hälfte der förderungswürdigen Tierkategorien zu einer mittleren bis erfreulich hohen Beteiligung geführt und hier das Tierwohl und die Tiergesundheit verbessert. Die andere Hälfte der Tierkategorien weist indessen nach über fünfzehn Jahren noch immer unterdurchschnittliche, teilweise gar sehr tiefe Beteiligungsraten auf; was zweifellos an den zu tiefen Förderbeiträgen/Tier liegt. Diverse Rechnungen (z.B. Agrarplattform) zeigen, dass die BTS- und RAUS-Beiträge oft nicht einmal den Mehraufwand decken, geschweige denn Bauern zu den nötigen Investitionen motivieren können. Bislang haben denn auch primär die Bauern auf BTS/RAUS umgestellt, die nebst hoher Motivation eine günstige Stall-Infrastruktur oder gerade um/neugebaut hatten.

Obwohl die artgerechte Tierhaltung unverzichtbarer Teil der Qualitätsstrategie ist und das Tierwohl gemäss BR eine der tragenden Säulen der neuen Agrarpolitik sein soll, macht dieser unverständlicherweise keine konkreten Vorschläge für die geforderte bessere Förderung des Tierwohles und zugunsten der im Sinne der Steuerzahler erforderlichen höheren Beteiligungszahlen resp. der stärkeren Ausdehnung von besonders tierfreundlichen Produktionssystemen.

Aus Sicht des Tierschutzes sind deshalb bei der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems folgende Massnahmen zu treffen:

1. Festlegung der Ziele in punkto Verbreitung besonders tierfreundlicher Haltungsformen (Gemäss Vorstoss Pascale Bruderer): Bis wann wie viel % Anteil BTS und RAUS je Tierkategorie. Aus Sicht der Bevölkerung, des Tierwohles, der Qualitätsproduktion und der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft sollte ein „Freilandhaltungsland Schweiz“ das Ziel der Agrarpolitik und der Qualitätsproduktion sein!
2. Die erprobten und bewährten BTS- und RAUS-Förderprogramme samt Haltungsanforderungen sollen ohne grundlegende Veränderungen weitergeführt werden. Das RAUS-Programm soll für Raufutterverzehr um eine Variante „graslandbasiertes Weideprogramm“ (Milch- und Fleischproduktion) ergänzt werden. Damit wird die Produktequalität weiter verbessert, das Tierwohl gestärkt und aktiver Klimaschutz betrieben (Wiesen und Weiden vermögen im Gegensatz zu Äckern hohe CO²-Mengen im Humus zu speichern).
3. Nebst BTS und RAUS ist ein drittes Instrument zur Förderung neuer Tierwohl-Aspekte zu schaffen, z.B. Förderung behornter Kühe und Ziegen, Jungebermast, Zweinutzungsrassen.

2. Wichtig ist, dass die geforderten gemeinwirtschaftlichen, ökologischen und Tierwohl-Leistungen nicht nur gefördert, sondern auch adäquat abgegolten werden. Dies trifft insbesondere für die Förderung des Tierwohles zu. Die ungenügenden Beteiligungsraten bei den Tierwohl-Förderprogrammen haben ihre hauptsächliche Ursache in den zu tiefen Förderbeiträgen/Tier.

Wichtig ist ebenfalls, dass die Beitragshöhe die nicht marktfähigen Komponenten der jeweiligen Leistung adäquat abgilt, unabhängig davon, wie hoch der Anteil Betriebe (Fläche, Tiere, etc.) ist, welche diese Leistung heute oder in Zukunft erbringen. Gerade bei den Tierwohl-Beiträgen müssen Bauern Planungs-/Investitionssicherheit haben. Die Beitragssätze dürfen nicht innert weniger Jahre verringert werden, falls die Beteiligungs-raten ansteigen sollten. Dies umso weniger, als möglichst hohe Beteiligungs-raten ausdrücklich gewünscht werden von der Agrarpolitik und Konsumenten/Steuerzahlern und eine adäquate Abgeltung des Mehraufwandes beim Tierwohl grosse Unterstützung durch die Bevölkerung findet.

3. Das Ansinnen des Bundesrates, das Mindestarbeitsaufkommen auf 0.4 SAK im Talgebiet zu erhöhen, würde auch das Aus für tausende kleinerer Bauernbetriebe mit naturnaher und tierfreundlicher Bewirtschaftung bedeuten. Der Bund will damit das « Bauernsterben » zugunsten einer Grossbetrieb-Ideologie forcieren. Dieser sozialen Schieflage und Ungerechtigkeit bei der Ausrichtung von Direktzahlungen, indem auch kleinere Betriebe mit naturnaher Bewirtschaftung und Freilandhaltung inskünftig von Direktzahlungen ausgeschlossen würden, muss ein Riegel vorge-schoben werden. Dies umso mehr, als internationale Gremien die Zukunft in einer kleinstrukturierten, bäuerlichen Landwirtschaft sehen und selbst die EU keine derart restriktiven Grenzen gegen Kleinbetriebe kennt! Zudem ist es nicht Sache des Staates, den sogenannten Strukturwan-del anzukurbeln, d.h. das « Bauernhofsterben » mittels Steuergeldern zu beschleunigen!

4. Die Sömmerung und Alping von Nutztieren ist zu begrüßen und auch in Zukunft mit Sömmerungsbeiträgen zu fördern. Eine Tierhaltung ohne regelmässige menschliche Überwachung, wie dies heute teilweise etwa bei der Schafalping der Fall ist, widerspricht indessen der guten bäuerli-chen Praxis und den Grundsätzen der Tierschutzgesetzgebung. Sie ist mit Blick auf die Verletzungs- und Krankheitsgefahr der sich selbst über-lassenen Sömmerungstiere und die Rückkehr der Grossraubtiere unethisch. Förderung und Subventionierung der Alp-Sömmerung mittels Di-rektzahlungen/Steuergeldern soll deshalb Haltungsformen mit ständiger Behirtung oder Umtriebsweiden vorbehalten sein, wo eine regelmässige menschliche Überwachung und Pflege der Tiere gesichert ist.

Weitere wichtige Anliegen zur Revision des LWG

1. Im Zweckartikel ist neu festzuhalten, dass der Bund auch dafür sorgt, dass die Landwirtschaft einen wesentlichen Beitrag leistet zur artgerech-ten Haltung der Nutztiere. Sämtliche Umfragen der letzten 15 Jahre zeigen, dass die artgerechte Haltung von Nutztieren das wichtigste Anliegen der Bevölkerung an die Agrarpolitik/Bauern darstellt. Die 2010 publizierte UNIVOX-Umfrage im Auftrag des BLW ergab im Vergleich zum Vorjahr gar noch eine deutlichere Zustimmung dafür, dass öffentliche Gelder für das Tierwohl einzusetzen sind. Entsprechend ist dieses Anliegen der Bevölkerung, die ja als Konsumenten und Steuerzahler die Agrarpolitik und Landwirtschaft überhaupt erst ermöglicht, im Zweckartikel aufzufüh-ren.

2. Produkte aus verbotenen Produktionsmethoden: Dieser bisherige Artikel im LWG ist zwingend beizubehalten, da sonst die Konsumenten oh-ne Wissen mit ausländischen Produkten aus naturfernen und/oder tierschutzwidrigen Produktionssystemen überschwemmt würden. Der Bund muss sich auch in Zukunft die Möglichkeit offenhalten, den Import ethisch fragwürdiger Produkte zu verbieten, was übrigens durchaus in Über-einstimmung mit den WTO-Grundsätzen steht.

Dane-

ben muss er auf jeden Fall Importprodukte, die den CH-Tierschutzvorschriften deutlich widersprechen, für Konsumenten klar kennzeichnen. Mit zunehmender Grenzöffnung und Industrialisierung der ausländischen Nahrungsmittelerzeugung wird diese Massnahme immer wichtiger. Die Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzipes darf nicht auf Kosten der Konsumenten gehen! Darüber hinaus soll inskünftig auch in der CH zulässig sein, was z.B. in der EU längst breit angewendet wird, nämlich das Ausloben bestimmter Qualitäten einheimischer Produkte, die sich durch diese Qualität vom Importprodukt positiv abheben; im Bereich von tier. Produkten z.B. Gentech-, AML-, Hormonfreiheit von CH-Produkten; weltweit kürzeste Tiertransportzeiten; Pflicht zur Schmerzausschaltung oder Verbot von schmerzhaften Eingriffen (Z.B. Kastration, Coupieren) u. dergl..

3. Höchstattbestände: Dieser bisherige Artikel im LWG ist zwingend beizubehalten. Eine bei Konsumenten und Steuerzahlern glaubwürdige Qualitätsstrategie sowie die Akzeptanz des Direktzahlungssystems im In- und Ausland (WTO) hängt zu grossen Teilen davon ab, ob der Bund weiterhin an einer bäuerlichen Tierhaltung festhält oder die Weichen zur Massentierhaltung nach ausländischem Vorbild umlegt, wie dies gewisse bäuerliche Vertreter immer wieder fordern (inkonsequenterweise aber ohne dann auf staatliche Beihilfen und Direktzahlungen verzichten zu wollen!).

4. Öffentliche Märkte im Berggebiet weisen weder für Bauern, Viehhändler, Metzger und Konsumenten noch für die Tiere wirtschaftliche Vorteile auf. Im Gegenteil: Die Transportdauer vervielfacht sich für die Tiere und durch den Zwischenhandel verteuert sich das Endprodukt! Erwiesenermassen resultiert aus den öffentlichen Märkten auch kein besserer Verdienst der Bauern. Die Tiervermarktung aus dem Berggebiet kann mit Blick auf die bereits anderweitig starke Subventionierung der Berglandwirtschaft der Privatwirtschaft überlassen werden (wie dies im Unterland der Fall ist), zumal die Märkte immer weniger frequentiert werden. Es käme einer Verschleuderung von Steuergeldern gleich, wenn der Bund weiterhin solche Märkte subventionierte und damit Tiertransporte unnötig verlängerte und den kostentreibenden Zwischenhandel förderte.

5. Strukturverbesserungsmassnahmen: Strukturverbesserungsmassnahmen (Beiträge, Investitionskredite) sollen in Zukunft konsequenter zur Förderung des Tierwohles genutzt werden. Bislang erhalten besonders tierfreundliche Stallbauten lediglich 20 % höhere Beiträge/Kredite. Bis heute werden mit Steuergeldern aber auch Stallbauten unterstützt, die in punkto Tierwohl suboptimal sind, z.B. Anbindeställe für Rinder, QM-Ställe ohne eingestreute Liegeflächen und ohne Auslauf. Strukturverbesserungsmassnahmen sollen inskünftig nur mehr für besonders tierfreundliche Stallbauten ausgerichtet werden. Für Umbau/Neubauten von Ställen für horntragende Rinder- und Ziegenrassen, welche grössere Stallflächen beanspruchen, sind die Beiträge und Investitionskredite angemessen zu erhöhen.

6. Förderung Tierzucht: Die einseitige Hochleistungszucht hat heute z.B. bei Masthühnern und Truten Linien auf den Markt gebracht, die sich nicht mehr artgerecht verhalten und kaum mehr bewegen können. Durch das übermässige und einseitige Muskelwachstum stehen sie ständig unter Schmerzen und weisen eigentliche Hochleistungskrankheiten auf. In der Schweinezucht werden mit der Anzucht von superfruchtbaren Sauen immer mehr Ferkel geboren, teilweise mehr, als die Sau Zitzen aufweist. Als Folge davon kommen mehr Kümmerer zur Welt und die Tiergesundheit leidet bei Sau (Übernutzung!) und Ferkeln (Künstliche Aufzucht; Kümmerer). Infolge der einseitigen Zucht auf hohe Milchleistung wird die Ausmast von nicht zur Zucht benötigten Kälbern immer unwirtschaftlicher. Bereits werden auch in der Schweiz Rufe laut, wie in Neuseeland, neugeborene Kälber sofort zu töten, um sich die unrentable Ausmast sparen zu können. Derartige Irrwege der Tierzucht, die ohne Rücksicht auf ethische Grundsätze agiert, die Krankheitsanfälligkeit der Tiere fördert und die Widerstandskraft schwächt, darf der Bund nicht mit Staatsgeldern fördern! **Er ist im Gegenteil gehalten, Extremzuchten zu verbieten.**

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1 Zweck	e. (neu) artgerechte Haltung der Nutztiere	Im Zweckartikel ist neu klar festzuhalten, dass der Bund auch dafür sorgt, dass die Landwirtschaft einen wesentlichen Beitrag leistet zur artgerechten Haltung der Nutztie-re. Sämtliche Umfragen der letzten 15 Jahre zeigen, dass die artgerechte Haltung von Nutztieren das wichtigste Anliegen der Bevölkerung an die Agrarpolitik/Bauern darstellt (an zweiter Stelle folgt der Umweltschutz/die naturnahe Bewirtschaftung). Die 2010 pu-blizierte UNIVOX-Umfrage im Auftrag des BLW ergab im Vergleich zum Vorjahr gar noch eine deutlichere Zustimmung dafür, dass öffentliche Gelder für das Tierwohl einzuset-zen sind. Entsprechend ist dieses seit 15 Jahren wichtigste Anliegen der Bevölkerung, die ja als Konsumenten und Steuerzahler die Agrarpolitik und Landwirtschaft überhaupt erst ermöglicht, klar im Zweckartikel aufzuführen.
2 Massnahmen des Bundes	1b.: Beibehaltung und Ergän-zung des bisherigen Artikels (« Er gilt den bodenbewirt-schaftenden, bäuerlichen Be-trieben ökologische, <u>ethologische</u> und gemeinwirt-schaftliche Leistungen mit Direktzahlungen ab »); Ergän-zung: « <u>ethologische</u> ». Der Vorschlag des BR ist ab-zulehnen!	Die bisherige Unterscheidung zwischen gemeinwirtschaftlichen und ökologischen Leis-tungen und die explizite Nennung von « ökologischen Leistungen » hat sich bewährt. « Ethologisch » soll neu zusätzlich aufgeführt werden im Hinblick auf die Wichtigkeit des Nutztierwohles für Bevölkerung (Konsumenten, Steuerzahler) und den hohen Stel-lenwert der Tierhaltung für den gesamten CH-Agrar/Detailhandel/Gastrosektor. Der Vor-schlag des BR (« Er fördert gemeinwirtschaftliche Leistungen... ») ist hingegen abzu-lehnen, da damit der BR in eigener Kompetenz Art und Ziele sowie Beteiligungsumfang und Beitragshöhen von Direktzahlungen festlegen könnte ohne Mitsprache des Parla-mentes. Ökologische und ethologische Leistungen und deren Abgeltung sind explizit zu erwähnen und zu verankern, damit der Bund sich nicht aus seiner Verpflichtung für Ökologie und Tierwohl stehlen kann und das Leistungsprinzip der Direktzahlungen an-stelle von Giesskannensubventionen klargelegt wird.
2 Massnahmen des Bundes	2 und 3: Werden ausdrücklich begrüsst	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2 Massnahmen des Bundes	4 (neu) /Vorschlag Mehrheit WAK-N: Die Massnahmen des Bundes orientieren sich am Grundsatz der Ernährungssouveränität zur Berücksichtigung der Bedürfnisse der Konsumenten nach qualitativ hochwertigen, vielfältigen und nachhaltigen inländischen Produkten	Im Zeichen von knapper werdendem Landwirtschaftsland, Bevölkerungszuwachs, abnehmenden Erträgen, ansteigenden Rohstoffpreisen und dem globalisierten (oft spekulativen) Rohstoff/Nahrungsmittelhandel einerseits und den spezifischen Ansprüchen der Schweizer Konsumenten andererseits, ist die Agrarpolitik gut beraten, der Ernährungssouveränität zukünftig einen höheren Stellenwert einzuräumen. Diesen Grundsatz gilt es im neuen LWG festzuhalten. Der Begriff « Ernährungssouveränität » ist konkret zu definieren.
5 Einkommen	1 (Ergänzung): « ...wird angestrebt, dass nachhaltig <u>und tierfreundlich</u> wirtschaftende und ökonomisch.... » ; Ergänzung: « <u>und tierfreundlich</u> »	Die Massnahmen des LWG müssen inskünftig mit sicherstellen, dass Bauern mit tierfreundlicher bäuerlicher Tierhaltung ein vergleichbares Einkommen erzielen können. Nicht die industriell betriebene, tierschutzwidrige Tierproduktion in Grossbetrieben darf der wirtschaftlich-einkommensmässige Massstab sein, sondern der gut geführte, bäuerliche und tierfreundliche Bauernbetrieb. Diese Ergänzung ist mit der Ausrichtung der LW auf die Qualitätsproduktion notwendig/zielführend und unerlässlich mit Blick auf sich öffnende Grenzen und den Wegfall von Zöllen/Schutzmassnahmen (WTO, Freihandelsabkommen).
7 Grundsatz	1 (Ergänzung): « ... dass die Landwirtschaft nachhaltig, <u>tierfreundlich</u> und Ergänzung: « <u>tierfreundlich</u> »	Die Rahmenbedingungen für Produktion und Absatz von LW-Produkten müssen in Zukunft so gestaltet werden, dass sich das Gewährleisten eines hohen Tierwohles wirtschaftlich positiv für die Bauern niederschlägt. Mehr Tierwohl soll sich lohnen! Die geplante Qualitätsproduktion wird sich nur dann flächendeckend durchsetzen können, wenn Konsumenten entsprechende Erzeugnisse aus naturnahen und tierfreundlichen Produktionsformen nachfragen und die Landwirte dafür korrekt entschädigt werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
7 Grundsatz	2 (Ergänzung): « ...des Konsumentenschutzes, <u>des Tierwohles, der Ökologie</u> und der Landesversorgung. Ergänzung: « <u>des Tierwohles, der Ökologie</u> »	Dito 7,1
11 Verbesserung der Qualität und Nachhaltigkeit	2a. (Streichen). « zur Förderung...der Wertschöpfungskette und der Qualitätssicherung beitragen ». Streichen: « <u>oder der Teilnahme an Qualitätssicherungsprogrammen</u> »	Die Qualitätssicherung muss das zentrale Anliegen sein, welches im LWG zu verankern ist; dazu kann die Teilnahme an QS-Programmen eine sinnvolle Möglichkeit darstellen, ebenso wie verschiedene andere Massnahmen, eine gewünschte Qualität zu halten und zu fördern, z.B. Kontrollen, Audits, Beratung, Aus- und Weiterbildung. Qualitätssicherungsprogramme sollen aber nicht Selbstzweck sein oder Ausschliesslichkeit beanspruchen. In gewissen Fällen können sie zur Qualitätssicherung sinnvoll sein, in anderen Fällen braucht es sie nicht. Obligatorische Qualitätssicherungsprogramme im LWG festzuschreiben würde Aufwand und Bürokratie fördern, aber nicht automatisch die gewünschten Qualitäten sichern! Denn Qualitätssicherungsprogramme sagen nichts aus über die geforderte Qualität/Nachhaltigkeit, es lassen sich auch naturferne und tierquälerische Produktionssysteme damit überprüfen, ohne dass dadurch Qualität/Nachhaltigkeit ansteigen würden!
11 Verbesserung der Qualität und Nachhaltigkeit	3c. (Streichen): « ...die Implementierung von Qualitätssicherungsmaßnahmen. » Streichen: « <u>die Teilnahme der Produzenten an Qualitätssicherungsprogrammen</u> ».	Dito Begründung zu 2a.
18 Massnahmen für Produkte aus verbotenen Produktionsmethoden	Beibehalten!	Dieser bisherige Artikel im LWG ist zwingend beizubehalten, da sonst die Konsumenten ohne Wissen mit ausländischen Produkten aus naturfernen und/oder tierschutzwidrigen Produktionssystemen überschwemmt würden. Der Bund muss sich auch in Zukunft die Möglichkeit offenhalten, den Import ethisch fragwürdiger Produkte zu verbieten, was übrigens durchaus in Übereinstimmung mit den WTO-Grundsätzen steht. Dane-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ben muss er auf jeden Fall Importprodukte, die klar den CH-Tierschutzvorschriften widersprechen, für Konsumenten klar kennzeichnen. Mit zunehmender Grenzöffnung und Industrialisierung der ausländischen Nahrungsmittelerzeugung wird diese Massnahme immer wichtiger. Die Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzipes darf nicht auf Kosten der Konsumenten gehen. Darüber hinaus soll inskünftig auch in der CH zulässig sein, was z.B. in der EU längst breit angewendet wird, nämlich das Ausloben bestimmter Qualitäten einheimischer Produkte, die sich durch diese Qualität vom Importprodukt positiv abheben; im Bereich tier. Produkte z.B. die Hormon-, AML-, und Gentech-Freiheit; weltweit kürzeste Tiertransportzeiten; Pflicht zur Schmerzausschaltung oder Verbot schmerzhafter Eingriffe an Tieren (Kastration, Coupieren) u. dergl..
46 Höchstbestände	1 und 2 : Beibehalten!	Dieser bisherige Artikel im LWG ist zwingend beizubehalten. Eine bei Konsumenten und Steuerzahlern glaubwürdige Qualitätsstrategie sowie die Akzeptanz des Direktzahlungssystems im In- und Ausland (WTO) hängt zu grossen Teilen davon ab, ob der Bund weiterhin an einer bäuerlichen Tierhaltung festhält oder die Weichen zur Massentierhaltung nach ausländischem Vorbild umlegt, wie dies gewisse bäuerliche Vertreter immer wieder fordern (inkonsequenterweise aber ohne dann auf staatliche Beihilfen und Direktzahlungen verzichten zu wollen!). Nur wenn die CH den Trumpf der bäuerlichen und kleinen/mittelgrossen Betriebe behält, wird ihre Landwirtschaft zukunftsfähig sein. Hier hat auch international ein Paradigmenwechsel stattgefunden. Internationale Agrarexperten sehen seit einigen Jahren weltweit im Kleinbetrieb die effizienteste Landwirtschaftsform. Was Experten heute raten, wusste unsere Bevölkerung schon lange. Die vom BLW in Auftrag gegebenen UNIVOX-Umfragen (2010) zeigen, dass für eine Bevölkerungsmehrheit Kleinbetriebe am besten CH-Verhältnissen entsprechen. Kaum ein Drittel ist dafür, dass Betriebe aufgegeben werden sollen, um « konkurrenzfähigere » Grossbetriebe zu schaffen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Die heutige Höchstbestandesregelung würde über 90 % der Tierhaltungsbetriebe ein zusätzliches Wachstum samt Effizienzsteigerungen erlauben (sofern der Markt eine solche Mehrproduktion erforderte), verhindert aber die bekannten Auswüchse der industriellen Tierproduktion und Massentierhaltung, wie man es in den Haupt-Tierproduktionszonen der EU mit tausenden von Schweinen und zehntausenden von Hühnern je Betrieb kennt. Zugleich stellt die bäuerliche Tierhaltung eine sinnvolle Krankheits-/Seuchenprävention dar und mindert allfällige wirtschaftliche Folgen im Schadensfall.
46 Höchstbestände	3 a. und b.: Streichen der Artikel!	Die heutigen Rahmenbedingungen (u.a. Fütterungsverbot Schlacht/Speiseabfälle) machen die bisherigen Ausnahmen für z.B. Versuchsanstalten und Schlachtabfallfütterung obsolet. Es gibt keinen vernünftigen Grund, der im allgemeinen Interesse läge, Schweinemästereien mit 2'000 und mehr Tieren, also fast 10x mehr als der CH-Durchschnitt beträgt, zuzulassen!
49 Einstufung der Qualität	4 (neu) <u>Die Einstufung der Fleischqualität soll nachvollziehbaren, objektiven Kriterien folgen</u>	Die heutigen Farbabzüge bei (hell-)rötlichem Kalbfleisch bei ansonsten tadelloser Fleischqualität von bis zu CHF 3.-/kg verunmöglichen eine artgerechte und gesunde Haltung und Fütterung von Mastkälbern, was im Widerspruch zur Tierschutzgesetzgebung steht. Rötliches Kalbfleisch weist für Konsumenten keinerlei negative Qualitäten auf; entsprechende Abzüge basieren nicht auf objektiven, nachvollziehbaren Qualitätsmängeln. Im Gegenteil: Helles Kalbfleisch kann von Tieren stammen, die fehlernährt wurden und unter Blutarmut und deren Folgen litten!
50 Beiträge an Massnahmen zur Entlastung des Fleischmarktes	2: Streichen des Artikels!	Öffentliche Märkte im Berggebiet weisen weder für Bauern, Viehhändler, Metzger und Konsumenten noch für die Tiere Vorteile auf (im Gegenteil: Die Transportdauer vervielfacht sich für die Tiere und durch den Zwischenhandel verteuert sich das Endprodukt!). Erwiesenermassen profitieren auch die Bergbauern nicht durch bessere Preise von den öffentlichen Märkten. Die Tiervermarktung aus dem Berggebiet kann mit Blick auf die bereits starke Subventionierung der Berglandwirtschaft der Privatwirtschaft überlassen werden (wie dies im Unterland der Fall ist) zumal die Märkte immer weniger frequentiert werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Es kommt daher einer Verschleuderung von Steuergeldern gleich, wenn der Bund weiterhin solche Märkte subventioniert und damit Tiertransporte unnötig verlängert und den kostentreibenden Zwischenhandel fördert. Dieser alte Zopf ist daher abzuschneiden!
70 Grundsatz	1 (Ergänzung) <u>Er richtet bodenbewirtschaftenden, bäuerlichen Betrieben Direktzahlungen aus zur Abgeltung und Förderung ökologischer, ethologischer und gemeinwirtschaftlicher Leistungen.</u>	Direktzahlungen sind auf bodenbewirtschaftende, bäuerliche Betriebe zu beschränken und nicht allgemein « landwirtschaftlichen Betrieben », wie es der Bundesrat möchte. Die bisherige Unterscheidung und Erwähnung im LWG von gemeinwirtschaftlichen und ökologischen Leistungen und die explizite Nennung von « ökologischen Leistungen » hat sich bewährt und soll nicht, wie es der BR will, auf die Erwähnung lediglich von « gemeinwirtschaftliche Leistungen » beschränkt werden. « Ethologisch » soll im Hinblick auf die Wichtigkeit des Nutztierwohles für Bevölkerung und Wertschöpfung des Agrarsektors neu aufgenommen und explizit erwähnt werden. Die Förderung des Tierwohles ist nachweislich das grösste Anliegen der Bevölkerung an Landwirtschaft und Agrarpolitik. Es ist deshalb im Interesse der CH-Steuerzahler, welche ja für die CHF 2.5 Milliarden Direktzahlungen jährlich aufkommen müssen, dass dieses Anliegen explizit im Grundsatzartikel zu den Direktzahlungen aufgeführt wird. Wichtig ist, dass die geforderten gemeinwirtschaftlichen, ökologischen und ethologischen Leistungen nicht nur gefördert, sondern auch adäquat abgegolten werden. Dies trifft insbesondere für die Förderung des Tierwohles zu, wo bislang nur gerade 8 % der gesamten Direktzahlungen investiert werden und die Beitragshöhe bei verschiedenen Tierkategorien gemäss Berechnungen der Agrarplattform nicht einmal den Mehraufwand des Tierhalters decken, geschweige denn, ihn zu baulichen Investitionen motivieren. Die ungenügenden Beteiligungsraten bei den Tierwohl-Förderprogrammen haben hier ihre hauptsächliche Ursache.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
70 Grundsatz	2: Wird befürwortet	Die leistungsbezogenere Ausrichtung von Direktzahlungen und das Aufführen der entsprechenden Massnahmen/Beiträge sind zu begrüssen.
70 Grundsatz	3 (Streichen): « Dabei berücksichtigt er den mit der Erbringung dieser Leistungen verbundenen Aufwand und die auf dem Markt erzielbaren Erlöse. Streichen: « <u>in welchem Ausmass die gemeinwirtschaftlichen Leistungen erbracht werden</u> ».	Die Beitragshöhe soll die nicht marktfähigen Komponenten der jeweiligen Leistung adäquat abgelten, unabhängig davon, wie hoch der Anteil Betriebe (Fläche, Tiere, etc.) ist, welche diese Leistung heute oder in Zukunft erbringen. Gerade bei den Tierwohl-Beiträgen müssen Bauern Planungs-/Investitionssicherheit haben. Die Beitragssätze dürfen nicht innert weniger Jahre verringert werden, falls die Beteiligungsraten ansteigen sollten. Dies umso weniger, als möglichst hohe Beteiligungsraten von der Agrarpolitik und den Konsumenten/Steuerzahlern ausdrücklich gewünscht werden und eine adäquate Abgeltung des Mehraufwandes beim Tierwohl grosse Unterstützung durch die Bevölkerung findet.
70a (neu) Voraussetzungen	1a., b., c., d., f., g., h. : Wird befürwortet	
70a (neu) Voraussetzungen	1 e. ein Mindestarbeitsaufkommen von 0.25 Standardarbeitskräften (SAK) erreicht wird. Streichen: « in Standardarbeitskräften auf dem bewirtschafteten Betrieb erreicht wird »	Das Ansinnen des Bundesrates, das Mindestarbeitsaufkommen auf 0.4 SAK im Talgebiet zu erhöhen, würde das Aus für tausende kleinerer Bauernbetriebe mit naturnaher und tierfreundlicher Bewirtschaftung bedeuten. Der Bund will damit das « Bauernsterben » zugunsten einer Grossbetrieb-Ideologie forcieren. Dieser sozialen Schieflage und Ungerechtigkeit bei der Ausrichtung von Direktzahlungen muss ein Riegel vorgeschoben werden. Dies umso mehr, als internationale Gremien die Zukunft in einer kleinstrukturierten, bäuerlichen Landwirtschaft sehen und selbst die EU keine derart restriktiven Grenzen gegen Kleinbetriebe kennt! Zudem ist es nicht Sache des Staates, den sogenannten Strukturwandel anzukurbeln, d.h. das « Bauernhofsterben » zu beschleunigen mittels Steuergeldern!

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
70a (neu) Voraussetzungen	1i., k.: Grenzwerte bezüglich steuerbarem Einkommen und Vermögen sowie Fläche und Tierzahl je Betrieb eingehalten werden, ab denen die Beitragssätze abgestuft werden	Landwirten mit hohen Einkommen und/oder hohen Vermögen sowie Betrieben mit grosser Fläche und/oder hoher Tierzahl sollen die Direktzahlungen anteilmässig gekürzt werden, wie dies bislang bereits der Fall war. Bei Einkommen/Vermögen aus sozialen Gründen (Direktzahlungen werden vom Steuerzahler aufgebracht) bei Flächen/Tierzahlen aus ökonomischen Gründen (Mit Steigerung der Fläche oder Tierzahl nimmt der Aufwand (Kosten, Arbeit) pro Flächeneinheit oder Tier ab, so dass Grossbetriebe Renten einstreichen würden für Leistungen, die sie nicht erbracht haben).
70a (neu) Voraussetzungen	2a. bis g: Wird begrüsst, insbesondere 2a. « eine artgerechte Haltung der Nutztiere »	Der ökologische Leistungsnachweis wird weiterhin an grundlegende ökologische und ethologische Auflagen (« Eine artgerechte Haltung der Nutztiere ») geknüpft. Das ist die wichtigste Voraussetzung, damit die Landwirtschaft ihre Umwelt- und Naturschutzaufgaben wahrnimmt, dem Tierwohl die notwendige Beachtung schenkt und das Direktzahlungssystem weiterhin seine Akzeptanz bewahren kann. Die Auflage « eine artgerechte Haltung der Nutztiere » legt fest, dass tierschutzwidrige Betriebe keine Direktzahlungen beanspruchen können.
71 Kulturlandschaftsbeiträge	2 (Ergänzung): ...für die der Beitrag ausgerichtet wird; <u>wobei für Weiden, welche die Anforderungen für ständige Behirtung und Umtriebsweide nicht erfüllen keine Beiträge ausgerichtet werden.</u>	Eine Tierhaltung ohne regelmässige menschliche Überwachung widerspricht der guten bäuerlichen Praxis und den Grundsätzen der Tierschutzgesetzgebung, auch im Berggebiet und auf Alpweiden. Sie ist mit Blick auf die Verletzungs- und Krankheitsgefahr der sich selbst überlassenen Sömmerungstiere und die Rückkehr der Grossraubtiere unethisch. Förderung und Subventionierung der Alp-Sömmerung mittels Direktzahlungen/Steuergeldern soll deshalb Haltungsformen mit ständiger Behirtung oder Umtriebsweiden vorbehalten sein, wo eine regelmässige menschliche Überwachung und Pflege der Tiere gesichert ist.
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	2 (Ergänzung): « ..., wenn ein Mindesttierbesatz erreicht wird <u>und ein Höchstbesatz</u> nicht überschritten wird. Der BR bestimmt den minimalen <u>und maximalen</u> Besatz an Rohfuttermittel verzehrenden Tieren. »	Das Verhältnis von Grünflächen (Wiesen, Weiden) zu den Rohfuttermittelverzellern auf dem Betrieb muss in einem ausgewogenen Verhältnis stehen, weder zu wenig noch zu viel Tiere/Fläche sind wünschenswert. Die Ober- und Untergrenzen sind abgestuft nach Standort festzulegen (Tal, Berg).

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
75 Produktionssystembeiträge	1 (Ergänzung): Zur Förderung und Ausdehnung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. <u>Der Bund bemisst die Beiträge so, dass sich die besondere ökologische und ethologische Leistung wirtschaftlich lohnt. Er berücksichtigt dabei die am Markt erzielbaren Mehrerlöse.</u>	Mehr Tierwohl und Ökologie sind die beiden wichtigsten Anliegen, welche die Steuerzahler seit fünfzehn Jahren an Landwirtschaft und Agrarpolitik haben. Daran hat sich bis heute nichts geändert: Vgl. UNIVOX-Umfragen 1995-2010. Doch auch mit dem vorliegenden Vorschlag für ein neues Direktzahlungssystem trägt der Bundesrat diesem Anliegen der Bevölkerung, die ja die CHF 2.5 Milliarden Direktzahlungen jährlich finanzieren muss, zu wenig Rechnung. Betreffend des Direktzahlungssystems kommt aber auch von aussen Kritik. So bemängelt die OECD, dass viel zu wenig Gelder zur Förderung des Tierwohles und naturnaher Bewirtschaftungsformen flössen. Lediglich 8 % aller Direktzahlungen werden heute zur Verbesserung des Tierwohles und damit auch in die Qualität und Sicherheit entsprechender Lebensmittel investiert, ein unhaltbarer Zustand! Bemerkenswerterweise waren es diese Zusammenhänge, welche die WAK-S seinerzeit bewogen hatten, dem BR den Auftrag für eine Überprüfung des Direktzahlungssystems zu erteilen. Der BR geht mit seinem Vorschlag zu Art. 75, 1 nun gar noch hinter die Formulierung im bestehenden LWG zurück, indem er nur mehr die Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen, aber nicht mehr deren Ausdehnung will (Höhere Beteiligungsraten: Ausdehnung der tierfreundlichen Betriebe). Das ist ein klarer Rückschritt, denn der Bundesrat macht keinerlei Zielvorgaben zur Verbreitung solcher Produktionsformen. Das trifft die Nutztiere hart. Denn bis heute werden Millionen von ihnen weder in besonders tierfreundlichen Ställen (BTS-Förderprogramm) noch mit regelmässigem Auslauf ins Freie (RAUS-Förderprogramm) gehalten. Für Steuerzahler und Konsumenten ist die zögerliche Förderpolitik des Bundesrates beim Tierwohl unverständlich.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Der BR setzt sich damit auch über einen Vorstoss von NR Pascale Bruderer für eine möglichst hohe BTS/RAUS-Beteiligung hinweg. Eingereichter Text: Der Bundesrat wird beauftragt, ein Konzept vorzulegen, wie Investitionshilfen und Direktzahlungen konsequenter zur Förderung gesellschaftlich erwünschter Mehrleistungen im Bereich Tierwohl eingesetzt werden können. Dabei sind pro Tierkategorie Mindestziele zu formulieren, wonach bis 2018 mindestens 80 Prozent aller Tiere gemäss BTS respektive RAUS gehalten werden. Antwort des Bundesrates: Mit der Motion "Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems" (Motion WAK-SR 06.3635) wurde der Bundesrat beauftragt, bis spätestens im Jahre 2009 einen Bericht über die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems vorzulegen. Dabei ist auch das Tierwohl ein wichtiges Thema. Mögliche Zielvorgaben für die Ethoprogramme und Änderungen bei den Massnahmen wird der Bundesrat im Rahmen dieses Berichts zur Diskussion stellen. Dieses Versprechen hat der Bundesrat klar nicht eingelöst mit der vorliegenden Vorlage. Weder hat er die z.T. sehr tiefen Beteiligungsraten bei BTS und RAUS einer vertieften Beurteilung unterzogen noch hat er neue Entwicklungen beim Tierwohl (z.B. Weidhaltung für Milch- und Fleischproduktion; Zweinutzungstiere; Jungebermast; Haltung behornter Ziegen und Rinder) in seine Überlegungen einbezogen! Die BTS/RAUS-Förderprogramme haben zusammen mit den Labelprogrammen am Markt bei etwas über der Hälfte der förderungswürdigen Tierkategorien zu einer mittleren bis erfreulich hohen Beteiligung geführt und hier das Tierwohl verbessert. Die andere Hälfte der Tierkategorien weist indessen nach über fünfzehn Jahren noch immer unterdurchschnittliche, teilweise gar sehr tiefe Beteiligungsraten auf, was zweifellos an den zu tiefen Förderbeiträgen liegt.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Diverse Rechnungen (z.B. Agrarplattform) zeigen, dass die BTS- und RAUS-Beiträge oft nicht einmal den Mehraufwand decken, geschweige denn Bauern zu den nötigen Investitionen motivieren können. Bislang haben denn auch primär die Bauern auf BTS/RAUS umgestellt, die neben hoher Motivation eine günstige Stall-Infrastruktur oder neu/umgebaut hatten. Obwohl die artgerechte Tierhaltung unverzichtbarer Teil der Qualitätsstrategie ist und das Tierwohl gemäss BR eine der tragenden Säulen der neuen Agrarpolitik sein soll, macht der BR keine konkreten Vorschläge für die geforderte bessere Förderung des Tierwohles und zugunsten der im Sinne der Steuerzahler erforderlichen höheren Beteiligungszahlen resp. der stärkeren Ausdehnung von besonders tierfreundlichen Produktionssystemen. Aus Sicht des Tierschutzes sind folgende Massnahmen zu treffen: 1. Festlegung der Ziele in punkto Verbreitung besonders tierfreundlicher Haltungsformen (gemäss Vorstoss Pascale Bruderer): Bis wann wie viel % Anteil BTS und RAUS je Tierkategorie. Aus Sicht der Bevölkerung, des Tierwohles, der Qualitätsproduktion und der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft sollte ein „<u>Freilandhaltungsland Schweiz</u>“ das Ziel sein! 2. Die erprobten und bewährten BTS- und RAUS-Förderprogramme samt Haltungsanforderungen sollen ohne grundlegende Anpassungen weitergeführt werden. Das RAUS-Programm soll für Raufutterverzehr um ein ebenfalls freiwilliges graslandbasiertes Weideprogramm (Milch- und Fleischproduktion) ergänzt werden. Damit wird die Produktequalität weiter verbessert, das Tierwohl gestärkt und aktiver Klimaschutz betrieben (Wiesen und Weiden vermögen im Gegensatz zu Äckern hohe CO²-Mengen im Humus

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		zu speichern). 3. Neben BTS und RAUS ist ein drittes Instrument zur Förderung neuer Tierwohl-Aspekte zu schaffen, z.B. Förderung behornete Kühe und Ziegen, Jungebermast , Zweinutzungsrasen.
75 Produktionssystembeiträge	Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion auf der Basis des RAUS-Programms (Regelmässiger Auslauf ins Freie und Weide)	Aus Sicht des Klimaschutzes, des Tierwohles und der Produktequalität und angesichts der Tatsache, dass das landwirtschaftlich nutzbare Land zu grossen Teilen aus nicht ackerbaufähigen Wiesen, Weiden und Alpen besteht, die nur mit raufutterverzehrenden Tieren – die bei artgemässer Fütterung und Haltung keine Nahrungsmittelkonkurrenten des Menschen sind – sinnvoll und zur menschlichen Ernährung genutzt werden können, ist ein solches Förderprogramm als Ersatz zu den bisherigen Raufutterbeiträgen sehr zu begrüßen. Dieses fördert den Klimaschutz, da Weiden/Wiesen neben den Wäldern die Haupt-CO²-Senken darstellen. Eine geregelte Weidewirtschaft von Rindern, Kühen, Schafen, Ziegen, Pferden etc. ist deshalb aktiver Klimaschutz! Die Vorzüge eines solchen Programmes kommen aber nur zum Tragen, wenn die Raufutterverzehrer während der Vegetationszeit den Hauptteil ihrer Ration auch selbst erweiden und z.B. Kühe nicht 275 Tage im Jahr angekettet bleiben müssen bei (fast) ausschliesslicher Stallfütterung, wie dies bislang bei den Raufutterbeiträgen zulässig war. Deshalb ist diese förderungswürdige Produktionsform zwingend an die Einhaltung der RAUS-Vorschriften zu koppeln und dem RAUS-Programm als freiwillige Zweitvariante anzugliedern.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
96 Landwirtschaftliche Gebäude	1 (Ergänzung) Der Bund gewährt pauschale Beiträge für den Neubau, den Umbau und die Verbesserung von landwirtschaftlichen Gebäuden <u>unter der Voraussetzung der Einhaltung der Vorschriften für besonders tierfreundliche Stallhaltung.</u>	Strukturverbesserungsmassnahmen (Beiträge, Investitionskredite) sollen in Zukunft konsequenter zur Förderung des Tierwohles genutzt werden. Bislang erhalten besonders tierfreundliche Stallbauten lediglich 20 % höhere Beiträge/Kredite. Bis heute werden mit Steuergeldern aber auch Stallbauten unterstützt, die in punkto Tierwohl suboptimal sind, z.B. Anbindeställe für Rinder, QM-Ställe ohne eingestreute Liegeflächen und ohne Auslauf. Anbindeställe sind im Vergleich zu den tierfreundlicheren Freilaufställen arbeitswirtschaftlich aufwendiger und benötigen höhere Investitionen pro Tierplatz, d.h. der Bund fördert mit Steuergeldern bislang auch tierschutzproblematische und unwirtschaftliche Stallbauten. Das muss geändert werden! Strukturverbesserungsmassnahmen sollen inskünftig nur mehr für besonders tierfreundliche Stallbauten ausgerichtet werden. Für Umbau/Neubauten von Ställen für horntragende Rinder- und Ziegenrassen, welche grössere Stallflächen beanspruchen, sind die Beiträge und Investitionskredite angemessen zu erhöhen.
106 Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen	1, e. (neu) <u>Der Bund gewährt Investitionskredite für den Neubau, Umbau und die Verbesserung von Stallbauten unter der Voraussetzung der Einhaltung der Vorschriften für besonders tierfreundliche Stallhaltung.</u>	Vgl. Art. 96, 1
107 Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen	4 (neu) <u>Der Bund gewährt Investitionskredite für den Neubau, Umbau und die Verbesserung von Stallbauten unter der Voraussetzung der Einhaltung der Vorschriften für besonders tierfreundliche Stallhaltung.</u>	Vgl. Art. 96,1

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
141 Zuchtförderung	1a. (Ergänzung) den natürlichen Verhältnissen des Landes <u>und den Anforderungen von besonders tierfreundlichen Haltungsanforderungen</u> angepasst sind.	Die einseitige Hochleistungszucht hat heute z.B. bei Masthühnern und Truten Linien auf den Markt gebracht, die sich nicht mehr artgerecht verhalten und bewegen können und durch das übermässige und einseitige Muskelwachstum ständig unter Schmerzen stehen. Die Folge davon ist, dass solche Linien sich kaum mehr bewegen und tierfreundlich gestaltete Ställe, Ausläufe und Weiden nicht mehr nutzen können. Diese und weitere Extremzuchten sind von der Zuchtförderung durch den Bund auszuschliessen.
141 Zuchtförderung	1b. (Ergänzung) <u>gesund, leistungs- und widerstandsfähig</u> sind.	Die einseitige Hochleistungszucht hat heute z.B. bei Masthühnern und Truten Linien auf den Markt gebracht, die sich nicht mehr artgerecht verhalten und bewegen können und durch das übermässige und einseitige Muskelwachstum ständig unter Schmerzen stehen und eigentliche Hochleistungskrankheiten aufweisen. In der Schweinezucht werden mit der Anzucht von superfruchtbaren Sauen immer mehr Ferkel geboren, teilweise mehr, als die Sau Zitzen aufweist. Als Folge davon kommen mehr Kümmerer zur Welt und die Tiergesundheit leidet bei Sau (Übernutzung!) und Ferkeln (Künstliche Aufzucht; Kümmerer). Infolge der einseitigen Zucht auf hohe Milchleistung wird die Ausmast von nicht zur Zucht benötigten Kälbern immer unwirtschaftlicher. Bereits werden auch in der Schweiz Rufe laut, wie in Neuseeland neugeborene Kälber sofort zu töten, um sich die unrentable Ausmast sparen zu können. Derartige Irrwege der Tierzucht, die ohne Rücksicht auf ethische Grundsätze agiert, die Krankheitsanfälligkeit der Tiere fördert und die Widerstandskraft schwächt, darf der Bund nicht mit Staatsgeldern fördern! Solche Zuchten sind daher von der Zuchtförderung durch den Bund auszuschliessen; Extremzuchten sind zu verbieten.



0819 TS Kreuzlingen
Tierschutzverein Kreuzlingen
und Umgebung

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Manfred Bötsch
Direktor
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Im Juni 2011

Der Begleitbrief ist identisch wie jener des TS Basel 0813, die Tabelle wie STS 0806. Ich verzichte deshalb auf die Nummerierung am Rand. Ich bitte die Auswertenden trotzdem, den Inhalt noch kurz mit den vorgenannten Stellungnahmen abzugleichen. wid

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Sehr geehrter Herr Direktor

Für die Möglichkeit zu Ihren Vorschlägen zur Agrarpolitik 2014-2017 Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen. Da die Tierhaltung und das Tierwohl für uns die grösste Bedeutung haben, konzentriert sich unsere Stellungnahme auf diesen Bereich (s. Beilage):

1. Der bundesrätliche Vorschlag zur Neuausrichtung der Direktzahlungen zeigt den unterstützungswürdigen Willen, ein leistungsbezogeneres System zu schaffen, um von den oft kritisierten „Giesskannensubventionen“ loszukommen. Das Ziel eines revidierten Direktzahlungssystems muss im Bereich der Tierhaltung sein, bisherige, zu wenig zielführende Direktzahlungsmassnahmen (Rauhfutterbeiträge) anzupassen, kontraproduktive (TEP-Beiträge) zu stornieren und gesellschaftlich erwünschte Mehrleistungen der Landwirtschaft beim Tierwohl (BTS/RAUS-Beiträge) inskünftig besser abzugelten, d.h. zunehmend und möglichst viele Betriebe zu Tierwohl-Mehrleistungen zu motivieren und unter Berücksichtigung der Mehrerlöse am Markt diese Mehrleistungen adäquat abzugelten. Bis heute werden nur gerade 8 % der CHF 2.5 Milliarden Direktzahlungen in die Förderung des Tierwohles investiert. Als Konsequenz davon müssen noch immer über eine Million Nutztiere in der Schweiz in ständiger beengter Stallhaltung, ohne adäquate Liegeflächen und ohne Auslauf ins Freie leben.
2. Seit fünfzehn Jahren zeigen alle Umfragen, insbesondere die jährlich durchgeführten UNIVOX-Studien, dass das Tierwohl das grösste Anliegen der Bevölkerung an die Bauern ist! Dies aus gutem Grund: Mehr Tierwohl führt zu gesünderen Tieren und qualitativ besseren und sicheren Schweizer Produkten. Ein hohes Tierwohl stellt eine Grundbedingung dar, um die gesellschaftliche Akzeptanz der Direktzahlungen zu sichern sowie zukünftige Herausforderungen, wie der angestrebten Qualitätsproduktion, den sich öffnenden Grenzen (WTO) und dem Ruf nach Ernährungssouveränität offensiv und erfolgreich begegnen zu können.
3. Mit dem vorliegenden Vorschlag für ein neues Direktzahlungssystem trägt der Bundesrat diesem Anliegen der Bevölkerung, die ja die Direktzahlungen finanzieren muss, zu wenig Rechnung. Der BR geht mit seinem Vorschlag zu Art. 75,1 sogar hinter die Formulierung im bestehenden LWG zurück, indem er nur mehr die Förderung besonders naturnaher,

umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen, aber nicht mehr deren Ausdehnung (Höhere Beteiligungsraten: Ausdehnung der tierfreundlichen Betriebe) festschreiben will.

Das ist ein klarer Rückschritt, denn der Bundesrat macht keinerlei Zielvorgaben zur zukünftigen Verbreitung solcher Produktionsformen. Er setzt sich damit über einen Vorstoss von NR Pascale Bruderer für eine möglichst hohe BTS/RAUS-Beteiligung und sein damals gegebenes Versprechen, Ziele vorzugeben, hinweg.

4. Aus unserer Sicht sind bei der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems folgende Massnahmen zu treffen:

- Festlegung der Ziele in punkto Verbreitung besonders tierfreundlicher Haltungsformen (Gemäss Vorstoss NR Pascale Bruderer): Bis wann wie viel % Anteil BTS und RAUS je Tierkategorie. Aus Sicht der Bevölkerung, des Tierwohles, der Qualitätsproduktion und der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft sollte ein „Freilandhaltungsland Schweiz“ das Ziel der Agrarpolitik und der Qualitätsproduktion sein!

- Die erprobten und bewährten BTS- und RAUS-Förderprogramme samt Haltungsanforderungen sollen ohne grundlegende Veränderungen weitergeführt werden. Das RAUS-Programm soll als Ersatz für die bisherigen „Rauhfutterbeiträge“ um eine Variante „graslandbasiertes Weideprogramm“ (Milch- und Fleischproduktion) ergänzt werden. Damit wird die Produktequalität weiter verbessert, das Tierwohl gestärkt und aktiver Klimaschutz betrieben (Wiesen und Weiden vermögen im Gegensatz zu Äckern hohe CO²-Mengen im Humus zu speichern).

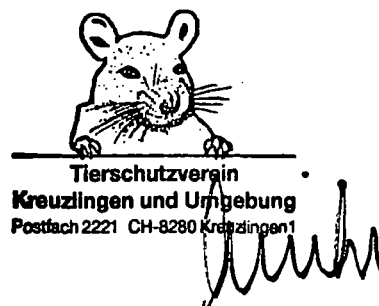
- Nebst BTS und RAUS ist ein drittes Instrument zur Förderung neuer Tierwohl-Aspekte zu schaffen, z.B. Förderung behornter Kühe und Ziegen, Jungebermast, Zweinutzungsrassen.

- Wichtig ist, dass die geforderten Tierwohl-Leistungen adäquat abgegolten werden. Die ungenügenden Beteiligungsraten bei den RAUS-Förderprogrammen haben ihre hauptsächliche Ursache in den zu tiefen Förderbeiträgen/Tier.

- Das Ansinnen des Bundesrates, das Mindestarbeitsaufkommen auf 0.4 SAK im Talgebiet zu erhöhen, würde das Aus für tausende kleinerer Bauernbetriebe mit naturnaher und tierfreundlicher Bewirtschaftung bedeuten. Der Bund will damit das «Bauernsterben» zugunsten einer Grossbetrieb-Ideologie forcieren. Dieser sozialen Schieflage und Ungerechtigkeit bei der Ausrichtung von Direktzahlungen muss ein Riegel vorgeschoben werden. Dies umso mehr, als internationale Gremien die Zukunft in einer kleinstrukturierten, bäuerlichen Landwirtschaft sehen und selbst die EU keine derart restriktiven Grenzen gegen Kleinbetriebe kennt!

Mit freundlichen Grüssen

Stellungnahme



Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017
Consultation Politique agricole 2014-2017
Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organisation / Organizzazione Tierschutzverein Kreuzlingen und Umgebung	
Adresse / Indirizzo Postfach 2221 8280 Kreuzlingen 1	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma 04.06.2011 Tierschutzverein Kreuzlingen und Umgebung Postfach 2221 CH-8280 Kreuzlingen 1	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

.....

.....

.....

Einleitung

1. Die grosse und sorgfältige Arbeit des Bundesamtes für Landwirtschaft samt Einbeziehen verschiedenster Interessenvertreter bei der Prüfung und Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems wird verdankt. Der bundesrätliche Vorschlag zur Neuausrichtung des Direktzahlungssystems zeigt den unterstützungswürdigen Willen, ein leistungsbezogeneres System zu schaffen, um von den kritisierten „Giesskannensubventionen“ loszukommen. – Die nachfolgenden Überlegungen und Anliegen beziehen sich auf den Bereich der Tierhaltung.
2. Das Ziel eines revidierten Direktzahlungssystems muss im Bereich der Tierhaltung sein, bisherige, zu wenig zielführende Direktzahlungsmassnahmen (Raufutterbeiträge) anzupassen, kontraproduktive (TEP-Beiträge) zu stornieren und gesellschaftlich erwünschte Mehrleistungen der Landwirtschaft beim Tierwohl (BTS/RAUS-Beiträge) inskünftig besser abzugelten, d.h. zunehmend und möglichst viele Betriebe zu Tierwohl-Mehrleistungen zu motivieren und unter Berücksichtigung der Mehrerlöse am Markt diese Mehrleistungen adäquat abzugelten. Der Prüfauftrag der S-WAK hatte seinen Grund u.a. in der ungenügenden Förderung des Tierwohles. Seither hat sich leider beim Tierwohl wenig geändert. Bis heute werden nur gerade 8 % der CHF 2.5 Milliarden Direktzahlungen in die Förderung des Tierwohles investiert. Als Konsequenz davon müssen noch immer Millionen von Nutztieren in der Schweiz in ständiger beengter Stallhaltung, ohne adäquate Liegeflächen und ohne Auslauf ins Freie leben. Seit fünfzehn Jahren zeigen demgegenüber alle Umfragen, insbesondere die jährlich durchgeführten UNIVOX-Studien, dass das Tierwohl das grösste Anliegen der Bevölkerung an die Bauern ist!
3. Dies aus gutem Grund: Eine verstärkte Gewichtung und Förderung des Tierwohles führt zu gesünderen Tieren und qualitativ besseren und sicheren Schweizer Produkten. Ein hohes Tierwohl stellt damit eine Grundbedingung dar, um zukünftige Herausforderungen, wie der angestrebten Qualitätsproduktion, den sich öffnenden Grenzen (WTO) und dem Ruf nach Ernährungssouveränität offensiv und erfolgreich begegnen zu können.

Wichtigste Anliegen zur Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems

1. « Mehr Tierwohl! » ist das wichtigste Anliegen, welche die Steuerzahler seit fünfzehn Jahren an Landwirtschaft und Agrarpolitik haben. Doch mit dem vorliegenden Vorschlag für ein neues Direktzahlungssystem trägt der Bundesrat diesem Anliegen der Bevölkerung, die ja die Direktzahlungen finanzieren muss, zuwenig Rechnung. Der BR geht mit seinem Vorschlag zu Art. 75, 1 sogar hinter die Formulierung im bestehenden LWG zurück, indem er nur mehr die Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen, aber nicht mehr deren Ausdehnung (Höhere Beteiligungsraten: Ausdehnung der tierfreundlichen Betriebe) festschreiben will. Das ist ein klarer Rückschritt, denn der Bundesrat macht keinerlei Zielvorgaben zur zukünftigen Verbreitung solcher Produktionsformen. Er setzt sich damit über einen Vorstoss von NR Pascale Bruderer für eine möglichst hohe BTS/RAUS-Beteiligung und sein damals gegebenes Versprechen, Ziele vorzugeben, hinweg.

Die BTS/RAUS-Förderprogramme haben zusammen mit den Labelprogrammen am Markt bei etwas über der Hälfte der förderungswürdigen Tierkategorien zu einer mittleren bis erfreulich hohen Beteiligung geführt und hier das Tierwohl und die Tiergesundheit verbessert. Die andere Hälfte der Tierkategorien weist indessen nach über fünfzehn Jahren noch immer unterdurchschnittliche, teilweise gar sehr tiefe Beteiligungsraten auf; was zweifellos an den zu tiefen Förderbeiträgen/Tier liegt. Diverse Rechnungen (z.B. Agrarplattform) zeigen, dass die BTS- und RAUS-Beiträge oft nicht einmal den Mehraufwand decken, geschweige denn Bauern zu den nötigen Investitionen motivieren können. Bislang haben denn auch primär die Bauern auf BTS/RAUS umgestellt, die nebst hoher Motivation eine günstige Stall-Infrastruktur oder gerade um/neugebaut hatten.

Obwohl die artgerechte Tierhaltung unverzichtbarer Teil der Qualitätsstrategie ist und das Tierwohl gemäss BR eine der tragenden Säulen der neuen Agrarpolitik sein soll, macht dieser unverständlicherweise keine konkreten Vorschläge für die geforderte bessere Förderung des Tierwohles und zugunsten der im Sinne der Steuerzahler erforderlichen höheren Beteiligungszahlen resp. der stärkeren Ausdehnung von besonders tierfreundlichen Produktionssystemen.

Aus Sicht des Tierschutzes sind deshalb bei der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems folgende Massnahmen zu treffen:

1. Festlegung der Ziele in punkto Verbreitung besonders tierfreundlicher Haltungsformen (Gemäss Vorstoss Pascale Bruderer): Bis wann wie viel % Anteil BTS und RAUS je Tierkategorie. Aus Sicht der Bevölkerung, des Tierwohles, der Qualitätsproduktion und der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft sollte ein „Freilandhaltungsland Schweiz“ das Ziel der Agrarpolitik und der Qualitätsproduktion sein!
2. Die erprobten und bewährten BTS- und RAUS-Förderprogramme samt Haltungsanforderungen sollen ohne grundlegende Veränderungen weitergeführt werden. Das RAUS-Programm soll für Raufutterverzehr um eine Variante „graslandbasiertes Weldeprogramm“ (Milch- und Fleischproduktion) ergänzt werden. Damit wird die Produktequalität weiter verbessert, das Tierwohl gestärkt und aktiver Klimaschutz betrieben (Wiesen und Weiden vermögen im Gegensatz zu Äckern hohe CO²-Mengen im Humus zu speichern).
3. Nebst BTS und RAUS ist ein drittes Instrument zur Förderung neuer Tierwohl-Aspekte zu schaffen, z.B. Förderung behornter Kühe und Ziegen, Jungebermast, Zweinutzungsrassen.

2. Wichtig ist, dass die geforderten gemeinwirtschaftlichen, ökologischen und Tierwohl-Leistungen nicht nur gefördert, sondern auch adäquat abgegolten werden. Dies trifft insbesondere für die Förderung des Tierwohles zu. Die ungenügenden Beteiligungsraten bei den Tierwohl-Förderprogrammen haben ihre hauptsächliche Ursache in den zu tiefen Förderbeiträgen/Tier.

Wichtig ist ebenfalls, dass die Beitragshöhe die nicht marktfähigen Komponenten der jeweiligen Leistung adäquat abgilt, unabhängig davon, wie hoch der Anteil Betriebe (Fläche, Tiere, etc.) ist, welche diese Leistung heute oder in Zukunft erbringen. Gerade bei den Tierwohl-Beiträgen müssen Bauern Planungs-/Investitionssicherheit haben. Die Beitragssätze dürfen nicht innert weniger Jahre verringert werden, falls die Beteiligungs-raten ansteigen sollten. Dies umso weniger, als möglichst hohe Beteiligungs-raten ausdrücklich gewünscht werden von der Agrarpolitik und Konsumenten/Steuerzahlern und eine adäquate Abgeltung des Mehraufwandes beim Tierwohl grosse Unterstützung durch die Bevölkerung findet.

3. Das Ansinnen des Bundesrates, das Mindestarbeitsaufkommen auf 0.4 SAK im Talgebiet zu erhöhen, würde auch das Aus für tausende kleinerer Bauernbetriebe mit naturnaher und tierfreundlicher Bewirtschaftung bedeuten. Der Bund will damit das « Bauernsterben » zugunsten einer Grossbetrieb-Ideologie forcieren. Dieser sozialen Schieflage und Ungerechtigkeit bei der Ausrichtung von Direktzahlungen, indem auch kleinere Betriebe mit naturnaher Bewirtschaftung und Freilandhaltung inskünftig von Direktzahlungen ausgeschlossen würden, muss ein Riegel vorge-schoben werden. Dies umso mehr, als internationale Gremien die Zukunft in einer kleinstrukturierten, bäuerlichen Landwirtschaft sehen und selbst die EU keine derart restriktiven Grenzen gegen Kleinbetriebe kennt! Zudem ist es nicht Sache des Staates, den sogenannten Strukturwan-del anzukurbeln, d.h. das « Bauernhofsterben » mittels Steuergeldern zu beschleunigen!

4. Die Sömmerung und Alping von Nutztieren ist zu begrüßen und auch in Zukunft mit Sömmerungsbeiträgen zu fördern. Eine Tierhaltung ohne regelmässige menschliche Überwachung, wie dies heute teilweise etwa bei der Schafalping der Fall ist, widerspricht indessen der guten bäuerli-chen Praxis und den Grundsätzen der Tierschutzgesetzgebung. Sie ist mit Blick auf die Verletzungs- und Krankheitsgefahr der sich selbst über-lassenen Sömmerungstiere und die Rückkehr der Grossraubtiere unethisch. Förderung und Subventionierung der Alp-Sömmerung mittels Di-rektzahlungen/Steuergeldern soll deshalb Haltungsformen mit ständiger Behirtung oder Umtriebsweiden vorbehalten sein, wo eine regelmässige menschliche Überwachung und Pflege der Tiere gesichert ist.

Weitere wichtige Anliegen zur Revision des LWG

1. Im Zweckartikel ist neu festzuhalten, dass der Bund auch dafür sorgt, dass die Landwirtschaft einen wesentlichen Beitrag leistet zur artgerech-ten Haltung der Nutztiere. Sämtliche Umfragen der letzten 15 Jahre zeigen, dass die artgerechte Haltung von Nutztieren das wichtigste Anliegen der Bevölkerung an die Agrarpolitik/Bauern darstellt. Die 2010 publizierte UNIVOX-Umfrage im Auftrag des BLW ergab im Vergleich zum Vorjahr gar noch eine deutlichere Zustimmung dafür, dass öffentliche Gelder für das Tierwohl einzusetzen sind. Entsprechend ist dieses Anliegen der Bevölkerung, die ja als Konsumenten und Steuerzahler die Agrarpolitik und Landwirtschaft überhaupt erst ermöglicht, im Zweckartikel aufzufüh-ren.

2. Produkte aus verbotenen Produktionsmethoden: Dieser bisherige Artikel im LWG ist zwingend beizubehalten, da sonst die Konsumenten oh-ne Wissen mit ausländischen Produkten aus naturfernen und/oder tierschutzwidrigen Produktionssystemen überschwemmt würden. Der Bund muss sich auch in Zukunft die Möglichkeit offenhalten, den Import ethisch fragwürdiger Produkte zu verbieten, was übrigens durchaus in Über-einstimmung mit den WTO-Grundsätzen steht.

Daneben muss er auf jeden Fall Importprodukte, die den CH-Tierschutzvorschriften deutlich widersprechen, für Konsumenten klar kennzeichnen. Mit zunehmender Grenzöffnung und Industrialisierung der ausländischen Nahrungsmittelerzeugung wird diese Massnahme immer wichtiger. Die Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips darf nicht auf Kosten der Konsumenten gehen! Darüber hinaus soll inskünftig auch in der CH zulässig sein, was z.B. in der EU längst breit angewendet wird, nämlich das Ausloben bestimmter Qualitäten einheimischer Produkte, die sich durch diese Qualität vom Importprodukt positiv abheben; im Bereich von tier. Produkten z.B. Gentech-, AML-, Hormonfreiheit von CH-Produkten; weltweit kürzeste Tiertransportzeiten; Pflicht zur Schmerzausschaltung oder Verbot von schmerzhaften Eingriffen (z.B. Kastration, Coupieren) u. dergl..

3. Höchsttierbestände: Dieser bisherige Artikel im LWG ist zwingend beizubehalten. Eine bei Konsumenten und Steuerzahlern glaubwürdige Qualitätsstrategie sowie die Akzeptanz des Direktzahlungssystems im In- und Ausland (WTO) hängt zu grossen Teilen davon ab, ob der Bund weiterhin an einer bäuerlichen Tierhaltung festhält oder die Weichen zur Massentierhaltung nach ausländischem Vorbild umlegt, wie dies gewisse bäuerliche Vertreter immer wieder fordern (inkonsequenterweise aber ohne dann auf staatliche Beihilfen und Direktzahlungen verzichten zu wollen!).

4. Öffentliche Märkte im Berggebiet weisen weder für Bauern, Viehhändler, Metzger und Konsumenten noch für die Tiere wirtschaftliche Vorteile auf. Im Gegenteil: Die Transportdauer vervielfacht sich für die Tiere und durch den Zwischenhandel verteuert sich das Endprodukt! Erwiesenermassen resultiert aus den öffentlichen Märkten auch kein besserer Verdienst der Bauern. Die Tiervermarktung aus dem Berggebiet kann mit Blick auf die bereits anderweitig starke Subventionierung der Berglandwirtschaft der Privatwirtschaft überlassen werden (wie dies im Unterland der Fall ist), zumal die Märkte immer weniger frequentiert werden. Es käme einer Verschleuderung von Steuergeldern gleich, wenn der Bund weiterhin solche Märkte subventionierte und damit Tiertransporte unnötig verlängerte und den kostentreibenden Zwischenhandel förderte.

5. Strukturverbesserungsmassnahmen: Strukturverbesserungsmassnahmen (Beiträge, Investitionskredite) sollen in Zukunft konsequenter zur Förderung des Tierwohles genutzt werden. Bislang erhalten besonders tierfreundliche Stallbauten lediglich 20 % höhere Beiträge/Kredite. Bis heute werden mit Steuergeldern aber auch Stallbauten unterstützt, die in punkto Tierwohl suboptimal sind, z.B. Anbindeställe für Rinder, QM-Ställe ohne eingestreute Liegeflächen und ohne Auslauf. Strukturverbesserungsmassnahmen sollen inskünftig nur mehr für besonders tierfreundliche Stallbauten ausgerichtet werden. Für Umbau/Neubauten von Ställen für horntragende Rinder- und Ziegenrassen, welche grössere Stallflächen beanspruchen, sind die Beiträge und Investitionskredite angemessen zu erhöhen.

6. Förderung Tierzucht: Die einseitige Hochleistungszucht hat heute z.B. bei Masthühnern und Truten Linien auf den Markt gebracht, die sich nicht mehr artgerecht verhalten und kaum mehr bewegen können. Durch das übermässige und einseitige Muskelwachstum stehen sie ständig unter Schmerzen und weisen eigentliche Hochleistungskrankheiten auf. In der Schweinezucht werden mit der Anzucht von superfruchtbaren Sauen immer mehr Ferkel geboren, teilweise mehr, als die Sau Zitzen aufweist. Als Folge davon kommen mehr Kümmerer zur Welt und die Tiergesundheit leidet bei Sau (Übernutzung!) und Ferkeln (Künstliche Aufzucht; Kümmerer). Infolge der einseitigen Zucht auf hohe Milchleistung wird die Ausmast von nicht zur Zucht benötigten Kälbern immer unwirtschaftlicher. Bereits werden auch in der Schweiz Rufe laut, wie in Neuseeland, neugeborene Kälber sofort zu töten, um sich die unrentable Ausmast sparen zu können. Derartige Irrwege der Tierzucht, die ohne Rücksicht auf ethische Grundsätze agiert, die Krankheitsanfälligkeit der Tiere fördert und die Widerstandskraft schwächt, darf der Bund nicht mit Staatsgeldern fördern! Er ist im Gegenteil gehalten, Extremzuchten zu verbieten.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1 Zweck	e. (neu) artgerechte Haltung der Nutztiere	Im Zweckartikel ist neu klar festzuhalten, dass der Bund auch dafür sorgt, dass die Landwirtschaft einen wesentlichen Beitrag leistet zur artgerechten Haltung der Nutztie-re. Sämtliche Umfragen der letzten 15 Jahre zeigen, dass die artgerechte Haltung von Nutztieren das wichtigste Anliegen der Bevölkerung an die Agrarpolitik/Bauern darstellt (an zweiter Stelle folgt der Umweltschutz/die naturnahe Bewirtschaftung). Die 2010 pub-lizierte UNIVOX-Umfrage im Auftrag des BLW ergab im Vergleich zum Vorjahr gar noch eine deutlichere Zustimmung dafür, dass öffentliche Gelder für das Tierwohl einzuset-zen sind. Entsprechend ist dieses seit 15 Jahren wichtigste Anliegen der Bevölkerung, die ja als Konsumenten und Steuerzahler die Agrarpolitik und Landwirtschaft überhaupt erst ermöglicht, klar im Zweckartikel aufzuführen.
2 Massnahmen des Bundes	1b.: Beibehaltung und Ergän-zung des bisherigen Artikels (« Er gilt den bodenbewirt-schaftenden, bäuerlichen Be-trieben ökologische, <u>ethologi-sche</u> und gemeinwirtschaftli-che Leistungen mit Direktzah-lungen ab »); Ergänzung: « <u>ethologische</u> ». Der Vorschlag des BR ist ab-zulehnen!	Die bisherige Unterscheidung zwischen gemeinwirtschaftlichen und ökologischen Leis-tungen und die explizite Nennung von « ökologischen Leistungen » hat sich bewährt. « Ethologisch » soll neu zusätzlich aufgeführt werden im Hinblick auf die Wichtigkeit des Nutztierwohles für Bevölkerung (Konsumenten, Steuerzahler) und den hohen Stel-lenwert der Tierhaltung für den gesamten CH-Agrar/Detailhandel/Gastrosektor. Der Vor-schlag des BR (« Er fördert gemeinwirtschaftliche Leistungen... ») ist hingegen abzu-lehnen, da damit der BR in eigener Kompetenz Art und Ziele sowie Beteiligungsumfang und Beitragshöhen von Direktzahlungen festlegen könnte ohne Mitsprache des Parla-mentes. Ökologische und ethologische Leistungen und deren Abgeltung sind explizit zu erwähnen und zu verankern, damit der Bund sich nicht aus seiner Verpflichtung für Ökologie und Tierwohl stehlen kann und das Leistungsprinzip der Direktzahlungen an-stelle von Glesskannensubventionen klargelegt wird.
2 Massnahmen des Bundes	2 und 3: Werden ausdrücklich begrüsst	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2 Massnahmen des Bundes	4 (neu) /Vorschlag Mehrheit WAK-N: Die Massnahmen des Bundes orientieren sich am Grundsatz der Ernährungssouveränität zur Berücksichtigung der Bedürfnisse der Konsumenten nach qualitativ hochwertigen, vielfältigen und nachhaltigen inländischen Produkten	Im Zeichen von knapper werdendem Landwirtschaftsland, Bevölkerungszuwachs, abnehmenden Erträgen, anstehenden Rohstoffpreisen und dem globalisierten (oft spekulativen) Rohstoff/Nahrungsmittelhandel einerseits und den spezifischen Ansprüchen der Schweizer Konsumenten andererseits, ist die Agrarpolitik gut beraten, der Ernährungssouveränität zukünftig einen höheren Stellenwert einzuräumen. Diesen Grundsatz gilt es im neuen LWG festzuhalten. Der Begriff « Ernährungssouveränität » ist konkret zu definieren.
5 Einkommen	1 (Ergänzung): « ...wird angestrebt, dass nachhaltig <u>und tierfreundlich</u> wirtschaftende und ökonomisch.... » ; Ergänzung: « <u>und tierfreundlich</u> »	Die Massnahmen des LWG müssen inskünftig sicherstellen, dass Bauern mit tierfreundlicher bäuerlicher Tierhaltung ein vergleichbares Einkommen erzielen können. Nicht die industriell betriebene, tierschutzwidrige Tierproduktion in Grossbetrieben darf der wirtschaftlich-einkommensmässige Massstab sein, sondern der gut geführte, bäuerliche und tierfreundliche Bauernbetrieb. Diese Ergänzung ist mit der Ausrichtung der LW auf die Qualitätsproduktion notwendig/zielführend und unerlässlich mit Blick auf sich öffnende Grenzen und den Wegfall von Zöllen/Schutzmassnahmen (WTO, Freihandelsabkommen).
7 Grundsatz	1 (Ergänzung): « ... dass die Landwirtschaft nachhaltig, <u>tierfreundlich</u> und ... » Ergänzung: « <u>tierfreundlich</u> »	Die Rahmenbedingungen für Produktion und Absatz von LW-Produkten müssen in Zukunft so gestaltet werden, dass sich das Gewährleisten eines hohen Tierwohles wirtschaftlich positiv für die Bauern niederschlägt. Mehr Tierwohl soll sich lohnen! Die geplante Qualitätsproduktion wird sich nur dann flächendeckend durchsetzen können, wenn Konsumenten entsprechende Erzeugnisse aus naturnahen und tierfreundlichen Produktionsformen nachfragen und die Landwirte dafür korrekt entschädigt werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
7 Grundsatz	2 (Ergänzung): « ...des Konsumentenschutzes, <u>des Tierwohles, der Ökologie</u> und der Landesversorgung. Ergänzung: « <u>des Tierwohles, der Ökologie</u> »	Dito 7,1
11 Verbesserung der Qualität und Nachhaltigkeit	2a. (Streichen). « zur Förderung...der Wertschöpfungskette und der Qualitätssicherung beitragen ». Streichen: « <u>oder der Teilnahme an Qualitätssicherungsprogrammen</u> »	Die Qualitätssicherung muss das zentrale Anliegen sein, welches im LWG zu verankern ist; dazu kann die Teilnahme an QS-Programmen eine sinnvolle Möglichkeit darstellen, ebenso wie verschiedene andere Massnahmen, eine gewünschte Qualität zu halten und zu fördern, z.B. Kontrollen, Audits, Beratung, Aus- und Weiterbildung. Qualitätssicherungsprogramme sollen aber nicht Selbstzweck sein oder Ausschliesslichkeit beanspruchen. In gewissen Fällen können sie zur Qualitätssicherung sinnvoll sein, in anderen Fällen braucht es sie nicht. Obligatorische Qualitätssicherungsprogramme im LWG festzuschreiben würde Aufwand und Bürokratie fördern, aber nicht automatisch die gewünschten Qualitäten sichern! Denn Qualitätssicherungsprogramme sagen nichts aus über die geforderte Qualität/Nachhaltigkeit, es lassen sich auch naturferne und tierquälerische Produktionssysteme damit überprüfen, ohne dass dadurch Qualität/Nachhaltigkeit ansteigen würden!
11 Verbesserung der Qualität und Nachhaltigkeit	3c. (Streichen): « ...die Implementierung von Qualitätssicherungsmassnahmen. » Streichen: « <u>die Teilnahme der Produzenten an Qualitätssicherungsprogrammen</u> ».	Dito Begründung zu 2a.
18 Massnahmen für Produkte aus verbotenen Produktionsmethoden	Beibehalten!	Dieser bisherige Artikel im LWG ist zwingend beizubehalten, da sonst die Konsumenten ohne Wissen mit ausländischen Produkten aus naturfernen und/oder tierschutzwidrigen Produktionssystemen überschwemmt würden. Der Bund muss sich auch in Zukunft die Möglichkeit offenhalten, den Import ethisch fragwürdiger Produkte zu verbieten, was übrigens durchaus in Übereinstimmung mit den WTO-Grundsätzen steht.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Daneben muss er auf jeden Fall Importprodukte, die klar den CH-Tierschutzvorschriften widersprechen, für Konsumenten klar kennzeichnen. Mit zunehmender Grenzöffnung und Industrialisierung der ausländischen Nahrungsmittelerzeugung wird diese Massnahme immer wichtiger. Die Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzipes darf nicht auf Kosten der Konsumenten gehen. Darüber hinaus soll inskünftig auch in der CH zulässig sein, was z.B. in der EU längst breit angewendet wird, nämlich das Ausloben bestimmter Qualitäten einheimischer Produkte, die sich durch diese Qualität vom Importprodukt positiv abheben; im Bereich tier. Produkte z.B. die Hormon-, AML-, und Gentech-Freiheit; weltweit kürzeste Tiertransportzeiten; Pflicht zur Schmerzausschaltung oder Verbot schmerzhafter Eingriffe an Tieren (Kastration, Coupieren) u. dergl..
46 Höchstbestände	1 und 2 : Belbehalten!	Dieser bisherige Artikel im LWG ist zwingend beizubehalten. Eine bei Konsumenten und Steuerzahlern glaubwürdige Qualitätsstrategie sowie die Akzeptanz des Direktzahlungssystems im In- und Ausland (WTO) hängt zu grossen Teilen davon ab, ob der Bund weiterhin an einer bäuerlichen Tierhaltung festhält oder die Weichen zur Massentierhaltung nach ausländischem Vorbild umlegt, wie dies gewisse bäuerliche Vertreter immer wieder fordern (inkonsequenterweise aber ohne dann auf staatliche Beihilfen und Direktzahlungen verzichten zu wollen!). Nur wenn die CH den Trumpf der bäuerlichen und kleinen/mittelgrossen Betriebe behält, wird ihre Landwirtschaft zukunftsfähig sein. Hier hat auch international ein Paradigmenwechsel stattgefunden. Internationale Agrarexperten sehen seit einigen Jahren weltweit im Kleinbetrieb die effizienteste Landwirtschaftsform. Was Experten heute raten, wusste unsere Bevölkerung schon lange. Die vom BLW in Auftrag gegebenen UNIVOX-Umfragen (2010) zeigen, dass für eine Bevölkerungsmehrheit Kleinbetriebe am besten CH-Verhältnissen entsprechen. Kaum ein Drittel ist dafür, dass Betriebe aufgegeben werden sollen, um « konkurrenzfähigere » Grossbetriebe zu schaffen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Die heutige Höchstbestandesregelung würde über 90 % der Tierhaltungsbetriebe ein zusätzliches Wachstum samt Effizienzsteigerungen erlauben (sofern der Markt eine solche Mehrproduktion erforderte), verhindert aber die bekannten Auswüchse der industriellen Tierproduktion und Massentierhaltung, wie man es in den Haupt-Tierproduktionszonen der EU mit tausenden von Schweinen und zehntausenden von Hühnern je Betrieb kennt. Zugleich stellt die bäuerliche Tierhaltung eine sinnvolle Krankheits-/Seuchenprävention dar und mindert allfällige wirtschaftliche Folgen im Schadensfall.
46 Höchstbestände	3 a. und b.: Streichen der Artikel	Die heutigen Rahmenbedingungen (u.a. Fütterungsverbot Schlacht/Spelseabfälle) machen die bisherigen Ausnahmen für z.B. Versuchsanstalten und Schlachtabfallfütterung obsolet. Es gibt keinen vernünftigen Grund, der im allgemeinen Interesse läge, Schweinemästereien mit 2'000 und mehr Tieren, also fast 10x mehr als der CH-Durchschnitt beträgt, zuzulassen!
49 Einstufung der Qualität	4 (neu) <u>Die Einstufung der Fleischqualität soll nachvollziehbaren, objektiven Kriterien folgen</u>	Die heutigen Farbabzüge bei (hell-)rötlichem Kalbfleisch bei ansonsten tadelloser Fleischqualität von bis zu CHF 3.-/kg verunmöglichen eine artgerechte und gesunde Haltung und Fütterung von Mastkälbern, was im Widerspruch zur Tierschutzgesetzgebung steht. Rötliches Kalbfleisch weist für Konsumenten keinerlei negative Qualitäten auf; entsprechende Abzüge basieren nicht auf objektiven, nachvollziehbaren Qualitätsmängeln. Im Gegenteil: Helles Kalbfleisch kann von Tieren stammen, die fehlerernährt wurden und unter Blutarmut und deren Folgen litten!
50 Beiträge an Massnahmen zur Entlastung des Fleischmarktes	2: Streichen des Artikels!	Öffentliche Märkte im Berggebiet weisen weder für Bauern, Viehhändler, Metzger und Konsumenten noch für die Tiere Vorteile auf (Im Gegenteil: Die Transportdauer vervielfacht sich für die Tiere und durch den Zwischenhandel verteuert sich das Endprodukt!). Erwiesenermassen profitieren auch die Bergbauern nicht durch bessere Preise von den öffentlichen Märkten. Die Tiervermarktung aus dem Berggebiet kann mit Blick auf die bereits starke Subventionierung der Berglandwirtschaft der Privatwirtschaft überlassen werden (wie dies im Unterland der Fall ist) zumal die Märkte immer weniger frequentiert werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Es kommt daher einer Verschleuderung von Steuergeldern gleich, wenn der Bund weiterhin solche Märkte subventioniert und damit Tiertransporte unnötig verlängert und den kostentreibenden Zwischenhandel fördert. Dieser alte Zopf ist daher abzuschneiden!
70 Grundsatz	1 (Ergänzung) <u>Er richtet bodenbewirtschaftenden, bäuerlichen Betrieben Direktzahlungen aus zur Abgeltung und Förderung ökologischer, ethologischer und gemeinwirtschaftlicher Leistungen.</u>	Direktzahlungen sind auf bodenbewirtschaftende, bäuerliche Betriebe zu beschränken und nicht allgemein « landwirtschaftlichen Betrieben », wie es der Bundesrat möchte. Die bisherige Unterscheidung und Erwähnung im LWG von gemeinwirtschaftlichen und ökologischen Leistungen und die explizite Nennung von « ökologischen Leistungen » hat sich bewährt und soll nicht, wie es der BR will, auf die Erwähnung lediglich von « gemeinwirtschaftliche Leistungen » beschränkt werden. « Ethologisch » soll im Hinblick auf die Wichtigkeit des Nutztierwohles für Bevölkerung und Wertschöpfung des Agrarsektors neu aufgenommen und explizit erwähnt werden. Die Förderung des Tierwohles ist nachweislich das grösste Anliegen der Bevölkerung an Landwirtschaft und Agrarpolitik. Es ist deshalb im Interesse der CH-Steuerzahler, welche ja für die CHF 2.5 Milliarden Direktzahlungen jährlich aufkommen müssen, dass dieses Anliegen explizit im Grundsatzartikel zu den Direktzahlungen aufgeführt wird. Wichtig ist, dass die geforderten gemeinwirtschaftlichen, ökologischen und ethologischen Leistungen nicht nur gefördert, sondern auch adäquat abgegolten werden. Dies trifft insbesondere für die Förderung des Tierwohles zu, wo bislang nur gerade 8 % der gesamten Direktzahlungen investiert werden und die Beitragshöhe bei verschiedenen Tierkategorien gemäss Berechnungen der Agrarplattform nicht einmal den Mehraufwand des Tierhalters decken, geschweige denn, ihn zu baulichen Investitionen motivieren. Die ungenügenden Beteiligungsraten bei den Tierwohl-Förderprogrammen haben hier ihre hauptsächliche Ursache.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
70 Grundsatz	2: Wird befürwortet	Die leistungsbezogenere Ausrichtung von Direktzahlungen und das Aufführen der entsprechenden Massnahmen/Beiträge sind zu begrüssen.
70 Grundsatz	3 (Streichen): « Dabei berücksichtigt er den mit der Erbringung dieser Leistungen verbundenen Aufwand und die auf dem Markt erzielbaren Erlöse. Streichen: « <u>in welchem Ausmass die gemeinschaftlichen Leistungen erbracht werden</u> ».	Die Beitragshöhe soll die nicht marktfähigen Komponenten der jeweiligen Leistung adäquat abgelden, unabhängig davon, wie hoch der Anteil Betriebe (Fläche, Tiere, etc.) ist, welche diese Leistung heute oder in Zukunft erbringen. Gerade bei den Tierwohl-Beiträgen müssen Bauern Planungs-/Investitionssicherheit haben. Die Beitragssätze dürfen nicht innert weniger Jahre verringert werden, falls die Beteiligungsraten ansteigen sollten. Dies umso weniger, als möglichst hohe Beteiligungsraten von der Agrarpolitik und den Konsumenten/Steuerzahlern ausdrücklich gewünscht werden und eine adäquate Abgeltung des Mehraufwandes beim Tierwohl grosse Unterstützung durch die Bevölkerung findet.
70a (neu) Voraussetzungen	1a., b., c., d., f., g., h. : Wird befürwortet	
70a (neu) Voraussetzungen	1 e. ein Mindestarbeitsaufkommen von 0.25 Standardarbeitskräften (SAK) erreicht wird. Streichen: « in Standardarbeitskräften auf dem bewirtschafteten Betrieb erreicht wird »	Das Ansinnen des Bundesrates, das Mindestarbeitsaufkommen auf 0.4 SAK im Talgebiet zu erhöhen, würde das Aus für tausende kleinerer Bauernbetriebe mit naturnaher und tierfreundlicher Bewirtschaftung bedeuten. Der Bund will damit das « Bauernsterben » zugunsten einer Grossbetrieb-Ideologie forcieren. Dieser sozialen Schieflage und Ungerechtigkeit bei der Ausrichtung von Direktzahlungen muss ein Riegel vorgeschoben werden. Dies umso mehr, als internationale Gremien die Zukunft in einer kleinstrukturierten, bäuerlichen Landwirtschaft sehen und selbst die EU keine derart restriktiven Grenzen gegen Kleinbetriebe kennt! Zudem ist es nicht Sache des Staates, den sogenannten Strukturwandel anzukurbeln, d.h. das « Bauernhofsterben » zu beschleunigen mittels Steuergeldern!

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
70a (neu) Voraussetzungen	1i., k.: Grenzwerte bezüglich steuerbarem Einkommen und Vermögen sowie Fläche und Tierzahl je Betrieb eingehalten werden, ab denen die Beitragssätze abgestuft werden	Landwirten mit hohem Einkommen und/oder hohem Vermögen sowie Betrieben mit grosser Fläche und/oder hoher Tierzahl sollen die Direktzahlungen anteilmässig gekürzt werden, wie dies bislang bereits der Fall war. Bei Einkommen/Vermögen aus sozialen Gründen (Direktzahlungen werden vom Steuerzahler aufgebracht) bei Flächen/Tierzahlen aus ökonomischen Gründen (Mit Steigerung der Fläche oder Tierzahl nimmt der Aufwand (Kosten, Arbeit) pro Flächeneinheit oder Tier ab, so dass Grossbetriebe Renten einstreichen würden für Leistungen, die sie nicht erbracht haben).
70a (neu) Voraussetzungen	2a. bis g: Wird begrüsst, insbesondere 2a. « eine artgerechte Haltung der Nutztiere »	Der ökologische Leistungsnachweis wird weiterhin an grundlegende ökologische und ethologische Auflagen (« Eine artgerechte Haltung der Nutztiere ») geknüpft. Das ist die wichtigste Voraussetzung, damit die Landwirtschaft ihre Umwelt- und Naturschutzaufgaben wahrnimmt, dem Tierwohl die notwendige Beachtung schenkt und das Direktzahlungssystem weiterhin seine Akzeptanz bewahren kann. Die Auflage « eine artgerechte Haltung der Nutztiere » legt fest, dass tierschutzwidrige Betriebe keine Direktzahlungen beanspruchen können.
71 Kulturlandschaftsbeiträge	2 (Ergänzung): ...für die der Beitrag ausgerichtet wird; <u>wobei für Weiden, welche die Anforderungen für ständige Behirtung und Umtriebsweide nicht erfüllen keine Beiträge ausgerichtet werden.</u>	Eine Tierhaltung ohne regelmässige menschliche Überwachung widerspricht der guten bäuerlichen Praxis und den Grundsätzen der Tierschutzgesetzgebung, auch im Berggebiet und auf Alpweiden. Sie ist mit Blick auf die Verletzungs- und Krankheitsgefahr der sich selbst überlassenen Sömmerungstiere und die Rückkehr der Grossraubtiere unethisch. Förderung und Subventionierung der Alp-Sömmerung mittels Direktzahlungen/Steuergeldern soll deshalb Haltungsformen mit ständiger Behirtung oder Umtriebsweiden vorbehalten sein, wo eine regelmässige menschliche Überwachung und Pflege der Tiere gesichert ist.
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	2 (Ergänzung): « ..., wenn ein Mindesttierbesatz erreicht wird <u>und ein Höchstbesatz</u> nicht überschritten wird. Der BR bestimmt den <u>minimalen und maximalen</u> Besatz an Rohfutter verzehrenden Tieren. »	Das Verhältnis von Grünflächen (Wiesen, Weiden) zu den Rohfuttermittelverzellern auf dem Betrieb muss in einem ausgewogenen Verhältnis stehen, weder zu wenig noch zu viel Tiere/Fläche sind wünschenswert. Die Ober- und Untergrenzen sind abgestuft nach Standort festzulegen (Tal, Berg).

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
75 Produktionssystembeiträge	1 (Ergänzung): Zur Förderung und Ausdehnung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. <u>Der Bund bemisst die Beiträge so, dass sich die besondere ökologische und ethologische Leistung wirtschaftlich lohnt. Er berücksichtigt dabei die am Markt erzielbaren Mehrerlöse.</u>	Mehr Tierwohl und Ökologie sind die beiden wichtigsten Anliegen, welche die Steuerzahler seit fünfzehn Jahren an Landwirtschaft und Agrarpolitik haben. Daran hat sich bis heute nichts geändert: Vgl. UNIVOX-Umfragen 1995-2010. Doch auch mit dem vorliegenden Vorschlag für ein neues Direktzahlungssystem trägt der Bundesrat diesem Anliegen der Bevölkerung, die ja die CHF 2.5 Milliarden Direktzahlungen jährlich finanzieren muss, zu wenig Rechnung. Betreffend des Direktzahlungssystems kommt aber auch von aussen Kritik. So bemängelt die OECD, dass viel zu wenig Gelder zur Förderung des Tierwohles und naturnaher Bewirtschaftungsformen flössen. Lediglich 8 % aller Direktzahlungen werden heute zur Verbesserung des Tierwohles und damit auch in die Qualität und Sicherheit entsprechender Lebensmittel investiert, ein unhaltbarer Zustand! Bemerkenswerterweise waren es diese Zusammenhänge, welche die WAK-S seinerzeit bewogen hatten, dem BR den Auftrag für eine Überprüfung des Direktzahlungssystems zu erteilen. Der BR geht mit seinem Vorschlag zu Art. 75, 1 nun gar noch hinter die Formulierung im bestehenden LWG zurück, indem er nur mehr die Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen, aber nicht mehr deren Ausdehnung will (Höhere Beteiligungsraten: Ausdehnung der tierfreundlichen Betriebe). Das ist ein klarer Rückschritt, denn der Bundesrat macht keinerlei Zielvorgaben zur Verbreitung solcher Produktionsformen. Das trifft die Nutztiere hart. Denn bis heute werden Millionen von ihnen weder in besonders tierfreundlichen Ställen (BTS-Förderprogramm) noch mit regelmässigem Auslauf ins Freie (RAUS-Förderprogramm) gehalten. Für Steuerzahler und Konsumenten ist die zögerliche Förderpolitik des Bundesrates beim Tierwohl unverständlich.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Der BR setzt sich damit auch über einen Vorstoss von NR Pascale Bruderer für eine möglichst hohe BTS/RAUS-Beteiligung hinweg. Eingereichter Text: Der Bundesrat wird beauftragt, ein Konzept vorzulegen, wie Investitionshilfen und Direktzahlungen konsequenter zur Förderung gesellschaftlich erwünschter Mehrleistungen im Bereich Tierwohl eingesetzt werden können. Dabei sind pro Tierkategorie Mindestziele zu formulieren, wonach bis 2018 mindestens 80 Prozent aller Tiere gemäss BTS respektive RAUS gehalten werden. Antwort des Bundesrates: Mit der Motion "Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems" (Motion WAK-SR 06.3635) wurde der Bundesrat beauftragt, bis spätestens im Jahre 2009 einen Bericht über die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems vorzulegen. Dabei ist auch das Tierwohl ein wichtiges Thema. Mögliche Zielvorgaben für die Ethoprogramme und Änderungen bei den Massnahmen wird der Bundesrat im Rahmen dieses Berichts zur Diskussion stellen. Dieses Versprechen hat der Bundesrat klar nicht eingelöst mit der vorliegenden Vorlage. Weder hat er die z.T. sehr tiefen Beteiligungsraten bei BTS und RAUS einer vertieften Beurteilung unterzogen noch hat er neue Entwicklungen beim Tierwohl (z.B. Weidehaltung für Milch- und Fleischproduktion; Zweinutzungstiere; Jungebermast; Haltung behornter Ziegen und Rinder) in seine Überlegungen einbezogen! Die BTS/RAUS-Förderprogramme haben zusammen mit den Labelprogrammen am Markt bei etwas über der Hälfte der förderungswürdigen Tierkategorien zu einer mittleren bis erfreulich hohen Beteiligung geführt und hier das Tierwohl verbessert. Die andere Hälfte der Tierkategorien weist indessen nach über fünfzehn Jahren noch immer unterdurchschnittliche, teilweise gar sehr tiefe Beteiligungsraten auf, was zweifellos an den zu tiefen Förderbeiträgen liegt.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Diverse Rechnungen (z.B. Agrarplattform) zeigen, dass die BTS- und RAUS-Beiträge oft nicht einmal den Mehraufwand decken, geschweige denn Bauern zu den nötigen Investitionen motivieren können. Bisläng haben denn auch primär die Bauern auf BTS/RAUS umgestellt, die neben hoher Motivation eine günstige Stall-Infrastruktur oder neu/umgebaut hatten. Obwohl die artgerechte Tierhaltung unverzichtbarer Teil der Qualitätsstrategie ist und das Tierwohl gemäss BR eine der tragenden Säulen der neuen Agrarpolitik sein soll, macht der BR keine konkreten Vorschläge für die geforderte bessere Förderung des Tierwohles und zugunsten der im Sinne der Steuerzahler erforderlichen höheren Beteiligungszahlen resp. der stärkeren Ausdehnung von besonders tierfreundlichen Produktionssystemen. Aus Sicht des Tierschutzes sind folgende Massnahmen zu treffen: 1. Festlegung der Ziele in punkto Verbreitung besonders tierfreundlicher Haltungsformen (gemäss Vorstoss Pascale Bruderer): Bis wann wie viel % Anteil BTS und RAUS je Tierkategorie. Aus Sicht der Bevölkerung, des Tierwohles, der Qualitätsproduktion und der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft sollte ein „<u>Freilandhaltungsland Schweiz</u>“ das Ziel sein! 2. Die erprobten und bewährten BTS- und RAUS-Förderprogramme samt Haltungsanforderungen sollen ohne grundlegende Anpassungen weitergeführt werden. Das RAUS-Programm soll für Raufutterverzehr um ein ebenfalls freiwilliges graslandbasiertes Weideprogramm (Milch- und Fleischproduktion) ergänzt werden. Damit wird die Produktequalität weiter verbessert, das Tierwohl gestärkt und aktiver Klimaschutz betrieben (Wiesen und Weiden vermögen im Gegensatz zu Äckern hohe CO²-Mengen im Humus zu speichern).

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		3. Neben BTS und RAUS ist ein drittes Instrument zur Förderung neuer Tierwohl-Aspekte zu schaffen, z.B. Förderung behornnte Kühe und Ziegen, Jungebermast , Zweitnutzungsrassen.
75 Produktionssystembeiträge	Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion auf der Basis des RAUS-Programms (Regelmässiger Auslauf ins Freie und Weide)	Aus Sicht des Klimaschutzes, des Tierwohles und der Produktequalität und angesichts der Tatsache, dass das landwirtschaftlich nutzbare Land zu grossen Teilen aus nicht ackerbaufähigen Wiesen, Weiden und Alpen besteht, die nur mit raufutterverzehrenden Tieren – die bei artgemässer Fütterung und Haltung keine Nahrungsmittelkonkurrenten des Menschen sind – sinnvoll und zur menschlichen Ernährung genutzt werden können, ist ein solches Förderprogramm als Ersatz zu den bisherigen Raufutterbeiträgen sehr zu begrüßen. Dieses fördert den Klimaschutz, da Weiden/Wiesen neben den Wäldern die Haupt-CO²-Senken darstellen. Eine geregelte Weidewirtschaft von Rindern, Kühen, Schafen, Ziegen, Pferden etc. ist deshalb aktiver Klimaschutz! Die Vorzüge eines solchen Programmes kommen aber nur zum Tragen, wenn die Raufutterverzehrer während der Vegetationszeit den Hauptteil ihrer Ration auch selbst erweiden und z.B. Kühe nicht 275 Tage im Jahr angekettet bleiben müssen bei (fast) ausschliesslicher Stallfütterung, wie dies bislang bei den Raufutterbeiträgen zulässig war. Deshalb ist diese förderungswürdige Produktionsform zwingend an die Einhaltung der RAUS-Vorschriften zu koppeln und dem RAUS-Programm als freiwillige Zweitvariante anzugliedern.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
96 Landwirtschaftliche Gebäude	1 (Ergänzung) Der Bund gewährt pauschale Beiträge für den Neubau, den Umbau und die Verbesserung von landwirtschaftlichen Gebäuden <u>unter der Voraussetzung der Einhaltung der Vorschriften für besonders tierfreundliche Stallhaltung.</u>	Strukturverbesserungsmassnahmen (Beiträge, Investitionskredite) sollen in Zukunft konsequenter zur Förderung des Tierwohles genutzt werden. Bislang erhalten besonders tierfreundliche Stallbauten lediglich 20 % höhere Beiträge/Kredite. Bis heute werden mit Steuergeldern aber auch Stallbauten unterstützt, die in punkto Tierwohl suboptimal sind, z.B. Anbindeställe für Rinder, QM-Ställe ohne eingestreute Liegeflächen und ohne Auslauf. Anbindeställe sind im Vergleich zu den tierfreundlicheren Freilaufställen arbeitswirtschaftlich aufwendiger und benötigen höhere Investitionen pro Tierplatz, d.h. der Bund fördert mit Steuergeldern bislang auch tierschutzproblematische und unwirtschaftliche Stallbauten. Das muss geändert werden! Strukturverbesserungsmassnahmen sollen inskünftig nur mehr für besonders tierfreundliche Stallbauten ausgerichtet werden. Für Umbau/Neubauten von Ställen für horntragende Rinder- und Ziegenrassen, welche grössere Stallflächen beanspruchen, sind die Beiträge und Investitionskredite angemessen zu erhöhen.
106 Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen	1, e. (neu) <u>Der Bund gewährt Investitionskredite für den Neubau, Umbau und die Verbesserung von Stallbauten unter der Voraussetzung der Einhaltung der Vorschriften für besonders tierfreundliche Stallhaltung.</u>	Vgl. Art. 96, 1
107 Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen	4 (neu) <u>Der Bund gewährt Investitionskredite für den Neubau, Umbau und die Verbesserung von Stallbauten unter der Voraussetzung der Einhaltung der Vorschriften für besonders tierfreundliche Stallhaltung.</u>	Vgl. Art. 96,1

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
141 Zuchtförderung	1a. (Ergänzung) den natürlichen Verhältnissen des Landes <u>und den Anforderungen von besonders tierfreundlichen Haltungsanforderungen</u> angepasst sind.	Die einseitige Hochleistungszucht hat heute z.B. bei Masthühnern und Truten Linien auf den Markt gebracht, die sich nicht mehr artgerecht verhalten und bewegen können und durch das übermässige und einseitige Muskelwachstum ständig unter Schmerzen stehen. Die Folge davon ist, dass solche Linien sich kaum mehr bewegen und tierfreundlich gestaltete Ställe, Ausläufe und Weiden nicht mehr nutzen können. Diese und weitere Extremzuchten sind von der Zuchtförderung durch den Bund auszuschliessen.
141 Zuchtförderung	1b. (Ergänzung) <u>gesund</u>, leistungs- und widerstandsfähig sind.	Die einseitige Hochleistungszucht hat heute z.B. bei Masthühnern und Truten Linien auf den Markt gebracht, die sich nicht mehr artgerecht verhalten und bewegen können und durch das übermässige und einseitige Muskelwachstum ständig unter Schmerzen stehen und eigentliche Hochleistungskrankheiten aufweisen. In der Schweinezucht werden mit der Anzucht von superfruchtbaren Sauen immer mehr Ferkel geboren, teilweise mehr, als die Sau Zitzen aufweist. Als Folge davon kommen mehr Kümmerer zur Welt und die Tiergesundheit leidet bei Sau (Übernutzung!) und Ferkeln (Künstliche Aufzucht; Kümmerer). Infolge der einseitigen Zucht auf hohe Milchleistung wird die Ausmast von nicht zur Zucht benötigten Kälbern immer unwirtschaftlicher. Bereits werden auch in der Schweiz Rufe laut, wie in Neuseeland neugeborene Kälber sofort zu töten, um sich die unrentable Ausmast sparen zu können. Derartige Irrwege der Tierzucht, die ohne Rücksicht auf ethische Grundsätze agiert, die Krankheitsanfälligkeit der Tiere fördert und die Widerstandskraft schwächt, darf der Bund nicht mit Staatsgeldern fördern! Solche Zuchten sind daher von der Zuchtförderung durch den Bund auszuschliessen; Extremzuchten sind zu verbleten.



Tierschutzverein Frutigen

p.Adr. Susanne Grossenbacher
Rufenenstr. 35, 3723 Kiental
079 351 57 26
www.tierschutzverein-frutigen.ch
info@tierschutzverein.frutigen.ch

Spar- und Leihkasse Frutigen
Kto. 16 2 205.447.02

0820 TS Frutigen Tierschutzverein Frutigen

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Manfred Bötsch
Direktor
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Im Juni 2011

Der Begleitbrief ist identisch wie jener des TS Basel 0813, die Tabelle wie STS 0806. Ich verzichte deshalb auf die Nummerierung am Rand. Ich bitte die Auswertenden trotzdem, den Inhalt noch kurz mit den vorgenannten Stellungnahmen abzugleichen. wid

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Sehr geehrter Herr Direktor

Für die Möglichkeit zu Ihren Vorschlägen zur Agrarpolitik 2014-2017 Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen. Da die Tierhaltung und das Tierwohl für uns die grösste Bedeutung haben, konzentriert sich unsere Stellungnahme auf diesen Bereich (s. Beilage):

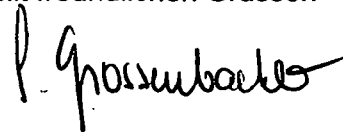
1. Der bundesrätliche Vorschlag zur Neuausrichtung der Direktzahlungen zeigt den unterstützungswürdigen Willen, ein leistungsbezogeneres System zu schaffen, um von den oft kritisierten „Giesskannensubventionen“ loszukommen. Das Ziel eines revidierten Direktzahlungssystems muss im Bereich der Tierhaltung sein, bisherige, zu wenig zielführende Direktzahlungsmassnahmen (Rauhfutterbeiträge) anzupassen, kontraproduktive (TEP-Beiträge) zu stornieren und gesellschaftlich erwünschte Mehrleistungen der Landwirtschaft beim Tierwohl (BTS/RAUS-Beiträge) inskünftig besser abzugelten, d.h. zunehmend und möglichst viele Betriebe zu Tierwohl-Mehrleistungen zu motivieren und unter Berücksichtigung der Mehrerlöse am Markt diese Mehrleistungen adäquat abzugelten. Bis heute werden nur gerade 8 % der CHF 2.5 Milliarden Direktzahlungen in die Förderung des Tierwohles investiert. Als Konsequenz davon müssen noch immer über eine Million Nutztiere in der Schweiz in ständiger beengter Stallhaltung, ohne adäquate Liegeflächen und ohne Auslauf ins Freie leben.
2. Seit fünfzehn Jahren zeigen alle Umfragen, insbesondere die jährlich durchgeführten UNIVOX-Studien, dass das Tierwohl das grösste Anliegen der Bevölkerung an die Bauern ist! Dies aus gutem Grund: Mehr Tierwohl führt zu gesünderen Tieren und qualitativ besseren und sicheren Schweizer Produkten. Ein hohes Tierwohl stellt eine Grundbedingung dar, um die gesellschaftliche Akzeptanz der Direktzahlungen zu sichern sowie zukünftige Herausforderungen, wie der angestrebten Qualitätsproduktion, den sich öffnenden Grenzen (WTO) und dem Ruf nach Ernährungssouveränität offensiv und erfolgreich begegnen zu können.
3. Mit dem vorliegenden Vorschlag für ein neues Direktzahlungssystem trägt der Bundesrat diesem Anliegen der Bevölkerung, die ja die Direktzahlungen finanzieren muss, zu wenig Rechnung. Der BR geht mit seinem Vorschlag zu Art. 75,1 sogar hinter die Formulierung im bestehenden LWG zurück, indem er nur mehr die Förderung besonders naturnaher,

umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen, aber nicht mehr deren Ausdehnung (Höhere Beteiligungsraten: Ausdehnung der tierfreundlichen Betriebe) festschreiben will. Das ist ein klarer Rückschritt, denn der Bundesrat macht keinerlei Zielvorgaben zur zukünftigen Verbreitung solcher Produktionsformen. Er setzt sich damit über einen Vorstoss von NR Pascale Bruderer für eine möglichst hohe BTS/RAUS-Beteiligung und sein damals gegebenes Versprechen, Ziele vorzugeben, hinweg.

4. Aus unserer Sicht sind bei der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems folgende Massnahmen zu treffen:

- Festlegung der Ziele in punkto Verbreitung besonders tierfreundlicher Haltungsformen (Gemäss Vorstoss NR Pascale Bruderer): Bis wann wie viel % Anteil BTS und RAUS je Tierkategorie. Aus Sicht der Bevölkerung, des Tierwohles, der Qualitätsproduktion und der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft sollte ein „Freilandhaltungsland Schweiz“ das Ziel der Agrarpolitik und der Qualitätsproduktion sein!
- Die erprobten und bewährten BTS- und RAUS-Förderprogramme samt Haltungsanforderungen sollen ohne grundlegende Veränderungen weitergeführt werden. Das RAUS-Programm soll als Ersatz für die bisherigen „Rauhfutterbeiträge“ um eine Variante „graslandbasiertes Weideprogramm“ (Milch- und Fleischproduktion) ergänzt werden. Damit wird die Produktequalität weiter verbessert, das Tierwohl gestärkt und aktiver Klimaschutz betrieben (Wiesen und Weiden vermögen im Gegensatz zu Äckern hohe CO²-Mengen im Humus zu speichern).
- Nebst BTS und RAUS ist ein drittes Instrument zur Förderung neuer Tierwohl-Aspekte zu schaffen, z.B. Förderung behornter Kühe und Ziegen, Jungebermast, Zweinutzungsrassen.
- Wichtig ist, dass die geforderten Tierwohl-Leistungen adäquat abgegolten werden. Die ungenügenden Beteiligungsraten bei den RAUS-Förderprogrammen haben ihre hauptsächliche Ursache in den zu tiefen Förderbeiträgen/Tier.
- Das Ansinnen des Bundesrates, das Mindestarbeitsaufkommen auf 0.4 SAK im Talgebiet zu erhöhen, würde das Aus für tausende kleinerer Bauernbetriebe mit naturnaher und tierfreundlicher Bewirtschaftung bedeuten. Der Bund will damit das «Bauernsterben» zugunsten einer Grossbetrieb-Ideologie forcieren. Dieser sozialen Schieflage und Ungerechtigkeit bei der Ausrichtung von Direktzahlungen muss ein Riegel vorgeschoben werden. Dies umso mehr, als internationale Gremien die Zukunft in einer kleinstrukturierten, bäuerlichen Landwirtschaft sehen und selbst die EU keine derart restriktiven Grenzen gegen Kleinbetriebe kennt!

Mit freundlichen Grüssen



Stellungnahme

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017
Consultation Politique agricole 2014-2017
Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organisation / Organizzazione	Tierschutzverein Frutigen
Adresse / Indirizzo	p. Adr. Susanne Grossebacher Rufenerstr. 35 3723 Kiental
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Kiental, 2. Juni 2011 S. Grossebacher

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Einleitung

- 1. Die grosse und sorgfältige Arbeit des Bundesamtes für Landwirtschaft samt Einbeziehen verschiedenster Interessenvertreter bei der Prüfung und Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems wird verdankt. Der bundesrätliche Vorschlag zur Neuausrichtung des Direktzahlungssystems zeigt den unterstützungswürdigen Willen, ein leistungsbezogeneres System zu schaffen, um von den kritisierten „Giesskannensubventionen“ loszukommen. – Die nachfolgenden Überlegungen und Anliegen beziehen sich auf den Bereich der Tierhaltung.**
- 2. Das Ziel eines revidierten Direktzahlungssystems muss im Bereich der Tierhaltung sein, bisherige, zu wenig zielführende Direktzahlungsmassnahmen (Raufutterbeiträge) anzupassen, kontraproduktive (TEP-Beiträge) zu stornieren und gesellschaftlich erwünschte Mehrleistungen der Landwirtschaft beim Tierwohl (BTS/RAUS-Beiträge) inskünftig besser abzugelten, d.h. zunehmend und möglichst viele Betriebe zu Tierwohl-Mehrleistungen zu motivieren und unter Berücksichtigung der Mehrerlöse am Markt diese Mehrleistungen adäquat abzugelten. Der Prüfauftrag der S-WAK hatte seinen Grund u.a. in der ungenügenden Förderung des Tierwohles. Seither hat sich leider beim Tierwohl wenig geändert. Bis heute werden nur gerade 8 % der CHF 2.5 Milliarden Direktzahlungen in die Förderung des Tierwohles investiert. Als Konsequenz davon müssen noch immer Millionen von Nutztieren in der Schweiz in ständiger beengter Stallhaltung, ohne adäquate Liegeflächen und ohne Auslauf ins Freie leben. Seit fünfzehn Jahren zeigen demgegenüber alle Umfragen, insbesondere die jährlich durchgeführten UNIVOX-Studien, dass das Tierwohl das grösste Anliegen der Bevölkerung an die Bauern ist!**
- 3. Dies aus gutem Grund: Eine verstärkte Gewichtung und Förderung des Tierwohles führt zu gesünderen Tieren und qualitativ besseren und sicheren Schweizer Produkten. Ein hohes Tierwohl stellt damit eine Grundbedingung dar, um zukünftige Herausforderungen, wie der angestrebten Qualitätsproduktion, den sich öffnenden Grenzen (WTO) und dem Ruf nach Ernährungssouveränität offensiv und erfolgreich begegnen zu können.**

Wichtigste Anliegen zur Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems

- 1. « Mehr Tierwohl! » ist das wichtigste Anliegen, welche die Steuerzahler seit fünfzehn Jahren an Landwirtschaft und Agrarpolitik haben. Doch mit dem vorliegenden Vorschlag für ein neues Direktzahlungssystem trägt der Bundesrat diesem Anliegen der Bevölkerung, die ja die Direktzahlungen finanzieren muss, zuwenig Rechnung. Der BR geht mit seinem Vorschlag zu Art. 75, 1 sogar hinter die Formulierung im bestehenden LWG zurück, indem er nur mehr die Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen, aber nicht mehr deren Ausdehnung (Höhere Beteiligungsraten: Ausdehnung der tierfreundlichen Betriebe) festschreiben will. Das ist ein klarer Rückschritt, denn der Bundesrat macht keinerlei Zielvorgaben zur zukünftigen Verbreitung solcher Produktionsformen. Er setzt sich damit über einen Vorstoss von NR Pascale Bruderer für eine möglichst hohe BTS/RAUS-Beteiligung und sein damals gegebenes Versprechen, Ziele vorzugeben, hinweg.**

Die BTS/RAUS-Förderprogramme haben zusammen mit den Labelprogrammen am Markt bei etwas über der Hälfte der förderungswürdigen Tierkategorien zu einer mittleren bis erfreulich hohen Beteiligung geführt und hier das Tierwohl und die Tiergesundheit verbessert. Die andere Hälfte der Tierkategorien weist indessen nach über fünfzehn Jahren noch immer unterdurchschnittliche, teilweise gar sehr tiefe Beteiligungsraten auf; was zweifellos an den zu tiefen Förderbeiträgen/Tier liegt. Diverse Rechnungen (z.B. Agrarplattform) zeigen, dass die BTS- und RAUS-Beiträge oft nicht einmal den Mehraufwand decken, geschweige denn Bauern zu den nötigen Investitionen motivieren können. Bislang haben denn auch primär die Bauern auf BTS/RAUS umgestellt, die nebst hoher Motivation eine günstige Stall-Infrastruktur oder gerade um/neugebaut hatten. Obwohl die artgerechte Tierhaltung unverzichtbarer Teil der Qualitätsstrategie ist und das Tierwohl gemäss BR eine der tragenden Säulen der neuen Agrarpolitik sein soll, macht dieser unverständlicherweise keine konkreten Vorschläge für die geforderte bessere Förderung des Tierwohles und zugunsten der im Sinne der Steuerzahler erforderlichen höheren Beteiligungszahlen resp. der stärkeren Ausdehnung von besonders tierfreundlichen Produktionssystemen.

Aus Sicht des Tierschutzes sind deshalb bei der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems folgende Massnahmen zu treffen:

1. Festlegung der Ziele in punkto Verbreitung besonders tierfreundlicher Haltungsformen (Gemäss Vorstoss Pascale Bruderer): Bis wann wie viel % Anteil BTS und RAUS je Tierkategorie. Aus Sicht der Bevölkerung, des Tierwohles, der Qualitätsproduktion und der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft sollte ein „Freilandhaltungsland Schweiz“ das Ziel der Agrarpolitik und der Qualitätsproduktion sein!
2. Die erprobten und bewährten BTS- und RAUS-Förderprogramme samt Haltungsanforderungen sollen ohne grundlegende Veränderungen weitergeführt werden. Das RAUS-Programm soll für Raufutterverzehr um eine Variante „graslandbasiertes Weideprogramm“ (Milch- und Fleischproduktion) ergänzt werden. Damit wird die Produktequalität weiter verbessert, das Tierwohl gestärkt und aktiver Klimaschutz betrieben (Wiesen und Weiden vermögen im Gegensatz zu Äckern hohe CO²-Mengen im Humus zu speichern).
3. Nebst BTS und RAUS ist ein drittes Instrument zur Förderung neuer Tierwohl-Aspekte zu schaffen, z.B. Förderung behornter Kühe und Ziegen, Jungebermast, Zweinutzungsrassen.

2. Wichtig ist, dass die geforderten gemeinwirtschaftlichen, ökologischen und Tierwohl-Leistungen nicht nur gefördert, sondern auch adäquat abgegolten werden. Dies trifft insbesondere für die Förderung des Tierwohles zu. Die ungenügenden Beteiligungsraten bei den Tierwohl-Förderprogrammen haben ihre hauptsächliche Ursache in den zu tiefen Förderbeiträgen/Tier.

Wichtig ist ebenfalls, dass die Beitragshöhe die nicht marktfähigen Komponenten der jeweiligen Leistung adäquat abgilt, unabhängig davon, wie hoch der Anteil Betriebe (Fläche, Tiere, etc.) ist, welche diese Leistung heute oder in Zukunft erbringen. Gerade bei den Tierwohl-Beiträgen müssen Bauern Planungs-/Investitionssicherheit haben. Die Beitragssätze dürfen nicht innert weniger Jahre verringert werden, falls die Beteiligungs-raten ansteigen sollten. Dies umso weniger, als möglichst hohe Beteiligungs-raten ausdrücklich gewünscht werden von der Agrarpolitik und Konsumenten/Steuerzahlern und eine adäquate Abgeltung des Mehraufwandes beim Tierwohl grosse Unterstützung durch die Bevölkerung findet.

3. Das Ansinnen des Bundesrates, das Mindestarbeitsaufkommen auf 0.4 SAK im Talgebiet zu erhöhen, würde auch das Aus für tausende kleinerer Bauernbetriebe mit naturnaher und tierfreundlicher Bewirtschaftung bedeuten. Der Bund will damit das « Bauernsterben » zugunsten einer Grossbetrieb-Ideologie forcieren. Dieser sozialen Schieflage und Ungerechtigkeit bei der Ausrichtung von Direktzahlungen, indem auch kleinere Betriebe mit naturnaher Bewirtschaftung und Freilandhaltung inskünftig von Direktzahlungen ausgeschlossen würden, muss ein Riegel vorge-schoben werden. Dies umso mehr, als internationale Gremien die Zukunft in einer kleinstrukturierten, bäuerlichen Landwirtschaft sehen und selbst die EU keine derart restriktiven Grenzen gegen Kleinbetriebe kennt! Zudem ist es nicht Sache des Staates, den sogenannten Strukturwan-del anzukurbeln, d.h. das « Bauernhofsterben » mittels Steuergeldern zu beschleunigen!

4. Die Sömmerung und Alping von Nutztieren ist zu begrüßen und auch in Zukunft mit Sömmerungsbeiträgen zu fördern. Eine Tierhaltung ohne regelmässige menschliche Überwachung, wie dies heute teilweise etwa bei der Schafalping der Fall ist, widerspricht indessen der guten bäuerli-chen Praxis und den Grundsätzen der Tierschutzgesetzgebung. Sie ist mit Blick auf die Verletzungs- und Krankheitsgefahr der sich selbst über-lassenen Sömmerungstiere und die Rückkehr der Grossraubtiere unethisch. Förderung und Subventionierung der Alp-Sömmerung mittels Di-rektzahlungen/Steuergeldern soll deshalb Haltungsformen mit ständiger Behirtung oder Umtriebsweiden vorbehalten sein, wo eine regelmässige menschliche Überwachung und Pflege der Tiere gesichert ist.

Weitere wichtige Anliegen zur Revision des LWG

1. Im Zweckartikel ist neu festzuhalten, dass der Bund auch dafür sorgt, dass die Landwirtschaft einen wesentlichen Beitrag leistet zur artgerech-ten Haltung der Nutztiere. Sämtliche Umfragen der letzten 15 Jahre zeigen, dass die artgerechte Haltung von Nutztieren das wichtigste Anliegen der Bevölkerung an die Agrarpolitik/Bauern darstellt. Die 2010 publizierte UNIVOX-Umfrage im Auftrag des BLW ergab im Vergleich zum Vorjahr gar noch eine deutlichere Zustimmung dafür, dass öffentliche Gelder für das Tierwohl einzusetzen sind. Entsprechend ist dieses Anliegen der Bevölkerung, die ja als Konsumenten und Steuerzahler die Agrarpolitik und Landwirtschaft überhaupt erst ermöglicht, im Zweckartikel aufzufüh-ren.

2. Produkte aus verbotenen Produktionsmethoden: Dieser bisherige Artikel im LWG ist zwingend beizubehalten, da sonst die Konsumenten oh-ne Wissen mit ausländischen Produkten aus naturfernen und/oder tierschutzwidrigen Produktionssystemen überschwemmt würden. Der Bund muss sich auch in Zukunft die Möglichkeit offenhalten, den Import ethisch fragwürdiger Produkte zu verbieten, was übrigens durchaus in Über-einstimmung mit den WTO-Grundsätzen steht.

Daneben muss er auf jeden Fall Importprodukte, die den CH-Tierschutzvorschriften deutlich widersprechen, für Konsumenten klar kennzeichnen. Mit zunehmender Grenzöffnung und Industrialisierung der ausländischen Nahrungsmittelerzeugung wird diese Massnahme immer wichtiger. Die Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips darf nicht auf Kosten der Konsumenten gehen! Darüber hinaus soll inskünftig auch in der CH zulässig sein, was z.B. in der EU längst breit angewendet wird, nämlich das Ausloben bestimmter Qualitäten einheimischer Produkte, die sich durch diese Qualität vom Importprodukt positiv abheben; im Bereich von tier. Produkten z.B. Gentech-, AML-, Hormonfreiheit von CH-Produkten; weltweit kürzeste Tiertransportzeiten; Pflicht zur Schmerzausschaltung oder Verbot von schmerzhaften Eingriffen (z.B. Kastration, Coupiere) u. dergl..

3. Höchsttierbestände: Dieser bisherige Artikel im LWG ist zwingend beizubehalten. Eine bei Konsumenten und Steuerzahlern glaubwürdige Qualitätsstrategie sowie die Akzeptanz des Direktzahlungssystems im In- und Ausland (WTO) hängt zu grossen Teilen davon ab, ob der Bund weiterhin an einer bäuerlichen Tierhaltung festhält oder die Weichen zur Massentierhaltung nach ausländischem Vorbild umlegt, wie dies gewisse bäuerliche Vertreter immer wieder fordern (inkonsequenterweise aber ohne dann auf staatliche Beihilfen und Direktzahlungen verzichten zu wollen!).

4. Öffentliche Märkte im Berggebiet weisen weder für Bauern, Viehhändler, Metzger und Konsumenten noch für die Tiere wirtschaftliche Vorteile auf. Im Gegenteil: Die Transportdauer vervielfacht sich für die Tiere und durch den Zwischenhandel verteuert sich das Endprodukt! Erwiesenermassen resultiert aus den öffentlichen Märkten auch kein besserer Verdienst der Bauern. Die Tiervermarktung aus dem Berggebiet kann mit Blick auf die bereits anderweitig starke Subventionierung der Berglandwirtschaft der Privatwirtschaft überlassen werden (wie dies im Unterland der Fall ist), zumal die Märkte immer weniger frequentiert werden. Es käme einer Verschleuderung von Steuergeldern gleich, wenn der Bund weiterhin solche Märkte subventionierte und damit Tiertransporte unnötig verlängerte und den kostentreibenden Zwischenhandel förderte.

5. Strukturverbesserungsmassnahmen: Strukturverbesserungsmassnahmen (Beiträge, Investitionskredite) sollen in Zukunft konsequenter zur Förderung des Tierwohles genutzt werden. Bislang erhalten besonders tierfreundliche Stallbauten lediglich 20 % höhere Beiträge/Kredite. Bis heute werden mit Steuergeldern aber auch Stallbauten unterstützt, die in puncto Tierwohl suboptimal sind, z.B. Anbindeställe für Rinder, QM-Ställe ohne eingestreute Liegeflächen und ohne Auslauf. Strukturverbesserungsmassnahmen sollen inskünftig nur mehr für besonders tierfreundliche Stallbauten ausgerichtet werden. Für Umbau/Neubauten von Ställen für horntragende Rinder- und Ziegenrassen, welche grössere Stallflächen beanspruchen, sind die Beiträge und Investitionskredite angemessen zu erhöhen.

6. Förderung Tierzucht: Die einseitige Hochleistungszucht hat heute z.B. bei Masthühnern und Truten Linien auf den Markt gebracht, die sich nicht mehr artgerecht verhalten und kaum mehr bewegen können. Durch das übermässige und einseitige Muskelwachstum stehen sie ständig unter Schmerzen und weisen eigentümliche Hochleistungskrankheiten auf. In der Schweinezucht werden mit der Anzucht von superfruchtbaren Sauen immer mehr Ferkel geboren, teilweise mehr, als die Sau Zitzen aufweist. Als Folge davon kommen mehr Kümmerer zur Welt und die Tiergesundheit leidet bei Sau (Übernutzung!) und Ferkeln (Künstliche Aufzucht; Kümmerer). Infolge der einseitigen Zucht auf hohe Milchleistung wird die Ausmast von nicht zur Zucht benötigten Kälbern immer unwirtschaftlicher. Bereits werden auch in der Schweiz Rufe laut, wie in Neuseeland, neugeborene Kälber sofort zu töten, um sich die unrentable Ausmast sparen zu können. Derartige Irrwege der Tierzucht, die ohne Rücksicht auf ethische Grundsätze agiert, die Krankheitsanfälligkeit der Tiere fördert und die Widerstandskraft schwächt, darf der Bund nicht mit Staatsgeldern fördern! Er ist im Gegenteil gehalten, Extremzuchten zu verbieten.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1 Zweck	e. (neu) artgerechte Haltung der Nutztiere	Im Zweckartikel ist neu klar festzuhalten, dass der Bund auch dafür sorgt, dass die Landwirtschaft einen wesentlichen Beitrag leistet zur artgerechten Haltung der Nutztie-re. Sämtliche Umfragen der letzten 15 Jahre zeigen, dass die artgerechte Haltung von Nutztieren das wichtigste Anliegen der Bevölkerung an die Agrarpolitik/Bauern darstellt (an zweiter Stelle folgt der Umweltschutz/die naturnahe Bewirtschaftung). Die 2010 pub-lizierte UNIVOX-Umfrage im Auftrag des BLW ergab im Vergleich zum Vorjahr gar noch eine deutlichere Zustimmung dafür, dass öffentliche Gelder für das Tierwohl einzusetzen sind. Entsprechend ist dieses seit 15 Jahren wichtigste Anliegen der Bevölkerung, die ja als Konsumenten und Steuerzahler die Agrarpolitik und Landwirtschaft überhaupt erst ermöglicht, klar im Zweckartikel aufzuführen.
2 Massnahmen des Bundes	1b.: Beibehaltung und Ergänzung des bisherigen Artikels (« Er gilt den bodenbewirtschaftenden, bäuerlichen Betrieben ökologische, <u>ethologi-sche</u> und gemeinwirtschaftliche Leistungen mit Direktzahlungen ab »); Ergänzung: « <u>ethologische</u> ». Der Vorschlag des BR ist abzulehnen!	Die bisherige Unterscheidung zwischen gemeinwirtschaftlichen und ökologischen Leistungen und die explizite Nennung von « ökologischen Leistungen » hat sich bewährt. « Ethologisch » soll neu zusätzlich aufgeführt werden im Hinblick auf die Wichtigkeit des Nutztierwohles für Bevölkerung (Konsumenten, Steuerzahler) und den hohen Stellenwert der Tierhaltung für den gesamten CH-Agrar/Detailhandel/Gastrosektor. Der Vorschlag des BR (« Er fördert gemeinwirtschaftliche Leistungen... ») ist hingegen abzulehnen, da damit der BR in eigener Kompetenz Art und Ziele sowie Beteiligungsumfang und Beitragshöhen von Direktzahlungen festlegen könnte ohne Mitsprache des Parlamentes. Ökologische und ethologische Leistungen und deren Abgeltung sind explizit zu erwähnen und zu verankern, damit der Bund sich nicht aus seiner Verpflichtung für Ökologie und Tierwohl stehlen kann und das Leistungsprinzip der Direktzahlungen anstelle von Giesskannensubventionen klargelegt wird.
2 Massnahmen des Bundes	2 und 3: Werden ausdrücklich begrüsst	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2 Massnahmen des Bundes	4 (neu) /Vorschlag Mehrheit WAK-N: Die Massnahmen des Bundes orientieren sich am Grundsatz der Ernährungssouveränität zur Berücksichtigung der Bedürfnisse der Konsumenten nach qualitativ hochwertigen, vielfältigen und nachhaltigen Inländischen Produkten	Im Zeichen von knapper werdendem Landwirtschaftsland, Bevölkerungszuwachs, abnehmenden Erträgen, ansteigenden Rohstoffpreisen und dem globalisierten (oft spekulativen) Rohstoff/Nahrungsmittelhandel einerseits und den spezifischen Ansprüchen der Schweizer Konsumenten andererseits, ist die Agrarpolitik gut beraten, der Ernährungssouveränität zukünftig einen höheren Stellenwert einzuräumen. Diesen Grundsatz gilt es im neuen LWG festzuhalten. Der Begriff « Ernährungssouveränität » ist konkret zu definieren.
5 Einkommen	1 (Ergänzung): « ...wird angestrebt, dass nachhaltig <u>und tierfreundlich</u> wirtschaftende und ökonomisch.... » ; Ergänzung: « <u>und tierfreundlich</u> »	Die Massnahmen des LWG müssen inskünftig mit sicherstellen, dass Bauern mit tierfreundlicher bäuerlicher Tierhaltung ein vergleichbares Einkommen erzielen können. Nicht die industriell betriebene, tierschutzwidrige Tierproduktion in Grossbetrieben darf der wirtschaftlich-einkommensmässige Massstab sein, sondern der gut geführte, bäuerliche und tierfreundliche Bauernbetrieb. Diese Ergänzung ist mit der Ausrichtung der LW auf die Qualitätsproduktion notwendig/zielführend und unerlässlich mit Blick auf sich öffnende Grenzen und den Wegfall von Zöllen/Schutzmassnahmen (WTO, Freihandelsabkommen).
7 Grundsatz	1 (Ergänzung): « ... dass die Landwirtschaft nachhaltig, <u>tierfreundlich</u> und ... » Ergänzung: « <u>tierfreundlich</u> »	Die Rahmenbedingungen für Produktion und Absatz von LW-Produkten müssen in Zukunft so gestaltet werden, dass sich das Gewährleisten eines hohen Tierwohles wirtschaftlich positiv für die Bauern niederschlägt. Mehr Tierwohl soll sich lohnen! Die geplante Qualitätsproduktion wird sich nur dann flächendeckend durchsetzen können, wenn Konsumenten entsprechende Erzeugnisse aus naturnahen und tierfreundlichen Produktionsformen nachfragen und die Landwirte dafür korrekt entschädigt werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
7 Grundsatz	2 (Ergänzung): « ...des Konsumentenschutzes, <u>des Tierwohles, der Ökologie</u> und der Landesversorgung. Ergänzung: « <u>des Tierwohles, der Ökologie</u> »	Dito 7,1
11 Verbesserung der Qualität und Nachhaltigkeit	2a. (Streichen). « zur Förderung...der Wertschöpfungskette und der Qualitätssicherung beitragen ». Streichen: « <u>oder der Teilnahme an Qualitätssicherungsprogrammen</u> »	Die Qualitätssicherung muss das zentrale Anliegen sein, welches im LWG zu verankern ist; dazu kann die Teilnahme an QS-Programmen eine sinnvolle Möglichkeit darstellen, ebenso wie verschiedene andere Massnahmen, eine gewünschte Qualität zu halten und zu fördern, z.B. Kontrollen, Audits, Beratung, Aus- und Weiterbildung. Qualitätssicherungsprogramme sollen aber nicht Selbstzweck sein oder Ausschliesslichkeit beanspruchen. In gewissen Fällen können sie zur Qualitätssicherung sinnvoll sein, in anderen Fällen braucht es sie nicht. Obligatorische Qualitätssicherungsprogramme im LWG festzuschreiben würde Aufwand und Bürokratie fördern, aber nicht automatisch die gewünschten Qualitäten sichern! Denn Qualitätssicherungsprogramme sagen nichts aus über die geforderte Qualität/Nachhaltigkeit, es lassen sich auch naturferne und tierquälerische Produktionssysteme damit überprüfen, ohne dass dadurch Qualität/Nachhaltigkeit ansteigen würden!
11 Verbesserung der Qualität und Nachhaltigkeit	3c. (Streichen): « ...die Implementierung von Qualitätssicherungsmassnahmen. » Streichen: « <u>die Teilnahme der Produzenten an Qualitätssicherungsprogrammen</u> ».	Dito Begründung zu 2a.
18 Massnahmen für Produkte aus verbotenen Produktionsmethoden	Beibehalten!	Dieser bisherige Artikel im LWG ist zwingend beizubehalten, da sonst die Konsumenten ohne Wissen mit ausländischen Produkten aus naturfernen und/oder tierschutzwidrigen Produktionssystemen überschwemmt würden. Der Bund muss sich auch in Zukunft die Möglichkeit offenhalten, den Import ethisch fragwürdiger Produkte zu verbieten, was übrigens durchaus in Übereinstimmung mit den WTO-Grundsätzen steht.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Daneben muss er auf jeden Fall Importprodukte, die klar den CH-Tierschutzvorschriften widersprechen, für Konsumenten klar kennzeichnen. Mit zunehmender Grenzöffnung und Industrialisierung der ausländischen Nahrungsmittelerzeugung wird diese Massnahme immer wichtiger. Die Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzipes darf nicht auf Kosten der Konsumenten gehen. Darüber hinaus soll Inskünftig auch in der CH zulässig sein, was z.B. in der EU längst breit angewendet wird, nämlich das Ausloben bestimmter Qualitäten einheimischer Produkte, die sich durch diese Qualität vom Importprodukt positiv abheben; im Bereich tier. Produkte z.B. die Hormon-, AML-, und Gentech-Freiheit; weltweit kürzeste Tiertransportzeiten; Pflicht zur Schmerzausschaltung oder Verbot schmerzhafter Eingriffe an Tieren (Kastration, Coupiere) u. dergl..
46 Höchstbestände	1 und 2 : Beibehalten!	Dieser bisherige Artikel im LWG ist zwingend beizubehalten. Eine bei Konsumenten und Steuerzahlern glaubwürdige Qualitätsstrategie sowie die Akzeptanz des Direktzahlungssystems im In- und Ausland (WTO) hängt zu grossen Teilen davon ab, ob der Bund weiterhin an einer bäuerlichen Tierhaltung festhält oder die Weichen zur Massentierhaltung nach ausländischem Vorbild umlegt, wie dies gewisse bäuerliche Vertreter immer wieder fordern (inkonsequenterweise aber ohne dann auf staatliche Beihilfen und Direktzahlungen verzichten zu wollen!). Nur wenn die CH den Trumpf der bäuerlichen und kleinen/mittelgrossen Betriebe behält, wird ihre Landwirtschaft zukunftsfähig sein. Hier hat auch international ein Paradigmenwechsel stattgefunden. Internationale Agrarexperten sehen seit einigen Jahren weltweit im Kleinbetrieb die effizienteste Landwirtschaftsform. Was Experten heute raten, wusste unsere Bevölkerung schon lange. Die vom BLW in Auftrag gegebenen UNIVOX-Umfragen (2010) zeigen, dass für eine Bevölkerungsmehrheit Kleinbetriebe am besten CH-Verhältnissen entsprechen. Kaum ein Drittel ist dafür, dass Betriebe aufgegeben werden sollen, um « konkurrenzfähigere » Grossbetriebe zu schaffen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Die heutige Höchstbestandesregelung würde über 90 % der Tierhaltungsbetriebe ein zusätzliches Wachstum samt Effizienzsteigerungen erlauben (sofern der Markt eine solche Mehrproduktion erforderte), verhindert aber die bekannten Auswüchse der industriellen Tierproduktion und Massentierhaltung, wie man es in den Haupt-Tierproduktionszonen der EU mit tausenden von Schweinen und zehntausenden von Hühnern je Betrieb kennt. Zugleich stellt die bäuerliche Tierhaltung eine sinnvolle Krankheits-/Seuchenprävention dar und mindert allfällige wirtschaftliche Folgen im Schadensfall.
46 Höchstbestände	3 a. und b.: Streichen der Artikel	Die heutigen Rahmenbedingungen (u.a. Fütterungsverbot Schlacht/Spelseabfälle) machen die bisherigen Ausnahmen für z.B. Versuchsanstalten und Schlachtabfallfütterung obsolet. Es gibt keinen vernünftigen Grund, der im allgemeinen Interesse läge, Schweinemästereien mit 2'000 und mehr Tieren, also fast 10x mehr als der CH-Durchschnitt beträgt, zuzulassen!
49 Einstufung der Qualität	4 (neu) <u>Die Einstufung der Fleischqualität soll nachvollziehbaren, objektiven Kriterien folgen</u>	Die heutigen Farbabzüge bei (hell-)rötlichem Kalbfleisch bei ansonsten tadelloser Fleischqualität von bis zu CHF 3.-/kg verunmöglichen eine artgerechte und gesunde Haltung und Fütterung von Mastkälbern, was im Widerspruch zur Tierschutzgesetzgebung steht. Rötliches Kalbfleisch weist für Konsumenten keinerlei negative Qualitäten auf; entsprechende Abzüge basieren nicht auf objektiven, nachvollziehbaren Qualitätsmängeln. Im Gegenteil: Helles Kalbfleisch kann von Tieren stammen, die fehlernährt wurden und unter Blutarmut und deren Folgen litten!
50 Beiträge an Massnahmen zur Entlastung des Fleischmarktes	2: Streichen des Artikels!	Öffentliche Märkte im Berggebiet weisen weder für Bauern, Viehhändler, Metzger und Konsumenten noch für die Tiere Vorteile auf (Im Gegenteil: Die Transportdauer vervielfacht sich für die Tiere und durch den Zwischenhandel verteuert sich das Endprodukt!). Erwiesenermassen profitieren auch die Bergbauern nicht durch bessere Preise von den öffentlichen Märkten. Die Tiervermarktung aus dem Berggebiet kann mit Blick auf die bereits starke Subventionierung der Berglandwirtschaft der Privatwirtschaft überlassen werden (wie dies im Unterland der Fall ist) zumal die Märkte immer weniger frequentiert werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Es kommt daher einer Verschleuderung von Steuergeldern gleich, wenn der Bund weiterhin solche Märkte subventioniert und damit Tiertransporte unnötig verlängert und den kostentreibenden Zwischenhandel fördert. Dieser alte Zopf ist daher abzuschneiden!
70 Grundsatz	1 (Ergänzung) <u>Er richtet bodenbewirtschaftenden, bäuerlichen Betrieben Direktzahlungen aus zur Abgeltung und Förderung ökologischer, ethologischer und gemeinwirtschaftlicher Leistungen.</u>	Direktzahlungen sind auf bodenbewirtschaftende, bäuerliche Betriebe zu beschränken und nicht allgemein « landwirtschaftlichen Betrieben », wie es der Bundesrat möchte. Die bisherige Unterscheidung und Erwähnung im LWG von gemeinwirtschaftlichen und ökologischen Leistungen und die explizite Nennung von « ökologischen Leistungen » hat sich bewährt und soll nicht, wie es der BR will, auf die Erwähnung lediglich von « gemeinwirtschaftliche Leistungen » beschränkt werden. « Ethologisch » soll im Hinblick auf die Wichtigkeit des Nutztierwohles für Bevölkerung und Wertschöpfung des Agrarsektors neu aufgenommen und explizit erwähnt werden. Die Förderung des Tierwohles ist nachweislich das grösste Anliegen der Bevölkerung an Landwirtschaft und Agrarpolitik. Es ist deshalb im Interesse der CH-Steuerzahler, welche ja für die CHF 2.5 Milliarden Direktzahlungen jährlich aufkommen müssen, dass dieses Anliegen explizit im Grundsatzartikel zu den Direktzahlungen aufgeführt wird. Wichtig ist, dass die geforderten gemeinwirtschaftlichen, ökologischen und ethologischen Leistungen nicht nur gefördert, sondern auch adäquat abgegolten werden. Dies trifft insbesondere für die Förderung des Tierwohles zu, wo bislang nur gerade 8 % der gesamten Direktzahlungen investiert werden und die Beitragshöhe bei verschiedenen Tierkategorien gemäss Berechnungen der Agrarplattform nicht einmal den Mehraufwand des Tierhalters decken, geschweige denn, ihn zu baulichen Investitionen motivieren. Die ungenügenden Beteiligungsraten bei den Tierwohl-Förderprogrammen haben hier ihre hauptsächliche Ursache.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
70 Grundsatz	2: Wird befürwortet	Die leistungsbezogenere Ausrichtung von Direktzahlungen und das Aufführen der entsprechenden Massnahmen/Beiträge sind zu begrüssen.
70 Grundsatz	3 (Streichen): « Dabei berücksichtigt er den mit der Erbringung dieser Leistungen verbundenen Aufwand und die auf dem Markt erzielbaren Erlöse. Streichen: « <u>In welchem Ausmass die gemeinsamen wirtschaftlichen Leistungen erbracht werden</u> ».	Die Beitragshöhe soll die nicht marktfähigen Komponenten der jeweiligen Leistung adäquat abgelten, unabhängig davon, wie hoch der Anteil Betriebe (Fläche, Tiere, etc.) ist, welche diese Leistung heute oder in Zukunft erbringen. Gerade bei den Tierwohl-Beiträgen müssen Bauern Planungs-/Investitionssicherheit haben. Die Beitragssätze dürfen nicht innert weniger Jahre verringert werden, falls die Beteiligungsraten ansteigen sollten. Dies umso weniger, als möglichst hohe Beteiligungsraten von der Agrarpolitik und den Konsumenten/Steuerzahlern ausdrücklich gewünscht werden und eine adäquate Abgeltung des Mehraufwandes beim Tierwohl grosse Unterstützung durch die Bevölkerung findet.
70a (neu) Voraussetzungen	1a., b., c., d., f., g., h. : Wird befürwortet	
70a (neu) Voraussetzungen	1 e. ein Mindestarbeitsaufkommen von 0.25 Standardarbeitskräften (SAK) erreicht wird. Streichen: « in Standardarbeitskräften auf dem bewirtschafteten Betrieb erreicht wird »	Das Ansinnen des Bundesrates, das Mindestarbeitsaufkommen auf 0.4 SAK im Talgebiet zu erhöhen, würde das Aus für tausende kleinerer Bauernbetriebe mit naturnaher und tierfreundlicher Bewirtschaftung bedeuten. Der Bund will damit das « Bauernsterben » zugunsten einer Grossbetrieb-Ideologie forcieren. Dieser sozialen Schieflage und Ungerechtigkeit bei der Ausrichtung von Direktzahlungen muss ein Riegel vorgeschoben werden. Dies umso mehr, als internationale Gremien die Zukunft in einer kleinstrukturierten, bäuerlichen Landwirtschaft sehen und selbst die EU keine derart restriktiven Grenzen gegen Kleinbetriebe kennt! Zudem ist es nicht Sache des Staates, den sogenannten Strukturwandel anzukurbeln, d.h. das « Bauernhofsterben » zu beschleunigen mittels Steuergeldern!

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
70a (neu) Voraussetzungen	1i., k.: Grenzwerte bezüglich steuerbarem Einkommen und Vermögen sowie Fläche und Tierzahl je Betrieb eingehalten werden, ab denen die Beitragssätze abgestuft werden	Landwirten mit hohem Einkommen und/oder hohem Vermögen sowie Betrieben mit grosser Fläche und/oder hoher Tierzahl sollen die Direktzahlungen anteilmässig gekürzt werden, wie dies bislang bereits der Fall war. Bei Einkommen/Vermögen aus sozialen Gründen (Direktzahlungen werden vom Steuerzahler aufgebracht) bei Flächen/Tierzahlen aus ökonomischen Gründen (Mit Steigerung der Fläche oder Tierzahl nimmt der Aufwand (Kosten, Arbeit) pro Flächeneinheit oder Tier ab, so dass Grossbetriebe Renten einstreichen würden für Leistungen, die sie nicht erbracht haben).
70a (neu) Voraussetzungen	2a. bis g: Wird begrüsst, insbesondere 2a. « eine artgerechte Haltung der Nutztiere »	Der ökologische Leistungsnachweis wird weiterhin an grundlegende ökologische und ethologische Auflagen (« Eine artgerechte Haltung der Nutztiere ») geknüpft. Das ist die wichtigste Voraussetzung, damit die Landwirtschaft ihre Umwelt- und Naturschutzaufgaben wahrnimmt, dem Tierwohl die notwendige Beachtung schenkt und das Direktzahlungssystem weiterhin seine Akzeptanz bewahren kann. Die Auflage « eine artgerechte Haltung der Nutztiere » legt fest, dass tierschutzwidrige Betriebe keine Direktzahlungen beanspruchen können.
71 Kulturlandschaftsbeiträge	2 (Ergänzung): ...für die der Beitrag ausgerichtet wird; <u>wobei für Weiden, welche die Anforderungen für ständige Behirtung und Umtriebsweide nicht erfüllen keine Beiträge ausgerichtet werden.</u>	Eine Tierhaltung ohne regelmässige menschliche Überwachung widerspricht der guten bäuerlichen Praxis und den Grundsätzen der Tierschutzgesetzgebung, auch im Berggebiet und auf Alpweiden. Sie ist mit Blick auf die Verletzungs- und Krankheitsgefahr der sich selbst überlassenen Sömmerungstiere und die Rückkehr der Grossraubtiere unethisch. Förderung und Subventionierung der Alp-Sömmerung mittels Direktzahlungen/Steuergeldern soll deshalb Haltungsformen mit ständiger Behirtung oder Umtriebsweiden vorbehalten sein, wo eine regelmässige menschliche Überwachung und Pflege der Tiere gesichert ist.
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	2 (Ergänzung): « ..., wenn ein Mindesttierbesatz erreicht wird <u>und ein Höchstbesatz</u> nicht überschritten wird. Der BR bestimmt den minimalen <u>und maximalen</u> Besatz an Rohfutter verzehrenden Tieren. »	Das Verhältnis von Grünflächen (Wiesen, Weiden) zu den Rohfuttermittelverzellern auf dem Betrieb muss in einem ausgewogenen Verhältnis stehen, weder zu wenig noch zu viel Tiere/Fläche sind wünschenswert. Die Ober- und Untergrenzen sind abgestuft nach Standort festzulegen (Tal, Berg).

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
75 Produktionssystembeiträge	1 (Ergänzung): Zur Förderung und Ausdehnung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. <u>Der Bund bemisst die Beiträge so, dass sich die besondere ökologische und ethologische Leistung wirtschaftlich lohnt. Er berücksichtigt dabei die am Markt erzielbaren Mehrerlöse.</u>	Mehr Tierwohl und Ökologie sind die beiden wichtigsten Anliegen, welche die Steuerzahler seit fünfzehn Jahren an Landwirtschaft und Agrarpolitik haben. Daran hat sich bis heute nichts geändert: Vgl. UNIVOX-Umfragen 1995-2010. Doch auch mit dem vorliegenden Vorschlag für ein neues Direktzahlungssystem trägt der Bundesrat diesem Anliegen der Bevölkerung, die ja die CHF 2.5 Milliarden Direktzahlungen jährlich finanzieren muss, zu wenig Rechnung. Betreffend des Direktzahlungssystems kommt aber auch von aussen Kritik. So bemängelt die OECD, dass viel zu wenig Gelder zur Förderung des Tierwohles und naturnaher Bewirtschaftungsformen fliessen. Lediglich 8 % aller Direktzahlungen werden heute zur Verbesserung des Tierwohles und damit auch in die Qualität und Sicherheit entsprechender Lebensmittel investiert, ein unhaltbarer Zustand! Bemerkenswerterweise waren es diese Zusammenhänge, welche die WAK-S seinerzeit bewogen hatten, dem BR den Auftrag für eine Überprüfung des Direktzahlungssystems zu erteilen. Der BR geht mit seinem Vorschlag zu Art. 75, 1 nun gar noch hinter die Formulierung im bestehenden LWG zurück, indem er nur mehr die Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen, aber nicht mehr deren Ausdehnung will (Höhere Beteiligungsraten: Ausdehnung der tierfreundlichen Betriebe). Das ist ein klarer Rückschritt, denn der Bundesrat macht keinerlei Zielvorgaben zur Verbreitung solcher Produktionsformen. Das trifft die Nutztiere hart. Denn bis heute werden Millionen von ihnen weder in besonders tierfreundlichen Ställen (BTS-Förderprogramm) noch mit regelmässigem Auslauf ins Freie (RAUS-Förderprogramm) gehalten. Für Steuerzahler und Konsumenten ist die zögerliche Förderpolitik des Bundesrates beim Tierwohl unverständlich.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Der BR setzt sich damit auch über einen Vorstoss von NR Pascale Bruderer für eine möglichst hohe BTS/RAUS-Beteiligung hinweg. Eingereichter Text: Der Bundesrat wird beauftragt, ein Konzept vorzulegen, wie Investitionshilfen und Direktzahlungen konsequenter zur Förderung gesellschaftlich erwünschter Mehrleistungen im Bereich Tierwohl eingesetzt werden können. Dabei sind pro Tierkategorie Mindestziele zu formulieren, wonach bis 2018 mindestens 80 Prozent aller Tiere gemäss BTS respektive RAUS gehalten werden. Antwort des Bundesrates: Mit der Motion "Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems" (Motion WAK-SR 06.3635) wurde der Bundesrat beauftragt, bis spätestens im Jahre 2009 einen Bericht über die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems vorzulegen. Dabei ist auch das Tierwohl ein wichtiges Thema. Mögliche Zielvorgaben für die Ethoprogramme und Änderungen bei den Massnahmen wird der Bundesrat im Rahmen dieses Berichts zur Diskussion stellen. Dieses Versprechen hat der Bundesrat klar nicht eingelöst mit der vorliegenden Vorlage. Weder hat er die z.T. sehr tiefen Beteiligungsraten bei BTS und RAUS einer vertieften Beurteilung unterzogen noch hat er neue Entwicklungen beim Tierwohl (z.B. Weidhaltung für Milch- und Fleischproduktion; Zweinutzungstiere; Jungebermast; Haltung behornter Ziegen und Rinder) in seine Überlegungen einbezogen! Die BTS/RAUS-Förderprogramme haben zusammen mit den Labelprogrammen am Markt bei etwas über der Hälfte der förderungswürdigen Tierkategorien zu einer mittleren bis erfreulich hohen Beteiligung geführt und hier das Tierwohl verbessert. Die andere Hälfte der Tierkategorien weist indessen nach über fünfzehn Jahren noch immer unterdurchschnittliche, teilweise gar sehr tiefe Beteiligungsraten auf, was zweifellos an den zu tiefen Förderbeiträgen liegt.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Diverse Rechnungen (z.B. Agrarplattform) zeigen, dass die BTS- und RAUS-Beiträge oft nicht einmal den Mehraufwand decken, geschweige denn Bauern zu den nötigen Investitionen motivieren können. Bisläng haben denn auch primär die Bauern auf BTS/RAUS umgestellt, die neben hoher Motivation eine günstige Stall-Infrastruktur oder neu/umgebaut hatten. Obwohl die artgerechte Tierhaltung unverzichtbarer Teil der Qualitätsstrategie ist und das Tierwohl gemäss BR eine der tragenden Säulen der neuen Agrarpolitik sein soll, macht der BR keine konkreten Vorschläge für die geforderte bessere Förderung des Tierwohles und zugunsten der im Sinne der Steuerzahler erforderlichen höheren Beteiligungszahlen resp. der stärkeren Ausdehnung von besonders tierfreundlichen Produktionssystemen. Aus Sicht des Tierschutzes sind folgende Massnahmen zu treffen: 1. Festlegung der Ziele in punkto Verbreitung besonders tierfreundlicher Haltungsformen (gemäss Vorstoss Pascale Bruderer): Bis wann wie viel % Anteil BTS und RAUS je Tierkategorie. Aus Sicht der Bevölkerung, des Tierwohles, der Qualitätsproduktion und der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft sollte ein „<u>Freilandhaltungsland Schweiz</u>“ das Ziel sein! 2. Die erprobten und bewährten BTS- und RAUS-Förderprogramme samt Haltungsanforderungen sollen ohne grundlegende Anpassungen weitergeführt werden. Das RAUS-Programm soll für Raufutterverzehr um ein ebenfalls freiwilliges graslandbasiertes Weideprogramm (Milch- und Fleischproduktion) ergänzt werden. Damit wird die Produktequalität weiter verbessert, das Tierwohl gestärkt und aktiver Klimaschutz betrieben (Wiesen und Weiden vermögen im Gegensatz zu Äckern hohe CO²-Mengen im Humus zu speichern).

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		3. Neben BTS und RAUS ist ein drittes Instrument zur Förderung neuer Tierwohl-Aspekte zu schaffen, z.B. Förderung behornete Kühe und Ziegen, Jungebermast , Zweinutzungsrassen.
75 Produktionssystembeiträge	Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion auf der Basis des RAUS-Programms (Regelmässiger Auslauf ins Freie und Weide)	Aus Sicht des Klimaschutzes, des Tierwohles und der Produktequalität und angesichts der Tatsache, dass das landwirtschaftlich nutzbare Land zu grossen Teilen aus nicht ackerbaufähigen Wiesen, Weiden und Alpen besteht, die nur mit raufutterverzehrenden Tieren – die bei artgemässer Fütterung und Haltung keine Nahrungsmittelkonkurrenten des Menschen sind – sinnvoll und zur menschlichen Ernährung genutzt werden können, ist ein solches Förderprogramm als Ersatz zu den bisherigen Raufutterbeiträgen sehr zu begrüßen. Dieses fördert den Klimaschutz, da Weiden/Wiesen neben den Wäldern die Haupt-CO²-Senken darstellen. Eine geregelte Weidewirtschaft von Rindern, Kühen, Schafen, Ziegen, Pferden etc. ist deshalb aktiver Klimaschutz! Die Vorzüge eines solchen Programmes kommen aber nur zum Tragen, wenn die Raufutterverzehrer während der Vegetationszeit den Hauptteil ihrer Ration auch selbst erweiden und z.B. Kühe nicht 275 Tage im Jahr angekettet bleiben müssen bei (fast) ausschliesslicher Stallfütterung, wie dies bislang bei den Raufutterbeiträgen zulässig war. Deshalb ist diese förderungswürdige Produktionsform zwingend an die Einhaltung der RAUS-Vorschriften zu koppeln und dem RAUS-Programm als freiwillige Zweitvariante anzugliedern.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
96 Landwirtschaftliche Gebäude	1 (Ergänzung) Der Bund gewährt pauschale Beiträge für den Neubau, den Umbau und die Verbesserung von landwirtschaftlichen Gebäuden <u>unter der Voraussetzung der Einhaltung der Vorschriften für besonders tierfreundliche Stallhaltung.</u>	Strukturverbesserungsmassnahmen (Beiträge, Investitionskredite) sollen in Zukunft konsequenter zur Förderung des Tierwohles genutzt werden. Bislang erhalten besonders tierfreundliche Stallbauten lediglich 20 % höhere Beiträge/Kredite. Bis heute werden mit Steuergeldern aber auch Stallbauten unterstützt, die in punkto Tierwohl suboptimal sind, z.B. Anbindeställe für Rinder, QM-Ställe ohne eingestreute Liegeflächen und ohne Auslauf. Anbindeställe sind im Vergleich zu den tierfreundlicheren Freilaufställen arbeitswirtschaftlich aufwendiger und benötigen höhere Investitionen pro Tierplatz, d.h. der Bund fördert mit Steuergeldern bislang auch tierschutzproblematische und unwirtschaftliche Stallbauten. Das muss geändert werden! Strukturverbesserungsmassnahmen sollen inskünftig nur mehr für besonders tierfreundliche Stallbauten ausgerichtet werden. Für Umbau/Neubauten von Ställen für horntragende Rinder- und Ziegenrassen, welche grössere Stallflächen beanspruchen, sind die Beiträge und Investitionskredite angemessen zu erhöhen.
106 Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen	1, e. (neu) <u>Der Bund gewährt Investitionskredite für den Neubau, Umbau und die Verbesserung von Stallbauten unter der Voraussetzung der Einhaltung der Vorschriften für besonders tierfreundliche Stallhaltung.</u>	Vgl. Art. 96, 1
107 Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen	4 (neu) <u>Der Bund gewährt Investitionskredite für den Neubau, Umbau und die Verbesserung von Stallbauten unter der Voraussetzung der Einhaltung der Vorschriften für besonders tierfreundliche Stallhaltung.</u>	Vgl. Art. 96,1

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
141 Zuchtförderung	1a. (Ergänzung) den natürlichen Verhältnissen des Landes <u>und den Anforderungen von besonders tierfreundlichen Haltungsanforderungen</u> angepasst sind.	Die einseitige Hochleistungszucht hat heute z.B. bei Masthühnern und Truten Linien auf den Markt gebracht, die sich nicht mehr artgerecht verhalten und bewegen können und durch das übermässige und einseitige Muskelwachstum ständig unter Schmerzen stehen. Die Folge davon ist, dass solche Linien sich kaum mehr bewegen und tierfreundlich gestaltete Ställe, Ausläufe und Weiden nicht mehr nutzen können. Diese und weitere Extremzuchten sind von der Zuchtförderung durch den Bund auszuschliessen.
141 Zuchtförderung	1b. (Ergänzung) <u>gesund</u>, leistungs- und widerstandsfähig sind.	Die einseitige Hochleistungszucht hat heute z.B. bei Masthühnern und Truten Linien auf den Markt gebracht, die sich nicht mehr artgerecht verhalten und bewegen können und durch das übermässige und einseitige Muskelwachstum ständig unter Schmerzen stehen und eigentliche Hochleistungskrankheiten aufweisen. In der Schweinezucht werden mit der Anzucht von superfruchtbaren Sauen immer mehr Ferkel geboren, teilweise mehr, als die Sau Zitzen aufweist. Als Folge davon kommen mehr Kümmerer zur Welt und die Tiergesundheit leidet bei Sau (Übernutzung!) und Ferkeln (Künstliche Aufzucht; Kümmerer). Infolge der einseitigen Zucht auf hohe Milchleistung wird die Ausmast von nicht zur Zucht benötigten Kälbern immer unwirtschaftlicher. Bereits werden auch in der Schweiz Rufe laut, wie in Neuseeland neugeborene Kälber sofort zu töten, um sich die unrentable Ausmast sparen zu können. Derartige Irrwege der Tierzucht, die ohne Rücksicht auf ethische Grundsätze agiert, die Krankheitsanfälligkeit der Tiere fördert und die Widerstandskraft schwächt, darf der Bund nicht mit Staatsgeldern fördern! Solche Zuchten sind daher von der Zuchtförderung durch den Bund auszuschliessen; Extremzuchten sind zu verbieten.

Der Begleitbrief ist identisch wie jener des TS Basel 0813, die Tabelle wie STS 0806. Ich verzichte deshalb auf die Nummerierung am Rand. Ich bitte die Auswertenden trotzdem, den Inhalt noch kurz mit den vorgenannten Stellungnahmen abzugleichen. wid

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Manfred Bötsch
Direktor
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Im Juni 2011

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Sehr geehrter Herr Direktor

Für die Möglichkeit zu Ihren Vorschlägen zur Agrarpolitik 2014-2017 Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen. Da die Tierhaltung und das Tierwohl für uns die grösste Bedeutung haben, konzentriert sich unsere Stellungnahme auf diesen Bereich (s. Beilage):

1. Der bundesrätliche Vorschlag zur Neuausrichtung der Direktzahlungen zeigt den unterstützungswürdigen Willen, ein leistungsbezogeneres System zu schaffen, um von den oft kritisierten „Giesskannensubventionen“ loszukommen. Das Ziel eines revidierten Direktzahlungssystems muss im Bereich der Tierhaltung sein, bisherige, zu wenig zielführende Direktzahlungsmassnahmen (Rauhfutterbeiträge) anzupassen, kontraproduktive (TEP-Beiträge) zu stornieren und gesellschaftlich erwünschte Mehrleistungen der Landwirtschaft beim Tierwohl (BTS/RAUS-Beiträge) inskünftig besser abzugelten, d.h. zunehmend und möglichst viele Betriebe zu Tierwohl-Mehrleistungen zu motivieren und unter Berücksichtigung der Mehrerlöse am Markt diese Mehrleistungen adäquat abzugelten. Bis heute werden nur gerade 8 % der CHF 2.5 Milliarden Direktzahlungen in die Förderung des Tierwohles investiert. Als Konsequenz davon müssen noch immer über eine Million Nutztiere in der Schweiz in ständiger beengter Stallhaltung, ohne adäquate Liegeflächen und ohne Auslauf ins Freie leben.
2. Seit fünfzehn Jahren zeigen alle Umfragen, insbesondere die jährlich durchgeführten UNIVOX-Studien, dass das Tierwohl das grösste Anliegen der Bevölkerung an die Bauern ist! Dies aus gutem Grund: Mehr Tierwohl führt zu gesünderen Tieren und qualitativ besseren und sicheren Schweizer Produkten. Ein hohes Tierwohl stellt eine Grundbedingung dar, um die gesellschaftliche Akzeptanz der Direktzahlungen zu sichern sowie zukünftige Herausforderungen, wie der angestrebten Qualitätsproduktion, den sich öffnenden Grenzen (WTO) und dem Ruf nach Ernährungssouveränität offensiv und erfolgreich begegnen zu können.
3. Mit dem vorliegenden Vorschlag für ein neues Direktzahlungssystem trägt der Bundesrat diesem Anliegen der Bevölkerung, die ja die Direktzahlungen finanzieren muss, zu wenig Rechnung. Der BR geht mit seinem Vorschlag zu Art. 75,1 sogar hinter die Formulierung im bestehenden LWG zurück, indem er nur mehr die Förderung besonders naturnaher,

umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen, aber nicht mehr deren Ausdehnung (Höhere Beteiligungsraten: Ausdehnung der tierfreundlichen Betriebe) festschreiben will. Das ist ein klarer Rückschritt, denn der Bundesrat macht keinerlei Zielvorgaben zur zukünftigen Verbreitung solcher Produktionsformen. Er setzt sich damit über einen Vorstoss von NR Pascale Bruderer für eine möglichst hohe BTS/RAUS-Beteiligung und sein damals gegebenes Versprechen, Ziele vorzugeben, hinweg.

4. Aus unserer Sicht sind bei der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems folgende Massnahmen zu treffen:

- Festlegung der Ziele in punkto Verbreitung besonders tierfreundlicher Haltungsformen (Gemäss Vorstoss NR Pascale Bruderer): Bis wann wie viel % Anteil BTS und RAUS je Tierkategorie. Aus Sicht der Bevölkerung, des Tierwohles, der Qualitätsproduktion und der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft sollte ein „Freilandhaltungsland Schweiz“ das Ziel der Agrarpolitik und der Qualitätsproduktion sein!
- Die erprobten und bewährten BTS- und RAUS-Förderprogramme samt Haltungsanforderungen sollen ohne grundlegende Veränderungen weitergeführt werden. Das RAUS-Programm soll als Ersatz für die bisherigen „Rauhfutterbeiträge“ um eine Variante „graslandbasiertes Weideprogramm“ (Milch- und Fleischproduktion) ergänzt werden. Damit wird die Produktequalität weiter verbessert, das Tierwohl gestärkt und aktiver Klimaschutz betrieben (Wiesen und Weiden vermögen im Gegensatz zu Äckern hohe CO²-Mengen im Humus zu speichern).
- Nebst BTS und RAUS ist ein drittes Instrument zur Förderung neuer Tierwohl-Aspekte zu schaffen, z.B. Förderung behornter Kühe und Ziegen, Jungebermast, Zweinutzungsrasen.
- Wichtig ist, dass die geforderten Tierwohl-Leistungen adäquat abgegolten werden. Die ungenügenden Beteiligungsraten bei den RAUS-Förderprogrammen haben ihre hauptsächliche Ursache in den zu tiefen Förderbeiträgen/Tier.
- Das Ansinnen des Bundesrates, das Mindestarbeitsaufkommen auf 0.4 SAK im Talgebiet zu erhöhen, würde das Aus für tausende kleinerer Bauernbetriebe mit naturnaher und tierfreundlicher Bewirtschaftung bedeuten. Der Bund will damit das «Bauernsterben» zugunsten einer Grossbetrieb-Ideologie forcieren. Dieser sozialen Schieflage und Ungerechtigkeit bei der Ausrichtung von Direktzahlungen muss ein Riegel vorgeschoben werden. Dies umso mehr, als internationale Gremien die Zukunft in einer kleinstrukturierten, bäuerlichen Landwirtschaft sehen und selbst die EU keine derart restriktiven Grenzen gegen Kleinbetriebe kennt!

Mit freundlichen Grüssen

Haldemann
Präsident Tierschutz
Region Thun

Stellungnahme

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017
Consultation Politique agricole 2014-2017
Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organisation / Organizzazione	
Adresse / Indirizzo	Tierschutz Region Thun Geschäftsstelle Postfach 2607 3601 Thun
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	3. 06. 2011 Haldemann Präsident

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Einleitung

1. Die grosse und sorgfältige Arbeit des Bundesamtes für Landwirtschaft samt Einbeziehen verschiedenster Interessenvertreter bei der Prüfung und Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems wird verdankt. Der bundesrätliche Vorschlag zur Neuausrichtung des Direktzahlungssystems zeigt den unterstützungswürdigen Willen, ein leistungsbezogeneres System zu schaffen, um von den kritisierten „Giesskannensubventionen“ loszukommen. – Die nachfolgenden Überlegungen und Anliegen beziehen sich auf den Bereich der Tierhaltung.
2. Das Ziel eines revidierten Direktzahlungssystems muss im Bereich der Tierhaltung sein, bisherige, zu wenig zielführende Direktzahlungsmassnahmen (Rauhfutterbeiträge) anzupassen, kontraproduktive (TEP-Beiträge) zu stornieren und gesellschaftlich erwünschte Mehrleistungen der Landwirtschaft beim Tierwohl (BTS/RAUS-Beiträge) inskünftig besser abzugelten, d.h. zunehmend und möglichst viele Betriebe zu Tierwohl-Mehrleistungen zu motivieren und unter Berücksichtigung der Mehrerlöse am Markt diese Mehrleistungen adäquat abzugelten. Der Prüfauftrag der S-WAK hatte seinen Grund u.a. in der ungenügenden Förderung des Tierwohles. Seither hat sich leider beim Tierwohl wenig geändert. Bis heute werden nur gerade 8 % der CHF 2.5 Milliarden Direktzahlungen in die Förderung des Tierwohles investiert. Als Konsequenz davon müssen noch immer Millionen von Nutztieren in der Schweiz in ständiger beengter Stallhaltung, ohne adäquate Liegeflächen und ohne Auslauf ins Freie leben. Seit fünfzehn Jahren zeigen demgegenüber alle Umfragen, insbesondere die jährlich durchgeführten UNIVOX-Studien, dass das Tierwohl das grösste Anliegen der Bevölkerung an die Bauern ist!
3. Dies aus gutem Grund: Eine verstärkte Gewichtung und Förderung des Tierwohles führt zu gesünderen Tieren und qualitativ besseren und sicheren Schweizer Produkten. Ein hohes Tierwohl stellt damit eine Grundbedingung dar, um zukünftige Herausforderungen, wie der angestrebten Qualitätsproduktion, den sich öffnenden Grenzen (WTO) und dem Ruf nach Ernährungssouveränität offensiv und erfolgreich begegnen zu können.

Wichtigste Anliegen zur Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems

1. « Mehr Tierwohl » ist das wichtigste Anliegen, welche die Steuerzahler seit fünfzehn Jahren an Landwirtschaft und Agrarpolitik haben. Doch mit dem vorliegenden Vorschlag für ein neues Direktzahlungssystem trägt der Bundesrat diesem Anliegen der Bevölkerung, die ja die Direktzahlungen finanzieren muss, zuwenig Rechnung. Der BR geht mit seinem Vorschlag zu Art. 75, 1 sogar hinter die Formulierung im bestehenden LWG zurück, indem er nur mehr die Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen, aber nicht mehr deren Ausdehnung (Höhere Beteiligungsraten: Ausdehnung der tierfreundlichen Betriebe) festschreiben will. Das ist ein klarer Rückschritt, denn der Bundesrat macht keinerlei Zielvorgaben zur zukünftigen Verbreitung solcher Produktionsformen. Er setzt sich damit über einen Vorstoss von NR Pascale Bruderer für eine möglichst hohe BTS/RAUS-Beteiligung und sein damals gegebenes Versprechen, Ziele vorzugeben, hinweg.

Die BTS/RAUS-Förderprogramme haben zusammen mit den Labelprogrammen am Markt bei etwas über der Hälfte der förderungswürdigen Tierkategorien zu einer mittleren bis erfreulich hohen Beteiligung geführt und hier das Tierwohl und die Tiergesundheit verbessert. Die andere Hälfte der Tierkategorien weist indessen nach über fünfzehn Jahren noch immer unterdurchschnittliche, teilweise gar sehr tiefe Beteiligungsraten auf; was zweifellos an den zu tiefen Förderbeiträgen/Tier liegt. Diverse Rechnungen (z.B. Agrarplattform) zeigen, dass die BTS- und RAUS-Beiträge oft nicht einmal den Mehraufwand decken, geschweige denn Bauern zu den nötigen Investitionen motivieren können. Bislang haben denn auch primär die Bauern auf BTS/RAUS umgestellt, die nebst hoher Motivation eine günstige Stall-Infrastruktur oder gerade um/neugebaut hatten. Obwohl die artgerechte Tierhaltung unverzichtbarer Teil der Qualitätsstrategie ist und das Tierwohl gemäss BR eine der tragenden Säulen der neuen Agrarpolitik sein soll, macht dieser unverständlicherweise keine konkreten Vorschläge für die geforderte bessere Förderung des Tierwohles und zugunsten der im Sinne der Steuerzahler erforderlichen höheren Beteiligungszahlen resp. der stärkeren Ausdehnung von besonders tierfreundlichen Produktionssystemen.

Aus Sicht des Tierschutzes sind deshalb bei der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems folgende Massnahmen zu treffen:

1. Festlegung der Ziele in punkto Verbreitung besonders tierfreundlicher Haltungsformen (Gemäss Vorstoss Pascale Bruderer): Bis wann wie viel % Anteil BTS und RAUS je Tierkategorie. Aus Sicht der Bevölkerung, des Tierwohles, der Qualitätsproduktion und der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft sollte ein „Freilandhaltungsland Schweiz“ das Ziel der Agrarpolitik und der Qualitätsproduktion sein!
 2. Die erprobten und bewährten BTS- und RAUS-Förderprogramme samt Haltungsanforderungen sollen ohne grundlegende Veränderungen weitergeführt werden. Das RAUS-Programm soll für Raufutterverzehr um eine Variante „graslandbasiertes Weideprogramm“ (Milch- und Fleischproduktion) ergänzt werden. Damit wird die Produktequalität weiter verbessert, das Tierwohl gestärkt und aktiver Klimaschutz betrieben (Wiesen und Weiden vermögen im Gegensatz zu Äckern hohe CO²-Mengen im Humus zu speichern).
 3. Nebst BTS und RAUS ist ein drittes Instrument zur Förderung neuer Tierwohl-Aspekte zu schaffen, z.B. Förderung behornter Kühe und Ziegen, Jungebermast, Zweinutzungsrassen.
2. Wichtig ist, dass die geforderten gemelnwirtschaftlichen, ökologischen und Tierwohl-Leistungen nicht nur gefördert, sondern auch adäquat abgegolten werden. Dies trifft insbesondere für die Förderung des Tierwohles zu. Die ungenügenden Beteiligungsraten bei den Tierwohl-Förderprogrammen haben ihre hauptsächliche Ursache in den zu tiefen Förderbeiträgen/Tier.

Wichtig ist ebenfalls, dass die Beitragshöhe die nicht marktfähigen Komponenten der jeweiligen Leistung adäquat abgilt, unabhängig davon, wie hoch der Anteil Betriebe (Fläche, Tiere, etc.) ist, welche diese Leistung heute oder in Zukunft erbringen. Gerade bei den Tierwohl-Beiträgen müssen Bauern Planungs-/Investitionssicherheit haben. Die Beitragssätze dürfen nicht innert weniger Jahre verringert werden, falls die Beteiligungsraten ansteigen sollten. Dies umso weniger, als möglichst hohe Beteiligungsraten ausdrücklich gewünscht werden von der Agrarpolitik und Konsumenten/Steuerzahlern und eine adäquate Abgeltung des Mehraufwandes beim Tierwohl grosse Unterstützung durch die Bevölkerung findet.

3. Das Ansinnen des Bundesrates, das Mindestarbeitsaufkommen auf 0.4 SAK im Talgebiet zu erhöhen, würde auch das Aus für tausende kleiner Bauernbetriebe mit naturnaher und tierfreundlicher Bewirtschaftung bedeuten. Der Bund will damit das « Bauernsterben » zugunsten einer Grossbetrieb-Ideologie forcieren. Dieser sozialen Schieflage und Ungerechtigkeit bei der Ausrichtung von Direktzahlungen, indem auch kleinere Betriebe mit naturnaher Bewirtschaftung und Freilandhaltung inskünftig von Direktzahlungen ausgeschlossen würden, muss ein Riegel vorge-schoben werden. Dies umso mehr, als internationale Gremien die Zukunft in einer kleinstrukturierten, bäuerlichen Landwirtschaft sehen und selbst die EU keine derart restriktiven Grenzen gegen Kleinbetriebe kennt! Zudem ist es nicht Sache des Staates, den sogenannten Strukturwan-del anzukurbeln, d.h. das « Bauernhofsterben » mittels Steuergeldern zu beschleunigen!

4. Die Sömmerung und Alping von Nutztieren ist zu begrüessen und auch in Zukunft mit Sömmerungsbeiträgen zu fördern. Eine Tierhaltung ohne regelmässige menschliche Überwachung, wie dies heute teilweise etwa bei der Schafalping der Fall ist, widerspricht indessen der guten bäuerli-chen Praxis und den Grundsätzen der Tierschutzgesetzgebung. Sie ist mit Blick auf die Verletzungs- und Krankheitsgefahr der sich selbst über-lassenen Sömmerungstiere und die Rückkehr der Grossraubtiere unethisch. Förderung und Subventionierung der Alp-Sömmerung mittels Di-rektzahlungen/Steuergeldern soll deshalb Haltungsformen mit ständiger Behirtung oder Umtriebsweiden vorbehalten sein, wo eine regelmässige menschliche Überwachung und Pflege der Tiere gesichert ist.

Weitere wichtige Anliegen zur Revision des LWG

1. Im Zweckartikel ist neu festzuhalten, dass der Bund auch dafür sorgt, dass die Landwirtschaft einen wesentlichen Beitrag leistet zur artgerechten Haltung der Nutztiere. Sämtliche Umfragen der letzten 15 Jahre zeigen, dass die artgerechte Haltung von Nutztieren das wichtigste Anliegen der Bevölkerung an die Agrarpolitik/Bauern darstellt. Die 2010 publizierte UNIVOX-Umfrage im Auftrag des BLW ergab im Vergleich zum Vorjahr gar noch eine deutlichere Zustimmung dafür, dass öffentliche Gelder für das Tierwohl einzusetzen sind. Entsprechend ist dieses Anliegen der Bevölkerung, die ja als Konsumenten und Steuerzahler die Agrarpolitik und Landwirtschaft überhaupt erst ermöglicht, im Zweckartikel aufzuführen.

2. Produkte aus verbotenen Produktionsmethoden: Dieser bisherige Artikel im LWG ist zwingend beizubehalten, da sonst die Konsumenten ohne Wissen mit ausländischen Produkten aus naturfernen und/oder tierschutzwidrigen Produktionssystemen überschwemmt würden. Der Bund muss sich auch in Zukunft die Möglichkeit offenhalten, den Import ethisch fragwürdiger Produkte zu verbieten, was übrigens durchaus in Übereinstimmung mit den WTO-Grundsätzen steht.

Daneben muss er auf jeden Fall Importprodukte, die den CH-Tierschutzvorschriften deutlich widersprechen, für Konsumenten klar kennzeichnen. Mit zunehmender Grenzöffnung und Industrialisierung der ausländischen Nahrungsmittelerzeugung wird diese Massnahme immer wichtiger. Die Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips darf nicht auf Kosten der Konsumenten gehen! Darüber hinaus soll inskünftig auch in der CH zulässig sein, was z.B. in der EU längst breit angewendet wird, nämlich das Ausloben bestimmter Qualitäten einheimischer Produkte, die sich durch diese Qualität vom Importprodukt positiv abheben; im Bereich von tier. Produkten z.B. Gentech-, AML-, Hormonfreiheit von CH-Produkten; weltweit kürzeste Tiertransportzeiten; Pflicht zur Schmerzausschaltung oder Verbot von schmerzhaften Eingriffen (z.B. Kastration, Couplern) u. dergl..

3. Höchsttierbestände: Dieser bisherige Artikel im LWG ist zwingend beizubehalten. Eine bei Konsumenten und Steuerzahlern glaubwürdige Qualitätsstrategie sowie die Akzeptanz des Direktzahlungssystems im In- und Ausland (WTO) hängt zu grossen Teilen davon ab, ob der Bund weiterhin an einer bäuerlichen Tierhaltung festhält oder die Weichen zur Massentierhaltung nach ausländischem Vorbild umlegt, wie dies gewisse bäuerliche Vertreter immer wieder fordern (inkonsequenterweise aber ohne dann auf staatliche Beihilfen und Direktzahlungen verzichten zu wollen).

4. Öffentliche Märkte im Berggebiet weisen weder für Bauern, Viehhändler, Metzger und Konsumenten noch für die Tiere wirtschaftliche Vorteile auf. Im Gegenteil: Die Transportdauer vervielfacht sich für die Tiere und durch den Zwischenhandel verteuert sich das Endprodukt! Erwiesenermassen resultiert aus den öffentlichen Märkten auch kein besserer Verdienst der Bauern. Die Tiervermarktung aus dem Berggebiet kann mit Blick auf die bereits anderweitig starke Subventionierung der Berglandwirtschaft der Privatwirtschaft überlassen werden (wie dies im Unterland der Fall ist), zumal die Märkte immer weniger frequentiert werden. Es käme einer Verschleuderung von Steuergeldern gleich, wenn der Bund weiterhin solche Märkte subventionierte und damit Tiertransporte unnötig verlängerte und den kostentreibenden Zwischenhandel förderte.

5. Strukturverbesserungsmassnahmen: Strukturverbesserungsmassnahmen (Beiträge, Investitionskredite) sollen in Zukunft konsequenter zur Förderung des Tierwohles genutzt werden. Bislang erhalten besonders tierfreundliche Stallbauten lediglich 20 % höhere Beiträge/Kredite. Bis heute werden mit Steuergeldern aber auch Stallbauten unterstützt, die in punkto Tierwohl suboptimal sind, z.B. Anbindeställe für Rinder, QM-Ställe ohne eingestreute Liegeflächen und ohne Auslauf. Strukturverbesserungsmassnahmen sollen inskünftig nur mehr für besonders tierfreundliche Stallbauten ausgerichtet werden. Für Umbau/Neubauten von Ställen für horntragende Rinder- und Ziegenrassen, welche grössere Stallflächen beanspruchen, sind die Beiträge und Investitionskredite angemessen zu erhöhen.

6. Förderung Tierzucht: Die einseitige Hochleistungszucht hat heute z.B. bei Masthühnern und Truten Linien auf den Markt gebracht, die sich nicht mehr artgerecht verhalten und kaum mehr bewegen können. Durch das übermässige und einseitige Muskelwachstum stehen sie ständig unter Schmerzen und weisen eigentliche Hochleistungskrankheiten auf. In der Schweinezucht werden mit der Anzucht von superfruchtbaren Sauen immer mehr Ferkel geboren, teilweise mehr, als die Sau Zitzen aufweist. Als Folge davon kommen mehr Kümmerer zur Welt und die Tiergesundheit leidet bei Sau (Übernutzung!) und Ferkeln (Künstliche Aufzucht; Kümmerer). Infolge der einseitigen Zucht auf hohe Milchleistung wird die Ausmast von nicht zur Zucht benötigten Kälbern immer unwirtschaftlicher. Bereits werden auch in der Schweiz Rufe laut, wie in Neuseeland, neugeborene Kälber sofort zu töten, um sich die unrentable Ausmast sparen zu können. Derartige Irrwege der Tierzucht, die ohne Rücksicht auf ethische Grundsätze agiert, die Krankheitsanfälligkeit der Tiere fördert und die Widerstandskraft schwächt, darf der Bund nicht mit Staatsgeldern fördern! Er ist im Gegenteil gehalten, Extremzuchten zu verbieten.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1 Zweck	e. (neu) artgerechte Haltung der Nutztiere	Im Zweckartikel ist neu klar festzuhalten, dass der Bund auch dafür sorgt, dass die Landwirtschaft einen wesentlichen Beitrag leistet zur artgerechten Haltung der Nutztie-re. Sämtliche Umfragen der letzten 15 Jahre zeigen, dass die artgerechte Haltung von Nutztieren das wichtigste Anliegen der Bevölkerung an die Agrarpolitik/Bauern darstellt (an zweiter Stelle folgt der Umweltschutz/die naturnahe Bewirtschaftung). Die 2010 pub-lizierte UNIVOX-Umfrage im Auftrag des BLW ergab im Vergleich zum Vorjahr gar noch eine deutlichere Zustimmung dafür, dass öffentliche Gelder für das Tierwohl einzuset-zen sind. Entsprechend ist dieses seit 15 Jahren wichtigste Anliegen der Bevölkerung, die ja als Konsumenten und Steuerzahler die Agrarpolitik und Landwirtschaft überhaupt erst ermöglicht, klar im Zweckartikel aufzuführen.
2 Massnahmen des Bundes	1b.: Beibehaltung und Ergän-zung des bisherigen Artikels (« Er gilt den bodenbewirt-schaftenden, bäuerlichen Be-trieben ökologische, <u>ethologi-sche</u> und gemeinwirtschaftli-che Leistungen mit Direktzah-lungen ab »); Ergänzung: « <u>ethologische</u> ». Der Vorschlag des BR ist ab-zulehnen!	Die bisherige Unterscheidung zwischen gemeinwirtschaftlichen und ökologischen Lei-stungen und die explizite Nennung von « ökologischen Leistungen » hat sich bewährt. « Ethologisch » soll neu zusätzlich aufgeführt werden im Hinblick auf die Wichtigkeit des Nutztierwohles für Bevölkerung (Konsumenten, Steuerzahler) und den hohen Stel-lenwert der Tierhaltung für den gesamten CH-Agrar/Detailhandel/Gastrosektor. Der Vor-schlag des BR (« Er fördert gemeinwirtschaftliche Leistungen... ») ist hingegen abzu-lehnen, da damit der BR in eigener Kompetenz Art und Ziele sowie Beteiligungsumfang und Beitragshöhen von Direktzahlungen festlegen könnte ohne Mitsprache des Parla-mentes. Ökologische und ethologische Leistungen und deren Abgeltung sind explizit zu erwähnen und zu verankern, damit der Bund sich nicht aus seiner Verpflichtung für Ökologie und Tierwohl stehlen kann und das Leistungsprinzip der Direktzahlungen an-stelle von Glösskannensubventionen klargelegt wird.
2 Massnahmen des Bundes	2 und 3: Werden ausdrücklich begrüsst	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2 Massnahmen des Bundes	4 (neu) /Vorschlag Mehrheit WAK-N: Die Massnahmen des Bundes orientieren sich am Grundsatz der Ernährungssouveränität zur Berücksichtigung der Bedürfnisse der Konsumenten nach qualitativ hochwertigen, vielfältigen und nachhaltigen Inländischen Produkten	Im Zeichen von knapper werdendem Landwirtschaftsland, Bevölkerungszuwachs, abnehmenden Erträgen, ansteigenden Rohstoffpreisen und dem globalisierten (oft spekulativen) Rohstoff/Nahrungsmittelhandel einerseits und den spezifischen Ansprüchen der Schweizer Konsumenten andererseits, ist die Agrarpolitik gut beraten, der Ernährungssouveränität zukünftig einen höheren Stellenwert einzuräumen. Diesen Grundsatz gilt es im neuen LWG festzuhalten. Der Begriff « Ernährungssouveränität » ist konkret zu definieren.
5 Einkommen	1 (Ergänzung): « ...wird angestrebt, dass nachhaltig und <u>tierfreundlich</u> wirtschaftende und ökonomisch.... » ; Ergänzung: « <u>und tierfreundlich</u> »	Die Massnahmen des LWG müssen inskünftig mit sicherstellen, dass Bauern mit tierfreundlicher bäuerlicher Tierhaltung ein vergleichbares Einkommen erzielen können. Nicht die industriell betriebene, tierschutzwidrige Tierproduktion in Grossbetrieben darf der wirtschaftlich-einkommensmässige Massstab sein, sondern der gut geführte, bäuerliche und tierfreundliche Bauernbetrieb. Diese Ergänzung ist mit der Ausrichtung der LW auf die Qualitätsproduktion notwendig/zielführend und unerlässlich mit Blick auf sich öffnende Grenzen und den Wegfall von Zöllen/Schutzmassnahmen (WTO, Freihandelsabkommen).
7 Grundsatz	1 (Ergänzung): « ... dass die Landwirtschaft nachhaltig, <u>tierfreundlich</u> und ... » Ergänzung: « <u>tierfreundlich</u> »	Die Rahmenbedingungen für Produktion und Absatz von LW-Produkten müssen in Zukunft so gestaltet werden, dass sich das Gewährleisten eines hohen Tierwohles wirtschaftlich positiv für die Bauern niederschlägt. Mehr Tierwohl soll sich lohnen! Die geplante Qualitätsproduktion wird sich nur dann flächendeckend durchsetzen können, wenn Konsumenten entsprechende Erzeugnisse aus naturnahen und tierfreundlichen Produktionsformen nachfragen und die Landwirte dafür korrekt entschädigt werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
7 Grundsatz	2 (Ergänzung): « ...des Konsumentenschutzes, <u>des Tierwohles, der Ökologie</u> und der Landesversorgung. Ergänzung: « <u>des Tierwohles, der Ökologie</u> »	Dito 7,1
11 Verbesserung der Qualität und Nachhaltigkeit	2a. (Streichen). « zur Förderung...der Wertschöpfungskette und der Qualitätssicherung beitragen ». Streichen: « <u>oder der Teilnahme an Qualitätssicherungsprogrammen</u> »	Die Qualitätssicherung muss das zentrale Anliegen sein, welches im LWG zu verankern ist; dazu kann die Teilnahme an QS-Programmen eine sinnvolle Möglichkeit darstellen, ebenso wie verschiedene andere Massnahmen, eine gewünschte Qualität zu halten und zu fördern, z.B. Kontrollen, Audits, Beratung, Aus- und Weiterbildung. Qualitätssicherungsprogramme sollen aber nicht Selbstzweck sein oder Ausschliesslichkeit beanspruchen. In gewissen Fällen können sie zur Qualitätssicherung sinnvoll sein, in anderen Fällen braucht es sie nicht. Obligatorische Qualitätssicherungsprogramme im LWG festzuschreiben würde Aufwand und Bürokratie fördern, aber nicht automatisch die gewünschten Qualitäten sichern! Denn Qualitätssicherungsprogramme sagen nichts aus über die geforderte Qualität/Nachhaltigkeit, es lassen sich auch naturferne und tierquälerische Produktionssysteme damit überprüfen, ohne dass dadurch Qualität/Nachhaltigkeit ansteigen würden!
11 Verbesserung der Qualität und Nachhaltigkeit	3c. (Streichen): « ...die Implementierung von Qualitätssicherungsmassnahmen. » Streichen: « <u>die Teilnahme der Produzenten an Qualitätssicherungsprogrammen</u> ».	Dito Begründung zu 2a.
18 Massnahmen für Produkte aus verbotenen Produktionsmethoden	Beibehalten!	Dieser bisherige Artikel im LWG ist zwingend beizubehalten, da sonst die Konsumenten ohne Wissen mit ausländischen Produkten aus naturfernen und/oder tierschutzwidrigen Produktionssystemen überschwemmt würden. Der Bund muss sich auch in Zukunft die Möglichkeit offenhalten, den Import ethisch fragwürdiger Produkte zu verbieten, was übrigens durchaus in Übereinstimmung mit den WTO-Grundsätzen steht.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Daneben muss er auf jeden Fall Importprodukte, die klar den CH-Tierschutzvorschriften widersprechen, für Konsumenten klar kennzeichnen. Mit zunehmender Grenzöffnung und Industrialisierung der ausländischen Nahrungsmittelerzeugung wird diese Massnahme immer wichtiger. Die Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzipes darf nicht auf Kosten der Konsumenten gehen. Darüber hinaus soll inskünftig auch in der CH zulässig sein, was z.B. in der EU längst breit angewendet wird, nämlich das Ausloben bestimmter Qualitäten einheimischer Produkte, die sich durch diese Qualität vom Importprodukt positiv abheben; im Bereich tier. Produkte z.B. die Hormon-, AML-, und Gentech-Freiheit; weltweit kürzeste Tiertransportzeiten; Pflicht zur Schmerzausschaltung oder Verbot schmerzhafter Eingriffe an Tieren (Kastration, Coupiere) u. dergl..
46 Höchstbestände	1 und 2 : Beibehalten!	Dieser bisherige Artikel im LWG ist zwingend beizubehalten. Eine bei Konsumenten und Steuerzahlern glaubwürdige Qualitätsstrategie sowie die Akzeptanz des Direktzahlungssystems im In- und Ausland (WTO) hängt zu grossen Teilen davon ab, ob der Bund weiterhin an einer bäuerlichen Tierhaltung festhält oder die Weichen zur Massentierhaltung nach ausländischem Vorbild umlegt, wie dies gewisse bäuerliche Vertreter immer wieder fordern (Inkonsequenterweise aber ohne dann auf staatliche Beihilfen und Direktzahlungen verzichten zu wollen!). Nur wenn die CH den Trumpf der bäuerlichen und kleinen/mittelgrossen Betriebe behält, wird ihre Landwirtschaft zukunftsfähig sein. Hier hat auch international ein Paradigmenwechsel stattgefunden. Internationale Agrarexperten sehen seit einigen Jahren weltweit im Kleinbetrieb die effizienteste Landwirtschaftsform. Was Experten heute raten, wusste unsere Bevölkerung schon lange. Die vom BLW in Auftrag gegebenen UNIVOX-Umfragen (2010) zeigen, dass für eine Bevölkerungsmehrheit Kleinbetriebe am besten CH-Verhältnissen entsprechen. Kaum ein Drittel ist dafür, dass Betriebe aufgegeben werden sollen, um « konkurrenzfähigere » Grossbetriebe zu schaffen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Die heutige Höchstbestandesregelung würde über 90 % der Tierhaltungsbetriebe ein zusätzliches Wachstum samt Effizienzsteigerungen erlauben (sofern der Markt eine solche Mehrproduktion erforderte), verhindert aber die bekannten Auswüchse der industriellen Tierproduktion und Massentierhaltung, wie man es in den Haupt-Tierproduktionszonen der EU mit tausenden von Schweinen und zehntausenden von Hühnern je Betrieb kennt. Zugleich stellt die bäuerliche Tierhaltung eine sinnvolle Krankheits-/Seuchenprävention dar und mindert allfällige wirtschaftliche Folgen im Schadensfall.
46 Höchstbestände	3 a. und b.: Streichen der Artikel!	Die heutigen Rahmenbedingungen (u.a. Fütterungsverbot Schlacht/Spelseabfälle) machen die bisherigen Ausnahmen für z.B. Versuchsanstalten und Schlachtabfallfütterung obsolet. Es gibt keinen vernünftigen Grund, der im allgemeinen Interesse läge, Schweinemästereien mit 2'000 und mehr Tieren, also fast 10x mehr als der CH-Durchschnitt beträgt, zuzulassen!
49 Einstufung der Qualität	4 (neu) <u>Die Einstufung der Fleischqualität soll nachvollziehbaren, objektiven Kriterien folgen</u>	Die heutigen Farbabzüge bei (hell-)rötlichem Kalbfleisch bei ansonsten tadelloser Fleischqualität von bis zu CHF 3.-/kg verunmöglichen eine artgerechte und gesunde Haltung und Fütterung von Mastkälbern, was im Widerspruch zur Tierschutzgesetzgebung steht. Rötliches Kalbfleisch weist für Konsumenten keinerlei negative Qualitäten auf; entsprechende Abzüge basieren nicht auf objektiven, nachvollziehbaren Qualitätsmängeln. Im Gegenteil: Helles Kalbfleisch kann von Tieren stammen, die fehlernährt wurden und unter Blutarmut und deren Folgen litten!
50 Beiträge an Massnahmen zur Entlastung des Fleischmarktes	2: Streichen des Artikels!	Öffentliche Märkte im Berggebiet weisen weder für Bauern, Viehhändler, Metzger und Konsumenten noch für die Tiere Vorteile auf (im Gegenteil: Die Transportdauer vervielfacht sich für die Tiere und durch den Zwischenhandel verteuert sich das Endprodukt!). Erwiesenermassen profitieren auch die Bergbauern nicht durch bessere Preise von den öffentlichen Märkten. Die Tiervermarktung aus dem Berggebiet kann mit Blick auf die bereits starke Subventionierung der Berglandwirtschaft der Privatwirtschaft überlassen werden (wie dies im Unterland der Fall ist) zumal die Märkte immer weniger frequentiert werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Es kommt daher einer Verschleuderung von Steuergeldern gleich, wenn der Bund weiterhin solche Märkte subventioniert und damit Tiertransporte unnötig verlängert und den kostentreibenden Zwischenhandel fördert. Dieser alte Zopf ist daher abzuschneiden!
70 Grundsatz	1 (Ergänzung) <u>Er richtet bodenbewirtschaftenden, bäuerlichen Betrieben Direktzahlungen aus zur Abgeltung und Förderung ökologischer, ethologischer und gemeinwirtschaftlicher Leistungen.</u>	Direktzahlungen sind auf bodenbewirtschaftende, bäuerliche Betriebe zu beschränken und nicht allgemein « landwirtschaftlichen Betrieben », wie es der Bundesrat möchte. Die bisherige Unterscheidung und Erwähnung im LWG von gemeinwirtschaftlichen und ökologischen Leistungen und die explizite Nennung von « ökologischen Leistungen » hat sich bewährt und soll nicht, wie es der BR will, auf die Erwähnung lediglich von « gemeinwirtschaftliche Leistungen » beschränkt werden. « Ethologisch » soll im Hinblick auf die Wichtigkeit des Nutztierwohles für Bevölkerung und Wertschöpfung des Agrarsektors neu aufgenommen und explizit erwähnt werden. Die Förderung des Tierwohles ist nachweislich das grösste Anliegen der Bevölkerung an Landwirtschaft und Agrarpolitik. Es ist deshalb im Interesse der CH-Steuerzahler, welche ja für die CHF 2.5 Milliarden Direktzahlungen jährlich aufkommen müssen, dass dieses Anliegen explizit im Grundsatzartikel zu den Direktzahlungen aufgeführt wird. Wichtig ist, dass die geforderten gemeinwirtschaftlichen, ökologischen und ethologischen Leistungen nicht nur gefördert, sondern auch adäquat abgegolten werden. Dies trifft insbesondere für die Förderung des Tierwohles zu, wo bislang nur gerade 8 % der gesamten Direktzahlungen investiert werden und die Beitragshöhe bei verschiedenen Tierkategorien gemäss Berechnungen der Agrarplattform nicht einmal den Mehraufwand des Tierhalters decken, geschweige denn, ihn zu baulichen Investitionen motivieren. Die ungenügenden Beteiligungsraten bei den Tierwohl-Förderprogrammen haben hier ihre hauptsächliche Ursache.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
70 Grundsatz	2: Wird befürwortet	Die leistungsbezogenere Ausrichtung von Direktzahlungen und das Aufführen der entsprechenden Massnahmen/Beiträge sind zu begrüßen.
70 Grundsatz	3 (Streichen): « Dabei berücksichtigt er den mit der Erbringung dieser Leistungen verbundenen Aufwand und die auf dem Markt erzielbaren Erlöse. Streichen: « <u>in welchem Ausmass die gemeinsamen wirtschaftlichen Leistungen erbracht werden</u> ».	Die Beitragshöhe soll die nicht marktfähigen Komponenten der jeweiligen Leistung adäquat abgelten, unabhängig davon, wie hoch der Anteil Betriebe (Fläche, Tiere, etc.) ist, welche diese Leistung heute oder in Zukunft erbringen. Gerade bei den Tierwohl-Beiträgen müssen Bauern Planungs-/Investitionssicherheit haben. Die Beitragssätze dürfen nicht innert weniger Jahre verringert werden, falls die Beteiligungsraten ansteigen sollten. Dies umso weniger, als möglichst hohe Beteiligungsraten von der Agrarpolitik und den Konsumenten/Steuerzahlern ausdrücklich gewünscht werden und eine adäquate Abgeltung des Mehraufwandes beim Tierwohl grosse Unterstützung durch die Bevölkerung findet.
70a (neu) Voraussetzungen	1a., b., c., d., f., g., h. : Wird befürwortet	
70a (neu) Voraussetzungen	1 e. ein Mindestarbeitsaufkommen von 0.25 Standardarbeitskräften (SAK) erreicht wird. Streichen: « in Standardarbeitskräften auf dem bewirtschafteten Betrieb erreicht wird »	Das Ansinnen des Bundesrates, das Mindestarbeitsaufkommen auf 0.4 SAK im Talgeblet zu erhöhen, würde das Aus für tausende kleinerer Bauernbetriebe mit naturnaher und tierfreundlicher Bewirtschaftung bedeuten. Der Bund will damit das « Bauernsterben » zugunsten einer Grossbetrieb-Ideologie forcieren. Dieser sozialen Schieflage und Ungerechtigkeit bei der Ausrichtung von Direktzahlungen muss ein Riegel vorgeschoben werden. Dies umso mehr, als internationale Gremien die Zukunft in einer kleinstrukturierten, bäuerlichen Landwirtschaft sehen und selbst die EU keine derart restriktiven Grenzen gegen Kleinbetriebe kennt! Zudem ist es nicht Sache des Staates, den sogenannten Strukturwandel anzukurbeln, d.h. das « Bauernhofsterben » zu beschleunigen mittels Steuergeldern!

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
70a (neu) Voraussetzungen	11., k.: Grenzwerte bezüglich steuerbarem Einkommen und Vermögen sowie Fläche und Tierzahl je Betrieb eingehalten werden, ab denen die Beitragssätze abgestuft werden	Landwirten mit hohem Einkommen und/oder hohem Vermögen sowie Betrieben mit grosser Fläche und/oder hoher Tierzahl sollen die Direktzahlungen anteilmässig gekürzt werden, wie dies bislang bereits der Fall war. Bei Einkommen/Vermögen aus sozialen Gründen (Direktzahlungen werden vom Steuerzahler aufgebracht) bei Flächen/Tierzahlen aus ökonomischen Gründen (Mit Steigerung der Fläche oder Tierzahl nimmt der Aufwand (Kosten, Arbeit) pro Flächeneinheit oder Tier ab, so dass Grossbetriebe Renten einstreichen würden für Leistungen, die sie nicht erbracht haben).
70a (neu) Voraussetzungen	2a. bis g: Wird begrüsst, insbesondere 2a. « eine artgerechte Haltung der Nutztiere »	Der ökologische Leistungsnachweis wird weiterhin an grundlegende ökologische und ethologische Auflagen (« Eine artgerechte Haltung der Nutztiere ») geknüpft. Das ist die wichtigste Voraussetzung, damit die Landwirtschaft ihre Umwelt- und Naturschutzaufgaben wahrnimmt, dem Tierwohl die notwendige Beachtung schenkt und das Direktzahlungssystem weiterhin seine Akzeptanz bewahren kann. Die Auflage « eine artgerechte Haltung der Nutztiere » legt fest, dass tierschutzwidrige Betriebe keine Direktzahlungen beanspruchen können.
71 Kulturlandschaftsbeiträge	2 (Ergänzung): ...für die der Beitrag ausgerichtet wird; <u>wobei für Weiden, welche die Anforderungen für ständige Behirtung und Umtriebsweide nicht erfüllen keine Beiträge ausgerichtet werden.</u>	Eine Tierhaltung ohne regelmässige menschliche Überwachung widerspricht der guten bäuerlichen Praxis und den Grundsätzen der Tierschutzgesetzgebung, auch im Berggebiet und auf Alpweiden. Sie ist mit Blick auf die Verletzungs- und Krankheitsgefahr der sich selbst überlassenen Sömmerungstiere und die Rückkehr der Grossraubtiere unethisch. Förderung und Subventionierung der Alp-Sömmerung mittels Direktzahlungen/Steuergeldern soll deshalb Haltungsformen mit ständiger Behirtung oder Umtriebsweiden vorbehalten sein, wo eine regelmässige menschliche Überwachung und Pflege der Tiere gesichert ist.
Art. 72 Versorgungs-sicherheitsbeiträge	2 (Ergänzung): « ..., wenn ein Mindesttierbesatz erreicht wird <u>und ein Höchstbesatz</u> nicht überschritten wird. Der BR bestimmt den minimalen <u>und maximalen</u> Besatz an Rauhfutter verzehrenden Tieren. »	Das Verhältnis von Grünflächen (Wiesen, Welden) zu den Rauhfutterverzellern auf dem Betrieb muss in einem ausgewogenen Verhältnis stehen, weder zu wenig noch zu viel Tiere/Fläche sind wünschenswert. Die Ober- und Untergrenzen sind abgestuft nach Standort festzulegen (Tal, Berg).

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
75 Produktionssystembeiträge	1 (Ergänzung): Zur Förderung und Ausdehnung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. <u>Der Bund bemisst die Beiträge so, dass sich die besondere ökologische und ethologische Leistung wirtschaftlich lohnt. Er berücksichtigt dabei die am Markt erzielbaren Mehrerlöse.</u>	Mehr Tierwohl und Ökologie sind die beiden wichtigsten Anliegen, welche die Steuerzahler seit fünfzehn Jahren an Landwirtschaft und Agrarpolitik haben. Daran hat sich bis heute nichts geändert: Vgl. UNIVOX-Umfragen 1995-2010. Doch auch mit dem vorliegenden Vorschlag für ein neues Direktzahlungssystem trägt der Bundesrat diesem Anliegen der Bevölkerung, die ja die CHF 2.5 Milliarden Direktzahlungen jährlich finanzieren muss, zu wenig Rechnung. Betreffend des Direktzahlungssystems kommt aber auch von aussen Kritik. So bemängelt die OECD, dass viel zu wenig Gelder zur Förderung des Tierwohles und naturnaher Bewirtschaftungsformen flössen. Lediglich 8 % aller Direktzahlungen werden heute zur Verbesserung des Tierwohles und damit auch in die Qualität und Sicherheit entsprechender Lebensmittel investiert, ein unhaltbarer Zustand! Bemerkenswerterweise waren es diese Zusammenhänge, welche die WAK-S selnerzeit bewogen hatten, dem BR den Auftrag für eine Überprüfung des Direktzahlungssystems zu erteilen. Der BR geht mit seinem Vorschlag zu Art. 75, 1 nun gar noch hinter die Formulierung im bestehenden LWG zurück, indem er nur mehr die Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen, aber nicht mehr deren Ausdehnung will (Höhere Beteiligungsraten: Ausdehnung der tierfreundlichen Betriebe). Das ist ein klarer Rückschritt, denn der Bundesrat macht keinerlei Zielvorgaben zur Verbreitung solcher Produktionsformen. Das trifft die Nutztiere hart. Denn bis heute werden Millionen von ihnen weder in besonders tierfreundlichen Ställen (BTS-Förderprogramm) noch mit regelmässigem Auslauf ins Freie (RAUS-Förderprogramm) gehalten. Für Steuerzahler und Konsumenten ist die zögerliche Förderpolitik des Bundesrates beim Tierwohl unverständlich.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Der BR setzt sich damit auch über einen Vorstoss von NR Pascale Bruderer für eine möglichst hohe BTS/RAUS-Beteiligung hinweg. Eingereichter Text: Der Bundesrat wird beauftragt, ein Konzept vorzulegen, wie Investitionshilfen und Direktzahlungen konsequenter zur Förderung gesellschaftlich erwünschter Mehrleistungen im Bereich Tierwohl eingesetzt werden können. Dabei sind pro Tierkategorie Mindestziele zu formulieren, wonach bis 2018 mindestens 80 Prozent aller Tiere gemäss BTS respektive RAUS gehalten werden. Antwort des Bundesrates: Mit der Motion "Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems" (Motion WAK-SR 06.3635) wurde der Bundesrat beauftragt, bis spätestens im Jahre 2009 einen Bericht über die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems vorzulegen. Dabei ist auch das Tierwohl ein wichtiges Thema. Mögliche Zielvorgaben für die Ethoprogramme und Änderungen bei den Massnahmen wird der Bundesrat im Rahmen dieses Berichts zur Diskussion stellen. Dieses Versprechen hat der Bundesrat klar nicht eingelöst mit der vorliegenden Vorlage. Weder hat er die z.T. sehr tiefen Beteiligungsraten bei BTS und RAUS einer vertieften Beurteilung unterzogen noch hat er neue Entwicklungen beim Tierwohl (z.B. Weidhaltung für Milch- und Fleischproduktion; Zweinutzungstiere; Jungebermast; Haltung behornter Ziegen und Rinder) in seine Überlegungen einbezogen! Die BTS/RAUS-Förderprogramme haben zusammen mit den Labelprogrammen am Markt bei etwas über der Hälfte der förderungswürdigen Tierkategorien zu einer mittleren bis erfreulich hohen Beteiligung geführt und hier das Tierwohl verbessert. Die andere Hälfte der Tierkategorien weist indessen nach über fünfzehn Jahren noch immer unterdurchschnittliche, teilweise gar sehr tiefe Beteiligungsraten auf, was zweifellos an den zu tiefen Förderbeiträgen liegt.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Diverse Rechnungen (z.B. Agrarplattform) zeigen, dass die BTS- und RAUS-Beiträge oft nicht einmal den Mehraufwand decken, geschweige denn Bauern zu den nötigen Investitionen motivieren können. Bislang haben denn auch primär die Bauern auf BTS/RAUS umgestellt, die neben hoher Motivation eine günstige Stall-Infrastruktur oder neu/umgebaut hatten. Obwohl die artgerechte Tierhaltung unverzichtbarer Teil der Qualitätsstrategie ist und das Tierwohl gemäss BR eine der tragenden Säulen der neuen Agrarpolitik sein soll, macht der BR keine konkreten Vorschläge für die geforderte bessere Förderung des Tierwohles und zugunsten der im Sinne der Steuerzahler erforderlichen höheren Beteiligungszahlen resp. der stärkeren Ausdehnung von besonders tierfreundlichen Produktionssystemen. Aus Sicht des Tierschutzes sind folgende Massnahmen zu treffen: 1. Festlegung der Ziele in punkto Verbreitung besonders tierfreundlicher Haltungsformen (gemäss Vorstoss Pascale Bruderer): Bis wann wie viel % Anteil BTS und RAUS je Tierkategorie. Aus Sicht der Bevölkerung, des Tierwohles, der Qualitätsproduktion und der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft sollte ein „<u>Freilandhaltungsland Schweiz</u>“ das Ziel sein! 2. Die erprobten und bewährten BTS- und RAUS-Förderprogramme samt Haltungsanforderungen sollen ohne grundlegende Anpassungen weitergeführt werden. Das RAUS-Programm soll für Raufutterverzehr um ein ebenfalls freiwilliges graslandbasiertes Weideprogramm (Milch- und Fleischproduktion) ergänzt werden. Damit wird die Produktequalität weiter verbessert, das Tierwohl gestärkt und aktiver Klimaschutz betrieben (Wiesen und Weiden vermögen im Gegensatz zu Äckern hohe CO²-Mengen im Humus zu speichern).

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		3. Neben BTS und RAUS ist ein drittes Instrument zur Förderung neuer Tierwohl-Aspekte zu schaffen, z.B. Förderung behornete Kühe und Ziegen, Jungebermast , Zweinutzungsrassen.
75 Produktionssystembeiträge	Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion auf der Basis des RAUS-Programms (Regelmässiger Auslauf ins Freie und Weide)	Aus Sicht des Klimaschutzes, des Tierwohles und der Produktequalität und angesichts der Tatsache, dass das landwirtschaftlich nutzbare Land zu grossen Teilen aus nicht ackerbaufähigen Wiesen, Weiden und Alpen besteht, die nur mit raufutterverzehrenden Tieren – die bei artgemässer Fütterung und Haltung keine Nahrungsmittelkonkurrenten des Menschen sind – sinnvoll und zur menschlichen Ernährung genutzt werden können, ist ein solches Förderprogramm als Ersatz zu den bisherigen Raufutterbeiträgen sehr zu begrüßen. Dieses fördert den Klimaschutz, da Weiden/Wiesen neben den Wäldern die Haupt-CO²-Senken darstellen. Eine geregelte Weidewirtschaft von Rindern, Kühen, Schafen, Ziegen, Pferden etc. ist deshalb aktiver Klimaschutz! Die Vorzüge eines solchen Programmes kommen aber nur zum Tragen, wenn die Raufutterverzehrer während der Vegetationszeit den Hauptteil ihrer Ration auch selbst erweiden und z.B. Kühe nicht 275 Tage im Jahr angekettet bleiben müssen bei (fast) ausschliesslicher Stallfütterung, wie dies bislang bei den Raufutterbeiträgen zulässig war. Deshalb ist diese förderungswürdige Produktionsform zwingend an die Einhaltung der RAUS-Vorschriften zu koppeln und dem RAUS-Programm als freiwillige Zweitvariante anzugliedern.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
96 Landwirtschaftliche Gebäude	1 (Ergänzung) Der Bund gewährt pauschale Beiträge für den Neubau, den Umbau und die Verbesserung von landwirtschaftlichen Gebäuden <u>unter der Voraussetzung der Einhaltung der Vorschriften für besonders tierfreundliche Stallhaltung.</u>	Strukturverbesserungsmassnahmen (Beiträge, Investitionskredite) sollen in Zukunft konsequenter zur Förderung des Tierwohles genutzt werden. Bislang erhalten besonders tierfreundliche Stallbauten lediglich 20 % höhere Beiträge/Kredite. Bis heute werden mit Steuergeldern aber auch Stallbauten unterstützt, die in punkto Tierwohl suboptimal sind, z.B. Anbindeställe für Rinder, QM-Ställe ohne eingestreute Liegeflächen und ohne Auslauf. Anbindeställe sind im Vergleich zu den tierfreundlicheren Freilaufställen arbeitswirtschaftlich aufwendiger und benötigen höhere Investitionen pro Tierplatz, d.h. der Bund fördert mit Steuergeldern bislang auch tierschutzproblematische und unwirtschaftliche Stallbauten. Das muss geändert werden! Strukturverbesserungsmassnahmen sollen inskünftig nur mehr für besonders tierfreundliche Stallbauten ausgerichtet werden. Für Umbau/Neubauten von Ställen für horntragende Rinder- und Ziegenrassen, welche grössere Stallflächen beanspruchen, sind die Beiträge und Investitionskredite angemessen zu erhöhen.
106 Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen	1, e. (neu) <u>Der Bund gewährt Investitionskredite für den Neubau, Umbau und die Verbesserung von Stallbauten unter der Voraussetzung der Einhaltung der Vorschriften für besonders tierfreundliche Stallhaltung.</u>	Vgl. Art. 96, 1
107 Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen	4 (neu) <u>Der Bund gewährt Investitionskredite für den Neubau, Umbau und die Verbesserung von Stallbauten unter der Voraussetzung der Einhaltung der Vorschriften für besonders tierfreundliche Stallhaltung.</u>	Vgl. Art. 96,1

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazioni / Osservazioni
141 Zuchtförderung	1a. (Ergänzung) den natürlichen Verhältnissen des Landes <u>und den Anforderungen von besonders tierfreundlichen Haltungsanforderungen</u> angepasst sind.	Die einseitige Hochleistungszucht hat heute z.B. bei Masthühnern und Truten Linien auf den Markt gebracht, die sich nicht mehr artgerecht verhalten und bewegen können und durch das übermässige und einseitige Muskelwachstum ständig unter Schmerzen stehen. Die Folge davon ist, dass solche Linien sich kaum mehr bewegen und tierfreundlich gestaltete Ställe, Ausläufe und Weiden nicht mehr nutzen können. Diese und weitere Extremzuchten sind von der Zuchtförderung durch den Bund auszuschliessen.
141 Zuchtförderung	1b. (Ergänzung) <u>gesund</u>, leistungs- und widerstandsfähig sind.	Die einseitige Hochleistungszucht hat heute z.B. bei Masthühnern und Truten Linien auf den Markt gebracht, die sich nicht mehr artgerecht verhalten und bewegen können und durch das übermässige und einseitige Muskelwachstum ständig unter Schmerzen stehen und eigentliche Hochleistungskrankheiten aufweisen. In der Schweinezucht werden mit der Anzucht von superfruchtbaren Sauen immer mehr Ferkel geboren, teilweise mehr, als die Sau Zitzen aufweist. Als Folge davon kommen mehr Kümmerer zur Welt und die Tiergesundheit leidet bei Sau (Übernutzung!) und Ferkeln (Künstliche Aufzucht; Kümmerer). Infolge der einseitigen Zucht auf hohe Milchleistung wird die Ausmast von nicht zur Zucht benötigten Kälbern immer unwirtschaftlicher. Bereits werden auch in der Schweiz Rufe laut, wie in Neuseeland neugeborene Kälber sofort zu töten, um sich die unrentable Ausmast sparen zu können. Derartige Irrwege der Tierzucht, die ohne Rücksicht auf ethische Grundsätze agiert, die Krankheitsanfälligkeit der Tiere fördert und die Widerstandskraft schwächt, darf der Bund nicht mit Staatsgeldern fördern! Solche Zuchten sind daher von der Zuchtförderung durch den Bund auszuschliessen; Extremzuchten sind zu verbleten.

**TIERSCHUTZVEREIN RORSCHACH
UND UMGEBUNG TSVRO**
Meldestelle 0848 80 17 17
Postfach 56
9327 TUBACH

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Manfred Bötsch
Direktor
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Im Juni 2011

Der Begleitbrief ist identisch wie jener des TS Basel 0813, die Tabelle wie STS 0806. Ich verzichte deshalb auf die Nummerierung am Rand. Ich bitte die Auswertenden trotzdem, den Inhalt noch kurz mit den vorgenannten Stellungnahmen abzugleichen. wid

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Sehr geehrter Herr Direktor

Für die Möglichkeit zu Ihren Vorschlägen zur Agrarpolitik 2014-2017 Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen. Da die Tierhaltung und das Tierwohl für uns die grösste Bedeutung haben, konzentriert sich unsere Stellungnahme auf diesen Bereich (s. Beilage):

1. Der bundesrätliche Vorschlag zur Neuausrichtung der Direktzahlungen zeigt den unterstützungswürdigen Willen, ein leistungsbezogeneres System zu schaffen, um von den oft kritisierten „Giesskannensubventionen“ loszukommen. Das Ziel eines revidierten Direktzahlungssystems muss im Bereich der Tierhaltung sein, bisherige, zu wenig zielführende Direktzahlungsmassnahmen (Raufutterbeiträge) anzupassen, kontraproduktive (TEP-Beiträge) zu stornieren und gesellschaftlich erwünschte Mehrleistungen der Landwirtschaft beim Tierwohl (BTS/RAUS-Beiträge) inskünftig besser abzugelten, d.h. zunehmend und möglichst viele Betriebe zu Tierwohl-Mehrleistungen zu motivieren und unter Berücksichtigung der Mehrerlöse am Markt diese Mehrleistungen adäquat abzugelten. Bis heute werden nur gerade 8 % der CHF 2.5 Milliarden Direktzahlungen in die Förderung des Tierwohles investiert. Als Konsequenz davon müssen noch immer über eine Million Nutztiere in der Schweiz in ständiger beengter Stallhaltung, ohne adäquate Liegeflächen und ohne Auslauf ins Freie leben.
2. Seit fünfzehn Jahren zeigen alle Umfragen, insbesondere die jährlich durchgeführten UNIVOX-Studien, dass das Tierwohl das grösste Anliegen der Bevölkerung an die Bauern ist! Dies aus gutem Grund: Mehr Tierwohl führt zu gesünderen Tieren und qualitativ besseren und sicheren Schweizer Produkten. Ein hohes Tierwohl stellt eine Grundbedingung dar, um die gesellschaftliche Akzeptanz der Direktzahlungen zu sichern sowie zukünftige Herausforderungen, wie der angestrebten Qualitätsproduktion, den sich öffnenden Grenzen (WTO) und dem Ruf nach Ernährungssouveränität offensiv und erfolgreich begegnen zu können.
3. Mit dem vorliegenden Vorschlag für ein neues Direktzahlungssystem trägt der Bundesrat diesem Anliegen der Bevölkerung, die ja die Direktzahlungen finanzieren muss, zu wenig Rechnung. Der BR geht mit seinem Vorschlag zu Art. 75,1 sogar hinter die Formulierung im bestehenden LWG zurück, indem er nur mehr die Förderung besonders naturnaher,

umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen, aber nicht mehr deren Ausdehnung (Höhere Beteiligungsraten: Ausdehnung der tierfreundlichen Betriebe) festschreiben will.

Das ist ein klarer Rückschritt, denn der Bundesrat macht keinerlei Zielvorgaben zur zukünftigen Verbreitung solcher Produktionsformen. Er setzt sich damit über einen Vorstoss von NR Pascale Bruderer für eine möglichst hohe BTS/RAUS-Beteiligung und sein damals gegebenes Versprechen, Ziele vorzugeben, hinweg.

4. Aus unserer Sicht sind bei der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems folgende Massnahmen zu treffen:

- Festlegung der Ziele in punkto Verbreitung besonders tierfreundlicher Haltungsformen (Gemäss Vorstoss NR Pascale Bruderer): Bis wann wie viel % Anteil BTS und RAUS je Tierkategorie. Aus Sicht der Bevölkerung, des Tierwohles, der Qualitätsproduktion und der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft sollte ein „Freilandhaltungsland Schweiz“ das Ziel der Agrarpolitik und der Qualitätsproduktion sein!

- Die erprobten und bewährten BTS- und RAUS-Förderprogramme samt Haltungsanforderungen sollen ohne grundlegende Veränderungen weitergeführt werden. Das RAUS-Programm soll als Ersatz für die bisherigen „Rauhfutterbeiträge“ um eine Variante „graslandbasiertes Weideprogramm“ (Milch- und Fleischproduktion) ergänzt werden. Damit wird die Produktequalität weiter verbessert, das Tierwohl gestärkt und aktiver Klimaschutz betrieben (Wiesen und Weiden vermögen im Gegensatz zu Äckern hohe CO²-Mengen im Humus zu speichern).

- Nebst BTS und RAUS ist ein drittes Instrument zur Förderung neuer Tierwohl-Aspekte zu schaffen, z.B. Förderung behornter Kühe und Ziegen, Jungebermast, Zweinutzungsrassen.

- Wichtig ist, dass die geforderten Tierwohl-Leistungen adäquat abgegolten werden. Die ungenügenden Beteiligungsraten bei den RAUS-Förderprogrammen haben ihre hauptsächliche Ursache in den zu tiefen Förderbeiträgen/Tier.

- Das Ansinnen des Bundesrates, das Mindestarbeitsaufkommen auf 0.4 SAK im Talgebiet zu erhöhen, würde das Aus für tausende kleinerer Bauernbetriebe mit naturnaher und tierfreundlicher Bewirtschaftung bedeuten. Der Bund will damit das «Bauernsterben» zugunsten einer Grossbetrieb-Ideologie forcieren. Dieser sozialen Schieflage und Ungerechtigkeit bei der Ausrichtung von Direktzahlungen muss ein Riegel vorgeschoben werden. Dies umso mehr, als internationale Gremien die Zukunft in einer kleinstrukturierten, bäuerlichen Landwirtschaft sehen und selbst die EU keine derart restriktiven Grenzen gegen Kleinbetriebe kennt!

Mit freundlichen Grüssen

TIERSCHUTZVEREIN RORSCHACH
UND UMGEBUNG TSVRO
Meldestelle 0848 80 17 17
Postfach 56
9327 TUBACH

Stellungnahme

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017
Consultation Politique agricole 2014-2017
Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organisation / Organizzazione	TIERSCHUTZVEREIN RORSCHACH UND UMGEBUNG TSVRO Meldestelle 0848 80 17 17 Postfach 56 9327 TUBACH
Adresse / Indirizzo	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	03.06.2011 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Einleitung

1. Die grosse und sorgfältige Arbeit des Bundesamtes für Landwirtschaft samt Einbeziehen verschiedenster Interessenvertreter bei der Prüfung und Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems wird verdankt. Der bundesrätliche Vorschlag zur Neuausrichtung des Direktzahlungssystems zeigt den unterstützungswürdigen Willen, ein leistungsbezogeneres System zu schaffen, um von den kritisierten „Giesskannensubventionen“ loszukommen. – Die nachfolgenden Überlegungen und Anliegen beziehen sich auf den Bereich der Tierhaltung.
2. Das Ziel eines revidierten Direktzahlungssystems muss im Bereich der Tierhaltung sein, bisherige, zu wenig zielführende Direktzahlungsmassnahmen (Rauhfutterbeiträge) anzupassen, kontraproduktive (TEP-Beiträge) zu stornieren und gesellschaftlich erwünschte Mehrleistungen der Landwirtschaft beim Tierwohl (BTS/RAUS-Beiträge) inskünftig besser abzugelten, d.h. zunehmend und möglichst viele Betriebe zu Tierwohl-Mehrleistungen zu motivieren und unter Berücksichtigung der Mehrerlöse am Markt diese Mehrleistungen adäquat abzugelten. Der Prüfauftrag der S-WAK hatte seinen Grund u.a. in der ungenügenden Förderung des Tierwohles. Seither hat sich leider beim Tierwohl wenig geändert. Bis heute werden nur gerade 8 % der CHF 2.5 Milliarden Direktzahlungen in die Förderung des Tierwohles investiert. Als Konsequenz davon müssen noch immer Millionen von Nutztieren in der Schweiz in ständiger beengter Stallhaltung, ohne adäquate Liegeflächen und ohne Auslauf ins Freie leben. Seit fünfzehn Jahren zeigen demgegenüber alle Umfragen, insbesondere die jährlich durchgeführten UNIVOX-Studien, dass das Tierwohl das grösste Anliegen der Bevölkerung an die Bauern ist!
3. Dies aus gutem Grund: Eine verstärkte Gewichtung und Förderung des Tierwohles führt zu gesünderen Tieren und qualitativ besseren und sicheren Schweizer Produkten. Ein hohes Tierwohl stellt damit eine Grundbedingung dar, um zukünftige Herausforderungen, wie der angestrebten Qualitätsproduktion, den sich öffnenden Grenzen (WTO) und dem Ruf nach Ernährungssouveränität offensiv und erfolgreich begegnen zu können.

Wichtigste Anliegen zur Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems

1. « Mehr Tierwohl! » ist das wichtigste Anliegen, welche die Steuerzahler seit fünfzehn Jahren an Landwirtschaft und Agrarpolitik haben. Doch mit dem vorliegenden Vorschlag für ein neues Direktzahlungssystem trägt der Bundesrat diesem Anliegen der Bevölkerung, die ja die Direktzahlungen finanzieren muss, zuwenig Rechnung. Der BR geht mit seinem Vorschlag zu Art. 75, 1 sogar hinter die Formulierung im bestehenden LWG zurück, indem er nur mehr die Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen, aber nicht mehr deren Ausdehnung (Höhere Beteiligungsraten: Ausdehnung der tierfreundlichen Betriebe) festschreiben will. Das ist ein klarer Rückschritt, denn der Bundesrat macht keinerlei Zielvorgaben zur zukünftigen Verbreitung solcher Produktionsformen. Er setzt sich damit über einen Vorstoss von NR Pascale Bruderer für eine möglichst hohe BTS/RAUS-Beteiligung und sein damals gegebenes Versprechen, Ziele vorzugeben, hinweg.

Die BTS/RAUS-Förderprogramme haben zusammen mit den Labelprogrammen am Markt bei etwas über der Hälfte der förderungswürdigen Tierkategorien zu einer mittleren bis erfreulich hohen Beteiligung geführt und hier das Tierwohl und die Tiergesundheit verbessert. Die andere Hälfte der Tierkategorien weist indessen nach über fünfzehn Jahren noch immer unterdurchschnittliche, teilweise gar sehr tiefe Beteiligungsraten auf; was zweifellos an den zu tiefen Förderbeiträgen/Tier liegt. Diverse Rechnungen (z.B. Agrarplattform) zeigen, dass die BTS- und RAUS-Beiträge oft nicht einmal den Mehraufwand decken, geschweige denn Bauern zu den nötigen Investitionen motivieren können. Bislang haben denn auch primär die Bauern auf BTS/RAUS umgestellt, die nebst hoher Motivation eine günstige Stall-Infrastruktur oder gerade um/neugebaut hatten. Obwohl die artgerechte Tierhaltung unverzichtbarer Teil der Qualitätsstrategie ist und das Tierwohl gemäss BR eine der tragenden Säulen der neuen Agrarpolitik sein soll, macht dieser unverständlicherweise keine konkreten Vorschläge für die geforderte bessere Förderung des Tierwohles und zugunsten der im Sinne der Steuerzahler erforderlichen höheren Beteiligungszahlen resp. der stärkeren Ausdehnung von besonders tierfreundlichen Produktionssystemen.

Aus Sicht des Tierschutzes sind deshalb bei der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems folgende Massnahmen zu treffen:

1. Festlegung der Ziele in punkto Verbreitung besonders tierfreundlicher Haltungsformen (Gemäss Vorstoss Pascale Bruderer): Bis wann wie viel % Anteil BTS und RAUS je Tierkategorie. Aus Sicht der Bevölkerung, des Tierwohles, der Qualitätsproduktion und der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft sollte ein „Freilandhaltungsland Schweiz“ das Ziel der Agrarpolitik und der Qualitätsproduktion sein!
2. Die erprobten und bewährten BTS- und RAUS-Förderprogramme samt Haltungsanforderungen sollen ohne grundlegende Veränderungen weitergeführt werden. Das RAUS-Programm soll für Raufutterverzehr um eine Variante „graslandbasiertes Weideprogramm“ (Milch- und Fleischproduktion) ergänzt werden. Damit wird die Produktequalität weiter verbessert, das Tierwohl gestärkt und aktiver Klimaschutz betrieben (Wiesen und Weiden vermögen im Gegensatz zu Äckern hohe CO²-Mengen im Humus zu speichern).
3. Nebst BTS und RAUS ist ein drittes Instrument zur Förderung neuer Tierwohl-Aspekte zu schaffen, z.B. Förderung behornter Kühe und Ziegen, Jungebermast, Zweinutzungsrassen.

2. Wichtig ist, dass die geforderten gemeinwirtschaftlichen, ökologischen und Tierwohl-Leistungen nicht nur gefördert, sondern auch adäquat abgegolten werden. Dies trifft insbesondere für die Förderung des Tierwohles zu. Die ungenügenden Beteiligungsraten bei den Tierwohl-Förderprogrammen haben ihre hauptsächliche Ursache in den zu tiefen Förderbeiträgen/Tier.

Wichtig ist ebenfalls, dass die Beitragshöhe die nicht marktfähigen Komponenten der jeweiligen Leistung adäquat abgilt, unabhängig davon, wie hoch der Anteil Betriebe (Fläche, Tiere, etc.) ist, welche diese Leistung heute oder in Zukunft erbringen. Gerade bei den Tierwohl-Beiträgen müssen Bauern Planungs-/Investitionssicherheit haben. Die Beitragssätze dürfen nicht innert weniger Jahre verringert werden, falls die Beteiligungsraten ansteigen sollten. Dies umso weniger, als möglichst hohe Beteiligungsraten ausdrücklich gewünscht werden von der Agrarpolitik und Konsumenten/Steuerzahlern und eine adäquate Abgeltung des Mehraufwandes beim Tierwohl grosse Unterstützung durch die Bevölkerung findet.

3. Das Ansinnen des Bundesrates, das Mindestarbeitsaufkommen auf 0.4 SAK im Talgebiet zu erhöhen, würde auch das Aus für tausende kleinerer Bauernbetriebe mit naturnaher und tierfreundlicher Bewirtschaftung bedeuten. Der Bund will damit das « Bauernsterben » zugunsten einer Grossbetrieb-Ideologie forcieren. Dieser sozialen Schieflage und Ungerechtigkeit bei der Ausrichtung von Direktzahlungen, indem auch kleinere Betriebe mit naturnaher Bewirtschaftung und Freilandhaltung inskünftig von Direktzahlungen ausgeschlossen würden, muss ein Riegel vorge-schoben werden. Dies umso mehr, als internationale Gremien die Zukunft in einer kleinstrukturierten, bäuerlichen Landwirtschaft sehen und selbst die EU keine derart restriktiven Grenzen gegen Kleinbetriebe kennt! Zudem ist es nicht Sache des Staates, den sogenannten Strukturwan-del anzukurbeln, d.h. das « Bauernhofsterben » mittels Steuergeldern zu beschleunigen!

4. Die Sömmerung und Alping von Nutztieren ist zu begrüßen und auch in Zukunft mit Sömmerungsbeiträgen zu fördern. Eine Tierhaltung ohne regelmässige menschliche Überwachung, wie dies heute teilweise etwa bei der Schafalping der Fall ist, widerspricht indessen der guten bäuerli-chen Praxis und den Grundsätzen der Tierschutzgesetzgebung. Sie ist mit Blick auf die Verletzungs- und Krankheitsgefahr der sich selbst über-lassenen Sömmerungstiere und die Rückkehr der Grossraubtiere unethisch. Förderung und Subventionierung der Alp-Sömmerung mittels Di-rektzahlungen/Steuergeldern soll deshalb Haltungsformen mit ständiger Behirtung oder Umtriebsweiden vorbehalten sein, wo eine regelmässige menschliche Überwachung und Pflege der Tiere gesichert ist.

Weitere wichtige Anliegen zur Revision des LWG

1. Im Zweckartikel ist neu festzuhalten, dass der Bund auch dafür sorgt, dass die Landwirtschaft einen wesentlichen Beitrag leistet zur artgerech-ten Haltung der Nutztiere. Sämtliche Umfragen der letzten 15 Jahre zeigen, dass die artgerechte Haltung von Nutztieren das wichtigste Anliegen der Bevölkerung an die Agrarpolitik/Bauern darstellt. Die 2010 publizierte UNIVOX-Umfrage im Auftrag des BLW ergab im Vergleich zum Vorjahr gar noch eine deutlichere Zustimmung dafür, dass öffentliche Gelder für das Tierwohl einzusetzen sind. Entsprechend ist dieses Anliegen der Bevölkerung, die ja als Konsumenten und Steuerzahler die Agrarpolitik und Landwirtschaft überhaupt erst ermöglicht, im Zweckartikel aufzufüh-ren.

2. Produkte aus verbotenen Produktionsmethoden: Dieser bisherige Artikel im LWG ist zwingend beizubehalten, da sonst die Konsumenten oh-ne Wissen mit ausländischen Produkten aus naturfernen und/oder tierschutzwidrigen Produktionssystemen überschwemmt würden. Der Bund muss sich auch in Zukunft die Möglichkeit offenhalten, den Import ethisch fragwürdiger Produkte zu verbieten, was übrigens durchaus in Über-einstimmung mit den WTO-Grundsätzen steht.

Daneben muss er auf jeden Fall Importprodukte, die den CH-Tierschutzvorschriften deutlich widersprechen, für Konsumenten klar kennzeichnen. Mit zunehmender Grenzöffnung und Industrialisierung der ausländischen Nahrungsmittelerzeugung wird diese Massnahme immer wichtiger. Die Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips darf nicht auf Kosten der Konsumenten gehen! Darüber hinaus soll inskünftig auch in der CH zulässig sein, was z.B. in der EU längst breit angewendet wird, nämlich das Ausloben bestimmter Qualitäten einheimischer Produkte, die sich durch diese Qualität vom Importprodukt positiv abheben; im Bereich von tier. Produkten z.B. Gentech-, AML-, Hormonfreiheit von CH-Produkten; weltweit kürzeste Tiertransportzeiten; Pflicht zur Schmerzausschaltung oder Verbot von schmerzhaften Eingriffen (Z.B. Kastration, Coupiere) u. dergl..

3. Höchsttierbestände: Dieser bisherige Artikel im LWG ist zwingend beizubehalten. Eine bei Konsumenten und Steuerzahlern glaubwürdige Qualitätsstrategie sowie die Akzeptanz des Direktzahlungssystems im In- und Ausland (WTO) hängt zu grossen Teilen davon ab, ob der Bund weiterhin an einer bäuerlichen Tierhaltung festhält oder die Weichen zur Massentierhaltung nach ausländischem Vorbild umlegt, wie dies gewisse bäuerliche Vertreter immer wieder fordern (inkonsequenterweise aber ohne dann auf staatliche Beihilfen und Direktzahlungen verzichten zu wollen!).

4. Öffentliche Märkte im Berggebiet weisen weder für Bauern, Viehhändler, Metzger und Konsumenten noch für die Tiere wirtschaftliche Vorteile auf. Im Gegenteil: Die Transportdauer vervielfacht sich für die Tiere und durch den Zwischenhandel verteuert sich das Endprodukt! Erwiesenermassen resultiert aus den öffentlichen Märkten auch kein besserer Verdienst der Bauern. Die Tiervermarktung aus dem Berggebiet kann mit Blick auf die bereits anderweitig starke Subventionierung der Berglandwirtschaft der Privatwirtschaft überlassen werden (wie dies im Unterland der Fall ist), zumal die Märkte immer weniger frequentiert werden. Es käme einer Verschleuderung von Steuergeldern gleich, wenn der Bund weiterhin solche Märkte subventionierte und damit Tiertransporte unnötig verlängerte und den kostentreibenden Zwischenhandel förderte.

5. Strukturverbesserungsmassnahmen: Strukturverbesserungsmassnahmen (Beiträge, Investitionskredite) sollen in Zukunft konsequenter zur Förderung des Tierwohles genutzt werden. Bislang erhalten besonders tierfreundliche Stallbauten lediglich 20 % höhere Beiträge/Kredite. Bis heute werden mit Steuergeldern aber auch Stallbauten unterstützt, die in punkto Tierwohl suboptimal sind, z.B. Anbindeställe für Rinder, QM-Ställe ohne eingestreute Liegeflächen und ohne Auslauf. Strukturverbesserungsmassnahmen sollen inskünftig nur mehr für besonders tierfreundliche Stallbauten ausgerichtet werden. Für Umbau/Neubauten von Ställen für horntragende Rinder- und Ziegenrassen, welche grössere Stallflächen beanspruchen, sind die Beiträge und Investitionskredite angemessen zu erhöhen.

6. Förderung Tierzucht: Die einseitige Hochleistungszucht hat heute z.B. bei Masthühnern und Truten Linien auf den Markt gebracht, die sich nicht mehr artgerecht verhalten und kaum mehr bewegen können. Durch das übermässige und einseitige Muskelwachstum stehen sie ständig unter Schmerzen und weisen eigentliche Hochleistungskrankheiten auf. In der Schweinezucht werden mit der Anzucht von superfruchtbaren Sauen immer mehr Ferkel geboren, teilweise mehr, als die Sau Zitzen aufweist. Als Folge davon kommen mehr Kümmerer zur Welt und die Tiergesundheit leidet bei Sau (Übernutzung!) und Ferkeln (Künstliche Aufzucht; Kümmerer). Infolge der einseitigen Zucht auf hohe Milchleistung wird die Ausmast von nicht zur Zucht benötigten Kälbern immer unwirtschaftlicher. Bereits werden auch in der Schweiz Rufe laut, wie in Neuseeland, neugeborene Kälber sofort zu töten, um sich die unrentable Ausmast sparen zu können. Derartige Irrwege der Tierzucht, die ohne Rücksicht auf ethische Grundsätze agiert, die Krankheitsanfälligkeit der Tiere fördert und die Widerstandskraft schwächt, darf der Bund nicht mit Staatsgeldern fördern! Er ist im Gegenteil gehalten, Extremzuchten zu verbieten.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1 Zweck	e. (neu) artgerechte Haltung der Nutztiere	Im Zweckartikel ist neu klar festzuhalten, dass der Bund auch dafür sorgt, dass die Landwirtschaft einen wesentlichen Beitrag leistet zur artgerechten Haltung der Nutztiere. Sämtliche Umfragen der letzten 15 Jahre zeigen, dass die artgerechte Haltung von Nutztieren das wichtigste Anliegen der Bevölkerung an die Agrarpolitik/Bauern darstellt (an zweiter Stelle folgt der Umweltschutz/die naturnahe Bewirtschaftung). Die 2010 publizierte UNIVOX-Umfrage im Auftrag des BLW ergab im Vergleich zum Vorjahr gar noch eine deutlichere Zustimmung dafür, dass öffentliche Gelder für das Tierwohl einzusetzen sind. Entsprechend ist dieses seit 15 Jahren wichtigste Anliegen der Bevölkerung, die ja als Konsumenten und Steuerzahler die Agrarpolitik und Landwirtschaft überhaupt erst ermöglicht, klar im Zweckartikel aufzuführen.
2 Massnahmen des Bundes	1b.: Beibehaltung und Ergänzung des bisherigen Artikels (« Er gilt den bodenbewirtschaftenden, bäuerlichen Betrieben ökologische, <u>ethologische</u> und gemeinwirtschaftliche Leistungen mit Direktzahlungen ab »); Ergänzung: « <u>ethologische</u> ». Der Vorschlag des BR ist abzulehnen!	Die bisherige Unterscheidung zwischen gemeinwirtschaftlichen und ökologischen Leistungen und die explizite Nennung von « ökologischen Leistungen » hat sich bewährt. « Ethologisch » soll neu zusätzlich aufgeführt werden im Hinblick auf die Wichtigkeit des Nutztierwohles für Bevölkerung (Konsumenten, Steuerzahler) und den hohen Stellenwert der Tierhaltung für den gesamten CH-Agrar/Detailhandel/Gastrosektor. Der Vorschlag des BR (« Er fördert gemeinwirtschaftliche Leistungen... ») ist hingegen abzulehnen, da damit der BR in eigener Kompetenz Art und Ziele sowie Beteiligungsumfang und Beitragshöhen von Direktzahlungen festlegen könnte ohne Mitsprache des Parlamentes. Ökologische und ethologische Leistungen und deren Abgeltung sind explizit zu erwähnen und zu verankern, damit der Bund sich nicht aus seiner Verpflichtung für Ökologie und Tierwohl stehlen kann und das Leistungsprinzip der Direktzahlungen anstelle von Giesskannensubventionen klargelegt wird.
2 Massnahmen des Bundes	2 und 3: Werden ausdrücklich begrüsst	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2 Massnahmen des Bundes	4 (neu) /Vorschlag Mehrheit WAK-N: Die Massnahmen des Bundes orientieren sich am Grundsatz der Ernährungssouveränität zur Berücksichtigung der Bedürfnisse der Konsumenten nach qualitativ hochwertigen, vielfältigen und nachhaltigen inländischen Produkten	Im Zeichen von knapper werdendem Landwirtschaftsland, Bevölkerungszuwachs, abnehmenden Erträgen, ansteigenden Rohstoffpreisen und dem globalisierten (oft spekulativen) Rohstoff/Nahrungsmittelhandel einerseits und den spezifischen Ansprüchen der Schweizer Konsumenten andererseits, ist die Agrarpolitik gut beraten, der Ernährungssouveränität zukünftig einen höheren Stellenwert einzuräumen. Diesen Grundsatz gilt es im neuen LWG festzuhalten. Der Begriff « Ernährungssouveränität » ist konkret zu definieren.
5 Einkommen	1 (Ergänzung): « ...wird angestrebt, dass nachhaltig <u>und tierfreundlich</u> wirtschaftende und ökonomisch.... » ; Ergänzung: « <u>und tierfreundlich</u> »	Die Massnahmen des LWG müssen inskünftig mit sicherstellen, dass Bauern mit tierfreundlicher bäuerlicher Tierhaltung ein vergleichbares Einkommen erzielen können. Nicht die industriell betriebene, tierschutzwidrige Tierproduktion in Grossbetrieben darf der wirtschaftlich-einkommensmässige Massstab sein, sondern der gut geführte, bäuerliche und tierfreundliche Bauernbetrieb. Diese Ergänzung ist mit der Ausrichtung der LW auf die Qualitätsproduktion notwendig/zielführend und unerlässlich mit Blick auf sich öffnende Grenzen und den Wegfall von Zöllen/Schutzmassnahmen (WTO, Freihandelsabkommen).
7 Grundsatz	1 (Ergänzung): « ... dass die Landwirtschaft nachhaltig, <u>tierfreundlich</u> und Ergänzung: « <u>tierfreundlich</u> »	Die Rahmenbedingungen für Produktion und Absatz von LW-Produkten müssen in Zukunft so gestaltet werden, dass sich das Gewährleisten eines hohen Tierwohles wirtschaftlich positiv für die Bauern niederschlägt. Mehr Tierwohl soll sich lohnen! Die geplante Qualitätsproduktion wird sich nur dann flächendeckend durchsetzen können, wenn Konsumenten entsprechende Erzeugnisse aus naturnahen und tierfreundlichen Produktionsformen nachfragen und die Landwirte dafür korrekt entschädigt werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
7 Grundsatz	2 (Ergänzung): « ...des Konsumentenschutzes, <u>des Tierwohles, der Ökologie</u> und der Landesversorgung. Ergänzung: « <u>des Tierwohles, der Ökologie</u> »	Dito 7,1
11 Verbesserung der Qualität und Nachhaltigkeit	2a. (Streichen). « zur Förderung...der Wertschöpfungskette und der Qualitätssicherung beitragen ». Streichen: « <u>oder der Teilnahme an Qualitätssicherungsprogrammen</u> »	Die Qualitätssicherung muss das zentrale Anliegen sein, welches im LWG zu verankern ist; dazu kann die Teilnahme an QS-Programmen eine sinnvolle Möglichkeit darstellen, ebenso wie verschiedene andere Massnahmen, eine gewünschte Qualität zu halten und zu fördern, z.B. Kontrollen, Audits, Beratung, Aus- und Weiterbildung. Qualitätssicherungsprogramme sollen aber nicht Selbstzweck sein oder Ausschliesslichkeit beanspruchen. In gewissen Fällen können sie zur Qualitätssicherung sinnvoll sein, in anderen Fällen braucht es sie nicht. Obligatorische Qualitätssicherungsprogramme im LWG festzuschreiben würde Aufwand und Bürokratie fördern, aber nicht automatisch die gewünschten Qualitäten sichern! Denn Qualitätssicherungsprogramme sagen nichts aus über die geforderte Qualität/Nachhaltigkeit, es lassen sich auch naturferne und tierquälerische Produktionssysteme damit überprüfen, ohne dass dadurch Qualität/Nachhaltigkeit ansteigen würden!
11 Verbesserung der Qualität und Nachhaltigkeit	3c. (Streichen): « ...die Implementierung von Qualitätssicherungsmassnahmen. » Streichen: « <u>die Teilnahme der Produzenten an Qualitätssicherungsprogrammen</u> ».	Dito Begründung zu 2a.
18 Massnahmen für Produkte aus verbotenen Produktionsmethoden	Beibehalten!	Dieser bisherige Artikel im LWG ist zwingend beizubehalten, da sonst die Konsumenten ohne Wissen mit ausländischen Produkten aus naturfernen und/oder tierschutzwidrigen Produktionssystemen überschwemmt würden. Der Bund muss sich auch in Zukunft die Möglichkeit offenhalten, den Import ethisch fragwürdiger Produkte zu verbieten, was übrigens durchaus in Übereinstimmung mit den WTO-Grundsätzen steht.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Daneben muss er auf jeden Fall Importprodukte, die klar den CH-Tierschutzvorschriften widersprechen, für Konsumenten klar kennzeichnen. Mit zunehmender Grenzöffnung und Industrialisierung der ausländischen Nahrungsmittelerzeugung wird diese Massnahme immer wichtiger. Die Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzipes darf nicht auf Kosten der Konsumenten gehen. Darüber hinaus soll inskünftig auch in der CH zulässig sein, was z.B. in der EU längst breit angewendet wird, nämlich das Ausloben bestimmter Qualitäten einheimischer Produkte, die sich durch diese Qualität vom Importprodukt positiv abheben; im Bereich tier. Produkte z.B. die Hormon-, AML-, und Gentech-Freiheit; weltweit kürzeste Tiertransportzeiten; Pflicht zur Schmerzausschaltung oder Verbot schmerzhafter Eingriffe an Tieren (Kastration, Coupieren) u. dergl..
46 Höchstbestände	1 und 2 : Beibehalten!	Dieser bisherige Artikel im LWG ist zwingend beizubehalten. Eine bei Konsumenten und Steuerzahlern glaubwürdige Qualitätsstrategie sowie die Akzeptanz des Direktzahlungssystems im In- und Ausland (WTO) hängt zu grossen Teilen davon ab, ob der Bund weiterhin an einer bäuerlichen Tierhaltung festhält oder die Weichen zur Massentierhaltung nach ausländischem Vorbild umlegt, wie dies gewisse bäuerliche Vertreter immer wieder fordern (inkonsequenterweise aber ohne dann auf staatliche Beihilfen und Direktzahlungen verzichten zu wollen!). Nur wenn die CH den Trumpf der bäuerlichen und kleinen/mittelgrossen Betriebe behält, wird ihre Landwirtschaft zukunftsfähig sein. Hier hat auch international ein Paradigmenwechsel stattgefunden. Internationale Agrarexperten sehen seit einigen Jahren weltweit im Kleinbetrieb die effizienteste Landwirtschaftsform. Was Experten heute raten, wusste unsere Bevölkerung schon lange. Die vom BLW in Auftrag gegebenen UNIVOX-Umfragen (2010) zeigen, dass für eine Bevölkerungsmehrheit Kleinbetriebe am besten CH-Verhältnissen entsprechen. Kaum ein Drittel ist dafür, dass Betriebe aufgegeben werden sollen, um « konkurrenzfähigere » Grossbetriebe zu schaffen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Die heutige Höchstbestandesregelung würde über 90 % der Tierhaltungsbetriebe ein zusätzliches Wachstum samt Effizienzsteigerungen erlauben (sofern der Markt eine solche Mehrproduktion erforderte), verhindert aber die bekannten Auswüchse der industriellen Tierproduktion und Massentierhaltung, wie man es in den Haupt-Tierproduktionszonen der EU mit tausenden von Schweinen und zehntausenden von Hühnern je Betrieb kennt. Zugleich stellt die bäuerliche Tierhaltung eine sinnvolle Krankheits-/Seuchenprävention dar und mindert allfällige wirtschaftliche Folgen im Schadensfall.
46 Höchstbestände	3 a. und b.: Streichen der Artikel	Die heutigen Rahmenbedingungen (u.a. Fütterungsverbot Schlacht/Speiseabfälle) machen die bisherigen Ausnahmen für z.B. Versuchsanstalten und Schlachtabfallfütterung obsolet. Es gibt keinen vernünftigen Grund, der im allgemeinen Interesse läge, Schweinemästereien mit 2'000 und mehr Tieren, also fast 10x mehr als der CH-Durchschnitt beträgt, zuzulassen!
49 Einstufung der Qualität	4 (neu) <u>Die Einstufung der Fleischqualität soll nachvollziehbaren, objektiven Kriterien folgen</u>	Die heutigen Farbabzüge bei (hell-)rötlichem Kalbfleisch bei ansonsten tadelloser Fleischqualität von bis zu CHF 3.-/kg verunmöglichen eine artgerechte und gesunde Haltung und Fütterung von Mastkälbern, was im Widerspruch zur Tierschutzgesetzgebung steht. Rötliches Kalbfleisch weist für Konsumenten keinerlei negative Qualitäten auf; entsprechende Abzüge basieren nicht auf objektiven, nachvollziehbaren Qualitätsmängeln. Im Gegenteil: Helles Kalbfleisch kann von Tieren stammen, die fehlerernährt wurden und unter Blutarmut und deren Folgen litten!
50 Beiträge an Massnahmen zur Entlastung des Fleischmarktes	2: Streichen des Artikels!	Öffentliche Märkte im Berggebiet weisen weder für Bauern, Viehhändler, Metzger und Konsumenten noch für die Tiere Vorteile auf (Im Gegenteil: Die Transportdauer vervielfacht sich für die Tiere und durch den Zwischenhandel verteuert sich das Endprodukt!). Erwiesenermassen profitieren auch die Bergbauern nicht durch bessere Preise von den öffentlichen Märkten. Die Tiervermarktung aus dem Berggebiet kann mit Blick auf die bereits starke Subventionierung der Berglandwirtschaft der Privatwirtschaft überlassen werden (wie dies im Unterland der Fall ist) zumal die Märkte immer weniger frequentiert werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Es kommt daher einer Verschleuderung von Steuergeldern gleich, wenn der Bund weiterhin solche Märkte subventioniert und damit Tiertransporte unnötig verlängert und den kostentreibenden Zwischenhandel fördert. Dieser alte Zopf ist daher abzuschneiden!
70 Grundsatz	1 (Ergänzung) <u>Er richtet bodenbewirtschaftenden, bäuerlichen Betrieben Direktzahlungen aus zur Abgeltung und Förderung ökologischer, ethologischer und gemeinwirtschaftlicher Leistungen.</u>	Direktzahlungen sind auf bodenbewirtschaftende, bäuerliche Betriebe zu beschränken und nicht allgemein « landwirtschaftlichen Betrieben », wie es der Bundesrat möchte. Die bisherige Unterscheidung und Erwähnung im LWG von gemeinwirtschaftlichen und ökologischen Leistungen und die explizite Nennung von « ökologischen Leistungen » hat sich bewährt und soll nicht, wie es der BR will, auf die Erwähnung lediglich von « gemeinwirtschaftliche Leistungen » beschränkt werden. « Ethologisch » soll im Hinblick auf die Wichtigkeit des Nutztierwohles für Bevölkerung und Wertschöpfung des Agrarsektors neu aufgenommen und explizit erwähnt werden. Die Förderung des Tierwohles ist nachweislich das grösste Anliegen der Bevölkerung an Landwirtschaft und Agrarpolitik. Es ist deshalb im Interesse der CH-Steuerzahler, welche ja für die CHF 2.5 Milliarden Direktzahlungen jährlich aufkommen müssen, dass dieses Anliegen explizit im Grundsatzartikel zu den Direktzahlungen aufgeführt wird. Wichtig ist, dass die geforderten gemeinwirtschaftlichen, ökologischen und ethologischen Leistungen nicht nur gefördert, sondern auch adäquat abgegolten werden. Dies trifft insbesondere für die Förderung des Tierwohles zu, wo bislang nur gerade 8 % der gesamten Direktzahlungen investiert werden und die Beitragshöhe bei verschiedenen Tierkategorien gemäss Berechnungen der Agrarplattform nicht einmal den Mehraufwand des Tierhalters decken, geschweige denn, ihn zu baulichen Investitionen motivieren. Die ungenügenden Beteiligungsraten bei den Tierwohl-Förderprogrammen haben hier ihre hauptsächliche Ursache.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
70 Grundsatz	2: Wird befürwortet	Die leistungsbezogenere Ausrichtung von Direktzahlungen und das Aufführen der entsprechenden Massnahmen/Belträge sind zu begrüssen.
70 Grundsatz	3 (Streichen): « Dabei berücksichtigt er den mit der Erbringung dieser Leistungen verbundenen Aufwand und die auf dem Markt erzielbaren Erlöse. Streichen: « <u>in welchem Ausmass die gemeinsamen wirtschaftlichen Leistungen erbracht werden</u> ».	Die Beitragshöhe soll die nicht marktfähigen Komponenten der jeweiligen Leistung adäquat abgelden, unabhängig davon, wie hoch der Anteil Betriebe (Fläche, Tiere, etc.) ist, welche diese Leistung heute oder in Zukunft erbringen. Gerade bei den Tierwohl-Belträgen müssen Bauern Planungs-/Investitionssicherheit haben. Die Beitragssätze dürfen nicht innert weniger Jahre verringert werden, falls die Beteiligungsraten ansteigen sollten. Dies umso weniger, als möglichst hohe Beteiligungsraten von der Agrarpolitik und den Konsumenten/Steuerzahlern ausdrücklich gewünscht werden und eine adäquate Abgeltung des Mehraufwandes beim Tierwohl grosse Unterstützung durch die Bevölkerung findet.
70a (neu) Voraussetzungen	1a., b., c., d., f., g., h. : Wird befürwortet	
70a (neu) Voraussetzungen	1 e. ein Mindestarbeitsaufkommen von 0.25 Standardarbeitskräften (SAK) erreicht wird. Streichen: « in Standardarbeitskräften auf dem bewirtschafteten Betrieb erreicht wird »	Das Ansinnen des Bundesrates, das Mindestarbeitsaufkommen auf 0.4 SAK im Talgebiet zu erhöhen, würde das Aus für tausende kleinerer Bauernbetriebe mit naturnaher und tierfreundlicher Bewirtschaftung bedeuten. Der Bund will damit das « Bauernsterben » zugunsten einer Grossbetrieb-Ideologie forcieren. Dieser sozialen Schieflage und Ungerechtigkeit bei der Ausrichtung von Direktzahlungen muss ein Riegel vorgeschoben werden. Dies umso mehr, als internationale Gremien die Zukunft in einer kleinstrukturierten, bäuerlichen Landwirtschaft sehen und selbst die EU keine derart restriktiven Grenzen gegen Kleinbetriebe kennt! Zudem ist es nicht Sache des Staates, den sogenannten Strukturwandel anzukurbeln, d.h. das « Bauernhofsterben » zu beschleunigen mittels Steuergeldern!

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
70a (neu) Voraussetzungen	1i., k.: Grenzwerte bezüglich steuerbarem Einkommen und Vermögen sowie Fläche und Tierzahl je Betrieb eingehalten werden, ab denen die Beitragssätze abgestuft werden	Landwirten mit hohem Einkommen und/oder hohem Vermögen sowie Betrieben mit grosser Fläche und/oder hoher Tierzahl sollen die Direktzahlungen anteilmässig gekürzt werden, wie dies bislang bereits der Fall war. Bei Einkommen/Vermögen aus sozialen Gründen (Direktzahlungen werden vom Steuerzahler aufgebracht) bei Flächen/Tierzahlen aus ökonomischen Gründen (Mit Steigerung der Fläche oder Tierzahl nimmt der Aufwand (Kosten, Arbeit) pro Flächeneinheit oder Tier ab, so dass Grossbetriebe Renten einstreichen würden für Leistungen, die sie nicht erbracht haben).
70a (neu) Voraussetzungen	2a. bis g: Wird begrüsst, insbesondere 2a. « eine artgerechte Haltung der Nutztiere »	Der ökologische Leistungsnachweis wird weiterhin an grundlegende ökologische und ethologische Auflagen (« Eine artgerechte Haltung der Nutztiere ») geknüpft. Das ist die wichtigste Voraussetzung, damit die Landwirtschaft ihre Umwelt- und Naturschutzaufgaben wahrnimmt, dem Tierwohl die notwendige Beachtung schenkt und das Direktzahlungssystem weiterhin seine Akzeptanz bewahren kann. Die Auflage « eine artgerechte Haltung der Nutztiere » legt fest, dass tierschutzwidrige Betriebe keine Direktzahlungen beanspruchen können.
71 Kulturlandschaftsbeiträge	2 (Ergänzung): ...für die der Beitrag ausgerichtet wird; <u>wobei für Weiden, welche die Anforderungen für ständige Behirtung und Umtriebsweide nicht erfüllen keine Beiträge ausgerichtet werden.</u>	Eine Tierhaltung ohne regelmässige menschliche Überwachung widerspricht der guten bäuerlichen Praxis und den Grundsätzen der Tierschutzgesetzgebung, auch im Berggebiet und auf Alpweiden. Sie ist mit Blick auf die Verletzungs- und Krankheitsgefahr der sich selbst überlassenen Sömmerungstiere und die Rückkehr der Grossraubtiere unethisch. Förderung und Subventionierung der Alp-Sömmerung mittels Direktzahlungen/Steuergeldern soll deshalb Haltungsformen mit ständiger Behirtung oder Umtriebsweiden vorbehalten sein, wo eine regelmässige menschliche Überwachung und Pflege der Tiere gesichert ist.
Art. 72 Versorgungs-sicherheitsbeiträge	2 (Ergänzung): « ..., wenn ein Mindesttierbesatz erreicht wird <u>und ein Höchstbesatz</u> nicht überschritten wird. Der BR bestimmt den minimalen <u>und maximalen</u> Besatz an Rohfutter verzehrenden Tieren. »	Das Verhältnis von Grünflächen (Wiesen, Weiden) zu den Rohfutterverzehrern auf dem Betrieb muss in einem ausgewogenen Verhältnis stehen, weder zu wenig noch zu viel Tiere/Fläche sind wünschenswert. Die Ober- und Untergrenzen sind abgestuft nach Standort festzulegen (Tal, Berg).

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
75 Produktionssystembeiträge	1 (Ergänzung): Zur Förderung und Ausdehnung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. <u>Der Bund bemisst die Beiträge so, dass sich die besondere ökologische und ethologische Leistung wirtschaftlich lohnt. Er berücksichtigt dabei die am Markt erzielbaren Mehrerlöse.</u>	Mehr Tierwohl und Ökologie sind die beiden wichtigsten Anliegen, welche die Steuerzahler seit fünfzehn Jahren an Landwirtschaft und Agrarpolitik haben. Daran hat sich bis heute nichts geändert: Vgl. UNIVOX-Umfragen 1995-2010. Doch auch mit dem vorliegenden Vorschlag für ein neues Direktzahlungssystem trägt der Bundesrat diesem Anliegen der Bevölkerung, die ja die CHF 2.5 Milliarden Direktzahlungen jährlich finanzieren muss, zu wenig Rechnung. Betreffend des Direktzahlungssystems kommt aber auch von aussen Kritik. So bemängelt die OECD, dass viel zu wenig Gelder zur Förderung des Tierwohles und naturnaher Bewirtschaftungsformen flössen. Lediglich 8 % aller Direktzahlungen werden heute zur Verbesserung des Tierwohles und damit auch in die Qualität und Sicherheit entsprechender Lebensmittel investiert, ein unhaltbarer Zustand! Bemerkenswerterweise waren es diese Zusammenhänge, welche die WAK-S seinerzeit bewogen hatten, dem BR den Auftrag für eine Überprüfung des Direktzahlungssystems zu erteilen. Der BR geht mit seinem Vorschlag zu Art. 75, 1 nun gar noch hinter die Formulierung im bestehenden LWG zurück, indem er nur mehr die Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen, aber nicht mehr deren Ausdehnung will (Höhere Beteiligungsraten: Ausdehnung der tierfreundlichen Betriebe). Das ist ein klarer Rückschritt, denn der Bundesrat macht keinerlei Zielvorgaben zur Verbreitung solcher Produktionsformen. Das trifft die Nutztiere hart. Denn bis heute werden Millionen von ihnen weder in besonders tierfreundlichen Ställen (BTS-Förderprogramm) noch mit regelmässigem Auslauf ins Freie (RAUS-Förderprogramm) gehalten. Für Steuerzahler und Konsumenten ist die zögerliche Förderpolitik des Bundesrates beim Tierwohl unverständlich.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Der BR setzt sich damit auch über einen Vorstoss von NR Pascale Bruderer für eine möglichst hohe BTS/RAUS-Beteiligung hinweg. Eingereichter Text: Der Bundesrat wird beauftragt, ein Konzept vorzulegen, wie Investitionshilfen und Direktzahlungen konsequenter zur Förderung gesellschaftlich erwünschter Mehrleistungen im Bereich Tierwohl eingesetzt werden können. Dabei sind pro Tierkategorie Mindestziele zu formulieren, wonach bis 2018 mindestens 80 Prozent aller Tiere gemäss BTS respektive RAUS gehalten werden. Antwort des Bundesrates: Mit der Motion "Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems" (Motion WAK-SR 06.3635) wurde der Bundesrat beauftragt, bis spätestens im Jahre 2009 einen Bericht über die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems vorzulegen. Dabei ist auch das Tierwohl ein wichtiges Thema. Mögliche Zielvorgaben für die Ethoprogramme und Änderungen bei den Massnahmen wird der Bundesrat im Rahmen dieses Berichts zur Diskussion stellen. Dieses Versprechen hat der Bundesrat klar nicht eingelöst mit der vorliegenden Vorlage. Weder hat er die z.T. sehr tiefen Beteiligungsraten bei BTS und RAUS einer vertieften Beurteilung unterzogen noch hat er neue Entwicklungen beim Tierwohl (z.B. Weidehaltung für Milch- und Fleischproduktion; Zweinutzungstiere; Jungebermast; Haltung behornter Ziegen und Rinder) in seine Überlegungen einbezogen! Die BTS/RAUS-Förderprogramme haben zusammen mit den Labelprogrammen am Markt bei etwas über der Hälfte der förderungswürdigen Tierkategorien zu einer mittleren bis erfreulich hohen Beteiligung geführt und hier das Tierwohl verbessert. Die andere Hälfte der Tierkategorien weist indessen nach über fünfzehn Jahren noch immer unterdurchschnittliche, teilweise gar sehr tiefe Beteiligungsraten auf, was zweifellos an den zu tiefen Förderbeiträgen liegt.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Diverse Rechnungen (z.B. Agrarplattform) zeigen, dass die BTS- und RAUS-Beiträge oft nicht einmal den Mehraufwand decken, geschweige denn Bauern zu den nötigen Investitionen motivieren können. Bislang haben denn auch primär die Bauern auf BTS/RAUS umgestellt, die neben hoher Motivation eine günstige Stall-Infrastruktur oder neu/umgebaut hatten. Obwohl die artgerechte Tierhaltung unverzichtbarer Teil der Qualitätsstrategie ist und das Tierwohl gemäss BR eine der tragenden Säulen der neuen Agrarpolitik sein soll, macht der BR keine konkreten Vorschläge für die geforderte bessere Förderung des Tierwohles und zugunsten der im Sinne der Steuerzahler erforderlichen höheren Beteiligungszahlen resp. der stärkeren Ausdehnung von besonders tierfreundlichen Produktionssystemen. Aus Sicht des Tierschutzes sind folgende Massnahmen zu treffen: 1. Festlegung der Ziele in punkto Verbreitung besonders tierfreundlicher Haltungsformen (gemäss Vorstoss Pascale Bruderer): Bis wann wie viel % Anteil BTS und RAUS je Tierkategorie. Aus Sicht der Bevölkerung, des Tierwohles, der Qualitätsproduktion und der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft sollte ein „<u>Freilandhaltungsland Schweiz</u>“ das Ziel sein! 2. Die erprobten und bewährten BTS- und RAUS-Förderprogramme samt Haltungsanforderungen sollen ohne grundlegende Anpassungen weitergeführt werden. Das RAUS-Programm soll für Raufutterverzehrer um ein ebenfalls freiwilliges graslandbasiertes Weideprogramm (Milch- und Fleischproduktion) ergänzt werden. Damit wird die Produktequalität weiter verbessert, das Tierwohl gestärkt und aktiver Klimaschutz betrieben (Wiesen und Weiden vermögen im Gegensatz zu Äckern hohe CO²-Mengen im Humus zu speichern).

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		3. Neben BTS und RAUS ist ein drittes Instrument zur Förderung neuer Tierwohl-Aspekte zu schaffen, z.B. Förderung behornte Kühe und Ziegen, Jungebermast , Zweinutzungsrassen.
75 Produktionssystembeiträge	Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion auf der Basis des RAUS-Programms (Regelmässiger Auslauf ins Freie und Weide)	Aus Sicht des Klimaschutzes, des Tierwohles und der Produktequalität und angesichts der Tatsache, dass das landwirtschaftlich nutzbare Land zu grossen Teilen aus nicht ackerbaufähigen Wiesen, Weiden und Alpen besteht, die nur mit raufutterverzehrenden Tieren – die bei artgemässer Fütterung und Haltung keine Nahrungsmittelkonkurrenten des Menschen sind – sinnvoll und zur menschlichen Ernährung genutzt werden können, ist ein solches Förderprogramm als Ersatz zu den bisherigen Raufutterbeiträgen sehr zu begrüßen. Dieses fördert den Klimaschutz, da Weiden/Wiesen neben den Wäldern die Haupt-CO²-Senken darstellen. Eine geregelte Weidewirtschaft von Rindern, Kühen, Schafen, Ziegen, Pferden etc. ist deshalb aktiver Klimaschutz! Die Vorzüge eines solchen Programmes kommen aber nur zum Tragen, wenn die Raufutterverzehrer während der Vegetationszeit den Hauptteil ihrer Ration auch selbst erweiden und z.B. Kühe nicht 275 Tage im Jahr angekettet bleiben müssen bei (fast) ausschliesslicher Stallfütterung, wie dies bislang bei den Raufutterbeiträgen zulässig war. Deshalb ist diese förderungswürdige Produktionsform zwingend an die Einhaltung der RAUS-Vorschriften zu koppeln und dem RAUS-Programm als freiwillige Zweitvariante anzugliedern.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
96 Landwirtschaftliche Gebäude	1 (Ergänzung) Der Bund gewährt pauschale Beiträge für den Neubau, den Umbau und die Verbesserung von landwirtschaftlichen Gebäuden <u>unter der Voraussetzung der Einhaltung der Vorschriften für besonders tierfreundliche Stallhaltung.</u>	Strukturverbesserungsmassnahmen (Beiträge, Investitionskredite) sollen in Zukunft konsequenter zur Förderung des Tierwohles genutzt werden. Bislang erhalten besonders tierfreundliche Stallbauten lediglich 20 % höhere Beiträge/Kredite. Bis heute werden mit Steuergeldern aber auch Stallbauten unterstützt, die in punkto Tierwohl suboptimal sind, z.B. Anbindeställe für Rinder, QM-Ställe ohne eingestreute Liegeflächen und ohne Auslauf. Anbindeställe sind im Vergleich zu den tierfreundlicheren Freilaufställen arbeitswirtschaftlich aufwendiger und benötigen höhere Investitionen pro Tierplatz, d.h. der Bund fördert mit Steuergeldern bislang auch tierschutzproblematische und unwirtschaftliche Stallbauten. Das muss geändert werden! Strukturverbesserungsmassnahmen sollen inskünftig nur mehr für besonders tierfreundliche Stallbauten ausgerichtet werden. Für Umbau/Neubauten von Ställen für horntragende Rinder- und Ziegenrassen, welche grössere Stallflächen beanspruchen, sind die Beiträge und Investitionskredite angemessen zu erhöhen.
106 Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen	1, e. (neu) <u>Der Bund gewährt Investitionskredite für den Neubau, Umbau und die Verbesserung von Stallbauten unter der Voraussetzung der Einhaltung der Vorschriften für besonders tierfreundliche Stallhaltung.</u>	Vgl. Art. 96, 1
107 Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen	4 (neu) <u>Der Bund gewährt Investitionskredite für den Neubau, Umbau und die Verbesserung von Stallbauten unter der Voraussetzung der Einhaltung der Vorschriften für besonders tierfreundliche Stallhaltung.</u>	Vgl. Art. 96,1

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
141 Zuchtförderung	1a. (Ergänzung) den natürlichen Verhältnissen des Landes <u>und den Anforderungen von besonders tierfreundlichen Haltungsanforderungen</u> angepasst sind.	Die einseitige Hochleistungszucht hat heute z.B. bei Masthühnern und Truten Linien auf den Markt gebracht, die sich nicht mehr artgerecht verhalten und bewegen können und durch das übermässige und einseitige Muskelwachstum ständig unter Schmerzen stehen. Die Folge davon ist, dass solche Linien sich kaum mehr bewegen und tierfreundlich gestaltete Ställe, Ausläufe und Weiden nicht mehr nutzen können. Diese und weitere Extremzuchten sind von der Zuchtförderung durch den Bund auszuschliessen.
141 Zuchtförderung	1b. (Ergänzung) <u>gesund</u>, leistungs- und widerstandsfähig sind.	Die einseitige Hochleistungszucht hat heute z.B. bei Masthühnern und Truten Linien auf den Markt gebracht, die sich nicht mehr artgerecht verhalten und bewegen können und durch das übermässige und einseitige Muskelwachstum ständig unter Schmerzen stehen und eigentliche Hochleistungskrankheiten aufweisen. In der Schwelnezucht werden mit der Anzucht von superfruchtbaren Sauen immer mehr Ferkel geboren, teilweise mehr, als die Sau Zitzen aufweist. Als Folge davon kommen mehr Kümmerer zur Welt und die Tiergesundheit leidet bei Sau (Übernutzung!) und Ferkeln (Künstliche Aufzucht; Kümmerer). Infolge der einseitigen Zucht auf hohe Milchleistung wird die Ausmast von nicht zur Zucht benötigten Kälbern immer unwirtschaftlicher. Bereits werden auch in der Schweiz Rufe laut, wie in Neuseeland neugeborene Kälber sofort zu töten, um sich die unrentable Ausmast sparen zu können. Derartige Irrwege der Tierzucht, die ohne Rücksicht auf ethische Grundsätze agiert, die Krankheitsanfälligkeit der Tiere fördert und die Widerstandskraft schwächt, darf der Bund nicht mit Staatsgeldern fördern! Solche Zuchten sind daher von der Zuchtförderung durch den Bund auszuschliessen; Extremzuchten sind zu verbieten.

0823 TS Biel Tierschutzverein Biel-Seeland

**Tierschutzverein
Biel-Seeland
Postfach 285
2555 Brugg**

Der Begleitbrief ist identisch wie jener des TS Basel 0813, die Tabelle wie STS 0806. Ich verzichte deshalb auf die Nummerierung am Rand. Ich bitte die Auswertenden trotzdem, den Inhalt noch kurz mit den vorgenannten Stellungnahmen abzugleichen. wid

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Manfred Bötsch
Direktor
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Im Juni 2011

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Sehr geehrter Herr Direktor

Für die Möglichkeit zu Ihren Vorschlägen zur Agrarpolitik 2014-2017 Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen. Da die Tierhaltung und das Tierwohl für uns die grösste Bedeutung haben, konzentriert sich unsere Stellungnahme auf diesen Bereich (s. Beilage):

1. Der bundesrätliche Vorschlag zur Neuausrichtung der Direktzahlungen zeigt den unterstützungswürdigen Willen, ein leistungsbezogeneres System zu schaffen, um von den oft kritisierten „Giesskannensubventionen“ loszukommen. Das Ziel eines revidierten Direktzahlungssystems muss im Bereich der Tierhaltung sein, bisherige, zu wenig zielführende Direktzahlungsmassnahmen (Rauhfutterbeiträge) anzupassen, kontraproduktive (TEP-Beiträge) zu stornieren und gesellschaftlich erwünschte Mehrleistungen der Landwirtschaft beim Tierwohl (BTS/RAUS-Beiträge) inskünftig besser abzugelten, d.h. zunehmend und möglichst viele Betriebe zu Tierwohl-Mehrleistungen zu motivieren und unter Berücksichtigung der Mehrerlöse am Markt diese Mehrleistungen adäquat abzugelten. Bis heute werden nur gerade 8 % der CHF 2.5 Milliarden Direktzahlungen in die Förderung des Tierwohles investiert. Als Konsequenz davon müssen noch immer über eine Million Nutztiere in der Schweiz in ständiger beengter Stallhaltung, ohne adäquate Liegeflächen und ohne Auslauf ins Freie leben.
2. Seit fünfzehn Jahren zeigen alle Umfragen, insbesondere die jährlich durchgeführten UNIVOX-Studien, dass das Tierwohl das grösste Anliegen der Bevölkerung an die Bauern ist! Dies aus gutem Grund: Mehr Tierwohl führt zu gesünderen Tieren und qualitativ besseren und sicheren Schweizer Produkten. Ein hohes Tierwohl stellt eine Grundbedingung dar, um die gesellschaftliche Akzeptanz der Direktzahlungen zu sichern sowie zukünftige Herausforderungen, wie der angestrebten Qualitätsproduktion, den sich öffnenden Grenzen (WTO) und dem Ruf nach Ernährungssouveränität offensiv und erfolgreich begegnen zu können.
3. Mit dem vorliegenden Vorschlag für ein neues Direktzahlungssystem trägt der Bundesrat diesem Anliegen der Bevölkerung, die ja die Direktzahlungen finanzieren muss, zu wenig Rechnung. Der BR geht mit seinem Vorschlag zu Art. 75,1 sogar hinter die Formulierung im bestehenden LWG zurück, indem er nur mehr die Förderung besonders naturnaher,

umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen, aber nicht mehr deren Ausdehnung (Höhere Beteiligungsraten: Ausdehnung der tierfreundlichen Betriebe) festschreiben will. Das ist ein klarer Rückschritt, denn der Bundesrat macht keinerlei Zielvorgaben zur zukünftigen Verbreitung solcher Produktionsformen. Er setzt sich damit über einen Vorstoss von NR Pascale Bruderer für eine möglichst hohe BTS/RAUS-Beteiligung und sein damals gegebenes Versprechen, Ziele vorzugeben, hinweg.

4. Aus unserer Sicht sind bei der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems folgende Massnahmen zu treffen:

- Festlegung der Ziele in punkto Verbreitung besonders tierfreundlicher Haltungsformen (Gemäss Vorstoss NR Pascale Bruderer): Bis wann wie viel % Anteil BTS und RAUS je Tierkategorie. Aus Sicht der Bevölkerung, des Tierwohles, der Qualitätsproduktion und der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft sollte ein „Freilandhaltungsland Schweiz“ das Ziel der Agrarpolitik und der Qualitätsproduktion sein!

- Die erprobten und bewährten BTS- und RAUS-Förderprogramme samt Haltungsanforderungen sollen ohne grundlegende Veränderungen weitergeführt werden. Das RAUS-Programm soll als Ersatz für die bisherigen „Rauhfutterbeiträge“ um eine Variante „graslandbasiertes Weideprogramm“ (Milch- und Fleischproduktion) ergänzt werden. Damit wird die Produktequalität weiter verbessert, das Tierwohl gestärkt und aktiver Klimaschutz betrieben (Wiesen und Weiden vermögen im Gegensatz zu Äckern hohe CO²-Mengen im Humus zu speichern).

- Nebst BTS und RAUS ist ein drittes Instrument zur Förderung neuer Tierwohl-Aspekte zu schaffen, z.B. Förderung behornter Kühe und Ziegen, Jungebermast, Zweinutzungsrasen.

- Wichtig ist, dass die geforderten Tierwohl-Leistungen adäquat abgegolten werden. Die ungenügenden Beteiligungsraten bei den RAUS-Förderprogrammen haben ihre hauptsächliche Ursache in den zu tiefen Förderbeiträgen/Tier.

- Das Ansinnen des Bundesrates, das Mindestarbeitsaufkommen auf 0.4 SAK im Talgebiet zu erhöhen, würde das Aus für tausende kleinerer Bauernbetriebe mit naturnaher und tierfreundlicher Bewirtschaftung bedeuten. Der Bund will damit das «Bauernsterben» zugunsten einer Grossbetrieb-Ideologie forcieren. Dieser sozialen Schieflage und Ungerechtigkeit bei der Ausrichtung von Direktzahlungen muss ein Riegel vorgeschoben werden. Dies umso mehr, als internationale Gremien die Zukunft in einer kleinstrukturierten, bäuerlichen Landwirtschaft sehen und selbst die EU keine derart restriktiven Grenzen gegen Kleinbetriebe kennt!

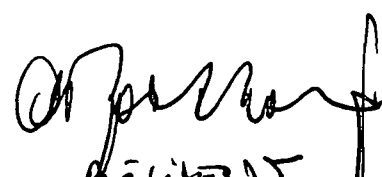
Mit freundlichen Grüssen


Tierschutzverein
Blie-Seeland
Postfach 285
2555 Brugg

Stellungnahme

Tierschutzverein
Biel-Seeland
Postfach 285
2555 Brugg

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017
Consultation Politique agricole 2014-2017
Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organisation / Organizzazione	
Adresse / Indirizzo	Tierschutzverein Biel-Seeland Postfach 285 2555 Brugg
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Brugg, 03.06.2011  Präsident Tierschutzverein Biel-Seeland Postfach 285 2555 Brugg

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Einleitung

- 1. Die grosse und sorgfältige Arbeit des Bundesamtes für Landwirtschaft samt Einbeziehen verschiedenster Interessenvertreter bei der Prüfung und Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems wird verdankt. Der bundesrätliche Vorschlag zur Neuausrichtung des Direktzahlungssystems zeigt den unterstützungswürdigen Willen, ein leistungsbezogeneres System zu schaffen, um von den kritisierten „Giesskannensubventionen“ loszukommen. – Die nachfolgenden Überlegungen und Anliegen beziehen sich auf den Bereich der Tierhaltung.**
- 2. Das Ziel eines revidierten Direktzahlungssystems muss im Bereich der Tierhaltung sein, bisherige, zu wenig zielführende Direktzahlungsmassnahmen (Raufutterbeiträge) anzupassen, kontraproduktive (TEP-Beiträge) zu stornieren und gesellschaftlich erwünschte Mehrleistungen der Landwirtschaft beim Tierwohl (BTS/RAUS-Beiträge) inskünftig besser abzugelten, d.h. zunehmend und möglichst viele Betriebe zu Tierwohl-Mehrleistungen zu motivieren und unter Berücksichtigung der Mehrerlöse am Markt diese Mehrleistungen adäquat abzugelten. Der Prüfauftrag der S-WAK hatte seinen Grund u.a. in der ungenügenden Förderung des Tierwohles. Seither hat sich leider beim Tierwohl wenig geändert. Bis heute werden nur gerade 8 % der CHF 2.5 Milliarden Direktzahlungen in die Förderung des Tierwohles investiert. Als Konsequenz davon müssen noch immer Millionen von Nutztieren in der Schweiz in ständiger beengter Stallhaltung, ohne adäquate Liegeflächen und ohne Auslauf ins Freie leben. Seit fünfzehn Jahren zeigen demgegenüber alle Umfragen, insbesondere die jährlich durchgeführten UNIVOX-Studien, dass das Tierwohl das grösste Anliegen der Bevölkerung an die Bauern ist!**
- 3. Dies aus gutem Grund: Eine verstärkte Gewichtung und Förderung des Tierwohles führt zu gesünderen Tieren und qualitativ besseren und sicheren Schweizer Produkten. Ein hohes Tierwohl stellt damit eine Grundbedingung dar, um zukünftige Herausforderungen, wie der angestrebten Qualitätsproduktion, den sich öffnenden Grenzen (WTO) und dem Ruf nach Ernährungssouveränität offensiv und erfolgreich begegnen zu können.**

Wichtigste Anliegen zur Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems

- 1. « Mehr Tierwohl! » ist das wichtigste Anliegen, welche die Steuerzahler seit fünfzehn Jahren an Landwirtschaft und Agrarpolitik haben. Doch mit dem vorliegenden Vorschlag für ein neues Direktzahlungssystem trägt der Bundesrat diesem Anliegen der Bevölkerung, die ja die Direktzahlungen finanzieren muss, zuwenig Rechnung. Der BR geht mit seinem Vorschlag zu Art. 75, 1 sogar hinter die Formulierung im bestehenden LWG zurück, indem er nur mehr die Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen, aber nicht mehr deren Ausdehnung (Höhere Beteiligungsraten: Ausdehnung der tierfreundlichen Betriebe) festschreiben will. Das ist ein klarer Rückschritt, denn der Bundesrat macht keinerlei Zielvorgaben zur zukünftigen Verbreitung solcher Produktionsformen. Er setzt sich damit über einen Vorstoss von NR Pascale Bruderer für eine möglichst hohe BTS/RAUS-Beteiligung und sein damals gegebenes Versprechen, Ziele vorzugeben, hinweg.**

Die BTS/RAUS-Förderprogramme haben zusammen mit den Labelprogrammen am Markt bei etwas über der Hälfte der förderungswürdigen Tierkategorien zu einer mittleren bis erfreulich hohen Beteiligung geführt und hier das Tierwohl und die Tiergesundheit verbessert. Die andere Hälfte der Tierkategorien weist indessen nach über fünfzehn Jahren noch immer unterdurchschnittliche, teilweise gar sehr tiefe Beteiligungsraten auf; was zweifellos an den zu tiefen Förderbeiträgen/Tier liegt. Diverse Rechnungen (z.B. Agrarplattform) zeigen, dass die BTS- und RAUS-Beiträge oft nicht einmal den Mehraufwand decken, geschweige denn Bauern zu den nötigen Investitionen motivieren können. Bislang haben denn auch primär die Bauern auf BTS/RAUS umgestellt, die nebst hoher Motivation eine günstige Stall-Infrastruktur oder gerade um/neugebaut hatten. Obwohl die artgerechte Tierhaltung unverzichtbarer Teil der Qualitätsstrategie ist und das Tierwohl gemäss BR eine der tragenden Säulen der neuen Agrarpolitik sein soll, macht dieser unverständlicherweise keine konkreten Vorschläge für die geforderte bessere Förderung des Tierwohles und zugunsten der im Sinne der Steuerzahler erforderlichen höheren Beteiligungszahlen resp. der stärkeren Ausdehnung von besonders tierfreundlichen Produktionssystemen.

Aus Sicht des Tierschutzes sind deshalb bei der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems folgende Massnahmen zu treffen:

1. Festlegung der Ziele in punkto Verbreitung besonders tierfreundlicher Haltungsformen (Gemäss Vorstoss Pascale Bruderer): Bis wann wie viel % Anteil BTS und RAUS je Tierkategorie. Aus Sicht der Bevölkerung, des Tierwohles, der Qualitätsproduktion und der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft sollte ein „Freilandhaltungsland Schweiz“ das Ziel der Agrarpolitik und der Qualitätsproduktion sein!
2. Die erprobten und bewährten BTS- und RAUS-Förderprogramme samt Haltungsanforderungen sollen ohne grundlegende Veränderungen weitergeführt werden. Das RAUS-Programm soll für Raufutterverzehr um eine Variante „graslandbasiertes Weideprogramm“ (Milch- und Fleischproduktion) ergänzt werden. Damit wird die Produktequalität weiter verbessert, das Tierwohl gestärkt und aktiver Klimaschutz betrieben (Wiesen und Weiden vermögen im Gegensatz zu Äckern hohe CO²-Mengen im Humus zu speichern).
3. Nebst BTS und RAUS ist ein drittes Instrument zur Förderung neuer Tierwohl-Aspekte zu schaffen, z.B. Förderung behornter Kühe und Ziegen, Jungebermast, Zweinutzungsrassen.

2. Wichtig ist, dass die geforderten gemeinwirtschaftlichen, ökologischen und Tierwohl-Leistungen nicht nur gefördert, sondern auch adäquat abgegolten werden. Dies trifft insbesondere für die Förderung des Tierwohles zu. Die ungenügenden Beteiligungsraten bei den Tierwohl-Förderprogrammen haben ihre hauptsächliche Ursache in den zu tiefen Förderbeiträgen/Tier.

Wichtig ist ebenfalls, dass die Beitragshöhe die nicht marktfähigen Komponenten der jeweiligen Leistung adäquat abgilt, unabhängig davon, wie hoch der Anteil Betriebe (Fläche, Tiere, etc.) ist, welche diese Leistung heute oder in Zukunft erbringen. Gerade bei den Tierwohl-Beiträgen müssen Bauern Planungs-/Investitionssicherheit haben. Die Beitragssätze dürfen nicht innert weniger Jahre verringert werden, falls die Beteiligungsraten ansteigen sollten. Dies umso weniger, als möglichst hohe Beteiligungsraten ausdrücklich gewünscht werden von der Agrarpolitik und Konsumenten/Steuerzahlern und eine adäquate Abgeltung des Mehraufwandes beim Tierwohl grosse Unterstützung durch die Bevölkerung findet.

3. Das Ansinnen des Bundesrates, das Mindestarbeitsaufkommen auf 0.4 SAK im Talgebiet zu erhöhen, würde auch das Aus für tausende kleinerer Bauernbetriebe mit naturnaher und tierfreundlicher Bewirtschaftung bedeuten. Der Bund will damit das « Bauernsterben » zugunsten einer Grossbetrieb-Ideologie forcieren. Dieser sozialen Schieflage und Ungerechtigkeit bei der Ausrichtung von Direktzahlungen, indem auch kleinere Betriebe mit naturnaher Bewirtschaftung und Freilandhaltung inskünftig von Direktzahlungen ausgeschlossen würden, muss ein Riegel vorge-schoben werden. Dies umso mehr, als internationale Gremien die Zukunft in einer kleinstrukturierten, bäuerlichen Landwirtschaft sehen und selbst die EU keine derart restriktiven Grenzen gegen Kleinbetriebe kennt! Zudem ist es nicht Sache des Staates, den sogenannten Strukturwan-del anzukurbeln, d.h. das « Bauernhofsterben » mittels Steuergeldern zu beschleunigen!

4. Die Sömmerung und Alping von Nutztieren ist zu begrüßen und auch in Zukunft mit Sömmerungsbeiträgen zu fördern. Eine Tierhaltung ohne regelmässige menschliche Überwachung, wie dies heute teilweise etwa bei der Schafalping der Fall ist, widerspricht indessen der guten bäuerli-chen Praxis und den Grundsätzen der Tierschutzgesetzgebung. Sie ist mit Blick auf die Verletzungs- und Krankheitsgefahr der sich selbst über-lassenen Sömmerungstiere und die Rückkehr der Grossraubtiere unethisch. Förderung und Subventionierung der Alp-Sömmerung mittels Di-rektzahlungen/Steuergeldern soll deshalb Haltungsformen mit ständiger Behirtung oder Umtriebsweiden vorbehalten sein, wo eine regelmässige menschliche Überwachung und Pflege der Tiere gesichert ist.

Weitere wichtige Anliegen zur Revision des LWG

1. Im Zweckartikel ist neu festzuhalten, dass der Bund auch dafür sorgt, dass die Landwirtschaft einen wesentlichen Beitrag leistet zur artgerech-ten Haltung der Nutztiere. Sämtliche Umfragen der letzten 15 Jahre zeigen, dass die artgerechte Haltung von Nutztieren das wichtigste Anliegen der Bevölkerung an die Agrarpolitik/Bauern darstellt. Die 2010 publizierte UNIVOX-Umfrage im Auftrag des BLW ergab im Vergleich zum Vorjahr gar noch eine deutlichere Zustimmung dafür, dass öffentliche Gelder für das Tierwohl einzusetzen sind. Entsprechend ist dieses Anliegen der Bevölkerung, die ja als Konsumenten und Steuerzahler die Agrarpolitik und Landwirtschaft überhaupt erst ermöglicht, im Zweckartikel aufzufüh-ren.

2. Produkte aus verbotenen Produktionsmethoden: Dieser bisherige Artikel im LWG ist zwingend beizubehalten, da sonst die Konsumenten oh-ne Wissen mit ausländischen Produkten aus naturfernen und/oder tierschutzwidrigen Produktionssystemen überschwemmt würden. Der Bund muss sich auch in Zukunft die Möglichkeit offenhalten, den Import ethisch fragwürdiger Produkte zu verbieten, was übrigens durchaus in Über-einstimmung mit den WTO-Grundsätzen steht.

Daneben muss er auf jeden Fall Importprodukte, die den CH-Tierschutzvorschriften deutlich widersprechen, für Konsumenten klar kennzeichnen. Mit zunehmender Grenzöffnung und Industrialisierung der ausländischen Nahrungsmittelerzeugung wird diese Massnahme immer wichtiger. Die Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips darf nicht auf Kosten der Konsumenten gehen! Darüber hinaus soll inskünftig auch in der CH zulässig sein, was z.B. in der EU längst breit angewendet wird, nämlich das Ausloben bestimmter Qualitäten einheimischer Produkte, die sich durch diese Qualität vom Importprodukt positiv abheben; im Bereich von tier. Produkten z.B. Gentech-, AML-, Hormonfreiheit von CH-Produkten; weltweit kürzeste Tiertransportzeiten; Pflicht zur Schmerzausschaltung oder Verbot von schmerzhaften Eingriffen (z.B. Kastration, Coupiere) u. dergl..

3. Höchsttierbestände: Dieser bisherige Artikel im LWG ist zwingend beizubehalten. Eine bei Konsumenten und Steuerzahlern glaubwürdige Qualitätsstrategie sowie die Akzeptanz des Direktzahlungssystems im In- und Ausland (WTO) hängt zu grossen Teilen davon ab, ob der Bund weiterhin an einer bäuerlichen Tierhaltung festhält oder die Weichen zur Massentierhaltung nach ausländischem Vorbild umlegt, wie dies gewisse bäuerliche Vertreter immer wieder fordern (inkonsequenterweise aber ohne dann auf staatliche Beihilfen und Direktzahlungen verzichten zu wollen!).

4. Öffentliche Märkte im Berggebiet weisen weder für Bauern, Viehhändler, Metzger und Konsumenten noch für die Tiere wirtschaftliche Vorteile auf. Im Gegenteil: Die Transportdauer vervielfacht sich für die Tiere und durch den Zwischenhandel verteuert sich das Endprodukt! Erwesenermassen resultiert aus den öffentlichen Märkten auch kein besserer Verdienst der Bauern. Die Tiervermarktung aus dem Berggebiet kann mit Blick auf die bereits anderweitig starke Subventionierung der Berglandwirtschaft der Privatwirtschaft überlassen werden (wie dies im Unterland der Fall ist), zumal die Märkte immer weniger frequentiert werden. Es käme einer Verschleuderung von Steuergeldern gleich, wenn der Bund weiterhin solche Märkte subventionierte und damit Tiertransporte unnötig verlängerte und den kostentreibenden Zwischenhandel förderte.

5. Strukturverbesserungsmassnahmen: Strukturverbesserungsmassnahmen (Beiträge, Investitionskredite) sollen in Zukunft konsequenter zur Förderung des Tierwohles genutzt werden. Bislang erhalten besonders tierfreundliche Stallbauten lediglich 20 % höhere Beiträge/Kredite. Bis heute werden mit Steuergeldern aber auch Stallbauten unterstützt, die in puncto Tierwohl suboptimal sind, z.B. Anbindeställe für Rinder, QM-Ställe ohne eingestreute Liegeflächen und ohne Auslauf. Strukturverbesserungsmassnahmen sollen inskünftig nur mehr für besonders tierfreundliche Stallbauten ausgerichtet werden. Für Umbau/Neubauten von Ställen für horntragende Rinder- und Ziegenrassen, welche grössere Stallflächen beanspruchen, sind die Beiträge und Investitionskredite angemessen zu erhöhen.

6. Förderung Tierzucht: Die einseitige Hochleistungszucht hat heute z.B. bei Masthühnern und Truten Linien auf den Markt gebracht, die sich nicht mehr artgerecht verhalten und kaum mehr bewegen können. Durch das übermässige und einseitige Muskelwachstum stehen sie ständig unter Schmerzen und weisen eigentliche Hochleistungskrankheiten auf. In der Schweinezucht werden mit der Anzucht von superfruchtbaren Sauen immer mehr Ferkel geboren, teilweise mehr, als die Sau Zitzen aufweist. Als Folge davon kommen mehr Kümmerer zur Welt und die Tiergesundheit leidet bei Sau (Übernutzung!) und Ferkeln (Künstliche Aufzucht; Kümmerer). Infolge der einseitigen Zucht auf hohe Milchleistung wird die Ausmast von nicht zur Zucht benötigten Kälbern immer unwirtschaftlicher. Bereits werden auch in der Schweiz Rufe laut, wie in Neuseeland, neugeborene Kälber sofort zu töten, um sich die unrentable Ausmast sparen zu können. Derartige Irrwege der Tierzucht, die ohne Rücksicht auf ethische Grundsätze agiert, die Krankheitsanfälligkeit der Tiere fördert und die Widerstandskraft schwächt, darf der Bund nicht mit Staatsgeldern fördern! Er ist im Gegenteil gehalten, Extremzuchten zu verbieten.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1 Zweck	e. (neu) artgerechte Haltung der Nutztiere	Im Zweckartikel ist neu klar festzuhalten, dass der Bund auch dafür sorgt, dass die Landwirtschaft einen wesentlichen Beitrag leistet zur artgerechten Haltung der Nutztiere. Sämtliche Umfragen der letzten 15 Jahre zeigen, dass die artgerechte Haltung von Nutztieren das wichtigste Anliegen der Bevölkerung an die Agrarpolitik/Bauern darstellt (an zweiter Stelle folgt der Umweltschutz/die naturnahe Bewirtschaftung). Die 2010 publizierte UNIVOX-Umfrage im Auftrag des BLW ergab im Vergleich zum Vorjahr gar noch eine deutlichere Zustimmung dafür, dass öffentliche Gelder für das Tierwohl einzusetzen sind. Entsprechend ist dieses seit 15 Jahren wichtigste Anliegen der Bevölkerung, die ja als Konsumenten und Steuerzahler die Agrarpolitik und Landwirtschaft überhaupt erst ermöglicht, klar im Zweckartikel aufzuführen.
2 Massnahmen des Bundes	1b.: Beibehaltung und Ergänzung des bisherigen Artikels (« Er gilt den bodenbewirtschaftenden, bäuerlichen Betrieben ökologische, <u>ethologische</u> und gemeinwirtschaftliche Leistungen mit Direktzahlungen ab »); Ergänzung: « <u>ethologische</u> ». Der Vorschlag des BR ist abzulehnen!	Die bisherige Unterscheidung zwischen gemeinwirtschaftlichen und ökologischen Leistungen und die explizite Nennung von « ökologischen Leistungen » hat sich bewährt. « Ethologisch » soll neu zusätzlich aufgeführt werden im Hinblick auf die Wichtigkeit des Nutztierwohles für Bevölkerung (Konsumenten, Steuerzahler) und den hohen Stellenwert der Tierhaltung für den gesamten CH-Agrar/Detailhandel/Gastrosektor. Der Vorschlag des BR (« Er fördert gemeinwirtschaftliche Leistungen... ») ist hingegen abzulehnen, da damit der BR in eigener Kompetenz Art und Ziele sowie Beteiligungsumfang und Beitragshöhen von Direktzahlungen festlegen könnte ohne Mitsprache des Parlamentes. Ökologische und ethologische Leistungen und deren Abgeltung sind explizit zu erwähnen und zu verankern, damit der Bund sich nicht aus seiner Verpflichtung für Ökologie und Tierwohl stehlen kann und das Leistungsprinzip der Direktzahlungen anstelle von Glösskannensubventionen klargestellt wird.
2 Massnahmen des Bundes	2 und 3: Werden ausdrücklich begrüsst	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2 Massnahmen des Bundes	4 (neu) /Vorschlag Mehrheit WAK-N: Die Massnahmen des Bundes orientieren sich am Grundsatz der Ernährungssouveränität zur Berücksichtigung der Bedürfnisse der Konsumenten nach qualitativ hochwertigen, vielfältigen und nachhaltigen inländischen Produkten	Im Zeichen von knapper werdendem Landwirtschaftsland, Bevölkerungszuwachs, abnehmenden Erträgen, ansteigenden Rohstoffpreisen und dem globalisierten (oft spekulativen) Rohstoff/Nahrungsmittelhandel einerseits und den spezifischen Ansprüchen der Schweizer Konsumenten andererseits, ist die Agrarpolitik gut beraten, der Ernährungssouveränität zukünftig einen höheren Stellenwert einzuräumen. Diesen Grundsatz gilt es im neuen LWG festzuhalten. Der Begriff « Ernährungssouveränität » ist konkret zu definieren.
5 Einkommen	1 (Ergänzung): « ...wird angestrebt, dass nachhaltig <u>und tierfreundlich</u> wirtschaftende und ökonomisch.... » ; Ergänzung: « <u>und tierfreundlich</u> »	Die Massnahmen des LWG müssen inskünftig mit sicherstellen, dass Bauern mit tierfreundlicher bäuerlicher Tierhaltung ein vergleichbares Einkommen erzielen können. Nicht die industriell betriebene, tierschutzwidrige Tierproduktion in Grossbetrieben darf der wirtschaftlich-einkommensmässige Massstab sein, sondern der gut geführte, bäuerliche und tierfreundliche Bauernbetrieb. Diese Ergänzung ist mit der Ausrichtung der LW auf die Qualitätsproduktion notwendig/zielführend und unerlässlich mit Blick auf sich öffnende Grenzen und den Wegfall von Zöllen/Schutzmassnahmen (WTO, Freihandelsabkommen).
7 Grundsatz	1 (Ergänzung): « ... dass die Landwirtschaft nachhaltig, <u>tierfreundlich</u> und ... » Ergänzung: « <u>tierfreundlich</u> »	Die Rahmenbedingungen für Produktion und Absatz von LW-Produkten müssen in Zukunft so gestaltet werden, dass sich das Gewährleisten eines hohen Tierwohles wirtschaftlich positiv für die Bauern niederschlägt. Mehr Tierwohl soll sich lohnen! Die geplante Qualitätsproduktion wird sich nur dann flächendeckend durchsetzen können, wenn Konsumenten entsprechende Erzeugnisse aus naturnahen und tierfreundlichen Produktionsformen nachfragen und die Landwirte dafür korrekt entschädigt werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
7 Grundsatz	2 (Ergänzung): « ...des Konsumentenschutzes, <u>des Tierwohles, der Ökologie</u> und der Landesversorgung. Ergänzung: « <u>des Tierwohles, der Ökologie</u> »	Dito 7,1
11 Verbesserung der Qualität und Nachhaltigkeit	2a. (Streichen). « zur Förderung...der Wertschöpfungskette und der Qualitätssicherung beitragen ». <u>Streichen: « oder der Teilnahme an Qualitätssicherungsprogrammen »</u>	Die Qualitätssicherung muss das zentrale Anliegen sein, welches im LWG zu verankern ist; dazu kann die Teilnahme an QS-Programmen eine sinnvolle Möglichkeit darstellen, ebenso wie verschiedene andere Massnahmen, eine gewünschte Qualität zu halten und zu fördern, z.B. Kontrollen, Audits, Beratung, Aus- und Weiterbildung. Qualitätssicherungsprogramme sollen aber nicht Selbstzweck sein oder Ausschliesslichkeit beanspruchen. In gewissen Fällen können sie zur Qualitätssicherung sinnvoll sein, in anderen Fällen braucht es sie nicht. Obligatorische Qualitätssicherungsprogramme im LWG festzuschreiben würde Aufwand und Bürokratie fördern, aber nicht automatisch die gewünschten Qualitäten sichern! Denn Qualitätssicherungsprogramme sagen nichts aus über die geforderte Qualität/Nachhaltigkeit, es lassen sich auch naturferne und tierquälerische Produktionssysteme damit überprüfen, ohne dass dadurch Qualität/Nachhaltigkeit ansteigen würden!
11 Verbesserung der Qualität und Nachhaltigkeit	3c. (Streichen): « ...die Implementierung von Qualitätssicherungsmassnahmen. » <u>Streichen: « die Teilnahme der Produzenten an Qualitätssicherungsprogrammen ».</u>	Dito Begründung zu 2a.
18 Massnahmen für Produkte aus verbotenen Produktionsmethoden	Beibehalten!	Dieser bisherige Artikel im LWG ist zwingend beizubehalten, da sonst die Konsumenten ohne Wissen mit ausländischen Produkten aus naturfernen und/oder tierschutzwidrigen Produktionssystemen überschwemmt würden. Der Bund muss sich auch in Zukunft die Möglichkeit offenhalten, den Import ethisch fragwürdiger Produkte zu verbieten, was übrigens durchaus in Übereinstimmung mit den WTO-Grundsätzen steht.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Daneben muss er auf jeden Fall Importprodukte, die klar den CH-Tierschutzvorschriften widersprechen, für Konsumenten klar kennzeichnen. Mit zunehmender Grenzöffnung und Industrialisierung der ausländischen Nahrungsmittelerzeugung wird diese Massnahme immer wichtiger. Die Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzipes darf nicht auf Kosten der Konsumenten gehen. Darüber hinaus soll inskünftig auch in der CH zulässig sein, was z.B. in der EU längst breit angewendet wird, nämlich das Ausloben bestimmter Qualitäten einheimischer Produkte, die sich durch diese Qualität vom Importprodukt positiv abheben; im Bereich tier. Produkte z.B. die Hormon-, AML-, und Gentech-Freiheit; weltweit kürzeste Tiertransportzeiten; Pflicht zur Schmerzausschaltung oder Verbot schmerzhafter Eingriffe an Tieren (Kastration, Coupiere) u. dergl..
46 Höchstbestände	1 und 2 : Beibehalten!	Dieser bisherige Artikel im LWG ist zwingend beizubehalten. Eine bei Konsumenten und Steuerzahlern glaubwürdige Qualitätsstrategie sowie die Akzeptanz des Direktzahlungssystems im In- und Ausland (WTO) hängt zu grossen Teilen davon ab, ob der Bund weiterhin an einer bäuerlichen Tierhaltung festhält oder die Weichen zur Massentierhaltung nach ausländischem Vorbild umlegt, wie dies gewisse bäuerliche Vertreter immer wieder fordern (Inkonsequenterweise aber ohne dann auf staatliche Beihilfen und Direktzahlungen verzichten zu wollen!). Nur wenn die CH den Trumpf der bäuerlichen und kleinen/mittelgrossen Betriebe behält, wird ihre Landwirtschaft zukunftsfähig sein. Hier hat auch international ein Paradigmenwechsel stattgefunden. Internationale Agrarexperten sehen seit einigen Jahren weltweit im Kleinbetrieb die effizienteste Landwirtschaftsform. Was Experten heute raten, wusste unsere Bevölkerung schon lange. Die vom BLW in Auftrag gegebenen UNIVOX-Umfragen (2010) zeigen, dass für eine Bevölkerungsmehrheit Kleinbetriebe am besten CH-Verhältnissen entsprechen. Kaum ein Drittel ist dafür, dass Betriebe aufgegeben werden sollen, um « konkurrenzfähigere » Grossbetriebe zu schaffen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Die heutige Höchstbestandesregelung würde über 90 % der Tierhaltungsbetriebe ein zusätzliches Wachstum samt Effizienzsteigerungen erlauben (sofern der Markt eine solche Mehrproduktion erforderte), verhindert aber die bekannten Auswüchse der industriellen Tierproduktion und Massentierhaltung, wie man es in den Haupt-Tierproduktionszonen der EU mit tausenden von Schweinen und zehntausenden von Hühnern je Betrieb kennt. Zugleich stellt die bäuerliche Tierhaltung eine sinnvolle Krankheits-/Seuchenprävention dar und mindert allfällige wirtschaftliche Folgen im Schadensfall.
46 Höchstbestände	3 a. und b.: Streichen der Artikel!	Die heutigen Rahmenbedingungen (u.a. Fütterungsverbot Schlacht/Spelseabfälle) machen die bisherigen Ausnahmen für z.B. Versuchsanstalten und Schlachtabfallfütterung obsolet. Es gibt keinen vernünftigen Grund, der im allgemeinen Interesse läge, Schweinemästereien mit 2'000 und mehr Tieren, also fast 10x mehr als der CH-Durchschnitt beträgt, zuzulassen!
49 Einstufung der Qualität	4 (neu) <u>Die Einstufung der Fleischqualität soll nachvollziehbaren, objektiven Kriterien folgen</u>	Die heutigen Farbabzüge bei (hell-)rötlichem Kalbfleisch bei ansonsten tadelloser Fleischqualität von bis zu CHF 3.-/kg verunmöglichen eine artgerechte und gesunde Haltung und Fütterung von Mastkälbern, was im Widerspruch zur Tierschutzgesetzgebung steht. Rötliches Kalbfleisch weist für Konsumenten keinerlei negative Qualitäten auf; entsprechende Abzüge basieren nicht auf objektiven, nachvollziehbaren Qualitätsmängeln. Im Gegenteil: Helles Kalbfleisch kann von Tieren stammen, die fehlernährt wurden und unter Blutarmut und deren Folgen litten!
50 Beiträge an Massnahmen zur Entlastung des Fleischmarktes	2: Streichen des Artikels!	Öffentliche Märkte im Berggebiet weisen weder für Bauern, Viehhändler, Metzger und Konsumenten noch für die Tiere Vorteile auf (im Gegenteil: Die Transportdauer vervielfacht sich für die Tiere und durch den Zwischenhandel verteuert sich das Endprodukt!). Erwiesenermassen profitieren auch die Bergbauern nicht durch bessere Preise von den öffentlichen Märkten. Die Tiervermarktung aus dem Berggebiet kann mit Blick auf die bereits starke Subventionierung der Berglandwirtschaft der Privatwirtschaft überlassen werden (wie dies im Unterland der Fall ist) zumal die Märkte immer weniger frequentiert werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Es kommt daher einer Verschleuderung von Steuergeldern gleich, wenn der Bund weiterhin solche Märkte subventioniert und damit Tiertransporte unnötig verlängert und den kostentreibenden Zwischenhandel fördert. Dieser alte Zopf ist daher abzuschneiden!
70 Grundsatz	1 (Ergänzung) <u>Er richtet bodenbewirtschaftenden, bäuerlichen Betrieben Direktzahlungen aus zur Abgeltung und Förderung ökologischer, ethologischer und gemeinwirtschaftlicher Leistungen.</u>	Direktzahlungen sind auf bodenbewirtschaftende, bäuerliche Betriebe zu beschränken und nicht allgemein « landwirtschaftlichen Betrieben », wie es der Bundesrat möchte. Die bisherige Unterscheidung und Erwähnung im LWG von gemeinwirtschaftlichen und ökologischen Leistungen und die explizite Nennung von « ökologischen Leistungen » hat sich bewährt und soll nicht, wie es der BR will, auf die Erwähnung lediglich von « gemeinwirtschaftliche Leistungen » beschränkt werden. « Ethologisch » soll im Hinblick auf die Wichtigkeit des Nutztierwohles für Bevölkerung und Wertschöpfung des Agrarsektors neu aufgenommen und explizit erwähnt werden. Die Förderung des Tierwohles ist nachweislich das grösste Anliegen der Bevölkerung an Landwirtschaft und Agrarpolitik. Es ist deshalb im Interesse der CH-Steuerzahler, welche ja für die CHF 2.5 Milliarden Direktzahlungen jährlich aufkommen müssen, dass dieses Anliegen explizit im Grundsatzartikel zu den Direktzahlungen aufgeführt wird. Wichtig ist, dass die geforderten gemeinwirtschaftlichen, ökologischen und ethologischen Leistungen nicht nur gefördert, sondern auch adäquat abgegolten werden. Dies trifft insbesondere für die Förderung des Tierwohles zu, wo bislang nur gerade 8 % der gesamten Direktzahlungen investiert werden und die Beitragshöhe bei verschiedenen Tierkategorien gemäss Berechnungen der Agrarplattform nicht einmal den Mehraufwand des Tierhalters decken, geschweige denn, ihn zu baulichen Investitionen motivieren. Die ungenügenden Beteiligungsraten bei den Tierwohl-Förderprogrammen haben hier ihre hauptsächliche Ursache.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
70 Grundsatz	2: Wird befürwortet	Die leistungsbezogenere Ausrichtung von Direktzahlungen und das Aufführen der entsprechenden Massnahmen/Beiträge sind zu begrüssen.
70 Grundsatz	3 (Streichen): « Dabei berücksichtigt er den mit der Erbringung dieser Leistungen verbundenen Aufwand und die auf dem Markt erzielbaren Erlöse. Streichen: « <u>In welchem Ausmass die gemeinsamen wirtschaftlichen Leistungen erbracht werden</u> ».	Die Beitragshöhe soll die nicht marktfähigen Komponenten der jeweiligen Leistung adäquat abgelten, unabhängig davon, wie hoch der Anteil Betriebe (Fläche, Tiere, etc.) ist, welche diese Leistung heute oder in Zukunft erbringen. Gerade bei den Tierwohl-Beiträgen müssen Bauern Planungs-/Investitionssicherheit haben. Die Beitragssätze dürfen nicht innert weniger Jahre verringert werden, falls die Beteiligungsraten anstellen sollten. Dies umso weniger, als möglichst hohe Beteiligungsraten von der Agrarpolitik und den Konsumenten/Steuerzahlern ausdrücklich gewünscht werden und eine adäquate Abgeltung des Mehraufwandes beim Tierwohl grosse Unterstützung durch die Bevölkerung findet.
70a (neu) Voraussetzungen	1a., b., c., d., f., g., h. : Wird befürwortet	
70a (neu) Voraussetzungen	1 e. ein Mindestarbeitsaufkommen von 0.25 Standardarbeitskräften (SAK) erreicht wird. Streichen: « in Standardarbeitskräften auf dem bewirtschafteten Betrieb erreicht wird »	Das Ansinnen des Bundesrates, das Mindestarbeitsaufkommen auf 0.4 SAK im Talgebiet zu erhöhen, würde das Aus für tausende kleinerer Bauernbetriebe mit naturnaher und tierfreundlicher Bewirtschaftung bedeuten. Der Bund will damit das « Bauernsterben » zugunsten einer Grossbetrieb-Ideologie forcieren. Dieser sozialen Schieflage und Ungerechtigkeit bei der Ausrichtung von Direktzahlungen muss ein Riegel vorgeschoben werden. Dies umso mehr, als internationale Gremien die Zukunft in einer kleinstrukturierten, bäuerlichen Landwirtschaft sehen und selbst die EU keine derart restriktiven Grenzen gegen Kleinbetriebe kennt! Zudem ist es nicht Sache des Staates, den sogenannten Strukturwandel anzukurbeln, d.h. das « Bauernhofsterben » zu beschleunigen mittels Steuergeldern!

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
70a (neu) Voraussetzungen	1l., k.: Grenzwerte bezüglich steuerbarem Einkommen und Vermögen sowie Fläche und Tierzahl je Betrieb eingehalten werden, ab denen die Beitragssätze abgestuft werden	Landwirten mit hohem Einkommen und/oder hohem Vermögen sowie Betrieben mit grosser Fläche und/oder hoher Tierzahl sollen die Direktzahlungen anteilmässig gekürzt werden, wie dies bislang bereits der Fall war. Bei Einkommen/Vermögen aus sozialen Gründen (Direktzahlungen werden vom Steuerzahler aufgebracht) bei Flächen/Tierzahlen aus ökonomischen Gründen (Mit Steigerung der Fläche oder Tierzahl nimmt der Aufwand (Kosten, Arbeit) pro Flächeneinheit oder Tier ab, so dass Grossbetriebe Renten einstreichen würden für Leistungen, die sie nicht erbracht haben).
70a (neu) Voraussetzungen	2a. bis g: Wird begrüsst, insbesondere 2a. « eine artgerechte Haltung der Nutztiere »	Der ökologische Leistungsnachweis wird weiterhin an grundlegende ökologische und ethologische Auflagen (« Eine artgerechte Haltung der Nutztiere ») geknüpft. Das ist die wichtigste Voraussetzung, damit die Landwirtschaft ihre Umwelt- und Naturschutzaufgaben wahrnimmt, dem Tierwohl die notwendige Beachtung schenkt und das Direktzahlungssystem weiterhin seine Akzeptanz bewahren kann. Die Auflage « eine artgerechte Haltung der Nutztiere » legt fest, dass tierschutzwidrige Betriebe keine Direktzahlungen beanspruchen können.
71 Kulturlandschaftsbeiträge	2 (Ergänzung): ...für die der Beitrag ausgerichtet wird; <u>wobei für Weiden, welche die Anforderungen für ständige Behirtung und Umtriebsweide nicht erfüllen keine Beiträge ausgerichtet werden.</u>	Eine Tierhaltung ohne regelmässige menschliche Überwachung widerspricht der guten bäuerlichen Praxis und den Grundsätzen der Tierschutzgesetzgebung, auch im Berggebiet und auf Alpweiden. Sie ist mit Blick auf die Verletzungs- und Krankheitsgefahr der sich selbst überlassenen Sömmerungstiere und die Rückkehr der Grossraubtiere unethisch. Förderung und Subventionierung der Alp-Sömmerung mittels Direktzahlungen/Steuergeldern soll deshalb Haltungsformen mit ständiger Behirtung oder Umtriebsweiden vorbehalten sein, wo eine regelmässige menschliche Überwachung und Pflege der Tiere gesichert ist.
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	2 (Ergänzung): « ..., wenn ein Mindesttierbesatz erreicht wird <u>und ein Höchstbesatz</u> nicht überschritten wird. Der BR bestimmt den minimalen <u>und maximalen</u> Besatz an Rohfutter verzehrenden Tieren. »	Das Verhältnis von Grünflächen (Wiesen, Weiden) zu den Rohfuttermittelverzellern auf dem Betrieb muss in einem ausgewogenen Verhältnis stehen, weder zu wenig noch zu viel Tiere/Fläche sind wünschenswert. Die Ober- und Untergrenzen sind abgestuft nach Standort festzulegen (Tal, Berg).

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
75 Produktionssystembeiträge	1 (Ergänzung): Zur Förderung und Ausdehnung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. <u>Der Bund bemisst die Beiträge so, dass sich die besondere ökologische und ethologische Leistung wirtschaftlich lohnt. Er berücksichtigt dabei die am Markt erzielbaren Mehrerlöse.</u>	Mehr Tierwohl und Ökologie sind die beiden wichtigsten Anliegen, welche die Steuerzahler seit fünfzehn Jahren an Landwirtschaft und Agrarpolitik haben. Daran hat sich bis heute nichts geändert: Vgl. UNIVOX-Umfragen 1995-2010. Doch auch mit dem vorliegenden Vorschlag für ein neues Direktzahlungssystem trägt der Bundesrat diesem Anliegen der Bevölkerung, die ja die CHF 2.5 Milliarden Direktzahlungen jährlich finanzieren muss, zu wenig Rechnung. Betreffend des Direktzahlungssystems kommt aber auch von aussen Kritik. So bemängelt die OECD, dass viel zu wenig Gelder zur Förderung des Tierwohles und naturnaher Bewirtschaftungsformen flössen. Lediglich 8 % aller Direktzahlungen werden heute zur Verbesserung des Tierwohles und damit auch in die Qualität und Sicherheit entsprechender Lebensmittel investiert, ein unhaltbarer Zustand! Bemerkenswerterweise waren es diese Zusammenhänge, welche die WAK-S seinerzeit bewogen hatten, dem BR den Auftrag für eine Überprüfung des Direktzahlungssystems zu erteilen. Der BR geht mit seinem Vorschlag zu Art. 75, 1 nun gar noch hinter die Formulierung im bestehenden LWG zurück, indem er nur mehr die Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen, aber nicht mehr deren Ausdehnung will (Höhere Beteiligungsrate: Ausdehnung der tierfreundlichen Betriebe). Das ist ein klarer Rückschritt, denn der Bundesrat macht keinerlei Zielvorgaben zur Verbreitung solcher Produktionsformen. Das trifft die Nutztiere hart. Denn bis heute werden Millionen von ihnen weder in besonders tierfreundlichen Ställen (BTS-Förderprogramm) noch mit regelmässigem Auslauf ins Freie (RAUS-Förderprogramm) gehalten. Für Steuerzahler und Konsumenten ist die zögerliche Förderpolitik des Bundesrates beim Tierwohl unverständlich.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Der BR setzt sich damit auch über einen Vorstoss von NR Pascale Bruderer für eine möglichst hohe BTS/RAUS-Beteiligung hinweg. Eingereichter Text: Der Bundesrat wird beauftragt, ein Konzept vorzulegen, wie Investitionshilfen und Direktzahlungen konsequenter zur Förderung gesellschaftlich erwünschter Mehrleistungen im Bereich Tierwohl eingesetzt werden können. Dabei sind pro Tierkategorie Mindestziele zu formulieren, wonach bis 2018 mindestens 80 Prozent aller Tiere gemäss BTS respektive RAUS gehalten werden. Antwort des Bundesrates: Mit der Motion "Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems" (Motion WAK-SR 06.3635) wurde der Bundesrat beauftragt, bis spätestens im Jahre 2009 einen Bericht über die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems vorzulegen. Dabei ist auch das Tierwohl ein wichtiges Thema. Mögliche Zielvorgaben für die Ethoprogramme und Änderungen bei den Massnahmen wird der Bundesrat im Rahmen dieses Berichts zur Diskussion stellen. Dieses Versprechen hat der Bundesrat klar nicht eingelöst mit der vorliegenden Vorlage. Weder hat er die z.T. sehr tiefen Beteiligungsraten bei BTS und RAUS einer vertieften Beurteilung unterzogen noch hat er neue Entwicklungen beim Tierwohl (z.B. Weidhaltung für Milch- und Fleischproduktion; Zwielnutzungstiere; Jungebermast; Haltung behornter Ziegen und Rinder) in seine Überlegungen einbezogen! Die BTS/RAUS-Förderprogramme haben zusammen mit den Labelprogrammen am Markt bei etwas über der Hälfte der förderungswürdigen Tierkategorien zu einer mittleren bis erfreulich hohen Beteiligung geführt und hier das Tierwohl verbessert. Die andere Hälfte der Tierkategorien weist indessen nach über fünfzehn Jahren noch immer unterdurchschnittliche, teilweise gar sehr tiefe Beteiligungsraten auf, was zweifellos an den zu tiefen Förderbeiträgen liegt.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Diverse Rechnungen (z.B. Agrarplattform) zeigen, dass die BTS- und RAUS-Beiträge oft nicht einmal den Mehraufwand decken, geschweige denn Bauern zu den nötigen Investitionen motivieren können. Bisläng haben denn auch primär die Bauern auf BTS/RAUS umgestellt, die neben hoher Motivation eine günstige Stall-Infrastruktur oder neu/umgebaut hatten. Obwohl die artgerechte Tierhaltung unverzichtbarer Teil der Qualitätsstrategie ist und das Tierwohl gemäss BR eine der tragenden Säulen der neuen Agrarpolitik sein soll, macht der BR keine konkreten Vorschläge für die geforderte bessere Förderung des Tierwohles und zugunsten der im Sinne der Steuerzahler erforderlichen höheren Beteiligungszahlen resp. der stärkeren Ausdehnung von besonders tierfreundlichen Produktionssystemen. Aus Sicht des Tierschutzes sind folgende Massnahmen zu treffen: 1. Festlegung der Ziele in punkto Verbreitung besonders tierfreundlicher Haltungsformen (gemäss Vorstoss Pascale Bruderer): Bis wann wie viel % Anteil BTS und RAUS je Tierkategorie. Aus Sicht der Bevölkerung, des Tierwohles, der Qualitätsproduktion und der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft sollte ein „<u>Freilandhaltungsland Schweiz</u>“ das Ziel sein! 2. Die erprobten und bewährten BTS- und RAUS-Förderprogramme samt Haltungsanforderungen sollen ohne grundlegende Anpassungen weitergeführt werden. Das RAUS-Programm soll für Raufutterverzehr um ein ebenfalls freiwilliges graslandbasiertes Weideprogramm (Milch- und Fleischproduktion) ergänzt werden. Damit wird die Produktequalität weiter verbessert, das Tierwohl gestärkt und aktiver Klimaschutz betrieben (Wiesen und Weiden vermögen im Gegensatz zu Äckern hohe CO²-Mengen im Humus zu speichern).

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		3. Neben BTS und RAUS ist ein drittes Instrument zur Förderung neuer Tierwohl-Aspekte zu schaffen, z.B. Förderung behornete Kühe und Ziegen, Jungebermast , Zwi- nutzungsrasen.
75 Produktionssys- tembeiträge	Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion auf der Ba- sis des RAUS-Programms (Regelmässiger Auslauf ins Freie und Weide)	Aus Sicht des Klimaschutz, des Tierwohles und der Produktequalität und angesichts der Tatsache, dass das landwirtschaftlich nutzbare Land zu grossen Teilen aus nicht ackerbaufähigen Wiesen, Weiden und Alpen besteht, die nur mit raufutterverzehrenden Tieren – die bei artgemässer Fütterung und Haltung keine Nahrungsmittelkonkurrenten des Menschen sind – sinnvoll und zur menschlichen Ernährung genutzt werden können, ist ein solches Förderprogramm als Ersatz zu den bisherigen Raufutterbeiträgen sehr zu begrüßen. Dieses fördert den Klimaschutz, da Weiden/Wiesen neben den Wäldern die Haupt-CO²-Senken darstellen. Eine geregelte Weidewirtschaft von Rindern, Kühen, Schafen, Ziegen, Pferden etc. ist deshalb aktiver Klimaschutz! Die Vorzüge eines solchen Programmes kommen aber nur zum Tragen, wenn die Raufutterverzehrer während der Vegetationszeit den Hauptteil Ihrer Ration auch selbst erweiden und z.B. Kühe nicht 275 Tage im Jahr angekettet bleiben müssen bei (fast) ausschliesslicher Stallfütterung, wie dies bislang bei den Raufutterbeiträgen zulässig war. Deshalb ist diese förderungswürdige Produktionsform zwingend an die Einhaltung der RAUS-Vorschriften zu koppeln und dem RAUS-Programm als freiwillige Zweitvariante anzugliedern.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
96 Landwirtschaftliche Gebäude	1 (Ergänzung) Der Bund gewährt pauschale Beiträge für den Neubau, den Umbau und die Verbesserung von landwirtschaftlichen Gebäuden <u>unter der Voraussetzung der Einhaltung der Vorschriften für besonders tierfreundliche Stallhaltung.</u>	Strukturverbesserungsmassnahmen (Beiträge, Investitionskredite) sollen in Zukunft konsequenter zur Förderung des Tierwohles genutzt werden. Bislang erhalten besonders tierfreundliche Stallbauten lediglich 20 % höhere Beiträge/Kredite. Bis heute werden mit Steuergeldern aber auch Stallbauten unterstützt, die in punkto Tierwohl suboptimal sind, z.B. Anbindeställe für Rinder, QM-Ställe ohne eingestreute Liegeflächen und ohne Auslauf. Anbindeställe sind im Vergleich zu den tierfreundlicheren Freilaufställen arbeitswirtschaftlich aufwendiger und benötigen höhere Investitionen pro Tierplatz, d.h. der Bund fördert mit Steuergeldern bislang auch tierschutzproblematische und unwirtschaftliche Stallbauten. Das muss geändert werden! Strukturverbesserungsmassnahmen sollen inskünftig nur mehr für besonders tierfreundliche Stallbauten ausgerichtet werden. Für Umbau/Neubauten von Ställen für horntragende Rinder- und Ziegenrassen, welche grössere Stallflächen beanspruchen, sind die Beiträge und Investitionskredite angemessen zu erhöhen.
106 Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen	1, e. (neu) <u>Der Bund gewährt Investitionskredite für den Neubau, Umbau und die Verbesserung von Stallbauten unter der Voraussetzung der Einhaltung der Vorschriften für besonders tierfreundliche Stallhaltung.</u>	Vgl. Art. 96, 1
107 Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen	4 (neu) <u>Der Bund gewährt Investitionskredite für den Neubau, Umbau und die Verbesserung von Stallbauten unter der Voraussetzung der Einhaltung der Vorschriften für besonders tierfreundliche Stallhaltung.</u>	Vgl. Art. 96,1

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
141 Zuchtförderung	1a. (Ergänzung) den natürlichen Verhältnissen des Landes <u>und den Anforderungen von besonders tierfreundlichen Haltungsanforderungen</u> angepasst sind.	Die einseitige Hochleistungszucht hat heute z.B. bei Masthühnern und Truten Linien auf den Markt gebracht, die sich nicht mehr artgerecht verhalten und bewegen können und durch das übermässige und einseitige Muskelwachstum ständig unter Schmerzen stehen. Die Folge davon ist, dass solche Linien sich kaum mehr bewegen und tierfreundlich gestaltete Ställe, Ausläufe und Wälden nicht mehr nutzen können. Diese und weitere Extremzuchten sind von der Zuchtförderung durch den Bund auszuschliessen.
141 Zuchtförderung	1b. (Ergänzung) <u>gesund</u>, leistungs- und widerstandsfähig sind.	Die einseitige Hochleistungszucht hat heute z.B. bei Masthühnern und Truten Linien auf den Markt gebracht, die sich nicht mehr artgerecht verhalten und bewegen können und durch das übermässige und einseitige Muskelwachstum ständig unter Schmerzen stehen und eigentliche Hochleistungskrankheiten aufweisen. In der Schweinezucht werden mit der Anzucht von superfruchtbaren Sauen immer mehr Ferkel geboren, teilweise mehr, als die Sau Zitzen aufweist. Als Folge davon kommen mehr Kümmerer zur Welt und die Tiergesundheit leidet bei Sau (Übernutzung!) und Ferkeln (Künstliche Aufzucht; Kümmerer). Infolge der einseitigen Zucht auf hohe Milchleistung wird die Ausmast von nicht zur Zucht benötigten Kälbern immer unwirtschaftlicher. Bereits werden auch in der Schweiz Rufe laut, wie in Neuseeland neugeborene Kälber sofort zu töten, um sich die unrentable Ausmast sparen zu können. Derartige Irrwege der Tierzucht, die ohne Rücksicht auf ethische Grundsätze agiert, die Krankheitsanfälligkeit der Tiere fördert und die Widerstandskraft schwächt, darf der Bund nicht mit Staatsgeldern fördern! Solche Zuchten sind daher von der Zuchtförderung durch den Bund auszuschliessen; Extremzuchten sind zu verbleten.

Der Begleitbrief ist identisch wie jener des TS Basel 0813, die Tabelle ist erwähnt, fehlt jedoch. Bitte Tabelle wie wie STS 0806 erfassen. Ich verzichte auf die Nummerierung am Rand. Ich bitte die Auswertenden trotzdem, den Inhalt noch kurz mit den vorgenannten Stellungnahmen abzugleichen. wid

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Manfred Bötsch
Direktor
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Im Juni 2011

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Sehr geehrter Herr Direktor

Für die Möglichkeit zu Ihren Vorschlägen zur Agrarpolitik 2014-2017 Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen. Da die Tierhaltung und das Tierwohl für uns die grösste Bedeutung haben, konzentriert sich unsere Stellungnahme auf diesen Bereich (s. Beilage):

1. Der bundesrätliche Vorschlag zur Neuausrichtung der Direktzahlungen zeigt den unterstützungswürdigen Willen, ein leistungsbezogeneres System zu schaffen, um von den oft kritisierten „Giesskannensubventionen“ loszukommen. Das Ziel eines revidierten Direktzahlungssystems muss im Bereich der Tierhaltung sein, bisherige, zu wenig zielführende Direktzahlungsmassnahmen (Rauhfutterbeiträge) anzupassen, kontraproduktive (TEP-Beiträge) zu stornieren und gesellschaftlich erwünschte Mehrleistungen der Landwirtschaft beim Tierwohl (BTS/RAUS-Beiträge) inskünftig besser abzugelten, d.h. zunehmend und möglichst viele Betriebe zu Tierwohl-Mehrleistungen zu motivieren und unter Berücksichtigung der Mehrerlöse am Markt diese Mehrleistungen adäquat abzugelten. Bis heute werden nur gerade 8 % der CHF 2.5 Milliarden Direktzahlungen in die Förderung des Tierwohles investiert. Als Konsequenz davon müssen noch immer über eine Million Nutztiere in der Schweiz in ständiger beengter Stallhaltung, ohne adäquate Liegeflächen und ohne Auslauf ins Freie leben.
2. Seit fünfzehn Jahren zeigen alle Umfragen, insbesondere die jährlich durchgeführten UNIVOX-Studien, dass das Tierwohl das grösste Anliegen der Bevölkerung an die Bauern ist! Dies aus gutem Grund: Mehr Tierwohl führt zu gesünderen Tieren und qualitativ besseren und sicheren Schweizer Produkten. Ein hohes Tierwohl stellt eine Grundbedingung dar, um die gesellschaftliche Akzeptanz der Direktzahlungen zu sichern sowie zukünftige Herausforderungen, wie der angestrebten Qualitätsproduktion, den sich öffnenden Grenzen (WTO) und dem Ruf nach Ernährungssouveränität offensiv und erfolgreich begegnen zu können.
3. Mit dem vorliegenden Vorschlag für ein neues Direktzahlungssystem trägt der Bundesrat diesem Anliegen der Bevölkerung, die ja die Direktzahlungen finanzieren muss, zu wenig Rechnung. Der BR geht mit seinem Vorschlag zu Art. 75,1 sogar hinter die Formulierung im bestehenden LWG zurück, indem er nur mehr die Förderung besonders naturnaher,

umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen, aber nicht mehr deren Ausdehnung (Höhere Beteiligungsraten: Ausdehnung der tierfreundlichen Betriebe) festschreiben will. Das ist ein klarer Rückschritt, denn der Bundesrat macht keinerlei Zielvorgaben zur zukünftigen Verbreitung solcher Produktionsformen. Er setzt sich damit über einen Vorstoss von NR Pascale Bruderer für eine möglichst hohe BTS/RAUS-Beteiligung und sein damals gegebenes Versprechen, Ziele vorzugeben, hinweg.

4. Aus unserer Sicht sind bei der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems folgende Massnahmen zu treffen:

- Festlegung der Ziele in punkto Verbreitung besonders tierfreundlicher Haltungsformen (Gemäss Vorstoss NR Pascale Bruderer): Bis wann wie viel % Anteil BTS und RAUS je Tierkategorie. Aus Sicht der Bevölkerung, des Tierwohles, der Qualitätsproduktion und der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft sollte ein „Freilandhaltungsland Schweiz“ das Ziel der Agrarpolitik und der Qualitätsproduktion sein!

- Die erprobten und bewährten BTS- und RAUS-Förderprogramme samt Haltungsanforderungen sollen ohne grundlegende Veränderungen weitergeführt werden. Das RAUS-Programm soll als Ersatz für die bisherigen „Rauhfutterbeiträge“ um eine Variante „graslandbasiertes Weideprogramm“ (Milch- und Fleischproduktion) ergänzt werden. Damit wird die Produktequalität weiter verbessert, das Tierwohl gestärkt und aktiver Klimaschutz betrieben (Wiesen und Weiden vermögen im Gegensatz zu Äckern hohe CO²-Mengen im Humus zu speichern).

- Nebst BTS und RAUS ist ein drittes Instrument zur Förderung neuer Tierwohl-Aspekte zu schaffen, z.B. Förderung behornter Kühe und Ziegen, Jungebermast, Zweinutzungsrasen.

- Wichtig ist, dass die geforderten Tierwohl-Leistungen adäquat abgegolten werden. Die ungenügenden Beteiligungsraten bei den RAUS-Förderprogrammen haben ihre hauptsächliche Ursache in den zu tiefen Förderbeiträgen/Tier.

- Das Ansinnen des Bundesrates, das Mindestarbeitsaufkommen auf 0.4 SAK im Talgebiet zu erhöhen, würde das Aus für tausende kleinerer Bauernbetriebe mit naturnaher und tierfreundlicher Bewirtschaftung bedeuten. Der Bund will damit das «Bauernsterben» zugunsten einer Grossbetrieb-Ideologie forcieren. Dieser sozialen Schieflage und Ungerechtigkeit bei der Ausrichtung von Direktzahlungen muss ein Riegel vorgeschoben werden. Dies umso mehr, als internationale Gremien die Zukunft in einer kleinstrukturierten, bäuerlichen Landwirtschaft sehen und selbst die EU keine derart restriktiven Grenzen gegen Kleinbetriebe kennt!

Mit freundlichen Grüssen

Tierschutzverein
Obersimmental

Tandi Liechti

Stellungnahme



0825 TS Graubünden Graubündner Tierschutzverein

Der Begleitbrief ist identisch wie jener des TS Basel 0813, die Tabelle wie STS 0806. Ich verzichte deshalb auf die Nummerierung am Rand. Ich bitte die Auswertenden trotzdem, den Inhalt noch kurz mit den vorgenannten Stellungnahmen abzugleichen. wid

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Manfred Bötsch
Direktor
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Im Juni 2011

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Sehr geehrter Herr Direktor

Für die Möglichkeit zu Ihren Vorschlägen zur Agrarpolitik 2014-2017 Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen. Da die Tierhaltung und das Tierwohl für uns die grösste Bedeutung haben, konzentriert sich unsere Stellungnahme auf diesen Bereich (s. Beilage):

1. Der bundesrätliche Vorschlag zur Neuausrichtung der Direktzahlungen zeigt den unterstützungswürdigen Willen, ein leistungsbezogeneres System zu schaffen, um von den oft kritisierten „Giesskannensubventionen“ loszukommen. Das Ziel eines revidierten Direktzahlungssystems muss im Bereich der Tierhaltung sein, bisherige, zu wenig zielführende Direktzahlungsmassnahmen (Raufutterbeiträge) anzupassen, kontraproduktive (TEP-Beiträge) zu stornieren und gesellschaftlich erwünschte Mehrleistungen der Landwirtschaft beim Tierwohl (BTS/RAUS-Beiträge) inskünftig besser abzugelten, d.h. zunehmend und möglichst viele Betriebe zu Tierwohl-Mehrleistungen zu motivieren und unter Berücksichtigung der Mehrerlöse am Markt diese Mehrleistungen adäquat abzugelten. Bis heute werden nur gerade 8 % der CHF 2.5 Milliarden Direktzahlungen in die Förderung des Tierwohles investiert. Als Konsequenz davon müssen noch immer über eine Million Nutztiere in der Schweiz in ständiger beengter Stallhaltung, ohne adäquate Liegeflächen und ohne Auslauf ins Freie leben.
2. Seit fünfzehn Jahren zeigen alle Umfragen, insbesondere die jährlich durchgeführten UNIVOX-Studien, dass das Tierwohl das grösste Anliegen der Bevölkerung an die Bauern ist! Dies aus gutem Grund: Mehr Tierwohl führt zu gesünderen Tieren und qualitativ besseren und sicheren Schweizer Produkten. Ein hohes Tierwohl stellt eine Grundbedingung dar, um die gesellschaftliche Akzeptanz der Direktzahlungen zu sichern sowie zukünftige Herausforderungen, wie der angestrebten Qualitätsproduktion, den sich öffnenden Grenzen (WTO) und dem Ruf nach Ernährungssouveränität offensiv und erfolgreich begegnen zu können.
3. Mit dem vorliegenden Vorschlag für ein neues Direktzahlungssystem trägt der Bundesrat diesem Anliegen der Bevölkerung, die ja die Direktzahlungen finanzieren muss, zu wenig Rechnung. Der BR geht mit seinem Vorschlag zu Art. 75,1 sogar hinter die Formulierung im bestehenden LWG zurück, indem er nur mehr die Förderung besonders naturnaher,

umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen, aber nicht mehr deren Ausdehnung (Höhere Beteiligungsraten: Ausdehnung der tierfreundlichen Betriebe) festschreiben will. Das ist ein klarer Rückschritt, denn der Bundesrat macht keinerlei Zielvorgaben zur zukünftigen Verbreitung solcher Produktionsformen. Er setzt sich damit über einen Vorstoss von NR Pascale Bruderer für eine möglichst hohe BTS/RAUS-Beteiligung und sein damals gegebenes Versprechen, Ziele vorzugeben, hinweg.

4. Aus unserer Sicht sind bei der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems folgende Massnahmen zu treffen:

- Festlegung der Ziele in punkto Verbreitung besonders tierfreundlicher Haltungsformen (Gemäss Vorstoss NR Pascale Bruderer): Bis wann wie viel % Anteil BTS und RAUS je Tierkategorie. Aus Sicht der Bevölkerung, des Tierwohles, der Qualitätsproduktion und der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft sollte ein „Freilandhaltungsland Schweiz“ das Ziel der Agrarpolitik und der Qualitätsproduktion sein!

- Die erprobten und bewährten BTS- und RAUS-Förderprogramme samt Haltungsanforderungen sollen ohne grundlegende Veränderungen weitergeführt werden. Das RAUS-Programm soll als Ersatz für die bisherigen „Raufutterbeiträge“ um eine Variante „graslandbasiertes Weideprogramm“ (Milch- und Fleischproduktion) ergänzt werden. Damit wird die Produktequalität weiter verbessert, das Tierwohl gestärkt und aktiver Klimaschutz betrieben (Wiesen und Weiden vermögen im Gegensatz zu Äckern hohe CO²-Mengen im Humus zu speichern).

- Nebst BTS und RAUS ist ein drittes Instrument zur Förderung neuer Tierwohl-Aspekte zu schaffen, z.B. Förderung behornter Kühe und Ziegen, Jungebermast, Zweinutzungsrasen.

- Wichtig ist, dass die geforderten Tierwohl-Leistungen adäquat abgegolten werden. Die ungenügenden Beteiligungsraten bei den RAUS-Förderprogrammen haben ihre hauptsächliche Ursache in den zu tiefen Förderbeiträgen/Tier.

- Das Ansinnen des Bundesrates, das Mindestarbeitsaufkommen auf 0.4 SAK im Talgebiet zu erhöhen, würde das Aus für tausende kleinerer Bauernbetriebe mit naturnaher und tierfreundlicher Bewirtschaftung bedeuten. Der Bund will damit das «Bauernsterben» zugunsten einer Grossbetrieb-Ideologie forcieren. Dieser sozialen Schieflage und Ungerechtigkeit bei der Ausrichtung von Direktzahlungen muss ein Riegel vorgeschoben werden. Dies umso mehr, als internationale Gremien die Zukunft in einer kleinstrukturierten, bäuerlichen Landwirtschaft sehen und selbst die EU keine derart restriktiven Grenzen gegen Kleinbetriebe kennt!

Mit freundlichen Grüssen

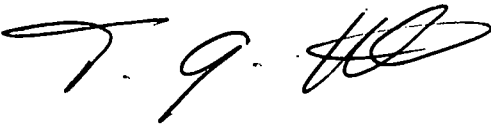
Graub. Tierschutzverein
Präs. Tina Gartmann-Albin

Postfach 277

7001 Chur

Stellungnahme

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017
Consultation Politique agricole 2014-2017
Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organisation / Organizzazione	Graub. Tierschutzverein Prés. Tina Gartmann-Albin Postfach 277 7001 Chur
Adresse / Indirizzo	Lindengraben 10 7000 Chur
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	6. Juni 2011 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Einleitung

1. Die grosse und sorgfältige Arbeit des Bundesamtes für Landwirtschaft samt Einbeziehen verschiedenster Interessenvertreter bei der Prüfung und Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems wird verdankt. Der bundesrätliche Vorschlag zur Neuausrichtung des Direktzahlungssystems zeigt den unterstützungswürdigen Willen, ein leistungsbezogeneres System zu schaffen, um von den kritisierten „Giesskannensubventionen“ loszukommen. – Die nachfolgenden Überlegungen und Anliegen beziehen sich auf den Bereich der Tierhaltung.
2. Das Ziel eines revidierten Direktzahlungssystems muss im Bereich der Tierhaltung sein, bisherige, zu wenig zielführende Direktzahlungsmassnahmen (Rauhfutterbeiträge) anzupassen, kontraproduktive (TEP-Beiträge) zu stornieren und gesellschaftlich erwünschte Mehrleistungen der Landwirtschaft beim Tierwohl (BTS/RAUS-Beiträge) inskünftig besser abzugelten, d.h. zunehmend und möglichst viele Betriebe zu Tierwohl-Mehrleistungen zu motivieren und unter Berücksichtigung der Mehrerlöse am Markt diese Mehrleistungen adäquat abzugelten. Der Prüfauftrag der S-WAK hatte seinen Grund u.a. in der ungenügenden Förderung des Tierwohles. Seither hat sich leider beim Tierwohl wenig geändert. Bis heute werden nur gerade 8 % der CHF 2.5 Milliarden Direktzahlungen in die Förderung des Tierwohles investiert. Als Konsequenz davon müssen noch immer Millionen von Nutztieren in der Schweiz in ständiger beengter Stallhaltung, ohne adäquate Liegeflächen und ohne Auslauf ins Freie leben. Seit fünfzehn Jahren zeigen demgegenüber alle Umfragen, insbesondere die jährlich durchgeführten UNIVOX-Studien, dass das Tierwohl das grösste Anliegen der Bevölkerung an die Bauern ist!
3. Dies aus gutem Grund: Eine verstärkte Gewichtung und Förderung des Tierwohles führt zu gesünderen Tieren und qualitativ besseren und sicheren Schweizer Produkten. Ein hohes Tierwohl stellt damit eine Grundbedingung dar, um zukünftige Herausforderungen, wie der angestrebten Qualitätsproduktion, den sich öffnenden Grenzen (WTO) und dem Ruf nach Ernährungssouveränität offensiv und erfolgreich begegnen zu können.

Wichtigste Anliegen zur Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems

1. « Mehr Tierwohl! » ist das wichtigste Anliegen, welche die Steuerzahler seit fünfzehn Jahren an Landwirtschaft und Agrarpolitik haben. Doch mit dem vorliegenden Vorschlag für ein neues Direktzahlungssystem trägt der Bundesrat diesem Anliegen der Bevölkerung, die ja die Direktzahlungen finanzieren muss, zuwenig Rechnung. Der BR geht mit seinem Vorschlag zu Art. 75, 1 sogar hinter die Formulierung im bestehenden LWG zurück, indem er nur mehr die Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen, aber nicht mehr deren Ausdehnung (Höhere Beteiligungsraten: Ausdehnung der tierfreundlichen Betriebe) festschreiben will. Das ist ein klarer Rückschritt, denn der Bundesrat macht keinerlei Zielvorgaben zur zukünftigen Verbreitung solcher Produktionsformen. Er setzt sich damit über einen Vorstoss von NR Pascale Bruderer für eine möglichst hohe BTS/RAUS-Beteiligung und sein damals gegebenes Versprechen, Ziele vorzugeben, hinweg.

Die BTS/RAUS-Förderprogramme haben zusammen mit den Labelprogrammen am Markt bei etwas über der Hälfte der förderungswürdigen Tierkategorien zu einer mittleren bis erfreulich hohen Beteiligung geführt und hier das Tierwohl und die Tiergesundheit verbessert. Die andere Hälfte der Tierkategorien weist indessen nach über fünfzehn Jahren noch immer unterdurchschnittliche, teilweise gar sehr tiefe Beteiligungsraten auf; was zweifellos an den zu tiefen Förderbeiträgen/Tier liegt. Diverse Rechnungen (z.B. Agrarplattform) zeigen, dass die BTS- und RAUS-Beiträge oft nicht einmal den Mehraufwand decken, geschweige denn Bauern zu den nötigen Investitionen motivieren können. Bislang haben denn auch primär die Bauern auf BTS/RAUS umgestellt, die nebst hoher Motivation eine günstige Stall-Infrastruktur oder gerade um/neugebaut hatten.

Obwohl die artgerechte Tierhaltung unverzichtbarer Teil der Qualitätsstrategie ist und das Tierwohl gemäss BR eine der tragenden Säulen der neuen Agrarpolitik sein soll, macht dieser unverständlicherweise keine konkreten Vorschläge für die geforderte bessere Förderung des Tierwohles und zugunsten der im Sinne der Steuerzahler erforderlichen höheren Beteiligungszahlen resp. der stärkeren Ausdehnung von besonders tierfreundlichen Produktionssystemen.

Aus Sicht des Tierschutzes sind deshalb bei der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems folgende Massnahmen zu treffen:

1. Festlegung der Ziele in punkto Verbreitung besonders tierfreundlicher Haltungsformen (Gemäss Vorstoss Pascale Bruderer): Bis wann wie viel % Anteil BTS und RAUS je Tierkategorie. Aus Sicht der Bevölkerung, des Tierwohles, der Qualitätsproduktion und der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft sollte ein „Freilandhaltungsland Schweiz“ das Ziel der Agrarpolitik und der Qualitätsproduktion sein!
2. Die erprobten und bewährten BTS- und RAUS-Förderprogramme samt Haltungsanforderungen sollen ohne grundlegende Veränderungen weitergeführt werden. Das RAUS-Programm soll für Raufutterverzehrer um eine Variante „graslandbasiertes Weideprogramm“ (Milch- und Fleischproduktion) ergänzt werden. Damit wird die Produktequalität weiter verbessert, das Tierwohl gestärkt und aktiver Klimaschutz betrieben (Wiesen und Weiden vermögen im Gegensatz zu Äckern hohe CO²-Mengen im Humus zu speichern).
3. Nebst BTS und RAUS ist ein drittes Instrument zur Förderung neuer Tierwohl-Aspekte zu schaffen, z.B. Förderung behornter Kühe und Ziegen, Jungebermast, Zweinutzungsrassen.

2. Wichtig ist, dass die geforderten gemeinwirtschaftlichen, ökologischen und Tierwohl-Leistungen nicht nur gefördert, sondern auch adäquat abgegolten werden. Dies trifft insbesondere für die Förderung des Tierwohles zu. Die ungenügenden Beteiligungsraten bei den Tierwohl-Förderprogrammen haben ihre hauptsächliche Ursache in den zu tiefen Förderbeiträgen/Tier.

Wichtig ist ebenfalls, dass die Beitragshöhe die nicht marktfähigen Komponenten der jeweiligen Leistung adäquat abgilt, unabhängig davon, wie hoch der Anteil Betriebe (Fläche, Tiere, etc.) ist, welche diese Leistung heute oder in Zukunft erbringen. Gerade bei den Tierwohl-Beiträgen müssen Bauern Planungs-/Investitionssicherheit haben. Die Beitragssätze dürfen nicht innert weniger Jahre verringert werden, falls die Beteiligungsraten ansteigen sollten. Dies umso weniger, als möglichst hohe Beteiligungsraten ausdrücklich gewünscht werden von der Agrarpolitik und Konsumenten/Steuerzahlern und eine adäquate Abgeltung des Mehraufwandes beim Tierwohl grosse Unterstützung durch die Bevölkerung findet.

3. Das Ansinnen des Bundesrates, das Mindestarbeitsaufkommen auf 0.4 SAK im Talgebiet zu erhöhen, würde auch das Aus für tausende kleinerer Bauernbetriebe mit naturnaher und tierfreundlicher Bewirtschaftung bedeuten. Der Bund will damit das « Bauernsterben » zugunsten einer Grossbetrieb-Ideologie forcieren. Dieser sozialen Schieflage und Ungerechtigkeit bei der Ausrichtung von Direktzahlungen, indem auch kleinere Betriebe mit naturnaher Bewirtschaftung und Freilandhaltung inskünftig von Direktzahlungen ausgeschlossen würden, muss ein Riegel vorgehoben werden. Dies umso mehr, als internationale Gremien die Zukunft in einer kleinstrukturierten, bäuerlichen Landwirtschaft sehen und selbst die EU keine derart restriktiven Grenzen gegen Kleinbetriebe kennt! Zudem ist es nicht Sache des Staates, den sogenannten Strukturwandel anzukurbeln, d.h. das « Bauernhofsterben » mittels Steuergeldern zu beschleunigen!

4. Die Sömmerung und Alping von Nutztieren ist zu begrüßen und auch in Zukunft mit Sömmerungsbeiträgen zu fördern. Eine Tierhaltung ohne regelmässige menschliche Überwachung, wie dies heute teilweise etwa bei der Schafalping der Fall ist, widerspricht indessen der guten bäuerlichen Praxis und den Grundsätzen der Tierschutzgesetzgebung. Sie ist mit Blick auf die Verletzungs- und Krankheitsgefahr der sich selbst überlassenen Sömmerungstiere und die Rückkehr der Grossraubtiere unethisch. Förderung und Subventionierung der Alp-Sömmerung mittels Direktzahlungen/Steuergeldern soll deshalb Haltungsformen mit ständiger Behirtung oder Umtriebsweiden vorbehalten sein, wo eine regelmässige menschliche Überwachung und Pflege der Tiere gesichert ist.

Weitere wichtige Anliegen zur Revision des LWG

1. Im Zweckartikel ist neu festzuhalten, dass der Bund auch dafür sorgt, dass die Landwirtschaft einen wesentlichen Beitrag leistet zur artgerechten Haltung der Nutztiere. Sämtliche Umfragen der letzten 15 Jahre zeigen, dass die artgerechte Haltung von Nutztieren das wichtigste Anliegen der Bevölkerung an die Agrarpolitik/Bauern darstellt. Die 2010 publizierte UNIVOX-Umfrage im Auftrag des BLW ergab im Vergleich zum Vorjahr gar noch eine deutlichere Zustimmung dafür, dass öffentliche Gelder für das Tierwohl einzusetzen sind. Entsprechend ist dieses Anliegen der Bevölkerung, die ja als Konsumenten und Steuerzahler die Agrarpolitik und Landwirtschaft überhaupt erst ermöglicht, im Zweckartikel aufzuführen.

2. Produkte aus verbotenen Produktionsmethoden: Dieser bisherige Artikel im LWG ist zwingend beizubehalten, da sonst die Konsumenten ohne Wissen mit ausländischen Produkten aus naturfernen und/oder tierschutzwidrigen Produktionssystemen überschwemmt würden. Der Bund muss sich auch in Zukunft die Möglichkeit offenhalten, den Import ethisch fragwürdiger Produkte zu verbieten, was übrigens durchaus in Übereinstimmung mit den WTO-Grundsätzen steht.

Daneben muss er auf jeden Fall Importprodukte, die den CH-Tierschutzvorschriften deutlich widersprechen, für Konsumenten klar kennzeichnen. Mit zunehmender Grenzöffnung und Industrialisierung der ausländischen Nahrungsmittelerzeugung wird diese Massnahme immer wichtiger. Die Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips darf nicht auf Kosten der Konsumenten gehen! Darüber hinaus soll inskünftig auch in der CH zulässig sein, was z.B. in der EU längst breit angewendet wird, nämlich das Ausloben bestimmter Qualitäten einheimischer Produkte, die sich durch diese Qualität vom Importprodukt positiv abheben; im Bereich von tier. Produkten z.B. Gentech-, AML-, Hormonfreiheit von CH-Produkten; weltweit kürzeste Tiertransportzeiten; Pflicht zur Schmerzausschaltung oder Verbot von schmerzhaften Eingriffen (Z.B. Kastration, Coupiere) u. dergl..

3. Höchsttierbestände: Dieser bisherige Artikel im LWG ist zwingend beizubehalten. Eine bei Konsumenten und Steuerzahlern glaubwürdige Qualitätsstrategie sowie die Akzeptanz des Direktzahlungssystems im In- und Ausland (WTO) hängt zu grossen Teilen davon ab, ob der Bund weiterhin an einer bäuerlichen Tierhaltung festhält oder die Weichen zur Massentierhaltung nach ausländischem Vorbild umlegt, wie dies gewisse bäuerliche Vertreter immer wieder fordern (inkonsequenterweise aber ohne dann auf staatliche Beihilfen und Direktzahlungen verzichten zu wollen!).

4. Öffentliche Märkte im Berggebiet weisen weder für Bauern, Viehhändler, Metzger und Konsumenten noch für die Tiere wirtschaftliche Vorteile auf. Im Gegenteil: Die Transportdauer vervielfacht sich für die Tiere und durch den Zwischenhandel verteuert sich das Endprodukt! Erwiesenermassen resultiert aus den öffentlichen Märkten auch kein besserer Verdienst der Bauern. Die Tiervermarktung aus dem Berggebiet kann mit Blick auf die bereits anderweitig starke Subventionierung der Berglandwirtschaft der Privatwirtschaft überlassen werden (wie dies im Unterland der Fall ist), zumal die Märkte immer weniger frequentiert werden. Es käme einer Verschleuderung von Steuergeldern gleich, wenn der Bund weiterhin solche Märkte subventionierte und damit Tiertransporte unnötig verlängerte und den kostentreibenden Zwischenhandel förderte.

5. Strukturverbesserungsmassnahmen: Strukturverbesserungsmassnahmen (Beiträge, Investitionskredite) sollen in Zukunft konsequenter zur Förderung des Tierwohles genutzt werden. Bislang erhalten besonders tierfreundliche Stallbauten lediglich 20 % höhere Beiträge/Kredite. Bis heute werden mit Steuergeldern aber auch Stallbauten unterstützt, die in punkto Tierwohl suboptimal sind, z.B. Anbindeställe für Rinder, QM-Ställe ohne eingestreute Liegeflächen und ohne Auslauf. Strukturverbesserungsmassnahmen sollen inskünftig nur mehr für besonders tierfreundliche Stallbauten ausgerichtet werden. Für Umbau/Neubauten von Ställen für horntragende Rinder- und Ziegenrassen, welche grössere Stallflächen beanspruchen, sind die Beiträge und Investitionskredite angemessen zu erhöhen.

6. Förderung Tierzucht: Die einseitige Hochleistungszucht hat heute z.B. bei Masthühnern und Truten Linien auf den Markt gebracht, die sich nicht mehr artgerecht verhalten und kaum mehr bewegen können. Durch das übermässige und einseitige Muskelwachstum stehen sie ständig unter Schmerzen und weisen eigentliche Hochleistungskrankheiten auf. In der Schweinezucht werden mit der Anzucht von superfruchtbaren Sauen immer mehr Ferkel geboren, teilweise mehr, als die Sau Zitzen aufweist. Als Folge davon kommen mehr Kümmerer zur Welt und die Tiergesundheit leidet bei Sau (Übernutzung!) und Ferkeln (Künstliche Aufzucht; Kümmerer). Infolge der einseitigen Zucht auf hohe Milchleistung wird die Ausmast von nicht zur Zucht benötigten Kälbern immer unwirtschaftlicher. Bereits werden auch in der Schweiz Rufe laut, wie in Neuseeland, neugeborene Kälber sofort zu töten, um sich die unrentable Ausmast sparen zu können. Derartige Irrwege der Tierzucht, die ohne Rücksicht auf ethische Grundsätze agiert, die Krankheitsanfälligkeit der Tiere fördert und die Widerstandskraft schwächt, darf der Bund nicht mit Staatsgeldern fördern! Er ist im Gegenteil gehalten, Extremzuchten zu verbieten.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1 Zweck	e. (neu) artgerechte Haltung der Nutztiere	Im Zweckartikel ist neu klar festzuhalten, dass der Bund auch dafür sorgt, dass die Landwirtschaft einen wesentlichen Beitrag leistet zur artgerechten Haltung der Nutztiere. Sämtliche Umfragen der letzten 15 Jahre zeigen, dass die artgerechte Haltung von Nutztieren das wichtigste Anliegen der Bevölkerung an die Agrarpolitik/Bauern darstellt (an zweiter Stelle folgt der Umweltschutz/die naturnahe Bewirtschaftung). Die 2010 publizierte UNIVOX-Umfrage im Auftrag des BLW ergab im Vergleich zum Vorjahr gar noch eine deutlichere Zustimmung dafür, dass öffentliche Gelder für das Tierwohl einzusetzen sind. Entsprechend ist dieses seit 15 Jahren wichtigste Anliegen der Bevölkerung, die ja als Konsumenten und Steuerzahler die Agrarpolitik und Landwirtschaft überhaupt erst ermöglicht, klar im Zweckartikel aufzuführen.
2 Massnahmen des Bundes	1b.: Beibehaltung und Ergänzung des bisherigen Artikels (« Er gilt den bodenbewirtschaftenden, bäuerlichen Betrieben ökologische, <u>ethologische</u> und gemeinwirtschaftliche Leistungen mit Direktzahlungen ab »); Ergänzung: « <u>ethologische</u> ». Der Vorschlag des BR ist abzulehnen!	Die bisherige Unterscheidung zwischen gemeinwirtschaftlichen und ökologischen Leistungen und die explizite Nennung von « ökologischen Leistungen » hat sich bewährt. « Ethologisch » soll neu zusätzlich aufgeführt werden im Hinblick auf die Wichtigkeit des Nutztierwohles für Bevölkerung (Konsumenten, Steuerzahler) und den hohen Stellenwert der Tierhaltung für den gesamten CH-Agrar/Detailhandel/Gastrosektor. Der Vorschlag des BR (« Er fördert gemeinwirtschaftliche Leistungen... ») ist hingegen abzulehnen, da damit der BR in eigener Kompetenz Art und Ziele sowie Beteiligungsumfang und Beitragshöhen von Direktzahlungen festlegen könnte ohne Mitsprache des Parlamentes. Ökologische und ethologische Leistungen und deren Abgeltung sind explizit zu erwähnen und zu verankern, damit der Bund sich nicht aus seiner Verpflichtung für Ökologie und Tierwohl stehlen kann und das Leistungsprinzip der Direktzahlungen anstelle von Glesskannensubventionen klargelegt wird.
2 Massnahmen des Bundes	2 und 3: Werden ausdrücklich begrüsst	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2 Massnahmen des Bundes	4 (neu) /Vorschlag Mehrheit WAK-N: Die Massnahmen des Bundes orientieren sich am Grundsatz der Ernährungssouveränität zur Berücksichtigung der Bedürfnisse der Konsumenten nach qualitativ hochwertigen, vielfältigen und nachhaltigen Inländischen Produkten	Im Zeichen von knapper werdendem Landwirtschaftsland, Bevölkerungszuwachs, abnehmenden Erträgen, ansteigenden Rohstoffpreisen und dem globalisierten (oft spekulativen) Rohstoff/Nahrungsmittelhandel einerseits und den spezifischen Ansprüchen der Schweizer Konsumenten andererseits, ist die Agrarpolitik gut beraten, der Ernährungssouveränität zukünftig einen höheren Stellenwert einzuräumen. Diesen Grundsatz gilt es im neuen LWG festzuhalten. Der Begriff « Ernährungssouveränität » ist konkret zu definieren.
5 Einkommen	1 (Ergänzung): « ...wird angestrebt, dass nachhaltig <u>und tierfreundlich</u> wirtschaftende und ökonomisch.... » ; Ergänzung: « <u>und tierfreundlich</u> »	Die Massnahmen des LWG müssen inskünftig mit sicherstellen, dass Bauern mit tierfreundlicher bäuerlicher Tierhaltung ein vergleichbares Einkommen erzielen können. Nicht die industriell betriebene, tierschutzwidrige Tierproduktion in Grossbetrieben darf der wirtschaftlich-einkommensmässige Massstab sein, sondern der gut geführte, bäuerliche und tierfreundliche Bauernbetrieb. Diese Ergänzung ist mit der Ausrichtung der LW auf die Qualitätsproduktion notwendig/zielführend und unerlässlich mit Blick auf sich öffnende Grenzen und den Wegfall von Zöllen/Schutzmassnahmen (WTO, Freihandelsabkommen).
7 Grundsatz	1 (Ergänzung): « ... dass die Landwirtschaft nachhaltig, <u>tierfreundlich</u> und ... » Ergänzung: « <u>tierfreundlich</u> »	Die Rahmenbedingungen für Produktion und Absatz von LW-Produkten müssen in Zukunft so gestaltet werden, dass sich das Gewährleisten eines hohen Tierwohles wirtschaftlich positiv für die Bauern niederschlägt. Mehr Tierwohl soll sich lohnen! Die geplante Qualitätsproduktion wird sich nur dann flächendeckend durchsetzen können, wenn Konsumenten entsprechende Erzeugnisse aus naturnahen und tierfreundlichen Produktionsformen nachfragen und die Landwirte dafür korrekt entschädigt werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
7 Grundsatz	2 (Ergänzung): « ...des Konsumentenschutzes, <u>des Tierwohles, der Ökologie</u> und der Landesversorgung. Ergänzung: « <u>des Tierwohles, der Ökologie</u> »	Dito 7,1
11 Verbesserung der Qualität und Nachhaltigkeit	2a. (Streichen). « zur Förderung...der Wertschöpfungskette und der Qualitätssicherung beitragen ». Streichen: « <u>oder der Teilnahme an Qualitätssicherungsprogrammen</u> »	Die Qualitätssicherung muss das zentrale Anliegen sein, welches im LWG zu verankern ist; dazu kann die Teilnahme an QS-Programmen eine sinnvolle Möglichkeit darstellen, ebenso wie verschiedene andere Massnahmen, eine gewünschte Qualität zu halten und zu fördern, z.B. Kontrollen, Audits, Beratung, Aus- und Weiterbildung. Qualitätssicherungsprogramme sollen aber nicht Selbstzweck sein oder Ausschliesslichkeit beanspruchen. In gewissen Fällen können sie zur Qualitätssicherung sinnvoll sein, in anderen Fällen braucht es sie nicht. Obligatorische Qualitätssicherungsprogramme im LWG festzuschreiben würde Aufwand und Bürokratie fördern, aber nicht automatisch die gewünschten Qualitäten sichern! Denn Qualitätssicherungsprogramme sagen nichts aus über die geforderte Qualität/Nachhaltigkeit, es lassen sich auch naturferne und tierquälerische Produktionssysteme damit überprüfen, ohne dass dadurch Qualität/Nachhaltigkeit ansteigen würden!
11 Verbesserung der Qualität und Nachhaltigkeit	3c. (Streichen): « ...die Implementierung von Qualitätssicherungsmassnahmen. » Streichen: « <u>die Teilnahme der Produzenten an Qualitätssicherungsprogrammen</u> ».	Dito Begründung zu 2a.
18 Massnahmen für Produkte aus verbotenen Produktionsmethoden	Beibehalten!	Dieser bisherige Artikel im LWG ist zwingend beizubehalten, da sonst die Konsumenten ohne Wissen mit ausländischen Produkten aus naturfernen und/oder tierschutzwidrigen Produktionssystemen überschwemmt würden. Der Bund muss sich auch in Zukunft die Möglichkeit offenhalten, den Import ethisch fragwürdiger Produkte zu verbieten, was übrigens durchaus in Übereinstimmung mit den WTO-Grundsätzen steht.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Daneben muss er auf jeden Fall Importprodukte, die klar den CH-Tierschutzvorschriften widersprechen, für Konsumenten klar kennzeichnen. Mit zunehmender Grenzöffnung und Industrialisierung der ausländischen Nahrungsmittelerzeugung wird diese Massnahme immer wichtiger. Die Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzipes darf nicht auf Kosten der Konsumenten gehen. Darüber hinaus soll Inskünftig auch in der CH zulässig sein, was z.B. in der EU längst breit angewendet wrld, nämlich das Ausloben bestimmter Qualitäten einheimischer Produkte, die sich durch diese Qualität vom Importprodukt positiv abheben; im Bereich tier. Produkte z.B. die Hormon-, AML-, und Gentech-Freiheit; weltweit kürzeste Tiertransportzeiten; Pflicht zur Schmerzausschaltung oder Verbot schmerzhafter Eingriffe an Tieren (Kastration, Couplieren) u. dergl..
46 Höchstbestände	1 und 2 : Beibehalten!	Dieser bisherige Artikel im LWG ist zwingend beizubehalten. Eine bei Konsumenten und Steuerzahlern glaubwürdige Qualitätsstrategie sowie die Akzeptanz des Direktzahlungssystems im In- und Ausland (WTO) hängt zu grossen Teilen davon ab, ob der Bund weiterhin an einer bäuerlichen Tierhaltung festhält oder die Weichen zur Massentierhaltung nach ausländischem Vorbild umlegt, wie dies gewisse bäuerliche Vertreter immer wieder fordern (inkonsequenterweise aber ohne dann auf staatliche Beihilfen und Direktzahlungen verzichten zu wollen!). Nur wenn die CH den Trumpf der bäuerlichen und kleinen/mittelgrossen Betriebe behält, wird ihre Landwirtschaft zukunftsfähig sein. Hier hat auch international ein Paradigmenwechsel stattgefunden. Internationale Agrarexperten sehen seit einigen Jahren weltweit im Kleinbetrieb die effizienteste Landwirtschaftsform. Was Experten heute raten, wusste unsere Bevölkerung schon lange. Die vom BLW in Auftrag gegebenen UNIVOX-Umfragen (2010) zeigen, dass für eine Bevölkerungsmehrheit Kleinbetriebe am besten CH-Verhältnissen entsprechen. Kaum ein Drittel ist dafür, dass Betriebe aufgegeben werden sollen, um « konkurrenzfähigere » Grossbetriebe zu schaffen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Die heutige Höchstbestandesregelung würde über 90 % der Tierhaltungsbetriebe ein zusätzliches Wachstum samt Effizienzsteigerungen erlauben (sofern der Markt eine solche Mehrproduktion erforderte), verhindert aber die bekannten Auswüchse der industriellen Tierproduktion und Massentierhaltung, wie man es in den Haupt-Tierproduktionszonen der EU mit tausenden von Schweinen und zehntausenden von Hühnern je Betrieb kennt. Zugleich stellt die bäuerliche Tierhaltung eine sinnvolle Krankheits-/Seuchenprävention dar und mindert allfällige wirtschaftliche Folgen im Schadensfall.
46 Höchstbestände	3 a. und b.: Streichen der Artikel!	Die heutigen Rahmenbedingungen (u.a. Fütterungsverbot Schlacht/Speiseabfälle) machen die bisherigen Ausnahmen für z.B. Versuchsanstalten und Schlachtabfallfütterung obsolet. Es gibt keinen vernünftigen Grund, der im allgemeinen Interesse läge, Schweinemästereien mit 2'000 und mehr Tieren, also fast 10x mehr als der CH-Durchschnitt beträgt, zuzulassen!
49 Einstufung der Qualität	4 (neu) <u>Die Einstufung der Fleischqualität soll nachvollziehbaren, objektiven Kriterien folgen</u>	Die heutigen Farbabzüge bei (hell-)rötlichem Kalbfleisch bei ansonsten tadelloser Fleischqualität von bis zu CHF 3.-/kg verunmöglichen eine artgerechte und gesunde Haltung und Fütterung von Mastkälbern, was im Widerspruch zur Tierschutzgesetzgebung steht. Rötliches Kalbfleisch weist für Konsumenten keinerlei negative Qualitäten auf; entsprechende Abzüge basieren nicht auf objektiven, nachvollziehbaren Qualitätsmängeln. Im Gegenteil: Helles Kalbfleisch kann von Tieren stammen, die fehlernährt wurden und unter Blutarmut und deren Folgen litten!
50 Beiträge an Massnahmen zur Entlastung des Fleischmarktes	2: Streichen des Artikels!	Öffentliche Märkte im Berggebiet weisen weder für Bauern, Viehhändler, Metzger und Konsumenten noch für die Tiere Vorteile auf (im Gegenteil: Die Transportdauer vervielfacht sich für die Tiere und durch den Zwischenhandel verteuert sich das Endprodukt!). Erwiesenermassen profitieren auch die Bergbauern nicht durch bessere Preise von den öffentlichen Märkten. Die Tiervermarktung aus dem Berggebiet kann mit Blick auf die bereits starke Subventionierung der Berglandwirtschaft der Privatwirtschaft überlassen werden (wie dies im Unterland der Fall ist) zumal die Märkte immer weniger frequentiert werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Es kommt daher einer Verschleuderung von Steuergeldern gleich, wenn der Bund weiterhin solche Märkte subventioniert und damit Tiertransporte unnötig verlängert und den kostentreibenden Zwischenhandel fördert. Dieser alte Zopf ist daher abzuschneiden!
70 Grundsatz	1 (Ergänzung) <u>Er richtet bodenbewirtschaftenden, bäuerlichen Betrieben Direktzahlungen aus zur Abgeltung und Förderung ökologischer, ethologischer und gemeinwirtschaftlicher Leistungen.</u>	Direktzahlungen sind auf bodenbewirtschaftende, bäuerliche Betriebe zu beschränken und nicht allgemein « landwirtschaftlichen Betrieben », wie es der Bundesrat möchte. Die bisherige Unterscheidung und Erwähnung im LWG von gemeinwirtschaftlichen und ökologischen Leistungen und die explizite Nennung von « ökologischen Leistungen » hat sich bewährt und soll nicht, wie es der BR will, auf die Erwähnung lediglich von « gemeinwirtschaftliche Leistungen » beschränkt werden. « Ethologisch » soll im Hinblick auf die Wichtigkeit des Nutztierwohles für Bevölkerung und Wertschöpfung des Agrarsektors neu aufgenommen und explizit erwähnt werden. Die Förderung des Tierwohles ist nachweislich das grösste Anliegen der Bevölkerung an Landwirtschaft und Agrarpolitik. Es ist deshalb im Interesse der CH-Steuerzahler, welche ja für die CHF 2.5 Milliarden Direktzahlungen jährlich aufkommen müssen, dass dieses Anliegen explizit im Grundsatzartikel zu den Direktzahlungen aufgeführt wird. Wichtig ist, dass die geforderten gemeinwirtschaftlichen, ökologischen und ethologischen Leistungen nicht nur gefördert, sondern auch adäquat abgegolten werden. Dies trifft insbesondere für die Förderung des Tierwohles zu, wo bislang nur gerade 8 % der gesamten Direktzahlungen investiert werden und die Beitragshöhe bei verschiedenen Tierkategorien gemäss Berechnungen der Agrarplattform nicht einmal den Mehraufwand des Tierhalters decken, geschweige denn, ihn zu baulichen Investitionen motivieren. Die ungenügenden Beteiligungsraten bei den Tierwohl-Förderprogrammen haben hier ihre hauptsächliche Ursache.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
70 Grundsatz	2: Wird befürwortet	Die leistungsbezogenere Ausrichtung von Direktzahlungen und das Aufführen der entsprechenden Massnahmen/Belträge sind zu begrüssen.
70 Grundsatz	3 (Streichen): « Dabei berücksichtigt er den mit der Erbringung dieser Leistungen verbundenen Aufwand und die auf dem Markt erzielbaren Erlöse. Streichen: « <u>in welchem Ausmass die gemeinwirtschaftlichen Leistungen erbracht werden</u> ».	Die Beitragshöhe soll die nicht marktfähigen Komponenten der jeweiligen Leistung adäquat abgelden, unabhängig davon, wie hoch der Anteil Betriebe (Fläche, Tiere, etc.) ist, welche diese Leistung heute oder in Zukunft erbringen. Gerade bei den Tierwohl-Beiträgen müssen Bauern Planungs-/Investitionssicherheit haben. Die Beitragssätze dürfen nicht innert weniger Jahre verringert werden, falls die Beteiligungsraten ansteigen sollten. Dies umso weniger, als möglichst hohe Beteiligungsraten von der Agrarpolitik und den Konsumenten/Steuerzahlern ausdrücklich gewünscht werden und eine adäquate Abgeltung des Mehraufwandes beim Tierwohl grosse Unterstützung durch die Bevölkerung findet.
70a (neu) Voraussetzungen	1a., b., c., d., f., g., h. : Wird befürwortet	
70a (neu) Voraussetzungen	1 e. ein Mindestarbeitsaufkommen von 0.25 Standardarbeitskräften (SAK) erreicht wird. Streichen: « In Standardarbeitskräften auf dem bewirtschafteten Betrieb erreicht wird »	Das Ansinnen des Bundesrates, das Mindestarbeitsaufkommen auf 0.4 SAK im Talgebiet zu erhöhen, würde das Aus für tausende kleinerer Bauernbetriebe mit naturnaher und tierfreundlicher Bewirtschaftung bedeuten. Der Bund will damit das « Bauernsterben » zugunsten einer Grossbetrieb-Ideologie forcieren. Dieser sozialen Schieflage und Ungerechtigkeit bei der Ausrichtung von Direktzahlungen muss ein Riegel vorgeschoben werden. Dies umso mehr, als internationale Gremien die Zukunft in einer kleinstrukturierten, bäuerlichen Landwirtschaft sehen und selbst die EU keine derart restriktiven Grenzen gegen Kleinbetriebe kennt! Zudem ist es nicht Sache des Staates, den sogenannten Strukturwandel anzukurbeln, d.h. das « Bauernhofsterben » zu beschleunigen mittels Steuergeldern!

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
70a (neu) Voraussetzungen	1i., k.: Grenzwerte bezüglich steuerbarem Einkommen und Vermögen sowie Fläche und Tierzahl je Betrieb eingehalten werden, ab denen die Beitragssätze abgestuft werden	Landwirten mit hohen Einkommen und/oder hohen Vermögen sowie Betrieben mit grosser Fläche und/oder hoher Tierzahl sollen die Direktzahlungen anteilmässig gekürzt werden, wie dies bislang bereits der Fall war. Bei Einkommen/Vermögen aus sozialen Gründen (Direktzahlungen werden vom Steuerzahler aufgebracht) bei Flächen/Tierzahlen aus ökonomischen Gründen (Mit Steigerung der Fläche oder Tierzahl nimmt der Aufwand (Kosten, Arbeit) pro Flächeneinheit oder Tier ab, so dass Grossbetriebe Renten einstreichen würden für Leistungen, die sie nicht erbracht haben).
70a (neu) Voraussetzungen	2a. bis g: Wird begrüsst, insbesondere 2a. « eine artgerechte Haltung der Nutztiere »	Der ökologische Leistungsnachweis wird weiterhin an grundlegende ökologische und ethologische Auflagen (« Eine artgerechte Haltung der Nutztiere ») geknüpft. Das ist die wichtigste Voraussetzung, damit die Landwirtschaft ihre Umwelt- und Naturschutzaufgaben wahrnimmt, dem Tierwohl die notwendige Beachtung schenkt und das Direktzahlungssystem weiterhin seine Akzeptanz bewahren kann. Die Auflage « eine artgerechte Haltung der Nutztiere » legt fest, dass tierschutzwidrige Betriebe keine Direktzahlungen beanspruchen können.
71 Kulturlandschaftsbeiträge	2 (Ergänzung): ...für die der Beitrag ausgerichtet wird; <u>wobei für Weiden, welche die Anforderungen für ständige Behirtung und Umtriebsweide nicht erfüllen keine Beiträge ausgerichtet werden.</u>	Eine Tierhaltung ohne regelmässige menschliche Überwachung widerspricht der guten bäuerlichen Praxis und den Grundsätzen der Tierschutzgesetzgebung, auch im Berggebiet und auf Alpweiden. Sie ist mit Blick auf die Verletzungs- und Krankheitsgefahr der sich selbst überlassenen Sömmerungstiere und die Rückkehr der Grossraubtiere unethisch. Förderung und Subventionierung der Alp-Sömmerung mittels Direktzahlungen/Steuergeldern soll deshalb Haltungsformen mit ständiger Behirtung oder Umtriebsweiden vorbehalten sein, wo eine regelmässige menschliche Überwachung und Pflege der Tiere gesichert ist.
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	2 (Ergänzung): « ..., wenn ein Mindesttierbesatz erreicht wird <u>und ein Höchstbesatz</u> nicht überschritten wird. Der BR bestimmt den minimalen <u>und maximalen</u> Besatz an Rohfutter verzehrenden Tieren. »	Das Verhältnis von Grünflächen (Wiesen, Weiden) zu den Rohfutterverzehrern auf dem Betrieb muss in einem ausgewogenen Verhältnis stehen, weder zu wenig noch zu viel Tiere/Fläche sind wünschenswert. Die Ober- und Untergrenzen sind abgestuft nach Standort festzulegen (Tal, Berg).

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
75 Produktionssystembeiträge	1 (Ergänzung): Zur Förderung und Ausdehnung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. <u>Der Bund bemisst die Beiträge so, dass sich die besondere ökologische und ethologische Leistung wirtschaftlich lohnt. Er berücksichtigt dabei die am Markt erzielbaren Mehrerlöse.</u>	Mehr Tierwohl und Ökologie sind die beiden wichtigsten Anliegen, welche die Steuerzahler seit fünfzehn Jahren an Landwirtschaft und Agrarpolitik haben. Daran hat sich bis heute nichts geändert: Vgl. UNIVOX-Umfragen 1995-2010. Doch auch mit dem vorliegenden Vorschlag für ein neues Direktzahlungssystem trägt der Bundesrat diesem Anliegen der Bevölkerung, die ja die CHF 2.5 Milliarden Direktzahlungen jährlich finanzieren muss, zu wenig Rechnung. Betreffend des Direktzahlungssystems kommt aber auch von aussen Kritik. So bemängelt die OECD, dass viel zu wenig Gelder zur Förderung des Tierwohles und naturnaher Bewirtschaftungsformen fliessen. Lediglich 8 % aller Direktzahlungen werden heute zur Verbesserung des Tierwohles und damit auch in die Qualität und Sicherheit entsprechender Lebensmittel investiert, ein unhaltbarer Zustand! Bemerkenswerterweise waren es diese Zusammenhänge, welche die WAK-S seinerzeit bewogen hatten, dem BR den Auftrag für eine Überprüfung des Direktzahlungssystems zu erteilen. Der BR geht mit seinem Vorschlag zu Art. 75, 1 nun gar noch hinter die Formulierung im bestehenden LWG zurück, indem er nur mehr die Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen, aber nicht mehr deren Ausdehnung will (Höhere Beteiligungsraten: Ausdehnung der tierfreundlichen Betriebe). Das ist ein klarer Rückschritt, denn der Bundesrat macht keinerlei Zielvorgaben zur Verbreitung solcher Produktionsformen. Das trifft die Nutztiere hart. Denn bis heute werden Millionen von ihnen weder in besonders tierfreundlichen Ställen (BTS-Förderprogramm) noch mit regelmässigem Auslauf ins Freie (RAUS-Förderprogramm) gehalten. Für Steuerzahler und Konsumenten ist die zögerliche Förderpolitik des Bundesrates beim Tierwohl unverständlich.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Der BR setzt sich damit auch über einen Vorstoss von NR Pascale Bruderer für eine möglichst hohe BTS/RAUS-Beteiligung hinweg. Eingereichter Text: Der Bundesrat wird beauftragt, ein Konzept vorzulegen, wie Investitionshilfen und Direktzahlungen konsequenter zur Förderung gesellschaftlich erwünschter Mehrleistungen im Bereich Tierwohl eingesetzt werden können. Dabei sind pro Tierkategorie Mindestziele zu formulieren, wonach bis 2018 mindestens 80 Prozent aller Tiere gemäss BTS respektive RAUS gehalten werden. Antwort des Bundesrates: Mit der Motion "Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems" (Motion WAK-SR 06.3635) wurde der Bundesrat beauftragt, bis spätestens im Jahre 2009 einen Bericht über die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems vorzulegen. Dabei ist auch das Tierwohl ein wichtiges Thema. Mögliche Zielvorgaben für die Ethoprogramme und Änderungen bei den Massnahmen wird der Bundesrat im Rahmen dieses Berichts zur Diskussion stellen. Dieses Versprechen hat der Bundesrat klar nicht eingelöst mit der vorliegenden Vorlage. Weder hat er die z.T. sehr tiefen Beteiligungsraten bei BTS und RAUS einer vertieften Beurteilung unterzogen noch hat er neue Entwicklungen beim Tierwohl (z.B. Weidhaltung für Milch- und Fleischproduktion; Zweinutzungstiere; Jungebermast; Haltung behornter Ziegen und Rinder) in seine Überlegungen einbezogen! Die BTS/RAUS-Förderprogramme haben zusammen mit den Labelprogrammen am Markt bei etwas über der Hälfte der förderungswürdigen Tierkategorien zu einer mittleren bis erfreulich hohen Beteiligung geführt und hier das Tierwohl verbessert. Die andere Hälfte der Tierkategorien weist indessen nach über fünfzehn Jahren noch immer unterdurchschnittliche, teilweise gar sehr tiefe Beteiligungsraten auf, was zweifellos an den zu tiefen Förderbeiträgen liegt.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Diverse Rechnungen (z.B. Agrarplattform) zeigen, dass die BTS- und RAUS-Belträge oft nicht einmal den Mehraufwand decken, geschweige denn Bauern zu den nötigen Investitionen motivieren können. Bislang haben denn auch primär die Bauern auf BTS/RAUS umgestellt, die neben hoher Motivation eine günstige Stall-Infrastruktur oder neu/umgebaut hatten. Obwohl die artgerechte Tierhaltung unverzichtbarer Teil der Qualitätsstrategie ist und das Tierwohl gemäss BR eine der tragenden Säulen der neuen Agrarpolitik sein soll, macht der BR keine konkreten Vorschläge für die geforderte bessere Förderung des Tierwohles und zugunsten der im Sinne der Steuerzahler erforderlichen höheren Beteiligungszahlen resp. der stärkeren Ausdehnung von besonders tierfreundlichen Produktionssystemen. Aus Sicht des Tierschutzes sind folgende Massnahmen zu treffen: 1. Festlegung der Ziele in punkto Verbreitung besonders tierfreundlicher Haltungsformen (gemäss Vorstoss Pascale Bruderer): Bis wann wie viel % Anteil BTS und RAUS je Tierkategorie. Aus Sicht der Bevölkerung, des Tierwohles, der Qualitätsproduktion und der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft sollte ein „<u>Freilandhaltungsland Schweiz</u>“ das Ziel sein! 2. Die erprobten und bewährten BTS- und RAUS-Förderprogramme samt Haltungsanforderungen sollen ohne grundlegende Anpassungen weitergeführt werden. Das RAUS-Programm soll für Raufutterverzehr um ein ebenfalls freiwilliges graslandbasiertes Weideprogramm (Milch- und Fleischproduktion) ergänzt werden. Damit wird die Produktequalität weiter verbessert, das Tierwohl gestärkt und aktiver Klimaschutz betrieben (Wiesen und Weiden vermögen im Gegensatz zu Äckern hohe CO²-Mengen im Humus zu speichern).

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		3. Neben BTS und RAUS ist ein drittes Instrument zur Förderung neuer Tierwohl-Aspekte zu schaffen, z.B. Förderung behornte Kühe und Ziegen, Jungebermast , Zweinutzungsrassen.
75 Produktionssystembeiträge	Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion auf der Basis des RAUS-Programms (Regelmässiger Auslauf ins Freie und Weide)	Aus Sicht des Klimaschutzes, des Tierwohles und der Produktequalität und angesichts der Tatsache, dass das landwirtschaftlich nutzbare Land zu grossen Teilen aus nicht ackerbaufähigen Wiesen, Weiden und Alpen besteht, die nur mit raufutterverzehrenden Tieren – die bei artgemässer Fütterung und Haltung keine Nahrungsmittelkonkurrenten des Menschen sind – sinnvoll und zur menschlichen Ernährung genutzt werden können, ist ein solches Förderprogramm als Ersatz zu den bisherigen Raufutterbeiträgen sehr zu begrüßen. Dieses fördert den Klimaschutz, da Weiden/Wiesen neben den Wäldern die Haupt-CO²-Senken darstellen. Eine geregelte Weidewirtschaft von Rindern, Kühen, Schafen, Ziegen, Pferden etc. ist deshalb aktiver Klimaschutz! Die Vorzüge eines solchen Programmes kommen aber nur zum Tragen, wenn die Raufutterverzehrer während der Vegetationszeit den Hauptteil ihrer Ration auch selbst erweiden und z.B. Kühe nicht 275 Tage im Jahr angekettet bleiben müssen bei (fast) ausschliesslicher Stallfütterung, wie dies bislang bei den Raufutterbeiträgen zulässig war. Deshalb ist diese förderungswürdige Produktionsform zwingend an die Einhaltung der RAUS-Vorschriften zu koppeln und dem RAUS-Programm als freiwillige Zweitvariante anzugliedern.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
96 Landwirtschaftliche Gebäude	1 (Ergänzung) Der Bund gewährt pauschale Beiträge für den Neubau, den Umbau und die Verbesserung von landwirtschaftlichen Gebäuden <u>unter der Voraussetzung der Einhaltung der Vorschriften für besonders tierfreundliche Stallhaltung.</u>	Strukturverbesserungsmassnahmen (Beiträge, Investitionskredite) sollen in Zukunft konsequenter zur Förderung des Tierwohles genutzt werden. Bislang erhalten besonders tierfreundliche Stallbauten lediglich 20 % höhere Belträge/Kredite. Bis heute werden mit Steuergeldern aber auch Stallbauten unterstützt, die in punkto Tierwohl suboptimal sind, z.B. Anbindeställe für Rinder, QM-Ställe ohne eingestreute Liegeflächen und ohne Auslauf. Anbindeställe sind im Vergleich zu den tierfreundlicheren Freilaufställen arbeitswirtschaftlich aufwendiger und benötigen höhere Investitionen pro Tierplatz, d.h. der Bund fördert mit Steuergeldern bislang auch tierschutzproblematische und unwirtschaftliche Stallbauten. Das muss geändert werden! Strukturverbesserungsmassnahmen sollen inskünftig nur mehr für besonders tierfreundliche Stallbauten ausgerichtet werden. Für Umbau/Neubauten von Ställen für horntragende Rinder- und Ziegenrassen, welche grössere Stallflächen beanspruchen, sind die Belträge und Investitionskredite angemessen zu erhöhen.
106 Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen	1, e. (neu) <u>Der Bund gewährt Investitionskredite für den Neubau, Umbau und die Verbesserung von Stallbauten unter der Voraussetzung der Einhaltung der Vorschriften für besonders tierfreundliche Stallhaltung.</u>	Vgl. Art. 96, 1
107 Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen	4 (neu) <u>Der Bund gewährt Investitionskredite für den Neubau, Umbau und die Verbesserung von Stallbauten unter der Voraussetzung der Einhaltung der Vorschriften für besonders tierfreundliche Stallhaltung.</u>	Vgl. Art. 96,1

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
141 Zuchtförderung	1a. (Ergänzung) den natürlichen Verhältnissen des Landes <u>und den Anforderungen von besonders tierfreundlichen Haltungsanforderungen</u> angepasst sind.	Die einseitige Hochleistungszucht hat heute z.B. bei Masthühnern und Truten Linien auf den Markt gebracht, die sich nicht mehr artgerecht verhalten und bewegen können und durch das übermässige und einseitige Muskelwachstum ständig unter Schmerzen stehen. Die Folge davon ist, dass solche Linien sich kaum mehr bewegen und tierfreundlich gestaltete Ställe, Ausläufe und Weiden nicht mehr nutzen können. Diese und weitere Extremzuchten sind von der Zuchtförderung durch den Bund auszuschliessen.
141 Zuchtförderung	1b. (Ergänzung) <u>gesund</u>, leistungs- und widerstandsfähig sind.	Die einseitige Hochleistungszucht hat heute z.B. bei Masthühnern und Truten Linien auf den Markt gebracht, die sich nicht mehr artgerecht verhalten und bewegen können und durch das übermässige und einseitige Muskelwachstum ständig unter Schmerzen stehen und eigentliche Hochleistungskrankheiten aufweisen. In der Schweinezucht werden mit der Anzucht von superfruchtbaren Sauen immer mehr Ferkel geboren, teilweise mehr, als die Sau Zitzen aufweist. Als Folge davon kommen mehr Kümmerer zur Welt und die Tiergesundheit leidet bei Sau (Übernutzung!) und Ferkeln (Künstliche Aufzucht; Kümmerer). Infolge der einseitigen Zucht auf hohe Milchleistung wird die Ausmast von nicht zur Zucht benötigten Kälbern immer unwirtschaftlicher. Bereits werden auch in der Schweiz Rufe laut, wie in Neuseeland neugeborene Kälber sofort zu töten, um sich die unrentable Ausmast sparen zu können. Derartige Irrwege der Tierzucht, die ohne Rücksicht auf ethische Grundsätze agiert, die Krankheitsanfälligkeit der Tiere fördert und die Widerstandskraft schwächt, darf der Bund nicht mit Staatsgeldern fördern! Solche Zuchten sind daher von der Zuchtförderung durch den Bund auszuschliessen; Extremzuchten sind zu verbieten.

Tierheim Allenwinden
Riedmatt, CH-6319 Allenwinden
www.tsvzug.ch, info@tsvzug.ch
Telefon 041 711 00 33, Fax 041 711 00 32



**Tierschutzverein
Zug**

0826 TS Zug Tierschutzverein Zug

Der Begleitbrief ist identisch wie jener des TS Basel 0813, die Tabelle wie STS 0806. Ich verzichte deshalb auf die Nummerierung am Rand. Ich bitte die Auswertenden trotzdem, den Inhalt noch kurz mit den vorgenannten Stellungnahmen abzugleichen. wid

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Manfred Bötsch
Direktor
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Im Juni 2011

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Sehr geehrter Herr Direktor

Für die Möglichkeit zu Ihren Vorschlägen zur Agrarpolitik 2014-2017 Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen. Da die Tierhaltung und das Tierwohl für uns die grösste Bedeutung haben, konzentriert sich unsere Stellungnahme auf diesen Bereich (s. Beilage):

1. Der bundesrätliche Vorschlag zur Neuausrichtung der Direktzahlungen zeigt den unterstützungswürdigen Willen, ein leistungsbezogeneres System zu schaffen, um von den oft kritisierten „Giesskannensubventionen“ loszukommen. Das Ziel eines revidierten Direktzahlungssystems muss im Bereich der Tierhaltung sein, bisherige, zu wenig zielführende Direktzahlungsmassnahmen (Rauhfutterbeiträge) anzupassen, kontraproduktive (TEP-Beiträge) zu stornieren und gesellschaftlich erwünschte Mehrleistungen der Landwirtschaft beim Tierwohl (BTS/RAUS-Beiträge) inskünftig besser abzugelten, d.h. zunehmend und möglichst viele Betriebe zu Tierwohl-Mehrleistungen zu motivieren und unter Berücksichtigung der Mehrerlöse am Markt diese Mehrleistungen adäquat abzugelten. Bis heute werden nur gerade 8 % der CHF 2.5 Milliarden Direktzahlungen in die Förderung des Tierwohles investiert. Als Konsequenz davon müssen noch immer über eine Million Nutztiere in der Schweiz in ständiger beengter Stallhaltung, ohne adäquate Liegeflächen und ohne Auslauf ins Freie leben.
2. Seit fünfzehn Jahren zeigen alle Umfragen, insbesondere die jährlich durchgeführten UNIVOX-Studien, dass das Tierwohl das grösste Anliegen der Bevölkerung an die Bauern ist! Dies aus gutem Grund: Mehr Tierwohl führt zu gesünderen Tieren und qualitativ besseren und sicheren Schweizer Produkten. Ein hohes Tierwohl stellt eine Grundbedingung dar, um die gesellschaftliche Akzeptanz der Direktzahlungen zu sichern sowie zukünftige Herausforderungen, wie der angestrebten Qualitätsproduktion, den sich öffnenden Grenzen (WTO) und dem Ruf nach Ernährungssouveränität offensiv und erfolgreich begegnen zu können.
3. Mit dem vorliegenden Vorschlag für ein neues Direktzahlungssystem trägt der Bundesrat diesem Anliegen der Bevölkerung, die ja die Direktzahlungen finanzieren muss, zu wenig Rechnung. Der BR geht mit seinem Vorschlag zu Art. 75,1 sogar hinter die Formulierung im bestehenden LWG zurück, indem er nur mehr die Förderung besonders naturnaher,

umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen, aber nicht mehr deren Ausdehnung (Höhere Beteiligungsraten: Ausdehnung der tierfreundlichen Betriebe) festschreiben will. Das ist ein klarer Rückschritt, denn der Bundesrat macht keinerlei Zielvorgaben zur zukünftigen Verbreitung solcher Produktionsformen. Er setzt sich damit über einen Vorstoss von NR Pascale Bruderer für eine möglichst hohe BTS/RAUS-Beteiligung und sein damals gegebenes Versprechen, Ziele vorzugeben, hinweg.

4. Aus unserer Sicht sind bei der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems folgende Massnahmen zu treffen:

- Festlegung der Ziele in punkto Verbreitung besonders tierfreundlicher Haltungsformen (Gemäss Vorstoss NR Pascale Bruderer): Bis wann wie viel % Anteil BTS und RAUS je Tierkategorie. Aus Sicht der Bevölkerung, des Tierwohles, der Qualitätsproduktion und der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft sollte ein „Freilandhaltungsland Schweiz“ das Ziel der Agrarpolitik und der Qualitätsproduktion sein!

- Die erprobten und bewährten BTS- und RAUS-Förderprogramme samt Haltungsanforderungen sollen ohne grundlegende Veränderungen weitergeführt werden. Das RAUS-Programm soll als Ersatz für die bisherigen „Raufutterbeiträge“ um eine Variante „graslandbasiertes Weideprogramm“ (Milch- und Fleischproduktion) ergänzt werden. Damit wird die Produktequalität weiter verbessert, das Tierwohl gestärkt und aktiver Klimaschutz betrieben (Wiesen und Weiden vermögen im Gegensatz zu Äckern hohe CO²-Mengen im Humus zu speichern).

- Nebst BTS und RAUS ist ein drittes Instrument zur Förderung neuer Tierwohl-Aspekte zu schaffen, z.B. Förderung behornter Kühe und Ziegen, Jungebermast, Zweinutzungsrassen.

- Wichtig ist, dass die geforderten Tierwohl-Leistungen adäquat abgegolten werden. Die ungenügenden Beteiligungsraten bei den RAUS-Förderprogrammen haben ihre hauptsächliche Ursache in den zu tiefen Förderbeiträgen/Tier.

- Das Ansinnen des Bundesrates, das Mindestarbeitsaufkommen auf 0.4 SAK im Talgebiet zu erhöhen, würde das Aus für tausende kleinerer Bauernbetriebe mit naturnaher und tierfreundlicher Bewirtschaftung bedeuten. Der Bund will damit das «Bauernsterben» zugunsten einer Grossbetrieb-Ideologie forcieren. Dieser sozialen Schieflage und Ungerechtigkeit bei der Ausrichtung von Direktzahlungen muss ein Riegel vorgeschoben werden. Dies umso mehr, als internationale Gremien die Zukunft in einer kleinstrukturierten, bäuerlichen Landwirtschaft sehen und selbst die EU keine derart restriktiven Grenzen gegen Kleinbetriebe kennt!

Mit freundlichen Grüssen



Stellungnahme

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017
Consultation Politique agricole 2014-2017
Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organisation / Organizzazione Tierschutzverein Zug Riedmatt	
Adresse / Indirizzo CH-6319 Allenwinden	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma 2. Juni 2011 	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Einleitung

1. Die grosse und sorgfältige Arbeit des Bundesamtes für Landwirtschaft samt Einbeziehen verschiedenster Interessenvertreter bei der Prüfung und Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems wird verdankt. Der bundesrätliche Vorschlag zur Neuausrichtung des Direktzahlungssystems zeigt den unterstützungswürdigen Willen, ein leistungsbezogeneres System zu schaffen, um von den kritisierten „Giesskannensubventionen“ loszukommen. – Die nachfolgenden Überlegungen und Anliegen beziehen sich auf den Bereich der Tierhaltung.
2. Das Ziel eines revidierten Direktzahlungssystems muss im Bereich der Tierhaltung sein, bisherige, zu wenig zielführende Direktzahlungsmassnahmen (Raufutterbeiträge) anzupassen, kontraproduktive (TEP-Beiträge) zu stornieren und gesellschaftlich erwünschte Mehrleistungen der Landwirtschaft beim Tierwohl (BTS/RAUS-Beiträge) inskünftig besser abzugelten, d.h. zunehmend und möglichst viele Betriebe zu Tierwohl-Mehrleistungen zu motivieren und unter Berücksichtigung der Mehrerlöse am Markt diese Mehrleistungen adäquat abzugelten. Der Prüfauftrag der S-WAK hatte seinen Grund u.a. in der ungenügenden Förderung des Tierwohles. Seither hat sich leider beim Tierwohl wenig geändert. Bis heute werden nur gerade 8 % der CHF 2.5 Milliarden Direktzahlungen in die Förderung des Tierwohles investiert. Als Konsequenz davon müssen noch immer Millionen von Nutztieren in der Schweiz in ständiger beengter Stallhaltung, ohne adäquate Liegeflächen und ohne Auslauf ins Freie leben. Seit fünfzehn Jahren zeigen demgegenüber alle Umfragen, insbesondere die jährlich durchgeführten UNIVOX-Studien, dass das Tierwohl das grösste Anliegen der Bevölkerung an die Bauern ist!
3. Dies aus gutem Grund: Eine verstärkte Gewichtung und Förderung des Tierwohles führt zu gesünderen Tieren und qualitativ besseren und sicheren Schweizer Produkten. Ein hohes Tierwohl stellt damit eine Grundbedingung dar, um zukünftige Herausforderungen, wie der angestrebten Qualitätsproduktion, den sich öffnenden Grenzen (WTO) und dem Ruf nach Ernährungssouveränität offensiv und erfolgreich begegnen zu können.

Wichtigste Anliegen zur Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems

1. « Mehr Tierwohl » ist das wichtigste Anliegen, welche die Steuerzahler seit fünfzehn Jahren an Landwirtschaft und Agrarpolitik haben. Doch mit dem vorliegenden Vorschlag für ein neues Direktzahlungssystem trägt der Bundesrat diesem Anliegen der Bevölkerung, die ja die Direktzahlungen finanzieren muss, zuwenig Rechnung. Der BR geht mit seinem Vorschlag zu Art. 75, 1 sogar hinter die Formulierung im bestehenden LWG zurück, indem er nur mehr die Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen, aber nicht mehr deren Ausdehnung (Höhere Beteiligungsraten: Ausdehnung der tierfreundlichen Betriebe) festschreiben will. Das ist ein klarer Rückschritt, denn der Bundesrat macht keinerlei Zielvorgaben zur zukünftigen Verbreitung solcher Produktionsformen. Er setzt sich damit über einen Vorstoss von NR Pascale Bruderer für eine möglichst hohe BTS/RAUS-Beteiligung und sein damals gegebenes Versprechen, Ziele vorzugeben, hinweg.

Die BTS/RAUS-Förderprogramme haben zusammen mit den Labelprogrammen am Markt bei etwas über der Hälfte der förderungswürdigen Tierkategorien zu einer mittleren bis erfreulich hohen Beteiligung geführt und hier das Tierwohl und die Tiergesundheit verbessert. Die andere Hälfte der Tierkategorien weist indessen nach über fünfzehn Jahren noch immer unterdurchschnittliche, teilweise gar sehr tiefe Beteiligungsraten auf; was zweifellos an den zu tiefen Förderbeiträgen/Tier liegt. Diverse Rechnungen (z.B. Agrarplattform) zeigen, dass die BTS- und RAUS-Beiträge oft nicht einmal den Mehraufwand decken, geschweige denn Bauern zu den nötigen Investitionen motivieren können. Bislang haben denn auch primär die Bauern auf BTS/RAUS umgestellt, die nebst hoher Motivation eine günstige Stall-Infrastruktur oder gerade um/neugebaut hatten. Obwohl die artgerechte Tierhaltung unverzichtbarer Teil der Qualitätsstrategie ist und das Tierwohl gemäss BR eine der tragenden Säulen der neuen Agrarpolitik sein soll, macht dieser unverständlicherweise keine konkreten Vorschläge für die geforderte bessere Förderung des Tierwohles und zugunsten der im Sinne der Steuerzahler erforderlichen höheren Beteiligungszahlen resp. der stärkeren Ausdehnung von besonders tierfreundlichen Produktionssystemen.

Aus Sicht des Tierschutzes sind deshalb bei der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems folgende Massnahmen zu treffen:

1. Festlegung der Ziele in punkto Verbreitung besonders tierfreundlicher Haltungsformen (Gemäss Vorstoss Pascale Bruderer): Bis wann wie viel % Anteil BTS und RAUS je Tierkategorie. Aus Sicht der Bevölkerung, des Tierwohles, der Qualitätsproduktion und der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft sollte ein „Freilandhaltungsland Schweiz“ das Ziel der Agrarpolitik und der Qualitätsproduktion sein!
2. Die erprobten und bewährten BTS- und RAUS-Förderprogramme samt Haltungsanforderungen sollen ohne grundlegende Veränderungen weitergeführt werden. Das RAUS-Programm soll für Raufutterverzehrer um eine Variante „graslandbasiertes Weideprogramm“ (Milch- und Fleischproduktion) ergänzt werden. Damit wird die Produktequalität weiter verbessert, das Tierwohl gestärkt und aktiver Klimaschutz betrieben (Wiesen und Weiden vermögen im Gegensatz zu Äckern hohe CO²-Mengen im Humus zu speichern).
3. Nebst BTS und RAUS ist ein drittes Instrument zur Förderung neuer Tierwohl-Aspekte zu schaffen, z.B. Förderung behornter Kühe und Ziegen, Jungebermast, Zweinutzungsrassen.

2. Wichtig ist, dass die geforderten gemeinwirtschaftlichen, ökologischen und Tierwohl-Leistungen nicht nur gefördert, sondern auch adäquat abgegolten werden. Dies trifft insbesondere für die Förderung des Tierwohles zu. Die ungenügenden Beteiligungsraten bei den Tierwohl-Förderprogrammen haben ihre hauptsächliche Ursache in den zu tiefen Förderbeiträgen/Tier.

Wichtig ist ebenfalls, dass die Beitragshöhe die nicht marktfähigen Komponenten der jeweiligen Leistung adäquat abgilt, unabhängig davon, wie hoch der Anteil Betriebe (Fläche, Tiere, etc.) ist, welche diese Leistung heute oder in Zukunft erbringen. Gerade bei den Tierwohl-Beiträgen müssen Bauern Planungs-/Investitionssicherheit haben. Die Beitragssätze dürfen nicht innert weniger Jahre verringert werden, falls die Beteiligungs-raten ansteigen sollten. Dies umso weniger, als möglichst hohe Beteiligungs-raten ausdrücklich gewünscht werden von der Agrarpolitik und Konsumenten/Steuerzahlern und eine adäquate Abgeltung des Mehraufwandes beim Tierwohl grosse Unterstützung durch die Bevölkerung findet.

3. Das Ansinnen des Bundesrates, das Mindestarbeitsaufkommen auf 0.4 SAK im Talgebiet zu erhöhen, würde auch das Aus für tausende kleinerer Bauernbetriebe mit naturnaher und tierfreundlicher Bewirtschaftung bedeuten. Der Bund will damit das « Bauernsterben » zugunsten einer Grossbetrieb-Ideologie forcieren. Dieser sozialen Schieflage und Ungerechtigkeit bei der Ausrichtung von Direktzahlungen, indem auch kleinere Betriebe mit naturnaher Bewirtschaftung und Freilandhaltung inskünftig von Direktzahlungen ausgeschlossen würden, muss ein Riegel vorge-schoben werden. Dies umso mehr, als internationale Gremien die Zukunft in einer kleinstrukturierten, bäuerlichen Landwirtschaft sehen und selbst die EU keine derart restriktiven Grenzen gegen Kleinbetriebe kennt! Zudem ist es nicht Sache des Staates, den sogenannten Strukturwan-del anzukurbeln, d.h. das « Bauernhofsterben » mittels Steuergeldern zu beschleunigen!

4. Die Sömmerung und Alping von Nutztieren ist zu begrüßen und auch in Zukunft mit Sömmerungsbeiträgen zu fördern. Eine Tierhaltung ohne regelmässige menschliche Überwachung, wie dies heute teilweise etwa bei der Schafalpung der Fall ist, widerspricht indessen der guten bäuerli-chen Praxis und den Grundsätzen der Tierschutzgesetzgebung. Sie ist mit Blick auf die Verletzungs- und Krankheitsgefahr der sich selbst über-lassenen Sömmerungstiere und die Rückkehr der Grossraubtiere unethisch. Förderung und Subventionierung der Alp-Sömmerung mittels DI-rektzahlungen/Steuergeldern soll deshalb Haltungsformen mit ständiger Behirtung oder Umtriebsweiden vorbehalten sein, wo eine regelmässige menschliche Überwachung und Pflege der Tiere gesichert ist.

Weitere wichtige Anliegen zur Revision des LWG

1. Im Zweckartikel ist neu festzuhalten, dass der Bund auch dafür sorgt, dass die Landwirtschaft einen wesentlichen Beitrag leistet zur artgerech-ten Haltung der Nutztiere. Sämtliche Umfragen der letzten 15 Jahre zeigen, dass die artgerechte Haltung von Nutztieren das wichtigste Anliegen der Bevölkerung an die Agrarpolitik/Bauern darstellt. Die 2010 publizierte UNIVOX-Umfrage im Auftrag des BLW ergab im Vergleich zum Vorjahr gar noch eine deutlichere Zustimmung dafür, dass öffentliche Gelder für das Tierwohl einzusetzen sind. Entsprechend ist dieses Anliegen der Bevölkerung, die ja als Konsumenten und Steuerzahler die Agrarpolitik und Landwirtschaft überhaupt erst ermöglicht, im Zweckartikel aufzufüh-ren.

2. Produkte aus verbotenen Produktionsmethoden: Dieser bisherige Artikel im LWG ist zwingend beizubehalten, da sonst die Konsumenten oh-ne Wissen mit ausländischen Produkten aus naturfernen und/oder tierschutzwidrigen Produktionssystemen überschwemmt würden. Der Bund muss sich auch in Zukunft die Möglichkeit offenhalten, den Import ethisch fragwürdiger Produkte zu verbieten, was übrigens durchaus in Über-einstimmung mit den WTO-Grundsätzen steht.

Daneben muss er auf jeden Fall Importprodukte, die den CH-Tierschutzvorschriften deutlich widersprechen, für Konsumenten klar kennzeichnen. Mit zunehmender Grenzöffnung und Industrialisierung der ausländischen Nahrungsmittelerzeugung wird diese Massnahme immer wichtiger. Die Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips darf nicht auf Kosten der Konsumenten gehen! Darüber hinaus soll inskünftig auch in der CH zulässig sein, was z.B. in der EU längst breit angewendet wird, nämlich das Ausloben bestimmter Qualitäten einheimischer Produkte, die sich durch diese Qualität vom Importprodukt positiv abheben; im Bereich von tier. Produkten z.B. Gentech-, AML-, Hormonfreiheit von CH-Produkten; weltweit kürzeste Tiertransportzeiten; Pflicht zur Schmerzausschaltung oder Verbot von schmerzhaften Eingriffen (z.B. Kastration, Coupieren) u. dergl..

3. Höchstattbestände: Dieser bisherige Artikel im LWG ist zwingend beizubehalten. Eine bei Konsumenten und Steuerzahlern glaubwürdige Qualitätsstrategie sowie die Akzeptanz des Direktzahlungssystems im In- und Ausland (WTO) hängt zu grossen Teilen davon ab, ob der Bund weiterhin an einer bäuerlichen Tierhaltung festhält oder die Weichen zur Massentierhaltung nach ausländischem Vorbild umlegt, wie dies gewisse bäuerliche Vertreter immer wieder fordern (inkonsequenterweise aber ohne dann auf staatliche Beihilfen und Direktzahlungen verzichten zu wollen!).

4. Öffentliche Märkte im Berggebiet weisen weder für Bauern, Viehhändler, Metzger und Konsumenten noch für die Tiere wirtschaftliche Vorteile auf. Im Gegenteil: Die Transportdauer vervielfacht sich für die Tiere und durch den Zwischenhandel verteuert sich das Endprodukt! Erwiesenermassen resultiert aus den öffentlichen Märkten auch kein besserer Verdienst der Bauern. Die Tiervermarktung aus dem Berggebiet kann mit Blick auf die bereits anderweitig starke Subventionierung der Berglandwirtschaft der Privatwirtschaft überlassen werden (wie dies im Unterland der Fall ist), zumal die Märkte immer weniger frequentiert werden. Es käme einer Verschleuderung von Steuergeldern gleich, wenn der Bund weiterhin solche Märkte subventionierte und damit Tiertransporte unnötig verlängerte und den kostentreibenden Zwischenhandel förderte.

5. Strukturverbesserungsmassnahmen: Strukturverbesserungsmassnahmen (Beiträge, Investitionskredite) sollen in Zukunft konsequenter zur Förderung des Tierwohles genutzt werden. Bislang erhalten besonders tierfreundliche Stallbauten lediglich 20 % höhere Beiträge/Kredite. Bis heute werden mit Steuergeldern aber auch Stallbauten unterstützt, die in puncto Tierwohl suboptimal sind, z.B. Anbindeställe für Rinder, QM-Ställe ohne eingestreute Liegeflächen und ohne Auslauf. Strukturverbesserungsmassnahmen sollen inskünftig nur mehr für besonders tierfreundliche Stallbauten ausgerichtet werden. Für Umbau/Neubauten von Ställen für horntragende Rinder- und Ziegenrassen, welche grössere Stallflächen beanspruchen, sind die Beiträge und Investitionskredite angemessen zu erhöhen.

6. Förderung Tierzucht: Die einseltige Hochleistungszucht hat heute z.B. bei Masthühnern und Truten Linien auf den Markt gebracht, die sich nicht mehr artgerecht verhalten und kaum mehr bewegen können. Durch das übermässige und einseitige Muskelwachstum stehen sie ständig unter Schmerzen und weisen eigentliche Hochleistungskrankheiten auf. In der Schweinezucht werden mit der Anzucht von superfruchtbaren Sauen immer mehr Ferkel geboren, teilweise mehr, als die Sau Zitzen aufweist. Als Folge davon kommen mehr Kümmerer zur Welt und die Tiergesundheit leidet bei Sau (Übernutzung!) und Ferkeln (Künstliche Aufzucht; Kümmerer). Infolge der einseltigen Zucht auf hohe Milchleistung wird die Ausmast von nicht zur Zucht benötigten Kälbern immer unwirtschaftlicher. Bereits werden auch in der Schweiz Rufe laut, wie in Neuseeland, neugeborene Kälber sofort zu töten, um sich die unrentable Ausmast sparen zu können. Derartige Irrwege der Tierzucht, die ohne Rücksicht auf ethische Grundsätze agiert, die Krankheitsanfälligkeit der Tiere fördert und die Widerstandskraft schwächt, darf der Bund nicht mit Staatsgeldern fördern! Er ist im Gegenteil gehalten, Extremzuchten zu verbieten.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1 Zweck	e. (neu) artgerechte Haltung der Nutztiere	Im Zweckartikel ist neu klar festzuhalten, dass der Bund auch dafür sorgt, dass die Landwirtschaft einen wesentlichen Beitrag leistet zur artgerechten Haltung der Nutztiere. Sämtliche Umfragen der letzten 15 Jahre zeigen, dass die artgerechte Haltung von Nutztieren das wichtigste Anliegen der Bevölkerung an die Agrarpolitik/Bauern darstellt (an zweiter Stelle folgt der Umweltschutz/die naturnahe Bewirtschaftung). Die 2010 publizierte UNIVOX-Umfrage im Auftrag des BLW ergab im Vergleich zum Vorjahr gar noch eine deutlichere Zustimmung dafür, dass öffentliche Gelder für das Tierwohl einzusetzen sind. Entsprechend ist dieses seit 15 Jahren wichtigste Anliegen der Bevölkerung, die ja als Konsumenten und Steuerzahler die Agrarpolitik und Landwirtschaft überhaupt erst ermöglicht, klar im Zweckartikel aufzuführen.
2 Massnahmen des Bundes	1b.: Beibehaltung und Ergänzung des bisherigen Artikels (« Er gilt den bodenbewirtschaftenden, bäuerlichen Betrieben ökologische, <u>ethologische</u> und gemeinwirtschaftliche Leistungen mit Direktzahlungen ab »); Ergänzung: « <u>ethologische</u> ». Der Vorschlag des BR ist abzulehnen!	Die bisherige Unterscheidung zwischen gemeinwirtschaftlichen und ökologischen Leistungen und die explizite Nennung von « ökologischen Leistungen » hat sich bewährt. « Ethologisch » soll neu zusätzlich aufgeführt werden im Hinblick auf die Wichtigkeit des Nutztierwohles für Bevölkerung (Konsumenten, Steuerzahler) und den hohen Stellenwert der Tierhaltung für den gesamten CH-Agrar/Detailhandel/Gastrosektor. Der Vorschlag des BR (« Er fördert gemeinwirtschaftliche Leistungen... ») ist hingegen abzulehnen, da damit der BR in eigener Kompetenz Art und Ziele sowie Beteiligungsumfang und Beitragshöhen von Direktzahlungen festlegen könnte ohne Mitsprache des Parlamentes. Ökologische und ethologische Leistungen und deren Abgeltung sind explizit zu erwähnen und zu verankern, damit der Bund sich nicht aus seiner Verpflichtung für Ökologie und Tierwohl stehlen kann und das Leistungsprinzip der Direktzahlungen anstelle von Glesskannensubventionen klargestellt wird.
2 Massnahmen des Bundes	2 und 3: Werden ausdrücklich begrüsst	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2 Massnahmen des Bundes	4 (neu) /Vorschlag Mehrheit WAK-N: Die Massnahmen des Bundes orientieren sich am Grundsatz der Ernährungssouveränität zur Berücksichtigung der Bedürfnisse der Konsumenten nach qualitativ hochwertigen, vielfältigen und nachhaltigen inländischen Produkten	Im Zeichen von knapper werdendem Landwirtschaftsland, Bevölkerungszuwachs, abnehmenden Erträgen, ansteigenden Rohstoffpreisen und dem globalisierten (oft spekulativen) Rohstoff/Nahrungsmittelhandel einerseits und den spezifischen Ansprüchen der Schweizer Konsumenten andererseits, ist die Agrarpolitik gut beraten, der Ernährungssouveränität zukünftig einen höheren Stellenwert einzuräumen. Diesen Grundsatz gilt es im neuen LWG festzuhalten. Der Begriff « Ernährungssouveränität » ist konkret zu definieren.
5 Einkommen	1 (Ergänzung): « ...wird angestrebt, dass nachhaltig <u>und tierfreundlich</u> wirtschaftende und ökonomisch.... » ; Ergänzung: « <u>und tierfreundlich</u> »	Die Massnahmen des LWG müssen inskünftig mit sicherstellen, dass Bauern mit tierfreundlicher bäuerlicher Tierhaltung ein vergleichbares Einkommen erzielen können. Nicht die industriell betriebene, tierschutzwidrige Tierproduktion in Grossbetrieben darf der wirtschaftlich-einkommensmässige Massstab sein, sondern der gut geführte, bäuerliche und tierfreundliche Bauernbetrieb. Diese Ergänzung ist mit der Ausrichtung der LW auf die Qualitätsproduktion notwendig/zielführend und unerlässlich mit Blick auf sich öffnende Grenzen und den Wegfall von Zöllen/Schutzmassnahmen (WTO, Freihandelsabkommen).
7 Grundsatz	1 (Ergänzung): « ... dass die Landwirtschaft nachhaltig, <u>tierfreundlich</u> und Ergänzung: « <u>tierfreundlich</u> »	Die Rahmenbedingungen für Produktion und Absatz von LW-Produkten müssen in Zukunft so gestaltet werden, dass sich das Gewährleisten eines hohen Tierwohles wirtschaftlich positiv für die Bauern niederschlägt. Mehr Tierwohl soll sich lohnen! Die geplante Qualitätsproduktion wird sich nur dann flächendeckend durchsetzen können, wenn Konsumenten entsprechende Erzeugnisse aus naturnahen und tierfreundlichen Produktionsformen nachfragen und die Landwirte dafür korrekt entschädigt werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
7 Grundsatz	2 (Ergänzung): « ...des Konsumentenschutzes, <u>des Tierwohles, der Ökologie</u> und der Landesversorgung. Ergänzung: « <u>des Tierwohles, der Ökologie</u> »	Dito 7,1
11 Verbesserung der Qualität und Nachhaltigkeit	2a. (Streichen). « zur Förderung...der Wertschöpfungskette und der Qualitätssicherung beitragen ». Streichen: « <u>oder der Teilnahme an Qualitätssicherungsprogrammen</u> »	Die Qualitätssicherung muss das zentrale Anliegen sein, welches im LWG zu verankern ist; dazu kann die Teilnahme an QS-Programmen eine sinnvolle Möglichkeit darstellen, ebenso wie verschiedene andere Massnahmen, eine gewünschte Qualität zu halten und zu fördern, z.B. Kontrollen, Audits, Beratung, Aus- und Weiterbildung. Qualitätssicherungsprogramme sollen aber nicht Selbstzweck sein oder Ausschliesslichkeit beanspruchen. In gewissen Fällen können sie zur Qualitätssicherung sinnvoll sein, in anderen Fällen braucht es sie nicht. Obligatorische Qualitätssicherungsprogramme im LWG festzuschreiben würde Aufwand und Bürokratie fördern, aber nicht automatisch die gewünschten Qualitäten sichern! Denn Qualitätssicherungsprogramme sagen nichts aus über die geforderte Qualität/Nachhaltigkeit, es lassen sich auch naturferne und tierquälerische Produktionssysteme damit überprüfen, ohne dass dadurch Qualität/Nachhaltigkeit ansteigen würden!
11 Verbesserung der Qualität und Nachhaltigkeit	3c. (Streichen) : « ...die Implementierung von Qualitätssicherungsmassnahmen. » Streichen : « <u>die Teilnahme der Produzenten an Qualitätssicherungsprogrammen</u> ».	Dito Begründung zu 2a.
18 Massnahmen für Produkte aus verbotenen Produktionsmethoden	Beibehalten!	Dieser bisherige Artikel im LWG ist zwingend beizubehalten, da sonst die Konsumenten ohne Wissen mit ausländischen Produkten aus naturfernen und/oder tierschutzwidrigen Produktionssystemen überschwemmt würden. Der Bund muss sich auch in Zukunft die Möglichkeit offenhalten, den Import ethisch fragwürdiger Produkte zu verbieten, was übrigens durchaus in Übereinstimmung mit den WTO-Grundsätzen steht.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Daneben muss er auf jeden Fall Importprodukte, die klar den CH-Tierschutzvorschriften widersprechen, für Konsumenten klar kennzeichnen. Mit zunehmender Grenzöffnung und Industrialisierung der ausländischen Nahrungsmittelerzeugung wird diese Massnahme immer wichtiger. Die Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzipes darf nicht auf Kosten der Konsumenten gehen. Darüber hinaus soll inskünftig auch in der CH zulässig sein, was z.B. in der EU längst breit angewendet wird, nämlich das Ausloben bestimmter Qualitäten einheimischer Produkte, die sich durch diese Qualität vom Importprodukt positiv abheben; im Bereich tier. Produkte z.B. die Hormon-, AML-, und Gentech-Freiheit; weltweit kürzeste Tiertransportzeiten; Pflicht zur Schmerzausschaltung oder Verbot schmerzhafter Eingriffe an Tieren (Kastration, Couplern) u. dergl..
46 Höchstbestände	1 und 2 : Beibehalten!	Dieser bisherige Artikel im LWG ist zwingend beizubehalten. Eine bei Konsumenten und Steuerzahlern glaubwürdige Qualitätsstrategie sowie die Akzeptanz des Direktzahlungssystems im In- und Ausland (WTO) hängt zu grossen Teilen davon ab, ob der Bund weiterhin an einer bäuerlichen Tierhaltung festhält oder die Weichen zur Massentierhaltung nach ausländischem Vorbild umlegt, wie dies gewisse bäuerliche Vertreter immer wieder fordern (Inkonsequenterweise aber ohne dann auf staatliche Beihilfen und Direktzahlungen verzichten zu wollen!). Nur wenn die CH den Trumpf der bäuerlichen und kleinen/mittelgrossen Betriebe behält, wird ihre Landwirtschaft zukunftsfähig sein. Hier hat auch international ein Paradigmenwechsel stattgefunden. Internationale Agrarexperten sehen seit einigen Jahren weltweit im Kleinbetrieb die effizienteste Landwirtschaftsform. Was Experten heute raten, wusste unsere Bevölkerung schon lange. Die vom BLW in Auftrag gegebenen UNIVOX-Umfragen (2010) zeigen, dass für eine Bevölkerungsmehrheit Kleinbetriebe am besten CH-Verhältnissen entsprechen. Kaum ein Drittel ist dafür, dass Betriebe aufgegeben werden sollen, um « konkurrenzfähigere » Grossbetriebe zu schaffen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Die heutige Höchstbestandesregelung würde über 90 % der Tierhaltungsbetriebe ein zusätzliches Wachstum samt Effizienzsteigerungen erlauben (sofern der Markt eine solche Mehrproduktion erforderte), verhindert aber die bekannten Auswüchse der industriellen Tierproduktion und Massentierhaltung, wie man es in den Haupt-Tierproduktionszonen der EU mit tausenden von Schweinen und zehntausenden von Hühnern je Betrieb kennt. Zugleich stellt die bäuerliche Tierhaltung eine sinnvolle Krankheits-/Seuchenprävention dar und mindert allfällige wirtschaftliche Folgen im Schadensfall.
46 Höchstbestände	3 a. und b.: Streichen der Artikel	Die heutigen Rahmenbedingungen (u.a. Fütterungsverbot Schlacht/Speiseabfälle) machen die bisherigen Ausnahmen für z.B. Versuchsanstalten und Schlachtabfallfütterung obsolet. Es gibt keinen vernünftigen Grund, der im allgemeinen Interesse läge, Schweinemästereien mit 2'000 und mehr Tieren, also fast 10x mehr als der CH-Durchschnitt beträgt, zuzulassen!
49 Einstufung der Qualität	4 (neu) <u>Die Einstufung der Fleischqualität soll nachvollziehbaren, objektiven Kriterien folgen</u>	Die heutigen Farbabzüge bei (hell-)rötlichem Kalbfleisch bei ansonsten tadelloser Fleischqualität von bis zu CHF 3.-/kg verunmöglichen eine artgerechte und gesunde Haltung und Fütterung von Mastkälbern, was im Widerspruch zur Tierschutzgesetzgebung steht. Rötliches Kalbfleisch weist für Konsumenten keinerlei negative Qualitäten auf; entsprechende Abzüge basieren nicht auf objektiven, nachvollziehbaren Qualitätsmängeln. Im Gegenteil: Helles Kalbfleisch kann von Tieren stammen, die fehlerernährt wurden und unter Blutarmut und deren Folgen litten!
50 Beiträge an Massnahmen zur Entlastung des Fleischmarktes	2: Streichen des Artikels!	Öffentliche Märkte im Berggebiet weisen weder für Bauern, Viehhändler, Metzger und Konsumenten noch für die Tiere Vorteile auf (im Gegenteil: Die Transportdauer vervielfacht sich für die Tiere und durch den Zwischenhandel verteuert sich das Endprodukt!). Erwiesenermassen profitieren auch die Bergbauern nicht durch bessere Preise von den öffentlichen Märkten. Die Tiervermarktung aus dem Berggebiet kann mit Blick auf die bereits starke Subventionierung der Berglandwirtschaft der Privatwirtschaft überlassen werden (wie dies im Unterland der Fall ist) zumal die Märkte immer weniger frequentiert werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Es kommt daher einer Verschleuderung von Steuergeldern gleich, wenn der Bund weiterhin solche Märkte subventioniert und damit Tiertransporte unnötig verlängert und den kostentreibenden Zwischenhandel fördert. Dieser alte Zopf ist daher abzuschneiden!
70 Grundsatz	1 (Ergänzung) <u>Er richtet bodenbewirtschaftenden, bäuerlichen Betrieben Direktzahlungen aus zur Abgeltung und Förderung ökologischer, ethologischer und gemeinwirtschaftlicher Leistungen.</u>	Direktzahlungen sind auf bodenbewirtschaftende, bäuerliche Betriebe zu beschränken und nicht allgemein « landwirtschaftlichen Betrieben », wie es der Bundesrat möchte. Die bisherige Unterscheidung und Erwähnung im LWG von gemeinwirtschaftlichen und ökologischen Leistungen und die explizite Nennung von « ökologischen Leistungen » hat sich bewährt und soll nicht, wie es der BR will, auf die Erwähnung lediglich von « gemeinwirtschaftliche Leistungen » beschränkt werden. « Ethologisch » soll im Hinblick auf die Wichtigkeit des Nutztierwohles für Bevölkerung und Wertschöpfung des Agrarsektors neu aufgenommen und explizit erwähnt werden. Die Förderung des Tierwohles ist nachweislich das grösste Anliegen der Bevölkerung an Landwirtschaft und Agrarpolitik. Es ist deshalb im Interesse der CH-Steuerzahler, welche ja für die CHF 2.5 Milliarden Direktzahlungen jährlich aufkommen müssen, dass dieses Anliegen explizit im Grundsatzartikel zu den Direktzahlungen aufgeführt wird. Wichtig ist, dass die geforderten gemeinwirtschaftlichen, ökologischen und ethologischen Leistungen nicht nur gefördert, sondern auch adäquat abgegolten werden. Dies trifft insbesondere für die Förderung des Tierwohles zu, wo bislang nur gerade 8 % der gesamten Direktzahlungen investiert werden und die Beitragshöhe bei verschiedenen Tierkategorien gemäss Berechnungen der Agrarplattform nicht einmal den Mehraufwand des Tierhalters decken, geschweige denn, ihn zu baulichen Investitionen motivieren. Die ungenügenden Beteiligungsraten bei den Tierwohl-Förderprogrammen haben hier ihre hauptsächliche Ursache.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
70 Grundsatz	2: Wird befürwortet	Die leistungsbezogenere Ausrichtung von Direktzahlungen und das Aufführen der entsprechenden Massnahmen/Beiträge sind zu begrüssen.
70 Grundsatz	3 (Streichen): « Dabei berücksichtigt er den mit der Erbringung dieser Leistungen verbundenen Aufwand und die auf dem Markt erzielbaren Erlöse. Streichen: « <u>in welchem Ausmass die <u>gemeinwirtschaftlichen Leistungen erbracht werden</u></u> ».	Die Beitragshöhe soll die nicht marktfähigen Komponenten der jeweiligen Leistung adäquat abgelden, unabhängig davon, wie hoch der Anteil Betriebe (Fläche, Tiere, etc.) ist, welche diese Leistung heute oder in Zukunft erbringen. Gerade bei den Tierwohl-Beiträgen müssen Bauern Planungs-/Investitionssicherheit haben. Die Beitragssätze dürfen nicht innert weniger Jahre verringert werden, falls die Beteiligungsraten anstellen sollten. Dies umso weniger, als möglichst hohe Beteiligungsraten von der Agrarpolitik und den Konsumenten/Steuerzahlern ausdrücklich gewünscht werden und eine adäquate Abgeltung des Mehraufwandes beim Tierwohl grosse Unterstützung durch die Bevölkerung findet.
70a (neu) Voraussetzungen	1a., b., c., d., f., g., h. : Wird befürwortet	
70a (neu) Voraussetzungen	1 e. ein Mindestarbeitsaufkommen von 0.25 Standardarbeitskräften (SAK) erreicht wird. Streichen: « in Standardarbeitskräften auf dem bewirtschafteten Betrieb erreicht wird »	Das Ansinnen des Bundesrates, das Mindestarbeitsaufkommen auf 0.4 SAK im Talgebiet zu erhöhen, würde das Aus für tausende kleinerer Bauernbetriebe mit naturnaher und tierfreundlicher Bewirtschaftung bedeuten. Der Bund will damit das « Bauernsterben » zugunsten einer Grossbetrieb-Ideologie forcieren. Dieser sozialen Schieflage und Ungerechtigkeit bei der Ausrichtung von Direktzahlungen muss ein Riegel vorgeschoben werden. Dies umso mehr, als internationale Gremien die Zukunft in einer kleinstrukturierten, bäuerlichen Landwirtschaft sehen und selbst die EU keine derart restriktiven Grenzen gegen Kleinbetriebe kennt! Zudem ist es nicht Sache des Staates, den sogenannten Strukturwandel anzukurbeln, d.h. das « Bauernhofsterben » zu beschleunigen mittels Steuergeldern!

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
70a (neu) Voraussetzungen	1i., k.: Grenzwerte bezüglich steuerbarem Einkommen und Vermögen sowie Fläche und Tierzahl je Betrieb eingehalten werden, ab denen die Beitragssätze abgestuft werden	Landwirten mit hohem Einkommen und/oder hohem Vermögen sowie Betrieben mit grosser Fläche und/oder hoher Tierzahl sollen die Direktzahlungen anteilmässig gekürzt werden, wie dies bislang bereits der Fall war. Bei Einkommen/Vermögen aus sozialen Gründen (Direktzahlungen werden vom Steuerzahler aufgebracht) bei Flächen/Tierzahlen aus ökonomischen Gründen (Mit Steigerung der Fläche oder Tierzahl nimmt der Aufwand (Kosten, Arbeit) pro Flächeneinheit oder Tier ab, so dass Grossbetriebe Renten einstreichen würden für Leistungen, die sie nicht erbracht haben).
70a (neu) Voraussetzungen	2a. bis g: Wird begrüsst, insbesondere 2a. « eine artgerechte Haltung der Nutztiere »	Der ökologische Leistungsnachweis wird weiterhin an grundlegende ökologische und ethologische Auflagen (« Eine artgerechte Haltung der Nutztiere ») geknüpft. Das ist die wichtigste Voraussetzung, damit die Landwirtschaft ihre Umwelt- und Naturschutzaufgaben wahrnimmt, dem Tierwohl die notwendige Beachtung schenkt und das Direktzahlungssystem weiterhin seine Akzeptanz bewahren kann. Die Auflage « eine artgerechte Haltung der Nutztiere » legt fest, dass tierschutzwidrige Betriebe keine Direktzahlungen beanspruchen können.
71 Kulturlandschaftsbeiträge	2 (Ergänzung): ...für die der Beitrag ausgerichtet wird; <u>wobei für Weiden, welche die Anforderungen für ständige Behirtung und Umtriebsweide nicht erfüllen keine Beiträge ausgerichtet werden.</u>	Eine Tierhaltung ohne regelmässige menschliche Überwachung widerspricht der guten bäuerlichen Praxis und den Grundsätzen der Tierschutzgesetzgebung, auch im Berggebiet und auf Alpweiden. Sie ist mit Blick auf die Verletzungs- und Krankheitsgefahr der sich selbst überlassenen Sömmerungstiere und die Rückkehr der Grossraubtiere unethisch. Förderung und Subventionierung der Alp-Sömmerung mittels Direktzahlungen/Steuergeldern soll deshalb Haltungsformen mit ständiger Behirtung oder Umtriebsweiden vorbehalten sein, wo eine regelmässige menschliche Überwachung und Pflege der Tiere gesichert ist.
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	2 (Ergänzung): « ..., wenn ein Mindesttierbesatz erreicht wird <u>und ein Höchstbesatz</u> nicht überschritten wird. Der BR bestimmt den minimalen <u>und maximalen</u> Besatz an Rohfutter verzehrenden Tieren. »	Das Verhältnis von Grünflächen (Wiesen, Weiden) zu den Rohfuttermittelverzellern auf dem Betrieb muss in einem ausgewogenen Verhältnis stehen, weder zu wenig noch zu viel Tiere/Fläche sind wünschenswert. Die Ober- und Untergrenzen sind abgestuft nach Standort festzulegen (Tal, Berg).

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
75 Produktionssystembeiträge	1 (Ergänzung): Zur Förderung und Ausdehnung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. <u>Der Bund bemisst die Beiträge so, dass sich die besondere ökologische und ethologische Leistung wirtschaftlich lohnt. Er berücksichtigt dabei die am Markt erzielbaren Mehrerlöse.</u>	Mehr Tierwohl und Ökologie sind die beiden wichtigsten Anliegen, welche die Steuerzahler seit fünfzehn Jahren an Landwirtschaft und Agrarpolitik haben. Daran hat sich bis heute nichts geändert: Vgl. UNIVOX-Umfragen 1995-2010. Doch auch mit dem vorliegenden Vorschlag für ein neues Direktzahlungssystem trägt der Bundesrat diesem Anliegen der Bevölkerung, die ja die CHF 2.5 Milliarden Direktzahlungen jährlich finanzieren muss, zu wenig Rechnung. <i>Betreffend des Direktzahlungssystems kommt aber auch von aussen Kritik. So bemängelt die OECD, dass viel zu wenig Gelder zur Förderung des Tierwohles und naturnaher Bewirtschaftungsformen flössen. Lediglich 8 % aller Direktzahlungen werden heute zur Verbesserung des Tierwohles und damit auch in die Qualität und Sicherheit entsprechender Lebensmittel investiert, ein unhaltbarer Zustand!</i> Bemerkenswerterweise waren es diese Zusammenhänge, welche die WAK-S seinerzeit bewogen hatten, dem BR den Auftrag für eine Überprüfung des Direktzahlungssystems zu erteilen. Der BR geht mit seinem Vorschlag zu Art. 75, 1 nun gar noch hinter die Formulierung im bestehenden LWG zurück, indem er nur mehr die Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen, aber nicht mehr deren Ausdehnung will (Höhere Beteiligungsraten: Ausdehnung der tierfreundlichen Betriebe). Das ist ein klarer Rückschritt, denn der Bundesrat macht keinerlei Zielvorgaben zur Verbreitung solcher Produktionsformen. Das trifft die Nutztiere hart. Denn bis heute werden Millionen von ihnen weder in besonders tierfreundlichen Ställen (BTS-Förderprogramm) noch mit regelmässigem Auslauf ins Freie (RAUS-Förderprogramm) gehalten. Für Steuerzahler und Konsumenten ist die zögerliche Förderpolitik des Bundesrates beim Tierwohl unverständlich.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Der BR setzt sich damit auch über einen Vorstoss von NR Pascale Bruderer für eine möglichst hohe BTS/RAUS-Beteiligung hinweg. Eingereichter Text: Der Bundesrat wird beauftragt, ein Konzept vorzulegen, wie Investitionshilfen und Direktzahlungen konsequenter zur Förderung gesellschaftlich erwünschter Mehrleistungen im Bereich Tierwohl eingesetzt werden können. Dabei sind pro Tierkategorie Mindestziele zu formulieren, wonach bis 2018 mindestens 80 Prozent aller Tiere gemäss BTS respektive RAUS gehalten werden. Antwort des Bundesrates: Mit der Motion "Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems" (Motion WAK-SR 06.3635) wurde der Bundesrat beauftragt, bis spätestens im Jahre 2009 einen Bericht über die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems vorzulegen. Dabei ist auch das Tierwohl ein wichtiges Thema. Mögliche Zielvorgaben für die Ethoprogramme und Änderungen bei den Massnahmen wird der Bundesrat im Rahmen dieses Berichts zur Diskussion stellen. Dieses Versprechen hat der Bundesrat klar nicht eingelöst mit der vorliegenden Vorlage. Weder hat er die z.T. sehr tiefen Beteiligungsraten bei BTS und RAUS einer vertieften Beurteilung unterzogen noch hat er neue Entwicklungen beim Tierwohl (z.B. Weidhaltung für Milch- und Fleischproduktion; Zweinutzungstiere; Jungebermast; Haltung behornter Ziegen und Rinder) in seine Überlegungen einbezogen! Die BTS/RAUS-Förderprogramme haben zusammen mit den Labelprogrammen am Markt bei etwas über der Hälfte der förderungswürdigen Tierkategorien zu einer mittleren bis erfreulich hohen Beteiligung geführt und hier das Tierwohl verbessert. Die andere Hälfte der Tierkategorien weist indessen nach über fünfzehn Jahren noch immer unterdurchschnittliche, teilweise gar sehr tiefe Beteiligungsraten auf, was zweifellos an den zu tiefen Förderbeiträgen liegt.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Diverse Rechnungen (z.B. Agrarplattform) zeigen, dass die BTS- und RAUS-Beiträge oft nicht einmal den Mehraufwand decken, geschweige denn Bauern zu den nötigen Investitionen motivieren können. Bislang haben denn auch primär die Bauern auf BTS/RAUS umgestellt, die neben hoher Motivation eine günstige Stall-Infrastruktur oder neu/umgebaut hatten. Obwohl die artgerechte Tierhaltung unverzichtbarer Teil der Qualitätsstrategie ist und das Tierwohl gemäss BR eine der tragenden Säulen der neuen Agrarpolitik sein soll, macht der BR keine konkreten Vorschläge für die geforderte bessere Förderung des Tierwohles und zugunsten der im Sinne der Steuerzahler erforderlichen höheren Beteiligungszahlen resp. der stärkeren Ausdehnung von besonders tierfreundlichen Produktionssystemen. Aus Sicht des Tierschutzes sind folgende Massnahmen zu treffen: 1. Festlegung der Ziele in punkto Verbreitung besonders tierfreundlicher Haltungsformen (gemäss Vorstoss Pascale Bruderer): Bis wann wie viel % Anteil BTS und RAUS je Tierkategorie. Aus Sicht der Bevölkerung, des Tierwohles, der Qualitätsproduktion und der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft sollte ein „<u>Freilandhaltungsland Schweiz</u>“ das Ziel sein! 2. Die erprobten und bewährten BTS- und RAUS-Förderprogramme samt Haltungsanforderungen sollen ohne grundlegende Anpassungen weitergeführt werden. Das RAUS-Programm soll für Raufutterverzehr um ein ebenfalls freiwilliges graslandbasiertes Weideprogramm (Milch- und Fleischproduktion) ergänzt werden. Damit wird die Produktequalität weiter verbessert, das Tierwohl gestärkt und aktiver Klimaschutz betrieben (Wiesen und Weiden vermögen im Gegensatz zu Äckern hohe CO²-Mengen im Humus zu speichern).

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		3. Neben BTS und RAUS ist ein drittes Instrument zur Förderung neuer Tierwohl-Aspekte zu schaffen, z.B. Förderung behornte Kühe und Ziegen, Jungebermast , Zweinutzungsrassen.
75 Produktionssystembeiträge	Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion auf der Basis des RAUS-Programms (Regelmässiger Auslauf ins Freie und Weide)	Aus Sicht des Klimaschutzes, des Tierwohles und der Produktequalität und angesichts der Tatsache, dass das landwirtschaftlich nutzbare Land zu grossen Teilen aus nicht ackerbaufähigen Wiesen, Weiden und Alpen besteht, die nur mit raufutterverzehrenden Tieren – die bei artgemässer Fütterung und Haltung keine Nahrungsmittelkonkurrenten des Menschen sind – sinnvoll und zur menschlichen Ernährung genutzt werden können, ist ein solches Förderprogramm als Ersatz zu den bisherigen Raufutterbeiträgen sehr zu begrüßen. Dieses fördert den Klimaschutz, da Weiden/Wiesen neben den Wäldern die Haupt-CO²-Senken darstellen. Eine geregelte Weidewirtschaft von Rindern, Kühen, Schafen, Ziegen, Pferden etc. ist deshalb aktiver Klimaschutz! Die Vorzüge eines solchen Programmes kommen aber nur zum Tragen, wenn die Raufutterverzehrer während der Vegetationszeit den Hauptteil ihrer Ration auch selbst erweiden und z.B. Kühe nicht 275 Tage im Jahr angekettet bleiben müssen bei (fast) ausschliesslicher Stallfütterung, wie dies bislang bei den Raufutterbeiträgen zulässig war. Deshalb ist diese förderungswürdige Produktionsform zwingend an die Einhaltung der RAUS-Vorschriften zu koppeln und dem RAUS-Programm als freiwillige Zweitvariante anzugliedern.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
96 Landwirtschaftliche Gebäude	1 (Ergänzung) Der Bund gewährt pauschale Beiträge für den Neubau, den Umbau und die Verbesserung von landwirtschaftlichen Gebäuden <u>unter der Voraussetzung der Einhaltung der Vorschriften für besonders tierfreundliche Stallhaltung.</u>	Strukturverbesserungsmassnahmen (Beiträge, Investitionskredite) sollen in Zukunft konsequenter zur Förderung des Tierwohles genutzt werden. Bislang erhalten besonders tierfreundliche Stallbauten lediglich 20 % höhere Beiträge/Kredite. Bis heute werden mit Steuergeldern aber auch Stallbauten unterstützt, die in punkto Tierwohl suboptimal sind, z.B. Anbindeställe für Rinder, QM-Ställe ohne eingestreute Liegeflächen und ohne Auslauf. Anbindeställe sind im Vergleich zu den tierfreundlicheren Freilaufställen arbeitswirtschaftlich aufwendiger und benötigen höhere Investitionen pro Tierplatz, d.h. der Bund fördert mit Steuergeldern bislang auch tierschutzproblematische und unwirtschaftliche Stallbauten. Das muss geändert werden! Strukturverbesserungsmassnahmen sollen inskünftig nur mehr für besonders tierfreundliche Stallbauten ausgerichtet werden. Für Umbau/Neubauten von Ställen für horntragende Rinder- und Ziegenrassen, welche grössere Stallflächen beanspruchen, sind die Beiträge und Investitionskredite angemessen zu erhöhen.
106 Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen	1, e. (neu) <u>Der Bund gewährt Investitionskredite für den Neubau, Umbau und die Verbesserung von Stallbauten unter der Voraussetzung der Einhaltung der Vorschriften für besonders tierfreundliche Stallhaltung.</u>	Vgl. Art. 96, 1
107 Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen	4 (neu) <u>Der Bund gewährt Investitionskredite für den Neubau, Umbau und die Verbesserung von Stallbauten unter der Voraussetzung der Einhaltung der Vorschriften für besonders tierfreundliche Stallhaltung.</u>	Vgl. Art. 96,1

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
141 Zuchtförderung	1a. (Ergänzung) den natürlichen Verhältnissen des Landes <u>und den Anforderungen von besonders tierfreundlichen Haltungsanforderungen</u> angepasst sind.	Die einseitige Hochleistungszucht hat heute z.B. bei Masthühnern und Truten Linien auf den Markt gebracht, die sich nicht mehr artgerecht verhalten und bewegen können und durch das übermässige und einseitige Muskelwachstum ständig unter Schmerzen stehen. Die Folge davon ist, dass solche Linien sich kaum mehr bewegen und tierfreundlich gestaltete Ställe, Ausläufe und Weiden nicht mehr nutzen können. Diese und weitere Extremzuchten sind von der Zuchtförderung durch den Bund auszuschliessen.
141 Zuchtförderung	1b. (Ergänzung) <u>gesund</u>, leistungs- und widerstandsfähig sind.	Die einseitige Hochleistungszucht hat heute z.B. bei Masthühnern und Truten Linien auf den Markt gebracht, die sich nicht mehr artgerecht verhalten und bewegen können und durch das übermässige und einseitige Muskelwachstum ständig unter Schmerzen stehen und eigentliche Hochleistungskrankheiten aufweisen. In der Schweinezucht werden mit der Anzucht von superfruchtbaren Sauen immer mehr Ferkel geboren, teilweise mehr, als die Sau Zitzen aufweist. Als Folge davon kommen mehr Kümmerer zur Welt und die Tiergesundheit leidet bei Sau (Übernutzung!) und Ferkeln (Künstliche Aufzucht; Kümmerer). Infolge der einseitigen Zucht auf hohe Milchleistung wird die Ausmast von nicht zur Zucht benötigten Kälbern immer unwirtschaftlicher. Bereits werden auch in der Schweiz Rufe laut, wie in Neuseeland neugeborene Kälber sofort zu töten, um sich die unrentable Ausmast sparen zu können. Derartige Irrwege der Tierzucht, die ohne Rücksicht auf ethische Grundsätze agiert, die Krankheitsanfälligkeit der Tiere fördert und die Widerstandskraft schwächt, darf der Bund nicht mit Staatsgeldern fördern! Solche Zuchten sind daher von der Zuchtförderung durch den Bund auszuschliessen; Extremzuchten sind zu verbieten.

0827 TS Aargau Tierschutzverein im Aargau

Der Begleitbrief ist identisch wie jener des TS Basel 0813, die Tabelle wie STS 0806. Ich verzichte deshalb auf die Nummerierung am Rand. Ich bitte die Auswertenden trotzdem, den Inhalt noch kurz mit den vorgenannten Stellungnahmen abzugleichen. wid

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Manfred Bötsch
Direktor
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Im Juni 2011

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Sehr geehrter Herr Direktor

Für die Möglichkeit zu Ihren Vorschlägen zur Agrarpolitik 2014-2017 Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen. Da die Tierhaltung und das Tierwohl für uns die grösste Bedeutung haben, konzentriert sich unsere Stellungnahme auf diesen Bereich (s. Beilage):

1. Der bundesrätliche Vorschlag zur Neuausrichtung der Direktzahlungen zeigt den unterstützungswürdigen Willen, ein leistungsbezogeneres System zu schaffen, um von den oft kritisierten „Giesskannensubventionen“ loszukommen. Das Ziel eines revidierten Direktzahlungssystems muss im Bereich der Tierhaltung sein, bisherige, zu wenig zielführende Direktzahlungsmassnahmen (Raufutterbeiträge) anzupassen, kontraproduktive (TEP-Beiträge) zu stornieren und gesellschaftlich erwünschte Mehrleistungen der Landwirtschaft beim Tierwohl (BTS/RAUS-Beiträge) inskünftig besser abzugelten, d.h. zunehmend und möglichst viele Betriebe zu Tierwohl-Mehrleistungen zu motivieren und unter Berücksichtigung der Mehrerlöse am Markt diese Mehrleistungen adäquat abzugelten. Bis heute werden nur gerade 8 % der CHF 2.5 Milliarden Direktzahlungen in die Förderung des Tierwohles investiert. Als Konsequenz davon müssen noch immer über eine Million Nutztiere in der Schweiz in ständiger beengter Stallhaltung, ohne adäquate Liegeflächen und ohne Auslauf ins Freie leben.
2. Seit fünfzehn Jahren zeigen alle Umfragen, insbesondere die jährlich durchgeführten UNIVOX-Studien, dass das Tierwohl das grösste Anliegen der Bevölkerung an die Bauern ist! Dies aus gutem Grund: Mehr Tierwohl führt zu gesünderen Tieren und qualitativ besseren und sicheren Schweizer Produkten. Ein hohes Tierwohl stellt eine Grundbedingung dar, um die gesellschaftliche Akzeptanz der Direktzahlungen zu sichern sowie zukünftige Herausforderungen, wie der angestrebten Qualitätsproduktion, den sich öffnenden Grenzen (WTO) und dem Ruf nach Ernährungssouveränität offensiv und erfolgreich begegnen zu können.
3. Mit dem vorliegenden Vorschlag für ein neues Direktzahlungssystem trägt der Bundesrat diesem Anliegen der Bevölkerung, die ja die Direktzahlungen finanzieren muss, zu wenig Rechnung. Der BR geht mit seinem Vorschlag zu Art. 75,1 sogar hinter die Formulierung im bestehenden LWG zurück, indem er nur mehr die Förderung besonders naturnaher,



umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen, aber nicht mehr deren Ausdehnung (Höhere Beteiligungsraten: Ausdehnung der tierfreundlichen Betriebe) festschreiben will. Das ist ein klarer Rückschritt, denn der Bundesrat macht keinerlei Zielvorgaben zur zukünftigen Verbreitung solcher Produktionsformen. Er setzt sich damit über einen Vorstoss von NR Pascale Bruderer für eine möglichst hohe BTS/RAUS-Beteiligung und sein damals gegebenes Versprechen, Ziele vorzugeben, hinweg.

4. Aus unserer Sicht sind bei der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems folgende Massnahmen zu treffen:

- Festlegung der Ziele in punkto Verbreitung besonders tierfreundlicher Haltungsformen (Gemäss Vorstoss NR Pascale Bruderer): Bis wann wie viel % Anteil BTS und RAUS je Tierkategorie. Aus Sicht der Bevölkerung, des Tierwohles, der Qualitätsproduktion und der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft sollte ein „Freilandhaltungsland Schweiz“ das Ziel der Agrarpolitik und der Qualitätsproduktion sein!

- Die erprobten und bewährten BTS- und RAUS-Förderprogramme samt Haltungsanforderungen sollen ohne grundlegende Veränderungen weitergeführt werden. Das RAUS-Programm soll als Ersatz für die bisherigen „Raufutterbeiträge“ um eine Variante „graslandbasiertes Weideprogramm“ (Milch- und Fleischproduktion) ergänzt werden. Damit wird die Produktequalität weiter verbessert, das Tierwohl gestärkt und aktiver Klimaschutz betrieben (Wiesen und Weiden vermögen im Gegensatz zu Äckern hohe CO²-Mengen im Humus zu speichern).

- Nebst BTS und RAUS ist ein drittes Instrument zur Förderung neuer Tierwohl-Aspekte zu schaffen, z.B. Förderung behornter Kühe und Ziegen, Jungebermast, Zweinutzungsrasen.

- Wichtig ist, dass die geforderten Tierwohl-Leistungen adäquat abgegolten werden. Die ungenügenden Beteiligungsraten bei den RAUS-Förderprogrammen haben ihre hauptsächliche Ursache in den zu tiefen Förderbeiträgen/Tier.

- Das Ansinnen des Bundesrates, das Mindestarbeitsaufkommen auf 0.4 SAK im Talgebiet zu erhöhen, würde das Aus für tausende kleinerer Bauernbetriebe mit naturnaher und tierfreundlicher Bewirtschaftung bedeuten. Der Bund will damit das «Bauernsterben» zugunsten einer Grossbetrieb-Ideologie forcieren. Dieser sozialen Schieflage und Ungerechtigkeit bei der Ausrichtung von Direktzahlungen muss ein Riegel vorgeschoben werden. Dies umso mehr, als internationale Gremien die Zukunft in einer kleinstrukturierten, bäuerlichen Landwirtschaft sehen und selbst die EU keine derart restriktiven Grenzen gegen Kleinbetriebe kennt!

Mit freundlichen Grüssen

Aargauischer Tierschutzverein ATs



Astrid Becker
Präsidentin



Franziska Herzog
Vizepräsidentin

Stellungnahme

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017
Consultation Politique agricole 2014-2017
Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organisation / Organizzazione	Aarg. Tierschutzverein ATs
Adresse / Indirizzo	Steinenbühlstr. 36 5417 Untersiggenthal
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	07.06.11 Aargauischer Tierschutz Geschäftsstelle + Tierheim Steinenbühlstrasse 36 5417 Untersiggenthal A. Beecher 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Einleitung

1. Die grosse und sorgfältige Arbeit des Bundesamtes für Landwirtschaft samt Einbeziehen verschiedenster Interessenvertreter bei der Prüfung und Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems wird verdankt. Der bundesrätliche Vorschlag zur Neuausrichtung des Direktzahlungssystems zeigt den unterstützungswürdigen Willen, ein leistungsbezogeneres System zu schaffen, um von den kritisierten „Gliesskannensubventionen“ loszukommen. – Die nachfolgenden Überlegungen und Anliegen beziehen sich auf den Bereich der Tierhaltung.
2. Das Ziel eines revidierten Direktzahlungssystems muss im Bereich der Tierhaltung sein, bisherige, zu wenig zielführende Direktzahlungsmassnahmen (Raufutterbeiträge) anzupassen, kontraproduktive (TEP-Beiträge) zu stornieren und gesellschaftlich erwünschte Mehrleistungen der Landwirtschaft beim Tierwohl (BTS/RAUS-Beiträge) inskünftig besser abzugelten, d.h. zunehmend und möglichst viele Betriebe zu Tierwohl-Mehrleistungen zu motivieren und unter Berücksichtigung der Mehrerlöse am Markt diese Mehrleistungen adäquat abzugelten. Der Prüfauftrag der S-WAK hatte seinen Grund u.a. in der ungenügenden Förderung des Tierwohles. Seither hat sich leider beim Tierwohl wenig geändert. Bis heute werden nur gerade 8 % der CHF 2.5 Milliarden Direktzahlungen in die Förderung des Tierwohles investiert. Als Konsequenz davon müssen noch immer Millionen von Nutztieren in der Schweiz in ständiger beengter Stallhaltung, ohne adäquate Liegeflächen und ohne Auslauf ins Freie leben. Seit fünfzehn Jahren zeigen demgegenüber alle Umfragen, insbesondere die jährlich durchgeführten UNIVOX-Studien, dass das Tierwohl das grösste Anliegen der Bevölkerung an die Bauern ist!
3. Dies aus gutem Grund: Eine verstärkte Gewichtung und Förderung des Tierwohles führt zu gesünderen Tieren und qualitativ besseren und sicheren Schweizer Produkten. Ein hohes Tierwohl stellt damit eine Grundbedingung dar, um zukünftige Herausforderungen, wie der angestrebten Qualitätsproduktion, den sich öffnenden Grenzen (WTO) und dem Ruf nach Ernährungssouveränität offensiv und erfolgreich begegnen zu können.

Wichtigste Anliegen zur Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems

1. « Mehr Tierwohl! » ist das wichtigste Anliegen, welche die Steuerzahler seit fünfzehn Jahren an Landwirtschaft und Agrarpolitik haben. Doch mit dem vorliegenden Vorschlag für ein neues Direktzahlungssystem trägt der Bundesrat diesem Anliegen der Bevölkerung, die ja die Direktzahlungen finanzieren muss, zuwenig Rechnung. Der BR geht mit seinem Vorschlag zu Art. 75, 1 sogar hinter die Formulierung im bestehenden LWG zurück, indem er nur mehr die Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen, aber nicht mehr deren Ausdehnung (Höhere Beteiligungsraten: Ausdehnung der tierfreundlichen Betriebe) festschreiben will. Das ist ein klarer Rückschritt, denn der Bundesrat macht keinerlei Zielvorgaben zur zukünftigen Verbreitung solcher Produktionsformen. Er setzt sich damit über einen Vorstoss von NR Pascale Bruderer für eine möglichst hohe BTS/RAUS-Beteiligung und sein damals gegebenes Versprechen, Ziele vorzugeben, hinweg.

Die BTS/RAUS-Förderprogramme haben zusammen mit den Labelprogrammen am Markt bei etwas über der Hälfte der förderungswürdigen Tierkategorien zu einer mittleren bis erfreulich hohen Beteiligung geführt und hier das Tierwohl und die Tiergesundheit verbessert. Die andere Hälfte der Tierkategorien weist indessen nach über fünfzehn Jahren noch immer unterdurchschnittliche, teilweise gar sehr tiefe Beteiligungsraten auf; was zweifellos an den zu tiefen Förderbeiträgen/Tier liegt. Diverse Rechnungen (z.B. Agrarplattform) zeigen, dass die BTS- und RAUS-Beiträge oft nicht einmal den Mehraufwand decken, geschweige denn Bauern zu den nötigen Investitionen motivieren können. Bislang haben denn auch primär die Bauern auf BTS/RAUS umgestellt, die nebst hoher Motivation eine günstige Stall-Infrastruktur oder gerade um/neugebaut hatten. Obwohl die artgerechte Tierhaltung unverzichtbarer Teil der Qualitätsstrategie ist und das Tierwohl gemäss BR eine der tragenden Säulen der neuen Agrarpolitik sein soll, macht dieser unverständlicherweise keine konkreten Vorschläge für die geforderte bessere Förderung des Tierwohles und zugunsten der im Sinne der Steuerzahler erforderlichen höheren Beteiligungszahlen resp. der stärkeren Ausdehnung von besonders tierfreundlichen Produktionssystemen.

Aus Sicht des Tierschutzes sind deshalb bei der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems folgende Massnahmen zu treffen:

1. Festlegung der Ziele in punkto Verbreitung besonders tierfreundlicher Haltungsformen (Gemäss Vorstoss Pascale Bruderer): Bis wann wie viel % Anteil BTS und RAUS je Tierkategorie. Aus Sicht der Bevölkerung, des Tierwohles, der Qualitätsproduktion und der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft sollte ein „Freilandhaltungsland Schweiz“ das Ziel der Agrarpolitik und der Qualitätsproduktion sein!
 2. Die erprobten und bewährten BTS- und RAUS-Förderprogramme samt Haltungsanforderungen sollen ohne grundlegende Veränderungen weitergeführt werden. Das RAUS-Programm soll für Raufutterverzehr um eine Variante „graslandbasiertes Weideprogramm“ (Milch- und Fleischproduktion) ergänzt werden. Damit wird die Produktequalität weiter verbessert, das Tierwohl gestärkt und aktiver Klimaschutz betrieben (Wiesen und Weiden vermögen im Gegensatz zu Äckern hohe CO²-Mengen im Humus zu speichern).
 3. Nebst BTS und RAUS ist ein drittes Instrument zur Förderung neuer Tierwohl-Aspekte zu schaffen, z.B. Förderung behornter Kühe und Ziegen, Jungebermast, Zweinutzungsrassen.
2. Wichtig ist, dass die geforderten gemeinwirtschaftlichen, ökologischen und Tierwohl-Leistungen nicht nur gefördert, sondern auch adäquat abgegolten werden. Dies trifft insbesondere für die Förderung des Tierwohles zu. Die ungenügenden Beteiligungsraten bei den Tierwohl-Förderprogrammen haben ihre hauptsächliche Ursache in den zu tiefen Förderbeiträgen/Tier.

Wichtig ist ebenfalls, dass die Beitragshöhe die nicht marktfähigen Komponenten der jeweiligen Leistung adäquat abgilt, unabhängig davon, wie hoch der Anteil Betriebe (Fläche, Tiere, etc.) ist, welche diese Leistung heute oder in Zukunft erbringen. Gerade bei den Tierwohl-Beiträgen müssen Bauern Planungs-/Investitionssicherheit haben. Die Beitragssätze dürfen nicht innert weniger Jahre verringert werden, falls die Beteiligungsraten ansteigen sollten. Dies umso weniger, als möglichst hohe Beteiligungsraten ausdrücklich gewünscht werden von der Agrarpolitik und Konsumenten/Steuerzahlern und eine adäquate Abgeltung des Mehraufwandes beim Tierwohl grosse Unterstützung durch die Bevölkerung findet.

3. Das Ansinnen des Bundesrates, das Mindestarbeitsaufkommen auf 0.4 SAK im Talgebiet zu erhöhen, würde auch das Aus für tausende kleinerer Bauernbetriebe mit naturnaher und tierfreundlicher Bewirtschaftung bedeuten. Der Bund will damit das « Bauernsterben » zugunsten einer Grossbetrieb-Ideologie forcieren. Dieser sozialen Schieflage und Ungerechtigkeit bei der Ausrichtung von Direktzahlungen, indem auch kleinere Betriebe mit naturnaher Bewirtschaftung und Freilandhaltung inskünftig von Direktzahlungen ausgeschlossen würden, muss ein Riegel vorge-schoben werden. Dies umso mehr, als internationale Gremien die Zukunft in einer kleinstrukturierten, bäuerlichen Landwirtschaft sehen und selbst die EU keine derart restriktiven Grenzen gegen Kleinbetriebe kennt! Zudem ist es nicht Sache des Staates, den sogenannten Strukturwan-del anzukurbeln, d.h. das « Bauernhofsterben » mittels Steuergeldern zu beschleunigen!

4. Die Sömmerung und Alping von Nutztieren ist zu begrüßen und auch in Zukunft mit Sömmerungsbeiträgen zu fördern. Eine Tierhaltung ohne regelmässige menschliche Überwachung, wie dies heute teilweise etwa bei der Schafalping der Fall ist, widerspricht indessen der guten bäuerli-chen Praxis und den Grundsätzen der Tierschutzgesetzgebung. Sie ist mit Blick auf die Verletzungs- und Krankheitsgefahr der sich selbst über-lassenen Sömmerungstiere und die Rückkehr der Grossraubtiere unethisch. Förderung und Subventionierung der Alp-Sömmerung mittels Di-rektzahlungen/Steuergeldern soll deshalb Haltungsformen mit ständiger Behirtung oder Umtriebsweiden vorbehalten sein, wo eine regelmässige menschliche Überwachung und Pflege der Tiere gesichert ist.

Weitere wichtige Anliegen zur Revision des LWG

1. Im Zweckartikel ist neu festzuhalten, dass der Bund auch dafür sorgt, dass die Landwirtschaft einen wesentlichen Beitrag leistet zur artgerech-ten Haltung der Nutztiere. Sämtliche Umfragen der letzten 15 Jahre zeigen, dass die artgerechte Haltung von Nutztieren das wichtigste Anliegen der Bevölkerung an die Agrarpolitik/Bauern darstellt. Die 2010 publizierte UNIVOX-Umfrage im Auftrag des BLW ergab im Vergleich zum Vorjahr gar noch eine deutlichere Zustimmung dafür, dass öffentliche Gelder für das Tierwohl einzusetzen sind. Entsprechend ist dieses Anliegen der Bevölkerung, die ja als Konsumenten und Steuerzahler die Agrarpolitik und Landwirtschaft überhaupt erst ermöglicht, im Zweckartikel aufzufüh-ren.

2. Produkte aus verbotenen Produktionsmethoden: Dieser bisherige Artikel im LWG ist zwingend beizubehalten, da sonst die Konsumenten oh-ne Wissen mit ausländischen Produkten aus naturfernen und/oder tierschutzwidrigen Produktionssystemen überschwemmt würden. Der Bund muss sich auch in Zukunft die Möglichkeit offenhalten, den Import ethisch fragwürdiger Produkte zu verbieten, was übrigens durchaus in Über-einstimmung mit den WTO-Grundsätzen steht.

Daneben muss er auf jeden Fall Importprodukte, die den CH-Tierschutzvorschriften deutlich widersprechen, für Konsumenten klar kennzeichnen. Mit zunehmender Grenzöffnung und Industrialisierung der ausländischen Nahrungsmittelerzeugung wird diese Massnahme immer wichtiger. Die Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzipes darf nicht auf Kosten der Konsumenten gehen! Darüber hinaus soll inskünftig auch in der CH zulässig sein, was z.B. in der EU längst breit angewendet wird, nämlich das Ausloben bestimmter Qualitäten einheimischer Produkte, die sich durch diese Qualität vom Importprodukt positiv abheben; im Bereich von tier. Produkten z.B. Gentech-, AML-, Hormonfreiheit von CH-Produkten; weltweit kürzeste Tiertransportzeiten; Pflicht zur Schmerzausschaltung oder Verbot von schmerzhaften Eingriffen (Z.B. Kastration, Coupieren) u. dergl..

3. Höchsttierbestände: Dieser bisherige Artikel im LWG ist zwingend beizubehalten. Eine bei Konsumenten und Steuerzahlern glaubwürdige Qualitätsstrategie sowie die Akzeptanz des Direktzahlungssystems im In- und Ausland (WTO) hängt zu grossen Teilen davon ab, ob der Bund weiterhin an einer bäuerlichen Tierhaltung festhält oder die Weichen zur Massentierhaltung nach ausländischem Vorbild umlegt, wie dies gewisse bäuerliche Vertreter immer wieder fordern (Inkonsequenterweise aber ohne dann auf staatliche Beihilfen und Direktzahlungen verzichten zu wollen!).

4. Öffentliche Märkte im Berggebiet weisen weder für Bauern, Viehhändler, Metzger und Konsumenten noch für die Tiere wirtschaftliche Vorteile auf. Im Gegenteil: Die Transportdauer vervielfacht sich für die Tiere und durch den Zwischenhandel verteuert sich das Endprodukt! Erwiesenermassen resultiert aus den öffentlichen Märkten auch kein besserer Verdienst der Bauern. Die Tiervermarktung aus dem Berggebiet kann mit Blick auf die bereits anderweitig starke Subventionierung der Berglandwirtschaft der Privatwirtschaft überlassen werden (wie dies im Unterland der Fall ist), zumal die Märkte immer weniger frequentiert werden. Es käme einer Verschleuderung von Steuergeldern gleich, wenn der Bund weiterhin solche Märkte subventionierte und damit Tiertransporte unnötig verlängerte und den kostentreibenden Zwischenhandel förderte.

5. Strukturverbesserungsmassnahmen: Strukturverbesserungsmassnahmen (Beiträge, Investitionskredite) sollen in Zukunft konsequenter zur Förderung des Tierwohles genutzt werden. Bislang erhalten besonders tierfreundliche Stallbauten lediglich 20 % höhere Beiträge/Kredite. Bis heute werden mit Steuergeldern aber auch Stallbauten unterstützt, die in punkto Tierwohl suboptimal sind, z.B. Anbindeställe für Rinder, QM-Ställe ohne eingestreute Liegeflächen und ohne Auslauf. Strukturverbesserungsmassnahmen sollen inskünftig nur mehr für besonders tierfreundliche Stallbauten ausgerichtet werden. Für Umbau/Neubauten von Ställen für horntragende Rinder- und Ziegenrassen, welche grössere Stallflächen beanspruchen, sind die Beiträge und Investitionskredite angemessen zu erhöhen.

6. Förderung Tierzucht: Die einseitige Hochleistungszucht hat heute z.B. bei Masthühnern und Truten Linien auf den Markt gebracht, die sich nicht mehr artgerecht verhalten und kaum mehr bewegen können. Durch das übermässige und einseitige Muskelwachstum stehen sie ständig unter Schmerzen und weisen eigentliche Hochleistungskrankheiten auf. In der Schweinezucht werden mit der Anzucht von superfruchtbaren Sauen immer mehr Ferkel geboren, teilweise mehr, als die Sau Zitzen aufweist. Als Folge davon kommen mehr Kümmerer zur Welt und die Tiergesundheit leidet bei Sau (Übernutzung!) und Ferkeln (Künstliche Aufzucht; Kümmerer). Infolge der einseitigen Zucht auf hohe Milchleistung wird die Ausmast von nicht zur Zucht benötigten Kälbern immer unwirtschaftlicher. Bereits werden auch in der Schweiz Rufe laut, wie in Neuseeland, neugeborene Kälber sofort zu töten, um sich die unrentable Ausmast sparen zu können. Derartige Irrwege der Tierzucht, die ohne Rücksicht auf ethische Grundsätze agiert, die Krankheitsanfälligkeit der Tiere fördert und die Widerstandskraft schwächt, darf der Bund nicht mit Staatsgeldern fördern! Er ist im Gegenteil gehalten, Extremzuchten zu verbieten.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1 Zweck	e. (neu) artgerechte Haltung der Nutztiere	Im Zweckartikel ist neu klar festzuhalten, dass der Bund auch dafür sorgt, dass die Landwirtschaft einen wesentlichen Beitrag leistet zur artgerechten Haltung der Nutztie-re. Sämtliche Umfragen der letzten 15 Jahre zeigen, dass die artgerechte Haltung von Nutztieren das wichtigste Anliegen der Bevölkerung an die Agrarpolitik/Bauern darstellt (an zweiter Stelle folgt der Umweltschutz/die naturnahe Bewirtschaftung). Die 2010 pub-lizierte UNIVOX-Umfrage im Auftrag des BLW ergab im Vergleich zum Vorjahr gar noch eine deutlichere Zustimmung dafür, dass öffentliche Gelder für das Tierwohl einzuset-zen sind. Entsprechend ist dieses seit 15 Jahren wichtigste Anliegen der Bevölkerung, die ja als Konsumenten und Steuerzahler die Agrarpolitik und Landwirtschaft überhaupt erst ermöglicht, klar im Zweckartikel aufzuführen.
2 Massnahmen des Bundes	1b.: Beibehaltung und Ergän-zung des bisherigen Artikels (« Er gilt den bodenbewirt-schaftenden, bäuerlichen Be-trieben ökologische, <u>ethologi-sche</u> und gemeinwirtschaftli-che Leistungen mit Direktzah-lungen ab »); Ergänzung: « <u>ethologische</u> ». Der Vorschlag des BR ist ab-zulehnen!	Die bisherige Unterscheidung zwischen gemeinwirtschaftlichen und ökologischen Lei-stungen und die explizite Nennung von « ökologischen Leistungen » hat sich bewährt. « Ethologisch » soll neu zusätzlich aufgeführt werden im Hinblick auf die Wichtigkeit des Nutztierwohles für Bevölkerung (Konsumenten, Steuerzahler) und den hohen Stel-lenwert der Tierhaltung für den gesamten CH-Agrar/Detailhandel/Gastrosektor. Der Vor-schlag des BR (« Er fördert gemeinwirtschaftliche Leistungen... ») ist hingegen abzu-lehnen, da damit der BR in eigener Kompetenz Art und Ziele sowie Beteiligungsumfang und Beitragshöhen von Direktzahlungen festlegen könnte ohne Mitsprache des Parla-mentes. Ökologische und ethologische Leistungen und deren Abgeltung sind explizit zu erwähnen und zu verankern, damit der Bund sich nicht aus seiner Verpflichtung für Ökologie und Tierwohl stehlen kann und das Leistungsprinzip der Direktzahlungen an-stelle von Gliebskannensubventionen klargelegt wird.
2 Massnahmen des Bundes	2 und 3: Werden ausdrücklich begrüsst	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2 Massnahmen des Bundes	4 (neu) /Vorschlag Mehrheit WAK-N: Die Massnahmen des Bundes orientieren sich am Grundsatz der Ernährungssouveränität zur Berücksichtigung der Bedürfnisse der Konsumenten nach qualitativ hochwertigen, vielfältigen und nachhaltigen Inländischen Produkten	Im Zeichen von knapper werdendem Landwirtschaftsland, Bevölkerungszuwachs, abnehmenden Erträgen, anstehenden Rohstoffpreisen und dem globalisierten (oft spekulativen) Rohstoff/Nahrungsmittelhandel einerseits und den spezifischen Ansprüchen der Schweizer Konsumenten andererseits, ist die Agrarpolitik gut beraten, der Ernährungssouveränität zukünftig einen höheren Stellenwert einzuräumen. Diesen Grundsatz gilt es im neuen LWG festzuhalten. Der Begriff « Ernährungssouveränität » ist konkret zu definieren.
5 Einkommen	1 (Ergänzung): « ...wird angestrebt, dass nachhaltig <u>und tierfreundlich</u> wirtschaftende und ökonomisch.... » ; Ergänzung: « <u>und tierfreundlich</u> »	Die Massnahmen des LWG müssen inskünftig mit sicherstellen, dass Bauern mit tierfreundlicher bäuerlicher Tierhaltung ein vergleichbares Einkommen erzielen können. Nicht die industriell betriebene, tierschutzwidrige Tierproduktion in Grossbetrieben darf der wirtschaftlich-einkommensmässige Massstab sein, sondern der gut geführte, bäuerliche und tierfreundliche Bauernbetrieb. Diese Ergänzung ist mit der Ausrichtung der LW auf die Qualitätsproduktion notwendig/zielführend und unerlässlich mit Blick auf sich öffnende Grenzen und den Wegfall von Zöllen/Schutzmassnahmen (WTO, Freihandelsabkommen).
7 Grundsatz	1 (Ergänzung): « ... dass die Landwirtschaft nachhaltig, <u>tierfreundlich</u> und Ergänzung: « <u>tierfreundlich</u> »	Die Rahmenbedingungen für Produktion und Absatz von LW-Produkten müssen in Zukunft so gestaltet werden, dass sich das Gewährleisten eines hohen Tierwohles wirtschaftlich positiv für die Bauern niederschlägt. Mehr Tierwohl soll sich lohnen! Die geplante Qualitätsproduktion wird sich nur dann flächendeckend durchsetzen können, wenn Konsumenten entsprechende Erzeugnisse aus naturnahen und tierfreundlichen Produktionsformen nachfragen und die Landwirte dafür korrekt entschädigt werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
7 Grundsatz	2 (Ergänzung): « ...des Konsumentenschutzes, <u>des Tierwohles, der Ökologie</u> und der Landesversorgung. Ergänzung: « <u>des Tierwohles, der Ökologie</u> »	Dito 7,1
11 Verbesserung der Qualität und Nachhaltigkeit	2a. (Streichen). « zur Förderung...der Wertschöpfungskette und der Qualitätssicherung beitragen ». Streichen: « <u>oder der Teilnahme an Qualitätssicherungsprogrammen</u> »	Die Qualitätssicherung muss das zentrale Anliegen sein, welches im LWG zu verankern ist; dazu kann die Teilnahme an QS-Programmen eine sinnvolle Möglichkeit darstellen, ebenso wie verschiedene andere Massnahmen, eine gewünschte Qualität zu halten und zu fördern, z.B. Kontrollen, Audits, Beratung, Aus- und Weiterbildung. Qualitätssicherungsprogramme sollen aber nicht Selbstzweck sein oder Ausschliesslichkeit beanspruchen. In gewissen Fällen können sie zur Qualitätssicherung sinnvoll sein, in anderen Fällen braucht es sie nicht. Obligatorische Qualitätssicherungsprogramme im LWG festzuschreiben würde Aufwand und Bürokratie fördern, aber nicht automatisch die gewünschten Qualitäten sichern! Denn Qualitätssicherungsprogramme sagen nichts aus über die geforderte Qualität/Nachhaltigkeit, es lassen sich auch naturferne und tierquälerische Produktionssysteme damit überprüfen, ohne dass dadurch Qualität/Nachhaltigkeit ansteigen würden!
11 Verbesserung der Qualität und Nachhaltigkeit	3c. (Streichen): « ...die Implementierung von Qualitätssicherungsmassnahmen. » Streichen: « <u>die Teilnahme der Produzenten an Qualitätssicherungsprogrammen</u> ».	Dito Begründung zu 2a.
18 Massnahmen für Produkte aus verbotenen Produktionsmethoden	Beibehalten!	Dieser bisherige Artikel im LWG ist zwingend beizubehalten, da sonst die Konsumenten ohne Wissen mit ausländischen Produkten aus naturfernen und/oder tierschutzwidrigen Produktionssystemen überschwemmt würden. Der Bund muss sich auch in Zukunft die Möglichkeit offenhalten, den Import ethisch fragwürdiger Produkte zu verbieten, was übrigens durchaus in Übereinstimmung mit den WTO-Grundsätzen steht.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Daneben muss er auf jeden Fall Importprodukte, die klar den CH-Tierschutzvorschriften widersprechen, für Konsumenten klar kennzeichnen. Mit zunehmender Grenzöffnung und Industrialisierung der ausländischen Nahrungsmittelerzeugung wird diese Massnahme immer wichtiger. Die Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips darf nicht auf Kosten der Konsumenten gehen. Darüber hinaus soll inskünftig auch in der CH zulässig sein, was z.B. in der EU längst breit angewendet wird, nämlich das Ausloben bestimmter Qualitäten einheimischer Produkte, die sich durch diese Qualität vom Importprodukt positiv abheben; Im Bereich tier. Produkte z.B. die Hormon-, AML-, und Gentech-Freiheit; weltweit kürzeste Tiertransportzeiten; Pflicht zur Schmerzausschaltung oder Verbot schmerzhafter Eingriffe an Tieren (Kastration, Coupiere) u. dergl..
46 Höchstbestände	1 und 2 : Beibehalten!	Dieser bisherige Artikel im LWG ist zwingend beizubehalten. Eine bei Konsumenten und Steuerzahlern glaubwürdige Qualitätsstrategie sowie die Akzeptanz des Direktzahlungssystems im In- und Ausland (WTO) hängt zu grossen Teilen davon ab, ob der Bund weiterhin an einer bäuerlichen Tierhaltung festhält oder die Weichen zur Massentierhaltung nach ausländischem Vorbild umlegt, wie dies gewisse bäuerliche Vertreter immer wieder fordern (Inkonsequenterweise aber ohne dann auf staatliche Beihilfen und Direktzahlungen verzichten zu wollen!). Nur wenn die CH den Trumpf der bäuerlichen und kleinen/mittelgrossen Betriebe behält, wird ihre Landwirtschaft zukunftsfähig sein. Hier hat auch international ein Paradigmenwechsel stattgefunden. Internationale Agrarexperten sehen seit einigen Jahren weltweit im Kleinbetrieb die effizienteste Landwirtschaftsform. Was Experten heute raten, wusste unsere Bevölkerung schon lange. Die vom BLW in Auftrag gegebenen UNIVOX-Umfragen (2010) zeigen, dass für eine Bevölkerungsmehrheit Kleinbetriebe am besten CH-Verhältnissen entsprechen. Kaum ein Drittel ist dafür, dass Betriebe aufgegeben werden sollen, um « konkurrenzfähigere » Grossbetriebe zu schaffen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Die heutige Höchstbestandesregelung würde über 90 % der Tierhaltungsbetriebe ein zusätzliches Wachstum samt Effizienzsteigerungen erlauben (sofern der Markt eine solche Mehrproduktion erforderte), verhindert aber die bekannten Auswüchse der industriellen Tierproduktion und Massentierhaltung, wie man es in den Haupt-Tierproduktionszonen der EU mit tausenden von Schweinen und zehntausenden von Hühnern je Betrieb kennt. Zugleich stellt die bäuerliche Tierhaltung eine sinnvolle Krankheits-/Seuchenprävention dar und mindert allfällige wirtschaftliche Folgen im Schadensfall.
46 Höchstbestände	3 a. und b.: Streichen der Artikel	Die heutigen Rahmenbedingungen (u.a. Fütterungsverbot Schlacht/Speiseabfälle) machen die bisherigen Ausnahmen für z.B. Versuchsanstalten und Schlachtabfallfütterung obsolet. Es gibt keinen vernünftigen Grund, der im allgemeinen Interesse läge, Schweinemästerelen mit 2'000 und mehr Tieren, also fast 10x mehr als der CH-Durchschnitt beträgt, zuzulassen!
49 Einstufung der Qualität	4 (neu) <u>Die Einstufung der Fleischqualität soll nachvollziehbaren, objektiven Kriterien folgen</u>	Die heutigen Farbabzüge bei (hell-)rötlichem Kalbfleisch bei ansonsten tadelloser Fleischqualität von bis zu CHF 3.-/kg verunmöglichen eine artgerechte und gesunde Haltung und Fütterung von Mastkälbern, was im Widerspruch zur Tierschutzgesetzgebung steht. Rötliches Kalbfleisch weist für Konsumenten keinerlei negative Qualitäten auf; entsprechende Abzüge basieren nicht auf objektiven, nachvollziehbaren Qualitätsmängeln. Im Gegenteil: Helles Kalbfleisch kann von Tieren stammen, die fehlerernährt wurden und unter Blutarmut und deren Folgen litten!
50 Beiträge an Massnahmen zur Entlastung des Fleischmarktes	2: Streichen des Artikels!	Öffentliche Märkte im Berggebiet weisen weder für Bauern, Viehhändler, Metzger und Konsumenten noch für die Tiere Vorteile auf (im Gegenteil: Die Transportdauer vervielfacht sich für die Tiere und durch den Zwischenhandel verteuert sich das Endprodukt!). Erwiesenermassen profitieren auch die Bergbauern nicht durch bessere Preise von den öffentlichen Märkten. Die Tiervermarktung aus dem Berggebiet kann mit Blick auf die bereits starke Subventionierung der Berglandwirtschaft der Privatwirtschaft überlassen werden (wie dies im Unterland der Fall ist) zumal die Märkte immer weniger frequentiert werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Es kommt daher einer Verschleuderung von Steuergeldern gleich, wenn der Bund weiterhin solche Märkte subventioniert und damit Tiertransporte unnötig verlängert und den kostentreibenden Zwischenhandel fördert. Dieser alte Zopf ist daher abzuschneiden!
70 Grundsatz	1 (Ergänzung) <u>Er richtet bodenbewirtschaftenden, bäuerlichen Betrieben Direktzahlungen aus zur Abgeltung und Förderung ökologischer, ethologischer und gemeinschaftlicher Leistungen.</u>	Direktzahlungen sind auf bodenbewirtschaftende, bäuerliche Betriebe zu beschränken und nicht allgemein « landwirtschaftlichen Betrieben », wie es der Bundesrat möchte. Die bisherige Unterscheidung und Erwähnung im LWG von gemeinschaftlichen und ökologischen Leistungen und die explizite Nennung von « ökologischen Leistungen » hat sich bewährt und soll nicht, wie es der BR will, auf die Erwähnung lediglich von « gemeinschaftliche Leistungen » beschränkt werden. « Ethologisch » soll im Hinblick auf die Wichtigkeit des Nutztierwohles für Bevölkerung und Wertschöpfung des Agrarsektors neu aufgenommen und explizit erwähnt werden. Die Förderung des Tierwohles ist nachweislich das grösste Anliegen der Bevölkerung an Landwirtschaft und Agrarpolitik. Es ist deshalb im Interesse der CH-Steuerzahler, welche ja für die CHF 2.5 Milliarden Direktzahlungen jährlich aufkommen müssen, dass dieses Anliegen explizit im Grundsatzartikel zu den Direktzahlungen aufgeführt wird. Wichtig ist, dass die geforderten gemeinschaftlichen, ökologischen und ethologischen Leistungen nicht nur gefördert, sondern auch adäquat abgegolten werden. Dies trifft insbesondere für die Förderung des Tierwohles zu, wo bislang nur gerade 8 % der gesamten Direktzahlungen investiert werden und die Beitragshöhe bei verschiedenen Tierkategorien gemäss Berechnungen der Agrarplattform nicht einmal den Mehraufwand des Tierhalters decken, geschweige denn, ihn zu baulichen Investitionen motivieren. Die ungenügenden Beteiligungsraten bei den Tierwohl-Förderprogrammen haben hier ihre hauptsächliche Ursache.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
70 Grundsatz	2: Wird befürwortet	Die leistungsbezogenere Ausrichtung von Direktzahlungen und das Aufführen der entsprechenden Massnahmen/Beiträge sind zu begrüßen.
70 Grundsatz	3 (Streichen): « Dabei berücksichtigt er den mit der Erbringung dieser Leistungen verbundenen Aufwand und die auf dem Markt erzielbaren Erlöse. Streichen: « <u>in welchem Ausmass die gemeinschaftlichen Leistungen erbracht werden</u> ».	Die Beitragshöhe soll die nicht marktfähigen Komponenten der jeweiligen Leistung adäquat abgelden, unabhängig davon, wie hoch der Anteil Betriebe (Fläche, Tiere, etc.) ist, welche diese Leistung heute oder in Zukunft erbringen. Gerade bei den Tierwohl-Beiträgen müssen Bauern Planungs-/Investitionssicherheit haben. Die Beitragssätze dürfen nicht innert weniger Jahre verringert werden, falls die Beteiligungsraten ansteigen sollten. Dies umso weniger, als möglichst hohe Beteiligungsraten von der Agrarpolitik und den Konsumenten/Steuerzahlern ausdrücklich gewünscht werden und eine adäquate Abgeltung des Mehraufwandes beim Tierwohl grosse Unterstützung durch die Bevölkerung findet.
70a (neu) Voraussetzungen	1a., b., c., d., f., g., h. : Wird befürwortet	
70a (neu) Voraussetzungen	1 e. ein Mindestarbeitsaufkommen von 0.25 Standardarbeitskräften (SAK) erreicht wird. Streichen: « In Standardarbeitskräften auf dem bewirtschafteten Betrieb erreicht wird »	Das Ansinnen des Bundesrates, das Mindestarbeitsaufkommen auf 0.4 SAK im Talgebiet zu erhöhen, würde das Aus für tausende kleinerer Bauernbetriebe mit naturnaher und tierfreundlicher Bewirtschaftung bedeuten. Der Bund will damit das « Bauernsterben » zugunsten einer Grossbetrieb-Ideologie forcieren. Dieser sozialen Schieflage und Ungerechtigkeit bei der Ausrichtung von Direktzahlungen muss ein Riegel vorgeschoben werden. Dies umso mehr, als internationale Gremien die Zukunft in einer kleinstrukturierten, bäuerlichen Landwirtschaft sehen und selbst die EU keine derart restriktiven Grenzen gegen Kleinbetriebe kennt! Zudem ist es nicht Sache des Staates, den sogenannten Strukturwandel anzukurbeln, d.h. das « Bauernhofsterben » zu beschleunigen mittels Steuergeldern!

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
70a (neu) Voraussetzungen	1l., k.: Grenzwerte bezüglich steuerbarem Einkommen und Vermögen sowie Fläche und Tierzahl je Betrieb eingehalten werden, ab denen die Beitragssätze abgestuft werden	Landwirten mit hohem Einkommen und/oder hohem Vermögen sowie Betrieben mit grosser Fläche und/oder hoher Tierzahl sollen die Direktzahlungen anteilmässig gekürzt werden, wie dies bislang bereits der Fall war. Bei Einkommen/Vermögen aus sozialen Gründen (Direktzahlungen werden vom Steuerzahler aufgebracht) bei Flächen/Tierzahlen aus ökonomischen Gründen (Mit Steigerung der Fläche oder Tierzahl nimmt der Aufwand (Kosten, Arbeit) pro Flächeneinheit oder Tier ab, so dass Grossbetriebe Renten einstreichen würden für Leistungen, die sie nicht erbracht haben).
70a (neu) Voraussetzungen	2a. bis g: Wird begrüsst, insbesondere 2a. « eine artgerechte Haltung der Nutztiere »	Der ökologische Leistungsnachweis wird weiterhin an grundlegende ökologische und ethologische Auflagen (« Eine artgerechte Haltung der Nutztiere ») geknüpft. Das ist die wichtigste Voraussetzung, damit die Landwirtschaft ihre Umwelt- und Naturschutzaufgaben wahrnimmt, dem Tierwohl die notwendige Beachtung schenkt und das Direktzahlungssystem weiterhin seine Akzeptanz bewahren kann. Die Auflage « eine artgerechte Haltung der Nutztiere » legt fest, dass tierschutzwidrige Betriebe keine Direktzahlungen beanspruchen können.
71 Kulturlandschaftsbeiträge	2 (Ergänzung): ...für die der Beitrag ausgerichtet wird; wobei für Welden, welche die <u>Anforderungen für ständige Behirtung und Umtriebsweide nicht erfüllen keine Beiträge ausgerichtet werden.</u>	Eine Tierhaltung ohne regelmässige menschliche Überwachung widerspricht der guten bäuerlichen Praxis und den Grundsätzen der Tierschutzgesetzgebung, auch im Berggebiet und auf Alpweiden. Sie ist mit Blick auf die Verletzungs- und Krankheitsgefahr der sich selbst überlassenen Sömmerungstiere und die Rückkehr der Grossraubtiere unethisch. Förderung und Subventionierung der Alp-Sömmerung mittels Direktzahlungen/Steuergeldern soll deshalb Haltungsformen mit ständiger Behirtung oder Umtriebsweiden vorbehalten sein, wo eine regelmässige menschliche Überwachung und Pflege der Tiere gesichert ist.
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	2 (Ergänzung): « ..., wenn ein Mindesttierbesatz erreicht wird <u>und ein Höchstbesatz</u> nicht überschritten wird. Der BR bestimmt den minimalen <u>und maximalen</u> Besatz an Rohfutter verzehrenden Tieren. »	Das Verhältnis von Grünflächen (Wiesen, Welden) zu den Rohfuttermitteln auf dem Betrieb muss in einem ausgewogenen Verhältnis stehen, weder zu wenig noch zu viel Tiere/Fläche sind wünschenswert. Die Ober- und Untergrenzen sind abgestuft nach Standort festzulegen (Tal, Berg).

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
75 Produktionssystembeiträge	1 (Ergänzung): Zur Förderung und Ausdehnung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. <u>Der Bund bemisst die Beiträge so, dass sich die besondere ökologische und ethologische Leistung wirtschaftlich lohnt. Er berücksichtigt dabei die am Markt erzielbaren Mehrerlöse.</u>	Mehr Tierwohl und Ökologie sind die beiden wichtigsten Anliegen, welche die Steuerzahler seit fünfzehn Jahren an Landwirtschaft und Agrarpolitik haben. Daran hat sich bis heute nichts geändert: Vgl. UNIVOX-Umfragen 1995-2010. Doch auch mit dem vorliegenden Vorschlag für ein neues Direktzahlungssystem trägt der Bundesrat diesem Anliegen der Bevölkerung, die ja die CHF 2.5 Milliarden Direktzahlungen jährlich finanzieren muss, zu wenig Rechnung. Betreffend des Direktzahlungssystems kommt aber auch von aussen Kritik. So bemängelt die OECD, dass viel zu wenig Gelder zur Förderung des Tierwohles und naturnaher Bewirtschaftungsformen flössen. Lediglich 8 % aller Direktzahlungen werden heute zur Verbesserung des Tierwohles und damit auch in die Qualität und Sicherheit entsprechender Lebensmittel investiert, ein unhaltbarer Zustand! Bemerkenswerterweise waren es diese Zusammenhänge, welche die WAK-S seinerzeit bewogen hatten, dem BR den Auftrag für eine Überprüfung des Direktzahlungssystems zu erteilen. Der BR geht mit seinem Vorschlag zu Art. 75, 1 nun gar noch hinter die Formulierung im bestehenden LWG zurück, indem er nur mehr die Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen, aber nicht mehr deren Ausdehnung will (Höhere Beteiligungsraten: Ausdehnung der tierfreundlichen Betriebe). Das ist ein klarer Rückschritt, denn der Bundesrat macht keinerlei Zielvorgaben zur Verbreitung solcher Produktionsformen. Das trifft die Nutztiere hart. Denn bis heute werden Millionen von ihnen weder in besonders tierfreundlichen Ställen (BTS-Förderprogramm) noch mit regelmässigem Auslauf ins Freie (RAUS-Förderprogramm) gehalten. Für Steuerzahler und Konsumenten ist die zögerliche Förderpolitik des Bundesrates beim Tierwohl unverständlich.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Der BR setzt sich damit auch über einen Vorstoss von NR Pascale Bruderer für eine möglichst hohe BTS/RAUS-Beteiligung hinweg. Eingereichter Text: Der Bundesrat wird beauftragt, ein Konzept vorzulegen, wie Investitionshilfen und Direktzahlungen konsequenter zur Förderung gesellschaftlich erwünschter Mehrleistungen im Bereich Tierwohl eingesetzt werden können. Dabei sind pro Tierkategorie Mindestziele zu formulieren, wonach bis 2018 mindestens 80 Prozent aller Tiere gemäss BTS respektive RAUS gehalten werden. Antwort des Bundesrates: Mit der Motion "Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems" (Motion WAK-SR 06.3635) wurde der Bundesrat beauftragt, bis spätestens im Jahre 2009 einen Bericht über die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems vorzulegen. Dabei ist auch das Tierwohl ein wichtiges Thema. Mögliche Zielvorgaben für die Ethoprogramme und Änderungen bei den Massnahmen wird der Bundesrat im Rahmen dieses Berichts zur Diskussion stellen. Dieses Versprechen hat der Bundesrat klar nicht eingelöst mit der vorliegenden Vorlage. Weder hat er die z.T. sehr tiefen Beteiligungsraten bei BTS und RAUS einer vertieften Beurteilung unterzogen noch hat er neue Entwicklungen beim Tierwohl (z.B. Weidehaltung für Milch- und Fleischproduktion; Zweinutzungstiere; Jungebermast; Haltung behornter Ziegen und Rinder) in seine Überlegungen einbezogen! Die BTS/RAUS-Förderprogramme haben zusammen mit den Labelprogrammen am Markt bei etwas über der Hälfte der förderungswürdigen Tierkategorien zu einer mittleren bis erfreulich hohen Beteiligung geführt und hier das Tierwohl verbessert. Die andere Hälfte der Tierkategorien weist indessen nach über fünfzehn Jahren noch immer unterdurchschnittliche, teilweise gar sehr tiefe Beteiligungsraten auf, was zweifellos an den zu tiefen Förderbeiträgen liegt.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Diverse Rechnungen (z.B. Agrarplattform) zeigen, dass die BTS- und RAUS-Beiträge oft nicht einmal den Mehraufwand decken, geschweige denn Bauern zu den nötigen Investitionen motivieren können. Bislang haben denn auch primär die Bauern auf BTS/RAUS umgestellt, die neben hoher Motivation eine günstige Stall-Infrastruktur oder neu/umgebaut hatten. Obwohl die artgerechte Tierhaltung unverzichtbarer Teil der Qualitätsstrategie ist und das Tierwohl gemäss BR eine der tragenden Säulen der neuen Agrarpolitik sein soll, macht der BR keine konkreten Vorschläge für die geforderte bessere Förderung des Tierwohles und zugunsten der im Sinne der Steuerzahler erforderlichen höheren Beteiligungszahlen resp. der stärkeren Ausdehnung von besonders tierfreundlichen Produktionssystemen. Aus Sicht des Tierschutzes sind folgende Massnahmen zu treffen: 1. Festlegung der Ziele in punkto Verbreitung besonders tierfreundlicher Haltungsformen (gemäss Vorstoss Pascale Bruderer): Bis wann wie viel % Anteil BTS und RAUS je Tierkategorie. Aus Sicht der Bevölkerung, des Tierwohles, der Qualitätsproduktion und der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft sollte ein „<u>Freilandhaltungsland Schweiz</u>“ das Ziel sein! 2. Die erprobten und bewährten BTS- und RAUS-Förderprogramme samt Haltungsanforderungen sollen ohne grundlegende Anpassungen weitergeführt werden. Das RAUS-Programm soll für Raufutterverzehr um ein ebenfalls freiwilliges graslandbasiertes Weideprogramm (Milch- und Fleischproduktion) ergänzt werden. Damit wird die Produktequalität weiter verbessert, das Tierwohl gestärkt und aktiver Klimaschutz betrieben (Wiesen und Weiden vermögen im Gegensatz zu Äckern hohe CO²-Mengen im Humus zu speichern).

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		3. Neben BTS und RAUS ist ein drittes Instrument zur Förderung neuer Tierwohl-Aspekte zu schaffen, z.B. Förderung behornete Kühe und Ziegen, Jungebermast , Zweitnutzungsrassen.
75 Produktionssystembeiträge	Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion auf der Basis des RAUS-Programms (Regelmässiger Auslauf ins Freie und Weide)	Aus Sicht des Klimaschutzes, des Tierwohles und der Produktequalität und angesichts der Tatsache, dass das landwirtschaftlich nutzbare Land zu grossen Teilen aus nicht ackerbaufähigen Wiesen, Weiden und Alpen besteht, die nur mit raufutterverzehrenden Tieren – die bei artgemässer Fütterung und Haltung keine Nahrungsmittelkonkurrenten des Menschen sind – sinnvoll und zur menschlichen Ernährung genutzt werden können, ist ein solches Förderprogramm als Ersatz zu den bisherigen Raufutterbeiträgen sehr zu begrüßen. Dieses fördert den Klimaschutz, da Weiden/Wiesen neben den Wäldern die Haupt-CO²-Senken darstellen. Eine geregelte Weidewirtschaft von Rindern, Kühen, Schafen, Ziegen, Pferden etc. ist deshalb aktiver Klimaschutz! Die Vorzüge eines solchen Programmes kommen aber nur zum Tragen, wenn die Raufutterverzehrer während der Vegetationszeit den Hauptteil ihrer Ration auch selbst erweiden und z.B. Kühe nicht 275 Tage im Jahr angekettet bleiben müssen bei (fast) ausschliesslicher Stallfütterung, wie dies bislang bei den Raufutterbeiträgen zulässig war. Deshalb ist diese förderungswürdige Produktionsform zwingend an die Einhaltung der RAUS-Vorschriften zu koppeln und dem RAUS-Programm als freiwillige Zweitvariante anzugliedern.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
96 Landwirtschaftliche Gebäude	1 (Ergänzung) Der Bund gewährt pauschale Beiträge für den Neubau, den Umbau und die Verbesserung von landwirtschaftlichen Gebäuden <u>unter der Voraussetzung der Einhaltung der Vorschriften für besonders tierfreundliche Stallhaltung.</u>	Strukturverbesserungsmassnahmen (Beiträge, Investitionskredite) sollen in Zukunft konsequenter zur Förderung des Tierwohles genutzt werden. Bislang erhalten besonders tierfreundliche Stallbauten lediglich 20 % höhere Beiträge/Kredite. Bis heute werden mit Steuergeldern aber auch Stallbauten unterstützt, die in puncto Tierwohl suboptimal sind, z.B. Anbindeställe für Rinder, QM-Ställe ohne eingestreute Liegeflächen und ohne Auslauf. Anbindeställe sind im Vergleich zu den tierfreundlicheren Freilaufställen arbeitswirtschaftlich aufwendiger und benötigen höhere Investitionen pro Tierplatz, d.h. der Bund fördert mit Steuergeldern bislang auch tierschutzproblematische und unwirtschaftliche Stallbauten. Das muss geändert werden! Strukturverbesserungsmassnahmen sollen inskünftig nur mehr für besonders tierfreundliche Stallbauten ausgerichtet werden. Für Umbau/Neubauten von Ställen für horntragende Rinder- und Ziegenrassen, welche grössere Stallflächen beanspruchen, sind die Beiträge und Investitionskredite angemessen zu erhöhen.
106 Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen	1, e. (neu) <u>Der Bund gewährt Investitionskredite für den Neubau, Umbau und die Verbesserung von Stallbauten unter der Voraussetzung der Einhaltung der Vorschriften für besonders tierfreundliche Stallhaltung.</u>	Vgl. Art. 96, 1
107 Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen	4 (neu) <u>Der Bund gewährt Investitionskredite für den Neubau, Umbau und die Verbesserung von Stallbauten unter der Voraussetzung der Einhaltung der Vorschriften für besonders tierfreundliche Stallhaltung.</u>	Vgl. Art. 96,1

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
141 Zuchtförderung	1a. (Ergänzung) den natürlichen Verhältnissen des Landes <u>und den Anforderungen von besonders tierfreundlichen Haltungsanforderungen</u> angepasst sind.	Die einseitige Hochleistungszucht hat heute z.B. bei Masthühnern und Truten Linien auf den Markt gebracht, die sich nicht mehr artgerecht verhalten und bewegen können und durch das übermässige und einseitige Muskelwachstum ständig unter Schmerzen stehen. Die Folge davon ist, dass solche Linien sich kaum mehr bewegen und tierfreundlich gestaltete Ställe, Ausläufe und Weiden nicht mehr nutzen können. Diese und weitere Extremzuchten sind von der Zuchtförderung durch den Bund auszuschliessen.
141 Zuchtförderung	1b. (Ergänzung) <u>gesund, leistungs- und widerstandsfähig</u> sind.	Die einseitige Hochleistungszucht hat heute z.B. bei Masthühnern und Truten Linien auf den Markt gebracht, die sich nicht mehr artgerecht verhalten und bewegen können und durch das übermässige und einseitige Muskelwachstum ständig unter Schmerzen stehen und eigentliche Hochleistungskrankheiten aufweisen. In der Schweinezucht werden mit der Anzucht von superfruchtbaren Sauen immer mehr Ferkel geboren, teilweise mehr, als die Sau Zitzen aufweist. Als Folge davon kommen mehr Kümmerer zur Welt und die Tiergesundheit leidet bei Sau (Übernutzung!) und Ferkeln (Künstliche Aufzucht; Kümmerer). Infolge der einseitigen Zucht auf hohe Milchleistung wird die Ausmast von nicht zur Zucht benötigten Kälbern immer unwirtschaftlicher. Bereits werden auch in der Schweiz Rufe laut, wie in Neuseeland neugeborene Kälber sofort zu töten, um sich die unrentable Ausmast sparen zu können. Derartige Irrwege der Tierzucht, die ohne Rücksicht auf ethische Grundsätze agiert, die Krankheitsanfälligkeit der Tiere fördert und die Widerstandskraft schwächt, darf der Bund nicht mit Staatsgeldern fördern! Solche Zuchten sind daher von der Zuchtförderung durch den Bund auszuschliessen; Extremzuchten sind zu verbleten.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0828	TS Steckborn	Tierschutzverein Steckborn und Umgebung	13.6.11
------	--------------	---	---------

Tabelle fehlt, aber aufgrund der anderen Stellungnahmen wie Tabelle STS 0806 aufnehmen. Danke. Conrad

Organisation / Organisation / Organizzazione	 Tierschutzverein Steckborn und Umgebung Postfach · 8266 Steckborn · Meldestelle Telefon 052 761 23 17
Adresse / Indirizzo	Tierschutzverein Steckborn und Umgebung Postfach 8266 Steckborn

Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	13.06.2011 Eva Minder, Präsidentin
---	---

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

0829 AKUT Aktion Kirche und Tier
10.6.11/ 20.6.11

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

**Beiträge für Hörner und mehr Auslauf
statt für Vollspalten-Munimast und Tierwohl**

Brief ist identisch wie jener des
0802 kagfreiland

17

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert.** Mit unseren Steuergeldern!

Wir fordern Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünschen wir uns leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitten wir Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Wir wünschen uns sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt uns sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen,
im Namen des Vorstandes,


Annette Maria Forster
Geschäftsführerin
(Präsident Dr. Anton Rotzetter)

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0829	AKUT	Aktion Kirche und Tier	10.6.11
------	------	------------------------	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	AKUT-CH Aktion Kirche und Tiere
Adresse / Indirizzo	Rübibachstrasse 9, CH-6372 Ennetmoos Tel. 041 610 32 31, E-Mail: akut-ch@bluewin.ch http://www.aktion-kirche-und-tiere.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Ennetmoos, 8. Juni 2011 Annette Maria Forster, Geschäftsleiterin (Präsident Dr. Anton Rotzetter)

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Tabelle ist identisch wie STS 0806. Ich verzichte deshalb auf die Nummerierung am Rand. Ich bitte die Auswertenden trotzdem, den Inhalt noch kurz mit den vorgenannten Stellungnahmen abzugleichen. hne

Einleitung

1. Die grosse und sorgfältige Arbeit des Bundesamtes für Landwirtschaft samt Einbeziehen verschiedenster Interessenvertreter bei der Prüfung und Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems wird verdankt. Der bundesrätliche Vorschlag zur Neuausrichtung des Direktzahlungssystems zeigt den unterstützungswürdigen Willen, ein leistungsbezogeneres System zu schaffen, um von den kritisierten „Giesskannensubventionen“ loszukommen. – Die nachfolgenden Überlegungen und Anliegen beziehen sich auf den Bereich der Tierhaltung.
2. Das Ziel eines revidierten Direktzahlungssystems muss im Bereich der Tierhaltung sein, bisherige, zu wenig zielführende Direktzahlungsmassnahmen (Raufutterbeiträge) anzupassen, kontraproduktive (TEP-Beiträge) zu stornieren und gesellschaftlich erwünschte Mehrleistungen der Landwirtschaft beim Tierwohl (BTS/RAUS-Beiträge) inskünftig besser abzugelten, d.h. zunehmend und möglichst viele Betriebe zu Tierwohl-Mehrleistungen zu motivieren und unter Berücksichtigung der Mehrerlöse am Markt diese Mehrleistungen adäquat abzugelten. Der Prüfauftrag der S-WAK hatte seinen Grund u.a. in der ungenügenden Förderung des Tierwohles. Seither hat sich leider beim Tierwohl wenig geändert. Bis heute werden nur gerade 8 % der CHF 2.5 Milliarden Direktzahlungen in die Förderung des Tierwohles investiert. Als Konsequenz davon müssen noch immer Millionen von Nutztieren in der Schweiz in ständiger beengter Stallhaltung, ohne adäquate Liegeflächen und ohne Auslauf ins Freie leben. Seit fünfzehn Jahren zeigen demgegenüber alle Umfragen, insbesondere die jährlich durchgeführten UNIVOX-Studien, dass das Tierwohl das grösste Anliegen der Bevölkerung an die Bauern ist!
3. Dies aus gutem Grund: Eine verstärkte Gewichtung und Förderung des Tierwohles führt zu gesünderen Tieren und qualitativ besseren und sicheren Schweizer Produkten. Ein hohes Tierwohl stellt damit eine Grundbedingung dar, um zukünftige Herausforderungen, wie der angestrebten Qualitätsproduktion, den sich öffnenden Grenzen (WTO) und dem Ruf nach Ernährungssouveränität offensiv und erfolgreich begegnen zu können.

Wichtigste Anliegen zur Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems

1. « Mehr Tierwohl! » ist das wichtigste Anliegen, welche die Steuerzahler seit fünfzehn Jahren an Landwirtschaft und Agrarpolitik haben. Doch mit dem vorliegenden Vorschlag für ein neues Direktzahlungssystem trägt der Bundesrat diesem Anliegen der Bevölkerung, die ja die Direktzahlungen finanzieren muss, zuwenig Rechnung. Der BR geht mit seinem Vorschlag zu Art. 75, 1 sogar hinter die Formulierung im bestehenden LWG zurück, indem er nur mehr die Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen, aber nicht mehr deren Ausdehnung (Höhere Beteiligungsraten: Ausdehnung der tierfreundlichen Betriebe) festschreiben will. Das ist ein klarer Rückschritt, denn der Bundesrat macht keinerlei Zielvorgaben zur zukünftigen Verbreitung solcher Produktionsformen. Er setzt sich damit über einen Vorstoss von NR Pascale Bruderer für eine möglichst hohe BTS/RAUS-Beteiligung und sein damals gegebenes Versprechen, Ziele vorzugeben, hinweg.

Die BTS/RAUS-Förderprogramme haben zusammen mit den Labelprogrammen am Markt bei etwas über der Hälfte der förderungswürdigen Tierkategorien zu einer mittleren bis erfreulich hohen Beteiligung geführt und hier das Tierwohl und die Tiergesundheit verbessert. Die andere Hälfte der Tierkategorien weist indessen nach über fünfzehn Jahren noch immer unterdurchschnittliche, teilweise gar sehr tiefe Beteiligungsraten auf; was zweifellos an den zu tiefen Förderbeiträgen/Tier liegt. Diverse Rechnungen (z.B. Agrarplattform) zeigen, dass die BTS- und RAUS-Beiträge oft nicht einmal den Mehraufwand decken, geschweige denn Bauern zu den nötigen Investitionen motivieren können. Bislang haben denn auch primär die Bauern auf BTS/RAUS umgestellt, die nebst hoher Motivation eine günstige Stall-Infrastruktur oder gerade um/neugebaut hatten.

Obwohl die artgerechte Tierhaltung unverzichtbarer Teil der Qualitätsstrategie ist und das Tierwohl gemäss BR eine der tragenden Säulen der neuen Agrarpolitik sein soll, macht dieser unverständlicherweise keine konkreten Vorschläge für die geforderte bessere Förderung des Tierwohles und zugunsten der im Sinne der Steuerzahler erforderlichen höheren Beteiligungszahlen resp. der stärkeren Ausdehnung von besonders tierfreundlichen Produktionssystemen.

Aus Sicht des Tierschutzes sind deshalb bei der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems folgende Massnahmen zu treffen:

1. Festlegung der Ziele in punkto Verbreitung besonders tierfreundlicher Haltungsformen (Gemäss Vorstoss Pascale Bruderer): Bis wann wie viel % Anteil BTS und RAUS je Tierkategorie. Aus Sicht der Bevölkerung, des Tierwohles, der Qualitätsproduktion und der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft sollte ein „Freilandhaltungsland Schweiz“ das Ziel der Agrarpolitik und der Qualitätsproduktion sein!
2. Die erprobten und bewährten BTS- und RAUS-Förderprogramme samt Haltungsanforderungen sollen ohne grundlegende Veränderungen weitergeführt werden. Das RAUS-Programm soll für Raufutterverzehr um eine Variante „graslandbasiertes Weideprogramm“ (Milch- und Fleischproduktion) ergänzt werden. Damit wird die Produktequalität weiter verbessert, das Tierwohl gestärkt und aktiver Klimaschutz betrieben (Wiesen und Weiden vermögen im Gegensatz zu Äckern hohe CO²-Mengen im Humus zu speichern).
3. Nebst BTS und RAUS ist ein drittes Instrument zur Förderung neuer Tierwohl-Aspekte zu schaffen, z.B. Förderung behornter Kühe und Ziegen, Jungebermast, Zweinutzungsrassen.

2. Wichtig ist, dass die geforderten gemeinwirtschaftlichen, ökologischen und Tierwohl-Leistungen nicht nur gefördert, sondern auch adäquat abgegolten werden. Dies trifft insbesondere für die Förderung des Tierwohles zu. Die ungenügenden Beteiligungsraten bei den Tierwohl-Förderprogrammen haben ihre hauptsächliche Ursache in den zu tiefen Förderbeiträgen/Tier.

Wichtig ist ebenfalls, dass die Beitragshöhe die nicht marktfähigen Komponenten der jeweiligen Leistung adäquat abgilt, unabhängig davon, wie hoch der Anteil Betriebe (Fläche, Tiere, etc.) ist, welche diese Leistung heute oder in Zukunft erbringen. Gerade bei den Tierwohl-Beiträgen müssen Bauern Planungs-/Investitionssicherheit haben. Die Beitragssätze dürfen nicht innert weniger Jahre verringert werden, falls die Beteiligungs-raten ansteigen sollten. Dies umso weniger, als möglichst hohe Beteiligungs-raten ausdrücklich gewünscht werden von der Agrarpolitik und Konsumenten/Steuerzahlern und eine adäquate Abgeltung des Mehraufwandes beim Tierwohl grosse Unterstützung durch die Bevölkerung findet.

3. Das Ansinnen des Bundesrates, das Mindestarbeitsaufkommen auf 0.4 SAK im Talgebiet zu erhöhen, würde auch das Aus für tausende kleinerer Bauernbetriebe mit naturnaher und tierfreundlicher Bewirtschaftung bedeuten. Der Bund will damit das « Bauernsterben » zugunsten einer Grossbetrieb-Ideologie forcieren. Dieser sozialen Schieflage und Ungerechtigkeit bei der Ausrichtung von Direktzahlungen, indem auch kleinere Betriebe mit naturnaher Bewirtschaftung und Freilandhaltung inskünftig von Direktzahlungen ausgeschlossen würden, muss ein Riegel vorge-schoben werden. Dies umso mehr, als internationale Gremien die Zukunft in einer kleinstrukturierten, bäuerlichen Landwirtschaft sehen und selbst die EU keine derart restriktiven Grenzen gegen Kleinbetriebe kennt! Zudem ist es nicht Sache des Staates, den sogenannten Strukturwan-del anzukurbeln, d.h. das « Bauernhofsterben » mittels Steuergeldern zu beschleunigen!

4. Die Sömmerung und Alping von Nutztieren ist zu begrüßen und auch in Zukunft mit Sömmerungsbeiträgen zu fördern. Eine Tierhaltung ohne regelmässige menschliche Überwachung, wie dies heute teilweise etwa bei der Schafalping der Fall ist, widerspricht indessen der guten bäuerlichen Praxis und den Grundsätzen der Tierschutzgesetzgebung. Sie ist mit Blick auf die Verletzungs- und Krankheitsgefahr der sich selbst über-lassenen Sömmerungstiere und die Rückkehr der Grossraubtiere unethisch. Förderung und Subventionierung der Alp-Sömmerung mittels Di-rektzahlungen/Steuergeldern soll deshalb Haltungsformen mit ständiger Behirtung oder Umtriebsweiden vorbehalten sein, wo eine regelmässige menschliche Überwachung und Pflege der Tiere gesichert ist.

Weitere wichtige Anliegen zur Revision des LWG

1. Im Zweckartikel ist neu festzuhalten, dass der Bund auch dafür sorgt, dass die Landwirtschaft einen wesentlichen Beitrag leistet zur artgerechten Haltung der Nutztiere. Sämtliche Umfragen der letzten 15 Jahre zeigen, dass die artgerechte Haltung von Nutztieren das wichtigste Anliegen der Bevölkerung an die Agrarpolitik/Bauern darstellt. Die 2010 publizierte UNIVOX-Umfrage im Auftrag des BLW ergab im Vergleich zum Vorjahr gar noch eine deutlichere Zustimmung dafür, dass öffentliche Gelder für das Tierwohl einzusetzen sind. Entsprechend ist dieses Anliegen der Bevölkerung, die ja als Konsumenten und Steuerzahler die Agrarpolitik und Landwirtschaft überhaupt erst ermöglicht, im Zweckartikel aufzuführen.

2. Produkte aus verbotenen Produktionsmethoden: Dieser bisherige Artikel im LWG ist zwingend beizubehalten, da sonst die Konsumenten ohne Wissen mit ausländischen Produkten aus naturfernen und/oder tierschutzwidrigen Produktionssystemen überschwemmt würden. Der Bund muss sich auch in Zukunft die Möglichkeit offenhalten, den Import ethisch fragwürdiger Produkte zu verbieten, was übrigens durchaus in Übereinstimmung mit den WTO-Grundsätzen steht. Daneben muss er auf jeden Fall Importprodukte, die den CH-Tierschutzvorschriften deutlich widersprechen, für Konsumenten klar kennzeichnen. Mit zunehmender Grenzöffnung und Industrialisierung der ausländischen Nahrungsmittelerzeugung wird diese Massnahme immer wichtiger. Die

Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzipes darf nicht auf Kosten der Konsumenten gehen! Darüber hinaus soll inskünftig auch in der CH zulässig sein, was z.B. in der EU längst breit angewendet wird, nämlich das Ausloben bestimmter Qualitäten einheimischer Produkte, die sich durch diese Qualität vom Importprodukt positiv abheben; im Bereich von tier. Produkten z.B. Gentech-, AML-, Hormonfreiheit von CH-Produkten; weltweit kürzeste Tiertransportzeiten; Pflicht zur Schmerzausschaltung oder Verbot von schmerzhaften Eingriffen (Z.B. Kastration, Coupieren) u. dergl..

3. Höchsttierbestände: Dieser bisherige Artikel im LWG ist zwingend beizubehalten. Eine bei Konsumenten und Steuerzahlern glaubwürdige Qualitätsstrategie sowie die Akzeptanz des Direktzahlungssystems im In- und Ausland (WTO) hängt zu grossen Teilen davon ab, ob der Bund weiterhin an einer bäuerlichen Tierhaltung festhält oder die Weichen zur Massentierhaltung nach ausländischem Vorbild umlegt, wie dies gewisse bäuerliche Vertreter immer wieder fordern (inkonsequenterweise aber ohne dann auf staatliche Beihilfen und Direktzahlungen verzichten zu wollen!).

4. Öffentliche Märkte im Berggebiet weisen weder für Bauern, Viehhändler, Metzger und Konsumenten noch für die Tiere wirtschaftliche Vorteile auf. Im Gegenteil: Die Transportdauer vervielfacht sich für die Tiere und durch den Zwischenhandel verteuert sich das Endprodukt! Erwiesenermassen resultiert aus den öffentlichen Märkten auch kein besserer Verdienst der Bauern. Die Tiervermarktung aus dem Berggebiet kann mit Blick auf die bereits anderweitig starke Subventionierung der Berglandwirtschaft der Privatwirtschaft überlassen werden (wie dies im Unterland der Fall ist), zumal die Märkte immer weniger frequentiert werden. Es käme einer Verschleuderung von Steuergeldern gleich, wenn der Bund weiterhin solche Märkte subventionierte und damit Tiertransporte unnötig verlängerte und den kostentreibenden Zwischenhandel förderte.

5. Strukturverbesserungsmassnahmen: Strukturverbesserungsmassnahmen (Beiträge, Investitionskredite) sollen in Zukunft konsequenter zur Förderung des Tierwohles genutzt werden. Bislang erhalten besonders tierfreundliche Stallbauten lediglich 20 % höhere Beiträge/Kredite. Bis heute werden mit Steuergeldern aber auch Stallbauten unterstützt, die in punkto Tierwohl suboptimal sind, z.B. Anbindeställe für Rinder, QM-Ställe ohne eingestreute Liegeflächen und ohne Auslauf. Strukturverbesserungsmassnahmen sollen inskünftig nur mehr für besonders tierfreundliche Stallbauten ausgerichtet werden. Für Umbau/Neubauten von Ställen für horntragende Rinder- und Ziegenrassen, welche grössere Stallflächen beanspruchen, sind die Beiträge und Investitionskredite angemessen zu erhöhen.

6. Förderung Tierzucht: Die einseitige Hochleistungszucht hat heute z.B. bei Masthühnern und Truten Linien auf den Markt gebracht, die sich nicht mehr artgerecht verhalten und kaum mehr bewegen können. Durch das übermässige und einseitige Muskelwachstum stehen sie ständig unter Schmerzen und weisen eigentliche Hochleistungskrankheiten auf. In der Schweinezucht werden mit der Anzucht von superfruchtbaren Sauen immer mehr Ferkel geboren, teilweise mehr, als die Sau Zitzen aufweist. Als Folge davon kommen mehr Kümmerer zur Welt und die Tiergesundheit leidet bei Sau (Übernutzung!) und Ferkeln (Künstliche Aufzucht; Kümmerer). Infolge der einseitigen Zucht auf hohe Milchleistung wird die Ausmast von nicht zur Zucht benötigten Kälbern immer unwirtschaftlicher. Bereits werden auch in der Schweiz Rufe laut, wie in Neuseeland, neugeborene Kälber sofort zu töten, um sich die unrentable Ausmast sparen zu können. Derartige Irrwege der Tierzucht, die ohne Rücksicht auf ethische Grundsätze agiert, die Krankheitsanfälligkeit der Tiere fördert und die Widerstandskraft schwächt, darf der Bund nicht mit Staatsgeldern fördern! **Er ist im Gegenteil gehalten, Extremzuchten zu verbieten.**

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1 Zweck	e. (neu) artgerechte Haltung der Nutztiere	Im Zweckartikel ist neu klar festzuhalten, dass der Bund auch dafür sorgt, dass die Landwirtschaft einen wesentlichen Beitrag leistet zur artgerechten Haltung der Nutztie- re. Sämtliche Umfragen der letzten 15 Jahre zeigen, dass die artgerechte Haltung von Nutztieren das wichtigste Anliegen der Bevölkerung an die Agrarpolitik/Bauern darstellt (an zweiter Stelle folgt der Umweltschutz/die naturnahe Bewirtschaftung). Die 2010 pu- blizierte UNIVOX-Umfrage im Auftrag des BLW ergab im Vergleich zum Vorjahr gar noch eine deutlichere Zustimmung dafür, dass öffentliche Gelder für das Tierwohl einzuset- zen sind. Entsprechend ist dieses seit 15 Jahren wichtigste Anliegen der Bevölkerung, die ja als Konsumenten und Steuerzahler die Agrarpolitik und Landwirtschaft überhaupt erst ermöglicht, klar im Zweckartikel aufzuführen.
2 Massnahmen des Bundes	1b.: Beibehaltung und Ergän- zung des bisherigen Artikels (« Er gilt den bodenbewirt- schaftenden, bäuerlichen Be- trieben ökologische, <u>ethologische</u> und gemeinwirt- schaftliche Leistungen mit Direktzahlungen ab »); Ergän- zung: « <u>ethologische</u> ». Der Vorschlag des BR ist ab- zulehnen!	Die bisherige Unterscheidung zwischen gemeinwirtschaftlichen und ökologischen Lei- stungen und die explizite Nennung von « ökologischen Leistungen » hat sich bewährt. « Ethologisch » soll neu zusätzlich aufgeführt werden im Hinblick auf die Wichtigkeit des Nutztierwohles für Bevölkerung (Konsumenten, Steuerzahler) und den hohen Stel- lenwert der Tierhaltung für den gesamten CH-Agrar/Detailhandel/Gastrosektor. Der Vor- schlag des BR (« Er fördert gemeinwirtschaftliche Leistungen... ») ist hingegen abzu- lehnen, da damit der BR in eigener Kompetenz Art und Ziele sowie Beteiligungsumfang und Beitragshöhen von Direktzahlungen festlegen könnte ohne Mitsprache des Parla- mentes. Ökologische und ethologische Leistungen und deren Abgeltung sind explizit zu erwähnen und zu verankern, damit der Bund sich nicht aus seiner Verpflichtung für Ökologie und Tierwohl stehlen kann und das Leistungsprinzip der Direktzahlungen an- stelle von Giesskannensubventionen klargelegt wird.
2 Massnahmen des Bundes	2 und 3: Werden ausdrücklich begrüsst	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2 Massnahmen des Bundes	4 (neu) /Vorschlag Mehrheit WAK-N: Die Massnahmen des Bundes orientieren sich am Grundsatz der Ernährungssouveränität zur Berücksichtigung der Bedürfnisse der Konsumenten nach qualitativ hochwertigen, vielfältigen und nachhaltigen inländischen Produkten	Im Zeichen von knapper werdendem Landwirtschaftsland, Bevölkerungszuwachs, abnehmenden Erträgen, ansteigenden Rohstoffpreisen und dem globalisierten (oft spekulativen) Rohstoff/Nahrungsmittelhandel einerseits und den spezifischen Ansprüchen der Schweizer Konsumenten andererseits, ist die Agrarpolitik gut beraten, der Ernährungssouveränität zukünftig einen höheren Stellenwert einzuräumen. Diesen Grundsatz gilt es im neuen LWG festzuhalten. Der Begriff « Ernährungssouveränität » ist konkret zu definieren.
5 Einkommen	1 (Ergänzung): « ...wird angestrebt, dass nachhaltig <u>und tierfreundlich</u> wirtschaftende und ökonomisch.... » ; Ergänzung: « <u>und tierfreundlich</u> »	Die Massnahmen des LWG müssen inskünftig mit sicherstellen, dass Bauern mit tierfreundlicher bäuerlicher Tierhaltung ein vergleichbares Einkommen erzielen können. Nicht die industriell betriebene, tierschutzwidrige Tierproduktion in Grossbetrieben darf der wirtschaftlich-einkommensmässige Massstab sein, sondern der gut geführte, bäuerliche und tierfreundliche Bauernbetrieb. Diese Ergänzung ist mit der Ausrichtung der LW auf die Qualitätsproduktion notwendig/zielführend und unerlässlich mit Blick auf sich öffnende Grenzen und den Wegfall von Zöllen/Schutzmassnahmen (WTO, Freihandelsabkommen).
7 Grundsatz	1 (Ergänzung): « ... dass die Landwirtschaft nachhaltig, <u>tierfreundlich</u> und Ergänzung: « <u>tierfreundlich</u> »	Die Rahmenbedingungen für Produktion und Absatz von LW-Produkten müssen in Zukunft so gestaltet werden, dass sich das Gewährleisten eines hohen Tierwohles wirtschaftlich positiv für die Bauern niederschlägt. Mehr Tierwohl soll sich lohnen! Die geplante Qualitätsproduktion wird sich nur dann flächendeckend durchsetzen können, wenn Konsumenten entsprechende Erzeugnisse aus naturnahen und tierfreundlichen Produktionsformen nachfragen und die Landwirte dafür korrekt entschädigt werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
7 Grundsatz	2 (Ergänzung): « ...des Konsumentenschutzes, <u>des Tierwohles, der Ökologie</u> und der Landesversorgung. Ergänzung: « <u>des Tierwohles, der Ökologie</u> »	Dito 7,1
11 Verbesserung der Qualität und Nachhaltigkeit	2a. (Streichen). « zur Förderung...der Wertschöpfungskette und der Qualitätssicherung beitragen ». Streichen: « <u>oder der Teilnahme an Qualitätssicherungsprogrammen</u> »	Die Qualitätssicherung muss das zentrale Anliegen sein, welches im LWG zu verankern ist; dazu kann die Teilnahme an QS-Programmen eine sinnvolle Möglichkeit darstellen, ebenso wie verschiedene andere Massnahmen, eine gewünschte Qualität zu halten und zu fördern, z.B. Kontrollen, Audits, Beratung, Aus- und Weiterbildung. Qualitätssicherungsprogramme sollen aber nicht Selbstzweck sein oder Ausschliesslichkeit beanspruchen. In gewissen Fällen können sie zur Qualitätssicherung sinnvoll sein, in anderen Fällen braucht es sie nicht. Obligatorische Qualitätssicherungsprogramme im LWG festzuschreiben würde Aufwand und Bürokratie fördern, aber nicht automatisch die gewünschten Qualitäten sichern! Denn Qualitätssicherungsprogramme sagen nichts aus über die geforderte Qualität/Nachhaltigkeit, es lassen sich auch naturferne und tierquälerische Produktionssysteme damit überprüfen, ohne dass dadurch Qualität/Nachhaltigkeit ansteigen würden!
11 Verbesserung der Qualität und Nachhaltigkeit	3c. (Streichen): « ...die Implementierung von Qualitätssicherungsmaßnahmen. » Streichen: « <u>die Teilnahme der Produzenten an Qualitätssicherungsprogrammen</u> ».	Dito Begründung zu 2a.
18 Massnahmen für Produkte aus verbotenen Produktionsmethoden	Beibehalten!	Dieser bisherige Artikel im LWG ist zwingend beizubehalten, da sonst die Konsumenten ohne Wissen mit ausländischen Produkten aus naturfernen und/oder tierschutzwidrigen Produktionssystemen überschwemmt würden. Der Bund muss sich auch in Zukunft die Möglichkeit offenhalten, den Import ethisch fragwürdiger Produkte zu verbieten, was übrigens durchaus in Übereinstimmung mit den WTO-Grundsätzen steht. Dane-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ben muss er auf jeden Fall Importprodukte, die klar den CH-Tierschutzvorschriften widersprechen, für Konsumenten klar kennzeichnen. Mit zunehmender Grenzöffnung und Industrialisierung der ausländischen Nahrungsmittelerzeugung wird diese Massnahme immer wichtiger. Die Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzipes darf nicht auf Kosten der Konsumenten gehen. Darüber hinaus soll inskünftig auch in der CH zulässig sein, was z.B. in der EU längst breit angewendet wird, nämlich das Ausloben bestimmter Qualitäten einheimischer Produkte, die sich durch diese Qualität vom Importprodukt positiv abheben; im Bereich tier. Produkte z.B. die Hormon-, AML-, und Gentech-Freiheit; weltweit kürzeste Tiertransportzeiten; Pflicht zur Schmerzausschaltung oder Verbot schmerzhafter Eingriffe an Tieren (Kastration, Coupieren) u. dergl..
46 Höchstbestände	1 und 2 : Beibehalten!	Dieser bisherige Artikel im LWG ist zwingend beizubehalten. Eine bei Konsumenten und Steuerzahlern glaubwürdige Qualitätsstrategie sowie die Akzeptanz des Direktzahlungssystems im In- und Ausland (WTO) hängt zu grossen Teilen davon ab, ob der Bund weiterhin an einer bäuerlichen Tierhaltung festhält oder die Weichen zur Massentierhaltung nach ausländischem Vorbild umlegt, wie dies gewisse bäuerliche Vertreter immer wieder fordern (inkonsequenterweise aber ohne dann auf staatliche Beihilfen und Direktzahlungen verzichten zu wollen!). Nur wenn die CH den Trumpf der bäuerlichen und kleinen/mittelgrossen Betriebe behält, wird ihre Landwirtschaft zukunftsfähig sein. Hier hat auch international ein Paradigmenwechsel stattgefunden. Internationale Agrarexperten sehen seit einigen Jahren weltweit im Kleinbetrieb die effizienteste Landwirtschaftsform. Was Experten heute raten, wusste unsere Bevölkerung schon lange. Die vom BLW in Auftrag gegebenen UNIVOX-Umfragen (2010) zeigen, dass für eine Bevölkerungsmehrheit Kleinbetriebe am besten CH-Verhältnissen entsprechen. Kaum ein Drittel ist dafür, dass Betriebe aufgegeben werden sollen, um « konkurrenzfähigere » Grossbetriebe zu schaffen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Die heutige Höchstbestandesregelung würde über 90 % der Tierhaltungsbetriebe ein zusätzliches Wachstum samt Effizienzsteigerungen erlauben (sofern der Markt eine solche Mehrproduktion erforderte), verhindert aber die bekannten Auswüchse der industriellen Tierproduktion und Massentierhaltung, wie man es in den Haupt-Tierproduktionszonen der EU mit tausenden von Schweinen und zehntausenden von Hühnern je Betrieb kennt. Zugleich stellt die bäuerliche Tierhaltung eine sinnvolle Krankheits-/Seuchenprävention dar und mindert allfällige wirtschaftliche Folgen im Schadensfall.
46 Höchstbestände	3 a. und b.: Streichen der Artikel!	Die heutigen Rahmenbedingungen (u.a. Fütterungsverbot Schlacht/Speiseabfälle) machen die bisherigen Ausnahmen für z.B. Versuchsanstalten und Schlachtabfallfütterung obsolet. Es gibt keinen vernünftigen Grund, der im allgemeinen Interesse läge, Schweinemästereien mit 2'000 und mehr Tieren, also fast 10x mehr als der CH-Durchschnitt beträgt, zuzulassen!
49 Einstufung der Qualität	4 (neu) <u>Die Einstufung der Fleischqualität soll nachvollziehbaren, objektiven Kriterien folgen</u>	Die heutigen Farbabzüge bei (hell-)rötlichem Kalbfleisch bei ansonsten tadelloser Fleischqualität von bis zu CHF 3.-/kg verunmöglichen eine artgerechte und gesunde Haltung und Fütterung von Mastkälbern, was im Widerspruch zur Tierschutzgesetzgebung steht. Rötliches Kalbfleisch weist für Konsumenten keinerlei negative Qualitäten auf; entsprechende Abzüge basieren nicht auf objektiven, nachvollziehbaren Qualitätsmängeln. Im Gegenteil: Helles Kalbfleisch kann von Tieren stammen, die fehlernährt wurden und unter Blutarmut und deren Folgen litten!
50 Beiträge an Massnahmen zur Entlastung des Fleischmarktes	2: Streichen des Artikels!	Öffentliche Märkte im Berggebiet weisen weder für Bauern, Viehhändler, Metzger und Konsumenten noch für die Tiere Vorteile auf (im Gegenteil: Die Transportdauer vervielfacht sich für die Tiere und durch den Zwischenhandel verteuert sich das Endprodukt!). Erwiesenermassen profitieren auch die Bergbauern nicht durch bessere Preise von den öffentlichen Märkten. Die Tiervermarktung aus dem Berggebiet kann mit Blick auf die bereits starke Subventionierung der Berglandwirtschaft der Privatwirtschaft überlassen werden (wie dies im Unterland der Fall ist) zumal die Märkte immer weniger frequentiert werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Es kommt daher einer Verschleuderung von Steuergeldern gleich, wenn der Bund weiterhin solche Märkte subventioniert und damit Tiertransporte unnötig verlängert und den kostentreibenden Zwischenhandel fördert. Dieser alte Zopf ist daher abzuschneiden!
70 Grundsatz	1 (Ergänzung) <u>Er richtet bodenbewirtschaftenden, bäuerlichen Betrieben Direktzahlungen aus zur Abgeltung und Förderung ökologischer, ethologischer und gemeinwirtschaftlicher Leistungen.</u>	Direktzahlungen sind auf bodenbewirtschaftende, bäuerliche Betriebe zu beschränken und nicht allgemein « landwirtschaftlichen Betrieben », wie es der Bundesrat möchte. Die bisherige Unterscheidung und Erwähnung im LWG von gemeinwirtschaftlichen und ökologischen Leistungen und die explizite Nennung von « ökologischen Leistungen » hat sich bewährt und soll nicht, wie es der BR will, auf die Erwähnung lediglich von « gemeinwirtschaftliche Leistungen » beschränkt werden. « Ethologisch » soll im Hinblick auf die Wichtigkeit des Nutztierwohles für Bevölkerung und Wertschöpfung des Agrarsektors neu aufgenommen und explizit erwähnt werden. Die Förderung des Tierwohles ist nachweislich das grösste Anliegen der Bevölkerung an Landwirtschaft und Agrarpolitik. Es ist deshalb im Interesse der CH-Steuerzahler, welche ja für die CHF 2.5 Milliarden Direktzahlungen jährlich aufkommen müssen, dass dieses Anliegen explizit im Grundsatzartikel zu den Direktzahlungen aufgeführt wird. Wichtig ist, dass die geforderten gemeinwirtschaftlichen, ökologischen und ethologischen Leistungen nicht nur gefördert, sondern auch adäquat abgegolten werden. Dies trifft insbesondere für die Förderung des Tierwohles zu, wo bislang nur gerade 8 % der gesamten Direktzahlungen investiert werden und die Beitragshöhe bei verschiedenen Tierkategorien gemäss Berechnungen der Agrarplattform nicht einmal den Mehraufwand des Tierhalters decken, geschweige denn, ihn zu baulichen Investitionen motivieren. Die ungenügenden Beteiligungsraten bei den Tierwohl-Förderprogrammen haben hier ihre hauptsächliche Ursache.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
70 Grundsatz	2: Wird befürwortet	Die leistungsbezogenere Ausrichtung von Direktzahlungen und das Aufführen der entsprechenden Massnahmen/Beiträge sind zu begrüssen.
70 Grundsatz	3 (Streichen): « Dabei berücksichtigt er den mit der Erbringung dieser Leistungen verbundenen Aufwand und die auf dem Markt erzielbaren Erlöse. Streichen: « <u>in welchem Ausmass die gemeinwirtschaftlichen Leistungen erbracht werden</u> ».	Die Beitragshöhe soll die nicht marktfähigen Komponenten der jeweiligen Leistung adäquat abgelten, unabhängig davon, wie hoch der Anteil Betriebe (Fläche, Tiere, etc.) ist, welche diese Leistung heute oder in Zukunft erbringen. Gerade bei den Tierwohl-Beiträgen müssen Bauern Planungs-/Investitionssicherheit haben. Die Beitragssätze dürfen nicht innert weniger Jahre verringert werden, falls die Beteiligungsraten ansteigen sollten. Dies umso weniger, als möglichst hohe Beteiligungsraten von der Agrarpolitik und den Konsumenten/Steuerzahlern ausdrücklich gewünscht werden und eine adäquate Abgeltung des Mehraufwandes beim Tierwohl grosse Unterstützung durch die Bevölkerung findet.
70a (neu) Voraussetzungen	1a., b., c., d., f., g., h. : Wird befürwortet	
70a (neu) Voraussetzungen	1 e. ein Mindestarbeitsaufkommen von 0.25 Standardarbeitskräften (SAK) erreicht wird. Streichen: « in Standardarbeitskräften auf dem bewirtschafteten Betrieb erreicht wird »	Das Ansinnen des Bundesrates, das Mindestarbeitsaufkommen auf 0.4 SAK im Talgebiet zu erhöhen, würde das Aus für tausende kleinerer Bauernbetriebe mit naturnaher und tierfreundlicher Bewirtschaftung bedeuten. Der Bund will damit das « Bauernsterben » zugunsten einer Grossbetrieb-Ideologie forcieren. Dieser sozialen Schieflage und Ungerechtigkeit bei der Ausrichtung von Direktzahlungen muss ein Riegel vorgeschoben werden. Dies umso mehr, als internationale Gremien die Zukunft in einer kleinstrukturierten, bäuerlichen Landwirtschaft sehen und selbst die EU keine derart restriktiven Grenzen gegen Kleinbetriebe kennt! Zudem ist es nicht Sache des Staates, den sogenannten Strukturwandel anzukurbeln, d.h. das « Bauernhofsterben » zu beschleunigen mittels Steuergeldern!

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
70a (neu) Voraussetzungen	1i., k.: Grenzwerte bezüglich steuerbarem Einkommen und Vermögen sowie Fläche und Tierzahl je Betrieb eingehalten werden, ab denen die Beitragssätze abgestuft werden	Landwirten mit hohen Einkommen und/oder hohen Vermögen sowie Betrieben mit grosser Fläche und/oder hoher Tierzahl sollen die Direktzahlungen anteilmässig gekürzt werden, wie dies bislang bereits der Fall war. Bei Einkommen/Vermögen aus sozialen Gründen (Direktzahlungen werden vom Steuerzahler aufgebracht) bei Flächen/Tierzahlen aus ökonomischen Gründen (Mit Steigerung der Fläche oder Tierzahl nimmt der Aufwand (Kosten, Arbeit) pro Flächeneinheit oder Tier ab, so dass Grossbetriebe Renten einstreichen würden für Leistungen, die sie nicht erbracht haben).
70a (neu) Voraussetzungen	2a. bis g: Wird begrüsst, insbesondere 2a. « eine artgerechte Haltung der Nutztiere »	Der ökologische Leistungsnachweis wird weiterhin an grundlegende ökologische und ethologische Auflagen (« Eine artgerechte Haltung der Nutztiere ») geknüpft. Das ist die wichtigste Voraussetzung, damit die Landwirtschaft ihre Umwelt- und Naturschutzaufgaben wahrnimmt, dem Tierwohl die notwendige Beachtung schenkt und das Direktzahlungssystem weiterhin seine Akzeptanz bewahren kann. Die Auflage « eine artgerechte Haltung der Nutztiere » legt fest, dass tierschutzwidrige Betriebe keine Direktzahlungen beanspruchen können.
71 Kulturlandschaftsbeiträge	2 (Ergänzung): ...für die der Beitrag ausgerichtet wird; <u>wobei für Weiden, welche die Anforderungen für ständige Behirtung und Umtriebsweide nicht erfüllen keine Beiträge ausgerichtet werden.</u>	Eine Tierhaltung ohne regelmässige menschliche Überwachung widerspricht der guten bäuerlichen Praxis und den Grundsätzen der Tierschutzgesetzgebung, auch im Berggebiet und auf Alpweiden. Sie ist mit Blick auf die Verletzungs- und Krankheitsgefahr der sich selbst überlassenen Sömmerungstiere und die Rückkehr der Grossraubtiere unethisch. Förderung und Subventionierung der Alp-Sömmerung mittels Direktzahlungen/Steuergeldern soll deshalb Haltungsformen mit ständiger Behirtung oder Umtriebsweiden vorbehalten sein, wo eine regelmässige menschliche Überwachung und Pflege der Tiere gesichert ist.
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	2 (Ergänzung): « ..., wenn ein Mindesttierbesatz erreicht wird <u>und ein Höchstbesatz</u> nicht überschritten wird. Der BR bestimmt den minimalen <u>und maximalen</u> Besatz an Rohfutter verzehrenden Tieren. »	Das Verhältnis von Grünflächen (Wiesen, Weiden) zu den Rohfuttermittelverzellern auf dem Betrieb muss in einem ausgewogenen Verhältnis stehen, weder zu wenig noch zu viel Tiere/Fläche sind wünschenswert. Die Ober- und Untergrenzen sind abgestuft nach Standort festzulegen (Tal, Berg).

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
75 Produktionssystembeiträge	1 (Ergänzung): Zur Förderung und Ausdehnung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. <u>Der Bund bemisst die Beiträge so, dass sich die besondere ökologische und ethologische Leistung wirtschaftlich lohnt. Er berücksichtigt dabei die am Markt erzielbaren Mehrerlöse.</u>	Mehr Tierwohl und Ökologie sind die beiden wichtigsten Anliegen, welche die Steuerzahler seit fünfzehn Jahren an Landwirtschaft und Agrarpolitik haben. Daran hat sich bis heute nichts geändert: Vgl. UNIVOX-Umfragen 1995-2010. Doch auch mit dem vorliegenden Vorschlag für ein neues Direktzahlungssystem trägt der Bundesrat diesem Anliegen der Bevölkerung, die ja die CHF 2.5 Milliarden Direktzahlungen jährlich finanzieren muss, zu wenig Rechnung. Betreffend des Direktzahlungssystems kommt aber auch von aussen Kritik. So bemängelt die OECD, dass viel zu wenig Gelder zur Förderung des Tierwohles und naturnaher Bewirtschaftungsformen flössen. Lediglich 8 % aller Direktzahlungen werden heute zur Verbesserung des Tierwohles und damit auch in die Qualität und Sicherheit entsprechender Lebensmittel investiert, ein unhaltbarer Zustand! Bemerkenswerterweise waren es diese Zusammenhänge, welche die WAK-S seinerzeit bewogen hatten, dem BR den Auftrag für eine Überprüfung des Direktzahlungssystems zu erteilen. Der BR geht mit seinem Vorschlag zu Art. 75, 1 nun gar noch hinter die Formulierung im bestehenden LWG zurück, indem er nur mehr die Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen, aber nicht mehr deren Ausdehnung will (Höhere Beteiligungsraten: Ausdehnung der tierfreundlichen Betriebe). Das ist ein klarer Rückschritt, denn der Bundesrat macht keinerlei Zielvorgaben zur Verbreitung solcher Produktionsformen. Das trifft die Nutztiere hart. Denn bis heute werden Millionen von ihnen weder in besonders tierfreundlichen Ställen (BTS-Förderprogramm) noch mit regelmässigem Auslauf ins Freie (RAUS-Förderprogramm) gehalten. Für Steuerzahler und Konsumenten ist die zögerliche Förderpolitik des Bundesrates beim Tierwohl unverständlich.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Der BR setzt sich damit auch über einen Vorstoss von NR Pascale Bruderer für eine möglichst hohe BTS/RAUS-Beteiligung hinweg. Eingereichter Text: Der Bundesrat wird beauftragt, ein Konzept vorzulegen, wie Investitionshilfen und Direktzahlungen konsequenter zur Förderung gesellschaftlich erwünschter Mehrleistungen im Bereich Tierwohl eingesetzt werden können. Dabei sind pro Tierkategorie Mindestziele zu formulieren, wonach bis 2018 mindestens 80 Prozent aller Tiere gemäss BTS respektive RAUS gehalten werden. Antwort des Bundesrates: Mit der Motion "Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems" (Motion WAK-SR 06.3635) wurde der Bundesrat beauftragt, bis spätestens im Jahre 2009 einen Bericht über die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems vorzulegen. Dabei ist auch das Tierwohl ein wichtiges Thema. Mögliche Zielvorgaben für die Ethoprogramme und Änderungen bei den Massnahmen wird der Bundesrat im Rahmen dieses Berichts zur Diskussion stellen. Dieses Versprechen hat der Bundesrat klar nicht eingelöst mit der vorliegenden Vorlage. Weder hat er die z.T. sehr tiefen Beteiligungsraten bei BTS und RAUS einer vertieften Beurteilung unterzogen noch hat er neue Entwicklungen beim Tierwohl (z.B. Weidhaltung für Milch- und Fleischproduktion; Zweinutzungstiere; Jungebermast; Haltung behornter Ziegen und Rinder) in seine Überlegungen einbezogen! Die BTS/RAUS-Förderprogramme haben zusammen mit den Labelprogrammen am Markt bei etwas über der Hälfte der förderungswürdigen Tierkategorien zu einer mittleren bis erfreulich hohen Beteiligung geführt und hier das Tierwohl verbessert. Die andere Hälfte der Tierkategorien weist indessen nach über fünfzehn Jahren noch immer unterdurchschnittliche, teilweise gar sehr tiefe Beteiligungsraten auf, was zweifellos an den zu tiefen Förderbeiträgen liegt.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Diverse Rechnungen (z.B. Agrarplattform) zeigen, dass die BTS- und RAUS-Beiträge oft nicht einmal den Mehraufwand decken, geschweige denn Bauern zu den nötigen Investitionen motivieren können. Bislang haben denn auch primär die Bauern auf BTS/RAUS umgestellt, die neben hoher Motivation eine günstige Stall-Infrastruktur oder neu/umgebaut hatten. Obwohl die artgerechte Tierhaltung unverzichtbarer Teil der Qualitätsstrategie ist und das Tierwohl gemäss BR eine der tragenden Säulen der neuen Agrarpolitik sein soll, macht der BR keine konkreten Vorschläge für die geforderte bessere Förderung des Tierwohles und zugunsten der im Sinne der Steuerzahler erforderlichen höheren Beteiligungszahlen resp. der stärkeren Ausdehnung von besonders tierfreundlichen Produktionssystemen. Aus Sicht des Tierschutzes sind folgende Massnahmen zu treffen: 1. Festlegung der Ziele in punkto Verbreitung besonders tierfreundlicher Haltungsformen (gemäss Vorstoss Pascale Bruderer): Bis wann wie viel % Anteil BTS und RAUS je Tierkategorie. Aus Sicht der Bevölkerung, des Tierwohles, der Qualitätsproduktion und der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft sollte ein „<u>Freilandhaltungsland Schweiz</u>“ das Ziel sein! 2. Die erprobten und bewährten BTS- und RAUS-Förderprogramme samt Haltungsanforderungen sollen ohne grundlegende Anpassungen weitergeführt werden. Das RAUS-Programm soll für Raufutterverzehrer um ein ebenfalls freiwilliges graslandbasiertes Weideprogramm (Milch- und Fleischproduktion) ergänzt werden. Damit wird die Produktequalität weiter verbessert, das Tierwohl gestärkt und aktiver Klimaschutz betrieben (Wiesen und Weiden vermögen im Gegensatz zu Äckern hohe CO²-Mengen im Humus

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		zu speichern). 3. Neben BTS und RAUS ist ein drittes Instrument zur Förderung neuer Tierwohl-Aspekte zu schaffen, z.B. Förderung behornete Kühe und Ziegen, Jungebermast , Zweinutzungsrasen.
75 Produktionssystembeiträge	Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion auf der Basis des RAUS-Programms (Regelmässiger Auslauf ins Freie und Weide)	Aus Sicht des Klimaschutzes, des Tierwohles und der Produktequalität und angesichts der Tatsache, dass das landwirtschaftlich nutzbare Land zu grossen Teilen aus nicht ackerbaufähigen Wiesen, Weiden und Alpen besteht, die nur mit raufutterverzehrenden Tieren – die bei artgemässer Fütterung und Haltung keine Nahrungsmittelkonkurrenten des Menschen sind – sinnvoll und zur menschlichen Ernährung genutzt werden können, ist ein solches Förderprogramm als Ersatz zu den bisherigen Raufutterbeiträgen sehr zu begrüßen. Dieses fördert den Klimaschutz, da Weiden/Wiesen neben den Wäldern die Haupt-CO²-Senken darstellen. Eine geregelte Weidewirtschaft von Rindern, Kühen, Schafen, Ziegen, Pferden etc. ist deshalb aktiver Klimaschutz! Die Vorzüge eines solchen Programmes kommen aber nur zum Tragen, wenn die Raufutterverzehrer während der Vegetationszeit den Hauptteil ihrer Ration auch selbst erweiden und z.B. Kühe nicht 275 Tage im Jahr angekettet bleiben müssen bei (fast) ausschliesslicher Stallfütterung, wie dies bislang bei den Raufutterbeiträgen zulässig war. Deshalb ist diese förderungswürdige Produktionsform zwingend an die Einhaltung der RAUS-Vorschriften zu koppeln und dem RAUS-Programm als freiwillige Zweitvariante anzugliedern.

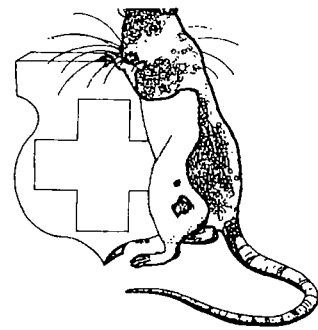
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
96 Landwirtschaftliche Gebäude	1 (Ergänzung) Der Bund gewährt pauschale Beiträge für den Neubau, den Umbau und die Verbesserung von landwirtschaftlichen Gebäuden <u>unter der Voraussetzung der Einhaltung der Vorschriften für besonders tierfreundliche Stallhaltung.</u>	Strukturverbesserungsmassnahmen (Beiträge, Investitionskredite) sollen in Zukunft konsequenter zur Förderung des Tierwohles genutzt werden. Bislang erhalten besonders tierfreundliche Stallbauten lediglich 20 % höhere Beiträge/Kredite. Bis heute werden mit Steuergeldern aber auch Stallbauten unterstützt, die in punkto Tierwohl suboptimal sind, z.B. Anbindeställe für Rinder, QM-Ställe ohne eingestreute Liegeflächen und ohne Auslauf. Anbindeställe sind im Vergleich zu den tierfreundlicheren Freilaufställen arbeitswirtschaftlich aufwendiger und benötigen höhere Investitionen pro Tierplatz, d.h. der Bund fördert mit Steuergeldern bislang auch tierschutzproblematische und unwirtschaftliche Stallbauten. Das muss geändert werden! Strukturverbesserungsmassnahmen sollen inskünftig nur mehr für besonders tierfreundliche Stallbauten ausgerichtet werden. Für Umbau/Neubauten von Ställen für horntragende Rinder- und Ziegenrassen, welche grössere Stallflächen beanspruchen, sind die Beiträge und Investitionskredite angemessen zu erhöhen.
106 Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen	1, e. (neu) <u>Der Bund gewährt Investitionskredite für den Neubau, Umbau und die Verbesserung von Stallbauten unter der Voraussetzung der Einhaltung der Vorschriften für besonders tierfreundliche Stallhaltung.</u>	Vgl. Art. 96, 1
107 Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen	4 (neu) <u>Der Bund gewährt Investitionskredite für den Neubau, Umbau und die Verbesserung von Stallbauten unter der Voraussetzung der Einhaltung der Vorschriften für besonders tierfreundliche Stallhaltung.</u>	Vgl. Art. 96,1

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
141 Zuchtförderung	1a. (Ergänzung) den natürlichen Verhältnissen des Landes <u>und den Anforderungen von besonders tierfreundlichen Haltungsanforderungen</u> angepasst sind.	Die einseitige Hochleistungszucht hat heute z.B. bei Masthühnern und Truten Linien auf den Markt gebracht, die sich nicht mehr artgerecht verhalten und bewegen können und durch das übermässige und einseitige Muskelwachstum ständig unter Schmerzen stehen. Die Folge davon ist, dass solche Linien sich kaum mehr bewegen und tierfreundlich gestaltete Ställe, Ausläufe und Weiden nicht mehr nutzen können. Diese und weitere Extremzuchten sind von der Zuchtförderung durch den Bund auszuschliessen.
141 Zuchtförderung	1b. (Ergänzung) <u>gesund, leistungs- und widerstandsfähig</u> sind.	Die einseitige Hochleistungszucht hat heute z.B. bei Masthühnern und Truten Linien auf den Markt gebracht, die sich nicht mehr artgerecht verhalten und bewegen können und durch das übermässige und einseitige Muskelwachstum ständig unter Schmerzen stehen und eigentliche Hochleistungskrankheiten aufweisen. In der Schweinezucht werden mit der Anzucht von superfruchtbaren Sauen immer mehr Ferkel geboren, teilweise mehr, als die Sau Zitzen aufweist. Als Folge davon kommen mehr Kümmerer zur Welt und die Tiergesundheit leidet bei Sau (Übernutzung!) und Ferkeln (Künstliche Aufzucht; Kümmerer). Infolge der einseitigen Zucht auf hohe Milchleistung wird die Ausmast von nicht zur Zucht benötigten Kälbern immer unwirtschaftlicher. Bereits werden auch in der Schweiz Rufe laut, wie in Neuseeland neugeborene Kälber sofort zu töten, um sich die unrentable Ausmast sparen zu können. Derartige Irrwege der Tierzucht, die ohne Rücksicht auf ethische Grundsätze agiert, die Krankheitsanfälligkeit der Tiere fördert und die Widerstandskraft schwächt, darf der Bund nicht mit Staatsgeldern fördern! Solche Zuchten sind daher von der Zuchtförderung durch den Bund auszuschliessen; Extremzuchten sind zu verbieten.

Club der Rattenfreunde

Sektion des Schweizer Tierschutz STS

Colette Pfister Abdel-Khalek
Postfach 314
4418 Reigoldswil BL
Tel: 076 335 70 11



0830 Rattenfreunde Club der Rattenfreunde 16.6.11

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Manfred Bötsch
Direktor
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Reigoldswil, 8. Juni 2011

Der Begleitbrief ist identisch wie jener des TS Basel 0813, die Tabelle wie STS 0806. Ich verzichte deshalb auf die Nummerierung am Rand. Ich bitte die Auswertenden trotzdem, den Inhalt noch kurz mit den vorgenannten Stellungnahmen abzugleichen. wid

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Sehr geehrter Herr Direktor

Für die Möglichkeit zu Ihren Vorschlägen zur Agrarpolitik 2014-2017 Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen. Da die Tierhaltung und das Tierwohl für uns die grösste Bedeutung haben, konzentriert sich unsere Stellungnahme auf diesen Bereich (s. Beilage):

1. Der bundesrätliche Vorschlag zur Neuausrichtung der Direktzahlungen zeigt den unterstützungswürdigen Willen, ein leistungsbezogeneres System zu schaffen, um von den oft kritisierten „Giesskannensubventionen“ loszukommen. Das Ziel eines revidierten Direktzahlungssystems muss im Bereich der Tierhaltung sein, bisherige, zu wenig zielführende Direktzahlungsmassnahmen (Rauhfutterbeiträge) anzupassen, kontraproduktive (TEP-Beiträge) zu stornieren und gesellschaftlich erwünschte Mehrleistungen der Landwirtschaft beim Tierwohl (BTS/RAUS-Beiträge) inskünftig besser abzugelten, d.h. zunehmend und möglichst viele Betriebe zu Tierwohl-Mehrleistungen zu motivieren und unter Berücksichtigung der Mehrerlöse am Markt diese Mehrleistungen adäquat abzugelten. Bis heute werden nur gerade 8 % der CHF 2.5 Milliarden Direktzahlungen in die Förderung des Tierwohles investiert. Als Konsequenz davon müssen noch immer über eine Million Nutztiere in der Schweiz in ständiger beengter Stallhaltung, ohne adäquate Liegeflächen und ohne Auslauf ins Freie leben.
2. Seit fünfzehn Jahren zeigen alle Umfragen, insbesondere die jährlich durchgeführten UNIVOX-Studien, dass das Tierwohl das grösste Anliegen der Bevölkerung an die Bauern ist! Dies aus gutem Grund: Mehr Tierwohl führt zu gesünderen Tieren und qualitativ besseren und sicheren Schweizer Produkten. Ein hohes Tierwohl stellt eine Grundbedingung dar, um die gesellschaftliche Akzeptanz der Direktzahlungen zu sichern sowie zukünftige Herausforderungen, wie der angestrebten Qualitätsproduktion, den sich öffnenden Grenzen (WTO) und dem Ruf nach Ernährungssouveränität offensiv und erfolgreich begegnen zu können.

3. Mit dem vorliegenden Vorschlag für ein neues Direktzahlungssystem trägt der Bundesrat diesem Anliegen der Bevölkerung, die ja die Direktzahlungen finanzieren muss, zu wenig Rechnung. Der BR geht mit seinem Vorschlag zu Art. 75,1 sogar hinter die Formulierung im bestehenden LWG zurück, indem er nur mehr die Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen, aber nicht mehr deren Ausdehnung (Höhere Beteiligungsraten: Ausdehnung der tierfreundlichen Betriebe) festschreiben will. Das ist ein klarer Rückschritt, denn der Bundesrat macht keinerlei Zielvorgaben zur zukünftigen Verbreitung solcher Produktionsformen. Er setzt sich damit über einen Vorstoss von NR Pascale Bruderer für eine möglichst hohe BTS/RAUS-Beteiligung und sein damals gegebenes Versprechen, Ziele vorzugeben, hinweg.

4. Aus unserer Sicht sind bei der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems folgende Massnahmen zu treffen:

- Festlegung der Ziele in punkto Verbreitung besonders tierfreundlicher Haltungsformen (Gemäss Vorstoss NR Pascale Bruderer): Bis wann wie viel % Anteil BTS und RAUS je Tierkategorie. Aus Sicht der Bevölkerung, des Tierwohles, der Qualitätsproduktion und der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft sollte ein „Freilandhaltungsland Schweiz“ das Ziel der Agrarpolitik und der Qualitätsproduktion sein!

- Die erprobten und bewährten BTS- und RAUS-Förderprogramme samt Haltungsanforderungen sollen ohne grundlegende Veränderungen weitergeführt werden. Das RAUS-Programm soll als Ersatz für die bisherigen „Raufutterbeiträge“ um eine Variante „graslandbasiertes Weideprogramm“ (Milch- und Fleischproduktion) ergänzt werden. Damit wird die Produktequalität weiter verbessert, das Tierwohl gestärkt und aktiver Klimaschutz betrieben (Wiesen und Weiden vermögen im Gegensatz zu Äckern hohe CO²-Mengen im Humus zu speichern).

- Nebst BTS und RAUS ist ein drittes Instrument zur Förderung neuer Tierwohl-Aspekte zu schaffen, z.B. Förderung behornter Kühe und Ziegen, Jungebermast, Zweinutzungsrassen.

- Wichtig ist, dass die geforderten Tierwohl-Leistungen adäquat abgegolten werden. Die ungenügenden Beteiligungsraten bei den RAUS-Förderprogrammen haben ihre hauptsächlichliche Ursache in den zu tiefen Förderbeiträgen/Tier.

- Das Ansinnen des Bundesrates, das Mindestarbeitsaufkommen auf 0.4 SAK im Talgebiet zu erhöhen, würde das Aus für tausende kleinerer Bauernbetriebe mit naturnaher und tierfreundlicher Bewirtschaftung bedeuten. Der Bund will damit das «Bauernsterben» zugunsten einer Grossbetrieb-Ideologie forcieren. Dieser sozialen Schieflage und Ungerechtigkeit bei der Ausrichtung von Direktzahlungen muss ein Riegel vorgeschoben werden. Dies umso mehr, als internationale Gremien die Zukunft in einer kleinstrukturierten, bäuerlichen Landwirtschaft sehen und selbst die EU keine derart restriktiven Grenzen gegen Kleinbetriebe kennt!

Mit freundlichen Grüssen

CLUB DER RATTENFREUNDE



Für den Vorstand

Colette Pfister Abdel-Khalek, Tierschutzanliegen

002256

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017
Consultation Politique agricole 2014-2017
Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organisation / Organizzazione	Club der Rattenfreunde
Adresse / Indirizzo	Colette Pfister Abdel-Khalek Postfach 314 4418 Reigoldswil BL
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	8. Juni 2011

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Einleitung

- 1. Die grosse und sorgfältige Arbeit des Bundesamtes für Landwirtschaft samt Einbeziehen verschiedenster Interessenvertreter bei der Prüfung und Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems wird verdankt. Der bundesrätliche Vorschlag zur Neuausrichtung des Direktzahlungssystems zeigt den unterstützungswürdigen Willen, ein leistungsbezogeneres System zu schaffen, um von den kritisierten „Giesskannensubventionen“ loszukommen. – Die nachfolgenden Überlegungen und Anliegen beziehen sich auf den Bereich der Tierhaltung.**
- 2. Das Ziel eines revidierten Direktzahlungssystems muss im Bereich der Tierhaltung sein, bisherige, zu wenig zielführende Direktzahlungsmassnahmen (Rauhfutterbeiträge) anzupassen, kontraproduktive (TEP-Beiträge) zu stornieren und gesellschaftlich erwünschte Mehrleistungen der Landwirtschaft beim Tierwohl (BTS/RAUS-Beiträge) inskünftig besser abzugelten, d.h. zunehmend und möglichst viele Betriebe zu Tierwohl-Mehrleistungen zu motivieren und unter Berücksichtigung der Mehrerlöse am Markt diese Mehrleistungen adäquat abzugelten. Der Prüfauftrag der S-WAK hatte seinen Grund u.a. in der ungenügenden Förderung des Tierwohles. Seither hat sich leider beim Tierwohl wenig geändert. Bis heute werden nur gerade 8 % der CHF 2.5 Milliarden Direktzahlungen in die Förderung des Tierwohles investiert. Als Konsequenz davon müssen noch immer Millionen von Nutztieren in der Schweiz in ständiger beengter Stallhaltung, ohne adäquate Liegeflächen und ohne Auslauf ins Freie leben. Seit fünfzehn Jahren zeigen demgegenüber alle Umfragen, insbesondere die jährlich durchgeführten UNIVOX-Studien, dass das Tierwohl das grösste Anliegen der Bevölkerung an die Bauern ist!**
- 3. Dies aus gutem Grund: Eine verstärkte Gewichtung und Förderung des Tierwohles führt zu gesünderen Tieren und qualitativ besseren und sicheren Schweizer Produkten. Ein hohes Tierwohl stellt damit eine Grundbedingung dar, um zukünftige Herausforderungen, wie der angestrebten Qualitätsproduktion, den sich öffnenden Grenzen (WTO) und dem Ruf nach Ernährungssouveränität offensiv und erfolgreich begegnen zu können.**

Wichtigste Anliegen zur Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems

- 1. « Mehr Tierwohl! » ist das wichtigste Anliegen, welche die Steuerzahler seit fünfzehn Jahren an Landwirtschaft und Agrarpolitik haben. Doch mit dem vorliegenden Vorschlag für ein neues Direktzahlungssystem trägt der Bundesrat diesem Anliegen der Bevölkerung, die ja die Direktzahlungen finanzieren muss, zuwenig Rechnung. Der BR geht mit seinem Vorschlag zu Art. 75, 1 sogar hinter die Formulierung im bestehenden LWG zurück, indem er nur mehr die Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen, aber nicht mehr deren Ausdehnung (Höhere Beteiligungsraten: Ausdehnung der tierfreundlichen Betriebe) festschreiben will. Das ist ein klarer Rückschritt, denn der Bundesrat macht keinerlei Zielvorgaben zur zukünftigen Verbreitung solcher Produktionsformen. Er setzt sich damit über einen Vorstoss von NR Pascale Bruderer für eine möglichst hohe BTS/RAUS-Beteiligung und sein damals gegebenes Versprechen, Ziele vorzugeben, hinweg.**

Die BTS/RAUS-Förderprogramme haben zusammen mit den Labelprogrammen am Markt bei etwas über der Hälfte der förderungswürdigen Tierkategorien zu einer mittleren bis erfreulich hohen Beteiligung geführt und hier das Tierwohl und die Tiergesundheit verbessert. Die andere Hälfte der Tierkategorien weist indessen nach über fünfzehn Jahren noch immer unterdurchschnittliche, teilweise gar sehr tiefe Beteiligungsraten auf; was zweifellos an den zu tiefen Förderbeiträgen/Tier liegt. Diverse Rechnungen (z.B. Agrarplattform) zeigen, dass die BTS- und RAUS-Beiträge oft nicht einmal den Mehraufwand decken, geschweige denn Bauern zu den nötigen Investitionen motivieren können. Bislang haben denn auch primär die Bauern auf BTS/RAUS umgestellt, die nebst hoher Motivation eine günstige Stall-Infrastruktur oder gerade um/neugebaut hatten. Obwohl die artgerechte Tierhaltung unverzichtbarer Teil der Qualitätsstrategie ist und das Tierwohl gemäss BR eine der tragenden Säulen der neuen Agrarpolitik sein soll, macht dieser unverständlicherweise keine konkreten Vorschläge für die geforderte bessere Förderung des Tierwohles und zugunsten der im Sinne der Steuerzahler erforderlichen höheren Beteiligungszahlen resp. der stärkeren Ausdehnung von besonders tierfreundlichen Produktionssystemen.

Aus Sicht des Tierschutzes sind deshalb bei der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems folgende Massnahmen zu treffen:

1. Festlegung der Ziele in punkto Verbreitung besonders tierfreundlicher Haltungsformen (Gemäss Vorstoss Pascale Bruderer): Bis wann wie viel % Anteil BTS und RAUS je Tierkategorie. Aus Sicht der Bevölkerung, des Tierwohles, der Qualitätsproduktion und der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft sollte ein „Freilandhaltungsland Schweiz“ das Ziel der Agrarpolitik und der Qualitätsproduktion sein!
2. Die erprobten und bewährten BTS- und RAUS-Förderprogramme samt Haltungsanforderungen sollen ohne grundlegende Veränderungen weitergeführt werden. Das RAUS-Programm soll für Raufutterverzehrer um eine Variante „graslandbasiertes Weideprogramm“ (Milch- und Fleischproduktion) ergänzt werden. Damit wird die Produktequalität weiter verbessert, das Tierwohl gestärkt und aktiver Klimaschutz betrieben (Wiesen und Weiden vermögen im Gegensatz zu Äckern hohe CO²-Mengen im Humus zu speichern).
3. Nebst BTS und RAUS ist ein drittes Instrument zur Förderung neuer Tierwohl-Aspekte zu schaffen, z.B. Förderung behornter Kühe und Ziegen, Jungebermast, Zweinutzungsrassen.

2. Wichtig ist, dass die geforderten gemeinwirtschaftlichen, ökologischen und Tierwohl-Leistungen nicht nur gefördert, sondern auch adäquat abgegolten werden. Dies trifft insbesondere für die Förderung des Tierwohles zu. Die ungenügenden Beteiligungsraten bei den Tierwohl-Förderprogrammen haben ihre hauptsächliche Ursache in den zu tiefen Förderbeiträgen/Tier.

Wichtig ist ebenfalls, dass die Beitragshöhe die nicht marktfähigen Komponenten der jeweiligen Leistung adäquat abgilt, unabhängig davon, wie hoch der Anteil Betriebe (Fläche, Tiere, etc.) ist, welche diese Leistung heute oder in Zukunft erbringen. Gerade bei den Tierwohl-Beiträgen müssen Bauern Planungs-/Investitionssicherheit haben. Die Beitragssätze dürfen nicht innert weniger Jahre verringert werden, falls die Beteiligungs-raten ansteigen sollten. Dies umso weniger, als möglichst hohe Beteiligungs-raten ausdrücklich gewünscht werden von der Agrarpolitik und Konsumenten/Steuerzahlern und eine adäquate Abgeltung des Mehraufwandes beim Tierwohl grosse Unterstützung durch die Bevölkerung findet.

3. Das Ansinnen des Bundesrates, das Mindestarbeitsaufkommen auf 0.4 SAK im Talgebiet zu erhöhen, würde auch das Aus für tausende kleinerer Bauernbetriebe mit naturnaher und tierfreundlicher Bewirtschaftung bedeuten. Der Bund will damit das « Bauernsterben » zugunsten einer Grossbetrieb-Ideologie forcieren. Dieser sozialen Schieflage und Ungerechtigkeit bei der Ausrichtung von Direktzahlungen, indem auch kleinere Betriebe mit naturnaher Bewirtschaftung und Freilandhaltung inskünftig von Direktzahlungen ausgeschlossen würden, muss ein Riegel vorge-schoben werden. Dies umso mehr, als internationale Gremien die Zukunft in einer kleinstrukturierten, bäuerlichen Landwirtschaft sehen und selbst die EU keine derart restriktiven Grenzen gegen Kleinbetriebe kennt! Zudem ist es nicht Sache des Staates, den sogenannten Strukturwan-del anzukurbeln, d.h. das « Bauernhofsterben » mittels Steuergeldern zu beschleunigen!

4. Die Sömmerung und Alping von Nutztieren ist zu begrüßen und auch in Zukunft mit Sömmerungsbeiträgen zu fördern. Eine Tierhaltung ohne regelmässige menschliche Überwachung, wie dies heute teilweise etwa bei der Schafalping der Fall ist, widerspricht indessen der guten bäuerli-chen Praxis und den Grundsätzen der Tierschutzgesetzgebung. Sie ist mit Blick auf die Verletzungs- und Krankheitsgefahr der sich selbst über-lassenen Sömmerungstiere und die Rückkehr der Grossraubtiere unethisch. Förderung und Subventionierung der Alp-Sömmerung mittels Di-rektzahlungen/Steuergeldern soll deshalb Haltungsformen mit ständiger Behirtung oder Umtriebsweiden vorbehalten sein, wo eine regelmässige menschliche Überwachung und Pflege der Tiere gesichert ist.

Weitere wichtige Anliegen zur Revision des LWG

1. Im Zweckartikel ist neu festzuhalten, dass der Bund auch dafür sorgt, dass die Landwirtschaft einen wesentlichen Beitrag leistet zur artgerech-ten Haltung der Nutztiere. Sämtliche Umfragen der letzten 15 Jahre zeigen, dass die artgerechte Haltung von Nutztieren das wichtigste Anliegen der Bevölkerung an die Agrarpolitik/Bauern darstellt. Die 2010 publizierte UNIVOX-Umfrage im Auftrag des BLW ergab im Vergleich zum Vorjahr gar noch eine deutlichere Zustimmung dafür, dass öffentliche Gelder für das Tierwohl einzusetzen sind. Entsprechend ist dieses Anliegen der Bevölkerung, die ja als Konsumenten und Steuerzahler die Agrarpolitik und Landwirtschaft überhaupt erst ermöglicht, im Zweckartikel aufzufüh-ren.

2. Produkte aus verbotenen Produktionsmethoden: Dieser bisherige Artikel im LWG ist zwingend beizubehalten, da sonst die Konsumenten oh-ne Wissen mit ausländischen Produkten aus naturfernen und/oder tierschutzwidrigen Produktionssystemen überschwemmt würden. Der Bund muss sich auch in Zukunft die Möglichkeit offenhalten, den Import ethisch fragwürdiger Produkte zu verbieten, was übrigens durchaus in Über-einstimmung mit den WTO-Grundsätzen steht.

Daneben muss er auf jeden Fall Importprodukte, die den CH-Tierschutzvorschriften deutlich widersprechen, für Konsumenten klar kennzeichnen. Mit zunehmender Grenzöffnung und Industrialisierung der ausländischen Nahrungsmittelerzeugung wird diese Massnahme immer wichtiger. Die Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips darf nicht auf Kosten der Konsumenten gehen! Darüber hinaus soll inskünftig auch in der CH zulässig sein, was z.B. in der EU längst breit angewendet wird, nämlich das Ausloben bestimmter Qualitäten einheimischer Produkte, die sich durch diese Qualität vom Importprodukt positiv abheben; im Bereich von tier. Produkten z.B. Gentech-, AML-, Hormonfreiheit von CH-Produkten; weltweit kürzeste Tiertransportzeiten; Pflicht zur Schmerzausschaltung oder Verbot von schmerzhaften Eingriffen (z.B. Kastration, Coupieren) u. dergl..

3. Höchsttierbestände: Dieser bisherige Artikel im LWG ist zwingend beizubehalten. Eine bei Konsumenten und Steuerzahlern glaubwürdige Qualitätsstrategie sowie die Akzeptanz des Direktzahlungssystems im In- und Ausland (WTO) hängt zu grossen Teilen davon ab, ob der Bund weiterhin an einer bäuerlichen Tierhaltung festhält oder die Weichen zur Massentierhaltung nach ausländischem Vorbild umlegt, wie dies gewisse bäuerliche Vertreter immer wieder fordern (Inkonsequenterweise aber ohne dann auf staatliche Beihilfen und Direktzahlungen verzichten zu wollen!).

4. Öffentliche Märkte im Berggebiet weisen weder für Bauern, Viehhändler, Metzger und Konsumenten noch für die Tiere wirtschaftliche Vorteile auf. Im Gegenteil: Die Transportdauer vervielfacht sich für die Tiere und durch den Zwischenhandel verteuert sich das Endprodukt! Erwiesenermassen resultiert aus den öffentlichen Märkten auch kein besserer Verdienst der Bauern. Die Tiervermarktung aus dem Berggebiet kann mit Blick auf die bereits anderweitig starke Subventionierung der Berglandwirtschaft der Privatwirtschaft überlassen werden (wie dies im Unterland der Fall ist), zumal die Märkte immer weniger frequentiert werden. Es käme einer Verschleuderung von Steuergeldern gleich, wenn der Bund weiterhin solche Märkte subventionierte und damit Tiertransporte unnötig verlängerte und den kostentreibenden Zwischenhandel förderte.

5. Strukturverbesserungsmassnahmen: Strukturverbesserungsmassnahmen (Beiträge, Investitionskredite) sollen in Zukunft konsequenter zur Förderung des Tierwohles genutzt werden. Bislang erhalten besonders tierfreundliche Stallbauten lediglich 20 % höhere Beiträge/Kredite. Bis heute werden mit Steuergeldern aber auch Stallbauten unterstützt, die in punkto Tierwohl suboptimal sind, z.B. Anbindeställe für Rinder, QM-Ställe ohne eingestreute Liegeflächen und ohne Auslauf. Strukturverbesserungsmassnahmen sollen inskünftig nur mehr für besonders tierfreundliche Stallbauten ausgerichtet werden. Für Umbau/Neubauten von Ställen für horntragende Rinder- und Ziegenrassen, welche grössere Stallflächen beanspruchen, sind die Beiträge und Investitionskredite angemessen zu erhöhen.

6. Förderung Tierzucht: Die einseitige Hochleistungszucht hat heute z.B. bei Masthühnern und Truten Linien auf den Markt gebracht, die sich nicht mehr artgerecht verhalten und kaum mehr bewegen können. Durch das übermässige und einseitige Muskelwachstum stehen sie ständig unter Schmerzen und weisen eigentliche Hochleistungskrankheiten auf. In der Schweinezucht werden mit der Anzucht von superfruchtbaren Sauen immer mehr Ferkel geboren, teilweise mehr, als die Sau Zitzen aufweist. Als Folge davon kommen mehr Kümmerer zur Welt und die Tiergesundheit leidet bei Sau (Übernutzung!) und Ferkeln (Künstliche Aufzucht; Kümmerer). Infolge der einseitigen Zucht auf hohe Milchleistung wird die Ausmast von nicht zur Zucht benötigten Kälbern immer unwirtschaftlicher. Bereits werden auch in der Schweiz Rufe laut, wie in Neuseeland, neugeborene Kälber sofort zu töten, um sich die unrentable Ausmast sparen zu können. Derartige Irrwege der Tierzucht, die ohne Rücksicht auf ethische Grundsätze agiert, die Krankheitsanfälligkeit der Tiere fördert und die Widerstandskraft schwächt, darf der Bund nicht mit Staatsgeldern fördern! Er ist im Gegenteil gehalten, Extremzuchten zu verbieten.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1 Zweck	e. (neu) artgerechte Haltung der Nutztiere	Im Zweckartikel ist neu klar festzuhalten, dass der Bund auch dafür sorgt, dass die Landwirtschaft einen wesentlichen Beitrag leistet zur artgerechten Haltung der Nutztie-re. Sämtliche Umfragen der letzten 15 Jahre zeigen, dass die artgerechte Haltung von Nutztieren das wichtigste Anliegen der Bevölkerung an die Agrarpolitik/Bauern darstellt (an zweiter Stelle folgt der Umweltschutz/die naturnahe Bewirtschaftung). Die 2010 pub-lizierte UNIVOX-Umfrage im Auftrag des BLW ergab im Vergleich zum Vorjahr gar noch eine deutlichere Zustimmung dafür, dass öffentliche Gelder für das Tierwohl einzusetzen sind. Entsprechend ist dieses seit 15 Jahren wichtigste Anliegen der Bevölkerung, die ja als Konsumenten und Steuerzahler die Agrarpolitik und Landwirtschaft überhaupt erst ermöglicht, klar im Zweckartikel aufzuführen.
2 Massnahmen des Bundes	1b.: Beibehaltung und Ergänzung des bisherigen Artikels (« Er gilt den bodenbewirt-schaftenden, bäuerlichen Be-trieben ökologische, <u>ethologi-sche</u> und gemeinwirtschaftli-che Leistungen mit Direktzah-lungen ab »); Ergänzung: « <u>ethologische</u> ». Der Vorschlag des BR ist ab-zulehnen!	Die bisherige Unterscheidung zwischen gemeinwirtschaftlichen und ökologischen Leis-tungen und die explizite Nennung von « ökologischen Leistungen » hat sich bewährt. « Ethologisch » soll neu zusätzlich aufgeführt werden im Hinblick auf die Wichtigkeit des Nutztierwohles für Bevölkerung (Konsumenten, Steuerzahler) und den hohen Stel-lenwert der Tierhaltung für den gesamten CH-Agrar/Detailhandel/Gastrosektor. Der Vor-schlag des BR (« Er fördert gemeinwirtschaftliche Leistungen... ») ist hingegen abzu-lehnen, da damit der BR in eigener Kompetenz Art und Ziele sowie Beteiligungsumfang und Beitragshöhen von Direktzahlungen festlegen könnte ohne Mitsprache des Parla-mentes. Ökologische und ethologische Leistungen und deren Abgeltung sind explizit zu erwähnen und zu verankern, damit der Bund sich nicht aus seiner Verpflichtung für Ökologie und Tierwohl stehlen kann und das Leistungsprinzip der Direktzahlungen an-stelle von Glesskannensubventionen klargestellt wird.
2 Massnahmen des Bundes	2 und 3: Werden ausdrücklich begrüsst	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2 Massnahmen des Bundes	4 (neu) /Vorschlag Mehrheit WAK-N: Die Massnahmen des Bundes orientieren sich am Grundsatz der Ernährungssouveränität zur Berücksichtigung der Bedürfnisse der Konsumenten nach qualitativ hochwertigen, vielfältigen und nachhaltigen inländischen Produkten	Im Zeichen von knapper werdendem Landwirtschaftsland, Bevölkerungszuwachs, abnehmenden Erträgen, ansteigenden Rohstoffpreisen und dem globalisierten (oft spekulativen) Rohstoff/Nahrungsmittelhandel einerseits und den spezifischen Ansprüchen der Schweizer Konsumenten andererseits, ist die Agrarpolitik gut beraten, der Ernährungssouveränität zukünftig einen höheren Stellenwert einzuräumen. Diesen Grundsatz gilt es im neuen LWG festzuhalten. Der Begriff « Ernährungssouveränität » ist konkret zu definieren.
5 Einkommen	1 (Ergänzung): « ...wird angestrebt, dass nachhaltig <u>und tierfreundlich</u> wirtschaftende und ökonomisch.... » ; Ergänzung: « <u>und tierfreundlich</u> »	Die Massnahmen des LWG müssen inskünftig mit sicherstellen, dass Bauern mit tierfreundlicher bäuerlicher Tierhaltung ein vergleichbares Einkommen erzielen können. Nicht die industriell betriebene, tierschutzwidrige Tierproduktion in Grossbetrieben darf der wirtschaftlich-einkommensmässige Massstab sein, sondern der gut geführte, bäuerliche und tierfreundliche Bauernbetrieb. Diese Ergänzung ist mit der Ausrichtung der LW auf die Qualitätsproduktion notwendig/zielführend und unerlässlich mit Blick auf sich öffnende Grenzen und den Wegfall von Zöllen/Schutzmassnahmen (WTO, Freihandelsabkommen).
7 Grundsatz	1 (Ergänzung): « ... dass die Landwirtschaft nachhaltig, <u>tierfreundlich</u> und ... » Ergänzung: « <u>tierfreundlich</u> »	Die Rahmenbedingungen für Produktion und Absatz von LW-Produkten müssen in Zukunft so gestaltet werden, dass sich das Gewährleisten eines hohen Tierwohles wirtschaftlich positiv für die Bauern niederschlägt. Mehr Tierwohl soll sich lohnen! Die geplante Qualitätsproduktion wird sich nur dann flächendeckend durchsetzen können, wenn Konsumenten entsprechende Erzeugnisse aus naturnahen und tierfreundlichen Produktionsformen nachfragen und die Landwirte dafür korrekt entschädigt werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
7 Grundsatz	2 (Ergänzung): « ...des Konsumentenschutzes, <u>des Tierwohles, der Ökologie</u> und der Landesversorgung. Ergänzung: « <u>des Tierwohles, der Ökologie</u> »	Dito 7,1
11 Verbesserung der Qualität und Nachhaltigkeit	2a. (Streichen). « zur Förderung...der Wertschöpfungskette und der Qualitätssicherung beitragen ». Streichen: « <u>oder der Teilnahme an Qualitätssicherungsprogrammen</u> »	Die Qualitätssicherung muss das zentrale Anliegen sein, welches im LWG zu verankern ist; dazu kann die Teilnahme an QS-Programmen eine sinnvolle Möglichkeit darstellen, ebenso wie verschiedene andere Massnahmen, eine gewünschte Qualität zu halten und zu fördern, z.B. Kontrollen, Audits, Beratung, Aus- und Weiterbildung. Qualitätssicherungsprogramme sollen aber nicht Selbstzweck sein oder Ausschliesslichkeit beanspruchen. In gewissen Fällen können sie zur Qualitätssicherung sinnvoll sein, in anderen Fällen braucht es sie nicht. Obligatorische Qualitätssicherungsprogramme im LWG festzuschreiben würde Aufwand und Bürokratie fördern, aber nicht automatisch die gewünschten Qualitäten sichern! Denn Qualitätssicherungsprogramme sagen nichts aus über die geforderte Qualität/Nachhaltigkeit, es lassen sich auch naturferne und tierquälerische Produktionssysteme damit überprüfen, ohne dass dadurch Qualität/Nachhaltigkeit ansteigen würden!
11 Verbesserung der Qualität und Nachhaltigkeit	3c. (Streichen): « ...die Implementierung von Qualitätssicherungsmassnahmen. » Streichen: « <u>die Teilnahme der Produzenten an Qualitätssicherungsprogrammen</u> ».	Dito Begründung zu 2a.
18 Massnahmen für Produkte aus verbotenen Produktionsmethoden	Beibehalten!	Dieser bisherige Artikel im LWG ist zwingend beizubehalten, da sonst die Konsumenten ohne Wissen mit ausländischen Produkten aus naturfernen und/oder tierschutzwidrigen Produktionssystemen überschwemmt würden. Der Bund muss sich auch in Zukunft die Möglichkeit offenhalten, den Import ethisch fragwürdiger Produkte zu verbieten, was übrigens durchaus in Übereinstimmung mit den WTO-Grundsätzen steht.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Daneben muss er auf jeden Fall Importprodukte, die klar den CH-Tierschutzvorschriften widersprechen, für Konsumenten klar kennzeichnen. Mit zunehmender Grenzöffnung und Industrialisierung der ausländischen Nahrungsmittelerzeugung wird diese Massnahme immer wichtiger. Die Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzipes darf nicht auf Kosten der Konsumenten gehen. Darüber hinaus soll inskünftig auch in der CH zulässig sein, was z.B. in der EU längst breit angewendet wird, nämlich das Ausloben bestimmter Qualitäten einheimischer Produkte, die sich durch diese Qualität vom Importprodukt positiv abheben; im Bereich tier. Produkte z.B. die Hormon-, AML-, und Gentech-Freiheit; weltweit kürzeste Tiertransportzeiten; Pflicht zur Schmerzausschaltung oder Verbot schmerzhafter Eingriffe an Tieren (Kastration, Coupiere) u. dergl..
46 Höchstbestände	1 und 2 : Beibehalten!	Dieser bisherige Artikel im LWG ist zwingend beizubehalten. Eine bei Konsumenten und Steuerzahlern glaubwürdige Qualitätsstrategie sowie die Akzeptanz des Direktzahlungssystems im In- und Ausland (WTO) hängt zu grossen Teilen davon ab, ob der Bund weiterhin an einer bäuerlichen Tierhaltung festhält oder die Weichen zur Massentierhaltung nach ausländischem Vorbild umlegt, wie dies gewisse bäuerliche Vertreter immer wieder fordern (inkonsequenterweise aber ohne dann auf staatliche Beihilfen und Direktzahlungen verzichten zu wollen!). Nur wenn die CH den Trumpf der bäuerlichen und kleinen/mittelgrossen Betriebe behält, wird ihre Landwirtschaft zukunftsfähig sein. Hier hat auch international ein Paradigmenwechsel stattgefunden. Internationale Agrarexperten sehen seit einigen Jahren weltweit im Kleinbetrieb die effizienteste Landwirtschaftsform. Was Experten heute raten, wusste unsere Bevölkerung schon lange. Die vom BLW in Auftrag gegebenen UNIVOX-Umfragen (2010) zeigen, dass für eine Bevölkerungsmehrheit Kleinbetriebe am besten CH-Verhältnissen entsprechen. Kaum ein Drittel ist dafür, dass Betriebe aufgegeben werden sollen, um « konkurrenzfähigere » Grossbetriebe zu schaffen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Die heutige Höchstbestandesregelung würde über 90 % der Tierhaltungsbetriebe ein zusätzliches Wachstum samt Effizienzsteigerungen erlauben (sofern der Markt eine solche Mehrproduktion erforderte), verhindert aber die bekannten Auswüchse der industriellen Tierproduktion und Massentierhaltung, wie man es in den Haupt-Tierproduktionszonen der EU mit tausenden von Schweinen und zehntausenden von Hühnern je Betrieb kennt. Zugleich stellt die bäuerliche Tierhaltung eine sinnvolle Krankheits-/Seuchenprävention dar und mindert allfällige wirtschaftliche Folgen im Schadensfall.
46 Höchstbestände	3 a. und b.: Streichen der Artikel	Die heutigen Rahmenbedingungen (u.a. Fütterungsverbot Schlacht/Speiseabfälle) machen die bisherigen Ausnahmen für z.B. Versuchsanstalten und Schlachtabfallfütterung obsolet. Es gibt keinen vernünftigen Grund, der im allgemeinen Interesse läge, Schweinemästereien mit 2'000 und mehr Tieren, also fast 10x mehr als der CH-Durchschnitt beträgt, zuzulassen!
49 Einstufung der Qualität	4 (neu) <u>Die Einstufung der Fleischqualität soll nachvollziehbaren, objektiven Kriterien folgen</u>	Die heutigen Farbabzüge bei (hell-)rötlichem Kalbfleisch bei ansonsten tadelloser Fleischqualität von bis zu CHF 3.-/kg verunmöglichen eine artgerechte und gesunde Haltung und Fütterung von Mastkälbern, was im Widerspruch zur Tierschutzgesetzgebung steht. Rötliches Kalbfleisch weist für Konsumenten keinerlei negative Qualitäten auf; entsprechende Abzüge basieren nicht auf objektiven, nachvollziehbaren Qualitätsmängeln. Im Gegenteil: Helles Kalbfleisch kann von Tieren stammen, die fehlerernährt wurden und unter Blutarmut und deren Folgen litten!
50 Beiträge an Massnahmen zur Entlastung des Fleischmarktes	2: Streichen des Artikels!	Öffentliche Märkte im Berggebiet weisen weder für Bauern, Viehhändler, Metzger und Konsumenten noch für die Tiere Vorteile auf (im Gegenteil: Die Transportdauer vervielfacht sich für die Tiere und durch den Zwischenhandel verteuert sich das Endprodukt!). Erwiesenermassen profitieren auch die Bergbauern nicht durch bessere Preise von den öffentlichen Märkten. Die Tiervermarktung aus dem Berggebiet kann mit Blick auf die bereits starke Subventionierung der Berglandwirtschaft der Privatwirtschaft überlassen werden (wie dies im Unterland der Fall ist) zumal die Märkte immer weniger frequentiert werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Es kommt daher einer Verschleuderung von Steuergeldern gleich, wenn der Bund weiterhin solche Märkte subventioniert und damit Tiertransporte unnötig verlängert und den kostentreibenden Zwischenhandel fördert. Dieser alte Zopf ist daher abzuschneiden!
70 Grundsatz	1 (Ergänzung) <u>Er richtet bodenbewirtschaftenden, bäuerlichen Betrieben Direktzahlungen aus zur Abgeltung und Förderung ökologischer, ethologischer und gemeinwirtschaftlicher Leistungen.</u>	Direktzahlungen sind auf bodenbewirtschaftende, bäuerliche Betriebe zu beschränken und nicht allgemein « landwirtschaftlichen Betrieben », wie es der Bundesrat möchte. Die bisherige Unterscheidung und Erwähnung im LWG von gemeinwirtschaftlichen und ökologischen Leistungen und die explizite Nennung von « ökologischen Leistungen » hat sich bewährt und soll nicht, wie es der BR will, auf die Erwähnung lediglich von « gemeinwirtschaftliche Leistungen » beschränkt werden. « Ethologisch » soll im Hinblick auf die Wichtigkeit des Nutztierwohles für Bevölkerung und Wertschöpfung des Agrarsektors neu aufgenommen und explizit erwähnt werden. Die Förderung des Tierwohles ist nachweislich das grösste Anliegen der Bevölkerung an Landwirtschaft und Agrarpolitik. Es ist deshalb im Interesse der CH-Steuerzahler, welche ja für die CHF 2.5 Milliarden Direktzahlungen jährlich aufkommen müssen, dass dieses Anliegen explizit im Grundsatzartikel zu den Direktzahlungen aufgeführt wird. Wichtig ist, dass die geforderten gemeinwirtschaftlichen, ökologischen und ethologischen Leistungen nicht nur gefördert, sondern auch adäquat abgegolten werden. Dies trifft insbesondere für die Förderung des Tierwohles zu, wo bislang nur gerade 8 % der gesamten Direktzahlungen investiert werden und die Beitragshöhe bei verschiedenen Tierkategorien gemäss Berechnungen der Agrarplattform nicht einmal den Mehraufwand des Tierhalters decken, geschweige denn, ihn zu baulichen Investitionen motivieren. Die ungenügenden Beteiligungsraten bei den Tierwohl-Förderprogrammen haben hier ihre hauptsächliche Ursache.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
70 Grundsatz	2: Wird befürwortet	Die leistungsbezogenere Ausrichtung von Direktzahlungen und das Aufführen der entsprechenden Massnahmen/Beiträge sind zu begrüssen.
70 Grundsatz	3 (Streichen): « Dabei berücksichtigt er den mit der Erbringung dieser Leistungen verbundenen Aufwand und die auf dem Markt erzielbaren Erlöse. Streichen: « <u>in welchem Ausmass die gemeinwirtschaftlichen Leistungen erbracht werden</u> ».	Die Beitragshöhe soll die nicht marktfähigen Komponenten der jeweiligen Leistung adäquat abgelten, unabhängig davon, wie hoch der Anteil Betriebe (Fläche, Tiere, etc.) ist, welche diese Leistung heute oder in Zukunft erbringen. Gerade bei den Tierwohl-Beiträgen müssen Bauern Planungs-/Investitionssicherheit haben. Die Beitragssätze dürfen nicht innert weniger Jahre verringert werden, falls die Beteiligungsraten anstiegen sollten. Dies umso weniger, als möglichst hohe Beteiligungsraten von der Agrarpolitik und den Konsumenten/Steuerzahlern ausdrücklich gewünscht werden und eine adäquate Abgeltung des Mehraufwandes beim Tierwohl grosse Unterstützung durch die Bevölkerung findet.
70a (neu) Voraussetzungen	1a., b., c., d., f., g., h. : Wird befürwortet	
70a (neu) Voraussetzungen	1 e. ein Mindestarbeitsaufkommen von 0.25 Standardarbeitskräften (SAK) erreicht wird. Streichen: « in Standardarbeitskräften auf dem bewirtschafteten Betrieb erreicht wird »	Das Ansinnen des Bundesrates, das Mindestarbeitsaufkommen auf 0.4 SAK im Talgebiet zu erhöhen, würde das Aus für tausende kleinerer Bauernbetriebe mit naturnaher und tierfreundlicher Bewirtschaftung bedeuten. Der Bund will damit das « Bauernsterben » zugunsten einer Grossbetrieb-Ideologie forcieren. Dieser sozialen Schieflage und Ungerechtigkeit bei der Ausrichtung von Direktzahlungen muss ein Riegel vorgeschoben werden. Dies umso mehr, als internationale Gremien die Zukunft in einer kleinstrukturierten, bäuerlichen Landwirtschaft sehen und selbst die EU keine derart restriktiven Grenzen gegen Kleinbetriebe kennt! Zudem ist es nicht Sache des Staates, den sogenannten Strukturwandel anzukurbeln, d.h. das « Bauernhofsterben » zu beschleunigen mittels Steuergeldern!

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
70a (neu) Voraussetzungen	1i., k.: Grenzwerte bezüglich steuerbarem Einkommen und Vermögen sowie Fläche und Tierzahl je Betrieb eingehalten werden, ab denen die Beitragssätze abgestuft werden	Landwirten mit hohen Einkommen und/oder hohen Vermögen sowie Betrieben mit grosser Fläche und/oder hoher Tierzahl sollen die Direktzahlungen anteilmässig gekürzt werden, wie dies bislang bereits der Fall war. Bei Einkommen/Vermögen aus sozialen Gründen (Direktzahlungen werden vom Steuerzahler aufgebracht) bei Flächen/Tierzahlen aus ökonomischen Gründen (Mit Steigerung der Fläche oder Tierzahl nimmt der Aufwand (Kosten, Arbeit) pro Flächeneinheit oder Tier ab, so dass Grossbetriebe Renten einstreichen würden für Leistungen, die sie nicht erbracht haben).
70a (neu) Voraussetzungen	2a. bis g: Wird begrüsst, insbesondere 2a. « eine artgerechte Haltung der Nutztiere »	Der ökologische Leistungsnachweis wird weiterhin an grundlegende ökologische und ethologische Auflagen (« Eine artgerechte Haltung der Nutztiere ») geknüpft. Das ist die wichtigste Voraussetzung, damit die Landwirtschaft ihre Umwelt- und Naturschutzaufgaben wahrnimmt, dem Tierwohl die notwendige Beachtung schenkt und das Direktzahlungssystem weiterhin seine Akzeptanz bewahren kann. Die Auflage « eine artgerechte Haltung der Nutztiere » legt fest, dass tierschutzwidrige Betriebe keine Direktzahlungen beanspruchen können.
71 Kulturlandschaftsbeiträge	2 (Ergänzung): ...für die der Beitrag ausgerichtet wird; wobei für Weiden, welche die <u>Anforderungen für ständige Behirtung und Umtriebsweide nicht erfüllen keine Beiträge ausgerichtet werden.</u>	Eine Tierhaltung ohne regelmässige menschliche Überwachung widerspricht der guten bäuerlichen Praxis und den Grundsätzen der Tierschutzgesetzgebung, auch im Berggebiet und auf Alpweiden. Sie ist mit Blick auf die Verletzungs- und Krankheitsgefahr der sich selbst überlassenen Sömmerungstiere und die Rückkehr der Grossraubtiere unethisch. Förderung und Subventionierung der Alp-Sömmerung mittels Direktzahlungen/Steuergeldern soll deshalb Haltungsformen mit ständiger Behirtung oder Umtriebsweiden vorbehalten sein, wo eine regelmässige menschliche Überwachung und Pflege der Tiere gesichert ist.
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	2 (Ergänzung): « ..., wenn ein Mindesttierbesatz erreicht wird <u>und ein Höchstbesatz</u> nicht überschritten wird. Der BR bestimmt den minimalen <u>und maximalen</u> Besatz an Rohfutter verzehrenden Tieren. »	Das Verhältnis von Grünflächen (Wiesen, Weiden) zu den Rohfuttermittelverzellern auf dem Betrieb muss in einem ausgewogenen Verhältnis stehen, weder zu wenig noch zu viel Tiere/Fläche sind wünschenswert. Die Ober- und Untergrenzen sind abgestuft nach Standort festzulegen (Tal, Berg).

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
75 Produktionssystembeiträge	1 (Ergänzung): Zur Förderung und Ausdehnung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. <u>Der Bund bemisst die Beiträge so, dass sich die besondere ökologische und ethologische Leistung wirtschaftlich lohnt. Er berücksichtigt dabei die am Markt erzielbaren Mehrerlöse.</u>	Mehr Tierwohl und Ökologie sind die beiden wichtigsten Anliegen, welche die Steuerzahler seit fünfzehn Jahren an Landwirtschaft und Agrarpolitik haben. Daran hat sich bis heute nichts geändert: Vgl. UNIVOX-Umfragen 1995-2010. Doch auch mit dem vorliegenden Vorschlag für ein neues Direktzahlungssystem trägt der Bundesrat diesem Anliegen der Bevölkerung, die ja die CHF 2.5 Milliarden Direktzahlungen jährlich finanzieren muss, zu wenig Rechnung. Betreffend des Direktzahlungssystems kommt aber auch von aussen Kritik. So bemängelt die OECD, dass viel zu wenig Gelder zur Förderung des Tierwohles und naturnaher Bewirtschaftungsformen flössen. Lediglich 8 % aller Direktzahlungen werden heute zur Verbesserung des Tierwohles und damit auch in die Qualität und Sicherheit entsprechender Lebensmittel investiert, ein unhaltbarer Zustand! Bemerkenswerterweise waren es diese Zusammenhänge, welche die WAK-S seinerzeit bewogen hatten, dem BR den Auftrag für eine Überprüfung des Direktzahlungssystems zu erteilen. Der BR geht mit seinem Vorschlag zu Art. 75, 1 nun gar noch hinter die Formulierung im bestehenden LWG zurück, indem er nur mehr die Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen, aber nicht mehr deren Ausdehnung will (Höhere Beteiligungsraten: Ausdehnung der tierfreundlichen Betriebe). Das ist ein klarer Rückschritt, denn der Bundesrat macht keinerlei Zielvorgaben zur Verbreitung solcher Produktionsformen. Das trifft die Nutztiere hart. Denn bis heute werden Millionen von ihnen weder in besonders tierfreundlichen Ställen (BTS-Förderprogramm) noch mit regelmässigem Auslauf ins Freie (RAUS-Förderprogramm) gehalten. Für Steuerzahler und Konsumenten ist die zögerliche Förderpolitik des Bundesrates beim Tierwohl unverständlich.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Der BR setzt sich damit auch über einen Vorstoss von NR Pascale Bruderer für eine möglichst hohe BTS/RAUS-Beteiligung hinweg. Eingereichter Text: Der Bundesrat wird beauftragt, ein Konzept vorzulegen, wie Investitionshilfen und Direktzahlungen konsequenter zur Förderung gesellschaftlich erwünschter Mehrleistungen im Bereich Tierwohl eingesetzt werden können. Dabei sind pro Tierkategorie Mindestziele zu formulieren, wonach bis 2018 mindestens 80 Prozent aller Tiere gemäss BTS respektive RAUS gehalten werden. Antwort des Bundesrates: Mit der Motion "Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems" (Motion WAK-SR 06.3635) wurde der Bundesrat beauftragt, bis spätestens im Jahre 2009 einen Bericht über die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems vorzulegen. Dabei ist auch das Tierwohl ein wichtiges Thema. Mögliche Zielvorgaben für die Ethoprogramme und Änderungen bei den Massnahmen wird der Bundesrat im Rahmen dieses Berichts zur Diskussion stellen. Dieses Versprechen hat der Bundesrat klar nicht eingelöst mit der vorliegenden Vorlage. Weder hat er die z.T. sehr tiefen Beteiligungsraten bei BTS und RAUS einer vertieften Beurteilung unterzogen noch hat er neue Entwicklungen beim Tierwohl (z.B. Weidhaltung für Milch- und Fleischproduktion; Zweinutzungstiere; Jungebermast; Haltung behornter Ziegen und Rinder) in seine Überlegungen einbezogen! Die BTS/RAUS-Förderprogramme haben zusammen mit den Labelprogrammen am Markt bei etwas über der Hälfte der förderungswürdigen Tierkategorien zu einer mittleren bis erfreulich hohen Beteiligung geführt und hier das Tierwohl verbessert. Die andere Hälfte der Tierkategorien weist indessen nach über fünfzehn Jahren noch immer unterdurchschnittliche, teilweise gar sehr tiefe Beteiligungsraten auf, was zweifellos an den zu tiefen Förderbeiträgen liegt.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Diverse Rechnungen (z.B. Agrarplattform) zeigen, dass die BTS- und RAUS-Beiträge oft nicht einmal den Mehraufwand decken, geschweige denn Bauern zu den nötigen Investitionen motivieren können. Bislang haben denn auch primär die Bauern auf BTS/RAUS umgestellt, die neben hoher Motivation eine günstige Stall-Infrastruktur oder neu/umgebaut hatten. Obwohl die artgerechte Tierhaltung unverzichtbarer Teil der Qualitätsstrategie ist und das Tierwohl gemäss BR eine der tragenden Säulen der neuen Agrarpolitik sein soll, macht der BR keine konkreten Vorschläge für die geforderte bessere Förderung des Tierwohles und zugunsten der im Sinne der Steuerzahler erforderlichen höheren Beteiligungszahlen resp. der stärkeren Ausdehnung von besonders tierfreundlichen Produktionssystemen. Aus Sicht des Tierschutzes sind folgende Massnahmen zu treffen: 1. Festlegung der Ziele in punkto Verbreitung besonders tierfreundlicher Haltungsformen (gemäss Vorstoss Pascale Bruderer): Bis wann wie viel % Anteil BTS und RAUS je Tierkategorie. Aus Sicht der Bevölkerung, des Tierwohles, der Qualitätsproduktion und der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft sollte ein „<u>Freilandhaltungsland Schweiz</u>“ das Ziel sein! 2. Die erprobten und bewährten BTS- und RAUS-Förderprogramme samt Haltungsanforderungen sollen ohne grundlegende Anpassungen weitergeführt werden. Das RAUS-Programm soll für Raufutterverzehr um ein ebenfalls freiwilliges graslandbasiertes Weideprogramm (Milch- und Fleischproduktion) ergänzt werden. Damit wird die Produktequalität weiter verbessert, das Tierwohl gestärkt und aktiver Klimaschutz betrieben (Wiesen und Weiden vermögen im Gegensatz zu Äckern hohe CO²-Mengen im Humus zu speichern).

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		3. Neben BTS und RAUS ist ein drittes Instrument zur Förderung neuer Tierwohl-Aspekte zu schaffen, z.B. Förderung behornnte Kühe und Ziegen, Jungebermast , Zwi- nutzungsrasen.
75 Produktionssys- tembeiträge	Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion auf der Ba- sis des RAUS-Programms (Regelmässiger Auslauf ins Freie und Weide)	Aus Sicht des Klimaschutzes, des Tierwohles und der Produktequalität und angesichts der Tatsache, dass das landwirtschaftlich nutzbare Land zu grossen Teilen aus nicht ackerbaufähigen Wiesen, Weiden und Alpen besteht, die nur mit raufutterverzehrenden Tieren – die bei artgemässer Fütterung und Haltung keine Nahrungsmittelkonkurrenten des Menschen sind – sinnvoll und zur menschlichen Ernährung genutzt werden können, ist ein solches Förderprogramm als Ersatz zu den bisherigen Raufutterbeiträgen sehr zu begrüßen. Dieses fördert den Klimaschutz, da Weiden/Wiesen neben den Wäldern die Haupt-CO²-Senken darstellen. Eine geregelte Weidewirtschaft von Rindern, Kühen, Schafen, Ziegen, Pferden etc. ist deshalb aktiver Klimaschutz! Die Vorzüge eines solchen Programmes kommen aber nur zum Tragen, wenn die Raufutterverzehrer während der Vegetationszeit den Hauptteil ihrer Ration auch selbst erweiden und z.B. Kühe nicht 275 Tage im Jahr angekettet bleiben müssen bei (fast) ausschliesslicher Stallfütterung, wie dies bislang bei den Raufutterbeiträgen zulässig war. Deshalb ist diese förderungswürdige Produktionsform zwingend an die Einhaltung der RAUS-Vorschriften zu koppeln und dem RAUS-Programm als freiwillige Zweitvariante anzugliedern.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
96 Landwirtschaftliche Gebäude	1 (Ergänzung) Der Bund gewährt pauschale Beiträge für den Neubau, den Umbau und die Verbesserung von landwirtschaftlichen Gebäuden <u>unter der Voraussetzung der Einhaltung der Vorschriften für besonders tierfreundliche Stallhaltung.</u>	Strukturverbesserungsmassnahmen (Beiträge, Investitionskredite) sollen in Zukunft konsequenter zur Förderung des Tierwohles genutzt werden. Bislang erhalten besonders tierfreundliche Stallbauten lediglich 20 % höhere Beiträge/Kredite. Bis heute werden mit Steuergeldern aber auch Stallbauten unterstützt, die in punkto Tierwohl suboptimal sind, z.B. Anbindeställe für Rinder, QM-Ställe ohne eingestreute Liegeflächen und ohne Auslauf. Anbindeställe sind im Vergleich zu den tierfreundlicheren Freilaufställen arbeitswirtschaftlich aufwendiger und benötigen höhere Investitionen pro Tierplatz, d.h. der Bund fördert mit Steuergeldern bislang auch tierschutzproblematische und unwirtschaftliche Stallbauten. Das muss geändert werden! Strukturverbesserungsmassnahmen sollen inskünftig nur mehr für besonders tierfreundliche Stallbauten ausgerichtet werden. Für Umbau/Neubauten von Ställen für horntragende Rinder- und Ziegenrassen, welche grössere Stallflächen beanspruchen, sind die Beiträge und Investitionskredite angemessen zu erhöhen.
106 Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen	1, e. (neu) <u>Der Bund gewährt Investitionskredite für den Neubau, Umbau und die Verbesserung von Stallbauten unter der Voraussetzung der Einhaltung der Vorschriften für besonders tierfreundliche Stallhaltung.</u>	Vgl. Art. 96, 1
107 Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen	4 (neu) <u>Der Bund gewährt Investitionskredite für den Neubau, Umbau und die Verbesserung von Stallbauten unter der Voraussetzung der Einhaltung der Vorschriften für besonders tierfreundliche Stallhaltung.</u>	Vgl. Art. 96,1

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
141 Zuchtförderung	1a. (Ergänzung) den natürlichen Verhältnissen des Landes <u>und den Anforderungen von besonders tierfreundlichen Haltungsanforderungen</u> angepasst sind.	Die einseitige Hochleistungszucht hat heute z.B. bei Masthühnern und Truten Linien auf den Markt gebracht, die sich nicht mehr artgerecht verhalten und bewegen können und durch das übermässige und einseitige Muskelwachstum ständig unter Schmerzen stehen. Die Folge davon ist, dass solche Linien sich kaum mehr bewegen und tierfreundlich gestaltete Ställe, Ausläufe und Weiden nicht mehr nutzen können. Diese und weitere Extremzuchten sind von der Zuchtförderung durch den Bund auszuschliessen.
141 Zuchtförderung	1b. (Ergänzung) <u>gesund</u>, leistungs- und widerstandsfähig sind.	Die einseitige Hochleistungszucht hat heute z.B. bei Masthühnern und Truten Linien auf den Markt gebracht, die sich nicht mehr artgerecht verhalten und bewegen können und durch das übermässige und einseitige Muskelwachstum ständig unter Schmerzen stehen und eigentliche Hochleistungskrankheiten aufweisen. In der Schweinezucht werden mit der Anzucht von superfruchtbaren Sauen immer mehr Ferkel geboren, teilweise mehr, als die Sau Zitzen aufweist. Als Folge davon kommen mehr Kümmerer zur Welt und die Tiergesundheit leidet bei Sau (Übernutzung!) und Ferkeln (Künstliche Aufzucht; Kümmerer). Infolge der einseitigen Zucht auf hohe Milchleistung wird die Ausmast von nicht zur Zucht benötigten Kälbern immer unwirtschaftlicher. Bereits werden auch in der Schweiz Rufe laut, wie in Neuseeland neugeborene Kälber sofort zu töten, um sich die unrentable Ausmast sparen zu können. Derartige Irrwege der Tierzucht, die ohne Rücksicht auf ethische Grundsätze agiert, die Krankheitsanfälligkeit der Tiere fördert und die Widerstandskraft schwächt, darf der Bund nicht mit Staatsgeldern fördern! Solche Zuchten sind daher von der Zuchtförderung durch den Bund auszuschliessen; Extremzuchten sind zu verbieten.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017
Consultation Politique agricole 2014-2017
Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0831 SPA La Côte Section Protection des Animaux de la Côte, Nyon 16.6.11

Organisation / Organisation / Organizzazione	SPA La Côte
Adresse / Indirizzo	Chemin du Bochet 20 1260 Nyon.
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	14.6.2011 Th. de Tilly, pdt comité

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Entrée en matière

1. Nous remercions l'Office fédéral de l'agriculture pour l'ampleur et la minutie de son travail et d'avoir associé les représentants des milieux intéressés les plus divers aux réflexions sur l'examen et le développement du système des paiements directs. La proposition de réorientation des paiements directs du Conseil fédéral montre une volonté digne de soutien de créer un système plus lié à la prestation fournie pour abandonner le principe critiqué de la «dispersion des subsides». – Les réflexions et préoccupations suivantes se réfèrent au domaine de la garde animale.
2. Dans le domaine de la garde animale, l'objectif d'un système de paiements directs révisé doit être d'adapter les mesures de paiements directs actuelles trop peu ciblées (contributions pour animaux consommant des fourrages grossiers), de supprimer les mesures contre-productives (contributions GACD) et de mieux dédommager à l'avenir les prestations agricoles supplémentaires conformes à la volonté de la population en matière de bien-être des animaux (contributions SST / SRPA), plus précisément de motiver davantage et un maximum d'exploitations à fournir des prestations supplémentaires sur le plan du bien-être des animaux et d'indemniser adéquatement ces dernières compte tenu des recettes accrues réalisées sur le marché. C'est l'insuffisante promotion du bien-être animal qui, notamment, a été à l'origine du mandat d'examen de la CER-E. Depuis lors, peu de choses ont malheureusement changé en la matière. Pour l'heure, seulement 8 % des 2,5 milliards de paiements directs sont investis dans la promotion du bien-être des animaux. En conséquence, un million d'animaux de rente doivent toujours, en Suisse, vivre dans des stabulations constamment exigües, sans surfaces de repos appropriées et sans sortie en plein air. Depuis quinze ans, toutes les enquêtes - en particulier les études annuelles UNIVOX - montrent que le bien-être des animaux est l'attente majeure de la population vis-à-vis des paysans!
3. Et ce pour une bonne raison: donner davantage de poids au bien-être des animaux et encourager ce dernier va de pair avec des animaux plus sains et des produits suisses de meilleure qualité et plus sûrs. Un bien-être animal élevé est donc une condition fondamentale pour réussir à relever, dans un esprit offensif et avec succès, les défis du futur comme la production de qualité visée, l'ouverture des frontières (OMC) et l'appel à la souveraineté alimentaire.

Enjeux majeurs pour le développement futur du système des paiements directs

1. «Davantage de bien-être pour les animaux!»: telle est depuis quinze ans l'attente majeure du contribuable vis-à-vis de l'agriculture et de la politique agricole. Mais le nouveau système de paiements directs proposé par le Conseil fédéral tient trop peu compte de cette attente de la population, laquelle doit bien financer les paiements directs. Avec sa proposition d'art. 75 al. 1, le CF va même moins loin que la formulation de l'actuelle LAg dans la mesure où il entend prescrire uniquement la promotion de modes de production particulièrement proches de la nature et respectueux de l'environnement et des animaux, mais plus leur extension (taux de participation supérieurs: extension des exploitation respectueuses des animaux).

C'est un net pas en arrière car le Conseil fédéral ne formule pas d'objectif sur la future diffusion de tels modes de production. Il fait donc fi du postulat de la CN Pascale Bruderer pour une participation aussi élevée que possible aux systèmes SST / SRPA et de sa promesse, donnée à l'époque, de fixer des objectifs.

Avec les programmes sous label, les programmes d'encouragement SST/SRPA ont conduit de façon réjouissante sur le marché, pour plus de la moitié environ des catégories animales dignes d'être encouragées, à une participation moyenne à élevée et amélioré le bien-être et la santé des animaux. L'autre moitié des catégories animales indique toutefois, après plus de 15 ans, des taux de participation restant inférieurs à la moyenne, parfois même très bas, ce qui s'explique à coup sûr par les contributions d'encouragement trop faibles accordées par animal. Divers calculs (p. ex. de la plateforme agricole) montrent que les contributions SST et SRPA ne peuvent souvent pas couvrir l'effort consenti, alors comment pourraient-elles motiver des paysans à procéder aux investissements nécessaires? Jusqu'ici se sont donc reconvertis aux programmes SST et SRPA essentiellement des paysans qui, outre une grande motivation, avaient une infrastructure d'étable favorable ou l'avaient justement transformée ou construite à neuf.

Même si la garde animale respectueuse de l'espèce est une composante indispensable de la stratégie de qualité et que le bien-être des animaux doit, selon le CF, constituer un des piliers de la nouvelle politique agricole, ce dernier ne fait aucune proposition concrète – ce qui est incompréhensible – pour la meilleure promotion réclamée du bien-être des animaux et pour des taux de participation supérieurs, conformes à la volonté du contribuable, ou pour l'extension accrue de modes de production particulièrement respectueux des animaux.

Dans l'optique de la protection animale, il faut donc prendre les mesures suivantes pour le développement du système des paiements directs:

1. Formulation d'objectifs en termes de diffusion des modes de garde particulièrement respectueux des animaux (conformément au postulat de la CN Pascale Bruderer): il s'agit de savoir jusqu'à quand obtenir quel pourcentage de SST et de SRPA par catégorie animale. Pour la population et sous l'angle du bien-être des animaux, de la production de qualité et de la capacité concurrentielle de l'agriculture, l'objectif de la politique agricole et de la production de qualité devrait être de faire de la Suisse un «pays d'élevage en liberté»!
2. Les programmes d'encouragement éprouvés SST et SRPA, y compris les exigences liés à la garde, sont à reconduire sans modifications fondamentales. Pour les animaux consommant des fourrages grossiers, le programme SRPA doit être complété par une variante intitulée «programme de pâturage basé sur les surfaces herbagères» (production laitière et carnée). Cela permettra de poursuivre l'amélioration de la qualité des produits, de renforcer le bien-être des animaux et de protéger activement le climat (les prairies et les pâturages captent d'importantes quantités de CO₂ dans l'humus, ce qui n'est pas le cas des champs labourés).
3. A côté des programmes SST et SRPA, il faut créer un troisième instrument d'encouragement de nouveaux aspects du bien-être des animaux, p. ex. promouvoir les vaches et chèvres portant des cornes, l'engraissement des jeunes verrats, les races à deux fins.

2. Il importe que les prestations d'intérêt public, écologiques et de bien-être animal exigées soient non seulement encouragées mais encore correctement dédommagées. Cela s'applique en particulier à l'encouragement du bien-être des animaux. La cause première des taux de participation insuffisants constatés dans les programmes d'encouragement du bien-être des animaux réside dans les contributions d'encouragement trop faibles par animal.

Il importe aussi que le montant de la contribution indemnise adéquatement les composantes non compétitives de la prestation considérée, indépendamment de l'ampleur du taux d'exploitations (superficie, animaux, etc.) apportant cette prestation aujourd'hui ou demain. Pour les contributions de bien-être animal précisément, les paysans doivent bénéficier d'une planification et d'investissements sûrs. Les taux de contribution ne doivent pas être réduits en l'espace de quelques années si les taux de participation devaient augmenter. Et ce d'autant moins que des taux de participation maximums sont souhaités par la politique agricole et les consommateurs/contribuables et qu'une indemnisation adéquate de l'effort consenti est conforme à la volonté de la population en termes de bien-être des animaux.

3. L'exigence du Conseil fédéral d'augmenter la charge minimale de travail à 0.4 UMOS en région de plaine signifierait la fin de milliers de petites exploitations paysannes soucieuses d'une production proche de la nature et respectueuse des animaux. La Confédération entend ainsi forcer la «mort de la paysannerie» en faveur de l'idéologie de la grosse exploitation. Il faut refuser cette aberration sociale et cette injustice dans l'orientation des paiements directs qui exclurait aussi, demain, les petites entreprises procédant à un mode de production proche de la nature et à une garde en plein air. Et ce d'autant plus que des instances internationales placent tous leurs espoirs futurs dans une agriculture paysanne à petite échelle et que même l'UE n'impose pas de limites si restrictives aux petites exploitations! L'Etat n'a en outre pas à infléchir le «changement structurel», autrement dit à accélérer la «mort des fermes» avec l'argent des contribuables!

4. Il faut souscrire à l'estivage et à l'alpage d'animaux de rente et encourager les contributions d'estivage à l'avenir également. Une garde animale sans surveillance humaine régulière, telle qu'on la connaît aujourd'hui dans certains alpages de moutons, va toutefois à l'encontre des bonnes pratiques paysannes et des principes de la législation sur la protection des animaux. Elle est contraire à l'éthique si l'on songe au danger de blessure et de maladie auquel sont exposés les animaux estivés abandonnés à eux-mêmes et au retour des grands prédateurs. Promouvoir et subventionner l'estivage sur alpage par des paiements directs / avec l'argent du contribuable doit donc rester réservé aux modes de garde avec surveillance permanente ou aux pâturages tournants avec lesquels une surveillance humaine régulière et des soins aux animaux sont garantis.

Autres enjeux importants liés à la révision de la LAgr

1. L'article «But» doit désormais préciser que la Confédération veille également à ce que l'agriculture apporte une contribution notable à la garde adaptée des animaux de rente. Toutes les enquêtes des quinze dernières années montrent que la garde respectueuse de l'espèce des animaux de rente est l'attente majeure de la population vis-à-vis de la politique agricole / des paysans. Mandatée par l'OFAG, l'enquête UNIVOX publiée en 2010 a mis en évidence un plébiscite plus net encore que l'année précédente pour employer l'argent public pour le bien-être des animaux. Cette attente de la population doit donc trouver place dans l'article «But». Consommatrice et contribuable, la population rend possible la politique agricole et l'agriculture.

17

10

13

1

2. Produits provenant de modes de production interdits: cet article actuellement inscrit dans la LAgr doit être impérativement maintenu faute de quoi les consommateurs seraient, à leur insu, inondés de produits étrangers issus de modes de production peu naturels et/ou contraires à la protection des animaux. La Confédération doit se garder la possibilité d'interdire à l'avenir également l'importation de produits éthiquement sujets à caution, ce qui est tout à fait conforme aux principes de l'OMC. De plus, elle doit en tout cas clairement caractériser pour le consommateur des produits d'importation enfreignant nettement les prescriptions suisses de protection animale. Cette mesure est toujours plus importante sur la toile de fond de l'ouverture accrue des frontières et de l'industrialisation de la production alimentaire étrangère. L'introduction du principe du Cassis-de-Dijon ne doit pas se faire au détriment des consommateurs! De plus, la Suisse doit aussi pouvoir appliquer une pratique déjà largement répandue par exemple dans l'UE, à savoir vanter certaines qualités de produits indigènes se démarquant positivement, par cette qualité, du produit d'importation dans le domaine des produits animaux. Exemples de mentions: sans génie génétique, sans stimulants des performances d'origine antimicrobienne, produits suisses sans hormones, temps de transport les plus brefs au monde; anesthésie obligatoire ou interdiction d'interventions douloureuses (p. ex. castration, rognage) et assimilés.

3. Effectifs maximums: il faut impérativement conserver cet article de la LAgr actuelle. Une stratégie de qualité crédible pour les consommateurs et les contribuables et le bon accueil réservé au système des paiements directs en Suisse et à l'étranger (OMC) dépendent en grande partie de la question de savoir si la Confédération veut toujours une garde animale paysanne ou opte pour des élevages intensifs sur le modèle pratiqué à l'étranger comme certains délégués paysans ne cessent de l'exiger (de façon inconséquente et sans vouloir renoncer aux aides de l'Etat et aux paiements directs!)

4. Des marchés publics en région de montagne n'ont pas d'avantages économiques pour les paysans, les marchands de bétail, les bouchers et les consommateurs. Bien au contraire: la durée de transport est bien plus longue pour les animaux et le produit final renchérit en raison du commerce intermédiaire. On sait d'expérience que des marchés publics ne permettent pas non plus de meilleurs gains aux paysans. Vu le subventionnement par ailleurs déjà important de l'agriculture de montagne, la commercialisation des animaux de la région de montagne peut être laissée au secteur privé (comme c'est le cas en plaine), ce d'autant plus que les marchés sont toujours moins fréquentés. Continuer de subventionner ces marchés serait gaspiller l'argent du contribuable. Cela prolongerait inutilement les transports des animaux et encouragerait le commerce intermédiaire, générateur de coûts.

5. Mesures d'amélioration structurelle: il faut que les futures mesures d'amélioration structurelle (contributions, crédits d'investissements) soient plus systématiquement utilisées pour encourager le bien-être des animaux. Jusqu'ici, les stabulations particulièrement adaptées reçoivent des contributions / crédits seulement 20 % supérieurs. Pour le moment, l'argent du contribuable sert toutefois aussi à soutenir des stabulations loin d'être optimales sur le plan du bien-être animal, p. ex. stabulations entravées de bovins, stabulations QM sans surfaces de repos couvertes de litière et sans parcours extérieur. A l'avenir, les mesures d'amélioration structurelle doivent davantage servir aux stabulations particulièrement adaptées. Il faut accroître de façon proportionnée les contributions et les crédits d'investissements pour les transformations / nouvelles constructions d'étables pour des races bovines et caprines pourvues de cornes nécessitant des surfaces d'étable plus conséquentes.

6

7

23

6. Promotion de l'élevage animal: l'élevage uniformément axé sur les hautes performances a aujourd'hui mis sur le marché des lignes de poulets de chair et de dindes par exemple ne se comportant plus conformément à l'espèce et ne pouvant quasiment plus se mouvoir. La croissance musculaire excessive et unilatérale leur inflige des douleurs permanentes. Ces animaux souffrent de véritables maladies liées à leurs performances élevées. En élevage porcin, l'élevage de truies hyperfécondes fait que toujours davantage de porcelets sont mis au monde, parfois davantage que la truie n'a de tétines. Par conséquent, il y a davantage d'animaux chétifs venant au monde et la santé de la truie (utilisation excessive!) et des porcelets (élevage artificiel; animaux chétifs) laisse à désirer. Vu l'élevage axé uniquement sur la haute performance laitière, la fin d'engraissement de veaux pas utilisés pour l'élevage devient toujours moins économique. Des voix s'élèvent déjà en Suisse et en Nouvelle-Zélande pour plaider pour l'élimination immédiate des veaux nouveau-nés, pour couper à une fin d'engraissement non rentable. La Confédération ne doit pas encourager avec l'argent du contribuable des impasses de ce genre de l'élevage animal agissant au mépris des principes éthiques, favorisant les maladies des animaux et affaiblissant la résistance aux maladies! Elle doit au contraire interdire les élevages d'animaux présentant des caractéristiques extrêmes.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1 But	e. (nouveau) à la garde des animaux de rente respectueuse de l'espèce	L'article «Büt» doit préciser désormais que la Confédération veille également à ce que l'agriculture apporte une contribution notable à la détention des animaux de rente respectueuse de l'espèce. Toutes les enquêtes des quinze dernières années montrent que la garde d'animaux de rente respectueuse de l'espèce constitue la principale attente de la population vis-à-vis de la politique agricole / des paysans (suivie par la protection de l'environnement / l'exploitation proche de la nature). Mandatée par l'OFAG, l'enquête UNIVOX publiée en 2010 a mis en évidence un assentiment encore plus net que l'an précédent pour utiliser l'argent public en faveur du bien-être des animaux. Il faut donc inscrire clairement dans l'article «But» cette attente majeure formulée depuis quinze ans par la population, laquelle comme consommatrice et contribuable rend la politique agricole et l'agriculture possibles.
2 Mesures de la Confédération	1b.: maintien et complément apporté à l'article actuel («Rémunérer, au moyen de paiements directs, les prestations écologiques, <u>éthologiques</u> et celles d'intérêt public fournies par les exploitations paysannes cultivant le sol»); Complément: <u>«éthologiques»</u> . La proposition du CF ne doit pas être acceptée!	La distinction actuelle entre prestations d'intérêt public et écologiques et la mention explicite de «prestations écologiques» a prouvé son bien-fondé. «Ethologiques» doit être mentionné en sus désormais vu l'importance du bien-être des animaux pour la population (consommateurs, contribuables) et l'importance prépondérante de la garde animale pour l'ensemble du secteur agricole / du commerce de détail / de la restauration suisses. Il faut en revanche dire non à la proposition du CF («Encourager... des prestations d'intérêt public») car il pourrait ainsi, sans participation du parlement, décider de sa propre compétence le genre et les objectifs ainsi que l'étendue de la participation et les montants des contributions sous forme de paiements directs. Il faut mentionner et inscrire explicitement les prestations écologiques et éthologiques et leur indemnisation pour que la Confédération ne puisse pas se soustraire à son engagement en faveur de l'écologie et du bien-être des animaux et que le principe de la rémunération de la prestation des paiements directs soit clairement posé au lieu de celui du saupoudrage des subventions.
2 Mesures de la Confédération	2 et 3: Formellement approuvées	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2 Mesures de la Confédération	4 (nouveau) / Proposition de la majorité de la CER-N: Les mesures de la Confédération sont axées sur le principe de la souveraineté alimentaire afin de tenir compte des besoins des consommateurs en produits indigènes de grande qualité, diversifiés et durables.	Du fait de la rareté toujours plus grande des terres agricoles, de la croissance démographique, du recul des rendements, des prix croissants des matières premières et du commerce mondial (souvent spéculatif) des matières premières / denrées alimentaires d'une part, et vu les exigences spécifiques des consommateurs suisses d'autre part, la politique agricole serait bien inspirée de donner une place plus en vue à la souveraineté alimentaire à l'avenir. Il faut inscrire ce principe dans la nouvelle LAgr et définir concrètement la notion de «souveraineté alimentaire».
5 Revenu	1 (Complément): « ...ont pour objectif de permettre aux exploitations remplissant les critères de durabilité <u>et de respect des animaux</u> et de performance économique. »; Complément: <u>«et de respect des animaux»</u>	Les mesures de la LAgr doivent à l'avenir garantir aussi que les paysans pratiquant une garde animale paysanne respectueuse des animaux puissent dégager un revenu comparable. La production animale industrielle, contraire à la protection animale, des grandes exploitations ne doit pas être l'aune économique et en termes de revenu. C'est l'exploitation paysanne bien gérée, paysanne et respectueuse des animaux qui doit être le modèle à suivre. Ce complément est nécessaire et mène au but recherché en orientant la LAgr vers la production de qualité. Il est indispensable eu égard à l'ouverture des frontières et à la suppression des douanes et des mesures de protection (OMC, accord de libre-échange).
7 Principe	1 (Complément): «... la production soit assurée de manière durable, <u>dans le respect des animaux</u> et Complément: <u>«dans le respect des animaux»</u>	Les conditions-cadre pour la production et l'écoulement de produits agricoles doivent à l'avenir être aménagées de telle sorte que la garantie d'un bien-être animal élevé ait des répercussions économiques positives pour les paysans. Il faut qu'un plus grand bien-être des animaux en vaille la peine! La production de qualité visée ne pourra s'imposer à large échelle que si les consommateurs demandent des produits issus de modes de production proches de la nature et respectueux des animaux et que si les agriculteurs sont correctement indemnisés pour les efforts qu'ils consentent.

3

1

5

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
7 Principe	2 (Complément): «...à la protection des consommateurs, <u>au bien-être animal, à l'écologie</u> et à l'approvisionnement du pays. Complément: « <u>au bien-être animal, à l'écologie</u> ».	Comme 7,1
11 Amélioration de la qualité et de la durabilité	2a. (biffer). «contribuer à favoriser ... la coopération le long de la chaîne de valeur ajoutée ou la participation à des programmes d'assurance qualité». Biffer : « <u>ou la participation à des programmes d'assurance qualité</u> »	L'assurance qualité doit être la préoccupation clé à inscrire dans la LAgr; pour ce faire, la participation à des programmes d'AQ peut constituer une possibilité judicieuse, tout comme diverses autres mesures, de maintenir et encourager une qualité souhaitée. On pense p. ex. aux contrôles, aux audits, aux conseils, à la formation et au perfectionnement. Mais des programmes d'assurance qualité ne doivent pas être un but en soi ou prétendre à l'exclusivité. Dans certains cas, ils peuvent être judicieux pour l'assurance qualité, dans d'autres ils s'avèrent inutiles. Prescrire des programmes d'assurance qualité obligatoires dans la LAgr encouragerait les frais et la bureaucratie sans garantir automatiquement les qualités souhaitées! Car de tels programmes ne disent rien de la qualité / durabilité exigées; avec eux, on peut aussi se trouver confronté à des modes de production peu naturels et synonymes de mauvais traitements infligés aux animaux, sans augmentation de la qualité / la durabilité!
11 Amélioration de la qualité et de la durabilité	3c. (biffer): «...la mise en œuvre de mesures d'assurance qualité.» Biffer: « <u>la participation des producteurs à des programmes d'assurance qualité</u> ».	Voir justification 2a.
18 Produits issus de modes de production interdits	A garder!	Il faut absolument conserver cet article actuellement inscrit dans la LAgr faute de quoi les consommateurs seraient à leur insu inondés de produits étrangers issus de modes de production peu naturels et/ou contraires à la protection des animaux. La Confédération doit se garder la possibilité d'interdire à l'avenir également l'importation de produits éthiquement sujets à caution, ce qui est tout à fait conforme aux principes de l'OMC.

5

4

5

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Elle doit en outre, dans tous les cas, clairement caractériser pour les consommateurs des produits d'importation enfreignant sans ambiguïté les prescriptions suisses de protection animale. Cette mesure est toujours plus importante sur la toile de fond de l'ouverture accrue des frontières et de l'industrialisation de la production alimentaire étrangère. L'introduction du principe du Cassis-de-Dijon ne doit pas se faire au détriment des consommateurs! De plus la Suisse doit aussi pouvoir mettre en œuvre une pratique déjà largement répandue dans l'UE p. ex., à savoir vanter certaines qualités de produits indigènes se démarquant positivement, par cette qualité, du produit d'importation. Dans le secteur animal, p. ex. produits sans hormones, sans stimulants des performances d'origine antimicrobienne, sans génie génétique; temps de transport les plus brefs au monde; anesthésie obligatoire ou interdiction d'interventions douloureuses (p. ex. castration, rognage) et assimilés.
46 Effectifs maximaux	1 et 2: à conserver!	Il faut impérativement conserver cet article de la LAgr actuelle. Une stratégie de qualité crédible pour les consommateurs et contribuables et le bon accueil réservé au système des paiements directs en Suisse et à l'étranger (OMC) dépendent en bonne part de la question de savoir si la Confédération veut toujours une garde animale paysanne ou opte pour des élevages intensifs sur le modèle pratiqué à l'étranger, comme certains délégués paysans ne cessent de l'exiger (de façon inconséquente et sans vouloir renoncer aux aides de l'Etat et aux paiements directs!). L'agriculture de la Suisse ne sera porteuse d'avenir que si elle garde l'atout des exploitations paysannes, de taille petite à moyenne. Sur ce point, une nouvelle conception s'impose au plan international également. Depuis quelques années, des experts agricoles internationaux voient la petite exploitation comme la forme d'agriculture la plus efficace à l'échelon du globe. Ce que des experts conseillent aujourd'hui, notre population le savait depuis longtemps déjà. Les enquêtes UNIVOX (2010) mandatées par l'OFAG montrent que pour une majorité de la population, les petites exploitations répondent idéalement aux conditions suisses. Un tiers à peine se dit en faveur d'un abandon des exploitations pour créer de grosses exploitations «plus concurrentielles».

5

7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		A plus de 90 % des exploitations de détention animale actuelles, la réglementation établie sur les effectifs maximaux permettrait une croissance supplémentaire, hausses d'efficacité comprises (si le marché demandait une telle production accrue), mais empêche les excès connus de la production animale industrielle et des élevages intensifs tels qu'on les connaît dans les principales zones de production animale de l'UE (milliers de porcs et dizaines de milliers de poules par exploitation). Dans le même temps, la garde animale paysanne prévient judicieusement les maladies et les épizooties et réduit les éventuelles conséquences économiques en cas de dommage.
46 Effectifs maximaux	3a et b.: biffer les articles!	Les conditions cadre actuelles (notamment l'interdiction de donner des déchets d'abattoir / de cuisine) à manger rendent obsolètes les exceptions actuelles p. ex. pour les stations de recherches et l'alimentation de déchets d'abattage. Il n'y a pas de raison valable d'intérêt public, d'autoriser des halles d'engraissement comprenant 2'000 porcs et plus, donc près de 10 fois plus que le niveau de la moyenne suisse!
49 Classification en fonction de la qualité	4 (nouveau) <u>La classification de la qualité de la viande doit s'opérer sur la base de critères compréhensibles et objectifs</u>	Appliquées à la viande de veau rouge (clair), les déductions actuelles d'un max. de 3 francs suisses par kg, sur la base de la coloration, pour une qualité de viande sinon irréprochable, rendent impossible une détention et une alimentation respectueuse de l'espèce et saine de veaux à l'engrais, ce qui va à l'encontre de la législation sur la protection des animaux. De la viande de veau rosâtre n'a pas de connotations qualitatives négatives pour le consommateur; les déductions opérées ne reposent pas sur des carences qualitatives objectives et compréhensibles. Bien au contraire: de la viande de veau claire peut provenir d'animaux alimentés de manière erronée et qui souffraient d'anémie et de ses conséquences!
50 Contributions destinées à financer des mesures d'allègement du marché de la viande	2: biffer l'article!	Des marchés publics en région de montagne ne présentent pas d'avantages ni pour les paysans, marchands de bétail, bouchers et consommateurs ni pour les animaux (bien au contraire: la durée de transport est bien plus longue pour ces derniers et le commerce intermédiaire renchérit le produit final!) On sait que les paysans de montagne ne profitent pas non plus de meilleurs prix des marchés publics.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Vu le subventionnement par ailleurs déjà important de l'agriculture de montagne, la commercialisation des animaux des régions de montagne peut être laissée au secteur privé (comme c'est le cas en plaine), ce d'autant plus que les marchés sont toujours moins fréquentés. Continuer à subventionner ces marchés revient à gaspiller l'argent du contribuable, prolonge inutilement les transports des animaux et encourage le commerce intermédiaire générateur de coûts. Il faut donc laisser tomber cette vieille coutume!
70 Principe	1 (complément) Des paiements directs sont <u>octroyés aux exploitations paysannes cultivant le sol</u> dans le but de les <u>indemniser</u> et de les encourager à fournir des prestations <u>écologiques, éthologiques</u> et d'intérêt public.	Des paiements directs ne doivent être accordés qu'à des exploitations paysannes cultivant le sol et non pas de manière générale à des «entreprises agricoles» comme le voudrait le Conseil fédéral. La distinction actuelle et la mention dans la LAgr de prestations d'intérêt public et écologiques ainsi que le fait de citer explicitement les «prestations écologiques» a prouvé son bien-fondé et ne doit pas, comme l'entend le CF, être limité à la seule mention de «prestations d'intérêt public». «Ethologiques» doit être désormais inscrit dans la loi et explicitement mentionné vu l'importance du bien-être des animaux pour la population et la création de valeur du secteur agricole. On sait que la promotion du bien-être animal est la première attente de la population vis-à-vis de l'agriculture et de la politique agricole. Il est donc dans l'intérêt des contribuables suisses, lesquels doivent déboursier 2.5 milliards de paiements directs par an, que cette attente soit explicitement mentionnée à l'article «Principe» en lien avec les paiements directs. Il importe que les prestations de bien-être animal exigées, d'intérêt public et écologiques, soient non seulement encouragées mais encore correctement indemnisées. C'est surtout vrai de la promotion du bien-être des animaux, pour laquelle n'est investi pour l'heure que 8 % de tous les paiements directs. Par ailleurs, d'après les calculs de la plateforme agricole, le montant de la contribution ne couvre même pas les efforts consentis par les détenteurs pour diverses catégories animales, sans parler de la motivation de ces derniers à réaliser des investissements dans la construction. C'est là qu'il faut chercher la principale raison des taux de participation insuffisants aux programmes d'encouragement du bien-être des animaux.

7

9

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
70 Principe	2: Approuvé	Il faut se féliciter de l'orientation davantage liée à la prestation des paiements directs et de la mention des mesures / des contributions dans ce sens.
70 Principe	3 (biffer): «Ce faisant, il tient compte du travail à effectuer pour fournir ces prestations et des recettes pouvant être réalisées sur le marché. Biffer: <u>«de l'ampleur des prestations d'intérêt public fournies»</u> .	Le montant de la contribution doit indemniser adéquatement les composantes non compétitives de la prestation considérée, indépendamment du taux d'exploitations (superficie, animaux, etc.) apportant aujourd'hui ou demain cette prestation. Pour les contributions de bien-être animal précisément, les paysans doivent avoir une sécurité en termes de planification et d'investissements. Les taux de contribution ne doivent pas être réduits en l'espace de quelques années si les taux de participation devaient augmenter. Et ce d'autant moins que des taux de participation aussi élevés que possible sont explicitement souhaités par la politique agricole et les consommateurs / contribuables et qu'une indemnisation du travail à effectuer pour le bien-être des animaux est plébiscitée par la population.
70a (nouveau) Conditions	1a., b., c., d., f., g., h.: approuvés	
70a (nouveau) Conditions	1 e. qu'une charge de travail minimale de 0.25 unité de main-d'œuvre standard (UMOS) soit atteinte. Supprimer: «exprimée en unités de main-d'œuvre standard soit atteinte dans l'entreprise exploitée»	L'exigence du Conseil fédéral d'augmenter la charge minimale de travail à 0.4 UMOS en région de plaine signifierait la fin de milliers de petites exploitations paysannes produisant d'une façon proche de la nature et respectueuse des animaux. La Confédération entend ainsi provoquer la «mort de la paysannerie» en faveur de l'idéologie de la grosse exploitation. Il faut dire non à cette aberration sociale et à cette injustice en orientant les paiements directs. Et ce d'autant plus que des instances internationales perçoivent l'avenir dans une agriculture paysanne à petite échelle et que même l'UE n'applique pas de limites si restrictives à l'encontre des petites exploitations! L'Etat n'a en outre pas à infléchir le changement dit structurel, à savoir à accélérer la «mort des fermes» avec l'argent des contribuables!

9

10

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
70a (nouveau) Conditions	1i., k.: que soient respectées des valeurs limites en termes de revenu imposable et de fortune ainsi que de surface et de nombre d'animaux par exploitation, valeurs à partir desquelles les taux de contribution sont échelonnés	Les agriculteurs au revenu important et / ou à la grosse fortune ainsi que les exploitations avec de grandes surfaces et / ou un nombre élevé d'animaux doivent obtenir des paiements directs proportionnellement réduits, comme c'était déjà le cas jusqu'ici. Sur le plan du revenu / de la fortune, pour des raisons sociales (paiements directs payés par le contribuable) ; sur le plan de la surface / du nombre d'animaux, pour des motifs économiques (plus la surface est étendue et plus le nombre d'animaux est important, plus les efforts à consentir - coûts, travail - diminuent par unité de surface ou animal si bien que les grandes exploitations recevraient des rentes pour des prestations non fournies).
70a (nouveau) Conditions	de 2a. à g: approbation, de 2a. en particulier stipulant «une garde des animaux de rente conforme aux dispositions en vigueur»	Les prestations écologiques requises restent liées à des conditions écologiques et éthologiques fondamentales («une garde des animaux de rente conforme aux dispositions en vigueur»). C'est la condition majeure pour que l'agriculture remplisse ses tâches de protection de l'environnement et de la nature, accorde l'attention nécessaire au bien-être des animaux et que le système des paiements directs continue d'être accepté. La condition d'«une garde des animaux de rente conforme aux dispositions en vigueur» implique que des exploitations contraires à la protection animale ne peuvent pas revendiquer des paiements directs.
71 Contributions au paysage cultivé	2 (complément): ...donnant droit à la contribution d'estivage; <u>mais aucune contribution n'est octroyée aux pâturages ne remplissant pas les conditions liées à une surveillance permanente et aux pâturages tournants</u>	Une garde animale sans surveillance humaine régulière va à l'encontre des bonnes pratiques paysannes et des principes de la législation sur la protection animale, en région de montagne et dans les alpages également. Elle est contraire à l'éthique si l'on songe au danger de blessure et de maladie auquel sont exposés les animaux estivés abandonnés à eux-mêmes et au retour des grands prédateurs. Promouvoir et subventionner l'estivage sur alpage par des paiements directs / avec l'argent du contribuable doit donc rester réservé aux modes de garde avec surveillance permanente ou aux pâturages tournants avec lesquels une surveillance humaine régulière et des soins aux animaux sont garantis.

10

12

13

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 72 Contributions à la sécurité de l'approvisionnement	2 (complément): «..., que si une charge minimale de bétail est atteinte <u>et une charge maximale</u> pas dépassée. Le CF fixe la charge minimale <u>et maximale</u> en animaux de rente consommant des fourrages grossiers.»	Le rapport entre les surfaces herbagères (prairies, pâturages) et les animaux consommant des fourrages grossiers sur l'exploitation doit présenter un rapport équilibré. Ni trop peu, ni trop d'animaux/ unité de surface n'est souhaitable. Les limites supérieures et inférieures sont à échelonner en fonction de l'emplacement (vallée, montagne).
75 Contributions au système de production	1 (complément): Des contributions au système de production sont octroyées dans le but de promouvoir des modes de production particulièrement proches de la nature et respectueux de l'environnement et des animaux. <u>La Confédération calcule les contributions de telle sorte que la prestation particulièrement écologique et éthologique présente un avantage économique. Ce faisant, il tient compte des recettes supplémentaires réalisables sur le marché.</u>	Davantage de bien-être animal et d'écologie sont les deux attentes majeures formulées depuis quinze ans par le contribuable vis-à-vis de l'agriculture et de la politique agricole. Jusqu'ici, rien a changé sur ce point: cf. enquêtes UNIVOX 1995-2010. Mais même la proposition du Conseil fédéral en faveur d'un nouveau système de paiements directs tient trop peu compte de cette attente de la population, laquelle doit financer des paiements directs à hauteur de 2,5 milliards de francs par an. Mais des critiques du système de paiements directs viennent aussi de l'extérieur. Ainsi l'OCDE regrette-t-elle que trop peu de fonds servent à promouvoir le bien-être des animaux et les modes de production proches de la nature. 8 % de tous les paiements directs seulement sont aujourd'hui investis dans l'amélioration du bien-être des animaux et donc dans la qualité et la sécurité des denrées alimentaires produits, une situation intenable! Etonnamment, ce sont ces interactions qui avaient en son temps incité la CER-E à donner au CF le mandat de réexaminer le système des paiements directs. Avec sa proposition d'art. 75 al. 1, le CF fait désormais même un pas en arrière par rapport à la formulation dans l'actuelle LAg puisqu'il entend fixer seulement la promotion de modes de production particulièrement proches de la nature et respectueux de l'environnement et des animaux, mais plus leur extension (taux de participation supérieurs: extension des exploitations respectueuses des animaux). C'est un net pas en arrière car le Conseil fédéral ne formule aucun objectif sur la future propagation de tels modes de production.

14

17

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Cela affecte fortement les animaux de rente. Car jusqu'ici des millions d'entre eux ne sont gardés ni dans des stabulations particulièrement adaptées (programme d'encouragement des SST) ni avec des sorties régulières en plein air (programme d'encouragement SRPA). Cette politique hésitante du CF en matière de promotion du bien-être des animaux est incompréhensible pour le contribuable et le consommateur. Le Conseil fédéral fait ainsi fi du postulat de la CN Pascale Bruderer pour une participation aussi élevée que possible aux programmes SST / SRPA. Texte déposé: Le Conseil fédéral est chargé de présenter un projet qui expose de quelle manière les aides à l'investissement et les paiements directs peuvent être utilisés à meilleur escient pour encourager les prestations pour le bien-être des animaux conformément à la volonté de la population. On fixera des buts minimums selon les catégories d'animaux: d'ici à 2018 au moins 80 % des animaux devront bénéficier du SST et des SRPA. Réponse du Conseil fédéral: La motion sur le développement du système des paiements directs (motion CER-CE 06.3635) a chargé le Conseil fédéral d'établir, d'ici fin 2009 au plus tard, un rapport sur le développement du système des paiements directs. Dans ce contexte, le bien-être des animaux est aussi un sujet d'importance. Les objectifs envisageables pour les programmes éthologiques ainsi que les modifications dont les mesures pourraient faire l'objet seront soumises à discussion par le Conseil fédéral dans le cadre du rapport mentionné. Le Conseil fédéral n'a clairement pas tenu sa promesse dans le projet en question. Il n'a ni soumis à une évaluation approfondie les taux de participation parfois très bas aux programmes SST et SRPA, ni intégré dans ses réflexions les nouveaux développements dans le domaine du bien-être des animaux (p. ex. garde au pâturage en production laitière et carnée; animaux à deux fins; engraissement des jeunes verrats; détention de chèvres et vaches dotées de cornes)!

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		De façon réjouissante, avec les programmes sous label, les programmes d'encouragement SST / SRPA ont conduit sur le marché, pour un peu plus de la moitié des catégories animales dignes d'être encouragées, à une participation moyenne à élevée et à une amélioration du bien-être des animaux. L'autre moitié des catégories animales montre toutefois, après plus de quinze ans, des taux de participation restant inférieurs à la moyenne, parfois même très bas, ce qui est sans nul doute dû aux contributions d'encouragement trop faibles par animal. Divers calculs (p. ex. de la plateforme agricole) montrent que les contributions SST et SRPA ne peuvent souvent pas rétribuer l'effort consenti, alors comment pourraient-elles motiver des paysans à opérer les investissements nécessaires? Jusqu'ici, se sont donc reconvertis aux programmes SST et SRPA avant tout des paysans qui, outre une forte motivation, avaient une infrastructure d'étable propice ou l'avaient transformée ou construite à neuf. Même si la détention animale respectueuse de l'espèce fait indissociablement partie de la stratégie de qualité et que le bien-être des animaux, d'après le CF, doit constituer un des piliers de la nouvelle politique agricole, ce dernier ne fait aucune proposition concrète – et c'est incompréhensible - pour le meilleur encouragement du bien-être des animaux réclamé et en faveur des taux de participation supérieurs requis ou de l'extension plus poussée de modes de production particulièrement respectueux des animaux, conformément à la volonté du contribuable.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Les mesures suivantes sont à prendre dans l'optique de la protection des animaux: 1. Formulation des objectifs de diffusion de modes de garde particulièrement respectueux des animaux (conformément au postulat de la CN Pascale Bruderer): obtention jusqu'à quand de quel pourcentage de SST et SRPA par catégorie animale. Dans l'optique de la population et sous l'angle du bien-être des animaux, de la production de qualité et de la capacité concurrentielle de l'agriculture, l'objectif devrait être de faire de la Suisse un <u>«pays d'élevage en liberté»</u>! 2. Les programmes d'encouragement éprouvés SST et SRPA, y compris les exigences liées à la garde, doivent être poursuivis sans changements fondamentaux. Le programme SRPA doit être complété pour les animaux consommant des fourrages grossiers par un programme basé sur les herbages, volontaire aussi (production laitière et carnée). Cela permettra de poursuivre l'amélioration de la qualité des produits, de renforcer le bien-être des animaux et de pratiquer une protection climatique active (les prairies et les pâturages captent d'importantes quantités de CO₂ dans l'humus, ce qui n'est pas le cas des champs labourés). 3. A côté des SST et SRPA, il faut créer un troisième instrument d'encouragement de nouveaux aspects du bien-être des animaux, p. ex. promotion des vaches et chèvres portant des cornes, engraissement des jeunes verrats, races à deux fins.
75 Contributions au système de production	Production laitière et carnée basée sur les surfaces herbagères sur le fondement des SRPA (sorties régulières en plein air et pâturage)	Dans la perspective de la protection du climat, du bien-être des animaux et de la qualité des produits, et vu que les terres utilisables par l'agriculture sont essentiellement constituées de prairies, pâturages et alpages non arables, susceptibles d'être utilisés judicieusement pour l'alimentation humaine uniquement par des animaux consommant des fourrages grossiers – n'entrant pas en concurrence alimentaire avec l'homme s'ils sont nourris et détenus de façon respectueuse de l'espèce –, il faut plébisciter un tel programme d'encouragement au titre de remplacement des actuelles contributions pour fourrages grossiers.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Ce programme favorise la protection du climat vu que les prairies et pâturages sont, à côté des forêts, les principaux vecteurs de réduction du CO₂. Une gestion réglementée des pâturages de génisses, vaches, moutons, chèvres, chevaux, etc., revient donc à protéger activement le climat! Les avantages d'un tel programme ne seront cependant effectifs que si les animaux consommant des fourrages grossiers pâturent eux-mêmes la majeure partie de leur ration pendant la période de végétation et que p. ex. des vaches ne doivent pas rester attachées 275 jours par an en étant alimentées (quasi) exclusivement à l'étable, ce qu'autorisaient jusqu'ici les contributions pour animaux consommant des fourrages grossiers. C'est pourquoi ce mode de production digne d'être encouragé doit être impérativement couplé au respect des prescriptions SRPA et à rattacher au programme SRPA comme seconde variante volontaire.
96 Bâtiments ruraux	1 (complément) La Confédération accorde des contributions forfaitaires pour la construction, la transformation et la rénovation de bâtiments ruraux <u>à la condition du respect des prescriptions pour une stabulation particulièrement respectueuse des animaux.</u>	Il faut que les futures mesures d'amélioration structurelle (contributions, crédits d'investissements) soient plus systématiquement utilisées pour encourager le bien-être des animaux. Jusqu'ici, les stabulations particulièrement adaptées reçoivent des contributions / crédits seulement 20 % supérieurs. A l'heure actuelle, l'argent du contribuable sert toutefois aussi à soutenir des stabulations loin d'être optimales sur le plan du bien-être des animaux, p. ex. stabulations entravées de bovins, stabulations QM sans surfaces de repos couvertes de litière et sans parcours extérieur. Par rapport aux stabulations libres plus adaptées aux animaux, les stabulations à l'attache sont plus complexes en termes d'économie du travail et requièrent des investissements supérieurs par place d'animal, ce qui signifie que pour le moment la Confédération encourage, avec l'argent du contribuable, des étables problématiques en termes de protection animale et peu économiques. Il faut que cela change! A l'avenir, les mesures d'amélioration structurelle doivent être uniquement accordées aux stabulations particulièrement adaptées.

17

23

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Il faut accroître de façon proportionnée les contributions et les crédits d'investissements pour les transformations / nouvelles constructions d'étables pour des races bovines et caprines à cornes requérant des surfaces d'étables plus conséquentes.
106 Crédits d'investissements accordés pour des mesures individuelles	1, e. (nouveau) <u>La Confédération octroie accorde des crédits d'investissements pour la construction, la transformation et l'amélioration de stabulations à la condition du respect des prescriptions pour la stabulation particulièrement respectueuse des animaux.</u>	Cf. art. 96, 1
107 Crédits d'investissements accordés pour des mesures collectives	4 (nouveau) <u>La Confédération accorde des crédits d'investissements pour la construction, la transformation et l'amélioration de stabulations à la condition du respect des prescriptions pour une stabulation particulièrement respectueuse des animaux.</u>	Cf. art. 96,1
141 Promotion de l'élevage	1a. (complément) adaptés aux conditions naturelles du pays <u>et aux exigences de modes de garde particulièrement adaptés aux animaux.</u>	L'élevage uniformément axé sur les hautes performances a par exemple mis aujourd'hui sur le marché des lignes de poulets de chair et de dindes incapables de se comporter et de se mouvoir conformément à l'espèce et qui, de par la croissance excessive et unilatérale de leurs muscles, souffrent en permanence. La conséquence en est que de telles lignes ne peuvent quasiment plus se mouvoir ni utiliser des stabulations, parcours extérieurs et pâturages conçus de façon adaptée.

23

24

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		La Confédération doit exclure de la promotion de l'élevage ces élevages et d'autres élevages d'animaux présentant des caractéristiques extrêmes.
141 Promotion de l'élevage	1b. (complément) <u>sains</u>, performants et résistants.	L'élevage uniformément axé sur les hautes performances a par exemple mis aujourd'hui sur le marché des lignes de poulets de chair et de dindes désormais incapables de se comporter et de se mouvoir conformément à l'espèce et qui, de par la croissance excessive et unilatérale de leurs muscles, souffrent en permanence et présentent en fait des maladies liées à leurs hautes performances. En élevage porcin, l'élevage de truies hyperfécondes fait que toujours davantage de porcelets sont mis au monde, parfois davantage que la truie n'a de tétines. Par conséquent, il y a davantage d'animaux chétifs venant au monde et la santé de la truie (utilisation excessive!) et des porcelets (élevage artificiel; animaux chétifs) laisse à désirer. Vu l'élevage axé uniquement sur une haute performance laitière, la fin d'engraissement de veaux pas utilisés pour l'élevage devient toujours moins économique. En Suisse et en Nouvelle-Zélande, des voix s'élèvent déjà pour plaider pour la mise à mort immédiate des veaux nouveau-nés afin de couper à une fin d'engraissement non rentable. La Confédération ne doit pas encourager avec l'argent du contribuable des impasses de ce genre d'un élevage animal agissant au mépris des principes éthiques, favorisant les maladies des animaux et affaiblissant la résistance aux maladies! Pour cette raison, la Confédération doit exclure de tels élevages de la promotion de l'élevage; les élevages d'animaux présentant des caractéristiques extrêmes sont à proscrire.

Der Begleitbrief ist identisch wie jener des TS Basel 0813, die Tabelle wie STS 0806. Ich verzichte deshalb auf die Nummerierung am Rand. Ich bitte die Auswertenden trotzdem, den Inhalt noch kurz mit den vorgenannten Stellungnahmen abzugleichen. hne

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Manfred Bötsch
Direktor
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Im Juni 2011

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Sehr geehrter Herr Direktor

Für die Möglichkeit zu Ihren Vorschlägen zur Agrarpolitik 2014-2017 Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen. Da die Tierhaltung und das Tierwohl für uns die grösste Bedeutung haben, konzentriert sich unsere Stellungnahme auf diesen Bereich (s. Beilage):

1. Der bundesrätliche Vorschlag zur Neuausrichtung der Direktzahlungen zeigt den unterstützungswürdigen Willen, ein leistungsbezogenes System zu schaffen, um von den oft kritisierten „Giesskannensubventionen“ loszukommen. Das Ziel eines revidierten Direktzahlungssystems muss im Bereich der Tierhaltung sein, bisherige, zu wenig zielführende Direktzahlungsmassnahmen (Raufutterbeiträge) anzupassen, kontraproduktive (TEP-Beiträge) zu stornieren und gesellschaftlich erwünschte Mehrleistungen der Landwirtschaft beim Tierwohl (BTS/RAUS-Beiträge) inskünftig besser abzugelten, d.h. zunehmend und möglichst viele Betriebe zu Tierwohl-Mehrleistungen zu motivieren und unter Berücksichtigung der Mehrerlöse am Markt diese Mehrleistungen adäquat abzugelten. Bis heute werden nur gerade 8 % der CHF 2.5 Milliarden Direktzahlungen in die Förderung des Tierwohles investiert. Als Konsequenz davon müssen noch immer über eine Million Nutztiere in der Schweiz in ständiger beengter Stallhaltung, ohne adäquate Liegeflächen und ohne Auslauf ins Freie leben.
2. Seit fünfzehn Jahren zeigen alle Umfragen, insbesondere die jährlich durchgeführten UNIVOX-Studien, dass das Tierwohl das grösste Anliegen der Bevölkerung an die Bauern ist! Dies aus gutem Grund: Mehr Tierwohl führt zu gesünderen Tieren und qualitativ besseren und sicheren Schweizer Produkten. Ein hohes Tierwohl stellt eine Grundbedingung dar, um die gesellschaftliche Akzeptanz der Direktzahlungen zu sichern sowie zukünftige Herausforderungen, wie der angestrebten Qualitätsproduktion, den sich öffnenden Grenzen (WTO) und dem Ruf nach Ernährungssouveränität offensiv und erfolgreich begegnen zu können.
3. Mit dem vorliegenden Vorschlag für ein neues Direktzahlungssystem trägt der Bundesrat diesem Anliegen der Bevölkerung, die ja die Direktzahlungen finanzieren muss, zu wenig Rechnung. Der BR geht mit seinem Vorschlag zu Art. 75,1 sogar hinter die Formulierung im bestehenden LWG zurück, indem er nur mehr die Förderung besonders naturnaher,

umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen, aber nicht mehr deren Ausdehnung (Höhere Beteiligungsrate: Ausdehnung der tierfreundlichen Betriebe) festschreiben will. Das ist ein klarer Rückschritt, denn der Bundesrat macht keinerlei Zielvorgaben zur zukünftigen Verbreitung solcher Produktionsformen. Er setzt sich damit über einen Vorstoss von NR Pascale Bruderer für eine möglichst hohe BTS/RAUS-Beteiligung und sein damals gegebenes Versprechen, Ziele vorzugeben, hinweg.

4. Aus unserer Sicht sind bei der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems folgende Massnahmen zu treffen:

- Festlegung der Ziele in punkto Verbreitung besonders tierfreundlicher Haltungsformen (Gemäss Vorstoss NR Pascale Bruderer): Bis wann wie viel % Anteil BTS und RAUS je Tierkategorie. Aus Sicht der Bevölkerung, des Tierwohles, der Qualitätsproduktion und der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft sollte ein „Freilandhaltungsland Schweiz“ das Ziel der Agrarpolitik und der Qualitätsproduktion sein!

- Die erprobten und bewährten BTS- und RAUS-Förderprogramme samt Haltungsanforderungen sollen ohne grundlegende Veränderungen weitergeführt werden. Das RAUS-Programm soll als Ersatz für die bisherigen „Raufutterbeiträge“ um eine Variante „graslandbasiertes Weideprogramm“ (Milch- und Fleischproduktion) ergänzt werden. Damit wird die Produktequalität weiter verbessert, das Tierwohl gestärkt und aktiver Klimaschutz betrieben (Wiesen und Weiden vermögen im Gegensatz zu Äckern hohe CO²-Mengen im Humus zu speichern).

- Nebst BTS und RAUS ist ein drittes Instrument zur Förderung neuer Tierwohl-Aspekte zu schaffen, z.B. Förderung behornter Kühe und Ziegen, Jungebermast, Zweinutzungsrasen.

- Wichtig ist, dass die geforderten Tierwohl-Leistungen adäquat abgegolten werden. Die ungenügenden Beteiligungsrate bei den RAUS-Förderprogrammen haben ihre hauptsächliche Ursache in den zu tiefen Förderbeiträgen/Tier.

- Das Ansinnen des Bundesrates, das Mindestarbeitsaufkommen auf 0.4 SAK im Talgebiet zu erhöhen, würde das Aus für tausende kleinerer Bauernbetriebe mit naturnaher und tierfreundlicher Bewirtschaftung bedeuten. Der Bund will damit das «Bauernsterben» zugunsten einer Grossbetrieb-Ideologie forcieren. Dieser sozialen Schieflage und Ungerechtigkeit bei der Ausrichtung von Direktzahlungen muss ein Riegel vorgeschoben werden. Dies umso mehr, als internationale Gremien die Zukunft in einer kleinstrukturierten, bäuerlichen Landwirtschaft sehen und selbst die EU keine derart restriktiven Grenzen gegen Kleinbetriebe kennt!

Mit freundlichen Grüssen

Tierschutz LINTH
Co-Präs. Heidi Kessler
Gasterweg 22
8730 Lenzburg

Stellungnahme

S. Zeilinger

H. Kessler

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017
Consultation Politique agricole 2014-2017
Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organisation / Organizzazione <i>Tierschutz LINTH</i>	
Adresse / Indirizzo <i>Crasterweg 22</i> <i>8730 Uznach</i>	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma <i>Uznach, 13.06.2011</i> <i>H. Hassler</i>	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Einleitung

1. Die grosse und sorgfältige Arbeit des Bundesamtes für Landwirtschaft samt Einbeziehen verschiedenster Interessenvertreter bei der Prüfung und Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems wird verdankt. Der bundesrätliche Vorschlag zur Neuausrichtung des Direktzahlungssystems zeigt den unterstützungswürdigen Willen, ein leistungsbezogeneres System zu schaffen, um von den kritisierten „Giesskannensubventionen“ loszukommen. – Die nachfolgenden Überlegungen und Anliegen beziehen sich auf den Bereich der Tierhaltung.
2. Das Ziel eines revidierten Direktzahlungssystems muss im Bereich der Tierhaltung sein, bisherige, zu wenig zielführende Direktzahlungsmassnahmen (Rauhfutterbeiträge) anzupassen, kontraproduktive (TEP-Beiträge) zu stornieren und gesellschaftlich erwünschte Mehrleistungen der Landwirtschaft beim Tierwohl (BTS/RAUS-Beiträge) inskünftig besser abzugelten, d.h. zunehmend und möglichst viele Betriebe zu Tierwohl-Mehrleistungen zu motivieren und unter Berücksichtigung der Mehrerlöse am Markt diese Mehrleistungen adäquat abzugelten. Der Prüfauftrag der S-WAK hatte seinen Grund u.a. in der ungenügenden Förderung des Tierwohles. Seither hat sich leider beim Tierwohl wenig geändert. Bis heute werden nur gerade 8 % der CHF 2.5 Milliarden Direktzahlungen in die Förderung des Tierwohles investiert. Als Konsequenz davon müssen noch immer Millionen von Nutztieren in der Schweiz in ständiger beengter Stallhaltung, ohne adäquate Liegeflächen und ohne Auslauf ins Freie leben. Seit fünfzehn Jahren zeigen demgegenüber alle Umfragen, insbesondere die jährlich durchgeführten UNIVOX-Studien, dass das Tierwohl das grösste Anliegen der Bevölkerung an die Bauern ist!
3. Dies aus gutem Grund: Eine verstärkte Gewichtung und Förderung des Tierwohles führt zu gesünderen Tieren und qualitativ besseren und sicheren Schweizer Produkten. Ein hohes Tierwohl stellt damit eine Grundbedingung dar, um zukünftige Herausforderungen, wie der angestrebten Qualitätsproduktion, den sich öffnenden Grenzen (WTO) und dem Ruf nach Ernährungssouveränität offensiv und erfolgreich begegnen zu können.

Wichtigste Anliegen zur Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems

1. « Mehr Tierwohl! » ist das wichtigste Anliegen, welche die Steuerzahler seit fünfzehn Jahren an Landwirtschaft und Agrarpolitik haben. Doch mit dem vorliegenden Vorschlag für ein neues Direktzahlungssystem trägt der Bundesrat diesem Anliegen der Bevölkerung, die ja die Direktzahlungen finanzieren muss, zuwenig Rechnung. Der BR geht mit seinem Vorschlag zu Art. 75, 1 sogar hinter die Formulierung im bestehenden LWG zurück, indem er nur mehr die Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen, aber nicht mehr deren Ausdehnung (Höhere Beteiligungsraten: Ausdehnung der tierfreundlichen Betriebe) festschreiben will. Das ist ein klarer Rückschritt, denn der Bundesrat macht keinerlei Zielvorgaben zur zukünftigen Verbreitung solcher Produktionsformen. Er setzt sich damit über einen Vorstoss von NR Pascale Bruderer für eine möglichst hohe BTS/RAUS-Beteiligung und sein damals gegebenes Versprechen, Ziele vorzugeben, hinweg.

Die BTS/RAUS-Förderprogramme haben zusammen mit den Labelprogrammen am Markt bei etwas über der Hälfte der förderungswürdigen Tierkategorien zu einer mittleren bis erfreulich hohen Beteiligung geführt und hier das Tierwohl und die Tiergesundheit verbessert. Die andere Hälfte der Tierkategorien weist indessen nach über fünfzehn Jahren noch immer unterdurchschnittliche, teilweise gar sehr tiefe Beteiligungsraten auf; was zweifellos an den zu tiefen Förderbeiträgen/Tier liegt. Diverse Rechnungen (z.B. Agrarplattform) zeigen, dass die BTS- und RAUS-Beiträge oft nicht einmal den Mehraufwand decken, geschweige denn Bauern zu den nötigen Investitionen motivieren können. Bislang haben denn auch primär die Bauern auf BTS/RAUS umgestellt, die nebst hoher Motivation eine günstige Stall-Infrastruktur oder gerade um/neugebaut hatten. Obwohl die artgerechte Tierhaltung unverzichtbarer Teil der Qualitätsstrategie ist und das Tierwohl gemäss BR eine der tragenden Säulen der neuen Agrarpolitik sein soll, macht dieser unverständlicherweise keine konkreten Vorschläge für die geforderte bessere Förderung des Tierwohles und zugunsten der im Sinne der Steuerzahler erforderlichen höheren Beteiligungszahlen resp. der stärkeren Ausdehnung von besonders tierfreundlichen Produktionssystemen.

Aus Sicht des Tierschutzes sind deshalb bei der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems folgende Massnahmen zu treffen:

1. Festlegung der Ziele in punkto Verbreitung besonders tierfreundlicher Haltungsformen (Gemäss Vorstoss Pascale Bruderer): Bis wann wie viel % Anteil BTS und RAUS je Tierkategorie. Aus Sicht der Bevölkerung, des Tierwohles, der Qualitätsproduktion und der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft sollte ein „Freilandhaltungsland Schweiz“ das Ziel der Agrarpolitik und der Qualitätsproduktion sein!
2. Die erprobten und bewährten BTS- und RAUS-Förderprogramme samt Haltungsanforderungen sollen ohne grundlegende Veränderungen weitergeführt werden. Das RAUS-Programm soll für Raufutterverzehrer um eine Variante „graslandbasiertes Weideprogramm“ (Milch- und Fleischproduktion) ergänzt werden. Damit wird die Produktequalität weiter verbessert, das Tierwohl gestärkt und aktiver Klimaschutz betrieben (Wiesen und Weiden vermögen im Gegensatz zu Äckern hohe CO²-Mengen im Humus zu speichern).
3. Nebst BTS und RAUS ist ein drittes Instrument zur Förderung neuer Tierwohl-Aspekte zu schaffen, z.B. Förderung behornter Kühe und Ziegen, Jungebermast, Zweinutzungsrassen.

2. Wichtig ist, dass die geforderten gemeinwirtschaftlichen, ökologischen und Tierwohl-Leistungen nicht nur gefördert, sondern auch adäquat abgegolten werden. Dies trifft insbesondere für die Förderung des Tierwohles zu. Die ungenügenden Beteiligungsraten bei den Tierwohl-Förderprogrammen haben ihre hauptsächliche Ursache in den zu tiefen Förderbeiträgen/Tier.

Wichtig ist ebenfalls, dass die Beitragshöhe die nicht marktfähigen Komponenten der jeweiligen Leistung adäquat abgilt, unabhängig davon, wie hoch der Anteil Betriebe (Fläche, Tiere, etc.) ist, welche diese Leistung heute oder in Zukunft erbringen. Gerade bei den Tierwohl-Beiträgen müssen Bauern Planungs-/Investitionssicherheit haben. Die Beitragssätze dürfen nicht innert weniger Jahre verringert werden, falls die Beteiligungs-raten ansteigen sollten. Dies umso weniger, als möglichst hohe Beteiligungs-raten ausdrücklich gewünscht werden von der Agrarpolitik und Konsumenten/Steuerzahlern und eine adäquate Abgeltung des Mehraufwandes beim Tierwohl grosse Unterstützung durch die Bevölkerung findet.

3. Das Ansinnen des Bundesrates, das Mindestarbeitsaufkommen auf 0.4 SAK im Talgebiet zu erhöhen, würde auch das Aus für tausende kleinerer Bauernbetriebe mit naturnaher und tierfreundlicher Bewirtschaftung bedeuten. Der Bund will damit das « Bauernsterben » zugunsten einer Grossbetrieb-Ideologie forcieren. Dieser sozialen Schieflage und Ungerechtigkeit bei der Ausrichtung von Direktzahlungen, indem auch kleinere Betriebe mit naturnaher Bewirtschaftung und Freilandhaltung inskünftig von Direktzahlungen ausgeschlossen würden, muss ein Riegel vorge-schoben werden. Dies umso mehr, als internationale Gremien die Zukunft in einer kleinstrukturierten, bäuerlichen Landwirtschaft sehen und selbst die EU keine derart restriktiven Grenzen gegen Kleinbetriebe kennt! Zudem ist es nicht Sache des Staates, den sogenannten Strukturwan-del anzukurbeln, d.h. das « Bauernhofsterben » mittels Steuergeldern zu beschleunigen!

4. Die Sömmerung und Alping von Nutztieren ist zu begrüßen und auch in Zukunft mit Sömmerungsbeiträgen zu fördern. Eine Tierhaltung ohne regelmässige menschliche Überwachung, wie dies heute teilweise etwa bei der Schafalping der Fall ist, widerspricht indessen der guten bäuerli-chen Praxis und den Grundsätzen der Tierschutzgesetzgebung. Sie ist mit Blick auf die Verletzungs- und Krankheitsgefahr der sich selbst über-lassenen Sömmerungstiere und die Rückkehr der Grossraubtiere unethisch. Förderung und Subventionierung der Alp-Sömmerung mittels Di-rektzahlungen/Steuergeldern soll deshalb Haltungsformen mit ständiger Behirtung oder Umtriebsweiden vorbehalten sein, wo eine regelmässige menschliche Überwachung und Pflege der Tiere gesichert ist.

Weitere wichtige Anliegen zur Revision des LWG

1. Im Zweckartikel ist neu festzuhalten, dass der Bund auch dafür sorgt, dass die Landwirtschaft einen wesentlichen Beitrag leistet zur artgerech-ten Haltung der Nutztiere. Sämtliche Umfragen der letzten 15 Jahre zeigen, dass die artgerechte Haltung von Nutztieren das wichtigste Anliegen der Bevölkerung an die Agrarpolitik/Bauern darstellt. Die 2010 publizierte UNIVOX-Umfrage im Auftrag des BLW ergab im Vergleich zum Vorjahr gar noch eine deutlichere Zustimmung dafür, dass öffentliche Gelder für das Tierwohl einzusetzen sind. Entsprechend ist dieses Anliegen der Bevölkerung, die ja als Konsumenten und Steuerzahler die Agrarpolitik und Landwirtschaft überhaupt erst ermöglicht, im Zweckartikel aufzufüh-ren.

2. Produkte aus verbotenen Produktionsmethoden: Dieser bisherige Artikel im LWG ist zwingend beizubehalten, da sonst die Konsumenten oh-ne Wissen mit ausländischen Produkten aus naturfernen und/oder tierschutzwidrigen Produktionssystemen überschwemmt würden. Der Bund muss sich auch in Zukunft die Möglichkeit offenhalten, den Import ethisch fragwürdiger Produkte zu verbieten, was übrigens durchaus in Über-einstimmung mit den WTO-Grundsätzen steht.

Daneben muss er auf jeden Fall Importprodukte, die den CH-Tierschutzvorschriften deutlich widersprechen, für Konsumenten klar kennzeichnen. Mit zunehmender Grenzöffnung und Industrialisierung der ausländischen Nahrungsmittelerzeugung wird diese Massnahme immer wichtiger. Die Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzipes darf nicht auf Kosten der Konsumenten gehen! Darüber hinaus soll inskünftig auch in der CH zulässig sein, was z.B. in der EU längst breit angewendet wird, nämlich das Ausloben bestimmter Qualitäten einheimischer Produkte, die sich durch diese Qualität vom Importprodukt positiv abheben; im Bereich von tier. Produkten z.B. Gentech-, AML-, Hormonfreiheit von CH-Produkten; weltweit kürzeste Tiertransportzeiten; Pflicht zur Schmerzausschaltung oder Verbot von schmerzhaften Eingriffen (z.B. Kastration, Coupiere) u. dergl..

3. Höchsttierbestände: Dieser bisherige Artikel im LWG ist zwingend beizubehalten. Eine bei Konsumenten und Steuerzahlern glaubwürdige Qualitätsstrategie sowie die Akzeptanz des Direktzahlungssystems im In- und Ausland (WTO) hängt zu grossen Teilen davon ab, ob der Bund weiterhin an einer bäuerlichen Tierhaltung festhält oder die Weichen zur Massentierhaltung nach ausländischem Vorbild umlegt, wie dies gewisse bäuerliche Vertreter immer wieder fordern (inkonsequenterweise aber ohne dann auf staatliche Beihilfen und Direktzahlungen verzichten zu wollen!).

4. Öffentliche Märkte im Berggebiet weisen weder für Bauern, Viehhändler, Metzger und Konsumenten noch für die Tiere wirtschaftliche Vorteile auf. Im Gegenteil: Die Transportdauer vervielfacht sich für die Tiere und durch den Zwischenhandel verteuert sich das Endprodukt! Erwiesenermassen resultiert aus den öffentlichen Märkten auch kein besserer Verdienst der Bauern. Die Tiervermarktung aus dem Berggebiet kann mit Blick auf die bereits anderweitig starke Subventionierung der Berglandwirtschaft der Privatwirtschaft überlassen werden (wie dies im Unterland der Fall ist), zumal die Märkte immer weniger frequentiert werden. Es käme einer Verschleuderung von Steuergeldern gleich, wenn der Bund weiterhin solche Märkte subventionierte und damit Tiertransporte unnötig verlängerte und den kostentreibenden Zwischenhandel förderte.

5. Strukturverbesserungsmassnahmen: Strukturverbesserungsmassnahmen (Beiträge, Investitionskredite) sollen in Zukunft konsequenter zur Förderung des Tierwohles genutzt werden. Bisher erhalten besonders tierfreundliche Stallbauten lediglich 20 % höhere Beiträge/Kredite. Bisher heute werden mit Steuergeldern aber auch Stallbauten unterstützt, die in puncto Tierwohl suboptimal sind, z.B. Anbindeställe für Rinder, QM-Ställe ohne eingestreute Liegeflächen und ohne Auslauf. Strukturverbesserungsmassnahmen sollen inskünftig nur mehr für besonders tierfreundliche Stallbauten ausgerichtet werden. Für Umbau/Neubauten von Ställen für horntragende Rinder- und Ziegenrassen, welche grössere Stallflächen beanspruchen, sind die Beiträge und Investitionskredite angemessen zu erhöhen.

6. Förderung Tierzucht: Die einseitige Hochleistungszucht hat heute z.B. bei Masthühnern und Truten Linien auf den Markt gebracht, die sich nicht mehr artgerecht verhalten und kaum mehr bewegen können. Durch das übermässige und einseitige Muskelwachstum stehen sie ständig unter Schmerzen und weisen eigentliche Hochleistungskrankheiten auf. In der Schweinezucht werden mit der Anzucht von superfruchtbaren Sauen immer mehr Ferkel geboren, teilweise mehr, als die Sau Zitzen aufweist. Als Folge davon kommen mehr Kümmerer zur Welt und die Tiergesundheit leidet bei Sau (Übernutzung!) und Ferkeln (Künstliche Aufzucht; Kümmerer). Infolge der einseitigen Zucht auf hohe Milchleistung wird die Ausmast von nicht zur Zucht benötigten Kälbern immer unwirtschaftlicher. Bereits werden auch in der Schweiz Rufe laut, wie in Neuseeland, neugeborene Kälber sofort zu töten, um sich die unrentable Ausmast sparen zu können. Derartige Irrwege der Tierzucht, die ohne Rücksicht auf ethische Grundsätze agiert, die Krankheitsanfälligkeit der Tiere fördert und die Widerstandskraft schwächt, darf der Bund nicht mit Staatsgeldern fördern! Er ist im Gegenteil gehalten, Extremzuchten zu verbieten.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1 Zweck	e. (neu) artgerechte Haltung der Nutztiere	Im Zweckartikel ist neu klar festzuhalten, dass der Bund auch dafür sorgt, dass die Landwirtschaft einen wesentlichen Beitrag leistet zur artgerechten Haltung der Nutztie-re. Sämtliche Umfragen der letzten 15 Jahre zeigen, dass die artgerechte Haltung von Nutztieren das wichtigste Anliegen der Bevölkerung an die Agrarpolitik/Bauern darstellt (an zweiter Stelle folgt der Umweltschutz/die naturnahe Bewirtschaftung). Die 2010 pub-lizierte UNIVOX-Umfrage im Auftrag des BLW ergab im Vergleich zum Vorjahr gar noch eine deutlichere Zustimmung dafür, dass öffentliche Gelder für das Tierwohl einzuset-zen sind. Entsprechend ist dieses seit 15 Jahren wichtigste Anliegen der Bevölkerung, die ja als Konsumenten und Steuerzahler die Agrarpolitik und Landwirtschaft überhaupt erst ermöglicht, klar im Zweckartikel aufzuführen.
2 Massnahmen des Bundes	1b.: Beibehaltung und Ergän-zung des bisherigen Artikels (« Er gilt den bodenbewirt-schaftenden, bäuerlichen Be-trieben ökologische, <u>ethologi-sche</u> und gemeinwirtschaftli-che Leistungen mit Direktzah-lungen ab »); Ergänzung: « <u>ethologische</u> ». Der Vorschlag des BR ist ab-zulehnen!	Die bisherige Unterscheidung zwischen gemeinwirtschaftlichen und ökologischen Lei-stungen und die explizite Nennung von « ökologischen Leistungen » hat sich bewährt. « Ethologisch » soll neu zusätzlich aufgeführt werden im Hinblick auf die Wichtigkeit des Nutztierwohles für Bevölkerung (Konsumenten, Steuerzahler) und den hohen Stel-lenwert der Tierhaltung für den gesamten CH-Agrar/Detailhandel/Gastrosektor. Der Vor-schlag des BR (« Er fördert gemeinwirtschaftliche Leistungen... ») ist hingegen abzu-lehnen, da damit der BR in eigener Kompetenz Art und Ziele sowie Beteiligungsumfang und Beitragshöhen von Direktzahlungen festlegen könnte ohne Mitsprache des Parla-mentes. Ökologische und ethologische Leistungen und deren Abgeltung sind explizit zu erwähnen und zu verankern, damit der Bund sich nicht aus seiner Verpflichtung für Ökologie und Tierwohl stehlen kann und das Leistungsprinzip der Direktzahlungen an-stelle von Giesskannensubventionen klargelegt wird.
2 Massnahmen des Bundes	2 und 3: Werden ausdrücklich begrüsst	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2 Massnahmen des Bundes	4 (neu) /Vorschlag Mehrheit WAK-N: Die Massnahmen des Bundes orientieren sich am Grundsatz der Ernährungssouveränität zur Berücksichtigung der Bedürfnisse der Konsumenten nach qualitativ hochwertigen, vielfältigen und nachhaltigen inländischen Produkten	Im Zeichen von knapper werdendem Wirtschaftsland, Bevölkerungszuwachs, abnehmenden Erträgen, anstehenden Rohstoffpreisen und dem globalisierten (oft spekulativen) Rohstoff/Nahrungsmittelhandel einerseits und den spezifischen Ansprüchen der Schweizer Konsumenten andererseits, ist die Agrarpolitik gut beraten, der Ernährungssouveränität zukünftig einen höheren Stellenwert einzuräumen. Diesen Grundsatz gilt es im neuen LWG festzuhalten. Der Begriff « Ernährungssouveränität » ist konkret zu definieren.
5 Einkommen	1 (Ergänzung): « ...wird angestrebt, dass nachhaltig <u>und tierfreundlich</u> wirtschaftende und ökonomisch.... » ; Ergänzung: « <u>und tierfreundlich</u> »	Die Massnahmen des LWG müssen inskünftig mit sicherstellen, dass Bauern mit tierfreundlicher bäuerlicher Tierhaltung ein vergleichbares Einkommen erzielen können. Nicht die industriell betriebene, tierschutzwidrige Tierproduktion in Grossbetrieben darf der wirtschaftlich-einkommensmässige Massstab sein, sondern der gut geführte, bäuerliche und tierfreundliche Bauernbetrieb. Diese Ergänzung ist mit der Ausrichtung der LW auf die Qualitätsproduktion notwendig/zielführend und unerlässlich mit Blick auf sich öffnende Grenzen und den Wegfall von Zöllen/Schutzmassnahmen (WTO, Freihandelsabkommen).
7 Grundsatz	1 (Ergänzung): « ... dass die Landwirtschaft nachhaltig, <u>tierfreundlich</u> und Ergänzung: « <u>tierfreundlich</u> »	Die Rahmenbedingungen für Produktion und Absatz von LW-Produkten müssen in Zukunft so gestaltet werden, dass sich das Gewährleisten eines hohen Tierwohles wirtschaftlich positiv für die Bauern niederschlägt. Mehr Tierwohl soll sich lohnen! Die geplante Qualitätsproduktion wird sich nur dann flächendeckend durchsetzen können, wenn Konsumenten entsprechende Erzeugnisse aus naturnahen und tierfreundlichen Produktionsformen nachfragen und die Landwirte dafür korrekt entschädigt werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
7 Grundsatz	2 (Ergänzung): « ...des Konsumentenschutzes, <u>des Tierwohles, der Ökologie</u> und der Landesversorgung. Ergänzung: « <u>des Tierwohles, der Ökologie</u> »	Dito 7,1
11 Verbesserung der Qualität und Nachhaltigkeit	2a. (Streichen). « zur Förderung...der Wertschöpfungskette und der Qualitätssicherung beitragen ». Streichen: « <u>oder der Teilnahme an Qualitätssicherungsprogrammen</u> »	Die Qualitätssicherung muss das zentrale Anliegen sein, welches im LWG zu verankern ist; dazu kann die Teilnahme an QS-Programmen eine sinnvolle Möglichkeit darstellen, ebenso wie verschiedene andere Massnahmen, eine gewünschte Qualität zu halten und zu fördern, z.B. Kontrollen, Audits, Beratung, Aus- und Weiterbildung. Qualitätssicherungsprogramme sollen aber nicht Selbstzweck sein oder Ausschliesslichkeit beanspruchen. In gewissen Fällen können sie zur Qualitätssicherung sinnvoll sein, in anderen Fällen braucht es sie nicht. Obligatorische Qualitätssicherungsprogramme im LWG festzuschreiben würde Aufwand und Bürokratie fördern, aber nicht automatisch die gewünschten Qualitäten sichern! Denn Qualitätssicherungsprogramme sagen nichts aus über die geforderte Qualität/Nachhaltigkeit, es lassen sich auch naturferne und tierquälerische Produktionssysteme damit überprüfen, ohne dass dadurch Qualität/Nachhaltigkeit ansteigen würden!
11 Verbesserung der Qualität und Nachhaltigkeit	3c. (Streichen): « ...die Implementierung von Qualitätssicherungsmassnahmen. » Streichen: « <u>die Teilnahme der Produzenten an Qualitätssicherungsprogrammen</u> ».	Dito Begründung zu 2a.
18 Massnahmen für Produkte aus verbotenen Produktionsmethoden	Beibehalten!	Dieser bisherige Artikel im LWG ist zwingend beizubehalten, da sonst die Konsumenten ohne Wissen mit ausländischen Produkten aus naturfernen und/oder tierschutzwidrigen Produktionssystemen überschwemmt würden. Der Bund muss sich auch in Zukunft die Möglichkeit offenhalten, den Import ethisch fragwürdiger Produkte zu verbieten, was übrigens durchaus in Übereinstimmung mit den WTO-Grundsätzen steht.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Daneben muss er auf jeden Fall Importprodukte, die klar den CH-Tierschutzvorschriften widersprechen, für Konsumenten klar kennzeichnen. Mit zunehmender Grenzöffnung und Industrialisierung der ausländischen Nahrungsmittelerzeugung wird diese Massnahme immer wichtiger. Die Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzipes darf nicht auf Kosten der Konsumenten gehen. Darüber hinaus soll inskünftig auch in der CH zulässig sein, was z.B. in der EU längst breit angewendet wird, nämlich das Ausloben bestimmter Qualitäten einheimischer Produkte, die sich durch diese Qualität vom Importprodukt positiv abheben; im Bereich tier. Produkte z.B. die Hormon-, AML-, und Gentech-Freiheit; weltweit kürzeste Tiertransportzeiten; Pflicht zur Schmerzausschaltung oder Verbot schmerzhafter Eingriffe an Tieren (Kastration, Couplieren) u. dergl..
46 Höchstbestände	1 und 2 : Beibehalten!	Dieser bisherige Artikel im LWG ist zwingend beizubehalten. Eine bei Konsumenten und Steuerzahlern glaubwürdige Qualitätsstrategie sowie die Akzeptanz des Direktzahlungssystems im In- und Ausland (WTO) hängt zu grossen Teilen davon ab, ob der Bund weiterhin an einer bäuerlichen Tierhaltung festhält oder die Weichen zur Massentierhaltung nach ausländischem Vorbild umlegt, wie dies gewisse bäuerliche Vertreter immer wieder fordern (inkonsequenterweise aber ohne dann auf staatliche Beihilfen und Direktzahlungen verzichten zu wollen!). Nur wenn die CH den Trumpf der bäuerlichen und kleinen/mittelgrossen Betriebe behält, wird ihre Landwirtschaft zukunftsfähig sein. Hier hat auch international ein Paradigmenwechsel stattgefunden. Internationale Agrarexperten sehen seit einigen Jahren weltweit im Kleinbetrieb die effizienteste Landwirtschaftsform. Was Experten heute raten, wusste unsere Bevölkerung schon lange. Die vom BLW in Auftrag gegebenen UNIVOX-Umfragen (2010) zeigen, dass für eine Bevölkerungsmehrheit Kleinbetriebe am besten CH-Verhältnissen entsprechen. Kaum ein Drittel ist dafür, dass Betriebe aufgegeben werden sollen, um « konkurrenzfähigere » Grossbetriebe zu schaffen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Die heutige Höchstbestandesregelung würde über 90 % der Tierhaltungsbetriebe ein zusätzliches Wachstum samt Effizienzsteigerungen erlauben (sofern der Markt eine solche Mehrproduktion erforderte), verhindert aber die bekannten Auswüchse der industriellen Tierproduktion und Massentierhaltung, wie man es in den Haupt-Tierproduktionszonen der EU mit tausenden von Schweinen und zehntausenden von Hühnern je Betrieb kennt. Zugleich stellt die bäuerliche Tierhaltung eine sinnvolle Krankheits-/Seuchenprävention dar und mindert allfällige wirtschaftliche Folgen im Schadensfall.
46 Höchstbestände	3 a. und b.: Streichen der Artikel	Die heutigen Rahmenbedingungen (u.a. Fütterungsverbot Schlacht/Speiseabfälle) machen die bisherigen Ausnahmen für z.B. Versuchsanstalten und Schlachtabfallfütterung obsolet. Es gibt keinen vernünftigen Grund, der im allgemeinen Interesse läge, Schweinemästerelen mit 2'000 und mehr Tieren, also fast 10x mehr als der CH-Durchschnitt beträgt, zuzulassen!
49 Einstufung der Qualität	4 (neu) <u>Die Einstufung der Fleischqualität soll nachvollziehbaren, objektiven Kriterien folgen</u>	Die heutigen Farbabzüge bei (hell-)rötlichem Kalbfleisch bei ansonsten tadelloser Fleischqualität von bis zu CHF 3.-/kg verunmöglichen eine artgerechte und gesunde Haltung und Fütterung von Mastkälbern, was im Widerspruch zur Tierschutzgesetzgebung steht. Rötliches Kalbfleisch weist für Konsumenten keinerlei negative Qualitäten auf; entsprechende Abzüge basieren nicht auf objektiven, nachvollziehbaren Qualitätsmängeln. Im Gegenteil: Helles Kalbfleisch kann von Tieren stammen, die fehlerernährt wurden und unter Blutarmut und deren Folgen litten!
50 Beiträge an Massnahmen zur Entlastung des Fleischmarktes	2: Streichen des Artikels!	Öffentliche Märkte im Berggebiet weisen weder für Bauern, Viehhändler, Metzger und Konsumenten noch für die Tiere Vorteile auf (im Gegenteil: Die Transportdauer vervielfacht sich für die Tiere und durch den Zwischenhandel verteuert sich das Endprodukt!). Erwiesenermassen profitieren auch die Bergbauern nicht durch bessere Preise von den öffentlichen Märkten. Die Tiervermarktung aus dem Berggebiet kann mit Blick auf die bereits starke Subventionierung der Berglandwirtschaft der Privatwirtschaft überlassen werden (wie dies im Unterland der Fall ist) zumal die Märkte immer weniger frequentiert werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Es kommt daher einer Verschleuderung von Steuergeldern gleich, wenn der Bund weiterhin solche Märkte subventioniert und damit Tiertransporte unnötig verlängert und den kostentreibenden Zwischenhandel fördert. Dieser alte Zopf ist daher abzuschneiden!
70 Grundsatz	1 (Ergänzung) <u>Er richtet bodenbewirtschaftenden, bäuerlichen Betrieben Direktzahlungen aus zur Abgeltung und Förderung ökologischer, ethologischer und gemeinschaftlicher Leistungen.</u>	Direktzahlungen sind auf bodenbewirtschaftende, bäuerliche Betriebe zu beschränken und nicht allgemein « landwirtschaftlichen Betrieben », wie es der Bundesrat möchte. Die bisherige Unterscheidung und Erwähnung im LWG von gemeinschaftlichen und ökologischen Leistungen und die explizite Nennung von « ökologischen Leistungen » hat sich bewährt und soll nicht, wie es der BR will, auf die Erwähnung lediglich von « gemeinschaftliche Leistungen » beschränkt werden. « Ethologisch » soll im Hinblick auf die Wichtigkeit des Nutztierwohles für Bevölkerung und Wertschöpfung des Agrarsektors neu aufgenommen und explizit erwähnt werden. Die Förderung des Tierwohles ist nachweislich das grösste Anliegen der Bevölkerung an Landwirtschaft und Agrarpolitik. Es ist deshalb im Interesse der CH-Steuerzahler, welche ja für die CHF 2.5 Milliarden Direktzahlungen jährlich aufkommen müssen, dass dieses Anliegen explizit im Grundsatzartikel zu den Direktzahlungen aufgeführt wird. Wichtig ist, dass die geforderten gemeinschaftlichen, ökologischen und ethologischen Leistungen nicht nur gefördert, sondern auch adäquat abgegolten werden. Dies trifft insbesondere für die Förderung des Tierwohles zu, wo bislang nur gerade 8 % der gesamten Direktzahlungen investiert werden und die Beitragshöhe bei verschiedenen Tierkategorien gemäss Berechnungen der Agrarplattform nicht einmal den Mehraufwand des Tierhalters decken, geschweige denn, ihn zu baulichen Investitionen motivieren. Die ungenügenden Beteiligungsraten bei den Tierwohl-Förderprogrammen haben hier ihre hauptsächliche Ursache.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
70 Grundsatz	2: Wird befürwortet	Die leistungsbezogenere Ausrichtung von Direktzahlungen und das Aufführen der entsprechenden Massnahmen/Beiträge sind zu begrüßen.
70 Grundsatz	3 (Streichen): « Dabel berücksichtigt er den mit der Erbringung dieser Leistungen verbundenen Aufwand und die auf dem Markt erzielbaren Erlöse. Streichen: « <u>in welchem Ausmass die gemeinwirtschaftlichen Leistungen erbracht werden</u> ».	Die Beitragshöhe soll die nicht marktfähigen Komponenten der jeweiligen Leistung adäquat abgelten, unabhängig davon, wie hoch der Anteil Betriebe (Fläche, Tiere, etc.) ist, welche diese Leistung heute oder in Zukunft erbringen. Gerade bei den Tierwohl-Beiträgen müssen Bauern Planungs-/Investitionssicherheit haben. Die Beitragssätze dürfen nicht innert weniger Jahre verringert werden, falls die Beteiligungsraten ansteigen sollten. Dies umso weniger, als möglichst hohe Beteiligungsraten von der Agrarpolitik und den Konsumenten/Steuerzahlern ausdrücklich gewünscht werden und eine adäquate Abgeltung des Mehraufwandes beim Tierwohl grosse Unterstützung durch die Bevölkerung findet.
70a (neu) Voraussetzungen	1a., b., c., d., f., g., h. : Wird befürwortet	
70a (neu) Voraussetzungen	1 e. ein Mindestarbeitsaufkommen von 0.25 Standardarbeitskräften (SAK) erreicht wird. Streichen: « in Standardarbeitskräften auf dem bewirtschafteten Betrieb erreicht wird »	Das Ansinnen des Bundesrates, das Mindestarbeitsaufkommen auf 0.4 SAK im Talgebiet zu erhöhen, würde das Aus für tausende kleinerer Bauernbetriebe mit naturnaher und tierfreundlicher Bewirtschaftung bedeuten. Der Bund will damit das « Bauernsterben » zugunsten einer Grossbetrieb-Ideologie forcieren. Dieser sozialen Schieflage und Ungerechtigkeit bei der Ausrichtung von Direktzahlungen muss ein Riegel vorgeschoben werden. Dies umso mehr, als internationale Gremien die Zukunft in einer kleinstrukturierten, bäuerlichen Landwirtschaft sehen und selbst die EU keine derart restriktiven Grenzen gegen Kleinbetriebe kennt! Zudem ist es nicht Sache des Staates, den sogenannten Strukturwandel anzukurbeln, d.h. das « Bauernhofsterben » zu beschleunigen mittels Steuergeldern!

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
70a (neu) Voraussetzungen	1i., k.: Grenzwerte bezüglich steuerbarem Einkommen und Vermögen sowie Fläche und Tierzahl je Betrieb eingehalten werden, ab denen die Beitragssätze abgestuft werden	Landwirten mit hohen Einkommen und/oder hohen Vermögen sowie Betrieben mit grosser Fläche und/oder hoher Tierzahl sollen die Direktzahlungen anteilmässig gekürzt werden, wie dies bislang bereits der Fall war. Bei Einkommen/Vermögen aus sozialen Gründen (Direktzahlungen werden vom Steuerzahler aufgebracht) bei Flächen/Tierzahlen aus ökonomischen Gründen (Mit Steigerung der Fläche oder Tierzahl nimmt der Aufwand (Kosten, Arbeit) pro Flächeneinheit oder Tier ab, so dass Grossbetriebe Renten einstreichen würden für Leistungen, die sie nicht erbracht haben).
70a (neu) Voraussetzungen	2a. bis g: Wird begrüsst, insbesondere 2a. « eine artgerechte Haltung der Nutztiere »	Der ökologische Leistungsnachweis wird weiterhin an grundlegende ökologische und ethologische Auflagen (« Eine artgerechte Haltung der Nutztiere ») geknüpft. Das ist die wichtigste Voraussetzung, damit die Landwirtschaft ihre Umwelt- und Naturschutzaufgaben wahrnimmt, dem Tierwohl die notwendige Beachtung schenkt und das Direktzahlungssystem weiterhin seine Akzeptanz bewahren kann. Die Auflage « eine artgerechte Haltung der Nutztiere » legt fest, dass tierschutzwidrige Betriebe keine Direktzahlungen beanspruchen können.
71 Kulturlandschaftsbeiträge	2 (Ergänzung): ...für die der Beitrag ausgerichtet wird; wobei für Weiden, welche die <u>Anforderungen für ständige Behirtung und Umtriebsweide nicht erfüllen keine Beiträge ausgerichtet werden.</u>	Eine Tierhaltung ohne regelmässige menschliche Überwachung widerspricht der guten bäuerlichen Praxis und den Grundsätzen der Tierschutzgesetzgebung, auch im Berggebiet und auf Alpweiden. Sie ist mit Blick auf die Verletzungs- und Krankheitsgefahr der sich selbst überlassenen Sömmerungstiere und die Rückkehr der Grossraubtiere unethisch. Förderung und Subventionierung der Alp-Sömmerung mittels Direktzahlungen/Steuergeldern soll deshalb Haltungsformen mit ständiger Behirtung oder Umtriebsweiden vorbehalten sein, wo eine regelmässige menschliche Überwachung und Pflege der Tiere gesichert ist.
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	2 (Ergänzung): « ..., wenn ein Mindesttierbesatz erreicht wird <u>und ein Höchstbesatz nicht überschritten wird.</u> Der BR bestimmt den minimalen <u>und maximalen</u> Besatz an Rohfutter verzehrenden Tieren. »	Das Verhältnis von Grünflächen (Wiesen, Weiden) zu den Rohfuttermittelverzellern auf dem Betrieb muss in einem ausgewogenen Verhältnis stehen, weder zu wenig noch zu viel Tiere/Fläche sind wünschenswert. Die Ober- und Untergrenzen sind abgestuft nach Standort festzulegen (Tal, Berg).

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
75 Produktionssystembeiträge	1 (Ergänzung): Zur Förderung und Ausdehnung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. <u>Der Bund bemisst die Beiträge so, dass sich die besondere ökologische und ethologische Leistung wirtschaftlich lohnt. Er berücksichtigt dabei die am Markt erzielbaren Mehrerlöse.</u>	Mehr Tierwohl und Ökologie sind die beiden wichtigsten Anliegen, welche die Steuerzahler seit fünfzehn Jahren an Landwirtschaft und Agrarpolitik haben. Daran hat sich bis heute nichts geändert: Vgl. UNIVOX-Umfragen 1995-2010. Doch auch mit dem vorliegenden Vorschlag für ein neues Direktzahlungssystem trägt der Bundesrat diesem Anliegen der Bevölkerung, die ja die CHF 2.5 Milliarden Direktzahlungen jährlich finanzieren muss, zu wenig Rechnung. Betreffend des Direktzahlungssystems kommt aber auch von aussen Kritik. So bemängelt die OECD, dass viel zu wenig Gelder zur Förderung des Tierwohles und naturnaher Bewirtschaftungsformen flössen. Lediglich 8 % aller Direktzahlungen werden heute zur Verbesserung des Tierwohles und damit auch in die Qualität und Sicherheit entsprechender Lebensmittel investiert, ein unhaltbarer Zustand! Bemerkenswerterweise waren es diese Zusammenhänge, welche die WAK-S seinerzeit bewogen hatten, dem BR den Auftrag für eine Überprüfung des Direktzahlungssystems zu erteilen. Der BR geht mit seinem Vorschlag zu Art. 75, 1 nun gar noch hinter die Formulierung im bestehenden LWG zurück, indem er nur mehr die Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen, aber nicht mehr deren Ausdehnung will (Höhere Beteiligungsraten: Ausdehnung der tierfreundlichen Betriebe). Das ist ein klarer Rückschritt, denn der Bundesrat macht keinerlei Zielvorgaben zur Verbreitung solcher Produktionsformen. Das trifft die Nutztiere hart. Denn bis heute werden Millionen von ihnen weder in besonders tierfreundlichen Ställen (BTS-Förderprogramm) noch mit regelmässigem Auslauf ins Freie (RAUS-Förderprogramm) gehalten. Für Steuerzahler und Konsumenten ist die zögerliche Förderpolitik des Bundesrates beim Tierwohl unverständlich.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Der BR setzt sich damit auch über einen Vorstoss von NR Pascale Bruderer für eine möglichst hohe BTS/RAUS-Beteiligung hinweg. Eingereichter Text: Der Bundesrat wird beauftragt, ein Konzept vorzulegen, wie Investitionshilfen und Direktzahlungen konsequenter zur Förderung gesellschaftlich erwünschter Mehrleistungen im Bereich Tierwohl eingesetzt werden können. Dabei sind pro Tierkategorie Mindestziele zu formulieren, wonach bis 2018 mindestens 80 Prozent aller Tiere gemäss BTS respektive RAUS gehalten werden. Antwort des Bundesrates: Mit der Motion "Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems" (Motion WAK-SR 06.3635) wurde der Bundesrat beauftragt, bis spätestens im Jahre 2009 einen Bericht über die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems vorzulegen. Dabei ist auch das Tierwohl ein wichtiges Thema. Mögliche Zielvorgaben für die Ethoprogramme und Änderungen bei den Massnahmen wird der Bundesrat im Rahmen dieses Berichts zur Diskussion stellen. Dieses Versprechen hat der Bundesrat klar nicht eingelöst mit der vorliegenden Vorlage. Weder hat er die z.T. sehr tiefen Beteiligungsraten bei BTS und RAUS einer vertieften Beurteilung unterzogen noch hat er neue Entwicklungen beim Tierwohl (z.B. Weidehaltung für Milch- und Fleischproduktion; Zweinutzungstiere; Jungebermast; Haltung behornter Ziegen und Rinder) in seine Überlegungen einbezogen! Die BTS/RAUS-Förderprogramme haben zusammen mit den Labelprogrammen am Markt bei etwas über der Hälfte der förderungswürdigen Tierkategorien zu einer mittleren bis erfreulich hohen Beteiligung geführt und hier das Tierwohl verbessert. Die andere Hälfte der Tierkategorien weist indessen nach über fünfzehn Jahren noch immer unterdurchschnittliche, teilweise gar sehr tiefe Beteiligungsraten auf, was zweifellos an den zu tiefen Förderbeiträgen liegt.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Diverse Rechnungen (z.B. Agrarplattform) zeigen, dass die BTS- und RAUS-Beiträge oft nicht einmal den Mehraufwand decken, geschweige denn Bauern zu den nötigen Investitionen motivieren können. Bislang haben denn auch primär die Bauern auf BTS/RAUS umgestellt, die neben hoher Motivation eine günstige Stall-Infrastruktur oder neu/umgebaut hatten. Obwohl die artgerechte Tierhaltung unverzichtbarer Teil der Qualitätsstrategie ist und das Tierwohl gemäss BR eine der tragenden Säulen der neuen Agrarpolitik sein soll, macht der BR keine konkreten Vorschläge für die geforderte bessere Förderung des Tierwohles und zugunsten der im Sinne der Steuerzahler erforderlichen höheren Beteiligungszahlen resp. der stärkeren Ausdehnung von besonders tierfreundlichen Produktionssystemen. Aus Sicht des Tierschutzes sind folgende Massnahmen zu treffen: 1. Festlegung der Ziele in punkto Verbreitung besonders tierfreundlicher Haltungsformen (gemäss Vorstoss Pascale Bruderer): Bis wann wie viel % Anteil BTS und RAUS je Tierkategorie. Aus Sicht der Bevölkerung, des Tierwohles, der Qualitätsproduktion und der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft sollte ein „<u>Freilandhaltungsland Schweiz</u>“ das Ziel sein! 2. Die erprobten und bewährten BTS- und RAUS-Förderprogramme samt Haltungsanforderungen sollen ohne grundlegende Anpassungen weitergeführt werden. Das RAUS-Programm soll für Raufutterverzehr um ein ebenfalls freiwilliges graslandbasiertes Weideprogramm (Milch- und Fleischproduktion) ergänzt werden. Damit wird die Produktequalität weiter verbessert, das Tierwohl gestärkt und aktiver Klimaschutz betrieben (Wiesen und Weiden vermögen im Gegensatz zu Äckern hohe CO²-Mengen im Humus zu speichern).

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		3. Neben BTS und RAUS ist ein drittes Instrument zur Förderung neuer Tierwohl-Aspekte zu schaffen, z.B. Förderung behornnte Kühe und Ziegen, Jungebermast , Zweinutzungsrassen.
75 Produktionssystembeiträge	Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion auf der Basis des RAUS-Programms (Regelmässiger Auslauf ins Freie und Weide)	Aus Sicht des Klimaschutzes, des Tierwohles und der Produktequalität und angesichts der Tatsache, dass das landwirtschaftlich nutzbare Land zu grossen Teilen aus nicht ackerbaufähigen Wiesen, Welden und Alpen besteht, die nur mit raufutterverzehrenden Tieren – die bei artgemässer Fütterung und Haltung keine Nahrungsmittelkonkurrenten des Menschen sind – sinnvoll und zur menschlichen Ernährung genutzt werden können, ist ein solches Förderprogramm als Ersatz zu den bisherigen Raufutterbeiträgen sehr zu begrüßen. Dieses fördert den Klimaschutz, da Welden/Wiesen neben den Wäldern die Haupt-CO²-Senken darstellen. Eine geregelte Weidewirtschaft von Rindern, Kühen, Schafen, Ziegen, Pferden etc. ist deshalb aktiver Klimaschutz! Die Vorzüge eines solchen Programmes kommen aber nur zum Tragen, wenn die Raufutterverzehrer während der Vegetationszeit den Hauptteil ihrer Ration auch selbst erweiden und z.B. Kühe nicht 275 Tage im Jahr angekettet bleiben müssen bei (fast) ausschliesslicher Stallfütterung, wie dies bislang bei den Raufutterbeiträgen zulässig war. Deshalb ist diese förderungswürdige Produktionsform zwingend an die Einhaltung der RAUS-Vorschriften zu koppeln und dem RAUS-Programm als freiwillige Zweitvariante anzugliedern.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
96 Landwirtschaftliche Gebäude	1 (Ergänzung) Der Bund gewährt pauschale Beiträge für den Neubau, den Umbau und die Verbesserung von landwirtschaftlichen Gebäuden <u>unter der Voraussetzung der Einhaltung der Vorschriften für besonders tierfreundliche Stallhaltung.</u>	Strukturverbesserungsmassnahmen (Beiträge, Investitionskredite) sollen in Zukunft konsequenter zur Förderung des Tierwohles genutzt werden. Bislang erhalten besonders tierfreundliche Stallbauten lediglich 20 % höhere Beiträge/Kredite. Bis heute werden mit Steuergeldern aber auch Stallbauten unterstützt, die in punkto Tierwohl suboptimal sind, z.B. Anbindeställe für Rinder, QM-Ställe ohne eingestreute Liegeflächen und ohne Auslauf. Anbindeställe sind im Vergleich zu den tierfreundlicheren Freilaufställen arbeitswirtschaftlich aufwendiger und benötigen höhere Investitionen pro Tierplatz, d.h. der Bund fördert mit Steuergeldern bislang auch tierschutzproblematische und unwirtschaftliche Stallbauten. Das muss geändert werden! Strukturverbesserungsmassnahmen sollen inskünftig nur mehr für besonders tierfreundliche Stallbauten ausgerichtet werden. Für Umbau/Neubauten von Ställen für horntragende Rinder- und Ziegenrassen, welche grössere Stallflächen beanspruchen, sind die Beiträge und Investitionskredite angemessen zu erhöhen.
106 Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen	1, e. (neu) <u>Der Bund gewährt Investitionskredite für den Neubau, Umbau und die Verbesserung von Stallbauten unter der Voraussetzung der Einhaltung der Vorschriften für besonders tierfreundliche Stallhaltung.</u>	Vgl. Art. 96, 1
107 Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen	4 (neu) <u>Der Bund gewährt Investitionskredite für den Neubau, Umbau und die Verbesserung von Stallbauten unter der Voraussetzung der Einhaltung der Vorschriften für besonders tierfreundliche Stallhaltung.</u>	Vgl. Art. 96,1

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
141 Zuchtförderung	1a. (Ergänzung) den natürlichen Verhältnissen des Landes <u>und den Anforderungen von besonders tierfreundlichen Haltungsanforderungen</u> angepasst sind.	Die einseitige Hochleistungszucht hat heute z.B. bei Masthühnern und Truten Linien auf den Markt gebracht, die sich nicht mehr artgerecht verhalten und bewegen können und durch das übermässige und einseitige Muskelwachstum ständig unter Schmerzen stehen. Die Folge davon ist, dass solche Linien sich kaum mehr bewegen und tierfreundlich gestaltete Ställe, Ausläufe und Weiden nicht mehr nutzen können. Diese und weitere Extremzuchten sind von der Zuchtförderung durch den Bund auszuschliessen.
141 Zuchtförderung	1b. (Ergänzung) <u>gesund</u>, leistungs- und widerstandsfähig sind.	Die einseitige Hochleistungszucht hat heute z.B. bei Masthühnern und Truten Linien auf den Markt gebracht, die sich nicht mehr artgerecht verhalten und bewegen können und durch das übermässige und einseitige Muskelwachstum ständig unter Schmerzen stehen und eigentliche Hochleistungskrankheiten aufweisen. In der Schweinezucht werden mit der Anzucht von superfruchtbaren Sauen immer mehr Ferkel geboren, teilweise mehr, als die Sau Zitzen aufweist. Als Folge davon kommen mehr Kümmerer zur Welt und die Tiergesundheit leidet bei Sau (Übernutzung!) und Ferkeln (Künstliche Aufzucht; Kümmerer). Infolge der einseitigen Zucht auf hohe Milchleistung wird die Ausmast von nicht zur Zucht benötigten Kälbern immer unwirtschaftlicher. Bereits werden auch in der Schweiz Rufe laut, wie in Neuseeland neugeborene Kälber sofort zu töten, um sich die unrentable Ausmast sparen zu können. Derartige Irrwege der Tierzucht, die ohne Rücksicht auf ethische Grundsätze agiert, die Krankheitsanfälligkeit der Tiere fördert und die Widerstandskraft schwächt, darf der Bund nicht mit Staatsgeldern fördern! Solche Zuchten sind daher von der Zuchtförderung durch den Bund auszuschliessen; Extremzuchten sind zu verbieten.

Von: Raimund Rodewald [r.rodewald@sl-fp.ch]
Gesendet: Donnerstag, 16. Juni 2011 14:30
An: _BLW GEKO
Betreff: Stellungnahme Agrarpolitik 2014-2017
Anlagen: Stellungn_AP_14_17_AllianzBerggebiet_def.doc

Sehr geehrte Damen und Herren

Hier senden wir Ihnen unsere Stellungnahme zu der Vorlage AP 2014-2017. Da wir massgeblich bei der Stellungnahme der Agrarallianz und des Vereins Vision Landwirtschaft mitwirkten, übernehmen wir auch diese gemeinsamen Papiere. Wir legen sie Ihnen nochmals bei.

Von besonderem Interesse sind für uns die Landschaftsqualitätsbeiträge, die wir sehr begrüssen. Wir sind aber entgegen der Ansicht des Bauernverbandes der Meinung, dass es hierfür gewisse Grundlagen und Bundesanforderungen braucht, um diese Beiträge auch glaubwürdig zu machen. Die SL erarbeitet derzeit solche Kulturlandschaftstypen, die für die Kantone hilfreich sein könnten.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüssen

Raimund Rodewald

Ich bitte euch mit den Stellungnahmen abzugleichen:
0262 Allianz Berggebiet Interessenvertreter Berggebiet 5.5.11
und
0219.08 Agrarallianz Agrarallianz 30.6.11
Die Dokumente sind nicht im Anhang.

Stiftung Landschaftsschutz Schweiz
Fondation suisse pour la protection et l'aménagement du paysage (FP)
Fondazione svizzera per la tutela del paesaggio (FP)
Raimund Rodewald, Dr. phil. Biol., Dr. h.c. iur., Geschäftsleiter SL-FP
Schwarzenburgstrasse 11, CH-3007 Bern
Tel: +41 (0)31 377 00 77, Fax: +41 (0)31 377 00 78
E-mail: Raimund Rodewald <r.rodewald@sl-fp.ch>, Homepage: www.sl-fp.ch



Association
Jurassienne
de Protection
des Animaux

ASSOCIATION JURASSIENNE DE PROTECTION DES ANIMAUX (AJPA)

c/o Monsieur Roland Hermann, président
Route de Fahy 70
2908 GRANDFONTAINE

0834	AJPA	Association Jurassienne de Protection des Animaux	20.6.11
------	------	---	---------

Consultation s/ Politique agricole

L'AJPA est convaincue du bien-fondé de la position de la PSA et l'appuie sur tous les points soulevés.

En ce qui la concerne plus directement, elle relève que

a) réduire le rythme des contrôles (chez les agriculteurs) est une aberration. Notre expérience montre au contraire qu'il faudrait les augmenter ! Combien de fois notre association n'a-t-elle pas été alertée par des privés sur des cas de détention animale désastreuse ! Combien de fois a-t-il incombé à l'AJPA de dénoncer des cas à l'Office vétérinaire cantonal (lequel semble trop souvent se fier à l'« auto-contrôle ») ! [WID1]

b) le fait d'effectuer des contrôles « sur rendez-vous » - soit avec avertissement préalable – aggrave encore l'effet de la réduction des contrôles : quand on attend de la visite, on se dépêche de faire le message, quitte à cacher la ... saleté sous le tapis ! Seules peuvent être crédibles les observations obtenues par des contrôles inopinés. [WID2]

Veuillez agréer, Madame, Monsieur, nos meilleures salutations

Courfaivre, le 19 juin 2011

Mireille Bandelier,
secrétaire de l'AJPA

Von: Animal Life Dora Hardegger [animal-life@animal-life.ch]
Gesendet: Montag, 20. Juni 2011 16:35
An: _BLW GEKO
Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Wichtigkeit: Hoch

**Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern**

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

**Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft**

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- **Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;**
- **neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;**
- **verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;**
- **insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;**
- **gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.**

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Animal Life Schweiz
Dora Hardegger
8049 Zürich
www.animal-life.ch



Tierschutzverein Nidwalden
Postfach 1009
6371 Stans
Tel. 079 231 43 99
info@tierschutz-nw.ch

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Manfred Bötsch
Direktor
Mattenhofstrasse 5

0836 TS Nidwalden Tierschutzverein Nidwalden 22.6.11

Stans, 18. Juni 11

Der Begleitbrief ist identisch wie jener des TS Basel 0813, die Tabelle wie STS 0806. Ich verzichte deshalb auf die Nummerierung am Rand. Ich bitte die Auswertenden trotzdem, den Inhalt noch kurz mit den vorgenannten Stellungnahmen abzugleichen. wid

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Sehr geehrter Herr Direktor

Für die Möglichkeit zu Ihren Vorschlägen zur Agrarpolitik 2014-2017 Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen. Da die Tierhaltung und das Tierwohl für uns die grösste Bedeutung haben, konzentriert sich unsere Stellungnahme auf diesen Bereich (s. Beilage):

1. Der bundesrätliche Vorschlag zur Neuausrichtung der Direktzahlungen zeigt den unterstützungswürdigen Willen, ein leistungsbezogeneres System zu schaffen, um von den oft kritisierten „Giesskannensubventionen“ loszukommen. Das Ziel eines revidierten Direktzahlungssystems muss im Bereich der Tierhaltung sein, bisherige, zu wenig zielführende Direktzahlungsmassnahmen (Rauhfutterbeiträge) anzupassen, kontraproduktive (TEP-Beiträge) zu stornieren und gesellschaftlich erwünschte Mehrleistungen der Landwirtschaft beim Tierwohl (BTS/RAUS-Beiträge) inskünftig besser abzugelten, d.h. zunehmend und möglichst viele Betriebe zu Tierwohl-Mehrleistungen zu motivieren und unter Berücksichtigung der Mehrerlöse am Markt diese Mehrleistungen adäquat abzugelten. Bis heute werden nur gerade 8 % der CHF 2.5 Milliarden Direktzahlungen in die Förderung des Tierwohles investiert. Als Konsequenz davon müssen noch immer über eine Million Nutztiere in der Schweiz in ständiger beengter Stallhaltung, ohne adäquate Liegeflächen und ohne Auslauf ins Freie leben.
2. Seit fünfzehn Jahren zeigen alle Umfragen, insbesondere die jährlich durchgeführten UNIVOX-Studien, dass das Tierwohl das grösste Anliegen der Bevölkerung an die Bauern ist! Dies aus gutem Grund: Mehr Tierwohl führt zu gesünderen Tieren und qualitativ besseren und sicheren Schweizer Produkten. Ein hohes Tierwohl stellt eine Grundbedingung dar, um die gesellschaftliche Akzeptanz der Direktzahlungen zu sichern sowie zukünftige Herausforderungen, wie der angestrebten Qualitätsproduktion, den sich öffnenden Grenzen (WTO) und dem Ruf nach Ernährungssouveränität offensiv und erfolgreich begegnen zu können.
3. Mit dem vorliegenden Vorschlag für ein neues Direktzahlungssystem trägt der Bundesrat diesem Anliegen der Bevölkerung, die ja die Direktzahlungen finanzieren muss, zu wenig Rechnung. Der BR geht mit seinem Vorschlag zu Art. 75,1 sogar hinter die Formulierung im bestehenden LWG

zurück, indem er nur mehr die Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen, aber nicht mehr deren Ausdehnung (Höhere Beteiligungsrate: Ausdehnung der tierfreundlichen Betriebe) festschreiben will.

Das ist ein klarer Rückschritt, denn der Bundesrat macht keinerlei Zielvorgaben zur zukünftigen Verbreitung solcher Produktionsformen. Er setzt sich damit über einen Vorstoss von NR Pascale Bruderer für eine möglichst hohe BTS/RAUS-Beteiligung und sein damals gegebenes Versprechen, Ziele vorzugeben, hinweg.

4. Aus unserer Sicht sind bei der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems folgende Massnahmen zu treffen:

- Festlegung der Ziele in punkto Verbreitung besonders tierfreundlicher Haltungsformen (Gemäss Vorstoss NR Pascale Bruderer): Bis wann wie viel % Anteil BTS und RAUS je Tierkategorie. Aus Sicht der Bevölkerung, des Tierwohles, der Qualitätsproduktion und der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft sollte ein „Freilandhaltungsland Schweiz“ das Ziel der Agrarpolitik und der Qualitätsproduktion sein!

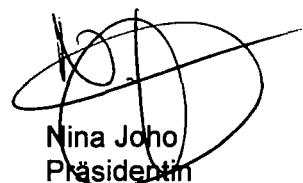
- Die erprobten und bewährten BTS- und RAUS-Förderprogramme samt Haltungsanforderungen sollen ohne grundlegende Veränderungen weitergeführt werden. Das RAUS-Programm soll als Ersatz für die bisherigen „Rauhutterbeiträge“ um eine Variante „graslandbasiertes Weideprogramm“ (Milch- und Fleischproduktion) ergänzt werden. Damit wird die Produktequalität weiter verbessert, das Tierwohl gestärkt und aktiver Klimaschutz betrieben (Wiesen und Weiden vermögen im Gegensatz zu Äckern hohe CO²-Mengen im Humus zu speichern).

- Nebst BTS und RAUS ist ein drittes Instrument zur Förderung neuer Tierwohl-Aspekte zu schaffen, z.B. Förderung behornter Kühe und Ziegen, Jungebermast, Zweinutzungsrasen.

- Wichtig ist, dass die geforderten Tierwohl-Leistungen adäquat abgegolten werden. Die ungenügenden Beteiligungsrate bei den RAUS-Förderprogrammen haben ihre hauptsächliche Ursache in den zu tiefen Förderbeiträgen/Tier.

- Das Ansinnen des Bundesrates, das Mindestarbeitsaufkommen auf 0.4 SAK im Talgebiet zu erhöhen, würde das Aus für tausende kleinerer Bauernbetriebe mit naturnaher und tierfreundlicher Bewirtschaftung bedeuten. Der Bund will damit das «Bauernsterben» zugunsten einer Grossbetrieb-Ideologie forcieren. Dieser sozialen Schieflage und Ungerechtigkeit bei der Ausrichtung von Direktzahlungen muss ein Riegel vorgeschoben werden. Dies umso mehr, als internationale Gremien die Zukunft in einer kleinstrukturierten, bäuerlichen Landwirtschaft sehen und selbst die EU keine derart restriktiven Grenzen gegen Kleinbetriebe kennt!

Mit freundlichen Grüßen



Nina Joho
Präsidentin

Stellungnahme

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017
Consultation Politique agricole 2014-2017
Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organisation / Organizzazione	Tierschutzverein Nidwalden
Adresse / Indirizzo	Postfach 1009, 6371 Stans
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	18.6.2011, N.  Nina Joho, Präsidentin

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Einleitung

- 1. Die grosse und sorgfältige Arbeit des Bundesamtes für Landwirtschaft samt Einbeziehen verschiedenster Interessenvertreter bei der Prüfung und Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems wird verdankt. Der bundesrätliche Vorschlag zur Neuausrichtung des Direktzahlungssystems zeigt den unterstützungswürdigen Willen, ein leistungsbezogeneres System zu schaffen, um von den kritisierten „Giesskannensubventionen“ loszukommen. – Die nachfolgenden Überlegungen und Anliegen beziehen sich auf den Bereich der Tierhaltung.**
- 2. Das Ziel eines revidierten Direktzahlungssystems muss im Bereich der Tierhaltung sein, bisherige, zu wenig zielführende Direktzahlungsmassnahmen (Rauhfutterbeiträge) anzupassen, kontraproduktive (TEP-Beiträge) zu stornieren und gesellschaftlich erwünschte Mehrleistungen der Landwirtschaft beim Tierwohl (BTS/RAUS-Beiträge) inskünftig besser abzugelten, d.h. zunehmend und möglichst viele Betriebe zu Tierwohl-Mehrleistungen zu motivieren und unter Berücksichtigung der Mehrerlöse am Markt diese Mehrleistungen adäquat abzugelten. Der Prüfauftrag der S-WAK hatte seinen Grund u.a. in der ungenügenden Förderung des Tierwohles. Seither hat sich leider beim Tierwohl wenig geändert. Bis heute werden nur gerade 8 % der CHF 2.5 Milliarden Direktzahlungen in die Förderung des Tierwohles investiert. Als Konsequenz davon müssen noch immer Millionen von Nutztieren in der Schweiz in ständiger beengter Stallhaltung, ohne adäquate Liegeflächen und ohne Auslauf ins Freie leben. Seit fünfzehn Jahren zeigen demgegenüber alle Umfragen, insbesondere die jährlich durchgeführten UNIVOX-Studien, dass das Tierwohl das grösste Anliegen der Bevölkerung an die Bauern ist!**
- 3. Dies aus gutem Grund: Eine verstärkte Gewichtung und Förderung des Tierwohles führt zu gesünderen Tieren und qualitativ besseren und sicheren Schweizer Produkten. Ein hohes Tierwohl stellt damit eine Grundbedingung dar, um zukünftige Herausforderungen, wie der angestrebten Qualitätsproduktion, den sich öffnenden Grenzen (WTO) und dem Ruf nach Ernährungssouveränität offensiv und erfolgreich begegnen zu können.**

Wichtigste Anliegen zur Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems

- 1. « Mehr Tierwohl! » ist das wichtigste Anliegen, welche die Steuerzahler seit fünfzehn Jahren an Landwirtschaft und Agrarpolitik haben. Doch mit dem vorliegenden Vorschlag für ein neues Direktzahlungssystem trägt der Bundesrat diesem Anliegen der Bevölkerung, die ja die Direktzahlungen finanzieren muss, zuwenig Rechnung. Der BR geht mit seinem Vorschlag zu Art. 75, 1 sogar hinter die Formulierung im bestehenden LWG zurück, indem er nur mehr die Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen, aber nicht mehr deren Ausdehnung (Höhere Beteiligungsraten: Ausdehnung der tierfreundlichen Betriebe) festschreiben will. Das ist ein klarer Rückschritt, denn der Bundesrat macht keinerlei Zielvorgaben zur zukünftigen Verbreitung solcher Produktionsformen. Er setzt sich damit über einen Vorstoss von NR Pascale Bruderer für eine möglichst hohe BTS/RAUS-Beteiligung und sein damals gegebenes Versprechen, Ziele vorzugeben, hinweg.**

Die BTS/RAUS-Förderprogramme haben zusammen mit den Labelprogrammen am Markt bei etwas über der Hälfte der förderungswürdigen Tierkategorien zu einer mittleren bis erfreulich hohen Beteiligung geführt und hier das Tierwohl und die Tiergesundheit verbessert. Die andere Hälfte der Tierkategorien weist indessen nach über fünfzehn Jahren noch immer unterdurchschnittliche, teilweise gar sehr tiefe Beteiligungsraten auf; was zweifellos an den zu tiefen Förderbeiträgen/Tier liegt. Diverse Rechnungen (z.B. Agrarplattform) zeigen, dass die BTS- und RAUS-Beiträge oft nicht einmal den Mehraufwand decken, geschweige denn Bauern zu den nötigen Investitionen motivieren können. Bislang haben denn auch primär die Bauern auf BTS/RAUS umgestellt, die nebst hoher Motivation eine günstige Stall-Infrastruktur oder gerade um/neugebaut hatten. Obwohl die artgerechte Tierhaltung unverzichtbarer Teil der Qualitätsstrategie ist und das Tierwohl gemäss BR eine der tragenden Säulen der neuen Agrarpolitik sein soll, macht dieser unverständlicherweise keine konkreten Vorschläge für die geforderte bessere Förderung des Tierwohles und zugunsten der im Sinne der Steuerzahler erforderlichen höheren Beteiligungszahlen resp. der stärkeren Ausdehnung von besonders tierfreundlichen Produktionssystemen.

Aus Sicht des Tierschutzes sind deshalb bei der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems folgende Massnahmen zu treffen:

1. Festlegung der Ziele in punkto Verbreitung besonders tierfreundlicher Haltungsformen (Gemäss Vorstoss Pascale Bruderer): Bis wann wie viel % Anteil BTS und RAUS je Tierkategorie. Aus Sicht der Bevölkerung, des Tierwohles, der Qualitätsproduktion und der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft sollte ein „Freilandhaltungsland Schweiz“ das Ziel der Agrarpolitik und der Qualitätsproduktion sein!
2. Die erprobten und bewährten BTS- und RAUS-Förderprogramme samt Haltungsanforderungen sollen ohne grundlegende Veränderungen weitergeführt werden. Das RAUS-Programm soll für Raufutterverzehr um eine Variante „graslandbasiertes Weideprogramm“ (Milch- und Fleischproduktion) ergänzt werden. Damit wird die Produktequalität weiter verbessert, das Tierwohl gestärkt und aktiver Klimaschutz betrieben (Wiesen und Weiden vermögen im Gegensatz zu Äckern hohe CO²-Mengen im Humus zu speichern).
3. Nebst BTS und RAUS ist ein drittes Instrument zur Förderung neuer Tierwohl-Aspekte zu schaffen, z.B. Förderung behornter Kühe und Ziegen, Jungebermast, Zweinutzungsrassen.

2. Wichtig ist, dass die geforderten gemeinwirtschaftlichen, ökologischen und Tierwohl-Leistungen nicht nur gefördert, sondern auch adäquat abgegolten werden. Dies trifft insbesondere für die Förderung des Tierwohles zu. Die ungenügenden Beteiligungsraten bei den Tierwohl-Förderprogrammen haben ihre hauptsächliche Ursache in den zu tiefen Förderbeiträgen/Tier.

Wichtig ist ebenfalls, dass die Beitragshöhe die nicht marktfähigen Komponenten der jeweiligen Leistung adäquat abgilt, unabhängig davon, wie hoch der Anteil Betriebe (Fläche, Tiere, etc.) ist, welche diese Leistung heute oder in Zukunft erbringen. Gerade bei den Tierwohl-Beiträgen müssen Bauern Planungs-/Investitionssicherheit haben. Die Beitragssätze dürfen nicht innert weniger Jahre verringert werden, falls die Beteiligungs-raten ansteigen sollten. Dies umso weniger, als möglichst hohe Beteiligungs-raten ausdrücklich gewünscht werden von der Agrarpolitik und Konsumenten/Steuerzahlern und eine adäquate Abgeltung des Mehraufwandes beim Tierwohl grosse Unterstützung durch die Bevölkerung findet.

3. Das Ansinnen des Bundesrates, das Mindestarbeitsaufkommen auf 0.4 SAK im Talgebiet zu erhöhen, würde auch das Aus für tausende kleinerer Bauernbetriebe mit naturnaher und tierfreundlicher Bewirtschaftung bedeuten. Der Bund will damit das « Bauernsterben » zugunsten einer Grossbetrieb-Ideologie forcieren. Dieser sozialen Schieflage und Ungerechtigkeit bei der Ausrichtung von Direktzahlungen, indem auch kleinere Betriebe mit naturnaher Bewirtschaftung und Freilandhaltung inskünftig von Direktzahlungen ausgeschlossen würden, muss ein Riegel vorge-schoben werden. Dies umso mehr, als internationale Gremien die Zukunft in einer kleinstrukturierten, bäuerlichen Landwirtschaft sehen und selbst die EU keine derart restriktiven Grenzen gegen Kleinbetriebe kennt! Zudem ist es nicht Sache des Staates, den sogenannten Strukturwan-del anzukurbeln, d.h. das « Bauernhofsterben » mittels Steuergeldern zu beschleunigen!

4. Die Sömmerung und Alping von Nutztieren ist zu begrüßen und auch in Zukunft mit Sömmerungsbeiträgen zu fördern. Eine Tierhaltung ohne regelmässige menschliche Überwachung, wie dies heute teilweise etwa bei der Schafalping der Fall ist, widerspricht indessen der guten bäuerli-chen Praxis und den Grundsätzen der Tierschutzgesetzgebung. Sie ist mit Blick auf die Verletzungs- und Krankheitsgefahr der sich selbst über-lassenen Sömmerungstiere und die Rückkehr der Grossraubtiere unethisch. Förderung und Subventionierung der Alp-Sömmerung mittels Di-rektzahlungen/Steuergeldern soll deshalb Haltungsformen mit ständiger Behirtung oder Umtriebsweiden vorbehalten sein, wo eine regelmässige menschliche Überwachung und Pflege der Tiere gesichert ist.

Weitere wichtige Anliegen zur Revision des LWG

1. Im Zweckartikel ist neu festzuhalten, dass der Bund auch dafür sorgt, dass die Landwirtschaft einen wesentlichen Beitrag leistet zur artgerech-ten Haltung der Nutztiere. Sämtliche Umfragen der letzten 15 Jahre zeigen, dass die artgerechte Haltung von Nutztieren das wichtigste Anliegen der Bevölkerung an die Agrarpolitik/Bauern darstellt. Die 2010 publizierte UNIVOX-Umfrage im Auftrag des BLW ergab im Vergleich zum Vorjahr gar noch eine deutlichere Zustimmung dafür, dass öffentliche Gelder für das Tierwohl einzusetzen sind. Entsprechend ist dieses Anliegen der Bevölkerung, die ja als Konsumenten und Steuerzahler die Agrarpolitik und Landwirtschaft überhaupt erst ermöglicht, im Zweckartikel aufzufüh-ren.

2. Produkte aus verbotenen Produktionsmethoden: Dieser bisherige Artikel im LWG ist zwingend beizubehalten, da sonst die Konsumenten oh-ne Wissen mit ausländischen Produkten aus naturfernen und/oder tierschutzwidrigen Produktionssystemen überschwemmt würden. Der Bund muss sich auch in Zukunft die Möglichkeit offenhalten, den Import ethisch fragwürdiger Produkte zu verbieten, was übrigens durchaus in Übe-reinstimmung mit den WTO-Grundsätzen steht.

Daneben muss er auf jeden Fall Importprodukte, die den CH-Tierschutzvorschriften deutlich widersprechen, für Konsumenten klar kennzeichnen. Mit zunehmender Grenzöffnung und Industrialisierung der ausländischen Nahrungsmittelerzeugung wird diese Massnahme immer wichtiger. Die Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzipes darf nicht auf Kosten der Konsumenten gehen! Darüber hinaus soll inskünftig auch in der CH zulässig sein, was z.B. in der EU längst breit angewendet wird, nämlich das Ausloben bestimmter Qualitäten einheimischer Produkte, die sich durch diese Qualität vom Importprodukt positiv abheben; im Bereich von tier. Produkten z.B. Gentech-, AML-, Hormonfreiheit von CH-Produkten; weltweit kürzeste Tiertransportzeiten; Pflicht zur Schmerzausschaltung oder Verbot von schmerzhaften Eingriffen (Z.B. Kastration, Couplieren) u. dergl..

3. Höchsttierbestände: Dieser bisherige Artikel im LWG ist zwingend beizubehalten. Eine bei Konsumenten und Steuerzahlern glaubwürdige Qualitätsstrategie sowie die Akzeptanz des Direktzahlungssystems im In- und Ausland (WTO) hängt zu grossen Teilen davon ab, ob der Bund weiterhin an einer bäuerlichen Tierhaltung festhält oder die Weichen zur Massentierhaltung nach ausländischem Vorbild umlegt, wie dies gewisse bäuerliche Vertreter immer wieder fordern (Inkonsequenterweise aber ohne dann auf staatliche Beihilfen und Direktzahlungen verzichten zu wollen!).

4. Öffentliche Märkte im Berggebiet weisen weder für Bauern, Viehhändler, Metzger und Konsumenten noch für die Tiere wirtschaftliche Vorteile auf. Im Gegenteil: Die Transportdauer vervielfacht sich für die Tiere und durch den Zwischenhandel verteuert sich das Endprodukt! Erwiesenermassen resultiert aus den öffentlichen Märkten auch kein besserer Verdienst der Bauern. Die Tiervermarktung aus dem Berggebiet kann mit Blick auf die bereits anderweitig starke Subventionierung der Berglandwirtschaft der Privatwirtschaft überlassen werden (wie dies im Unterland der Fall ist), zumal die Märkte immer weniger frequentiert werden. Es käme einer Verschleuderung von Steuergeldern gleich, wenn der Bund weiterhin solche Märkte subventionierte und damit Tiertransporte unnötig verlängerte und den kostentreibenden Zwischenhandel förderte.

5. Strukturverbesserungsmassnahmen: Strukturverbesserungsmassnahmen (Beiträge, Investitionskredite) sollen in Zukunft konsequenter zur Förderung des Tierwohles genutzt werden. Bislang erhalten besonders tierfreundliche Stallbauten lediglich 20 % höhere Beiträge/Kredite. Bis heute werden mit Steuergeldern aber auch Stallbauten unterstützt, die in punkto Tierwohl suboptimal sind, z.B. Anbindeställe für Rinder, QM-Ställe ohne eingestreute Liegeflächen und ohne Auslauf. Strukturverbesserungsmassnahmen sollen inskünftig nur mehr für besonders tierfreundliche Stallbauten ausgerichtet werden. Für Umbau/Neubauten von Ställen für horntragende Rinder- und Ziegenrassen, welche grössere Stallflächen beanspruchen, sind die Beiträge und Investitionskredite angemessen zu erhöhen.

6. Förderung Tierzucht: Die einseitige Hochleistungszucht hat heute z.B. bei Masthühnern und Truten Linien auf den Markt gebracht, die sich nicht mehr artgerecht verhalten und kaum mehr bewegen können. Durch das übermässige und einseitige Muskelwachstum stehen sie ständig unter Schmerzen und weisen eigentliche Hochleistungskrankheiten auf. In der Schweinezucht werden mit der Anzucht von superfruchtbaren Sauen immer mehr Ferkel geboren, teilweise mehr, als die Sau Zitzen aufweist. Als Folge davon kommen mehr Kümmerer zur Welt und die Tiergesundheit leidet bei Sau (Übernutzung!) und Ferkeln (Künstliche Aufzucht; Kümmerer). Infolge der einseitigen Zucht auf hohe Milchleistung wird die Ausmast von nicht zur Zucht benötigten Kälbern immer unwirtschaftlicher. Bereits werden auch in der Schweiz Rufe laut, wie in Neuseeland, neugeborene Kälber sofort zu töten, um sich die unrentable Ausmast sparen zu können. Derartige Irrwege der Tierzucht, die ohne Rücksicht auf ethische Grundsätze agiert, die Krankheitsanfälligkeit der Tiere fördert und die Widerstandskraft schwächt, darf der Bund nicht mit Staatsgeldern fördern! Er ist im Gegenteil gehalten, Extremzuchten zu verbieten.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1 Zweck	e. (neu) artgerechte Haltung der Nutztiere	Im Zweckartikel ist neu klar festzuhalten, dass der Bund auch dafür sorgt, dass die Landwirtschaft einen wesentlichen Beitrag leistet zur artgerechten Haltung der Nutztie-re. Sämtliche Umfragen der letzten 15 Jahre zeigen, dass die artgerechte Haltung von Nutztieren das wichtigste Anliegen der Bevölkerung an die Agrarpolitik/Bauern darstellt (an zweiter Stelle folgt der Umweltschutz/die naturnahe Bewirtschaftung). Die 2010 pub-lizierte UNIVOX-Umfrage im Auftrag des BLW ergab im Vergleich zum Vorjahr gar noch eine deutlichere Zustimmung dafür, dass öffentliche Gelder für das Tierwohl einzuset-zen sind. Entsprechend ist dieses seit 15 Jahren wichtigste Anliegen der Bevölkerung, die ja als Konsumenten und Steuerzahler die Agrarpolitik und Landwirtschaft überhaupt erst ermöglicht, klar im Zweckartikel aufzuführen.
2 Massnahmen des Bundes	1b.: Beibehaltung und Ergän-zung des bisherigen Artikels (« Er gilt den bodenbewirt-schaftenden, bäuerlichen Be-trieben ökologische, <u>ethologi-sche</u> und gemeinwirtschaftli-che Leistungen mit Direktzah-lungen ab »); Ergänzung: « <u>ethologische</u> ». Der Vorschlag des BR ist ab-zulehnen!	Die bisherige Unterscheidung zwischen gemeinwirtschaftlichen und ökologischen Lei-stungen und die explizite Nennung von « ökologischen Leistungen » hat sich bewährt. « Ethologisch » soll neu zusätzlich aufgeführt werden im Hinblick auf die Wichtigkeit des Nutztierwohles für Bevölkerung (Konsumenten, Steuerzahler) und den hohen Stel-lenwert der Tierhaltung für den gesamten CH-Agrar/Detailhandel/Gastrosektor. Der Vor-schlag des BR (« Er fördert gemeinwirtschaftliche Leistungen... ») ist hingegen abzu-lehnen, da damit der BR in eigener Kompetenz Art und Ziele sowie Beteiligungsumfang und Beitragshöhen von Direktzahlungen festlegen könnte ohne Mitsprache des Parla-mentes. Ökologische und ethologische Leistungen und deren Abgeltung sind explizit zu erwähnen und zu verankern, damit der Bund sich nicht aus seiner Verpflichtung für Ökologie und Tierwohl stehlen kann und das Leistungsprinzip der Direktzahlungen an-stelle von Giesskannensubventionen klargelegt wird.
2 Massnahmen des Bundes	2 und 3: Werden ausdrücklich begrüsst	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2 Massnahmen des Bundes	4 (neu) /Vorschlag Mehrheit WAK-N: Die Massnahmen des Bundes orientieren sich am Grundsatz der Ernährungssouveränität zur Berücksichtigung der Bedürfnisse der Konsumenten nach qualitativ hochwertigen, vielfältigen und nachhaltigen inländischen Produkten	Im Zeichen von knapper werdendem Landwirtschaftsland, Bevölkerungszuwachs, abnehmenden Erträgen, ansteigenden Rohstoffpreisen und dem globalisierten (oft spekulativen) Rohstoff/Nahrungsmittelhandel einerseits und den spezifischen Ansprüchen der Schweizer Konsumenten andererseits, ist die Agrarpolitik gut beraten, der Ernährungssouveränität zukünftig einen höheren Stellenwert einzuräumen. Diesen Grundsatz gilt es im neuen LWG festzuhalten. Der Begriff « Ernährungssouveränität » ist konkret zu definieren.
5 Einkommen	1 (Ergänzung): « ...wird angestrebt, dass nachhaltig <u>und tierfreundlich</u> wirtschaftende und ökonomisch.... » ; Ergänzung: « <u>und tierfreundlich</u> »	Die Massnahmen des LWG müssen inskünftig mit sicherstellen, dass Bauern mit tierfreundlicher bäuerlicher Tierhaltung ein vergleichbares Einkommen erzielen können. Nicht die industriell betriebene, tierschutzwidrige Tierproduktion in Grossbetrieben darf der wirtschaftlich-einkommensmässige Massstab sein, sondern der gut geführte, bäuerliche und tierfreundliche Bauernbetrieb. Diese Ergänzung ist mit der Ausrichtung der LW auf die Qualitätsproduktion notwendig/zielführend und unerlässlich mit Blick auf sich öffnende Grenzen und den Wegfall von Zöllen/Schutzmassnahmen (WTO, Freihandelsabkommen).
7 Grundsatz	1 (Ergänzung): « ... dass die Landwirtschaft nachhaltig, <u>tierfreundlich</u> und ... » Ergänzung: « <u>tierfreundlich</u> »	Die Rahmenbedingungen für Produktion und Absatz von LW-Produkten müssen in Zukunft so gestaltet werden, dass sich das Gewährleisten eines hohen Tierwohles wirtschaftlich positiv für die Bauern niederschlägt. Mehr Tierwohl soll sich lohnen! Die geplante Qualitätsproduktion wird sich nur dann flächendeckend durchsetzen können, wenn Konsumenten entsprechende Erzeugnisse aus naturnahen und tierfreundlichen Produktionsformen nachfragen und die Landwirte dafür korrekt entschädigt werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
7 Grundsatz	2 (Ergänzung): « ...des Konsumentenschutzes, <u>des Tierwohles, der Ökologie</u> und der Landesversorgung. Ergänzung: « <u>des Tierwohles, der Ökologie</u> »	Dito 7,1
11 Verbesserung der Qualität und Nachhaltigkeit	2a. (Streichen). « zur Förderung...der Wertschöpfungskette und der Qualitätssicherung beitragen ». Streichen: « <u>oder der Teilnahme an Qualitätssicherungsprogrammen</u> »	Die Qualitätssicherung muss das zentrale Anliegen sein, welches im LWG zu verankern ist; dazu kann die Teilnahme an QS-Programmen eine sinnvolle Möglichkeit darstellen, ebenso wie verschiedene andere Massnahmen, eine gewünschte Qualität zu halten und zu fördern, z.B. Kontrollen, Audits, Beratung, Aus- und Weiterbildung. Qualitätssicherungsprogramme sollen aber nicht Selbstzweck sein oder Ausschliesslichkeit beanspruchen. In gewissen Fällen können sie zur Qualitätssicherung sinnvoll sein, in anderen Fällen braucht es sie nicht. Obligatorische Qualitätssicherungsprogramme im LWG festzuschreiben würde Aufwand und Bürokratie fördern, aber nicht automatisch die gewünschten Qualitäten sichern! Denn Qualitätssicherungsprogramme sagen nichts aus über die geforderte Qualität/Nachhaltigkeit, es lassen sich auch naturferne und tierquälerische Produktionssysteme damit überprüfen, ohne dass dadurch Qualität/Nachhaltigkeit ansteigen würden!
11 Verbesserung der Qualität und Nachhaltigkeit	3c. (Streichen): « ...die Implementierung von Qualitätssicherungsmassnahmen. » Streichen: « <u>die Teilnahme der Produzenten an Qualitätssicherungsprogrammen</u> ».	Dito Begründung zu 2a.
18 Massnahmen für Produkte aus verbotenen Produktionsmethoden	Beibehalten!	Dieser bisherige Artikel im LWG ist zwingend beizubehalten, da sonst die Konsumenten ohne Wissen mit ausländischen Produkten aus naturfernen und/oder tierschutzwidrigen Produktionssystemen überschwemmt würden. Der Bund muss sich auch in Zukunft die Möglichkeit offenhalten, den Import ethisch fragwürdiger Produkte zu verbieten, was übrigens durchaus in Übereinstimmung mit den WTO-Grundsätzen steht.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Daneben muss er auf jeden Fall Importprodukte, die klar den CH-Tierschutzvorschriften widersprechen, für Konsumenten klar kennzeichnen. Mit zunehmender Grenzöffnung und Industrialisierung der ausländischen Nahrungsmittelerzeugung wird diese Massnahme immer wichtiger. Die Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzipes darf nicht auf Kosten der Konsumenten gehen. Darüber hinaus soll inskünftig auch in der CH zulässig sein, was z.B. in der EU längst breit angewendet wird, nämlich das Ausloben bestimmter Qualitäten einheimischer Produkte, die sich durch diese Qualität vom Importprodukt positiv abheben; im Bereich tier. Produkte z.B. die Hormon-, AML-, und Gentech-Freiheit; weltweit kürzeste Tiertransportzeiten; Pflicht zur Schmerzausschaltung oder Verbot schmerzhafter Eingriffe an Tieren (Kastration, Coupiere) u. dergl..
46 Höchstbestände	1 und 2 : Beibehalten!	Dieser bisherige Artikel im LWG ist zwingend beizubehalten. Eine bei Konsumenten und Steuerzahlern glaubwürdige Qualitätsstrategie sowie die Akzeptanz des Direktzahlungssystems im In- und Ausland (WTO) hängt zu grossen Teilen davon ab, ob der Bund weiterhin an einer bäuerlichen Tierhaltung festhält oder die Weichen zur Massentierhaltung nach ausländischem Vorbild umlegt, wie dies gewisse bäuerliche Vertreter immer wieder fordern (Inkonsequenterweise aber ohne dann auf staatliche Beihilfen und Direktzahlungen verzichten zu wollen!). Nur wenn die CH den Trumpf der bäuerlichen und kleinen/mittelgrossen Betriebe behält, wird ihre Landwirtschaft zukunftsfähig sein. Hier hat auch international ein Paradigmenwechsel stattgefunden. Internationale Agrarexperten sehen seit einigen Jahren weltweit im Kleinbetrieb die effizienteste Landwirtschaftsform. Was Experten heute raten, wusste unsere Bevölkerung schon lange. Die vom BLW in Auftrag gegebenen UNIVOX-Umfragen (2010) zeigen, dass für eine Bevölkerungsmehrheit Kleinbetriebe am besten CH-Verhältnissen entsprechen. Kaum ein Drittel ist dafür, dass Betriebe aufgegeben werden sollen, um « konkurrenzfähigere » Grossbetriebe zu schaffen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Die heutige Höchstbestandesregelung würde über 90 % der Tierhaltungsbetriebe ein zusätzliches Wachstum samt Effizienzsteigerungen erlauben (sofern der Markt eine solche Mehrproduktion erforderte), verhindert aber die bekannten Auswüchse der industriellen Tierproduktion und Massentierhaltung, wie man es in den Haupt-Tierproduktionszonen der EU mit tausenden von Schweinen und zehntausenden von Hühnern je Betrieb kennt. Zugleich stellt die bäuerliche Tierhaltung eine sinnvolle Krankheits-/Seuchenprävention dar und mindert allfällige wirtschaftliche Folgen im Schadensfall.
46 Höchstbestände	3 a. und b.: Streichen der Artikel	Die heutigen Rahmenbedingungen (u.a. Fütterungsverbot Schlacht/Speiseabfälle) machen die bisherigen Ausnahmen für z.B. Versuchsanstalten und Schlachtabfallfütterung obsolet. Es gibt keinen vernünftigen Grund, der im allgemeinen Interesse läge, Schweinemästereien mit 2'000 und mehr Tieren, also fast 10x mehr als der CH-Durchschnitt beträgt, zuzulassen!
49 Einstufung der Qualität	4 (neu) <u>Die Einstufung der Fleischqualität soll nachvollziehbaren, objektiven Kriterien folgen</u>	Die heutigen Farbabzüge bei (hell-)rötlichem Kalbfleisch bei ansonsten tadelloser Fleischqualität von bis zu CHF 3.-/kg verunmöglichen eine artgerechte und gesunde Haltung und Fütterung von Mastkälbern, was im Widerspruch zur Tierschutzgesetzgebung steht. Rötliches Kalbfleisch weist für Konsumenten keinerlei negative Qualitäten auf; entsprechende Abzüge basieren nicht auf objektiven, nachvollziehbaren Qualitätsmängeln. Im Gegenteil: Helles Kalbfleisch kann von Tieren stammen, die fehlerernährt wurden und unter Blutarmut und deren Folgen litten!
50 Beiträge an Massnahmen zur Entlastung des Fleischmarktes	2: Streichen des Artikels!	Öffentliche Märkte im Berggebiet weisen weder für Bauern, Viehhändler, Metzger und Konsumenten noch für die Tiere Vorteile auf (im Gegenteil: Die Transportdauer vervielfacht sich für die Tiere und durch den Zwischenhandel verteuert sich das Endprodukt!). Erwiesenermassen profitieren auch die Bergbauern nicht durch bessere Preise von den öffentlichen Märkten. Die Tiervermarktung aus dem Berggebiet kann mit Blick auf die bereits starke Subventionierung der Berglandwirtschaft der Privatwirtschaft überlassen werden (wie dies im Unterland der Fall ist) zumal die Märkte immer weniger frequentiert werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Es kommt daher einer Verschleuderung von Steuergeldern gleich, wenn der Bund weiterhin solche Märkte subventioniert und damit Tiertransporte unnötig verlängert und den kostentreibenden Zwischenhandel fördert. Dieser alte Zopf ist daher abzuschneiden!
70 Grundsatz	1 (Ergänzung) <u>Er richtet bodenbewirtschaftenden, bäuerlichen Betrieben Direktzahlungen aus zur Abgeltung und Förderung ökologischer, ethologischer und gemeinwirtschaftlicher Leistungen.</u>	Direktzahlungen sind auf bodenbewirtschaftende, bäuerliche Betriebe zu beschränken und nicht allgemein « landwirtschaftlichen Betrieben », wie es der Bundesrat möchte. Die bisherige Unterscheidung und Erwähnung im LWG von gemeinwirtschaftlichen und ökologischen Leistungen und die explizite Nennung von « ökologischen Leistungen » hat sich bewährt und soll nicht, wie es der BR will, auf die Erwähnung lediglich von « gemeinwirtschaftliche Leistungen » beschränkt werden. « Ethologisch » soll im Hinblick auf die Wichtigkeit des Nutztierwohles für Bevölkerung und Wertschöpfung des Agrarsektors neu aufgenommen und explizit erwähnt werden. Die Förderung des Tierwohles ist nachweislich das grösste Anliegen der Bevölkerung an Landwirtschaft und Agrarpolitik. Es ist deshalb im Interesse der CH-Steuerzahler, welche ja für die CHF 2.5 Milliarden Direktzahlungen jährlich aufkommen müssen, dass dieses Anliegen explizit im Grundsatzartikel zu den Direktzahlungen aufgeführt wird. Wichtig ist, dass die geforderten gemeinwirtschaftlichen, ökologischen und ethologischen Leistungen nicht nur gefördert, sondern auch adäquat abgegolten werden. Dies trifft insbesondere für die Förderung des Tierwohles zu, wo bislang nur gerade 8 % der gesamten Direktzahlungen investiert werden und die Beitragshöhe bei verschiedenen Tierkategorien gemäss Berechnungen der Agrarplattform nicht einmal den Mehraufwand des Tierhalters decken, geschweige denn, ihn zu baulichen Investitionen motivieren. Die ungenügenden Beteiligungsraten bei den Tierwohl-Förderprogrammen haben hier ihre hauptsächliche Ursache.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
70 Grundsatz	2: Wird befürwortet	Die leistungsbezogenere Ausrichtung von Direktzahlungen und das Aufführen der entsprechenden Massnahmen/Beiträge sind zu begrüssen.
70 Grundsatz	3 (Streichen): « Dabei berücksichtigt er den mit der Erbringung dieser Leistungen verbundenen Aufwand und die auf dem Markt erzielbaren Erlöse. Streichen: « <u>in welchem Ausmass die gemeinsamen wirtschaftlichen Leistungen erbracht werden</u> ».	Die Beitragshöhe soll die nicht marktfähigen Komponenten der jeweiligen Leistung adäquat abgelten, unabhängig davon, wie hoch der Anteil Betriebe (Fläche, Tiere, etc.) ist, welche diese Leistung heute oder in Zukunft erbringen. Gerade bei den Tierwohl-Beiträgen müssen Bauern Planungs-/Investitionssicherheit haben. Die Beitragssätze dürfen nicht innert weniger Jahre verringert werden, falls die Beteiligungsraten ansteigen sollten. Dies umso weniger, als möglichst hohe Beteiligungsraten von der Agrarpolitik und den Konsumenten/Steuerzahlern ausdrücklich gewünscht werden und eine adäquate Abgeltung des Mehraufwandes beim Tierwohl grosse Unterstützung durch die Bevölkerung findet.
70a (neu) Voraussetzungen	1a., b., c., d., f., g., h. : Wird befürwortet	
70a (neu) Voraussetzungen	1 e. ein Mindestarbeitsaufkommen von 0.25 Standardarbeitskräften (SAK) erreicht wird. Streichen: « in Standardarbeitskräften auf dem bewirtschafteten Betrieb erreicht wird »	Das Ansinnen des Bundesrates, das Mindestarbeitsaufkommen auf 0.4 SAK im Talgebiet zu erhöhen, würde das Aus für tausende kleinerer Bauernbetriebe mit naturnaher und tierfreundlicher Bewirtschaftung bedeuten. Der Bund will damit das « Bauernsterben » zugunsten einer Grossbetrieb-Ideologie forcieren. Dieser sozialen Schieflage und Ungerechtigkeit bei der Ausrichtung von Direktzahlungen muss ein Riegel vorgeschoben werden. Dies umso mehr, als internationale Gremien die Zukunft in einer kleinstrukturierten, bäuerlichen Landwirtschaft sehen und selbst die EU keine derart restriktiven Grenzen gegen Kleinbetriebe kennt! Zudem ist es nicht Sache des Staates, den sogenannten Strukturwandel anzukurbeln, d.h. das « Bauernhofsterben » zu beschleunigen mittels Steuergeldern!

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
70a (neu) Voraussetzungen	1i., k.: Grenzwerte bezüglich steuerbarem Einkommen und Vermögen sowie Fläche und Tierzahl je Betrieb eingehalten werden, ab denen die Beitragssätze abgestuft werden	Landwirten mit hohen Einkommen und/oder hohen Vermögen sowie Betrieben mit grosser Fläche und/oder hoher Tierzahl sollen die Direktzahlungen anteilmässig gekürzt werden, wie dies bislang bereits der Fall war. Bei Einkommen/Vermögen aus sozialen Gründen (Direktzahlungen werden vom Steuerzahler aufgebracht) bei Flächen/Tierzahlen aus ökonomischen Gründen (Mit Stelgerung der Fläche oder Tierzahl nimmt der Aufwand (Kosten, Arbeit) pro Flächeneinheit oder Tier ab, so dass Grossbetriebe Renten einstreichen würden für Leistungen, die sie nicht erbracht haben).
70a (neu) Voraussetzungen	2a. bis g: Wird begrüsst, insbesondere 2a. « eine artgerechte Haltung der Nutztiere »	Der ökologische Leistungsnachweis wird weiterhin an grundlegende ökologische und ethologische Auflagen (« Eine artgerechte Haltung der Nutztiere ») geknüpft. Das ist die wichtigste Voraussetzung, damit die Landwirtschaft ihre Umwelt- und Naturschutzaufgaben wahrnimmt, dem Tierwohl die notwendige Beachtung schenkt und das Direktzahlungssystem weiterhin seine Akzeptanz bewahren kann. Die Auflage « eine artgerechte Haltung der Nutztiere » legt fest, dass tierschutzwidrige Betriebe keine Direktzahlungen beanspruchen können.
71 Kulturlandschaftsbeiträge	2 (Ergänzung): ...für die der Beitrag ausgerichtet wird; <u>wobei für Weiden, welche die Anforderungen für ständige Behirtung und Umtriebsweide nicht erfüllen keine Beiträge ausgerichtet werden.</u>	Eine Tierhaltung ohne regelmässige menschliche Überwachung widerspricht der guten bäuerlichen Praxis und den Grundsätzen der Tierschutzgesetzgebung, auch im Berggebiet und auf Alpweiden. Sie ist mit Blick auf die Verletzungs- und Krankheitsgefahr der sich selbst überlassenen Sömmerungstiere und die Rückkehr der Grossraubtiere unethisch. Förderung und Subventionierung der Alp-Sömmerung mittels Direktzahlungen/Steuergeldern soll deshalb Haltungsformen mit ständiger Behirtung oder Umtriebsweiden vorbehalten sein, wo eine regelmässige menschliche Überwachung und Pflege der Tiere gesichert ist.
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	2 (Ergänzung): « ..., wenn ein Mindesttierbesatz erreicht wird <u>und ein Höchstbesatz</u> nicht überschritten wird. Der BR bestimmt den minimalen <u>und maximalen</u> Besatz an Rohfutter verzehrenden Tieren. »	Das Verhältnis von Grünflächen (Wiesen, Weiden) zu den Rohfuttermittelverzellern auf dem Betrieb muss in einem ausgewogenen Verhältnis stehen, weder zu wenig noch zu viel Tiere/Fläche sind wünschenswert. Die Ober- und Untergrenzen sind abgestuft nach Standort festzulegen (Tal, Berg).

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
75 Produktionssystembeiträge	1 (Ergänzung): Zur Förderung und Ausdehnung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. <u>Der Bund bemisst die Beiträge so, dass sich die besondere ökologische und ethologische Leistung wirtschaftlich lohnt. Er berücksichtigt dabei die am Markt erzielbaren Mehrerlöse.</u>	Mehr Tierwohl und Ökologie sind die beiden wichtigsten Anliegen, welche die Steuerzahler seit fünfzehn Jahren an Landwirtschaft und Agrarpolitik haben. Daran hat sich bis heute nichts geändert: Vgl. UNIVOX-Umfragen 1995-2010. Doch auch mit dem vorliegenden Vorschlag für ein neues Direktzahlungssystem trägt der Bundesrat diesem Anliegen der Bevölkerung, die ja die CHF 2.5 Milliarden Direktzahlungen jährlich finanzieren muss, zu wenig Rechnung. Betreffend des Direktzahlungssystems kommt aber auch von aussen Kritik. So bemängelt die OECD, dass viel zu wenig Gelder zur Förderung des Tierwohles und naturnaher Bewirtschaftungsformen flössen. Lediglich 8 % aller Direktzahlungen werden heute zur Verbesserung des Tierwohles und damit auch in die Qualität und Sicherheit entsprechender Lebensmittel investiert, ein unhaltbarer Zustand! Bemerkenswerterweise waren es diese Zusammenhänge, welche die WAK-S seinerzeit bewogen hatten, dem BR den Auftrag für eine Überprüfung des Direktzahlungssystems zu erteilen. Der BR geht mit seinem Vorschlag zu Art. 75, 1 nun gar noch hinter die Formulierung im bestehenden LWG zurück, indem er nur mehr die Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen, aber nicht mehr deren Ausdehnung will (Höhere Beteiligungsraten: Ausdehnung der tierfreundlichen Betriebe). Das ist ein klarer Rückschritt, denn der Bundesrat macht keinerlei Zielvorgaben zur Verbreitung solcher Produktionsformen. Das trifft die Nutztiere hart. Denn bis heute werden Millionen von Ihnen weder in besonders tierfreundlichen Ställen (BTS-Förderprogramm) noch mit regelmässigem Auslauf ins Freie (RAUS-Förderprogramm) gehalten. Für Steuerzahler und Konsumenten ist die zögerliche Förderpolitik des Bundesrates beim Tierwohl unverständlich.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Der BR setzt sich damit auch über einen Vorstoss von NR Pascale Bruderer für eine möglichst hohe BTS/RAUS-Beteiligung hinweg. Eingereichter Text: Der Bundesrat wird beauftragt, ein Konzept vorzulegen, wie Investitionshilfen und Direktzahlungen konsequenter zur Förderung gesellschaftlich erwünschter Mehrleistungen im Bereich Tierwohl eingesetzt werden können. Dabei sind pro Tierkategorie Mindestziele zu formulieren, wonach bis 2018 mindestens 80 Prozent aller Tiere gemäss BTS respektive RAUS gehalten werden. Antwort des Bundesrates: Mit der Motion "Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems" (Motion WAK-SR 06.3635) wurde der Bundesrat beauftragt, bis spätestens im Jahre 2009 einen Bericht über die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems vorzulegen. Dabei ist auch das Tierwohl ein wichtiges Thema. Mögliche Zielvorgaben für die Ethoprogramme und Änderungen bei den Massnahmen wird der Bundesrat im Rahmen dieses Berichts zur Diskussion stellen. Dieses Versprechen hat der Bundesrat klar nicht eingelöst mit der vorliegenden Vorlage. Weder hat er die z.T. sehr tiefen Beteiligungsraten bei BTS und RAUS einer vertieften Beurteilung unterzogen noch hat er neue Entwicklungen beim Tierwohl (z.B. Weidhaltung für Milch- und Fleischproduktion; Zweinutzungstiere; Jungebermast; Haltung behornter Ziegen und Rinder) in seine Überlegungen einbezogen! Die BTS/RAUS-Förderprogramme haben zusammen mit den Labelprogrammen am Markt bei etwas über der Hälfte der förderungswürdigen Tierkategorien zu einer mittleren bis erfreulich hohen Beteiligung geführt und hier das Tierwohl verbessert. Die andere Hälfte der Tierkategorien weist indessen nach über fünfzehn Jahren noch immer unterdurchschnittliche, teilweise gar sehr tiefe Beteiligungsraten auf, was zweifellos an den zu tiefen Förderbeiträgen liegt.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Diverse Rechnungen (z.B. Agrarplattform) zeigen, dass die BTS- und RAUS-Beiträge oft nicht einmal den Mehraufwand decken, geschweige denn Bauern zu den nötigen Investitionen motivieren können. Bisläng haben denn auch primär die Bauern auf BTS/RAUS umgestellt, die neben hoher Motivation eine günstige Stall-Infrastruktur oder neu/umgebaut hatten. Obwohl die artgerechte Tierhaltung unverzichtbarer Teil der Qualitätsstrategie ist und das Tierwohl gemäss BR eine der tragenden Säulen der neuen Agrarpolitik sein soll, macht der BR keine konkreten Vorschläge für die geforderte bessere Förderung des Tierwohles und zugunsten der im Sinne der Steuerzahler erforderlichen höheren Beteiligungszahlen resp. der stärkeren Ausdehnung von besonders tierfreundlichen Produktionssystemen. Aus Sicht des Tierschutzes sind folgende Massnahmen zu treffen: 1. Festlegung der Ziele in punkto Verbreitung besonders tierfreundlicher Haltungsformen (gemäss Vorstoss Pascale Bruderer): Bis wann wie viel % Anteil BTS und RAUS je Tierkategorie. Aus Sicht der Bevölkerung, des Tierwohles, der Qualitätsproduktion und der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft sollte ein „<u>Freilandhaltungsland Schweiz</u>“ das Ziel sein! 2. Die erprobten und bewährten BTS- und RAUS-Förderprogramme samt Haltungsanforderungen sollen ohne grundlegende Anpassungen weitergeführt werden. Das RAUS-Programm soll für Raufutterverzehr um ein ebenfalls freiwilliges graslandbasiertes Weideprogramm (Milch- und Fleischproduktion) ergänzt werden. Damit wird die Produktequalität weiter verbessert, das Tierwohl gestärkt und aktiver Klimaschutz betrieben (Wiesen und Weiden vermögen im Gegensatz zu Äckern hohe CO²-Mengen im Humus zu speichern).

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		3. Neben BTS und RAUS ist ein drittes Instrument zur Förderung neuer Tierwohl-Aspekte zu schaffen, z.B. Förderung behornnte Kühe und Ziegen, Jungebermast , Zweinutzungsrassen.
75 Produktionssystembeiträge	Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion auf der Basis des RAUS-Programms (Regelmässiger Auslauf ins Freie und Weide)	Aus Sicht des Klimaschutzes, des Tierwohles und der Produktequalität und angesichts der Tatsache, dass das landwirtschaftlich nutzbare Land zu grossen Teilen aus nicht ackerbaufähigen Wiesen, Weiden und Alpen besteht, die nur mit raufutterverzehrenden Tieren – die bei artgemässer Fütterung und Haltung keine Nahrungsmittelkonkurrenten des Menschen sind – sinnvoll und zur menschlichen Ernährung genutzt werden können, ist ein solches Förderprogramm als Ersatz zu den bisherigen Raufutterbeiträgen sehr zu begrüßen. Dieses fördert den Klimaschutz, da Weiden/Wiesen neben den Wäldern die Haupt-CO²-Senken darstellen. Eine geregelte Weidewirtschaft von Rindern, Kühen, Schafen, Ziegen, Pferden etc. ist deshalb aktiver Klimaschutz! Die Vorzüge eines solchen Programmes kommen aber nur zum Tragen, wenn die Raufutterverzehrer während der Vegetationszeit den Hauptteil ihrer Ration auch selbst erweiden und z.B. Kühe nicht 275 Tage im Jahr angekettet bleiben müssen bei (fast) ausschliesslicher Stallfütterung, wie dies bislang bei den Raufutterbeiträgen zulässig war. Deshalb ist diese förderungswürdige Produktionsform zwingend an die Einhaltung der RAUS-Vorschriften zu koppeln und dem RAUS-Programm als freiwillige Zweitvariante anzugliedern.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
96 Landwirtschaftliche Gebäude	1 (Ergänzung) Der Bund gewährt pauschale Beiträge für den Neubau, den Umbau und die Verbesserung von landwirtschaftlichen Gebäuden <u>unter der Voraussetzung der Einhaltung der Vorschriften für besonders tierfreundliche Stallhaltung.</u>	Strukturverbesserungsmassnahmen (Beiträge, Investitionskredite) sollen in Zukunft konsequenter zur Förderung des Tierwohles genutzt werden. Bislang erhalten besonders tierfreundliche Stallbauten lediglich 20 % höhere Beiträge/Kredite. Bis heute werden mit Steuergeldern aber auch Stallbauten unterstützt, die in punkto Tierwohl suboptimal sind, z.B. Anbindeställe für Rinder, QM-Ställe ohne eingestreute Liegeflächen und ohne Auslauf. Anbindeställe sind im Vergleich zu den tierfreundlicheren Freilaufställen arbeitswirtschaftlich aufwendiger und benötigen höhere Investitionen pro Tierplatz, d.h. der Bund fördert mit Steuergeldern bislang auch tierschutzproblematische und unwirtschaftliche Stallbauten. Das muss geändert werden! Strukturverbesserungsmassnahmen sollen inskünftig nur mehr für besonders tierfreundliche Stallbauten ausgerichtet werden. Für Umbau/Neubauten von Ställen für horntragende Rinder- und Ziegenrassen, welche grössere Stallflächen beanspruchen, sind die Beiträge und Investitionskredite angemessen zu erhöhen.
106 Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen	1, e. (neu) <u>Der Bund gewährt Investitionskredite für den Neubau, Umbau und die Verbesserung von Stallbauten unter der Voraussetzung der Einhaltung der Vorschriften für besonders tierfreundliche Stallhaltung.</u>	Vgl. Art. 96, 1
107 Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen	4 (neu) <u>Der Bund gewährt Investitionskredite für den Neubau, Umbau und die Verbesserung von Stallbauten unter der Voraussetzung der Einhaltung der Vorschriften für besonders tierfreundliche Stallhaltung.</u>	Vgl. Art. 96,1

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
141 Zuchtförderung	1a. (Ergänzung) den natürlichen Verhältnissen des Landes <u>und den Anforderungen von besonders tierfreundlichen Haltungsanforderungen</u> angepasst sind.	Die einseitige Hochleistungszucht hat heute z.B. bei Masthühnern und Truten Linien auf den Markt gebracht, die sich nicht mehr artgerecht verhalten und bewegen können und durch das übermässige und einseitige Muskelwachstum ständig unter Schmerzen stehen. Die Folge davon ist, dass solche Linien sich kaum mehr bewegen und tierfreundlich gestaltete Ställe, Ausläufe und Weiden nicht mehr nutzen können. Diese und weitere Extremzuchten sind von der Zuchtförderung durch den Bund auszuschliessen.
141 Zuchtförderung	1b. (Ergänzung) <u>gesund</u>, leistungs- und widerstandsfähig sind.	Die einseitige Hochleistungszucht hat heute z.B. bei Masthühnern und Truten Linien auf den Markt gebracht, die sich nicht mehr artgerecht verhalten und bewegen können und durch das übermässige und einseitige Muskelwachstum ständig unter Schmerzen stehen und eigentliche Hochleistungskrankheiten aufweisen. In der Schweinezucht werden mit der Anzucht von superfruchtbaren Sauen immer mehr Ferkel geboren, teilweise mehr, als die Sau Zitzen aufweist. Als Folge davon kommen mehr Kümmerer zur Welt und die Tiergesundheit leidet bei Sau (Übernutzung!) und Ferkeln (Künstliche Aufzucht; Kümmerer). Infolge der einseitigen Zucht auf hohe Milchleistung wird die Ausmast von nicht zur Zucht benötigten Kälbern immer unwirtschaftlicher. Bereits werden auch in der Schweiz Rufe laut, wie in Neuseeland neugeborene Kälber sofort zu töten, um sich die unrentable Ausmast sparen zu können. Derartige Irrwege der Tierzucht, die ohne Rücksicht auf ethische Grundsätze agiert, die Krankheitsanfälligkeit der Tiere fördert und die Widerstandskraft schwächt, darf der Bund nicht mit Staatsgeldern fördern! Solche Zuchten sind daher von der Zuchtförderung durch den Bund auszuschliessen; Extremzuchten sind zu verbieten.

Tierschutz Emmental
3400 Burgdorf

Der Begleitbrief ist identisch wie jener des TS Basel 0813, die Tabelle ist erwähnt, fehlt jedoch. Bitte Tabelle wie wie STS 0806 erfassen. Ich verzichte auf die Nummerierung am Rand. Ich bitte die Auswertenden trotzdem, den Inhalt noch kurz mit den vorgenannten Stellungnahmen abzugleichen. wid

Landwirtschaft BLW

5

Im Juni 2011

0837 TS Emmental Tierschutz Emmental 22.6.11

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Sehr geehrter Herr Direktor

Für die Möglichkeit zu Ihren Vorschlägen zur Agrarpolitik 2014-2017 Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen. Da die Tierhaltung und das Tierwohl für uns die grösste Bedeutung haben, konzentriert sich unsere Stellungnahme auf diesen Bereich (s. Beilage):

1. Der bundesrätliche Vorschlag zur Neuausrichtung der Direktzahlungen zeigt den unterstützungswürdigen Willen, ein leistungsbezogeneres System zu schaffen, um von den oft kritisierten „Giesskannensubventionen“ loszukommen. Das Ziel eines revidierten Direktzahlungssystems muss im Bereich der Tierhaltung sein, bisherige, zu wenig zielführende Direktzahlungsmassnahmen (Rauhfutterbeiträge) anzupassen, kontraproduktive (TEP-Beiträge) zu stornieren und gesellschaftlich erwünschte Mehrleistungen der Landwirtschaft beim Tierwohl (BTS/RAUS-Beiträge) inskünftig besser abzugelten, d.h. zunehmend und möglichst viele Betriebe zu Tierwohl-Mehrleistungen zu motivieren und unter Berücksichtigung der Mehrerlöse am Markt diese Mehrleistungen adäquat abzugelten. Bis heute werden nur gerade 8 % der CHF 2.5 Milliarden Direktzahlungen in die Förderung des Tierwohles investiert. Als Konsequenz davon müssen noch immer über eine Million Nutztiere in der Schweiz in ständiger beengter Stallhaltung, ohne adäquate Liegeflächen und ohne Auslauf ins Freie leben.
2. Seit fünfzehn Jahren zeigen alle Umfragen, insbesondere die jährlich durchgeführten UNIVOX-Studien, dass das Tierwohl das grösste Anliegen der Bevölkerung an die Bauern ist! Dies aus gutem Grund: Mehr Tierwohl führt zu gesünderen Tieren und qualitativ besseren und sicheren Schweizer Produkten. Ein hohes Tierwohl stellt eine Grundbedingung dar, um die gesellschaftliche Akzeptanz der Direktzahlungen zu sichern sowie zukünftige Herausforderungen, wie der angestrebten Qualitätsproduktion, den sich öffnenden Grenzen (WTO) und dem Ruf nach Ernährungssouveränität offensiv und erfolgreich begegnen zu können.
3. Mit dem vorliegenden Vorschlag für ein neues Direktzahlungssystem trägt der Bundesrat diesem Anliegen der Bevölkerung, die ja die Direktzahlungen finanzieren muss, zu wenig Rechnung. Der BR geht mit seinem Vorschlag zu Art. 75,1 sogar hinter die Formulierung im bestehenden LWG zurück, indem er nur mehr die Förderung besonders naturnaher,

umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen, aber nicht mehr deren Ausdehnung (Höhere Beteiligungsraten: Ausdehnung der tierfreundlichen Betriebe) festschreiben will. Das ist ein klarer Rückschritt, denn der Bundesrat macht keinerlei Zielvorgaben zur zukünftigen Verbreitung solcher Produktionsformen. Er setzt sich damit über einen Vorstoss von NR Pascale Bruderer für eine möglichst hohe BTS/RAUS-Beteiligung und sein damals gegebenes Versprechen, Ziele vorzugeben, hinweg.

4. Aus unserer Sicht sind bei der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems folgende Massnahmen zu treffen:

- Festlegung der Ziele in punkto Verbreitung besonders tierfreundlicher Haltungsformen (Gemäss Vorstoss NR Pascale Bruderer): Bis wann wie viel % Anteil BTS und RAUS je Tierkategorie. Aus Sicht der Bevölkerung, des Tierwohles, der Qualitätsproduktion und der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft sollte ein „Freilandhaltungsland Schweiz“ das Ziel der Agrarpolitik und der Qualitätsproduktion sein!

- Die erprobten und bewährten BTS- und RAUS-Förderprogramme samt Haltungsanforderungen sollen ohne grundlegende Veränderungen weitergeführt werden. Das RAUS-Programm soll als Ersatz für die bisherigen „Rauhfutterbeiträge“ um eine Variante „graslandbasiertes Weideprogramm“ (Milch- und Fleischproduktion) ergänzt werden. Damit wird die Produktequalität weiter verbessert, das Tierwohl gestärkt und aktiver Klimaschutz betrieben (Wiesen und Weiden vermögen im Gegensatz zu Äckern hohe CO²-Mengen im Humus zu speichern).

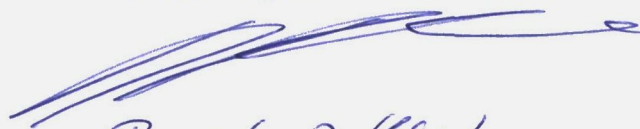
- Nebst BTS und RAUS ist ein drittes Instrument zur Förderung neuer Tierwohl-Aspekte zu schaffen, z.B. Förderung behornter Kühe und Ziegen, Jungebermast, Zweinutzungsrasen.

- Wichtig ist, dass die geforderten Tierwohl-Leistungen adäquat abgegolten werden. Die ungenügenden Beteiligungsraten bei den RAUS-Förderprogrammen haben ihre hauptsächliche Ursache in den zu tiefen Förderbeiträgen/Tier.

- Das Ansinnen des Bundesrates, das Mindestarbeitsaufkommen auf 0.4 SAK im Talgebiet zu erhöhen, würde das Aus für tausende kleinerer Bauernbetriebe mit naturnaher und tierfreundlicher Bewirtschaftung bedeuten. Der Bund will damit das «Bauernsterben» zugunsten einer Grossbetrieb-Ideologie forcieren. Dieser sozialen Schieflage und Ungerechtigkeit bei der Ausrichtung von Direktzahlungen muss ein Riegel vorgeschoben werden. Dies umso mehr, als internationale Gremien die Zukunft in einer kleinstrukturierten, bäuerlichen Landwirtschaft sehen und selbst die EU keine derart restriktiven Grenzen gegen Kleinbetriebe kennt!

Mit freundlichen Grüssen

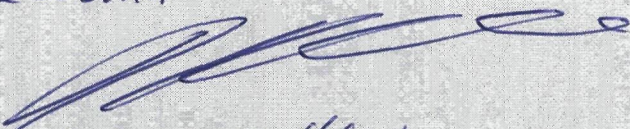
Tierschutz Emmental
3400 Burgdorf



David Rothlisberger
Kassler

Stellungnahme

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017
Consultation Politique agricole 2014-2017
Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organisation / Organizzazione Tierschutz Emmental 3400 Burgdorf	
Adresse / Indirizzo	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma 20.6.11  Daniel Rölllisberger Kassier	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Einleitung

- 1. Die grosse und sorgfältige Arbeit des Bundesamtes für Landwirtschaft samt Einbeziehen verschiedenster Interessenvertreter bei der Prüfung und Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems wird verdankt. Der bundesrätliche Vorschlag zur Neuausrichtung des Direktzahlungssystems zeigt den unterstützungswürdigen Willen, ein leistungsbezogeneres System zu schaffen, um von den kritisierten „Giesskannensubventionen“ loszukommen. – Die nachfolgenden Überlegungen und Anliegen beziehen sich auf den Bereich der Tierhaltung.**
- 2. Das Ziel eines revidierten Direktzahlungssystems muss im Bereich der Tierhaltung sein, bisherige, zu wenig zielführende Direktzahlungsmassnahmen (Raufutterbeiträge) anzupassen, kontraproduktive (TEP-Beiträge) zu stornieren und gesellschaftlich erwünschte Mehrleistungen der Landwirtschaft beim Tierwohl (BTS/RAUS-Beiträge) inskünftig besser abzugelten, d.h. zunehmend und möglichst viele Betriebe zu Tierwohl-Mehrleistungen zu motivieren und unter Berücksichtigung der Mehrerlöse am Markt diese Mehrleistungen adäquat abzugelten. Der Prüfauftrag der S-WAK hatte seinen Grund u.a. in der ungenügenden Förderung des Tierwohles. Seither hat sich leider beim Tierwohl wenig geändert. Bis heute werden nur gerade 8 % der CHF 2.5 Milliarden Direktzahlungen in die Förderung des Tierwohles investiert. Als Konsequenz davon müssen noch immer Millionen von Nutztieren in der Schweiz in ständiger beengter Stallhaltung, ohne adäquate Liegeflächen und ohne Auslauf ins Freie leben. Seit fünfzehn Jahren zeigen demgegenüber alle Umfragen, insbesondere die jährlich durchgeführten UNIVOX-Studien, dass das Tierwohl das grösste Anliegen der Bevölkerung an die Bauern ist!**
- 3. Dies aus gutem Grund: Eine verstärkte Gewichtung und Förderung des Tierwohles führt zu gesünderen Tieren und qualitativ besseren und sicheren Schweizer Produkten. Ein hohes Tierwohl stellt damit eine Grundbedingung dar, um zukünftige Herausforderungen, wie der angestrebten Qualitätsproduktion, den sich öffnenden Grenzen (WTO) und dem Ruf nach Ernährungssouveränität offensiv und erfolgreich begegnen zu können.**

Wichtigste Anliegen zur Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems

- 1. « Mehr Tierwohl! » ist das wichtigste Anliegen, welche die Steuerzahler seit fünfzehn Jahren an Landwirtschaft und Agrarpolitik haben. Doch mit dem vorliegenden Vorschlag für ein neues Direktzahlungssystem trägt der Bundesrat diesem Anliegen der Bevölkerung, die ja die Direktzahlungen finanzieren muss, zuwenig Rechnung. Der BR geht mit seinem Vorschlag zu Art. 75, 1 sogar hinter die Formulierung im bestehenden LWG zurück, indem er nur mehr die Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen, aber nicht mehr deren Ausdehnung (Höhere Beteiligungsraten: Ausdehnung der tierfreundlichen Betriebe) festschreiben will. Das ist ein klarer Rückschritt, denn der Bundesrat macht keinerlei Zielvorgaben zur zukünftigen Verbreitung solcher Produktionsformen. Er setzt sich damit über einen Vorstoss von NR Pascale Bruderer für eine möglichst hohe BTS/RAUS-Beteiligung und sein damals gegebenes Versprechen, Ziele vorzugeben, hinweg.**

Die BTS/RAUS-Förderprogramme haben zusammen mit den Labelprogrammen am Markt bei etwas über der Hälfte der förderungswürdigen Tierkategorien zu einer mittleren bis erfreulich hohen Beteiligung geführt und hier das Tierwohl und die Tiergesundheit verbessert. Die andere Hälfte der Tierkategorien weist indessen nach über fünfzehn Jahren noch immer unterdurchschnittliche, teilweise gar sehr tiefe Beteiligungsraten auf; was zweifellos an den zu tiefen Förderbeiträgen/Tier liegt. Diverse Rechnungen (z.B. Agrarplattform) zeigen, dass die BTS- und RAUS-Beiträge oft nicht einmal den Mehraufwand decken, geschweige denn Bauern zu den nötigen Investitionen motivieren können. Bislang haben denn auch primär die Bauern auf BTS/RAUS umgestellt, die nebst hoher Motivation eine günstige Stall-Infrastruktur oder gerade um/neugebaut hatten. Obwohl die artgerechte Tierhaltung unverzichtbarer Teil der Qualitätsstrategie ist und das Tierwohl gemäss BR eine der tragenden Säulen der neuen Agrarpolitik sein soll, macht dieser unverständlicherweise keine konkreten Vorschläge für die geforderte bessere Förderung des Tierwohles und zugunsten der im Sinne der Steuerzahler erforderlichen höheren Beteiligungszahlen resp. der stärkeren Ausdehnung von besonders tierfreundlichen Produktionssystemen.

Aus Sicht des Tierschutzes sind deshalb bei der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems folgende Massnahmen zu treffen:

1. Festlegung der Ziele in punkto Verbreitung besonders tierfreundlicher Haltungsformen (Gemäss Vorstoss Pascale Bruderer): Bis wann wie viel % Anteil BTS und RAUS je Tierkategorie. Aus Sicht der Bevölkerung, des Tierwohles, der Qualitätsproduktion und der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft sollte ein „Freilandhaltungsland Schweiz“ das Ziel der Agrarpolitik und der Qualitätsproduktion sein!
2. Die erprobten und bewährten BTS- und RAUS-Förderprogramme samt Haltungsanforderungen sollen ohne grundlegende Veränderungen weitergeführt werden. Das RAUS-Programm soll für Raufutterverzehr um eine Variante „graslandbasiertes Weideprogramm“ (Milch- und Fleischproduktion) ergänzt werden. Damit wird die Produktequalität weiter verbessert, das Tierwohl gestärkt und aktiver Klimaschutz betrieben (Wiesen und Welden vermögen im Gegensatz zu Äckern hohe CO²-Mengen im Humus zu speichern).
3. Nebst BTS und RAUS ist ein drittes Instrument zur Förderung neuer Tierwohl-Aspekte zu schaffen, z.B. Förderung behornter Kühe und Ziegen, Jungebermast, Zweinutzungsrassen.

2. Wichtig ist, dass die geforderten gemeinwirtschaftlichen, ökologischen und Tierwohl-Leistungen nicht nur gefördert, sondern auch adäquat abgegolten werden. Dies trifft insbesondere für die Förderung des Tierwohles zu. Die ungenügenden Beteiligungsraten bei den Tierwohl-Förderprogrammen haben ihre hauptsächliche Ursache in den zu tiefen Förderbeiträgen/Tier.

Wichtig ist ebenfalls, dass die Beitragshöhe die nicht marktfähigen Komponenten der jeweiligen Leistung adäquat abgilt, unabhängig davon, wie hoch der Anteil Betriebe (Fläche, Tiere, etc.) ist, welche diese Leistung heute oder in Zukunft erbringen. Gerade bei den Tierwohl-Beiträgen müssen Bauern Planungs-/Investitionssicherheit haben. Die Beitragssätze dürfen nicht innert weniger Jahre verringert werden, falls die Beteiligungs-raten ansteigen sollten. Dies umso weniger, als möglichst hohe Beteiligungs-raten ausdrücklich gewünscht werden von der Agrarpolitik und Konsumenten/Steuerzahlern und eine adäquate Abgeltung des Mehraufwandes beim Tierwohl grosse Unterstützung durch die Bevölkerung findet.

3. Das Ansinnen des Bundesrates, das Mindestarbeitsaufkommen auf 0.4 SAK im Talgebiet zu erhöhen, würde auch das Aus für tausende kleinerer Bauernbetriebe mit naturnaher und tierfreundlicher Bewirtschaftung bedeuten. Der Bund will damit das « Bauernsterben » zugunsten einer Grossbetrieb-Ideologie forcieren. Dieser sozialen Schieflage und Ungerechtigkeit bei der Ausrichtung von Direktzahlungen, indem auch kleinere Betriebe mit naturnaher Bewirtschaftung und Freilandhaltung inskünftig von Direktzahlungen ausgeschlossen würden, muss ein Riegel vorge-schoben werden. Dies umso mehr, als internationale Gremien die Zukunft in einer kleinstrukturierten, bäuerlichen Landwirtschaft sehen und selbst die EU keine derart restriktiven Grenzen gegen Kleinbetriebe kennt! Zudem ist es nicht Sache des Staates, den sogenannten Strukturwan-del anzukurbeln, d.h. das « Bauernhofsterben » mittels Steuergeldern zu beschleunigen!

4. Die Sömmerung und Alping von Nutztieren ist zu begrüßen und auch in Zukunft mit Sömmerungsbeiträgen zu fördern. Eine Tierhaltung ohne regelmässige menschliche Überwachung, wie dies heute teilweise etwa bei der Schafalping der Fall ist, widerspricht indessen der guten bäuerli-chen Praxis und den Grundsätzen der Tierschutzgesetzgebung. Sie ist mit Blick auf die Verletzungs- und Krankheitsgefahr der sich selbst über-lassenen Sömmerungstiere und die Rückkehr der Grossraubtiere unethisch. Förderung und Subventionierung der Alp-Sömmerung mittels Di-rektzahlungen/Steuergeldern soll deshalb Haltungsformen mit ständiger Behirtung oder Umtriebsweiden vorbehalten sein, wo eine regelmässige menschliche Überwachung und Pflege der Tiere gesichert ist.

Weitere wichtige Anliegen zur Revision des LWG

1. Im Zweckartikel ist neu festzuhalten, dass der Bund auch dafür sorgt, dass die Landwirtschaft einen wesentlichen Beitrag leistet zur artgerech-ten Haltung der Nutztiere. Sämtliche Umfragen der letzten 15 Jahre zeigen, dass die artgerechte Haltung von Nutztieren das wichtigste Anliegen der Bevölkerung an die Agrarpolitik/Bauern darstellt. Die 2010 publizierte UNIVOX-Umfrage im Auftrag des BLW ergab im Vergleich zum Vorjahr gar noch eine deutlichere Zustimmung dafür, dass öffentliche Gelder für das Tierwohl einzusetzen sind. Entsprechend ist dieses Anliegen der Bevölkerung, die ja als Konsumenten und Steuerzahler die Agrarpolitik und Landwirtschaft überhaupt erst ermöglicht, im Zweckartikel aufzufüh-ren.

2. Produkte aus verbotenen Produktionsmethoden: Dieser bisherige Artikel im LWG ist zwingend beizubehalten, da sonst die Konsumenten oh-ne Wissen mit ausländischen Produkten aus naturfernen und/oder tierschutzwidrigen Produktionssystemen überschwemmt würden. Der Bund muss sich auch in Zukunft die Möglichkeit offenhalten, den Import ethisch fragwürdiger Produkte zu verbieten, was übrigens durchaus in Über-einstimmung mit den WTO-Grundsätzen steht.

Daneben muss er auf jeden Fall Importprodukte, die den CH-Tierschutzvorschriften deutlich widersprechen, für Konsumenten klar kennzeichnen. Mit zunehmender Grenzöffnung und Industrialisierung der ausländischen Nahrungsmittelerzeugung wird diese Massnahme immer wichtiger. Die Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips darf nicht auf Kosten der Konsumenten gehen! Darüber hinaus soll inskünftig auch in der CH zulässig sein, was z.B. in der EU längst breit angewendet wird, nämlich das Ausloben bestimmter Qualitäten einheimischer Produkte, die sich durch diese Qualität vom Importprodukt positiv abheben; im Bereich von tier. Produkten z.B. Gentech-, AML-, Hormonfreiheit von CH-Produkten; weltweit kürzeste Tiertransportzeiten; Pflicht zur Schmerzausschaltung oder Verbot von schmerzhaften Eingriffen (z.B. Kastration, Coupiere) u. dergl..

3. Höchstattbestände: Dieser bisherige Artikel im LWG ist zwingend beizubehalten. Eine bei Konsumenten und Steuerzahlern glaubwürdige Qualitätsstrategie sowie die Akzeptanz des Direktzahlungssystems im In- und Ausland (WTO) hängt zu grossen Teilen davon ab, ob der Bund weiterhin an einer bäuerlichen Tierhaltung festhält oder die Weichen zur Massentierhaltung nach ausländischem Vorbild umlegt, wie dies gewisse bäuerliche Vertreter immer wieder fordern (Inkonsequenterweise aber ohne dann auf staatliche Beihilfen und Direktzahlungen verzichten zu wollen!).

4. Öffentliche Märkte im Berggebiet weisen weder für Bauern, Viehhändler, Metzger und Konsumenten noch für die Tiere wirtschaftliche Vorteile auf. Im Gegenteil: Die Transportdauer vervielfacht sich für die Tiere und durch den Zwischenhandel verteuert sich das Endprodukt! Erwiesenermassen resultiert aus den öffentlichen Märkten auch kein besserer Verdienst der Bauern. Die Tiervermarktung aus dem Berggebiet kann mit Blick auf die bereits anderweitig starke Subventionierung der Berglandwirtschaft der Privatwirtschaft überlassen werden (wie dies im Unterland der Fall ist), zumal die Märkte immer weniger frequentiert werden. Es käme einer Verschleuderung von Steuergeldern gleich, wenn der Bund weiterhin solche Märkte subventionierte und damit Tiertransporte unnötig verlängerte und den kostentreibenden Zwischenhandel förderte.

5. Strukturverbesserungsmassnahmen: Strukturverbesserungsmassnahmen (Beiträge, Investitionskredite) sollen in Zukunft konsequenter zur Förderung des Tierwohles genutzt werden. Bislang erhalten besonders tierfreundliche Stallbauten lediglich 20 % höhere Beiträge/Kredite. Bis heute werden mit Steuergeldern aber auch Stallbauten unterstützt, die in puncto Tierwohl suboptimal sind, z.B. Anbindeställe für Rinder, QM-Ställe ohne eingestreute Liegeflächen und ohne Auslauf. Strukturverbesserungsmassnahmen sollen inskünftig nur mehr für besonders tierfreundliche Stallbauten ausgerichtet werden. Für Umbau/Neubauten von Ställen für horntragende Rinder- und Ziegenrassen, welche grössere Stallflächen beanspruchen, sind die Beiträge und Investitionskredite angemessen zu erhöhen.

6. Förderung Tierzucht: Die einseitige Hochleistungszucht hat heute z.B. bei Masthühnern und Truten Linien auf den Markt gebracht, die sich nicht mehr artgerecht verhalten und kaum mehr bewegen können. Durch das übermässige und einseitige Muskelwachstum stehen sie ständig unter Schmerzen und weisen eigentliche Hochleistungskrankheiten auf. In der Schweinezucht werden mit der Anzucht von superfruchtbaren Sauen immer mehr Ferkel geboren, teilweise mehr, als die Sau Zitzen aufweist. Als Folge davon kommen mehr Kümmerer zur Welt und die Tiergesundheit leidet bei Sau (Übernutzung!) und Ferkeln (Künstliche Aufzucht; Kümmerer). Infolge der einseitigen Zucht auf hohe Milchleistung wird die Ausmast von nicht zur Zucht benötigten Kälbern immer unwirtschaftlicher. Bereits werden auch in der Schweiz Rufe laut, wie in Neuseeland, neugeborene Kälber sofort zu töten, um sich die unrentable Ausmast sparen zu können. Derartige Irrwege der Tierzucht, die ohne Rücksicht auf ethische Grundsätze agiert, die Krankheitsanfälligkeit der Tiere fördert und die Widerstandskraft schwächt, darf der Bund nicht mit Staatsgeldern fördern! Er ist im Gegenteil gehalten, Extremzuchten zu verbieten.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1 Zweck	e. (neu) artgerechte Haltung der Nutztiere	Im Zweckartikel ist neu klar festzuhalten, dass der Bund auch dafür sorgt, dass die Landwirtschaft einen wesentlichen Beitrag leistet zur artgerechten Haltung der Nutztie-re. Sämtliche Umfragen der letzten 15 Jahre zeigen, dass die artgerechte Haltung von Nutztieren das wichtigste Anliegen der Bevölkerung an die Agrarpolitik/Bauern darstellt (an zweiter Stelle folgt der Umweltschutz/die naturnahe Bewirtschaftung). Die 2010 pub-lizierte UNIVOX-Umfrage im Auftrag des BLW ergab im Vergleich zum Vorjahr gar noch eine deutlichere Zustimmung dafür, dass öffentliche Gelder für das Tierwohl einzuset-zen sind. Entsprechend ist dieses seit 15 Jahren wichtigste Anliegen der Bevölkerung, die ja als Konsumenten und Steuerzahler die Agrarpolitik und Landwirtschaft überhaupt erst ermöglicht, klar im Zweckartikel aufzuführen.
2 Massnahmen des Bundes	1b.: Beibehaltung und Ergän-zung des bisherigen Artikels (« Er gilt den bodenbewirt-schaftenden, bäuerlichen Be-trieben ökologische, <u>ethologi-sche</u> und gemeinwirtschaftli-che Leistungen mit Direktzah-lungen ab »); Ergänzung: « <u>ethologische</u> ». Der Vorschlag des BR ist ab-zulehnen!	Die bisherige Unterscheidung zwischen gemeinwirtschaftlichen und ökologischen Lei-stungen und die explizite Nennung von « ökologischen Leistungen » hat sich bewährt. « Ethologisch » soll neu zusätzlich aufgeführt werden im Hinblick auf die Wichtigkeit des Nutztierwohles für Bevölkerung (Konsumenten, Steuerzahler) und den hohen Stel-lenwert der Tierhaltung für den gesamten CH-Agrar/Detailhandel/Gastrosektor. Der Vor-schlag des BR (« Er fördert gemeinwirtschaftliche Leistungen... ») ist hingegen abzu-lehnen, da damit der BR in eigener Kompetenz Art und Ziele sowie Beteiligungsumfang und Beitragshöhen von Direktzahlungen festlegen könnte ohne Mitsprache des Parla-mentes. Ökologische und ethologische Leistungen und deren Abgeltung sind explizit zu erwähnen und zu verankern, damit der Bund sich nicht aus seiner Verpflichtung für Ökologie und Tierwohl stehlen kann und das Leistungsprinzip der Direktzahlungen an-stelle von Giesskannensubventionen klargelegt wird.
2 Massnahmen des Bundes	2 und 3: Werden ausdrücklich begrüsst	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2 Massnahmen des Bundes	4 (neu) /Vorschlag Mehrheit WAK-N: Die Massnahmen des Bundes orientieren sich am Grundsatz der Ernährungssouveränität zur Berücksichtigung der Bedürfnisse der Konsumenten nach qualitativ hochwertigen, vielfältigen und nachhaltigen inländischen Produkten	Im Zeichen von knapper werdendem Landwirtschaftsland, Bevölkerungszuwachs, abnehmenden Erträgen, ansteigenden Rohstoffpreisen und dem globalisierten (oft spekulativen) Rohstoff/Nahrungsmittelhandel einerseits und den spezifischen Ansprüchen der Schweizer Konsumenten andererseits, ist die Agrarpolitik gut beraten, der Ernährungssouveränität zukünftig einen höheren Stellenwert einzuräumen. Diesen Grundsatz gilt es im neuen LWG festzuhalten. Der Begriff « Ernährungssouveränität » ist konkret zu definieren.
5 Einkommen	1 (Ergänzung): « ...wird angestrebt, dass nachhaltig <u>und tierfreundlich</u> wirtschaftende und ökonomisch.... » ; Ergänzung: « <u>und tierfreundlich</u> »	Die Massnahmen des LWG müssen inskünftig mit sicherstellen, dass Bauern mit tierfreundlicher bäuerlicher Tierhaltung ein vergleichbares Einkommen erzielen können. Nicht die industriell betriebene, tierschutzwidrige Tierproduktion in Grossbetrieben darf der wirtschaftlich-einkommensmässige Massstab sein, sondern der gut geführte, bäuerliche und tierfreundliche Bauernbetrieb. Diese Ergänzung ist mit der Ausrichtung der LW auf die Qualitätsproduktion notwendig/zielführend und unerlässlich mit Blick auf sich öffnende Grenzen und den Wegfall von Zöllen/Schutzmassnahmen (WTO, Freihandelsabkommen).
7 Grundsatz	1 (Ergänzung): « ... dass die Landwirtschaft nachhaltig, <u>tierfreundlich</u> und ... » Ergänzung: « <u>tierfreundlich</u> »	Die Rahmenbedingungen für Produktion und Absatz von LW-Produkten müssen in Zukunft so gestaltet werden, dass sich das Gewährleisten eines hohen Tierwohles wirtschaftlich positiv für die Bauern niederschlägt. Mehr Tierwohl soll sich lohnen! Die geplante Qualitätsproduktion wird sich nur dann flächendeckend durchsetzen können, wenn Konsumenten entsprechende Erzeugnisse aus naturnahen und tierfreundlichen Produktionsformen nachfragen und die Landwirte dafür korrekt entschädigt werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
7 Grundsatz	2 (Ergänzung): « ...des Konsumentenschutzes, <u>des Tierwohles, der Ökologie</u> und der Landesversorgung. Ergänzung: « <u>des Tierwohles, der Ökologie</u> »	Dito 7,1
11 Verbesserung der Qualität und Nachhaltigkeit	2a. (Streichen). « zur Förderung...der Wertschöpfungskette und der Qualitätssicherung beitragen ». Streichen: « <u>oder der Teilnahme an Qualitätssicherungsprogrammen</u> »	Die Qualitätssicherung muss das zentrale Anliegen sein, welches im LWG zu verankern ist; dazu kann die Teilnahme an QS-Programmen eine sinnvolle Möglichkeit darstellen, ebenso wie verschiedene andere Massnahmen, eine gewünschte Qualität zu halten und zu fördern, z.B. Kontrollen, Audits, Beratung, Aus- und Weiterbildung. Qualitätssicherungsprogramme sollen aber nicht Selbstzweck sein oder Ausschliesslichkeit beanspruchen. In gewissen Fällen können sie zur Qualitätssicherung sinnvoll sein, in anderen Fällen braucht es sie nicht. Obligatorische Qualitätssicherungsprogramme im LWG festzuschreiben würde Aufwand und Bürokratie fördern, aber nicht automatisch die gewünschten Qualitäten sichern! Denn Qualitätssicherungsprogramme sagen nichts aus über die geforderte Qualität/Nachhaltigkeit, es lassen sich auch naturferne und tierquälerische Produktionssysteme damit überprüfen, ohne dass dadurch Qualität/Nachhaltigkeit ansteigen würden!
11 Verbesserung der Qualität und Nachhaltigkeit	3c. (Streichen): « ...die Implementierung von Qualitätssicherungsmassnahmen. » Streichen: « <u>die Teilnahme der Produzenten an Qualitätssicherungsprogrammen</u> ».	Dito Begründung zu 2a.
18 Massnahmen für Produkte aus verbotenen Produktionsmethoden	Beibehalten!	Dieser bisherige Artikel im LWG ist zwingend beizubehalten, da sonst die Konsumenten ohne Wissen mit ausländischen Produkten aus naturfernen und/oder tierschutzwidrigen Produktionssystemen überschwemmt würden. Der Bund muss sich auch in Zukunft die Möglichkeit offenhalten, den Import ethisch fragwürdiger Produkte zu verbieten, was übrigens durchaus in Übereinstimmung mit den WTO-Grundsätzen steht.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Daneben muss er auf jeden Fall Importprodukte, die klar den CH-Tierschutzvorschriften widersprechen, für Konsumenten klar kennzeichnen. Mit zunehmender Grenzöffnung und Industrialisierung der ausländischen Nahrungsmittelerzeugung wird diese Massnahme immer wichtiger. Die Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips darf nicht auf Kosten der Konsumenten gehen. Darüber hinaus soll inskünftig auch in der CH zulässig sein, was z.B. in der EU längst breit angewendet wird, nämlich das Ausloben bestimmter Qualitäten einheimischer Produkte, die sich durch diese Qualität vom Importprodukt positiv abheben; im Bereich tier. Produkte z.B. die Hormon-, AML-, und Gentech-Freiheit; weltweit kürzeste Tiertransportzeiten; Pflicht zur Schmerzausschaltung oder Verbot schmerzhafter Eingriffe an Tieren (Kastration, Couplieren) u. dergl..
46 Höchstbestände	1 und 2 : Beibehalten!	Dieser bisherige Artikel im LWG ist zwingend beizubehalten. Eine bei Konsumenten und Steuerzahlern glaubwürdige Qualitätsstrategie sowie die Akzeptanz des Direktzahlungssystems im In- und Ausland (WTO) hängt zu grossen Teilen davon ab, ob der Bund weiterhin an einer bäuerlichen Tierhaltung festhält oder die Weichen zur Massentierhaltung nach ausländischem Vorbild umlegt, wie dies gewisse bäuerliche Vertreter immer wieder fordern (inkonsequenterweise aber ohne dann auf staatliche Beihilfen und Direktzahlungen verzichten zu wollen!). Nur wenn die CH den Trumpf der bäuerlichen und kleinen/mittelgrossen Betriebe behält, wird ihre Landwirtschaft zukunftsfähig sein. Hier hat auch international ein Paradigmenwechsel stattgefunden. Internationale Agrarexperten sehen seit einigen Jahren weltweit im Kleinbetrieb die effizienteste Landwirtschaftsform. Was Experten heute raten, wusste unsere Bevölkerung schon lange. Die vom BLW in Auftrag gegebenen UNIVOX-Umfragen (2010) zeigen, dass für eine Bevölkerungsmehrheit Kleinbetriebe am besten CH-Verhältnissen entsprechen. Kaum ein Drittel ist dafür, dass Betriebe aufgegeben werden sollen, um « konkurrenzfähigere » Grossbetriebe zu schaffen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Die heutige Höchstbestandesregelung würde über 90 % der Tierhaltungsbetriebe ein zusätzliches Wachstum samt Effizienzsteigerungen erlauben (sofern der Markt eine solche Mehrproduktion erforderte), verhindert aber die bekannten Auswüchse der industriellen Tierproduktion und Massentierhaltung, wie man es in den Haupt-Tierproduktionszonen der EU mit tausenden von Schweinen und zehntausenden von Hühnern je Betrieb kennt. Zugleich stellt die bäuerliche Tierhaltung eine sinnvolle Krankheits-/Seuchenprävention dar und mindert allfällige wirtschaftliche Folgen im Schadensfall.
46 Höchstbestände	3 a. und b.: Streichen der Artikel	Die heutigen Rahmenbedingungen (u.a. Fütterungsverbot Schlacht/Speiseabfälle) machen die bisherigen Ausnahmen für z.B. Versuchsanstalten und Schlachtabfallfütterung obsolet. Es gibt keinen vernünftigen Grund, der im allgemeinen Interesse läge, Schweinemästereien mit 2'000 und mehr Tieren, also fast 10x mehr als der CH-Durchschnitt beträgt, zuzulassen!
49 Einstufung der Qualität	4 (neu) <u>Die Einstufung der Fleischqualität soll nachvollziehbaren, objektiven Kriterien folgen</u>	Die heutigen Farbabzüge bei (hell-)rötlichem Kalbfleisch bei ansonsten tadelloser Fleischqualität von bis zu CHF 3.-/kg verunmöglichen eine artgerechte und gesunde Haltung und Fütterung von Mastkälbern, was im Widerspruch zur Tierschutzgesetzgebung steht. Rötliches Kalbfleisch weist für Konsumenten keinerlei negative Qualitäten auf; entsprechende Abzüge basieren nicht auf objektiven, nachvollziehbaren Qualitätsmängeln. Im Gegenteil: Helles Kalbfleisch kann von Tieren stammen, die fehlerernährt wurden und unter Blutarmut und deren Folgen litten!
50 Beiträge an Massnahmen zur Entlastung des Fleischmarktes	2: Streichen des Artikels!	Öffentliche Märkte im Berggebiet weisen weder für Bauern, Viehhändler, Metzger und Konsumenten noch für die Tiere Vorteile auf (im Gegenteil: Die Transportdauer vervielfacht sich für die Tiere und durch den Zwischenhandel verteuert sich das Endprodukt!). Erwiesenermassen profitieren auch die Bergbauern nicht durch bessere Preise von den öffentlichen Märkten. Die Tiervermarktung aus dem Berggebiet kann mit Blick auf die bereits starke Subventionierung der Berglandwirtschaft der Privatwirtschaft überlassen werden (wie dies im Unterland der Fall ist) zumal die Märkte immer weniger frequentiert werden.

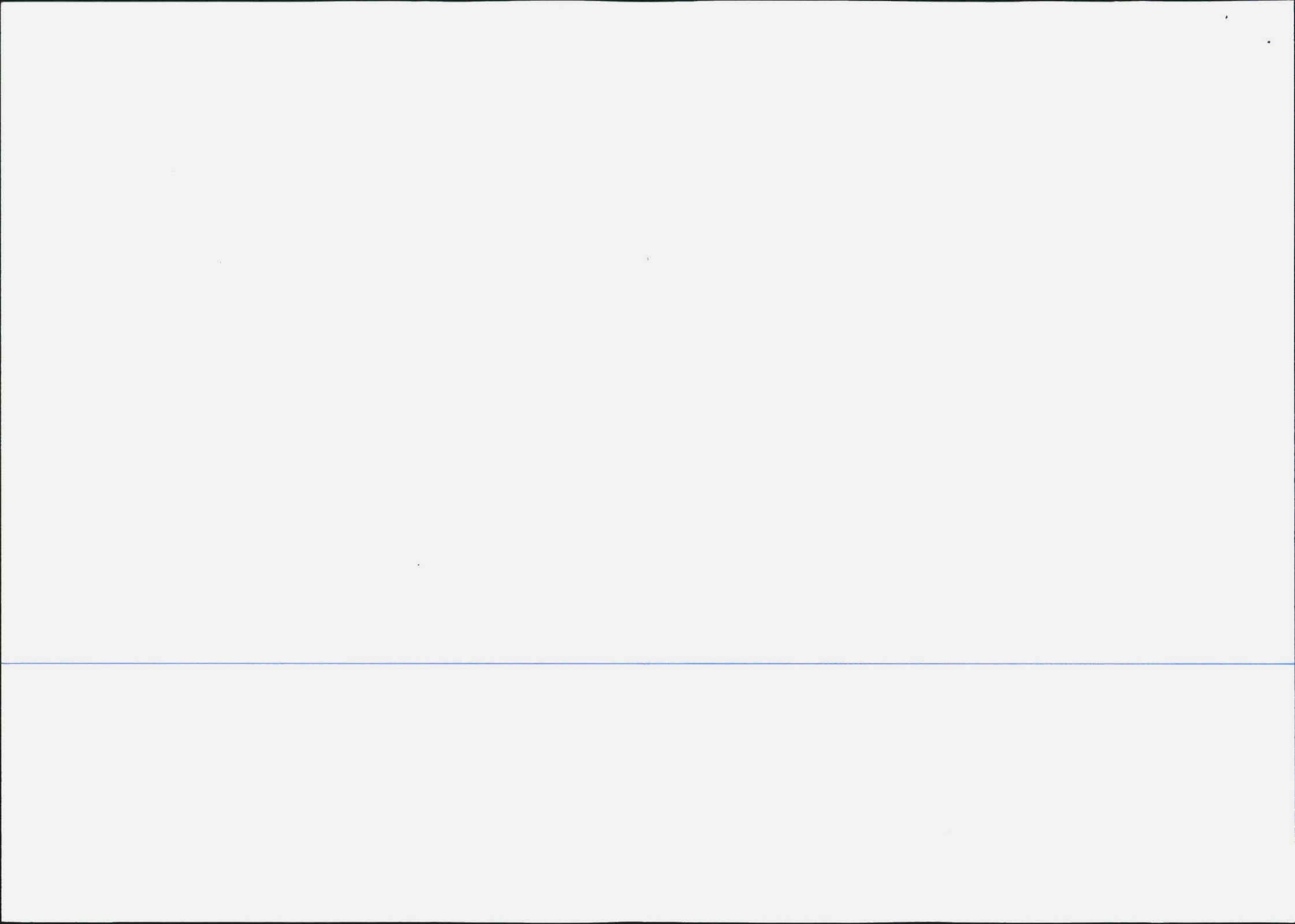
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Es kommt daher einer Verschleuderung von Steuergeldern gleich, wenn der Bund weiterhin solche Märkte subventioniert und damit Tiertransporte unnötig verlängert und den kostentreibenden Zwischenhandel fördert. Dieser alte Zopf ist daher abzuschneiden!
70 Grundsatz	1 (Ergänzung) <u>Er richtet bodenbewirtschaftenden, bäuerlichen Betrieben Direktzahlungen aus zur Abgeltung und Förderung ökologischer, ethologischer und gemeinwirtschaftlicher Leistungen.</u>	Direktzahlungen sind auf bodenbewirtschaftende, bäuerliche Betriebe zu beschränken und nicht allgemein « landwirtschaftlichen Betrieben », wie es der Bundesrat möchte. Die bisherige Unterscheidung und Erwähnung im LWG von gemeinwirtschaftlichen und ökologischen Leistungen und die explizite Nennung von « ökologischen Leistungen » hat sich bewährt und soll nicht, wie es der BR will, auf die Erwähnung lediglich von « gemeinwirtschaftliche Leistungen » beschränkt werden. « Ethologisch » soll im Hinblick auf die Wichtigkeit des Nutztierwohles für Bevölkerung und Wertschöpfung des Agrarsektors neu aufgenommen und explizit erwähnt werden. Die Förderung des Tierwohles ist nachweislich das grösste Anliegen der Bevölkerung an Landwirtschaft und Agrarpolitik. Es ist deshalb im Interesse der CH-Steuerzahler, welche ja für die CHF 2.5 Milliarden Direktzahlungen jährlich aufkommen müssen, dass dieses Anliegen explizit im Grundsatzartikel zu den Direktzahlungen aufgeführt wird. Wichtig ist, dass die geforderten gemeinwirtschaftlichen, ökologischen und ethologischen Leistungen nicht nur gefördert, sondern auch adäquat abgegolten werden. Dies trifft insbesondere für die Förderung des Tierwohles zu, wo bislang nur gerade 8 % der gesamten Direktzahlungen investiert werden und die Beitragshöhe bei verschiedenen Tierkategorien gemäss Berechnungen der Agrarplattform nicht einmal den Mehraufwand des Tierhalters decken, geschweige denn, ihn zu baulichen Investitionen motivieren. Die ungenügenden Beteiligungsraten bei den Tierwohl-Förderprogrammen haben hier ihre hauptsächliche Ursache.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
70 Grundsatz	2: Wird befürwortet	Die leistungsbezogenere Ausrichtung von Direktzahlungen und das Aufführen der entsprechenden Massnahmen/Beiträge sind zu begrüßen.
70 Grundsatz	3 (Streichen): « Dabei berücksichtigt er den mit der Erbringung dieser Leistungen verbundenen Aufwand und die auf dem Markt erzielbaren Erlöse. Streichen: « <u>in welchem Ausmass die gemeinsamen wirtschaftlichen Leistungen erbracht werden</u> ».	Die Beitragshöhe soll die nicht marktfähigen Komponenten der jeweiligen Leistung adäquat abgelden, unabhängig davon, wie hoch der Anteil Betriebe (Fläche, Tiere, etc.) ist, welche diese Leistung heute oder in Zukunft erbringen. Gerade bei den Tierwohl-Beiträgen müssen Bauern Planungs-/Investitionssicherheit haben. Die Beitragssätze dürfen nicht innert weniger Jahre verringert werden, falls die Beteiligungsraten ansteigen sollten. Dies umso weniger, als möglichst hohe Beteiligungsraten von der Agrarpolitik und den Konsumenten/Steuerzahlern ausdrücklich gewünscht werden und eine adäquate Abgeltung des Mehraufwandes beim Tierwohl grosse Unterstützung durch die Bevölkerung findet.
70a (neu) Voraussetzungen	1a., b., c., d., f., g., h. : Wird befürwortet	
70a (neu) Voraussetzungen	1 e. ein Mindestarbeitsaufkommen von 0.25 Standardarbeitskräften (SAK) erreicht wird. Streichen: « in Standardarbeitskräften auf dem bewirtschafteten Betrieb erreicht wird »	Das Ansinnen des Bundesrates, das Mindestarbeitsaufkommen auf 0.4 SAK im Talgebiet zu erhöhen, würde das Aus für tausende kleinerer Bauernbetriebe mit naturnaher und tierfreundlicher Bewirtschaftung bedeuten. Der Bund will damit das « Bauernsterben » zugunsten einer Grossbetrieb-Ideologie forcieren. Dieser sozialen Schieflage und Ungerechtigkeit bei der Ausrichtung von Direktzahlungen muss ein Riegel vorgeschoben werden. Dies umso mehr, als internationale Gremien die Zukunft in einer kleinstrukturierten, bäuerlichen Landwirtschaft sehen und selbst die EU keine derart restriktiven Grenzen gegen Kleinbetriebe kennt! Zudem ist es nicht Sache des Staates, den sogenannten Strukturwandel anzukurbeln, d.h. das « Bauernhofsterben » zu beschleunigen mittels Steuergeldern!

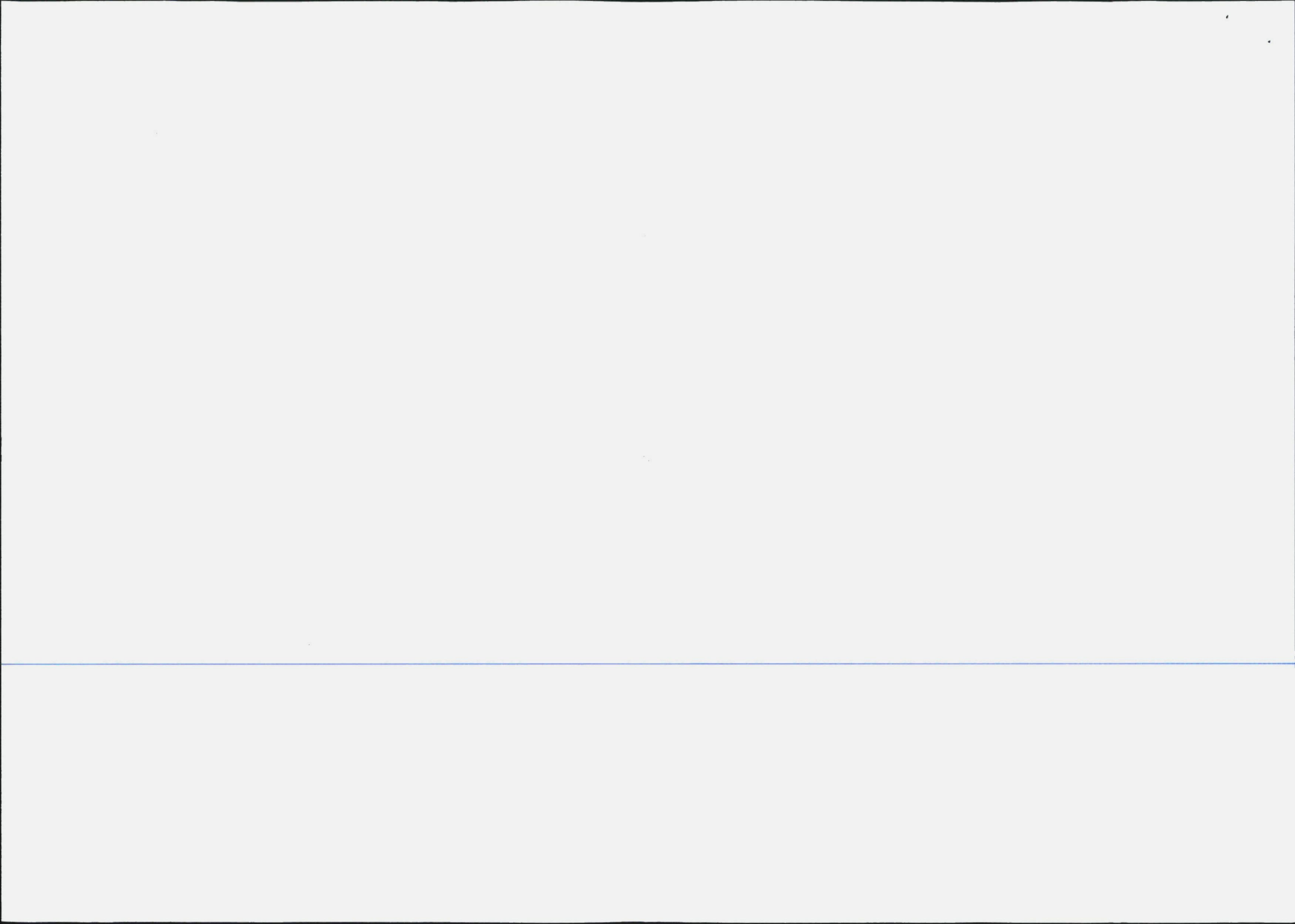
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
70a (neu) Voraussetzungen	1l., k.: Grenzwerte bezüglich steuerbarem Einkommen und Vermögen sowie Fläche und Tierzahl je Betrieb eingehalten werden, ab denen die Beitragssätze abgestuft werden	Landwirten mit hohen Einkommen und/oder hohen Vermögen sowie Betrieben mit grosser Fläche und/oder hoher Tierzahl sollen die Direktzahlungen anteilmässig gekürzt werden, wie dies bislang bereits der Fall war. Bei Einkommen/Vermögen aus sozialen Gründen (Direktzahlungen werden vom Steuerzahler aufgebracht) bei Flächen/Tierzahlen aus ökonomischen Gründen (Mit Steigerung der Fläche oder Tierzahl nimmt der Aufwand (Kosten, Arbeit) pro Flächeneinheit oder Tier ab, so dass Grossbetriebe Renten einstreichen würden für Leistungen, die sie nicht erbracht haben).
70a (neu) Voraussetzungen	2a. bis g: Wird begrüsst, insbesondere 2a. « eine artgerechte Haltung der Nutztiere »	Der ökologische Leistungsnachweis wird weiterhin an grundlegende ökologische und ethologische Auflagen (« Eine artgerechte Haltung der Nutztiere ») geknüpft. Das ist die wichtigste Voraussetzung, damit die Landwirtschaft ihre Umwelt- und Naturschutzaufgaben wahrnimmt, dem Tierwohl die notwendige Beachtung schenkt und das Direktzahlungssystem weiterhin seine Akzeptanz bewahren kann. Die Auflage « eine artgerechte Haltung der Nutztiere » legt fest, dass tierschutzwidrige Betriebe keine Direktzahlungen beanspruchen können.
71 Kulturlandschaftsbeiträge	2 (Ergänzung): ...für die der Beitrag ausgerichtet wird; <u>wobei für Weiden, welche die Anforderungen für ständige Behirtung und Umtriebsweide nicht erfüllen keine Beiträge ausgerichtet werden.</u>	Eine Tierhaltung ohne regelmässige menschliche Überwachung widerspricht der guten bäuerlichen Praxis und den Grundsätzen der Tierschutzgesetzgebung, auch im Berggebiet und auf Alpweiden. Sie ist mit Blick auf die Verletzungs- und Krankheitsgefahr der sich selbst überlassenen Sömmerungstiere und die Rückkehr der Grossraubtiere unethisch. Förderung und Subventionierung der Alp-Sömmerung mittels Direktzahlungen/Steuergeldern soll deshalb Haltungsformen mit ständiger Behirtung oder Umtriebsweiden vorbehalten sein, wo eine regelmässige menschliche Überwachung und Pflege der Tiere gesichert ist.
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	2 (Ergänzung): « ..., wenn ein Mindesttierbesatz erreicht wird <u>und ein Höchstbesatz</u> nicht überschritten wird. Der BR bestimmt den minimalen <u>und maximalen</u> Besatz an Rohfutter verzehrenden Tieren. »	Das Verhältnis von Grünflächen (Wiesen, Weiden) zu den Rohfuttermittelverzellern auf dem Betrieb muss in einem ausgewogenen Verhältnis stehen, weder zu wenig noch zu viel Tiere/Fläche sind wünschenswert. Die Ober- und Untergrenzen sind abgestuft nach Standort festzulegen (Tal, Berg).

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
75 Produktionssystembeiträge	1 (Ergänzung): Zur Förderung und Ausdehnung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. <u>Der Bund bemisst die Beiträge so, dass sich die besondere ökologische und ethologische Leistung wirtschaftlich lohnt. Er berücksichtigt dabei die am Markt erzielbaren Mehrerlöse.</u>	Mehr Tierwohl und Ökologie sind die beiden wichtigsten Anliegen, welche die Steuerzahler seit fünfzehn Jahren an Landwirtschaft und Agrarpolitik haben. Daran hat sich bis heute nichts geändert: Vgl. UNIVOX-Umfragen 1995-2010. Doch auch mit dem vorliegenden Vorschlag für ein neues Direktzahlungssystem trägt der Bundesrat diesem Anliegen der Bevölkerung, die ja die CHF 2.5 Milliarden Direktzahlungen jährlich finanzieren muss, zu wenig Rechnung. Betreffend des Direktzahlungssystems kommt aber auch von aussen Kritik. So bemängelt die OECD, dass viel zu wenig Gelder zur Förderung des Tierwohles und naturnaher Bewirtschaftungsformen flössen. Lediglich 8 % aller Direktzahlungen werden heute zur Verbesserung des Tierwohles und damit auch in die Qualität und Sicherheit entsprechender Lebensmittel investiert, ein unhaltbarer Zustand! Bemerkenswerterweise waren es diese Zusammenhänge, welche die WAK-S seinerzeit bewogen hatten, dem BR den Auftrag für eine Überprüfung des Direktzahlungssystems zu erteilen. Der BR geht mit seinem Vorschlag zu Art. 75, 1 nun gar noch hinter die Formulierung im bestehenden LWG zurück, indem er nur mehr die Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen, aber nicht mehr deren Ausdehnung will (Höhere Beteiligungsraten: Ausdehnung der tierfreundlichen Betriebe). Das ist ein klarer Rückschritt, denn der Bundesrat macht keinerlei Zielvorgaben zur Verbreitung solcher Produktionsformen. Das trifft die Nutztiere hart. Denn bis heute werden Millionen von ihnen weder in besonders tierfreundlichen Ställen (BTS-Förderprogramm) noch mit regelmässigem Auslauf ins Freie (RAUS-Förderprogramm) gehalten. Für Steuerzahler und Konsumenten ist die zögerliche Förderpolitik des Bundesrates beim Tierwohl unverständlich.

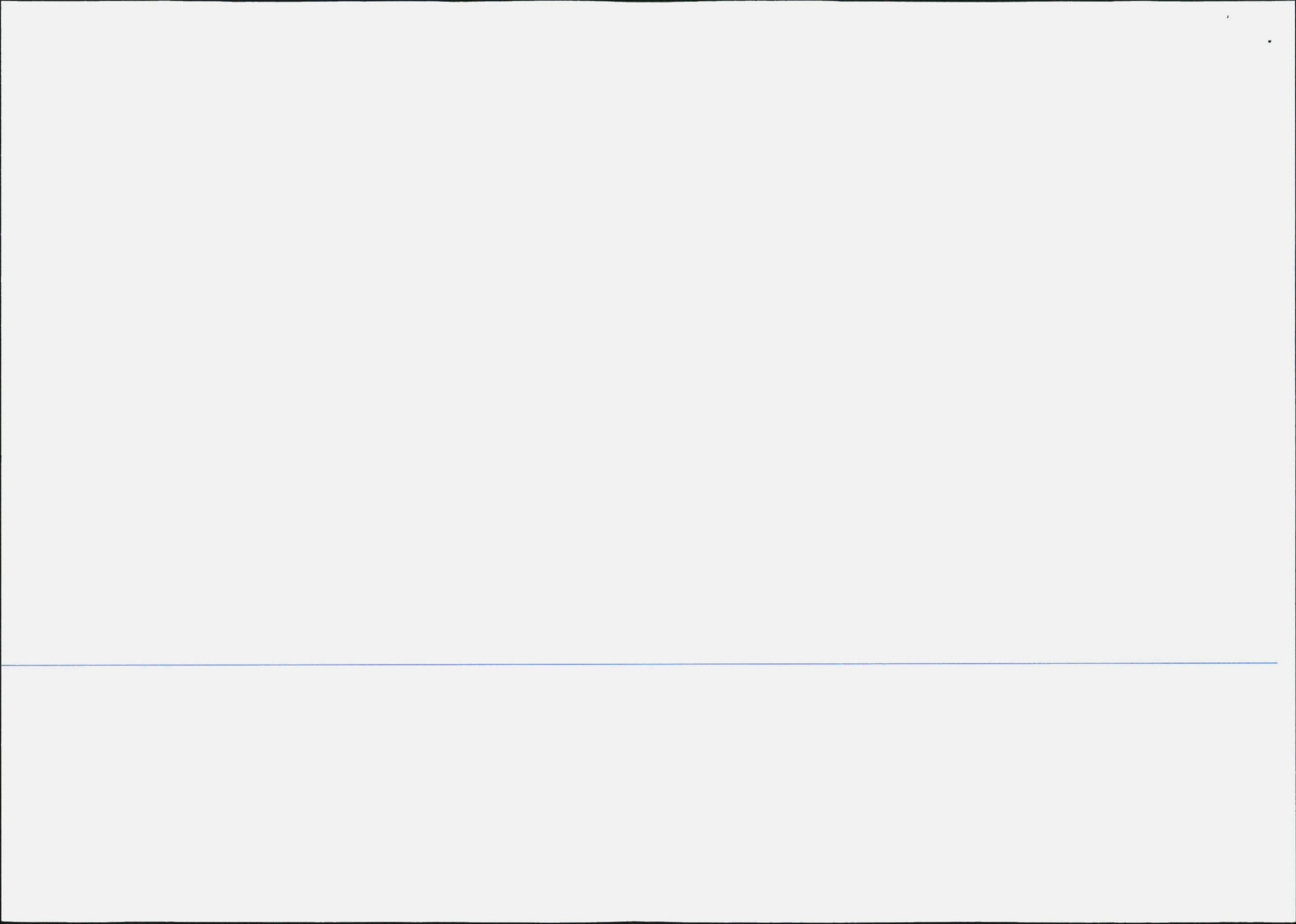
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Der BR setzt sich damit auch über einen Vorstoss von NR Pascale Bruderer für eine möglichst hohe BTS/RAUS-Beteiligung hinweg. Eingereichter Text: Der Bundesrat wird beauftragt, ein Konzept vorzulegen, wie Investitionshilfen und Direktzahlungen konsequenter zur Förderung gesellschaftlich erwünschter Mehrleistungen im Bereich Tierwohl eingesetzt werden können. Dabei sind pro Tierkategorie Mindestziele zu formulieren, wonach bis 2018 mindestens 80 Prozent aller Tiere gemäss BTS respektive RAUS gehalten werden. Antwort des Bundesrates: Mit der Motion "Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems" (Motion WAK-SR 06.3635) wurde der Bundesrat beauftragt, bis spätestens im Jahre 2009 einen Bericht über die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems vorzulegen. Dabei ist auch das Tierwohl ein wichtiges Thema. Mögliche Zielvorgaben für die Ethoprogramme und Änderungen bei den Massnahmen wird der Bundesrat im Rahmen dieses Berichts zur Diskussion stellen. Dieses Versprechen hat der Bundesrat klar nicht eingelöst mit der vorliegenden Vorlage. Weder hat er die z.T. sehr tiefen Beteiligungsraten bei BTS und RAUS einer vertieften Beurteilung unterzogen noch hat er neue Entwicklungen beim Tierwohl (z.B. Weidehaltung für Milch- und Fleischproduktion; Zweinutzungstiere; Jungebermast; Haltung behornter Ziegen und Rinder) in seine Überlegungen einbezogen! Die BTS/RAUS-Förderprogramme haben zusammen mit den Labelprogrammen am Markt bei etwas über der Hälfte der förderungswürdigen Tierkategorien zu einer mittleren bis erfreulich hohen Beteiligung geführt und hier das Tierwohl verbessert. Die andere Hälfte der Tierkategorien weist indessen nach über fünfzehn Jahren noch immer unterdurchschnittliche, teilweise gar sehr tiefe Beteiligungsraten auf, was zweifellos an den zu tiefen Förderbeiträgen liegt.



Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Diverse Rechnungen (z.B. Agrarplattform) zeigen, dass die BTS- und RAUS-Beiträge oft nicht einmal den Mehraufwand decken, geschweige denn Bauern zu den nötigen Investitionen motivieren können. Bislang haben denn auch primär die Bauern auf BTS/RAUS umgestellt, die neben hoher Motivation eine günstige Stall-Infrastruktur oder neu/umgebaut hatten. Obwohl die artgerechte Tierhaltung unverzichtbarer Teil der Qualitätsstrategie ist und das Tierwohl gemäss BR eine der tragenden Säulen der neuen Agrarpolitik sein soll, macht der BR keine konkreten Vorschläge für die geforderte bessere Förderung des Tierwohles und zugunsten der im Sinne der Steuerzahler erforderlichen höheren Beteiligungszahlen resp. der stärkeren Ausdehnung von besonders tierfreundlichen Produktionssystemen. Aus Sicht des Tierschutzes sind folgende Massnahmen zu treffen: 1. Festlegung der Ziele in punkto Verbreitung besonders tierfreundlicher Haltungsformen (gemäss Vorstoss Pascale Bruderer): Bis wann wie viel % Anteil BTS und RAUS je Tierkategorie. Aus Sicht der Bevölkerung, des Tierwohles, der Qualitätsproduktion und der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft sollte ein „<u>Freilandhaltungsland Schweiz</u>“ das Ziel sein! 2. Die erprobten und bewährten BTS- und RAUS-Förderprogramme samt Haltungsanforderungen sollen ohne grundlegende Anpassungen weitergeführt werden. Das RAUS-Programm soll für Raufutterverzehrer um ein ebenfalls freiwilliges graslandbasiertes Weideprogramm (Milch- und Fleischproduktion) ergänzt werden. Damit wird die Produktequalität weiter verbessert, das Tierwohl gestärkt und aktiver Klimaschutz betrieben (Wiesen und Weiden vermögen im Gegensatz zu Äckern hohe CO²-Mengen im Humus zu speichern).



Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		3. Neben BTS und RAUS ist ein drittes Instrument zur Förderung neuer Tierwohl-Aspekte zu schaffen, z.B. Förderung behornete Kühe und Ziegen, Jungebermast , Zweinutzungsrassen.
75 Produktionssystembeiträge	Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion auf der Basis des RAUS-Programms (Regelmässiger Auslauf ins Freie und Weide)	Aus Sicht des Klimaschutzes, des Tierwohles und der Produktequalität und angesichts der Tatsache, dass das landwirtschaftlich nutzbare Land zu grossen Teilen aus nicht ackerbaufähigen Wiesen, Weiden und Alpen besteht, die nur mit raufutterverzehrenden Tieren – die bei artgemässer Fütterung und Haltung keine Nahrungsmittelkonkurrenten des Menschen sind – sinnvoll und zur menschlichen Ernährung genutzt werden können, ist ein solches Förderprogramm als Ersatz zu den bisherigen Raufutterbeiträgen sehr zu begrüßen. Dieses fördert den Klimaschutz, da Weiden/Wiesen neben den Wäldern die Haupt-CO²-Senken darstellen. Eine geregelte Weidewirtschaft von Rindern, Kühen, Schafen, Ziegen, Pferden etc. ist deshalb aktiver Klimaschutz! Die Vorzüge eines solchen Programmes kommen aber nur zum Tragen, wenn die Raufutterverzehrer während der Vegetationszeit den Hauptteil ihrer Ration auch selbst erweiden und z.B. Kühe nicht 275 Tage im Jahr angekettet bleiben müssen bei (fast) ausschliesslicher Stallfütterung, wie dies bislang bei den Raufutterbeiträgen zulässig war. Deshalb ist diese förderungswürdige Produktionsform zwingend an die Einhaltung der RAUS-Vorschriften zu koppeln und dem RAUS-Programm als freiwillige Zweitvariante anzugliedern.



Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
96 Landwirtschaftliche Gebäude	1 (Ergänzung) Der Bund gewährt pauschale Beiträge für den Neubau, den Umbau und die Verbesserung von landwirtschaftlichen Gebäuden <u>unter der Voraussetzung der Einhaltung der Vorschriften für besonders tierfreundliche Stallhaltung.</u>	Strukturverbesserungsmassnahmen (Beiträge, Investitionskredite) sollen in Zukunft konsequenter zur Förderung des Tierwohles genutzt werden. Bislang erhalten besonders tierfreundliche Stallbauten lediglich 20 % höhere Beiträge/Kredite. Bis heute werden mit Steuergeldern aber auch Stallbauten unterstützt, die in punkto Tierwohl suboptimal sind, z.B. Anbindeställe für Rinder, QM-Ställe ohne eingestreute Liegeflächen und ohne Auslauf. Anbindeställe sind im Vergleich zu den tierfreundlicheren Freilaufställen arbeitswirtschaftlich aufwendiger und benötigen höhere Investitionen pro Tierplatz, d.h. der Bund fördert mit Steuergeldern bislang auch tierschutzproblematische und unwirtschaftliche Stallbauten. Das muss geändert werden! Strukturverbesserungsmassnahmen sollen inskünftig nur mehr für besonders tierfreundliche Stallbauten ausgerichtet werden. Für Umbau/Neubauten von Ställen für horntragende Rinder- und Ziegenrassen, welche grössere Stallflächen beanspruchen, sind die Beiträge und Investitionskredite angemessen zu erhöhen.
106 Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen	1, e. (neu) <u>Der Bund gewährt Investitionskredite für den Neubau, Umbau und die Verbesserung von Stallbauten unter der Voraussetzung der Einhaltung der Vorschriften für besonders tierfreundliche Stallhaltung.</u>	Vgl. Art. 96, 1
107 Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen	4 (neu) <u>Der Bund gewährt Investitionskredite für den Neubau, Umbau und die Verbesserung von Stallbauten unter der Voraussetzung der Einhaltung der Vorschriften für besonders tierfreundliche Stallhaltung.</u>	Vgl. Art. 96,1

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
141 Zuchtförderung	1a. (Ergänzung) den natürlichen Verhältnissen des Landes <u>und den Anforderungen von besonders tierfreundlichen Haltungsanforderungen</u> angepasst sind.	Die einseitige Hochleistungszucht hat heute z.B. bei Masthühnern und Truten Linien auf den Markt gebracht, die sich nicht mehr artgerecht verhalten und bewegen können und durch das übermässige und einseitige Muskelwachstum ständig unter Schmerzen stehen. Die Folge davon ist, dass solche Linien sich kaum mehr bewegen und tierfreundlich gestaltete Ställe, Ausläufe und Weiden nicht mehr nutzen können. Diese und weitere Extremzuchten sind von der Zuchtförderung durch den Bund auszuschliessen.
141 Zuchtförderung	1b. (Ergänzung) <u>gesund, leistungs- und widerstandsfähig</u> sind.	Die einseitige Hochleistungszucht hat heute z.B. bei Masthühnern und Truten Linien auf den Markt gebracht, die sich nicht mehr artgerecht verhalten und bewegen können und durch das übermässige und einseitige Muskelwachstum ständig unter Schmerzen stehen und eigentliche Hochleistungskrankheiten aufweisen. In der Schweinezucht werden mit der Anzucht von superfruchtbaren Sauen immer mehr Ferkel geboren, teilweise mehr, als die Sau Zitzen aufweist. Als Folge davon kommen mehr Kümmerer zur Welt und die Tiergesundheit leidet bei Sau (Übernutzung!) und Ferkeln (Künstliche Aufzucht; Kümmerer). Infolge der einseitigen Zucht auf hohe Milchleistung wird die Ausmast von nicht zur Zucht benötigten Kälbern immer unwirtschaftlicher. Bereits werden auch in der Schweiz Rufe laut, wie in Neuseeland neugeborene Kälber sofort zu töten, um sich die unrentable Ausmast sparen zu können. Derartige Irrwege der Tierzucht, die ohne Rücksicht auf ethische Grundsätze agiert, die Krankheitsanfälligkeit der Tiere fördert und die Widerstandskraft schwächt, darf der Bund nicht mit Staatsgeldern fördern! Solche Zuchten sind daher von der Zuchtförderung durch den Bund auszuschliessen; Extremzuchten sind zu verbieten.



Bundesamt für Landwirtschaft BLW

Manfred Bötsch

Direktor

0838 TS Schaffhausen Schaffhauser Tierschutz 23.6.11

Schaffhausen, 21. Juni 2011

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Sehr geehrter Herr Direktor

Der Begleitbrief ist identisch wie jener des TS Basel 0813, die Tabelle wie STS 0806. Ich verzichte deshalb auf die Nummerierung am Rand. Ich bitte die Auswertenden trotzdem, den Inhalt noch kurz mit den vorgenannten Stellungnahmen abzugleichen. wid

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zu Ihren Vorschlägen zur Agrarpolitik 2014-2017 Stellung zu nehmen. Da wir uns besonders für die Tierhaltung interessieren haben wir vor allem diesen Teil der Vorlage studiert und mit den Vorschlägen des Schweizer Tierschutz, "unseres Dachverbandes verglichen.

Wir finden die Stellungnahme des Schweizer Tierschutz, Geschäftsführer Dr.H.U.Huber, vom Mai 2011 sehr detailliert und gut begründet und sind damit

In allen Punkten einverstanden.

Besonders sind wir dafür gesellschaftlich erwünschte Mehrleistungen der Landwirtschaft beim Tierwohl (BTS/RAUS-Beiträge) inskünftig besser abzugelten, d.h. zunehmend möglichst viele Betriebe zu Tierwohl-Mehrleistungen zu motivieren.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Vorstand des Schaffhauser Tierschutz

Dr.med.vet. Dolf Burki, Präsident

Stellungnahme

Tierheim Buchbrunnen

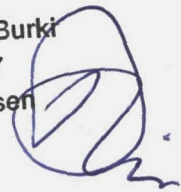
Schweizersbildstrasse 70
8200 Schaffhausen

Telefon 052 643 59 11
Telefax 052 643 59 13

Präsident Dr. Dolf Burki

Telefon 052 625 66 44
Telefax 052 625 50 81

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017
Consultation Politique agricole 2014-2017
Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organisation / Organizzazione	SCHAFFHAUSER TIERSCHUTZ  STEIGSTRASSE 37 8200 SCHAFFHAUSEN
Adresse / Indirizzo	Steigstrasse 37 8200 Schaffhausen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	21.6.2017 Dr. med. vet. Dolf Burki Steigstrasse 37 8200 Schaffhausen 

Einleitung

1. Die grosse und sorgfältige Arbeit des Bundesamtes für Landwirtschaft samt Einbeziehen verschiedenster Interessenvertreter bei der Prüfung und Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems wird verdankt. Der bundesrätliche Vorschlag zur Neuausrichtung des Direktzahlungssystems zeigt den unterstützungswürdigen Willen, ein leistungsbezogeneres System zu schaffen, um von den kritisierten „Giesskannensubventionen“ loszukommen. – Die nachfolgenden Überlegungen und Anliegen beziehen sich auf den Bereich der Tierhaltung.
2. Das Ziel eines revidierten Direktzahlungssystems muss im Bereich der Tierhaltung sein, bisherige, zu wenig zielführende Direktzahlungsmassnahmen (Raufutterbeiträge) anzupassen, kontraproduktive (TEP-Beiträge) zu stornieren und gesellschaftlich erwünschte Mehrleistungen der Landwirtschaft beim Tierwohl (BTS/RAUS-Beiträge) inskünftig besser abzugelten, d.h. zunehmend und möglichst viele Betriebe zu Tierwohl-Mehrleistungen zu motivieren und unter Berücksichtigung der Mehrerlöse am Markt diese Mehrleistungen adäquat abzugelten. Der Prüfauftrag der S-WAK hatte seinen Grund u.a. in der ungenügenden Förderung des Tierwohles. Seither hat sich leider beim Tierwohl wenig geändert. Bis heute werden nur gerade 8 % der CHF 2.5 Milliarden Direktzahlungen in die Förderung des Tierwohles investiert. Als Konsequenz davon müssen noch immer Millionen von Nutztieren in der Schweiz in ständiger beengter Stallhaltung, ohne adäquate Liegeflächen und ohne Auslauf ins Freie leben. Seit fünfzehn Jahren zeigen demgegenüber alle Umfragen, insbesondere die jährlich durchgeführten UNIVOX-Studien, dass das Tierwohl das grösste Anliegen der Bevölkerung an die Bauern ist!
3. Dies aus gutem Grund: Eine verstärkte Gewichtung und Förderung des Tierwohles führt zu gesünderen Tieren und qualitativ besseren und sicheren Schweizer Produkten. Ein hohes Tierwohl stellt damit eine Grundbedingung dar, um zukünftige Herausforderungen, wie der angestrebten Qualitätsproduktion, den sich öffnenden Grenzen (WTO) und dem Ruf nach Ernährungssouveränität offensiv und erfolgreich begegnen zu können.

Wichtigste Anliegen zur Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems

1. « Mehr Tierwohl! » ist das wichtigste Anliegen, welche die Steuerzahler seit fünfzehn Jahren an Landwirtschaft und Agrarpolitik haben. Doch mit dem vorliegenden Vorschlag für ein neues Direktzahlungssystem trägt der Bundesrat diesem Anliegen der Bevölkerung, die ja die Direktzahlungen finanzieren muss, zuwenig Rechnung. Der BR geht mit seinem Vorschlag zu Art. 75, 1 sogar hinter die Formulierung im bestehenden LWG zurück, indem er nur mehr die Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen, aber nicht mehr deren Ausdehnung (Höhere Beteiligungsraten: Ausdehnung der tierfreundlichen Betriebe) festschreiben will. Das ist ein klarer Rückschritt, denn der Bundesrat macht keinerlei Zielvorgaben zur zukünftigen Verbreitung solcher Produktionsformen. Er setzt sich damit über einen Vorstoss von NR Pascale Bruderer für eine möglichst hohe BTS/RAUS-Beteiligung und sein damals gegebenes Versprechen, Ziele vorzugeben, hinweg.

Die BTS/RAUS-Förderprogramme haben zusammen mit den Labelprogrammen am Markt bei etwas über der Hälfte der förderungswürdigen Tierkategorien zu einer mittleren bis erfreulich hohen Beteiligung geführt und hier das Tierwohl und die Tiergesundheit verbessert. Die andere Hälfte der Tierkategorien weist indessen nach über fünfzehn Jahren noch immer unterdurchschnittliche, teilweise gar sehr tiefe Beteiligungsraten auf; was zweifellos an den zu tiefen Förderbeiträgen/Tier liegt. Diverse Rechnungen (z.B. Agrarplattform) zeigen, dass die BTS- und RAUS-Beiträge oft nicht einmal den Mehraufwand decken, geschweige denn Bauern zu den nötigen Investitionen motivieren können. Bislang haben denn auch primär die Bauern auf BTS/RAUS umgestellt, die nebst hoher Motivation eine günstige Stall-Infrastruktur oder gerade um/neugebaut hatten.

Obwohl die artgerechte Tierhaltung unverzichtbarer Teil der Qualitätsstrategie ist und das Tierwohl gemäss BR eine der tragenden Säulen der neuen Agrarpolitik sein soll, macht dieser unverständlicherweise keine konkreten Vorschläge für die geforderte bessere Förderung des Tierwohles und zugunsten der im Sinne der Steuerzahler erforderlichen höheren Beteiligungszahlen resp. der stärkeren Ausdehnung von besonders tierfreundlichen Produktionssystemen.

Aus Sicht des Tierschutzes sind deshalb bei der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems folgende Massnahmen zu treffen:

1. Festlegung der Ziele in punkto Verbreitung besonders tierfreundlicher Haltungsformen (Gemäss Vorstoss Pascale Bruderer): Bis wann wie viel % Anteil BTS und RAUS je Tierkategorie. Aus Sicht der Bevölkerung, des Tierwohles, der Qualitätsproduktion und der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft sollte ein „Freilandhaltungsland Schweiz“ das Ziel der Agrarpolitik und der Qualitätsproduktion sein!
2. Die erprobten und bewährten BTS- und RAUS-Förderprogramme samt Haltungsanforderungen sollen ohne grundlegende Veränderungen weitergeführt werden. Das RAUS-Programm soll für Raufutterverzehr um eine Variante „graslandbasiertes Weideprogramm“ (Milch- und Fleischproduktion) ergänzt werden. Damit wird die Produktequalität weiter verbessert, das Tierwohl gestärkt und aktiver Klimaschutz betrieben (Wiesen und Weiden vermögen im Gegensatz zu Äckern hohe CO²-Mengen im Humus zu speichern).
3. Nebst BTS und RAUS ist ein drittes Instrument zur Förderung neuer Tierwohl-Aspekte zu schaffen, z.B. Förderung behornter Kühe und Ziegen, Jungebermast, Zweinutzungsrassen.

2. Wichtig ist, dass die geforderten gemeinwirtschaftlichen, ökologischen und Tierwohl-Leistungen nicht nur gefördert, sondern auch adäquat abgegolten werden. Dies trifft insbesondere für die Förderung des Tierwohles zu. Die ungenügenden Beteiligungsraten bei den Tierwohl-Förderprogrammen haben ihre hauptsächliche Ursache in den zu tiefen Förderbeiträgen/Tier.

Wichtig ist ebenfalls, dass die Beitragshöhe die nicht marktfähigen Komponenten der jeweiligen Leistung adäquat abgilt, unabhängig davon, wie hoch der Anteil Betriebe (Fläche, Tiere, etc.) ist, welche diese Leistung heute oder in Zukunft erbringen. Gerade bei den Tierwohl-Beiträgen müssen Bauern Planungs-/Investitionssicherheit haben. Die Beitragssätze dürfen nicht innert weniger Jahre verringert werden, falls die Beteiligungs-raten ansteigen sollten. Dies umso weniger, als möglichst hohe Beteiligungs-raten ausdrücklich gewünscht werden von der Agrarpolitik und Konsumenten/Steuerzahlern und eine adäquate Abgeltung des Mehraufwandes beim Tierwohl grosse Unterstützung durch die Bevölkerung findet.

3. Das Ansinnen des Bundesrates, das Mindestarbeitsaufkommen auf 0.4 SAK im Talgebiet zu erhöhen, würde auch das Aus für tausende kleinerer Bauernbetriebe mit naturnaher und tierfreundlicher Bewirtschaftung bedeuten. Der Bund will damit das « Bauernsterben » zugunsten einer Grossbetrieb-Ideologie forcieren. Dieser sozialen Schieflage und Ungerechtigkeit bei der Ausrichtung von Direktzahlungen, indem auch kleinere Betriebe mit naturnaher Bewirtschaftung und Freilandhaltung inskünftig von Direktzahlungen ausgeschlossen würden, muss ein Riegel vorge-schoben werden. Dies umso mehr, als internationale Gremien die Zukunft in einer kleinstrukturierten, bäuerlichen Landwirtschaft sehen und selbst die EU keine derart restriktiven Grenzen gegen Kleinbetriebe kennt! Zudem ist es nicht Sache des Staates, den sogenannten Strukturwan-del anzukurbeln, d.h. das « Bauernhofsterben » mittels Steuergeldern zu beschleunigen!

4. Die Sömmerung und Alping von Nutztieren ist zu begrüßen und auch in Zukunft mit Sömmerungsbeiträgen zu fördern. Eine Tierhaltung ohne regelmässige menschliche Überwachung, wie dies heute teilweise etwa bei der Schafalping der Fall ist, widerspricht indessen der guten bäuerli-chen Praxis und den Grundsätzen der Tierschutzgesetzgebung. Sie ist mit Blick auf die Verletzungs- und Krankheitsgefahr der sich selbst über-lassenen Sömmerungstiere und die Rückkehr der Grossraubtiere unethisch. Förderung und Subventionierung der Alp-Sömmerung mittels Di-rektzahlungen/Steuergeldern soll deshalb Haltungsformen mit ständiger Behirtung oder Umtriebsweiden vorbehalten sein, wo eine regelmässige menschliche Überwachung und Pflege der Tiere gesichert ist.

Weitere wichtige Anliegen zur Revision des LWG

1. Im Zweckartikel ist neu festzuhalten, dass der Bund auch dafür sorgt, dass die Landwirtschaft einen wesentlichen Beitrag leistet zur artgerech-ten Haltung der Nutztiere. Sämtliche Umfragen der letzten 15 Jahre zeigen, dass die artgerechte Haltung von Nutztieren das wichtigste Anliegen der Bevölkerung an die Agrarpolitik/Bauern darstellt. Die 2010 publizierte UNIVOX-Umfrage im Auftrag des BLW ergab im Vergleich zum Vorjahr gar noch eine deutlichere Zustimmung dafür, dass öffentliche Gelder für das Tierwohl einzusetzen sind. Entsprechend ist dieses Anliegen der Bevölkerung, die ja als Konsumenten und Steuerzahler die Agrarpolitik und Landwirtschaft überhaupt erst ermöglicht, im Zweckartikel aufzufüh-ren.

2. Produkte aus verbotenen Produktionsmethoden: Dieser bisherige Artikel im LWG ist zwingend beizubehalten, da sonst die Konsumenten oh-ne Wissen mit ausländischen Produkten aus naturfernen und/oder tierschutzwidrigen Produktionssystemen überschwemmt würden. Der Bund muss sich auch in Zukunft die Möglichkeit offenhalten, den Import ethisch fragwürdiger Produkte zu verbieten, was übrigens durchaus in Über-einstimmung mit den WTO-Grundsätzen steht.

Daneben muss er auf jeden Fall Importprodukte, die den CH-Tierschutzvorschriften deutlich widersprechen, für Konsumenten klar kennzeichnen. Mit zunehmender Grenzöffnung und Industrialisierung der ausländischen Nahrungsmittelerzeugung wird diese Massnahme immer wichtiger. Die Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzipes darf nicht auf Kosten der Konsumenten gehen! Darüber hinaus soll inskünftig auch in der CH zulässig sein, was z.B. in der EU längst breit angewendet wird, nämlich das Ausloben bestimmter Qualitäten einheimischer Produkte, die sich durch diese Qualität vom Importprodukt positiv abheben; im Bereich von tier. Produkten z.B. Gentech-, AML-, Hormonfreiheit von CH-Produkten; weltweit kürzeste Tiertransportzeiten; Pflicht zur Schmerzausschaltung oder Verbot von schmerzhaften Eingriffen (Z.B. Kastration, Coupieren) u. dergl..

3. Höchstattbestände: Dieser bisherige Artikel im LWG ist zwingend beizubehalten. Eine bei Konsumenten und Steuerzahlern glaubwürdige Qualitätsstrategie sowie die Akzeptanz des Direktzahlungssystems im In- und Ausland (WTO) hängt zu grossen Teilen davon ab, ob der Bund weiterhin an einer bäuerlichen Tierhaltung festhält oder die Weichen zur Massentierhaltung nach ausländischem Vorbild umlegt, wie dies gewisse bäuerliche Vertreter immer wieder fordern (inkonsequenterweise aber ohne dann auf staatliche Beihilfen und Direktzahlungen verzichten zu wollen!).

4. Öffentliche Märkte im Berggebiet weisen weder für Bauern, Viehhändler, Metzger und Konsumenten noch für die Tiere wirtschaftliche Vorteile auf. Im Gegenteil: Die Transportdauer vervielfacht sich für die Tiere und durch den Zwischenhandel verteuert sich das Endprodukt! Erwiesenermassen resultiert aus den öffentlichen Märkten auch kein besserer Verdienst der Bauern. Die Tiervermarktung aus dem Berggebiet kann mit Blick auf die bereits anderweitig starke Subventionierung der Berglandwirtschaft der Privatwirtschaft überlassen werden (wie dies im Unterland der Fall ist), zumal die Märkte immer weniger frequentiert werden. Es käme einer Verschleuderung von Steuergeldern gleich, wenn der Bund weiterhin solche Märkte subventionierte und damit Tiertransporte unnötig verlängerte und den kostentreibenden Zwischenhandel förderte.

5. Strukturverbesserungsmassnahmen: Strukturverbesserungsmassnahmen (Beiträge, Investitionskredite) sollen in Zukunft konsequenter zur Förderung des Tierwohles genutzt werden. Bislang erhalten besonders tierfreundliche Stallbauten lediglich 20 % höhere Beiträge/Kredite. Bis heute werden mit Steuergeldern aber auch Stallbauten unterstützt, die in punkto Tierwohl suboptimal sind, z.B. Anbindeställe für Rinder, QM-Ställe ohne eingestreute Liegeflächen und ohne Auslauf. Strukturverbesserungsmassnahmen sollen inskünftig nur mehr für besonders tierfreundliche Stallbauten ausgerichtet werden. Für Umbau/Neubauten von Ställen für horntragende Rinder- und Ziegenrassen, welche grössere Stallflächen beanspruchen, sind die Beiträge und Investitionskredite angemessen zu erhöhen.

6. Förderung Tierzucht: Die einseitige Hochleistungszucht hat heute z.B. bei Masthühnern und Truten Linien auf den Markt gebracht, die sich nicht mehr artgerecht verhalten und kaum mehr bewegen können. Durch das übermässige und einseitige Muskelwachstum stehen sie ständig unter Schmerzen und weisen eigentliche Hochleistungskrankheiten auf. In der Schweinezucht werden mit der Anzucht von superfruchtbaren Sauen immer mehr Ferkel geboren, teilweise mehr, als die Sau Zitzen aufweist. Als Folge davon kommen mehr Kümmerer zur Welt und die Tiergesundheit leidet bei Sau (Übernutzung!) und Ferkeln (Künstliche Aufzucht; Kümmerer). Infolge der einseitigen Zucht auf hohe Milchleistung wird die Ausmast von nicht zur Zucht benötigten Kälbern immer unwirtschaftlicher. Bereits werden auch in der Schweiz Rufe laut, wie in Neuseeland, neugeborene Kälber sofort zu töten, um sich die unrentable Ausmast sparen zu können. Derartige Irrwege der Tierzucht, die ohne Rücksicht auf ethische Grundsätze agiert, die Krankheitsanfälligkeit der Tiere fördert und die Widerstandskraft schwächt, darf der Bund nicht mit Staatsgeldern fördern! Er ist im Gegenteil gehalten, Extremzuchten zu verbieten.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1 Zweck	e. (neu) artgerechte Haltung der Nutztiere	Im Zweckartikel ist neu klar festzuhalten, dass der Bund auch dafür sorgt, dass die Landwirtschaft einen wesentlichen Beitrag leistet zur artgerechten Haltung der Nutztie-re. Sämtliche Umfragen der letzten 15 Jahre zeigen, dass die artgerechte Haltung von Nutztieren das wichtigste Anliegen der Bevölkerung an die Agrarpolitik/Bauern darstellt (an zweiter Stelle folgt der Umweltschutz/die naturnahe Bewirtschaftung). Die 2010 pub-lizierte UNIVOX-Umfrage im Auftrag des BLW ergab im Vergleich zum Vorjahr gar noch eine deutlichere Zustimmung dafür, dass öffentliche Gelder für das Tierwohl einzuset-zen sind. Entsprechend ist dieses seit 15 Jahren wichtigste Anliegen der Bevölkerung, die ja als Konsumenten und Steuerzahler die Agrarpolitik und Landwirtschaft überhaupt erst ermöglicht, klar im Zweckartikel aufzuführen.
2 Massnahmen des Bundes	1b.: Beibehaltung und Ergän-zung des bisherigen Artikels (« Er gilt den bodenbewirt-schaftenden, bäuerlichen Be-trieben ökologische, <u>ethologi-sche</u> und gemeinwirtschaftli-che Leistungen mit Direktzah-lungen ab »); Ergänzung: « <u>ethologische</u> ». Der Vorschlag des BR ist ab-zulehnen!	Die bisherige Unterscheidung zwischen gemeinwirtschaftlichen und ökologischen Leis-tungen und die explizite Nennung von « ökologischen Leistungen » hat sich bewährt. « Ethologisch » soll neu zusätzlich aufgeführt werden im Hinblick auf die Wichtigkeit des Nutztierwohles für Bevölkerung (Konsumenten, Steuerzahler) und den hohen Stel-lenwert der Tierhaltung für den gesamten CH-Agrar/Detailhandel/Gastrosektor. Der Vor-schlag des BR (« Er fördert gemeinwirtschaftliche Leistungen... ») ist hingegen abzu-lehnen, da damit der BR in eigener Kompetenz Art und Ziele sowie Beteiligungsumfang und Beitragshöhen von Direktzahlungen festlegen könnte ohne Mitsprache des Parla-mentes. Ökologische und ethologische Leistungen und deren Abgeltung sind explizit zu erwähnen und zu verankern, damit der Bund sich nicht aus seiner Verpflichtung für Ökologie und Tierwohl stehlen kann und das Leistungsprinzip der Direktzahlungen an-stelle von Glesskannensubventionen klargelegt wird.
2 Massnahmen des Bundes	2 und 3: Werden ausdrücklich begrüsst	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2 Massnahmen des Bundes	4 (neu) /Vorschlag Mehrheit WAK-N: Die Massnahmen des Bundes orientieren sich am Grundsatz der Ernährungssouveränität zur Berücksichtigung der Bedürfnisse der Konsumenten nach qualitativ hochwertigen, vielfältigen und nachhaltigen inländischen Produkten	Im Zeichen von knapper werdendem Landwirtschaftsland, Bevölkerungszuwachs, abnehmenden Erträgen, ansteigenden Rohstoffpreisen und dem globalisierten (oft spekulativen) Rohstoff/Nahrungsmittelhandel einerseits und den spezifischen Ansprüchen der Schweizer Konsumenten andererseits, ist die Agrarpolitik gut beraten, der Ernährungssouveränität zukünftig einen höheren Stellenwert einzuräumen. Diesen Grundsatz gilt es im neuen LWG festzuhalten. Der Begriff « Ernährungssouveränität » ist konkret zu definieren.
5 Einkommen	1 (Ergänzung): « ...wird angestrebt, dass nachhaltig <u>und tierfreundlich</u> wirtschaftende und ökonomisch.... » ; Ergänzung: « <u>und tierfreundlich</u> »	Die Massnahmen des LWG müssen inskünftig mit sicherstellen, dass Bauern mit tierfreundlicher bäuerlicher Tierhaltung ein vergleichbares Einkommen erzielen können. Nicht die industriell betriebene, tierschutzwidrige Tierproduktion in Grossbetrieben darf der wirtschaftlich-einkommensmässige Massstab sein, sondern der gut geführte, bäuerliche und tierfreundliche Bauernbetrieb. Diese Ergänzung ist mit der Ausrichtung der LW auf die Qualitätsproduktion notwendig/zielführend und unerlässlich mit Blick auf sich öffnende Grenzen und den Wegfall von Zöllen/Schutzmassnahmen (WTO, Freihandelsabkommen).
7 Grundsatz	1 (Ergänzung): « ... dass die Landwirtschaft nachhaltig, <u>tierfreundlich</u> und Ergänzung: « <u>tierfreundlich</u> »	Die Rahmenbedingungen für Produktion und Absatz von LW-Produkten müssen in Zukunft so gestaltet werden, dass sich das Gewährleisten eines hohen Tierwohles wirtschaftlich positiv für die Bauern niederschlägt. Mehr Tierwohl soll sich lohnen! Die geplante Qualitätsproduktion wird sich nur dann flächendeckend durchsetzen können, wenn Konsumenten entsprechende Erzeugnisse aus naturnahen und tierfreundlichen Produktionsformen nachfragen und die Landwirte dafür korrekt entschädigt werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
7 Grundsatz	2 (Ergänzung): « ...des Konsumentenschutzes, <u>des Tierwohles, der Ökologie</u> und der Landesversorgung. Ergänzung: « <u>des Tierwohles, der Ökologie</u> »	Dito 7,1
11 Verbesserung der Qualität und Nachhaltigkeit	2a. (Streichen). « zur Förderung...der Wertschöpfungskette und der Qualitätssicherung beitragen ». Streichen: « <u>oder der Teilnahme an Qualitätssicherungsprogrammen</u> »	Die Qualitätssicherung muss das zentrale Anliegen sein, welches im LWG zu verankern ist; dazu kann die Teilnahme an QS-Programmen eine sinnvolle Möglichkeit darstellen, ebenso wie verschiedene andere Massnahmen, eine gewünschte Qualität zu halten und zu fördern, z.B. Kontrollen, Audits, Beratung, Aus- und Weiterbildung. Qualitätssicherungsprogramme sollen aber nicht Selbstzweck sein oder Ausschliesslichkeit beanspruchen. In gewissen Fällen können sie zur Qualitätssicherung sinnvoll sein, in anderen Fällen braucht es sie nicht. Obligatorische Qualitätssicherungsprogramme im LWG festzuschreiben würde Aufwand und Bürokratie fördern, aber nicht automatisch die gewünschten Qualitäten sichern! Denn Qualitätssicherungsprogramme sagen nichts aus über die geforderte Qualität/Nachhaltigkeit, es lassen sich auch naturferne und tierquälerische Produktionssysteme damit überprüfen, ohne dass dadurch Qualität/Nachhaltigkeit ansteigen würden!
11 Verbesserung der Qualität und Nachhaltigkeit	3c. (Streichen): « ...die Implementierung von Qualitätssicherungsmassnahmen. » Streichen: « <u>die Teilnahme der Produzenten an Qualitätssicherungsprogrammen</u> ».	Dito Begründung zu 2a.
18 Massnahmen für Produkte aus verbotenen Produktionsmethoden	Beibehalten!	Dieser bisherige Artikel im LWG ist zwingend beizubehalten, da sonst die Konsumenten ohne Wissen mit ausländischen Produkten aus naturfernen und/oder tierschutzwidrigen Produktionssystemen überschwemmt würden. Der Bund muss sich auch in Zukunft die Möglichkeit offenhalten, den Import ethisch fragwürdiger Produkte zu verbieten, was übrigens durchaus in Übereinstimmung mit den WTO-Grundsätzen steht.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Daneben muss er auf jeden Fall Importprodukte, die klar den CH-Tierschutzvorschriften widersprechen, für Konsumenten klar kennzeichnen. Mit zunehmender Grenzöffnung und Industrialisierung der ausländischen Nahrungsmittelerzeugung wird diese Massnahme immer wichtiger. Die Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzipes darf nicht auf Kosten der Konsumenten gehen. Darüber hinaus soll inskünftig auch in der CH zulässig sein, was z.B. in der EU längst breit angewendet wird, nämlich das Ausloben bestimmter Qualitäten einheimischer Produkte, die sich durch diese Qualität vom Importprodukt positiv abheben; im Bereich tier. Produkte z.B. die Hormon-, AML-, und Gentech-Freiheit; weltweit kürzeste Tiertransportzeiten; Pflicht zur Schmerzausschaltung oder Verbot schmerzhafter Eingriffe an Tieren (Kastration, Coupieren) u. dergl..
46 Höchstbestände	1 und 2 : Beibehalten!	Dieser bisherige Artikel im LWG ist zwingend beizubehalten. Eine bei Konsumenten und Steuerzahlern glaubwürdige Qualitätsstrategie sowie die Akzeptanz des Direktzahlungssystems im In- und Ausland (WTO) hängt zu grossen Teilen davon ab, ob der Bund weiterhin an einer bäuerlichen Tierhaltung festhält oder die Weichen zur Massentierhaltung nach ausländischem Vorbild umlegt, wie dies gewisse bäuerliche Vertreter immer wieder fordern (inkonsequenterweise aber ohne dann auf staatliche Beihilfen und Direktzahlungen verzichten zu wollen!). Nur wenn die CH den Trumpf der bäuerlichen und kleinen/mittelgrossen Betriebe behält, wird ihre Landwirtschaft zukunftsfähig sein. Hier hat auch international ein Paradigmenwechsel stattgefunden. Internationale Agrarexperten sehen seit einigen Jahren weltweit im Kleinbetrieb die effizienteste Landwirtschaftsform. Was Experten heute raten, wusste unsere Bevölkerung schon lange. Die vom BLW in Auftrag gegebenen UNIVOX-Umfragen (2010) zeigen, dass für eine Bevölkerungsmehrheit Kleinbetriebe am besten CH-Verhältnissen entsprechen. Kaum ein Drittel ist dafür, dass Betriebe aufgegeben werden sollen, um « konkurrenzfähigere » Grossbetriebe zu schaffen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Die heutige Höchstbestandesregelung würde über 90 % der Tierhaltungsbetriebe ein zusätzliches Wachstum samt Effizienzsteigerungen erlauben (sofern der Markt eine solche Mehrproduktion erforderte), verhindert aber die bekannten Auswüchse der industriellen Tierproduktion und Massentierhaltung, wie man es in den Haupt-Tierproduktionszonen der EU mit tausenden von Schweinen und zehntausenden von Hühnern je Betrieb kennt. Zugleich stellt die bäuerliche Tierhaltung eine sinnvolle Krankheits-/Seuchenprävention dar und mindert allfällige wirtschaftliche Folgen im Schadensfall.
46 Höchstbestände	3 a. und b.: Streichen der Artikel	Die heutigen Rahmenbedingungen (u.a. Fütterungsverbot Schlacht/Speiseabfälle) machen die bisherigen Ausnahmen für z.B. Versuchsanstalten und Schlachtabfallfütterung obsolet. Es gibt keinen vernünftigen Grund, der im allgemeinen Interesse läge, Schweinemästereien mit 2'000 und mehr Tieren, also fast 10x mehr als der CH-Durchschnitt beträgt, zuzulassen!
49 Einstufung der Qualität	4 (neu) <u>Die Einstufung der Fleischqualität soll nachvollziehbaren, objektiven Kriterien folgen</u>	Die heutigen Farbabzüge bei (hell-)rötlichem Kalbfleisch bei ansonsten tadelloser Fleischqualität von bis zu CHF 3.-/kg verunmöglichen eine artgerechte und gesunde Haltung und Fütterung von Mastkälbern, was im Widerspruch zur Tierschutzgesetzgebung steht. Rötliches Kalbfleisch weist für Konsumenten keinerlei negative Qualitäten auf; entsprechende Abzüge basieren nicht auf objektiven, nachvollziehbaren Qualitätsmängeln. Im Gegenteil: Helles Kalbfleisch kann von Tieren stammen, die fehlernährt wurden und unter Blutarmut und deren Folgen litten!
50 Beiträge an Massnahmen zur Entlastung des Fleischmarktes	2: Streichen des Artikels!	Öffentliche Märkte im Berggebiet weisen weder für Bauern, Viehhändler, Metzger und Konsumenten noch für die Tiere Vorteile auf (im Gegenteil: Die Transportdauer vervielfacht sich für die Tiere und durch den Zwischenhandel verteuert sich das Endprodukt!). Erwiesenermassen profitieren auch die Bergbauern nicht durch bessere Preise von den öffentlichen Märkten. Die Tiervermarktung aus dem Berggebiet kann mit Blick auf die bereits starke Subventionierung der Berglandwirtschaft der Privatwirtschaft überlassen werden (wie dies im Unterland der Fall ist) zumal die Märkte immer weniger frequentiert werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Es kommt daher einer Verschleuderung von Steuergeldern gleich, wenn der Bund weiterhin solche Märkte subventioniert und damit Tiertransporte unnötig verlängert und den kostentreibenden Zwischenhandel fördert. Dieser alte Zopf ist daher abzuschneiden!
70 Grundsatz	1 (Ergänzung) <u>Er richtet bodenbewirtschaftenden, bäuerlichen Betrieben Direktzahlungen aus zur Abgeltung und Förderung ökologischer, ethologischer und gemeinwirtschaftlicher Leistungen.</u>	Direktzahlungen sind auf bodenbewirtschaftende, bäuerliche Betriebe zu beschränken und nicht allgemein « landwirtschaftlichen Betrieben », wie es der Bundesrat möchte. Die bisherige Unterscheidung und Erwähnung im LWG von gemeinwirtschaftlichen und ökologischen Leistungen und die explizite Nennung von « ökologischen Leistungen » hat sich bewährt und soll nicht, wie es der BR will, auf die Erwähnung lediglich von « gemeinwirtschaftliche Leistungen » beschränkt werden. « Ethologisch » soll im Hinblick auf die Wichtigkeit des Nutztierwohles für Bevölkerung und Wertschöpfung des Agrarsektors neu aufgenommen und explizit erwähnt werden. Die Förderung des Tierwohles ist nachweislich das grösste Anliegen der Bevölkerung an Landwirtschaft und Agrarpolitik. Es ist deshalb im Interesse der CH-Steuerzahler, welche ja für die CHF 2.5 Milliarden Direktzahlungen jährlich aufkommen müssen, dass dieses Anliegen explizit im Grundsatzartikel zu den Direktzahlungen aufgeführt wird. Wichtig ist, dass die geforderten gemeinwirtschaftlichen, ökologischen und ethologischen Leistungen nicht nur gefördert, sondern auch adäquat abgegolten werden. Dies trifft insbesondere für die Förderung des Tierwohles zu, wo bislang nur gerade 8 % der gesamten Direktzahlungen investiert werden und die Beitragshöhe bei verschiedenen Tierkategorien gemäss Berechnungen der Agrarplattform nicht einmal den Mehraufwand des Tierhalters decken, geschweige denn, ihn zu baulichen Investitionen motivieren. Die ungenügenden Beteiligungsraten bei den Tierwohl-Förderprogrammen haben hier ihre hauptsächliche Ursache.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
70 Grundsatz	2: Wird befürwortet	Die leistungsbezogenere Ausrichtung von Direktzahlungen und das Aufführen der entsprechenden Massnahmen/Beiträge sind zu begrüßen.
70 Grundsatz	3 (Streichen): « Dabei berücksichtigt er den mit der Erbringung dieser Leistungen verbundenen Aufwand und die auf dem Markt erzielbaren Erlöse. Streichen: « <u>in welchem Ausmass die gemeinwirtschaftlichen Leistungen erbracht werden</u> ».	Die Beitragshöhe soll die nicht marktfähigen Komponenten der jeweiligen Leistung adäquat abgelten, unabhängig davon, wie hoch der Anteil Betriebe (Fläche, Tiere, etc.) ist, welche diese Leistung heute oder in Zukunft erbringen. Gerade bei den Tierwohl-Beiträgen müssen Bauern Planungs-/Investitionssicherheit haben. Die Beitragssätze dürfen nicht innert weniger Jahre verringert werden, falls die Beteiligungsraten ansteigen sollten. Dies umso weniger, als möglichst hohe Beteiligungsraten von der Agrarpolitik und den Konsumenten/Steuerzahlern ausdrücklich gewünscht werden und eine adäquate Abgeltung des Mehraufwandes beim Tierwohl grosse Unterstützung durch die Bevölkerung findet.
70a (neu) Voraussetzungen	1a., b., c., d., f., g., h. : Wird befürwortet	
70a (neu) Voraussetzungen	1 e. ein Mindestarbeitsaufkommen von 0.25 Standardarbeitskräften (SAK) erreicht wird. Streichen: « in Standardarbeitskräften auf dem bewirtschafteten Betrieb erreicht wird »	Das Ansinnen des Bundesrates, das Mindestarbeitsaufkommen auf 0.4 SAK im Talgebiet zu erhöhen, würde das Aus für tausende kleinerer Bauernbetriebe mit naturnaher und tierfreundlicher Bewirtschaftung bedeuten. Der Bund will damit das « Bauernsterben » zugunsten einer Grossbetrieb-Ideologie forcieren. Dieser sozialen Schieflage und Ungerechtigkeit bei der Ausrichtung von Direktzahlungen muss ein Riegel vorgeschoben werden. Dies umso mehr, als internationale Gremien die Zukunft in einer kleinstrukturierten, bäuerlichen Landwirtschaft sehen und selbst die EU keine derart restriktiven Grenzen gegen Kleinbetriebe kennt! Zudem ist es nicht Sache des Staates, den sogenannten Strukturwandel anzukurbeln, d.h. das « Bauernhofsterben » zu beschleunigen mittels Steuergeldern!

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
70a (neu) Voraussetzungen	1i., k.: Grenzwerte bezüglich steuerbarem Einkommen und Vermögen sowie Fläche und Tierzahl je Betrieb eingehalten werden, ab denen die Beitragssätze abgestuft werden	Landwirten mit hohem Einkommen und/oder hohem Vermögen sowie Betrieben mit grosser Fläche und/oder hoher Tierzahl sollen die Direktzahlungen anteilmässig gekürzt werden, wie dies bislang bereits der Fall war. Bei Einkommen/Vermögen aus sozialen Gründen (Direktzahlungen werden vom Steuerzahler aufgebracht) bei Flächen/Tierzahlen aus ökonomischen Gründen (Mit Steigerung der Fläche oder Tierzahl nimmt der Aufwand (Kosten, Arbeit) pro Flächeneinheit oder Tier ab, so dass Grossbetriebe Renten einstreichen würden für Leistungen, die sie nicht erbracht haben).
70a (neu) Voraussetzungen	2a. bis g: Wird begrüsst, insbesondere 2a. « eine artgerechte Haltung der Nutztiere »	Der ökologische Leistungsnachweis wird weiterhin an grundlegende ökologische und ethologische Auflagen (« Eine artgerechte Haltung der Nutztiere ») geknüpft. Das ist die wichtigste Voraussetzung, damit die Landwirtschaft ihre Umwelt- und Naturschutzaufgaben wahrnimmt, dem Tierwohl die notwendige Beachtung schenkt und das Direktzahlungssystem weiterhin seine Akzeptanz bewahren kann. Die Auflage « eine artgerechte Haltung der Nutztiere » legt fest, dass tierschutzwidrige Betriebe keine Direktzahlungen beanspruchen können.
71 Kulturlandschaftsbeiträge	2 (Ergänzung): ...für die der Beitrag ausgerichtet wird; <u>wobei für Weiden, welche die Anforderungen für ständige Behirtung und Umtriebsweide nicht erfüllen keine Beiträge ausgerichtet werden.</u>	Eine Tierhaltung ohne regelmässige menschliche Überwachung widerspricht der guten bäuerlichen Praxis und den Grundsätzen der Tierschutzgesetzgebung, auch im Berggebiet und auf Alpweiden. Sie ist mit Blick auf die Verletzungs- und Krankheitsgefahr der sich selbst überlassenen Sömmerungstiere und die Rückkehr der Grossraubtiere unethisch. Förderung und Subventionierung der Alp-Sömmerung mittels Direktzahlungen/Steuergeldern soll deshalb Haltungsformen mit ständiger Behirtung oder Umtriebsweiden vorbehalten sein, wo eine regelmässige menschliche Überwachung und Pflege der Tiere gesichert ist.
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	2 (Ergänzung): « ..., wenn ein Mindesttierbesatz erreicht wird <u>und ein Höchstbesatz</u> nicht überschritten wird. Der BR bestimmt den minimalen <u>und maximalen</u> Besatz an Rohfutter verzehrenden Tieren. »	Das Verhältnis von Grünflächen (Wiesen, Weiden) zu den Rohfuttermittelverzellern auf dem Betrieb muss in einem ausgewogenen Verhältnis stehen, weder zu wenig noch zu viel Tiere/Fläche sind wünschenswert. Die Ober- und Untergrenzen sind abgestuft nach Standort festzulegen (Tal, Berg).

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
75 Produktionssystembeiträge	1 (Ergänzung): Zur Förderung und Ausdehnung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. <u>Der Bund bemisst die Beiträge so, dass sich die besondere ökologische und ethologische Leistung wirtschaftlich lohnt. Er berücksichtigt dabei die am Markt erzielbaren Mehrerlöse.</u>	Mehr Tierwohl und Ökologie sind die beiden wichtigsten Anliegen, welche die Steuerzahler seit fünfzehn Jahren an Landwirtschaft und Agrarpolitik haben. Daran hat sich bis heute nichts geändert: Vgl. UNIVOX-Umfragen 1995-2010. Doch auch mit dem vorliegenden Vorschlag für ein neues Direktzahlungssystem trägt der Bundesrat diesem Anliegen der Bevölkerung, die ja die CHF 2.5 Milliarden Direktzahlungen jährlich finanzieren muss, zu wenig Rechnung. Betreffend des Direktzahlungssystems kommt aber auch von aussen Kritik. So bemängelt die OECD, dass viel zu wenig Gelder zur Förderung des Tierwohles und naturnaher Bewirtschaftungsformen flössen. Lediglich 8 % aller Direktzahlungen werden heute zur Verbesserung des Tierwohles und damit auch in die Qualität und Sicherheit entsprechender Lebensmittel investiert, ein unhaltbarer Zustand! Bemerkenswerterweise waren es diese Zusammenhänge, welche die WAK-S seinerzeit bewogen hatten, dem BR den Auftrag für eine Überprüfung des Direktzahlungssystems zu erteilen. Der BR geht mit seinem Vorschlag zu Art. 75, 1 nun gar noch hinter die Formulierung im bestehenden LWG zurück, indem er nur mehr die Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen, aber nicht mehr deren Ausdehnung will (Höhere Beteiligungsrate: Ausdehnung der tierfreundlichen Betriebe). Das ist ein klarer Rückschritt, denn der Bundesrat macht keinerlei Zielvorgaben zur Verbreitung solcher Produktionsformen. Das trifft die Nutztiere hart. Denn bis heute werden Millionen von ihnen weder in besonders tierfreundlichen Ställen (BTS-Förderprogramm) noch mit regelmässigem Auslauf ins Freie (RAUS-Förderprogramm) gehalten. Für Steuerzahler und Konsumenten ist die zögerliche Förderpolitik des Bundesrates beim Tierwohl unverständlich.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Der BR setzt sich damit auch über einen Vorstoss von NR Pascale Bruderer für eine möglichst hohe BTS/RAUS-Beteiligung hinweg. Eingereichter Text: Der Bundesrat wird beauftragt, ein Konzept vorzulegen, wie Investitionshilfen und Direktzahlungen konsequenter zur Förderung gesellschaftlich erwünschter Mehrleistungen im Bereich Tierwohl eingesetzt werden können. Dabei sind pro Tierkategorie Mindestziele zu formulieren, wonach bis 2018 mindestens 80 Prozent aller Tiere gemäss BTS respektive RAUS gehalten werden. Antwort des Bundesrates: Mit der Motion "Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems" (Motion WAK-SR 06.3635) wurde der Bundesrat beauftragt, bis spätestens im Jahre 2009 einen Bericht über die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems vorzulegen. Dabei ist auch das Tierwohl ein wichtiges Thema. Mögliche Zielvorgaben für die Ethoprogramme und Änderungen bei den Massnahmen wird der Bundesrat im Rahmen dieses Berichts zur Diskussion stellen. Dieses Versprechen hat der Bundesrat klar nicht eingelöst mit der vorliegenden Vorlage. Weder hat er die z.T. sehr tiefen Beteiligungsraten bei BTS und RAUS einer vertieften Beurteilung unterzogen noch hat er neue Entwicklungen beim Tierwohl (z.B. Weidehaltung für Milch- und Fleischproduktion; Zweinutzungstiere; Jungebermast; Haltung behornter Ziegen und Rinder) in seine Überlegungen einbezogen! Die BTS/RAUS-Förderprogramme haben zusammen mit den Labelprogrammen am Markt bei etwas über der Hälfte der förderungswürdigen Tierkategorien zu einer mittleren bis erfreulich hohen Beteiligung geführt und hier das Tierwohl verbessert. Die andere Hälfte der Tierkategorien weist indessen nach über fünfzehn Jahren noch immer unterdurchschnittliche, teilweise gar sehr tiefe Beteiligungsraten auf, was zweifellos an den zu tiefen Förderbeiträgen liegt.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Diverse Rechnungen (z.B. Agrarplattform) zeigen, dass die BTS- und RAUS-Beiträge oft nicht einmal den Mehraufwand decken, geschweige denn Bauern zu den nötigen Investitionen motivieren können. Bislang haben denn auch primär die Bauern auf BTS/RAUS umgestellt, die neben hoher Motivation eine günstige Stall-Infrastruktur oder neu/umgebaut hatten. Obwohl die artgerechte Tierhaltung unverzichtbarer Teil der Qualitätsstrategie ist und das Tierwohl gemäss BR eine der tragenden Säulen der neuen Agrarpolitik sein soll, macht der BR keine konkreten Vorschläge für die geforderte bessere Förderung des Tierwohles und zugunsten der im Sinne der Steuerzahler erforderlichen höheren Beteiligungszahlen resp. der stärkeren Ausdehnung von besonders tierfreundlichen Produktionssystemen. Aus Sicht des Tierschutzes sind folgende Massnahmen zu treffen: 1. Festlegung der Ziele in punkto Verbreitung besonders tierfreundlicher Haltungsformen (gemäss Vorstoss Pascale Bruderer): Bis wann wie viel % Anteil BTS und RAUS je Tierkategorie. Aus Sicht der Bevölkerung, des Tierwohles, der Qualitätsproduktion und der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft sollte ein „<u>Freilandhaltungsland Schweiz</u>“ das Ziel sein! 2. Die erprobten und bewährten BTS- und RAUS-Förderprogramme samt Haltungsanforderungen sollen ohne grundlegende Anpassungen weitergeführt werden. Das RAUS-Programm soll für Raufutterverzehrer um ein ebenfalls freiwilliges graslandbasiertes Weideprogramm (Milch- und Fleischproduktion) ergänzt werden. Damit wird die Produktequalität weiter verbessert, das Tierwohl gestärkt und aktiver Klimaschutz betrieben (Wiesen und Weiden vermögen im Gegensatz zu Äckern hohe CO²-Mengen im Humus zu speichern).

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		3. Neben BTS und RAUS ist ein drittes Instrument zur Förderung neuer Tierwohl-Aspekte zu schaffen, z.B. Förderung behornete Kühe und Ziegen, Jungebermast , Zweinutzungsrassen.
75 Produktionssystembeiträge	Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion auf der Basis des RAUS-Programms (Regelmässiger Auslauf ins Freie und Weide)	Aus Sicht des Klimaschutzes, des Tierwohles und der Produktequalität und angesichts der Tatsache, dass das landwirtschaftlich nutzbare Land zu grossen Teilen aus nicht ackerbaufähigen Wiesen, Weiden und Alpen besteht, die nur mit raufutterverzehrenden Tieren – die bei artgemässer Fütterung und Haltung keine Nahrungsmittelkonkurrenten des Menschen sind – sinnvoll und zur menschlichen Ernährung genutzt werden können, ist ein solches Förderprogramm als Ersatz zu den bisherigen Raufutterbeiträgen sehr zu begrüßen. Dieses fördert den Klimaschutz, da Weiden/Wiesen neben den Wäldern die Haupt-CO²-Senken darstellen. Eine geregelte Weidewirtschaft von Rindern, Kühen, Schafen, Ziegen, Pferden etc. ist deshalb aktiver Klimaschutz! Die Vorzüge eines solchen Programmes kommen aber nur zum Tragen, wenn die Raufutterverzehrer während der Vegetationszeit den Hauptteil ihrer Ration auch selbst erweiden und z.B. Kühe nicht 275 Tage im Jahr angekettet bleiben müssen bei (fast) ausschliesslicher Stallfütterung, wie dies bislang bei den Raufutterbeiträgen zulässig war. Deshalb ist diese förderungswürdige Produktionsform zwingend an die Einhaltung der RAUS-Vorschriften zu koppeln und dem RAUS-Programm als freiwillige Zweitvariante anzugliedern.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
96 Landwirtschaftliche Gebäude	1 (Ergänzung) Der Bund gewährt pauschale Beiträge für den Neubau, den Umbau und die Verbesserung von landwirtschaftlichen Gebäuden <u>unter der Voraussetzung der Einhaltung der Vorschriften für besonders tierfreundliche Stallhaltung.</u>	Strukturverbesserungsmassnahmen (Beiträge, Investitionskredite) sollen in Zukunft konsequenter zur Förderung des Tierwohles genutzt werden. Bislang erhalten besonders tierfreundliche Stallbauten lediglich 20 % höhere Beiträge/Kredite. Bis heute werden mit Steuergeldern aber auch Stallbauten unterstützt, die in punkto Tierwohl suboptimal sind, z.B. Anbindeställe für Rinder, QM-Ställe ohne eingestreute Liegeflächen und ohne Auslauf. Anbindeställe sind im Vergleich zu den tierfreundlicheren Freilaufställen arbeitswirtschaftlich aufwendiger und benötigen höhere Investitionen pro Tierplatz, d.h. der Bund fördert mit Steuergeldern bislang auch tierschutzproblematische und unwirtschaftliche Stallbauten. Das muss geändert werden! Strukturverbesserungsmassnahmen sollen inskünftig nur mehr für besonders tierfreundliche Stallbauten ausgerichtet werden. Für Umbau/Neubauten von Ställen für horntragende Rinder- und Ziegenrassen, welche grössere Stallflächen beanspruchen, sind die Beiträge und Investitionskredite angemessen zu erhöhen.
106 Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen	1, e. (neu) <u>Der Bund gewährt Investitionskredite für den Neubau, Umbau und die Verbesserung von Stallbauten unter der Voraussetzung der Einhaltung der Vorschriften für besonders tierfreundliche Stallhaltung.</u>	Vgl. Art. 96, 1
107 Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen	4 (neu) <u>Der Bund gewährt Investitionskredite für den Neubau, Umbau und die Verbesserung von Stallbauten unter der Voraussetzung der Einhaltung der Vorschriften für besonders tierfreundliche Stallhaltung.</u>	Vgl. Art. 96,1

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
141 Zuchtförderung	1a. (Ergänzung) den natürlichen Verhältnissen des Landes <u>und den Anforderungen von besonders tierfreundlichen Haltungsanforderungen</u> angepasst sind.	Die einseitige Hochleistungszucht hat heute z.B. bei Masthühnern und Truten Linien auf den Markt gebracht, die sich nicht mehr artgerecht verhalten und bewegen können und durch das übermässige und einseitige Muskelwachstum ständig unter Schmerzen stehen. Die Folge davon ist, dass solche Linien sich kaum mehr bewegen und tierfreundlich gestaltete Ställe, Ausläufe und Weiden nicht mehr nutzen können. Diese und weitere Extremzuchten sind von der Zuchtförderung durch den Bund auszuschliessen.
141 Zuchtförderung	1b. (Ergänzung) <u>gesund</u>, leistungs- und widerstandsfähig sind.	Die einseitige Hochleistungszucht hat heute z.B. bei Masthühnern und Truten Linien auf den Markt gebracht, die sich nicht mehr artgerecht verhalten und bewegen können und durch das übermässige und einseitige Muskelwachstum ständig unter Schmerzen stehen und eigentliche Hochleistungskrankheiten aufweisen. In der Schweinezucht werden mit der Anzucht von superfruchtbaren Sauen immer mehr Ferkel geboren, teilweise mehr, als die Sau Zitzen aufweist. Als Folge davon kommen mehr Kümmerer zur Welt und die Tiergesundheit leidet bei Sau (Übernutzung!) und Ferkeln (Künstliche Aufzucht; Kümmerer). Infolge der einseitigen Zucht auf hohe Milchleistung wird die Ausmast von nicht zur Zucht benötigten Kälbern immer unwirtschaftlicher. Bereits werden auch in der Schweiz Rufe laut, wie in Neuseeland neugeborene Kälber sofort zu töten, um sich die unrentable Ausmast sparen zu können. Derartige Irrwege der Tierzucht, die ohne Rücksicht auf ethische Grundsätze agiert, die Krankheitsanfälligkeit der Tiere fördert und die Widerstandskraft schwächt, darf der Bund nicht mit Staatsgeldern fördern! Solche Zuchten sind daher von der Zuchtförderung durch den Bund auszuschliessen; Extremzuchten sind zu verbieten.



AVSPA

Dr. Dolf Burki
Präsident STVT
Steigstrasse 37
CH-8200 Schaffhausen
Tel. +41 52 625 66 44
Fax +41 52 625 50 81
dburki@bluewin.ch

**Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz
Association Vétérinaire Suisse pour la Protection des
Animaux**

Bundesamt für Landwirtschaft BLW

Manfred Bötsch

Direktor

Mattenhofstrasse 5

3003 Bern

Schaffha

Der Begleitbrief ist identisch wie jener des TS Basel 0813, die Tabelle wie STS 0806. Ich verzichte deshalb auf die Nummerierung am Rand. Ich bitte die Auswertenden trotzdem, den Inhalt noch kurz mit den vorgenannten Stellungnahmen abzugleichen. wid

0839 STVT Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz 23.6.11

Sehr geehrter Herr Direktor

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zu Ihren Vorschlägen zur Agrarpolitik 2014-2017

Stellung zu nehmen. Da wir uns bei unserer täglichen Arbeit in besonderem Mass um die Tierhaltung kümmern, haben wir

vor allem diesen Teil der Vorlage studiert und vor allem mit den Vorschlägen des Schweizer Tierschutz, Geschäftsführer Dr.H.U. Huber verglichen.

Wir finden diese Stellungnahme sehr detailliert und gut begründet und können uns in allen Punkten damit einverstanden erklären.

Besonders sind wir dafür, dass gesellschaftlich erwünschte Mehrleistungen der Landwirtschaft beim Tierwohl (BTS/RAUS-Beiträge) inskünftig besser abgegolten, d.h. zunehmend möglichst viele Betriebe zu Tierwohl-Mehrleistungen motiviert werden..

Diese Massnahme bedeutet beste Referenz für Schweizer Fleisch und wird von der Konsumentenschaft verstanden und beim Einkauf mehrheitlich berücksichtigt.

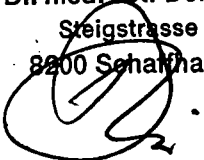
Mit freundlichen Grüssen

Für den Vorstand der STVT

Dr.med.vet. Dolf Burki, Präsident

Stellungnahme

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017
Consultation Politique agricole 2014-2017
Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz
Adresse / Indirizzo	Steigstrasse 37 8200 Schaffhausen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	21.6.2011 Dr. med. vet. Dolf Burki Steigstrasse 37 8200 Schaffhausen 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Einleitung

- 1. Die grosse und sorgfältige Arbeit des Bundesamtes für Landwirtschaft samt Einbeziehen verschiedenster Interessenvertreter bei der Prüfung und Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems wird verdankt. Der bundesrätliche Vorschlag zur Neuausrichtung des Direktzahlungssystems zeigt den unterstützungswürdigen Willen, ein leistungsbezogeneres System zu schaffen, um von den kritisierten „Giesskannensubventionen“ loszukommen. – Die nachfolgenden Überlegungen und Anliegen beziehen sich auf den Bereich der Tierhaltung.**
- 2. Das Ziel eines revidierten Direktzahlungssystems muss im Bereich der Tierhaltung sein, bisherige, zu wenig zielführende Direktzahlungsmassnahmen (Raufutterbeiträge) anzupassen, kontraproduktive (TEP-Beiträge) zu stornieren und gesellschaftlich erwünschte Mehrleistungen der Landwirtschaft beim Tierwohl (BTS/RAUS-Beiträge) inskünftig besser abzugelten, d.h. zunehmend und möglichst viele Betriebe zu Tierwohl-Mehrleistungen zu motivieren und unter Berücksichtigung der Mehrerlöse am Markt diese Mehrleistungen adäquat abzugelten. Der Prüfauftrag der S-WAK hatte seinen Grund u.a. in der ungenügenden Förderung des Tierwohles. Seither hat sich leider beim Tierwohl wenig geändert. Bis heute werden nur gerade 8 % der CHF 2.5 Milliarden Direktzahlungen in die Förderung des Tierwohles investiert. Als Konsequenz davon müssen noch immer Millionen von Nutztieren in der Schweiz in ständiger beengter Stallhaltung, ohne adäquate Liegeflächen und ohne Auslauf ins Freie leben. Seit fünfzehn Jahren zeigen demgegenüber alle Umfragen, insbesondere die jährlich durchgeführten UNIVOX-Studien, dass das Tierwohl das grösste Anliegen der Bevölkerung an die Bauern ist!**
- 3. Dies aus gutem Grund: Eine verstärkte Gewichtung und Förderung des Tierwohles führt zu gesünderen Tieren und qualitativ besseren und sicheren Schweizer Produkten. Ein hohes Tierwohl stellt damit eine Grundbedingung dar, um zukünftige Herausforderungen, wie der angestrebten Qualitätsproduktion, den sich öffnenden Grenzen (WTO) und dem Ruf nach Ernährungssouveränität offensiv und erfolgreich begegnen zu können.**

Wichtigste Anliegen zur Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems

- 1. « Mehr Tierwohl! » ist das wichtigste Anliegen, welche die Steuerzahler seit fünfzehn Jahren an Landwirtschaft und Agrarpolitik haben. Doch mit dem vorliegenden Vorschlag für ein neues Direktzahlungssystem trägt der Bundesrat diesem Anliegen der Bevölkerung, die ja die Direktzahlungen finanzieren muss, zuwenig Rechnung. Der BR geht mit seinem Vorschlag zu Art. 75, 1 sogar hinter die Formulierung im bestehenden LWG zurück, indem er nur mehr die Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen, aber nicht mehr deren Ausdehnung (Höhere Beteiligungsraten: Ausdehnung der tierfreundlichen Betriebe) festschreiben will. Das ist ein klarer Rückschritt, denn der Bundesrat macht keinerlei Zielvorgaben zur zukünftigen Verbreitung solcher Produktionsformen. Er setzt sich damit über einen Vorstoss von NR Pascale Bruderer für eine möglichst hohe BTS/RAUS-Beteiligung und sein damals gegebenes Versprechen, Ziele vorzugeben, hinweg.**

Die BTS/RAUS-Förderprogramme haben zusammen mit den Labelprogrammen am Markt bei etwas über der Hälfte der förderungswürdigen Tierkategorien zu einer mittleren bis erfreulich hohen Beteiligung geführt und hier das Tierwohl und die Tiergesundheit verbessert. Die andere Hälfte der Tierkategorien weist indessen nach über fünfzehn Jahren noch immer unterdurchschnittliche, teilweise gar sehr tiefe Beteiligungsraten auf; was zweifellos an den zu tiefen Förderbeiträgen/Tier liegt. Diverse Rechnungen (z.B. Agrarplattform) zeigen, dass die BTS- und RAUS-Beiträge oft nicht einmal den Mehraufwand decken, geschweige denn Bauern zu den nötigen Investitionen motivieren können. Bislang haben denn auch primär die Bauern auf BTS/RAUS umgestellt, die nebst hoher Motivation eine günstige Stall-Infrastruktur oder gerade um/neugebaut hatten. Obwohl die artgerechte Tierhaltung unverzichtbarer Teil der Qualitätsstrategie ist und das Tierwohl gemäss BR eine der tragenden Säulen der neuen Agrarpolitik sein soll, macht dieser unverständlicherweise keine konkreten Vorschläge für die geforderte bessere Förderung des Tierwohles und zugunsten der im Sinne der Steuerzahler erforderlichen höheren Beteiligungszahlen resp. der stärkeren Ausdehnung von besonders tierfreundlichen Produktionssystemen.

Aus Sicht des Tierschutzes sind deshalb bei der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems folgende Massnahmen zu treffen:

1. Festlegung der Ziele in punkto Verbreitung besonders tierfreundlicher Haltungsformen (Gemäss Vorstoss Pascale Bruderer): Bis wann wie viel % Anteil BTS und RAUS je Tierkategorie. Aus Sicht der Bevölkerung, des Tierwohles, der Qualitätsproduktion und der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft sollte ein „Freilandhaltungsland Schweiz“ das Ziel der Agrarpolitik und der Qualitätsproduktion sein!
2. Die erprobten und bewährten BTS- und RAUS-Förderprogramme samt Haltungsanforderungen sollen ohne grundlegende Veränderungen weitergeführt werden. Das RAUS-Programm soll für Raufutterverzehr um eine Variante „graslandbasiertes Weideprogramm“ (Milch- und Fleischproduktion) ergänzt werden. Damit wird die Produktequalität weiter verbessert, das Tierwohl gestärkt und aktiver Klimaschutz betrieben (Wiesen und Weiden vermögen im Gegensatz zu Äckern hohe CO²-Mengen im Humus zu speichern).
3. Nebst BTS und RAUS ist ein drittes Instrument zur Förderung neuer Tierwohl-Aspekte zu schaffen, z.B. Förderung behornter Kühe und Ziegen, Jungebermast, Zweinutzungsrassen.

2. Wichtig ist, dass die geforderten gemeinwirtschaftlichen, ökologischen und Tierwohl-Leistungen nicht nur gefördert, sondern auch adäquat abgegolten werden. Dies trifft insbesondere für die Förderung des Tierwohles zu. Die ungenügenden Beteiligungsraten bei den Tierwohl-Förderprogrammen haben ihre hauptsächliche Ursache in den zu tiefen Förderbeiträgen/Tier.

Wichtig ist ebenfalls, dass die Beitragshöhe die nicht marktfähigen Komponenten der jeweiligen Leistung adäquat abgibt, unabhängig davon, wie hoch der Anteil Betriebe (Fläche, Tiere, etc.) ist, welche diese Leistung heute oder in Zukunft erbringen. Gerade bei den Tierwohl-Beiträgen müssen Bauern Planungs-/Investitionssicherheit haben. Die Beitragssätze dürfen nicht innert weniger Jahre verringert werden, falls die Beteiligungs-raten ansteigen sollten. Dies umso weniger, als möglichst hohe Beteiligungs-raten ausdrücklich gewünscht werden von der Agrarpolitik und Konsumenten/Steuerzahlern und eine adäquate Abgeltung des Mehraufwandes beim Tierwohl grosse Unterstützung durch die Bevölkerung findet.

3. Das Ansinnen des Bundesrates, das Mindestarbeitsaufkommen auf 0.4 SAK im Talgebiet zu erhöhen, würde auch das Aus für tausende kleinerer Bauernbetriebe mit naturnaher und tierfreundlicher Bewirtschaftung bedeuten. Der Bund will damit das « Bauernsterben » zugunsten einer Grossbetrieb-Ideologie forcieren. Dieser sozialen Schieflage und Ungerechtigkeit bei der Ausrichtung von Direktzahlungen, indem auch kleinere Betriebe mit naturnaher Bewirtschaftung und Freilandhaltung inskünftig von Direktzahlungen ausgeschlossen würden, muss ein Riegel vorge-schoben werden. Dies umso mehr, als internationale Gremien die Zukunft in einer kleinstrukturierten, bäuerlichen Landwirtschaft sehen und selbst die EU keine derart restriktiven Grenzen gegen Kleinbetriebe kennt! Zudem ist es nicht Sache des Staates, den sogenannten Strukturwan-del anzukurbeln, d.h. das « Bauernhofsterben » mittels Steuergeldern zu beschleunigen!

4. Die Sömmerung und Alping von Nutztieren ist zu begrüßen und auch in Zukunft mit Sömmerungsbeiträgen zu fördern. Eine Tierhaltung ohne regelmässige menschliche Überwachung, wie dies heute teilweise etwa bei der Schafalpung der Fall ist, widerspricht indessen der guten bäuerli-chen Praxis und den Grundsätzen der Tierschutzgesetzgebung. Sie ist mit Blick auf die Verletzungs- und Krankheitsgefahr der sich selbst über-lassenen Sömmerungstiere und die Rückkehr der Grossraubtiere unethisch. Förderung und Subventionierung der Alp-Sömmerung mittels Di-rektzahlungen/Steuergeldern soll deshalb Haltungsformen mit ständiger Behirtung oder Umtriebsweiden vorbehalten sein, wo eine regelmässige menschliche Überwachung und Pflege der Tiere gesichert ist.

Weitere wichtige Anliegen zur Revision des LWG

1. Im Zweckartikel ist neu festzuhalten, dass der Bund auch dafür sorgt, dass die Landwirtschaft einen wesentlichen Beitrag leistet zur artgerech-ten Haltung der Nutztiere. Sämtliche Umfragen der letzten 15 Jahre zeigen, dass die artgerechte Haltung von Nutztieren das wichtigste Anliegen der Bevölkerung an die Agrarpolitik/Bauern darstellt. Die 2010 publizierte UNIVOX-Umfrage im Auftrag des BLW ergab im Vergleich zum Vorjahr gar noch eine deutlichere Zustimmung dafür, dass öffentliche Gelder für das Tierwohl einzusetzen sind. Entsprechend ist dieses Anliegen der Bevölkerung, die ja als Konsumenten und Steuerzahler die Agrarpolitik und Landwirtschaft überhaupt erst ermöglicht, im Zweckartikel aufzuführen.

2. Produkte aus verbotenen Produktionsmethoden: Dieser bisherige Artikel im LWG ist zwingend beizubehalten, da sonst die Konsumenten oh-ne Wissen mit ausländischen Produkten aus naturfernen und/oder tierschutzwidrigen Produktionssystemen überschwemmt würden. Der Bund muss sich auch in Zukunft die Möglichkeit offenhalten, den Import ethisch fragwürdiger Produkte zu verbieten, was übrigens durchaus in Über-einstimmung mit den WTO-Grundsätzen steht.

Daneben muss er auf jeden Fall Importprodukte, die den CH-Tierschutzvorschriften deutlich widersprechen, für Konsumenten klar kennzeichnen. Mit zunehmender Grenzöffnung und Industrialisierung der ausländischen Nahrungsmittelerzeugung wird diese Massnahme immer wichtiger. Die Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips darf nicht auf Kosten der Konsumenten gehen! Darüber hinaus soll inskünftig auch in der CH zulässig sein, was z.B. in der EU längst breit angewendet wird, nämlich das Ausloben bestimmter Qualitäten einheimischer Produkte, die sich durch diese Qualität vom Importprodukt positiv abheben; im Bereich von tier. Produkten z.B. Gentech-, AML-, Hormonfreiheit von CH-Produkten; weltweit kürzeste Tiertransportzeiten; Pflicht zur Schmerzausschaltung oder Verbot von schmerzhaften Eingriffen (z.B. Kastration, Couplieren) u. dergl..

3. Höchsttierbestände: Dieser bisherige Artikel im LWG ist zwingend beizubehalten. Eine bei Konsumenten und Steuerzahlern glaubwürdige Qualitätsstrategie sowie die Akzeptanz des Direktzahlungssystems im In- und Ausland (WTO) hängt zu grossen Teilen davon ab, ob der Bund weiterhin an einer bäuerlichen Tierhaltung festhält oder die Weichen zur Massentierhaltung nach ausländischem Vorbild umlegt, wie dies gewisse bäuerliche Vertreter immer wieder fordern (inkonsequenterweise aber ohne dann auf staatliche Beihilfen und Direktzahlungen verzichten zu wollen!).

4. Öffentliche Märkte im Berggebiet weisen weder für Bauern, Viehhändler, Metzger und Konsumenten noch für die Tiere wirtschaftliche Vorteile auf. Im Gegenteil: Die Transportdauer vervielfacht sich für die Tiere und durch den Zwischenhandel verteuert sich das Endprodukt! Erwiesenermassen resultiert aus den öffentlichen Märkten auch kein besserer Verdienst der Bauern. Die Tiervermarktung aus dem Berggebiet kann mit Blick auf die bereits anderweitig starke Subventionierung der Berglandwirtschaft der Privatwirtschaft überlassen werden (wie dies im Unterland der Fall ist), zumal die Märkte immer weniger frequentiert werden. Es käme einer Verschleuderung von Steuergeldern gleich, wenn der Bund weiterhin solche Märkte subventionierte und damit Tiertransporte unnötig verlängerte und den kostentreibenden Zwischenhandel förderte.

5. Strukturverbesserungsmassnahmen: Strukturverbesserungsmassnahmen (Beiträge, Investitionskredite) sollen in Zukunft konsequenter zur Förderung des Tierwohles genutzt werden. Bislang erhalten besonders tierfreundliche Stallbauten lediglich 20 % höhere Beiträge/Kredite. Bis heute werden mit Steuergeldern aber auch Stallbauten unterstützt, die in punkto Tierwohl suboptimal sind, z.B. Anbindeställe für Rinder, QM-Ställe ohne eingestreute Liegeflächen und ohne Auslauf. Strukturverbesserungsmassnahmen sollen inskünftig nur mehr für besonders tierfreundliche Stallbauten ausgerichtet werden. Für Umbau/Neubauten von Ställen für horntragende Rinder- und Ziegenrassen, welche grössere Stallflächen beanspruchen, sind die Beiträge und Investitionskredite angemessen zu erhöhen.

6. Förderung Tierzucht: Die einseitige Hochleistungszucht hat heute z.B. bei Masthühnern und Truten Linien auf den Markt gebracht, die sich nicht mehr artgerecht verhalten und kaum mehr bewegen können. Durch das übermässige und einseitige Muskelwachstum stehen sie ständig unter Schmerzen und weisen eigentliche Hochleistungskrankheiten auf. In der Schweinezucht werden mit der Anzucht von superfruchtbaren Sauen immer mehr Ferkel geboren, teilweise mehr, als die Sau Zitzen aufweist. Als Folge davon kommen mehr Kümmerer zur Welt und die Tiergesundheit leidet bei Sau (Übernutzung!) und Ferkeln (Künstliche Aufzucht; Kümmerer). Infolge der einseitigen Zucht auf hohe Milchleistung wird die Ausmast von nicht zur Zucht benötigten Kälbern immer unwirtschaftlicher. Bereits werden auch in der Schweiz Rufe laut, wie in Neuseeland, neugeborene Kälber sofort zu töten, um sich die unrentable Ausmast sparen zu können. Derartige Irrwege der Tierzucht, die ohne Rücksicht auf ethische Grundsätze agiert, die Krankheitsanfälligkeit der Tiere fördert und die Widerstandskraft schwächt, darf der Bund nicht mit Staatsgeldern fördern! Er ist im Gegenteil gehalten, Extremzuchten zu verbieten.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1 Zweck	e. (neu) artgerechte Haltung der Nutztiere	Im Zweckartikel ist neu klar festzuhalten, dass der Bund auch dafür sorgt, dass die Landwirtschaft einen wesentlichen Beitrag leistet zur artgerechten Haltung der Nutztie-re. Sämtliche Umfragen der letzten 15 Jahre zeigen, dass die artgerechte Haltung von Nutztieren das wichtigste Anliegen der Bevölkerung an die Agrarpolitik/Bauern darstellt (an zweiter Stelle folgt der Umweltschutz/die naturnahe Bewirtschaftung). Die 2010 pub-lizierte UNIVOX-Umfrage im Auftrag des BLW ergab im Vergleich zum Vorjahr gar noch eine deutlichere Zustimmung dafür, dass öffentliche Gelder für das Tierwohl einzuset-zen sind. Entsprechend ist dieses seit 15 Jahren wichtigste Anliegen der Bevölkerung, die ja als Konsumenten und Steuerzahler die Agrarpolitik und Landwirtschaft überhaupt erst ermöglicht, klar im Zweckartikel aufzuführen.
2 Massnahmen des Bundes	1b.: Beibehaltung und Ergän-zung des bisherigen Artikels (« Er gilt den bodenbewirt-schaftenden, bäuerlichen Be-trieben ökologische, <u>ethologi-sche</u> und gemeinwirtschaftli-che Leistungen mit Direktzah-lungen ab »); Ergänzung: « <u>ethologische</u> ». Der Vorschlag des BR ist ab-zulehnen!	Die bisherige Unterscheidung zwischen gemeinwirtschaftlichen und ökologischen Leis-tungen und die explizite Nennung von « ökologischen Leistungen » hat sich bewährt. « Ethologisch » soll neu zusätzlich aufgeführt werden im Hinblick auf die Wichtigkeit des Nutztierwohles für Bevölkerung (Konsumenten, Steuerzahler) und den hohen Stel-lenwert der Tierhaltung für den gesamten CH-Agrar/Detailhandel/Gastrosektor. Der Vor-schlag des BR (« Er fördert gemeinwirtschaftliche Leistungen... ») ist hingegen abzu-lehnen, da damit der BR in eigener Kompetenz Art und Ziele sowie Beteiligungsumfang und Beitragshöhen von Direktzahlungen festlegen könnte ohne Mitsprache des Parla-mentes. Ökologische und ethologische Leistungen und deren Abgeltung sind explizit zu erwähnen und zu verankern, damit der Bund sich nicht aus seiner Verpflichtung für Ökologie und Tierwohl stehlen kann und das Leistungsprinzip der Direktzahlungen an-stelle von Glesskannensubventionen klargelegt wird.
2 Massnahmen des Bundes	2 und 3: Werden ausdrücklich begrüsst	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2 Massnahmen des Bundes	4 (neu) /Vorschlag Mehrheit WAK-N: Die Massnahmen des Bundes orientieren sich am Grundsatz der Ernährungssouveränität zur Berücksichtigung der Bedürfnisse der Konsumenten nach qualitativ hochwertigen, vielfältigen und nachhaltigen inländischen Produkten	Im Zeichen von knapper werdendem Landwirtschaftsland, Bevölkerungszuwachs, abnehmenden Erträgen, ansteigenden Rohstoffpreisen und dem globalisierten (oft spekulativen) Rohstoff/Nahrungsmittelhandel einerseits und den spezifischen Ansprüchen der Schweizer Konsumenten andererseits, ist die Agrarpolitik gut beraten, der Ernährungssouveränität zukünftig einen höheren Stellenwert einzuräumen. Diesen Grundsatz gilt es im neuen LWG festzuhalten. Der Begriff « Ernährungssouveränität » ist konkret zu definieren.
5 Einkommen	1 (Ergänzung): « ...wird angestrebt, dass nachhaltig <u>und tierfreundlich</u> wirtschaftende und ökonomisch.... » ; Ergänzung: « <u>und tierfreundlich</u> »	Die Massnahmen des LWG müssen inskünftig mit sicherstellen, dass Bauern mit tierfreundlicher bäuerlicher Tierhaltung ein vergleichbares Einkommen erzielen können. Nicht die industriell betriebene, tierschutzwidrige Tierproduktion in Grossbetrieben darf der wirtschaftlich-einkommensmässige Massstab sein, sondern der gut geführte, bäuerliche und tierfreundliche Bauernbetrieb. Diese Ergänzung ist mit der Ausrichtung der LW auf die Qualitätsproduktion notwendig/zielführend und unerlässlich mit Blick auf sich öffnende Grenzen und den Wegfall von Zöllen/Schutzmassnahmen (WTO, Freihandelsabkommen).
7 Grundsatz	1 (Ergänzung): « ... dass die Landwirtschaft nachhaltig, <u>tierfreundlich</u> und ... » Ergänzung: « <u>tierfreundlich</u> »	Die Rahmenbedingungen für Produktion und Absatz von LW-Produkten müssen in Zukunft so gestaltet werden, dass sich das Gewährleisten eines hohen Tierwohles wirtschaftlich positiv für die Bauern niederschlägt. Mehr Tierwohl soll sich lohnen! Die geplante Qualitätsproduktion wird sich nur dann flächendeckend durchsetzen können, wenn Konsumenten entsprechende Erzeugnisse aus naturnahen und tierfreundlichen Produktionsformen nachfragen und die Landwirte dafür korrekt entschädigt werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
7 Grundsatz	2 (Ergänzung): « ...des Konsumentenschutzes, <u>des Tierwohles, der Ökologie</u> und der Landesversorgung. Ergänzung: « <u>des Tierwohles, der Ökologie</u> »	Dito 7,1
11 Verbesserung der Qualität und Nachhaltigkeit	2a. (Streichen). « zur Förderung...der Wertschöpfungskette und der Qualitätssicherung beitragen ». Streichen: « <u>oder der Teilnahme an Qualitätssicherungsprogrammen</u> »	Die Qualitätssicherung muss das zentrale Anliegen sein, welches im LWG zu verankern ist; dazu kann die Teilnahme an QS-Programmen eine sinnvolle Möglichkeit darstellen, ebenso wie verschiedene andere Massnahmen, eine gewünschte Qualität zu halten und zu fördern, z.B. Kontrollen, Audits, Beratung, Aus- und Weiterbildung. Qualitätssicherungsprogramme sollen aber nicht Selbstzweck sein oder Ausschliesslichkeit beanspruchen. In gewissen Fällen können sie zur Qualitätssicherung sinnvoll sein, in anderen Fällen braucht es sie nicht. Obligatorische Qualitätssicherungsprogramme im LWG festzuschreiben würde Aufwand und Bürokratie fördern, aber nicht automatisch die gewünschten Qualitäten sichern! Denn Qualitätssicherungsprogramme sagen nichts aus über die geforderte Qualität/Nachhaltigkeit, es lassen sich auch naturferne und tierquälerische Produktionssysteme damit überprüfen, ohne dass dadurch Qualität/Nachhaltigkeit ansteigen würden!
11 Verbesserung der Qualität und Nachhaltigkeit	3c. (Streichen): « ...die Implementierung von Qualitätssicherungsmassnahmen. » Streichen: « <u>die Teilnahme der Produzenten an Qualitätssicherungsprogrammen</u> ».	Dito Begründung zu 2a.
18 Massnahmen für Produkte aus verbotenen Produktionsmethoden	Beibehalten!	Dieser bisherige Artikel im LWG ist zwingend beizubehalten, da sonst die Konsumenten ohne Wissen mit ausländischen Produkten aus naturfernen und/oder tierschutzwidrigen Produktionssystemen überschwemmt würden. Der Bund muss sich auch in Zukunft die Möglichkeit offenhalten, den Import ethisch fragwürdiger Produkte zu verbieten, was übrigens durchaus in Übereinstimmung mit den WTO-Grundsätzen steht.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Daneben muss er auf jeden Fall Importprodukte, die klar den CH-Tierschutzvorschriften widersprechen, für Konsumenten klar kennzeichnen. Mit zunehmender Grenzöffnung und Industrialisierung der ausländischen Nahrungsmittelerzeugung wird diese Massnahme immer wichtiger. Die Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips darf nicht auf Kosten der Konsumenten gehen. Darüber hinaus soll inskünftig auch in der CH zulässig sein, was z.B. in der EU längst breit angewendet wird, nämlich das Ausloben bestimmter Qualitäten einheimischer Produkte, die sich durch diese Qualität vom Importprodukt positiv abheben; im Bereich tier. Produkte z.B. die Hormon-, AML-, und Gentech-Freiheit; weltweit kürzeste Tiertransportzeiten; Pflicht zur Schmerzausschaltung oder Verbot schmerzhafter Eingriffe an Tieren (Kastration, Couplern) u. dergl..
46 Höchstbestände	1 und 2 : Beibehalten!	Dieser bisherige Artikel im LWG ist zwingend beizubehalten. Eine bei Konsumenten und Steuerzahlern glaubwürdige Qualitätsstrategie sowie die Akzeptanz des Direktzahlungssystems im In- und Ausland (WTO) hängt zu grossen Teilen davon ab, ob der Bund weiterhin an einer bäuerlichen Tierhaltung festhält oder die Weichen zur Massentierhaltung nach ausländischem Vorbild umlegt, wie dies gewisse bäuerliche Vertreter immer wieder fordern (inkonsequenterweise aber ohne dann auf staatliche Beihilfen und Direktzahlungen verzichten zu wollen!). Nur wenn die CH den Trumpf der bäuerlichen und kleinen/mittelgrossen Betriebe behält, wird ihre Landwirtschaft zukunftsfähig sein. Hier hat auch international ein Paradigmenwechsel stattgefunden. Internationale Agrarexperten sehen seit einigen Jahren weltweit im Kleinbetrieb die effizienteste Landwirtschaftsform. Was Experten heute raten, wusste unsere Bevölkerung schon lange. Die vom BLW in Auftrag gegebenen UNIVOX-Umfragen (2010) zeigen, dass für eine Bevölkerungsmehrheit Kleinbetriebe am besten CH-Verhältnissen entsprechen. Kaum ein Drittel ist dafür, dass Betriebe aufgegeben werden sollen, um « konkurrenzfähigere » Grossbetriebe zu schaffen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Die heutige Höchstbestandesregelung würde über 90 % der Tierhaltungsbetriebe ein zusätzliches Wachstum samt Effizienzsteigerungen erlauben (sofern der Markt eine solche Mehrproduktion erforderte), verhindert aber die bekannten Auswüchse der industriellen Tierproduktion und Massentierhaltung, wie man es in den Haupt-Tierproduktionszonen der EU mit tausenden von Schweinen und zehntausenden von Hühnern je Betrieb kennt. Zugleich stellt die bäuerliche Tierhaltung eine sinnvolle Krankheits-/Seuchenprävention dar und mindert allfällige wirtschaftliche Folgen im Schadensfall.
46 Höchstbestände	3 a. und b.: Streichen der Artikel!	Die heutigen Rahmenbedingungen (u.a. Fütterungsverbot Schlacht/Speiseabfälle) machen die bisherigen Ausnahmen für z.B. Versuchsanstalten und Schlachtabfallfütterung obsolet. Es gibt keinen vernünftigen Grund, der im allgemeinen Interesse läge, Schweinemästereien mit 2'000 und mehr Tieren, also fast 10x mehr als der CH-Durchschnitt beträgt, zuzulassen!
49 Einstufung der Qualität	4 (neu) <u>Die Einstufung der Fleischqualität soll nachvollziehbaren, objektiven Kriterien folgen</u>	Die heutigen Farbabzüge bei (hell-)rötlichem Kalbfleisch bei ansonsten tadelloser Fleischqualität von bis zu CHF 3.-/kg verunmöglichen eine artgerechte und gesunde Haltung und Fütterung von Mastkälbern, was im Widerspruch zur Tierschutzgesetzgebung steht. Rötliches Kalbfleisch weist für Konsumenten keinerlei negative Qualitäten auf; entsprechende Abzüge basieren nicht auf objektiven, nachvollziehbaren Qualitätsmängeln. Im Gegenteil: Helles Kalbfleisch kann von Tieren stammen, die fehlerernährt wurden und unter Blutarmut und deren Folgen litten!
50 Beiträge an Massnahmen zur Entlastung des Fleischmarktes	2: Streichen des Artikels!	Öffentliche Märkte im Berggebiet weisen weder für Bauern, Viehhändler, Metzger und Konsumenten noch für die Tiere Vorteile auf (im Gegenteil: Die Transportdauer vervielfacht sich für die Tiere und durch den Zwischenhandel verteuert sich das Endprodukt!). Erwiesenermassen profitieren auch die Bergbauern nicht durch bessere Preise von den öffentlichen Märkten. Die Tiervermarktung aus dem Berggebiet kann mit Blick auf die bereits starke Subventionierung der Berglandwirtschaft der Privatwirtschaft überlassen werden (wie dies im Unterland der Fall ist) zumal die Märkte immer weniger frequentiert werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Es kommt daher einer Verschleuderung von Steuergeldern gleich, wenn der Bund weiterhin solche Märkte subventioniert und damit Tiertransporte unnötig verlängert und den kostentreibenden Zwischenhandel fördert. Dieser alte Zopf ist daher abzuschneiden!
70 Grundsatz	1 (Ergänzung) <u>Er richtet bodenbewirtschaftenden, bäuerlichen Betrieben Direktzahlungen aus zur Abgeltung und Förderung ökologischer, ethologischer und gemeinwirtschaftlicher Leistungen.</u>	Direktzahlungen sind auf bodenbewirtschaftende, bäuerliche Betriebe zu beschränken und nicht allgemein « landwirtschaftlichen Betrieben », wie es der Bundesrat möchte. Die bisherige Unterscheidung und Erwähnung im LWG von gemeinwirtschaftlichen und ökologischen Leistungen und die explizite Nennung von « ökologischen Leistungen » hat sich bewährt und soll nicht, wie es der BR will, auf die Erwähnung lediglich von « gemeinwirtschaftliche Leistungen » beschränkt werden. « Ethologisch » soll im Hinblick auf die Wichtigkeit des Nutztierwohles für Bevölkerung und Wertschöpfung des Agrarsektors neu aufgenommen und explizit erwähnt werden. Die Förderung des Tierwohles ist nachweislich das grösste Anliegen der Bevölkerung an Landwirtschaft und Agrarpolitik. Es ist deshalb im Interesse der CH-Steuerzahler, welche ja für die CHF 2.5 Milliarden Direktzahlungen jährlich aufkommen müssen, dass dieses Anliegen explizit im Grundsatzartikel zu den Direktzahlungen aufgeführt wird. Wichtig ist, dass die geforderten gemeinwirtschaftlichen, ökologischen und ethologischen Leistungen nicht nur gefördert, sondern auch adäquat abgegolten werden. Dies trifft insbesondere für die Förderung des Tierwohles zu, wo bislang nur gerade 8 % der gesamten Direktzahlungen investiert werden und die Beitragshöhe bei verschiedenen Tierkategorien gemäss Berechnungen der Agrarplattform nicht einmal den Mehraufwand des Tierhalters decken, geschweige denn, ihn zu baulichen Investitionen motivieren. Die ungenügenden Beteiligungsraten bei den Tierwohl-Förderprogrammen haben hier ihre hauptsächliche Ursache.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
70 Grundsatz	2: Wird befürwortet	Die leistungsbezogener Ausrichtung von Direktzahlungen und das Aufführen der entsprechenden Massnahmen/Beiträge sind zu begrüssen.
70 Grundsatz	3 (Streichen): « Dabei berücksichtigt er den mit der Erbringung dieser Leistungen verbundenen Aufwand und die auf dem Markt erzielbaren Erlöse. Streichen: « <u>In welchem Ausmass die gemeinschaftlichen Leistungen erbracht werden</u> ».	Die Beitragshöhe soll die nicht marktfähigen Komponenten der jeweiligen Leistung adäquat abgelden, unabhängig davon, wie hoch der Anteil Betriebe (Fläche, Tiere, etc.) ist, welche diese Leistung heute oder in Zukunft erbringen. Gerade bei den Tierwohl-Beiträgen müssen Bauern Planungs-/Investitionssicherheit haben. Die Beitragssätze dürfen nicht innert weniger Jahre verringert werden, falls die Beteiligungsraten ansteigen sollten. Dies umso weniger, als möglichst hohe Beteiligungsraten von der Agrarpolitik und den Konsumenten/Steuerzahlern ausdrücklich gewünscht werden und eine adäquate Abgeltung des Mehraufwandes beim Tierwohl grosse Unterstützung durch die Bevölkerung findet.
70a (neu) Voraussetzungen	1a., b., c., d., f., g., h. : Wird befürwortet	
70a (neu) Voraussetzungen	1 e. ein Mindestarbeitsaufkommen von 0.25 Standardarbeitskräften (SAK) erreicht wird. Streichen: « In Standardarbeitskräften auf dem bewirtschafteten Betrieb erreicht wird »	Das Ansinnen des Bundesrates, das Mindestarbeitsaufkommen auf 0.4 SAK im Talgebiet zu erhöhen, würde das Aus für tausende kleinerer Bauernbetriebe mit naturnaher und tierfreundlicher Bewirtschaftung bedeuten. Der Bund will damit das « Bauernsterben » zugunsten einer Grossbetrieb-Ideologie forcieren. Dieser sozialen Schieflage und Ungerechtigkeit bei der Ausrichtung von Direktzahlungen muss ein Riegel vorgeschoben werden. Dies umso mehr, als Internationale Gremien die Zukunft in einer kleinstrukturierten, bäuerlichen Landwirtschaft sehen und selbst die EU keine derart restriktiven Grenzen gegen Kleinbetriebe kennt! Zudem ist es nicht Sache des Staates, den sogenannten Strukturwandel anzukurbeln, d.h. das « Bauernhofsterben » zu beschleunigen mittels Steuergeldern!

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
70a (neu) Voraussetzungen	1i., k.: Grenzwerte bezüglich steuerbarem Einkommen und Vermögen sowie Fläche und Tierzahl je Betrieb eingehalten werden, ab denen die Beitragssätze abgestuft werden	Landwirten mit hohen Einkommen und/oder hohen Vermögen sowie Betrieben mit grosser Fläche und/oder hoher Tierzahl sollen die Direktzahlungen anteilmässig gekürzt werden, wie dies bislang bereits der Fall war. Bei Einkommen/Vermögen aus sozialen Gründen (Direktzahlungen werden vom Steuerzahler aufgebracht) bei Flächen/Tierzahlen aus ökonomischen Gründen (Mit Steigerung der Fläche oder Tierzahl nimmt der Aufwand (Kosten, Arbeit) pro Flächeneinheit oder Tier ab, so dass Grossbetriebe Renten einstreichen würden für Leistungen, die sie nicht erbracht haben).
70a (neu) Voraussetzungen	2a. bis g: Wird begrüsst, insbesondere 2a. « eine artgerechte Haltung der Nutztiere »	Der ökologische Leistungsnachweis wird weiterhin an grundlegende ökologische und ethologische Auflagen (« Eine artgerechte Haltung der Nutztiere ») geknüpft. Das ist die wichtigste Voraussetzung, damit die Landwirtschaft ihre Umwelt- und Naturschutzaufgaben wahrnimmt, dem Tierwohl die notwendige Beachtung schenkt und das Direktzahlungssystem weiterhin seine Akzeptanz bewahren kann. Die Auflage « eine artgerechte Haltung der Nutztiere » legt fest, dass tierschutzwidrige Betriebe keine Direktzahlungen beanspruchen können.
71 Kulturlandschaftsbeiträge	2 (Ergänzung): ...für die der Beitrag ausgerichtet wird; <u>wobei für Weiden, welche die Anforderungen für ständige Behirtung und Umtriebsweide nicht erfüllen keine Beiträge ausgerichtet werden.</u>	Eine Tierhaltung ohne regelmässige menschliche Überwachung widerspricht der guten bäuerlichen Praxis und den Grundsätzen der Tierschutzgesetzgebung, auch im Berggebiet und auf Alpweiden. Sie ist mit Blick auf die Verletzungs- und Krankheitsgefahr der sich selbst überlassenen Sömmerungstiere und die Rückkehr der Grossraubtiere unethisch. Förderung und Subventionierung der Alp-Sömmerung mittels Direktzahlungen/Steuergeldern soll deshalb Haltungsformen mit ständiger Behirtung oder Umtriebsweiden vorbehalten sein, wo eine regelmässige menschliche Überwachung und Pflege der Tiere gesichert ist.
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	2 (Ergänzung): « ..., wenn ein Mindesttierbesatz erreicht wird <u>und ein Höchstbesatz</u> nicht überschritten wird. Der BR bestimmt den minimalen <u>und maximalen</u> Besatz an Rohfutter verzehrenden Tieren. »	Das Verhältnis von Grünflächen (Wiesen, Weiden) zu den Rohfuttermittelverzellern auf dem Betrieb muss in einem ausgewogenen Verhältnis stehen, weder zu wenig noch zu viel Tiere/Fläche sind wünschenswert. Die Ober- und Untergrenzen sind abgestuft nach Standort festzulegen (Tal, Berg).

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
75 Produktionssystembeiträge	1 (Ergänzung): Zur Förderung und Ausdehnung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. <u>Der Bund bemisst die Beiträge so, dass sich die besondere ökologische und ethologische Leistung wirtschaftlich lohnt. Er berücksichtigt dabei die am Markt erzielbaren Mehrerlöse.</u>	Mehr Tierwohl und Ökologie sind die beiden wichtigsten Anliegen, welche die Steuerzahler seit fünfzehn Jahren an Landwirtschaft und Agrarpolitik haben. Daran hat sich bis heute nichts geändert: Vgl. UNIVOX-Umfragen 1995-2010. Doch auch mit dem vorliegenden Vorschlag für ein neues Direktzahlungssystem trägt der Bundesrat diesem Anliegen der Bevölkerung, die ja die CHF 2.5 Milliarden Direktzahlungen jährlich finanzieren muss, zu wenig Rechnung. Betreffend des Direktzahlungssystems kommt aber auch von aussen Kritik. So bemängelt die OECD, dass viel zu wenig Gelder zur Förderung des Tierwohles und naturnaher Bewirtschaftungsformen fliessen. Lediglich 8 % aller Direktzahlungen werden heute zur Verbesserung des Tierwohles und damit auch in die Qualität und Sicherheit entsprechender Lebensmittel investiert, ein unhaltbarer Zustand! Bemerkenswerterweise waren es diese Zusammenhänge, welche die WAK-S seinerzeit bewogen hatten, dem BR den Auftrag für eine Überprüfung des Direktzahlungssystems zu erteilen. Der BR geht mit seinem Vorschlag zu Art. 75, 1 nun gar noch hinter die Formulierung im bestehenden LWG zurück, indem er nur mehr die Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen, aber nicht mehr deren Ausdehnung will (Höhere Beteiligungsrate: Ausdehnung der tierfreundlichen Betriebe). Das ist ein klarer Rückschritt, denn der Bundesrat macht keinerlei Zielvorgaben zur Verbreitung solcher Produktionsformen. Das trifft die Nutztiere hart. Denn bis heute werden Millionen von ihnen weder in besonders tierfreundlichen Ställen (BTS-Förderprogramm) noch mit regelmässigem Auslauf ins Freie (RAUS-Förderprogramm) gehalten. Für Steuerzahler und Konsumenten ist die zögerliche Förderpolitik des Bundesrates beim Tierwohl unverständlich.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Der BR setzt sich damit auch über einen Vorstoss von NR Pascale Bruderer für eine möglichst hohe BTS/RAUS-Beteiligung hinweg. Eingereichter Text: Der Bundesrat wird beauftragt, ein Konzept vorzulegen, wie Investitionshilfen und Direktzahlungen konsequenter zur Förderung gesellschaftlich erwünschter Mehrleistungen im Bereich Tierwohl eingesetzt werden können. Dabei sind pro Tierkategorie Mindestziele zu formulieren, wonach bis 2018 mindestens 80 Prozent aller Tiere gemäss BTS respektive RAUS gehalten werden. Antwort des Bundesrates: Mit der Motion "Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems" (Motion WAK-SR 06.3635) wurde der Bundesrat beauftragt, bis spätestens im Jahre 2009 einen Bericht über die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems vorzulegen. Dabei ist auch das Tierwohl ein wichtiges Thema. Mögliche Zielvorgaben für die Ethoprogramme und Änderungen bei den Massnahmen wird der Bundesrat im Rahmen dieses Berichts zur Diskussion stellen. Dieses Versprechen hat der Bundesrat klar nicht eingelöst mit der vorliegenden Vorlage. Weder hat er die z.T. sehr tiefen Beteiligungsraten bei BTS und RAUS einer vertieften Beurteilung unterzogen noch hat er neue Entwicklungen beim Tierwohl (z.B. Weidhaltung für Milch- und Fleischproduktion; Zweinutzungstiere; Jungebermast; Haltung behornter Ziegen und Rinder) in seine Überlegungen einbezogen! Die BTS/RAUS-Förderprogramme haben zusammen mit den Labelprogrammen am Markt bei etwas über der Hälfte der förderungswürdigen Tierkategorien zu einer mittleren bis erfreulich hohen Beteiligung geführt und hier das Tierwohl verbessert. Die andere Hälfte der Tierkategorien weist indessen nach über fünfzehn Jahren noch immer unterdurchschnittliche, teilweise gar sehr tiefe Beteiligungsraten auf, was zweifellos an den zu tiefen Förderbeiträgen liegt.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Diverse Rechnungen (z.B. Agrarplattform) zeigen, dass die BTS- und RAUS-Beiträge oft nicht einmal den Mehraufwand decken, geschweige denn Bauern zu den nötigen Investitionen motivieren können. Bisläng haben denn auch primär die Bauern auf BTS/RAUS umgestellt, die neben hoher Motivation eine günstige Stall-Infrastruktur oder neu/umgebaut hatten. Obwohl die artgerechte Tierhaltung unverzichtbarer Teil der Qualitätsstrategie ist und das Tierwohl gemäss BR eine der tragenden Säulen der neuen Agrarpolitik sein soll, macht der BR keine konkreten Vorschläge für die geforderte bessere Förderung des Tierwohles und zugunsten der im Sinne der Steuerzahler erforderlichen höheren Beteiligungszahlen resp. der stärkeren Ausdehnung von besonders tierfreundlichen Produktionssystemen. Aus Sicht des Tierschutzes sind folgende Massnahmen zu treffen: 1. Festlegung der Ziele in punkto Verbreitung besonders tierfreundlicher Haltungsformen (gemäss Vorstoss Pascale Bruderer): Bis wann wie viel % Anteil BTS und RAUS je Tierkategorie. Aus Sicht der Bevölkerung, des Tierwohles, der Qualitätsproduktion und der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft sollte ein „<u>Freilandhaltungsland Schweiz</u>“ das Ziel sein! 2. Die erprobten und bewährten BTS- und RAUS-Förderprogramme samt Haltungsanforderungen sollen ohne grundlegende Anpassungen weitergeführt werden. Das RAUS-Programm soll für Raufutterverzehr um ein ebenfalls freiwilliges graslandbasiertes Weideprogramm (Milch- und Fleischproduktion) ergänzt werden. Damit wird die Produktequalität weiter verbessert, das Tierwohl gestärkt und aktiver Klimaschutz betrieben (Wiesen und Weiden vermögen im Gegensatz zu Äckern hohe CO²-Mengen im Humus zu speichern).

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		3. Neben BTS und RAUS ist ein drittes Instrument zur Förderung neuer Tierwohl-Aspekte zu schaffen, z.B. Förderung behornte Kühe und Ziegen, Jungebermast , Zweitnutzungsrassen.
75 Produktionssystembeiträge	Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion auf der Basis des RAUS-Programms (Regelmässiger Auslauf ins Freie und Weide)	Aus Sicht des Klimaschutzes, des Tierwohles und der Produktequalität und angesichts der Tatsache, dass das landwirtschaftlich nutzbare Land zu grossen Teilen aus nicht ackerbaufähigen Wiesen, Weiden und Alpen besteht, die nur mit raufutterverzehrenden Tieren – die bei artgemässer Fütterung und Haltung keine Nahrungsmittelkonkurrenten des Menschen sind – sinnvoll und zur menschlichen Ernährung genutzt werden können, ist ein solches Förderprogramm als Ersatz zu den bisherigen Raufutterbeiträgen sehr zu begrüßen. Dieses fördert den Klimaschutz, da Weiden/Wiesen neben den Wäldern die Haupt-CO²-Senken darstellen. Eine geregelte Weidewirtschaft von Rindern, Kühen, Schafen, Ziegen, Pferden etc. ist deshalb aktiver Klimaschutz! Die Vorzüge eines solchen Programmes kommen aber nur zum Tragen, wenn die Raufutterverzehrer während der Vegetationszeit den Hauptteil ihrer Ration auch selbst erweiden und z.B. Kühe nicht 275 Tage im Jahr angekettet bleiben müssen bei (fast) ausschliesslicher Stallfütterung, wie dies bislang bei den Raufutterbeiträgen zulässig war. Deshalb ist diese förderungswürdige Produktionsform zwingend an die Einhaltung der RAUS-Vorschriften zu koppeln und dem RAUS-Programm als freiwillige Zweitvariante anzugliedern.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
96 Landwirtschaftliche Gebäude	1 (Ergänzung) Der Bund gewährt pauschale Beiträge für den Neubau, den Umbau und die Verbesserung von landwirtschaftlichen Gebäuden <u>unter der Voraussetzung der Einhaltung der Vorschriften für besonders tierfreundliche Stallhaltung.</u>	Strukturverbesserungsmassnahmen (Beiträge, Investitionskredite) sollen in Zukunft konsequenter zur Förderung des Tierwohles genutzt werden. Bislang erhalten besonders tierfreundliche Stallbauten lediglich 20 % höhere Beiträge/Kredite. Bis heute werden mit Steuergeldern aber auch Stallbauten unterstützt, die in punkto Tierwohl suboptimal sind, z.B. Anbindeställe für Rinder, QM-Ställe ohne eingestreute Liegeflächen und ohne Auslauf. Anbindeställe sind im Vergleich zu den tierfreundlicheren Freilaufställen arbeitswirtschaftlich aufwendiger und benötigen höhere Investitionen pro Tierplatz, d.h. der Bund fördert mit Steuergeldern bislang auch tierschutzproblematische und unwirtschaftliche Stallbauten. Das muss geändert werden! Strukturverbesserungsmassnahmen sollen inskünftig nur mehr für besonders tierfreundliche Stallbauten ausgerichtet werden. Für Umbau/Neubauten von Ställen für horntragende Rinder- und Ziegenrassen, welche grössere Stallflächen beanspruchen, sind die Beiträge und Investitionskredite angemessen zu erhöhen.
106 Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen	1, e. (neu) <u>Der Bund gewährt Investitionskredite für den Neubau, Umbau und die Verbesserung von Stallbauten unter der Voraussetzung der Einhaltung der Vorschriften für besonders tierfreundliche Stallhaltung.</u>	Vgl. Art. 96, 1
107 Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen	4 (neu) <u>Der Bund gewährt Investitionskredite für den Neubau, Umbau und die Verbesserung von Stallbauten unter der Voraussetzung der Einhaltung der Vorschriften für besonders tierfreundliche Stallhaltung.</u>	Vgl. Art. 96,1

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
141 Zuchtförderung	1a. (Ergänzung) den natürlichen Verhältnissen des Landes <u>und den Anforderungen von besonders tierfreundlichen Haltungsanforderungen</u> angepasst sind.	Die einseitige Hochleistungszucht hat heute z.B. bei Masthühnern und Truten Linien auf den Markt gebracht, die sich nicht mehr artgerecht verhalten und bewegen können und durch das übermässige und einseitige Muskelwachstum ständig unter Schmerzen stehen. Die Folge davon ist, dass solche Linien sich kaum mehr bewegen und tierfreundlich gestaltete Ställe, Ausläufe und Weiden nicht mehr nutzen können. Diese und weitere Extremzuchten sind von der Zuchtförderung durch den Bund auszuschliessen.
141 Zuchtförderung	1b. (Ergänzung) <u>gesund, leistungs- und widerstandsfähig</u> sind.	Die einseitige Hochleistungszucht hat heute z.B. bei Masthühnern und Truten Linien auf den Markt gebracht, die sich nicht mehr artgerecht verhalten und bewegen können und durch das übermässige und einseitige Muskelwachstum ständig unter Schmerzen stehen und eigentliche Hochleistungskrankheiten aufweisen. In der Schweinezucht werden mit der Anzucht von superfruchtbaren Sauen immer mehr Ferkel geboren, teilweise mehr, als die Sau Zitzen aufweist. Als Folge davon kommen mehr Kümmerer zur Welt und die Tiergesundheit leidet bei Sau (Übernutzung!) und Ferkeln (Künstliche Aufzucht; Kümmerer). Infolge der einseitigen Zucht auf hohe Milchleistung wird die Ausmast von nicht zur Zucht benötigten Kälbern immer unwirtschaftlicher. Bereits werden auch in der Schweiz Rufe laut, wie in Neuseeland neugeborene Kälber sofort zu töten, um sich die unrentable Ausmast sparen zu können. Derartige Irrwege der Tierzucht, die ohne Rücksicht auf ethische Grundsätze agiert, die Krankheitsanfälligkeit der Tiere fördert und die Widerstandskraft schwächt, darf der Bund nicht mit Staatsgeldern fördern! Solche Zuchten sind daher von der Zuchtförderung durch den Bund auszuschliessen; Extremzuchten sind zu verbieten.

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

0840 TIR Stiftung für das Tier im Recht 23.6.11

Zürich, 21. Juni 2011

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

**Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und
Tierschutz-Minimum!**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf Vollspaltenböden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Wir fordern Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünschen wir uns leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Geschäftsstelle:
Rigistrasse 9
Postfach 2371
CH-8033 Zürich
Tel. +41 (0)43 443 06 43
Fax +41 (0)43 443 06 46
info@tierimrecht.org
www.tierimrecht.org

Sitz:
Spitalgasse 9
CH-3001 Bern

Spendenkonto 87-700700-7

17



Konkret bitten wir Sie um Folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Wir wünschen uns sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt uns sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen,

Stiftung für das Tier im Recht



Andreas Rüttimann

lic. iur., rechtswissenschaftlicher Mitarbeiter

Association Terre & Faune
CP 8
1188 St-George

Office fédéral de l'agriculture (OFAG)

Der Begleitbrief ist identisch wie jener des TS Basel 0813, die Tabelle wie STS 0806. Ich verzichte deshalb auf die Nummerierung am Rand. Ich bitte die Auswertenden trotzdem, den Inhalt noch kurz mit den vorgenannten Stellungnahmen abzugleichen. hne

0841 ATF Association Terre et Faune 22.6.11

Consultation sur la politique agricole 2014-2017

Monsieur le Directeur,

Nous vous remercions de nous donner la possibilité de prendre position sur vos propositions relatives à la politique agricole 2014–2017. Comme la garde animale et le bien-être des animaux revêtent la plus grande importance à nos yeux, notre avis se concentre sur ce domaine (voir annexe):

1. La proposition du Conseil fédéral de réorienter les paiements directs montre une volonté digne d'être soutenue de créer un système plus axé sur la prestation fournie afin de s'affranchir du principe souvent critiqué de la «dispersion des subsides». Dans le domaine de la garde animale, l'objectif d'un système de paiements directs révisé doit être d'adapter les mesures de paiements directs actuelles trop peu ciblées (contributions pour animaux consommant des fourrages grossiers), de supprimer celles qui sont contre-productives (contributions GACD) et de mieux dédommager à l'avenir les prestations agricoles supplémentaires conformes à la volonté de la population en matière de bien-être des animaux (contributions SST / SRPA), ce qui signifie motiver davantage et un maximum d'exploitations à fournir des prestations supplémentaires sous l'angle du bien-être animal et d'indemniser adéquatement ces dernières compte tenu des recettes accrues réalisées sur le marché. Pour l'heure, seulement 8 % des 2.5 milliards de francs de paiements directs sont investis dans la promotion du bien-être des animaux. Un million d'animaux de rente doivent donc toujours, en Suisse, vivre dans des stabulations en permanence exigües, sans surfaces de repos appropriées et sans sortie en plein air.
2. Depuis quinze ans, toutes les enquêtes, notamment les études annuelles UNIVOX, montrent que le bien-être des animaux est la première attente formulée par la population vis-à-vis des paysans! Et ce pour une bonne raison: davantage de bien-être animal est synonyme d'animaux plus sains et de produits suisses de meilleure qualité et plus sûrs. Un bien-être animal élevé est une condition fondamentale pour garantir l'acceptation sociale des paiements directs et relever, dans un esprit offensif et avec succès, les défis du futur comme la production de qualité visée, l'ouverture des frontières (OMC) et l'appel à la souveraineté alimentaire.
3. L'actuelle proposition du Conseil fédéral pour un nouveau système de paiements directs tient trop peu compte de cette attente de la population, laquelle doit financer les paiements directs. La proposition formulée à l'art. 75 al. 1 du Conseil fédéral va même moins loin que la formulation inscrite dans l'actuelle L'Agr dans la mesure où ce dernier entend prescrire uniquement l'encouragement de modes de production particulièrement proches de la nature, respectueux de l'environnement et des animaux, mais plus leur extension (taux de participation supérieurs: extension des exploitations respectueuses des animaux).

Il s'agit d'un net pas en arrière car le Conseil fédéral ne formule aucun objectif en termes de future diffusion de tels modes de production. Il fait donc fi du postulat de la CN Pascale Bruderer pour une participation aussi élevée que possible aux systèmes SST / SRPA et de sa promesse de l'époque de fixer des objectifs en la matière.

4. Selon nous, il faut prendre les mesures suivantes pour le développement futur du système des paiements directs:

- Formuler des objectifs sur le plan de la diffusion de modes de garde particulièrement respectueux des animaux (conformément au postulat de la CN Pascale Bruderer): obtention jusqu'à quand de quel pourcentage de SST et de SRPA par catégorie animale? Dans l'optique de la population et sous l'angle du bien-être des animaux, de la production de qualité et de la capacité concurrentielle de l'agriculture, l'objectif de la politique agricole et de la production de qualité devrait être de faire de la Suisse un «pays d'élevage en liberté»!
- Les programmes d'encouragement éprouvés SST et SRPA, y compris les exigences liées à la garde, doivent être poursuivis sans modifications fondamentales. Pour remplacer les actuelles «contributions pour la garde d'animaux consommant des fourrages grossiers», le programme SRPA doit être complété par une variante «programme de pâturage basé sur les surfaces herbagères» (production laitière et carnée). Cela permettra de poursuivre l'amélioration de la qualité des produits, de renforcer le bien-être des animaux et de protéger activement le climat (les prairies et les pâturages captent d'importantes quantités de CO₂ dans l'humus, ce qui n'est pas le cas des champs labourés).
- A côté des SST et SRPA, il faut créer un troisième instrument visant à encourager de nouveaux aspects du bien-être des animaux, p. ex. l'encouragement de vaches et de chèvres portant des cornes, l'engraissement des jeunes verrats, les races à deux fins.
- Il importe que les prestations de bien-être animal exigées soient correctement indemnisées. La cause majeure des taux de participation insuffisants constatés dans les programmes SRPA réside dans les contributions d'encouragement trop faibles par animal.
- L'exigence du Conseil fédéral d'augmenter la charge minimale de travail à 0.4 UMOS en région de plaine signifierait la fin de milliers de petites exploitations paysannes procédant à une exploitation proche de la nature et respectueuse des animaux. La Confédération entend ainsi forcer la «mort de la paysannerie» en faveur de l'idéologie de la grosse exploitation. Il faut dire non à cette aberration sociale et à cette injustice dans l'orientation des paiements directs. Et ce d'autant plus que des instances internationales placent tous leurs espoirs pour le futur dans une agriculture paysanne à petite échelle et que même l'UE n'impose pas de limites si restrictives aux petites exploitations!

Dr Isabelle Chevalley



Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017
Consultation Politique agricole 2014-2017
Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organisation / Organizzazione	
Adresse / Indirizzo	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Entrée en matière

- 1. Nous remercions l'Office fédéral de l'agriculture pour l'ampleur et la minutie de son travail et d'avoir associé les représentants des milieux intéressés les plus divers aux réflexions sur l'examen et le développement du système des paiements directs. La proposition de réorientation des paiements directs du Conseil fédéral montre une volonté digne de soutien de créer un système plus lié à la prestation fournie pour abandonner le principe critiqué de la «dispersion des subsides». – Les réflexions et préoccupations suivantes se réfèrent au domaine de la garde animale.**
- 2. Dans le domaine de la garde animale, l'objectif d'un système de paiements directs révisé doit être d'adapter les mesures de paiements directs actuelles trop peu ciblées (contributions pour animaux consommant des fourrages grossiers), de supprimer les mesures contre-productives (contributions GACD) et de mieux dédommager à l'avenir les prestations agricoles supplémentaires conformes à la volonté de la population en matière de bien-être des animaux (contributions SST / SRPA), plus précisément de motiver davantage et un maximum d'exploitations à fournir des prestations supplémentaires sur le plan du bien-être des animaux et d'indemniser adéquatement ces dernières compte tenu des recettes accrues réalisées sur le marché. C'est l'insuffisante promotion du bien-être animal qui, notamment, a été à l'origine du mandat d'examen de la CER-E. Depuis lors, peu de choses ont malheureusement changé en la matière. Pour l'heure, seulement 8 % des 2,5 milliards de paiements directs sont investis dans la promotion du bien-être des animaux. En conséquence, un million d'animaux de rente doivent toujours, en Suisse, vivre dans des stabulations constamment exigües, sans surfaces de repos appropriées et sans sortie en plein air. Depuis quinze ans, toutes les enquêtes - en particulier les études annuelles UNIVOX - montrent que le bien-être des animaux est l'attente majeure de la population vis-à-vis des paysans!**
- 3. Et ce pour une bonne raison: donner davantage de poids au bien-être des animaux et encourager ce dernier va de pair avec des animaux plus sains et des produits suisses de meilleure qualité et plus sûrs. Un bien-être animal élevé est donc une condition fondamentale pour réussir à relever, dans un esprit offensif et avec succès, les défis du futur comme la production de qualité visée, l'ouverture des frontières (OMC) et l'appel à la souveraineté alimentaire.**

Enjeux majeurs pour le développement futur du système des paiements directs

- 1. «Davantage de bien-être pour les animaux!»: telle est depuis quinze ans l'attente majeure du contribuable vis-à-vis de l'agriculture et de la politique agricole. Mais le nouveau système de paiements directs proposé par le Conseil fédéral tient trop peu compte de cette attente de la population, laquelle doit bien financer les paiements directs. Avec sa proposition d'art. 75 al. 1, le CF va même moins loin que la formulation de l'actuelle L'Agr dans la mesure où il entend prescrire uniquement la promotion de modes de production particulièrement proches de la nature et respectueux de l'environnement et des animaux, mais plus leur extension (taux de participation supérieurs: extension des exploitation respectueuses des animaux).**

C'est un net pas en arrière car le Conseil fédéral ne formule pas d'objectif sur la future diffusion de tels modes de production. Il fait donc fi du postulat de la CN Pascale Bruderer pour une participation aussi élevée que possible aux systèmes SST / SRPA et de sa promesse, donnée à l'époque, de fixer des objectifs.

Avec les programmes sous label, les programmes d'encouragement SST/SRPA ont conduit de façon réjouissante sur le marché, pour plus de la moitié environ des catégories animales dignes d'être encouragées, à une participation moyenne à élevée et amélioré le bien-être et la santé des animaux. L'autre moitié des catégories animales indique toutefois, après plus de 15 ans, des taux de participation restant inférieurs à la moyenne, parfois même très bas, ce qui s'explique à coup sûr par les contributions d'encouragement trop faibles accordées par animal. Divers calculs (p. ex. de la plateforme agricole) montrent que les contributions SST et SRPA ne peuvent souvent pas couvrir l'effort consenti, alors comment pourraient-elles motiver des paysans à procéder aux investissements nécessaires? Jusqu'ici se sont donc reconvertis aux programmes SST et SRPA essentiellement des paysans qui, outre une grande motivation, avaient une infrastructure d'étable favorable ou l'avaient justement transformée ou construite à neuf.

Même si la garde animale respectueuse de l'espèce est une composante indispensable de la stratégie de qualité et que le bien-être des animaux doit, selon le CF, constituer un des piliers de la nouvelle politique agricole, ce dernier ne fait aucune proposition concrète – ce qui est incompréhensible - pour la meilleure promotion réclamée du bien-être des animaux et pour des taux de participation supérieurs, conformes à la volonté du contribuable, ou pour l'extension accrue de modes de production particulièrement respectueux des animaux.

Dans l'optique de la protection animale, il faut donc prendre les mesures suivantes pour le développement du système des paiements directs:

1. Formulation d'objectifs en termes de diffusion des modes de garde particulièrement respectueux des animaux (conformément au postulat de la CN Pascale Bruderer): il s'agit de savoir jusqu'à quand obtenir quel pourcentage de SST et de SRPA par catégorie animale. Pour la population et sous l'angle du bien-être des animaux, de la production de qualité et de la capacité concurrentielle de l'agriculture, l'objectif de la politique agricole et de la production de qualité devrait être de faire de la Suisse un «pays d'élevage en liberté»!
2. Les programmes d'encouragement éprouvés SST et SRPA, y compris les exigences liés à la garde, sont à reconduire sans modifications fondamentales. Pour les animaux consommant des fourrages grossiers, le programme SRPA doit être complété par une variante intitulée «programme de pâturage basé sur les surfaces herbagères» (production laitière et carnée). Cela permettra de poursuivre l'amélioration de la qualité des produits, de renforcer le bien-être des animaux et de protéger activement le climat (les prairies et les pâturages captent d'importantes quantités de CO₂ dans l'humus, ce qui n'est pas le cas des champs labourés).
3. A côté des programmes SST et SRPA, il faut créer un troisième instrument d'encouragement de nouveaux aspects du bien-être des animaux, p. ex. promouvoir les vaches et chèvres portant des cornes, l'engraissement des jeunes verrats, les races à deux fins.

2. Il importe que les prestations d'intérêt public, écologiques et de bien-être animal exigées soient non seulement encouragées mais encore correctement dédommagées. Cela s'applique en particulier à l'encouragement du bien-être des animaux. La cause première des taux de participation insuffisants constatés dans les programmes d'encouragement du bien-être des animaux réside dans les contributions d'encouragement trop faibles par animal.

Il importe aussi que le montant de la contribution indemnise adéquatement les composantes non compétitives de la prestation considérée, indépendamment de l'ampleur du taux d'exploitations (superficie, animaux, etc.) apportant cette prestation aujourd'hui ou demain. Pour les contributions de bien-être animal précisément, les paysans doivent bénéficier d'une planification et d'investissements sûrs. Les taux de contribution ne doivent pas être réduits en l'espace de quelques années si les taux de participation devaient augmenter. Et ce d'autant moins que des taux de participation maximums sont souhaités par la politique agricole et les consommateurs/contribuables et qu'une indemnisation adéquate de l'effort consenti est conforme à la volonté de la population en termes de bien-être des animaux.

3. L'exigence du Conseil fédéral d'augmenter la charge minimale de travail à 0.4 UMOS en région de plaine signifierait la fin de milliers de petites exploitations paysannes soucieuses d'une production proche de la nature et respectueuse des animaux. La Confédération entend ainsi forcer la «mort de la paysannerie» en faveur de l'idéologie de la grosse exploitation. Il faut refuser cette aberration sociale et cette injustice dans l'orientation des paiements directs qui exclurait aussi, demain, les petites entreprises procédant à un mode de production proche de la nature et à une garde en plein air. Et ce d'autant plus que des instances internationales placent tous leurs espoirs futurs dans une agriculture paysanne à petite échelle et que même l'UE n'impose pas de limites si restrictives aux petites exploitations! L'Etat n'a en outre pas à infléchir le «changement structurel», autrement dit à accélérer la «mort des fermes» avec l'argent des contribuables!

4. Il faut souscrire à l'estivage et à l'alpage d'animaux de rente et encourager les contributions d'estivage à l'avenir également. Une garde animale sans surveillance humaine régulière, telle qu'on la connaît aujourd'hui dans certains alpages de moutons, va toutefois à l'encontre des bonnes pratiques paysannes et des principes de la législation sur la protection des animaux. Elle est contraire à l'éthique si l'on songe au danger de blessure et de maladie auquel sont exposés les animaux estivés abandonnés à eux-mêmes et au retour des grands prédateurs. Promouvoir et subventionner l'estivage sur alpage par des paiements directs / avec l'argent du contribuable doit donc rester réservé aux modes de garde avec surveillance permanente ou aux pâturages tournants avec lesquels une surveillance humaine régulière et des soins aux animaux sont garantis.

Autres enjeux importants liés à la révision de la LAg

1. L'article «But» doit désormais préciser que la Confédération veille également à ce que l'agriculture apporte une contribution notable à la garde adaptée des animaux de rente. Toutes les enquêtes des quinze dernières années montrent que la garde respectueuse de l'espèce des animaux de rente est l'attente majeure de la population vis-à-vis de la politique agricole / des paysans. Mandatée par l'OFAG, l'enquête UNIVOX publiée en 2010 a mis en évidence un plébiscite plus net encore que l'année précédente pour employer l'argent public pour le bien-être des animaux. Cette attente de la population doit donc trouver place dans l'article «But». Consommatrice et contribuable, la population rend possible la politique agricole et l'agriculture.

2. Produits provenant de modes de production interdits: cet article actuellement inscrit dans la LAgr doit être impérativement maintenu faute de quoi les consommateurs seraient, à leur insu, inondés de produits étrangers issus de modes de production peu naturels et/ou contraires à la protection des animaux. La Confédération doit se garder la possibilité d'interdire à l'avenir également l'importation de produits éthiquement sujets à caution, ce qui est tout à fait conforme aux principes de l'OMC. De plus, elle doit en tout cas clairement caractériser pour le consommateur des produits d'importation enfreignant nettement les prescriptions suisses de protection animale. Cette mesure est toujours plus importante sur la toile de fond de l'ouverture accrue des frontières et de l'industrialisation de la production alimentaire étrangère. L'introduction du principe du Cassis-de-Dijon ne doit pas se faire au détriment des consommateurs! De plus, la Suisse doit aussi pouvoir appliquer une pratique déjà largement répandue par exemple dans l'UE, à savoir vanter certaines qualités de produits indigènes se démarquant positivement, par cette qualité, du produit d'importation dans le domaine des produits animaux. Exemples de mentions: sans génie génétique, sans stimulants des performances d'origine antimicrobienne, produits suisses sans hormones, temps de transport les plus brefs au monde; anesthésie obligatoire ou interdiction d'interventions douloureuses (p. ex. castration, rognage) et assimilés.

3. Effectifs maximums: Il faut impérativement conserver cet article de la LAgr actuelle. Une stratégie de qualité crédible pour les consommateurs et les contribuables et le bon accueil réservé au système des paiements directs en Suisse et à l'étranger (OMC) dépendent en grande partie de la question de savoir si la Confédération veut toujours une garde animale paysanne ou opte pour des élevages intensifs sur le modèle pratiqué à l'étranger comme certains délégués paysans ne cessent de l'exiger (de façon inconséquente et sans vouloir renoncer aux aides de l'Etat et aux paiements directs!)

4. Des marchés publics en région de montagne n'ont pas d'avantages économiques pour les paysans, les marchands de bétail, les bouchers et les consommateurs. Bien au contraire: la durée de transport est bien plus longue pour les animaux et le produit final renchérit en raison du commerce intermédiaire. On sait d'expérience que des marchés publics ne permettent pas non plus de meilleurs gains aux paysans. Vu le subventionnement par ailleurs déjà important de l'agriculture de montagne, la commercialisation des animaux de la région de montagne peut être laissée au secteur privé (comme c'est le cas en plaine), ce d'autant plus que les marchés sont toujours moins fréquentés. Continuer de subventionner ces marchés serait gaspiller l'argent du contribuable. Cela prolongerait inutilement les transports des animaux et encouragerait le commerce intermédiaire, générateur de coûts.

5. Mesures d'amélioration structurelle: il faut que les futures mesures d'amélioration structurelle (contributions, crédits d'investissements) soient plus systématiquement utilisées pour encourager le bien-être des animaux. Jusqu'ici, les stabulations particulièrement adaptées reçoivent des contributions / crédits seulement 20 % supérieurs. Pour le moment, l'argent du contribuable sert toutefois aussi à soutenir des stabulations loin d'être optimales sur le plan du bien-être animal, p. ex. stabulations entravées de bovins, stabulations QM sans surfaces de repos couvertes de litière et sans parcours extérieur. A l'avenir, les mesures d'amélioration structurelle doivent davantage servir aux stabulations particulièrement adaptées. Il faut accroître de façon proportionnée les contributions et les crédits d'investissements pour les transformations / nouvelles constructions d'étables pour des races bovines et caprines pourvues de cornes nécessitant des surfaces d'étable plus conséquentes.

6. Promotion de l'élevage animal: l'élevage uniformément axé sur les hautes performances a aujourd'hui mis sur le marché des lignes de poulets de chair et de dindes par exemple ne se comportant plus conformément à l'espèce et ne pouvant quasiment plus se mouvoir. La croissance musculaire excessive et unilatérale leur inflige des douleurs permanentes. Ces animaux souffrent de véritables maladies liées à leurs performances élevées. En élevage porcin, l'élevage de truies hyperfécondes fait que toujours davantage de porcelets sont mis au monde, parfois davantage que la truie n'a de tétes. Par conséquent, il y a davantage d'animaux chétifs venant au monde et la santé de la truie (utilisation excessive!) et des porcelets (élevage artificiel; animaux chétifs) laisse à désirer. Vu l'élevage axé uniquement sur la haute performance laitière, la fin d'engraissement de veaux pas utilisés pour l'élevage devient toujours moins économique. Des voix s'élèvent déjà en Suisse et en Nouvelle-Zélande pour plaider pour l'élimination immédiate des veaux nouveau-nés, pour couper à une fin d'engraissement non rentable. La Confédération ne doit pas encourager avec l'argent du contribuable des impasses de ce genre de l'élevage animal agissant au mépris des principes éthiques, favorisant les maladies des animaux et affaiblissant la résistance aux maladies! Elle doit au contraire interdire les élevages d'animaux présentant des caractéristiques extrêmes.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1 But	e. (nouveau) à la garde des animaux de rente respectueuse de l'espèce	L'article «But» doit préciser désormais que la Confédération veille également à ce que l'agriculture apporte une contribution notable à la détention des animaux de rente respectueuse de l'espèce. Toutes les enquêtes des quinze dernières années montrent que la garde d'animaux de rente respectueuse de l'espèce constitue la principale attente de la population vis-à-vis de la politique agricole / des paysans (sylvie par la protection de l'environnement / l'exploitation proche de la nature). Mandatée par l'OFAG, l'enquête UNIVOX publiée en 2010 a mis en évidence un assentiment encore plus net que l'an précédent pour utiliser l'argent public en faveur du bien-être des animaux. Il faut donc inscrire clairement dans l'article «But» cette attente majeure formulée depuis quinze ans par la population, laquelle comme consommatrice et contribuable rend la politique agricole et l'agriculture possibles.
2 Mesures de la Confédération	1b.: maintien et complément apporté à l'article actuel («Rémunérer, au moyen de paiements directs, les prestations écologiques, <u>éthologiques</u> et celles d'intérêt public fournies par les exploitations paysannes cultivant le sol»); Complément: <u>«éthologiques»</u> . La proposition du CF ne doit pas être acceptée!	La distinction actuelle entre prestations d'intérêt public et écologiques et la mention explicite de «prestations écologiques» a prouvé son bien-fondé. «Ethologiques» doit être mentionné en sus désormais vu l'importance du bien-être des animaux pour la population (consommateurs, contribuables) et l'importance prépondérante de la garde animale pour l'ensemble du secteur agricole / du commerce de détail / de la restauration suisses. Il faut en revanche dire non à la proposition du CF («Encourager... des prestations d'intérêt public») car il pourrait ainsi, sans participation du parlement, décider de sa propre compétence le genre et les objectifs ainsi que l'étendue de la participation et les montants des contributions sous forme de paiements directs. Il faut mentionner et inscrire explicitement les prestations écologiques et éthologiques et leur indemnisation pour que la Confédération ne puisse pas se soustraire à son engagement en faveur de l'écologie et du bien-être des animaux et que le principe de la rémunération de la prestation des paiements directs soit clairement posé au lieu de celui du saupoudrage des subventions.
2 Mesures de la Confédération	2 et 3: Formellement approuvées	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2 Mesures de la Confédération	4 (nouveau) / Proposition de la majorité de la CER-N: Les mesures de la Confédération sont axées sur le principe de la souveraineté alimentaire afin de tenir compte des besoins des consommateurs en produits indigènes de grande qualité, diversifiés et durables.	Du fait de la rareté toujours plus grande des terres agricoles, de la croissance démographique, du recul des rendements, des prix croissants des matières premières et du commerce mondial (souvent spéculatif) des matières premières / denrées alimentaires d'une part, et vu les exigences spécifiques des consommateurs suisses d'autre part, la politique agricole serait bien inspirée de donner une place plus en vue à la souveraineté alimentaire à l'avenir. Il faut inscrire ce principe dans la nouvelle LAgr et définir concrètement la notion de «souveraineté alimentaire».
5 Revenu	1 (Complément): « ...ont pour objectif de permettre aux exploitations remplissant les critères de durabilité <u>et de respect des animaux</u> et de performance économique. »; Complément: <u>«et de respect des animaux»</u>	Les mesures de la LAgr doivent à l'avenir garantir aussi que les paysans pratiquant une garde animale paysanne respectueuse des animaux puissent dégager un revenu comparable. La production animale industrielle, contraire à la protection animale, des grandes exploitations ne doit pas être l'aune économique et en termes de revenu. C'est l'exploitation paysanne bien gérée, paysanne et respectueuse des animaux qui doit être le modèle à suivre. Ce complément est nécessaire et mène au but recherché en orientant la LAgr vers la production de qualité. Il est indispensable eu égard à l'ouverture des frontières et à la suppression des douanes et des mesures de protection (OMC, accord de libre-échange).
7 Principe	1 (Complément): «... la production soit assurée de manière durable, <u>dans le respect des animaux</u> et ... Complément: <u>«dans le respect des animaux»</u>	Les conditions-cadre pour la production et l'écoulement de produits agricoles doivent à l'avenir être aménagées de telle sorte que la garantie d'un bien-être animal élevé ait des répercussions économiques positives pour les paysans. Il faut qu'un plus grand bien-être des animaux en vaille la peine! La production de qualité visée ne pourra s'imposer à large échelle que si les consommateurs demandent des produits issus de modes de production proches de la nature et respectueux des animaux et que si les agriculteurs sont correctement indemnisés pour les efforts qu'ils consentent.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
7 Principe	2 (Complément): «...à la protection des consommateurs, <u>au bien-être animal, à l'écologie</u> et à l'approvisionnement du pays. Complément: « <u>au bien-être animal, à l'écologie</u> ».	Comme 7,1
11 Amélioration de la qualité et de la durabilité	2a. (biffer). «contribuer à favoriser ... la coopération le long de la chaîne de valeur ajoutée ou la participation à des programmes d'assurance qualité». Biffer : « <u>ou la participation à des programmes d'assurance qualité</u> »	L'assurance qualité doit être la préoccupation clé à inscrire dans la LAgr; pour ce faire, la participation à des programmes d'AQ peut constituer une possibilité judicieuse, tout comme diverses autres mesures, de maintenir et encourager une qualité souhaitée. On pense p. ex. aux contrôles, aux audits, aux conseils, à la formation et au perfectionnement. Mais des programmes d'assurance qualité ne doivent pas être un but en soi ou prétendre à l'exclusivité. Dans certains cas, ils peuvent être judicieux pour l'assurance qualité, dans d'autres ils s'avèrent inutiles. Prescrire des programmes d'assurance qualité obligatoires dans la LAgr encouragerait les frais et la bureaucratie sans garantir automatiquement les qualités souhaitées! Car de tels programmes ne disent rien de la qualité / durabilité exigées; avec eux, on peut aussi se trouver confronté à des modes de production peu naturels et synonymes de mauvais traitements infligés aux animaux, sans augmentation de la qualité / la durabilité!
11 Amélioration de la qualité et de la durabilité	3c. (biffer): «...la mise en œuvre de mesures d'assurance qualité.» Biffer: « <u>la participation des producteurs à des programmes d'assurance qualité</u> ».	Voir justification 2a.
18 Produits issus de modes de production interdits	A garder!	Il faut absolument conserver cet article actuellement inscrit dans la LAgr faute de quoi les consommateurs seraient à leur insu inondés de produits étrangers issus de modes de production peu naturels et/ou contraires à la protection des animaux. La Confédération doit se garder la possibilité d'interdire à l'avenir également l'importation de produits éthiquement sujets à caution, ce qui est tout à fait conforme aux principes de l'OMC.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Elle doit en outre, dans tous les cas, clairement caractériser pour les consommateurs des produits d'importation enfreignant sans ambiguïté les prescriptions suisses de protection animale. Cette mesure est toujours plus importante sur la toile de fond de l'ouverture accrue des frontières et de l'industrialisation de la production alimentaire étrangère. L'introduction du principe du Cassis-de-Dijon ne doit pas se faire au détriment des consommateurs! De plus la Suisse doit aussi pouvoir mettre en œuvre une pratique déjà largement répandue dans l'UE p. ex., à savoir vanter certaines qualités de produits indigènes se démarquant positivement, par cette qualité, du produit d'importation. Dans le secteur animal, p. ex. produits sans hormones, sans stimulants des performances d'origine antimicrobienne, sans génie génétique; temps de transport les plus brefs au monde; anesthésie obligatoire ou interdiction d'interventions douloureuses (p. ex. castration, rognage) et assimilés.
46 Effectifs maximaux	1 et 2: à conserver!	Il faut impérativement conserver cet article de la LAgr actuelle. Une stratégie de qualité crédible pour les consommateurs et contribuables et le bon accueil réservé au système des paiements directs en Suisse et à l'étranger (OMC) dépendent en bonne part de la question de savoir si la Confédération veut toujours une garde animale paysanne ou opte pour des élevages intensifs sur le modèle pratiqué à l'étranger, comme certains délégués paysans ne cessent de l'exiger (de façon inconséquente et sans vouloir renoncer aux aides de l'Etat et aux paiements directs!). L'agriculture de la Suisse ne sera porteuse d'avenir que si elle garde l'atout des exploitations paysannes, de taille petite à moyenne. Sur ce point, une nouvelle conception s'impose au plan international également. Depuis quelques années, des experts agricoles internationaux voient la petite exploitation comme la forme d'agriculture la plus efficace à l'échelon du globe. Ce que des experts conseillent aujourd'hui, notre population le savait depuis longtemps déjà. Les enquêtes UNIVOX (2010) mandatées par l'OFAG montrent que pour une majorité de la population, les petites exploitations répondent idéalement aux conditions suisses. Un tiers à peine se dit en faveur d'un abandon des exploitations pour créer de grosses exploitations «plus concurrentielles».

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		A plus de 90 % des exploitations de détention animale actuelles, la réglementation établie sur les effectifs maximaux permettrait une croissance supplémentaire, hausses d'efficacité comprises (si le marché demandait une telle production accrue), mais empêche les excès connus de la production animale industrielle et des élevages intensifs tels qu'on les connaît dans les principales zones de production animale de l'UE (milliers de porcs et dizaines de milliers de poules par exploitation). Dans le même temps, la garde animale paysanne prévient judicieusement les maladies et les épizooties et réduit les éventuelles conséquences économiques en cas de dommage.
46 Effectifs maximaux	3a et b.: biffer les articles!	Les conditions cadre actuelles (notamment l'interdiction de donner des déchets d'abattoir / de cuisine) à manger rendent obsolètes les exceptions actuelles p. ex. pour les stations de recherches et l'alimentation de déchets d'abattage. Il n'y a pas de raison valable d'intérêt public, d'autoriser des halles d'engraissement comprenant 2'000 porcs et plus, donc près de 10 fois plus que le niveau de la moyenne suisse!
49 Classification en fonction de la qualité	4 (nouveau) <u>La classification de la qualité de la viande doit s'opérer sur la base de critères compréhensibles et objectifs</u>	Appliquées à la viande de veau rouge (clair), les déductions actuelles d'un max. de 3 francs suisses par kg, sur la base de la coloration, pour une qualité de viande sinon irréprochable, rendent impossible une détention et une alimentation respectueuse de l'espèce et saine de veaux à l'engrais, ce qui va à l'encontre de la législation sur la protection des animaux. De la viande de veau rosâtre n'a pas de connotations qualitatives négatives pour le consommateur; les déductions opérées ne reposent pas sur des carences qualitatives objectives et compréhensibles. Bien au contraire: de la viande de veau claire peut provenir d'animaux alimentés de manière erronée et qui souffraient d'anémie et de ses conséquences!
50 Contributions destinées à financer des mesures d'allègement du marché de la viande	2: biffer l'article!	Des marchés publics en région de montagne ne présentent pas d'avantages ni pour les paysans, marchands de bétail, bouchers et consommateurs ni pour les animaux (bien au contraire: la durée de transport est bien plus longue pour ces derniers et le commerce intermédiaire renchérit le produit final!) On sait que les paysans de montagne ne profitent pas non plus de meilleurs prix des marchés publics.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Vu le subventionnement par ailleurs déjà important de l'agriculture de montagne, la commercialisation des animaux des régions de montagne peut être laissée au secteur privé (comme c'est le cas en plaine), ce d'autant plus que les marchés sont toujours moins fréquentés. Continuer à subventionner ces marchés revient à gaspiller l'argent du contribuable, prolonge inutilement les transports des animaux et encourage le commerce intermédiaire générateur de coûts. Il faut donc laisser tomber cette vieille coutume!
70 Principe	1 (complément) Des paiements directs sont <u>octroyés aux exploitations paysannes cultivant le sol</u> dans le but de les <u>indemniser</u> et de les encourager à fournir des prestations <u>écologiques, éthologiques</u> et d'intérêt public.	Des paiements directs ne doivent être accordés qu'à des exploitations paysannes cultivant le sol et non pas de manière générale à des «entreprises agricoles» comme le voudrait le Conseil fédéral. La distinction actuelle et la mention dans la LAgr de prestations d'intérêt public et écologiques ainsi que le fait de citer explicitement les «prestations écologiques» a prouvé son bien-fondé et ne doit pas, comme l'entend le CF, être limité à la seule mention de «prestations d'intérêt public». «Ethologiques» doit être désormais inscrit dans la loi et explicitement mentionné vu l'importance du bien-être des animaux pour la population et la création de valeur du secteur agricole. On sait que la promotion du bien-être animal est la première attente de la population vis-à-vis de l'agriculture et de la politique agricole. Il est donc dans l'intérêt des contribuables suisses, lesquels doivent déboursier 2.5 milliards de paiements directs par an, que cette attente soit explicitement mentionnée à l'article «Principe» en lien avec les paiements directs. Il importe que les prestations de bien-être animal exigées, d'intérêt public et écologiques, soient non seulement encouragées mais encore correctement indemnisées. C'est surtout vrai de la promotion du bien-être des animaux, pour laquelle n'est investi pour l'heure que 8 % de tous les paiements directs. Par ailleurs, d'après les calculs de la plateforme agricole, le montant de la contribution ne couvre même pas les efforts consentis par les détenteurs pour diverses catégories animales, sans parler de la motivation de ces derniers à réaliser des investissements dans la construction. C'est là qu'il faut chercher la principale raison des taux de participation insuffisants aux programmes d'encouragement du bien-être des animaux.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
70 Principe	2: Approuvé	Il faut se féliciter de l'orientation davantage liée à la prestation des paiements directs et de la mention des mesures / des contributions dans ce sens.
70 Principe	3 (biffer): «Ce faisant, il tient compte du travail à effectuer pour fournir ces prestations et des recettes pouvant être réalisées sur le marché. Biffer: <u>«de l'ampleur des prestations d'intérêt public fournies»</u> .	Le montant de la contribution doit indemniser adéquatement les composantes non compétitives de la prestation considérée, indépendamment du taux d'exploitations (superficie, animaux, etc.) apportant aujourd'hui ou demain cette prestation. Pour les contributions de bien-être animal précisément, les paysans doivent avoir une sécurité en termes de planification et d'investissements. Les taux de contribution ne doivent pas être réduits en l'espace de quelques années si les taux de participation devraient augmenter. Et ce d'autant moins que des taux de participation aussi élevés que possible sont explicitement souhaités par la politique agricole et les consommateurs / contribuables et qu'une indemnisation du travail à effectuer pour le bien-être des animaux est plébiscité par la population.
70a (nouveau) Conditions	1a., b., c., d., f., g., h. : approuvés	
70a (nouveau) Conditions	1 e. qu'une charge de travail minimale de 0.25 unité de main-d'oeuvre standard (UMOS) soit atteinte. Supprimer: «exprimée en unités de main-d'oeuvre standard soit atteinte dans l'entreprise exploitée»	L'exigence du Conseil fédéral d'augmenter la charge minimale de travail à 0.4 UMOS en région de plaine signifierait la fin de milliers de petites exploitations paysannes produisant d'une façon proche de la nature et respectueuse des animaux. La Confédération entend ainsi provoquer la «mort de la paysannerie» en faveur de l'idéologie de la grosse exploitation. Il faut dire non à cette aberration sociale et à cette injustice en orientant les paiements directs. Et ce d'autant plus que des instances internationales perçoivent l'avenir dans une agriculture paysanne à petite échelle et que même l'UE n'applique pas de limites si restrictives à l'encontre des petites exploitations! L'Etat n'a en outre pas à infléchir le changement dit structurel, à savoir à accélérer la «mort des fermes» avec l'argent des contribuables!

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
70a (nouveau) Conditions	1i., k.: que soient respectées des valeurs limites en termes de revenu imposable et de fortune ainsi que de surface et de nombre d'animaux par exploitation, valeurs à partir desquelles les taux de contribution sont échelonnés	Les agriculteurs au revenu important et / ou à la grosse fortune ainsi que les exploitations avec de grandes surfaces et / ou un nombre élevé d'animaux doivent obtenir des paiements directs proportionnellement réduits, comme c'était déjà le cas jusqu'ici. Sur le plan du revenu / de la fortune, pour des raisons sociales (paiements directs payés par le contribuable) ; sur le plan de la surface / du nombre d'animaux, pour des motifs économiques (plus la surface est étendue et plus le nombre d'animaux est important, plus les efforts à consentir - coûts, travail - diminuent par unité de surface ou animal si bien que les grandes exploitations recevraient des rentes pour des prestations non fournies).
70a (nouveau) Conditions	de 2a. à g: approbation, de 2a. en particulier stipulant «une garde des animaux de rente conforme aux dispositions en vigueur»	Les prestations écologiques requises restent liées à des conditions écologiques et éthologiques fondamentales («une garde des animaux de rente conforme aux dispositions en vigueur»). C'est la condition majeure pour que l'agriculture remplisse ses tâches de protection de l'environnement et de la nature, accorde l'attention nécessaire au bien-être des animaux et que le système des paiements directs continue d'être accepté. La condition d'«une garde des animaux de rente conforme aux dispositions en vigueur» implique que des exploitations contraires à la protection animale ne peuvent pas revendiquer des paiements directs.
71 Contributions au paysage cultivé	2 (complément): ...donnant droit à la contribution d'estivage; <u>mais aucune contribution n'est octroyée aux pâturages ne remplissant pas les conditions liées à une surveillance permanente et aux pâturages tournants</u>	Une garde animale sans surveillance humaine régulière va à l'encontre des bonnes pratiques paysannes et des principes de la législation sur la protection animale, en région de montagne et dans les alpages également. Elle est contraire à l'éthique si l'on songe au danger de blessure et de maladie auquel sont exposés les animaux estivés abandonnés à eux-mêmes et au retour des grands prédateurs. Promouvoir et subventionner l'estivage sur alpage par des paiements directs / avec l'argent du contribuable doit donc rester réservé aux modes de garde avec surveillance permanente ou aux pâturages tournants avec lesquels une surveillance humaine régulière et des soins aux animaux sont garantis.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 72 Contributions à la sécurité de l'approvisionnement	2 (complément): «..., que si une charge minimale de bétail est atteinte <u>et une charge maximale pas dépassée.</u> Le CF fixe la charge minimale <u>et maximale en animaux de rente consommant des fourrages grossiers.</u>»	Le rapport entre les surfaces herbagères (prairies, pâturages) et les animaux consommant des fourrages grossiers sur l'exploitation doit présenter un rapport équilibré. Ni trop peu, ni trop d'animaux/ unité de surface n'est souhaitable. Les limites supérieures et inférieures sont à échelonner en fonction de l'emplacement (vallée, montagne).
75 Contributions au système de production	1 (complément): Des contributions au système de production sont octroyées dans le but de promouvoir des modes de production particulièrement proches de la nature et respectueux de l'environnement et des animaux. <u>La Confédération calcule les contributions de telle sorte que la prestation particulièrement écologique et éthologique présente un avantage économique. Ce faisant, il tient compte des recettes supplémentaires réalisables sur le marché.</u>	Davantage de bien-être animal et d'écologie sont les deux attentes majeures formulées depuis quinze ans par le contribuable vis-à-vis de l'agriculture et de la politique agricole. Jusqu'ici, rien a changé sur ce point: cf. enquêtes UNIVOX 1995-2010. Mais même la proposition du Conseil fédéral en faveur d'un nouveau système de paiements directs tient trop peu compte de cette attente de la population, laquelle doit financer des paiements directs à hauteur de 2,5 milliards de francs par an. Mais des critiques du système de paiements directs viennent aussi de l'extérieur. Ainsi l'OCDE regrette-t-elle que trop peu de fonds servent à promouvoir le bien-être des animaux et les modes de production proches de la nature. 8 % de tous les paiements directs seulement sont aujourd'hui investis dans l'amélioration du bien-être des animaux et donc dans la qualité et la sécurité des denrées alimentaires produits, une situation intenable! Etonnamment, ce sont ces interactions qui avalent en son temps incité la CER-E à donner au CF le mandat de réexaminer le système des paiements directs. Avec sa proposition d'art. 75 al. 1, le CF fait désormais même un pas en arrière par rapport à la formulation dans l'actuelle LAg puisqu'il entend fixer seulement la promotion de modes de production particulièrement proches de la nature et respectueux de l'environnement et des animaux, mais plus leur extension (taux de participation supérieurs: extension des exploitations respectueuses des animaux). C'est un net pas en arrière car le Conseil fédéral ne formule aucun objectif sur la future propagation de tels modes de production.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Cela affecte fortement les animaux de rente. Car jusqu'ici des millions d'entre eux ne sont gardés ni dans des stabulations particulièrement adaptées (programme d'encouragement des SST) ni avec des sorties régulières en plein air (programme d'encouragement SRPA). Cette politique hésitante du CF en matière de promotion du bien-être des animaux est incompréhensible pour le contribuable et le consommateur. Le Conseil fédéral fait ainsi fi du postulat de la CN Pascale Bruderer pour une participation aussi élevée que possible aux programmes SST / SRPA. Texte déposé: Le Conseil fédéral est chargé de présenter un projet qui expose de quelle manière les aides à l'investissement et les paiements directs peuvent être utilisés à meilleur escient pour encourager les prestations pour le bien-être des animaux conformément à la volonté de la population. On fixera des buts minimums selon les catégories d'animaux: d'ici à 2018 au moins 80 % des animaux devront bénéficier du SST et des SRPA. Réponse du Conseil fédéral: La motion sur le développement du système des paiements directs (motion CER-CE 06.3635) a chargé le Conseil fédéral d'établir, d'ici fin 2009 au plus tard, un rapport sur le développement du système des paiements directs. Dans ce contexte, le bien-être des animaux est aussi un sujet d'importance. Les objectifs envisageables pour les programmes éthologiques ainsi que les modifications dont les mesures pourraient faire l'objet seront soumises à discussion par le Conseil fédéral dans le cadre du rapport mentionné. Le Conseil fédéral n'a clairement pas tenu sa promesse dans le projet en question. Il n'a ni soumis à une évaluation approfondie les taux de participation parfois très bas aux programmes SST et SRPA, ni intégré dans ses réflexions les nouveaux développements dans le domaine du bien-être des animaux (p. ex. garde au pâturage en production laitière et carnée; animaux à deux fins; engraissement des jeunes verrats; détention de chèvres et vaches dotées de cornes)!

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		De façon réjouissante, avec les programmes sous label, les programmes d'encouragement SST / SRPA ont conduit sur le marché, pour un peu plus de la moitié des catégories animales dignes d'être encouragées, à une participation moyenne à élevée et à une amélioration du bien-être des animaux. L'autre moitié des catégories animales montre toutefois, après plus de quinze ans, des taux de participation restant inférieurs à la moyenne, parfois même très bas, ce qui est sans nul doute dû aux contributions d'encouragement trop faibles par animal. Divers calculs (p. ex. de la plateforme agricole) montrent que les contributions SST et SRPA ne peuvent souvent pas rétribuer l'effort consenti, alors comment pourraient-elles motiver des paysans à opérer les investissements nécessaires? Jusqu'ici, se sont donc reconvertis aux programmes SST et SRPA avant tout des paysans qui, outre une forte motivation, avaient une infrastructure d'étable propice ou l'avaient transformée ou construite à neuf. Même si la détention animale respectueuse de l'espèce fait indissociablement partie de la stratégie de qualité et que le bien-être des animaux, d'après le CF, doit constituer un des piliers de la nouvelle politique agricole, ce dernier ne fait aucune proposition concrète – et c'est incompréhensible - pour le meilleur encouragement du bien-être des animaux réclamé et en faveur des taux de participation supérieurs requis ou de l'extension plus poussée de modes de production particulièrement respectueux des animaux, conformément à la volonté du contribuable.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Les mesures suivantes sont à prendre dans l'optique de la protection des animaux: 1. Formulation des objectifs de diffusion de modes de garde particulièrement respectueux des animaux (conformément au postulat de la CN Pascale Bruderer): obtention jusqu'à quand de quel pourcentage de SST et SRPA par catégorie animale. Dans l'optique de la population et sous l'angle du bien-être des animaux, de la production de qualité et de la capacité concurrentielle de l'agriculture, l'objectif devrait être de faire de la Suisse un <u>«pays d'élevage en liberté»</u>! 2. Les programmes d'encouragement éprouvés SST et SRPA, y compris les exigences liées à la garde, doivent être poursuivis sans changements fondamentaux. Le programme SRPA doit être complété pour les animaux consommant des fourrages grossiers par un programme basé sur les herbages, volontaire aussi (production laitière et carnée). Cela permettra de poursuivre l'amélioration de la qualité des produits, de renforcer le bien-être des animaux et de pratiquer une protection climatique active (les prairies et les pâturages captent d'importantes quantités de CO₂ dans l'humus, ce qui n'est pas le cas des champs labourés). 3. A côté des SST et SRPA, il faut créer un troisième instrument d'encouragement de nouveaux aspects du bien-être des animaux, p. ex. promotion des vaches et chèvres portant des cornes, engraissement des jeunes verrats, races à deux fins.
75 Contributions au système de production	Production laitière et carnée basée sur les surfaces herbagères sur le fondement des SRPA (sorties régulières en plein air et pâturage)	Dans la perspective de la protection du climat, du bien-être des animaux et de la qualité des produits, et vu que les terres utilisables par l'agriculture sont essentiellement constituées de prairies, pâturages et alpages non arables, susceptibles d'être utilisés judicieusement pour l'alimentation humaine uniquement par des animaux consommant des fourrages grossiers – n'entrant pas en concurrence alimentaire avec l'homme s'ils sont nourris et détenus de façon respectueuse de l'espèce –, il faut plébisciter un tel programme d'encouragement au titre de remplacement des actuelles contributions pour fourrages grossiers.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Ce programme favorise la protection du climat vu que les prairies et pâturages sont, à côté des forêts, les principaux vecteurs de réduction du CO₂. Une gestion réglementée des pâturages de génisses, vaches, moutons, chèvres, chevaux, etc., revient donc à protéger activement le climat! Les avantages d'un tel programme ne seront cependant effectifs que si les animaux consommant des fourrages grossiers pâturent eux-mêmes la majeure partie de leur ration pendant la période de végétation et que p. ex. des vaches ne doivent pas rester attachées 275 jours par an en étant alimentées (quasi) exclusivement à l'étable, ce qu'autorisaient jusqu'ici les contributions pour animaux consommant des fourrages grossiers. C'est pourquoi ce mode de production digne d'être encouragé doit être impérativement couplé au respect des prescriptions SRPA et à rattacher au programme SRPA comme seconde variante volontaire.
96 Bâtiments ruraux	1 (complément) La Confédération accorde des contributions forfaitaires pour la construction, la transformation et la rénovation de bâtiments ruraux <u>à la condition du respect des prescriptions pour une stabulation particulièrement respectueuse des animaux.</u>	Il faut que les futures mesures d'amélioration structurelle (contributions, crédits d'investissements) soient plus systématiquement utilisées pour encourager le bien-être des animaux. Jusqu'ici, les stabulations particulièrement adaptées reçoivent des contributions / crédits seulement 20 % supérieurs. A l'heure actuelle, l'argent du contribuable sert toutefois aussi à soutenir des stabulations loin d'être optimales sur le plan du bien-être des animaux, p. ex. stabulations entravées de bovins, stabulations QM sans surfaces de repos couvertes de litière et sans parcours extérieur. Par rapport aux stabulations libres plus adaptées aux animaux, les stabulations à l'attache sont plus complexes en termes d'économie du travail et requièrent des investissements supérieurs par place d'animal, ce qui signifie que pour le moment la Confédération encourage, avec l'argent du contribuable, des étables problématiques en termes de protection animale et peu économiques. Il faut que cela change! A l'avenir, les mesures d'amélioration structurelle doivent être uniquement accordées aux stabulations particulièrement adaptées.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Il faut accroître de façon proportionnée les contributions et les crédits d'investissements pour les transformations / nouvelles constructions d'étables pour des races bovines et caprines à cornes requérant des surfaces d'étables plus conséquentes.
106 Crédits d'investissements accordés pour des mesures individuelles	1, e. (nouveau) <u>La Confédération octroie accorde des crédits d'investissements pour la construction, la transformation et l'amélioration de stabulations à la condition du respect des prescriptions pour la stabulation particulièrement respectueuse des animaux.</u>	Cf. art. 96, 1
107 Crédits d'investissements accordés pour des mesures collectives	4 (nouveau) <u>La Confédération accorde des crédits d'investissements pour la construction, la transformation et l'amélioration de stabulations à la condition du respect des prescriptions pour une stabulation particulièrement respectueuse des animaux.</u>	Cf. art. 96,1
141 Promotion de l'élevage	1a. (complément) adaptés aux conditions naturelles du pays <u>et aux exigences de modes de garde particulièrement adaptés aux animaux.</u>	L'élevage uniformément axé sur les hautes performances a par exemple mis aujourd'hui sur le marché des lignes de poulets de chair et de dindes incapables de se comporter et de se mouvoir conformément à l'espèce et qui, de par la croissance excessive et unilatérale de leurs muscles, souffrent en permanence. La conséquence en est que de telles lignes ne peuvent quasiment plus se mouvoir ni utiliser des stabulations, parcours extérieurs et pâturages conçus de façon adaptée.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		La Confédération doit exclure de la promotion de l'élevage ces élevages et d'autres élevages d'animaux présentant des caractéristiques extrêmes.
141 Promotion de l'élevage	1b. (complément) <u>sains</u>, performants et résistants.	L'élevage uniformément axé sur les hautes performances a par exemple mis aujourd'hui sur le marché des lignes de poulets de chair et de dindes désormais incapables de se comporter et de se mouvoir conformément à l'espèce et qui, de par la croissance excessive et unilatérale de leurs muscles, souffrent en permanence et présentent en fait des maladies liées à leurs hautes performances. En élevage porcin, l'élevage de truies hyperfécondes fait que toujours davantage de porcelets sont mis au monde, parfois davantage que la truie n'a de tétines. Par conséquent, il y a davantage d'animaux chétifs venant au monde et la santé de la truie (utilisation excessive) et des porcelets (élevage artificiel; animaux chétifs) laisse à désirer. Vu l'élevage axé uniquement sur une haute performance laitière, la fin d'engraissement de veaux pas utilisés pour l'élevage devient toujours moins économique. En Suisse et en Nouvelle-Zélande, des voix s'élèvent déjà pour plaider pour la mise à mort immédiate des veaux nouveau-nés afin de couper à une fin d'engraissement non rentable. La Confédération ne doit pas encourager avec l'argent du contribuable des impasses de ce genre d'un élevage animal agissant au mépris des principes éthiques, favorisant les maladies des animaux et affaiblissant la résistance aux maladies. Pour cette raison, la Confédération doit exclure de tels élevages de la promotion de l'élevage; les élevages d'animaux présentant des caractéristiques extrêmes sont à proscrire.



Association de défense des chevaux maltraités Premier centre d'accueil en Suisse

Ch. Du Clos
1233 Sezenove - CH

OFFICE FEDERAL DE
L'AGRICULTURE
Mattenhofstrasse 5
3003 BERNE

Der Begleitbrief ist identisch wie jener des TS Basel 0813, die Tabelle wie STS 0806. Ich verzichte deshalb auf die Nummerierung am Rand. Ich bitte die Auswertenden trotzdem, den Inhalt noch kurz mit den vorgenannten Stellungnahmen abzugleichen. hne

RECOMMANDE

0842 Le Refuge de Darwyn Association de défense des chevaux maltraités 23.6.11

Consultation sur la politique agricole 2014-2017

Monsieur le Directeur,

Nous vous remercions de nous donner la possibilité de prendre position sur vos propositions relatives à la politique agricole 2014–2017. Comme la garde animale et le bien-être des animaux revêtent la plus grande importance à nos yeux, notre avis se concentre sur ce domaine (voir annexe):

1. La proposition du Conseil fédéral de réorienter les paiements directs montre une volonté digne d'être soutenue de créer un système plus axé sur la prestation fournie afin de s'affranchir du principe souvent critiqué de la «dispersion des subsides». Dans le domaine de la garde animale, l'objectif d'un système de paiements directs révisé doit être d'adapter les mesures de paiements directs actuelles trop peu ciblées (contributions pour animaux consommant des fourrages grossiers), de supprimer celles qui sont contre-productives (contributions GACD) et de mieux dédommager à l'avenir les prestations agricoles supplémentaires conformes à la volonté de la population en matière de bien-être des animaux (contributions SST / SRPA), ce qui signifie motiver davantage et un maximum d'exploitations à fournir des prestations supplémentaires sous l'angle du bien-être animal et d'indemniser adéquatement ces dernières compte tenu des recettes accrues réalisées sur le marché. Pour l'heure, seulement 8 % des 2.5 milliards de francs de paiements directs sont investis dans la promotion du bien-être des animaux. Un million d'animaux de rente doivent donc toujours, en Suisse, vivre dans des stabulations en permanence exiguës, sans surfaces de repos appropriées et sans sortie en plein air.

B ARBOUR
FONDATION
HELÈNE VICTOR

Avec le soutien de la

FONDATION
HANS WILSDORF

Avec le soutien de la

Loterie Romande



Tél / Fax : 0041.22.756.05.66 - Portable : 0041.78/666.86.49 - CCP 17-228647-4

www.refuge-de-darwyn.org - Email : info@refuge-de-darwyn.org

Association reconnue d'utilité publique



Association de défense des chevaux maltraités Premier centre d'accueil en Suisse

Ch. Du Clos
1233 Sezenove - CH

2. Depuis quinze ans, toutes les enquêtes, notamment les études annuelles UNIVOX, montrent que le bien-être des animaux est la première attente formulée par la population vis-à-vis des paysans! Et ce pour une bonne raison: davantage de bien-être animal est synonyme d'animaux plus sains et de produits suisses de meilleure qualité et plus sûrs. Un bien-être animal élevé est une condition fondamentale pour garantir l'acceptation sociale des paiements directs et relever, dans un esprit offensif et avec succès, les défis du futur comme la production de qualité visée, l'ouverture des frontières (OMC) et l'appel à la souveraineté alimentaire.
3. L'actuelle proposition du Conseil fédéral pour un nouveau système de paiements directs tient trop peu compte de cette attente de la population, laquelle doit financer les paiements directs. La proposition formulée à l'art. 75 al. 1 du Conseil fédéral va même moins loin que la formulation inscrite dans l'actuelle L'Agr dans la mesure où ce dernier entend prescrire uniquement l'encouragement de modes de production particulièrement proches de la nature, respectueux de l'environnement et des animaux, mais plus leur extension (taux de participation supérieurs: extension des exploitations respectueuses des animaux). Il s'agit d'un net pas en arrière car le Conseil fédéral ne formule aucun objectif en termes de future diffusion de tels modes de production. Il fait donc fi du postulat de la CN Pascale Bruderer pour une participation aussi élevée que possible aux systèmes SST / SRPA et de sa promesse de l'époque de fixer des objectifs en la matière.
4. Selon nous, il faut prendre les mesures suivantes pour le développement futur du système des paiements directs:
 - Formuler des objectifs sur le plan de la diffusion de modes de garde particulièrement respectueux des animaux (conformément au postulat de la CN Pascale Bruderer): obtention jusqu'à quand de quel pourcentage de SST et de SRPA par catégorie animale? Dans l'optique de la population et sous l'angle du bien-être des animaux, de la production de qualité et de la capacité concurrentielle de l'agriculture, l'objectif de la politique agricole et de la production de qualité devrait être de faire de la Suisse un «pays d'élevage en liberté»!

B ARBOUR
FONDATION
HELENE VICTOR

Avec le soutien de la

FONDATION
HANS WILSDORF

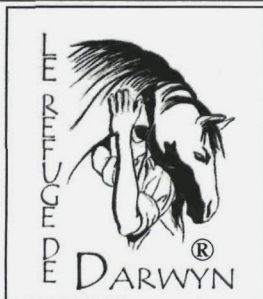
Avec le soutien de la

Loterie Romande



Tél /Fax : 0041.22.756.05.66 - Portable : 0041.78/666.86.49 - CCP 17-228647-4
www.refuge-de-darwyn.org - Email : info@refuge-de-darwyn.org

Association reconnue d'utilité publique



Association de défense des chevaux maltraités Premier centre d'accueil en Suisse

Ch. Du Clos
1233 Sezenove - CH

- Les programmes d'encouragement éprouvés SST et SRPA, y compris les exigences liées à la garde, doivent être poursuivis sans modifications fondamentales. Pour remplacer les actuelles «contributions pour la garde d'animaux consommant des fourrages grossiers», le programme SRPA doit être complété par une variante «programme de pâturage basé sur les surfaces herbagères» (production laitière et carnée). Cela permettra de poursuivre l'amélioration de la qualité des produits, de renforcer le bien-être des animaux et de protéger activement le climat (les prairies et les pâturages captent d'importantes quantités de CO₂ dans l'humus, ce qui n'est pas le cas des champs labourés).
- A côté des SST et SRPA, il faut créer un troisième instrument visant à encourager de nouveaux aspects du bien-être des animaux, p. ex. l'encouragement de vaches et de chèvres portant des cornes, l'engraissement des jeunes verrats, les races à deux fins.
- Il importe que les prestations de bien-être animal exigées soient correctement indemnisées. La cause majeure des taux de participation insuffisants constatés dans les programmes SRPA réside dans les contributions d'encouragement trop faibles par animal.
- 5. L'exigence du Conseil fédéral d'augmenter la charge minimale de travail à 0.4 UMOS en région de plaine signifierait la fin de milliers de petites exploitations paysannes procédant à une exploitation proche de la nature et respectueuse des animaux. La Confédération entend ainsi forcer la «mort de la paysannerie» en faveur de l'idéologie de la grosse exploitation. Il faut dire non à cette aberration sociale et à cette injustice dans l'orientation des paiements directs. Et ce d'autant plus que des instances internationales placent tous leurs espoirs pour le futur dans une agriculture paysanne à petite échelle et que même l'UE n'impose pas de limites si restrictives aux petites exploitations !

Avec nos salutations.


Anouk THIBAUD
Fondatrice et Présidente

Annexe : prise de position

B A R B O U R
FONDATION
HELENE + VICTOR

Avec le soutien de la

FONDATION
HANS WILSDORF

Avec le soutien de la

Loterie Romande



Tél /Fax : 0041.22.756.05.66 - Portable : 0041.78/666.86.49 - CCP 17-228647-4
www.refuge-de-darwyn.org - Email : info@refuge-de-darwyn.org

Association reconnue d'utilité publique

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017
Consultation Politique agricole 2014-2017
Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organisation / Organizzazione	Le Refuge de Darwyn Chemin du Clos 1233 Sézenove Tel. 078 666 86 49 www.refugedarwyn.ch
Adresse / Indirizzo	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Genève le 22.06.2011 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Entrée en matière

1. Nous remercions l'Office fédéral de l'agriculture pour l'ampleur et la minutie de son travail et d'avoir associé les représentants des milieux intéressés les plus divers aux réflexions sur l'examen et le développement du système des paiements directs. La proposition de réorientation des paiements directs du Conseil fédéral montre une volonté digne de soutien de créer un système plus lié à la prestation fournie pour abandonner le principe critiqué de la «dispersion des subsides». – Les réflexions et préoccupations suivantes se réfèrent au domaine de la garde animale.
2. Dans le domaine de la garde animale, l'objectif d'un système de paiements directs révisé doit être d'adapter les mesures de paiements directs actuelles trop peu ciblées (contributions pour animaux consommant des fourrages grossiers), de supprimer les mesures contre-productives (contributions GACD) et de mieux dédommager à l'avenir les prestations agricoles supplémentaires conformes à la volonté de la population en matière de bien-être des animaux (contributions SST / SRPA), plus précisément de motiver davantage et un maximum d'exploitations à fournir des prestations supplémentaires sur le plan du bien-être des animaux et d'indemniser adéquatement ces dernières compte tenu des recettes accrues réalisées sur le marché. C'est l'insuffisante promotion du bien-être animal qui, notamment, a été à l'origine du mandat d'examen de la CER-E. Depuis lors, peu de choses ont malheureusement changé en la matière. Pour l'heure, seulement 8 % des 2,5 milliards de paiements directs sont investis dans la promotion du bien-être des animaux. En conséquence, un million d'animaux de rente doivent toujours, en Suisse, vivre dans des stabulations constamment exigües, sans surfaces de repos appropriées et sans sortie en plein air. Depuis quinze ans, toutes les enquêtes - en particulier les études annuelles UNIVOX - montrent que le bien-être des animaux est l'attente majeure de la population vis-à-vis des paysans!
3. Et ce pour une bonne raison: donner davantage de poids au bien-être des animaux et encourager ce dernier va de pair avec des animaux plus sains et des produits suisses de meilleure qualité et plus sûrs. Un bien-être animal élevé est donc une condition fondamentale pour réussir à relever, dans un esprit offensif et avec succès, les défis du futur comme la production de qualité visée, l'ouverture des frontières (OMC) et l'appel à la souveraineté alimentaire.

Enjeux majeurs pour le développement futur du système des paiements directs

1. «Davantage de bien-être pour les animaux!»: telle est depuis quinze ans l'attente majeure du contribuable vis-à-vis de l'agriculture et de la politique agricole. Mais le nouveau système de paiements directs proposé par le Conseil fédéral tient trop peu compte de cette attente de la population, laquelle doit bien financer les paiements directs. Avec sa proposition d'art. 75 al. 1, le CF va même moins loin que la formulation de l'actuelle LAgr dans la mesure où il entend prescrire uniquement la promotion de modes de production particulièrement proches de la nature et respectueux de l'environnement et des animaux, mais plus leur extension (taux de participation supérieurs: extension des exploitation respectueuses des animaux).

C'est un net pas en arrière car le Conseil fédéral ne formule pas d'objectif sur la future diffusion de tels modes de production. Il faut donc fi du postulat de la CN Pascale Bruderer pour une participation aussi élevée que possible aux systèmes SST / SRPA et de sa promesse, donnée à l'époque, de fixer des objectifs.

Avec les programmes sous label, les programmes d'encouragement SST/SRPA ont conduit de façon réjouissante sur le marché, pour plus de la moitié environ des catégories animales dignes d'être encouragées, à une participation moyenne à élevée et amélioré le bien-être et la santé des animaux. L'autre moitié des catégories animales indique toutefois, après plus de 15 ans, des taux de participation restant inférieurs à la moyenne, parfois même très bas, ce qui s'explique à coup sûr par les contributions d'encouragement trop faibles accordées par animal. Divers calculs (p. ex. de la plateforme agricole) montrent que les contributions SST et SRPA ne peuvent souvent pas couvrir l'effort consenti, alors comment pourraient-elles motiver des paysans à procéder aux investissements nécessaires? Jusqu'ici se sont donc reconvertis aux programmes SST et SRPA essentiellement des paysans qui, outre une grande motivation, avaient une infrastructure d'étable favorable ou l'avaient justement transformée ou construite à neuf.

Même si la garde animale respectueuse de l'espèce est une composante indispensable de la stratégie de qualité et que le bien-être des animaux doit, selon le CF, constituer un des piliers de la nouvelle politique agricole, ce dernier ne fait aucune proposition concrète – ce qui est incompréhensible – pour la meilleure promotion réclamée du bien-être des animaux et pour des taux de participation supérieurs, conformes à la volonté du contribuable, ou pour l'extension accrue de modes de production particulièrement respectueux des animaux.

Dans l'optique de la protection animale, il faut donc prendre les mesures suivantes pour le développement du système des paiements directs:

1. Formulation d'objectifs en termes de diffusion des modes de garde particulièrement respectueux des animaux (conformément au postulat de la CN Pascale Bruderer): il s'agit de savoir jusqu'à quand obtenir quel pourcentage de SST et de SRPA par catégorie animale. Pour la population et sous l'angle du bien-être des animaux, de la production de qualité et de la capacité concurrentielle de l'agriculture, l'objectif de la politique agricole et de la production de qualité devrait être de faire de la Suisse un «pays d'élevage en liberté»!
2. Les programmes d'encouragement éprouvés SST et SRPA, y compris les exigences liés à la garde, sont à reconduire sans modifications fondamentales. Pour les animaux consommant des fourrages grossiers, le programme SRPA doit être complété par une variante intitulée «programme de pâturage basé sur les surfaces herbagères» (production laitière et carnée). Cela permettra de poursuivre l'amélioration de la qualité des produits, de renforcer le bien-être des animaux et de protéger activement le climat (les prairies et les pâturages captent d'importantes quantités de CO₂ dans l'humus, ce qui n'est pas le cas des champs labourés).
3. A côté des programmes SST et SRPA, il faut créer un troisième instrument d'encouragement de nouveaux aspects du bien-être des animaux, p. ex. promouvoir les vaches et chèvres portant des cornes, l'engraissement des jeunes verrats, les races à deux fins.

2. Il importe que les prestations d'intérêt public, écologiques et de bien-être animal exigées soient non seulement encouragées mais encore correctement dédommagées. Cela s'applique en particulier à l'encouragement du bien-être des animaux. La cause première des taux de participation insuffisants constatés dans les programmes d'encouragement du bien-être des animaux réside dans les contributions d'encouragement trop faibles par animal.

Il importe aussi que le montant de la contribution indemnise adéquatement les composantes non compétitives de la prestation considérée, indépendamment de l'ampleur du taux d'exploitations (superficie, animaux, etc.) apportant cette prestation aujourd'hui ou demain. Pour les contributions de bien-être animal précisément, les paysans doivent bénéficier d'une planification et d'investissements sûrs. Les taux de contribution ne doivent pas être réduits en l'espace de quelques années si les taux de participation devaient augmenter. Et ce d'autant moins que des taux de participation maximums sont souhaités par la politique agricole et les consommateurs/contribuables et qu'une indemnisation adéquate de l'effort consenti est conforme à la volonté de la population en termes de bien-être des animaux.

3. L'exigence du Conseil fédéral d'augmenter la charge minimale de travail à 0.4 UMOS en région de plaine signifierait la fin de milliers de petites exploitations paysannes soucieuses d'une production proche de la nature et respectueuse des animaux. La Confédération entend ainsi forcer la «mort de la paysannerie» en faveur de l'idéologie de la grosse exploitation. Il faut refuser cette aberration sociale et cette injustice dans l'orientation des paiements directs qui exclurait aussi, demain, les petites entreprises procédant à un mode de production proche de la nature et à une garde en plein air. Et ce d'autant plus que des instances internationales placent tous leurs espoirs futurs dans une agriculture paysanne à petite échelle et que même l'UE n'impose pas de limites si restrictives aux petites exploitations! L'Etat n'a en outre pas à infléchir le «changement structurel», autrement dit à accélérer la «mort des fermes» avec l'argent des contribuables!

4. Il faut souscrire à l'estivage et à l'alpage d'animaux de rente et encourager les contributions d'estivage à l'avenir également. Une garde animale sans surveillance humaine régulière, telle qu'on la connaît aujourd'hui dans certains alpages de moutons, va toutefois à l'encontre des bonnes pratiques paysannes et des principes de la législation sur la protection des animaux. Elle est contraire à l'éthique si l'on songe au danger de blessure et de maladie auquel sont exposés les animaux estivés abandonnés à eux-mêmes et au retour des grands prédateurs. Promouvoir et subventionner l'estivage sur alpage par des paiements directs / avec l'argent du contribuable doit donc rester réservé aux modes de garde avec surveillance permanente ou aux pâturages tournants avec lesquels une surveillance humaine régulière et des soins aux animaux sont garantis.

Autres enjeux importants liés à la révision de la LAg

1. L'article «But» doit désormais préciser que la Confédération veille également à ce que l'agriculture apporte une contribution notable à la garde adaptée des animaux de rente. Toutes les enquêtes des quinze dernières années montrent que la garde respectueuse de l'espèce des animaux de rente est l'attente majeure de la population vis-à-vis de la politique agricole / des paysans. Mandatée par l'OFAG, l'enquête UNIVOX publiée en 2010 a mis en évidence un plébiscite plus net encore que l'année précédente pour employer l'argent public pour le bien-être des animaux. Cette attente de la population doit donc trouver place dans l'article «But». Consommatrice et contribuable, la population rend possible la politique agricole et l'agriculture.

2. Produits provenant de modes de production interdits: cet article actuellement inscrit dans la LAgr doit être impérativement maintenu faute de quoi les consommateurs seraient, à leur insu, inondés de produits étrangers issus de modes de production peu naturels et/ou contraires à la protection des animaux. La Confédération doit se garder la possibilité d'interdire à l'avenir également l'importation de produits éthiquement sujets à caution, ce qui est tout à fait conforme aux principes de l'OMC. De plus, elle doit en tout cas clairement caractériser pour le consommateur des produits d'importation enfreignant nettement les prescriptions suisses de protection animale. Cette mesure est toujours plus importante sur la toile de fond de l'ouverture accrue des frontières et de l'industrialisation de la production alimentaire étrangère. L'introduction du principe du Cassis-de-Dijon ne doit pas se faire au détriment des consommateurs! De plus, la Suisse doit aussi pouvoir appliquer une pratique déjà largement répandue par exemple dans l'UE, à savoir vanter certaines qualités de produits indigènes se démarquant positivement, par cette qualité, du produit d'importation dans le domaine des produits animaux. Exemples de mentions: sans génie génétique, sans stimulants des performances d'origine antimicrobienne, produits suisses sans hormones, temps de transport les plus brefs au monde; anesthésie obligatoire ou interdiction d'interventions douloureuses (p. ex. castration, rognage) et assimilés.

3. Effectifs maximums: Il faut impérativement conserver cet article de la LAgr actuelle. Une stratégie de qualité crédible pour les consommateurs et les contribuables et le bon accueil réservé au système des paiements directs en Suisse et à l'étranger (OMC) dépendent en grande partie de la question de savoir si la Confédération veut toujours une garde animale paysanne ou opte pour des élevages intensifs sur le modèle pratiqué à l'étranger comme certains délégués paysans ne cessent de l'exiger (de façon inconséquente et sans vouloir renoncer aux aides de l'Etat et aux paiements directs!)

4. Des marchés publics en région de montagne n'ont pas d'avantages économiques pour les paysans, les marchands de bétail, les bouchers et les consommateurs. Bien au contraire: la durée de transport est bien plus longue pour les animaux et le produit final renchérit en raison du commerce intermédiaire. On sait d'expérience que des marchés publics ne permettent pas non plus de meilleurs gains aux paysans. Vu le subventionnement par ailleurs déjà important de l'agriculture de montagne, la commercialisation des animaux de la région de montagne peut être laissée au secteur privé (comme c'est le cas en plaine), ce d'autant plus que les marchés sont toujours moins fréquentés. Continuer de subventionner ces marchés serait gaspiller l'argent du contribuable. Cela prolongerait inutilement les transports des animaux et encouragerait le commerce intermédiaire, générateur de coûts.

5. Mesures d'amélioration structurelle: il faut que les futures mesures d'amélioration structurelle (contributions, crédits d'investissements) soient plus systématiquement utilisées pour encourager le bien-être des animaux. Jusqu'ici, les stabulations particulièrement adaptées reçoivent des contributions / crédits seulement 20 % supérieurs. Pour le moment, l'argent du contribuable sert toutefois aussi à soutenir des stabulations loin d'être optimales sur le plan du bien-être animal, p. ex. stabulations entravées de bovins, stabulations QM sans surfaces de repos couvertes de litière et sans parcours extérieur. A l'avenir, les mesures d'amélioration structurelle doivent davantage servir aux stabulations particulièrement adaptées. Il faut accroître de façon proportionnée les contributions et les crédits d'investissements pour les transformations / nouvelles constructions d'étables pour des races bovines et caprines pourvues de cornes nécessitant des surfaces d'étable plus conséquentes.

6. Promotion de l'élevage animal: l'élevage uniformément axé sur les hautes performances a aujourd'hui mis sur le marché des lignes de poulets de chair et de dindes par exemple ne se comportant plus conformément à l'espèce et ne pouvant quasiment plus se mouvoir. La croissance musculaire excessive et unilatérale leur inflige des douleurs permanentes. Ces animaux souffrent de véritables maladies liées à leurs performances élevées. En élevage porcin, l'élevage de truies hyperfécondes fait que toujours davantage de porcelets sont mis au monde, parfois davantage que la truie n'a de tétines. Par conséquent, il y a davantage d'animaux chétifs venant au monde et la santé de la truie (utilisation excessive!) et des porcelets (élevage artificiel; animaux chétifs) laisse à désirer. Vu l'élevage axé uniquement sur la haute performance laitière, la fin d'engraissement de veaux pas utilisés pour l'élevage devient toujours moins économique. Des voix s'élèvent déjà en Suisse et en Nouvelle-Zélande pour plaider pour l'élimination immédiate des veaux nouveau-nés, pour couper à une fin d'engraissement non rentable. La Confédération ne doit pas encourager avec l'argent du contribuable des impasses de ce genre de l'élevage animal agissant au mépris des principes éthiques, favorisant les maladies des animaux et affaiblissant la résistance aux maladies! Elle doit au contraire interdire les élevages d'animaux présentant des caractéristiques extrêmes.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1 But	e. (nouveau) à la garde des animaux de rente respectueuse de l'espèce	L'article «But» doit préciser désormais que la Confédération veille également à ce que l'agriculture apporte une contribution notable à la détention des animaux de rente respectueuse de l'espèce. Toutes les enquêtes des quinze dernières années montrent que la garde d'animaux de rente respectueuse de l'espèce constitue la principale attente de la population vis-à-vis de la politique agricole / des paysans (sui vie par la protection de l'environnement / l'exploitation proche de la nature). Mandatée par l'OFAG, l'enquête UNIVOX publiée en 2010 a mis en évidence un assentiment encore plus net que l'an précédent pour utiliser l'argent public en faveur du bien-être des animaux. Il faut donc inscrire clairement dans l'article «But» cette attente majeure formulée depuis quinze ans par la population, laquelle comme consommatrice et contribuable rend la politique agricole et l'agriculture possibles.
2 Mesures de la Confédération	1b.: maintien et complément apporté à l'article actuel («Rémunérer, au moyen de paiements directs, les prestations écologiques, <u>éthologiques</u> et celles d'intérêt public fournies par les exploitations paysannes cultivant le sol»); Complément: <u>«éthologiques»</u> . La proposition du CF ne doit pas être acceptée!	La distinction actuelle entre prestations d'intérêt public et écologiques et la mention explicite de «prestations écologiques» a prouvé son bien-fondé. «Ethologiques» doit être mentionné en sus désormais vu l'importance du bien-être des animaux pour la population (consommateurs, contribuables) et l'importance prépondérante de la garde animale pour l'ensemble du secteur agricole / du commerce de détail / de la restauration suisses. Il faut en revanche dire non à la proposition du CF («Encourager... des prestations d'intérêt public») car il pourrait ainsi, sans participation du parlement, décider de sa propre compétence le genre et les objectifs ainsi que l'étendue de la participation et les montants des contributions sous forme de paiements directs. Il faut mentionner et inscrire explicitement les prestations écologiques et éthologiques et leur indemnisation pour que la Confédération ne puisse pas se soustraire à son engagement en faveur de l'écologie et du bien-être des animaux et que le principe de la rémunération de la prestation des paiements directs soit clairement posé au lieu de celui du saupoudrage des subventions.
2 Mesures de la Confédération	2 et 3: Formellement approuvées	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2 Mesures de la Confédération	4 (nouveau) / Proposition de la majorité de la CER-N: Les mesures de la Confédération sont axées sur le principe de la souveraineté alimentaire afin de tenir compte des besoins des consommateurs en produits indigènes de grande qualité, diversifiés et durables.	Du fait de la rareté toujours plus grande des terres agricoles, de la croissance démographique, du recul des rendements, des prix croissants des matières premières et du commerce mondial (souvent spéculatif) des matières premières / denrées alimentaires d'une part, et vu les exigences spécifiques des consommateurs suisses d'autre part, la politique agricole serait bien inspirée de donner une place plus en vue à la souveraineté alimentaire à l'avenir. Il faut inscrire ce principe dans la nouvelle LAgr et définir concrètement la notion de «souveraineté alimentaire».
5 Revenu	1 (Complément): « ...ont pour objectif de permettre aux exploitations remplissant les critères de durabilité <u>et de respect des animaux</u> et de performance économique. »; Complément: <u>«et de respect des animaux»</u>	Les mesures de la LAgr doivent à l'avenir garantir aussi que les paysans pratiquant une garde animale paysanne respectueuse des animaux puissent dégager un revenu comparable. La production animale industrielle, contraire à la protection animale, des grandes exploitations ne doit pas être l'aune économique et en termes de revenu. C'est l'exploitation paysanne bien gérée, paysanne et respectueuse des animaux qui doit être le modèle à suivre. Ce complément est nécessaire et mène au but recherché en orientant la LAgr vers la production de qualité. Il est indispensable eu égard à l'ouverture des frontières et à la suppression des douanes et des mesures de protection (OMC, accord de libre-échange).
7 Principe	1 (Complément): «... la production soit assurée de manière durable, <u>dans le respect des animaux</u> et ... Complément: <u>«dans le respect des animaux»</u>	Les conditions-cadre pour la production et l'écoulement de produits agricoles doivent à l'avenir être aménagées de telle sorte que la garantie d'un bien-être animal élevé ait des répercussions économiques positives pour les paysans. Il faut qu'un plus grand bien-être des animaux en vaille la peine! La production de qualité visée ne pourra s'imposer à large échelle que si les consommateurs demandent des produits issus de modes de production proches de la nature et respectueux des animaux et que si les agriculteurs sont correctement indemnisés pour les efforts qu'ils consentent.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
7 Principe	2 (Complément): «...à la protection des consommateurs, <u>au bien-être animal, à l'écologie</u> et à l'approvisionnement du pays. Complément: « <u>au bien-être animal, à l'écologie</u> ».	Comme 7,1
11 Amélioration de la qualité et de la durabilité	2a. (biffer). «contribuer à favoriser ... la coopération le long de la chaîne de valeur ajoutée ou la participation à des programmes d'assurance qualité». Biffer : « <u>ou la participation à des programmes d'assurance qualité</u> »	L'assurance qualité doit être la préoccupation clé à inscrire dans la LAgr; pour ce faire, la participation à des programmes d'AQ peut constituer une possibilité judicieuse, tout comme diverses autres mesures, de maintenir et encourager une qualité souhaitée. On pense p. ex. aux contrôles, aux audits, aux conseils, à la formation et au perfectionnement. Mais des programmes d'assurance qualité ne doivent pas être un but en soi ou prétendre à l'exclusivité. Dans certains cas, ils peuvent être judicieux pour l'assurance qualité, dans d'autres ils s'avèrent inutiles. Prescrire des programmes d'assurance qualité obligatoires dans la LAgr encouragerait les frais et la bureaucratie sans garantir automatiquement les qualités souhaitées! Car de tels programmes ne disent rien de la qualité / durabilité exigées; avec eux, on peut aussi se trouver confronté à des modes de production peu naturels et synonymes de mauvais traitements infligés aux animaux, sans augmentation de la qualité / la durabilité!
11 Amélioration de la qualité et de la durabilité	3c. (biffer): «...la mise en œuvre de mesures d'assurance qualité.» Biffer: « <u>la participation des producteurs à des programmes d'assurance qualité</u> ».	Voir justification 2a.
18 Produits issus de modes de production Interdits	A garder!	Il faut absolument conserver cet article actuellement inscrit dans la LAgr faute de quoi les consommateurs seraient à leur insu inondés de produits étrangers issus de modes de production peu naturels et/ou contraires à la protection des animaux. La Confédération doit se garder la possibilité d'interdire à l'avenir également l'importation de produits éthiquement sujets à caution, ce qui est tout à fait conforme aux principes de l'OMC.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Elle doit en outre, dans tous les cas, clairement caractériser pour les consommateurs des produits d'importation enfreignant sans ambiguïté les prescriptions suisses de protection animale. Cette mesure est toujours plus importante sur la toile de fond de l'ouverture accrue des frontières et de l'industrialisation de la production alimentaire étrangère. L'introduction du principe du Cassis-de-Dijon ne doit pas se faire au détriment des consommateurs! De plus la Suisse doit aussi pouvoir mettre en œuvre une pratique déjà largement répandue dans l'UE p. ex., à savoir vanter certaines qualités de produits indigènes se démarquant positivement, par cette qualité, du produit d'importation. Dans le secteur animal, p. ex. produits sans hormones, sans stimulants des performances d'origine antimicrobienne, sans génie génétique; temps de transport les plus brefs au monde; anesthésie obligatoire ou interdiction d'interventions douloureuses (p. ex. castration, rognage) et assimilés.
46 Effectifs maximaux	1 et 2: à conserver!	Il faut impérativement conserver cet article de la LAgr actuelle. Une stratégie de qualité crédible pour les consommateurs et contribuables et le bon accueil réservé au système des paiements directs en Suisse et à l'étranger (OMC) dépendent en bonne part de la question de savoir si la Confédération veut toujours une garde animale paysanne ou opte pour des élevages intensifs sur le modèle pratiqué à l'étranger, comme certains délégués paysans ne cessent de l'exiger (de façon inconséquente et sans vouloir renoncer aux aides de l'Etat et aux paiements directs!). L'agriculture de la Suisse ne sera porteuse d'avenir que si elle garde l'atout des exploitations paysannes, de taille petite à moyenne. Sur ce point, une nouvelle conception s'impose au plan international également. Depuis quelques années, des experts agricoles internationaux voient la petite exploitation comme la forme d'agriculture la plus efficace à l'échelon du globe. Ce que des experts conseillent aujourd'hui, notre population le savait depuis longtemps déjà. Les enquêtes UNIVOX (2010) mandatées par l'OFAG montrent que pour une majorité de la population, les petites exploitations répondent idéalement aux conditions suisses. Un tiers à peine se dit en faveur d'un abandon des exploitations pour créer de grosses exploitations «plus concurrentielles».

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		A plus de 90 % des exploitations de détention animale actuelles, la réglementation établie sur les effectifs maximaux permettrait une croissance supplémentaire, hausses d'efficacité comprises (si le marché demandait une telle production accrue), mais empêche les excès connus de la production animale industrielle et des élevages intensifs tels qu'on les connaît dans les principales zones de production animale de l'UE (milliers de porcs et dizaines de milliers de poules par exploitation). Dans le même temps, la garde animale paysanne prévient judicieusement les maladies et les épizooties et réduit les éventuelles conséquences économiques en cas de dommage.
46 Effectifs maximaux	3a et b.: biffer les articles!	Les conditions cadre actuelles (notamment l'interdiction de donner des déchets d'abattoir / de cuisine) à manger rendent obsolètes les exceptions actuelles p. ex. pour les stations de recherches et l'alimentation de déchets d'abattage. Il n'y a pas de raison valable d'intérêt public, d'autoriser des halles d'engraissement comprenant 2'000 porcs et plus, donc près de 10 fois plus que le niveau de la moyenne suisse!
49 Classification en fonction de la qualité	4 (nouveau) <u>La classification de la qualité de la viande doit s'opérer sur la base de critères compréhensibles et objectifs</u>	Appliquées à la viande de veau rouge (clair), les déductions actuelles d'un max. de 3 francs suisses par kg, sur la base de la coloration, pour une qualité de viande sinon irréprochable, rendent impossible une détention et une alimentation respectueuse de l'espèce et saine de veaux à l'engrais, ce qui va à l'encontre de la législation sur la protection des animaux. De la viande de veau rosâtre n'a pas de connotations qualitatives négatives pour le consommateur; les déductions opérées ne reposent pas sur des carences qualitatives objectives et compréhensibles. Bien au contraire: de la viande de veau claire peut provenir d'animaux alimentés de manière erronée et qui souffraient d'anémie et de ses conséquences!
50 Contributions destinées à financer des mesures d'allègement du marché de la viande	2: biffer l'article!	Des marchés publics en région de montagne ne présentent pas d'avantages ni pour les paysans, marchands de bétail, bouchers et consommateurs ni pour les animaux (bien au contraire: la durée de transport est bien plus longue pour ces derniers et le commerce intermédiaire renchérit le produit final!) On sait que les paysans de montagne ne profitent pas non plus de meilleurs prix des marchés publics.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Vu le subventionnement par ailleurs déjà important de l'agriculture de montagne, la commercialisation des animaux des régions de montagne peut être laissée au secteur privé (comme c'est le cas en plaine), ce d'autant plus que les marchés sont toujours moins fréquentés. Continuer à subventionner ces marchés revient à gaspiller l'argent du contribuable, prolonge inutilement les transports des animaux et encourage le commerce intermédiaire générateur de coûts. Il faut donc laisser tomber cette vieille coutume!
70 Principe	1 (complément) Des paiements directs sont <u>octroyés aux exploitations paysannes cultivant le sol</u> dans le but de les <u>indemniser</u> et de les encourager à fournir des prestations <u>écologiques, éthologiques</u> et d'intérêt public.	Des paiements directs ne doivent être accordés qu'à des exploitations paysannes cultivant le sol et non pas de manière générale à des «entreprises agricoles» comme le voudrait le Conseil fédéral. La distinction actuelle et la mention dans la LAgr de prestations d'intérêt public et écologiques ainsi que le fait de citer explicitement les «prestations écologiques» a prouvé son bien-fondé et ne doit pas, comme l'entend le CF, être limité à la seule mention de «prestations d'intérêt public». «Ethologiques» doit être désormais inscrit dans la loi et explicitement mentionné vu l'importance du bien-être des animaux pour la population et la création de valeur du secteur agricole. On sait que la promotion du bien-être animal est la première attente de la population vis-à-vis de l'agriculture et de la politique agricole. Il est donc dans l'intérêt des contribuables suisses, lesquels doivent déboursier 2.5 milliards de paiements directs par an, que cette attente soit explicitement mentionnée à l'article «Principe» en lien avec les paiements directs. Il importe que les prestations de bien-être animal exigées, d'intérêt public et écologiques, soient non seulement encouragées mais encore correctement indemnisées. C'est surtout vrai de la promotion du bien-être des animaux, pour laquelle n'est investi pour l'heure que 8 % de tous les paiements directs. Par ailleurs, d'après les calculs de la plateforme agricole, le montant de la contribution ne couvre même pas les efforts consentis par les détenteurs pour diverses catégories animales, sans parler de la motivation de ces derniers à réaliser des investissements dans la construction. C'est là qu'il faut chercher la principale raison des taux de participation insuffisants aux programmes d'encouragement du bien-être des animaux.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
70 Principe	2: Approuvé	Il faut se féliciter de l'orientation davantage liée à la prestation des paiements directs et de la mention des mesures / des contributions dans ce sens.
70 Principe	3 (biffer): «Ce faisant, il tient compte du travail à effectuer pour fournir ces prestations et des recettes pouvant être réalisées sur le marché. Biffer: <u>«de l'ampleur des prestations d'intérêt public fournies»</u> .	Le montant de la contribution doit indemniser adéquatement les composantes non compétitives de la prestation considérée, indépendamment du taux d'exploitations (superficie, animaux, etc.) apportant aujourd'hui ou demain cette prestation. Pour les contributions de bien-être animal précisément, les paysans doivent avoir une sécurité en termes de planification et d'investissements. Les taux de contribution ne doivent pas être réduits en l'espace de quelques années si les taux de participation devaient augmenter. Et ce d'autant moins que des taux de participation aussi élevés que possible sont explicitement souhaités par la politique agricole et les consommateurs / contribuables et qu'une indemnisation du travail à effectuer pour le bien-être des animaux est plébiscité par la population.
70a (nouveau) Conditions	1a., b., c., d., f., g., h. : approuvés	
70a (nouveau) Conditions	1 e. qu'une charge de travail minimale de 0.25 unité de main-d'oeuvre standard (UMOS) soit atteinte. Supprimer: «exprimée en unités de main-d'oeuvre standard soit atteinte dans l'entreprise exploitée»	L'exigence du Conseil fédéral d'augmenter la charge minimale de travail à 0.4 UMOS en région de plaine signifierait la fin de milliers de petites exploitations paysannes produisant d'une façon proche de la nature et respectueuse des animaux. La Confédération entend ainsi provoquer la «mort de la paysannerie» en faveur de l'idéologie de la grosse exploitation. Il faut dire non à cette aberration sociale et à cette injustice en orientant les paiements directs. Et ce d'autant plus que des instances internationales perçoivent l'avenir dans une agriculture paysanne à petite échelle et que même l'UE n'applique pas de limites si restrictives à l'encontre des petites exploitations! L'Etat n'a en outre pas à infléchir le changement dit structurel, à savoir à accélérer la «mort des fermes» avec l'argent des contribuables!

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
70a (nouveau) Conditions	1i., k.: que soient respectées des valeurs limites en termes de revenu imposable et de fortune ainsi que de surface et de nombre d'animaux par exploitation, valeurs à partir desquelles les taux de contribution sont échelonnés	Les agriculteurs au revenu important et / ou à la grosse fortune ainsi que les exploitations avec de grandes surfaces et / ou un nombre élevé d'animaux doivent obtenir des paiements directs proportionnellement réduits, comme c'était déjà le cas jusqu'ici. Sur le plan du revenu / de la fortune, pour des raisons sociales (paiements directs payés par le contribuable) ; sur le plan de la surface / du nombre d'animaux, pour des motifs économiques (plus la surface est étendue et plus le nombre d'animaux est important, plus les efforts à consentir - coûts, travail - diminuent par unité de surface ou animal si bien que les grandes exploitations recevraient des rentes pour des prestations non fournies).
70a (nouveau) Conditions	de 2a. à g: approbation, de 2a. en particulier stipulant «une garde des animaux de rente conforme aux dispositions en vigueur»	Les prestations écologiques requises restent liées à des conditions écologiques et éthologiques fondamentales («une garde des animaux de rente conforme aux dispositions en vigueur»). C'est la condition majeure pour que l'agriculture remplisse ses tâches de protection de l'environnement et de la nature, accorde l'attention nécessaire au bien-être des animaux et que le système des paiements directs continue d'être accepté. La condition d'«une garde des animaux de rente conforme aux dispositions en vigueur» implique que des exploitations contraires à la protection animale ne peuvent pas revendiquer des paiements directs.
71 Contributions au paysage cultivé	2 (complément): ...donnant droit à la contribution d'estivage; <u>mais aucune contribution n'est octroyée aux pâturages ne remplissant pas les conditions liées à une surveillance permanente et aux pâturages tournants</u>	Une garde animale sans surveillance humaine régulière va à l'encontre des bonnes pratiques paysannes et des principes de la législation sur la protection animale, en région de montagne et dans les alpages également. Elle est contraire à l'éthique si l'on songe au danger de blessure et de maladie auquel sont exposés les animaux estivés abandonnés à eux-mêmes et au retour des grands prédateurs. Promouvoir et subventionner l'estivage sur alpage par des paiements directs / avec l'argent du contribuable doit donc rester réservé aux modes de garde avec surveillance permanente ou aux pâturages tournants avec lesquels une surveillance humaine régulière et des soins aux animaux sont garantis.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 72 Contributions à la sécurité de l'approvisionnement	2 (complément): «..., que si une charge minimale de bétail est atteinte <u>et une charge maximale</u> pas dépassée. Le CF fixe la charge minimale <u>et maximale</u> en animaux de rente consommant des fourrages grossiers.»	Le rapport entre les surfaces herbagères (prairies, pâturages) et les animaux consommant des fourrages grossiers sur l'exploitation doit présenter un rapport équilibré. Ni trop peu, ni trop d'animaux/ unité de surface n'est souhaitable. Les limites supérieures et inférieures sont à échelonner en fonction de l'emplacement (vallée, montagne).
75 Contributions au système de production	1 (complément): Des contributions au système de production sont octroyées dans le but de promouvoir des modes de production particulièrement proches de la nature et respectueux de l'environnement et des animaux. <u>La Confédération calcule les contributions de telle sorte que la prestation particulièrement écologique et éthologique présente un avantage économique. Ce faisant, il tient compte des recettes supplémentaires réalisables sur le marché.</u>	Davantage de bien-être animal et d'écologie sont les deux attentes majeures formulées depuis quinze ans par le contribuable vis-à-vis de l'agriculture et de la politique agricole. Jusqu'ici, rien a changé sur ce point: cf. enquêtes UNIVOX 1995-2010. Mais même la proposition du Conseil fédéral en faveur d'un nouveau système de paiements directs tient trop peu compte de cette attente de la population, laquelle doit financer des paiements directs à hauteur de 2,5 milliards de francs par an. Mais des critiques du système de paiements directs viennent aussi de l'extérieur. Ainsi l'OCDE regrette-t-elle que trop peu de fonds servent à promouvoir le bien-être des animaux et les modes de production proches de la nature. 8 % de tous les paiements directs seulement sont aujourd'hui investis dans l'amélioration du bien-être des animaux et donc dans la qualité et la sécurité des denrées alimentaires produits, une situation intenable! Etonnamment, ce sont ces interactions qui avaient en son temps incité la CER-E à donner au CF le mandat de réexaminer le système des paiements directs. Avec sa proposition d'art. 75 al. 1, le CF fait désormais même un pas en arrière par rapport à la formulation dans l'actuelle L'Agr puisqu'il entend fixer seulement la promotion de modes de production particulièrement proches de la nature et respectueux de l'environnement et des animaux, mais plus leur extension (taux de participation supérieurs: extension des exploitations respectueuses des animaux). C'est un net pas en arrière car le Conseil fédéral ne formule aucun objectif sur la future propagation de tels modes de production.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Cela affecte fortement les animaux de rente. Car jusqu'ici des millions d'entre eux ne sont gardés ni dans des stabulations particulièrement adaptées (programme d'encouragement des SST) ni avec des sorties régulières en plein air (programme d'encouragement SRPA). Cette politique hésitante du CF en matière de promotion du bien-être des animaux est incompréhensible pour le contribuable et le consommateur. Le Conseil fédéral fait ainsi fi du postulat de la CN Pascale Bruderer pour une participation aussi élevée que possible aux programmes SST / SRPA. Texte déposé: Le Conseil fédéral est chargé de présenter un projet qui expose de quelle manière les aides à l'investissement et les paiements directs peuvent être utilisés à meilleur escient pour encourager les prestations pour le bien-être des animaux conformément à la volonté de la population. On fixera des buts minimums selon les catégories d'animaux: d'ici à 2018 au moins 80 % des animaux devront bénéficier du SST et des SRPA. Réponse du Conseil fédéral: La motion sur le développement du système des paiements directs (motion CER-CE 06.3635) a chargé le Conseil fédéral d'établir, d'ici fin 2009 au plus tard, un rapport sur le développement du système des paiements directs. Dans ce contexte, le bien-être des animaux est aussi un sujet d'importance. Les objectifs envisageables pour les programmes éthologiques ainsi que les modifications dont les mesures pourraient faire l'objet seront soumises à discussion par le Conseil fédéral dans le cadre du rapport mentionné. Le Conseil fédéral n'a clairement pas tenu sa promesse dans le projet en question. Il n'a ni soumis à une évaluation approfondie les taux de participation parfois très bas aux programmes SST et SRPA, ni intégré dans ses réflexions les nouveaux développements dans le domaine du bien-être des animaux (p. ex. garde au pâturage en production laitière et carnée; animaux à deux fins; engraissement des jeunes verrats; détention de chèvres et vaches dotées de cornes)!

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		De façon réjouissante, avec les programmes sous label, les programmes d'encouragement SST / SRPA ont conduit sur le marché, pour un peu plus de la moitié des catégories animales dignes d'être encouragées, à une participation moyenne à élevée et à une amélioration du bien-être des animaux. L'autre moitié des catégories animales montre toutefois, après plus de quinze ans, des taux de participation restant inférieurs à la moyenne, parfois même très bas, ce qui est sans nul doute dû aux contributions d'encouragement trop faibles par animal. Divers calculs (p. ex. de la plateforme agricole) montrent que les contributions SST et SRPA ne peuvent souvent pas rétribuer l'effort consenti, alors comment pourraient-elles motiver des paysans à opérer les investissements nécessaires? Jusqu'ici, se sont donc reconvertis aux programmes SST et SRPA avant tout des paysans qui, outre une forte motivation, avaient une infrastructure d'étable propice ou l'avaient transformée ou construite à neuf. Même si la détention animale respectueuse de l'espèce fait indissociablement partie de la stratégie de qualité et que le bien-être des animaux, d'après le CF, doit constituer un des piliers de la nouvelle politique agricole, ce dernier ne fait aucune proposition concrète – et c'est incompréhensible - pour le meilleur encouragement du bien-être des animaux réclamé et en faveur des taux de participation supérieurs requis ou de l'extension plus poussée de modes de production particulièrement respectueux des animaux, conformément à la volonté du contribuable.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Les mesures suivantes sont à prendre dans l'optique de la protection des animaux: 1. Formulation des objectifs de diffusion de modes de garde particulièrement respectueux des animaux (conformément au postulat de la CN Pascale Bruderer): obtention jusqu'à quand de quel pourcentage de SST et SRPA par catégorie animale. Dans l'optique de la population et sous l'angle du bien-être des animaux, de la production de qualité et de la capacité concurrentielle de l'agriculture, l'objectif devrait être de faire de la Suisse un <u>«pays d'élevage en liberté»</u>! 2. Les programmes d'encouragement éprouvés SST et SRPA, y compris les exigences liées à la garde, doivent être poursuivis sans changements fondamentaux. Le programme SRPA doit être complété pour les animaux consommant des fourrages grossiers par un programme basé sur les herbages, volontaire aussi (production laitière et carnée). Cela permettra de poursuivre l'amélioration de la qualité des produits, de renforcer le bien-être des animaux et de pratiquer une protection climatique active (les prairies et les pâturages captent d'importantes quantités de CO₂ dans l'humus, ce qui n'est pas le cas des champs labourés). 3. A côté des SST et SRPA, il faut créer un troisième instrument d'encouragement de nouveaux aspects du bien-être des animaux, p. ex. promotion des vaches et chèvres portant des cornes, engraissement des jeunes verrats, races à deux fins.
75 Contributions au système de production	Production laitière et carnée basée sur les surfaces herbagères sur le fondement des SRPA (sorties régulières en plein air et pâturage)	Dans la perspective de la protection du climat, du bien-être des animaux et de la qualité des produits, et vu que les terres utilisables par l'agriculture sont essentiellement constituées de prairies, pâturages et alpages non arables, susceptibles d'être utilisés judicieusement pour l'alimentation humaine uniquement par des animaux consommant des fourrages grossiers – n'entrant pas en concurrence alimentaire avec l'homme s'ils sont nourris et détenus de façon respectueuse de l'espèce –, il faut plébisciter un tel programme d'encouragement au titre de remplacement des actuelles contributions pour fourrages grossiers.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Ce programme favorise la protection du climat vu que les prairies et pâturages sont, à côté des forêts, les principaux vecteurs de réduction du CO₂. Une gestion réglementée des pâturages de génisses, vaches, moutons, chèvres, chevaux, etc., revient donc à protéger activement le climat! Les avantages d'un tel programme ne seront cependant effectifs que si les animaux consommant des fourrages grossiers pâturent eux-mêmes la majeure partie de leur ration pendant la période de végétation et que p. ex. des vaches ne doivent pas rester attachées 275 jours par an en étant alimentées (quasi) exclusivement à l'étable, ce qu'autorisaient jusqu'ici les contributions pour animaux consommant des fourrages grossiers. C'est pourquoi ce mode de production digne d'être encouragé doit être impérativement couplé au respect des prescriptions SRPA et à rattacher au programme SRPA comme seconde variante volontaire.
96 Bâtiments ruraux	1 (complément) La Confédération accorde des contributions forfaitaires pour la construction, la transformation et la rénovation de bâtiments ruraux <u>à la condition du respect des prescriptions pour une stabulation particulièrement respectueuse des animaux.</u>	Il faut que les futures mesures d'amélioration structurelle (contributions, crédits d'investissements) soient plus systématiquement utilisées pour encourager le bien-être des animaux. Jusqu'ici, les stabulations particulièrement adaptées reçoivent des contributions / crédits seulement 20 % supérieurs. A l'heure actuelle, l'argent du contribuable sert toutefois aussi à soutenir des stabulations loin d'être optimales sur le plan du bien-être des animaux, p. ex. stabulations entravées de bovins, stabulations QM sans surfaces de repos couvertes de litière et sans parcours extérieur. Par rapport aux stabulations libres plus adaptées aux animaux, les stabulations à l'attache sont plus complexes en termes d'économie du travail et requièrent des investissements supérieurs par place d'animal, ce qui signifie que pour le moment la Confédération encourage, avec l'argent du contribuable, des étables problématiques en termes de protection animale et peu économiques. Il faut que cela change! A l'avenir, les mesures d'amélioration structurelle doivent être uniquement accordées aux stabulations particulièrement adaptées.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Il faut accroître de façon proportionnée les contributions et les crédits d'investissements pour les transformations / nouvelles constructions d'étables pour des races bovines et caprines à cornes requérant des surfaces d'étables plus conséquentes.
106 Crédits d'investissements accordés pour des mesures individuelles	1, e. (nouveau) <u>La Confédération octroie accorde des crédits d'investissements pour la construction, la transformation et l'amélioration de stabulations à la condition du respect des prescriptions pour la stabulation particulièrement respectueuse des animaux.</u>	Cf. art. 96, 1
107 Crédits d'investissements accordés pour des mesures collectives	4 (nouveau) <u>La Confédération accorde des crédits d'investissements pour la construction, la transformation et l'amélioration de stabulations à la condition du respect des prescriptions pour une stabulation particulièrement respectueuse des animaux.</u>	Cf. art. 96,1
141 Promotion de l'élevage	1a. (complément) adaptés aux conditions naturelles du pays <u>et aux exigences de modes de garde particulièrement adaptés aux animaux.</u>	L'élevage uniformément axé sur les hautes performances a par exemple mis aujourd'hui sur le marché des lignes de poulets de chair et de dindes incapables de se comporter et de se mouvoir conformément à l'espèce et qui, de par la croissance excessive et unilatérale de leurs muscles, souffrent en permanence. La conséquence en est que de telles lignes ne peuvent quasiment plus se mouvoir ni utiliser des stabulations, parcours extérieurs et pâturages conçus de façon adaptée.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		La Confédération doit exclure de la promotion de l'élevage ces élevages et d'autres élevages d'animaux présentant des caractéristiques extrêmes.
141 Promotion de l'élevage	1b. (complément) <u>sains</u>, performants et résistants.	L'élevage uniformément axé sur les hautes performances a par exemple mis aujourd'hui sur le marché des lignes de poulets de chair et de dindes désormais incapables de se comporter et de se mouvoir conformément à l'espèce et qui, de par la croissance excessive et unilatérale de leurs muscles, souffrent en permanence et présentent en fait des maladies liées à leurs hautes performances. En élevage porcin, l'élevage de truies hyperfécondes fait que toujours davantage de porcelets sont mis au monde, parfois davantage que la truie n'a de tétines. Par conséquent, il y a davantage d'animaux chétifs venant au monde et la santé de la truie (utilisation excessive!) et des porcelets (élevage artificiel; animaux chétifs) laisse à désirer. Vu l'élevage axé uniquement sur une haute performance laitière, la fin d'engraissement de veaux pas utilisés pour l'élevage devient toujours moins économique. En Suisse et en Nouvelle-Zélande, des voix s'élèvent déjà pour plaider pour la mise à mort immédiate des veaux nouveau-nés afin de couper à une fin d'engraissement non rentable. La Confédération ne doit pas encourager avec l'argent du contribuable des impasses de ce genre d'un élevage animal agissant au mépris des principes éthiques, favorisant les maladies des animaux et affaiblissant la résistance aux maladies! Pour cette raison, la Confédération doit exclure de tels élevages de la promotion de l'élevage; les élevages d'animaux présentant des caractéristiques extrêmes sont à proscrire;

Die Stellungnahme ist identisch wie STS 0806. Ich verzichte deshalb auf die Nummerierung am Rand. Ich bitte die Auswertenden trotzdem, den Inhalt noch kurz mit den vorgenannten Stellungnahmen abzugleichen. hne

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0843 LVPA Ligue Valaisanne pour la protection des Animaux 23.6.11

Organisation // Organisation // Organizzazione Ligue valaisanne pour la Protection des animaux	
Adresse // Indirizzo M. Alain Schenker A. Gare 4 1950 Sion	
Datum, Unterschrift // Data e firma N. 1. 11	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Entrée en matière

1. Nous remercions l'Office fédéral de l'agriculture pour l'ampleur et la minutie de son travail et d'avoir associé les représentants des milieux intéressés les plus divers aux réflexions sur l'examen et le développement du système des paiements directs. La proposition de réorientation des paiements directs du Conseil fédéral montre une volonté digne de soutien de créer un système plus lié à la prestation fournie pour abandonner le principe critiqué de la «dispersion des subsides». – Les réflexions et préoccupations suivantes se réfèrent au domaine de la garde animale.
2. Dans le domaine de la garde animale, l'objectif d'un système de paiements directs révisé doit être d'adapter les mesures de paiements directs actuelles trop peu ciblées (contributions pour animaux consommant des fourrages grossiers), de supprimer les mesures contre-productives (contributions GACD) et de mieux dédommager à l'avenir les prestations agricoles supplémentaires conformes à la volonté de la population en matière de bien-être des animaux (contributions SST / SRPA), plus précisément de motiver davantage et un maximum d'exploitations à fournir des prestations supplémentaires sur le plan du bien-être des animaux et d'indemniser adéquatement ces dernières compte tenu des recettes accrues réalisées sur le marché. C'est l'insuffisante promotion du bien-être animal qui, notamment, a été à l'origine du mandat d'examen de la CER-E. Depuis lors, peu de choses ont malheureusement changé en la matière. Pour l'heure, seulement 8 % des 2,5 milliards de paiements directs sont investis dans la promotion du bien-être des animaux. En conséquence, un million d'animaux de rente doivent toujours, en Suisse, vivre dans des stabulations constamment exiguës, sans surfaces de repos appropriées et sans sortie en plein air. Depuis quinze ans, toutes les enquêtes - en particulier les études annuelles UNIVOX - montrent que le bien-être des animaux est l'attente majeure de la population vis-à-vis des paysans!
3. Et ce pour une bonne raison: donner davantage de poids au bien-être des animaux et encourager ce dernier va de pair avec des animaux plus sains et des produits suisses de meilleure qualité et plus sûrs. Un bien-être animal élevé est donc une condition fondamentale pour réussir à relever, dans un esprit offensif et avec succès, les défis du futur comme la production de qualité visée, l'ouverture des frontières (OMC) et l'appel à la souveraineté alimentaire.

Enjeux majeurs pour le développement futur du système des paiements directs

1. «Davantage de bien-être pour les animaux!»: telle est depuis quinze ans l'attente majeure du contribuable vis-à-vis de l'agriculture et de la politique agricole. Mais le nouveau système de paiements directs proposé par le Conseil fédéral tient trop peu compte de cette attente de la population, laquelle doit bien financer les paiements directs. Avec sa proposition d'art. 75 al. 1, le CF va même moins loin que la formulation de l'actuelle L'Agr dans la mesure où il entend prescrire uniquement la promotion de modes de production particulièrement proches de la nature et respectueux de l'environnement et des animaux, mais plus leur extension (taux de participation supérieurs: extension des exploitation respectueuses des animaux).

C'est un net pas en arrière car le Conseil fédéral ne formule pas d'objectif sur la future diffusion de tels modes de production. Il fait donc fi du postulat de la CN Pascale Bruderer pour une participation aussi élevée que possible aux systèmes SST / SRPA et de sa promesse, donnée à l'époque, de fixer des objectifs.

Avec les programmes sous label, les programmes d'encouragement SST/SRPA ont conduit de façon réjouissante sur le marché, pour plus de la moitié environ des catégories animales dignes d'être encouragées, à une participation moyenne à élevée et amélioré le bien-être et la santé des animaux. L'autre moitié des catégories animales indique toutefois, après plus de 15 ans, des taux de participation restant inférieurs à la moyenne, parfois même très bas, ce qui s'explique à coup sûr par les contributions d'encouragement trop faibles accordées par animal. Divers calculs (p. ex. de la plateforme agricole) montrent que les contributions SST et SRPA ne peuvent souvent pas couvrir l'effort consenti, alors comment pourraient-elles motiver des paysans à procéder aux investissements nécessaires? Jusqu'ici se sont donc reconvertis aux programmes SST et SRPA essentiellement des paysans qui, outre une grande motivation, avaient une infrastructure d'étable favorable ou l'avaient justement transformée ou construite à neuf.

Même si la garde animale respectueuse de l'espèce est une composante indispensable de la stratégie de qualité et que le bien-être des animaux doit, selon le CF, constituer un des piliers de la nouvelle politique agricole, ce dernier ne fait aucune proposition concrète – ce qui est incompréhensible – pour la meilleure promotion réclamée du bien-être des animaux et pour des taux de participation supérieurs, conformes à la volonté du contribuable, ou pour l'extension accrue de modes de production particulièrement respectueux des animaux.

Dans l'optique de la protection animale, il faut donc prendre les mesures suivantes pour le développement du système des paiements directs:

1. Formulation d'objectifs en termes de diffusion des modes de garde particulièrement respectueux des animaux (conformément au postulat de la CN Pascale Bruderer): il s'agit de savoir jusqu'à quand obtenir quel pourcentage de SST et de SRPA par catégorie animale. Pour la population et sous l'angle du bien-être des animaux, de la production de qualité et de la capacité concurrentielle de l'agriculture, l'objectif de la politique agricole et de la production de qualité devrait être de faire de la Suisse un «pays d'élevage en liberté»!
2. Les programmes d'encouragement éprouvés SST et SRPA, y compris les exigences liés à la garde, sont à reconduire sans modifications fondamentales. Pour les animaux consommant des fourrages grossiers, le programme SRPA doit être complété par une variante intitulée «programme de pâturage basé sur les surfaces herbagères» (production laitière et carnée). Cela permettra de poursuivre l'amélioration de la qualité des produits, de renforcer le bien-être des animaux et de protéger activement le climat (les prairies et les pâturages captent d'importantes quantités de CO₂ dans l'humus, ce qui n'est pas le cas des champs labourés).
3. A côté des programmes SST et SRPA, il faut créer un troisième instrument d'encouragement de nouveaux aspects du bien-être des animaux, p. ex. promouvoir les vaches et chèvres portant des cornes, l'engraissement des jeunes verrats, les races à deux fins.

2. Il importe que les prestations d'intérêt public, écologiques et de bien-être animal exigées soient non seulement encouragées mais encore correctement dédommagées. Cela s'applique en particulier à l'encouragement du bien-être des animaux. La cause première des taux de participation insuffisants constatés dans les programmes d'encouragement du bien-être des animaux réside dans les contributions d'encouragement trop faibles par animal.

Il importe aussi que le montant de la contribution indemnise adéquatement les composantes non compétitives de la prestation considérée, indépendamment de l'ampleur du taux d'exploitations (superficie, animaux, etc.) apportant cette prestation aujourd'hui ou demain. Pour les contributions de bien-être animal précisément, les paysans doivent bénéficier d'une planification et d'investissements sûrs. Les taux de contribution ne doivent pas être réduits en l'espace de quelques années si les taux de participation devaient augmenter. Et ce d'autant moins que des taux de participation maximums sont souhaités par la politique agricole et les consommateurs/contribuables et qu'une indemnisation adéquate de l'effort consenti est conforme à la volonté de la population en termes de bien-être des animaux.

3. L'exigence du Conseil fédéral d'augmenter la charge minimale de travail à 0.4 UMOS en région de plaine signifierait la fin de milliers de petites exploitations paysannes soucieuses d'une production proche de la nature et respectueuse des animaux. La Confédération entend ainsi forcer la «mort de la paysannerie» en faveur de l'idéologie de la grosse exploitation. Il faut refuser cette aberration sociale et cette injustice dans l'orientation des paiements directs qui exclurait aussi, demain, les petites entreprises procédant à un mode de production proche de la nature et à une garde en plein air. Et ce d'autant plus que des instances internationales placent tous leurs espoirs futurs dans une agriculture paysanne à petite échelle et que même l'UE n'impose pas de limites si restrictives aux petites exploitations! L'Etat n'a en outre pas à infléchir le «changement structurel», autrement dit à accélérer la «mort des fermes» avec l'argent des contribuables!

4. Il faut souscrire à l'estivage et à l'alpage d'animaux de rente et encourager les contributions d'estivage à l'avenir également. Une garde animale sans surveillance humaine régulière, telle qu'on la connaît aujourd'hui dans certains alpages de moutons, va toutefois à l'encontre des bonnes pratiques paysannes et des principes de la législation sur la protection des animaux. Elle est contraire à l'éthique si l'on songe au danger de blessure et de maladie auquel sont exposés les animaux estivés abandonnés à eux-mêmes et au retour des grands prédateurs. Promouvoir et subventionner l'estivage sur alpage par des paiements directs / avec l'argent du contribuable doit donc rester réservé aux modes de garde avec surveillance permanente ou aux pâturages tournants avec lesquels une surveillance humaine régulière et des soins aux animaux sont garantis.

Autres enjeux importants liés à la révision de la LAgr

1. L'article «But» doit désormais préciser que la Confédération veille également à ce que l'agriculture apporte une contribution notable à la garde adaptée des animaux de rente. Toutes les enquêtes des quinze dernières années montrent que la garde respectueuse de l'espèce des animaux de rente est l'attente majeure de la population vis-à-vis de la politique agricole / des paysans. Mandatée par l'OFAG, l'enquête UNIVOX publiée en 2010 a mis en évidence un plébiscite plus net encore que l'année précédente pour employer l'argent public pour le bien-être des animaux. Cette attente de la population doit donc trouver place dans l'article «But». Consommatrice et contribuable, la population rend possible la politique agricole et l'agriculture.

2. Produits provenant de modes de production interdits: cet article actuellement inscrit dans la LAgr doit être impérativement maintenu faute de quoi les consommateurs seraient, à leur insu, inondés de produits étrangers issus de modes de production peu naturels et/ou contraires à la protection des animaux. La Confédération doit se garder la possibilité d'interdire à l'avenir également l'importation de produits éthiquement sujets à caution, ce qui est tout à fait conforme aux principes de l'OMC. De plus, elle doit en tout cas clairement caractériser pour le consommateur des produits d'importation enfreignant nettement les prescriptions suisses de protection animale. Cette mesure est toujours plus importante sur la toile de fond de l'ouverture accrue des frontières et de l'industrialisation de la production alimentaire étrangère. L'introduction du principe du Cassis-de-Dijon ne doit pas se faire au détriment des consommateurs! De plus, la Suisse doit aussi pouvoir appliquer une pratique déjà largement répandue par exemple dans l'UE, à savoir vanter certaines qualités de produits indigènes se démarquant positivement, par cette qualité, du produit d'importation dans le domaine des produits animaux. Exemples de mentions: sans génie génétique, sans stimulants des performances d'origine antimicrobienne, produits suisses sans hormones, temps de transport les plus brefs au monde; anesthésie obligatoire ou interdiction d'interventions douloureuses (p. ex. castration, rognage) et assimilés.

3. Effectifs maximums: il faut impérativement conserver cet article de la LAgr actuelle. Une stratégie de qualité crédible pour les consommateurs et les contribuables et le bon accueil réservé au système des paiements directs en Suisse et à l'étranger (OMC) dépendent en grande partie de la question de savoir si la Confédération veut toujours une garde animale paysanne ou opte pour des élevages intensifs sur le modèle pratiqué à l'étranger comme certains délégués paysans ne cessent de l'exiger (de façon inconséquente et sans vouloir renoncer aux aides de l'Etat et aux paiements directs!)

4. Des marchés publics en région de montagne n'ont pas d'avantages économiques pour les paysans, les marchands de bétail, les bouchers et les consommateurs. Bien au contraire: la durée de transport est bien plus longue pour les animaux et le produit final renchérit en raison du commerce intermédiaire. On sait d'expérience que des marchés publics ne permettent pas non plus de meilleurs gains aux paysans. Vu le subventionnement par ailleurs déjà important de l'agriculture de montagne, la commercialisation des animaux de la région de montagne peut être laissée au secteur privé (comme c'est le cas en plaine), ce d'autant plus que les marchés sont toujours moins fréquentés. Continuer de subventionner ces marchés serait gaspiller l'argent du contribuable. Cela prolongerait inutilement les transports des animaux et encouragerait le commerce intermédiaire, générateur de coûts.

5. Mesures d'amélioration structurelle: il faut que les futures mesures d'amélioration structurelle (contributions, crédits d'investissements) soient plus systématiquement utilisées pour encourager le bien-être des animaux. Jusqu'ici, les stabulations particulièrement adaptées reçoivent des contributions / crédits seulement 20 % supérieurs. Pour le moment, l'argent du contribuable sert toutefois aussi à soutenir des stabulations loin d'être optimales sur le plan du bien-être animal, p. ex. stabulations entravées de bovins, stabulations QM sans surfaces de repos couvertes de litière et sans parcours extérieur. A l'avenir, les mesures d'amélioration structurelle doivent davantage servir aux stabulations particulièrement adaptées. Il faut accroître de façon proportionnée les contributions et les crédits d'investissements pour les transformations / nouvelles constructions d'étables pour des races bovines et caprines pourvues de cornes nécessitant des surfaces d'étable plus conséquentes.

6. Promotion de l'élevage animal: l'élevage uniformément axé sur les hautes performances a aujourd'hui mis sur le marché des lignes de poulets de chair et de dindes par exemple ne se comportant plus conformément à l'espèce et ne pouvant quasiment plus se mouvoir. La croissance musculaire excessive et unilatérale leur inflige des douleurs permanentes. Ces animaux souffrent de véritables maladies liées à leurs performances élevées. En élevage porcin, l'élevage de truies hyperfécondes fait que toujours davantage de porcelets sont mis au monde, parfois davantage que la truie n'a de tétines. Par conséquent, il y a davantage d'animaux chétifs venant au monde et la santé de la truie (utilisation excessive!) et des porcelets (élevage artificiel; animaux chétifs) laisse à désirer. Vu l'élevage axé uniquement sur la haute performance laitière, la fin d'engraissement de veaux pas utilisés pour l'élevage devient toujours moins économique. Des voix s'élèvent déjà en Suisse et en Nouvelle-Zélande pour plaider pour l'élimination immédiate des veaux nouveau-nés, pour couper à une fin d'engraissement non rentable. La Confédération ne doit pas encourager avec l'argent du contribuable des impasses de ce genre de l'élevage animal agissant au mépris des principes éthiques, favorisant les maladies des animaux et affaiblissant la résistance aux maladies! Elle doit au contraire interdire les élevages d'animaux présentant des caractéristiques extrêmes.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1 But	e. (nouveau) à la garde des animaux de rente respectueuse de l'espèce	L'article «But» doit préciser désormais que la Confédération veille également à ce que l'agriculture apporte une contribution notable à la détention des animaux de rente respectueuse de l'espèce. Toutes les enquêtes des quinze dernières années montrent que la garde d'animaux de rente respectueuse de l'espèce constitue la principale attente de la population vis-à-vis de la politique agricole / des paysans (suvie par la protection de l'environnement / l'exploitation proche de la nature). Mandatée par l'OFAG, l'enquête UNIVOX publiée en 2010 a mis en évidence un assentiment encore plus net que l'an précédent pour utiliser l'argent public en faveur du bien-être des animaux. Il faut donc inscrire clairement dans l'article «But» cette attente majeure formulée depuis quinze ans par la population, laquelle comme consommatrice et contribuable rend la politique agricole et l'agriculture possibles.
2 Mesures de la Confédération	1b.: maintien et complément apporté à l'article actuel («Rémunérer, au moyen de paiements directs, les prestations écologiques, <u>éthologiques</u> et celles d'intérêt public fournies par les exploitations paysannes cultivant le sol»); Complément: <u>«éthologiques»</u> . La proposition du CF ne doit pas être acceptée!	La distinction actuelle entre prestations d'intérêt public et écologiques et la mention explicite de «prestations écologiques» a prouvé son bien-fondé. «Ethologiques» doit être mentionné en sus désormais vu l'importance du bien-être des animaux pour la population (consommateurs, contribuables) et l'importance prépondérante de la garde animale pour l'ensemble du secteur agricole / du commerce de détail / de la restauration suisses. Il faut en revanche dire non à la proposition du CF («Encourager... des prestations d'intérêt public») car il pourrait ainsi, sans participation du parlement, décider de sa propre compétence le genre et les objectifs ainsi que l'étendue de la participation et les montants des contributions sous forme de paiements directs. Il faut mentionner et inscrire explicitement les prestations écologiques et éthologiques et leur indemnisation pour que la Confédération ne puisse pas se soustraire à son engagement en faveur de l'écologie et du bien-être des animaux et que le principe de la rémunération de la prestation des paiements directs soit clairement posé au lieu de celui du saupoudrage des subventions.
2 Mesures de la Confédération	2 et 3: Formellement approuvées	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2 Mesures de la Confédération	4 (nouveau) / Proposition de la majorité de la CER-N: Les mesures de la Confédération sont axées sur le principe de la souveraineté alimentaire afin de tenir compte des besoins des consommateurs en produits indigènes de grande qualité, diversifiés et durables.	Du fait de la rareté toujours plus grande des terres agricoles, de la croissance démographique, du recul des rendements, des prix croissants des matières premières et du commerce mondial (souvent spéculatif) des matières premières / denrées alimentaires d'une part, et vu les exigences spécifiques des consommateurs suisses d'autre part, la politique agricole serait bien inspirée de donner une place plus en vue à la souveraineté alimentaire à l'avenir. Il faut inscrire ce principe dans la nouvelle LAgr et définir concrètement la notion de «souveraineté alimentaire».
5 Revenu	1 (Complément): «...ont pour objectif de permettre aux exploitations remplissant les critères de durabilité <u>et de respect des animaux</u> et de performance économique. »; Complément: <u>«et de respect des animaux»</u>	Les mesures de la LAgr doivent à l'avenir garantir aussi que les paysans pratiquant une garde animale paysanne respectueuse des animaux puissent dégager un revenu comparable. La production animale industrielle, contraire à la protection animale, des grandes exploitations ne doit pas être l'aune économique et en termes de revenu. C'est l'exploitation paysanne bien gérée, paysanne et respectueuse des animaux qui doit être le modèle à suivre. Ce complément est nécessaire et mène au but recherché en orientant la LAgr vers la production de qualité. Il est indispensable eu égard à l'ouverture des frontières et à la suppression des douanes et des mesures de protection (OMC, accord de libre-échange).
7 Principe	1 (Complément): «... la production soit assurée de manière durable, <u>dans le respect des animaux</u> et ... Complément: <u>«dans le respect des animaux»</u>	Les conditions-cadre pour la production et l'écoulement de produits agricoles doivent à l'avenir être aménagées de telle sorte que la garantie d'un bien-être animal élevé ait des répercussions économiques positives pour les paysans. Il faut qu'un plus grand bien-être des animaux en vaille la peine! La production de qualité visée ne pourra s'imposer à large échelle que si les consommateurs demandent des produits issus de modes de production proches de la nature et respectueux des animaux et que si les agriculteurs sont correctement indemnisés pour les efforts qu'ils consentent.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
7 Principe	2 (Complément): «...à la protection des consommateurs, <u>au bien-être animal, à l'écologie</u> et à l'approvisionnement du pays. Complément: « <u>au bien-être animal, à l'écologie</u> ».	Comme 7,1
11 Amélioration de la qualité et de la durabilité	2a. (biffer). «contribuer à favoriser ... la coopération le long de la chaîne de valeur ajoutée ou la participation à des programmes d'assurance qualité». Biffer : « <u>ou la participation à des programmes d'assurance qualité</u> »	L'assurance qualité doit être la préoccupation clé à inscrire dans la LAgr; pour ce faire, la participation à des programmes d'AQ peut constituer une possibilité judicieuse, tout comme diverses autres mesures, de maintenir et encourager une qualité souhaitée. On pense p. ex. aux contrôles, aux audits, aux conseils, à la formation et au perfectionnement. Mais des programmes d'assurance qualité ne doivent pas être un but en soi ou prétendre à l'exclusivité. Dans certains cas, ils peuvent être judicieux pour l'assurance qualité, dans d'autres ils s'avèrent inutiles. Prescrire des programmes d'assurance qualité obligatoires dans la LAgr encouragerait les frais et la bureaucratie sans garantir automatiquement les qualités souhaitées! Car de tels programmes ne disent rien de la qualité / durabilité exigées; avec eux, on peut aussi se trouver confronté à des modes de production peu naturels et synonymes de mauvais traitements infligés aux animaux, sans augmentation de la qualité / la durabilité!
11 Amélioration de la qualité et de la durabilité	3c. (biffer): «...la mise en œuvre de mesures d'assurance qualité.» Biffer: « <u>la participation des producteurs à des programmes d'assurance qualité</u> ».	Voir justification 2a.
18 Produits issus de modes de production interdits	A garder!	Il faut absolument conserver cet article actuellement inscrit dans la LAgr faute de quoi les consommateurs seraient à leur insu inondés de produits étrangers issus de modes de production peu naturels et/ou contraires à la protection des animaux. La Confédération doit se garder la possibilité d'interdire à l'avenir également l'importation de produits éthiquement sujets à caution, ce qui est tout à fait conforme aux principes de l'OMC.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Elle doit en outre, dans tous les cas, clairement caractériser pour les consommateurs des produits d'importation enfreignant sans ambiguïté les prescriptions suisses de protection animale. Cette mesure est toujours plus importante sur la toile de fond de l'ouverture accrue des frontières et de l'industrialisation de la production alimentaire étrangère. L'introduction du principe du Cassis-de-Dijon ne doit pas se faire au détriment des consommateurs! De plus la Suisse doit aussi pouvoir mettre en œuvre une pratique déjà largement répandue dans l'UE p. ex., à savoir vanter certaines qualités de produits indigènes se démarquant positivement, par cette qualité, du produit d'importation. Dans le secteur animal, p. ex. produits sans hormones, sans stimulants des performances d'origine antimicrobienne, sans génie génétique; temps de transport les plus brefs au monde; anesthésie obligatoire ou interdiction d'interventions douloureuses (p. ex. castration, rognage) et assimilés.
46 Effectifs maximaux	1 et 2: à conserver!	Il faut impérativement conserver cet article de la LAgr actuelle. Une stratégie de qualité crédible pour les consommateurs et contribuables et le bon accueil réservé au système des paiements directs en Suisse et à l'étranger (OMC) dépendent en bonne part de la question de savoir si la Confédération veut toujours une garde animale paysanne ou opte pour des élevages intensifs sur le modèle pratiqué à l'étranger, comme certains délégués paysans ne cessent de l'exiger (de façon inconséquente et sans vouloir renoncer aux aides de l'Etat et aux paiements directs!). L'agriculture de la Suisse ne sera porteuse d'avenir que si elle garde l'atout des exploitations paysannes, de taille petite à moyenne. Sur ce point, une nouvelle conception s'impose au plan international également. Depuis quelques années, des experts agricoles internationaux voient la petite exploitation comme la forme d'agriculture la plus efficace à l'échelon du globe. Ce que des experts conseillent aujourd'hui, notre population le savait depuis longtemps déjà. Les enquêtes UNIVOX (2010) mandatées par l'OFAG montrent que pour une majorité de la population, les petites exploitations répondent idéalement aux conditions suisses. Un tiers à peine se dit en faveur d'un abandon des exploitations pour créer de grosses exploitations «plus concurrentielles».

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		A plus de 90 % des exploitations de détention animale actuelles, la réglementation établie sur les effectifs maximaux permettrait une croissance supplémentaire, hausses d'efficacité comprises (si le marché demandait une telle production accrue), mais empêche les excès connus de la production animale industrielle et des élevages intensifs tels qu'on les connaît dans les principales zones de production animale de l'UE (milliers de porcs et dizaines de milliers de poules par exploitation). Dans le même temps, la garde animale paysanne prévient judicieusement les maladies et les épizooties et réduit les éventuelles conséquences économiques en cas de dommage.
46 Effectifs maximaux	3a et b.: biffer les articles!	Les conditions cadre actuelles (notamment l'interdiction de donner des déchets d'abattoir / de cuisine) à manger rendent obsolètes les exceptions actuelles p. ex. pour les stations de recherches et l'alimentation de déchets d'abattage. Il n'y a pas de raison valable d'intérêt public, d'autoriser des halles d'engraissement comprenant 2'000 porcs et plus, donc près de 10 fois plus que le niveau de la moyenne suisse!
49 Classification en fonction de la qualité	4 (nouveau) <u>La classification de la qualité de la viande doit s'opérer sur la base de critères compréhensibles et objectifs</u>	Appliquées à la viande de veau rouge (clair), les déductions actuelles d'un max. de 3 francs suisses par kg, sur la base de la coloration, pour une qualité de viande sinon irréprochable, rendent impossible une détention et une alimentation respectueuse de l'espèce et saine de veaux à l'engrais, ce qui va à l'encontre de la législation sur la protection des animaux. De la viande de veau rosâtre n'a pas de connotations qualitatives négatives pour le consommateur; les déductions opérées ne reposent pas sur des carences qualitatives objectives et compréhensibles. Bien au contraire: de la viande de veau claire peut provenir d'animaux alimentés de manière erronée et qui souffraient d'anémie et de ses conséquences!
50 Contributions destinées à financer des mesures d'allègement du marché de la viande	2: biffer l'article!	Des marchés publics en région de montagne ne présentent pas d'avantages ni pour les paysans, marchands de bétail, bouchers et consommateurs ni pour les animaux (bien au contraire: la durée de transport est bien plus longue pour ces derniers et le commerce intermédiaire renchérit le produit final!) On sait que les paysans de montagne ne profitent pas non plus de meilleurs prix des marchés publics.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Vu le subventionnement par ailleurs déjà important de l'agriculture de montagne, la commercialisation des animaux des régions de montagne peut être laissée au secteur privé (comme c'est le cas en plaine), ce d'autant plus que les marchés sont toujours moins fréquentés. Continuer à subventionner ces marchés revient à gaspiller l'argent du contribuable, prolonge inutilement les transports des animaux et encourage le commerce intermédiaire générateur de coûts. Il faut donc laisser tomber cette vieille coutume!
70 Principe	1 (complément) Des paiements directs sont octroyés aux exploitations paysannes cultivant le sol dans le but de les indemniser et de les encourager à fournir des prestations <u>écologiques</u>, <u>éthologiques</u> et d'intérêt public.	Des paiements directs ne doivent être accordés qu'à des exploitations paysannes cultivant le sol et non pas de manière générale à des «entreprises agricoles» comme le voudrait le Conseil fédéral. La distinction actuelle et la mention dans la LAgr de prestations d'intérêt public et écologiques ainsi que le fait de citer explicitement les «prestations écologiques» a prouvé son bien-fondé et ne doit pas, comme l'entend le CF, être limité à la seule mention de «prestations d'intérêt public». «Ethologiques» doit être désormais inscrit dans la loi et explicitement mentionné vu l'importance du bien-être des animaux pour la population et la création de valeur du secteur agricole. On sait que la promotion du bien-être animal est la première attente de la population vis-à-vis de l'agriculture et de la politique agricole. Il est donc dans l'intérêt des contribuables suisses, lesquels doivent déboursier 2.5 milliards de paiements directs par an, que cette attente soit explicitement mentionnée à l'article «Principe» en lien avec les paiements directs. Il importe que les prestations de bien-être animal exigées, d'intérêt public et écologiques, soient non seulement encouragées mais encore correctement indemnisées. C'est surtout vrai de la promotion du bien-être des animaux, pour laquelle n'est investi pour l'heure que 8 % de tous les paiements directs. Par ailleurs, d'après les calculs de la plateforme agricole, le montant de la contribution ne couvre même pas les efforts consentis par les détenteurs pour diverses catégories animales, sans parler de la motivation de ces derniers à réaliser des investissements dans la construction. C'est là qu'il faut chercher la principale raison des taux de participation insuffisants aux programmes d'encouragement du bien-être des animaux.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
70 Principe	2: Approuvé	Il faut se féliciter de l'orientation davantage liée à la prestation des paiements directs et de la mention des mesures / des contributions dans ce sens.
70 Principe	3 (biffer): «Ce faisant, il tient compte du travail à effectuer pour fournir ces prestations et des recettes pouvant être réalisées sur le marché. Biffer: <u>«de l'ampleur des prestations d'intérêt public fournies».</u>	Le montant de la contribution doit indemniser adéquatement les composantes non compétitives de la prestation considérée, indépendamment du taux d'exploitations (superficie, animaux, etc.) apportant aujourd'hui ou demain cette prestation. Pour les contributions de bien-être animal précisément, les paysans doivent avoir une sécurité en termes de planification et d'investissements. Les taux de contribution ne doivent pas être réduits en l'espace de quelques années si les taux de participation devaient augmenter. Et ce d'autant moins que des taux de participation aussi élevés que possible sont explicitement souhaités par la politique agricole et les consommateurs / contribuables et qu'une indemnisation du travail à effectuer pour le bien-être des animaux est plébiscité par la population.
70a (nouveau) Conditions	1a., b., c., d., f., g., h.: approuvés	
70a (nouveau) Conditions	1 e. qu'une charge de travail minimale de 0.25 unité de main-d'oeuvre standard (UMOS) soit atteinte. Supprimer: «exprimée en unités de main-d'oeuvre standard soit atteinte dans l'entreprise exploitée»	L'exigence du Conseil fédéral d'augmenter la charge minimale de travail à 0.4 UMOS en région de plaine signifierait la fin de milliers de petites exploitations paysannes produisant d'une façon proche de la nature et respectueuse des animaux. La Confédération entend ainsi provoquer la «mort de la paysannerie» en faveur de l'idéologie de la grosse exploitation. Il faut dire non à cette aberration sociale et à cette injustice en orientant les paiements directs. Et ce d'autant plus que des instances internationales perçoivent l'avenir dans une agriculture paysanne à petite échelle et que même l'UE n'applique pas de limites si restrictives à l'encontre des petites exploitations! L'Etat n'a en outre pas à infléchir le changement dit structurel, à savoir à accélérer la «mort des fermes» avec l'argent des contribuables!

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
70a (nouveau) Conditions	1i., k.: que soient respectées des valeurs limites en termes de revenu imposable et de fortune ainsi que de surface et de nombre d'animaux par exploitation, valeurs à partir desquelles les taux de contribution sont échelonnés	Les agriculteurs au revenu important et / ou à la grosse fortune ainsi que les exploitations avec de grandes surfaces et / ou un nombre élevé d'animaux doivent obtenir des paiements directs proportionnellement réduits, comme c'était déjà le cas jusqu'ici. Sur le plan du revenu / de la fortune, pour des raisons sociales (paiements directs payés par le contribuable) ; sur le plan de la surface / du nombre d'animaux, pour des motifs économiques (plus la surface est étendue et plus le nombre d'animaux est important, plus les efforts à consentir - coûts, travail - diminuent par unité de surface ou animal si bien que les grandes exploitations recevraient des rentes pour des prestations non fournies).
70a (nouveau) Conditions	de 2a. à g: approbation, de 2a. en particulier stipulant «une garde des animaux de rente conforme aux dispositions en vigueur»	Les prestations écologiques requises restent liées à des conditions écologiques et éthologiques fondamentales («une garde des animaux de rente conforme aux dispositions en vigueur»). C'est la condition majeure pour que l'agriculture remplisse ses tâches de protection de l'environnement et de la nature, accorde l'attention nécessaire au bien-être des animaux et que le système des paiements directs continue d'être accepté. La condition d'«une garde des animaux de rente conforme aux dispositions en vigueur» implique que des exploitations contraires à la protection animale ne peuvent pas revendiquer des paiements directs.
71 Contributions au paysage cultivé	2 (complément): ...donnant droit à la contribution d'estivage; <u>mais aucune contribution n'est octroyée aux pâturages ne remplissant pas les conditions liées à une surveillance permanente et aux pâturages tournants</u>	Une garde animale sans surveillance humaine régulière va à l'encontre des bonnes pratiques paysannes et des principes de la législation sur la protection animale, en région de montagne et dans les alpages également. Elle est contraire à l'éthique si l'on songe au danger de blessure et de maladie auquel sont exposés les animaux estivés abandonnés à eux-mêmes et au retour des grands prédateurs. Promouvoir et subventionner l'estivage sur alpage par des paiements directs / avec l'argent du contribuable doit donc rester réservé aux modes de garde avec surveillance permanente ou aux pâturages tournants avec lesquels une surveillance humaine régulière et des soins aux animaux sont garantis.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 72 Contributions à la sécurité de l'approvisionnement	2 (complément): «..., que si une charge minimale de bétail est atteinte <u>et une charge maximale</u> pas dépassée. Le CF fixe la charge minimale <u>et maximale</u> en animaux de rente consommant des fourrages grossiers.»	Le rapport entre les surfaces herbagères (prairies, pâturages) et les animaux consommant des fourrages grossiers sur l'exploitation doit présenter un rapport équilibré. Ni trop peu, ni trop d'animaux/ unité de surface n'est souhaitable. Les limites supérieures et inférieures sont à échelonner en fonction de l'emplacement (vallée, montagne).
75 Contributions au système de production	1 (complément): Des contributions au système de production sont octroyées dans le but de promouvoir des modes de production particulièrement proches de la nature et respectueux de l'environnement et des animaux. <u>La Confédération calcule les contributions de telle sorte que la prestation particulièrement écologique et éthologique présente un avantage économique. Ce faisant, il tient compte des recettes supplémentaires réalisables sur le marché.</u>	D'avantage de bien-être animal et d'écologie sont les deux attentes majeures formulées depuis quinze ans par le contribuable vis-à-vis de l'agriculture et de la politique agricole. Jusqu'ici, rien a changé sur ce point: cf. enquêtes UNIVOX 1995-2010. Mais même la proposition du Conseil fédéral en faveur d'un nouveau système de paiements directs tient trop peu compte de cette attente de la population, laquelle doit financer des paiements directs à hauteur de 2,5 milliards de francs par an. Mais des critiques du système de paiements directs viennent aussi de l'extérieur. Ainsi l'OCDE regrette-t-elle que trop peu de fonds servent à promouvoir le bien-être des animaux et les modes de production proches de la nature. 8 % de tous les paiements directs seulement sont aujourd'hui investis dans l'amélioration du bien-être des animaux et donc dans la qualité et la sécurité des denrées alimentaires produits, une situation intenable! Etonnamment, ce sont ces interactions qui avaient en son temps incité la CER-E à donner au CF le mandat de réexaminer le système des paiements directs. Avec sa proposition d'art. 75 al. 1, le CF fait désormais même un pas en arrière par rapport à la formulation dans l'actuelle LAg puisqu'il entend fixer seulement la promotion de modes de production particulièrement proches de la nature et respectueux de l'environnement et des animaux, mais plus leur extension (taux de participation supérieurs: extension des exploitations respectueuses des animaux). C'est un net pas en arrière car le Conseil fédéral ne formule aucun objectif sur la future propagation de tels modes de production.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Cela affecte fortement les animaux de rente. Car jusqu'ici des millions d'entre eux ne sont gardés ni dans des stabulations particulièrement adaptées (programme d'encouragement des SST) ni avec des sorties régulières en plein air (programme d'encouragement SRPA). Cette politique hésitante du CF en matière de promotion du bien-être des animaux est incompréhensible pour le contribuable et le consommateur. Le Conseil fédéral fait ainsi fi du postulat de la CN Pascale Bruderer pour une participation aussi élevée que possible aux programmes SST / SRPA. Texte déposé: Le Conseil fédéral est chargé de présenter un projet qui expose de quelle manière les aides à l'investissement et les paiements directs peuvent être utilisés à meilleur escient pour encourager les prestations pour le bien-être des animaux conformément à la volonté de la population. On fixera des buts minimums selon les catégories d'animaux: d'ici à 2018 au moins 80 % des animaux devront bénéficier du SST et des SRPA. Réponse du Conseil fédéral: La motion sur le développement du système des paiements directs (motion CER-CE 06.3635) a chargé le Conseil fédéral d'établir, d'ici fin 2009 au plus tard, un rapport sur le développement du système des paiements directs. Dans ce contexte, le bien-être des animaux est aussi un sujet d'importance. Les objectifs envisageables pour les programmes éthologiques ainsi que les modifications dont les mesures pourraient faire l'objet seront soumises à discussion par le Conseil fédéral dans le cadre du rapport mentionné. Le Conseil fédéral n'a clairement pas tenu sa promesse dans le projet en question. Il n'a ni soumis à une évaluation approfondie les taux de participation parfois très bas aux programmes SST et SRPA, ni intégré dans ses réflexions les nouveaux développements dans le domaine du bien-être des animaux (p. ex. garde au pâturage en production laitière et carnée; animaux à deux fins; engraissement des jeunes verrats; détention de chèvres et vaches dotées de cornes)!

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		De façon réjouissante, avec les programmes sous label, les programmes d'encouragement SST / SRPA ont conduit sur le marché, pour un peu plus de la moitié des catégories animales dignes d'être encouragées, à une participation moyenne à élevée et à une amélioration du bien-être des animaux. L'autre moitié des catégories animales montre toutefois, après plus de quinze ans, des taux de participation restant inférieurs à la moyenne, parfois même très bas, ce qui est sans nul doute dû aux contributions d'encouragement trop faibles par animal. Divers calculs (p. ex. de la plateforme agricole) montrent que les contributions SST et SRPA ne peuvent souvent pas rétribuer l'effort consenti, alors comment pourraient-elles motiver des paysans à opérer les investissements nécessaires? Jusqu'ici, se sont donc reconvertis aux programmes SST et SRPA avant tout des paysans qui, outre une forte motivation, avaient une infrastructure d'étable propice ou l'avaient transformée ou construite à neuf. Même si la détention animale respectueuse de l'espèce fait indissociablement partie de la stratégie de qualité et que le bien-être des animaux, d'après le CF, doit constituer un des piliers de la nouvelle politique agricole, ce dernier ne fait aucune proposition concrète – et c'est incompréhensible – pour le meilleur encouragement du bien-être des animaux réclamé et en faveur des taux de participation supérieurs requis ou de l'extension plus poussée de modes de production particulièrement respectueux des animaux, conformément à la volonté du contribuable.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Les mesures suivantes sont à prendre dans l'optique de la protection des animaux: 1. Formulation des objectifs de diffusion de modes de garde particulièrement respectueux des animaux (conformément au postulat de la CN Pascale Bruderer): obtention jusqu'à quand de quel pourcentage de SST et SRPA par catégorie animale. Dans l'optique de la population et sous l'angle du bien-être des animaux, de la production de qualité et de la capacité concurrentielle de l'agriculture, l'objectif devrait être de faire de la Suisse un <u>«pays d'élevage en liberté»</u>! 2. Les programmes d'encouragement éprouvés SST et SRPA, y compris les exigences liées à la garde, doivent être poursuivis sans changements fondamentaux. Le programme SRPA doit être complété pour les animaux consommant des fourrages grossiers par un programme basé sur les herbages, volontaire aussi (production laitière et carnée). Cela permettra de poursuivre l'amélioration de la qualité des produits, de renforcer le bien-être des animaux et de pratiquer une protection climatique active (les prairies et les pâturages captent d'importantes quantités de CO₂ dans l'humus, ce qui n'est pas le cas des champs labourés). 3. A côté des SST et SRPA, il faut créer un troisième instrument d'encouragement de nouveaux aspects du bien-être des animaux, p. ex. promotion des vaches et chèvres portant des cornes, engraissement des jeunes verrats, races à deux fins.
75 Contributions au système de production	Production laitière et carnée basée sur les surfaces herbagères sur le fondement des SRPA (sorties régulières en plein air et pâturage)	Dans la perspective de la protection du climat, du bien-être des animaux et de la qualité des produits, et vu que les terres utilisables par l'agriculture sont essentiellement constituées de prairies, pâturages et alpages non arables, susceptibles d'être utilisés judicieusement pour l'alimentation humaine uniquement par des animaux consommant des fourrages grossiers – n'entrant pas en concurrence alimentaire avec l'homme s'ils sont nourris et détenus de façon respectueuse de l'espèce –, il faut plébisciter un tel programme d'encouragement au titre de remplacement des actuelles contributions pour fourrages grossiers.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Ce programme favorise la protection du climat vu que les prairies et pâturages sont, à côté des forêts, les principaux vecteurs de réduction du CO₂. Une gestion réglementée des pâturages de génisses, vaches, moutons, chèvres, chevaux, etc., revient donc à protéger activement le climat! Les avantages d'un tel programme ne seront cependant effectifs que si les animaux consommant des fourrages grossiers pâturent eux-mêmes la majeure partie de leur ration pendant la période de végétation et que p. ex. des vaches ne doivent pas rester attachées 275 jours par an en étant alimentées (quasi) exclusivement à l'étable, ce qu'autorisaient jusqu'ici les contributions pour animaux consommant des fourrages grossiers. C'est pourquoi ce mode de production digne d'être encouragé doit être impérativement couplé au respect des prescriptions SRPA et à rattacher au programme SRPA comme seconde variante volontaire.
96 Bâtiments ruraux	1 (complément) La Confédération accorde des contributions forfaitaires pour la construction, la transformation et la rénovation de bâtiments ruraux <u>à la condition du respect des prescriptions pour une stabulation particulièrement respectueuse des animaux.</u>	Il faut que les futures mesures d'amélioration structurelle (contributions, crédits d'investissements) soient plus systématiquement utilisées pour encourager le bien-être des animaux. Jusqu'ici, les stabulations particulièrement adaptées reçoivent des contributions / crédits seulement 20 % supérieurs. A l'heure actuelle, l'argent du contribuable sert toutefois aussi à soutenir des stabulations loin d'être optimales sur le plan du bien-être des animaux, p. ex. stabulations entravées de bovins, stabulations QM sans surfaces de repos couvertes de litière et sans parcours extérieur. Par rapport aux stabulations libres plus adaptées aux animaux, les stabulations à l'attache sont plus complexes en termes d'économie du travail et requièrent des investissements supérieurs par place d'animal, ce qui signifie que pour le moment la Confédération encourage, avec l'argent du contribuable, des étables problématiques en termes de protection animale et peu économiques. Il faut que cela change! A l'avenir, les mesures d'amélioration structurelle doivent être uniquement accordées aux stabulations particulièrement adaptées.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Il faut accroître de façon proportionnée les contributions et les crédits d'investissements pour les transformations / nouvelles constructions d'étables pour des races bovines et caprines à cornes requérant des surfaces d'étables plus conséquentes.
106 Crédits d'investissements accordés pour des mesures individuelles	1, e. (nouveau) <u>La Confédération octroie accorde des crédits d'investissements pour la construction, la transformation et l'amélioration de stabulations à la condition du respect des prescriptions pour la stabulation particulièrement respectueuse des animaux.</u>	Cf. art. 96, 1
107 Crédits d'investissements accordés pour des mesures collectives	4 (nouveau) <u>La Confédération accorde des crédits d'investissements pour la construction, la transformation et l'amélioration de stabulations à la condition du respect des prescriptions pour une stabulation particulièrement respectueuse des animaux.</u>	Cf. art. 96,1
141 Promotion de l'élevage	1a. (complément) adaptés aux conditions naturelles du pays <u>et aux exigences de modes de garde particulièrement adaptés aux animaux.</u>	L'élevage uniformément axé sur les hautes performances a par exemple mis aujourd'hui sur le marché des lignes de poulets de chair et de dindes incapables de se comporter et de se mouvoir conformément à l'espèce et qui, de par la croissance excessive et unilatérale de leurs muscles, souffrent en permanence. La conséquence en est que de telles lignes ne peuvent quasiment plus se mouvoir ni utiliser des stabulations, parcours extérieurs et pâturages conçus de façon adaptée.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		La Confédération doit exclure de la promotion de l'élevage ces élevages et d'autres élevages d'animaux présentant des caractéristiques extrêmes.
141 Promotion de l'élevage	1b. (complément) <u>sains</u>, performants et résistants.	L'élevage uniformément axé sur les hautes performances a par exemple mis aujourd'hui sur le marché des lignes de poulets de chair et de dindes désormais incapables de se comporter et de se mouvoir conformément à l'espèce et qui, de par la croissance excessive et unilatérale de leurs muscles, souffrent en permanence et présentent en fait des maladies liées à leurs hautes performances. En élevage porcin, l'élevage de truies hyperfécondes fait que toujours davantage de porcelets sont mis au monde, parfois davantage que la truie n'a de tétines. Par conséquent, il y a davantage d'animaux chétifs venant au monde et la santé de la truie (utilisation excessive) et des porcelets (élevage artificiel; animaux chétifs) laisse à désirer. Vu l'élevage axé uniquement sur une haute performance laitière, la fin d'engraissement de veaux pas utilisés pour l'élevage devient toujours moins économique. En Suisse et en Nouvelle-Zélande, des voix s'élèvent déjà pour plaider pour la mise à mort immédiate des veaux nouveau-nés afin de couper à une fin d'engraissement non rentable. La Confédération ne doit pas encourager avec l'argent du contribuable des impasses de ce genre d'un élevage animal agissant au mépris des principes éthiques, favorisant les maladies des animaux et affaiblissant la résistance aux maladies. Pour cette raison, la Confédération doit exclure de tels élevages de la promotion de l'élevage; les élevages d'animaux présentant des caractéristiques extrêmes sont à proscrire.

RECOMMANDEE

Office fédéral de l'agriculture
Mattenhofstrasse 5
3003 Berne

0844 FFW Helvetia Nostra, Fondation Franz Weber 23.6.11

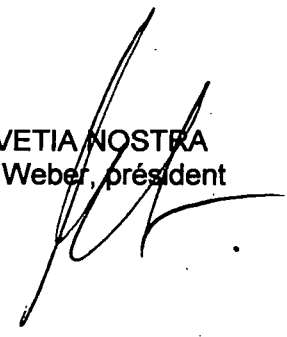
Prise de position concernant la modification de la loi sur l'agriculture (Politique agricole 2014-2017: Développement de la politique agricole dans les années 2014 à 2017)

Mesdames, Messieurs,

En référence à l'ouverture de la procédure de consultation sur le projet de loi précité, nous vous communiquons en annexe la prise de position de Helvetia Nostra.

Nous vous saurions gré d'enregistrer la présente prise de position et d'en tenir compte dans vos décisions. Veuillez croire, Mesdames, Messieurs, à l'assurance de nos sentiments distingués.

HELVETIA NOSTRA
Franz Weber, président



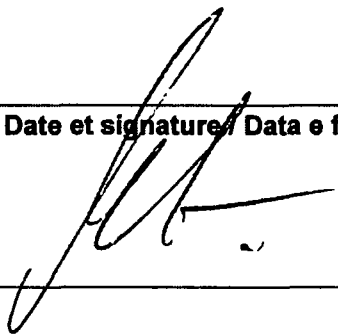
Annexe:

- Prise de position de Helvetia Nostra du 23 juin 2011

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organisation / Organizzazione	Helvetia Nostra
Adresse / Indirizzo	Case postale - 1820 Montreux
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	 23.06.2011 Franz Weber, président

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Helvetia Nostra salue la volonté de la Confédération d'orienter la nouvelle politique agricole 2014-2017 vers un respect accru de l'environnement et du bien-être des animaux largement plébiscité par la population.

Toutefois, il est regrettable que la Confédération ne s'engage pas davantage dans certains domaines.

Helvetia Nostra demande l'intégration des 12 mesures suivantes :

1. Spécification de la rémunération des prestations écologiques et éthologiques, en sus des prestations d'intérêt public (Cf. art. 2, al. 1, let. b et art. 70, al. 1)
2. Proposition de la majorité de la CER-N concernant l'inscription du principe de la souveraineté alimentaire (Cf. art. 2, al. 4)
3. Amélioration de la qualité et de la durabilité des produits dans le respect total du bien-être des animaux et de l'environnement. (Cf. art 11, al. 1) ; Spécification des critères de qualité des produits et contrôle de leur application. (art. 11, al.4)
4. Contrôle des critères inclus dans le cahier des charges des signes officiels et contrôle de la stricte application de celui-ci. (Cf. art.14, al. 4)
5. Suppression des dérogations aux effectifs maximum autorisés d'animaux. (Cf. art. 46, al. 3)
6. Conservation de la valeur de 0,25 UMOS à partir de laquelle les exploitations ont droit à l'octroi de paiements directs. (Cf. Art. 70a, al. 1, let. e)
7. Instauration d'une formation spécifique sur les conditions de détention des animaux estivés (ex : importance d'une surveillance permanente et humaine des troupeaux). (Cf. art. 70, al. 3)
8. Octroi de la contribution d'estivage uniquement aux exploitants instaurant une surveillance permanente et humaine du bétail (Cf. art. 71, al. 2) ; Instauration de mesures de prévention des dommages prioritairement ciblées sur une surveillance permanente et humaine du bétail. (Cf. LChP, art. 12, al. 5)
9. Instauration de mesures incitatives favorisant l'alimentation des ruminants uniquement à travers l'utilisation des surfaces herbagères. (cf. art. 72, al. 2)
10. Promotion de l'extension des modes de production particulièrement proches de la nature et respectueux de l'environnement et des animaux. (Cf. art. 75, al.1)
11. Instauration d'une contribution pour la détention d'animaux à cornes et d'une contribution pour l'alimentation des ruminants basée uniquement sur les surfaces herbagères, ainsi que d'autres programmes visant à intégrer de nouvelles mesures destinées à améliorer continuellement un système de production particulièrement respectueux de l'environnement et des animaux. (Cf. art. 75, al.1)
12. Contributions et crédits de construction octroyés à condition que les prescriptions pour une stabulation particulièrement respectueuse des animaux soient respectées (espaces suffisant pour la détention d'animaux avec des cornes et la détention d'animaux en stabulation libre). (CF. art. 97, al. 1 et 107, al. 2)

1

2

3

4

7

10

13

14

17

23

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 2, al. 1, let. b	<i>(conservation de l'ancien texte et ajout du terme « éthologiques »)</i> 1 Rémunérer, au moyen de paiements directs, les prestations écologiques, éthologiques et celles d'intérêt public fournies par les exploitations paysannes cultivant le sol.	Afin que la nouvelle politique agricole 2014-2017 (PA 14-17) atteigne les objectifs fixés au sein du rapport explicatif, il est important que la <u>Confédération s'engage concrètement à rémunérer</u> les prestations mentionnées au moyen de paiements directs et ne se limite pas uniquement à encourager les exploitations agricoles à travers ces paiements. Bien que les prestations d'intérêt général intègrent les prestations écologiques selon l'art. 104 de la Constitution, il est également important que la mention « prestations écologiques » soit conservée et la mention « prestations éthologiques » soit ajoutée, en sus des prestations d'intérêt public. Cette spécification permet de définir clairement quelles prestations doivent être fournies par les exploitations agricoles pour avoir droit aux paiements directs et permet de cibler les attentes des citoyens vis-à-vis de la politique agricole.	2
Art. 2, al. 4	<i>(Proposition de la majorité de la CER-N choisie)</i> 4 Les mesures de la Confédération se fondent sur le principe de la souveraineté alimentaire pour prendre en compte les besoins des consommateurs en produits suisses diversifiés, durables et de haute qualité.	La souveraineté alimentaire doit être inscrite dans la loi sur l'agriculture, car elle constitue une mesure fondamentale pour favoriser la production indigène qui répond aux attentes écologiques et éthiques des citoyens suisses, au contraire de nombreux produits étrangers (ex : fraises d'Espagne). De plus, l'importation massive de denrées alimentaires et la dépendance de la Suisse vis-à-vis du marché extérieur menacent l'approvisionnement du pays. En cas de conflit, boycott des pays voisins ou crise du pétrole, il est nécessaire que la Suisse puisse garantir l'autosuffisance alimentaire.	3
Art. 11, al. 1	<i>(Complément)</i> 1 La Confédération peut soutenir à titre subsidiaire des mesures collectives de producteurs, de transformateurs ou de commerçants, qui contribuent à améliorer la qualité et la durabilité des produits et des processus dans le respect total du bien-	Des mesures visant à l'amélioration de la qualité et de la durabilité des produits sont souhaitables. Toutefois, il est capital que ces mesures ne s'appliquent pas au détriment du bien-être des animaux et de l'environnement.	4

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	être des animaux et de l'environnement.		
Art. 11, al. 4	(Complément) 4 Le Conseil fédéral fixe les conditions d'octroi du soutien des mesures, les critères de qualité exigés et veille à leur application.	Afin que ces mesures contribuent concrètement à l'amélioration de la qualité et de la durabilité des produits, des critères de qualité doivent être fixés et l'application de ces critères doit être contrôlée.	4
Art. 14, al. 4 (nouveau)	(Nouveau) 4. La Confédération contrôle les critères inclus dans le cahier des charges des signes officiels et veille à la stricte application de celui-ci.	L'engagement accru de la Confédération dans la définition et l'utilisation de labels est salutaire. Dans l'objectif de garantir la fiabilité de ces labels pour les citoyens, il est nécessaire que la Confédération s'engage également à contrôler le cahier des charges des labels et veiller à l'application stricte de celui-ci pour chaque label.	4
Art. 46, al. 3	(Suppression) 3. Le Conseil fédéral peut prévoir des dérogations pour: a. les exploitations d'essais et les stations de recherches agro-nomiques appartenant à la Confédération, l'école d'aviculture de Zollikofen, ainsi que le Centre d'épreuves d'engraissement et d'abattage du porc, à Sempach; b. les exploitations qui remplissent une tâche d'utilité publique d'importance	Les dérogations aux effectifs maximums autorisés étant contraires au respect du bien-être des animaux, aux mesures de prévention des épizooties, ainsi qu'aux attentes des citoyens concernant les conditions de détentions des animaux de rente, il est absolument nécessaire de supprimer l'alinéa 3 dans l'intérêt public. En outre, Helvetia Nostra a déjà souligné et argumenté son opposition ferme à la généralisation de l'élevage intensif au sein de sa prise de position du 31 juillet 2010 concernant la modification de l'ordonnance sur les effectifs maximums dans la production de viande et d'œufs (ordonnance sur les effectifs maximums OEM)	7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	régionale en nourrissant des porcs avec des sous-produits issus de la transformation du lait ou de la fabrication de denrées alimentaires.		
Art. 70, al. 1	(Complément) 1 Des paiements directs sont octroyés aux exploitants d'entreprises agricoles dans le but de les indemniser et de les encourager à fournir des prestations écologiques, éthologiques et d'intérêt public.	Cf. remarques sur l'art. 2, al. 1, let. b	9
Art. 70a, al. 1, let. e	(Conserver la valeur actuelle) e. qu'une charge de travail minimale de 0.25 unité de main-d'œuvre standard soit atteinte dans l'entreprise exploitée;	Dans le but que les petites exploitations agricoles ne soient pas périlclitées par la nouvelle PA 14-17, il est nécessaire de conserver la valeur de 0,25 UMOS à partir de laquelle les exploitations ont droit à l'octroi de paiements directs, et non de l'élever à 0.4 UMOS comme mentionné au sein du rapport explicatif. Le maintien des petites exploitations agricoles est essentiel en raison des conditions favorables à l'environnement et au bien-être des animaux liées à la taille de ces structures. De plus, la disparition de petites exploitations traditionnelles en faveur d'élevages industriels portera inévitablement atteinte à l'image de la Suisse (impact néfaste sur le secteur touristique). L'existence des petites exploitations répondant aux attentes des citoyens et des visiteurs, leur maintien est d'intérêt public. En conséquence, il est légitime que la valeur UMOS ne discrimine pas ces petites structures.	10
Art. 70, al. 3 et al. 4 (nouveau)	(Modification) 3 Les exigences visées à l'art. 70a, al. 1, let. e à h g, ne doivent pas être remplies dans la région d'estivage. (Nouveau) 4 Les contributions sont octroyées à condition que	De bonnes conditions de détention des animaux au sein des exploitations agricoles sont notamment liées au bon niveau de formation agricole de l'exploitant. De ce fait, la condition d'octroi des paiements directs stipulée sous l'art. 70a, al.1, let. h (que l'exploitant dispose d'une formation professionnelle agricole de base) doit être également remplie par les exploitations agricoles situées en région d'estivage. Les animaux estivés étant fortement exposés aux risques d'accident ou de maladie, une formation spécifique sur les conditions de détention des animaux estivés (ex :	12

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	l'exploitant dispose d'une formation professionnelle agricole spécifique à la détention d'animaux en région d'estivage.	l'importance d'une surveillance permanente et humaine des troupeaux) doit nécessairement être instaurée.
Art. 71, al. 2	<i>(Complément)</i> 2 Le Conseil fédéral fixe la charge admise en bétail et les catégories d'animaux donnant droit à la contribution d'estivage. Cette contribution est uniquement octroyée aux exploitants instaurant une surveillance permanente et humaine du bétail.	La présence accrue des éleveurs auprès de leur troupeau constitue la mesure fondamentale de prévention des maladies et d'accidents (dérochage) occasionnés par l'absence de soins/surveillance et de prévention des dommages occasionnés par les prédateurs (chien errant, loup, etc.). En conséquence, il est capital que la contribution d'estivage soit octroyée uniquement aux exploitants instaurant une surveillance permanente et humaine du bétail.
Art. 72, al. 2	<i>(Complément)</i> 2 Concernant les surfaces herbagères, les contributions ne sont octroyées que si une charge minimale et maximale de bétail est atteinte. Le Conseil fédéral fixe la charge minimale et maximale en animaux de rente consommant des fourrages grossiers. Le Conseil fédéral instaure également des mesures incitatives favorisant l'alimentation des ruminants uniquement à travers l'utilisation des surfaces herbagères.	Afin de garantir la sécurité de l'approvisionnement sans pour autant encourager l'élevage intensif nuisible au bien-être des animaux de rente et préjudiciable à la survie de petites exploitations, il est nécessaire que la Confédération intègre également une charge maximale de bétail à ne pas dépasser pour obtenir cette contribution. Concernant la consommation des animaux de rente, la Confédération doit absolument intégrer des mesures incitatives en faveur de l'utilisation exclusive des surfaces herbagères pour la consommation des ruminants. En effet, les agriculteurs ont largement remplacé l'herbe par le maïs comme fourrage ces dernières années, afin d'obtenir davantage de rendement des vaches laitières. Ce changement totalement inadapté du mode d'élevage a provoqué une explosion de la demande en maïs et, de ce fait, augmenté excessivement la taille et le nombre des surfaces utilisées pour la culture de cette plante (Suisse : 1960 = 3600 hectares ; 2009 = 46'000 hectares). Cette situation est néfaste pour l'environnement en raison des quantités considérables d'eau nécessaires à cette plante et crée un conflit inévitable entre l'homme et la faune (surtout avec le sanglier) en raison de l'expansion des cultures de maïs vers l'habitat naturel de certaines espèces naturellement attirées par cette source de nourriture.

13

14

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 75, al. 1 et al. 3 (nouveau)	<i>(Complément)</i> 1 Des contributions au système de production sont octroyées dans le but de promouvoir des modes de production particulièrement proches de la nature et respectueux de l'environnement et des animaux, ainsi que l'extension de ces modes de production. Ces contributions comprennent: a. une contribution par hectare échelonnée selon le type d'utilisation visant à promouvoir les systèmes de production portant sur l'ensemble de l'exploitation; b. une contribution par hectare visant à encourager une production végétale et animale réduisant l'utilisation de certains moyens de production; c. une contribution par unité de gros bétail, échelonnée selon la catégorie d'animaux, visant à encourager les modes de production particulièrement respectueux des animaux. d. une contribution pour la détention d'animaux à cornes. e. une contribution pour l'alimentation des ruminants basée uniquement sur les surfaces herbagères.	Dans l'objectif d'encourager la diffusion de modes de production particulièrement proches de la nature, respectueux de l'environnement et des animaux auprès d'un nombre toujours plus élevé d'exploitants et d'élargir ces modes de production à un nombre toujours plus élevé et diversifié de catégories d'animaux de rente, il est capital de conserver la mention « extension » de l'actuelle loi agricole au sein de l'art. 75, al. 1 du présent projet. L'introduction de nouvelles mesures destinées à améliorer continuellement ces modes de production largement plébiscités par les citoyens doit également être intégrée à la PA 14-17. Dans cette optique, une contribution pour la détention d'animaux à cornes et une contribution pour l'alimentation des ruminants basée uniquement sur les surfaces herbagères doivent impérativement figurées à la liste des contributions au système de production. L'écornage constitue une grave atteinte à l'intégrité physique des animaux et porte considérablement atteinte aux valeurs agricoles de la Suisse largement diffusées au niveau international (emblème de la vache avec des cornes). Concernant la contribution pour l'alimentation des ruminants basée uniquement sur les surfaces herbagères, Cf. remarques sur l'art. 72, al. 2 En conséquence, la Confédération doit s'engager davantage dans les mesures visant à soutenir des modes de production particulièrement proches de la nature, respectueux de l'environnement et des animaux, ainsi que spécifier les instruments permettant d'atteindre les objectifs annoncés au sein du rapport explicatif de la PA 14-17.

17

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	2 Le Conseil fédéral fixe les mesures à encourager. (Nouveau) 3. Outre les programmes actuels SST et SRPA, la Confédération instaure d'autres programmes visant à intégrer de nouvelles mesures destinées à améliorer continuellement un système de production particulièrement respectueux de l'environnement et des animaux.		17
Art. 97, al. 1	(Complément) 1 Le canton approuve les projets d'améliorations foncières, de bâtiments ruraux et de développement régional pour lesquels la Confédération accorde des contributions. Ces contributions sont octroyées à condition que les prescriptions pour une stabulation particulièrement respectueuse des animaux soient respectées (espaces suffisant pour la détention d'animaux avec des cornes et la détention d'animaux en stabulation libre)	Afin d'encourager les exploitants à détenir des animaux à cornes et appliquer la stabulation libre, il est capital que la Confédération contribue à l'aménagement nécessaire des étables pour ce mode d'élevage particulièrement respectueux des animaux. Cf. remarques sur l'art. 75, al. 1 concernant l'écornage des animaux de rente.	23
Art. 107, al. 2	(Complément) 2 Les crédits d'investissements peuvent être accordés sous	CF. remarques sur l'art. 97, al. 1	23

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	forme de crédits de construction, lorsqu'il s'agit de projets importants. Ces crédits de construction sont accordés à condition que les prescriptions pour une stabulation particulièrement respectueuse des animaux soient respectées (espaces suffisant pour la détention d'animaux avec des cornes et la détention d'animaux en stabulation libre	
LChP, Art. 12, al. 5	(Complément) 5 La Confédération encourage et coordonne des mesures visant à prévenir les dommages causés par le gibier, notamment ceux causés aux animaux de rente par les grands prédateurs. La prévention des dommages causés aux animaux de rente sont prioritairement ciblées en faveur d'une surveillance permanente et humaine du bétail.	CF. remarques sur l'art. 71, al. 2

0845 TS Winterthur 0845 TS Winterthur Tierschutzverein Winterthur 27.6.11
Winterthur 27.6.11

TIERSCHUTZVEREIN WINTERTHUR
Ricketwilerstrasse 109
8352 Ricketwil
TEL. 052/ 233 16 30
www.tsv-winterthur.ch

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Manfred Bötsch
Direktor
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Im Juni

Der Begleitbrief ist identisch wie jener des TS Basel 0813, die Tabelle wie STS 0806. Ich verzichte deshalb auf die Nummerierung am Rand. Ich bitte die Auswertenden trotzdem, den Inhalt noch kurz mit den vorgenannten Stellungnahmen abzugleichen. wid

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Sehr geehrter Herr Direktor

Für die Möglichkeit zu Ihren Vorschlägen zur Agrarpolitik 2014-2017 Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen. Da die Tierhaltung und das Tierwohl für uns die grösste Bedeutung haben, konzentriert sich unsere Stellungnahme auf diesen Bereich (s. Beilage):

1. Der bundesrätliche Vorschlag zur Neuausrichtung der Direktzahlungen zeigt den unterstützungswürdigen Willen, ein leistungsbezogeneres System zu schaffen, um von den oft kritisierten „Giesskannensubventionen“ loszukommen. Das Ziel eines revidierten Direktzahlungssystems muss im Bereich der Tierhaltung sein, bisherige, zu wenig zielführende Direktzahlungsmassnahmen (Raufutterbeiträge) anzupassen, kontraproduktive (TEP-Beiträge) zu stornieren und gesellschaftlich erwünschte Mehrleistungen der Landwirtschaft beim Tierwohl (BTS/RAUS-Beiträge) inskünftig besser abzugelten, d.h. zunehmend und möglichst viele Betriebe zu Tierwohl-Mehrleistungen zu motivieren und unter Berücksichtigung der Mehrerlöse am Markt diese Mehrleistungen adäquat abzugelten. Bis heute werden nur gerade 8 % der CHF 2.5 Milliarden Direktzahlungen in die Förderung des Tierwohles investiert. Als Konsequenz davon müssen noch immer über eine Million Nutztiere in der Schweiz in ständiger beengter Stallhaltung, ohne adäquate Liegeflächen und ohne Auslauf ins Freie leben.
2. Seit fünfzehn Jahren zeigen alle Umfragen, insbesondere die jährlich durchgeführten UNIVOX-Studien, dass das Tierwohl das grösste Anliegen der Bevölkerung an die Bauern ist! Dies aus gutem Grund: Mehr Tierwohl führt zu gesünderen Tieren und qualitativ besseren und sicheren Schweizer Produkten. Ein hohes Tierwohl stellt eine Grundbedingung dar, um die gesellschaftliche Akzeptanz der Direktzahlungen zu sichern sowie zukünftige Herausforderungen, wie der angestrebten Qualitätsproduktion, den sich öffnenden Grenzen (WTO) und dem Ruf nach Ernährungssouveränität offensiv und erfolgreich begegnen zu können.
3. Mit dem vorliegenden Vorschlag für ein neues Direktzahlungssystem trägt der Bundesrat diesem Anliegen der Bevölkerung, die ja die Direktzahlungen finanzieren muss, zu wenig Rechnung. Der BR geht mit seinem Vorschlag zu Art. 75,1 sogar hinter die Formulierung im bestehenden LWG zurück, indem er nur mehr die Förderung besonders naturnaher,

umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen, aber nicht mehr deren Ausdehnung (Höhere Beteiligungsraten: Ausdehnung der tierfreundlichen Betriebe) festschreiben will. Das ist ein klarer Rückschritt, denn der Bundesrat macht keinerlei Zielvorgaben zur zukünftigen Verbreitung solcher Produktionsformen. Er setzt sich damit über einen Vorstoss von NR Pascale Bruderer für eine möglichst hohe BTS/RAUS-Beteiligung und sein damals gegebenes Versprechen, Ziele vorzugeben, hinweg.

4. Aus unserer Sicht sind bei der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems folgende Massnahmen zu treffen:

- Festlegung der Ziele in punkto Verbreitung besonders tierfreundlicher Haltungsformen (Gemäss Vorstoss NR Pascale Bruderer): Bis wann wie viel % Anteil BTS und RAUS je Tierkategorie. Aus Sicht der Bevölkerung, des Tierwohles, der Qualitätsproduktion und der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft sollte ein „Freilandhaltungsland Schweiz“ das Ziel der Agrarpolitik und der Qualitätsproduktion sein!

- Die erprobten und bewährten BTS- und RAUS-Förderprogramme samt Haltungsanforderungen sollen ohne grundlegende Veränderungen weitergeführt werden. Das RAUS-Programm soll als Ersatz für die bisherigen „Rauhfutterbeiträge“ um eine Variante „graslandbasiertes Weideprogramm“ (Milch- und Fleischproduktion) ergänzt werden. Damit wird die Produktequalität weiter verbessert, das Tierwohl gestärkt und aktiver Klimaschutz betrieben (Wiesen und Weiden vermögen im Gegensatz zu Äckern hohe CO²-Mengen im Humus zu speichern).

- Nebst BTS und RAUS ist ein drittes Instrument zur Förderung neuer Tierwohl-Aspekte zu schaffen, z.B. Förderung behornter Kühe und Ziegen, Jungebermast, Zweinutzungsrassen.

- Wichtig ist, dass die geforderten Tierwohl-Leistungen adäquat abgegolten werden. Die ungenügenden Beteiligungsraten bei den RAUS-Förderprogrammen haben ihre hauptsächliche Ursache in den zu tiefen Förderbeiträgen/Tier.

- Das Ansinnen des Bundesrates, das Mindestarbeitsaufkommen auf 0.4 SAK im Talgebiet zu erhöhen, würde das Aus für tausende kleinerer Bauernbetriebe mit naturnaher und tierfreundlicher Bewirtschaftung bedeuten. Der Bund will damit das «Bauernsterben» zugunsten einer Grossbetrieb-Ideologie forcieren. Dieser sozialen Schieflage und Ungerechtigkeit bei der Ausrichtung von Direktzahlungen muss ein Riegel vorgeschoben werden. Dies umso mehr, als internationale Gremien die Zukunft in einer kleinstrukturierten, bäuerlichen Landwirtschaft sehen und selbst die EU keine derart restriktiven Grenzen gegen Kleinbetriebe kennt!

Mit freundlichen Grüssen


TIERSCHUTZVEREIN WÜRTHUR
Ricketwilerstrasse 109
8352 Ricketwil
TEL. 052/ 233 16 30
Hans-Joachim Wüthrich

Stellungnahme

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organisations / Organizzazione Tierschutzverein Winterthur u. Umgebung	
Adresse / Indirizzo TIERSCHUTZVEREIN WINTERTHUR Ricketwilerstrasse 109 8352 Ricketwil TEL: 052/ 233 16 30 www.tsv-winterthur.ch	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma 22.6.2011, Ricketwil Heidi Voglsanger 	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Einleitung

1. Die grosse und sorgfältige Arbeit des Bundesamtes für Landwirtschaft samt Einbeziehen verschiedenster Interessenvertreter bei der Prüfung und Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems wird verdankt. Der bundesrätliche Vorschlag zur Neuausrichtung des Direktzahlungssystems zeigt den unterstützungswürdigen Willen, ein leistungsbezogeneres System zu schaffen, um von den kritisierten „Glesskannensubventionen“ loszukommen. – Die nachfolgenden Überlegungen und Anliegen beziehen sich auf den Bereich der Tierhaltung.
2. Das Ziel eines revidierten Direktzahlungssystems muss im Bereich der Tierhaltung sein, bisherige, zu wenig zielführende Direktzahlungsmassnahmen (Raufutterbeiträge) anzupassen, kontraproduktive (TEP-Beiträge) zu stornieren und gesellschaftlich erwünschte Mehrleistungen der Landwirtschaft beim Tierwohl (BTS/RAUS-Beiträge) inskünftig besser abzugelten, d.h. zunehmend und möglichst viele Betriebe zu Tierwohl-Mehrleistungen zu motivieren und unter Berücksichtigung der Mehrerlöse am Markt diese Mehrleistungen adäquat abzugelten. Der Prüfauftrag der S-WAK hatte seinen Grund u.a. in der ungenügenden Förderung des Tierwohles. Seither hat sich leider beim Tierwohl wenig geändert. Bis heute werden nur gerade 8 % der CHF 2.5 Milliarden Direktzahlungen in die Förderung des Tierwohles investiert. Als Konsequenz davon müssen noch immer Millionen von Nutztieren in der Schweiz in ständiger beengter Stallhaltung, ohne adäquate Liegeflächen und ohne Auslauf ins Freie leben. Seit fünfzehn Jahren zeigen demgegenüber alle Umfragen, insbesondere die jährlich durchgeführten UNIVOX-Studien, dass das Tierwohl das grösste Anliegen der Bevölkerung an die Bauern ist!
3. Dies aus gutem Grund: Eine verstärkte Gewichtung und Förderung des Tierwohles führt zu gesünderen Tieren und qualitativ besseren und sicheren Schweizer Produkten. Ein hohes Tierwohl stellt damit eine Grundbedingung dar, um zukünftige Herausforderungen, wie der angestrebten Qualitätsproduktion, den sich öffnenden Grenzen (WTO) und dem Ruf nach Ernährungssouveränität offensiv und erfolgreich begegnen zu können.

Wichtigste Anliegen zur Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems

1. « Mehr Tierwohl » ist das wichtigste Anliegen, welche die Steuerzahler seit fünfzehn Jahren an Landwirtschaft und Agrarpolitik haben. Doch mit dem vorliegenden Vorschlag für ein neues Direktzahlungssystem trägt der Bundesrat diesem Anliegen der Bevölkerung, die ja die Direktzahlungen finanzieren muss, zuwenig Rechnung. Der BR geht mit seinem Vorschlag zu Art. 75, 1 sogar hinter die Formulierung im bestehenden LWG zurück, indem er nur mehr die Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen, aber nicht mehr deren Ausdehnung (Höhere Beteiligungsraten: Ausdehnung der tierfreundlichen Betriebe) festschreiben will. Das ist ein klarer Rückschritt, denn der Bundesrat macht keinerlei Zielvorgaben zur zukünftigen Verbreitung solcher Produktionsformen. Er setzt sich damit über einen Vorstoss von NR Pascale Bruderer für eine möglichst hohe BTS/RAUS-Beteiligung und sein damals gegebenes Versprechen, Ziele vorzugeben, hinweg.

Die BTS/RAUS-Förderprogramme haben zusammen mit den Labelprogrammen am Markt bei etwas über der Hälfte der förderungswürdigen Tierkategorien zu einer mittleren bis erfreulich hohen Beteiligung geführt und hier das Tierwohl und die Tiergesundheit verbessert. Die andere Hälfte der Tierkategorien weist indessen nach über fünfzehn Jahren noch immer unterdurchschnittliche, teilweise gar sehr tiefe Beteiligungsraten auf; was zweifellos an den zu tiefen Förderbeiträgen/Tier liegt. Diverse Rechnungen (z.B. Agrarplattform) zeigen, dass die BTS- und RAUS-Beiträge oft nicht einmal den Mehraufwand decken, geschweige denn Bauern zu den nötigen Investitionen motivieren können. Bislang haben denn auch primär die Bauern auf BTS/RAUS umgestellt, die nebst hoher Motivation eine günstige Stall-Infrastruktur oder gerade um/neugebaut hatten. Obwohl die artgerechte Tierhaltung unverzichtbarer Teil der Qualitätsstrategie ist und das Tierwohl gemäss BR eine der tragenden Säulen der neuen Agrarpolitik sein soll, macht dieser unverständlicherweise keine konkreten Vorschläge für die geforderte bessere Förderung des Tierwohles und zugunsten der im Sinne der Steuerzahler erforderlichen höheren Beteiligungszahlen resp. der stärkeren Ausdehnung von besonders tierfreundlichen Produktionssystemen.

Aus Sicht des Tierschutzes sind deshalb bei der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems folgende Massnahmen zu treffen:

1. Festlegung der Ziele in punkto Verbreitung besonders tierfreundlicher Haltungsformen (Gemäss Vorstoss Pascale Bruderer): Bis wann wie viel % Anteil BTS und RAUS je Tierkategorie. Aus Sicht der Bevölkerung, des Tierwohles, der Qualitätsproduktion und der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft sollte ein „Freilandhaltungsland Schweiz“ das Ziel der Agrarpolitik und der Qualitätsproduktion sein!
 2. Die erprobten und bewährten BTS- und RAUS-Förderprogramme samt Haltungsanforderungen sollen ohne grundlegende Veränderungen weitergeführt werden. Das RAUS-Programm soll für Raufutterverzehrer um eine Variante „graslandbasiertes Weideprogramm“ (Milch- und Fleischproduktion) ergänzt werden. Damit wird die Produktequalität weiter verbessert, das Tierwohl gestärkt und aktiver Klimaschutz betrieben (Wiesen und Weiden vermögen im Gegensatz zu Äckern hohe CO²-Mengen im Humus zu speichern).
 3. Nebst BTS und RAUS ist ein drittes Instrument zur Förderung neuer Tierwohl-Aspekte zu schaffen, z.B. Förderung behornter Kühe und Ziegen, Jungebermast, Zweinutzungsrassen.
2. Wichtig ist, dass die geforderten gemelnwirtschaftlichen, ökologischen und Tierwohl-Leistungen nicht nur gefördert, sondern auch adäquat abgegolten werden. Dies trifft insbesondere für die Förderung des Tierwohles zu. Die ungenügenden Beteiligungsraten bei den Tierwohl-Förderprogrammen haben ihre hauptsächliche Ursache in den zu tiefen Förderbeiträgen/Tier.

Wichtig ist ebenfalls, dass die Beitragshöhe die nicht marktfähigen Komponenten der jeweiligen Leistung adäquat abgibt, unabhängig davon, wie hoch der Anteil Betriebe (Fläche, Tiere, etc.) ist, welche diese Leistung heute oder in Zukunft erbringen. Gerade bei den Tierwohl-Beiträgen müssen Bauern Planungs-/Investitionssicherheit haben. Die Beitragssätze dürfen nicht innert weniger Jahre verringert werden, falls die Beteiligungs-raten ansteigen sollten. Dies umso weniger, als möglichst hohe Beteiligungsraten ausdrücklich gewünscht werden von der Agrarpolitik und Konsumenten/Steuerzahlern und eine adäquate Abgeltung des Mehraufwandes beim Tierwohl grosse Unterstützung durch die Bevölkerung findet.

3. Das Ansinnen des Bundesrates, das Mindestarbeitsaufkommen auf 0.4 SAK im Talgebiet zu erhöhen, würde auch das Aus für tausende kleinerer Bauernbetriebe mit naturnaher und tierfreundlicher Bewirtschaftung bedeuten. Der Bund will damit das « Bauernsterben » zugunsten einer Grossbetrieb-Ideologie forcieren. Dieser sozialen Schieflage und Ungerechtigkeit bei der Ausrichtung von Direktzahlungen, indem auch kleinere Betriebe mit naturnaher Bewirtschaftung und Freilandhaltung inskünftig von Direktzahlungen ausgeschlossen würden, muss ein Riegel vorge-schoben werden. Dies umso mehr, als Internationale Gremien die Zukunft in einer kleinstrukturierten, bäuerlichen Landwirtschaft sehen und selbst die EU keine derart restriktiven Grenzen gegen Kleinbetriebe kennt! Zudem ist es nicht Sache des Staates, den sogenannten Strukturwan-del anzukurbeln, d.h. das « Bauernhofsterben » mittels Steuergeldern zu beschleunigen!

4. Die Sömmerung und Alping von Nutztieren ist zu begrüßen und auch in Zukunft mit Sömmerungsbeiträgen zu fördern. Eine Tierhaltung ohne regelmässige menschliche Überwachung, wie dies heute teilweise etwa bei der Schafalping der Fall ist, widerspricht indessen der guten bäuerli-chen Praxis und den Grundsätzen der Tierschutzgesetzgebung. Sie ist mit Blick auf die Verletzungs- und Krankheitsgefahr der sich selbst über-lassenen Sömmerungstiere und die Rückkehr der Grossraubtiere unethisch. Förderung und Subventionierung der Alp-Sömmerung mittels Di-rektzahlungen/Steuergeldern soll deshalb Haltungsformen mit ständiger Behirtung oder Umrlebsweiden vorbehalten sein, wo eine regelmässige menschliche Überwachung und Pflege der Tiere gesichert ist.

Weitere wichtige Anliegen zur Revision des LWG

1. Im Zweckartikel ist neu festzuhalten, dass der Bund auch dafür sorgt, dass die Landwirtschaft einen wesentlichen Beitrag leistet zur artgerech-ten Haltung der Nutztiere. Sämtliche Umfragen der letzten 15 Jahre zeigen, dass die artgerechte Haltung von Nutztieren das wichtigste Anliegen der Bevölkerung an die Agrarpolitik/Bauern darstellt. Die 2010 publizierte UNIVOX-Umfrage im Auftrag des BLW ergab im Vergleich zum Vorjahr gar noch eine deutlichere Zustimmung dafür, dass öffentliche Gelder für das Tierwohl einzusetzen sind. Entsprechend ist dieses Anliegen der Bevölkerung, die ja als Konsumenten und Steuerzahler die Agrarpolitik und Landwirtschaft überhaupt erst ermöglicht, im Zweckartikel aufzufüh-ren.

2. Produkte aus verbotenen Produktionsmethoden: Dieser bisherige Artikel im LWG ist zwingend beizubehalten, da sonst die Konsumenten oh-ne Wissen mit ausländischen Produkten aus naturfernen und/oder tierschutzwidrigen Produktionssystemen überschwemmt würden. Der Bund muss sich auch in Zukunft die Möglichkeit offenhalten, den Import ethisch fragwürdiger Produkte zu verbieten, was übrigens durchaus in Über-einstimmung mit den WTO-Grundsätzen steht.

Daneben muss er auf jeden Fall Importprodukte, die den CH-Tierschutzvorschriften deutlich widersprechen, für Konsumenten klar kennzeichnen. Mit zunehmender Grenzöffnung und Industrialisierung der ausländischen Nahrungsmittelerzeugung wird diese Massnahme immer wichtiger. Die Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips darf nicht auf Kosten der Konsumenten gehen! Darüber hinaus soll inskünftig auch in der CH zulässig sein, was z.B. in der EU längst breit angewendet wird, nämlich das Ausloben bestimmter Qualitäten einheimischer Produkte, die sich durch diese Qualität vom Importprodukt positiv abheben; im Bereich von tier. Produkten z.B. Gentech-, AML-, Hormonfreiheit von CH-Produkten; weltweit kürzeste Tiertransportzeiten; Pflicht zur Schmerzausschaltung oder Verbot von schmerzhaften Eingriffen (z.B. Kastration, Couplieren) u. dergl..

3. Höchstattierbestände: Dieser bisherige Artikel im LWG ist zwingend beizubehalten. Eine bei Konsumenten und Steuerzahlern glaubwürdige Qualitätsstrategie sowie die Akzeptanz des Direktzahlungssystems im In- und Ausland (WTO) hängt zu grossen Teilen davon ab, ob der Bund weiterhin an einer bäuerlichen Tierhaltung festhält oder die Weichen zur Massentierhaltung nach ausländischem Vorbild umlegt, wie dies gewisse bäuerliche Vertreter immer wieder fordern (inkonsequenterweise aber ohne dann auf staatliche Beihilfen und Direktzahlungen verzichten zu wollen!).

4. Öffentliche Märkte im Berggebiet weisen weder für Bauern, Viehhändler, Metzger und Konsumenten noch für die Tiere wirtschaftliche Vorteile auf. Im Gegenteil: Die Transportdauer vervielfacht sich für die Tiere und durch den Zwischenhandel verteuert sich das Endprodukt! Erwiesenermassen resultiert aus den öffentlichen Märkten auch kein besserer Verdienst der Bauern. Die Tiervermarktung aus dem Berggebiet kann mit Blick auf die bereits anderweitig starke Subventionierung der Berglandwirtschaft der Privatwirtschaft überlassen werden (wie dies im Unterland der Fall ist), zumal die Märkte immer weniger frequentiert werden. Es käme einer Verschleuderung von Steuergeldern gleich, wenn der Bund weiterhin solche Märkte subventionierte und damit Tiertransporte unnötig verlängerte und den kostentreibenden Zwischenhandel förderte.

5. Strukturverbesserungsmassnahmen: Strukturverbesserungsmassnahmen (Beiträge, Investitionskredite) sollen in Zukunft konsequenter zur Förderung des Tierwohles genutzt werden. Bislang erhalten besonders tierfreundliche Stallbauten lediglich 20 % höhere Beiträge/Kredite. Bis heute werden mit Steuergeldern aber auch Stallbauten unterstützt, die in punkto Tierwohl suboptimal sind, z.B. Anbindeställe für Rinder, QM-Ställe ohne eingestreute Liegeflächen und ohne Auslauf. Strukturverbesserungsmassnahmen sollen inskünftig nur mehr für besonders tierfreundliche Stallbauten ausgerichtet werden. Für Umbau/Neubauten von Ställen für horntragende Rinder- und Ziegenrassen, welche grössere Stallflächen beanspruchen, sind die Beiträge und Investitionskredite angemessen zu erhöhen.

6. Förderung Tierzucht: Die einseitige Hochleistungszucht hat heute z.B. bei Masthühnern und Truten Linien auf den Markt gebracht, die sich nicht mehr artgerecht verhalten und kaum mehr bewegen können. Durch das übermässige und einseitige Muskelwachstum stehen sie ständig unter Schmerzen und weisen eigentliche Hochleistungskrankheiten auf. In der Schweinezucht werden mit der Anzucht von superfruchtbaren Sauen immer mehr Ferkel geboren, teilweise mehr, als die Sau Zitzen aufweist. Als Folge davon kommen mehr Kümmerer zur Welt und die Tiergesundheit leidet bei Sau (Übernutzung!) und Ferkeln (Künstliche Aufzucht; Kümmerer). Infolge der einseitigen Zucht auf hohe Milchleistung wird die Ausmast von nicht zur Zucht benötigten Kälbern immer unwirtschaftlicher. Bereits werden auch in der Schweiz Rufe laut, wie in Neuseeland, neugeborene Kälber sofort zu töten, um sich die unrentable Ausmast sparen zu können. Derartige Irrwege der Tierzucht, die ohne Rücksicht auf ethische Grundsätze agiert, die Krankheitsanfälligkeit der Tiere fördert und die Widerstandskraft schwächt, darf der Bund nicht mit Staatsgeldern fördern! Er ist im Gegenteil gehalten, Extremzuchten zu verbieten.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1 Zweck	e. (neu) artgerechte Haltung der Nutztiere	Im Zweckartikel ist neu klar festzuhalten, dass der Bund auch dafür sorgt, dass die Landwirtschaft einen wesentlichen Beitrag leistet zur artgerechten Haltung der Nutztiere. Sämtliche Umfragen der letzten 15 Jahre zeigen, dass die artgerechte Haltung von Nutztieren das wichtigste Anliegen der Bevölkerung an die Agrarpolitik/Bauern darstellt (an zweiter Stelle folgt der Umweltschutz/die naturnahe Bewirtschaftung). Die 2010 publizierte UNIVOX-Umfrage im Auftrag des BLW ergab im Vergleich zum Vorjahr gar noch eine deutlichere Zustimmung dafür, dass öffentliche Gelder für das Tierwohl einzusetzen sind. Entsprechend ist dieses seit 15 Jahren wichtigste Anliegen der Bevölkerung, die ja als Konsumenten und Steuerzahler die Agrarpolitik und Landwirtschaft überhaupt erst ermöglicht, klar im Zweckartikel aufzuführen.
2 Massnahmen des Bundes	1b.: Beibehaltung und Ergänzung des bisherigen Artikels (« Er gilt den bodenbewirtschaftenden, bäuerlichen Betrieben ökologische, <u>ethologische</u> und gemeinwirtschaftliche Leistungen mit Direktzahlungen ab »); Ergänzung: « <u>ethologische</u> ». Der Vorschlag des BR ist abzulehnen!	Die bisherige Unterscheidung zwischen gemeinwirtschaftlichen und ökologischen Leistungen und die explizite Nennung von « ökologischen Leistungen » hat sich bewährt. « Ethologisch » soll neu zusätzlich aufgeführt werden im Hinblick auf die Wichtigkeit des Nutztierwohles für Bevölkerung (Konsumenten, Steuerzahler) und den hohen Stellenwert der Tierhaltung für den gesamten CH-Agrar/Detailhandel/Gastrosektor. Der Vorschlag des BR (« Er fördert gemeinwirtschaftliche Leistungen... ») ist hingegen abzulehnen, da damit der BR in eigener Kompetenz Art und Ziele sowie Beteiligungsumfang und Beitragshöhen von Direktzahlungen festlegen könnte ohne Mitsprache des Parlamentes. Ökologische und ethologische Leistungen und deren Abgeltung sind explizit zu erwähnen und zu verankern, damit der Bund sich nicht aus seiner Verpflichtung für Ökologie und Tierwohl stehlen kann und das Leistungsprinzip der Direktzahlungen anstelle von Giesskannensubventionen klargelegt wird.
2 Massnahmen des Bundes	2 und 3: Werden ausdrücklich begrüsst	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2 Massnahmen des Bundes	4 (neu) /Vorschlag Mehrheit WAK-N: Die Massnahmen des Bundes orientieren sich am Grundsatz der Ernährungssouveränität zur Berücksichtigung der Bedürfnisse der Konsumenten nach qualitativ hochwertigen, vielfältigen und nachhaltigen inländischen Produkten	Im Zeichen von knapper werdendem Landwirtschaftsland, Bevölkerungszuwachs, abnehmenden Erträgen, ansteigenden Rohstoffpreisen und dem globalisierten (oft spekulativen) Rohstoff/Nahrungsmittelhandel einerseits und den spezifischen Ansprüchen der Schweizer Konsumenten andererseits, ist die Agrarpolitik gut beraten, der Ernährungssouveränität zukünftig einen höheren Stellenwert einzuräumen. Diesen Grundsatz gilt es im neuen LWG festzuhalten. Der Begriff « Ernährungssouveränität » ist konkret zu definieren.
5 Einkommen	1 (Ergänzung): « ...wird angestrebt, dass nachhaltig <u>und tierfreundlich</u> wirtschaftende und ökonomisch.... » ; Ergänzung: « <u>und tierfreundlich</u> »	Die Massnahmen des LWG müssen inskünftig mit sicherstellen, dass Bauern mit tierfreundlicher bäuerlicher Tierhaltung ein vergleichbares Einkommen erzielen können. Nicht die industriell betriebene, tierschutzwidrige Tierproduktion in Grossbetrieben darf der wirtschaftlich-einkommensmässige Massstab sein, sondern der gut geführte, bäuerliche und tierfreundliche Bauernbetrieb. Diese Ergänzung ist mit der Ausrichtung der LW auf die Qualitätsproduktion notwendig/zielführend und unerlässlich mit Blick auf sich öffnende Grenzen und den Wegfall von Zöllen/Schutzmassnahmen (WTO, Freihandelsabkommen).
7 Grundsatz	1 (Ergänzung): « ... dass die Landwirtschaft nachhaltig, <u>tierfreundlich</u> und Ergänzung: « <u>tierfreundlich</u> »	Die Rahmenbedingungen für Produktion und Absatz von LW-Produkten müssen in Zukunft so gestaltet werden, dass sich das Gewährleisten eines hohen Tierwohles wirtschaftlich positiv für die Bauern niederschlägt. Mehr Tierwohl soll sich lohnen! Die geplante Qualitätsproduktion wird sich nur dann flächendeckend durchsetzen können, wenn Konsumenten entsprechende Erzeugnisse aus naturnahen und tierfreundlichen Produktionsformen nachfragen und die Landwirte dafür korrekt entschädigt werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
7 Grundsatz	2 (Ergänzung): « ...des Konsumentenschutzes, <u>des Tierwohles, der Ökologie</u> und der Landesversorgung. Ergänzung: « <u>des Tierwohles, der Ökologie</u> »	Dito 7,1
11 Verbesserung der Qualität und Nachhaltigkeit	2a. (Streichen). « zur Förderung...der Wertschöpfungskette und der Qualitätssicherung beitragen ». Streichen: « <u>oder der Teilnahme an Qualitätssicherungsprogrammen</u> »	Die Qualitätssicherung muss das zentrale Anliegen sein, welches im LWG zu verankern ist; dazu kann die Teilnahme an QS-Programmen eine sinnvolle Möglichkeit darstellen, ebenso wie verschiedene andere Massnahmen, eine gewünschte Qualität zu halten und zu fördern, z.B. Kontrollen, Audits, Beratung, Aus- und Weiterbildung. Qualitätssicherungsprogramme sollen aber nicht Selbstzweck sein oder Ausschliesslichkeit beanspruchen. In gewissen Fällen können sie zur Qualitätssicherung sinnvoll sein, in anderen Fällen braucht es sie nicht. Obligatorische Qualitätssicherungsprogramme im LWG festzuschreiben würde Aufwand und Bürokratie fördern, aber nicht automatisch die gewünschten Qualitäten sichern! Denn Qualitätssicherungsprogramme sagen nichts aus über die geforderte Qualität/Nachhaltigkeit, es lassen sich auch naturferne und tierquälerische Produktionssysteme damit überprüfen, ohne dass dadurch Qualität/Nachhaltigkeit ansteigen würden!
11 Verbesserung der Qualität und Nachhaltigkeit	3c. (Streichen): « ...die Implementierung von Qualitätssicherungsmassnahmen. » Streichen: « <u>die Teilnahme der Produzenten an Qualitätssicherungsprogrammen</u> ».	Dito Begründung zu 2a.
18 Massnahmen für Produkte aus verbotenen Produktionsmethoden	Beibehalten!	Dieser bisherige Artikel im LWG ist zwingend beizubehalten, da sonst die Konsumenten ohne Wissen mit ausländischen Produkten aus naturfernen und/oder tierschutzwidrigen Produktionssystemen überschwemmt würden. Der Bund muss sich auch in Zukunft die Möglichkeit offenhalten, den Import ethisch fragwürdiger Produkte zu verbieten, was übrigens durchaus in Übereinstimmung mit den WTO-Grundsätzen steht.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Daneben muss er auf jeden Fall Importprodukte, die klar den CH-Tierschutzvorschriften widersprechen, für Konsumenten klar kennzeichnen. Mit zunehmender Grenzöffnung und Industrialisierung der ausländischen Nahrungsmittelerzeugung wird diese Massnahme immer wichtiger. Die Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips darf nicht auf Kosten der Konsumenten gehen. Darüber hinaus soll inskünftig auch in der CH zulässig sein, was z.B. in der EU längst breit angewendet wird, nämlich das Ausloben bestimmter Qualitäten einheimischer Produkte, die sich durch diese Qualität vom Importprodukt positiv abheben; im Bereich tier. Produkte z.B. die Hormon-, AML-, und Gentech-Freiheit; weltweit kürzeste Tiertransportzeiten; Pflicht zur Schmerzausschaltung oder Verbot schmerzhafter Eingriffe an Tieren (Kastration, Coupiere) u. dergl..
46 Höchstbestände	1 und 2 : Belbehalten!	Dieser bisherige Artikel im LWG ist zwingend belzubehalten. Eine bei Konsumenten und Steuerzahlern glaubwürdige Qualitätsstrategie sowie die Akzeptanz des Direktzahlungssystems im In- und Ausland (WTO) hängt zu grossen Teilen davon ab, ob der Bund weiterhin an einer bäuerlichen Tierhaltung festhält oder die Weichen zur Massentierhaltung nach ausländischem Vorbild umlegt, wie dies gewisse bäuerliche Vertreter immer wieder fordern (Inkonsequenterweise aber ohne dann auf staatliche Beihilfen und Direktzahlungen verzichten zu wollen!). Nur wenn die CH den Trumpf der bäuerlichen und kleinen/mittelgrossen Betriebe behält, wird ihre Landwirtschaft zukunftsfähig sein. Hier hat auch international ein Paradigmenwechsel stattgefunden. Internationale Agrarexperten sehen seit einigen Jahren weltweit im Kleinbetrieb die effizienteste Landwirtschaftsform. Was Experten heute raten, wusste unsere Bevölkerung schon lange. Die vom BLW in Auftrag gegebenen UNIVOX-Umfragen (2010) zeigen, dass für eine Bevölkerungsmehrheit Kleinbetriebe am besten CH-Verhältnissen entsprechen. Kaum ein Drittel ist dafür, dass Betriebe aufgegeben werden sollen, um « konkurrenzfähigere » Grossbetriebe zu schaffen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Die heutige Höchstbestandesregelung würde über 90 % der Tierhaltungsbetriebe ein zusätzliches Wachstum samt Effizienzsteigerungen erlauben (sofern der Markt eine solche Mehrproduktion erforderte), verhindert aber die bekannten Auswüchse der industriellen Tierproduktion und Massentierhaltung, wie man es in den Haupt-Tierproduktionszonen der EU mit tausenden von Schweinen und zehntausenden von Hühnern je Betrieb kennt. Zugleich stellt die bäuerliche Tierhaltung eine sinnvolle Krankheits-/Seuchenprävention dar und mindert allfällige wirtschaftliche Folgen im Schadensfall.
46 Höchstbestände	3 a. und b.: Streichen der Artikel	Die heutigen Rahmenbedingungen (u.a. Fütterungsverbot Schlacht/Speiseabfälle) machen die bisherigen Ausnahmen für z.B. Versuchsanstalten und Schlachtabfallfütterung obsolet. Es gibt keinen vernünftigen Grund, der im allgemeinen Interesse läge, Schweinemästerelen mit 2'000 und mehr Tieren, also fast 10x mehr als der CH-Durchschnitt beträgt, zuzulassen!
49 Einstufung der Qualität	4 (neu) <u>Die Einstufung der Fleischqualität soll nachvollziehbaren, objektiven Kriterien folgen</u>	Die heutigen Farbabzüge bei (hell-)rötlichem Kalbfleisch bei ansonsten tadelloser Fleischqualität von bis zu CHF 3.-/kg verunmöglichen eine artgerechte und gesunde Haltung und Fütterung von Mastkälbern, was im Widerspruch zur Tierschutzgesetzgebung steht. Rötliches Kalbfleisch weist für Konsumenten keinerlei negative Qualitäten auf; entsprechende Abzüge basieren nicht auf objektiven, nachvollziehbaren Qualitätsmängeln. Im Gegenteil: Helles Kalbfleisch kann von Tieren stammen, die fehlerernährt wurden und unter Blutarmut und deren Folgen litten!
50 Beiträge an Massnahmen zur Entlastung des Fleischmarktes	2: Streichen des Artikels!	Öffentliche Märkte im Berggebiet weisen weder für Bauern, Viehhändler, Metzger und Konsumenten noch für die Tiere Vorteile auf (im Gegenteil: Die Transportdauer vervielfacht sich für die Tiere und durch den Zwischenhandel verteuert sich das Endprodukt!). Erwiesenermassen profitieren auch die Bergbauern nicht durch bessere Preise von den öffentlichen Märkten. Die Tiervermarktung aus dem Berggebiet kann mit Blick auf die bereits starke Subventionierung der Berglandwirtschaft der Privatwirtschaft überlassen werden (wie dies im Unterland der Fall ist) zumal die Märkte immer weniger frequentiert werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Es kommt daher einer Verschleuderung von Steuergeldern gleich, wenn der Bund weiterhin solche Märkte subventioniert und damit Tiertransporte unnötig verlängert und den kostentreibenden Zwischenhandel fördert. Dieser alte Zopf ist daher abzuschneiden!
70 Grundsatz	1 (Ergänzung) <u>Er richtet bodenbewirtschaftenden, bäuerlichen Betrieben Direktzahlungen aus zur Abgeltung und Förderung ökologischer, ethologischer und gemeinwirtschaftlicher Leistungen.</u>	Direktzahlungen sind auf bodenbewirtschaftende, bäuerliche Betriebe zu beschränken und nicht allgemein « landwirtschaftlichen Betrieben », wie es der Bundesrat möchte. Die bisherige Unterscheidung und Erwähnung im LWG von gemeinwirtschaftlichen und ökologischen Leistungen und die explizite Nennung von « ökologischen Leistungen » hat sich bewährt und soll nicht, wie es der BR will, auf die Erwähnung lediglich von « gemeinwirtschaftliche Leistungen » beschränkt werden. « Ethologisch » soll im Hinblick auf die Wichtigkeit des Nutztierwohles für Bevölkerung und Wertschöpfung des Agrarsektors neu aufgenommen und explizit erwähnt werden. Die Förderung des Tierwohles ist nachweislich das grösste Anliegen der Bevölkerung an Landwirtschaft und Agrarpolitik. Es ist deshalb im Interesse der CH-Steuerzahler, welche ja für die CHF 2.5 Milliarden Direktzahlungen jährlich aufkommen müssen, dass dieses Anliegen explizit im Grundsatzartikel zu den Direktzahlungen aufgeführt wird. Wichtig ist, dass die geforderten gemeinwirtschaftlichen, ökologischen und ethologischen Leistungen nicht nur gefördert, sondern auch adäquat abgegolten werden. Dies trifft insbesondere für die Förderung des Tierwohles zu, wo bislang nur gerade 8 % der gesamten Direktzahlungen investiert werden und die Beitragshöhe bei verschiedenen Tierkategorien gemäss Berechnungen der Agrarplattform nicht einmal den Mehraufwand des Tierhalters decken, geschweige denn, ihn zu baulichen Investitionen motivieren. Die ungenügenden Beteiligungsrate bei den Tierwohl-Förderprogrammen haben hier ihre hauptsächliche Ursache.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
70 Grundsatz	2: Wird befürwortet	Die leistungsbezogenere Ausrichtung von Direktzahlungen und das Aufführen der entsprechenden Massnahmen/Beiträge sind zu begrüßen.
70 Grundsatz	3 (Streichen): « Dabei berücksichtigt er den mit der Erbringung dieser Leistungen verbundenen Aufwand und die auf dem Markt erzielbaren Erlöse. Streichen: « <u>in welchem Ausmass die gemeinschaftlichen Leistungen erbracht werden</u> ».	Die Beitragshöhe soll die nicht marktfähigen Komponenten der jeweiligen Leistung adäquat abgelden, unabhängig davon, wie hoch der Anteil Betriebe (Fläche, Tiere, etc.) ist, welche diese Leistung heute oder in Zukunft erbringen. Gerade bei den Tierwohl-Beiträgen müssen Bauern Planungs-/Investitionssicherheit haben. Die Beitragssätze dürfen nicht innert weniger Jahre verringert werden, falls die Beteiligungsraten ansteigen sollten. Dies umso weniger, als möglichst hohe Beteiligungsraten von der Agrarpolitik und den Konsumenten/Steuerzahlern ausdrücklich gewünscht werden und eine adäquate Abgeltung des Mehraufwandes beim Tierwohl grosse Unterstützung durch die Bevölkerung findet.
70a (neu) Voraussetzungen	1a., b., c., d., f., g., h. : Wird befürwortet	
70a (neu) Voraussetzungen	1 e. ein Mindestarbeitsaufkommen von 0.25 Standardarbeitskräften (SAK) erreicht wird. Streichen: « in Standardarbeitskräften auf dem bewirtschafteten Betrieb erreicht wird »	Das Ansinnen des Bundesrates, das Mindestarbeitsaufkommen auf 0.4 SAK im Talgebiet zu erhöhen, würde das Aus für tausende kleinerer Bauernbetriebe mit naturnaher und tierfreundlicher Bewirtschaftung bedeuten. Der Bund will damit das « Bauernsterben » zugunsten einer Grossbetrieb-Ideologie forcieren. Dieser sozialen Schieflage und Ungerechtigkeit bei der Ausrichtung von Direktzahlungen muss ein Riegel vorgeschoben werden. Dies umso mehr, als internationale Gremien die Zukunft in einer kleinstrukturierten, bäuerlichen Landwirtschaft sehen und selbst die EU keine derart restriktiven Grenzen gegen Kleinbetriebe kennt! Zudem ist es nicht Sache des Staates, den sogenannten Strukturwandel anzukurbeln, d.h. das « Bauernhofsterben » zu beschleunigen mittels Steuergeldern!

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
70a (neu) Voraussetzungen	1i., k.: Grenzwerte bezüglich steuerbarem Einkommen und Vermögen sowie Fläche und Tierzahl je Betrieb eingehalten werden, ab denen die Beitragssätze abgestuft werden	Landwirten mit hohen Einkommen und/oder hohen Vermögen sowie Betrieben mit grosser Fläche und/oder hoher Tierzahl sollen die Direktzahlungen anteilmässig gekürzt werden, wie dies bislang bereits der Fall war. Bei Einkommen/Vermögen aus sozialen Gründen (Direktzahlungen werden vom Steuerzahler aufgebracht) bei Flächen/Tierzahlen aus ökonomischen Gründen (Mit Steigerung der Fläche oder Tierzahl nimmt der Aufwand (Kosten, Arbeit) pro Flächeneinheit oder Tier ab, so dass Grossbetriebe Renten einstreichen würden für Leistungen, die sie nicht erbracht haben).
70a (neu) Voraussetzungen	2a. bis g: Wird begrüsst, insbesondere 2a. « eine artgerechte Haltung der Nutztiere »	Der ökologische Leistungsnachweis wird weiterhin an grundlegende ökologische und ethologische Auflagen (« Eine artgerechte Haltung der Nutztiere ») geknüpft. Das ist die wichtigste Voraussetzung, damit die Landwirtschaft ihre Umwelt- und Naturschutzaufgaben wahrnimmt, dem Tierwohl die notwendige Beachtung schenkt und das Direktzahlungssystem weiterhin seine Akzeptanz bewahren kann. Die Auflage « eine artgerechte Haltung der Nutztiere » legt fest, dass tierschutzwidrige Betriebe keine Direktzahlungen beanspruchen können.
71 Kulturlandschaftsbeiträge	2 (Ergänzung): ...für die der Beitrag ausgerichtet wird; <u>wobei für Weiden, welche die Anforderungen für ständige Behirtung und Umtriebsweide nicht erfüllen keine Beiträge ausgerichtet werden.</u>	Eine Tierhaltung ohne regelmässige menschliche Überwachung widerspricht der guten bäuerlichen Praxis und den Grundsätzen der Tierschutzgesetzgebung, auch im Berggebiet und auf Alpweiden. Sie ist mit Blick auf die Verletzungs- und Krankheitsgefahr der sich selbst überlassenen Sömmerungstiere und die Rückkehr der Grossraubtiere unethisch. Förderung und Subventionierung der Alp-Sömmerung mittels Direktzahlungen/Steuergeldern soll deshalb Haltungsformen mit ständiger Behirtung oder Umtriebsweiden vorbehalten sein, wo eine regelmässige menschliche Überwachung und Pflege der Tiere gesichert ist.
Art. 72 Versorgungs-sicherheitsbeiträge	2 (Ergänzung): « ..., wenn ein Mindesttierbesatz erreicht wird <u>und ein Höchstbesatz</u> nicht überschritten wird. Der BR bestimmt den minimalen <u>und maximalen</u> Besatz an Rohfutter verzehrenden Tieren. »	Das Verhältnis von Grünflächen (Wiesen, Weiden) zu den Rohfuttermitteln auf dem Betrieb muss in einem ausgewogenen Verhältnis stehen, weder zu wenig noch zu viel Tiere/Fläche sind wünschenswert. Die Ober- und Untergrenzen sind abgestuft nach Standort festzulegen (Tal, Berg).

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
75 Produktionssystembeiträge	1 (Ergänzung): Zur Förderung und Ausdehnung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. <u>Der Bund bemisst die Beiträge so, dass sich die besondere ökologische und ethologische Leistung wirtschaftlich lohnt. Er berücksichtigt dabei die am Markt erzielbaren Mehrerlöse.</u>	Mehr Tierwohl und Ökologie sind die beiden wichtigsten Anliegen, welche die Steuerzahler seit fünfzehn Jahren an Landwirtschaft und Agrarpolitik haben. Daran hat sich bis heute nichts geändert: Vgl. UNIVOX-Umfragen 1995-2010. Doch auch mit dem vorliegenden Vorschlag für ein neues Direktzahlungssystem trägt der Bundesrat diesem Anliegen der Bevölkerung, die ja die CHF 2.5 Milliarden Direktzahlungen jährlich finanzieren muss, zu wenig Rechnung. Betreffend des Direktzahlungssystems kommt aber auch von aussen Kritik. So bemängelt die OECD, dass viel zu wenig Gelder zur Förderung des Tierwohles und naturnaher Bewirtschaftungsformen fliessen. Lediglich 8 % aller Direktzahlungen werden heute zur Verbesserung des Tierwohles und damit auch in die Qualität und Sicherheit entsprechender Lebensmittel investiert, ein unhaltbarer Zustand! Bemerkenswerterweise waren es diese Zusammenhänge, welche die WAK-S seinerzeit bewogen hatten, dem BR den Auftrag für eine Überprüfung des Direktzahlungssystems zu erteilen. Der BR geht mit seinem Vorschlag zu Art. 75, 1 nun gar noch hinter die Formulierung im bestehenden LWG zurück, indem er nur mehr die Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen, aber nicht mehr deren Ausdehnung will (Höhere Beteiligungsraten: Ausdehnung der tierfreundlichen Betriebe). Das ist ein klarer Rückschritt, denn der Bundesrat macht keinerlei Zielvorgaben zur Verbreitung solcher Produktionsformen. Das trifft die Nutztiere hart. Denn bis heute werden Millionen von ihnen weder in besonders tierfreundlichen Ställen (BTS-Förderprogramm) noch mit regelmässigem Auslauf ins Freie (RAUS-Förderprogramm) gehalten. Für Steuerzahler und Konsumenten ist die zögerliche Förderpolitik des Bundesrates beim Tierwohl unverständlich.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Der BR setzt sich damit auch über einen Vorstoss von NR Pascale Bruderer für eine möglichst hohe BTS/RAUS-Beteiligung hinweg. Eingereichter Text: Der Bundesrat wird beauftragt, ein Konzept vorzulegen, wie Investitionshilfen und Direktzahlungen konsequenter zur Förderung gesellschaftlich erwünschter Mehrleistungen im Bereich Tierwohl eingesetzt werden können. Dabei sind pro Tierkategorie Mindestziele zu formulieren, wonach bis 2018 mindestens 80 Prozent aller Tiere gemäss BTS respektive RAUS gehalten werden. Antwort des Bundesrates: Mit der Motion "Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems" (Motion WAK-SR 06.3635) wurde der Bundesrat beauftragt, bis spätestens im Jahre 2009 einen Bericht über die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems vorzulegen. Dabei ist auch das Tierwohl ein wichtiges Thema. Mögliche Zielvorgaben für die Ethoprogramme und Änderungen bei den Massnahmen wird der Bundesrat im Rahmen dieses Berichts zur Diskussion stellen. Dieses Versprechen hat der Bundesrat klar nicht eingelöst mit der vorliegenden Vorlage. Weder hat er die z.T. sehr tiefen Beteiligungsraten bei BTS und RAUS einer vertieften Beurteilung unterzogen noch hat er neue Entwicklungen beim Tierwohl (z.B. Weidhaltung für Milch- und Fleischproduktion; Zweinutzungstiere; Jungebermast; Haltung behornter Ziegen und Rinder) in seine Überlegungen einbezogen! Die BTS/RAUS-Förderprogramme haben zusammen mit den Labelprogrammen am Markt bei etwas über der Hälfte der förderungswürdigen Tierkategorien zu einer mittleren bis erfreulich hohen Beteiligung geführt und hier das Tierwohl verbessert. Die andere Hälfte der Tierkategorien weist indessen nach über fünfzehn Jahren noch immer unterdurchschnittliche, teilweise gar sehr tiefe Beteiligungsraten auf, was zweifellos an den zu tiefen Förderbeiträgen liegt.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Diverse Rechnungen (z.B. Agrarplattform) zeigen, dass die BTS- und RAUS-Beiträge oft nicht einmal den Mehraufwand decken, geschweige denn Bauern zu den nötigen Investitionen motivieren können. Bislang haben denn auch primär die Bauern auf BTS/RAUS umgestellt, die neben hoher Motivation eine günstige Stall-Infrastruktur oder neu/umgebaut hatten. Obwohl die artgerechte Tierhaltung unverzichtbarer Teil der Qualitätsstrategie ist und das Tierwohl gemäss BR eine der tragenden Säulen der neuen Agrarpolitik sein soll, macht der BR keine konkreten Vorschläge für die geforderte bessere Förderung des Tierwohles und zugunsten der im Sinne der Steuerzahler erforderlichen höheren Beteiligungszahlen resp. der stärkeren Ausdehnung von besonders tierfreundlichen Produktionssystemen. Aus Sicht des Tierschutzes sind folgende Massnahmen zu treffen: 1. Festlegung der Ziele in punkto Verbreitung besonders tierfreundlicher Haltungsformen (gemäss Vorstoss Pascale Bruderer): Bis wann wie viel % Anteil BTS und RAUS je Tierkategorie. Aus Sicht der Bevölkerung, des Tierwohles, der Qualitätsproduktion und der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft sollte ein „<u>Freilandhaltungsland Schweiz</u>“ das Ziel sein! 2. Die erprobten und bewährten BTS- und RAUS-Förderprogramme samt Haltungsanforderungen sollen ohne grundlegende Anpassungen weitergeführt werden. Das RAUS-Programm soll für Raufutterverzehr um ein ebenfalls freiwilliges graslandbasiertes Weideprogramm (Milch- und Fleischproduktion) ergänzt werden. Damit wird die Produktequalität weiter verbessert, das Tierwohl gestärkt und aktiver Klimaschutz betrieben (Wiesen und Weiden vermögen im Gegensatz zu Äckern hohe CO²-Mengen im Humus zu speichern).

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		3. Neben BTS und RAUS ist ein drittes Instrument zur Förderung neuer Tierwohl-Aspekte zu schaffen, z.B. Förderung behornete Kühe und Ziegen, Jungebermast , Zweinutzungsrassen.
75 Produktionssystembeiträge	Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion auf der Basis des RAUS-Programms (Regelmässiger Auslauf ins Freie und Weide)	Aus Sicht des Klimaschutzes, des Tierwohles und der Produktequalität und angesichts der Tatsache, dass das landwirtschaftlich nutzbare Land zu grossen Teilen aus nicht ackerbaufähigen Wiesen, Weiden und Alpen besteht, die nur mit raufutterverzehrenden Tieren – die bei artgemässer Fütterung und Haltung keine Nahrungsmittelkonkurrenten des Menschen sind – sinnvoll und zur menschlichen Ernährung genutzt werden können, ist ein solches Förderprogramm als Ersatz zu den bisherigen Raufutterbeiträgen sehr zu begrüßen. Dieses fördert den Klimaschutz, da Weiden/Wiesen neben den Wäldern die Haupt-CO²-Senken darstellen. Eine geregelte Weidewirtschaft von Rindern, Kühen, Schafen, Ziegen, Pferden etc. ist deshalb aktiver Klimaschutz! Die Vorzüge eines solchen Programmes kommen aber nur zum Tragen, wenn die Raufutterverzehrer während der Vegetationszeit den Hauptteil ihrer Ration auch selbst erweiden und z.B. Kühe nicht 275 Tage im Jahr angekettet bleiben müssen bei (fast) ausschliesslicher Stallfütterung, wie dies bislang bei den Raufutterbeiträgen zulässig war. Deshalb ist diese förderungswürdige Produktionsform zwingend an die Einhaltung der RAUS-Vorschriften zu koppeln und dem RAUS-Programm als freiwillige Zweitvariante anzugliedern.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
96 Landwirtschaftliche Gebäude	1 (Ergänzung) Der Bund gewährt pauschale Beiträge für den Neubau, den Umbau und die Verbesserung von landwirtschaftlichen Gebäuden <u>unter der Voraussetzung der Einhaltung der Vorschriften für besonders tierfreundliche Stallhaltung.</u>	Strukturverbesserungsmassnahmen (Beiträge, Investitionskredite) sollen in Zukunft konsequenter zur Förderung des Tierwohles genutzt werden. Bisläng erhalten besonders tierfreundliche Stallbauten lediglich 20 % höhere Beiträge/Kredite. Bis heute werden mit Steuergeldern aber auch Stallbauten unterstützt, die in punkto Tierwohl suboptimal sind, z.B. Anbindeställe für Rinder, QM-Ställe ohne eingestreute Liegeflächen und ohne Auslauf. Anbindeställe sind im Vergleich zu den tierfreundlicheren Freilaufställen arbeitswirtschaftlich aufwendiger und benötigen höhere Investitionen pro Tierplatz, d.h. der Bund fördert mit Steuergeldern bislang auch tierschutzproblematische und unwirtschaftliche Stallbauten. Das muss geändert werden! Strukturverbesserungsmassnahmen sollen inskünftig nur mehr für besonders tierfreundliche Stallbauten ausgerichtet werden. Für Umbau/Neubauten von Ställen für horntragende Rinder- und Ziegenrassen, welche grössere Stallflächen beanspruchen, sind die Beiträge und Investitionskredite angemessen zu erhöhen.
106 Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen	1, e. (neu) <u>Der Bund gewährt Investitionskredite für den Neubau, Umbau und die Verbesserung von Stallbauten unter der Voraussetzung der Einhaltung der Vorschriften für besonders tierfreundliche Stallhaltung.</u>	Vgl. Art. 96, 1
107 Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen	4 (neu) <u>Der Bund gewährt Investitionskredite für den Neubau, Umbau und die Verbesserung von Stallbauten unter der Voraussetzung der Einhaltung der Vorschriften für besonders tierfreundliche Stallhaltung.</u>	Vgl. Art. 96,1

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
141 Zuchtförderung	1a. (Ergänzung) den natürlichen Verhältnissen des Landes <u>und den Anforderungen von besonders tierfreundlichen Haltungsanforderungen</u> angepasst sind.	Die einseitige Hochleistungszucht hat heute z.B. bei Masthühnern und Truten Linien auf den Markt gebracht, die sich nicht mehr artgerecht verhalten und bewegen können und durch das übermässige und einseitige Muskelwachstum ständig unter Schmerzen stehen. Die Folge davon ist, dass solche Linien sich kaum mehr bewegen und tierfreundlich gestaltete Ställe, Ausläufe und Weiden nicht mehr nutzen können. Diese und weitere Extremzuchten sind von der Zuchtförderung durch den Bund auszuschliessen.
141 Zuchtförderung	1b. (Ergänzung) <u>gesund, leistungs- und widerstandsfähig</u> sind.	Die einseitige Hochleistungszucht hat heute z.B. bei Masthühnern und Truten Linien auf den Markt gebracht, die sich nicht mehr artgerecht verhalten und bewegen können und durch das übermässige und einseitige Muskelwachstum ständig unter Schmerzen stehen und eigentliche Hochleistungskrankheiten aufweisen. In der Schweinezucht werden mit der Anzucht von superfruchtbaren Sauen immer mehr Ferkel geboren, teilweise mehr, als die Sau Zitzen aufweist. Als Folge davon kommen mehr Kümmerer zur Welt und die Tiergesundheit leidet bei Sau (Übernutzung!) und Ferkeln (Künstliche Aufzucht; Kümmerer). Infolge der einseitigen Zucht auf hohe Milchleistung wird die Ausmast von nicht zur Zucht benötigten Kälbern immer unwirtschaftlicher. Bereits werden auch in der Schweiz Rufe laut, wie in Neuseeland neugeborene Kälber sofort zu töten, um sich die unrentable Ausmast sparen zu können. Derartige Irrwege der Tierzucht, die ohne Rücksicht auf ethische Grundsätze agiert, die Krankheitsanfälligkeit der Tiere fördert und die Widerstandskraft schwächt, darf der Bund nicht mit Staatsgeldern fördern! Solche Zuchten sind daher von der Zuchtförderung durch den Bund auszuschliessen; Extremzuchten sind zu verbieten.

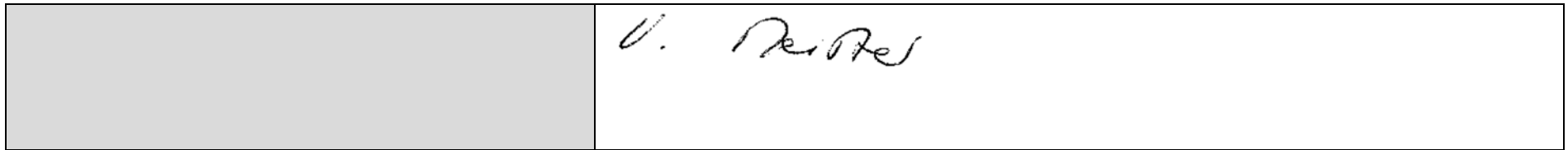
Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0846	DBT	Dachverband Berner Tierschutzorganisationen	27.6.11
------	-----	---	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Dachverband Berner Tierschutzorganisationen (DBT)
Adresse / Indirizzo	Dorothea Loosli, Präsidentin Egghölzlistrasse 62 3006 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	20. Juni 2011, Dorothea Loosli, Präsidentin  Veronika Meister, Dr.med.vet. Vizepräsidentin



Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Dachverband Berner Tierschutzorganisationen stellt sich voll hinter die Stellungnahme des Schweizerischen Tierschutz (STS).

Folgende Punkte sind uns besonders wichtig:

Einleitung

1. Die grosse und sorgfältige Arbeit des Bundesamtes für Landwirtschaft bei der Prüfung und Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems wird verdankt. Der bundesrätliche Vorschlag zur Neuausrichtung des Direktzahlungssystems zeigt den unterstützungswürdigen Willen, ein leistungsbezogeneres System zu schaffen, um von den kritisierten „Giesskannensubventionen“ loszukommen. Unsere Anliegen beziehen sich auf den Bereich der Tierhaltung und das Tierwohl. 1
2. Das Ziel eines revidierten Direktzahlungssystems muss im Bereich der Tierhaltung sein, bisherige, zu wenig zielführende Direktzahlungsmassnahmen (Raufutterbeiträge) anzupassen, kontraproduktive (TEP-Beiträge) zu stornieren und gesellschaftlich erwünschte Mehrleistungen der Landwirtschaft beim Tierwohl (BTS/RAUS-Beiträge) inskünftig besser abzugelten, d.h. zunehmend und möglichst viele Betriebe zu Tierwohl-Mehrleistungen zu motivieren und unter Berücksichtigung der Mehrerlöse am Markt diese Mehrleistungen adäquat abzugelten. 29
3. Eine verstärkte Gewichtung und Förderung des Tierwohles führt zu gesünderen Tieren und qualitativ besseren und sicheren Schweizer Produkten. Ein hohes Tierwohl stellt damit eine Grundbedingung dar, um zukünftige Herausforderungen, wie der angestrebten Qualitätsproduktion, den sich öffnenden Grenzen (WTO) und dem Ruf nach Ernährungssouveränität offensiv und erfolgreich begegnen zu können. 4

Wichtigste Anliegen zur Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems

1. Mehr Tierwohl könnte aus Sicht des Tierschutzes mit neu angepassten Haltungsformen erreicht werden:

- Festlegung der Ziele in punkto Verbreitung besonders tierfreundlicher Haltungsformen (Gemäss Vorstoss Pascale Bruderer): Bis wann wie viel % Anteil BTS und RAUS je Tierkategorie. Aus Sicht der Bevölkerung, des Tierwohles, der Qualitätsproduktion und der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft sollte ein „Freilandhaltungsland Schweiz“ das Ziel der Agrarpolitik und der Qualitätsproduktion sein!
- Die erprobten und bewährten BTS- und RAUS-Förderprogramme samt Haltungsanforderungen sollen ohne grundlegende Veränderungen weitergeführt werden. Das RAUS-Programm soll für Raufutterverzehrer um eine Variante „graslandbasiertes Weideprogramm“ (Milch- und Fleischproduktion) ergänzt werden. Damit wird die Produktequalität weiter verbessert, das Tierwohl gestärkt und aktiver Klimaschutz betrieben (Wiesen und Weiden vermögen im Gegensatz zu Äckern hohe CO²-Mengen im Humus zu speichern).
- Nebst BTS und RAUS ist ein drittes Instrument zur Förderung neuer Tierwohl-Aspekte zu schaffen, z.B. Förderung behornter Kühe und Ziegen, Jungebermast, Zweinutzungsrassen.

2. Die oekonomische Situation der Bauern kann durch folgende Massnahmen verbessert werden indem,

- die geforderten gemeinwirtschaftlichen, ökologischen und Tierwohl-Leistungen nicht nur gefördert, sondern auch adäquat abgegolten werden. Dies trifft insbesondere für die Förderung des Tierwohles zu. Die ungenügenden Beteiligungsraten bei den Tierwohl-Förderprogrammen haben ihre hauptsächliche Ursache in den zu tiefen Förderbeiträgen/Tier.

- die Beitragshöhe die nicht marktfähigen Komponenten der jeweiligen Leistung adäquat abgilt, unabhängig davon, wie hoch der Anteil Betriebe (Fläche, Tiere, etc.) ist, welche diese Leistung heute oder in Zukunft erbringen. Gerade bei den Tierwohl-Beiträgen müssen Bauern Planungs-/Investitionssicherheit haben. Die Beitragssätze dürfen nicht innert weniger Jahre verringert werden, falls die Beteiligungsraten ansteigen sollten. Dies umso weniger, als möglichst hohe Beteiligungsraten ausdrücklich gewünscht werden von der Agrarpolitik und Konsumenten/Steuerzahlern und eine adäquate Abgeltung des Mehraufwandes beim Tierwohl grosse Unterstützung durch die Bevölkerung findet.

3. Das Ansinnen des Bundesrates, das Mindestarbeitsaufkommen auf 0.4 SAK im Talgebiet zu erhöhen, würde auch das Aus für tausende kleinerer Bauernbetriebe mit naturnaher und tierfreundlicher Bewirtschaftung bedeuten. Der Bund will damit das « Bauernsterben » zugunsten einer Grossbetrieb-Ideologie forcieren. Dieser sozialen Schieflage und Ungerechtigkeit bei der Ausrichtung von Direktzahlungen, indem auch kleinere Betriebe mit naturnaher Bewirtschaftung und Freilandhaltung inskünftig von Direktzahlungen ausgeschlossen würden, muss ein Riegel vorge-schoben werden. Dies umso mehr, als internationale Gremien die Zukunft in einer kleinstrukturierten, bäuerlichen Landwirtschaft sehen und selbst die EU keine derart restriktiven Grenzen gegen Kleinbetriebe kennt! Zudem ist es nicht Sache des Staates, den sogenannten Strukturwan-

17

10

del anzukurbeln, d.h. das « Bauernhofsterben » mittels Steuergeldern zu beschleunigen!

4. Die Sömmerung und Alping von Nutztieren ist zu begrüßen und auch in Zukunft mit Sömmerungsbeiträgen zu fördern. Eine Tierhaltung ohne regelmässige menschliche Überwachung, wie dies heute teilweise etwa bei der Schafalping der Fall ist, widerspricht indessen der guten bäuerlichen Praxis und den Grundsätzen der Tierschutzgesetzgebung. Sie ist mit Blick auf die Verletzungs- und Krankheitsgefahr der sich selbst überlassenen Sömmerungstiere und die Rückkehr der Grossraubtiere unethisch. Förderung und Subventionierung der Alp-Sömmerung mittels Direktzahlungen/Steuergeldern soll deshalb Haltungsformen mit ständiger Behirtung oder Umtriebsweiden vorbehalten sein, wo eine regelmässige menschliche Überwachung und Pflege der Tiere gesichert ist.

13

Weitere wichtige Anliegen zur Revision des LWG

1. Im Zweckartikel ist neu festzuhalten, dass der Bund auch dafür sorgt, dass die Landwirtschaft einen wesentlichen Beitrag leistet zur artgerechten Haltung der Nutztiere. Sämtliche Umfragen der letzten 15 Jahre zeigen, dass die artgerechte Haltung von Nutztieren das wichtigste Anliegen der Bevölkerung an die Agrarpolitik/Bauern darstellt. Die 2010 publizierte UNIVOX-Umfrage im Auftrag des BLW ergab im Vergleich zum Vorjahr gar noch eine deutlichere Zustimmung dafür, dass öffentliche Gelder für das Tierwohl einzusetzen sind. Entsprechend ist dieses Anliegen der Bevölkerung, die ja als Konsumenten und Steuerzahler die Agrarpolitik und Landwirtschaft überhaupt erst ermöglicht, im Zweckartikel aufzuführen.

2

2. Produkte aus verbotenen Produktionsmethoden: Dieser bisherige Artikel im LWG ist zwingend beizubehalten, da sonst die Konsumenten ohne Wissen mit ausländischen Produkten aus naturfernen und/oder tierschutzwidrigen Produktionssystemen überschwemmt würden. Der Bund muss sich auch in Zukunft die Möglichkeit offenhalten, den Import ethisch fragwürdiger Produkte zu verbieten, was übrigens durchaus in Übereinstimmung mit den WTO-Grundsätzen steht. Daneben muss er auf jeden Fall Importprodukte, die den CH-Tierschutzvorschriften deutlich widersprechen, für Konsumenten klar kennzeichnen. Mit zunehmender Grenzöffnung und Industrialisierung der ausländischen Nahrungsmittelerzeugung wird diese Massnahme immer wichtiger. Die Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzipes darf nicht auf Kosten der Konsumenten gehen! Darüber hinaus soll inskünftig auch in der CH zulässig sein, was z.B. in der EU längst breit angewendet wird, nämlich das Ausloben bestimmter Qualitäten einheimischer Produkte, die sich durch diese Qualität vom Importprodukt positiv abheben; im Bereich von tier. Produkten z.B. Gentech-, AML-, Hormonfreiheit von CH-Produkten; weltweit kürzeste Tiertransportzeiten; Pflicht zur Schmerzausschaltung oder Verbot von schmerzhaften Eingriffen (Z.B. Kastration, Coupiere) u. dergl..

4

3. Höchsttierbestände: Dieser bisherige Artikel im LWG ist zwingend beizubehalten. Eine bei Konsumenten und Steuerzahlern glaubwürdige Qualitätsstrategie sowie die Akzeptanz des Direktzahlungssystems im In- und Ausland (WTO) hängt zu grossen Teilen davon ab, ob der Bund weiterhin an einer bäuerlichen Tierhaltung festhält oder die Weichen zur Massentierhaltung nach ausländischem Vorbild umlegt, wie dies gewisse bäuerliche Vertreter immer wieder fordern (inkonsequenterweise aber ohne dann auf staatliche Beihilfen und Direktzahlungen verzichten zu wollen!).

7

4. Öffentliche Märkte im Berggebiet weisen weder für Bauern, Viehhändler, Metzger und Konsumenten noch für die Tiere wirtschaftliche Vorteile auf. Im Gegenteil: Die Transportdauer vervielfacht sich für die Tiere und durch den Zwischenhandel verteuert sich das Endprodukt! Erwiesenermassen resultiert aus den öffentlichen Märkten auch kein besserer Verdienst der Bauern. Die Tiervermarktung aus dem Berggebiet kann mit Blick auf die bereits anderweitig starke Subventionierung der Berglandwirtschaft der Privatwirtschaft überlassen werden (wie dies im Unterland der Fall ist), zumal die Märkte immer weniger frequentiert werden. Es käme einer Verschleuderung von Steuergeldern gleich, wenn der Bund weiterhin solche Märkte subventionierte und damit Tiertransporte unnötig verlängerte und den kostentreibenden Zwischenhandel förderte.

7

Wir weisen auch darauf hin, dass an diesen Märkten immer wieder tierschutzwidrige Zustände angetroffen werden. Mit der Aufhebung dieser Märkte könnte ein weiterer Schritt in Sachen Tierschutz und auch Fleischqualität erreicht werden.

5. Strukturverbesserungsmassnahmen: Strukturverbesserungsmassnahmen (Beiträge, Investitionskredite) sollen in Zukunft konsequenter zur Förderung des Tierwohles genutzt werden. Bislang erhalten besonders tierfreundliche Stallbauten lediglich 20 % höhere Beiträge/Kredite. Bis heute werden mit Steuergeldern aber auch Stallbauten unterstützt, die in punkto Tierwohl suboptimal sind, z.B. Anbindeställe für Rinder, QM-Ställe ohne eingestreute Liegeflächen und ohne Auslauf. Strukturverbesserungsmassnahmen sollen inskünftig nur mehr für besonders tierfreundliche Stallbauten ausgerichtet werden. Für Umbau/Neubauten von Ställen für horntragende Rinder- und Ziegenrassen, welche grössere Stallflächen beanspruchen, sind die Beiträge und Investitionskredite angemessen zu erhöhen.

23

6. Förderung Tierzucht: Die einseitige Hochleistungszucht hat heute z.B. bei Masthühnern und Truten Linien auf den Markt gebracht, die sich nicht mehr artgerecht verhalten und kaum mehr bewegen können. Durch das übermässige und einseitige Muskelwachstum stehen sie ständig unter Schmerzen und weisen eigentliche Hochleistungskrankheiten auf. In der Schweinezucht werden mit der Anzucht von superfruchtbaren Sauen immer mehr Ferkel geboren, teilweise mehr, als die Sau Zitzen aufweist. Als Folge davon kommen mehr Kümmerer zur Welt und die Tiergesundheit leidet bei Sau (Übernutzung!) und Ferkeln (Künstliche Aufzucht; Kümmerer). Infolge der einseitigen Zucht auf hohe Milchleistung wird die Ausmast von nicht zur Zucht benötigten Kälbern immer unwirtschaftlicher. Bereits werden auch in der Schweiz Rufe laut, wie in Neuseeland, neugeborene Kälber sofort zu töten, um sich die unrentable Ausmast sparen zu können. Derartige Irrwege der Tierzucht, die ohne Rücksicht auf ethische Grundsätze agiert, die Krankheitsanfälligkeit der Tiere fördert und die Widerstandskraft schwächt, darf der Bund nicht mit Staatsgeldern fördern! **Er ist im Gegenteil gehalten, Extremzuchten zu verbieten.**

24

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
1 Zweck	e. (neu) artgerechte Haltung der Nutztiere	Im Zweckartikel ist neu klar festzuhalten, dass der Bund auch dafür sorgt, dass die Landwirtschaft einen wesentlichen Beitrag leistet zur artgerechten Haltung der Nutztie-re. Sämtliche Umfragen der letzten 15 Jahre zeigen, dass die artgerechte Haltung von Nutztieren das wichtigste Anliegen der Bevölkerung an die Agrarpolitik/Bauern darstellt (an zweiter Stelle folgt der Umweltschutz/die naturnahe Bewirtschaftung). Die 2010 pu-blizierte UNIVOX-Umfrage im Auftrag des BLW ergab im Vergleich zum Vorjahr gar noch eine deutlichere Zustimmung dafür, dass öffentliche Gelder für das Tierwohl einzusetzen sind. Entsprechend ist dieses seit 15 Jahren wichtigste Anliegen der Bevölkerung, die ja als Konsumenten und Steuerzahler die Agrarpolitik und Landwirtschaft überhaupt erst ermöglicht, klar im Zweckartikel aufzuführen.	2
2 Massnahmen des Bundes	1b.: Beibehaltung und Ergänzung des bisherigen Artikels (« Er gilt den bodenbewirtschaftenden, bäuerlichen Betrieben ökologische, <u>ethologische</u> und gemeinwirtschaftliche Leistungen mit Direktzahlungen ab »); Ergänzung: « <u>ethologische</u> ». Der Vorschlag des BR ist abzulehnen!	Die bisherige Unterscheidung zwischen gemeinwirtschaftlichen und ökologischen Leistungen und die explizite Nennung von « ökologischen Leistungen » hat sich bewährt. « Ethologisch » soll neu zusätzlich aufgeführt werden im Hinblick auf die Wichtigkeit des Nutztierwohles für Bevölkerung (Konsumenten, Steuerzahler) und den hohen Stellenwert der Tierhaltung für den gesamten CH-Agrar/Detailhandel/Gastrosektor. Der Vorschlag des BR (« Er fördert gemeinwirtschaftliche Leistungen... ») ist hingegen abzulehnen, da damit der BR in eigener Kompetenz Art und Ziele sowie Beteiligungsumfang und Beitragshöhen von Direktzahlungen festlegen könnte ohne Mitsprache des Parlamentes. Ökologische und ethologische Leistungen und deren Abgeltung sind explizit zu erwähnen und zu verankern, damit der Bund sich nicht aus seiner Verpflichtung für Ökologie und Tierwohl stehlen kann und das Leistungsprinzip der Direktzahlungen anstelle von Giesskannensubventionen klargelegt wird.	2
2 Massnahmen des Bundes	2 und 3: Werden ausdrücklich begrüsst		2/3

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
2 Massnahmen des Bundes	4 (neu) /Vorschlag Mehrheit WAK-N: Die Massnahmen des Bundes orientieren sich am Grundsatz der Ernährungssouveränität zur Berücksichtigung der Bedürfnisse der Konsumenten nach qualitativ hochwertigen, vielfältigen und nachhaltigen inländischen Produkten	Im Zeichen von knapper werdendem Landwirtschaftsland, Bevölkerungszuwachs, abnehmenden Erträgen, ansteigenden Rohstoffpreisen und dem globalisierten (oft spekulativen) Rohstoff/Nahrungsmittelhandel einerseits und den spezifischen Ansprüchen der Schweizer Konsumenten andererseits, ist die Agrarpolitik gut beraten, der Ernährungssouveränität zukünftig einen höheren Stellenwert einzuräumen. Diesen Grundsatz gilt es im neuen LWG festzuhalten. Der Begriff « Ernährungssouveränität » ist konkret zu definieren.	3
5 Einkommen	1 (Ergänzung): « ...wird angestrebt, dass nachhaltig <u>und tierfreundlich</u> wirtschaftende und ökonomisch.... » ; Ergänzung: « <u>und tierfreundlich</u> »	Die Massnahmen des LWG müssen inskünftig mit sicherstellen, dass Bauern mit tierfreundlicher bäuerlicher Tierhaltung ein vergleichbares Einkommen erzielen können. Nicht die industriell betriebene, tierschutzwidrige Tierproduktion in Grossbetrieben darf der wirtschaftlich-einkommensmässige Massstab sein, sondern der gut geführte, bäuerliche und tierfreundliche Bauernbetrieb. Diese Ergänzung ist mit der Ausrichtung der LW auf die Qualitätsproduktion notwendig/zielführend und unerlässlich mit Blick auf sich öffnende Grenzen und den Wegfall von Zöllen/Schutzmassnahmen (WTO, Freihandelsabkommen).	2
7 Grundsatz	1 (Ergänzung): « ... dass die Landwirtschaft nachhaltig, <u>tierfreundlich</u> und Ergänzung: « <u>tierfreundlich</u> »	Die Rahmenbedingungen für Produktion und Absatz von LW-Produkten müssen in Zukunft so gestaltet werden, dass sich das Gewährleisten eines hohen Tierwohles wirtschaftlich positiv für die Bauern niederschlägt. Mehr Tierwohl soll sich lohnen! Die geplante Qualitätsproduktion wird sich nur dann flächendeckend durchsetzen können, wenn Konsumenten entsprechende Erzeugnisse aus naturnahen und tierfreundlichen Produktionsformen nachfragen und die Landwirte dafür korrekt entschädigt werden.	4

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
7 Grundsatz	2 (Ergänzung): « ...des Konsumentenschutzes, <u>des Tierwohles, der Ökologie</u> und der Landesversorgung. Ergänzung: « <u>des Tierwohles, der Ökologie</u> »	Dito 7,1	4
11 Verbesserung der Qualität und Nachhaltigkeit	2a. (Streichen). « zur Förderung...der Wertschöpfungskette und der Qualitätssicherung beitragen ». Streichen: « <u>oder der Teilnahme an Qualitätssicherungsprogrammen</u> »	Die Qualitätssicherung muss das zentrale Anliegen sein, welches im LWG zu verankern ist; dazu kann die Teilnahme an QS-Programmen eine sinnvolle Möglichkeit darstellen, ebenso wie verschiedene andere Massnahmen, eine gewünschte Qualität zu halten und zu fördern, z.B. Kontrollen, Audits, Beratung, Aus- und Weiterbildung. Qualitätssicherungsprogramme sollen aber nicht Selbstzweck sein oder Ausschliesslichkeit beanspruchen. In gewissen Fällen können sie zur Qualitätssicherung sinnvoll sein, in anderen Fällen braucht es sie nicht. Obligatorische Qualitätssicherungsprogramme im LWG festzuschreiben würde Aufwand und Bürokratie fördern, aber nicht automatisch die gewünschten Qualitäten sichern! Denn Qualitätssicherungsprogramme sagen nichts aus über die geforderte Qualität/Nachhaltigkeit, es lassen sich auch naturferne und tierquälerische Produktionssysteme damit überprüfen, ohne dass dadurch Qualität/Nachhaltigkeit ansteigen würden!	4
11 Verbesserung der Qualität und Nachhaltigkeit	3c. (Streichen): « ...die Implementierung von Qualitätssicherungsmaßnahmen. » Streichen: « <u>die Teilnahme der Produzenten an Qualitätssicherungsprogrammen</u> ».	Dito Begründung zu 2a.	4
18 Massnahmen für Produkte aus verbotenen Produktionsmethoden	Beibehalten!	Dieser bisherige Artikel im LWG ist zwingend beizubehalten, da sonst die Konsumenten ohne Wissen mit ausländischen Produkten aus naturfernen und/oder tierschutzwidrigen Produktionssystemen überschwemmt würden. Der Bund muss sich auch in Zukunft die Möglichkeit offenhalten, den Import ethisch fragwürdiger Produkte zu verbieten, was übrigens durchaus in Übereinstimmung mit den WTO-Grundsätzen steht. Dane-	4

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ben muss er auf jeden Fall Importprodukte, die klar den CH-Tierschutzvorschriften widersprechen, für Konsumenten klar kennzeichnen. Mit zunehmender Grenzöffnung und Industrialisierung der ausländischen Nahrungsmittelerzeugung wird diese Massnahme immer wichtiger. Die Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzipes darf nicht auf Kosten der Konsumenten gehen. Darüber hinaus soll inskünftig auch in der CH zulässig sein, was z.B. in der EU längst breit angewendet wird, nämlich das Ausloben bestimmter Qualitäten einheimischer Produkte, die sich durch diese Qualität vom Importprodukt positiv abheben; im Bereich tier. Produkte z.B. die Hormon-, AML-, und Gentech-Freiheit; weltweit kürzeste Tiertransportzeiten; Pflicht zur Schmerzausschaltung oder Verbot schmerzhafter Eingriffe an Tieren (Kastration, Coupiere) u. dergl..
46 Höchstbestände	1 und 2 : Beibehalten!	Dieser bisherige Artikel im LWG ist zwingend beizubehalten. Eine bei Konsumenten und Steuerzahlern glaubwürdige Qualitätsstrategie sowie die Akzeptanz des Direktzahlungssystems im In- und Ausland (WTO) hängt zu grossen Teilen davon ab, ob der Bund weiterhin an einer bäuerlichen Tierhaltung festhält oder die Weichen zur Massentierhaltung nach ausländischem Vorbild umlegt, wie dies gewisse bäuerliche Vertreter immer wieder fordern (inkonsequenterweise aber ohne dann auf staatliche Beihilfen und Direktzahlungen verzichten zu wollen!). Nur wenn die CH den Trumpf der bäuerlichen und kleinen/mittelgrossen Betriebe behält, wird ihre Landwirtschaft zukunftsfähig sein. Hier hat auch international ein Paradigmenwechsel stattgefunden. Internationale Agrarexperten sehen seit einigen Jahren weltweit im Kleinbetrieb die effizienteste Landwirtschaftsform. Was Experten heute raten, wusste unsere Bevölkerung schon lange. Die vom BLW in Auftrag gegebenen UNIVOX-Umfragen (2010) zeigen, dass für eine Bevölkerungsmehrheit Kleinbetriebe am besten CH-Verhältnissen entsprechen. Kaum ein Drittel ist dafür, dass Betriebe aufgegeben werden sollen, um « konkurrenzfähigere » Grossbetriebe zu schaffen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Die heutige Höchstbestandesregelung würde über 90 % der Tierhaltungsbetriebe ein zusätzliches Wachstum samt Effizienzsteigerungen erlauben (sofern der Markt eine solche Mehrproduktion erforderte), verhindert aber die bekannten Auswüchse der industriellen Tierproduktion und Massentierhaltung, wie man es in den Haupt-Tierproduktionszonen der EU mit tausenden von Schweinen und zehntausenden von Hühnern je Betrieb kennt. Zugleich stellt die bäuerliche Tierhaltung eine sinnvolle Krankheits-/Seuchenprävention dar und mindert allfällige wirtschaftliche Folgen im Schadensfall.
46 Höchstbestände	3 a. und b.: Streichen der Artikel!	Die heutigen Rahmenbedingungen (u.a. Fütterungsverbot Schlacht/Speiseabfälle) machen die bisherigen Ausnahmen für z.B. Versuchsanstalten und Schlachtabfallfütterung obsolet. Es gibt keinen vernünftigen Grund, der im allgemeinen Interesse läge, Schweinemästereien mit 2'000 und mehr Tieren, also fast 10x mehr als der CH-Durchschnitt beträgt, zuzulassen!
49 Einstufung der Qualität	4 (neu) <u>Die Einstufung der Fleischqualität soll nachvollziehbaren, objektiven Kriterien folgen</u>	Die heutigen Farbabzüge bei (hell-)rötlichem Kalbfleisch bei ansonsten tadelloser Fleischqualität von bis zu CHF 3.-/kg verunmöglichen eine artgerechte und gesunde Haltung und Fütterung von Mastkälbern, was im Widerspruch zur Tierschutzgesetzgebung steht. Rötliches Kalbfleisch weist für Konsumenten keinerlei negative Qualitäten auf; entsprechende Abzüge basieren nicht auf objektiven, nachvollziehbaren Qualitätsmängeln. Im Gegenteil: Helles Kalbfleisch kann von Tieren stammen, die fehlernährt wurden und unter Blutarmut und deren Folgen litten!
50 Beiträge an Massnahmen zur Entlastung des Fleischmarktes	2: Streichen des Artikels!	Öffentliche Märkte im Berggebiet weisen weder für Bauern, Viehhändler, Metzger und Konsumenten noch für die Tiere Vorteile auf (im Gegenteil: Die Transportdauer vervielfacht sich für die Tiere und durch den Zwischenhandel verteuert sich das Endprodukt!). Erwiesenermassen profitieren auch die Bergbauern nicht durch bessere Preise von den öffentlichen Märkten. Die Tiervermarktung aus dem Berggebiet kann mit Blick auf die bereits starke Subventionierung der Berglandwirtschaft der Privatwirtschaft überlassen werden (wie dies im Unterland der Fall ist) zumal die Märkte immer weniger frequentiert werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Es kommt daher einer Verschleuderung von Steuergeldern gleich, wenn der Bund weiterhin solche Märkte subventioniert und damit Tiertransporte unnötig verlängert und den kostentreibenden Zwischenhandel fördert. Dieser alte Zopf ist daher abzuschneiden!
70 Grundsatz	1 (Ergänzung) <u>Er richtet bodenbewirtschaftenden, bäuerlichen Betrieben Direktzahlungen aus zur Abgeltung und Förderung ökologischer, ethologischer und gemeinwirtschaftlicher Leistungen.</u>	Direktzahlungen sind auf bodenbewirtschaftende, bäuerliche Betriebe zu beschränken und nicht allgemein « landwirtschaftlichen Betrieben », wie es der Bundesrat möchte. Die bisherige Unterscheidung und Erwähnung im LWG von gemeinwirtschaftlichen und ökologischen Leistungen und die explizite Nennung von « ökologischen Leistungen » hat sich bewährt und soll nicht, wie es der BR will, auf die Erwähnung lediglich von « gemeinwirtschaftliche Leistungen » beschränkt werden. « Ethologisch » soll im Hinblick auf die Wichtigkeit des Nutztierwohles für Bevölkerung und Wertschöpfung des Agrarsektors neu aufgenommen und explizit erwähnt werden. Die Förderung des Tierwohles ist nachweislich das grösste Anliegen der Bevölkerung an Landwirtschaft und Agrarpolitik. Es ist deshalb im Interesse der CH-Steuerzahler, welche ja für die CHF 2.5 Milliarden Direktzahlungen jährlich aufkommen müssen, dass dieses Anliegen explizit im Grundsatzartikel zu den Direktzahlungen aufgeführt wird. Wichtig ist, dass die geforderten gemeinwirtschaftlichen, ökologischen und ethologischen Leistungen nicht nur gefördert, sondern auch adäquat abgegolten werden. Dies trifft insbesondere für die Förderung des Tierwohles zu, wo bislang nur gerade 8 % der gesamten Direktzahlungen investiert werden und die Beitragshöhe bei verschiedenen Tierkategorien gemäss Berechnungen der Agrarplattform nicht einmal den Mehraufwand des Tierhalters decken, geschweige denn, ihn zu baulichen Investitionen motivieren. Die ungenügenden Beteiligungsraten bei den Tierwohl-Förderprogrammen haben hier ihre hauptsächliche Ursache.

10

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
70 Grundsatz	2: Wird befürwortet	Die leistungsbezogenere Ausrichtung von Direktzahlungen und das Aufführen der entsprechenden Massnahmen/Beiträge sind zu begrüssen.	10
70 Grundsatz	3 (Streichen): « Dabei berücksichtigt er den mit der Erbringung dieser Leistungen verbundenen Aufwand und die auf dem Markt erzielbaren Erlöse. Streichen: « <u>in welchem Ausmass die gemeinwirtschaftlichen Leistungen erbracht werden</u> ».	Die Beitragshöhe soll die nicht marktfähigen Komponenten der jeweiligen Leistung adäquat abgelten, unabhängig davon, wie hoch der Anteil Betriebe (Fläche, Tiere, etc.) ist, welche diese Leistung heute oder in Zukunft erbringen. Gerade bei den Tierwohl-Beiträgen müssen Bauern Planungs-/Investitionssicherheit haben. Die Beitragssätze dürfen nicht innert weniger Jahre verringert werden, falls die Beteiligungsraten ansteigen sollten. Dies umso weniger, als möglichst hohe Beteiligungsraten von der Agrarpolitik und den Konsumenten/Steuerzahlern ausdrücklich gewünscht werden und eine adäquate Abgeltung des Mehraufwandes beim Tierwohl grosse Unterstützung durch die Bevölkerung findet.	10
70a (neu) Voraussetzungen	1a., b., c., d., f., g., h. : Wird befürwortet		10
70a (neu) Voraussetzungen	1 e. ein Mindestarbeitsaufkommen von 0.25 Standardarbeitskräften (SAK) erreicht wird. Streichen: « in Standardarbeitskräften auf dem bewirtschafteten Betrieb erreicht wird »	Das Ansinnen des Bundesrates, das Mindestarbeitsaufkommen auf 0.4 SAK im Talgebiet zu erhöhen, würde das Aus für tausende kleinerer Bauernbetriebe mit naturnaher und tierfreundlicher Bewirtschaftung bedeuten. Der Bund will damit das « Bauernsterben » zugunsten einer Grossbetrieb-Ideologie forcieren. Dieser sozialen Schieflage und Ungerechtigkeit bei der Ausrichtung von Direktzahlungen muss ein Riegel vorgeschoben werden. Dies umso mehr, als internationale Gremien die Zukunft in einer kleinstrukturierten, bäuerlichen Landwirtschaft sehen und selbst die EU keine derart restriktiven Grenzen gegen Kleinbetriebe kennt! Zudem ist es nicht Sache des Staates, den sogenannten Strukturwandel anzukurbeln, d.h. das « Bauernhofsterben » zu beschleunigen mittels Steuergeldern!	10

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
70a (neu) Voraussetzungen	1i., k.: Grenzwerte bezüglich steuerbarem Einkommen und Vermögen sowie Fläche und Tierzahl je Betrieb eingehalten werden, ab denen die Beitragssätze abgestuft werden	Landwirten mit hohen Einkommen und/oder hohen Vermögen sowie Betrieben mit grosser Fläche und/oder hoher Tierzahl sollen die Direktzahlungen anteilmässig gekürzt werden, wie dies bislang bereits der Fall war. Bei Einkommen/Vermögen aus sozialen Gründen (Direktzahlungen werden vom Steuerzahler aufgebracht) bei Flächen/Tierzahlen aus ökonomischen Gründen (Mit Steigerung der Fläche oder Tierzahl nimmt der Aufwand (Kosten, Arbeit) pro Flächeneinheit oder Tier ab, so dass Grossbetriebe Renten einstreichen würden für Leistungen, die sie nicht erbracht haben).	10
70a (neu) Voraussetzungen	2a. bis g: Wird begrüsst, insbesondere 2a. « eine artgerechte Haltung der Nutztiere »	Der ökologische Leistungsnachweis wird weiterhin an grundlegende ökologische und ethologische Auflagen (« Eine artgerechte Haltung der Nutztiere ») geknüpft. Das ist die wichtigste Voraussetzung, damit die Landwirtschaft ihre Umwelt- und Naturschutzaufgaben wahrnimmt, dem Tierwohl die notwendige Beachtung schenkt und das Direktzahlungssystem weiterhin seine Akzeptanz bewahren kann. Die Auflage « eine artgerechte Haltung der Nutztiere » legt fest, dass tierschutzwidrige Betriebe keine Direktzahlungen beanspruchen können.	12
71 Kulturlandschaftsbeiträge	2 (Ergänzung): ...für die der Beitrag ausgerichtet wird; <u>wobei für Weiden, welche die Anforderungen für ständige Behirtung und Umtriebsweide nicht erfüllen keine Beiträge ausgerichtet werden.</u>	Eine Tierhaltung ohne regelmässige menschliche Überwachung widerspricht der guten bäuerlichen Praxis und den Grundsätzen der Tierschutzgesetzgebung, auch im Berggebiet und auf Alpweiden. Sie ist mit Blick auf die Verletzungs- und Krankheitsgefahr der sich selbst überlassenen Sömmerungstiere und die Rückkehr der Grossraubtiere unethisch. Förderung und Subventionierung der Alp-Sömmerung mittels Direktzahlungen/Steuergeldern soll deshalb Haltungsformen mit ständiger Behirtung oder Umtriebsweiden vorbehalten sein, wo eine regelmässige menschliche Überwachung und Pflege der Tiere gesichert ist.	13
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	2 (Ergänzung): « ..., wenn ein Mindesttierbesatz erreicht wird <u>und ein Höchstbesatz</u> nicht überschritten wird. Der BR bestimmt den minimalen <u>und maximalen</u> Besatz an Rohfutter verzehrenden Tieren. »	Das Verhältnis von Grünflächen (Wiesen, Weiden) zu den Rohfutterverzellern auf dem Betrieb muss in einem ausgewogenen Verhältnis stehen, weder zu wenig noch zu viel Tiere/Fläche sind wünschenswert. Die Ober- und Untergrenzen sind abgestuft nach Standort festzulegen (Tal, Berg).	14

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
75 Produktionssystembeiträge	1 (Ergänzung): Zur Förderung und Ausdehnung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. <u>Der Bund bemisst die Beiträge so, dass sich die besondere ökologische und ethologische Leistung wirtschaftlich lohnt. Er berücksichtigt dabei die am Markt erzielbaren Mehrerlöse.</u>	Mehr Tierwohl und Ökologie sind die beiden wichtigsten Anliegen, welche die Steuerzahler seit fünfzehn Jahren an Landwirtschaft und Agrarpolitik haben. Daran hat sich bis heute nichts geändert: Vgl. UNIVOX-Umfragen 1995-2010. Doch auch mit dem vorliegenden Vorschlag für ein neues Direktzahlungssystem trägt der Bundesrat diesem Anliegen der Bevölkerung, die ja die CHF 2.5 Milliarden Direktzahlungen jährlich finanzieren muss, zu wenig Rechnung. Betreffend des Direktzahlungssystems kommt aber auch von aussen Kritik. So bemängelt die OECD, dass viel zu wenig Gelder zur Förderung des Tierwohles und naturnaher Bewirtschaftungsformen flössen. Lediglich 8 % aller Direktzahlungen werden heute zur Verbesserung des Tierwohles und damit auch in die Qualität und Sicherheit entsprechender Lebensmittel investiert, ein unhaltbarer Zustand! Bemerkenswerterweise waren es diese Zusammenhänge, welche die WAK-S seinerzeit bewogen hatten, dem BR den Auftrag für eine Überprüfung des Direktzahlungssystems zu erteilen. Der BR geht mit seinem Vorschlag zu Art. 75, 1 nun gar noch hinter die Formulierung im bestehenden LWG zurück, indem er nur mehr die Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen, aber nicht mehr deren Ausdehnung will (Höhere Beteiligungsraten: Ausdehnung der tierfreundlichen Betriebe). Das ist ein klarer Rückschritt, denn der Bundesrat macht keinerlei Zielvorgaben zur Verbreitung solcher Produktionsformen. Das trifft die Nutztiere hart. Denn bis heute werden Millionen von ihnen weder in besonders tierfreundlichen Ställen (BTS-Förderprogramm) noch mit regelmässigem Auslauf ins Freie (RAUS-Förderprogramm) gehalten. Für Steuerzahler und Konsumenten ist die zögerliche Förderpolitik des Bundesrates beim Tierwohl unverständlich.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Der BR setzt sich damit auch über einen Vorstoss von NR Pascale Bruderer für eine möglichst hohe BTS/RAUS-Beteiligung hinweg. Eingereichter Text: Der Bundesrat wird beauftragt, ein Konzept vorzulegen, wie Investitionshilfen und Direktzahlungen konsequenter zur Förderung gesellschaftlich erwünschter Mehrleistungen im Bereich Tierwohl eingesetzt werden können. Dabei sind pro Tierkategorie Mindestziele zu formulieren, wonach bis 2018 mindestens 80 Prozent aller Tiere gemäss BTS respektive RAUS gehalten werden. Antwort des Bundesrates: Mit der Motion "Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems" (Motion WAK-SR 06.3635) wurde der Bundesrat beauftragt, bis spätestens im Jahre 2009 einen Bericht über die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems vorzulegen. Dabei ist auch das Tierwohl ein wichtiges Thema. Mögliche Zielvorgaben für die Ethoprogramme und Änderungen bei den Massnahmen wird der Bundesrat im Rahmen dieses Berichts zur Diskussion stellen. Dieses Versprechen hat der Bundesrat klar nicht eingelöst mit der vorliegenden Vorlage. Weder hat er die z.T. sehr tiefen Beteiligungsraten bei BTS und RAUS einer vertieften Beurteilung unterzogen noch hat er neue Entwicklungen beim Tierwohl (z.B. Weidehaltung für Milch- und Fleischproduktion; Zweinutzungstiere; Jungebermast; Haltung behornter Ziegen und Rinder) in seine Überlegungen einbezogen! Die BTS/RAUS-Förderprogramme haben zusammen mit den Labelprogrammen am Markt bei etwas über der Hälfte der förderungswürdigen Tierkategorien zu einer mittleren bis erfreulich hohen Beteiligung geführt und hier das Tierwohl verbessert. Die andere Hälfte der Tierkategorien weist indessen nach über fünfzehn Jahren noch immer unterdurchschnittliche, teilweise gar sehr tiefe Beteiligungsraten auf, was zweifellos an den zu tiefen Förderbeiträgen liegt.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Diverse Rechnungen (z.B. Agrarplattform) zeigen, dass die BTS- und RAUS-Beiträge oft nicht einmal den Mehraufwand decken, geschweige denn Bauern zu den nötigen Investitionen motivieren können. Bislang haben denn auch primär die Bauern auf BTS/RAUS umgestellt, die neben hoher Motivation eine günstige Stall-Infrastruktur oder neu/umgebaut hatten. Obwohl die artgerechte Tierhaltung unverzichtbarer Teil der Qualitätsstrategie ist und das Tierwohl gemäss BR eine der tragenden Säulen der neuen Agrarpolitik sein soll, macht der BR keine konkreten Vorschläge für die geforderte bessere Förderung des Tierwohles und zugunsten der im Sinne der Steuerzahler erforderlichen höheren Beteiligungszahlen resp. der stärkeren Ausdehnung von besonders tierfreundlichen Produktionssystemen. Aus Sicht des Tierschutzes sind folgende Massnahmen zu treffen: 1. Festlegung der Ziele in punkto Verbreitung besonders tierfreundlicher Haltungsformen (gemäss Vorstoss Pascale Bruderer): Bis wann wie viel % Anteil BTS und RAUS je Tierkategorie. Aus Sicht der Bevölkerung, des Tierwohles, der Qualitätsproduktion und der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft sollte ein „<u>Freilandhaltungsland Schweiz</u>“ das Ziel sein! 2. Die erprobten und bewährten BTS- und RAUS-Förderprogramme samt Haltungsanforderungen sollen ohne grundlegende Anpassungen weitergeführt werden. Das RAUS-Programm soll für Raufutterverzehr um ein ebenfalls freiwilliges graslandbasiertes Weideprogramm (Milch- und Fleischproduktion) ergänzt werden. Damit wird die Produktequalität weiter verbessert, das Tierwohl gestärkt und aktiver Klimaschutz betrieben (Wiesen und Weiden vermögen im Gegensatz zu Äckern hohe CO²-Mengen im Humus

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		zu speichern). 3. Neben BTS und RAUS ist ein drittes Instrument zur Förderung neuer Tierwohl-Aspekte zu schaffen, z.B. Förderung behornete Kühe und Ziegen, Jungebermast , Zweinutzungsrasen.
75 Produktionssystembeiträge	Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion auf der Basis des RAUS-Programms (Regelmässiger Auslauf ins Freie und Weide)	Aus Sicht des Klimaschutzes, des Tierwohles und der Produktequalität und angesichts der Tatsache, dass das landwirtschaftlich nutzbare Land zu grossen Teilen aus nicht ackerbaufähigen Wiesen, Weiden und Alpen besteht, die nur mit raufutterverzehrenden Tieren – die bei artgemässer Fütterung und Haltung keine Nahrungsmittelkonkurrenten des Menschen sind – sinnvoll und zur menschlichen Ernährung genutzt werden können, ist ein solches Förderprogramm als Ersatz zu den bisherigen Raufutterbeiträgen sehr zu begrüßen. Dieses fördert den Klimaschutz, da Weiden/Wiesen neben den Wäldern die Haupt-CO ² -Senken darstellen. Eine geregelte Weidewirtschaft von Rindern, Kühen, Schafen, Ziegen, Pferden etc. ist deshalb aktiver Klimaschutz! Die Vorzüge eines solchen Programmes kommen aber nur zum Tragen, wenn die Raufutterverzehrer während der Vegetationszeit den Hauptteil ihrer Ration auch selbst erweiden und z.B. Kühe nicht 275 Tage im Jahr angekettet bleiben müssen bei (fast) ausschliesslicher Stallfütterung, wie dies bislang bei den Raufutterbeiträgen zulässig war. Deshalb ist diese förderungswürdige Produktionsform zwingend an die Einhaltung der RAUS-Vorschriften zu koppeln und dem RAUS-Programm als freiwillige Zweitvariante anzugliedern.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
96 Landwirtschaftliche Gebäude	1 (Ergänzung) Der Bund gewährt pauschale Beiträge für den Neubau, den Umbau und die Verbesserung von landwirtschaftlichen Gebäuden <u>unter der Voraussetzung der Einhaltung der Vorschriften für besonders tierfreundliche Stallhaltung.</u>	Strukturverbesserungsmassnahmen (Beiträge, Investitionskredite) sollen in Zukunft konsequenter zur Förderung des Tierwohles genutzt werden. Bislang erhalten besonders tierfreundliche Stallbauten lediglich 20 % höhere Beiträge/Kredite. Bis heute werden mit Steuergeldern aber auch Stallbauten unterstützt, die in punkto Tierwohl suboptimal sind, z.B. Anbindeställe für Rinder, QM-Ställe ohne eingestreute Liegeflächen und ohne Auslauf. Anbindeställe sind im Vergleich zu den tierfreundlichen Freilaufställen arbeitswirtschaftlich aufwendiger und benötigen höhere Investitionen pro Tierplatz, d.h. der Bund fördert mit Steuergeldern bislang auch tierschutzproblematische und unwirtschaftliche Stallbauten. Das muss geändert werden! Strukturverbesserungsmassnahmen sollen inskünftig nur mehr für besonders tierfreundliche Stallbauten ausgerichtet werden. Für Umbau/Neubauten von Ställen für horntragende Rinder- und Ziegenrassen, welche grössere Stallflächen beanspruchen, sind die Beiträge und Investitionskredite angemessen zu erhöhen.	23
106 Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen	1, e. (neu) <u>Der Bund gewährt Investitionskredite für den Neubau, Umbau und die Verbesserung von Stallbauten unter der Voraussetzung der Einhaltung der Vorschriften für besonders tierfreundliche Stallhaltung.</u>	Vgl. Art. 96, 1	23
107 Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen	4 (neu) <u>Der Bund gewährt Investitionskredite für den Neubau, Umbau und die Verbesserung von Stallbauten unter der Voraussetzung der Einhaltung der Vorschriften für besonders tierfreundliche Stallhaltung.</u>	Vgl. Art. 96,1	23

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
141 Zuchtförderung	1a. (Ergänzung) den natürlichen Verhältnissen des Landes <u>und den Anforderungen von besonders tierfreundlichen Haltungsanforderungen</u> angepasst sind.	Die einseitige Hochleistungszucht hat heute z.B. bei Masthühnern und Truten Linien auf den Markt gebracht, die sich nicht mehr artgerecht verhalten und bewegen können und durch das übermässige und einseitige Muskelwachstum ständig unter Schmerzen stehen. Die Folge davon ist, dass solche Linien sich kaum mehr bewegen und tierfreundlich gestaltete Ställe, Ausläufe und Weiden nicht mehr nutzen können. Diese und weitere Extremzuchten sind von der Zuchtförderung durch den Bund auszuschliessen.
141 Zuchtförderung	1b. (Ergänzung) <u>gesund, leistungs- und widerstandsfähig</u> sind.	Die einseitige Hochleistungszucht hat heute z.B. bei Masthühnern und Truten Linien auf den Markt gebracht, die sich nicht mehr artgerecht verhalten und bewegen können und durch das übermässige und einseitige Muskelwachstum ständig unter Schmerzen stehen und eigentliche Hochleistungskrankheiten aufweisen. In der Schweinezucht werden mit der Anzucht von superfruchtbaren Sauen immer mehr Ferkel geboren, teilweise mehr, als die Sau Zitzen aufweist. Als Folge davon kommen mehr Kümmerer zur Welt und die Tiergesundheit leidet bei Sau (Übernutzung!) und Ferkeln (Künstliche Aufzucht; Kümmerer). Infolge der einseitigen Zucht auf hohe Milchleistung wird die Ausmast von nicht zur Zucht benötigten Kälbern immer unwirtschaftlicher. Bereits werden auch in der Schweiz Rufe laut, wie in Neuseeland neugeborene Kälber sofort zu töten, um sich die unrentable Ausmast sparen zu können. Derartige Irrwege der Tierzucht, die ohne Rücksicht auf ethische Grundsätze agiert, die Krankheitsanfälligkeit der Tiere fördert und die Widerstandskraft schwächt, darf der Bund nicht mit Staatsgeldern fördern! Solche Zuchten sind daher von der Zuchtförderung durch den Bund auszuschliessen; Extremzuchten sind zu verbieten.

24

24

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0847	SAG	Schweizerische Arbeitsgruppe Gentechnologie	27.6.11
------	-----	---	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizerische Arbeitsgruppe Gentechnologie SAG
Adresse / Indirizzo	Hottingerstr. 32 Postfach 1168 8032 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	24. Juni 2011, Daniel Ammann, Geschäftsleiter SAG 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Verein Schweizerische Arbeitsgruppe Gentechnologie SAG versteht sich als kritisches Forum zu Fragen der Gentechnologie. Er ist eine Plattform der Diskussion, Information und Aktion für Organisationen und Einzelmitglieder, die der Gentechnologie kritisch gegenüberstehen. Heute wirkt die SAG als Dachorganisation von 26 Schweizer Verbänden aus den Bereichen Umwelt, Naturschutz, Tierschutz, Medizin, Entwicklungszusammenarbeit, biologischer Landbau und KonsumentInnenschutz, siehe www.gentechnologie.ch.

Generelle Bemerkung

1 Vorgelagerte Stufe

Die Betriebe der vorgelagerten Stufe sind gefordert, ihre Dienstleistungen und Produkte auf die Erfordernisse einer qualitätsorientierten Landwirtschaft auszurichten. Das Angebot an Produktionsmitteln muss angepasst werden:

- Futtermittel: Die Beschaffung von gentechnikfreier und nachhaltig produzierter Soja (z.B. Basler Kriterien) ist zu sicherzustellen, nachdem zuerst die Kraftfutterintensität (insb. Soja) der Schweizer Landwirtschaft massiv reduziert wurde.
- Saatgut: Beschaffung von standortgerechtem gentechnikfreiem Saatgut, Sicherung der Arten- und Sortenbreite ist sichergestellt.

2 Information der KonsumentInnen

Für die SAG hat die transparente Information der Konsumentinnen über die Produktionsbedingungen einen sehr hohen Stellenwert. Hier sehen wir noch Verbesserungsbedarf (insbesondere die Deklaration von tierischen Produkten aus Gentech-Fütterung und eine erleichterte Deklaration „ohne Gentechnik“).

3 Wissenssystem fördern

Das Wissenssystem wird in Zukunft einen sehr wichtigen Stellenwert haben. Denn:

- Die Landwirtschaft wird wegen des Klimawandels und den rasch knapper werdenden Ressourcen einem enormen Anpassungsdruck unterworfen sein. Je vielfältiger das Wissen vorhanden ist, desto besser kann die Anpassung vollzogen werden
- Neue Ansprüche werden wegen der Globalisierung zu bewältigen sein. Will sich die Schweiz im internationalen Wettbewerb mit einer Qualitätsstrategie vorne positionieren, muss sie auch das entsprechende Know How entwickeln und verbreiten können. So ist eine angepasste und gentechnikfreie Pflanzen- und Tierzüchtung für nachhaltige, ressourcensparende Produktionssysteme nötig. Oder es sind nachhaltigere Produktionstechniken zu entwickeln (z.B. Bodenbearbeitung, organische Düngung, Pflanzenschutz, Tiergesundheit, Anreicherung von CO₂ im Boden etc.).

1

6

25

Es ist daher zwingend notwendig, dass diese Aspekte in Forschung, Bildung und Beratung einfließen. Insbesondere sind Institutionen wie das FIBL, AGRIDEA oder Agroscope zu beauftragen und verstärkt zu finanzieren, welche diese Thematiken gezielt angehen. Forschungen im Bereich der Gentechnik sehen wir darin als nicht zielführend an.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
2.1.2 Qualitätsstrategie S. 97		Die SAG unterstützt die Anstrengungen des Bundes für eine Qualitätsstrategie unter der Voraussetzung, dass ein wichtiger Bestandteil einer Qualitätsstrategie aus Gründen der Glaubwürdigkeit gegenüber den Konsumentinnen eine gentechnikfreie Produktion zwingend dazu gehört.	4
Kapitel 1.3 Seiten 63-78	Hier fehlt ein eigenes Unterkapitel „Wissenssystem“	Dieser Punkt wird mit Verweis auf entsprechende Forschungsprogramme im Vernehmlassungsentwurf relativ kurz und bündig abgehandelt. Dies entspricht nicht den kommenden Herausforderungen, mit welchen die Landwirtschaft konfrontiert sein wird. Es ist daher zwingend notwendig, dass diese Aspekte in Forschung, Bildung und Beratung einfließen. Insbesondere sind Institutionen wie das FIBL, AGRIDEA oder Agroscope zu beauftragen und verstärkt zu finanzieren, welche diese Thematiken gezielt angehen. Forschungen im Bereich der Gentechnik sehen wir darin als nicht zielführend an.	1

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 2 LwG Abs. 1 (S. 281)		Für die SAG gehört zu einer Qualitätsstrategie - so wie in der Charta vorgesehen - eine gentechnikfreie Produktion zwingend dazu.	4
Art. 27a LwG Gentechnik	(neu) 1 Gentechnisch veränderte landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Produktionsmittel dürfen nicht erzeugt, gezüchtet, eingeführt, freigesetzt oder in Verkehr gebracht werden. 2 Vorbehalten bleibt die Verwendung von gentechnisch veränderten Pflanzen, Pflanzenteilen und Tieren zu Forschungszwecken. Diese bedarf einer Bewilligung durch den Bundesrat.	Das Gentechnik-Moratorium läuft 2013 aus. Somit ist für die AP 2014-17 zu definieren, ob in der Schweiz mit oder ohne GVO produziert werden soll. Die Gentechnikfreiheit ist zentraler Bestandteil der Qualitätsstrategie. Gentechnik-Food wird von den Konsumenten abgelehnt. Auch die EU gibt den einzelnen Ländern und Regionen die Möglichkeit, gentechnisch veränderte Tiere und Pflanzen auf ihrem Gebiet zu verbieten. Unser Hauptkonkurrent Österreich verfolgt eine Qualitätsstrategie mit hoher Wertschöpfung, welche auf Gentechnikfreiheit beruht.	5
Art. 70a LwG Abs. 1	Die gentechnikfreie Produktion soll eine Voraussetzung sein um Direktzahlungen	Die gentechnikfreie Produktion gehört zur vorgeschlagenen Qualitätsstrategie zwingend dazu. Diese Gentechnikfreiheit soll auf Gesetzesstufe verankert	10

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
(S. 284)	zu erhalten.	werden.
Art. 140 LwG	1 Der Bund kann die Züchtung von Nutzpflanzen fördern, die: (...) <i>(neu) d. an Produktionsformen angepasst sind, die besonders naturnah, umwelt- und tierfreundlich sind</i> 2 Er kann privaten Züchtungsbetrieben und Fachorganisationen, die Leistungen im öffentlichen Interesse erbringen, Beiträge ausrichten, namentlich für: (...) <i>d. die nachhaltige Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen</i>	Bereits heute fördert der Bund die ökologische Pflanzenzüchtung, und er hat sich im Rahmen internationaler Verträge zur Erhaltung der Biodiversität auch bei Nutzpflanzen verpflichtet. Will sich die Schweiz mit einer Qualitätsstrategie international positionieren, benötigt sie dazu auch die angepassten Pflanzensorten. Die Definitionen für eine ökologische Pflanzenzüchtung wurden zwischen Dezember 2010 von einer breit abgestützten Expertengruppe erarbeitet. Diese Pionierleistung sollte für die ökologische Positionierung der Schweiz genutzt werden. Die Formulierung zum Ausschluss transgener Pflanzen entspricht derjenigen im bestehenden Art. 142 (Tierzucht).
	<i>4 (neu) Die Zucht von transgenen Pflanzen ist von Beiträgen ausgeschlossen.</i>	Die Formulierung zum Ausschluss transgener Pflanzen entspricht derjenigen im bestehenden Art. 142 (Tierzucht).

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 141 LwG Zuchtförderung	1 Der Bund kann die Zucht von Nutztieren fördern, die: (...) <i>(neu) d. an Produktionsformen angepasst sind, die besonders naturnah, umwelt- und tierfreundlich sind.</i>	Analog zur Pflanzenzucht.	24
Art. 142 LwG Beiträge	1 Der Bund kann anerkannten Organisationen, <i>(neu) privaten Züchtungsbetrieben und Fachorganisationen, die Leistungen im öffentlichen Interesse erbringen,</i> Beiträge ausrichten, insbesondere für: (...) <i>d (neu) die nachhaltige Nutzung tiergenetischer Ressourcen.</i>	Anpassung der Formulierung an Art. 140 Abs. 2 (Pflanzenzüchtung)	24
Art. 146a LwG Gentechnisch veränderte Nutztiere	Art. 146a aufheben, wenn vorgeschlagene Regelung in Art. 27a angenommen wird.	Qualitätsstrategie und GVO-Tiere sind unvereinbar. Siehe Ausführungen zu Art. 27a.	24

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0849	BGS	Bodenkundliche Gesellschaft der Schweiz	28.6.11
------	-----	---	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Bodenkundliche Gesellschaft der Schweiz BGS Société Suisse de Pédologie SSP
Adresse / Indirizzo	BGS Geschäftsstelle, Nicole Näf c/o Umwelt und Energie Kt. Luzern Libellenrain 15, Postfach 3439 6002 Luzern Tel. 041 228 60 60 bgs.gs@soil.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Effingen, den 27.06.2011 Dr. Roland Bono, Präsident BGS/SSP

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
 Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.
 Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di

documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Bodenkundliche Gesellschaft der Schweiz / Société Suisse de Pédologie BGS/SSP begrüsst im Grundsatz die Agrarpolitik 2014-2017 des Bundesrates. Die Landwirtschaftspolitik weist damit in die richtige Richtung, auch wenn in verschiedenen Punkten weiterer Diskussions- und Präzisierungsbedarf besteht. Der Souverän ist bereit, die Leistungen der Landwirtschaft weiterhin mit jährlich gegen 2.8 Milliarden Franken abzugelten. Er will dies aber in der Gewissheit tun, dass Bauern und Bäuerinnen dafür als Gegenleistung und gemäss Verfassungsauftrag nachhaltig produzieren, die Kulturlandschaft pflegen, einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen wie Boden und Wasser sowie zur dezentralen Besiedelung des Landes leisten.

Wir begrüssen insbesondere die mehrfache Erwähnung des Bodens als eine der zentralen natürlichen Lebensgrundlage für den Menschen und gleichzeitig als wichtige Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft selbst. Entsprechendes Gewicht ist dem nachhaltigen Umgang mit den Böden und mit der Bodenfläche (z.B. Fruchtfolgeflächen) beizumessen.

Diskussionsbedarf ortet die BGS/SSP unter anderem in

- a) der Verankerung der Ernährungssouveränität der Schweiz und
- b) im Verhältnis von Energie-Input zu Energie-Output einer künftigen Landwirtschaft.

Zu a) ist die BGS/SSP der Meinung, dass Ernährungssouveränität bedeutet, dass Staaten das Recht haben, ihre eigene Ernährungspolitik zu formulieren. Die Schweiz sollte sich darauf konzentrieren, Ernährungssicherheit und Selbstversorgung soweit anzustreben, als unsere natürlichen Ressourcen (wie zum Beispiel die Böden) dies nachhaltig erlauben. Dabei ist namentlich auch die Frage der Primärversorgung mit pflanzlichen oder tierischen Proteinen zu beantworten. Eine hohe Ernährungssicherheit/Selbstversorgung kann somit kein Ziel per se sein.

Zu b) ist die BGS/SSP der Meinung, dass auch die Landwirtschaft gefordert ist, Wege aus der heutigen starken Abhängigkeit von fossilen Energieträgern aufzuzeigen.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
1.6, S. 86-88	Im Zielbereich „natürliche Lebensgrundlage“ neu einzu- fügen: Aspekt „Boden“. Es sind messbare Etappenziele zu formulieren für die Grössen: Schadstoffe im Boden, Bodenerosion, Bodenverdichtung	Der Boden stellt DIE zentrale natürliche Lebensgrundlage und Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft dar, wie auch im Bericht an verschiedener Stelle festgehalten wird. Zum Beispiel im Kapitel 1.2.2.2. (Natürliche Lebensgrundlagen) wird darauf hingewiesen, dass sich bestimmte Schadstoffe in landwirtschaftlichen Böden anreichern und dass Erosion sowie Bodenverdichtung die Bodenfruchtbarkeit (das heisst: ökologische Funktionsfähigkeit der Böden und nicht nur die Ertragsfähigkeit der Böden) gefährden. Ferner wird in Kapitel 1.3.3 (Klimawandel und Naturkatastrophen) der Humusbewirtschaftung eine wichtige Rolle zugewiesen. Zu guter Letzt stellt im Artikel 76 Abs 1 der Vorlage (Ressourceneffizientbeiträge) der Boden die erstgenannte Ressource dar. Es muss die logische Konsequenz daraus sein, den Aspekt „Boden“ explizit als Teil des Zielbereichs „Natürliche Lebensgrundlagen“ zu benennen in den Zielen der Agrarpolitik 2014-2017.	1
1.6, S. 86-88	Im Zielbereich natürliche Lebensbereiche sind „Phosphoreffizienz“ und „Stickstoffeffizienz“ zu ersetzen durch: Phosphor-Überschüsse - Ziel 2017: 0 t, und Stickstoff-Überschüsse - Ziel 2017: max. 90'000t.	Auch eine hohe Nährstoff-Effizienz kann mit massiven Umweltschäden verbunden sein, wenn Effizienzsteigerungen überkompensiert werden mit Mehrproduktion. Somit sind dies keine sinnvollen Nachhaltigkeitsziele.	1
1.6, S. 86-88	Im Zielbereich „sichere Versorgung“ ist neu einzufügen: Aspekt „Energie“. Dazu ist ein messbares Etappenziel zu	Die Landwirtschaft hat sich von einer ursprünglichen Energielieferantin gewandelt zur Energieverbraucherin. Zwar hat das Haber-Bosch-Verfahren die Landwirtschaft befreit von der Salpeterabhängigkeit, jedoch nur um eine neue Abhängigkeit von fossiler Energie zu schaffen. Auch die Mechanisierung und der Einsatz von Pflanzenschutzmit-	1

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	formulieren für die Grösse Betriebsstoffeinsatz in Kcal/Joule pro produzierte Kcal/Joule Nahrung.	teln hatten einen Energie-Input zur Folge. Die Produktion von einer Kcal Nahrung erfordert heute mehrere Kcal/Joule Energie-Input. ¹ Allein mit ausreichend landwirtschaftlichen Flächen werden wir mit einer energieintensiven Landwirtschaft die Nahrungsmittelversorgung im Ernstfall nicht garantieren können. Es sind folglich Strategien zu entwickeln, wie die Abhängigkeit der Landwirtschaft von Energie kontinuierlich verringert werden kann.	
2.3.2.2, S. 152	Antrag: neuer Abschnitt: Ausschluss von Flächen, auf welchen eine Freizeitveranstaltung durchgeführt wird. Flächen, welche für Freizeitveranstaltungen zur Verfügung gestellt oder vermietet werden, sind nicht beitragsberechtigt.	Freizeitveranstaltungen auf der grünen Wiese haben in den letzten Jahren markant zugenommen. Diese beanspruchen den Boden oft massiv, bei schlechtem Wetter entstehen auch irreversible Schäden. Dies steht der Zielsetzung einer nachhaltig produzierenden Landwirtschaft diametral entgegen	11
2.3.2.3., S. 155	Die Anwendung von Erosionsrisikokarten wird begrüsst. Antrag: Neues Instrument einer Karte der Verdichtungsempfindlichkeiten einführen.	Es ist jedoch zu beachten, dass bei unsorgfältiger Bewirtschaftung auch in Regionen ohne ausgewiesenes Erosionsrisiko schwere oder irreparable Schäden des Bodens entstehen können. Neben der Erosion stellt die Verdichtung des (Unter)bodens eine erhebliche Gefährdung der Bodenfruchtbarkeit dar. Ein geeigneter Bodenschutz muss auch diesen Aspekt berücksichtigen; dies gerade vor dem Hintergrund der nach wie vor steigenden Mechanisierung und Zunahme der Achslasten.	12

¹ M. Hänggi (2011): Ausgepowert. Das Ende des Ölzeitalters als Chance; Kapitel 3.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
2.3.2.8., S. 172	Antrag: Die sektoralen Produktionsformen in der Pflanzen- und Tierproduktion sind zu ergänzen mit Methoden der bodenschonenden Bewirtschaftung. Nebst pfluglosem Anbau wäre auch eine Minimierung der tolerierten Achslasten und des Bodendrucks der landwirtschaftlichen Maschinen als eine „Einschränkung des Einsatzes bestimmter Produktionsmittel“ im Sinne des Art. 75 der Vorlage gesehen werden.	Einleitend wird in diesem Kapitel darauf hingewiesen, dass natur- und umweltfreundliche Produktionsformen insbesondere in hohem Mass zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit beitragen könnten und damit sowohl das Wasserrückhaltevermögen der Böden als auch den Humusaufbau – verbunden mit einer Bindung von Kohlenstoff im Boden – verbessern. Somit ist es nur naheliegend, auch Massnahmen, welche direkt den Boden betreffen in den Beitragskatalog aufzunehmen.	17
2.3.2.9, S. 176	Die Einführung von Ressourceneffizienzbeiträgen unter Hinweis auf „bodenschonende oder erosions- und auswaschungsminimierende Anbausysteme“ ist sehr zu begrüßen.		18

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 2 Abs. 4	Wir unterstützen den Antrag der Minderheit wonach der Absatzwie folgt lautet: „Die Massnahmen des Bundes orientieren sich am Grundsatz der Ernährungssouveränität“. Streichen: „zur Berücksichtigung der Bedürfnisse der Konsumentinnen und Konsumenten nach qualitativ hochwertigen, vielfältigen und nachhaltigen inländischen Produkten.“	Die Verankerung der Ernährungssouveränität im Landwirtschaftsgesetz wird begrüsst. Mit dem Zusatz gemäss der Vorlage wird jedoch der Begriff Ernährungssouveränität vermischt mit den Begriffen „Ernährungssicherheit“ und „Selbstversorgung“. Diese Vermischung entspricht nicht der bundesrätlichen Auffassung von Ernährungssouveränität gemäss 2.1.3. des Berichtes. Andererseits ist bereits die Pa.I. 08.457 missverständlich formuliert, sie fordert die gesetzliche Verankerung der „Ernährungssouveränität“, meint jedoch „Ernährungssicherheit“ bzw. Selbstversorgung“.	3
Art. 70a, Abs.1, Bst. b	Wir begrüssen die Beibehaltung des ökologischen Leistungsnachweises		12
Art. 70a, Abs.1 Bst. i (neu)	neu einfügen: “die Fläche nicht für Freizeitveranstaltungen genutzt wird.”	Freizeitveranstaltungen auf der grünen Wiese haben in den letzten Jahren markant zugenommen. Diese beanspruchen den Boden oft massiv, bei schlechtem Wetter entstehen auch irreversible Schäden. Dies steht der Zielsetzung einer nachhaltig produzierenden Landwirtschaft diametral entgegen.	11
Art. 75	Wir begrüssen die Einführung von Produktionssystembei-		17

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	tragen		
Art. 76 Abs. 1	Die Einführung der Ressourceneffizienzbeiträge unter expliziter Erwähnung des Bodens wird sehr begrüsst.		18
Art. 34 Abs. 3 RPG	Wir begrüssen die Einführung einer Behördenbeschwerde		21
Art. 14a Gewässerschutzgesetz	Wir begrüssen die Erfassung der Hofdüngerverschiebungen mit einem zentralen Informationssystem.	Damit wird die Administration wesentlich vereinfacht.	12

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0850	TVL	Tierärztliche Vereinigung für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit	28.6.11
Organisation / Organisation / Organizzazione		Tierärztliche Vereinigung für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit TVL	
Adresse / Indirizzo		Dr. Urs Peter Brunner, Präsident J.J. Wepferstrasse 6 8200 Schaffhausen	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma		28.06.2011	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Bundesrat will mit dem revidierten Landwirtschaftsgesetz die Agrarpolitik verstärkt auf die Förderung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft ausrichten und bestehende Ziellücken schliessen. Wir begrüssen diese Absicht grundsätzlich. Dadurch können die Bundesmittel effektiver eingesetzt und die Akzeptanz der Bevölkerung für die Stützung der Landwirtschaft gesteigert werden. Im Hinblick auf die Revision des Landwirtschaftsgesetzes bietet sich auch die Gelegenheit, Schwächen des bestehenden Systems - wie beispielsweise der voranschreitende Kulturlandverlust anzugehen und mit geeigneten Instrumenten zu beheben. Die Ansätze dazu sind mit dem neuen System vorhanden.

1

Die gemeinwirtschaftlichen Leistungen, welche gekoppelt mit der landwirtschaftlichen Produktion erbracht werden, sind hinlänglich bekannt. Mit der Bewirtschaftung der landwirtschaftlich nutzbaren Flächen im Tal-, Berg- und Sömmerungsgebiet leistet die Landwirtschaft einen Beitrag zur Nahrungsmittelversorgung. Neben Sicherung der Produktionsstrukturen sorgt die Bewirtschaftung der Flächen für den Erhalt des Kulturlandes und den Schutz vor Naturgefahren. Zahlreiche Pflanzen- und Tiergemeinschaften würden ohne Bewirtschaftung verschwinden. Ohne entsprechende Pflege verwalden oder verwildern die artenreichen Bergwiesen. Auch wenn die Landwirtschaft alleine die dezentrale Besiedlung des Landes und insbesondere des Berggebietes nicht mehr sichern kann, so ist diese ohne Landwirtschaft nicht denkbar und ihr Beitrag in dieser Hinsicht ist dafür entscheidend, ob es in Zukunft noch ein besiedeltes Berggebiet gibt.

Die Möglichkeit, das landwirtschaftliche Einkommen über zusätzliche Beiträge steigern zu können, wird mit der Teilnahme an sogenannten freiwilligen Programmen wie die Steigerung der ökologischen Qualität oder des Tierwohls begründet und unsererseits ausdrücklich begrüsst.

19

Die Anpassungsbeiträge sind notwendig, um einen sozialverträglichen Übergang zum neuen System zu gewährleisten.

13

Mit der Bewirtschaftung der Sömmerungsgebiete werden gemeinwirtschaftliche Leistungen erbracht, welche mit den vorgesehenen Kulturlandschaftsbeiträgen nur ungenügend abgegolten werden. Die Leistungen sollen deshalb durch die Erhöhung der vorgesehenen Mittel für die Sömmerungsbeiträge und Strukturverbesserungsmassnahmen abgegolten werden. Zudem soll die Bestossung der Alpen weiterhin mit einem Beitrag an die Tierhalter, welche ihre Tiere zur Sömmerung auf die Alp geben, gesichert werden.

Grundsätzlich erwarten wir von der Revision des Landwirtschaftsgesetzes eine Verminderung des administrativen Aufwandes, sowohl auf Ebene des Betriebes als auch bei der Umsetzung bzw. beim Vollzug der entsprechenden Gesetzgebung. Die Instrumente sind in diesem Sinne auszugestalten.

1

Im Besonderen begrüssen wir die vorgeschlagenen Änderungen der Tierseuchengesetzgebung.

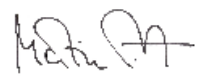
7

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0851	Gen Au	Verein Gen Au Rheinau	29.6.11
------	--------	-----------------------	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Verein Gen Au Rheinau
Adresse / Indirizzo	C/o Büro Martin Ott Zum Pflug 5 8462 Rheinau
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28. Juni 2011, Martin Ott 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Der Verein Gen Au Rheinau unterstützt die Errichtung einer Gentechnik- freien Zone im Kreis Waldshut (D) und in den Bezirken Andelfingen, Bülach und Schaffhausen (CH) mit Kern um Rheinau. Innerhalb dieser Gen-Au soll gentechnisch natürliches , gesundes Saatgut entstehen und von hier vertrieben werden können.

1

Generelle Bemerkung

1 Vorgelagerte Stufe

Die Betriebe der vorgelagerten Stufe sind gefordert, ihre Dienstleistungen und Produkte auf die Erfordernisse einer qualitätsorientierten Landwirtschaft auszurichten. Das Angebot an Produktionsmitteln muss angepasst werden:

- Futtermittel: Die Beschaffung von gentechnikfreier und nachhaltig produzierter Soja (z.B. Basler Kriterien) ist zu sicherzustellen, nachdem zuerst die Kraftfutterintensität (insb. Soja) der Schweizer Landwirtschaft massiv reduziert wurde.
- Saatgut: Beschaffung von standortgerechtem gentechnikfreiem Saatgut, Sicherung der Arten- und Sortenbreite ist sichergestellt.

2 Information der KonsumentInnen

Für den Verein Gen Au Rheinau hat die transparente Information der Konsumentinnen über die Produktionsbedingungen einen sehr hohen Stellenwert. Hier sehen wir noch Verbesserungsbedarf (insbesondere die Deklaration von tierischen Produkten aus Gentech-Fütterung und eine erleichterte Deklaration „ohne Gentechnik“).

4

3 Wissenssystem fördern

Das Wissenssystem wird in Zukunft einen sehr wichtigen Stellenwert haben. Denn:

25

- Die Landwirtschaft wird wegen des Klimawandels und den rasch knapper werdenden Ressourcen einem enormen Anpassungsdruck unterworfen sein. Je vielfältiger das Wissen vorhanden ist, desto besser kann die Anpassung vollzogen werden
- Neue Ansprüche werden wegen der Globalisierung zu bewältigen sein. Will sich die Schweiz im internationalen Wettbewerb mit einer Qualitätsstrategie vorne positionieren, muss sie auch das entsprechende Know How entwickeln und verbreiten können. So ist eine angepasste und gentechnikfreie Pflanzen- und Tierzüchtung für nachhaltige, ressourcensparende Produktionssysteme nötig. Oder es sind nachhaltigere Produktionstechniken zu entwickeln (z.B. Bodenbearbeitung, organische Düngung, Pflanzenschutz, Tiergesundheit, Anreicherung von CO₂ im Boden etc.).

Es ist daher zwingend notwendig, dass diese Aspekte in Forschung, Bildung und Beratung einfließen. Insbesondere sind Institutionen wie das FIBL, AGRIDEA oder Agroscope zu beauftragen und verstärkt zu finanzieren, welche diese Thematiken gezielt an-

gehen. Forschungen im Bereich der Gentechnik sehen wir darin als nicht zielführend an.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
2.1.2 Qualitätsstrategie S. 97		Der Verein Gen Au Rheinau unterstützt die Anstrengungen des Bundes für eine Qualitätsstrategie unter der Voraussetzung, dass ein wichtiger Bestandteil einer Qualitätsstrategie aus Gründen der Glaubwürdigkeit gegenüber den Konsumentinnen eine gentechnikfreie Produktion zwingend dazu gehört.	4
Kapitel 1.3 Seiten 63-78	Hier fehlt ein eigenes Unterkapitel „Wissenssystem“	Dieser Punkt wird mit Verweis auf entsprechende Forschungsprogramme im Vernehmlassungsentwurf relativ kurz und bündig abgehandelt. Dies entspricht nicht den kommenden Herausforderungen, mit welchen die Landwirtschaft konfrontiert sein wird. Es ist daher zwingend notwendig, dass diese Aspekte in Forschung, Bildung und Beratung einfließen. Insbesondere sind Institutionen wie das FIBL, AGRIDEA oder Agroscope zu beauftragen und verstärkt zu finanzieren, welche diese Thematiken gezielt angehen. Forschungen im Bereich der Gentechnik sehen wir darin als nicht zielführend an.	25

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 2 LwG Abs. 1 (S. 281)		Für den Verein Gen Au Rheinau gehört zu einer Qualitätsstrategie - so wie in der Charta vorgesehen - eine gentechnikfreie Produktion zwingend dazu.	4
Art. 27a LwG Gentechnik	(neu) 1 Gentechnisch veränderte landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Produktionsmittel dürfen nicht erzeugt, gezüchtet, eingeführt, freigesetzt oder in Verkehr gebracht werden. 2 Vorbehalten bleibt die Verwendung von gentechnisch veränderten Pflanzen, Pflanzenteilen und Tieren zu Forschungszwecken. Diese bedarf einer Bewilligung durch den Bundesrat.	Das Gentechnik-Moratorium läuft 2013 aus. Somit ist für die AP 2014-17 zu definieren, ob in der Schweiz mit oder ohne GVO produziert werden soll. Die Gentechnikfreiheit ist zentraler Bestandteil der Qualitätsstrategie. Gentechnik-Food wird von den Konsumenten abgelehnt. Auch die EU gibt den einzelnen Ländern und Regionen die Möglichkeit, gentechnisch veränderte Tiere und Pflanzen auf ihrem Gebiet zu verbieten. Unser Hauptkonkurrent Österreich verfolgt eine Qualitätsstrategie mit hoher Wertschöpfung, welche auf Gentechnikfreiheit beruht.	4
Art. 70a LwG Abs. 1	Die gentechnikfreie Produktion soll eine Voraussetzung sein um Direktzahlungen	Die gentechnikfreie Produktion gehört zur vorgeschlagenen Qualitätsstrategie zwingend dazu. Diese Gentechnikfreiheit soll auf Gesetzesstufe verankert	10

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
(S. 284)	zu erhalten.	werden.	
Art. 140 LwG	1 Der Bund kann die Züchtung von Nutzpflanzen fördern, die: (...) <i>(neu) d. an Produktionsformen angepasst sind, die besonders naturnah, umwelt- und tierfreundlich sind</i> 2 Er kann privaten Züchtungsbetrieben und Fachorganisationen, die Leistungen im öffentlichen Interesse erbringen, Beiträge ausrichten, namentlich für: (...) <i>d. die nachhaltige Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen</i>	Bereits heute fördert der Bund die ökologische Pflanzenzüchtung, und er hat sich im Rahmen internationaler Verträge zur Erhaltung der Biodiversität auch bei Nutzpflanzen verpflichtet. Will sich die Schweiz mit einer Qualitätsstrategie international positionieren, benötigt sie dazu auch die angepassten Pflanzensorten. Die Definitionen für eine ökologische Pflanzenzüchtung wurden zwischen Dezember 2010 von einer breit abgestützten Expertengruppe erarbeitet. Diese Pionierleistung sollte für die ökologische Positionierung der Schweiz genutzt werden. Die Formulierung zum Ausschluss transgener Pflanzen entspricht derjenigen im bestehenden Art. 142 (Tierzucht).	25
	<i>4 (neu) Die Zucht von transgenen Pflanzen ist von Beiträgen ausgeschlossen.</i>	Die Formulierung zum Ausschluss transgener Pflanzen entspricht derjenigen im bestehenden Art. 142 (Tierzucht).	25

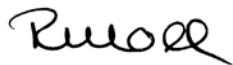
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 141 LwG Zuchtförderung	1 Der Bund kann die Zucht von Nutztieren fördern, die: (...) <i>(neu) d. an Produktionsformen angepasst sind, die besonders naturnah, umwelt- und tierfreundlich sind.</i>	Analog zur Pflanzenzucht.	24
Art. 142 LwG Beiträge	1 Der Bund kann anerkannten Organisationen, <i>(neu) privaten Züchtungsbetrieben und Fachorganisationen, die Leistungen im öffentlichen Interesse erbringen,</i> Beiträge ausrichten, insbesondere für: (...) <i>d (neu) die nachhaltige Nutzung tiergenetischer Ressourcen.</i>	Anpassung der Formulierung an Art. 140 Abs. 2 (Pflanzenzüchtung)	24
Art. 146a LwG Gentechnisch veränderte Nutztiere	Art. 146a aufheben, wenn vorgeschlagene Regelung in Art. 27a angenommen wird.	Qualitätsstrategie und GVO-Tiere sind unvereinbar. Siehe Ausführungen zu Art. 27a.	24

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0852	AefU	Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz	29.6.11
------	------	--------------------------------------	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz (AefU)
Adresse / Indirizzo	Postfach 111 4013 Basel
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	29. Juni 2011, Dr. Rita Moll, Geschäftsleiterin AefU 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Die Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz (AefU) nehmen gerne die Gelegenheit wahr, ihre Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-2017 abzugeben. Unsere Organisation setzt sich für eine gentechnikfreie Landwirtschaft ein. www.aefu.ch

Generelle Bemerkung

1 Vorgelagerte Stufe

Die Betriebe der vorgelagerten Stufe sind gefordert, ihre Dienstleistungen und Produkte auf die Erfordernisse einer qualitätsorientierten Landwirtschaft auszurichten. Das Angebot an Produktionsmitteln muss angepasst werden:

- Futtermittel: Die Beschaffung von gentechnikfreier und nachhaltig produzierter Soja (z.B. Basler Kriterien) ist sicherzustellen, nachdem zuerst die Kraftfutterintensität (insb. Soja) der Schweizer Landwirtschaft massiv reduziert wurde.
- Saatgut: Beschaffung von standortgerechtem gentechnikfreiem Saatgut, Sicherung der Arten- und Sortenbreite ist sichergestellt.

2 Information der KonsumentInnen

Für die AefU hat die transparente Information der KonsumentInnen über die Produktionsbedingungen einen sehr hohen Stellenwert. Hier sehen wir noch Verbesserungsbedarf (insbesondere die Deklaration von tierischen Produkten aus Gentech-Fütterung und eine erleichterte Deklaration „ohne Gentechnik“).

3 Wissenssystem fördern

Das Wissenssystem wird in Zukunft einen sehr wichtigen Stellenwert haben. Denn:

- Die Landwirtschaft wird wegen des Klimawandels und den rasch knapper werdenden Ressourcen einem enormen Anpassungsdruck unterworfen sein. Je vielfältiger das Wissen vorhanden ist, desto besser kann die Anpassung vollzogen werden
- Neue Ansprüche werden wegen der Globalisierung zu bewältigen sein. Will sich die Schweiz im internationalen Wettbewerb mit einer Qualitätsstrategie vorne positionieren, muss sie auch das entsprechende Know How entwickeln und verbreiten können. So ist eine angepasste und gentechnikfreie Pflanzen- und Tierzucht für nachhaltige, ressourcensparende Produktionssysteme nötig. Oder es sind nachhaltigere Produktionstechniken zu entwickeln (z.B. Bodenbearbeitung, organische Düngung, Pflanzenschutz, Tiergesundheit, Anreicherung von CO₂ im Boden etc.).

Es ist daher zwingend notwendig, dass diese Aspekte in Forschung, Bildung und Beratung einfließen. Insbesondere sind Institutionen wie das FIBL, AGRIDEA oder Agroscope zu beauftragen und verstärkt zu finanzieren, welche diese Thematiken gezielt an-

1

4

25

gehen. Forschungen im Bereich der Gentechnik sehen wir darin als nicht zielführend an.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
2.1.2 Qualitätsstrategie S. 97		Die AefU unterstützen die Anstrengungen des Bundes für eine Qualitätsstrategie unter der Voraussetzung, dass als wichtiger Bestandteil einer Qualitätsstrategie - auch aus Gründen der Glaubwürdigkeit gegenüber den KonsumentInnen - eine gentechnikfreie Produktion zwingend dazu gehört.	4
Kapitel 1.3 Seiten 63-78	Hier fehlt ein eigenes Unterkapitel „Wissenssystem“	Dieser Punkt wird mit Verweis auf entsprechende Forschungsprogramme im Vernehmlassungsentwurf relativ kurz und bündig abgehandelt. Dies entspricht nicht den kommenden Herausforderungen, mit welchen die Landwirtschaft konfrontiert sein wird. Es ist daher zwingend notwendig, dass diese Aspekte in Forschung, Bildung und Beratung einfließen. Insbesondere sind Institutionen wie das FIBL, AGRIDEA oder Agroscope zu beauftragen und verstärkt zu finanzieren, welche diese Thematiken gezielt angehen. Forschungen im Bereich der Gentechnik sehen wir darin als nicht zielführend an.	25

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 2 LwG Abs. 1 (S. 281)		Für die AefU gehört zu einer Qualitätsstrategie - so wie in der Charta vorgesehen - eine gentechnikfreie Produktion zwingend dazu.	4
Art. 27a LwG Gentechnik	(neu) 1 Gentechnisch veränderte landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Produktionsmittel dürfen nicht erzeugt, gezüchtet, eingeführt, freigesetzt oder in Verkehr gebracht werden. 2 Vorbehalten bleibt die Verwendung von gentechnisch veränderten Pflanzen, Pflanzenteilen und Tieren zu Forschungszwecken. Diese bedarf einer Bewilligung durch den Bundesrat.	Das Gentechnik-Moratorium läuft 2013 aus. Somit ist für die AP 2014-17 zu definieren, ob in der Schweiz mit oder ohne GVO produziert werden soll. Die Gentechnikfreiheit ist zentraler Bestandteil der Qualitätsstrategie. Gentechnik-Food wird von den KonsumentInnen abgelehnt. Auch die EU gibt den einzelnen Ländern und Regionen die Möglichkeit, gentechnisch veränderte Tiere und Pflanzen auf ihrem Gebiet zu verbieten. Unser Hauptkonkurrent Österreich verfolgt eine Qualitätsstrategie mit hoher Wertschöpfung, welche auf Gentechnikfreiheit beruht.	5
Art. 70a LwG Abs. 1	Die gentechnikfreie Produktion soll eine Voraussetzung sein um Direktzahlungen zu erhalten.	Die gentechnikfreie Produktion gehört zur vorgeschlagenen Qualitätsstrategie zwingend dazu. Diese Gentechnikfreiheit soll auf Gesetzesstufe verankert werden.	10

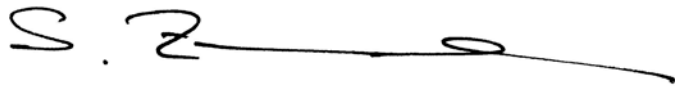
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
(S. 284)			
Art. 140 LwG	1 Der Bund kann die Züchtung von Nutzpflanzen fördern, die: (...) <i>(neu) d. an Produktionsformen angepasst sind, die besonders naturnah, umwelt- und tierfreundlich sind</i> 2 Er kann privaten Züchtungsbetrieben und Fachorganisationen, die Leistungen im öffentlichen Interesse erbringen, Beiträge ausrichten, namentlich für: (...) <i>d. die nachhaltige Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen</i>	Bereits heute fördert der Bund die ökologische Pflanzenzüchtung, und er hat sich im Rahmen internationaler Verträge zur Erhaltung der Biodiversität auch bei Nutzpflanzen verpflichtet. Will sich die Schweiz mit einer Qualitätsstrategie international positionieren, benötigt sie dazu auch die angepassten Pflanzensorten. Die Definitionen für eine ökologische Pflanzenzüchtung wurden zwischen Dezember 2010 von einer breit abgestützten Expertengruppe erarbeitet. Diese Pionierleistung sollte für die ökologische Positionierung der Schweiz genutzt werden. Die Formulierung zum Ausschluss transgener Pflanzen entspricht derjenigen im bestehenden Art. 142 (Tierzucht).	25
	<i>4 (neu) Die Zucht von transgenen Pflanzen ist von Beiträgen ausgeschlossen.</i>	Die Formulierung zum Ausschluss transgener Pflanzen entspricht derjenigen im bestehenden Art. 142 (Tierzucht).	25
Art. 141 LwG	1 Der Bund kann die Zucht von Nutztieren fördern, die:	Analog zur Pflanzenzüchtung.	24

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Zuchtförderung	(...) <i>(neu) d. an Produktions- formen angepasst sind, die besonders naturnah, umwelt- und tierfreund- lich sind.</i>		
Art. 142 LwG Beiträge	1 Der Bund kann aner- kannten Organisationen, <i>(neu) privaten Züch- tungsbetrieben und Fachorganisationen, die Leistungen im öffentli- chen Interesse erbrin- gen</i> , Beiträge ausrichten, insbesondere für: (...) <i>d (neu) die nachhaltige Nutzung tiergenetischer Ressourcen.</i>	Anpassung der Formulierung an Art. 140 Abs. 2 (Pflanzenzüchtung)	24
Art. 146a LwG Gentechnisch ver- änderte Nutztiere	Art. 146a aufheben, wenn vorgeschlagene Regelung in Art. 27a angenommen wird.	Qualitätsstrategie und GVO-Tiere sind unvereinbar. Siehe Ausführungen zu Art. 27a.	24

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0853	karch	Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz	29.6.11
Organisation / Organisation / Organizzazione		Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz (karch)	
Adresse / Indirizzo		Passage Max. de Meuron 6, 2000 Neuchâtel	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma		29.7.2011 	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektroni an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich unterstützen wir die Stossrichtung. Im Allgemeinen ist eine bessere Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen vorgesehen.

Allerdings befürchten wir, dass die Beiträge in den Berg- und Sömmerungsgebieten insbesondere in den Grenzertragslagen zu gering sind. Mit den vorgeschlagen Beiträgen kann schwer verhindert werden, dass sowohl viele Flächen verganden oder aber durch Strukturbereinigungen intensiviert werden. Die Beträge für die Leistungen, welchen der Allgemeinheit zugute kommen sind deshalb in Grenzertragslagen in der LN und im Sömmerungsgebiet deutlich auszubauen. Das würde auch für die Erreichung der UZL einen wesentlichen Betrag bringen.

Die UZL werden ganz allgemein zuwenig berücksichtigt. Es ist nicht klar, welche Massnahmen zur Erreichung der Zeile vorgesehen sind. Es ist transparent auszuweisen, ob und wie durch die AP2014-17 die Ziele erreicht werden.

Eine Möglichkeit u.a. wäre die Weiterentwicklung der ökologischen Ausgleichsflächen und ihre Beiträge. Insbesondere in den Tallagen haben die Beiträge bewirkt, dass diese Elemente nicht ganz verschwinden. Die Anreize sind aber nach wie vor zu erring. Für die Fauna wichtige ÖA-Typen resp. BFF sind nach wie vor nicht beitragsberechtigt wie zum Beispiel Wassergraben, Tümpel (temporäre Wasserfläche), Weiher und Teiche sowie alle Elemente der Kleinstrukturen.

9

1

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
1.1.1.2.1 S. 5	Die Agrarpolitik verfügt bereits über wirksame Instrumente zur Förderung der Biodiversität im landwirtschaftlich genutzten Raum - <u>so beispielsweise die Umweltziele Landwirtschaft</u> . Mit dem weiterentwickelten Direktzahlungssystem werden die Massnahmen für Bereiche mit Ziellücken ergänzt oder verstärkt. <u>Ziel ist die Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft</u> .	Der letzte Abschnitt in diesem Kapitel ist unbestimmt und soll mit den UZL ergänzt werden.	1
1.6 S. 86-88	Die in den UZL formulierten Ziele sind expliziert hier aufzunehmen und anspruchsvolle Etappenziele bis 2017 sind zu formulieren. u.U: - Ammoniakemissionen: Max. 33'000 t N als Zielgrösse für 2017. - BFF im Talgebiet: 65'000 ha zu 100% mit Qualität und vernetzt als Ziel für 2017. - BFF im Berggebiet: 90'000 ha zu 100% mit Qualität und ver-	Ziele im Zeithorizont 2014-2017 Für eine Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems braucht es klare, transparente, ökologische Etappenziele auf Grundlage der Umweltziele Landwirtschaft UZL.	1

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	netzt als Ziel für 2017. - PSM: halbierte Anzahl der Grenzwert-Überschreitungen in Gewässern im Landwirtschaftsgebiet als Ziel für 2017	
1.7 S. 91	In die Botschaft ist ein separates Kapitel „Massnahmen zugunsten des Berggebietes“ einzufügen. Darin soll explizit auf die Massnahmen für den Schutz und die Pflege der noch vorhandenen Biodiversitätswerte im Berggebiet hingewiesen werden.	Massnahmen zugunsten des Berggebietes Die Berglandwirtschaft ist von der Tallandwirtschaft fachlich in verschiedensten Punkten zu unterscheiden. Aus naturschützerischer Sicht fehlt in der Vorlage ein Kapitel, in welchem explizit auf die vorhandenen Biodiversitätswerte im Berggebiet eingegangen wird. Die noch in vielen Regionen intakten und wertvollen Wiesen- und Weidenbestände müssen in Zukunft besser geschützt und gepflegt werden. Besonders wichtig sind die noch vorhandenen Kleinstrukturen. Diese sind ungedingt zu fördern. Strukturbereinigungen sind zu unterlassen und entsprechend die erhöhten Aufwände abzugelten. Der Bundesrat soll aufzeigen, wo die Probleme liegen und was zu deren Behebung in AP 14/17 vorgesehen ist. Stichworte: Schutz und Pflege der Biotope von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung, Einwaldung des Kulturlandes, Intensivierung durch Kraftfutter- und Düngemittel über dem Standortpotential, Strukturbereinigungen etc.
2.1.2 S. 97	Einführung von Art. 2 Abs. 3 LwG (neu) nur unter der Bedingung, dass terminierte UZL in die Botschaft aufgenommen werden.	Qualitätsstrategie Eine Qualitätsstrategie, welche der Bundesrat mit dieser Botschaft verfolgen will und explizit in Art. 2 LWG aufnehmen will, macht nur Sinn, wenn neben der „Verpackung“ auch der „Inhalt“ stimmt. Und der Inhalt ist eine klar kommunizierbare und auf dem Kulturland messbare ökologische Mehrleistung gegenüber ausländischen Produkten. Ansonsten ist nicht nachvollziehbar, mit welchen Argumenten Marktanteile erhöht werden können und aus welchen Gründen die Konsumenten einen Swissnessbonus bezahlen sollten.

1

4

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
2.2.1.3 S. 113	Folgender Abschnitt ist zu streichen: In der Schweiz entspricht die landwirtschaftliche Produktion bereits weitgehend den Erwartungen der Bevölkerung. Was den Umwelt- und den Tierschutz angeht, werden hohe Anforderungen an den Landwirtschaftssektor und seine Erzeugnisse gestellt. Der ökologische Leistungsnachweis (ÖLN) trägt zur hohen Qualität der Lebensmittel und zur Erfüllung der Konsumentenerwartungen in Sachen Ökologie bei.	Nachhaltiger Konsum Die ersten drei Sätze beruhen auf einer Irreführung der Konsumentinnen und Konsumenten. Richtig ist, dass die Schweizer Landwirtschaft in einem Vergleich der Umweltgesetzgebung mit derjenigen der umliegenden EU-Länder nicht besser abschneidet. Im Gegenteil, in einzelnen Bereichen ist die Umweltbelastung sogar höher als in der EU, z.B. bezüglich Ammoniakemissionen. Auch die Aussage zum ÖLN stimmt so nicht. Der ÖLN entspricht entweder der Umwelt- und Tierschutzgesetzgebung oder entspricht einer guten landwirtschaftlichen Praxis. Das BLW hat unseres Wissens nie den Effekt des ÖLN auf die Umweltauswirkung untersuchen lassen.	6
2.3.2.2 S. 150	Definition der beitragsberechtigten Flächen: Antrag: Wir lehnen die Einführung der Begrifflichkeit der landwirtschaftlichen Pflegeflächen ab. Ganzes Unterkapitel „Definition der beitragsberechtigten Flächen“ ist zu streichen	Beitragsberechtigte Flächen Die LN soll neu so definiert werden, dass nur noch Flächen mit einer pflanzenbaulichen Produktion darin enthalten sind. Hecken, Feld- und Ufergehölze werden deshalb nicht mehr zur LN gezählt. Die Abspaltung in landwirtschaftliche Pflegeflächen bedeutet einen bürokratischen Aufwand mit nicht absehbaren negativen Folgen im Denken und Handeln der Bäuerinnen und Bauern. Das trennende Denken in Produktion und Ökologie ist schon heute ein Problem, welches die Landwirte davon abhält, mehr gemeinwirtschaftliche Leistungen zu erbringen. AP 14/17 sollte dieses Dilemma auflösen, nicht noch verstärken. Darum lehnen wir die Einführung einer Begrifflichkeit <i>landwirtschaftliche Pflegefläche</i> ab.	11
2.3.2.3	Der ÖLN als Voraussetzung für die Ausrichtung von Direktzahlungen hat zu deutlichen Verbesserungen im Umweltbereich	Ökologischer Leistungsnachweis Es gibt unseres Wissens keine Studie oder Abklärung des BLW oder BAFU, welche die Behauptung belegt, dass der ÖLN zu deutlichen Verbesserungen im Umweltbereich geführt	12

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
S. 154	geführt und soll weitergeführt werden <u>und so ergänzt werden, damit die UZL in einer absehbaren Zeit erfüllt werden</u>	haben soll. Der ÖLN muss sich in Zukunft an der Erfüllung der UZL orientieren und entsprechend ausgestaltet sein.
2.3.2.3 S. 155	Die zielgerichtete Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler, <u>regionaler und lokaler</u> (neu) Bedeutung (insbesondere Flachmoore, Trockenwiesen und -weiden und Amphibienlaichgebiete) <u>sowie die Bewirtschaftung der Pufferzonen</u> (neu) soll im ÖLN verankert werden.	Ökologischer Leistungsnachweis Die zielgerichtete Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung (insbesondere Flachmoore, Trockenwiesen und -weiden und Amphibienlaichgebiete) soll im ÖLN verankert werden. Damit kann dem Anliegen eines einheitlichen Vollzugs von NHG und LWG und der Vermeidung von Doppelspurigkeiten Rechnung getragen werden. Wir begrüßen diese Massnahme. Selbstverständlich gehören jedoch auch die <u>regionalen und lokalen Inventare inklusive den Pufferstreifen</u> dazu. Auch diese sind für die Biodiversität wertvoll und leiden heute unter dem Druck der intensiven Bewirtschaftung.
2.3.2.3 S. 155	Der Mindestanteil an ökologischen Ausgleichsflächen bzw. Biodiversitätsflächen in der Bergzone III und IV (bisher 7%) ist keinesfalls aufzuheben.	Ökologischer Leistungsnachweis Die Abschaffung der ÖLN-Anforderung von 7% ÖAF in den Bergzonen III und IV gibt ein völlig falsches Signal! Den von der Landwirtschaft betroffenen Arten im Berggebiet geht es schlechter denn je, sie sind durch den Doppeltrend Vergandung / Intensivierung gefährdet und bedürfen deutlich mehr Schutz und finanzieller Abgeltung als heute. Es ist deshalb unabdingbar, dass die Mindestanforderung an ÖAF im Berggebiet erhöht wird, und zwar auf mindestens 15%, wovon ein Grossteil qualitativ wertvoll sein soll. Diese Bestimmung ist gleichzeitig als ein Etappenziel in AP 14/17 aufzunehmen. Diese Massnahme ist im Zusammenhang zu sehen mit eine ausgewiesenen Leistung zugunsten der Qualitätsstrategie und dem Wert der Biodiversität gerade auch der bunten Blumenwiesen für den Tourismus und das Image der Schweizer Landwirtschaft.

12

12

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
2.3.2.3 S. 156	Die Leistungsanforderung des ÖLN im Bereich der Pestizide ist zu erweitern mit: - Verbot PSM in der Grundwasserschutzzone S2 - Kontrolle und Monitoring ist gezielt auszubauen - Werden einzelne Wirkstoffe regelmässig in Trinkwasserfassungen oder in Lebensmitteln nachgewiesen, wird dem entsprechenden Wirkstoff die Zulassung gestrichen.	Ökologischer Leistungsnachweis Die Bestimmungen bei der gezielten Auswahl und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln haben sich nicht bewährt. Die Ziellücken insb. von Pestiziden in Grundwasserfassungen ist teilweise immer noch viel zu hoch. Im Bereich PSM braucht es dringend bessere Vorgaben im ÖLN. Die EU hat breit angelegte PSM-Programme ins Leben gerufen. Die Schweiz lässt sich hier überholen, dabei ist im Zuge der Qualitätsführerschaft das Thema Pflanzenschutzmittel hochsensibel. Es braucht dringend zielführende Massnahmen im Bereich PSM. Arguemte VI Im Bereich PSM braucht es dringend bessere Vorgaben im ÖLN. Die EU hat breit angelegte PSMProgramme ins Leben gerufen und überholt damit die Schweiz. Dabei ist im Zuge der Qualitätsführerschaft das Thema Pflanzenschutzmittel hochsensibel. Es braucht dringend zielführende Massnahmen im Bereich PSM.	12
2.3.2.4 S. 158	Antrag I: Für die Ausrichtung der Sömmerungsbeiträge muss eine Weideführung sichergestellt werden. Antrag II: Die Zufuhr von alpfernden Düngern und Futtermitteln wird verboten.	Kulturlandschaftsbeiträge – Sömmerungsbeiträge Die bisherige pauschale Ausschüttung der Sömmerungsbeiträge hat in den letzten Jahren gezeigt, dass auf der einen Seite die botanisch wertvollen Flächen nicht vor der Intensivierung geschützt werden können, auf der anderen Seite wächst insbesondere im Sömmerungsgebiet der Wald schnell in die Weiden ein. Darum fordern wir erstens eine Beitragsausrichtung nur, wenn im ganzen Sömmerungsgebiet eine Weideführung sichergestellt werden kann und zweitens ein generelles Verbot für die Zufuhr von Düngern und Futtermitteln eingeführt wird. Die Sömmerungsbeiträge werden unter dem Kulturlandschaftsbeitrag eingeordnet. Dies macht im Prinzip wenig Sinn. Erstens ist nicht überall eine Weideführung vorgesehen, also würde sich am bisherigen Waldeinwuchs nichts ändern und zweitens wird der mehrdimensionalen Leistung der Sömmerung mit der Einordnung in die Kulturlandbeiträge nicht gerecht.	13
2.3.2.4 S. 159	Beiträge für unbehirtete Schafherden werden gestrichen.	Sömmerungsbeitrag Dass die Schafbeweidung bei unsachgemässer Weideführung ökologische Nachteile haben kann, ist seit längerem bekannt. Beispiel Arbeitsgruppe Schafalpung; Empfehlung für eine nachhaltige Alpung mit Schafen, Expertenbericht, Jan. 1999. Der Expertenbericht kommt zum Schluss, dass beim Weidesystem Standweide ökologische Schäden kaum zu vermeiden sei-	13

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		en. Zitat: „Zur Erhaltung einer ausgewogenen artenreichen und geschlossenen Pflanzendecke ist in Schafweiden eine richtig geführte Umtriebsweide unumgänglich. Nur dadurch kann eine gleichmässige schonende Beweidung erreicht werden.“	
2.3.2.6 S. 163-166	Die neuen Typen: artenreiche Grünflächen im Sömmerungsgebiet, Pufferstreifen für Inventarflächen, Uferbereich von Fliessgewässern, Kleinstrukturen oder wildtierfreundlicher Ackerbau begrüssen wir.	Biodiversitätsbeiträge – neue Typen Die neuen Typen artenreiche Grünflächen im Sömmerungsgebiet, Pufferstreifen für Inventarflächen, Uferbereich von Fliessgewässern, Kleinstrukturen oder wildtierfreundlicher Ackerbau begrüssen wir.	15
2.3.2.6 S. 163-166	Um den Amphibienschutz und den Schutz von andern Wasserorganismen zu verbessern müsste auch ein Ökoflächentyp „ temporär überschwemmte Wiese/Weide “ unter Kleinstrukturen fallen.	Biodiversitätsbeiträge – neue Typen Die Synthese der Roten Listen* zeigt deutlich, dass die Wasserorganismen den höchsten Anteil an Arten auf der Roten Liste zeigen. Temporäre, kleine Stehgewässer und Feuchtflächen weisen einen sehr grossen Anteil an seltenen Arten und eine hohe Artenvielfalt auf und leisten zudem noch andere Ökosystemleistungen. Zur Erreichung der UZL ist sind feuchte Flächen unabdingbar. Um den Schutz dieser seltenen Arten insbesondere der Amphibien und Libellen zu verbessern, schlagen wir vor, unter Kleinstrukturen auch „temporär überschwemmte Wiese/Weide“ zu ermöglichen. Ziel ist, dass die temporär überschwemmten Flächen mindestens 2-3 Monate im Sommerhalbjahr andauern Wasser führen. Für einen Landwirt oder einen landwirtschaftlichen Betrieb existiert heute keine Anreize einen solchen Lebensraum zu schaffen. 192'000 ha sind heute in der Schweiz drainiert, was 20% der LN entspricht. Davon befinden sich 80% in den Tallagen. Es ist zu prüfen, ob ein Beitrag für die Nicht-Erneuerung oder Schliessen der Drainagen zudem zu mehr temporären Feuchtflächen führen würde. Die Details des hier vorgeschlagenen ÖA-Typ „temporär überschwemmte Wiese/Weide“ so wie das Schliessen und Nicht-Erneuern von Drainagen sind auf Verordnungsstufe zu regeln. *Cordillot F., Klaus G. 2011. Gefährdete Arten in der Schweiz. Synthese Rote Listen. Stand der Daten: 2010. Umwelt-Zustand Nr.. Bundesamt für Umwelt, Bern. In Vorbereitung.	15

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		Kleingewässer: http://campus.hesge.ch/epcn/pdf_files/manifesto/EPCN-manifesto-german.pdf	
2.3.2.6 S. 163-166	Der Bund führt einen neuen Ökoflächentyp „ Waldrand “ ein und fördert diesen mit finanziellen Anreizen damit auf der LN im Schnittbereich LN und Wald die wertvollen Lebensräume geschützt, gepflegt und aufgewertet werden können.	Biodiversitätsbeiträge – neuer Typ Für einen Landwirt oder einen landwirtschaftlichen Betrieb existiert kein Anreiz den wichtigen Lebensraum Waldrand explizit zu pflegen. Die Details sind auf Verordnungsstufe zu regeln.	15
2.3.2.6 S. 163-166,	Auf Grundlage der operationalisierten UZL sind Flächen- und Qualitätsziele für alle Zonen bzw. Landschaftstypisierungseinheiten zu formulieren.	Biodiversitätsbeiträge - Flächenziele Die Vergangenen 15 Jahre seit der AP 2002 zeigen, dass ohne klare Anreizstrategien, ohne gezielte Bildung und Beratung und ohne Sanktionsmassnahmen die Biodiversität nicht geschützt und Flächenziele nicht erreicht werden können. Als Beispiel sei hier erwähnt, dass schon in der Botschaft AP 2002 aus dem Jahr 1996 65'000 ha ÖAF im Talgebiet gefordert wurden. Bis heute konnte diese Fläche nicht erreicht werden, trotz der finanziellen Anreize durch DZ. Die Resultate aus dem Projekt „Operationalisierung UZL Biodiversität“ sind als Grundlage zu berücksichtigen. Generell: Positiv zu werten ist in der Vernehmlassungsunterlage die Erhöhung der Qualitätsbeiträge, die Differenzierung der Qualitätsanforderungen, die Einführung neuer Biodiversitätsförderflächen und die Aufwertungsbeiträge.	15
	Die Degression der Biodiversitätsbeiträge mit zunehmender Höhenlage ist zu eliminieren.	Abzulehnen ist jedoch die trotz vielfacher Kritik weiterhin vorgesehene Degression der Beiträge mit zunehmender Höhenzone. Die ökologische Leistung ist in den höheren Zonen genau so gross oder grösser wie in den tieferliegenden, und der Ertragsverzicht, der jeweils als Grund für die Degression angeführt wird, fällt auf den meisten Flächen nicht ins Gewicht. Zudem können artenreiche Wiesen in den höheren Lagen im Gegensatz zur Talregion oft nicht einfach angesät werden (Erosionsgefahr an Hängen, fehlendes geeignetes Saatgut).	15

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	Der Ökoflächentyp „wenig intensiv genutzte Wiesen“ ist so anzupassen, dass er eine nachhaltige, auch futterbaulich optimale Bewirtschaftung nicht intensivbarer Bergwiesen erlaubt.	Je nach Klima und Höhenlage lässt sich ein mehr oder weniger grosser Teil der Wiesenbestände im Berggebiet nicht intensivieren. Bei erhöhter Schnitffrequenz und Düngung (v.a. Gülleinsatz) verunkrauten diese Wiesen mit dem Resultat eines Ertragsrückgangs und eines gleichzeitig markanten Verlustes an Biodiversität. Dieser Prozess einer Überintensivierung ist im Berggebiet seit vielen Jahren im Gang und in vielen Regionen bereits weit fortgeschritten. Er dürfte eine wesentliche Erklärung sein für den in der Vernehmlassungsunterlage erwähnten „unerklärlichen“ Rückgang der Produktion im Grünland. Im Gegensatz zum Talgebiet spielen deshalb im Berggebiet die wenig intensiv genutzten Wiesen – das sind, vegetationskundlich betrachtet, die sogenannten Fromental- und v.a. die Goldhaferwiesen – sowohl futterbaulich wie ökologisch eine herausragende Rolle. Um eine weitere Intensivierung und Degradierung zu stoppen, drängen sich gezielte Anreize auf, die unter dem Aspekt der Biodiversitätsförderung begründet werden können – auch wenn sie gleichzeitig eine futterbaulich optimale Produktion unterstützen. Bisher fehlt ein entsprechendes Instrument. Der bisherige Ökoflächentyp der „wenig intensiven Wiesen“ hat u.a. aufgrund des teilweise zu späten frühesten Schnittzeitpunktes keine futterbaulich optimale Bewirtschaftung dieser moderat gedüngten Bergwiesen erlaubt. Eine entsprechende Anpassung der Bedingungen ebenso wie der – heute nicht mehr attraktiven – Beitragshöhe des Typs „wenig intensiv genutzten Wiesen“ erachten wir deshalb als wichtig.	15
	Vernetzungsprojekte sind zu optimieren und es sollen bundesweit gleiche Umsetzungsrichtlinien angewendet werden (d.h. keine kantonalen Richtlinien mehr).	Heute hat jeder Kanton und nicht selten jede Gemeinde ihr eigenes Vernetzungskonzept mit eigenen, teilweise stark voneinander abweichenden Anforderungen und Vorgehensweisen. Dies hat verschiedene Nachteile, die sich negativ auf die Akzeptanz, die Kosten und auch die Wirkung der Projekte auswirken: - Trotz der Vorgaben des Bundes ist die Gleichwertigkeit der Projekte nicht gegeben. Je nach Kanton oder je nach Projekt weichen die Bewirtschaftungs- und Qualitätsvorgaben stark voneinander ab, viele sind dabei wenig zielführend. - Da jedes Projekt neu und zudem oft von unterschiedlichen Bearbeitern erstellt wird, ist der Planungs- und Konzeptaufwand unnötig gross. - Dieser Aufwand wird zudem durch wenig praxisgerechte Vorgaben an die Planung zusätzlich erhöht und die Umsetzung erschwert (z.B. die oft viel zu komplizierte, in der Regel nicht	15

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		nachvollziehbare Ausscheidung von Fördergebieten). - Die Vielfalt der Projekte führt bei der Verwaltung (Kanton, Bund) zu einem sehr hohen Prüfungs- und teilweise Begleitungsaufwand. - Landwirte, die in mehreren Gemeinden Parzellen bewirtschaften (was meist die Regel ist), müssen oder müssten sich mit unterschiedlichen Vorgaben und Ansprechpartnern auseinandersetzen. - Eine Umsetzungskontrolle wird durch die sehr unterschiedlichen, kleinräumig wechselnden Anforderungen stark erschwert und eine Wirkungskontrolle ist in der Regel unmöglich, da die Perimeter zu klein sind und die Ressourcen dazu fehlen.
	Auch in Nicht-Ökoflächen, inkl. Weiden, sind für ökologisch wertvolle Strukturen und Hindernisse Öko- Qualitätsbeiträge zu bezahlen (siehe auch „Beitragsberechtigte Flächen“ Kap. 2.3.2.2 S. 149 ff).	Im Berggebiet weisen beispielsweise aus topographischen Gründen viele intensiv oder mittel intensiv genutzte Flächen zahlreiche ökologisch wertvolle Strukturen wie Einzelbäume, Gebüsche, Hecken, Böschungen, Felsblöcke, Felspartien, Bachläufe, Gräben, Trockenmauern u.a. auf. Diese sind in der Regel viel zu klein, um als eigene Ökoflächen angemeldet zu werden. Da sie damit auch keine Beiträge generieren und für die Bewirtschaftung wesentliche Hindernisse darstellen können, werden diese Kleinstrukturen laufend weiter eliminiert. Der ökologisch-landschaftliche Verlust wird immer wieder als gravieren eingeschätzt. Mit entsprechenden Anreizen, z.B. in Form eines Bonus, soll dieser Entwicklung entgegengewirkt werden
2.3.2.6 S. 165	Artenförderungsmassnahmen nach Konzept WDZ, 6. Mai 2009 sind wieder aufzunehmen.	Im WDZ-Bericht vom 6. Mai 2009, S. 146 wurden Artenförderungsmassnahmen vorgeschlagen. Förderinstrument unterstützt die Zielerreichung Biodiversität der UZL. Als wichtiges Instrument dazu beitragen, die Defizite im Bereich Biodiversität auf der LN gezielter zu beheben.
2.3.2.7 S. 166	Die Lebensräume der Arten und deren Vernetzung sind zwingend in den Landschaftsqualitätsprojekten zu berücksichtigen.	Landschaftsqualitätsbeiträge Wir begrüssen die Einführung von Landschaftsqualitätsbeiträgen. Diese Beiträge sind sinnvoll und eigentlich das, was leistungsmässig von den Kulturlandschaftsbeiträgen zu erwarten wäre.

15

15

16

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		Zu bemängeln ist, dass das Konzept zu den Landschaftsqualitätsbeiträgen in seiner Wirkung und seiner Messbarkeit noch viele Fragen offen lässt. Die geforderte Leistung muss klar mess- und überprüfbar sein.	
Art. 70a Abs. 2 Bst b (Ergänzung)	Art. 70a LwG Abs. 2 Bst. b ist wie folgt zu ergänzen: c. einen angemessenen Anteil an Biodiversitätsförderflächen. <u>Dieser Anteil bemisst sich an den operationalisierten Zielen Umweltziele Landwirtschaft.</u>	Bundesgesetz über die Landwirtschaft LwG Die Umweltziele Landwirtschaft UZL geben einen gesetzlich notwendigen Anteil an ÖAF an, welcher dazu dient, dass die Schweiz ihren internationalen und nationalen Verpflichtungen nachkommen kann.	12
Art. 70a LwG Abs. 2 Bst. d (Ergänzung)	Art. 70a LwG Abs. 2 Bst. d ist wie folgt zu ergänzen: einen angemessenen Anteil an Biodiversitätsförderflächen und die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten <u>inklusive deren Pufferstreifen</u> in Inventaren von nationaler, <u>kantonalen und regionaler</u> Bedeutung gemäss dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz NHG.	Bundesgesetz über die Landwirtschaft LwG Nicht nur die nationalen, sondern auch die kantonalen und regionalen Schutzgebiet sind wertvoll.	12
Art 73 Biodiversitätsbeiträge Abs. 2	Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen Beiträge ausgerichtet werden.	Antrag: Einführung neuer Beitragstyp für „ökologisch wertvolle Kleinstrukturen ausserhalb von Ökoflächen“ Für die Ausarbeitung der Verordnung beantragen wir die Einführung des obgenannten neuen Ökoflächentyp (vgl. dazu die ausführliche Begründung unter den Anmerkungen zu Kap. 2.3.2.6 Biodiversitätsbeiträge oben in diesem Dokument, Punkt 2):	15

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Ausgangslage: Insbesondere im Berggebiet weisen viele intensiver genutzte Flächen ökologisch wertvolle Strukturen auf wie Einzelbäume, Gebüsche, Hecken, Böschungen, Felsblöcke, Felspartien, Bachläufe, Gräben, Trockenmauern u.a.. Diese sind in der Regel viel zu klein, um als Ökoflächen angemeldet zu werden. Da sie keine Beiträge generieren und für die Bewirtschaftung wesentliche Hindernisse darstellen können, werden diese Kleinstrukturen laufend weiter eliminiert. Der ökologisch-landschaftliche Verlust wird von verschiedenen Untersuchungen als gravierend eingeschätzt. Mit einem neuen Beitragstyp soll dieser Entwicklung entgegengewirkt werden und zugleich die betreffenden Leistungen fair abgegolten werden. Die Kriterien für diesen neuen Ökoflächentyp sind durch eine Expertengruppe zu erarbeiten. Anträge im Einzelnen: - Ausserhalb von Biodiversitätsförderflächen, inkl. Weiden, werden für folgende ökologisch wertvollen Strukturen Biodiversitätsbeiträge bezahlt: Einzelbäume, Gebüsche, Hecken, Steilböschungen, Felsblöcke, Lesesteinhaufen, Felspartien, Bachläufe, Gräben, Tümpel, Trockenmauern. - Für diese Strukturen sind zudem Qualitäts- und Vernetzungsbeiträge möglich. Die Qualitätsanforderungen werden in einer Weisung definiert. - Beitragsberechtigung ab 4 Elementen pro Nutzungsparzelle (Ausnahme: Einzelbäume mit Brusthöhenumfang über 50 cm). - Definition Steilböschung: Mindestens 1 m breit bei mindestens 60% Neigung. - Beitragshöhen DZV: - Punktförmige Elemente (Einzelbäume, Gebüsche, Felsblöcke, Lesesteinhaufen, Felspartien): in Mähwiesen und Mähweiden 15.- Fr. pro Element, in Dauerweiden 5.- pro Element; maximal 1 Element pro 10 m Abstand. - Linienförmige Elemente (Hecken, Steilböschungen, Bachläufe, Gräben, Trockenmauern):

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		30.- Fr. pro 10 Laufmeter in Mähwiesen und Mähweiden, 10.- pro 10 Laufmeter in Weiden - Beitragshöhen Qualität und Vernetzung: Je dieselben Beiträge wie Grundbeitrag DZV.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0854	Forum Landschaft	Forum Landschaft	29.6.11
------	------------------	------------------	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	forum.landschaft forum.paysage Forum Landschaft www.forumlandschaft.ch
Adresse / Indirizzo	Schwarztorstrasse 9, 3007 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	29. Juni 2011 Barbara Marty, Geschäftsführerin 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Die wichtigsten Anliegen des Forum Landschaft

1. **Das Forum Landschaft begrüsst die Vorlagen zur AP 2014 – 2017 und unterstützt sie ausdrücklich, sie setzen den Verfassungsartikel zur Pflege der Kulturlandschaft um.**

Mit der Agrarpolitik 2014 – 2017 geht der Bundesrat insbesondere bei den Direktzahlungen neue Wege in die richtige Richtung: Nicht mehr die Fläche und der Tierbestand sind massgebend, sondern die Direktzahlungen werden neu in verschiedenen Kategorien ausgerichtet. Für die Landschaft entscheidend ist dabei die neue Kategorie der **Landschaftsqualitätsbeiträge**, spielt doch die Landschaft bzw deren Qualität im System der Direktzahlungen erstmals überhaupt eine Rolle. Dieses Kriterium unterstützt das Forum Landschaft daher ausdrücklich. Mit den neuen Kategorien *Landschaftsqualitätsbeiträge* und *Kulturlandschaftsbeiträge* wird der Verfassungsartikel zur Pflege der Kulturlandschaft umgesetzt.

2. **Wir begrüssen die Landschaftsqualitätsbeiträge für gemeinnützige Leistungen ausdrücklich: Von der Leistung der Bauern profitieren Bevölkerung und Landschaft. Dabei müssen Optimierungen und Vereinfachungen in den Abläufen und hinsichtlich der nötigen Grundlagenarbeiten erfolgen, um das Instrument und seine Akzeptanz nicht zu gefährden.**

Die neuen Landschaftsqualitätsbeiträge sind ein grosser und wichtiger Schritt in die richtige Richtung. So kann sowohl die Qualität der traditionellen Landschaften wie auch der «neuen» Landschaften in Agglomerationsnähe (Erholungslandschaften) gefördert werden. Wir begrüssen die Bestrebungen, die Direktzahlungen an die Leistungen für die Landschaft zu knüpfen, und wir unterstützen im besonderen die Abgeltung der landschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft durch die Landschaftsqualitätsbeiträge.

Die Landschaftsqualitätsbeiträge sollten jedoch mit (regionalen) Qualitätsanforderungen ergänzt werden, weil Landwirtschaft stark landschaftsprägend ist und die Landwirte dadurch nicht nur ein Privileg, sondern auch eine Verantwortung haben. Die Landschaftsqualitätsbeiträge bieten die Möglichkeit, gemeinnützige Landschaftsleistungen abzugelten. Sie sollten mit genügend Mitteln ausgestattet werden, um landschaftliche Zielsetzungen auf kantonalem, ev. auch auf nationalem Niveau zu finanzieren (Landschaftskonzepte).

Landwirtschaftliche Bauten prägen die Landschaft stark: Wie soll man im Landwirtschaftsgebiet bauen, was sind die Qualitätsanforderungen an landwirtschaftliche Bauten, die heute von Genf bis Romanshorn genau gleich aussehen und keinerlei regionalen Landschaftsbezug mehr haben, und wo soll man überhaupt bauen? Da diese Thematik im Bereich der Direktzahlungen systemfremd ist, muss ihr zumindest im Bereich der landwirtschaftlichen Meliorationen ein grösseres Gewicht eingeräumt werden, um Zielkonflikte bzw. die Verwässerung der mit den Landschaftsqualitätsbeiträgen angestrebten Ziele zu vermeiden. Namentlich bei Güterzusammenlegungen, Bewirtschaftungsarrondierungen und Meliorationsmassnahmen im Hochbaubereich sowie im Rahmen von Projekten zur regionalen Entwicklung soll flankierend das Ziel der Landschaftsqualität gefördert werden.

3. **Die Kulturlandschaftsbeiträge tragen zur eigentlichen spezifischen Erhaltung und Pflege der Landschaft kaum bei, da sie an keinerlei Qualitätsvoraussetzungen oder -auflagen gebunden sind.** Die Offenhaltung ist aus landschaftlicher Sicht zwar vielerorts wünschbar, stellt aber

13
16

16

13

kein undifferenziertes, flächendeckendes Ziel dar. Es wäre deshalb sinnvoll und der begrifflichen Klarheit zur Unterscheidung der einzelnen Direktzahlungsinstrumente förderlich, wenn sie in «Kulturlandbeiträge» oder in «Offenhaltungsbeiträge» umbenannt würden. Andernfalls wird angesichts der vorgesehenen finanziellen Grössenordnung der Beitragsart ein völlig falscher Eindruck hinsichtlich der Landschaftsförderung im Rahmen der Direktzahlungen erweckt.

4. **Wir unterstützen die Sömmerungsgebiete; sie erhalten die Vielfalt der Landschaften.**

Das Forum Landschaft unterstützt ausdrücklich die Ausdehnung der Landschaftsqualitäts- und Biodiversitätsbeiträge auf das Sömmerungsgebiet, denn damit kann die Vielfalt und Eigenart für die Schweiz wichtiger und identitätsstiftender grossräumiger Landschaften gefördert werden.

5. **Ebenfalls begrüssen wir, dass in Bauzonen keine Direktzahlungen ausgerichtet werden: Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone, Bauen in der Bauzone:** Für die Bauern in den Agglomerationsgebieten bieten die neuen Direktzahlungen eine neue Zukunftsperspektive: Die Abgeltung ihrer Leistungen für die Bevölkerung in den Agglomerationsgebieten unterstreicht die Bedeutung der Bauern und ihrer Leistungen für die Landschaft und stärkt ihre Position bei räumlichen Konflikten und Verteilungskämpfen. Sie tragen damit zum Schutz des Kulturlandes aktiv bei.

Trotzdem ist es richtig, dass innerhalb der Bauzonen keine Direktzahlungen ausgerichtet werden: Landwirtschaft gehört in die Landwirtschaftszone, während Bauland der Zweckbestimmung gemäss überbaut oder ausgezont werden soll.

6. Die Rolle der **landschaftlichen Pflegeflächen**, die nicht zur landwirtschaftlichen Nutzfläche LN gehören, ist noch unklar. Grundsätzlich ist LN Produktionsfläche, Brachen bleiben aber in der LN, Biodiversitätsflächen hingegen nicht. Das läuft auf einen unerwünschten Flächenseparatismus hinaus. Pflegeflächen im Kontext zu Landwirtschaft sollten deshalb als Landwirtschaftliche Nutzfläche gelten, weil sonst in der LN nur produziert wird.

7. Für die Zielerreichung ist das **Monitoring in Form des jährlichen Agrarreports** notwendig. Die Bedeutung der Landschaftsqualitätsbeiträge ist dabei zu unterstreichen.

16

15

11

11

1

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0855	StopOGM	la coordination romande sur le génie génétique	29.6.11
------	---------	--	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	StopOGM, Coordination romande sur le génie génétique
Adresse / Indirizzo	par son président Fabien Fivaz rue du Temple-Allemand 81, 2300 La Chaux-de-Fonds
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Le 29 juin 2011, 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

A propos de StopOGM

StopOGM, la coordination romande sur le génie génétique, est une association qui regroupe en son sein une vingtaine d'organisations agricoles, de consommateurs ou de protection de l'environnement. Elle s'intéresse prioritairement aux questions liées aux organismes génétiquement modifiés. Elle a été en 1995 la cheville ouvrière en Suisse romande de l'initiative « *pour une agriculture sans OGM* ». Voir www.stopogm.ch pour plus de détails.

1 Secteurs situés en amont

Les exploitations de la filière située en amont doivent orienter leurs services et leurs produits vers une agriculture basée sur une stratégie qualité. L'offre doit être adaptée en particulier au niveau du fourrage et des semences :

- Fourrage : l'importation de soja sans OGM et produits selon des critères de durabilité (par exemple critères de Bâle) doit être assurée, mais il faut également que les quantités de fourrage importé diminuent drastiquement.
- Semences : l'importation et la production de semences sans OGM et adaptée aux situations locales doit être assurée (y compris le maintien des espèces et des variétés).

2 Informations aux consommateurs

Pour StopOGM, l'information transparente aux consommateurs revêt une importance capitale. Dans ce domaine, des efforts peuvent encore être fournis, en particulier par exemple dans l'étiquetage des produits d'élevage nourris par des OGM et dans la simplification de l'étiquetage « sans OGM ».

3 Recherche

- Ce point est traité de manière relativement succincte. De l'avis de StopOGM, ceci ne correspond pas aux défis auxquels l'agriculture sera confrontée dans le futur. En effet, l'agriculture, en raison des changements climatiques et de la diminution rapide des ressources, devra fournir des efforts d'adaptation énormes. Les connaissances doivent être les plus diversifiées possibles afin de fournir les clés nécessaires à ces adaptations.
- La globalisation entrainera de devoir défendre fortement des nouvelles exigences en matière agricole. La Suisse désire se positionner en avance au niveau de la compétition internationale en mettant en avant une stratégie qualité. Elle doit donc développer ses connaissances dans ce domaine. Ainsi, le développement d'un système de production incorporant des pratiques durables en matière d'élevage et de culture est indispensable. Des techniques de productions durables devront également être développées (par exemple au niveau du travail du sol, de la fertilisation organique, de la protection des plantes, de la santé animale ou du captage du CO₂ dans les sols, etc.)
- **Il est donc indispensable que ces aspects soient pris plus fortement en compte dans les programmes de recherche, dans la formation et le conseil, en particulier au sein d'institutions comme le FiBL, Agridea ou l'Agroscope.**
- Au niveau de la recherche, StopOGM est d'avis que ce sont les axes ci-dessus qui doivent être privilégiés. La recherche sur les plantes génétiquement modifiées ne devrait pas être soutenue : elle ne concourt pas aux objectifs de la nouvelle politique agricole.

4

1

25

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.1.2 Stratégie qualité		StopOGM soutient les efforts de la Confédération pour une stratégie qualité. Une des conditions préalables principales de cette stratégie devrait toutefois être une production exempte d'OGM, ceci dans un souci de crédibilité vis-à-vis des consommateurs et parce que les OGM représente exactement l'inverse que nous pouvons avoir d'une stratégie qualité.

4

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 2		Pour StopOGM, une stratégie qualité est indissociable d'une interdiction de la production d'agents génétiquement modifiés.	4
Art. 27a (nouveau) Génie génétique	¹ La mise en circulation à des fins agricoles de plantes et de parties de plantes génétiquement modifiées, de semences ou d'autre matériel végétal de multiplication génétiquement modifiés ou d'animaux génétiquement modifiés est interdite. ² Reste réservée l'utilisation de plantes, de parties de plantes et d'animaux génétiquement modifiés à des fins de recherche. Les autorisations sont délivrées par le Conseil fédéral.	Le moratoire introduit par l'initiative « <i>pour une agriculture sans OGM</i> » a été prolongé par le Parlement jusqu'en novembre 2013. Il convient donc de définir si la Suisse désire produire avec ou sans OGM durant la période de la PA 2014-17. L'absence d'OGM dans l'agriculture est un élément central de la stratégie de qualité voulue par la Confédération. La majorité de la population ne veut pas d'OGM. L'UE permet en son sein à des pays ou des régions d'interdire les OGM sur leur territoire. Notre principal concurrent, l'Autriche, suit par exemple une stratégie similaire à la Suisse en matière de qualité et de création de valeur ajoutée, sans OGM.	5
Art. 70		De l'avis de StopOGM, la Confédération ne doit en aucun cas octroyer des paiements directs pour la culture d'agents génétiquement modifiés tels que décrits à l'art. 27a (nouveau) ci-dessus.	10
Art. 140	¹ La Confédération peut encourager la sélection de plantes utiles: (...) (nouveau) d. adaptées à des formes de production particulièrement respectueuses de la nature, de l'environnement et des animaux. ² Elle peut accorder des contributions à des exploitations privées et à des organisations professionnelles fournissant des prestations d'intérêt public, notamment	La Confédération encourage déjà aujourd'hui la sélection de plantes écologiques (de haute valeur écologique). Elle s'est également engagée dans divers traités internationaux qui l'oblige à conserver la biodiversité des plantes utiles. Si la Confédération désire positionner internationalement l'agriculture avec une stratégie qualité, elle doit avoir à sa disposition des variétés végétales adaptées. L'alinéa 4 (nouveau) est calqué sur l'art. 142 al. 2 « sélection anima-	25

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	pour: (...) (nouveau) d. l'utilisation durable de ressources génétiques végétales (nouveau) ⁴ L'élevage de plantes transgéniques ne donne pas droit aux contributions.	le ».	
Art. 141	La Confédération peut promouvoir l'élevage d'animaux de rente: (...) (nouveau) d. adapté à des formes de production particulièrement respectueuses de la nature, de l'environnement et des animaux.	Analogie avec la sélection végétale (art. 140)	24
Art. 142	1 La Confédération peut octroyer des contributions à des organisations reconnues, des exploitations privées et à des organisations professionnelles fournissant des prestations d'intérêt public, notamment pour: (...) (nouveau) d. l'utilisation durable de ressources génétiques animales	Amendement basé sur l'art. 140.	24
Art. 146a	Abrogé	Stratégie qualité et animaux GM ne sont pas compatibles. Si l'art. 27a (nouveau) est accepté, l'art. 146a doit être abrogé.	24

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Manfred Bösch, Direktor
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

0856	TPS	Tierpartei Schweiz	30.6.11
------	-----	--------------------	---------

Muri, 15. Juli 2011

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Sehr geehrter Herr Bösch

Der Tierpartei Schweiz (TPS) war es leider aus zeitlichen Gründen - wir erhielten die Vernehmlassung erst vor etwa zwei Wochen auf unsere Anfrage hin zugestellt – nicht möglich, die gesamte Vernehmlassung zu studieren und zu den verschiedenen Punkten gezielt Stellung zu beziehen.

Wir schliessen uns jedoch grundsätzlich den Gedanken und Forderungen des Schweizer Tierschutz STS sowie der Tierschutzorganisation KAGfreiland an.

Aufgabe und Ziel der Tierpartei ist es, den Tieren in der Politik und Wirtschaft eine Stimme zu geben. Somit ist es uns ein wichtiges Anliegen, dass sich die Ausgestaltung der Agrarpolitik nicht nach rein wirtschaftlichen Kriterien ausrichtet sondern dass **primär das Wohl des einzelnen Tieres im Vordergrund steht**.

9

Die ganze Subventionspolitik sollte sich deshalb darauf ausrichten, dass bei Betrieben mit Nutztierhaltung nur noch solche mit tatsächlich tier- und artgerechter Haltung Bundesgelder erhalten. Unter einer solchen dem Tierwohl verpflichteten Haltung verstehen wir u.a.:

- Täglicher, artgerechter Weidegang (witterungsbedingt) o. der Auslauf
- Arttypische Verhaltensweisen (Scharren, Bewegungsdrang etc.) müssen ausgelebt werden können
- Die Tiere sollen ihrem sozialen Gruppenverhalten gerecht gehalten werden (Gruppenhaltung mit maximaler Begrenzung der Anzahl Tiere pro Gruppe)
- Ständiger Zugang zu frischem Wasser und Unterständen sowie Rückzugsmöglichkeiten müssen zur Verfügung stehen
- Die Tiere haben Anrecht auf körperliche und psychische Unversehrtheit
- Keine Verfütterung von Tiermehl oder pharmazeutisch angereicherte, leistungsfördernde Erzeugnisse
- Kürzere Schlachttiertransporte (Vorbild KAGfreiland)
- Eine Bezugsperson des Tieres muss beim Transport und der Schlachtung zugegen sein
- Subventionsempfänger müssen durch unabhängige Kontrolleure, die selber nicht Subventionsempfänger sind, unangemeldet und regelmässig kontrolliert werden

Betriebe ohne Nutztierhaltung (reiner Ackerbau, Obst- und Gemüseproduktion) sollen höhere Beiträge erhalten als Mischbetriebe oder reine Betriebe der Milchwirtschaft oder der Fleischproduktion.

Die Schweiz soll eine vorbildliche Agrarpolitik mit klarer Förderung des Tierwohls und des Umwelt- und Klimaschutzes verfolgen. Mit einer vernünftigen, fortschrittlichen Subventionspolitik hat es der Bund in der Hand, sich hierfür stark zu machen.

Die Tierpartei vertraut darauf, dass sich die Landesregierung und das Bundesamt für Landwirtschaft ihrer Verantwortung den Tieren gegenüber bewusst ist und diese Verantwortung auch wahrnimmt. Vielen Dank.

Mit freundlichem Gruss

Tierpartei Schweiz (TPS)



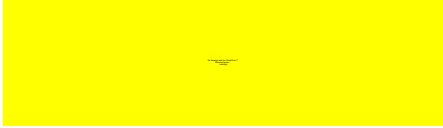
Thomas Märki Präsident Tierpartei Schweiz (TPS)

Basler Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0857	baslerappell	Basler Appell gegen Gentechnologie	30.6.11
------	--------------	------------------------------------	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Basler Appell gegen Gentechnologie
Adresse / Indirizzo	Murbacherstrasse 34, Postfach 205, 4013 Basel
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	29. Juni, Pascale Steck, Geschäftsführerin Basler Appell gegen Gentechnologie 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Der Basler Appell gegen Gentechnologie schliesst sich inhaltlich der Stellungnahme der Schweizerischen Arbeitsgruppe Gentechnologie an.

Generelle Bemerkung

1 Vorgelagerte Stufe

Die Betriebe der vorgelagerten Stufe sind gefordert, ihre Dienstleistungen und Produkte auf die Erfordernisse einer qualitätsorientierten Landwirtschaft auszurichten. Das Angebot an Produktionsmitteln muss angepasst werden:

- Futtermittel: Die Beschaffung von gentechnikfreier und nachhaltig produzierter Soja (z.B. Basler Kriterien) ist zu sicherzustellen, nachdem zuerst die Kraftfutterintensität (insb. Soja) der Schweizer Landwirtschaft massiv reduziert wurde.
- Saatgut: Beschaffung von standortgerechtem gentechnikfreiem Saatgut, Sicherung der Arten- und Sortenbreite ist sichergestellt.

2 Information der KonsumentInnen

Die transparente Information der KonsumentInnen über die Produktionsbedingungen hat einen sehr hohen Stellenwert. Hier sehen wir noch Verbesserungsbedarf (insbesondere die Deklaration von tierischen Produkten aus Gentech-Fütterung und eine erleichterte Deklaration „ohne Gentechnik“).

3 Wissenssystem fördern

Das Wissenssystem wird in Zukunft einen sehr wichtigen Stellenwert haben. Denn:

- Die Landwirtschaft wird wegen des Klimawandels und den rasch knapper werdenden Ressourcen einem enormen Anpassungsdruck unterworfen sein. Je vielfältiger das Wissen vorhanden ist, desto besser kann die Anpassung vollzogen werden
- Neue Ansprüche werden wegen der Globalisierung zu bewältigen sein. Will sich die Schweiz im internationalen Wettbewerb mit einer Qualitätsstrategie vorne positionieren, muss sie auch das entsprechende Know How entwickeln und verbreiten können. So ist eine angepasste und gentechnikfreie Pflanzen- und Tierzüchtung für nachhaltige, ressourcensparende Produktionssysteme nötig. Oder es sind nachhaltigere Produktionstechniken zu entwickeln (z.B. Bodenbearbeitung, organische Düngung, Pflanzenschutz, Tiergesundheit, Anreicherung von CO₂ im Boden etc.).

Es ist daher zwingend notwendig, dass diese Aspekte in Forschung, Bildung und Beratung einfließen. Insbesondere sind Institutionen wie das FIBL, AGRIDEA oder Agroscope zu beauftragen und verstärkt zu finanzieren, welche diese Thematiken gezielt an-

5

4

25

gehen. Forschungen im Bereich der Gentechnik sehen wir darin als nicht zielführend an.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
2.1.2 Qualitätsstrategie S. 97		Der Basler Appell gegen Gentechnologie unterstützt die Anstrengungen des Bundes für eine Qualitätsstrategie unter der Voraussetzung, dass ein wichtiger Bestandteil einer Qualitätsstrategie aus Gründen der Glaubwürdigkeit gegenüber den Konsumentinnen eine gentechnikfreie Produktion zwingend dazu gehört.	4
Kapitel 1.3 Seiten 63-78	Hier fehlt ein eigenes Unterkapitel „Wissenssystem“	Dieser Punkt wird mit Verweis auf entsprechende Forschungsprogramme im Vernehmlassungsentwurf relativ kurz und bündig abgehandelt. Dies entspricht nicht den kommenden Herausforderungen, mit welchen die Landwirtschaft konfrontiert sein wird. Es ist daher zwingend notwendig, dass diese Aspekte in Forschung, Bildung und Beratung einfließen. Insbesondere sind Institutionen wie das FIBL, AGRIDEA oder Agroscope zu beauftragen und verstärkt zu finanzieren, welche diese Thematiken gezielt angehen. Forschungen im Bereich der Gentechnik sehen wir darin als nicht zielführend an.	25

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 2 LwG Abs. 1 (S. 281)		Zu einer Qualitätsstrategie gehört- so wie in der Charta vorgesehen - eine gentechnikfreie Produktion zwingend dazu.	4
Art. 27a LwG Gentechnik	(neu) 1 Gentechnisch veränderte landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Produktionsmittel dürfen nicht erzeugt, gezüchtet, eingeführt, freigesetzt oder in Verkehr gebracht werden. 2 Vorbehalten bleibt die Verwendung von gentechnisch veränderten Pflanzen, Pflanzenteilen und Tieren zu Forschungszwecken. Diese bedarf einer Bewilligung durch den Bundesrat.	Das Gentechnik-Moratorium läuft 2013 aus. Somit ist für die AP 2014-17 zu definieren, ob in der Schweiz mit oder ohne GVO produziert werden soll. Die Gentechnikfreiheit ist zentraler Bestandteil der Qualitätsstrategie. Gentechnik-Food wird von den Konsumenten abgelehnt. Auch die EU gibt den einzelnen Ländern und Regionen die Möglichkeit, gentechnisch veränderte Tiere und Pflanzen auf ihrem Gebiet zu verbieten. Unser Hauptkonkurrent Österreich verfolgt eine Qualitätsstrategie mit hoher Wertschöpfung, welche auf Gentechnikfreiheit beruht.	5
Art. 70a LwG Abs. 1	Die gentechnikfreie Produktion soll eine Voraussetzung sein um Direktzahlungen	Die gentechnikfreie Produktion gehört zur vorgeschlagenen Qualitätsstrategie zwingend dazu. Diese Gentechnikfreiheit soll auf Gesetzesstufe verankert	10

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
(S. 284)	zu erhalten.	werden.	
Art. 140 LwG	1 Der Bund kann die Züchtung von Nutzpflanzen fördern, die: (...) <i>(neu) d. an Produktionsformen angepasst sind, die besonders naturnah, umwelt- und tierfreundlich sind</i> 2 Er kann privaten Züchtungsbetrieben und Fachorganisationen, die Leistungen im öffentlichen Interesse erbringen, Beiträge ausrichten, namentlich für: (...) <i>d. die nachhaltige Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen</i>	Bereits heute fördert der Bund die ökologische Pflanzenzüchtung, und er hat sich im Rahmen internationaler Verträge zur Erhaltung der Biodiversität auch bei Nutzpflanzen verpflichtet. Will sich die Schweiz mit einer Qualitätsstrategie international positionieren, benötigt sie dazu auch die angepassten Pflanzensorten. Die Definitionen für eine ökologische Pflanzenzüchtung wurden zwischen Dezember 2010 von einer breit abgestützten Expertengruppe erarbeitet. Diese Pionierleistung sollte für die ökologische Positionierung der Schweiz genutzt werden. Die Formulierung zum Ausschluss transgener Pflanzen entspricht derjenigen im bestehenden Art. 142 (Tierzucht).	25
	<i>4 (neu) Die Zucht von transgenen Pflanzen ist von Beiträgen ausgeschlossen.</i>	Die Formulierung zum Ausschluss transgener Pflanzen entspricht derjenigen im bestehenden Art. 142 (Tierzucht).	25

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 141 LwG Zuchtförderung	1 Der Bund kann die Zucht von Nutztieren fördern, die: (...) <i>(neu) d. an Produktionsformen angepasst sind, die besonders naturnah, umwelt- und tierfreundlich sind.</i>	Analog zur Pflanzenzucht.	24
Art. 142 LwG Beiträge	1 Der Bund kann anerkannten Organisationen, <i>(neu) privaten Züchtungsbetrieben und Fachorganisationen, die Leistungen im öffentlichen Interesse erbringen,</i> Beiträge ausrichten, insbesondere für: (...) <i>d (neu) die nachhaltige Nutzung tiergenetischer Ressourcen.</i>	Anpassung der Formulierung an Art. 140 Abs. 2 (Pflanzenzüchtung)	24
Art. 146a LwG Gentechnisch veränderte Nutztiere	Art. 146a aufheben, wenn vorgeschlagene Regelung in Art. 27a angenommen wird.	Qualitätsstrategie und GVO-Tiere sind unvereinbar. Siehe Ausführungen zu Art. 27a.	24

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0858	LSCV	Ligue Suisse contre la vivisection et pour les droits de l'animal	29.6.11
------	------	---	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Ligue Suisse contre la vivisection et pour les droits de l'animal
Adresse / Indirizzo	Ch. des Arcs-en-Ciel 3 / Case Postale 148 1226 Thônex / Genève
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	29 juin 2011 - Maxime Moret (président)

Die LSCV (0858) übernimmt die Stellungnahme von 0806 STS Schweizer Tierschutz . **Ich bitte dies in die Auswertung zu integrieren.**

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mesdames, Messieurs,

Nous vous remercions d'avoir mis la révision de la loi sur la politique agricole 2014-2017 en consultation.

Nous nous joignons à la prise de position de la PSA (Protection Suisse des Animaux) et approuvons totalement les commentaires et propositions transmis.

Cordiales salutations.

Bundesamt für
Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

per E-Mail an:
geko.blw@evd.admin.ch

1. Juli 2011

0859 BSLA Bund Schweizer Landschaftsarchitekten und
Landschaftsarchitektinnen 1.7.11

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014 – 2017 – Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems

Stellungnahme des Bundes Schweizer Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen BSLA

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung.
Gerne benutzen wir die Gelegenheit, unsere fachlichen Einschätzungen und unsere
Anregungen zu äussern.

9

Wichtige Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems

Die vorliegende Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems geht in die richtige
Richtung: Hervorzuheben sind die Zielorientierung der Beiträge und vor allem die
Einführung der Landschaftsqualitätsbeiträge. Die Zielorientierung ermöglicht den Erhalt
oder die Neuschaffung von Qualitäten in der Landwirtschaft und in der von ihr geprägten
Landschaft. Die Landschaftsqualitätsbeiträge helfen mit, die Landschaft umfassend zu
entwickeln. Die Landschaftsqualitätsprojekte können – bei sachgerechter Anwendung - die
vielen Ansprüche an die Landschaft koordinieren, priorisieren und den Landschaftsraum
langfristig bezüglich den an ihn gestellten Aufgaben funktionstüchtig erhalten. Wünsche
der Bevölkerung an die Landschaft können erfüllt werden. Die Landschaftsqualitätsbeiträge
sind zwingend notwendig.

16

Umfassende Landschaftsqualitätsprojekte

Es wird sehr begrüsst, dass die Landschaftsqualitätsprojekte dem Standard von
Landschaftsentwicklungskonzepten folgen und grossräumig erarbeitet werden sollen. Auch
wird sehr begrüsst, dass mit den Landschaftsqualitätsprojekten ein ganzheitlicher Ansatz
verfolgt wird. Richtigerweise wird die Landschaft als ein Raum verstanden, den es nicht
bloss zu erhalten, sondern auch weiter zu entwickeln gilt. Die Landschaftsqualitätsprojekte
ermöglichen, auf den Ort abgestimmt Ziele zu formulieren. Hier kann Qualität entstehen.

16

Die Landschaft gehört allen und alle haben das Recht, sie zu nutzen. Private und öffentliche Grundbesitzer nutzen den parzellierten Boden. Gleichzeitig nutzen sie aber auch die Landschaft als öffentliches Gut und beeinflussen die Lebensqualität von Mensch, Tier und Pflanze über das Grundeigentum hinaus. Partikuläres, raumbezogenes Handeln muss deshalb grundsätzlich auf ein übergeordnetes Ganzes ausgerichtet sein.

Die Landschaftsqualitätsprojekte haben die öffentlichen Interessen wie Erholungsqualität und Erlebbarkeit der Landschaft, Qualität des Landschaftsbildes zu berücksichtigen. Landschaft ist auch Heimat und identitätsstiftender Raum.

Die Landschaftsqualitätsprojekte sind zwingend mit den Biodiversitätskonzepten, insbesondere mit dem Modul „Artenförderung“ zu koppeln und aufeinander abzustimmen. Ebenso erscheint es uns sinnvoll, dass die Kulturlandschaftsbeiträge auf die Landschaftsqualitätsprojekte abgestimmt sind.

Das Arbeiten mit Typenlandschaften erscheint uns sinnvoll. Es ermöglicht, Landschaften mit ähnlicher Gestalt, gleichartigen Leistungen und Fragestellungen zusammenzufassen. In den einzelnen Landschaftsqualitätsprojekten sind zusätzlich die charakteristischen Eigenheiten des Landschaftsbildes aus dem Ort bzw. der Region heraus zu entwickeln.

Der Bund Schweizer Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen BSLA fordert für die Schweiz ein flächendeckendes Erstellen von Landschafts- und Feiraumkonzepten auf kommunaler respektive regionaler Stufe. Sie sind im Sinne eines Richtplanes im Rahmen der Nutzungsplanung zu erstellen. Wichtig ist die integrale Betrachtung der Aspekte der Landschaft, der Ökologie, der Freiräume in der Siedlung, der Erholung und des Ressourcenschutzes. Die Landschafts- und Feiraumkonzepte sind zur Pflicht zu erklären (Erläuterung siehe beigelegtes Landschaftsmanifest)!

12

Ökologischer Leistungsnachweis ÖLN

Der ÖLN wird sehr begrüsst und ist unbedingt zu erhalten. Die zielgerichtete Bewirtschaftung von Objekten aus Inventaren soll im ÖLN verankert werden. Dabei sind nicht nur die nationalen Inventare, sondern auch die regionalen und kommunalen Inventare aufzuführen.

23

Anforderungen an neue Bauten

Die Qualität des Landschaftsbildes wird auch durch die laufend neu erstellten Hoch- und Verkehrsbauten geprägt. Die Bautätigkeit in landwirtschaftlichen Gebieten ist beachtlich; die Qualität und Integration der Bauten in die Landschaft jedoch oft mangelhaft. Die Landschaftsqualitätsbeiträge sollten unbedingt eine qualitativ hochwertige Umsetzung der Bauvorhaben fördern. In diesem Sinne sollte die neue Verordnung ergänzt werden.

Der Bund oder der Kantone sollen klare qualitative Anforderungen an neue bäuerliche Hoch- und weitere Infrastrukturbauten stellen. Sorgfalt ist geboten. Die Standortfrage, die Qualität der Infrastruktur und insbesondere deren Integration in die örtlichen Gegebenheiten sind zu steuern (gestalterische Spielregeln).

13

Kulturlandschaftsbeiträge fördern vielfältige Landschaften

Die Kulturlandschaftsbeiträge werden von uns begrüsst. Das Offenhalten von Kulturlandschaften ist ein wesentlicher Beitrag für die Biodiversität, die Erholungsqualität und die Qualität des Landschaftsbildes.

11

Eindämmung der Zersiedelung

Es wird begrüsst, dass in Bauzonen liegendes Kulturland von der Direktzahlung ausgenommen wird und Kantone und Gemeinden mit hohem Bodenverbrauch für ihr

Siedlungsgebiet geringere Beträge für die Direktzahlung erhalten, als Kantone und Gemeinden mit hoher baulicher Dichte. Dies ist ein Beitrag zur Eindämmung der Zersiedelung.

Wir hoffen, Ihnen mit unserer Stellungnahme einen fachlichen Impuls zur Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems geben zu können, und sind für Rückmeldungen und Fragen offen. Der BSLA ist sehr interessiert an einer fachlich hochwertigen Umsetzung und bietet gerne die Mitarbeit seiner Mitglieder als Landschaftsfachleute bei der weiteren Ausarbeitung an.

Mit freundlichen Grüßen



Pascal Gysin
Präsident BSLA

0919	Forum Biodiversität	Forum Biodiversität Schweiz, Platform of the Swiss Academic of Science	30.6.11
------	---------------------	--	---------

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017 (AP 14-17)

Kommentar des Forum Biodiversität Schweiz

Die Landwirtschaft hat in Bezug auf die Erhaltung, Förderung und nachhaltige Nutzung der Biodiversität eine spezielle Verantwortung. Erst durch die landwirtschaftliche Tätigkeit hat sich über Jahrtausende eine Vielzahl von artenreichen Lebensräumen mit verschiedensten Pflanzen- und Tiergesellschaften entwickelt. Ohne landwirtschaftliche Nutzung wäre die Schweiz auch heute noch unterhalb der Baumgrenze vorwiegend bewaldet.

1

In den letzten hundert Jahren und bis heute ist die Biodiversität im Kulturland jedoch rückläufig.¹ Dies ist einerseits auf die Mechanisierung und Nutzungsintensivierung von ertragreichen Flächen zurückzuführen - die u.a. verbunden ist mit Dünger- und Herbizideinsatz und der Beseitigung ökologisch wertvoller Strukturen - andererseits auf die Nutzungsaufgabe von Grenzertragsflächen. Durch die zunehmende Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung von gut zugänglichen, einfach zu bewirtschaftenden Flächen im Berggebiet – teilweise bedingt durch den Klimawandel – kommt die Biodiversität jetzt auch auf jenen Flächen unter Druck, die bisher extensiv genutzt wurden.

Seit den 1990er Jahren ist die Erhaltung und Förderung der Biodiversität in den Zielen der neuen Agrarpolitiken verankert. Der ökologische Ausgleich soll helfen, ökologisch wertvolle Lebensräume im Kulturland zu fördern. Durch diese Massnahmen konnte im Mittelland zwar eine moderat positive Entwicklung der Biodiversität eingeleitet werden, die Verluste konnten aber gesamtschweizerisch noch nicht gestoppt werden. So schreibt der Bund 2009 in seinem Bericht zur Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems dann auch: «Die bisherigen Bemühungen in der Landwirtschaft im Bereich Biodiversität reichen nicht aus, um die Biodiversität im Kulturland zu erhalten.» Ökologische Ausgleichsflächen tragen zwar zur Funktionalität von Agrarökosystemen bei, doch ist es bisher nicht gelungen, damit die typischen Arten des Kulturlands zu fördern, von denen insbesondere jene auf extensiv genutzter Flächen zu den am stärksten bedrohten Organismengruppen in der Schweiz gehören.

Der Bund hat die Defizite der Landwirtschaft im Bereich Biodiversitätsschutz erkannt. **Das Forum Biodiversität begrüsst deshalb die grundsätzliche Stossrichtung der Agrarpolitik 2014-2017, welche** Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft auf eine Qualitätsstrategie ausrichten möchte und gemeinwirtschaftliche Leistungen – zu denen namentlich auch die Biodiversität gehört

¹ Walter T. et al. (2010): Landwirtschaft. In Lachat T. et al. (Red.): Wandel der Biodiversität in der Schweiz. Ist die Talsohle erreicht? Zürich, Bristol-Stiftung; Bern, Haupt. Kapitel 3, S.64-122

– mit Direktzahlungen abgelenkt will. **Gleichzeitig sind wir der Meinung, dass die Vorlage hinsichtlich Umsetzung in Bezug auf die Biodiversität noch zu wenig weit geht.** Damit würde die Schweiz eine wichtige Chance verpassen, die Agarpolitik der nächsten Jahre so umzugestalten, dass sie die Biodiversität und die Leistungen der Ökosysteme, ohne welche gar keine landwirtschaftliche Nutzung möglich wäre, tatsächlich fördert.

Die folgenden Kommentare beziehen sich auf ausgewählte Kapitel des erläuternden Berichts. Sie beschränken sich zudem auf diejenigen Aspekte, welche die Biodiversität zum Thema haben bzw. die Biodiversität direkt oder indirekt betreffen.

1.6 Ziele im Zeithorizont 2014-2017

1

Um die Sektoralpolitiken gezielter auf die Erhaltung und Förderung der Biodiversität auszurichten, sind konkrete Zielvorgaben nötig. Für die Landwirtschaft wurden inzwischen konkrete Umweltziele (UZL) erarbeitet, die auf fundierten wissenschaftlichen Grundlagen beruhen. Biodiversitätsziele im Sinne der UZL sind ein entscheidendes Instrument, um die zukünftigen Direktzahlungen wirkungsvoll auf die Förderung der Biodiversität auszurichten. Wir empfehlen deshalb, die UZL als konkrete Zielvorgaben in die AP 14-17 aufzunehmen.

2.3 Direktzahlungen

2.3.2.2 Beitragsberechtigte Flächen

Um den Verlust an Biodiversität zu stoppen ist es wichtig, finanzielle Anreize beizubehalten bzw. zu schaffen, um nicht produktive Elemente in der Landschaft zu erhalten. Diese Elemente (Hecken, Kleingewässer, Feldscheunen, Trockensteinmauern etc.) sollten idealerweise einen integrierten und untrennbaren Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche darstellen. Aus diesem Grund setzt die **Trennung von landwirtschaftlichen Nutz- und Pflegefläche** aus unserer Sicht einen falschen Anreiz. Bei der Beurteilung des Direktzahlungssystem auf S. 141 heisst es richtigerweise, dass eine Intensivierung «zu Beeinträchtigungen der Umwelt führt, da z.B. durch die Futter- und damit Nährstoffzufuhr zusätzliche Hofdünger anfallen, was sich negativ auf die Artenvielfalt von Wiesen und Weiden auswirkt.» Problematisch ist jedoch nicht nur die Menge des Düngers sondern auch, dass **verschiedenen Formen von Hofdünger** sehr unterschiedliche Effekte auf Nährstoffkreisläufe und dadurch auf die Biodiversität haben. Im Berggebiet hat das Ausbringen von Gülle auf nicht speziell geschütztem, aber dennoch artenreichem Grünland zu einer drastischen Abnahme der Pflanzenvielfalt geführt. Will man Biodiversität auch auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen fördern, müssten folglich Angaben über die Form (z.B. stark verdünnt) des Hofdüngers in die Bedingungen für Beitragszahlungen einfließen.

11

2.3.2.3 Ökologischer Leistungsnachweis

Mehr als 900 Tier- und Pflanzenarten sind auf Trockenwiesen und -weiden (TWW) angewiesen. Die Gesamtfläche dieses artenreichen, von landwirtschaftlicher Nutzung geprägten Lebensraumes reduzierte sich von 1900 bis 2010 um rund 90%, und die Qualität der noch verbliebenen Flächen sinkt.² Es ist deshalb notwendig, die noch bestehenden TWW auch in Zukunft zu bewirtschaften und diesen arbeitsintensiven Aufwand finanziell abzugelten. Aus diesem Grund begrüsst das Forum Biodiversität die Verankerung der **zielgerichteten Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung** (insbesondere Flachmoore, TWW und Amphibienlaichgebiete) im ökologischen Leistungsnachweis.

12

² Lachat T. et al. (2010): Verlust wertvoller Lebensräume. In Lachat T. et al. (Red.): Wandel der Biodiversität in der Schweiz. Ist die Talsohle erreicht? Zürich, Bristol-Stiftung; Bern, Haupt. Kapitel 2.4, S.51-60

Ein falsches Signal setzt jedoch aus unserer Sicht **die Aufhebung des Mindestanteils an ökologischen Ausgleichsflächen bzw. neu Biodiversitätsförderflächen in der Bergzone III und IV**. Der grösste Teil der Wiederbewaldung findet gemäss Bundesamt für Statistik im Berggebiet statt.³ Dies aufgrund einer zunehmenden Nutzungsaufgabe von ertragsarmen und schwierig zu bewirtschaftenden Flächen, sogenannten Grenzertragsflächen. Doch genau hier liegen rund 80 Prozent der floristisch wertvollen Flächen, welche durch eine sanfte Nutzung vor der Verbuschung geschützt werden müssen.⁴

2.3.2.4 Kulturlandschaftsbeiträge

Wir begrüssen eine Erhöhung der Zahlungen bzw. die Kompensation der wegfallenden RGVE- und TEP-Beiträge im **Sömmerungsgebiet**. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass sämtliche auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche zum Tragen kommenden Leistungsbeiträge auch im Sömmerungsgebiet gewährt werden. Vor allem in diesen Gebieten, die den Grenzertrag oftmals unterschreiten, dürfte die Wiederbewaldung ohne zusätzlichen finanziellen Anreiz ungebremst weitergehen.⁵

13

2.3.2.5 Versorgungssicherheitsbeiträge

Im Oktober 2010 verabschiedeten die Vertragsparteien der Biodiversitätskonvention in Japan den Strategischen Plan und die Aichi-Ziele. Ziel Nr. 3 sieht vor, bis spätestens 2020 jene Anreize (inkl. Subventionen) zu beseitigen, abzubauen oder umzugestalten, welche der Biodiversität abträglich sind.⁶ Tierhalterbeiträge gehören zum grössten Teil in die Kategorie «Beiträge, die der Biodiversität abträglich sind». Das Forum Biodiversität begrüsst deshalb, dass die **Tierhalterbeiträge in einen Basisbeitrag zur Versorgungssicherheit überführt** werden, der unabhängig von der Grösse des Tierbestandes ausgerichtet wird. Allerdings empfehlen wir noch einmal sorgfältig zu überprüfen, ob die Ausrichtung dieser neu geschaffenen Versorgungssicherheitsbeiträge nicht den begrüsstesten Effekt – nämlich die Beeinträchtigung der Biodiversität durch einen zu hohen Tierbestand - wieder rückgängig machen.

14

2.3.2.6 Biodiversitätsbeiträge

Dass die Beiträge für **qualitativ wertvolle Flächen substanziell erhöht, und die Vernetzungsbeiträge zumindest beibehalten werden**, ist aus unserer Sicht ein Schritt in die richtige Richtung. Am Beispiel Mittelland konnte gezeigt werden, dass zwar die Anteile der angemeldeten ökologischen Ausgleichsflächen praktisch dem vorgegebenen Ziel von 65000 Hektaren entsprechen, jedoch nur ein Drittel dieser Flächen auch die Qualität erfüllt, welche nötig wäre, um die Biodiversität im Flachland zu erhalten und fördern.⁷ Populationsbiologische Studien zeigen: Kleine, isolierte Flächen können kaum einen Beitrag leisten zur Biodiversitätserhaltung. Sie sind als Lebensraum für die meisten Arten zu klein, und/oder die hier lebenden Individuen sind genetisch isoliert und verlieren ihre Anpassungsfähigkeit. Aus diesem Grund sind Vernetzungsbeiträge auch in Zukunft unabdingbar, um die Biodiversität im Kulturland zu erhalten. Ebenfalls zu begrüssen sind die **neuen Typen von Biodiversitätsförderflächen** wie Pufferstreifen für Inventarflächen, Uferbereich Fließgewässer, Kleinstrukturen oder wildtierfreundlicher Ackerbau. Allerdings empfehlen wir darauf zu achten, dass einzelne,

15

³ BFS (2001): Bodennutzung im Wandel, Arealstatistik Schweiz. Bundesamt für Statistik, Neuchâtel

⁴ Baur P. et al. (2006): WaSAlp – Waldausdehnung im Schweizer Alpenraum: eine quantitative Analyse naturräumlicher und sozioökonomischer Ursachen unter besonderer Berücksichtigung des Agrarstrukturwandels. Schlussbericht zu Händen des SNF. Eidg. Forschungsanstalt WSL, Birmensdorf

⁵ Baur P. (2006): Die Rückkehr des Waldes im südlichen Alpenraum der Schweiz: Hintergründe eines Landschaftswandels. Agrarwirtschaft und Agrarsoziologie 02, 06: 3-26

⁶ Wiedmer E., Burri M. (2011): Die Konsequenzen der Aichi-Ziele für die Schweizer Biodiversitätspolitik. Hrsg.: Gruner AG, Basel.

⁷ Herzog F., Walter T. (2005): Evaluation der Ökomassnahmen Bereich Biodiversität. Schriftenreihe FAL 56

in der landwirtschaftlichen Nutzfläche verstreute Elemente wie Tümpel und Steinhaufen ebenfalls ohne grossen Aufwand beitragsberechtigt sind. Zu beachten gilt ausserdem, dass die traditionell durch Suonen oder Bisses bewässerten Heuwiesen beitragsberechtigt sind. Zurzeit werden viele dieser sehr artenreichen Wiesen entweder durch den Bau von Sprinkleranlagen intensiviert, oder die Bewässerung wird aufgegeben und die Wiesen nicht mehr bewirtschaftet, wodurch die Flächen verbrachen und die Biodiversität sinkt. Wir schliessen uns zudem der Anregung an, einen neuen Typ «Waldrand» einzuführen. Übergangsbereiche zwischen verschiedenen Lebensräumen sind hinsichtlich Biodiversität besonders wertvoll.⁸ Entsprechend gross ist das Potenzial von grosszügigen und strukturreichen Übergangsbereichen zwischen Wald und Kulturland hinsichtlich einer besonders hohen Artenvielfalt.

2.3.2.7 Landschaftsqualitätsbeiträge

Landschaftsqualitätsbeiträge kommen auch der Biodiversität zugute, indem sie helfen, die Vielfalt der Ökosysteme der Schweiz zu erhalten und zu fördern. Bei der konkreten Ausgestaltung ist aber darauf zu achten, dass sich keine Zielkonflikte mit den Biodiversitätsbeiträgen ergeben; die beiden Instrumente sollen sich vielmehr ergänzen.

16

2.6 Forschung und Beratung

Aus- und Weiterbildung der Landwirte und der landwirtschaftlichen Beratung beinhalten heute die Biodiversität nur am Rande. Wir empfehlen dringend, **alle Bereiche der landwirtschaftlichen Aus- und Weiterbildung sowie der Beratung hinsichtlich der Bedeutung der Biodiversität und der Ökosystemleistungen** als Grundlage für die landwirtschaftliche Nutzung sowie Möglichkeiten, sie zu fördern, **stark auszubauen**.

25

Zur Stärkung einer evidenzbasierten Weiterentwicklung der schweizerischen Agrarpolitik hinsichtlich Biodiversität empfehlen wir zudem, vermehrt Forschungsaufträge im Bereich Biodiversität und Landwirtschaft zu erteilen und finanziell zu unterstützen. So kann sichergestellt werden, dass die Ausweisung des Mehrwerts einer biodiversitätsfreundlichen Landnutzung für Landwirtschaft und Gesellschaft sowie die Wirkung bestehender und die Weiterentwicklung neuer Fördermassnahmen auf wissenschaftlich fundierten Grundlagen basiert.

29.6.11 / Forum Biodiversität Schweiz

⁸ Flückiger P.F. et al. (2003): Vom Krautsaum bis ins Kronendach – Erforschung und Schutz der Waldränder im Kanton Solothurn. Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Solothurn 39, 9-39.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0920	WSL	Eidg. Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft	1.7.11
------	-----	---	--------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Eidg. Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft WSL
Adresse / Indirizzo	Zürcherstrasse 111, 8903 Birmensdorf
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	29. Juni 2011 Christoph Hegg, Stellvertretender Direktor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir danken dem BLW für die Möglichkeit zur Teilnahme an dieser Vernehmlassung.	
Generell unterstützt die WSL das Konzept des neuen Direktzahlungssystems, das durch eine verstärkte Entkopplung eine gezieltere Unterstützung und Steuerung der einzelnen Funktionen der multifunktionalen Landwirtschaft ermöglichen soll (p. 143).	9
Die Ausweitung der Biodiversitätsbeiträge auf die übrige Betriebsfläche und das Sömmerungsgebiet scheint uns sinnvoll (p. 164). Die Einführung von Landschaftsqualitätsbeiträgen begrünnen wir (p. 166), ebenso das sozialverträgliche Direktzahlungssplitting, das sich durch die Einführung von Anpassungsbeiträgen ergibt (p. 178).	15 16 19

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
2.3.2.3, p. 155	Weiterführung der bisherigen einzelbetrieblichen Mindestanforderungen an die öAF bzw. Biodiversitätsförderflächen in den BZ III und IV	Die Aufnahme der vorschriftsgemässen Bewirtschaftung von Inventarobjekten in den ÖLN begrünnen wir. Nicht nachvollziehen können wir hingegen den geplanten Verzicht auf einzelbetriebliche Mindestanteile an Biodiversitätsförderflächen in den Bergzonen III und IV. Ein solcher Verzicht kann zu einer intensiven Nutzung wertvoller Pflanzenbestände (ausserhalb der Inventarobjekte) führen, wenn sich einzelne Betriebe auf eine zu intensive Produktion einstellen. Diese Betriebe haben dann nur noch einen geringen Anreiz, ihre potenziell extensiven Flächen extensiv zu nutzen. Die ökologisch wichtige Vernetzung von wertvollen Flächen könnte so geschwächt werden.	12
2.3.2.4-2.3.2.5, p. 157 und p. 161	Zusammenlegung von „Zonenbeitrag Offenhaltung“ und „Zonenbeitrag Produktionerschwernis“	Die skizzierte Ausgestaltung des „Zonenbeitrags Offenhaltung“ und der Hangbeiträge scheint uns zielführend zu sein. Aus unserer Sicht wird eine Differenzierung der „Zonenbeiträge Offenhaltung“ und des „Zonenbeitrags Produktionerschwernis“ kaum möglich sein, zumal bei den Offenhaltungsbeiträ-	14

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		gen auch die Bewirtschaftungsnachteile betrachtet werden sollen. Diese Differenzierung ist allenfalls für die Kommunikation einer zielgerichteten Beitragsausrichtung notwendig, aber kaum vollziehbar (wie soll z. B. die differenzierte Bestimmung der Beitragshöhen geschehen?)	
2.3.2.4, p. 158	(Berücksichtigung der SöBV-Evaluation bei der Überarbeitung der SöBV)	Uns fehlen Hinweise auf geplante Verbesserungen der SöBV, die sich aus der vom BLW finanzierten Evaluation der SöBV durch Lauber et al. (2011) ableiten liessen. Der in der Evaluation aufgezeigten starken Konkurrenzierung der Sömmerungsweiden durch Heimweiden in der LN kann bei einer gezielten Ausgestaltung über die „Förderbeiträge Ackerfläche und Dauerkulturen“ bzw. über die Beiträge für Einzelkulturen begegnet werden.	13
2.3.2.5, p. 161	Ergänzung mit einem nach Zonen differenzierten maximalen Tierbesatz	Aus Sicht der Landschaftsoffenhaltung ist die Vorgabe einer minimalen Bestossung bei den Basisbeiträgen zur Versorgungssicherheit zu begrüßen. Der vorgesehene Verzicht auf tiergebundene Zahlungen auf der LN ist ebenfalls zu begrüßen, da damit die bisherigen Intensivierungsanreize entfallen. Zur Vermeidung einer Überbestossung im Einzelfall ist aber weiterhin die Vorgabe eines maximalen Besatzes notwendig.	14

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 70a Abs. 1 lit. d	–	Aus raumplanerischer Sicht unterstützen wir die Ausweitung des Ausschlusses von Bauland aus der LN und den künftigen Verzicht auf diesbezügliche Ausnahmeregelungen (p. 151).	11
Art. 72 Abs. 2	Ergänzung mit einem nach Zonen differenzierten maximalen Tierbesatz	Aus Sicht der Landschaftsoffenhaltung ist die Vorgabe einer minimalen Bestossung bei den Basisbeiträgen zur Versorgungssicherheit zu begrüßen. Der vorgesehene Verzicht auf tiergebundene Zahlungen auf der LN ist zu begrüßen, da damit die bisherigen Intensivierungsanreize entfallen. Zur Vermeidung einer Überbestossung im Einzelfall ist aber weiterhin auch die Vorgabe eines maximalen Besatzes notwendig.	14
Art. 178 Abs. 5	Aufnahme der Zugriffsberechtigung für die WSL auf die Daten gemäss Art. 178 Abs. 5 in der Landwirtschaftlichen Datenverordnung	Im Zusammenhang mit der geplanten Einführung von Art. 178 Abs. 5 stellen wir Antrag, dass die WSL in der Landwirtschaftlichen Datenverordnung (SR 919.117.71) für diese Daten zu Forschungszwecken Zugriffsberechtigung „C“ (Datenempfänger) erhält.	28
Art. 178 Abs. 5	Ergänzen, dass dem BLW die Kompetenz zusteht, termingerecht für eine hohe, homogene Qualität der Daten zu sorgen	Für wissenschaftliche Auswertungen sind verlässliche, homogene Daten unerlässlich. Deshalb empfiehlt die WSL, dass Kontrolle und Sicherstellung der Datenqualität trotz kantonaler Erfassung dem BLW unterliegen.	28
Art. 185 Abs. 5	Zugriffsberechtigung auf das Datenverwaltungssystem für die WSL	Wir stellen Antrag, dass der WSL Zugang zum mit Art 185 Abs. 5 geplanten Datenverwaltungssystem gewährt wird, um Daten ohne Bearbeitungskosten zeitgerecht selbst beziehen zu können.	28
Art. 186a Abs. 2	präzisieren: „ <u>landwirtschaftliche</u> Forschungsanstalten“	Das Immaterialgüterrecht an der WSL ist bereits über die IGBV-ETH geregelt (SR 414.172). Art. 186a Abs. 2 muss also dahingehend präzisiert werden, dass nur die „landwirtschaftlichen Forschungsanstalten“ betroffen sind, nicht aber die übrigen Forschungsanstalten des Bundes.	28

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 14a <u>GSchG</u>	Zugriffsberechtigung für die WSL auf das neue Informationssystem über Nährstoffabgaben	Bei Art. 14a GSchG wünschen wir, dass die WSL zu Forschungszwecken als Datenempfängerin Zugang zum neuen zentralen Informationssystem über Nährstoffabgaben erhält.	12

Weitere Wünsche

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
(indirekt zu Art. 178 Abs. 5)	Zugriffsberechtigung für die WSL auf Daten zu den Anmeldungen für Öko- und Ethoprogramme in der Landwirtschaftlichen Datenverordnung	Analog zu unserem Antrag zu Art. 178 Abs. 5 bitten wir Sie, in der Landwirtschaftlichen Datenverordnung Anhang 2 die Nummer IV dahingehend zu ergänzen, dass die WSL künftig die Daten zu den Anmeldungen für Öko- und Ethoprogramme (bzw. deren Nachfolger in der neuen Agrarpolitik) ebenfalls beziehen kann (neu Zugriffsberechtigung „C“, Datenempfänger). Nur damit kann die WSL bei Evaluationen alle entscheidungsrelevanten Komponenten der einzelnen Betriebe berücksichtigen.	28

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0937	IG Agroforst	Ingeressensgruppe Agroforst	27.6.11
------	--------------	-----------------------------	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Interessengruppe Agroforst (IG Agroforst)
Adresse / Indirizzo	IG Agroforst AGRIDEA, Barbara Stäheli und Mareike Jäger, Eschikon 28, 8315 Lindau Agroscope ART, Felix Herzog, Reckenholzstrasse 191, 8046 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Bei den weiteren Arbeiten und den Anpassungen der Verordnungen schlagen wir vor, die Begriffsdefinitionen und Pflanzdichten in den Verordnungen DZV, LBV und ÖQV zu überarbeiten und anzugleichen, um das System zu vereinfachen. Um Dichtpflanzungen im ökologischen Ausgleich zu verhindern, können Mindestabstände festgelegt werden.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Definition der beitragsberechtigten Fläche S. 150	Beitragsberechtigte Fläche und Bäume	Bäume (Obst-, Wert- und Brennholz) sollen grundsätzlich nicht von der LN ausgeschlossen werden. Die Kombination von Bäumen und traditionell landwirtschaftlichen Kulturen vereinbart viele Forderungen, die von der Landwirtschaft verlangt werden (z. B. Innovation bei Produkten, Ausnützen von Erwerbsmöglichkeiten, Ressourcen schonen, Biodiversität fördern). Eine künstliche Trennung von Holz und Kulturen würde falsche Signale setzen. Es darf nicht sein, dass veredelte Edelkastanien und Nussbäume in gepflegten Selven auf landwirtschaftlicher Nutzfläche zu Wald erklärt werden müssen.	11
2.3.2.6 Biodiversitätsbeiträge S. 163 / S. 164	Beiträge für Hochstamm-Feldobstbäume beibehalten	Das System der Beiträge für den Hochstamm ist beizubehalten, Hochstammbäume symbolisieren Biodiversität, Landschaftsqualität und Versorgungssicherheit. Daher macht ein Sockelbeitrag (15.00) und ein erhöhter Beitrag für die Qualität (30.00) Sinn.	15
2.3.2.6 Biodiversitätsbeiträge S. 163 / S. 164	Beiträge und SAK-Faktor für Wertholzbäume, die in Agroforstsystemen angebaut werden (analog Hochstammobstgarten)	Bäume für die Produktion von Wertholz in Agroforstsystemen müssten ebenfalls beitragsberechtigt sein, evtl. ½ Beitrag der Hochstamm-Obstbäume, jedoch mit analoger Regelung für Pflanzdichte, Mindestabstände und anrechenbarer Ökoausgleichsfläche. Gleichzeitig sollen die Bäume im Agroforstsystem mit einem SAK-Faktor belegt werden, da auch diese Bäume gepflegt werden und ein Hindernis auf dem Feld darstellen.	15
2.3.2.6 Biodiversitätsbeiträge S. 163 / S. 164	Gleichbehandlung von Wildobstbäumen wie Hochstamm-	veredelte Wildobstbäume (Speierling, Mispeln, Eberesche, Elsbeere etc. müssten analog den Obstbäumen beitragsberechtigt sein.	15

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	Feldobstbäume		
2.3.2.6 Biodiversitätsbeiträge S. 163 / S. 164	Beiträge auch für standortgerechte Einzelbäume	Standortgerechte Einzelbäume sind ökologisch sehr wertvoll. Solitärbäume wie Linde, Eiche, Ahorn, Ulme etc. müssten beitragsberechtigt sein, mindestens der Sockelbeitrag, das würde auch dem Feuerbrand entgegen wirken, da nicht zwingend Obstbäume gepflanzt werden müssen. Für besonders grosse Bäume (z. B. Einzelbäumen ab 75 cm BHD) sollte ein Bonus bezahlt werden, da sie den grössten ökologischen Wert haben, aber auch die grösste Beeinträchtigung für die landwirtschaftliche Produktion darstellen.	15
2.3.2.6 Biodiversitätsbeiträge Aufwertungsbeitrag S. 165	Aufwertungsmassnahmen auch für Baumgärten	Wir unterstützen die Aufwertungsbeiträge zur Förderung von ökologischer Qualität. Dies soll auch für die Aufwertung von Baumgärten gelten und nicht nur im Rahmen von Projekten. Jede/r Landwirt/in soll für Aufwertungen unterstützt werden können, sofern er/sie die Aufwertung sachgerecht und zielführend umsetzt und mindestens eine gewisse Anzahl Jahre beibehält (Nachweispflicht).	15
2.3.2.7 Landschaftsqualitätsbeiträge S. 166	Agroforstsysteme als Referenzsysteme	Das Know How im Bereich der traditionellen (Beispiel: Wytweiden, Kastanienselven) und modernen Agroforstsysteme sollte unbedingt bei der Umsetzung von Projektideen im Rahmen der Landschaftsqualitätsbeiträge berücksichtigt werden. Man könnte auch sagen: Agroforstsysteme müssten zu Referenzsystemen für Landschaftsqualitätsprojekte werden, da sie am ehesten ein reibungsarmes Nebeneinander von Produktion, Biodiversität und Landschaftsästhetik zulassen, bzw. es in diesem Rahmen bereits Erfahrungen gibt.	16
Produktionssystembeiträge S. 172	Förderung von Agroforstsystemen	Wir unterstützen die Anstrengungen zum Schutz des Klimas. Die AP hält einige wertvolle Instrumente bereit, wie z.B. Unterstützung des biologischen Landbaus (Aufbau von Humus), die Ressourceneffizienzbeiträge und die grünlandbasierte Milch- und Fleischproduktion. Die Förderung von weiteren klimaschützenden Anbausystemen oder Elementen auf der LN - wie es auch in der Klimastrategie des Bundes erwähnt ist - soll geprüft werden. Z. B. sind Agroforstsysteme mit Obst-, Wert- oder Energieholzproduktion bzw. grosse Einzelbäume sehr wertvoll: Nährstoff (Nitrat)- und wassereffizient (Ausnützung von verschiedenen Bodenschichten), CO2-bindend (Speicherung im Holz über lange Zeit), landschaftgestaltend und biodiversitätsfreundlich. Ausserdem sind Agroforstsysteme für eine dezentrale, energieneutrale Produktion auf dem Acker sehr geeignet (Kompensation des Energieverbrauchs der Ackerbewirtschaftung durch die Bäume).	17

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0952	KIP	Koordination Richtlinien Tessin und Deutschschweiz für den ökologischen Leistungsnachweis ÖLN	28.6.11.
------	-----	---	----------

Organisation / Organisation / Organizzazione	KIP Koordinationsgruppe Richtlinien Deutschschweiz und Tessin
Adresse / Indirizzo	c/o AGRIDEA Martina Rösch Eschikon 28 CH-8315 Lindau
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	27. Juni 2011 Martina Rösch

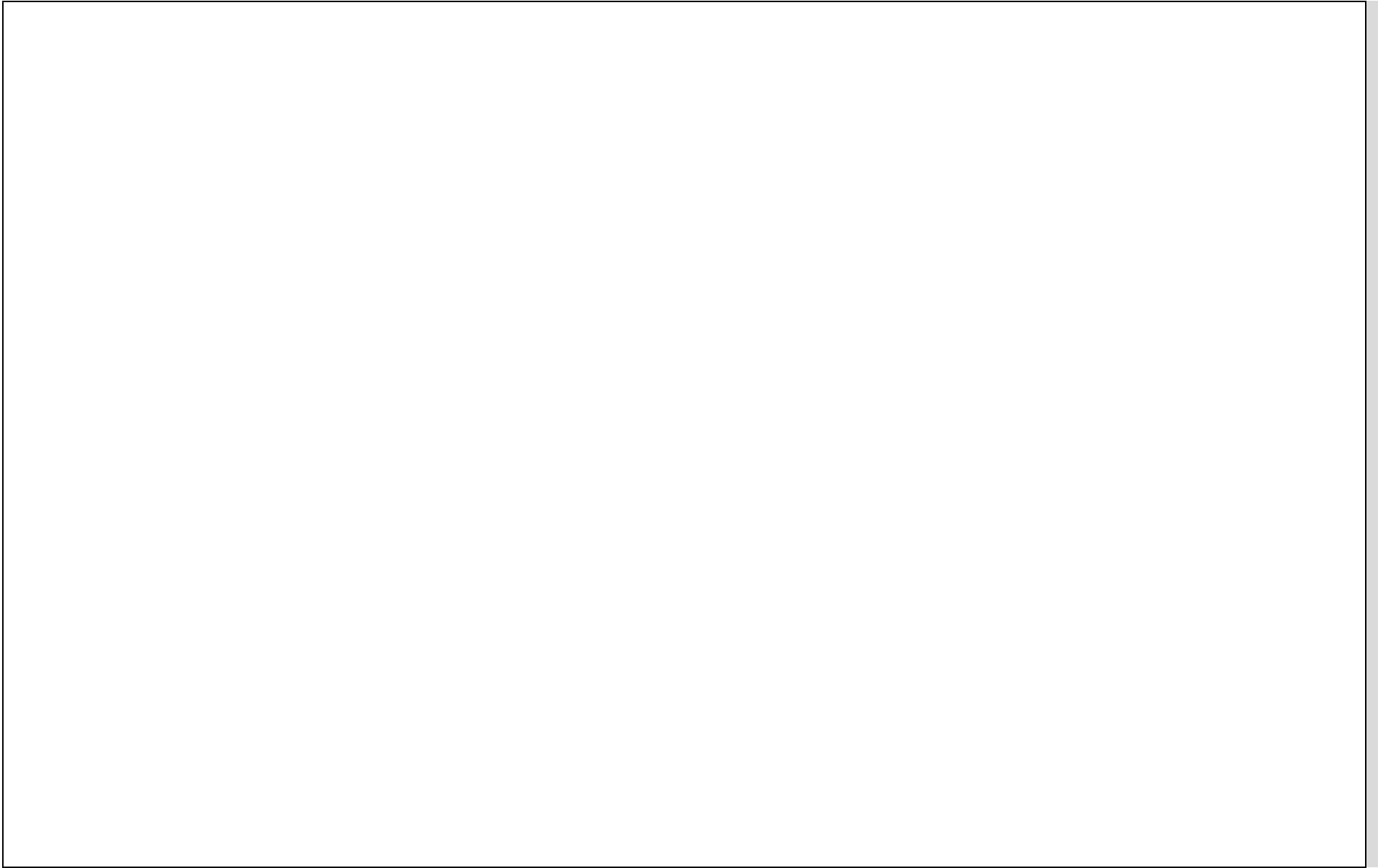
Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica

geko.blw@evd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:



Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
2.3.2.3 Ökologischer Leistungsnachweis : Ausgegliche Düngebilanz	Die Methode Suisse Bilanz ist beizubehalten	Die Bilanz hat sich in der heutigen Form bewährt, ist gut etabliert, hat tiefe Transaktionskosten zur Folge und ist tauglich für die Kontrolle.	12
2.3.2.3 Ökologischer Leistungsnachweis : Bodenschutz	Es soll wieder ein System des gesamtbetrieblichen Bodenschutzindex eingeführt werden, der für alle ÖLN-Betriebe zu erfüllen ist	Die heutige Regelung bezüglich der Bodenbedeckung bei offenen Ackerflächen hat zu mehr Erosion beigetragen und den Bodenschutz verschlechtert. Vermehrt bleiben Flächen im Herbst und Winter brach. Die bisherigen Erfahrungen betreffend Umsetzung von verbindlichen Massnahmen bei Erosionsschäden im Rahmen des ÖLN lassen erahnen, dass die Anwendung der Erosions-Risikokarten sehr grosse personelle Ressourcen voraussetzt. Der erwartete hohe Verwaltungs- und Vollzugsaufwand würde die Umsetzungs- und Kontrollkosten massiv erhöhen. Grundsätzlich geht es bei der Erosionsproblematik um die Frage eines standortgerechten Ackerbaus. Im Rahmen dieses Vernehmlassungsverfahrens besteht die einmalige Möglichkeit, die Anreize zur Förderung der ackerbaulichen Produktion richtig zu setzen. Daher stellen wir den Antrag, dass ab Hanglagen von 18 % keine Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge (nur die Beiträge, die auf offenes Ackerland bezahlt werden) ausbezahlt werden (siehe Punkt Versorgungssicherheitsbeiträge). Die Erosions-Risikokarte braucht es dann für den Vollzug nicht und der administrative Aufwand wird verkleinert.	12
Versorgungssicherheitsbeiträge	Die Versorgungssicherheitsbeiträge sind anzupassen (s. o.).	Daher stellen wir den Antrag, dass ab Hanglagen von 18 % keine Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge (nur die Beiträge, die auf offenes Ackerland bezahlt werden) ausbezahlt werden	14

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 70a Abs. 1 Bst. a und Bst. e-h und Art. 77 Abs. 4 Bst. c LwG	Sicherstellung der Kontrollen der Betriebe, die unterhalb des neuen SAK-Grenzwerts sind (Tierschutz, Gewässerschutz, Umweltschutz, etc.)	Alle Betriebe sollen kontrolliert werden (Rechtsgleichheit) und zur Vermeidung von Imageschäden in der Landwirtschaft (Schäden, die durch Betriebe verursacht werden, die keine Direktzahlungen erhalten)	12
Art. 70a Abs. 2 Bst. d	NHG Flächen sollen nicht Bestandteil des ÖLN sein.	NHG-Flächen sollten wie bisher nach dem NHG mittels Vereinbarungen, Nutzungspläne oder Enteignungen gefördert werden (siehe Art. 18c NHG). ÖLN sollte wie für andere Programme eine Voraussetzung bleiben. Indem die NHG-Flächen in den ÖLN integriert würden, wären die Auflagen nicht mehr vereinbar, sondern zwingend und nicht im Geist des Art. 18c Abs. 1 NHG. Aufgrund der vielfältigen Auflagen des Naturschutzes, würde der Vollzug bedeutend erschwert, sowohl administrativ als auch auf der Kontrolle. Dies hat zur Folge, dass die Verwaltung- und Kontrollkosten steigen werden. Nicht auszuschliessen sind weitere juristische und Vollzugsprobleme (nach NHG sollte der Grundeigentümer wenn möglich miteinbezogen werden).	12
Art. 72 Abs. 3 LwG (angestammte Flächen im Ausland)	Es ist gesetzlich die Möglichkeit auszuschliessen, dass Beiträge für Flächen und Massnahmen ausbezahlt werden, die weder von Schweizer noch von ausländischen Kontrollinstanzen beurteilt werden.	Es ist zum Teil schwierig bis unmöglich, Flächen und die Einhaltung von Massnahmen im Ausland zu kontrollieren (Auslandanbau von Schweizer Betrieben). Derzeit werden Beiträge für Flächen und Massnahmen ausgerichtet, die grundsätzlich nicht bzw. nicht genügend vollständig kontrolliert wurden. Grund: Die Nachbarstaaten verbieten öffentlich-rechtliche Kontrollen basierend auf schweizerischem Recht auf ihrem Hoheitsgebiet (Problem der Vollzugshoheit im Ausland). Diese Problemstellung der „Blanko-Auszahlung von Direktzahlungen“ wäre zu überarbeiten und rechtlich klar zu regeln.	14
Neuregelung in Art. 72 LwG	Für die Bemessung der Versorgungssicherheitsbeiträge ist der für Grünflächen vorausgesetzter	Grünlandflächen (vor allem intensives Grünland) tragen in jedem Fall zur Versorgungssicherheit bei - unabhängig davon, ob der Betrieb selbst Raufutterverzehrer hält oder er das Futter einem Betrieb mit Raufutterverzellern weitergibt. Deshalb sollen nicht nur Grünlandflächen mit einem Mindesttierbesatz, sondern alle Grünlandflächen (oder zumindest alle Grün-	14

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Mindesttierbesatz wegzulassen.	flächen exklusive den Ökoflächen) entsprechend abgegolten werden. Durch den Mindesttierbesatz würde zudem ein falscher Anreiz geschaffen, die Tierhaltung zu intensivieren. Denn Betriebe, die den Mindesttierbesatz knapp nicht erreichen, werden entsprechend intensivieren. Gleichzeitig würden Betriebe bestraft, die über einen hohen Anteil an Ökoflächen verfügen oder Betriebe, die intensiv mit einem Partnerbetrieb zusammenarbeiten und für diesen Betrieb Raufutter produzieren. In den letzten Jahren sind gerade die Milchbetriebe vom Tierbestand her stark gewachsen. Da diese Betriebe aber meist in der Fläche nicht im gleichen Umfang gewachsen sind, sind sie auf Partnerbetriebe angewiesen, die Raufutter für sie produzieren. Wenn ein Mindesttierbesatz verlangt wird, ist es entweder für die Partnerbetriebe nicht interessant intensives Raufutter zu produzieren oder es wird versucht mit einem komplizierten Konstrukt (Flächenabtausch, Tierverschiebungen, Betriebszweiggemeinschaften, etc.) an die Versorgungssicherheitsbeiträge heran zu kommen. Diese Konstrukte sind schwierig und nur mit viel Aufwand zu kontrollieren. Als Alternativvorschlag beantragen wir, dass die Beiträge für raufutterverzehrende Nutztiere weiterhin ausgerichtet werden, allenfalls mit einer leicht tieferen Förderlimite. Die Finanzierung kann durch eine Umlagerung der Anpassungsbeiträge sichergestellt werden.
2.3.2.7 Landschaftsqualitätsbeiträge Neuregelung in Art. 74 LwG	Die Möglichkeiten solcher Massnahmen zu fördern sind in die Biodiversitätsbeiträgen (Vernetzung, Qualität, Aufwertung) zu integrieren.	Es müssen neue Trägerschaften entstehen. Planung und Pläne müssen durch professionelle Büros erstellt werden. Projekte müssen eingereicht beurteilt und bewilligt werden. Die ganze Planung, Umsetzung und Kontrolle solcher Projekte benötigen sehr viele Arbeitsstunden und Ressourcen. Dies haben die Erfahrungen aus der Vernetzungs- und Ressourcenprojekten genügend gezeigt. Jeder Kanton, Gemeinde oder Private müssen als Trägerschaft alles neu aufarbeiten.
2.3.2.8 Produktionssystembeiträge Neuregelung in Art. 75 LwG	Betriebe, welche gemäss Bioverordnung Art. 7 oder 8 nur zum Teil biologisch bewirtschaftet werden, würden gemäss dem neuen Gesetzesartikel keine Beiträge mehr erhalten (kein bestehendes Programm, kein gesamtbetriebliches Produkti-	Wir begrüssen die Produktionssystembeiträge, welche einerseits spezielle Programme (z. B. Extenso) und andererseits gesamtbetriebliche Produktionssysteme fördern sollen.

16

17

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	onssystem). In einer Anpassung der DZV sollte diese Bewirtschaftungsform mit einem separaten Programm (analog Extenso-Programm) berücksichtigt werden.		
	Die Extenso-Produktion soll nur auf praxistaugliche Kulturen erweitert werden.	Die Extenso-Produktion von zum Beispiel Kartoffeln ist in der Praxis nicht realisierbar.	17
	Es sind klare Bezugskriterien unter Berücksichtigung der Kontrollierbarkeit zu definieren.	Soll gemäss Abs. 1, Bst. b die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion mit Beiträgen gefördert werden, so ist eine klare Definition der Bezugskriterien unter Berücksichtigung der Kontrollierbarkeit notwendig. Um den Landwirten mehr Spielraum zu lassen, sollte anstatt dem Begriff "graslandbasiert" möglicherweise „raufutterbasiert“ verwendet werden.	17
2.3.2.9 Ressourceneffizienzbeiträge Neuregelung in Art. 76 LwG	Ressourceneffizienzprogramme sollen national einheitlich geregelt werden	Es darf nicht sein, dass verschiedene Kantone mit grossem Aufwand vergleichbare Programme mit unterschiedlichen Beiträgen zum gleichen Themenbereich erarbeiten und umsetzen.	18

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

0953	BFS	Beratungsforum Schweiz	28.6.11
------	-----	------------------------	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Beratung Forum Schweiz /Forum Vulg Suisse
Adresse / Indirizzo	c/o Präsident Bruno Häller Verantwortlicher der Sektion Beratung und Marketing Station für Beratung, Agrar- und Hauswirtschaft Landwirtschaftliches Institut des Kantons Freiburg Rte de Grangeneuve 31, 1725 Posieux ++41 26 305 58 12 – Fax ++41 26 305 58 04 Bruno.Haeller@fr.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	27.06.2011 p.p. 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektroni an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous remercions le Conseil fédéral, par l'intermédiaire du Département fédéral de l'économie de nous donner la possibilité de prendre position sur le rapport explicatif. En tant qu'acteurs du système de connaissances de l'agriculture et de l'espace rural, notre prise de position concerne avant tout les aspects méthodologiques, techniques et sociaux des propositions qui figurent dans le rapport.

Le BFS / FVS est l'organisation faîtière des divers services cantonaux de vulgarisation situés aussi bien en Suisse alémanique qu'en Suisse romande ce qui explique la rédaction en deux langues du présent document.

Remarques concernant les futures conditions cadres et les orientations stratégiques (chapitres 1.3 à 1.7)

Dans le contexte de raréfaction des ressources naturelles qui va se généraliser, nous attachons une importance primordiale au maintien des surfaces cultivées en Suisse et tout particulièrement aux terres arables qui sont souvent les plus menacées. Nous saluons la prise en compte de cette problématique dans le rapport sur la PA 2014-2017. Nous soutenons donc toutes les actions qui sont prises dans ce sens. Nous estimons en plus que des efforts importants devront également être entrepris dans ce sens via la future révision de la LAT.

Mit der Trennung der Preis- und Einkommenspolitik in der neuen Agrarpolitik wurde die nachfrageorientierte Produktion mit rationellerer, produktiverer und ökologischer Ausrichtung gefördert. Diese Massnahmen sollen beibehalten und weitergeführt werden.

Der Beruf Landwirt/in muss attraktiv bleiben. Dies bedingt, dass die Agrarpolitik die Grundlagen liefert:

- ein genügend hohes Einkommen zu erzielen
- eine machbare Arbeitsbelastung auf Betrieben vorhanden ist
- eine nachhaltige Produktion (ökologisch und finanziell) ermöglichen, damit Nachfolgenerationen den Betrieb weiterführen können
- schnelle Anpassungsmöglichkeiten an neue Marktbedürfnisse vorhanden sind.

Remarques concernant la pertinence dans l'exécution (chapitre 4.3.5)

Il nous semble important que l'ensemble du système proposé ne présente pas plus de complications que le système actuel. Un des buts mentionné était la simplification du système et nous doutons parfois que les mesures proposées puissent se réaliser plus simplement que celles en vigueur actuellement. Nous insistons donc pour que dans les futures ordonnances d'exécution, une attention toute particulière soit portée à ce problème. Nous pensons que lors de la mise en place définitive du système, la prise en compte de l'avis des instances directement en contact avec la population agricole telles que la nôtre pourrait apporter un plus dans cette démarche de simplification.

Nous souhaitons également que la réalisation de projets collectifs destinés à obtenir des contributions à la qualité du paysage, à l'efficacité des ressources ou encore à la mise en réseau ne soit pas la cause de coûts d'étude démesurés. Nous tenons particulièrement à ce que les planifications et autres démarches permettant de mettre sur pied de tels projets soient simplifiées et rendues plus aisées. Les frais d'étude seront ainsi diminués et les montants restant à disposition des agriculteurs ne seront pas amputés de sommes considérables qui nuiraient à l'atteinte des objectifs visés par le concept de la nouvelle politique agricole.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
2.3.2.1 pg. 152	Modification des critères d'entrée en matière	Exploitations paysannes cultivant le sol, exploitations liées aux écoles d'agriculture - Dans plusieurs cantons, les écoles d'agriculture possèdent une exploitation agricole qui est à la fois un outil pédagogique mais qui contribue également aux objectifs de l'article constitutionnel 104. Nous estimons que vu leur double objectif public, ce type d'exploitation devrait également bénéficier des paiements directs.	10
2.3.2.10 Seite 176 & 3.5.3 Seite 248	Anpassungsbeiträge maximal 10 % der Direktzahlungen	Planungssicherheit/Anpassungsbeiträge - Landwirtschaftsbetriebe brauchen Zeit, sich auf neue Bedingungen der Direktzahlungen auszurichten. Investitionen aufgrund der Ausrichtung der aktuellen Direktzahlungen sind kaum amortisiert - Der Anpassungsbeitrag (gemäss eigenen Berechnungen bis 50% der aktuellen Direktzahlungen) und die Bindung an die Person verhindern die Planungssicherheit. - Es muss klar ersichtlich sein, in welche Bereiche die Direktzahlungen innerhalb der nächsten zwei Planungsperioden fliessen.	19
2.3.2.10 Seite 178	Die Bindung der Anpassungsbeiträge an die Person muss gestrichen werden.	System Bewirtschafterwechsel - Die Bindung der Anpassungsbeiträge an die Person und somit der Wegfall dieser Beiträge beim Generationenwechsel nach 2014 senken die Rentabilität dieser Betriebe. Kleinere Betriebe werden dadurch arbeitsextensiv und im Nebenerwerb bewirtschaftet. - Die erhoffte Flächenmobilität wird kaum eintreffen, da mit Bewirtschaftungsanpassung versucht wird, die tieferen Direktzahlungen durch höhere Rentabilität pro Arbeitsstunde zu kompensieren.	19
2.3.2.8 Seite 172 3.5.3 Seite 247	Die geplante Summe für den Programm für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion muss stark erhöht werden (bis zu 80 mio de Fr.)	Qualitätsstrategie Grünland/Raufutterverzehr Milchwirtschaft und Rindfleisch - Das aktuelle Direktzahlungssystem unterstützt die Halter von Raufutterverzehr. Die Produktion von Milch und Fleisch auf Basis von Raufutter hat sich nicht nur in der Produktionstechnik und in der Wirtschaftlichkeit sondern auch in der Deckung der Kundenbedürfnisse bewährt.	17

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
LAgr Art. 70a, al. 1, lettre d (Conditions) Exclusion des paiements directs pour les surfaces situées en zone à bâtir	« que les surfaces situées dans une zone à bâtir légalisée selon la loi sur l'aménagement du territoire aient une surface minimale de 25 ares et que l'exploitant soit au bénéfice d'un contrat de location d'une durée minimale d'une année pour cette surface. »	Afin d'éviter des situations de rigueur, nous soutenons le maintien du droit au paiement pour certaines surfaces exploitées par l'agriculture périurbaine et qui sont situées en zone à bâtir. En effet, l'exploitant fermier a peu d'influence sur le fait qu'une surface soit en zone à bâtir ou pas et sur le changement d'affectation de ces terres. Lorsque ces surfaces sont exploitées par des exploitants respectant les prestations écologiques requises, cette prestation doit pouvoir être rémunérée. La surface minimale de 25 ares ainsi que la conclusion d'un contrat de location d'une durée minimale d'une année permettraient ainsi à l'agriculteur de disposer de cette surface durant l'année tout en évitant l'apparition de no mans land et de surfaces envahies par les mauvaises herbes. Il s'agit là également d'une contribution à l'approvisionnement en denrées alimentaires sur toutes les terres non-construites. Ainsi la prestation est justifiée.	21
Art. 70a, al. 2, lettre b. (PER)	Acceptation selon remarque : « un bilan de fumure équilibré »	Les contrats de reprise d'engrais de ferme sont nécessaires, car ils lient clairement le livreur et le repreneur. Ce procédé est simple et efficace et doit être maintenu à l'avenir. Le remplacer par la solution internet HODOFLU sans connaître les résultats du projet pilote actuellement en cours nous paraît prématuré.	12
Art. 70a, al. 4 (SAU)	Pas de différenciation entre la SAU et les surfaces d'entretien	Les haies, bosquets champêtres et berges boisées avec bande herbeuse doivent faire partie de la SAU. L'entretien de ces surfaces fait partie intégrale de l'exploitation. Ces surfaces sont utiles au niveau écologique. Les maintenir dans la SAU permettra d'assurer leur pérennité et d'éviter leur disparition au profit d'autres surfaces.	11
Art. 70b (Contributions d'estivage)	Acceptation avec remarques Partage des contributions d'estivage entre exploitations de plaine et de montagne	L'augmentation des contributions d'estivage est positive afin de maintenir un paysage ouvert. Vu la suppression proposée des contributions pour les UGBFG, le supplément pour les exploitations de plaine estivant du bétail bovin est également supprimé. Théoriquement, la forte augmentation des contributions d'estivage destinées aux exploitants d'estivage devrait permettre de baisser le prix des pensions demandées mais nous doutons de la mise en pratique de cet effet indirect souhaité. Afin d'encourager l'estivage du bétail, il serait plus judicieux que les contributions d'estivage soient partagées entre les exploitations d'estivage et les exploitations de base estivant du bétail. Grâce à la BDTA, cette mesure peut être réalisée sans besoin administratif supplémentaire.	13

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 70b al. 2 (Contributions d'estivage)	Simplification des procédures actuelles	Il est nécessaire de bien réfléchir aux critères à mettre en place pour l'estivage. Les échantillons de sol et les planifications des apports d'engrais ne doivent plus être exigés. Il en résulte une charge financière trop importante pour les exploitations d'estivage que l'on cherche par ailleurs à soutenir. Les limites de fourrage concentré introduites en 2009 doivent également être éliminées, elles ne sont pas contrôlables.

13

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

2001 Grundeigentum Verein zum Schutz des landwirtschaftlichen Grundeigentums 28.6.11

Organisation / Organisation / Organizzazione	VSLG / ADPR Verein zum Schutz des landwirtschaftlichen Grundeigentums
Adresse / Indirizzo	Monbijoustrasse 14, Postfach 5236 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 27. Juni 2011 Der Präsident: Josef Häfiger Der Sekretär: Christian Streit 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Verein zum Schutz des landwirtschaftlichen Grundeigentums (VSLG) bezweckt, die Rechte, Freiheiten und Interessen der Eigentümer von landwirtschaftlichem Grundbesitz zu schützen. Für ihn sind das Privateigentum und die Vertragsfreiheit wesentliche Stützen unserer Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung. Staatliche Eingriffe und Beschränkungen müssen deshalb massvoll sein und sich einzig auf die Verhinderung von Missbrauch beschränken. Im VSLG haben sich sowohl die Verpächter als auch viele Selbstbewirtschafter zusammengeschlossen, um den Eigentümern von landwirtschaftlich genutzten Böden eine Existenzgrundlage zu sichern, so dass sie ihrer wichtigen und wertvollen Bestimmung dienen können. Entsprechend dem Vereinszweck beschränken wir uns im Anhörungsverfahren weitgehend auf die Änderungen für Eigentümer landwirtschaftlicher Güter. Hingegen wollen wir uns keineswegs in den Verteilungskampf zwischen verschiedenen Beiträgen, Produktionsarten und Standorten einmischen.

Die vom BLW vorgelegten Änderungen gehen grundsätzlich in die richtige Richtung. Dadurch wird der Strukturwandel erleichtert, die Eigenverantwortung gestärkt und die Ausrichtung der Direktzahlungen verbessert. **Leider werden aber die nötigen Änderungen im Boden- und Pachtrecht auch für die Periode 2014-2017 nicht vorgeschlagen**, was sich hoffentlich in naher Zukunft ändert. Für das BGGB, das LPG und deren einschlägige Verordnungen wären grosse Korrekturen angezeigt, die auch die Option einer Abschaffung dieser Gesetze nicht ausser Acht lassen darf. **Völlig kontraproduktiv ist die vorgeschlagene Änderung von Art. 20 LPG, welche nur die Schein-Selbstbewirtschaftung fördert.** Stattdessen müssten Strukturverbesserungen durch eine Lockerung des Pachtrechts, namentlich **Verkürzung der Mindestpachtdauer und Aufhebung der Pachtzinsbegrenzung**, erwirkt werden. Trotz dieser grundsätzlichen Kritik kann gesagt werden, dass zumindest die im Landwirtschaftsgesetz verfolgte Marschrichtung stimmt. Nach Meinung des VSLG sind dies zwar nur erste Schritte, aber immerhin auf dem korrekten Weg vorwärts.

Als besonders positive Punkte sind hervorzuheben:

- Die Gesetzesänderungsvorlage bestätigt die vom Bundesrat 1990 begonnene und **kontinuierlich weitergeführte Agrarpolitik**.
- Die Vorlage bringt substantielle **Verbesserungen im Ökologiebereich und in der Effizienz der Massnahmen**.
- Das **Globalbudget für die Landwirtschaft bringt den Bauern eine gewisse Garantie**, auch in Zukunft über ähnliche Unterstützungsleistungen zu verfügen und ermöglicht dem Bund eine vereinfachte Budgetpolitik.
- Durch die konkrete **Ausrichtung des Direktzahlungssystems auf die verfassungsmässigen Ziele wird Transparenz geschaffen**, welche auch einen verbesserten Rückhalt in der Bevölkerung ermöglicht. Einzig die Verteilung der Beträge und die Komplexität des Systems lassen leider Zweifel an der Aussicht auf eine verbesserte Effizienz der Direktzahlungen sowie an ihrer Kommunizierbarkeit aufkommen.
- Ganz besonders begrüsst der VSLG die **Anpassung der Bewilligungs- und der Begrenzungskriterien für die Direktzahlungen, insbesondere die seit langem fällige Aufgabe der Vermögens- und Einkommensgrenzen für die leistungsgebundenen Beiträge**.
- Die **Anpassungen der Strukturmassnahmen sind korrekt** und erlauben, bei der heutigen Anwendung festgestellte Fehler zu korrigieren.
- **Der VSLG begrüsst die Massnahmen für den Erhalt der Fruchtfolgeflächen und die Bekämpfung der Zersiedelung.** Seit Jahrzehnten geht die landwirtschaftliche Fläche in der Schweiz weiter zurück. Diese Tendenz bedroht die Nachhaltigkeit der Schweizer Landwirtschaft und steht im Widerspruch zur Ernährungssouveränität. Parallel zu den vorgeschlagenen Massnahmen im Rahmen des Landwirtschaftsgesetzes ist es zwingend notwendig, dass der Bund diese Entwicklung im Rahmen des Raumplanungsgesetzes und durch die Annahme der Motion Bourgeois (10.3659, Raumplanung und wirksamer Schutz von Kulturland) stoppt.
- Die **Einführung des Ernährungssouveränitätsprinzips** in Artikel 2 des Landwirtschaftsgesetzes entspricht dem Willen des Parlaments und erlaubt die Beibehaltung einer gewissen Autonomie der Schweiz.
- Der neue Artikel zur **Entwicklung einer starken Strategie für eine Förderung und Kommunikation der Qualität** der Schweizer Produktion hilft, mit geeigneten Massnahmen und Instrumenten die Stärken des Nahrungsmittelsektors zu konsolidieren und zu fördern.

Als negativ sind folgende Änderungsvorschläge zu beurteilen:

- **Völlig kontraproduktiv ist die vorgeschlagene Änderung von Art. 20 LPG, welche an Stelle von Strukturverbesserungen nur die Schein-Selbstbewirtschaftung fördert.** Stattdessen müsste die Flächenmobilität durch eine Lockerung des Pachtrechts, namentlich Verkürzung von Mindestpachtdauer und Aufhebung der Pachtzinsbegrenzung, erwirkt werden. 23
- Wir wünschen uns ein **einfaches, transparentes und leicht verständliches System der Direktzahlungen**, welches mit vertretbaren administrativen Kosten eine Transparenz und Überprüfbarkeit ermöglicht. Leider entsprechen die Vorschriften zu einigen Beiträgen diesen Kriterien nicht (v.a. Biodiversitätsbeiträge, Landschaftsqualitätsbeiträge und ökologischer Leistungsnachweis) und sollten deshalb vereinfacht werden. Damit dieses Ziel erreicht werden kann, sollte auch ein Höchstbetrag an Direktzahlungen pro Standardarbeitskraft (SAK) aufrechterhalten bleiben. Diese Massnahme ermöglicht, den Direktzahlungsbetrag in direkte Beziehung zum Potenzial an Betriebsarbeitskräften zu setzen und verhindert so Kritiken, wonach unvernünftige Direktzahlungsbeträge pro Arbeitskraft bezahlt werden, ohne dass der natürliche Strukturwandel behindert wird. 9
- Die **vorgeschlagenen Anpassungsbeiträge erscheinen uns zu hoch**, indem sie für die Betriebe bis zu 50 % der künftigen Direktzahlungen ausmachen können. Wer den Direktzahlungsgrad beibehalten will, muss Zusatzleistungen erbringen, was unweigerlich zu einer Extensivierung, d.h. zu einer Produktionssenkung führt. Durch das Dilemma – Nahrungsmittel produzieren oder die Direktzahlungen optimieren – wird der **unternehmerische Handlungsspielraum stark beschnitten**. Zudem **behindert es den natürlichen Strukturwandel zwischen den Generationen**, weil junge Bauern durch die Personenbezogenheit dieser Beiträge von der Betriebsübernahme abgehalten werden. 19

Fazit: Insgesamt begrüsst der VSLG die vorgeschlagenen Massnahmen. 1

Besonders positiv erscheint uns die Aufhebung der Einkommens- und Vermögensgrenze bei den Direktzahlungen, welche eine unge-rechtfertigte Schlechterstellung behebt.

Auf jeden Fall zu verzichten ist hingegen auf die vorgeschlagene Massnahme zur Strukturverbesserung in Art. 20 Abs. 3 LPG, wonach neu von einem stillschweigenden Einverständnis des Verpächters zur Unterpacht auszugehen sei. Dies würde die Hürden der Pachtlandarrondierungen nur scheinbar abbauen, aber zum Verzicht auf Verpachtungen und deren Ersatz durch „Schein-Selbstbewirtschaftung“ führen.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

[illegible]

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 2 Massnahmen des Bundes	Annahme der Einführung des neuen Art. 2 Abs. 3	Der VSLG unterstützt die Einführung des Absatzes 3, der die Umsetzung einer gemeinsamen Qualitätsstrategie für den Agrar- und Lebensmittelsektor erlaubt. Diese Qualitätsstrategie entspricht einer Nachfrage seitens der Konsumentenkreise und erlaubt, die Schweizer Agrar- und Lebensmittelproduktion sowohl auf dem Inland- als auch auf dem Auslandmarkt gut zu positionieren.	4
	Einführung des neuen Absatzes Art. 2 Abs. 4 gemäss dem Mehrheitsantrag der WAK-NR	Der VSLG unterstützt die Ergänzung von Art. 2 mit Abs. 4, der das Prinzip der Ernährungssouveränität im Bundesgesetz über die Landwirtschaft einführt. Ein hoher Selbstversorgungsgrad stellt offensichtlich eine günstige Basis für die Lebensmittelsicherheit des Landes dar.	3
Art. 3 Begriff und Geltungsbereich	Ergänzung von Art. 3 Abs. 3 durch eine lit. d: <i>d. paralandwirtschaftliche Aktivitäten</i>	Die paralandwirtschaftlichen Aktivitäten müssen Teil der landwirtschaftlichen Aktivität bilden. Sie könnte wie folgt definiert werden: <i>"Paralandwirtschaft ist eine wirtschaftliche Aktivität, die in engem Bezug zur Nutztierhaltung, zum Pflanzenbau oder zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlicher Flächen steht. Daraus entstehen Dienstleistungen, welche die Landwirtschaft, neben der Produktion von Agrarprodukten, anbietet."</i>	2
Art. 30-36b Produktionslenkung Milchwirtschaft	Gutheissung der Aufhebung der Vorschriften zur Milchkontingentierung	Nach der zu Recht erfolgten Aufhebung der Milchkontingentierung sind nun auch die entsprechenden Artikel aus dem Landwirtschaftsgesetz zu streichen.	7
Art. 70a Voraussetzungen für Direktzahlungen	Gutheissung der vorgeschlagenen Änderungen der neuen Voraussetzungen zum Erhalt der Direktzahlungen. Besonders starke Zustimmung zur Aufhebung der Grenzwerte bezüglich Einkommen und Vermögen (Abs. 5 lit. f.). Wunsch zur Vereinfachung des Systems und damit der Senkung der Administrativkosten.	Der VSLG begrüsst insbesondere die Aufhebung der Grenzwerte an Einkommen und Vermögen, welche bisher die Ausrichtung von Direktzahlungen begrenzte. Diese sinnwidrige Vorschrift führte zu Fehlanreizen, weil sie einer marktgerechten und effizienten Produktion im Wege steht. Sie hatte einzig zu Umgehungsmassnahmen geführt, welche weder den betroffenen Bauern noch den Steuerzahlern helfen. Weil das Direktzahlungssystem neu die klare Abgeltung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen vorsieht, gibt es keinen Grund zum Festhalten an den geltenden Limiten: Es spielt keine Rolle, ob diese der Allgemeinheit dienenden Leistungen durch eine „arme“ oder eine „vermögende“ Person erbracht wird! Wenn schon muss eine Steuerung der Direktzahlungen über die SAK-Grenzen erfolgen und allenfalls einen Maximalbeitrag pro SAK vorsehen. Wir wünschen uns ein einfaches, transparentes und leicht verständliches System, welches mit vertretbaren administrativen Kosten eine Transparenz und Überprüfbarkeit ermöglicht. Besonders die Vorschriften zu den Biodiversitäts-/Landschaftsqualitätsbeiträge und zum ökologischen Leistungsnachweis sollten vereinfacht werden.	12 12 15 16

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 77 Anpassungsbeiträge	Anpassung von Art. 77, insbesondere Kürzung des Betrags für diese Beiträge auf 10-15 %.	Die vorgeschlagenen Anpassungsbeiträge, sollen fast 30 % des für die Direktzahlungen vorgesehenen Budgets ausmachen. Dies ist deutlich zu kürzen (auf etwa 10 % der Gesamtbeiträge) und stattdessen für die Erhaltung einer produzierenden und nachhaltigen Landwirtschaft eingesetzt werden. Sonst wird ein Anreiz zur Senkung der Produktionsleistung gesetzt, anstatt die Effizienz und Qualität sowie die Planungssicherheit zu fördern. Ausserdem sollten die Anpassungsbeiträge bei Betriebsübergaben im familiären Rahmen übertragbar sein, um den Strukturwandel nicht zu behindern.	19
Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)			
Art. 20 Güterzusammenlegung und andere Formen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur	Gutheissung der sprachlichen Anpassungen in Abs. 1 und 2. Antrag auf Verzicht des neu vorgeschlagenen Abs. 3 mit folgendem Wortlaut: Art. 20 Abs. 3 (neu) <i>Beteiligt sich ein Pächter an einer Form zur Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur, ohne dass die Pachtverhältnisse aufgelöst werden, gilt stillschweigend das Einverständnis des Verpächters zur Unterpacht.</i>	Verbesserungen der Bewirtschaftungsstruktur auf dem Rücken der Grundeigentümer wären kontraproduktiv. Schon heute ist die Verpachtung von Flächen unattraktiv und würde es noch verstärken. Damit drohen weitere „Umgehungsformen“ (v.a. Schein-Selbstbewirtschaftung). Die Flächenmobilität kann nur durch eine Lockerung des Pachtrechts, insbesondere durch Aufhebung der Mindestpachtdauer und der Pachtzinsbegrenzung, erreicht werden. Durch die Verkürzung der Mindestpachtdauer dürfte sowohl das durchschnittliche Wachstum als auch die Verschiebung von Flächen in wachstumswillige Betriebe zunehmen, ohne dass völlig neue Muster der Agrarstrukturentwicklung zu erwarten wären. Dagegen würde der heutige Pachtlandanteil steigen, weil die Verpachtung gegenüber der Selbstbewirtschaftung attraktiver würde. Heute wird die Selbstbewirtschaftung oft nur deshalb gewählt, weil die Verpachtung eine zu lange und starke Bindung zur Folge hätte. Das durchschnittliche Risiko des ungewollten Verlustes von Pachtland würde gegenüber heute kaum zunehmen. Sicher aber würden die Risiken heterogener verteilt: Das Aushandeln von Pachtdauer und Pachtzins, Verlängerungs- und Rücktrittsmodalitäten würden an Bedeutung gewinnen. Die Differenzierung der Pachtzinsen nimmt mit flexiblerer Pachtdauer zu. In der Regel steigen die Zinsen mit der Pachtdauer, wobei gleichzeitig die unsicheren zukünftigen Marktverhältnisse und agrarpolitischen Rahmenbedingungen dämpfend wirken. Die Aufhebung der Pachtzinsbeschränkung würde eine Nivellierung zwischen den Zinsen der öff. Körperschaften und den in Einzelfällen überhöhten Zinsen privater Eigentümer bewirken. Insgesamt wäre keine Zunahme zu befürchten. Für die Bewirtschafter hätte dies ausserdem den Vorteil, dass die Schwarzzahlungen als Aufwand verbucht werden könnten, was das steuerbare Einkommen senken würde. Es gibt deshalb auch aus sozialer Sicht keinen Grund, auf die durch eine grössere Flexibilität verbesserte Allokationseffizienz zu verzichten.	23

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG)		
Art. 34, Abs. 3 (neu)	Antrag auf Verzicht des neu vorgeschlagenen Abs. 3 mit folgendem Wortlaut: <i>Art. 34 Abs. 3 Das Bundesamt für Landwirtschaft ist zur Beschwerde berechtigt gegen Entscheide, die Fruchtfolgeflächen gemäss Sachplan des Bundes betreffen.</i>	Der VSLG ist mit der Eintragung des BLW als beschwerdeberechtigte Instanz gemäss RPG nicht einverstanden. Dies insbesondere aus dem Grund, dass es sich bei der Bestimmung von Fruchtfolgeflächen (FFF) um eine kantonale Angelegenheit handelt, in welcher der Bund und seine Ämter nur sehr beschränkten Einfluss nehmen dürfen. Zudem ist es sachfremd und (wie auch das Verbandsbeschwerderecht der Umweltschutzorganisationen zeigt) sowohl politisch wie auch juristisch äusserst umstritten, einer Bundesstelle besondere Beschwerdeberechtigung zu erteilen.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

2003	l'autre syndicat	l'autre syndicat	9.6.11
------	------------------	------------------	--------

Organisation / Organisation / Organizzazione	l'autre syndicat
Adresse / Indirizzo	14 rue Mauverney, 1196 Gland
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Gland, le 9 juin 2011  Philippe Sauvin, secrétaire syndical

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Prise de position PA 14-17, mesures sociales

Préambule :

Nous sommes contre les prix élevés lorsqu'ils résultent de manque de concurrence, de rentes de situation ou de normes absurdes. Les prix des denrées alimentaires suisses, souvent plus chers qu'en Europe, ne doivent être justifiés que par le respect d'exigences plus élevées, par exemple pour les prestations sociales, pour la protection des animaux ou de l'environnement. Les producteurs, qu'ils soient agriculteurs indépendants, associés ou **employé-e-s agricoles**, doivent obtenir un revenu décent pour le fruit de leur travail, soit des produits de qualité accessibles à toutes et tous.

6

Il va de soi que l'agriculture dessinée par PA 14-17 (à l'instar de PA 2011) et par son industrialisation reposera de manière croissante sur les bras du travailleur ou de la travailleuse agricole. Les employé-e-s agricoles travailleront de plus en plus à flux tendu pour des engagements saisonniers. En lisant attentivement le rapport explicatif PA 14-17, on remarque que ces acteurs et actrices important-e-s sont pour ainsi dire inexistant-e-s : Les employé-e-s agricoles, quelques 32'000 personnes en Suisse, en sont tout simplement absent-e-s ! 10 lignes dans le chapitre 2.2.1.3 « Consommation durable » (page 118) évoquent pudiquement que les produits agricoles doivent également pouvoir répondre aux attentes des consommateurs dans le domaine social. Les employé-e-s agricoles ne font manifestement pas partie de la politique agricole officielle malgré leur participation importante et en augmentation (en comparaison avec la réduction de la main d'œuvre familiale) au maintien de l'agriculture et à la production agricole ! Est-ce un oubli ou est-ce tout simplement la continuation d'une volonté manifeste de ne pas leur donner la place (et ainsi les droits) et la considération qu'ils et elles méritent ? Nous craignons que l'exploitation des immigré-e-s sous payé-e-s, telle qu'elle est pratiquée par exemple à El Ejido en Andalousie, (triste exemple de production au détriment de toutes considérations sociales et écologiques), soit le fil conducteur de l'orientation vers le marché de la politique agricole suisse et de l'industrialisation de l'agriculture.

Alors que PA 14-17 dessine l'image future de l'agriculture suisse, ces 32'000 personnes salariées, ne sont pas considérées comme partenaires sociaux. Ne quittons-nous pas ici la pratique du partenariat social, chère à la Suisse ? **En tant que syndicat ouvrier, nous rejetons PA 14-17 sous sa forme actuelle et demandons qu'un nouveau projet soit élaboré et qu'il soit socialement durable, autant pour les paysans-producteurs que pour les ouvriers agricoles.**

Propositions spécifiques :

1. Contrat-type de travail au niveau national : PA 14-17 ne prévoit pas d'harmoniser les conditions de travail dans l'agriculture dans le cadre d'un **contrat-type de travail national contraignant**. Cela doit être fait par la modification de l'article 359 al 2 (et d'autres si nécessaire) du Code des Obligations, qui en donnerait au Conseil fédéral le mandat, tel qu'il est demandé par les organisations syndicales depuis plusieurs années. **Nous rappelons ici que le personnel des ménages privés bénéficie depuis le 1^{er} janvier de cette année d'un contrat type national !**

Nous demandons donc d'inclure dans PA 14-17 une disposition introduisant dans l'agriculture **un contrat- type de travail national contraignant** pour les salarié-e-s agricoles, en adaptation aux conditions de travail suisses, tout en y incluant un salaire minimal tel qu'il existe déjà dans certains cantons (GE, VD, NE, TI et JU). Il est nécessaire d'harmoniser les conditions cadres de travail minimales afin d'éviter les distorsions à la production qui pénalisent les producteurs-entrepreneurs selon leur canton, distorsions qui peuvent atteindre 30% sur les coûts du personnel.

2. Soumission à la Loi sur le Travail : PA 14-17 n'évoque pas la Loi sur le Travail LTr concernant les ouvriers agricoles. Le travail agricole n'est pas soumis à la LTr¹, ce qui prive les salarié-e-s agricoles d'une protection importante. Le travail agricole est de plus en plus apparentable à la production industrielle, il est réputé dangereux, le travail de nuit n'est pas réglementé etc. Les ouvrier-ère-s agricoles ont besoin d'une bonne protection légale, aujourd'hui insuffisante. Il est incompréhensible que la législation sur le travail LTr, qui est applicable à la grande majorité des salarié-e-s, ne le soit pas aux salarié-e-s agricoles.

Il faut également noter que l'absence des deux éléments législatifs cités ci-dessus (ctt et LTR) est l'obstacle principal à l'adhésion de la Suisse à plusieurs conventions internationales, comme par exemple la C 184 de l'OIT sur la santé et sécurité dans l'agriculture de juin 2001.²

3. Socio-conditionnalité des paiements directs: Il faut impérativement lier le versement des paiements directs au respect des deux éléments législatifs cités ci-dessus dès qu'ils auront été mis en place.

4. Allocations familiales : nous relevons avec satisfaction que les allocations familiales ont été relevées à 200.- (250.- pour les enfants en formation) tout en les augmentant à 220.-/270.- pour les zones de montagne. Ceci pour les enfants des agriculteurs indépendants et ceux des employé-e-s agricoles. Cette adaptation était nécessaire mais reste encore insuffisante.

¹ Loi sur le Travail du 2 août 2000, article 2 al 1d et al 3

² C 184 OIT 2001, rapport du Conseil fédéral du 29.10.2003 no 03.069

5. Allocation ménage : nous regrettons que l'allocation ménage de 100.- pour les salarié-e-s agricoles soit maintenue et non augmentée. Au vu de l'ancienneté de cette allocation, en vigueur depuis le 1^{er} avril 1974³ et du fait qu'elle n'ait pas été indexée depuis lors, une augmentation à 200.-, voir 300.- nous paraît nécessaire. N'oublions pas que l'allocation ménage représente un appui important pour beaucoup de couples d'employé-e-s agricoles dont le salaire est extrêmement bas.

Nous tenons également à relever positivement le caractère fédéral des allocations familiales et de l'allocation ménage. **Dans le cadre de ces allocations, il est communément admis, qu'il n'y a pas de différence entre les cantons et qu'il n'y a donc pas de raison de différencier ces allocations selon les cantons** (argument souvent mis en avant pour garder les contrat type de travail cantonaux !).

En conclusion :

l'autre syndicat rejette la PA 14-17 sous sa forme actuelle. PA 14-17 doit être réécrite dans l'esprit du développement durable, social, économique et écologique.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Titre 1, art. 2 Mesures de la Confédération	Nouveau c (ou c bis) : Veille à ce que les producteurs, qu'ils soient agriculteurs indépendants, associés ou employé-e-s agricoles, puissent obtenir un reve-	A l'instar de la Loi sur la promotion agricole genevoise du 1 ^{er} janvier 2005, les travailleuses et travailleurs agricoles doivent figurer dans les mesures de la Confédération.

³ Loi fédérale sur les allocations familiales dans l'agriculture LFA du 20 juin 1952, chapitre I, article 2 al 2 (l'allocation de ménage est de 100 francs par mois, en vigueur depuis le 1^{er} avril 1974)

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nu décent pour le fruit de leur travail, soit des produits de qualité accessibles à toute et à tous. ⁴	
Section 2, art. 15 Mode de production, caractéristiques spécifiques des produits	Art. 15 al 1 Le Conseil fédéral fixe : a. les exigences auxquelles doivent satisfaire les produits et les modes de production, notamment écologiques et sociales	Dans ce contexte, nous demandons la mise en place dans la loi d'une disposition introduisant un contrat-type de travail national contraignant pour les personnes salarié-e-s dans le secteur agricole. Nous demandons à ce que le travail agricole et horticole soit soumis à la législation sur le travail LTr. Nous demandons de lier impérativement le versement les paiements directs au respect des conventions sociales en vigueur. Nous demandons à ce que les travailleurs et travailleuses agricoles soient expressément nommés en tant qu'acteurs indispensables et partenaires sociaux de la vie agricole suisse dans la loi sur l'agriculture, à l'instar de la loi sur la promotion de l'agriculture genevoise.⁵ Nous demandons à ce que les mesures sociales pour les salarié-e-s agricoles soit étendues et prises en compte largement, tout en les adaptant à celles de la majorité des salarié-e-s suisses. Nous demandons l'augmentation de l'allocation ménage à 200.- voir 300.-. Le montant de 100.- alloué actuellement date du 1^{er} avril 1974 !

⁴ Loi sur la promotion de l'agriculture genevoise, chap. I, art.1, al 1, en vigueur depuis le 1^{er} janvier 2005

⁵ Ibidem, chapitres I, art 1, al 2c et IV, art 21

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Section 2, art. 17	al 1 (nouveau) Des critères sociaux minimaux à faire respecter pour les produits d'importation sont fixés dans la législation, notamment pour réduire les graves problèmes de concurrence déloyale vis-à-vis de l'agriculture suisse.	Une telle modification nous permettrait d'agir en cas de prix trop bas à l'importation, issus d'un éventuel dumping social.



NGO-Allianz Ernährung, Bewegung und Körpergewicht

2004 NGO-Allianz Ernährung, Bewegung und Körpergewicht 9.6.11

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

geko.blw@evd.admin.ch

Bern, 8. Juni 2011

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017 (AP 14-17) und zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik in den Jahren 2014-2017

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren

Das Bundesamt für Landwirtschaft lässt zurzeit den Entwurf für Agrarpolitik 2014-2017 vernehmlassen. Die NGO-Allianz Ernährung, Bewegung und Körpergewicht nimmt auf Eigeninitiative daran teil. Unsere Stellungnahme ist diesem Schreiben angehängt.

Die Stellungnahme konzentriert sich auf den Einbezug des Aspektes Gesundheit in die Schweizer Agrarpolitik. Diese fehlt zurzeit (mit Ausnahme der Lebensmittelsicherheit). Ausserdem fehlen Hinweise über die zur Anwendung kommenden Kriterien bei der vorgesehenen Qualitätsstrategie, die von Land- und Ernährungswirtschaft erarbeitet werden soll.

Daher fordert die NGO-Allianz Ernährung, Bewegung und Körpergewicht, dass Art. 1 sowie Art. 2, Abs.3 des Landwirtschaftsgesetzes entsprechend ergänzt werden und zur Erarbeitung der Qualitätsstrategie Vertreter der Konsumentenorganisationen und der Schweiz. Gesellschaft für Ernährung hinzugezogen werden.

In unserer Stellungnahme nehmen wir Bezug auf die Entwicklung der Europäischen Agrarpolitik, auf die Globale Strategie Ernährung, Bewegung und Gesundheit der WHO und auf die von den Gesundheitsministern der EU und der Schweiz unterzeichneten Charta zur Bekämpfung des Übergewichts sowie auf die Notwendigkeit der Berücksichtigung ernährungsphysiologischer Kriterien zur Beurteilung von Massnahmen und Versorgungssituation.

Mit freundlichen Grüssen
NGO Allianz Ernährung, Bewegung, Körpergewicht

Andy Biedermann
CardioVasc Suisse

Annette Matzke
Public Health Schweiz

Stellungnahme

Mit Interesse haben wir den erläuternden Bericht zur Agrarpolitik 2014-2017 «Für eine produktive und nachhaltige Landwirtschaft» (<http://www.blw.admin.ch/themen/00005/00044/01178/index.html?lang=de>) gelesen und auch zur Kenntnis genommen, dass damit die schon vorgängig festgelegten vier strategischen Schwerpunkte des Bundesrates:

1. Sichere und wettbewerbsfähige Nahrungsmittelproduktion und -versorgung gewährleisten
2. Ressourcen effizient nutzen und nachhaltigen Konsum fördern
3. Vitalität und Attraktivität des ländlichen Raumes stärken
4. Innovation und Unternehmertum in der Land- und Ernährungswirtschaft fördern

konkretisiert werden sollen.

Im Bericht werden im Kapitel 1.3. *Künftige Rahmenbedingungen* auch das Thema Ernährungssituation behandelt (S. 72 ff), allerdings nur aus dem Blickwinkel der globalen Unterernährung und der globalen Ernährungssicherheit (food security) – ohne die Stellung der Schweizer Landwirtschaft diesbezüglich zu erläutern. Die mit Überernährung verbundene Fehlernährung und die daraus folgenden zunehmenden Gesundheitsprobleme in den meisten Ländern sowie deren Bezug zur Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft werden nicht erwähnt. Insbesondere finden sich auch keinerlei Hinweise auf die Schweizerischen Ernährungsberichte und auf das 2008 vom Bundesrat lancierte Nationale Programm Ernährung und Bewegung (NPEB 2008-2012) (http://www.bag.admin.ch/themen/ernaehrung_bewegung/05141/05142/index.html?lang=de).

Im Kapitel 1.3.8.2 werden die laufenden Verhandlungen mit der EU über ein Abkommen in den Bereichen Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit, Produktsicherheit und öffentliche Gesundheit (FHAL&GesA) erwähnt und darauf hingewiesen, dass der BR das FHAL&GesA frühestens im Jahr 2012 dem Parlament in einem zentralen Bericht vorlegen wird. Dass Landwirtschaft auch mit öffentlicher Gesundheit einen Zusammenhang haben könnte, wird auch an dieser Stelle im Bericht nicht weiter diskutiert, obwohl dieser Zusammenhang in der EU schon seit 10 Jahren ein Thema ist. Diese Themen aus Sicht der Schweizerischen Agrarpolitik lediglich als eine handelspolitische Angelegenheit zu betrachten, greift zu kurz und wird dem Gesundheitsauftrag des Bundes (Art. 118, Absatz 2, Buchstabe b der BV) nicht gerecht. Ebenso wenig ist die Annahme gerechtfertigt, dass dem Thema Gesundheit als Ganzes genüge getan wird, wenn in den strategischen Schwerpunkten des Bundesrates die Sicherheit der Nahrungsmittel (food safety) und die Förderung eines nachhaltigen Konsums angeführt werden. Dies sind zwar wichtige Gesundheitsdeterminanten der Agrarpolitik, aber nicht die einzigen.

In Punkt 2 der strategischen Schwerpunkte des BR sollen die Ressourcen effizient genutzt und der nachhaltige Konsum gefördert werden. Auch hier geht es wohl nicht um den nachhaltigen Konsum von Genussmitteln wie Alkohol und Tabak, sondern vor allem um die Förderung einer gesunden und nachhaltigen Ernährung, wie auch im kürzlich vom BR beschlossenen Nationalen Forschungsprogramm NFP 69 „Gesunde Ernährung und nachhaltige Lebensmittelproduktion“ (http://www.snf.ch/D/forschung/Forschungsprogramme/neue/Seiten/_xc_nfp69.aspx), wo „praxisorientierte Wissensgrundlagen bereitgestellt werden sollen, wie in der Schweiz eine gesunde Ernährung gefördert werden kann“.

Wir sind der Meinung, dass bei einem so grossen Vorhaben, wie es die Agrarpolitik 2014-2017 darstellt, der Bereich Gesundheit als Ganzes nicht ausgeklammert werden kann. Es ist im Gegenteil angezeigt, dass die Auswirkungen der Agrarpolitik auf die Gesundheit der Bevölkerung einer sorgfältigen Analyse unterzogen werden. Im Rahmen unserer Stellungnahme können wir dies nicht tun, weisen aber auf einige Widersprüchlichkeiten und Möglichkeiten zu deren Überwindung hin.

Agrarpolitik und öffentliche Gesundheit

Nicht übertragbare Krankheiten mit den beiden wichtigen Einflussfaktoren Ernährung und Bewegung sind in der Schweiz für 70% aller Todesfälle und rund die Hälfte der verlorenen potenziellen Lebensjahre verantwortlich (Bundesamt für Statistik, Sterbefälle und Sterbeziffern wichtiger Todesursachen und verlorene potenzielle Lebensjahre, 2009). In den meisten europäischen Ländern stehen fünf der sieben wichtigsten Risikofaktoren für nicht übertragbare Krankheiten wie Herz-Kreislauferkrankungen, Krebs und Diabetes mit Ernährung und Bewegung in Verbindung: Bluthochdruck, hoher Cholesterolgehalt, Übergewicht, geringer Früchte- und Gemüsekonsum und körperliche Inaktivität. Die beiden weiteren Risikofaktoren sind Tabak- und Alkoholkonsum (http://www.who.int/whr/2002/en/whr02_en.pdf). Sechs dieser sieben Risikofaktoren werden durch den Konsum von landwirtschaftlich produzierten Produkten und damit auch durch die Agrarpolitik beeinflusst. Die wichtigsten Gesundheitsdeterminanten der Agrarpolitik sind Verfügbarkeit und Preis, Handel und Marketing, Lebensmittel-

sicherheit und Umwelt. Die schottische National Food and Drink Policy (<http://www.scotland.gov.uk/Topics/Business-Industry/food-industry/national-strategy>) beispielsweise vereint die Aspekte der Land- und Ernährungswirtschaft mit Gesundheit.

Gestützt auf Erfahrungen in anderen europäischen Ländern sind wir der Meinung, dass der Einfluss der Agrarpolitik auf die öffentliche Gesundheit vor allem durch die beiden erstgenannten Determinanten bisher unterschätzt worden ist. Aus diesem Grund fordern wir, gestützt auf Art. 118, Absatz 2, Buchstabe b der BV, den Zweckartikel des **Landwirtschaftsgesetzes (LwG 910.1)** wie folgt zu ergänzen (Neuerung kursiv):

Art. 1 Zweck

Der Bund sorgt dafür, dass die Landwirtschaft durch eine nachhaltige, auf den Markt und *die Gesundheit der Bevölkerung* ausgerichtete Produktion einen wesentlichen Beitrag leistet zur

- a. sicheren Versorgung der Bevölkerung
- b. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen
- c. Pflege der Kulturlandschaft
- d. dezentralen Besiedlung

Ernährung und Gesundheit

Ernährung bedeutet nicht nur Sättigung oder für eine genügende Kalorienzufuhr zu sorgen, sondern auch für die Zufuhr aller für Gesundheit, Leistungsfähigkeit und Wohlbefinden notwendigen Nährstoffe. Die Versorgungssicherheit aus dem Blickwinkel der Produktion von Nahrungsmittelkalorien (S. 24) zu betrachten erscheint daher sehr einseitig. Es fehlen uns insgesamt bei den Erläuterungen zur Versorgungssicherheit und Qualitätsstrategie die Erwähnung der in Frage kommenden Kriterien (oder ein Verweis auf die entsprechenden Dokumente). Ernährungsphysiologische Aspekte werden überhaupt nicht erwähnt.

Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft sollten aus unserer Sicht daher bei der Entwicklung einer Qualitätsstrategie auch das Wissen der Fachleute (Schweizerische Gesellschaft für Ernährung) und der Konsumentenorganisationen einbeziehen und die Empfehlungen für eine ausgewogene Ernährung in ihren Kriterienkatalog aufnehmen.

Entsprechend sollte der **Art. 2, Abs. 3** des **Landwirtschaftsgesetzes** wie folgt ergänzt werden:

Die Massnahmen nach Absatz 1 unterstützen die Ausrichtung der Landwirtschaft und der Ernährungswirtschaft auf eine gemeinsame Qualitätsstrategie; *die zum Einsatz kommenden Kriterien müssen die Empfehlungen für eine ausgewogene Ernährung berücksichtigen.*

In der Globalen Strategie für Ernährung, Bewegung und Gesundheit (WHO, 2004)

(http://apps.who.int/gb/ebwha/pdf_files/WHA57/A57_R17-en.pdf) werden aufgrund einer eingehenden Analyse der Ernährungsfaktoren, die auf die wichtigsten nicht übertragbaren Krankheiten einen Einfluss haben, die folgenden fünf allgemeinen Empfehlungen abgegeben:

- Einhalten der Energiebilanz und eines gesunden Körpergewichtes
- Limitierung der Energieaufnahme aus Gesamtfett, eine Verminderung des Verzehrs von gesättigten Fetten zugunsten des Verzehrs von ungesättigten, insbesondere mehrfach ungesättigten Fetten, sowie die Verminderung von Trans-Fettsäuren in Fetten pflanzlicher Herkunft
- Vermehrter Konsum von Früchten und Gemüse, Vollkornprodukten und Nüssen
- Limitierung der Zuckeraufnahme
- Limitierung der Salzaufnahme und Sicherstellung der Kochsalziodierung

In der Europäischen Charta zur Bekämpfung der Adipositas, die auch von der Schweiz angenommen worden ist, wird festgehalten, dass „durch Übergewicht und Adipositas bedingte Krankheiten in der Region Europa jährlich für mehr als eine Million Todesopfer verantwortlich sind“. Die Adipositas-Epidemie lässt sich durch genetische Veranlagung allein nicht erklären, sondern muss im Kontext der sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und räumlichen Verhältnisse gesehen werden. Durch einen Rückgang der körperlichen Aktivität und durch veränderte Ernährungsmuster, darunter einen erhöhten Verzehr von energiereichen, nährstoffarmen Lebensmitteln und Getränken in Verbindung mit einem zu geringen Verzehr an Obst und Gemüse, ist in der Bevölkerung eine Störung des Energiegleichgewichtes ausgelöst worden.

Diese Empfehlungen sind auch zusammen mit weiteren Erkenntnissen in die Lebensmittelpyramide der

Schweiz. Gesellschaft für Ernährung eingeflossen und bilden zusammen mit weiteren Grundlagenpapieren eine Basis für das im Jahre 2008 vom Bundesrat lancierte Nationale Programm Ernährung und Bewegung (NPEB 2008-2012). Eine im Rahmen dieses Programms initiierte Massnahme ist „actionsanté – besser essen, mehr bewegen“, in dem Unternehmen und Institutionen auf freiwilliger Basis Aktionsversprechen abgeben. Mehrere Firmen haben hierbei ihre Absicht bekundet, verarbeitete Lebensmittel im Sinne der oben erwähnten Empfehlungen zu „reformulieren“. Eine Übersicht über den derzeitigen Stand von actionsanté bietet folgende Website: http://www.bag.admin.ch/themen/ernaehrung_bewegung/05245/index.html?lang=de&print_style=yes

Es ist nicht verständlich, weshalb die Landwirtschaft von all diesen Erkenntnissen und Entwicklungen unberührt bleiben soll, wie dies in der Agrarpolitik 2014-17 suggeriert wird. Tatsächlich gab es in der EU-Agrarpolitik während Jahrzehnten (mittlerweile weitgehend korrigierte) Fehlentwicklungen, weil beim Umgang mit Überschüssen hauptsächlich wirtschaftliche und kaum Gesundheitskriterien berücksichtigt worden sind (L. Schäfer Elinder: Public Health Aspects of the EU Common Agricultural Policy). (<http://www.fhi.se/en/Publications/All-publications-in-english/Public-health-aspects-of-the-EU-Common-Agricultural-Policy/>). Auch in der Schweiz gibt es bekanntlich Überschüsse an Produkten und es ist aus dem Bericht zur Agrarpolitik 2014-17 nicht ersichtlich, ob bei deren Erzeugung und Verwertung gesundheitliche Überlegungen angestellt werden:

Absatzförderung für schweizerische Landwirtschaftsprodukte

Für die Qualitäts- und Absatzförderung sind in der Agrarpolitik-Vorlage 59 Mio. Fr. (2014), ab 2015 dann 64 Mio Fr. vorgesehen. In der entsprechenden Verordnung (LAFV, 916.010), in der die Vergabe dieser Mittel geregelt wird, fehlt wiederum die Förderung einer gesunden Ernährung als Kriterium. Im Sinne einer Förderung des Früchte- und Gemüsekonsums in der Schweiz, sollten diese Sektoren besondere Unterstützung erhalten. Tatsächlich ist in der jetzigen Praxis derzeit aber gerade das Gegenteil der Fall und damit die SGE-Lebensmittelpyramide quasi auf den Kopf gestellt.

Eine Möglichkeit zur Verwendung dieser Mittel wäre im Rahmen des NPEB und in Zusammenarbeit mit den Kantonen die (Teil-)Finanzierung eines Nationalen Schulobstprogrammes. Obwohl es an diesbezüglichen Bemühungen in einzelnen Kantonen nicht fehlt, ist die Schweiz tatsächlich eines der ganz wenigen Länder in Europa, in dem ein solches Programm noch fehlt. Die EU fördert in ihren Mitgliedsländern die nationalen Schulobstprogramme mit total 90 Mio. Euro über den Agrarfond. Auf die Bevölkerungszahl der Schweiz umgerechnet sind dies 2 Mio. Fr., d.h. mit lediglich 3% der in der Agrarpolitik 2014-2017 für die Qualitäts- und Absatzförderung vorgesehenen Mittel könnte in der Schweiz die Grundlage für ein nationales Schulobstprogramm gelegt werden.

Fazit

Die wichtigsten Gesundheitsdeterminanten der Agrarpolitik sind Verfügbarkeit und Preis, sowie Handel und Marketing der landwirtschaftlichen Produkte, zudem auch Lebensmittelsicherheit und Umwelt. Trotz der strategischen Verankerung der Lebensmittelsicherheit und der nachhaltigen Produktion in der Agrarpolitik sind die Anliegen der öffentlichen Gesundheit bisher weitgehend unberücksichtigt geblieben. Aus diesem Grund sollten der Zweckartikel des Landwirtschaftsgesetzes sowie das Vorhaben „Qualitätsstrategie“ in diesem Sinne ergänzt werden. Zudem sollten die Auswirkungen der Agrarpolitik auf die Gesundheit der Bevölkerung einer umfassenden wissenschaftlichen Analyse unterzogen werden.

8. Juni 2011



Gemeinderat

3753 Oey, 31. Mai 2011/mö

3753 Oey-Diemtigen
Diemtigtalstrasse 9
Telefon 033 681 80 20
Telefax 033 681 80 29
info@diemtigen.ch

Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
Direktor Manfred Bötsch
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

2005 Gemeinde Diemtigen Gemischte
Gemeinde Diemtigen 3.6.11

Weiterentwicklung der Agrarpolitik in den Jahren 2014-2017 Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bötsch
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Gemeinde Diemtigen ist die grösste Alpwirtschaftsgemeinde der Schweiz. Aus dieser Sicht danken wir Ihnen für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014 - 2017 teilnehmen zu können. Für die Bergland- und Alpwirtschaft ist die Stossrichtung dieser Weiterentwicklungsvorlage zu begrüßen. Im Folgenden äussern wir uns in einigen Punkten kritisch dazu.

1. Einleitende Bemerkungen

Die Landwirtschaftspolitik der Schweiz soll weiterhin auf die nachhaltige Produktion von Nahrungsmitteln und auf das Erfüllen der in Artikel 104 der Bundesverfassung definierten gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Land- und Alpwirtschaft ausgerichtet sein (multifunktional Landwirtschaft). Vor diesem Hintergrund sind die Bäuerinnen und Bauern und ihre Unternehmen auf verlässliche politische Rahmenbedingungen mit fairen Produzentenpreisen sowie angemessenen Abgeltungen der Landschaftspflege und weiterer gemeinwirtschaftlicher Leistungen mit Direktzahlungen angewiesen. Politische Unterstützung ist also weiterhin notwendig, damit die Schweizer Landwirtschaft ihre Aufgaben im internationalen Umfeld nachhaltig erfüllen kann. Mit den letzten Agrarreformen hat der Bund die Eingriffe in den Markt bereits stark eingeschränkt und von der Landwirtschaft mehr Wettbewerb verlangt. Mit der AP 2014-2017 erhöht der Bundesrat diesen Druck auf die Land- und Alpwirtschaft nun nochmals stark.

Dank der Agrarpolitik der letzten Jahre konnte auch die Landwirtschaft im Diemtigtal ihren Stellenwert halten und entscheidende Verbesserungen erzielen. So produziert sie heute marktgerechter und ökologischer als noch vor 20 Jahren. Auf der andern Seite haben die Zahl der Landwirtschafts- und Sömmerungsbetriebe und die Zahl der in der Landwirtschaft Beschäftigten zwischen 1990 und 2010 markant abgenommen und die Ziele hinsichtlich Offenhaltung der Kulturlandschaft sind im Berg- und Sömmerungsgebiet immer schwieriger zu erreichen.

2. Grundzüge der Vorlage und Anliegen aus unserer Sicht

Um die in der Bevölkerung mittlerweile gut verankerten agrarpolitischen Ziele gemäss Artikel 104 der Bundesverfassung zu erreichen, hat der Bundesrat die vier strategischen Schwerpunkte der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft gegenüber der AP 2011 nochmals wie folgt umfassender definiert:

1. Sichere und wettbewerbsfähige Nahrungsmittelproduktion und -versorgung gewährleisten,
2. Ressourcen effizient nutzen und den nachhaltigen Konsum fördern,
3. Vitalität und Attraktivität des ländlichen Raums stärken,
4. Innovation und Unternehmertum in der Land- und Ernährungswirtschaft fördern.

Diese gesamtstrategische Ausrichtung der AP 2014 – 2017, namentlich die Einführung des Prinzips der Ernährungssouveränität, die Erhaltung des fruchtbaren Kulturbodens und die Konkretisierung einer Qualitätsstrategie im Landwirtschaftsgesetz, begrüssen wir ausdrücklich.

Das Kernelement der AP 2014 - 2017 ist die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems. Die bisherigen Massnahmen mit unspezifischer Ausrichtung sollen durch zielgerichtete Instrumente ersetzt werden. Dabei werden auch die heutigen Tierbeiträge (RGVE- und TEP-Beiträge) in die für Steuerzahlende und Konsumierende besser verständlichen „Versorgungssicherheitsbeiträge“ umgemodelt. Mit dieser Umwandlung soll einerseits die Kommunikationsfähigkeit der Direktzahlungen verbessert werden. Andererseits sei zu erwarten, dass sich dank diesem Umbau in flächenbezogene Beiträge die negative Rückkopplung am Markt, die durch den Intensivierungsanreiz der „Tierbeiträge“ bedingt ist, abschwächen und der Direktzahlungsabfluss vom Produzenten in die nachgelagerten Sektoren bremsen lasse.

14

Wir sind mit der Einführung eines Versorgungssicherheitsbeitrages gemäss Artikel 72 grundsätzlich einverstanden. Allerdings befürchten wir, dass die vorgeschlagene Umschichtung der heutigen Mittel für Acker- und Tierbeiträge in Versorgungssicherheitsbeiträge zu zwei Problemen führt: Erstens fliessen zu wenig finanzielle Mittel in die beiden Beitragskomponenten „Basisbeitrag“ sowie „Ackerflächen- bzw. Dauerkulturen-Beitrag“, um eine entsprechende Stärkung der Versorgungssicherheit herbeizuführen. Zweitens entsteht im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Umschichtung eine empfindliche Störung des bestehenden Direktzahlungsgleichgewichts zwischen Talgebiet, Berggebiet und Sömmerungsgebiet, so dass der Anreiz zur angepassten Produktion auf der Basis von Raufutter verzehrenden Nutztieren im Berg- und Sömmerungsgebiet weitgehend wegfallen und das landwirtschaftliche Produktionspotential abnehmen würde, was nicht im Interesse unserer Gesellschaft sein kann. Aus diesen Gründen schlagen wir eine entsprechende Mittelumschichtung von den Anpassungsbeiträgen zu den Versorgungssicherheitsbeiträgen vor.

29

Ausserdem birgt die Umstellung auf das neue Direktzahlungssystem insbesondere für die Bewirtschaftenden, aber auch für die Kantone, die Gefahr von Komplexität, noch mehr Verwaltungskosten und zusätzlicher Planungsunsicherheit. Hier erwarten wir konkrete Gegenmassnahmen von der Politik.

9

Mit Sorge erfüllen uns mit Blick auf die wertschöpfungsstarke „gelbe Linie“ der Milchproduktion und Milchverarbeitung im Berg- und Sömmerungsgebiet auch die Entwicklungstendenzen bei der Milchmarktstützung: Zwar sollen gemäss Vorlage die Milchezulagen für verkäste Milch und Fütterung ohne Silage bis zu einer vollständigen Öffnung des Milchmarktes gegenüber der EU weitergeführt werden. Doch ist absehbar, dass sie wegen ungenügender finanzieller Mittel voraussichtlich schon in den Jahren 2014-2017 drastisch unter Druck geraten dürften.

7

3. Zum Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die AP 2014 - 2017

Gemäss Bundesbeschlussentwurf sollen die drei landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen (ZR) auf eine Gesamtsumme von höchstens 13'670 Mio. Franken festgelegt und wie folgt auf die Jahre 2014 - 2017 verteilt werden:

- a. ZR 'Grundlagenverbesserung und Sozialmassnahmen': höchstens 758 Mio. Franken,
- b. ZR 'Produktion und Absatz': höchstens 1'648 Mio. Franken,
- c. ZR 'Ausrichtung von Direktzahlungen': höchstens 11'264 Mio. Franken.

Positiv werten wir aus Sicht unserer Land- und Alpwirtschaft, dass der Zahlungsrahmen 'Ausrichtung von Direktzahlungen' gegenüber der AP 2011 unverändert bleibt, die Zielorientierung der Direktzahlungen verbessert und mit der Einführung von Anpassungsbeiträgen die einzelbetriebliche Sozialverträglichkeit des Systemübergangs bestmöglich sichergestellt wird. Sofern unseren Anliegen gefolgt wird (Mittelumschichtung von Anpassungsbeiträgen zu Versorgungssicherheitsbeiträgen), sind wir der Meinung, dass die Akzeptanz verbessert und der Finanzmitteleinsatz 2014 - 2017 positive Wirkungen in der Landwirtschaft erzielen wird. Dies namentlich in den folgenden Zielbereichen:

- Den Bewirtschaftungerschwernissen wird künftig besser Rechnung getragen als bisher, sodass sich im Berggebiet und im Sömmerungsgebiet die bestehende Ziellücke hinsichtlich Offenhaltung der Kulturlandschaft schliessen lässt.
- Die Biodiversität und Landschaftsqualität werden neuerdings auch im Sömmerungsgebiet mit leistungsbezogenen Beiträgen gefördert.
- Die Ausrichtung der Land- und Ernährungswirtschaft auf eine gemeinsame Qualitätsstrategie wird verankert.
- Die Landwirtinnen und Landwirte, sofern sie sich unternehmerisch verhalten und ihre Betriebe auf die neuen Rahmenbedingungen ausrichten, können in Bezug auf Entschädigung für die eigene Arbeit und das eingesetzte Kapital vom Systemwechsel profitieren. Gemäss Prognosen soll der Einkommensanstieg dank der AP 2014 - 2017 im Berggebiet sogar am stärksten ausfallen.

Wir bitten Sie unsere Stellungnahme zu berücksichtigen und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**GEMEINDERAT DER
GEMISCHTEN GEMEINDE DIEMTIGEN**

Der Präsident

Der Gemeindevorsteher



[Handwritten signatures in blue ink]

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organisation / Organizzazione	Seelandheim Worben
Adresse / Indirizzo	3252 Worben www.seelandheim.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Worben, 14.06.2011

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Vorort Bernischer Regionalheime unterstützt die Ausrichtung der Agrarpolitik 2014 – 2017 und das Konzept zur Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems des Bundesrates. Insbesondere begrüssen wir durch die Einführung der Versorgungssicherheitsbeiträge die Stärkung des Stellenwertes der produzierenden Landwirtschaft. Der Bundesrat sorgt damit für die Förderung der Ernährungssicherheit gemäss Verfassungsauftrag Art. 104 BV. Die weltweit zunehmende Verknappung der Nahrungsmittel verlangt nach einer vorausschauenden Agrarpolitik mit einer wirkungsvollen Förderung und Erhaltung der Anbaubereitschaft der Landwirtschaft (Boden, Know-how, Kapital).

Leider schliesst die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems Betriebe juristischer Personen weiterhin vom Bezug der Versorgungssicherheitsbeiträge aus. Dabei tragen insbesondere auch die Landwirtschaftsbetriebe des Vorortes Bernischer Regionalheime mit ihrer Multifunktionalität, ihrer Produktionsvielfalt und dem Angebot von Existenzgrundlagen für gut ausgebildete Landwirte wesentlich zur Versorgungssicherheit unseres Landes bei.

Die Betriebe juristischer Personen haben in den letzten Jahren ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bewiesen, ihre Strukturen dem Markt angepasst und sind heute fit, sich den Herausforderungen einer Marköffnung zu stellen. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, dass ausgerechnet EU-kompatible Betriebe von den Beiträgen zur Erhaltung der Ernährungssouveränität ausgeschlossen werden.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.3.2.1 Seite 147 Bodenbewirtschaftende bäuerliche Betriebe	Betriebe juristischer Personen sollen den bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betrieben gleich gestellt werden. An die Betriebe juristischer Personen sollen die Versorgungs-sicherheitsbeiträge wie die Beiträge an die ökologische Ausgleichsfläche, die Anbaubeiträge, die Sömmerungsbeiträge sowie die Qualitäts- und Vernetzungsbeiträge als Ausnahme ausbezahlt werden.	Die Betriebe juristischer Personen erfüllen die Voraussetzungen gem. Art. 70a LwG: - Bodenbewirtschaftende Betriebe - Erbringen des ökologischen Leistungsnachweises - Einhaltung der Gewässerschutz-, Umweltschutz- und Tierschutzgesetzgebung - Erfüllen die Voraussetzungen betreffend Standardarbeitskräften, Altersbegrenzung und landwirtschaftliche Ausbildung
Art. 70a Abs. 3 Bst. c	Ergänzen: Vorgesehen ist die Gewährung des Sömmerungsbeitrags an Alpkorporationen oder Genossenschaften und die Ausrichtung der Biodiversitäts- und der Landschaftsqualitätsbeiträge sowie der Versorgungs-sicherheitsbeiträge an juristische Personen.	Der Bundesrat soll von der heutigen Praxis abweichen und die Betriebe juristischer Personen in Abweichung von Art. 70a Abs. 1 Bst. a LwG in die Beitragsberechtigung zur Versorgungssicherheit einschliessen.
Art. 72 Neu Abs. 4	Der Bundesrat kann Versorgungssicherheitsbeiträge auch an Betriebe juristischer Personen ausrichten.	Der Bundesrat soll von der heutigen Praxis abweichen und die Betriebe juristischer Personen in Abweichung von Art. 70a Abs. 1 Bst. a LwG in die Beitragsberechtigung zur Versorgungssicherheit einschliessen.

10

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

**Entwurf für VS
vom 15. Juni 2011**

2007	LKL	Landwirtschaftliche Kreditkasse des Kantons Luzern	16.6.11
Organisation / Organisation / Organizzazione		Landw. Kreditkasse des Kt. Luzern	
Adresse / Indirizzo		Centralstrasse 33, 6210 Sursee	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma		Sursee, 16.06.2011 Peter Brunner Präsident Beat Ineichen Geschäftsführer	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Vorschläge zur AP 2014-2017 werden von uns mit gewissen Vorbehalten unterstützt. Als sehr wichtig erachten wir, dass der Zahlungsrahmen für die agrarpolitischen Massnahmen auf einer konstanten Höhe gehalten werden kann. Dadurch wird die Agrarpolitik für die Betroffenen verlässlicher und planbarer. Wünschbar wäre unseres Erachtens eine Anpassung des Beitragsvolumens im Rahmen der allgemeinen Teuerung.

1/
29

Wir befürworten die vom Bundesrat vorgeschlagene Qualitätsstrategie. Nur mit einer Qualität, die den Bedürfnissen der Konsumentinnen und Konsumenten soweit als möglich entgegenkommt und sich von der ausländischen Konkurrenz abhebt, hat die Schweizer Landwirtschaft eine Chance, am Markt die für ein ausreichendes Einkommen notwendigen Produktpreise zu erzielen. Wir weisen darauf hin, dass die von unserer Landwirtschaft produzierten Lebensmittel schon heute einen sehr hohen Qualitätsstandard aufweisen.

4

Die Aufnahme des Prinzips der Ernährungssouveränität in Artikel 2 des LwG in der Fassung des Mehrheitsantrages der WAK-N unterstützen wir sehr. Damit ist zwar noch keine konkrete Umsetzung verbunden, doch bringt der Bundesrat so zum Ausdruck, dass er der Problematik einer sicheren Ernährung der Schweizer Bevölkerung auch aus einheimischer Produktion vermehrt Bedeutung zumisst. Im Hinblick auf die rasante Zunahme der Bevölkerung einerseits und den zunehmenden Verlust an Kulturlandfläche andererseits, kann der angestrebte Selbstversorgungsgrad nach unserer Überzeugung nur beibehalten werden, wenn die produzierende Landwirtschaft nicht durch ein zusätzliches Ökodiktat noch vermehrt eingeschränkt wird.

3

Mit dem neuen Direktzahlungsmodell können wir uns mit Ausnahme der Landschaftsqualitätsbeiträge einverstanden erklären. Die gesellschaftspolitische Akzeptanz der Direktzahlung lässt sich mit klar definierten Leistungen und den daran gebunden Abgeltungen sicher verbessern. Eine weitgehende Flächenbindung aller Direktzahlungen sowie die vermehrte Ausrichtung auf Ökologie und Landschaftsqualität auf Kosten der Versorgungssicherheit erachten wir aber als problematisch. Es sind negative Strukturwirkungen zu erwarten und es ist zu befürchten, dass die Direktzahlungen zu einem wesentlichen Teil der Rentenbildung für Verpächter und Hobbylandwirte und nicht als Entschädigung an nachhaltig produzierende Bewirtschafter wirken. Zudem könnte dies negative Auswirkungen auf die gewünschte verbesserte Flächenmobilität haben. Wir lehnen deshalb die Einführung von neuen Landschaftsqualitätsbeiträgen ab und beantragen, diese Mittel in die Kategorie Versorgungssicherheitsbeiträge zu verschieben. Mit den Kulturlandschafts- und Biodiversitätsbeiträgen können die Umweltanliegen genügend gefördert und abgegolten werden.

9

Bezüglich Aufteilung der einzelnen Beitragsarten schlagen wir eine Konzeptänderung vor: Einerseits soll, wie oben erwähnt, auf die Einführung von Landschaftsqualitätsbeiträgen gänzlich verzichtet werden. Andererseits ist das Gesamtvolumen der Anpassungsbeiträge markant (auf ca. 10 %) zu reduzieren. Im Kanton Luzern betragen die Anpassungsbeiträge gemäss Berechnungen des lawa 25 % sämtlicher Direktzahlungen. Ein wesentlicher Teil der Mittel des Anpassungsbeitrages (100 Millionen Franken) soll in den Zahlungsrahmen Grundlagenverbesserung und Soziales bzw. zu den gemeinschaftlichen Massnahmen nach SVV und den Projekten nach Art. 93 Abs. 1 Bst. c LwG umgelagert werden. Ein weiterer Teil ist zur Erhöhung der Versorgungssicherheitsbeiträge einzusetzen. Diese beziehen sich immerhin auf den Hauptzweck der Landwirtschaft. Da die rauhfuttermittelverzehrenden Tiere einen wesentlichen Beitrag zur Versorgungssicherheit (Fleisch, Milch) aber auch zum Landschaftsbild beitragen, sind die bisherigen RGVE- und TEP-Beiträge in einem angemessenen Rahmen weiterzuführen. Der dann noch verbleibende Anpassungsbeitrag ist nach dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Konzept nicht personenbezogen, sondern betriebsbezogen auszurichten. Damit kann dem Anspruch auf Planungssicherheit und Verlässlichkeit entgegen gekommen werden. Zudem wird die

Sozialverträglichkeit der AP 2014-2017 wesentlich verbessert. Durch den Verzicht auf die Landschaftsqualitätsbeiträge können zudem zwei wesentliche Ziele der Neuausrichtung der AP erfüllt werden. Einerseits fällt die subjektive Beurteilung einzelner Massnahmen weg, welche von der Basis ohnehin schwer nachvollziehbar ist und wenig geschätzt wird. Andererseits kann der administrative Aufwand für den Vollzug wesentlich reduziert werden.

Die vorgesehene Erhöhung der Mindestanforderungen in Bezug auf den Arbeitskraftbedarf für den Erhalt von Direktzahlungen begrüssen wir. Weshalb für das Berggebiet neu ein anderer Wert gelten soll, können wir nicht nachvollziehen, werden doch die erschwerten Bewirtschaftungsbedingungen mit Zuschlägen honoriert. Wir befürworten deshalb die vorgeschlagene Mindestnorm von 0.4 SAK für alle Zonen. Auch die Anpassung der Berechnungsfaktoren bezüglich SAK an den technischen Fortschritt ist für uns mit Ausnahme bei den Zuchtschweinen nachvollziehbar.

Um die Professionalität zu stärken und eine nachhaltig produzierende Landwirtschaft zu fördern schlagen wir vor, die Voraussetzungen bezüglich Ausbildung für den Erhalt von Direktzahlungen für Neueinsteiger zu verschärfen und der SVV bezüglich Ausrichtung von Starthilfen gleichzusetzen.

Wir vermissen, dass mit der neuen Etappe der Agrarpolitik die Regelungsdichte nicht abgebaut wird. Im Gegenteil: Es werden zusätzlich Auflagen bei der Produktion erlassen. Wir erwarten vom Bundesrat, dass diese Vorlage dahingehend überarbeitet wird, dass die Vorschriften und Auflagen für die Bauern reduziert werden. Wünschbar wäre, zum Abbau der Regelungsdichte im Agrarbereich, eine paritätische Kommission mit einem entsprechenden Auftrag einzusetzen. Die heutigen Vorschriften und Regelungen erfolgt nach wie vor weitgehend auf der Input-Seite. Es sollte ein Wechsel zu Ergebnis-orientierten Auflagen geprüft werden. Es ist nicht wichtig, wie der Bauer etwas macht, sondern welches Ergebnis für das Produkt (Qualität) oder für die Umwelt (Umweltqualität) dabei herauschaut.

Das Verfassungsziel der dezentralen Besiedlung wurde aus den Zielen des Direktzahlungssystems gestrichen. Für die Zielerreichung wird auf Massnahmen der Strukturverbesserung verwiesen. Wir verstehen zwar, dass die Förderung der dezentralen Besiedlung mit einer spezifischen Direktzahlung fragwürdig ist. Allerdings darf das Ziel nicht einfach so gekippt werden. Für uns spielen die Landwirtschaftsbetriebe als Teil der regionalen Wirtschaft eine wichtige Rolle. Bäuerinnen und Bauern verlassen als letzte eine Region. Solange sie als Arbeitgeber, Nachfrager von Dienstleistungen und Vorleistungen und als Produktlieferanten auftreten, tragen sie zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur einer Region bei. Die staatlichen Investitionshilfen unterstützen die Anpassung der Betriebe und der landwirtschaftlichen Infrastrukturen an die sich ändernden Rahmenbedingungen und Anforderungen des Marktes mit dem Ziel, die Produktionskosten zu senken, die Ökologisierung zu fördern und die Wettbewerbsfähigkeit einer nachhaltig produzierenden Landwirtschaft zu stärken. Speziell die Programme zur regionalen Entwicklung zielen auf die Stärkung der Regionalwirtschaft. Damit ergänzen sie Massnahmen nach der Neuen Regionalpolitik und die Anstrengungen des Kantons für lebendige regionale Wirtschaften. Die Früchte der Investitionshilfen und der Programme zur regionalen Entwicklung kommen daher nicht nur der Landwirtschaft, sondern auch der übrigen Wirtschaft zugute. Diese bewährten und auf die Eigeninitiative einer Region setzenden Instrumente wurden bisher durch zu knappe Bundesmittel eingeschränkt. Wir schlagen daher vor, den Zahlungsrahmen Grundlagenverbesserung und Soziales und dort auch die genannten Instrumente (gemeinschaftliche Massnahmen, periodische Wiederinstandsetzung und Projekte zur regionalen Entwicklung) zu erhöhen. Zudem sollen Massnahmen im Bereich Strukturverbesserungen 80 Prozent vom Bund und 20 Prozent vom Kanton finanziert werden. Dieser Vorschlag bedingt zusätzliche Mittel aufgrund von höheren Beitragsätzen (Prozent). Die Erhöhung soll zulasten des Zahlungsrahmens Direktzahlungen, konkret der Anpassungsbeiträge gehen. Diese sollen, wie schon erwähnt, betriebsbezogen und nicht personenbezogen ausgerichtet werden, womit das Ziel der dezentralen Besiedlung ebenfalls unterstützt würde. Zur Förderung des ländlichen Raumes schlagen wir vor, bei gemeinschaftlichen Erschliessungsprojekten in Zukunft auf die Ausscheidung von nichtlandwirtschaftlichen Grundeigentümern und auf das Erfüllen des Gewerbestatus zu verzichten, da insbesondere diese Eigentümer mit ihrem Steuersubstrat zur Finanzierung der Infrastruktur in ländlichen Gegenden beitragen. Zudem kann

10

1

20

29

20

mit dieser Massnahme der administrative Aufwand wesentlich reduziert und die Landmobilität gefördert werden.

In Folge der fortschreitenden Strukturanpassungen in der Landwirtschaft und der zukünftig noch grösseren Bedeutung der Fläche für den Bezug von Direktzahlungen, wird der Anteil des Pachtlandes der landwirtschaftlichen Betriebe deutlich zunehmen. Bereits heute ist die Tendenz festzustellen, dass auch weit entfernte Flächen gepachtet werden. Dies mag für den einzelnen Betrieb interessant sein, macht aber langfristig weder ökonomisch (Zeitaufwand, Kosten für Treibstoff und Maschinen, schlechte Auslastung der Maschinen) noch ökologisch (Leerfahrten, Emissionen) Sinn und rechnet sich nur wegen zusätzlichen Direktzahlungen und günstigem Treibstoff. Es werden falsche Anreize geschaffen, welche den Zielen der optimalen Arrondierung von Landwirtschaftsbetrieben, wie sie auch im Bäuerlichen Bodenrecht definiert sind, entgegenstehen. Mit einer Streichung der Beiträge für Pachtgrundstücke, die mehr als 15 Kilometer (Neupacht 10 km) vom Betriebszentrum entfernt sind, wird die Flächenmobilität gefördert und die Arrondierung von Landwirtschaftsbetrieben verbessert. Analog zur gesetzlich verankerten Mindestpachtdauer könnte eine Übergangsfrist von maximal 6 Jahren für diese Anpassung festgelegt werden. Gesamthaft gesehen, wird diese Massnahme zu einer Kostensenkung und Effizienzsteigerung in der Landwirtschaft und zu einer Imageverbesserung (weniger Verkehrsbehinderungen durch Landwirtschaftsfahrzeuge auf unseren ohnehin überfüllten Strassen) beitragen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Allgemeine Grundsätze			
Art. 2, Abs. 1, Bst. b (Massnahmen des Bundes)	Antrag: bisherige Formulierung beibehalten <i>Er gilt den bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betrieben ökologische und gemeinwirtschaftliche Leistungen mit Direktzahlungen ab.</i>	Der Kanton Luzern lehnt den Wechsel zum Leistungsförderungsprinzip ab. Die Erbringung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen ist aufwandgerecht abzugelten. Innerbetrieblich steht die Erbringung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen in Konkurrenz zur Erbringung marktfähiger Leistungen. Die Abgeltung muss daher zusätzlich eine Anreizkomponente enthalten und sich auch an der innerbetrieblichen Konkurrenz orientieren.	2
Art. 2, Abs. 3 in Verbindung mit Art. 11 (Massnahmen des Bundes)	Zustimmung	Der Kanton Luzern unterstützt die Einführung des Absatzes 3, der die Umsetzung einer gemeinsamen Qualitätsstrategie für den Agrar- und Lebensmittelsektor erlaubt. Diese Qualitätsstrategie entspricht einer Nachfrage seitens der Konsumentenkreise und erlaubt, die Schweizer Agrar- und Lebensmittelproduktion sowohl auf dem Inland- als auch auf dem Auslandsmarkt gut zu positionieren. Sie muss auf allen Stufen der Verarbeitungskette erkennbar sein und gelebt werden.	4
Art. 2 Abs. 4 (neu) (Annahme der Einführung aufgrund Mehrheitsantrag der WAK-NR)	Die Massnahmen des Bundes stützen sich auf das Prinzip der Ernährungssouveränität und berücksichtigen die Nachfrage der Konsumenten nach vielfältigen, nachhaltigen und hochwertigen Schweizer Produkten.	Wir unterstützen die Ergänzung von Art. 2 mit Abs. 4 (neu), der das Prinzip der Ernährungssouveränität in das LwG einführt. Dieses Prinzip muss den Schweizer Bedingungen angepasst werden, aber auch die internationale Entwicklung bezüglich Versorgung mit Nahrungsmitteln berücksichtigen. Ein hoher Selbstversorgungsgrad stellt offensichtlich eine günstige Basis für die Lebensmittelsicherheit des Landes dar. Die Ernährungssouveränität muss auch die Interessen der Konsumenten und Produzenten zusammenführen. Der Bund soll das Prinzip auf Verordnungsstufe in geeignete Massnahmen umsetzen. Zudem müssen zur Erreichung des Selbstversorgungsgrades Anreize in Form von höheren Versorgungssicherheitsbeiträgen zur Verfügung stehen, damit es interessant bleibt, Nahrungsmittel zu produzieren. Vgl. unsere diesbezüglichen Vorschläge in den allgemeinen Bemerkungen.	3

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 3 (Geltungsbereich)	Änderung Abs. 1, Bst. d (neu) paralandwirtschaftliche Aktivitäten	Die paralandwirtschaftlichen Aktivitäten müssen Teil der landwirtschaftlichen Aktivität bilden. Dieser Bezug setzt eine Klärung der Definition dieser paralandwirtschaftlichen Aktivitäten voraus. Diese muss in einem Gesetz oder einer Verordnung verankert werden, damit insbesondere die Probleme in Bezug auf die Raumplanung gelöst werden können. Wir beantragen folgende Definition: Paralandwirtschaft ist eine wirtschaftliche Aktivität, die in engem Bezug zur Nutztierhaltung, zum Pflanzenbau oder der Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen steht. Daraus entstehen Dienstleistungen, welche die Landwirtschaft, neben der Produktion von Agrargütern, anbietet. Die Paralandwirtschaft darf hinsichtlich Aufwand und Ertrag nur eine untergeordnete Stellung einnehmen. Die festzulegenden SAK-Werte werden nur für das Bodenrecht und für die Anwendung der SVV relevant.	2
Produktion und Absatz			
Art. 36b (Milchkaufverträge)	beibehalten	Die Milchmengen sind nur schon deshalb schwierig (durch die BO) zu regulieren, weil die Kaufmengen bisher nicht, wie eigentlich gesetzlich vorgeschrieben, gemeldet wurden. Aber deswegen die Meldepflicht zu streichen ist falsch. Für eine funktionierende Marktordnung sind die rechtzeitigen Meldungen der Vertragsmengen, d.h. die Schaffung von Transparenz entscheidend.	7
Art. 38, Abs. 3 (Zulage für verkäste Milch) Art. 39, Abs. 3 (Zulage für Fütterung ohne Silage)	beibehalten:	Die Verkäsungs- und Siloverzichtszulagen sollen unbefristet mit 15 Rp. bzw. 3 Rp. weitergeführt werden. Die Begründung der Streichung ist unbegründet. Die Verkäsungszulage ist eine sehr effektive Massnahme, um den Preis von zu Käse verarbeiteter Milch sowie den Preis der Molkereimilch zu stützen. Wir fordern die unbefristete Weiterführung dieser nach WTO-Richtlinien der greenbox zugeteilten Massnahmen. Die Hart- und Halbhartkäse aus silofreier Rohmilch sind die wichtigsten Käsesorten für den Export. Die Produktion von silofreier Milch ist mit höheren Kosten verbunden, die derzeit wegen der schwierigen Wechselkursproblematik noch nicht durch einen höheren Markterlös abgedeckt werden können. Der Kanton Luzern ist ein typischer Graswirtschaftskanton. Die Landwirte dieser Region sind aus topografischen und klimatischen Gründen auf die Milchproduktion und die Viehwirtschaft ausgerichtet.	7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Direktzahlungen		
Allg. Bemerkungen		Das Konzept muss angepasst werden. Aus unserer Sicht sind in folgenden Bereichen Korrekturen unabdingbar: - Die Beiträge für die Versorgungssicherheit müssen substanziell erhöht werden. Dies hat einerseits durch die Verschiebung der Landschaftsqualitätsbeiträge und andererseits durch eine teilweise Überführung von Anpassungsbeiträgen zu erfolgen. Sie zielen auf die Hauptleistung und den eigentlichen Zweck der Landwirtschaft ab. Ohne Nahrungs- und Futtermittelproduktion gibt es auch keine gemeinwirtschaftlichen Leistungen. - Die Anpassungsbeiträge sind sowohl als absolute Gesamtsumme wie auch als durchschnittlicher Anteil an den Direktzahlungen eines Betriebes (Luzern: 25 %) viel zu hoch. Der Anpassungsbeitrag soll auf höchstens 10 % der Direktzahlungen reduziert werden. Die frei werdenden Mittel sind vorwiegend in die Versorgungssicherheit und in zweiter Linie für Strukturverbesserungen aufzuteilen. - Die Säule Landschaftsqualitätsbeiträge ist ersatzlos zu streichen und die vorgesehenen Mittel sind in den Bereich Versorgungssicherheit zu überführen. Dies trägt dazu bei, dass die angestrebte Ernährungssouveränität besser erreicht werden kann. Im Hinblick auf die Bevölkerungsentwicklung sowie die globalen und klimatischen Veränderungen ist das Ziel der Versorgungssicherheit vermehrt zu berücksichtigen und einer weiteren Ökologisierung vorzuziehen. - Direktzahlungen sind Abgeltungen für Leistungen, die überprüft werden und an den ÖLN geknüpft sind. Der ÖLN in seiner heutigen Form ist ausreichend. Der ÖLN darf nicht zu einem Sonderrecht für Landwirte ausgestaltet werden, das es den Behörden erlaubt, Landwirte mit einer Kürzung zu bestrafen anstatt die im jeweiligen Gesetz vorgesehenen Massnahmen und Verfahrenswege anzuwenden.
Art. 70 Abs. 1 (Direktzahlung, Grundsatz)	Änderung: Zur Abgeltung und Förderung der gemeinwirtschaftlichen (...)	Gemeinwirtschaftliche Leistungen sind Koppelprodukte der landwirtschaftlichen Produktion. Entsprechend können sie nicht einzeln „bestellt“ oder nicht hergestellt werden. Weil von der Gesellschaft erwünscht, sind sie abzugelten. Der Bundesrat wünscht aber ein Mehr an gemeinwirtschaftlichen Leistungen, als die vom Markt gesteuerte landwirtschaftliche Produktion

1

9

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		bereitstellt. Deshalb müssen die Direktzahlungen auch eine Anreizkomponente enthalten.	
Art. 70a, Abs. 1, Bst. b (Voraussetzungen: ÖLN)	Zustimmung	Keine Verschärfung des ökologischen Leistungsnachweises sowie der Gesetzesvorschriften im Bereich des Gewässerschutzes, des Umwelt- und Tierschutzes auf dem Gebiet der Landwirtschaft.	12
Art. 70a, Abs. 1, Bst. d (Voraussetzungen: Ausschluss Bauzone)	Zustimmung	Wir unterstützen die konsequente Trennung von Baugebiet und nicht Baugebiet. Gemäss RPG Art. 15 umfassen die Bauzonen Land, das sich für die Überbauung eignet und weitgehend überbaut ist oder voraussichtlich innert 15 Jahren benötigt und erschlossen wird. Wenn für eingezontes Land kein Pachtzins mehr bezahlt wird, was eigentlich vertretbar ist, hat der Ausschluss auch keinen Nachteil für Pächter.	11
Art. 70a, Abs. 1, Bst. e (Voraussetzungen: minimale SAK)	Antrag neu: <i>Erhöhung auf 0.4 SAK sowohl für das Talgebiet wie das Berggebiet</i>	Es gibt keine begründete Differenzierung für eine Erhöhung nur in der Tal- und Hügelzone. Erhöhung der minimalen SAK-Grenze für alle Betriebe bei 0.4.	10
Art. 70a, Abs. 1, Bst. g (Voraussetzungen: Altersgrenze)	Zustimmung	Nach dem gesetzlich geregelten Ruhestand sollten keine Direktzahlungen mehr ausgerichtet werden (mit Ausnahme der Sömmerungsbeiträge). Bei der Anpassung der SVV an die neue Gesetzesgrundlage ist zu prüfen, ob diese Regelung auch bei den zinsfreien Agrarkrediten zur Anwendung kommen könnte. Somit wären restanzliche Agrarkredite nach dem Eintritt ins Pensionsalter zurückzuzahlen.	10
Art. 70a, Abs. 1, Bst. h (Voraussetzungen: Ausbildung)	Antrag Erhöhung der Anforderung an die Ausbildung	Ziel ist es, die Professionalität in der Landwirtschaft zu stärken. Personen mit einer soliden Ausbildung (EFZ, EBA nach Art. 17 BBG) sind eher in der Lage, Leistungen im öffentlichen Interesse zu erbringen, die durch Direktzahlungen abgegolten werden. Es gibt keinen Grund für eine Ausnahme im Berggebiet. Auch die bisherige sogenannte "Schnellbleiche" gemäss Art. 2 Abs. 1bis Bst. a DZV, soll in Zukunft nicht mehr genügen. Die Voraussetzung für Direktzahlungen soll gleichgesetzt werden wie jene für den Bezug von Starthilfe gemäss SVV.	10

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 70a Abs. 3 Bst. d (Ausnahmen Ausbildung)	Antrag	Ausnahmen soll es nur noch geben für bisherige Empfänger von Direktzahlungen und nach Art. 2 Abs. 1quater DZV.	12
Art. 77 (Anpassungsbeiträge)	Antrag: Art. 77 Abs. 3 Die Anpassungsbeiträge werden personenbezogen betriebsbezogen ausgerichtet. Der Beitrag für den einzelnen Betrieb richtet sich nach der Differenz zwischen den allgemeinen Direktzahlungen vor dem Systemwechsel und den Beiträgen nach den Artikeln 71 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Artikel 72 nach dem Systemwechsel. Die Differenz wird auf der Basis der Strukturen festgelegt, die ein Betrieb vor dem Systemwechsel aufwies.	Die Anpassungsbeiträge sind sowohl als absolute Gesamtsumme wie auch als durchschnittlicher Anteil an den Direktzahlungen eines Betriebes (Luzern: 25 %) viel zu hoch. Die vorgesehene Gesamtsumme soll auf die Versorgungssicherheit und die dezentrale Besiedlung aufgeteilt werden. Der verbleibende Betrag (höchstens 10 % der Direktzahlungen) ist nach dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Konzept nicht personenbezogen sondern betriebsbezogen auszurichten.	19
Soziale Begleitmassnahmen			
Art. 78 (Betriebshilfe, Grundsatz)	Antrag: Abs. 3 streichen	Wir beantragen, die kantonale Gegenleistung bei der Betriebshilfe zu streichen.	22
Art. 85 Abs. 3 (Betriebshilfedarlehen)	Zustimmung	Der Mitteleinsatz wird dadurch flexibler.	22
Art. 86a Abs. 3 (Befristung Umschulungsbeihilfen)	Änderung: keine Verlängerung	Das Instrument der Umschulung hat sich nicht bewährt und soll aufgrund der fehlenden Beanspruchung Ende 2013 auslaufen. Mittelverschiebung in Betriebshilfedarlehen (soziale Begleitmassnahmen).	22

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Strukturverbesserungen			
Art. 89a Abs. 4 (Wettbewerbsneutralität)	Änderung	Der Bau von Photovoltaik-Anlagen hat nach unserer Ansicht mit Wettbewerbsneutralität nichts zu tun. Auf die bisher vom BLW verlangte Publikation im Kantonsblatt soll deshalb aus administrativen Gründen verzichtet werden.	23
Art. 93 Abs. 4 (kantonale Gegenleistung)	Antrag: Art. 20 Abs. 1 Bst. a und b SVV: Die Gewährung eines Beitrages setzt eine kantonale Finanzhilfe voraus. Die minimale kantonale Finanzhilfe beträgt: a. 80 20 Prozent des Beitrages bei umfassenden gemeinschaftlichen Massnahmen nach Artikel 11 Absatz 2 und bei Projekten zur regionalen Entwicklung nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c; b. 90 20 Prozent des Beitrages bei den übrigen gemeinschaftlichen Massnahmen nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Artikel 18 Absatz 2;	Als Beitrag zum Verfassungsziel der dezentralen Besiedlung, sind die gemeinschaftlichen Massnahmen wichtig. Da dieses Ziel nicht direkt mit leistungsbezogenen Direktzahlungen gefördert werden kann, sollen die Bundesmittel für die gemeinschaftlichen Massnahmen und Projekte der regionalen Entwicklung erhöht werden. Wir schlagen vor, das Beitragsverhältnis Bund – Kanton auch bei den gemeinschaftlichen Massnahmen (inkl. Programme nach Art. 93 Abs. 1 Bst. c LwG) auf 80 % zu 20 % festzulegen. Die Mittel sind aus dem Topf der Anpassungsbeiträge zu entnehmen.	23
Art. 107 Abs. 2 (Baukredite)	Zustimmung	Wir befürworten, dass Baukredite in Zukunft auch im Talgebiet gewährt werden können.	23

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Raumplanungsgesetz			
Art. 16 Abs. 1 (Landwirtschaftszone)	Antrag: ¹ Landwirtschaftszonen dienen der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis des Landes, der Erhaltung der Landschaft und des Erholungsraums oder dem ökologischen Ausgleich und sollen entsprechend ihren verschiedenen Funktionen von Überbauungen weitgehend freigehalten werden. Sie umfassen das Land, das: (...)	Die Zersiedelung der Schweiz schreitet ungebremst voran und damit auch der Verbrauch von Landwirtschaftsland (mit 1 m² pro Sekunde). Neben der Überbauung und der Verwaltung (v.a. im Berggebiet), beanspruchen auch Ersatzaufforstungen Landwirtschaftsland. Für letzteres soll im Rahmen der laufenden Revision des Waldgesetzes eine Lösung gefunden werden. Wir unterstützen deshalb die Revision. Zunehmend wird die landwirtschaftliche Nutzung aber auch von Schutzinteressen und Bedürfnissen der Freizeit und Erholung eingeschränkt. In vielen Fällen unterliegt die landwirtschaftliche Nutzung und damit unsere Ernährungsgrundlage zu einfach diesen neuen Bedürfnissen. Wir schlagen daher vor den Stellenwert der landwirtschaftlich nutzbaren Flächen in der raumplanerischen Interessenabwägung zu verstärken, indem sie für die Nutzungsplanung zu einer Ausgangslage erhoben werden, wie dies für den Wald der Fall ist.	21
Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht			
Bundesgesetz über die Landwirtschaftliche Pacht			
Art. 20 (Bewirtschaftungsarrondierung)	Zustimmung	Wir befürworten diese Änderung, welche die Effizienz bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, der Bewirtschaftung von Pachtland bei Güterzusammenlegungen oder Landzusammenlegungen steigert.	23



Schweizerische Herzstiftung
Fondation Suisse de Cardiologie
Fondazione Svizzera di Cardiologia

Aktiv gegen Herzkrankheiten und Hirnschlag
Active contre les maladies cardiaques et l'attaque cérébrale
Con impegno contro le cardiopatie e l'ictus cerebrale

Schwarztorstrasse 18
Postfach 368
3000 Bern 14

Telefon 031 388 80 80
Telefax 031 388 80 88
info@swissheart.ch
www.swissheart.ch

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Bern, 16. Juni 2011

2008	Herzstiftung	Schweizerische Herzstiftung	16.6.11
------	--------------	-----------------------------	---------

Identisch wie die Stellungnahme:

2004	NGO-Allianz Ernährung, Bewegung und Körpergewicht	NGO-Allianz Ernährung, Bewegung und Körpergewicht	9.6.11
------	---	---	--------

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Bundesamt für Landwirtschaft hat den Entwurf für Agrarpolitik 2014–2017 in eine Vernehmlassung geschickt. Gerne geben wir Ihnen auf Eigeninitiative unsere Stellungnahme dazu ab.

Es geht uns dabei darum, dass die Weiterentwicklung der Agrarpolitik dazu genutzt wird, die Chancen zu nutzen, auch gesundheitliche Aspekte einfließen zu lassen.

Unsere Stellungnahme deckt sich im Wesentlichen mit jener von CardioVasc Suisse, der Allianz der kardiovaskulär tätigen Organisationen in der Schweiz, die wir massgeblich mittragen.

Wir danken Ihnen, dass Sie unsere Stellungnahme mitberücksichtigen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHE HERZSTIFTUNG

Prof. Ludwig von Segesser
Präsident

Therese Junker
Geschäftsführerin

Stellungnahme

Mit Interesse haben wir den erläuternden Bericht zur Agrarpolitik 2014-2017 «Für eine produktive und nachhaltige Landwirtschaft» (<http://www.blw.admin.ch/themen/00005/00044/01178/index.html?lang=de>) gelesen und auch zur Kenntnis genommen, dass damit die schon vorgängig festgelegten vier strategischen Schwerpunkte des Bundesrates:

1. Sichere und wettbewerbsfähige Nahrungsmittelproduktion und -versorgung gewährleisten
2. Ressourcen effizient nutzen und nachhaltigen Konsum fördern
3. Vitalität und Attraktivität des ländlichen Raumes stärken
4. Innovation und Unternehmertum in der Land- und Ernährungswirtschaft fördern

konkretisiert werden sollen.

Im Bericht werden im Kapitel 1.3. *Künftige Rahmenbedingungen* auch das Thema Ernährungssituation behandelt (S. 72 ff), allerdings nur aus dem Blickwinkel der globalen Unterernährung und der globalen Ernährungssicherheit (food security) – ohne die Stellung der Schweizer Landwirtschaft diesbezüglich zu erläutern. Die mit Überernährung verbundene Fehlernährung und die daraus folgenden zunehmenden Gesundheitsprobleme in den meisten Ländern sowie deren Bezug zur Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft werden nicht erwähnt. Insbesondere finden sich auch keinerlei Hinweise auf die Schweizerischen Ernährungsberichte und auf das 2008 vom Bundesrat lancierte Nationale Programm Ernährung und Bewegung (NPEB 2008-2012) (http://www.bag.admin.ch/themen/ernaehrung_bewegung/05141/05142/index.html?lang=de).

Im Kapitel 1.3.8.2 werden die laufenden Verhandlungen mit der EU über ein Abkommen in den Bereichen Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit, Produktsicherheit und öffentliche Gesundheit (FHAL&GesA) erwähnt und darauf hingewiesen, dass der BR das FHAL&GesA frühestens im Jahr 2012 dem Parlament in einem zusätzlichen Bericht vorlegen wird. Dass Landwirtschaft auch mit öffentlicher Gesundheit einen Zusammenhang haben könnte, wird auch an dieser Stelle im Bericht nicht weiter diskutiert, obwohl dieser Zusammenhang in der EU schon seit 10 Jahren ein Thema ist. Diese Themen aus Sicht der Schweizerischen Agrarpolitik lediglich als eine handelspolitische Angelegenheit zu betrachten, greift zu kurz und wird dem Gesundheitsauftrag des Bundes (Art. 118, Absatz 2, Buchstabe b der BV) nicht gerecht. Ebenso wenig ist die Annahme gerechtfertigt, dass dem Thema Gesundheit als Ganzes genüge getan wird, wenn in den strategischen Schwerpunkten des Bundesrates die Sicherheit der Nahrungsmittel (food safety) und die Förderung eines nachhaltigen Konsums angeführt werden. Dies sind zwar wichtige Gesundheitsdeterminanten der Agrarpolitik, aber nicht die einzigen.

In Punkt 2 der strategischen Schwerpunkte des BR sollen die Ressourcen effizient genutzt und der nachhaltige Konsum gefördert werden. Auch hier geht es wohl nicht um den nachhaltigen Konsum von Genussmitteln wie Alkohol und Tabak, sondern vor allem um die Förderung einer gesunden und nachhaltigen Ernährung, wie auch im kürzlich vom

BR beschlossenen Nationalen Forschungsprogramm NFP 69 „Gesunde Ernährung und nachhaltige Lebensmittelproduktion“ (http://www.snf.ch/D/forschung/Forschungsprogramme/neue/Seiten/_xc_nfp69.aspx), wo „praxisorientierte Wissensgrundlagen bereitgestellt werden sollen, wie in der Schweiz eine gesunde Ernährung gefördert werden kann“.

Die NGO-Allianz Ernährung, Bewegung und Körpergewicht ist der Meinung, dass bei einem so grossen Vorhaben, wie es die Agrarpolitik 2014-2017 darstellt, der Bereich Gesundheit als Ganzes nicht ausgeklammert werden kann. Es ist im Gegenteil angezeigt, dass die Auswirkungen der Agrarpolitik auf die Gesundheit der Bevölkerung einer sorgfältigen Analyse unterzogen wird. Im Rahmen unserer Stellungnahme können wir dies nicht tun, weisen aber auf einige Widersprüchlichkeiten und Möglichkeiten zu deren Überwindung hin.

Agrarpolitik und öffentliche Gesundheit

Nicht übertragbare Krankheiten mit den beiden wichtigen Einflussfaktoren Ernährung und Bewegung sind in der Schweiz für 70 % aller Todesfälle und rund die Hälfte der verlorenen potentiellen Lebensjahre verantwortlich (Bundesamt für Statistik, Sterbefälle und Sterbeziffern wichtiger Todesursachen und verlorene potentielle Lebensjahre, 2009). In den meisten europäischen Ländern stehen fünf der sieben wichtigsten Risikofaktoren für nicht übertragbare Krankheiten, wie Herz-Kreislaufkrankheiten, Krebs und Diabetes, mit Ernährung und Bewegung in Verbindung: Bluthochdruck, ungünstige Blutfettwerte, Übergewicht, geringer Früchte- und Gemüsekonsum und körperliche Inaktivität. Die beiden weiteren Risikofaktoren sind Tabak- und Alkoholkonsum (http://www.who.int/whr/2002/en/whr02_en.pdf). Sechs dieser sieben Risikofaktoren werden durch den Konsum von landwirtschaftlich produzierten Produkten und damit auch durch die Agrarpolitik beeinflusst. Die wichtigsten Gesundheitsdeterminanten der Agrarpolitik sind Verfügbarkeit und Preis, Handel und Marketing, Lebensmittelsicherheit und Umwelt. Die schottische National Food and Drink Policy (<http://www.scotland.gov.uk/Topics/Business-Industry/food-industry/national-strategy>) beispielsweise vereint die Aspekte der Land- und Ernährungswirtschaft mit Gesundheit.

Gestützt auf Erfahrungen in anderen europäischen Ländern sind wir der Meinung, dass der Einfluss der Agrarpolitik auf die öffentliche Gesundheit vor allem durch die beiden erstgenannten Determinanten bisher unterschätzt worden ist. Aus diesem Grund fordern wir gestützt auf Art. 118, Absatz 2, Buchstabe b der BV den Zweckartikel des **Landwirtschaftsgesetzes (LwG 910.1)** wie folgt zu ergänzen (Neuerung kursiv):

Art. 1 Zweck

Der Bund sorgt dafür, dass die Landwirtschaft durch eine nachhaltige, auf den Markt und *die Gesundheit der Bevölkerung* ausgerichtete Produktion einen wesentlichen Beitrag leistet zur

- a. sicheren Versorgung der Bevölkerung
- b. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen
- c. Pflege der Kulturlandschaft
- d. dezentralen Besiedlung

Ernährung und Gesundheit

Ernährung bedeutet nicht nur Sättigung oder für eine genügende Kalorienzufuhr zu sorgen, sondern auch für die Zufuhr aller für Gesundheit, Leistungsfähigkeit und Wohlbefinden notwendigen Nährstoffe. Die Versorgungssicherheit aus dem Blickwinkel der Produktion von Nahrungsmittelkalorien (S. 24) zu betrachten, erscheint daher sehr einseitig. Es fehlen uns insgesamt bei den Erläuterungen zur Versorgungssicherheit und Qualitätsstrategie die Erwähnung der in Frage kommenden Kriterien (oder ein Verweis auf die entsprechenden Dokumente). Ernährungsphysiologische Aspekte werden überhaupt nicht erwähnt.

Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft sollten aus unserer Sicht daher bei der Entwicklung einer Qualitätsstrategie auch das Wissen der Fachleute (Schweizerische Gesellschaft für Ernährung) und der Konsumentenorganisationen einbeziehen und die Empfehlungen für eine ausgewogene Ernährung in ihren Kriterienkatalog aufnehmen.

Entsprechend sollte der **Art. 2, Abs. 3** des **Landwirtschaftsgesetzes** wie folgt ergänzt werden:

Die Massnahmen nach Absatz 1 unterstützen die Ausrichtung der Landwirtschaft und der Ernährungswirtschaft auf eine gemeinsame Qualitätsstrategie; *die zum Einsatz kommenden Kriterien müssen die Empfehlungen für eine ausgewogene Ernährung berücksichtigen.*

In der Globalen Strategie für Ernährung, Bewegung und Gesundheit (WHO, 2004) (http://apps.who.int/gb/ebwha/pdf_files/WHA57/A57_R17-en.pdf) werden aufgrund einer eingehenden Analyse der Ernährungsfaktoren, die auf die wichtigsten nicht übertragbaren Krankheiten einen Einfluss haben, die folgenden fünf allgemeinen Empfehlungen abgegeben:

- Einhalten der Energiebilanz und eines gesunden Körpergewichtes
- Limitierung der Energieaufnahme aus Gesamtfett, eine Verminderung des Verzehr von gesättigten Fetten zugunsten des Verzehr von ungesättigten, insbesondere mehrfach ungesättigten Fetten, sowie die Verminderung von Trans-Fettsäuren in Fetten pflanzlicher Herkunft
- Vermehrter Konsum von Früchten und Gemüse, Vollkornprodukten und Nüssen
- Limitierung der Zuckeraufnahme
- Limitierung der Salzaufnahme und Sicherstellung der Kochsalziodierung

In der Europäischen Charta zur Bekämpfung der Adipositas, die auch von der Schweiz angenommen worden ist, wird festgehalten, dass „durch Übergewicht und Adipositas bedingte Krankheiten in der Region Europa jährlich für mehr als eine Million Todesopfer verantwortlich sind“. Die Adipositas-Epidemie lässt sich durch genetische Veranlagung allein nicht erklären, sondern muss im Kontext der sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und räumlichen Verhältnisse gesehen werden. Durch einen Rückgang der körperlichen Aktivität und durch veränderte Ernährungsmuster, darunter einen erhöhten Verzehr von energiereichen, nährstoffarmen Lebensmitteln und Getränken in Verbindung mit einem zu geringen Verzehr an Obst und Gemüse ist in der Bevölkerung eine Störung des Energiegleichgewichtes ausgelöst worden.

Diese Empfehlungen sind auch zusammen mit weiteren Erkenntnissen in die Lebensmittelpyramide der Schweiz. Gesellschaft für Ernährung eingeflossen und bilden zusammen mit weiteren Grundlagenpapieren eine Basis für das im Jahre 2008 vom Bundesrat lancierte Nationale Programm Ernährung und Bewegung (NPEB 2008-2012). Eine im Rahmen dieses Programms initiierte Massnahme ist „actionsanté – besser essen, mehr bewegen“, in dem Unternehmen und Institutionen auf freiwilliger Basis Aktionsversprechen abgeben. Mehrere Firmen haben hierbei ihre Absicht bekundet, verarbeitete Lebensmittel im Sinne der oben erwähnten Empfehlungen zu „reformulieren“. Eine Übersicht über den derzeitigen Stand von actionsanté bietet folgende Website:

http://www.bag.admin.ch/themen/ernaehrung_bewegung/05245/index.html?lang=de&print_style=yes

Es ist nicht verständlich, weshalb die Landwirtschaft von all diesen Erkenntnissen und Entwicklungen unberührt bleiben soll, wie dies in der Agrarpolitik 2014-17 suggeriert wird. Tatsächlich gab es in der EU-Agrarpolitik während Jahrzehnten (mittlerweile weitgehend korrigierte) Fehlentwicklungen, weil beim Umgang mit Überschüssen hauptsächlich wirtschaftliche und kaum Gesundheitskriterien berücksichtigt worden sind (L. Schäfer Elinder: Public Health Aspects of the EU Common Agricultural Policy).

(<http://www.fhi.se/en/Publications/All-publications-in-english/Public-health-aspects-of-the-EU-Common-Agricultural-Policy/>). Auch in der Schweiz gibt es bekanntlich Überschüsse an Produkten und es ist aus dem Bericht zur Agrarpolitik 2014-17 nicht ersichtlich, ob bei deren Erzeugung und Verwertung gesundheitliche Überlegungen angestellt werden.

Absatzförderung für schweizerische Landwirtschaftsprodukte

4

Für die Qualitäts- und Absatzförderung sind in der Agrarpolitik - Vorlage CHF 59 Mio. (2014), ab 2015 dann CHF 64 Mio. vorgesehen. In der entsprechenden Verordnung (LAFV, 916.010), in der die Vergabe dieser Mittel geregelt wird, fehlt wiederum die Förderung einer gesunden Ernährung als Kriterium. Im Sinne einer Förderung des Früchte- und Gemüsekonsums in der Schweiz, sollten diese Sektoren besondere Unterstützung erhalten. Tatsächlich ist in der jetzigen Praxis derzeit aber gerade das Gegenteil der Fall und damit die SGE-Lebensmittelpyramide quasi auf den Kopf gestellt.

Eine Möglichkeit zur Verwendung dieser Mittel wäre im Rahmen des NPEB und in Zusammenarbeit mit den Kantonen die (Teil-)Finanzierung eines Nationalen Schulobstprogrammes. Obwohl es an diesbezüglichen Bemühungen in einzelnen Kantonen nicht

fehlt, ist die Schweiz tatsächlich eines der ganz wenigen Länder in Europa, in dem ein solches Programm noch fehlt. Die EU fördert in ihren Mitgliedsländern die nationalen Schulobstprogramme mit total 90 Mio. Euro über den Agrarfond. Auf die Bevölkerungszahl der Schweiz umgerechnet sind dies CHF 2 Mio., d.h. mit lediglich 3 % der in der Agrarpolitik 2014-2017 für die Qualitäts- und Absatzförderung vorgesehenen Mittel könnte in der Schweiz die Grundlage für ein nationales Schulobstprogramm gelegt werden.

Fazit

Die wichtigsten Gesundheitsdeterminanten der Agrarpolitik sind Verfügbarkeit und Preis, sowie Handel und Marketing der landwirtschaftlichen Produkte, zudem auch Lebensmittelsicherheit, Lebensmitteldeklaration und Umwelt. Trotz der strategischen Verankerung der Lebensmittelsicherheit und der nachhaltigen Produktion in der Agrarpolitik sind die Anliegen der öffentlichen Gesundheit bisher weitgehend unberücksichtigt geblieben. Aus diesem Grund sollten der Zweckartikel des Landwirtschaftsgesetzes sowie das Vorhaben „Qualitätsstrategie“ in diesem Sinne ergänzt werden. Zudem sollten die Auswirkungen der Agrarpolitik auf die Gesundheit der Bevölkerung einer umfassenden wissenschaftlichen Analyse unterzogen werden.

16. Juni 2011



2009	SVDE	Schweizerische Verband dipl. Ernährungsberater/innen HF/FH	20.6.11
------	------	--	---------

Die Stellungnahme ist identisch wie

2004 NGO-Allianz Ernährung, Bewegung
und Körpergewicht

Ich verzichte deshalb auf die Nummerierung am Rand.

Der Schweizerische Verband dipl. Ernährungsberater/innen HF/FH unterstützt **die Stellungnahme der NGO-Allianz Ernährung**, Bewegung und Körpergewicht und reicht sie deshalb in eigenem Namen noch einmal ein (s. Anhang).

Wir bitten Sie, die Anmerkungen zu beachten.

Mit freundlichen Grüssen

Beatrice Conrad
Präsidentin SVDE

Dr. Karin Stuhlmann
Geschäftsführerin SVDE

In eigener Sache

Der Schweizerische Verband der diplomierten Ernährungsberater/innen HF/FH (SVDE) vertritt die in der Schweiz tätigen Ernährungsberater/innen, welche den gesetzlich geschützten Titel „dipl. Ernährungsberater/in HF“ oder „dipl. Ernährungsberater/in FH“ tragen. Damit vereint der SVDE diejenigen Ernährungsberater/innen, die gemäss der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV, Art. 46 und 50a) befugt sind, Leistungen nach der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV, Art. 9b) zu erbringen. Mit seinen mehr als 1000 Mitgliedern repräsentiert der SVDE über 80% der dipl. Ernährungsberater/innen HF/FH. Der SVDE ist ein unabhängiger Berufsverband innerhalb des schweizerischen Gesundheitswesens, politisch neutral und orientiert sich an einer vernetzten und wissenschaftlich fundierten Sichtweise der Ernährungsberatung und an international und national anerkannten Ernährungsempfehlungen.



CardioVascSuisse



SGE Schweizerische Gesellschaft für Ernährung
SSN Société Suisse de Nutrition
SSN Società Svizzera di Nutrizione

The Swiss Society
for Public Health



PUBLIC HEALTH SCHWEIZ
SANTÉ PUBLIQUE SUISSE
SALUTE PUBBLICA SVIZZERA



krebsliga schweiz
ligue suisse contre le cancer
lega svizzera contro il cancro



NGO-Allianz Ernährung, Bewegung und Körpergewicht

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017 (AP 14-17) und zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik in den Jahren 2014-2017

Stellungnahme

Mit Interesse haben wir den erläuternden Bericht zur Agrarpolitik 2014-2017 «Für eine produktive und nachhaltige Landwirtschaft» (<http://www.blw.admin.ch/themen/00005/00044/01178/index.html?lang=de>) gelesen und auch zur Kenntnis genommen, dass damit die schon vorgängig festgelegten vier strategischen Schwerpunkte des Bundesrates:

1. Sichere und wettbewerbsfähige Nahrungsmittelproduktion und -versorgung gewährleisten
2. Ressourcen effizient nutzen und nachhaltigen Konsum fördern
3. Vitalität und Attraktivität des ländlichen Raumes stärken
4. Innovation und Unternehmertum in der Land- und Ernährungswirtschaft fördern

konkretisiert werden sollen.

Im Bericht werden im Kapitel 1.3. *Künftige Rahmenbedingungen* auch das Thema Ernährungssituation behandelt (S. 72 ff), allerdings nur aus dem Blickwinkel der globalen Unterernährung und der globalen Ernährungssicherheit (food security) – ohne die Stellung der Schweizer Landwirtschaft diesbezüglich zu erläutern. Die mit Überernährung verbundene Fehlernährung und die daraus folgenden zunehmenden Gesundheitsprobleme in den meisten Ländern sowie deren Bezug zur Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft werden nicht erwähnt. Insbesondere finden sich auch keinerlei Hinweise auf die Schweizerischen Ernährungsberichte und auf das 2008 vom Bundesrat lancierte Nationale Programm Ernährung und Bewegung (NPEB 2008-2012) (http://www.bag.admin.ch/themen/ernaehrung_bewegung/05141/05142/index.html?lang=de).

Im Kapitel 1.3.8.2 werden die laufenden Verhandlungen mit der EU über ein Abkommen in den Bereichen Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit, Produktsicherheit und öffentliche Gesundheit (FHAL&GesA) erwähnt und darauf hingewiesen, dass der BR das FHAL&GesA frühestens im Jahr 2012 dem Parlament in einem zusätzlichen Bericht vorlegen wird. Dass Landwirtschaft auch mit öffentlicher Gesundheit einen Zusammenhang haben könnte, wird auch an dieser Stelle im Bericht nicht weiter diskutiert, obwohl dieser Zusammenhang in der EU schon seit 10 Jahren ein Thema ist. Diese Themen aus Sicht der Schweizerischen Agrarpolitik lediglich als eine handelspolitische Angelegenheit zu betrachten, greift zu kurz und wird dem Gesundheitsauftrag des Bundes (Art. 118, Absatz 2, Buchstabe b der BV) nicht gerecht. Ebenso wenig ist die Annahme gerechtfertigt, dass dem Thema Gesundheit als Ganzes genüge getan wird, wenn in den strategischen Schwerpunkten des

Bundesrates die Sicherheit der Nahrungsmittel (food safety) und die Förderung eines nachhaltigen Konsums angeführt werden. Dies sind zwar wichtige Gesundheitsdeterminanten der Agrarpolitik, aber nicht die einzigen.

In Punkt 2 der strategischen Schwerpunkte des BR sollen die Ressourcen effizient genutzt und der nachhaltige Konsum gefördert werden. Auch hier geht es wohl nicht um den nachhaltigen Konsum von Genussmitteln wie Alkohol und Tabak, sondern vor allem um die Förderung einer gesunden und nachhaltigen Ernährung, wie auch im kürzlich vom BR beschlossenen Nationalen Forschungsprogramm NFP 69 „Gesunde Ernährung und nachhaltige Lebensmittelproduktion“ (http://www.snf.ch/D/forschung/Forschungsprogramme/neue/Seiten/_xc_nfp69.aspx), wo „praxisorientierte Wissensgrundlagen bereitgestellt werden sollen, wie in der Schweiz eine gesunde Ernährung gefördert werden kann“.

Die NGO-Allianz Ernährung, Bewegung und Körpergewicht ist der Meinung, dass bei einem so grossen Vorhaben, wie es die Agrarpolitik 2014-2017 darstellt, der Bereich Gesundheit als Ganzes nicht ausgeklammert werden kann. Es ist im Gegenteil angezeigt, dass die Auswirkungen der Agrarpolitik auf die Gesundheit der Bevölkerung einer sorgfältigen Analyse unterzogen wird. Im Rahmen unserer Stellungnahme können wir dies nicht tun, weisen aber auf einige Widersprüchlichkeiten und Möglichkeiten zu deren Überwindung hin.

Agrarpolitik und öffentliche Gesundheit

Nicht übertragbare Krankheiten mit den beiden wichtigen Einflussfaktoren Ernährung und Bewegung sind in der Schweiz für 70% aller Todesfälle und rund die Hälfte der verlorenen potentiellen Lebensjahre verantwortlich (Bundesamt für Statistik, Sterbefälle und Sterbeziffern wichtiger Todesursachen und verlorene potentielle Lebensjahre, 2009). In den meisten europäischen Ländern stehen fünf der sieben wichtigsten Risikofaktoren für nicht übertragbare Krankheiten, wie Herz-Kreislaufkrankheiten, Krebs und Diabetes, mit Ernährung und Bewegung in Verbindung: Bluthochdruck, hoher Blutcholesterolgehalt, Übergewicht, geringer Früchte- und Gemüsekonsum und körperliche Inaktivität. Die beiden weiteren Risikofaktoren sind Tabak- und Alkoholkonsum (http://www.who.int/whr/2002/en/whr02_en.pdf). Sechs dieser sieben Risikofaktoren werden durch den Konsum von landwirtschaftlich produzierten Produkten und damit auch durch die Agrarpolitik beeinflusst. Die wichtigsten Gesundheitsdeterminanten der Agrarpolitik sind Verfügbarkeit und Preis, Handel und Marketing, Lebensmittelsicherheit und Umwelt. Die schottische National Food and Drink Policy (<http://www.scotland.gov.uk/Topics/Business-Industry/food-industry/national-strategy>) beispielsweise vereint die Aspekte der Land- und Ernährungswirtschaft mit Gesundheit.

Gestützt auf Erfahrungen in anderen europäischen Ländern sind wir der Meinung, dass der Einfluss der Agrarpolitik auf die öffentliche Gesundheit vor allem durch die beiden erstgenannten Determinanten bisher unterschätzt worden ist. Aus diesem Grund fordern wir gestützt auf Art. 118, Absatz 2, Buchstabe b der BV den Zweckartikel des **Landwirtschaftsgesetzes (LwG 910.1)** wie folgt zu ergänzen (Neuerung kursiv):

Art. 1 Zweck

Der Bund sorgt dafür, dass die Landwirtschaft durch eine nachhaltige, auf den Markt und *die Gesundheit der Bevölkerung* ausgerichtete Produktion einen wesentlichen Beitrag leistet zur

- a. sicheren Versorgung der Bevölkerung
- b. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen
- c. Pflege der Kulturlandschaft
- d. dezentralen Besiedlung

Ernährung und Gesundheit

Ernährung bedeutet nicht nur Sättigung oder für eine genügende Kalorienzufuhr zu sorgen, sondern auch für die Zufuhr aller für Gesundheit, Leistungsfähigkeit und Wohlbefinden notwendigen Nährstoffe. Die Versorgungssicherheit aus dem Blickwinkel der Produktion von Nahrungsmittelkalorien (S. 24) zu betrachten, erscheint daher sehr einseitig. Es fehlen uns insgesamt bei den Erläuterungen zur Versorgungssicherheit und Qualitätsstrategie die Erwähnung der in Frage kommenden Kriterien (oder ein Verweis auf die entsprechenden Dokumente). Ernährungsphysiologische Aspekte werden überhaupt nicht erwähnt.

Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft sollten aus unserer Sicht daher bei der Entwicklung einer Qualitätsstrategie auch das Wissen der Fachleute (Schweizerische Gesellschaft für Ernährung) und der Konsumentenorganisationen einbeziehen und die Empfehlungen für eine ausgewogene Ernährung in ihren Kriterienkatalog aufnehmen.

Entsprechend sollte der **Art. 2, Abs. 3** des **Landwirtschaftsgesetzes** wie folgt ergänzt werden:

Die Massnahmen nach Absatz 1 unterstützen die Ausrichtung der Landwirtschaft und der Ernährungswirtschaft auf eine gemeinsame Qualitätsstrategie; *die zum Einsatz kommenden Kriterien müssen die Empfehlungen für eine ausgewogene Ernährung berücksichtigen.*

In der Globalen Strategie für Ernährung, Bewegung und Gesundheit (WHO, 2004) (http://apps.who.int/gb/ebwha/pdf_files/WHA57/A57_R17-en.pdf) werden aufgrund einer eingehenden Analyse der Ernährungsfaktoren, die auf die wichtigsten nicht übertragbaren Krankheiten einen Einfluss haben, die folgenden fünf allgemeinen Empfehlungen abgegeben:

- Einhalten der Energiebilanz und eines gesunden Körpergewichtes
- Limitierung der Energieaufnahme aus Gesamtfett, eine Verminderung des Verzehrs von gesättigten Fetten zugunsten des Verzehrs von ungesättigten, insbesondere mehrfach ungesättigten Fetten, sowie die Verminderung von Trans-Fettsäuren in Fetten pflanzlicher Herkunft
- Vermehrter Konsum von Früchten und Gemüse, Vollkornprodukten und Nüssen
- Limitierung der Zuckeraufnahme
- Limitierung der Salzaufnahme und Sicherstellung der Kochsalziodierung

In der Europäischen Charta zur Bekämpfung der Adipositas, die auch von der Schweiz angenommen worden ist, wird festgehalten, dass „durch Übergewicht und Adipositas bedingte Krankheiten in der Region Europa jährlich für mehr als eine Million Todesopfer verantwortlich sind“. Die Adipositas-Epidemie lässt sich durch genetische Veranlagung allein nicht erklären, sondern muss im Kontext der sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und räumlichen Verhältnisse gesehen werden. Durch einen Rückgang der körperlichen Aktivität und durch veränderte Ernährungsmuster, darunter einen erhöhten Verzehr von energiereichen, nährstoffarmen Lebensmitteln und Getränken in Verbindung mit einem zu geringen Verzehr an Obst und Gemüse ist in der Bevölkerung eine Störung des Energiegleichgewichtes ausgelöst worden.

Diese Empfehlungen sind auch zusammen mit weiteren Erkenntnissen in die Lebensmittelpyramide der Schweiz. Gesellschaft für Ernährung eingeflossen und bilden zusammen mit weiteren Grundlagenpapieren eine Basis für das im Jahre 2008 vom Bundesrat lancierte Nationale Programm Ernährung und Bewegung (NPEB 2008-2012). Eine im Rahmen dieses Programms initiierte Massnahme ist „actionsanté – besser essen, mehr

bewegen“, in dem Unternehmen und Institutionen auf freiwilliger Basis Aktionsversprechen abgeben. Mehrere Firmen haben hierbei ihre Absicht bekundet, verarbeitete Lebensmittel im Sinne der oben erwähnten Empfehlungen zu „reformulieren“. Eine Übersicht über den derzeitigen Stand von actionsanté bietet folgende Website: http://www.bag.admin.ch/themen/ernaehrung_bewegung/05245/index.html?lang=de&print_style=yes

Es ist nicht verständlich, weshalb die Landwirtschaft von all diesen Erkenntnissen und Entwicklungen unberührt bleiben soll, wie dies in der Agrarpolitik 2014-17 suggeriert wird. Tatsächlich gab es in der EU-Agrarpolitik während Jahrzehnten (mittlerweile weitgehend korrigierte) Fehlentwicklungen, weil beim Umgang mit Überschüssen hauptsächlich wirtschaftliche und kaum Gesundheitskriterien berücksichtigt worden sind (L. Schäfer Elinder: Public Health Aspects of the EU Common Agricultural Policy). (<http://www.fhi.se/en/Publications/All-publications-in-english/Public-health-aspects-of-the-EU-Common-Agricultural-Policy/>). Auch in der Schweiz gibt es bekanntlich Überschüsse an Produkten und es ist aus dem Bericht zur Agrarpolitik 2014-17 nicht ersichtlich, ob bei deren Erzeugung und Verwertung gesundheitliche Überlegungen angestellt werden.

Absatzförderung für schweizerische Landwirtschaftsprodukte

Für die Qualitäts- und Absatzförderung sind in der Agrarpolitik - Vorlage 59 Mio. Fr. (2014), ab 2015 dann 64 Fr Mio. vorgesehen. In der entsprechenden Verordnung (LAFV, 916.010), in der die Vergabe dieser Mittel geregelt wird, fehlt wiederum die Förderung einer gesunden Ernährung als Kriterium. Im Sinne einer Förderung des Früchte- und Gemüsekonsums in der Schweiz, sollten diese Sektoren besondere Unterstützung erhalten. Tatsächlich ist in der jetzigen Praxis derzeit aber gerade das Gegenteil der Fall und damit die SGE-Lebensmittelpyramide quasi auf den Kopf gestellt.

Eine Möglichkeit zur Verwendung dieser Mittel wäre im Rahmen des NPEB und in Zusammenarbeit mit den Kantonen die (Teil-)Finanzierung eines Nationalen Schulobstprogrammes. Obwohl es an diesbezüglichen Bemühungen in einzelnen Kantonen nicht fehlt, ist die Schweiz tatsächlich eines der ganz wenigen Länder in Europa, in dem ein solches Programm noch fehlt. Die EU fördert in ihren Mitgliedsländern die nationalen Schulobstprogramme mit total 90 Mio. Euro über den Agrarfond. Auf die Bevölkerungszahl der Schweiz umgerechnet sind dies 2 Mio. Fr., d.h. mit lediglich 3% der in der Agrarpolitik 2014-2017 für die Qualitäts- und Absatzförderung vorgesehenen Mittel könnte in der Schweiz die Grundlage für ein nationales Schulobstprogramm gelegt werden.

Fazit

Die wichtigsten Gesundheitsdeterminanten der Agrarpolitik sind Verfügbarkeit und Preis, sowie Handel und Marketing der landwirtschaftlichen Produkte, zudem auch Lebensmittelsicherheit und Umwelt. Trotz der strategischen Verankerung der Lebensmittelsicherheit und der nachhaltigen Produktion in der Agrarpolitik sind die Anliegen der öffentlichen Gesundheit bisher weitgehend unberücksichtigt geblieben. Aus diesem Grund sollten der Zweckartikel des Landwirtschaftsgesetzes sowie das Vorhaben „Qualitätsstrategie“ in diesem Sinne ergänzt werden. Zudem sollten die Auswirkungen der Agrarpolitik auf die Gesundheit der Bevölkerung einer umfassenden wissenschaftlichen Analyse unterzogen werden.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

2010	VBRH	Vorort Bernischer Regionalheim	20.6.11
------	------	--------------------------------	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Vorort Bernischer Regionalheime	Identisch mit Stellungnahme: 2006 Seelandheim Worben
Adresse / Indirizzo	Tannenhof, 3236 Gampelen www.vbrh.ch	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Sonvilier, 20. Juni 2011 Peter Gäumann, Hospice „Le Pré-aux-Boeufs“, 2615 Sonvilier	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di**

documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Vorort Bernischer Regionalheime unterstützt die Ausrichtung der Agrarpolitik 2014 – 2017 und das Konzept zur Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems des Bundesrates. Insbesondere begrüssen wir durch die Einführung der Versorgungssicherheitsbeiträge die Stärkung des Stellenwertes der produzierenden Landwirtschaft. Der Bundesrat sorgt damit für die Förderung der Ernährungssicherheit gemäss Verfassungsauftrag Art. 104 BV. Die weltweit zunehmende Verknappung der Nahrungsmittel verlangt nach einer vorausschauenden Agrarpolitik mit einer wirkungsvollen Förderung und Erhaltung der Anbaubereitschaft der Landwirtschaft (Boden, Know-how, Kapital).

1

Leider schliesst die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems Betriebe juristischer Personen weiterhin vom Bezug der Versorgungssicherheitsbeiträge aus. Dabei tragen insbesondere auch die Landwirtschaftsbetriebe des Vorortes Bernischer Regionalheime mit ihrer Multifunktionalität, ihrer Produktionsvielfalt und dem Angebot von Existenzgrundlagen für gut ausgebildete Landwirte wesentlich zur Versorgungssicherheit unseres Landes bei.

10

Die Betriebe juristischer Personen haben in den letzten Jahren ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bewiesen, ihre Strukturen dem Markt angepasst und sind heute fit, sich den Herausforderungen einer Marköffnung zu stellen. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, dass ausgerechnet EU-kompatible Betriebe von den Beiträgen zur Erhaltung der Ernährungssouveränität ausgeschlossen werden.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.3.2.1 Seite 147 Bodenbewirtschaftende bäuerliche Betriebe	Betriebe juristischer Personen sollen den bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betrieben gleich gestellt werden. An die Betriebe juristischer Personen sollen die Versorgungs-sicherheitsbeiträge wie die Beiträge an die ökologische Ausgleichsfläche, die Anbaubeiträge, die Sömmerungsbeiträge sowie die Qualitäts- und Vernetzungsbeiträge als Ausnahme ausbezahlt werden.	Die Betriebe juristischer Personen erfüllen die Voraussetzungen gem. Art. 70a LwG: - Bodenbewirtschaftende Betriebe - Erbringen des ökologischen Leistungsnachweises - Einhaltung der Gewässerschutz-, Umweltschutz- und Tierschutzgesetzgebung - Erfüllen die Voraussetzungen betreffend Standardarbeitskräften, Altersbegrenzung und landwirtschaftliche Ausbildung
Art. 70a Abs. 3 Bst. c	Ergänzen: Vorgesehen ist die Gewährung des Sömmerungsbeitrags an Alpkorporationen oder Genossenschaften und die Ausrichtung der Biodiversitäts- und der Landschaftsqualitätsbeiträge sowie der Versorgungs-sicherheitsbeiträge an juristische Personen.	Der Bundesrat soll von der heutigen Praxis abweichen und die Betriebe juristischer Personen in Abweichung von Art. 70a Abs. 1 Bst. a LwG in die Beitragsberechtigung zur Versorgungssicherheit einschliessen.
Art. 72 Neu Abs. 4	Der Bundesrat kann Versorgungssicherheitsbeiträge auch an Betriebe juristischer Personen ausrichten.	Der Bundesrat soll von der heutigen Praxis abweichen und die Betriebe juristischer Personen in Abweichung von Art. 70a Abs. 1 Bst. a LwG in die Beitragsberechtigung zur Versorgungssicherheit einschliessen.

10

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

2011	EvB	Erklärung von Bern	22.6.11
------	-----	--------------------	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Erklärung von Bern
Adresse / Indirizzo	Postfach, 8026 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	(F. Meienberg – elektronisch versandt)

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere Vernehmlassungsantwort fokussiert auf die Umsetzung der schweizerischen Verpflichtungen im Rahmen des „International Treaty on Plant Genetic Resources for Food and Agriculture“. Die Erklärung von Bern verfolgt das Abkommen seit seiner Entstehung und war an allen Governing Bodies als Mitglied der schweizerischen Delegation anwesend. Es ist uns ein grosses Anliegen im Rahmen der AP 14-17 die Umsetzung des Treaties, insbesondere von Art. 6 „Nachhaltige Nutzung“, in der Schweiz besser in Gang zu bringen.

Wir freuen uns, wenn Sie unsere Anmerkungen im Rahmen der AP 14-17 gebührend berücksichtigen und verbleiben

Mit freundlichen Grüssen

François Meienberg

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
1. Grundzüge der Vorlage, 1.1. Ausgangslage, 1.1.2. Aussenwirtschaftspolitik		Auf den Seiten 12/13 „Ausgangslage“ wird auf das ITPGRFA hingewiesen. Die Schweiz machte sich im Rahmen des ITPGRFA wiederholt für den Artikel 6 stark, der die Förderung der Nachhaltigen Nutzung der PGR in den Vordergrund rückt. ProSpecieRara unterstützt den breiten Ansatz von Art. 6 voll und ganz, da er spezifisch auch den Anbau einer grösseren Vielfalt von PGR bei Landwirten verlangt (on farm), und Massnahmen im Rahmen der Züchtungsarbeit vorschlägt. Die Implementierung von Art. 6 des ITPGRFA in der Schweiz steckt – im Gegensatz zur Ex-situ Erhaltung – noch in den Kinderschuhen und muss nun unbedingt umgesetzt werden. Auf diese Weise kann auch eine Kohärenz zwischen dem internationalen Auftreten der Schweiz und ihrer nationalen Politik erreicht werden.	1
2. Landwirtschaftsgesetz, 2.6 Forschung und Beratung sowie Förderung Pflanzen- und Tierzucht (6. Titel LwG), 2.6.2 Konzept S. 188	<i>Es muss klargestellt werden, dass unter natürliche Ressourcen auch pflanzen- und tiergenetische Ressourcen fallen und dass deren nachhaltige Nutzung durch Massnahmen des Bundes in den nächsten Phasen gefördert werden muss.</i> <i>Es muss genauer bzw. klarer definiert werden, was im Rahmen der Umsetzung des Art. 6 des ITPGRFA und Ziel 13 der CBD-Strategie unter dem NAP und anderswo für die nachhaltige Nutzung der genetischen Ressourcen getan werden</i>	Bezogen auf die oben erwähnte nationale Umsetzung des ITPGRFA erstaunt es uns, dass diese nicht den entsprechenden Niederschlag findet. Unter dem Thema Pflanzenzucht wird explizit darauf hingewiesen, dass „Initiativen zur Nutzung alter Sorten eingeschränkt werden sollen“ (S. 188). Dies steht für uns in direktem Widerspruch zu unseren Verpflichtungen im Rahmen des ITPGRFA sowie zu Art. 2 Absatz 1 bbis des aktuellen LwG (Massnahmen des Bundes: Er unterstützt die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen). Was bedeutet die Formulierung „für die nachhaltige Nutzung bereit gestellt“? Was soll in welcher Form bereit gestellt werden. Was soll alles getan werden an Forschung, Vermehrung, Erhaltungszüchtung, bevor Sorten für die Nutzung bereit gestellt werden können! Hier fehlen klare Vorstellungen. Massnahmen zur Förderung der nachhaltigen Nutzung genetischer Ressourcen können nicht damit enden die Ressourcen bereit zu stellen. Sie müssen vielmehr auch die Anwendung der Vielfalt dieser Ressourcen sicher stellen.	25

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>muss. Was wird zum Beispiel unter nachhaltiger Nutzung alter Sorten genau verstanden?</i> Aufgrund wachsender Projektanfragen muss eine Fokussierung der Arbeiten auf die Sicherung bestehender Sammlungen gemacht werden. Projekte zur Erweiterung der bestehenden Sammlungen, zum Aufbau von bisher nicht vorhandenen Sammlungen und Initiativen zur Nutzung alter Sorten der Agrobiodiversität werden <u>in Zukunft vermehrt gefördert</u> ein- <u>geschränkt</u>.	
3. Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel 2014-2017, 3.5 Ausgestaltung der Zahlungsrahmen 3.5.1 Zahlungsrahmen für die Grundlagenverbesserung und Sozialmassnahmen, Pflanzen- und	Im Rahmen des Nationalen Aktionsplans sollen die Schweizer Landsorten inventarisiert, erhalten, beschrieben und <u>für die nachhaltige Nutzung gefördert</u> werden. Rund 4 Millionen Franken sollen <u>dafür verwendet werden</u> <u>vorwiegend für die Sicherung bestehender Sammlungen</u> , jedoch nicht für den Aufbau	Auch im 2014 wird das NAP noch nicht so weit aufgebaut sein, dass auf diesen Zeitpunkt hin die Verteilung der Gelder so detailliert wie im vorliegenden Bericht dargestellt, festgelegt werden könnten. Auf 2014 bereits zu zementieren, dass keine weiteren Sammlungen aufgebaut werden sollen, ist unseres Erachtens wenig sachgerecht und nicht zielführend. Ganz allgemein beschreibt die jetzige Formulierung ein viel zu statisches System. Effektive und Effiziente Prozesse zur Konsolidierung des NAP-Programmes werden damit verhindert.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Tierzucht S. 237	von bisher nicht vorhandenen Sammlungen und die Unter- stützung von Initiativen zur Nutzung alter Sorten aufgewen- det werden.	

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 140 Art. 141 Art. 142	Art. 140 1 Der Bund kann die Züchtung von Nutzpflanzen fördern, die: a. ökologisch hochwertig sind; b. qualitativ hochwertig sind; oder c. den Verhältnissen der verschiedenen Landesgegenden angepasst sind; oder <i>(neu) d. an Produktionsformen angepasst sind, die besonders naturnah, umwelt- und tierfreundlich sind</i> 2 Er kann privaten Züchtungsbetrieben und Fachorganisationen, die Leistungen im öffentlichen Interesse erbringen, Beiträge ausrichten, namentlich für: a. Züchtung, Reinhaltung und Verbesserung von Sorten; b. Anbauversuche; c. die Erhaltung wertvoller	In beiden Artikeln 140,d und 142,d ist die <i>Nutzung</i> genetischer Ressourcen zu erwähnen, damit Organisationen, die darin eine Aufgabe erfüllen, mit Beiträgen entschädigt werden können. Die Agro-Biodiversität (die Vielfalt der genetischen Ressourcen für die Landwirtschaft) können nicht nur in Tresoren aufbewahrt werden. Es braucht auch eine nachhaltige Nutzung dieser Vielfalt auf dem Feld. Dies schreibt auch der Saatgutvertrag der FAO vor. Die Schweiz war bisher vorbildlich darin, die genetischen Ressourcen zu sammeln – doch nun gilt es diese Vielfalt auch zu nutzen (on farm). Dafür muss der Bund mehr Verantwortung als bisher übernehmen. Die Gesetzesanpassung in Art. 140,d und Art. 142,d legt die Grundlage dazu. Während bei den pflanzengenetischen Ressourcen sämtliche Organisationen, die sich um die Förderung und Erhaltung dieser Ressourcen verdient machen, Zugang zu Förderungen erhalten, wurde diese Berechtigung bei den tiergenetischen Ressourcen auf Zuchtorganisationen beschränkt. Mit der neuen Formulierung soll diese Restriktion verschwinden und damit die on farm Erhaltung gestärkt und breiter abgestützt werden.

24/
25

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Landsorten <i>(neu) d. die nachhaltige Nutzung pflanzen genetischer Ressourcen</i> 3 Er kann die Produktion von Saat- und Pflanzengut mit Beiträgen unterstützen. <i>(neu) 4 Die Zucht von transgenen Pflanzen ist von Beiträgen ausgeschlossen.</i> Art. 141 Zuchtförderung 1 Der Bund kann die Zucht von Nutztieren fördern, die: a. den natürlichen Verhältnissen des Landes angepasst sind; b. leistungs- und widerstandsfähig sind; und b. eine auf den Markt ausgerichtete und kostengünstige Erzeugung hochwertiger viehwirtschaftlicher Produkte ermöglichen; oder	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>(neu) d. an Produktionsformen angepasst sind, die besonders naturnah, umwelt- und tierfreundlich sind.</i> 2 Die Zuchtförderung soll eine hoch stehende eigenständige Zucht gewährleisten. Art. 142 Beiträge 1 Der Bund kann anerkannten Organisationen, <i>(neu) privaten Züchtungsbetrieben und Fachorganisationen, die Leistungen im öffentlichen Interesse erbringen</i>, Beiträge ausrichten, insbesondere für: a. die Führung von Zucht- und Herdebüchern, die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertschätzung; b. Programme zur Leistungs- und Qualitätsförderung sowie zur Sanierung und Gesunderhaltung von Tierbeständen; c. Massnahmen zur Erhal-	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tung der Schweizer Rassen. <i>d (neu) die nachhaltige Nutzung tiergenetischer Ressourcen.</i> 2 Die Zucht von transgenen Tieren ist von Beiträgen ausgeschlossen.	

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

2012 Biosphäre Entlebuch Landwirtschaftsforum UNESCO Biosphäre Entlebuch 22.6.11

Organisation / Organisation / Organizzazione	Landwirtschaftsforum UNESCO Biosphäre Entlebuch
Adresse / Indirizzo	Landwirtschaftsforum UNESCO Biosphäre Entlebuch c/o Daniel Felder Chlosterbüel 28 6170 Schüpfheim
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Schüpfheim, 21. Juni 2011 Der Präsident, Adrian Zemp  Der Geschäftsführer, Daniel Felder 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektroni an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Allgemeines

Das Landwirtschaftsforum der UNESCO Biosphäre Entlebuch bedankt sich beim Bundesrat und dem Bundesamt für Landwirtschaft für die Möglichkeit der Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017. Das Landwirtschaftsforum nimmt Stellung zur Vernehmlassung im Namen der rund 950 Entlebucher Landwirtschaftsbetriebe.

Grundsätzlich ist das Landwirtschaftsforum mit den Vorschlägen für die AP 2014-2017 einverstanden. Vor allem die konkrete Ausrichtung auf die zu erreichenden Ziele wird sehr positiv wahrgenommen.

Gesamtbudget, finanzielle Situation der Betriebe

Die Beibehaltung des Zahlungsrahmens ist positiv zu beurteilen. Es wäre jedoch wünschenswert, die Teuerung der vergangenen Jahre im Budget für die Agrarpolitik 2014-2017 zu berücksichtigen um die finanzielle Situation der Landwirtschaftsbetriebe zu verbessern. Ausserdem empfindet es das Landwirtschaftsforum als störend, dass beim Einkommensvergleich mit den anderen Branchen immer nur die Zahlen der Besten 25% der Landwirtschaftsbetriebe herangezogen werden. Ein Vergleich mit dem Mittel der Landwirtschaftsbetriebe wäre aussagekräftiger.

Planungshorizont

Aus Sicht des Landwirtschaftsforums wäre es für die Bauern sehr hilfreich, wenn die kommenden Agrarpakete auf einen längeren Zeitraum (6 bis 8 Jahre) ausgelegt werden. Die bisherige Agrarpolitik beruht auf einem 4-Jahres-Rhythmus, welcher für eine seriöse Planung auf den Landwirtschaftsbetrieben zu kurz ist.

Gleichgewicht zwischen Produktion und Ökologie

Der vorgeschlagene Kurs in der Agrarpolitik beinhaltet aus Sicht vieler Landwirte eine vermehrte Umlagerung der Mittel weg von der Produktion hin zur Ökologie. Grundsätzlich ist eine Stärkung der ökologischen und nachhaltigen Bewirtschaftung unserer Böden zu begrüßen. Viele Bauern sehen sich jedoch nach wie vor hauptsächlich als Nahrungsmittelproduzenten und nicht als Natur- und Landschaftspfleger. Mit einer allfälligen Abwertung des Grundauftrages zur Nahrungsmittelproduktion besteht die Gefahr, dass die Attraktivität des Berufes Landwirt abnimmt und so die vielschichtigen Ziele für Landwirtschaft und Landschaft in Randregionen wie dem Entlebuch nicht mehr erreicht werden können. Bei der Ausgestaltung des neuen Agrarpakets ist deshalb auf das Gleichgewicht zwischen Produktion und Ökologie zu achten.

Anpassung SAK-Faktoren

Die Anpassung der SAK-Faktoren entsprechend dem Produktivitätsfortschritt wird positiv beurteilt. Die starke Korrektur bei den Muttersauen wird aber kritisch hinterfragt. Zudem wird der Zuschlag für Hanglagen als zu gering empfunden. Hier könnte die Einführung einer neuen Abstufungskategorie (>50% Hangneigung) analog den Direktzahlungsansätzen Abhilfe leisten.

Administrativer Aufwand

Mit der 5. Handlungssache der AP 2011 sollte erreicht werden, dass der administrative Aufwand in der Landwirtschaft gesenkt werden kann. In der Praxis ist (mit wenigen Ausnahmen) das Gegenteil eingetroffen. Es ist ein grosses Anliegen des Landwirtschaftsforums, dass der Grundgedanke bezüglich eines verringerten administrativen Aufwandes für die Bauern über allen Punkten der AP 2014-2017 liegt.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite	Antrag	Begründung / Bemerkung	
2.2.2.2, S. 125	Weiterführung der Verkäsungszulage	Die Verkäsungszulage ist ein wichtiger Pfeiler in der Milchproduktion und trägt wesentlich zur dezentralen Verarbeitung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse bei. Die Verkäsungszulage (Art. 38) ist entsprechend dem heutigen Rahmen weiterzuführen und soll weiterhin im Landwirtschaftsgesetz geregelt werden.	7
2.2.2.2, S. 126	Weiterführung der Siloverzichtszulage in der Milchproduktion	Die Herstellung von Käse aus silofreier Milch ist für die Wertschöpfung in der Schweizer Landwirtschaft sehr wichtig und trägt wesentlich zur dezentralen Verarbeitung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse bei. Die Siloverzichtszulage (Art. 39) ist entsprechend dem heutigen Rahmen weiterzuführen und soll weiterhin im Landwirtschaftsgesetz geregelt werden.	7
2.2.2.2, S. 127	Beibehaltung Höchstbestände	Die kleinstrukturierte Landwirtschaft ist bezüglich Marketing beim Verkauf von Schweizer Produkten ein Vorteil. Die Massentierhaltung (Tierfabriken) wird von der Bevölkerung nicht goutiert. Entsprechend sind im Art. 46 des Landwirtschaftsgesetzes keine Änderungen vorzunehmen.	7
2.3.2.1, S. 147	Ausbildungsanforderung anpassen	Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin soll eine landwirtschaftliche Ausbildung mit EFZ oder EBA abgeschlossen haben. Auch im Berggebiet soll es keine Ausnahmen mehr geben (bisher: keine Ausbildung notwendig für Betriebe zw. 0.25 und 0.5 SAK). So kann eine weitere Professionalisierung der Landwirtschaft erreicht werden.	10
2.3.2.1, S. 147	Mindestarbeitsaufkommen bei 0.25 SAK belassen	Das Eintretenskriterium bezüglich Mindestarbeitsaufkommen soll im Berggebiet auf 0.25 SAK belassen werden. Die Anpassung der SAK-Berechnungsfaktoren führt in diesem Punkt bereits zu einer Verschärfung der Anforderungen.	10
2.3.2.1, S. 147	Altersgrenze bei 65 Jahren belassen	Die Alterslimite von 65 Jahren für den Erhalt von Direktzahlungen hat sich bewährt und soll deshalb so belassen werden.	10
2.3.2.1, S. 148	Begrenzung der DZ nach SAK soll beibehalten werden	Die Begrenzung der DZ nach SAK gemäss Art. 70 Abs. 5c soll im bestehenden Umfang beibehalten werden. Dies soll verhindern, dass einzelne Betriebe extrem hohe (ökologische) Direktzahlungen auslösen können, welche in einem starken Missverhältnis zur geleisteten Arbeit stehen.	10

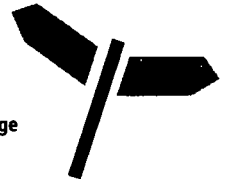
Kapitel, Seite	Antrag	Begründung / Bemerkung	
2.3.2.1, S. 148	Begrenzung der DZ nach Einkommen und Vermögen soll beibehalten werden	Die Begrenzung der DZ nach steuerbarem Einkommen und Vermögen gemäss Art. 70 Abs. 5f soll im bestehenden Umfang beibehalten werden. Dadurch soll verhindert werden, dass Landwirte mit wirtschaftlich sehr erfolgreichen Nebengeschäften von öffentlichen Geldern profitieren können. Für reine Landwirtschaftsbetriebe sind die heutigen Eintretenskriterien meist nicht zu erreichen.	10
2.3.2.2, S. 151	Keine Direktzahlungen für ausgeschiedene Bauzonen	Der Vorschlag, dass zukünftig ausgeschiedene Bauzonen nicht mehr direktzahlungsberechtigt sein sollen, wird begrüsst. Der Hortung von Bauland kann so möglicherweise etwas entgegengewirkt werden.	11
2.3.2.3, S. 154	Beibehaltung und Anpassung ÖLN	Der ökologische Leistungsnachweis soll weiterhin im bestehenden Umfang als Grundlage für die Ausrichtung von Direktzahlungen gelten. Hierbei soll jedoch die Nährstoffbilanz dem neusten Wissensstand angepasst werden, v.a. in den Bereichen Futterverzehr und Nährstoffanfall bei raufutterverzehrenden Tieren.	12
2.3.2.4, S. 158	Hangbeiträge für Steillagen mit mehr als 50% Neigung	Die Einführung einer neuen Beitragsabstufung für Steillagen von über 50% Neigung wird unterstützt.	13
2.3.2.4, S. 159	Anreize schaffen zur Sömmerung	Mit dem neuen System fällt für den Talbetrieb der Anreiz weg, Vieh zur Sömmerung zu geben. Bereits heute haben viele Sömmerungsbetriebe Mühe, ihre Alpen mit genügend Vieh zu bestossen. Deshalb soll auch in Zukunft mit einem Push-Effekt dafür gesorgt werden, dass die Talbetriebe ein Interesse daran haben, ihr Vieh auf die Alp zu geben. Dies könnte beispielsweise mit einem Transportkostenbeitrag für den Talbetrieb gewährleistet werden, oder aber wäre es denkbar, dass der BTS- und RAUS-Beitrag auch für die Zeit der Sömmerungs-Abwesenheit der Tiere ausbezahlt wird.	13
2.3.2.5, S. 160	Abschaffung der tierbezogenen Beiträge im Rahmen der Versorgungssicherheit	Die Abschaffung der tierbezogenen Beiträge im Rahmen der Versorgungssicherheit wird unterstützt.	14
2.3.2.6, S. 164	Beiträge für die biologische Qualität und Vernetzung sollen zu 80% vom Bund und zu 20% vom Kanton getragen werden	Die Beiträge für die biologische Qualität und Vernetzung sollen weiterhin zu 80% vom Bund und zu 20% vom Kanton getragen werden. Neu soll es jedoch für die Kantone nicht mehr möglich sein, ihren Anteil an diesem Beitragstyp an die Gemeinden abzuschieben. Dies hat nämlich in der Vergangenheit vereinzelt dazu geführt, dass neue Vernetzungsprojekte von der Gemeinde blockiert wurden.	15

2.3.2.6, S. 164	Beiträge für die Vernetzung sollen zwischen den Zonen nicht zu stark differieren	Bei den Beiträgen für die Vernetzung zwischen den Abstufungen Tal-BZ2 und BZ3-BZ4 gibt es sehr grosse Unterschiede. Die Differenz des Ertragsausfalles zwischen den verschiedenen Zonen sollte jedoch bereits durch den Grundbeitrag des jeweiligen ökologischen Elementes abgedeckt sein. Entsprechend sollte die Differenz beim Vernetzungsbeitrag zwischen den Zonen nicht derart hoch angesetzt werden.	15
2.3.2.7, S. 166	Einführung von Landschaftsqualitätsbeiträge	Die Einführung von Landschaftsqualitätsbeiträgen wird begrüsst. Die Anforderungen an solche Projekte sind noch nicht eindeutig bekannt. Es gilt deshalb bei der Ausgestaltung darauf zu achten, dass die Umsetzung und die Kontrolle einfach zu handhaben sind. Es darf nicht sein, dass die Beiträge schlussendlich bei irgendwelchen Planungsbüros und Kontrollorganisationen landen und der einzelne Bauer davon gar nichts profitiert. Die Kontrollen sind über die bestehenden Strukturen zu organisieren. Falls es nicht möglich sein sollte, den administrativen Aufwand für solche Landschaftsqualitätsprojekte (Initiierung und Kontrolle) tief zu halten, lehnt das Landwirtschaftsforum die Einführung dieses Beitragstypes strikte ab!	16
2.3.2.8, S. 172	Erhöhung der Produktionssystembeiträge für biologischen Landbau	Der Biomarkt ist ein wachsender Markt und eine Möglichkeit für die Schweizer Landwirtschaft, auch bei sich öffnenden Grenzen noch Wertschöpfung zu generieren. Der biologische Landbau ist deshalb entsprechend zu fördern. Es wird vorgeschlagen, der Grundbeitrag für die landwirtschaftliche Nutzfläche im Vergleich zur AP 11 zu erhöhen.	17
2.3.2.8, S. 172	Einführung eines Beitrages für die graslandbasierte Milchproduktion	Die Schweiz ist ein Grasland. Es macht wenig Sinn, Wiederkäuer mit importiertem Kraftfutter zu füttern. Die Einführung eines Beitrages für die graslandbasierte Milchproduktion wird deshalb unterstützt. Bei der Ausgestaltung des Beitrages ist darauf zu achten, dass der administrative Aufwand für die Landwirte tief gehalten werden kann und der Vollzug einfach umzusetzen ist.	17
2.3.2.8, S. 173	Erhöhung der Tierwohlbeiträge	Bei sämtlichen Umfragen in der Schweizer Bevölkerung kommt immer wieder zum Vorschein, dass das Tierwohl einen sehr hohen Stellenwert genießt. Es wird deshalb vorgeschlagen, dass die Beitragsansätze für alle Tierkategorien bei BTS und RAUS erhöht werden sollen.	17

2.3.2.10, S. 176	Verringerung der Anpassungsbeiträge	Die Anpassungsbeiträge als Instrument zur sozialverträglichen Überführung zum neuen Direktzahlungssystem sind grundsätzlich zu begrüßen. Die vorgeschlagene Höhe der Anpassungsbeiträge (durchschnittlich rund 25% der gesamten DZ) sind aber viel zu hoch angesetzt und für die Landwirtschaftsbetriebe ein sehr grosser Unsicherheitsfaktor bei der langfristigen Planung. Deshalb wird vorgeschlagen, die Anpassungsbeiträge auf max. 10% des gesamten Agrarbudgets zu beschränken und per 2017 vollständig umzuverteilen. Die frei werdenden Mittel sollen in die Produktionsschwernis (Kulturlandschaftsbeiträge), in Versorgungssicherheit und zu den Produktionssystembeiträgen umgelagert werden. Der Vorschlag, die Anpassungsbeiträge personengebunden zu entrichten, wird nur teilweise unterstützt. Hierbei soll als Ausnahme die Hofübernahme innerhalb der Familie erwähnt werden, damit eine geordnete Weitergabe der landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb der Familien gewährleistet werden kann.	19
2.5.2, S. 183	Bereitstellung von Mitteln für den Strassenbau und –unterhalt im Berggebiet	Eine intakte Erschliessung ist die Lebensader der dezentralen Landwirtschaftsbetriebe im Berggebiet. Entsprechend sind von Seiten Bund und Kantone weitere Mittel für den Bau und den Unterhalt von Güterstrassen bereitzustellen. Es ist für die Berggemeinden nicht möglich, die Kosten für die Güterstrassen alleine zu tragen.	23



Schweizer Wanderwege
Suisse Rando
Sentieri Svizzeri
Sendas Svizras



Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

2013 Wanderwege Schweizer Wanderwege 27.6.11

Bern, 22. Juni 2011

Agrarpolitik 2014 - 2017; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Unser Verband wurde zum Entwurf für die Weiterentwicklung der Agrarpolitik zur Vernehmlassung nicht eingeladen. Als Dachverband der kantonalen Wanderweg-Organisationen mit insgesamt 40'000 Mitgliedern und als nationale Wanderweg-Fachorganisation im Sinne von Art. 8 FWG setzen sich die Schweizer Wanderwege für die Förderung des Wanderns und für die Erhaltung und Weiterentwicklung der Wanderwegnetze in der Schweiz ein.

Zu der genannten Vorlage erlauben wir uns wie folgt Stellung zu nehmen: Die Schweiz verfügt über mehr als 60'000km Wanderwege. Diese werden von 75% der Schweizerinnen und Schweizer regelmässig benützt; sei dies zum Wandern oder für weitere Erholungs- und Bewegungsaktivitäten. Der volkswirtschaftliche Nutzen der Wanderwege ist erheblich.

Eine abwechslungsreiche und gepflegte Kulturlandschaft ist eine wichtige Grundlage und Voraussetzung für den Wandertourismus und die Naherholung. Die Landwirtschaft leistet dazu einen wesentlichen Beitrag. Wir begrüßen deshalb, dass bei der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems im Rahmen von Landschaftsqualitätsbeiträgen die landschaftliche Attraktivität und Vielfalt gezielter gefördert werden soll.

In den Ausführungen zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik in den Jahren 2014 bis 2017 wird jedoch nicht berücksichtigt, dass gewachsene und sich in die Landschaft natürlich eingliedernde Weginfrastrukturen und Wegelemente neben den landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen selbst wichtige und prägende Elemente unserer Kulturlandschaft darstellen und viel deren Attraktivität beitragen. Diese Landschaftselemente sind deshalb nach Möglichkeit zu erhalten bzw. landschaftsverträglich zu gestalten.

Wege mit möglichst natürlichen Oberflächen stellen die geeignete attraktive Infrastruktur zum Wandern dar und ermöglichen dadurch das Erleben der Landschaft, deren Nutzung durch die Bevölkerung zur Erholung sowie letztlich die touristische Wertschöpfung durch den Wandertourismus.

16



Dies kommt auch im Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985 FWG zum Ausdruck:

- Wanderwegnetze erschliessen insbesondere für die Erholung geeignete Gebiete, schöne Landschaften (Aussichtslagen, Ufer usw.), kulturelle Sehenswürdigkeiten, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs sowie touristische Einrichtungen (Art. 3 Abs. 3 FWG).
- Müssen die in den Plänen enthaltenen Fuss- und Wanderwegnetze oder Teile davon aufgehoben werden, ist, für angemessenen Ersatz zu sorgen (Art. 7 Abs. 1 FWG).
- Zu ersetzen sind Wanderwege insbesondere, wenn sie stark befahren oder für den allgemeinen Fahrverkehr geöffnet oder auf einer grösseren Wegstrecke mit für Fussgänger ungeeigneten Belägen versehen werden (Art. 7 Abs. 2 Bst c, d FWG).

Vor diesem Hintergrund stellen wir folgenden Antrag:

Die Erhaltung eines angemessenen Netzes von unbefestigten und zum Wandern geeigneten Wegen ist als zwingendes Kriterium für die Ausrichtung von Landschaftsqualitätsbeiträgen aufzunehmen.

Wir danken im Voraus für die Berücksichtigung unseres Anliegens.

Freundliche Grüsse
Schweizer Wanderwege



Christian Hadorn
Geschäftsführer

Kopie: Bundesamt für Strassen, Bereich Langsamverkehr, 3003 Bern

réservesuisse genossenschaft
Schwanengasse 5+7
Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 328 72 72
Telefax 031 328 72 73
info@reservesuisse.ch
www.reservesuisse.ch

Bern, 24. Juni 2011

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

2014 réservesuisse réservesuisse genossenschaft 27.6.11

Agrarpolitik 2014-2017: Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen zur Agrarpolitik 2014-2017 und benutzen gerne die Gelegenheit zu einer Stellungnahme.

Als privatrechtliche Organisation der Wirtschaft verweisen wir vorab darauf, dass die in der réserve-suisse vertretenen Firmen der Nahrungsmittelindustrie, der Futtermittelindustrie und des Gross- und Detailhandels ihre Stellungnahmen zur Vorlage im Rahmen von Branchenverbänden oder direkt abgeben.

Als Pflichtlagerorganisation im Bereich der Nahrungs- und Futtermittel haben wir die Vernehmlassungsunterlagen insbesondere unter dem Aspekt der Sicherstellung der Landesversorgung mit Grundnahrungsmitteln geprüft. Die wirtschaftliche Landesversorgung basiert im Bereich Ernährung auf einer Strategie der Bedarfsdeckung durch Importe, Inlandproduktion und Lagerhaltung. Die Finanzierung der Pflichtlagerhaltung im Bereich Lebensmittel, Getreide und Futtermittel erfolgt mittels Erhebung von Garantiefondsbeiträgen im Verhältnis zu den Importmengen. Das Finanzierungskonzept muss unter den Rahmenbedingungen möglicher genereller Zollsenkungen und solcher als Folge der Doha-Runde der WTO und/oder eines möglichen Freihandelsabkommens mit der EU überprüft werden. Zwischen dem in der Vorlage AP 2014-2017 neu vorgesehenen Instrument der Versorgungssicherheitsbeiträge und dem Bedarf nach einer nachhaltigen Sicherstellung der gesamten Versorgungssicherheit ergibt sich ein sachlicher Zusammenhang. Die in der réservesuisse vertretenen Wirtschaftskreise sind deshalb der Auffassung, dass die Frage der zukünftigen Pflichtlagerfinanzierung im Bereich Ernährung im Rahmen der Ausarbeitung der Vorlage zuhanden der Eidg. Räte im Sinne des nachfolgenden Argumentariums aufgenommen werden soll:

1 Ausgangslage

Im Rahmen der Vorlage zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik sollen Änderungen im Landwirtschaftsgesetz sowie in einigen weiteren Bundesgesetzen vorgenommen werden. Mit der Neueinführung von Versorgungssicherheitsbeiträgen zur Erhaltung der sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und mit dem Konzept zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative Ernährungssouveränität werden auch Elemente aufgenommen, welche in direktem Bezug zur schweizerischen Landesversorgung stehen.

2 Direkter Bezug zwischen Agrargesetzgebung und Landesversorgung im Bereich der Ernährung und der Finanzierung der Pflichtlager

2.1 Allgemeines und heutige Rechtsgrundlage

Das Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (Landesversorgungsgesetz [LVG; SR 531]) regelt die Massnahmen zur Sicherstellung der Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen. Die Pflichtlagerhaltung ist das wichtigste Instrument der Landesversorgung, da die Auflösung von Pflichtlagern sofort umgesetzt werden kann. Die Versorgungssicherheit im Nahrungs- und Futtermittelbereich wird durch die Inlandproduktion (Stichwort Ernährungssouveränität) und die obligatorische Pflichtlagerhaltung gewährleistet. Aus versorgungspolitischen Gründen wird dabei sowohl Inlandware wie auch Importware auf Pflichtlager gehalten. Zur Deckung der Lagerkosten und des Preisverlusts auf Pflichtlagern bestehen Garantiefonds, welche privatrechtlich ausgestaltet sind und unter der Aufsicht des Bundes stehen. Die Mittel dieser Garantiefonds, welche mittels reduzierter Grenzabgaben auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erhoben werden, unterliegen einer engen Zweckbindung. Die Inlandproduktion wird nicht belastet. Aufgrund der Tarifizierung im Rahmen der GATT-Uruguay-Runde ist dies solange zulässig, als auch Zölle auf den betreffenden Produkten erhoben werden. Die Beschaffung der zur Finanzierung der Pflichtlagerhaltung erforderlichen Mittel bildet somit Teil des heutigen in der Zoll- und Landwirtschaftsgesetzgebung verankerten Grenzschutzsystems.

2.2 Änderungsbedarf bei der Finanzierung im Bereich Lebens- und Futtermittel

Drei zentrale markt- und aussenhandelspolitische Faktoren drohen mittelfristig den Grenzschutz für Agrarprodukte und somit auch die Möglichkeit einer Finanzierung der Pflichtlager durch die Erhebung von Beiträgen auf Importprodukten weitgehendst einzuschränken.

Erstens sind die sehr labilen marktpolitischen Entwicklungen in Betracht zu ziehen. Erhöhungen der Weltmarktpreise an den Rohstoffmärkten führen dazu, dass bei einzelnen Waren die Grenzschutzmassnahmen nicht nur vorübergehend, sondern für längere Zeit oder sogar dauerhaft ausgesetzt werden müssen, was die Finanzierung der Pflichtlager gefährdet. Dies ist heute bei den Proteinträgern und teilweise bei Zucker bereits der Fall.

Zweitens sind die Verhandlungen betreffend eines Freihandelsabkommens oder anderer bilateraler Abkommen Schweiz-EU im Agrar- und Lebensmittelbereich aufgenommen worden. Auch dieses Dossier betrifft insbesondere den gegenseitigen Abbau von Zolltarifen und würde in seinen Auswirkungen eine Anpassung der Finanzierungsgrundlagen für die Pflichtlagerhaltung erfordern. Dies ergibt sich insbesondere aus dem Umstand, dass der Import von für die Grundversorgung wichtigen Agrarprodukten aus der EU einen beträchtlichen Anteil des Gesamtimportes von Nahrungs- und Futtermitteln der Schweiz ausmacht. Eine Neugestaltung der Finanzierung der Pflichtlager für diese Produkte wird erforderlich sein. Durch die Staffelung des Zollabbaus, die mit der EU ausgehandelt werden muss, könnte die Einführung des neuen Finanzierungssystems gegebenenfalls schrittweise erfolgen oder zeitlich verzögert in Kraft treten.

Drittens sind die Verhandlungen der Doha-Runde der Welthandelsorganisation (WTO) zu beachten. Ein Abschluss dieser Verhandlungen würde im Bereich des Marktzugangs für Agrarprodukte eine markante Reduktion der Zollansätze zur Folge haben. Obwohl die Verhandlungen über die Modalitäten bisher zu keinem Abschluss geführt werden konnten, muss der politische Prozess der Planung notwendiger Anpassungen der Rechtsgrundlagen zeitgerecht einsetzen, ist doch eine Fortsetzung der Verhandlungen mit einem Abschluss in relativ kurzen Fristen nicht auszuschliessen.

Marktentwicklungen, Zollreduktion und Abbau des Grenzschutzes bedingen somit mittelfristig eine Änderung der Finanzierung der Lager- und Kapitalkosten auf den Lebens- und Futtermittelpflichtlagern.

2.3 Konnex zur Vorlage betreffend die Weiterentwicklung der Agrarpolitik 2014-2017

Die Vorlage zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik 2014-2017 ist primär auf die Anpassung des agrarpolitischen Instrumentariums fokussiert. Da nicht absehbar ist, wann sich die Umsetzung der Marktöffnungen spürbar auf den Grenzschatz auswirken wird, sollen Massnahmen im Zusammenhang mit einem stärkeren Grenzabbau bis 2017 in einer separaten Vorlage an das Parlament behandelt werden, welche auch die Finanzierung von Begleitmassnahmen beinhalten und mit separater Botschaft unterbreitet werden sollen.

Dies gilt grundsätzlich auch für die Auswirkungen eines solchen Szenarios auf die Pflichtlagerhaltung. Da sich die Notwendigkeit einer Anpassung der Finanzierungsgrundlagen hier aber auch aus Gründen der Marktpreisentwicklungen ergeben kann, soll der direkte Konnex zu den neu vorgesehenen Versorgungssicherheitsbeiträgen dazu beitragen, für dieses wichtige Element der Landesversorgung bereits im Rahmen der Vorlage zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik eine nachhaltige Lösung zu verankern.

3 Antrag

Wir beantragen Ihnen unter den gegebenen Umständen, dem Parlament parallel zur vorgesehenen Einführung von Versorgungssicherheitsbeiträgen zur Erhaltung der sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln auch die nachhaltige Finanzierung der Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln zu unterbreiten.

Unter dem rein gesetzestechnischen Aspekt ist die Frage zu prüfen, ob entsprechende Bestimmungen im Rahmen der Vorlage mittels Anpassung des Landesversorgungsgesetzes aufzunehmen sind. Wir verweisen dazu auf den Bericht einer Expertengruppe des EVD aus dem Jahr 2009, welcher sich in extenso mit der hier dargelegten Problematik befasst hat und der damals den interessierten Kreisen auch bereits zur Stellungnahme unterbreitet worden ist. Das Ergebnis dieser Vernehmlassung hat gezeigt, dass die betreffenden Wirtschaftskreise sich für eine Finanzierung durch den Bund aussprechen.

Die weiteren mit der Vernehmlassungsvorlage unterbreiteten Massnahmen geben uns zu keinen Bemerkungen Anlass.

Wir bitten Sie, unsere Vorschläge zu prüfen und in die weiteren Arbeiten zur Bereinigung der Vorlage aufzunehmen. Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

réservesuisse genossenschaft

Beat Mäder

Beat Rosser

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

2015	suissemelio	Schweizerische Vereinigung für Ländliche Entwicklung, Kommission Hochbau und Soziales	27.6.11
Organisation / Organisation / Organizzazione		Suissemelio Kommission Hochbau und Soziales	
Adresse / Indirizzo		Der Präsident der Kommission: Beat Looser Zürcher Landw. Kreditkasse Gubelstrasse 28 Postfach 7150 8050 Zürich	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma		Zürich, 27. Juni 2011	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektroni an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren

Das Bundesamt für Landwirtschaft lässt zurzeit den Entwurf für die Agrarpolitik 2014-2017 vernehmlassen. Die suissmelio Kommission Hochbau und Soziales dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

suissmelio

Kommission Hochbau und Soziales

Der Präsident

Dr. Beat Looser

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Landwirtschaftsgesetz (LwG ; 910.1)			
3. Titel: Direktzahlungen, 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen			
Art. 70 LwG; Grundsatz und Voraussetzungen	Zustimmung zu den Faktoren zur Arbeitsbedarfsberechnung in Standardarbeitskräften (SAK) unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen:	Die Anpassung der SAK-Faktoren an den Technischen Fortschritt wird im Grundsatz befürwortet. Gleichzeitig erachten wir eine Vereinheitlichung bei der SAK-Berechnung und bei der Festlegung der SAK-Limite aus verfahrenstechnischen Gründen als zwingend notwendig; z.B. sollte für ein landwirtschaftliches Gewerbe nach dem Bundesgesetz über das Bäuerliche Bodenrecht (BGBB; SR 211.412.11) und nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG; SR 700), dieselbe Grösse gelten wie als Eintretensgrösse für die Gewährung von Investitionshilfen nach der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (SVV; SR 913.1) oder für Betriebshilfedarlehen nach der Verordnung über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (IBLV; SR 913.211). Für die Definition eines landwirtschaftlichen Gewerbes und als untere Förderlimite für Investitionshilfen und Betriebshilfedarlehen befürworten wir die generelle Grösse von 1.0 SAK. Im Rahmen der Revision der Verordnungen fordern wir den Bund auf, in der IBLV die pauschalen Ansätze der Starthilfe anzuheben, damit die Anpassung der SAK-Faktoren keinen Leistungsabbau bei der Starthilfe bewirkt, zumal der Technische Fortschritt eng mit dem Einsatz von Arbeit und Kapital verbunden ist.	1
5. Titel: Soziale Begleitmassnahmen, 1. Kapitel: Betriebshilfe			
Art. 85 Abs. 3 LwG; Verwendung von Rückzahlungen und Zinsen	Zustimmung	Nicht benötigte Bundesmittel der Betriebshilfe sollen für Investitionskredite eingesetzt werden können. Umgekehrt können nach Art. 110 Abs. 2 LwG bereits nicht benötigte Bundesmittel der Investitionskredite für die Betriebshilfe umgeschichtet werden. Die Flexibilität bei der Mittelbewirtschaftung wird damit erhöht.	22
5. Titel: Soziale Begleitmassnahmen, 2. Kapitel: Umschulungsbeihilfen			
Art. 86a Abs. 3 LwG; Umschulungsbeihilfen	Zustimmung	Die Umschulungsbeihilfen sollen ab Ende 2015 bis Ende 2019 verlängert werden. Obschon die Umschulungsbeihilfe kaum in Anspruch genommen wird, soll diese sinnvolle Massnahme zur Unterstützung ausstiegswilliger Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter fortgesetzt werden. Im Hinblick auf allfällige Begleitmassnahmen zu einem Freihandelsabkommen im Agrar- und	22

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		Lebensmittelbereich ist die Fortführung der Massnahme sinnvoll.	
5. Titel Strukturverbesserungen, 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen			
Art. 87 Abs. 2 LwG; Grundsatz	Zustimmung	Art. 87 Abs. 2 LwG soll aufgehoben werden. Die Wettbewerbsneutralität soll künftig im kantonalen Instanzenzug entsprechend Art. 89a (neu) LwG abschliessend geklärt werden.	23
Art. 89a (neu) LwG; Wettbewerbsneutralität	Zustimmung	Mit der Verfahrensdelegation an den Kanton wird die Rechtssicherheit gegenüber dem bisherigen Verfahren erhöht.	23
5. Titel Strukturverbesserungen, 2. Kapitel: Beiträge			
Art. 97 Abs. 7 LwG; Projektgenehmigung	Präzisierung Art. 97 Abs. 7 LwG	Die Formulierung "Über die Gewährung eines Bundesbeitrages entscheidet das Bundesamt erst, wenn das Projekt rechtskräftig ist", ist ungenau. Dies kann bedeuten: a) wenn die rechtskräftige baurechtliche Bewilligung vorliegt, oder b) wenn der Staatsbeitrag rechtskräftig zugesichert und die Einsprachefrist abgelaufen ist. Gegenüber der bisherigen Praxis in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kanton, könnte sich die Bundeszusicherung und damit der Zeitpunkt der Baufreigabe verzögern, abhängig davon, wie ein Projekt als rechtskräftig definiert wird. Vorschlag in Anlehnung an Art. 108 LwG: Das Bundesamt entscheidet nach Eingang der vollständigen Gesuchsunterlagen innerhalb von 30 Tagen über die Gewährung des Bundesbeitrages.	23
5. Titel Strukturverbesserungen, 3. Kapitel: Investitionskredite			
Art. 106 Abs. 1 lit. b LwG; Investitionskredit an einzelbetriebliche Massnahmen	Beibehaltung des Artikels und Anpassung auf Verordnungsstufe (SVV und ILBV)	Mit der Ausrichtung von Investitionskrediten an Wohnhäuser sollte der Anreiz zu einem rationellen Energieeinsatz und zur Senkung der Umweltbelastung verstärkt werden. Wir empfehlen dem Bund im Rahmen der Revision zur IBLV bei der Unterstützung von Wohnbauten eine erhöhte Förderstufe für Wohnbauten nach dem MINERGIE®-Standard vorzusehen.	23
Art. 107 Abs. 2 LwG; Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen	Zustimmung	Wir befürworten, dass Baukredite in Zukunft auch im Talgebiet gewährt werden können, speziell im Hinblick auf Projekte zur regionalen Entwicklung und Unwetterschäden. Der zusätzliche Mittelbedarf ist in der Finanzplanung des Bundes zu berücksichtigen.	23
Art. 107a LwG; Investiti-	Zur Verbesserung der Wettbe-	Gewerbliche Kleinbetriebe haben je nach Region unterschiedliche volkswirtschaftliche Aufga-	23

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
onskredite für gewerbliche Kleinbetriebe	werbsneutralität ist die Begrenzung der Massnahme auf das Berggebiet – analog dem Vorschlag zu Art. 107a Abs. 2 LwG - zu streichen und die Fördergrenze anzuheben.	ben und entstammen unterschiedlichen Strukturen. Einzelne Kantone verlangen für gewerbliche Kleinbetriebe eine Ausdehnung der Unterstützungsmöglichkeit auf das Talgebiet, analog der Massnahme nach Art. 107 LwG, sowie die Anhebung der obere Fördergrenze auf 2'000 Stellenprozente und auf einen Gesamtumsatz von 8 Millionen Franken (bisher nach Art. 10a Abs. 1 lit. b SVV: 1'000 Stellenprozente, Gesamtumsatz 4 Millionen Franken). Der Bundesrat wird in Anlehnung an Art. 107a Abs. 3 LwG aufgefordert, die Voraussetzungen und Auflagen für gewerbliche Kleinbetriebe zu überprüfen und diese so anzupassen, dass den unterschiedlichen kantonalen Strukturen Rechnung getragen wird.
Art. 111LwG; Verluste	Änderung von Art. 111 LwG: Verluste aus der Gewährung von Investitionskrediten werden in Abhängigkeit des Kreditbetrages von Bund und Kanton getragen. a. Verluste, die einen bestimmten Betrag (Grenzbetrag) nicht übersteigen, sind von den Kantonen zu tragen. b. Verluste, die den Grenzbetrag übersteigen, sind je zur Hälfte auf Bund und Kanton aufzuteilen.	Das Instrumentarium der Strukturverbesserungen wurde durch den Bund im Rahmen der AP 2007 und AP 2011 erweitert. Mit den zusätzlichen Unterstützungsmöglichkeiten und den höheren Kreditlimiten hat sich das Kreditausfallrisiko in neue Geschäftsfelder ausgedehnt und ist insgesamt grösser geworden. Bei der Gewährung von Investitionskrediten über dem Grenzbetrag, beteiligt sich das Bundesamt am Verfahren, indem es den Investitionskredit genehmigt. In den Fällen der partizipativen Entscheidung von Bund und Kanton, soll auch das Kreditrisiko gemeinsam getragen werden. Für den Grenzbetrag sind nach Art. 55 SVV Abs. 3 Investitionskredite und Betriebshilfedarlehen zu berücksichtigen.

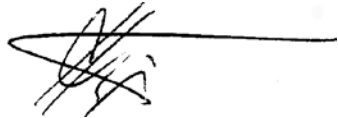
23

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

2016	SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches	27.6.11
------	------	--	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfachs (SVGW)
Adresse / Indirizzo	Grütlistrasse 44 8027 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	27. Juni 2011  Dr. Anton Kilchmann Direktor SVGW Zürich  Urs Kamm Leiter Bereich Wasser

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Schweizerische Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) ist ein Zusammenschluss von Gas- und Wasserversorgungsunternehmen sowie interessierten Kreisen aus Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung. Er vertritt auf dem Gebiet Trinkwasser als nationale Dachorganisation die gesamtschweizerischen Interessen der Wasserversorgungen. Der SVGW setzt sich vor allem ein für die Schaffung günstiger Voraussetzungen für eine zuverlässige und effiziente Versorgung der gesamten Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser, dem wichtigsten Lebensmittel, zu angemessenen Preisen, insbesondere unter Berücksichtigung der Hygiene und für den Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Trinkwasserressourcen.

Wie die Landwirtschaftsunternehmen sind die Wasserversorgungen in erster Linie Lebensmittel produzierende Betrieb und wie der Landwirt ist der Wasserversorger vom ursprünglichen intakten Grund und Boden als Grundlage naturnaher Wasservorkommen abhängig. Für beide, Landwirt und Wasserversorger, ist eine nachhaltige Vorgehensweise bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unerlässlich, sollen die Ressourcen nicht irreversibel geschädigt werden. Wichtiges Bindeglied dieser beiden Lebensmittel produzierenden Organisationen sind die Gewässer, die es nicht nur nachhaltig zu nutzen sondern auch partnerschaftlich zu schützen gilt. Insbesondere das Grundwasser, als bedeutender Teil des Wasserkreislaufs und als eine wichtige Grundlage des Ökosystems Boden, ist für beide Akteure von enormer Bedeutung. So kann beispielsweise nur mit Hilfe einer schonenden und nachhaltigen landwirtschaftlichen Nutzung der Zuströmbereiche der Schutz von Wasserfassungen vor Verunreinigungen durch mobile und schwer abbaubare Stoffe gewährleistet werden. Für die Wasserversorger ist es sehr wichtig, dass mit der Neuausrichtung der Agrarpolitik dem Grundsatz des Gewässerschutzes, mit der generell und flächendeckend geltenden allgemeinen Sorgfaltspflicht zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die Gewässer, nachgelebt wird. Die Wasserversorger erwarten den Erhalt der Wasservorkommen als unentbehrlichen Rohstoff für das Trinkwasser in einer Form, die den Vorgaben der Gewässerschutzgesetzgebung und weitgehend naturnahen Anforderungen im Hinblick auf die Trinkwassernutzung entspricht. Der Zustand des Rohwassers soll eine Nutzung ohne aufwendige Wasseraufbereitung zulassen, oder zumindest nur eine Aufbereitung mit naturnahen Methoden verlangen.

Grundsätzlich begrüssen wir die Ausrichtung der neunten AP 2014 – 2017. Mit den Kernelementen der Strategie der AP 2014 – 2017 sind zukünftig Massnahmen vorgesehen, die die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft zielgerichteter unterstützen. Wichtig ist unbestritten die konsequente Umsetzung des Gesamtpakets, ohne allerdings den Vorgaben in anderen Bereichen, wie beispielsweise dem Gewässerschutz, entgegenzuarbeiten. Im Folgenden äussern wir uns zu einzelnen Kapitel gemäss Inhaltsverzeichnis des erläuternden Berichts:

-

1

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kap. 1.2 S. 15 ff	Der ökologische Leistungs- nachweis muss die einwandfreie Gewässerqualität (Grund- und Oberflächenwasser) gewährleis- ten. Insbesondere sind die Ein- träge von Nährstoffen und deren Auswirkungen auf das Grund- wasser zu reduzieren. PSM sind auch hinsichtlich ihrer Abbau- produkte zu bewerten und mit geeigneten Massnahmen deren Eintrag in die Gewässer zu re- duzieren. Zur Beurteilung der Ökologie sind die Daten der Gewässer- Umweltbeobachtungen zu ver- wenden. Die landwirtschaftliche For- schung ist im Bereich Stickstoff und PSM Einsatz hinsichtlich Untersuchung von tolerierbaren Auswirkungen auf Gewässer mit zusätzlichen Mitteln auszustat- ten.	<i>Stickstoffeffizienz:</i> Wie die Wasserversorger in den letzten Jahren feststellen mussten, kann landwirtschaftliche Bodenbewirtschaftung entsprechend den heutigen gesetzlichen Vorgaben zu massiven Überschreitungen der gewässerschutzrechtlichen Anforderungen für Nitrat füh- ren. Dabei werden nicht selten sogar die lebensmittelrechtlichen Vorgaben überschritten. Die Resultate der Umweltbeobachtung des BAFU belegen unsere Feststellungen eindrücklich. Wir bemängeln, dass der Nitratproblematik im Grund- und Trinkwasser nicht die notwendige Beachtung geschenkt wird. <i>Verkäufe von Pflanzenschutzmittel:</i> Die Erhebung der Verkäufe von PSM stellt mit Sicherheit keine verlässliche Indikation über die Entwicklung der Emissionen in die Umwelt, insbesonde- re ins Wasser dar. Umweltbeobachtungen wie bspw. die erst kürzlich durchgeführten Unter- suchungen der Eawag (Artikel Kathrin Fenner im gwa 5/2011) zeigen, dass weitere Mass- nahmen zur Reduktion der Einträge von PSM und insbesondere deren Abbauprodukte drin- gend erforderlich sind.
Kap. 2.3.2 S. 145	Die Differenzierung und Weiter- entwicklung des Direktzahlungs- systems mit spezifischen Beiträ- gen hat umweltfreundliche Pro- duktionsformen und nachhaltige Ressourcennutzungen zu för-	Wie bereits erwähnt, ist Trinkwasser unser wichtigstes Lebensmittel. Dem Erhalt der Qualität des Grundwassers ist höchste Priorität einzuräumen. Insbesondere dürfen Vorgaben aus andere Bereichen (Gewässerschutz) durch die Massnahmen des weiterentwickelten Direkt- zahlungssystems nicht torpediert werden.

1

9

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dern.	
Kap. 2.3.2.3 S. 153 ff	Bei den ökologischen Leistungsnachweisen sind Vorgaben für einen besseren Bodenschutz für den gesamten Gewässerschutzbereich A_u festzulegen. Bei Bedarf (bsp. Nitratproblemen im GW) sind in Schutzzonen und Zuströmbereichen weiterführende ÖLN-Vorgaben vorzusehen, welche automatisch zur Anwendung gelangen sobald beispielsweise das 75%-Niveau eines Toleranz- oder Grenzwerts im Grundwasser überschritten wird. (Dieser Ansatz wird gegenwärtig auch in Deutschland diskutiert.) Es dürfen keine Ackerbaubeiträge für Flächen in Schutzzonen ausgerichtet werden. Auf diesen Flächen ist mit erhöhten Beiträgen die nachhaltige Grasproduktion zu fördern. Die Versorgungssicherheitsbeiträge für Ackerland und Dauerkulturen gemäss LwG Art. 72 sind zwingend mit einer obligatorischen Winterbegrünung zu koppeln.	Die Verwässerung der ÖLN durch die 2004 eingeführte Lockerung des Bodenschutzes hat zu einer markanten Beeinträchtigung der Grundwasserqualität durch erhöhte Nitratgehalte geführt. Die damaligen Versprechen, dass Gründüngungen und Zwischenfrüchte auf freiwilliger Basis angebaut würden und somit nicht mit zusätzlichen Brachen zu rechnen wäre, hat sich nicht bewahrheitet. Höhere Auswaschungen von Stickstoffverbindungen mit entsprechend negativen Folgen für das Grund- und daraus gewonnene Trinkwasser sind die Folge Gemäss dem Bericht sind Massnahme zur Bodenbedeckung ausschliesslich in Grundwasserschutzzonen und Zuströmbereichen sowie speziellen Kulturen wie Raps und Getreide vorgesehen. Auf den übrigen Ackerflächen ist lediglich eine minimale Bodenbedeckung für den Winter vorzusehen. Mit diesen Vorgaben sind die Qualitätsziele des Grundwasserschutzes nicht zu erreichen. Wir verlangen einen Grundwasserschutz für den gesamten Gewässerschutzbereich A_u Der vorsorgende Grundwasserschutz ist eine wesentliche Voraussetzung für eine hohe Versorgungssicherheit in der Trinkwasserversorgung. Je geringer belastet die genutzten Gewässer sind, desto sicherer ist der Betrieb der Anlagen und umso geringer ist der technische Aufwand hierfür. Als wesentliche Handlungsleitlinien müssen - der Vorsorgegrundsatz, - das Verschlechterungsverbot, - das Minimierungsgebot hinsichtlich der Belastung und - das Verursacherprinzip zum Einsatz kommen. Der ÖLN bietet aus unserer Sicht ein ideales Instrument, um diesen Leitlinien gerecht zu werden.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Kap. 2.3.2.9 S. 174 ff	Die Schweizerische Gesetzgebung fordert einen flächendeckenden Gewässerschutz . Ressourceneffizienzbeiträge sowie die Artikel 77a/b LwG und 62a GSchG dürfen deshalb nicht zu einem „2-Klassen-Gewässerschutz“ führen. Um einer solchen Entwicklung vorzubeugen, schlagen wir (wie im vorangehenden Punkt erläutert) die Möglichkeit verschärfter ÖLN-Standards vor, wenn es die Situation erfordert.	Die Ressourceneffizienzbeiträge sind durch ihren nationalen Ansatz sicher viel effizienter als bisherigen projektbezogenen und nur regional wirkenden Ressourcenprogramme und dementsprechend zu begrüßen. Generell sind Massnahmen zur Förderung einer effizienten und nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen sehr sinnvoll. Dabei ist ein solider ÖLN die effektivste und kostengünstigste Massnahme im Rahmen eines möglichst umfassenden Schutzes der Ressource Gewässer um zukünftige Probleme wie bsp. Mikroverunreinigungen zu verhindern. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die vielerorts diesbezüglich festgestellten Grenzwertüberschreitungen (Bsp. Desphenyl-Choridazon etc.). Neue Messmethoden und entsprechend neue Erkenntnisse offenbaren die toxikologischen Effekte und Langzeitwirkungen gewisser Substanzen (Bsp. PSM und Abbauprodukte) oft erst lange nach deren Zulassung und Einsatz. Vorbeugen ist deshalb die einzig vernünftige, sichere und langfristig kostengünstige Strategie. Die Metabolitenproblematik zeigt zudem deutlich die bestehenden Mängel beim Zulassungsverfahren auf. Bei der Zulassung und Regulation von Produkten wie PSM etc. müssen unter anderem auch die Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Transformationsprodukte besser berücksichtigt werden. Ziel muss es sein, das Grund- und Quellwasser so zu schützen, dass aus diesem Rohwasser allein mit naturnahen und einfachen Aufbereitungsverfahren Trinkwasser gewonnen werden kann.	18
	Für die Bereiche Klima- und Gewässerschutz sind konkrete Ziele in die Agrarpolitik 2014-17 aufzunehmen.	Der Vernehmlassungsbericht zur Agrarpolitik 2014-17 enthält keine konkreten Umweltziele. Um dem Ansinnen der Nachhaltigkeit, wie sie mit der vorgeschlagenen Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems angestrebt wird, Rechnung zu tragen, sind die vom BLW und BAFU gemeinsam verabschiedeten Umweltziele in den Bericht aufzunehmen.	1

LÄNDLICHE ENTWICKLUNG BERNER OBERLAND (LEBeO)
Frau Susanne Huber, Geschäftsführerin
Jungfraustrasse 38
3800 Interlaken
Telefon 033 828 37 37
info@volkswirtschaftbeo.ch

Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
Herr Direktor Manfred Bötsch
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

2017 LEBeO Ländliche Entwicklung Berner Oberland 27.6.11

Weiterentwicklung der Agrarpolitik in den Jahren 2014-2017; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017 teilnehmen zu können.

Aus Sicht der Bergland- und Alpwirtschaft begrüßen wir die Stossrichtung dieser Weiterentwicklungsvorlage. Mit unserem Vernehmlassungsschreiben äussern wir uns zu den Grundzügen der Vorlage im Zusammenhang mit den verfassungsmässigen Aufgaben der Land- und Ernährungswirtschaft, zum finanziellen Engagement von Bund und Kantonen in der AP 2014-2017 und zum Einklang der Vorlage mit den eigenen LEBeO-Entwicklungsstrategien. Im Anhang zu diesem Schreiben nehmen wir zu den Gesetzesänderungen gemäss Vernehmlassungsentwurf und zu den dazu in Aussicht gestellten Ausführungsbestimmungen konkret Stellung.

1. Einleitende Bemerkungen zur Vorlage

Die Landwirtschaftspolitik der Schweiz soll weiterhin auf die nachhaltige Produktion von Nahrungsmitteln und auf das Erfüllen der in Artikel 104 der Bundesverfassung definierten gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Land- und Alpwirtschaft ausgerichtet sein (multifunktionale Landwirtschaft). Vor diesem Hintergrund sind die Bäuerinnen und Bauern und ihre Unternehmen auf verlässliche politische Rahmenbedingungen mit fairen Produzentenpreisen sowie angemessenen Abgeltungen der Landschaftspflege und weiterer gemeinwirtschaftlicher Leistungen mit Direktzahlungen angewiesen. Politische Unterstützung ist also weiterhin notwendig, damit die Schweizer Landwirtschaft ihre Aufgaben im internationalen Umfeld nachhaltig erfüllen kann. Mit den letzten Agrarreformen hat der Bund die Eingriffe in den Markt bereits stark eingeschränkt und von der Landwirtschaft mehr Wettbewerb verlangt. Mit der AP 2014-2017 erhöht der Bundesrat diesen Druck auf die Land- und Alpwirtschaft nun nochmals stark.

Dank der zurückliegenden Agrarreformen konnte auch die Berner Oberländer Landwirtschaft in den letzten Jahren entscheidende Verbesserungen erzielen. So produziert sie heute marktgerechter und ökologischer als noch vor 20 Jahren. Auf der andern Seite haben die Zahl der Landwirtschafts- und Sömmerungsbetriebe und die Zahl der in der Landwirtschaft Beschäftigten im Berner Oberland zwischen 1990 und 2010 markant abgenommen und die Ziellücke hinsichtlich Offenhaltung der Kulturlandschaft ist im *Berggebiet* und im *Sömmerungsgebiet* grösser geworden. Eine weitere Ziellücke besteht im *Mittelland* hinsichtlich der besten landwirtschaftlichen Böden – als eine der wichtigsten Produktionsgrundlagen der Landwirtschaft überhaupt – indem dort die Fruchtfolgeflächen seit langem unter erheblichem Druck stehen

2. Grundzüge der Vorlage und Anliegen aus Sicht der Oberländer Land- und Alpwirtschaft

Um die in der Bevölkerung mittlerweile gut verankerten agrarpolitischen Ziele gemäss Artikel 104 der Bundesverfassung zu erreichen, hat der Bundesrat die vier strategischen Schwerpunkte der

Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft gegenüber der AP 2011 nochmals wie folgt umfassender definiert:

1. Sichere und wettbewerbsfähige Nahrungsmittelproduktion und -versorgung gewährleisten;
2. Ressourcen effizient nutzen und den nachhaltigen Konsum fördern;
3. Vitalität und Attraktivität des ländlichen Raums stärken;
4. Innovation und Unternehmertum in der Land- und Ernährungswirtschaft fördern.

Diese gesamtstrategische Ausrichtung der AP 2014-2017 – namentlich die Einführung des Prinzips der Ernährungssouveränität, die Erhaltung des fruchtbaren Kulturbodens und die Konkretisierung einer Qualitätsstrategie im Landwirtschaftsgesetz (LwG) – begrüßen wir ausdrücklich.

Das Kernelement der AP 2014-2017 ist die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems (WDZ). Die bisherigen Massnahmen mit unspezifischer Ausrichtung sollen durch zielgerichtete Instrumente ersetzt werden. Dabei werden auch die heutigen Tierbeiträge (RGVE- und TEP-Beiträge) in die für Steuerzahlende und Konsumierende besser verständlichen „Versorgungssicherheitsbeiträge“ umgemodelt. Mit dieser Umwandlung soll einerseits die Kommunikationsfähigkeit der Direktzahlungen verbessert werden. Andererseits sei zu erwarten, dass sich dank diesem Umbau in flächenbezogene Beiträge die negative Rückkopplung am Markt, die durch den Intensivierungsanreiz der „Tierbeiträge“ bedingt ist, abschwächen und der Direktzahlungsabfluss vom Produzenten in die nachgelagerten Sektoren bremsen lasse.

Wir sind mit der Einführung eines Versorgungssicherheitsbeitrages gemäss Artikel 72 grundsätzlich einverstanden. Allerdings befürchten wir, dass die vorgeschlagene Umschichtung der heutigen Mittel für Acker- und Tierbeiträge in Versorgungssicherheitsbeiträge zu zwei Problemen führt: Erstens fließen zu wenig finanzielle Mittel in die beiden Beitragskomponenten „Basisbeitrag“ sowie „Ackerflächen- bzw. Dauerkulturen-Beitrag“, um eine entsprechende Stärkung der Versorgungssicherheit herbeizuführen. Zweitens entsteht im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Umschichtung eine empfindliche Störung des bestehenden Direktzahlungsgleichgewichts zwischen *Talgebiet*, *Berggebiet* und *Sömmerungsgebiet*, sodass der Anreiz zur angepassten Produktion auf der Basis von Raufutter verzehrenden Nutztieren im Berg- und Sömmerungsgebiet weitgehend wegfallen und das landwirtschaftliche Produktionspotential abnehmen würde, was nicht im Interesse unserer Gesellschaft sein kann. Aus diesen Gründen schlagen wir im Anhang eine entsprechende Mittelumschichtung von den Anpassungsbeiträgen zu den Versorgungssicherheitsbeiträgen vor.

Ausserdem birgt die Umstellung auf das neue Direktzahlungssystem insbesondere für die Bewirtschaftenden, aber auch für die Kantone, die Gefahr von Komplexität, noch mehr Verwaltungskosten und zusätzlicher Planungsunsicherheit. Hier erwarten wir konkrete Gegenmassnahmen von der Politik.

Mit Sorge erfüllen uns mit Blick auf die wertschöpfungsstarke „gelbe Linie“ der Milchproduktion und Milchverarbeitung im Berg- und Sömmerungsgebiet auch die Entwicklungstendenzen bei der Milchmarktstützung: Zwar sollen gemäss Vorlage die Milchzulagen für verkäste Milch und Fütterung ohne Silage bis zu einer vollständigen Öffnung des Milchmarktes gegenüber der EU weitergeführt werden. Doch ist absehbar, dass sie wegen ungenügender finanzieller Mittel voraussichtlich schon in den Jahren 2014-2017 drastisch unter Druck geraten dürften.

3. Stellungnahme zu den Vorschlägen gemäss Vernehmlassungsentwurf

Unsere Anträge und Begründungen zu den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen sowie zu den in Aussicht gestellten Ausführungsbestimmungen gehen aus dem Anhang zu diesem Vernehmlassungsschreiben hervor.

4. Zum Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die AP 2014-2017

Gemäss Bundesbeschlussentwurf sollen die drei landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen (ZR) auf eine Gesamtsumme von höchstens 13'670 Mio. Franken festgelegt und wie folgt auf die Jahre 2014-2017 verteilt werden:

- a. ZR 'Grundlagenverbesserung und Sozialmassnahmen': höchstens 758 Mio. Franken;
- b. ZR 'Produktion und Absatz': höchstens 1'648 Mio. Franken;
- c. ZR 'Ausrichtung von Direktzahlungen': höchstens 11'264 Mio. Franken

Positiv werten wir aus Sicht der Berner Oberländer Land- und Alpwirtschaft, dass der Zahlungsrahmen '*Ausrichtung von Direktzahlungen*' gegenüber der AP 2011 unverändert bleibt, die Zielorientierung der Direktzahlungen verbessert und mit der Einführung von Anpassungsbeiträgen die einzelbetriebliche Sozialverträglichkeit des Systemübergangs bestmöglich sichergestellt wird. Sofern unseren Anliegen gefolgt wird (v.a. Mittelumschichtung von Anpassungsbeiträgen zu Versorgungssicherheitsbeiträgen), sind wir der Meinung, dass die politische Akzeptanz verbessert und der Finanzmitteleinsatz 2014-2017 positive Wirkungen in der Landwirtschaft erzielen wird. Dies namentlich in den folgenden Zielbereichen:

- Die Attraktivität des Ackerbaus wird gegenüber dem Grünland erhöht und der Schweizer Ackerbau wird im Rahmen des Prinzips der Ernährungssouveränität gesamthaft gestärkt.
- Der Schutz der Fruchtfolgeflächen (FFF) wird verstärkt.
- Den Bewirtschaftungswirtschaften wird künftig besser Rechnung getragen als bisher, so dass sich im *Berggebiet* und im *Sömmerungsgebiet* die bestehende Ziellücke hinsichtlich Offenhaltung der Kulturlandschaft schliessen lässt.
- Die Biodiversität und Landschaftsqualität werden neuerdings auch im *Sömmerungsgebiet* mit leistungsbezogenen Beiträgen gefördert.
- Die Ausrichtung der Land- und Ernährungswirtschaft auf eine gemeinsame Qualitätsstrategie wird im Landwirtschaftsgesetz verankert.
- Die Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter – sofern sie sich unternehmerisch verhalten und ihre Betriebe auf die neuen Rahmenbedingungen ausrichten – können in Bezug auf Entschädigung für die eigene Arbeit und das eingesetzte Kapital in allen Zonen vom Systemwechsel profitieren; gemäss Prognosen soll der Einkommensanstieg dank der AP 2014-2017 im Berggebiet am stärksten ausfallen.

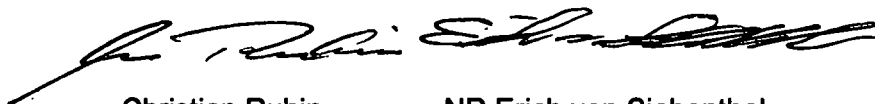
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

LÄNDLICHE ENTWICKLUNG BERNER OBERLAND

Der Präsident:

Der Vizepräsident:



Christian Rubin

NR Erich von Siebenthal

Beilage

- Anhang zur Stellungnahme

Kopie

- LOBAG, Postfach, Forelstrasse 1, 3072 Ostermundigen
- Schweizerische Milchproduzenten (SMP), Weststrasse 10, Postfach, 3000 Bern 6
- Schweizerischer Alpwirtschaftlicher Verband (SAV), Seilerstrasse 4, Postfach 7836, 3001 Bern
- Schweizer Kälbermäster-Verband (SKMV), Laurstrasse 10, 5201 Brugg

Anhang zur LEBEO-Stellungnahme i.S. AP 2014-2017

Organisation / Organisation / Organizzazione	LÄNDLICHE ENTWICKLUNG BERNER OBERLAND (LEBeO) Frau Susanne Huber, Geschäftsleiterin
Adresse / Indirizzo	Jungfraustrasse 38 3800 Interlaken Telefon 033 828 37 37; info@volkswirtschaftbeo.ch
Datum, Unterschrift	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Allgemeine Bemerkungen:

Siehe unsere vorstehende Vernehmlassungsantwort.

Bei denjenigen Artikeln, zu denen wir keine Bemerkungen formuliert haben, stimmen wir den vorgeschlagenen Anpassungen zu.

Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesartikeln -> mit folgenden Prioritäten: hohe Wichtigkeit ☐, mittlere Wichtigkeit ☐, tiefe Wichtigkeit ☐

Gesetz, Artikel	Anträge Bund	Anträge, Begründungen und Bemerkungen	
Landwirtschafts-gesetz (LwG)			
Anpassung von Art. 2 Abs. 1 Bst. b und Abs. 3	¹ Der Bund trifft namentlich folgende Massnahmen: b. Er fördert gemeinwirtschaftliche Leistungen von bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betrieben mit Direktzahlungen. ³ Die Massnahmen nach Absatz 1 unterstützen die Ausrichtung der Landwirtschaft und der Ernährungswirtschaft auf eine gemeinsame Qualitätsstrategie.	Wir unterstützen die Anpassung von Art. 2. Die Einführung von Abs. 3 eröffnet auf LwG-Basis die Möglichkeit, Massnahmen zur Ausrichtung der Land- und Ernährungswirtschaft auf eine gemeinsame Qualitätsstrategie ergreifen zu können. Diese Qualitätsstrategie kann auch dem Berner Oberland die Möglichkeit eröffnen, seine Agrar- und Lebensmittelproduktion auf dem In- und Auslandmarkt besser zu positionieren.	4
Änderung von Art. 11	¹ Der Bund kann subsidiär gemeinschaftliche Massnahmen von Produzenten, Verarbeitern oder Händlern unterstützen, die zur Verbesserung der Qualität und Nachhaltigkeit von Erzeugnissen und Prozessen beitragen. ² Die Massnahmen müssen: a. zur Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit entlang der Wertschöpfungskette oder der Teilnahme an Qualitätssicherungsprogrammen beitragen; b. die Beteiligung der Produzenten vorsehen und diesen in erster Linie zugutekommen; c. von der Produzenten- oder Branchenorganisation des betroffenen Sektors koordiniert werden. ³ Der Bund unterstützt: a. die Vorabklärung; b. die Startphase bei der Umsetzung der Massnahme; b. die Startphase bei der Umsetzung der Massnahme; c. die Teilnahme der Produzenten und Produzentinnen an Qualitätssicherungsprogrammen. ⁴ Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Unterstützung von Massnahmen fest.	Die Neuformulierung von Art. 11 wird begrüsst. Denn die CH-Landwirtschaft (inkl. BeO) muss sich auf einem hohen Qualitätsniveau positionieren, sei dies für den In- oder Auslandmarkt. Die Nachhaltigkeit der Produktion ist ein zentraler Punkt der Qualitätsstrategie. Der neue Art. 11 zur Qualitätssicherung schliesst die Unterstützung gemeinschaftlicher Initiativen, die eine Verbesserung der Qualität und Effizienz von Prozessen entlang der Wertschöpfungskette sowie eine Förderung der Innovation und der Berücksichtigung der Nachhaltigkeit bezwecken, nun nicht mehr aus. Die Massnahme nach Abs. 2 Bst. a entspricht auch den Erwartungen der Konsumentinnen und Konsumenten. Gestützt auf Abs. 3 Bst. a kann dank der Unterstützung bei Vorabklärungen vor Projektstart auf eine professionelle Betreuung (Coaching) zurückgegriffen werden. Für uns positiv, dass bei der Beteiligung der Produzenten an Qualitätssicherungsprogrammen mehrere Förderoptionen denkbar sind.	4
Absatzförderung: Anpassung von Art. 12 Absätze 2 und 3	² Zu diesem Zweck kann der Bund auch Kommunikationsmassnahmen über die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft unterstützen. ³ Er kann für die Koordination der unterstützten Massnahmen im In- und Ausland sorgen.	Die Anpassung wird begrüsst: Damit wird dem Bund die Erlaubnis erteilt, die Kommunikation/Öffentlichkeitsarbeit über die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft subsidiär zu unterstützen	4
Anpassung von Art. 14 Abs. 4	⁴ Der Bund kann für die Kennzeichnungen nach diesem Artikel sowie nach den Artikeln 15, 16 und 63 Absatz 1 Buchstaben a und b offizielle Zeichen definieren. Er kann deren Verwendung für obligatorisch erklären.	Die Anpassung wird begrüsst: Abs. 4 gibt dem Bund nun die Möglichkeit, für die Kennzeichnung nach Art. 14-16 und Art. 63 Symbole zu definieren. Im BERNER OBERLAND besteht ein grosses Interesse an offiziellen Zeichen, z.B. an „BERG / ALP“, PRODUKTETABEL BAFU für Parkprodukte etc.	4

Gesetz, Artikel	Anträge Bund	Anträge, Begründungen und Bemerkungen
Neuregelung von Art. 70 Grundsatz	¹ Zur FörderungAbgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben Direktzahlungen ausgerichtet. ² Die Direktzahlungen umfassen: - Kulturlandschaftsbeiträge; - Versorgungssicherheitsbeiträge; - Biodiversitätsbeiträge; - Landschaftsqualitätsbeiträge; - Produktionssystembeiträge; - Ressourceneffizienzbeiträge; - Anpassungsbeiträge. ³ Der Bundesrat legt die Höhe der Beiträge fest. Dabei berücksichtigt er, in welchem Ausmass die gemeinwirtschaftlichen Leistungen erbracht werden, den mit der Erbringung dieser Leistungen verbundenen Aufwand und die auf dem Markt erzielbaren Erlöse.	Wir beantragen bei Abs. 1 gestützt auf Art. 104 BV, dass Förderung durch Abgeltung ersetzt wird Zustimmung zu Abs. 2, in welchem die einzelnen Beitragsarten namentlich aufgeführt werden. Es wird begrüsst, dass die bisherige Einteilung der Beiträge in allgemeine und ökologische Direktzahlungen entfällt und dass in der Staatsrechnung künftig nur noch <u>eine</u> Rubrik „Direktzahlungen“ vorgesehen ist. Wir sind einverstanden, dass der Bundesrat mit Abs. 3 die Kompetenz erhält, um die Beitragshöhe so festzulegen, dass die gemeinwirtschaftlichen Leistungen erbracht und die definierten Ziele erreicht werden
Einführung von Art. 70a Voraussetzungen	¹ Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn: - der Betrieb bodenbewirtschaftend und bäuerlich ist; - der ökologische Leistungsnachweis erbracht wird; - die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz- und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden; - die Flächen nicht in rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen nach der Raumplanungsgesetzgebung liegen; - ein Mindestarbeitsaufkommen in Standardarbeitskräften auf dem bewirtschafteten Betrieb erreicht wird; - ein Mindestanteil der Arbeiten durch betriebseigene Arbeitskräfte verrichtet wird; - der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eine bestimmte Altersgrenze nicht überschreitet; - der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin über eine landwirtschaftliche Grundbildung verfügt. ² Der ökologische Leistungsnachweis umfasst: - eine artgerechte Haltung der Nutztiere; - eine ausgeglichene Düngerbilanz; - einen angemessenen Anteil an Biodiversitätsförderflächen; - die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung nach dem Bundesgesetz vom 1.7.1966 über den Natur- und Heimatschutz; - eine geregelte Fruchtfolge; - einen geeigneten Bodenschutz;	Der Ausschluss von Flächen in der Bauzone von den Direktzahlungen gemäss Abs. 1 Bst. d wird begrüsst. Allerdings verlangen wir, dass Freiflächen auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche und im Sömmerungsgebiet, die von den Gemeinden als <i>Zonen für öffentliche Nutzungen nach Art. 77 Abs. 1 Bst. e Baugesetz (BauG; BSG 721.0)</i> bezeichnet sind (Gelände für den Skisport etc.), nicht der Bauzone zugerechnet und somit nicht von den Direktzahlungen ausgeschlossen werden. Im Weiteren beantragen wir bei Art. 70a eine Formulierung unter Berücksichtigung folgender Punkte: - Keine Verschärfungen des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) sowie der massgeblichen Grundvoraussetzungen der Gewässerschutz-, Umwelt- und Tierschutzgesetzgebung vornehmen; - Das minimale Arbeitsaufkommen auf dem Betrieb, gemessen in Standardarbeitskräften (SAK), bezieht sich weiterhin ausschliesslich auf die LN (d.h. exkl. Sömmerungsbetriebe); - Das Mindestarbeitsaufkommen für Betriebe im Berggebiet nach Abs. 1 Bst. e soll weiterhin bei „mind. 0,25 SAK“ bleiben; - Bei der Anpassung der SAK-Faktoren an den technischen Fortschritt soll den verschiedenen Bewirtschaftungserschwerissen im Berggebiet gebührend Rechnung getragen werden; besonders ist nebst den bestehenden SAK-Faktoren für Hanglagen „18-35 %“ (0.015 SAK/ha) und „35-50 %“ (0.030 SAK/ha) ein SAK-Faktor für Steillagen „> 50 %“ in der Grösse von 0.050 SAK/ha einzuführen; - Zudem sind neue SAK-Faktoren einzuführen,

9

11

12

10

Gesetz, Artikel	Anträge Bund	Anträge, Begründungen und Bemerkungen
	g. eine gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel. ³ Der Bundesrat: a. konkretisiert den ökologischen Leistungsnachweis; b. legt die Werte und Anforderungen nach Absatz 1 Buchstaben a und e-h fest; c. kann für den Sömmerungsbeitrag, für die Biodiversitäts- und für die Landschaftsqualitätsbeiträge bei nichtbäuerlichen Betrieben Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe a festlegen; d. kann Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe h festlegen. ⁴ Der Bundesrat kann für die Ausrichtung der Direktzahlungen weitere Voraussetzungen und Auflagen festlegen. Insbesondere kann er die Flächen festlegen, für die Beiträge ausgerichtet werden.	- für zielkonforme Bewirtschaftung von Biodiversitätsförderflächen (BFF) auf der LN und auf der übrigen Betriebsfläche in der Grössenordnung von 0.015 SAK/ha - für die gezielte Erhaltung und Förderung vielfältiger Kulturlandschaften durch Vertragsnehmende in der Grössenordnung von 0.05 SAK/ha Zudem verlangen wir, dass der Bundesrat • unter Abs. 3 insbesondere auch wirksame Massnahmen zum Abbau unnötiger Bürokratie und zur Vereinfachung der Vollzugsverfahren in der Landwirtschaft ergreift, • nach Abs. 3 Bst. c ausschliesslich Ausnahmen festlegt, die sich auf den nichtbäuerlichen Betrieb beziehen (und nicht auf den nichtbodenbewirtschaftenden), • Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben im Berggebiet, deren Bewirtschaftung weniger als 0.5 SAK erfordert, weiterhin von den Anforderungen nach Abs. 1 Bst. h ausnimmt, • weiterhin eine Begrenzung der Direktzahlungen pro Standardarbeitskraft festlegt (z. Zt. Art. 21 Abs. 1 DZV).
Art. 70b (neu) Besondere Voraussetzungen für das Sömmerungsgebiet	¹ Die Beiträge werden im Sömmerungsgebiet an den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eines Sömmerungsbetriebs, eines Gemeinschaftsweidebetriebs oder einer Sömmerungsfläche ausgerichtet. ² Der Bundesrat legt für das Sömmerungsgebiet Bewirtschaftungsanforderungen fest, die dem ökologischen Leistungsnachweises entsprechen. ³ Die Anforderungen nach Artikel 70a Absatz 1 Buchstaben e-h müssen im Sömmerungsgebiet nicht erfüllt werden.	Bei Art. 70b beantragen wir eine Formulierung unter Berücksichtigung folgender Punkte: • Der <i>'alpökologische Leistungsnachweis im Sömmerungsgebiet'</i> soll weiterhin den Bestimmungen gemäss erstem, zweitem und vor allem viertem Abschnitt der geltenden SöBV entsprechen; • Das Ausbringungsverbot für stickstoffhaltige Mineraldünger, Klärschlamm und alpferme flüssige Dünger (gemäss Art. 15 Abs. 2 SöBV) soll beibehalten werden; • Die Bestimmungen betreffend Zufuhr von Futter (gemäss Art. 17 SöBV) sollen unverändert beibehalten werden; • Der Kürzungs-Meccano nach Art. 25 Abs. 2 SöBV sowie Anhang 2 zur SöBV hat sich in puncto Nachhaltigkeit bewährt und soll unverändert beibehalten werden.
Art. 71 (neu) Kulturlandschaftsbeiträge	¹ Zur Erhaltung einer offenen Kulturlandschaft werden Kulturlandschaftsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: a. einen nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Bewirtschaftung in den einzelnen Zonen; b. einen nach Hangneigung und Nutzungsart abgestuften Erschwernisbeitrag je Hektare in Hang- und Steillagen zur Förderung der Bewirtschaftung unter topografischen Erschwernissen;	Zonenbeitrag OFFENHALTUNG nach Abs. 1 Bst. a: Die Zonenbeiträge nach Bst. a sind so zu bemessen, dass sich auch die gemäss Vorlage identifizierte Ziellücke hinsichtlich OFFENHALTUNG DER KULTURLANDSCHAFT im <i>oberen Berggebiet</i> und auf <i>Grenzertragsflächen</i> schliessen lässt. KL-Hangbeitrag nach Abs. 1 Bst. b: Wir begrüssen die Einführung einer dritten Neigungsstufe <i>'Steillage >50 %'</i>. Da die Bewirtschaftung dieser Steillagen viel Handarbeit er-

12

13

Gesetz, Artikel	Anträge Bund	Anträge, Begründungen und Bemerkungen
	c. einen nach Steillandanteil des Betriebes an Mähnutzungsflächen abgestuften Erschwernisbeitrag je Hektare zur Abgeltung des übermässigen Arbeitskräfteeinsatzes auf dem Betrieb (teilweise reine Handarbeit) e.d. einen nach Tierkategorie abgestuften Sömmerungsbeitrag je gesömmerter Grossvieheinheit oder je Normalbesatz zur Förderung der Bewirtschaftung und zur Pflege von Sömmerungsflächen.	fordert, erwarten wir für diese Stufe einen gegenüber den anderen Stufen deutlich höheren Hangbeitrag in der Grössenordnung von 850 - 900 Franken pro Hektare und Jahr. KL-Erschwernisbeitrag „Steillandanteil“ nach Abs. 1 Bst. c: Damit die bestehende Ziellücke hinsichtlich Offenhaltung im Berggebiet geschlossen werden kann, wird neu ein Zonenbeitrag für die Offenhaltung und beim Hangbeitrag eine dritte Neigungsstufe 'Steillage >50 %' eingeführt. Da die Bewirtschaftung der Flächen mit einer Neigung von mehr als 50 Prozent fast nur noch in Handarbeit möglich ist, soll den Betrieben mit einem hohen Steillandanteil an Mähnutzungsflächen im Sinne der Motion von Siebenthal zusätzlich zum Hangbeitrag nach Abs. 1 Bst. b ein nach Steillandanteil des Betriebes abgestufter Erschwernisbeitrag nach Abs. 1 Bst. c ausgerichtet werden. Mit diesem Erschwernisbeitrag kann eine sachgemässe und nachhaltige Bewirtschaftung von Trocken- und Magerwiesen in Steillagen auch in Zukunft sichergestellt werden. Beim Beitrag nach Abs. 1 Bst. c schwebt uns ungefähr die folgende Abstufung vor: a) Steillandanteil des Betriebes an Mähnutzungsflächen 0-25 %: kein Beitrag; b) Steillandanteil des Betriebes an Mähnutzungsflächen 26-50 %: 400 Franken pro Hektare; c) Steillandanteil des Betriebes an Mähnutzungsflächen >50 %: 800 Franken pro Hektare. KL-Sömmerungsbeitrag nach Abs. 1 Bst. d: Der neue KL-Sömmerungsbeitrag nach Abs. 1 Bst. ed soll so bemessen sein, dass sich die aufgrund der Vernehmlassungsvorlage ausgemachte Ziellücke hinsichtlich <i>Offenhaltung der Kulturlandschaft im Sömmerungsgebiet</i> schliessen lässt. Vor diesem Hintergrund erwarten wir nahezu eine Verdoppelung des heutigen Sömmerungsbeitrages, verbunden mit einer Erhöhung der hierfür eingesetzten Mittel von heute 98 Mio. auf etwa 190 Millionen Franken im Jahr 2014. Da die <i>Offenhaltung der Kulturlandschaft im Sömmerungsgebiet</i> nicht nur von der absoluten Höhe des Sömmerungsbeitrags, sondern in starkem Masse auch von der Push-Wirkung des heutigen Sömmerungszuschlages bei den RGVE- und TEP-Beiträgen abhängig ist, darf das bewährte Push-Wirkungsprinzip des heutigen Sömmerungszuschlages nicht abgeschafft werden. Damit würde für Ganzjahresbetriebe die heutige Anreizwirkung zur Alpung ihrer Tiere gänzlich wegfallen. Wir schlagen deshalb vor, die Mittel in der Grössenordnung von 89 Millionen Franken, die heute über die RGVE- und TEP-Beiträge indirekt die Sömmerung stützen, weiterhin den Ganzjahresbetrieben im Berg- und Hügel-

² Der Bundesrat bestimmt für den Sömmerungsbeitrag die zulässige Bestossung und die Tierkategorien, für die der Beitrag ausgerichtet wird;

Gesetz, Artikel	Anträge Bund	Anträge, Begründungen und Bemerkungen
	³ Die Kantone können einen Teil des Sömmerungsbeitrags Personen ausrichten, die nicht Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen sind, jedoch für die betreffende Infrastruktur und die notwendigen Alpverbesserungen aufkommen.	gebiet für die bewährte Push-Wirkung 'Sömmerung' zu belassen, indem sie analog zum heutigen System in den Erschwernisbeitrag nach Art. 72 Abs. 1 Bst. c integriert werden (also nicht wie vorgeschlagen direkt dem neuen KL-Sömmerungsbeitrag anrechnen). Vor diesem Hintergrund müssen die zusätzlichen Mittel für den neuen KL-Sömmerungsbeitrag in der Grössenordnung von etwa 92 Millionen Franken von den Mitteln für die Anpassungsbeiträge abgezweigt werden. Wir sind damit einverstanden, dass bei der <i>Umtriebsweide</i> im Einklang mit der neuen Bestimmung nach Art. 12 Abs. 5 JSG pro Schaf-Normalstoss ein gleich hoher Sömmerungsbeitrag ausgerichtet wird wie bei der <i>ständigen Behirtung</i>. Mit Abs. 3 sind wir einverstanden, da begründet
Art. 72 (neu) Versorgungssicherheitsbeiträge	¹ Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: a. einen einheitlichen Basisbeitrag in allen Zonen je Hektare zur Erhaltung der Produktionskapazität; b. einen einheitlichen Beitrag in allen Zonen je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen; c. einen nach Zonen abgestuften Erschwernisbeitrag im Berg- und Hügelgebiet je Hektare zur Erhaltung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen. ² Für die Grünfläche werden die Beiträge nur ausgerichtet, wenn ein Mindesttierbesatz erreicht wird. Der Bundesrat bestimmt den minimalen Besatz an Raufutter verzehrenden Nutztieren. ³ Der Bundesrat kann Versorgungssicherheitsbeiträge für Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 ausrichten.	Wir sind mit der Idee der Einführung eines Versorgungssicherheitsbeitrages gemäss Art. 72 grundsätzlich einverstanden, weil wir die Umwandlung der Tierbeiträge (RGVE- und TEP-Beiträge) in die für Steuerzahlende und Konsumierende besser verständlichen „Versorgungssicherheitsbeiträge“ aus folgenden Gründen unterstützen: • Die Kommunikationsfähigkeit der Direktzahlungen kann verbessert werden; • Durch die Umänderung lässt sich die negative Rückkopplung am Markt, die durch den Intensivierungsanreiz der „Tierbeiträge“ bedingt ist, abschwächen und der Direktzahlungsabfluss von den Produzenten in die nachgelagerten Sektoren kann etwas gebremst werden. Wie in der einleitenden Vernehmlassungsantwort angedeutet, sind wir allerdings der Meinung, dass die vorgeschlagene Umschichtung der heutigen Mittel für Acker- und Tierbeiträge in Versorgungssicherheitsbeiträge zu zwei Verteilungsproblemen führt: Erstens fliessen zu wenig finanzielle Mittel in die beiden Beitragskomponenten nach Abs. 1 Bst. a und b (Basisbeitrag sowie Ackerflächen- bzw. Dauerkulturen-Beitrag), um eine entsprechende Stärkung der Versorgungssicherheit herbeizuführen. Zweitens entsteht im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Umschichtung eine empfindliche Störung des bestehenden Direktzahlungsgleichgewichts zwischen <i>Talgebiet</i>, <i>Berggebiet</i> und <i>Sömmerungsgebiet</i>, sodass der Anreiz zur angepassten Produktion auf der Basis von Raufutter verzehrenden Nutztieren im Berg- und

13

14

Gesetz, Artikel	Anträge Bund	Anträge, Begründungen und Bemerkungen
		Sömmerungsgebiet weitgehend wegfallen und das landwirtschaftliche Produktionspotential abnehmen würde, was nicht im Interesse unserer Gesellschaft sein kann. Aus diesen Gründen schlagen wir eine entsprechende Mittelumschichtung von den Anpassungsbeiträgen zu den Versorgungssicherheitsbeiträgen vor. Konkret beantragen wir: 1. Den <i>Basisbeitrag</i> nach Bst. a gegenüber dem Vorschlag der Vernehmlassungsvorlage von 840 auf 960 Franken zu erhöhen (+ 126 Millionen Franken); 2. Den <i>Acker- und Dauerkulturen-Beitrag</i> nach Bst. b gegenüber dem Vorschlag der Vernehmlassungsvorlage von ca. 200 auf ca. 400 Franken zu verdoppeln (+ 81 Millionen Franken). 3. Die Mittel in der Grössenordnung von 89 Millionen Franken, die heute über die RGVE- und TEP-Beiträge indirekt die Sömmerung stützen, weiterhin den Ganzjahresbetrieben im Berg- und Hüggebiet für die bewährte Push-Wirkung 'Sömmerung' zu belassen, indem sie analog zum heutigen System in den Erschwernisbeitrag nach Art. 72 Abs. 1 Bst. c integriert werden.
Art. 73 (neu) Biodiversitätsbeiträge	¹ Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare oder je Objekt zur Förderung der Vielfalt von Arten und Lebensräumen; b. einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare oder je Objekt zur Förderung der Vernetzung; c. einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche oder des Biodiversitätsförderobjekts abgestuften bemessenen Beitrag je Hektare oder je Objekt zur Aufwertung und Neuschaffung von Biodiversitätsförderflächen. ² Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen Beiträge ausgerichtet werden. ³ Für die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen richtet der Bund höchstens 80 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher.	Wir begrüßen, dass • die Beiträge gemäss DZV sowie der Beitrag für ÖQV-Qualität in den neuen Qualitätsbeitrag nach Abs. 1 Bst. a integriert werden, • der Bund neu 100 Prozent des Qualitätsbeitrags nach Abs. 1 Bst. a übernimmt (bisher Kofinanzierung Bund/Kanton im Verhältnis 80/20), • die Qualität verstärkt gefördert wird, indem die Beiträge für qualitativ wertvolle Biodiversitätsförderflächen (BFF) erhöht werden und auf dem Grünland nach Qualitätsstufen differenziert wird, • der Qualitätsbeitrag nach Abs. 1 Bst. a neu auch auf sogenannten landwirtschaftlichen Pflegeflächen und insbesondere auf den BFF im Sömmerungsgebiet entrichtet werden kann. Hingegen beantragen wir, dass bei Abs. 1 Buchstaben a und b die Abstufung nach Zonen gestrichen wird. Diese Abstufung ist unsachlich, weil es gerade in den Bergzonen viele <u>sehr wertvolle Flächen</u> hat, die es zu erhalten gilt. Und damit sie erhalten bleiben, muss in der Regel viel Arbeit geleistet werden, weil es sich oft um schwer zugängliche und steile Grenzertragsflächen handelt. Beiträge auszurichten, um qualitativ hochstehende und gut vernetzte Flächen im Berggebiet zu erhalten ist eine sehr gute Investition in die Biodiversität. Bei Abs. 1 Bst. c beantragen wir, dass es heisst: „einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche oder des Biodiversitätsförderobjekts be-

14

15

Gesetz, Artikel	Anträge Bund	Anträge, Begründungen und Bemerkungen
		messenen Beitrag je Hektare oder je Objekt zur Aufwertung und Neuschaffung von Biodiversitätsförderflächen. Denn wenn die viel zitierten und von den Ökologen richtigerweise hoch gelobten "Kleinstrukturen im Kulturland" (Wassergräben, Tümpel, Teiche, Trockenmauern, "Steingrinde", Bäume, Hecken, Waldränder etc.) erhalten und gefördert werden sollen, dann muss eher ein Beitrag pro Objekt als ein Beitrag pro Fläche ausgerichtet werden (auch wenn der Beitrag vervielfacht würde, ergibt sich auf die Fläche umgerechnet fast nichts). Die lästigen Mäh- und Bewirtschaftungshindernisse lassen sich mit einem flächenbezogenen Beitrag nicht schmackhaft machen, zumal für den Bauern die Bewirtschaftungerschwernis das Problem ist, nicht der Flächenanteil der Kleinstrukturen. Was neu und für die Akteure mit Unsicherheit behaftet ist, sind die <i>Biodiversitätsbeiträge im Sömmerungsgebiet</i>. Wie aus der Vorlage hervorgeht, sollen für wertvolle BFF im Sömmerungsgebiet – ausgehend von der Annahme, dass rund 20 Prozent der Flächen als für die Biodiversität qualitativ wertvoll eingestuft werden können und angemeldet werden – Qualitätskriterien basierend auf Florazeigerarten erarbeitet werden (⇒ BFF im Sömmerungsgebiet). Wir legen Wert darauf, dass diese zu erarbeitenden Qualitätskriterien einfach und für Sömmerungsbetriebe akzeptabel und praktikabel sind und einen unkomplizierten Vollzug gewährleisten. Vor diesem Hintergrund wird die Interessengruppe LEBEO als repräsentative Trägerschaft für die Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge im <i>Sömmerungsgebiet des Berner Oberlandes</i> dem BLW voraussichtlich anfangs 2012 ein Gesuch nach Art. 136 Abs. 3bis LwG zur finanziellen Unterstützung eines Coachings im Zusammenhang mit den relevanten Vorabklärungen für eine unbürokratische praktische Umsetzbarkeit der Biodiversitätsbeiträge im Sömmerungsgebiet stellen. Im Weiteren halten wir fest, dass die Gleichstellung von Berg und Tal gewährleistet sein muss.
Art. 74 (neu) Landschaftsqualitätsbeiträge	¹ Zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften werden Landschaftsqualitätsbeiträge ausgerichtet. ² Der Bund stellt den Kantonen je Hektare oder je Normalbesatz finanzielle Mittel zur Verfügung, wenn: a. die Kantone oder andere regionale Trägerschaften Ziele festgelegt und auf diese Ziele ausgerichtete Massnahmen definiert haben; b. die Kantone mit den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen diesen Massnahmen entsprechende Bewirtschaftungsvereinba-	Was neu und für die Akteure und die Kantone mit Unsicherheiten behaftet ist, sind die Landschaftsqualitätsbeiträge im Rahmen von Landschaftsqualitätsprojekten auf der <i>landwirtschaftlichen Nutzfläche</i> und im <i>Sömmerungsgebiet</i>. Hier sollten die Erkenntnisse der BLW-Pilotprojekte entsprechend einbezogen werden. Diese Projekte werden von Bund und Kanton im Verhältnis 80:20 kofinanziert. Aufgrund der Vernehmlassungsvorlage ist zu befürchten, dass der Ablauf dieser Projekte in den drei vom Bund vorgegebenen Projektphasen <i>Festle-</i>

15

16

Gesetz, Artikel	Anträge Bund	Anträge, Begründungen und Bemerkungen
	rungen abgeschlossen haben; und c. die Ziele und Massnahmen die Voraussetzungen einer nachhaltigen Raumentwicklung erfüllen. ³ Der Anteil des Bundes beträgt höchstens 80 Prozent der vom Kanton gewährten Beiträge. Die Kantone verwenden die Mittel nach Massgabe eines projektspezifischen Schlüssels für die in den Bewirtschaftungsvereinbarungen festgelegten Leistungen.	gung von Landschaftszielen, Verfassen eines Projektberichts und Umsetzung im Rahmen von gesamtbetrieblichen Bewirtschaftungsvereinbarungen für die Vertragsnehmenden unnötig aufwändige und komplizierte Bewilligungsverfahren zur Folge haben wird. Vor diesem Hintergrund legen wir Wert darauf, dass die zu erarbeitenden Landschaftsziele und die vom Kanton vorgeschlagenen Massnahmen sowie der zu verfassende Projektbericht für die Bewirtschafter von Betrieben und Sömmerungsbetrieben leicht verständlich, akzeptabel und praktikabel sind und einen unkomplizierten Vollzug der Landschaftsqualitätsprojekte auf den Ebenen Bund und Kantone gewährleisten. Die Planungsvorgaben und die Bürokratie müssen auf ein Minimum beschränkt werden. Ausgehend von der Annahme, dass für 10-25% der Sömmerungsflächen im Berner Oberland Bedarf für qualitative Landschaftsleistungen besteht und mithin als Vertragsflächen angemeldet werden dürfen, setzen wir alles daran, dass die Umsetzung der Massnahme nach Art. 74 im Sömmerungsgebiet des BERNER OBERLANDES, inkl. Festlegung der Projektziele und -massnahmen, nicht in ähnlich komplexe und aufwändige Verfahren ausartet wie seinerzeit bei den ÖQV-Vernetzungsprojekten und den LEK. Deshalb wird LEBEO als repräsentative Trägerschaft für die Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge im Sömmerungsgebiet des Berner Oberlandes dem BLW voraussichtlich anfangs 2012 ein Gesuch nach Art. 136 Abs. 3bis LwG zur finanziellen Unterstützung eines Coachings im Zusammenhang mit den relevanten Vorabklärungen für eine unbürokratische praktische Umsetzbarkeit der Landschaftsqualitätsbeiträge im Sömmerungsgebiet stellen (in Kombination mit dem LEBEO-Vorhaben nach Art. 73.
Art. 75 (neu) Produktionssystembeiträge	¹ Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: a. einen nach Nutzungsart abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung gesamtbetrieblicher Produktionssysteme; b. einen Beitrag je Hektare zur Förderung einer Pflanzen- und Tierproduktion, die den Einsatz bestimmter Produktionsmittel einschränkt; c. einen nach Tierkategorie abgestuften Beitrag je Grossvieheinheit zur Förderung besonders tierfreundlicher Produktionsformen. ² Der Bundesrat bestimmt, welche Massnahmen gefördert werden.	Wir begrüssen diese neue Beitragsart insbesondere weil das zentrale Element zur Unterstützung eines naturnahen, umwelt- und tierfreundlichen Produktionssystems, <u>die Wechselwirkung mit dem Markt sein soll</u>, und weil die mit Produktionssystembeiträgen geförderten Projekte in der Regel einem privaten Qualitätslabel-Programm entsprechen. Mit Blick auf die Produktion von wertschöpfungsstarken marktfähigen tierischen Erzeugnissen (Fleisch, Milch, Käse) im Berg- und Hügelgebiet sowie im Sömmerungsgebiet schlagen wir vor, dass in den Ausführungsvorschriften zu Art. 75 Abs. 2 bestimmt wird, dass auch graslandbasierte Produktionssysteme wie beispielsweise die folgenden mit Beiträgen gefördert werden können: 1. Förderung des gesamtbetrieblichen Produktionssystems 'Graslandbasierte Kalbfleischproduktion im Hügel- und Berggebiet im

16

17

Gesetz, Artikel	Anträge Bund	Anträge, Begründungen und Bemerkungen
		<i>Rahmen eines privaten SKMV-Kalbfleisch-Labels'</i>. Die hierzu vom SKMV festzuschreibende Kalbfleisch-Label-Strategie soll die folgenden 5 Eckwerte beinhalten: a) Die Fleischproduktion ist <i>graslandbasiert</i>; b) Die Fleischproduktion im <i>Berg- und Hügellgebiet</i> ist „<i>standortoptimiert</i>“, d.h. nur auf nichtackerfähigen Flächen; c) Das SKMV-Kalbfleisch-Label <i>garantiert eine vorteilhafter Ökobilanz</i>, d.h. Fleischproduktion ohne Sojaeinsatz -> Klima-Gütesiegel wie ‚Climatop‘ etc.; d) Das SKMV-Kalbfleisch-Label <i>garantiert eine auf das Tierwohl ausgerichtete Fleischproduktion</i> und e) Das SKMV-Kalbfleisch-Label <i>steht im Einklang mit der Artenvielfalt</i> (d.h. vom Kälbermastbetrieb wird ein Mindestanteil an BFF verlangt). 2. Förderung des sektoralen Produktionssystems <i>Graslandbasierte Alpkäseproduktion im Rahmen der staatlichen Kennzeichnung „AOC“ oder „Alp“</i>. Zu fördern ist die wertschöpfungsstarke „gelbe Linie“ der Milchproduktion und Milchverarbeitung im Sömmerungsgebiet – vor allem für den Fall gedacht, dass die Milchzulagen für verkäste Milch und Fütterung ohne Silage in die Bedeutungslosigkeit verfallen sollten.
Art. 76 (neu) Ressourceneffizienzbeiträge	¹ Zur Förderung der nachhaltigen Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln werden Ressourceneffizienzbeiträge ausgerichtet. ² Die Beiträge werden für Massnahmen zur Einführung von ressourcenschonenden Techniken gewährt. Sie sind zeitlich befristet. ³ Der Bundesrat bestimmt, welche Massnahmen gefördert werden. Die Beiträge werden gewährt, wenn: a. die Wirksamkeit der Massnahme erwiesen ist; b. die Massnahme nach Ablauf der Förderung weitergeführt wird; c. die Massnahme für die Landwirtschaftsbetriebe in absehbarer Zeit wirtschaftlich tragbar ist.	Wir stimmen dieser Neuregelung zu.
Art. 77 (neu) Anpassungsbeiträge	¹ Zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Entwicklung werden Anpassungsbeiträge ausgerichtet. ² Die Anpassungsbeiträge bemessen sich nach den bewilligten Krediten abzüglich der Ausgaben für die Beiträge nach den Artikeln 71 bis 76, 77a und 77b sowie Artikel 62a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991. ³ Die Anpassungsbeiträge werden personenbezogen ausgerichtet. Der Beitrag für den einzelnen Betrieb richtet sich nach der Differenz zwischen den allgemeinen Direktzahlungen vor dem Systemwechsel und den Beiträgen nach den Artikeln 71 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Artikel 72 nach dem Systemwechsel. Die Differenz wird auf der Basis	Wir sind mit dem sozialverträglichen Wirkungsprinzip der Anpassungsbeiträge grundsätzlich einverstanden, nicht aber mit der dafür vorgeschlagenen Höhe des Mittelbedarfs. Aufgrund unserer Überlegungen zum Artikel 72 (Versorgungssicherheitsbeiträge) beantragen wir, dass die zusätzlichen Mittel für die Erhöhungen des Basisbeitrags nach Bst. a (840.- -> 960.-) in der Grössenordnung von 126 Millionen Franken und für die Verdoppelung des Acker- und Dauerkulturen-Beitrags nach Bst. b (200.- -> 400.-) in der Grössenordnung von 81 Millionen Franken sowie die zusätzlichen Mittel für den neuen KL-Sömmerungsbeitrag in der Grössenordnung von etwa 92 Millionen Franken – summa summarum 299 Millionen

17

18

19

Gesetz, Artikel	Anträge Bund	Anträge, Begründungen und Bemerkungen	
	der Strukturen festgelegt, die ein Betrieb vor dem Systemwechsel aufwies. ⁴ Der Bundesrat legt fest: a. die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die Anrecht auf die Beiträge haben; b. die Berechnung der Beiträge für den einzelnen Betrieb; c. Grenzwerte bezüglich steuerbarem Einkommen und Vermögen der Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, ab denen die Beiträge gekürzt werden oder keine Beiträge ausgerichtet werden; für verheiratete Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen legt er höhere Grenzwerte fest. ⁵ An Personen, die die Bewirtschaftung eingestellt haben, können Anpassungsbeiträge noch für eine bestimmte Zeit ausgerichtet werden. Dabei gilt von den Voraussetzungen nach Artikel 70a nur die Altersgrenze.	Franken – von den Mitteln abgezweigt werden, die gemäss Vorlage für die Anpassungsbeiträge nach Art. 77 vorgesehen sind.	19
Art. 89a (neu)	¹ Die Massnahmen sind gegenüber direkt betroffenen Gewerbebetrieben im unmittelbaren Einzugsgebiet wettbewerbsneutral zu gestalten. ² Der Kanton stellt vor der Genehmigung des Projekts fest, ob die Wettbewerbsneutralität gegeben ist. ³ Ist die Wettbewerbsneutralität rechtskräftig beurteilt, kann diese nicht mehr angefochten werden.	Wir stimmen dieser Neuregelung, wonach der Kanton mit der Feststellung der Wettbewerbsneutralität beauftragt ist, grundsätzlich zu. Wir begrüssen es, dass die Wettbewerbsneutralität der zu unterstützenden Massnahme, die gegenüber direkt betroffenen Gewerbebetrieben im unmittelbaren Einzugsgebiet abzuklären ist, frühzeitig abschliessend geklärt werden soll und kann.	23
Raumplanungsgesetz			
Art. 34 Abs. 3 (neu)	³ Das Bundesamt für Landwirtschaft ist zur Beschwerde berechtigt gegen Entscheide, die Fruchtfolgeflächen gemäss Sachplan des Bundes betreffen.	Wir begrüssen diese Neuregelung	21
Tierseuchengesetz			
Art. 37	¹ Im Zusammenhang mit angeordneten Entsorgungsmassnahmen in ausserordentlichen Situationen kann der Bund im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten leisten. ² Die Beiträge werden den Haltern von Tieren der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie den Schlachtbetrieben ausgerichtet. ³ Der Bundesrat legt die Höhe der Beiträge pro Tier fest. Dabei berücksichtigt er die Entwicklung der Wiederverwertungsmöglichkeiten der tierischen Nebenprodukte und passt die Beiträge an. ⁴ Beiträge an die Schlachtbetriebe werden nur dann ausgerichtet, wenn die tierischen Nebenprodukte in zugelassenen Entsorgungsbetrieben	Wir stimmen dieser Rechtsgrundlage zur Entsorgung tierischer Nebenprodukte zu	7

Gesetz, Artikel	Anträge Bund	Anträge, Begründungen und Bemerkungen
	entsorgt worden sind. Der Schlachtbetrieb muss dies anhand von Verträgen und der Rechnungen der Entsorgungsbetriebe belegen. ⁵ Die Summe der Beiträge darf die Einnahmen aus der Versteigerung der Zollkontingente für Schlachtvieh und Fleisch nach Artikel 48 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998¹² nicht übersteigen.	
Jagdgesetz		
Art. 12 Abs. 5	⁵ Der Bund fördert und koordiniert Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden, die durch Grossraubtiere an Nutztieren verursacht werden.	Wir sind damit einverstanden, dass bei der <i>Umtriebsweide</i> im Einklang mit der neuen Bestimmung nach Art. 12 Abs. 5 JSG pro Schaf-Normalstoss ein gleich hoher Sömmerungsbeitrag ausgerichtet wird wie bei der <i>ständigen Behirtung</i>.

13

Verband kollektiver Getreidesammelstellen der Schweiz Association des centres collecteurs de céréales de Suisse

Getreidesammelstelle
8478 Thalheim

Thalheim/Bern, 23. Juni 2011

Tel. 052/320 80 10
Fax 052/336 18 51

2018 VKGS Verband kollektiver Gemeindesammelstellen der Schweiz 28.6.11

BLW - Bundesamt für Landwirtschaft
Herr Jacques Chavaz
Stellvertretender Direktor
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-2017

Sehr geehrter Herr Chavaz,

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Agrarpolitik 2014-2017 Stellung zu nehmen. Grundsätzlich unterstützt der Verband der kollektiven Getreidesammelstellen (VKGS) die vom SGPV eingereichte Stellungnahme.

Nachfolgend gehen wir zusätzlich auf die wichtigsten Punkte ein, welche unbedingt angepasst werden müssen, um den Getreide-, Ölsaaten- und Eiweisspflanzenanbau sowie deren Verarbeitung in der Schweiz zu erhalten.

Der VKGS verlangt in den folgenden Bereichen Anpassungen:

- 5** • **Der Abbau der Marktstützung (Zölle), namentlich für Brotgetreide, muss unbedingt aufgegeben werden.** Ein solcher Abbau würde den Druck auf die Getreideproduzenten und -sammelstellen vergrössern und eine Überwälzung auf die Konsumentenpreise ist nicht zu erwarten unter Berücksichtigung des kleinen Anteils Rohstoffkosten am Brotpreis. Tatsächlich sind die Brotgetreideflächen am Sinken und müssen unbedingt auf dem aktuellen Niveau gehalten werden. Eine Preissenkung hätte zur Folge, dass die Brotgetreideflächen weiter sinken und damit die Selbstversorgung gefährdet wird.
- 8** • **Rückkehr zum Fixzoll von 23 Fr./dt für Brotgetreide.** Das aktuelle Grenzschutzsystem übt einen unangebrachten Druck auf die Inlandpreise aus, verhindert gute Verhandlungen bei den Richtpreisen, überträgt die tiefen internationalen Preise, jedoch nicht die hohen Preise und verleitet die Branchenpartner zu Spekulationen. **Aus diesen Gründen verlangt der VKGS eine Rückkehr zum Fixzoll von 23 Fr./dt für Brotgetreide.**
- 9** • **Flächenbeitrag für Futtergetreide:** Berücksichtigt man die Entwicklung des Selbstversorgungsgrads mit Futterrohstoffen, so ist es unabdingbar, so rasch wie möglich konkrete Massnahmen umzusetzen. Dieser Selbstversorgungsgrad wird von heute 65% auf rund 45% bis ins Jahr 2025 sinken, wenn nichts unternommen wird. Aufgrund der Qualitätsstrategie des Bundes, dem Willen, die Versorgungssicherheit

Verband kollektiver Getreidesammelstellen der Schweiz Association des centres collecteurs de céréales de Suisse

zu gewährleisten und dem Trend der Konsumenten zu regionalen sowie gesunden und qualitativ hochwertigen Produkten **fordert der VKGS die Einführung eines Flächenbeitrags für Futtergetreide von 300 Fr./ha in der AP 2014-2017.** Dieser Beitrag kann durch den neu vorgesehenen Einzelkulturbeitrag unter Art. 54 des LwG finanziert werden, mit einer entsprechenden Erhöhung der Finanzen im Bereich „Produktion und Absatz“.

- 8

 • **Beibehaltung des Anbaubeitrags für die Ölsaaten und Eiweisspflanzen auf dem heutigen Niveau:** Der Markt der pflanzlichen Öle hat ein grosses Potenzial für die weitere Entwicklung der Ölsaaten in der Schweiz. Nähe, Qualität, inländische Produktion und Verarbeitung, Innovation und ein gutes Angebotsmanagement sind wichtige Argumente für die Erhaltung eines starken Ölsaaten-Anbaus in der Schweiz. In einer Situation, in der die Konsumenten je länger je sensibler auf die Import-Problematik reagieren, ist besonders bei den Eiweisspflanzen die Versorgung mit inländischen Rohstoffen ebenfalls zu berücksichtigen. **Aus diesen Gründen wehrt sich der VKGS gegen die vorgesehene Kürzung des Anbaubeitrags auf 800 Fr./ha und verlangt die Beibehaltung bei 1'000 Fr./ha.** Demzufolge **verlangt der VKGS eine entsprechende Anpassung des Budgets im Bereich „Produktion und Absatz“**, zum einen für die Kulturen, welche bereits einen Anbaubeitrag erhalten (Ölsaaten, Körnerleguminosen und Zuckerrüben), zum andern für die neu betroffenen Kulturen mit einem Einzelkulturbeitrag (Futtergetreide).
- 9

 • **Direktzahlungen: die Anpassungsbeiträge sowie die Landschaftsqualitätsbeiträge müssen unbedingt aufgehoben werden und die entsprechenden finanziellen Mittel den andern Beitragsarten zugeführt werden, namentlich den Versorgungssicherheitsbeiträgen.** Das Ziel einer sicheren Versorgung der Bevölkerung muss oberste Priorität bleiben. Zudem zielen die beiden neuen Beitragsarten nicht auf die in der Verfassung genannten Ziele ab.
- 1

 • Im Vernehmlassungsbericht zur AP 2014-2017 ist die **Beibehaltung des Schoggigesetz** klar erwähnt (S. 93/94) und ist durch die Hypothese gerechtfertigt, dass im Zeitraum 2014-2017 möglicherweise keine internationalen Handelsverträge abgeschlossen werden. **Der VKGS verlangt, dass die Gesetzesgrundlage bis mindestens 2017 beibehalten wird und das entsprechende Budget auf den maximal von der WTO erlaubten Betrag festgesetzt wird, nämlich 114.9 Mio. Fr. pro Jahr für den Zeitraum bis 2017.**

Wir danken Ihnen für eine wohlwollende Berücksichtigung unserer Bemerkungen und Anträge.

Mit freundlichen Grüssen,

Verband kollektiver
Getreidesammelstellen der Schweiz

Rolf Häusler, Präsident



Beilage: Stellungnahme SGPV

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

2019	GFS	Gesundheitsförderung Schweiz	28.6.11
------	-----	------------------------------	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Gesundheitsförderung Schweiz Promotion Santé Suisse Promozione Salute Svizzera
Adresse / Indirizzo	Dufourstrasse 30, Postfach 311, 3000 Bern 6
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 27.06.2011 Thomas Mattig, Direktor Rudolf Zurkinden, Leiter Partner Relations

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz ist eine von den Kantonen und Krankenversicherern getragene Organisation. Gemäss Art. 19 KVG initiiert, koordiniert und evaluiert Gesundheitsförderung Schweiz Projekte mit dem Ziel, die Gesundheit der Bevölkerung zu fördern. Effektive Gesundheitsförderung ist nur möglich, wenn Bevölkerung, Politik, Verwaltung und Wirtschaft gemeinsam dafür einstehen. Gesundheitsförderung Schweiz ist deswegen bestrebt, auf allen Sektoren des politischen Handelns und allen Ebenen der Aktivitäten Gesundheitsförderung und Prävention zu ermöglichen und zu stärken. Sie erreicht dies u.a. durch Aktivitäten zur Sensibilisierung und den Aufbau von Allianzen mit Partnern aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft.

Landwirtschaft und Gesundheit

Der Bundesrat verfolgt die Vision einer nachhaltigen Land- und Ernährungswirtschaft, die sich an den Bedürfnissen der Konsumentinnen und Konsumenten und den Erwartungen der Bevölkerung orientiert. Die Agrarpolitik 2014-2017 soll diese Vision umsetzen. Ihr erster und zentraler strategischer Schwerpunkt ist die nachhaltige Nahrungsmittelproduktion. Damit betrifft sie ein zentrales Element im Nahrungssystem der Schweizerischen Bevölkerung von Produktion, Distribution, Konsum und Wiederverwertung. Was die Schweizerische Landwirtschaft produziert, bestimmt wesentlich was wir essen. Und was wir essen, bestimmt wesentlich unsere Gesundheit und unser Wohlbefinden.

In diesem Sinne möchte Gesundheitsförderung Schweiz dazu anregen, die Agrarpolitik in diesem weiteren Kontext zu sehen. Es gilt zu erkennen, wie wichtig die landwirtschaftliche Produktion nicht bloss für Umwelt, Landschaft und Tiere sondern auch für die Gesundheit und das Wohlbefinden der schweizerischen Bevölkerung ist.

Eine umfassende Auffassung von Gesundheit

Gesundheitsförderung Schweiz hat mit ihrer Initiative Healthy3 („Promoting Healthy People in Healthy Societies on a Healthy Planet“) angeregt, die Zusammenhänge von Nachhaltiger Entwicklung und Förderung von Gesundheit und Wohlbefinden umfassend aufzufassen und die Bemühungen in beiden Bereichen zusammenzuführen. (Vgl. Kickbusch (2010) *Triggering Debate - White Paper: The Food System a prism of present and future challenges for health promotion and sustainable development*. <http://iuhpe.gesundheitsfoerderung.ch/downloads/en/Programme/White-Paper---The-Food-System.pdf>) Ernährung und Nahrungsmittelproduktion sind Schlüsselthemen sowohl der Nachhaltigen Entwicklung als auch der Gesundheitsförderung. Auch das kürzlich vom Bundesrat beschlossene Nationale Forschungsprogramm NFP 69 „Gesunde Ernährung und nachhaltige Lebensmittelproduktion“ fragt nach den Zusammenhängen eines nachhaltigen Nahrungs-Systems und der öffentlichen Gesundheit.

Zwar erwähnt der Bericht die Gesundheit durchaus, jedoch bloss im Sinne der Lebensmittelsicherheit. Gesundheitsförderung Schweiz anerkennt die hohen Standards und Ambitionen der schweizerischen Landwirtschaft in diesem Bereich, insbesondere auch zum Schutz vor Infektionskrankheiten und ermutigt darin auch in der Agrarpolitik 2014-2017 nicht nachzulassen.

Doch Lebensmittelsicherheit ist nur einer in einer Reihe von Faktoren, welche die Gesundheit und das Wohlbefinden der Konsumentinnen und Konsumenten beeinflussen und auf welche die Agrarpolitik Einfluss hat. Die Verfügbarkeit sowie das Marketing von landwirtschaftlichen Produkten sind weitere solche Gesundheitsdeterminanten, welche die Ernährung der schweizerischen Bevölkerung beeinflussen. Diese stehen wiederum in engem Zusammenhang mit den Risikofaktoren nicht übertragbarer Krankheiten wie Herz-Kreislauf-erkrankungen, Diabetes oder Krebs. Doch auch Gesundheit und Wohlbefinden der Schweizerischen Bevölkerung im weiten Sinn hängen derart fundamental von der Ernährung ab, dass diese immer auch als Ziel und Zweck der Agrarpolitik gesehen werden müssen.

Innovation und Kommunikation

Die Schweizerische Landwirtschaft ist dabei dem Kaufverhalten der Konsumentinnen und Konsumenten nicht machtlos ausgeliefert. Das Bedürfnis der Kundinnen und Kunden wird oftmals nicht durch die aktuelle Nachfrage abgebildet. Eine aktive und innovative Landwirtschaft kann hier viel erreichen, wie dies beispielsweise die verarbeitende Industrie in freiwilligen Programmen zur gesünderen Lebensmittelzusammensetzung oder Marketing im Rahmen der Initiative actionsanté des BAG vorgemacht hat. Die Agrarpolitik sollte die Schweizerische Landwirtschaft darin unterstützen. Gesundheitsförderung Schweiz sieht in der Möglichkeit von offiziellen Labels eine grosse Chance, um die wichtige Rolle der nachhaltigen und gesunden Landwirtschaft und Nahrungsmittelproduktion der Schweizerischen Bevölkerung zu kommunizieren und zu fördern.

Qualität für Markt, Umwelt und Menschen

In diesem Sinne begrüsst Gesundheitsförderung Schweiz die Ausrichtung der Landwirtschaft und der Ernährungswirtschaft auf eine gemeinsame Qualitätsstrategie. Aus der wichtigen Rolle der Landwirtschaft, sowohl für die Umwelt als auch für die Gesundheit und das Wohlbefinden der Konsumentinnen und Konsumenten, ergibt sich, dass die Kriterien für Qualität sich einer breiten Debatte unter Einschluss von Akteuren aus den Bereichen Public Health, Ernährung und Nachhaltige Entwicklung stellen müssen.

1

4

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 1 Zweck	Der Bund sorgt dafür, dass die Landwirtschaft durch eine nachhaltige und auf den Markt <u>und die Gesundheit der Bevölkerung</u> ausgerichtete Produktion einen wesentlichen Beitrag leistet zur: a. sicheren <u>und gesunden</u> Versorgung der Bevölkerung; b. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen; c. Pflege der Kulturlandschaft; d. dezentralen Besiedelung des Landes.	Gesundheit und Wohlbefinden der Schweizerischen Bevölkerung hängen derart fundamental von der Ernährung ab, dass diese immer auch als Ziel und Zweck der Agrarpolitik gesehen werden müssen.	1
Art. 11 Verbesserung der Qualität und Nachhaltigkeit	¹ Der Bund kann subsidiär gemeinschaftliche Massnahmen von Produzenten, Verarbeitern oder Händlern unterstützen, die zur Verbesserung der Qualität und Nachhaltigkeit von Erzeugnissen und Prozessen beitragen. ² Die Massnahmen müssen: a. zur Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit entlang der Wertschöpfungskette oder der Teilnahme an Qualitätssicherungsprogrammen beitragen; b. die Beteiligung der Produzenten vorsehen und diesen in erster Linie zugutekommen; c. von der Produzenten- oder Branchenorganisation des betroffenen Sektors koordiniert werden; d. <u>verbindlichen Kriterien der Qualität und Nachhaltigkeit gerecht werden.</u>	Gesundheitsförderung Schweiz begrüsst die Ausrichtung der Landwirtschaft und der Ernährungswirtschaft auf eine gemeinsame Qualitätsstrategie. Aus der wichtige Rolle der Landwirtschaft sowohl für die Umwelt wie für die Gesundheit und das Wohlbefinden der Konsumentinnen und Konsumenten ergibt sich, dass die Kriterien für Qualität sich einer breiten Debatte unter Einschluss von Akteuren aus den Bereichen Public Health, Ernährung und Nachhaltige Entwicklung stellen müssen.	4

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	³ Der Bund unterstützt: a. die Vorabklärung; b. die Startphase bei der Umsetzung der Massnahme; c. die Teilnahme der Produzenten und Produzentinnen an Qualitätssicherungsprogrammen; d. <u>die Erarbeitung verbindlichen Kriterien der Qualität und Nachhaltigkeit durch Produzenten- oder Branchenorganisation des betroffenen Sektors sowie Vertretern aus Wissenschaft und Praxis der Gesundheitsförderung und der Nachhaltigen Entwicklung.</u> ⁴ Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Unterstützung von Massnahmen fest.	
Art. 14 Abs. 4		Gesundheitsförderung Schweiz sieht in der Möglichkeit von offiziellen Labels eine grosse Chance um die wichtige Rolle der nachhaltigen und gesunden Landwirtschaft und Nahrungsmittelproduktion der Schweizerischen Bevölkerung zu kommunizieren und zu fördern.

Bundesamt für Landwirtschaft
Manfred Bötsch
Mattenhofstrasse 5
3007 Bern

2020	berneroberland	Destination Berner Oberland	29.6.11
------	----------------	-----------------------------	---------

Kandersteg, 15. Juli 2011

Weiterentwicklung der Agrarpolitik in den Jahren 2014-2017; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017 teilnehmen zu können.

In Abstimmung mit der Volkswirtschaft Berner Oberland unterstützen wir die Eingaben der **IG Ländliche Entwicklung und LOBAG Kreiskommission Berner Oberland**, welche zu den Gesetzesänderungen gemäss Vernehmlassungsentwurf und zu den dazu in Aussicht gestellten Ausführungsbestimmungen konkret Stellung nehmen.

Der Tourismus stellt im Berner Oberland den stärksten Wirtschaftszweig dar. Er garantiert der lokalen Bevölkerung Arbeitsplätze und Einkommen. Dadurch verhindert er eine Abwanderung in die Städte und die Agglomerationen. Die Tourismusbranche ist jedoch auf eine intakte und gepflegte Naturlandschaft sowie Arbeitskräfte aus der Region angewiesen. Die Berglandwirtschaft stellt ein wichtiges kulturelles Gut dar und wird von den Gästen sehr geschätzt. Des Weiteren ist die Tourismusbranche ein wichtiger Abnehmer von landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

In all diesen Punkten ergänzen sich Landwirtschaft und Tourismus ideal. Daher setzen wir uns für eine aktiv gelebte, existenzsichernde Berglandwirtschaft ein.

Freundliche Grüsse

Destinationen Berner Oberland

Jerun Vils
Präsident



Bundesamt für Landwirtschaft
Manfred Bötsch
Mattenhofstrasse 5
3007 Bern

Interlaken, 21. Juni 2011/SHU/BWY

2021	Volkswirtschaftsbeo	Verein Volkswirtschaft Berner Oberland
------	---------------------	--

Weiterentwicklung der Agrarpolitik in den Jahren 2014-2017; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

1

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017 teilnehmen zu können.

Aus Sicht der Bergland- und Alpwirtschaft begrüssen wir die Stossrichtung dieser Weiterentwicklungsvorlage. Mit unserem Vernehmlassungsschreiben äussern wir uns zu den Grundzügen der Vorlage im Zusammenhang mit den verfassungsmässigen Aufgaben der Land- und Ernährungswirtschaft, zum finanziellen Engagement von Bund und Kantonen in der AP 2014-2017 und zum Einklang der Vorlage mit den Entwicklungsstrategien des Berner Oberlandes. Im Detail lehnen wir uns an die Stellungnahmen der IG Ländliche Entwicklung und LOBAG Kreiskommission Berner Oberland, welche zu den Gesetzesänderungen gemäss Vernehmlassungsentwurf und zu den dazu in Aussicht gestellten Ausführungsbestimmungen konkret Stellung nehmen.

1. Einleitende Bemerkungen zur Vorlage

Die Landwirtschaftspolitik der Schweiz soll weiterhin auf die nachhaltige Produktion von Nahrungsmitteln und auf das Erfüllen der in Artikel 104 der Bundesverfassung definierten gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Land- und Alpwirtschaft ausgerichtet sein (multifunktionale Landwirtschaft). Vor diesem Hintergrund sind die Bäuerinnen und Bauern und ihre Unternehmen auf verlässliche politische Rahmenbedingungen mit fairen Produzentenpreisen sowie angemessenen Abgeltungen der Landschaftspflege und weiterer gemeinwirtschaftlicher Leistungen mit Direktzahlungen angewiesen. Politische Unterstützung ist also weiterhin notwendig, damit die Schweizer Landwirtschaft ihre Aufgaben im internationalen Umfeld nachhaltig erfüllen kann. Mit den letzten Agrarreformen hat der Bund die Eingriffe in den Markt bereits stark eingeschränkt und von der Landwirtschaft mehr Wettbewerb verlangt. Mit der AP 2014-2017 erhöht der Bundesrat diesen Druck auf die Land- und Alpwirtschaft nun nochmals stark.

Dank der zurückliegenden Agrarreformen konnte auch die Berner Oberländer Landwirtschaft in den letzten Jahren entscheidende Verbesserungen erzielen. So produziert sie heute marktgerechter und ökologischer als noch vor 20 Jahren. Auf der andern Seite haben die

Zahl der Landwirtschafts- und Sömmerungsbetriebe und die Zahl der in der Landwirtschaft Beschäftigten im Berner Oberland zwischen 1990 und 2010 markant abgenommen und die Ziellücke hinsichtlich Offenhaltung der Kulturlandschaft ist im *Berggebiet* und im *Sömmerungsgebiet* grösser geworden. Eine weitere Ziellücke besteht im *Mittelland* hinsichtlich der besten landwirtschaftlichen Böden – als eine der wichtigsten Produktionsgrundlagen der Landwirtschaft überhaupt – indem dort die Fruchtfolgeflächen seit langem unter erheblichem Druck stehen.

1 2. Grundzüge der Vorlage und Anliegen aus Sicht der Oberländer Land- und Alpwirtschaft

Um die in der Bevölkerung mittlerweile gut verankerten agrarpolitischen Ziele gemäss Artikel 104 der Bundesverfassung zu erreichen, hat der Bundesrat die vier strategischen Schwerpunkte der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft gegenüber der AP 2011 nochmals wie folgt umfassender definiert:

1. Sichere und wettbewerbsfähige Nahrungsmittelproduktion und -versorgung gewährleisten;
2. Ressourcen effizient nutzen und den nachhaltigen Konsum fördern;
3. Vitalität und Attraktivität des ländlichen Raums stärken;
4. Innovation und Unternehmertum in der Land- und Ernährungswirtschaft fördern.

Diese gesamtstrategische Ausrichtung der AP 2014-2017 – namentlich die Einführung des Prinzips der Ernährungssouveränität, die Erhaltung des fruchtbaren Kulturbodens und die Konkretisierung einer Qualitätsstrategie im Landwirtschaftsgesetz (LwG) – begrüssen wir ausdrücklich.

Das Kernelement der AP 2014-2017 ist die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems (WDZ). Die bisherigen Massnahmen mit unspezifischer Ausrichtung sollen durch zielgerichtete Instrumente ersetzt werden. Dabei werden auch die heutigen Tierbeiträge (RGVE- und TEP-Beiträge) in die für Steuerzahlende und Konsumierende besser verständlichen „Versorgungssicherheitsbeiträge“ umgemodelt. Mit dieser Umwandlung soll einerseits die Kommunikationsfähigkeit der Direktzahlungen verbessert werden. Andererseits sei zu erwarten, dass sich dank diesem Umbau in flächenbezogene Beiträge die negative Rückkopplung am Markt, die durch den Intensivierungsanreiz der „Tierbeiträge“ bedingt ist, abschwächen und der Direktzahlungsabfluss vom Produzenten in die nachgelagerten Sektoren bremsen lasse.

Wir sind mit der Einführung eines Versorgungssicherheitsbeitrages gemäss Artikel 72 grundsätzlich einverstanden. Allerdings befürchten wir, dass die vorgeschlagene Umschichtung der heutigen Mittel für Acker- und Tierbeiträge in Versorgungssicherheitsbeiträge zu zwei Problemen führt: Erstens fliessen zu wenig finanzielle Mittel in die beiden Beitragskomponenten „Basisbeitrag“ sowie „Ackerflächen- bzw. Dauerkulturen-Beitrag“, um eine entsprechende Stärkung der Versorgungssicherheit herbeizuführen. Zweitens entsteht im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Umschichtung eine empfindliche Störung des bestehenden Direktzahlungsgleichgewichts zwischen *Talgebiet*, *Berggebiet* und *Sömmerungsgebiet*, sodass der Anreiz zur angepassten Produktion auf der Basis von Raufutter verzehrenden Nutztieren im Berg- und

Sömmerungsgebiet weitgehend wegfallen und das landwirtschaftliche Produktionspotential abnehmen würde, was nicht im Interesse unserer Gesellschaft sein kann. Aus diesen Gründen schlagen wir eine entsprechende Mittelumschichtung von den Anpassungsbeiträgen zu den Versorgungssicherheitsbeiträgen vor.

9

Ausserdem birgt die Umstellung auf das neue Direktzahlungssystem insbesondere für die Bewirtschaftenden, aber auch für die Kantone, die Gefahr von Komplexität, noch mehr Verwaltungskosten und zusätzlicher Planungsunsicherheit. Hier erwarten wir konkrete Gegenmassnahmen von der Politik.

7

Mit Sorge erfüllen uns, mit Blick auf die wertschöpfungsstarke „gelbe Linie“ der Milchproduktion und Milchverarbeitung im Berg- und Sömmerungsgebiet, auch die Entwicklungstendenzen bei der Milchmarktstützung: Zwar sollen gemäss Vorlage die Milchzulagen für verkäste Milch und Fütterung ohne Silage bis zu einer vollständigen Öffnung des Milchmarktes gegenüber der EU weitergeführt werden. Doch ist absehbar, dass sie wegen ungenügender finanzieller Mittel voraussichtlich schon in den Jahren 2014-2017 drastisch unter Druck geraten dürften.

-

3. Stellungnahme zu den Vorschlägen gemäss Vernehmlassungsentwurf

Wir lehnen uns an die Stellungnahmen der IG Ländliche Entwicklung und LOBAG Kommission Berner Oberland, welche zu den Gesetzesänderungen gemäss Vernehmlassungsentwurf und zu den dazu in Aussicht gestellten Ausführungsbestimmungen konkret Stellung nehmen.

29

4. Zum Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die AP 2014-2017

Gemäss Bundesbeschlussentwurf sollen die drei landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen (ZR) auf eine Gesamtsumme von höchstens 13'670 Mio. Franken festgelegt und wie folgt auf die Jahre 2014-2017 verteilt werden:

- a. ZR '*Grundlagenverbesserung und Sozialmassnahmen*': höchstens 758 Mio. Franken;
- b. ZR '*Produktion und Absatz*': höchstens 1'648 Mio. Franken;
- c. ZR '*Ausrichtung von Direktzahlungen*': höchstens 11'264 Mio. Franken

Positiv werten wir aus Sicht der Berner Oberländer Land- und Alpwirtschaft, dass der Zahlungsrahmen '*Ausrichtung von Direktzahlungen*' gegenüber der AP 2011 unverändert bleibt, die Zielorientierung der Direktzahlungen verbessert und mit der Einführung von Anpassungsbeiträgen die einzelbetriebliche Sozialverträglichkeit des Systemübergangs bestmöglich sichergestellt wird. Sofern unseren Anliegen gefolgt wird (v.a. Mittelumschichtung von Anpassungsbeiträgen zu Versorgungssicherheitsbeiträgen), sind wir der Meinung, dass die politische Akzeptanz verbessert und der Finanzmitteleinsatz 2014-2017 positive Wirkungen in der Landwirtschaft erzielen wird. Dies namentlich in den folgenden Zielbereichen:

- Die Attraktivität des Ackerbaus wird gegenüber dem Grünland erhöht und der Schweizer Ackerbau wird im Rahmen des Prinzips der Ernährungssouveränität gesamthaft gestärkt.
- Der Schutz der Fruchtfolgeflächen (FFF) wird verstärkt.
- Den Bewirtschaftungsschwernissen wird künftig besser Rechnung getragen als bisher, sodass sich im *Berggebiet* und im *Sömmerungsgebiet* die bestehende Ziellücke hinsichtlich Offenhaltung der Kulturlandschaft schliessen lässt.

- Die Biodiversität und Landschaftsqualität werden neuerdings auch im *Sömmerungsgebiet* mit leistungsbezogenen Beiträgen gefördert.
- Die Ausrichtung der Land- und Ernährungswirtschaft auf eine gemeinsame Qualitätsstrategie wird im Landwirtschaftsgesetz verankert.
- Die Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter – sofern sie sich unternehmerisch verhalten und ihre Betriebe auf die neuen Rahmenbedingungen ausrichten – können in Bezug auf Entschädigung für die eigene Arbeit und das eingesetzte Kapital in allen Zonen vom Systemwechsel profitieren; gemäss Prognosen soll der Einkommensanstieg dank der AP 2014-2017 im Berggebiet am stärksten ausfallen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

VOLKSWIRTSCHAFT
BERNER OBERLAND

Susanne Huber
Geschäftsführerin

Brigitta Wyss
Stv. Geschäftsführerin

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

2022 Krebsliga Krebsliga Schweiz 29.6.11

Organisation / Organisation / Organizzazione	Krebsliga Schweiz
Adresse / Indirizzo	Effingerstrasse 40 Postfach 8219 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28. Juni 2011  Ursula Zybach Bereichsleiterin Präventionsprogramme Mitglied der Geschäftsleitung  Patrick Imhof Beauftragter Politik

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektroni an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
 Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**
 Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mit Interesse haben wir den erläuternden Bericht zur Agrarpolitik 2014-2017 gelesen und auch zur Kenntnis genommen, dass damit folgende festgelegte vier strategische Schwerpunkte des Bundesrates konkretisiert werden sollen:

1. Sichere und wettbewerbsfähige Nahrungsmittelproduktion und -versorgung gewährleisten
2. Ressourcen effizient nutzen und nachhaltigen Konsum fördern
3. Vitalität und Attraktivität des ländlichen Raumes stärken
4. Innovation und Unternehmertum in der Land- und Ernährungswirtschaft fördern

Im Bericht wird im Kapitel 1.3 *Künftige Rahmenbedingungen* auch das Thema Ernährungssituation behandelt, allerdings nur aus dem Blickwinkel der globalen Unterernährung und der globalen Ernährungssicherheit (food security) – ohne die Stellung der Schweizer Landwirtschaft diesbezüglich zu erläutern. Die mit Überernährung verbundene Fehlernährung und die daraus folgenden zunehmenden Gesundheitsprobleme in den meisten Ländern sowie deren Bezug zur Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft werden nicht erwähnt. Insbesondere finden sich auch keinerlei Hinweise auf die Schweizerischen Ernährungsberichte und auf das 2008 vom Bundesrat lancierte Nationale Programm Ernährung und Bewegung (NPEB 2008-2012¹).

Im gleichen Kapitel unter Ziffer 1.3.8.2 werden die laufenden Verhandlungen mit der EU über ein Abkommen in den Bereichen Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit, Produktsicherheit und öffentliche Gesundheit (FHAL&GesA) erwähnt. Es wird darauf hingewiesen, dass der BR das FHAL&GesA frühestens im Jahr 2012 dem Parlament in einem zusätzlichen Bericht vorlegen wird. Dass Landwirtschaft auch mit öffentlicher Gesundheit einen Zusammenhang haben könnte, wird auch an dieser Stelle im Bericht nicht weiter diskutiert, obwohl dieser Zusammenhang in der EU schon seit 10 Jahren ein Thema ist. Diese Themen aus Sicht der Schweizerischen Agrarpolitik lediglich als eine handelspolitische Angelegenheit zu betrachten, greift zu kurz und wird dem Gesundheitsauftrag des Bundes gemäss Art. 118, Absatz 2, Buchstabe b der Bundesverfassung nicht gerecht. Ebenso wenig ist die Annahme gerechtfertigt, dass dem Thema Gesundheit als Ganzes genüge getan wird, wenn in den strategischen Schwerpunkten des Bundesrates die Sicherheit der Nahrungsmittel (food safety) und die Förderung eines nachhaltigen Konsums angeführt werden. Dies sind zwar wichtige Gesundheitsdeterminanten der Agrarpolitik, aber nicht die einzigen.

Gemäss dem zweiten strategischen Schwerpunkt des Bundesrates sollen die Ressourcen effizient genutzt und der nachhaltige Konsum gefördert werden. Auch hier geht es wohl nicht um den nachhaltigen Konsum von Genussmitteln wie Alkohol und Tabak, sondern vor allem um die Förderung einer gesunden und nachhaltigen Ernährung, wie auch im kürzlich vom BR beschlossenen Nationalen Forschungsprogramm NFP 69 „Gesunde Ernährung und nachhaltige Lebensmittelproduktion“², wo „praxisorientierte Wissensgrundlagen bereitgestellt werden sollen, wie in der Schweiz eine gesunde Ernährung gefördert werden kann“.

Die Krebsliga Schweiz und die NGO-Allianz Ernährung, Bewegung und Körpergewicht sind der Meinung, dass bei einem so grossen Vorhaben, wie es die Agrarpolitik 2014-2017 darstellt, der Bereich Gesundheit als Ganzes nicht ausgeklammert werden kann. Es ist im Gegenteil angezeigt, dass die Auswirkungen der Agrarpolitik auf die Gesundheit der Bevölkerung einer sorgfältigen Analyse unterzogen werden. Im Rahmen dieser Stellungnahme ist dies nicht möglich, wir weisen aber auf einige Widersprüchlichkeiten und Möglichkeiten zu deren Überwindung hin. Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
LwG, SR 910.1	Art. 1 Zweck Der Bund sorgt dafür, dass die Landwirtschaft durch eine nachhaltige, auf den Markt und <i>die Gesundheit der Bevölkerung</i> ausgerichtete Produktion einen wesentlichen Beitrag leistet zur a. sicheren Versorgung der Bevölkerung b. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen c. Pflege der Kulturlandschaft d. dezentralen Besiedelung	Agrarpolitik und öffentliche Gesundheit Nicht übertragbare Krankheiten mit den beiden wichtigen Einflussfaktoren Ernährung und Bewegung sind in der Schweiz für 70% aller Todesfälle und rund die Hälfte der verlorenen potentiellen Lebensjahre verantwortlich ³ . Die grössten Risikofaktoren für nicht übertragbare Krankheiten wie Herz-Kreislaufkrankheiten, Krebs und Diabetes sind Bluthochdruck, hoher Bluthochesterolgehalt, Übergewicht, geringer Früchte- und Gemüsekonsum, körperliche Inaktivität, Tabak- und Alkoholkonsum ⁴ . Sechs dieser sieben Risikofaktoren werden durch den Konsum von landwirtschaftlich produzierten Produkten und damit indirekt auch durch die Agrarpolitik beeinflusst. Ein hoher Verzehr an pflanzlichen Lebensmitteln v.a. Gemüse und Früchte senken das Krebsrisiko, weshalb diese Lebensmittelgruppe aus Sicht der Krebsliga besonders gefördert werden sollte. Rotes Fleisch und Wurstwaren erhöhen hingegen deutlich das Krebsrisiko ⁵ . Die wichtigsten Gesundheitsdeterminanten der Agrarpolitik sind Verfügbarkeit und Preis, Handel und Marketing, Lebensmittelsicherheit und Umwelt, welche das Angebot der richtigen Lebensmittelgruppen steuern können. Die schottische National Food and Drink Policy beispielsweise vereint die Aspekte der Land- und Ernährungswirtschaft mit Gesundheit ⁶ . Gestützt auf Erfahrungen in anderen europäischen Ländern sind wir der Meinung, dass der Einfluss der Agrarpolitik auf die öffentliche Gesundheit vor allem durch die beiden erstgenannten Determinanten bisher unterschätzt worden ist. Aus diesem Grund fordern wir gestützt auf Art. 118, Absatz 2, Buchstabe b der BV den Zweckartikel des Landwirtschaftsgesetzes wie linksstehend zu ergänzen (<i>Änderungsvorschläge kursiv</i>):
LwG, SR 910.1	Art. 2, Abs. 3 Die Massnahmen nach Absatz 1 unterstützen die Ausrichtung der Landwirtschaft und der Ernährungswirtschaft auf eine ge-	Ernährung und Gesundheit Ernährung bedeutet nicht nur Sättigung oder für eine genügende Kalorienzufuhr zu sorgen, sondern auch für die Zufuhr aller für Gesundheit, Leistungsfähigkeit und Wohlbefinden notwendigen Nährstoffe. Die Versorgungssicherheit aus dem Blickwinkel der Produktion von Nahrungsmittelkalorien zu betrachten, erscheint daher sehr einseitig (vgl. Erläuternder Be-

1

4

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	meinsame Qualitätsstrategie; <i>die zum Einsatz kommenden Kriterien müssen die Empfehlungen für eine ausgewogene Ernährung berücksichtigen.</i>	richt, Ziffer 1.2.2.2.1). Es fehlen uns insgesamt bei den Erläuterungen zur Versorgungssicherheit und Qualitätsstrategie die Erwähnung der in Frage kommenden Kriterien (oder ein Verweis auf die entsprechenden Dokumente). Ernährungsphysiologische Aspekte sollten aus Sicht der Krebsliga zwingend erwähnt werden. Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft sollten aus unserer Sicht daher bei der Entwicklung einer Qualitätsstrategie auch das Wissen der Fachleute (Schweizerische Gesellschaft für Ernährung) und der Konsumentenorganisationen einbeziehen und die Empfehlungen für eine ausgewogene Ernährung in ihren Kriterienkatalog aufnehmen. Entsprechend sollte der Art. 2, Abs. 3 des Landwirtschaftsgesetzes wie linksstehend ergänzt werden.

¹ http://www.bag.admin.ch/themen/ernaehrung_bewegung/05141/05142/index.html?lang=de

² http://www.snf.ch/D/forschung/Forschungsprogramme/neue/Seiten/_xc_nfp69.aspx

³ Bundesamt für Statistik; Sterbefälle und Sterbeziffern wichtiger Todesursachen und verlorene potentielle Lebensjahre; Neuchâtel 2009

⁴ http://www.who.int/whr/2002/en/whr02_en.pdf

⁵ World Cancer Research Fund / American Institute for Cancer Research; Policy and Action for Cancer Prevention. Food, Nutrition, and Physical Activity: a Global Perspective; Washington DC: AICR, 2009

⁶ <http://www.scotland.gov.uk/Topics/Business-Industry/food-industry/national-strategy>

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

2023	EEK	Eidgenössische Ernährungskommission	29.6.11
------	-----	-------------------------------------	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Eidgenössische Ernährungskommission
Adresse / Indirizzo	Wissenschaftliches Sekretariat: Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Stauffacherstrasse 101, 8004 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Zürich, 27.6.2011 Sig. Prof. U. Keller (Präsident der EEK)

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Die bisherige Agrarpolitik berücksichtigt nicht die Bedeutung der Agrarprodukte in der Förderung und Erhaltung der Gesundheit des Menschen.
- Fehl- und Überernährung haben eine zunehmende Bedeutung als Verursacher von frühzeitiger Erkrankung und Tod.
- Auch wenn die Konsumenten selbst darüber entscheiden, was und wie viel er/sie essen, kann diese Entscheidung durch agrarpolitische Massnahmen beeinflusst werden.
- Die Prinzipien der ausgewogenen Ernährung, wie sie durch mehrere Institutionen des Bundes (z.B. das vom Bundesrat lancierte Nationale Programm Ernährung und Bewegung (NPEB 2008-2012; http://www.bag.admin.ch/themen/ernaehrung_bewegung/05141/05142/index.html?lang=de) propagiert werden, sollten auch in der Agrarpolitik berücksichtigt werden, und zwar in der Kommunikation und in der Akzentsetzung der Förderung gewisser Produkte.

Andere Länder (EU, Deutschland, USA) haben bei ihrer Landwirtschaftspolitik auch Anliegen der „gesunden Ernährung“ mitberücksichtigt
<http://www.healthyagriculture.eu/?p=92>

http://www.ble.de/cln_099/DE/00_Home/homepage_node.html?nnn=true

<http://www.ocfo.usda.gov/usdasp/sp2010/sp2010.pdf>

Folgende Aspekte sollten aus Sicht der Eidgenössischen Ernährungscommission in der Agrarpolitik 2014-2017 berücksichtigt werden:

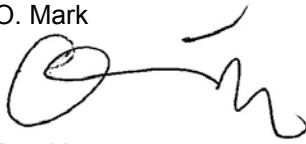
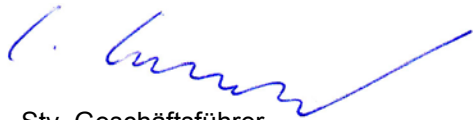
- Die Schweizer Agrarwirtschaft fördert die Erhältlichkeit von nährstoffreichen und preisgünstigen Früchten und Gemüsen.
- Sie kommuniziert die günstige Bedeutung von fettverminderten Agrarprodukten.
- Sie vermeidet die einseitige Förderung von tierischen Agrarprodukten zu Ungunsten von pflanzlichen Nahrungsmitteln.
- Sie stützt sich bei der Kommunikation auf die Prinzipien der „ausgewogenen Ernährung“, wie sie z.B. von der Schweiz. Gesellschaft für Ernährung propagiert werden.
- Qualität soll beim Qualitätsbegriff umfassender definiert werden; sie berücksichtigt die Gesundheit und die heute akzeptierten Ernährungsempfehlungen.
- Landschaftspflege: Es soll ein Umfeld geschaffen werden, das vermehrt körperliche Bewegung und Entspannung ermöglicht (siehe Actionsanté).

Vernehmlassung Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

2024	Jardin Suisse	Unternehmerverband Gärtner Schweiz	29.6.11
------	---------------	------------------------------------	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	JardinSuisse, Unternehmerverband Gärtner Schweiz
Adresse / Indirizzo	Bahnhofstrasse 94, 5000 Aarau (Achtung: neue Adresse!)
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Zürich, 27. Juni 2011 O. Mark  Präsident Dr. A. Altwegg  Stv. Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

JardinSuisse hat die Vorschläge für die Agrarpolitik 2014 – 2017 mit Interesse zur Kenntnis genommen und aufmerksam studiert. Dies veranlasst uns zu folgenden einleitenden Bemerkungen.

21

Der produzierende Gartenbau in der Schweiz befindet sich in einer schwierigen Lage, da die Entwicklung der Betriebe – Zierpflanzenbetriebe und Baumschulen – durch das Raumplanungsgesetz, aber auch durch die Agrarpolitik ausserordentlich eingeschränkt, zum Teil sogar verhindert wird. Das Raumplanungsgesetz weist vor allem die so genannt "bodenunabhängig" produzierenden Betriebe Spezialzonen zu, die aber äusserst restriktiv gehandhabt werden. Findet sich ein geeigneter Standort, dann ist der Boden nicht verfügbar, weil das bäuerliche Bodenrecht verbunden mit der Agrarpolitik einen liquiden Bodenmarkt verhindert. Wie starr das gesamte System ist, zeigt sich auch in der Grafik zur Abnahme der Landwirtschaftsbetriebe (Abb. 13 im erläuternden Bericht), wonach die Strukturbereinigung in der Schweizer Landwirtschaft im Vergleich zu einigen Ländern der EU am langsamsten verläuft.

Im Begleitbericht zur Agrarpolitik 2014 – 2017 wird zwar festgestellt, dass zu hohe flächenbezogene Zahlungen sich negativ auf die Bodenmobilität auswirken, die Strukturentwicklung behindern und deshalb die Kostensenkungspotentiale nicht ausgenutzt werden können. Die Konsequenz dieser Feststellung sind Änderungen bei den Direktzahlungen. Einen gewissen Beitrag zur Flexibilisierung des Bodenmarktes leistet vielleicht die Erhöhung des Wertes der Standardarbeitskraft von 0.25 auf 0.4. Der Bericht nennt für das Talgebiet eine Zahl von 2'850 Betrieben mit 25'400 ha, die keine Direktzahlungen mehr erhalten sollen. Ob dieses Land bzw. wie viel davon dann wirklich auch auf den Markt kommt, wird die Zukunft weisen.

Aus unserer Sicht sind nicht nur die Direktzahlungen, sondern vor allem das bäuerliche Bodenrecht für die zu geringe Bodenmobilität verantwortlich. Letzteres lässt mit seinen Höchstpreisvorschriften, dem Realteilungsverbot verbunden mit einem grossen administrativen Aufwand den landwirtschaftlichen Bodenmarkt erstarren. Anpassungen an den Direktzahlungen, die zu einem grösseren Bodenangebot führen, lösen das Problem nicht. JardinSuisse vermisst in der AP 2014 - 17 echte Reformansätze im bäuerlichen Bodenrecht, welche den Bodenmarkt wirklich öffnen würden.

23

Ein weiteres Problem für den produzierenden Gartenbau ist die Belastungsgrenze. Sie ist zu schematisch und behindert Betriebe mit einem hohen Kapitalbedarf, wie er in Zierpflanzengärtnereien und Baumschulen oft üblich ist, in ihrer Entwicklung. Auch dynamische Betriebe mit guten Geschäftsideen können ihre Visionen wegen zu hohen Kapitalkosten nicht umsetzen. Massgebend für die Kreditgewährung sollte nicht eine schematische Grenze sein, sondern Businesspläne, mit welchen den Entwicklungsmöglichkeiten eines Betriebes Rechnung getragen werden kann.

JardinSuisse stellt deshalb folgende Forderungen.

- Aufhebung der Höchstpreisvorschriften für Landwirtschaftsland. Sofern dies nicht möglich ist, fordern wir eine markante Erhöhung des Prozentwertes von 5% auf mindestens 30%, ab wann ein Preis als übersetzt gilt. (Art. 66 BGG)
- Aufhebung des Realteilungsverbotes für Betriebe, für welche keine familieninterne Nachfolge besteht.
- Aufhebung der Belastungsgrenze und Ersatz durch Businesspläne, die von den Kreditgebern zu beurteilen sind.

Eine Lockerung der Vorschriften des bürgerlichen Bodenrechtes lässt sich auch deshalb rechtfertigen, als dass der landwirtschaftliche Bodenmarkt der Landwirtschaft und dem produzierenden Gartenbau vorbehalten ist, alle anderen Bevölkerungsgruppen mit wenigen Ausnahmen aber davon ausgeschlossen sind.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
2.3.2.1. Seiten 147 - 149	Die Erhöhung des Mindestarbeitsaufkommens auf 0.4 SAK ist zwingend. Zudem beantragen wir, dass in Betrieben bis 0.6 SAK der Mindestanteil betriebs-eigener Arbeitskräfte auf 60% angehoben wird.	Wir unterstützen den Vorschlag, das Mindestarbeitsaufkommen von 0.25 auf 0.4 SAK zu erhöhen. Er kann zu einer etwas höheren Mobilität auf dem Markt für Landwirtschaftsland führen. Vor allem in Ackerbaubetrieben ist es möglich, einen sehr hohen Anteil durch Dritte (Lohnunternehmer) ausführen zu lassen. In diesen Gebieten wird durch einen zu tiefen Ansatz des Mindestarbeitsaufkommens sehr viel Land von Kleinbetrieben mit verhältnismässig grosser Betriebsfläche bewirtschaftet.	10
2.3.2.1. Seiten 147 - 149	Überprüfung bzw. Einführung von Zuschlägen und zusätzlichen Faktoren für die Berechnung der Standardarbeitskräfte (SAK) gemäss Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (IBLV) speziell für Betriebe des produzierenden Gartenbaus.	Gemäss Art. 44 Abs. 3 der Direktzahlungsverordnung erhalten Betriebe des produzierenden Gartenbaus Investitionskredite für Gewächshäuser, den Neu- und Umbau von Produktions- und Lagergebäuden oder für Massnahmen zur Verbesserung der Produktion bei Spezialkulturen. Damit die Betriebe des produzierenden Gartenbaus auf die notwendige Standardarbeitskraft kommen, kommen bei der Berechnung der Standardarbeitskräfte eines Betriebes Zuschläge und zusätzliche Faktoren gemäss der Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (IBLV) zur Anwendung. Es hat sich gezeigt, dass die Faktoren für gärtnerische Spezialkulturen die tatsächlichen Verhältnisse nicht widerspiegeln. Die Werte sind generell zu tief angesetzt. Wegen dieser nicht zutreffenden Grundlagen kommen zahlreiche Gartenbaubetriebe nicht auf die notwendige Standardarbeitskraft um überhaupt in Genuss von Investitionskrediten zu kommen. Die nicht zutreffenden Berechnungsgrundlagen haben noch eine ganz andere Konsequenz. Die betreffenden Betriebe erreichen auch aus raumplanerischer Sicht nicht die notwendige Betriebsgrösse und können zum Beispiel keinen Wohnraum für die abtretende Generation	10

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		erstellen. Wir haben in unserem Verband Betriebe von unter einer halben Hektare Grösse, auf welchen die Inhaber und Angestellten mehr als genug Arbeit leisten, um die kritische Betriebsgrösse von 0.25 SAK (in Zukunft 0.4 SAK) zu erreichen. Diese Betriebe haben dank ihrer Spezialisierung auch eine Zukunft. Die Zuschläge für die Berechnung der SAK für Gartenbaubetriebe sind deshalb grundsätzlich zu überprüfen bzw. neu zu schaffen. Die Zuschläge für Gewächshauskulturen sind zu erhöhen, jene für gärtnerische Freilandkulturen, für Container und Staudenquartiere neu zu definieren. Die Materie ist zu komplex, um hier konkrete Vorschläge zu formulieren. Wir erwarten deshalb, dass wir zu gegebener Zeit zu Gesprächen eingeladen werden. Wir können Ihnen dabei Zahlenmaterial unterbreiten, welches für die Berechnung der Zuschläge bei den SAK beigezogen werden kann.
2.3.2.2. Seite 149	Wir beantragen die aktuelle Formulierung von Art. 4 Abs. 1. der Direktzahlungsverordnung wie folgt zu ergänzen (fett geschrieben): ¹ Zu Direktzahlungen berechtigt die landwirtschaftliche Nutzfläche mit Ausnahme der Flächen, die mit Baumschulkulturen, Forstpflanzen, Zierpflanzen, Selbstpflückanlagen für Blumen, Gewächshäusern mit festem Fundament und Hanf belegt sind	Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass die Formulierung der Ausnahmen in der Direktzahlungsverordnung korrekt ist, im Gegensatz zum vorliegenden Begleitbericht. Es geht nicht nur um Ziersträucher, sondern um Zierpflanzen (Topfpflanzen, Schnittblumen, Ziersträucher) ganz allgemein. Die Ergänzung Baumschulkulturen ist notwendig, damit klar zum Ausdruck kommt, dass es sich um Kulturen, die mit Baumschulpflanzen bestanden sind, handelt und nicht um Flächen von Baumschulen im Sinne eines Betriebes. Auch die Selbstpflückanlagen für Blumen sind speziell zu erwähnen, denn mit diesen konkurrenzieren die betreffenden Landwirte nicht nur die Schnittblumenproduzenten, sondern auch die Floristen. Zu erwähnen sind schliesslich noch Sonnenblumenkulturen, die der Produktion von Schnittblumen dienen, die ebenfalls nicht mit Direktzahlungen unterstützt werden dürfen. Wir verweisen auf Ihren Vorschlag für einen neuen Art. 89a, der die Wettbewerbsneutralität gegenüber Gewerbebetrieben fordert.
2.5. Seite 182	Erhöhung der Einkommenslimite bei Investitionshilfen auf Fr.	Die aktuellen Einkommens- und Vermögenslimiten können zu einer unerwünschten Strukturentwicklung führen. Vor allem im produzierenden Gartenbau ist es nicht ausgeschlossen,

9

23

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	180'000 und der Vermögenslimiten auf Fr. 2 Mio. gemäss Art. 7 Strukturverbesserungsverordnung	dass grundsätzlich strukturschwache Betriebe, die in der Regel nicht über ein allzu hohes Einkommen und Vermögen verfügen, dank Investitionshilfen überleben können. Mit einer massvollen Erhöhung der Einkommens- und Vermögenslimiten kann einer unerwünschten Strukturentwicklung entgegengewirkt werden.
Art. 2, Seite 281 neuer Absatz 4	Die Unterstützungsmassnahmen des Bundes haben sich auf das Kerngeschäft der Landwirtschaft zu beschränken. Nebenerwerbstätigkeiten, die den Wettbewerb zulasten des Gewerbes verzerren, sind davon ausgeschlossen.	JardinSuisse unterstützt die Massnahmen, welche den Landwirten ein marktgerechtes Einkommen aus ihren grundlegenden Tätigkeiten sichert. JardinSuisse unterstützt aber auch die Kernforderung des Schweizerischen Gewerbeverbandes, dass gewerbliche Nebenerwerbstätigkeiten von Landwirten nicht durch Bundesmittel unterstützt werden dürfen.
Art. 89a, Seite 288	Grundsätzliche Überprüfung des Artikels. Dabei ist die Frage zu stellen, ob Betriebe in der Landwirtschaftszone, die zur Hauptsache einer gewerblichen Tätigkeit nachgehen, noch in den Genuss von Direktzahlungen kommen sollen. Abs. 4 neu: Personal, welches von Landwirtschaftsbetrieben für gewerbliche Tätigkeiten eingesetzt wird, ist zu branchenüblichen Löhnen anzustellen.	Gleich lange Spiesse für Gewerbe bei gewerblichen Aktivitäten von Landwirten. Der Vorschlag, ein Projekt im Einzelfall zu überprüfen, genügt nicht. Es geht in der Regel nicht um Projekte, sondern um eine schleichende Umstrukturierung von Landwirtschaftsbetrieben zu Gewerbebetrieben, im Bereich Gartenbau zu Garten- und Landschaftsbaubetrieben. Bauern werden zu Landschaftsgärtner und nutzen ihre Betriebsgebäude zu Werkhöfen um. Sie arbeiten auf Land, mit einem wesentlich tieferen Verkehrswert. Die Garten- und Landschaftsbaubetriebe, die keinen Bezug zur Landwirtschaft haben, müssen ihre Werkhöfe in einer Bauzone erstellen. Hier kann in Ballungszentren der Verkehrswert oft mehrere hundert Franken betragen. Wird dann das noch zum Betrieb gehörende Landwirtschaftsland mit minimalem Aufwand bewirtschaftet, kommen die betreffenden Betriebe zusätzlich noch in den Genuss von Direktzahlungen. Noch problematischer wird es, wenn sich die betreffenden Betriebe weiterhin als Landwirtschaftsbetriebe ausgeben und Personal zu Bedingungen, wie sie in der Landwirtschaft gelten, beschäftigen. Wir können Sie jederzeit mit Beispielen von Landwirten dokumentieren, die heute als Gärtner tätig sind und ihre landwirtschaftlichen Betriebsgebäude als Werkhof für einen Garten und Landschaftsbaubetrieb nutzen.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Was die Direktzahlungen betrifft, so hat JardinSuisse keine grundsätzlichen Einwendungen. Unser Verband möchte aber nicht im Detail dazu Stellung beziehen und schliesst sich der Stellungnahme des Schweizerischen Gewerbeverbandes an.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

2025	gleiche Bedingungen	Verein Gleiche Bedingungen für alle Leistungserbringer	29.6.11
------	---------------------	--	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Verein „Gleiche Bedingungen für alle Leistungserbringer“
Adresse / Indirizzo	Präsident: Jürg Mosimann, Schwendistrasse 197, 3173 Oberwangen, T 031 889 12 44 Sekretär: Daniel Messerli, Matzwil 141, 3036 Detligen Kassier: Hannes Boss, Obere Spitz, Fankhaus, 3557 Trub
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Jürg Mosimann

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wenn ein Staat 13.6 Milliarden Franken für Leistungen ausgibt, so muss dieses Geld **gerecht** verteilt werden.

GERECHT bedeutet, dass eine exakte und nachhaltige Leistung, unabhängig von Betriebsgrösse und Personenform, anteilmässig entschädigt wird.

Der Verein „Gleiche Bedingungen für alle Leistungserbringer“ möchte den Bundesrat, das Parlament und das BLW darauf hinweisen, dass die geplante Landwirtschaftspolitik zu stark von Politikern (Bauern) beeinflusst wurde, die gerne auf Kosten von kleinen Betrieben wachsen möchten und zudem wahre Reformen blockieren.

Viele heutige Betriebe haben sich über mechanisiert und mit zu grossen Stallbauten wegen den Raufutterverzehr- Beiträgen übernommen. Viele von diesen möchten jetzt kleinere Betriebe übernehmen die ohne Schulden dastehen. Unser Verein ist der Ansicht, dass das BLW diese Betriebsfresserei mit der neuen AP kräftig unterstützt. Der Vorwand beim BLW heisst: Abgrenzung von Hobby-Betrieben. Die Bildung von Genossenschaftsbetrieben hingegen, wird in der neuen AP erneut verhindert. Bewusst wahrscheinlich, es könnten sich ja drei Schulfreie Kleinere zusammentun und der, der verzweifelt auf Pachtland wartet, ginge noch einmal leer aus.

Lassen Sie sich nicht das Märchen vom „bäuerlichen“ Familienbetrieb aufbinden, in welchem der Bauer auf Feld und im Stall und die Bäuerin in der Küche und im Garten arbeitet. Es ist Geschichte. Die Bäuerin arbeitet längst nicht mehr nur auf dem Hof und die hohe Scheidungsrate hat auch vor Bauernfamilien nicht Halt gemacht.

Liebe Politiker, zementieren Sie mit der Agrarreform 14-17 keine „bäuerliche“ Idylle, die leider bereits überholt ist.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 70a, Absatz 1, Seite 284	Änderungsantrag für das künftige Landwirtschaftsgesetz : Direktzahlungen werden ausgerichtet wenn : a) der Betrieb bodenbewirtschaftend und bäuerlich ist ;	Begründung: „und bäuerlich“ ist zu streichen. Genossenschaftlich organisierte Betriebe dürfen nicht mehr von den DZ ausgeschlossen werden. Überall auf der Welt organisieren sich die Betriebe genossenschaftlich. Wenn sich das BLW bitte an die eigenen Hauptvorgaben halten würde und wie in der Vernehmlassung beschrieben Unter: 1.4.2 (Wettbewerbsfähigkeit) Zitat: “ Im Hinblick auf weitere Marktöffnungsschritte ...“ 1.4.4 (Ländlicher Raum) Zitat: “Mögliche Tätigkeitsfelder im Bereich der Diversifizierung ... Agrotourismus ... soziale Dienstleistungen ... energetische Nutzungen ...“ 1.4.5 (Unternehmertum) Zitat: “ Der unternehmerische Spielraum der Betriebe ist zu erweitern ...“ . Genossenschaftsbetriebe (ob gross oder klein) können den Anforderungen der Zukunft am effizientesten begegnen. Genossenschaften helfen zudem die Arbeitsbelastung zu senken, die dezentrale Besiedelung zu erhalten, die soziale Belastung abzufedern. Bauernfamilien müssen sich zu Genossenschaften zusammenfügen können. Betriebe (auch kleine) sollen die Möglichkeit haben, ihre Ressourcen in ein Ganzes einzugeben, <u>ohne</u> dass sie dabei zu Angestellten oder zu Verpächtern werden. <u>Behindern wir uns nicht selber!</u>

10

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 70a, Absatz 1, Seite 284	Änderungsantrag für das künftige Landwirtschafts- gesetz : Direktzahlungen werden aus- gerichtet wenn : e) ein Mindestarbeitsauf- kommen in Standardar- beitskräften auf dem be- wirtschafteten Betrieb er- reicht wird; ein Betrieb eine Fläche von min 0.3ha (bei Rebflächen auch kleiner) nachhaltig und produktiv bewirtschaftet;	Begründung: Analog Deutschland! Ja Sie haben richtig gelesen (http://www.buzer.de/gesetz/1747/a25054.htm). Nach oben werden die Direktzahlungen neu nicht mehr begrenzt mit der Begründung, wer eine Leistung erbringt habe auch die entspre- chende Entschädigung dafür zu gute, egal wie hoch sein Einkommen ist. Dann bitte halten Sie sich auch <u>nach unten an die gleiche Vorgabe</u>. Wer für den Staat eine Leistung erbringt, hat dafür eine Entschädigung zu gute, egal wie klein er ist! Ein Staat hat nach Leistungserbringern auszusortieren, nicht nach „Hobby-„ oder „nicht Hob- bybetrieben“. Die Schweizer 50ha-Lobby wäre in Agrar-Europa auch nur eine „Hobby-Lobby“. <u>Gleiche Bedingungen für alle Leistungserbringer!</u>	10
Art. 70a, Absatz 1, Seite 284	Änderungsantrag für das künftige Landwirtschafts- gesetz : Direktzahlungen werden aus- gerichtet wenn : e) ein Mindestanteil der Arbei- ten durch betriebseigene Arbeitskräfte verrichtet wird;	Begründung : Buchstabe e) ist ersatzlos zu streichen: Wichtig ist, dass der Bewirtschafter am wirtschaftli- chen Erfolg oder Misserfolg beteiligt ist. Das ist bereits heute in der DZV verankert. <u>System vereinfachen!</u>	10

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

2026	swissaid	swissaid, Schweizerische Stiftung für Entwicklungszusammenarbeit	1.7.11
------	----------	--	--------

Organisation / Organisation / Organizzazione	SWISSAID, Schweizerische Stiftung für Entwicklungszusammenarbeit
Adresse / Indirizzo	Lorystrasse 6a 3000 Bern 5
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	30. Juni 2011, Tina Goethe, Entwicklungspolitik / Ernährungssouveränität 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Vorbemerkungen: warum nimmt SWISSAID zur AP 2014-2017 Stellung?

SWISSAID, die Schweizerische Stiftung für Entwicklungszusammenarbeit setzt sich seit über 60 Jahren für ländliche Entwicklung und Ernährungssicherheit in Entwicklungsländern ein. Die Verbesserung der Situation der Menschen, die mit und von der Landwirtschaft Leben, sowie der Menschen auf dem Land, die unter Hunger und Unterernährung leiden, stehen im Zentrum unseres Einsatzes. Neben der konkreten Projekt- und Programmarbeit gehört auch die entwicklungspolitische Arbeit in der Schweiz zu unserem Auftrag. Denn politische und wirtschaftliche Entscheide und Massnahmen in der Schweiz haben direkt und indirekt Auswirkungen auf die Situation der Bevölkerung in Entwicklungsländern. Dies gilt insbesondere in den Bereichen Agrarhandel, Agrarforschung und Züchtung, Futtermittelimporte, Einfuhr von Agrotreibstoffen bzw. den Rohstoffen zu deren Herstellung, Investitionen in Land und Agrarrohstoffe sowie geistige Eigentumsrechte auf Pflanzen und Tiere.

SWISSAID setzt sich in neuen Ländern Afrika, Asiens und Lateinamerikas für Ernährungssouveränität als politisches Konzept zur Umsetzung des Rechts auf Nahrung ein. Dabei fokussieren wir unsere Arbeit insbesondere auf die Förderung der kleinbäuerlichen, ökologischen Produktion sowie auf die Situation der Frauen und Bäuerinnen. Denn sie leisten einen Grossteil der Arbeit innerhalb der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Verarbeitung und Zubereitung der Lebensmittel. Ein weiterer Schwerpunkt ist der Erhalt und Nutzen der biologischen Vielfalt mit einem besonderen Augenmerk der Saatgutvielfalt. So hat SWISSAID in mehreren Ländern (z.B. Kolumbien, Nicaragua, Ecuador, Indien, Niger und Guinea-Bissau) eine Kampagne "Unser Saatgut - unser Leben" lanciert, die mittlerweile von einer breiten Allianz getragen wird und beeindruckende Erfolge vorzuweisen hat. Dabei geht es zum einen um die Wertschätzung, den Erhalt und die Weiterentwicklung des bäuerlichen, lokalen oder traditionellen Saatguts. Andererseits geht es darum, sich mit guten Alternativen gegen die ungewollte Verbreitung der Gentechnologie zur Wehr zu setzen. Insbesondere in Indien und Kolumbien kann beobachtet werden, dass die Kontaminierung der konventionellen und der biologischen Produktion mit Gentech-Saatgut zu grossen Problemen führt.

Seit 2008 erlebt die Welt eine Nahrungsmittelkrise, die sich aktuell in hohen Preisen und Preisvolatilität ausdrückt. Diese Krise, die in engem Zusammenhang mit der Energiekrise, der Klima- und der Wirtschaftskrise steht, wird in vielen Ländern verstärkt durch die Produktion von Futtermitteln (v.a. Soja) und Agrotreibstoffen für den Export - auch in die Schweiz. Die Schweizer Landwirtschaft ist daher gefordert, ihre Fleischproduktion so umzugestalten, dass sie ohne klima- und umweltschädliche Futtermittelimporte auskommt, die die Lebensmittelproduktion in Entwicklungsländern konkurrenziert und tropische Wälder zerstört.

Generelle Bemerkung

1 Züchtung

SWISSAID ist besorgt über die zunehmende, weltweite Marktkonzentration im Saatgutbereich. So kontrollieren mittlerweile die drei grössten Saatgutfirmen die Hälfte des Weltmarktes. Diese Abhängigkeit von sehr wenigen Firmen stellt für die Ernährungssicherheit der Zukunft eine grosse Gefahr dar. In unserer Stellungnahme sprechen wir uns daher für die Wichtigkeit einer öffentlich finanzierten, ökologischen und gentechfreien Saatgutproduktion aus.

2 Vorgelagerte Stufe

Die Betriebe der vorgelagerten Stufe sind gefordert, ihre Dienstleistungen und Produkte auf die Erfordernisse einer qualitätsorientierten Landwirtschaft auszurichten. Das Angebot an Produktionsmitteln muss angepasst werden:

- Futtermittel: Die Beschaffung von gentechnikfreier und nachhaltig produzierter Soja (z.B. Basler Kriterien) ist zu sicherzustellen, nachdem zuerst die Krafftutterintensität (insb. Soja) der Schweizer Landwirtschaft massiv reduziert wurde.
- Saatgut: Beschaffung von standortgerechtem gentechnikfreiem Saatgut, Sicherung der Arten- und Sortenbreite ist sichergestellt.

3 Information der KonsumentInnen

Für SWISSAID hat die transparente Information der Konsumentinnen über die Produktionsbedingungen einen sehr hohen Stellenwert. Hier sehen wir noch Verbesserungsbedarf (insbesondere die Deklaration von tierischen Produkten aus Gentech-Fütterung und eine erleichterte Deklaration „ohne Gentechnik“).

4 Wissenssystem fördern

Das Wissenssystem wird in Zukunft einen sehr wichtigen Stellenwert haben. Denn:

- Die Landwirtschaft wird wegen des Klimawandels und den rasch knapper werdenden Ressourcen einem enormen Anpassungsdruck unterworfen sein. Je vielfältiger das Wissen vorhanden ist, desto besser kann die Anpassung vollzogen werden
- Neue Ansprüche werden wegen der Globalisierung zu bewältigen sein. Will sich die Schweiz im internationalen Wettbewerb mit einer Qualitätsstrategie vorne positionieren, muss sie auch das entsprechende Know How entwickeln und verbreiten können. So ist eine angepasste und gentechnikfreie Pflanzen- und Tierzüchtung für nachhaltige, ressourcensparende Produktionssysteme nötig. Oder es sind nachhaltigere Produktionstechniken zu entwickeln (z.B. Bodenbearbeitung, organische Düngung, Pflanzenschutz, Tiergesundheit, Anreicherung von CO₂ im Boden etc.).

Es ist daher zwingend notwendig, dass diese Aspekte in Forschung, Bildung und Beratung einfließen. Insbesondere sind Institutionen wie das FIBL, AGRIDEA oder Agroscope zu beauftragen und verstärkt zu finanzieren, welche diese Thematiken gezielt angehen. Forschungen im Bereich der Gentechnik sehen wir darin als nicht zielführend an.

5 Frauen in der Schweizer Landwirtschaft

Wie bereits erwähnt, leisten Frauen einen wichtigen Anteil der Arbeit in der Landwirtschaft und der gesamten Produktionskette für Nahrungsmittel (vom Feld bis zum Teller). Gleichzeitig sind Frauen weltweit - und in der Schweiz - in der Landwirtschaft benachteiligt. Weltweit besitzen Frauen nur gerade 2 % des Landes, sie erhalten kaum Kredite und haben deutlich weniger Zugang zu Beratung und Märkten.

Auch in der Schweizer Landwirtschaft leisten Frauen einen wichtigen Beitrag. Erstaunlicherweise liegen dazu jedoch kaum Zahlen vor. Weder können klare Angaben zum Besitz von Frauen an Land und Betrieb gemacht werden, noch sagen die Schweizer Statistiken etwas über den Anteil aus, den Frauen mit ihrer Arbeit - inner- wie ausserbetrieblich - zum Familieneinkommen in der Landwirtschaft beitragen.

Studien und Berichte belegen jedoch, dass viele Bäuerinnen und Landfrauen einer dreifach Belastung ausgesetzt sind: neben der Arbeit auf dem Betrieb gehen viele einer ausserbetrieblichen Tätigkeit nach und sind für die Familien- und Haushaltsarbeit verantwortlich. Diese hohe Arbeitslast von Frauen wird jedoch bisher kaum anerkannt. Bäuerinnen sind in der Landwirtschaft sowohl ökonomisch, sozial wie rechtlich gegenüber den Männern benachteiligt. Die Folgen davon sind sehr konkret: Im Falle einer Scheidung bleiben Land und Betrieb im Besitz des Mannes, während die Frau oft leer ausgeht, selbst wenn zum Beispiel ihr Einkommen den landwirtschaftlichen Betrieb jahrelang quersubventioniert hat. Auch stellt der Landwirtschaftsbericht 2010 eine deutliche Verschlechterung der Gesundheitssituation von Bäuerinnen und Landfrauen fest.

Dieser Situation trägt die vorliegende AP 2014-2017 nicht Rechnung. Die Standardarbeitskraft (SAK), die auch als Bemessungsgrundlage der Direktzahlungen dient, orientiert sich an "klassisch männlichen" Arbeitsfeldern. Die bisher unbezahlte Arbeit von Frauen (u.a. Direktvermarktung, Agrotourismus, Gemüsegärten, Haus- und Familienarbeit) auf dem Betrieb muss endlich angemessen erfasst und u.a. für die Berechnung der SAK einbezogen werden.

1

10

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
2.1.2 Qualitätsstrategie S. 97		SWISSAID unterstützt die Anstrengungen des Bundes für eine Qualitätsstrategie unter der Voraussetzung, dass ein wichtiger Bestandteil einer Qualitätsstrategie aus Gründen der Glaubwürdigkeit gegenüber den Konsumentinnen eine gentechnikfreie Produktion zwingend dazu gehört.	4
Kapitel 1.3 Seiten 63-78	Hier fehlt ein eigenes Unterkapitel „Wissenssystem“	Dieser Punkt wird mit Verweis auf entsprechende Forschungsprogramme im Vernehmlassungsentwurf relativ kurz und bündig abgehandelt. Dies entspricht nicht den kommenden Herausforderungen, mit welchen die Landwirtschaft konfrontiert sein wird. Es ist daher zwingend notwendig, dass diese Aspekte in Forschung, Bildung und Beratung einfließen. Insbesondere sind Institutionen wie das FIBL, AGRIDEA oder Agroscope zu beauftragen und verstärkt zu finanzieren, welche diese Thematiken gezielt angehen. Forschungen im Bereich der Gentechnik sehen wir darin als nicht zielführend an.	25

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 2 LwG Abs. 1 (S. 281)		Für SWISSAID gehört zu einer Qualitätsstrategie - so wie in der Charta vorgesehen - eine gentechnikfreie Produktion zwingend dazu.	4
Art. 27a LwG Gentechnik	(neu) 1 Gentechnisch veränderte landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Produktionsmittel dürfen nicht erzeugt, gezüchtet, eingeführt, freigesetzt oder in Verkehr gebracht werden. 2 Vorbehalten bleibt die Verwendung von gentechnisch veränderten Pflanzen, Pflanzenteilen und Tieren zu Forschungszwecken. Diese bedarf einer Bewilligung durch den Bundesrat.	Das Gentechnik-Moratorium läuft 2013 aus. Somit ist für die AP 2014-17 zu definieren, ob in der Schweiz mit oder ohne GVO produziert werden soll. Die Gentechnikfreiheit ist zentraler Bestandteil der Qualitätsstrategie. Gentechnik-Food wird von den Konsumenten abgelehnt. Auch die EU gibt den einzelnen Ländern und Regionen die Möglichkeit, gentechnisch veränderte Tiere und Pflanzen auf ihrem Gebiet zu verbieten. Unser Hauptkonkurrent Österreich verfolgt eine Qualitätsstrategie mit hoher Wertschöpfung, welche auf Gentechnikfreiheit beruht.	5
Art. 70a LwG Abs. 1	Die gentechnikfreie Produktion soll eine Voraussetzung sein um Direktzahlungen	Die gentechnikfreie Produktion gehört zur vorgeschlagenen Qualitätsstrategie zwingend dazu. Diese Gentechnikfreiheit soll auf Gesetzesstufe verankert	10

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
(S. 284)	zu erhalten.	werden.	
Art. 140 LwG	1 Der Bund kann die Züchtung von Nutzpflanzen fördern, die: (...) <i>(neu) d. an Produktionsformen angepasst sind, die besonders naturnah, umwelt- und tierfreundlich sind</i> 2 Er kann privaten Züchtungsbetrieben und Fachorganisationen, die Leistungen im öffentlichen Interesse erbringen, Beiträge ausrichten, namentlich für: (...) <i>d. die nachhaltige Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen</i>	Bereits heute fördert der Bund die ökologische Pflanzenzüchtung, und er hat sich im Rahmen internationaler Verträge zur Erhaltung der Biodiversität auch bei Nutzpflanzen verpflichtet. Will sich die Schweiz mit einer Qualitätsstrategie international positionieren, benötigt sie dazu auch die angepassten Pflanzensorten. Die Definitionen für eine ökologische Pflanzenzüchtung wurden zwischen Dezember 2010 von einer breit abgestützten Expertengruppe erarbeitet. Diese Pionierleistung sollte für die ökologische Positionierung der Schweiz genutzt werden. Die Formulierung zum Ausschluss transgener Pflanzen entspricht derjenigen im bestehenden Art. 142 (Tierzucht).	25
	<i>4 (neu) Die Zucht von transgenen Pflanzen ist von Beiträgen ausgeschlossen.</i>	Die Formulierung zum Ausschluss transgener Pflanzen entspricht derjenigen im bestehenden Art. 142 (Tierzucht).	25

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 141 LwG Zuchtförderung	1 Der Bund kann die Zucht von Nutztieren fördern, die: (...) <i>(neu) d. an Produktionsformen angepasst sind, die besonders naturnah, umwelt- und tierfreundlich sind.</i>	Analog zur Pflanzenzucht.	24
Art. 142 LwG Beiträge	1 Der Bund kann anerkannten Organisationen, <i>(neu) privaten Züchtungsbetrieben und Fachorganisationen, die Leistungen im öffentlichen Interesse erbringen,</i> Beiträge ausrichten, insbesondere für: (...) <i>d (neu) die nachhaltige Nutzung tiergenetischer Ressourcen.</i>	Anpassung der Formulierung an Art. 140 Abs. 2 (Pflanzenzüchtung)	24
Art. 146a LwG Gentechnisch veränderte Nutztiere	Art. 146a aufheben, wenn vorgeschlagene Regelung in Art. 27a angenommen wird.	Qualitätsstrategie und GVO-Tiere sind unvereinbar. Siehe Ausführungen zu Art. 27a.	24



CardioVascSuisse



sge Schweizerische Gesellschaft für Ernährung
ssn Société Suisse de Nutrition
ssn Società Svizzera di Nutrizione

The Swiss Society
for Public Health



PUBLIC HEALTH SCHWEIZ
SANTÉ PUBLIQUE SUISSE
SALUTE PUBBLICA SVIZZERA



krebsliga schweiz
ligue suisse contre le cancer
lega svizzera contro il cancro



RADIX
 Schweizer Kompetenzzentrum für
 Gesundheitsförderung und Prävention

NGO-Allianz Ernährung, Bewegung und Körpergewicht

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017 (AP 14-17) Weiterentwicklung der Agrarpolitik in den Jahren 2018-2021

Stellungnahme

2027 Public Health The Swiss Society for Public Health 29.6.11

Die Stellungnahme ist identisch wie 2004 [NGO-Allianz Ernährung, Bewegung und Körpergewicht 9.6.11](#). Ich verzichte deshalb auf die Nummerierung am Rand.

Mit Interesse haben wir den erläuternden Bericht zur Agrarpolitik 2014-2017 «Für eine produktive und nachhaltige Landwirtschaft» (<http://www.blw.admin.ch/themen/00005/00044/01178/index.html?lang=de>) gelesen und auch zur Kenntnis genommen, dass damit die schon vorgängig festgelegten vier strategischen Schwerpunkte des Bundesrates:

1. Sichere und wettbewerbsfähige Nahrungsmittelproduktion und -versorgung gewährleisten
2. Ressourcen effizient nutzen und nachhaltigen Konsum fördern
3. Vitalität und Attraktivität des ländlichen Raumes stärken
4. Innovation und Unternehmertum in der Land- und Ernährungswirtschaft fördern

konkretisiert werden sollen.

Im Bericht werden im Kapitel 1.3. *Künftige Rahmenbedingungen* auch das Thema Ernährungssituation behandelt (S. 72 ff), allerdings nur aus dem Blickwinkel der globalen Unterernährung und der globalen Ernährungssicherheit (food security) – ohne die Stellung der Schweizer Landwirtschaft diesbezüglich zu erläutern. Die mit Überernährung verbundene Fehlernährung und die daraus folgenden zunehmenden Gesundheitsprobleme in den meisten Ländern sowie deren Bezug zur Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft werden nicht erwähnt. Insbesondere finden sich auch keinerlei Hinweise auf die Schweizerischen Ernährungsberichte und auf das 2008 vom Bundesrat lancierte Nationale Programm Ernährung und Bewegung (NPEB 2008-2012) (http://www.bag.admin.ch/themen/ernaehrung_bewegung/05141/05142/index.html?lang=de).

Im Kapitel 1.3.8.2 werden die laufenden Verhandlungen mit der EU über ein Abkommen in den Bereichen Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit, Produktsicherheit und öffentliche Gesundheit (FHAL&GesA) erwähnt und darauf hingewiesen, dass der BR das FHAL&GesA frühestens im Jahr 2012 dem Parlament in einem zusätzlichen Bericht vorlegen wird. Dass Landwirtschaft auch mit öffentlicher Gesundheit einen Zusammenhang haben könnte, wird auch an dieser Stelle im Bericht nicht weiter diskutiert, obwohl dieser Zusammenhang in der EU schon seit 10 Jahren ein Thema ist. Diese Themen aus Sicht der Schweizerischen Agrarpolitik lediglich als eine handelspolitische Angelegenheit zu betrachten, greift zu kurz und wird dem Gesundheitsauftrag des Bundes (Art. 118, Absatz 2, Buchstabe b der BV) nicht gerecht. Ebenso wenig ist die Annahme gerechtfertigt, dass dem Thema Gesundheit als Ganzes genüge getan wird, wenn in den strategischen Schwerpunkten des Bundesrates die Sicherheit der Nahrungsmittel (food safety) und die Förderung eines nachhaltigen Konsums angeführt werden. Dies sind zwar wichtige Gesundheitsdeterminanten der Agrarpolitik, aber nicht die einzigen.

In Punkt 2 der strategischen Schwerpunkte des BR sollen die Ressourcen effizient genutzt und der nachhaltige Konsum gefördert werden. Auch hier geht es wohl nicht um den nachhaltigen Konsum von Genussmitteln wie Alkohol und Tabak, sondern vor allem um die Förderung einer gesunden und nachhaltigen Ernährung, wie auch im kürzlich vom BR beschlossenen Nationalen Forschungsprogramm NFP 69 „Gesunde Ernährung und nachhaltige Lebensmittelproduktion“ (http://www.snf.ch/D/forschung/Forschungsprogramme/neue/Seiten/_xc_nfp69.aspx), wo „praxisorientierte Wissensgrundlagen bereitgestellt werden sollen, wie in der Schweiz eine gesunde Ernährung gefördert werden kann“.

Die NGO-Allianz Ernährung, Bewegung und Körpergewicht ist der Meinung, dass bei einem so grossen Vorhaben, wie es die Agrarpolitik 2014-2017 darstellt, der Bereich Gesundheit als Ganzes nicht ausgeklammert werden kann. Es ist im Gegenteil angezeigt, dass die Auswirkungen der Agrarpolitik auf die Gesundheit der Bevölkerung einer sorgfältigen Analyse unterzogen wird. Im Rahmen unserer Stellungnahme können wir dies nicht tun, weisen aber auf einige Widersprüchlichkeiten und Möglichkeiten zu deren Überwindung hin.

Agrarpolitik und öffentliche Gesundheit

Nicht übertragbare Krankheiten mit den beiden wichtigen Einflussfaktoren Ernährung und Bewegung sind in der Schweiz für 70% aller Todesfälle und rund die Hälfte der verlorenen potentiellen Lebensjahre verantwortlich (Bundesamt für Statistik, Sterbefälle und Sterbeziffern wichtiger Todesursachen und verlorene potentielle Lebensjahre, 2009). In den meisten europäischen Ländern stehen fünf der sieben wichtigsten Risikofaktoren für nicht übertragbare Krankheiten, wie Herz-Kreislaufkrankheiten, Krebs und Diabetes, mit Ernährung und Bewegung in Verbindung: Bluthochdruck, hoher Blutcholesterolgehalt, Übergewicht, geringer Früchte- und Gemüsekonsum und körperliche Inaktivität. Die beiden weiteren Risikofaktoren sind Tabak- und Alkoholkonsum (http://www.who.int/whr/2002/en/whr02_en.pdf). Sechs dieser sieben Risikofaktoren werden durch den Konsum von landwirtschaftlich produzierten Produkten und damit auch durch die Agrarpolitik beeinflusst. Die wichtigsten Gesundheitsdeterminanten der Agrarpolitik sind Verfügbarkeit und Preis, Handel und Marketing, Lebensmittelsicherheit und Umwelt. Die schottische National Food and Drink Policy (<http://www.scotland.gov.uk/Topics/Business-Industry/food-industry/national-strategy>) beispielsweise vereint die Aspekte der Land- und Ernährungswirtschaft mit Gesundheit.

Gestützt auf Erfahrungen in anderen europäischen Ländern sind wir der Meinung, dass der Einfluss der Agrarpolitik auf die öffentliche Gesundheit vor allem durch die beiden erstgenannten Determinanten bisher unterschätzt worden ist. Aus diesem Grund fordern wir gestützt auf Art. 118, Absatz 2, Buchstabe b der BV den Zweckartikel des **Landwirtschaftsgesetzes (LwG 910.1)** wie folgt zu ergänzen (Neuerung kursiv):

Art. 1 Zweck

Der Bund sorgt dafür, dass die Landwirtschaft durch eine nachhaltige, auf den Markt und *die Gesundheit der Bevölkerung* ausgerichtete Produktion einen wesentlichen Beitrag leistet zur

- a. sicheren Versorgung der Bevölkerung
- b. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen
- c. Pflege der Kulturlandschaft
- d. dezentralen Besiedlung

Ernährung und Gesundheit

Ernährung bedeutet nicht nur Sättigung oder für eine genügende Kalorienzufuhr zu sorgen, sondern auch für die Zufuhr aller für Gesundheit, Leistungsfähigkeit und Wohlbefinden notwendigen Nährstoffe. Die Versorgungssicherheit aus dem Blickwinkel der Produktion von Nahrungsmittelkalorien (S. 24) zu betrachten, er-

scheint daher sehr einseitig. Es fehlen uns insgesamt bei den Erläuterungen zur Versorgungssicherheit und Qualitätsstrategie die Erwähnung der in Frage kommenden Kriterien (oder ein Verweis auf die entsprechenden Dokumente). Ernährungsphysiologische Aspekte werden überhaupt nicht erwähnt.

Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft sollten aus unserer Sicht daher bei der Entwicklung einer Qualitätsstrategie auch das Wissen der Fachleute (Schweizerische Gesellschaft für Ernährung) und der Konsumentenorganisationen einbeziehen und die Empfehlungen für eine ausgewogene Ernährung in ihren Kriterienkatalog aufnehmen.

Entsprechend sollte der **Art. 2, Abs. 3** des **Landwirtschaftsgesetzes** wie folgt ergänzt werden:

Die Massnahmen nach Absatz 1 unterstützen die Ausrichtung der Landwirtschaft und der Ernährungswirtschaft auf eine gemeinsame Qualitätsstrategie; *die zum Einsatz kommenden Kriterien müssen die Empfehlungen für eine ausgewogene Ernährung berücksichtigen.*

In der Globalen Strategie für Ernährung, Bewegung und Gesundheit (WHO, 2004) (http://apps.who.int/gb/ebwha/pdf_files/WHA57/A57_R17-en.pdf) werden aufgrund einer eingehenden Analyse der Ernährungsfaktoren, die auf die wichtigsten nicht übertragbaren Krankheiten einen Einfluss haben, die folgenden fünf allgemeinen Empfehlungen abgegeben:

- Einhalten der Energiebilanz und eines gesunden Körpergewichtes
- Limitierung der Energieaufnahme aus Gesamtfett, eine Verminderung des Verzehr von gesättigten Fetten zugunsten des Verzehr von ungesättigten, insbesondere mehrfach ungesättigten Fetten, sowie die Verminderung von Trans-Fettsäuren in Fetten pflanzlicher Herkunft
- Vermehrter Konsum von Früchten und Gemüse, Vollkornprodukten und Nüssen
- Limitierung der Zuckeraufnahme
- Limitierung der Salzaufnahme und Sicherstellung der Kochsalziodierung

In der Europäischen Charta zur Bekämpfung der Adipositas, die auch von der Schweiz angenommen worden ist, wird festgehalten, dass „durch Übergewicht und Adipositas bedingte Krankheiten in der Region Europa jährlich für mehr als eine Million Todesopfer verantwortlich sind“. Die Adipositas-Epidemie lässt sich durch genetische Veranlagung allein nicht erklären, sondern muss im Kontext der sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und räumlichen Verhältnisse gesehen werden. Durch einen Rückgang der körperlichen Aktivität und durch veränderte Ernährungsmuster, darunter einen erhöhten Verzehr von energiereichen, nährstoffarmen Lebensmitteln und Getränken in Verbindung mit einem zu geringen Verzehr an Obst und Gemüse ist in der Bevölkerung eine Störung des Energiegleichgewichtes ausgelöst worden.

Diese Empfehlungen sind auch zusammen mit weiteren Erkenntnissen in die Lebensmittelpyramide der Schweiz. Gesellschaft für Ernährung eingeflossen und bilden zusammen mit weiteren Grundlagenpapieren eine Basis für das im Jahre 2008 vom Bundesrat lancierte Nationale Programm Ernährung und Bewegung (NPEB 2008-2012). Eine im Rahmen dieses Programms initiierte Massnahme ist „actionsanté – besser essen, mehr bewegen“, in dem Unternehmen und Institutionen auf freiwilliger Basis Aktionsversprechen abgeben. Mehrere Firmen haben hierbei ihre Absicht bekundet, verarbeitete Lebensmittel im Sinne der oben erwähnten Empfehlungen zu „reformulieren“. Eine Übersicht über den derzeitigen Stand von actionsanté bietet folgende Website: http://www.bag.admin.ch/themen/ernaehrung_bewegung/05245/index.html?lang=de&print_style=yes

Es ist nicht verständlich, weshalb die Landwirtschaft von all diesen Erkenntnissen und Entwicklungen unberührt bleiben soll, wie dies in der Agrarpolitik 2014-17 suggeriert wird. Tatsächlich gab es in der EU-Agrarpolitik während Jahrzehnten (mittlerweile weitgehend korrigierte) Fehlentwicklungen, weil beim Umgang mit Überschüssen hauptsächlich wirtschaftliche und kaum Gesundheitskriterien berücksichtigt worden sind (L. Schäfer Elinder: Public Health Aspects of the EU Common Agricultural Policy). (<http://www.fhi.se/en/Publications/All-publications-in-english/Public-health-aspects-of-the-EU-Common-Agricultural-Policy/>). Auch in der Schweiz gibt es bekanntlich

Überschüsse an Produkten und es ist aus dem Bericht zur Agrarpolitik 2014-17 nicht ersichtlich, ob bei deren Erzeugung und Verwertung gesundheitliche Überlegungen angestellt werden.

Absatzförderung für schweizerische Landwirtschaftsprodukte

Für die Qualitäts- und Absatzförderung sind in der Agrarpolitik - Vorlage 59 Mio. Fr. (2014), ab 2015 dann 64 Fr Mio. vorgesehen. In der entsprechenden Verordnung (LAFV, 916.010), in der die Vergabe dieser Mittel geregelt wird, fehlt wiederum die Förderung einer gesunden Ernährung als Kriterium. Im Sinne einer Förderung des Früchte- und Gemüsekonsums in der Schweiz, sollten diese Sektoren besondere Unterstützung erhalten. Tatsächlich ist in der jetzigen Praxis derzeit aber gerade das Gegenteil der Fall und damit die SGE-Lebensmittelpyramide quasi auf den Kopf gestellt.

Eine Möglichkeit zur Verwendung dieser Mittel wäre im Rahmen des NPEB und in Zusammenarbeit mit den Kantonen die (Teil-)Finanzierung eines Nationalen Schulobstprogrammes. Obwohl es an diesbezüglichen Bemühungen in einzelnen Kantonen nicht fehlt, ist die Schweiz tatsächlich eines der ganz wenigen Länder in Europa, in dem ein solches Programm noch fehlt. Die EU fördert in ihren Mitgliedsländern die nationalen Schulobstprogramme mit total 90 Mio. Euro über den Agrarfond. Auf die Bevölkerungszahl der Schweiz umgerechnet sind dies 2 Mio. Fr., d.h. mit lediglich 3% der in der Agrarpolitik 2014-2017 für die Qualitäts- und Absatzförderung vorgesehenen Mittel könnte in der Schweiz die Grundlage für ein nationales Schulobstprogramm gelegt werden.

Fazit

Die wichtigsten Gesundheitsdeterminanten der Agrarpolitik sind Verfügbarkeit und Preis, sowie Handel und Marketing der landwirtschaftlichen Produkte, zudem auch Lebensmittelsicherheit und Umwelt. Trotz der strategischen Verankerung der Lebensmittelsicherheit und der nachhaltigen Produktion in der Agrarpolitik sind die Anliegen der öffentlichen Gesundheit bisher weitgehend unberücksichtigt geblieben. Aus diesem Grund sollten der Zweckartikel des Landwirtschaftsgesetzes sowie das Vorhaben „Qualitätsstrategie“ in diesem Sinne ergänzt werden. Zudem sollten die Auswirkungen der Agrarpolitik auf die Gesundheit der Bevölkerung einer umfassenden wissenschaftlichen Analyse unterzogen werden.

31. Mai 2011

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

2028 hotelleriesuisse Schweizer Hoteller-Verein, SHV 30.6.11

Bern, 28. Juni 2011 – MG

Vernehmlassung Agrarpolitik 2014-2017

Sehr geehrte Damen und Herren

hotelleriesuisse dankt Ihnen für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017 teilzunehmen. Gerne unterbreiten wir Ihnen im Folgenden unsere Stellungnahme.

1. Vorbemerkung

hotelleriesuisse ist das Kompetenzzentrum für die Schweizer Hotellerie und vertritt als Unternehmerverband die Interessen der national und international ausgerichteten Hotelbetriebe. Die von hotelleriesuisse klassierten Betriebe repräsentieren annähernd 65 Prozent der Schweizer Hotelbetten und generieren über 76 Prozent der Logiernächte.

Gemäss Satellitenkonto 2008 erzielt der Tourismus mit einer Nachfrage von 30,4 Mrd. Franken eine direkte Bruttowertschöpfung von 12,65 Mrd. Franken – was einem Anteil von rund 3 Prozent an der gesamtwirtschaftlichen direkten Bruttowertschöpfung der Schweiz entspricht. Der Tourismus ist zudem die dritt wichtigste Exportbranche der Schweiz. Die Hotellerie als Rückgrat des Tourismus erwirtschaftet allein einen jährlichen Umsatz von über 9 Mrd. Franken und beschäftigt rund 70'000 Vollzeitangestellte. hotelleriesuisse setzt sich deshalb mit Nachdruck für die Verbesserung der Erfolgs- und Wachstumschancen wettbewerbswilliger und wettbewerbsfähiger Hotellers und Hotels in der Schweiz ein.

2. Allgemeine Haltung von hotelleriesuisse

hotelleriesuisse unterstützt ausdrücklich eine produzierende, wettbewerbsfähige und effiziente Landwirtschaft in der Schweiz und damit zum Artikel 104 der Bundesverfassung. Die Landwirtschaft ist ein wichtiger Teil der Volkswirtschaft und staatspolitisch von grosser Bedeutung, auch wenn sie nur rund ein Prozent zum Bruttoinlandprodukt beisteuert. Hotellerie und Landwirtschaft teilen viele gemeinsame Grundwerte und zeichnen sich durch teilweise ähnliche, eher kleinbetriebliche Strukturen aus. Sowohl die Agrarwirtschaft als auch die Hotelbranche stehen vor grossen Herausforderungen. Gemein ist beiden Industriezweigen, dass sie sich mit Qualitätsprodukten im internationalen Markt behaupten müssen. Währungsunsicherheiten, Strukturwandel und Produktivitätsnachteile beschäftigen die Hotellerie, während die Landwirtschaft vor

der Herausforderung steht, qualitativ hochwertige Lebensmittel zu bezahlbaren Preisen zu produzieren. Landwirtschaft und Tourismus stiften gerade in Randregionen einen bedeutenden regionalwirtschaftlichen Nutzen. Oft bieten sie die einzigen Erwerbsmöglichkeiten und tragen zur dezentralen Besiedelung des Landes bei. Die Landwirtschaft leistet einen wertvollen Beitrag zur Pflege und Unterhalt der für den Tourismus wichtigen Landschaftsbilder. Mit dem Aufkommen des Agrotourismus entstehen weitere Berührungspunkte.

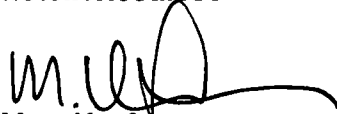
hotelleriesuisse unterstützt mit Nachdruck die Weiterführung der Agrarreformpolitik. Die Landwirtschaft braucht mehr Markt und unternehmerische Freiheit. Die Zukunft liegt in einer produzierenden, marktorientierten und wenig reglementierten Landwirtschaft. Dazu gehört eine klare Qualitätsstrategie und dem Ausloben der „Swissness“. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die sich abzeichnende Öffnung der internationalen Agrarmärkte wichtig. Die Schweizer Landwirtschaft tut gut daran, sich möglichst früh auf diesen Prozess auszurichten. hotelleriesuisse unterstützt ausdrücklich die Erarbeitung geeigneter flankierende Massnahmen, um dem Sektor die Anpassung an neue und zukunftsfähige Marktstrukturen zu ermöglichen und zu erleichtern. Dazu gehören ebenfalls genügend lange Anpassungszeiten für die produzierende Landwirtschaft.

9 hotelleriesuisse begrüsst den in der Agrarpolitik 2014-2017 vorgeschlagenen Systemwechsel. Es ist richtig, dass sich die Direktzahlungen an den verfassungsmässigen Zielen ausrichten und Leistungen der Landwirtschaft entschädigen. Die vorgesehenen Versorgungsbeiträge sind allerdings dafür viel zu hoch, die Anpassungsbeiträge und Entschädigungen für die Berglandwirtschaft zu tief angesetzt. Die Besitzstandswahrung darf nicht oberste Maxime sein sondern die Zielerreichung.

In Bezug auf die Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln verweisen wir gerne auf die Stellungnahme von economiesuisse. Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Position und stehen Ihnen bei weiteren Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

hotelleriesuisse



Marc Kaufmann
Leiter Wirtschaft und Recht
Mitglied der Geschäftsleitung



Monika Güntensperger
Projektleiterin Wirtschaftspolitik

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Bern, 29. Juni 2011 /CT/ml
Register N : 301.8

2029 SEK Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund 30.6.11

Vernehmlassungsantwort zur Agrarpolitik 2014-2017 (AP 14-17)

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zur Vernehmlassung über die Weiterentwicklung der Agrarpolitik in den Jahren 2014 bis 2017 danken wir Ihnen. Der Schweizerische Evangelische Kirchenbund SEK hat sich in der Vergangenheit kontinuierlich zu diesem Thema geäussert. Wir bitten Sie, die vom SEK vorgeschlagenen Änderungen und Anmerkungen in die weitere Bearbeitung aufzunehmen.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Beauftragte für Ökonomie, Frau Dr. Hella Hoppe hella.hoppe@sek.ch und der Beauftragte für Theologie und Ethik, Pfr. Dr. sc. agr. Otto Schäfer otto.schaefer@sek.ch gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Philippe Woodtli
Geschäftsleiter



PD Dr. Christina Tuor
Leiterin des Instituts für Theologie und Ethik

Beilage erwähnt

Verantwortung für die Lebensgrundlagen und für die Mitmenschen

Antwort des SEK auf die Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Hella Hoppe / Otto Schäfer¹

Zusammenfassung

- *Der Schweizerische Evangelische Kirchenbund SEK spricht sich dafür aus, den Boden als nicht auf seinen Geldwert zu reduzierendes Gut zu schützen und Landwirtschaft – gerade auch in ihrer Multifunktionalität – als einen Umgang mit Lebensgrundlagen zu verteidigen, der mehr ist als Warenproduktion und Warenaustausch.* 1
- *Die Positionen des Kirchenbunds beruhen auf zwei wesentlichen theologischen Überzeugungen: Land ist eine sozial und ökologisch verantwortlich zu behandelnde und weiterzugebende Gabe Gottes; der Mensch muss immer im Blick sein, als handelnder und betroffener Einzelner und als Gruppe von Benachteiligten.* 1
- *Der Kirchenbund unterstützt ausdrücklich den Vorschlag, den Grundsatz der Ernährungssouveränität in Artikel 2 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft zu verankern. Zudem werden insbesondere konkrete Massnahmen als notwendig erachtet, die den nachhaltigen Fleischkonsum stärken, u.a die Streichung von tierbezogenen Beiträgen.* 3
- *Der Kirchenbund spricht sich dafür aus, die erheblichen individuell menschlichen Folgen der – grundsätzlich vom Kirchenbund jedoch für weiterhin notwendig erachteten Reformprozesse – ausreichend zu flankieren und Einkommen zu stabilisieren. Dazu gehört, dass eine Erhöhung der SAK-Faktoren nur moderat gemäss dem technischen Fortschritt als vertretbar erachtet wird.* 1
10
- *Der Kirchenbund begrüsst, dass die Wertschätzung der Arbeit von Bäuerinnen im Vernehmlassungsbericht zur Agrarpolitik 2014-2017 explizit aufgenommen wurde. Er erachtet die Unterstützung von Bäuerinnen im landwirtschaftlichen Betrieb als fundamental und regt an, Ausbildungen für eine ergänzende Landwirtschaft zu fördern.* 1

1 Einleitung

Die evangelischen Kirchen der Schweiz sind neben dem städtischen auch im ländlichen Raum stark verankert. Im Rahmen der Seelsorge werden sie mit den Wandlungen und dem starken Druck im Agrarsektor konfrontiert. Gleichzeitig sind sie über ihre Hilfswerke und Missionen sowie dem Fairen Handel mit Fragen der internationalen Agrarpolitik verbunden.

Die bisherigen Diskussionen in landwirtschaftlichen Kreisen drehen sich vorrangig um die Frage der gerechten Verteilung der Bundesgelder. Insbesondere die sozialen, gesellschaftlichen und künftige Generationen betreffenden Implikationen drohen aus dem Blick zu fallen. Mit der vorliegenden Vernehmlassungsantwort beabsichtigt der Schweizerische Evangelische Kirchenbund SEK die Stimme der Kirche zu diesen ihm zentralen Themen in der Öffentlichkeit hörbar zu machen.

Der Kirchenbund lässt sich hierbei von zwei theologisch entscheidenden Gesichtspunkten leiten: der biblischen Überzeugung, dass das Land eine verliehene Gabe ist, die mit Umsicht und Rücksicht zu behandeln und weiterzugeben ist; und der besonderen Aufmerksamkeit, die jedem einzelnen Men-

schen in seiner Lebenssituation und Lebensgeschichte gelten muss, also der Achtung vor der Person und speziell dem Einsatz für Benachteiligte.

Vor diesem Hintergrund äussert sich der Kirchenbund zur Vernehmlassung und bringt die im Folgenden genannten Punkte ein. Die Stellungnahme der Schweizerischen Reformierten Arbeitsgemeinschaft Kirche und Landwirtschaft SRAKLA zur Vernehmlassung der Agrarpolitik 2014-2017 wird dabei ausdrücklich unterstützt.

2 Landwirtschaft ist verantwortlicher Umgang mit anvertrauten Lebensgrundlagen

1

Die biblische Überlieferung stellt das Verhältnis zum Land, zum bearbeiteten, beernteten, bewohnten und ererbten Boden in den Bund Gottes mit seinem Volk hinein. Das bedeutet, dass Regeln gerechten und solidarischen Zusammenlebens, auch mit künftigen Generationen, und Regeln nachhaltiger Landnutzung gegeben werden, noch bevor das Volk Israel überhaupt das ihm verheissene Land („das gelobte Land“) in Besitz nimmt.² Die Verpflichtung auf Gerechtigkeit, Solidarität, Nachhaltigkeit und sozialen Frieden ist demnach ursprünglicher als alle Erdgebundenheit und „Bodenständigkeit“, so sehr die Liebe zum verheissenen und ererbten Land auch gewürdigt wird. In explizit christlicher Perspektive hat der Schweizer reformierte Theologe Alfred de Quervain die Einsicht formuliert, dass der Bund Gottes und damit die ethisch verantwortete Dankbarkeit des Menschen jeder Bindung an Land und Boden vorausgeht und diese inhaltlich bestimmt: „Weil Christus auferstanden ist, weil wir in ihm die Fülle der Gaben empfangen und der Güte Gottes uns freuen, darum freut sich der Christ des Landes, in dem er wohnt. Diese Freude ist etwas anderes als die heidnische Freude des Menschen, der seines Verwurzeltheits sich rühmt.“³

Erde, Land, Boden bleiben in biblischer Sicht immer eine Gabe, ein geliehenes Gut, das mit Umsicht und sozialer Rücksicht zu nutzen ist. Der Eigentümer des Landes ist Gott, Menschen sind Nutzniessende, Bebauende und Bewahrende (1. Mose 2,15, vgl. Psalm 24: „Die Erde ist des Herrn“). Besondere Rechtsbestimmungen des Alten Testaments verdeutlichen den Gabecharakter und die Sozialbestimmung von Land und Boden, insbesondere das Sabbat- und Halljahr (einjährige Brache in siebenjährigem bzw. fünfzigjährigem Abstand, einhergehend mit der Freilassung von Schuldklaven und der Rückgabe von Familienbesitz, 3. Mose 25),⁴ sowie die Verpflichtung, heruntergefallene Ähren (Ruth 2) und den Ertrag von Ackerecken⁵ bedürftigen Leuten zu überlassen. Die verdinglichende Rechtsauffassung der Moderne, die den Boden und seine Produktion zu einer unbeschränkt ausbeutbaren und handelbaren Ware macht, ist dem biblischen Denken fremd. Dementsprechend wird sich die Kirche immer dafür aussprechen, den Boden als nicht auf seinen Geldwert zu reduzierendes Gut zu schützen und Landwirtschaft – gerade auch in ihrer Multifunktionalität – als einen Umgang mit Lebensgrundlagen zu verteidigen, der mehr ist als Warenproduktion und Warenaustausch.

Aus dieser biblischen Auffassung zur Nutzung von Land und Boden haben bereits die Reformatoren auf eine besondere Sorgfaltspflicht auch gegenüber künftigen Generationen geschlossen. Unsere modernen Vorstellungen von Nachhaltigkeit sind dort im Kern bereits vorhanden. So hat Johannes Calvin dem biblischen Auftrag an den Menschen, sich die Erde untertan zu machen (1. Mose 1,26.28), eine betont fürsorgliche Note verliehen: der Mensch ist als „Familienvater in der Welt“ eingesetzt.⁶ Speziell zur Landwirtschaft führt Calvin aus: „Lass denjenigen, der ein Feld besitzt, die Früchte so ernten, dass der Boden nicht durch seine Nachlässigkeit Schaden nimmt. Lass ihn das Land seiner Nachkommenschaft so, wie er es empfangen hat, oder sogar in besserem Zustand weitergeben.“⁷

Ein besonders prägnanter biblischer Ausdruck für diese auf Gottes Treue vertrauende Verantwortung für die Weitergabe des Lebens und der Lebensgrundlagen ist das Motiv des Segens.⁸ In Geschichten

des Segnens wird deutlich, wie sehr der Segen von Einzelnen, der auch auf dem von ihnen bebauten Land ruht und es fruchtbar macht, eingebettet ist in den Segen für das ganze Volk und sein Land und schliesslich in den Segen, der der ganzen Erde, der ganzen Menschheit und allem Lebendigen gilt.⁹ Die besondere Verbundenheit mit einem bestimmten Ort, auch einem Hof und seinem Grund und Boden, öffnet sich für den weiteren Zusammenhang einer Landschaft, einer Region und eines Staates und schliesslich der ganzen bewohnten Erde. Gerechtigkeit, Solidarität und die Sorge für eine lebensfreundliche Zukunft gelten in der Nähe und in der Ferne. Es ist daher kein Zufall, dass kirchliche Texte zur Landwirtschaftspolitik häufig eine weltweite Sicht vertreten. Insbesondere die Nord-Süd-Solidarität auch als Thema von Landwirtschaft und Ernährung wurde in den siebziger Jahren von vielen kirchlich Engagierten mit Nachdruck vertreten und im öffentlichen Bewusstsein etabliert.¹⁰

1

Der Mensch kommt in den Blick: Aufmerksamkeit für persönliche Situationen und Einsatz für Benachteiligte

Neben strukturellen Betrachtungen stehen für die Kirche immer auch die je Einzelnen im Mittelpunkt des Interesses. Viele biblische Geschichten sind Geschichten der Begegnung mit einzelnen Menschen und ihrer je eigenen und einzigartigen Lebenssituation und Lebensgeschichte. So wie Jesus den klein gewachsenen Zachäus in dem Maulbeerbaum erspäht, von dem aus er über die Köpfe der Menge hinweg sehen konnte (Lk 19,5), so holt das Evangelium immer wieder Einzelgestalten aus ihrer Anonymität heraus, macht sie zu Hauptfiguren und gibt ihnen erst eigentlich ein Gesicht. Nicht ohne Grund ist der philosophiegeschichtlich so bedeutungsschwere Begriff der „Person“ (ursprünglich das Wort für eine Theatermaske) wesentlich in der christlichen Theologie geformt worden und wurde aus ihr entlehnt.¹¹ Die Aufmerksamkeit für die Individuen, für Betroffene, und damit für die seelsorgerliche Dimension des Lebens muss eine kirchliche Stimme ganz besonders berücksichtigen. Daher würdigt die Vernehmlassungsantwort des Kirchenbunds den Ausdruck der Wertschätzung für Bäuerinnen und Bauern in der Agrarpolitik 2014-17, betont aber auch Probleme von Überlastung, Selbstausbeutung, Anpassungsstress und Zukunftssorgen, die Strukturveränderungen in der Landwirtschaft den Einzelnen aufbürden.

Schliesslich wird eine kirchliche Stellungnahme auch einen Schwerpunkt auf die Rechte und die Würde von Benachteiligten und Schwächeren legen. Die Rolle von Frauen, von Kindern, von Sklaven im Umfeld Jesu und in der Urgemeinde, die Identifizierung des Volkes Israel mit Fremden und Versklavten, das Eintreten der Propheten für „Witwen und Waisen“, all das sind Beispiele für den emanzipatorischen Impuls des Evangeliums, der sich nicht einer rationalen Theorie der Gleichberechtigung verdankt, sondern der gläubigen Erfahrung der gleichen Nähe Gottes zu allen Menschen und allen Kreaturen. Deshalb betont die vorliegende Stellungnahme die besondere Verantwortung gegenüber Frauen, Knechten, Mägden, Hilfskräften, eventuell auch Kindern, die gerade bei extensiver Bewirtschaftung einer starken Beanspruchung ohne entsprechende Gegenleistungen ausgesetzt sein können.

In den folgenden Abschnitten wird die Agrarpolitik 2014-17 im Hinblick darauf behandelt, was die Kirche von ihren Glaubensüberzeugungen, ihrem Auftrag und ihrer Präsenz im Leben der Menschen her einbringen kann und muss.

3 Nachhaltige Land- und Ernährungswirtschaft als überzeugende Vision

Die Multifunktionalität der Landwirtschaft ist auf nationaler Ebene mit Artikel 104 in der Schweizer Bundesverfassung verankert. Gemäss der Schweizer Bundesverfassung sorgt der Bund dafür, „dass

1

die Landwirtschaft durch eine nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Produktion einen wesentlichen Beitrag leistet zur: (a) sicheren Versorgung der Bevölkerung; (b) Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und zur Pflege der Kulturlandschaft; (c) dezentralen Besiedlung eines Landes.“ Auf internationaler Ebene ermöglicht Artikel 20 des WTO Abkommens zur Landwirtschaft, welches mit der Doha Ministererklärung von 2002 bestätigt wurde, die Bewahrung einer multifunktionalen Landwirtschaft in der Schweiz.¹² Auf der Basis dieser verfassungsrechtlichen Grundlage soll bis zum Jahr 2025 die folgende Vision umgesetzt werden: „Die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft erfüllt mit einer ökonomisch erfolgreichen, ökologisch optimalen und sozial verantwortungsbewussten Nahrungsmittelproduktion die Bedürfnisse der Konsumentinnen und Konsumenten und die Erwartung der Bevölkerung“. ¹³ Um diese Vision realisieren zu können, wird eine Doppelstrategie vorgeschlagen: zum einen soll die bisherige Agrarpolitik konsequent optimiert werden; zum anderen soll die heutige Agrarpolitik in Richtung einer integralen Politik für Landwirtschaft und Ernährung erweitert werden.¹⁴

Der Kirchenbund befürwortet die in der Vernehmlassung formulierte Vision und Doppelstrategie. Im Rahmen dieser Doppelstrategie sind die folgenden Ziele zu betonen:

- Aus Sicht des Kirchenbunds sind das Vorsorgeprinzip und die Ernährungssouveränität von zentraler Bedeutung.¹⁵ Dabei ist Ernährungssouveränität mehr als nur Ernährungssicherheit: In armen Ländern beinhaltet sie insbesondere auch die Rechte von Produzenten an dem von ihnen bewirtschafteten Land (z.B. Bodenreform in Brasilien) sowie den Schutz einer kleinbäuerlichen Struktur und lokaler und regionaler Handelsbeziehungen vor der Konkurrenz transnationaler Grossbetriebe. In reichen Ländern schützt das Konzept der Ernährungssouveränität die Multifunktionalität der Landwirtschaft, ihre Bedeutung für eine dezentrale Siedlungsstruktur, für Landschaft und Biodiversität sowie die Berücksichtigung von Tierschutz und anderen vom Freihandel nicht gedeckten politischen, sozialen und ethischen Anliegen. Der Vorschlag der zur Diskussion stehenden Vernehmlassung, den Grundsatz der Ernährungssouveränität in Artikel 2 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft zu verankern, wird vom Kirchenbund ausdrücklich unterstützt. Das Anliegen der WAK-N Mehrheit, Ernährungssouveränität auf die Bedürfnisse der Konsumentinnen und Konsumenten zu fokussieren, wird dabei vor dem Hintergrund des Schweizer Kontextes als sinnvoll nachvollzogen. Andererseits birgt diese Fokussierung gleichzeitig die Gefahr einer „Verwässerung“ des Begriffs der Ernährungssouveränität in den Begriff der Ernährungssicherheit.¹⁶ Nach Abwägung aller Argumente spricht sich der Kirchenbund deshalb – wie auch SRAKLA – insgesamt für das offenere Konzept der WAK-N Minderheit aus. 3
- Vor dem Hintergrund, dass die Bewirtschaftung der Sömmerungsgebiete, die etwa ein Drittel der landwirtschaftlich genutzten Flächen ausmachen, massgeblich zur Multifunktionalität der Landwirtschaft beitragen und damit gemeinwirtschaftliche Leistungen erbracht werden, unterstützt der Kirchenbund die Forderung des SAV, die Instrumente, die für die Förderung der Sömmerungsgebiete vorgesehen sind, finanziell besser auszustatten.¹⁷ Aus sozialer Sicht ist von besonderem Wert, dass die Bewirtschaftung von Sömmerungsflächen unersetzlichen Lebensraum für Menschen und ihren Tieren bietet und die Versorgungssicherheit stärkt. 9
- Das Prinzip der sozialen und ökologischen Nachhaltigkeit wird vom Kirchenbund ausdrücklich unterstützt im Sinne eines Konzeptes, das „den Bedürfnissen der heutigen Generation entspricht, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zu gefährden, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen und ihren Lebensstil zu wählen“. ¹⁸ Entsprechend sind die Voraussetzung des ökologischen Leistungsnachweises sowie die Ausrichtung der neuen Direktzahlungsinstrumente grundsätzlich zu begrüßen. Die folgenden Aspekte erachtet der Kirchenbund als wichtig: 1

- Der Kirchenbund unterstützt die Forderung von SRAKLA, den Satz des Vernehmlassungsberichts „Die Energieproduktion soll nicht auf Kosten der Nahrungsmittelproduktion erfolgen (Flächenkonkurrenz)“¹⁹ zuzuspitzen und alternativ zu formulieren: „Landwirtschaftliche Nutzflächen dürfen nicht zur Produktion von Biotreibstoffen verwendet werden.“²⁰ Kirchliche Hilfswerke und Missionen (in der Schweiz BFA, HEKS, Mission 21) haben in den vergangenen Jahren immer wieder auf die problematische Ökobilanz von Bio-, besser Agrotreibstoffen, sowie auf ihre negativen Folgen für die Ernährungssouveränität hingewiesen; der zunehmende Anbau von Agrotreibstoffen ist einer der Faktoren für die zum Teil dramatische und vielerorts nicht sozialverträgliche Erhöhung der Lebensmittelpreise.
- Der Kirchenbund unterstützt ebenfalls die Forderung nach einer Stärkung der staatlich kontrollierter Labels und Standards zur Förderung des nachhaltigen Konsums. Konsumentinnen und Konsumenten haben ein Recht darauf, nach transparenten und nachprüfaren Kriterien ihre Eigenverantwortung als Marktteilnehmende wahrnehmen zu können.²¹ Der Kirchenbund unterstützt auch die Anregung einer Prüfung, inwieweit Lenkungsabgaben auf nicht nachhaltig hergestellte Produkte erhoben werden können.²²
- Die Schweiz importiert täglich etwa 3000 Tonnen Futtermittel, was dem nachhaltigen Fleischkonsum und der Versorgungssicherheit widerspricht. Denn die für die Schweizer Fleischproduktion notwendigen Futtermittelimporte entziehen beispielsweise dem Boden in Brasilien hohe Mengen an Nährstoffen und erfordern den Einsatz von Kunstdünger, der grosse Mengen an nicht erneuerbaren Ressourcen verbraucht.²³ Deshalb sollen gemäss dem Vernehmlassungsbericht die staatlichen Subventionen verstärkt in den Ackerbau statt in die Viehwirtschaft fliessen. Ziel ist es, dass die Schweizer Nahrungsmittelproduktion deutlich zunimmt und die Futtermittelimporte reduziert werden.²⁴ Die Streichung von tierbezogenen Beiträgen führt auch zu einer Reduktion der Viehwirtschaft, was den Futtermittelbedarf senkt. Diese Sichtweise teilt der Kirchenbund, um das Ziel eines nachhaltigen Fleischkonsums zu stärken und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.²⁵

4

1

4 Soziale Aspekte der Weiterentwicklung der Agrarpolitik

Gemäss jüngsten Statistiken ist der jährliche Arbeitsverdienst je Familienarbeitskraft in landwirtschaftlichen Betrieben deutlich unterdurchschnittlich zu Einkommen, die in anderen Wirtschaftsbereichen erzielt werden. Für das Jahr 2010 ist nachgewiesen, dass der durchschnittliche Arbeitsverdienst je Familienarbeitskraft bei 41'200 Franken und jenes pro Betrieb bei rund 60'000 Franken lag. Das Einkommen des landwirtschaftlichen Gesamtsektors ist 2010 im Vergleich zum Vorjahr um schätzungsweise 3,4% gesunken. Die Statistik zeigt, dass die staatlichen Direktzahlungen die Landwirtschaft existentiell unterstützen. Die Zahlen zeigen auch, dass etwa 30% des Einkommens pro Betrieb ausserhalb der Landwirtschaft verdient wird.²⁶ Würde das landwirtschaftliche Einkommen auf Arbeitsstunden aufgerechnet, wird erwartet, dass das Verhältnis aufgrund des geleisteten Arbeitsvolumens noch ungünstiger ausfällt.²⁷

1

Der Kirchenbund spricht sich dafür aus, die erheblichen individuell menschlichen Folgen der – grundsätzlich vom Kirchenbund jedoch für weiterhin notwendig erachteten Reformprozesse – ausreichend zu flankieren und Einkommen zu stabilisieren.²⁸ Dazu gehört auch die explizite Nennung der hohen Arbeitsbelastungen von Bäuerinnen und Bauern. Produktivitätssteigerungen sind häufig nur durch eine Steigerung der menschlichen Leistung erreichbar. Diese besteht darin, die Arbeitsintensität und

Arbeitszeit auf dem Betrieb weiter zu steigern und paralandwirtschaftliche Aktivitäten sowie externe Tätigkeiten aufzunehmen.

Bäuerinnen wertschätzen und fördern

Spezifische „Überlebensstrategien“ werden in einem hohen Masse von Frauen auch auf den bäuerlichen Betrieben geleistet, was sowohl sie selbst wie auch deren Beziehungen und Familien stark belasten kann. Aus Sicht des Kirchenbunds führt eine Darstellung, die das besondere Engagement und die Belastung von Bäuerinnen und Bauern in dieser schwierigen Situation nicht ausreichend wertschätzt und anerkennt, zu einer verengten Perspektive und erschwert ein gesamtgesellschaftlich solidarisches Verhalten. Sensibilität der Wahrnehmung und ein korrespondierendes Problembewusstsein sind in der aktuellen Reformdebatte um die Agrarpolitik 2011 aus Sicht des Kirchenbunds stärker zu gewährleisten.²⁹

Es ist daher zu begrüßen, dass die Wertschätzung der Arbeit von Bäuerinnen im Vernehmlassungsbericht zur Agrarpolitik 2014-2017 explizit aufgenommen wurde. Im Kapitel „Situation und Rolle der Frauen in der Landwirtschaft“³⁰ ist u.a. formuliert: „In der Regel sind die Mitglieder einer bäuerlichen Familie im Rahmen ihrer Möglichkeiten mehr oder weniger stark auf dem Betrieb engagiert. Dabei ist die Bedeutung der Frauen mit ihren vielfältigen Aufgaben im Bauernhaushalt und auf dem Betrieb, bei der Erziehung der Kinder und Pflege der (Schwieger-)Eltern, in ihrer beruflichen Tätigkeit ausserhalb des Betriebs und bei weiteren Engagements besonders gross.“³¹ Der Kirchenbund regt an, Weiterbildungsmöglichkeiten für Bäuerinnen finanziell zu unterstützen.

Anpassung der SAK an den technischen Fortschritt

Um Innovation und Unternehmertum in der Land- und Ernährungswirtschaft zu fördern wird im Vernehmlassungsbericht vorgeschlagen, die Faktoren zur Berechnung der Standardarbeitskräfte (SAK) an den technischen Fortschritt anzupassen, um die Schwelle für die Direktzahlungen und die Strukturverbesserungsmassnahmen sowie die Gewerbegrenze im bäuerlichen Bodenrecht zu erhöhen. Auch „soll im Tal- und Hügelgebiet das minimale Arbeitsaufkommen für die Ausrichtung von Direktzahlungen von 0,25 auf 0,4 erhöht werden.“³²

Der Kirchenbund teilt die Einschätzung, dass die vorgesehene Erhöhung des Kriteriums des Mindestarbeitsaufkommens von 0,25 SAK auf 0,4 SAK als Voraussetzung für den Bezug von Direktzahlungen problematisch ist. Dies aus zwei Gründen: Zum einen bildet der SAK Faktor bereits jetzt die zu leistende Arbeit unzureichend ab, d.h. die SAK Werte werden als tendenziell zu niedrig erachtet. Zum anderen zielt eine derart deutliche Erhöhung des SAK Kriteriums darauf, die Anzahl von ländlichen Bauernbetrieben zu reduzieren. Grundsätzlich erachtet auch der Kirchenbund den Strukturwandel in der Landwirtschaft als unerlässlich. Jedoch spricht er sich für eine moderate Reform aus, welche durch die starke Erhöhung der SAK Faktoren nicht gewährleistet erscheint. Auch mit Blick auf die Voraussetzung für Strukturverbesserungen argumentiert der Kirchenbund, dass die SAK Kriterien zu starr sind und eine Erhöhung der SAK das Problem noch verschärfen würde. Einig mit SRAKLA ist der Kirchenbund deshalb der Auffassung, dass viele Betriebe trotz gesunder Strukturen in ihrer Existenz bedroht sind, weil sie beispielsweise von zinslosen Investitionskrediten ausgeschlossen werden.³³ In Analogie zu SRAKLA erachtet der Kirchenbund eine moderate Anpassung der SAK-Faktoren gemäss dem technischen Fortschritt hingegen als sinnvoll.³⁴

- 1 Dr. Hella Hoppe, Beauftragte für Ökonomie; Pfr. Dr. sc. agr. Otto Schäfer, Beauftragter für Theologie und Ethik, Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund SEK.
- 2 Siehe hierzu die Ausführungen der jüdischen Theologin Catherine Chaliel in *L'alliance avec la nature*. Paris 1989, S. 170ff. (« La place de la terre »).
- 3 Vgl. auch De Quervain, Alfred, Kirche, Volk, Staat. Ethik II, 1. Halbband, Zürich 1945, S. 369.
- 4 Vgl. Schweizerisches Ökumenisches Komitee für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung (Hrsg.), Zum Leben befreien. Das Jubiläumsjahr als Chance, Bern 21990.
- 5 Siehe dazu die Traktate unter dem Stichwort Pe'a ("Ecke") in der jüdischen Schriftauslegung (Mischna, Talmud).
- 6 Calvin, Jean, Commentaires sur l'Ancien Testament. Le livre de la Genèse. Genève 1961, S. 39.
- 7 Ebenda S. 54 (zu Gen. 2,15). Vgl. Vischer, Lukas, Reich, bevor wir geboren wurden. Zu Calvins Verständnis der Schöpfung - Evangelische Theologie, 2/2009, S. 142ff.
- 8 Vgl. auch zusammenfassend in Westermann, Claus, Der Segen in der Bibel und im Handeln der Kirche, München 1992.
- 9 Vgl. das Zusammenspiel von Schöpfungssegens (auf dem Menschenpaar, aber auch den Tieren, 1. Mose 1,22.28), Noahsegens (1. Mose 9,1), Abrahamssegens (1. Mose 12,2f.) und den vielen partikularen Segenshandlungen, auch gegenüber Fremden (Ruth 3,10).
- 10 Vgl. Biéler, André, Le développement fou. Genève 1973.
- 11 Gilson, Etienne, L'esprit de la philosophie médiévale, Paris 1932 (réimpression 1998).
- 12 Multifunktionalität wird im WTO-Agrarabkommen als „non-trade concerns“ bezeichnet: "We take note of the non-trade concerns reflected in the negotiating proposals submitted by Members and confirm that non-trade concerns will be taken into account in the negotiations as provided for in the Agreement on Agriculture." (The Doha Mandate from the Doha Ministerial Declaration, November 2001). Vgl. SEK (Hella Hoppe / Christoph Stückelberger): Agrarpolitik 2011: Bauern und Bäuerinnen wertschätzen. Vernehmlassungsantwort des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes, S. 5f.
- 13 BLW: Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017. Weiterentwicklung der Agrarpolitik in den Jahren 2014 bis 2017. Erläuternder Bericht. Bern: 23. März 2011, S. 83f.
- 14 Vgl. ebenda, S. 84.
- 15 Vgl. hierzu auch SRAKLA: Stellungnahme zur Vernehmlassung der Agrarpolitik 2014-2017 (AP14-17), Langnau 2011, S. 4.
- 16 BLW: Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017, a.a.O., S. 101.
- 17 SAV: Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017, Bern 2011, S. 2.
- 18 Vgl. Weltkommission für Umwelt und Entwicklung: Unsere gemeinsame Zukunft. Der Brundtland-Bericht der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung, hrsg. von Volker Hauff, Greven: 1987.
- 19 BLW: Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017, a.a.O., S. 80.
- 20 SRAKLA: Stellungnahme zur Vernehmlassung der Agrarpolitik 2014-2017 (AP14-17), a.a.O., S. 3.
- 21 Auch dies hat letztlich mit der Wertschätzung der Person im christlichen Glauben zu tun. Die Einführung solcher Labels in den siebziger Jahren wurde ganz wesentlich von kirchlichen Kreisen unterstützt (ein Beispiel ist der entscheidende Beitrag des deutschen Pfarrers Kurt Oeser zu dem Umweltlabel „Blauer Engel“).
- 22 SRAKLA: Stellungnahme zur Vernehmlassung der Agrarpolitik 2014-2017 (AP14-17), a.a.O., S. 4.
- 23 Vgl. NZZ online: Der Agrarökologe Andreas Bosshard über die Ökobilanz von Fleisch und Milch «Eine Landwirtschaft ohne Tierhaltung wäre nicht sinnvoll» (27.12.2010).
- 24 NZZ online: Bundesrat setzt auf produktive und nachhaltige Bauern (23. März 2011)
- 25 Vgl. auch SRAKLA: Stellungnahme zur Vernehmlassung der Agrarpolitik 2014-2017 (AP14-17), a.a.O., S. 6.
- 26 Vgl. NZZ online: Von der Bauernlobby bis zur Milchkuh Neue Statistik zur Schweizer Landwirtschaft (12. April 2011).
- 27 Vgl. SEK (Hella Hoppe / Christoph Stückelberger): Agrarpolitik 2011: Bauern und Bäuerinnen wertschätzen, a.a.O., S.7.
- 28 Vgl. ebenda.
- 29 Vgl. ebenda, S. 8.
- 30 BLW: Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017, a.a.O., S. 54-55.
- 31 Ebenda, S. 55.
- 32 BLW: Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017, a.a.O., S. 91f.
- 33 SRAKLA: Stellungnahme zur Vernehmlassung der Agrarpolitik 2014-2017 (AP14-17), a.a.O., S. 7.
- 34 Vgl. ebenda, S. 5.

7

Email:

Guten Tag

Bei der Durchsicht der Vernehmlassung haben wir auf der Seite 294 (PDF Kopie gelb markiert) eine Ergänzung anzubringen.

Es sollte präzisiert werden, Inländische Entsorgungsbetriebe. Wenn aber auch Ausländische Entsorgungsbetriebe gemeint sind, müsste eine zusätzliche Inlandgarantie nachgewiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen

5. *Heinz Soltermann*

GZM Extraktionswerk AG

Heinz Soltermann

Bereichsleiter

Mitglied der Geschäftsleitung

Industriering 24

CH-3250 Lyss

3 Der Bundesrat legt die Höhe der Beiträge pro Tier fest. Dabei berücksichtigt er die Entwicklung der Wiederverwertungsmöglichkeiten der tierischen Nebenprodukte und passt die Beiträge an.

4 Beiträge an die Schlachtbetriebe werden nur dann ausgerichtet, wenn die tierischen Nebenprodukte in zugelassenen Entsorgungsbetrieben entsorgt worden sind. Der Schlachtbetrieb muss dies anhand von Verträgen und der Rechnungen der Entsorgungsbetriebe belegen.

5 Die Summe der Beiträge darf die Einnahmen aus der Versteigerung der Zollkontingente für Schlachtvieh und Fleisch nach Artikel 48 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998¹² nicht übersteigen.

Art. 62

Aufgehoben

6. Jagdgesetz vom 20. Juni 1986¹³

Art. 12 Abs.5

5 Der Bund fördert und koordiniert Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden, die durch Grossraubtiere an Nutztieren verursacht werden.

¹¹ SR 916.40

¹² SR 910.1

¹³ SR 922.0

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

2031 STV Schweizer Tourismus-Verband 1.7.11

28. Juni 2011
Unsere Referenz: mt

T +41 (0)31 307 47 47
E mila.trombitas@swisstourfed.ch

AGRARPOLITIK 2014 – 2017

Sehr geehrte Damen und Herren

1. VORBEMERKUNG

-

Der Schweizer Tourismus-Verband STV ist die nationale tourismuspolitische Dachorganisation mit rund 600 Mitgliedern, darunter rund 40 schweizerischen Branchen- und Fachverbänden des Tourismus mit insgesamt rund 30'000 touristischen Leistungserbringern – vorwiegend KMU. Als Vertreter des drittgrößten Exportbereichs in der Schweizer Wirtschaft setzen wir uns insbesondere für die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des gesamten Wirtschaftssektors und der einzelnen Betriebe sowie für politische Rahmenbedingungen ein, die eine nachhaltige touristische Entwicklung fördern.

2. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

1

Der STV unterstützt ausdrücklich eine produzierende, wettbewerbsfähige und effiziente Landwirtschaft in der Schweiz und damit zum Artikel 104 der Bundesverfassung. Die Landwirtschaft ist ein wichtiger Teil der Volkswirtschaft und staatspolitisch von grosser Bedeutung, auch wenn sie nur rund ein Prozent zum Bruttoinlandprodukt beisteuert.

Der Tourismus und die Landwirtschaft teilen gemeinsame Grundwerte und zeichnen sich durch eher kleinbetriebliche Strukturen aus. Sowohl die Agrarwirtschaft als auch der Tourismussektor stehen vor grossen Herausforderungen. Gemeinsam ist beiden Industriezweigen, dass sie sich mit Qualitätsprodukten im internationalen Markt behaupten müssen. Währungsunsicherheiten, Strukturwandel und Produktivitätsnachteile beschäftigen die Hotellerie, während die Landwirtschaft vor der Herausforderung steht, qualitativ hochwertige Lebensmittel zu bezahlbaren Preisen zu produzieren.

Landwirtschaft und Tourismus stiften gerade in Rand- und Bergregionen einen bedeutenden regionalwirtschaftlichen Nutzen. Oft bieten sie die einzigen Erwerbsmöglichkeiten und tragen so zur dezentralen Besiedelung des Landes bei. Die Landwirtschaft leistet einen wertvollen Beitrag zu Pflege und Unterhalt der für den Tourismus wichtigen Kulturlandschaften.

20

20 Wir unterstützen das verfassungsmässige Ziel einer dezentralen Besiedlung der Schweiz und fordern deshalb generell eine bessere Stützung der Berglandwirtschaft. Sie erbringt die für den Tourismus wichtigen Dienstleistungen wie Offenhaltung, flächendeckende Bewirtschaftung und Erhalt der Biodiversität unter topografisch erschwerten Bedingungen. Die vorgesehenen Versorgungsbeiträge für die Berglandwirtschaft erachten wir als zu tief angesetzt.

9 Wir begrüßen den in der Agrarpolitik 2014-2017 vorgeschlagenen Systemwechsel. Es ist richtig, dass sich die Direktzahlungen an den verfassungsmässigen Zielen ausrichten und die Leistungen der Landwirtschaft entschädigen. Die Landwirtschaft braucht mehr Markt und unternehmerische Freiheit. Die Zukunft liegt in einer produzierenden, marktorientierten und wenig reglementierten Landwirtschaft. Dazu gehört eine klare Qualitätsstrategie. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die sich abzeichnende Öffnung der internationalen Agrarmärkte wichtig. Die Schweizer Landwirtschaft tut gut daran, sich möglichst früh auf diesen Prozess auszurichten. Der STV unterstützt die Erarbeitung geeigneter flankierende Massnahmen, um dem Sektor die Anpassung an neue und zukunftsfähige Marktstrukturen zu ermöglichen und zu erleichtern. Dazu gehören ebenfalls genügend lange Anpassungszeiten für die produzierende Landwirtschaft.

21 3. SPEZIELLE BEMERKUNGEN

Im Vergleich mit Italien oder Österreich ist der Agrotourismus in der Schweiz unterentwickelt. Mit dem Aufbau professionellerer Angebote und Strukturen im Agrotourismus – wir unterstützen die Gründung eines agrotouristischen Dachverbandes AT.CH – erhoffen wir uns zusätzliche Wertschöpfungsmöglichkeiten in den Berg- und Randgebieten. Ein Entwicklungspotenzial sehen wir nicht nur im Hinblick auf professionellere touristische Angebote, sondern auch für gemeinsame Absatzkanäle für landwirtschaftliche Produkte. Die Synergien zwischen der touristischen und der Vermarktung für landwirtschaftliche Produkte sollten verstärkt genutzt und mit dem touristischen Brand von Schweiz Tourismus zusammengeführt und wo sinnvoll ein einheitlicher Brand aufgebaut werden. Um die Entwicklung des Agrotourismus zu begünstigen, plädieren wir bereits heute für raumplanerische Massnahmen.

Freundliche Grüsse
 Schweizer Tourismus-Verband



NR Dominique de Buman
 Präsident



Mila Trombitas
 Stv. Direktorin

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

2032 Werk- und Wohnhaus zur Weid Werk- und Wohnhaus zur Weid, Stadt Zürich 29.6.11

Organisation / Organisation / Organizzazione	Stadt Zürich Werk- und Wohnhaus zur Weid
Adresse / Indirizzo	Rossau, 8932 Mettmenstetten zur-weid@zuerich.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Rossau, 28.06.2011 / Hans Rudolf Sommer, dipl. Ing. Agr. ETH, Einrichtungsleiter 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di

documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das Werk- und Wohnhaus zur Weid unterstützt die Ausrichtung der Agrarpolitik 2014 – 2017 und das Konzept zur Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems des Bundesrates. Insbesondere begrüssen wir durch die Einführung der Versorgungssicherheitsbeiträge die Stärkung des Stellenwertes der produzierenden Landwirtschaft. Der Bundesrat sorgt damit für die Förderung der Ernährungssicherheit gemäss Verfassungsauftrag Art. 104 BV. Die weltweit zunehmende Verknappung der Nahrungsmittel verlangt nach einer vorausschauenden Agrarpolitik mit einer wirkungsvollen Förderung und Erhaltung der Anbaubereitschaft der Landwirtschaft (Boden, Know-how, Kapital).

9

Leider schliesst die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems Betriebe juristischer Personen weiterhin vom Bezug der Versorgungssicherheitsbeiträge aus. Dabei tragen insbesondere auch diese Landwirtschaftsbetriebe mit ihrer Multifunktionalität, ihrer Produktionsvielfalt und dem Angebot von Existenzgrundlagen für gut ausgebildete Landwirte wesentlich zur Versorgungssicherheit unseres Landes bei.

10

Die Betriebe juristischer Personen haben in den letzten Jahren ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bewiesen, ihre Strukturen dem Markt angepasst und sind heute fit, sich den Herausforderungen einer Marköffnung zu stellen. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, dass ausgerechnet diese Betriebe von den Beiträgen zur Erhaltung der Ernährungssouveränität ausgeschlossen werden.

Der Landwirtschaftsbetrieb des Werk- und Wohnhauses zur Weid bewirtschaftet über 50 Hektaren LN nach den Bio-Richtlinien. In der Tierhaltung erfüllt er höchste Standards. Mit der einladenden Gestaltung des Betriebsareals macht er wertvolle Aufklärungsarbeit für die Nicht-Landwirtschaftliche Bevölkerung. Die geschützten Arbeitsplätze im Landwirtschaftsbetrieb sind besonders wertvoll für die Integration von chronisch abhängigkeitskranken und psychisch behinderten Menschen.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
2.3.2.1 Seite 147 Bodenbewirtschaftende bäuerliche Betriebe	Betriebe juristischer Personen sollen den bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betrieben gleich gestellt werden. An die Betriebe juristischer Personen sollen die Versorgungs-sicherheitsbeiträge wie die Beiträge an die ökologische Ausgleichsfläche, die Anbaubeiträge, die Sömmerungsbeiträge sowie die Qualitäts- und Vernetzungsbeiträge als Ausnahme ausbezahlt werden.	Der Landwirtschaftsbetrieb des Werk- und Wohnhauses zur Weid erfüllt die Voraussetzungen gem. Art. 70a LwG: - Bodenbewirtschaftende Betriebe - Erbringen des ökologischen Leistungsnachweises - Einhaltung der Gewässerschutz-, Umweltschutz- und Tierschutzgesetzgebung - Erfüllen die Voraussetzungen betreffend Standardarbeitskräften, Altersbegrenzung und landwirtschaftliche Ausbildung	10
Art. 70a Abs. 3 Bst. c	Ergänzen: Vorgesehen ist die Gewährung des Sömmerungsbeitrags an Alpkorporationen oder Genossenschaften und die Ausrichtung der Biodiversitäts- und der Landschaftsqualitätsbeiträge sowie der Versorgungs-sicherheitsbeiträge an juristische Personen.	Der Bundesrat soll von der heutigen Praxis abweichen und die Betriebe juristischer Personen in Abweichung von Art. 70a Abs. 1 Bst. a LwG in die Beitragsberechtigung zur Versorgungssicherheit einschliessen.	10
Art. 72 Neu Abs. 4	Der Bundesrat kann Versorgungssicherheitsbeiträge auch an Betriebe juristischer Personen ausrichten.	Der Bundesrat soll von der heutigen Praxis abweichen und die Betriebe juristischer Personen in Abweichung von Art. 70a Abs. 1 Bst. a LwG in die Beitragsberechtigung zur Versorgungssicherheit einschliessen.	14

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Bern, 30. Juni 2011

2032 Blumenhandel Vereinigung des Schweizerischen
Blumengrosshandels 1.7.11

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014 - 2017

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Sendung vom 23. März 2011 wurden wir mit der Vorlage für die Agrarpolitik 2014 - 2017 bedient. Vorweg möchte ich mich im Namen unserer Vereinigung für die uns gewährte Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken, auch für die Gespräche mit Ihrem Amt zu diesem Thema.

Für den Bereich der Schnittblumen sind soweit für uns ersichtlich inhaltlich keine Änderungen vorgesehen als die bereits früher eingeleitete Liberalisierung durch den degressiven Abbau des Ausserzollkontingentsansatzes während 10 Jahren und auf das Niveau des Zollkontingentsansatzes. In dieser Zeit können sich die einheimischen Blumenproduzenten besser auf die neue Situation vorbereiten; auch der Handel erhält so die Gelegenheit, sich auf die Zeit nach dem Wegfall des Grenzschutzes vorzubereiten.

1

Entsprechend sind wir mit der von Ihnen vorgeschlagenen Agrarpolitik - soweit an uns - vollumfänglich einverstanden.

Ich nutze die Gelegenheit, um Ihnen und Ihrem Amt einmal mehr für die stets angenehme Kooperation mit der Schnittblumenbranche zu danken.

Mit freundlichen Grüßen

VEREINIGUNG DES SCHWEIZERISCHEN
BLUMENGROSSHANDELS

Der Geschäftsführer


Dr. Thomas Bähler

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

2034	GastroSuisse	Verband für Hotellerie und Restauration	5.7.11
------	--------------	---	--------

Organisation / Organisation / Organizzazione	GastroSuisse, Schweizer Verband für Hotellerie und Restauration		
Adresse / Indirizzo	Blumenfeldstrasse 20 8046 Zürich		
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Zürich, den 29. Juni 2011  Hannes Jaisli Stv. Direktor  Christian Belser Stv. Leiter Rechtsdienst		

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 23. März 2011 und nehmen aus der Sicht von GastroSuisse, dem führenden gastgewerblichen Verband für Hotellerie und Restauration mit rund 21'000 Mitgliedern (Hotels, Gasthöfe, Restaurants, Cafés etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und vier Fachgruppen, wie folgt Stellung:

GastroSuisse begrüsst eine effiziente und wettbewerbsfähige Landwirtschaft in der Schweiz. Dies trägt zu einer breiten Grundversorgung mit Nahrungsmitteln bei, dient der Pflege unserer vielfältigen Landschaften, trägt zu einer gesunden Volkswirtschaft und einem gesunden Mittelstand bei.

GastroSuisse unterstützt zudem die Weiterführung der Agrarreformpolitik. Unternehmerische Freiheit soll daher in der Landwirtschaft mehr gefördert werden. GastroSuisse ist in diesem Sinne für eine produzierende, marktorientierte, aber weniger kontrollierte Landwirtschaft.

Aufgrund der zunehmenden Globalisierung ist das Schweizer Hotellerie- und Restaurationsgewerbe immer mehr einem harten internationalen Konkurrenzkampf ausgesetzt. Zusätzliche Belastungen durch interne Wettbewerbsverzerrungen durch andere Branchen liegen daher nicht länger im Bereich des Vertretbaren. Aus diesem Grund ist es elementar, dass gleiche gesetzliche Rahmenbedingungen für alle Gewerbetreibende in der Gastronomie (und im übrigen für alle Branchen, mit welchen die Landwirtschaft zunehmend in Wettbewerb steht) geschaffen werden. Dies gilt insbesondere auch für die Bauern, welche gastgewerblichen Nebenerwerbstätigkeiten nachgehen. Das eigentliche Kerngeschäft der Bauern ist nämlich die landwirtschaftliche Produktion. Nebenerwerbstätigkeiten der Bauern sind deshalb nicht mit zusätzlichen Unterstützungs- und Förderungsmassnahmen zu finanzieren. Dies ist eine Ungleichbehandlung gegenüber den anderen Gewerbetreibenden und damit auch gegenüber der Schweizer Hotellerie und Restauration. Wir fordern daher gleich lange Spiesse für alle Beteiligten in dieser Branche.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Kapitel 1.4.4 Ländlicher Raum S. 80	Neue gewerbliche Tätigkeitsfelder dürfen nicht erschlossen werden, da diese aufgrund der zahlreichen vorteilhafteren Rahmenbedingungen für die Bauern (z.B. raumplanungsrechtliche Vorteile) zwingend zu Wettbewerbsverzerrungen im Verhältnis zum "normalen" Gewerbe führen.	Wir sind mit der Aussage nicht einverstanden, dass die Landwirtschaft neben ihrem Kerngeschäft weitere Tätigkeitsfelder erschliessen soll. Das Kerngeschäft der Landwirtschaft ist die landwirtschaftliche Produktion. Staatliche Unterstützungsmassnahmen für Nebenerwerbstätigkeiten der Bauern sind daher unerwünscht und wettbewerbsverzerrend; allfällige Unterstützungsmassnahmen für die Bauern haben sich auf deren Kerngeschäft zu beschränken.	1
Kapitel 1.7 Schwerpunkte der Agrarpolitik Kapitel 3.2 Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Paralandwirtschaft	Eine Förderungen der Paralandwirtschaft stellt einen strukturellen Eingriff in die Wirtschaft dar und ist zu unterlassen. Alternativ – falls es trotzdem zu einer Förderung kommt – sind konkurrenzierte Gewerbebetriebe, so insbesondere die Gastronomie, im selben Ausmass staatlich zu unterstützen.	Eine einseitige Förderung der Paralandwirtschaft mit Hilfe von Staatsgeldern lehnen wir entschieden ab.	1

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 2, neuer Absatz 4	Die Unterstützungsmassnahmen des Bundes haben sich auf das Kerngeschäft der Landwirtschaft zu beschränken. Nebenerwerbstätigkeiten, die den Wettbewerb zulasten des Gewerbes verzerren, sind konsequent zu verbieten und sind – als Konsequenz – auch von jeglichen Unterstützungsmassnahmen auszuschliessen.	Bauern konkurrenzieren mit ihren Nebenerwerbstätigkeiten immer mehr das Gastgewerbe. Dies stellt eine Wettbewerbsverzerrung dar, da die Rahmenbedingungen für Bauern besser sind als bei Nichtlandwirtschaftsbetrieben. Es sei angemerkt, dass es bei der finanziellen Unterstützung von landwirtschaftlichen Betrieben im Kernbereich keinesfalls zu Quersubventionen zu Gunsten von bäuerlichen Nebenerwerbsbereichen kommen darf.

1

2101	Alex Schneider, 5024 Küttigen	27.4.11
------	-------------------------------	---------

Alex Schneider
 Haselrainstrasse 21
 5024 Küttigen
 Email: axsh@hotmail.com
 Tel. 062 827 23 27

Küttigen, 27. April 2011

Bericht zur Agrarpolitik 2014 – 2017 des Bundes; Vernehmlassung Stellungnahme von Alex Schneider, Küttigen

Grundsätzliches

Der Umfang des Berichts von 300 Seiten macht schon deutlich, dass wir es bei der Agrarpolitik des Bundes mit einer höchst differenzierten Materie zu tun haben, die einen gigantischen Steuerungs- und Kontrollapparat erfordert. Es erstaunt deshalb, dass nicht ansatzweise versucht wird, Wege zu einer Rationalisierung der Agrarpolitik aufzuzeigen, mit denen mit weniger öffentlichen Finanzmitteln die gleichen Produktions- und ökologischen Leistungen erbracht werden könnten. Dazu wären allerdings in erster Linie Anpassungen von Art. 104 BV nötig. Insbesondere der Beitrag zur dezentralen Besiedlung des Landes und die ausschliessliche Ausrichtung der Bundesförderung auf bäuerliche Betriebe sind in Frage zu stellen. Auch wird im Bericht nirgends dargelegt, warum die WTO und die EU fordern, die Stützungszahlungen für den Agrarsektor zu beschränken. Dies geschieht doch einerseits im Interesse der ärmeren Länder, die volkswirtschaftlich in hohem Masse auf Agrarexporte angewiesen sind, um Devisen für den Import von lebenswichtigen Industriegütern zu erwirtschaften; andererseits um Kosten zur Verwertung der Überschussproduktion in den OECD-Ländern zu vermeiden. Welchen Beitrag die Agrarpolitik der Schweiz zu diesen Zielsetzungen leisten könnte, steht nirgends in diesem dicken Bericht. Er ist einseitig auf die Erhaltung der bestehenden agrarischen Strukturen in der Schweiz fixiert.

1

Details

1 Strategie und Stossrichtung; 3. Vitalität und Attraktivität des ländlichen Raums stärken

S. 30, 1.2.2.2.4 Dezentrale Besiedlung

S. 178-179, 2.3.2.11 Dezentrale Besiedlung

Es kann doch nicht ernsthaft das Ziel sein, die Bevölkerungszahl im hintersten und letzten Bergtal zustabilisieren. Das ist nicht nur für die Agrarpolitik und die Waldwirtschaft zu teuer, sondern überhaupt für Aufbau, Erhalt und Betrieb der Infrastruktur (Strassen, ÖV, Post und Telecom, Lawinenschutz, Gemeindeverwaltung). Es ist an der Zeit, dass sich ARE, SECO, BLW und BAFU eine Strategie zurechtlegen, wie eine „passive Sanierung“ (Entleerung) von einzelnen ländlichen Gebieten, insbesondere solche ohne touristisches Potenzial, sozialverträglich ausgestaltet werden könnte. Die Ziele zur dezentralen Besiedlung den Kantonen zu überlassen ist zu billig, ist doch der Bund mit seinen Sektoralpolitiken umfassend in der Regionalpolitik aktiv.

20

S. 6-8, 1.1.1.2.3 Raumplanung

S. 180, 2.3.2.12 Quantitativer Bodenschutz

Der vorliegende Gegenentwurf zur Landschaftsschutzinitiative könnte sich als wirkungslos bezüglich der Reduktion des Bauzonenwachstums erweisen. Bei der heute schon geforderten Interessenabwägung bei Einzonungen haben Gemeinden, Kantone und Bund jeweils dem Bedarf nach Siedlungserweiterung den Vorrang gegeben. Wieso soll es beim Gegenentwurf anders sein? Wenn die Aufsichtsbehörden und vor allem die Parlamentarier keine Einschränkungen der Siedlungsfläche im Einzelfall wollen und immer wieder Gründe für Ausnahmen von Restriktionen finden, kommt auch keine griffige Stabilisierung der Bauzonen grösses zustande. Nur mit der Landschaftsschutzinitiative kann eine Stabilisierung des

21

Siedlungsgebiets auch längerfristig gewährleistet werden. Um die Landschaft integral zu erhalten und Infrastrukturkosten zu sparen, sind auch die gewerblichen Nebenerwerbstätigkeiten der Landwirte im Kulturland restriktiv zu handhaben.

S. 36-40, 1.2.2.4.1 Strukturen

Es müsste explizit Ziel der Agrarpolitik 2014-2017 sein, die Zahl der Betriebe beschleunigt zu reduzieren. Im Vergleich zur EU hat die Schweiz die tiefste Abnahmerate bei den Betrieben. Mit weniger Betrieben könnten die Produktions- und Ökologieziele der Agrarpolitik mit weniger Aufwand und weniger Landschaftsbelastung erreicht werden. Die Erhaltung der dezentralen Besiedlung des Landes ist nur insoweit sinnvoll, als nicht-subventionierte Wirtschaftszweige eine Stabilisierung der Bevölkerungszahl garantieren können.

1

S. 40-44, 1.2.2.4.2 Leistungsfähigkeit der Betriebe

Beim Betriebseinkommen/Jahresarbeits-einheit können nur 25% der Schweizer Talbetriebe mit Baden-Württemberg mithalten. Die Schweizer Landwirtschaft ist allgemein viel zu klein strukturiert. Es ist nicht einzusehen, wieso nicht auch nicht-bäuerliche Betriebe von den öffentlichen Förderungsmassnahmen profitieren sollen, insbesondere für landschaftspflegerische Leistungen. Zur Erhaltung der Biodiversität und zur Bekämpfung des Waldeinwuchses braucht es doch nicht unbedingt die Erhaltung von Landwirtschaftsbetrieben.

S. 130, 2.2.3 Pflanzenbau

Viele Schwellenländer (Chile, Argentinien, Süd- und Nordafrika, etc.) sind für ihre Entwicklung auf den Export von landwirtschaftlichen Gütern dringend angewiesen. Warum in der Schweiz nicht lebensnotwendige Agrargüter wie der Weinbau noch subventioniert werden (z. B. Hangbeiträge für Rebflächen) ist unverständlich. Die Rebflächen der roten Sorte und die Zuckerrübenflächen haben von 2000/01 bis 2008/09 sogar noch zugenommen!

8

S. 137-138, 2.3.1.1 Heutiges Direktzahlungssystem

S. 146-147, 2.3.2.1 Eintretens- und Begrenzungskriterien

Dass ein Betrieb bäuerlich sein muss, um Direktzahlungen zu erhalten, ist zu restriktiv. Art. 104 BV ist diesbezüglich anzupassen. Die ökologisch begründeten Direktzahlungen sind auf Kosten der allgemeinen Direktzahlungen anzupassen. Die Offenhaltung von Kulturland ist keine besondere Leistung, weil sie schon über den Produkteertrag abgegolten wird.

10

S. 218ff., 2.11.1 Verpflichtungen bei der WTO betreffend die Ausgestaltung der Direktzahlungen

Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Green Box der WTO (Staatliche Beihilfen, die nicht an die Produktion gebunden sind und daher kaum bis nicht handelsverzerrend sein sollen. Dazu gehören entkoppelte Direktzahlungen, Agrarumweltprogramme, staatliche Ausgaben für Forschung, Ertragsschadenversicherung und Vermarktungs- und Absatzförderung) längerfristig die hohen Direktzahlungen an die Bauern in der Schweiz toleriert. Die Direktzahlungen erlauben es den Bauern doch, für ihre Produkte weniger zu verlangen und trotzdem ein durchschnittliches Einkommen zu erzielen. Diese indirekte Subventionierung der Produktpreise werden weder WTO noch EU längerfristig hinnehmen. Es ist an der Zeit, dass sich die Schweiz nicht nur reaktiv, sondern auch aktiv darum kümmert, die Marktfähigkeit der Landwirtschaft voranzutreiben, zum Beispiel durch die Förderung von nicht-bäuerlichen Betrieben.

9

Im Direktzahlungssystem der Schweiz sollen die Direktzahlungen erhöht werden, wenn die Produktpreise tief sind. Ist das mit der Green Box (Paragraph 5 c.) der WTO kompatibel?

S. 227, 3. Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel 2014 – 2017

Die Verwaltungsausgaben des Bundesamts für Landwirtschaft (ohne interne Leistungsverrechnung) und die Ausgaben für Vollzugsaufgaben der landwirtschaftlichen Forschungsanstalten inkl. Nationalgestüt werden mit 103 Mio CHF für das Jahr 2011 budgetiert. Das ist ein enorm hoher Betrag, zu dem noch die Vollzugs- und Kontrollaufgaben der Kantone und Ge-

29

meiden kommen. Hier wird ein Lenkungsapparat aufrechterhalten, der in einem krassen Missverhältnis zum wirtschaftlichen Beitrag des Agrarsektors steht.

Landwirtschaftsgesetz

Neben Art. 104 BV sind auch Art. 2 Abs. 1 Bst. b.. und Art. 70a (neu) Bst. f. des Landwirtschaftsgesetzes (LwG) zu ändern. Direktzahlungen sollen auch an nicht-bäuerliche Betriebe gehen können. Auf den Mindestanteil der Arbeiten durch betriebseigene Arbeitskräfte als Beitragsvoraussetzung für Direktzahlungen ist zu verzichten.

Daniel Wismer 3926 Emdbd
Armin Capaul 2742 Perrefitte

21. April 2011

2102 Wismer/Capaul Daniel Wismer, 3926
Emdbd, Armin Capaul 2742 Perrefitte

An das BLW
z. h . Herrn
Manfred Bötsch
Mattenhofstr. 5
3003 Bern.

Lieber Herr Bötsch und Frau Santschi

Danke für Ihre Antwort vom 22. Dez. 2010 (von Maya Santschi). Es freut uns natürlich um so mehr , dass der Schweizer Tierschutz unser Einlage vom 6. Dez. 2010, auch zu 100% unterstützt.

Selbstverständlich möchten wir, dass auch die Ziegen berücksichtigt werden. Da wäre unsere Formel die, pro Tier und Tag 20 Rappen, das ergäbe 1.20 Fr./ GVE (1 GVE = 6 Tiere) pro Jahr also 438 Franken.

Diese Zeilen sind als Anhang gedacht, zu unserem offenen Brief vom 6. Dez. 10 und wir bitten Sie diesen dem beizulegen und so einzuordnen.

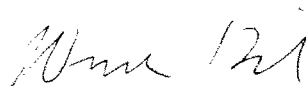
Für konstruktive Gespräche stehen wir zur Verfügung und sind auch bereit dazu.

Mit freundlichen Grüssen

Armin Capaul



Daniel Wismer



2103 Thomas Janka, Ing. HTL / Berufschullehrer / Landwirt 16.5.11

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organisation / Organizzazione	Ing. HTL / Berufschullehrer / Landwirt
Adresse / Indirizzo	Thomas Janka Kreuzhaldenstrasse 17 8192 Glattfelden 043 444 14 02
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	11. Mai 2011, Thomas Janka

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

10

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Sicherheit wird die beabsichtigte Senkung der minimalen Standardarbeitskraft SAK während der Vernehmlassung am meisten zu diskutieren geben. Selbst möchte ich mich ebenso im Wesentlichen auf die Minimalstandardarbeitskräfte wie auch auf die Ansätze SAK für LN und GVE konzentrieren. Dies, obwohl mir klar ist, dass die Ansätze nicht Gegenstand der Vernehmlassung zur AP 2014 – 2017 sind.

Da die Landwirtschaft sich arbeitsrechtlich durchaus früher oder später dem Dienstleistungssektor annähern sollte, gehe ich in meiner Betrachtung von einem Jahrespensum von 2000 Stunden aus, was leider beim Bundesamt für Landwirtschaft nicht gleichermassen gehandhabt wird.

Betrachtung 1:

Die Minimalgrenze von 0,4SAK zum Bezug von DZ suggeriert einen moderaten Anstieg der Einstiegsgrenze zum Bezug, stellt jedoch im Zusammenspiel mit der Anhebung der Ansätze eine Verdoppelung der minimalen Betriebsgrösse dar. So fällt bei genauer Betrachtung ein viehloser 20ha Betrieb der gnadenlosen Guillotine zum Opfer. Laut ersten Berechnungen verlieren auf diese Art und Weise 4500 Betriebe die DZ –Berechtigung. Gemäss meinen statistischen Berechnungen sind aber mehr als ein Sechstel aller Betriebe auf der Verliererseite. Dies wird eine Vielzahl der Betriebsleiter nicht hinnehmen und reagieren. Ob das BLW allen ernstes anstrebt, dass wieder mehr Betriebsleiter Nutztiere halten, denen dies widerstrebt oder denen dies ganz einfach nicht gegeben ist, müsste von Amtes wegen nochmals sehr genau überlegt werden. An all den Verliererbetrieben hängen Existenzen. Wenn auch nicht im Vollerwerb, hängen trotzdem Familien vom bäuerlichen Einkommen ab. Die Zukunftsaussichten der physisch wie auch psychisch oftmals gesündesten Jugendlichen aus bäuerlichen Kreisen gehen kurzerhand verloren. Kurzum, der früher oftmals beschworene Familienbetrieb wird ein weiteres mal verschaukelt und von der Abgeltung von Leistungen ausgeschlossen.

Laut Angaben zur Vernehmlassung sollen des weiteren ein Dreissigstel SAK zur Betreuung einer Milchkuh genügen sowie ein Fünfzigstel SAK zur Bearbeitung einer ha LN genügen. Zeit zur Deutung von ‚Kusignalen‘ bleibt bei diesen Ansätzen offensichtlich keine mehr, was nicht im Sinne des Tierschutzes ist. Zudem ist mir kein 50ha Betrieb bekannt, selbst falls ohne Vieh, der mit bloss einer Arbeitskraft auskommt. Das BLW gaukelt uns dies jedoch allen ernstes vor.

Betrachtung 2:

Die Berechtigung zur Baubewilligungen für Wohnraum auf LN entfällt meinen Angaben zufolge für mehr als die Hälfte aller schweizerischen Betriebe. Dies infolge der Nichterreichung von 1.0 SAK, welche bei wohlgesonnenen Kantonsbehörden minimal zum Bau eines ‚Stöckli‘ berechtigen. So verlieren beispielsweise Betriebe mit 20 GVE und 14 ha LN oder Betriebe mit knapp 50 ha LN und viehlos ihre Berechtigung, Wohnraum auf LN zu erstellen. Dies ist alles insgesamt absolut unhaltbar.

Betrachtung 3:

Der Wegfall der DZ für erschlossenes Bauland kann allenfalls durch private Landbesitzer abgegolten werden. Gegen diese Neuerung ist nichts einzuwenden, falls die Baulandfläche nach wie vor zur Berechnung der SAK herbeigezogen werden darf. Ansonsten sind Betriebe in der Agglomeration mit überdurchschnittlich viel gepachtetem Bauland überproportional benachteiligt.

Fazit:

Die Annahmen des BLW, landwirtschaftliches Einkommen steige während der AP 2014- 2017 verwirrt und ist höchst abenteuerlich berechnet. Wird der Arbeitsaufwand doch effektiv pro neu definierten SAK -Ansätzen und nicht absolut pro Betrieb berechnet, was in der Tat Fragen offen lässt. Korrekturen scheinen mir nach der Vernehmlassung dringendst angezeigt. Die Minimalgrenze von 0,4 SAK zur Berechtigung von DZ muss nach unten korrigiert werden, respektive die Ansätze pro ha LN und pro GVE auf dem bisherigen Stand belassen werden.

Unbedingt muss Bauland weiterhin in die Berechnung von Standardarbeitskräften mit einbezogen werden können.

Alles Gute und ein gutes ‚Gschpüri‘ für die Schweizer Landwirtschaft . Mit freundlichen Grüssen

Thomas Janka

Beat Fuchs
Arnen
6103 Schwarzenberg
041 497 30 74 ab.fuchs@bluewin.ch

2104 Beat Fuchs,
Bio- und Bergbauer,
Schwarzenberg, 17.5.11

Schwarzenberg, 12.04.2011

AP 2014-17, Versorgungssicherheit durch „Bergzukaufsbeitrag“

Als Bio- und Bergbauer freut es mich, dass der Bundesrat eine Qualitätsstrategie verfolgt. Um nachhaltig zu produzieren und dabei ein ausreichendes Einkommen zu erwirtschaften ist es nötig, dass unsere Produktion standortgerecht und von hoher Wertschöpfung ist. Dies könnte z.B. durch die AP 2014-17 gefördert werden, indem der biologische Landbau speziell gefördert würde (Erhöhung der Bio-Beiträge oder Umstellungshilfen). Der Markt verlangt mehr Bioprodukte und die grössere Wertschöpfung kann über den Produktpreis erreicht werden und muss somit nicht nur mit Steuergeldern unterstützt werden.

4, 17

Ein wichtigeres Anliegen ist mir aber, dass die Zusammenarbeit oder Arbeitsteilung zwischen den Tal- und Bergbauern verbessert werden könnte und damit erreicht wird, dass alle Flächen, inklusive Sömmerungsweiden, bewirtschaftet werden. Die Grünlandgebiete können nur bewirtschaftet werden und dadurch zur **Versorgungssicherheit** beitragen, wenn genügend Vieh für diese Flächen zur Verfügung steht.

14

Früher hatten wir mit den Zusatzkontingenten ein sehr wirkungsvolles Instrument das die Zusammenarbeit förderte und unterstützte. Heute haben wir noch eine gewisse Unterstützung der Zusammenarbeit indem während der Alpzeit dem Heimbetrieb die Tiere für die RGVE-Beträge gleichwohl angerechnet werden. Im neuen DZ-System ist gar keine Förderung mehr vorgesehen. Dies macht mir Sorgen, denn eine negative Entwicklung hat bereits Einzug gehalten. Auf den Alpen fehlen die Sömmerungstiere. Die neuen erhöhten Sömmerungsbeiträge können nur geltend gemacht werden, wenn auch Tiere auf den Alpen sind. Auch die Aufzuchtbetriebe im Berggebiet haben Mühe, ihre Vertragstiere zu erhalten und der Verkauf von Zuchttieren ist momentan sehr schwierig. Diese negative Entwicklung erfolgt aus meiner Sicht vor allem, weil im Talgebiet vermehrt Aufzucht betrieben wird. Ganze Betriebe, zum Teil auch grössere, welche aus der Milchproduktion ausgestiegen sind, halten nur noch Aufzuchtstiere.

Im Talgebiet sind die Alternativen zur Milchproduktion sicher grösser als im Berggebiet. Darum ist es sicher richtig und auch **im Sinn der Versorgungssicherheit**, wenn die Rindviehaufzucht im Berggebiet, zur Bewirtschaftung der zum Teil steilen oder schlecht zugänglichen Wiesen und Weiden, betrieben wird.

Um sicherzustellen, dass genügend Vieh zur Bewirtschaftung der Grünlandflächen im Berggebiet zur Verfügung steht, habe ich einen Vorschlag.

Es sollte bei den Versorgungssicherheitsbeiträgen ein „Bergzukaufsbeitrag“ ausbezahlt werden. Also jeder Talbauer der ein Tier, das mindestens 20 Monate im Berggebiet gehalten wurde, zukaufft oder aus dem Aufzuchtvertrag zurücknimmt müsste einen zusätzlichen Beitrag von 500 Franken erhalten. Aus der Tierverkehrsdatenbank ist auf den Tag genau nachzusehen wo genau ein Tier gehalten wurde. So sollte es auch möglich sein, dass automatisch berechnet werden könnte wann ein Tier Beitragsberechtigt wäre.

*Geld vom Aufzuchtvertrag zu den jahrenspätere
verrechnen*

Durch die Auszahlung eines „Bergzukaufsbeitrages“ könnte die Versorgungssicherheit und eine sinnvolle Bewirtschaftung der Berggebiete erreicht werden.

Von: [La Ferme du Nant](#)
An: [BLW GEKO](#)
Thema: PA2014/17
Datum: Montag, 4. April 2011 15:57:04

2105	Famille Aimé Gay, LA FERME DU NANT, Choëx	05.04.2011
------	---	------------

Bonjour

Je tiens à vous remercier de donner la parole aux paysans et paysannes de ce pays. Le NDPD est très technique et c'est vrai que pour moi il est difficile d'interpréter toutes ces données. Néanmoins, je pense qu'il y a du bon dans ces pages et du moins bon. Je salue le fait que l'OFAG veut professionnaliser le métier par le relèvement des UMOS selon la région. Je demande à l'OFAG le compromis suivant concernant la suppression des PD sur les zones à construire : -n'appliquer cette ordonnance seulement pour des surfaces dont il y a un changement d'exploitant et non pas sur les surfaces déjà exploitées avant le NDPD. L'agriculture biologique n'est pas assez soutenue. Pourquoi ne pas augmenter la prime Bio pour les surfaces selon la zone. En effet, la production en zone de montagne demande des investissements plus importants, tant sur le plan humain que sur le plan matériel et bâtiments, par rapport à la plaine par exemple. Concernant la suppression des primes UGB : cela peut être une bonne chose pour autant que vous nous garantissiez l'accès à d'autres primes qui compenseront ce manque à gagner. Tout ce que moi et ma famille demandons c'est de pouvoir continuer à vivre uniquement du revenu de l'agriculture car je trouverais scandaleux de ne plus pouvoir vivre de ce métier et travailler à l'extérieur pour financer la ferme (on ne le ferait pas). On demande aussi de toujours pouvoir investir à l'avenir car une entreprise qui n'investit pas est une entreprise qui se meurt. Je vous remercie et j'espère que vous prendrez en compte ces demandes.

Recevez nos meilleures salutations

Famille Aimé Gay

LA FERME DU NANT

Route de Choëx 80 - 1871 Choëx – Suisse

Tél. +41(0) 24 471 02 63

Mail. aimegay@bluewin.ch – Web : www.ferme-du-nant.ch

Facebook : www.facebook.com/pages/La-Ferme-du-Nant-Bio/113232975418703

DR. IUR. HANS PETER KEHRLI

RECHTSANWALT ATTORNEY AT LAW AVOCAT
BAHNHOFPLATZ 9, CH-8001 ZÜRICH

Tel. +41 (0)44 211 58 09
Fax +41 (0)44 212 08 09
kehrli@kehrliaw.ch

2106 Kehrl Hanspeter Hanspeter Kehrl, Zürich

Der Begleitbrief ist identisch wie jener des TS Basel 0813, die Tabelle ist erwähnt, fehlt jedoch. Bitte Tabelle wie wie STS 0806 erfassen. Ich verzichte auf die Nummerierung am Rand. Ich bitte die Auswertenden trotzdem, den Inhalt noch kurz mit den vorgenannten Stellungnahmen abzugleichen. wid

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Manfred Bötsch
Direktor
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Im Juni 2011

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Sehr geehrter Herr Direktor

Für die Möglichkeit zu Ihren Vorschlägen zur Agrarpolitik 2014-2017 Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen. Da die Tierhaltung und das Tierwohl für uns die grösste Bedeutung haben, konzentriert sich unsere Stellungnahme auf diesen Bereich (s. Beilage):

1. Der bundesrätliche Vorschlag zur Neuausrichtung der Direktzahlungen zeigt den unterstützungswürdigen Willen, ein leistungsbezogeneres System zu schaffen, um von den oft kritisierten „Giesskannensubventionen“ loszukommen. Das Ziel eines revidierten Direktzahlungssystems muss im Bereich der Tierhaltung sein, bisherige, zu wenig zielführende Direktzahlungsmassnahmen (Rauhfutterbeiträge) anzupassen, kontraproduktive (TEP-Beiträge) zu stornieren und gesellschaftlich erwünschte Mehrleistungen der Landwirtschaft beim Tierwohl (BTS/RAUS-Beiträge) inskünftig besser abzugelten, d.h. zunehmend und möglichst viele Betriebe zu Tierwohl-Mehrleistungen zu motivieren und unter Berücksichtigung der Mehrerlöse am Markt diese Mehrleistungen adäquat abzugelten. Bis heute werden nur gerade 8 % der CHF 2.5 Milliarden Direktzahlungen in die Förderung des Tierwohles investiert. Als Konsequenz davon müssen noch immer über eine Million Nutztiere in der Schweiz in ständiger beengter Stallhaltung, ohne adäquate Liegeflächen und ohne Auslauf ins Freie leben.
2. Seit fünfzehn Jahren zeigen alle Umfragen, insbesondere die jährlich durchgeführten UNIVOX-Studien, dass das Tierwohl das grösste Anliegen der Bevölkerung an die Bauern ist! Dies aus gutem Grund: Mehr Tierwohl führt zu gesünderen Tieren und qualitativ besseren und sicheren Schweizer Produkten. Ein hohes Tierwohl stellt eine Grundbedingung dar, um die gesellschaftliche Akzeptanz der Direktzahlungen zu sichern sowie zukünftige Herausforderungen, wie der angestrebten Qualitätsproduktion, den sich öffnenden Grenzen (WTO) und dem Ruf nach Ernährungssouveränität offensiv und erfolgreich begegnen zu können.
3. Mit dem vorliegenden Vorschlag für ein neues Direktzahlungssystem trägt der Bundesrat diesem Anliegen der Bevölkerung, die ja die Direktzahlungen finanzieren muss, zu wenig Rechnung. Der BR geht mit seinem Vorschlag zu Art. 75,1 sogar hinter die Formulierung im bestehenden LWG zurück, indem er nur mehr die Förderung besonders naturnaher,

umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen, aber nicht mehr deren Ausdehnung (Höhere Beteiligungsrate: Ausdehnung der tierfreundlichen Betriebe) festschreiben will.

Das ist ein klarer Rückschritt, denn der Bundesrat macht keinerlei Zielvorgaben zur zukünftigen Verbreitung solcher Produktionsformen. Er setzt sich damit über einen Vorstoss von NR Pascale Bruderer für eine möglichst hohe BTS/RAUS-Beteiligung und sein damals gegebenes Versprechen, Ziele vorzugeben, hinweg.

4. Aus unserer Sicht sind bei der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems folgende Massnahmen zu treffen:

- Festlegung der Ziele in punkto Verbreitung besonders tierfreundlicher Haltungsformen (Gemäss Vorstoss NR Pascale Bruderer): Bis wann wie viel % Anteil BTS und RAUS je Tierkategorie. Aus Sicht der Bevölkerung, des Tierwohles, der Qualitätsproduktion und der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft sollte ein „Freilandhaltungsland Schweiz“ das Ziel der Agrarpolitik und der Qualitätsproduktion sein!

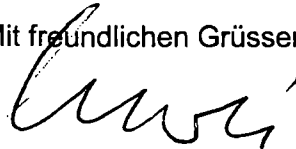
- Die erprobten und bewährten BTS- und RAUS-Förderprogramme samt Haltungsanforderungen sollen ohne grundlegende Veränderungen weitergeführt werden. Das RAUS-Programm soll als Ersatz für die bisherigen „Rauhfutterbeiträge“ um eine Variante „graslandbasiertes Weideprogramm“ (Milch- und Fleischproduktion) ergänzt werden. Damit wird die Produktequalität weiter verbessert, das Tierwohl gestärkt und aktiver Klimaschutz betrieben (Wiesen und Weiden vermögen im Gegensatz zu Äckern hohe CO²-Mengen im Humus zu speichern).

- Nebst BTS und RAUS ist ein drittes Instrument zur Förderung neuer Tierwohl-Aspekte zu schaffen, z.B. Förderung behornter Kühe und Ziegen, Jungebermast, Zweinutzungsrasen.

- Wichtig ist, dass die geforderten Tierwohl-Leistungen adäquat abgegolten werden. Die ungenügenden Beteiligungsrate bei den RAUS-Förderprogrammen haben ihre hauptsächlichliche Ursache in den zu tiefen Förderbeiträgen/Tier.

- Das Ansinnen des Bundesrates, das Mindestarbeitsaufkommen auf 0.4 SAK im Talgebiet zu erhöhen, würde das Aus für tausende kleinerer Bauernbetriebe mit naturnaher und tierfreundlicher Bewirtschaftung bedeuten. Der Bund will damit das «Bauernsterben» zugunsten einer Grossbetrieb-Ideologie forcieren. Dieser sozialen Schieflage und Ungerechtigkeit bei der Ausrichtung von Direktzahlungen muss ein Riegel vorgeschoben werden. Dies umso mehr, als internationale Gremien die Zukunft in einer kleinstrukturierten, bäuerlichen Landwirtschaft sehen und selbst die EU keine derart restriktiven Grenzen gegen Kleinbetriebe kennt!

Mit freundlichen Grüßen



Stellungnahme

Von: [Armin](#)
An: [BLW GEKO](#)
Thema: Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017
Datum: Mittwoch, 8. Juni 2011 17:17:03

Geschätzte Damen und Herren

Ich habe die Vernehmlassung des ZBV zur Agrarpolitik 2014-2017 studiert. Bei mir als Landwirt mit Jahrgang 1957 kommen da einige Bedenken auf. Dieser Wandel geht zu schnell. Es wird hier vergessen, das in der Landwirtschaft zum Teil langfristige Investitionen getätigt wurden, mit dem Glauben die Existenz des Hofes so zu erhalten. Ich z.B. habe 2008 begonnen den Betriebszweig Weihnachtsbäume aufzubauen. Gegenwärtig bin ich bei einer Fläche von 1.9ha.

Als Zielgrösse sollten 3.5ha angepflanzt werden. Nun frage ich mich ernsthaft, ob dieser Weg für die Zukunft der richtige ist. Heute wird der SAK-Zuschlag mit Faktor 0.045/ha berechnet, was ja dem wirklichen Arbeitsaufwand in keiner Art und Weise entspricht. Bedarf es doch zum grössten Teil Handarbeit. Ich nehme nun an, dass der Zuschlag wie bei den Kartoffeln in Zukunft auf 0,036 SAK gesenkt werden soll. Für die Christbaumproduzenten ist dies ein Hohn. Ebenfalls haben wir heute noch den Flächenbeitrag was so auch gerecht ist. Wie aber soll dieser Betrag in Zukunft abgegolten werden. Wenn man bedenkt, dass Oesterreich seinen Christbaum die Hagelversicherung bezahlt, so werden wir in der Schweiz echt stiefmütterlich behandelt. Ich könnte dies noch begreifen, wenn eine Ueberproduktion bestehen würde. Dies ist aber wie sie wissen nicht der Fall, beträgt doch die Inlandproduktion nicht mal 50%. Wollen wir in Zukunft lieber Auslandsbäume importieren? CO2 lässt grüssen. Diese Produktion zu fördern, das wäre ein Beitrag an die Umwelt. Ich hoffe ich konnte Ihnen ein paar Gedanken vermitteln, mit dem Glauben, das auch die Christbaumproduzenten bei der Agrarreform 2014-2017 nicht in vergessenheit geraten.

Es grüsst
Armin Baur
Eichrüti
8197 Rafz

Von: Andreas Vogel [andreasvogel7@bluewin.ch]
Gesendet: Dienstag, 14. Juni 2011 18:58
An: _BLW GEKO
Betreff: Vernehmlassung AP 2014 - 2017

Geehrte Damen und Herren

Wir haben die Vernehmlassung Studiert und sind mit allen Forderungen des ZBV einverstanden und Beführworten diese.

Hier die Wichtigsten Punkte nach unserer Meinung:

- Beibehaltung der RGVE Beiträge
- Beibehaltung der BTS und Raus Beiträge (Labelbeiträge)
- Wir sind gegen die Anpassungsbeiträge (Beibehaltung des Direktzahlungssystems wie bisher)
- Wir Beführworten den Rückgang der Zollkontingente zur Förderung (Reservennutzung, Preisstabilität) der Inlandproduktion

9

7

Wir hoffen mit diesen Angaben Ihnen gedient zu haben. Vielen Dank für den Einsatz des ZBV.

Mit freundlichen Grüssen

A + H Vogel

FFranz A. Wolf
Sempacherstr. 11
Ing.agr. FH / MLaw

6024 Hildisrieden, 15. Juni 2011

franz.wolf@datazug.ch
041 460 49 69

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstr. 5
3003 Bern

2109	Franz A. Wolf	Franz A. Wolf, Ing.agr. FH / MLaw, 6024 Hildisrieden	16.6.11
------	---------------	--	---------

Agrarpolitik 2014 – Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich beziehe mich auf die öffentliche Vernehmlassung zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik (AP 2014) und nehme nachfolgend zu einzelnen Punkten der Vorlage Stellung.

I Mindestarbeitsaufkommen - Anhebung Bezugsgrenze für Direktzahlungen

10

(Erläuternder Bericht vom 23.3.2011, S. 147, Art. 70a Abs. 1 lit. e LwG)

Mit der Anhebung der Bezugsgrenze von derzeit 0.25 SAK auf neu 0.40 SAK will der Bundesrat künftig mehr als 4'000 Betriebe im Talgebiet von den Direktzahlungen ausschliessen. Aufgrund der grossen wirtschaftlichen Bedeutung der Direktzahlungen wären viele dieser Betriebe faktisch zur Betriebsaufgabe gezwungen.

Vorweg zu nehmen ist, dass eine derartige staatliche Vernichtung von KMU's, wie sie mit der Anhebung der SAK-Grenze verfolgt wird, in der schweizerischen Geschichte wohl einmalig ist. Folgende Gründe sprechen gegen die vorgesehene Erhöhung der SAK-Grenze:

- Der Bundesrat und das Bundesamt für Landwirtschaft haben bisher immer – und zu Recht – argumentiert, es spiele keine Rolle, ob die gemeinwirtschaftlichen Leistungen von grossen oder kleineren Betrieben erbracht würden. Weiter wurde auch immer darauf hingewiesen, dass ein Strukturwandel sozialverträglich ablaufen solle, was am ehesten im Rahmen des betrieblichen Generationenwechsels gewährleistet sei. Diese breit anerkannten Prinzipien werden mit der aktuellen Vorlage – ohne Not – über den Haufen geworfen. Die Glaubwürdigkeit und das Vertrauen in die Agrarpolitik werden damit untergraben.
- Mit dem vorgebrachten Argument der „Professionalität“ lässt sich die vorgesehene Erhöhung des Grenzwertes nicht rechtfertigen. Dieser Begriff ist nicht

mehr als ein Schlagwort und weitgehend inhaltsleer. Auch der Bericht konkretisiert den Begriff der Professionalität nicht weiter.

- Eine Anhebung der Bezugsgrenze verschärft die Nachfrage nach Pachtland, da viele Betriebsleiter im Grenzbereich von 0.40 SAK versuchen werden, ihren Betrieb durch Zupacht zu vergrössern. Auch eine ökologisch fragwürdige Intensivierung dieser Betriebe durch innere Aufstockung oder durch Spezialkulturen zur Erreichung der massgeblichen SAK-Grenze würde die Folge sein.
- Viele der betroffenen Betriebe haben in der Vergangenheit im Vertrauen auf die Beständigkeit der Agrarpolitik bauliche Investitionen getätigt. Diese Betriebe haben einen verfassungsmässigen Anspruch auf **Vertrauensschutz** (Art. 5 Abs. 3 BV). Falls an der Erhöhung der SAK-Grenze festgehalten werden soll, ist deshalb eine angemessene **Übergangsfrist** zu gewähren. Eine Möglichkeit bestünde darin, die höhere SAK-Grenze für heutige Bezüger von Direktzahlungen erst ab dem nächsten Bewirtschafterwechsel anzuwenden. Damit bestünde auch für den künftigen Hofnachfolger Planungssicherheit, in dem er frühzeitig entscheiden kann, ob er dereinst in den Betrieb einsteigen soll oder nicht.
- Die Bezugsgrenze für Direktzahlungen ist von so **weitreichender politischer Bedeutung**, dass der Bundesrat aufgrund von Art. 164 BV nicht befugt ist, diese auf dem Verordnungsweg zu regeln. Die SAK-Grenze ist deshalb neu **im Landwirtschaftsgesetz** zu verankern.

Antrag 1: Die SAK-Grenze für Direktzahlungen ist auf dem derzeitigen Stand von 0.40 SAK zu belassen. Die Grenze ist neu im LWG auf Stufe Gesetz festzulegen.

Eventualantrag 1a: Für bisherige Direktzahlungsbezüger gilt die SAK-Grenze von 0.25. Ab dem nächsten Bewirtschafterwechsel gilt die SAK-Grenze von 0.40 SAK.

Eventualantrag 1b: Für bisherige Direktzahlungsbezüger gilt die SAK-Grenze von 0.25 für eine Übergangszeit bis zum Jahr 01.01.2020.

II Neufestsetzung SAK-Faktoren in der Begriffsverordnung

1 Ausgangslage

Zeitgleich mit dem Reformpaket AP 2014-2017 sollen die die Faktoren zur Berechnung der Standardarbeitskräfte (SAK) in der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (SR 910.91) „*dem technischen Fortschritt angepasst werden. Künftig sollen die Faktoren in regelmässigen Abständen überprüft und angepasst werden*“ (Erläuternder Bericht BLW vom 23.3.2011, S. 147). Nachfolgend soll zunächst die Bedeutung dieser vorgesehenen Verordnungsänderung aufgezeigt werden (ohne Anspruch auf Vollständigkeit).

2 Bäuerliches Bodenrecht / Bäuerliches Erbrecht (BGBB)

Das BGBB knüpft verschiedene Rechtsfolgen an das Vorliegen eines landwirtschaftlichen Gewerbes. Für die Berechnung verweist das BGBB auf die landwirtschaftliche Begriffsverordnung (Art. 2a Abs. 1 VBB). Für verschiedene Kulturen kennt das BGBB zudem eigene Faktoren, bzw. Zuschläge (Art. 2a Abs. 2 VBB).

Im Rahmen des letzten Reformpaketes AP 2011 hatte der Bundesrat dem Parlament vorgeschlagen, die SAK-Grenze für landwirtschaftliche Gewerbe (Art. 7 BGG) von damals 0.75 auf 1.25 SAK zu erhöhen, was das Parlament abgelehnt hat. Mehrheitsfähig im Parlament war dann eine Erhöhung von 0.75 auf 1.0 SAK (Art. 7 Abs. 1 BGG, Fassung vom 05. Oktober 2007, in Kraft seit 1. September 2008). Mit der nun beabsichtigten Anpassung der SAK-Faktoren wird dieser Entscheid des Gesetzgebers umgestossen, was rechtstaatlich fragwürdig ist.

Die Auswirkungen einer Erhöhung der SAK-Faktoren im Bereich des BGG im Einzelnen:

- Betriebe, die aufgrund der SAK-Grenze kein landwirtschaftliches Gewerbe darstellen, können bewilligungsfrei aufgeteilt werden (**Realteilung**, Art. 58 Abs. 1 BGG).
- Ungeteilter **Zuweisungsanspruch** des selbstbewirtschaftenden Erben am landwirtschaftlichen Gewerbe zum Ertragswert (Art. 619 ZGB i.V.m. Art. 11 Abs. 1 BGG).
- **Zuweisungsanspruch** des Erben an einem landwirtschaftlichen **Grundstück** im Nachlass, wenn der betreffende Erbe selber über ein landwirtschaftliches Gewerbe verfügt (Art. 619 ZGB i.V.m. Art. 21 BGG).
- Befindet sich in der Erbschaft ein landwirtschaftliches Gewerbe, so können selbstbewirtschaftende Verwandte, die nicht Erben sind (Nachkommen, Geschwister und Geschwisterkinder des Erblassers) an diesem landwirtschaftlichen Gewerbe ein **Kaufsrecht** zum Ertragswert ausüben (Art. 25 ff. BGG).
- Wird ein landwirtschaftliches Gewerbe veräussert, so können selbstbewirtschaftende Verwandte des Veräusserers (Nachkommen, Geschwister und Geschwisterkinder) an diesem landwirtschaftlichen Gewerbe ein **Vorkaufsrecht** zum Ertragswert ausüben (Art. 42 Abs. 1 i.V.m. Art. 44 BGG).
- Wird ein landwirtschaftliches Grundstück veräussert, so kann jeder Nachkommen des Veräusserers daran ein **Vorkaufsrecht** zum doppelten Ertragswert ausüben, wenn er Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes ist (Art. 42 Abs. 2 i.V.m. Art. 44 BGG).
- **Vorkaufsrecht des Pächters am Gewerbe** (Art. 47 Abs. 1 BGG). Kein Vorkaufsrecht besteht demzufolge an landwirtschaftlichen Pachtbetrieben, die von der Grösse her kein Gewerbe darstellen.
- **Vorkaufsrecht des Pächters am Grundstück**, wenn er selber über ein landwirtschaftliches Gewerbe verfügt (Art. 47 Abs. 2 BGG).

3 Ehegüterrecht

Die Errungenschaftsbeteiligung ist der ordentliche Güterstand im Eherecht und findet immer dort Anwendung, wo nicht durch Ehevertrag ein vertraglicher Güterstand

gewählt wurde (Art. 181 ZGB). Dementsprechend leben die meisten Ehepaare, so auch in der Landwirtschaft, unter dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung ist das Vermögen der Ehegatten zum Verkehrswert einzusetzen (Art. 211 ZGB). Liegt hingegen im Zeitpunkt der güterrechtlichen Auseinandersetzung (Scheidungsurteil, Art. 214 ZGB) ein landwirtschaftliches Gewerbe vor, das ein Ehegatte als Eigentümer selber weiterbewirtschaftet, so ist für die Berechnung des Mehrwertanteils und der Beteiligungsforderung (Art. 215 ZGB) der Ertragswert massgebend. Liegt allerdings im Zeitpunkt des Scheidungsurteils kein landwirtschaftliches Gewerbe mehr vor, z.B. infolge einer Änderung der massgeblichen Berechnungsfaktoren der LBV, so ist für die güterrechtliche Auseinandersetzung der Verkehrswert massgebend.

Die gleiche Problematik stellt sich auch für Ehepaare, die unter dem vertraglichen Güterstand der Gütergemeinschaft leben. Hat das Eigengut eines Ehegatten oder das Gesamteigentum zum Erwerb, zur Verbesserung oder zur Erhaltung der anderen Vermögensmasse beigetragen, so bemisst sich der Mehrwertanteil ebenfalls nach Art 212 ZGB (Art. 239 ZGB).

4 Raumplanungsrecht

Das Raumplanungsrecht knüpft verschiedentlich an den Gewerbe-Begriff des BGG an. Eine Erhöhung der SAK-Faktoren für die Gewerbeberechnung verschärft die Bewilligungsfähigkeit von raumplanerischen Vorhaben:

- Die Bewilligung eines nichtlandwirtschaftlichen **Nebenbetriebes** (z.B. Agrotourismus) setzt das Bestehen eines landwirtschaftlichen Gewerbes voraus (Art. 24b Abs. 1 RPG, Art. 40 Abs. 1 lit. d RPV).
- Auf landwirtschaftlichen Betrieben ist **Wohnraum** für den Betriebsleiter und die abtretende Generation nur zonenkonform, wenn es sich um ein landwirtschaftliches Gewerbe handelt (Art. 34 Abs. 3 RPV).

5 Strukturverbesserungen und soziale Begleitmassnahmen gemäss LwG

Für verschiedene Massnahmen ist eine minimale Betriebsgrösse – ausgedrückt als SAK - vorausgesetzt. Diese berechnet sich nach den Faktoren der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung.

- SAK-Grenze als Eintretenskriterium für die Gewährung einzelbetrieblicher **Investitionshilfen** (IK und Beiträge) nach LwG des Bundes (Art. 3 und 3a, Art. 43 und 46 SVV).
- SAK-Grenze als Eintretenskriterium für die Gewährung von Investitionshilfen für Einrichtungen und Massnahmen zur **Diversifizierung** nach LwG des Bundes (Art. 3 und 44 SVV).
- Gewährung von **Investitionskrediten an Pächter** für den Kauf des bisher gepachteten Gewerbes (Art. 106 Abs. 2 lit. b LwG, Art. 44 Abs. 2 SVV).
- SAK-Grenze als Eintretenskriterium für die Gewährung von Darlehen zur **Umschuldung** bestehender Darlehen (soziale Begleitmassnahmen, Art. 2 und 3 SBMV)

- SAK-Grenze als Eintretenskriterium für die Gewährung von Darlehen zur **Umschulungsbeihilfen** (soziale Begleitmassnahmen, Art. 20 SBMV)

6 Steuerrecht

Verschiedene Kantone (u.a. Kanton Luzern) setzen für die Besteuerung des landwirtschaftlichen Wohnraumes eine SAK-Grenze (LU: 0.60 SAK). Unterhalb dieser Grenze hat ein Betrieb *grundsätzlich* kein Anrecht auf eine Besteuerung des Wohnraumes zum landwirtschaftlichen Ansatz. Der steuerbare **Eigenmietwert** erhöht sich dadurch erheblich.

7 Pachtrecht

Die Gewerbedefinition des BGGB gilt auch für das landwirtschaftliche Pachtrecht (LPG, Art. 1) und findet wie folgt Eingang in das Pachtrecht.

- Der **Pachtzins** für landwirtschaftliche Gewerbe ist tiefer als jene für landwirtschaftliche Grundstücke (Art. 37 und 38 LPG).
- Der **Schutz vor übersetzen Pachtzinsen** ist für landwirtschaftliche Betriebe, die kein Gewerbe darstellen geringer (behördliche Bewilligungspflicht für Pachtzins nur bei Gewerben, Art. 42 Abs. 1 LPG)
- Die **Mindestpachtdauer** für Gewerbe beträgt neun Jahre, jene für Grundstücke sechs Jahre (Art. 7 Abs. 1 LPG).
- Erleichterter **Eintritt** in die bestehenden Grundstückspachtverträge für den Übernehmer eines landwirtschaftlichen Gewerbes (Art. 19 LPG)

8 Schlussfolgerungen und Anträge

- Die Erhöhung der Berechnungsgrundlagen für die SAK in der Begriffsverordnung betrifft eine **sehr grosse Zahl von Betrieben**. Die Wirkung geht weit über die untere Bezugsgrenze für Direktzahlungen hinaus. Die Anzahl konkret betroffener Betriebe ist jedoch nicht bekannt und wird im bundesrätlichen Bericht nicht thematisiert.
- Gemäss Art. 164 der Bundesverfassung sind **wichtige rechtsetzende Erlasse** in der Form des Bundesgesetzes zu erlassen. Die Praxis der Gerichte versteht darunter Erlasse, die eine grosse Anzahl von Betroffener oder erhebliche Auswirkungen auf deren Rechte und Pflichten hat (vgl. auch Art. 22 ParlG).¹ Diese Voraussetzungen sind bei den erwähnten Faktoren der Begriffsverordnung gegeben. Die Regelung dieser Faktoren auf Verordnungsstufe **verletzt Verfassungsrecht**.
- Angesichts der erheblichen Auswirkungen ist eine breite politische Diskussion über die SAK-Faktoren notwendig. Der Entscheid darüber darf nicht allein –

¹ Anstelle vieler: BGE 133 II 331 (347), E. 7.2.1.

mit Verweis auf den technischen Fortschritt und die Arbeitswirtschaft - der Wissenschaft (Forschungsanstalt), bzw. dem Bundesrat überlassen werden. Diese breite Diskussion ist nur gewährleistet, wenn die SAK-Faktoren **künftig im Landwirtschaftsgesetz** des Bundes (LwG) geregelt werden.

- Ebenfalls ist Art. 7 Abs. 1 BGG (Gewerbe**begriff**) dahingehend zu ändern, dass nicht mehr der Bundesrat die Faktoren und Werte festlegt.

Antrag 1: Die SAK-Faktoren sind neu nicht mehr in der Begriffsverordnung, sondern im Landwirtschaftsgesetz zu verankern. .

Antrag 2: Art. 7 BGG ist dahingehend zu ändern, dass nicht mehr der Bundesrat die Faktoren und Werte festlegt.

Ich bitte Sie, sehr geehrte Damen und Herren, meine Anträge zu berücksichtigen.

Besten Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Franz A. Wolf

Von: hps@communicum.ch
Gesendet: Donnerstag, 16. Juni 2011 07:16
An: BLW GEKO
Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,

Sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

17

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen aus unseren Steuergeldern gefördert.

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Heinzpeter Studer

Burgstr. 107, CH-8408 Winterthur
Fix: 0041 522 222 588 · Mob: +41 79 54 53 53 9
hps(AT)[communicum.ch](mailto:hps@communicum.ch) · Skype: billohps

Von: Irma Spillmann [i.spillmann@bluewin.ch]
Gesendet: Donnerstag, 16. Juni 2011 16:56
An: _BLW GEKO
Betreff: AP 2014-2017: Mehr Geld fuers Tierwohl

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.
--

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist. Zumindest hier in der Schweiz.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Irma Spillmann

Bühlmann Monique BLW

Von: Andrea Graf [7mann@sunrise.ch]
Gesendet: Donnerstag, 16. Juni 2011 16:18
An: _BLW GEKO
Cc: Roman Weibel
Betreff: Agrarpolitik 2014-2017

Wichtigkeit: Hoch

Lotti Graf-Siebenmann
Kirchgasse 11
9000 St.Gallen

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

16. Juni 2011

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Lotti Graf-Siebenmann

Bühlmann Monique BLW

Von: Andrea Graf [raf7@sunrise.ch]
Gesendet: Donnerstag, 16. Juni 2011 16:16
An: _BLW GEKO
Cc: Roman Weibel
Betreff: Agrarpolitik 2014-2017

Wichtigkeit: Hoch

Andrea Graf
Magnihalden 8
9000 St.Gallen

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

16. Juni 2011

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Andrea Graf

Von: Christina Köb [strudelbrown@yahoo.com]
Gesendet: Donnerstag, 16. Juni 2011 16:16
An: _BLW GEKO
Betreff: Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüßen

Christina Köb

Von: Christian Vetsch [chr.vetsch@sunrise.ch]
Gesendet: Donnerstag, 16. Juni 2011 16:13
An: _BLW GEKO
Betreff: AP 2014-2017: Mehr Geld fürs Tierwohl

Christian Vetsch
Lopengraben 5
8215 Hallau

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Christian Vetsch

Von: Sabina Brodbeck [sbrodbeck@ggaweb.ch]
Gesendet: Donnerstag, 16. Juni 2011 16:09
An: _BLW GEKO
Betreff: AP 2014-2017: Mehr Geld fuers Tierwohl

Bundesamt für Landwirtschaft

Mattenhofstrasse 5

3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,

sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Sabina Brodbeck-Jucker

Von: Karin von Burg [karinvonburg25@hotmail.com]
Gesendet: Donnerstag, 16. Juni 2011 16:07
An: _BLW GEKO
Betreff: AP 2014-2017: Mehr Geld fuers Tierwohl

Wichtigkeit: Hoch

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüßen

Karin von Burg

Karin von Burg
Mattawaldstrasse 13
CH - 7260 Davos Dorf

Tel ++41 (0)81 416 15 46
Fax ++41 (0)81 416 15 46
Email: karinvonburg25@hotmail.com

Please consider your environmental responsibility before printing this email

Bühlmann Monique BLW

Von: Dora Wenger [dora-wenger@bluewin.ch]
Gesendet: Donnerstag, 16. Juni 2011 16:00
An: _BLW GEKO
Betreff: AP 2014-2017: Mehr Geld fuers Tierwohl

Bundesamt für Landwirtschaft

Mattenhofstrasse 5

3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,

sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert.
Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

dora wenger

Von: Nomita Kreis [nomita.kreis@hispeed.ch]
Gesendet: Donnerstag, 16. Juni 2011 16:25
An: _BLW GEKO
Betreff: AP 2014-2017: Mehr Geld fuers Tierwohl

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Bühlmann Monique BLW

Von: Sibylle Haudenschild [poppy98@gmx.ch]
Gesendet: Donnerstag, 16. Juni 2011 16:45
An: _BLW GEKO
Betreff: Mehr Geld fürs Tierwohl

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann, sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Sibylle Haudenschild

--

NEU: FreePhone - kostenlos mobil telefonieren!

Jetzt informieren: <http://www.gmx.net/de/go/freephone>

Bühlmann Monique BLW

Von: Barbara Suter [info@soulserve.ch]
Gesendet: Donnerstag, 16. Juni 2011 16:53
An: _BLW GEKO
Betreff: AP 2014-2017: Mehr Geld fuers Tierwohl

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Barbara Suter

Von: Richard Gossweiler [rigossi@bluewin.ch]
Gesendet: Donnerstag, 16. Juni 2011 17:05
An: _BLW GEKO
Betreff: AP 2014-2017: Mehr Geld fuers Tierwohl

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Richi Gossweiler
glücklicher Frühpensionär
Friedhofstrasse 4
8492 Wila

+41523852341
rigossi@bluewin.ch

Von: daniel_caprez@schoeller-textiles.com
Gesendet: Donnerstag, 16. Juni 2011 16:22
An: _BLW GEKO
Betreff: AP 2014-2017: Mehr Geld fuers Tierwohl

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist

zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Caprez

Von: Margrit Schwarz [schwasol@bluewin.ch]
Gesendet: Donnerstag, 16. Juni 2011 17:10
An: BLW GEKO
Betreff: AP 2014-2017: Mehr Geld fuers Tierwohl

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

17. Juni 2011

Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für unversehrte Tiere, d.h. Kühe mit Hörnern, für mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich und auch nicht der Würde der Tiere, wie in der Bundesverfassung steht, entspricht, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert und das erst noch mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge sind diese an leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl zu knüpfen.

Konkret bitte und fordere ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Hörnern, aber Abzüge bei denjenigen, die ihren Kühen die Hörner rauben und sie so zu „Krüppeln“ machen;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- ganz allgemein mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf, kurz für artgerechte Tierhaltung;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Es macht keinen Sinn, Direktzahlungen nach dem Giesskannenprinzip auszuschütten. Die Voraussetzungen zum Erhalt von Direktzahlungen müssen ganz klar definiert sein. Selbstverständlich muss dann auch eine regelmässige, unangemeldete Kontrolle erfolgen. Heute fließen nur gerade 8 % der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich erwarte, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Freundliche Grüße

Margrit Schwarz

Von: Ursula Moor [ur.moor@bluewin.ch]
Gesendet: Donnerstag, 16. Juni 2011 17:28
An: _BLW GEKO
Betreff: AP 2014-2017: Mehr Geld fuers Tierwohl

Ursula Moor
Bifangstrasse 20
5022 Rombach

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Ursula Moor

Von: Verena Schläfli [verenaschlaefli@bluewin.ch]
Gesendet: Donnerstag, 16. Juni 2011 17:22
An: BLW GEKO
Betreff: AP 2014-2017: Mehr Geld fuers Tierwohl

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,

sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Verena Schläfli

Verena Schläfli
Hauptstrasse 42
CH-8416 Flaach
Tel. +41 52 301 35 10

Diese Mitteilung erfolgt vertraulich und ist ausschliesslich für die als Empfänger aufgeführte Person oder Firma bestimmt. Sie kann persönlich und/oder vertraulich sein. Wenn Sie nicht die angeschriebene Person, ein/e Angestellte/r oder eine E-Mail Verteilerstelle sind, haben Sie kein Recht, diese Mitteilung oder einen Teil derselben zu lesen, auszudrucken, zu behalten, zu kopieren oder zu verbreiten. Sollten Sie diese Mitteilung irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie, uns umgehend per E-Mail zu informieren, und die irrtümlich erhaltene E-Mail (mit allen Anhängen) unwiderruflich zu löschen und den Inhalt weder an Personen weiterzuleiten noch bekannt zu geben.

This message is intended for the exclusive use of the individual or entity that is the named addressee. It may contain information that is privileged or confidential or otherwise legally exempt from disclosure. If you are not the named addressee or an employee or agent responsible for delivering this message to the named addressee, you are not authorised to read, print, retain, copy or disseminate this message or any part of it. If you have received this message in error, please notify us immediately by e-mail, delete this message, its electronic files, and discard any paper copies. Any unauthorised use or dissemination of this information is strictly prohibited.

Bühlmann Monique BLW

Von: Elisabeth Gujer [gujer.e@bluewin.ch]
Gesendet: Donnerstag, 16. Juni 2011 17:21
An: BLW GEKO
Betreff: AP 2014-2017: Mehr Geld fuers Tierwohl

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
Sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen E. Gujer

Elisabeth Gujer
Dufourstrasse 36
8008 Zürich
044 261 1677

Bühlmann Monique BLW

Von: Katharina Nägeli [k.naegeli@gfpag.com]
Gesendet: Donnerstag, 16. Juni 2011 17:20
An: _BLW GEKO
Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Wichtigkeit: Hoch

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Katharina Nägeli

Von: schoebimimi@web.de im Auftrag von Mirjam Schöberl [schoebimimi@web.de]
Gesendet: Donnerstag, 16. Juni 2011 17:42
An: _BLW GEKO
Betreff: AP 2014-2017: Mehr Geld fuers Tierwohl

Bundesamt für Landwirtschaft

Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

P.A. 2014-2017

Après consultation du rapport de l'OFAG, il est très difficile de se rendre compte de ce qu'il en deviendra de l'avenir de l'agriculture. A se demander s'il ne vaudrait pas mieux changer de système et d'attribuer directement l'enveloppe budgétaire des paiements directs aux consommateurs, sous forme de bons rabais d'achat sur les produits cultivés et conditionnés en Suisse et permettre à la profession de fixer les prix des produits selon le coût réel. L'agriculteur se sentirait valorisé contrairement avec le système actuel qui le rend morose avec toutes ces menaces d'actionnement du levier répressif et les experts contrôleurs pourraient être licenciés. De plus, avec tous ces changements périodiques, l'agriculteur ne sait bientôt plus quelle direction prendre.

9

Les contributions à l'UGB et à la surface doivent être maintenues du moins pour les zones de montagne, ceci en raison des difficultés topographiques – le coût de la mécanisation plus élevé et la saison d'hivernage beaucoup plus longue. Les contributions à l'adaptation doivent être financées par les Améliorations foncières. La grande partie des paiements directs doit revenir aux agriculteurs qui travaillent l'approvisionnement de la population, par contre celle attribuée à ceux qui profitent du système pour tirer un maximum de subventions sans produire doit être massivement réduites ou supprimées (exemple : bétail gardé pour le folklore bien souvent déjà sponsorisé par des financiers et ceci au noir) ainsi que les cerfs, daims, chevaux et ânes d'agrément, etc.

14

L'aide à l'estivage, très bien mais il faut impérativement se pencher sur le maintien des surfaces de pâture. Il est impressionnant de voir avec le système d'exploitation extensif actuel, combien les vernes – genévriers et autres plantes envahissantes rétrécissent à la vitesse d'un TGV les surfaces productives.

13

Les surfaces cultivées en zone à bâtir ne doivent pas être exclues du soutien. Cette histoire de zonification n'a rien à voir avec l'OFAG, mais doit rester du ressort de l'aménagement du territoire. Trop restreindre les zones à bâtir fait les prix des terres inabordables.

11

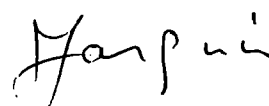
Le supplément pour le lait transformé en fromage doit être maintenu du fait que pour la fabrication au lait cru, celui-ci doit être de toute première qualité. Il y a beaucoup de perte de lait durant et après les traitements des mammites et autres maladies et beaucoup de vaches doivent être réformées avant l'heure et l'élevage de remplacement coûte cher.

7

Le supplément pour le non-ensilage doit aussi être maintenu vu le coût du séchoir en grange et le travail supplémentaire. En ce qui concerne le bien être des animaux (SST – SRPA), on va bien trop loin, il serait temps de penser à la santé morale et physique des agriculteurs.

Liddes, le 10 juin 2011

Hubert Marquis
Agriculteur
1945 Liddes



Von: Rachel Neuenschwander [neuenschwander@gmx.ch]
Gesendet: Donnerstag, 16. Juni 2011 17:59
An: BLW GEKO
Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Rachel Neuenschwander

Von: Theres Kunz [theku@sunrise.ch]
Gesendet: Donnerstag, 16. Juni 2011 18:09
An: BLW GEKO
Betreff: AP 2014-2017: Mehr Geld fuers Tierwohl

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.
Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Anita Kunz, Uerikon

Von: Mario [mario.hubeli@gmail.com]
Gesendet: Donnerstag, 16. Juni 2011 18:19
An: _BLW GEKO
Betreff: AP 2014-2017: Mehr Geld fuers Tierwohl

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert.** Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Mario Hubeli

8405 Winterthur

Bühlmann Monique BLW

Von: Steffi Birchmeier [Steffi.Birchmeier@gmx.ch]
Gesendet: Donnerstag, 16. Juni 2011 19:30
An: _BLW GEKO
Betreff: Agrarpolitik 2014-17

an: Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann, sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Stefania Birchmeier
Weissenrainstrasse 35
8707 Uetikon am See
Steffi.Birchmeier@gmx.ch
Tel 079 243 08 63

Von: Barbara Bieri [bieriba@bluewin.ch]
Gesendet: Donnerstag, 16. Juni 2011 19:53
An: _BLW GEKO
Betreff: AP 2014-2017: Mehr Geld fuers Tierwohl

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Wenn die Tiere schon den Kopf für uns herhalten, sollte man sie wenigstens mit Würde und Respekt behandeln!

Mit freundlichen Grüssen

Barbara Bieri, Eichfeldstrasse 5a, 3612 Steffisburg

Von: Isabelle Hinnen [isabelle.hinnen@bluewin.ch]
Gesendet: Donnerstag, 16. Juni 2011 21:13
An: _BLW GEKO
Betreff: AP 2014-2017: Mehr Geld fuers Tierwohl

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.
--

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser

Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüßen

Isabelle Grob

Von: Raphi Sigrist [raphi.sigrist@bluewin.ch]
Gesendet: Freitag, 17. Juni 2011 10:27
An: BLW GEKO
Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Raphael Sigrist

Raphael Sigrist
Büelstr. 9
8474 Dinhard
Mobile: 079 628 63 74
Email: raphi.sigrist@bluewin.ch

Bühlmann Monique BLW

Von: sara.11@bluewin.ch
Gesendet: Freitag, 17. Juni 2011 10:25
An: _BLW GEKO
Betreff: AP 2014-2017: Mehr Geld fuers Tierwohl

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr

Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des
Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im

Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem
Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen –
das
ist konventionelle Munimast.
Obwohl überhaupt nicht
tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen
gefördert.
Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf,
sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu
streichen.
Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir
leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret
bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für

Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;

-

neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;

-

verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;

- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;

-

gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Sara Zbinden

Von: Felber Beatrice [beatrice.felber@magnet.ch]
Gesendet: Donnerstag, 16. Juni 2011 21:21
An: _BLW GEKO
Betreff: AP 2014-2017: Mehr Geld fuers Tierwohl

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,

sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert.
Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung

von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüßen

Beatrice Felber

Von: Schrage Erhard [schrage.e@valaiscom.ch]
Gesendet: Donnerstag, 16. Juni 2011 21:21
An: BLW GEKO
Betreff: Mehr Geld fuer Tierwohl

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,

sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser

Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Erhard Schrage
Schälpmattgasse 29
3920 Zermatt

Tel.: 027 967 15 41
mail: schrage.e@valaiscom.ch

Von: Heidi Hoffmann [heidi.hoffmann@swissonline.ch]
Gesendet: Donnerstag, 16. Juni 2011 21:39
An: _BLW GEKO
Betreff: AP 2014-2017: Mehr Geld fuers Tierwohl

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Heidi Hoffmann, Uster

Bühlmann Monique BLW

Von: jose.barreira@bluemail.ch
Gesendet: Freitag, 17. Juni 2011 10:24
An: _BLW GEKO
Betreff: AP 2014-2017: Mehr Geld fuers Tierwohl

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-
17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter
Herr
Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des
Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben
im
Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem
Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen
– das
ist konventionelle Munimast.
Obwohl überhaupt nicht
tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen
gefördert.
Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf,
sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu
streichen.
Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir
leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret

bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für
Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen
halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von
Mastpoulets und
Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für
tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung
des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und
tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total
2,8 Milliarden
Franken Direktzahlungen in den Bereich
Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass
die Steuergelder
gezielt zur Behebung von Defiziten in
der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der
Nutztiere liegt mir sehr
am Herzen.

Mit freundlichen
Grüssen

José Barreira

Bühlmann Monique BLW

Von: lucia.tieni@bluewin.ch
Gesendet: Freitag, 17. Juni 2011 10:23
An: BLW GEKO
Betreff: AP 2014-2017: Mehr Geld fuers Tierwohl

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr
Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im
Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das
ist konventionelle Munimast.
Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert.
Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen.
Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret
bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Von: Sonja Jeker [s.jeker@eblcom.ch]
Gesendet: Freitag, 17. Juni 2011 10:17
An: BLW GEKO
Betreff: WG: AP 2014-2017: Mehr Geld fuers Tierwohl

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.
--

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;

- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist. Zumindest hier in der Schweiz.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

[Sonja Jeker](#)

Bühlmann Monique BLW

Von: Felix Kurth [felix.kurth@gmx.ch]
Gesendet: Donnerstag, 16. Juni 2011 22:04
An: _BLW GEKO
Betreff: AP 2014-2017: Mehr Geld fuers Tierwohl

Bundesamt für Landwirtschaft

Mattenhofstrasse 5

3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,

sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen,

Dr. med. Felix Kurth

Oetlingerstrasse 69a
4057 Basel

Bühlmann Monique BLW

Von: Leo Wiederkehr [leo.wiederkehr@gmx.ch]
Gesendet: Freitag, 17. Juni 2011 10:52
An: _BLW GEKO
Betreff: AP 2014-2017: Mehr Geld fürs Tierwohl

Lieber Bundesrat

Was ehrliche Schweizer Unternehmer und Bürger schon lange wissen: eine ethische Grundhaltung zahlt sich auch langfristig aus.

Warum bloss soll das bei Tieren und Grossbanken anders sein? Nur weil sich Tiere und Kleinkunden nicht wehren können?!

Gönnen wir uns Allen anständige Lebensbedingungen. Setzen wir dafür die richtigen Signale. Besten Dank zum Voraus, Herr BR Schneider-Ammann.

Freundliche Grüsse von einem Bürger aus Oerlikon
Leo Wiederkehr

Herbststrasse 42
8050 Zürich
Telefon 043 321 66 22
Mobile 076 588 01 77

Von: M. Gartmann [m.gartmann@nau-gmbh.ch]
Gesendet: Freitag, 17. Juni 2011 08:25
An: _BLW GEKO
Betreff: AP 2014-2017: Mehr Geld fuers Tierwohl

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Monika Gartmann

Freundliche Grüsse

Monika Gartmann

Von: Brigitte Herzig [brigitteherzig@bluewin.ch]
Gesendet: Donnerstag, 16. Juni 2011 22:12
An: _BLW GEKO
Betreff: AP 2014-2017: Mehr Geld fuers Tierwohl

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
03 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide.
Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen,
liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.
**Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich,
wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert.**

Mit unseren Steuergeldern !

Ich fordere Sie auf, **sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen.**
Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir
leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für **Munimäster**, die ihre **Tiere in tierfreundlichen** Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) **mit Horn**;
- verstärkte Förderung des **regelmässigen Auslaufs** von Mastpoulets und Kaninchen;
- **insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf**;
- **gezielte Förderung des Bio-Landbaus**, da er nachhaltig, **umwelt- und tierfreundlich** ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit herzlichen Grüssen
Brigitte Herzig
Schlossstrasse 202
9435 Heerbrugg

Von: RUTH & URS MOSER [urmops@sapo.pt]
Gesendet: Freitag, 17. Juni 2011 11:13
An: _BLW GEKO
Betreff: Besseres Tierwohl

Ruth & Urs Moser Bundesamt für Landwirtschaft

Rua J. G. Zarco, 5 Mattenhofstrasse 5
9400 Porto Santo/Portugal 3003 Bern

Porto Santo, 17. Juni 2011

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Ruth & Urs Moser

Bühlmann Monique BLW

Von: zbinden.ruth@bluewin.ch
Gesendet: Donnerstag, 16. Juni 2011 22:50
An: _BLW GEKO

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr
Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im
Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.
Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert.
Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen.
Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret
bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Von: gabinfo@bluewin.ch
Gesendet: Freitag, 17. Juni 2011 10:02
An: BLW GEKO
Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen und herzlichem Dank für Ihre Unterstützung!

Gabi Baumann
Rütihof
5423 Freienwil AG
gabinfo@bluewin.ch

Bühlmann Monique BLW

Von: Martina Patterson [pattersonmatpatt@gmx.de]
Gesendet: Donnerstag, 16. Juni 2011 18:06
An: _BLW GEKO
Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17 - Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann, sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft!

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit Steuergeldern!

Wir fordern Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünschen wir uns leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitten wir Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Wir wünschen uns sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt uns sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen
Martina und Shawn Patterson

--

NEU: FreePhone - kostenlos mobil telefonieren!

Jetzt informieren: <http://www.gmx.net/de/go/freephone>

Bühlmann Monique BLW

Von: lehmann.heinz@bluewin.ch
Gesendet: Donnerstag, 16. Juni 2011 22:54
An: _BLW GEKO

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr
Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im
Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.
Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert.
Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen.
Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret
bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Heinz Lehmann

Bühlmann Monique BLW

Von: david.93@bluewin.ch
Gesendet: Donnerstag, 16. Juni 2011 22:57
An: _BLW GEKO

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr
Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im
Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das
ist konventionelle Munimast.
Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert.
Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen.
Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret
bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

David Lehmann

Bühlmann Monique BLW

Von: simon_1990@bluewin.ch
Gesendet: Donnerstag, 16. Juni 2011 22:58
An: _BLW GEKO

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr
Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im
Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das
ist konventionelle Munimast.
Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert.
Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen.
Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret
bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Bühlmann Monique BLW

Von: Colette Pfister Abdel-Khalek [tillamail@hotmail.com]
Gesendet: Donnerstag, 16. Juni 2011 23:15
An: _BLW GEKO
Betreff: AP 2014-2017: Mehr Geld fuers Tierwohl

Bundesamt für Landwirtschaft

Mattenhofstrasse 5

3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,

sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Colette Pfister Abdel-Khalek

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Tierwohl statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

80 % der Gesundheitskosten für Nutztiere liessen sich durch Verbesserung des Tierwohls vermeiden. Die Nutztierhaltung muss sich an den Bedürfnissen der Tiere orientieren. Durch die Verbesserung des Tierschutzes sind die grossen Tierseuchen aus unseren Ställen verschwunden. Die Politik hat da mehr erreicht als die Schul- und Komplementärmedizin zusammen.

Die gesundheitsschädigende Munimast auf Vollspaltenböden, ohne regelmässigen Auslauf, wird mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern! Die Gesundheitsschäden werden mit Medikamenten korrigiert statt mit tiergerechter Haltung.

Als Tierwohltrainer und Steuerzahler fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimast zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl. Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl.

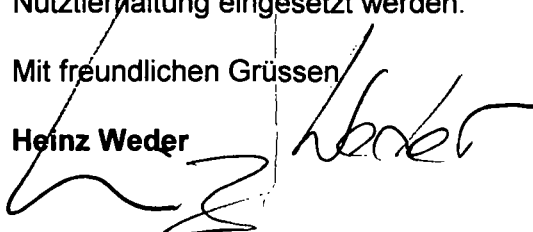
Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Beiträge nur für Nutztierhalter und Mäster, welche Tiere tierwohl-optimiert halten und insgesamt nur Direktzahlungen für tierwohl-optimierte Nutztierhaltung.
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er systemrelevant, nachhaltig und tierfreundlich ist.

Ich fordere von der Politik, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden.

Mit freundlichen Grüssen

Heinz Weder



Bühlmann Monique BLW

Von: guido.luethi@bluewin.ch
Gesendet: Donnerstag, 16. Juni 2011 23:32
An: _BLW GEKO
Betreff: AP 2014-2017: Mehr Geld fuers Tierwohl

Guido Lüthi
Leimbachstrasse 28
8041 Zürich

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts
für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fließen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Guido Lüthi

Guido Lüthi
Leimbachstrasse 28
CH-8041 Zürich

+41 44 481 55 23
guido.luethi@bluewin.ch

Von: dondolo [dondolo@bluewin.ch]
Gesendet: Donnerstag, 16. Juni 2011 23:39
An: _BLW GEKO
Betreff: AP 2014-2017: Mehr Geld fuers Tierwohl

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.
Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Silvia Stauffer

Von: Doris Häuptli [doris.haeuptli@stafag.ch]
Gesendet: Freitag, 17. Juni 2011 08:43
An: BLW GEKO
Betreff: Tiere

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen!

Mit freundlichen Grüssen

Doris Häuptli

Ich verwende die kostenlose Version von [SPAMfighter](#), die bisher 891 Spammails entfernt und mir so eine Menge Zeit gespart hat.

Langsamer PC? Optimieren Sie Ihren [langsamen PC!](#)

Von: Corinna Foß [stephen.hendry@live.de]
Gesendet: Freitag, 17. Juni 2011 01:31
An: _BLW GEKO
Betreff: AP 2014-2017: Mehr Geld fuers Tierwohl

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.
Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.
--

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen
Corinna Foß-Winterstein

Bühlmann Monique BLW

Von: Andrea Graf [raf7@sunrise.ch]
Gesendet: Freitag, 17. Juni 2011 06:06
An: _BLW GEKO
Cc: Roman Weibel
Betreff: Agrarpolitik 2014-2017

Wichtigkeit: Hoch

Max Graf-Siebenmann
Kirchgasse 11
9000 St.Gallen

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

17. Juni 2011

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Max Graf-Siebenmann

Bühlmann Monique BLW

Von: Jutta Neundorf [jutta.neundorf@sensemail.ch]
Gesendet: Freitag, 17. Juni 2011 11:05
An: BLW GEKO
Betreff: AP 2014-2017: Mehr Geld fuers Tierwohl

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Freundliche Grüsse

Jutta Neundorf
Brugerastrasse 30
3186 Düringen
jutta.neundorf@sensemail.ch

Von: Peter Merz [chastonay@sunrise.ch]
Gesendet: Freitag, 17. Juni 2011 12:25
An: BLW GEKO
Betreff: AP 2014-2017: Mehr Geld fuers Tierwohl

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- ? Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere intierfreundlichen Ställen halten;
- ? neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- ? verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- ? insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- ? gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Peter Merz

Von: Milena Burri [milena.burri@kagfreiland.ch]
Gesendet: Freitag, 17. Juni 2011 12:31
An: BLW GEKO
Betreff: AP 2014-2017: Mehr Geld fuers Tierwohl

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,

sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Milena Burri

Von: Andrea Hecker [andrea.hecker@bluewin.ch]
Gesendet: Freitag, 17. Juni 2011 12:35
An: BLW GEKO
Betreff: AP 2014-2017: Mehr Geld fuer Tierwohl

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Andrea Hecker

Von: gkburg [smc.g.und.k.burgermeister@ggaweb.ch]
Gesendet: Freitag, 17. Juni 2011 13:16
An: _BLW GEKO
Betreff: AP 2014-2017: Mehr Geld fuers Tierwohl

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert.** Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungs-bezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- Neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- Verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- Insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- Gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden, denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Karin I. Burgermeister
Neuwis 27
8700 Küsnacht
Telefon/Fax 044 910 68 29

Von: [corinne wälchli](#)
An: [BLW GEKO](#)
Cc: [corinne wälchli](#)
Thema: Mehr Geld für's Tierwohl
Datum: Freitag, 17. Juni 2011 13:50:45

Landwirtschaft

Bundesamt für

Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert.** Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Corinne Wälchli
Michel Grünenfelder

Von: Airbrush [info@airbrush.ch]
Gesendet: Freitag, 17. Juni 2011 11:08
An: _BLW GEKO
Betreff: AP 2014-2017: Mehr Geld fuers Tierwohl

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.
Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern! Für eine solch unwürdige Tier-Haltung darf doch nicht noch bezahlt werden!

In **Merenschwand** gibt es auch solche Betriebe, rund um den Stall hat es grosse Weiden, doch die Rinder oder Schweine sehen nie das Gras oder die Sonne... und dafür erhalten diese Mäster noch Geld!!!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster und für die Schweinemäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Muni- und Schweinemäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt nur Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich erwarte, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden.

Mit freundlichen Grüssen

Karin A. Facheris

Bühlmann Monique BLW

Von: Michel Hafner [mhafner@mhafner.ch]
Gesendet: Donnerstag, 16. Juni 2011 19:04
An: BLW GEKO
Betreff: AP 2014-2017: Mehr Geld fuers Tierwohl

Michel Hafner Bundesamt für Landwirtschaft Grubenstrasse 9 Mattenhofstrasse 5 9500 Wil 3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.
Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Michel Hafner

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert.** Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Christine Greder

Bühlmann Monique BLW

Von: Brigitte Terzer [bterzer@oceancare.org]
Gesendet: Freitag, 17. Juni 2011 11:14
An: _BLW GEKO
Betreff: AP 2014-2017: Mehr Geld fuers Tierwohl

Wichtigkeit: Hoch

Bundesamt für Landwirtschaft

Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

**Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft**

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich BITTE SIE DRINGEND, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Brigitte Terzer
8804 Au

OceanCare

Brigitte Terzer, Sekretariat

Oberdorfstrasse 16

Postfach

CH-8820 Wädenswil

Telefon +41 (0)44 780 66 88, Fax +41 (0)44 780 68 08

bterzer@oceancare.org

www.oceancare.org

**Walking for Whales: Sponsorenlauf für die Pottwale, am 20. August in Wädenswil**

Laufen Sie ums Überleben – nicht um das eigene, aber um jenes der Mittelmeer-Pottwale!

Reservieren Sie bereits jetzt den Samstagnachmittag, 20. August, für die sanften Giganten.

Der Lauf findet in Wädenswil am Zürichsee statt. [Anmeldeformular und weitere Informationen.](#)

Ich verwende die kostenlose Version von [SPAMfighter](#), die bisher 598 Spammails entfernt und mir so eine Menge Zeit gespart hat.

Langsamer PC? Optimieren Sie Ihren [langsamen PC!](#)

Von: Elisabeth Hamburger [el.hamburger@bluewin.ch]
Gesendet: Freitag, 17. Juni 2011 14:06
An: _BLW GEKO
Betreff: AP 2014-2017: Mehr Geld fuers Tierwohl

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.
--

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Elisabeth Hamburger

Von: Michèle Schilling [michele.schilling@vtxmail.ch]
Gesendet: Freitag, 17. Juni 2011 14:07
An: BLW GEKO
Betreff: AP 2014-2017: Mehr Geld fuers Tierwohl

Bundesamt für Landwirtschaft

Mattenhofstrasse 5

3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,

sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;

- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Michèle Schilling

Rohrhaldenstrasse 65

8713 Uerikon

Von: Rotogum | Jeanne-Rose Mettler [j.r.mettler@rotogumchemicals.com]
Gesendet: Freitag, 17. Juni 2011 13:47
An: _BLW GEKO
Betreff: AP 2014-2017: Mehr Geld fuers Tierwohl

Wichtigkeit: Hoch

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen
Jeanne-Rose Mettler

Jeanne-Rose Mettler
In Grosswiesen 5
8044 Gockhausen

Tel. +41 (0)44 267 85 44
Mob. +41 (0)79 445 71 42
Fax +41 (0)44 267 85 48

E-Mail:
jrmettler@glattnet.ch od.
jrmettler@gmx.ch

Herr
Nicola Hauri
Schilsstrasse 25
8890 Flums SG

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert.** Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Nicola Hauri

Von: claudia walser [claudia.walser@netuse.ch]
Gesendet: Freitag, 17. Juni 2011 18:43
An: _BLW GEKO
Betreff: Agrarpolitik

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,

sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser

Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Claudia Walser-Gredig

8863 Buttikon

Hanspeter Frey
Sonnenhaldenstrasse 25
9032 Engelburg

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Engelburg, 17. Juni 2011

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!**

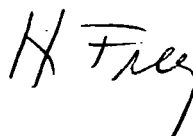
Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen



Anita Rösli
Mühlemattstrasse 69
4414 Füllinsdorf

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert.** Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

(Vor-/Nachname)

Anita Rösli

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!**

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen



Claudia Mertens

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!**

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen



(Hulda Reichling)
Im Lee 3
4144 Arlesheim

Rotfluhstrasse 73
8702 Zollikon

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!**

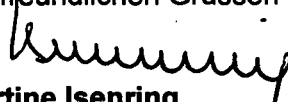
Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen


Martine Isenring

Rotfluhstrasse 73, 8702 Zollikon

Jeanette Wipf
Mühlemattstrasse 69
4414 Füllinsdorf

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert.** Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

(Vor-/Nachname)



Bühlmann Monique BLW

Von: Martina Fraefel [martina.fraefel@kagfreiland.ch]
Gesendet: Montag, 20. Juni 2011 08:56
An: _BLW GEKO
Betreff: AP 2014-2017: Mehr Geld fuers Tierwohl

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

**Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast
und Tierschutz-Minimum!**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,

sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.
--

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Martina Fraefel

Bühlmann Monique BLW

Von: Uli Eiber [Hild.ga@gmx.de]
Gesendet: Montag, 20. Juni 2011 01:07
An: BLW GEKO
Betreff: Fwd: Mehr Geld fürs Tierwohl

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann, sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft!

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der sogenannten Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Ulrike Eiber mit Familie

--

NEU: FreePhone - kostenlos mobil telefonieren!

Jetzt informieren: <http://www.gmx.net/de/go/freephone>

Von: Nadja Brodmann [n.brodmann@bluewin.ch]
Gesendet: Sonntag, 19. Juni 2011 23:39
An: _BLW GEKO
Betreff: AP 2014-2017: Mehr Geld fuers Tierwohl

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,

sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;

neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;

verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;

insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;

gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Nadja Brodmann

--

Nadja Brodmann
Murenbergstrasse 15
CH-4416 Bubendorf

Tel. +41-61 599 32 89
Fax +41-61 599 34 03

Bühlmann Monique BLW

Von: Monica Freimann [freimann@bluewin.ch]
Gesendet: Sonntag, 19. Juni 2011 21:48
An: _BLW GEKO
Betreff: AP 2014-2017: Mehr Geld fuers Tierwohl

Bundesamt für Landwirtschaft

Mattenhofstrasse 5

3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,

sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen - das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Monika Freimann, Poststrasse 1, 8955 Oetwil an der Limmat

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert.** Mit unseren Steuergeldern!

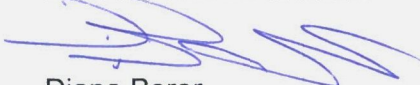
Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen



Diana Borer

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern.

Ich ersuche Sie darum, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen



Dr. Oliver Kälin
Rechtsanwalt, Zürich

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert.** Mit unseren Steuergeldern!

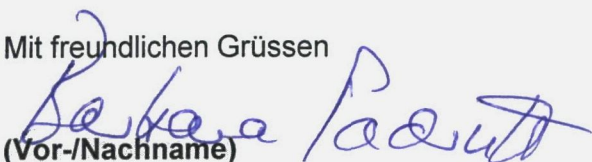
Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen


(Vor-/Nachname)

Bühlmann Monique BLW

Von: Thomas & Marianne [thomas.marianne@yplay.ch]
Gesendet: Sonntag, 19. Juni 2011 21:39
An: BLW GEKO
Betreff: AP 2014-2017: Mehr Geld fuers Tierwohl

Thomas und Marianne Müller-Oehrli
Mühledorfstrasse 1/21
3018 Bern
thomas.marianne@yplay.ch

Bundesamt für Landwirtschaft

Mattenhofstrasse 5

3003 Bern

19. Juni 2011

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann, sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Wir fordern Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünschen wir uns leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitten wir Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und

tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Wir wünschen uns sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt uns sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüßen

Marianne und Thomas Müller

Bühlmann Monique BLW

Von: Leonhard Ziltener [lziltener@bluewin.ch]
Gesendet: Sonntag, 19. Juni 2011 20:09
An: _BLW GEKO
Betreff: AP 2014-2017: Mehr Geld fuers Tierwohl

Bundesamt für Landwirtschaft

Mattenhofstrasse 5

3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

**Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast
und Tierschutz-Minimum!**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,

sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Leonhard Ziltener

Von: Annabelle Eggert [annabelle@eggert.ch]
Gesendet: Freitag, 17. Juni 2011 20:11
An: BLW GEKO
Betreff: AP 2014-2017: Mehr Geld fuers Tierwohl

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen
Annabelle Eggert

Bühlmann Monique BLW

Von: saskia.sanders@bluemail.ch
Gesendet: Freitag, 17. Juni 2011 20:47
An: BLW GEKO
Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann, sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Saskia Sanders

Bühlmann Monique BLW

Von: Daniela Brunner [daniela.u.brunner@googlemail.com]
Gesendet: Freitag, 17. Juni 2011 21:27
An: BLW GEKO
Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Daniela Brunner

Von: Marianne Monstein [m.monstein@tbwil.ch]
Gesendet: Freitag, 17. Juni 2011 21:43
An: BLW GEKO
Betreff: AP 2014-2017: Mehr Geld fuers Tierwohl

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Marianne Monstein

Marianne Monstein



Alupräsident / Reconnection / Lichtsprache

071 911 47 37 | Grundgasse 8 | 9500 Wil
sterne@dreimonde.ch | www.dreimonde.ch

Bühlmann Monique BLW

Von: Ang.Wohlfarth@t-online.de
Gesendet: Freitag, 17. Juni 2011 22:43
An: _BLW GEKO
Betreff: Mehr Geld fürs Tierwohl

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft!

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der sogenannten Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen
Angelika Wohlfarth

Von: Fridolin Steiner [urfidus@bluewin.ch]
Gesendet: Samstag, 18. Juni 2011 12:05
An: BLW GEKO
Betreff: AP 2014-2017: Mehr Geld fuers Tierwohl

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Bühlmann Monique BLW

Von: Helga Haus-Seuffert [Haus-Seuffert@t-online.de]
Gesendet: Samstag, 18. Juni 2011 12:50
An: BLW GEKO
Betreff: Tierwohl

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft!

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.
Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fließen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der sogenannten Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüßen

Helga Haus-Seuffert
München

Von: g.gracin [g.gracin@bluewin.ch]
Gesendet: Samstag, 18. Juni 2011 12:16
An: _BLW GEKO
Betreff: AP 2014-2017: Mehr Geld fuers Tierwohl

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Gerda Gracin

g.gracin@bluewin.ch

Von: Kammerer, Manfred [primelweg36@t-online.de]
Gesendet: Samstag, 18. Juni 2011 12:33
An: _BLW GEKO
Betreff: AP 2014-2017: Mehr Geld fuers Tierwohl

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Manfred Kammerer
Primelweg 36
D-71706 Markgröningen

Von: BIRCHER IRENE [irene_bircher@hotmail.com]
Gesendet: Freitag, 17. Juni 2011 16:28
An: _BLW GEKO
Betreff: Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

**Irene Bircher
Viganello**

Von: Karin Pesse [karin.pesse@athena-fitnesspark.ch]
Gesendet: Freitag, 17. Juni 2011 16:37
An: BLW GEKO
Betreff: AP 2014-2017: Mehr Geld fuers Tierwohl

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) **MIT** Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüßen

Karin Pesse

Barbara Perkinz
Hebelstrasse 107
4056 Basel

Bundesamt für Landwirtschaft
per mail

Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Direktzahlungen für tierfreundliche Haltung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das Wohl der Nutztiere ist mir wichtig. Gemäss KAG freiland, der schweizerischen Nutztierorganisation, fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Ich wünsche mir, dass deutlich mehr Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden.

Dass z.B. Munis ihr Leben lang im Stall stehen, liegen, schlafen, fressen – ohne Auslauf oder Weide, aber auf tierwidrigem Vollspaltenboden – das ist in meinen Augen absolut keine artgerechte Haltung. Trotzdem wird diese konventionelle Munimast mit Direktzahlungen gefördert.

Ich bitte Sie, sämtliche Beiträge für Vollspalten-Munimäster zu streichen.
Stattdessen wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für Bäuerinnen und Bauern, die ihre Tiere artgerecht halten:

- Gezielte Förderung des nachhaltigen und tierfreundlichen Bio-Landbaus
- Mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf
- Höhere Beiträge für Munimast in tierfreundlichen Ställen und auf der Weide
- Beiträge für Kühe und Ziegen mit Horn
- Verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen

Ich danke Ihnen für Ihre Bemühungen.

Hochachtungsvoll

Barbara Perkinz

Von: Huggi [huggi@vtxmail.ch]
Gesendet: Freitag, 17. Juni 2011 16:39
An: BLW GEKO
Betreff: Fw: AP 2014-2017: Mehr Geld fuers Tierwohl

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert.** Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen
Leni Huggenberger

Von: Nancy Brunmayr [brunmayr@bluewin.ch]
Gesendet: Sonntag, 19. Juni 2011 08:15
An: _BLW GEKO
Betreff: AP 2014-2017: Mehr Geld fuers Tierwohl

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.
--

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser

Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüßen

Nancy Brunmayr

Von: Roman [roman.weibel@bluewin.ch]
Gesendet: Sonntag, 19. Juni 2011 08:56
An: _BLW GEKO
Betreff: AP 2014-2017: Mehr Geld fuers Tierwohl

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,

sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;

- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Roman Weibel

Roman Weibel
Falkensteinstrasse 56
9000 St.Gallen
roman.weibel@bluewin.ch

Bühlmann Monique BLW

Von: Silvia Ayoub [silayo@freenet.de]
Gesendet: Sonntag, 19. Juni 2011 10:13
An: _BLW GEKO
Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft!

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der sogenannten Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Fam. Ayoub
82110 Germering, Germany

Bühlmann Monique BLW

Von: Daniel Gnägi [daniel.gnaegi@ggs.ch]
Gesendet: Sonntag, 19. Juni 2011 11:28
An: BLW GEKO
Cc: 'KAGfreiland'
Betreff: AP 2014-2017: Mehr Geld fuers Tierwohl

Wichtigkeit: Hoch

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.
Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Daniel Gnägi
Oberfeldweg 11
4704 Niederbipp
032 633 20 35
079 213 88 07
daniel.gnaegi@ggs.ch

Bühlmann Monique BLW

Von: francesca helfer [frahelfer@hotmail.com]
Gesendet: Sonntag, 19. Juni 2011 12:24
An: BLW GEKO
Betreff: Bundesamt für Landwirtschaft

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Francesca Helfer

Bühlmann Monique BLW

Von: Esther von Arx [evarx@bluewin.ch]
Gesendet: Sonntag, 19. Juni 2011 14:18
An: _BLW GEKO
Betreff: AP 2014-2017: Mehr Geld fuers Tierwohl

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

**Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast
und Tierschutz-Minimum!**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,

sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Esther von Arx

Neuwis 6

Von: Jürg Bertschinger [juergbertschinger@bluewin.ch]
Gesendet: Sonntag, 19. Juni 2011 15:10
An: _BLW GEKO
Betreff: AP 2014-2017: Mehr Geld fuers Tierwohl

Bundesamt für Landwirtschaft

Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Jürg Bertschinger

Heinrich Bosshard-Str. 3

CH-8405 Winterthur

Tel.: +41 (0)52 384 15 10

Mail : juergbertschinger@bluewin.ch

Von: Silvia Bertschinger [sbertschinger@bluewin.ch]
Gesendet: Sonntag, 19. Juni 2011 15:16
An: _BLW GEKO
Betreff: AP 2014-2017: Mehr Geld fuers Tierwohl

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Silvia Bertschinger

Heinrich Bosshard-Str. 3 8405 Winterthur
052 384 15 10 sbertschinger@bluewin.ch

Bühlmann Monique BLW

Von: Diana Müller [dianas-zone@hotmail.com]
Gesendet: Sonntag, 19. Juni 2011 15:55
An: _BLW GEKO
Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im dunklen Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.
Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Freundliche Grüsse

Diana Müller aus Niederglatt (ZH)

Bühlmann Monique BLW

Von: Schacher Doris [smaragd@yetnet.ch]
Gesendet: Sonntag, 19. Juni 2011 15:59
An: BLW GEKO
Betreff: AP 2014-2017: Mehr Geld fuers Tierwohl

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Doris Schacher
Dulliken

"Ganze Weltalter von Liebe werden notwendig, um den Tieren ihre Dienste an uns zu vergelten."
(Christian Morgenstern)

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert.** Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Elisabeth Hagmann

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert.** Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Ernst Hagmann

Bühlmann Monique BLW

Von: rene stalder [stalderr@stalder.ch]
Gesendet: Samstag, 18. Juni 2011 15:02
An: BLW GEKO
Betreff: Mehr Geld fürs Tierwohl

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann, sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Rene Stalder

Stalder? Kostenlose E-Mail-Adresse vorname@stalder.ch und
Domain-Name [vorname.stalder.ch](http://www.stalder.ch) unter <http://www.stalder.ch/>
Ab sofort: noch mehr Ausgrenzung und Fremdenfeindlichkeit
in der Schweiz <http://www.ignoranz.ch/>

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert.** Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Christina und Manfred Berger-Schmid

(Vor-/Nachname)

Bühlmann Monique BLW

Von: krausies@web.de
Gesendet: Samstag, 18. Juni 2011 16:23
An: _BLW GEKO

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann, sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft,

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

· Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten; · neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn; · verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen; · insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf; · gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Marion Kraus

Schon gehört? WEB.DE hat einen genialen Phishing-Filter in die Toolbar eingebaut! <http://produkte.web.de/go/toolbar>

Von: Irene Beglinger- Flückiger [irene@bafti.ch]
Gesendet: Samstag, 18. Juni 2011 17:10
An: BLW GEKO
Betreff: AP 2014-2017: Mehr Geld fuers Tierwohl

Landwirtschaft

IreneBeglinger-FlückigerBundesamt für
Bosenhaldenweg5Mattenhofstrasse5
4125Riehen3003Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.
--

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüßen

Irene Beglinger- Flückiger, Riehen

Bühlmann Monique BLW

Von: Sabine Otto [sabine.otto@gmx.ch]
Gesendet: Samstag, 18. Juni 2011 20:37
An: _BLW GEKO
Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann, sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Sabine Otto

--

Sabine Otto
Oststrasse 23
CH-9000 St.Gallen
Tel.: +41 (0) 71/ 244 03 54
Mobil: +41 (0) 79/ 230 61 65

E-Mail: sabine.otto@gmx.ch

NEU: FreePhone - kostenlos mobil telefonieren!

Jetzt informieren: <http://www.gmx.net/de/go/freephone>

Bühlmann Monique BLW

Von: RuckM@web.de
Gesendet: Samstag, 18. Juni 2011 23:43
An: _BLW GEKO
Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann, sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft!

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten; • neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn; • verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen; • insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf; • gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist viel zu wenig. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der sogenannten Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen
M.Ruckerbauer

Schon gehört? WEB.DE hat einen genialen Phishing-Filter in die Toolbar eingebaut! <http://produkte.web.de/go/toolbar>

Bühlmann Monique BLW

Von: Philipp Rechtsteiner [philipp.rechtsteiner@web.de]
Gesendet: Sonntag, 19. Juni 2011 17:18
An: _BLW GEKO
Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17
Anlagen: Philipp Rechtsteiner.vcf

"Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!"

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft!

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der sogenannten Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Philipp Rechtsteiner

philipp.rechtsteiner@web.de

Bühlmann Monique BLW

Von: berncam [berncam@bluewin.ch]
Gesendet: Sonntag, 19. Juni 2011 17:53
An: BLW GEKO
Betreff: AP 2014-2017: Mehr Geld fuers Tierwohl

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,

sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Bernadette Camenzind

Elly Kälin
Rosengartenstr. 2
8853 Lachen
Tel. 055 442 91 38

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert.** Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüßen

E. Kälin

Karl Kälin
Rosengartenstr. 2
8853 Lachen
Tel. 055 442 91 38

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen



Liliane Lesny-Poyda
Dozwiler Str. 1
CH 8593 Kesswil
Tel.+Fax 071-463 50 65

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert.** Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen





Bitte helfen Sie uns! Danke!

Von: Monika Schärer [monika_schaerer@bluewin.ch]
Gesendet: Freitag, 17. Juni 2011 18:28
An: _BLW GEKO
Betreff: AP 2014-2017: Mehr Geld fuers Tierwohl

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüßen

Monika Schärer-Meier

Reiherweg 2

5036 Oberentfelden

062 / 723 61 78

077 / 408 09 61

monika_schaerer@bluewin.ch

Katrin Schreiber
Rheinholdenstr. 33
8200 Schaffhausen

Schaffhausen, 17.06.2011

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstr. 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für
Vollspalten - Munimast und Tierschutz-Minimum!

sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann

Sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen - das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!**

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

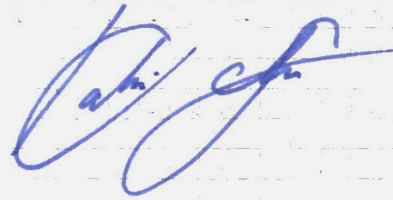
- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken

Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wunsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Gespannt erwarte ich Ihre Antwort auf mein Schreiben.

Mit freundlichen Grüssen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Daniel', written in a cursive style.

Doris Lo Russo-Leuzinger
Drusbergstrasse 16
8610 Uster

16. Juni 2011

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert.** Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Doris Lo Russo-Leuzinger

Bühlmann Monique BLW

Von: Monika Spescha [m.spescha@fazit.ch]
Gesendet: Freitag, 17. Juni 2011 18:32
An: _BLW GEKO
Betreff: Mehr Geld fuers Tierwohl

Bundesamt für Landwirtschaft

Mattenhofstrasse 5

3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,

sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.
--

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Monika Spescha Baumann

Von: Ursula Spescha [u.spescha@fazit.ch]
Gesendet: Freitag, 17. Juni 2011 18:33
An: _BLW GEKO
Betreff: Mehr Geld fuers Tierwohl

Bundesamt für Landwirtschaft

Mattenhofstrasse 5

3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,

sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Ursula Spescha

Von: Ruedi Baumann [r.baumann@fazit.ch]
Gesendet: Freitag, 17. Juni 2011 18:34
An: _BLW GEKO
Betreff: Mehr Geld fuers Tierwohl

Bundesamt für Landwirtschaft

Mattenhofstrasse 5

3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,

sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Ruedi Baumann

Von: Evelyn Enderli [e.enderli@bluewin.ch]
Gesendet: Montag, 20. Juni 2011 22:12
An: BLW GEKO
Betreff: AP 2014-2017: Mehr Geld fuers Tierwohl

Bundesamt für Landwirtschaft

Mattenhofstrasse 5

3003 Bern

Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,

sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Gerne möchte ich mich einsetzen für das Wohl unserer Tiere. Wir sind es ihnen schuldig.

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge als leistungsbezogene Direktzahlungen zugunsten des Tierwohls einzusetzen.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Evelyn Enderli

Bühlmann Monique BLW

Von: Monika Sedlmayr [manimals1a@t-online.de]
Gesendet: Montag, 20. Juni 2011 19:16
An: BLW GEKO
Betreff: Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft!

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.
Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der sogenannten Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Namen

Monika Sedlmayr

Bühlmann Monique BLW

Von: Anton Sutterluety [anton@sutty.at]
Gesendet: Montag, 20. Juni 2011 17:57
An: _BLW GEKO
Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17, Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann, sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft!

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der sogenannten Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

DI Anton Sutterlüty
Loipfing 18
84564 Oberbergkirchen

Bühlmann Monique BLW

Von: Nicole Attinger [nicole.atteringer@bluewin.ch]
Gesendet: Montag, 20. Juni 2011 16:20
An: _BLW GEKO
Betreff: AP 2014-2017: Mehr Geld fuers Tierwohl

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

**Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast
und Tierschutz-Minimum!**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,

sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.
--

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Nicole Attinger

Bühlmann Monique BLW

Von: MaLu Mateus [ma-lu-ma@gmx.net]
Gesendet: Dienstag, 21. Juni 2011 00:46
An: _BLW GEKO
Betreff: Mehr Geld fürs Tierwohl

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft!

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Minimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der sogenannten Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen,
Frau ML Mateus

Brigitte Vetter
Sonnenhaldenstrasse 25
9032 Engelburg

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Engelburg, 17. Juni 2011

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!**

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

ls. Vetter

Catherine Favre
Bahnmeisterweg 12
8400 Winterthur

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert.** Mit unseren Steuergeldern!

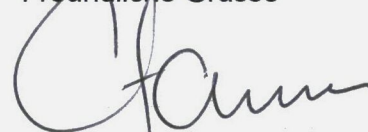
Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist viel zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn **das Wohl der Tiere liegt mir sehr am Herzen.**

Freundliche Grüsse



Catherine Favre

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert.** Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

(Vor-/Nachname)

ERIKA RUBLI
Schüpfbergstr. 6
3053 Dürrenroth

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!**

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

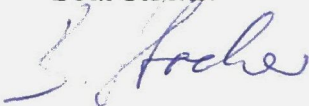
- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

(Vor-/Nachname)

Beat Stocker



Claudia Glanzmann
Rütistrasse 31
8132 Egg bei Zürich
Juni 2011

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert.** Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um Folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Claudia Glanzmann



Köniz, 17. Juni 2011

Christoph Müller
Prof.Dr.theol.
Blinzernfeldweg 12
3098 Köniz

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!**

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen



Madeleine Halbeis - Probst
Hubelacker 4
4513 Langendorf
18. Juni 2011

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert.** Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen



(Madeleine Halbeis)

Franz Halbeis
Hubelacker 4
4513 Langendorf
18. Juni 2011

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!**

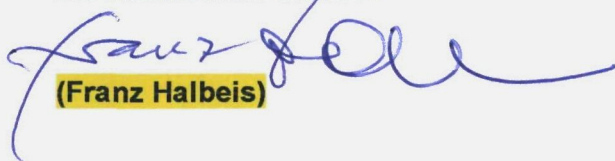
Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen


(Franz Halbeis)

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert.** Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

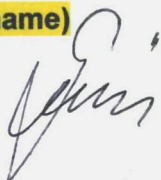
- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

(Vor-/Nachname)

Alice Itin



Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!**

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen


Hedi Lehmann

Ruth & Jean-Pierre Christen
Eigerstrasse 4
5430 Wettingen

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Wettingen, 20. Juni 2011

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann
Sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert.** Mit unseren Steuergeldern!

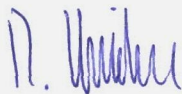
Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe und Ziegen mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Freundliche Grüsse



Ruth Christen



Jean-Pierre Christen

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!**

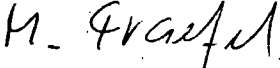
Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen


Martina Fraefel

Bühlmann Monique BLW

Von: Myrta Gerstel [Myrta.Gerstel@gmx.ch]
Gesendet: Dienstag, 21. Juni 2011 10:34
An: geko.blw@
Betreff: AP 2014-2017: Mehr Geld fuers Tierwohl

Myrta Gerstel
Torlenstrasse 8
8713 Uerikon

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

**Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast
und Tierschutz-Minimum!**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,

sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.
--

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Myrta Gerstel

--

NEU: FreePhone - kostenlos mobil telefonieren!

Jetzt informieren: <http://www.gmx.net/de/go/freephone>

Von: Andreas Edelmann [andreas@edelmann-energie.ch]
Gesendet: Dienstag, 21. Juni 2011 11:32
An: BLW GEKO
Betreff: AP 2014-2017: Mehr Geld fuers Tierwohl

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Freundliche Grüsse
Andreas Edelmann

edelmann **energie**

Energie und Nachhaltigkeit am Bau

Zweierstrasse 129
8003 Zürich
+41 43 211 90 00
info@edelmann-energie.ch
www.edelmann-energie.ch

Rosmarie Schulthess
Burstwiesenstr. 14
8606 Greifensee

16.6.2011

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert.** Mit unseren Steuergeldern!

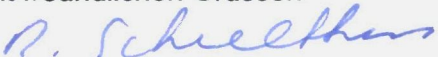
Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen


Rosmarie Schulthess

Brem-Gassmann Peter
Gassmann Brem Edith
Reukliweid
6110 Wolhusen-Markt

18. Juni 2011

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

**Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17
Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast!**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann
Sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Als Landwirt/Bäuerin kümmern wir uns täglich um unsere Tiere (wir haben Kühe und Schafe), und wir legen dabei grossen Wert auf artgerechte Tierhaltung. Für einen Teil unseres Aufwandes werden wir mit Direktzahlungen von Ihrem Bundesamt entschädigt. Das freut uns.

Allerdings finden wir es stossend, dass konventionelle Munimäster Direktzahlungen aus Steuergeldern beziehen, obwohl konventionelle Munimast (immer im Stall, auf Vollspaltenböden, nie Auslauf oder Weide) alles andere als tierfreundlich ist.

Wir fordern Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünschen wir uns leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

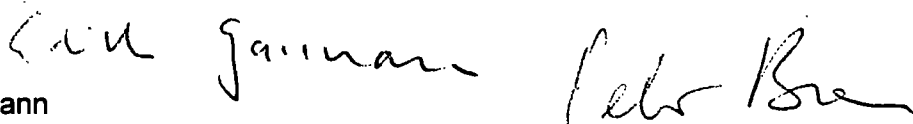
Konkret ersuchen wir Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Wir wünschen uns sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden.

Mit freundlichen Grüssen

Peter Brem und Edith Gassmann



Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert.** Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Regula Hänni

Bühlmann Monique BLW

Von: Sife [sife@bluewin.ch]
Gesendet: Dienstag, 21. Juni 2011 14:38
An: BLW GEKO
Betreff: AP 2014-2017: Mehr Geld fuers Tierwohl

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.
Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Ursina Künti

Von: Dominique Graf [domgraf@hispeed.ch]
Gesendet: Dienstag, 21. Juni 2011 12:35
An: _BLW GEKO
Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Wichtigkeit: Hoch

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Dominique Graf

Dominique Graf
Felsenrainstrasse 15
8052 Zürich
044 302 72 30
domgraf@hispeed.ch

Von: Willi Suter [willisuter@hotmail.com]
Gesendet: Dienstag, 21. Juni 2011 15:17
An: BLW GEKO
Betreff: AP 2014-2017: Mehr Geld fuers Tierwohl

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

(Vor- / Nachname) Elisabeth und Willi Suter

Bühlmann Monique BLW

Von: Ariane Claudia Datz [ariane@acdatz.net]
Gesendet: Dienstag, 21. Juni 2011 21:58
An: BLW GEKO
Betreff: AP 2014-2017: Mehr Geld fuer Tierwohl

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann, sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Ariane C. Datz

Metamorphose-Werkstatt
Ariane Claudia Datz
Südstrasse 91
CH-8008 Zürich
Mobile: +41 79 340 03 71
Phone: +41 43 211 95 75
E-Mail: ariane@acdatz.net
Website: www.acdatz.net
Skype: ariane.claudia.datz

Von: Sibylle Graf [sibgraf@bluewin.ch]
Gesendet: Dienstag, 21. Juni 2011 21:44
An: _BLW GEKO
Betreff: AP 2014-2017: Mehr Geld fuers Tierwohl

Sibylle Graf
Chrüz buckweg 2
8252 Schlatt TG

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und
Tierschutz-Minimum !

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann
Sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem
Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.
**Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen
gefördert. Mit unseren Steuergeldern !**

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen.
Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen
für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 28 Milliarden Franken Direktzahlungen in den
Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder

gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. **Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.**

Mit freundlichen Grüßen

Sibylle Graf



Tierisch und KOSTENLOSE E-Mail-Animationen - von IncredMail!

Hier Klicken!

Bühlmann Monique BLW

Von: anita weiss [anitaweiss@gmx.ch]
Gesendet: Dienstag, 21. Juni 2011 22:00
An: _BLW GEKO
Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann, sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten; •neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn; •verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen; •insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf; •gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Anita Weiss

--

NEU: FreePhone - kostenlos mobil telefonieren!

Jetzt informieren: <http://www.gmx.net/de/go/freephone>

Von: Peter Marthaler [ps.marthaler@bluewin.ch]
Gesendet: Dienstag, 21. Juni 2011 22:54
An: _BLW GEKO
Betreff: AP 2014-2017: Mehr Geld fuers Tierwohl

Sabine und Peter Marthaler
Biohof im Bodeacher
8115 Hüttikon

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;

- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Sabine und Peter Marthaler

Von: Monika Obrist [girasol35@gmx.net]
Gesendet: Mittwoch, 22. Juni 2011 00:17
An: _BLW GEKO
Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,

sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Monika Obrist

Tel.: +41 43 817 01 80
mobil: +41 77 41 33 667
skype: sisleyberghaus

Bühlmann Monique BLW

Von: Gaby Zeller [gze@bluewin.ch]
Gesendet: Dienstag, 21. Juni 2011 16:32
An: _BLW GEKO
Betreff: AP 2014-2017: Mehr Geld fuers Tierwohl

Wichtigkeit: Hoch

Bundesamt für Landwirtschaft

Mattenhofstrasse 5

3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann, sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

F. u. M. Hernández-Schaub
Rheinfelderstr. 26
CH-4127 BIRSFELDEN

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert.** Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

F. u. M. Hernández-Schaub

Anita Stettler

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!**

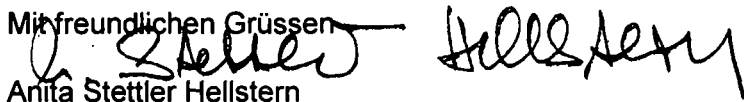
Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen


Anita Stettler Hellstern
Via Resoré 6
6949 Comano

Theres Kunz
Strass 1
8500 Frauenfeld

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Frauenfeld, 17. Juni 2011

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert.** Mit unseren Steuergeldern!

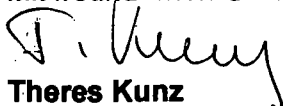
Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen



Theres Kunz

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert.** Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

(Vor-/Nachname)

Hugo Braun
8002 Zürich

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert.** Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

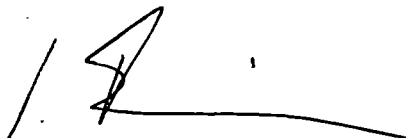
Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Ines Fleischmann
Blumenbergstr. 50
3013 Bern



Roger Hoffmann
Neuwiesenstrasse 23
8610 Uster

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Uster, 17. Juni 2011

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert.** Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen



Christoph Frei
Forsterstrasse 81
8044 Zürich

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert.** Mit unseren Steuergeldern!

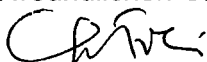
Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen



Christoph Frei

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!**

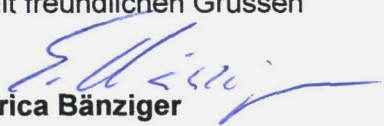
Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen


Erica Bänziger

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir **leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.**

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- **insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;**
- **gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.**

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung und einen schonenden Umgang mit der Natur eingesetzt werden.

Mit freundlichen Grüssen

Silvia Kraus-Billeter
Zumiker Strasse 15
8702 Zollikon



Rita D'Agosta
Grundstrasse 5
8475 Ossingen

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert.** Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Rita D'Agosta

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!**

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

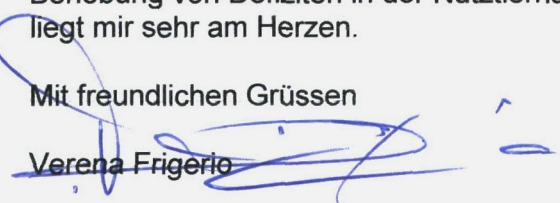
Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Verena Frigerio



Noser Erwin
Anton Graff-Strasse 68 d
8400 Winterthur

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!**

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen



Erwin Noser

Dorothea & Urs Gessner, Dipl.Ing. ETH
Friedhofallee 14
8590 Romanshorn

Bundesamt f. Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

20. Juni 2011

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert.** Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Dorothea Gessner
Urs Gessner

Katharina Seibel
Stampfenbrunnenstrasse 15, 8048 Zürich Tel. 044 830 08 66

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Zürich, 17. Juni 2011

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert.** Mit unseren Steuergeldern!

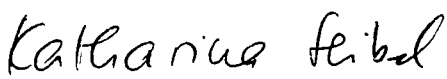
Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten; neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen


Katharina Seibel

Ursula Amstutz
Erlenweg 15
4503 Solothurn

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!**

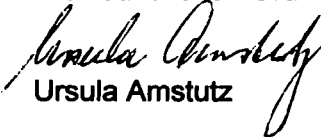
Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen


Ursula Amstutz

22. JUNI 2011

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert.** Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

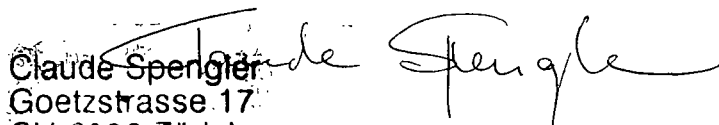
- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

(Vor-/Nachname)

Claude Spengler
Goetzstrasse 17
CH-8006 Zürich
044 / 362,28,76



Von: Jacqueline Batt [jacquelinebatt@yahoo.de]
Gesendet: Mittwoch, 22. Juni 2011 16:02
An: _BLW GEKO
Betreff: AP 2014-2017: Mehr Geld fuers Tierwohl

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der

Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüßen

Jacqueline Batt
Jakob Stutz-Strasse 36
8335 Hittnau

Anton Kurmann (Kleinbauer)
Klein- Olisrüti
6130 Willisau

2280 Anton Kurmann Anton Kurmann, 6130 Willisau 22.6.11

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Willisau, 13.06.2011

Offener Brief Agrarpolitik 2014- 2017, geplante SAK Erhöhung

Sehr geehrte Damen und Herren

1 Wenn das BLW auf Drängen landwirtschaftlicher Kreise Kleinbauern zum Aussteigen zwingen will- könnte sich das langfristig rächen. Die Erdölvorräte werden mit Sicherheit einmal aufgebraucht sein. Viel teurere Ersatztreibstoffe werden dann zu einem wichtigen Wirtschaftlichkeitsfaktor, wobei Grossbetriebe und nicht arrondierte Streubetriebe schlechte Karten haben könnten.
Auch die Junglandwirtevereinigung unterstützt den Angriff auf die Kleinen und verbaut somit manchem aus ihren eigenen Reihen die Aussicht auf einen Hof.

10 Im neuen Direktzahlungssystem könnten weit mehr als die errechneten 4150 Kleinbetriebe den Anspruch auf Direktzahlungen verlieren.
Nebst der Anhebung der unteren SAK Limite von heute 0.25 auf 0.4 im Tal- und voralpinen Hügelgebiet wird sich die tiefere Bewertung des Arbeitszeitbedarfs auswirken. Eine zusätzliche Reduktion der SAK ergibt sich für Tierhalter, die gezwungen sind massiv mehr Oekoausgleichsfläche anzulegen auf Kosten der düngbaren Fläche, also Abbau des Tierbestandes, sofern Sie die Direktzahlungen halten wollen.
Die neuen Direktzahlungen sollen leistungsbezogen ausgestattet werden. Sind denn die bisherige pflanzliche und tierische Nahrungsmittelproduktion, die damit verbundene Landschaftspflege und die vielen ökologischen Ausgleichselemente keine Leistungen!

1 Die Förderung von mehr Biodiversität ohne zusätzliche Aufstockung des Gesamtbudgets kommt einem hinterhältigen Einkommensabbau gleich.

Die Biodiversität verdient den Namen nicht, wenn sie auf Kosten von Menschlichkeit geht, wenn deswegen Tausende Kleinbetriebe verschwinden sollen.
Das BLW wäre in der Verantwortung eine solche Ungerechtigkeit zu verhindern.
Zudem verstößt diese Diskriminierung der Kleinbauern gegen die Rechtsgleichheit und die Gewerbefreiheit.

Mit bestem Dank für die Kenntnisnahme grüsst

Anton Kurmann (Kleinbauer)



Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert.** Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Beatrix Westreicher

Von: Andrews Ruth (VI) [ruth.andrews@vorwerk.ch]
Gesendet: Mittwoch, 22. Juni 2011 16:56
An: BLW GEKO
Betreff: AP 2014-2017: Mehr Geld fuers Tierwohl

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Ruth Andrews

Ruth Andrews
Administration Distributor Business/Export
TM Division
Vorwerk International Mittelsten Scheid & Co.
Verenastrasse 39
CH-8832 Wollerau / Switzerland
Telephone: +41 44 786 02 58
Telefax: +41 44 786 02 76
ruth.andrews@vorwerk.ch

Therese Haldemann
Ahornweg 8D
3110 Münsingen

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert.** Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen


Therese Haldemann

Friedrich Müller
Hirzenbachstrasse 28
8051 Zürich

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert.** Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen


Friedrich Müller

Urs Arter
Feldhofstrasse 7
8610 Uster

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!**

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen



Urs Arter

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Zürich, 21. Juni 2011

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!**

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen


(Ursula Boner-Schefer)

Trudi Jaccoud
Stockenstrasse 37
9230 Flawil

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Flawil, 18. Juni 2011

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!**

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Trudi Jaccoud



Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!**

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

M. Böschenstein
Marlies Böschenstein
Usterstrasse 41
8330 Pfäffikon

Ines Wirz Stampfli
Chasseralstr. 5
3270 Aarberg

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Aarberg, 18.06.2011

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert.** Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Ines Wirz Stampfli

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert.** Mit unseren Steuergeldern!

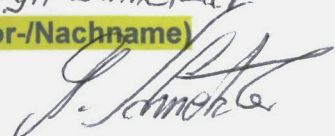
Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Margit Schmetzler
(Vor-/Nachname)


Von: flury-cornelia@bluewin.ch
Gesendet: Donnerstag, 23. Juni 2011 10:35
An: _BLW GEKO
Betreff: Mehr Geld fürs Tierwohl / Kagfreiland

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.
--

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser

Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüßen

Cornelia Flury

23.06.2011 Rickenbach Sulz

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!**

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

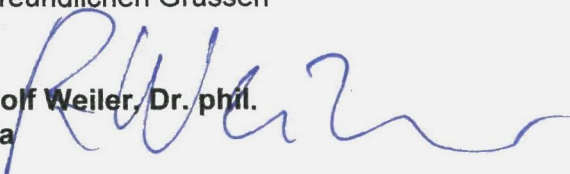
Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Rudolf Weiler, Dr. phil.
Stäfa



Bühlmann Monique BLW

Von: Ursula Weissert [ursula.weissert@gmail.com]
Gesendet: Donnerstag, 23. Juni 2011 09:31
An: _BLW GEKO
Betreff: AP 2014-2017: Mehr Geld fuers Tierwohl

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

**Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast
und Tierschutz-Minimum!**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,

sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.
--

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Ursula Weissert

Ursi Urech
Eichbühlstr. 62
8004 Zürich

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!**

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Ursula Urech, Zürich

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert.** Mit unseren Steuergeldern!

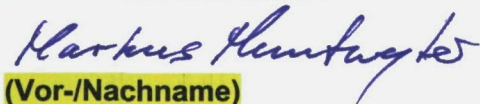
Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen


(Vor-/Nachname)

Bühlmann Monique BLW

Von: Viola Schulz [vs79@gmx.de]
Gesendet: Mittwoch, 22. Juni 2011 21:06
An: _BLW GEKO
Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17 Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft!

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.
Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmäßigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmäßigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fließen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der sogenannten Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüßen

Viola Schulz

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert.** Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Kathrin Nigg Muntzler
(Vor-/Nachname)

8546 Muntzengrüt

Isabel Messmer-Meile
Schleusenweg 10
2560 Nidau

Nidau, 17. Juni 2011

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner / mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Konventionelle Munimast: Das bedeutet für die Tiere, das ganze Leben im Stall verbringen, kaum je Auslauf oder Grasen auf der Weide. Den ganzen Tag auf einem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen.

Obwohl dies überhaupt nicht tierfreundlich ist, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Auch mit meinen Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, solch tierfeindliche Mast nicht mehr mit pauschalen Tierbeiträgen zu unterstützen. Anstatt dessen würden leistungsbezogene Direktzahlungen dem Tierwohl dienen und zudem mehr Motivation für die artgerechte Tiermast bieten.

Auch hätten wir dann weniger Ueberfluss der „minderwertigen“ Fleischstücke, die wir schlussendlich nach Nordafrika etc. (vielleicht sogar noch mit weiterer Subvention) exportieren.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Immer wieder beziehen sich unsere PolitikerInnen auf unsere humanitäre Tradition, auf unsere christlichen Werte, d.h. ja auf unsere Ethik. Auch ich selber schliesse mich diesen Gedanken an. Dazu gehört es aber auch, unseren Auftrag ernst zu nehmen und unsere Schöpfung zu bebauen, zu bewahren und jedes Geschöpf als solches zu respektieren und es nicht unter miserablen Umständen (in 1. Linie des Gewinns willen) zu nützen.

Mit freundlichen Grüssen

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert.** Mit unseren Steuergeldern!

→ Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Masthühnern, Kaninchen und Schweinen
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen (von allen Tieren auf unserer Erde, Respekt den wundervollsten Lebewesen: DEM TIER)

Mit freundlichen Grüssen

Nicole Blättler, Luzern

N. Blättler

Luzern, 22.6.2014
St. Anna - Str. 51
6006 Luzern

Von: ralph.oster@shkb.ch
Gesendet: Donnerstag, 23. Juni 2011 16:16
An: _BLW GEKO
Betreff: Betreff: AP 2014-2017: Mehr Geld fuers Tierwohl

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Ralph Oster
Geisshofweg 14
8200 Schaffhausen
Ralph Oster

Disclaimer:

Diese Nachricht kann vertrauliche Informationen enthalten. Falls Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie, die Nachricht mit allen Anhängen sowie allfälligen Kopien zu löschen und den Absender zu informieren. E-Mails erfolgen über ein offenes, jedermann zugängliches Netz, wobei die Daten unkontrolliert grenzüberschreitend übermittelt werden können mit der Folge, dass E-Mails weder eine vertrauliche noch sichere Art der Datenübermittlung gewährleisten. Störungen, Missbrauch sowie Rückschlüsse auf eine bestehende Bankbeziehung sind deshalb für Dritte möglich; die Schaffhauser Kantonalbank (SHKB) übernimmt diesbezüglich keine Haftung. Bitte benachrichtigen Sie den Absender, wenn Sie nicht damit einverstanden sind, Nachrichten der vorliegenden Art via E-Mail zu erhalten. Betrachten Sie Meinungen, Schlussfolgerungen und andere Informationen in dieser Nachricht, die keinen geschäftlichen Bezug zur SHKB beinhalten, als nie gegeben und als von der SHKB nicht bestätigt.

This message may contain confidential and/or privileged information. It is intended solely for the addressee. If you have received this e-mail in error, please delete it (including any attachments) and notify the sender. E-Mails are transmitted via public, universally accessible network, whereas data might be transmitted across national boundaries. Consequently e-mail transmission cannot be guaranteed confidential or

secure. Schaffhauser Kantonalbank (SHKB) is by no means liable for any claims, errors or omissions in the content of this e-mail, which may arise as a result of e-mail transmission. SHKB accepts no liability for any damage caused by disturbance, misuse or conclusions by third parties of an existing bank relation due to this e-mail. If you do not wish to receive this kind of information by e-mail please notify the sender. Any opinions, conclusions and other information in this e-mail not relating to business of SHKB are to be considered as neither given nor confirmed by SHKB.

Bühlmann Monique BLW

Von: Julie Raz [lunaetjule@yahoo.de]
Gesendet: Donnerstag, 23. Juni 2011 16:09
An: _BLW GEKO
Betreff: AP 2014-2017: Mehr Geld fürs Tierwohl

Frau Julie Raz
Laufenstrasse 85
4053 Basel

Basel, 23. Juni 2011

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Julie Raz

Bühlmann Monique BLW

Von: Olivier Kohler [olivierkohler@bluewin.ch]
Gesendet: Donnerstag, 23. Juni 2011 19:59
An: _BLW GEKO
Betreff: AP 2014-2017: Mehr Geld fuers Tierwohl

Bundesamt für Landwirtschaft

Mattenhofstrasse 5

3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,

sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

(Olivier Kohler)

Bühlmann Monique BLW

Von: mmzug@bluemail.ch
Gesendet: Donnerstag, 23. Juni 2011 21:50
An: _BLW GEKO
Betreff: Stellungnahme Agrarpolitik 2014-17

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17; Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie
Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist
konventionelle Munimast.
Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen
Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich
Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch
Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und
Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung
des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist
zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt
werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Martha Müller Geisselhardt
Untere Rainstr. 20
CH-6340 Baar-Inwil

Bühlmann Monique BLW

Von: a.baschung@bluewin.ch
Gesendet: Freitag, 24. Juni 2011 06:57
An: BLW GEKO
Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr
Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret
bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Alex Baschung
4225 Brislach

Barbara Perkinz
Hebelstrasse 107
4056 Basel

Bundesamt für Landwirtschaft
per mail

Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Direktzahlungen für tierfreundliche Haltung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das Wohl der Nutztiere ist mir wichtig. Gemäss KAG freiland, der schweizerischen Nutztierorganisation, fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Ich wünsche mir, dass deutlich mehr Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden.

Dass z.B. Munis ihr Leben lang im Stall stehen, liegen, schlafen, fressen – ohne Auslauf oder Weide, aber auf tierwidrigem Vollspaltenboden – das ist in meinen Augen absolut keine artgerechte Haltung. Trotzdem wird diese konventionelle Munimast mit Direktzahlungen gefördert.

Ich bitte Sie, sämtliche Beiträge für Vollspalten-Munimäster zu streichen. Stattdessen wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für Bäuerinnen und Bauern, die ihre Tiere artgerecht halten:

- Gezielte Förderung des nachhaltigen und tierfreundlichen Bio-Landbaus
- Mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf
- Höhere Beiträge für Munimast in tierfreundlichen Ställen und auf der Weide
- Beiträge für Kühe und Ziegen mit Horn
- Verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen

Ich danke Ihnen für Ihre Bemühungen.

Hochachtungsvoll

Barbara Perkinz

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!**

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Danke !

Käthy Schumacher

K. Schumacher

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert.** Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Maya Bizaj

Beikon, 17.06.2011

Von: Mädle [m.parpan@sunrise.ch]
Gesendet: Donnerstag, 23. Juni 2011 12:41
An: BLW GEKO
Betreff: AP 2014-2017: Mehr Geld fuers Tierwohl

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.
Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen.
Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl!

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Keine Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere auf Vollspalten Boden und ohne Freilauf halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief.

Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Magdalena Parpan, Valbella

Bühlmann Monique BLW

Von: Angelika Burgard [angie.burgard@gmx.de]
Gesendet: Donnerstag, 23. Juni 2011 12:34
An: _BLW GEKO

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann, sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Angelika Burgard

--

Empfehlen Sie GMX DSL Ihren Freunden und Bekannten und wir belohnen Sie mit bis zu 50,- Euro! <https://freundschaftswerbung.gmx.de>

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

22. Juni 2011

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

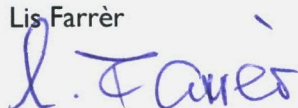
Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Lis Farrer



Von: Margrit Moser [margrit_moser@gmx.ch]
Gesendet: Donnerstag, 23. Juni 2011 13:45
An: _BLW GEKO
Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert.** Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- ☐ Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- ☐ neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- ☐ verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- ☐ insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- ☐ gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Margrit Moser

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

22. Juni 2011

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

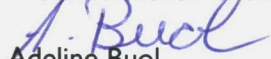
Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen


Adeline Buol

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

22. Juni 2011

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Hans-Rudolf Buol

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

20. Juni 2011

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Aldo Beretta



Mona El Baradie
Thomis Hus
7213 Valzelna

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert.** Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen


Mona El Baradie

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

20. Juni 2011

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

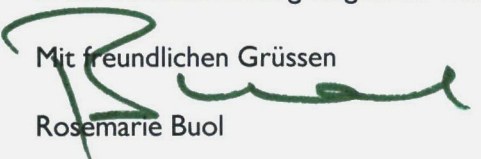
Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen


Rosemarie Buol

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert.** Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen



Jürg Bächtold
Am Platz 6 – 8126 Zumikon

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!**

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen



Heinz Jud
Bergstrasse 116 – 8704 Herrliberg

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!**

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

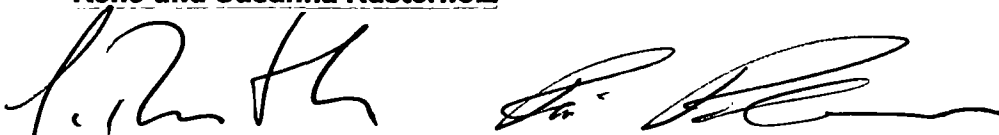
Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist;
- Verbot von Kälber-Einzelhaltung in sog. Iglus.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

René und Susanna Rusterholz



THERES STERNIMANN
ACHERSTR. 8
6416 STEINERBERG

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

(Vor-/Nachname)

T. Sternemann

Katharina Budliger
Waldstr. 14
8125 Zollikerberg

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

22. Juni 2011

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!**

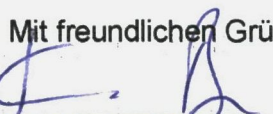
Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen



Katharina Budliger

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!**

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen



Peter Fähr
Im Chlaus 6 – 8630 Rüti / ZH

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Herrliberg, 22. Juni 2011

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!**

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Urs & Monica Gangel-Schlatter

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert.** Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist;
- Verbot von Kälber-Einzelhaltung in sog. Iglus.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen



Nils Rusterholz

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!**

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Denise Weisskopf
(Vor-/Nachname)

Yvonne Steiner-Locher
Chilebühl 4
8965 Berikon

22. Juni 2011

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!**

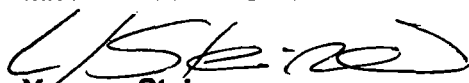
Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen


Yvonne Steiner

Heidi Kuchler Müller
Am Waldrand 6
5624 Bünzen

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!**

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

H. Kuchler Müller
Heidi Kuchler Müller

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!**

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

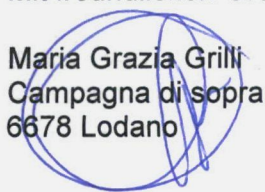
Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmäßigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmäßigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Maria Grazia Grilli
Campagna di sopra
6678 Lodano



Anita Schmid
Grundstrasse 2a
8712 Stäfa

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Stäfa, 20. Juni 2011

**Beiträge für Hörner und mehr Auslauf
Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann
Sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Ich fordere Sie auf, sämtliche Direktzahlungen für die tierwidrige Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist

Ich würde es sehr begrüssen, wenn die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn ich fühle mich mitverantwortlich, für das Wohl der Tiere zu sorgen. Danke auch für Ihren Beitrag.

Freundliche Grüsse



Anita Schmid

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert.** Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmäßigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmäßigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Margot de Kloet
Campagna di sopra
6678 Lodano



Patricia Ohnsorg
Au 3
8824 Schönenberg

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Schönenberg, 18.06.2011

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!**

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen


Patricia Ohnsorg

Von: Walter Sgier [walter.sgier@bluewin.ch]
Gesendet: Freitag, 24. Juni 2011 16:58
An: _BLW GEKO
Betreff: AP 2014-2017: Mehr Geld fuer Tierwohl

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.
--

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser

Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüßen

Walter Sgier

Von: nina.masopust [ninam_201@hotmail.com]
Gesendet: Freitag, 24. Juni 2011 18:54
An: _BLW GEKO
Betreff: Mehr Geld für's Tierwohl!

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Nina Masopust

Susanne & Roman Affentranger
Griesweg 2
4464 Maisprach

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!**

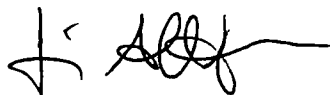
Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen



Susanne Affentranger



Roman Affentranger

Bühlmann Monique BLW

Von: Nina Joho [nina.joho@gmx.ch]
Gesendet: Sonntag, 26. Juni 2011 18:33
An: BLW GEKO
Betreff: AP 2014-2017: Mehr Geld fuers Tierwohl

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.
Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Nina Joho

--

Nina Joho
Obere Spichermatt 9
6370 Stans
079 786 66 61
nina.joho@gmx.ch

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert.** Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Peter Modalek

Von: Susanne Gantner [sugantsanne@tele2.ch]
Gesendet: Samstag, 25. Juni 2011 14:49
An: _BLW GEKO
Betreff: Agrarpolitik 2014-2017

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Bühlmann Monique BLW

Von: Fischer, Caroline [caroline.fischer@siemens.com]
Gesendet: Montag, 27. Juni 2011 07:47
An: BLW GEKO
Betreff: AP 2014-2017: Mehr Geld fuers Tierwohl

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann, sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen - das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- * Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- * neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- * verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- * insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- * gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Caroline Fischer

Bühlmann Monique BLW

Von: akoudelka [akoudelka@bluewin.ch]
Gesendet: Samstag, 25. Juni 2011 18:59
An: _BLW GEKO
Betreff: AP 2014-2017: Mehr Geld fuers Tierwohl

Wichtigkeit: Hoch
Vertraulichkeit: Persönlich

Ich hoffe, der Musterbrief sei im attachment. Aber Sie werden ihn ja auch sonst noch erhalten und wissen damit, dass ich die Aktion der KAG unterstütze. Bin halt mit dem Compi nicht so versiert! Mit freundlichen Grüssen, Annelies Koudelka.

Annelies Koudelka-Pfeiffer

Rehweidstrasse 32
CH - 9010 St. Gallen
Tel.: 071 245 45 86

Von: ensner [rensner@bluewin.ch]
Gesendet: Samstag, 25. Juni 2011 23:19
An: _BLW GEKO
Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Rolf ENSNER, 8104 Weiningen

Bühlmann Monique BLW

Von: Gabriela Müller [g.mueller.schmid@bluewin.ch]
Gesendet: Freitag, 24. Juni 2011 09:20
An: BLW GEKO
Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
Sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Freundliche Grüsse

Gabriela Müller

Gabriela Müller Schmid
Eggeli 434
9103 Schwellbrunn
Fon&Fax 071 352 89 09
Mobil 079 641 85 79

Regula Keller
Wihaldenstrasse 38
8340 Hinwil

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Für eine nachhaltige Agrarpolitik: Beiträge nur bei tiergerechter Haltung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Ich bin stolz darauf, dass in unserem Land relativ strenge Tierschutzgesetze gelten, die das Tierwohl schützen. Ich halte es für richtig, dass die Bauern Geld dafür erhalten, dass sie uns mit lebenswichtiger Nahrung versorgen, unsere Ernährungssicherheit vergrössern und unsere Abhängigkeit von Importen verringern.

Ich finde es aber in diesem Zusammenhang bedenklich, dass mit Steuergeldern auch Haltungsformen unterstützt werden, die **keineswegs tiergerecht** sind, wie zum Beispiel die konventionelle **Munimast**. Die Tiere verbringen dabei ihr ganzes Leben in einem Stall mit Vollspaltenboden ohne Auslauf.

Ich finde es vertretbar, **Mindestanforderungen an den Tierschutz** zu stellen, damit Bauern Direktzahlungen erhalten können. Wichtig bei der Umsetzung dieser Idee ist, dass eine Lösung gefunden wird, die sowohl den Tier- und Naturschutz unterstützt als auch die Bauern **vor übertrieben komplizierten Regelungen schützt**. Die Formulierung zum Tierschutz sollte deshalb pragmatisch und dennoch wirksam sein (e.g. Keine permanente Tierhaltung auf Vollspaltenböden oder ein Minimum an X Tagen Auslauf im Jahr)

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl und ökologisch nachhaltige Bewirtschaftung (Bio).

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist. Er schützt unter anderem die wertvolle Ressource Boden vor unbekannten langfristigen Auswirkungen des Pestizideinsatzes. Negative Folgen können entstehen, nachdem die Kapazität des Bodens, Schadstoffe zu absorbieren, erreicht worden ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen:



Bühlmann Monique BLW

Von: Martin Lobsiger [marlob@sunrise.ch]
Gesendet: Montag, 27. Juni 2011 11:52
An: BLW GEKO
Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Annerös und Martin Lobsiger
Haltlirain 12
3145 Oberscherli/BE

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Oberscherli, 27. Juni 2011

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;

- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Annerös und Martin Lobsiger

Martin Lobsiger
Haltlirain 12
CH-3145 Oberscherli
Tel/Fax +41 (0)31 849 15 12
Mobil +41 (0)79 325 55 73

Bühlmann Monique BLW

Von: Stephanie Johanna Goldbach [tierbefreier-berlin@gmx.de]
Gesendet: Montag, 27. Juni 2011 14:14
An: BLW GEKO
Betreff: Frist 30.06. - Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Wichtigkeit: Hoch

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann, sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft, das komplette Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast in der Schweiz. Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Natürlich mit Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für viel mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um das Folgende:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist massiv zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass auch die Steuergelder in der Schweiz gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir überall sehr am Herzen.

Mit tierfreundlichen Grüssen

Stephanie Johanna Goldbach
10629 Berlin-Charlottenburg
Deutschland

--

Zwei Dinge sind unendlich: Das Universum und die menschliche Dummheit. Aber beim Universum bin ich mir nicht ganz sicher.

(Albert Einstein)

NEU: FreePhone - kostenlos mobil telefonieren!
Jetzt informieren: <http://www.gmx.net/de/go/freephone>

Von: Christina Beerli-Imhof [chbeerli@sunrise.ch]
Gesendet: Montag, 27. Juni 2011 15:35
An: _BLW GEKO
Betreff: AP 2014-2017: Mehr Geld fuers Tierwohl

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,

sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;

- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Christina Beerli Imhof

Von: Marianne Paprotny [marianne.paprotny@gmx.ch]
Gesendet: Montag, 27. Juni 2011 15:50
An: BLW GEKO
Betreff: AP 2014-2017: Mehr Geld fuers Tierwohl

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;

- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Marianne Paprotny-Gasser)

Wallisellen

Bühlmann Monique BLW

Von: astrid [astrid.suchanek@tierschutz-union.de]
Gesendet: Montag, 27. Juni 2011 14:56
An: BLW GEKO
Betreff: Frist 30.06. - Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Dem Brief unten schließe ich mich an. Tierschutz-Minimum?? Wieso Minimum! Leben die Menschen, die den Tieren ein Minimum und nicht einmal das verordnen, und die den Tieren unsägliche und unvorstellbare Verbrechen antun, auch ein Minimum?!! Tierschutz-Maximum lautet die Forderung! Ungeheuerlich, was die Menschheit, diese Pest der Erde, den Tieren antut. Subventionen an Tiequäler! Schluß damit! Subventionieren Sie Tierschutz!!!

astrid suchanek
D - Mannheim

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [Stephanie Johanna Goldbach](mailto:Stephanie.Johanna.Goldbach)

An: geko.blw@evd.admin.ch

Gesendet: Montag, 27. Juni 2011 14:13

Betreff: Frist 30.06. - Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft,

das komplette Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast in der Schweiz. Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Natürlich mit Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für viel mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um das Folgende:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fließen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist massiv zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass auch die Steuergelder in der Schweiz gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir überall sehr am Herzen.

Mit tierfreundlichen Grüßen

Stephanie Johanna Goldbach
10629 Berlin-Charlottenburg
Deutschland

--

Zwei Dinge sind unendlich: Das Universum und die menschliche Dummheit. Aber beim Universum bin ich mir nicht ganz sicher.

(Albert Einstein)

Bühlmann Monique BLW

Von: petersilie@kabelbw.de
Gesendet: Montag, 27. Juni 2011 15:33
An: BLW GEKO
Betreff: Frist 30.06. - Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

zu unten stehender Mail:

Nicht Minimum, sondern Maximum an Tierschutz!

Keine Subventionen für die täglichen Verbrechen an den Tieren, sondern Subventionen für tiergerechte Haltungen!

humane Schlachtung vor Ort, keine Transporte, schon gar nicht ins Ausland zu den Schächtern!!!!

Reduzierung der Fleisch"produktion" auf Null, Ausbau der veganen Ernährung zum Nutzen von Tier, Natur und Mensch!!!

Helgard Böhme
Deutschland

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [Stephanie Johanna Goldbach](mailto:Stephanie.Johanna.Goldbach@evd.admin.ch)

An: geko.blw@evd.admin.ch

Gesendet: Montag, 27. Juni 2011 14:13

Betreff: Frist 30.06. - Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft,

das komplette Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast in der Schweiz. Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Natürlich mit Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für viel mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um das Folgende:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist massiv zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass auch die Steuergelder in der Schweiz gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir überall sehr am Herzen.

Mit tierfreundlichen Grüßen

Stephanie Johanna Goldbach
10629 Berlin-Charlottenburg
Deutschland

--

Zwei Dinge sind unendlich: Das Universum und die menschliche Dummheit. Aber beim Universum bin ich mir nicht ganz sicher.

(Albert Einstein)

Bühlmann Monique BLW

Von: ABC [abc_merlin.mowgli@yahoo.de]
Gesendet: Montag, 27. Juni 2011 16:42
An: BLW GEKO
Betreff: Fristablauf: 30.06./ - Stellung beziehen-> zur Agrarpolitik 2014-17

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann, sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft,

das komplette Leben im Stall, nie Auslauf oder Bewegung auf der Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast in der Schweiz. Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Natürlich mit Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für viel mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um das Folgende:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten; • neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn; • verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen, d.h. täglichen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fließen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist viel zu gering! Ich wünsche mir sehr, dass auch die Steuergelder in der Schweiz gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der "sogenannten Nutztiere" liegt mir in jeder Hinsicht sehr am Herzen.

Mit tierfreundlichen Grüßen

Annabelle Lipke
13353 Berlin
Deutschland

--

Zwei Dinge sind unendlich: Das Universum und die menschliche Dummheit. Aber beim Universum bin ich mir nicht ganz sicher.

(Albert Einstein)

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

(Vor-/Nachname)

Barbara Föllmesmann

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

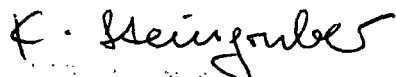
Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Freundliche Grüsse



Katharina Steingruber

Rinistr. 8, 8712 Stäfa

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Freundliche Grüsse



Esther Ramirez

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!**

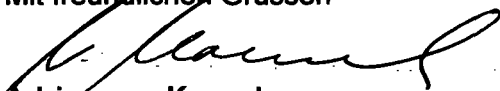
Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen



Adrian von Kaenel

Bitte bekennt
nur noch die
"guten" tierfreundlichen
Bauern!!
Damit es immer mehr
"gute" Bauern geben
möge! Und wir unsere
Lebenszeit, wenigstens
etwas genießen dürfen!!



BITTE !!

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert.** Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Monica Stämpfli

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!**

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Niklaus Kuhn
Im Buechwald 2
9242 Oberuzwil



Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!**

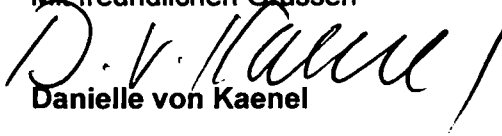
Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen


Danielle von Kaenel

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert.** Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Rosmarie Kuhn
Im Buechwald 2
9242 Oberuzwil



Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!**

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen



Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!**

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Monika Schrepfer

Verena Peter-Bögli
Im Bertschenacker 36
4103 Bottmingen

Bottmingen, 27. Juni 2011

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!**

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

N. Peter

Bühlmann Monique BLW

Von: Urs Joller [urs.joller@gmx.ch]
Gesendet: Montag, 27. Juni 2011 21:21
An: BLW GEKO
Betreff: AP 2014-2017: Mehr Geld fuers Tierwohl

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann, sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Urs Joller

--

NEU: FreePhone - kostenlos mobil telefonieren!

Jetzt informieren: <http://www.gmx.net/de/go/freephone>

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert.** Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen



Regina Frey

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

neu auch:

- **Bezeichnung des Fleisches (Poulet, Kaninchen, Kalb usw.) auf 2 Stufen**
 - **Fleisch aus Auslaufhaltung**
 - **Fleisch aus tierfreundlichen Ställen**

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert.** Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.
- **Bezeichnung des Fleisches (Poulet, Kaninchen, Kalb usw.) auf 2 Stufen**
 - **Fleisch aus Auslaufhaltung**
 - **Fleisch aus tierfreundlichen Ställen**

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Helen Hagemann

Bühlmann Monique BLW

Von: Karla Müller [k.mueller@hs-mannheim.de]
Gesendet: Dienstag, 28. Juni 2011 15:46
An: BLW GEKO
Betreff: Frist 30.06. - Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann, sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft, das komplette Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast in der Schweiz. Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Natürlich mit Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für viel mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um das Folgende:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten; • neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn; • verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen; • insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf; • gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist massiv zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass auch die Steuergelder in der Schweiz gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir überall sehr am Herzen.

Mit tierfreundlichen Grüssen
Karla Müller
Deutschland

Bühlmann Monique BLW

Von: Reifinger Martin [Martin.Reifinger@vetmeduni.ac.at]
Gesendet: Dienstag, 28. Juni 2011 16:20
An: _BLW GEKO

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann, sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft, das komplette Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen - das ist konventionelle Munimast in der Schweiz. Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Natürlich mit Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für viel mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um das Folgende:

. Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten; . neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn; . verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen; . insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf; . gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fließen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist massiv zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass auch die Steuergelder in der Schweiz gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir überall sehr am Herzen.

Mit tierfreundlichen Grüssen

Dr. Martin Reifinger
2114 Weinsteig 74
Österreich

Mirjam Huber
Helgenfeld 31
5034 Suhr

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert.** Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen



Mirjam Huber

Marco Martinaglia
Schönenfels 10
6023 Rothenburg

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert.** Mit unseren Steuergeldern!

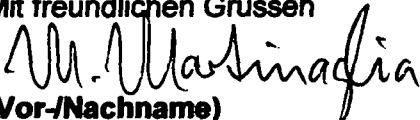
Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- 1 Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- 2 neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- 3 verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- 4 insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- 5 gezielte Förderung des Bio-Landbaus; da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen


(Vor-/Nachname)

Bühlmann Monique BLW

Von: Herzig Christian F. [christian@herzig-marketing.com]
Gesendet: Dienstag, 28. Juni 2011 17:02
An: _BLW GEKO
Betreff: AP 2014-2017: Mehr Geld fuers Tierwohl

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

**Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast
und Tierschutz-Minimum!**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,

sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.
--

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Christian Herzig

Schlossstrasse 202

9435 Heerbrugg

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!**

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

(Vor-/Nachname)

André Wernli

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!**

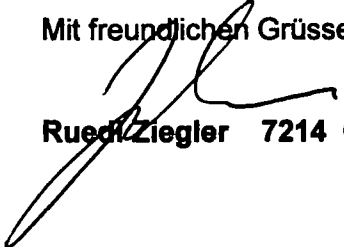
Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen


Ruedi Ziegler 7214 Grüşch

Noser Rösli
Anton Graff-Strasse 68 d
8400 Winterthur

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!**

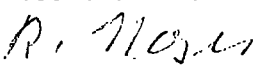
Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen


Rösli Noser

Von: Barbara Schwengeler [mahele@gmx.ch]
Gesendet: Dienstag, 28. Juni 2011 18:57
An: _BLW GEKO
Betreff: AP 2014-2017: Mehr Geld fuers Tierwohl

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.
Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Barbara Schwengeler

Tierberatung Neraida

Postfach
CH-8492 Wila
+41 79 665 32 70
www.neraida.ch
info@neraida.ch

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!**

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Thomas Brunner



Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!**

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

(Vor-/Nachname)

Silvia Foisler

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!**

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Rita Mich
(Vor-Nachname)

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!**

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

(Vor-Nachname)

Brigitte Eggen

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!**

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

(Vor-Nachname)

Oliver Lim

27.6.11

Bühlmann Monique BLW

Von: Silvia Schweizer [silvia.schweizer@xinet.ch]
Gesendet: Mittwoch, 29. Juni 2011 11:16
An: _BLW GEKO
Betreff: Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann

Sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen,

liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit meinen Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster **zu streichen**. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge

wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für **mehr Tierwohl**.

Konkret bitte ich Sie um Folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl.

Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der

Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Freundliche Grüsse

Silvia Schweizer
Eulenweg 1
5503 Schafisheim

Bühlmann Monique BLW

Von: Ingrid [ingrid.weiler@gmx.de]
Gesendet: Mittwoch, 29. Juni 2011 13:02
An: _BLW GEKO
Betreff: Agrarpolitik

Bundesamt für
Landwirtschaft
3003 Bern

Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,

sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;

- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen
Ingrid Schneider, 71397 Leutenbach

Von: Eliane Walthert [muschu78@yahoo.de]
Gesendet: Mittwoch, 29. Juni 2011 14:49
An: _BLW GEKO
Betreff: AP 2014 - 2017 Als Steuerzahler fordere ich "Mehr Geld fürs Tierwohl" !!!

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.
Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.
--

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Eliane Walthert
3374 Wangenried

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

2380	Markus Schmutz	Markus Schmutz, Landwirt	29.6.11
------	----------------	--------------------------	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Markus Schmutz, Landwirt
Adresse / Indirizzo	Burgisteinstrasse 6 3132 Riggisberg
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28.6.2011

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektroni an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Als Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebes habe ich mich seit Jahren für die Entwicklung der Agrarpolitik interessiert und habe in der Vergangenheit auch mehrmals als Einzelperson in einzelnen Punkten Anpassungsvorschläge gemacht. Bei der ökologischen Ausrichtung habe ich, falls ich durch Beobachten falsche Auswirkungen festgestellt habe, ebenfalls Vorstösse gemacht. Ich war immer bestrebt Vorschläge für einfachere, praxistaugliche Lösungen zu machen. Bei den ökologischen DZ habe ich mich seit Jahren für mehr Qualitätsbeiträge anstelle von Bewirtschaftungsvorschriften eingesetzt. Ich war immer überzeugt, dass man dies dem Steuerzahler besser erklären kann und somit die DZ besser vertreten kann.

Zur Vernehmlassung der AP 2014-2017 habe ich telefonisch bei Herrn Ch. Hofer und Frau P. Steinmann bereits mündliche Vorschläge gemacht. Frau P. Steinmann konnte sich anlässlich einer Besichtigung vom 18.5.2011 selbst davon vor Ort überzeugen.

.

Für Ihre wohlwollende Prüfung meiner Vorschläge danke ich Ihnen im voraus bestens und stehe Ihnen für weitere Auskünfte oder Besichtigungen im Sinne der Sache, jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Markus Schmutz

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Grundsätzlich ja zu Hecken mit Krautsaum. Bei Hecken mit angrenzendem Weideland auf Krautsaum verzichten. Bei erfüllter Qualität auch beitragsberechtigt.	Generell stimme ich einer Krautsaumpflicht entlang von Hecken zu. Ausnahme: Hecken mit angrenzendem, permanentem Weideland. Aus tierschützerischer Sicht müssen sich die Tiere bis zur Hecke bewegen können! Schutz vor Unwettern, Bise, Sonne, trockener Platz zum Liegen. Das Auszäunen eines Krautsaumes ist praxisfremd, unsinnig und nicht tiergerecht! Solche Hecken müssen jedoch trotzdem als Oeko- und Zurechnungsflächen gezählt werden. Hecken haben einen hohen ökologischen Wert, verschönern das Landschaftsbild und sind geschützt. Es gibt zahlreiche Beispiele von Oeko-Elementen die wesentlich weniger wertvoll und trotzdem öko- und sogar beitragsberechtigt sind. Erfüllt eine solche Hecke trotz des fehlenden Krautsaumes jedoch die erforderliche Qualität, sollte sie ebenfalls einen Qualitätsbeitrag erhalten. (In der Praxis würde das heissen: Der Landwirt meldet eine solche Hecke analog der Hecken mit Krs zur Qualitätsbeurteilung an). Dies gäbe den Landwirten Ansporn etwas zur Qualitätsförderung zu unternehmen, wofür ich mich seit Jahren einsetze und nun auch in der AP 14/17 zum Ziel erklärt wurde. Der Aufwand für die Heckenpflege sowie die negativen Auswirkungen (Schattenwurf, Nährstoff- und Wasserentzug) bleiben gleich, ob mit oder ohne Krautsaum. Extensive Weide entlang von Hecken ist vielfach Theorie! Kritische Leute lade ich gerne zu einer Besichtigung ein.

15

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	Hecken nicht aus LN ausscheiden	Es ist noch nicht lange her, wurden die Hecken in die LN aufgenommen und nun sollen sie wieder getrennt werden, dies ähnelt etwas einer hüsch-hot Politik. Ich sehe Probleme bei den Abgrenzungen, denn es sollen ja nicht nur die Hecken, sondern auch Krautsäume und sonstiges, extensives Land entlang von Hecken ausgeschieden werden. Auch auf Buntbrachen und Ackerschonstreifen wird nichts produziert und diese müssten gleich behandelt werden. Dies könnte zu einem Rattenschwanz führen.	11
	Beiträge für die Pflege von <u>steilem</u> Weideland (ü35%)	Die Weidepflege in steilem Gelände ist sehr arbeitsintensiv und mühsam. Es ist nicht so, dass man einfach die Tiere weiden lassen kann und damit ist es getan. Seit der Oekologisierung der 90er Jahre, welche durchaus viel Positives gebracht hat, ist jedoch die Weidepflege viel aufwändiger geworden. Das leider vielerorts vermehrte Absamen der Problemunkräuter (alle Kreuzkrautarten, Ackerkratzdisteln usw.) machen die Weidepflege sehr arbeitsintensiv und das in allen Steillagen, nicht nur im Berggebiet. In der Umgebung wurde vor ca 20 Jahren eine öffentliche Fläche mit Senecio Erucifolia angesät. Durch das Absamen wurde ein Teil unseres steilen Weidelandes komplett mit dieser sehr giftigen Pflanze verseucht. (Nur ein Bsp. von falscher Oekologisierung zu dieser Zeit, es gibt noch mehrere). Um dieses, nicht von uns verursachte Problem wieder in den Griff zu bekommen mussten wir auf unserem Betrieb in den letzten 10 Jahren einige hundert Arbeitsstunden aufwenden sowie die Behörden vom Handlungsbedarf überzeugen. Die Anzeichen sind da, dass es im gleichen Stile weiter gehen könnte.	13
	Keine Steinhaufen in Weiden	Solche Stein- oder Schutthaufen stören das Landschaftsbild und bringen nicht den gewünschten Nutzen. Jungtiere treiben die Steine mit Kopf und Beinen auseinander und beim Weideputzen können Maschinen beschädigt werden. Viel grösseren Nutzen würden ausgezäunte Trockenmauern bringen.	15

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Kein generelles Verbot von Stacheldraht	Ich finde dieses Gesetz überflüssig: Entlang der Strassen ist er schon lange verboten. Die Landwirte ersetzen ihre Zäune, da wo es möglich ist, freiwillig durch modernere, praktischere Zaunsysteme. Einzelne Ausnahmen gibt es noch im Jura. <u>Keine Alternativen zu Stacheldraht gibt es jedoch entlang von Hecken und gestaffelten Waldrändern!!!</u> Hier wachsen die Drähte sehr schnell ein. Der el. Strom wird abgeleitet, was zu unnötigem Mehrverbrauch und schlechter Hüttesicherheit führen würde. Zudem würden gewisse Landwirte diesem Problem illegal mit Chemie zu Leibe rücken, was nicht im Sinne der Oekologie wäre. Dieses Gesetz ist absolut überflüssig, bringt viel Aufwand und keinen Nutzen.

17

Prof. P. A. Faure
Grynaustrasse 5
CH 8730 Uznach
Switzerland Suisse
pafaure@gmx.net

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Manfred Bötsch
Direktor

Der Begleitbrief ist identisch wie jener des TS Basel 0813, die Tabelle wie STS 0806. Ich verzichte deshalb auf die Nummerierung am Rand. Ich bitte die Auswertenden trotzdem, den Inhalt noch kurz mit den vorgenannten Stellungnahmen abzugleichen. hne

Im Juni 2011

2381 P.A. Fauvre P.A. Fauvre, Prof., 8730 Uznach 29.6.11

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Sehr geehrter Herr Direktor

Für die Möglichkeit zu Ihren Vorschlägen zur Agrarpolitik 2014-2017 Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen. Da die Tierhaltung und das Tierwohl für uns die grösste Bedeutung haben, konzentriert sich unsere Stellungnahme auf diesen Bereich (s. Beilage):

1. Der bundesrätliche Vorschlag zur Neuausrichtung der Direktzahlungen zeigt den unterstützungswürdigen Willen, ein leistungsbezogeneres System zu schaffen, um von den oft kritisierten „Giesskannensubventionen“ loszukommen. Das Ziel eines revidierten Direktzahlungssystems muss im Bereich der Tierhaltung sein, bisherige, zu wenig zielführende Direktzahlungsmassnahmen (Rauhfutterbeiträge) anzupassen, kontraproduktive (TEP-Beiträge) zu stornieren und gesellschaftlich erwünschte Mehrleistungen der Landwirtschaft beim Tierwohl (BTS/RAUS-Beiträge) inskünftig besser abzugelten, d.h. zunehmend und möglichst viele Betriebe zu Tierwohl-Mehrleistungen zu motivieren und unter Berücksichtigung der Mehrerlöse am Markt diese Mehrleistungen adäquat abzugelten. Bis heute werden nur gerade 8 % der CHF 2.5 Milliarden Direktzahlungen in die Förderung des Tierwohles investiert. Als Konsequenz davon müssen noch immer über eine Million Nutztiere in der Schweiz in ständiger beengter Stallhaltung, ohne adäquate Liegeflächen und ohne Auslauf ins Freie leben.
2. Seit fünfzehn Jahren zeigen alle Umfragen, insbesondere die jährlich durchgeführten UNIVOX-Studien, dass das Tierwohl das grösste Anliegen der Bevölkerung an die Bauern ist! Dies aus gutem Grund: Mehr Tierwohl führt zu gesünderen Tieren und qualitativ besseren und sicheren Schweizer Produkten. Ein hohes Tierwohl stellt eine Grundbedingung dar, um die gesellschaftliche Akzeptanz der Direktzahlungen zu sichern sowie zukünftige Herausforderungen, wie der angestrebten Qualitätsproduktion, den sich öffnenden Grenzen (WTO) und dem Ruf nach Ernährungssouveränität offensiv und erfolgreich begegnen zu können.
3. Mit dem vorliegenden Vorschlag für ein neues Direktzahlungssystem trägt der Bundesrat diesem Anliegen der Bevölkerung, die ja die Direktzahlungen finanzieren muss, zu wenig Rechnung. Der BR geht mit seinem Vorschlag zu Art. 75,1 sogar hinter die Formulierung im bestehenden LWG zurück, indem er nur mehr die Förderung besonders naturnaher,

umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen, aber nicht mehr deren Ausdehnung (Höhere Beteiligungsrate: Ausdehnung der tierfreundlichen Betriebe) festschreiben will. Das ist ein klarer Rückschritt, denn der Bundesrat macht keinerlei Zielvorgaben zur zukünftigen Verbreitung solcher Produktionsformen. Er setzt sich damit über einen Vorstoss von NR Pascale Bruderer für eine möglichst hohe BTS/RAUS-Beteiligung und sein damals gegebenes Versprechen, Ziele vorzugeben, hinweg.

4. Aus unserer Sicht sind bei der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems folgende Massnahmen zu treffen:

- Festlegung der Ziele in punkto Verbreitung besonders tierfreundlicher Haltungsformen (Gemäss Vorstoss NR Pascale Bruderer): Bis wann wie viel % Anteil BTS und RAUS je Tierkategorie. Aus Sicht der Bevölkerung, des Tierwohles, der Qualitätsproduktion und der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft sollte ein „Freilandhaltungsland Schweiz“ das Ziel der Agrarpolitik und der Qualitätsproduktion sein!
- Die erprobten und bewährten BTS- und RAUS-Förderprogramme samt Haltungsanforderungen sollen ohne grundlegende Veränderungen weitergeführt werden. Das RAUS-Programm soll als Ersatz für die bisherigen „Rauhfutterbeiträge“ um eine Variante „graslandbasiertes Weideprogramm“ (Milch- und Fleischproduktion) ergänzt werden. Damit wird die Produktequalität weiter verbessert, das Tierwohl gestärkt und aktiver Klimaschutz betrieben (Wiesen und Weiden vermögen im Gegensatz zu Äckern hohe CO²-Mengen im Humus zu speichern).
- Nebst BTS und RAUS ist ein drittes Instrument zur Förderung neuer Tierwohl-Aspekte zu schaffen, z.B. Förderung behornter Kühe und Ziegen, Jungebermast, Zweinutzungsrassen.
- Wichtig ist, dass die geforderten Tierwohl-Leistungen adäquat abgegolten werden. Die ungenügenden Beteiligungsrate bei den RAUS-Förderprogrammen haben ihre hauptsächliche Ursache in den zu tiefen Förderbeiträgen/Tier.
- Das Ansinnen des Bundesrates, das Mindestarbeitsaufkommen auf 0.4 SAK im Talgebiet zu erhöhen, würde das Aus für tausende kleinerer Bauernbetriebe mit naturnaher und tierfreundlicher Bewirtschaftung bedeuten. Der Bund will damit das «Bauernsterben» zugunsten einer Grossbetrieb-Ideologie forcieren. Dieser sozialen Schieflage und Ungerechtigkeit bei der Ausrichtung von Direktzahlungen muss ein Riegel vorgeschoben werden. Dies umso mehr, als internationale Gremien die Zukunft in einer kleinstrukturierten, bäuerlichen Landwirtschaft sehen und selbst die EU keine derart restriktiven Grenzen gegen Kleinbetriebe kennt!

Mit freundlichen Grüssen

Stellungnahme

Prof. P.A. Faure
Gryneustrasse 5
CH 8730 Uznach
pafaure@gmx.net



Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017
Consultation Politique agricole 2014-2017
Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organisation / Organizzazione	
Adresse / Indirizzo	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Einleitung

1. Die grosse und sorgfältige Arbeit des Bundesamtes für Landwirtschaft samt Einbeziehen verschiedenster Interessenvertreter bei der Prüfung und Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems wird verdankt. Der bundesrätliche Vorschlag zur Neuausrichtung des Direktzahlungssystems zeigt den unterstützungswürdigen Willen, ein leistungsbezogeneres System zu schaffen, um von den kritisierten „Giesskannensubventionen“ loszukommen. – Die nachfolgenden Überlegungen und Anliegen beziehen sich auf den Bereich der Tierhaltung.
2. Das Ziel eines revidierten Direktzahlungssystems muss im Bereich der Tierhaltung sein, bisherige, zu wenig zielführende Direktzahlungsmassnahmen (Rauhfutterbeiträge) anzupassen, kontraproduktive (TEP-Beiträge) zu stornieren und gesellschaftlich erwünschte Mehrleistungen der Landwirtschaft beim Tierwohl (BTS/RAUS-Beiträge) inskünftig besser abzugelten, d.h. zunehmend und möglichst viele Betriebe zu Tierwohl-Mehrleistungen zu motivieren und unter Berücksichtigung der Mehrerlöse am Markt diese Mehrleistungen adäquat abzugelten. Der Prüfauftrag der S-WAK hatte seinen Grund u.a. in der ungenügenden Förderung des Tierwohles. Seither hat sich leider beim Tierwohl wenig geändert. Bis heute werden nur gerade 8 % der CHF 2.5 Milliarden Direktzahlungen in die Förderung des Tierwohles investiert. Als Konsequenz davon müssen noch immer Millionen von Nutztieren in der Schweiz in ständiger beengter Stallhaltung, ohne adäquate Liegeflächen und ohne Auslauf ins Freie leben. Seit fünfzehn Jahren zeigen demgegenüber alle Umfragen, insbesondere die jährlich durchgeführten UNIVOX-Studien, dass das Tierwohl das grösste Anliegen der Bevölkerung an die Bauern ist!
3. Dies aus gutem Grund: Eine verstärkte Gewichtung und Förderung des Tierwohles führt zu gesünderen Tieren und qualitativ besseren und sicheren Schweizer Produkten. Ein hohes Tierwohl stellt damit eine Grundbedingung dar, um zukünftige Herausforderungen, wie der angestrebten Qualitätsproduktion, den sich öffnenden Grenzen (WTO) und dem Ruf nach Ernährungssouveränität offensiv und erfolgreich begegnen zu können.

Wichtigste Anliegen zur Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems

1. « Mehr Tierwohl! » ist das wichtigste Anliegen, welche die Steuerzahler seit fünfzehn Jahren an Landwirtschaft und Agrarpolitik haben. Doch mit dem vorliegenden Vorschlag für ein neues Direktzahlungssystem trägt der Bundesrat diesem Anliegen der Bevölkerung, die ja die Direktzahlungen finanzieren muss, zuwenig Rechnung. Der BR geht mit seinem Vorschlag zu Art. 75, 1 sogar hinter die Formulierung im bestehenden LWG zurück, indem er nur mehr die Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen, aber nicht mehr deren Ausdehnung (Höhere Beteiligungsraten: Ausdehnung der tierfreundlichen Betriebe) festschreiben will. Das ist ein klarer Rückschritt, denn der Bundesrat macht keinerlei Zielvorgaben zur zukünftigen Verbreitung solcher Produktionsformen. Er setzt sich damit über einen Vorstoss von NR Pascale Bruderer für eine möglichst hohe BTS/RAUS-Beteiligung und sein damals gegebenes Versprechen, Ziele vorzugeben, hinweg.

Die BTS/RAUS-Förderprogramme haben zusammen mit den Labelprogrammen am Markt bei etwas über der Hälfte der förderungswürdigen Tierkategorien zu einer mittleren bis erfreulich hohen Beteiligung geführt und hier das Tierwohl und die Tiergesundheit verbessert. Die andere Hälfte der Tierkategorien weist indessen nach über fünfzehn Jahren noch immer unterdurchschnittliche, teilweise gar sehr tiefe Beteiligungsraten auf; was zweifellos an den zu tiefen Förderbeiträgen/Tier liegt. Diverse Rechnungen (z.B. Agrarplattform) zeigen, dass die BTS- und RAUS-Beiträge oft nicht einmal den Mehraufwand decken, geschweige denn Bauern zu den nötigen Investitionen motivieren können. Bislang haben denn auch primär die Bauern auf BTS/RAUS umgestellt, die nebst hoher Motivation eine günstige Stall-Infrastruktur oder gerade um/neugebaut hatten. Obwohl die artgerechte Tierhaltung unverzichtbarer Teil der Qualitätsstrategie ist und das Tierwohl gemäss BR eine der tragenden Säulen der neuen Agrarpolitik sein soll, macht dieser unverständlicherweise keine konkreten Vorschläge für die geforderte bessere Förderung des Tierwohles und zugunsten der im Sinne der Steuerzahler erforderlichen höheren Beteiligungszahlen resp. der stärkeren Ausdehnung von besonders tierfreundlichen Produktionssystemen.

Aus Sicht des Tierschutzes sind deshalb bei der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems folgende Massnahmen zu treffen:

1. Festlegung der Ziele in punkto Verbreitung besonders tierfreundlicher Haltungsformen (Gemäss Vorstoss Pascale Bruderer): Bis wann wie viel % Anteil BTS und RAUS je Tierkategorie. Aus Sicht der Bevölkerung, des Tierwohles, der Qualitätsproduktion und der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft sollte ein „Freilandhaltungsland Schweiz“ das Ziel der Agrarpolitik und der Qualitätsproduktion sein!
2. Die erprobten und bewährten BTS- und RAUS-Förderprogramme samt Haltungsanforderungen sollen ohne grundlegende Veränderungen weitergeführt werden. Das RAUS-Programm soll für Raufutterverzehr um eine Variante „graslandbasiertes Weideprogramm“ (Milch- und Fleischproduktion) ergänzt werden. Damit wird die Produktequalität weiter verbessert, das Tierwohl gestärkt und aktiver Klimaschutz betrieben (Wiesen und Weiden vermögen im Gegensatz zu Äckern hohe CO²-Mengen im Humus zu speichern).
3. Nebst BTS und RAUS ist ein drittes Instrument zur Förderung neuer Tierwohl-Aspekte zu schaffen, z.B. Förderung behornter Kühe und Ziegen, Jungebermast, Zweinutzungsrassen.

2. Wichtig ist, dass die geforderten gemeinwirtschaftlichen, ökologischen und Tierwohl-Leistungen nicht nur gefördert, sondern auch adäquat abgegolten werden. Dies trifft insbesondere für die Förderung des Tierwohles zu. Die ungenügenden Beteiligungsraten bei den Tierwohl-Förderprogrammen haben ihre hauptsächliche Ursache in den zu tiefen Förderbeiträgen/Tier.

Wichtig ist ebenfalls, dass die Beitragshöhe die nicht marktfähigen Komponenten der jeweiligen Leistung adäquat abgilt, unabhängig davon, wie hoch der Anteil Betriebe (Fläche, Tiere, etc.) ist, welche diese Leistung heute oder in Zukunft erbringen. Gerade bei den Tierwohl-Beiträgen müssen Bauern Planungs-/Investitionssicherheit haben. Die Beitragssätze dürfen nicht innert weniger Jahre verringert werden, falls die Beteiligungs-raten ansteigen sollten. Dies umso weniger, als möglichst hohe Beteiligungs-raten ausdrücklich gewünscht werden von der Agrarpolitik und Konsumenten/Steuerzahlern und eine adäquate Abgeltung des Mehraufwandes beim Tierwohl grosse Unterstützung durch die Bevölkerung findet.

3. Das Ansinnen des Bundesrates, das Mindestarbeitsaufkommen auf 0.4 SAK im Talgebiet zu erhöhen, würde auch das Aus für tausende kleinerer Bauernbetriebe mit naturnaher und tierfreundlicher Bewirtschaftung bedeuten. Der Bund will damit das « Bauernsterben » zugunsten einer Grossbetrieb-Ideologie forcieren. Dieser sozialen Schieflage und Ungerechtigkeit bei der Ausrichtung von Direktzahlungen, indem auch kleinere Betriebe mit naturnaher Bewirtschaftung und Freilandhaltung inskünftig von Direktzahlungen ausgeschlossen würden, muss ein Riegel vorge-schoben werden. Dies umso mehr, als internationale Gremien die Zukunft in einer kleinstrukturierten, bäuerlichen Landwirtschaft sehen und selbst die EU keine derart restriktiven Grenzen gegen Kleinbetriebe kennt! Zudem ist es nicht Sache des Staates, den sogenannten Strukturwan-del anzukurbeln, d.h. das « Bauernhofsterben » mittels Steuergeldern zu beschleunigen!

4. Die Sömmerung und Alping von Nutztieren ist zu begrüßen und auch in Zukunft mit Sömmerungsbeiträgen zu fördern. Eine Tierhaltung ohne regelmässige menschliche Überwachung, wie dies heute teilweise etwa bei der Schafalping der Fall ist, widerspricht indessen der guten bäuerli-chen Praxis und den Grundsätzen der Tierschutzgesetzgebung. Sie ist mit Blick auf die Verletzungs- und Krankheitsgefahr der sich selbst über-lassenen Sömmerungstiere und die Rückkehr der Grossraubtiere unethisch. Förderung und Subventionierung der Alp-Sömmerung mittels Di-rektzahlungen/Steuergeldern soll deshalb Haltungsformen mit ständiger Behirtung oder Umtriebsweiden vorbehalten sein, wo eine regelmässige menschliche Überwachung und Pflege der Tiere gesichert ist.

Weitere wichtige Anliegen zur Revision des LWG

1. Im Zweckartikel ist neu festzuhalten, dass der Bund auch dafür sorgt, dass die Landwirtschaft einen wesentlichen Beitrag leistet zur artgerech-ten Haltung der Nutztiere. Sämtliche Umfragen der letzten 15 Jahre zeigen, dass die artgerechte Haltung von Nutztieren das wichtigste Anliegen der Bevölkerung an die Agrarpolitik/Bauern darstellt. Die 2010 publizierte UNIVOX-Umfrage im Auftrag des BLW ergab im Vergleich zum Vorjahr gar noch eine deutlichere Zustimmung dafür, dass öffentliche Gelder für das Tierwohl einzusetzen sind. Entsprechend ist dieses Anliegen der Bevölkerung, die ja als Konsumenten und Steuerzahler die Agrarpolitik und Landwirtschaft überhaupt erst ermöglicht, im Zweckartikel aufzufüh-ren.

2. Produkte aus verbotenen Produktionsmethoden: Dieser bisherige Artikel im LWG ist zwingend beizubehalten, da sonst die Konsumenten oh-ne Wissen mit ausländischen Produkten aus naturfernen und/oder tierschutzwidrigen Produktionssystemen überschwemmt würden. Der Bund muss sich auch in Zukunft die Möglichkeit offenhalten, den Import ethisch fragwürdiger Produkte zu verbieten, was übrigens durchaus in Über-einstimmung mit den WTO-Grundsätzen steht.

Daneben muss er auf jeden Fall Importprodukte, die den CH-Tierschutzvorschriften deutlich widersprechen, für Konsumenten klar kennzeichnen. Mit zunehmender Grenzöffnung und Industrialisierung der ausländischen Nahrungsmittelerzeugung wird diese Massnahme immer wichtiger. Die Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips darf nicht auf Kosten der Konsumenten gehen! Darüber hinaus soll inskünftig auch in der CH zulässig sein, was z.B. in der EU längst breit angewendet wird, nämlich das Ausloben bestimmter Qualitäten einheimischer Produkte, die sich durch diese Qualität vom Importprodukt positiv abheben; Im Bereich von tier. Produkten z.B. Gentech-, AML-, Hormonfreiheit von CH-Produkten; weltweit kürzeste Tiertransportzeiten; Pflicht zur Schmerzausschaltung oder Verbot von schmerzhaften Eingriffen (Z.B. Kastration, Couplern) u. dergl..

3. Höchsttierbestände: Dieser bisherige Artikel im LWG ist zwingend beizubehalten. Eine bei Konsumenten und Steuerzahlern glaubwürdige Qualitätsstrategie sowie die Akzeptanz des Direktzahlungssystems im In- und Ausland (WTO) hängt zu grossen Teilen davon ab, ob der Bund weiterhin an einer bäuerlichen Tierhaltung festhält oder die Weichen zur Massentierhaltung nach ausländischem Vorbild umlegt, wie dies gewisse bäuerliche Vertreter immer wieder fordern (inkonsequenterweise aber ohne dann auf staatliche Beihilfen und Direktzahlungen verzichten zu wollen!).

4. Öffentliche Märkte im Berggebiet weisen weder für Bauern, Viehhändler, Metzger und Konsumenten noch für die Tiere wirtschaftliche Vorteile auf. Im Gegenteil: Die Transportdauer vervielfacht sich für die Tiere und durch den Zwischenhandel verteuert sich das Endprodukt! Erwiesenermassen resultiert aus den öffentlichen Märkten auch kein besserer Verdienst der Bauern. Die Tiervermarktung aus dem Berggebiet kann mit Blick auf die bereits anderweitig starke Subventionierung der Berglandwirtschaft der Privatwirtschaft überlassen werden (wie dies im Unterland der Fall ist), zumal die Märkte immer weniger frequentiert werden. Es käme einer Verschleuderung von Steuergeldern gleich, wenn der Bund weiterhin solche Märkte subventionierte und damit Tiertransporte unnötig verlängerte und den kostentreibenden Zwischenhandel förderte.

5. Strukturverbesserungsmassnahmen: Strukturverbesserungsmassnahmen (Beiträge, Investitionskredite) sollen in Zukunft konsequenter zur Förderung des Tierwohles genutzt werden. Bislang erhalten besonders tierfreundliche Stallbauten lediglich 20 % höhere Beiträge/Kredite. Bis heute werden mit Steuergeldern aber auch Stallbauten unterstützt, die in punkto Tierwohl suboptimal sind, z.B. Anbindeställe für Rinder, QM-Ställe ohne eingestreute Liegeflächen und ohne Auslauf. Strukturverbesserungsmassnahmen sollen inskünftig nur mehr für besonders tierfreundliche Stallbauten ausgerichtet werden. Für Umbau/Neubauten von Ställen für horntragende Rinder- und Ziegenrassen, welche grössere Stallflächen beanspruchen, sind die Beiträge und Investitionskredite angemessen zu erhöhen.

6. Förderung Tierzucht: Die einseitige Hochleistungszucht hat heute z.B. bei Masthühnern und Truten Linien auf den Markt gebracht, die sich nicht mehr artgerecht verhalten und kaum mehr bewegen können. Durch das übermässige und einseitige Muskelwachstum stehen sie ständig unter Schmerzen und weisen eigentliche Hochleistungskrankheiten auf. In der Schweinezucht werden mit der Anzucht von superfruchtbaren Sauen immer mehr Ferkel geboren, teilweise mehr, als die Sau Zitzen aufweist. Als Folge davon kommen mehr Kümmerer zur Welt und die Tiergesundheit leidet bei Sau (Übernutzung!) und Ferkeln (Künstliche Aufzucht; Kümmerer). Infolge der einseitigen Zucht auf hohe Milchleistung wird die Ausmast von nicht zur Zucht benötigten Kälbern immer unwirtschaftlicher. Bereits werden auch in der Schweiz Rufe laut, wie in Neuseeland, neugeborene Kälber sofort zu töten, um sich die unrentable Ausmast sparen zu können. Derartige Irrwege der Tierzucht, die ohne Rücksicht auf ethische Grundsätze agiert, die Krankheitsanfälligkeit der Tiere fördert und die Widerstandskraft schwächt, darf der Bund nicht mit Staatsgeldern fördern! Er ist im Gegenteil gehalten, Extremzuchten zu verbieten.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1 Zweck	e. (neu) artgerechte Haltung der Nutztiere	Im Zweckartikel ist neu klar festzuhalten, dass der Bund auch dafür sorgt, dass die Landwirtschaft einen wesentlichen Beitrag leistet zur artgerechten Haltung der Nutztie-re. Sämtliche Umfragen der letzten 15 Jahre zeigen, dass die artgerechte Haltung von Nutztieren das wichtigste Anliegen der Bevölkerung an die Agrarpolitik/Bauern darstellt (an zweiter Stelle folgt der Umweltschutz/die naturnahe Bewirtschaftung). Die 2010 pub-lizierte UNIVOX-Umfrage im Auftrag des BLW ergab im Vergleich zum Vorjahr gar noch eine deutlichere Zustimmung dafür, dass öffentliche Gelder für das Tierwohl einzuset-zen sind. Entsprechend ist dieses seit 15 Jahren wichtigste Anliegen der Bevölkerung, die ja als Konsumenten und Steuerzahler die Agrarpolitik und Landwirtschaft überhaupt erst ermöglicht, klar im Zweckartikel aufzuführen.
2 Massnahmen des Bundes	1b.: Beibehaltung und Ergän-zung des bisherigen Artikels (« Er gilt den bodenbewirt-schaftenden, bäuerlichen Be-trieben ökologische, <u>ethologi-sche</u> und gemeinwirtschaftli-che Leistungen mit Direktzah-lungen ab »); Ergänzung: « <u>ethologische</u> ». Der Vorschlag des BR ist ab-zulehnen!	Die bisherige Unterscheidung zwischen gemeinwirtschaftlichen und ökologischen Lei-stungen und die explizite Nennung von « ökologischen Leistungen » hat sich bewährt. « Ethologisch » soll neu zusätzlich aufgeführt werden im Hinblick auf die Wichtigkeit des Nutztierwohles für Bevölkerung (Konsumenten, Steuerzahler) und den hohen Stel-lenwert der Tierhaltung für den gesamten CH-Agrar/Detailhandel/Gastrosektor. Der Vor-schlag des BR (« Er fördert gemeinwirtschaftliche Leistungen... ») ist hingegen abzu-lehnen, da damit der BR in eigener Kompetenz Art und Ziele sowie Beteiligungsumfang und Beitragshöhen von Direktzahlungen festlegen könnte ohne Mitsprache des Parla-mentes. Ökologische und ethologische Leistungen und deren Abgeltung sind explizit zu erwähnen und zu verankern, damit der Bund sich nicht aus seiner Verpflichtung für Ökologie und Tierwohl stehlen kann und das Leistungsprinzip der Direktzahlungen an-stelle von Giesskannensubventionen klargelegt wird.
2 Massnahmen des Bundes	2 und 3: Werden ausdrücklich begrüsst	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2 Massnahmen des Bundes	4 (neu) /Vorschlag Mehrheit WAK-N: Die Massnahmen des Bundes orientieren sich am Grundsatz der Ernährungssouveränität zur Berücksichtigung der Bedürfnisse der Konsumenten nach qualitativ hochwertigen, vielfältigen und nachhaltigen inländischen Produkten	Im Zeichen von knapper werdendem Landwirtschaftsland, Bevölkerungszuwachs, abnehmenden Erträgen, ansteigenden Rohstoffpreisen und dem globalisierten (oft spekulativen) Rohstoff/Nahrungsmittelhandel einerseits und den spezifischen Ansprüchen der Schweizer Konsumenten andererseits, ist die Agrarpolitik gut beraten, der Ernährungssouveränität zukünftig einen höheren Stellenwert einzuräumen. Diesen Grundsatz gilt es im neuen LWG festzuhalten. Der Begriff « Ernährungssouveränität » ist konkret zu definieren.
5 Einkommen	1 (Ergänzung): « ...wird angestrebt, dass nachhaltig <u>und tierfreundlich</u> wirtschaftende und ökonomisch.... » ; Ergänzung: « <u>und tierfreundlich</u> »	Die Massnahmen des LWG müssen inskünftig mit sicherstellen, dass Bauern mit tierfreundlicher bäuerlicher Tierhaltung ein vergleichbares Einkommen erzielen können. Nicht die industriell betriebene, tierschutzwidrige Tierproduktion in Grossbetrieben darf der wirtschaftlich-einkommensmässige Massstab sein, sondern der gut geführte, bäuerliche und tierfreundliche Bauernbetrieb. Diese Ergänzung ist mit der Ausrichtung der LW auf die Qualitätsproduktion notwendig/zielführend und unerlässlich mit Blick auf sich öffnende Grenzen und den Wegfall von Zöllen/Schutzmassnahmen (WTO, Freihandelsabkommen).
7 Grundsatz	1 (Ergänzung): « ... dass die Landwirtschaft nachhaltig, <u>tierfreundlich</u> und ... » Ergänzung: « <u>tierfreundlich</u> »	Die Rahmenbedingungen für Produktion und Absatz von LW-Produkten müssen in Zukunft so gestaltet werden, dass sich das Gewährleisten eines hohen Tierwohles wirtschaftlich positiv für die Bauern niederschlägt. Mehr Tierwohl soll sich lohnen! Die geplante Qualitätsproduktion wird sich nur dann flächendeckend durchsetzen können, wenn Konsumenten entsprechende Erzeugnisse aus naturnahen und tierfreundlichen Produktionsformen nachfragen und die Landwirte dafür korrekt entschädigt werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
7 Grundsatz	2 (Ergänzung): « ...des Konsumentenschutzes, <u>des Tierwohles, der Ökologie</u> und der Landesversorgung. Ergänzung: « <u>des Tierwohles, der Ökologie</u> »	Dito 7,1
11 Verbesserung der Qualität und Nachhaltigkeit	2a. (Streichen). « zur Förderung...der Wertschöpfungskette und der Qualitätssicherung beitragen ». Streichen: « <u>oder der Teilnahme an Qualitätssicherungsprogrammen</u> »	Die Qualitätssicherung muss das zentrale Anliegen sein, welches im LWG zu verankern ist; dazu kann die Teilnahme an QS-Programmen eine sinnvolle Möglichkeit darstellen, ebenso wie verschiedene andere Massnahmen, eine gewünschte Qualität zu halten und zu fördern, z.B. Kontrollen, Audits, Beratung, Aus- und Weiterbildung. Qualitätssicherungsprogramme sollen aber nicht Selbstzweck sein oder Ausschliesslichkeit beanspruchen. In gewissen Fällen können sie zur Qualitätssicherung sinnvoll sein, in anderen Fällen braucht es sie nicht. Obligatorische Qualitätssicherungsprogramme im LWG festzuschreiben würde Aufwand und Bürokratie fördern, aber nicht automatisch die gewünschten Qualitäten sichern! Denn Qualitätssicherungsprogramme sagen nichts aus über die geforderte Qualität/Nachhaltigkeit, es lassen sich auch naturferne und tierquälerische Produktionssysteme damit überprüfen, ohne dass dadurch Qualität/Nachhaltigkeit ansteigen würden!
11 Verbesserung der Qualität und Nachhaltigkeit	3c. (Streichen): « ...die Implementierung von Qualitätssicherungsmassnahmen. » Streichen: « <u>die Teilnahme der Produzenten an Qualitätssicherungsprogrammen</u> ».	Dito Begründung zu 2a.
18 Massnahmen für Produkte aus verbotenen Produktionsmethoden	Beibehalten!	Dieser bisherige Artikel im LWG ist zwingend beizubehalten, da sonst die Konsumenten ohne Wissen mit ausländischen Produkten aus naturfernen und/oder tierschutzwidrigen Produktionssystemen überschwemmt würden. Der Bund muss sich auch in Zukunft die Möglichkeit offenhalten, den Import ethisch fragwürdiger Produkte zu verbieten, was übrigens durchaus in Übereinstimmung mit den WTO-Grundsätzen steht.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Daneben muss er auf jeden Fall Importprodukte, die klar den CH-Tierschutzvorschriften widersprechen, für Konsumenten klar kennzeichnen. Mit zunehmender Grenzöffnung und Industrialisierung der ausländischen Nahrungsmittelerzeugung wird diese Massnahme immer wichtiger. Die Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzipes darf nicht auf Kosten der Konsumenten gehen. Darüber hinaus soll inskünftig auch in der CH zulässig sein, was z.B. in der EU längst breit angewendet wird, nämlich das Ausloben bestimmter Qualitäten einheimischer Produkte, die sich durch diese Qualität vom Importprodukt positiv abheben; im Bereich tier. Produkte z.B. die Hormon-, AML-, und Gentech-Freiheit; weltweit kürzeste Tiertransportzeiten; Pflicht zur Schmerzausschaltung oder Verbot schmerzhafter Eingriffe an Tieren (Kastration, Coupiere) u. dergl..
46 Höchstbestände	1 und 2 : Beibehalten!	Dieser bisherige Artikel im LWG ist zwingend beizubehalten. Eine bei Konsumenten und Steuerzahlern glaubwürdige Qualitätsstrategie sowie die Akzeptanz des Direktzahlungssystems im In- und Ausland (WTO) hängt zu grossen Teilen davon ab, ob der Bund weiterhin an einer bäuerlichen Tierhaltung festhält oder die Weichen zur Massentierhaltung nach ausländischem Vorbild umlegt, wie dies gewisse bäuerliche Vertreter immer wieder fordern (Inkonsequenterweise aber ohne dann auf staatliche Beihilfen und Direktzahlungen verzichten zu wollen!). Nur wenn die CH den Trumpf der bäuerlichen und kleinen/mittelgrossen Betriebe behält, wird ihre Landwirtschaft zukunftsfähig sein. Hier hat auch international ein Paradigmenwechsel stattgefunden. Internationale Agrarexperten sehen seit einigen Jahren weltweit im Kleinbetrieb die effizienteste Landwirtschaftsform. Was Experten heute raten, wusste unsere Bevölkerung schon lange. Die vom BLW in Auftrag gegebenen UNIVOX-Umfragen (2010) zeigen, dass für eine Bevölkerungsmehrheit Kleinbetriebe am besten CH-Verhältnissen entsprechen. Kaum ein Drittel ist dafür, dass Betriebe aufgegeben werden sollen, um « konkurrenzfähigere » Grossbetriebe zu schaffen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Die heutige Höchstbestandesregelung würde über 90 % der Tierhaltungsbetriebe ein zusätzliches Wachstum samt Effizienzsteigerungen erlauben (sofern der Markt eine solche Mehrproduktion erforderte), verhindert aber die bekannten Auswüchse der industriellen Tierproduktion und Massentierhaltung, wie man es in den Haupt-Tierproduktionszonen der EU mit tausenden von Schweinen und zehntausenden von Hühnern je Betrieb kennt. Zugleich stellt die bäuerliche Tierhaltung eine sinnvolle Krankheits-/Seuchenprävention dar und mindert allfällige wirtschaftliche Folgen im Schadensfall.
46 Höchstbestände	3 a. und b.: Streichen der Artikel	Die heutigen Rahmenbedingungen (u.a. Fütterungsverbot Schlacht/Spelseabfälle) machen die bisherigen Ausnahmen für z.B. Versuchsanstalten und Schlachtabfallfütterung obsolet. Es gibt keinen vernünftigen Grund, der im allgemeinen Interesse läge, Schweinemästereien mit 2'000 und mehr Tieren, also fast 10x mehr als der CH-Durchschnitt beträgt, zuzulassen!
49 Einstufung der Qualität	4 (neu) <u>Die Einstufung der Fleischqualität soll nachvollziehbaren, objektiven Kriterien folgen</u>	Die heutigen Farbabzüge bei (hell-)rötlichem Kalbfleisch bei ansonsten tadelloser Fleischqualität von bis zu CHF 3.-/kg verunmöglichen eine artgerechte und gesunde Haltung und Fütterung von Mastkälbern, was im Widerspruch zur Tierschutzgesetzgebung steht. Rötliches Kalbfleisch weist für Konsumenten keinerlei negative Qualitäten auf; entsprechende Abzüge basieren nicht auf objektiven, nachvollziehbaren Qualitätsmängeln. Im Gegenteil: Helles Kalbfleisch kann von Tieren stammen, die fehlerernährt wurden und unter Blutarmut und deren Folgen litten!
50 Beiträge an Massnahmen zur Entlastung des Fleischmarktes	2: Streichen des Artikels!	Öffentliche Märkte im Berggebiet weisen weder für Bauern, Viehhändler, Metzger und Konsumenten noch für die Tiere Vorteile auf (im Gegenteil: Die Transportdauer vervielfacht sich für die Tiere und durch den Zwischenhandel verteuert sich das Endprodukt!). Erwiesenermassen profitieren auch die Bergbauern nicht durch bessere Preise von den öffentlichen Märkten. Die Tiervermarktung aus dem Berggebiet kann mit Blick auf die bereits starke Subventionierung der Berglandwirtschaft der Privatwirtschaft überlassen werden (wie dies im Unterland der Fall ist) zumal die Märkte immer weniger frequentiert werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Es kommt daher einer Verschleuderung von Steuergeldern gleich, wenn der Bund weiterhin solche Märkte subventioniert und damit Tiertransporte unnötig verlängert und den kostentreibenden Zwischenhandel fördert. Dieser alte Zopf ist daher abzuschneiden!
70 Grundsatz	1 (Ergänzung) <u>Er richtet bodenbewirtschaftenden, bäuerlichen Betrieben Direktzahlungen aus zur Abgeltung und Förderung ökologischer, ethologischer und gemeinwirtschaftlicher Leistungen.</u>	Direktzahlungen sind auf bodenbewirtschaftende, bäuerliche Betriebe zu beschränken und nicht allgemein « landwirtschaftlichen Betrieben », wie es der Bundesrat möchte. Die bisherige Unterscheidung und Erwähnung im LWG von gemeinwirtschaftlichen und ökologischen Leistungen und die explizite Nennung von « ökologischen Leistungen » hat sich bewährt und soll nicht, wie es der BR will, auf die Erwähnung lediglich von « gemeinwirtschaftliche Leistungen » beschränkt werden. « Ethologisch » soll im Hinblick auf die Wichtigkeit des Nutztierwohles für Bevölkerung und Wertschöpfung des Agrarsektors neu aufgenommen und explizit erwähnt werden. Die Förderung des Tierwohles ist nachweislich das grösste Anliegen der Bevölkerung an Landwirtschaft und Agrarpolitik. Es ist deshalb im Interesse der CH-Steuerzahler, welche ja für die CHF 2.5 Milliarden Direktzahlungen jährlich aufkommen müssen, dass dieses Anliegen explizit im Grundsatzartikel zu den Direktzahlungen aufgeführt wird. Wichtig ist, dass die geforderten gemeinwirtschaftlichen, ökologischen und ethologischen Leistungen nicht nur gefördert, sondern auch adäquat abgegolten werden. Dies trifft insbesondere für die Förderung des Tierwohles zu, wo bislang nur gerade 8 % der gesamten Direktzahlungen investiert werden und die Beitragshöhe bei verschiedenen Tierkategorien gemäss Berechnungen der Agrarplattform nicht einmal den Mehraufwand des Tierhalters decken, geschweige denn, ihn zu baulichen Investitionen motivieren. Die ungenügenden Beteiligungsraten bei den Tierwohl-Förderprogrammen haben hier ihre hauptsächliche Ursache.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
70 Grundsatz	2: Wird befürwortet	Die leistungsbezogenere Ausrichtung von Direktzahlungen und das Aufführen der entsprechenden Massnahmen/Beiträge sind zu begrüssen.
70 Grundsatz	3 (Streichen): « Dabei berücksichtigt er den mit der Erbringung dieser Leistungen verbundenen Aufwand und die auf dem Markt erzielbaren Erlöse. Streichen: « <u>in welchem Ausmass die gemeinwirtschaftlichen Leistungen erbracht werden</u> ».	Die Beitragshöhe soll die nicht marktfähigen Komponenten der jeweiligen Leistung adäquat abgelden, unabhängig davon, wie hoch der Anteil Betriebe (Fläche, Tiere, etc.) ist, welche diese Leistung heute oder in Zukunft erbringen. Gerade bei den Tierwohl-Beiträgen müssen Bauern Planungs-/Investitionssicherheit haben. Die Beitragssätze dürfen nicht innert weniger Jahre verringert werden, falls die Beteiligungsraten ansteigen sollten. Dies umso weniger, als möglichst hohe Beteiligungsraten von der Agrarpolitik und den Konsumenten/Steuerzahlern ausdrücklich gewünscht werden und eine adäquate Abgeltung des Mehraufwandes beim Tierwohl grosse Unterstützung durch die Bevölkerung findet.
70a (neu) Voraussetzungen	1a., b., c., d., f., g., h. : Wird befürwortet	
70a (neu) Voraussetzungen	1 e. ein Mindestarbeitsaufkommen von 0.25 Standardarbeitskräften (SAK) erreicht wird. Streichen: « in Standardarbeitskräften auf dem bewirtschafteten Betrieb erreicht wird »	Das Ansinnen des Bundesrates, das Mindestarbeitsaufkommen auf 0.4 SAK im Talgebiet zu erhöhen, würde das Aus für tausende kleinerer Bauernbetriebe mit naturnaher und tierfreundlicher Bewirtschaftung bedeuten. Der Bund will damit das « Bauernsterben » zugunsten einer Grossbetrieb-Ideologie forcieren. Dieser sozialen Schieflage und Ungerechtigkeit bei der Ausrichtung von Direktzahlungen muss ein Riegel vorgeschoben werden. Dies umso mehr, als internationale Gremien die Zukunft in einer kleinstrukturierten, bäuerlichen Landwirtschaft sehen und selbst die EU keine derart restriktiven Grenzen gegen Kleinbetriebe kennt! Zudem ist es nicht Sache des Staates, den sogenannten Strukturwandel anzukurbeln, d.h. das « Bauernhofsterben » zu beschleunigen mittels Steuergeldern!

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
70a (neu) Voraussetzungen	1i., k.: Grenzwerte bezüglich steuerbarem Einkommen und Vermögen sowie Fläche und Tierzahl je Betrieb eingehalten werden, ab denen die Beitragssätze abgestuft werden	Landwirten mit hohen Einkommen und/oder hohen Vermögen sowie Betrieben mit grosser Fläche und/oder hoher Tierzahl sollen die Direktzahlungen anteilmässig gekürzt werden, wie dies bislang bereits der Fall war. Bei Einkommen/Vermögen aus sozialen Gründen (Direktzahlungen werden vom Steuerzahler aufgebracht) bei Flächen/Tierzahlen aus ökonomischen Gründen (Mit Steigerung der Fläche oder Tierzahl nimmt der Aufwand (Kosten, Arbeit) pro Flächeneinheit oder Tier ab, so dass Grossbetriebe Renten einstreichen würden für Leistungen, die sie nicht erbracht haben).
70a (neu) Voraussetzungen	2a. bis g: Wird begrüsst, insbesondere 2a. « eine artgerechte Haltung der Nutztiere »	Der ökologische Leistungsnachweis wird weiterhin an grundlegende ökologische und ethologische Auflagen (« Eine artgerechte Haltung der Nutztiere ») geknüpft. Das ist die wichtigste Voraussetzung, damit die Landwirtschaft ihre Umwelt- und Naturschutzaufgaben wahrnimmt, dem Tierwohl die notwendige Beachtung schenkt und das Direktzahlungssystem weiterhin seine Akzeptanz bewahren kann. Die Auflage « eine artgerechte Haltung der Nutztiere » legt fest, dass tierschutzwidrige Betriebe keine Direktzahlungen beanspruchen können.
71 Kulturlandschaftsbeiträge	2 (Ergänzung): ...für die der Beitrag ausgerichtet wird; <u>wobei für Weiden, welche die Anforderungen für ständige Behirtung und Umtriebsweide nicht erfüllen keine Beiträge ausgerichtet werden.</u>	Eine Tierhaltung ohne regelmässige menschliche Überwachung widerspricht der guten bäuerlichen Praxis und den Grundsätzen der Tierschutzgesetzgebung, auch im Berggebiet und auf Alpweiden. Sie ist mit Blick auf die Verletzungs- und Krankheitsgefahr der sich selbst überlassenen Sömmerungstiere und die Rückkehr der Grossraubtiere unethisch. Förderung und Subventionierung der Alp-Sömmerung mittels Direktzahlungen/Steuergeldern soll deshalb Haltungsformen mit ständiger Behirtung oder Umtriebsweiden vorbehalten sein, wo eine regelmässige menschliche Überwachung und Pflege der Tiere gesichert ist.
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	2 (Ergänzung): « ..., wenn ein Mindesttierbesatz erreicht wird <u>und ein Höchstbesatz</u> nicht überschritten wird. Der BR bestimmt den minimalen <u>und maximalen</u> Besatz an Rohfutter verzehrenden Tieren. »	Das Verhältnis von Grünflächen (Wiesen, Weiden) zu den Rohfuttermittelverzellern auf dem Betrieb muss in einem ausgewogenen Verhältnis stehen, weder zu wenig noch zu viel Tiere/Fläche sind wünschenswert. Die Ober- und Untergrenzen sind abgestuft nach Standort festzulegen (Tal, Berg).

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
75 Produktionssystembeiträge	1 (Ergänzung): Zur Förderung und Ausdehnung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. <u>Der Bund bemisst die Beiträge so, dass sich die besondere ökologische und ethologische Leistung wirtschaftlich lohnt. Er berücksichtigt dabei die am Markt erzielbaren Mehrerlöse.</u>	Mehr Tierwohl und Ökologie sind die beiden wichtigsten Anliegen, welche die Steuerzahler seit fünfzehn Jahren an Landwirtschaft und Agrarpolitik haben. Daran hat sich bis heute nichts geändert: Vgl. UNIVOX-Umfragen 1995-2010. Doch auch mit dem vorliegenden Vorschlag für ein neues Direktzahlungssystem trägt der Bundesrat diesem Anliegen der Bevölkerung, die ja die CHF 2.5 Milliarden Direktzahlungen jährlich finanzieren muss, zu wenig Rechnung. Betreffend des Direktzahlungssystems kommt aber auch von aussen Kritik. So bemängelt die OECD, dass viel zu wenig Gelder zur Förderung des Tierwohles und naturnaher Bewirtschaftungsformen fliessen. Lediglich 8 % aller Direktzahlungen werden heute zur Verbesserung des Tierwohles und damit auch in die Qualität und Sicherheit entsprechender Lebensmittel investiert, ein unhaltbarer Zustand! Bemerkenswerterweise waren es diese Zusammenhänge, welche die WAK-S seinerzeit bewogen hatten, dem BR den Auftrag für eine Überprüfung des Direktzahlungssystems zu erteilen. Der BR geht mit seinem Vorschlag zu Art. 75, 1 nun gar noch hinter die Formulierung im bestehenden LWG zurück, indem er nur mehr die Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen, aber nicht mehr deren Ausdehnung will (Höhere Beteiligungsraten: Ausdehnung der tierfreundlichen Betriebe). Das ist ein klarer Rückschritt, denn der Bundesrat macht keinerlei Zielvorgaben zur Verbreitung solcher Produktionsformen. Das trifft die Nutztiere hart. Denn bis heute werden Millionen von ihnen weder in besonders tierfreundlichen Ställen (BTS-Förderprogramm) noch mit regelmässigem Auslauf ins Freie (RAUS-Förderprogramm) gehalten. Für Steuerzahler und Konsumenten ist die zögerliche Förderpolitik des Bundesrates beim Tierwohl unverständlich.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Der BR setzt sich damit auch über einen Vorstoss von NR Pascale Bruderer für eine möglichst hohe BTS/RAUS-Beteiligung hinweg. Eingereichter Text: Der Bundesrat wird beauftragt, ein Konzept vorzulegen, wie Investitionshilfen und Direktzahlungen konsequenter zur Förderung gesellschaftlich erwünschter Mehrleistungen im Bereich Tierwohl eingesetzt werden können. Dabei sind pro Tierkategorie Mindestziele zu formulieren, wonach bis 2018 mindestens 80 Prozent aller Tiere gemäss BTS respektive RAUS gehalten werden. Antwort des Bundesrates: Mit der Motion "Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems" (Motion WAK-SR 06.3635) wurde der Bundesrat beauftragt, bis spätestens im Jahre 2009 einen Bericht über die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems vorzulegen. Dabei ist auch das Tierwohl ein wichtiges Thema. Mögliche Zielvorgaben für die Ethoprogramme und Änderungen bei den Massnahmen wird der Bundesrat im Rahmen dieses Berichts zur Diskussion stellen. Dieses Versprechen hat der Bundesrat klar nicht eingelöst mit der vorliegenden Vorlage. Weder hat er die z.T. sehr tiefen Beteiligungsraten bei BTS und RAUS einer vertieften Beurteilung unterzogen noch hat er neue Entwicklungen beim Tierwohl (z.B. Weidehaltung für Milch- und Fleischproduktion; Zweinutzungstiere; Jungebermast; Haltung behornter Ziegen und Rinder) in seine Überlegungen einbezogen! Die BTS/RAUS-Förderprogramme haben zusammen mit den Labelprogrammen am Markt bei etwas über der Hälfte der förderungswürdigen Tierkategorien zu einer mittleren bis erfreulich hohen Beteiligung geführt und hier das Tierwohl verbessert. Die andere Hälfte der Tierkategorien weist indessen nach über fünfzehn Jahren noch immer unterdurchschnittliche, teilweise gar sehr tiefe Beteiligungsraten auf, was zweifellos an den zu tiefen Förderbeiträgen liegt.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Diverse Rechnungen (z.B. Agrarplattform) zeigen, dass die BTS- und RAUS-Beiträge oft nicht einmal den Mehraufwand decken, geschweige denn Bauern zu den nötigen Investitionen motivieren können. Bisläng haben denn auch primär die Bauern auf BTS/RAUS umgestellt, die neben hoher Motivation eine günstige Stall-Infrastruktur oder neu/umgebaut hatten. Obwohl die artgerechte Tierhaltung unverzichtbarer Teil der Qualitätsstrategie ist und das Tierwohl gemäss BR eine der tragenden Säulen der neuen Agrarpolitik sein soll, macht der BR keine konkreten Vorschläge für die geforderte bessere Förderung des Tierwohles und zugunsten der im Sinne der Steuerzahler erforderlichen höheren Beteiligungszahlen resp. der stärkeren Ausdehnung von besonders tierfreundlichen Produktionssystemen. Aus Sicht des Tierschutzes sind folgende Massnahmen zu treffen: 1. Festlegung der Ziele in punkto Verbreitung besonders tierfreundlicher Haltungsformen (gemäss Vorstoss Pascale Bruderer): Bis wann wie viel % Anteil BTS und RAUS je Tierkategorie. Aus Sicht der Bevölkerung, des Tierwohles, der Qualitätsproduktion und der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft sollte ein „<u>Freilandhaltungsland Schweiz</u>“ das Ziel sein! 2. Die erprobten und bewährten BTS- und RAUS-Förderprogramme samt Haltungsanforderungen sollen ohne grundlegende Anpassungen weitergeführt werden. Das RAUS-Programm soll für Raufutterverzehr um ein ebenfalls freiwilliges graslandbasiertes Weideprogramm (Milch- und Fleischproduktion) ergänzt werden. Damit wird die Produktequalität weiter verbessert, das Tierwohl gestärkt und aktiver Klimaschutz betrieben (Wiesen und Weiden vermögen im Gegensatz zu Äckern hohe CO²-Mengen im Humus zu speichern).

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		3. Neben BTS und RAUS ist ein drittes Instrument zur Förderung neuer Tierwohl-Aspekte zu schaffen, z.B. Förderung behornte Kühe und Ziegen, Jungebermast , Zwi- nutzungsrasen.
75 Produktionssys- tembeiträge	Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion auf der Ba- sis des RAUS-Programms (Regelmässiger Auslauf ins Freie und Weide)	Aus Sicht des Klimaschutz, des Tierwohles und der Produktequalität und angesichts der Tatsache, dass das landwirtschaftlich nutzbare Land zu grossen Teilen aus nicht ackerbaufähigen Wiesen, Weiden und Alpen besteht, die nur mit raufutterverzehrenden Tieren – die bei artgemässer Fütterung und Haltung keine Nahrungsmittelkonkurrenten des Menschen sind – sinnvoll und zur menschlichen Ernährung genutzt werden können, ist ein solches Förderprogramm als Ersatz zu den bisherigen Raufutterbeiträgen sehr zu begrüßen. Dieses fördert den Klimaschutz, da Weiden/Wiesen neben den Wäldern die Haupt-CO²-Senken darstellen. Eine geregelte Weidewirtschaft von Rindern, Kühen, Schafen, Ziegen, Pferden etc. ist deshalb aktiver Klimaschutz! Die Vorzüge eines solchen Programmes kommen aber nur zum Tragen, wenn die Raufutterverzehrer während der Vegetationszeit den Hauptteil ihrer Ration auch selbst erweiden und z.B. Kühe nicht 275 Tage im Jahr angekettet bleiben müssen bei (fast) ausschliesslicher Stallfütterung, wie dies bislang bei den Raufutterbeiträgen zulässig war. Deshalb ist diese förderungswürdige Produktionsform zwingend an die Einhaltung der RAUS-Vorschriften zu koppeln und dem RAUS-Programm als freiwillige Zweitvariante anzugliedern.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
96 Landwirtschaftliche Gebäude	1 (Ergänzung) Der Bund gewährt pauschale Beiträge für den Neubau, den Umbau und die Verbesserung von landwirtschaftlichen Gebäuden <u>unter der Voraussetzung der Einhaltung der Vorschriften für besonders tierfreundliche Stallhaltung.</u>	Strukturverbesserungsmassnahmen (Beiträge, Investitionskredite) sollen in Zukunft konsequenter zur Förderung des Tierwohles genutzt werden. Bislang erhalten besonders tierfreundliche Stallbauten lediglich 20 % höhere Beiträge/Kredite. Bis heute werden mit Steuergeldern aber auch Stallbauten unterstützt, die in punkto Tierwohl suboptimal sind, z.B. Anbindeställe für Rinder, QM-Ställe ohne eingestreute Liegeflächen und ohne Auslauf. Anbindeställe sind im Vergleich zu den tierfreundlicheren Freilaufställen arbeitswirtschaftlich aufwendiger und benötigen höhere Investitionen pro Tierplatz, d.h. der Bund fördert mit Steuergeldern bislang auch tierschutzproblematische und unwirtschaftliche Stallbauten. Das muss geändert werden! Strukturverbesserungsmassnahmen sollen inskünftig nur mehr für besonders tierfreundliche Stallbauten ausgerichtet werden. Für Umbau/Neubauten von Ställen für horntragende Rinder- und Ziegenrassen, welche grössere Stallflächen beanspruchen, sind die Beiträge und Investitionskredite angemessen zu erhöhen.
106 Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen	1, e. (neu) <u>Der Bund gewährt Investitionskredite für den Neubau, Umbau und die Verbesserung von Stallbauten unter der Voraussetzung der Einhaltung der Vorschriften für besonders tierfreundliche Stallhaltung.</u>	Vgl. Art. 96, 1
107 Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen	4 (neu) <u>Der Bund gewährt Investitionskredite für den Neubau, Umbau und die Verbesserung von Stallbauten unter der Voraussetzung der Einhaltung der Vorschriften für besonders tierfreundliche Stallhaltung.</u>	Vgl. Art. 96,1

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
141 Zuchtförderung	1a. (Ergänzung) den natürlichen Verhältnissen des Landes <u>und den Anforderungen von besonders tierfreundlichen Haltungsanforderungen</u> angepasst sind.	Die einseitige Hochleistungszucht hat heute z.B. bei Masthühnern und Truten Linien auf den Markt gebracht, die sich nicht mehr artgerecht verhalten und bewegen können und durch das übermässige und einseitige Muskelwachstum ständig unter Schmerzen stehen. Die Folge davon ist, dass solche Linien sich kaum mehr bewegen und tierfreundlich gestaltete Ställe, Ausläufe und Weiden nicht mehr nutzen können. Diese und weitere Extremzuchten sind von der Zuchtförderung durch den Bund auszuschliessen.
141 Zuchtförderung	1b. (Ergänzung) <u>gesund, leistungs- und widerstandsfähig</u> sind.	Die einseitige Hochleistungszucht hat heute z.B. bei Masthühnern und Truten Linien auf den Markt gebracht, die sich nicht mehr artgerecht verhalten und bewegen können und durch das übermässige und einseitige Muskelwachstum ständig unter Schmerzen stehen und eigentliche Hochleistungskrankheiten aufweisen. In der Schweinezucht werden mit der Anzucht von superfruchtbaren Sauen immer mehr Ferkel geboren, teilweise mehr, als die Sau Zitzen aufweist. Als Folge davon kommen mehr Kümmerer zur Welt und die Tiergesundheit leidet bei Sau (Übernutzung!) und Ferkeln (Künstliche Aufzucht; Kümmerer). Infolge der einseitigen Zucht auf hohe Milchleistung wird die Ausmast von nicht zur Zucht benötigten Kälbern immer unwirtschaftlicher. Bereits werden auch in der Schweiz Rufe laut, wie in Neuseeland neugeborene Kälber sofort zu töten, um sich die unrentable Ausmast sparen zu können. Derartige Irrwege der Tierzucht, die ohne Rücksicht auf ethische Grundsätze agiert, die Krankheitsanfälligkeit der Tiere fördert und die Widerstandskraft schwächt, darf der Bund nicht mit Staatsgeldern fördern! Solche Zuchten sind daher von der Zuchtförderung durch den Bund auszuschliessen; Extremzuchten sind zu verbleten.

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17.

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!**

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

(Vor-/Nachname)

Yolanda Lehmann



Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!**

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen



Nicole Stadelmann

Adriano Diolaiuti
Rankwaldweg 14
8645 Jona

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert.** Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen


Adriano Diolaiuti

Kurt Schneeberger
Holzhäuserstrasse 48
4704 Niederbipp

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten- Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!**

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

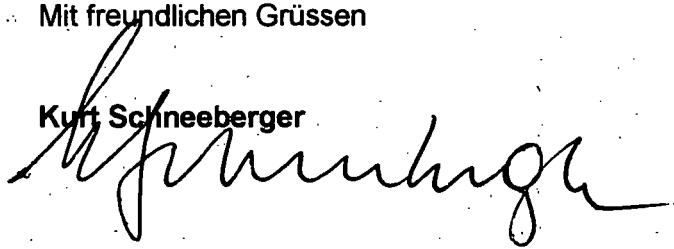
Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Kurt Schneeberger



Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!**

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Margaretha Seifert
Albulastr. 6, 8200 Sarganserland

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!**

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Petra Happle Speerstr. 19 8200 Schaffhausen
Petra Happle

Bühlmann Monique BLW

Von: silvia.zwahlen@gmx.ch
Gesendet: Mittwoch, 29. Juni 2011 20:40
An: BLW GEKO
Betreff: AP 2014-2017: Mehr Geld fuers Tierwohl

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- ☐ Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- ☐ neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- ☐ verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- ☐ insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- ☐ gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Silvia Zwahlen

Von meinem iPad gesendet

Bühlmann Monique BLW

Von: aksherry [aksherry@bluewin.ch]
Gesendet: Mittwoch, 29. Juni 2011 20:39
An: _BLW GEKO
Betreff: AP 2014-2017: Mehr Geld fuers Tierwohl

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann, sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüßen

Anna-Katharina Sherry-Bienz

Stefan Hildebrand
Dorfstrasse 26d
8902 Urdorf

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!**

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen


Stefan Hildebrand

Alice Hildebrand
Dorfstrasse 26d
8902 Urdorf

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten- Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!**

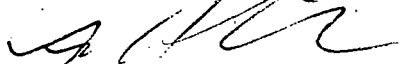
Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen



Alice Hildebrand

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert.** Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

(Vor-/Nachname) Rosmarie Fatzer
Marc Fatzer

Von: Ruedi Blumer [blumer@bluewin.ch]
Gesendet: Donnerstag, 30. Juni 2011 01:19
An: _BLW GEKO
Betreff: AP 2014-2017: Mehr Geld fuers Tierwohl

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen.
Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir dringend leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Ruedi Blumer, Kantonsrat

9200 Gossau SG

Ruedi Blumer
Parkweg 6a, 9200 Gossau

blumer@bluewin.ch

071 385 61 20

079 465 43 07

Von: Simone Louis [simone.louis@bluewin.ch]
Gesendet: Mittwoch, 29. Juni 2011 23:57
An: BLW GEKO
Betreff: AP 2014-2017: Mehr Geld fürs Tierwohl

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Simone Louis

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!**

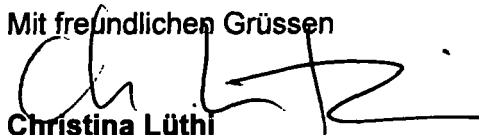
Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen


Christina Lüthi

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

2396	Markus von Gunten	Markus von Gunten, Landwirtschaftlicher Betriebsberater im Emmental	30.6.11
------	-------------------	---	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Einzelperson, Landwirtschaftlicher Betriebsberater im Emmental
Adresse / Indirizzo	Markus von Gunten Bäraugässli 5 3552 Bärau
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bärau, 30.6.2011 Markus von Gunten

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektroni an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Ich bin im Emmental als Betriebsberater tätig. Diese Arbeit bringt für mich viele Kontakte mit der Basis mit sich. Auf dem Hintergrund dieser Erfahrungen und entsprechenden Rückmeldungen von Landwirten erlaube ich mir nachfolgend einige Bemerkungen zu wenigen ausgewählten Punkten.

Vorab ist es mir ein zentrales Anliegen, dass der administrative Aufwand für den einzelnen Landwirt nicht ansteigt. Wenn die AP 2014-2017 im vorgeschlagenen Rahmen umgesetzt werden soll, kann dieses Anliegen nicht erfüllt werden. Deshalb ist es angebracht, gesetzten Fall, in der Öffentlichkeit transparent über diese Tatsache zu informieren.

„Mit der Agrarpolitik 2014-2017 will der Bundesrat die landwirtschaftliche Produktion stärken, die Umweltleistungen steigern und die bäuerlichen Einkommen verbessern“. Dieser einleitende Satz auf der Homepage des BLW, wie er auch sinngemäss von den Medien übernommen wurde, mag aus einer globalen Betrachtung stimmen. Bei den betroffenen Landwirten mit einzelbetrieblicher Sichtweise tönt es wie ein Widerspruch und löst verständlicherweise Empörung aus. Die richtige Kommunikation ist auch hier sehr anspruchsvoll.

Ich möchte den Betroffenen Stellen und Personen für ihre engagierte und wertvolle Arbeit, sowie das offene Ohr und den angeregten Austausch bei direkten Begegnungen herzlich danken.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
2.3.2.1 Eintretens und Begrenzungskriterien, S. 147	DZV-Art. 2-ter-Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben im Berggebiet, deren Bewirtschaftung weniger als 0.5 Standardarbeitskräfte (SAK) erfordert, sind von den Anforderungen nach Absatz 1-Buchstabe c ausgenommen.	Ich fordere die Ausnahme der Voraussetzung einer Ausbildung zum Erhalt von Direktzahlungen für Betriebe im Berggebiet mit weniger als 0.5 SAK zu streichen. Diese Ausnahme ist absolut nicht einleuchtend und im Beratungsalltag auch sehr schwierig zu erklären. Welche Anforderungen an die Ausbildung selber gestellt werden ist wohl eher ein Politikum. Bei nüchterner Betrachtung sind sich wohl alle einig, dass eine Ausbildung alleine kein Garant für eine erfolgreiche und effiziente oder gar ökologische Bewirtschaftung eines Betriebes ist. Strukturelle Auswirkungen von Ausbildungsanforderungen können indes nicht in Abrede gestellt werden. Nur stellt sich, wie bei allen anderen, die Frage, ob es sich um den richtigen Ansatz handelt.	10
2.3.2.4 Kulturlandschaftsbeiträge, S. 157		Der Erhöhung der Sömmerungsbeiträge im Zusammenhang mit der Aufhebung der tierbezogenen Beiträge stehe ich skeptisch gegenüber. Dies insbesondere, weil sich zwischen Sömmerungsbetrieben und abgebenden Betrieben eine langjährige und gute Zusammenarbeit mit eingespielten und bewährten Mechanismen etabliert hat. Nach ersten Rückmeldungen aus der Praxis spüre ich viel Unbehagen. Ich befürchte, dass die Anpassungen an das neue System, sprich die Weitergabe von Beiträgen durch reduzierte Sömmerungskosten, nicht schnell genug erfolgen könnten und darum eher weniger Tiere an die Sömmerung gegeben werden könnten.	13
2.3.2.7 Landschaftsqualitätsbeiträge, S. 166	Auf diesen Beitragstyp ist zu verzichten	Ich bin entschieden gegen die Einführung von Landschaftsqualitätsbeiträgen. Abgesehen davon, dass ich mir zur Zeit nichts genaues darunter vorstellen kann und mir die Abgrenzung zu den Beiträgen nach Ökoqualitätsverordnung nicht klar ist, sind die Anforderungen an die Landwirte, aber auch die involvierten Stellen, bereits dermaßen komplex, dass es schlicht nicht noch die Einführung einer weiterer äusserst komplexen Massnahme verträgt. Wenn man sich ausschliesslich mit Direktzahlungen	16

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		beschäftigt mag das nach einer vermessenen Forderung klingen. Nun hat sich aber der Landwirt bekanntlich nicht nur mit Direktzahlungen auseinander zu setzen. Es erreichen mich regelmässig Rückmeldungen von Landwirten die den Überblick, insbesondere im Zusammenhang mit der Ökoqualitätsverordnung, nicht mehr haben. Solche Rückmeldungen gehen auch bei Erhebungsstellenleitern, ÖLN-Kontrolleuren und IP-Ring-Verantwortlichen ein. Mir sind auch mehrere Personen aus solchen Kreisen bekannt, welche selber mit der Materie überfordert sind oder die Konfrontation mit überforderten Landwirten nicht mehr ertragen und deshalb die entsprechende Verantwortung abgeben. Für einige Gemeinden wird es zum Problem noch einen motivierten Erhebungsstellenleiter rekrutieren zu können. Ich hoffe diese Einschätzung wird meiner Region nicht nachteilig ausgelegt nur weil sich andere Regionen allenfalls nicht in dieser offenen und direkten Weise zu Wort melden. Möglicherweise ist auch der Vollzug der Ökoqualitätsverordnung im Kanton Bern besonders umständlich. Dann würde dies aber dennoch die Schwierigkeiten bei der Umsetzung regionaler Projekte aufzeigen. Ich bin der Auffassung, dass es nicht das Ziel der Agrarpolitik sein kann, dass jeder Landwirt seinen persönlichen Berater braucht. Wenn entgegen meinen Erwartungen trotz allem Landschaftsqualitätsbeiträge eingeführt werden sollten liegt mir sehr daran, dass offen und transparent über die Transferkosten dieser Massnahme bis hin in die Medien informiert wird. Es muss deutlich sichtbar gemacht werden, welcher finanzielle Anteil in Planungsbüros, Beratung und Vollzug verschlungen wird.
SAK Faktoren		Ich bin mir bewusst, dass die Anpassung der SAK-Faktoren nicht Kern der Vernehmlassung ist. Dennoch möchte ich dazu zwei drei Punkte zu bedenken geben. Grundsätzlich ist es vermessen von Kontinuität in der Agrarpolitik zu sprechen, wenn in der AP 2011 die Grenzwerte erhöht werden und nun schon wieder Anpassungen

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		bei den SAK erfolgen. Man stelle sich den Betrieb vor, der jeweils immer gerade an der Grenze ist und sich anzupassen versucht... Problematisch erachte ich mehr das Eintretenskriterium (SAK-Grenze) nach SVV als nach DZV. Gerade im Emmental sind viele Betriebe an dieser Grenze. Sie leisten einen grossen Beitrag für unsere Gesellschaft und nehmen wichtige Funktionen für die dezentrale Besiedelung wahr. Sie würden künftig vom Erhalt von zinslosen Investitionskrediten ausgeschlossen und könnten ihre Funktion daher nur erschwert wahrnehmen. Im Berggebiet lassen sich die Strukturen auch nicht beliebig vergrössern oder dann nur mit negativen Konsequenzen. So kann zum Beispiel die Offenhaltung der Kulturlandschaft mit angepassten Strukturen besser oder mindestens ebenso gut gewährleistet werden.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

2397	Beat Schneider	Beat Schneider	30.6.11
------	----------------	----------------	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schneider Beat
Adresse / Indirizzo	Kohlgrube 3412 Heimiswil
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	29.06.2011 B.Schneider

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektroni an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Ich bin froh,dass etwas geändert wird . Zwei Sachen fehlen ganz klar!!

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
SAK Seite 34	Bienen sollen SAK geben	Nutztiere ab 2010	10
SAK Seite 34	Waldrandpflege ab BZ 1 sollte auch SAK geben	Verwaltung im Berggebiet	10

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

[illegible]

Bühlmann Monique BLW

Von: Esther Bühlmann [mailto:estherbuehlmann.ch]
Gesendet: Donnerstag, 30. Juni 2011 16:30
An: BLW GEKO
Betreff: AP 2014-2017: Mehr Geld fuers Tierwohl

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann, sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten- Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief.

Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Esther Bühlmann, Zürich

Von: Priska Messmer [messmerpriska@gmail.com]
Gesendet: Donnerstag, 30. Juni 2011 17:00
An: _BLW GEKO
Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,

sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Priska Messmer

Bühlmann Monique BLW

Von: willy.messmer@steria.ch
Gesendet: Donnerstag, 30. Juni 2011 17:10
An: _BLW GEKO
Cc: Priska Messmer
Betreff: AP 2014-2017: Mehr Geld fuers Tierwohl

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- ☐ Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- ☐ neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- ☐ verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- ☐ insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- ☐ gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen
Willy Messmer

Huobstr. 71 a
6333 Hünenberg See
Von meinem iPad gesendet

This message is intended exclusively for the designated addressee. It may contain confidential material. If you are not the correct addressee, please notify the sender immediately and destroy the message. The content of this message will engage the responsibility of Steria only if it has been sent by an authorized person acting in the strict scope of his functions and for purposes that are related to his competence. Although reasonable efforts have been made to keep this transmission free from viruses, the sender will not be liable for damages caused by a transmitted virus.

2401	Cora Weber-Ness	Cora Weber-Ness, Bio-Schafzucht am Bach, 8342 Wernets
------	-----------------	---

Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

1 Keine Oekologisierung auf Kosten der Produktion Tierbeiträge nicht ganz abschaffen

Verlagerung der Produktion ins Ausland damit **wir** mehr Blumenwiesen haben ist unehrlich
Mit Importen aus unkontrollierbarer Haltung werden unsere hohen Tierhaltungsaufgaben
unterlaufen – ein Affront für die Schweizer Bauern
Kein Einfluss auf unerwünschte Inhaltsstoffe – Dioxin, EHEC, Gentech - weitere Skandale
Lange Transporte aus dem Ausland
Berggebiete/Alpen weitere Waldzunahme wenn zu wenig Tiere vorhanden für Nutzung
(Touristen wollen nicht nur im Wald wandern)
Fleisch wird nicht freiwillig weniger gegessen, sondern importiert, statt selbst produziert
Jedes Land sollte Recht auf eigene Nahrungsproduktion haben, Billigproduktion aus dem Ausland
Ist möglicherweise plötzlich nicht mehr verfügbar

10 Bioproduktion stärken

Mehraufwand honorieren
Mehr Beiträge
SAK-Werte für Bio nicht reduzieren! (Blacken stechen und vieles andere ist immer noch
Die gleiche Handarbeit)
Rationalisierung bereits in den andern Beiträgen be-
rücksichtigt

1 Erhaltung unserer vielfältigen Kulturlandschaft

Anhebung der Betriebsgrösse führt automatisch zu grösseren ausgeräumten Parzellen
Nachher werden mit Oeko/Biodiversitäts/Vernetzungsbeiträge Strukturen gefordert, die eigentlich
vorhanden waren (gratis)

1 Wachstumsstrategie zu nur noch Grossbetrieben überdenken

Grösser ist nicht unbedingt immer wirtschaftlicher
Auch kleinere Betriebe können gute, gesunde Lebensmittel produzieren!
Grenze von Betriebsgrösse wo Arbeit nicht mehr alleine zu bewältigen ist
Wenn Angestellte nötig, reduziert sich Gewinn massiv, ev. nicht tragbar, oder Ausnützung der
(ausl.) Angestellten, Einkommen muss massiv gesteigert werden.
Können 4 Familien mit mittleren Betrieben bauen oder nur eine mit grossem Betrieb?
Für Handarbeit bleibt immer weniger Zeit und AK > alles wird mechanisiert (zB Laubbläser zum

Rechen, usw) oder vergandet (Schaden für Tourismus)
Immer weitere Mechanisierung muss auch finanziert werden (Schuldenfalle)
Immer mehr Arbeiten werden durch Lohnunternehmer gemacht
Noch grössere Maschinen
Tag und Nachts unterwegs um teure Maschinen auszulasten (Lärm- und Imageproblem für Landwirtschaft)
Konsumenten wollen keine Massentierhaltung
Je weniger Leute in der Landwirtschaft tätig sind, umso mehr Knowhow geht verloren, umso weniger Verständnis für die Landwirtschaft herrscht (kommt ja alles vom Migros/Aldi)
Im Berg- und teilweise auch Hügелgebiet setzt der Arbeitsaufwand/mögliche Mechanisierung dem Betriebswachstum Grenzen

10

Kürzung SAK-Werte überdenken

Es werden diverse Beiträge versprochen, gleichzeitig aber die SAK-Werte gekürzt und die Beitragsgrenze erhöht, sodass sehr viele kleinere Betriebe die Beiträge gar nicht Nutzen können und ganz aus dem System gekippt werden.
Beiträge nützen auch nichts, wenn sie nur grosse Betriebe mit den erforderlichen SAK erhalten, die aber gar keine Zeit haben, die Arbeit für diese Beiträge zu leisten.
Grösse allein entscheidet ob man als Landwirt gilt oder nicht.
Benachteiligung von Bergbetrieben in Kantonen mit kleinen Bergzonen durch gleich Grosse Gewerbegrenze wie im Tal
Im Berg- und Hügелgebiet sind die gesenkten SAK-Werte durch begrenzte Mechanisierbarkeit und grösseren Arbeitsaufwand gar nicht umsetzbar
Mehraufwand für tierfreundliche Haltung/Auslauf und Biolandbau auch mit SAK-Werten fördern

1

Bürokratischen Aufwand senken

Es bleibt mehr Zeit zum bauern
Weniger teure Beratungsbüros

1

Innovative Bauern nicht nur fordern sondern auch zulassen

Verschiedene und vielfältige Betriebsmodelle zulassen!
Klein/mittel/gross
Haupt/Nebenerwerb
Direktvermarktung/Agrotourismus/Alternativenergie/Dienstleistungen

Optimieren wir die Strukturen die wir haben, in der dicht besiedelten Schweiz gibt es Keine 200ha-Felder wie im Ausland

Cora Weber-Ness
Bio-Schafzucht am Bachtel
Unterhaus
Unterbachstr.34
8342 Wernetshausen

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

2402*	Roland Scheuber	Roland Scheuber, 6372 Ennetmoos	30.6.11
-------	-----------------	---------------------------------	---------

Organisation / Organisation / Organizzazione	-
Adresse / Indirizzo	Roland Scheuber Betti 6372 Ennetmoos Portrait des Verfassers im Anhang O
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	26. Juni 2011

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektroni an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Dies ist die Vernehmlassungs-Antwort eines betr. Agrarpolitik verbitterten Junglandwirten aus dem Voralpengebiet. Die Vernehmlassungs-Antwort eines unternehmerisch denkenden jungen Mannes, der ohnmächtig zuschauen muss, wie die Professionalität der Landwirtschaft und deren Wettbewerbsfähigkeit (insbesondere Milchwirtschaft) in Nidwalden immer mehr abnimmt. Dies durch agrarpolitische Steuerungen; aber auch dadurch, dass die Bestimmungen, welche die Berechtigung für Direktzahlungen einschränken, sehr häufig umgangen werden. Ersteres kann dazu führen, dass die Milchproduktion längerfristig aus Nidwalden verschwinden wird. Und letzteres kann die Akzeptanz der Agrarpolitik beim Stimmvolk arg senken. (Wer weiss, ob einst nicht nur von Sozial-Schmarotzern sondern auch von Agrarpolitik-Schmarotzern die Rede sein wird.)

„Ihr habt wenigstens eine Agrarpolitik“ hatte mir ein deutscher Studienkollege geantwortet, als ich mich über gewisse Punkte der unsrigen beklagte. Er hat Recht und ich finde unsere Agrarpolitik im Grundsatz gut. Meines Erachtens aber gibt es Entwicklungen, welche vom Gesetzgeber wohl so nicht gewollt wurden (siehe oben). Diese Fehl-Entwicklungen werden sich m.E. mit der AP 2014-2017 noch verschärfen. Im Folgenden will ich die wichtigsten Massnahmen zu deren Begegnung aufzeigen. Um meine Forderungen nicht zu verwässern beschränke mich auf die Frage, wer alles die Berechtigung für Direktzahlungen haben soll.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3. Titel: Direktzahlungen 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen Seite 17	Art. 70a (neu) Voraussetzungen 1 Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn: a. der Betrieb bodenbewirtschaftend und bäuerlich ist; b. der ökologische Leistungsnachweis erbracht wird; c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz- und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden; d. die Flächen nicht in rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen nach der Raumplanungsgesetzgebung liegen; e. ein Mindestarbeitsaufkommen in Standardarbeitskräften auf dem bewirtschafteten Betrieb erreicht wird. <i>In Gebieten des Berg- und Hügellandes, in denen die Bewirtschaftung oder eine genügende Besiedelungsdichte gefährdet ist, wird ein tieferes Mindestarbeitsaufkommen vorausgesetzt;</i> f. ein Mindestanteil der Arbeiten durch betriebseigene Arbeitskräfte verrichtet wird <i>und der Bewirtschafter als Landwirt tätig ist;</i> g. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eine	zu e.: Das vorgesehene Mindestaufkommen soll 0.5 SAK betragen und für alle Erschwerniszonen gelten. Analog zum Art. 3 der Strukturverbesserungsverordnung kann der erforderliche Arbeitsbedarf in bestimmten Gebieten gesenkt werden. Begründung: Förderung einer wettbewerbsfähigen und professionellen Landwirtschaft. Siehe Anhang 1 – 10 zu f.: Sinnvoll wäre die Übernahme der Anforderungen an Personengesellschaften (Gem. Weisungen zu Artikel 2 der Direktzahlungsverordnung) für alle Bewirtschafter. --> ... eine aktive Rolle im täglichen Geschehen und in der Betriebsführung einnehmen, regelmässig täglich anfallende Arbeiten verrichten und nicht mehr als 75 Prozent ausserhalb des Betriebes arbeiten.

10

10

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bestimmte Altersgrenze nicht überschreitet; h. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin über eine landwirtschaftliche Grundbildung Berufsbildung verfügt; i. der Bewirtschafter auf dem Landwirtschaftsbetrieb wohnt.	Begründung: Förderung einer wettbewerbsfähigen und professionellen Landwirtschaft. Siehe Anhang 1 – 10 zu h.: Direktzahlungen soll im Prinzip nur erhalten, wer ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) als Landwirt (oder eines verwandten Berufes) hat. Begründung 1: Wer über keine Berufsbildung verfügt kann den hohen, im Verfassungsauftrag an die Landwirtschaft gestellten Anforderungen nicht gerecht werden. Begründung 2: Förderung einer wettbewerbsfähigen und professionellen Landwirtschaft. Siehe Anhang 1 – 10 zu i.: Begründung: Alles andere wäre mit dem Verfassungsauftrag der dezentralen Besiedelung nicht vereinbar. Allein in meiner Wohngemeinde sind mir jedoch zwei Fälle bekannt, in denen der «Landwirt» im Dorf, kilometerweit vom Betrieb entfernt, wohnt. Dieser Direktzahlungs-Bezüger arbeiten zu 100% ausserhalb der Landwirtschaft, währenddessen deren über 70jährige Väter die Betriebe bewirtschaften.

10

10

Anhang 0: Portrait des Autors

Roland Scheuber (28) ist Bauernsohn aus Ennetmoos / NW. Er absolvierte seine landw. Lehrjahre in der Westschweiz und anschliessend in Zollikofen die Jahresschule mit NBMS und die SHL. Ebenfalls studiert hat er an der FH Kiel (D), von welcher er auch diplomiert ist. Während seiner Ausland-Semester wurde er auch über die EU-Agrarpolitik geprüft. Auf Bildungsreisen hat er Einblick in die Landwirtschaft in England und Osteuropa erhalten. Während zweier Aufenthalte im südlichen Afrika hat er eine Landwirtschaft, welche ohne Landwirtschaftspolitik auskommen muss, kennen gelernt. Als Agronom arbeitete er in der Verwaltung und nun in einer Handelsfirma.

Der Autor ist (noch) Mitglied der Junglandwirtekommission (JULA) des SBV sowie Abgesandter der Schweizerischen Landjugendvereinigung SLJV in der Landwirtschaftskammer des SBV. Diese Vernehmlassungs-Antwort gibt seine eigene Meinung und nicht jene des SBV oder der SLJV wieder.

Anhang 1 - 10: Grundsatzgedanken und Präzisierungen

Anhang 1: zur Struktur-verzerrenden Wirkung der heutigen Agrarpolitik

Grundsatzgedanken: Die heutige Agrarpolitik ist kaum noch Markt- dafür aber umso mehr Struktur-verzerrend. Dies wird mittelfristig dazu führen, dass die Milchproduktion in Nidwalden - einem der ursprünglichsten und am besten geeigneten Milchproduktionsgebiete - massiv an Wettbewerbsfähigkeit einbüsst, wenn nicht gar daraus verdrängt wird.

– Präzisierung

In Nidwalden ist das Flächenwachstum der Betriebe verunmöglicht. Gründe sind die Mentalität der Landwirte (Boden-Verbundenheit), die Möglichkeiten für Nebenerwerbe, vor allem aber die Direktzahlungen. Wegen der Struktur-zementierenden Wirkung des Direktzahlungssystems können sich die Milchbauern dem im liberalisierten Milchmarkt geforderten Wachstumsdruck nicht anpassen. Ihre Betriebe werden im Verhältnis zu jenen ihrer Berufskollegen immer kleiner. Sie müssen die Milchproduktion irgendwann aufgeben. (siehe andere Anhänge, insbesondere Anhang 2)

Anhang 2: zur erforderlichen Betriebsgrösse eines Milchproduktionsbetriebes

Grundsatzgedanken: Der liberalisierte Milchmarkt und der technische Fortschritt üben einen Wachstumsdruck auf die Milchproduktions-Betriebe aus. Wer langfristig Milch produzieren will, muss sich dem Wachstumsdruck anpassen können.

– Präzisierung

Wie gross ein zukunftsfähiger (Milchproduktions-) Betrieb sein muss, kann pauschal nicht gesagt werden. Und infolge des technischen Fortschrittes nimmt die erforderliche Betriebsgrösse über die Jahre hinweg zu. Folgende Kriterien müssen jedoch zwingend erfüllt sein, damit ein Milchproduktions-Betrieb Zukunft hat:

1.: eine ganze Arbeitskraft muss auf dem Betrieb beschäftigt werden.

2.: Die produzierte Milch-Menge muss so gross sein, damit sich eine dem Stand der Technik entsprechende Mechanisierung lohnt

Zu 1.: Milchproduktion ist ein Geschäft, welches professionell betrieben werden muss. Der Milchbauer kann nicht einem Nebenerwerb nachgehen, denn sonst würden auf dem Betrieb – in Folge der Abwesenheit – vieles nicht rund laufen und finanzielle Einbussen entstehen.

Zu 2.: Die Aussenmechanisierung kann mit anderen zusammengelegt oder an Lohnunternehmer vergeben werden. Doch die Innenmechanisierung (z.B. Melkstand, Heukran) kann nicht überbetrieblich genutzt werden. Die Melk-Einrichtung ist die vom Milchbauern am meisten genutzte Maschine. Dementsprechend wichtig ist es, dass die Melk-Arbeit rationell verrichten kann. Eine – als Folge der der kleinen Strukturen – veraltete und ineffiziente Innenmechanisierung sowie kleine Anbindeställe beeinträchtigen wegen der tiefen Arbeitsproduktivität die Wettbewerbsfähigkeit.

Anhang 3: zum Strukturwandel

Grundsatzgedanken: Der Strukturwandel ist ein Naturgesetz. Es ist weder sinnvoll noch möglich, diesen durch politische Massnahmen aufzuhalten. Denn der Strukturwandel ist durch die steigende Arbeitsproduktivität und letztere durch den technischen Fortschritt verursacht. Eine Zementierung der Strukturen führt wegen des technischen Fortschrittes zu einer Nebenerwerbs-Landwirtschaft.

– Präzisierung zum Strukturwandel als Naturgesetz:

Je ausgefeiltere technische Hilfsmittel erfunden werden, desto produktiver kann der einzelne (Landwirt) arbeiten. Die Generation unserer Grossväter melkte bspw. von Hand, diejenige unserer Väter mit dem Ständeimer, dann mit der Rohrmelkanlage. Und heute haben viele Betriebe Laufställe mit Melkständen oder gar Melkrobotern. Wer hätte vor zwanzig Jahren gedacht, dass eine Person – moderne Einrichtungen vorausgesetzt – fünfzig Kühe oder mehr umsorgen kann? Und wie viele Kühe wird ein Landwirt in zwanzig Jahren betreuen können?

Die Arbeitsproduktivität steigt durch den technischen Fortschritt. Das heisst man kann pro Arbeitskraft immer mehr Einheiten (z.B. kg Milch) produzieren. Wenn man dies tun kann verdient man auch bei sinkenden Preisen pro Einheit nicht weniger. Der technische Fortschritt zwingt die zukunftsfähigen Betriebe, immer mehr zu produzieren, um beim selben (Einkommen) zu bleiben. Die nicht wachstumsfähigen Betriebe müssen aus der Produktion ausscheiden. Denn sie verdienen – infolge der auch für sie tieferen Preise – weniger pro Einheit. Und können diesen Einkommens-Ausfall nicht durch eine erhöhte Produktion ausgleichen.

– Präzisierung zur Nebenerwerbs-Landwirtschaft als Folge der Zementierung der Strukturen

Den natürlichen Prozess des Strukturwandels kann man nicht verhindern. Wird die Anzahl der Betriebe durch politische Massnahmen konstant gehalten, verändert sich die Produktions-Struktur der Betriebe – auch eine Form des Strukturwandels.

Milchproduktionsbetriebe, welche die erforderliche Betriebsgrösse (siehe Anhang 2) nicht erreichen, müssen diesen Produktionszweig irgendwann aufgeben. Da die Betriebe - wegen den Flächenbeiträgen - nicht aufgegeben werden, werden sie extensiviert; damit der Betriebsleiter einen Haupteinwerb ausserhalb der Landwirtschaft suchen kann.

Anhang 4: zur Bedeutung der Milchdichte

Grundsatzgedanken: Für einen Milchbauern sind andere Milchproduktionsbetriebe in Nachbarschaft Partner und nicht Konkurrenten. Denn stellen die meisten in der Umgebung die Milchproduktion ein, würde sich das Los für die verbliebenen Milchbauern verschlechtern. Die hohe Milchdichte ist ein Trumpf der Nidwaldner Milchwirtschaft. Dieser droht verspielt zu werden.

– Präzisierung:

Es ist eine Gesetzmässigkeit in der Volkswirtschaft, dass gleiches produzierende Betriebe sich örtlich auf bestimmte Gebiete konzentrieren. Das offensichtlichste Beispiel ist Hollywood, wo sich die Film-Industrie der USA ansiedelte. Nun ist alles, was Produzenten, Schauspieler etc. benötigen, in unmittelbarer Nähe. Im Gegenzug ziehen alle, die mit dem Film-Geschäft zu tun haben (ob Schneider, Drehbuch-Autor etc.) dorthin. Ein Beispiel aus der Landwirtschaft ist Nordrhein-Westfalen, wohin sich die Schweine-Produktion konzentriert. In Schleswig-Holstein hingegen konzentriert sich die Milchproduktion. In Schleswig-Holstein hat ein Schweine-Bauer u.U. Mühe, einen kompetenten Tierarzt zu finden; und in Nordrhein-Westfalen ist der Weg zum Milch-Verarbeiter wohl weiter weg.

Zur Schweiz: Wenn es in einer Region viele Milchbauern hat (=die Milchdichte hoch ist) ist es für diese von Nutzen (geringe Transport-Kosten, vorhandene Zulieferer und Abnehmer etc.). Wenn viele Landwirte die Milchproduktion (bspw. zu Gunsten der Mutterkuh-Haltung) aufgeben schadet das den bestehenden. Vor allem in dezentralen Gebieten können selbst wettbewerbsfähige verbliebene Milchbauern dadurch zur Aufgabe der Milchproduktion gezwungen werden, insbesondere wenn niemand mehr die Milch abholen will.

Anhang 5: zu den personellen und maschinellen Überkapazitäten

Grundsatzgedanken Auf vielen Nidwaldner Milchproduktionsbetrieben herrschen im Personellen wie in der Mechanisierung Überkapazitäten

– Präzisierung zu den personellen Überkapazitäten

Früher arbeiteten auf den (Nidwaldner) Landwirtschaftsbetrieben häufig Knechte oder auch Verwandte und Bekannte mit. Dann wurden die meisten Angestellten in Folge der Mechanisierung überflüssig. Und nun wären auf vielen Betrieben auch die Betriebsleiter teilweise überflüssig. Ein Teil dieser Landwirte beschäftigt sich „dank“ veralteter Mechanisierung (v.a. Innenmechanisierung sowie ineffizienter Ställe) weiter zu 100%. Dies ist eine versteckte Arbeitslosigkeit. Denn bei normaler Produktivität würde der Landwirt einen Teil seiner Arbeitszeit nicht benötigen.

– Präzisierung zu den maschinellen Überkapazitäten

Eine grosse Maschine ist nicht per se unwirtschaftlich. Entscheidend ist, wie oft sie gebraucht wird (Auslastung). Ein deutscher Landwirt bspw. findet, dass sein Traktor mit 600 h im Jahr schlecht ausgelastet ist. Währenddem werden viele Zugkräfte in Nidwalden kaum während 100 Stunden im Jahr benötigt. Klar werden wegen der häufig nur kurzen Schönwetter-Phasen und der oft ungünstigen Topographie mehr Maschinen als anderswo benötigt. Doch auch in Anbetracht dessen sind viele Nidwaldner Landwirtschaftsbetriebe erschreckend übermechanisiert. Gründe:

- Freude vieler Landwirt an Maschinen und damit verbundene übertriebene Investitionen;
- betriebliche Notwendigkeit, bspw. zwei Traktoren zu haben, auch wenn insgesamt nur wenige Traktorstunden zu machen sind.

Die erste der Ursachen ist von den betreffenden Landwirten selber verschuldet. Die zweite ist durch die kleinen Strukturen – und damit durch die Politik - verursacht.

Anhang 6: zum Lösungsansatz „Zusammenarbeit“

Grundsatzgedanken: Die Zusammenarbeit ist für viele Nidwaldner Milchproduktionsbetriebe keine Lösung, da kein Betriebsleiter sich selbst überflüssig machen und da keiner aus der Landwirtschaft aussteigen will.

– Präzisierung:

Kaufen zwei Landwirte zusammen bspw. einen Traktor, hat dies diverse Vorteile. Die variablen Kosten (z.B. Diesel pro bearbeitete Fläche) jedoch sinken dabei kaum und die fixen Kosten (z.B. Abschreibung) nur wenig. Der grösste Vorteil bspw. von einem gemeinsamen Traktor-Kauf ist die Rationalisierung. Wenn ein Landwirt mit einer grossen Maschine die Arbeit machen kann, die zuvor zwei gemacht hatten, ist der zweite überflüssig.

Sofern der „überflüssige“ in dieser Zeit eine neue, gewinnbringende Arbeit verrichten könnte, wäre diese Zusammenarbeit wirtschaftlich. **Doch auf Betrieben mit personellen Überkapazitäten macht eine solche Zusammenarbeit ökonomisch gesehen kaum Sinn.**

Anhang 7: zum Lösungsansatz „Innovation“

Grundsatzgedanken: Der Rat, die Schweizer Landwirte sollen innovativ sein, ist ein Hohn und zeugt von wenig Fachwissen. Genau dasselbe trifft auf die Forderung nach unternehmerischen Landwirten zu.

- Präzisierung zur Forderung nach Innovation

Einerseits ist die Schweizer Landwirtschaft schon sehr innovativ und dieser Ratschlag überholt. Und andererseits können niemals alle Landwirte innovativ sein. Es wird immer solche brauchen, welche ganz konventionell einfach Nahrungsmittel produzieren.

- Präzisierung zur Forderung nach unternehmerischen Landwirten

Wie kann man von den Landwirten fordern, unternehmerisch zu sein, währenddessen die politisch geschaffenen Rahmenbedingungen die unternehmerischen Landwirte ausbremsen und die unprofessionellen begünstigen?

Anhang 8: zur Frage, ob die Direktzahlungen allen zustellen sollen

Grundsatzgedanken: Der Artikel 104 der Bundesverfassung ist die Begründung und nicht der Grund, weshalb die Schweizer Landwirte vom Bund unterstützt werden. Deshalb ist die Argumentation, alle „Landwirte“ müssten in den Genuss der Direktzahlungen kommen, absurd.

- Präzisierung zum Grund und der Begründung

Grund bedeutet: Zuerst war die Ursache. Dann kam die Folgerung. Begründung bedeutet: Zuerst war die Folgerung. Und dann musste eine Rechtfertigung dafür gefunden werden.

Wäre der Artikel 104 der Bundesverfassung (BV) der Grund für die Direktzahlungen, würde dies heissen: Die Politik hatte erkannt, welche Zwecke die Schweizer Landwirtschaft zu erfüllen hat. Und hat daraufhin beschlossen, die Leistungen der Landwirtschaft mit dem Direktzahlungssystem zu vergüten.

Zuerst war jedoch der politische Wille, die Landwirtschaft zu unterstützen (Nachkriegs-Agrarpolitik). Dann kam man zum Schluss, dass es so (mit den Produkte-Subventionierungen) nicht mehr weitergehen kann und hat stattdessen die Direktzahlungen eingeführt. Dann hat man sich überlegen müssen, wie man dies dem Stimmvolk und Steuerzahler gegenüber rechtfertigen konnte. So ersann man sich die Begründung.

Wenn der Artikel 104 BV als Grund für die Direktzahlungen angeschaut wird, haben alle „Landwirte“ – gemäss Giesskannen-Prinzip – Anspruch auf Direktzahlungen. So ist bei Diskussionen oft zu hören „...aber der pflegt ja auch die Kulturlandschaft, deshalb hat auch er Direktzahlungen zu Gute“. Ob die Steuerungs-Anreize der Agrarpolitik in eine richtige Richtung gehen und ob das Geld effizient eingesetzt wird, darf aus dieser Sichtweise gar nicht gefragt werden.

Wenn der Artikel 104 BV als Begründung angeschaut wird, kann definiert werden, wer in den Genuss dieser Förderungen kommen soll.

Anhang 9: zur Frage, ob die Politik steuern darf

Grundsatzgedanken: Die Politik steuert, sonst wäre sie keine. Da sie steuert, darf und muss sie überprüfen, ob die erwünschte Steuer-Wirkung politisch gewollt war. Und darf nicht die Steuer-Wirkung als wie von Gott gegeben und daher unabänderlich betrachten.

– Präzisierung

Der Verfasser dieses Berichtes ist sich nicht sicher, ob die Wirkung der heutigen Agrarpolitik in Nidwalden – Förderung einer extensiven und Hobby-Landwirtschaft statt einer von professionell geführten Familienbetrieben – politisch gewollt war. Oder ob es eine negative Nebenwirkung einer an sich hehren Idee war. Er vermutet, dass eher das zweite zutrifft. Der Art. 104 der Bundesverfassung kennt keine Forderung nach Förderung einer extensiven und Hobby-Landwirtschaft.

Der Verfasser dieses Berichtes ist der Ansicht, dass die Agrarpolitik – wie bei einem Unternehmen – einem sogenannten Management-Kreislauf verfolgen müsste: Analyse des Ist-Zustandes, Formulierung der Ziele, Überprüfung der Ziel-Erreichung, wieder-Beginn bei der Analyse des Ist-Zustandes ... Zur Analyse des Ist-Zustandes gehören folgende Tatsachen:

- **Die Landwirtschaft in Nidwalden ist nicht nachhaltig.** Ökologisch schon, sozial bedingt und wirtschaftlich gar nicht. Insbesondere Milchbauern haben schlechte Arbeitsverdienste und wenig Einkommen für deren Familien.
- **Ursache für praktisch alle Missstände sind die kleinen Strukturen.** Seien es die hohen Maschinenkosten, schlecht ausgelastete und/oder veraltete Produktionsmittel, die tiefen Stundenlöhne oder die teils sehr intensive Bewirtschaftung selbst steilster Hänge. Die kleinen Strukturen sind von der Agrarpolitik mitverursacht. Also ist auch die Agrarpolitik an den genannten Problemen mitschuldig.
- **Trotz der angespannten, wenn nicht gar dramatischen wirtschaftlichen Situation vieler Milchproduktionsbetriebe in Nidwalden gibt es praktisch keinen Strukturwandel. Die geschilderten Probleme werden sich also nicht entschärfen.** Grund ist die Boden-Rente, welche parallel zu den (infolge liberalisierter Märkte) gesunkenen Produktpreisen geschaffen wurde. Durch diese Boden-Rente (Direktzahlungen) erzielt jeder, der Boden hat – fast – ohne zu arbeiten einen Profit daraus. Das Einkommen der Landwirte setzt sich somit aus der Arbeit und der Boden-Rente zusammen. Die Boden-Rente ist viel leichter verdientes Geld als jenes, welches von der Arbeit her kommt. Somit ist es nichts als logisch, dass viele Landwirte auf ihren Betrieben die Boden-Rente beanspruchen wollen, auf Arbeit auf ihrem Betrieb jedoch wo möglich verzichten, also Nebenerwers- oder Hobby-Bauern werden. (siehe auch Anhänge 1 – 3)

Aus strukturpolitischen Überlegungen sind die Voraussetzungen für den Erhalt der Direktzahlungen zu verschärfen, damit all die „homo oeconomicus“ (siehe Anhang 10) nicht mehr zu Lasten einer professionellen Landwirtschaft das agrarpolitische System ausnutzen.

Anhang 10: zum angepassten Landwirt als „homo oeconomicus“ und zu dem Landwirten aus Herzblut

Grundsatzgedanken: Viele Direktzahlungs-Bezüger haben eigentlich gar keine Freude an der Landwirtschaft. Sie sind nur Landwirte, da das agrar-politische System für sie einen Gewinn abwirft. Als „homo oeconomicus“, wie es der Volkswirtschaftler nennen würde, passen sie sich den Rahmenbedingungen an.

– Präzisierung

Der angepasste Landwirt als „homo oeconomicus“ ist Sohn oder Schwiegersohn eines Landwirten. An der Landwirtschaft hatte er kaum Interesse. Deshalb hatte er auch einen anderen Beruf erlernt. Doch als er sah, dass man als Landwirt im Grünen wohnen kann und fast mühelos zu einer Boden-Rente kommt, hatte er sich entschlossen, eine Schnellbleichungs-Ausbildung zu machen. Nun ist er Direktzahlungs-Bezüger, obwohl sein Vater / Schwiegervater all die Arbeiten macht. Er nämlich arbeitet weiterhin zu 100% auswärts. Nur am Samstag bringt er die Jauche aus und macht damit die nicht-landwirtschaftliche Bevölkerung wütend. Da er weder über Interesse noch über eine genügende Ausbildung verfügt, bewirtschaftet er seinen Betrieb nach alter Väter Sitte und in keiner Weise innovativ.

Der Landwirt aus Herzblut weiss: Landwirt zu sein ist eine Berufung. Der eine ist glücklich, wenn er mit den Kühen arbeiten kann, der andere wenn er den Boden für die nächste Aussaat bearbeiten kann. Er überlegt sich ständig, wie er seinen Betrieb optimieren könnte und sucht nach Innovationen. Er möchte Vollerwerbs-Landwirt sein. Doch er ist verbittert wenn er sieht, wie die „homo oeconomicus“ sich weigern, Land zu verpachten und sein Betrieb zu klein für eine Existenz bleibt.

Die Anpassung an die Rahmenbedingungen – als homo oeconomicus – ist nicht verwerflich. Im Gegenteil, unser Wirtschaftssystem basiert darauf. Aber: Es liegt an der Politik, diese Fehlanreize zu ändern.

Von: margrit messmer [messmer.margrit@sunrise.ch]
Gesendet: Donnerstag, 30. Juni 2011 20:23
An: _BLW GEKO
Betreff: AP 2014-2017: Mehr Geld fuers Tierwohl

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast.

Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Margrit Messmer

Bühlmann Monique BLW

Von: Mariola9775@t-online.de
Gesendet: Freitag, 1. Juli 2011 15:30
An: _BLW GEKO
Betreff: : Frist 30.06. - Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft,

das komplette Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast in der Schweiz. Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Natürlich mit Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimaster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für viel mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um das Folgende:

- Höhere Beiträge für Munimaster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kähe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist massiv zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass auch die Steuergelder in der Schweiz gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir überall sehr am Herzen.

Mit tierfreundlichen Grüssen

Mariola Heinrich
Deutschland

--

Zwei Dinge sind unendlich: Das Universum und die menschliche Dummheit. Aber beim Universum bin ich mir nicht ganz sicher.
(Albert Einstein)

NEU: FreePhone - kostenlos mobil telefonieren!
Jetzt informieren: <http://www.gmx.net/de/go/freephone>

Bühlmann Monique BLW

Von: Advokatur Rüegg [advokatur.rueegg@bluewin.ch]
Gesendet: Freitag, 1. Juli 2011 15:35
An: BLW GEKO
Betreff: AP 2014-2017: Mehr Geld fuers Tierwohl

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann Sehr geehrte Damen und Herren

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen, RA V. Rüegg

Advokatur Rüegg
Schachenstrasse 2
Postfach 1551
6011 Kriens
Tel. 041 320 70 06

Bühlmann Monique BLW

Von: Ingrid Fraßl [ingridfrassl@hotmail.com]
Gesendet: Freitag, 1. Juli 2011 14:02
An: _BLW GEKO
Betreff: Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft,

das komplette Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast in der Schweiz. Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Natürlich mit Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für viel mehr Tierwohl.

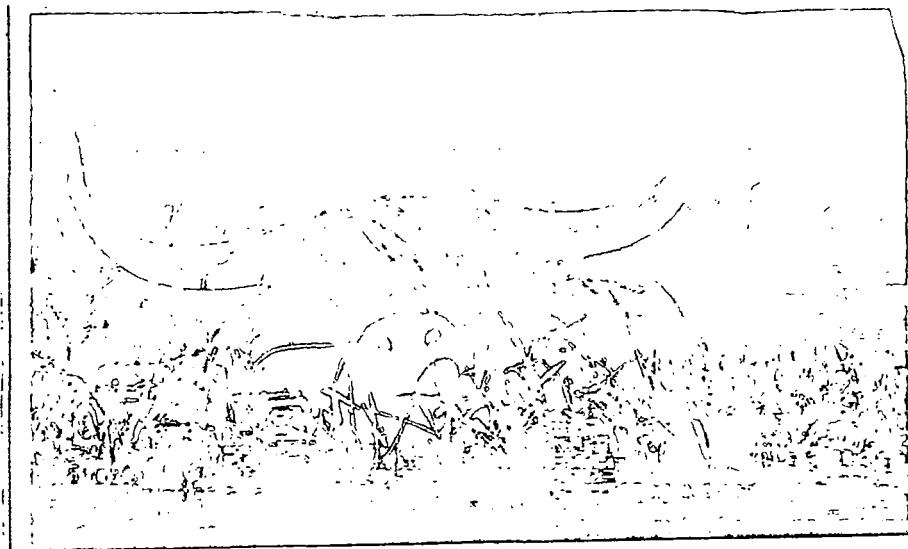
Konkret bitte ich Sie um das Folgende:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist massiv zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass auch die Steuergelder in der Schweiz gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir überall sehr am Herzen.

Mit tierfreundlichen Grüssen

Ingrid Frassl
A-2201 Gerasdorf bei Wien



Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Hoffe auch - dass dieses Schreiben "durch"
hängt + nicht im "Kollater" landet :-)

Danke im Voraus!

Rona Stämpfli

01 JULI 2011

Inauen Josef, a. Landeshauptmann
9050 Appenzell

An das
Eidg. Volkswirtschaftsdepartement
Bundeshaus Ost
3003 Bern

2408 Inauen Josef Inauen Josef, a. Landeshauptmann, 9050 Appenzell 1.7.11

Agrarpolitik 2014 - 2017

Hochgeachteter Herr Bundesrat,
geschätzte Damen und Herren

Gegenwärtig läuft das Vernehmlassungsverfahren zur vorgeschlagenen Agrarpolitik 2014 – 2017. Dabei stehen grundlegende Änderungen beim Direktzahlungssystem zur Diskussion. In diesem Zusammenhang erlaube ich mir, auf zwei Positionen hinzuweisen, die bei der Umsetzung der Massnahmen von Bedeutung sind und nach meiner Auffassung einer Anpassung bedürfen. Das auch um die Glaubwürdigkeit und damit die Akzeptanz der Direktzahlungen in der bereiten Öffentlichkeit zu verbessern.

1

Neu erhalten die Bewirtschaftungsflächen eine noch grössere Bedeutung. Die Beiträge erhält derjenige, der die Fläche für seinen Betrieb deklariert. Leider ist dies jedoch nicht immer derjenige, der die Fläche bewirtschaftet und die anfallenden Arbeiten erledigt. Das ist falsch und ungerecht, und zwar auch dann, wenn sich die Parteien auf einen entsprechenden Deal geeinigt haben. Dass dies auch bei der Überschreitung der Altersgrenze geschieht, kommt sicher nicht ganz überraschend. Wenn der Sinn der Direktzahlungen erfüllt werden soll, muss der Grundsatz: „wer eine Fläche nutzt und die anfallenden Arbeiten erledigt erhält die anfallenden Beiträge“, strikte eingehalten werden.

9

Bei den Beitragskategorien werden die Laufställe als besonders tierfreundlich propagiert. Der Konsument und vermutlich auch die meisten Parlamentarier erwarten, dass dies auch zutrifft. Leider ist bei einer grossen Anzahl Fälle eher das Gegenteil der Fall. Die im Laufstall gehaltenen Tiere stapfen fast das ganze Jahr im Stall im eigenen Kot umher. Wenn die Tiere wäh-

17

len könnten, so würden sie sich ganz sicher wünschen, während der Vegetationszeit auf grünen Wiesen selber Futter zu suchen und dazu statt auf Beton auf Wiesland auszuruhen. Für den Tierhalter ist es natürlich viel einfacher, auf eine Weidung der Tiere zu verzichten und die Herde ab dem Futtertisch zu füttern. Die Weideflächen bleiben in diesen Fällen bei jeder Witterung unbetreten und damit unbeschädigt. Die Tierhaltung ergibt viel weniger Arbeit und dazu verbessert sich erst noch der Milchertrag, weil die Tiere viel intensiver gefüttert werden können und selber weniger Energie verbrauchen. Dass dies dem Begriff besonders tierfreundlich nicht entspricht, bedarf sicher keiner weiteren Erklärung. Der Allgemeinheit wird nach meiner Auffassung „mit besonders tierfreundlich“ etwas vorgemacht, das zumindest bei zehn oder elf Monaten Stallhaltung nicht zutrifft.

Besonders krass ist diesbezüglich die Situation im Streusiedlungsgebiet. Heute bewirtschaftet bei den vorhandenen, kleinen Betriebsstrukturen jeder Landwirt sechs oder mehr Liegenschaften. Diese grenzen kaum, oder nur in ganz seltenen Fällen aneinander. Wenn nun auf einer Liegenschaft ein Laufstall steht, so ist ein Weidgang nur auf der zugehörigen, also auf dieser einzigen Fläche möglich. In solchen Fällen bleibt nur eine beschränkte Möglichkeit für einen Weidgang. Die sich schnell angewöhnte Stallfütterung wird dann ganz allmählich und immer mehr zum Normalalltag.

Der Laufstall ist sicher eine Einrichtung welche die Arbeit des Tierhalters erleichtert. Besonders tierfreundlich ist er jedoch in vielen Fällen nicht. Die Rauhfutterverzehrer sind von der Konstitution her dafür ausgestattet Gras abzubeissen und sie wären dabei auch gerne wählerisch. Das wäre während mindestens einem halben Jahr möglich und den Tieren zu gönnen. Wenn nun gerade wegen der Laufstallhaltung möglichst wenig bis gar nicht geweidet wird, ist das ganz sicher nicht besonders tierfreundlich.

Statt dem Begriff „besonders tierfreundlich“ genügt darum die Bezeichnung „Laufstallhaltung“ und das wäre auch zutreffender. Das verdient allerdings auch keine besondere Entschädigung.

Ich bin Ihnen sehr dankbar, wenn es Ihnen möglich ist notwendige Verbesserungen anzubringen und damit in der Praxis gemachte Feststellungen berücksichtigen.

Freundliche Grüsse:

Hauns

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Margrit Töub

Alfred Meier
T/F 071 793 21 73

9055 Bühler, 2011-06-29 B
Weid 321

BA für Landwirtschaft
Mattenhofstr. 5
3001 Bern

T 031 322 26 07
F 031 322 26 34

2409 Alfred Meier Alfred Meier, 9055 Bühler 1.7.11

Vernehmlassung AP 2014-2017
Frist Vernehmlassung Mittwoch 2011-06-29

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie erhalten innert der Frist unsere Unterlagen zur Vernehmlassung der AP 2014-2017.
Wir haben mit unserem Schreiben 2011-04-27 die Vernehmlassungsunterlagen 2014-2017 bestellt. Bis Heute haben wir aber die Unterlagen nicht bekommen!
Wir bitten Sie uns diese Unterlagen noch zu senden. Danke.

Wir müssen ein wohlhabendes sicheres Land bleiben, das technologisch an der Spitze steht, das aber auch für die Schwachen sorgt.

Schöne Worte. Aber leider ist es nicht so, dass für die Schwachen gesorgt wird. Die Schwachen kommen immer mehr unter Druck, wie die nachstehenden Beispiele aufzeigen. Zu den schwachen gehört auch die Landwirtschaft.

Wir erwarten von unseren direkt und indirekt gewählten Volksvertreter, dass sie sich zuallererst, mit ihrer ganzen Kraft für das Wohl der schweizerischen Bevölkerung einsetzen. Leider ist das bei weitem nicht der Fall.

Gerade in im Bundesbern meint man immer man müsse nach Aussen zeigen, wie reich die Schweiz ist. Und wie die Schweiz, aber nur nach aussen, Grosszügig und Hilfsbereit ist. Es sei nur ein Beispiel erwähnt. Als ein Bundesrat mit einem mehrstelligen Millionenbetrag zu einem Staat in Afrika reiste. Und bei der Übergabe sagte, am Geld fehle es nicht. Wenn sie noch mehr brauchen sollen sie es nur sagen. Es sei nur der Ordnung halber gesagt, Das Geld das von den verschiedensten Personen ins Ausland verschenkt wird, ist sauer verdientes Geld der schweizer Bevölkerung. Das durch eine ungerechte Besteuerungspraxis, vorwiegend von den kleinsten Einkommen abgeliefert, bezahlt wird. Es sind die Entlastungen der „Reichen“ sattem bekannt!

Und wie steht es mit der Grosszügigkeit unser, nennen wir sie Behörden, uns Schweizer gegenüber?

Wir nennen KVG, AHV, IV, Pensionskassen, Arbeitslose, die wirklich vorhandenen Armen der Schweiz.

Hier gibt es keine Grosszügigkeit. Hier wird gekürzt und gestrichen wo man nur kann. Es wird nicht gespart, nur gekürzt. Denn das gesparte Geld wird flugs wieder andersorts ausgegeben. Und zwar vorwiegend ins Ausland.

IV: Die Einführung der Kostenpflicht der Rekurse, ist wieder ein sprechendes Beispiel, der Ungerechtigkeit. Von schon eines schwachen Bevölkerungskreises. Diese haben keine Lobi, die

ihnen beisteht. Es ist ein Skandal, wenn diesen schon benachteiligten Menschen, noch die par Franken Rente streitig gemacht werden. Notabene von gesunden und zuviel verdienenden Menschen. Ein gesunder Mensch kann sich gar nicht vorstellen, was es heisst, nicht gesund zu sein! Und ein bisschen mehr Achtung und Verständnis dürfte man von den Gutbetuchten schon erwarten.

Es ist eine Tatsache, ab einer gewissen Einkommenshöhe, haben diese Personen den Durchblick zu den Menschen mit kleinen Einkommen nicht mehr. Es dürfte in einem Rechtsstaat nicht sein, dass es Menschen gibt die im Monat mehr Geld, Lohn, bekommen, als andere nicht einmal im Jahre verdienen. Solche Mengen Geld bekommt man einfach. Von verdienen durch Arbeit kann man ja nicht reden! Denn soviel Arbeiten kann ja keiner. Und wegen der Verantwortung! Die trägt ja dann doch keiner. Siehe Swissair!

Wir erinnern uns an den Ausspruch von einem Bundesrat, als die Arbeitslosenunterstützung gekürzt wurde. Ja die Kürzung sei ja nicht gross. Der Arbeitslose solle einen Kaffee weniger im Restaurant trinken. Dann hätte er die Kürzung schon gespart. Von wegen Durchblick, der Arbeitslose, trank diesen Kaffee schon lange nicht mehr!

AP 2014-2017

Um es vorwegzunehmen, die gesamte AP 2014-2017 ist vollständig abzulehnen. So kann es nicht mehr weitergehen. Die schweizer Bauern sind doch nicht das Tummelfeld von Menschen, die meinen sie müssen ihre Mitmenschen bevormunden. Und immer mit neuen Vorschriften und Einschränkungen einzudecken. Und so als Prügelknaben der Nation herhalten. Es ist das bestehende bis auf weiteres, ohne jegliche Verschärfung, Änderung, bei zu behalten. Mit dem Ziel alle Vorschriften, Einschränkungen, Kontrollen, ect. abzubauen.

Es kann auch nicht die Argumentation gebracht werden, die Bauern erhalten ja Geld vom Bund. Und so dürfen auch Vorschriften aufgestellt werden. Und die Bauern hätten sich daran zu halten. Und sonst werde mit Sanktionen gekürzt. Um die Bauern gefügig zu machen.

Es sei hier nur die Frage gestellt, was für Vorschriften, vom Bund aufgestellt, und welche Sanktionen werden verhängt, bei dem Geld das grosszügig ins Ausland verschenkt wird? Z.B. die Milliarde die der Bundesrat einfach so den EU Länder versprochen hat. Ohne wenn und aber!

Und zu den Direktzahlungen sei nur angefügt, diese wurden seinerzeit vom Bundesrat als Gegenleistung, beim nicht Ergreifen des Referendums gegen die seinerzeitigen WTO Verträge, ohne Einschränkungen zugesagt.

WTO, Freihandel und Umweltschutz

Das sind zwei Sachen die nicht miteinander vereinbar sind. Aber der Umweltschutz sollte bei den WTO und Freihandel Verhandlungen viel mehr eingebracht werden. Es ist vom Umweltschutz her schon gar nicht vertretbar, dass Lebensmittel, die gut in der Schweiz produziert werden können, aus aller Welt, in die Schweiz gekarrt werden. Und damit unnötiger Treibstoff verbrannt wird. Diese Produkte müssten mit einer neuen Abgabe in einer Höhe belastet werden, dass solches Herumkarren sofort aufhören würde. Und sie nicht mehr billiger wären. Sondern mindestens doppelt so teuer, wie die in der Schweiz erzeugten Produkte. Diese Billigimporte haben nichts mit freiem Handel zu tun. Und dann nimmt man den armen Ländern noch die Lebensmittel weg, die sie selber gut gebrauchen könnten. Und arm bleiben die Menschen dort doch. Nur einige wenige schlungen das Geld weg. Und werden immer reicher. Auch ist das ist eine ungeheure, unnötige, Umweltbelastung. Die schweizer Landwirtschaft wird ja auch immer mit neuen Vorschriften eingedeckt. Und somit entsteht eine benachteilige Behandlung der schweizer Landwirtschaft. So müsste man, (bei den schweizer Bauern macht man es ja auch) die gleichen Umweltschutzaufgaben machen, bis ein Lebensmittel in die Schweiz importiert werden könnte. (gemeint sind Lebensmittel, die auch in der Schweiz produziert werden)

Wir haben ja in der Schweiz die CO2 Abgabe. Wo wir dummen Schweizer wieder zahlen dürfen! Und die Andern lachen über uns. Muss mit solchen Abgaben, zu denen auch VOK gehört unsere Produktionskosten immer verteuert werden?

Apropos CO2, es ist nicht annehmbar, wenn Bundesräte sagen, das Ziel der Einsparungen sei nicht erreicht. Haben die zusätzlich neuen ausländischen Lastwagenlawinen und PW kein CO2 aus ihren Auspuffen gelassen? Wobei ja die Schweiz nicht abgeschottet mit ihrem Luftraum dasteht. Und solche Messungen mit zu vielen Fehlern behaftet sind.

Und andererseits erzählt man immer wir brauchen Aufschwung, die Wirtschaft müsse angekurbelt werden. Ah, das gibt dann auch nicht mehr Fahrten mit den Ölkutschen?

Oder wie ist es mit dem Schlagwort, die Güter auf die Bahn. was ist hievon noch geblieben? Wenn die SBB ihren Güterverkehr rigios abbaut. Auch hier wäre der Bundesrat gefordert, dafür zu sorgen, dass solches nicht vorkommt.

Beispiel Landi Mogelsberg SG im Toggenburg. Durch den Abbau 200 Lastenzüge die künftig von Basel nach Mogelsberg fahren sollen. Durch Gewichtsbeschränkungen auf Strassen müssen grosse Umwege gefahren werden. Mehr LSVA Kosten! Einmal mehr zum Nachteil der Randgebiete. Und wieder mehr Abgas der Ölkutschen!

Ja studierte Leute haben wir genug! Aber wir sollten gescheite haben!

Wir werden nicht im Detail auf die AP 2011 eingehen.

Die gesamten Einschränkungen, Vorschriften, Kontrollen, Schikanen, die seit der ersten AP eingeführt wurden, müssen gesamthaft aufgehoben werden.

Wenn der Bund eine Agrarpolitik betreiben will, hat diese nach den Vorgaben der Landwirte und nur mit ihrem vollen Einverständnis, zu geschehen.

**Alles andere verletzt die Menschenrechte und die bestehende Verfassung.
Und es kommt uns so vor, als soll die Spezies Bauer ausgerottet werden.**

Man würde gerade meinen die alten Bauern seien alles Dublen gewesen. Und hätten von der Landwirtschaft nichts verstanden. Und es brauche jetzt solche Bürotschbauern, die den Bauern sagen müssen, wie es geht.

Hier kommt einem die russische Planwirtschaft in den Sinn. Aber diese hatte auch keinen Bestand.

Es ist nicht ersichtlich, wieso den Bauern solche speziellen Vorschriften gemacht werden. Für was den Bauern mit einer sogenannten Agrarpolitik, die nur Vorschriften und Einschränkungen beinhaltet, beglückt werden. Bei den andern Wirtschaftszweigen macht man es auch nicht. Denn, die Wirtschaft, zu deren auch die Landwirtschaft gehört, verlangen weniger kostentreibende Vorschriften und Hindernisse. Und das hat auch für die Landwirtschaft zu gelten. Es kann nicht sein, dass mit immer neuen kostentreibenden Vorschriften, Einschränkungen, ect. der Handlungsspielraum, die freie Berufsausübung in der Landwirtschaft immer mehr eingeschränkt wird.

Die Agrarpolitikpapiere verstossen gegen eine ganze Anzahl BV Artikel.

- 2 Zwecke
- 7 Menschenwürde
- 26 Eigentumsgarantien
- 27 Wirtschaftsfreiheiten
- 41d Sozialziele
- 75 Raumplanungen
- 94 Wirtschaftsordnungen
- 102 Landesversorgung
- 103Strukturpolitik
- 104 Landwirtschaft

Wir werden nicht jeden einzelnen Artikel kommentieren. Sondern uns mit einigen genügen.

Art 27 sagt klar und eindeutig: die Wirtschaftsfreiheit ist gewährleistet. Sie umfasst insbesondere die freie Wahl des Berufes, sowie den freien Zugang zu einer privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und deren freie Ausübung.

Somit geht es nicht an, dass der Bund eine Agrarpolitik betreibt, mit dem Wort Strukturwandel, dass wegen der Bundesagrarpolitik jedes Jahr Bauern ihren Beruf aufgeben müssen. Die Strukturen der aus der Vergangenheit gewachsenen Landwirtschaft, kann nicht einfach ausradiert werden. Unter der Bezeichnung Strukturwandel. Das ist eindeutig ein Verstoß gegen geltendes Recht.

Dann ist da noch die Besitzstandswahrung. Es geht nicht an, dass der Bund in der Agrarpolitik die Weichen so stellen will, dass den kleineren Bauernbetrieben die Existenz entzogen wird. Hier könnte man sich einmal ein Beispiel an den Österreicher nehmen, wie die ihren kleinen Bauern unterstützen.

Denn, damit wird gerade auch Art.2 BV verletzt. Hier ist klar umschrieben für was sich der Bund, spricht Schweizerische Eidgenossenschaft, einzusetzen hat.

Bei einem Vorgehen des Bundes, das frei lebende Menschen zur Aufgabe ihrer freien Entfaltung, Berufsausübung zwingt, verstößt auch gegen Art 7 BV.

Man sagt ja den Bauern immer, ihr müsst innovativ sein. Nebenerwerb ist das grosse Schlagwort. Aber dann muss man auch in der Raumplanung die Einschränkungen aufheben. Damit der Bauer dem Nebenerwerb nachgehen kann, der ihm zusagt. Der Wirtschaft macht man ja auch alle erdenklichen Erleichterungen.

Die Bauern erfüllen mit der dezentralisierten Besiedelung eine wichtige Aufgabe. Und da sollte man die Bauern nicht immer nur einschränken. Die Bauern erledigen viele Arbeiten, tagtäglich, die nur Geld Kosten. Aber kein Geld einbringen. Das sind Arbeiten, die eben auch gemacht werden müssen. Und werden die Betriebe zu gross, werden diese, doch notwendigen Betriebserhaltungsarbeiten, vernachlässigt. Und auf Zeit hinaus führt das zu Vernachlässigung von Grund und Boden. Man sieht diese Vernachlässigung schon Heute an machen Orten. Und es ist eine Schande, wenn man bedenkt, dass unser Vorfahren, von Hand, ohne Maschinen, in mühseliger Handarbeit, im Schweisse ihres Angesichtes, den Boden urbar gemacht haben.

**Die schweizer Landwirtschaft ist der best kontrollierte Berufsstand der Schweiz!
Keinem andern Berufsstand wird soviel vorgeschrieben und kontrolliert. Und ist man
sovielen Einschränkungen unterworfen.**

Die Bauern brauchen diese Kontrollen nicht. Sie sind verantwortungsvoll. Und wissen selbst am besten, wann wie was gemacht werden soll. Damit ein gute Bewirtschaftung vorhanden ist. Beispiel: Düngung. Hier wissen die Bauern schon wie es gemacht werden sollte. Um gute Erträge zu erzielen. Die Vorschriften die zur Düngung gemacht wurden, sind unbrauchbar.

Die Wirtschaft, so wird ja allgemein geredet. Nur fragen wir uns wer ist die Wirtschaft. Nach uns gehört die **Landwirtschaft** auch zur Wirtschaft.

Also, die Wirtschaft verlangt nach immer mehr Erleichterung, sei es in Vorschriften, Papierflut, Steuer. Diese Belastungen schmälern den Verdienst. Sonst müssen sie ins Ausland verlagern. Wenn man ihnen nicht entgegen kommt. Und der Bund kommt ihnen schön brav und folgsam entgegen. Man kann ja dann wieder die Wirtschaftszweige, wie die Landwirtschaft schikanieren. Die fliehen ja nicht ins Ausland.

Und was geschieht in der Landwirtschaft? Hier werden bei sinkenden Produktenpreisen die Unkosten durch immer neuer Vorschriften und Einschränkungen erhöht.

Ja man könne ja die Produktionskosten senken. Mehr Land bewirtschaften. Ein Bauer ist mehr als 12 Stunden im Tag und das 365 Tage im Jahr an seiner Arbeit!

Mehr Land? Wir möchten einfach jenen Menschen bei der Bauernarbeit zuschauen, die solche Sprüche klopfen. Sie würden die Arbeit der Bauern nicht lange verrichten! Aber den Bauern mutend man zu bald 30 Stunden im Tage zu arbeiten! Bei immer kleiner werdendem Verdienst.

Meine Damen und Herren, so kann das nicht weiter gehen. die Bauern sind auch Menschen. Und die Lebensart dieser Menschen verdient erhalten und geschützt zu werden. Und auch die Bauern dürfen unter menschwürdigen Zuständen arbeiten. Aber die Agrarpolitik des Bundes führt zu Menschen unwürdigen Zuständen!

Globalisierung! EU! Überstürzte Zusammenschlüsse von Staaten! Man hat nicht aus der Geschichte gelernt. Man meint das Rad nochmals neu erfinden zu müssen. Noch kein Reich ist in den Himmel gewachsen. Auch das römische Reich ist plötzlich untergegangen. Und andere Völker verschwanden auch plötzlich. Und man rätselt noch Heute über das Warum, Wieso! Dies sollte uns ein Fingerzeig sein. Wir verfügen Heute über ein Wissen. Nur sollten wir es geschickter anwenden. Aber um beim Rad zu bleiben, es dreht sich immer um die eigene Achse. Und so beginnt eben alles wieder einmal von vorne. Und erst, wenn diese Erkenntnis in allen Köpfen ist, wird es unter Umständen möglich sein, eine bessere, gute, vernünftige Welt zu gestalten.

Das Rad gilt auch für die PTT und SBB. Hier hatte man zwei gute Werke in den Jahren seit 1848 aufgebaut. Weil bei der Gründung des Bundesstaates die Meinung vertreten wurde, so eine einheitliche Regelung herbeizuführen. Und was macht man 150 Jahre später? Man dreht das Rad retour, und privatisiert die Institutionen wieder. Es fragt sich, zu welcher Zeit es die weiterschauenden Menschen gab!

freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Merz'.

Peter und Regula Hinderling-Beck
Mittlere Mühle 1f
8598 Bottighofen

18. Juni 2011

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert. Mit unseren Steuergeldern!**

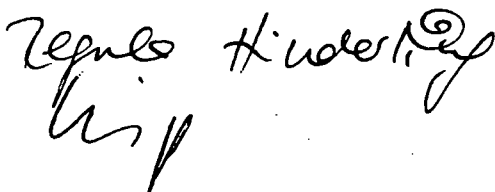
Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen



„Eingeschrieben“

2409* A. Capau.+ D. Wismer Armin Capaul und Daniel Wismer 1.7.11

Stellungnahme zur Vernehmlassung 2014-2017

Sehr geehrte Damen und Herren

17

Sicherheitshalber senden wir, Daniel Wismer und Armin Capaul, Euch diese Zeilen, damit unser Hörnerfranken -Vorschlag nicht vergessen oder verloren geht. Diesen haben wir ans BLW z. h. Manfred Bötsch ja bereits am 6. Dezember 2010 eingeschrieben gesendet, etwas sehr zu früh. Am 21. April 2011 haben wir, dann noch Herrn Manfred Bötsch direkt die Ergänzung dazu gegeben, anlässlich der Nutztiertagung vom STS in Olten, immer noch zu früh.

Das aber die Hörner inzwischen zu so einem Thema werden, wegen zwei Bergbauer hat sicher niemand erwartet. Dabei wollten wir eigentlich nur einen goldigen Mittelweg in die leidige Hörnerdiskussion (enthornen oder nicht) vorschlagen. Ja, und hätten wir diesen Brief am 6. Dez. 2010 nicht öffentlich gemacht, so glauben wir, **stände in keiner einzigen Vernehmlassungs-Eingabe etwas für Hörner** (Direktzahlungen, Bonus, zusätzlich, erhöhte, etc.).

Nun senden wir Ihnen nochmals als Eingabe folgendes zur Vernehmlassung 2014-2017:

- 1. Brief ans BLW 6.12.2010**
- 2. Brief ans BLW 21. 4.2011**

Für weitere konstruktive Detail-Gespräche für die Umsetzung unserer Idee, stehen wir gerne zur Verfügung und sind auch bereit dazu.

Perrefitte / Embd 30. Juni 2011

Mit freundlichen Grüßen
Armin Capaul und Daniel Wismer

i.V. *Armin Capaul*

An das Bundesamt für Landwirtschaft Mattenhofstr. 5 3003 Bern

Offener Brief ans Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)

Sehr geehrte Damen und Herren

EINSCHREIBEN

Wie wir aus diversen Medien erfahren haben, sollen die neuen Direktzahlungen ab 2014 neu auch Beiträge für das Tierwohl ausbezahlt werden. Die Tatsache, dass immer weniger Kühe in der Schweiz ohne Hörner leben, stimmt uns nachdenklich. Wir möchten Ihnen deshalb folgenden Vorschlag unterbreiten.

„Bauern die ihren Tieren die Hörner belassen, werden pro GVE mit 1.– Franken pro Tag (analog der TVD) honoriert.“ Das ergibt ein Betrag von 365 Franken im Jahr für ein wertvolles Kulturgut, das nicht ganz verloren gehen sollte.

Wir begründen unser Anliegen auch mit dem Umstand, dass z.B. bei Freilaufställen viel mehr Platz pro behorntes Tier notwendig ist. Das bringt höhere Baukosten mit sich oder der Landwirt muss weniger Tiere halten. Ein weiteres Argument ist der intensivere Bezug zum Tier, der mit behornen Nutztieren unabdingbar ist. Auch taucht das Thema Hörner / Enthornen immer wieder als Schlagzeile auf - nicht immer positiv für das Image unserer Landwirtschaft. Vergessen wir die Sicht der Steuerzahlenden nicht, von ihnen erhalten wir die Unterstützung für unsere Direktzahlungen.

Wir freuen uns auf eine positive Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen

6. Dezember 2010

3926 Emdbd
Daniel Wismer

/
/

2742 Perrefitte
Armin Capaul

Daniel Wismer

Armin Capaul

Bei Fragen : 032 493 30 25
027 952 14 22

Daniel Wismer 3926 Embd
Armin Capaul 2742 Perrefitte

21. April 2011

An das BLW
z. h . Herrn
Manfred Bötsch
Mattenhofstr. 5
3003 Bern.

Lieber Herr Bötsch und Frau Santschi

Danke für Ihre Antwort vom 22. Dez. 2010 (von Maya Santschi). Es freut uns natürlich um so mehr , dass der Schweizer Tierschutz unser Einlage vom 6. Dez. 2010, auch zu 100% unterstützt.

Selbstverständlich möchten wir, dass auch die Ziegen berücksichtigt werden. Da wäre unsere Formel die, pro Tier und Tag 20 Rappen, das ergäbe 1.20 Fr./ GVE (1 GVE = 6 Tiere) pro Jahr also 438 Franken.

Diese Zeilen sind als Anhang gedacht, zu unserem offenen Brief vom 6. Dez. 10 und wir bitten Sie diesen dem beizulegen und so einzuordnen.

Für konstruktive Gespräche stehen wir zur Verfügung und sind auch bereit dazu.

Mit freundlichen Grüßen

Armin Capaul

Daniel Wismer

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Betreff: Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-17

Beiträge für Hörner und mehr Auslauf statt für Vollspalten-Munimast und Tierschutz-Minimum!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Landwirtschaft

Das ganze Leben im Stall, nie Auslauf oder Weide. Den ganzen Tag auf tierwidrigem Vollspaltenboden stehen, liegen, schlafen, fressen – das ist konventionelle Munimast. **Obwohl überhaupt nicht tierfreundlich, wird diese Munimast mit Direktzahlungen gefördert.** Mit unseren Steuergeldern!

Ich fordere Sie auf, sämtliche Beiträge für diese Vollspalten-Munimäster zu streichen. Anstelle der pauschalen Tierbeiträge wünsche ich mir leistungsbezogene Direktzahlungen für mehr Tierwohl.

Konkret bitte ich Sie um folgendes:

- Höhere Beiträge für Munimäster, die ihre Tiere in tierfreundlichen Ställen halten;
- neu auch Beiträge für Kühe (und Ziegen) mit Horn;
- verstärkte Förderung des regelmässigen Auslaufs von Mastpoulets und Kaninchen;
- insgesamt mehr Direktzahlungen für tierfreundliche Ställe und regelmässigen Auslauf;
- gezielte Förderung des Bio-Landbaus, da er nachhaltig und tierfreundlich ist.

Heute fliessen nur gerade 8% der total 2,8 Milliarden Franken Direktzahlungen in den Bereich Tierwohl. Dieser Anteil ist zu tief. Ich wünsche mir sehr, dass die Steuergelder gezielt zur Behebung von Defiziten in der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Denn das Wohl der Nutztiere liegt mir sehr am Herzen.

Mit freundlichen Grüssen

Margrit Hülliger

(Vor-/Nachname)

M. Hülliger